Bühlmann Monique BLW

Von: corina.buehler@bd.zh.ch
Gesendet: Freitag, 12. Mai 2017 12:19
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: margot.wegmann@bd.zh.ch
Betreff: 101_Kanton Zürich_12.05.2017
Anlagen: Vernehmlassung zum Agrarpaket-2017-BD-def.doc; 170512_BD Brief_Verordnungspaket Agrarpaket 2017.pdf; 170512_STN ZH_Verordnungspaket Agrarpaket 2017.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne übermittle ich Ihnen anbei die STN des Kantons Zürich zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2017 (in Word und PDF) mit Begleitschreiben elektronisch. Das Original ist per Post unterwegs.

Besten Dank für die Weiterbearbeitung und freundliche Grüsse
Corina Bühler

Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für Landschaft und Natur

Corina Bühler
Wiss. Mitarbeiterin/Assistentin Amtschef
Walcheplatz 2
8090 Zürich
Telefon +41 43 259 27 01
corina.buehler@bd.zh.ch

Kanton Zürich
Baudirektion

Markus Kägi
Regierungspräsident

Kontakt:
Amt für Landschaft und Natur
Margot Wegmann
lic. iur. Rechtsanwältin
Juristische Sekretärin mbA
Walcheplatz 2
8090 Zürich
Telefon +41 43 259 27 14
margot.wegmann@bd.zh.ch
www.aln.zh.ch

Referenz-Nr.:
ALAT-AJDGQB

Bundesamt für Landwirtschaft
Verordnungspaket 2017
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

101_Kanton Zürich_12.05.2017

12. Mai 2017

Vernehmlassung zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2017, Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. Februar 2017 wurden wir zu einer Stellungnahme zur Anhörung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2017 eingeladen.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Wie gewünscht erhalten Sie unseren Mitbericht im dafür vom BLW vorgesehenen Formular.

Wir konzentrieren uns in unserer Rückmeldung auf Verordnungen, die den kantonalen Vollzug der Agrarpolitik direkt betreffen. Wo keine Änderungs- oder Ergänzungswünsche aufgeführt sind, sind wir mit den vorgesehenen Anpassungen grundsätzlich einverstanden.

Freundliche Grüsse

Markus Kägi

Beilage
- Formular

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	Kanton Zürich 101_Kanton Zürich_12.05.2017
Adresse / Indirizzo	Baudirektion, Walcheplatz 2, 8001 Zürich
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	11.5.17 Maag

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)**Fehler! Textm:**

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 4

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)**Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 11

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1) 13

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)**Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140) 15

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161) 17

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181) 18

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Bei sämtlichen Verordnungsänderungen soll der Aspekt der administrativen Vereinfachungen aus Sicht der betroffenen Betriebe wie auch der Kantonalen Verwaltung berücksichtigt werden. Die Kosten, welche den Kantonen durch solche Änderungen im Bereich der Informatiksysteme entstehen, sind oft sehr hoch. Das Verhältnis zwischen Kosten und Nutzen ist jeweils abzuwägen, insbesondere, wenn die für eine Massnahme ausgeschütteten Beiträge tief sind.

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Biodiversitätsbeiträge:
Die Beiträge für ext. gen. Wiesen, Streueflächen und Hecken, Feld- und Ufergehölze werden massiv von QI nach QII umgelagert: Früher war das Verhältnis bei den ext. gen. Wiesen 1:1, neu wird es fast 1:2 sein. Der gewünschte Effekt, nämlich die qualitative Verbesserung der BFF, wird mit dieser Beitragsverschiebung sicher ausgelöst, was begrüssenswert ist. Wichtige Rahmenbedingung ist aber, dass sämtliche bei QI eingesparten Mittel auf für die Qualitätsförderung im Bereich Biodiversität eingesetzt werden, da die Qualitätsziele im Bereich Biodiversität nicht erfüllt sind. Bei ext. gen. Wiesen und Hecken, Feld- und Ufergehölzen ist eine Verbesserung fast in jedem Fall möglich und machbar, bei Streueflächen hingegen eher schwierig. Als Alternative werden sicherlich auch einige Bewirtschafter die Flächen wieder abmelden und intensivieren, was im Fall der Streueflächen teuer und unerwünscht ist. Deshalb ist von einer Umlagerung der Beiträge für Streueflächen abzusehen.
Die Förderung der Biodiversität ist auf Langfristigkeit angewiesen. Das Alter des Lebensraumes ist ein wichtiges Qualitätskriterium, das entsprechend auch gewürdigt werden muss. Die kurzfristig bereits zweite Senkung der Beiträge für BFF widerspricht diesem Anliegen. Zudem wird dadurch das Vertrauen der Landwirte in die Biodiversität als Betriebsstandbein massiv gestört. Beitragssenkungen für BFF sind daher grundsätzlich nur mit der nötigen langfristigen Beurteilung vorzunehmen, die aktuell nicht vorliegt.

BFF Hochstamm
Die geplante Pflicht zur Pflege von beitragsberechtigten Hochstammbäumen auf Stufe QI ist zu unterstützen. Die Absicht, dass Hochstammbäume auf Stufe QI zu pflegen sind ist zudem nichts Neues, sondern bereits in den aktuellen Weisungen und Erläuterungen zur DZV unter Ziffer 12.1.5 enthalten. *(«..,Die Angaben der gängigen Lehrmittel in Bezug auf Pflanzabstände und Schnitt sind einzuhalten»)*. Da in den letzten Jahren viele Bäume gepflanzt wurden, jedoch häufig mangelhafte Pflege festgestellt werden musste, ist die geplante Pflegepflicht aller beitragsberechtigten Hochstammbäume folgerichtig.
Das besondere Augenmerk bei der Umsetzung sollte dabei auf die Jungbäume gerichtet werden, da diese bei ungenügender Pflege nie ein genügend grosses Kronenvolumen entwickeln können. Ungepflegte Jungbäume werden somit nie Biodiversitätsleistung oder Leistung für die Qualität der Landschaft erbringen. Bei alten, grossen oder abgehenden Bäumen sollte sich die Pflicht zur Pflege auf die fachgerechte Bekämpfung von besonders gefährlichen Schadorganismen beschränken, um den Verlust von ökologisch wertvollen und Landschaftsprägenden Altbäumen zu verhindern.

Neue Ressourceneffizienzbeiträge (REB) Luftreinhaltung

Wir stellen fest, dass in Bezug auf die Reduktion von Ammoniakemissionen neue Massnahmen vorgeschlagen werden. Gemäss der Umweltziele Landwirtschaft weist dieser Bereich nach wie vor eine Ziellücke auf, wie der Bericht des Bundesrates vom 9. Dezember 2016 zum aktuellen Stand der Umweltziele ausführt. Die Befristung der REB für stickstoffreduzierte Phasenfütterung der Schweine ist vorerst sinnvoll, um die Zeit bis zum Inkrafttreten von Anforderungen in der Gesetzesrevision von 2021 zu überbrücken. Als weitere Massnahme soll eine jahreszeitliche Reduktion der Laufflächen in Ställen und Laufhöfen bzw. eine Integration der Laufflächen in die Ställe ohne Einbussen des Tierwohls mit einer Anpassung der spezifischen Anforderungen im BTS- und RAUS-Programm berücksichtigt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Bst. f Ziff. 4 bis 7	Ergänzen unter Ziff. 6 f. Ressourceneffizienzbeiträge: ..... 6. Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Obst- und Rebbau;	
Art. 58 Verwendug des Begriffs «Problempflanzen» in Art. 32	Der Begriff «Problempflanzen» (Art. 32 und Art. 58) ist allgemein zu definieren, und zwar einschliesslich invasiver Neophyten (analog der Definition in Art. 58 DZV). Alternativ könnten die entsprechenden Stellen ergänzt werden mit «Problempflanzen sowie invasive Neophyten».	In der jetzigen Version der DZV wird wiederholt der Begriff «Problempflanzen» verwendet, einerseits als Qualitätskriterium für ökologisch wertvolle Flächen, andererseits für die Ausnahmeregelung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln. Der Begriff wird jedoch nicht einheitlich verwendet. In Art. 32 sind unter dem Begriff «Problempflanzen» nur einheimische Arten aufgeführt, in Art. 58 zusätzlich noch invasive Neophyten. Damit wird Rechtsunsicherheit geschaffen, indem für den Anwender nicht klar wird, ob er beispielsweise zur Bekämpfung eines Japanknöterichs auf einer bestimmten Fläche Herbizide einsetzen darf oder nicht.
Art. 75 und Anhang 6	Reduktion der Laufflächen ohne Abstriche beim Tierwohl: • Während des Sommerhalbjahrs Reduktion der Laufhoffläche bei RAUS • Bei Mehrflächenlaufställen mit Aussenklima Integration der Laufhofflächen in die Überdachung.	Ammoniakemissionen nehmen zu, je mehr mit Kot und Harn verschmutzte Laufflächen in Ställen und Laufhöfen vorhanden sind. Die geförderte Umstellung der Tierhaltung auf Laufstallsysteme mit Laufhöfen (RAUS-Programm) führte in den letzten Jahren zunehmend zu Zielkonflikten zwischen den Anforderungen an die Tierhaltung und Ammoniakemissionen. Langjährige Erfahrungen mit modernen Laufstallsystemen zeigen, dass heute eine Reduktion der Laufflächen und damit auch der Ammoniakverluste ohne Abstriche beim Tierwohl möglich ist. Optimierte Stallsysteme ohne unnötige Laufflächen sind zudem kostengünstiger und schaffen damit auch in ökonomischer Hinsicht Synergien. Dieses Erfahrungswissen sollte genutzt werden, um die heutigen Stallsys-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		teme und die Agrarpolitik weiterzuentwickeln.
Artikel 82d	Ergänzen Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Obst- und Rebbau **Neu Obstbau:** Voraussetzungen und Auflagen 1 Die Anforderungen an die Massnahmen sind in Anhang 6c festgelegt. 2 Für alle angemeldeten Flächen eines Betriebes muss dieselbe Massnahmenkombination nach Anhang 6c Ziffer 1 Buchstaben a und b und Ziffer 2 Buchstaben a und b ausgewählt werden. 3 Zur Bekämpfung des Apfelwicklers dürfen einzig Granuloseviren und die Verwirrungstechnik eingesetzt werden.	Der Obstbau unterscheidet sich in diesem Bereich nicht vom Rebbau. Diese Fördermassnahme ist für den Obstbau analog dem Rebbau gleich vorzusehen, so wie dies die SAIO schon lange vorgeschlagen hat. Es gibt keinen Grund den Obstbau anders als den Rebbau zu behandeln.
Artikel 82e	Der Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Zuckerrübenanbau soll nicht eingeführt werden,	Einen Anreiz zu geben für die Reduktion von PSM im Zuckerrübenanbau kann zwar sinnvoll sein, jedoch hat gerade das letzte Jahr gezeigt, dass der Einsatz von PSM im Zuckerrübenanbau sehr anspruchsvoll ist. Es ist daher zu bezweifeln ob das sehr aufwändig umzusetzende Punkte- und Bonus-System sich rechtfertigen lässt, für den letztendlich geringen Beitrag, der ausbezahlt werden soll.
Anhang 4, Ziff. 12.1.9	- Der (fachgerechte) Schnitt muss differenziert werden für Jungbäume, Ertragsbäume und abgehende Bäume. - Die Kriterien der Baumpflege müssen klar formuliert sein, damit Handlungsfähigkeit bei Kontrolle und Vollzug gewährleistet ist.	Junge Bäume müssen geschnitten werden. Die Notwendigkeit des Schnitts nimmt mit dem Alter der Bäume ab. Im Vollzug müssen dieser und weitere Sachverhalte berücksichtigt und klar geregelt werden: Umgang mit Ertragsbäumen, die nie geschnitten wurden, sortenspezifische Unterscheidungen bez. Schnitt, Totholzbäume, Definition des Wurzelschutzes bei jungen / alten Bäumen? Wenn die verschiedenen Sachverhalte nicht einfach und gut geregelt sind, besteht die Gefahr, dass Kontrolle und Vollzug in lan-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		gen Diskussionen «enden».
Anhang 4 Ziff. 14.1.6	Die Toleranzschwelle von 5 % für invasive Neophyten auf Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt ist nicht aufzugeben. Vielmehr ist die bestehende Toleranzschwelle auf sämtliche Biodiversitätsförderflächen der Qualitätsstufe I auszuweiten. In Regionen mit besonders hoher Dichte invasiver Neophyten muss eine Anhebung der Toleranzschwelle auf beispielsweise 10 % oder 20 % möglich sein.	Eine Toleranzschwelle präzisiert die Bekämpfungspflicht invasiver Neophyten nach Art. 58, indem sie ein klares Ziel definiert. Eine absolute Bekämpfungspflicht ist zwar grundsätzlich anzustreben, jedoch an gewissen Standorten in dieser Absolutheit nicht umzusetzen. Zudem lässt der Begriff «Bekämpfung» offen, ob der anvisierte Zielzustand (keine Neophyten auf der betroffenen Fläche) tatsächlich erreicht oder nur angestrebt wird. Auch eine unvollständige Bekämpfung ist eine Bekämpfung (beispielsweise das Pflücken einiger Blüten). Ausserdem lässt die Präzisierung in Art. 58, wonach «insbesondere deren Ausbreitung zu verhindern» sei, Spielraum für einen prinzipiell nicht erwünschten Zustand, in welchem invasive Pflanzen zwar am Versamen gehindert (und damit bekämpft) werden, der Bestand an sich jedoch nicht reduziert wird oder sich vielmehr sogar vegetativ ausbreitet. Eine Toleranzgrenze von 5% auf Biodiversitätsförderflächen hingegen definiert einen klaren Zielzustand, der realistisch ist und in Abhängigkeit vom betroffenen Standort angepasst werden kann.
Anhang 6c	**Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Obstbau** **1 Verzicht auf Herbizide** *a. Vollständiger Verzicht auf Bodenherbizide und maximal eine Behandlung pro Saison mit einem Blattherbizid pro Fläche. 2 Punkte* *b. Vollständiger Verzicht auf Herbizide.* **2 Verzicht auf Fungizide, Akarizide und limitierter Kupfereinsatz**	Dieser neue Anhang ist notwendig für den Antrag unter Art. 82d. Es gibt keinen Grund, den Obstbau anders zu behandeln als den Rebbau. Der vollständige Verzicht auf Herbizide im Obstbau ist sehr aufwändig und bedingt die Anschaffung von teuren Spezialgeräten

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. Ab Stadium J nach der Fleckinger-Skala werden nur Fungizide und Akarizide gemäss der Liste «Empfohlene Pflanzenschutzmittel für den Erwerbsobstbau 2018» *eingesetzt. Beim Kernobst ist der Einsatz von Kupfer auf 1.5 kg pro Hektar und Jahr, beim Steinobst auf 2 kg pro Hektar und Jahr beschränkt. 3 Punkte* *b. Während der ganzen Saison werden nur Fungizide und Akarizide gemäss der Liste* «Empfohlene Pflanzenschutzmittel für den Erwerbsobstbau 2018» *eingesetzt. Beim Kernobst ist der Einsatz von Kupfer auf 1.5 kg pro Hektar und Jahr, beim Steinobst auf 2 kg pro Hektar und Jahr beschränkt. 4 Punkte*	
Anhang 7, Ziff. 3.1.1	Die Biodiversitätsbeiträge (BDB) sollen nicht oder maximal um 10% gekürzt werden. Die Streue soll bei der Umlagerung der BDB von der Q1- auf die Q2 ausgenommen werden.	Die Q1-BDB der ext. Wiesen, Streue und Hecken wurden auf 2016 um 10% reduziert. Wir haben in der Vernehmlassung 2015 schon gemeldet, dass die LandwirtInnen mit Flächen in einer laufenden Verpflichtungsdauer, nicht verstehen, dass der Bund die Bedingungen einseitig ändern kann. Ausserdem zeigen die Zahlen zur flächenmässigen Entwicklung der ext. Q1-Wiesen, dass diese im Kanton Zürich 2016 nur noch wenig zugenommen haben. Streueflächen können nicht aufgewertet werden. Der Anreiz der Verlagerung von Q1- zu Q2-Streueflächen ist somit obsolet. Die floristische Aufwertung von vernässten, schwarzerdigen Böden ist sehr schwierig. Solche Standorte sind rar und, auch wenn sie den Qualitätskriterien nicht genügen, für die Fauna wertvoll. Ausserdem haben Bewirtschaftende keine oder nur sehr teure Alternativen, den Standort für die Produktion zu verbessern.
Anhang 7, Ziff. 6.6. Neu zusätzlich Obstbau	*Ziff. 6.8* **6.8 Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Obstbau** 6.8.1 Der Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmit-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	teln im Obstbau wird ab zwei Punkten wie folgt gewährt: Anzahl Punkte Beitrag je Hektar angemeldeter Obstbaufläche a. 2 Punkte 300 Fr. b. 3 Punkte 450 Fr. c. 4 Punkte 600 Fr. d. 5 Punkte 750 Fr. e. 6 Punkte 900 Fr. f. 7 Punkte 1050 Fr. g. 8 Punkte 1300 Fr. 6.6.2 Der Bonusbeitrag beträgt 10 Prozent des Beitrages nach Ziffer 6.8.1.	
Anhang 8, Ziff. 2.1.8 a- e	Einheitliche Kürzung auf Fr. 200.-/ GVE	Eine unterschiedliche Behandlung der Tierarten ist nicht gerechtfertigt.
Ausserhalb Revision AP2017 2.2 Ökologischer Leistungsnachweis	Die folgenden Punkte sind für die Einladung zur Stellungnahme Vernehmlassung Agrarpaket 2018 zu thematisieren.	
2.2.2 Allgemeines		
b. Nährstoffbilanz wurde bei Stickstoff und/oder Phosphor überschritten (Anhang 1 Ziff. 2.1)	..... max. Fr. 10'000.-; im Wiederholungsfall gilt keine max. Punktzahl; bei Überschreitung sowohl bei N als auch bei P2O5 ist der höhere Wert für die Kürzung massgebend	Die Kürzung für eine Überschreitung beim Nährstoffhaushalt ist massiv und beim erstmaligen Mangel nicht verhältnismässig. Deshalb ist die Obergrenze bei einem erstmaligen Verstoss zu deckeln bei max Fr. 10'000.-. Im Tierschutz wird ebenfalls gedeckelt bei einem erstmaligen Verstoss.
a. Weniger als 4 Kulturen in der Fruchtfolge, auf der Alpensüdseite weniger als 3 Kulturen (Art. 16 und Anh. 1 Ziff. 4.1);	~~30~~ 20Pte. pro fehlende Kultur × Ackerfläche/LN, max. 30Pte. oder max. Fr. 2'000.-, in Analogie zum Pufferstreifen	Ist Situation (Bsp. Ackerbaubetrieb, 40ha LN davon 37ha AF, ohne weitere Mängel): 1 fehlende Kultur à 30Pte x 37ha AF / 40ha LN = 28Pte – 10Pte Toleranz, wenn keine weiteren Mängel festgestellt werden = 18Pte x 1000 / 100 = Fr. 180.-/ha LN x 40haLN = Fr. 7'200.- Diese Kürzung kann entstehen, wenn bei der Planung der

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Fruchtfolge übersehen wird, dass z.B. die vierte Kultur nur 9% der AF bedeckt. 2'000.-. Der ökologische Schaden ist beim erstmaligen Mangel nicht erheblich.
Maximaler Anteil der Hauptkulturen an der Ackerfläche überschritten (Art. 16 und Anh. 1 Ziff. 4.2)	5 Pte. je % Überschreitung × Ackerfläche/LN, max. 30Pte. oder max. Fr. 2'000.-, in Analogie zum Pufferstreifen Fehlen Kulturen in der Fruchtfolge und werden gleichzeitig Kulturanteile überschritten, so ist nur die höhere Punktzahl für die Kürzung massgebend	Der ökologische Schaden ist beim erstmaligen Mangel nicht erheblich. Deshalb ist eine Begrenzung auf Fr. 2'000.- in diesem Kontrollpunkt gerechtfertigt.
b. Anbaupausen für die Hauptkulturen in der Ackerfläche nicht eingehalten (Art. 16 und Anh. 1 Ziff. 4.3)	100 Pte. × betroffene offene Ackerfläche/LN, max. 30Pte. oder max. Fr. 2'000.-, in Analogie zum Pufferstreifen	Der ökologische Schaden ist beim erstmaligen Mangel nicht erheblich. Deshalb ist eine Begrenzung auf Fr. 2'000.- in diesem Kontrollpunkt gerechtfertigt.
c. Anbaupausen und Belegungen im Gemüsebau nicht eingehalten (Art. 16 und Anh. 1 Ziff. 8)	100 Pte. × betroffene offene Ackerfläche/LN, max. 30Pte. oder max. Fr. 2'000.-, in Analogie zum Pufferstreifen	Der ökologische Schaden ist beim erstmaligen Mangel nicht erheblich. Deshalb ist eine Begrenzung auf Fr. 2'000.- in diesem Kontrollpunkt gerechtfertigt.

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Bestrebungen, die Wirtschaftlichkeit der landw. Betriebe zu stärken wird grundsätzlich befürwortet. Auch eine Erhöhung der Anforderung an die Liquidität der Betriebe begrüssen wir grundsätzlich.
Aber: wir lehnen diesbezüglich die Festschreibung konkreter Grenzwerte und Limiten in der SVV grundsätzlich ab. In der heutigen Zeit, in welcher überall Deregulierung gefordert wird, erscheint die vorgeschlagene Regelungsdichte total anachronistisch.
Grundsätzlich muss die Wirtschaftlichkeit ein Beurteilungskriterium für die allfällige Unterstützung bleiben. Die Wirtschaftlichkeitsbeurteilung darf nicht durch fixe in der SVV vorgeschriebene Vorgaben zum Eintretenskriterium werden.

Wir begrüssen die Einführung von Beiträgen für bauliche Massnahmen zur Verwirklichung ökologischer Ziele in allen Zonen. Die Realisierung ammoniakmindernder Massnahmen bei neuen Stallbauten wird dadurch erleichtert. Damit kann verhindert werden, dass mit neuen Ställen, welche nicht emissionsoptimiert sind, während der gesamten Lebenszeit des Stalls das Emissionsverminderungspotenzial ungenutzt bleibt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4	Änderung der bisherigen Praxis wird begrüsst	
Art. 6	Den Grenzwert ersetzen durch: grössere Investitionen	Ein Grenzwert gehört nicht in die Verordnung.
Art. 8a Abs.1	Investitionshilfen werden gewährt, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin ~~mindestens 15 Prozent~~ einen substanziellen Anteil der Restkosten (...) mit eigenen Mitteln finanziert.	Die Prozentzahl ist zu hoch und sollte nicht in der Verordnung festgelegt sein, damit eine gewisse Flexibilität im Vollzug möglich bleibt.
Art. 8a Abs.3	Die Investitionskosten sind mit Kostenberechnungen zu belegen. ~~Für Kosten von mehr als 150 000 Franken je Elementgruppe sind mindestens drei vergleichbare Offerten einzuholen.~~	Die Vorschrift, dass für Kosten von mehr als 150'000 je Elementgruppe mindestens drei Offerten einzuholen sind, ist gerade in ländlichen Regionen schwierig zu realisieren und fördert die Bürokratie.
Art. 19 Abs. 8	Die maximale Beitragshöhe von 25 % der beitragsberechtigten Kosten ist zu erhöhen.	Die Verwirklichung ammoniakmindernder Massnahmen bei neuen Ställen ist dringend. Höhere Beiträge sind ein wichtiges Signal, das dazu beiträgt, einen hohen Anteil neuer Ställe emissionsoptimiert zu bauen. Damit werden die Mass-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		nahmen bereits nach kurzer Zeit Standard.
Art. 48	Ablehnung	Das geltende Recht soll beibehalten werden. Der Kanton muss die Möglichkeit haben, im Vollzug die Rückzahlungsfrist flexibler zu gestalten. In Einzelfällen kann eine längere Rückzahlungsfrist sinnvoll sein.

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen grundsätzlich die geplanten Änderungen. Die Präzisierungen und die Harmonisierung mit den Regelungen in der QuNaV führen zu einer Vereinfachung für Antragssteller und auch für die Verwaltung. Dies hilft, die Kosten tief zu halten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Artikel 10, Absatz 2 Buchstabe b	Klärung des Erfordernisses nach einem Finanzierungsplan Falls der Finanzierungsplan die Umsetzungsphase eines Projekts beträfe, wird dieses Erfordernis abgelehnt.	Aus den Unterlagen geht unseres Erachtens nicht klar hervor, ob der geforderte Finanzierungsplan (und das Budget) 1.) die Aktivitäten im Rahmen der Vorabklärungen, oder 2.) bereits die Umsetzungsphase eines Projekts betrifft. Während die erste Interpretation (Vorabklärungen) für uns akzeptabel und nachvollziehbar ist, wäre die zweite Interpretation (Umsetzungsphase) abzulehnen. Es ist ja gerade Sinn und Zweck, im Rahmen der Vorabklärungen eine Projektidee zu vertiefen und dabei auch die Finanzierung abzuklären und zu planen. Dies dürfte und könnte ergo nicht schon bereits bei der Eingabe des Gesuchs eingefordert werden. Der Kommentar zu Absatz 2 ist wenig aufschlussreich, um die oben aufgeworfene Frage zu ergründen. Der Kommentar zu Ziffer 8.4.3. (Auswirkungen Volkswirtschaft) spricht von einem Mehraufwand, da ein Finanzplan zu erarbeiten sei.
Artikel 10, Absatz 2 und Absatz 3	Die Kommentare betreffend die Pauschalbeträge sind zu überarbeiten.	In Absatz 2 steht im Kommentar: „Dies ermöglicht die Weiterführung der heutigen Praxis zur Auszahlung von Pauschalbeträgen". In Absatz 3 steht im Kommentar: „Mit der Festlegung eines Maximal- anstelle eines Pauschalbeitrags von …."

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Diese beiden Aussagen stehen zumindest in unserer Lesart teilweise im Widerspruch und bedürfen einer besseren Erklärung.

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die vorgeschlagenen Änderungen bauen allgemein die Kontrollen beim Wein erheblich aus, auch in Bereichen, in denen aus der Sicht des Weinbaukantons Zürich keine Notwendigkeit erkennbar ist.

Der Entwurf sollte nochmals überprüft werden vor dem Hintergrund der Bestrebungen zur Vereinfachung von administrativen Abläufen, ebenso im Hinblick auf allfällige Kostenfolgen für die Kantone (Anpassung Gesetzgebung/Prozesse/IT).

Der Kanton ZH verfügt (zusammen mit den D-CH-Kantonen) mit dem «Traubenpass» seit Jahren über eine IT-Lösung rund um den Vollzug im Weinbau, welche die in der aktuellen Weinverordnung geforderten Vorgaben erfüllt. Die Koordination unter den D-CH Rebbaukantonen, auch mit den Organen der Kellerkontrolle ist mit dem „Traubenpass" (gemeinsame IT der D-CH-Weinbaukantone) gewährleistet.
Die im Verordnungsentwurf genannten Papiere/Dokumente («Bescheinigung» u.a. rund um die Weinlese- und Kellerkontrolle sind grösstenteils bereits Bestandteil des Traubenpasses; ob sie den Anforderungen der revidierten WeinV vollumfänglich genügen, muss dannzumal überprüft werden.
Aufgrund des Verordnungentwurfes kann nicht abschliessend beurteilt werden, welche Mittel (Finanzen, Manpower) für einen allfällig nötigen Ausbau erforderlich sein werden. Namentlich auch der Auf- und Ausbau der «risikobasierten Überwachung der Weinlesekontrolle» wird einen erheblichen Einsatz von qualifizierter Manpower während der Weinlese erforderlich machen (ein Rückgriff auf die bisherigen Weinlesekontrolleure steht – weil ausser Dienst – nicht mehr zu Debatte).
Das BLW plant eine sog. «Vollzugshilfe für die Weinlesekontrolle» als Ergänzung zur WeinV 2018; auch dieses Papier wird sorgfältig geprüft werden müssen im Hinblick auf die Anpassungsfolgen.

Die geplante einheitliche Kellerkontrolle durch die SWK (Schweiz. Weinhandelskontrolle) dürfte für unsere Weinbaubtriebe (Familienbetriebe, geschätzte Anzahl: 65) einschneidende Änderungen zur Folge haben. Statt wie bisher eine einzige Kontrolle durch das KL (Kellerkontrolle und Lebensmittelkontrolle) wären dann zwei getrennte kostenpflichtige Kontrollen nötig (Kellerkontrolle, Lebensmittelkontrolle), mit in der Summe erheblich höherem administrativem Aufwand für die Winzerbetriebe. Auch die Kosten dürften spürbar höher sein bei einer «doppelten» Kontrolle. Betreffend Neuorganisation der Kellerkontrolle liegen zurzeit keine verbindlichen Informationen über Kosten, personellem Aufwand und Konsequenzen für den einzelnen Betrieb vor.
Namentlich die selbsteinkellernden Weinbauern dürften von dieser geplanten Änderung am stärksten betroffen sein – ihre Haltung wird in ihre Vernehmlassung einfliessen.
Der Bund trägt einen Teil der Kosten für die kantonale Weinlesekontrolle, vorab in Abhängigkeit der Rebfläche im Kanton. Der Aufwand für die Weinlesekontrolle ist jedoch – bei der heutigen Eigenkontrolle - in erster Linie abhängig von der Anzahl der Einkellerer. Der Entschädigungsschlüssel ist daher anzupassen, massgebend sein soll die Anzahl der Einkellerer von Trauben aus dem Kantonsgebiet.

Die WeinV sieht vor, dass die Organe der Kellerkontrolle vollen Zugriff erhalten sollen auf die Finanz- und Betriebsbuchhaltung (FiBu/BeBu) eines Familienbetriebes. Ob ein solch weitreichender Zugriff verhältnismässig ist, muss von der entsprechenden Berufsorganisation beurteilt und gewertet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art 22 und 24	Die Meldepflicht für die jährliche Klasseneinteilung der einzelnen Rebflächen soll beibehalten werden.	Mit dem Wegfall der jährlichen Klassenmeldung pro Fläche ginge eine wichtige Information zur korrekten Einteilung der Traubenposten gemäss Höchstmengen («Überlieferung») verloren. Beispiel: Bewirtschafter mit 150 Aren Blauburgunder auf dem gleichen Grundstück: dafür soll es je **eine** Bescheinigung geben für AOC, LW und TW. Erzeugt und verkauft werden schliesslich dem gleichen Abnehmer 50 Aren als LW-Trauben und 100 Aren als AOC-Trauben: > so ist keine Kontrolle der Höchstmengen möglich.
Art 29 Absatz 5	Sie oder er teilt die einzelnen Traubenposten anhand der dazugehörigen Bescheinigungen und der Angaben nach Absatz 2 sowie je nach Zuckergehalt und Ertragsmenge soweit möglich in eine der 3 Weinklassen nach Artikeln 21-24 ein.	Der Einkellerer verfügt nicht in jedem Fall über den Gesamtüberblick um die korrekte Einteilung in eine der 3 Weinklassen endgültig vorzunehmen: Er kann zwar anhand der Bescheinigungen eine Einteilung vornehmen, ebenso anhand des Zuckergehaltes. Aber über die Information über die Gesamtmenge der gesamthaft aus einer Fläche eingekellerten Traubenmenge (Wein) verfügen nur die jeweiligen Rebbaukommissariate, nach Abschluss der Weinlese. Eine nachträgliche Einteilung durch das Rebbaukommissariat kann also vorkommen. >die Formulierung in der V ist entsprechend anzupassen.
Art. 30 a Absatz 2	Die Kantone kontrollieren die Einkellerinnen und Einkellerer ~~in der Regel unangemeldet~~ während der Weinlese.	Unangemeldete Kontrollen scheinen wenig sinnvoll, wenig verhältnismässig und letztlich ineffizient – Kontrollen machen nur Sinn, wenn der Prozess der Traubenannahme beim Einkellerer zur Zeit der Kontrolle auch stattfindet.
Art. 30 a Absatz 4 b	Die ~~gewichteten~~ natürlichen Zuckergehalte....	a) Der «gewichtete Zuckergehalt» ist keine im Weinbau eingeführte und bekannte Grösse. Der Begriff bedarf einer Definition! (vgl. z.B. der «gewichtete Notendurchschnitt») b) Der (gemäss Definition!) errechnete gewichtetete Zuckergehalt auf Stufe Einkellerer macht keinen Sinn mehr. Die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Weinlesekontrolle und die entsprechende Datenweiterleitung an das Rebbaukommissariat muss zwingend **nach Traubenposten** erfolgen; alle weiteren Aggregierungen erfolgen daselbst. So kann eine korrekte Einteilung in eine der 3 Weinklassen auch überprüft werden. > von jeglicher Aggregierung von Traubenposten beim Einkellerer ist abzusehen, die WeinV ist entsprechend anzupassen. Allenfalls braucht der Begriff des «Traubenpostens» ebenfalls eine saubere Definition im Sinne des Lebensmittelrechtes («Los»?).
- ausserhalb der vorgesehenen Revision – soll bei dieser Gelegenheit gleichwohl angepasst werden		
- ganze WeinV	Verwendete Begriffe sauber und mit möglichst geringem Interpretationsspielraum definieren, allenfalls aufnehmen in die Landw. BegriffsV	Vielen Begriffen in der WeinV (alt und neu) mangelt es an klaren Definition.
Art 4, f (zusätzlicher Art)	f. die für die Rebfläche zulässigen Weinbezeichnungen, inkl. allfälliger kantonal geregelter geografischer Zusatzbezeichnungen	Alle Weinbaukantone kennen solche Zusatzbezeichnungen. Das Merkmal ist gebunden an eine Fläche mit einer geografischen Bezeichnung (Flurname, Lage, regionale Bezeichnung ...) und sind als Merkmal im Rebbaukataster zu vermerken.

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6a, Abs. 5	- Die In-Situ-Erhaltungsflächen sollen von einem Forschungsbetrieb administriert werden. - Die Schnittstelle zur landwirtschaftlichen Datenbank ist so aufzubereiten, dass die (für die Auszahlung) notwendigen Daten ins landwirtschaftliche System importiert werden können.	Die Qualitätsprüfung von In-Situ-Flächen gehört inhaltlich eher zur Forschung als zur kantonalen Verwaltung. Die Bestätigung soll deshalb von einem Forschungsbetrieb ausgestellt werden. Im gleichen Zug kann dieser die Berechtigung der Flächen mithilfe des Flächenverzeichnisses überprüfen. Mit der optimalen Gestaltung der Schnittstelle wird der administrative Aufwand der Kantone minimiert.

Bühlmann Monique BLW

Von: Zaugg Urs, VOL-LANAT-STAB <urs.zaugg@vol.be.ch>
Gesendet: Donnerstag, 4. Mai 2017 16:37
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: Hofer Christian BLW
Betreff: 102_RR BE_Regierungsrat des Kantons Bern_04.05.2017
Anlagen: VOLDB-#90570-v1-Landwirtschaftliches_Verordnungspaket_2017__Vernehmlassung__Stellungnahme_des_Kantons_Bern.PDF; VOLDB-#90576-v1-v3-Landwirtschaftliches_Verordnungspaket_2017__Rückmeldung_LANAT.PDF; VOLDB-#89313-v3-Landwirtschaftliches_Verordnungspaket_2017__Rückmeldung_LANAT.DOC

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat hat an der Sitzung vom 3. Mai 2017 das titelerwähnten Geschäft genehmigt.

Freundliche Grüsse

Urs Zaugg, Amtsvorsteher
Telefon 031 633 46 86, urs.zaugg@vol.be.ch

Amt für Landwirtschaft und Natur, Amtsleitung
Herrengasse 1, 3011 Bern
Telefon 031 633 46 88, Fax 031 633 52 65, www.be.ch/lanat

Der Regierungsrat
des Kantons Bern

Le Conseil-exécutif
du canton de Berne

102_RR BE_Regierungsrat des Kantons Bern_04.05.2017

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
www.rr.be.ch
info.regierungsrat@sta.be.ch

Herr
Bernard Lehmann
Direktor
Bundesamt für Landwirtschaft (BLW)
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

03. Mai 2017

RRB-Nr.:	403/2017
Direktion	Volkswirtschaftsdirektion
Unser Zeichen	/
Ihr Zeichen	
Klassifizierung	Nicht klassifiziert

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2017, Vernehmlassung.
Stellungnahme des Kantons Bern.

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2017 äussern zu können.

Der Kanton Bern stellt den Vollzug der Agrarpolitik des Bundes für mehr als einen Fünftel sowohl der Ganzjahresbetriebe als auch der Sömmerungsbetriebe der Schweiz sicher. Wir bitten Sie, diesen Umstand und unsere damit verbundene Vollzugserfahrung angemessen zu berücksichtigen und unsere Stellungnahme entsprechend zu gewichten. Im Hinblick auf die **Planungssicherheit** für alle Akteure begrüsst es der Kanton Bern sehr, dass keine substanziellen Änderungen in der Ausrichtung der aktuellen Agrarpolitik vorgenommen werden. Dies wird es insbesondere den Bauernbetrieben ermöglichen, sich auf die Betriebsführung im Hinblick auf die angestrebte Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit zu konzentrieren.

Der Umfang der Vernehmlassung zeigt, dass die schweizerische Agrarpolitik zunehmend an ihre Grenzen stösst. Die **Komplexität** des agrarpolitischen Instrumentariums und damit auch der Vollzugsaufwand für die Kantone nehmen – entgegen aller Beteuerungen – ständig zu. Beispielsweise sind neue Regelungen im Bereich der Strukturverbesserungen, neue Ressourceneffizienzfördergegenstände sowie unzählige Feinabstimmungen in den verschiedensten Verordnungen vorgesehen. Es wird zunehmend schwieriger, ein klares agrarpolitisches Zielsystem mit darauf abgestimmten Instrumenten und Massnahmen zu erkennen. Auch be-

wirken bereits geringfügige Anpassungen hohe Transaktionskosten, denen kein adäquater Nutzen gegenübersteht.

Die Einführung weiterer **Ressourceneffizienzbeiträge (REB)** zum gegenwärtigen Zeitpunkt lehnen wir ab. Einerseits stellt sich weiterhin die grundsätzliche Frage der Systemkonformität von Beiträgen für die Vermeidung negativer Externalitäten innerhalb eines Anreizsystems für multifunktionale Leistungen. Andererseits sind mit der Einführung dieser Beiträge für eine begrenzte Zeit enorme Transaktionskosten verbunden, die vollumfänglich durch die Kantone zu tragen sind. Störend ist auch, dass Massnahmen zur Reduktion von Pflanzenschutzmitteln eingeführt werden, ohne diese vorgängig im Rahmen eines Ressourcenprojekts auf Wirksamkeit und Vollzugstauglichkeit zu prüfen. Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass im Rahmen des Berner Pflanzenschutzprojektes (ein Projekt nach Art. 77a und 77b LwG) eine wissenschaftliche Begleitung und ein Wirkungsmonitoring des Projektes vom BLW verlangt wird, um die Wirkung der Massnahmen aufzuzeigen. Deshalb ist es nicht nachvollziehbar, wenn ähnliche Massnahmen als REB-Massnahmen eingeführt werden, ohne die Ergebnisse der verlangten wissenschaftlichen Begleitung abzuwarten. Dies ist nicht kohärent zu den BLW-Auflagen zum Berner Pflanzenschutzprojekt.

Die Förderung von **Strukturverbesserungsmassnahmen** mit öffentlichen Mitteln wurde im Rahmen der Agrarpolitik 2002 grundlegend verändert, indem die Restfinanzierung durch eine Pauschalierung der Investitionshilfen abgelöst wurde. Mit diesem Systemwechsel wurden die Eigenverantwortung und der unternehmerische Handlungsspielraum der Investierenden gestärkt und die staatliche Einflussnahme auf Investitionsentscheide bewusst reduziert. Der Systemwechsel sollte kostensenkende Anreize auslösen und der hohen Verschuldung der Landwirtschaft entgegenwirken. Unseres Erachtens hat sich der Systemwechsel bewährt. Vor diesem Hintergrund erachten wir es als nicht zielführend, wenn der Bund mit neuen Regelungen die unternehmerischen Möglichkeiten in der Landwirtschaft wieder einschränkt. Die neuen Regelungen sind zudem mit einem deutlich höheren Vollzugsaufwand verbunden. Neue Regelungen haben einer ganzheitlichen und transparenten Problemanalyse und Kosten-Nutzen-Betrachtung standzuhalten. Die vorliegenden Vorschläge des Bundes zur Änderung der SVV vermögen in diesem Kontext nicht zu überzeugen. Im Weiteren bedauern wir, dass die Kantone im Vorfeld nicht angemessen in die Ausarbeitung der vorliegenden Anpassungsvorschläge einbezogen wurden.

Weitere Details unserer Stellungnahme sind in Beilage „Tabelle Stellungnahme zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2017" enthalten.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin

Beatrice Simon

Der Staatsschreiber

Christoph Auer

Beilagen
- Tabelle Stellungnahme zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2017

Verteiler
- Volkswirtschaftsdirektion
- Per E-Mail (als Word-Dokument) an: schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	Kanton Bern 102_RR BE_Regierungsrat des Kantons Bern_04.05.2017
Adresse / Indirizzo	Amt für Landwirtschaft und Natur Herrengasse 1 3011 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Bern, 27. März 2017 # 89313 v3

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 4

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) 5

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) 6

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19) 7

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 8

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) 13

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 14

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 19

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1) 20

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 22

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) 23

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140) 24

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161) 29

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181) 30

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1) 31

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2) 32

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 33

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) 34

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) 35

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211) 36

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Komplexität des agrarpolitischen Instrumentariums und damit auch der Vollzugsaufwand für die Kantone nehmen entgegen der immer wieder gemachten Versprechen ständig zu (z.B. neue Regelungen im Bereich der Strukturverbesserungen, neue REB-Fördergegenstände, Feinabstimmungen da und dort). Als Folge der immer differenzierteren Ausgestaltung des Direktzahlungssystems stossen alle Beteiligten an die Belastungsgrenzen. Zudem wird es immer schwieriger, ein klares agrarpolitisches Zielsystem mit darauf abgestimmten Instrumenten und Massnahmen zu erkennen. Die jährlich umfassenden Verordnungspakete (aktuell ein Paket von rund 300 Seiten) laden nach dem Motto „was könnte man noch anpassen und ergänzen“ geradezu dazu ein, das Instrumentarium ständig auszubauen und fein zu justieren. Dieser Änderungsrhythmus mit der einhergehenden Änderungsphilosophie führt bei den Betroffenen zu anhaltender Verunsicherung und bewirkt grosse Transaktionskosten, denen kein adäquater Nutzen gegenübersteht.

Der Kanton Bern stellt den Vollzug der Agrarpolitik des Bundes für mehr als einen Fünftel sowohl der Ganzjahresbetriebe als auch der Sömmerungsbetriebe der Schweiz sicher. Wir bitten Sie, diesen Umstand und unsere damit verbundene Vollzugserfahrung angemessen zu berücksichtigen und unsere Vernehmlassung – insbesondere die Überlegungen zu Komplexität und Transaktionskosten – entsprechend zu gewichten.

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Harmonisierung der Einzelkulturbeitragsverordnung mit der Direktzahlungsverordnung wird begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 9	Die vorgesehene Anpassung wird begrüsst.	Die Harmonisierung mit den Bestimmungen betreffend Änderungen des Gesuchs der DZV ist für den Vollzug unabdingbar.
Art. 15 / Art. 17	Die vorgesehene Anpassung wird begrüsst.	Die Harmonisierung mit den Bestimmungen betreffend Beizug Dritter für Kontrollen der DZV ist für den Vollzug unabdingbar.
Art. 16	Die vorgesehene Anpassung wird begrüsst.	In Einklang mit der entsprechenden Anpassung der DZV ist die Abschaffung des rechtlich und materiell unbestimmten Begehrens um Zweitbeurteilung sinnvoll: Beweismittel können nicht beanstandet werden; zudem handelt es sich bei den festgestellten Mängeln mit Ausnahme des Bereichs baulicher Tierschutz durchwegs um leicht veränderbare Zustände, für welche die Anordnung einer Zweitbeurteilung grundsätzlich nicht in Frage kommt.

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die VO-Änderung wird begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7 Abs. 6	Vor der Anerkennung holt die Zertifizierungsstelle zu Absatz 5 Buchstabe a – d die schriftliche Stellungnahme des Kantons, in dessen Gebiet der Betrieb liegt, ein *und stellt diesem den Anerkennungsentscheid zu.*	Die kantonalen Systeme müssen die Abweichungen von der Gesamtbetrieblichkeit für den Vollzug administrieren und sind auf die entsprechende Information angewiesen.

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Harmonisierung der Regelungen beim Kontroll-, Vollzugs- und Überwachungssystem für die verschiedenen Bezeichnungen wird vom Kanton Bern sehr begrüsst. Die Möglichkeit, dass künftig die Berg- oder Alp-Zutaten in einem Lebensmittel ausgelobt werden können, entspricht einem grossen Bedürfnis bei den Produzentinnen und Produzenten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Ressourceneffizienzbeiträge
Die Einführung weiterer Ressourceneffizienzbeiträge zum gegenwärtigen Zeitpunkt lehnen wir ab. Einerseits stellt sich weiterhin die grundsätzliche Frage der Systemkonformität von Beiträgen für die Vermeidung negativer Externalitäten innerhalb eines Anreizsystems für multifunktionale Leistungen. Andererseits sind mit der Einführung dieser Beiträge für eine kurze Zeit enorme Transaktionskosten verbunden, die vollumfänglich durch die Kantone zu tragen sind. Als Träger des Berner Pflanzenschutzprojekts verstehen wir es zudem nicht, wenn Massnahmen zur Reduktion von Pflanzenschutzmitteln eingeführt werden, ohne dass diese vorgängig im Rahmen eines Ressourcenprojekts auf Wirksamkeit und Vollzugstauglichkeit geprüft wurden. Für den Bereich Pflanzenschutz werden Reduktions-Massnahmen in Form von Ressourceneffizienzbeiträgen für den Rebbau und den Zuckerrübenanbau vorgeschlagen mit der Begründung, diese Massnahmen seien ein erster Schritt zur Umsetzung des Aktionsplans PSM. Fachlich ist jede Massnahme, die zu einer Reduktion des PSM-Einsatzes führt, grundsätzlich zu begrüssen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass im Rahmen des Berner Pflanzenschutzprojektes (ein Projekt nach Art. 77a und 77b LwG) eine wissenschaftliche Begleitung und ein Wirkungsmonitoring des Projektes vom BLW verlangt wird, um die Wirkung der Massnahmen aufzuzeigen. Deshalb ist es nicht nachvollziehbar, wenn ähnliche Massnahmen als REB-Massnahmen eingeführt werden, ohne die Ergebnisse der verlangten wissenschaftlichen Begleitung abzuwarten. Dies ist auch nicht kohärent zu den BLW-Auflagen zum Berner Pflanzenschutzprojekt. Mit der Einführung der REB-Massnahmen in den zwei Bereichen Rebbau und Zuckerrübenbau wird die DZV unnötig verkompliziert. Eine klare Linie ist nicht ersichtlich und ein gesamtheitlicher Ansatz für den Pflanzenbau fehlt.

Tierwohlbeiträge
Die Überarbeitung der Tierwohlbestimmungen ist zu begrüssen. Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass eine administrative Entlastung zentrale Zielsetzung war, begrüssen wir es ausdrücklich, dass der Forderung widerstanden wurde, einen Beitrag für den Auslauf von Milchkühen auf einer kleineren Weide einzuführen. Gleichzeitig lehnen wir jedoch auch die vorgeschlagene Einführung von Programmen für Wildtiere (Bison, Hirsche) ab.

Biodiversitätsbeiträge
Ein Festlegen der Beiträge für Biodiversitätsförderflächen in Abhängigkeit der Produzentenpreise lehnen wir ab. Mit den Beiträgen werden Leistungen zu Gunsten der Biodiversität gefördert, die der Landwirt erbringt. Diese Leistungen stehen in keinem Zusammenhang zu den Produzentenpreisen. Die laufenden Veränderungen der Beitragshöhen wirken sich auf die Verlässlichkeit negativ aus. Für Landwirte ist es wichtig, dass sie mit konstanten Beiträgen rechnen können. Insbesondere auch, weil sich die Wirkung der Leistungen zu Gunsten der Biodiversität erst nach mehreren Jahren entfaltet. Sollen trotzdem schon im Rahmen der vorgesehen DZV-Revision Umlagerungen von QI auf Q II gemacht werden, so sind diese auf BFF im Grünland zu beschränken (nicht bei Hecken, Hochstammfeldobstbäumen, Ackerflächen und auch nicht bei Streueflächen, da diese ökologisch sehr interessant sind).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Bst. f Ziff. 4-7	streichen	Als Träger des BE-Pflanzenschutzprojekts lehnen wir die Einführung von Massnahmen im Rahmen der Ressourceneffizienzbeiträge ab. Wie bisher vom BLW postuliert, sollen Massnahmen dann auf nationaler Ebene eingeführt werden, wenn sich ihre Wirksamkeit und Vollzugstauglichkeit im Rahmen von Projekten gezeigt hat. Wir sind zudem der Ansicht, dass die Transaktionskosten in keinem Verhältnis stehen zu den während lediglich 4 Jahren auszurichtenden Beiträgen.
Art. 30 Abs. 3bis Art. 31 Abs. 3 Art. 33 Abs. 2	streichen	Es besteht kein Anlass dazu, die Haltung von Weidegänsen im Sömmerungsgebiet zuzulassen. Zusätzliche Kraftfuttertransporte ins Sömmerungsgebiet und die notwendige Rückführung von Nährstoffen sind problematisch und schwer kontrollierbar.
Art. 40 Abs. 2 Art. 47 Abs. 2 und 3 Art. 49 Abs. 2 Anhang 7 Ziffer 1.6.1	Die vorgesehene Anpassung wird begrüsst.	Hinsichtlich Leistungserbringung zur Offenhaltung ist eine beitragsmässige Unterscheidung von gemolkenen und nicht gemolkenen Tieren nicht zu rechtfertigen. Die Sonderregelung war von Beginn weg als Übergangslösung deklariert worden, sie ist administrativ aufwändig und eine spezifische Förderung der Alpung von Milchvieh liesse sich zielführender realisieren als über die Weiterführung dieser Sonderregelung im Bereich der Direktzahlungen.
Art. 55 Abs. 7	Die vorgesehene Anpassung wird begrüsst.	Die kleinen Mistscheiben bei Hochstammbäumen sind für das Wachstum der Jungbäume sehr wertvoll und bieten in extensiven Wiesen aus ökologischer Sicht keinen Nachteil.
Art. 72 Abs. 5	Der ganze Absatz ist zu streichen.	Diese Bestimmung bietet keinerlei zusätzliche Anreize für Leistungen zu Gunsten des Tierwohls. Sie ist administrativ aufwändig und gewährleistet reine Mitnahmeeffekte.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 73 Bst. d Ziff. 3	Die vorgesehene Anpassung wird begrüsst.	
Art. 73 Bst. h Anh. 7 Ziff. 5.4 Bst. h sowie die entsprechenden weiteren VO-Anpassungen des Pakets	streichen	Tierwohlbeiträge für die Einhaltung von Anforderungen an die Haltung von Wildtieren auszurichten, die sich nicht massgeblich von den Tierschutzanforderungen unterscheiden, ist nicht zielführend. Die Haltung von Hirschen und Bisons hat zudem aufgrund der Anforderungen an die entsprechenden Zäune zur Folge, dass eine wesentliche Landschaftsleistung der Landwirtschaft nicht mehr erbracht wird: der Zugang zu den betroffenen Flächen ist ganzjährig nicht mehr gewährleistet. Zusätzliche Beiträge sind auch deshalb nicht zu rechtfertigen.
Art. 74 Anh. 6	Die vorgesehene Anpassung wird begrüsst.	
Art. 75 Anh. 6	Die vorgesehene Anpassung wird begrüsst (Vorbehalt: Beiträge an Bisons und Hirsche).	
Art. 76 Art. 115 d	Die vorgesehene Anpassung wird begrüsst.	Der Verzicht auf Sonderzulassungen gewährleistet Gleichbehandlung, stellt Verbindlichkeit im Vollzug her und hat eine administrative Entlastung zur Folge. Mit der vorgeschlagenen Übergangsbestimmung werden zudem Härtefälle vermieden.
Art. 78 Abs. 3	Die vorgesehene Anpassung wird begrüsst.	
Art. 82 b Art. 82 c Anh. 7 Ziff. 6.5	streichen	Die Massnahme ist nicht zielführend, hat im Hinblick auf die Integration in den ÖLN einen reinen Mitnahmeeffekt zur Folge und generiert hohe Transaktionskosten, die vollumfänglich die Kantone zu tragen haben. Da letztlich aus dem Übergangsbeitrag finanziert und weil lediglich eine bescheidene Zahl von Bewirtschaftern profitieren würden, werden zudem dem Kanton Bern mit der Einführung dieser Mass-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		nahme Direktzahlungen verloren gehen.
Art. 82 d – g Anh. 6 a und b Anh. 7 Ziff. 6.6 und 6.7	streichen	Als Träger des BE-Pflanzenschutzprojektes ist es für uns nicht nachvollziehbar, dass nun weitere Massnahmen auf nationaler Ebene eingeführt werden, die sich weder hinsichtlich Wirksamkeit noch bezüglich Vollzugstauglichkeit bewährt haben. Die Ausgestaltung hat zudem enorme Transaktionskosten zur Folge.
Art. 97 Abs. 3	Die vorgesehene Anpassung wird begrüsst.	
Art. 99 Abs. 2 und 4	Die vorgesehene Anpassung wird begrüsst.	
Art. 103 Abs. 2 und 3	Die vorgesehene Anpassung wird begrüsst.	Die geltende Regelung ist juristisch nicht haltbar (Anfechtung von Beweismitteln), schafft Unsicherheit, stiftet Verwirrung und hat beachtliches Frustrationspotenzial, da auf entsprechende Einsprachen nur Ausnahmsweise eingetreten werden kann (nicht leicht veränderbare Zustände im baulichen Tierschutz und bei den Tierwohlbeiträgen).
Anh. 1 Ziff.1.1 Bst. c	Die vorgesehene Anpassung wird begrüsst.	
Anh. 1 Ziff. 1.2	Die vorgesehene Anpassung wird begrüsst.	
Anh. 1 Ziff. 6.3.4	Die Aufhebung der zeitlichen Einschränkung für Sonderbewilligung im Körnermaisanbau wird begrüsst.	Die Bekämpfung des Maiszünslers in der Körnermaisproduktion kann mit Hilfe von Trichogramma ungenügend sein. Deshalb wird die Aufhebung der zeitlichen Einschränkung für Sonderbewilligung im Körnermaisanbau begrüsst.
Anh. 4 Ziff. 12.1.9 und 12.2.6	Die vorgesehene Anpassung wird begrüsst.	Wir begrüssen die Forderung nach fachgerechter Baumpflege bereits auf der Qualitätsstufe I. In der Ausgestaltung der Weisungen ist darauf zu achten, dass zwischen Jungbäumen und alten Bäumen differenziert wird. Sanktionen sollen sich auf den Sachverhalt der Vernachlässigung der Pflege

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		neu gepflanzter Bäume beschränken.
Anh. 4 Ziff. 14.1.6	Die vorgesehene Anpassung wird begrüsst.	
Anh. 4 Ziff. 3.1.1	Keine Anpassung der Beitragsansätze. Sollen trotzdem schon im Rahmen der vorgesehen DZV-Revision Umlagerungen von QI auf Q II gemacht werden, so sind diese auf BFF im Grünland zu beschränken (nicht bei Hecken, Hochstammfeldobstbäumen, Ackerflächen und auch nicht bei Streueflächen, da diese ökologisch sehr interessant sind). Auf Streueflächen ist die Qualitätsstufe II schwierig zu erreichen. Zudem sollen in diesem Fall die auf der Stufe QI gekürzten Beiträge auf die entsprechenden Beiträge der Stufe QII übertragen werden.	Die laufenden Veränderungen der Beitragsansätze wirken sich auf die Verlässlichkeit negativ aus. Für Landwirte ist es wichtig, dass sie mit konstanten Beiträgen rechnen können. Insbesondere auch weil sich die Wirkung der Leistungen zu Gunsten der Biodiversität erst nach mehreren Jahren entfaltet. Auch BFF der Qualitätsstufe I weisen einen ökologischen Wert auf. Es gibt zudem viele Standorte wo die Qualitätsstufe II nicht erreicht werden kann. Höhere Beiträge als Anreiz zur Erreichung der Qualitätsstufe II allein genügt nicht, da oft das Potential für QII fehlt.
Anh. 8 Ziff. 2.4.17	Die vorgesehene Anpassung wird begrüsst.	

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die ausschliessliche Veröffentlichung des Geodatensatzes in digitaler Form ist zu begrüssen. Für den Vollzug ist jedoch eine jährliche Aktualisierung ausreichend.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Abs. 3	… Bei Änderungen der Zonen- und Gebietsgrenzen auf dem Vollzugsgebiet ist der Geobasisdatensatz der landwirtschaftlichen Zonen und Gebiete ~~umgehend~~ *jährlich* von der Geoinformationsplattform des Bundes data.geo.admin.ch zu beziehen und zu aktualisieren.	Die georeferenzierten Grundlagendaten permanent aktuell zu halten bedeutet einen unverhältnismässigen Aufwand für die Kantone und Gemeinden. Vollzugsrelevant sind die entsprechenden Entscheide im Wesentlichen für den stichtagsorientierten Agrarvollzug. Für einen verordnungskonformen Vollzug reicht die jährliche Aktualisierung des entsprechenden Geodatensatzes. Gegebenenfalls sollte ein Stichtag festgesetzt werden, beispielsweise der 31. Dezember.

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Förderung von Strukturverbesserungsmassnahmen mit öffentlichen Mitteln wurde im Rahmen der Agrarpolitik 2002 grundlegend verändert, indem die Restfinanzierung durch eine Pauschalierung der Investitionshilfen abgelöst wurde. Mit diesem Systemwechsel wurden die Eigenverantwortung und der unternehmerische Handlungsspielraum der Investierenden gestärkt und die staatliche Einflussnahme auf Investitionsentscheide bewusst reduziert. Der Systemwechsel sollte kostensenkende Anreize auslösen und der hohen Verschuldung der Landwirtschaft entgegenwirken. Unseres Erachtens hat sich der Systemwechsel bewährt. Vor diesem Hintergrund erachten wir es als nicht zielführend und systemkonform, wenn der Bund mit ständig neuen Regelungen die unternehmerischen Möglichkeiten in der Landwirtschaft wieder einschränkt. Die neuen Regelungen sind grundsätzlich mit einem höheren Vollzugsaufwand verbunden, was für die dafür zuständigen Kantone immer mehr zu einem Ressourcenproblem wird. Neue Regelungen haben einer ganzheitlichen und transparenten Problemanalyse und Kosten-Nutzen-Betrachtung standzuhalten. Die vorliegenden Vorschläge des Bundes zur Änderung der SVV vermögen in diesem Kontext nicht zu überzeugen. Im Weiteren bedauern wir, dass die Kantone im Vorfeld nicht angemessen in die Ausarbeitung der vorliegenden Anpassungsvorschläge einbezogen wurden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4	Die vorgesehene Anpassung wird abgelehnt. Geltendes Recht soll beibehalten werden.	Die berufliche Grundbildung als Landwirt/in bietet eine gute und ausreichende Grundlage für die Gewährung von Investitionshilfen an Massnahmen zur Strukturverbesserung. Eine höhere Berufsbildung bietet keine Gewähr für eine gute Betriebsführung und eine erfolgreiche Investitionstätigkeit. Der Zwang zur Weiterbildung ist nicht zweckdienlich. Eine höhere Berufsbildung sollte freiwillig und aus eigener Überzeugung erfolgen. Werden die verschärften Anforderungen eingeführt, besteht zudem die Gefahr der Bildung von „Pseudo-Generationengemeinschaften“, um die Voraussetzungen erfüllen zu können. Die heute geltende Regelung soll nicht verändert werden. Die betrieblichen Leistungen (z.B. erzielte wirtschaftliche Ergebnisse) werden bereits heute bei Investitionen umfangreich berücksichtigt. Diese Kriterien sind weit aussagekräftiger als der Nachweis einer höheren Berufsbildung. Die Anforderungen im wirtschaftlichen Bereich sollen an Investitionshilfen zudem erhöht werden (Vorschläge in Diskussion zwischen BLW und suissemelio). Eine Einschrän-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		kung bei Investitionshilfen aufgrund der Ausbildung ist folglich überflüssig und führt z.B. bei vielen jungen Landwirten zu einem Ausschluss von der Starthilfe, obwohl die wirtschaftlichen Voraussetzungen gegeben wären.
Art. 5	Sollte Art. 5 beibehalten werden, ist dieser für die Hofübergabe innerhalb der Familie zu präzisieren (Art. 5 Abs. 1 Bst. a → Übergabe zu Lebzeiten).	Die Aufhebung der Kaufpreislimite führt im Vollzug zu einer administrativen Vereinfachung. Das BGBB hat bereits eine preisdämpfende Wirkung. Allerdings besteht aber auch die Gefahr, dass höhere Preise für die Betriebsübernahme bezahlt werden (Verschuldungsgefahr). Sollte Art. 5 beibehalten werden, ist Art. 5 Abs. 1 Bst. a für die Hofübergabe zu Lebzeiten zu präzisieren (da keine Regelungen im BGBB dazu vorhanden sind).
Art. 6	Die vorgesehene Anpassung wird abgelehnt. Geltendes Recht soll beibehalten werden.	Bei der Vergabe von grösseren Investitionshilfen werden heute umfangreiche Abklärungen durch die Vollzugsbehörden vorgenommen. Die Inhalte eines Betriebskonzeptes werden bereits heute bei der Vergabe von Investitionshilfen (je nach Grösse des Bauvorhabens mehr oder weniger vollständig) geprüft. Das formale Vorliegen eines Konzeptes führt zu keiner Verbesserung des Entscheides, sondern nur zu einem höheren Aufwand. Die vorgesehene starre Regelung (Grenzbetrag, Starthilfe) kann zu unnötigem Aufwand und zu Kosten für die Landwirtinnen und Landwirte führen. Es gibt Situationen, in denen ein Betriebskonzept notwendig ist. Es gibt aber auch Sachverhalte, bei denen ein Betriebskonzept nur «viel Papier und Kosten für nichts» bedeutet. Die Vollzugsbehörden können am besten entscheiden, ob ein Betriebskonzept nötig ist. Deshalb soll deren Einforderung weiterhin individuell durch die Vollzugsbehörde erfolgen können und nicht in einer Verordnung mit starren Regeln festgelegt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 8 Abs. 4	Die vorgesehene Anpassung wird abgelehnt. Geltendes Recht soll beibehalten werden.	Die vorgeschlagene Änderung resp. Ergänzung ist nicht notwendig und führt zu einem administrativen Mehraufwand. Die Vorgaben sind zudem nicht vollzugsrealistisch und führen zu einem Mehraufwand (z.B. Überprüfung der Tilgung, vermehrte Kontrollen, Sanktionen?). Zudem besteht ein gewisser Widerspruch zu Vorgaben der FINMA („Basel III-Regulierungen“). Die Vollzugsbehörden verfügen bereits heute über ein Risikomanagement, das sich bewährt hat (sehr geringe Anzahl von Kreditausfällen). Weitere Einschränkungen resp. Vorgaben sind nicht notwendig, sondern führen nur zu einem administrativen Mehraufwand und zu unnötigen Anpassungen. Die Beurteilung und damit die Festsetzung der Kriterien soll weiterhin den Vollzugsbehörden überlassen werden. Diese verfügen über ausreichende Qualifikationen zur Beurteilung des Einzelfalls und tragen zudem das Vollzugsrisiko.
Art. 8 a Abs. 1 und Abs. 2	Die vorgesehene Anpassung wird abgelehnt. Geltendes Recht soll beibehalten werden.	Eine Vorgabe an Eigenmitteln wird grundsätzlich begrüsst. Die vorgeschlagenen Regelungen führen allerdings zu einem zusätzlichen administrativen Aufwand für die Gesuchsteller und die Vollzugsbehörde. Es wird befürchtet, dass demgegenüber der Nutzen der vorgeschlagenen Regelung sehr gering ist und ein „Papiertiger“ geschaffen wird (viel Aufwand ohne adäquate Wirkung).
Art. 8 a Abs. 3	Die vorgesehene Anpassung wird abgelehnt. Geltendes Recht soll beibehalten werden.	Die vorgesehenen Ergänzungen führen zu einem administrativen Mehraufwand. Die Umsetzung und Durchsetzung dieser Regelung ist nicht vollzugstauglich und kann in Einzelfällen zu unerwünschten Ergebnissen und allfälligen Umgehungen führen. Weiter ergeben sich Unsicherheiten und Vollzugsprobleme z.B. bei Kostenüberschreitungen (Rückforderung?). Die heutige Pauschalisierung der Investitionshilfen im Hochbau führt bereits zu genügend Anreizen, die Investitionskos-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		ten möglichst tief zu halten. Zudem bestehen weitere Vorgaben (z.B. Nutzwertanalyse im Kanton Bern), welche eine Senkung der Investitionskosten bewirken. Die Beurteilung soll individuell durch die Vollzugsbehörde festgelegt werden, damit auch regionale Gegebenheiten berücksichtigt werden können.
Art. 9 Abs. 2 und 3	Die vorgesehene Anpassung wird begrüsst.	
Art. 14	Die vorgesehene Anpassung wird begrüsst.	Der Ausdehnung von Art. 14 auf die landwirtschaftliche Planung wird zugestimmt. Die landwirtschaftliche Planung kann die Umsetzung von räumlich bedeutsamen und eingreifenden Projekten im ländlichen Raum erleichtern.
Art. 18 Abs. 3	Der vorgesehenen Anpassung wird mit Vorbehalt zugestimmt.	Die Unterstützung baulicher Massnahmen zur Verwirklichung ökologischer Ziele wird grundsätzlich begrüsst. Die Umsetzung hat allerdings so zu erfolgen, dass der administrative Mehraufwand möglichst gering gehalten wird.
Art. 19 Abs. 8	Der vorgesehenen Anpassung wird mit Vorbehalt zugestimmt.	Vgl. Ausführungen zu Art. 18 Abs. 3
Art. 28 Abs. 2 und 3	Die vorgesehene Anpassung wird begrüsst.	Die Änderung führt zu einer zusätzlichen Planungssicherheit, insbesondere bei länger dauernden Projekten.
Art. 28 a Abs. 1^{bis} und 2 c und 2^{bis}	Die vorgesehene Anpassung wird begrüsst.	Vgl. Ausführungen zu Art. 28 Abs. 2 und 3
Art. 37 Abs. 6 Bst. b	Die vorgesehene Anpassung wird begrüsst.	
Art. 44 Abs. 2 Bst. b	Der vorgesehenen Anpassung wird mit Vorbehalt zugestimmt.	Die Aufhebung der Kaufpreislimite führt im Vollzug zu einer administrativen Vereinfachung. Das BGBB hat bereits eine preisdämpfende Wirkung. Allerdings besteht aber auch die Gefahr, dass höhere Preise für die Betriebsübernahme bezahlt werden (Verschuldungsgefahr).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 47	Die vorgesehene Anpassung wird begrüsst.	
Art. 48	Die vorgesehene Anpassung wird abgelehnt. Geltendes Recht soll beibehalten werden.	Die bisherigen maximalen Tilgungsfristen nach geltendem Recht sind auf die jeweiligen Massnahmen angepasst. Mit einer verkürzten und undifferenzierten Tilgungsfrist werden Investitionen mit einer langen Nutzungsdauer, wie z.B. Ökonomiegebäude, erheblich erschwert oder gar verunmöglicht. Heute werden die Rückzahlungsfristen häufig nicht auf die maximale Dauer angesetzt. Dies ermöglicht es den Vollzugsbehörden dem Einzelfall gerecht zu werden und Sistierungen in Härtefällen vorzunehmen sowie Liquiditätsengpässe zu verhindern. Die vorgesehene Verkürzung schränkt diesen Handlungsspielraum ohne ersichtlichen Grund resp. Bedarf erheblich ein und führt zu einer Verschlechterung der Liquidität auf den Betrieben. Es müsste wohl mit einer Zunahme von Härtefällen gerechnet werden. Die heutige Regelung hat sich bewährt und soll beibehalten werden.
Art. 55 Abs. 2	Der vorgesehenen Anpassung wird zugestimmt.	
Art. 59 Abs. 2	Der vorgesehenen Anpassung wird grundsätzlich zugestimmt.	Die Präzisierung führt zu einer Praxisänderung gegenüber dem geltenden Recht. Wir gehen davon aus, dass dies so gewollt ist.

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen grundsätzlich die vorgesehenen Anpassungen. Die Präzisierungen und die Harmonisierung mit den Regelungen in der QuNaV führen zu einer Vereinfachung für Antragssteller und auch für die Verwaltung. Dies hilft, die Kosten tief zu halten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10 Abs. 2 Bst. b	Eine Klärung des Erfordernisses nach einem Finanzierungsplan ist notwendig. Falls der Finanzierungsplan die Umsetzungsphase eines Projekts beträfe, wird dieses Erfordernis abgelehnt.	Aus den Unterlagen geht unseres Erachtens nicht klar hervor, ob der geforderte Finanzierungsplan (und das Budget) 1.) die Aktivitäten im Rahmen der Vorabklärungen, oder 2.) bereits die Umsetzungsphase eines Projekts betrifft. Während die erste Interpretation (Vorabklärungen) für uns akzeptabel und nachvollziehbar ist, wäre die zweite Interpretation (Umsetzungsphase) abzulehnen. Es ist ja gerade Sinn und Zweck, im Rahmen der Vorabklärungen eine Projektidee zu vertiefen und dabei auch die Finanzierung abzuklären und zu planen. Dies dürfte und könnte ergo nicht schon bereits bei der Eingabe des Gesuchs eingefordert werden. Der Kommentar zu Absatz 2 ist wenig aufschlussreich um die oben aufgeworfene Frage zu ergründen. Der Kommentar zu Ziffer 8.4.3. (Auswirkungen Volkswirtschaft) spricht von einem Mehraufwand, da ein Finanzplan zu erarbeiten sei.
Art.10 Abs. 2 und Abs. 3	Die Kommentare betreffend die Pauschalbeträge sind zu überarbeiten.	In Absatz 2 steht im Kommentar: „Dies ermöglicht die Weiterführung der heutigen Praxis zur Auszahlung von Pauschalbeträgen“. In Absatz 3 steht im Kommentar: „Mit der Festlegung eines Maximal- anstelle eines Pauschalbeitrags von ….“

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Diese beiden Aussagen stehen zumindest in unserer Lesart teilweise im Widerspruch und bedürfen einer besseren Erklärung.

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Hintergrund

Der Grenzschutz ist ein wichtiges und immer wieder heftig diskutiertes Instrument der Schweizer Agrarpolitik. Aus Sicht der Landwirtschaft hat er eine preisstützende Wirkung. Die Konsumenten leisten somit einen einkommenspolitischen Beitrag. Im Gegenzug spart die öffentliche Hand (Steuerzahler) finanzielle Mittel, die alternativ über Direktzahlungen auszurichten wären.

Das Ausmass des Grenzschutzes ist national und insbesondere auch international umstritten. In der Schweizer Agrarpolitik wird der Grenzschutz v.a. zwischen dem Bund und den einzelnen Branchen „ausgehandelt"; die Rolle der Kantone ist subsidiär. Die massgebenden Regelungen sind insbesondere Gegenstand der Agrareinfuhrverordnung (AEV).

Vorgeschlagene Änderungen der AEV

Die vom Bund im Kontext des Agrarpakets 2017 angestrebten Änderungen der AEV sind punktuell, nachvollziehbar und aus volkswirtschaftlicher Sicht von geringer Bedeutung. Die Kantone sind von den angestrebten Änderungen nicht betroffen.

Antrag

Vor diesem Hintergrund verzichtet der Kanton Bern auf eine explizite Stellungnahme zu den Änderungsvorschlägen der AEV.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die revidierte Absatzförderungsverordnung wirkt u.a. durch das Verankern der Ziele und des Zwecks in der Verordnung übersichtlicher und klarer. Besonders zu begrüssen sind die Anpassungen zur Verbesserung der strategischen Steuerung der Absatzförderung. Die Senkung des Kofinanzierungsanteils auf generell 40% zur Verstärkung der Hebelwirkung der Finanzhilfe des Bundes sowie das Einführen eines Bonussystems für besonders förderungswürdige Vorhaben ist nachvollziehbar und wird vom Kanton Bern im Grundsatz unterstützt. Wir erhoffen uns jedoch eine administrativ einfache und transparente Umsetzung bzw. Gesuchsbeurteilung und begrüssen die Absicht des BLW, die Stakeholder der Absatzförderung bei der Erarbeitung der definitiven Kriterien, Indikationen und Grundsätze der Gesuchsbeurteilung einzubeziehen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Abs. 2 Bst. d	[2] Nicht als eigene finanzielle Mittel gelten insbesondere: d. Finanzhilfen und Abgeltungen des Bundes~~, der Kantone und der Gemeinden.~~	Finanzhilfen der Kantone und Gemeinden sollen weiterhin als eigene finanzielle Mittel gelten. Allenfalls kann ein maximaler Prozentsatz eingeführt werden. Dem Subsidiaritätsprinzip und der Eigenverantwortung werden bereits mit der Begrenzung des Fördersatzes auf 40% angemessen Rechnung getragen.

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Grundsätzlich begrüssen wir die meisten vorgeschlagenen Anpassungen der Weinverordnung.

Im Kanton Bern besteht mit dem Agrarinformationssystem GELAN seit Jahren Gewähr für eine lückenlose Rückverfolgbarkeit vom Rebberg (Geo-ID) bis in den Keller für jeden Traubenposten. Die Bescheinigungen enthalten schon heute die geforderten Angaben. Diese kann ab 2017 jeder Betrieb selber generieren. Basis sind die Angaben der Agrardatenerhebung im Frühjahr für die jeder Bewirtschafter selber verantwortlich ist. Nach Abschluss der WLK kann ebenfalls ab diesem Jahr jeder Einkellerer sein Kellerblatt selber generieren. Die Koordination unter den anderen D-CH Rebbaukantonen mit ihrem „Traubenpass" Programm und der Austausch funktionieren sehr gut.

Die geplante einheitliche Weinhandelskontrolle bringt für die Berner Rebbaubetriebe insgesamt mehr Nachteile als Vorteile. Zudem hat sich die OIC als Kontrollorganisation bestens bewährt. Der grösste Teil (68) unserer Einkellerbetriebe (80) wird durch diese Organisation kontrolliert. Die Zusammenarbeit und der Datenaustausch zwischen der OIC, dem Kantonalen Labor und uns funktionieren bestens. Die Kosten und der administrative Aufwand sind bekannt und vertretbar. Bei einer Neuorganisation bestehen im Moment über Kosten, Aufwand und Konsequenzen noch keine verbindlichen Informationen. Entsprechend ist für die Einkellerer nicht abschätzbar was auf sie zukommen wird. Aus diesem Grund lehnen wir den Vorschlag einer Überführung strikte ab, es sei denn, es kann im Vorfeld garantiert werden, dass für die oben erwähnte Berufsgruppe die bisherigen Kontrollsysteme übernommen werden und kein zusätzlicher administrativer Aufwand entsteht. Das gleiche gilt für die Kontrollkosten. Diese sind im Verhältnis zur eingekellerten Menge festzulegen. Zudem muss eine allfällige Weinhandelskontrollorganisation bei Verstössen auch Handlungskompetenz haben. Sie muss selber Verfahren einleiten und überwachen können.

Der Entschädigungsschlüssel des BLW an die Kantone müsste dringend angepasst werden: Nicht nach Fläche sondern nach Anzahl Einkellerer. Hier fällt künftig die Mehrheit der Arbeiten an. Entsprechend sind für den grossen neuen Mehraufwand der Kantone die finanziellen Mittel zu erhöhen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 29 Abs. 2	g. Gemeinde und allfällige Lagenamen.	Bei AOC und AOC Lagewein muss die Rückverfolgbarkeit garantiert sein.
Art 29 Abs. 5	Sie oder er teilt die einzelnen Traubenposten anhand der dazugehörigen Bescheinigungen *oder durch vom Kanton verfügte Deklassierungen* und der Angaben nach Absatz 2 *sowie je nach Zuckergehalt und Ertragsmenge soweit möglich* in eine der 3 Weinklassen *sowie Traubensaft* nach Arti-	Der Einkellererbetrieb verfügt nicht in jedem Fall über den Gesamtüberblick um die korrekte Einteilung in eine der 3 Weinklassen endgültig vorzunehmen; er kann zwar anhand der Bescheinigungen eine Einteilung vornehmen. Ebenso anhand des Zuckergehaltes. Aber über die Information über die Gesamtmenge der letztlich aus einer Parzelle geernteten Traubenmenge verfügen nur die jeweiligen Rebbaukommis-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 29. Abs. 6	keln 21-24 ein. Sie oder er erfasst die Angaben nach den Absätzen 2 und 5 nach den Vorgaben des Herkunftskantons des Traubenguts *und meldet diese dem Ursprungskanton*.	sariate. Nachträgliche Deklassierungen bei Übermengen sind also denkbar. Der Absatz 5 muss entsprechend angepasst formuliert werden. Diese Angaben braucht der Herkunftskanton. Dieser ist verantwortlich für die AOC Kontrolle und kann allfällige Deklassierungen vornehmen.
Art. 30 Abs. 2 a, b, c	Die Absätze a und b sind zu streichen. ~~c. Die entsprechenden Höchsterträge und Mindestzuckergehalte eingehalten werden~~ Vorschlag als Ersatz von Bst. c: Den Absatz 2 wie folgt ergänzen: dass die angelieferten Traubenposten der richtigen Weinklasse zugeordnet werden (Zuckergehalt und Erntemenge) und die gesamte Traubenproduktion nicht die Höchsterträge überschreitet.	Mit unseren Bescheinigungen und Attesten kann Traubengut aus einer Parzelle verschiedenen Einkellerern abgegeben werden. Bei unserem automatischen Abgleich mit der Weinlesekontrolle können wir jedoch sicherstellen, dass pro Parzelle die Umsetzung der AOC Richtlinien gewährleistet wird. Bei Posten, welche die AOC Mengen überschreiten, wird das Traubengut dann auf dem Kellerblatt als Landwein/Tafelwein ausgewiesen. Mit der bisherigen Formulierung ist es möglich einen Teil als Landwein, Tischwein oder Traubensaft zu vermarkten und die AOC Höchstmengen als AOC Wein. Für eine AOC Produktion darf die Gesamtmenge des Erntegutes die Höchstmenge jedoch nicht überschreiten.
Art. 30 a Abs. 2	Die Kantone kontrollieren die Einkellerinnen und Einkellerer ~~in der Regel unangemeldet~~ während der Weinlese.	Unangemeldete Kontrollen sind in der heutigen Zeit wenig sinnvoll und kaum verantwortbar. Für eine seriöse Kontrolle braucht es beidseitig eine gute Vorbereitung und Zeit. Und da es während der Weinlese oftmals hektisch zu und hergeht muss man sich unbedingt vorgängig anmelden. Dies, damit überhaupt Traubengut zum Messen vorhanden ist und damit der Einkellerer auch vor Ort ist und Zeit für die Kontrolle zur Verfügung stellt. Wir haben damit gute Erfahrungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		gemacht.
Art. 30 a Abs. 4 b	Die ~~gewichteten~~ natürlichen Zuckergehalte….	Es macht keinen Sinn den gewichteten natürlichen Zuckergehalt noch zu ermitteln. Auf dem Kellerblatt ist jeder Traubenposten einzeln mit dem natürlich gemessenen Zuckergehalt aufgeführt. So kann eine korrekte Einteilung in eine der 3 Weinklassen problemlos nachvollzogen werden.
Art. 30 b Abs. 2 a	~~Die erteilten Bescheinigungen gemäss Artikel 24 b~~ *… die Anzahl Bewirtschafter mit ausgestellten Bescheinigungen …*	Was ist genau mit Bescheinigung gemeint? Bei uns werden Bescheinigungen pro Betrieb nach - Gemeinde - Weinkategorie ausgestellt. Die Anzahl Bescheinigungen (Traubenpässe) entspricht daher nicht der Anzahl der Bewirtschafter. Relevant sind die Bewirtschafter die Anrecht auf eine Bescheinigung haben.
Art. 30 b Abs. 2 b	~~…die Einteilung der Einkellerungsbetriebe nach unterschiedlichen Risikokategorien gemäss Absatz 2~~ *…die Kantone sorgen für eine risikobasierte Kontrolle (gemäss den BLW Vorgaben).*	Die Kantone machen eine risikobasierte Kontrolle. Das sollte genügen. Dazu braucht es keine offizielle „schwarze Liste“. Jeder Kanton hat seine eigenen Interpretationen. Dies ist auch strukturell begründet. Die Gefahr besteht, dass auf dieser Grundlage nicht repräsentative Statistiken erstellt werden.
Art. 30 b Abs. 2 e	Die Anzahl der angeordneten Deklassierungen gemäss Absatz 4. Bitte präzisieren und unterscheiden. Was ist genau damit gemeint? Klare Unterscheidung zwischen Zuteilung und Deklassierung. Zuständigkeiten sind klar zu regeln.	Eine Einteilung nach Zuckergehalt in eine Weinkategorie ist nicht unbedingt eine Deklassierung sondern eine Zuteilung. Das macht der Einkellerer selber oder das Rebbaukommissariat. Auf dem Kellerblatt wird dann dem Einkellerer „die Zuteilung“ seiner Traubenposten „mitgeteilt“. Das ist verbindlich. Allfällige später festgestellte Verschnitte oder Falschdeklara-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		tionen durch die Kontrollorganisation oder der Hygienekontrolle führen erst zu Sanktionen bzw. Deklassierungen.
Art. 31	Der Bund beteiligt sich an der Finanzierung der Kosten für die Weinlesekontrolle. Er richtet an die Kantone, die eine Weinlesekontrolle vornehmen und einen kantonalen Weinlesebericht abgeben, einen jährlichen Pauschalbetrag aus. Dieser setzt sich aus einem festen Grundbetrag von ~~1000~~ *5000* Franken und einem Betrag von ~~55~~ *500* Franken pro ~~ha Rebfläche~~ *Einkellerbetrieb* zusammen.	Der Grundbetrag ist viel zu tief und wenig gerecht: Es ist nicht die Rebfläche zu berücksichtigen sondern die Anzahl der Einkellerer. Dort fallen die Kontrolltätigkeit und der Arbeitsaufwand an. Die neue Verordnung führt zu bedeutend mehr Aufwand in den Kantonen. Das muss berücksichtigt werden. Und es müssen mehr Mittel bereitgestellt, bzw. anders verteilt werden.
Art. 35 Abs. 5 c	~~Sie meldet Verstösse unverzüglich den zuständigen Behörden.~~ *Die Kontrollstelle kann im Falle von festgestellten Verstössen Sanktionen verhängen und Verfügungen erstellen. Sie kontrolliert, ob die betreffenden Weisungen umgesetzt werden.*	Die Kontrollbehörden müssen die nötigen Kompetenzen haben, bei Verstössen selbständig Verfügungen und Sanktionen zu verhängen. Entsprechend kontrollieren sie, ob die betreffenden Weisungen umgesetzt werden. Nach dem Prinzip „wer kontrolliert sanktioniert“.
Art. 36	~~Mit der Durchführung der Kontrolle wird die Stiftung „Schweizer Weinhandelskontrolle“ (Kontrollstelle) beauftragt.~~ *Die Kontrollstellen sind verpflichtet, bei Bedarf Kontrolldaten gegenseitig auszutauschen.*	Die geplante einheitliche Weinhandelskontrolle bringt für unsere Betriebe mehr Nachteile als Vorteile: Der bisherige Berufsstatus Traubenproduzent/Einkellerer (Vigneron/Encaveur) ist unbedingt beizubehalten, da es sich hier um keine Weinhändler handelt. Die OIC hat sich als Organisation für die Kontrollen bestens bewährt. Der grösste Teil (68) unserer 80 Einkellerbetriebe wird durch diese Organisation kontrolliert. Die Zusammenarbeit und der Datenaustausch zwischen der OIC, dem Kantonalen Labor und uns funktioniert bestens. Die Kosten und der administrative Aufwand sind bekannt und vertretbar. Bei einer Neuorganisation bestehen im Moment über Kosten, Aufwand und Konsequenzen noch keine verbindlichen Informationen. Entsprechend ist für alle Betroffenen nicht ab-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		schätzbar was mit der neuen Regelung auf sie zukommen würde. Aus diesem Grund lehnen wir den Vorschlag einer Überführung strikte ab. Es sei denn es kann garantiert werden, dass das bisherige Kontrollkonzept übernommen wird. Es darf kein administrativer Mehraufwand entstehen. Falls nur eine Kontrollstelle beauftragt werden sollte, beantragen wir, dass der Auftrag öffentlich ausgeschrieben wird.
Art. 38 Abs. 2	Die Kontrollstelle*n* ~~erlässt~~ *erlassen* Gebührentarife. *Diese entsprechen dem Kontrollaufwand.* Diese~~r~~ ~~bedarf~~ *bedürfen* der Genehmigung durch….	Siehe Begründung Art. 36 (mehrere Kontrollstellen). Die Gebührentarife sind transparent und nachvollziehbar zu gestalten. Kleinstbetrieben ist in der Gebührenregelung Rechnung zu tragen. Die Gebühren und der administrative Aufwand müssen im Verhältnis zur Verkaufsmenge des Weines stehen. Die Gebühren fallen nur an, wenn der Betrieb kontrolliert wird

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir unterstützen die Ergänzung der Kennzeichnungsvorschriften, die eine bessere Rückverfolgbarkeit der Produkte gewährleistet. Aus unserer Sicht überwiegen die Vorteile: Es werden keine alten, gefälschten oder verunreinigten Pflanzenschutzmittel an die Landwirte verkauft. Somit können potentielle Schäden verhindert werden, und bei Schäden kann die zuständige Firma identifiziert werden. Wirtschaftlich gesehen können die neuen Kennzeichnungsvorschriften jedoch dazu führen, dass die Landwirtschaft weniger von günstigeren Parallel-Import-Produkten profitieren kann.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Förderung der genetischen Vielfalt von Futterpflanzen ist im Grundsatz zu begrüssen. Aufgrund des gewählten Verfahrens und des zu erwartenden Mengengerüsts ist hinsichtlich Vollzugsaufwand jedoch mit enormen Transaktionskosten zu rechnen. In der Startphase ist diesem Sachverhalt besonderes Augenmerk zu schenken und es ist alles daran zu setzen, dass der künftige Vollzug einfach ausgestaltet ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4 Abs. 1 Bst. d^{bis}	Bst. d^{bis} streichen	Die Gebietszugehörigkeit von Tierhaltungen kann der Bund problemlos aus dem eigenen Informationssystem generieren und an die TVD liefern. Es geht nicht an, dass die Kantone zusätzlich mit der redundanten Lieferung von Daten belastet werden.

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die vorgesehenen Anpassungen werden begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir stehen der Einführung von Pflanzenkohle als Düngemittel im biologischen Landbau kritisch gegenüber. Mit jeglichem Fremdmaterial ist die Gefahr da, Schadstoffe in den Boden einzutragen. Der Aufwand zur Prüfung eines einwandfreien Produkts scheint uns grösser als der Nutzen. Im Gegensatz zu den Tropenböden können die meisten Böden in unseren Breitengraden auch mit „konventionellen“ Mitteln – Gründüngungen, Kompost, schonende Bearbeitung usw. – in ihrer Wasser- und Nährstoffaufnahmekapazität verbessert werden. Es existieren zudem viele gut funktionierende Verwertungswege für organische Abfälle. Der grosse Aufwand für zusätzliche Kontrollen von Ausgangsmaterial und Endprodukt scheint uns nicht gerechtfertigt und dieser wäre nötig, um insbesondere das Image des Biolandbaus nicht zu gefährden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen die Zulassung von Futtermitteln auf der Basis von Hanfsamen und daraus gewonnen Erzeugnisse für die Fütterung von Nutztieren, mit Ausnahme der Tiere mit Verkehrsmilchproduktion. Zu den übrigen Änderungen haben wir keine Bemerkungen, da es sich dabei um Anpassungen des Schweizer Rechts aufgrund von Änderungen des EU-Rechts handelt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir verweisen auf die allgemeinen Bemerkungen zur Strukturverbesserungsverordnung (SVV; BR 06). Die IBLV hat einen starken Bezug zur SVV. Die von uns aufgeführten Kritikpunkte gelten sinngemäss.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 a Abs. 1	Die vorgesehene Anpassung wird abgelehnt.	Der vorgesehene Art. 2a Abs. 1 ist nicht notwendig. Die Vollzugsbehörden überprüfen bereits heute umfangreich und situationsangepasst die Verhältnisse auf den Betrieben (Buchhaltungsabschlüsse). Die vorgeschlagene Ergänzung führt zur Aufblähung der Verordnung ohne adäquaten Nutzen zu generieren.
Art. 2 a Abs. 2	Die vorgesehene Anpassung wird abgelehnt.	Der vorgesehene Art. 2a Abs. 2 ist nicht notwendig und führt zu einem administrativen Mehraufwand. Die Vorgaben sind zudem nicht vollzugsrealistisch und führen zu einem Mehraufwand (z.B. Überprüfung der Tilgung, vermehrte Kontrollen, Sanktionen?). Weiter besteht ein gewisser Widerspruch zu Vorgaben der FINMA („Basel III“). Die Beurteilung und damit die Festsetzung der Kriterien soll weiterhin den Vollzugsbehörden überlassen werden. Diese verfügen über ausreichende Qualifikationen zur Beurteilung des Einzelfalls und tragen zudem das Vollzugsrisiko.
Anhang 4	Die pauschalen Ansätze für Investitionshilfen sind in der IBLV zu erhöhen.	Die Investitionshilfen für Ökonomiegebäude für raufutterverzehrende Tiere wurden bereits vor einiger Zeit (Beiträge 1999; Investitionskredite 2008) angepasst. Seither haben die Anforderungen und Ansprüche an Ökonomiegebäude für die Tierhaltung deutlich zugenommen, und die Investitionskos-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		ten pro Einheit sind gestiegen. Dabei sind v.a. folgende Gründe massgebend (durch Landwirtschaft nur bedingt bzw. nicht steuerbar): • Zusätzliche Anliegen und Vorschriften von Natur- und Heimatschutz, Umweltschutz, Gewässerschutzes sowie von Raumplanung und Tierschutz/Tierwohl; • deutlich höhere Kosten für Betriebseinrichtungen durch anspruchsvollere Gebäudetechnik; • generelle Baukostenentwicklung. Die Ansätze für Investitionskredite an Ökonomiegebäude für die Schweine- und Geflügelhaltung unter V im Anhang 4 sind ebenfalls angemessen zu erhöhen.

Bühlmann Monique BLW

Von: Schaerer Sandra <Sandra.Schaerer@lu.ch>
Gesendet: Dienstag, 16. Mai 2017 16:58
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 103_RR LU_Regierungsrat des Kantons Luzern_17.05.2017
Anlagen: SBUWDDS-P0017051616190.pdf; Fragebogen Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2017.pdf; Rückmeldung_Verordnungspaket_2017_lawa.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Anhang finden Sie die Stellungnahme des Kantons Luzern zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2017 inkl. Fragebogen in Word und Pdf.

Besten Dank für diese Möglichkeit und entschuldigen Sie bitte die verspätete Zustellung.

Sonnige Grüsse aus Luzern
Sandra Schärer
Assistentin Regierungsrat

KANTON LUZERN
Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern

Tel. +41 41 228 50 50
sandra.schaerer@lu.ch
www.buwd.lu.ch

KANTON
LUZERN

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
buwd@lu.ch
www.lu.ch

per E-Mail an:

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

103_RR LU_Regierungsrat des Kantons Luzern_17.05.2017

Luzern, 12. Mai 2017

Protokoll-Nr.: 528

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2017: Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. Februar 2017 haben Sie den Kantonsregierungen die Entwürfe zur Anpassung von Ausführungsbestimmungen zum Landwirtschaftsgesetz zur Vernehmlassung zugestellt.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates lassen wir Ihnen in der Beilage den zur Verfügung gestellten Fragebogen mit unseren Bemerkungen und Anträgen zukommen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen und Anträge.

Freundliche Grüsse

Robert Küng
Regierungsrat

Beilage:
- Fragebogen

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	Regierungsrat des Kantons Luzern 103_RR LU_Regierungsrat des Kantons Luzern_17.05.2017
Adresse / Indirizzo	Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Luzern, 12. Mai 2017

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) **Fehler! Textmark**

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) **Fehler! Textmarke nicht definier**

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1) **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161) **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2017.

Die Auswertungen der ersten drei Jahre zeigen, dass schweizweit die grössten Betriebe zu den Gewinnern der neuen Agrarpolitik gehören. Die Flächenabstufung muss auf die frühere Abstufung zurückgeführt werden (d.h. Abstufung ab 30 oder zumindest ab 40 ha). Die gleiche Forderung betrifft die Abstufung bei den Tierbeiträgen. Die Abstufung bei den tierbezogenen DZ kann nicht auf VO-Stufe wieder eingeführt werden und ist daher für die Gesetzesrevision anzustreben.

Die finanziellen Anreize, die mit der neuen Agrarpolitik zugunsten der naturnahen Tierhaltung gesetzt wurden, sind ungenügend. Die Kantone mit einem grossen Anteil an RGVE und TEP-Beiträgen nach dem alten System gehören nach dem neuen Direktzahlungssystem zu den klaren Verlierern. Es braucht eine Beitragserhöhung beim Tierwohlprogramm RAUS. Die Tierwohlprogramme geniessen eine hohe Akzeptanz und sind wichtig für die Anerkennung der Agrarpolitik in unserer Gesellschaft.

Die Komplexität des agrarpolitischen Instrumentariums und damit auch der Vollzugsaufwand für die Kantone nehmen ständig zu. Eine zentrale administrative Vereinfachung würde jedoch auch darin bestehen, wenn beschlossene Änderungen des Landwirtschaftsrechts für vier Jahre unverändert belassen würden.

Wir erlauben uns, zusätzlich zur Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung einen Antrag zu formulieren:
Generell ist die strikte Haltung bezüglich Aberkennung von Flächen als LN, bei denen der Pflegeaspekt den Produktionsaspekt überwiegt, für ausgewählte Fälle zu überdenken (z.B. lückiger Pflanzenbestand auf rekultivierten Flächen des Materialabbaus). Solche Flächen können aus Sicht der Biodiversität sehr wertvoll sein. Mit der heutigen Praxis der Nicht-Anerkennung als LN werden solche Flächen eingesät, wodurch der Wert für die Biodiversität verloren gehen kann. Antrag: Im Rahmen der aktuellen oder der nächsten Verordnungsrevision sind ausgewählte Flächen als LN zu akzeptieren, auch wenn der Pflegeaspekt den Produktionsaspekt überwiegt.

Insgesamt dürfen die Anpassungen
- nicht zu finanziellem oder personellem Mehraufwand für den Kanton Luzern führen. Im Gegenteil, sie sollen dazu beitragen, den Aufwand zu reduzieren,
- nicht zu Lastenverschiebungen vom Bund zu den Kantonen führen und
- nicht zu einem Leistungsausbau auf Kosten der Kantone führen.

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die inländische Futtergetreideproduktion und damit die Verfügbarkeit von inländischen Futtermitteln sind stark eingebrochen. Dies bringt die Schweizer Tierhaltung in eine schwierige Situation und verunmöglicht mehr und mehr einen inländischen Versorgungskreislauf. Deshalb ist die Einführung eines Einzelkulturbeitrages für Futtergetreide angezeigt

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art 16 Abs. 2 & 3	beibehalten	Mit der Möglichkeit der Zweitkontrolle durch die zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde konnten zeitnah Einsprachen gegen das Kontrollergebnis beurteilt werden. Eine solche Beurteilung ist zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Einsprachen gegen die Abrechnung nicht mehr möglich. Dies birgt die Gefahr, dass die Beweislast auf den Kanton verschoben wird.
Ziff. 2.5. Bst B	Fehlender Vertrag für Zuckerlieferung **bis 1. Mai Beitragsjahr** -100 Prozent Kürzung der Einzelkulturbeiträge für Zuckerrüben.	Es hat Fälle gegeben, wo die Zuckerrübenfabriken nachträglich, auf Intervention, noch Verträge abgeschlossen haben.

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7 Abs. 6	Vor der Anerkennung holt die Zertifizierungsstelle zu Absatz 5 Buchstabe a – d die schriftliche Stellungnahme des Kantons, in dessen Gebiet der Betrieb liegt, ein **und stellt diesem den Anerkennungsentscheid zu.**	Die kantonalen Systeme müssen die Abweichungen von der Gesamtbetrieblichkeit für den Vollzug administrieren und sind auf die entsprechende Information angewiesen.

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Harmonisierung der Regelungen wird grundsätzlich begrüsst. Ebenso begrüssen wir die Verwendung der geschützten Bezeichnungen für verarbeitete Erzeugnisse. Auf der anderen Seite befürchten wir eine weitere Verteuerung der Zertifizierungskosten, welche bereits heute für kleinere Berg- und Alpbetriebe, welche Produkte unter der geschützten Bezeichnung anbieten möchten, untragbar sind.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 12	1 In Betrieben, die Erzeugnisse nach dieser Verordnung herstellen, ist die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung mindestens einmal alle ~~**zwei**~~ **vier** Jahre durch eine vom Betrieb beauftragte Zertifizierungsstelle oder eine von dieser beauftragten Inspektionsstelle zu kontrollieren. 2 In Sömmerungsbetrieben, die Erzeugnisse nach dieser Verordnung herstellen, ist die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung mindestens einmal alle ~~**vier**~~ **acht** Jahre durch eine vom Betrieb beauftragte Zertifizierungsstelle oder eine von dieser beauftragten Inspektionsstelle zu kontrollieren. Sömmerungsbetriebe können sich organisatorisch zusammenschliessen. 3 Die Zertifizierungsstelle stellt sicher, dass die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung in Betrieben nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a mindestens einmal alle vier Jahre, in Sömmerungsbetrieben mindestens einmal alle ~~**zwölf**~~ **acht** Jahre, kontrolliert wird.	Die Inspektionen werden zumindest teilweise im Rahmen der ÖLN-Kontrolle vorgenommen. Zur administrativen Vereinfachung ist der Kontrollrhythmus mit der VKKL zu harmonisieren.

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Biodiversitätsbeiträge: Jährliche oder zweijährliche Veränderungen der Beitragshöhen wirken sich auf die Verlässlichkeit negativ aus. Die Landwirte müssen sich darauf verlassen können, dass sie während einiger Jahre mit konstanten Beiträgen rechnen können. Durch die stetigen Änderungen besteht auch immer wieder die Möglichkeit des Ausstiegs aus den Programmen, wodurch der Nutzen dieser Programme geschmälert wird. In einer Gesamtkonzeption können Umlagerungen von Q1 auf Q2 jedoch mitgetragen werden. Wichtige Bedingung ist aber, dass sämtliche bei Q1 eingesparten Mittel auf Q2 übertragen werden, das heisst, keine Sparübungen damit verbunden sind. Da die Qualitätsziele im Bereich Biodiversität nicht erfüllt sind, sind Sparbemühungen in diesem Bereich nicht akzeptierbar. Sollten trotzdem schon im Rahmen der vorliegenden DZV-Revision Umlagerungen von Q1 auf Q2 gemacht werden, so sind diese auf BFF im Grünland zu beschränken (nicht bei Hecken, Hochstamm-Feldobstbäumen, Ackerflächen).

Eine dynamische Festlegung der Beiträge für Biodiversitätsförderflächen in Abhängigkeit der Produzentenpreise können wir nicht unterstützen. Mit den Beiträgen gemäss Direktzahlungsverordnung sollen Leistungen abgegolten werden, die der Landwirt erbringt. Diese Leistungen sind nicht von den Produzentenpreisen abhängig und sind deshalb auch mit konstanten Beiträgen abzugelten. Sowohl die Landwirte als auch die von den Leistungen abhängige Biodiversität sind auf Kontinuität angewiesen.

Die Pflege der Hochstammbäume und die phytosanitären Massnahmen gaben in den vergangenen Jahren immer wieder zu Diskussionen Anlass. Daher ist zu begrüssen, wenn bei den Bedingungen der Schnitt durch die Pflege ersetzt wird. Mit der Aufnahme der Pflege als Bedingung könnte man andere Auflagen wie Distanzen, Anzahl Triebe pro Baum, Kronengrösse etc. streichen, da diese immer mit der Pflege eins Baumes zusammen hängen.

Das Belassen der Beitragshöhe im Bereich Vernetzung wird unterstützt. Damit wird ein wichtiges Zeichen für die Vernetzung der Lebensräume gesetzt. Tatsächlich sind in diesem Bereich weitere Anstrengungen notwendig, sowohl im Bereich Landwirtschaft als auch in den Bereichen Siedlungsbau und Verkehr.

Im Verantwortungsbereich der Landwirtschaft ist als weiteres Handlungsfeld der Umgang mit Zäunen zu nennen. Insbesondere wilddichte Zäune (Schafzäune, Hirschgatter,…) können die Vernetzung stark einschränken und stehen deshalb im Widerspruch zu den Vernetzungsbemühungen der Projekte gemäss Art. 61 Abs. 1 DZV. Da in der Landwirtschaftsgesetzgebung keine Grundlage besteht, mit der alte, nicht mehr gebrauchte Zäune wegverfügt werden können, muss bei nächster Gelegenheit in der DZV eine entsprechende Grundlage geschaffen werden, die dies ermöglicht. Eine Option besteht darin, das Wegräumen alter, nicht mehr gebrauchter Zäune als Einstiegskriterium für Vernetzungsprojekte vorzuschreiben.

Tierwohlbeiträge: Die Überarbeitung der Tierwohlbestimmungen ist zu begrüssen. Wir begrüssen ausdrücklich, dass im Hinblick auf die Zielsetzung, die administrativen Aufwendungen zu senken, der Forderung widerstanden wurde, einen Beitrag für den Auslauf von Milchkühen auf einer kleineren Weide einzuführen. Gleichzeitig lehnen wir jedoch auch die vorgeschlagene Einführung von Tierwohl-Programmen für Wildtiere (Bison, Hirsche) ab.

Ressourceneffizienzbeiträge: Rein obst- und rebbaulich ist die Einführung der Ressourceneffizienzbeiträge insbesondere bei Verzicht auf Herbizide und bei der Einschränkung von Fungiziden (Extenso) zu begrüssen. Ein herbizidloser Anbau ist möglich, verursacht für einen Betrieb hohen Aufwand und hohe Kosten. Die Ressourceneffizienz muss für die Kantone händel- und kontrollierbar sein. Der Bewirtschafter muss einzelne Produktionseinheiten infolge spezieller Sorten, Böden oder Lagen dazu ausscheiden können. Daher schlagen wir vor, das System zu vereinfachen. Zudem ist der Obstbau wie der Rebbau mit einzubeziehen. Der Pflanzenschutz im Obst- und Rebbau gerät immer mehr unter Druck. Trotzdem müssen die Produzenten kostendeckend qualitativ hochstehende Produkte für den Markt produzieren. Die vorgeschlagenen Ressourceneffizienzbeiträge federn dies etwas ab.

Kürzungsbestimmungen: Die Kürzungen bei den Direktzahlungen müssen unbedingt dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit folgen. Anhang 8 der DZV ist so zu gestalten, dass überproportionale und unverhältnismässige Kürzungen nicht erfolgen. Die vollständige Streichung aller Direktzahlungen infolge Mängel in Teilbereichen ist nicht statthaft. Kürzungen oder gar Streichung der Direktzahlungen dürfen höchstens im Wiederholungsfall ein Thema sein. Direktzahlungen sind Entschädigungen für erbrachte Leistungen.

Problempflanzen: Der Begriff *Problempflanzen* wird in der DZV nicht einheitlich verwendet. Bei der beispielhaften Aufzählung in Art. 32 werden nur einheimische Pflanzen aufgeführt. In Art. 58 Abs.3 werden jedoch die Neophyten zu den Problempflanzen gezählt. Eine solch umfassende Definition erachten wir als sinnvoll. In der DZV ist der Begriff Problempflanzen umfassend zu definieren und einheitlich zu verwenden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Bst. f Ziff. 5-6	Die neuen Ressourceneffizienzbeiträge werden begrüsst.	Jede Massnahme, die zu einer Reduktion des PSM Einsatzes führt, ist grundsätzlich zu begrüssen. Es ist ein Beitrag zur Umsetzung des Aktionsplanes Pflanzenschutzmittel und geht in die richtige Richtung.
Art. 2 Bst. f Ziff. 8 (neu)	8 Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Obstbau	In Analogie zum Rebbau sind Ressourceneffizienzbeiträge auch für den Obstbau einzuführen.
Art. 30 Abs. 3bis, Art. 31 Abs. 3, Art. 33 Abs. 2	streichen	Im Sinne der administrativen Vereinfachung soll die DZV nicht noch weiter mit partiellen Themen erweitert werden. Das Einreichen eines bewilligten Bewirtschaftungsplans und das Erfassen der Düngerverschiebung in HODUFLU sind Aufwendungen, die den Landwirt administrativ belasten.
Art. 55 Abs. 7	Wir begrüssen die Einführung dieser Regelung, sodass Jungbäume bis 5-jährig gedüngt werden können, jedoch	Für den Bewirtschafter ist es eine Vereinfachung, da mit dieser Regelung keine Abmeldung von einzelnen Aren erfol-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ohne Flächenabzug. **Alternativvorschlag** Regeln, dass für Hochstammbäume mit und ohne Qualitätsstufe II auf wenig intensiv genutzten Wiesen als Zurechnungsfläche zugelassen werden.	gen muss. Die Düngung der Bäume kann auch als Investition in künftig gesunde Obstbäume verstanden werden; der entsprechende Wert für die Biodiversität wird sich in ein paar Jahren ergeben. Will der Bewirtschafter Bäume düngen, welche auf einer extensiv genutzten Wiese stehen, soll er diese Fläche als wenig intensiv genutzte Wiese anmelden, darauf ist die Düngung möglich. Damit es nicht Konflikte mit der Zurechnungsfläche für Hochstammbäume Qualitätsstufe II gibt, sollen wenig intensiv genutzte Wiesen auch ohne Qualitätsstufe II als Zurechnungsfläche möglich sein.
Art. 73 Bst. h	streichen	RAUS-Beiträge für Wildtiere zu gewähren, steht grundsätzlich im Widerspruch zur tiergerechten Wildtierhaltung. Denn diese sollten so weit wie möglich im Freien gehalten werden. Der Bewirtschafter hat hierfür auch keinen Mehraufwand, ausser den Mehrkosten für die Einzäunung der grösseren Weide. Es ist aus landwirtschaftlicher Sicht jedoch sehr umstritten, den Bau von fixen und zum Teil massiven Zäune mit Direktzahlungen auch noch zu fördern. Diese sind umgekehrt ein Hindernis für „echte“ Wildtiere.
Art 73	bisherige Formulierung beibehalten	Da die Bestimmungen für die Tierwohlprogramme der Kleinwiederkäuer erst im nächsten Jahr angepasst werden, ist von der Streichung der Kategorie Weidelämmer abzusehen.
Art. 75, Abs. 2	… sowie Buchstaben g ~~**und h**~~	siehe Bemerkungen zu Art. 73, Bst. h
Art. 76	bisherige Formulierung beibehalten	Die Möglichkeit, in bestimmten Fällen kantonale Sonderbewilligungen erteilen zu können, muss weiterhin möglich sein.
Art. 78 Abs. 3	streichen	Wir lehnen die Bilanzierung der 3 kg N in der Suisse-Bilanz ab, da sie unterverhältnismässig und nicht im Sinne der administrativen Vereinfachung ist. Die Massnahme bei Beiträgen zu fördern und gleichzeitig mit einer N-Einschränkung

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		unattraktiv zu machen, führt nicht zum gewünschten Erfolg.
Art. 82b-c	Zustimmung	Aufgrund der beträchtlichen negativen Auswirkungen von Ammoniak in nährstoffarmen Lebensräumen sind weitere Massnahmen von zentraler Bedeutung. Die Massnahme ist zielführend und mit minimalem administrativem Aufwand verbunden. Sollten die Ziele mittelfristig nicht erreicht werden, muss auch eine Ursachenbekämpfung in Betracht gezogen werden.
Art. 82c	Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im **Obst- und** Rebbau	Der Obstbau unterscheidet sich in diesem Bereich nicht vom Rebbau. Diese Fördermassnahme ist für den Obstbau analog dem Rebbau gleich vorzusehen. Es gibt keinen Grund den Obstbau anders als den Rebbau zu behandeln. Der Vorschlag mit dem Punktesystem und dem Bonus ist zu komplex (Abbau administrativer Aufwand).
Art. 97 Abs. 3	streichen	Der Aufwand der Kantone wird erhöht und es entsteht weitere Unsicherheit bei den Landwirten.
Art 99 Abs. 2	bisherige Formulierung belassen	
Art. 99 Abs. 4	Gesuche für REB Beiträge müssen bis zum 30. August des laufenden Jahres erfolgen können.	Die Erfassung der schonenden Bodenbearbeitung wie auch PSM Gesuche (Spülsystem, driftreduzierende Düsen, ...) müssen bis Ende August des laufenden Jahres möglich sein.
Art 103 Abs. 2 & 3	beibehalten	Mit der Möglichkeit der Zweitkontrolle durch die zuständigen kantonalen Vollzugsbehörden konnten zeitnah Einsprachen gegen das Kontrollergebnis beurteilt werden. Eine solche Beurteilung ist zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Einsprachen gegen die DZ Abrechnung nicht mehr möglich. Dies birgt die Gefahr, dass die Beweislast auf den Kanton verschoben wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 4 Ziff. 12.1.9	Erhöhung des Beitrages Q I bei der Einführung der Anforderung fachgerechte Baumpflege.	Damit kann einerseits verhindert werden, dass Beiträge für ungepflegte, schlecht wachsende Bäume bezahlt werden. Anderseits werden die Beiträge für tatsächliche Leistungen der Landwirte bezahlt. Mit der Einführung der fachgerechten Baumpflege auf Stufe Q I wird eine Anforderung von Q II neu schon auf der Stufe Q I eingeführt. Aus diesem Grund müssen die Beiträge Q I auf Kosten von Q II erhöht werden.
Anhang 6a (Art. 82e Abs. 1-3)	~~**a. Verzicht auf den Einsatz von Herbiziden zwischen den Reihen;**~~ ~~**unter dem Stock wird Herbizid nur auf einer Breite von 50 cm eingesetzt.**~~ ~~**b.**~~ Vollständiger Verzicht auf Herbizide. ~~**6 Punkte**~~ ~~**c. Vollständiger Verzicht auf Herbizide auf Flächen, welche für den Hangbeitrag für Rebflächen nach Artikel 45 Absatz 1 beitragsberechtigt sind.**~~	Der vollständige Verzicht auf Herbizide im Rebbau ist sehr aufwändig. Dazu müssen teure Spezialgeräte angeschafft werden und der Arbeitsaufwand nimmt massiv zu. Fr. 1000.- pro ha erachten wir als angemessen. Eine weitere Differenzierung ist nicht nötig und macht das ganze Verfahren kompliziert. Zudem werden in der Deutschschweiz bereits fast ausschliesslich Herbiziden zwischen den Reihen; unter dem Stock nur auf einer Breite von weniger als 50 cm eingesetzt.
Anhang 6a (Art. 82e Abs. 1-3)	~~**a. Ab der Blüte werden nur noch Fungizide gemäss der Liste «Pflanzenschutzmittel für den Rebbau 2018»13eingesetzt. Der Einsatz von Kupfer ist auf 3 kg pro Hektar und Jahr beschränkt.**~~ ~~**b. Fungizide werden nur gemäss der Liste «Pflanzenschutzmittel für den Rebbau 2018» eingesetzt. Der Einsatz von Kupfer ist auf 3 kg pro Hektar und Jahr beschränkt.**~~ ~~**c.**~~ Flächen mit pilzresistenten Sorten gemäss der Liste des BLW «Pilzresistente Sorten» 14: Fungizide werden nur gemäss der Liste «Pflanzenschutzmittel für den Rebbau 2018» eingesetzt. Der Einsatz von Kupfer ist auf 1 kg pro Hektar und Jahr beschränkt.	Der Anbau robuster Sorten ist risikoreich und aufwändig. Dazu ist viel Aufklärungsarbeit bei den Kunden nötig. Fr. 600.--/pro ha erachten wir als angemessen. Eine weitere Differenzierung ist nicht nötig um macht das ganze Verfahren kompliziert.
Anhang Ziff. 6.6	Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln und den Verzicht auf Herbizide im Rebbau **6.6.1 ~~Der Beitrag für die Reduktion von Pflanzen-~~**	siehe Begründung zu Anhang 6a

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~**schutzmitteln im Rebbau wird ab dem zweiten Punkt wie folgt gewährt:**~~ ~~**Anzahl Punkte Beitrag je Hektar angemeldeter Rebfläche**~~ ~~**a. 2 400 Fr.**~~ ~~**b. 3 550 Fr.**~~ ~~**c. 4 700 Fr.**~~ ~~**d. 5 850 Fr.**~~ ~~**e. 6 1000 Fr.**~~ Wir beantragen nur noch zwei Abstufungen Beitrag je angemeldete ha Rebbau: Verzicht auf Herbizide 1'000 Fr. Reduktion von Pflanzenschutzmittel (Extenso) 600 Fr	
Anhang 7, Ziff. 3.1.1	Bisherige Beiträge beibehalten oder nur Anpassung bei BFF im Grünland	Die Einsparung durch die Reduktion der BFF QI-Beiträge wird durch die Erhöhung der BFF QII-Beiträge bei weitem nicht ausgeglichen, weil viel weniger BFF QII Flächen vorhanden sind als BFF QI Flächen. Insgesamt werden dadurch die Beiträge für die Biodiversität reduziert. Bereits nach vier Jahren die Biodiversitätsbeiträge erneut zu reduzieren, setzt ein falsches Signal. Gerade bei den Biodiversitätsbeiträgen brauchen die Bewirtschafter mehr Zeit, bis sich eine Wirkung auf die Qualität der Flächen zeigt. Vier Jahre sind auf jeden Fall zu wenig. Mit jeder Beitragsanpassung bei den BFF-Flächen erfolgen im Prinzip ein Bruch in der Verpflichtungsdauer und auch ein Bruch in den auf die BFF-Flächen abgestützten Vernetzungs- und LQ-Projekten. Es ist problematisch, bei Vernetzungsprojekten ein Ziel zu definieren, wenn auf Stufe Zielobjekte dauernd ein Neubeginn oder eine Abmeldung möglich ist.
Anhang 7, Ziff. 5.4	**Erhöhung aller RAUS-Beiträge um Fr. 80.-/GVE.**	Die Tierwohlprogramme geniessen eine hohe Akzeptanz und sind wichtig für die Anerkennung der Agrarpolitik in unserer Gesellschaft, entsprechend macht eine Anpassung dieser Beitragsgruppe Sinn.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 8	Wir beantragen eine stärkere Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit.	Ein erster Verstoss sollte, insbesondere wenn es sich um administrative Punkte handelt, gering sanktioniert werden mit dem Hintergrund, dass bei einem Wiederholungsfall sofort stärkere Sanktionen ergriffen werden.

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Es ist vorgesehen, dass der Bund die landwirtschaftlichen Zonen auf map.geo.admin.ch publiziert werden. Gleichzeitig wird aber verlangt, dass auch andere Stellen wie Kantone und Gemeinde dies in ihrem Geoportal veröffentlichen. Diese Doppelspurigkeit könnte ist zu vermeiden. Die Kantone können auf das Geoportal des Bundes verweisen.

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Ziel der AP 2014 - 2017 war es unter anderem, den administrativen Aufwand im Agrarbereich zu reduzieren. Wir stellen leider fest, dass die Bürokratie durch zusätzlich verlangte Unterlagen und Konzepte weiter aufgebläht wird. In einer Zeit der knappen Kantonsfinanzen sind die Kreditkassen darauf angewiesen, dass die Gesuchsbehandlung auch in Zukunft schlank und kostengünstig abgewickelt werden kann. Wieviel Unterlagen und Abklärungen für die Beurteilung und Einschätzung der Tragbarkeit benötigt werden, sollte nach unserer Meinung weitgehend in der Kompetenz der Kantone liegen, die ja gemäss SVV auch für allfällige Verluste aufkommen müssen. Dass in unserem Kanton seit der Einführung der Investitionskredite noch nie Verluste ausgewiesen werden mussten, zeigt, dass die Risikoabklärungen in den vergangenen Jahren auch ohne detaillierte Vorgaben des Bundes seriös vorgenommen wurden. Wir möchten deshalb die Eigenverantwortung des Kantons hoch halten und wehren uns gegen einheitliche Bundesvorgaben, die nicht mehr individuell auf die einzelnen sehr unterschiedlichen Ausgangslagen der Kreditstellenden eingehen können.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Abs. 2 Bst.b	Ablehnung	Vgl. Ausführungen zu Art. 8 nachfolgend
Art. 4a	Ablehnung Verzicht auf die zusätzliche generelle Anforderung einer höheren Berufsbildung	Die heute geltende Regelung soll nicht verändert werden. Unsere Erfahrung zeigt, dass eine gute Ausbildung zwar wichtig aber niemals ein Garant für eine gute Betriebsführung mit entsprechend guten Betriebsergebnissen ist. Unzählige Beispiele beweisen, dass gesunder Menschenverstand verbunden mit einer grossen Leistungsbereitschaft und eine sparsame Lebensweise mindestens so wichtig sind. Bei grösseren Investitionen gewichten wir den betrieblichen Leistungsausweis (u.a. mehrjährige Buchhaltungsergebnisse, Ausgangsverschuldung, Eigenfinanzierungsgrad) wesentlich höher als der Nachweis der höheren Berufsbildung.
Art. 4 Abs. 2	Ablehnung Verzicht auf beide zusätzlichen Anforderungen	Vgl. Begründung zu Art. 4a. Zudem würde die Forderung nach einer erfolgreichen Betriebsführung während drei Jahren dazu führen, dass einige Gesuchsteller die Altersgrenze überschreiten würden. Die Starthilfe ist eine sehr willkomm-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		eine Unterstützung bei der Betriebsübernahme und verhilft dazu, dass der abtretenden Generation mindestens ein Teil des Inventars ausbezahlt werden kann. Oft verfügen abtretende Bauern über wenig oder keine Vorsorge und sind deshalb dringend auf eine Barauszahlung angewiesen. Wenn da noch drei Jahre zugewartet werden muss, entstehen finanzielle Engpässe bei den Eltern. Wir sind auch überzeugt, dass die Starthilfe den Strukturwandel nicht oder nur in wenigen Einzelfällen negativ beeinflusst.
Art. 4 Abs. 3	Ablehnung Bisherige Fassung in Art. 4 1^{bis} beibehalten	Vgl. Begründung zu Art. 4 Abs. 2
Art. 4 Abs. 4	Ablehnung Beibehaltung des bisherigen Abs. 2	Die vorgeschlagene Änderung würde bedeuten, dass in Zukunft auch die Starthilfe bezogen werden könnte, ohne dass eine Grundbildung absolviert worden ist. Der DZ-Kurs und fünf Jahre erfolgreiche Betriebsführung würden genügen. In der Praxis ist es oft so, dass der Betrieb übernommen und weiterhin vom Vater geführt und bewirtschaftet wird. Der Übernehmer geht weiterhin seiner angestammten Beschäftigung ausserhalb des Betriebes nach und bezahlt dem Vater einen Lohn. Nach fünf Jahren wären alle Voraussetzungen erfüllt, obwohl die erfolgreiche Betriebsführung hauptsächlich ein Verdienst des Vaters ist. In der Praxis hat der neue Vorschlag zudem den Nachteil, dass notwendige Investitionen nach der Betriebsübernahme relativ lange hinausgeschoben werden müssten. Da scheint uns die bisherige Vorgabe mit drei Jahren sinnvoller.
Art. 4 Abs. 7	Ablehnung	Die Kantone sind selbst in der Lage eine erfolgreiche Betriebsführung zu beurteilen. Sie haben das in der Vergangenheit auch bewiesen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6	Ablehnung	Beibehaltung der heutigen Fassung mit Absatz 1 und 2. Die Ausführungen in Abs. 2 sind in der praktischen Arbeit hilfreich.
Art. 8 Abs. 4/Art. 8a Abs. 1,2,3	Ablehnung	Beibehaltung des heutigen Art. 8. und konsequente Anwendung desselben. Der vorgeschlagene Art. 8a Abs. 1,2,3 führt zu einer massiven administrativen Mehrbelastung. Zudem ist fraglich, ob die nüchterne Betrachtung des Eigenkapitals richtig ist. Die Kantone sind in der Lage, die Ausgangslage individuell zu beurteilen und so den Einzelbetrieben besser gerecht zu werden als eine generelle Bundesvorgabe.
Art. 43 Abs. 1	Ablehnung	Beibehaltung der heutigen Fassung. Für den Bezug der Starthilfe soll die Grundbildung mit EFZ in jedem Fall beibehalten werden. Vgl. Begründung zu Art. 4 Abs. 4
Art. 47	Zustimmung mit **Ergänzung auf 30'000 Franken**	Administrative Vereinfachung, Bei Kredite unter Fr. 30'000 liegt der Aufwand für die Gesuchsbearbeitung in keinem Verhältnis zur Zinseinsparung, insbesondere bei den aktuell sehr tiefen Zinsen.
Art. 48	Sämtliche Änderungen werden abgelehnt	Die bisherigen maximalen Tilgungsfristen nach geltendem Recht sind auf die unterstützte Massnahme angepasst. Mit einer verkürzten und undifferenzierten Tilgungsfrist werden Investitionen mit einer langen Nutzungsdauer, wie z.B. Ökonomiegebäude für die Raufutter verzehrende Tierhaltung, erheblich erschwert oder gar verunmöglicht. Hingegen sind bei Investitionen in die Schweine- oder Geflügelhaltung, den Obst- oder Gemüsebau, entsprechend der kürzeren Nutzungsdauer kürzere Tilgungsdauer durchaus sinnvoll. Absolut unverständlich wäre eine Verlängerung der Tilgungsfrist von 15 Jahren für Investitionskredite für die Starthilfe, welche in der Regel zur Finanzierung von Inventarwerten eingesetzt werden. Die heute geltenden Rückzahlungsfristen sollen unverändert bestehen bleiben. Im Sinne einer administrativen Vereinfachung schlagen wir vor, dass bei der Verrechnung von restanzlichen Krediten die Abzahlungsdauer beim zusammengelegten neuen Kredit

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		frei innerhalb der geltenden Fristen nach neuer Massnahme festgelegt und der früher gewährte Kredit vernachlässigt werden kann.
Art. 55 Abs. 2 Bst. a	Ablehnung/ **Antrag: Erhöhung auf 600'000 Franken**	Um die Administration zu vereinfachen soll der Grenzbetrag wie bei den Baukrediten auf Fr. 600'000 einheitlich festgelegt werden. Wie schon früher erwähnt, tragen die Kantone das Risiko und die entsprechende Eigenverantwortung. Die Förderung von baulichen Massnahmen mit Beiträgen (Investitionskrediten) in allen Bauzonen könnte im Kanton Luzern zu einer Ausweitung der möglichen Anspruchsgruppe führen. Wir gehen davon aus, dass solche zusätzlichen Investitionskredite die Ausfallkosten für den Kanton Luzern nicht erhöhen.

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Betriebshilfedarlehen sind eine sehr wichtige Massnahme. Auch wenn die BHD in den letzten Jahren aufgrund der lang anhaltenden Zinsbaisse in vielen Kantonen nur wenig genutzt wurden, darf ihre Bedeutung nicht unterschätzt werden. Sowohl die Massnahme der Umschuldung als auch die Überbrückung unverschuldeter finanzieller Bedrängnis sind wichtige Instrumente.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1	Formulierung Analog Art. 2 Abs. 1 und 2 SVV	Die Berechtigung zum Erhalten von BHD soll gleich geregelt sein, wie bei den Investitionskrediten. So sollten BHD auch für Betriebe des produzierenden Gartenbaus oder für Pilzproduktionsbetriebe zur Verfügung stehen.
Art. 7 Abs. 3 und 4	Ablehnung	Analog zu den IK regeln
Art. 10 Abs. 2	Ablehnung	Ein erhöhter Grenzbetrag, also weniger Genehmigungsfälle dem Bundesamt für Landwirtschaft einreichen zu müssen, ist aus Sicht der Kantone wohl eine administrative Entlastung. Wir lehnen es aber ab, dass die Kantone in der Folge die Verluste bis zur Höhe des erhöhten Grenzbetrages selber tragen müssen. Mit dieser Verordnungsanpassung steigt das finanzielle Risiko der Kantone. Falls der Grenzbetrag erhöht wird, muss gleichzeitig die Übernahme von Verlusten bei der Betriebshilfe –unabhängig vom Grenzbetrag –entsprechend ihrer Beteiligung durch Bund und Kanton getragen werden.

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen grundsätzlich die geplanten Änderungen. Die Präzisierungen und die Harmonisierung mit den Regelungen in der QuNaV führen zu einer Vereinfachung für Antragssteller und auch für die Verwaltung.

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
keine Bemerkungen.

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die landwirtschaftliche Absatzförderung ist ein wichtiger und zukunftsweisender Pfeiler der Agrarpolitik des Bundes. Die im Januar erfolgte DEMOSCOPE-Umfrage zur Bedeutung der Herkunft von Landwirtschaftsprodukten hat deutlich aufgezeigt, dass die Konsumentinnen und Konsumenten beim Kauf von Nahrungsmitteln vor allem auch beabsichtigen, dadurch die Schweizer Landwirtschaft zu unterstützen.

Das Ziel, bei der Mittelzuteilung noch stärker qualitativ hochstehende Projekte zu berücksichtigen, können wir nachvollziehen und unterstützen. Wir begrüssen dabei Ihr Zugeständnis, dass die Beurteilung der Professionalität in Relation zum Gesamtbudget einer Organisation erfolgt, was in unseren Augen unerlässlich ist. Trotzdem warnen wir davor, die landwirtschaftliche Absatzförderung zu stark an Wettbewerb und Innovation auszurichten. Innovation und Nachhaltigkeit sind zwei erklärte Ziele der relativ jungen Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV). Die für diese Förderung eingegebenen Anträge haben die dafür gesprochenen Mittel laut Bundesamt für Landwirtschaft noch nicht ausgeschöpft. Wir erachten es als wenig zielführend, durch eine Erweiterung der Absatzförderungsverordnung weitere Schnittstellen oder sogar Doppelspurigkeiten zwischen diesen beiden Förderinstrumenten zu schaffen. Innovation soll dort gefördert, wo sie zielführend ist. Bei der Absatzförderung ist neben der konsequenten Ausrichtung auf den Markt gerade auch eine gewisse Kontinuität zielführend. Diesem Aspekt muss durch die Verordnung Rechnung getragen werden. Insbesondere bei der Förderung von Regionalprodukten warnen wir auch von einer zu starken Konzentration auf den Wettbewerb zwischen den Gesuchstellenden. Die vier überregionalen Projekte haben eine gewisse Konkurrenzsituation durch eine stärkere Zusammenarbeit innerhalb des nationalen Vereins Schweizer Regionalprodukte abgelöst. Eine „stärkere Orientierung an Leistung und Wettbewerb“, wie es in den Vernehmlassungsunterlagen gewünscht wird, könnte in diesem Fall die gemeinschaftlichen Aktivitäten schwächen.

Wir beantragen, auf die vorgeschlagene Kürzung der Finanzhilfe um 10% auf 40% komplett zu verzichten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Abs. 2 Bst. D	[2] Nicht als eigene finanzielle Mittel gelten insbesondere: d. Finanzhilfen und Abgeltungen des Bundes~~, der Kantone und der Gemeinden~~**.**	Der Absatz ist unverändert zu lassen. Die Bundesmittel zur Absatzförderung orientieren sich am Prinzip der Subsidiarität. Es ist erwünscht, dass sich die Kantone und Gemeinden an den vom Bund unterstützten Projekten beteiligen. Die Kantonsgelder als nicht anrechenbare Eigenmittel zu deklarieren, könnte diese Situation zusätzlich verschärfen. Die Subsidiarität wird also vor allem durch die Anerkennung der Kantonsmittel als Eigenmittel

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		gestärkt. Insbesondere für die überregionalen Organisationen ist die Generierung von Eigenmitteln äusserst schwierig. Die regional organisierten Regionalmarken sind ohne zusätzliche Unterstützung durch den Kanton kaum überlebensfähig. Eine Aberkennung der Mittel, welche von den Kantonen gesprochen werden, als Eigenmittel des Antragstellers würde mehrere regionale Initiativen zur Aufgabe zwingen.
Art. 8	1 Die Finanzhilfe beträgt ~~**höchstens 40**~~ 50 Prozent der anrechenbaren Kosten. ~~**2 Sie kann höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten betragen, wenn das Vorhaben:**~~ ~~**a. aufgrund der Beurteilung nach Artikel 13a als besonders förderungswürdig eingestuft wird; oder**~~ b. ~~**einem Förderschwerpunkt nach Artikel 13 Absatz 1 entspricht.**~~	Die Finanzhilfe ist auf 50% zu belassen. Eine Reduktion um 10 auf 40% würde sich insbesondere bei kleinen Projekten wie den überregionalen Vorhaben verheerend auswirken. Die Einführung eines Bonussystems bringt Planungsunsicherheit mit sich. Der zusätzliche Aufwand, der für eine höhere Finanzunterstützung nötig wäre, würde den zusätzlichen Ertrag zu einem bedeutenden Teil wohl kompensieren. Auf diese Leerläufe muss verzichtet werden. Auf den Vorschlag zur Streichung der Unterstützung an regionale Teilprojekte zu höchstens 25% stimmen wir nur dann zu, wenn diese Projekte als Teil des überregionalen Vorhabens realisiert werden können. Die lokale/regionale Produktion für ein lokales/regionales Publikum ist von Konsumentinnen und Konsumenten erwünscht und stellt gerade für kleine Produzentinnen und Produzenten einen langfristig wichtigen Absatzkanal dar. Wir sind davon überzeugt, dass diese Aktivitäten zielführend und darum zwingend zu unterstützen sind.
Art. 9b		Wir sind mit diesem Vorschlag einverstanden, so lange die Aktivität auf regionalen und lokalen Plattformen, mit gemeinsamen und überregional entwickelten Marketingmassnah-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		men, nach wie vor möglich ist (siehe auch Begründung zu Art. 8).
Art. 9c		Wir gehen davon aus, dass die „ergänzenden Projekte“ auch durch „ergänzende Mittel“ finanziert werden, und nicht erst auf Kosten anderer etablierter Projekte realisiert werden können.
Art. 13		Wir unterstützen die Zuteilung der Mittel nach den vorgeschlagenen Förderschwerpunkten. Allerdings ist eine konkrete Beurteilung zum Zeitpunkt der Vernehmlassung nicht möglich, da die Zuteilung erst im Lauf des Jahres vorgenommen werden soll. Wir verweisen daher auf die Wichtigkeit einer Planungssicherheit für die unterstützten Vorhaben. Die Zuteilung von Mitteln nach objektiven und gemeinsam festgelegten Kriterien unterstützen wir. Für die Umsetzung ist jedoch zwingend eine ausreichend lange Übergangszeit einzuplanen.

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Grundsätzlich begrüssen wir die meisten vorgeschlagenen Anpassungen der Weinverordnung.

Dank des Traubenpass-Programmes, welches 10 Deutschschweizer Rebbaukantone gemeinsam für 18 Kantone einsetzen, funktioniert die Weinlesekontrolle einwandfrei. Einzelne vorgeschlagene Änderungen bringen keine wesentlichen Verbesserungen der Weinlesekontrolle und sind zudem mit erheblichen Programmierkosten für die Kantone verbunden. Die Software "Traubenpass" erfüllt die Anforderungen per 2018. Es besteht für jeden Traubenposten eine lückenlose Rückverfolgbarkeit vom Rebberg (Geo-ID) bis in den Keller.

Der jedem Winzer zugestellte Traubenpass als Bescheinigung für die Weinlese enthält schon heute die geforderten Angaben. Ab 2016 kann jeder Betrieb sich selber generieren. Basis sind die Angaben der Agrardatenerhebung im Frühjahr, für die jeder Bewirtschafter selber verantwortlich ist.

Der Entschädigungsschlüssel des BLW an die Kantone muss dringend angepasst werden. Bei der Software und der Bewirtschaftung der Daten fällt künftig die Mehrheit der Arbeiten an. Entsprechend sind für den grossen neuen Mehraufwand der Kantone die finanziellen Mittel anders zu verteilen oder zu erhöhen. Das „Beitragssystem“ 1000.-/Kanton und 55.-/ha ist anzupassen. Es kann nicht sein, dass bei einer Entschädigung von über Fr. 830'000.- nur Fr 4'000.- (0.05%) an den Kanton Luzern gehen. Der Kanton Luzern macht den Vollzug für fünf Kantone (Luzern, Nidwalden, Obwalden, Uri und Zug). Diese Kantone haben damit ihre „Hausaufgaben“ bereits gemacht. Zudem erfordern alle Neuerungen, erscheinen sie auch noch so klein, einen „finanziellen“ und „personellen“ Mehraufwand pro Kanton. Auf Grund des Flächenanteils müsste der Beitrag an den Kanton Luzern bereits heute das Zehnfache sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 22	Landweine sind Weine, die mit dem Namen des Landes oder eines Landesteils, dessen Ausdehnung grösser ist als die eines Kantons, bezeichnet sind. **Für die Produktion von Landweinen können Flächen bezeichnet werden.**	Der Kanton bzw. der Bewirtschafter müssen Flächen bestimmen können, die nur der Produktion von Landwein dienen dürfen. Entsprechend wird dort die Bescheinigung für Landwein ausgestellt. Dies ist im Art. 22 zu ergänzen oder in einer Vollzugshilfe explizit zu regeln.
Art. 24b	2 Sie erstellen pro Eigentümerin, Eigentümer, Bewirtschafterin oder Bewirtschafter sowie getrennt nach Rebsorten, Weinklassen und geografischen Einheiten, die gemäss Bundesrecht oder kantonalem Recht für die Bezeichnung oder Kennzeichnung des Weines verwendet werden dürfen, je eine Bescheinigung **(Traubenpass)**. 3 Die Bescheinigung **(Traubenpass)** enthält mindestens folgende Informationen: a. eine eindeutige Kennnummer; b. den Namen der Eigentümerin, des Eigentümers, der	Die Bescheinigung wird in der Deutschschweiz Traubenpass genannt. Dies ist in der Verordnung bzw. in einer Vollzugshilfe so zu ergänzen. Zusatzbezeichnungen dürfen heute schon verwendet werden und werden bei der Weinlesekontrolle erfasst. Diese Erfassung ermöglicht eine Rückverfolgung des Traubengutes und eine Kontrolle der Zusatzbezeichnungen bei der Weinhandelskontrolle. Die Ausstellung des Traubenpasses

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Bewirtschafterin oder des Bewirtschafters; c. die Rebsorte; d. die erlaubten Weinklassen nach den Artikeln 21–24; e. die geografische Einheit, die für die Bezeichnung des Weins verwendet werden darf, ~~**sowie mögliche Zusatzbezeichnungen;**~~ f. die Fläche in m2 und den Höchstertrag in kg.	nach Lage, Ortsteil, Flurnahmen, Weinregionen etc. wäre extrem aufwändig und würde die Kosten der Administration deutlich erhöhen. Die Ausstellung des Traubenpasses nach Gemeinde hat sich bewährt. Daher beantragen wir, das wie bisher zu belassen.
Art. 28	**3 Trauben für die Produktion von Traubensaft sind nicht zu erfassen aber bei der Mengenbegrenzung zu berücksichtigen.**	Es darf nicht sein, dass aus Uebermengen schlussendlich Traubensaft produziert wird. Bei Uebermengen sind die Weine entsprechend zu klassieren. Die Mengenbegrenzung dient der Förderung der Qualität der Trauben.
Art. 29		Der Begriff Traubenposten in Abs. 2 ist nicht definiert und daher in einer Vollzugshilfe zu regeln.
Art. 30		Die Deutschschweizer Rebbaukantone verfügen mit der Software "Traubenpass" über ein System, das den heutigen Anforderungen des Bundes vollumfänglich entspricht und weiter ausgebaut werden kann. In dieses wurde von den Kantonen viel investiert. Mit der Abgeltung für die Weinlesekontrolle wird das bei Weitem nicht abgedeckt. Der Verteilschlüssel der Gelder des Bundes für die Weinlesekontrolle ist daher grundlegend zu überdenken. Nebst einem Beitrag für die Fläche ist ein angemessener Sockelbeitrag pro Kanton erforderlich.
Art. 30a Durchführung der Weinlesekontrolle	1 Die Kantone nehmen die Weinlesekontrolle entsprechend den möglichen Risiken vor.	Eine risikobasierte Weinlesekontrolle ist wichtig und unumgänglich. Auch diese generiert Kosten für die Kantone (siehe Bemerkung Art. 30).

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir unterstützen die Ergänzung der Kennzeichnungsvorschriften, die eine bessere Rückverfolgbarkeit der Produkte gewährleistet. Aus unserer Sicht überwiegen die Vorteile: Es werden keine alten, gefälschten oder verunreinigten Pflanzenschutzmittel an die Landwirte verkauft und somit können potentielle Schäden verhindert werden und bei Schäden kann die zuständige Firma identifiziert werden. Wirtschaftlich gesehen können die neuen Kennzeichnungsvorschriften jedoch dazu führen, dass die Landwirtschaft weniger von günstigeren Parallel-Import-Produkten profitieren kann.

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
keine Bemerkungen.

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
keine Bemerkungen.

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
keine Bemerkungen.

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6-8	bisherige Formulierung beibehalten.	Es fehlt eine stichhaltige Begründung für die Trennung dieser Daten. Die Trennung der Verwaltungsmassnahmen und Strafverfahren auf zwei unterschiedliche Informationssysteme führt gezwungenermassen zu Schwierigkeiten im Informationsaustausch unter den verschiedenen Vollzugsstellen. Wenn veterinärrechtliche Vollzugsmassnahmen für die Kürzungen der Direktzahlungen massgebend sind, sind diese in Acontrol nicht ersichtlich. Diese Trennung der Daten verkompliziert die Prozesse. Es muss zwingend geregelt sein, dass veterinärrechtliche Verwaltungsmassnahmen, welche Konsequenzen für die Direktzahlungen haben (Tierschutz) auch den Vollzugsstellen Landwirtschaft zur Verfügung stehen. Das ist insbesondere dann wichtig, wenn Mängel aus der Kontrolle im nachträglichen Verfahren aufgehoben werden.
Art. 22a		Es ist wichtig, dass der Datenzugriff vom Besitzer der Daten (der Bewirtschafter) freigegeben wird. Es darf kein Datenzugriff ohne die Einwilligung des Bewirtschaftenden geben.
Art. 27 Abs. 10	10 Das BLW entscheidet über das Gesuch nach Absatz 9 und bestimmt die Nutzungsmodalitäten. **Das BLW zeigt der betroffenen Person in geeigneter Weise an, welche Personen, Organisationen, Unternehmen und Informationssysteme die Daten nutzen.**	Der Betriebsleiter muss wissen, welche anderen Stellen über seine Betriebsdaten informiert werden. Deshalb ist dem Landwirt in geeigneter Weise bekannt zu geben, wer seine Daten abruft oder an wen die Daten abgegeben werden.

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
keine Bemerkungen.

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
keine Bemerkungen.

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2a Abs. 1	Ablehnung	Das ist eine Selbstverständlichkeit. Eine solche Regelung ist überflüssig.
Art. 2a Abs. 2	Ablehnung	Solche Modalitäten gehören in den Kompetenzbereich der Kantone und nicht in eine Verordnung des Bundes. Zudem soll sich der Zins an den aktuellen Sätzen anlehnen und eine Sicherheitsmarge enthalten. Die Abzahlungen sind nach Art der Investition unterschiedlich festzulegen.
Anhang 4, VI.		Laufgänge mit Quergefälle und Harnsammelrinne: Der Beitrag von 180.- Franken pro GVE deckt die Mehrkosten mit 2 Laufgängen und ohne Laufhof. Bei einem Betrieb mit mehr Laufgängen oder zusätzlichen Anpassungen sind die Mehrkosten nicht abgedeckt. Erhöhter Fressstand: Mit dem Beitrag von Fr. 70.- für erhöhte Fressstände sind die Baumeisterkosten abgedeckt. Nicht abgedeckt ist die allfällige Fressplatzunterteilung.

Bühlmann Monique BLW

Von: Bunschi Andrea <Andrea.Bunschi@ur.ch>
Gesendet: Dienstag, 25. April 2017 13:32
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 104_RR UR_Regierungsrat des Kantons Uri_25.04.17
Anlagen: Vernehmlassungsantwort.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) hat die Kantonsregierungen eingeladen, zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2017 Stellung zu nehmen. Als Beilage erhalten Sie die Stellungnahme des Regierungsrats des Kantons Uri als Word-Datei.

Besten Dank für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Andrea Bunschi

_____

Kanton Uri
Standeskanzlei
Andrea Bunschi

Rathausplatz 1
6460 Altdorf

Telefon: +41 41 875 2007
Telefax: +41 41 870 6651
Mail: andrea.bunschi@ur.ch
Internet: www.ur.ch/la

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	Regierungsrat des Kanton Uri 104_RR UR_Regierungsrat des Kantons Uri_25.04.17
Adresse / Indirizzo	Rathausplatz 1 6460 Altdorf
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3
BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) ... 4
Art. 7 Abs. 6 ... 4
Vor der Anerkennung holt die Zertifizierungsstelle zu Absatz 5 Buchstabe a bis d die schriftliche Stellungnahme des Kantons, in dessen Gebiet der Betrieb liegt, ein *und stellt diesem den Anerkennungsentscheid zu.* ... 4
Die kantonalen Systeme müssen die Abweichungen gesamtbetrieblich für den Vollzug administrieren und sind auf die entsprechende Information angewiesen. ... 4
BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19) ... 5
BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 7
BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) ... 14
BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 15
BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 19
BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1) ... 20
BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 22
BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140) ... 26
BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181) ... 28
BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1) ... 29
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 30
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211) ... 31

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit, uns zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2017 äussern zu dürfen.

Bei sämtlichen Verordnungsänderungen soll der Aspekt der administrativen Vereinfachungen berücksichtigt werden. Die Kosten, die den Kantonen durch kurz aufeinander folgende Änderungen im Bereich der Informatiksysteme, aber auch für die administrative Verwaltung allgemein entstehen, sind oft sehr hoch. Das Verhältnis zwischen Kosten und Nutzen ist jeweils vorsichtig abzuwägen, insbesondere, wenn die für eine Massnahme ausgeschütteten Beiträge gering sind. Eine Anpassung des Zeitfensters zur Durchführung der Beitragsanmeldung zielt in Anbetracht dieses Aspekts in die richtige Richtung. Eine Stabilisierung der agrarpolitischen Massnahmen im Sinne einer grösseren Planungssicherheit für die Betriebsleiter ist zwingend anzustreben.

Die Komplexität des agrarpolitischen Instrumentariums und damit auch der Vollzugsaufwand für die Kantone nehmen - entgegen der immer wieder gemachten Versprechen seitens des Bunds - ständig zu (z. B. neue Regelungen im Bereich der Strukturverbesserungen, neue REB-Förderprogramme, verschiedenste Feinabstimmungen). Die immer differenziertere Ausgestaltung des Direktzahlungssystems stösst bei allen Betroffenen an die Grenzen. Es wird immer schwieriger, ein klares agrarpolitisches Zielsystem mit darauf abgestimmten Instrumenten und Massnahmen zu erkennen. Die jährlich umfassenden Verordnungspakete (aktuell ein Paket von rund 300 Seiten) laden nach dem Motto «was könnte man noch anpassen und ergänzen» geradezu dazu ein, das Instrumentarium ständig auszubauen und fein zu justieren. Dieser Änderungsrhythmus mit der einhergehenden Änderungsphilosophie führt bei den Betriebsleiterfamilien zu anhaltender Verunsicherung und bewirkt grosse Transaktionskosten, denen kein adäquater Nutzen gegenübersteht. Wir erwarten hier einen Marschhalt und den Willen des Bunds für echte Vereinfachungen.

Zur Stärkung der Wirtschaftlichkeit der Investitionshilfen plant der Bund eine Verschärfung und Vereinheitlichung der Tragbarkeitskriterien. Einmal mehr versucht das BLW zentralistische Vorgaben zu definieren, obwohl die Aufgaben zwischen Bund und Kanton aufgeteilt sind und insbesondere die Kantone für Verluste aus Investitionskrediten alleine haften. Wir lehnen dieses Vorgehen ab. Zum einen hat der Kanton Uri in all den Jahren keine Verluste geschrieben, was für die Seriosität der kantonalen Tragbarkeitsprüfung sowie für die Verlässlichkeit der Landwirte bezüglich ihrer Rückzahlraten spricht. Wir stellen fest, dass bezüglich der Tragbarkeitskriterien Unterschiede zwischen den Kantonen bestehen. Dies ist grundsätzlich nicht falsch, werden damit doch regionale Unterschiede berücksichtigt.

Grundsätzlich machen wir nur Rückmeldungen zu den Verordnungen und Verordnungsanpassungen die den Kanton Uri betreffen. Ohne entsprechende Rückmeldung sind wir mit den Anpassungen einverstanden.

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen, dass zur Gleichwertigkeit zur EU und zur administrativen Vereinfachung für die Marktakteure und zur besseren Rückverfolgbarkeit von Bio-Produkten, die elektronische Kontrollbescheinigung in TRACES eingeführt wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7 Abs. 6	Vor der Anerkennung holt die Zertifizierungsstelle zu Absatz 5 Buchstabe a bis d die schriftliche Stellungnahme des Kantons, in dessen Gebiet der Betrieb liegt, ein *und stellt diesem den Anerkennungsentscheid zu.*	Die kantonalen Systeme müssen die Abweichungen gesamtbetrieblich für den Vollzug administrieren und sind auf die entsprechende Information angewiesen.

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der Kanton Uri begrüsst die Harmonisierung der Regelungen mit anderen geschützten Bezeichnungen. Ebenfalls begrüsst wird, dass in verarbeiteten Produkten einzelne Zutaten nun ausgelobt werden können.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7a	**Verwendung der Bezeichnung «Berg» oder «Alp» für einzelne Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs** 1 Auf Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs, welche die Anforderungen dieser Verordnung erfüllen, darf in der Kennzeichnung eines Lebensmittels hingewiesen werden, auch wenn das Lebensmittel die Anforderungen nach Artikel 7 nicht erfüllt. 2 Der Hinweis darf sich ausschliesslich auf die betreffenden Zutaten beziehen. Die gestützt auf Artikel 9 Absatz 3 festgelegten offiziellen Zeichen für Berg- und Alpprodukte dürfen nicht verwendet werden. 3 Die Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs dürfen nicht zusammen mit gleichen Zutaten, welche die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllen, verwendet werden.	Der Kanton Uri begrüsst ausdrücklich die Einfügung von Artikel 7a. Damit ist es möglich, in zusammengesetzten Lebensmitteln auf Bestandteile aus dem Berg- und Alpgebiet hinzuweisen und diese zu deklarieren.
Art. 9 Abs. 1	1 Im Verzeichnis der Zutaten ist anzugeben, welche Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs aus dem Sömmerungsgebiet oder aus dem Berggebiet stammen und welchen Anteil am Lebensmittel sie ausmachen.	Der Kanton Uri begrüsst die Präzisierung.
Art. 10 Abs. 1bis	1bis Wenn bei einem Lebensmittel ein Hinweis auf Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs nach Artikel 7a verwendet wird, müssen alle Stufen der Produktion und des Zwischenhandels der Zutaten, sowie der Hersteller des Lebensmittels zertifiziert werden.	Der Kanton Uri begrüsst die Ergänzung zu Artikel 7a.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 11	**Anforderungen an die Zertifizierungsstellen**	Inhaltlich keine Bemerkungen. Wir fragen uns, ob der Detaillierungsgrad der Regelungen in der BAIV richtig platziert ist. Zu prüfen ist, ob diese Anforderungen nicht in einer zentralen Verordnung für alle Zertifizierungsstellen anzusiedeln wären.
Art. 12	Artikel 12 Kontrolle 1 In Betrieben, die Erzeugnisse nach dieser Verordnung herstellen, ist die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung mindestens einmal alle ~~zwei~~ *vier* Jahre durch eine vom Betrieb beauftragte Zertifizierungsstelle oder eine von dieser beauftragten Inspektionsstelle zu kontrollieren. 2 In Sömmerungsbetrieben, die Erzeugnisse nach dieser Verordnung herstellen, ist die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung mindestens einmal alle ~~vier~~ *acht* Jahre durch eine vom Betrieb beauftragte Zertifizierungsstelle oder eine von dieser beauftragten Inspektionsstelle zu kontrollieren. Sömmerungsbetriebe können sich organisatorisch zusammenschliessen. 3 Die Zertifizierungsstelle stellt sicher, dass die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung in Betrieben nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a mindestens einmal alle vier Jahre, in Sömmerungsbetrieben mindestens einmal alle ~~zwölf~~ *acht* Jahre, kontrolliert wird.	Die Inspektionen werden zumindest teilweise im Rahmen der ÖLN-Kontrolle vorgenommen. Zur administrativen Vereinfachung ist der Kontrollrhythmus mit der VKKL zu harmonisieren.
Art. 12a; 14; 14a; 14b	**Berichterstattung der Zertifizierungsstellen**	Siehe Bemerkung zu Artikel 11.
Art. 16 Abs. 6	6 Marken, die die Bezeichnung «Alpen» enthalten und die vor dem 1. Januar 2011 gutgläubig hinterlegt wurden, dürfen für Erzeugnisse nach Artikel 3 Absatz 2, die die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllen, *während maximal sechs Jahren* weiter verwendet werden.	Auf Grund der Besitzstandswahrung können die Namen für eine gewisse Zeit weiterverwendet werden. Es ist aber eine Frist von z. B. sechs Jahren festzulegen, innerhalb derer die irreführende Bezeichnung ersetzt werden muss.

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sömmerung: Die Haltung von Weidegänsen auf Sömmerungsbetrieben ist nicht spezifisch in die DZV aufzunehmen. Die geltenden Anforderungen betreffend Bewirtschaftung der Sömmerungsbetriebe können von den betroffenen Kantonen in Analogie auch im Vollzug mit Weidegänsen angewendet werden.
Durch die Abschaffung der Unterstützung der Kurzalpung werden Beiträge frei und diese müssen für die Nutzung der Sömmerungsgebiete erhalten bleiben.
Es ist eine Beitragsdifferenzierung zugunsten von gemolkenen Tieren einzuführen, da die Aufwendungen (finanziell und arbeitstechnisch) sich wesentlich von den übrigen Tierkategorien welche gesömmert werden unterscheiden.
Die ständige Präsenz von Grossraubtieren führt zu ständig höheren Anforderungen für die Schafhaltung bezüglich Herdenschutz beziehungsweise sogar zur Bewirtschaftungsaufgabe. Die Kosten der Herdenschutzmassnahmen (auch kantonale Massnahmen) sollen durchs BAFU und nicht über die DZV abgegolten werden. Bei einer Abgeltung über die DZV müssen diese Mittel aber zumindest vom BAFU stammen und nicht vom BLW-(Landwirtschafts) Budget.

Ressourceneffizienzbeiträge (REB): Grundsätzlich befürworten wir die Anpassungen im Bereich Ressourceneffizienz betreffend den Artikel 82. Allerdings muss der Nutzen dieser Massnahmen in Anbetracht des grossen administrativen Vollzugsaufwands sehr kritisch hinterfragt werden. Dem Ziel der administrativen Vereinfachung muss bei der Ausarbeitung der neuen Verordnungen höchste Priorität eingeräumt werden.

Tierwohlbeiträge: Die Überarbeitung der Tierwohlbestimmungen ist zu begrüssen. Wir begrüssen ausdrücklich, dass im Hinblick auf die Zielsetzung, die administrativen Aufwendungen zu senken, der Forderung widerstanden wurde, einen Beitrag für den Auslauf von Milchkühen auf einer kleineren Weide einzuführen. Gleichzeitig lehnen wir jedoch auch die vorgeschlagene Einführung von Tierwohl-Programmen für Wildtiere (Bison, Hirsche) ab.

Biodiversitätsbeiträge: Wir befürworten die moderate Umlagerung der BFF I Beiträge in die BFF II Beiträge im Grundsatz. Wir weisen allerdings darauf hin, dass die Senkung der BFF I Beiträge eine Gefahr für die Weiterführung von Vernetzungsprojekten darstellt, bei denen ab dem Ende der zweiten Vertragsperiode ein 12 Prozent Anteil an BFF I Flächen gefordert wird. Die Motivation, zusätzliche BFF I Flächen anzulegen, schwindet bei einer erneuten Beitragssenkung. Dies wird Auswirkungen auf die Flächenziele bezüglich BFF bei den Vernetzungsprojekten haben, zumal der Beitrag für die Vernetzung in den nächsten Jahren ebenfalls zur Diskussion steht. Diesem Umstand ist bei künftigen Verordnungsanpassungen gebührend Rechnung zu tragen.

Kürzungsbestimmungen: Die Kürzungen bei den Direktzahlungen müssen unbedingt dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit folgen. Anhang 8 der DZV ist so zu gestalten, dass keine überproportionalen und unverhältnismässigen Kürzungen erfolgen. Die vollständige Streichung aller Direktzahlungen infolge Mängel in Teilbereichen ist nicht statthaft. Kürzungen oder gar Streichung der gesamten Direktzahlungen dürfen höchstens im Wiederholungsfall ein Thema sein. Direktzahlungen sind Entschädigungen für erbrachte Leistungen.

Allgemeines: Verweise auf vollzugsrelevante Dokumente (Suisse Bilanz) sind so zu formulieren, dass kein Dokument mit Jahresbezug vorkommt und damit nicht bei jeder Dokument-Anpassung eine Verordnungsänderung notwendig wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Bst. f Ziff. 6 alternativ	*Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Obst- und Rebbau.*	Werden REB eingeführt, so fordern wir eine Gleichbehandlung der Spezialkulturen im Obst- und Rebbau.
Art. 30/31/33	Bestimmungen zu den Weidegänsen streichen und mit allgemeinem Projektbewilligungsartikel (BLW) ergänzen. Vorschlag: Im Grundsatzartikel 26 festlegen, welche Tierarten zur sachgerechten Bewirtschaftung zählen. Für «abweichende» Haltungen eine allgemeine Bewilligungspflicht festlegen.	- Es erscheint wenig sinnvoll für Einzelfälle die Rechtssetzung im Detail zu strapazieren und dann die nötige Präzisierung der Anforderungen an den Bewirtschaftungsplan letztlich in diesem Falle offenzulassen. (Zumal auch keine beitragsrelevanten Tiere gehalten werden). - Effizienter wäre, dass innovative Haltungen, die «sömmerungstauglich» erscheinen (womöglich noch folgen könnten und auch nicht beitragsrelevant sind) vom BLW bewilligt werden können (ohne VO-Änderung).
Art. 40 Abs. 2 Art. 47 Abs. 2 und 3 Art. 49 Abs. 2 Anhang 7 Ziffer 1.6.1	Die vorgesehene Anpassung wird begrüsst.	Hinsichtlich der Leistungserbringung zur Offenhaltung ist die Sonderlösung mit der Kurzalpung nicht zu rechtfertigen. Diese Regelung war von Beginn weg als Übergangslösung deklariert worden. Sie ist administrativ aufwändig und eine spezifische Förderung der Alpung von Milchvieh liesse sich zielführender realisieren als über die Weiterführung dieser Sonderregelung. Wir beantragen, dass die gemolkenen Tiere als separate Kategorie aufgeführt werden mit einem höheren Beitrag pro NST (Bsp. CHF. 440.-/NST).Der Aufwand für die gemolkenen Tiere in der Sömmerung liegt deutlich höher als für die übrigen RGVE.
Art.55 Abs. 7	Die gezielte und massvolle Düngung der Baumscheibe in extensiven Wiesen ist bei Bäumen jeden Alters ohne Flächenabzug zuzulassen.	Obstbäume benötigen besonders während dem Vollertrag eine genügende Nährstoffversorgung. Daher macht eine Beschränkung auf fünf Jahre wenig Sinn. Für die langfristige Vitalität und Feldobstbauerhaltung sollte eine organische Düngung im Baumscheibenbereich weiterhin möglich sein.
Art. 58 Abs. 4, Bst. d	Verweis auf Anhang 1 Ziffer 8.1.2 Buchstabe b ersetzen durch: Buchstabe d. Pflanzenschutzbehandlungen für	Anhang 1 Ziffer 8.1.2 Buchstabe b steht unter dem Titel 8.1 ÖLN-Regelungen für Spezialkulturen. Diese Regelungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Hochstamm-Feldobstbäume *entsprechend den Anforderungen an den Pflanzenschutz im ÖLN gemäss Artikel 18 und 20.*	(SAIO-Richtlinie) sind den Grünlandbetrieben mit Hochstammbäumen nicht durchwegs bekannt. Der Verweis muss allgemein erfolgen und auf ÖLN-konforme Pflanzenschutzbehandlungen verweisen, diese sind in Artikel 18 und 20 definiert.
Art. 73 Bst h	*Streichen*	RAUS-Beiträge für Wildtiere ist grundsätzlich ein Widerspruch. Wildtiere sollten ja grundsätzlich nicht im Stall, sondern permanent im Freien gehalten werden. Der Bewirtschafter hat auch keinen Mehraufwand, die Tiere im Freien zu halten, ausser den Mehrkosten für die Einzäunung der grösseren Weide. Es ist aus landwirtschaftlicher Sicht jedoch sehr umstritten den Bau von fixen und zum Teil massiven Zäune mit Direktzahlungen noch zu fördern. Diese sind umgekehrt zudem ein Hindernis für die echten Wildtiere.
Art. 75 Abs. 1	Als regelmässiger Auslauf …. Zu frischer Luft und ~~*Sonnenlicht*~~ *Tageslicht*.	Gebiete in tieferen Lagen, in denen im Winter manchmal über längere Dauer Nebel liegt, müssten theoretisch von den RAUS-Beiträgen ausgeschlossen werden.
Art. 75 Abs. 2	…. Sowie Buchstaben g ~~*und h.*~~	Siehe Bemerkungen Artikel 73 Buchstabe h.
Art. 82 Bst b und c	**Beitrag für stickstoffreduzierte Phasenfütterung für Schweine**	Wir begrüssen diese Massnahme, auch wenn dies praktisch dem aktuellen Stand der Praxis entspricht. Damit erhalten die Schweinehalter eine Entschädigung für ihren Mehraufwand bei den Futterkosten.
Art.82 d-g	Im Sinne einer administrativ einfacheren Lösung sind diese Massnahmen noch einmal zu überarbeiten und auf später zu verschieben.	Diese Massnahmen stehen im Widerspruch zur Zielsetzung, die Administration zu vereinfachen. Die Massnahmen sind nur mit grossem Aufwand kontrollierbar und können sich nur auf die Selbstdeklaration des Bewirtschafters abstützen. Die Beiträge sind umgekehrt aber attraktiv und könnten zum Missbrauch verleiten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 82 d alternativ	*1 Der Beitrag ….Im Obst- und Rebbau….* *4 Streichen* *5 Streichen*	Der Obstbau unterscheidet sich in diesem Bereich nicht vom Rebbau. Die Fördermassnahme ist für den Obstbau analog dem Rebbau gleich vorzusehen, so wie dies die SAIO vorgeschlagen hat. Es gibt keinen Grund den Obstbau anders als den Rebbau zu behandeln. Das Bonussystem ist allerdings mit einem riesigen administrativen Aufwand verbunden, mit sehr zweifelhafter Wirkung.
Art. 97 Abs.3 und Art. 99 Abs. 2 und 4	**Anmeldung und Einreichung des Gesuchs**	Die vorgesehenen Anpassungen werden begrüsst.
Art. 103 Abs. 2 und 3	Die vorgesehene Anpassung wird begrüsst.	Die geltende Regelung ist juristisch nicht haltbar (Anfechtung von Beweismitteln), schafft Unsicherheit, stiftet Verwirrung und hat beachtliches Frustrationspotenzial, da auf entsprechende Einsprachen nur im Ausnahmefall eingetreten werden kann (nicht leicht veränderbare Zustände im baulichen Tierschutz/bauliche Anforderungen an Tierwohlprogramme).
Anhang 1, Ziff 1.1. Bst. c	- bei Wiesen und Weiden: …..*sowie der Nutzungszeitpunkt (Schnitt oder Weide)* ~~*Schnittzeitpunkt bei Flächen gemäss Art. 55 Abs. 1 Bst. a und b.*~~	Mit dem Weglassen der Angaben zur Ernte wird ein zentrales Element weggelassen, das darüber entscheidet, ob eine Fläche überhaupt als Kulturfläche angerechnet werden darf. Grundsätzlich muss eine Fläche ohne Ernteangabe von allen Direktzahlungen ausgeschlossen werden, da der Nachweis der Bewirtschaftung fehlt. Das Ausrichten der Hangbeiträge wird auf alle Grünlandflächen erweitert, da zur Bewirtschaftung zentrale Angaben fehlen und im Interesse des Bewirtschafters also grundsätzlich von einer Schnittnutzung ausgegangen werden muss. Bei der Nährstoffbilanz stellt sich die Frage, ob eine Einteilung des Grünlands in Wiesen und Weiden und in verschiedene Intensitätsstufen noch praktikabel und kontrollierbar ist. In der Landschaftsqualität wird der Nutzungszeitpunkt zwingend benötigt für die Beurteilung der zeitlich gestaffelten Futterbaunutzung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 1/Ziffer 1.2	Die vorgesehene Anpassung wird begrüsst.	Es gibt eine administrative Vereinfachung für den Landwirt.
Anhang 1 Ziffer 9.6	*Verweise auf vollzugsrelevanten Dokumenten sind so zu formulieren, dass kein Dokument mit Jahresbezug vorkommt und damit nicht bei jeder Dokument-Anpassung eine Verordnungsänderung notwendig wird.*	Bei vollzugsrelevanten Dokumenten ist zukünftig eine Lebensbeginn- und ein Lebensende-Datum mit der Publikation festzulegen. Damit kann in der Verordnung bei all diesen vollzugsrelevanten Weisungen, Wegleitungen, Erläuterungen, Empfehlungen darauf verwiesen werden, dass diejenige Versionen anzuwenden sind, welche am 1. Januar (oder beim Behandlungszeitpunkt) eine Gültigkeit haben.
Anhang 2, Ziff. 2.2	*Verzicht auf die Aufnahme von Pflanzenkohle*	Im Gegensatz zu Tropenböden, auf die im Zusammenhang mit dem Einsatz von Pflanzenkohle immer wieder Bezug genommen wird, weisen die meisten landwirtschaftlich genutzten Böden in unseren Breitengraden günstige Bodeneigenschaften bezüglich Wasser- und Nährstoffspeichervermögen auf. Diese können überdies mit «konventionellen» Mitteln (Gründüngung, Kompost) unterstützt und verbessert werden. Für den Einsatz von Pflanzenkohle fehlen Qualitätsanforderungen, insbesondere auch hinsichtlich Schadstoffen. Die Pflanzenkohle ist in der ChemRRV nicht berücksichtigt. Die Kontrolle zur Sicherstellung der Qualität von Ausgangsmaterial und Endprodukt ist nicht geregelt. Unter Berücksichtigung der noch grossen Unsicherheiten bezüglich der möglichen Langzeitfolgen durch den Eintrag dieses Fremdstoffs in die Böden sowie der Tatsache, dass einmal eingebrachte Pflanzenkohle dem Boden nicht mehr entzogen werden kann, ist im Sinne der Vorsorge auf die Zulassung von Pflanzenkohle als Bodenverbesserer zu verzichten. Dies zumindest so lange, bis die offenen Fragen hinsichtlich der Auswirkungen auf die Bodenfruchtbarkeit ge-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		klärt sind. Weiter ist es im Interesse des Biolandbaus, diesbezüglich keine unnötigen Risiken einzugehen.
Anhang 4 Ziff. 12.1.9	*Streichen*	Die Pflegeauflagen bringen für die Biodiversität speziell bei älteren Bäumen (über zehn Jahre) keinen zusätzlichen Nutzen und sie sind kaum in einem vernünftigen Rahmen und standardisiert zu kontrollieren. Bisherige Regeln bezüglich Baumpflege sind beizubehalten.
Anhang 4 Ziff. 12.2.6	*Belassen*	Die Pflegeauflagen für BFF Q2 sind zu belassen, wenn Ziffer 12.1.9 in Anhang 4 gestrichen wird. Siehe Bemerkungen Anhang 4 Ziff. 12.1.9.
Anhang 6a und 6b	*Stark vereinfachen, überarbeiten und auf später verschieben.*	Argumentation siehe Abschnitt 6 (Art. 82 d bis g).
Anhang 7 Ziff. 1.6.1	*Gemolkene Nutztiere CHF. 440/NST.*	Die freiwerdenden Beiträge der Kurzalpung sollen für die Förderung der gemolkenen Nutztiere genutzt werden.
Anhang 7, Ziff. 1, 3 & 5	Die vorgesehene Anpassung wird begrüsst.	Eine Umlagerung der Beiträge nach der Zielerreichung entspricht den Grundsätzen von AP 14-17. Wir weisen allerdings darauf hin, dass diese Umlagerungen aber Auswirkungen auf andere Bereiche - namentlich die Vernetzung - haben werden, die im Moment noch nicht absehbar sind. Diesem Umstand muss bei künftigen Verordnungsanpassungen unbedingt Rechnung getragen werden.
Anhang 8 Kürzungen der Direktzahlungen		Der Kanton Uri fordert dringend eine stärkere Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit. Ein erster Verstoss sollte insbesondere, wenn es sich um administrative Punkte handelt, gering sanktioniert werden mit dem Hintergrund, dass bei einem Wiederholungsfall sofort stärkere Sanktionen ergriffen werden.
Anhang 8 Ziff 2.3.1 Bst. C.	*Wenn das Auslaufjournal fehlt oder der Auslauf gemäss Auslaufjournal eingehalten aber nicht glaubwürdig gewährt*	Bei der Anpassung von 2015 auf 2016 wurde vergessen,

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	wurde, werden anstelle der Kürzungen nach Ziffer 2.3.1 Buchstaben d bis f 4 Pt. pro betroffene GVE, max. 50 Pte. gekürzt. Im Wiederholungsfall gilt keine max. Punktzahl.	analog zum Buchstabe a baulicher und qualitativer Tierschutz ein Maximum für den Erstfall vorzusehen. Die Kürzung kann deshalb im Erstfall unverhältnismässig ausfallen. Im Sinne der Gleichbehandlung muss die Kürzung beim ersten Mal entsprechend auf 5'000 Franken begrenzt werden.
Anhang 8 Ziff. 3.7.6	*Es muss klarer definiert sein, was anerkannte Herdenschutzmassnahmen sind.*	Vom BAFU anerkannte Herdenschutzmassnahmen sind im Moment Herdenschutzhunde, wolfssichere Zäune und die Behirtung mit wolfssicheren Nachtpferchen. Grundsätzlich entscheiden aber die Kantone, welche Herdenschutzmassnahmen zumutbar sind. Aus diesem Grund sollten auch kantonale Herdenschutzmassnahmen wie zum Beispiel Lamas oder neue innovative Pilotprojekte anerkannt und somit abgegolten werden können.

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe b Im GIS des Kanton Uri können aktuell ausschliesslich landwirtschaftliche Nutzflächen auf Urner Kantonsgebiet erfasst und verwaltet werden. Die ausserkantonalen Flächen werden demzufolge in Absprache mit den entsprechenden Kantonen durch denjenigen Kanton verwaltet, in dem sich die Flächen befinden. Die Drittkantone melden dem Kanton Uri die entsprechenden Nutzflächen, deren Zonenzugehörigkeit sowie die Hanglagen in numerischer Form. Zwar kann der Verordnungstext gemäss Artikel 5 Absatz 3 erfüllt werden «Bei Änderungen der Zonen- und Gebietsgrenzen auf dem Vollzugsgebiet ist der Geobasisdatensatz der landwirtschaftlichen Zonen und Gebiete umgehend von der Geoinformationsplattform des Bunds data.geo.admin.ch zu beziehen und zu aktualisieren». Dies hat jedoch auf ausserkantonale Flächen keinen Einfluss und somit ist die Forderung gemäss Erläuterungstext «Damit muss ein Kanton sicherstellen, dass er Mutationen der landwirtschaftlichen Zonen- und Gebietsgrenzen auch ausserkantonaler Flächen umsetzt» aktuell nicht umsetzbar, da wir keinen automatischen Zugang zu den ausserkantonalen GIS-Daten haben. Massnahmen um diesen Umstand zu ändern werden diskutiert. Per Inkrafttreten der Zonenverordnung am 1. Januar 2018 wird noch keine entsprechende Lösung verfügbar sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Abs. 3	… Bei Änderungen der Zonen- und Gebietsgrenzen auf dem Vollzugsgebiet ist der Geobasisdatensatz der landwirtschaftlichen Zonen und Gebiete ~~*umgehend*~~ *jährlich* von der Geoinformationsplattform des Bunds data.geo.admin. ch zu beziehen und zu aktualisieren …	Die georeferenzierten Grundlagendaten permanent aktuell zu halten, bedeutet einen unverhältnismässigen Aufwand für die Kantone und Gemeinden. Vollzugsrelevant sind die entsprechenden Entscheide im Wesentlichen für den stichtagsorientierten Agrarvollzug. Für einen verordnungskonformen Vollzug reicht die jährliche Aktualisierung des entsprechenden Geodatensatzes. Gegebenenfalls sollte ein Stichtag festgesetzt werden, beispielsweise 31. Dezember.

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Zur Stärkung der Wirtschaftlichkeit der Investitionshilfen plant der Bund eine Verschärfung und Vereinheitlichung der Tragbarkeitskriterien. Einmal mehr versucht das BLW zentralistische Vorgaben zu definieren, obwohl die Aufgaben zwischen Bund und Kanton aufgeteilt sind und insbesondere die Kantone für Verluste aus Investitionskrediten alleine haften. Wir lehnen dieses Vorgehen ab. Zum einen hat der Kanton Uri in all den Jahren keine Verluste geschrieben, was für die Seriosität der kantonalen Tragbarkeitsprüfung sowie für die Verlässlichkeit der Landwirte bezüglich ihrer Rückzahlraten spricht. Wir stellen fest, dass bezüglich der Tragbarkeitskriterien Unterschiede zwischen den Kantonen bestehen. Dies ist grundsätzlich nicht falsch, werden damit doch regionale Unterschiede berücksichtigt. Mit der Änderung von Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe j und von Artikel 18 Absatz 3 werden zusätzliche Möglichkeiten geschaffen, mit denen Beiträge aus Strukturverbesserungskrediten unterstützt werden können. Landwirtschaftliche Planungen konnten im Rahmen von Grundlagenbeschaffungen bereits unterstützt werden. Grundsätzlich begrüssen wir die Öffnung. Sie stehen aber in direkter Konkurrenz zu den bisherigen Möglichkeiten, sofern die zu Verfügung stehenden Kredite beim Bund und in den Kanton nicht erhöht werden können.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Abs. 2 Bst. b	Zustimmung zur Ergänzung in Bst. b	Im Weiteren siehe unsere Ausführungen zu Art. 8a und 9 SVV.
Art. 4 Persönliche Voraussetzungen	*Ablehnung; Beibehaltung geltendes Recht*	Die berufliche Grundbildung als Landwirt mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis ist ein ausreichendes Qualifikationskriterium für die Gewährung von Investitionshilfen an Strukturverbesserungen. Eine höhere Berufsbildung bietet keine Gewähr für eine gute Betriebsführung und eine erfolgreiche Investitionstätigkeit. Bei grösseren Investitionen ist ein betrieblicher Leistungsausweis (u. a. mehrjährige positive Buchhaltungsergebnisse, tiefe Ausgangsverschuldung, hoher Eigenfinanzierungsgrad) wesentlich höher zu gewichten als der Nachweis der höheren Berufsbildung. Mit dem Vorschlag zur Anhebung der persönlichen Eintretensvoraussetzungen werden viele Junglandwirte von der

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Starthilfe ausgeschlossen.
Art. 5	Zustimmung mit Vorbehalt	Die Aufhebung der Kaufpreislimite bei der Betriebsübernahme erhöht den unternehmerischen Handlungsspielraum für Landwirte. Zudem ergibt sich daraus für den Vollzug eine administrative Vereinfachung. Wir stimmen der Aufhebung zu, sofern dem von uns vorgebrachten Antrag zu Artikel 8a Absatz 1 und 2 entsprochen wird.
Art. 8 Abs. 4	*Ablehnung*	Die vorgeschlagene Ergänzung ist nicht notwendig. Die mit dem Vollzug der Investitionshilfen beauftragten Organe in den Kantonen sind hinreichend qualifiziert, um die Kriterien zur Beurteilung von Finanzierungen im ländlichen Raum in eigener Regie festzulegen und anzuwenden. Die Ablehnung von Artikel 8 Absatz 4 bzw. von weiteren regulatorischen Massnahmen ist auch vor dem Hintergrund von Artikel 111 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 zu sehen, wonach der Gesetzgeber den Kantonen allfällige Verluste aus der Gewährung von Investitionskrediten übertragen hat. Sollte der Bundesrat - entgegen unserem Antrag - das BLW mit der Festlegung einheitlicher Beurteilungskriterien für die gesamte Schweiz beauftragen, so soll die dafür eingesetzte Arbeitsgruppe (BLW, suissemelio, agroscope gemäss Information an der KOLAS-Arbeitstagung vom 20. Januar 2017) diese Kriterien definieren.
Art. 8a Abs. 1 und 2	Zustimmung mit Vorbehalt	Die Festlegung einer im Finanzierungswesen üblichen minimalen Eigenmittelerfordernis wird im Grundsatz befürwortet. Analog der vorstehenden Bemerkungen zu Artikel 8 Absatz 4 soll der Eigenmittelanteil und die Definition der anrechenbaren Eigenmittel jedoch durch die oben erwähnte Arbeitsgruppe und nicht durch den Bund festgelegt werden.
Art. 8a Abs. 3	*Ablehnung*	Regional ist die Unternehmerdichte sehr unterschiedlich und

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		daher soll die Ausschreibungspraxis nicht auf Verordnungsstufe festgelegt werden. Sinnvoll ist eine individuelle Beurteilung, insbesondere in Fällen mit überhöhten Investitionskosten und in Regionen mit fehlenden Alternativen bei der Vergabe von Unternehmeraufträgen. In einem Vorbescheid nach Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe b SVV hat das BLW die Möglichkeit, individuell Auflagen und Bedingungen festzulegen.
Art. 44 Abs. 2 Bst. b	Zustimmung mit Vorbehalt	Die Aufhebung der Kaufpreislimite beim Kauf eines landwirtschaftlichen Gewerbes von Dritten soll analog zum Antrag zu Artikel 5 erfolgen. Die Aufhebung erhöht den unternehmerischen Handlungsspielraum für langjährige Pächter und verlagert die Beurteilung auf die Leistungsfähigkeit des Käufers. Der Aufhebung soll bei gleichzeitiger Festlegung minimaler Eigenmittel in Artikel 8a erfolgen (s. a. Bemerkungen zu Art. 8a Abs. 1 und Abs. 2).
Art. 48 Abs. 1	*Ablehnung; Beibehaltung geltendes Recht*	Die bisherigen maximalen Tilgungsfristen nach geltendem Recht waren auf die unterstützte Massnahme angepasst. Mit einer verkürzten und undifferenzierten Tilgungsfrist werden Investitionen mit einer langen Nutzungsdauer, wie z. B. Ökonomiegebäude für die Raufutter verzehrende Tierhaltung, erheblich erschwert oder gar verunmöglicht. Hingegen sind bei Investitionen in die Schweine- oder Geflügelhaltung, den Obst- oder Gemüsebau entsprechend der kürzeren Nutzungsdauer kürzere Tilgungsdauer durchaus sinnvoll. Absolut unverständlich wäre eine Verlängerung der Tilgungsfrist auf 15 Jahre für Investitionskredite als Starthilfe, die in der Regel zur Finanzierung von Inventarwerten eingesetzt wird. Die aktuelle Regelung gibt den Kantonen die Möglichkeit die Tilgungsverpflichtung in Härtefällen um ein bis zwei Jahre auszusetzen. Die heute geltenden Rückzahlungsfristen sollen unverändert bestehen bleiben.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 55 Abs. 2	Der Grenzbetrag beträgt: *a) Fr. 500'000.00* b) Fr. 600'000.00	Die Erhöhung des Grenzbetrages wird grundsätzlich befürwortet, doch soll dieser anstatt wie vorgesehen auf 450'000 Franken auf 500'000 Franken festgelegt werden. Zusammen mit dem Wegfall der Limite bei Artikel 47 ergibt sich eine Erhöhung des Mittelbedarfs! Gemäss Finanzplanung 2018 bis 2021 sind jedoch keine zusätzlichen Mittel vorgesehen. Die Erhöhung der Limite für den höchstmöglichen Baukredit und der Wegfall der Obergrenze in Artikel 47 macht nur Sinn, wenn gleichzeitig die Mittel für die Investitionskredite wieder erhöht werden.
Art. 63b	Gesuche, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom …. 2017 beim Kanton eingereicht wurden, werden in Bezug auf die persönlichen Voraussetzungen nach Artikel 4 und auf die Eigenmittel nach Artikel 8a noch bis zum 1. Januar *2020* nach bisher geltendem Recht beurteilt.	Sofern Artikel 4 und 8a - entgegen unserem Antrag - angepasst werden, soll die Übergangsfrist um ein Jahr bis 2020 verlängert werden. Mit dieser verlängerten Übergangsfrist sollen Härtefälle in Kantonen mit Wartefristen vermieden werden.

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Betriebshilfedarlehen zur Behebung einer finanziellen Bedrängnis oder zur Ablösung verzinslicher Schulden bleiben weiterhin wichtige Instrumente, auch wenn die Inanspruchnahme aufgrund der anhaltenden Zinsbaisse in den meisten Kantonen wenig genutzt wurde.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10	*Grenzbetrag Fr. 500'000.00*	In Analogie zum Antrag zu Artikel 55 Absatz 2 Buchstabe a SVV.

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen das Ziel eines «single point of entry» für Projektgesuche für Vorabklärungen beim BLW. Die Präzisierungen und die Harmonisierung mit den Regelungen in der QuNaV führen zu einer Vereinfachung für Antragssteller und Verwaltung. Dies hilft, die Kosten tief zu halten. Dies soll nicht nur eine Idee bleiben, sondern rasch konkretisiert werden. Dem relativ tiefen Betrag der Finanzhilfe (maximal Fr. 20‘000.00) entsprechend ist es wichtig, dass die Verfahren für die Gesuchseinreichung und die Gewährung sehr einfach gestaltet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10, Abs. 2 Bst. b	Klärung des Erfordernisses nach einem Finanzierungsplan *Falls der Finanzierungsplan die Umsetzungsphase eines Projekts beträfe, wird dieses Erfordernis abgelehnt.*	Aus den Unterlagen geht unseres Erachtens nicht klar hervor, ob der geforderte Finanzierungsplan (und das Budget) 1.) die Aktivitäten im Rahmen der Vorabklärungen, oder 2.) bereits die Umsetzungsphase eines Projekts betrifft. Während die erste Interpretation (Vorabklärungen) für uns akzeptabel und nachvollziehbar ist, wäre die zweite Interpretation (Umsetzungsphase) abzulehnen. Es ist ja gerade Sinn und Zweck, im Rahmen der Vorabklärungen eine Projektidee zu vertiefen und dabei auch die Finanzierung abzuklären und zu planen. Die Finanzierung der Umsetzungsphase darf nicht schon bereits bei der Eingabe des Gesuchs eingefordert werden. Der Kommentar zu Absatz 2 ist wenig aufschlussreich, um die oben aufgeworfene Frage zu ergründen. Der Kommentar zu Ziffer 8.4.3. (Auswirkungen Volkswirtschaft) spricht von einem Mehraufwand, da ein Finanzplan zu erarbeiten sei.
Art. 10, Abs. 2 und 3	*Die Kommentare betreffend der Pauschalbeträge sind zu überarbeiten.*	In Absatz 2 steht im Kommentar: «Dies ermöglicht die Weiterführung der heutigen Praxis zur Auszahlung von Pauschalbeträgen».

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		In Absatz 3 steht im Kommentar: «Mit der Festlegung eines Maximal- anstelle eines Pauschalbeitrags von ...» Diese beiden Aussagen stehen zumindest in unserer Lesart teilweise im Widerspruch und bedürfen einer besseren Erklärung.

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Revision der Absatzförderungsverordnung wird begrüsst. Die landwirtschaftliche Absatzförderung ist ein wichtiges Element der Agrarpolitik und Qualitätsstrategie. Die Schweizer Konsumenten sind bereit für qualitativ hochwertige Schweizer und Regionalprodukte einen Mehrpreis zu zahlen. Nur so kann im teureren Kostenumfeld Schweiz das Auskommen der Land- und Ernährungswirtschaft nachhaltig gesichert werden. Die Absatzförderung wirkt als Übersetzer zwischen Produzent und Konsument, deshalb ist die Absatzförderung auf jeden Fall aufrecht zu erhalten und wenn möglich auszubauen. Die Mittelzuteilung nach objektiven Kriterien vorzunehmen, ist nach einer elfjährigen Einführungsphase an der Zeit und notwendig. Die Mittelzuteilung mit der Entstehungsgeschichte zu begründen, hält nicht mehr Stand.

Die überregionalen Projekte erreichten in den zehn Jahren eine beachtliche Wirkung mit über einer Milliarde Franken Warenumsatz pro Jahr im Lebensmittelbereich. Den vier überregionalen Projekten gelang es, die regionalen Produkte in der Produktion zu fördern, im Handel zu koordinieren und am Markt sichtbar in Wert zu setzen. Bei den Grossverteilern und im Detailhandel nehmen sie eine wichtige Stellung ein. Man denke an die Coop-Pro-Montagna-Linie, Coop-mini-Region-Linie oder das Migros-Programme «Aus der Region für die Region». Die überregionale Absatzförderung hat in den vergangenen Jahren mit einer Verdoppelung des Marktanteils grosse Wirkung gezeigt. Es ist daher sinnvoll, die den überregionalen Organisationen zugeteilten Mittel insgesamt zu erhöhen.

Global denken und lokal handeln muss das Motto sein. Ein regionales Produkt, das nationale Wirkung erzielt, muss regional gefestigt sein um nachhaltig im Angebot zu bleiben und als bedeutender Imageträger zu wirken. Es ist richtig, Innovationen zu fördern. Die landwirtschaftliche Absatzförderung zu stark an Wettbewerb und Innovation auszurichten könnte zu Doppelspurigkeiten zur Verordnung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNav) führen. Die Mittel die für diese Verordnung zur Verfügung stehen, werden nicht ausgeschöpft. Die Wertschöpfung wird nicht durch die Lancierung immer neuer Produkte erzielt, sondern auch durch die kontinuierliche Verbesserung eines Produkts in der Entstehung und im Absatz. Es soll deshalb die Unterstützung bei 50 Prozent bleiben und nicht auf 40 Prozent gekürzt werden. Eine Differenzierung würde zusätzlich zu mehr administrativem Aufwand beim Bund und bei den Organisationen führen, was nicht erwünscht ist. Ebenfalls führt das neue System für alle Akteure zu Planungsunsicherheit und gerade die kleinen Organisationen wie die überregionalen Organisationen können die Kürzung des Unterstützungsbeitrags lediglich durch Personal- und Leistungsabbau kompensieren.

Begründet mit dem Subsidiaritätsprinzip will das BLW die Mittel der Kantone und der Gemeinden zukünftig nicht mehr als Eigenmittel anerkennen. Das BLW sollte nach dem Subsidiaritätsprinzip die Kantone und die Gemeinden stärken, um die regionale Wertschöpfung zu fördern. Mit dem Ausschluss wird die Initiative der Kantone und der Gemeinden geschwächt. Das heisst, dass die Absatzförderung konsequent vom Bund über die Kantone bis zu den regionalen Akteuren gemeinsam und koordiniert umgesetzt werden muss. Eine gemeinsame Finanzierung auf der Basis der Subsidiarität muss von Bund und Kantonen gemeinsam möglich sein. Der Kantonsbeitrag kann durchaus freiwillig sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Abs. 2 Bst. d Eigene finanzielle Mittel	Nicht als eigene finanzielle Mittel gelten insbesondere: d. Finanzhilfen und Abgeltungen des Bunds, ~~*der Kantone und der Gemeinden*~~	Das finanzielle Engagement der Kantone und der Gemeinden zeugt von der Bedeutung des Projekts für die entsprechende Region. Mit einer Aberkennung dieser Eigenmittel würde die Initiative geschwächt. Die Vergabe von Mittel des Bunds im Rahmen der Absatzförderung orientiert sich am Prinzip der Subsidiarität. Die Beteiligung der Kantone und Gemeinden an den vom Bund unterstützten Projekten ist zu begrüssen. Eine von der Absatzförderungsverordnung entkoppelte Förderungspolitik der Kantone könnte den Bemühungen der Absatzförderungsorganisationen und der nationalen Strategie zuwiderlaufen. Gerade die überregionalen Organisationen sind bei der für sie schwierigen Beschaffung der Eigenmittel auf die Unterstützung der Kantone angewiesen. Anders als bei der nationalen Absatzförderung der Branchen sind bei den überregionalen Organisationen besonders kleine Unternehmen der Land- und Ernährungswirtschaft aus vielen Branchen in grösseren und kleineren Regionen vertreten. Die Region wird in diesem Fall auch wesentlich durch Gemeinden und Kantone repräsentiert.
Art. 8 Abs. 1 -3 Höhe und Art der Finanzhilfen	Die Finanzhilfe beträgt höchstens ~~*40*~~ *50* Prozent der anrechenbaren Kosten. Absatz 2 streichen Für imagebildende Massnahmen an internationalen Grossanlässen von nationaler Bedeutung kann von den Höchstsätzen nach ~~den Absätzen 1 und 2~~ Absatz 1 abgewichen werden.	Die Abstufung zwingt die Organisationen die Projekte den Kriterien anzupassen, damit sie die 50 Prozent auslösen können. Organisationen mit einem grösseren finanziellen Mittelpool können das vorgeschlagene System besser erfüllen. Wertschöpfungsstarke überregionale und regionale Organisationen sind national betrachtet nicht immer innovativ oder in absoluten Zahlen wertschöpfungsstark, jedoch in relativen Zahlen und für die Regionen von grosser Bedeutung. Sie können wesentlich zur dezentralen Besiedelung beitragen. Mit der Aufteilung entscheidet das BLW, was besonders förderungswürdig ist. Die Wertschöpfung geschieht in der

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Region. Die Wirkung kann die ortskundige Organisation kompetenter beurteilen. Das neue System (Bonus) führt zu Planungsunsicherheit für die Organisationen. So müssen diese im Mai das Budget eingeben, aber erhalten erst im November den Entscheid (Verfügung) des Bunds. Im November ist es kaum möglich Ressourcen effizient und effektiv für das Folgejahr aufzustocken (Personal und Massnahmen). Auch ist das Vergabesystem (Bonus) zum Zeitpunkt der Vernehmlassung noch nicht bekannt, weshalb es auch nicht seriös geprüft werden kann. Mit dem Ansatz von 50 Prozent können Konflikte und der administrative Mehraufwand auf beiden Seiten vermieden werden.
Art. 8 Abs. 2	*Die Finanzhilfe für regionale Teilprojekte von national oder überregional organisierten Vorhaben beträgt höchstens 25 Prozent der anrechenbaren Kosten. Sie beträgt bis zu 50 Prozent der anrechenbaren Kosten, wenn: …Bst. a bis c wie bisher*	Regionale Projekte weisen zum Teil sehr kleine Budgets auf. Sie zielen aber darauf ab, die Konsumenten im Heimmarkt und die Gäste einer Region auf die regionalen Produkte aufmerksam zu machen. Da die Identifizierung der Bevölkerung mit ihrer Region oft hoch ist, ist der positive Effekt der Sensibilisierung und der gleichzeitigen Kommunikation wo dieses Produkt bezogen werden kann hoch und nachhaltig wirksam. Die Streichung der Unterstützung an regionale Teilprojekte ist daher kontraproduktiv. Kleine regionale Produzenten, die nicht den überregionalen oder nationalen Markt bedienen können, sind auf die Durchdringung des Heimmarkts angewiesen. Regionale Teilprojekte helfen, dass Kantonsmittel in derselben Richtung verwendet werden, um regionale Projekte voranzutreiben.
Art. 9a national organisierte	Zustimmung	Die Neuorganisation dieses Artikels ist zu begrüssen auch

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Vorhaben		die Aufnahme der Regionalprodukte in den Themenbereich.
Art. 9c Ergänzende Kommunikationsprojekte	Zustimmung mit Vorbehalt	Grundsätzlich ist die Idee der ergänzenden Kommunikationsprojekte eine sehr positive Idee, jedoch sollte geprüft werden, ob die Finanzierung durch eine Aufstockung des Fonds für Absatzförderung möglich ist und nicht auf Kosten des Prozentsatzes der Finanzhilfe zu realisieren ist (siehe Art. 8 Abs. 1)
Art. 13 Zuteilung der Mittel	Zustimmung mit Vorbehalt	Die Mittelzuteilung nach der bisherigen Praxis hat zu Spannungen geführt. Hier gemeinsam mit den Akteuren objektive Kriterien zu erarbeiten, fördert das nationale Engagement der Akteure. Da der Bedarf an Mitteln gestiegen ist, um erstens der Aufgabe gerecht zu werden, die Konsumpräferenz der Schweizer Konsumenten für Schweizer Produkte aufrecht zu erhalten; zweitens, Märkte für Themenbereiche wie Regionalprodukte massiv wachsen und drittens, die Idee im Raum steht, ergänzende Kommunikationsprojekte einzuführen, erscheint eine Aufstockung des Gesamtbudgets der Absatzförderung sinnvoll.

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Grundsätzlich begrüssen wir die meisten vorgeschlagenen Anpassungen der Weinverordnung 2018. Dank des Traubenpass-Programms, das zehn Deutschschweizer Rebbaukantone gemeinsam einsetzen, funktioniert die Weinlesekontrolle einwandfrei. Einzelne vorgeschlagene Änderungen bringen keine wesentlichen Verbesserungen der Weinlesekontrolle und sind zudem mit erheblichen Programmierkosten für die Kantone verbunden. Die Software «Traubenpass» erfüllt die Anforderungen per 2018. Es besteht eine lückenlose Rückverfolgbarkeit vom Rebberg (Geo-ID) bis in den Keller für jeden Traubenposten. Der «Traubenpass» enthält schon heute die geforderten Angaben. Ab 2016 kann jeder Betrieb sich selber generieren. Basis sind die Angaben der Agrardatenerhebung im Frühjahr, für die jeder Bewirtschafter selber verantwortlich ist. Der Entschädigungsschlüssel des BLW an die Kantone muss dringend angepasst werden. Hier fällt künftig die Mehrheit der Arbeiten an! Entsprechend sind für den grossen neuen Mehraufwand der Kantone die finanziellen Mittel zu erhöhen. Das «Beitragssystem» 1'000 Franken/Kanton und 55 Franken/ha ist daher anzupassen!

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 22 Landweine	Landweine sind Weine, die mit dem Namen des Lands oder eines Landesteils, dessen Ausdehnung grösser ist als die eines Kantons, bezeichnet sind. *Für die Produktion von Landweinen können Flächen bezeichnet werden.*	Der Kanton bzw. der Bewirtschafter müssen Flächen bestimmen können, die nur der Produktion von Landwein dienen dürfen. Entsprechend wird dort die Bescheinigung für Landwein ausgestellt. Dies ist im Artikel 22 zu ergänzen oder in einer Vollzugshilfe explizit zu regeln.
Art. 24b Bescheinigung zur Produktion von Wein	2 Sie erstellen pro Eigentümerin, Eigentümer, Bewirtschafterin oder Bewirtschafter sowie getrennt nach Rebsorten, Weinklassen und geografischen Einheiten, die gemäss Bundesrecht oder kantonalem Recht für die Bezeichnung oder Kennzeichnung des Weins verwendet werden dürfen, je eine Bescheinigung *(Traubenpass).* 3 Die Bescheinigung *(Traubenpass)* enthält mindestens folgende Informationen: a. eine eindeutige Kennnummer;	Die Bescheinigung wird in der Deutschschweiz Traubenpass genannt. Dies ist in der Verordnung bzw. in einer Vollzugshilfe so zu ergänzen. Zusatzbezeichnungen dürfen heute schon verwendet werden und werden bei der Weinlesekontrolle erfasst. Diese Erfassung ermöglicht eine Rückverfolgung des Traubenguts und eine Kontrolle der Zusatzbezeichnungen bei der Weinhandelskontrolle. Die Ausstellung des Traubenpasses nach

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	b. den Namen der Eigentümerin, des Eigentümers, der Bewirtschafterin oder des Bewirtschafters; c. die Rebsorte; d. die erlaubten Weinklassen nach den Artikeln 21 bis 24; e. die geografische Einheit, die für die Bezeichnung des Weins verwendet werden darf~~*, sowie mögliche Zusatzbezeichnungen;*~~ f. die Fläche in m^2 und den Höchstertrag in kg.	Lage, Ortsteil, Flurnahmen, Weinregionen usw. wäre extrem aufwendig und würde die Kosten der Administration deutlich erhöhen. Die Ausstellung des Traubenpasses nach Gemeinde hat sich bewährt. Daher beantragen wir, das wie bisher zu belassen.
Art. 28 Gegenstand und Grundsatz	*3 Trauben für die Produktion von Traubensaft sind nicht zu erfassen, aber bei der Mengenbegrenzung zu berücksichtigen.*	Es darf nicht sein, dass aus Übermengen schlussendlich Traubensaft produziert wird. Bei Übermengen sind die Weine entsprechend zu klassieren. Die Mengenbegrenzung dient der Förderung der Qualität der Trauben.
Art. 30 Pflichten der Kantone		Die Deutschschweizer Rebbaukantone verfügen mit der Software «Traubenpass» über ein System, das den heutigen Anforderungen des Bunds vollumfänglich entspricht und weiter ausgebaut werden kann. Dazu wurde von den Kantonen viel investiert. Mit der Abgeltung für die Weinlesekontrolle wird das bei weitem nicht abgedeckt. Der Verteilschlüssel der Gelder des Bunds für die Weinlesekontrolle ist daher grundlegend zu überdenken. Nebst einem Beitrag für die Fläche ist ein angemessener Sockelbeitrag pro Kanton erforderlich.
Art. 30a Durchführung der Weinlesekontrolle	Zustimmung	Eine risikobasierte Weinlesekontrolle ist wichtig und unumgänglich. Auch diese generiert Kosten für die Kantone (siehe Bemerkung Art. 30).
Art. 36 Kontrollstelle	Zustimmung	Der Kanton Uri hat seine Kontrolle bereits der «Schweizer Weinhandelskontrolle» übertragen. Betreffend fachlicher Kompetenz und Transparenz hat sich dies so bewährt. Die Daten der Weinlesekontrolle werden vollumfänglich der «Schweizer Weinhandelskontrolle» übermittelt.

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: Wir sind der Bedeutung der genetischen Vielfalt der Futterpflanzen bewusst, jedoch sind wir der Meinung, dass die abgestufte Bewirtschaftung, die durch das heutige DZ-System unterstützt wird, eine hinreichende Garantie für die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen ist. Die In-situ Erhaltung benötigt momentan keiner formellen Aufnahme in die VO. Somit werden keine zusätzlichen neuen Aufgaben und keinen zu unterschätzenden Mehraufwand für die Verwaltung der Massnahme entstehen. Die Einführung des neuen Artikels 6a wird abgelehnt. Angesichts der Zielsetzung, die Administration zu vereinfachen, steht die Einführung einer solchen Massnahme, bei der Aufwand und Ertrag in keinem Verhältnis stehen, ausser Frage. Die Expertise bedeutet für die Bewirtschafter hohe Kosten. Bei einem positiven Gutachten durch einen Experten ist aufgrund der regionalen Priorisierung nicht sicher, dass der Landwirt jemals entsprechende Beiträge auslösen kann. Für den Kanton und die Beratung entsteht massiver Mehraufwand, da entsprechende Informatiklösungen geschaffen werden müssen. Die aktuelle Situation ist sehr gut, weil Bauernfamilien die Flächen über viele Jahre vorsichtig gepflegt haben. Die aktuelle DZV wirkt einer radikalen Umstrukturierung entgegen, welche die genetische Vielfalt gefährden könnte. Die Zielgrösse wird auch ohne finanziellen Anreiz und ohne entsprechende Kontrollen erreicht oder gar übertroffen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6a	*Streichen*	Angesichts der Zielsetzung, die Administration zu vereinfachen, steht die Einführung einer solchen Massnahme, bei der Aufwand und Ertrag in keinem Verhältnis stehen, ausser Frage.

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4 Abs. 1 d bis	*Buchstabe d bis streichen*	Die Gebietszugehörigkeit von Tierhaltungen kann der Bund problemlos aus dem eigenen Informationssystem generieren und an die TVD liefern. Es geht nicht an, dass die Kantone zusätzlich mit der redundanten Lieferung von Daten belastet werden.
Art. 11 Abs. 1 bis	Sie können innerhalb von *3* ~~*10*~~ Tagen die von ihnen….	Grundsätzlich wird begrüsst, dass die Daten bereinigt werden können. Jedoch bringt die zehn Tage Frist mit sich, dass die Daten eventuell noch später für die Kantone und der Abrechnung der Beiträge verfügbar sind. Insbesondere bei der Sömmerung kann das zu Problemen führen, denn die Sömmerung kann bis 31. Oktober stattfinden. Mit einer anschliessenden zehntägigen Korrekturfrist wird die Berechnung der Sömmerungsabrechnung per 20. November praktisch unmöglich.

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6-8	*Antrag: Bisherige Formulierung beibehalten*	Es fehlt eine stichhaltige Begründung für die Trennung dieser Daten. Die Trennung der Verwaltungsmassnahmen und Strafverfahren auf zwei unterschiedliche Informationssysteme führt gezwungenermassen zu Schwierigkeiten im Informationsaustausch unter den verschiedenen Vollzugsstellen. Wenn veterinärrechtliche Vollzugsmassnahmen für die Kürzungen der Direktzahlungen massgebend sind, sind diese in Acontrol nicht ersichtlich. Diese Trennung der Daten verkompliziert die Prozesse. Es muss zwingend geregelt sein, dass veterinärrechtliche Verwaltungsmassnahmen, die Konsequenzen bei den Direktzahlungen haben (Tierschutz) auch den Vollzugsstellen Landwirtschaft zur Verfügung stehen. Das ist insbesondere dann wichtig, wenn Mängel aus der Kontrolle im nachträglichen Verfahren aufgehoben werden.
Art. 22a	Zustimmung mit Vorbehalt	Es ist wichtig, dass der Datenzugriff vom Besitzer der Daten (dem Bewirtschafter) freigegeben wird. Es darf kein Datenzugriff ohne die Einwilligung des Bewirtschafters geben.
Art. 27 Abs. 7-10	Das BLW entscheidet über das Gesuch nach Absatz 9 und bestimmt die Nutzungsmodalitäten. *Das BLW zeigt der betroffenen Person in geeigneter Weise an, welche Personen, Organisationen, Unternehmen und Informationssysteme die Daten nutzen.*	Der Betriebsleiter muss wissen, welche anderen Stellen über seine Betriebsdaten informiert werden. Deshalb ist der Landwirt in geeigneter Weise zu informieren, wer seine Daten abruft oder an wen die Daten abgegeben werden

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2a Abs. 1	*Ablehnung*	Die vorgeschlagene Ergänzung ist nicht notwendig. Die im Vollzug stehenden Kantone analysieren und interpretieren Buchhaltungsabschlüsse zur Beurteilung der bisherigen Betriebsführung im Rahmen bestehender Arbeitsprozesse. Die vorgeschlagene Erwähnung in der Verordnung führt lediglich zur Aufblähung der Ausführungsbestimmungen.
Art. 2a Abs. 2	… mit einem Zinssatz von mindestens *3* Prozent und einem Tilgungssatz von *2* Prozent berücksichtigt.	Die in der Vorlage vorgeschlagenen (Zinssatz 4 Prozent, Tilgung 3 Prozent) Werte führen vor allem in den Berggebieten dazu, dass nur noch sehr wenige neue Hochbauprojekte unterstützt werden können. Das kann ja wohl nicht der Sinn einer nachhaltigen Förderung des Berggebiets sein. Die Arbeitsgruppe (BLW, suissemelio, agroscope) soll die unterschiedlich angewandten Kriterien beim Betriebsvoranschlag zuerst bereinigen, bevor neue Auflagen definiert werden.
Anhang 4; Allgemein	*Die pauschalen Ansätze für Investitionshilfen sind in der IBLV entsprechend dem maximalen Rahmen von Artikel 19 Absatz 2 SVV um mindestens 10 Prozent zu erhöhen*	Investitionshilfen für Ökonomiegebäude für raufutterverzehrende Tiere wurden zuletzt im Jahr 1999 (Beiträge) bzw. im Jahr 2008 (Investitionskredite) angepasst. Seither haben die Anforderungen und Ansprüche an Ökonomiegebäude für die Tierhaltung deutlich zugenommen. Wesentliche Treiber für

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		den Kostenanstieg bei der Planung und Ausführung sind: a) Berücksichtigung der Anliegen und Vorschriften von Natur- und Heimatschutz, Umweltschutz, Gewässerschutzes sowie von Raumplanung und Tierschutz/ Tierwohl. b) anspruchsvollere Gebäudetechnik und in der Folge deutlich höhere Kosten für die Kostengruppe Betriebseinrichtungen, womit eine rationellere Nutzung der Gebäude ermöglicht werden kann. c) generelle Baukostenentwicklung Die Ansätze für Investitionskredite an Ökonomiegebäude für die Schweine- und Geflügelhaltung unter V im Anhang 4 sind ebenfalls angemessen zu erhöhen.

Bühlmann Monique BLW

Von: Angela Truttmann <Angela.Truttmann@sz.ch>
Gesendet: Dienstag, 11. April 2017 07:44
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 105_STK SZ_Staatskanzlei des Kantons Schwyz_11.04.17
Anlagen: 259a-2017-VD-Agrarpaket-2017-Fragebogen.docx; 259a-2017-VD-Agrarpaket-2017-Fragebogen.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Anhang erhalten Sie die Stellungnahme des Kantons Schwyz.

Freundliche Grüsse
Angela Truttmann

Staatskanzlei des Kantons Schwyz
Bahnhofstrasse 9
Postfach 1260
6431 Schwyz
Telefon: 041 819 26 15
Telefax: 041 819 26 19
E-Mail: angela.truttmann@sz.ch
Internet: http://www.schwyz.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	Regierungsrat des Kantons Schwyz 105_STK SZ_Staatskanzlei des Kantons Schwyz_11.04.17
Adresse / Indirizzo	Bahnhofstrasse 9 Postfach 1260 6431 Schwyz
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	 Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 4

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) ... 5

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19) ... 6

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) ... 15

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 16

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 22

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1) ... 23

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 25

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 26

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140) ... 28

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161) ... 30

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181) ... 31

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1) ... 32

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2) ... 33

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 34

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ... 35

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) ... 36

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211) ... 37

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren
Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2017.

Bei sämtlichen Verordnungsänderungen steht im Vordergrund, die administrativen Aufwendungen für die Betriebsleiterfamilien und die Kantone zu senken. Die Kosten, welche durch solche Änderungen im Bereich der Informatiksysteme entstehen, sind oft sehr hoch. Das Verhältnis zwischen Kosten und Nutzen ist jeweils vorsichtig abzuwägen, insbesondere, wenn die für eine Massnahme ausgeschütteten Beiträge gering sind. Eine Anpassung des Zeitfensters zur Durchführung der Beitragsanmeldung zielt in Anbetracht dieses Aspekts in die richtige Richtung.
Eine Stabilisierung der Massnahmen im Sinne einer grösseren Planungssicherheit für die Betriebsleiter ist zwingend anzustreben. Aus diesem Grund geht es nicht an, die Beiträge für BFF I Flächen in der DZV zu senken. Die Möglichkeiten zum Erhalt von BFF II Beiträgen, welche den Verlust beim BFF I kompensieren würden, sind bei vielen Betrieben gering. Eine Senkung bedeutet zudem eine Gefahr für die Weiterführung von Vernetzungsprojekten, bei welchen ab dem Ende der zweiten Vertragsperiode ein Anteil von 12% an BFF I Flächen gefordert wird. Die Motivation zum Anlegen zusätzlicher BFF I Flächen schwindet bei einer erneuten Beitragssenkung und setzt ein falsches Zeichen.

Die Komplexität des agrarpolitischen Instrumentariums und damit auch der Vollzugsaufwand für die Kantone nehmen - entgegen der immer wieder gemachten Versprechen seitens des Bundes - ständig zu (z.B. neue Regelungen im Bereich der Strukturverbesserungen, neue REB-Fördergegenstände, verschiedene Feinabstimmungen). Die immer differenziertere Ausgestaltung des Direktzahlungssystems stösst bei allen Betroffenen an die Grenzen; es wird immer schwieriger, ein klares agrarpolitisches Zielsystem mit darauf abgestimmten Instrumenten und Massnahmen zu erkennen. Die jährlich umfassenden Verordnungspakete (aktuell ein Paket von rund 300 Seiten) laden nach dem Motto „was könnte man noch anpassen und ergänzen“ geradezu dazu ein, das Instrumentarium ständig auszubauen und fein zu justieren. Dieser Änderungsrhythmus mit der einhergehenden Änderungsphilosophie führt bei den Betriebsleiterfamilien zu anhaltender Verunsicherung und bewirkt grosse Transaktionskosten, denen kein adäquater Nutzen gegenübersteht.

Wir erwarten hier einen Marschhalt und den Willen des Bundes für echte Vereinfachungen.

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7 Abs. 6	Vor der Anerkennung holt die Zertifizierungsstelle zu Absatz 5 Buchstabe a – d die schriftliche Stellungnahme des Kantons, in dessen Gebiet der Betrieb liegt, ein *und stellt diesem den Anerkennungsentscheid zu.*	Die kantonalen Systeme müssen die Abweichungen von der Gesamtbetrieblichkeit für den Vollzug administrieren und sind auf die entsprechende Information angewiesen.

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Berg- und Alpverordnung hat zum Ziel, neue Absatzmöglichkeiten auf dem Markt zu erschliessen und dadurch einen höheren Mehrwert zu generieren. Die Harmonisierung der Regelungen wird grundsätzlich begrüsst. Ebenso begrüssen wir die Verwendung der geschützten Bezeichnungen für verarbeitete Erzeugnisse. Auf der anderen Seite befürchten wir eine weitere Verteuerung der Zertifizierungskosten, welche bereits heute für kleinere Berg- und Alpbetriebe, welche Produkte unter der geschützten Bezeichnung anbieten möchten, untragbar sind.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7a		Die Verwendung der Bezeichnung „Berg“ oder „Alp“ für einzelne Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs wird begrüsst.
Art. 9 Abs. 1	1 Im Verzeichnis der Zutaten ist anzugeben, welche Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs aus dem Sömmerungsgebiet oder aus dem Berggebiet stammen und welchen Anteil am Lebensmittel sie ausmachen.	Wird begrüsst.
Art. 10 Abs. 1bis	1bis Wenn bei einem Lebensmittel ein Hinweis auf Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs nach Art. 7a verwendet wird, müssen alle Stufen der Produktion und des Zwischenhandels der Zutaten, sowie der Hersteller des Lebensmittels zertifiziert werden.	Wird begrüsst.
Art. 11	**Anforderungen an die Zertifizierungsstellen**	Wir fragen uns, ob der Detaillierungsgrad der Regelungen in der BAIV richtig platziert ist. Zu prüfen ist, ob diese Anforderungen nicht in einer zentralen Verordnung für alle Zertifizierungsstellen anzusiedeln wären.
Art. 12	**Art. 12** Kontrolle 1 In Betrieben, die Erzeugnisse nach dieser Verordnung herstellen, ist die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung mindestens einmal alle ~~zwei~~ vier Jahre durch eine vom Betrieb beauftragte Zertifizierungsstelle oder eine von	Die Inspektionen werden zumindest teilweise im Rahmen der ÖLN-Kontrolle vorgenommen. Zur administrativen Vereinfachung ist der Kontrollrhythmus mit der VKKL zu harmonisieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	dieser beauftragten Inspektionsstelle zu kontrollieren. 2 In Sömmerungsbetrieben, die Erzeugnisse nach dieser Verordnung herstellen, ist die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung mindestens einmal alle ~~vier~~ acht Jahre durch eine vom Betrieb beauftragte Zertifizierungsstelle oder eine von dieser beauftragten Inspektionsstelle zu kontrollieren. Sömmerungsbetriebe können sich organisatorisch zusammenschliessen. 3 Die Zertifizierungsstelle stellt sicher, dass die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung in Betrieben nach Art. 10 Abs. 2 Buchstabe a mindestens einmal alle vier Jahre, in Sömmerungsbetrieben mindestens einmal alle ~~zwölf~~ acht Jahre,kontrolliert wird.	
Art. 12a	**Berichterstattung der Zertifizierungsstellen**	Siehe Bemerkung zu Art. 11.
Art. 14	**Zuständigkeiten**	Siehe Bemerkung zu Art. 11.
Art. 14a	**Überwachung der Zertifizierungsstellen**	
Art. 14b	**Jährliche Inspektion der Zertifizierungsstellen**	Siehe Bemerkung zu Art. 11.

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sömmerungsbeiträge: Der Sömmerungsbeitrag für die Tierkategorie "Gemolkene Kühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer traditionellen Sömmerungsdauer von 56-100 Tagen, pro RGVE" muss beibehalten werden. Alternativ ist zumindest eine Beitragsdifferenzierung zugunsten gemolkenen Tieren einzuführen, da die Aufwendungen (finanziell und arbeitstechnisch) sich wesentlich von den übrigen Tieren unterscheiden.

Biodiversitätsbeiträge: Eine erneute Senkung der BFF I Beiträge und im Gegenzug eine Erhöhung der BFF II Beiträge ist inakzeptabel. Das Erreichen der Qualitätsstufe II hängt in vielen Fällen nicht mit dem Bewirtschaftungsmodus des Bewirtschafters zusammen, sondern mit den örtlichen Begebenheiten. Eine Anlehnung an die Opportunitätskosten verstösst gegen das Prinzip, dass der Landwirt für seine erbrachten, ökologischen Leistungen während der Vertragsperiode auf eine verlässliche Abgeltung zählen kann. Eine Senkung bedeutet zudem eine Gefahr für die Weiterführung von Vernetzungsprojekten, bei welchen ab dem Ende der zweiten Vertragsperiode ein 12% Anteil an BFF I Flächen gefordert wird. Die Motivation, zusätzlicher BFF I Flächen anzulegen, schwindet bei einer erneuten Beitragssenkung und setzt ein falsches Zeichen. Eine Senkung der BFF-Beiträge mit dem Ziel, die Übergangsbeiträge zu erhalten, ist für uns nicht akzeptabel. Für Landwirte ist es wichtig, dass sie mit konstanten Beiträgen rechnen können. Insbesondere auch weil sich die Wirkung der Leistungen zu Gunsten der Biodiversität auch erst nach mehreren Jahren entfaltet. Sollen trotzdem schon im Rahmen der vorgesehen DZV-Revision Umlagerungen von QI auf Q II gemacht werden, so sind diese auf BFF im Grünland zu beschränken (nicht bei Hecken, Hochstammfeldobstbäumen, Ackerflächen und auch nicht bei Streuflächen, da diese ökologisch sehr interessant sind).

Ressourceneffizienzbeiträge (REB): Sämtliche Anpassungen im Bereich Ressourceneffizienz betreffend Art. 82 werden von uns abgelehnt, da wir deren Nutzen im Vergleich zum administrativen Mehraufwand als zu gering erachten. Das Ziel der administrativen Vereinfachung muss bei der Ausarbeitung der neuen Verordnungen höchste Priorität eingeräumt werden.

Tierwohlbeiträge: Die Überarbeitung der Tierwohlbestimmungen ist zu begrüssen. Wir begrüssen ausdrücklich, dass im Hinblick auf die Zielsetzung, die administrativen Aufwendungen zu senken, der Forderung widerstanden wurde, einen Beitrag für den Auslauf von Milchkühen auf einer kleineren Weide einzuführen. Gleichzeitig lehnen wir jedoch auch die vorgeschlagene Einführung von Tierwohl-Programmen für Wildtiere (Bison, Hirsche) ab.

Kürzungsbestimmungen: Die Kürzungen bei den Direktzahlungen müssen unbedingt dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit folgen. Anhang 8 der DZV ist so zu gestalten, dass überproportionale und unverhältnismässige Kürzungen nicht erfolgen. Die vollständige Streichung aller Direktzahlungen infolge Mängel in Teilbereichen ist nicht statthaft. Kürzungen oder gar Streichung der Direktzahlungen dürfen höchstens im Wiederholungsfall ein Thema sein. Direktzahlungen sind Entschädigungen für erbrachte Leistungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Bst. f Ziff. 5-6	streichen	Der administrative Aufwand steht in keinem Verhältnis zum Nutzen, insbesondere wenn die Beiträge auf vier Jahre befristet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 30/31/33	Bestimmungen zu den Weidegänsen streichen und mit allgemeinem Projektbewilligungsartikel (BLW) ergänzen. Vorschlag: Im Grundsatzartikel 26 festlegen, welche Tierarten zur sachgerechten Bewirtschaftung zählen. Für „abweichende“ Haltungen eine allgemeine Bewilligungspflicht festlegen.	-Es ist wenig sinnvoll für Einzelfälle die Rechtssetzung im Detail zu strapazieren und dann die nötige Präzisierung der Anforderungen an den Bewirtschaftungsplan letztlich in diesem Falle offenzulassen. (Zumal auch keine beitragsrelevanten Tiere gehalten werden). Effizienter wäre, dass innovative Haltungen, welche „sömmerungstauglich“ erscheinen (und wo möglich auch noch folgen könnten und auch nicht beitragsrelevant sind) vom BLW bewilligt werden können. (ohne VO-Änderung)
Art. 40 Abs. 2	Beibehalten	Die Aufhebung der Beiträge pro GVE für gemolkene Kühe, Milchschafe und Milchziegen hat für die betroffenen Betriebe zum Teil deutliche Einbussen bei den Sömmerungsbeiträgen zur Folge. Es trifft zur Hauptsache Alpkäsereien, welche wesentlich zur regionalen Wertschöpfung beitragen. Die Beiträge sind grundsätzlich akzeptiert. Es gibt keinen Grund, diese aufzuheben.
Art. 40 Abs. 2 Bst. a *alternativ*	NST für gemolkene Kühe, Milchschafe und Milchziegen	Werden Beiträge pro GVE für gemolkene Tiere aufgehoben, so beantragen wir, die Milchtiere als separate Kategorie zu führen mit einem höheren Beitrag pro NST (z.B. Fr. 440.--/NST), weil der Aufwand für Milchtiere auf der Sömmerung doch deutlich höher liegt als für die übrigen RGVE.
Art. 55 Abs. 7	*Die gezielte und massvolle Düngung der Baumscheibe in extensiven Wiesen ist bei Bäumen jeden Alters ohne Flächenabzug zuzulassen.*	Wir begrüssen diese Ausnahme sehr. Damit sich Jungbäume gut etablieren können, ist eine Düngung notwendig und es ist nur eine sehr kleine Fläche betroffen. Administrativ wäre es absolut unsinnig und kaum machbar, diese minimen Flächen auszuscheiden und von den Beiträgen auszuschliessen. Obstbäume benötigen besonders während dem Vollertrag eine genügende Nährstoffversorgung. Daher macht eine Beschränkung auf fünf Jahre wenig Sinn. Für die langfristige Vitalität und Feldobstbauerhaltung sollte eine organische Düngung im Baumscheibenbereich weiterhin möglich sein
Art. 58 Abs. 4, Bst. d	Verweis auf Anhang 1 Ziffer 8.1.2 Buchstabe b erstetzen durch : Bst. d. Pflanzenschutzbehandlungen für Hoch-	Anhang 1 Ziffer 8.1.2 Buchstabe b steht unter dem Titel 8.1 ÖLN-Regelungen für Spezialkulturen. Diese Regelungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	stamm-Feldobstbäume entsprechend den Anforderungen an den Pflanzenschutz im ÖLN gemäss Art. 18 und 20.	(SAIO-Richtlinie) sind den Grünlandbetrieben mit Hochstammbäumen nicht durchwegs bekannt. Der Verweis muss allgemein erfolgen und auf ÖLN-konforme Pflanzenschutzbehandlungen verweisen, diese sind in Art. 18 und 20 definiert.
Art. 73 Bst. b	Tierkategorien der Pferdegattung: 1. weibliche und kastrierte männliche Tiere, über 900 Tage alt 2. Hengste, über 900 Tage alt 3. Tiere, bis 900 Tage alt	Änderung der LBV vom 16. September 2016
Art. 73 Bst. h	streichen	RAUS-Beiträge für Wildtiere zu gewähren, steht grundsätzlich im Widerspruch zur tiergerechten Wildtierhaltung. Denn diese sollten so weit wie möglich im Freien gehalten werden. Der Bewirtschafter hat hierfür auch keinen Mehraufwand, ausser den Mehrkosten für die Einzäunung der grösseren Weide. Es ist aus landwirtschaftlicher Sicht jedoch sehr umstritten, den Bau von fixen und zum Teil massiven Zäunen mit Direktzahlungen auch noch zu fördern. Diese sind umgekehrt ein Hindernis für „echte“ Wildtiere.
Art. 74 Abs. 3	Präzisierung evtl. notwendig	Wir gehen davon aus, dass sobald bei Mastpoulets eine Teilausstallung vor 30 Tagen erfolgt („Mistkratzerli“) das Programm BTS für die gesamte Mastpouletproduktion in allen Hallen abgemeldet werden muss.
Art. 75 Abs. 1	Als regelmässiger Auslauf …. Zu frischer Luft und ~~Sonnenlicht~~ *Tageslicht*.	Die Gebiete in tieferen Lagen, in denen im Winter manchmal über längere Dauer Nebel liegt, müssten theoretisch von den RAUS-Beiträgen ausgeschlossen werden.
Art. 75 Abs. 2	…. Sowie Buchstaben g ~~und h~~	Siehe Bemerkungen Art. 73 Bst. h
5. Abschnitt Art. 82 Bst. b und c		Wir begrüssen diese Massnahme, auch wenn dies praktisch dem aktuellen Stand der Praxis entspricht. Damit erhalten die Schweinehalter eine Entschädigung für Ihren Mehraufwand bei den Futterkosten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
6. Abschnitt Art. 82 Bst. d, e, f und g	streichen bzw. überarbeiten im Sinne einer administrativ einfachen Lösung und auf später verschieben	Diese Massnahmen stehen im Widerspruch zur Zielsetzung, die Administration zu vereinfachen, weshalb wir neue REB oder die Neuerfassung von pilzresistenten Sorten ablehnen. Die Massnahmen sind zudem kaum kontrollierbar und können sich nur auf die Selbstdeklaration des Bewirtschafters abstützen. Selbst Analysen können keinen schlüssigen Beweis für einen unerlaubten PSM-Einsatz liefern und der Bewirtschafter darf ja sämtliche Mittel auf dem Betrieb haben. Die Beiträge sind umgekehrt sehr attraktiv und verleiten geradezu zum Missbrauch.
Art. 97 Abs. 3 und Art. 99 Abs. 2 und 4		Die vorgesehenen Anpassungen werden begrüsst
Art. 103 Abs. 2	Ist der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin mit der Beurteilung nicht einverstanden, so kann er oder sie verlangen, dass die Kontrollperson eine Gegendarstellung im Kontrollbericht festhält.	Es ist wichtig, dass bei Unstimmigkeiten während der Kontrolle, diese festgehalten und beide Sichtweisen dargestellt werden. Damit ist noch nicht entscheiden, welche Sicht korrekt ist, es ist aber zumindest festgehalten, dass eine unterschiedliche Beurteilung des Sachverhalts vorliegt. Es sollte in diesem Zusammenhang auch festgehalten werden, wie die unterschiedliche Sichtweise dokumentiert ist.
Anhang 1, Ziff 1.1. Bst. c	- bei Wiesen und Weiden: …..sowie der *Nutzungszeitpunkt (Schnitt oder Weide)* ~~Schnittzeitpunkt bei Flächen gemäss Art. 55 Abs. 1 Bst. a und b~~	Mit dem Weglassen der Angaben zur Ernte, wird ein zentrales Element weggelassen, welches darüber entscheidet, ob eine Fläche überhaupt als Kulturfläche angerechnet werden darf. Grundsätzlich muss eine Fläche ohne Ernteangabe von allen Direktzahlungen ausgeschlossen werden, da der Nachweis der Bewirtschaftung fehlt. Das Ausrichten der Hangbeiträge wird auf alle Grünlandflächen erweitert, da zur Bewirtschaftung zentrale Angaben fehlen und im Interesse des Bewirtschafters also grundsätzlich von einer Schnittnutzung ausgegangen werden muss Bei der Nährstoffbilanz muss die Frage aufgeworfen werden, ob eine Einteilung des Grünlandes in Wiesen und Weiden und in verschiedene Intensitätsstufen noch praktikabel und kontrollierbar ist. In der Landschaftsqualität wird der Nutzungszeitpunkt zwingend benötigt für die Beurteilung die zeitlich gestaffelte Fut-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		terbaunutzung.
Anhang 1, Ziffer 1.2	Die Anpassung wird begrüsst.	Es gibt eine administrative Vereinfachung für den Landwirt.
Anhang 1, Ziffer 6.2.4	Erhalt der Wirkstoffe Teflubenzuron und Diflubenzuron	Auf diese Wirkstoffe ist nicht zu verzichten, solange Alternativen nicht bereit stehen. Im Sinne einer Resistenzstrategie sind alle Mittel weiterhin zuzulassen.
Anhang 4, Ziffer 12.1.9	Es ist eine fachgerechte Baumpflege, entsprechend dem Baumalter, durchzuführen. Diese beinhaltet	Eine Anpassung der Formulierung, dass die Baumpflege in Abhängigkeit des Alters unterschiedlich erfolgt, würde zu einem klaren Verständnis beitragen.
Anhang 6, Ziffer 4.2.c	Wird der Zugang zum AKB gestützt auf Buchstabe a Ziff. ~~7.5~~ 7.6 und 7.7 eingeschränkt, ….	Ziff 7.5 ist keine Einschränkung, sondern enthält nur die Dokumentationspflicht.
Anhang 6a und 6b	Stark vereinfachen, überarbeiten und auf später verschieben oder streichen	Argumentation siehe Abschnitt 6 (Art. 82d-g)
Anhang 7, Ziffer 3.1.1	Bisherige Beiträge beibehalten	Der Kanton Schwyz lehnt eine weitere Verlagerung der BFF-Beiträge von der Qualitätsstufe I zur Qualitätsstufe II ab. Die Beiträge QI und QII sind auf dem Niveau 2017 zu belassen. Die Senkung der Beiträge in zwei Etappen innerhalb von drei Jahren um fast Fr. 500.--/ha bei einer ext. gen. Wiese im Talgebiet ist unzumutbar für die Bewirtschafter und ist gegen Treu und Glauben. Es werden gegenüber der Landwirtschaft zum einen falsche Signale gesetzt: Wenn Beiträge gestrichen werden, wenn ein Ziel erreicht ist, wirkt das kontraproduktiv und ist weder förderlich noch motivierend, sich für weitere Ziele zu engagieren. Zum andern können die Landwirte, auch wenn sie wollten, nicht vom 31. Dezember 2017 auf den 1. Januar 2018 die Qualitätsstufe II erreichen. Immer mehr Betriebe haben grosse Mühe, die stetig strengeren Auflagen für die BFF und die QII (insbesondere bei extensiven Naturwiesen) einzuhalten. Nicht mehr der Betriebsleiterentscheid und die konsequente Umsetzung der verordneten Auflagen, sondern die topographische Lage des Betriebes entscheidet, ob die Qualitätsstufe II erreicht werden

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		kann. Die Einsparung durch die Reduktion der BFF QI-Beiträge wird durch die Erhöhung der BFF QII-Beiträge bei weitem nicht ausgeglichen, weil viel weniger BFF QII Flächen vorhanden sind als BFF QI Flächen. Insgesamt werden dadurch die Beiträge für die Biodiversität reduziert. Bereits nach vier Jahren die Biodiversitätsbeiträge erneut zu reduzieren, setzt ein falsches Signal. Gerade bei den Biodiversitätsbeiträgen brauchen die Bewirtschafter mehr Zeit, bis sich eine Wirkung auf die Qualität der Flächen zeigt. Vier Jahre sind auf jeden Fall zu wenig. Mit jeder Beitragsanpassung bei den BFF-Flächen erfolgt im Prinzip ein Bruch in der Verpflichtungsdauer und auch ein Bruch in den auf die BFF-Flächen abgestützten Vernetzungs- und LQ-Projekten. Es ist problematisch, bei Vernetzungsprojekten ein Ziel zu definieren, wenn auf Stufe Zielobjekte dauernd ein Neubeginn oder eine Abmeldung möglich ist.
Alternativ Anhang 7, Ziffer 3.1.1	Ziff 5. Hecken, Feld- und Ufergehölze QI 2700 QII 2300	Hecken werden insgesamt eher zögerlich angemeldet, auch für QI. Hecken wären aber sehr wertvoll für die Vernetzung insbesondere im Talgebiet. Die Reduktion dieses Beitrags hemmt diese Entwicklung noch stärker.
Anhang 7, Ziffer 5.4	Buchstabe h streichen	Siehe Bemerkungen Art. 73 Bst. h
Anhang 7, Ziffer 6.6 und 6.7	Streichen	Siehe Bemerkungen Art. 82 Bst. d und f
Anhang 8 Kürzungen der Direktzahlungen		Der Kanton Schwyz fordert dringend eine stärkere Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit. Ein erster Verstoss sollte, insbesondere wenn es sich um administrative Punkte handelt, gering sanktioniert werden mit dem Hintergrund, dass bei einem Wiederholungsfall sofort stärkere Sanktionen ergriffen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 8, Ziffer 2.3.1 Bst. C.	Wenn das Auslaufjournal fehlt oder der Auslauf gemäss Auslaufjournal eingehalten, aber nicht glaubwürdig gewährt wurde, werden anstelle der Kürzungen nach Ziffer 2.3.1 Buchstaben d–f vier Punkte pro betroffene GVE, *maximal 50 Punkte* gekürzt. *Im Wiederholungsfall gilt keine max. Punktzahl*	Bei der Anpassung von 2015 auf 2016 wurde vergessen, analog zum Bst. a baulicher und qualitativer Tierschutz ein Maximum für den Erstfall vorzusehen. Die Kürzung kann deshalb im Erstfall unverhältnismässig ausfallen. Im Sinne der Gleichbehandlung muss die Kürzung beim ersten Mal entsprechend auf Fr. 5000.-- begrenzt werden.

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Mit dem Projekt parzellenscharfe Zonengrenzen wurden die Zonengrenzen den Parzellengrenzen angepasst. Es muss sichergestellt werden, dass bei Anpassungen in den AV-Daten auch die Zonengrenzen angepasst werden. Das Verfahren für die Nachführung ist in Koordination mit den Kantonen und administrativ möglichst einfach festzulegen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Abs. 1 Bst. c	Ergänzung: *Bei Stufenbetrieben wird der Betrieb der massgebenden Produktionszone zugeteilt*	Es kommt vor, dass ein Stufenbetrieb in unterschiedlichen Gebieten über Stallungen verfügt. Da die Stallungen jeweils mit dem ganzen Tierbestand aber zu unterschiedlichen Zeiträumen belegt sind, werden die Tiere nur unter einer TVD-Nummer geführt. In Art. 1 Zonenverordnung wird die landwirtschaftlich genutzte Fläche einer Zone zugeteilt, nicht der Betrieb. Es müsste also noch klar festgelegt werden, nach welchen Kriterien der Betrieb einem Gebiet zugeordnet wird.
Art. 5 Abs. 3	… Bei Änderungen der Zonen- und Gebietsgrenzen auf dem Vollzugsgebiet ist der Geobasisdatensatz der landwirtschaftlichen Zonen und Gebiete umgehend *jährlich* von der Geoinformationsplattform des Bundes data.geo.admin.ch zu beziehen und zu aktualisieren …	Die georeferenzierten Grundlagendaten permanent aktuell zu halten, bedeutet einen unverhältnismässigen Aufwand für die Kantone und Gemeinden. Vollzugsrelevant sind die entsprechenden Entscheide im Wesentlichen für den stichtagsorientierten Agrarvollzug. Für einen verordnungskonformen Vollzug reicht die jährliche Aktualisierung des entsprechenden Geodatensatzes. Gegebenenfalls sollte ein Stichtag festgesetzt werden, z.B. 31. Dezember.

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Zur Stärkung der Wirtschaftlichkeit der Investitionshilfen plant der Bund eine Verschärfung und Vereinheitlichung der Tragbarkeitskriterien. Einmal mehr versucht das BLW, zentralistische Vorgaben zu definieren, obwohl die Aufgaben zwischen Bund und Kanton aufgeteilt sind und insbesondere die Kantone für Verluste aus Investitionskrediten alleine haften. Wir lehnen dieses Vorgehen ab. Zum einen hat der Kanton Schwyz in all den Jahren keine Verluste geschrieben, was für die Seriosität der kantonalen Tragbarkeitsprüfung sowie für die Verlässlichkeit der Landwirte bezüglich ihrer Rückzahlraten spricht. Wir stellen fest, dass bezüglich den Tragbarkeitskriterien grosse Unterschiede zwischen den Kantonen bestehen. Dies ist grundsätzlich nicht falsch, werden damit doch regionale Unterschiede berücksichtigt.

Mit der Änderung von Art.14 Abs. 1 Bst. j und von Art. 18 Abs. 3 werden zusätzliche Möglichkeiten geschaffen, mit denen Beiträge aus Strukturverbesserungskrediten unterstützt werden können. Landwirtschaftliche Planungen konnten im Rahmen von Grundlagenbeschaffungen bereits unterstützt werden. Grundsätzlich begrüssen wir die Öffnung. Sie stehen aber in direkter Konkurrenz zu den bisherigen Möglichkeiten sofern die zu Verfügung stehenden Kredite beim Bund und in den Kanton nicht erhöht werden können.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Abs. 2 Bst. b	Zustimmung zur Ergänzung in Bst. b	Im Weiteren siehe unsere Ausführungen zu Art. 8a und 9 SVV.
Art. 3	Zustimmung	Formulierungsänderung
Art. 3a	Zustimmung	Formulierungsänderung
Art. 4	Ablehnung; Beibehaltung geltendes Recht	Die berufliche Grundbildung als Landwirt mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis ist ein ausreichendes Qualifikationskriterium für die Gewährung von Investitionshilfen an Strukturverbesserungen. Eine höhere Berufsbildung bietet keine Gewähr für eine gute Betriebsführung und eine erfolgreiche Investitionstätigkeit. Die heute geltende Regelung soll nicht verändert werden. Bei grösseren Investitionen gewichten wir den betrieblichen Leistungsausweis (u.a. mehrjährige positive Buchhaltungsergebnisse, tiefe Ausgangsverschuldung, hoher Eigenfinanzierungsgrad) wesentlich höher als der Nachweis der höheren Berufsbildung. Mit dem Vorschlag zur Anhebung der persönlichen Eintre-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		tensvoraussetzungen würden viele Junglandwirte von der Starthilfe ausgeschlossen.
Art. 5	Zustimmung mit Vorbehalt	Die Aufhebung der Kaufpreislimite bei der Betriebsübernahme erhöht den unternehmerischen Handlungsspielraum für Landwirte. Zudem ergibt sich daraus für den Vollzug eine administrative Vereinfachung. Wir stimmen der Aufhebung zu, sofern dem von uns vorgebrachten Antrag zu Art. 8a Abs. 1 und 2 entsprochen wird.
Art. 6	Bei Starthilfen und grösseren baulichen Investitionen in Ökonomiegebäude müssen die Zweckmässigkeit der vorgesehenen Investition, die strategische Ausrichtung und die Entwicklung des Betriebes mit einem Betriebskonzept belegt werden.	Ein Grenzbetrag für die Eingabe eines Betriebskonzeptes soll nicht in der Verordnung festgelegt, sondern individuell durch die Kantone definiert werden. Mit der vorgeschlagenen Formulierung wird zudem klar festgelegt, dass für Wohnbauten kein Betriebskonzept erforderlich wird.
Art. 8 Abs. 4	Ablehnung	Die vorgeschlagene Ergänzung ist nicht notwendig. Die mit dem Vollzug der Investitionshilfen beauftragten Organe in den Kantonen sind hinreichend qualifiziert, um die Kriterien zur Beurteilung von Finanzierungen im ländlichen Raum in eigener Regie festzulegen und anzuwenden. Die Ablehnung von Art. 8 Abs. 4 beziehungsweise von weiteren regulatorischen Massnahmen ist auch vor dem Hintergrund von Art. 111 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 zu sehen, wonach der Gesetzgeber den Kantonen allfällige Verluste aus der Gewährung von Investitionskrediten übertragen hat. Sollte der Bundesrat – entgegen unserem Antrag – das BLW mit der Festlegung einheitlicher Beurteilungskriterien für die gesamte Schweiz beauftragen, so soll die dafür eingesetzte Arbeitsgruppe (BLW, suissemelio, agroscope gemäss Information an der KOLAS-Arbeitstagung vom 20. Januar 2017) diese Kriterien definieren.
Art. 8a Abs. 1 und Abs. 2	Ablehnung	Die Festlegung eines im Finanzierungswesen üblichen minimalen Eigenmittelerfordernis wird im Grundsatz befürwortet. Analog der vorstehenden Bemerkungen zu Art. 8 Abs. 4

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		soll der Eigenmittelanteil und die Definition der anrechenbaren Eigenmittel durch die oben erwähnte Arbeitsgruppe festgelegt werden.
Art. 8a Abs. 3	Ablehnung	Regional ist die Unternehmerdichte sehr unterschiedlich und daher soll die Ausschreibungspraxis nicht auf Verordnungsstufe festgelegt werden. Sinnvoll ist eine individuelle Beurteilung; insbesondere in Fällen mit überhöhten Investitionskosten und in Regionen mit fehlenden Alternativen bei der Vergaben von Unternehmeraufträgen. In einem Vorbescheid nach Art. 23 Abs. 2 Bst. b SVV hat das BLW die Möglichkeit, individuell Auflagen und Bedingungen festzulegen.
Art. 9 Abs. 2 und 3	Zustimmung	
Art. 14	Zustimmung	Die landwirtschaftliche Planung erleichtert die Umsetzung von räumlich bedeutsamen und eingreifenden Projekten im ländlichen Raum. Die Ausdehnung von Art. 14 um den Fördertatbestand der landwirtschaftlichen Planung wird befürwortet.
Art. 18 Abs. 3	Zustimmung	Die Umsetzung muss möglichst ohne administrativen Mehraufwand erfolgen.
Art. 19 Abs. 8	Zustimmung	Siehe Bemerkungen zu Art. 18 Abs. 3
Art. 28 Abs. 2 und 3	Zustimmung	Es ist wichtig, dass die Planungssicherheit wenigstens im gleichen Umfang erhalten bleibt. Es kann nicht sein, dass z.B. ein umfassend gemeinschaftliches Vorhaben, das sich über mehrere Jahre, z.T. mehr als ein Jahrzehnt hinzieht, nach rund 2/3 der Zeit einfach nicht mehr unterstützt wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 28a Abs. 1bis und 2 c und 2bis	Zustimmung	Siehe Bemerkungen zu Art. 28 Abs. 2 und 3
Art. 37 Abs. 6 Bst. b	Zustimmung	
Art. 43 Abs. 1 und 4	Ablehnung	Siehe Bemerkungen zu Art. 4 Abs. 2
Art. 44 Abs. 2 Bst. b	Zustimmung mit Vorbehalt	Die Aufhebung der Kaufpreislimite beim Kauf eines landwirtschaftlichen Gewerbes von Dritten soll analog zum Antrag zu Art. 5 erfolgen. Die Aufhebung erhöht den unternehmerischen Handlungsspielraum für langjährige Pächter und verlagert die Beurteilung auf die Leistungsfähigkeit des Käufers. Der Aufhebung soll bei gleichzeitiger Festlegung minimaler Eigenmittel in Art. 8a erfolgen (s.a. Bemerkungen zu Art. 8a Abs. 1 und Abs. 2).
Art. 46 Abs. 2 Bst c, Abs. 3 und 7 Einleitungssatz	Zustimmung	
Art. 47	Zustimmung	Zusammen mit der Erhöhung der Limiten bei Art. 55 ergibt sich eine Erhöhung des Mittelbedarfes! Gemäss Finanzplanung 2018-21 sind jedoch keine zusätzlichen Mittel vorgesehen. Der Wegfall der Obergrenze in Art. 47 macht nur Sinn, wenn gleichzeitig die Mittel für die Investitionskredite erhöht werden.
Art. 48	Ablehnung; Beibehaltung geltendes Recht	Die bisherigen maximalen Tilgungsfristen nach geltendem Recht waren auf die unterstützte Massnahme angepasst. Mit einer verkürzten und undifferenzierten Tilgungsfrist werden Investitionen mit einer langen Nutzungsdauer, wie z.B. Ökonomiegebäude für die Raufutter verzehrende Tierhaltung, erheblich erschwert oder gar verunmöglicht. Hingegen sind bei Investitionen in die Schweine- oder Geflügelhaltung, den Obst- oder Gemüsebau, entsprechend der kürzeren Nutzungsdauer kürzere Tilgungsdauer durchaus sinnvoll. Absolut unverständlich wäre eine Verlängerung der Tilgungsfrist

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		auf 15 Jahre für Investitionskredite als Starthilfe, welche in der Regel zur Finanzierung von Inventarwerten eingesetzt werden. Die aktuelle Regelung gibt den Kantonen die Möglichkeit die Tilgungsverpflichtung in Härtefällen um ein bis zwei Jahre auszusetzen. Die heute geltenden Rückzahlungsfristen sollen unverändert bestehen bleiben.
Art. 51 Abs. 3, 6 und 7	Zustimmung	
Art. 52 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. d Abs. 1^{bis} und Abs.2	Zustimmung	
Art. 55 Abs. 2	Der Grenzbetrag beträgt: a) Fr. 500 000.-- b) Fr. 600 000.--	Die Erhöhung des Grenzbetrages wird grundsätzlich befürwortet, doch soll dieser anstatt wie vorgesehen auf Fr. 450 000.-- bzw. auf Fr. 500 000.-- festgelegt werden. Zusammen mit dem Wegfall der Limite bei Art. 47 ergibt sich eine Erhöhung des Mittelbedarfes! Gemäss Finanzplanung 2018-21 sind jedoch keine zusätzlichen Mittel vorgesehen. Die Erhöhung der Limite für den höchstmöglichen Baukredit und der Wegfall der Obergrenze in Art 47 macht nur Sinn, wenn gleichzeitig die Mittel für die Investitionskredite wieder erhöht werden.
Art. 59 Abs. 2	Zustimmung	Die Präzisierung korrigiert eine Ungenauigkeit im geltenden Recht und entspricht der bisherigen Praxis im Vollzug.
Art. 63b	Gesuche, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom …. 2017 beim Kanton eingereicht wurden, werden in Bezug auf die persönlichen Voraussetzungen nach Art. 4 und auf die Eigenmittel nach Art. 8a noch bis zum 1. Januar **2020** nach bisher geltendem Recht beurteilt.	Sofern Art. 4 und 8a – entgegen unserem Antrag – angepasst werden, soll die Übergangsfrist um ein Jahr bis 2020 verlängert werden. Mit dieser verlängerten Übergangsfrist sollen Härtefälle in Kantonen mit Wartefristen vermieden werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Betriebshilfedarlehen zur Behebung einer finanziellen Bedrängnis oder zur Ablösung verzinslicher Schulden bleiben weiterhin wichtige Instrumente, auch wenn die Inanspruchnahme aufgrund der anhaltenden Zinsbaisse in den meisten Kantonen wenig genutzt wurde.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10	Grenzbetrag Fr. 500 000.--	In Analogie zum Antrag zu Art. 55 Abs. 2 Bst. a SVV

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der Kanton Schwyz begrüsst das Ziel eines „single point of entry“ für Projektgesuche für Vorabklärungen beim BLW. Die Präzisierungen und die Harmonisierung mit den Regelungen in der QuNaV führen zu einer Vereinfachung für Antragssteller und Verwaltung. Dies hilft, die Kosten tief zu halten. Dies soll nicht nur eine Idee bleiben, sondern rasch konkretisiert werden. Dem relativ tiefen Betrag der Finanzhilfe (maximal Fr. 20 000.--) entsprechend ist es wichtig, dass die Verfahren für die Gesuchseinreichung und die Gewährung sehr vereinfacht gestaltet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Bst. d	Diese Verordnung regelt: d. die Finanzhilfe des Bundes an Trägerschaften für Vorabklärungen zur Entwicklung innovativer Projekte.	Es müssen sehr einfache administrative Prozesse eingeführt werden und es braucht eine gewisse Flexibilität für eine situationsgerechte Interpretation des Innovationsbegriffs.
Art. 10 Abs. 2 Bst. b	Klärung des Erfordernisses nach einem Finanzierungsplan Falls der Finanzierungsplan die Umsetzungsphase eines Projekts beträfe, wird dieses Erfordernis abgelehnt.	Aus den Unterlagen geht unseres Erachtens nicht klar hervor, ob der geforderte Finanzierungsplan (und das Budget) 1. die Aktivitäten im Rahmen der Vorabklärungen, oder 2. bereits die Umsetzungsphase eines Projekts betrifft. Während die erste Interpretation (Vorabklärungen) für uns akzeptabel und nachvollziehbar ist, wäre die zweite Interpretation (Umsetzungsphase) abzulehnen. Es ist ja gerade Sinn und Zweck, im Rahmen der Vorabklärungen eine Projektidee zu vertiefen und dabei auch die Finanzierung abzuklären und zu planen. Diese Finanzierung der Umsetzungsphase darf nicht schon bereits bei der Eingabe des Gesuchs eingefordert werden. Der Kommentar zu Abs. 2 ist wenig aufschlussreich, um die oben aufgeworfene Frage zu ergründen. Der Kommentar zu Ziff. 8.4.3. (Auswirkungen Volkswirtschaft) spricht von einem Mehraufwand, da ein Finanzplan zu erarbeiten sei.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10 Abs. 2 und Abs. 3	Die Kommentare betreffend die Pauschalbeträge sind zu überarbeiten.	In Abs. 2 steht im Kommentar: „Dies ermöglicht die Weiterführung der heutigen Praxis zur Auszahlung von Pauschalbeträgen“. In Abs. 3 steht im Kommentar: „Mit der Festlegung eines Maximal- anstelle eines Pauschalbeitrags von ….“ Diese beiden Aussagen stehen zumindest in unserer Lesart teilweise im Widerspruch und bedürfen einer besseren Erklärung.

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Absatzförderung ist ein zentraler Pfeiler der Schweizerischen Agrarpolitik. Es gilt, diese unbedingt in mindestens gleichem Umfang beizubehalten. Zumal die vor zwei Jahren durchgeführte Evaluation gezeigt hat, dass sich die Ziele der Absatzförderung kohärent aus den Verfassungszielen und den Zielsetzungen im Landwirtschaftsgesetz ableiten lassen und die Absatzförderung einen substantiellen Beitrag leistet, damit die Landwirtschaft einen möglichst hohen Markterlös aus dem Verkauf der Produkte erzielen kann. Insofern können wir nicht nachvollziehen, wieso die Finanzhilfen von 50% auf 40% gesenkt werden sollen. Dieses Vorhaben lehnen wir entschieden ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Abs. 2 Bst. d	2 Nicht als eigene finanzielle Mittel gelten insbesondere: d. Finanzhilfen und Abgeltungen des Bundes, ~~der Kantone und der Gemeinden~~.	Die bisherige Version ist beizubehalten. Mittel von Kanton und Gemeinden dürfen weiterhin angerechnet werden können. Es ist widersprüchlich, wenn ausgerechnet im Rahmen einer staatlich unterstützen Absatzförderung von „grösserer Unabhängigkeit von staatlichen Finanzhilfen“ gesprochen wird.
Art. 8 Höhe und Art der Finanzhilfen	~~1 Die Finanzhilfe beträgt höchstens 40% der anrechenbaren Kosten.~~ 1 ~~Sie~~ Die Finanzhilfe beträgt höchstens 50% der anrechenbaren Kosten, ~~wenn das~~ ~~Vorhaben:~~ ~~a. aufgrund der Beurteilung nach Art. 13a als besonders förderungswürdig~~ ~~eingestuft wird; oder~~ ~~b. einem Förderschwerpunkt nach Art. 13 Abs. 1 entspricht.~~ 3 Für imagebildende Massnahmen an internationalen Grossanlässen von nationaler	Bei der Absatzförderung den Sparhebel anzusetzen, erachten wir als völlig verfehlt. Wir lehnen eine Differenzierung nach besonderer Förderungswürdigkeit ab und fordern den bisherigen Höchstbeitragssatz beizubehalten. Wenn der Bund selber die LAfV als hoch marktkonform und wettbewerbsneutral bezeichnet und damit Multiplikatoreffekte generiert werden können, so ist die Sparmassnahme angesichts der Wechselkursproblematik und im Wissen, wie andere Staaten die Absatzförderung unterstützen, nicht nachvollziehbar. Wir beantragen zudem, dass durch den Zusammenschluss der vier überregionalen Absatzföderungsprojekte zu einer gemeinsamen Trägerschaft „regio.garantie“, die Gesamtunterstützung in mindestens gleichem Umfang wie bisher erfol-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Bedeutung kann ~~von den~~ vom Höchsts~~ansätzen~~ansatz nach ~~Absätzen~~ Abs. 1 ~~und 2~~ abgewichen werden.	gen wird.
Art. 9 Anforderungen an die unterstützten Massnahmen		Die Anforderungen werden noch weiter spezifiziert als bisher. Wir hoffen sehr, dass damit der administrative Aufwand für die Gesuchsteller nicht weiter ansteigt.
Art. 13 Zuteilung der Mittel		Mit der Investitionsattraktivität hat sich der Bund ein neues Beurteilungskriterium geschaffen. Im Wissen, dass die Landwirtschaftsbetriebe ausserordentlichen Wechselwirkungen bzgl. der Nachhaltigkeits- und der Finanzierungsproblematik ausgesetzt sind, fragen wir schon, ob solche ausgeklügelten Zusatzkriterien der Sache dienen? Eine konkrete Beurteilung ist zum heutigen Zeitpunkt gar nicht möglich, da die Zuteilung erst im Laufe des Jahres vorgenommen wird.

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 29 Abs. 2	g. Gemeinde und allfällige Lagenamen	Bei AOC und AOC Lagewein muss die Rückverfolgbarkeit garantiert sein.
Art. 29 Abs. 5	~~Sie oder er teilt die einzelnen Traubenposten anhand der dazugehörigen Bescheinigung und der Angaben nach Abs. 2 in eine der drei Weinklassen nach den Artikeln 21-24 ein.~~ Die Kantone informieren die Kelterbetriebe, wenn Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter die Vorgaben der Mengenbeschränkung nicht eingehalten haben. Die Einkellerin oder der Einkellerer teilt anschliessend die einzelnen Traubenposten nach Abs. 2 in eine der drei Weinklassen nach den Artikeln 21-24 ein.	Der Kelterbetrieb soll die einzelnen Traubenposten in eine der drei Weinklassen einteilen, was unter Umständen gar nicht möglich ist. Beliefern beispielsweise Produzenten verschiedene Aufkäufer, ist es für den einzelnen Kelterbetrieb unmöglich zu prüfen, ob das Kontingent eingehalten wurde. Dies kann nur die kantonale Fachstelle Weinbau überprüfen, weil dort alle Weinlesedaten zusammenlaufen. Es ist der Kanton, der nach erfolgter Weinlese prüfen kann, ob die Mengenbeschränkung eingehalten wurde oder nicht. Anschliessend kann die Fachstelle den Kelterbetrieben mitteilen, welche Traubenposten sie zu deklassieren haben.
Art. 30a Abs. 4b	Die ~~gewichteten~~ natürlichen Zuckergehalte in °Brix oder °Oechsle.	In den Kellerblättern der Deutschschweizer Kantone ist jeder Traubenposten einzeln aufgeführt mit Gewicht und °Oechsle. Bei einem gewichteten Zuckergehalt ist es möglich, dass ein Traubenposten den erforderlichen Mindestzuckergehalt nicht erreicht und deshalb deklassiert werden müsste. Zudem müsste unser Traubenpass-Programm entsprechend angepasst werden, was mit zusätzlichen Kosten verbunden ist und klar abgelehnt wird.
Art. 30b Abs. 2a	Ersatzlos streichen	Mit dieser Information kann das BLW nichts anfangen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 30b Abs. 2e	Präzisierung: … die Anzahl angeordneter Deklassierungen gemäss Abs. 4 durch die Kantonschemiker.	
Art. 34a Abs. 7	~~Sowie die Finanz- und Betriebsbuchhaltung~~	Die Weinhandelskontrolle soll nur den Warenfluss, nicht aber die Finanzflüsse kontrollieren können. Die Kontrolle der Finanzflüsse führt zu weit und wird von uns klar abgelehnt.
Art. 34a Abs. 7 *Alternativ*	~~Sowie die Finanz- und Betriebsbuchhaltung~~	Sollte der Bund daran festhalten wollen, ist dieser Absatz so zu präzisieren, wie es in den Erläuterungen steht: „Die Weinhandelskontrolle kann Einsicht in die Finanz- und Betriebsbuchhaltung nur bei begründeten Verdachtsfällen verlangen.“
Art. 36	Der bisherige Art. 36 Abs. 2 ist beizubehalten: Bei Produzenten, die ausschliesslich ihre eigenen Produkte verarbeiten und verkaufen und jährlich höchstens 20 hl aus demselben Produktionsgebiet zukaufen, kann vom BLW eine gleichwertige in der Verantwortung der Kantone liegende Kontrolle anerkannt werden.	Bei der gleichwertigen Kontrolle durch den Kanton können zwei Tätigkeiten miteinander kombiniert werden: die Weinhandels- und die Hygienekontrolle. Die Betriebe sind froh, wenn sie nicht noch eine zusätzliche Kontrolle auf sich nehmen müssen. Zudem ist anzunehmen, dass die Betriebe höhere Kontrollkosten und Gebühren berappen müssen, wenn sie von der Schweizer Weinhandelskontrolle überprüft werden.

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir sind der Bedeutung der genetischen Vielfalt der Futterpflanzen bewusst, jedoch sind wir der Meinung, dass die abgestufte Bewirtschaftung, die durch das heutige DZ-System unterstützt wird, eine hinreichende Garantie für die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen ist. Die In-situ Erhaltung benötigt momentan keiner formellen Aufnahme in die VO. Somit werden keine zusätzlichen neuen Aufgaben und keinen zu unterschätzenden Mehraufwand für die Verwaltung der Massnahme entstehen.
Die Einführung des neuen Art. 6a wird vehement abgelehnt. Angesichts der Zielsetzung, die Administration zu vereinfachen, steht die Einführung einer solchen Massnahme, bei welcher Aufwand und Ertrag in keinem Verhältnis stehen, ausser Frage. Die Expertise bedeutet für die Bewirtschafter hohe Kosten. Bei einem positiven Gutachten durch einen Experten ist aufgrund der regionalen Priorisierung nicht sicher, dass der Landwirt jemals entsprechende Beiträge auslösen kann. Für den Kanton und die Beratung entsteht massiver Mehraufwand, da entsprechende Informatiklösungen geschaffen werden müssen. Die aktuelle Situation ist sehr gut, weil Bauernfamilien die Flächen über viele Jahre vorsichtig gepflegt haben. Die aktuelle DZV wirkt einer radikalen Umstrukturierung entgegen, welche die genetische Vielfalt gefährden könnte. Die Zielgrösse wird auch ohne finanziellen Anreiz und ohne entsprechende Kontrollen erreicht oder gar übertroffen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6a	Streichen	Das heutige DZ-System stellt eine hinreichende Garantie für die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen dar, so dass die In-situ Erhaltung nicht in die Verordnung aufgenommen werden muss. Aufwand und Ertrag stehen in keinem vernünftigen Verhältnis.

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4 Abs. 1 Bst. d^{bis}	Bst. d^{bis} streichen.	Die Gebietszugehörigkeit von Tierhaltungen kann der Bund problemlos aus dem eigenen Informationssystem generieren und an die TVD liefern. Es geht nicht an, dass die Kantone zusätzlich mit der redundanten Lieferung von Daten belastet werden.
11 Abs. 1bis	Sie können innerhalb von 3 ~~10~~ Tagen die von ihnen …..	Grundsätzlich wird begrüsst, dass die Daten bereinigt werden können. Jedoch bringt die zehn Tage Frist mit sich, dass die Daten eventuell noch später für die Kantone und der Abrechnung der Beiträge verfügbar sind. Insbesondere bei der Sömmerung kann das zu Problemen führen, denn die Sömmerung kann bis 31. Oktober stattfinden. Mit einer anschliessenden zehntägigen Korrekturfrist wird die Berechnung der Sömmerungsabrechnung per 20. November praktisch unmöglich.

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 bis 8	Antrag Bisherige Formulierung beibehalten.	Es fehlt eine stichhaltige Begründung für die Trennung dieser Daten. Die Trennung der Verwaltungsmassnahmen und Strafverfahren auf zwei unterschiedliche Informationssysteme führt gezwungenermassen zu Schwierigkeiten im Informationsaustausch unter den verschiedenen Vollzugsstellen. Wenn veterinärrechtliche Vollzugsmassnahmen für die Kürzungen der Direktzahlungen massgebend sind, sind diese in Acontrol nicht ersichtlich. Diese Trennung der Daten verkompliziert die Prozesse. Es muss zwingend geregelt sein, dass veterinärrechtliche Verwaltungsmassnahmen, welche Konsequenzen bei den Direktzahlungen haben (Tierschutz) auch den Vollzugsstellen Landwirtschaft zur Verfügung stehen. Das ist insbesondere dann wichtig, wenn Mängel aus der Kontrolle im nachträglichen Verfahren aufgehoben werden.
Art 22a		Es ist wichtig, dass der Datenzugriff vom Besitzer der Daten (der Bewirtschafter) freigegeben wird. Es darf kein Datenzugriff ohne die Einwilligung des Bewirtschaftenden geben.
Art. 27 Abs. 7 bis 10	[10] Das BLW entscheidet über das Gesuch nach Abs. 9 und bestimmt die Nutzungsmodalitäten. *Das BLW zeigt der betroffenen Person in geeigneter Weise an, welche Personen, Organisationen, Unternehmen und Informationssysteme die Daten nutzen.*	Der Betriebsleiter muss wissen, welche anderen Stellen über seine Betriebsdaten informiert werden. Deshalb ist dem Landwirt in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben, wer seine Daten abruft oder an wen die Daten abgegeben werden.

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 2 *Zugelassene Dünger, Präparate und Substrate*	**2.2. Erzeugnisse organischen oder organisch-mineralischen Ursprungs** Pflanzenkohle*** Als Ausgangsmaterial für die Herstellung ist nur naturbelassenes Holz zulässig.	Der Kanton Schwyz begrüsst die Aufnahme von Pflanzenkohle in den Anhang 2 explizit. Damit haben die Biobetriebe endlich die Möglichkeit, diesen Bodenverbesserer zu verwenden.

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2a Abs. 1	Ablehnung	Die vorgeschlagene Ergänzung ist nicht notwendig. Die im Vollzug stehenden Kantone analysieren und interpretieren Buchhaltungsabschlüsse zur Beurteilung der bisherigen Betriebsführung im Rahmen bestehender Arbeitsprozesse. Die vorgeschlagene Erwähnung in der Verordnung führt lediglich zur Aufblähung der Ausführungsbestimmungen.
Art. 2a Abs. 2	… mit einem Zinssatz von mindestens **3**%und einem Tilgungssatz von **1**% berücksichtigt.	Die in der Vorlage vorgeschlagenen Werte führen vor allem in den Berggebieten dazu, dass nur noch sehr wenige neue Hochbauprojekte unterstützt werden können. Das kann wohl nicht der Sinn einer nachhaltigen Förderung des Berggebietes sein. Im Kanton Schwyz rechnen wir konsequent im Betriebsvoranschlag mit jährlich 2% abnehmenden Umsatz, 2% steigenden Strukturkosten und je nach Situation der Betriebsleiterfamilie mit zusätzlich 2% steigendem Privatverbrauch. Wird nun zusätzlich ein Tilgungssatz von 2% vorgeschrieben, so werden kaum noch Betriebe die Tragbarkeitskriterien erfüllen können. Wir nehmen die Forderung der Entschuldung der Landwirtschaft ernst. Aus diesem Grund schlagen wir einen Tilgungssatz von 1% vor. Wir erwarten, dass in der eingesetzten Arbeitsgruppe (BLW, suissemelio, agroscope gemäss Information an der KOLAS-Arbeitstagung vom 20. Januar 2017) die unterschiedlich angewandten Kriterien beim Betriebsvoranschlag zuerst bereinigt werden, bevor neue Auf-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		lagen definiert werden sollen. Ein Tilgungssatz von 1% pro Jahr würde in 30 Jahren immerhin gewährleisten, dass die bis zur Belastungsgrenze belastete Grundpfandschuld in der Regel auf den Ertragswert reduziert würde.
Anhang 4, Allgemein	Die pauschalen Ansätze für Investitionshilfen sind in der IBLV entsprechend dem maximalen Rahmen von Art. 19 Abs. 2 SVV um mindestens 10% zu erhöhen.	Investitionshilfen für Ökonomiegebäude für raufutterverzehrende Tiere wurden zuletzt im Jahr 1999 (Beiträge) beziehungsweise im Jahr 2008 (Investitionskredite) angepasst. Seither haben die Anforderungen und Ansprüche an Ökonomiegebäude für die Tierhaltung deutlich zugenommen. Wesentliche Treiber für den Kostenanstieg bei der Planung und Ausführung sind: a) Berücksichtigung der Anliegen und Vorschriften von Natur- und Heimatschutz, Umweltschutz, Gewässerschutzes sowie von Raumplanung und Tierschutz/ Tierwohl. b) anspruchsvollere Gebäudetechnik und in der Folge deutlich höhere Kosten für die Kostengruppe Betriebseinrichtungen c) generelle Baukostenentwicklung Die Ansätze für Investitionskredite an Ökonomiegebäude für die Schweine- und Geflügelhaltung unter V im Anhang 4 sind ebenfalls angemessen zu erhöhen.

Bühlmann Monique BLW

Von: Staatskanzlei Obwalden <staatskanzlei@ow.ch>
Gesendet: Donnerstag, 4. Mai 2017 14:38
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 106_RR OW_Regierungsrat des Kantons Obwalden_04.05.2017
Anlagen: Brief Landwirtschaftliches Verordnungspaket.docx; Brief Landwirtschaftliches Verordnungspaket.pdf; Stellungnahme Landwirtschaftliches Verordnungspaket .docx

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Beilage erhalten Sie die Stellungnahme des Regierungsrats des Kantons Obwalden zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2017.

Freundliche Grüsse

Amela Citakovic
Sachbearbeiterin Kanzleisekretariat

Staatskanzlei Obwalden

Rathaus, Postfach 1562, 6061 Sarnen
Tel 041 666 63 65
Fax 041 660 65 81
amela.citakovic@ow.ch
www.ow.ch

Kanton
Obwalden

Regierungsrat

106_RR OW_Regierungsrat des Kantons Obwalden_04.05.2017

CH-6061 Sarnen, Postfach 1562, Staatskanzlei

A-Post
Eidgenössisches Departement
Bildung und Forschung
WBF
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.2782

Sarnen, 4. Mai 2017

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2017

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit der Stellungnahme zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2017. Grundsätzlich sind wir mit der Stossrichtung des landwirtschaftlichen Verordnungspakets 2017 einverstanden.

Die vorgeschlagenen Änderungen tragen zielführend zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik 2018–2021 bei. Insbesondere begrüssen wir die vorgesehenen Änderungen in der Strukturverbesserungsverordnung zur Stärkung der Wirtschaftlichkeit bei Strukturverbesserungsmassnahmen, welche mit Finanzhilfen unterstützt werden. Diese stossen in die gleiche Richtung wie die Förderpolitik des Kantons Obwalden, wonach die beschränkten Finanzmittel auf langfristig existenzfähige Landwirtschaftsbetriebe mit ausreichenden Grundstrukturen ausgerichtet werden. Wir begrüssen aber auch die Umlagerung der Direktzahlungen zugunsten der gezielteren Förderung der Qualität der Biodiversität.

Obwohl das vorliegende Verordnungspaket Elemente zur Vereinfachung des Vollzugs und zum Abbau der Administration beinhaltet, weisen wir darauf hin, dass die Komplexität des agrarpolitischen Instrumentariums und damit auch der Vollzugsaufwand in den Kantonen mittlerweile beträchtlich ist. Auch führt der hohe Änderungsrhythmus der Verordnungsänderungen bei den Betriebsleiterfamilien zu vermehrter Verunsicherung und schränkt die Planungssicherheit ein. Wir weisen auch darauf hin, dass die häufigen Verordnungsänderungen sehr oft auch Anpassungen bei den Informatiksystemen mit entsprechenden Kostenfolgen für die Kantone mit sich ziehen.

Gerne gehen wir im Nachfolgenden auf der vorgegebenen Word-Vorlage auf die Änderungsvorschläge der einzelnen Verordnungen, die die Landwirtschaft des Kantons Obwalden betreffen, ein.

Staatskanzlei STK
Dorfplatz 8, 6060 Sarnen
Postadresse: Postfach 1562, 6061 Sarnen
Tel. 041 666 62 03, Fax 041 660 65 81
staatskanzlei@ow.ch
www.ow.ch

Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Franz Enderli
Landammann

Dr. Stefan Hossli
Landschreiber

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	**Kanton Obwalden** 106_RR OW_Regierungsrat des Kantons Obwalden_04.05.2017
Adresse / Indirizzo	Rathaus Postfach 1562 6061 Sarnen
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Sarnen, 24. April 2017 Im Namen des Regierungsrats Der Landammann: Franz Enderli Der Landschreiber: Dr. Stefan Hossli

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3
BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) ... 4
BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19) ... 5
BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 7
BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) ... 13
BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 14
BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 17
BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1) ... 18
BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 20
BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140) ... 23
BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181) ... 24
BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1) ... 25
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 26
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211) ... 27

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf des Landwirtschaftlichen Verordnungspakets 2017.

Grundsätzlich befürworten wir die Stossrichtung der Änderungsvorschläge zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2017

Bei sämtlichen Verordnungsänderungen soll stets der Aspekt der administrativen Vereinfachungen berücksichtigt werden. Die Kosten, welche den Kantonen in der Vergangenheit durch kurz aufeinander folgende Änderungen im Bereich der Informatiksysteme, aber auch für die administrative Verwaltung allgemein entstanden sind, waren oft beträchtlich.

Eine Anpassung des Zeitfensters zur Durchführung der Beitragsanmeldung zielt in Anbetracht dieses Aspekts in die richtige Richtung. Eine Stabilisierung der agrarpolitischen Massnahmen im Sinne einer grösseren Planungssicherheit für die Betriebsleiter ist zwingend anzustreben.

Die Komplexität des agrarpolitischen Instrumentariums und damit auch der Vollzugsaufwand für die Kantone ist hoch. Die immer differenziertere Ausgestaltung des Direktzahlungssystems stösst bei allen Betroffenen an die Grenzen. Es wird immer schwieriger, ein klares agrarpolitisches Zielsystem mit darauf abgestimmten Instrumenten und Massnahmen zu erkennen. Dieser hohe Änderungsrhythmus führt bei den Betriebsleiterfamilien zu vermehrter Verunsicherung und schränkt die Planungssicherheit ein.

Grundsätzlich machen wir nur Rückmeldungen zu den Änderungsvorschlägen jener Verordnungen, welche die auf Tierhaltung und Grasland ausgerichtete Obwaldner Landwirtschaft betreffen. Dort wo wir uns in diesen Verordnungen nicht äussern, sind wir mit den Änderungen einverstanden.

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: Wir begrüssen, dass zur Gleichwertigkeit zur EU und zur administrativen Vereinfachung für die Markt-Akteure und zur besseren Rückverfolgbarkeit von Bio-Produkten, die elektronische Kontrollbescheinigung in TRACES eingeführt wird. Wir begrüssen, dass das BLW im Einklang mit dem neuen Artikel 27 und geltenden EU Ratsverordnung (EG) Nr. 834/2007 (Ökoverordnung) die Kompetenz zugestanden wird, Zertifizierungsstellen für ihre Tätigkeiten gemäss der Bio-Verordnung sowohl zuzulassen (neuer Artikel 28 Absatz 1) als auch die Zulassung zu suspendieren oder zu entziehen (neuer Artikel 32 Absatz 4). Jedoch lehnen wir ab, dass die von den Bio-Betrieben vertraglich verpflichteten Zertifizierungsstellen die schrittweise und verkürzte Umstellung im Bioland-bau prüfen und bewilligen können. Das Bewilligungsverfahren soll weiterhin beim BLW bleiben. Abgelehnt wird zudem die Lockerung bezüglich der Gesamt-betrieblichkeit.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7 Abs. 6	Vor der Anerkennung holt die Zertifizierungsstelle zu Absatz 5 Buchstabe a–d die schriftliche Stellungnahme des Kantons, in dessen Gebiet der Betrieb liegt, ein *und stellt diesem den Anerkennungsentscheid zu.*	Falls von der Gesamtbetrieblichkeit abgewichen wird, müssen die kantonalen Systeme diese Abweichungen für den Vollzug administrieren und sind auf die entsprechende Information angewiesen.

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der Kanton Obwalden begrüsst die Harmonisierung der Regelungen mit anderen geschützten Bezeichnungen. Ebenfalls begrüsst wird, dass die Anwendung der Bezeichnung „Berg“ und „Alp“ für einzelne Zutaten geregelt wird.

Eine Angleichung der BAlV an die Anforderungen der Bio-Verordnung ist grundsätzlich positiv, insbesondere was die Auslobung einzelner BAlV-konformer Zutaten in einem ansonsten konventionellen Produkt anbelangt. Die Unterscheidung eines solchen Produkts von einem vollwertigen Berg- bzw. Alpprodukt wird an folgenden zwei Merkmalen erkennbar sein:

1. Während ein vollwertiges Berg- bzw. Alpprodukt als solches benannt werden darf (z. B. Bergjoghurt mit Erdbeeren), dürfen sich bei einem konventionellen Erzeugnis Angaben zu Berg bzw. Alp nur auf die betreffenden Zutaten beziehen (z. B. Erdbeerjoghurt aus Bergmilch).

2. Während das Zutatenverzeichnis eines vollwertigen Berg- bzw. Alpprodukts in der Regel ausnahmslos Berg- bzw. Alpzutaten aufführen dürfte, beinhaltet das Zutatenverzeichnis eines konventionellen Erzeugnisses überwiegend andere als Berg- bzw. Alpzutaten.

Ein drittes Unterscheidungsmerkmal, welches ein vollwertiges Berg- bzw. Alpprodukt von einem konventionellen viel deutlicher unterscheiden würde, wäre dessen Kennzeichnung mit einem offiziellen Zeichen für Berg- bzw. Alpprodukte nach Art. 9 Abs. 3 BAlV, welche für konventionelle Produkte nicht gestattet sein soll. Die Verwendung eines offiziellen Zeichens soll jedoch weiterhin freiwillig erfolgen. Ohne das offizielle Zeichen wird es für die Konsumenten indessen schwierig sein, allein aufgrund der unter Punkt 1 und 2 aufgeführten Merkmale ein vollwertiges Berg- bzw. Alpprodukt von einem konventionellen zu unterscheiden. Aus diesem Grunde plädieren wir dafür, die Kennzeichnung vollwertiger Berg- bzw. Alpprodukte mit dem offiziellen Zeichen für verbindlich zu erklären.

Wir befürchten jedoch eine weitere Verteuerung der Zertifizierungskosten, welche bereits heute für kleinere Berg- und Alpbetriebe, die Produkte unter der geschützten Bezeichnung anbieten möchten, untragbar werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 12	1 In Betrieben, die Erzeugnisse nach dieser Verordnung herstellen, ist die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung mindestens einmal alle ~~zwei~~ vier Jahre durch eine vom Betrieb beauftragte Zertifizierungsstelle oder eine von dieser beauftragten Inspektionsstelle zu kontrollieren. 2 In Sömmerungsbetrieben, die Erzeugnisse nach dieser Verordnung herstellen, ist die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung mindestens einmal alle ~~vier~~ acht Jahre durch eine vom Betrieb beauftragte Zertifizierungsstelle oder eine von dieser beauftragten Inspektionsstelle zu kontrollieren. Sömmerungsbetriebe können sich organisatorisch zusammenschliessen. 3 Die Zertifizierungsstelle stellt sicher, dass die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung in Betrieben nach Art. 10 Absatz 2 Buchstabe a mindestens einmal alle vier Jahre, in Sömmerungsbetrieben mindestens einmal alle ~~zwölf~~ acht Jahre, kontrolliert wird.	Die Inspektionen werden zumindest teilweise im Rahmen der ÖLN-Kontrolle vorgenommen. Zur administrativen Vereinfachung ist der Kontrollrhythmus mit der VKKL zu harmonisieren.
Art. 16 Abs. 6	Sechs Marken, die die Bezeichnung „Alpen“ enthalten und die vor dem 1. Januar 2011 gutgläubig hinterlegt wurden, dürfen für Erzeugnisse nach Artikel 3 Absatz 2, die die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllen, *während maximal sechs Jahren* weiter verwendet werden.	Auf Grund der Besitzstandwahrung können die Namen für eine gewisse Zeit weiterverwendet werden. Es ist aber eine Frist von z. B. sechs Jahren festzulegen, innerhalb welcher die Bezeichnung ersetzt werden muss.

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sömmerung: Die Haltung von Weidegänsen auf Sömmerungsbetrieben ist nicht spezifisch in die DZV aufzunehmen. Die geltenden Anforderungen betreffend Bewirtschaftung der Sömmerungsbetriebe können von den betroffenen Kantonen in Analogie auch im Vollzug mit Weidegänsen angewendet werden.

Wir begrüssen die Aufhebung „Kurzalpung" Milchtiere ausdrücklich. Durch die Abschaffung der Unterstützung der Kurzalpung werden Beiträge frei und diese müssen für die Nutzung der Sömmerungsgebiete erhalten bleiben. Es ist eine Beitragsdifferenzierung zugunsten von gemolkenen Tieren einzuführen, da die Aufwendungen (finanziell und arbeitstechnisch) sich wesentlich von den übrigen Tierkategorien, welche gesömmert werden, unterscheiden.

Die ständige Präsenz von Grossraubtieren führt zu ständig höheren Anforderungen für die Schafhaltung bezüglich Herdenschutz beziehungsweise führt sogar zur Bewirtschaftungsaufgabe. Die Kosten der Herdenschutzmassnahmen (auch kantonale Massnahmen) sollen durch das Budget des BAFU und nicht über jenes der DZV abgegolten werden.

Ressourceneffizienzbeiträge (REB): Grundsätzlich befürworten wir die Anpassungen im Bereich der Ressourceneffizienz (Art. 82). Allerdings ist dies mit einem unverhältnismässigen administrativen Aufwand verbunden. Dem Ziel der administrativen Vereinfachung muss bei der Ausarbeitung der diesbezüglichen neuen Verordnungsanpassungen höchste Priorität eingeräumt werden.

Tierwohlbeiträge: Die Überarbeitung der Tierwohlbestimmungen ist zu begrüssen. Wir begrüssen ausdrücklich, dass im Hinblick auf die Zielsetzung, die administrativen Aufwendungen zu senken, der Forderung widerstanden wurde, einen Beitrag für den Auslauf von Milchkühen auf einer kleineren Weide einzuführen. Gleichzeitig lehnen wir jedoch auch die vorgeschlagene Einführung von Tierwohl-Programmen für Wildtiere (Bison, Hirsche) ab.

Biodiversitätsbeiträge: Wir befürworten die moderate Umlagerung der BFF I Beiträge in die BFF II Beiträge im Grundsatz. Dies entspricht dem System des Direktzahlungssystems der neuen AP 2014–17. Wir weisen allerdings darauf hin, dass die Senkung der BFF I Beiträge eine Gefahr für die Weiterführung von Vernetzungsprojekten darstellt, bei welchen ab dem Ende der zweiten Vertragsperiode ein 12 Prozent-Anteil an BFF I Flächen gefordert wird. Die Motivation, zusätzliche BFF I Flächen anzulegen, schwindet bei einer erneuten Beitragssenkung. Dies wird Auswirkungen auf die Flächenziele bezüglich BFF bei den Vernetzungsprojekten haben, zumal der Beitrag für die Vernetzung in den nächsten Jahren ebenfalls zur Diskussion steht. Diesem Umstand ist bei künftigen Verordnungsanpassungen gebührend Rechnung zu tragen.

Kürzungsbestimmungen: Die Kürzungen bei den Direktzahlungen müssen unbedingt dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit folgen. Anhang 8 der DZV ist so zu gestalten, dass keine überproportionalen und unverhältnismässigen Kürzungen erfolgen. Die vollständige Streichung aller Direktzahlungen infolge Mängel in Teilbereichen ist nicht statthaft. Massive Kürzungen oder gar die vollständige Streichung der Direktzahlungen dürfen höchstens im Wiederholungsfall ein Thema sein. Direktzahlungen sind Entschädigungen für erbrachte Leistungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Bst. f Ziff. 6	*Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Obst- und Rebbau*	Werden REB eingeführt, so fordern wir eine Gleichbehandlung der Spezialkulturen im Obst- und Rebbau.
Art. 30/31/33	Bestimmungen zu den Weidegänsen streichen und mit allgemeinem Projektbewilligungsartikel (BLW) ergänzen. Vorschlag: Im Grundsatzartikel 26 festlegen, welche Tierarten zur sachgerechten Bewirtschaftung zählen. Für „abweichende“ Haltungen eine allgemeine Bewilligungspflicht festlegen.	Es erscheint wenig sinnvoll für Einzelfälle die Rechtssetzung im Detail zu strapazieren und dann die nötige Präzisierung der Anforderungen an den Bewirtschaftungsplan letztlich in diesem Falle offenzulassen. (Zumal auch keine beitragsrelevanten Tiere gehalten werden). Effizienter wäre, dass innovative Haltungen, welche „sömmerungstauglich“ erscheinen (und wo möglich auch noch folgen könnten und auch nicht beitragsrelevant sind) vom BLW bewilligt werden können (ohne VO-Änderung).
Art. 40 Abs. 2 Art. 47 Abs. 2 und 3 Art. 49 Abs. 2 Anhang 7 Ziffer 1.6.1		Die vorgesehenen Anpassungen zur Aufhebung der Kurzalpung der Milchtiere werden begrüsst. Hinsichtlich Leistungserbringung zur Offenhaltung ist die Sonderlösung mit der Kurzalpung nicht zu rechtfertigen. Diese Regelung war von Beginn weg als Übergangslösung deklariert worden, sie ist administrativ aufwändig und eine spezifische Förderung der Alpung von Milchvieh, liesse sich zielführender realisieren als über die Weiterführung dieser Sonderregelung. Wir beantragen, dass die gemolkenen Tiere als separate Kategorie mit einem höheren Beitrag pro NST (z. B. Fr 440.– je NST) aufgeführt werden, weil der Aufwand für die gemolkenen Tiere in der Sömmerung deutlich höher liegt als für die übrigen RGVE.
Art. 55 Abs. 7	Die gezielte und massvolle Düngung der Baumscheibe in extensiven Wiesen ist bei Bäumen jeden Alters ohne Flächenabzug zuzulassen.	Obstbäume benötigen besonders während dem Vollertrag eine genügende Nährstoffversorgung. Daher macht eine Beschränkung auf fünf Jahre wenig Sinn. Für die langfristige Vitalität und Feldobstbauerhaltung sollte eine organische

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Düngung im Baumscheibenbereich weiterhin möglich sein.
Art. 56 Abs. 4 (neu)	*Zur Erreichung und Haltung der Qualitätsziele ist auf BFF (extensive Wiesen und Hochstammobstbäume) eine periodische minimale Nährstoff-Grundversorgung inkl. Anpassung des pH-Werts zulässig.*	Viele dieser botanisch äusserst wertvollen Standorte (wie bspw. Trockenwiesen) verarmen aufgrund des jahrzehntelangen Nährstoffentzugs und weisen sehr tiefe pH-Werte auf. Die Pflanzengesellschaft wird trotz strikter Einhaltung der Bewirtschaftungsvorgaben immer einseitiger. Es geht vergessen, dass auch Magerwiesen eine minimale Nährstoffversorgung brauchen. Es ist im Interesse der Qualitätssicherung und Qualitätssteigerung die Möglichkeit zu schaffen, diese Flächen minimal mit Nährstoffen (z. B. mit Hofdünger wie Mist) und Kalk zu versorgen.
Art. 58 Abs. 4, Bst. d	Verweis auf Anhang 1 Ziffer 8.1.2 Buchstabe b ersetzen durch: Bst. d. Pflanzenschutzbehandlungen für Hochstamm-Feldobstbäume *entsprechend den Anforderungen an den Pflanzenschutz im ÖLN gemäss Art. 18 und 20.*	Anhang 1 Ziffer 8.1.2 Buchstabe b steht unter dem Titel 8.1 ÖLN-Regelungen für Spezialkulturen. Diese Regelungen (SAIO-Richtlinie) sind den Grünlandbetrieben mit Hochstammbäumen nicht durchwegs bekannt. Der Verweis muss allgemein erfolgen und auf ÖLN-konforme Pflanzenschutzbehandlungen verweisen, diese sind in Art. 18 und 20 definiert.
Art. 73 Bst. h	Ablehnung	RAUS-Beiträge für Wildtiere sind grundsätzlich ein Widerspruch. Wildtiere sollten ja grundsätzlich nicht im Stall, sondern permanent im Freien gehalten werden. Der Bewirtschafter hat auch keinen Mehraufwand, die Tiere im Freien zu halten, ausser den Mehrkosten für die Einzäunung der grösseren Weide. Zudem sind solche Zäune zumindest wildbiologisch (für die echten Wildtiere) fraglich.
Art. 75 Abs. 1	Als regelmässiger Auslauf ... Zu frischer Luft und ~~*Sonnenlicht*~~ *Tageslicht*.	Die Gebiete in tieferen Lagen, in denen im Winter manchmal über längere Dauer Nebel liegt, müssten theoretisch von den RAUS-Beiträgen ausgeschlossen werden.
Art. 75 Abs. 2	…. Sowie Buchstaben g ~~*und h*~~	Siehe Bemerkungen Art. 73 Bst. h

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 82 Bst. b und c		Wir begrüssen die Unterstützung der sickstoffreduzierten Phasenfütterung für Schweine, auch wenn dies praktisch dem aktuellen Stand der Praxis entspricht. Damit erhalten die Schweinehalter eine Entschädigung für ihren Mehraufwand bei den Futterkosten.
Art. 82 d–g	Im Sinne einer administrativ einfacheren Lösung sind diese Massnahmen noch einmal zu überarbeiten und auf später zu verschieben.	Diese Massnahmen stehen im Widerspruch zur Zielsetzung, des Abbaus bzw. der Vereinfachung der Administration. Die Massnahmen sind nur mit grossem Aufwand kontrollierbar und können sich nur auf die Selbstdeklaration des Bewirtschafters abstützen. Die Beiträge sind umgekehrt aber attraktiv und könnten zum Missbrauch verleiten.
Art. 82 d	*1 Der Beitrag ….Im Obst- und Rebbau….*	Der Obstbau unterscheidet sich in diesem Bereich nicht vom Rebbau. Die Fördermassnahme ist für den Obstbau analog dem Rebbau gleich vorzusehen, so wie dies die SAIO vorgeschlagen hat. Es gibt keinen Grund den Obstbau anders als den Rebbau zu behandeln. Das Bonussystem ist allerdings mit einem riesigen administrativen Aufwand verbunden, mit sehr zweifelhafter Wirkung.
Art. 103 Abs. 2 und 3		Die vorgesehene Anpassung wird begrüsst. Die geltende Regelung ist juristisch nicht haltbar (Anfechtung von Beweismitteln), schafft Unsicherheit, stiftet Verwirrung und hat beachtliches Frustrationspotenzial, da auf entsprechende Einsprachen nur im Ausnahmefall eingetreten werden kann (nicht leicht veränderbare Zustände im baulichen Tierschutz / bauliche Anforderungen an Tierwohlprogramme).
Anhang 1, Ziff. 1.1. Bst. c	- bei Wiesen und Weiden: …..*sowie der Nutzungszeitpunkt (Schnitt oder Weide)* ~~*Schnittzeitpunkt bei Flächen gemäss Art. 55 Abs. 1 Bst. a und b*~~	Mit dem Weglassen der Angaben zur Ernte, wird ein zentrales Element weggelassen, welches darüber entscheidet, ob eine Fläche überhaupt als Kulturfläche angerechnet werden darf. Grundsätzlich muss eine Fläche ohne Ernteangabe von

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		allen Direktzahlungen ausgeschlossen werden, da der Nachweis der Bewirtschaftung fehlt. Das Ausrichten der Hangbeiträge wird auf alle Grünlandflächen erweitert, da zur Bewirtschaftung zentrale Angaben fehlen und im Interesse des Bewirtschafters also grundsätzlich von einer Schnittnutzung ausgegangen werden muss. Bei der Nährstoffbilanz muss die Frage aufgeworfen werden, ob eine Einteilung des Grünlands in Wiesen und Weiden und in verschiedene Intensitätsstufen noch praktikabel und kontrollierbar ist. In der Landschaftsqualität wird der Nutzungszeitpunkt zwingend benötigt für die Beurteilung die zeitlich gestaffelte Futterbaunutzung.
Anhang 1/Ziffer 1.2		Die vorgesehene Anpassung wird begrüsst und führt zu einer administrativen Vereinfachung für die Landwirte.
Anhang 1 Ziffer 9.6		Verweise auf vollzugsrelevanten Dokumenten sind so zu formulieren, dass kein Dokument mit Jahresbezug vorkommt und damit nicht bei jeder Dokument-Anpassung eine Verordnungsänderung notwendig wird.
Anhang 4 Ziff. 12.1.9	Ablehnung	Die Pflegeauflagen bringen für die Biodiversität speziell bei älteren Bäumen (über zehn Jahre) keinen zusätzlichen Nutzen und sie sind kaum in einem vernünftigen Rahmen und standardisiert zu kontrollieren.
Anhang 6a und 6b		Bemerkungen siehe Abschnitt 6 (Art. 82d–g)
Anhang 7 Ziff. 1.6.1	*Gemolkene Nutztiere: Fr. 440.–/NST.*	Die freiwerdenden Beiträge der Kurzalpung sollen für die Förderung der gemolkenen Nutztiere eingesetzt werden.
Anhang 7, Ziff. 1, 3 & 5		Die vorgesehenen Anpassungen werden begrüsst. Eine Umlagerung der Beiträge nach der Zielerreichung entspricht den Grundsätzen von AP 14–17. Wir weisen aller-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		dings darauf hin, dass diese Umlagerungen aber Auswirkungen auf andere Bereiche – namentlich die Vernetzung – haben werden, welche im Moment noch nicht absehbar sind. Diesem Umstand muss bei künftigen Verordnungsanpassungen unbedingt Rechnung getragen werden.
Anhang 8 Kürzungen der Direktzahlungen		Wir fordern dringend eine stärkere Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit. Ein erster Verstoss sollte, insbesondere wenn es sich um administrative Punkte handelt, gering sanktioniert werden mit dem Hintergrund, dass bei einem Wiederholungsfall sofort stärkere Sanktionen ergriffen werden können.
Anhang 8 Ziff. 2.3.1 Bst. c.		Bei der Anpassung von 2015 auf 2016 wurde vergessen, analog zum Bst. a baulicher und qualitativer Tierschutz ein Maximum für den Erstfall vorzusehen. Die Kürzung kann deshalb im Erstfall unverhältnismässig ausfallen. Im Sinne der Gleichbehandlung muss die Kürzung beim ersten Mal entsprechend auf Fr. 5 000.– begrenzt werden.
Anhang 8 Ziff. 3.7.6		Es muss klarer definiert sein, was anerkannte Herdenschutzmassnahmen sind. Vom BAFU anerkannte Herdenschutzmassnahmen sind im Moment Herdenschutzhunde, wolfssichere Zäune und die Behirtung mit wolfssicheren Nachtpferchen. Grundsätzlich entscheiden aber die Kantone, welche Herdenschutzmassnahmen zumutbar sind. Aus diesem Grund sollten auch kantonale Herdenschutzmassnahmen wie zum Beispiel Lamas anerkannt werden können.

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Mit dem Projekt parzellenscharfe Zonengrenzen wurden die Zonengrenzen den Parzellengrenzen angepasst. Es muss sichergestellt werden, dass bei Anpassungen in den AV-Daten auch die Zonengrenzen angepasst werden. Das Verfahren für die Nachführung ist in Koordination mit den Kantonen und administrativ möglichst einfach festzulegen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Abs. 3	… Bei Änderungen der Zonen- und Gebietsgrenzen auf dem Vollzugsgebiet ist der Geobasisdatensatz der landwirtschaftlichen Zonen und Gebiete ~~*umgehend*~~ *jährlich* von der Geoinformationsplattform des Bundes data.geo.admin. ch zu beziehen und zu aktualisieren …	Die georeferenzierten Grundlagendaten permanent aktuell zu halten, bedeutet einen unverhältnismässigen Aufwand für die Kantone und Gemeinden. Vollzugsrelevant sind die entsprechenden Entscheide im Wesentlichen für den stichtagsorientierten Agrarvollzug. Für einen verordnungskonformen Vollzug reicht die jährliche Aktualisierung des entsprechenden Geodatensatzes. Gegebenenfalls sollte ein Stichtag festgesetzt werden, beispielsweise 31. Dezember.

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Stärkung der Wirtschaftlichkeit der Investitionshilfen wird ausdrücklich begrüsst. Der Kanton Obwalden hat bei den Strukturverbesserungsbeiträgen, bei welchen eine kantonale Gegenleistung verlangt wird, bereits bisher Einstiegkriterien festgelegt, die über jene der Strukturverbesserungsverordnung des Bundes hinausgehen.

Mit der Änderung von Art. 14 Abs. 1 Bst. j und von Art. 18 Abs. 3 werden zusätzliche Möglichkeiten geschaffen, mit denen Beiträge aus Strukturverbesserungskrediten unterstützt werden können. Landwirtschaftliche Planungen konnten im Rahmen von Grundlagenbeschaffungen bereits unterstützt werden. Grundsätzlich begrüssen wir die Öffnung. Sie stehen aber in direkter Konkurrenz zu den bisherigen Möglichkeiten, sofern die zu Verfügung stehenden Kredite beim Bund und in den Kantonen nicht erhöht werden können.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4	Der Fachbereich Betriebswirtschaft ist in der Grundausbildung höher zu gewichten.	Anstelle einer höheren Berufsbildung soll der Fachbereich Betriebswirtschaft/Wirtschaftlichkeit in der Grundausbildung gestärkt werden. Das eidgenössische Fähigkeitszeugnis soll grundsätzlich ausreichen, wenn zusätzlich auch der betriebliche Leistungsausweis (u. a. mehrjährige positive Buchhaltungsergebnisse, tiefe Ausgangsverschuldung, ausreichender hoher Eigenfinanzierungsgrad, ausreichendes landwirtschaftliches Einkommen) stimmt. Mit dem Vorschlag zur Anhebung der persönlichen Eintretensvoraussetzungen würden zudem viele Junglandwirte von der Starthilfe ausgeschlossen. Die Starthilfe soll unmittelbar bei der Übernahme des Betriebs ausgelöst werden können.
Art. 5		Änderung wird begrüsst. Die Aufhebung der Kaufpreislimite bei der Betriebsübernahme erhöht den unternehmerischen Handlungsspielraum für Landwirte. Zudem ergibt sich daraus für den Vollzug eine

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:		
		administrative Vereinfachung.
Art. 6	Ablehnung	Ein Grenzbetrag für die Eingabe eines Betriebskonzepts soll nicht in der Verordnung festgelegt, sondern individuell durch die Kantone definiert werden. Für Wohnbauten soll kein Betriebskonzept erforderlich sein.
Art. 8 Abs. 4		Änderung wird begrüsst. Eine gesamtschweizerisch einheitliche Regelung der tragbaren Belastung im Interesse der Stärkung der Wirtschaftlichkeit wird grundsätzlich begrüsst. Die Arbeitsgruppe „Stärkung der Wirtschaftlichkeit“ hat dazu die entsprechenden Kriterien zu erarbeiten.
Art. 8a Abs. 1 und 2		Die Festlegung einer im Finanzierungswesen üblichen minimalen Eigenmittelerfordernis wird im Grundsatz befürwortet. Analog der vorstehenden Bemerkungen zu Art. 8 Abs. 4 soll der Eigenmittelanteil und die Definition der anrechenbaren Eigenmittel durch die oben erwähnte Arbeitsgruppe erarbeitet werden. Alternativ ist aber auch zu prüfen, ob die Festlegung eines minimalen Landwirtschaftlichen Einkommens (LE) je SAK Sinn macht. Mit den heutigen Vorgaben der SVV können sogar Investitionen von Betrieben unterstützt werden, die kein landwirtschaftliches Einkommen erzielen und die Investition ausschliesslich mit dem ausserlandwirtschaftlichen Einkommen „quersubventionieren“. Der Kanton OW verlangt bereits heute eine minimales LE von Fr. 13 000.– je SAK (nach der Investition).
Art. 8a Abs. 3	Ablehnung	Regional ist die Unternehmerdichte sehr unterschiedlich und daher soll die Ausschreibungspraxis nicht auf Verordnungsstufe festgelegt werden. Sinnvoll ist eine individuelle Beurteilung, insbesondere in Fällen mit überhöhten Investitionskos-

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:		
		ten und in Regionen mit fehlenden Alternativen bei der Vergaben von Unternehmeraufträgen. In einem Vorbescheid nach Art. 23 Abs. 2 Bst. b SVV hat das BLW die Möglichkeit, individuell Auflagen und Bedingungen festzulegen.
Art. 18 Abs. 3		Für die Reduktion der Ammoniakverluste aus der Tierhaltung wird diese Massnahme ausdrücklich begrüsst.
Art. 44 Abs. 2 Bst. b		Die Aufhebung der Kaufpreislimite beim Kauf eines landwirtschaftlichen Gewerbes von Dritten soll analog zum Antrag zu Art. 5 erfolgen. Die Aufhebung erhöht den unternehmerischen Handlungsspielraum für langjährige Pächter und verlagert die Beurteilung auf die Leistungsfähigkeit des Käufers.
Art. 48 Abs. 1	Ablehnung	Die bisherigen maximalen Tilgungsfristen nach geltendem Recht waren auf die unterstützte Massnahme angepasst. Mit einer verkürzten und undifferenzierten Tilgungsfrist werden Investitionen mit einer langen Nutzungsdauer, wie z. B. Ökonomiegebäude für die Raufutter verzehrende Tierhaltung, erheblich erschwert oder gar verunmöglicht. Hingegen sind bei Investitionen in die Schweine- oder Geflügelhaltung, den Obst- oder Gemüsebau, entsprechend der kürzeren Nutzungsdauer kürzere Tilgungsdauer durchaus sinnvoll. Absolut unverständlich wäre eine Verlängerung der Tilgungsfrist auf 15 Jahre für Investitionskredite als Starthilfe, welche in der Regel zur Finanzierung von Inventarwerten eingesetzt werden. Die aktuelle Regelung gibt den Kantonen die Möglichkeit die Tilgungsverpflichtung in Härtefällen um ein bis zwei Jahre auszusetzen. Die heute geltenden Rückzahlungsfristen sollen unverändert bestehen bleiben.

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Betriebshilfedarlehen zur Behebung einer finanziellen Bedrängnis oder zur Ablösung verzinslicher Schulden bleiben weiterhin wichtige Instrumente, auch wenn die Inanspruchnahme aufgrund des tiefen Zinsniveaus in den meisten Kantonen wenig genutzt wurde.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüssen das Ziel eines „single point of entry“ für Projektgesuche für Vorabklärungen beim BLW. Die Präzisierungen und die Harmonisierung mit den Regelungen in der QuNaV führen zu einer Vereinfachung für Antragssteller und Verwaltung.

Dem relativ tiefen Betrag der Finanzhilfe (maximal Fr. 20 000.–) entsprechend ist es wichtig, dass die Verfahren für die Gesuchseinreichung und die Gewährung sehr einfach gestaltet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10, Abs. 2 Bst. b	Falls der Finanzierungsplan die Umsetzungsphase eines Projekts beträfe, wird dieses Erfordernis abgelehnt.	Aus den Unterlagen geht unseres Erachtens nicht klar hervor, ob der geforderte Finanzierungsplan (und das Budget) die Aktivitäten im Rahmen der Vorabklärungen oder bereits die Umsetzungsphase eines Projekts betrifft. Während die erste Interpretation (Vorabklärungen) für uns akzeptabel und nachvollziehbar ist, wäre die zweite Interpretation (Umsetzungsphase) abzulehnen. Es ist ja gerade Sinn und Zweck, im Rahmen der Vorabklärungen eine Projektidee zu vertiefen und dabei auch die Finanzierung abzuklären und zu planen. Die Finanzierung der Umsetzungsphase darf nicht schon bereits bei der Eingabe des Gesuchs eingefordert werden. Der Kommentar zu Absatz 2 ist wenig aufschlussreich, um die oben aufgeworfene Frage zu ergründen. Der Kommentar zu Ziffer 8.4.3. (Auswirkungen Volkswirtschaft) spricht von einem Mehraufwand, da ein Finanzplan zu erarbeiten sei.
Art. 10, Abs. 2 und 3	Die Kommentare betreffend der Pauschalbeträge sind zu	In Abs. 2 steht im Kommentar: „Dies ermöglicht die Weiterführung der heutigen Praxis zur Auszahlung von Pauschal-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	überarbeiten.	beträgen.“ In Abs. 3 steht im Kommentar: „Mit der Festlegung eines Maximal- anstelle eines Pauschalbeitrags von ...“ Diese beiden Aussagen stehen zumindest in unserer Lesart teilweise im Widerspruch und bedürfen einer besseren Erklärung.

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Revision der Absatzförderungsverordnung wird begrüsst. Die landwirtschaftliche Absatzförderung ist ein wichtiges Element der Agrarpolitik und Qualitätsstrategie. Der Schweizer Konsumenten sind bereit für qualitativ hochwertige Schweizer- und Regionalprodukte einen Mehrpreis zu zahlen. Nur so kann im teureren Kostenumfeld Schweiz das Einkommen der Land- und Ernährungswirtschaft nachhaltig gesichert werden. Die Absatzförderung wirkt als Übersetzer zwischen Produzent und Konsument, deshalb ist die Absatzförderung auf jeden Fall aufrecht zu erhalten und wenn möglich auszubauen. Die Mittelzuteilung nach objektiven Kriterien vorzunehmen, ist nach einer elfjährigen Einführungsphase an der Zeit und notwendig. Die Mittelzuteilung mit der Entstehungsgeschichte zu begründen, hält nicht mehr Stand.

Die überregionalen Projekte erreichten in den zehn Jahren eine beachtliche Wirkung mit über einer Milliarde Franken Warenumsatz pro Jahr im Lebensmittelbereich. Den vier überregionalen Projekten gelang es, die regionalen Produkte in der Produktion zu fördern, im Handel zu koordinieren und am Markt sichtbar in Wert zu setzen. Bei den Grossverteilern und im Detailhandel nehmen sie eine wichtige Stellung ein. Man denke an die Coop-Pro-Montagna-Linie, Coop-miini-Region-Linie oder das Migros-Programm "Aus der Region für die Region". Die überregionale Absatzförderung hat in den vergangenen Jahren mit einer Verdoppelung des Marktanteils grosse Wirkung gezeigt. Es ist daher sinnvoll, die den überregionalen Organisationen zugeteilten Mittel insgesamt zu erhöhen.

Global denken und lokal handeln muss das Motto sein. Ein regionales Produkt, das nationale Wirkung erzielt, muss regional gefestigt sein, um nachhaltig im Angebot zu bleiben und als bedeutender Imageträger zu wirken. Es ist richtig, Innovationen zu fördern. Die landwirtschaftliche Absatzförderung zu stark an Wettbewerb und Innovation auszurichten könnte zu Doppelspurigkeiten zur Verordnung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNav) führen. Die Mittel, die für diese Verordnung zur Verfügung stehen, werden nicht ausgeschöpft. Die Wertschöpfung wird nicht durch die Lancierung immer neuer Produkte erzielt, sondern auch durch die kontinuierliche Verbesserung eines Produkts in der Entstehung und im Absatz. Es soll deshalb die Unterstützung bei 50 Prozent bleiben und nicht auf 40 Prozent gekürzt werden. Eine Differenzierung würde zusätzlich zu mehr administrativem Aufwand beim Bund und bei den Organisationen führen, was nicht erwünscht ist. Ebenfalls führt das neue System für alle Akteure zu Planungsunsicherheit und gerade die kleinen Organisationen wie die überregionalen Organisationen, können die Kürzung des Unterstützungsbeitrags lediglich durch Personalabbau und Leistungsabbau kompensieren.

Begründet mit dem Subsidiaritätsprinzip will das BLW die Mittel der Kantone und der Gemeinden zukünftig nicht mehr als Eigenmittel anerkennen. Das BLW sollte nach dem Subsidiaritätsprinzip die Kantone und die Gemeinden stärken, um die regionale Wertschöpfung zu fördern. Mit dem Ausschluss wird die Initiative der Kantone und der Gemeinden geschwächt. Das heisst, dass die Absatzförderung konsequent vom Bund, über die Kantone bis zu den regionalen Akteuren gemeinsam und koordiniert umgesetzt werden muss. Eine gemeinsame Finanzierung auf der Basis der Subsidiarität muss von Bund und Kantonen gemeinsam möglich sein. Dabei kann der Kantonsbeitrag durchaus freiwillig sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5 Abs. 2 Bst. d	Nicht als eigene finanzielle Mittel gelten insbesondere: d. Finanzhilfen und Abgeltungen des Bundes, ~~*der Kantone und der Gemeinden*~~	Das finanzielle Engagement der Kantone und der Gemeinden zeugt von der Bedeutung des Projekts für die entsprechende Region. Mit einer Aberkennung dieser Eigenmittel würde die Initiative geschwächt. Die Vergabe von Mitteln des Bundes im Rahmen der Absatzförderung orientiert sich am Prinzip der Subsidiarität. Die Beteiligung der Kantone und Gemeinden an den vom Bund unterstützten Projekten ist zu begrüssen. Eine von der Absatzförderungsverordnung entkoppelte Förderungspolitik der Kantone könnte den Bemühungen der Absatzförderungsorganisationen und der nationalen Strategie zuwiderlaufen. Gerade die überregionalen Organisationen sind bei der für sie schwierigen Beschaffung der Eigenmittel auf die Unterstützung der Kantone angewiesen. Anders als bei der nationalen Absatzförderung der Branchen sind bei den überregionalen Organisationen besonders kleine Unternehmen der Land- und Ernährungswirtschaft aus vielen Branchen in grösseren und kleineren Regionen vertreten. Die Region wird in diesem Fall auch wesentlich durch Gemeinden und Kantone repräsentiert.
Art. 8 Abs. 1–3	Die Finanzhilfe beträgt höchstens ~~*40*~~ *50* Prozent der anrechenbaren Kosten. Absatz 2 streichen Für imagebildende Massnahmen an internationalen Grossanlässen von nationaler Bedeutung kann von den Höchstsätzen nach ~~den Absätzen 1 und 2~~ Absatz 1 abgewichen werden.	Die Abstufung zwingt die Organisationen die Projekte den Kriterien anzupassen, damit sie die 50 Prozent auslösen können. Organisationen mit einem grösseren finanziellen Mittelpool können das vorgeschlagene System besser erfüllen. Wertschöpfungsstarke überregionale und regionale Organisationen sind national betrachtet nicht immer innovativ oder in absoluten Zahlen wertschöpfungsstark, jedoch in relativen Zahlen und für die Regionen von grosser Bedeutung. Sie können wesentlich zur dezentralen Besiedelung beitragen. Mit der Aufteilung entscheidet das BLW, was be-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		sonders förderungswürdig ist. Die Wertschöpfung geschieht in der Region. Die Wirkung kann die ortskundige Organisation kompetenter beurteilen. Das neue System (Bonus) führt zu Planungsunsicherheit für die Organisationen. So müssen diese im Mai das Budget eingegeben aber erhalten erst im November den Entscheid (Verfügung) des Bundes. Im November ist es kaum möglich Ressourcen effizient und effektiv für das Folgejahr aufzustocken (Personal und Massnahmen). Auch ist das Vergabesystem (Bonus) zur Zeitpunkt der Vernehmlassung noch nicht bekannt, weshalb es auch nicht seriös geprüft werden kann. Mit dem Ansatz von 50 Prozent können Konflikte und der administrative Mehraufwand auf beiden Seiten vermieden werden.
Art. 9c		Grundsätzlich ist die Idee der ergänzenden Kommunikationsprojekte eine sehr positive Idee, jedoch sollte geprüft werden, ob die Finanzierung durch eine Aufstockung des Fonds für Absatzförderung möglich ist und nicht auf Kosten des Prozentsatzes der Finanzhilfe zu realisieren ist (siehe Art. 8 Abs. 1).
Art. 13		Die Mittelzuteilung nach der bisherigen Praxis hat zu Spannungen geführt. Hier gemeinsam mit den Akteuren objektive Kriterien zu erarbeiten, fördert das nationale Engagement der Akteure.

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir verweisen auf die Stellungnahme des Kantons Luzern, der für den Kanton Obwalden den Vollzug der Weinverordnung sicherstellt. (Der Kanton Obwalden hat nur rund 1,5 ha Rebbau).

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen die vorgesehenen Änderungen zum Erhalt und der Förderung der pfanzengenetischen Vielfalt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4 Abs. 1 d^{bis}	Bst. d^{bis} ist zu streichen.	Die Gebietszugehörigkeit von Tierhaltungen kann der Bund problemlos aus dem eigenen Informationssystem generieren und an die TVD liefern. Es geht nicht an, dass die Kantone zusätzlich mit der redundanten Lieferung von Daten belastet werden.
Art. 11 Abs. 1^{bis}	Sie können innerhalb von 3 ~~10~~ Tagen die von ihnen …	Grundsätzlich wird begrüsst, dass die Daten bereinigt werden können. Jedoch bringt die 10 Tagesfrist mit sich, dass die Daten eventuell noch später für die Kantone und der Abrechnung der Beiträge verfügbar sind. Insbesondere bei der Sömmerung kann das zu Problemen führen, denn die Sömmerung kann bis 31. Oktober stattfinden. Mit einer anschliessenden 10-tägigen Korrekturfrist wird die Berechnung der Sömmerungsabrechnung per 20. November praktisch unmöglich.

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:		
Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6–8	Bisherige Formulierung beibehalten	Es fehlt eine stichhaltige Begründung für die Trennung dieser Daten. Die Trennung der Verwaltungsmassnahmen und Strafverfahren auf zwei unterschiedliche Informationssysteme führt gezwungenermassen zu Schwierigkeiten im Informationsaustausch unter den verschiedenen Vollzugsstellen. Wenn veterinärrechtliche Vollzugsmassnahmen für die Kürzungen der Direktzahlungen massgebend sind, sind diese in Acontrol nicht ersichtlich. Diese Trennung der Daten verkompliziert die Prozesse. Es muss zwingend geregelt sein, dass veterinärrechtliche Verwaltungsmassnahmen, welche Konsequenzen bei den Direktzahlungen haben (Tierschutz) auch den Vollzugsstellen Landwirtschaft zur Verfügung stehen. Das ist insbesondere dann wichtig, wenn Mängel aus der Kontrolle im nachträglichen Verfahren aufgehoben werden.
Art. 22a	Zustimmung mit Vorbehalt	Es ist wichtig, dass der Datenzugriff vom Besitzer der Daten (dem Bewirtschafter) freigegeben wird. Es darf kein Datenzugriff ohne die Einwilligung des Bewirtschaftenden geben.
Art. 27 Abs. 7–10	Das BLW entscheidet über das Gesuch nach Absatz 9 und bestimmt die Nutzungsmodalitäten. *Das BLW zeigt der betroffenen Person in geeigneter Weise an, welche Personen, Organisationen, Unternehmen und Informationssysteme die Daten nutzen.*	Der Betriebsleiter muss wissen, welche anderen Stellen über seine Betriebsdaten informiert werden. Deshalb ist dem Landwirt in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben, wer seine Daten abruft oder an wen die Daten abgegeben werden.

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2a Abs. 1		Es stellt sich die Frage, inwieweit dazu eine gesetzliche Grundlage überhaupt notwendig ist, da dieses Vorgehen zur Beurteilung der Finanzierbarkeit und Tragbarkeit unverzichtbar ist.
Art. 2a Abs. 2		Mit dem Festlegen der Prozentsätze ist zuzuwarten, bis die Resultate der Arbeitsgruppe „Stärkung der Wirtschaftlichkeit“ bekannt sind.

Bühlmann Monique BLW

Von: Siegrist Michael <Michael.Siegrist@nw.ch>
Gesendet: Samstag, 13. Mai 2017 16:53
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 107_LUD_NW_Landwirtschafts- und Umweltdirektion des Kantons Nidwalden_15.05.2017
Anlagen: 110 100 ALW Stellungnahme Agrarpaket 2017.pdf; 110 100 ALW Stellungnahme Agrarpaket 2017.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Anhang bediene ich Sie mit der Stellungnahme des Kantons Nidwalden zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2017 und danke Ihnen für die Berücksichtigung bei Ihren weiteren Arbeiten.

Freundliche Grüsse
Michael Siegrist
Direktionssekretär, lic. iur. RA

Kanton Nidwalden
Landwirtschafts- und Umweltdirektion, Direktionssekretariat
Stansstaderstrasse 59, Postfach 1251, 6371 Stans
+41 41 618 45 82, michael.siegrist@nw.ch

Diese E-Mail enthält vertrauliche Informationen. Sie ist nur für den beabsichtigten Empfänger bestimmt. Bitte benachrichtigen Sie uns umgehend, falls Sie die E-Mail irrtümlich erhalten haben und löschen Sie sie unverzüglich. Besten Dank.

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	**Kanton Nidwalden** **Landwirtschafts- und Umweltdirektion** 107_LUD_NW_Landwirtschafts- und Umweltdiretion des Kantons Nidwalden_15.05.2017
Adresse / Indirizzo	Stansstaderstrasse 59 6371 Stans
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Stans, 12. Mai 2017 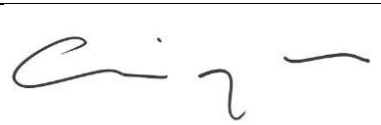

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 4

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) ... 5

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19) ... 6

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 7

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) ... 13

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 14

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 18

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1) ... 19

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 20

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 21

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140) ... 23

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161) ... 24

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181) ... 25

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1) ... 26

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2) ... 27

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 28

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ... 30

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) ... 31

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211) ... 32

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren
Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2017.

Bei sämtlichen Verordnungsänderungen steht im Vordergrund, die administrativen Aufwendungen für die Betriebsleiterfamilien und die Kantone zu senken. Die Kosten, welche durch solche Änderungen im Bereich der Informatiksysteme entstehen, sind oft sehr hoch. Das Verhältnis zwischen Kosten und Nutzen ist jeweils vorsichtig abzuwägen, insbesondere, wenn die für eine Massnahme ausgeschütteten Beiträge gering sind. Eine Anpassung des Zeitfensters zur Durchführung der Beitragsanmeldung zielt in Anbetracht dieses Aspekts in die richtige Richtung.
Eine Stabilisierung der Massnahmen im Sinne einer grösseren Planungssicherheit für die Betriebsleiter ist zwingend anzustreben. Aus diesem Grund geht es nicht an, die Beiträge für BFF I Flächen in der DZV zu senken. Die Möglichkeiten zum Erhalt von BFF II Beiträgen, welche den Verlust beim BFF I kompensieren würden, sind bei vielen Betrieben gering. Eine Senkung bedeutet zudem eine Gefahr für die Weiterführung von Vernetzungsprojekten, bei welchen ab dem Ende der zweiten Vertragsperiode ein 12% Anteil an BFF I Flächen gefordert wird. Die Motivation zum Anlegen zusätzlicher BFF I Flächen schwindet bei einer erneuten Beitragssenkung und setzt ein falsches Zeichen.

Die Komplexität des agrarpolitischen Instrumentariums und damit auch der Vollzugsaufwand für die Kantone nehmen laufend zu (z.B. neue REB, verschiedenste Feinabstimmungen, etc.). Die Anzahl Kontrollpunkte hat ein Ausmass mit einem Detaillierungsgrad angenommen, die nicht mehr zu einer zusätzlichen Qualität beiträgt. Der Programmier-, Koordinations-, Schulungs- und Kontrollaufwand ist auf allen Stufen zu gross geworden. Der Begriff der “administrativen Vereinfachung” soll auch im Kontrollbereich umgesetzt werden und zu einer massiven Entlastung aller Akteure führen. Wir beantragen, dass die zu kontrollierenden Bereiche bzw. die Anzahl Kontrollpunkte wesentlich reduziert werden. Dabei sind auch die Kontrollbereiche ausserhalb der DZV zu vereinfachen. Die immer differenziertere Ausgestaltung des Direktzahlungssystems stösst bei allen Betroffenen an die Grenzen. Es wird immer schwieriger, ein klares agrarpolitisches Zielsystem mit darauf abgestimmten Instrumenten und Massnahmen zu erkennen.

Wir erwarten hier einen Marschhalt und den Willen des Bundes für echte Vereinfachungen.

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die vorgeschlagenen Änderungen werden vollumfänglich unterstützt. Die Harmonisierung der Einzelkulturbeitragsverordnung mit der Direktzahlungsverordnung wird begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die vorgeschlagen Änderungen werden vollumfänglich unterstützt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7 Abs. 6	Vor der Anerkennung holt die Zertifizierungsstelle zu Absatz 5 Buchstabe a – d die schriftliche Stellungnahme des Kantons, in dessen Gebiet der Betrieb liegt, ein *und stellt diesem den Anerkennungsentscheid zu.*	Die kantonalen Systeme müssen die Abweichungen von der Gesamtbetrieblichkeit für den Vollzug administrieren und sind auf die entsprechende Information angewiesen.

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Berg- und Alpverordnung hat zum Ziel, neue Absatzmöglichkeiten auf dem Markt zu erschliessen und dadurch einen höheren Mehrwert zu generieren. Die Harmonisierung der Regelungen wird grundsätzlich begrüsst. Ebenso begrüssen wir die Verwendung der geschützten Bezeichnungen für verarbeitete Erzeugnisse. Auf der anderen Seite befürchten wir eine weitere Verteuerung der Zertifizierungskosten, welche bereits heute für kleinere Berg- und Alpbetriebe, welche Produkte unter der geschützten Bezeichnung anbieten möchten, untragbar sind.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7a	Vorschlag wird unterstützt.	Diese Präzisierung ist gut und schafft weitere Klarheit über die Herkunft der Zutaten.
Art. 9 Abs. 1	1 Im Verzeichnis der Zutaten ist anzugeben, welche Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs aus dem Sömmerungsgebiet oder aus dem Berggebiet stammen und welchen Anteil am Lebensmittel sie ausmachen.	Der Kanton NW begrüsst die Präzisierung.
Art. 11	**Anforderungen an die Zertifizierungsstellen**	Wir fragen uns, ob der Detaillierungsgrad der Regelungen in der BAIV richtig platziert ist. Zu prüfen ist, ob diese Anforderungen nicht in einer zentralen Verordnung für alle Zertifizierungsstellen anzusiedeln wären.
Artikel 12	**Kontrolle:**	Die Inspektionen werden zumindest teilweise im Rahmen der ÖLN-Kontrolle vorgenommen. Zur administrativen Vereinfachung ist der Kontrollrhythmus mit der VKKL zu harmonisieren.
Artikel 14		Siehe Bemerkungen 11

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sömmerung: Die Haltung von Weidegänsen auf Sömmerungsbetrieben ist nicht spezifisch in die DZV aufzunehmen. Die geltenden Anforderungen betreffend Bewirtschaftung der Sömmerungsbetriebe können von den betroffenen Kantonen in Analogie auch im Vollzug mit Weidegänsen angewendet werden.

Durch die Abschaffung der Unterstützung der Kurzalpung werden Beiträge frei und diese müssen für die Nutzung der Sömmerungsgebiete erhalten bleiben. Es ist eine Beitragsdifferenzierung zugunsten von gemolkenen Tieren einzuführen, da die Aufwendungen (finanziell und arbeitstechnisch) sich wesentlich von den übrigen Tierkategorien, welche gesömmert werden, unterscheiden.

Tierwohlbeiträge: Die Überarbeitung der Tierwohlbestimmungen ist zu begrüssen. Wir begrüssen ausdrücklich, dass im Hinblick auf die Zielsetzung, die administrativen Aufwendungen zu senken, der Forderung widerstanden wurde, einen Beitrag für den Auslauf von Milchkühen auf einer kleineren Weide einzuführen. Gleichzeitig lehnen wir jedoch auch die vorgeschlagene Einführung von Tierwohl-Programmen für Wildtiere (Bison, Hirsche) ab.

Biodiversitätsbeiträge: Eine erneute Senkung der BFF I Beiträge und im Gegenzug eine Erhöhung der BFF II Beiträge ist inakzeptabel. Das Erreichen der Qualitätsstufe II hängt in vielen Fällen nicht mit dem Bewirtschaftungsmodus des Bewirtschafters zusammen, sondern mit den örtlichen Begebenheiten. Eine Anlehnung an die Opportunitätskosten verstösst gegen das Prinzip, das landwirtschaftliche Einkommen zu verbessern. Eine Senkung bedeutet zudem eine Gefahr für die Weiterführung von Vernetzungsprojekten, bei welchen ab dem Ende der zweiten Vertragsperiode ein 12% Anteil an BFF I Flächen gefordert wird. Die Motivation zum Anlegen zusätzlicher BFF I Flächen schwindet bei einer erneuten Beitragssenkung und setzt ein falsches Zeichen. Eine Senkung der BFF Beiträge mit dem Ziel, die Übergangsbeiträge zu erhalten, ist für uns nicht akzeptabel.
Sollen trotzdem schon im Rahmen der vorgesehen DZV-Revision Umlagerungen von Q I auf Q II gemacht werden, so sind diese auf BFF im Grünland zu beschränken (nicht bei Hecken, Hochstammfeldobstbäumen, Ackerflächen und auch nicht bei Streueflächen, da diese ökologisch sehr interessant sind).

Kürzungsbestimmungen: Die Kürzungen bei den Direktzahlungen müssen unbedingt dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit folgen. Anhang 8 der DZV ist so zu gestalten, dass keine unverhältnismässigen Kürzungen erfolgen. Die vollständige Streichung aller Direktzahlungen infolge Mängel in Teilbereichen ist nicht statthaft. Kürzungen oder gar Streichung der Direktzahlungen dürfen höchstens im Wiederholungsfall ein Thema sein. Direktzahlungen sind Entschädigungen für erbrachte Leistungen.

Allgemeines: Verweise auf vollzugsrelevante Dokumente (Suisse Bilanz) sind so zu formulieren, dass kein Dokument mit Jahresbezug vorkommt und damit nicht bei jeder Dokument-Anpassung eine Verordnungsänderung notwendig wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Bst. f Ziff. 6-7	streichen	Der administrative Aufwand steht in keinem Verhältnis zum Nutzen, insbesondere wenn die Beiträge auf 4 Jahre befristet werden. Zudem ist das Beitragssystem (Bonusbeitrag) zu kompliziert.
Art. 2 Bst. f Ziff. 6 alternativ	*Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Obst- und Rebbau*	Werden REB eingeführt, so fordern wir eine Gleichbehandlung der Spezialkulturen im Obst- und Rebbau.
Art.30/31/33	Bestimmungen zu den Weidegänsen streichen und mit allgemeinem Projektbewilligungsartikel (BLW) ergänzen. Vorschlag: Im Grundsatzartikel 26 festlegen, welche Tierarten zur sachgerechten Bewirtschaftung zählen. Für „abweichende“ Haltungen eine allgemeine Bewilligungspflicht festlegen.	- es erscheint wenig sinnvoll für Einzelfälle die Rechtssetzung im Detail zu strapazieren und dann die nötige Präzisierung der Anforderungen an den Bewirtschaftungsplan letztlich in diesem Falle offenzulassen (zumal auch keine beitragsrelevanten Tiere gehalten werden). - Effizienter wäre, dass innovative Haltungen, welche „sömmerungstauglich“ erscheinen (und wo möglich auch noch folgen könnten und auch nicht beitragsrelevant sind) vom BLW bewilligt werden können (ohne VO-Änderung).
Art. 40 Abs. 2 Art. 47 Abs. 2 und 3 Art. 49 Abs. 2 Anhang 7 Ziffer 1.6.1	Die vorgesehene Anpassung wird begrüsst.	Hinsichtlich Leistungserbringung zur Offenhaltung ist die Sonderlösung mit der Kurzalpung nicht zu rechtfertigen. Diese Regelung war von Beginn weg als Übergangslösung deklariert worden, sie ist administrativ aufwändig und eine spezifische Förderung der Alpung von Milchvieh, liesse sich zielführender realisieren als über die Weiterführung dieser Sonderregelung. Wir beantragen, dass die gemolkenen Tiere als separate Kategorie aufgeführt werden mit einem höheren Beitrag pro NST (Bsp. CHF. 440.-/NST), weil der Aufwand für die gemolkenen Tiere in der Sömmerung deutlich höher liegt als für die übrigen RGVE.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art.55 Abs. 7	Die gezielte und massvolle Düngung der Baumscheibe in extensiven Wiesen ist bei Bäumen jeden Alters ohne Flächenabzug zuzulassen.	Obstbäume benötigen besonders während dem Vollertrag eine genügende Nährstoffversorgung. Daher macht eine Beschränkung auf 5 Jahre wenig Sinn. Für die langfristige Vitalität und Feldobstbauerhaltung sollte eine organische Düngung im Baumscheibenbereich weiterhin möglich sein.
Art. 73 Bst. b	Tierkategorien der Pferdegattung müssen angepasst werden: 1. weibliche und kastrierte männliche Tiere, über 900 Tage alt 2. Hengste, über 900 Tage alt 3. Tiere, bis 900 Tage alt	Aenderung der LBV vom 16 Sept. 2016
Art. 73 Bst h	streichen	RAUS-Beiträge für Wildtiere ist grundsätzlich ein Widerspruch. Wildtiere sollten ja grundsätzlich nicht im Stall sondern permanent im Freien gehalten werden. Der Bewirtschafter hat auch keinen Mehraufwand, die Tiere im Freien zu halten, ausser den Mehrkosten für die Einzäunung der grösseren Weide. Es ist aus landwirtschaftlicher Sicht jedoch sehr umstritten den Bau von fixen und zum Teil massiven Zäunen mit Direktzahlungen auch noch zu fördern. Diese sind umgekehrt zudem ein Hindernis für die echten Wildtiere.
Art. 75, Abs. 1	Begriff Sonnenlicht durch Tageslicht ersetzen.	Die Gebiete in tieferen Lagen, in denen im Winter manchmal über längere Dauer Nebel liegt, müssten theoretisch von den RAUS-Beiträgen ausgeschlossen werden.
Art.82 d-g	Im Sinne einer administrativ einfacheren Lösung sind diese beiden Massnahmen noch einmal zu überarbeiten und auf später zu verschieben.	Diese Massnahmen stehen im Widerspruch zur Zielsetzung, die Administration zu vereinfachen (inkl. aufwendigem Beitragssystem mit Bonusbeitrag).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 82 d (alternativ)	1 Der Beitrag …. Im *Obst- und* Rebbau…. 3 streichen 4 streichen	Sollte der Bundesrat auf die Einführung von REB im Rebbau beharren, so ist eine analoge Massnahme im Obstbau einzuführen. Der Obstbau unterscheidet sich in diesem Bereich nicht vom Rebbau. Die Fördermassnahme ist für den Obstbau analog dem Rebbau gleich vorzusehen, so wie dies die SAIO vorgeschlagen hat. Es gibt keinen Grund den Obstbau anders als den Rebbau zu behandeln. Das Bonussystem ist allerdings mit einem riesigen administrativen Aufwand verbunden, mit sehr zweifelhafter Wirkung.
Art. 97 Abs.3 und Art. 99 Abs. 2 und 4		Die vorgesehenen Anpassungen werden begrüsst. Für die REB (emissionsmindernde Ausbringverfahren, schonende Bodenbearbeitung) ist noch eine zusätzliche Regelung einzuführen; eine Anmeldung der "begüllten" bzw. bearbeitenden Fläche muss bis Ende August möglich sein.
Anhang 1, Ziff 1.1. Bst. c	Aufzeichnung von Erntemenge und Erntezeitpunkt muss zwingend beibehalten werden	Das Weglassen der Aufzeichnungen ist keine Vereinfachung. Mit dem Weglassen der Angaben zur Ernte, wird ein zentrales Element weggelassen, welches darüber entscheidet, ob eine Fläche überhaupt als Kulturfläche angerechnet werden darf. Grundsätzlich muss eine Fläche ohne Ernteangabe von allen Direktzahlungen ausgeschlossen werden, da der Nachweis der Bewirtschaftung fehlt. Das Ausrichten der Hangbeiträge wird auf alle Grünlandflächen erweitert, da zur Bewirtschaftung zentrale Angaben fehlen und im Interesse des Bewirtschafters also grundsätzlich von einer Schnittnutzung ausgegangen werden muss. Bei der Nährstoffbilanz muss die Frage aufgeworfen werden, ob eine Einteilung des Grünlandes in Wiesen und Weiden und in verschiedene Intensitätsstufen noch praktikabel und kontrollierbar ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 1/Ziffer 1.2	streichen	Mit der GIS-Erfassung entfällt die Aufzeichnungspflicht ja nicht, sondern wird lediglich anders verwaltet. Als Arbeitsinstrument für die Kontrolle (insbesondere für festgestellte Abweichungen) ist jedoch ein Ausdruck vorzulegen und dies liegt in der Verantwortung des Landwirten.
Anhang 4 Ziff. 12.1.9	streichen	Die Pflegeauflagen bringen für die Biodiversität speziell bei älteren Bäumen (über 10 Jahre) keinen zusätzlichen Nutzen und sie sind kaum in einem vernünftigen Rahmen und standardisiert zu kontrollieren.
Anhang 6a und 6b	Stark vereinfachen, überarbeiten und auf später verschieben.	Argumentation siehe Abschnitt 6 (Art. 82d-g)
Anhang 7 Ziff. 1.6.1	Gemolkene Nutztiere CHF. 440/NST.	Die freiwerdenden Beiträge der Kurzalpung sollen für die Förderung der gemolkenen Nutztiere genutzt werden.
Anhang 7, Ziff. 3.1.1	Die Anpassung der Beiträge wird strikte abgelehnt.	Eine erneute Senkung der BFF I Beiträge und im Gegenzug eine Erhöhung der BFF II Beiträge ist inakzeptabel. Das Erreichen der Qualitätsstufe II hängt in vielen Fällen nicht mit dem Bewirtschaftungsmodus des Bewirtschafters zusammen, sondern mit den örtlichen Begebenheiten. Eine Anlehnung an die Opportunitätskosten verstösst gegen das Prinzip, das landwirtschaftliche Einkommen zu verbessern
Anhang 7, Ziff. 5.4	Buchstabe h streichen	Siehe Bemerkungen Art. 73, Bst. h
Anhang 7, Ziff. 6.6 & 6.7	streichen	Siehe Bemerkungen Art. 82, Bst. d & f
Anhang 8 Kürzungen der Direktzahlungen		Der Kanton NW fordert dringend eine stärkere Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit. Ein erster Verstoss sollte, insbesondere wenn es sich um administrative Punkte handelt, gering sanktioniert werden mit dem Hintergrund, dass

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		bei einem Wiederholungsfall sofort stärkere Sanktionen ergriffen werden.
Anhang 8 Ziff 2.3.1 Bst. c-f.	*max. 50 Pte.* bei erstmaligen Verstoss	Bei der Anpassung von 2015 auf 2016 wurde vergessen, analog zum Bst..a baulicher und qualitativer Tierschutz ein Maximum für den Ernstfall vorzusehen. Die Kürzung kann deshalb im Ernstfall unverhältnismässig ausfallen. Im Sinne der Gleichbehandlung muss die Kürzung beim ersten Mal entsprechend auf Fr. 5000.- begrenzt werden.

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Mit dem Projekt parzellenscharfe Zonengrenzen wurden die Zonengrenzen den Parzellengrenzen angepasst. Es muss sichergestellt werden, dass bei Anpassungen in den AV-Daten auch die Zonengrenzen angepasst werden. Das Verfahren für die Nachführung ist festzulegen, wobei darauf zu achten ist, dass diese administrativ möglichst einfach ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art.3 Abs. 1 Bst. c	Ergänzung: *Bei Stufenbetrieben wird der Betrieb der massgebenden Produktionszone zugeteilt*	Es kommt vor, dass ein Stufenbetrieb in unterschiedlichen Gebieten über Stallungen verfügt. Da die Stallungen jeweils mit dem ganzen Tierbestand aber zu unterschiedlichen Zeiträumen belegt sind, werden die Tiere nur unter einer TVD-Nummer geführt. In Art. 1 Zonenverordnung wird die landwirtschaftlich genutzte Fläche einer Zone zugeteilt, nicht der Betrieb. Es müsste also noch klar festgelegt werden, nach welchen Kriterien der Betrieb einem Gebiet zugeordnet wird.
Art. 5 Abs. 3	… Bei Änderungen der Zonen- und Gebietsgrenzen auf dem Vollzugsgebiet ist der Geobasisdatensatz der landwirtschaftlichen Zonen und Gebiete ~~umgehend~~ *jährlich* von der Geoinformationsplattform des Bundes data.geo.admin.ch zu beziehen und zu aktualisieren …	Die georeferenzierten Grundlagendaten permanent aktuell zu halten, bedeutet einen unverhältnismässigen Aufwand für die Kantone und Gemeinden. Vollzugsrelevant sind die entsprechenden Entscheide im Wesentlichen für den stichtagsorientierten Agrarvollzug. Für einen verordnungskonformen Vollzug reicht die jährliche Aktualisierung des entsprechenden Geodatensatzes. Gegebenenfalls sollte ein Stichtag festgesetzt werden, z. Bsp. der 31. Dezember.

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Zur Stärkung der Wirtschaftlichkeit der Investitionshilfen plant der Bund eine Verschärfung und Vereinheitlichung der Tragbarkeitskriterien. Wir lehnen dieses Vorgehen ab. Zum einen hat der Kanton Nidwalden in all den Jahren keine Verluste geschrieben, was für die Seriosität der kantonalen Tragbarkeitsprüfung sowie für die Verlässlichkeit der Landwirte bezüglich ihrer Rückzahlraten spricht. Wir stellen fest, dass bezüglich den Tragbarkeitskriterien grosse Unterschiede zwischen den Kantonen bestehen. Dies ist grundsätzlich nicht falsch, werden damit doch regionale Unterschiede berücksichtigt. Mit der Änderung von Art.14 Abs. 1 Bst. j und von Art. 18 Abs. 3 werden zusätzliche Möglichkeiten geschaffen, mit denen Beiträge aus Strukturverbesserungskrediten unterstützt werden können. Landwirtschaftliche Planungen konnten im Rahmen von Grundlagenbeschaffungen bereits unterstützt werden. Grundsätzlich begrüssen wir die Öffnung. Sie stehen in direkter Konkurrenz zu den bisherigen Möglichkeiten sofern die zu Verfügung stehenden Kredite beim Bund und in den Kantonen nicht erhöht werden können.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Abs. 2 Bst. b	Zustimmung zur Ergänzung in Bst. b	Im Weiteren siehe unsere Ausführungen zu Art. 8a und 9 SVV.
Art. 4	Ablehnung: Beibehaltung geltendes Recht	Die berufliche Grundbildung als Landwirt mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis ist ein ausreichendes Qualifikationskriterium für die Gewährung von Investitionshilfen an Strukturverbesserungen. Eine höhere Berufsbildung bietet keine Gewähr für eine gute Betriebsführung und eine erfolgreiche Investitionstätigkeit. ~~Die heute geltende Regelung soll nicht verändert werden.~~ Bei grösseren Investitionen gewichten wir den betrieblichen Leistungsausweis (u.a. mehrjährige positive Buchhaltungsergebnisse, tiefe Ausgangsverschuldung, hoher Eigenfinanzierungsgrad) wesentlich höher als der Nachweis der höheren Berufsbildung. Mit dem Vorschlag zur Anhebung der persönlichen Eintretensvoraussetzungen werden viele Junglandwirte von der Starthilfe ausgeschlossen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5	Zustimmung mit Vorbehalt	Die Aufhebung der Kaufpreislimitte bei der Betriebsübernahme erhöht den unternehmerischen Handlungsspielraum für Landwirte. Zudem ergibt sich daraus für den Vollzug eine administrative Vereinfachung. Wir stimmen der Aufhebung zu, sofern dem von uns vorgebrachten Antrag zu Art. 8a Abs. 1 und 2 entsprochen wird.
Art. 8 Abs. 4	Ablehnung	Die vorgeschlagene Ergänzung ist nicht notwendig. Die mit dem Vollzug der Investitionshilfen beauftragten Organe in den Kantonen sind hinreichend qualifiziert, um die Kriterien zur Beurteilung von Finanzierungen im ländlichen Raum in eigener Regie festzulegen und anzuwenden. Die Ablehnung von Art. 8 Abs. 4 beziehungsweise von weiteren regulatorischen Massnahmen ist auch vor dem Hintergrund von Art. 111 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 zusehen, wonach der Gesetzgeber den Kantonen allfällige Verluste aus der Gewährung von Investitionskrediten übertragen hat. Sollte der Bundesrat - entgegen unserem Antrag – das BLW mit der Festlegung einheitlicher Beurteilungskriterien für die gesamte Schweiz beauftragen, so soll die dafür eingesetzte Arbeitsgruppe (BLW, suissemelio, agroscope gemäss Information an der KOLAS-Arbeitstagung vom 20.01.2017) diese Kriterien definieren.
Art. 8a Abs. 1 und Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalt	Die Festlegung einer im Finanzierungswesen üblichen minimalen Eigenmittelerfordernis wird im Grundsatz befürwortet. Analog der vorstehenden Bemerkungen zu Art. 8 Abs. 4 soll der Eigenmittelanteil und die Definition der anrechenbaren Eigenmittel jedoch durch die oben erwähnte Arbeitsgruppe und nicht durch den Bund festgelegt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 8a Abs. 3	Ablehnung	Regional ist die Unternehmerdichte sehr unterschiedlich und daher soll die Ausschreibungspraxis nicht auf Verordnungsstufe festgelegt werden. Sinnvoll ist eine individuelle Beurteilung; insbesondere in Fällen mit überhöhten Investitionskosten und in Regionen mit fehlenden Alternativen bei der Vergabe von Unternehmeraufträgen. In einem Vorbescheid nach Art. 23 Abs. 2 Bst. b SVV hat das BLW die Möglichkeit, individuell Auflagen und Bedingungen festzulegen.
Art. 14	Zustimmung	Die landwirtschaftliche Planung erleichtert die Umsetzung von räumlich bedeutsamen und eingreifenden Projekten im ländlichen Raum. Die Ausdehnung von Art. 14 um den Fördertatbestand der landwirtschaftlichen Planung wird befürwortet.
Art. 18 Abs. 3	Zustimmung	Die Umsetzung muss mit minimalem administrativen Mehraufwand erfolgen.
Art. 19 Abs. 8	Zustimmung	s. Bemerkungen zu Art. 18 Abs. 3
Art. 28a Abs. 1bis, 2 Bst. c und 2bis	Zustimmung	s. Bemerkungen zu Art. 28 Abs. 2 und 3
Art. 44 Abs. 2 Bst. b	Zustimmung mit Vorbehalt	Die Aufhebung der Kaufpreislimite beim Kauf eines landwirtschaftlichen Gewerbes von Dritten soll analog zum Antrag zu Art. 5 erfolgen. Die Aufhebung erhöht den unternehmerischen Handlungsspielraum für langjährige Pächter und verlagert die Beurteilung auf die Leistungsfähigkeit des Käufers. Der Aufhebung soll bei gleichzeitiger Festlegung minimaler Eigenmittel in Art. 8a erfolgen (s.a. Bemerkungen zu Art. 8a Abs. 1 und Abs. 2).
Art. 48	Ablehnung; Beibehaltung geltendes Recht	Die heute geltenden Rückzahlungsfristen sollen unverändert bestehen bleiben. Die aktuelle Regelung gibt den Kantonen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		die Möglichkeit die Tilgungsverpflichtung in Härtefällen um ein bis zwei Jahre auszusetzen.
Art. 55 Abs. 2	Der Grenzbetrag beträgt: a) Fr. 500'000.00 b) Fr. 600'000.00	Die Erhöhung des Grenzbetrages wird grundsätzlich befürwortet, doch soll dieser anstatt wie vorgesehen auf Fr. 450'000.00 auf Fr. 500'000.00 erhöht werden.
Art. 63b	Gesuche, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom …. 2017 beim Kanton eingereicht wurden, werden in Bezug auf die persönlichen Voraussetzungen nach Art. 4 und auf die Eigenmittel nach Art. 8a noch bis zum 1. Januar 2020 nach bisher geltendem Recht beurteilt.	Sofern Art. 4 und 8a – entgegen unserem Antrag - angepasst werden, soll die Übergangsfrist um ein Jahr bis 2020 verlängert werden. Mit dieser verlängerten Übergangsfrist sollen Härtefälle in Kantonen mit Wartefristen vermieden werden.

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Betriebshilfedarlehen zur Behebung einer finanziellen Bedrängnis oder zur Ablösung verzinslicher Schulden bleiben weiterhin wichtige Instrumente, auch wenn die Inanspruchnahme aufgrund der anhaltenden Zinsbaisse in den meisten Kantonen wenig genutzt wurde.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10	Grenzbetrag Fr. 500'000.00	In Analogie zum Antrag zu Art. 55 Abs. 2 Bst. a SVV

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die geplanten Änderungen sind nachvollziehbar und sinnvoll. Insbesondere die Harmonisierung der Vollzugspraxis mit den entsprechenden Bestimmungen in der QuNav erleichtert die Umsetzung für die zuständigen Behörden. Daraus können Kosteneinsparungen erwartet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10		Der Kanton Nidwalden begrüsst die Finanzhilfe des Bundes an Trägerschaften für Vorabklärungen zur Entwicklung innovativer Projekte.

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Absatzförderung ist ein zentraler Pfeiler der Schweizerischen Agrarpolitik. Es gilt, diese unbedingt in mindestens gleichem Umfang beizubehalten. Zumal die vor zwei Jahren durchgeführte Evaluation gezeigt hat, dass sich die Ziele der Absatzförderung kohärent aus den Verfassungszielen und den Zielsetzungen im Landwirtschaftsgesetz ableiten lassen und die Absatzförderung einen substanziellen Beitrag leistet, damit die Landwirtschaft einen möglichst hohen Markterlös aus dem Verkauf der Produkte erzielen kann. Insofern können wir nicht nachvollziehen, wieso die Finanzhilfen von 50% auf 40% gesenkt werden sollen. Dieses Vorhaben lehnen wir entschieden ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Abs. 2 Bst. d	[2] Nicht als eigene finanzielle Mittel gelten insbesondere: d. Finanzhilfen und Abgeltungen des Bundes, ~~der Kantone und der Gemeinden.~~	Die bisherige Version ist beizubehalten. Mittel von Kanton und Gemeinden sollten weiterhin angerechnet werden. Es ist widersprüchlich, wenn ausgerechnet im Rahmen einer staatlich unterstützten Absatzförderung von „grösserer Unabhängigkeit von staatlichen Finanzhilfen“ gesprochen wird.
Art. 8 Höhe und Art der Finanzhilfen	1 ~~Die Finanzhilfe beträgt höchstens 40 Prozent der anrechenbaren Kosten.~~ 1 ~~Sie~~ Die Finanzhilfe beträgt höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten, ~~wenn das Vorhaben:~~ ~~a. aufgrund der Beurteilung nach Artikel 13a als besonders förderungswürdig eingestuft wird; oder~~ ~~b. einem Förderschwerpunkt nach Artikel 13 Absatz 1 entspricht.~~ 3 Für imagebildende Massnahmen an internationalen Grossanlässen von nationaler Bedeutung kann ~~von den~~ vom Höchst~~sansätzen~~ansatz nach ~~Absätzen~~ Absatz 1 ~~und 2~~ abgewichen werden.	Bei der Absatzförderung den Sparhebel anzusetzen, erachten wir als völlig verfehlt. Wir lehnen eine Differenzierung nach besonderer Förderungswürdigkeit ab und fordern den bisherigen Höchstbeitragssatz beizubehalten.
Art. 9 Anforderungen an die		Die Anforderungen werden noch weiter spezifiziert als bisher.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
unterstützten Massnahme		Wir hoffen sehr, dass damit der administrative Aufwand für die Gesuchsteller nicht weiter ansteigt.
Art. 13 Zuteilung der Mittel		Mit der Investitionsattraktivität hat sich der Bund ein neues Beurteilungskriterium geschaffen. Im Wissen, dass die Landwirtschaftsbetriebe ausserordentlichen Wechselwirkungen bzgl. der Nachhaltigkeits- und der Finanzierungsproblematik ausgesetzt sind, fragen wir schon, ob solche ausgeklügelten Zusatzkriterien der Sache dienen. Eine konkrete Beurteilung ist zum heutigen Zeitpunkt gar nicht möglich, da die Zuteilung erst im Laufe des Jahres vorgenommen wird.

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: Keine Bemerkung.		
Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir sind uns der Bedeutung der genetischen Vielfalt der Futterpflanzen bewusst, jedoch sind wir der Meinung, dass die abgestufte Bewirtschaftung, die durch das heutige DZ-System unterstützt wird, eine hinreichende Garantie für die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen ist. Die In-situ Erhaltung benötigt momentan keiner formellen Aufnahme in die VO. Somit werden keine zusätzlichen neuen Aufgaben und keinen Mehraufwand für die Verwaltung der Massnahme entstehen. Die Einführung des neuen Artikels 6a wird vehement abgelehnt.

In einer Zeit, in welcher über administrative Vereinfachungen gesprochen wird, steht eine Einführung einer solchen Massnahme ausser Frage. Die Expertise bedeutet für die Bewirtschafter hohe Kosten. Bei einem positiven Gutachten durch einen Experten ist aufgrund der regionalen Priorisierung nicht sicher, dass der Landwirt jemals entsprechende Beiträge auslösen kann. Für den Kanton und die Beratung entsteht massiver Mehraufwand, da entsprechende Informatiklösungen geschaffen werden müssen. Die aktuelle Situation ist sehr gut, weil Bauernfamilien die Flächen über viele Jahre vorsichtig gepflegt haben. Die aktuelle DZV wirkt einer radikalen Umstrukturierung entgegen, welche die genetische Vielfalt gefährden könnte. Die Zielgrösse wird auch ohne finanziellen Anreiz und ohne entsprechende Kontrollen erreicht oder gar übertroffen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6a	streichen	Das heutige DZ-System stellt eine hinreichende Garantie für die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen so, dass die In-situ Erhaltung momentan keiner formellen Aufnahme in die VO benötigt. Somit werden keine zusätzlichen neuen Aufgaben und keinen Mehraufwand für die Verwaltung der Massnahme entstehen.

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Im Rahmen der administrativen Vereinfachung wird die Notwendigkeit der Implementierung der „Gebietszugehörigkeit“ in die TVD-Verordnung hinterfragt. Aufwand und Ertrag dieser Massnahme sind kritisch zu prüfen.
Die Registrierung der Pferdehaltungen ist neu zu überdenken und evtl. analog der Rindviehhaltung zu lösen. Im jetzigen System kann der Halter keine Meldungen vornehmen. Pferdepensionen mit unzähligen Pferdeeigentümern sind darauf angewiesen, dass alle Eigentümer die Meldung machen, was in der Praxis oft nicht immer der Fall ist. Im Zusammenhang mit der Übernahme und der Beitragsberechtigung der TVD-Equidendaten per 1.1.2018 sind die Pferdehalter auf genaue Daten angewiesen. Mit dem jetzigen Meldesystem können sie jedoch diese Verantwortung/Pflicht nicht übernehmen. Es ist nicht korrekt, wenn die Landwirte nachteilig behandelt werden oder Mehraufwände haben, wenn Pferdebesitzer ihre TVD-Daten nicht aktualisieren. Wir beantragen zu prüfen, ob die Verantwortung Standortmeldung der Pferde nicht besser vom Eigentümer auf den Halter übertragen werden soll.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4 Abs. 1 Bst. d^{bis}	Bst. d^{bis} streichen.	Die Gebietszugehörigkeit von Tierhaltungen kann der Bund problemlos aus dem eigenen Informationssystem generieren und an die TVD liefern. Es geht nicht an, dass die Kantone zusätzlich mit der redundanten Lieferung von Daten belastet werden.

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6-8	*Antrag: Bisherige Formulierung beibehalten*	Es fehlt eine stichhaltige Begründung für die Trennung dieser Daten. Die Trennung der Verwaltungsmassnahmen und Strafverfahren auf zwei unterschiedliche Informationssysteme führt gezwungenermassen zu Schwierigkeiten im Informationsaustausch unter den verschiedenen Vollzugsstellen. Wenn veterinärrechtliche Vollzugsmassnahmen für die Kürzungen der Direktzahlungen massgebend sind, sind diese in Acontrol nicht ersichtlich. Diese Trennung der Daten verkompliziert die Prozesse. Es muss zwingend geregelt sein, dass veterinärrechtliche Verwaltungsmassnahmen, welche Konsequenzen bei den Direktzahlungen haben (Tierschutz) auch den Vollzugsstellen Landwirtschaft zur Verfügung stehen. Das ist insbesondere dann wichtig, wenn Mängel aus der Kontrolle im nachträglichen Verfahren aufgehoben werden.
Art 22 a	Zustimmung mit Vorbehalt	Es ist wichtig, dass der Datenzugriff vom Besitzer der Daten (der Bewirtschafter) freigegeben wird. Es darf kein Datenzugriff ohne die Einwilligung des Bewirtschaftenden geben.
Art. 27 Bst. 8	Ergänzen : …sofern das Einverständnis des Bewirtschafters, der Bewirtschafterin vorliegt.	Es soll verhindert werden, dass Daten ohne Einverständnis des Betriebsleiters an Dritte weitergegeben werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 27 Abs. 7-10	Das BLW entscheidet über das Gesuch nach Absatz 9 und bestimmt die Nutzungsmodalitäten. *Das BLW zeigt der betroffenen Person in geeigneter Weise an, welche Personen, Organisationen, Unternehmen und Informationssysteme die Daten nutzen.*	Der Betriebsleiter muss wissen, welche anderen Stellen über seine Betriebsdaten informiert werden. Deshalb ist dem Landwirt in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben, wer seine Daten abruft oder an wen die Daten abgegeben werden

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2a Abs. 1	Ablehnung	Die vorgeschlagene Ergänzung ist nicht notwendig. Die im Vollzug stehenden Kantone analysieren und interpretieren Buchhaltungsabschlüsse zur Beurteilung der bisherigen Betriebsführung im Rahmen bestehender Arbeitsprozesse. Die vorgeschlagene Erwähnung in der Verordnung, in einem neuen Abschnitt, in einem neuen Verordnungsartikel, ist unerheblich und führt lediglich zur Aufblähung der Ausführungsbestimmungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2a Abs. 2	Ablehnung	Die vorgeschlagene Ergänzung ist ebenfalls nicht notwendig. Die mit dem Vollzug beauftragten Organe in den Kantonen sind hinreichend qualifiziert, um die Kriterien für die Beurteilung von Finanzierungen im ländlichen Raum in eigener Regie festzulegen. Die in der Vorlage vorgeschlagenen Werte führen vor allem in den Berggebieten dazu, dass nur noch sehr wenige neue Hochbauprojekte unterstützt werden können. Das kann wohl nicht der Sinn einer nachhaltigen Förderung des Berggebietes sein. Weiter ist zu differenzieren, welches verzinsliche Fremdkapital wie berücksichtigt werden muss (alles, privates wie hypothekarisches, bestehendes und neues oder nur neues hypothekarisches etc.). Wir erwarten, dass in der eingesetzten Arbeitsgruppe (BLW, suissemelio, agroscope gemäss Information an der KOLAS-Arbeitstagung vom 20.01.2017) die unterschiedlich angewandten Kriterien beim Betriebsvoranschlag zuerst bereinigt werden, bevor neue Auflagen definiert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 4; Allgemein	Die pauschalen Ansätze für Investitionshilfen sind in der IBLV entsprechend dem maximalen Rahmen von Art. 19 Abs. 2 SVV um mindestens 10 Prozent zu erhöhen.	Investitionshilfen für Ökonomiegebäude für raufutterverzehrende Tiere wurden zuletzt im Jahr 1999 (Beiträge) beziehungsweise im Jahr 2008 (Investitionskredite) angepasst. Seither haben die Anforderungen und Ansprüche an Ökonomiegebäude für die Tierhaltung deutlich zugenommen. Wesentliche Treiber für den Kostenanstieg bei der Planung und Ausführung sind: a) Berücksichtigung der Anliegen und Vorschriften von Natur- und Heimatschutz, Umweltschutz, Gewässerschutz sowie von Raumplanung und Tierschutz/ Tierwohl b) anspruchsvollere Gebäudetechnik und in der Folge deutlich höhere Kosten für die Kostengruppe Betriebseinrichtungen c) generelle Baukostenentwicklung Die Ansätze für Investitionskredite an Ökonomiegebäude für die Schweine- und Geflügelhaltung unter V im Anhang 4 sind ebenfalls angemessen zu erhöhen.

Bühlmann Monique BLW

Von: Isabella.Muehlemann@gl.ch
Gesendet: Donnerstag, 27. April 2017 08:04
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 108_RR GL Regierungsrat des Kanton Glarus_27.04.17
Anlagen: Vernehmlassung GL.pdf; Vernehmlassung Kanton Glarus.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie erhalten in der Beilage die Vernehmlassung des Kantons Glarus zum Agrarpaket 2017.

Freundliche Grüsse
Isabella Mühlemann

kanton glarus - Staatskanzlei

Rathaus, 8750 Glarus
Tel 055 646 60 11 | Fax 055 646 60 09
www.gl.ch | staatskanzlei@gl.ch

Glarnerland macht bekannt.

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	**Kanton Glarus** 108_RR GL Regierungsrat des Kanton Glarus_27.04.17
Adresse / Indirizzo	Regierungsrat Kanton Glarus Rathaus 8750 Glarus
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	25. April 2017 Dr. Rolf Widmer, Landammann lic. iur. Hansjörg Dürst, Ratsschreiber

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) 4

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) 5

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19) 6

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 7

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) 11

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 12

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 17

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1) 18

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 19

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) 20

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140) 25

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161) 26

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181) 27

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1) 28

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2) 29

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 30

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) 31

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) 32

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211) 33

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Kanton Glarus bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den vorgesehenen Änderungen des landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2017. Mehrheitlich wurde diese Stellungnahme von der KOLAS (Konferenz der Landwirtschaftsämter der Schweiz) übernommen. In einzelnen Bereichen wurde sie überarbeitet und angepasst.

Bei sämtlichen Verordnungsänderungen soll der Aspekt der administrativen Vereinfachungen berücksichtigt werden. Die Kosten, welche durch solche Änderungen im Bereich der Informatiksysteme entstehen, sind oft sehr hoch. Das Verhältnis zwischen Kosten und Nutzen ist jeweils vorsichtig abzuwägen, insbesondere eine Anpassung des Zeitfensters zur Durchführung der Beitragsanmeldung zielt in Anbetracht dieses Aspekts in die richtige Richtung.

Eine Stabilisierung der Massnahmen im Sinne einer grösseren Planungssicherheit für die Betriebsleiter ist zwingend anzustreben. Aus diesem Grund ist es ungeschickt, die Beiträge für BFF I Flächen in der DZV zu senken. Seitens von Vertretern der Landwirte wurde dies im Zusammenhang mit den bevorstehenden Ausscheidung der Gewässerraume (Typ Uferwiese) immer wieder betont. Die Möglichkeiten zum Erhalt von BFF II Beiträgen, welche den Verlust beim BFF I kompensieren würden, sind bei vielen Betrieben gering. Eine Senkung bedeutet zudem eine Gefahr für die Weiterführung von Vernetzungsprojekten, bei welchen ab Ende der zweiten Vertragsperiode ein 12 prozentiger Anteil an BFF I Flächen gefordert wird. Die Motivation zum Anlagen zusätzlicher BFF I Flächen schwindet bei einer erneuten Beitragssenkung und setzt ein falsches Zeichen.

Die Anzahl Kontrollpunkte hat ein Ausmass mit einem Detaillierungsgrad angenommen, die nicht mehr zu einer zusätzlichen Qualität beiträgt. Der Programmier-, Koordinations-, Schulungs- und Kontrollaufwand ist auf allen Stufen zu gross geworden. Der Begriff der "administrativen Vereinfachung" soll deshalb auch im Kontrollbereich umgesetzt werden mit dem Ziel einer wesentlichen Entlastung aller Akteure. Wir beantragen, dass die zu kontrollierenden Bereiche bzw. die Anzahl Kontrollpunkte deutlich reduziert werden. Dabei sind auch die Kontrollbereiche ausserhalb der DZV zu vereinfachen.

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die vorgeschlagen Änderungen werden unterstützt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Es ist uns ein Anliegen, dass die Bezeichnungen Alp oder Berg, dem Konsumente eine verlässliche Information über das Produkt vermittelt. Es soll einen möglichst guten Schutz und eine entsprechend Wertschöpfung der ausgezeichneten Produkte ermöglichen. Die vorgeschlagen Änderungen werden vollumfänglich unterstützt. Sie verbessern die Transparenz und bringen keinen administrativen Mehraufwand mit sich. Die Berg- und Alpverordnung hat zum Ziel, neue Absatzmöglichkeiten auf dem Markt zu erschliessen und dadurch einen höheren Mehrwert zu generieren. Fakt ist, dass bereits heute viele Alpbetriebe aus Kostengründen auf die Zertifizierung verzichten. Die Revision sieht eine weitere Verschärfung der Zertifizierungsstellen vor, weshalb wir befürchten, dass die Zertifizierungskosten noch weiter ansteigen werden und der Sache schlussendlich nicht gedient wird. Eine Reduktion der Kontrollintervalle auf Sömmerungsbetriebe von 12 auf 8 Jahren wie seitens verschiedener Vernehmlassungsteilnehmer gefordert wird, lehnen wir ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7a	Zustimmung	Verwendung der Bezeichnung «Berg» oder «Alp» für einzelne Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs. Damit ist es möglich, in zusammengesetzten Lebensmitteln auf Bestandteile aus dem Berg- und Alpgebiet hinzuweisen und diese zu deklarieren.

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Gesuchstermine und Fristen
Gemäss Artikel 99 Absatz 2 erhalten die Kantone mehr Flexibilität bei Gesuchen für Sömmerungsbeiträge. Eine Anmeldung für die Beiträge bis Ende September macht Sinn, da diese mit der Zusatzerhebung Ressourceneffizienzbeiträge und der Sömmerungserhebung ideal koordiniert werden können.

Beitragsansätze
Eine erneute Senkung der BFF I Beiträge und im Gegenzug eine Erhöhung der BFF II Beiträge wie im Anhang 7 vorgeschlagen lehnen wir ab. Das Erreichen der Qualitätsstufe II hängt in vielen Fällen nicht mit dem Bewirtschaftungsmodus des Bewirtschafters zusammen, sondern mit den örtlichen Begebenheiten. Eine Senkung bedeutet zudem eine Gefahr für die Weiterführung von Vernetzungsprojekten, bei welchen ab dem Ende der zweiten Vertragsperiode ein 12 Prozent Anteil an BFF I Flächen gefordert wird. Die Motivation zum Anlagen zusätzlicher BFF I Flächen schwindet bei einer erneuten Beitragssenkung und setzt ein falsches Zeichen. Eine Senkung der BFF Beiträge mit dem Ziel, die Übergangsbeiträge zu erhalten, ist nicht zielführend.

Tierwohlbeiträge
Die Überarbeitung der Tierwohlbestimmungen ist zu begrüssen. Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass eine administrative Entlastung zentrale Zielsetzung war, begrüssen wir ausdrücklich, dass der Forderung widerstanden wurde, einen Beitrag für den Auslauf von Milchkühen auf einer kleineren Weide einzuführen. Gleichzeitig lehnen wir jedoch auch die vorgeschlagene Einführung von Programmen für Wildtiere (Bison, Hirsche) ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 30 Abs. 3bis Art. 31 Abs. 3 Art. 33 Abs. 2	Die Artikel im Zusammenhang mit den Weidegeänsen sind in der DZV ersatzlos zu streichen.	Im Sinn der administrativen Vereinfachung soll die DZV nicht noch weiter mit unnötigen partiellen Themen erweitert werden. Evtl. soll ein privates Label dies regeln oder gewisse Bestimmungen sind allenfalls in der Gewässerschutzverordnung aufzuführen.
Art. 55 Abs. 7	Wir begrüssen die Einführung dieser Regelung, sodass Jungbäume bis 5-jährig gedüngt werden können.	Die Regelung schafft klare Verhältnisse. Jungbäume bis 5-jährig dürfen auch auf Extensiven Wiesen eine Düngung mit Mist oder Kompost erhalten und können sich dadurch entsprechend entwickeln. Für den Bewirtschafter ist es eine Vereinfachung, da mit dieser Regelung keine Abmeldung von einzelnen Aren erfolgen muss.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 73 Bst. d Ziff. 3 und Bst. h	Kategorie d Ziff. 3 beibehalten, wenn nicht h streichen	Es ist nicht kongruent die Weidelämmer zu streichen und gleichzeitig die Hirsche und Bison einzuführen. Zudem ist es fraglich Tierwohlbeiträge für die Einhaltung von Anforderungen an die Haltung von Wildtieren auszurichten, die sich nicht massgeblich von den Tierschutzanforderungen unterscheiden.
Art. 74 Abs. 3	Präzisierung evtl. notwendig	Wir gehen davon aus, dass sobald bei Mastpoulets eine Teilausstallung vor 30 Tagen erfolgt („Mistkratzerli") das Programm BTS für die gesamte Mastpouletproduktion in allen Hallen abgemeldet werden muss.
Art. 75 Abs. 1	Begriff Sonnenlicht durch Tageslicht ersetze	Die Gebiete in tieferen Lagen, in denen im Winter manchmal über längere Dauer Nebel liegt, müssten theoretisch von den RAUS-Beiträgen ausgeschlossen werden.
Art. 75 Abs. 2	Buchstabe h streichen	Siehe Bemerkungen Art. 73 Bst. h
Art. 75 Abs. 3	„...einen wesentlicher Anteil" ersetzen durch „einen im Anhang 6 definierten Mindestanteil" Im Anhang 6 ist eine klare Regelung des Mindestanteiles vorzunehmen.	Der Verordnungstext steht im Widerspruch zu den Detailanforderungen im Anhang 6. Wesentlich bedeutet „über 50 Prozent". Die aktuellen Regelungen verlangen einen festgelegten Mindestanteil, der dem Begriff „wesentlich" nicht genügen kann.
Art. 76	Die Aufhebung wird begrüsst	Es gibt eine administrative Vereinfachung.
Art. 97 Abs.3	Die minimale Flexibilisierung für das Herbsterhebungsfenster wird begrüsst.	Für die Jahresplanung ist den Kantonen die Kompetenz einzuräumen, um den idealen Zeitraum für das Herbsterhebungsfenster festzulegen. Die vorliegende Formulierung erlaubt eine Koordination der Erhebungen von Ganzjahres- und Sömmerungsbetrieben.

Art. 99 Abs. 2 und 4	Die vorgesehene Anpassung wird begrüsst. Eine Anpassung der Kürzungsvorgaben in Anhang 8 Ziffer 2.1.2 und 2.1.3 muss geprüft werden, da diese Kürzungsvorgaben auf Gesucheinreichung zwischen Herbsterhebung und Jahresbeginn zugeschnitten sind.	
Art. 103 Abs. 2 und 3	Nicht streichen, bisherige Formulierung muss belassen werden.	Die bisherige Formulierung gibt Sicherheit im Vollzug innerhalb der Dreiecksbeziehung Bewirtschafter – Kontrollstelle - Kanton. Es ist wichtig, dass diese Formulierung bestehen bleibt, da dies klarstellt, dass der Bewirtschafter aktiv die Mitwirkung suchen muss und dass der Bewirtschafter und allfällige Rechtsvertreter informiert sind, dass das rechtliche Gehör im Direktzahlungsvollzug sichergestellt ist.
Anhang 1 Ziff. 1.1 Bst. c	Die Anpassung wird begrüsst	Es gibt eine administrative Vereinfachung für den Landwirt.
Anhang 1 Ziff. 1.2	Die Anpassung wird begrüsst	Es gibt eine administrative Vereinfachung für den Landwirt.
Anhang 4 Ziff. 12.1.4	Die Anpassung wird begrüsst	Bäume im Hofraum sind nicht mehr explizit von den Beiträgen ausgeschlossen. Die Abgrenzung der Hofräume erfolgt nicht nach fixen Richtlinien, weshalb der Ausschluss solcher Bäume teilweise heikel ist.
Anhang 4 Ziff. 12.1.9	Formulierung ist zu ergänzen: Diese beinhaltet eine sachgemässe Düngung, Formierung und Schnitt, ... Die Düngung von Bäumen auf einer BFF darf ab dem fünften Standjahr ausschliesslich über den Wurzelballen erfolgen (Lanzendüngung), ohne dass dabei ein Abzug beim Anteil BFF erfolgt.	Die sachgemässe Düngung gehört auch zur Baumpflege und trägt zu einem langfristigen Erhalt der Produktivität der Bäume bei. Die Düngung von Bäumen auf einer BFF darf ab dem 5. Standjahr ausschliesslich über den Wurzelballen erfolgen. Eine solche Düngung darf nicht zu einem Abzug beim Anteil BFF führen.

Anhang 4 Ziff. 12.2.6	Streichen von Ziffer 12.2.6 und Einführen der vorgeschlagenen Ziffer 12.1.9 wird begrüsst.	Die Förderung der Hochstammbäume muss auf eine Dauer von über 10 Jahren ausgelegt werden. Für die Qualität von Hochstamm-Feldobst-Beständen ist die optimale Baumpflege in den ersten 10 Jahren als Jungbaum entscheidend. Entsprechend begrüssen wir den Wechsel der Baumschnittplicht von BFF2 auf eine allgemeine Baumpflege in Abhängigkeit des Baumalters.
Anhang 6 Bst. A, Ziff. 1.1	Tageslicht als Grundanforderung (gemäss Art. 74 Abs. 1 Bst. c) einfügen, damit Anhang 6 eigenständig umfassend verständlich ist.	Mit der Neugestaltung von Anhang 6 sind die Grundanforderungen „Gruppenhaltung" und „Tageslicht" auch im Anhang 6 aufzuführen. Mit wenig Textumfang können die Anforderungen damit umfassend in gebündelter Form dargestellt werden.
Anhang 6 Bst. B, Ziff. 1.6	Die Dokumentation des Auslaufs im Programm RAUS muss den Anforderungen der Tierschutzgesetzgebung genügen. Entsprechend ist Anhang 6 Bst. B Ziffer 1.6 oder die Nutz- und Haustierverordnung anzupassen.	Die Tierschutzgesetzgebung erlaubt aktuell (in Art. 8 Abs. 3 der Nutz- und Haustierverordnung) nur bei dauerndem Auslauf eine vereinfachte Journalführung. Die RAUS-Formulierung ist nicht identisch, sondern erlaubt auch bei täglichem Auslauf eine vereinfachte Journalführung. Diese Inkohärenz ist aufzuheben.
Anhang 6 Bst. B, Ziff. 5 u. 6	streichen	Siehe Kommentar Art. 73 Bst. h
Anhang 7 Ziff. 3.1.1	Bisherige Beiträge beibehalten	Die Einsparung durch die Reduktion der BFF QI-Beiträge wird durch die Erhöhung der BFF QII-Beiträge bei weitem nicht ausgeglichen, weil viel weniger BFF QII Flächen vorhanden sind als BFF QI Flächen. Insgesamt werden dadurch die Beiträge für die Biodiversität reduziert. Bereits nach vier Jahren die Biodiversitätsbeiträge erneut zu reduzieren, setzt ein falsches Signal. Gerade bei den Biodiversitätsbeiträgen brauchen die Bewirtschafter mehr Zeit, bis eine Wirkung auf die Qualität der Flächen zeigt. Vier Jahre sind auf jeden Fall zu wenig.
Anhang 7 Ziff. 5.4	Buchstabe h streichen	Siehe Bemerkungen Art. 73 Bst. h

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der Wechsel von Papierkarten zu digitalen Geodaten ist zweckmässig. Die ausschliessliche Veröffentlichung des Geodatensatzes in digitaler Form ist zu begrüssen. Für den Vollzug ist jedoch eine jährliche Aktualisierung ausreichend.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Abs. 3	«Bei Änderungen der Zonen- und Gebietsgrenzen auf dem Vollzugsgebiet ist der Geobasisdatensatz der landwirtschaftlichen Zonen und Gebiete ~~umgehend~~ *jährlich* von der Geoinformationsplattform des Bundes data.geo.admin.ch zu beziehen und zu aktualisieren…»	Die georeferenzierten Grundlagendaten permanent aktuell zu halten, bedeutet einen unverhältnismässigen Aufwand für die Kantone und Gemeinden. Vollzugsrelevant sind die entsprechenden Entscheide im Wesentlichen für den stichtagsorientierten Agrarvollzug. Für einen verordnungskonformen Vollzug reicht die jährliche Aktualisierung des entsprechenden Geodatensatzes. Gegebenenfalls sollte ein Stichtag festgesetzt werden, bspw. 31. Dezember.
Art. 5 Abs. 3 c	Nicht sinnvoll	Nicht nötig für Kantone die alles zentral verwalten.

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Mit der Änderung von Art.14 Abs. 1 Bst. j und von Art. 18 Abs. 3 werden zusätzliche Möglichkeiten geschaffen, mit denen Beiträge aus Strukturverbesserungskrediten unterstützt werden können. Landwirtschaftliche Planungen konnten im Rahmen von Grundlagenbeschaffungen bereits unterstützt werden. Grundsätzlich begrüssen wir die Öffnung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Abs. 2 Bst. b	Zustimmung zur Ergänzung in Bst. b	Im Weiteren siehe unsere Ausführungen zu Art. 8a und 9 SVV.
Art. 3	Zustimmung	Formulierungsänderung
Art. 3a	Zustimmung	Formulierungsänderung
Art. 4 Abs. 1 bis 6	Ablehnung; Beibehaltung geltendes Recht	Die berufliche Grundbildung als Landwirt mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis ist ein ausreichendes Qualifikationskriterium für die Gewährung von Investitionshilfen an Strukturverbesserungen. Eine höhere Berufsbildung bietet keine Gewähr für eine gute Betriebsführung und eine erfolgreiche Investitionstätigkeit. Die heute geltende Regelung soll nicht verändert werden. Bei grösseren Investitionen gewichten wir den betrieblichen Leistungsausweis (u.a. mehrjährige positive Buchhaltungsergebnisse, tiefe Ausgangsverschuldung und hoher Eigenfinanzierungsgrad) wesentlich höher als der Nachweis der höheren Berufsbildung. Mit dem Vorschlag zur Anhebung der persönlichen Eintretensvoraussetzungen werden viele Junglandwirte von der Starthilfe ausgeschlossen.

Art. 4 Abs. 7	Wir begrüssen die Festlegung von Beurteilungskriterien durch das BLW für die erfolgreiche Betriebsführung. Dies hat jedoch in engster Zusammenarbeit mit swissmelio und den Kantone zu erfolgen.	Die in Art. 4 Abs. 7 vorgeschlagene Delegationsnorm ans BLW erlaubt es in bewährter Zusammenarbeit mit swissmelio und den Kantonen einheitliche und doch genügend flexible Kriterien zu finden was eine erfolgreiche Betriebsführung ausmacht. Wir vertreten die Ansicht dass der neue Art. 8a ebenfalls über die Delegationsnorm geregelt wird.
Art. 5	Zustimmung mit Vorbehalt	Die Aufhebung der Kaufpreislimite bei der Betriebsübernahme erhöht den unternehmerischen Handlungsspielraum für Landwirte. Zudem ergibt sich daraus für den Vollzug eine administrative Vereinfachung. Wir stimmen der Aufhebung zu sofern dem von uns vorgebrachten Antrag zu Art. 8a Abs. 1 und 2 entsprochen wird.
Art. 6	Bei Starthilfen und grösseren baulichen Investitionen in Ökonomiegebäude müssen die Zweckmässigkeit der vorgesehenen Investition die strategische Ausrichtung und die Entwicklung des Betriebes mit einem Betriebskonzept belegt werden.	Ein Grenzbetrag für die Eingabe eines Betriebskonzeptes soll nicht in der Verordnung festgelegt sondern individuell durch die Kantone definiert werden. Mit der vorgeschlagenen Formulierung wird zudem klar festgelegt, dass für Wohnbauten kein Betriebskonzept erforderlich wird.
Art. 8 Abs. 4	Zustimmung unter Beachtung von Art. 111 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 wonach der Gesetzgeber den Kantonen allfällige Verluste aus der Gewährung von Investitionskrediten übertragen hat.	Das BLW soll mit der Festlegung einheitlicher Beurteilungskriterien für die gesamte Schweiz beauftragt werden unter der Mitwirkung von swissmelio den Kantonen sowie der Forschungsanstalt Agroscope.
Art. 8a Abs. 1 und Abs. 2	Ablehnung bzw. Abänderung: Das BLW legt die Beurteilungskriterien sowie die Höhe für die anrechenbaren Eigenmittel fest.	Die Festlegung eines im Finanzierungswesen üblichen minimalen Eigenmittelerfordernisses wird im Grundsatz befürwortet. Analog der vorstehenden Bemerkungen zu Art. 8 Abs. 4 soll der Eigenmittelanteil und die Definition der anrechenbaren Eigenmittel durch das BLW zusammen mit den Kantonen (suissemelio) und der Forschungsanstalt Agroscope festgelegt werden.

Art. 8a Abs. 3	Ablehnung	Regional ist die Unternehmerdichte sehr unterschiedlich und daher soll die Ausschreibungspraxis nicht auf Verordnungsstufe festgelegt werden. Sinnvoll ist eine individuelle Beurteilung; insbesondere in Fällen mit überhöhten Investitionskosten und in Regionen mit fehlenden Alternativen bei der Vergaben von Unternehmeraufträgen. In einem Vorbescheid nach Art. 23 Abs. 2 Bst. b SVV hat das BLW die Möglichkeit individuell Auflagen und Bedingungen festzulegen. Anmerkung zur Begrifflichkeit: Der Begriff „Elementgruppe" bezieht sich auf die Baukostenermittlung nach der Elementmethode der Schweizerische Zentralstelle für Baurationalisierung (CRB). Die Kostenermittlung nach Elementen eignet sich für komplexere Bauvorhaben. Im landwirtschaftlichen Bauwesen ist die Baukostenermittlung nach der Elementmethode nicht verbreitet. Gebräuchlich ist hingegen ein Kostenvoranschlag mit der strukturierten Baukostendarstellung und Kontierung gemäss Baukostenplan (BKP). Ein Kostenvoranschlag nach BKP fördert die strukturierte Kostendarstellung und führt zu einer qualitativen Verbesserung in der Baukostenerfassung. Zudem wird das Risiko einer Baukostenüberschreitungen gesenkt.
Art. 9 Abs. 2 und 3	Zustimmung	
Art. 14	Zustimmung	Die landwirtschaftliche Planung erleichtert die Umsetzung von räumlich bedeutsamen und eingreifenden Projekten im ländlichen Raum. Die Ausdehnung von Art. 14 um den Fördertatbestand der landwirtschaftlichen Planung wird befürwortet.
Art. 18 Abs. 3	Zustimmung	Die Umsetzung muss möglichst ohne administrativen Mehraufwand erfolgen.
Art. 19 Abs. 8	Zustimmung	

Art. 28 Abs. 2 und 3	Zustimmung	
Art. 28a Abs. 1bis und 2 c und 2bis	Zustimmung	
Art. 37 Abs. 6 Bst. b	Zustimmung	
Art. 44 Abs. 2 Bst. b	Zustimmung mit Vorbehalt	Die Aufhebung der Kaufpreislimite beim Kauf eines landwirtschaftlichen Gewerbes von Dritten soll analog zum Antrag zu Art. 5 erfolgen. Die Aufhebung erhöht den unternehmerischen Handlungsspielraum für langjährige Pächter und verlagert die Beurteilung auf die Leistungsfähigkeit des Käufers. Der Aufhebung soll bei gleichzeitiger Festlegung minimaler Eigenmittel in Art. 8a erfolgen (s.a. Bemerkungen zu Art. 8a Abs. 1 und Abs. 2).
Art. 47	Zustimmung	Zusammen mit der Erhöhung der Limiten bei Art. 55 ergibt sich eine Erhöhung des Mittelbedarfes. Gemäss Finanzplanung 18-21 sind jedoch keine zusätzlichen Mittel vorgesehen. Der Wegfall der Obergrenze in Art. 47 macht nur Sinn, wenn gleichzeitig die Mittel für die Investitionskredite erhöht werden.
Art. 48	Ablehnung; Beibehaltung geltendes Recht	Die bisherigen maximalen Tilgungsfristen nach geltendem Recht waren auf die unterstützte Massnahme angepasst. Mit einer verkürzten und undifferenzierten Tilgungsfrist werden Investitionen mit einer langen Nutzungsdauer, wie z.B. Ökonomiegebäude für die Raufutter verzehrende Tierhaltung erheblich erschwert oder gar verunmöglicht. Hingegen sind bei Investitionen in die Schweine- oder Geflügelhaltung und den Obst- oder Gemüsebau entsprechend der kürzeren Nutzungsdauer kürzere Tilgungsdauer durchaus sinnvoll. Unverständlich wäre eine Verlängerung der Tilgungsfrist auf 15 Jahre für Investitionskredite als Starthilfe, welche in der Regel zur Finanzierung von Inventarwerten eingesetzt werden. Die aktuelle Regelung gibt den Kantonen die Möglichkeit die Tilgungsverpflichtung in Härtefällen um ein bis zwei

		Jahre auszusetzen. Die heute geltenden Rückzahlungsfristen sollen unverändert bestehen bleiben.
Art. 55 Abs. 2	Anpassung: Der Grenzbetrag beträgt: 500'000 Franken 600'000 Franken	Die Erhöhung des Grenzbetrages wird befürwortet doch soll dieser anstatt wie vorgesehen 450'000 Franken auf 500'000 Franken erhöht werden. Zusammen mit dem Wegfall der Limite bei Art. 47 ergibt sich eine Erhöhung des Mittelbedarfes. Gemäss Finanzplanung 18-21 sind jedoch keine zusätzlichen Mittel vorgesehen. Die Erhöhung der Limite für den höchstmöglichen Baukredit und der Wegfall der Obergrenze in Art 47 macht nur Sinn, wenn gleichzeitig die Mittel für die Investitionskredite wieder erhöht werden.
Art. 59 Abs. 2	Zustimmung	Die Präzisierung korrigiert eine Ungenauigkeit im geltenden Recht und entspricht der bisherigen Praxis im Vollzug.
Art. 63b	Gesuche die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom .... 2017 beim Kanton eingereicht wurden, werden in Bezug auf die persönlichen Voraussetzungen nach Art. 4 und auf die Eigenmittel nach Art. 8a noch bis zum 1. Januar 2020 nach bisher geltendem Recht beurteilt.	Sofern Art. 4 und 8a – entgegen unserem Antrag - angepasst wird, soll die Übergangsfrist um ein Jahr bis 2020 verlängert werden. Mit dieser verlängerten Übergangsfrist sollen Härtefälle in Kantonen mit Wartefristen vermieden werden.

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Betriebshilfedarlehen zur Behebung einer finanziellen Bedrängnis oder zur Ablösung verzinslicher Schulden bleiben weiterhin wichtige Instrumente auch wenn die Inanspruchnahme aufgrund der anhaltenden Zinsbaisse in den meisten Kantonen wenig genutzt wurde.

Artikel Ziffer (Anhang) **Article chiffre (annexe)** **Articolo numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10	Grenzbetrag 500'000 Franken	In Analogie zum Antrag zu Art. 55 Abs. 2 Bst. a SVV

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Vereinheitlichung der Zielsetzungen, Förderkriterien und des Vollzugs von Finanzhilfen für Vorabklärungen im Rahmen von Art. 10 der Landwirtschaftsberatungsverordnung ist grundsätzlich zu begrüssen. Kritisch zu hinterfragen ist aber, dass damit die Anforderungen an die Gesuchsteller erhöht werden sollen (Forderung einer Finanzplanung). In dieser frühen Phase eines innovativen Projektes macht dies keinen Sinn.

Artikel Ziffer (Anhang) **Article chiffre (annexe)** **Articolo numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10 Abs. 2 Bst. b	Anpassung: ein Budget ~~sowie einen Finanzierungsplan~~	Ein Finanzplan in dieser frühen Phase eines Projekts bringt nichts. Solche Vorabklärungen sollten sich nicht länger als über 1-2 Jahre erstrecken. Wo liegt der Nutzen des Finanzplanes?

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel Ziffer (Anhang) **Article chiffre (annexe)** **Articolo numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Revision der Absatzförderungsverordnung wird begrüsst. Die landwirtschaftliche Absatzförderung ist ein wichtiges Element der Agrarpolitik und Qualitätsstrategie. Der Schweizer Konsument ist bereit für qualitativ hochwertige Schweizer und Regionalprodukte einen Mehrpreis zu zahlen. Nur so kann im teureren Kostenumfeld Schweiz das Auskommen der Land- und Ernährungswirtschaft nachhaltig gesichert werden. Die Absatzförderung wirkt als Übersetzer zwischen Produzent und Konsument, deshalb ist die Absatzförderung auf jeden Fall aufrecht zu erhalten und wenn möglich auszubauen. Die Mittelzuteilung nach objektiven Kriterien vorzunehmen, ist nach einer elfjährigen Einführungsphase an der Zeit und notwendig. Die Mittelzuteilung mit der Entstehungsgeschichte zu begründen, hält nicht mehr Stand.

Die überregionalen Projekte erreichten in den zehn Jahren eine beachtliche Wirkung mit über einer Milliarde Franken Warenumsatz pro Jahr im Lebensmittelbereich. Den vier überregionalen Projekten gelang es, die regionalen Produkte in der Produktion zu fördern, im Handel zu koordinieren und am Markt sichtbar in Wert zu setzen. Bei den Grossverteilern und im Detailhandeln nehmen sie eine wichtige Stellung ein. Man denke an die Coop-Pro-Montagna-Linie Coop-miini-Region-Linie oder das Migros-Programme "Aus der Region für die Region". Die überregionale Absatzförderung hat in den vergangenen Jahren mit einer Verdoppelung des Marktanteils grosse Wirkung gezeigt. Es ist daher sinnvoll, die den überregionalen Organisationen zugeteilten Mittel insgesamt zu erhöhen.

Global denken und lokal handeln, muss das Motto sein. Ein regionales Produkt das nationale Wirkung erzielt, muss regional gefestigt sein um nachhaltig im Angebot zu bleiben und als bedeutender Imageträger zu wirken. Es ist richtig Innovationen zu fördern. Die landwirtschaftliche Absatzförderung zu stark an Wettbewerb und Innovation auszurichten, könnte zu Doppelspurigkeiten zur Verordnung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNav) führen. Die Mittel die für diese Verordnung zur Verfügung stehen, werden nicht ausgeschöpft. Die Wertschöpfung wird nicht durch die Lancierung immer neuer Produkte erzielt sondern auch durch die kontinuierliche Verbesserung eines Produktes in der Entstehung und im Absatz. Es soll deshalb die Unterstützung bei 50 Prozent bleiben und nicht auf 40 Prozent gekürzt werden. Eine Differenzierung würde zusätzlich zu mehr administrativem Aufwand beim Bund und bei den Organisationen führen, was nicht erwünscht ist. Ebenfalls führt das neue System für alle Akteure zu Planungsunsicherheit und gerade die kleinen Organisationen, wie die überregionalen Organisationen, können die Kürzung des Unterstützungsbeitrages lediglich durch Personalabbau und Leistungsabbau kompensieren.

Begründet mit dem Subsidiaritätsprinzip will das BLW die Mittel der Kantone und der Gemeinden zukünftig nicht mehr als Eigenmittel anerkennen. Das BLW sollte nach dem Subsidiaritätsprinzip die Kantonen und die Gemeinden stärken um die regionale Wertschöpfung zu fördern. Mit dem Ausschluss wird die Initiative der Kantone und der Gemeinden geschwächt. Das heisst, dass die Absatzförderung konsequent vom Bund über die Kantone bis zu den regionalen Akteuren gemeinsam und koordiniert umgesetzt werden muss. Eine gemeinsame Finanzierung auf der Basis der Subsidiarität muss von Bund und Kantonen gemeinsam möglich sein. Wobei der Kantonsbeitrag durchaus freiwillig sein kann.

Artikel Ziffer (Anhang) Article chiffre (annexe) Articolo numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5 Abs. 2 Bst. d	Nicht als eigene finanzielle Mittel gelten insbesondere: d. Finanzhilfen und Abgeltungen des Bundes ~~der Kantone und der Gemeinden~~	Das finanzielle Engagement der Kantone und der Gemeinden zeugt von der Bedeutung des Projektes für die entsprechende Region. Mit einer Aberkennung dieser Eigenmittel würde die Initiative geschwächt. Die Vergabe von Mittel des Bundes im Rahmen der Absatzförderung orientiert sich am Prinzip der Subsidiarität. Die Beteiligung der Kantone und Gemeinden an den vom Bund unterstützten Projekten ist zu begrüssen. Eine von der Absatzförderungsverordnung entkoppelte Förderungspolitik der Kantone könnte den Bemühungen der Absatzförderungsorganisationen und der nationalen Strategie zuwiderlaufen. Gerade die überregionalen Organisationen sind bei der für sie schwierigen Beschaffung der Eigenmittel auf die Unterstützung der Kantone angewiesen. Anders als bei der nationalen Absatzförderung der Branchen sind bei den überregionalen Organisationen besonders kleine Unternehmen der Land- und Ernährungswirtschaft aus vielen Branchen in grösseren und kleineren Regionen vertreten. Die Region wird in diesem Fall auch wesentlich durch Gemeinden und Kantone repräsentiert.
Art. 8 Abs. 1 bis 3	Die Finanzhilfe beträgt höchstens ~~40~~ **50** Prozent der anrechenbaren Kosten. Absatz 2 streichen Für imagebildende Massnahmen an internationalen Grossanlässen von nationaler Bedeutung kann von den Höchstsätzen nach ~~den Absätzen 1 und 2~~ **Absatz 1** abgewichen werden.	Die Abstufung zwingt die Organisationen die Projekte den Kriterien anzupassen damit sie die 50 Prozent auslösen können. Organisationen mit einem grösseren finanziellen Mittelpool können das vorgeschlagene System besser erfüllen. Wertschöpfungsstarke überregionale und regionale Organisationen sind national betrachtet nicht immer innovativ oder in absoluten Zahlen wertschöpfungsstark jedoch in relativen Zahlen für die Regionen von grosser Bedeutung. Sie können wesentlich zur dezentralen Besiedelung beitragen. Mit der Aufteilung entscheidet das BLW was besonders förderungswürdig ist. Die Wertschöpfung geschieht in der

Artikel Ziffer (Anhang) Article chiffre (annexe) Articolo numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Region. Die Wirkung kann die ortskundige Organisation kompetenter beurteilen. Das neue System (Bonus) führt zu Planungsunsicherheit für die Organisationen. So müssen diese im Mai das Budget eingegeben aber erhalten erst im November den Entscheid (Verfügung) des Bundes. Im November ist es kaum möglich Ressourcen effizient und effektiv für das Folgejahr aufzustocken (Personal und Massnahmen). Auch ist das Vergabesystem (Bonus) zur Zeitpunkt der Vernehmlassung noch nicht bekannt, weshalb es auch nicht seriös geprüft werden kann. Mit dem Ansatz von 50 Prozent können Konflikte und der administrative Mehraufwand auf beiden Seiten vermieden werden.
Art. 8 Abs. 2	Die Finanzhilfe für regionale Teilprojekte von national oder überregionale organisierte Vorhaben beträgt höchstens 25 Prozent der anrechenbaren Kosten. Sie beträgt bis zu 50 Prozent der anrechenbaren Kosten wenn: ...Bst. a-c wie bisher	Regionale Projekte weisen zum Teil sehr kleine Budgets auf. Sie zielen aber darauf ab, die Konsumenten im Heimmarkt und die Gäste einer Region auf die regionalen Produkte aufmerksam zu machen. Da die Identifizierung der Bevölkerung mit ihrer Region oft hoch ist, ist der positive Effekt der Sensibilisierung und der gleichzeitigen Kommunikation wo dieses Produkt bezogen werden kann hoch und nachhaltig wirksam. Die Streichung der Unterstützung an regionalen Teilprojekten ist daher kontraproduktiv. Kleine regionale Produzenten, welche nicht den überregionalen oder nationalen Markt bedienen können, sind auf die Durchdringung des Heimmarktes angewiesen. Regionale Teilprojekte helfen, dass Kantonsmittel in dieselbe Richtung verwendet werden um regionale Projekte voranzutreiben.

Art. 9a		Die Neuorganisation dieses Artikels ist zu begrüssen auch die Aufnahme der Regionalprodukte in den Themenbereich
Art. 9b	Überregional organisierte Vorhaben können für die Bereiche der gemeinsam realisierten Marketingkommunikation sowie für die Erbringung von Dienstleistungen an regional organisierte Vorhaben unterstützt werden.	Nach den Vernehmlassungsunterlagen sollen die Kommunikationsmassnahmen von einzelnen Regionalmarken nicht mehr unterstützt werden auch wenn sie überregional koordiniert werden. Wir sind mit diesem Vorschlag einverstanden so lange die Aktivität auf regionalen und lokalen Plattformen mit gemeinsamen und überregional entwickelten Marketingmassnahmen nach wie vor möglich ist.
Art. 9c		Grundsätzlich ist die Idee der ergänzenden Kommunikationsprojekte eine sehr positive Idee jedoch sollte geprüft werden, ob die Finanzierung durch eine Aufstockung des Fonds für Absatzförderung möglich ist und nicht auf Kosten des Prozentsatzes der Finanzhilfe zu realisieren ist (siehe Art. 8 Abs. 1)
Art. 9c	Ergänzende Kommunikationsprojekte	Wir begrüssen die Möglichkeit ergänzende Projekte für eine finanzielle Unterstützung einreichen zu können. Wir freuen uns insbesondere, dass die neue nationale Marke für echte Regionalprodukte regio.garantie als unterstützungswürdiges Beispiel für ein ergänzendes Projekt auf nationaler Ebene erwähnt wird. Allerdings gehen wir davon aus, dass die „ergänzenden Projekte" auch durch „ergänzende Mittel" finanziert werden und nicht erst auf Kosten anderer etablierter Projekte realisiert werden können.
Art. 13	Die objektiven Kriterien für die Investitionsattraktivität mit den Stakeholders zu erarbeiten wird begrüsst.	Die Mittelzuteilung nach der bisherigen Praxis hat zu Spannungen geführt. Hier gemeinsam mit den Akteuren objektive Kriterien zu erarbeiten, fördert das nationale Engagement der Akteure.

		Da der Bedarf an Mitteln gestiegen ist um erstens der Aufgabe gerecht zu werden die Konsumpräferenz der Schweizer Konsumenten für Schweizer Produkte aufrecht zu erhalten, zweitens Märkte für Themenbereiche wie Regionalprodukte massiv wachsen und drittens die Idee im Raum steht, ergänzende Kommunikationsprojekte einzuführen, erscheint eine Aufstockung des Gesamtbudgets der Absatzförderung sinnvoll.
Art. 13	Zuteilung der Mittel	Wir unterstützen die Zuteilung der Mittel nach den vorgeschlagenen Förderschwerpunkten. Allerdings ist eine konkrete Beurteilung zum Zeitpunkt der Vernehmlassung nicht möglich, da die Zuteilung erst im Lauf des Jahres vorgenommen werden soll. Wir verweisen daher auf die Wichtigkeit einer Planungssicherheit für die unterstützten Vorhaben. Die Zuteilung von Mitteln nach objektiven und gemeinsam festgelegten Kriterien unterstützen wir. Für die Umsetzung ist jedoch zwingend eine ausreichend lange Übergangszeit einzuplanen.

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Verzicht auf eine Stellungnahme.

Artikel Ziffer (Anhang) **Article chiffre (annexe)** **Articolo numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die vorgeschlagene Änderung wird begrüsst. Es ist absolut sinnvoll die angestrebte Änderung in dem Masse wie geplant umzusetzen. Es gab immer wieder Probleme beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln aus dem Parallelhandel. Nachweislich sind auch immer wieder Produkte unter den parallel importierten, die nicht der angegebenen Formulierung oder Inhaltsstoffen auf der Etikette entsprechen. Dies belegen verschiedene Untersuchungen zu den Inhaltsstoffen und der Formulierung von parallel importierten Pflanzenschutzmitteln. Entstandene Schäden waren meist von geringem Ausmass und beschränkten sich auf Schäden an der Kultur. Den Schaden zu tragen, hatte der Produzent. Nach unserem Kenntnisstand konnten direkte Auswirkungen oder Schäden auf die Umwelt nicht nachgewiesen werden. Sie konnten allerdings auch nicht ausgeschlossen werden. Die Nachweisbarkeit solcher Schäden ist nur schwer möglich. Auch war die bisherige Situation für die hiesige Pflanzenschutzmittel-Branche unbefriedigend. Der Vorwurf, dass nicht mit „gleich langen Spiessen" gearbeitet wird, wurde berechtigterweise erhoben. Die Chargenrückverfolgbarkeit muss gegeben sein, damit bei einem Produktionsfehler die Produkte zielgerichtet nachgegangen werden kann bzw. die Produkte vom Markt genommen werden können. Gesamthaft wird somit die Sicherheit unterstützt und im Sinne der Produktion gehandelt.

Artikel Ziffer (Anhang) Article chiffre (annexe) Articolo numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Im Grundsatz werden die Möglichkeit von In-situ-Erhaltung und die vorgesehenen Massnahmen begrüsst. Im Entwurf der Richtlinie ist nicht sichtbar wie sichergestellt wird, dass immer die besten Flächen unterstützt werden. Das heisst ist das Soll von 2'750 ha erreicht (resp. 6.9 ha in der Subgruppe) und werden später noch bessere Flächen angemeldet als bisher, so muss im Selektionsprozess sichergestellt sein, dass die bessere Fläche eine weniger bessere Fläche aus der Liste drängen kann. Nur so kann erreicht werden dass die Qualität hoch gehalten werden kann. Die gemachten Gedanken könnten eventuell ebenfalls für die DZV (Biodiversitätsförderung) verwendet werden: Das alleinige Ziel auf einer Biodiversitätsförderfläche eine gewisse Anzahl Zielarten zu erreichen ist problematisch. Wichtiger wäre dass die Bewirtschaftung standortangepasst und traditionell erfolgt (Beispiel Arrhenathereten = traditionelle Heuwiesen bis Mitte 20. Jahrhundert), damit sich die Vielfalt längerfristig automatisch nebenbei einstellt.

Artikel Ziffer (Anhang) **Article chiffre (annexe)** **Articolo numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6a Abs.5	Präzisierung der Zuständigkeit (Transparenz und Klarheit schaffen): Für die Vorprüfung der Gesuche ist der Kanton zuständig.	Gemäss Richtlinienvorschlag ist der Kanton „verantwortlich für die wahrheitsgetreue und fachlich korrekte Durchführung“

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Zu den vorgeschlagenen Änderungen der TVD-Verordnung und den geänderten Gebühren für den Tierverkehr haben wir zu den einzelnen Artikeln keine substantiellen Einwände. Im Rahmen der administrativen Vereinfachung hinterfragen wir die Notwendigkeit der Implementierung der „Gebietszugehörigkeit" in die TVD-Verordnung. Wir beantragen eine Streichung dieses Punktes. Zudem ist die Registrierung der Pferdehaltungen neu zu überdenken und evtl. analog zur Rindviehhaltung zu lösen. Im jetzigen System kann der Halter keine Meldungen vornehmen. Pferdepensionen mit unzähligen Pferdeeigentümern sind darauf angewiesen, dass alle Eigentümer die Meldung machen, was in der Praxis oft nicht der Fall ist. Im Zusammenhang mit der Übernahme und der Beitragsberechtigung der TVD-Equidendaten per 1.1.2018 sind die Pferdehalter auf genaue Daten angewiesen. Mit dem jetzigen Meldesystem können sie jedoch diese Verantwortung/Pflicht nicht übernehmen. Wir beantragen zu prüfen, ob die Verantwortung der Registrierung nicht besser vom Eigentümer auf den Halter übertragen werden soll.

Artikel Ziffer (Anhang) **Article chiffre (annexe)** **Articolo numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4 Abs. 1 Bst. d^{bis}	Bst. d^{bis} streichen.	

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die vorgeschlagenen Änderungen werden vollumfänglich unterstützt.

Artikel Ziffer (Anhang) **Article chiffre (annexe)** **Articolo numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die geplante Trennung der landwirtschaftlichen und veterinärrechtlichen Regelungen bezüglich der Erhebung und Erfassung der Daten zu den Verwaltungsmassnahmen wird begrüsst. Es ist nachvollziehbar, dass der Bund Informationen zu den Kontrolldaten benötigt. Wir sind jedoch der Ansicht, dass das Datenbedürfnis das notwendige Mass überschritten hat. Wir regen deshalb an, die zu sammelnden und zu liefernden Daten auf das notwendige Minimum zu reduzieren.

Artikel Ziffer (Anhang) **Article chiffre (annexe)** **Articolo numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 7 und 8	Unterstützung	Die Trennung der landwirtschaftlichen und veterinärrechtlichen Regelungen vereinfacht auch die Übermittlung der Daten von den Kantonen ans BLW / Acontrol.
Artikel 9 Absatz 9a und b	Die Kriterien für den Ausschluss von gewissen Personen, Organisationen oder Unternehmen sind wenig präzis und v.a. den Bewirtschaftern und den Kantonen so nicht bekannt. Eine Präzisierung ist nötig.	
Art. 21	Zustimmung Hinweis	Die Neuregelung entspricht einer Möglichkeit die teilweise heute schon praktiziert wurde und wird begrüsst. Die Selbstregistrierung muss aber weiterhin unverändert möglich bleiben. Insbesondere für Einzelfälle ist dies eine rasche und unkomplizierte Variante um einen Benutzer neu erfassen zu können.
Anhang 1 Anhang 2 Anhang 3 Anhang 4	Ersatzlos streichen	Die Angaben, welche die Kantone dem Bund zu liefern haben, sind in anderen Dokumenten (AGIS-Lieferung Acontrol-Weisungen minimales Geodatenmodell usw.) viel detaillierter aufgeführt und für die Kantone verbindlich, so dass diese Aufzählung in den Anhängen 1 bis 4 unnötig ist und zu Doppelspurigkeiten führt und deshalb hier ersatzlos gestrichen werden können.

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Verzicht auf eine Stellungnahme.

Artikel Ziffer (Anhang) **Article chiffre (annexe)** **Articolo numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Verzicht auf eine Stellungnahme.

Artikel Ziffer (Anhang) **Article chiffre (annexe)** **Articolo numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel Ziffer (Anhang) **Article chiffre (annexe)** **Articolo numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2a Abs. 1	Zustimmung	Die vorgeschlagene Ergänzung ist heute schon Praxis.
Art. 2a Abs. 2	Zustimmung	
Anhang 4; Allgemein	Die pauschalen Ansätze für Investitionshilfen sind in der IBLV entsprechend dem maximalen Rahmen von Art. 19 Abs. 2 SVV um mindestens 10 Prozent zu erhöhen.	Investitionshilfen für Ökonomiegebäude für raufutterverzehrende Tiere wurden zuletzt im Jahr 1999 (Beiträge) beziehungsweise im Jahr 2008 (Investitionskredite) angepasst. Seither haben die Anforderungen und Ansprüche an Ökonomiegebäude für die Tierhaltung deutlich zugenommen.

Bühlmann Monique BLW

Von: Priska Bissig <Priska.Bissig@zg.ch>
Gesendet: Donnerstag, 11. Mai 2017 16:07
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 109_VD ZG_Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zug_11.05.2017
Anlagen: Ausgefülltes Formular Vernehmlassung Agrarpaket 2017_sign..pdf; Begleitbrief Stellungnahme des Kantons Zug_sign..pdf; Ausgefülltes Formular Vernehmlassung Agrarpaket 2017.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Anhang erhalten Sie die Stellungnahme des Kantons Zug zur Vernehmlassung zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2017.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Priska Bissig
Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zug
Sachbearbeiterin
Aabachstrasse 5
Postfach 857
6300 Zug
T +41 41 728 55 07
F +41 41 728 55 09
priska.bissig@zg.ch
www.zg.ch/volkswirtschaft

Kanton Zug

Volkswirtschaftsdirektion

109_VD ZG_Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zug_11.05.2017

Volkswirtschaftsdirektion, Postfach 857, 6301 Zug

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Bundesrat Johann N. Schneider-Ammann
3003 Bern

Per E-Mail an: schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

T direkt 041 728 55 01
matthias.michel@zg.ch
Zug, 11. Mai 2017 DICR
VD VDS 6 / 200 - 51732

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2017 – Stellungnahme des Kantons Zug

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 28. Februar 2018 haben Sie den Kanton Zug eingeladen, zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2017 Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Zug hat die Volkswirtschaftsdirektion mit der direkten Erledigung beauftragt. Unsere Stellungnahme umfasst die Mitberichte der Baudirektion und des Landwirtschaftsamts.

Wunschgemäss haben wir die zugestellte Dateivorlage zum Abfassen der Stellungnahme verwendet, Sie erhalten sie in der Beilage.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Volkswirtschaftsdirektion

Matthias Michel
Regierungsrat

Beilage: erwähnt

Kopie per E-Mail an:
- Baudirektion
- Landwirtschaftsamt

Aabachstrasse 5, 6300 Zug
T 041 728 55 00, F 041 728 55 09
www.zg.ch/volkswirtschaft

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	Kanton Zug, Volkswirtschaftsdirektion 109_VD ZG_Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zug_11.05.2017
Adresse / Indirizzo	Aabachstrasse 5 6300 Zug
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	11. Mai 2017 Regierungsrat Matthias Michel Unterschrift: .....

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 5

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) ... 7

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19) ... 9

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 11

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) ... 34

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 35

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 41

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1) ... 42

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 44

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 45

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140) ... 50

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161) ... 51

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181) ... 52

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1) ... 54

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2) ... 56

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 57

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ... 60

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) ... 61

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211) ... 62

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Mit dem Verordnungspaket werden 16 Verordnungen des Bundesrats, zwei Erlasse des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) und eine Verordnung des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW) geändert.

Wir begrüssen im Grundsatz, dass nur wenige Änderungen vorgeschlagen werden. Dies ist insbesondere für die Planungssicherheit und die Verminderung des Anpassungsaufwands bei den Landwirtschaftsbetrieben, der Beratung und den kantonalen Fachstellen wichtig. Trotzdem beantragen wir, dass sich die Änderungen auf den dringendsten Handlungsbedarf beschränken und sich auf die agrarpolitischen Umweltziele fokussieren müssen. Sollte zu einem späteren Zeitpunkt eine Totalrevision der Agrargesetzgebung geplant sein, erwarten wir, dass ein gut abgestimmtes Paket geschnürt wird, vor allem gesamtbetriebliche Ansätze im Fokus stehen und von einzelnen isolierten Massnahmen abgesehen wird.

Angesichts der Tragweite der vorgeschlagenen Änderungen, und mit Blick auf eine grössere Planungssicherheit sowohl für die Landwirtschaftsbetriebe wie für die Kantone, schlagen wir für die nächsten Verordnungspakete den Wechsel zu einem zweijährigen Rhythmus vor. Der aktuelle Änderungsrhythmus mit der einhergehenden Änderungsphilosophie führt bei den Betroffenen zu anhaltender Verunsicherung und bewirkt bei den Kantonen grosse Transaktionskosten, denen kein adäquater Nutzen gegenübersteht.

Bei sämtlichen Verordnungsänderungen soll der Aspekt der administrativen Vereinfachungen berücksichtigt werden. Die Kosten, welche durch solche Änderungen im Bereich der Informatiksysteme entstehen, sind oft sehr hoch. Das Verhältnis zwischen Kosten und Nutzen ist jeweils vorsichtig abzuwägen, insbesondere, wenn die für eine Massnahme ausgeschütteten Beiträge gering sind oder nur für wenige Jahre befristet ausbezahlt werden sollen. Eine Anpassung des Zeitfensters zur Durchführung der Beitragsanmeldung zielt in Anbetracht dieses Aspekts in die richtige Richtung.

Die Komplexität des agrarpolitischen Instrumentariums und damit auch der Vollzugsaufwand für die Kantone nehmen entgegen der wiederholt gemachten Versprechen ständig zu (z.B. neue Regelungen im Bereich der Strukturverbesserungen, Feinabstimmungen da und dort). Die laufende Ausdifferenzierung des Direktzahlungssystems stösst bei allen Betroffenen an die Grenzen des Zumutbaren; die jährlichen, umfassenden Verordnungspakete laden geradezu ein, alle möglichen weiteren Details auch noch rechtlich zu fixieren. Dabei geht das eigentliche agrarpolitische Zielsystem aus den Augen verloren.

Eine Stabilisierung der Massnahmen im Sinne einer grösseren Planungssicherheit für die Betriebsleiter ist zwingend anzustreben. Aus diesem Grund geht es nicht an, die Beiträge für BFF I Flächen in der Direktzahlungsverordnung (DZV) zu senken. Die Möglichkeiten zum Erhalt von BFF II Beiträgen, welche den Verlust bei BFF I kompensieren würden, sind bei vielen Betrieben gering. Eine Senkung der Beiträge BFF I (mit Ausstiegsmöglichkeit) bedeutet zudem eine Gefahr für die Weiterführung von Vernetzungsprojekten, bei welchen ab dem Ende der zweiten Vertragsperiode ein 12 % Anteil an BFF I Flächen gefordert wird. Die Motivation zum Anlegen zusätzlicher BFF I Flächen schwindet bei einer erneuten Beitragssenkung und setzt ein falsches Zeichen.

Die Anzahl Kontrollpunkte hat ein Ausmass und einen Detaillierungsgrad angenommen, die nicht mehr zu einer zusätzlichen Qualität beitragen. Der Programmier-, Koordinations-, Schulungs- und Kontrollaufwand ist auf allen Stufen zu gross geworden. Auch der Kontrollbereich muss administrativ vereinfacht werden und eine Entlastung aller Akteure bringen. Wir beantragen, dass die zu kontrollierenden Bereiche bzw. die Anzahl Kontrollpunkte wesentlich reduziert werden d.h. auf 10 % der heutigen Anzahl. Dabei sind auch die Kontrollbereiche ausserhalb der DZV zu vereinfachen.

Für die Administration der Direktzahlungen (DZ) besteht ein vorgegebener Terminplan: Strukturdatenerhebung Januar/Februar; Kontrolljahr von September

bis August; Hauptabrechnung mit allen Details bis 10. Oktober. Der Bund muss sich ebenfalls an diesen Terminplan halten und den Kantonen für jeden Schritt genügend Vorlaufzeit geben. Der Terminplan ist insbesondere zu berücksichtigen für die Inkraftsetzung neuer (Kontroll-)Anforderungen, Programme, Beitragsarten und die Publikation von den Kantonen zu verwendende Geodatensätze des Bundes.

Im Bereich Ammoniak werden zurzeit einzelne Massnahmen gefördert. Es ist noch unklar, ob diese Massnahmen zusammen harmonieren oder sogar im Konflikt zueinander stehen werden. Sollten weitere Massnahmen wie z. B. Beiträge für die Rindviehfütterung in Betracht gezogen werden, so beantragen wir die Prüfung, ob nicht allfällige Zielkonflikte mit anderen agrarpolitischen Instrumenten wie Tierwohlbeiträge (RAUS) und Beiträge für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion (GMF) auftreten (z. B. Weidehaltung und erhöhte Proteinaufnahme). In diesem Zusammenhang kann auch auf die Anträge des Kantons Zug an den Bundesrat im Rahmen des Zuger Massnahmenplans Ammoniak verwiesen werden.

Zusätzlich zu den vorgeschlagenen Änderungen schlagen wir eine Anpassung der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vor.

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 9 Abs. 2	Die vorgesehene Anpassung wird begrüsst.	Die Harmonisierung mit den Bestimmungen betreffend Änderungen des Gesuchs der ZV ist für den Vollzug unabdingbar.
Art. 9 Abs. 3	Die Bestimmung des letzten Satzes sei wie folgt anzupassen: «Die Meldung wird ohne Kürzungsfolge berücksichtigt, wenn sie spätestens erfolgt: …»	Wenn ein Landwirt bei einer Massnahmen nicht mehr mitmachen kann, muss eine Abmeldung möglich sein. Ohne Abmeldung erhielte er ungerechtfertigt Beiträge. Das Ziel dieser Bestimmung ist die, dass der Landwirt nicht am Tag der Kontrolle eine Abmeldung machen kann und dafür keine Kürzung erhält.
Art. 15 Abs. 2	Er überwacht die Kontrolltätigkeit der Kontrollstellen in seinem Kantonsgebiet soweit sie von ihm administrierte Betriebe kontrollieren.	Die Administration der Betriebe inkl. der Meldung der Kontrollstelle erfolgt nach dem Wohnortsprinzip. Ausserkantonale Flächen werden somit von Kontrollstellen kontrolliert, von denen der Standortkanton keine Kenntnis hat. Eine Überwachung muss somit vom Wohnorts- und nicht vom Standortkanton erfolgen.
Art. 16	Die vorgesehene Anpassung wird begrüsst.	In Einklang mit der entsprechenden Anpassung der Direktzahlungsverordnung (DZV) ist die Abschaffung des rechtlich und materiell unbestimmten Begehrens um Zweitbeurteilung sinnvoll: Beweismittel können nicht beanstandet werden; zudem handelt es sich bei den festgestellten Mängeln mit Ausnahme des Bereichs baulicher Tierschutz durchwegs um leicht veränderbare Zustände, für welche die Anordnung einer Zweitbeur-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		teilung grundsätzlich nicht in Frage kommt.
Art. 17 Abs. 2	Streichen	Die Kontrolltätigkeit kann auf Grund der an Acontrol gelieferten Daten verifiziert, die Kontrollorgane sind akkreditiert und die Geoinformation hält ihren Einzug. Dies erübrigt eine aufgeblasene Oberaufsicht und Berichterstattung.

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die vorgeschlagen Änderungen werden unterstützt. Wir stellen fest, dass die Zertifizierungsstellen erheblich mehr Befugnisse erhalten. Bewilligung (Art. 28) und Oberkontrolle durch das BLW werden entsprechend wichtig. Neu sind einige Insekten als Lebensmittel zugelassen. Schon länger kennt die Fischproduktion in Aquakulturen einen markanten Aufschwung. Die Ausdehnung der Bio-Verordnung auf diese Produkte / Produktionszweige sollte daher geprüft werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Bst. a	Betriebe und Betriebsgemeinschaften nach Artikel 6 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 5 (LBV) auf denen die Produktion nach den Anforderungen dieser Verordnung erfolgt	Der Vollständigkeit halber
Art. 7 Abs. 5 - 8	Zustimmung	Dank dieses Vorgehens müssen nicht mehr künstlich zwei Produktionseinheiten (einmal Bio bzw. nicht Bio) auf demselben Betrieb geschaffen werden. Für die Kantone ist das eine administrative Vereinfachung. Die Terminologie ist zu klären und zu vereinheitlichen: Produktionseinheit, Betrieb, Unternehmen (Übersetzung beachten!). Im neuen Prozess ist die Stellungnahme des Kantons zentral. Sie muss entscheidend und nicht nur konsultativ sein.
Art. 7 Abs. 6	Zustimmung Vor der Anerkennung holt die Zertifizierungsstelle zu Absatz 5 Buchstabe a – d die schriftliche Stellungnahme des Kantons, in dessen Gebiet der Betrieb liegt, ein.	Die kantonalen Systeme müssen die Abweichungen von der Gesamtbetrieblichkeit für den Vollzug administrieren und sind auf die entsprechende Information angewiesen. Siehe Antrag zu neuem Absatz zu Art. 30e Abs. 2bis.
Art. 8 Abs. 1bis	Zustimmung	Damit erhalten die Bio-Zertifizierungsorgane mehr Befugnisse.
Art. 9 Abs. 2 und 4	Vorschlag wird unterstützt.	Die Möglichkeit der schrittweisen Umstellung im Bereich Tierhaltung wird beibehalten, das Verfahren und die Zuständigkeiten ändern.
Art. 24	Zustimmung	Der Rationalisierungseffekt spricht dafür.

Art. 30e Abs. 2bis (neu)	Neu: Die Zertifizierungsstelle meldet ihre Entscheide nach Art. 7, 8 und 9 dieser Verordnung den für den Agrarvollzug zuständigen Behörden des Wohnsitzkantons.	Entscheide nach den Art. 7, 8 und 9 müssen dem Wohnsitzkanton des betroffenen Bewirtschafters mitgeteilt werden. Den Entscheidungsorganen ist das als Pflicht vorzuschreiben. Die Kantone haben keine Möglichkeit auf anderem Wege verlässlich zu dieser Information zu kommen.

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Berg- und Alpverordnung hat zum Ziel, neue Absatzmöglichkeiten auf dem Markt zu erschliessen und dadurch einen höheren Mehrwert zu generieren. Das Hauptanliegen muss sein, dass die Bezeichnungen «Berg» und «Alp» den Konsumenten eine verlässliche Information über das Produkt vermitteln. Es soll einen möglichst guten Schutz der ausgezeichneten Produkte ermöglicht werden. Die vorgeschlagen Änderungen werden unterstützt. Sie verbessern die Transparenz und bringen keinen administrativen Mehraufwand mit sich. Fakt ist, dass bereits heute viele Alpbetriebe aus Kostengründen auf die Zertifizierung verzichten. Die Revision sieht eine Erhöhung der Anforderungen an die Zertifizierungsstellen vor, weshalb zu befürchten ist, dass die Zertifizierungskosten noch weiter ansteigen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2	Die vorgeschlagenen Änderungen erfordern eine Anpassung der Weisung zu Art. 77a DZV.	In der Vorbereitungsphase eines Projektes nach Art. 77a DZV, ist es für die Initianten oft schwierig, die genauen Abgrenzungen zwischen den Massnahmen des Projektes und jenen der DZV vorzunehmen.
Art. 7a	Vorschlag wird unterstützt.	Diese Präzisierung ist gut und schafft weitere Klarheit über die Herkunft der Zutaten.
Art. 9, Abs. 1	Vorschlag wird unterstützt.	Die Transparenz wird zusätzlich erhöht.
Art. 10 Abs. 1^{bis}	Vorschlag wird unterstützt.	Der ergänzte Verweis auf Art. 7a schafft mehr Sicherheit.
Art. 11		Inhaltlich keine Bemerkungen. Es sollte jedoch geprüft werden, ob es nicht zielführender wäre, für alle Zertifizierungsaufgaben (alle geschützten Bezeichnungen, nicht nur Berg- und Alpzeichen) die Anforderungen an die Zertifizierung und Zertifizierungsstellen an einem gemeinsamen Ort festzuhalten und an dieser Stelle nur noch auf spezifische Punkte für das Berg- und Alpzeichen einzugehen.
Artikel 12 Abs. 3	Änderung	Reduktion des Kontrollintervalls auf Sömmerungsbetriebe

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Die Zertifizierungsstelle stellt sicher, dass die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung in Betrieben nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a mindestens einmal alle vier Jahre, in Sömmerungsbetrieben mindestens einmal alle ~~zwölf~~ acht Jahre, kontrolliert wird.	von 12 auf 8 Jahren und damit Angleichung der Kontrollen an den Kontrollintervall gemäss der VKKL. Der Kontrollintervall von 8 Jahren erlaubt jeweils die Kombination der Kontrolle nach BAIV mit der ordentlichen Sömmerungskontrolle.
Art. 14b	Hinweis Eine jährliche Inspektion der Zertifizierungsstellen durch das BLW ist eine zu hohe Frequenz der Überwachung	Wenn man bedenkt, dass die Zertifizierungsstellen auch in den anderen Bereichen intensiv überwacht werden, ist es nicht notwendig, die Ressourcen in dieser Frequenz für die Überwachung der Zertifizierungsstellen einzusetzen,
Art. 16 Abs. 6	Marken, die die Bezeichnung «Alpen» enthalten und die vor dem 1. Januar 2011 gutgläubig hinterlegt wurden, dürfen für Erzeugnisse nach Artikel 3 Absatz 2, die die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllen, während maximal sechs Jahren weiter verwendet werden.	Auf Grund der Besitzstandswahrung können die Namen für eine gewisse Zeit weiter verwendet werden. Es ist aber eine Frist von z.B. sechs Jahren festzulegen, innerhalb welcher die irreführende Bezeichnung ersetzt werden muss.

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Nichteinführung des zweiten Tierwohlbeitrags mit einem Auslauf auf einer kleineren Weide unterstützen wir. Die Begründungen dafür sind nachvollziehbar und zeigen die unerwünschten Umweltauswirkungen klar auf.

Die Einführung dieser Bestimmung zur fachgerechten Baumpflege für Hochstamm-Obstbäume der Qualitätsstufe I wird begrüsst. Ebenso die umfassendere Formulierung «fachgerechte Pflege» anstelle des bisher geltenden «fachgerechten Baumschnitts» auf der Qualitätsstufe II. Nur gesunde und gut ernährte Bäume sind ertragreich und für die umstehenden Bäume keine Krankheitsherde. Gesunde Bäume liefern auch die erwünschten ökologischen Leistungen. Die neue Anforderung wird allerdings nicht einfach zu kontrollieren sein. Umso wichtiger ist es, den Kontrolleuren und Kantonen bewusst einen Ermessensspielraum zu lassen. Fachliteratur gibt es genug und jeder Kanton hat auch Fachexperten. Wir erwarten vom BLW den Verzicht auf die Kodifizierung dieser Anforderung

Eine erneute Senkung der BFF I Beiträge und im Gegenzug eine Erhöhung der BFF II Beiträge ist inakzeptabel. Das Erreichen der Qualitätsstufe II hängt in vielen Fällen nicht mit dem Bewirtschaftungsmodus des Bewirtschafters zusammen, sondern mit den örtlichen Begebenheiten. Eine Anlehnung an die Opportunitätskosten verstösst gegen das Prinzip, das landwirtschaftliche Einkommen zu verbessern. Eine Senkung bedeutet zudem eine Gefahr für die Weiterführung von Vernetzungsprojekten, bei welchen ab dem Ende der zweiten Vertragsperiode ein 12 % Anteil an BFF I Flächen gefordert wird. Die Motivation zum Anlegen zusätzlicher BFF I Flächen schwindet bei einer erneuten Beitragssenkung uns setzt ein falsches Zeichen.

Eine dynamische Festlegung der Beiträge für Biodiversitätsförderflächen in Abhängigkeit der Produzentenpreise können wir nicht unterstützen. Mit den Beiträgen gemäss Direktzahlungsverordnung sollen Leistungen abgegolten werden, die der Landwirt erbringt. Diese Leistungen sind nicht von den Produzentenpreisen abhängig und deshalb auch mit konstanten Beiträgen abzugelten. Sowohl die Landwirte als auch die von den Leistungen abhängige Biodiversität sind auf Kontinuität angewiesen. Dies insbesondere auch, weil sich die Wirkung der Leistungen zu Gunsten der Biodiversität auch erst nach mehreren Jahren entfaltet. Sollen trotzdem schon im Rahmen der vorgesehen DZV-Revision Umlagerungen von QI auf Q II gemacht werden, so sind diese auf BFF im Grünland zu beschränken (nicht bei Hecken, Hochstammfeldobstbäumen, Ackerflächen und auch nicht bei Streueflächen, da diese ökologisch sehr interessant sind). Jährliche oder zweijährliche Veränderungen der Beitragshöhen wirken sich auf die Verlässlichkeit negativ aus. Die Landwirte müssen sich darauf verlassen können, dass sie während einiger Jahre mit konstanten Beiträgen rechnen können. Durch die stetigen Änderungen besteht auch immer wieder die Möglichkeit des Ausstiegs aus den Programmen, wodurch der Nutzen dieser Programme geschmälert wird.

Administrative Vereinfachung
Wir stellen fest, dass ernsthafte Schritte zur Vereinfachung der DZ-Administration und deren Befreiung von alten Zöpfen gemacht wurden, was wir begrüssen. Unsere Forderung der administrativen Vereinfachung bezieht sich aber nicht nur auf die bestehende, sondern auch auf künftige Regulierungen. Die wenigen Vereinfachungen des BWL werden durch eine Vielzahl neuer Anforderungen (Abtransport des Mistes von Weidegänsen im Sömmerungsgebiet) und Programmen von gänzlich neuen Formaten mehr als zunichte gemacht. Mit einer neuen Bonuszahlung wird der Terminkalender für die DZ-Administration noch mehr durcheinander gebracht. Das Ziel der periodengerechten Leistungs- bzw. DZ-Abrechnung ist damit in Frage gestellt.

Tierwohlbeiträge
Die Überarbeitung der Tierwohlbestimmungen begrüssen wir. Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass eine administrative Entlastung zentrale Zielsetzung war, begrüssen wir ausdrücklich, dass der Forderung widerstanden wurde, einen Beitrag für den Auslauf von Milchkühen auf einer kleineren Weide einzuführen.
Die Beiträge für RAUS und GMF werden teilweise an Betriebsleiter ausbezahlt, welche die Anforderung zweifelhaft erfüllen. Ein Kontrollrapport mit einem diesbezüglichen Mangel läuft meist auf eine Situation hinaus, bei welcher Aussage gegen Aussage steht. Der Kontrolleur oder die kantonalen Ämter ziehen bei einem Rekurs meist den Kürzeren. Diese Situation ist für die Kontrolleure, die Ämter und für die Landwirte, welche die Massnahmen korrekt umsetzen, nicht befriedigend. Im Sinne der administrativen Vereinfachung regen wir an, die finanziellen Mittel für RAUS und GMF auf einen Grünflächenbeitrag umzuwandeln, welcher an den Mindesttierbesatz gekoppelt ist. Mittlerweilen haben alle Landwirte, welche ihre Tiere regelmässig ins Freie lassen, begriffen, dass diese Praxis der Gesundheit ihrer Tiere und somit deren Wirtschaftlichkeit dient. Zudem gehen wir davon aus, dass sämtliche Tierhalter, welche auf ihren Betrieben Grünfutter produzieren, dieses in irgendeiner Form ihren Tieren verfüttern. Der für den Tierschutz erforderliche minimale Auslauf soll durch die Feststellung erfolgen, ob ein Auslauf glaubwürdig erscheint, unabhängig davon, wie viele Kreuze im Auslaufjournal erfasst sind. Diese administrative Vereinfachung würde dazu dienen, die DZV merklich zu kürzen, den Aufwand für alle Beteiligten zu senken und hätte den Vorteil, dass das Geld dahin fliesst, wo es hingehört.
Auf die Einführung von RAUS-Beiträgen für Bisons und Hirsche ist zu verzichten, denn diese Wildtiere sind von Gesetzes wegen im Freien zu halten, müssen also nicht erst regelmässig ins Freie gelassen werden.

Sömmerung
Wir begrüssen die Abschaffung des Sömmerungsbeitrages für die Tierkategorie "Gemolkene Kühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer traditionellen Sömmerungsdauer von 56-100 Tagen. Stattdessen schlagen wir eine minime Erhöhung des Alpungsbeitrages vor. Damit kann das Ziel der Förderung der Milchproduktion auf den Alpen weiter unterstützt werden.

Ressourceneffizienzbeiträge (REB)

Die Einführung weiterer Ressourceneffizienzbeiträge (Phasenfütterung Schweine, PSM-Reduktion in Rebbau und Zuckerrübenanbau) zum gegenwärtigen Zeitpunkt lehnen wir ab:

- Diese REB sind nach bisher in der DZV unbekannten Mechanismen aufgebaut. Die Kontrollierbarkeit ist mehr als fraglich. Die für die Implementierung anfallenden Transaktionskosten gehen vollumfänglich zulasten der Kantone.
- Diese REB sind bis 2021 befristet. Die Kantone hätten also ihre Investitionen in die Implementierung innert 4 Jahren abzuschreiben. Dazu sind wir nicht bereit!
- Die eingebauten Bonuszahlungen sind systemfremd und lassen das Ziel der periodengerechten DZ-Abrechnung in noch weitere Ferne rücken. Sie sind auch eine zusätzliche Abhängigkeit der Kantone, die zur Fertigstellung der DZ-Abrechnungen auf eine weitere Information des BLW warten müssen.
- Es ist unverständlich, warum der Obstbau nicht in gleicher Art und Weise wie der Rebbau berücksichtigt wurde. Die Branche ist in diesem Punkt genausoweit wie der Rebbau.

Es stellt sich weiterhin die grundsätzliche Frage der Systemkonformität von Beiträgen für die Vermeidung negativer Externalitäten innerhalb eines Anreizsystems für multifunktionale Leistungen. Andererseits besteht bereits das Gefäss der Extensobeiträge. Deren Ziel ist (de facto) ebenfalls ein reduzierter PSM-Einsatz. Schliesslich ist wenig nachvollziehbar, wenn Massnahmen zur Reduktion von Pflanzenschutzmitteln eingeführt werden, ohne dass diese vorgängig im Rahmen eines Ressourcenprojekts auf Wirksamkeit und Vollzugstauglichkeit geprüft wurden: Für den Bereich Pflanzenschutz werden Reduktionsmassnahmen in Form von Ressourceneffizienzbeiträgen für den Rebbau und den Zuckerrübenanbau vorgeschlagen mit der Begründung, diese Massnahmen seien ein erster Schritt zur Umsetzung des Aktionsplans PSM. Fachlich ist jede Massnahme, die zu einer Reduktion des PSM-Einsatzes führt, zu begrüssen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass im Rahmen des Berner Pflanzenschutzprojektes (ein Projekt nach Art. 77a und 77b LwG) eine wissenschaftliche Begleitung und ein Wirkungsmonitoring des Projektes vom BLW verlangt wird, um die Wirkung der Massnahmen aufzuzeigen. Deshalb ist es nicht nachvollziehbar, wenn ähnliche Massnahmen als REB-Massnahmen eingeführt werden, ohne die Ergebnisse der verlangten wissenschaftlichen Begleitung abzuwarten. Das ist auch nicht kohärent mit den BLW-Auflagen zum Berner Pflanzenschutzprojekt.

Anstelle neuer Ressourceneffizienzbeiträgen, welche vor allem im Kontrollwesen keine administrative Vereinfachung herbeiführen, soll eine Änderung der Kriterien für Reben in Terrassenlagen geprüft werden, da deren Bewirtschaftung je länger je mehr aufgegeben wird. In gewissen Regionen entstehen AOC Erzeugnisse aus Rebsorten wie Merlot, die kein grosses Reduktionspotenzial beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln haben. Es soll deswegen verhindert werden, dass solche Regionen benachteiligt werden.

Wenn wir uns nachfolgend trotzdem zu den einzelnen Bestimmungen äussern, so geschieht das im Hinblick auf die Vereinfachung solcher Beiträge über deren Einführung diskutiert werden kann, wenn sie nicht mehr befristet sind und die DZ-Administration nicht weiter belasten (z.B. weil sie auch auf die GIS-Erfassung ausgerichtet sind) werden. Es ist Aufgabe des Bundes für eine Harmonisierung zu sorgen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Bst. f Ziff. 6	6. Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Obst- und Rebbau;	Zahlreiche Anläufe wurden unternommen, um den Obstbau dem Rebbau gleichzustellen. Denn der Obstbau ist ebenfalls vom Aktionsplan Pflanzenschutz direkt betroffen. Die Anstrengungen zur Reduktion des Einsatzes von PSM im Obstbau sollen deshalb ebenfalls unterstützt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 30 Abs. 3bis Art. 31 Abs. 3 Art. 33 Abs. 2	Streichen	Es besteht kein Anlass dazu, die Haltung von Weidegänsen im Sömmerungsgebiet zuzulassen. Zusätzliche Kraftfuttertransporte ins Sömmerungsgebiet und dann wieder Abtransporte ins Talgebiet erscheint uns problematisch und schwer kontrollierbar und eine unnötige Spitzfindigkeit des Gesetzgebers. Im Sinn der administrativen Vereinfachung soll die DZV nicht noch weiter mit unnötigen partiellen Themen erweitert werden. Evtl. kann ein privates Label dies regeln oder gewisse Bestimmungen sind allenfalls in der Gewässerschutzverordnung aufzuführen. Die Regelung bezüglich der Wegfuhr der Hofdünger von Weidegänsen ist nicht nötig. Es handelt sich bekanntlich um Weide- und nicht um Stallgänse. Es ist ökologisch nicht sinnvoll, den auf der Alp angefallenen Dünger ins Tal zu transportieren. Es wird niemandem in den Sinn kommen, die Gänse möglichst lange im Stall zu halten um zusätzlichen Dünger zu produzieren. Die meiste Zeit verbringen sie Gänse auf der Weide, wo der Dünger natürlich verteilt wird. Die BFF II Beiträge im Sömmerungsgebiet bieten genügend Anreiz, um massvoll mit dem Dünger umzugehen.
Art. 40 Abs. 2; Art. 47 Abs. 2 und 3; Art. 49 Abs. 2; Anhang 7 Ziffer 1.6.1	Die vorgesehene Anpassung wird begrüsst.	Hinsichtlich Leistungserbringung zur Offenhaltung ist eine beitragsmässige Unterscheidung von gemolkenen und nicht gemolkenen Tieren nicht zu rechtfertigen. Die Sonderregelung war von Beginn weg als Übergangslösung deklariert worden, sie ist administrativ aufwändig und eine spezifische Förderung der Alpung von Milchvieh, liesse sich zielführender realisieren als über die Weiterführung dieser Sonderregelung. Wir schlagen deshalb vor, den Beitrag für gemolkene Kühe, Milchschafe und Milchziegen auf 420.- pro NST festzusetzen. Das Ziel der Förderung der Milchproduktion auf den Alpen kann damit weitergeführt und gestärkt werden. Für Berg- und Alpprodukte besteht eine gute Nachfrage.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Im Sinne der administrativen Vereinfachung für die Kantone unterstützen wir diese Änderung. Als positiver Nebeneffekt ist auch die gesteigerte Glaubwürdigkeit und Nachvollziehbarkeit der Beitragsberechnung für die Bewirtschafter zu sehen.
Art. 49 Abs. 2	2 Weicht die Bestossung erheblich vom Normalbesatz ab, so wird der Sömmerungsbeitrag wie folgt angepasst: a. Übersteigt die Bestossung den Normalbesatz in NST um 10–15 Prozent, mindestens aber um ~~zwei~~ fünf NST, so wird der Beitrag um 25 Prozent reduziert. b. Übersteigt die Bestossung den Normalbesatz in NST um mehr als 15 Prozent, mindestens aber um ~~zwei~~ fünf NST, so wird kein Beitrag ausgerichtet.	Der Toleranzwert von zwei NST ist zu klein. Der Klimawandel und die daraus folgende und schwankende Sömmerungsdauer sprechen für eine Erhöhung auf mindestens fünf NST.
Art. 55 Abs. 7	Hinweis: Zustimmung mit Vorbehalt Für Hochstammobstbäume, die für QI oder QII-Beiträge angemeldet sind, wird neu eine fachgerechte Baupflege gefordert. Sie ist in Anh. 4 Ziff. 12.1.9 umschrieben. Die Düngung ist dort zu ergänzen.	Diese Vorschriften sind administrativ kompliziert, kaum kontrollierbar und somit Augenwischerei. Deshalb sollten sie gestrichen werden. Hingegen gehört zu einer fachgerechten Baumpflege, wie sie neu für die Beiträge QI und QII gefordert wird, auch das Thema Düngung. Wie der Schnitt, gehört auch die Düngung zu den Massnahmen, um die Bäume im Ertrag zu halten. Damit sich Jungbäume gut etablieren können, ist eine Düngung notwendig und es ist nur eine sehr kleine Fläche betroffen. Administrativ wäre es kaum machbar, diese minimen Flächen auszuscheiden und von den Beiträgen auszuschliessen. Die Regelung schafft klare Verhältnisse. Jungbäume bis 5-jährig dürfen auch auf Extensiven Wiesen eine Düngung mit Mist oder Kompost erhalten und können sich dadurch entsprechend entwickeln.
Art. 58 Abs. 4 Bst. d	d. Pflanzenschutzbehandlungen für Hochstamm-Feldobstbäume entsprechend ~~nach Anhang 1 Ziffer 8.1.2 Buchstabe b~~ den Anforderungen an den Pflanzenschutz im ÖLN gemäss Art. 18 und 20.	Anhang 1 Ziffer 8.1.2 Buchstabe b steht unter dem Titel 8.1 ÖLN-Regelungen für Spezialkulturen. Diese Regelungen (SAIO-Richtlinie) sind den Grünlandbetrieben mit Hochstammbäumen nicht durchwegs bekannt. Der Verweis muss allgemein erfolgen und auf ÖLN-konforme

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Pflanzenschutzbehandlungen verweisen, diese sind in Art. 18 und 20 definiert.
Art. 72 Abs. 4 und 5	streichen	Die Formulierung ist unklar und soll überarbeitet werden. Welche Behörden können solche Erlasse machen (Schulbehörde, Gemeinde, alle kantonalen Ämter)? Die befristete schriftliche Therapieanordnung führt zu einem administrativen Mehraufwand. Zudem ist unklar, welche Behandlungen zu einer Ausnahmebewilligung führen können und wie grosszügig die zeitliche Frist sein darf. Diese Bestimmung bietet keinerlei zusätzliche Anreize für Leistungen zu Gunsten des Tierwohls. Sie ist administrativ aufwändig und gewährleistet lediglich reine Mitnahmeeffekte.
Art. 73 Bst. b	b. Tierkategorien der Pferdegattung: 1. weibliche und kastrierte männliche Tiere, über ~~30 Monate~~ 900 Tage alt, 2. Hengste, über ~~30 Monate~~ 900 Tage alt, 3. Tiere, bis ~~30 Monate~~ 900 Tage alt;	Entsprechend der Änderung der LBV vom 16 Sept. 2016
Art. 73 Bst. d Ziff. 3	Die vorgesehene Anpassung wird begrüsst.	Vereinfachung.
Art. 73 Bst. h; Anhang 7 Ziff. 5.4 Bst. h sowie die entsprechenden weiteren VO-Anpassungen des Pakets	Streichen Eventualiter: Falls Art. 73 Bst. h nicht gestrichen wird, soll Art. 73 bst. d Ziff. 3 nicht aufgehoben werden.	Tierwohlbeiträge für die Einhaltung von Anforderungen an die Haltung von Wildtieren auszurichten, die sich nicht massgeblich von den Tierschutzanforderungen unterscheiden, ist nicht zielführend. Wir sehen keine sachlichen Argumente für Wildtiere „RAUS“-Beiträge auszurichten. RAUS-Beiträge für Wildtiere ist grundsätzlich ein Widerspruch. Wildtiere sollten ja grundsätzlich ja nicht im Stall, sondern permanent im Freien gehalten werden. Der Bewirtschafter hat auch keinen Mehraufwand, die Tiere im Freien zu halten, ausser den Mehrkosten für die Einzäunung der grösseren Weide. Es ist aus landwirtschaftlicher Sicht jedoch sehr umstritten, den Bau von fixen und zum Teil massive Zäune mit Direktzahlungen auch noch zu fördern. Diese sind umgekehrt zudem ein Hindernis für die echten Wildtiere. Wie soll die verfügbare Fläche bei Umtriebsweiden berech-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		net werden? Die Nutzung ist schwierig zu kontrollieren. Die Preise und die Verfügbarkeit der Flächen geraten unter Druck. Hirsch und Bisonhalter sind oft nicht Vollerwerbsbetriebe. Es ist nicht kongruent, die Weidelämmer zu streichen und die Hirsche und Bison in der Verordnung aufzuführen.
Art. 74 Abs. 3	Streichen	Ist schwer zu kontrollieren. Diese Vorgabe soll im Sinne der administrativen Vereinfachung gestrichen werden. Die Mastdauer kann von den Bewirtschaftern weder geplant, noch beeinflusst werden. Es ist nicht auszuschliessen, dass eine Serie oder Teilserie früher ausgestallt wird. Wir gehen davon aus, dass sobald bei Mastpoulets eine Teilausstallung vor 30 Tagen erfolgt (z.B. «Mistkratzerli») das Programm BTS für die gesamte Mastpouletproduktion in allen Hallen abgemeldet werden muss.
Art. 74 Anhang 6	Die vorgesehene Anpassung wird begrüsst.	
Art. 75	Zustimmung mit Vorbehalt	Das Einführen eines RAUS-Programmes basierend auf regelmässigem Zugang zu frischer Luft und Tageslicht für alle Betriebe unabhängig von einem Minimalfutterverzehr auf der Weide würde den Vollzug doppelt vereinfachen, einerseits dadurch, dass der tierschutzkonformen Auslauf bei mehr Betrieben programmgebunden erbracht wird, andererseits, dass auch Stallsysteme mit wenig Weide oder spezieller Rationenfütterung einem Auslaufprogramm zugeordnet werden können. **Vorbehalt:** Aber ohne Zwang zu einem rein rechnerischen Nachweis eines Futterverzehrs auf einer als Weide deklarierten Fläche. **Vorbehalt**: Beiträge an Bisons und Hirsche sind zu streichen.
Art. 75 Abs. 1	Zustimmung, aber Anpassung der Begriffe: Sonnenlicht durch Tageslicht ersetzen.	Absatz 1 steht im Widerspruch zu der in Abs. 3 beschriebenen Anforderung an Weideauslauf. Die Gebiete in tieferen Lagen, in denen im Winter manchmal

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		über längere Dauer Nebel liegt, müssten theoretisch von den RAUS-Beiträgen ausgeschlossen werden. **Hinweis**: Die Tierdichte steht entgegen den Erläuterungen des BLW nicht in Bezug zur deklarierten Weidefläche. Die Deklaration einer Fläche als Weide beginnt ab einem Ertrag von 10 dt (oder weniger) und hört bei dem zehnfachen davon auf. Auch ein Bewirtschafter, welcher seine Tiere im Stall füttern will, darf Weide deklarieren und damit die Vorgabe an das RAUS-Programm erfüllen.
Art. 75 Abs. 3	Die Tiere der Kategorien nach Artikel 73 Buchstaben a–d ~~und h~~ müssen an den Tagen, an denen ihnen nach Anhang 6 Auslauf auf einer Weide zu gewähren ist, einen wesentlichen Anteil ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter deckenkönnen. Die Formulierung «wesentlicher Anteil» soll durch eine genau definierte Fläche ersetzt werden, allenfalls durch einen Verweis auf Anhang 6, wo eine klare Regelung des Mindestanteiles vorzunehmen ist, z.B. analog den Equiden 8 Aren pro GVE.	Die Formulierung «wesentlicher Anteil» erlaubt es nicht, Betriebe mit wenig Weidefläche von den RAUS-Beiträgen auszuschliessen, ohne in einem Beschwerdefall einen Rückzieher machen zu müssen. Problematisch sind die immer grösser werdenden Betriebe, welche allenfalls mit einem Melkroboter melken. Eine klare Flächendefinition vereinheitlicht und vereinfacht den Vollzug und schafft Rechtssicherheit. Der Verordnungstext steht im Widerspruch zu den Detailanforderungen im Anhang 6. Wesentlich bedeutet «über 50%». Die aktuellen Regelungen verlangen einen festgelegten Mindestanteil, der dem Begriff «wesentlich» nicht genügen kann.
Art. 75 Abs. 4	Streichen	Die Vorgabe ist schwer zu kontrollieren.
Art. 76	Die vorgesehene Anpassung wird begrüsst.	Der Verzicht auf Sonderzulassungen gewährleistet Gleichbehandlung, stellt Verbindlichkeit im Vollzug her und hat eine administrative Entlastung zur Folge. Mit der vorgeschlagenen Übergangsbestimmung (Art. 115d) werden zudem Härtefälle vermieden.
Art. 78 Abs. 3	Die Reduktion von 3 kg N sei ab 2018 abzuschaffen und Art. 78 Abs. 3 sei entsprechend zu ändern.	Wir lehnen die Bilanzierung der 3 kg N in der Suisse-Bilanz ab, da sie unverhältnismässig und nicht im Sinne der administrativen Vereinfachung ist. Zudem verhindert diese Reduktion den Einsatz von emissionsmindernden Ausbringverfahren. Ressourceneffizeinz wird definiert als «Verhältnis eines be-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		stimmten Nutzens zu dem dafür erforderlichen Einsatz an natürlichen Ressourcen». In der Landwirtschaft können mehrere Situationen steigender Ressourceneffizienz auftreten. Beim Schleppschlauch war die Hypothese: - die Ressourceneffizienz nach obiger Definition wird verbessert indem weniger in die Umwelt (Luft) gelangt und mehr in die Pflanze. - Folgerung: eine Reduktion des Ressourceneinsatz ist angezeigt (Ertrag soll gleich bleiben). Empirische Feststellung: - die Emissionen in die Luft sind reduziert, - die Erträge sind gleich geblieben (provisorische Ergebnisse), - deduktiv folgt: der Schleppschlauch verlagert Emission von der Luft in den Boden, später allenfalls mehr Ertrag oder allenfalls das Wasser. Dies ergibt: ⇨ es gibt durch den Verfahrenswechsel keine Verbesserung der Ressourceneffizienz; der Verfahrenswechsel kann nicht eine Begründung für eine Ressourceneinsatzreduktion sein. Letztere könnte allenfalls zu einer Ertragsreduktion führen. ⇨ Reduktion Ressourceneinsatz nicht angezeigt Folgerung: - Die Reduktion von 3 Kg N beim Schleppschlauch ist wissenschaftlich nicht begründbar. - Wenn schon müsste man alle Düngeausbringungsverfahren gleich behandeln.
Art.78 Abs. 3	Die Verweise auf vollzugsrelevanten Dokumenten sind so zu formulieren, dass nicht bei jeder Nährstoffbilanzversions-Anpassung eine Verordnungsänderung notwendig wird.	Bei vollzugsrelevanten Dokumenten ist zukünftig ein Lebensbeginn- und ein Lebensende-Datum mit der Publikation festzulegen. Damit kann in der Verordnung bei all diesen vollzugsrelevanten Weisungen, Wegleitungen, Erläuterungen, Empfehlungen darauf verwiesen werden, dass diejenige Versionen anzuwenden sind, welche am 1. Januar (oder

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		beim Behandlungszeitpunkt) eine Gültigkeit haben.
Art. 82b Art. 82c Anhang 7 Ziff. 6.5	Streichen	Die Massnahme ist nicht zielführend, hat im Hinblick auf die Integration in den ÖLN einen reinen Mitnahmeeffekt zur Folge und generiert hohe Transaktionskosten, die vollumfänglich die Kantone zu tragen haben. Der administrative Aufwand ist angesichts des kleinen Beitrags unverhältnismässig hoch, zumal der Beitrag auf 4 Jahre limitiert ist. Eine Anpassung des Informatiksystems ist mit Kosten verbunden. Sowohl Bewirtschafter als auch Futtermühlen sollten diese gute landwirtschaftliche Praxis anwenden. Diese Massnahme, entspricht praktisch dem aktuellen Stand der Praxis. Damit erhalten die Schweinehalter eine Entschädigung für ihren Mehraufwand bei den Futterkosten, was nicht die Zielsetzung ist. Die Vorgabe, dass alle auf dem Betrieb gehaltenen Schweine eingeschlossen sind, ist zu überprüfen. Der Begriff "alle Schweine" umfasst auch die säugenden Zuchtsauen und die abgesetzten Ferkel. Es ist zu prüfen, ob bei diesen Tiergruppen diese REB-Massnahme sinnvoll und erwünscht ist. Aus den früheren Ressourcenprogrammen resultierten nur Erfahrung mit Phasenfütterung bei Mastscheinen und N-reduziertem Futter bei Galtsauen. Diese Massnahmen haben sich bei diesen beiden Tiergruppen bewährt. Bei säugenden Zuchtsauen und bei abgesetzten Ferkeln erachten wir eine nähere Prüfung als notwendig.
Gliederungstitel nach Art. 82c	Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im **Obst- und** Rebbau	In Analogie zum Rebbau sind Ressourceneffizienzbeiträge mit den entsprechenden Beiträgen und Voraussetzungen/Auflagen einzuführen. Begründung siehe einleitende Bemerkungen zur DZV.
Art. 82d - g	Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im **Obst- und** Rebbau Das Splitting von Beiträgen mit Bonuszahlungen ist zu streichen.	Die Bestimmung ist aus der Sicht der PSM Strategie nachvollziehbar. Der Obstbau unterscheidet sich in diesem Bereich nicht vom Rebbau. Diese Fördermassnahme ist für den Obstbau ana-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		log dem Rebbau gleich vorzusehen, so wie dies die SAIO schon lange vorgeschlagen hat. Es gibt keinen Grund den Obstbau anders als den Rebbau zu behandeln, zumal für den Obstbau analoge Vorschläge auf dem Tisch liegen. Die Branchenmitwirkung ist mehr als nur erwünscht und zwar nicht nur in diesen Programmen. Eine Honorierung dieser Leistung über einzelbetriebliche Beiträge ist jedoch systemfremd und nicht begründet. Zudem ist die administrative Belastung durch das Auszahlungsprozedere (Beitragssplitting) nicht abschätzbar und für einen befristeten Zeitraum von 4 Jahren unverhältnismäßig.
Art. 82d Abs. 3 und 4	Streichen	Für die Kantone entsteht ein Mehraufwand, wenn Beitragszahlungen in Abhängigkeit von Beitragszahlungen in anderen Kantonen gestellt wird. Ein Fehler in einem Kanton kann zu Beitragsrückforderungen in vielen Kantonen führen. Die vorgelegte Bonuszahlung kann nicht im Beitragsjahr bis zur Schlussabrechnung abgewickelt werden, da erst per Schlussabrechnung die für die Bonusberechnung massgebenden Daten auftreten. Es ist ein Fehlschluss, wenn davon ausgegangen wird, dass eine Branche als Gesamtes die Verantwortung für eine bestimmte Zielerreichung übernimmt. Der administrative Aufwand ist angesichts des kleinen Beitrags unverhältnismässig hoch, zumal der Beitrag auf 4 Jahre limitiert ist. Eine Anpassung des Informatiksystems ist mit Kosten verbunden. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist stark wetterabhängig. Die Zielvorgabe in Abs. 4 ist schwierig zu überprüfen und kann vielleicht nur verzögert erreicht werden. Wir begrüssen die Entwicklung in Richtung Regionalisierung der Ziele; die vorgelegte Version in Art. 82 d Abs. 3 und 4 sind unseres Erachtens nicht vollzugstauglich.
Art. 82 e Abs. 2	Ändern: Für alle **für diesen spezifischen Beitrag** angemeldeten	In der Arbeitsgruppe wurde bestimmt, dass die Auswahl pro Parzelle möglich ist. Damit ermöglicht man eine schrittweise

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Flächen eines Betriebes muss dieselbe Massnahmenkombination nach Anhang 6a Ziffer 1 Buchstaben a und b und Ziffer 2 Buchstaben a und b ausgewählt werden	Einführung der Massnahme.
Art. 82 e Abs. 3	Auf ~~der gesamten Rebfläche~~ **den für diesen spezifischen Beitrag angemeldeten** Flächen des Betriebes dürfen einzig die in der Liste «Pflanzenschutzmittel für den Rebbau 2018»5 aufgeführten Insektizide und Akarizide eingesetzt werden.	Es ist wichtig, die Problematik der Neobiota nicht aus den Augen zu verlieren, z.B. wegen der Weinessigfliege (Drosophila Suzukii). Deswegen soll die Parzellwahl möglich sein und mögliche Ausnahmen vorgesehen und im Verordungstext eingebaut werden. Im Weiteren können wir einer noch nicht publizierten Liste nicht zustimmen. Falls die genannte Liste der im 2017 gültigen entspricht, haben wir keine Vorbehalte. Falls die Liste für eine Weinbauregion zu einschränkend sein wird, können wir diese Änderung nicht unterstützen.
Neu : Art. 82 e Absätze 4, 5 und 6 (**gelten für den Obstbau**)	Ergänzen: Abs. 5, 6 und 7 (neu): 5 Die Anforderungen an die Massnahmen sind in Anhang 6a festgelegt. 6 Für alle angemeldeten Flächen eines Betriebes muss dieselbe Massnahmenkombination nach Anhang 6a Ziffer 1 Buchstaben a und b und Ziffer 2 Buchstaben a und b ausgewählt werden. 7 Zur Bekämpfung des Apfelwicklers dürfen einzig Granuloseviren und die Verwirrungstechnik eingesetzt werden.	Begründung siehe einleitende Bemerkungen zur DZV.
Art. 82f Abs. 3 und 4	Antrag: Absätze 3 und 4 sind ersatzlos zu streichen oder so anzupassen, dass der Bonus nur ausgerichtet wird, wenn das Flächenziel im Vorjahr erreicht worden ist.	Im Zeitpunkt der Beitragsauszahlung wissenweder der Bund noch die Kantone, ob das «aktuelle» Flächenziel erreicht wird. Somit kann auch keine Auszahlung des Bonus erfolgen oder es gibt vorgängig durch die Kantone eine provisorische Datenlieferung (= Mehraufwand für die Kantone). Einfacher wäre es, wenn der Bonus im aktuellen Jahr ausgerichtet wird, wenn im Vorjahr das Flächenziel erreicht worden ist (Rückwärtsbetrachtung).
Art. 82f Abs. 6	Neuformulierung: Der Beitrag wird nicht ausgerichtet, wenn die Massnahme «Verzicht auf Herbizid» nach Art. 81 angemeldet ist.	Es ist eindeutig regeln, welcher Beitrag ausgerichtet wird, wenn beide Massnahmen angemeldet werden.
Art. 97 Abs. 3	Die Anpassung wird begrüsst. Die minimale Flexibilisierung für das Herbsterhebungsfens-	Die Anmeldefristen und Termine werden verlängert, anstatt sie zu verkürzen und nach vorne zu verlegen. Die vorge-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ter wird begrüsst.	schlagene Regelung erlaubt den Kantonen, die Termine und Fristen nach ihren Bedürfnissen festzulegen. Sie wissen besser, wann die Landwirte in ihrem Gebiet die administrativen Arbeiten erledigen können. Zudem muss die Planung der Kontrollen eng auf die Anmeldetermine abgestimmt sein. Diese Koordination muss auf einer möglichst tiefen Ebene bzw. nahe an der Praxis erfolgen können. Für die Jahresplanung ist den Kantonen die Kompetenz einzuräumen, um den idealen Zeitraum für das Herbsterhebungsfenster festzulegen. Die vorliegende Formulierung erlaubt eine Koordination der Erhebungen von Ganzjahres- und Sömmerungsbetrieben. Eine Anmeldung im September macht Sinn, da diese mit der Zusatzerhebung REB und der Sömmerungserhebung ideal koordiniert werden kann.
Art. 99 Abs. 2, 3 und 4	Diese Anpassung ist notwendig. Eine Anpassung der Kürzungsvorgaben in Anhang 8 Ziffer 2.1.2 und 2.1.3 muss geprüft werden, da diese Kürzungsvorgaben auf Gesucheinreichungen zwischen Herbsterhebung und Jahresbeginn zugeschnitten sind.	Siehe Bemerkungen zu Art. 97 Abs. 3. Die Datenerhebung der Sömmerungsbetriebe muss zu einem Zeitpunkt nach den üblichen Alpräumungsterminen möglich sein. Wir gehen davon aus, dass die Kontrollierbarkeit einer Direktzahlungsart gegeben sein muss, wenn ein späterer Gesuchtermin akzeptiert wird.
Art. 103 Abs. 2 und 3	Zustimmung	Bei einer korrekt durchgeführten Kontrolle werden Unstimmigkeiten während der Kontrolle festgehalten und beide Sichtweisen dargestellt dokumentiert. Damit ist noch nicht entscheiden, welche Sicht korrekt ist, es ist aber zumindest festgehalten, dass eine unterschiedliche Beurteilung des Sachverhalts vorliegt. Diese vollständige Aufnahme des Sachverhalts bildet die Grundlage für die Weiterbehandlung auf dem normalen Beschwerdeweg. Die geltende Regelung ist juristisch nicht haltbar (Anfechtung von Beweismitteln)und schafft Unsicherheit, da auf entsprechende Einsprachen nur ausnahmsweise eingetreten werden kann bzw. eine Zweitbeurteilung im Anschluss an eine

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Kontrolle oft wenig Sinn macht, da sich die Situation betreffend der Mängel teilweise rasch verändern kann. Es gibt eine administrative Vereinfachung.
Art. 115 d	Streichen	Siehe Begründung zu Art. 76 DZV
Anhang 1 Ziff. 1.1. Bst. c	Die Aufzeichnung von Erntemenge und Erntezeitpunkt muss zwingend beibehalten werden	Das Weglassen der Aufzeichnungen ist keine Vereinfachung Mit dem Weglassen der Angaben zur Ernte, wird ein zentrales Element weggelassen, welches darüber entscheidet, ob eine Fläche überhaupt als Kulturfläche angerechnet werden darf. Grundsätzlich muss eine Fläche ohne Ernteangabe von allen Direktzahlungen ausgeschlossen werden, da der Nachweis der Bewirtschaftung fehlt. Das Ausrichten der Hangbeiträge wird auf alle Grünlandflächen erweitert, da zur Bewirtschaftung zentrale Angaben fehlen und im Interesse des Bewirtschafters also grundsätzlich von einer Schnittnutzung ausgegangen werden muss. Bei der Nährstoffbilanz muss geprüft werden, ob eine Einteilung des Grünlandes in Wiesen und Weiden und in verschiedene Intensitätsstufen noch praktikabel und kontrollierbar ist.
Anhang 1 Ziff. 1.2	Die Anpassung wird begrüsst.	Es gibt eine administrative Vereinfachung für den Landwirt.
Anhang 1 Ziff. 6.3.4	Die Anpassung wird begrüsst.	Die kantonalen Fachstellen können nach wie vor Ausnahmen bewilligen.
Anhang 1 Ziffer 9.6	Die Verweise auf vollzugsrelevante Dokumente sind so zu formulieren, dass kein Dokument mit Jahresbezug vorkommt und damit nicht bei jeder Dokumentanpassung eine Verordnungsänderung notwendig wird.	Bei vollzugsrelevanten Dokumenten ist zukünftig ein Lebensbeginn- und ein Lebensende-Datum mit der Publikation festzulegen. Damit kann in der Verordnung bei all diesen vollzugsrelevanten Weisungen, Wegleitungen, Erläuterungen, Empfehlungen darauf Verwiesen werden, dass diejenige Versionen anzuwenden sind, welche am 1. Januar (oder beim Behandlungszeitpunkt) Gültigkeit haben.
Anhang 4 Ziffer 12.1.4	Aufhebung streichen oder so zu präzisieren, dass Bäume ohne das dazugehörende Land weder Beiträge auslöst noch als BFF gelten.	Die Bäume und die darunter liegende Fläche sollen weiterhin eine Einheit bilden und vom selben Bewirtschafter deklariert werden müssen. Nur so ist ein einfacher Vollzug sicherzustellen. Mit der Streichung von Ziffer 12.1.4 wäre es möglich, dass auf derselben Parzelle ein Bewirtschafter das Land und

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		der andere Bewirtschafter die Bäume deklariert. Wir sehen mit dieser Splittung ausschliesslich Nachteile, weshalb wir die Streichung nicht unterstützten. Eine Splittung wäre höchstens dann sinnvoll, wenn der Landwirt ausschliesslich das Land übernommen hat und die Bäume vom Verpächter gepflegt werden. Dann müsste jedoch geregelt werden, dass bei einer Trennung von Land und Bäumen die Bäume keine Beträge und keine BFF auslösen.
Anhang 4, Ziffer 12.1.9	Zweiter Satz: Diese beinhaltet eine sachgemässe Düngung, Formierung und Schnitt, ….. Die Düngung von Bäumen auf einer BFF darf ab dem fünften Standjahr ausschliesslich über den Wurzelballen erfolgen (Lanzendüngung), ohne dass dabei ein Abzug beim Anteil BFF erfolgt.	Nur gepflegte Bäume haben eine Zukunft. Pflege garantiert eine längere Lebensdauer, weniger Krankheiten, weniger Sturmschäden. Ungepflegte Bäume sind Krankheitsquellen für (Feuerbrand, Kirschessigfliegen). Langfristig können Beiträge für Hochstammfeldobstbäume nur gesichert werden, wenn Hochstammbäume auch gepflegt werden. Bei den neuen Vorgaben zur Baumpflege handelt es sich grundsätzlich um gängige landwirtschaftliche Praxis, die eigentlich für alle klar sein sollte. Schliesslich setzt der Erhalt von DZ eine entsprechende Ausbildung voraus. Die sachgemässe Düngung gehört auch zur Baumpflege und trägt zu einem langfristigen Erhalt der Produktivität der Bäume bei. Die Düngung von Bäumen auf einer BFF darf ab dem 5. Standjahr ausschliesslich über den Wurzelballen erfolgen. Eine solche Düngung darf nicht zu einem Abzug beim Anteil BFF führen. Wir begrüssen es, dass die fachgerechte Baumpflege bereits auf der Qualitätsstufe I zu den Anforderungen gehören soll. Wenn die fachgerechte Pflege nicht auf der Qualitätsstufe I eingeführt werden kann, ist sie jedoch unbedingt auf der Qualitätsstufe II einzuführen. Obschon begrüssenswert, dürfen die Änderungen auf der Seite der Kontrollen nicht zu einem noch grösseren Regelwerk führen. Vielmehr ist den Kontrolleuren bzw. den Kantonen ein Beurteilungsspielraum zu gewähren.
Anhang 4 Ziff. 14.1.6	Zustimmung	Diese Regel gilt in der Tat für alle BFF, nicht nur für BFF im

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Rebbau.
Anhang 5 Ziffer 3.1	Verweise auf vollzugsrelevanten Dokumenten sind so zu formulieren, dass kein Dokument mit Jahresbezug vorkommt und damit nicht bei jeder Dokument-Anpassung eine Verordnungsänderung notwendig wird.	Bei vollzugsrelevanten Dokumenten ist zukünftig ein Lebensbeginn- und ein Lebensende-Datum mit der Publikation festzulegen. Damit kann in der Verordnung bei all diesen vollzugsrelevanten Weisungen, Wegleitungen, Erläuterungen, Empfehlungen darauf Verwiesen werden, dass diejenige Versionen anzuwenden sind, welche am 1. Januar (oder beim Behandlungszeitpunkt) eine Gültigkeit haben.
Anhang 6	Ganzer Anhang vereinfachen.	Der ganze Anhang 6 ist zu vereinfachen. Das Kosten / Nutzen-Verhältnis dieser Massnahme erlaubt keinen solchen administrativen Aufwand. Die detailreichen Vorgaben tragen nichts zur Glaubwürdigkeit des Programms bei und sind deshalb konsequent zu vereinfachen.
Anhang 6 Bst. A	Gültige Regelung beibehalten (A.4.3)	Obwohl das Kompostsystem in der Praxis nicht mehr relevant ist, soll es für die wenigen verbliebenen Betriebe noch gelten.
Anhang 6 Bst. A, Ziffer 1.1	Gruppenhaltung als Grundanforderung (gemäss Art. 74 Abs. 1 Bst. a) einfügen, damit Anhang 6 eigenständig und umfassend verständlich ist.	Mit der Neugestaltung von Anhang 6 sind die Grundanforderungen „Gruppenhaltung“ und „Tageslicht“ auch im Anhang 6 aufzuführen. Mit wenig Textumfang können die Anforderungen damit umfassend in gebündelter Form dargestellt werden.
Anhang 6 Bst. A, Ziffer 1.1	Tageslicht als Grundanforderung (gemäss Art. 74 Abs. 1 Bst. c) einfügen, damit Anhang 6 eigenständig umfassend verständlich ist.	
Anhang 6 Bst. A Ziff. 1.2	Die Ausnahmebestimmungen für die Alpungszeit sind einzufügen.	
Anhang 6 Bst. A Ziffer 1.4	Bestimmung auf Anwendbarkeit hinterfragen.	Bei Tieren mit einer langen Lebenserwartung kann somit die Einzelhaltung Monate bis Jahre dauern. Es ist zu regeln, wer die Kompetenz hat, die Notwendigkeit der Einzelhaltung zu beurteilen.
Anhang 6 Bst. A Ziff. 2.2 Bst. a	Ablehnung	Wir bezweifeln das Vorhandensein einer genügenden Nachfrage und stellen deshalb die Anforderung in Frage. Eine zusätzliche Kontrolle durch eine weitere spezialisierte Kontrollorganisation lehnen wir ab. Löst die Änderung keine zusätzlichen Kontrollen aus, begrüssen wir sie als Vereinfachung der BTS-Kontrollen-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Wie kommt der Betriebsleiter zu dieser Bewilligung?
Anhang 6 Bst. A Ziff. 7.8	Ablehnung	Diese Anforderung ist kompliziert und erfordert bauliche Anpassungen. Ihr Nutzen ist nicht gegeben.
Anhang 6 Bst. B Ziff. 1.3	Streichen	Diese kantonale Kompetenz kann aus Gründen der administrativen Vereinfachung ohne weiteres an den Bund delegiert werden. Dieser soll den Wert einheitlich festlegen. Auf keinen Fall sollen die Kantone eine Einzelfallbeurteilung vornehmen müssen. Ohne Definition des Bundes hätte man 26 verschiedene Lösungen. Da es sich um eine DZV-Bestimmung handelt, soll der Bund die Masse festlegen. Dabei kann er auf die Erfahrung der Kantone zurückgreifen.
Anhang 6 Bst. B, Ziffer 1.6	Die Dokumentation des Auslaufs im Programm RAUS muss den Anforderungen der Tierschutzgesetzgebung genügen. Entsprechend ist Anhang 6, Bst. B, Ziffer 1.6 oder die Nutz- und Haustierverordnung anzupassen. Es ist zu prüfen, ob das BLV seine Praxis bzw. Regeln entsprechend angepasst hat.	Die Tierschutzgesetzgebung erlaubt aktuell (in Art. 8 Abs. 3 der Nutz- und Haustierverordnung) nur bei dauerndem Auslauf eine vereinfachte Journalführung. Die RAUS-Formulierung ist nicht identisch, sondern erlaubt auch bei täglichem Auslauf eine vereinfachte Journalführung. Diese Inkohärenz ist aufzuheben.
Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.4 a	Streichen	Die Umsetzung wäre viel zu kompliziert und arbeitsaufwändig. Diese "Präzisierung" verursacht bei den Kontrollorganisationen einen ungerechtfertigten Mehraufwand. Es ist eine einfache Lösung zu wählen, beispielsweise Grünfläche pro Tier oder analog der Vorgabe für Equiden (8 Aren pro GVE). Siehe Kommentar zu Art. 75 Abs. 3.
Anhang 6 Bst. B, Ziffer 2.6	Für Laufhofflächen sind Sonderzulassungen bei Abweichungen von maximal 10% zuzulassen.	Die Möglichkeit von Sonderzulassungen ist unter Beibehaltung des bisherigen Artikels 76 zuzulassen.
Anhang 6 Bst. B, Ziff.3.4	Streichen	Anforderung in der Praxis kaum möglich zu erfüllen.
Anhang 6 Bst. B Ziff. 4.2. Bst. c	Zustimmung unter Vorbehalt Der Vorschlag darf keine neuen Normen, Kontrollpunkte und Kontrollen generieren.	Die Geflügelproduktion erlebt zurzeit einen grossen Aufschwung. Die Konsumenten sind jedoch sehr sensibel, wenn es um das Tierwohl auf allen Stufen der Produktionskette geht. Der Vorschlag bedeutet eine Lockerung der RAUS-Bestimmungen und eine administrative Vereinfachung für die Betriebe.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 6 Bst. B Ziff. 5 und 6	Streichen	Siehe Kommentar Art. 73, Bst. h
Anhang 6a Titel	Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln und den Verzicht auf Herbizide im **Obst- und** Rebbau.	Begründung siehe einleitende Bemerkungen zur DZV.
Anhang 6a (**ergänzen mit Obstbau)**	**3 Verzicht auf Herbizide im Obstbau** a. Vollständiger Verzicht auf Bodenherbizide und maximal eine Behandlung pro Saison mit einem Blattherbizid pro Fläche. 2 Punkte b. Vollständiger Verzicht auf Herbizide. 4 Punkte **4 Verzicht auf Fungizide, Akarizide und limitierter Kupfereinsatz im Obstbau** a. Ab Stadium J nach der Fleckinger-Skala werden nur Fungizide und Akarizide gemäss der Liste «Empfohlene Pflanzenschutzmittel für den Erwerbsobstbau 2018» eingesetzt. Beim Kernobst ist der Einsatz von Kupfer auf 1.5 kg pro Hektar und Jahr, beim Steinobst auf 2 kg pro Hektar und Jahr beschränkt. 3 Punkte b. Während der ganzen Saison werden nur Fungizide und Akarizide gemäss der Liste «Empfohlene Pflanzenschutzmittel für den Erwerbsobstbau 2018» eingesetzt. Beim Kernobst ist der Einsatz von Kupfer auf 1.5 kg pro Hektar und Jahr, beim Steinobst auf 2 kg pro Hektar und Jahr beschränkt. 4 Punkte	Begründung siehe einleitende Bemerkungen zur DZV.
Anhang 6a Ziff. 2 Bst. a und c	Verweise auf vollzugsrelevanten Dokumenten sind so zu formulieren, dass kein Dokument mit Jahresbezug vorkommt und damit nicht bei jeder Dokument-Anpassung eine Verordnungsänderung notwendig wird.	Bei vollzugsrelevanten Dokumenten ist zukünftig ein Lebensbeginn- und ein Lebensende-Datum mit der Publikation festzulegen. Damit kann in der Verordnung bei all diesen vollzugsrelevanten Weisungen, Wegleitungen, Erläuterungen, Empfehlungen darauf verwiesen werden, dass diejenige Versionen anzuwenden sind, welche am 1. Januar (oder beim Behandlungszeitpunkt) eine Gültigkeit haben.
Anhang 6a Ziff. 2 (Fungizide) Bst. a.	a. Ab ~~der Blüte~~ **Reifestadium J oder ab Stadium BBCH73-75** werden nur noch Fungizide gemäss der Liste «Pflanzenschutzmittel für den Rebbau 2018» eingesetzt.	Für die Alpensüdseite wäre die vorgeschlagene Regelung zu einschränkend. Wir können einer noch nicht publizierten Liste nicht zustimmen. Falls die genannte Liste der im 2017 gültigen entspricht, haben wir keine Vorbehalte. Falls die Liste für eine

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Weinbauregion zu einschränkend sein wird, können wir diese Änderung nicht unterstützen
Anhang 6a Ziff. 2 (Art. 82e Abs. 1-3)	~~a. Ab der Blüte werden nur noch Fungizide gemäss der Liste «Pflanzenschutzmittel für den Rebbau 2018»13eingesetzt. Der Einsatz von Kupfer ist auf 3 kg pro Hektar und Jahr beschränkt.~~ ~~1~~ ~~b. Fungizide werden nur gemäss der Liste «Pflanzenschutzmittel für den Rebbau 2018» eingesetzt. Der Einsatz von Kupfer ist auf 3 kg pro Hektar und Jahr beschränkt.~~ ~~2~~ ~~c.~~ Flächen mit pilzresistenten Sorten gemäss der Liste des BLW «Pilzresistente Sorten»: Fungizide werden nur gemäss der Liste «Pflanzenschutzmittel für den Rebbau 2018» eingesetzt. Der Einsatz von Kupfer ist auf 1 kg pro Hektar und Jahr beschränkt.	Der Anbau robuster Sorten ist risikoreich und aufwändig. Dazu ist viel Aufklärungsarbeit bei den Kunden nötig. Fr. 600.--/pro ha erachten wir als angemessen. Sie decken nur einen Bruchteil des Mehraufwandes ab. Eine weitere Differenzierung ist nicht nötig um macht das ganze Verfahren kompliziert.
Anhang 6a Ziff. 1 (Art. 82e Abs. 1-3)	~~a. Verzicht auf den Einsatz von Herbiziden zwischen den Reihen;~~ ~~unter dem Stock wird Herbizid nur auf einer Breite von 50 cm eingesetzt. 1~~ ~~b.~~ Vollständiger Verzicht auf Herbizide. ~~6 Punkte~~ ~~c. Vollständiger Verzicht auf Herbizide auf Flächen, welche für den Hangbeitrag für Rebflächen nach Artikel 45 Absatz 1 beitragsberechtigt sind. 3~~	Der vollständige Verzicht auf Herbizide im Rebbau ist sehr aufwändig. Dazu müssen teurere Spezialgeräte angeschafft werden und der Arbeitsaufwand nimmt massiv zu. Fr. 1000.--/pro ha erachten wir als angemessen. Sie decken nur einen Bruchteil des Mehraufwandes ab. Eine weitere Differenzierung ist nicht nötig und macht das ganze Verfahren kompliziert. Zudem wollen in der Deutschschweiz bereits fast aussschliesslich Herbizide zwischen den Reihen; unter dem Stock nur auf einer Breite von weniger als 50 cm eingesetzt.
Anhang 6b Ziff. 1 (Art 82g Abs. 1-3)	Punktesystem für Verzicht auf Herbizide anpassen : a) Reduktion der Herbizidemenge um min. 30%	Die REB zur Reduktion der Pflanzenschutzmittel mit dem Punktesystem soll eine realistische Option für die Produzenten darstellen. Das Ziel ist die Reduktion der total eingesetzten Aufwandmenge, wesshalb die Möglichkeiten zu deren

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	(pro Fläche ab Saat bis Ernte) 1 Punkt b) Reduktion der Herbizidemenge um min. 50% (pro Fläche ab Saat bis Ernte) 2 Punkte c) vollständiger Verzicht auf Herbizide 3 Punkte d) Verzicht auf Glyphosat bei pfluglosem Anbausystem (im Ansaatjahr) 1 Punkt	Erreichung nicht eingeschränkt werden sollten. Nicht nur die Bandspritzung, sondern auch mechanische, züchterische oder sonstige innovative Lösungen sollen ermöglicht werden. Beim beantragten Punktesystem müsste die 100% Herbizidmenge noch definiert werden.
Anhang 7 Ziff. 1, 3 & 5	Ablehnung der Anpassung der Beiträge.	Eine erneute Senkung der BFF I Beiträge und im Gegenzug eine Erhöhung der BFF II Beiträge ist inakzeptabel. Das Erreichen der Qualitätsstufe II hängt in vielen Fällen nicht mit dem Bewirtschaftungsmodus des Bewirtschafters zusammen, sondern mit den örtlichen Begebenheiten. Eine Anlehnung an die Opportunitätskosten verstösst gegen das Prinzip, wonach Direktzahlungen die Abgeltungen einer Leistung (konkret BBF) sind. Eine Senkung der BFF Beiträge mit dem Ziel, die Übergangsbeiträge zu erhalten ist falsch. Das Konzept der AP 14-17 ist genau umgekehrt: die Übergangsbeiträge dienen dazu, den aufgrund der hohen Nachfrage bei den Öko-Programmen zunehmenden Finanzbedarf zu finanzieren.
Anhang 7 Ziff. 1.6.1 Bst. d	d. ~~übrige raufutterverzehrende Nutztiere~~ Milchkühe, Milchschafe und Ziegen ~~400~~ 420 Fr. pro NST	Diese administrative Vereinfachung ist gerechtfertigt. Im Gegenzug soll der Beitrag pro NST für Milchkühe, Milchschafe und Ziegen auf CHF 420.- angehoben werden. Ziel dieser Massnahme ist und bleibt die Förderung der Milchproduktion auf den Alpen. Trotzdem kann die Massnahme administrativ vereinfacht werden.
Anhang 7 Ziff. 3.1.1	Die Beiträge für BFF1 sind auf Stand 2016 zu belassen.	Die Anpassung der Beiträge bei BFF-Flächen, von welchen eine längerdauernde Verpflichtung verlangt wird, ist nur wo zwingend nötig vorzunehmen. Mit jeder Beitragsanpassung bei den BFF-Flächen erfolgt sowohl ein Bruch in der Verpflichtungsdauer als auch in den

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		auf die BFF-Flächen abgestützten Vernetzungs- und LQ-Projekten. Es ist problematisch, bei Vernetzungsprojekten ein Ziel zu definieren, wenn auf Stufe Zielobjekte dauernd ein Neubeginn oder eine Abmeldung möglich ist. Jede Beitragssenkung bei BFF1 zeigt ihre Wirkung sehr rasch in den Defizitregionen, in welchen die bisherigen Anstrengungen damit zunichte gemacht werden. Eine Beitragssenkung bringt zusätzlichen Druck auf die vom Bund geförderten Nitratprojekte und Anstrengungen gegen die Erosion, welche wiederum in Regionen liegen, in welchen die Bewirtschafter die BFF ausgerichtet auf die Anforderungen des ÖLN erbringen. Die Senkung der Beiträge in zwei Etappen innerhalb von 3 Jahren um fast Fr. 500.-/ha bei einer extensiv genutzten Wiese im Talgebiet ist unzumutbar für die Bewirtschafter. Die Beiträge sind zu belassen und über den Übergangsbeitrag zu finanzieren. Die Einsparung durch die Reduktion der BFF QI-Beiträge wird durch die Erhöhung der BFF QII-Beiträge bei weitem nicht ausgeglichen, weil viel weniger BFF QII Flächen vorhanden sind als BFF QI Flächen. Insgesamt werden dadurch die Beiträge für die Biodiversität reduziert. Bereits nach vier Jahren die Biodiversitätsbeiträge erneut zu reduzieren, setzt ein falsches Signal. Gerade bei den Biodiversitätsbeiträgen brauchen die Bewirtschafter mehr Zeit, bis eine Wirkung auf die Qualität der Flächen zeigt. Vier Jahre sind auf jeden Fall zu wenig.
Anhang 7 Ziff. 5.4	Buchstabe h streichen	Siehe Bemerkungen Art. 73 Bst. h
Anhang 7 Ziff. 6.5	streichen	Siehe Bemerkungen Art. 82, Bst. b & c Sowohl Bewirtschafter als auch Futtermühlen sollten diese gängige landwirtschaftliche Praxis anwenden.
Anhang 7 Ziff. 6.6	vereinfachen	Siehe einleitenden und Bemerkungen zu Art. 82.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Zu kompliziert. Transaktionskosten sind viel zu hoch.
Anhang 7 Ziff. 6.6 & 6.7	streichen	Siehe Bemerkungen zu Art. 82 Bst. d und f.
Anhang 7/Ziffer 6.6 und 6.7	Bonusbeitrag streichen	Siehe Argumentation zu Art 82.
Anhang 7 Neu : Ziffer 6.8 (Ergänzung für den Obstbau)	Ziff. 6.8 sei zu ergänzen 6.8 Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Obstbau 6.8.1 Der Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Obstbau wird ab zwei Punkten wie folgt gewährt: Anzahl Punkte Beitrag je Hektar angemeldeter Obstbaufläche a. 2 Punkte 300 Fr. b. 3 Punkte 450 Fr. c. 4 Punkte 600 Fr. d. 5 Punkte 750 Fr. e. 6 Punkte 900 Fr. f. 7 Punkte 1050 Fr. g. 8 Punkte 1300 Fr. 6.8.2 Der Bonusbeitrag beträgt 10 Prozent des Beitrages nach Ziffer 6.8.1.	Begründung siehe einleitende Bemerkungen zur DZV. Wir schlagen ein Schema in Analogie zum Rebbau vor. Das Schema muss aber vereinfacht werden: • Einige wenige wirklich kontrollierbare Punkte (keine Selbstdeklarationen); • 2 max. 3 Beitragsstufen (Beitragssprünge von CHF 50.- sind lächerlich angesichts der minimalen Überprüfbarkeit der Vorgaben); • Kein Bonusbeitrag, administrativ unverhältnismässig.
Anhang 8 Ziff. 2.3.1 Bst. c.	Wenn das Auslaufjournal fehlt oder der Auslauf gemäss Auslaufjournal eingehalten, aber nicht glaubwürdig gewährt wurde, werden anstelle der Kürzungen nach Ziffer 2.3.1 Buchstaben d–f 4 Pt. pro betroffene GVE, max. 50 Pte. gekürzt. Im Wiederholungsfall gilt keine max. Punktzahl.	Bei der Anpassung von 2015 auf 2016 wurde vergessen, analog zum Bst. a baulicher und qualitativer Tierschutz ein Maximum für den Erstfall vorzusehen. Die Kürzung kann deshalb im Erstfall unverhältnismässig ausfallen. Im Sinne der Gleichbehandlung muss die Kürzung beim ersten Mal entsprechend auf Fr. 5000.- begrenzt werden.
Anhang 8 Ziffer 2.4.11	Redaktionelle Änderung : Anstelle Anhang 4 Ziff. 6.2 ist Anhang 4 Ziff. 6.2.5 gemeint	Der Bezug ist zu Anhang 4 Ziff. 6.2.5 zu machen.
Anhang 8 Ziffer 2.4.17 a, b, c	Höhe und Kürzung einführen	Massnahmen entsprechen unseren Anliegen.
Anhang 8 Ziff. 2.4.19	Text umformulieren (auch franz. Übersetzung prüfen).	Die Mängel unter Bst. b werden neu unter Bst. a aufgeführt. Bst. b wird aber nicht gestrichen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 8 Ziff. 2.4.19 Bst. a	Änderung streichen	Bei Anhang 4 Ziff. 14.1.6 haben wir darauf hingewiesen, dass die Bestimmung «Anteil invasiver Neophyten beträgt mehr als 5%.» beibehalten werden soll. Deshalb ist auch die entsprechende Kürzung beizubehalten.
Anhang 8 Ziff. 2.9.3 b	Die generell zu wenig Gewährung von Licht ist zu sanktionieren.	Die Unterscheidung zwischen «etwas zu wenig Licht» und «viel zu wenig Licht» ist zu schwammig und schlecht vollziehbar.
Anhang 8 Ziff. 2.9.3 l	streichen	Siehe Bemerkungen Art. 74 Abs. 3
Anhang 8 Ziff. 2.10.6	Antrag, falls Massnahme nicht gestrichen wird: a. Die Aufzeichnungen gemäss den Weisungen zur Berücksichtigung von nährstoffreduziertem Futter in der Suisse-Bilanz, Auflage 1.815, Zusatzmodul 6 «Lineare Korrektur nach Futtergehalten» ~~und~~ oder Zusatzmodul 7 «Import/Export-Bilanz» wurden nicht geführt (Art. 82c Abs. 2).	Es wird nur eine von beiden Varianten gefordert.

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: Die Anpassungen werden unterstützt. Die generelle Ablösung von Papier durch Informatiklösungen wird begrüsst. Es sind konsequent die Begriffe des GeoIG zu verwenden. Mit dem Projekt parzellenscharfe Zonengrenzen wurden die Zonengrenzen den Parzellengrenzen angepasst. Die Kantone müssen sicherstellen, dass bei Anpassungen in den Daten der amtlichen Vermessung auch die Zonengrenzen angepasst werden. Das Verfahren für die Nachführung ist kantonsintern festzulegen, wobei darauf zu achten ist, dass diese administrativ möglichst einfach ist. Die ausschliessliche Veröffentlichung des Geodatensatzes in digitaler Form ist zu begrüssen. Für den Vollzug ist jedoch eine jährliche Aktualisierung ausreichend. Die Publikation hat am 1. Juni zu erfolgen. Die Änderungen können so noch für das laufende Jahr berücksichtigt werden. Die Kantone benötigen genügend Zeit, um die Änderungen in ihre für die Berechnung der Direktzahlungen relevanten GIS-Datensätze (Bewirtschaftungseinheiten, Kulturen) zu implementieren. Das BLW will den Kantonen und Gemeinden in Art. 5 Abs. 3 vorschreiben, dass sie den Datensatz landwirtschaftliche Zonengrenzen "… in den für den Vollzug der landwirtschaftlichen Zonen und Gebiete relevanten geografischen Informationssystemen anzuwenden sowie in den amtlichen öffentlichen Geoportalen darzustellen …" haben. Gegen den ersten Teil (im für den Vollzug relevanten GIS…) ist nichts einzuwenden. Den zweiten Teil jedoch lehnen wir ab. Er widerspricht der Geoinformations-Gesetzgebung. Gemäss GeoIG / GeoIV gibt es keine Geoportale der Kantone. Der Begriff "Geoportal" ist im GeoIG / GeoIV nicht geregelt - und schon gar nicht der Begriff "amtliche öffentliche Geoportale". Das BLW darf den Kantonen und Gemeinden diesbezüglich keine Vorschriften machen, da es dafür gar keine Rechtsgrundlage gibt. Ausserdem sind die landwirtschaftlichen Zonengrenzen nur für das Beitragswesen von Bedeutung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Abs. 3	Streichen Eventualiter: Die Karten sind in den für den Vollzug der landwirtschaftlichen Zonen und Gebiete relevanten geografischen Informationssystemen anzuwenden sowie in den amtlichen öffentlichen Geoportalen darzustellen. Bei Änderungen der Zonen- und Gebietsgrenzen auf dem Vollzugsgebiet ist der Geobasisdatensatz der landwirtschaftlichen Zonen und Gebiete umgehend von der Geoinformationsplattform des Bundes data.geo.admin.ch zu beziehen und einmal pro Jahr zu aktualisieren.	Grundsätzlich ist dieser Absatz nicht erforderlich, denn die Kantone müssen die Beiträge und DZ mit den aktuellen Daten berechnen. Wichtiger wäre, dass es einen fixen Termin im Jahr (1. Juni) gibt, an dem das BLW die aktualisierten Zonengrenzen publiziert. Die georeferenzierten Grundlagendaten permanent aktuell zu halten, bedeutet einen unverhältnismässigen Aufwand für die Kantone und Gemeinden. Vollzugsrelevant sind die entsprechenden Entscheide im Wesentlichen für den stichtagsorientierten Agrarvollzug. Für einen verordnungskonformen Vollzug reicht die jährliche Aktualisierung des entsprechenden Geodatensatzes.

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Mit der Änderung von Art.14 Abs. 1 Bst. j und von Art. 18 Abs. 3 werden zusätzliche Möglichkeiten geschaffen, mit denen Beiträge aus Strukturverbesserungskrediten unterstützt werden können. Landwirtschaftliche Planungen konnten im Rahmen von Grundlagenbeschaffungen bereits unterstützt werden. Grundsätzlich begrüssen wir die Öffnung. Sie stehen in direkter Konkurrenz zu den bisherigen Möglichkeiten. sofern die zu Verfügung stehenden Kredite beim Bund und in den Kanton nicht erhöht werden können.

Die Forderung nach administrativer Vereinfachung gilt grundsätzlich auch für den Bereich der Strukturverbesserung. Den Kantonen soll ein Maximum an Beurteilungsspielraum zugestanden werden. Die Beurteilung von Projekten und Kreditwürdigkeit sind vollständig ihnen zu überlassen. Der Bund bzw. das BLW sollen keine detaillierten Beurteilungsschemata festlegen, sondern dies den Kantonen überlassen. Diese tragen ja auch das volle Kreditrisiko (Investitionskredite, IK). Wenn der Bund die Kriterien derart detailliert vorgeben will, sollte er folgerichtig auch das Kreditrisiko zurücknehmen.

Die Verkürzung der Rückzahlungsfristen für IK ist abzulehnen. Ihre einzige Wirkung ist, dass sie den Betrieben noch mehr Liquidität entzieht und somit die IK verteuert. Damit steht diese Massnahme den Zielen der Strukturverbesserung und des BGBB (Begrenzung der Verschuldung bzw. Entschuldung) völlig entgegen. Auf die Prüfung der Kreditwürdigkeit wirkt sich diese Massnahme hingegen nicht aus. Wir erinnern auch an die kürzliche Milchpreiskrise, als der Bundesrat bereit war, den Milchproduzenten per Notrecht Kredite zur kurzfristigen Überbrückung von Liquiditätsengpässen zu gewähren. Das Projekt wurde schliesslich fallen gelassen u.a. mit Verweis auf die Möglichkeit des Aufschubs von Rückzahlungsraten der IK. Die direkten Ansprechpartner des Bundes sind die Kantone, nicht einzelne Fachorganisationen der Kantone. Diese sind in ihrer Organisation autonom. Der erläuternde Bericht ist dahingehend zu korrigieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Abs. 2 Bst. b	Zustimmung zur Ergänzung in Bst. b	Im Weiteren siehe unten unsere Ausführungen zu Art. 8a und Art. 9.
Art. 4	Steichen (Beibehaltung geltendes Recht)	Die berufliche Grundbildung als Landwirt mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis ist ein ausreichendes Qualifikationskriterium für die Gewährung von Investitionshilfen an Strukturverbesserungen. Eine höhere Berufsbildung bietet keine Gewähr für eine gute Betriebsführung und eine erfolgreiche Investitionstätigkeit. Die heute geltende Regelung soll nicht verändert werden. Bei grösseren Investitionen wir der betriebliche Leistungsausweis (u.a. mehrjährige positive Buchhaltungsergebnisse, tiefe Ausgangsverschuldung, hoher Eigenfinanzierungsgrad) wesentlich höher als der Nachweis

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		der höheren Berufsbildung gewichtet. Mit dem Vorschlag zur Anhebung der persönlichen Eintretensvoraussetzungen werden viele Junglandwirte von der Starthilfe ausgeschlossen. Ersichtlich wird das am Beispiel Kanton Freiburg: Auf 76 Landwirtinnen/Landwirte mit eidg. Fähigkeitszeugnis schliessen im Durchschnitt pro Jahrgang 25 Betriebsleiterinnen/Betriebsleiter die Ausbildung Landwirtschaft mit eidg. Fachausweis ab (Basis: 2013, 2014, 2015, 2016).
Art. 4 Abs. 7	Streichen	Analog Art. 8 Abs. 4 Die Kantone tragen das Kreditrisiko. Entsprechend ist es an ihnen, zweckdienliche Kriterien festzulegen. Die Kriterien sollen primär rein betriebswirtschaftlicher Natur und aus den Buchhaltung der Betriebe einfach herauszulesen sein.
Art. 5	Zustimmung mit erwähntem Vorbehalt	Die Aufhebung der Kaufpreislimite bei der Betriebsübernahme erhöht den unternehmerischen Handlungsspielraum für Landwirte. Zudem ergibt sich daraus für den Vollzug eine administrative Vereinfachung. Wir stimmen der Aufhebung zu, sofern dem von uns vorgebrachten Antrag zu Art. 8a Abs. 1 und 2 entsprochen wird. Die Möglichkeit, bauliche Massnahmen zur Verwirklichung ökologischer Ziel mit Beiträgen zu unterstützen, sehen wir als Motivation für die Bauherren.
Art. 6	Ändern: Bei Starthilfen und grösseren baulichen Investitionen in Ökonomiegebäude müssen die Zweckmässigkeit der vorgesehenen Investition, die strategische Ausrichtung und die Entwicklung des Betriebes mit einem Betriebskonzept belegt werden. Der Kanton legt fest, was als eine grössere baulich Investition gilt.	Ein Grenzbetrag für die Eingabe eines Betriebskonzeptes soll nicht in der Verordnung festgelegt, sondern individuell durch die Kantone definiert werden. Mit der vorgeschlagenen Formulierung wird zudem klar festgelegt, dass für Wohnbauten kein Betriebskonzept erforderlich wird.
Art. 8 Abs. 4	Streichen	Die vorgeschlagene Ergänzung ist nicht notwendig. Die mit dem Vollzug der Investitionshilfen beauftragten Organe in den Kantonen sind hinreichend qualifiziert, um die Kriterien zur Beurteilung von Finanzierungen im ländlichen Raum in

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		eigener Regie festzulegen und anzuwenden. Die Ablehnung von Art. 8 Abs. 4, beziehungsweise generell von weiteren regulatorischen Massnahmen, ist auch vor dem Hintergrund von Art. 111 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (LWG, SR 910.1) zusehen, worin der Bund den Kantonen das Kreditrisiko überbindet. In verschiedenen Kantonen sind Prozesse für das Risikomanagement aufgebaut und installiert (z.B. AG, BE, FR, GR, LU, SG, SO, VD, ZH, u.a.m.). Sollte der Bundesrat - entgegen unserem Antrag – das BLW mit der Festlegung einheitlicher Beurteilungskriterien für die gesamte Schweiz beauftragen, so soll das BLW unter Mitwirkung der Kantone (suissemelio) und der Forschungsanstalt Agroscope den Benchmark definieren.
Art. 8a Abs. 1 und Abs. 2	Streichen	Die Festlegung eines im Finanzierungswesen üblichen minimalen Eigenmittelerfordernisses wird im Grundsatz befürwortet. Analog der vorstehenden Bemerkungen zu Art. 8 Abs. 4 sollen jedoch der Eigenmittelanteil und die Definition der anrechenbaren Eigenmittel durch Kantone festgelegt werden. Als Eigenmittel gelten: vorhandene Ersparnisse, die Differenz zwischen der Belastungsgrenze und der effektiven Höhe der Grundpfandbelastung. Beiträge à fonds perdu gemeinnütziger Organisationen können zur Hälfte angerechnet werden (gilt nicht für Beiträge von Bund und Kanton).
Art. 8a Abs. 3	Streichen	Regional ist die Unternehmerdichte sehr unterschiedlich und daher soll die Ausschreibungspraxis nicht auf Verordnungsstufe festgelegt werden. Sinnvoll ist eine individuelle Beurteilung; insbesondere in Fällen mit überhöhten Investitionskosten und in Regionen mit fehlenden Alternativen bei der Vergaben von Unternehmeraufträgen. In einem Vorbescheid nach Art. 23 Abs. 2 Bst. b SVV hat das BLW die Möglichkeit, individuell Auflagen und Bedingungen festzulegen. Anmerkung zur Begrifflichkeit: Der Begriff „Elementgruppe“

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		bezieht sich auf die Baukostenermittlung nach der Elementmethode der Schweizerische Zentralstelle für Baurationalisierung (CRB). Die Kostenermittlung nach Elementen eignet sich für komplexere Bauvorhaben. Im landwirtschaftlichen Bauwesen ist die Baukostenermittlung nach der Elementmethode nicht verbreitet. Gebräuchlich ist hingegen ein Kostenvoranschlag mit der strukturierten Baukostendarstellung und Kontierung gemäss Baukostenplan (BKP). Ein Kostenvoranschlag nach BKP fördert die strukturierte Kostendarstellung, führt zu einer qualitativen Verbesserung in der Baukostenerfassung und senkt das Risiko einer Baukostenüberschreitungen.
Art. 9 Abs. 2	Zustimmung	
Art. 9 Abs. 3	Ändern: Die Dauer der grundpfandlichen Sicherheit sowie des Pachtvertrages muss max. 20 Jahre betragen.	Die Dauer darf sich nicht nach der individuell vereinbarten Rückzahlungsfrist richten, sondern muss der gesetzlichen maximalen Rückzahlungsfrist entsprechen. Auch bei einem derart sichergestellten IK soll die Möglichkeit bestehen, die erste Rückzahlungsrate um ein Jahr oder bei besonderen Umständen auch während der Laufzeit einmal eine Rate aufzuschieben.
Art. 14	Zustimmung	Die landwirtschaftliche Planung erleichtert die Umsetzung von räumlich bedeutsamen und eingreifenden Projekten im ländlichen Raum. Die Ausdehnung von Art. 14 um den Fördertatbestand der landwirtschaftlichen Planung wird befürwortet.
Art. 18 Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalt: Es dürfen nur Massnahmen unterstützt bzw. in die Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (IBLV) aufgenommen werden, deren Wirkung erwiesen und anerkannt sind.	Die Umsetzung muss möglichst ohne administrativen Mehraufwand erfolgen. Die Strukturverbesserung darf nicht zum Handlanger der Maximalforderungen der Umweltseite werden.
Art. 19 Abs. 8	Zustimmung	Vgl. Bemerkungen zu Art. 18 Abs. 3

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 28 Abs. 2 und 3	Ablehnung	Es ist wichtig, dass die Planungssicherheit wenigstens im gleichen Umfang erhalten bleibt. Es kann nicht sein, dass z.B. ein umfassend gemeinschaftliches Vorhaben, das über mehrere Jahre, oder mehr als ein Jahrzehnt, nach rund 2/3 der Laufzeit einfach nicht mehr unterstützt wird. Für solche Projekte (und die Glaubwürdigkeit von Bund und Kanton) ist die Sicherheit und Verlässlichkeit einer vereinbarten Finanzierung existenziell.
Art. 28a Abs. 1bis und 2 c und 2bis	Ablehnung	Vgl. Bemerkungen zu Art. 28 Abs. 2 und 3
Art. 37 Abs. 6 Bst. b	Zustimmung	
Art. 44 Abs. 2 Bst. b	Zustimmung mit Vorbehalt	Die Aufhebung der Kaufpreislimite beim Kauf eines landwirtschaftlichen Gewerbes von Dritten soll analog zum Antrag zu Art. 5 erfolgen. Die Aufhebung erhöht den unternehmerischen Handlungsspielraum für langjährige Pächter und verlagert die Beurteilung auf die Leistungsfähigkeit des Käufers. **Vorbehalt**: Der Aufhebung soll bei gleichzeitiger Festlegung minimaler Eigenmittel in Art. 8a erfolgen (vgl. Bemerkungen zu Art. 8a Abs. 1 und Abs. 2).
Art. 47	"Investitionskredite unter Fr. ~~20'000~~ 100'000.- (…)"	Der administrative Aufwand für einen IK im Betrage von Fr. 20'000.- ist viel zu hoch. Auch sollte ein erfolgreicher Betrieb eine Investition von Fr. 20'000.- selber finanzieren können. Zusammen mit der Erhöhung der Limiten bei Art. 55 ergibt sich eine Erhöhung des Mittelbedarfes! Gemäss Finanzplanung 18-21 sind jedoch keine zusätzlichen Mittel vorgesehen. Der Wegfall der Obergrenze in Art 47 macht nur Sinn, wenn gleichzeitig die Mittel für die Investitionskredite erhöht werden.
Art. 48	Ablehnung; Beibehaltung geltendes Recht	Die bisherigen maximalen Tilgungsfristen nach geltendem Recht waren auf die unterstützte Massnahme angepasst. Mit einer verkürzten und undifferenzierten Tilgungsfrist werden

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Investitionen mit einer langen Nutzungsdauer, wie z.B. Ökonomiegebäude für die Raufutter verzehrende Tierhaltung, erheblich erschwert oder gar verunmöglicht. Hingegen sind bei Investitionen in die Schweine- bzw. Geflügelhaltung oder den Obst- bzw. Gemüsebau entsprechend der kürzeren Nutzungsdauer kürzere Tilgungsdauer durchaus sinnvoll. Absolut unverständlich wäre eine Verlängerung der Tilgungsfrist auf 15 Jahre für Investitionskredite als Starthilfe, welche in der Regel zur Finanzierung von Inventarwerten eingesetzt werden. Die aktuelle Regelung gibt den Kantonen die Möglichkeit die Tilgungsverpflichtung in Härtefällen um ein bis zwei Jahre auszusetzen. Die heute geltenden Rückzahlungsfristen sollen unverändert bestehen bleiben.
Art. 51 Abs. 3	"Investitionskredite unter Fr. ~~20'000~~ 100'000.- (…)"	Siehe Ausführungen zu Art. 47.
Art. 59 Abs. 2	Zustimmung	Die Präzisierung korrigiert eine Ungenauigkeit im geltenden Recht und entspricht der bisherigen Praxis im Vollzug.
Art. 63b	Gesuche, die vor dem Inkrafttreten der geplanten Änderung beim Kanton eingereicht wurden, werden in Bezug auf die persönlichen Voraussetzungen nach Art. 4 und auf die Eigenmittel nach Art. 8a noch bis zum 1. Januar 2020 nach bisher geltendem Recht beurteilt.	Sofern Art. 4 und 8a – entgegen unserem Antrag - angepasst werden, soll die Übergangsfrist um ein Jahr bis 2020 verlängert werden. Mit dieser verlängerten Übergangsfrist sollen Härtefälle in Kantonen mit Wartefristen vermieden werden.

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Betriebshilfedarlehen zur Behebung einer finanziellen Bedrängnis oder zur Ablösung verzinslicher Schulden bleiben weiterhin wichtige Instrumente, auch wenn die Inanspruchnahme aufgrund der anhaltenden Zinsbaisse in den meisten Kantonen wenig genutzt wurde.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10	streichen	In Analogie zum Antrag zu Art. 55 Abs. 2 Bst. a SVV: Die Kantone tragen zwar nur das halbe Kreditrisiko, doch sind Betriebshilfedarlehen Hochrisikokredite und werden entsprechend sorgfältig geprüft.

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die geplanten Änderungen sind nachvollziehbar und sinnvoll. Insbesondere die Harmonisierung der Vollzugspraxis mit den entsprechenden Bestimmungen in der Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV, SR 910.16) erleichtert die Umsetzung für die zuständigen Behörden. Daraus können Kosteneinsparungen erwartet werden. Die Vereinheitlichung der Zielsetzungen, der Förderkriterien und des Vollzug von Finanzhilfen für Vorabklärungen im Rahmen von Art. 10 der Landwirtschaftsberatungsverordnung begrüssen wir. Kritisch hinterfragen wir aber, dass damit die Anforderungen an die Gesuchsteller erhöht werden sollen (Forderung einer Finanzplanung). In dieser frühen Phase eines innovativen Projektes ist dies nicht sinnvoll.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10 Abs. 2 Bst. b	Klärung des Erfordernisses nach einem Finanzierungsplan: Es sollte klar sein, dass sich der Finanzplan auf die Phase der Vorabklärung zu beziehen hat. Wäre die Umsetzungsphase eines Projekts gemeint, so ist diese Anforderung abzulehnen.	Eine Finanzhilfe des Bundes an Trägerschaften für Vorabklärungen zur Entwicklung innovativer Projekte begrüssen wir. Aus den Unterlagen geht unseres Erachtens nicht klar hervor, ob der geforderte Finanzierungsplan (und das Budget) 1.) die Aktivitäten im Rahmen der Vorabklärungen, oder 2.) bereits die Umsetzungsphase eines Projekts betrifft. Während die erste Interpretation (Vorabklärungen) für uns akzeptabel und nachvollziehbar ist, lehnen wir die zweite Interpretation (Umsetzungsphase) ab. Es ist gerade Sinn und Zweck, im Rahmen der Vorabklärungen eine Projektidee zu vertiefen und dabei auch die Finanzierung abzuklären und zu planen. Dies dürfte und könnte deshalb nicht schon bereits bei der Eingabe des Gesuchs eingefordert werden. Der Kommentar zu Absatz 2 ist wenig aufschlussreich, um die oben aufgeworfene Frage zu beantworten. Der Kommentar zu Ziffer 8.4.3. (Auswirkungen Volkswirtschaft) spricht von einem Mehraufwand, da ein Finanzplan zu erarbeiten sei.
Art. 10 Abs. 2 und 3	Die Erläuterungen betreffend die Pauschalbeträge sind zu überarbeiten.	Zu Absatz 2 steht im Kommentar: „Dies ermöglicht die Weiterführung der heutigen Praxis zur Auszahlung von Pauschalbeträgen“. In Absatz 3 steht im Kommentar: „Mit der Festlegung eines Maximal- anstelle eines Pauschalbeitrags von ….“

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Diese beiden Aussagen stehen zumindest nach unserer Lesart teilweise im Widerspruch und bedürfen einer besseren Erklärung.

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine allgemeinen Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 3 Ziff. 5 Nr. 09.1	Das Teilzollkontingent für Konsumeier soll nicht dauerhaft um 1000 t erhöht werden, die bisherige Regelung genügt.	Die Umstellung auf die Eierproduktion ist heute eine wirtschaftlich interessante Alternative zur Milchproduktion mit einem beträchtlichen Marktpotenzial. Gemäss Erläuterungen (S. 124) ist der pro Kopf Verbrauch von Konusumeiern relativ konstant bzw. nimmt nur dank des Bevölkerungswachstums zu. Diesen Mehrbedarf kann die CH-Landwirtschaft durchaus decken. Eine Kontingentserhöhung ist nicht erforderlich.

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Revision der Absatzförderungsverordnung begrüssen wir. Die landwirtschaftliche Absatzförderung ist ein wichtiges Element der Agrarpolitik und Qualitätsstrategie. Die Schweizer Konsumenten sind bereit, für qualitativ hochwertige Schweizer und Regionalprodukte einen Mehrpreis zu zahlen. Nur so kann im teureren Kostenumfeld Schweiz das Auskommen der Land- und Ernährungswirtschaft nachhaltig gesichert werden. Die Absatzförderung wirkt als Übersetzer zwischen Produzent und Konsument, deshalb ist die Absatzförderung auf jeden Fall aufrecht zu erhalten und wenn möglich auszubauen. Die Mittelzuteilung nach objektiven Kriterien vorzunehmen, ist nach einer elfjährigen Einführungsphase an der Zeit und notwendig. Die Mittelzuteilung mit der Entstehungsgeschichte begründen zu wollen, hält nicht mehr Stand.

Die überregionalen Projekte erreichten in den zehn Jahren eine beachtliche Wirkung mit über einer Milliarde Franken Warenumsatz pro Jahr im Lebensmittelbereich. Den vier überregionalen Projekten gelang es, die regionalen Produkte in der Produktion zu fördern, im Handel zu koordinieren und am Markt sichtbar in Wert zu setzen. Bei den Grossverteilern und im Detailhandeln nehmen sie eine wichtige Stellung ein. Man denke an die «Coop-Pro-Montagna»-Linie, «Coop-miini-Region»-Linie oder das Migros-Programm «Aus der Region für die Region». Die überregionale Absatzförderung hat in den vergangenen Jahren mit einer Verdoppelung des Marktanteils grosse Wirkung gezeigt. Es ist daher sinnvoll, die den überregionalen Organisationen zugeteilten Mittel insgesamt zu erhöhen.

Global denken und lokal handeln muss das Motto sein. Ein regionales Produkt, das nationale Wirkung erzielt, muss regional gefestigt sein, um nachhaltig im Angebot zu bleiben und als bedeutender Imageträger zu wirken. Es ist richtig, Innovationen zu fördern. Die landwirtschaftliche Absatzförderung zu stark auf Wettbewerb und Innovation auszurichten, könnte zu Doppelspurigkeiten mit der QuNaV führen. Die Mittel, die für diese Verordnung zur Verfügung stehen, werden nicht ausgeschöpft. Die Wertschöpfung wird nicht durch die Lancierung immer neuer Produkte erzielt, sondern auch durch die kontinuierliche Verbesserung eines Produktes in der Entstehung und im Absatz.

Begründet mit dem Subsidiaritätsprinzip will das BLW die Mittel der Kantone und der Gemeinden zukünftig nicht mehr als Eigenmittel anerkennen. Das BLW sollte nach dem Subsidiaritätsprinzip die Kantonen und die Gemeinden stärken, um die regionale Wertschöpfung zu fördern. Mit dem Ausschluss wird die Initiative der Kantone und der Gemeinden geschwächt. Das heisst, dass die Absatzförderung konsequent vom Bund, über die Kantone bis zu den regionalen Akteuren gemeinsam und koordiniert umgesetzt werden muss. Eine gemeinsame Finanzierung auf der Basis der Subsidiarität muss von Bund und Kantonen gemeinsam möglich sein, wobei der Kantonsbeitrag durchaus freiwillig sein kann.

Die Kantone legen Wert darauf, dass Absatzförderungsmassnahmen für Regionalprodukte im bisherigen Rahmen unterstützt werden. Konkret ist die Finanzhilfe bei höchstens 50% der anrechenbaren Kosten zu belassen, sollen Beiträge von Kanton und Gemeinden weiterhin als Eigenmittel angerechnet werden dürfen und sollen auf die Region ausgerichtete Absatzförderungsmassnahmen regionaler Organisation weiterhin unterstützungswürdig sein. Regionalprodukte weisen einen engen Bezug zur Region auf (und leisten dort auch einen Beitrag zur regionalen Wirtschaft), entsprechend ist die regionale Bevölkerung der beste Botschafter für diese Produkte. Dafür muss aber dieser «Heimmarkt» marketingmässig bearbeitet werden können.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5 Abs. 2 Bst. d	Nicht als eigene finanzielle Mittel gelten insbesondere: d. Finanzhilfen und Abgeltungen des Bundes, ~~der Kantone und der Gemeinden.~~	Das finanzielle Engagement der Kantone und der Gemeinden zeugt von der Bedeutung des Projektes für die entsprechende Region. Mit einer Aberkennung dieser Eigenmittel würde die Initiative geschwächt. Die Vergabe von Mittel des Bundes im Rahmen der Absatzförderung orientiert sich am Prinzip der Subsidiarität. Die Beteiligung der Kantone und Gemeinden an den vom Bund unterstützten Projekten ist zu begrüssen. Eine von der Absatzförderungsverordnung entkoppelte Förderungspolitik der Kantone könnte den Bemühungen der Absatzförderungsorganisationen und der nationalen Strategie zuwiderlaufen. Gerade die überregionalen Organisationen sind bei der für sie schwierigen Beschaffung der Eigenmittel auf die Unterstützung der Kantone angewiesen. Anders als bei der nationalen Absatzförderung der Branchen sind bei den überregionalen Organisationen besonders kleine Unternehmen der Land- und Ernährungswirtschaft aus vielen Branchen in grösseren und kleineren Regionen vertreten. Die Region wird in diesem Fall auch wesentlich durch Gemeinden und Kantone repräsentiert. Insbesondere für die überregionalen Organisationen ist die Generierung von Eigenmitteln äusserst schwierig. Die regional organisierten Regionalmarken sind ohne zusätzliche Unterstützung durch den Kanton kaum überlebensfähig. Eine Aberkennung der Mittel, welche von den Kantonen gesprochen werden, als Eigenmittel des Antragstellers würde mehrere regionale Initiativen zur Aufgabe zwingen.
Art. 8	1 Die Finanzhilfe beträgt höchstens ~~40~~ 50 Prozent der anrechenbaren Kosten. ~~2 Sie kann höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten betragen, wenn das Vorhaben:~~ ~~a. aufgrund der Beurteilung nach Artikel 13a als be-~~	Die Finanzhilfe ist auf höchstens 50% zu belassen. Eine Reduktion um 10% auf 40% würde sich insbesondere bei kleinen Projekten wie den überregionalen Vorhaben negativ auswirken. Die Einführung eines Bonussystems bringt Planungsunsicherheit mit sich. Die Abstufung zwingt die Organisationen ihre Projekte den

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~sonders förderungswürdig eingestuft wird; oder~~ ~~b. einem Förderschwerpunkt nach Artikel 13 Absatz 1 entspricht.~~	Kriterien anzupassen, damit sie die 50 Prozent auslösen können. Organisationen mit einem grösseren finanziellen Mittelpool können das vorgeschlagene System besser erfüllen. Wertschöpfungsstarke überregionale und regionale Organisationen sind national betrachtet nicht immer innovativ oder in absoluten Zahlen wertschöpfungsstark, jedoch in relativen Zahlen für die Regionen von grosser Bedeutung. Sie können wesentlich zur dezentralen Besiedelung beitragen. Mit der Aufteilung entscheidet das BLW, was besonders förderungswürdig ist. Die Wertschöpfung geschieht in der Region. Die Wirkung kann die ortskundige Organisation kompetenter beurteilen.
Art. 8 Abs. 2	Die Finanzhilfe für regionale Teilprojekte von national oder überregionale organisierte Vorhaben beträgt höchstens 25 Prozent der anrechenbaren Kosten. Sie beträgt bis zu 50 Prozent der anrechenbaren Kosten wenn: …Bst. a-c wie bisher	Regionale Projekte weisen zum Teil sehr kleine Budgets auf. Sie zielen aber darauf ab, die Konsumenten im Heimmarkt und die Gäste einer Region auf die regionalen Produkte aufmerksam zu machen. Da die Identifizierung der Bevölkerung mit ihrer Region oft hoch ist, ist der positive Effekt der Sensibilisierung und der gleichzeitigen Kommunikation, wo dieses Produkt bezogen werden kann, hoch und nachhaltig wirksam. Die Streichung der Unterstützung an regionale Teilprojekt ist daher kontraproduktiv. Kleine regionale Produzenten, welche nicht den überregionalen oder nationalen Markt bedienen können sind auf die Durchdringung des Heimmarktes angewiesen. Regionale Teilprojekte helfen, dass Kantonsmittel in dieselbe Richtung verwendet werden, um regionale Projekte voranzutreiben.
Art. 9a	Zustimmung	Die Neuorganisation dieses Artikels begrüssen wir, ebenfalls die Aufnahme der Regionalprodukte in den Themenbereich
Art. 9b	Ergänzen: Überregional organisierte Vorhaben können für die Bereiche der gemeinsam realisierten Marketingkommunikation sowie für die Erbringung von Dienstleistungen an regional organisierte Vorhaben unterstützt werden.	Nach den Vernehmlassungsunterlagen sollen die Kommunikationsmassnahmen von einzelnen Regionalmarken nicht mehr unterstützt werden, auch wenn sie überregional koordiniert werden. Wir sind mit diesem Vorschlag einverstanden, so lange Aktivitäten auf regionalen und lokalen Plattformen, mit gemein-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		samen und überregional entwickelten Marketingmassnahmen, nach wie vor möglich ist.
Art. 9c	Zustimmung	Grundsätzlich ist die Idee der ergänzenden Kommunikationsprojekte eine sehr positive Idee. Wir begrüssen die Möglichkeit, ergänzende Projekte für eine finanzielle Unterstützung einreichen zu können. Wir freuen uns insbesondere, dass die neue nationale Marke für echte Regionalprodukte, «regio.garantie», als unterstützungswürdiges Beispiel für ein ergänzendes Projekt auf nationaler Ebene erwähnt wird. Allerdings gehen wir davon aus, dass die „ergänzenden Projekte“ auch durch „ergänzende Mittel“ finanziert werden, und nicht erst auf Kosten anderer etablierter Projekte realisiert werden können.
Art. 13	Zustimmung	Wir unterstützen die Zuteilung der Mittel nach den vorgeschlagenen Förderschwerpunkten. Allerdings ist eine konkrete Beurteilung zum Zeitpunkt der Vernehmlassung nicht möglich, da die Zuteilung erst im Lauf des Jahres vorgenommen werden soll. Wir verweisen daher auf die Wichtigkeit einer Planungssicherheit für die unterstützten Vorhaben. Die Zuteilung von Mitteln nach objektiven und gemeinsam festgelegten Kriterien unterstützen wir. Für die Umsetzung ist jedoch eine ausreichend lange Übergangszeit einzuplanen. Die Mittelzuteilung nach der bisherigen Praxis hat zu Spannungen geführt. Hier gemeinsam mit den Akteuren objektive Kriterien zu erarbeiten, fördert das nationale Engagement der Akteure. Da der Bedarf an Mitteln gestiegen ist, um erstens der Aufgabe gerecht zu werden, die Konsumpräferenz der Schweizer Konsumenten für Schweizer Produkte aufrecht zu erhalten. Zweitens wachsen die Märkte für Themenbereiche wie Regionalprodukte massiv wachsen und drittens steht die Idee im Raum, ergänzende Kommunikationsprojekte einzu-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		führen. Deshalb erscheint eine Aufstockung des Gesamtbudgets der Absatzförderung sinnvoll.
Art. 14 Abs. 1	(…) sind bis ~~31. Mai~~ 30. September des Vorjahres (…)	Die Forderung, Gesuche müssten bis zum 31. Mai eingereicht werden, ist zu einschränkend. Sie lässt zu wenig Flexibilität, um auf im 2. Semester auftretende Bedürfnisse reagieren zu können.

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der Kanton Zug gehört zu den kleinen Rebbaugebieten. Dennoch unterstützen wir die Anstrengungen, die Weinbauverordnung von überholten Bestimmungen zu befreien und insbesondere der Weinhandelskontrolle mehr Glaubwürdigkeit zu geben. Unserer Auffassung zufolge ist ein konsistenter Täuschungsschutz eine der wichtigsten Aufgaben dieser Verordnung. Voraussetzung für einen effektiven Täuschungsschutz ist vollständige Transparenz der Warenflüsse.

In der Tat stellen sowohl Rebbauer, Weinproduzenten (Selbstkelterer und andere) wie auch Weinhändler Lebensmittel her oder handeln damit. Sie müssen deshalb für die Sicherheit ihres Produktes und die lückenlose Rückverfolgbarkeit eines jeden Traubenpostens vom Rebberg bis in die Flasche jederzeit garantieren, wie dies das Lebensmittelgesetz verlangt. In unserem Kanton wird dazu die IT-Lösung «Traubenpass» eingesetzt. Wir sind nicht bereit, daran Abstriche zu machen. Die Weinverordnung sollte den Traubenpass als Standard erklären.

Die kompetente Stelle für den Vollzug des Lebensmittelrechts sind die Kantonschemiker. Sie verfügen auch über die nötigen hoheitlichen Befugnisse. Wir schlagen deshalb vor, die Stiftung "Schweizer Weinhandelskontrolle" aufzulösen und deren Aufgaben endgültig den Kantonschemikern zu übertragen. Die letzten Weinskandale haben die Glaubwürdigkeit dieser Stiftung untergraben. Auch stammen sie aus einer Zeit, als der Täuschungsschutz im Lebensmittelrecht noch nicht die heutige Bedeutung hatte.

Wir sind überzeugt, dass die Auflösung der Stiftung «Schweizer Weinhandelskontrolle» und die Übertragung ihrer Aufgabe an die Vollzugsorgane des Lebensmittelgesetzes für den Schweizer Wein zielführend wäre.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die vorgeschlagene Änderung begrüssen wir. Es ist sinnvoll, die angestrebte Änderung in dem Masse wie geplant umzusetzen. Es gab immer wieder Probleme beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln aus dem Parallelhandel. Nachweislich sind auch immer wieder Produkte unter den parallel importierten Produkten, die nicht der angegebenen Formulierung oder Inhaltsstoffen auf der Etikette entsprechen. Dies belegen verschiedene Untersuchungen zu den Inhaltsstoffen und der Formulierung von parallel importierten Pflanzenschutzmitteln. Entstandene Schäden waren meist von geringem Ausmass und beschränkten sich auf Schäden an der Kultur. Den Schaden zu tragen hatte der Produzent. Nach unserem Kenntnisstand konnten direkte Auswirkungen oder Schäden auf die Umwelt nicht nachgewiesen werden. Sie konnten allerdings auch nicht ausgeschlossen werden. Die Nachweisbarkeit solcher Schäden ist nur schwer möglich. Auch war die bisherige Situation für die hiesige Pflanzenschutzmittel-Branche unbefriedigend. Der Vorwurf, dass nicht mit «gleich langen Spiessen» gearbeitet wird, wurde berechtigterweise erhoben. Die Chargenrückverfolgbarkeit muss gegeben sein, damit bei einem Produktionsfehler die Produkte zielgerichtet nachgegangen werden kann, bzw. die Produkte vom Markt genommen werden können. Mit der neuen Vorschrift ist es auch möglich, die verantwortliche Firma zu identifizieren und ggf. zur Rechenschaft zu ziehen, was hoffentlich zu weniger Fälschungen und verunreinigten Produkten auf dem Markt führen wird. Gesamthaft wird somit die Sicherheit unterstützt und im Sinne der Produktion gehandelt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Ergänzung	Anregung: Das BLW soll ein Konzept erarbeiten, wie die Massnahmen finanziert werden können.	Für die Umsetzung des Aktionsplans braucht es Ressourcen; diese müssen bereitgestellt werden. Es darf nicht sein, dass aus Mangel an finanziellen Mitteln der Aktionsplan nicht umgesetzt wird.

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Förderung der genetischen Vielfalt von Futterpflanzen begrüssen wir im Grundsatz. Aufgrund des gewählten Verfahrens und des zu erwartenden Mengengerüsts ist hinsichtlich Vollzugsaufwand jedoch mit enormen Transaktionskosten zu rechnen. In der Startphase ist diesem Sachverhalt besonderes Augenmerk zu schenken und es ist alles daran zu setzen, dass der künftige Vollzug einfach ausgestaltet ist.

Dass der Unterhalt (Vollzug) der einmal ausgewählten Flächen in den Kantonen mit wenig Mehraufwand zu bewältigen ist, scheint plausibel. Voraussetzung ist, dass der Bund die Flächenanerkennung selbständig vornimmt und den Kanton über seinen Entscheid informiert. Die restliche Administration soll zusammen mit den übrigen Direktzahlungen erfolgen, d.h. solche Flächen sind als Kultur zu betrachten und der Beitrag in CHF/ha festzulegen. Dieser ist von den Kantonen nicht zu ko-finanzieren. Eine einmal als beitragsberechtigt anerkannte Fläche soll es bleiben, auch wenn dem Bund später eine bessere Fläche angeboten wird (einmal beitragsberechtigt - immer beitragsberechtigt).

Aufgrund der nicht abschliessend ersichtlichen Aufgaben und Zuständigkeiten bei der Erhebung/Auswahl erachten wir die Abschätzung der Auswirkungen als eher unrealistisch, denn es stellt sich die Frage, was bei Nichterreichung der Flächenziele passiert.

Die vorliegende Verordnung ist grundsätzlich sinnvoll und gut formuliert. Die hier gemachten Gedanken könnten ebenfalls für die DZV (Biodiversitätsförderung) verwendet werden: Das alleinige Ziel, auf einer Biodiversitätsförderfläche eine gewisse Anzahl Zielarten zu erreichen, ist problematisch. Wichtiger wäre, dass die Bewirtschaftung standortangepasst und traditionell erfolgt (Beispiel Arrhenathereten = traditionelle Heuwiesen bis Mitte 20. Jahrhundert), damit sich die Vielfalt längerfristig automatisch nebenbei einstellt.

Die in-situ-Erhaltung von genetischen Ressourcen im Graslandbereich ist sicher die effizienteste Methode, den genetischen Reichtum nicht zu verlieren. Unklar bleibt hingegen, wer die Gesuche für geeignete Flächen einreicht (gemäss Ziffer 5, werden Gesuche erwartet). Es wird bezweifelt, dass Bewirtschaftende dies tun werden, weil sie nicht wissen, welchen Reichtum sie horten!

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art.6a Abs.2 Bst. d	[2] Die beitragsberechtigten Flächen werden aufgrund folgender Kriterien ausgewählt: d. ~~Anzahl Hektaren~~ Erreichen des Flächenziels (in ha).	Im jetzigen Wortlaut fehlt der Hinweis auf die „Plafonierung“, respektive Limitierung dieser Massnahme. Es ist zu erläutern, wie man auf diese Fläche (2750 ha) kommt, da sie direkte Auswirkungen auf die gesamte Beitragshöhe hat (ob die Einzelflächen 50 oder 250 Aren gross sind, hat einen entscheidenden Einfluss auf die gesamte

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Fläche).
Art. 6a Abs.5	[5] Das BLW entscheidet über die Beitragsberechtigung. ~~Es kann vorsehen, dass die Kantone die Gesuche vorprüfen.~~	Die Zuständigkeiten sind zu präzisieren. Das BLW soll selbstständig über die Gesuche entscheiden und die beitragsberechtigten Flächen bis 1. Juni an den Kanton melden. Gemäss Richtlinienvorschlag ist der Kanton „verantwortlich für die wahrheitsgetreue und fachlich korrekte Durchführung“. Das muss sich auf die Beitragsadministration und die Kontrollen auf bereits anerkannten Flächen beschränken.
Art. 6a Abs. 6	Zustimmung mit Vorbehalt	**Vorbehalt:** Ergibt eine Kontrolle, dass die Fläche den Anforderungen nicht mehr genügt, so endet die Beitragsberechtigung. Der Bewirtschafter hat keine zweite Chance. Das ist die Aussage dieses Absatzes.

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die vorgeschlagenen Änderungen unterstützen wir vollumfänglich. Im Rahmen der administrativen Vereinfachung hinterfragen wir die Notwendigkeit der Implementierung der „Gebietszugehörigkeit“ in die TVD-Verordnung. Aufwand und Ertrag dieser Massnahme sind kritisch zu prüfen. Wir beantragen eine Streichung dieses Punktes. Zudem ist die Registrierung der Pferdehaltungen neu zu überdenken und analog der Rindviehhaltung zu lösen. Im jetzigen System kann der Halter keine Meldungen vornehmen. Pferdepensionen mit unzähligen Pferdeeigentümern sind darauf angewiesen, dass alle Eigentümer die Meldung machen, was in der Praxis oft nicht der Fall ist. Im Zusammenhang mit der Übernahme und der Beitragsberechtigung der TVD-Equidendaten per 1. Januar 2018 sind die Pferdehalter auf genaue Daten angewiesen. Mit dem jetzigen Meldesystem können sie jedoch diese Verantwortung/Pflicht nicht übernehmen. Wir beantragen zu prüfen, ob die Verantwortung der Registrierung nicht besser vom Eigentümer auf den Halter übertragen werden soll.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 2 Bst. b	Es soll ein Übergangsjahr (2018) definiert werden.	Für den Vollzug der DZ ab 2018 ausschliesslich auf die Equidenzahlen aus der TVD abzustellen ist riskant. Nach wie vor sind die Equidendaten der TVD von schlechter Qualität. Die Kantone müssen die Möglichkeit haben, die Daten mit eigenen Erhebungen zu korrigieren und allenfalls die Meldepflicht per Verfügung vom Eigentümer auf den Betriebsleiter der Pensionspferdehaltung zu übertragen.
Art. 4 Abs. 1 Bst. d^{bis}	Bst. d^{bis} streichen	Die Gebietszugehörigkeit von Tierhaltungen kann der Bund problemlos aus dem eigenen Informationssystem generieren und an die TVD liefern. Es geht nicht an, dass die Kantone zusätzlich mit der redundanten Lieferung von Daten belastet werden.
11 Abs. 1^{bis}	1^{bis} Sie können innerhalb von ~~10~~ 3 Tagen die von ihnen gemeldeten Daten, mit Ausnahme der Meldung der Änderung des Verwendungszwecks bei Equiden nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstabe f, online löschen.	Grundsätzlich begrüssen wir, dass die Daten bereinigt werden können. Jedoch bringt die 10 Tage Frist mit sich, dass die Daten noch später für die Kantone und die Abrechnung der Beiträge verfügbar sind. Insbesondere bei der Sömmerung kann das zu Problemen führen, denn die Sömmerung kann bis 31. Oktober stattfinden. Mit einer anschliessenden

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		10 tägigen Korrekturfrist wird die Berechnung der Sömmerungsabrechnung per 20. November faktisch unmöglich.
Art 16 Abs. 1 Bst. c Ziff. 4	Zustimmung	Die Streichung dieses Punktes bringt etwas mehr Datenschutz. Der Züchter soll wählen können, ob er das Ergebnis der Taxation liefern will oder nicht.
Art. 20 Abs. 7	Zustimmung	Diese Ausnahme darf nicht zu einem Präzedenzfall für Datenlieferungen an andere Behörden werden.
Art. 21	Für Bisons werden keine Normalstösse (NST) gerechnet, da hier keine Sömmerungs- und Alpungsbeiträge fliessen. Für Bisons muss jedoch der Alpungszuschlag in Grossvieheinheiten (GVE) gerechnet werden. Diese Angabe ist wichtig für die Berechnung der Nährstoff- und Futterbilanz.	Die Abwesenheit der Tiere vom Heimbetrieb auf die Alpung muss ausgewiesen werden, damit eine Nährstoff- und Futterbilanz gerechnet werden kann.

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die vorgeschlagenen Änderungen unterstützen wir vollumfänglich.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Im Sinne der administrativen Vereinfachung ist der Versuch verständlich, die landwirtschaftlichen Daten (Strukturdaten, Summe der DZ, Kontrollresultate) vereinfacht an Dritte weiterzugeben. Aus Gründen des Datenschutzes und des Schutzes der Privatsphäre der Bewirtschafter, darf dies aber nur unter strengen Auflagen erfolgen. Nicht vorstellbar, was die unsachgemässe Auswertung solcher Daten der Landwirtschaft für Schäden zufügen könnte. Bereits an Dritte weitergegebene Daten, die beispielsweise im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens korrigiert werden müssen, können nicht mehr «zurückgeholt» werden. Die geplante Trennung der landwirtschaftlichen und veterinärrechtlichen Regelungen bezüglich der Erhebung und Erfassung der Daten zu den Verwaltungsmassnahmen wird begrüsst. Der Datenzugang soll aber auf die Bewirtschafter beschränkt bleiben und nicht auf die Eigentümer ausgedehnt werden. Wie das Beispiel der TVD gezeigt hat, ist die Zuteilung der gleichen Rechte für die gleichen Daten an mehrere Personen problematisch und für den Vollzug kaum lösbar. Es ist nachvollziehbar, dass der Bund Informationen zu den Kontrolldaten benötigt. Wir sind jedoch der Ansicht, dass das Datenbedürfnis das notwendige Mass überschritten hat. Wir regen deshalb an, die zu sammelnden und zu liefernden Daten auf das notwendige Minimum zu reduzieren. Den Kantonen ist die Möglichkeit zu geben, ihre Daten auf der Plattform «Astat» zu nutzen. Damit können Doppelspurigkeiten und Kosten vermieden werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 Bst. e	Zustimmung	Die Vereinfachung wird begrüsst.
Art. 6 - 8	Zustimmung	Die Trennung der landwirtschaftlichen und veterinärrechtlichen Regelungen vereinfacht auch die Übermittlung der Daten von den Kantonen ans BLW / Acontrol. Unseres Erachtens ist es nicht geregelt, dass veterinärrechtliche Verwaltungsmassnahmen, Konsequenzen bei den Direktzahlungen haben können (Tierschutz), auch den Vollzugsstellen Landwirtschaft zur Verfügung stehen. Das ist insbesondere dann wichtig, wenn Mängel aus der Kontrolle im nachträglichen Verfahren aufgehoben werden.
Art. 21	Zustimmung, aber bitte Hinweis beachten	Die Neuregelung entspricht einer Möglichkeit, die teilweise heute schon praktiziert wurde und wird begrüsst. **Hinweis:** Die Selbstregistrierung muss weiterhin unverändert möglich bleiben. Insbes. für Einzelfälle ist dies eine rasche und unkomplizierte Variante, um einen Benutzer neu

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		erfassen zu können.
Art. 22	Zustimmung	Obwohl noch keine konkreten Anwendungsbeispiele vorliegen oder genannt werden können, ist diese Ergänzung sinnvoll und kann v.a. für die Landwirte zukünftig nützlich sein.
Art 22 a	Zustimmung	Es ist wichtig, dass der Datenzugriff vom Besitzer der Daten (der Bewirtschafter) freigegeben wird. Es darf kein Datenzugriff ohne die Einwilligung des Bewirtschafters geben.
Art. 27 Abs. 5 (neu)	5 Auf Gesuch hin kann das BLW dem Kanton den Zugang zu seinen eigenen Astat-Daten gewähren damit dieser eigene Statistiken erstellen kann.	Damit können Kantone auf den Aufbau einer eigenen Statistischen Anwendung verzichten, was eine wesentliche Finanzielle Einsparung bedeutet. Der Zugang kann sich auf die vom Kanton validierten Daten beschränken (A-control, SIPA, Hoduflu, BBS).
Art. 27 Abs. 7	Hinweis	Aufgrund der vorhandenen Rechtsgrundlage bestehen Unsicherheiten, ob in der ISVet-V geregelt wird, dass auch Kontrolldaten aus dem veterinärrechtlichen Bereich an Dritte weitergegeben werden können. Dieser Frage wurde intensiv in der Begleitgruppe DfD2 diskutiert. Die Datenfreigabe für Dritte wird v.a. für die Labelgeber nur interessant, wenn auch die Daten der veterinärrechtlichen Kontrollen freigegeben werden können.
Art. 27 Abs. 8	[8] Das BLW kann die Adresse des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin, die Identifikationsnummern und die Gebietszugehörigkeit in geeigneter Weise den mit dem Vollzug der Berg- und Alpverordnung vom 25. Mai 20113 beauftragten Stellen, insbesondere den Zertifizierungsstellen nach der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 19964, zugänglich machen, sofern der betroffene Bewirtschafter oder Tierhalter zustimmt.	Unser Antrag erfolgt aus Datenschutzgründen.
Art. 27 Abs. 9 Bst. a und b	Die Kriterien sind zu präzisieren und enger zu fassen. Der mögliche Zugang ist auf die Strukturdaten zu beschränken. Das BLW kann auf Gesuch hin Daten gemäss Artikel 2, Artikel 6 - mit Ausnahme der Daten nach Buchstabe e und f - und Artikel 14 […]	Dieser Absatz muss einer datenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen werden. Angesprochen sind sensible Daten (Kürzungen, Summe der DZ). Ihr Missbrauch durch Falschinterpretation oder mit Absicht könnte verheerend sein für den betroffenen Landwirten, aber auch den Bund als Datenhalte und die Kantone, welche mit "falschen" Daten Millio-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		nenbeträge vergeben. Grundsätzlich sollen nur die vom BLW validierten Strukturdaten zugänglich sein (i.d.R. Stand Februar). Nicht aber Daten zu den DZ und zu Kontrollen / Kürzungen. Dies sind sensible Daten und viel zu heikel. Zudem können diese Daten durch ein Rechtsmittelverfahren für längere Zeit blockiert sein. Solche ungesicherte Daten dürfen nicht herausgegeben werden. Die Kriterien für den Ausschluss von gewissen Personen, Organisationen oder Unternehmen sind viel zu wenig präzis und v.a. den Bewirtschaftern und den Kantonen so nicht bekannt. Auch Medien können für Produkte der Landwirtschaft einen Mehrwert schaffen, wenn sie positiv über diese Produkte berichten und damit Werbung dafür betreiben. Es geht um die Vorbeugung von Missbrauch auch im Rahmen von BigData. Der "Preis" ist, die Daten zu erhöhen bzw. zu präzisieren. Eine Verschärfung der Kriterien dürfte später kaum mehr möglich sein, zumal die Daten schon weitergegeben sind. Diese Frage wurde intensiv in der Begleitgruppe DfD2 diskutiert. Aufgrund von Artikel 27, Absatz 9 und des Kommentars ist nicht klar, wie dieser Prozess funktionieren soll, ist aber für den Erfolg der Datenfreigabe entscheidend.
Anhänge 1 bis 4	Ersatzlos streichen	Die Angaben, welche die Kantone dem Bund zu liefern hat, sind in anderen Dokumenten (AGIS-Lieferung, Acontrol-Weisungen, minimales Geodatenmodell usw.) viel detaillierter aufgeführt, und für die Kantone verbindlich so dass diese Aufzählung in den Anhängen 1 bis 4 unnötig ist, zu Doppelspurigkeiten führt und deshalb hier ersatzlos gestrichen werden kann.

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir verzichten auf eine Stellungnahme.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir verzichten auf eine Stellungnahme.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2a Abs. 1	Streichung	Die vorgeschlagene Ergänzung ist nicht notwendig. Die mit dem Vollzug beauftragten Kantone analysieren und interpretieren Buchhaltungsabschlüsse zur Beurteilung der bisherigen Betriebsführung im Rahmen bestehender Arbeitsprozesse. Die vorgeschlagene Erwähnung in der Verordnung, in einem neuen Abschnitt, in einem neuen Verordnungsartikel, ist unerheblich und führt zur Aufblähung der Ausführungsbestimmungen.
Art. 2a Abs. 2	Streichung	Die vorgeschlagene Ergänzung ist nicht notwendig. Die mit dem Vollzug beauftragten Organe in den Kantonen sind hinreichend qualifiziert, um die Kriterien für die Beurteilung von Finanzierungen im ländlichen Raum in eigener Regie festzulegen. Falls das Bundesamt für Landwirtschaft - entgegen unserem Vorschlag – beabsichtigen sollte, einheitliche Beurteilungskriterien für die gesamte Schweiz festzulegen, so sollte das Benchmarking zusammen mit den Kantonen und der Forschungsanstalt Agroscope definiert werden.
Anhang 4; Allgemein	Die pauschalen Ansätze für Investitionshilfen seien in der IBLV entsprechend dem maximalen Rahmen von Art. 19 Abs. 2 SVV um mindestens 10 Prozent zu erhöhen.	Investitionshilfen für Ökonomiegebäude für raufutterverzehrende Tiere wurden zuletzt im Jahr 1999 (Beiträge) beziehungsweise im Jahr 2008 (Investitionskredite) angepasst. Seither haben die Anforderungen und Ansprüche an Ökonomiegebäude für die Tierhaltung deutlich zugenommen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Wesentliche Treiber für den Kostenanstieg bei der Planung und Ausführung sind: a) Berücksichtigung der Anliegen und Vorschriften von Natur- und Heimatschutz, Umweltschutz, Gewässerschutzes sowie von Raumplanung und Tierschutz/ Tierwohl. b) anspruchsvollere Gebäudetechnik und in der Folge deutlich höhere Kosten für die Kostengruppe Betriebseinrichtungen. c) generelle Baukostenentwicklung. Die Ansätze für Investitionskredite an Ökonomiegebäude für die Schweine- und Geflügelhaltung unter V im Anhang 4 sind ebenfalls angemessen zu erhöhen.

Landwirtschaftliche Begriffsverordnung (LBV; 910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die LBV ist zwar nicht Teil des Landwirtschaftlichen Verordnungspakets 2017. Dennoch erlauben wir uns, eine Änderung von Art. 21 LBV zu beantragen, welcher die Definition der Streueflächen beinhaltet.
Konkret geht es um die Bestimmung, dass extensiv genutzte Flächen an Nass- und Feuchtstandorten nur dann als Streueflächen gelten, wenn sie «alle ein bis drei Jahre geschnitten werden». Dies halten wir für zu restriktiv formuliert. Regenerierte Moorflächen, welche je nach Standort rascher oder langsamer vernässen, benötigen unterschiedliche, auf die Vegetationsentwicklung optimal ausgerichtete Nutzungsintervalle. Diese können vom jährlichen Schnitt einzelner Flächen bis zu Pflegeeingriffen alle paar Jahre reichen und innerhalb von Parzellen variieren, je nach Bodenbeschaffenheit und Exposition.
Aufgrund der geltenden Bestimmungen fallen regenerierte Moorflächen daher heute in der Regel aus der Landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN). Landwirte reagieren verständlicherweise negativ, wenn sie landwirtschaftliche Nutzfläche verlieren, selbst wenn die verlorengehenden DZV-Beiträge vollumfänglich über Naturschutzbeiträge kompensiert werden. Einzelne Moorgenerationsprojekte im Kanton Zug sind seit Jahren blockiert, weil die Landwirte den Verlust von LN ablehnen.
Schon nach heutiger Definition wird der Ertrag von Streueflächen «nur ausnahmsweise als Futter auf dem Betrieb verwendet». Wenn Hecken, die auch nur periodisch gepflegt werden, als LN gelten können, müsste dies auch für Moorregenerationsflächen möglich sein. Zudem umfassen die Moorregenerationsflächen lediglich etwa 2 Prozent aller Streueflächen. Gleichzeitig gehören sie zu den wertvollsten und am meisten bedrohten Biotopen. Mit einer geringfügigen Anpassung der Bestimmung, könnten die Moorgenerationsflächen weiterhin als Streueflächen gelten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 21 LBV	Als Streueflächen gelten extensiv genutzte Flächen an Nass- und Feuchtstandorten, die ~~alle ein bis drei Jahre geschnitten~~ periodisch sachgerecht geschnitten oder gepflegt werden und deren Ertrag nur ausnahmsweise als Futter auf dem Betrieb verwendet wird. Eventualantrag: Neuer Abs. 2: Auf Moorregenerationsflächen können die Pflegeintervalle länger sein.	Vgl.: Allgemeine Bemerkungen oben.

Bühlmann Monique BLW

Von: Romanens Jean-François <Jean-Francois.Romanens@fr.ch>
Gesendet: Mittwoch, 10. Mai 2017 17:08
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: Schaller Alain; Brancher Lorenzo; Schmutz Julmy Valentine; Valloton Marc; Müller Marie-Christine
Betreff: 110_CHA FR_Chancellerie d'Etat du canton de Fribourg_11.05.2017
Anlagen: fr_de_FORM_Questionnaire_train_agricole_CE_FINAL.docx; fr_LACE_train_ordonn_agricole_Schneider_Amman.docx; Train d'ordonnance agricole.pdf

Bonjour,

En annexe la réponse du CE (avec l'annexe-questionnaire) qui ne vous est envoyée que par courriel, selon votre demande.

Avec nos cordiaux messages

Jean-François Romanens, Responsable de secteur
jean-francois.romanens@fr.ch, T +41 26 305 10 43
—
Chancellerie d'Etat CHA
Staatskanzlei SK
Administration et finances
Verwaltung und Finanzen
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg
T +41 26 305 10 45, F +41 26 305 10 48, www.fr.ch/cha
—
ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Horaires : du lundi au jeudi

ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

Monsieur le Conseiller fédéral
Johann N. Schneider-Ammann
Par courriel
schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

110_CHA FR_Chancellerie d'Etat du canton de Fribourg_11.05.2017

Fribourg, le 9 mai 2017

Train d'ordonnances agricoles 2017 - **Prise de position du canton de Fribourg**

Monsieur le Conseiller fédéral,

Par lettre du 6 février 2017, vous nous avez consultés concernant l'objet cité en titre et nous vous en remercions. Par la présente, nous avons l'honneur de vous faire part de nos remarques et observations à ce sujet. Les remarques de détail se trouvent dans le formulaire annexé prévu à cet effet.

La politique agricole contribue de manière importante au revenu de l'agriculture, notamment par le biais des paiements directs ainsi que, de manière indirecte, par des mesures d'améliorations structurelles. La Confédération se désengage petit à petit du marché. Cette évolution est supportable pour autant que les piliers de la politique agricole soient le plus stables possibles. A notre sens, il est primordial de garantir une continuité des montants octroyés aux agriculteurs. Dans l'ensemble, le train d'ordonnances 2017 va dans cette direction et nous le saluons.

Cependant, nous sommes d'avis que certaines modifications sont trop marquées à si court terme. Nous estimons qu'il n'est pas judicieux de modifier de manière aussi importante les montants surfaces de promotion de la biodiversité (SPB) après seulement 4 ans de mise en œuvre. Les exploitants ont adapté leur organisation d'exploitation et leur rotation des cultures en fonction de ces paramètres. Afin de respecter les bonnes pratiques agronomiques, les rotations des cultures sont souvent planifiées pour 5 ans voire plus selon le type d'exploitation. Dès lors, ces modifications nous semblent exagérées et pourraient avoir des effets contreproductifs en regard des objectifs visés.

Si une meilleure formation est un but que nous partageons, elle n'offre en soi aucune garantie quant à une gestion performante des exploitations. Par conséquent, concernant les aides structurelles, nous sommes défavorables à la proposition de lier l'octroi des aides structurelles à des critères de formation plus stricts. De tels critères risquent d'écarter des aides, des agriculteurs parfaitement aptes par leurs expériences à assurer le bon fonctionnement de leurs exploitations et à assumer les risques liés aux investissements. Par ailleurs, le nombre d'agriculteurs diminue de manière

constante. Il est nécessaire de conserver cet aspect à l'esprit, sans quoi la poursuite de l'agriculture dans certaines régions périphériques pourrait être remise en cause. La Confédération ne remplirait alors plus son devoir de garantir une occupation décentralisée du territoire.

Malgré les communications et les promesses en la matière, la simplification administrative voulue par le législateur n'a toujours pas trouvé de réponse concrète. Il serait temps de mettre en place une véritable politique de simplification administrative. La mise à disposition d'outils informatiques performants par la confédération, l'échange des informations de base entre les différentes parties prenantes, la synchronisation des diverses échéances tout au long de l'année agricole ou encore une communication transparente seraient à notre avis des pistes à poursuivre en mettant à disposition les moyens financiers nécessaires. .

Nous soutenons sur le principe l'introduction des nouvelles contributions ressources (OPD, Art. 82a-g). Nous vous invitons cependant à renoncer à lier ces contributions à des exigences collectives (82d et 82f) avec des mécanismes compliqués de calcul. Nous vous proposons en outre de revoir les règles d'octroi afin de les rendre plus simples du point de vue administratif.

De plus, expérience faite avec les contributions réseaux, les contributions liées à des exigences collectives ont des effets pervers. En effet, lors de non-respect de ces exigences collectives, ce sont les exploitants ayant fourni le plus d'effort qui sont les plus pénalisés. En outre, il reste un besoin de solutions durables qui se traduit d'ailleurs par des projets sur 8 ans.

Concernant les modifications de l'Ordonnance sur le vin, le canton de Fribourg soutient la prise de position des chimistes cantonaux de Suisse. Nous regrettons que ce projet ajoute encore davantage de contraintes et de confusion au système du contrôle du vin. En effet, les critiques sur le système actuel du contrôle du vin, ne pourront en aucun cas être réduites par ce projet. En effet, une harmonisation des pratiques et des sanctions, un échange efficace des données ne pourront être obtenus que si l'organe de contrôle centralisé assume totalement ses responsabilités, c'est-à-dire mène les contrôles et décide les suites administratives et pénales découlant des non-conformités observées. Nous sommes d'avis que le projet doit être revu en profondeur sur la base de ces réflexions.

En vous remerciant de faire bon accueil à nos observations, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat :

Maurice Ropraz
Président

CONSEIL D'ETAT · CANTON DE FRIBOURG

Danielle Gagnaux-Morel
Chancelière d'Etat

Annexe

—

Formulaire de prise de position

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	Canton de Fribourg 110_CHA FR_Chancellerie d'Etat du canton de Fribourg_11.05.2017
Adresse / Indirizzo	Amt für Landwirtschaft Route Jo Siffert 36 Postfach 126 1762 Givisiez
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	09.03.2017

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3
BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) 5
BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) 6
BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19) 7
BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 8
BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) 14
BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 15
BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 21
BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1) 22
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 23
BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) 24
BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140) 25
BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161) 35
BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181) 36
BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1) 37
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2) 38
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 39
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) 40
WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) 41
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211) 42

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

La politique agricole représente, notamment par le biais de l'ordonnance sur les paiements directs ainsi que de l'ordonnance sur les améliorations structurelles, un pilier important du revenu de l'agriculture. La Confédération se désengage petit à petit du marché. Cette évolution est positive pour autant que les piliers de la politique agricole soient le plus stables possibles. A notre sens il est primordial de garantir une continuité des montants octroyés aux agriculteurs. Dans l'ensemble, le train d'ordonnances 2017 va dans cette direction. Il y a pourtant quelques exemples de modifications trop radicales à aussi court terme. Il n'est pas judicieux de modifier de manière aussi importante les montants SPB après seulement 4 ans. Il n'est pas non plus envisageable de lier l'octroi des aides structurelles à des critères de formation plus stricts. En soi, la formation n'offre aucune garantie quant à une gestion performante. Par ailleurs, le nombre d'agriculteurs diminue de manière constante. Il est nécessaire de conserver cet aspect à l'esprit, sans quoi la poursuite de l'agriculture dans certaines régions périphériques pourrait être remise en cause. La Confédération ne remplirait alors plus son devoir de garantir une occupation décentralisée du territoire.

Malgré les communications et les promesses en la matière, la simplification administrative voulue par le législateur n'a toujours pas trouvé de réponse concrète. Il serait temps de mettre en place une véritable politique de simplification administrative. La mise à disposition d'outils informatiques performants par la confédération, l'échange des informations de base entre les différentes parties prenantes, la synchronisation des diverses échéances tout au long de l'année agricole ou encore une communication transparente seraient à notre avis des pistes à poursuivre en mettant à disposition les moyens financiers nécessaires.

Nous soutenons sur le principe l'introduction des nouvelles contributions ressources (OPD, Art. 82a-g). Nous vous invitons cependant à renoncer à lier ces contributions à des exigences collectives (82d et 82f) avec des mécanismes compliqués de calcul. Nous vous proposons en outre de revoir les règles d'octroi afin de les rendre plus simples du point de vue administratif.

D'autre part, expérience faite avec les contributions réseaux, les contributions liées à des exigences collectives ont des effets pervers. En effet, lors de non-respect de ces exigences, ce sont les exploitants ayant fourni le plus d'effort qui sont les plus pénalisés.

Le canton de Fribourg soutient la prise de position des chimistes cantonaux de Suisse. Nous regrettons que ce projet ajoute encore davantage de contraintes et de confusion au système du contrôle du vin. En effet, les critiques sur le système actuel du contrôle du vin, relayées abondamment par l'OFAG ne pourront en aucun cas être diminuées par ce projet. En effet, une harmonisation des pratiques et des sanctions, un échange efficace des données ne pourront être obtenus que si l'organe de contrôle assume totalement ses responsabilités, c'est-à-dire mène les contrôles et décide les suites administratives et pénales découlant des non-conformités observées.Dans le présent train d'ordonnances, nous constatons la volonté de la Confédération de consolider les acquis. Le Conseil d'Etat du canton de Fribourg salue la présente phase de stabilisation de la politique agricole 2014-2017. Les agriculteurs ont besoin de certaines garanties à moyen terme, c'est pourquoi il est judicieux de pouvoir garantir sur la durée les bases de la politique agricole ainsi que les moyens financiers octroyés à l'agriculture. Les incertitudes liées au marché, ainsi que l'abandon de certaines mesures de protection telle que la Schoggi-Gesetz, sont déjà suffisantes pour rendre les perspectives des familles paysannes difficiles, en particulier pour les branches laitières et céréalières. Concernant ces dernières, nous soutenons la mise en place de mesures compensatoires rationnelles et ciblées, par exemple en adaptant l'ordonnance sur les contributions à des cultures particulières. Par ailleurs la consolidation du système permettra de protéger les investissements que les cantons ont consentis, notamment par le développement de systèmes informatiques. A ce sujet, nous nous permettons de relever la grande disparité entre les différents cantons. Il a été rele-

vé que les cantons les moins avancés ne devaient pas être pénalisés et des dérogations prévues. Nous soutenons qu'il serait également faux que les cantons les plus avancés soient pénalisés, soit par l'abandon de certaines exigences, soit par la modification des ordonnances ainsi que des schémas de données (interface systèmes cantonaux, système fédéral) ou encore par des contrôles plus sévères des agriculteurs des cantons disposants de la meilleure qualité de données.

Le rapport du Conseil fédéral du 9 décembre 2016 « Bases naturelles de la vie et l'efficacité des ressources dans la production agricole. Actualisation des objectifs » confirme le bien-fondé de l'objectif écologique fixé en 2008 relatif aux émissions d'ammoniac. Le rapport constate entre autre que des mesures techniques, d'exploitation et organisationnelles présentent un potentiel notable de réduction. Les mesures proposées pour diminuer les émissions d'ammoniac s'intègrent dans cette démarche.

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Nous soutenons les modifications proposées. Nous demandons qu'une contribution pour les céréales fourragères soit introduite à l'article 5.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5, al.e	5.e pour les céréales fourragères 400.-	En application de la loi sur l'agriculture, art. 54

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die vorgeschlagen Änderungen werden vollumfänglich unterstützt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 9, Abs 2 & 4	Vorschlag wird unterstützt.	Die Möglichkeit der schrittweisen Umstellung im Bereich Tierhaltung wird beibehalten, das Verfahren und die Zuständigkeiten ändern.

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die vorgeschlagen Änderungen werden vollumfänglich unterstützt. Sie verbessern die Transparenz und bringen keinen administrativen Mehraufwand mit sich.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7a	Vorschlag wird unterstützt.	Diese Präzisierung ist gut und schafft weitere Klarheit über die Herkunft der Zutaten.
Art. 9, Abs. 1	Vorschlag wird unterstützt.	Die Transparenz wird zusätzlich erhöht.

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Eine Anmeldung für die Beiträge im September macht Sinn, da diese mit der Zusatzerhebung REB und der Sömmerungserhebung ideal koordiniert werden kann.

Eine erneute Senkung der BFF I Beiträge und im Gegenzug eine Erhöhung der BFF II Beiträge ist nicht erwünscht. Das Erreichen der Qualitätsstufe II hängt in vielen Fällen nicht mit dem Bewirtschaftungsmodus des Bewirtschafters zusammen, sondern mit den örtlichen Begebenheiten. Eine Anlehnung an die Opportunitätskosten verstösst gegen das Prinzip, das landwirtschaftliche Einkommen zu verbessern. Eine Senkung bedeutet zudem eine Gefahr für die Weiterführung von Vernetzungsprojekten, bei welchen ab dem Ende der zweiten Vertragsperiode ein 12% Anteil an BFF I Flächen gefordert wird. Die Motivation zum Anlagen zusätzlicher BFF I Flächen schwindet bei einer erneuten Beitragssenkung und setzt ein falsches Zeichen. Eine Senkung der BFF Beiträge mit dem Ziel, die Übergangsbeiträge zu erhalten, ist für uns nicht akzeptabel.

Die Beiträge für RAUS und GMF werden teilweise an Betriebsleiter ausbezahlt, welche die Anforderung zweifelhaft erfüllen. Ein Kontrollrapport mit einem diesbezüglichen Mangel läuft meist auf eine Situation hinaus, bei welcher Aussage gegen Aussage steht. Der Kontrolleur oder die kantonalen Ämter ziehen bei einem Rekurs meist den Kürzeren. Diese Situation ist für die Kontrolleure, die Ämter und für die Landwirte, welche die Massnahmen korrekt umsetzen nicht befriedigend. Im Sinne der administrativen Vereinfachung regen wir an, die finanziellen Mittel für RAUS und GMF auf einen Grünflächenbeitrag umzuwandeln, welcher an den Mindesttierbesatz gekoppelt ist. Mittlerweilen haben alle Landwirte, welche ihre Tiere regelmässig ins Freie lassen begriffen, dass diese Praxis der Gesundheit ihrer Tiere und somit deren Wirtschaftlichkeit dient. Zudem gehen wir davon aus, dass sämtliche Tierhalter, welche auf ihren Betrieben Grünfutter produzieren, dieses in irgendeiner Form ihren Tieren verfüttern. Der für den Tierschutz erforderliche minimale Auslauf soll durch die Feststellung erfolgen, ob ein Auslauf glaubwürdig erscheint, unabhängig davon, wie viele Kreuze im Auslaufjournal erfasst sind. Diese administrative Vereinfachung würde dazu dienen, die DZV merklich zu kürzen, den Aufwand für alle Beteiligten zu senken und hätte den Vorteil, dass das Geld dahin fliesst, wo es hingehört.

Le fait que la Confédération ait sous-estimé la participation des agriculteurs au programme SPB en zone d'estivage ne nous parait pas être un argument déterminant. Les agriculteurs qui ont choisi les nouvelles mesures de la PA 14-17 l'ont fait en s'engageant pour une durée de 8 ans en fonction des règles proposées. La Confédération se doit d'honorer sa part du contrat avec un minimum de modifications des montants prévus. En revanche certaines précisions doivent encore être apportées en matière de recensement et de contrôle de ces nouvelles mesures.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2	Contribution pour la culture extensive de céréales, de tournesols, de pois protéagineux, de féveroles, **de lupins** et de	Ajouter le lupin

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	colza	
Art. 30, Abs. 3 bis	streichen	Es ist ökologisch absolut unsinnig, den auf der Alp angefallenen Dünger ins Tal zu transportieren. Es wird niemandem in den Sinn kommen, die Gänse möglichst lange im Stall zu halten um zusätzlichen Dünger zu produzieren. Die meiste Zeit verbringen sie Gänse auf der Weide, wo der Dünger natürlich verteilt wird. Die BFF II Beiträge im Sömmerungsgebiet bieten genügend Anreiz, um massvoll mit dem Dünger umzugehen.
Art. 33, Abs. 2	streichen	Der administrative Aufwand wird für ein Nischenprodukt unsinnig erhöht.
Art. 40, Abs. 2	Vorschlag wird unterstützt.	In unserem Kanton profitieren sehr wenige Alpen von dieser Besitzstandswahrung, da die Sömmerungsdauer in der Regel über 100 Tage beträgt. Der administrative Aufwand für den Kanton wird im ersten Jahr erhöht, da entsprechende Entscheide verfasst werden müssen. Im Anschluss wird er verringert, da es ein Berechnungsmodell weniger braucht und die Berechnung für den Bewirtschafter besser nachvollziehbar wird.
Art. 59 al 7	les dégâts de la faune sauvage ayant pour conséquence une diminution de la qualité écologique n'entraînent pas une diminution de la subvention allouée	Lorsque des dégâts occasionnés par la faune sauvage (notamment sangliers), la remise en état des prairies ne doit pas occasionner une diminution des contributions SPB2, cela même si temporairement les critères ne sont plus remplis.
Art. 73, Bst. h	streichen	Wie wird die verfügbare Fläche bei Umtriebsweiden berechnet? Die Nutzung ist schwierig zu kontrollieren. Die Preise und die Verfügbarkeit der Flächen geraten unter Druck. Hirsch und Bisonhalter sind oft nicht Vollerwerbsbetriebe.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 74, Abs. 3	streichen	Die Mastdauer kann von den Bewirtschaftern weder geplant, noch beeinflusst werden. Es ist nicht auszuschliessen, dass eine Serie oder Teilserie früher ausgestallt wird.
Art. 75	Generell streichen und durch einen Grünflächenbeitrag ersetzen.	Siehe allgemeine Bemerkungen.
Art. 75, Abs. 1	Begriff Sonnenlicht durch Tageslicht ersetze	Die Gebiete in tieferen Lagen, in denen im Winter manchmal über längere Dauer Nebel liegt, müssten theoretisch von den RAUS-Beiträgen ausgeschlossen werden.
Art. 75, Abs. 2	Buchstabe h streichen	Siehe Bemerkungen Art. 73, Bst. h
Art. 75, Abs. 3	Buchstabe h streichen. Die Formulierung „wesentlicher Anteil" durch eine genau definierte Fläche ersetzen. Vorschlag analog Equiden 8 Aren pro GVE.	Die Formulierung „wesentlicher Anteil" erlaubt es in der Regel nicht, Betriebe mit wenig Weidefläche von den RAUS-Beiträgen auszuschliessen ohne in einem Rekursfall einen Rückzieher machen zu müssen. Problematisch sind die immer grösser werdenden Betriebe, welche allenfalls mit einem Melkroboter melken. Eine klare Flächendefinition vereinheitlicht und vereinfacht den Vollzug und schafft Rechtssicherheit.
Art. 76	Die Aufhebung wird begrüsst	Es gibt eine administrative Vereinfachung.
Art. 82a-b	Nous soutenons la mise en place d'une contribution pour l'alimentation multiphase	La mise en valeur du petit-lait peut compliquer la mise en place de la mesure (affouragement en soupe)
Art. 82d-g	L'introduction de contributions pour la réduction de l'utilisation de produits phytosanitaires est une bonne chose	Il est nécessaire de renoncer au bonus de 10% sur des critères collectifs. La gestion et le suivi des pourcentages et le processus de décision peut être difficile, notamment lorsque le résultat sera proche de la limite. Ne pas sous-estimer l'importance de la météo pour ce type de mesures.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 97, Abs. 3	Die Anpassung wird begrüsst	Eine Anmeldung im September macht Sinn, da diese mit der Zusatzerhebung REB und der Sömmerungserhebung ideal koordiniert werden kann.
Art. 103, Abs. 2 & 3	Die Aufhebung wird begrüsst	Es gibt eine administrative Vereinfachung. Eine Zweitbeurteilung im Anschluss an eine Kontrolle macht oft wenig Sinn, da sich die Situation betreffend den Mangel teilweise rasch verändern kann.
Anhang 1, Ziff. 1.1 bst. C	Die Anpassung wird begrüsst	Es gibt eine administrative Vereinfachung für den Landwirt.
Anhang 1, Ziff. 1.2	Die Anpassung wird begrüsst	Es gibt eine administrative Vereinfachung für den Landwirt.
Anhang 1, Ziff. 6.3.4	Die Anpassung wird begrüsst	Die kantonalen Fachstellen können nach wie vor Ausnahmen bewilligen.
Annexe 1, ch. 9.6	Nous proposons d'adapter le contenu ainsi : L'espace réservé aux eaux au sens de l'art. 41a OEaux doit être exploité de façon extensive et ne peut pas être labouré. Tout épandage d'engrais ou de produit phytosanitaire est interdit dans l'espace réservé aux eaux. Au-delà d'une bande riveraine large de 3 m, les traitements plante par plante sont autorisés pour les plantes posant des problèmes, s'il est impossible de les combattre raisonnablement par des moyens mécaniques. Concernant les cours d'eau pour lesquels un espace réservé au cours d'eau n'a pas été fixé une bordure tampon de 6 m de large au moins doit être aménagée, qui ne doit pas être labourée. Les traitements plante par plante pour les plantes posant des problèmes, ainsi que la fumure, sont autorisés, excepté sur les trois premiers mètres. Dans ce cas la bordure se mesure à partir de la limite supérieure de	Le fait de mesurer depuis la ligne de rivage pourrait engendrer certains problèmes lors de la mise en œuvre de l'exploitation extensive des berges, car l'ERE pour les petits cours d'eau avec une Lnat < 1 m serait alors plus petit que la bordure tampon imposée par l'OPD. Pour les cours d'eau avec Lnat > 1 m, il n'est de toute façon pas possible d'épandre d'engrais ou de produits phytosanitaires dans l'ERE. Une harmonisation des différentes distances en présence est nécessaire pour la pratique et la mise en œuvre de l'exploitation extensive de l'ERE.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	la berge conformément à la brochure «Bordures tampon, Comment les mesurer, comment les exploiter?», IP/PIOCH 2016	
Anhang 4, Ziff. 12.1.4	Die Anpassung wird begrüsst	Bäume im Hofraum sind nicht mehr explizit von den Beiträgen ausgeschlossen. Die Abgrenzung der Hofräume erfolgt nicht nach fixen Richtlinien, weshalb der Ausschluss solcher Bäume teilweise heikel ist.
Anhang 4, Ziff. 12.1.9	streichen	Die Idee ist grundsätzlich gut, die Umsetzung jedoch kaum kontrollierbar. Das Risiko eines administrativen Mehraufwands ist gross.
Anhang 5, Ziff. 3.1	streichen	Das Programm GMF sollte generell gestrichen werden, siehe allgemeine Bemerkungen.
Anhang 6 B, Ziff.1.3	streichen	Der Artikel führt zu einem unnötigen administrativen Mehraufwand für die Kantone.
Anhang 6 B, Ziff.2.4 a	Die Anforderung „25%“ durch eine genau definierte Fläche ersetzen. Vorschlag analog Equiden 8 Aren pro GVE.	Siehe Kommentar Art. 75, Abs. 3.
Anhang 6 B, Ziff.3.4	streichen	Anforderung in der Praxis kaum möglich zu erfüllen.
Anhang 6 B, Ziff 5 & 6	streichen	Siehe Kommentar Art. 73, Bst. h
Anhang 7, Ziff. 1, 3 & 5	Die Anpassung der Beiträge wird abgelehnt.	Eine erneute Senkung der BFF I Beiträge und im Gegenzug eine Erhöhung der BFF II Beiträge ist nicht erwünscht. Das Erreichen der Qualitätsstufe II hängt in vielen Fällen nicht mit dem Bewirtschaftungsmodus des Bewirtschafters zusammen, sondern mit den örtlichen Begebenheiten. Eine Anlehnung an die Opportunitätskosten verstösst gegen das Prinzip, das landwirtschaftliche Einkommen zu verbessern. Eine Senkung der BFF Beiträge mit dem Ziel, die Übergangsbei-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		träge zu erhalten.
Anhang 7, Ziff. 5.4	Buchstabe h streichen	Siehe Bemerkungen Art. 73, Bst. h
Anhang 7, Ziff. 6.5	streichen	Siehe Bemerkungen Art. 82, Bst. b & c
Anhang 7, Ziff. 6.6 & 6.7	streichen	Siehe Bemerkungen Art. 82, Bst. d & f
Anhang 8, Ziff. 2.9.3 b	Generell zu wenig Licht sanktionieren	Die Unterscheidung zwischen „etwas zu wenig Licht" und „viel zu wenig Licht" ist schwammig und schlecht vollziehbar.
Anhang 8, Ziff. 2.9.3 l	streichen	Siehe Bemerkungen Art. 74, Abs. 3
Anhang 8, Ziff. 2.10.6	Falls Massnahme nicht gestrichen wird, sollte beim Text … Zusatzmodul 6 „Lineare Korrektur nach Futtergehalten" **und** Zusatzmodul 7…, das Wort **und** durch **oder** ersetzt werden, da nur eine von beiden Varianten gefordert ist.	Es wird nur eine von beiden Varianten gefordert.

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Anpassungen werden vollumfänglich unterstützt. Die generelle Ablösung von Papier durch Informatiklösungen wird begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Mit der Änderung von Art.14 Abs. 1 Bst. j und von Art. 18 Abs. 3 werden zusätzliche Möglichkeiten geschaffen, mit denen Beiträge aus Strukturverbesserungskrediten unterstützt werden können. Landwirtschaftliche Planungen konnten im Rahmen von Grundlagenbeschaffungen bereits unterstützt werden. Grundsätzlich begrüssen wir die Öffnung. Sie stehen in direkter Konkurrenz zu den bisherigen Möglichkeiten sofern die zu Verfügung stehenden Kredite beim Bund und in den Kanton nicht erhöht werden können.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Abs. 2 Bst. b	Zustimmung zur Ergänzung in Bst. b	Im Weiteren siehe unsere Ausführungen zu Art. 8a und 9 SVV.
Art. 3	Zustimmung	Formulierungsänderung
Art. 3a	Zustimmung	Formulierungsänderung
Art. 4	Ablehnung; Beibehaltung geltendes Recht	Die berufliche Grundbildung als Landwirt mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis ist ein ausreichendes Qualifikationskriterium für die Gewährung von Investitionshilfen an Strukturverbesserungen. Eine höhere Berufsbildung bietet keine Gewähr für eine gute Betriebsführung und eine erfolgreiche Investitionstätigkeit. Die heute geltende Regelung soll nicht verändert werden. Bei grösseren Investitionen gewichten wir den betrieblichen Leistungsausweis (u.a. mehrjährige positive Buchhaltungsergebnisse, tiefe Ausgangsverschuldung, hoher Eigenfinanzierungsgrad) wesentlich höher als der Nachweis der höheren Berufsbildung. Mit dem Vorschlag zur Anhebung der persönlichen Eintretensvoraussetzungen werden viele Junglandwirte von der Starthilfe ausgeschlossen. Ersichtlich wird das am Beispiel Kanton Freiburg: Auf 76 Landwirte/in mit eidg. Fähigkeitszeugnis schliessen 25 Betriebsleiter/in Landwirtschaft mit eidg. Fachausweis im Durchschnitt pro Jahrgang ihre Aus-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		bildung ab (Basis: 2013, 2014, 2015, 2016).
Art. 5	Zustimmung mit Vorbehalt	Die Aufhebung der Kaufpreislimite bei der Betriebsübernahme erhöht den unternehmerischen Handlungsspielraum für Landwirte. Zudem ergibt sich daraus für den Vollzug eine administrative Vereinfachung. Wir stimmen der Aufhebung zu, sofern dem von uns vorgebrachten Antrag zu Art. 8a Abs. 1 und 2 entsprochen wird.
Art. 6	Bei Starthilfen und grösseren baulichen Investitionen in Ökonomiegebäude müssen die Zweckmässigkeit der vorgesehenen Investition, die strategische Ausrichtung und die Entwicklung des Betriebes mit einem Betriebskonzept belegt werden.	Ein Grenzbetrag für die Eingabe eines Betriebskonzeptes soll nicht in der Verordnung festgelegt, sondern individuell durch die Kantone definiert werden. Mit der vorgeschlagenen Formulierung wird zudem klar festgelegt, dass für Wohnbauten kein Betriebskonzept erforderlich wird.
Art. 8 Abs. 4	Ablehnung	Die vorgeschlagene Ergänzung ist nicht notwendig. Die mit dem Vollzug der Investitionshilfen beauftragten Organe in den Kantonen sind hinreichend qualifiziert, um die Kriterien zur Beurteilung von Finanzierungen im ländlichen Raum in eigener Regie festzulegen und anzuwenden. Die Ablehnung von Art. 8 Abs. 4 beziehungsweise von weiteren regulatorischen Massnahmen ist auch vor dem Hintergrund von Art. 111 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 zusehen, wonach der Gesetzgeber den Kantonen allfällige Verluste aus der Gewährung von Investitionskrediten übertragen hat. In verschiedenen Kantonen sind Prozesse für das Risikomanagement aufgebaut und installiert (z.B. AG, BE, FR, GR, LU, SG, SO, VD, ZH, u.a.m.). Sollte der Bundesrat - entgegen unserem Antrag – das BLW mit der Festlegung einheitlicher Beurteilungskriterien für die gesamte Schweiz beauftragen, so soll das BLW unter Mitwirkung der Kantone (suissemelio) und der Forschungsanstalt Agroscope ein Benchmar-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		king definieren.
Art. 8a Abs. 1 und Abs. 2	Ablehnung	Die Festlegung einer im Finanzierungswesen üblichen minimalen Eigenmittelerfordernis wird im Grundsatz befürwortet. Analog der vorstehenden Bemerkungen zu Art. 8 Abs. 4 soll der Eigenmittelanteil und die Definition der anrechenbaren Eigenmittel durch das BLW zusammen mit den Kantonen (suissemelio) und der Forschungsanstalt Agroscope festgelegt werden.
Art. 8a Abs. 3	Ablehnung	Regional ist die Unternehmerdichte sehr unterschiedlich und daher soll die Ausschreibungspraxis nicht auf Verordnungsstufe festgelegt werden. Sinnvoll ist eine individuelle Beurteilung; insbesondere in Fällen mit überhöhten Investitionskosten und in Regionen mit fehlenden Alternativen bei der Vergaben von Unternehmeraufträgen. In einem Vorbescheid nach Art. 23 Abs. 2 Bst. b SVV hat das BLW die Möglichkeit, individuell Auflagen und Bedingungen festzulegen. *Anmerkung zur Begrifflichkeit: Der Begriff „Elementgruppe" bezieht sich auf die Baukostenermittlung nach der Elementmethode der Schweizerische Zentralstelle für Baurationalisierung (CRB). Die Kostenermittlung nach Elementen eignet sich für komplexere Bauvorhaben. Im landwirtschaftlichen Bauwesen ist die Baukostenermittlung nach der Elementmethode nicht verbreitet. Gebräuchlich ist hingegen ein Kostenvoranschlag mit der strukturierten Baukostendarstellung und Kontierung gemäss Baukostenplan (BKP). Ein Kostenvoranschlag nach BKP fördert die strukturierte Kostendarstellung, führt zu einer qualitativen Verbesserung in der Baukostenerfassung und senkt das Risiko einer Baukostenüberschreitungen.*

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 9 Abs. 2 und 3	Zustimmung	
Art. 14	Zustimmung	Die landwirtschaftliche Planung erleichtert die Umsetzung von räumlich bedeutsamen und eingreifenden Projekten im ländlichen Raum. Die Ausdehnung von Art. 14 um den Fördertatbestand der landwirtschaftlichen Planung wird befürwortet.
Art. 18 Abs. 3	Zustimmung	Die Umsetzung muss möglichst ohne administrativen Mehraufwand erfolgen.
Art. 19 Abs. 8	Zustimmung	s. Bemerkungen zu Art. 18 Abs. 3
Art. 28 Abs. 2 und 3	Zustimmung	Es ist wichtig, dass die Planungssicherheit wenigstens im gleichen Umfang erhalten bleibt. Es kann nicht sein, dass z.B. ein umfassend gemeinschaftliches Vorhaben, das über mehrere Jahre, z.T. ja mehr als ein Jahrzehnt, nach rund 2/3 einfach nicht mehr unterstützt wird.
Art. 28a Abs. 1^{bis} und 2 c und 2^{bis}	Zustimmung	s. Bemerkungen zu Art. 28 Abs. 2 und 3
Art. 37 Abs. 6 Bst. b	Zustimmung	
Art. 44 Abs. 2 Bst. b	Zustimmung mit Vorbehalt	Die Aufhebung der Kaufpreislimite beim Kauf eines landwirtschaftlichen Gewerbes von Dritten soll analog zum Antrag zu Art. 5 erfolgen. Die Aufhebung erhöht den unternehmerischen Handlungsspielraum für langjährige Pächter und verlagert die Beurteilung auf die Leistungsfähigkeit des Käufers. Der Aufhebung soll bei gleichzeitiger Festlegung minimaler Eigenmittel in Art. 8a erfolgen (s.a. Bemerkungen zu Art. 8a Abs. 1 und Abs. 2).
Art. 47	Zustimmung	Zusammen mit der Erhöhung der Limiten bei Art. 55 ergibt sich eine Erhöhung des Mittelbedarfes! Gemäss Finanzplanung 18-21 sind jedoch keine zusätzlichen Mittel vorgese-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		hen. Der Wegfall der Obergrenze in Art 47 macht nur Sinn, wenn gleichzeitig die Mittel für die Investitionskredite erhöht werden.
Art. 48	Ablehnung; Beibehaltung geltendes Recht	Die bisherigen maximalen Tilgungsfristen nach geltendem Recht waren auf die unterstützte Massnahme angepasst. Mit einer verkürzten und undifferenzierten Tilgungsfrist werden Investitionen mit einer langen Nutzungsdauer, wie z.B. Ökonomiegebäude für die Raufutter verzehrende Tierhaltung, erheblich erschwert oder gar verunmöglicht. Hingegen sind bei Investitionen in die Schweine- oder Geflügelhaltung, den Obst- oder Gemüsebau, entsprechend der kürzeren Nutzungsdauer kürzere Tilgungsdauer durchaus sinnvoll. Absolut unverständlich wäre eine Verlängerung der Tilgungsfrist auf 15 Jahre für Investitionskredite als Starthilfe, welche in der Regel zur Finanzierung von Inventarwerten eingesetzt werden. Die aktuelle Regelung gibt den Kantonen die Möglichkeit die Tilgungsverpflichtung in Härtefällen um ein bis zwei Jahre auszusetzen. Die heute geltenden Rückzahlungsfristen sollen unverändert bestehen bleiben.
Art. 55 Abs. 2	Der Grenzbetrag beträgt: a) Fr. 500'000.00 b) Fr. 600'000.00	Die Erhöhung des Grenzbetrages wird befürwortet, doch soll dieser anstatt wie vorgesehen auf Fr. 450'000.00 auf Fr. 500'000.00 erhöht werden. Zusammen mit dem Wegfall der Limite bei Art. 47 ergibt sich eine Erhöhung des Mittelbedarfes! Gemäss Finanzplanung 18-21 sind jedoch keine zusätzlichen Mittel vorgesehen. Die Erhöhung der Limite für den höchstmöglichen Baukredit und der Wegfall der Obergrenze in Art 47 macht nur Sinn, wenn gleichzeitig die Mittel für die Investitionskredite wieder erhöht werden.
Art. 59 Abs. 2	Zustimmung	Die Präzisierung korrigiert eine Ungenauigkeit im geltenden Recht und entspricht der bisherigen Praxis im Vollzug.
Art. 63b	Gesuche, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom .... 2017 beim Kanton eingereicht wurden, werden in Bezug auf die persönlichen Voraussetzungen nach Art. 4 und auf die	Sofern Art. 4 und 8a – entgegen unserem Antrag - angepasst werden, soll die Übergangsfrist um ein Jahr bis 2020 verlängert werden. Mit dieser verlängerten Übergangsfrist

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Eigenmittel nach Art. 8a noch bis zum 1. Januar 2020 nach bisher geltendem Recht beurteilt.	sollen Härtefälle in Kantonen mit Wartefristen vermieden werden.

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Betriebshilfedarlehen zur Behebung einer finanziellen Bedrängnis oder zur Ablösung verzinslicher Schulden bleiben weiterhin wichtige Instrumente, auch wenn die Inanspruchnahme aufgrund der anhaltenden Zinsbaisse in den meisten Kantonen wenig genutzt wurde.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10	Grenzbetrag Fr. 500'000.00	In Analogie zum Antrag zu Art. 55 Abs. 2 Bst. a SVV

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Nous n'avons pas de remarque

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Nous n'avons pas de remarque

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Global denken und lokal handeln muss das Motto sein. Ein regionales Produkt, das nationale Wirkung erzielt, muss regional gefestigt sein um nachhaltig im Angebot zu bleiben und als bedeutender Imageträger zu wirken. Es ist richtig, Innovationen zu fördern. Die landwirtschaftliche Absatzförderung zu stark an Wettbewerb und Innovation auszurichten könnte zu Doppelspurigkeiten zur Verordnung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNav) führen. Die Mittel die für diese Verordnung zur Verfügung stehen, werden nicht ausgeschöpft. Die Wertschöpfung wird nicht durch die Lancierung immer neuer Produkte erzielt, sondern auch durch die kontinuierliche Verbesserung eines Produktes in der Entstehung und im Absatz. Es soll deshalb die Unterstützung bei 50 Prozent bleiben und nicht auf 40% gekürzt werden. Eine Differenzierung würde zusätzlich zu mehr administrativem Aufwand beim Bund und bei den Organisationen führen, was nicht erwünscht ist. Ebenfalls führt das neue System für alle Akteure zu Planungsunsicherheit und gerade die kleinen Organisationen wie die überregionalen Organisationen, können die Kürzung des Unterstützungsbeitrages lediglich durch Personalabbau und Leistungsabbau kompensieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Abs. 2 Bst. D	2 Nicht als eigene finanzielle Mittel gelten insbesondere: d. Finanzhilfen und Abgeltungen des Bundes, ~~der Kantone und der Gemeinden.~~	Der Absatz ist unverändert zu lassen. Insbesondere für die überregionalen Organisationen ist die Generierung von Eigenmitteln äusserst schwierig. Die regional organisierten Regionalmarken sind ohne zusätzliche Unterstützung durch den Kanton kaum überlebensfähig. Eine Aberkennung der Mittel, welche von den Kantonen gesprochen werden, als Eigenmittel des Antragstellers würde mehrere regionale Initiativen zur Aufgabe zwingen.
Art. 8	1 Die Finanzhilfe beträgt ~~höchstens 40~~ 50 Prozent der anrechenbaren Kosten. ~~2 Sie kann höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten betragen, wenn das Vorhaben:~~ ~~a. aufgrund der Beurteilung nach Artikel 13a als besonders förderungswürdig eingestuft wird; oder~~ ~~b. einem Förderschwerpunkt nach Artikel 13 Absatz 1 entspricht.~~	Die Finanzhilfe ist auf 50% zu belassen. Eine Reduktion um 10% auf 40% würde sich insbesondere bei kleinen Projekten wie den überregionalen Vorhaben verheerend auswirken. Die Einführung eines Bonussystems bringt Planungsunsicherheit mit sich. Der zusätzliche Aufwand, der für eine höhere Finanzunterstützung nötig wäre, würde den zusätzlichen Ertrag zu einem bedeutenden Teil wohl kompensieren. Auf diese Leerläufe muss verzichtet werden.

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Le canton de Fribourg soutient la position de l'ACCS (Association de Chimistes Cantonaux Suisses) et se range par conséquent derrière la position de celle-ci.
De manière générale, l'association des chimistes cantonaux de Suisse s'oppose à cette ordonnance et regrette que non seulement les propositions émises par ses représentants à plusieurs occasions n'aient été nullement prises en considération, mais que ce projet ajoute encore davantage de contraintes et de confusion au système du contrôle du vin. En effet, les critiques sur le système actuel du contrôle du vin ne pourront en aucun cas être diminuées par ce projet. Une harmonisation des pratiques et des sanctions, un échange efficace des données ne pourront être obtenus que si l'organe de contrôle assume totalement ses responsabilités, c'est-à-dire mène les contrôles et décide les suites administratives et pénales découlant des non-conformités observées. Par ailleurs, les lacunes juridiques existant entre cette ordonnance relevant du droit agricole avec celle du droit alimentaire qu'exécutent les chimistes cantonaux ne sont aucunement réglées. Certaines dispositions comme la confiscation du vin en attendant la décision de l'autorité cantonale compétence ainsi que le droit de regard de l'OFAG sur l'ensemble des documents pertinents en possession des autorités cantonales sont refusées.

Parmi les instruments importants de l'autocontrôle figure notamment la traçabilité (ODALOUs art. 49 al. 3 let. c). Dans ce cadre, la personne responsable doit tenir les informations exigées par la législation à disposition des établissements et autorités compétents (art. 50 al. 2ter). Par conséquent, lors du contrôle des vendanges, il appartient aux encaveurs de fournir à l'organisme du contrôle de cave le récapitulatif de l'ensemble de leurs encavages. Les cantons n'ont pas à s'immiscer entre les encaveurs et l'autorité compétente pour le contrôle de cave. Le canton est responsable du contrôle de l'autocontrôle, de la mise en place du système informatique ad-hoc et du traitement des incohérences constatées dans ce cadre.

L'un des objectifs majeurs de ce projet de modifications d'ordonnance est sensé résider dans l'amélioration de l'efficacité des contrôles et le déroulement des procédures légales intentées à la suite de ces annonces d'infractions à la législation des denrées alimentaires et au droit agricole. Cet objectif n'est pas atteint si le travail de l'organe de contrôle de cave se limite à dénoncer les infractions aux autorités cantonales pour leur traitement. Cette manière de procéder augmente inutilement le nombre de contrôle (organe de contrôle des vins et autorités cantonales) et ne permet pas de régler tous les aspects dans le cadre d'une seule et même procédure. Pour une intervention rapide et efficace, il est fondamental que l'organe de contrôle qui constate les non-conformités dans les caves ait aussi les compétences de prendre les mesures pour rétablir une situation qui corresponde à la législation en vigueur. L'organe qui ouvre un dossier doit le traiter de A à Z, ce qui veut dire constater et ordonner les mesures qui s'imposent. L'expérience avec l'ancien système a clairement démontré que beaucoup d'énergie et de temps sont parfois « perdus » lors du transfert du dossier d'un organe à un autre.

Les chimistes cantonaux et les autorités cantonales chargées du droit agricole ne doivent plus servir de « boites aux lettres » pour l'organe de contrôle. Les infractions constatées lors du contrôle de cave sont à traiter complètement par l'organe de contrôle. Le rôle des chimistes cantonaux est de valoriser leurs compétences analytiques et de contrôler le marché du vin sous cette perspective (provenance du vin, édulcorations interdites, ingrédients interdits etc.).

Par ailleurs, les chimistes cantonaux regrettent que cette révision n'ait pas été l'occasion de transférer certaines dispositions légales figurant dans l'Ordonnance sur les boissons comme les droits de coupage ou les pratiques œnologiques autorisées dans l'Ovin. En effet, ces dispositions n'ont en fait rien à voir avec la sécurité alimentaire ou la tromperie et relèvent bien davantage du droit agricole.

Finalement, si les modifications du contrôle de vendange, telles que proposées, sont retenues, elles vont engendrer pour les cantons des tâches et des coûts supplémentaires. Le montant forfaitaire versé par la Confédération aux cantons doit être adapté en conséquence et une participation financière aux investissements liés aux bases de données informatiques doit être prévue.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Article 24b	Donner un numéro à part entière : art 25 Aquit portant sur la production de vin	Cet article n'a rien à voir avec les vins de table et devrait avoir un numéro à part entière ou être intégré ailleurs
Article 24b al. 3 lettre e		La création d'un aquit spécifique pour chaque unité géographique ainsi que chaque dénomination (château, clos,...) va multiplier les aquits de manière considérable. Le nombre d'aquits étant un critère pour fixer les contrôles officiels des vendanges selon le risque, il faudra en tenir compte afin d'éviter de devoir classer systématiquement presque toutes les exploitations en risque élevé. La conséquence sera que les ressources à disposition pour le contrôle des vendanges dans les cantons ne seront pas suffisantes. La sur-multiplication des aquits et leur gestion constituent une surchage administrative très importante pour les autorités cantonales et pour les encaveurs. Ceci est totalement contraire aux demandes des cantons et des exploitants de simplifier les procédures.
Article 29 al 1	Mieux définir les partages de responsabilité, notamment pour ceux qui louent ou partagent des locaux et équipements communs Ajouter une définition du vigneron-encaveur : "Sont considérés comme vignerons-encaveurs les enca-	La définition de l'encaveur est claire, mais ne règle pas suffisamment tous les cas de figure existant réellement notamment dans les cas de propriétaires de vins qui louent ou partagent des locaux et équipements communs chez des encaveurs Dans ces explications (page 164) l'OFAG mentionne qu'il sera tenu compte des particularités des vignerons-encaveurs dans l'analyse du risque. Pour tenir compte des particularités

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	veurs qui ne transforment et ne vendent que leurs propres produits, qui n'achètent pas plus de 20 hl par an"	des vignerons-encaveurs, il doit y avoir une définition dans l'ordonnance. Afin d'éviter toute tromperie du consommateur, il est également primordial que le terme vigneron-encaveur soit défini. Cette information pouvant figurer sur l'étiquetage des bouteilles permet au consommateur de distinguer un petit artisan d'une grande cave.
Article 29 al. 2 lettre a	Modifier par :"le numéro d'identification de l'aquit"	L'article 24b ne parle pas de numéro de certificat, mais de numéro d'identification de l'aquit.
Article 29 al. 2 lettre e	Préciser si le poids doit être mesuré ou peut-être estimé.	Le poids de chaque lot de vendange pourra être sujet à des contrôles en vérifiant l'adéquation avec les aquits. C'est également une donnée de base pour toute la vérification des comptabilités de cave. Il est donc important de préciser de quelle manière ce poids doit être déterminé.
Article 30a	Avec la mise en place de contrôles automatiques informatisés, le contrôle officiel des vendanges par les autorités cantonales n'est plus utile et représente des coûts disproportionnés par rapport à leur prétendue efficacité pour identifier des fraudes. A supprimer Par ailleurs, les points à contrôler ne sont pas précisés.	Dans l'optique de la mise en œuvre des AOP/IGP dans le domaine du vin, et pour autant que ces contrôles soient pertinents vu les vérifications automatiques, ces derniers devraient être assurés par les interprofessions.
Article 30a al. 2	Le principe des contrôles inopinés est difficilement conciliable avec des contrôles basés sur le risque où une exploitation précise est visée. La phrase "en règle générale de manière inopinée" est à supprimer. Il est fait référence à l'article 24b al. 4 qui n'existe pas.	Les contrôles inopinés sont difficilement faisables car chaque viticulteur vendange à des moments différents pouvant s'étaler sur plus d'un mois.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Article 30a al. 4	A supprimer Cette disposition va à l'encontre du concept de l'autocontrôle décrit dans l'ODAIOUs. Ce n'est pas au canton d'établir pour chaque cave le récapitulatif de leurs apports de vendanges. Cela relève de l'autocontrôle et de la responsabilité de chaque cave de fournir ce récapitulatif (OVin art. 29 al. 6). Le rôle du canton est d'informer les encaveurs des non-conformités constatées, de les traiter et prendre les mesures utiles. La déclaration d'encavage (ou la fiche de cave si elle est maintenue) comprend les quantités récoltées en kg. Comment se fait la conversion en litres pour permettre le contrôle de cave ou est-ce que toute la comptabilité de cave devra être faite dorénavant en kg? Rajouter un facteur de conversion usuel de 0,8.l/kg	La fiche de cave n'est pas le document approprié comme point de départ pour un contrôle de cave, notamment pour les grandes caves (jusqu'à 8'000 acquits pour une grande cave). **La déclaration d'encavage offre une meilleure vue d'ensemble.** Le système informatique du canton permet ensuite d'effectuer des contrôles au niveau de l'acquit. La délivrance d'une fiche de cave est facilement réalisable pour des cantons à faible production viticole mais représente un travail considérable pour les cantons à forte production. Au minimum la participation financière de la Confédération pour le contrôle des vendanges doit être significativement augmentée. Dans tous les cas, il faut créer un lien entre les données issues des vendanges et la comptabilité de cave, sans cela tout le travail supplémentaire exigé lors des vendanges est inutile. L'absence d'un facteur de conversion et une comptabilité de cave en kg reviendrait à une augmentation systématique des droits de production de 20-30 %.
Article 30b al. 2	Refuser 2 Les cantons informent l'OFAG, conformément à ses instructions, pour la fin février de l'année suivante, des résultats du contrôle de la vendange, en particulier concernant : a. Les acquits délivrés ; b. La classification des entreprises d'encavages dans différentes catégories de risque ; c. Le nombre de contrôle sur place ; d. Les infractions constatées contre les dispositions ... ;	Ce rapport est nouveau. Il n'a jamais été exigé auparavant. Ces travaux nécessitent des ressources supplémentaires. Une augmentation de la participation financière de la Confédération est demandée. Les non-conformités ne seront pas traitées à fin février. En effet, les encaveurs peuvent valider jusqu'à fin février les récapitulatifs des apports de vendanges.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	e. Le nombre de déclassements ordonnés selon l'al. 4. les renvois aux lettres b à e sont faux. A corriger.	
Article 30b al. 3	Modifier comme suit : [3] Les cantons communiquent à l'OFAG, pour la fin du mois de février de l'année suivante, un rapport sur la vendange comprenant les données statistiques selon l'ordonnance sur les relevés statistiques	La date pour la remise de ce rapport est insuffisante pour tenir compte des vendanges tardives et du traitement des non-conformités. Nous proposons de fixer la date de livraison à fin février.
Article 31	Modifier : "Le montant forfaitaire se compose d'un montant de base fixe de 1000 franc et d'un montant de 100 francs par ha de vigne." Nouvel alinéa : " La Confédération participe à hauteur de 50% aux coûts de développement des applications informatiques cantonales permettant la délivrance des aquits et du contrôle des vendanges"	Au regard de toutes ces nouvelles exigences, la participation financière de la Confédération pour le contrôle des vendanges doit être très significativement augmentée.
Article 34		Sur le principe, l'ACCS ne s'oppose pas au contrôle unique. Néanmoins, la structure de la fondation du CSCV doit être modifiée de manière à ce que les vignerons-encaveurs indépendants soient correctement représentés. De plus, les coûts des contrôles ne devraient pas être significativement plus importants qu'aujourd'hui. La sous-traitance de certains mandats de contrôle doit être possible, comme c'est le cas actuellement avec l'OIC.
Article 34a		L'accès à la comptabilité financière et à la comptabilité d'ex-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		ploitation est saluée.
Article 35 al. 3	L'organe de contrôle peut dorénavant prélever des échantillons. Cependant, il n'est pas précisé s'il détermine lui-même les paramètres à analyser, quelles sont les exigences fixées aux laboratoires d'analyse, comment et par qui sont fournis les résultats d'analyse, ainsi que l'instance qui donne les suites. Rajouter : L'organe de contrôle doit : - fixer les paramètres analytiques; - préciser les critères de non-conformité; - mandater un laboratoire d'analyse au bénéfice d'une accréditation ISO17'025; - transmettre le rapport d'analyse à l'entreprise et prendre position sur la conformité ou non de l'échantillon; - donner les suites administratives ou pénales en cas de non-conformité. Les informations à collecter lors du prélèvement doivent également être précisées.	
Article 35 al. 4	Modifier : Dans le cas d'une contestation, il peut confisquer le produit et différer sa vente ou la mise en bouteille. Dans une période maximale de quatre semaines à partir du moment où l'infraction a été constatée, l'organe de contrôle prend les mesures qui s'imposent.	**Les autorités cantonales refusent énergiquement cette mesure s'il n'y a pas un élargissement des compétences de l'organe de contrôle.** Si l'organe de contrôle a la compétence d'émettre des contestations et de confisquer des produits, il doit alors également avoir la compétence de donner lui-même les suites administratives et prendre les décisions de déclassement ou non. Par ailleurs, les motifs de contestation pouvant conduire

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Rajouter : En cas de non-conformité, l'organe de contrôle donne les suites administratives et décide de dénoncer pénalement ou non. En fonction des infractions constatées, il décide des mesures concernant le vin, notamment si un déclassement de la production est nécessaire. Dans tous les cas, le délai de 4 semaines de confiscation pour que l'autorité cantonale de contrôle puisse prendre une décision en cas de contestation est totalement irréaliste. **Prolonger à 3 mois.**	à une confiscation des produits ne sont pas décrits et sont la voie ouverte à des abus, **l'émetteur ne prenant pas la responsabilité finale de sa décision**. Pour une intervention rapide et efficace, il est important que l'organe de contrôle qui constate des non-conformités sur place ait aussi les compétences de prendre les mesures pour rétablir une situation qui corresponde à la législation en vigueur. Par exemple, il doit pouvoir décider d'un éventuel déclassement de la production, d'éventuelles mesures permettant la conservation de l'appellation ou exiger des modifications de l'étiquetage. L'organe qui ouvre un dossier doit le traiter de A à Z, ce qui veut dire réaliser les investigations utiles et ordonner les mesures qui s'imposent. Il s'agit ici d'une condition sine qua non pour améliorer l'efficacité des contrôles et le déroulement des procédures légales intentées à la suite de ces annonces d'infractions, objectif fort présumé des présentes modifications de l'OVin.
Article 35 al. 5	**Supprimer : Il informe immédiatement les autorités compétentes lorsqu'une infraction a été constatée**. Modifier par : "Dans les cas graves, **il dépose** une dénonciation pénale auprès de l'autorité cantonale compétente"	L'organe de contrôle maîtrisant la qualité de ses contrôles (qualification des inspecteurs, qualité des procédures, qualité des informations et du rapport, présence des éléments de preuve, historique, etc.) doit également pouvoir décider des mesures administratives, comme le déclassement par exemple. Il est inutile et contre-productif de devoir passer par des intermédiaires supplémentaires. Par ailleurs, ceci est contraire à la motivation affichée par l'OFAG, notamment en

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		instaurant un contrôle unique, d'améliorer l'harmonisation des mesures et sanctions suite aux infractions. Les cantons saluent le fait que l'organe de contrôle puisse dénoncer pénalement, mais insiste pour que cette compétence ne soit pas restreinte aux cas graves mais à toutes les infractions. Ceci permettra une meilleure harmonisation des suites pénales sur toute la Suisse et évitera que la même infraction soit poursuivie pénalement par les autorités cantonales et l'organe de contrôle.
Article 36		Le mandat de contrôle ne doit-il pas être soumis à un appel d'offre dans le cadre de la législation sur les marchés publics ? Dans la perspective d'une évolution vers un système AOP/IGP pour le vin, la question l'exécution du contrôle par l'interprofession, comme pour les autres produits ayant une dénomination protégée, reste ouverte
Article 38		Les émoluments pour les vignerons-encaveurs ne vendant que leur propre production et anciennement soumis aux contrôles cantonaux ne doivent pas être plus importants qu'à l'heure actuelle
Article 40 al. 2	Modifier L'organe de contrôle communique aux autorités compétentes les mesures prises concernant les infractions constatées lors du contrôle de cave.	Avec un organe de contrôle de cave unique il ne faut pas seulement communiquer les infractions aux autorités compétentes mais aussi les mesures qu'il a prise si une infraction était constatée. L'organe de contrôle traite les infractions constatées et entreprend les démarches juridiques utiles.
Article 40 al. 5	**Cet alinéa n'est pas nécessaire, si l'organe de contrôle prend les mesures directement lors du contrôle. (Voir**	Ce problème serait réglé si l'organe de contrôle était lui-même compétent pour donner les suites administratives et

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	remarque art. 35 al 4 et 5, ainsi que 40 al. 2) Si le passage inutile auprès des autorités cantonales d'exécution du droit alimentaire est maintenu, au minimum rajouter : L'organe de contrôle est soumis au devoir de discrétion au sens de l'article 56 de la loi fédérale sur les denrées alimentaires.	pénales. Les aspects juridiques de la transmission d'informations ne sont pas suffisamment réglées car elles sont soumises au devoir de discrétion (art 56 LDAl).
Article 40 al. 6	**Cet alinéa n'est pas nécessaire, si l'organe de contrôle prend les mesures directement lors du contrôle. (Voir remarque art. 35 al 4 et 5, ainsi que 40 al. 2)** Qu'entend-on par "documents pertinents" ? Si le passage inutile auprès des autorités cantonales d'exécution du droit alimentaire est maintenu, au minimum rajouter : Le devoir de discrétion au sens de l'article 56 de loi fédérale sur les denrées alimentaires s'applique alors également à l'OFAG pour ces documents	Ce problème serait réglé si l'organe de contrôle était lui-même compétent pour donner les suites administratives et pénales. L'OFAG pourrait consulter ces documents directement auprès de l'organe de contrôle et n'aurait de fait plus qu'un seul interlocuteur. Comme l'OFAG ne garantit pas ce devoir de discrétion, il est difficile de lui fournir des données sensibles liées à des mesures ou des décisions pénales. Les aspects juridiques de la transmission d'informations ne sont pas suffisamment réglées pour les autorités cantonales d'exécution de la législation sur les denrées alimentaires qui sont soumises au devoir de discrétion (art 56 LDAl).
Article 48a al.1	Le délai pour la mise ne place d'un nouveau système informatique est totalement illusoire au regard des procédures d'attribution des projets informatiques dans les cantons. Un délai de 3-4 ans est un minimum.	Par ailleurs, il paraît nécessaire d'attendre si des modifications supplémentaires seront nécessaires avec le passage aux AOP/IGP prévu pour 2022

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Nous n'avons pas de remarque

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Einführung des neuen Artikels 6a wird vehement abgelehnt. In einer Zeit, in welcher über administrative Vereinfachungen gesprochen wird, steht eine Einführung einer solchen Massnahme bei welcher Aufwand und Ertrag in keinem Verhältnis stehen, steht eine solche Einführung ausser Frage. Die Expertise bedeutet für die Bewirtschafter hohe Kosten. Bei einem positiven Gutachten durch einen Experten ist aufgrund der regionalen Priorisierung nicht sicher, dass der Landwirt jemals entsprechende Beiträge auslösen kann. Für den Kanton und die Beratung entsteht massiver Mehraufwand, da entsprechende Informatiklösungen geschaffen werden müssen. Die aktuelle Situation ist sehr gut, weil Bauernfamilien die Flächen über viele Jahre vorsichtig gepflegt haben. Die aktuelle DZV wirkt einer radikalen Umstrukturierung entgegen, welche die genetische Vielfalt gefährden könnte. Die Zielgrösse wird auch ohne finanziellen Anreiz und ohne entsprechende Kontrollen erreicht oder gar übertroffen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6a	streichen	Siehe allgemeine Bemerkungen

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die vorgeschlagenen Änderungen werden vollumfänglich unterstützt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die vorgeschlagenen Änderungen werden vollumfänglich unterstützt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Nous saluons les modifications proposées

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Nous n'avons pas de remarque

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Nous n'avons pas de remarque

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2a Abs. 1	Ablehnung	Die vorgeschlagene Ergänzung ist nicht notwendig. Die im Vollzug stehenden Kantone analysieren und interpretieren Buchhaltungsabschlüsse zur Beurteilung der bisherigen Betriebsführung im Rahmen bestehender Arbeitsprozesse. Die vorgeschlagene Erwähnung in der Verordnung, in einem neuen Abschnitt, in einem neuen Verordnungsartikel, ist unerheblich und führt lediglich zur Aufblähung der Ausführungsbestimmungen.
Art. 2a Abs. 2	Ablehnung	Die vorgeschlagene Ergänzung ist ebenfalls nicht notwendig. Die mit dem Vollzug beauftragten Organe in den Kantonen sind hinreichend qualifiziert, um die Kriterien für die Beurteilung von Finanzierungen im ländlichen Raum in eigener Regie festzulegen. Falls das Bundesamt für Landwirtschaft - entgegen unserem Vorschlag – beabsichtigen sollte, einheitliche Beurteilungskriterien für die gesamte Schweiz festzulegen, so sollte das Benchmarking zusammen mit den Kantonen (suissemelio) und der Forschungsanstalt Agroscope definiert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 4; Allgemein	Die pauschalen Ansätze für Investitionshilfen sind in der IBLV entsprechend dem maximalen Rahmen von Art. 19 Abs. 2 SVV um mindestens 10 Prozent zu erhöhen.	Investitionshilfen für Ökonomiegebäude für raufutterverzehrende Tiere wurden zuletzt im Jahr 1999 (Beiträge) beziehungsweise im Jahr 2008 (Investitionskredite) angepasst. Seither haben die Anforderungen und Ansprüche an Ökonomiegebäude für die Tierhaltung deutlich zugenommen. Wesentliche Treiber für den Kostenanstieg bei der Planung und Ausführung sind: a) Berücksichtigung der Anliegen und Vorschriften von Natur- und Heimatschutz, Umweltschutz, Gewässerschutzes sowie von Raumplanung und Tierschutz/ Tierwohl. b) anspruchsvollere Gebäudetechnik und in der Folge deutlich höhere Kosten für die Kostengruppe Betriebseinrichtungen c) generelle Baukostenentwicklung Die Ansätze für Investitionskredite an Ökonomiegebäude für die Schweine- und Geflügelhaltung unter V im Anhang 4 sind ebenfalls angemessen zu erhöhen.

Bühlmann Monique BLW

Von: Peier Rita <Rita.Peier@vd.so.ch>
Gesendet: Dienstag, 9. Mai 2017 09:21
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 111_VD SO_Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn_ 09.05.2017
Anlagen: Stellungnahme-Solothurn_2017-04-21_Verordnungspaket_2017.pdf; Stellungnahme-Solothurn_2017-04-21_Verordnungspaket_2017.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Anhang finden Sie die Stellungnahme des Kantons Solothurn zur Vernehmlassung zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2017.

Freundliche Grüsse

Rita Peier

Amt für Landwirtschaft
Abteilung Führungsunterstützung
Hauptgasse 72
4500 Solothurn
Telefon +41 32 627 25 16
Telefax +41 32 627 25 09

rita.peier@vd.so.ch
http://www.alw.so.ch

Dieses E-Mail enthält möglicherweise vertrauliche oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder dieses E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte umgehend den Absender und vernichten Sie dieses E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe solcher Mails ist nicht gestattet.

11 1 MAI 2017

KANTON solothurn

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Bundesamt für Landwirtschaft
11. Mai 2017
Original ☐
Weiter

Eidg. Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Herr Bundesrat
Johann Schneider-Amman
Schwanengasse 2
3003 Bern

111_VD SO_Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn_09.05.2017

8. Mai 2017

Vernehmlassung zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2017

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. Februar 2017 geben Sie uns die Gelegenheit, zu geplanten Änderungen in den Ausführungsbestimmungen zum Landwirtschaftsgesetz (LwG) Stellung zu nehmen.

Die vorliegenden Verordnungsentwürfe sehen zahlreiche relativ geringfügige Anpassungen zur Optimierung der Wirkung der agrarpolitischen Massnahmen vor. Dem grössten Teil dieser Änderungen stimmen wir zu.

Mit den Massnahmen des Landwirtschaftsgesetzes sollen nachhaltig wirtschaftende und ökonomisch leistungsfähige Betriebe ein mit der übrigen erwerbstätigen Bevölkerung vergleichbares Einkommen erreichen können (Art. 5, LwG). Ein Merkmal der Landwirtschaft ist der langfristige Charakter ihrer Tätigkeiten. Um unter diesen Vorzeichen nachhaltig wirtschaften zu können, ist Planungssicherheit ein zentrales Element.

Konkret lehnt der Regierungsrat eine Senkung der Beiträge für Biodiversitätsförderflächen der Qualitätsstufe 1 (BFF 1) und Umlagerung in BFF der Qualitätsstufe 2 ab. Mit Vereinbarungsdauern für BFF 1 von bis zu acht Jahren wird mit dieser Änderung in eine langfristig angelegte Massnahme eingegriffen. Zudem wird eine Beitragssenkung bei den BFF1 sehr rasch in den Defizitregionen Wirkung zeigen. Die bisherigen Anstrengungen würden damit zunichte gemacht. Eine Beitragssenkung bei BFF1 bringt zusätzlichen Druck auf die vom Bund geförderten Nitratprojekte und Massnahmen gegen die Erosion.

Kritisch beurteilen wir auch die Einführung von zusätzlichen Förderprogrammen, wie die vorgeschlagenen Beiträge zur Reduktion des Pflanzenschutzmitteleinsatzes in einzelnen Kulturen. Grundsätzlich sind Massnahmen, die zu einer Reduktion des PSM-Einsatzes führen, zu begrüssen. Die Wirksamkeit der Massnahmen wird aktuell im Rahmen von kantonalen Ressourcenprojekten geprüft. Neue Massnahmen sollten aber nicht isoliert für einzelne Kulturen, und nur auf vier Jahre, eingeführt werden. Dies auch im Interesse der Betriebe und des Vollzugs.

Im Bereich der Strukturverbesserungen, Investitionshilfen und sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft sind wir der Auffassung, dass den Kantonen weiterhin weitreichende Kompetenzen in der Beurteilung von Gesuchen zugestanden werden sollen. Abläufe und Verfahren zur Beurteilung von Investitionshilfegesuchen sind in den Kantonen etabliert und ermöglichen sorgfältig abgewogene und praxisnahe Entscheide. Eine höhere Regulierungsdichte reduziert die Zahl der speziellen Fälle nur unwesentlich, führt aber zu einem Mehraufwand, den wiederum

36658 8/08 10.000

die Kantone tragen müssen. Einer moderaten Anpassung der Wirtschaftlichkeitsanforderungen können wir zustimmen. Hingegen lehnen wir höhere Anforderungen an die Ausbildung als Eintrittskriterium für Investitionshilfen ab. Ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis ist ausreichend. Eine höhere Berufsbildung ist für landwirtschaftliche Betriebsleiter zwar grundsätzlich zu begrüssen, bietet alleine aber noch keine Gewähr für eine erfolgreiche Betriebsführung.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Dr. Remo Ankli
Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage: Ausgefülltes Formular mit detaillierter Stellungnahme

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn Amt für Landwirtschaft des Kantons Solothurn 111_VD SO_Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn_09.05.2017
Adresse / Indirizzo	Hauptgasse 72 4509 Solothurn
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	8.5.2017

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 4

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) ... 5

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19) ... 8

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 9

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) ... 22

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 23

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 30

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1) ... 31

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 32

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 33

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140) ... 35

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161) ... 36

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181) ... 37

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1) ... 38

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2) ... 39

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 40

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ... 41

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) ... 43

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211) ... 44

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 15 Abs. 2	Die Einschränkung auf das Kantonsgebiet muss weggelassen werden.	Der für den Vollzug der EKBV auf einem Betrieb zuständige Kanton ist Verantwortlich für alle Bewirtschaftungsflächen eines Betriebes sowohl innerhalb wie ausserhalb des eigenen Kantonsgebietes.
Art. 16 Abs. 2 und 3	Nicht streichen, anpassen der Formulierung an die analoge Anforderung in der DZV. Die aktuelle Formulierung der DZV in Art. 103 Abs. 2 und 3 in die EKBV übernehmen.	Gleichgelagerte Anforderungen in der EKBV und der DZV sollten identisch formuliert werden. Die Formulierung der DZV ist in diesem Fall in die EKBV zu übernehmen.
Art. 17 Abs. 2	Streichen	Keine Mehrfachbelastung der Kantone mehr, durch Berichterstattung, Oberkontrollen und Datenlieferungen an AGIS und Acontrol.

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen, dass zur Gleichwertigkeit zur EU und zur administrativen Vereinfachung für die Markt-Akteure und zur besseren Rückverfolgbarkeit von Bio-Produkten, die elektronische Kontrollbescheinigung in TRACES eingeführt wird. Jedoch lehnen wir ab, dass die von den Bio-Betrieben vertraglich verpflichteten Zertifizierungsstellen die schrittweise und verkürzte Umstellung im Biolandbau prüfen und bewilligen können. Das Bewilligungsverfahren soll weiterhin beim BLW bleiben. Abgelehnt wird zudem die Lockerung bezüglich der Gesamtbetrieblichkeit.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7 Abs. 5 bis 7	Keine Lockerung bezüglich der Gesamtbetrieblichkeit (Abs. 5 bis 7 streichen). Wird an der Lockerung hinsichtlich der Gesamtbetrieblichkeit festgehalten, so sind strengere Anforderungen festzulegen. Es sind insbesondere folgende Bereiche zu ergänzen: Abs. 5 nach Bst. d. Wie: *"bei Tieren andere Tierarten hält und bei Pflanzen andere optisch leicht zu unterscheidende Pflanzensorten anbaut als der nicht-biologisch bewirtschaftete Betrieb."* Abs. 5 nach Bst. f. Wie: *"sicherstellt, dass insbesondere via Maschinen, Geräte und Gebrauchsgegenstände keine Vermischungen und Verunreinigungen durch Erzeugnisse oder Stoffe, die den Vorschriften für die biologische Produktion nicht genügen, stattfindet."*	Die Lockerung bezüglich der Gesamtbetrieblichkeit wird nicht begrüsst. Bisher ist der gesamte Biobetrieb biologisch zu bewirtschaften (Ausnahme: Dauerkulturen). Neu ist es vorgesehen, dass eine Produktionsstätte eines nicht-biologischen Betriebes unter bestimmten Voraussetzungen als selbständiger Biobetrieb anerkennt werden kann. Damit steigt das Risiko einer Vermischung mit konventioneller Ware oder einer Kontamination durch Erzeugnisse oder Stoffe, die den Vorschriften für die biologische Produktion nicht genügen. Gerade wenn gleiche Maschinen (wie Erntemaschinen), Geräte (z.B. beim Einsetzen der Pflanzenschutzmittel) oder die gleichen Lagergebinde verwendet werden, besteht ein grosses Kontaminationsrisiko. Dieser Bereich wird bei den Buchstaben a. bis f. nicht abgedeckt. In der EU kann ein nicht-biologischer Betrieb eine getrennte Produktionseinheit ebenfalls biologisch bewirtschaften (Art. 11 der Verordnung (EG) 834/2007. In der EU werden aber noch zusätzliche Anforderungen hinsichtlich der Tierarten und Pflanzensorten gestellt: Bei Tieren muss es sich um verschieden Arten und bei Pflanzen um verschiedene leicht zu unterscheidbaren Sorten handeln. Diese Anforderung ist

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		unter Abs. 5 nicht abgedeckt. Auf die Lockerung hinsichtlich der Gesamtbetrieblichkeit ist zu verzichten. Kommt es dennoch zur Lockerung, so sind oben stehende Aspekte unter Abs. 5 zu ergänzen.
	Anstelle der Zertifizierungsstelle ist das WBF aufzuführen.	Falls an der Lockerung festgehalten wird, soll die Bewilligung durch das WBF / BLW erfolgen. Siehe Ausführungen unter Art. 7 Abs. 6.
Art. 7 Abs. 6	Falls an der Lockerung festgehalten wird, soll die Bewilligung durch das WBF / BLW erfolgen. Anstelle der Zertifizierungsstelle ist das WBF aufzuführen.	Es ist vorgesehen, dass die Anerkennung durch die Zertifizierungsstelle erfolgt (Art. 7 Abs. 5). Das WBF bewilligt bereits für Forschungszwecke bei einzelnen Betrieben Ausnahmen vom Erfordernis der Gesamtbetrieblichkeit (Art. 7 Abs. 8). In diesem Sinne und damit eine einheitliche Handhabung gewährleistet ist, sollen die Ausnahmen von der Gesamtbetrieblichkeit durch das WBF / BLW bewilligt werden.
Art. 9 Abs. 2 und 4	Das Bewilligungsverfahren soll weiterhin beim BLW bleiben. Keine Änderung von Art. 9.	Zertifizierungsstellen überprüfen alle der Zertifizierungspflicht unterstehenden Unternehmen darauf, ob sie die Vorschriften der vorliegenden Verordnung vollständig einhalten. Die Zertifizierungsstellen haben im Gegensatz zum BLW keine Bewilligungs-, sondern Kontrollfunktion (Art. 30).
Art. 24 Abs. 2	Zugang der zuständigen Vollzugsorgane (wie kantonale Lebensmittelkontrollen) und der Zollbehörden zu Traces sicherstellen.	Die zuständigen kantonalen Vollzugsorgane und die Eidgenössische Zollverwaltung sollten auch Zugang zu Traces im Zusammenhang mit den Kontrollbescheinigungen erhalten.
Art. 24 Abs. 5	Abs. 5 umfassender formulieren (in Anlehnung an den geltenden Art. 24a Abs. 3).	Das WBF hat nicht nur die Kontrollbescheinigungen in Traces zu regeln, sondern generell die Kontrollbescheinigungen (z.B. wenn Traces nicht funktioniert) inklusive Teilkontrollbescheinigungen sowie das Verfahren. Die Formulierung sollte deshalb umfassender sein (siehe

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		dazu geltender Art. 24a Abs. 3).

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Eine Angleichung der Berg- und Alpverordnung (BAlV) an die Anforderungen der Bio-Verordnung ist grundsätzlich zu begrüssen, insbesondere was die Auslobung einzelner BAlV-konformer Zutaten in einem ansonsten konventionellen Produkt anbelangt. Ein weiteres Unterscheidungsmerkmal, welches ein vollwertiges Berg- bzw. Alpprodukt von einem konventionellen viel deutlicher unterscheiden würde, wäre dessen Kennzeichnung mit einem offiziellen Zeichen für Berg- bzw. Alpprodukte nach Art. 9 Abs. 3 BAlV. Diese Kennzeichnung soll für konventionelle Produkte nicht gestattet sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 9 Abs. 3	«[...] Die Verwendung dieser Zeichen ist vorbehaltlich der Bestimmungen nach Art. 7a Abs. 2 obligatorisch.»	Es muss deutlich sichtbar zwischen einem vollwertigen Berg- bzw. Alpprodukt und einem konventionellen Produkt unter Mitverwendung einzelner Berg- bzw. Alpzutaten unterschieden werden können, soll es nicht zu einer Irreführung des Konsumenten kommen, zumal auch konventionelle Produkte Name oder Codenummer der Zertifizierungsstelle tragen müssen (Art. 10 Abs. 1bis in Verbindung mit Art. 9). Somit plädieren wir dafür, als Antwort auf Art. 7a Abs. 2 den Art. 9 Abs. 3 zu verschärfen und die Verwendung eines offiziellen Zeichens für vollwertige Berg- bzw. Alpprodukte für obligatorisch zu erklären.

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Eine zukünftige dynamische Festlegung der Beiträge für Biodiversitätsförderflächen in Abhängigkeit der Produzentenpreise können wir nicht unterstützen. Mit den Beiträgen gemäss Direktzahlungsverordnung sollen Grundleistungen abgegolten werden, die der Landwirt erbringt. Diese Leistungen sind nicht direkt von den Produzentenpreisen abhängig und sind deshalb innerhalb einer oder zwei Agrarpolitik-Perioden mit konstant hohen Beiträgen abzugelten. Sowohl die Landwirte als auch die von den Leistungen abhängige Biodiversität sind auf Kontinuität angewiesen.

Für den Bereich Pflanzenschutz werden Reduktions- Massnahmen in Form von Ressourceneffizienzbeiträgen für den Rebbau und den Zuckerrübenanbau vorgeschlagen mit der Begründung, diese Massnahmen seien einen ersten Schritt zur Umsetzung des Aktionsplan PSM. Fachlich ist jede Massnahme, die zu einer Reduktion des PSM-Einsatzes führt zu begrüssen. Jegliche Reduktion beim Ausbringen von PSM vermindert die Akkumulation von Schadstoffen im Boden. Die Massnahmen sind zu begrüssen und sollen über die geplanten 4 Jahre hinausgehen und in der „Agrarpolitik 22+“ eingebunden werden. Mit der Einführung von punktuellen REB-Massnahmen in den zwei Bereichen Rebbau und Zuckerrübenbau wird die DZV jedoch unnötig verkompliziert. Es ist zudem nicht nachvollziehbar wenn REB-Massnahmen eingeführt werden, die sich mit Massnahmen in Ressourcenschutzprojekten einiger Kantone überschneiden, aus denen noch keine Ergebnisse der verlangten wissenschaftlichen Begleitung vorliegen. und Überschneidungen mit Ressourceneffizienzprojekt in einzelnen Kantonen entstehen. Eine klare Linie ist nicht ersichtlich und einen gesamtheitlichen Ansatz für den Pflanzenbau fehlt. Eine gewisse Unmut ist auch in der Praxis spürbar: man fragt sich wohin soll die Reise? Was ist der Sinn von Kultur spezifischen Massnahmen? Das Ganze ähnelt einer Flickwerk-Übung.

Die Haltung von Weidegänsen auf Sömmerungsbetrieben ist nicht spezifisch in die DZV aufzunehmen. Die geltenden Anforderungen betreffend Bewirtschaftung der Sömmerungsbetriebe können von den betroffenen Kantonen in Analogie auch im Vollzug mit Weidegänsen angewendet werden.

Verweise auf vollzugsrelevanten Dokumenten sind so zu formulieren, dass kein Dokument mit Jahresbezug vorkommt und damit nicht bei jeder Dokument-Anpassung eine Verordnungsänderung notwendig wird. Bei vollzugsrelevanten Dokumenten ist zukünftig ein Lebensbeginn- und ein Lebensende-Datum mit der Publikation festzulegen. Damit kann in der Verordnung bei all diesen vollzugsrelevanten Weisungen, Wegleitungen, Erläuterungen, Empfehlungen darauf Verwiesen werden, dass diejenige Versionen anzuwenden sind, welche am 1. Januar (oder beim Behandlungszeitpunkt) eine Gültigkeit haben.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Bst. f Ziff. 4-7	Streichen	Wir lehnen die Einführung von Massnahmen im Rahmen der Ressourceneffizienzbeiträge ab. Wie bisher vom BLW postuliert, sollen Massnahmen dann auf nationaler Ebene eingeführt werden, wenn sich ihre Wirksamkeit und Vollzugstauglichkeit im Rahmen von Projekten gezeigt hat.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Wir sind zudem der Ansicht, dass die Transaktionskosten in keinem Verhältnis stehen zu den während lediglich 4 Jahren auszurichtenden Beiträgen.
Art. 30 Abs. 3bis, Art. 31 Abs. 3, Art. 33 Abs. 2	Regelung für die Haltung von Weidegänsen im Sömmerungsgebiet ist zu streichen. Um für Pilotprojekte eine verlässliche Grundlage zu schaffen, genügt es vorderhand, wenn auf Stufe Weisung festgehalten wird, dass die Kantone bei Weidegänsehaltung auf Sömmerungsbetrieben, welche den Rahmen der Selbstversorgung übersteigt, die Anforderung an die Haltung, Düngerverwertung und Kraftfutterergänzung bestimmen.	Unter der Zielsetzung von administrativen Vereinfachungen in der Landwirtschaft ist es nicht verständlich, dass auf Stufe Verordnung eine Ausnahmeregelung für die Haltung von Weidegänsen auf Alpen eingeführt werden soll. Als Rechtsgrundlage für einzelne Pilotprojekte genügt eine Formulierung, welche den Kantonen die Kompetenz gibt, für Weideganshaltungen auf Alpweiden die konkreten Haltungsbedingungen festzulegen.
Art. 49 Abs. 2	2 Weicht die Bestossung erheblich vom Normalbesatz ab, so wird der Sömmerungsbeitrag wie folgt angepasst: a. Übersteigt die Bestossung den Normalbesatz in NST um 10–15 Prozent, mindestens aber um ~~zwei~~ fünf NST, so wird der Beitrag um 25 Prozent reduziert. b. Übersteigt die Bestossung den Normalbesatz in NST um mehr als 15 Prozent, mindestens aber um ~~zwei~~ fünf NST, so wird kein Beitrag ausgerichtet.	Im Jura wird der aktuelle Toleranzwert von zwei NST bei einer kleineren Herde bereits dann überschritten, wenn 14 Tage länger gesömmert wird. Die einem Sömmerungsbetrieb zugeteilten Normalstösse sind ein Wert für die Futtergrundlage über mehrere Jahre gerechnet. Das Einzeljahr kann davon abweichen. Problematischen Überbestossungen wird im Rahmen der Sömmerungskontrollen mit Beitragskürzungen oder mit Auflagen (Bewirtschaftungsplan) entgegengewirkt.
Art.55 Abs. 7	Wir begrüssen die Einführung dieser Regelung, sodass Jungbäume bis 5-jährig gedüngt werden können.	Die Regelung schafft klare Verhältnisse. Jungbäume bis 5-jährig dürfen auch auf Extensiven Wiesen eine Düngung mit Mist oder Kompost erhalten und können sich dadurch entsprechend entwickeln. Für den Bewirtschafter ist es eine Vereinfachung, da mit dieser Regelung keine Abmeldung von einzelnen Aren erfol-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		gen muss.
Art. 58 Abs. 4, Bst. d	Verweis auf Anhang 1 Ziffer 8.1.2 Buchstabe b ersetzen durch : Bst. d. Pflanzenschutzbehandlungen für Hochstamm-Feldobstbäume entsprechend den Anforderungen an den Pflanzenschutz im ÖLN gemäss Art. 18 und 20.	Anhang 1 Ziffer 8.1.2 Buchstabe b steht unter dem Titel 8.1 ÖLN-Regelungen für Spezialkulturen. Diese Regelungen (SAIO-Richtlinie) sind den Grünlandbetrieben mit Hochstammbäumen nicht durchwegs bekannt. Der Verweis muss allgemein erfolgen und auf ÖLN-konforme Pflanzenschutzbehandlungen verweisen, diese sind in Art. 18 und 20 definiert.
Art. 73 Bst. h	Auf die Einführung von Tierwohlbeiträgen für Hirsche und Bisons ist zu verzichten.	Die Förderung der Bisons und Hirsche kann nicht unterstützt werden, weil damit noch mehr Flächen eingezäunt werden müssen. Diese Einzäunungen sind für wild lebende Tiere ein Hindernis und stehen, zusammen mit zahlreichen weiteren landwirtschaftlichen Zäunen (Schafzäune, Hirschgehege,…) im Widerspruch zu den Bestrebungen der Vernetzung. Grundsätzlich sind Tierwohlbeiträge für Eingezäunt gehaltene „Wildtiere“ systemfremd. Mit der notwendigen Haltebewilligung, wie auch die Anforderungen an die Infrastruktur stellt den regelmässiger Zugang zu frischer Luft und Sonnenlicht (als Definition für „regelmässigen Auslauf ins Freie“) sicher.
Art. 74 Abs. 3	Streichen, und damit auch Teilausstallungen zulassen.	Wir gehen davon aus, dass der Bewirtschafter die Mastdauer nicht selber bestimmt und bei Mastpoulets auch Teilausstallung vor 30 Tagen erfolgen („Mistkratzerli“). Bei Betrieben mit mehreren Hallen wird es unmöglich, das Programm BTS für die gesamte Mastpouletproduktion zu managen.
Art. 75 Abs. 1	Besser formulieren	Absatz 1 steht im Widerspruch zu der in Abs. 3 beschriebenen Anforderung an Weideauslauf. Es ist eine Klarstellung nötig. Regelmässiger Zugang zu

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		frischer Luft und Sonnenlicht als Definition für „regelmässigen Auslauf ins Freie“ wird in derselben Verordnung andernorts mit Weidauslauf mit wesentlichem Verzehr auf der Weide definiert.
Art. 75 Abs. 3	„…einen wesentlicher Anteil“ ersetzen durch „einen im Anhang 6 definierten Mindestanteil“ Im Anhang 6 ist eine klare Regelung des Mindestanteiles vorzunehmen.	Der Verordnungstext steht im Widerspruch zu den Detailanforderungen im Anhang 6. Wesentlich bedeutet „über 50%“. Die aktuellen Regelungen verlangen einen festgelegten Mindestanteil, der dem Begriff „wesentlich“ nicht genügen kann.
Art. 75	Einführen eines RAUS-Programmes basierend auf regelmässigem Zugang zu frischer Luft und Sonnenlicht. Aber ohne Zwang zu einem pur rechnerischen Nachweis eines Futterverzehrs auf einer als Weide deklarierten Fläche.	Das Einführen eines RAUS-Programmes basierend auf regelmässigem Zugang zu frischer Luft und Sonnenlicht für alle Betriebe unabhängig von einem Minimalfutterverzehr auf der Weide würde den Vollzug doppelt vereinfachen, einerseits dadurch, dass der tierschutzkonformen Auslauf bei mehr Betrieben Programmgebunden erbracht wird, andererseits, dass auch Stallsysteme mit wenig Weide oder spezieller Rationenfütterung einem Auslaufprogramm zugeordnet werden können. Hinweis: Die Tierdichte steht entgegen den Erläuterungen des BLW nicht in Bezug zur deklarierten Weidefläche. Die Deklaration einer Fläche als Weide beginnt ab einem Ertrag von 10 dt (oder weniger) und hört bei dem zehnfachen davon auf. Auch ein Bewirtschafter, welcher seine Tiere im Stall füttern will, darf Weide deklarieren und damit die Vorgabe an das RAUS-Programm erfüllen.
Art.76	Artikel 76 ist beizubehalten. Ohne Artikel 76 ist unklar, wie mit Gesuchen um Sonderzulassungen umzugehen ist. Variante für Art. 76: Die Kantone können einzelbetriebliche Sonderzulassungen schriftlich ausstellen, wenn dies in den	Eine klare Regelung ist wichtig, um die aufgrund des bisherigen Art. 76 erzielte Geleichbehandlung über die Kantone hinweg aufrecht zu erhalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	entsprechenden Anforderungen der jeweiligen Massnahmen vorgesehen ist. Die vorgeschlagene Übergangsbestimmung Art. 115 d ist zu streichen.	
Art.78 Abs. 3	Verweise auf vollzugsrelevanten Dokumenten sind so zu formulieren, dass nicht bei jeder Nährstoffbilanzversions-Anpassung eine Verordnungsänderung notwendig wird.	Bei Vollzugsrelevanten Dokumenten ist zukünftig eine Lebensbeginn- und ein Lebensende-Datum mit der Publikation festzulegen. Damit kann in der Verordnung bei all diesen vollzugsrelevanten Weisungen, Wegleitungen, Erläuterungen, Empfehlungen darauf Verwiesen werden, dass diejenige Versionen anzuwenden sind, welche am 1. Januar (oder beim Behandlungszeitpunkt) eine Gültigkeit haben.
Art.78 Abs. 3	Die Reduktion von 3 kg N ist ersatzlos zu streichen.	Die aktuelle Anforderung, dass beim REB-Förderprogramm für emissionsmindernde Ausbringverfahren auf Seiten ÖLN bei der Nährstoffbilanz 3kg N in Abzug gebracht werden muss, mag zwar fachlich stimmen, aber gehört aus dem zeitlich befristeten REB-Programm gestrichen. Es ist ungünstig, wenn angestrebte Förderwirkungen gleichzeitig durch (nicht unwesentliche) Auflagen im ÖLN gehemmt oder zunichte gemacht werden.
Art. 82 c	Die Vorgabe, dass alle auf dem Betrieb gehaltenen Schweine eingeschlossen sind ist zu überprüfen. Alle Schweine umfassen auch die säugenden Zuchtsauen und die abgesetzten Ferkel. Es ist zu prüfen, ob bei diesen Tiergruppen diese REB-Massnahme sinnvoll und erwünscht ist.	Aus unseren früheren Ressourcenprogrammen haben wir nur Erfahrung mit Phasenfütterung bei Mastscheinen und N-reduziertem Futter bei Galtsauen. Diese Massnahmen haben sich bei diesen beiden Tiergruppen bewährt. Bei säugenden Zuchtsauen und bei abgesetzten Ferkeln erachten wir eine nähere Prüfung als notwendig.
Art. 82 d – g Anh. 6 a und b	Streichen	Grundsätzlich sind Massnahmen, die zu einer Reduktion des Pflanzenschutzmitteleinsatzes führen, zu begrüssen. Für uns ist es allerdings nicht nachvollziehbar, dass – parallel zu

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anh. 7 Ziff. 6.6 und 6.7		laufenden regionalen Projekten zur PSM-Reduktion nach Art. 77 a/b LwG - weitere Massnahmen auf nationaler Ebene eingeführt werden, die sich weder hinsichtlich Wirksamkeit noch bezüglich Vollzugstauglichkeit bewährt haben. Der Vorschlag verkompliziert die DZV unnötig und die isolierte Betrachtung von zwei Kulturen sowie die zeitliche Befristung haben unverhältnismässig hohe Transaktionskosten zur Folge.
Art. 82.d Abs 2	Absatz 2 streichen; Vereinfachung geht vor	Das Schaffen von Abhängigkeiten bei Einzelflächen-/Kulturspezifischen Programmen über die Direktzahlungs-massnahmen hinweg führt zu einer Komplexität, welche vor allem Programmierkosten bei den Agrardatensystemen verursacht. Im Interesse der Vereinfachung ist auf solche Abhängigkeiten zu verzichten, auch wenn dieselbe Leistung auf tiefem Niveau von zwei Seiten her abgegolten wird.
Art. 82.d Abs 3 und Abs 4	Streichen; im Rahmen kommender Agrarpolitikperioden aber grundsätzlich den Ansatz der regionalen Zielerreichung weiterverfolgen.	Für die Kantone entsteht ein massiver Mehraufwand, wenn Beitragszahlungen in Abhängigkeit von Beitragszahlungen in anderen Kantonen gestellt wird. Ein Fehler in einem Kanton kann zu Beitragsrückforderungen in vielen Kantonen führen. Die vorgelegte Bonuszahlung kann nicht im Beitragsjahr bis zur Schlussabrechnung abgewickelt werden, da erst per Schlussabrechnung die für die Bonusberechnung massgebenden Daten auftreten. Es ist ein Fehlschluss, wenn davon ausgegangen wird, dass eine Branche als Gesamtes die Verantwortung für eine bestimmte Zielerreichung übernimmt. Wir begrüssen die Entwicklung in Richtung Regionalisierung der Ziele; die vorgelegte Version in Art. 82 d Abs. 3 und 4

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		sind nicht vollzugstauglich.
Art. 82.e Abs 3	Verweise auf vollzugsrelevanten Dokumenten sind so zu formulieren, dass kein Dokument mit Jahresbezug vorkommt und damit nicht bei jeder Dokument-Anpassung eine Verordnungsänderung notwendig wird.	Bei Vollzugsrelevanten Dokumenten ist zukünftig eine Lebensbeginn- und ein Lebensende-Datum mit der Publikation festzulegen. Damit kann in der Verordnung bei all diesen vollzugsrelevanten Weisungen, Wegleitungen, Erläuterungen, Empfehlungen darauf Verwiesen werden, dass diejenige Versionen anzuwenden sind, welche am 1. Januar (oder beim Behandlungszeitpunkt) eine Gültigkeit haben.
Art. 82 f	Spezifische Pflanzenschutzbehandlungs-Regime, ausgerichtet auf einzelne Kulturen, muss als Gesamtkonzept aufgebaut werden. Dabei sind die Anforderungen der Extensoprogramme, wie auch der Herbizidverzicht bei REB Bodenbearbeitungsverfahren zu integrieren. Nur klare, kompakte, verständliche Massnahmenpakete können erfolgreich umgesetzt werden.	Verständnis und klare Information ist nur möglich bei kompakten Massnahmenpaketen. Das Verzetteln von Pflanzenschutzanforderungen alle möglichen Bundesmassnahmen ist nicht zielführend. In die Evaluation von klaren, kompakten, verständlichen und zielführenden Massnahmenpakete sind die bereits bestehenden Pflanzenschutz-Reduktionsmassnahmen, die Massnahmen aus Pilotprojekten wie auch mögliche Lenkungsabgaben auf PSM einzubeziehen.
Art. 82f Abs 3 und Abs 4	Streichen; im Rahmen kommender Agrarpolitikperioden aber grundsätzlich den Ansatz der regionalen Zielerreichung weiterverfolgen.	Für die Kantone entsteht ein massiver Mehraufwand, wenn Beitragszahlungen in Abhängigkeit von Beitragszahlungen in anderen Kantonen gestellt wird. Ein Fehler in einem Kanton kann zu Beitragsrückforderungen in vielen Kantonen führen. Die vorgelegte Bonuszahlung kann nicht im Beitragsjahr bis zur Schlussabrechnung abgewickelt werden, da erst per Schlussabrechnung die für die Bonusberechnung massgebenden Daten auftreten. Es ist ein Fehlschluss, wenn davon ausgegangen wird, dass eine Branche als Gesamtes die Verantwortung für eine be-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		stimmte Zielerreichung übernimmt. Wir begrüssen die Entwicklung in Richtung Regionalisierung der Ziele; die vorgelegte Version in Art. 82 f Abs. 3 und 4 sind nicht vollzugstauglich.
Art. 82.f Abs 3 und Abs 6	Absatz 6 streichen; Vereinfachung geht vor	Das Schaffen von Abhängigkeiten bei Einzelflächen-/Kulturspezifischen Programmen über die Direktzahlungsmassnahmen hinweg führt zu einer Komplexität, welche vor allem Programmierkosten bei den Agrardatensystemen verursacht. Im Interesse der Vereinfachung ist auf solche Abhängigkeiten zu verzichten, auch wenn dieselbe Leistung auf tiefem Niveau von zwei Seiten her abgegolten wird.
Art. 97 Abs.3	Die minimale Flexibilisierung für das Herbsterhebungsfenster wird begrüsst.	Für die Jahresplanung ist den Kantonen die Kompetenz einzuräumen, um den idealen Zeitraum für das Herbsterhebungsfenster festzulegen. Die vorliegende Formulierung erlaubt eine Koordination der Erhebungen von Ganzjahres- und Sömmerungsbetrieben.
Art. 99 Abs 2	Diese Anpassung ist notwendig	Die Datenerhebung der Sömmerungsbetriebe muss zu einem Zeitpunkt nach den üblichen Alpräumungsterminen möglich sein.
Art. 99 Abs 4	Diese Ergänzung / Präzisierung wird begrüsst. Eine Anpassung der Kürzungsvorgaben in Anhang 8 Ziffer 2.1.2 und 2.1.3 muss geprüft werden, da diese Kürzungsvorgaben auf Gesuchseinreichungen zwischen Herbsterhebung und Jahresbeginn zugeschnitten sind.	Wir gehen davon aus, dass die Kontrollierbarkeit einer Direktzahlungsart gegeben sein muss, wenn ein späterer Gesuchstermin akzeptiert wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 103 Abs. 2 und 3	Nicht streichen, bisherige Formulierung muss belassen werden.	Die bisherige Formulierung gibt Sicherheit im Vollzug innerhalb der Dreiecksbeziehung Bewirtschafter – Kontrollstelle - Kanton. Es ist wichtig, dass diese Formulierung bestehen bleibt, da dies klarstellt, dass der Bewirtschafter aktiv die Mitwirkung suchen muss und dass der Bewirtschafter und allfällige Rechtsvertreter informiert sind, dass das rechtliche Gehör im Direktzahlungsvollzug sichergestellt ist.
Art. 115 d	Unter Anpassung von Art. 76 ist Art. 115 d zu streichen	Eine überkantonale einheitliche Regelung bezüglich Sonderzulassungen muss in Art. 76 bestehen bleiben.
Anhang 1, Ziff 1.1. Bst. c	Aufzeichnung von Erntemenge und Erntezeitpunkt muss zwingend beibehalten werden	Das Weglassen der Aufzeichnungen ist keine Vereinfachung Mit dem Weglassen der Angaben zur Ernte, wird ein zentrales Element weggelassen, welches darüber entscheidet, ob eine Fläche überhaupt als Kulturfläche angerechnet werden darf. Grundsätzlich muss eine Fläche ohne Ernteangabe von allen Direktzahlungen ausgeschlossen werden, da der Nachweis der Bewirtschaftung fehlt. Das Ausrichten der Hangbeiträge würde faktisch auf alle Grünlandflächen erweitert, da die zentrale Angaben zur Bewirtschaftung fehlen und im Interesse des Bewirtschafters also grundsätzlich von einer Schnittnutzung ausgegangen werden muss Bei der Nährstoffbilanz muss die Frage aufgeworfen werden, ob eine Einteilung des Grünlandes in Wiesen und Weiden und in verschiedene Intensitätsstufen ohne Aufzeichnungen noch praktikabel und kontrollierbar ist.
Anhang 1, Ziff 1.2.	Ziffer 1.2 neu streichen	In Kantonen mit Datenerhebung im GIS kann der Bewirtschafter mit seinen Daten den Nachweis problemlos antre-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		ten. Es ist keine andere Regelung notwendig als bisher. Der Kanton (Einzahl) kann für Kontrollen erst dann GIS-Darstellung bereitstellen, wenn flächendeckend Daten und Hintergrundinformationen auf den kommenden Aggregationsstrukturen bereitstehen. Der für den Vollzug massgebende Kanton hat aktuell noch nicht auf Grundlagendaten aller Kantone zugriff.
Anhang 1 Ziffer 9.6	Verweise auf vollzugsrelevanten Dokumenten sind so zu formulieren, dass kein Dokument mit Jahresbezug vorkommt und damit nicht bei jeder Dokument-Anpassung eine Verordnungsänderung notwendig wird.	Bei Vollzugsrelevanten Dokumenten ist zukünftig eine Lebensbeginn- und ein Lebensende-Datum mit der Publikation festzulegen. Damit kann in der Verordnung bei all diesen vollzugsrelevanten Weisungen, Wegleitungen, Erläuterungen, Empfehlungen darauf Verwiesen werden, dass diejenige Versionen anzuwenden sind, welche am 1. Januar (oder beim Behandlungszeitpunkt) eine Gültigkeit haben.
Anhang 4, Ziff. 12.1.9	Wir beurteilen diese Vorgabe als vertretbar. Präzisieren, dass die fachgerechte Baumpflege in Abhängigkeit des Baumalters zu erfolgen hat. Vorschlag: Es ist eine fachgerechte Baumpflege, entsprechend dem Baumalter, durchzuführen. Diese beinhaltet ….	Mit dieser Formulierung wird das (selbstverständliche) Ziel verfolgt, dass bestehende Bäume durch angepasste Baumpflege als Altbaum noch erhalten bleiben und neu gepflanzte Bäume durch angepasste Pflege an den Jungbaum zu Ertragsbäumen oder Altbäumen heranwachsen. Eine Anpassung der Formulierung, dass die Baumpflege in Abhängigkeit des Alters unterschiedlich erfolgt, würde zu einem klaren Verständnis beitragen.
Anhang 4, Ziff. 12.2.6	Streichen von Ziffer 12.2.6 und Einführen der vorgeschlagenen Ziffer 12.1.9 wird begrüsst	Die Förderung der Hochstammbäume muss auf eine Dauer von über 10 Jahren ausgelegt werden. Für die Qualität von Hochstamm-Feldobst-Beständen ist die optimale Baumpflege in den ersten 10 Jahren als Jungbaum entscheidend. Entsprechend begrüssen wir den Wechsel der Baumschnittplicht von BFF2 auf eine allgemeine Baumpflege in Abhän-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		gigkeit des Baumalters.
Anhang 5 Ziffer 3.1	Verweise auf vollzugsrelevanten Dokumenten sind so zu formulieren, dass kein Dokument mit Jahresbezug vorkommt und damit nicht bei jeder Dokument-Anpassung eine Verordnungsänderung notwendig wird.	Bei Vollzugsrelevanten Dokumenten ist zukünftig eine Lebensbeginn- und ein Lebensende-Datum mit der Publikation festzulegen. Damit kann in der Verordnung bei all diesen vollzugsrelevanten Weisungen, Wegleitungen, Erläuterungen, Empfehlungen darauf Verwiesen werden, dass diejenige Versionen anzuwenden sind, welche am 1. Januar (oder beim Behandlungszeitpunkt) eine Gültigkeit haben.
Anhang 6, Bst. A, Ziffer 1.1	Gruppenhaltung als Grundanforderung (gemäss Art. 74 Abs. 1 Bst. a) einfügen, damit Anhang 6 eigenständig umfassend verständlich ist.	Mit der Neugestaltung von Anhang 6 sind die Grundanforderungen „Gruppenhaltung“ und „Tageslicht“ auch im Anhang 6 aufzuführen. Mit wenig Textumfang können die Anforderungen damit umfassend in gebündelter Form dargestellt werden.
Anhang 6, Bst. A, Ziffer 1.1	Tageslicht als Grundanforderung (gemäss Art. 74 Abs. 1 Bst. c) einfügen, damit Anhang 6 eigenständig umfassend verständlich ist.	Mit der Neugestaltung von Anhang 6 sind die Grundanforderungen „Gruppenhaltung“ und „Tageslicht“ auch im Anhang 6 aufzuführen. Mit wenig Textumfang können die Anforderungen damit umfassend in gebündelter Form dargestellt werden.
Anhang 6, Bst. B, Ziffer 1.6	Die Dokumentation des Auslaufs im Programm RAUS muss den Anforderungen der Tierschutzgesetzgebung genügen. Entsprechend ist Anhang 6, Bst. B, Ziffer 1.6 oder die Nutz- und Haustierverordnung anzupassen.	Die Tierschutzgesetzgebung erlaubt aktuell (in Art. 8 Abs. 3 der Nutz- und Haustierverordnung) nur bei dauerndem Auslauf eine vereinfachte Journalführung. Die RAUS-Formulierung ist nicht identisch, sondern erlaubt auch bei täglichem Auslauf eine vereinfachte Journalführung. Diese Inkohärenz ist aufzuheben.
Anhang 6, Bst. B, Ziffer 2.6	Für Laufhofflächen sind Sonderzulassungen bei Abweichungen von maximal 10% zuzulassen.	Die Möglichkeit von Sonderzulassungen ist unter Beibehaltung des bisherigen Artikels 76 zuzulassen. Dabei ist explizit in den RAUS-Anforderungen zu formulieren, dass Sonderzulassungen bezüglich Laufhofgrössen auf maximal 10% Ab-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		weichung von der Soll-Fläche limitiert sind
Anhang 6a Ziff. 2 Bst. a und c	Verweise auf vollzugsrelevanten Dokumenten sind so zu formulieren, dass kein Dokument mit Jahresbezug vorkommt und damit nicht bei jeder Dokument-Anpassung eine Verordnungsänderung notwendig wird.	Bei Vollzugsrelevanten Dokumenten ist zukünftig eine Lebensbeginn- und ein Lebensende-Datum mit der Publikation festzulegen. Damit kann in der Verordnung bei all diesen vollzugsrelevanten Weisungen, Wegleitungen, Erläuterungen, Empfehlungen darauf Verwiesen werden, dass diejenige Versionen anzuwenden sind, welche am 1. Januar (oder beim Behandlungszeitpunkt) eine Gültigkeit haben.
Anhang 7 Ziff 3.1.1	Beiträge für BFF1 sind auf Stand 2016 zu belassen. Auf eine Beitragsumlagerung von BFF1 auf BFF2 ist zu verzichten.	Die Beiträge für BFF-Flächen als Abgeltung einer Grundleistung müssen innerhalb einer oder zwei Agrarpolitik-Perioden konstant bleiben. Entsprechend ist auf Beitragsanpassungen bei BFF-Flächen, von welchen eine längerdauernde Verpflichtung verlangt wird, zu verzichten. Mit jeder Beitragsanpassung bei den BFF-Flächen erfolgt im Prinzip ein Bruch in der Verpflichtungsdauer und auch ein Bruch in den auf die BFF-Flächen abgestützten Vernetzungs- und LQ-Projekten. Es ist problematisch, bei Vernetzungsprojekten eine Ziel zu definieren, wenn auf Stufe Zielobjekte dauernd ein Neubeginn oder eine Abmeldung möglich ist. Biodiversitätsförderung ist auf Kontinuität auszurichten. Jede Beitragssenkung bei BFF1 zeigt ihre Wirkung sehr rasch in den Defizitregionen, in welchen die bisherigen Anstrengungen damit zunichte gemacht werden. Eine Beitragssenkung bringt zusätzlichen Druck auf die vom Bund geförderten Nitratprojekte und Anstrengungen gegen die Erosion, welche wiederum in Regionen liegen, in welchen die Bewirtschafter die BFF ausgerichtet auf die Anfor-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		derungen des ÖLN erbringen.
Anhang 7 Ziff 3.1.1	Das Belassen der Beitragshöhe im Bereich Vernetzung wird unterstützt.	Die regionalen Vernetzungsprojekte, die von allen Akteuren im ländlichen Raum getragen werden, sind sowohl von der Organisationsform wie auch für die Vernetzung der Lebensräume wichtige Förderprogramme. Diese müssen zwingend über mehrere Agrarpolitikperioden konstant gehalten werden. Beitragssenkungen bei Vernetzungsprojekten zeigen ihre Wirkung sehr rasch in den Defizitregionen, in welchen die bisherigen Anstrengungen und die Motivation der Akteure zunichte gemacht würden.

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Abs 2	2 Bei Änderungen der landwirtschaftlichen Zonen- und Gebietsgrenzen orientiert das BLW das zuständige Landwirtschaftsamt. Dieses orientiert die betroffenen Eigentümer und Bewirtschafter, die zuständige Gemeinde und die Ausgleichskasse.	Heute ist die Information an die Direktbetroffenen (Eigentümer/Bewirtschafter) ungenügend. Zudem ist etwas unklar, welche Amtsstellen das interessieren könnte. Hier hat das zuständige Landwirtschaftsamt die Koordination im Kanton zu übernehmen.

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der Bund unterstützt die Landwirtschaft zusammen mit den Kantonen durch Gewährung von Finanzhilfen an Strukturverbesserungen (Beiträge und Investitionskredite). Diese Finanzhilfen sollen die strategische Neuausrichtung und unternehmerische Weiterentwicklung der einzelnen Landwirtschaftsbetriebe im Rahmen der aktuellen gesellschaftlichen Ziele unterstützten. Diese Förderung muss mit den vorhandenen Ressourcen und darum auf allen Stufen schlank umgesetzt werden. Anpassungen sollen darum den administrativen Aufwand weder beim Bund noch bei den kantonalen Vollzugsstellen noch bei den Betriebsleiterinnen und Betriebsleitern erhöhen.

Die Änderungen der SVV sollen auch eine bessere Übereinstimmung mit der Raumordnungspolitik bewirken. Beispielsweise wären landwirtschaftliche Aussiedlungen nicht bereits ab 1.0 SAK sondern erst ab 1.75 SAK zu fördern (mit Ausnahmemöglichkeiten in gefährdeten Gebieten nach Art. 3a SVV).

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Abs. 2 Bst. b	Zustimmung zur Ergänzung in Bst. b	Siehe auch die Ausführungen zu den Art. 8a und 9 SVV.
Art. 3 und 3a	Keine Bemerkungen.	Redaktionelle Anpassung.
Art. 4	Bisherige Regelung beibehalten.	Die berufliche Grundbildung als Landwirt mit eidg. Fähigkeitszeugnis genügt als Voraussetzung für die Gewährung von Investitionshilfen an Strukturverbesserungen. Höhere Berufsbildung bietet keine Gewähr für gute Betriebsführung und erfolgreiche Investitionen. Für zukunftsorientiertes, wirtschaftliche Handeln bilden der betriebliche Erfolgsausweis (mehrjährige Buchhaltungsergebnisse) und die Ausgangslage (Verschuldung, Eigenmittel etc.) die besseren Beurteilungsgrundlagen. Um Betriebsübernahmen nicht unnötig hinauszuzögern, darf sich jedoch die Anforderung „ausgewiesene, erfolgreiche Betriebsführung“ nicht über einen zu langen Zeitraum erstrecken. Die in Abs. 4 vorgeschlagenen fünf Jahre wirken als „Durststrecke“ von der Betriebsübernahme bis zur Erfüllung der persönlichen Voraussetzungen für Starthilfedarlehen. Die bisherige Regelung (drei Jahre) genügt erfahrungsgemäss für die Beurteilung. Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Anforderungen an IK

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		verschärft werden, wenn Verschärfungen an die Anforderungen für DZ seit Jahren auf grossen Widerstand stossen.
Art. 5	Bisherige Regelung beibehalten.	Immer mehr Kantone bestimmen den höchstzulässigen Preis für Landwirtschaftsland gestützt auf in der nahen Vergangenheit getätigte Grundstückgeschäfte. Der Faktor in Art. 5 Bst. b bremst damit ganz allgemein die Preisentwicklung für Landwirtschaftsland. Seine ersatzlose Aufhebung wirkt ganz allgemein preistreibend für die Produktionsgrundlage Boden. Diese Erhöhung der Produktionskosten ist darum im Gesamtinteresse der Landwirtschaft zu vermeiden.
Art. 6	Formulierungsvorschlag: Bei Starthilfen und grösseren baulichen Investitionen müssen die Zweckmässigkeit der vorgesehenen Investition, die strategische Ausrichtung und die Entwicklung des Betriebes mit einem Betriebskonzept dargelegt werden. Investitionen in zonenkonforme Wohnräume sind davon ausgenommen.	Da Baukosten regional sehr unterschiedlich sind (Terrainform, Baugrund, Klima, regionales Preisniveau etc.) ist auf eine gesamtschweizerisch festgelegte Kostenschwelle zu verzichten. Betragsmässige Festlegungen sind den Kantonen zu überlassen. Für Investitionen in zonenkonforme Wohnräume soll kein Betriebskonzept verlangt werden.
Art. 8 Abs. 4	Streichen. Die Vorgaben von Art. 8 Abs. 1-3 sind völlig ausreichend für die Beurteilung der Tragbarkeit. Die Kreditkassen verlangen bereits heute, dass für verz. FK langfristige Zinssätze von 5% eingesetzt werden. Primär und in vollem Umfang tragen die BL-Familien das finanzielle Risiko. Sie müssen deshalb selber entscheiden, was für Mittel sie für Investitionen einzusetzen bereit sind. Für Aussiedlungs- und Grossprojekte müssen eigenständige Wirtschaftlichkeitskriterien geschaffen werden, welche in Koordination mit der Raumplanungsgesetzgebung stehen müssen. Dies wird notwendig, da mit dem Wegfallen der	Kreditkassen verlangen i.d.Regel bereits heute eine minimale Eigenmittelquote. Oft wird diese aber mit nicht monetären Leistungen (Arbeit, eigenes Holz usw.) zu erreichen versucht. Ob eine Vorgabe wirklich etwas bringt, ist fraglich. Sie dient in erster Linie der Risikoabsicherung der Geldgeber, wirtschaftlicher macht sie ein Bauvorhaben noch nicht

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	SAK-Anforderung von 1.75 bzw. 1.5 insbesondere für Aussiedlungsprojekte eine Regelung notwendig wird, welche ein koordiniertes Vorgehen bei den Kantonen ermöglicht	
Art. 8a Abs. 1 und 2	Zustimmung zur Festlegung einer minimalen Eigenmittel-Quote. Jedoch Kompetenzdelegation an die Kantone zu deren zahlenmässigen Festlegung und allfälligen gebietsweisen Differenzierung oder Ausgestaltung minimaler Bundesregeln (Definition der anrechenbaren Eigenmittel) durch die Forschungsanstalt Agroscope unter Einbezug aller zuständigen kantonalen Stellen.	Die zuständigen kantonalen Stellen erfüllen ihre Aufgaben sehr sorgfältig. Eine detaillierte Regelung auf Bundesebene ist weder stufengerecht noch nötig. Wer das Risiko trägt, soll auch die Regeln dafür festlegen. Sollte dem Hauptantrag nicht stattgegeben werden, so soll der Alternativantrag umgesetzt werden.
Art. 8a Abs. 3	Verzicht.	Die Unternehmerdichte ist regional sehr unterschiedlich. Die Ausschreibungspraxis soll darum nicht auf Bundesstufe festgelegt werden. Die zuständigen kantonalen Stellen vermögen überhöhte Kosten anhand ihrer Erfahrungswerte zuverlässig zu erkennen. Das BLW kann zudem bereits heute in Vorbescheiden und Beitragsverfügungen Auflagen, Bedingungen und eine Limitierung der beitragsberechtigten Kosten bzw. Pauschalbeträge festlegen. Hinweis: Im landwirtschaftlichen Bauwesen sind nach Baukostenplan (BKP) strukturierte Kostenvoranschläge und –abrechnungen üblich. Die in der Vernehmlassungsvorlage verwendete Bezeichnung „Elementgruppe“ kommt dabei nicht vor. Die Bezeichnung „Elementgruppe“ gehört zur Baukostenermittlung nach der Elementmethode der Schweizerischen Zentralstelle für Baurationalisierung (CRB). Die Elementmethode wird im landwirtschaftlichen Bauwesen äusserst selten angewandt. Die vorgeschlagene Regelung wäre somit kaum umsetzbar.
Art. 9 Abs. 2 und 3	Zustimmung.	Verfahrensvereinfach und Kosteneinsparung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 11 Bst. d	Keine Bemerkungen.	Betrifft nur den italienischen Text.
Art. 14 Abs. 1 Bst. j	Zustimmung.	Landwirtschaftliche Planungen dienen der strukturierten Erfassung, Bewusstseinsbildung und Darstellung der landwirtschaftlichen Betroffenheit bei raumrelevanten Planungen und Projekten. Sie verbessern als Koordinationsinstrument die Stellung der Landwirtschaft bei Interessenabwägungen und Entscheiden. Sie dienen damit der Landwirtschaft, erhöhen aber auch die Qualität raumrelevanter Vorhaben und erleichtern deren Umsetzung. Die ausdrückliche Erwähnung als beitragsberechtigte Bodenverbesserung wird begrüsst.
Art. 18 Abs. 3	Grundsätzliche Zustimmung; jedoch Ablehnung eines eng gefassten Massnahmenkataloges.	Die Unterstützung baulicher Massnahmen zur Verwirklichung ökologischer Ziele wird begrüsst. Sie entspricht aktuellen gesamtgesellschaftlichen Zielen. Unter diesem Titel mögliche Massnahmen sind im Rahmen der Projektbeurteilungen breit gefächert zu akzeptieren statt in einem restriktiven Massnahmenkatalog eng zu begrenzen (z. B. nur erhöhte Fressplätze und geneigte Oberflächen bei Laufhöfen). Insbesondere sollen auch von Hochbauten losgelöste Massnahmen unterstützt werden können (z. B. Beschattungen, Benetzungen, gemeinsame Spritzenwaschplätze etc.). Der administrative Aufwand für die Unterstützung solcher Massnahmen ist möglichst gering zu halten.
Art. 19 Abs. 8	Grundsätzliche Zustimmung; jedoch Antrag zur Ausweitung auch auf gemeinschaftliche Massnahmen.	Analog Begründung/Bemerkungen zu Art. 18 Abs. 3.
Art. 28 Abs. 2 und 3	Die redaktionelle Anpassung darf keine Veränderung der bisherigen Verlässlichkeit von Grundsatzverfügungen (GSV) bewirken.	Die Anpassung liegt im Interesse der des BLW. Die Verlässlichkeit der GSV muss für die Kantone und Projektträgerschaften weiterhin gewährleistet bleiben.
Art. 28a Abs. 1^{bis}; Abs. 2 Bst. c	Analog zum Antrag zu Art. 28. Abs. 2 und 3.	Analog Begründung/Bemerkungen zu Art. 28 Abs. 2 und 3.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
uns Abs. 2bis		
Art. 37 Abs. 6 Bst. b	Zustimmung.	Die Koordination der bestimmungsgemässen Verwendungsdauer landwirtschaftlicher Gebäude mit der Dauer des Zweckentfremdungsverbotes wird als Vereinfachung begrüsst.
Art. 43 Abs. 1 und 4	Keine Bemerkungen.	Redaktionelle Anpassung.
Art. 44 Abs. 1 Bst. b und c und Abs. 2 Bst. b	Bisherige Regelung beibehalten.	Analog Begründung/Bemerkungen zu Art. 5.
Art. 46 Abs. 2 Bst. c, Abs. 3 und 7 Einleitungssatz	Keine Bemerkungen.	Redaktionelle Anpassung.
Art. 47	Zustimmung.	Der Verbindlicherklärung der bisher für die Kantone freiwilligen Untergrenze für Investitionskredite wird im Sinne der Verfahrensökonomie zugestimmt. Die Obergrenze für Investitionskredite hat sich in der Praxis als meist nicht relevant erwiesen. Ihre Aufhebung kann in wenigen Fällen den unternehmerischen Spielraum erhöhen. Der Aufhebung wird darum ebenfalls zugestimmt.
Art. 48 Abs. 1, 1bis und 2 Einleitungssatz	Bisherige Regelung beibehalten.	Die bisherigen maximalen Tilgungsfristen waren auf die Art der Investition angepasst. Längerfristige Investitionen für die Haltung raufutterverzehrender Tiere würden durch verkürzte Tilgungsfristen erschwert oder gar verunmöglicht. Bei Betriebszweigen mit einem kurzen ROI (Schweine- und Geflügelställe, Obstanlagen, Gemüsebau) würde die längere Rückzahlungsfrist tendenziell zu einer zu langsamen Rückzahlung führen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Nicht verständlich wäre eine 15-jährige Tilgungsfrist bei Starthilfedarlehen, die in der Regel für die Finanzierung des Inventarkaufs eingesetzt werden. Durch die Verkürzung der Fristen würde bei grossen Investitionen zudem die Möglichkeit einer Stundung bei vorübergehenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten sehr eingeschränkt.
Art. 49 Abs. 1 Bst. f	Keine Bemerkungen.	Anpassung an die bereits geltende Regelung und Praxis
Art. 51 Abs. 3, 6 und 7	Keine Bemerkungen.	Redaktionelle Anpassung.
Art. 52 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. d, Abs. 1^{bis} und Abs. 2	Zustimmung.	Die Erhöhung der Flexibilität bei gemeinschaftlichen Baukrediten ist zu begrüssen. Sie vermag insbesondere Liquiditätsprobleme in der Schlussphase gemeinschaftlicher und umfassend gemeinschaftlicher Unternehmen zu entschärfen (z. B. Zeitraum von der Rechnungsfälligkeit bis zur Schlusszahlung des Bundesbeitrages an die letzte Etappe).
Art. 55 Abs. 2	Grundsätzliche Zustimmung; jedoch neue Formulierung:: [2] Der Grenzbetrag beträgt a. 500‘000 Franken bei Investitionskrediten; b. 600‘000 Franken bei Baukrediten.	Antrag zur Erhöhung des Grenzbetrages bei Investitionskrediten um 150‘000 Franken (statt 100‘000 Franken) auf neu 500‘000 Franken (statt 450‘000 Franken). Mit der rund 10 % höheren Limite von 500‘000 Franken sind deutlich weniger Gesuche dem BLW zur formellen Genehmigung einzureichen und das Ziel der administrativen Vereinfachung noch besser erreicht.
Art. 59 Abs. 2	Zustimmung.	Die Präzisierung entspricht der bisherigen Praxis.
Art. 63b	Verlängerung der Übergangsfrist um 1 Jahr bis zum 01. Januar 2020 (statt bis zum 01. Januar 2019).	Die längere Übergangsfrist ermöglicht, begonnene Vorhaben unter gleichbleibenden Bedingungen abzuschliessen und neue Vorhaben vorausschauend bereits auf die neuen Regelungen auszurichten, die bei der für die Umsetzbarkeit entscheidenden Finanzierung gelten werden. Die vorgeschlagene Frist ist dafür zu kurz bemessen. Projektabläufe

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		benötigen meist mehr Zeit.
II. Änderung der Verordnung vom 11. September 1996 über den zivilen Ersatzdienst; Art. 6 Abs. 6 Bst c	Keine Bemerkungen.	Redaktionelle Anpassung.
	Schlussbemerkung: *Eine Abstimmung der verschiedenen Anträge zur SVV mit anderen Teilen des Agrarpaketes ist nicht erfolgt und noch vorzunehmen.*	*Die Koordination der verschiedenen landwirtschaftlichen Verordnungen ist für die Umsetzbarkeit wichtig.*
III Inkrafttreten	Zustimmung mit Vorbehalt.	Die Auswirkungen des geplanten Termins sind tragbar, sofern die Übergangsfrist gemäss dem Antrag zu Art. 63b angepasst wird.

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10	Grenzbetrag 500‘000 Franken (statt 450‘000 Franken)	In Analogie zum Antrag zu Art. 55 Abs. 2 Bst. a SVV

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10	Der Kanton Solothurn begrüsst die Finanzhilfe des Bundes an Trägerschaften bereits in der Entwicklungsphase von innovativen Projekten.	

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Fördermassnahmen, welche eine Erhöhung der Wertschöpfung zum Ziel haben, dürfen in der aktuellen Phase auf keinen Fall geschwächt werden, denn genau in der Wertschöpfung liegen die Chancen für die Landwirtschaft der kommenden Agrarpolitikperioden. Wichtig zu beachten gilt dabei, dass die Förderung der Wertschöpfung und die Absatzförderung ein marktgerechtes und WTO-kompatibles Instrument ist. Die Senkung des Kofinanzierungsanteils auf 40 Prozent kann nicht befürwortet werden; eine auf den ersten Blick kleinen Reduktion hat je nach Einzelprojekt matchentscheidende Auswirkungen. Die finanzielle Planbarkeit darf keinesfalls vermindert werden, sondern müsste mittels Bonussystem sogar erhöht werden. Die Einführung eines Bonus, der über einen Kofinanzierungsanteil von 50% hinausgeht, würde klare Zeichen für eine Wertschöpfungsstrategie der Schweizer Landwirtschaft setzten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Abs. 2 Bst. d	Finanzhilfen der Kantone und der Gemeinden sind wie eigene Finanzielle Mittel zu werten. Vorschlag: d. Finanzhilfen und Abgeltungen des Bundes.	Der Absatz 2 ist unverändert zu lassen.
Art. 8 Abs. 1 und 2	Abs. 1 anpassen: Die Finanzhilfe beträgt höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten. Abs. 2 anpassen: Sie kann in Abweichung von Art. 8. Abs. 1 höchstens 60 Prozent der anrechenbaren Kosten betragen, wenn das Vorhaben: …	Die Finanzhilfe ist im Standardfall auf 50% zu belassen um Anstrengungen bezüglich Wertschöpfung nicht zu schwächen.. Die Einführung eines Bonussystems kann ein zukunftsträchtiges Zeichen setzen.
Art. 9b	Zustimmung. Die Definition, was ein überregional organisiertes Vorhaben ist, muss auch Vorhaben in kleineren Regionseinheiten ermöglichen, sofern dabei einzelne Elemente gemeinsam	Die Definition, was ein überregional organisiertes Vorhaben ist, darf nicht zu eng gefasst werden. Ziel darf nicht eine Ausrichtung auf quasi nationale Konzepte oder Vorhaben einzelner Sprachregionen sein. Ziel dieser Förderung muss es sein, dass Vorhaben von der Region getragen werden

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	organisiert und weiterentwickelt werden.	und dabei die Konzepte und Projektarbeiten nicht immer neu entwickelt und bezahlt werden.

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir unterstützen die Ergänzung der Kennzeichnungsvorschriften, die eine bessere Rückverfolgbarkeit der Produkte gewährleistet. Aus unserer Sicht überwiegen die Vorteile: Es werden keine alten, gefälschten oder verunreinigten Pflanzenschutzmittel an die Landwirte verkauft und somit können potentielle Schäden verhindert werden und bei Schäden kann die zuständige Firma identifiziert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Zustimmung; wenn der Kanton lediglich Gesuchsempfänger und Flächenverwalter ist, sollte das Programm keinen grossen Mehraufwand verursachen. Die Fachkompetenz muss in erster Linie beim Bund sein, bzw. bei beauftragten Stellen sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4 Abs. 1 Bst. d bis	Kantone melden Zonenzugehörigkeit der Tierhaltung	Die Verwendung der Schwergewichtszone eines Betriebes kann in Einzelfällen zu unerwünschten Resultaten führen. z.B. Tiere überwiegend im Tal, aber Flächenschwergewicht in Bergzone. Es ist zu prüfen ob die Verwendung des Betriebsschwerpunktes hier sinnvoll und erwünscht ist.

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 27 Abs. 7 bis 10	Zustimmung, sofern kein Mehraufwand für die Kantone entsteht.	Den vorgesehenen Anpassungen können wir zustimmen. Es darf kein Mehraufwand für die Kantone bei Datenfreigabe an Dritte anfallen.

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 2, Ziff. 2.2	Verzicht auf die Aufnahme von Pflanzenkohle	Im Gegensatz zu Tropenböden, auf die im Zusammenhang mit dem Einsatz von Pflanzenkohle immer wieder Bezug genommen wird, weisen die meisten landwirtschaftlich genutzten Böden in unseren Breitengraden günstige Bodeneigenschaften bezüglich Wasser- und Nährstoffspeichervermögen auf. Diese können überdies mit „konventionellen" Mitteln (Gründüngung, Kompost) unterstützt und verbessert werden. Untersuchungen der letzten Jahre über die Wirkung von Pflanzenkohle in unterschiedlichen Böden unserer Breitengrade haben zu widersprüchlichen, auch negativen Ergebnissen geführt. Weiter sind die Kenntnisse über die langfristigen Auswirkungen von Pflanzenkohle auf Bodenorganismen und die Bodenfruchtbarkeit im Sinne des Umweltschutzgesetzes ungenügend. Für den Einsatz von Pflanzenkohle fehlen Qualitätsanforderungen, insbesondere auch hinsichtlich Schadstoffe. Die Pflanzenkohle ist in der ChemRRV nicht berücksichtigt. Die Kontrolle zur Sicherstellung der Qualität von Ausgangsmaterial und Endprodukt ist nicht geregelt. Unter Berücksichtigung der noch grossen Unsicherheiten

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		bezüglich der möglichen Langzeitfolgen durch den Eintrag dieses Fremdstoffs in die Böden sowie der Tatsache, dass einmal eingebrachte Pflanzenkohle dem Boden nicht mehr entzogen werden kann, ist im Sinne der Vorsorge auf die Zulassung von Pflanzenkohle als Bodenverbesserer zu verzichten. Dies zumindest so lange, bis die offenen Fragen hinsichtlich der Auswirkungen auf die Bodenfruchtbarkeit geklärt sind. Weiter ist es im Interesse des Biolandbaus, diesbezüglich keine unnötigen Risiken einzugehen.

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2a Abs. 1	Ablehnung in dieser absoluten Form. Textvorschlag: Die Kantone können die vorhandenen Buchhaltungsergebnisse bei der Beurteilung der Betriebsführung und der Planungsrechnungen beiziehen.	Der Entscheid über den Beizug ist den zuständigen kantonalen Stellen zu überlassen. (Siehe Begründung des Antrages zu Art. 4 SVV). Bei Betriebsumstellungen sagen die vorhandenen Buchhaltungsergebnisse oft wenig über einen zukünftigen Betriebserfolg aus.
Art. 2a Abs. 2	Ablehnung.	Die in der Planrechnung anwendbaren Zins- und Amortisationssätze sollten nicht in der Verordnung festgelegt werden. (Siehe zudem auch die Begründung des Antrages zu Art. 4 SVV). In der Praxis werden für zinslose Kredite bereits heute kaum Amortisationsfristen über 15 Jahre gewährt. Die Betriebe haben also bereits hohe jährliche Amortisationsraten, auch in Relation zur Nutzungsdauer des Bauvorhabens.
Art. 5	Keine Bemerkungen.	Redaktioneller Verweis auf Anhang 4.
Anhang 4, allgemein	Die pauschalen Ansätze für Investitionshilfen sind in der IBLV dem maximalen Rahmen von Art. 19 SVV anzupassen und daher um mindestens 20% zu erhöhen, die Ansätze für Gebäude zur Schweine- und Geflügelhaltung sind	Beispiel: Seit der letzten Erhöhung der Investitionshilfen für Ökonomiegebäude für raufutterverzehrende Tiere (Beiträge 1999, Investitionskredite 2008) haben die Ansprüche an die Bauten zur Tierhaltung deutlich zugenommen. Kostenanstiege verursacht haben in allen Bereichen u. a.:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	noch stärker anzuheben.	- gesellschaftliche Anforderungen (Tierschutz, Tierwohl, Umweltschutz, Natur- u. Heimatschutz, Verfahrensabläufe) - zunehmende Komplexität der Gebäudetechnik
Anhang 4, Ziffer VI	Allgemeinere Formulierung, die eine Ausdehnung auf weitere, insbesondere auch gemeinschaftliche Massnahmen ohne weitere Vorordnungsänderung ermöglicht.	Siehe Begründungen der Anträge zu den Art. 18 Abs. 3 und 19 Abs. 8 SVV:

Bühlmann Monique BLW

Von: Caroline.Bumbacher@bs.ch
Gesendet: Donnerstag, 27. April 2017 11:22
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 112_RR BS Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt_27.04.17
Anlagen: LWVerordnungspaket2017Vn brief.doc; LWVerordnungspaket2017Vn Bemerkungen.doc

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Anhang erhalten Sie die Stellungnahme des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt.

Freundliche Grüsse

Caroline Bumbacher-Leko

Donnerstags
Staatskanzlei
Rathaus, Marktplatz 9
4001 Basel
Tel. 061 267 85 65
Fax 061 267 85 72
caroline.bumbacher@bs.ch
www.staatskanzlei.bs.ch
www.facebook.com/Rathaus.Basel
www.twitter.com/baselstadt
www.youtube.com/kantonbaselstadt

Freitags
Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt
Rheinsprung 16/18
4001 Basel
Tel. 061 267 85 44
Fax 061 267 60 10
caroline.bumbacher@bs.ch
www.wsu.bs.ch

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

112_RR BS Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt_27.04.17

Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Bundesrat
Johann N. Schneider-Ammann

Per Mail an
schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

Basel, 26. April 2017

Regierungsratsbeschluss vom 25. April 2017
Vernehmlassung Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2017
Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Gelegenheit, zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2017 Stellung nehmen zu können.

Aus Sicht von Basel-Stadt haben wir zur Landwirtschaftlichen Zonenverordnung ein Anliegen. Bei den übrigen Verordnungsänderungen verweisen wir auf die Stellungnahme des Kantons Basel-Landschaft. Dies betrifft insbesondere die Direktzahlungsverordnung, da die Abwicklung der Direktzahlungen in Basel-Stadt gemäss Leistungsvereinbarung durch das Landwirtschaftliche Zentrum Ebenrain vom Kanton Basel-Landschaft erfolgt.

In der Beilage finden Sie das Rückmeldeformular.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne das Amt für Umwelt und Energie, Bereich Landwirtschaft, Dr. Dominik Keller, dominik.keller@bs.ch, Tel. 061 639 23 20, zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Elisabeth Ackermann
Präsidentin

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilage
Rückmeldeformular

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	Kanton Basel-Stadt 112_RR BS Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt_27.04.17
Adresse / Indirizzo	Rathaus 4001 Basel
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	2. Mai 2017

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Verordnung verpflichtet die Kantone (und Gemeinden), den Geobasisdatensatz der landwirtschaftlichen Zonen in ihren Geoportalen zu publizieren. Da es sich um einen Geobasisdatensatz in Zuständigkeit des Bundes handelt, müssen aus Sicht des Kantons Basel-Stadt einige Punkte noch geklärt werden:

- Bisher werden – abgesehen von Hintergrundkarten – keine Geobasisdaten dieser Kategorie im Geoportal Basel-Stadt geführt. Die Publikation dieser Daten erfolgt bisher einzig über das Geoportal des Bundes map.geo.admin.ch
- Eine Implementierung des Datensatzes auf Basis des in der Vorordnung vorgeschlagenen Downloaddienstes bedeutet für Basel-Stadt (und vermutlich auch für andere Kantone) einen gewissen Aufwand (einmalig und wiederkehrend), welcher über die heute definierten Aufgaben hinausgeht. Es stellt sich die Frage, wer die Kosten einer Umsetzung und des Betriebs übernimmt.
- Alternativ wäre auch eine Umsetzung auf Basis eines Geodienstes (z.B. ein WMS Darstellungsdienst) möglich. Dies wäre mit weniger Aufwand verbunden.

Die Publikation des Datensatzes auf dem Geoportal Basel-Stadt macht nur beschränkt Sinn, da der ganze Kanton in der Talzone liegt und daher die gesamte Kantonsfläche blau eingefärbt würde.

Allgemein wäre es hilfreich, wenn der offizielle Identifikator und Name des Geobasisdatensatzes aus der Geoinformationsverordnung GeoIV angegeben würden. In diesem Fall wäre es ID 149 „Landwirtschaftlicher Produktionskataster“.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Bühlmann Monique BLW

Von: Porriciello, Cinzia LKA <Cinzia.Porriciello@bl.ch>
Gesendet: Dienstag, 9. Mai 2017 14:33
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 113_RR BL_Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft_10.05.2017
Anlagen: 2017-0621-VLB-Landwirtschaftliches-Verordnungspaket-2017_Schreiben.pdf; 2017-0621-VLB-Landwirtschaftliches-Verordnungspaket-2017_Schreiben_Beilage1.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Auftrag des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft sende ich Ihnen ein Schreiben und Beilage betreffend Vernehmlassung Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2017 zur Kenntnis. Ein Original folgt per Post.

Ich wünsche Ihnen einen schönen Tag.

Freundliche Grüsse
Cinzia Porriciello
Sachbearbeiterin Regierungsgeschäfte

Kanton Basel-Landschaft
Landeskanzlei
Regierungsgeschäfte

Rathausstrasse 2
4410 Liestal

T 061 552 50 06
cinzia.porriciello@bl.ch
www.bl.ch
Kanton Basel-Landschaft auf Facebook

Landeskanzlei
Rathausstrasse 2
4410 Liestal
T 061 552 50 06
landeskanzlei@bl.ch
www.bl.ch

BASEL LANDSCHAFT
REGIERUNGSRAT

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

113_RR BL_Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft_10.05.2017

Liestal, 9. Mai 2017

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2017 - Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann
Sehr geehrter Herr Direktor Lehmann
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, uns zu den geplanten Verordnungsänderungen im Rahmen des Landwirtschaftlichen Verordnungspaktes 2017 zu äussern. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Wir begrüssen im Grundsatz die Stossrichtung der Verordnungsänderungen resp. die Beibehaltung der Bestimmungen der Agrarpolitik 2014-17 in ihren wesentlichen Punkten auch für die Agrarpolitik 2018-21.

Wir stellen aber fest, dass die Komplexität des agrarpolitischen Instrumentariums und damit auch der Vollzugsaufwand für die Kantone entgegen der immer wieder gemachten Versprechen ständig zunehmen (z.B. neue Regelungen im Bereich der Strukturverbesserungen, neue REB-Massnahmen, diverse Feinabstimmungen). Bundesbehörden, Kantone, Kontrollorganisationen und Landwirtschaftsbetriebe werden mit zusätzlichen Aufgaben belastet, von der administrativen Vereinfachung ist kaum etwas übrig geblieben.

Die immer differenziertere Ausgestaltung des Direktzahlungssystems stösst bei allen Betroffenen an die Grenzen; es wird immer schwieriger, ein klares agrarpolitisches Zielsystem mit darauf abgestimmten Instrumenten und Massnahmen zu erkennen. Die jährlich umfassenden Verordnungspakete (aktuell ein Paket von rund 300 Seiten) nach dem Motto „was könnte man noch anpassen und ergänzen" laden geradezu dazu ein, das Instrumentarium ständig auszubauen und fein zu justieren. Dieser Änderungsrhythmus mit der einhergehenden Änderungsphilosophie führt bei den Betroffenen zu anhaltender Verunsicherung und bewirkt grosse Anpassungskosten, denen kein adäquater Nutzen gegenübersteht. Eine vollständige und fehlerfreie Umsetzung in den Kantonen wird damit mehr und mehr infrage gestellt und wir müssen zunehmend auf unkontrollierbare Eigenverantwortung der Landwirtinnen und Landwirte setzen.

Im Bereich der Strukturverbesserungen schränken die vorgeschlagenen Bestimmungen die Eigenverantwortlichkeit und das wirtschaftliche Denken der Bewirtschafter erheblich ein. Dies ist nicht zielführend und trägt nicht zu einer nachhaltigen Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft bei. Entsprechende Korrekturen sind zwingend anzubringen.

Im Kontrollbereich hat die Anzahl Kontrollpunkte ein Ausmass mit einem Detaillierungsgrad angenommen, der nicht mehr zu einer zusätzlichen Kontrollqualität beiträgt. Der Aufwand ist auf allen Stufen zu gross geworden. Der Begriff der "administrativen Vereinfachung" soll auch im Kontrollbereich umgesetzt werden und zu einer massiven Entlastung aller Akteure führen. Wir beantragen, dass die zu kontrollierenden Bereiche bzw. die Anzahl Kontrollpunkte wesentlich reduziert werden. Dabei sind auch die Kontrollbereiche ausserhalb der DZV zu vereinfachen.

Unsere Detail-Stellungnahme zu den neunzehn Verordnungen entnehmen Sie der beiliegenden Aufstellung.

Hochachtungsvoll

Thomas Weber
Regierungspräsident

Peter Vetter
Landschreiber

– Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	Kanton Basel-Landschaft Regierungsrat 113_RR BL_Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft_10.05.2017
Adresse / Indirizzo	Rathausstrasse 2 4410 Liestal
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Liestal, 9. Mai 2017

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 4

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) ... 5

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19) ... 6

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 7

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) ... 11

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 12

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 21

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1) ... 22

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 23

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 24

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140) ... 26

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161) ... 31

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181) ... 32

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1) ... 33

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2) ... 34

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 35

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ... 37

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) ... 38

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211) ... 39

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir begrüssen im Grundsatz die Stossrichtung der Verordnungsänderungen resp. die Beibehaltung der Bestimmungen der Agrarpolitik 2014-17 in ihren wesentlichen Punkten auch für die Agrarpolitik 2018-21.

Wir stellen aber fest, dass die Komplexität des agrarpolitischen Instrumentariums und damit auch der Vollzugsaufwand für die Kantone entgegen der immer wieder gemachten Versprechen ständig zunehmen (z.B. neue Regelungen im Bereich der Strukturverbesserungen, neue REB-Massnahmen, diverse Feinabstimmungen). Bundesbehörden, Kantone, Kontrollorganisationen und Landwirtschaftsbetriebe werden mit zusätzlichen Aufgaben belastet, von der administrativen Vereinfachung ist kaum etwas übrig geblieben.

Die immer differenziertere Ausgestaltung des Direktzahlungssystems stösst bei allen Betroffenen an die Grenzen; es wird immer schwieriger, ein klares agrarpolitisches Zielsystem mit darauf abgestimmten Instrumenten und Massnahmen zu erkennen. Die jährlich umfassenden Verordnungspakete (aktuell ein Paket von rund 300 Seiten) nach dem Motto „was könnte man noch anpassen und ergänzen“ laden geradezu dazu ein, das Instrumentarium ständig auszubauen und fein zu justieren. Dieser Änderungsrhythmus mit der einhergehenden Änderungsphilosophie führt bei den Betroffenen zu anhaltender Verunsicherung und bewirkt grosse Transaktionskosten, denen kein adäquater Nutzen gegenübersteht. Eine vollständige und fehlerfreie Umsetzung in den Kantonen wird damit mehr und mehr infrage gestellt und wir müssen zunehmend auf unkontrollierbare Eigenverantwortung der Landwirtinnen und Landwirte setzen.

Im Bereich der Strukturverbesserungen schränken die vorgeschlagenen Bestimmungen die Eigenverantwortlichkeit und das wirtschaftliche Denken der Bewirtschafter erheblich ein. Dies ist nicht zielführend und trägt nicht zu einer nachhaltigen Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft bei. Entsprechende Korrekturen sind zwingend anzubringen.

Im Kontrollbereich hat die Anzahl Kontrollpunkte ein Ausmass mit einem Detaillierungsgrad angenommen, der nicht mehr zu einer zusätzlichen Kontrollqualität beiträgt. Der Aufwand ist auf allen Stufen zu gross geworden. Der Begriff der “administrativen Vereinfachung” soll auch im Kontrollbereich umgesetzt werden und zu einer massiven Entlastung aller Akteure führen. Wir beantragen, dass die zu kontrollierenden Bereiche bzw. die Anzahl Kontrollpunkte wesentlich reduziert werden. Dabei sind auch die Kontrollbereiche ausserhalb der DZV zu vereinfachen.

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir sind mit den Änderungen einverstanden. Die Harmonisierung der Einzelkulturbeitragsverordnung mit der Direktzahlungsverordnung wird begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir sind mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir verzichten auf eine Stellungnahme zu den geplanten Änderungen dieser Verordnung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die neuen Massnahmen für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Rebbau enthalten Punkte, die bisher gar nicht DZ relevant waren und somit nicht erfasst sind. Daneben enthält die Weinverordnung Bestimmungen, die nicht der LBV / DZV entsprechen. Aus diesem Grund muss zuerst eine Harmonisierung der Weinverordnung mit der LBV erfolgen. Diese Aufgabe kann nicht an die Kantone delegiert werden.

Sämtliche Anpassungen im Bereich Ressourceneffizienz betreffend den Artikel 82 werden von uns abgelehnt, da wir deren Nutzen im Vergleich zum administrativen Mehraufwand als zu gering erachten. Das Ziel der administrativen Vereinfachung soll bei der Ausarbeitung der neuen Verordnungen generell im Auge behalten werden.

Tierwohlbeiträge
Die Überarbeitung der Tierwohlbestimmungen ist zu begrüssen. Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass eine administrative Entlastung zentrale Zielsetzung war, begrüssen wir es ausdrücklich, dass der Forderung widerstanden wurde, einen Beitrag für den Auslauf von Milchkühen auf einer kleineren Weide einzuführen. Gleichzeitig lehnen wir jedoch auch die vorgeschlagene Einführung von Programmen für Wildtiere (Bison, Hirsche) ab.

Biodiversitätsbeiträge
Ein Festlegen der Beiträge für Biodiversitätsförderflächen in Abhängigkeit der Produzentenpreise lehnen wir ab. Mit den Beiträgen werden Leistungen zu Gunsten der Biodiversität gefördert, die der Landwirt erbringt. Diese Leistungen stehen in keinem Zusammenhang zu den Produzentenpreisen. Die laufenden Veränderungen der Beitragshöhen wirken sich auf die Verlässlichkeit negativ aus. Für Landwirte ist es wichtig, dass sie mit konstanten Beiträgen rechnen können. Insbesondere auch weil sich die Wirkung der Leistungen zu Gunsten der Biodiversität auch erst nach mehreren Jahren entfaltet. Sollen trotzdem schon im Rahmen der vorgesehen DZV-Revision Umlagerungen von QI auf Q II gemacht werden, so sind diese auf BFF im Grünland zu beschränken (nicht bei Hecken, Hochstammfeldobstbäumen, Ackerflächen und auch nicht bei Streueflächen, da diese ökologisch sehr interessant sind).

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Bst. f Ziff. 4-7	Streichen	Wir sind der Ansicht, dass die Transaktionskosten in keinem Verhältnis stehen zu den während lediglich 4 Jahren auszurichtenden Beiträgen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 30 Abs. 3bis Art. 31 Abs. 3 Art. 33 Abs 2	Die Artikel im Zusammenhang mit den Weidegeänsen sind in der DZV ersatzlos zu streichen.	Im Sinn der administrativen Vereinfachung soll die DZV nicht noch weiter mit unnötigen partiellen Themen erweitert werden. Evtl. soll ein privates Label dies regeln oder gewisse Bestimmungen sind allenfalls in der Gewässerschutzverordnung aufzuführen.
Art. 40 Abs. 2 Art. 47 Abs. 2 und 3 Art. 49 Abs. 2 Anhang 7 Ziffer 1.6.1	Die vorgesehene Anpassung wird ausdrücklich begrüsst.	Hinsichtlich Leistungserbringung zur Offenhaltung ist eine beitragsmässige Unterscheidung von gemolkenen und nicht gemolkenen Tieren nicht zu rechtfertigen. Die Sonderregelung war von Beginn weg als Übergangslösung deklariert worden, sie ist administrativ aufwändig und eine spezifische Förderung der Alpung von Milchvieh, liesse sich zielführender realisieren als über die Weiterführung dieser Sonderregelung.
Art. 55 Absatz 7	Der Absatz 7 ist so zu ändern, dass die Düngung in den Wurzelballen (Lanzendüngung) erlaubt ist.	Vorschlag wird sehr begrüsst, Massnahmen sind sowohl im Bereich der Düngung als auch des Herbizideinsatzes besonders geeignet, die Jungbaumentwicklung zu fördern Bei der Düngung ist zu ergänzen, dass Düngung in den Wurzelballen (Lanzendügung) ohne Kürzungsfolge oder ohne Abzug beim Anteil BFF erlaubt ist.
Art. 73 Bst. d Ziff. 3	Die vorgesehene Anpassung wird begrüsst.	
Art. 73 Bst. h Anh. 7 Ziff. 5.4 Bst. h sowie die entsprechenden weiteren VO-Anpassungen des Pakets	Streichen.	Tierwohlbeiträge für die Einhaltung von Anforderungen an die Haltung von Wildtieren auszurichten, die sich nicht massgeblich von den Tierschutzanforderungen unterscheiden, ist nicht zielführend.
Art. 76	Dieser Artikel ist beizubehalten	Gestützt auf Art.76 können in den genau definierten Bereichen Sonderzulassungen erteilt werden. Mit der bisherigen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Regelung ist Gleichbehandlung gewährleistet.
Art.78 Abs. 3	streichen	Wirkung im Verhältnis zum administrativen Aufwand zu gering, ohne Anrechnung der 3kg N je ha kann das System weiter gefördert werden, auch über 2019 hinaus.
Art 82 b-g mit entsprechendem Anhang 6b	streichen	Diese Artikel stehen im krassen Gegensatz zu dem Ziel der administrativen Vereinfachung. Im Bereich Pflanzenschutz sollte eher eine übersichtliche Liste mit den erlaubten PSM und deren Anwendung (Zeitpunkt etc.) erarbeitet werden. Die vorgesehene Regelung ist in der Praxis kaum glaubhaft zu kontrollieren.
Art. 82d Abs. 3 Art. 82f Abs. 3	streichen	Sollten entgegen dem obenstehenden Antrag REB für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln in Rebbau und im Zuckerrübenanbau eingeführt werden, so ist auf eine separaten Bonusbeitrag zu verzichten. Der Aufwand für die Umsetzung für eine Massnahme, welche nur vier Jahre Bestand haben soll, ist zu gross.
Art. 82e Abs. 2 Art. 82g Abs. 2		Sollten entgegen dem obenstehenden Antrag REB für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln in Rebbau und im Zuckerrübenanbau eingeführt werden, so ist als Voraussetzung eine gesamtbetriebliche Umsetzung zu verlangen (analog Extenso). Eine Anmeldung einzelner Flächen ist für eine Massnahme, welche nur vier Jahre Bestand haben soll, administrativ erheblich zu aufwendig.
Art. 97 Abs. 3	Die vorgesehene Anpassung wird ausdrücklich begrüsst.	
Art. 103 Abs. 2 und 3	beibehalten	Die bisherige Regelung hat sich bewährt, es gibt in der Praxis wenige Fälle einer Zweitbeurteilung. Mit dieser Möglichkeit wird der Landwirt bei der Kontrolle nicht in die Enge getrieben, da er hat Zeit das Kontrollergebnis zu verarbeiten

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		und entsprechend zu reagieren. (Vertrauen in Rechtsstaat)
Anhang 4/Ziffer 12.1.4	beibehalten	Die Bäume und die darunter liegende Fläche sollen eine Einheit bilden und nur von einem Bewirtschafter deklariert werden können.
Anhang 4/Ziffer 12.1.9/12.2.6	Bisherige Regelung und Systematik beibehalten. Wenn nötig auf Stufe QII präzisieren.	Es ist zwar nachvollziehbar, dass mit der geforderten Baumpflege die Langlebigkeit gefördert (und auch der Schädlingsdruck auf Intensivobstanlagen reduziert) werden soll. Ziel der Biodiversitätsbeiträge ist die Förderung der Biodiversität. Dazu trägt jeder Baum bei, auch ein ungepflegter Hochstammbaum. Die Umsetzung ist im Übrigen kaum kontrollierbar, der administrative Aufwand dazu wäre immens.
Anhang 6a und 6b	streichen	siehe Bemerkungen zu Art 82 b-g

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Mit der Umstellung auf die digitale Darstellung der Zonenkarten im Geoportal des Bundes anstelle der Papierkarten sind wir einverstanden. Diese Umstellung ist nicht bloss zeitgemäss, sondern aufgrund der georeferenzierten Erhebung der landwirtschaftlichen Kulturflächen schlicht zwingend. Mit dem Beginn der georeferenzierten Erhebung der landwirtschaftlichen Kulturflächen hat sich gezeigt, dass die Kantone als verantwortliche Stellen für diese Erfassung kurzfristig Korrekturen an den Zonengrenzen vornehmen können müssen, um eine korrekte und für die Betroffenen verständliche GIS-Erfassung der Flächen vornehmen zu können. Es geht dabei nicht um eigentliche Zonenänderungen, deren Verfahren und Zuständigkeit unverändert bleiben soll, sondern um sog. technische Korrekturen wie geringfügige Anpassungen an Parzellengrenzen (auch bei Grundbuchmutationen oder Neuzuteilungen bei Gesamtmeliorationen), Anpassungen an den Verlauf von Wegen oder Waldrändern, etc. Wir ersuchen das BLW möglichst rasch zusammen mit den Kantonen Kriterien und einen Prozess für diese technischen Korrekturen der Zonengrenzen zu erstellen. Die Zuständigkeit und Verantwortlichkeit für technische Korrekturen soll zukünftig bei den Kantonen liegen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Abs. 2	Anmerkung	Weil die Kantone die Pflicht haben, die Zonengrenzen des eigenen Vollzugsgebietes in den eigenen Systemen zu aktualisieren (gemäss Abs. 3 Bst. b), sind als "interessierte Amtsstellen" zumindest auch die Nachbarkantone über Änderungen zu informieren.
Art. 5 Abs. 3	… Bei Änderungen der Zonen- und Gebietsgrenzen auf dem Vollzugsgebiet ist der Geobasisdatensatz der landwirtschaftlichen Zonen und Gebiete ~~umgehend~~ *jährlich* von der Geoinformationsplattform des Bundes data.geo.admin.ch zu beziehen und zu aktualisieren …	Die georeferenzierten Grundlagendaten permanent aktuell zu halten, bedeutet einen unverhältnismässigen Aufwand für die Kantone und Gemeinden. Vollzugsrelevant sind die entsprechenden Entscheide im Wesentlichen für den stichtagsorientierten Agrarvollzug. Für einen verordnungskonformen Vollzug reicht die jährliche Aktualisierung des entsprechenden Geodatensatzes.

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die vorgeschlagenen Änderungen führen zu einem grösseren Aufwand für die Kantone wie auch für die betroffenen Landwirte. Anstelle von administrativen Vereinfachungen tritt das Gegenteil ein, was nicht akzeptabel ist. Einige der neuen Bestimmungen sind schlicht eine Bevormundung der Landwirtinnen und Landwirte. Wo bleiben da die Eigenverantwortlichkeit und das wirtschaftliche Denken der Bewirtschafter? Dieses wird in einigen Bereichen massiv eingeschränkt, was nicht zielführend ist, um die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft nachhaltig zu verbessern. Entsprechende Korrekturen sind zwingend anzubringen. Mit den Änderungen werden die wirtschaftlichen Anforderungen im Hochbau massiv erhöht. Gleichzeitig sind die Baukosten generell gestiegen und die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sind schlechter geworden. Um die Landwirtschaft auch in Zukunft wirksam unterstützen zu können, sind die Beiträge und IK sowohl im Hochbau als auch bei den Bodenverbesserungen zu erhöhen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4 Abs. 1	Ergänzung um die Anforderung einer höheren Berufsbildung nach Art 43 BBG im Berufsfeld Landwirtschaft streichen.	Das Absolvieren einer höheren Berufsschule (Betriebsleiterschule) ist keine Garantie, dass ein Betriebsleiter den Betrieb nachher wirtschaftlicher und besser führt als bloss mit einem Fähigkeitsausweis. Entscheidend dafür sind die effektiven Betriebsergebnisse resp. die Tragbarkeit eines Investitionsvorhabens. Auf die erhöhte Ausbildungsanforderung ist deshalb zu verzichten. Die heute geltende Regelung soll nicht geändert werden. In den Erläuterungen ist die Rede von "mit betriebswirtschaftlichen Modulen einer höheren Berufsbildung", im Verordnungstext aber bloss von einer höheren Berufsbildung nach Art- 43 BBG, in der Regel gleichbedeutend mit der ganzen solchen Ausbildung (nicht bloss einem Modul). Sollte die zusätzliche Ausbildungsanforderung nicht gestrichen werden, ist diesbezüglich in der Verordnung eine Präzisie-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		rung nötig.
Art. 4 Abs. 2	Verzicht auf zusätzliche Ausbildungsanforderung, Verzicht auf drei Jahre erfolgreiche Betriebsführung als Ersatz der höheren Ausbildung	Die Anforderung nach einer nachgewiesenen erfolgreichen Betriebsführung während drei Jahren als Ersatz für die höhere Berufsbildung ist ein Widerspruch zum Ziel der Starthilfe: diese soll den Einstieg in die Landwirtschaft ermöglichen und ist häufig die Voraussetzung, dass der junge Betriebsleiter den Betrieb in den ersten Jahren neu ausrichten, entwickeln und erfolgreich bewirtschaften kann. Eine Starthilfe nach drei Jahren Betriebsführung ist keine "Starthilfe" mehr und ohne das Darlehen zum Starten eine allfällige Neuausrichtung und erfolgreiche Betriebsführung in Frage gestellt. Gemäss Antrag zu Abs. 1 ist die Anforderung nach einer höheren Berufsbildung zu streichen, dies im Speziellen für die Starthilfe. Sollte diese Anforderung nicht generell gestrichen werden, so ist zumindest für die Starthilfe darauf zu verzichten. Teilweise absolvieren junge Betriebsleiter erst nach der Hofübernahme die Betriebsleiterschule, so dass die zusätzliche Anforderung nicht erfüllbar ist. Ohne höhere Ausbildung müsste der junge Betriebsleiter bereits vor Erreichen des 32. Altersjahres den Betrieb übernommen haben, um bis zur Altersgrenze von 35 Jahren noch drei erfolgreiche Betriebsjahre für eine Starthilfe nachweisen zu können. Indirekt wird damit die Altersgrenze auf einen aus unserer Sicht zu tiefen Wert gesenkt.
Art. 4 Abs. 4	.. eine während mindestens **drei** Jahren ausgewiesene erfolgreiche Bewirtschaftung	Drei Jahre sind absolut ausreichend, um die erfolgreiche Bewirtschaftung zu prüfen und nachzuweisen. Die bisherige Regelung mit drei Jahren ist beizubehalten. Eine Erhöhung auf fünf Jahre bedeutet nur zusätzlichen Aufwand, erhöhten Korrekturbedarf und ergibt keine bessere

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Grundlage für die Beurteilung.
Art. 4 Abs. 7	Hinweis	Die Inhalte und Beurteilungskriterien sollen, wie angekündet, mit den Kantonen (suissemelio) gemeinsam erarbeitet werden. Sie dürfen nicht zu zusätzlichem Aufwand im Vergleich zu den heutigen Abklärungen führen. Ebenso dürfen sie auch nicht dazu führen, dass innovative und wirtschaftliche Projekte, welche eine klare Weiterentwicklung eines Betriebes ermöglichen, durch eine zu starre Betrachtung der Ergebnisse in der Vergangenheit verhindert werden.
Art. 5	Zustimmung	Der Aufhebung der Bestimmungen zur Betriebsübernahme, insbes. der Beschränkung auf den 2.5 fachen Ertragswert bei Übernahmen ausserhalb der Familie, können wir zustimmen.
Art. 6	Streichen von " und die Entwicklung"	Die strategische Ausrichtung eines Betriebes, allenfalls auch eine Neuausrichtung, ist (meist) durch die Investition gegeben und Basis für die betriebswirtschaftliche Planung (Betriebsvoranschlag). Diese Elemente sind bereits heute Teil des Betriebskonzeptes. Die Darlegung der Entwicklung des Betriebes (sofern damit nicht bloss die Entwicklung der Betriebsrechnung bei gleicher Bewirtschaftung über die nächsten fünf Jahre gemeint ist) ist zu streichen, da über eine längere Zeit kaum vorhersehbar ist, welche Möglichkeiten zur Betriebsentwicklung sich ergeben werden (insbes. zusätzliches Pachtland).
Art. 6	Präzisierung Text	Aus dem vorgeschlagenen Text geht nicht eindeutig hervor, ob bei allen Starthilfen sowie bei den Investitionen über 500 000 Franken die verlangten Nachweise zu erbringen sind, oder ob sich die 500 000 Franken sowohl auf die Starthilfe (Betriebsübernahmekosten) als auch auf die Investitionen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		beziehen. Der Text ist zu präzisieren.
Art. 6	Ergänzung: .. und Investitionen über 500 000 Franken in Ökonomiegebäude müssen …	Mit der vorgeschlagenen Formulierung wird klar festgelegt, dass für Wohnbauten kein Betriebskonzept erforderlich wird.
Art. 8 Abs. 4	Ablehnung	Die vorgeschlagene Ergänzung ist nicht notwendig. Die mit dem Vollzug der Investitionshilfen beauftragten Organe in den Kantonen sind hinreichend qualifiziert, um die Kriterien zur Beurteilung von Finanzierungen im ländlichen Raum in eigener Regie festzulegen und anzuwenden. Die Ablehnung von Art. 8 Abs. 4 beziehungsweise von weiteren regulatorischen Massnahmen ist auch vor dem Hintergrund von Art. 111 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 zusehen, wonach der Gesetzgeber den Kantonen allfällige Verluste aus der Gewährung von Investitionskrediten übertragen hat. Sollte der Bundesrat - entgegen unserem Antrag – das BLW mit der Festlegung einheitlicher Beurteilungskriterien für die gesamte Schweiz beauftragen, so muss sichergestellt sein, dass die Kriterien vernünftig festgelegt werden und überhaupt noch tragbare Lösungen zulassen (siehe unsere Stellungnahme zu Art. 2a Abs. 2 IBLV)
Art 8a Abs. 1	erforderlicher Anteil Eigenmittel auf 10 Prozent senken	Ein einheitlicher Ansatz für die benötigten Eigenmittel ist im Prinzip wenig zielführend, da sehr grosse Unterschiede bestehen bezüglich Investitionshöhe, Wirtschaftlichkeit und Ertragsmöglichkeiten bspw. zwischen Spezialkulturbetrieben wie innovativen Gemüsebaubetrieben oder eher arbeitsextensiven Mutterkuhhaltungsbetrieben. Auch die Banken wenden keine einheitlichen Ansätze an. Zudem hat die Höhe der eingesetzten Eigenmittel einen Einfluss auf die Tragbarkeit einer Investition, wird also indi-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		rekt bereits berücksichtigt (im Betriebsvoranschlag, dort mit Bezug zu den Ertragsmöglichkeiten des Betriebes). Wir können einem Mindestanteil an Eigenmitteln zustimmen und zur Vereinfachung der Massnahme auch einem einheitlichen Ansatz. Damit innovative, wertschöpfungsstarke Betriebe aber nicht ausgeschlossen werden, ist der erforderliche Mindestanteil an Eigenmittel auf 10% der Restkosten zu senken.
Art. 8a Abs. 2	Formulierung präzisieren: .. zwischen der Belastungsgrenze und den verzinslichen Grundpfandschulden des landwirtschaftlichen Betriebes, beides vor der Investition, können…	Aus dem vorgeschlagenen Text geht nicht eindeutig hervor, ob auch die Belastungsgrenze vor der Investition zu berücksichtigen ist oder das 'vor' nur für die verzinslichen Grundpfandschulden gilt. Der Text ist entsprechend zu präzisieren. Unklar ist auch, welche Belastungsgrenze bei "Kauf anstatt Bau" zu berücksichtigen ist.
Art 8a Abs. 3	Streichung des zweiten Satzes ("Für Kosten von … vergleichbare Offerten einzuholen").	Die meisten einzelbetrieblichen Investitionshilfen werden als Pauschalen je Element und Einheit ausgerichtet. Die darüberhinausgehenden Kosten hat der Bewirtschafter vollumfänglich zu tragen. Aus den Investitionshilfen ergibt sich damit kein Anreiz, teurer zu bauen. Es liegt in der Eigenverantwortung des Bewirtschafters, die Restkosten möglichst gering zu halten und dafür mehrere Offerten einzuholen und das wirtschaftlich günstigste Angebot zu berücksichtigen. Der Zwang zur Einholung von drei Offerten, wenn die Kosten je Elementgruppe den Betrag von Franken 150 000 übersteigen kommt einer Bevormundung und massiven Einschränkung der Eigenverantwortlichkeit und des wirtschaftlichen Denkens gleich. Der Zwang führt zu einem in vielen Fällen unnötigen zusätzlichen Aufwand. Die Anforderung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		nach drei vergleichbaren Offerten ist deshalb zu streichen.
Art. 9 Abs. 2 und 3	Zustimmung	Wir begrüssen die Ermöglichung eines unselbständigen Baurechtes sowie die Senkung der Baurechtsdauer auf 20 Jahre als Grundlage für die Unterstützung.
Art. 14 Abs. 1 Bst. j	Zustimmung	Landwirtschaftliche Planungen sind ein sinnvolles Instrument zur Festlegung von Entwicklungsstrategien mit Zielen und Massnahmen in einem bestimmten Gebiet. Die Unterstützung von Landwirtschaftlichen Planungen wird deshalb begrüsst.
Art. 16 Abs. 1a, 1b und 1c	Die Beitragssätze sind generell um 2 Prozentpunkte zu erhöhen	Die Baukosten sind in den letzten Jahren gestiegen, die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die Landwirtschaft haben sich gleichzeitig verschlechtert. Um die Landwirtschaft auch in Zukunft wirksam unterstützen zu können, sind die Beitragssätze zu erhöhen. Diese Erhöhung ist auch angebracht, um die zur Verfügung stehenden Mittel auszuschöpfen. Die beantragte Erhöhung liegt innerhalb der maximal möglichen Beitragssätze nach Art. 95 LwG (bessere Ausnützung der gesetzlichen Limiten). Strukturverbesserungen sind Verbundaufgaben von Bund und Kantonen. Dies soll so bleiben. Wir beantragen deshalb keine Anpassung der kantonalen Gegenleistung. Auch der Kanton wird mit den höheren Beitragssätzen somit mehr Beiträge zu leisten haben und entsprechende Mittel zur Verfügung stellen müssen.
Art. 18 Abs. 3	Zustimmung; Ergänzung zu den Erläuterungen	Die Möglichkeit zur Unterstützung von baulichen Massnahmen für Ressourceneffizienz und Umweltleistungen wird begrüsst. Nach Ablauf der Unterstützungsdauer dürfen die unterstützten Massnahmen nicht Bestandteil der ÖLN-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Bestimmungen werden. Gemäss Erläuterungen ist Voraussetzung für einzelne Massnahmen, "dass die wissenschaftlichen Grundlagen zur Umsetzung der entsprechenden Massnahmen vorliegen". Diese Voraussetzung ist zu ergänzen mit "und diese praxistauglich sind und keine wesentliche Steigerung der Produktionskosten verursachen". Insbesondere bei der Massnahme "Laufgänge mit Quergefälle und Harnsammelrinne" ist dies gemäss den ersten vorliegenden Erkenntnissen der Versuche in Tänikon nicht erfüllt.
Art. 28 Abs. 2 und 3 Art. 28a Abs. 1^{bis}, Abs. 2 Bst. c und Abs. 2^{bis}	Anmerkung	Im Grundsatz können wird der geänderten rechtlichen Wirkung der Grundsatzverfügung zustimmen. Es ist für die Planung und Ausführung von Mehrjahresprojekten aber unerlässlich, dass die Planungssicherheit in ähnlichem Umfang erhalten bleibt, wie dies heute mit der Grundsatzverfügung der Fall ist. Es kann nicht sein, dass bspw. ein umfassendes gemeinschaftliches Vorhaben, welches mehrere Jahre dauert, nach einigen Jahren einfach nicht mehr unterstützt wird.
Art. 37 Abs. 6 Bst. b	Zustimmung	Die Senkung der bestimmungsgemässen Verwendungsdauer von 30 auf 20 Jahren wird ausdrücklich begrüsst. Damit ist die Verwendungsdauer nun identisch mit der Rückerstattungsfrist, was für die Betroffenen erheblich nachvollziehbarer ist.
Art. 44 Abs. 2 Bst. b	Zustimmung	Der Verzicht auf die Beschränkung des Kaufpreises (2.5-facher Ertragswert) wird begrüsst. Es entfällt damit zwar ein 'Druckmittel' auf die Kaufpreise, der Verzicht auf diese Beschränkung ist aber auch eine administrative Vereinfachung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 47	Aufhebung Obergrenze: Zustimmungen kein IK unter 20 000 Franken: Ablehnung, Antrag: bisherige Formulierung belassen	Wir unterstützen die Erläuterungen zur Aufhebung der Obergrenze und begrüssen diese Aufhebung. Bezüglich der unteren Grenze ist die bisherige Formulierung von Abs. 2 beizubehalten (kann-Formulierung). Es ist wie bisher den Kantonen zu überlassen, ob sie solche Investitionskredite sprechen wollen oder nicht. Da der komplette administrative Aufwand für solche IK bei den Kantonen liegt, sollen auch sie entscheiden, ob sie IK unter 20 000 Franken gewähren wollen oder nicht. Im Einzelfall kann es durchaus sinnvoll sein, einen Betrieb auch mal mit einem kleinen Beitrag zu unterstützen.
Art. 48 Abs. 1 und Abs. 1bis	Einheitliche Rückzahlungsfrist: Zustimmung Rückzahlungsfrist von 15 Jahren Ablehnung, Antrag: 18 Jahre Ergänzung: ".. sind innerhalb von maximal 18 Jahren.."	Der Vereinheitlichung der Rückzahlungsfrist können wir zustimmen. Mit der Ergänzung um das Wort "maximal" soll zum Ausdruck gebracht werden, dass der Kanton auch kürzere Rückzahlungsfristen festlegen kann (ja nach Massnahme und Höhe des Investitionskredites). Die vorgeschlagene Rückzahlungsfrist von 15 Jahren ist eindeutig zu kurz, insbesondere bei Investitionen mit einer langen Nutzungsdauer wie bspw. Ökonomiegebäude für die raufutterverzehrende Tierhaltung. Unter Berücksichtigung der Möglichkeiten von Abs. 2 beträgt die effektiv festzulegende maximale Rückzahlungsfrist bloss 13 Jahre. In etlichen Fällen ist die Tragbarkeit mit so kurzen Rückzahlungsfristen nicht mehr gegeben (insbes. nicht zusammen mit den Vorschlägen zur zwingenden Tilgung von verzinslichem Fremdkapital gemäss Art. 2a Abs. 2 IBLV). Wir beantragen deshalb die Festlegung der maximalen Rückzahlungsfrist auf 18 Jahre.
Art. 51 Abs. 3	Kein IK unter 30 000 Franken: Ablehnung,	Bezüglich der unteren Grenze für IK ist die bisherige Formulierung beizubehalten (kann-Formulierung). Es ist wie bisher

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Antrag: bisherige kann-Formulierung beibehalten	den Kantonen zu überlassen, ob sie solche Investitionskredite sprechen wollen oder nicht. Ein genereller Verzicht auf IK unter 30 000 Franken schliesst in einigen Fällen die sinnvolle Unterstützung von gemeinschaftlichen Maschinenkäufen aus oder ist ein Anreiz zum nicht erwünschten Kauf von teureren Maschinen, damit der Mindestbetrag erreicht wird.

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir haben keine Bemerkungen zu den verschlagenen Änderungen in der SBMV.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen die geplanten Anpassungen und haben keine Bemerkungen dazu.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir verzichten auf eine Stellungnahme zu den geplanten Änderungen dieser Verordnung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Revision der Absatzförderungsverordnung wird begrüsst. Die landwirtschaftliche Absatzförderung ist ein wichtiges Element der Agrarpolitik und Qualitätsstrategie. Der Schweizer Konsumenten sind bereit für qualitativ hochwertige Schweizer und Regionalprodukte einen Mehrpreis zu zahlen. Nur so kann im teureren Kostenumfeld Schweiz das Auskommen der Land- und Ernährungswirtschaft nachhaltig gesichert werden. Die Absatzförderung wirkt als Übersetzer zwischen Produzent und Konsument, deshalb ist die Absatzförderung auf jeden Fall aufrecht zu erhalten. Die Mittelzuteilung nach objektiven Kriterien neu vorzunehmen, ist nach einer elfjährigen Einführungsphase an der Zeit und richtig.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Abs. 2 Bst. d Eigene finanzielle Mittel	Nicht als eigene finanzielle Mittel gelten insbesondere: d. Finanzhilfen und Abgeltungen des Bundes, ~~der Kantone und der Gemeinden~~	Die Absatzförderung ist keine Verbundaufgabe von Bund und Kantonen, sondern wird vom Bund getragen. Die freiwillige Beteiligung der Kantone und Gemeinden an den vom Bund unterstützten Projekten ist zu begrüssen. Das finanzielle Engagement der Kantone und der Gemeinden zeugt von der Bedeutung des Projektes für die entsprechende Region. Mit einer Aberkennung dieser Eigenmittel würde die Initiative geschwächt. Gerade die überregionalen Organisationen sind bei der für sie schwierigen Beschaffung der Eigenmittel auf die Unterstützung der Kantone angewiesen. Der Absatz ist deshalb unverändert zu lassen.
Art. 13	Zuteilung der Mittel	Wir unterstützen die Zuteilung der Mittel nach den vorgeschlagenen Förderschwerpunkten. Allerdings ist eine konkrete Beurteilung zum Zeitpunkt der Vernehmlassung nicht möglich, da die Zuteilung erst im Lauf des Jahres vorgenommen werden soll. Wir verweisen daher auf die Wichtigkeit einer Planungssicherheit für die unterstützten Vorhaben. Die Zuteilung von Mitteln nach objektiven und gemeinsam

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		festgelegten Kriterien unterstützen wir. Für die Umsetzung ist jedoch zwingend eine ausreichend lange Übergangszeit einzuplanen.

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Grundsätzlich begrüssen wir die meisten vorgeschlagenen Anpassungen der Weinverordnung 2018.

Das Dokument „Traubenpass“ (= Produktionsbescheinigung), das die BewirtschafterInnen von Rebflächen im Rebbaukataster bisher auf Papier erhalten, enthält schon heute die geforderten Angaben. In Zukunft ist geplant, das System vollständig elektronisch und papierlos zu betreiben.

Auf den Begriff „Deklassierung“ sollte generell verzichtet werden, auch wenn er im Landwirtschaftsgesetz Bund erwähnt wird. Der Vorgang heisst „Einteilung in eine zutreffende Weinklasse“ und muss nicht unbedingt negativ mit „Deklassierung“ behaftet werden.

Landwein/Tafelwein Maximalmengenkontrolle: Diese Weinbezeichnungen beziehen sich auf ein Gebiet, das grösser ist als ein Kanton. Für eine derartige Kontrolle wird immer ein Flächenbezug benötigt, der für dies zwei Weinklassen „Schweiz“ ist. Die Kontrolle der Maximalmengen kann somit der jeweilige Kanton nicht durchführen, es fehlt der Flächenbezug, denn es wird nirgendwo festgelegt, dass die Land-/Tafelweine zumindest für ein Kantonsgebiet die Maximalmengenvorschriften erfüllen müssen. Wenn das so verstanden wird, muss man es auch so in der Verordnung festhalten. Mit der jetzigen Formulierung ist der Bund diese Kontrolle verantwortlich.

Der Entschädigungsschlüssel des BLW an die Kantone für die Durchführung der Weinlesekontrolle muss dringend angepasst werden. Hier fällt künftig die Mehrheit der Arbeiten an! Entsprechend sind für den grossen neuen Mehraufwand der Kantone die finanziellen Mittel zu erhöhen oder anders zu verteilen.. Das „Beitragssystem“ 1000.-/Kanton und 55.-/ha ist daher anzupassen! Es kann nicht sein, dass nur 20% an die 28 Kantone der Deutschschweiz gehen und dies die Kantone sind, welche ihr „Hausaufgaben“ bereits gemacht haben. Zudem erfordern alle Neuerungen, erscheinen sie auch noch so klein, einen „finanziellen“ und „personellen“ Mehraufwand.

Dank des Traubenpass-Programmes, welches 10 Deutschschweizer Rebbaukantone mit Lizenz (Total 18 Kantone) gemeinsam einsetzen, funktioniert die Weinlesekontrolle einwandfrei. Einzelne vorgeschlagene Änderungen bringen keine wesentlichen Verbesserungen der Weinlesekontrolle und sind zudem mit erheblichen Programmierkosten für die Kantone verbunden. Auch der Kanton Bern verfügt mit der Gelan Informatiksystem schon seit Jahren über ein System, das die in der Weinverordnung per 2018 geforderten Anpassungen erfüllt. Es besteht eine lückenlose Rückverfolgbarkeit vom Rebberg (Geo-ID) bis in den Keller für jeden Traubenposten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 21 Weine mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung	Ergänzung mit neuem Absatz 3ter: Das Produktionsgebiet der Trauben kann auf Grenzgebiete	Mit der Einführung der Swissness-Bestimmungen per 1. Januar 2017 ist eine nicht nachvollziehbare Differenz zwi-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	gemäss Art. 2 der Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel ausgedehnt werden.	schen den Bestimmungen des Markenschutzrechtes und den Bestimmungen zur Weinbezeichnung in der Weinverordnung in Verbindung mit der Verordnung über alkoholische Getränke entstanden. Der Wein aus der ausländischen Grenzzone wird mit der jetzigen Auslegung diskriminiert. Die zulässige Bezeichnung der Weine aus der Grenzzone gemäss der Verordnung über alkoholische Getränke dient den Konsumenten nicht, da diese die Weine bis zur Unkenntlichkeit verstümmelt. Die heute geforderte Transparenz für Produktion und Verarbeitung von Lebensmitteln wird unterdrückt, die Rückverfolgbarkeit wird praktisch verunmöglicht, resp. auf ein ganzes Land ausgedehnt. Zudem wird der wirtschaftliche Wert des Produkts stark gemindert. Mit der beantragten Ergänzung soll den Kantonen ermöglicht werden, die Differenz durch Erweiterung ihrer AOC-Bestimmungen zu beseitigen. Mit dieser Ergänzung können Weine aus den erwähnten Grenzgebieten für die Konsumenten wieder transparent und korrekt bezeichnet und damit für die Winzer auch eine wirtschaftliche Qualitätsweinproduktion ermöglicht werden
Art. 22 Landweine	Beibehaltung des alten Abs. 2 mit Meldepflicht der Landweinflächen bis zum 31. Juli des Erntejahres.	Die Weinlesekontrolle würde mit der neuen Fassung zur Farce und nicht mehr durchführbar. Die Weinlesekontrolle kann nur durchgeführt werden, wenn die Rebflächen vor der Ernte den entsprechenden Weinklassen zugeteilt sind. Ohne diese Zuteilung würden alle Flächen als AOC gemeldet werden und für die Mengen, welche die AOC-Limiten überschreiten, im Nachhinein die nötigen Landweinflächen ausgeschieden. Dies entspricht nicht dem AOC-Qualitätsgedanken.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 24 Tafelwein	Beibehaltung des alten Abs. 2 mit Meldepflicht der Tafelweinflächen bis zum 31. Juli des Erntejahres.	Begründung dito Art. 22 Landweine.
Art. 24b Bescheinigung zur Produktion von Wein	2 Sie erstellen pro Eigentümerin, Eigentümer, Bewirtschafterin oder Bewirtschafter sowie getrennt nach Rebsorten, Weinklassen und geografischen Einheiten, die gemäss Bundesrecht oder kantonalem Recht für die Bezeichnung oder Kennzeichnung des Weines verwendet werden dürfen, je eine Bescheinigung (Traubenpass). 3 Die Bescheinigung (Traubenpass) enthält mindestens folgende Informationen: a. eine eindeutige Kennnummer; b. den Namen der Eigentümerin, des Eigentümers, oder der Bewirtschafterin, ~~oder~~ des Bewirtschafters; c. die Rebsorte; d. die erlaubten Weinklassen nach den Artikeln 21–24; e. die geografische Einheit, die für die Bezeichnung des Weins verwendet werden darf~~, sowie mögliche Zusatzbezeichnungen;~~ f. die Fläche in m2 und den Höchstertrag in kg.	Die Bescheinigung wird in der Deutschschweiz Traubenpass genannt. Dies ist in der Verordnung bzw. in einer Vollzugshilfe so zu ergänzen. Unter «Bescheinigung» wird die Auflistung der Angaben als Ganzes verstanden und nicht je ein separates Blatt. «Eigentümer» muss von «Bewirtschafter» abgrenzt sein. Die Angabe von sämtlichen möglichen Weinklassen pro Rebsorte und Parzelle würde die Bescheinigung stark vergrössern und unübersichtlich machen. Die Angabe der Zusatzbezeichnungen reicht völlig aus. Zusatzbezeichnungen dürfen heute schon verwendet werden und werden bei der Weinlesekontrolle erfasst. Diese Erfassung ermöglicht eine Rückverfolgung des Traubengutes und eine Kontrolle der Zusatzbezeichnungen bei der Weinhandelskontrolle. Die Ausstellung des Traubenpasses nach Lage, Ortsteil, Flurnahmen, Weinregionen etc. wäre extrem aufwändig und würde die Kosten der Administration (Programmerweiterung) deutlich erhöhen. Die Ausstellung des Traubenpasses auf Basis Gemeinde hat sich bewährt. Wir beantragen, die bisherige Fassung zu belassen.
Art. 27 Deklassierung	Neu Abs. 3: Trauben für die Produktion von Traubensaft sind zu erfassen und bei der Mengenbegrenzung zu berücksichtigen.	Es darf nicht sein, dass aus Übermengen schlussendlich Traubensaft produziert wird. Bei Übermengen sind die Weine entsprechend zu klassieren. Die Mengenbegrenzung dient der Förderung der Qualität der Trauben.
Art. 28 Gegenstand und Grundsatz	Neu Abs. 3 Trauben für die Produktion von Traubensaft sind nicht zu erfassen, aber bei der Mengenbegrenzung zu berücksichtigen.	Wenn für eine AOC Klassierung übermengen in die Traubensaftproduktion abgezweigt werden, wird das Ziel der Qualitätsproduktion unterlaufen. Kontrolliert kann das nur

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		werden, wenn die Tafeltraubenproduktion aus Weintraubenflächen durch die Weinlesekontrolle erfasst werden muss.
Art. 29 Pflichten der Einkellerin bzw. des Einkellerers	2 Die Einkellerin oder der Einkellerer erfasst für die einzelnen Traubenposten.	Präzisierung Der Begriff Traubenposten ist nicht definiert und daher in einer Vollzugshilfe zu regeln. Es fehlt für die eindeutige Identifikation der Traubenposten die Weinbezeichnung und geografischen. Zusatzbezeichnung wie die Gemeinde, Lage oder zusätzlich noch die Parzellen-Nr.
Art. 30 Pflichten der Kantone	1 Die Kantone regeln die Weinlesekontrolle im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen. 2 Sie verfügen über ein elektronisches System, das einen automatischen Abgleich der Traubenposten gemäss Artikel 29 Absatz 2 mit den Bescheinigungen gemäss Artikel 24b Absatz 4 erlaubt. Sie stellen dadurch sicher, dass: a. eine Bescheinigung nicht mehrfach verwendet wird; b. eine Bescheinigung nur für eine Weinklasse verwendet wird; und c. die entsprechenden Höchsterträge und Mindestzuckergehalte eingehalten werden.	Die Deutschschweizer Rebbaukantone verfügen mit der Software "Traubenpass" über ein System, das den heutigen Anforderungen des Bundes vollumfänglich entspricht und weiter ausgebaut werden kann. Dazu wurde von den Kantonen viel investiert. Mit der Abgeltung für die Weinlesekontrolle wird dies bei Weitem nicht abgedeckt. Der Verteilschlüssel der Gelder des Bundes für die Weinlesekontrolle ist daher grundlegend zu überdenken. Nebst einem Beitrag für die Fläche ist ein angemessener Sockelbeitrag pro Kanton erforderlich.
Art. 30a Durchführung der Weinlesekontrolle	1 Die Kantone nehmen die Weinlesekontrolle entsprechend den möglichen Risiken vor. 2 … unangemeldete Kontrolle …ev. streichen 3 Der Begriff „Deklassierung“ sollte durch „zutreffende Einteilung in die Weinklasse“ ersetzt werden 4 Neufassung: Punkt b „die gewichteten natürlichen Zuckergehalte …“	Eine risikobasierte Weinlesekontrolle ist wichtig und unumgänglich. Auch diese generiert Kosten für die Kantone (siehe Bemerkung Art. 30) und allgemeine Bemerkungen. Unangemeldete Kontrollen führen bei den vielen Kleinbetrieben zu vielen Leerläufen, da nicht täglich und dann häufig abends im Keller gearbeitet wird. Die Aufführung eines „gewichteten Zuckergehaltes“ auf dem

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Kellerblatt macht keinen Sinn, die Traubenposten sind einzeln aufgeführt. Gäbe zudem Anpassungskosten.
Art. 30b Informationen an den Bund	2 Sie informieren das BLW nach dessen Vorgaben bis Ende Februar des folgenden Jahres über die Ergebnisse der Weinlesekontrolle, insbesondere über: a. ~~die erteilten Bescheinigungen gemäss Artikel 24b~~;	Die Anzahl Bescheinigungen sagt wenig aus. Daher macht eine Meldung wenig Sinn. Eher zu überlegen ist, ob die Anzahl verarbeiteter Traubenposten zu melden ist. Diese ist bei den Kantonen erfasst.
Art. 31 Abs. 3	3 Kommt ein Kanton seinen Pflichten gemäss Artikel 30 nicht nach, so kann der Bund vom jährlichen Pauschalbeitrag gemäss Absatz 1 ganz oder teilweise absehen. Ist der Pauschalbeitrag bereits ausbezahlt worden, so kann er ihn ganz oder teilweise zurückfordern.	Siehe Bemerkungen Art. 30
Art. 35 Kontrollstelle	~~2 Die Kontrollen müssen mindestens alle vier Jahre durchgeführt werden. In Betrieben … alle acht Jahre durchgeführt werden.~~	Gemäss der Lebensmittelgesetzgebung besteht grundsätzlich die Pflicht zur Selbstkontrolle. Die Einhaltung wird mit Stichprobenkontrollen kontrolliert. Die Festsetzung von minimalen Kontrollrhythmen widerspricht somit dem Grundsatz der Lebensmittelgesetzgebung und ist eine unnötige Misstrauensbekundung des Staates, die zu unnötigen Kosten und einer unnötigen Erhöhung der Staatsquote führt. Absatz 2 ersatzlos streichen.
Art. 36 Kontrollstelle	bisherigen Art. 36 Abs. 2 beibehalten.	Gemäss Submissionsrecht müsste dieser Auftrag wohl ausgeschrieben werden? Wir verlangen, dass die gleichwertige kantonale Kontrolle beibehalten werden kann. Der bisherige Art. 36 Abs. 2 soll beibehalten werden. Der administrative Aufwand und die Kontrollkosten dürfen nicht steigen.
Art. 38 Kontrollkosten und Gebühren	2 Die Kontrollstelle erlässt einen Gebührentarif. Dieser ….	Die Kontrollkosten und Gebühren haben verhältnismässig zu sein (z.B. gekelterte Weinmenge). Kontrollkosten und Gebühren dürfen nur anfallen, wenn auch kontrolliert wurde, keine Jahresgebühr.

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen die geplanten Änderungen. Die Änderung der Kennzeichnungsvorschrift wird in der Form wie sie vorgeschlagen wird begrüsst. Insbesondere die Chargenrückverfolgbarkeit ist sehr wichtig. Damit können in einem Schadenfall alle fehlerhaften Produkte sofort zurückgezogen werden. Mit der neuen Vorschrift ist es auch möglich, die verantwortliche Firma zu identifizieren und ggf. zur Rechenschaft zu ziehen, was hoffentlich zu weniger Fälschungen und verunreinigten Produkten auf dem Markt führen wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir verzichten auf eine Stellungnahme zu dieser Verordnung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen die geplanten Anpassungen im Grundsatz, Im Rahmen der administrativen Vereinfachung wird die Notwendigkeit der Implementierung der „Gebietszugehörigkeit“ in die TVD-Verordnung hinterfragt. Aufwand und Ertrag dieser Massnahme sind kritisch zu prüfen, zumal das zugewiesene Gebiet bei Produktionsstätten nicht in jedem Fall stimmt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4 Abs. 1 Bst. d bis	Anmerkung zu "Kantone melden Gebietszugehörigkeit der Tierhaltung"	Die Verwendung Gebietes, des Betriebes, zu welchem eine Tierhaltung gehört, kann in Einzelfällen zu unerwünschten, weil falschen Resultaten führen (z.B. Tiere überwiegend im Tal, aber Flächenschwergewicht in Bergzone. Es ist zu prüfen ob die Verwendung der Gebietszugehörigkeit wirklich sinnvoll und erwünscht ist. Zu beachten ist, dass bei Tierhaltungen ohne Landwirtschaftlichen Nutzflächen die Zonenzugehörigkeit nicht ermittelt werden kann.

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen die geplanten Anpassungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die geplante Trennung der landwirtschaftlichen und veterinärrechtlichen Regelungen bezüglich der Erhebung und Erfassung der Daten zu den Verwaltungsmassnahmen wird begrüsst. Es ist nachvollziehbar, dass der Bund Informationen zu den Kontrolldaten benötigt. Wir stellen jedoch fest, dass das Datenbedürfnis das notwendige Mass überschritten hat. Wir regen deshalb an, die zu sammelnden und zu liefernden Daten auf das notwendige Minimum zu reduzieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 - 8	Unterstützung	Die Trennung der landwirtschaftlichen und veterinärrechtlichen Regelungen vereinfacht auch die Übermittlung der Daten von den Kantonen ans BLW / Acontrol.
Art. 21	Unterstützung, Hinweis	Die Neuregelung wird begrüsst und entspricht einer Möglichkeit, die teilweise bisher schon praktiziert wurde. Die Selbstregistrierung muss aber weiterhin unverändert möglich bleiben. Insbes. für Einzelfälle ist dies eine rasche und unkomplizierte Variante, um einen Benutzer neu erfassen zu können.
Art. 22a	Unterstützung	Obwohl noch keine konkreten Anwendungsbeispiele vorliegen oder genannt werden können, ist diese Ergänzung sinnvoll und kann v.a. für die Landwirte zukünftig nützlich sein.
Anhang 2, Ziffer 2.1	Unterstützung	Begrüsst wird, dass die Auflistung der zu liefernden Punkte nun abschliessend ist.
Anhang 2, Ziffer 4	Unterstützung	Kürzungstyp und Kategorie aus den Rubriken zu beziehen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		vereinfacht effektiv die Administration und macht Sinn.

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir verzichten auf eine Stellungnahme zu den geplanten Änderungen dieser Verordnung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir verzichten auf eine Stellungnahme zu den geplanten Änderungen dieser Verordnung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Baukosten in landwirtschaftlichen Hochbau sind in den letzten Jahren gestiegen. Gleichzeitig sind die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen schlechter geworden. Um die Landwirtschaft auch in Zukunft wirksam unterstützen zu können, sind die Beiträge und IK im Hochbau zu erhöhen. Die Vorschläge bezüglich der tragbaren Belastung sind massiv zu hoch angesetzt. Unter diesen Vorgaben werden kaum mehr Betriebe unterstützt werden können. Hier muss zwingend ein vernünftiger, auch in anderen Wirtschaftsbereichen verwendeter Massstab, angewendet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2a Abs.2	.. mit einem Zinssatz von mindestens 4 Prozent und einem Tilgungssatz **von 4 Prozent für grundpfandgesicherte Darlehen über dem Ertragswert des Betriebes** berücksichtigt.	Mit der Festlegung eines Mindestzinssatzes von 4 Prozent sind wir einverstanden. Dies entspricht der bei uns seit langem angewandten Praxis. Die Festlegung eines Zwangs-Tilgungssatzes von 3 Prozent für alle verzinslichen Darlehen ist massiv zu hoch. Auch in der Privatwirtschaft werden nicht immer alle Schulden getilgt. Zusammen mit der verkürzten Rückzahlungsfrist für die Investitionskredite ergeben sich Tilgungsraten, bei welchen im heutigen Umfeld kaum noch ein Vorhaben tragbar ist. Die Zwangs-Amortisation ist zu begrenzen auf die grundpfandgesicherten Darlehen über dem Ertragswert. Wir schlagen dafür einen Tilgungssatz von 4 Prozent vor. Darüber hinaus gehende Tilgungen sollen in der Verantwortung des Bewirtschafters liegen. Es gehört zur Eigenverantwortung und dem wirtschaftlichen Denken eines Betriebsleiters, dass er sich Gedanken über die weitere Entwicklung des Betriebes und den dafür notwendigen finanziellen Bedarf

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		macht resp. rechtzeitig den notwendigen finanziellen Spielraum sicherstellt.
Anhang 4, Ziff. III	Beitragspauschalen und IK-Pauschalen generell um 10% erhöhen, entsprechend dem maximalen Rahmen von Art. 19 Abs. 2 SVV.	Die Investitionshilfen für Ökonomiegebäude für raufutterverzehrende Tiere wurden zuletzt im Jahr 1999 (Beiträge) beziehungsweise im Jahr 2008 (Investitionskredite) angepasst. Die Spannweite der Baukosten ist effektiv gross. Auch bei günstigen Bauten ist jedoch ein massgeblicher Baukostenanstieg festzustellen. Die Baukosten sind generell gestiegen. Weil sich gleichzeitig die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen verschlechtert haben, die Ansprüche an die Ökonomiegebäude für die Tierhaltung deutlich zugenommen haben und die Anforderungen an die Tragbarkeit erhöht werden sollen, sind die Pauschalen für Beiträge und IK zwingend um 10% zu erhöhen. Mit dieser Erhöhung werden auch die möglichen Limiten gemäss Art. 95 LwG und Art. 19 Abs. 2 besser ausgenützt. Ohne Anpassung der pauschalen Ansätze ist eine wirksame Unterstützung der Landwirtschaft nicht mehr gegeben.
Anhang 4, Ziff VI	Anmerkung	Die Unterstützung der beiden Massnahmen 'Rascher Harnabfluss' und 'Erhöhte Fressstände' wird begrüsst. Angesichts der baulichen Mehrkosten für die Umsetzung der beiden Massnahmen, insbesondere beim raschen Harnabfluss, und der Nachteile und Folgekosten, die diese Massnahmen haben, erachten wir die vorgeschlagenen Beiträge als zu tief. Die zukünftige Umsetzung wird zeigen, ob die Landwirte diese Massnahmen mit den bescheidenen Ansätzen annehmen. Allenfalls ist bei späteren Agrarpaketen eine Anpassung vorzunehmen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bühlmann Monique BLW

Von: Pinto Flavia <Flavia.Pinto@ktsh.ch>
Gesendet: Freitag, 12. Mai 2017 10:18
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 114_VD SH_Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Schaffhausen_ 12.05.2017
Anlagen: Schreiben des KT SH betr. Agrarpaket 2017.pdf; Rückmeldung_Verordnungspaket_2017_KTSH.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

Anbei sende ich Ihnen innert Frist die Stellungnahme des Kantons Schaffhausen betreffend Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2017 wie gewünscht als Word-Dokument.

Vielen Dank für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Flavia Pinto
****
KANTON SCHAFFHAUSEN
Sekretariat Volkswirtschaftsdepartement

Flavia Pinto
Dipl. Betriebsökonomin, FH, Assistentin der Departementsleitung
Mühlentalstrasse 105, CH-8200 Schaffhausen
Telefon: +41 52 632 7384
E-Mail: flavia.pinto@ktsh.ch, Internet: www.sh.ch

Kanton Schaffhausen
Volkswirtschaftsdepartement
Mühlentalstrasse 105
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch

T +41 52 632 73 80
sekretariat.vd@ktsh.ch

Volkswirtschaftsdepartement

per **E-Mail** an:

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

114_VD SH_Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Schaffhausen_12.05.2017

Schaffhausen, 12. Mai 2017

Stellungnahme zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2017

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. Februar 2017 haben Sie uns eingeladen, zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns zu den Entwürfen zur Anpassung von Ausführungsbestimmungen zum Landwirtschaftsgesetz äussern zu dürfen.

Nach Anhörung der zuständigen Dienststellen in der kantonalen Verwaltung unterbreiten wir Ihnen in der Beilage die Vernehmlassungsantwort.

Freundliche Grüsse

Volkswirtschaftsdepartement
Der Vorsteher:

Ernst Landolt
Regierungsrat

Beilagen: erwähnt

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	Kanton Schaffhausen, Volkswirtschaftsdepartement 114_VD SH_Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Schaffhausen_12.05.2017
Adresse / Indirizzo	Mühlentalstrasse 105, 8200 Schaffhausen
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	12. Mai 2017, Ernst Landolt 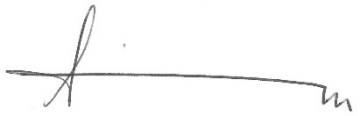

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 4

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) ... 5

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19) ... 6

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 7

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) ... 14

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 16

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 19

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1) ... 20

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 22

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 23

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140) ... 25

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161) ... 31

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181) ... 33

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1) ... 34

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2) ... 35

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 36

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ... 37

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) ... 38

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211) ... 39

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Komplexität des agrarpolitischen Instrumentariums und damit auch der Vollzugsaufwand für die Kantone nehmen entgegen der immer wieder gemachten Versprechen ständig zu. Die immer differenziertere Ausgestaltung des Direktzahlungssystems stösst bei allen Betroffenen an die Grenzen; es wird leider immer schwieriger, ein klares agrarpolitisches Zielsystem mit darauf abgestimmten Instrumenten und Massnahmen zu erkennen.

In dieser Folge hat die Anzahl Kontrollpunkte ein Ausmass (mittlerweile rund 2'500!) mit einem Detaillierungsgrad angenommen, welches nicht mehr zu einer zusätzlichen Qualität des Systems beiträgt. Im Weiteren steigt damit der Programmier-, Koordination, Schulungs- und Kontrollaufwand auf allen Stufen. Der Begriff der “administrativen Vereinfachung” verkommt langsam aber sicher zur Farce. Entgegen der allseitig geäusserten Absicht sowohl auf Stufe des Landwirts wie auch bei der Verwaltung zu entlasten, erfolgen im Jahresrhythmus laufende Anpassungen der geltenden Agrarpolitik.

Die jährlich umfassenden Verordnungspakete (aktuell ein Paket von rund 300 Seiten von total 19 Verordnungen, welche zur Revision stehen!) widersprechen zudem jeglicher Planungssicherheit. Eine Stabilisierung der Massnahmen im Sinne einer grösseren Planungssicherheit für die Betriebsleiter ist zwingend anzustreben. Aus diesem Grund geht es beispielsweise nicht an, die Beiträge für BFF I Flächen in der DZV zu senken. Dieser Änderungsrhythmus führt bei den Betroffenen zu anhaltender Verunsicherung und führt nicht zuletzt bei den Kantonen und Landwirten zu grossen Transaktionskosten, denen kein adäquater Nutzen gegenübersteht. Besser einmal nichts ändern! Denn im heutigen komplexen Beitragssystem ist es mittlerweile oft so, dass nicht die Änderung an und für sich von Relevanz ist, sondern die Transaktionskosten den Effekt der Änderung meist übersteigen. V.a. auch dann, wenn die Änderungen in kurzen Abständen erfolgen!

Wir sind deshalb der Meinung, dass durch die verantwortlichen Instanzen zwingend zu prüfen ist, ob der Umfang der jährlichen Änderungen in den Zwischenjahren der Vierjahresprogramme der heutigen Agrarpolitik nicht deutlich reduziert werden kann. Wir beantragen deshalb, dass pro Vierjahresprogramm max. nur noch drei Verordnungspakete in die Vernehmlassung gegeben werden und der Umfang dieser deutlich reduziert wird!

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Grundsätzlich begrüssen wir die angestrebte Harmonisierung der Einzelkulturbeitragsverordnung mit der Direktzahlungsverordnung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 9 Abs 3	Die Bestimmung des letzten Satzes ist wie folgt anzupassen: «Die Meldung wird ***ohne Kürzungsfolge*** berücksichtigt, wenn sie spätestens erfolgt: … »	Es muss eine Abmeldung ohne Kürzungsfolge möglich sein.
Art 16 Abs. 2 und 3	nicht streichen	Das Verlangen einer Nachkontrolle muss möglich bleiben. Diese Möglichkeit verursacht keinen grossen Aufwand (ergo auch keine grosse Einsparung), da sie sehr selten genutzt wurde. Sie ermöglicht aber, Probleme anzugehen, bevor sie eskalieren und mühsam auf dem fehleranfälligen juristischen Weg gelöst werden müssen. Sie erhöht so die Akzeptanz einer Verfügung. Auch ist es möglich, dass im späteren Prozessverlauf einige Sachverhalte gar nicht mehr überprüfbar sind.

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Für den Kanton Schaffhausen hat die Kennzeichnung von Berg- oder Alpprodukten eine untergeordnete Bedeutung. Die Regelungen sollten grundsätzlich einfach, verständlich und transparent sein. Diese sind es leider nicht immer, was auch die neu verlangte aufwendige Zertifizierung nicht zu ändern vermag.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Anmeldungen bei Gesuchen: In den Vernehmlassungsunterlagen im Kapitel 4.4.2 Auswirkungen auf die Kantone wird als positiv hervorgehoben, dass neu im Vollzug bei den Anmeldungen und bei den Gesuchen um Beiträge im Sömmerungsgebiet mehr Flexibilität gewährt werden soll. Wir stellen fest, dass über die Sömmerungsbeiträge hinaus seitens des Bundes eine gewisse Tendenz für eine generelle Flexibilisierung der Meldetermine besteht - und dies wohlbemerkt, nach der mit viel Aufwand erreichten Jahresumstellung und gemeinsam fixierten Termine im Jahresverlauf. Wir stellen fest, dass sich die meisten Akteure mittlerweile an diese Termine gewöhnt haben. Eine Abkehr von den fixen Terminen bringt keine Verbesserung. Im Gegenteil - sie ist eher schwieriger für den einzelnen Kanton umzusetzen und führt sehr wohl zu Aufwänden. Sofern unterschiedliche Daten gelten, müssen diese auch von den Kantonen kommuniziert, gelenkt und kontrolliert werden. Zusätzlich müssen die Datensysteme jeweils immer wieder neu ausgerichtet werden. Wir sind deshalb der klaren Auffassung, dass möglichst wenige Termine geändert werden und die schweizweite Harmonisierung das oberste Ziel des Bundes sein muss!

Ressourceneffizienzbeiträge für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln: Diese neuen Massnahmen für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Rebbau enthalten Punkte, die bisher gar nicht für Direktzahlungen (DZ) relevant waren und somit nicht erfasst sind. Daneben enthält die Weinverordnung Bestimmungen, die nicht der LBV / Direktzahlungsverordnung (DZV) entsprechen. Aus diesem Grund muss zuerst eine Harmonisierung der Weinverordnung mit der LBV bzw. der DZV erfolgen, beispielsweise was eine einheitliche Definition des Flächen- und Betriebsbegriffs betrifft. Diese Aufgabe kann nicht an die Kantone delegiert werden. Rein rebbaulich ist die Einführung der Ressourceneffizienzbeiträge insbesondere bei Verzicht auf Herbizide und bei der Einschränkung von Fungiziden (Extenso-Rebbau) zu begrüssen. Das Ganze muss für die Kantone jedoch handhab- und kontrollierbar sein. Der Bewirtschafter muss einzelne Produktionseinheiten (Bewirtschaftungseinheit = Kultur ungleich Sorte!) dazu ausscheiden können, welche sowohl bezüglich DZV wie auch bezüglich Weinbauverordnung konsistent sind. Zudem stellt das vorgeschlagene Punkte- und Bonussystem ein weiteres Novum im Beitragswesen dar, was gut anders lösbar ist, analog bspw. dem Extensoprogramm im Getreide. Wir schlagen deshalb grundsätzlich vor, das System im Sinne eines "Extensoprogramms für Rebbau" zu vereinfachen. Zudem ist der Obstbau wie der Rebbau mit einzubeziehen. Wir regen im Weiteren an, die Positivliste „Pflanzenschutzmittel für den Rebbau 2018“ in „Pflanzenschutzmittel für einen umweltschonenden Rebbau 2018“ umzubenennen, damit keine Verwechslung mit der Liste der erlaubten Pflanzenschutzmitteln stattfindet.

Ressourceneffizienzbeiträge für die Phasenfütterung von Schweinen: Wir unterstützen die Einführung eines Ressourceneffizienzbeitrags für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen (Art. 2 Bst. f Ziff. 5; Art. 82b und 82c). Auch bei Rindern, insbesondere Milchkühen, sollten Massnahmen zur Minimierung der Stickstoffausscheidungen getroffen werden. Allerdings muss zuerst eindeutig geklärt werden, welche Massnahmen bei Rindern nachweislich zur Stickstoffausscheidung beitragen. Sobald die entsprechenden Massnahmen klar sind und empfohlen werden können, sollten die damit eventuell verbundenen Mehrkosten ebenfalls über befristete Ressourceneffizienzbeiträge (REB) abgegolten werden.

Biodiversitätsförderflächen: Eine dynamische Festlegung der Beiträge für Biodiversitätsförderflächen in Abhängigkeit der Produzentenpreise kann nicht unterstützt werden. Mit den Beiträgen gemäss Direktzahlungsverordnung sollen Leistungen abgegolten werden, die der Landwirt erbringt. Diese Leistungen sind nicht von den Produzentenpreisen abhängig und sind deshalb auch mit konstant hohen Beiträgen abzugelten. Sowohl die Landwirte als auch die von den Leistungen abhängige Biodiversität sind auf Kontinuität angewiesen. Jährliche oder zweijährliche Veränderungen der Beitragshöhen wirken sich auf die Verlässlichkeit negativ aus. Die Landwirte müssen sich darauf verlassen können, dass sie während einiger Jahre mit konstanten Beiträgen rechnen können. Durch die stetigen Änderungen besteht auch immer wieder die Möglichkeit des Ausstiegs aus den Programmen, wodurch der Nutzen dieser Programme geschmälert wird. Auch bedeutet dies einen erheblichen Mehraufwand bei der Administration, dessen Mittel besser für die Pflege eingesetzt werden sollen.

Umlagerungen von Q1 auf Q2: In einer Gesamtkonzeption können Umlagerungen von Q1 auf Q2 mitgetragen werden. Wichtige Rahmenbedingung ist aber, dass sämtliche bei Q1 eingesparten Mittel auf Q2 übertragen werden, das heisst, keine Sparübungen damit verbunden sind. Da die Qualitätsziele im

Bereich Biodiversität nicht erfüllt sind, erscheinen Sparbemühungen in diesem Bereich derzeit problematisch. Damit würde die Zielerreichung wohl eher verschlechtert als verbessert.

Vernetzung: Das Belassen der Beitragshöhe im Bereich Vernetzung wird unterstützt. Damit wird ein wichtiges Zeichen für die Vernetzung der Lebensräume gesetzt. Tatsächlich sind in diesem Bereich weitere Anstrengungen notwendig, sowohl im Bereich Landwirtschaft als auch in den Bereichen Siedlungsbau und Verkehr.

Pflege von Hochstamm-Feldobstbäumen: Eine fachgerechte Pflege von Hochstammbäumen ist in bestimmten Fällen sinnvoll und erwünscht, aber nicht überall, insbesondere nicht, wenn es primär um die Biodiversitätsförderung geht und weniger um die Produktion! Zudem generiert die obligatorische Kontrolle der Baumpflege ein nicht zu unterschätzender zusätzlicher Aufwand. Es soll nicht zur Pflicht werden, dass Hochstamm-Feldobstbäume generell einer Pflege, inkl. Spritzung, unterzogen werden müssen. So mag dies bei Jungbäumen zu deren langfristigen Erhaltung je nach Pflege sehr förderlich und sinnvoll sein, bei alten, absterbenden Bäumen hingegen nicht oder sicher nicht immer. Bei vielen Hochstammbäumen steht nicht mehr der wirtschaftliche Nutzen der Früchte im Vordergrund sondern der biologische und landschaftliche Wert. Für letztere braucht es keine oder nicht immer eine gleichintensive Pflege wie für einen produktiven Baum, deren Früchte vermarktet werden. Wir beantragen deshalb, dass die Pflege - zumindest die heutige nicht präzise definierte Pflege -, nicht als Vorschrift für Q1- Beiträge gelten soll, was umgekehrt bedeutet, dass nur für Hochstammobstbäume welche nicht als Q1 gemeldet sind, eine obligatorische Pflege vorgeschrieben wird!

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 73 Bst. h	Für Hirsche und Bisons sind **keine** Tierwohlbeiträge einzuführen.	Die Förderung der Bisons und Hirsche kann nicht unterstützt werden, weil damit noch mehr Flächen eingezäunt werden müssen. Diese Einzäunungen sind für wild lebende Tiere ein Hindernis und stehen, zusammen mit zahlreichen weiteren landwirtschaftlichen Zäunen (Schafzäune, Hirschgehege,…) im Widerspruch zu den Bestrebungen der Vernetzung.
Art. 78 Abs.3		Wir sind einverstanden, dass 3 kg N pro Hektare mit emissionsmindernden Ausbringverfahren in der Suisse-Bilanz angerechnet werden müssen, solange keine Alternativen zu einer Berücksichtigung der verbesserten N-Effizienz vorgeschlagen werden.
Art 79 Ziffer 4	Die Beiträge werden bis 2021 ausgerichtet	Die Ziele der Ammoniakreduktion wurden noch nicht erreicht. Diese Massnahme ist breit akzeptiert und bringt durch die Geruchsminderung auch dem Steuerzahler direkt etwas.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Da jedoch noch viele alte Güllefässer mit Breitverteiler vorhanden sind, besteht ohne diese Beitragsmassnahme die Gefahr, dass die Gülle wieder breitverteilt wird.
Art. 82c	Die stickstoffoptimierte Schweinefütterung muss pro Kategorie möglich sein und nicht für alle auf dem Betrieb gehaltenen Schweine gelten.	Die Beiträge pro Kategorie entsprechen der Massnahme in den Ammoniakprojekten. Mit der Ausdehnung auf alle Schweine eines Betriebes werden unnötig Betriebe von dieser Massnahme ausgeschlossen. Dies ist sicher nicht im Sinne der Ammoniakreduktion! Die Umstellung aller Fütterungssysteme auf dem Betrieb erfordert wegen des Investitionsbedarfs Zeit. Deshalb wäre eine längere Beitragszahlung wünschenswert. Die Tierzahlen sind schon vorhanden und müssen nicht neu erhoben werden.
Gliederungsartikel nach Art. 82c	Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Obst- und Rebbau	Die Einführung eines Anreizsystems zur Reduktion der Pflanzenschutzmittel begrüssen wir grundsätzlich. Wir schlagen darüber hinaus vor, dass auch der Obstbau dem Rebbau gleichgestellt wird. Der Obstbau unterscheidet sich in diesem Bereich nicht vom Rebbau. Es gibt keinen Grund den Obstbau anders als den Rebbau zu behandeln
Art. 97 Abs. 3	Streichen	Die bisherige Fassung soll beibehalten werden, was Klarheit für alle bringt. Das vorgesehene max. Zeitfenster (bis zur Datenlieferung 31. Oktober) bringt wohl kaum die erwünschte Wirkung. Zudem wird der Aufwand für die Kantone erhöht und es entsteht noch mehr Unsicherheit bei den Landwirten.
Art. 99 Abs. 4	Streichen oder anpassen nur in Bezug auf die Erfassung von georeferenzierten Daten.	Die georeferenzierte Erfassung der Daten stellt eine sehr grosse Herausforderung für alle Beteiligten dar.
Art. 103 Abs. 2 und 3	Nicht streichen, bisherige Formulierung muss belassen werden.	Die Zweitbeurteilung hat sich bewährt und sollte deshalb beibehalten werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 1, Ziff.6.2.4 Bst.c	Ein zweites Produkt sollte ohne Sonderbewilligung gegen Getreidehähnchen erlaubt sein.	Wenn nur noch Spinosad (mit mittlerer Wirkung gegen Getreidehähnchen) erlaubt ist, führt dies zu einem erhöhten Resistenzrisiko.
Anhang 6 Spezifische Anforderungen des BTS- und RAUS-Programms	Wir beantragen, dass eine Reduktion der Laufflächen ohne Abstriche beim Tierwohl, z.B. im Sommerhalbjahr beim Auslauf geprüft wird und die entsprechenden Anpassungen in den Anforderungen vorgenommen werden.	Die Reduktion der verschmutzten Laufflächen ist eine der wichtigsten Massnahme in der Reduktion der Ammoniakemissionen. Mit den heutigen Ställen ist es möglich, diese zu reduzieren, ohne dass das Tierwohl darunter leidet. Das aktuelle RAUS-Anreizsystem ist zu überdenken und eine Optimierung bezüglich den Zielen zum Tierwohl und der Begrenzung der Ammoniakemissionen vorzunehmen.
Anhang 6a (Art. 82e Abs. 1-3)	~~a. Verzicht auf den Einsatz von Herbiziden zwischen den Reihen;~~ ~~unter dem Stock wird Herbizid nur auf einer Breite von 50 cm eingesetzt. 1~~ ~~b.~~ Vollständiger Verzicht auf Herbizide. ~~6 Punkte~~ ~~c. Vollständiger Verzicht auf Herbizide auf Flächen, welche für den Hangbeitrag für Rebflächen nach Artikel 45 Absatz 1 beitragsberechtigt sind. 3~~	Wir erachten die Einführung eines fixen Beitrags für den Verzicht auf Herbizid in Anlehnung an das bestehende Extensoprogramm im Getreide als einfacher und verständlicher. Auch hat sich die Umsetzung im Vollzug bewährt. Eine weitere Differenzierung ist nicht nötig und macht das ganze Verfahren kompliziert. Das System muss ebenfalls auf die GIS-Erfassung ausgerichtet werden. Es ist Aufgabe des Bundes für eine Harmonisierung zu sorgen. Hang- und Terrassenbeiträge werden bereits ausgerichtet. Aus diesem Grund darf keine Vermischung von Herbizidreduktionsbeitrag mit Hangbeitrag erfolgen.
Anhang Ziff. 6.6	**Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln und den Verzicht auf Herbizide im Rebbau** 6.6.1 ~~Der Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Rebbau wird ab dem zweiten Punkt wie folgt gewährt:~~ ~~Anzahl Punkte Beitrag je Hektar angemeldeter Rebfläche~~	Die Einführung eines Punktesystems wird grundsätzlich abgelehnt. Anstelle soll ein Beitrag nach angemeldeter ha entrichtet werden. Dies unterteilt nach Verzicht auf Herbizid als

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~a. 2 400 Fr.~~ ~~b. 3 550 Fr.~~ ~~c. 4 700 Fr.~~ ~~d. 5 850 Fr.~~ ~~e. 6 1000 Fr.~~ Beitrag je jährlich angemeldeter ha Rebbau Verzicht auf Herbizide 1'000 Fr. Reduktion von Pflanzenschutzmittel (Extenso-Rebbau) 600 Fr	auch für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln. Die Beiträge können bei der Anmeldung kumuliert werden.

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die angestrebten Änderungen der Landwirtschaftlichen Zonenverordnung sind grundsätzlich zu begrüssen. Da im Kanton Schaffhausen die Geodaten bereits zentral verwaltet werden, dürfte sich daraus kein Mehraufwand ergeben. Allerdings muss sichergestellt werden, dass bei Anpassungen in den AV-Daten auch die Zonengrenzen angepasst werden. Das Verfahren für die Nachführung ist festzulegen, wobei darauf zu achten ist, dass diese administrativ möglichst einfach ist. Für den Vollzug ist jedoch eine jährliche Aktualisierung ausreichend.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Zwar hat der Vernehmlasser das Ziel definiert: "Umsetzung verschiedener administrativer Vereinfachungen". Grossmehrheitlich bewirken die Änderungen aber einen zusätzlichen administrativen Aufwand. Es entsteht der Eindruck, die Kantone werden bevormundet. Es wird ihnen sogar Selbstverständliches vorgeschrieben, z.B., dass sie bei einer Kreditbeurteilung die Buchhaltungsergebnisse einbeziehen müssen. Und es werden Regelungen vorgeschlagen, die nicht einmal umsetzbar sind (z.B. Art. 8a). Es werden immer mehr Unterlagen verlangt und die Administration wird aufgebläht. Bei Projekten mit pauschalen Investitionshilfen sollen drei Offerten eingeholt werden. Der Trend geht weiter: Viele Unterlagen verlangen, so kann man seine Verantwortung durch das Führen von Eingangskontrollen erfüllen. Der Inhalt interessiert nicht.

Die Vielfalt macht doch die Schweiz aus. In einzelnen Gebieten sind enorm starke Milchwirtschaftsbetriebe entstanden und in anderen Gebieten haben Mastbetriebe besonders stark zugelegt oder die Existenz wurde in Nischen gefunden, z.B. in Kombination mit dem Tourismus usw. Es kann doch nicht das Ziel sein, möglichst viele Betriebe auszuschalten. Das Ziel muss sein, die Stärken der Schweizer Landwirtschaft zu stärken, damit sie mit Nischenprodukten auch auf dem internationalen Markt bestehen kann. Dazu gehört nicht zuletzt der traditionelle Familienbetrieb, der bei den Konsumenten ein hohes Ansehen geniesst.

Wir würden uns wünschen, der Gesetzgeber gäbe den Kantonen mehr Kompetenzen anstatt sie zu beschneiden. Diesbezüglich erwähnen wir, dass die Kantone das Ausfallrisiko tragen. Wenn der Bund immer mehr Vorschriften und Ausschlussgründe definiert, sollte er konsequenterweise auch das Ausfallrisiko mittragen. Mindestens bei Krediten über der Genehmigungsgrenze müsste er in die Verantwortung genommen werden, statt die Administration aufzublähen.

Die Einführung von Beiträgen für bauliche Massnahmen zur Verwirklichung ökologischer Ziele in allen Zonen begrüssen wir grundsätzlich. Die Realisierung ammoniakmindernder Massnahmen bei neuen Stallbauten wird dadurch erleichtert.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 4	Ablehnung; Beibehaltung geltendes Recht	Die Ausbildung als Landwirt mit eidgenössischem Fähigkeitsausweis ist eine ausreichende Qualifikation. Es gibt Betriebsleiter, die ihren Betrieb erfolgreich führen, obwohl sie nicht in der Lage wären, eine höhere Berufsbildung zu absolvieren und es gibt Eheleute mit ergänzenden Fähigkeiten. Ein Landwirtschaftsbetrieb ist in der Regel ein Familienunternehmen.
Art. 8a Abs. 1 und Abs. 2	Ablehnung	Die Regelung ist Banken bei der Mitfinanzierung eines Einfamilienhauses abgeschrieben. Die Regelung ist aber auf Unternehmen nicht anwendbar. Es würden viele kapital-

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
		intensive Betriebe von einer Investitionshilfe ausgeschlossen. Betriebe, z.B. Rindviehmastbetriebe, die beispielsweise über eine halbe Million Franken Eigenmittel in Pächtervermögen investiert haben. Wenn man eine Regelung möchte, dann müsste man eine Vorgabe gemessen an den Aktiven machen, bzw. ein minimales Eigenkapital vorschreiben.
Art. 8a Abs. 3	Ablehnung	Wenn pauschale Investitionshilfen (Hochbau) gewährt werden, dann ist der Anreiz gross genug, günstig zu bauen. Die Detailplanung erfolgt in vielen Fällen erst nach dem Entscheid über die Investitionshilfe. Die Offerten werden also erst nach dem Entscheid über die Investitionshilfen eingeholt. Bei einer Ablehnung können damit Planungskosten vermieden werden. Offerten zu verlangen ist das eine, sie zu vergleichen das andere. Wo es keinen Sinn macht, sollte man die Kantone von diesem Aufwand verschonen. Hingegen bei den Massnahmen, bei denen sich die Investitionshilfen an den Kosten bemessen (z.B. Erschliessungskosten), unterstützen wir die Regelung. Dies ist bereits heute gängige Praxis und wird vom Bund bei den Bodenverbesserungsmassnahmen auch so verlangt.
Art. 19 Abs. 8	Der Beitrag sollte deutlich höher als bei maximal 25 % der beitragsberechtigten Kosten liegen.	Die Verwirklichung ammoniakmindernder Massnahmen bei neuen Ställen ist dringend. Höhere Beiträge sind ein wichtiges Signal, das dazu beiträgt, einen hohen Anteil neuer Ställe emissionsoptimiert zu bauen. Damit werden die Massnahmen bereits nach kurzer Zeit Standard.
Art. 20 Abs. 1	Ein kantonaler Beitrag in gleicher Höhe soll nicht gefordert werden.	Bei einem Teil der Kantone sind langwierige rechtliche Anpassungen mit ungewissem Ausgang erforderlich, um der Forderung nach einem kantonalen Beitrag nachzukommen. Damit bleibt die Massnahme bei diesen Kantonen über eine gewisse Zeit oder sogar dauerhaft wirkungslos.
Art. 44 Abs. 2 Bst. b	Zustimmung	Der höchstzulässige Preis wird gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) festgesetzt. Wenn ein Betriebsübernehmer einen zu hohen Preis zahlt, so ist eine Starthilfe nicht möglich, weil die Tragbarkeit nicht nachgewiesen werden kann.
Art. 47	Zustimmung	Die Regelung könnte man auch den Kantonen überlassen. Vielleicht müsste man ergän-

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
		zen, dass der Kanton auch höhere Limiten festsetzen kann. Der Aufwand für einen Investitionskredit unter Fr. 20'000.-- ist unverhältnismässig im Vergleich zur Investitionshilfe.
48	Ablehnung	Die Neuregelung zielt darauf ab, den Strukturwandel zu beschleunigen, indem nur noch die ertragsstärksten Betriebe eine Investitionshilfe erhalten sollen. Art. 8a Abs. 1 und 2 schliesst aber auch von diesen Betrieben eine grosse Anzahl aus. Das ist eine Verabschiedung von einem sozialverträglichen Strukturwandel. Bei Projekten ist oft der designierte Betriebsnachfolger die treibende Kraft, der die Freude und Fachkenntnis mitbringt. Investitionen sind für die Weiterexistenz eines Betriebes und die Überführung auf die nächste Generation die wichtigsten Voraussetzungen.

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
keine Anmerkungen zur SBMV

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Vereinheitlichung der Zielsetzungen, Förderkriterien und des Vollzuges von Finanzhilfen für Vorabklärungen im Rahmen von Art. 10 der Landwirtschaftsberatungsverordnung ist grundsätzlich zu begrüssen. Kritisch zu hinterfragen ist aber, dass die Anforderungen damit erhöht werden (Forderung einer Finanzplanung). In dieser frühen Phase eines innovativen Projektes ergibt dies keinen Sinn.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10 Abs 2 Bst b	ein Budget ~~sowie einen Finanzierungsplan~~	Ein Finanzplan in dieser frühen Phase eines Projekts bringt nichts. Solche Vorabklärungen sollten sich nicht länger als über 1-2 Jahre erstrecken. Wo liegt der Nutzen des Finanzplanes?

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Revision der Absatzförderungsverordnung wird begrüsst. Die landwirtschaftliche Absatzförderung ist ein wichtiges Element der Agrarpolitik und der Qualitätsstrategie. Schweizer Konsumenten sind bereit für qualitativ hochwertige Schweizer und Regionalprodukte einen Mehrpreis zu zahlen. Nur so kann im teureren Kostenumfeld Schweiz das Auskommen der Land- und Ernährungswirtschaft nachhaltig gesichert werden. Die Absatzförderung wirkt als Übersetzer zwischen Produzent und Konsument, deshalb ist die Absatzförderung auf jeden Fall aufrecht zu erhalten und wenn möglich auszubauen.

Ein regionales Produkt, das nationale Wirkung erzielen soll, muss regional gefestigt sein um nachhaltig im Angebot zu bleiben. Es ist richtig, Innovationen zu fördern. Die landwirtschaftliche Absatzförderung zu stark an Wettbewerb und Innovation auszurichten, könnte allerdings zu Doppelspurigkeiten zur Verordnung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNav) führen. Die Mittel die für diese Verordnung zur Verfügung stehen, werden nicht ausgeschöpft. Die Wertschöpfung wird nicht durch die Lancierung immer neuer Produkte erzielt, sondern auch durch die kontinuierliche Verbesserung eines Produktes in der Entstehung und im Absatz. Es soll deshalb die Unterstützung bei 50% bleiben und nicht auf 40% gekürzt werden. Eine Differenzierung würde zusätzlich zu mehr administrativem Aufwand beim Bund und bei den Organisationen führen, was nicht erwünscht ist. Ebenfalls führt das neue System für alle Akteure zu Planungsunsicherheit und gerade die kleinen Organisationen wie die überregionalen Organisationen, können die Kürzung des Unterstützungsbeitrages lediglich durch Personalabbau und Leistungsabbau kompensieren.

Begründet mit dem Subsidiaritätsprinzip will das BLW die Mittel der Kantone und der Gemeinden zukünftig nicht mehr als Eigenmittel anerkennen. Das BLW sollte nach dem Subsidiaritätsprinzip die Kantone und die Gemeinden stärken um die regionale Wertschöpfung zu fördern. Mit dem Ausschluss wird die Initiative der Kantone und der Gemeinden geschwächt. Das heisst, dass die Absatzförderung konsequent vom Bund über die Kantone bis zu den regionalen Akteuren gemeinsam und koordiniert umgesetzt werden muss. Eine gemeinsame Finanzierung auf der Basis der Subsidiarität muss von Bund und Kantonen gemeinsam möglich sein. Wobei der Kantonsbeitrag durchaus freiwillig sein kann.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Abs. 2 Bst. D	Nicht als eigene finanzielle Mittel gelten insbesondere: d. Finanzhilfen und Abgeltungen des Bundes, ~~der Kantone und der Gemeinden~~	Das finanzielle Engagement von Kantonen und Gemeinden soll weiterhin als Eigenmittel anerkannt werden. Die regional organisierten Regionalmarken sind ohne zusätzliche Unterstützung durch den Kanton kaum überlebensfähig. Bei den überregionalen Organisationen sind häufig kleine Unternehmen der Land- und Ernährungswirtschaft aus vielen Branchen in grösseren und kleineren Regionen vertreten. Diese

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Regionen werden in diesem Fall auch wesentlich durch Gemeinden und Kantone repräsentiert.
Art. 8 Abs. 1 -3	1 Die Finanzhilfe beträgt ~~höchstens 40~~ 50 Prozent der anrechenbaren Kosten. ~~2 Sie kann höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten betragen, wenn das Vorhaben:~~ ~~a. aufgrund der Beurteilung nach Artikel 13a als besonders förderungswürdig eingestuft wird; oder~~ b. ~~einem Förderschwerpunkt nach Artikel 13 Absatz 1 entspricht.~~ 3 Für imagebildende Massnahmen an internationalen Grossanlässen von nationaler Bedeutung kann von den Höchstsätzen nach ~~den Absätzen 1 und 2~~ **Absatz 1** abgewichen werden.	Die Finanzhilfe ist auf 50% zu belassen. Eine Reduktion um 10% auf 40% würde sich insbesondere bei kleinen Projekten wie den überregionalen Vorhaben verheerend auswirken. Die Einführung eines Bonussystems bringt Planungsunsicherheit mit sich. Der zusätzliche Aufwand, der für eine höhere Finanzunterstützung nötig wäre, würde den zusätzlichen Ertrag zu einem bedeutenden Teil kompensieren.
Art. 9c	Ergänzende Kommunikationsprojekte	Die „ergänzenden Projekte“ sollten auch durch „ergänzende Mittel“ finanziert werden, und nicht erst auf Kosten anderer etablierter Projekte realisiert werden können.
Art. 13	Zuteilung der Mittel	Die Zuteilung von Mitteln nach objektiven und gemeinsam festgelegten Kriterien ist zu unterstützen. Allerdings ist eine konkrete Beurteilung zum jetzigen Zeitpunkt der Vernehmlassung nicht möglich. Die Planungssicherheit für die unterstützten Vorhaben muss gewährt bleiben. Für die Umsetzung ist zudem eine ausreichende Übergangszeit einzuplanen.

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Grundsätzlich begrüssen wir die meisten vorgeschlagenen Anpassungen der Weinverordnung mit der geplanten Inkraftsetzung per 1. Januar 2018, insbesondere als Grundlage der Kontrolle das Selbstkontrollprinzip. Es ist jedoch erforderlich, dass das die Kontrolle ausführende Organ auch die Kompetenz erhält, bei Verstössen weiterführende Massnahmen zu verfügen. Die bisher zuständigen Behörden, im Kanton Schaffhausen das Interkantonale Labor, dürfen nicht zum Briefkasten des die Kontrolle ausführenden Organs werden.

Allerdings hätten wir uns erhofft, dass die von Seiten des VKCS (Verband der Kantonschemiker der Schweiz) verschiedentlich gemachten Vorschläge zur Vereinfachung der Weinkontrolle umfassender berücksichtigt worden wären. Hingegen stellen wir im Bereich der Weinlesekontrolle ein sehr gutes Einvernehmen fest, welches spürbar auch in diese Verordnungsrevision eingeflossen ist. Vor allem auch dank dem Einsatz des Traubenpass-Programmes, welches heute 10 Deutschschweizer Rebbaukantone mit Lizenz (insgesamt für 18 Kantone) gemeinsam einsetzen, ist die Kontrolle auf Stufe Rebflächen und Traubenernte auch bei der Branche gut akzeptiert. Nur dank dieser Zusammenarbeit, der gemeinsamen Entwicklung effizienter Abläufe über die Traubenpass-Kantone hinweg sowie der engen Abstimmung mit den Bundesorganen war es in den letzten Jahren überhaupt erst möglich, die umfassenden und aufwendigen Anforderungen der Eidg. Weinbauverordnung umzusetzen. Dank der diesbezüglichen Unterstützung durch die dafür gezielt vorgesehenen Bundesgelder, war dies für uns als Rebbaukanton finanziell tragbar. Auch in Zukunft sind wir auf diese Finanzhilfen des Bundes für eine verordnungskonforme Umsetzung des Weinbauvollzugs zwingend angewiesen.

Das Traubenpass-Programm enthält grundsätzlich schon heute die geforderten Angaben. Ab 2016 kann jeder Betrieb sich selber über Agate für die jährlichen Rebflächenmeldungen registrieren und sämtliche Dateneingaben direkt online über das Bundesportal generieren. Basis sind die Angaben der Agrardatenerhebung im Frühjahr für die jeder Bewirtschafter selber verantwortlich ist.

Einzelne vorgeschlagene Änderungen bringen keine wesentlichen Verbesserungen der Weinlesekontrolle und sind zudem mit erheblichen Programmierkosten für die Kantone verbunden. Gerade die Umsetzung der im Rahmen der Geoinformationsgesetzgebung vorgesehenen präzisen und über die verschiedenen Systeme hinweg geforderte Einheitlichkeit von Betriebsflächen und anderer Daten birgen in den nächsten Jahren noch erheblichen Datenbereinigungsaufwand, welcher durch die Kantone im Sinne klar definierter und über die verschiedenen Bezugsgrössen hinweg konsistenter Erfassung zu gewährleisten ist. Eine diesbezügliche schweizweite einheitliche Umsetzung kann aber nur über den Bund (Bereich Direktzahlungen, Agrarinformationssysteme und Weinbau) erfolgen, gerade was die einheitliche Definition von grundlegenden Begriffe, bspw. die klare Unterscheidung zwischen Rebbaukataster und Rebfläche anbelangt. Hier sind die Arbeiten durch den Bund zeitnah vorzusehen.

Aufgrund dieser Überlegungen sind wir der Auffassung, dass der Entschädigungsschlüssel des BLW an die Kantone angepasst werden muss. Das „Beitragssystem“ 1000.-/Kanton und 55.-/ha Rebfläche ist gerade für kleine und mittlere Rebbaukantone sehr unglücklich, da der Aufwand nicht primär pro ha anfällt, sondern für die Entwicklung des eigentlichen Erfassungssystems – und dieses muss jeder Kanton / Region selbst realisieren. Sprich ist also nicht von den ha Reben per se abhängig! Es kann im Kontext zudem nicht sein, dass nur 20% der finanziellen Mittel an die 18 Kantone der Deutschschweiz gehen und dies die Kantone sind, welche ihr „Hausaufgaben“ bereits gemacht haben. Zudem erfordern Neuerungen, erscheinen sie auch noch so klein, einen „finanziellen“ und „personellen“ Mehraufwand. Wir schlagen deshalb vor, dass das BLW künftig einen Beitrag an die Entwicklung der EDV-Systeme der Kantone leistet und sich dafür einsetzt, dass dieser nur gewährt wird, wenn die Systementwicklungen auch mit den Bundesvorgaben kompatibel sind.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 22 Landweine	Landweine sind Weine, die mit dem Namen des Landes oder eines Landesteils, dessen Ausdehnung grösser ist als die eines Kantons, bezeichnet sind. Für die Produktion von Landweinen können Flächen bezeichnet werden.	Der Kanton bzw. der Bewirtschafter müssen Flächen bestimmen können, die nur der Produktion von Landwein diesen dürfen. Entsprechend wird dort die Bescheinigung für Landwein ausgestellt. Dies ist im Art. 22 zu ergänzen oder in einer Vollzugshilfe explizit zu regeln.
Art. 24b Bescheinigung zur Produktion von Wein	2 Sie erstellen pro Eigentümerin, Eigentümer, Bewirtschafterin oder Bewirtschafter sowie getrennt nach Rebsorten, Weinklassen und geografischen Einheiten, die gemäss Bundesrecht oder kantonalem Recht für die Bezeichnung oder Kennzeichnung des Weines verwendet werden dürfen, je eine Bescheinigung (Traubenpass). 3 Die Bescheinigung (Traubenpass) enthält mindestens folgende Informationen: a. eine eindeutige Kennnummer; b. den Namen der Eigentümerin, des Eigentümers, der Bewirtschafterin oder des Bewirtschafters; c. die Rebsorte; d. die erlaubten Weinklassen nach den Artikeln 21–24; e. die geografische Einheit, die für die Bezeichnung des Weins verwendet werden darf, sowie mögliche Zusatzbezeichnungen; f. die Fläche in m2 und den Höchstertrag in kg.	Die Bescheinigung wird in der Deutschschweiz Traubenpass genannt. Dies ist in der Verordnung bzw. in einer Vollzugshilfe so zu ergänzen. Wir begrüssen die explizite Erwähnung von Zusatzbezeichnungen. Die Umsetzung ist allerdings mit erheblichem EDV-Aufwand verbunden.
Art. 29 Pflichten der Einkellerin bzw. des Einkellerers	2 Die Einkellerin oder der Einkellerer erfasst für die einzelnen Traubenposten.	Der Begriff Traubenposten ist nicht definiert und daher in einer Vollzugshilfe zu regeln.
Art. 30 Pflichten der Kantone	1 Die Kantone regeln die Weinlesekontrolle im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen.	Die Deutschschweizer Rebbaukantone verfügen mit der Software "Traubenpass" über ein System, das den heutigen Anforderungen des Bundes vollumfänglich entspricht und

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2 Sie verfügen über ein elektronisches System, das einen automatischen Abgleich der Traubenposten gemäss Artikel 29 Absatz 2 mit den Bescheinigungen gemäss Artikel 24b Absatz 4 erlaubt. Sie stellen dadurch sicher, dass: a. eine Bescheinigung nicht mehrfach verwendet wird; b. eine Bescheinigung nur für eine Weinklasse verwendet wird; und c. die entsprechenden Höchsterträge und Mindestzuckergehalte eingehalten werden.	weiter ausgebaut werden kann. Dazu wurde von den Kantonen viel investiert. Mit der Abgeltung für die Weinelekontrolle wird das bei Weitem nicht abgedeckt. Der Verteilschlüssel der Gelder des Bundes für die Weinlesekontrolle ist daher grundlegend zu überdenken. Wir beantragen, dass die Beiträge pro anerkanntes EDV-System ausgerichtet werden.
Art. 30a Durchführung der Weinlesekontrolle	1 Die Kantone nehmen die Weinlesekontrolle entsprechend den möglichen Risiken vor.	Eine riskobasierte Weinlesekontrolle ist wichtig und unumgänglich. Auch diese generiert Kosten für die Kantone (siehe Bemerkung Art. 30).
Art. 30b Informationen an den Bund	2 Sie informieren das BLW nach dessen Vorgaben bis Ende Februar des folgenden Jahres über die Ergebnisse der Weinlesekontrolle, insbesondere über: a. ~~die erteilten Bescheinigungen gemäss Artikel 24b~~;	Die Anzahl Bescheinigungen sagt wenig aus. Daher macht eine Meldung wenig Sinn. Eher zu überlegen ist, ob die Anzahl verarbeiteter Traubenposten zu mleden ist. Diese ist bei den Kantonen erfasst.
Art. 31 Abs. 3	3 Kommt ein Kanton seinen Pflichten gemäss Artikel 30 nicht nach, so kann der Bund vom jährlichen Pauschalbeitrag gemäss Absatz 1 ganz oder teilweise absehen. Ist der Pauschalbeitrag bereits ausbezahlt worden, so kann er ihn ganz oder teilweise zurückfordern.	Siehe Bemerkungen Art. 30
Artikel 35 Abs. 3	[…] Die Kontrollstelle hat dabei: a) die analytischen Parameter festzulegen; b) die Kriterien für Nicht-Konformitäten zu präzisieren; c) ein akkreditiertes Untersuchungslabor mit der Analyse zu beauftragen; d) den Untersuchungsbericht an das Unternehmen weiterzuleiten e) im Falle von Nicht-Konformitäten die weiteren Massnahmen festzulegen.	Die Kontrollstelle kann neu Proben erheben. Jedoch wird in diesem Abschnitt nicht präzisiert, wer die zu untersuchenden Parameter bestimmt, welche Anforderungen an das untersuchende Labor gestellt werden und wie und durch wen der Betrieb vom Untersuchungsergebnis informiert wird. Die bei der Probenahme zu erhebenden Informationen müssen ebenfalls präzisiert werden.
Artikel 35 Abs.4	<u>Anpassung:</u> Im Falle von Nicht-Konformitäten verfügt die Kontrollstelle	Wir lehnen das vorgeschlagene Vorgehen ab. Die Kompetenzen der Kontrollstelle müssen erweitert werden. Es macht

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	alle weiteren Massnahmen.	keinen Sinn, eine Kontrolle ohne die entsprechende Verfügungskompetenz durchzuführen.
Artikel 35 Abs. 5	Streichen: Sie meldet Verstösse unverzüglich den zuständigen Behörden. Ändern: In schweren Fällen meldet sie Verstösse den zuständigen Strafververfolgungsbehörden.	Wir begrüssen die Tatsache, dass die Kontrollstelle schwere Verstösse anzeigen kann. Im Weiteren benötigt die Kontrollstelle aber auch die Kompetenz, in allen anderen Fällen von Abweichungen entsprechende Massnahmen verfügen zu können (siehe Art. 35 Abs. 4).
Artikel 40 Abs. 2	Ändern: Sie meldet alle Beobachtungen über Verstösse sowie die dabei verfügten Massnahmen den zuständigen Behörden.	
Artikel 40 Abs. 5	Streichen: Die mit dem Vollzug beauftragten Behörden melden der Kontrollstelle unverzüglich sämtliche Massnahmen, die sie aufgrund der von der Kontrollstelle gemeldeten Verstösse ergriffen haben. Ergänzen: Die Kontrollstelle untersteht der Schweigepflicht gemäss Art. 56 LMG.	Dieser Absatz ist nicht notwendig, wenn die Kontrollstelle die Massnahmen direkt im Rahmen der Kontrolle verfügt (siehe Artikel 35 Abs. 4).
Artikel 40 Abs. 6	Streichen: Das BLW hat auf Verlangen Einsicht in sämtliche relevanten Dokumente kantonaler Behörden, die mit der Bearbeitung von der Kontrollstelle gemeldeten Verstössen beschäftigt sind.	Dieser Absatz ist nicht notwendig, wenn die Kontrollstelle die Massnahmen direkt bei der Kontrolle verfügt (siehe Artikel 35 Abs 4).

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die vorgeschlagenen Änderungen werden grundsätzlich begrüsst.

Es ist sinnvoll, die angestrebte Änderung in dem Masse wie geplant umzusetzen. Es gab immer wieder Probleme beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln aus dem Parallelhandel. Nachweislich sind auch immer wieder Produkte unter den parallel importierten, die nicht der angegebenen Formulierung oder Inhaltsstoffen auf der Etikette entsprechen. Dies belegen verschiedene Untersuchungen zu den Inhaltsstoffen und der Formulierung von parallel importierten Pflanzenschutzmitteln.

Entstandene Schäden waren meist von geringem Ausmass und beschränkten sich auf Schäden an der Kultur. Den Schaden zu tragen hatte der Produzent. Nach unserem Kenntnisstand konnten direkte Auswirkungen oder Schäden auf die Umwelt nicht nachgewiesen werden. Sie konnten allerdings auch nicht ausgeschlossen werden. Die Nachweisbarkeit solcher Schäden ist nur schwer möglich.

Auch war die bisherige Situation für die hiesige Pflanzenschutzmittel-Branche unbefriedigend. Der Vorwurf, dass nicht mit „gleich langen Spiessen“ gearbeitet wird, wurde berechtigterweise erhoben. Die Chargenrückverfolgbarkeit muss gegeben sein, damit bei einem Produktionsfehler die Produkte zielgerichtet nachgegangen werden kann, bzw. die Produkte vom Markt genommen werden können.

Gesamthaft wird somit die Sicherheit unterstützt und im Sinne der Produktion gehandelt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2a Abs. 1	Ablehnung	Die Regelung kommt einer Beleidigung nahe. Für uns ist es eine Selbstverständlichkeit, dass bei der Beurteilung eines Projektes Buchhaltungsergebnisse beizuziehen sind.
Art. 2 Abs. 2	Ablehnung	Diese Regelung wird Familienbetrieben überhaupt nicht gerecht. Oft gewähren Eltern des Betriebsleiters Privatdarlehen mit einer festen Zins- und Tilgungsvereinbarung über ihren Tod hinaus.

Bühlmann Monique BLW

Von: Kuhn Kathrin <Kathrin.Kuhn@AR.CH>
Gesendet: Dienstag, 16. Mai 2017 15:57
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 115_RR AR_Regierungsrat des Kantons Appenzell Ausserrhoden_ 16.05.2017
Anlagen: Stellungnahme RR AR.pdf; Stellungnahme RR AR.doc

Sehr geehrte Damen und Herren

Als Beilage erhalten Sie die Stellungnahme des Regierungsrates Appenzell Ausserrhoden zur eingangs genannter Vernehmlassung.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse
Kathrin Kuhn

Appenzell Ausserrhoden
Kantonskanzlei
Kanzleidienste
Regierungsgebäude
9102 Herisau
www.ar.ch

Kathrin Kuhn, Assistenz Regierungsrat
Telefon +41 71 353 62 54
Fax +41 71 353 68 64
kathrin.kuhn@ar.ch

Appenzell Ausserrhoden

Regierungsrat

Regierungsgebäude
9102 Herisau
Tel. +41 71 353 61 11
Fax +41 71 353 68 64
kantonskanzlei@ar.ch
www.ar.ch

Regierungsrat, 9102 Herisau

Eidg. Department für Wirtschaft, Bildung und
Forschung WBF
3003 Bern

Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

115_RR AR_Regierungsrat des Kantons Appenzell Ausserrhoden_16.05.2017

Herisau, 12. Mai 2017

Eidg. Vernehmlassung; Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2017; Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. Februar 2017 unterbreitete das Eidg. Departement für Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF das Landwirtschaftliche Verordnungspaket 2017 zur Vernehmlassung.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

1. Allgemeine Bemerkungen

Der Detaillierungsgrad der agrarpolitischen Instrumente und damit auch der Vollzugsaufwand für die Kantone nehmen entgegen den breit abgestützten Forderungen nach administrativer Vereinfachung weiter zu (z.B. neue Regelungen im Bereich der Strukturverbesserungen, neue Ressourceneffizienz-Förderbeiträge, diverse neue Auflagen). Die immer differenziertere Ausgestaltung des Direktzahlungssystems stösst bei allen Betroffenen an die Grenzen.

Die Anzahl Kontrollpunkte für den Vollzug der Direktzahlungsverordnung hat ein Ausmass angenommen, das nicht mehr zu einer zusätzlichen Qualität beiträgt. Der Programmier-, Koordinations-, Schulungs- und Kontrollaufwand ist auf allen Stufen zu gross geworden. Der Begriff der "administrativen Vereinfachung" soll auch im Kontrollbereich umgesetzt werden und zu einer massiven Entlastung aller Akteure führen. Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden beantragt, dass die zu kontrollierenden Bereiche bzw. die Anzahl Kontrollpunkte wesentlich reduziert werden. Dabei sind auch die Kontrollbereiche ausserhalb der DZV zu vereinfachen.

Die in der Strukturverbesserungsverordnung vorgeschlagenen Beiträge zur Verwirklichung ökologischer Ziele beurteilt der Regierungsrat als zweckmässig. Handlungsbedarf besteht weiterhin im Bereich der Ammoniakimmissionen, welche durch verschiedene agrarpolitische Instrumente (Tierwohlprogramme, Ressourcenprogramme, Strukturverbesserungen) beeinflusst werden. Es ist unklar, ob diese Instrumente zusammen harmo-

nisieren oder sogar im Konflikt zueinander stehen. In Zukunft müssen die einzelnen Instrumente im Sinne einer Zielabwägung besser aufeinander abgestimmt werden.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Verordnungen

Die detaillierten Anträge zu den einzelnen Verordnungen sind in der Rückmeldungsvorlage des Bundes (Beilage 3) aufgeführt. Von den Änderungsvorschlägen des Bundes sind für die Ausserrhoder Landwirtschaft vorwiegend die Anpassungen der Direktzahlungsverordnung und der Strukturverbesserungsverordnung relevant. Die Stellungnahme konzentriert sich auf diese beiden Verordnungen.

Direktzahlungsverordnung (DZV, SR 910.13)
Der Regierungsrat begrüsst den Entscheid des Bundes, auf die Einführung eines neuen Tierwohlbeitrags RAUS mit kleinen Weideflächen zu verzichten. Ein neues Beitragsinstrument würde den aktuellen Bestrebungen nach Vereinfachung des Systems widersprechen. Aus diesem Grund lehnt der Regierungsrat auch die vorgeschlagene Einführung von Programmen für Wildtiere (Bison, Hirsche) ab.

Eine dynamische Festlegung der Beiträge für Biodiversitätsförderflächen in Abhängigkeit der Produzentenpreise kann der Regierungsrat nicht unterstützen. Mit den Beiträgen gemäss Direktzahlungsverordnung sollen Leistungen abgegolten werden, die der Landwirt erbringt. Diese Leistungen sind nicht von den Produzentenpreisen abhängig und sind deshalb auch mit konstant hohen Beiträgen abzugelten. Sowohl die Landwirte als auch die von den Leistungen abhängige Biodiversität sind auf Kontinuität angewiesen.

Die vorgeschlagene Senkung der Biodiversitätsförderbeiträge für die Qualitätsstufe I (Q1) wird abgelehnt. Die Landwirte müssen sich darauf verlassen können, dass sie während einiger Jahre mit konstanten Beiträgen rechnen können. Insbesondere auch weil sich die Wirkung der Leistungen zu Gunsten der Biodiversität auch erst nach mehreren Jahren entfaltet.

In einer langfristigen Gesamtkonzeption können Umlagerungen von Q1 auf Q2 jedoch mitgetragen werden. Wichtige Rahmenbedingung ist aber, dass sämtliche bei Q1 eingesparten Mittel auf Q2 übertragen werden, das heisst, keine Einsparungen damit verbunden sind. Da die Qualitätsziele im Bereich Biodiversität nicht erfüllt sind, sind Sparbemühungen in diesem Bereich sowieso nicht akzeptierbar.

Die Biodiversitätsbeiträge für Hochstamm-Feldobstbäume werden gemäss Vernehmlassungsunterlagen an neue Auflagen im Bereich der Baumpflege geknüpft. Der Regierungsrat lehnt neue Auflagen und neuen Kontrollaufwand ab. Pflegevorschriften von Hochstamm-Feldobstbäumen bringen für die Biodiversität keinen zusätzlichen Nutzen und sind kaum in einem vernünftigen Rahmen und standardisiert zu kontrollieren.

Handlungsbedarf besteht jedoch im Umgang mit „wilddichten" Zäunen (Schafzäune, Hirschgatter etc.). Diese Anlagen können die Vernetzung stark einschränken und stehen deshalb im Widerspruch zu den Vernetzungsbemühungen der Projekte gemäss Art. 61 Abs. 1 DZV. Da in der Landwirtschaftsgesetzgebung keine Grundlage besteht, mit der alte, nicht mehr gebrauchte Zäune beseitigt werden können, muss bei nächster Gelegenheit eine entsprechende gesetzliche Grundlage geschaffen werden, die dies ermöglicht.

Der Sömmerungsbeitrag für die Tierkategorie „Gemolkene Kühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer traditionellen Sömmerungsdauer von 56-100 Tagen, pro RGVE" muss beibehalten werden, bis eine Alternative zur Förderung der Alpbestossung mit Milchkühen vorliegt. Der Kanton Appenzell Ausserrhoden erachtet eine Erhöhung des Beitrags für gemolkene Kühen als notwendige Ersatzlösung.

Strukturverbesserungsverordnung (SVV, SR 913.1)
Die Massnahmen zur Stärkung der Wirtschaftlichkeit von Investitionsvorhaben werden grundsätzlich begrüsst. Die Absicht des Bundes, als Eintrittsschwelle für Investitionshilfen eine höhere Berufsbildung als der eidg. Fähigkeitsausweis vorzuschreiben, lehnt der Regierungsrat ab.

Ebenso wird die neue Bestimmung abgelehnt, wonach das BLW einheitliche Beurteilungskriterien für die tragbare Belastung von Investitionsvorhaben festlegt. Die mit dem Vollzug der Investitionshilfen beauftragten Organe in den Kantonen sind hinreichend qualifiziert, um die Kriterien zur Beurteilung von Finanzierungen im ländlichen Raum in eigener Regie festzulegen und anzuwenden. Die Ablehnung von Art. 8 Abs. 4 beziehungsweise von weiteren regulatorischen Massnahmen ist auch vor dem Hintergrund von Art. 111 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft zu sehen, wonach der Gesetzgeber den Kantonen allfällige Verluste aus der Gewährung von Investitionskrediten übertragen hat.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Roger Nobs, Ratschreiber

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	Kanton Appenzell Ausserrhoden 115_RR AR_Regierungsrat des Kantons Appenzell Ausserrhoden_16.05.2017
Adresse / Indirizzo	Regierungsgebäude 9102 Herisau
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	2. Mai 2017

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3
BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 4
BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) ... 5
BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19) ... 6
BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 7
BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) ... 10
BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 11
BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 14
BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1) ... 15
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 16
BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 17
BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140) ... 19
BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161) ... 20
BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181) ... 21
BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1) ... 22
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2) ... 23
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 24
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ... 25
WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) ... 26
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211) ... 27

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Detaillierungsgrad der agrarpolitischen Instrumente und damit auch der Vollzugsaufwand für die Kantone nehmen entgegen der Forderungen nach administrativer Vereinfachung weiter zu (z.B. neue Regelungen im Bereich der Strukturverbesserungen, neue Ressourceneffizienz-Förderbeiträge, diverse neue Auflagen). Die immer differenziertere Ausgestaltung des Direktzahlungssystems stösst bei allen Betroffenen an die Grenzen.

Die Anzahl Kontrollpunkte für den Vollzug der Direktzahlungsverordnung hat ein Ausmass angenommen, das nicht mehr zu einer zusätzlichen Qualität beiträgt. Der Programmier-, Koordination-, Schulungs- und Kontrollaufwand ist auf allen Stufen zu gross geworden. Der Begriff der “administrativen Vereinfachung” soll auch im Kontrollbereich umgesetzt werden und zu einer massiven Entlastung aller Akteure führen. Der Kanton Appenzell Ausserrhoden beantragt, dass die zu kontrollierenden Bereiche bzw. die Anzahl Kontrollpunkte wesentlich reduziert werden. Dabei sind auch die Kontrollbereiche ausserhalb der DZV zu vereinfachen.

Die in der Strukturverbesserungsverordnung vorgeschlagenen Beiträge zur Verwirklichung ökologischer Ziele beurteilt der Kanton Appenzell Ausserrhoden als zweckmässig. Handlungsbedarf besteht weiterhin im Bereich der Ammoniakimmissionen, welche durch verschiedene agrarpolitische Instrumente (Tierwohlprogramme, Ressourcenprogramme, Strukturverbesserungen) beeinflusst werden. Es ist unklar, ob sie zusammen harmonisieren oder sogar im Konflikt zueinander stehen. In Zukunft müssen die einzelnen Instrumente im Sinne einer Zielabwägung besser aufeinander abgestimmt werden.

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Verzicht auf eine Stellungnahme.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Verzicht auf eine Stellungnahme.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 12a, Punkt b	Streichen.	Mengenerhebungen gehören nicht zu den Aufgaben der Kontrollstellen.
Art. 14b	Das BLW führt ~~jährlich eine~~ Inspektionen…	Ist es wirklich notwendig, die Ressourcen in dieser Frequenz für die Überwachung der Zertifizierungsstellen einzusetzen, wenn man bedenkt, dass die Zertifizierungsstellen auch in den anderen Bereichen intensiv überwacht werden.

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Kanton Appenzell Ausserrhoden begrüsst den Entscheid des Bundes, auf die Einführung eines neuen Tierwohlbeitrags RAUS mit kleinen Weideflächen zu verzichten. Ein neues Beitragsinstrument würde den aktuellen Bestrebungen nach Vereinfachung des Systems widersprechen. Aus diesem Grund lehnt der Kanton Appenzell Ausserrhoden auch die vorgeschlagene Einführung von Programmen für Wildtiere (Bison, Hirsche) ab.

Eine dynamische Festlegung der Beiträge für Biodiversitätsförderflächen in Abhängigkeit der Produzentenpreise kann der Kanton Appenzell Ausserrhoden nicht unterstützen. Mit den Beiträgen gemäss Direktzahlungsverordnung sollen Leistungen abgegolten werden, die der Landwirt erbringt. Diese Leistungen sind nicht von den Produzentenpreisen abhängig und sind deshalb auch mit konstant hohen Beiträgen abzugelten. Sowohl die Landwirte als auch die von den Leistungen abhängige Biodiversität sind auf Kontinuität angewiesen

Die vorgeschlagene Senkung der Biodiversitätsförderbeiträge für die Qualitätsstufe I wird abgelehnt. Die Landwirte müssen sich darauf verlassen können, dass sie während einiger Jahre mit konstanten Beiträgen rechnen können. Insbesondere auch weil sich die Wirkung der Leistungen zu Gunsten der Biodiversität auch erst nach mehreren Jahren entfaltet.

In einer langfristigen Gesamtkonzeption können Umlagerungen von Q1 auf Q2 jedoch mitgetragen werden. Wichtige Rahmenbedingung ist aber, dass sämtliche bei Q1 eingesparten Mittel auf Q2 übertragen werden, das heisst, keine Sparübungen damit verbunden sind. Da die Qualitätsziele im Bereich Biodiversität nicht erfüllt sind, sind Sparbemühungen in diesem Bereich sowieso nicht akzeptierbar.

Die Biodiversitätsbeiträge für Hochstamm-Feldobstbäume werden gemäss Vernehmlassungsunterlagen an neue Auflagen im Bereich der Baumpflege geknüpft. Der Kanton Appenzell Ausserrhoden lehnt neue Auflagen und neuen Kontrollaufwand ab. Pflegevorschriften von Hochstamm-Feldobstbäumen bringen für die Biodiversität keinen zusätzlichen Nutzen und sind kaum in einem vernünftigen Rahmen und standardisiert zu kontrollieren.

Handlungsbedarf besteht jedoch im Umgang mit „wilddichten“ Zäunen (Schafzäune, Hirschgatter,etc). Diese Anlagen können die Vernetzung stark einschränken und stehen deshalb im Widerspruch zu den Vernetzungsbemühungen der Projekte gemäss Art. 61 Abs. 1 DZV. Da in der Landwirtschaftsgesetzgebung keine Grundlage besteht, mit der alte, nicht mehr gebrauchte Zäune wegverfügt werden kann, muss bei nächster Gelegenheit eine entsprechende gesetzliche Grundlage geschaffen werden, die dies ermöglicht.

Der Sömmerungsbeitrag für die Tierkategorie "Gemolkene Kühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer traditionellen Sömmerungsdauer von 56-100 Tagen, pro RGVE" muss beibehalten werden, bis eine Alternative zur Förderung der Alpbestossung mit Milchkühen vorliegt. Der Kanton Appenzell Ausserrhoden erachtet eine Erhöhung des Beitrags für gemolkene Kühen als notwendige Ersatzlösung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art.30/31/33	Bestimmungen zu den Weidegänsen streichen und mit allgemeinem Projektbewilligungsartikel (BLW) ergänzen. Vorschlag: Im Grundsatzartikel 26 festlegen, welche Tierarten zur sachgerechten Bewirtschaftung zählen. Für „abweichende“ Haltungen eine allgemeine Bewilligungspflicht festlegen.	Es erscheint wenig sinnvoll, für Einzelfälle die Rechtssetzung im Detail zu strapazieren und dann die nötige Präzisierung der Anforderungen an den Bewirtschaftungsplan letztlich offenzulassen (zumal auch keine beitragsrelevanten Tiere gehalten werden).Effizienter wäre, dass innovative Haltungen, welche „sömmerungstauglich“ erscheinen (und wo möglich auch noch folgen könnten und auch nicht beitragsrelevant sind), vom BLW bewilligt werden können (ohne VO-Änderung).
Art. 40 Abs. 2	Beibehalten.	Die Aufhebung der Beiträge pro GVE für gemolkene Kühe, Milchschafe und Milchziegen hat für die betroffenen Betriebe zum Teil deutliche Einbussen bei den Sömmerungsbeiträgen zur Folge. Es trifft zur Hauptsache Alpkäsereien, die für das Image der Alpwirtschaft doch sehr bedeutend sind. Die Beiträge sind grundsätzlich akzeptiert und nicht umstritten. Es gibt keinen Grund, diese aufzuheben.
Art. 73 Bst h	Streichen.	RAUS-Beiträge für Wildtiere ist grundsätzlich ein Widerspruch. Wildtiere sollten grundsätzlich nicht im Stall, sondern permanent im Freien gehalten werden. Der Bewirtschafter hat auch keinen Mehraufwand, die Tiere im Freien zu halten, ausser den Mehrkosten für die Einzäunung der grösseren Weide. Es ist aus landwirtschaftlicher Sicht jedoch sehr umstritten, den Bau von fixen und zum Teil massiven Zäune mit Direktzahlungen auch noch zu fördern. Diese sind zudem ein Hindernis für die echten Wildtiere.
Art. 103 Abs. 2 und 3	Beibehalten.	Die bisherige Formulierung gibt Sicherheit im Vollzug innerhalb der Dreiecksbeziehung Bewirtschafter – Kontrollstelle - Kanton. Es ist wichtig, dass diese Formulierung bestehen bleibt, da dies klarstellt, dass der Bewirtschafter aktiv die Mitwirkung suchen muss und dass der Bewirtschafter und allfällige Rechtsvertreter informiert sind, dass das rechtliche Gehör im Direktzahlungsvollzug sichergestellt ist.
Anhang 4, Ziff. 12.1.9	Streichen.	Die Pflegeauflagen bringen für die Biodiversität keinen zusätzlichen Nutzen und sie sind kaum in einem vernünftigen Rahmen und standardisiert zu kontrollieren. Im Berggebiet nützen die Obstbäume vor allem der Biodiversität und Landschaftsqualität. Ertrag wird wenig erwirtschaftet.
Anhang 4, Ziffer 14.1.6	Bisherige Formulierung von Bst. b beibehalten: Der Anteil invasiver Neophyten beträgt mehr als 5%.	Die Bekämpfung von Neophyten ist ein zentrales Anliegen. Diesem kann mit der bisherigen Formulierung Nachdruck

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		verliehen werden.
Anhang 4, Ziffer 14.1.6	Bisherige Formulierung von Bst b beibehalten: Der Anteil invasiver Neophyten beträgt mehr als 5%.	Die Bekämpfung von Neophyten ist ein zentrales Anliegen. Diesem kann mit der bisherigen Formulierung Nachdruck verliehen werden.
Anhang 6 B, Ziff.1.3	Änderung wird begrüsst.	Dadurch ist die Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse möglich.
Anhang 7 Ziff. 3.1.1	Beiträge für BFF1 sind auf Stand 2017 zu belassen.	Die Anpassung der Beiträge bei BFF-Flächen, von welchen eine längerdauernde Verpflichtung verlangt wird, ist mit grösster Zurückhaltung vorzunehmen. Mit jeder Beitragsanpassung bei den BFF-Flächen erfolgt im Prinzip ein Bruch sowohl in der Verpflichtungsdauer als auch in den auf die BFF-Flächen abgestützten Vernetzungs- und LQ-Projekten. Es ist problematisch, bei Vernetzungsprojekten ein Ziel zu definieren, wenn auf Stufe Zielobjekte dauernd ein Neubeginn oder eine Abmeldung möglich ist. Jede Beitragssenkung bei BFF1 zeigt ihre Wirkung sehr rasch in den Defizitregionen, in welchen die bisherigen Anstrengungen damit zunichte gemacht werden. Eine Beitragssenkung bringt zusätzlichen Druck auf die vom Bund geförderten Nitratprojekte und Anstrengungen gegen die Erosion, welche wiederum in Regionen liegen, in welchen die Bewirtschafter die BFF ausgerichtet auf die Anforderungen des ÖLN erbringen.
Anhang 8	Anhang 8 der DZV ist so zu gestalten, dass überproportionale und unverhältnismässige Kürzungen nicht erfolgen.	Die Kürzungen bei den Direktzahlungen müssen unbedingt dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit folgen.

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Abs. 3	Bei Änderungen der Zonen- und Gebietsgrenzen auf dem Vollzugsgebiet ist der Geobasisdatensatz der landwirtschaftlichen Zonen und Gebiete umgehend *jährlich* von der Geoinformationsplattform des Bundes data.geo.admin.ch zu beziehen und zu aktualisieren.	Die georeferenzierten Grundlagendaten permanent aktuell zu halten, bedeutet einen unverhältnismässigen Aufwand für die Kantone und Gemeinden. Vollzugsrelevant sind die entsprechenden Entscheide im Wesentlichen für den stichtagsorientierten Agrarvollzug. Für einen verordnungskonformen Vollzug reicht die jährliche Aktualisierung des entsprechenden Geodatensatzes. Gegebenenfalls sollte ein Stichtag festgesetzt werden, bspw. 31. Dezember.

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Mit den Investitionshilfen soll die Wirtschaftlichkeit der Betriebe gestärkt werden. Der Kanton Appenzell Ausserrhoden unterstützt diese Zielsetzung und entscheidet die Investitionshilfegesuche nach dieser Zielsetzung. Für die Beurteilung der Fälle benötigen die Kantone weiterhin einen Ermessensspielraum. Die Absicht des Bundes, vermehrt Kennzahlen vorzugeben, lehnt der Kanton Appenzell Ausserrhoden ab. Die Kantone tragen das Verlustrisiko für die Investitionskredite. Damit müssen sie auch über einen gewissen Handlungsspielraum verfügen. Andernfalls soll der Bund auch das Verlustrisiko tragen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art.4, Abs.1, Bst. a	Streichung : ~~ergänzt mit einer höheren Berufsbildung nach Art. 43 BBG im Berufsfeld Landwirtschaft~~	Die berufliche Grundbildung als Landwirt mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis ist ein ausreichendes Qualifikationskriterium für die Gewährung von Investitionshilfen an Strukturverbesserungen. Eine höhere Berufsbildung bietet keine Gewähr für eine erfolgreiche Betriebsführung und eine erfolgreiche Investitionstätigkeit. Bei grösseren Investitionen ist der betriebliche Leistungsausweis (u.a. mehrjährige positive Buchhaltungsergebnisse, tiefe Ausgangsverschuldung, hoher Eigenfinanzierungsgrad) höher zu gewichten als der Nachweis der höheren Berufsbildung. Mit der Anforderung einer höheren Berufsbildung würde die Diskrepanz zwischen den Vorgaben für die Strukturhilfen und den Anforderungen für die Direktzahlungen zu gross. Handlungsbedarf in Sachen Erhöhung der Bildungsanforderungen besteht eher bei den Ausbildungsanforderungen für den Bezug von Direktzahlungen und nicht bei den Strukturhilfen. Die aktuelle Bestimmung, wonach für die Starthilfe das Eidg. Fähigkeitszeugnis vorliegen muss, bewährt sich. Die Vorgaben sind klar, einfach zu überprüfen und zu administrieren.
Art. 4, Abs.2	Streichen.	Erübrigt sich, wenn die höhere Berufsbildung gestrichen wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4, Abs.4	…..eine während ~~fünf~~ **drei** Jahren.	Mit drei Buchhaltungsabschlüssen lässt sich eine erfolgreiche Betriebsführung nachvollziehen.
Art. 5	Beibehalten.	Die geltende Bestimmung nützt den Gesuchstellern. Sie gibt bei den Preisverhandlungen zwischen Käufer und Verkäufer eine Rahmenbedingung vor, die beachtet wird und die Verhandlungen vereinfacht. Die Verkäufer lenken meist ein und senken den Preis auf die Limite. Das Argument der administrativen Vereinfachung als Folge des Wegfalls der Bestimmung ist wenig stichhaltig. Im Gesuchsverfahren müssen die Verkaufspreise und die amtlichen Schätzungen sowieso offen gelegt werden.
Art. 6	Bei Starthilfen und grösseren baulichen Investitionen in Ökonomiegebäude müssen die Zweckmässigkeit der vorgesehenen Investition, die strategische Ausrichtung und die Entwicklung des Betriebes mit einem Betriebskonzept belegt werden.	Ein Grenzbetrag für die Eingabe eines Betriebskonzeptes soll nicht in der Verordnung festgelegt, sondern individuell durch die Kantone definiert werden. Mit der vorgeschlagenen Formulierung wird zudem klar festgelegt, dass für Wohnbauten kein Betriebskonzept erforderlich wird.
Art. 8, Abs. 4	Streichen.	Die vorgeschlagene Ergänzung ist nicht notwendig. Die mit dem Vollzug der Investitionshilfen beauftragten Organe in den Kantonen sind hinreichend qualifiziert, um die Kriterien zur Beurteilung von Finanzierungen im ländlichen Raum in eigener Regie festzulegen und anzuwenden. Die Ablehnung von Art. 8 Abs. 4 beziehungsweise von weiteren regulatorischen Massnahmen ist auch vor dem Hintergrund von Art. 111 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft zusehen, wonach der Gesetzgeber den Kantonen allfällige Verluste aus der Gewährung von Investitionskrediten übertragen hat. Die Kantone tragen das Kreditrisiko. Dementsprechend müssen sie auch bei der Beurteilung der tragbaren Belastung mitreden können.
Art. 19 Abs.8	Der maximale Beitrag ist zu erhöhen.	Der maximale Beitrag ist zu tief. Die Kosten für bauliche Massnahmen gemäss Art. 18 Abs. 3 sind hoch.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 46, Abs. 2 Bst. b	…..und der Kaufpreis höchstens dem zweieinhalbfachen Ertragswert entspricht.	Siehe Begründung zum Antrag Art. 5.
Art. 48, Abs. 1	Ablehnung. Beibehaltung des geltenden Rechts.	Die bisherigen maximalen Tilgungsfristen nach geltendem Recht waren auf die unterstützte Massnahme angepasst. Mit einer verkürzten und undifferenzierten Tilgungsfrist werden Investitionen mit einer langen Nutzungsdauer wie z.B. für Ökonomiegebäude für die Raufutter verzehrende Tierhaltung erheblich erschwert oder gar verunmöglicht. Hingegen sind bei Investitionen in die Schweine- oder Geflügelhaltung sowie den Obst- oder Gemüsebau entsprechend der kürzeren Nutzungsdauer kürzere Tilgungsdauer durchaus sinnvoll. Absolut unverständlich wäre eine Verlängerung der Tilgungsfrist auf 15 Jahre für Investitionskredite als Starthilfe, welche in der Regel zur Finanzierung von Inventarwerten eingesetzt werden. Die aktuelle Regelung gibt den Kantonen die Möglichkeit die Tilgungsverpflichtung in Härtefällen um ein bis zwei Jahre auszusetzen. Die heute geltenden Rückzahlungsfristen sollen unverändert bestehen bleiben. Bei grossen Investitionen müssen die Kreditnehmer häufig Privatkredite beanspruchen. Die Kreditnehmer sollen neben dem IK auch die anderen Kredite (Bank- und Privatkredite) tilgen können.
Art. 63b	Gesuche, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom …. 2017 beim Kanton eingereicht wurden, werden in Bezug auf die persönlichen Voraussetzungen nach Art. 4 und auf die Eigenmittel nach Art. 8a noch bis zum 1. Januar 2020 nach bisher geltendem Recht beurteilt.	Sofern Art. 4 und 8a – entgegen unserem Antrag - angepasst werden, soll die Übergangsfrist um ein Jahr bis 2020 verlängert werden. Mit dieser verlängerten Übergangsfrist sollen Härtefälle in Kantonen mit Wartefristen vermieden werden.

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Einverstanden mit den vorgeschlagenen Änderungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Einverstanden mit den vorgeschlagenen Änderungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Einverstanden mit den vorgeschlagenen Änderungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Revision der Absatzförderungsverordnung wird begrüsst. Die landwirtschaftliche Absatzförderung ist ein wichtiges Element der Agrarpolitik und Qualitätsstrategie. Die Schweizer Konsumenten sind bereit für qualitativ hochwertige Schweizer- und Regionalprodukte einen Mehrpreis zu bezahlen. Nur so kann im teureren Kostenumfeld Schweiz das Auskommen der Land- und Ernährungswirtschaft nachhaltig gesichert werden. Die Absatzförderung wirkt als Übersetzer zwischen Produzent und Konsument, deshalb ist die Absatzförderung auf jeden Fall aufrecht zu erhalten und wenn möglich auszubauen. Die Mittelzuteilung nach objektiven Kriterien vorzunehmen, ist nach einer elfjährigen Einführungsphase notwendig. Die Mittelzuteilung mit der Entstehungsgeschichte zu begründen, hält nicht mehr Stand. Begründet mit dem Subsidiaritätsprinzip will das BLW die Mittel der Kantone und der Gemeinden zukünftig nicht mehr als Eigenmittel anerkennen. Mit dem Ausschluss wird die Initiative der Kantone und der Gemeinden geschwächt. Das heisst, dass die Absatzförderung konsequent vom Bund, über die Kantone bis zu den regionalen Akteuren gemeinsam und koordiniert umgesetzt werden muss. Eine gemeinsame Finanzierung auf der Basis der Subsidiarität muss von Bund und Kantonen gemeinsam möglich sein. Wobei der Kantonsbeitrag durchaus freiwillig sein kann.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Abs. 2 Bst. d	Nicht als eigene finanzielle Mittel gelten insbesondere: d. Finanzhilfen und Abgeltungen des Bundes, ~~der Kantone und der Gemeinden.~~	Der Absatz ist unverändert zu lassen. Insbesondere für die überregionalen Organisationen ist die Generierung von Eigenmitteln äusserst schwierig. Die regional organisierten Regionalmarken sind ohne zusätzliche Unterstützung durch den Kanton kaum überlebensfähig. Eine Aberkennung der Mittel, welche von den Kantonen gesprochen werden, als Eigenmittel des Antragstellers würde mehrere regionale Initiativen zur Aufgabe zwingen.
Art. 8	1 Die Finanzhilfe beträgt höchstens ~~40~~ 50 Prozent der anrechenbaren Kosten. ~~2 Sie kann höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten betragen, wenn das Vorhaben:~~ ~~a. aufgrund der Beurteilung nach Artikel 13a als b-sonders förderungswürdig eingestuft wird; oder~~ ~~b. einem Förderschwerpunkt nach Artikel 13 Absatz 1 entspricht.~~	Die Finanzhilfe ist auf 50 % zu belassen. Eine Reduktion um 10 % auf 40 % würde sich insbesondere bei kleinen Projekten wie den überregionalen Vorhaben negativ auswirken. Die Einführung eines Bonussystems bringt Planungsunsicherheit mit sich. Der zusätzliche Aufwand, der für eine höhere Finanzunterstützung nötig wäre, würde den zusätzlichen Ertrag zu einem bedeutenden Teil wohl kompensieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 13 Zuteilung der Mittel	Die objektiven Kriterien für die Investitionsattraktivität mit den Stakeholdern zu erarbeiten wird begrüsst.	Die Mittelzuteilung nach der bisherigen Praxis hat zu Spannungen geführt. Hier gemeinsam mit den Akteuren objektive Kriterien zu erarbeiten, fördert das nationale Engagement der Akteure. Da der Bedarf an Mitteln gestiegen ist, um erstens der Aufgabe gerecht zu werden, die Konsumpräferenz der Schweizer Konsumenten für Schweizer Produkte aufrecht zu erhalten, zweitens Märkte für Themenbereiche wie Regionalprodukte massiv wachsen und drittens die Idee im Raum steht, ergänzende Kommunikationsprojekte einzuführen, erscheint eine Aufstockung des Gesamtbudgets der Absatzförderung sinnvoll.

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Verzicht auf eine Stellungnahme.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Verzicht auf eine Stellungnahme.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die genetische Vielfalt der Futterpflanzen ist von grosser Bedeutung. Die abgestufte Bewirtschaftung, die durch das heutige DZ-System unterstützt wird, ist eine hinreichende Garantie für die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen. Die In-situ Erhaltung benötigt momentan keiner formellen Aufnahme in die VO. Somit werden keine zusätzlichen neuen Aufgaben und kein – nicht zu unterschätzender – Mehraufwand für die Verwaltung der Massnahme entstehen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6a	Streichen.	Siehe allgemeine Bemerkungen.

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Im Rahmen der administrativen Vereinfachung wird die Notwendigkeit der Implementierung der „Gebietszugehörigkeit“ in die TVD-Verordnung hinterfragt. Aufwand und Ertrag dieser Massnahme sind kritisch zu prüfen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4 Abs. 1 Bst. d^{bis}	Streichen.	Die Gebietszugehörigkeit von Tierhaltungen kann der Bund problemlos aus dem eigenen Informationssystem generieren und an die TVD liefern. Es geht nicht an, dass die Kantone zusätzlich mit der redundanten Lieferung von Daten belastet werden.

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Einverstanden mit den vorgeschlagenen Änderungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Es ist nachvollziehbar, dass der Bund Informationen zu den Kontrolldaten benötigt. Der Kanton Appenzell Ausserrhoden ist jedoch der Ansicht, dass das Datenbedürfnis das notwendige Mass überschritten hat und regt deshalb an, die zu sammelnden und zu liefernden Daten auf das notwendige Minimum zu reduzieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Verzicht auf eine Stellungnahme.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Verzicht auf eine Stellungnahme.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2a Abs. 1	Ablehnung.	Die vorgeschlagene Ergänzung ist nicht notwendig. Die im Vollzug stehenden Kantone analysieren und interpretieren Buchhaltungsabschlüsse zur Beurteilung der bisherigen Betriebsführung im Rahmen bestehender Arbeitsprozesse. Die vorgeschlagene Erwähnung in der Verordnung, in einem neuen Abschnitt in einem neuen Verordnungsartikel ist überflüssig und führt lediglich zur Aufblähung der Ausführungsbestimmungen.

Bühlmann Monique BLW

Von: Dörig Regina RK <Regina.Doerig@rk.ai.ch>
Gesendet: Donnerstag, 11. Mai 2017 17:02
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 116_RK AI_Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden_12.05.2017
Anlagen: Stellungnahme Kanton AI - Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2017.docx; Stellungnahme Kanton AI - Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2017.pdf; Fragebogen zum Agrarpaket 2017 - Stellungnahme Kanton AI.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie erhalten in der Beilage die im Betreff erwähnte Stellungnahme.
Ich bitte Sie, mir den Erhalt dieser Stellungnahme zu bestätigen.

Vielen Dank und freundliche Grüsse
Regina Dörig

Kanton Appenzell Innerrhoden
Ratskanzlei

Sekretariat
Regina Dörig
Marktgasse 2
9050 Appenzell
HRN: +41 71 788 93 11
DWN: +41 71 788 93 25
FAX: +41 71 788 93 39

regina.doerig@rk.ai.ch
http://www.ai.ch

KANTON
APPENZELL INNERRHODEN

Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 25
Telefax +41 71 788 93 39
regina.doerig@rk.ai.ch
www.ai.ch

Bundesamt für
Landwirtschaft
12. Mai 2017
Original ☐
Weiter

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Eidg. Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3007 Bern

116_RK AI_Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden_12.05.2017

Appenzell, 11. Mai 2017

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2017
Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 6. Februar 2017, mit welchem Sie um Stellungnahme zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2017 ersuchen.

Die Standeskommission hat die unterbreiteten Unterlagen geprüft. Sie vermisst generell das konsequente Verfolgen sämtlicher Möglichkeiten zur administrativen Vereinfachung auf allen Stufen.

Weiter kann die Standeskommission die Reduktion der Sömmerungsbeiträge für Milchkühe mit einer Alpzeit zwischen 56 und 100 Tagen nicht nachvollziehen und beantragt, auf die Reduktion zu verzichten. Die Bestossung der Alpen mit Milchkühen trägt wesentlich zur kulturellen Identität unseres Kantons bei. Eine Reduktion der Direktzahlungen gefährdet die Bestossung mit Milchkühen und ist deshalb abzulehnen.

Weiter wird befürchtet, dass mit der Senkung der Beiträge für Biodiversitätsförderflächen der Qualitätsstufe I die Motivation sinkt, solche Flächen anzulegen.

Die erhöhten Ausbildungsanforderungen in der Strukturverbesserungsverordnung werden von der Standeskommission ebenfalls abgelehnt. Eine erhöhte Ausbildung ist kein Garant für eine bessere Wirtschaftlichkeit. Der betriebliche Leistungsausweis (Buchhaltungsergebnisse, tiefe Ausgangsverschuldung und hoher Eigenfinanzierungsgrad) sind wichtiger als der Nachweis einer höheren Berufsbildung.

Im Weiteren verweisen wir auf die Bemerkungen im Fragenbogen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission
Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Beilage:
Fragebogen

Zur Kenntnis an:
- schriftgutverwaltung@blw.admin.ch
- Land- und Forstwirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh., Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Ständerat Ivo Bischofberger, Ackerweg 4, 9413 Oberegg
- Nationalrat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	**Kanton Appenzell Innerrhoden** 116_RK AI_Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden_12.05.2017 Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh.
Adresse / Indirizzo	Ratschreiber Markus Dörig Marktgasse 2 9050 Appenzell
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	9. Mai 2017

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3
BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) 4
BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) 5
BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19) 6
BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 7
BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) 13
BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 14
BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 20
BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1) 21
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 23
BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) 24
BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140) 28
BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161) 29
BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181) 30
BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1) 31
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2) 32
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 33
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) 34
WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) 35
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211) 36

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Standeskommission vermisst bei sämtlichen Verordnungsänderungen die konsequente Umsetzung möglicher administrativer Vereinfachungen. Die Kosten, welche durch solche Änderungen im Bereich der Informatiksysteme entstehen, sind oft sehr hoch. Das Verhältnis zwischen Kosten und Nutzen ist jeweils vorsichtig abzuwägen, insbesondere, wenn die für eine Massnahme ausgeschütteten Beiträge gering sind.

Raufutterverzehrer sind für die Bewirtschaftung der Sömmerungsflächen fundamental. Die Stärkung der Alpwirtschaft ist durch die Erhöhung der Sömmerungsbeiträge und Schaffung der Alpungsbeiträge gelungen. Trotz schweizweit sinkendem Viehbestand konnte der Trend der vergangenen Jahrzehnte gebrochen und die Anzahl gesömmerter Normalstösse erhöht werden. Mit der vorgeschlagenen Abschaffung der Sonderbeiträge für gemolkene Tiere auf Sömmerungsbetrieben mit verkürzter Alpungszeit setzt der Bund ein falsches Signal. Er argumentiert damit, die historisch bedingte Ungleichbehandlung von Sömmerungsbetrieben mit verfügter Kurzalpung und solchen ohne verfügter Kurzalpung abzuschaffen sei. Die Standeskommission ist der Ansicht, dass das gemolkene Tier im Sömmerungsgebiet einen wichtigen Bestandteil der Alpwirtschaft darstellt und entsprechend honoriert werden muss. Wird die Regelung in der heutigen Form nicht weitergeführt, so ist eine Besserstellung von Milchviehsömmerung auf anderen Wegen zu verfolgen.

Eine Stabilisierung der Massnahmen im Sinne einer grösseren Planungssicherheit für die Betriebsleiter ist zwingend anzustreben. Aus diesem Grund geht es nicht an, die Beiträge für BFF I Flächen in der DZV zu senken. Die Möglichkeiten zum Erhalt von BFF II Beiträgen, welche den Verlust beim BFF I kompensieren würden, sind bei vielen Betrieben gering. Eine Senkung bedeutet zudem eine Gefahr für die Weiterführung von Vernetzungsprojekten, bei welchen ab dem Ende der zweiten Vertragsperiode ein 12% Anteil an BFF I Flächen gefordert wird. Die Motivation zum Anlegen zusätzlicher BFF I Flächen schwindet bei einer erneuten Beitragssenkung und setzt ein falsches Zeichen.

Die Standeskommission erachtet die geltende Ausbildungspraxis für den Erhalt von Strukturverbesserungsbeiträge als ausreichend. Weitergehende Anforderungen wie im Verordnungspaket vom Bundesrat vorgeschlagen werden deshalb abgelehnt.

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die vorgeschlagen Änderungen werden vollumfänglich unterstützt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art 5.		
Art. 7 Abs. 6	Vor der Anerkennung holt die Zertifizierungsstelle zu Abs. 5 lit. a – d die schriftliche Stellungnahme des Kantons, in dessen Gebiet der Betrieb liegt, ein *und stellt diesem den Anerkennungs-entscheid zu.*	Die kantonalen Systeme müssen die Abweichungen von der Gesamtbetrieblichkeit für den Vollzug administrieren und sind auf die entsprechende Information angewiesen.
Art. 9, Abs. 2 und Abs. 4	Vorschlag wird unterstützt.	Die Möglichkeit der schrittweisen Umstellung im Bereich Tierhaltung wird beibehalten, das Verfahren und die Zuständigkeiten ändern.

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Berg- und Alpverordnung hat zum Ziel, neue Absatzmöglichkeiten auf dem Markt zu erschliessen und dadurch einen höheren Mehrwert zu generieren. Tatsache ist, dass bereits heute viele Alpbetriebe aus Kostengründen auf die Zertifizierung verzichten. Die Revision sieht eine weitere Verschärfung der Zertifizierungsstellen vor, weshalb die Standeskommission befürchtet, dass die Zertifizierungskosten noch weiter ansteigen werden und keine qualitative Verbesserung in diesem Bereich erreicht werden kann.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7a	Vorschlag wird unterstützt.	Diese Präzisierung ist gut und schafft weitere Klarheit über die Herkunft der Zutaten.
Art. 9 Abs. 1		Die Standeskommission begrüsst die Änderung.
Artikel 14b	Die vorgesehene jährliche Inspektion der Zertifizierungsstellen durch das BLW ist zu überdenken.	Die Inspektionsstellen werden schon heute häufig überwacht, weshalb der Rhythmus zu verlängern ist.
Art. 16 Abs. 6	6 Marken, die die Bezeichnung «Alpen» enthalten und die vor dem 1. Januar 2011 gutgläubig hinterlegt wurden, dürfen für Erzeugnisse nach Artikel 3 Absatz 2, die die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllen, während maximal 6 Jahren weiter verwendet werden.	Auf Grund der Besitzstandswahrung können die Namen für eine gewisse Zeit weiter verwendet werden. Es ist aber eine Frist von z.B. 6 Jahren festzulegen, innerhalb welcher die irreführende Bezeichnung ersetzt werden muss.

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: Der Sömmerungsbeitrag für die Tierkategorie "Gemolkene Kühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer traditionellen Sömmerungsdauer von 56-100 Tagen, pro RGVE" muss beibehalten werden.
Eine Anmeldung für die Beiträge im September macht Sinn, da diese mit der Zusatzerhebung REB und der Sömmerungserhebung ideal koordiniert werden kann. Eine erneute Senkung der BFF I Beiträge und im Gegenzug eine Erhöhung der BFF II Beiträge ist inakzeptabel. Das Erreichen der Qualitätsstufe II hängt in vielen Fällen nicht mit dem Bewirtschaftungsmodus des Bewirtschafters zusammen, sondern mit den örtlichen Begebenheiten. Eine Anlehnung an die Opportunitätskosten verstösst gegen das Prinzip, das landwirtschaftliche Einkommen zu verbessern. Eine Senkung bedeutet zudem die Gefahr einer Weiterführung von diversen Vernetzungsprojekten, bei welchen ab dem Ende der zweiten Vertragsperiode ein 12% Anteil an BFF I Flächen gefordert wird. Die Motivation zum Anlegen zusätzlicher BFF I Flächen schwindet bei einer erneuten Beitragssenkung uns setzt ein falsches Zeichen. Eine Senkung der BFF Beiträge mit dem Ziel, die Übergangsbeiträge zu erhalten, ist für uns nicht akzeptabel. Sämtliche Anpassungen im Bereich Ressourceneffizienz betreffend dem Artikel 82 werden von der Standeskommission abgelehnt, da deren Nutzen im Vergleich zum administrativen Mehraufwand als zu gering erachtet wird. Das Ziel der administrativen Vereinfachung soll bei der Ausarbeitung der neuen Verordnungen generell im Auge behalten werden.
Die Einführung weiterer Ressourceneffizienzbeiträge zum gegenwärtigen Zeitpunkt wird abgelehnt. Einerseits stellt sich weiterhin die grundsätzliche Frage der Systemkonformität von Beiträgen für die Vermeidung negativer Externalitäten innerhalb eines Anreizsystems für multifunktionale Leistungen. Andererseits sind mit der Einführung dieser Beiträge für eine kurze Zeit enorme Transaktionskosten verbunden, die vollumfänglich durch die Kantone zu tragen sind.
Die Überarbeitung der Tierwohlbestimmungen ist zu begrüssen. Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass eine administrative Entlastung zentrale Zielsetzung war, begrüssen es die Standeskommission ausdrücklich, dass der Forderung widerstanden wurde, einen Beitrag für den Auslauf von Milchkühen auf einer kleineren Weide einzuführen. Gleichzeitig wird jedoch auch die vorgeschlagene Einführung von Programmen für Wildtiere (Bison, Hirsche) abgelehnt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 lit. f Ziff. 8 (neu)	Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Obstbau	In Analogie zum Rebbau sind Ressourceneffizienzbeiträge auch für den Obstbau einzuführen.
Art. 30, Abs. 3bis	streichen	Es ist ökologisch absolut unsinnig, den auf der Alp angefallenen Dünger ins Tal zu transportieren. Es wird niemandem in den Sinn kommen, die Gänse möglichst lange im Stall zu halten um zusätzlichen Dünger zu produzieren. Die meiste Zeit verbringen sie Gänse auf der Weide, wo der Dünger natürlich verteilt wird. Die BFF II Beiträge im Sömmerungsgebiet bieten genügend Anreiz, um massvoll mit dem Dünger umzugehen.
Art. 47 Abs. 2 lit. d	Gültige Regelung beibehalten	Die Beibehaltung der heutigen Regelung verursacht keinen administrativen Mehraufwand (im Gegenteil). Die Alpweiden des Kantons Appenzell Innerrhoden sind von der Umstellung auf Normalstösse stark betroffen. Die finanziellen Einbussen können bis zu rund 20% des Sömmerungsbeitrag betragen. Die Beiträge sind grundsätzlich akzeptiert und nicht umstritten. Es gibt keinen Grund, diese aufzuheben. Falls die Regelung wider erwarten trotzdem angepasst würde, muss zwingend eine durch die Alpwirtschaft ebenfalls akzeptable Lösung gefunden werden, indem die Alpung von Milchtieren generell gestärkt wird.
Art. 73 lit. h	streichen	RAUS-Beiträge für Wildtiere ist grundsätzlich ein Widerspruch. Wildtiere sollten ja grundsätzlich ja nicht im Stall sondern permanent im Freien gehalten werden. Der Bewirtschafter hat auch keinen Mehraufwand, die Tiere im Freien zu halten, ausser den Mehrkosten für die Einzäunung der grösseren Weide. Es ist aus landwirtschaftlicher Sicht jedoch sehr umstritten den Bau von fixen und zum Teil massiven Zäune mit Direktzahlungen auch noch zu fördern. Diese sind

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		zudem ein Hindernis für die wildlebenden Wildtiere.
Art. 74, Abs. 3	streichen	Die Mastdauer kann von den Bewirtschaftern weder geplant, noch beeinflusst werden. Es ist nicht auszuschliessen, dass eine Serie oder Teilserie früher ausgestallt wird.
Art. 75	Einführen eines RAUS-Programmes basierend auf regelmässigem Zugang zu frischer Luft und Sonnenlicht. Aber ohne Zwang zu einem pur rechnerischen Nachweis eines Futterverzehrs auf einer als Weide deklarierten Fläche.	Das Einführen eines RAUS-Programmes basierend auf regelmässigem Zugang zu frischer Luft und Sonnenlicht für alle Betriebe unabhängig von einem Minimalfutterverzehr auf der Weide würde den Vollzug doppelt vereinfachen, einerseits dadurch, dass der tierschutzkonformen Auslauf bei mehr Betrieben programmgebunden erbracht wird, andererseits, dass auch Stallsysteme mit wenig Weide oder spezieller Rationenfütterung einem Auslaufprogramm zugeordnet werden können. Hinweis: Die Tierdichte steht entgegen den Erläuterungen des BLW nicht in Bezug zur deklarierten Weidefläche. Die Deklaration einer Fläche als Weide beginnt ab einem Ertrag von 10 dt (oder weniger) und hört bei dem zehnfachen davon auf. Auch ein Bewirtschafter, welcher seine Tiere im Stall füttern will, darf Weide deklarieren und damit die Vorgabe an das RAUS-Programm erfüllen.
Art. 75, Abs. 3	Lit. h streichen. Die Formulierung „wesentlicher Anteil" durch eine genau definierte Fläche ersetzen. Vorschlag analog Equiden 8 Aren pro GVE.	Die Formulierung „wesentlicher Anteil" erlaubt es in der Regel nicht, Betriebe mit wenig Weidefläche von den RAUS-Beiträgen auszuschliessen ohne in einem Rekursfall einen Rückzieher machen zu müssen. Problematisch sind die immer grösser werdenden Betriebe, welche allenfalls mit einem automatischen Melksystem melken. Eine klare Flächendefinition vereinheitlicht und vereinfacht den Vollzug und schafft Rechtssicherheit.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 76	Streichung aufheben und sinngemäss bisherige Formulierung beibehalten.	Die Möglichkeit, in bestimmten Fällen kantonale Sonderbewilligungen erteilen zu können, muss weiterhin möglich sein.
Art. 78 Abs. 3	Die Reduktion von 3 kg N ist ab 2018 abzuschaffen und Art. 78 Abs. 3 ist entsprechend zu ändern.	Ressourceneffizienz wird definiert als „Verhältnis eines bestimmten Nutzens zu dem dafür erforderlichen Einsatz an natürlichen Ressourcen". In der Landwirtschaft können mehrere Situationen steigender Ressourceneffizienz auftreten. Beim Schleppschlaucheinsatz ist die Hypothese: - die Ressourceneffizienz nach obiger Definition wird verbessert indem weniger schädliche Emmissionen in die Umwelt (Luft) gelangt und mehr in die Pflanze. - Folgerung: Reduktion des Ressourceneinsatz angezeigt (Ertrag soll gleich bleiben) Empirische Feststellung: - die Emissionen in die Luft sind reduziert - die Erträge sind gleich geblieben (provisorische Ergebnisse) - deduktiv folgt: Schleppschlauch verlagert Emission von der Luft in den Boden, später allenfalls mehr Ertrag oder Nährstoffabtrag in das Wasser ⇨ es gibt durch den Verfahrenswechsel keine Verbesserung der Ressourceneffizienz; der Verfahrenswechsel kann nicht eine Begründung für eine Ressourceneinsatzreduktion sein. Letztere könnte allenfalls zu einer Ertragsreduktion führen. ⇨ Reduktion Ressourceneinsatz nicht angezeigt Folgerung: - Die Reduktion von 3 Kg N beim Schleppschlauch ist wissenschaftlich nicht begründbar. - Wenn schon müsste man alle Düngeausbringungsverfahren gleich behandeln.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 82d + e	Ausdehnung auf Obstbau	Es ist unklar, weshalb der Beitrag nur im Rebbau gelten soll.
Art. 97, Abs. 3	Die Anpassung wird begrüsst	Eine Anmeldung im September macht Sinn, da diese mit der Zusatzerhebung REB und der Sömmerungserhebung ideal koordiniert werden kann.
Anhang 4, Ziffer 12.1.4	Aufhebung streichen oder so zu präzisieren, dass Bäume ohne das dazugehörende Land weder Beiträge auslöst noch als BFF gelten.	Die Bäume und die darunter liegende Fläche sollen weiterhin eine Einheit bilden und vom selben Bewirtschafter deklariert werden müssen. Nur so ist ein einfacher Vollzug sicherzustellen. Mit der Streichung von Ziffer 12.1.4 wäre es möglich, dass auf derselben Parzelle ein Bewirtschafter das Land und der andere Bewirtschafter die Bäume deklariert. Wir sehen mit dieser Splittung ausschliesslich Nachteile, weshalb die Streichung nicht unterstützt wird. Eine Splittung wäre höchstens dann sinnvoll, wenn der Landwirt ausschliesslich das Land übernommen hat und die Bäume vom Verpächter gepflegt werden. Dann müsste jedoch geregelt werden, dass bei einer Trennung von Land und Bäumen die Bäume keine Beträge und keine BFF auslösen.
Anhang 4, Ziff. 12.1.4	Die Anpassung wird begrüsst	Bäume im Hofraum sind nicht mehr explizit von den Beiträgen ausgeschlossen. Die Abgrenzung der Hofräume erfolgt nicht nach fixen Richtlinien, weshalb der Ausschluss solcher Bäume teilweise heikel ist.
Anhang 4, Ziff. 12.1.9	streichen	Die Voraussetzung für BFF Obstbäume, wonach die Baumpflege fachgerecht durchzuführen ist, ist grundsätzlich richtig. Allerdings führt die Massnahme zu übermässigem Aufwand in Administration und Kontrolle. Eine fachgerechte Bewirtschaftung wird von den Landwirten in der Regel geleistet.
Anhang 6, Kapitel B Ziffer 1.3	Der Bund soll festlegen, welcher Bereich, der senkrecht unter dem Vordach liegt, zur Auslauffläche zählt.	Ohne Definition des Bundes hätte man 26 verschiedene Lösungen. Da es sich um eine DZV-Bestimmung handelt, ist

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		soll der Bund die Masse festlegen.
Anhang 6 B, Ziff 5 & 6	streichen	Siehe Kommentar Art. 73, lit. h
Anhang 7 Ziff. 1.6.1	Gültige Regelung beibehalten	Beibehaltung der Regelung für die Kurzalpung von Milchtieren.
Anhang 7 Ziff 3.1.1	Beiträge für BFF1 sind auf Stand 2016 zu belassen.	Die Anpassung der Beiträge bei BFF-Flächen, von welchen eine längerdauernde Verpflichtung verlangt wird, ist mit grösster Zurückhaltung vorzunehmen. Mit jeder Beitragsanpassung bei den BFF-Flächen erfolgt im Prinzip ein Bruch in der Verpflichtungsdauer und auch ein Bruch in den auf die BFF-Flächen abgestützten Vernetzungs- und LQ-Projekten. Es ist problematisch, bei Vernetzungsprojekten ein Ziel zu definieren, wenn auf Stufe Zielobjekte dauernd ein Neubeginn oder eine Abmeldung möglich ist. Jede Beitragssenkung bei BFF1 zeigt ihre Wirkung sehr rasch in den Defizitregionen, in welchen die bisherigen Anstrengungen damit zunichte gemacht werden. Eine Beitragssenkung bringt zusätzlichen Druck auf die vom Bund geförderten Nitratprojekte und Anstrengungen gegen die Erosion, welche wiederum in Regionen liegen, in welchen die Bewirtschafter die BFF ausgerichtet auf die Anforderungen des ÖLN erbringen.
Anhang 8		Die Kürzungen bei den Direktzahlungen müssen unbedingt dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit folgen. Anhang 8 der DZV ist so zu gestalten, dass überproportionale und unverhältnismässige Kürzungen nicht erfolgen.

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Mit dem Projekt parzellenscharfe Zonengrenzen wurden die Zonengrenzen den Parzellengrenzen angepasst. Es muss sichergestellt werden, dass bei Anpassungen in den Daten der Amtlichen Vermessung auch die Zonengrenzen angepasst werden. Das Verfahren für die Nachführung ist festzulegen, wobei darauf zu achten ist, dass diese administrativ möglichst einfach ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die bisherigen Anforderungen an die Ausbildung (Fähigkeitszeugnis) ist nach Ansicht der Standeskommission ausreichend.

Mit der Änderung von Art.14 Abs. 1 lit. j und von Art. 18 Abs. 3 werden zusätzliche Möglichkeiten geschaffen, mit denen Beiträge aus Strukturverbesserungskrediten unterstützt werden können. Landwirtschaftliche Planungen konnten im Rahmen von Grundlagenbeschaffungen bereits unterstützt werden. Grundsätzlich begrüssen wir die Öffnung. Sie stehen in direkter Konkurrenz zu den bisherigen Möglichkeiten sofern die zu Verfügung stehenden Kredite beim Bund und in den Kanton nicht erhöht werden können.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Abs. 2 lit. b	Zustimmung zur Ergänzung in lit. b	Im Weiteren verweisen wir auf die Ausführungen zu Art. 8a und 9 SVV.
Art. 3	Zustimmung	Formulierungsänderung
Art. 3a	Zustimmung	Formulierungsänderung
Art. 4	Ablehnung; Beibehaltung geltendes Recht	Die berufliche Grundbildung als Landwirt mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis ist ein ausreichendes Qualifikationskriterium für die Gewährung von Investitionshilfen an Strukturverbesserungen. Eine höhere Berufsbildung bietet keine Gewähr für eine gute Betriebsführung und eine erfolgreiche Investitionstätigkeit. Die heute geltende Regelung soll nicht verändert werden. Bei grösseren Investitionen gewichten wir den betrieblichen Leistungsausweis (u.a. mehrjährige positive Buchhaltungsergebnisse, tiefe Ausgangsverschuldung, hoher Eigenfinanzierungsgrad) wesentlich höher als der Nachweis der höheren Berufsbildung. Mit dem Vorschlag zur Anhebung der persönlichen Eintretensvoraussetzungen werden viele Junglandwirte von der Starthilfe ausgeschlossen. Ersichtlich wird das am Beispiel Kanton Freiburg: Auf 76 Landwirte/in mit eidg. Fähigkeits-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		zeugnis schliessen 25 Betriebsleiter/in Landwirtschaft mit eidg. Fachausweis im Durchschnitt pro Jahrgang ihre Ausbildung ab (Basis: 2013, 2014, 2015, 2016). Die Festlegung von einheitlichen Beurteilungskriterien behindern die Kantone im Vollzug und führen nur zu zusätzlicher Administration und Ausnahmen von der Regel. Der Grundsatz, dass die Kantone die Finanzier- und Tragbarkeit nach ihrem Muster beurteilen sollen, reicht mit der heutigen Gesetzgebung vollends. Eine Einschränkung und zusätzliche Aufwände aus Sicht der vollziehenden kantonalen Amtsstellen wird abgelehnt.
Art. 5	Zustimmung mit Vorbehalt	Die Aufhebung der Kaufpreislimite bei der Betriebsübernahme erhöht den unternehmerischen Handlungsspielraum für Landwirte. Zudem ergibt sich daraus für den Vollzug eine administrative Vereinfachung. Wir stimmen der Aufhebung zu, sofern dem von uns vorgebrachten Antrag zu Art. 8a Abs. 1 und 2 entsprochen wird.
Art. 6	Bei Starthilfen und grösseren baulichen Investitionen in Ökonomiegebäude müssen die Zweckmässigkeit der vorgesehenen Investition, die strategische Ausrichtung und die Entwicklung des Betriebes mit einem Betriebskonzept belegt werden.	Ein Grenzbetrag für die Eingabe eines Betriebskonzeptes soll nicht in der Verordnung festgelegt, sondern individuell durch die Kantone definiert werden. Mit der vorgeschlagenen Formulierung wird zudem klar festgelegt, dass für Wohnbauten kein Betriebskonzept erforderlich wird.
Art. 8 Abs. 4	Ablehnung	Die vorgeschlagene Ergänzung ist nicht notwendig. Die mit dem Vollzug der Investitionshilfen beauftragten Organe in den Kantonen sind hinreichend qualifiziert, um die Kriterien zur Beurteilung von Finanzierungen im ländlichen Raum in eigener Regie festzulegen und anzuwenden. Die Ablehnung von Art. 8 Abs. 4 beziehungsweise von weiteren regulatorischen Massnahmen ist auch vor dem Hintergrund von Art.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		111 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 zusehen, wonach der Gesetzgeber den Kantonen allfällige Verluste aus der Gewährung von Investitionskrediten übertragen hat. In verschiedenen Kantonen sind Prozesse für das Risikomanagement aufgebaut und installiert (z.B. AG, BE, FR, GR, LU, SG, SO, VD, ZH, u.a.m.). Sollte der Bundesrat - entgegen unserem Antrag – das BLW mit der Festlegung einheitlicher Beurteilungskriterien für die gesamte Schweiz beauftragen, so soll das BLW unter Mitwirkung der Kantone (suissemelio) und der Forschungsanstalt Agroscope ein Benchmarking definieren.
Art. 8a Abs. 1 und Abs. 2	Ablehnung	Die Festlegung einer im Finanzierungswesen üblichen minimalen Eigenmittelerfordernis wird im Grundsatz befürwortet. Analog der vorstehenden Bemerkungen zu Art. 8 Abs. 4 soll der Eigenmittelanteil und die Definition der anrechenbaren Eigenmittel durch das BLW zusammen mit den Kantonen (suissemelio) und der Forschungsanstalt Agroscope festgelegt werden. Die einzelfallweise Beurteilung obliegt zudem den vollziehenden kantonalen Fachstellen. Zudem ist zu bemerken, dass das Amortisationsrisiko bei den Investitionskrediten ohnehin alleine durch die Kantone getragen werden. Insofern wird auf dieser Stufe bereits heute eine sorgfältige Risiskoabwägung gemacht.
Art. 8a Abs. 3	Ablehnung	Regional ist die Unternehmerdichte sehr unterschiedlich und daher soll die Ausschreibungspraxis nicht auf Verordnungsstufe festgelegt werden. Sinnvoll ist eine individuelle Beurteilung; insbesondere in Fällen mit überhöhten Investitionskosten und in Regionen mit fehlenden Alternativen bei der Vergaben von Unternehmeraufträgen. In einem Vorbescheid nach Art. 23 Abs. 2 lit. b SVV hat das BLW die Möglichkeit,

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		individuell Auflagen und Bedingungen festzulegen. Anmerkung zur Begrifflichkeit: Der Begriff „Elementgruppe" bezieht sich auf die Baukostenermittlung nach der Elementmethode der Schweizerische Zentralstelle für Baurationalisierung (CRB). Die Kostenermittlung nach Elementen eignet sich für komplexere Bauvorhaben. Im landwirtschaftlichen Bauwesen ist die Baukostenermittlung nach der Elementmethode nicht verbreitet. Gebräuchlich ist hingegen ein Kostenvoranschlag mit der strukturierten Baukostendarstellung und Kontierung gemäss Baukostenplan (BKP). Ein Kostenvoranschlag nach BKP fördert die strukturierte Kostendarstellung, führt zu einer qualitativen Verbesserung in der Baukostenerfassung und senkt das Risiko einer Baukostenüberschreitungen.
Art. 14	Zustimmung	Die landwirtschaftliche Planung erleichtert die Umsetzung von räumlich bedeutsamen und eingreifenden Projekten im ländlichen Raum. Die Ausdehnung von Art. 14 um den Fördertatbestand der landwirtschaftlichen Planung wird befürwortet.
Art. 18 Abs. 3	Ablehnung	Die technischen Anforderungen der baulichen Massnahmen zur Verminderung von Ammoniakemissionen in Ställen widersprechen den hohen Anforderungen an das Tierwohl. Mit Laufgängen mit Rinnen und Gefälle sowie erhöhten Fressständen erfolgt ein Rückschritt bezüglich der qualitativ hochstehenden Aufstallungssysteme in Bezug auf Tierwohl, Arbeitswirtschaftlichkeit und Tierschutz.
Art. 19 Abs. 8	Zustimmung	Siehe Bemerkungen zu Art. 18 Abs. 3.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 28 Abs. 2 und 3	Zustimmung	Es ist wichtig, dass die Planungssicherheit wenigstens im gleichen Umfang erhalten bleibt. Es kann nicht sein, dass z.B. ein umfassend gemeinschaftliches Vorhaben, das über mehrere Jahre, z.T. ja mehr als ein Jahrzehnt, nach rund 2/3 einfach nicht mehr unterstützt wird.
Art. 28a Abs. 1bis und 2 c und 2bis	Zustimmung	Siehe Bemerkungen zu Art. 28 Abs. 2 und 3.
Art. 37 Abs. 6 lit. b	Zustimmung	
Art. 44 Abs. 2 lit. b	Zustimmung mit Vorbehalt	Die Aufhebung der Kaufpreislimite beim Kauf eines landwirtschaftlichen Gewerbes von Dritten soll analog zum Antrag zu Art. 5 erfolgen. Die Aufhebung erhöht den unternehmerischen Handlungsspielraum für langjährige Pächter und verlagert die Beurteilung auf die Leistungsfähigkeit des Käufers. Der Aufhebung soll bei gleichzeitiger Festlegung minimaler Eigenmittel in Art. 8a erfolgen (s.a. Bemerkungen zu Art. 8a Abs. 1 und Abs. 2).
Art. 48	Ablehnung; Beibehaltung geltendes Recht	Die bisherigen maximalen Tilgungsfristen nach geltendem Recht waren auf die unterstützte Massnahme angepasst. Mit einer verkürzten und undifferenzierten Tilgungsfrist werden Investitionen mit einer langen Nutzungsdauer, wie z.B. Ökonomiegebäude für die Raufutter verzehrende Tierhaltung, erheblich erschwert oder gar verunmöglicht. Hingegen sind bei Investitionen in die Schweine- oder Geflügelhaltung, den Obst- oder Gemüsebau, entsprechend der kürzeren Nutzungsdauer kürzere Tilgungsdauer durchaus sinnvoll. Absolut unverständlich wäre eine Verlängerung der Tilgungsfrist auf 15 Jahre für Investitionskredite als Starthilfe, welche in der Regel zur Finanzierung von Inventarwerten eingesetzt

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		werden. Die aktuelle Regelung gibt den Kantonen die Möglichkeit die Tilgungsverpflichtung in Härtefällen um ein bis zwei Jahre auszusetzen. Die heute geltenden Rückzahlungsfristen sollen unverändert bestehen bleiben.
Art. 59 Abs. 2	Zustimmung	Die Präzisierung korrigiert eine Ungenauigkeit im geltenden Recht und entspricht der bisherigen Praxis im Vollzug.
Art. 63b	Gesuche, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom .... 2017 beim Kanton eingereicht wurden, werden in Bezug auf die persönlichen Voraussetzungen nach Art. 4 und auf die Eigenmittel nach Art. 8a noch bis zum 1. Januar 2020 nach bisher geltendem Recht beurteilt.	Sofern Art. 4 und 8a – entgegen unserem Antrag - angepasst werden, soll die Übergangsfrist um ein Jahr bis 2020 verlängert werden. Mit dieser verlängerten Übergangsfrist sollen Härtefälle in Kantonen mit Wartefristen vermieden werden.

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Betriebshilfedarlehen zur Behebung einer finanziellen Bedrängnis oder zur Ablösung verzinslicher Schulden bleiben weiterhin wichtige Instrumente, auch wenn die Inanspruchnahme aufgrund der anhaltenden Zinsbaisse in den meisten Kantonen wenig genutzt wurde.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Vereinheitlichung der Zielsetzungen, Förderkriterien und des Vollzug von Finanzhilfen für Vorabklärungen im Rahmen von Art. 10 der Landwirtschaftsberatungsverordnung ist grundsätzlich zu begrüssen. Kritisch zu hinterfragen ist aber, dass damit die Anforderungen an die Gesuchsteller erhöht werden sollen (Forderung einer Finanzplanung). In dieser frühen Phase eines innovativen Projektes macht dies keinen Sinn.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10, Abs. 2 lit. b	Klärung des Erfordernisses nach einem Finanzierungsplan Falls der Finanzierungsplan die Umsetzungsphase eines Projekts beträfe, wird dieses Erfordernis abgelehnt.	Aus den Unterlagen geht unseres Erachtens nicht klar hervor, ob der geforderte Finanzierungsplan (und das Budget) 1.) die Aktivitäten im Rahmen der Vorabklärungen, oder 2.) bereits die Umsetzungsphase eines Projekts betrifft. Während die erste Interpretation (Vorabklärungen) für uns akzeptabel und nachvollziehbar ist, wäre die zweite Interpretation (Umsetzungsphase) abzulehnen. Es ist ja gerade Sinn und Zweck, im Rahmen der Vorabklärungen eine Projektidee zu vertiefen und dabei auch die Finanzierung abzuklären und zu planen. Dies dürfte und könnte ergo nicht schon bereits bei der Eingabe des Gesuchs eingefordert werden. Der Kommentar zu Absatz 2 ist wenig aufschlussreich, um die oben aufgeworfene Frage zu ergründen. Der Kommentar zu Ziffer 8.4.3. (Auswirkungen Volkswirtschaft) spricht von einem Mehraufwand, da ein Finanzplan zu erarbeiten sei.
Art. 10 Abs. 2 lit. b	ein Budget ~~sowie einen Finanzierungsplan~~	Ein Finanzplan in dieser frühen Phase eines Projekts bringt nichts. Solche Vorabklärungen sollten sich nicht länger als über 1-2 Jahre erstrecken. Wo liegt der Nutzen des Finanzplanes?
Art. 10 Abs. 2 lit. b	Hier ist unklar, auf was sich der Finanzierungsplan bezie-	Ist zu klären. Aus unserer Sicht richtig ist, dass der Finanzierungsplan die Finanzierung der Vorabklärungen aufzeigen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	hen soll, auf die Umsetzungsphase oder die Projektphase. Der verlangte Finanzierungsplan muss sich erst auf die Projektausarbeitung beziehen, nicht auf die Umsetzungsphase	muss. Die weitergehende Finanzierung kann erst mit der Vorabklärung aufgezeigt werden.
Art. 10		Die Standeskommission begrüsst die Finanzhilfe des Bundes an Trägerschaften für Vorabklärungen zur Entwicklung innovativer Projekte
Art. 10 Abs. 2 und 3	Die Kommentare betreffend die Pauschalbeträge sind zu überarbeiten.	In Absatz 2 steht im Kommentar: „Dies ermöglicht die Weiterführung der heutigen Praxis zur Auszahlung von Pauschalbeträgen". In Absatz 3 steht im Kommentar: „Mit der Festlegung eines Maximal- anstelle eines Pauschalbeitrags von ...." Diese beiden Aussagen stehen zumindest in unserer Lesart teilweise im Widerspruch und bedürfen einer besseren Erklärung.

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Revision der Absatzförderungsverordnung wird begrüsst. Die landwirtschaftliche Absatzförderung ist ein wichtiges Element der Agrarpolitik und Qualitätsstrategie. Die Schweizer Konsumenten sind bereit, für qualitativ hochwertige Schweizer und Regionalprodukte einen Mehrpreis zu zahlen. Nur so kann im teureren Kostenumfeld Schweiz das Auskommen der Land- und Ernährungswirtschaft nachhaltig gesichert werden. Die Absatzförderung wirkt als Übersetzer zwischen Produzent und Konsument, deshalb ist die Absatzförderung auf jeden Fall aufrecht zu erhalten und wenn möglich auszubauen. Die Mittelzuteilung nach objektiven Kriterien vorzunehmen, ist nach einer elfjährigen Einführungsphase an der Zeit und notwendig. Die Mittelzuteilung mit der Entstehungsgeschichte zu begründen, hält nicht mehr Stand.

Die überregionalen Projekte erreichten in den zehn Jahren eine beachtliche Wirkung mit über einer Milliarde Franken Warenumsatz pro Jahr im Lebensmittelbereich. Den vier überregionalen Projekten gelang es, die regionalen Produkte in der Produktion zu fördern, im Handel zu koordinieren und am Markt sichtbar in Wert zu setzen. Bei den Grossverteilern und im Detailhandeln nehmen sie eine wichtige Stellung ein. Man denke an die Coop-Pro-Montagna-Linie, Coop-miini-Region-Linie oder das Migros-Programme "Aus der Region für die Region". Die überregionale Absatzförderung hat in den vergangenen Jahren mit einer Verdoppelung des Marktanteils grosse Wirkung gezeigt. Es ist daher sinnvoll, die den überregionalen Organisationen zugeteilten Mittel insgesamt zu erhöhen.

Ein regionales Produkt, das nationale Wirkung erzielt, muss regional gefestigt sein um nachhaltig im Angebot zu bleiben und als bedeutender Imageträger zu wirken. Es ist richtig, Innovationen zu fördern. Die landwirtschaftliche Absatzförderung zu stark an Wettbewerb und Innovation auszurichten könnte zu Doppelspurigkeiten zur Verordnung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNav) führen. Die Mittel, welche für diese Verordnung zur Verfügung stehen, werden nicht ausgeschöpft. Die Wertschöpfung wird nicht durch die Lancierung immer neuer Produkte erzielt, sondern auch durch die kontinuierliche Verbesserung eines Produktes in der Entstehung und im Absatz. Es soll deshalb die Unterstützung bei 50 Prozent bleiben und nicht auf 40% gekürzt werden. Eine Differenzierung würde zusätzlich zu mehr administrativem Aufwand beim Bund und bei den Organisationen führen, was nicht erwünscht ist. Ebenfalls führt das neue System für alle Akteure zu Planungsunsicherheit und gerade die kleinen Organisationen wie die überregionalen Organisationen, können die Kürzung des Unterstützungsbeitrages lediglich durch Personalabbau und Leistungsabbau kompensieren.

Begründet mit dem Subsidiaritätsprinzip will das BLW die Mittel der Kantone und der Gemeinden zukünftig nicht mehr als Eigenmittel anerkennen. Das BLW sollte nach dem Subsidiaritätsprinzip die Kantonen und die Gemeinden stärken um die regionale Wertschöpfung zu fördern. Mit dem Ausschluss wird die Initiative der Kantone und der Gemeinden geschwächt. Das heisst, dass die Absatzförderung konsequent vom Bund, über die Kantone bis zu den regionalen Akteuren gemeinsam und koordiniert umgesetzt werden muss. Eine gemeinsame Finanzierung auf der Basis der Subsidiarität muss von Bund und Kantonen gemeinsam möglich sein. Wobei der Kantonsbeitrag durchaus freiwillig sein kann.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Abs. 2 lit. d Eigene finanzielle Mittel	Nicht als eigene finanzielle Mittel gelten insbesondere: d. Finanzhilfen und Abgeltungen des Bundes, ~~der Kantone und der Gemeinden~~	Das finanzielle Engagement der Kantone und der Gemeinden zeugt von der Bedeutung des Projektes für die entsprechende Region. Mit einer Aberkennung dieser Eigenmittel würde die Initiative geschwächt. Die Vergabe von Mittel des Bundes im Rahmen der Absatzförderung orientiert sich am Prinzip der Subsidiarität. Die Beteiligung der Kantone und Gemeinden an den vom Bund unterstützten Projekten ist zu begrüssen. Eine von der Absatzförderungsverordnung entkoppelte Förderungspolitik der Kantone könnte den Bemühungen der Absatzförderungsorganisationen und der nationalen Strategie zuwiderlaufen. Gerade die überregionalen Organisationen sind bei der für sie schwierigen Beschaffung der Eigenmittel auf die Unterstützung der Kantone angewiesen. Anders als bei der nationalen Absatzförderung der Branchen sind bei den überregionalen Organisationen besonders kleine Unternehmen der Land- und Ernährungswirtschaft aus vielen Branchen in grösseren und kleineren Regionen vertreten. Die Region wird in diesem Fall auch wesentlich durch Gemeinden und Kantone repräsentiert.
Art. 8 Abs. 1 -3 Höhe und Art der Finanzhilfen	Die Finanzhilfe beträgt höchstens ~~40~~ **50** Prozent der anrechenbaren Kosten. Absatz 2 streichen Für imagebildende Massnahmen an internationalen Grossanlässen von nationaler Bedeutung kann von den Höchstsätzen nach ~~den Absätzen 1 und 2~~ **Absatz 1** abgewichen werden.	Die Abstufung zwingt die Organisationen die Projekte den Kriterien anzupassen, damit sie die 50 Prozent auslösen können. Organisationen mit einem grösseren finanziellen Mittelpool können das vorgeschlagene System besser erfüllen. Wertschöpfungsstarke überregionale und regionale Organisationen sind national betrachtet nicht immer innovativ oder in absoluten Zahlen wertschöpfungsstark, jedoch in relativen Zahlen für die Regionen von grosser Bedeutung. Sie können wesentlich zur dezentralen Besiedelung beitragen. Mit der Aufteilung entscheidet das BLW, was besonders förderungswürdig ist. Die Wertschöpfung geschieht in der

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Region. Die Wirkung kann die ortskundige Organisation kompetenter beurteilen. Das neue System (Bonus) führt zu Planungsunsicherheit für die Organisationen. So müssen diese im Mai das Budget eingegeben aber erhalten erst im November den Entscheid (Verfügung) des Bundes. Im November ist es kaum möglich Ressourcen effizient und effektiv für das Folgejahr aufzustocken (Personal und Massnahmen). Auch ist das Vergabesystem (Bonus) zur Zeitpunkt der Vernehmlassung noch nicht bekannt, weshalb es auch nicht seriös geprüft werden kann. Mit dem Ansatz von 50 Prozent können Konflikte und der administrative Mehraufwand auf beiden Seiten vermieden werden.
Art. 8 Abs. 2	Die Finanzhilfe für regionale Teilprojekte von national oder überregionale organisierte Vorhaben beträgt höchstens 25 Prozent der anrechenbaren Kosten. Sie beträgt bis zu 50 Prozent der anrechenbaren Kosten wenn: ...lit. a-c wie bisher	Regionale Projekte weisen zum Teil sehr kleine Budgets auf. Sie zielen aber darauf ab, die Konsumenten im Heimmarkt und die Gäste einer Region auf die regionalen Produkte aufmerksam zu machen. Da die Identifizierung der Bevölkerung mit ihrer Region oft hoch ist, ist der positive Effekt der Sensibilisierung und der gleichzeitigen Kommunikation, wo dieses Produkt bezogen werden kann, hoch und nachhaltig wirksam. Die Streichung der Unterstützung an regionale Teilprojekt ist daher kontraproduktiv. Kleine regionale Produzenten, welche nicht den überregionalen oder nationalen Markt bedienen können sind auf die Durchdringung des Heimmarktes angewiesen. Regionale Teilprojekte helfen, dass Kantonsmittel in dieselbe Richtung verwendet werden, um regionale Projekte voranzutreiben.
Art. 9c	Ergänzende Kommunikationsprojekte	Wir begrüssen die Möglichkeit, ergänzende Projekte für eine finanzielle Unterstützung einreichen zu können. Wir freuen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		uns insbesondere, dass die neue nationale Marke für echte Regionalprodukte, regio.garantie, von Ihnen als unterstützungswürdiges Beispiel für ein ergänzendes Projekt auf nationaler Ebene erwähnt wird. Allerdings gehen wir davon aus, dass die „ergänzenden Projekte" auch durch „ergänzende Mittel" finanziert werden, und nicht erst auf Kosten anderer etablierter Projekte realisiert werden können.
Art. 13 Zuteilung der Mittel	Die objektiven Kriterien für die Investitionsattraktivität mit den Stakeholders zu erarbeiten, wird begrüsst.	Die Mittelzuteilung nach der bisherigen Praxis hat zu Spannungen geführt. Hier gemeinsam mit den Akteuren objektive Kriterien zu erarbeiten, fördert das nationale Engagement der Akteure. Da der Bedarf an Mitteln gestiegen ist, um erstens der Aufgabe gerecht zu werden, die Konsumpräferenz der Schweizer Konsumenten für Schweizer Produkte aufrecht zu erhalten, zweitens Märkte für Themenbereiche wie Regionalprodukte massiv wachsen und drittens die Idee im Raum steht, ergänzende Kommunikationsprojekte einzuführen, erscheint eine Aufstockung des Gesamtbudgets der Absatzförderung sinnvoll.

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	a)	

Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir sind der Bedeutung der genetische Vielfalt der Futterpflanzen bewusst, jedoch sind wir der Meinung, dass die abgestufte Bewirtschaftung, die durch das heutige DZ-System unterstützt wird, eine hinreichende Garantie für die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen ist. Die In-situ Erhaltung benötigt momentan keiner formellen Aufnahme in die VO. Somit werden keine zusätzlichen neuen Aufgaben und keinen zu unterschätzenden Mehraufwand für die Verwaltung der Massnahme entstehen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6a	Streichen	Das heutige DZ-System stellt eine hinreichende Garantie für die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen so, dass die In-situ Erhaltung momentan keiner formellen Aufnahme in die VO benötigt. Somit werden keine zusätzlichen neuen Aufgaben und keinen zu unterschätzenden Mehraufwand für die Verwaltung der Massnahme entstehen.

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Im Rahmen der administrativen Vereinfachung wird die Notwendigkeit der Implementierung der „Gebietszugehörigkeit" in die TVD-Verordnung hinterfragt. Aufwand und Ertrag dieser Massnahme sind kritisch zu prüfen Zudem ist die Registrierung der Pferdehaltungen neu zu überdenken und evtl. analog der Rindviehhaltung zu lösen. Im jetzigen System kann der Halter keine Meldungen vornehmen. Pferdepensionen mit unzähligen Pferdeeigentümern sind darauf angewiesen, dass alle Eigentümer die Meldung machen, was in der Praxis oft nicht immer der Fall ist. Im Zusammenhang mit der Übernahme und der Beitragsberechtigung der TVD-Equidendaten per 1.1.2018 sind die Pferdehalter auf genaue Daten angewiesen. Mit dem jetzigen Meldesystem können sie jedoch diese Verantwortung/Pflicht nicht übernehmen. Wir beantragen zu prüfen, ob die Verantwortung der Registrierung nicht besser vom Eigentümer auf den Halter übertragen werden soll.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4 Abs. 1 lit. d bis	Kantone melden Zonenzugehörigkeit der Tierhaltung	Die Verwendung der Schwergewichtszone eines Betriebes kann in Einzelfällen zu unerwünschten Resultaten führen. z.B. Tiere überwiegend im Tal, aber Flächenschwergewicht in Bergzone. Es ist zu prüfen ob die Verwendung des Betriebsschwerpunktes hier sinnvoll und erwünscht ist.

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die geplante Trennung der landwirtschaftlichen und veterinärrechtlichen Regelungen bezüglich der Erhebung und Erfassung der Daten zu den Verwaltungsmassnahmen wird begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 - 8	Unterstützung	Die Trennung der landwirtschaftlichen und veterinärrechtlichen Regelungen vereinfacht auch die Übermittlung der Daten von den Kantonen ans BLW / Acontrol.
Anhang 2, Ziffer 2.1	Unterstützung	Begrüsst wird, dass die Auflistung der zu liefernden Punkte nun abschliessend ist.
Anhang 2, Ziffer 4	Unterstützung	Kürzungstyp und Kategorie aus den Rubriken zu beziehen vereinfacht effektiv die Administration und macht Sinn.
Anhang 1 Anhang 2 Anhang 3 Anhang 4	ersatzlos streichen	Die Angaben, welche die Kantone dem Bund zu liefern hat, sind in anderen Dokumenten (AGIS-Lieferung, Acontrol-Weisungen, minimales Geodatenmodell usw.) viel detaillierter aufgeführt, und für die Kantone verbindlich so dass diese Aufzählung in den Anhängen 1 bis 4 unnötig ist, zu Doppelspurigkeiten führt und deshalb hier ersatzlos gestrichen werden kann.

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Verzicht auf eine Stellungnahme.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Verzicht auf eine Stellungnahme.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2a Abs. 1	Ablehnung	Die vorgeschlagene Ergänzung ist nicht notwendig. Die im Vollzug stehenden Kantone analysieren und interpretieren Buchhaltungsabschlüsse zur Beurteilung der bisherigen Betriebsführung im Rahmen bestehender Arbeitsprozesse. Die vorgeschlagene Erwähnung in der Verordnung, in einem neuen Abschnitt, in einem neuen Verordnungsartikel, ist unerheblich und führt lediglich zur Aufblähung der Ausführungsbestimmungen.
Anhang 4; Allgemein	Die pauschalen Ansätze für Investitionshilfen sind in der IBLV entsprechend dem maximalen Rahmen von Art. 19 Abs. 2 SVV um mindestens 10 Prozent zu erhöhen.	Investitionshilfen für Ökonomiegebäude für raufutterverzehrende Tiere wurden zuletzt im Jahr 1999 (Beiträge) beziehungsweise im Jahr 2008 (Investitionskredite) angepasst. Seither haben die Anforderungen und Ansprüche an Ökonomiegebäude für die Tierhaltung deutlich zugenommen. Wesentliche Treiber für den Kostenanstieg bei der Planung und Ausführung sind: a) Berücksichtigung der Anliegen und Vorschriften von Natur- und Heimatschutz, Umweltschutz, Gewässerschutzes sowie von Raumplanung und Tierschutz/ Tierwohl. b) anspruchsvollere Gebäudetechnik und in der Folge deutlich höhere Kosten für die Kostengruppe Betriebseinrichtungen c) generelle Baukostenentwicklung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Die Ansätze für Investitionskredite an Ökonomiegebäude für die Schweine- und Geflügelhaltung unter V im Anhang 4 sind ebenfalls angemessen zu erhöhen.

Bühlmann Monique BLW

Von: Brack Gabriela VD-GS-Sekr <Gabriela.Brack@sg.ch>
Gesendet: Dienstag, 11. April 2017 16:23
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: Peterer Roger VD-LwA
Betreff: 117_VWD SG_Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St. Gallen_ 11.04.17
Anlagen: Vernehmlassung landwirtschaftliches Verordnungspaket AP18-21.pdf; Vernehmlassung landwirtschaftliches Verordnungspaket AP18-21.docx

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Auftrag der Departementsleitung übermitteln wir Ihnen beiliegend die Stellungnahme des Volkswirtschaftsdepartementes des Kantons St.Gallen. Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
Gabriela Brack
Leiterin Sekretariat
Assistentin des Generalsekretärs

T +41 58 229 34 97, Skype-Anruf
F +41 58 229 21 75
gabriela.brack@sg.ch

Kanton St.Gallen
Volkswirtschaftsdepartement
Davidstrasse 35
9001 St.Gallen

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	Kanton St.Gallen Volkswirtschaftsdepartement 117_VWD SG_Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St. Gallen_11.04.17
Adresse / Indirizzo	Davidstrasse 35, 9001 St.Gallen
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	10. April 2017 Regierungsrat Bruno Damann, Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartementes des Kantons St.Gallen

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Alle involvierten Betriebe und Ämter (BLW, kantonale Landwirtschafts-, Umweltschutz-, Bauämter etc., Gemeindebehörden, Kontrollorganisationen etc.) benötigen nach der AP 14-17, deren Umsetzung (v.a. GIS-basierte Auszahlung der Direktzahlungen, Hangneigungsstufen etc.) noch in vollem Gang ist, endlich Kontinuität und Konstanz!

Dringend sind die grossen Linien im Auge zu behalten und Partialinteressen einzelner Akteure zu Gunsten des Gesamtsystems zurückzustellen (z.B. Beitrag für stickstoffreduzierte Phasenfütterung bei Schweinen). Gefragt sind Entwicklungsperspektiven für unternehmerische Entwicklungen, für echte Verbesserungen der Wirtschaftlichkeit, Innovationen und eine Abkehr der Giesskannenpolitik sowie im Bereich Ökologie eine konsistente Abstimmung der Agrarpolitik auf die Umwelt- und Raumordnungspolitik. Den Ansprüchen der Konsumenten/ Steuerzahler nach einer Reduktion der PSM ist Rechnung zu tragen. Hier sind wissenschaftliche Abklärungen und ausreichende Vorlaufzeiten für die Praxis nötig

Generell wirken die vorgelegten Änderungen von Partialinteressen getrieben, kleinkrämerisch, wenig konsistent und nicht überzeugend. Vielfach definiert der Bund unnötig neue Aufgaben und schiebt den Vollzug an die Kantone ab. Die Kantone stehen unter einem enormen Spardruck und sind nicht willens auf ihre Kosten als “Handlanger” des Bundes zu wirken Es ist Zeit, dass der Bund klare Strategien entwickelt und lernt nein zu sagen. Administrative Vereinfachung beginnt mit einem Verzicht auf neue Bestimmungen und Rechtsgrundlagen. 100 Seiten DZV sollten eine ausreichende Warnleuchte sein und zum Anlass genommen werden, ernsthaft eine “Entschlackung” in Angriff zu nehmen und eine Konzentration auf das Wesentliche zu lancieren.

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen eine Harmonisierung der Direktzahlungsverordnung und der Einzelkulturbeitragsverordnung sowie deren Anpassung. Gerne würden wir aber ein altes Anliegen nochmals einwerfen: Es sollte nicht nur Bestehendes sondern auch Neues gefördert werden können. Das Anbaupotenzial von einzelnen Kulturen wie Braugerste, Hartweizen, Speisemais etc. wird in der Schweiz nicht ausreichend genutzt, weil es an der Unterstützung dieser Kulturen fehlt. Es sollte künftig einfacher möglich sein, für neue Kulturen einen Einzelkulturbeitrag zu erhalten, sofern ein Abnahmevertrag dafür vorliegt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüssen, dass zur Gleichwertigkeit zur EU und zur administrativen Vereinfachung für die Markt-Akteure und zur besseren Rückverfolgbarkeit von Bio-Produkten die elektronische Kontrollbescheinigung in TRACES eingeführt wird.

Jedoch lehnen wir ab, dass die von den Bio-Betrieben vertraglich verpflichteten Zertifizierungsstellen die schrittweise und verkürzte Umstellung im Bioland-bau prüfen und bewilligen können. Das Bewilligungsverfahren soll weiterhin beim BLW bleiben. Abgelehnt wird zudem die Lockerung bezüglich der Gesamt-betrieblichkeit.

Wir begrüssen, dass das BLW im Einklang mit dem neuen Artikel 27 und geltenden EU Ratsverordnung (EG) Nr. 834/2007 (Ökoverordnung) die Kompetenz zugestanden wird, Zertifizierungsstellen für ihre Tätigkeiten gemäss der Bio-Verordnung sowohl zuzulassen (neuer Artikel 28 Absatz 1) als auch die Zulas-sung zu suspendieren oder zu entziehen (neuer Artikel 32 Absatz 4).

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 1	Die Speisepilze unter Art. 1 zum besseren Verständnis ex-plizit ergänzen. Beispielsweise unter Art. 1 Abs. 1 Bst. a und b: "a. nicht verarbeitete pflanzliche *(einschliesslich Speise-pilze)* und tierische Agrarerzeugnisse sowie Nutztiere; b. … pflanzliche *(einschliesslich Speisepilze)* und tierische Agrarerzeugnisse…"	Unter Art. 1 geht nicht klar hervor, ob die Speisepilze eben-falls in den Geltungsbereich der Bio-Verordnung gehören und falls sie dazugehören, wie sie einzuteilen sind. In der Bio-Verordnung wird unter Art. 8 Abs. 1bis (Umstel-lung) die Pilzzucht aufgeführt. Die Speisepilze werden somit von der Bio-Verordnung erfasst. Die Einteilung erfolgt in der Fachwelt unterschiedlich: Pilze werden nebst den Tieren und Pflanzen zum Teil als dritte Klasse der eukaryotischen Lebewesen angesehen; Häufig werden Speisepilze zu den Pflanzen gerechnet. Neuerdings seien sie aber eher mit den Tieren verwandt. Damit Art. 1 hinsichtlich der Speisepilze richtig interpretiert wird, sollten Speisepilze explizit im Artikel 1 erwähnt werden (wie dies auch bei den Hefen erfolgt). In der Lebensmittelgesetzgebung werden Speisepilze künftig in der Verordnung "Verordnung des EDI über Lebensmittel pflanzlicher Herkunft, Pilze und Speisesalz" umschrieben. In

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		der Zusatzstoffverordnung werden die Speisepilze im gleichen Abschnitt wie die Gemüse abgehandelt. Unter Berücksichtigung des Lebensmittelrechts und den Bio-Bestimmungen (Anhang 3 und 4 der Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft) sollte unter Artikel 1 aufgeführt werden, dass bei den pflanzlichen Agrarerzeugnissen die Speisepilze eingeschlossen sind. Auf diese Weise wird es klar, wie die Speisepilze im Bio-Bereich zu beurteilen sind. Antrag und Begründung zur Aquakultur siehe unter Art. 1 Abs. 3.
Art. 1 Abs. 3	Die entsprechenden EU-Vorschriften der Bio-Aquakultur sind auch in die Bio-Verordnung aufzunehmen.	Die Bio-Verordnung gilt nicht für die Aquakultur. Es gibt dazu nur private Richtlinien der Bio Suisse (Dachverband der Schweizer Bio-Produzenten). Auch in der Schweiz werden die Bio-Aquakulturen immer wichtiger. Die Durchführungsvorschriften bezüglich der Aquakultur werden in der Verordnung (EG) 889/2008 seit 2009 erfasst (siehe Verordnung (EG) 710/2009 zur Aquakultur). Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb diese Lebensmittelgruppe nicht in die Bio-Verordnung aufgenommen werden soll.
Art. 7 Abs. 5 bis 7	Keine Lockerung bezüglich der Gesamtbetrieblichkeit (Abs. 5 bis 7 streichen). Wird an der Lockerung hinsichtlich der Gesamtbetrieblichkeit festgehalten, so sind strengere Anforderungen festzulegen. Es sind insbesondere folgende Bereiche zu ergänzen: Abs. 5 nach Bst. d. Wie: *"bei Tieren andere Tierarten hält und bei Pflanzen andere optisch leicht zu unterscheidende Pflanzensorten anbaut*	Die Lockerung bezüglich der Gesamtbetrieblichkeit wird nicht begrüsst. Bisher ist der gesamte Biobetriebe biologisch zu bewirtschaften (Ausnahme: Dauerkulturen). Neu ist es vorgesehen, dass eine Produktionsstätte eines nicht-biologischen Betriebes unter bestimmten Voraussetzungen als selbständiger Biobetrieb anerkennt werden kann. Damit steigt das Risiko einer Vermischung mit konventioneller Ware oder einer Kontamination durch Erzeugnisse oder Stoffe, die den Vorschriften für die biologische Produktion

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	als der nicht-biologisch bewirtschaftete Betrieb." Abs. 5 nach Bst. f. Wie: *"sicherstellt, dass insbesondere via Maschinen, Geräte und Gebrauchsgegenstände keine Vermischungen und Verunreinigungen durch Erzeugnisse oder Stoffe, die den Vorschriften für die biologische Produktion nicht genügen, stattfindet."* Anstelle der Zertifizierungsstelle ist das WBF aufzuführen.	nicht genügen. Gerade wenn gleiche Maschinen (wie Erntemaschinen), Geräte (z.B. beim Einsetzen der Pflanzenschutzmittel) oder die gleichen Lagergebinde verwendet werden, besteht ein grosses Kontaminationsrisiko. Dieser Bereich wird bei den Buchstaben a. bis f. nicht abgedeckt. In der EU kann ein nicht-biologischer Betrieb eine getrennte Produktionseinheit ebenfalls biologisch bewirtschaften (Art. 11 der Verordnung (EG) 834/2007. In der EU werden aber noch zusätzliche Anforderungen hinsichtlich der Tierarten und Pflanzensorten gestellt: Bei Tieren muss es sich um verschieden Arten und bei Pflanzen um verschiedene leicht zu unterscheidbaren Sorten handeln. Diese Anforderung ist unter Abs. 5 nicht abgedeckt. Auf die Lockerung hinsichtlich der Gesamtbetrieblichkeit ist zu verzichten. Kommt es dennoch zur Lockerung, so sind oben stehende Aspekte unter Abs. 5 zu ergänzen. Falls an der Lockerung festgehalten wird, soll die Bewilligung durch das WBF / BLW erfolgen. Siehe Ausführungen unter Art. 7 Abs. 6.
Art. 7 Abs. 6	Falls an der Lockerung festgehalten wird, soll die Bewilligung durch das WBF / BLW erfolgen. Anstelle der Zertifizierungsstelle ist das WBF aufzuführen.	Es ist vorgesehen, dass die Anerkennung durch die Zertifizierungsstelle erfolgt (Art. 7 Abs. 5). Das WBF bewilligt bereits für Forschungszwecke bei einzelnen Betrieben Ausnahmen vom Erfordernis der Gesamtbetrieblichkeit (Art. 7 Abs. 8). In diesem Sinne und damit eine einheitliche Handhabung gewährleistet ist, sollen die Ausnahmen von der Gesamtbetrieblichkeit durch das WBF / BLW bewilligt werden.
Art. 7 Abs. 7	Abs. 7 streichen oder stärkere Einschränkungen vornehmen.	Abs. 7 ist zu offen formuliert und geht zu weit. Auch konventionelle Betriebe mit biologischen Dauerkulturen sollten sich an Abs. 5 halten müssen, wenn sie beispielsweise nebst den

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		biologischen Dauerkulturen noch sonstige Bereiche (wie ein Teil der einjährigen Kulturen oder Tierhaltung) biologisch bewirtschaften wollen.
Art. 9 Abs. 2 und 4	Das Bewilligungsverfahren soll weiterhin beim BLW bleiben. Keine Änderung von Art. 9.	Zertifizierungsstellen überprüfen alle der Zertifizierungspflicht unterstehenden Unternehmen darauf, ob sie die Vorschriften der vorliegenden Verordnung vollständig einhalten. Die Zertifizierungsstellen haben im Gegensatz zum BLW keine Bewilligungs-, sondern Kontrollfunktion (Art. 30).
Art. 23a Titel	Titel anpassen: "~~Liste der~~ anerkannte~~n~~ Zertifizierungsstellen und Kontrollbehörden"	Titel "Liste anerkannter Zertifizierungsstellen und Kontrollbehörden" Abs. 1 und 2 haben nichts mit einer Liste zu tun. Deshalb sollte der Titel allgemeiner formuliert, und das Wort "Liste" gestrichen werden.
Art. 23a	Die Verwendung der Abkürzungen WBF und BLW bei den Absätzen 1 bis 3 überprüfen und wo nötig anpassen. Abs. 1 WBF in Analogie zu Art. 28 Abs. 1 und Art. 32 Abs. 4 durch BLW ersetzen. Abs. 3 "Das WBF erstellt eine Liste *der anerkannten Stellen*…" Streichen: ~~"Das BLW passt die Listen an."~~	Bei Art. 23a ist die Unterscheidung zwischen WBF und BLW verwirrend (insbesondere unter Abs. 3: "Das WBF erstellt eine Liste. … Das BLW passt die Liste an"). Abs. 1 Im geltenden Abs. 1 steht, dass das BLW auf Gesuch hin Zertifizierungsstellen und Kontrollbehörden von Ländern, die nicht nach Art. 23 aufgeführt sind, anerkennen kann. Neu wird WBF aufgeführt. Die Änderung von BLW auf WBF ist nicht nachvollziehbar, v.a. weil unter dem neuen vorgesehenen Art. 28 Abs. 1 und Art. 32 Abs. 4 auch das BLW im Zusammenhang mit der Zulassung / Suspendierung einer Zertifizierungsstelle genannt wird. Die Terminologie sollte einheitlich sein. Abs. 3 Die Angabe "Das BLW passt die Listen an" ist nicht nötig. Es steht in dieser Hinsicht ja auch nichts Vergleichbares unter

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Den letzten Satz streichen. Dafür eine Ergänzung (in Analogie zum vorgesehenen Art. 32 Abs. 4) am Ende von Abs. 1 oder in einem separaten Absatz vor Abs. 3 im Sinne von: *"Das BLW kann die Anerkennung befristen oder entziehen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt werden."*	Art. 23 (Länderliste). Der letzte Satz könnte gestrichen werden, wenn an einer anderen Stelle auf die Befristung und das Entziehen der Anerkennung eingegangen wird (in Analogie zum vorgesehenen Art. 32 Abs. 4).
Art. 24 Abs. 2	Zugang der zuständigen Vollzugsorgane (wie kantonale Lebensmittelkontrollen) und der Zollbehörden zu Traces sicherstellen.	Die zuständigen kantonalen Vollzugsorgane und die Eidgenössische Zollverwaltung sollten auch Zugang zu Traces im Zusammenhang mit den Kontrollbescheinigungen erhalten.
Art. 24 Abs. 3	Präzisieren, was mit "ausgestellt" gemeint ist. "… Kontrollbescheinigungen und Teilkontrollbescheinigungen *ohne Traces ausgestellt werden. Sie werden mit einem Sichtvermerk versehen* … *Die Einfuhren müssen von der Kontrollbescheinigung beziehungsweise Teilkontrollbescheinigung begleitet werden.*"	Die Angaben zur Vorgehensweise, wenn das Informationssystem Traces nicht funktioniert, sind zu ungenau. Der Begriff "ausgestellt" ist deshalb zu präzisieren. Wir gehen davon aus, dass in einem solchen Fall die Einfuhren nach wie vor von einer Kontrollescheinigung beziehungsweise Teilkontrollbescheinigung begleitet sein müssen (entsprechend dem aktuellen Art. 24a Abs. 1 der Bio-Verordnung). Dies ist entsprechend zu ergänzen.
Art. 24 Abs. 5	Abs. 5 umfassender formulieren (in Anlehnung an den geltenden Art. 24a Abs. 3).	Das WBF hat nicht nur die Kontrollbescheinigungen in Traces zu regeln, sondern generell die Kontrollbescheinigungen (z.B. wenn Traces nicht funktioniert) inklusive Teilkontrollbescheinigungen sowie das Verfahren. Die Formulierung sollte deshalb umfassender sein (siehe dazu geltender Art. 24a Abs. 3).
Art. 28	Den zweiten Satz unter Abs. 1 streichen. Auf die Aufgaben nach Anhang 1 nicht im Art. 28, sondern im 3. Abschnitt „Pflichten der Zertifizierungsstellen“ eingehen. Ergänzung unter Art. 30 (zum Beispiel neuer Absatz 4) entsprechend geltendem Art. 28 Abs. 3: *„Die Zertifizierungsstelle muss zudem die Aufgaben nach*	Der zweite Satz unter Abs. 1 ist irritierend, weil im zweiten Satz bereits auf einzelne Pflichten eingegangen wird, die erst nach Aufnahme der Zertifizierungstätigkeit erfüllt sein können. Bei den im zweiten Satz erwähnten „Anforderungen nach Anhang 1“ handelt es sich ebenfalls um Pflichten der Zertifizierungsstellen, die nicht unter Art. 28, sondern unter Art. 30

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Anhang 1 wahrnehmen.“	erfasst werden sollten.

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Eine Angleichung der BAlV an die Anforderungen der Bio-Verordnung ist grundsätzlich zu begrüssen, insbesondere was die Auslobung einzelner BAlV-konformer Zutaten in einem ansonsten konventionellen Produkt anbelangt. Die Unterscheidung eines solchen Produkts von einem vollwertigen Berg- bzw. Alpprodukt wird an folgenden zwei Merkmalen erkennbar sein:

1. Während ein vollwertiges Berg- bzw. Alpprodukt als solches benannt werden darf (z. B. Bergjoghurt mit Erdbeeren), dürfen sich bei einem konventionellen Erzeugnis Angaben zu Berg bzw. Alp nur auf die betreffenden Zutaten beziehen (z. B. Erdbeerjoghurt aus Bergmilch).
2. Während das Zutatenverzeichnis eines vollwertigen Berg- bzw. Alpprodukts in der Regel ausnahmslos Berg- bzw. Alpzutaten aufführen dürfte, beinhaltet das Zutatenverzeichnis eines konventionellen Erzeugnisses überwiegend andere als Berg- bzw. Alpzutaten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2	Ergänzung zu Marken: «*Marken mit Bezeichnungen nach Absatz 1 und 2 dürfen nur verwendet werden, wenn das Erzeugnis nach dieser Verordnung hergestellt wurde.*»	Analog Art. 2 Abs. 6 der Bio-Verordnung sollte explizit stehen, dass Marken mit den Bezeichnungen «Alp» und «Berg» nur zulässig sein dürfen, wenn sie nach dieser Verordnung hergestellt wurden. Dies trägt zur Transparenz und Klarheit bei. Auch Marken, die vor dem 1. Januar 1999 bzw. vor dem 1. Januar 2011 hinterlegt wurden, sollten angepasst werden müssen (siehe Art. 16 Abs. 3 und Abs. 6 - Übergangsbestimmungen). Auch im Zusammenhang mit Bio mussten alte" Marken wie Biostrath und biofamilia ihre Marken anpassen. Die Übergangsfristen sind entsprechend verhältnismässig festzulegen und zu befristen.
Art. 7a Abs. 1	«Auf einzelne Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs, welche ...»	Sprachliche Präzisierung in Übereinstimmung mit der Überschrift von Art. 7a.
Art. 7a Abs. 1	Ergänzung im Sinne: «... darf in der Kennzeichnung eines *aus mehreren Zutaten zusammengesetzten* Lebensmittels hingewiesen werden,	Eine konventionelles Produkt unter Mitverwendung einer Berg- bzw. Alpzutat wird in der Regel weder im Berg- noch im Sömmerungsgebiet produziert werden, weswegen es

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	auch wenn das Lebensmittel die Anforderungen nach Art. 7 und 8 nicht erfüllt.»	wichtig ist, den Ort der Herstellung für solche Produkte nicht zur Bedingung zu machen. Art. 8 ist deshalb zu ergänzen. Es sollte klarer hervorgehen, dass es sich um ein Lebensmittel *aus mehreren Zutaten* handelt und nicht um Lebensmittel aus einiger einzigen Zutat (wie Milch). Art. 7a darf bei Erzeugnissen aus nur einer einzigen Zutat nicht angewendet werden. Eine entsprechende Ergänzung verhindert Missverständnisse.
Art. 7a Abs. 3	«Die Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs dürfen nicht zusammen mit vergleichbaren Zutaten, welche die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllen, verwendet werden.»	«Vergleichbare Zutaten» ist weiter gefasst und damit strenger als «gleiche Zutaten» und deckt sich im Übrigen mit dem Wortlaut aus den Erläuterungen.
Art. 8 Abs. 4 und 5	Hinweis: In den Erläuterungen heisst es, dass die Abs. 4 und 5 mit der Einführung des neuen Art. 7a aufgehoben werden können. Art. 8 Abs. 4 und 5 lassen sich aber nur dann aufheben, wenn Art. 7a Abs. 1 wie oben aufgeführt um Art. 8 erweitert wird.	Art. 7a und Art. 8 Abs. 4 und 5 haben unterschiedliche Bedeutungen, die sich schon aus den Überschriften der Artikel ergeben. Art. 8 Abs. 4 und 5 lassen sich deshalb nur aufheben, wenn Art. 7a Abs. 1 wie oben aufgeführt erweitert wird. Hinweis: Mit Art. 8 Abs. 4 und 5 besteht aktuell die Möglichkeit, ein vollwertiges Berg- bzw. Alpprodukt auch ausserhalb der Berg- bzw. Sömmerungszone herzustellen. Indem man diese Möglichkeit streicht, fallen solche Produkte künftig unter die Bestimmungen von Art. 7a. Sie dürfen dann keine offiziellen Zeichen mehr tragen, da sie zwar die Anforderungen nach Art. 7, aber eben nicht jene nach Art. 8 erfüllen.
Art. 9 Abs. 1	Die Angaben betreffend des Anteils am Lebensmittel streichen oder eine genauere Formulierung hinsichtlich des Anteils am Lebensmittel vornehmen.	Was ist mit "und welchen Anteil am Lebensmittel sie ausmachen" gemeint? Ist von jeder einzelnen Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs aus dem Sömmerungsgebiet oder aus dem Berggebiet der Anteil am Lebensmittel anzugeben? Oder ist der Gesamtanteil aller Zutaten landwirtschaftlichen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Ursprungs aus dem Sömmerungsgebiet oder aus dem Berggebiet am Lebensmittel gemeint? Die mengenmässige Angabe einzelner Zutaten muss sich dabei entsprechend Art. 12 der neuen Verordnung des EDI betreffend die Information über Lebensmittel (LIV) richten.
Art. 12a Bst. a	Die Art der Kategorien eindeutiger angeben.	Es ist nicht klar, was mit den Kategorien «Produktion», «Verarbeitung» und «Veredelung» gemeint ist, und welches die Unterschiede sind. Es handelt sich zum Teil (wie Veredelung) auch nicht um definierte Begriffe nach Art. 2 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung oder Art. 4 der Bio-Verordnung.
Art. 12a	Ergänzung *«Das zuständige Organ der kantonalen Lebensmittelkontrolle kann bei den Zertifizierungsstellen den jährlichen Bericht zu den Unternehmen aus ihrem Kanton anfordern.»*	Analog Art. 4e Abs. 2 der Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft sollten die Organe der kantonalen Lebensmittelkontrolle bei den Zertifizierungsstellen den jährlichen Bericht zu den Unternehmen aus ihrem Kanton anfordern können.
Art. 14 Abs. 2	«Sofern keine Lebensmittel betroffen sind, vollzieht das BLW diese Verordnung gemäss der *Landwirtschaftsgesetzgebung*.» Formulierung wählen, die deutlich macht, worum es geht!	Art. 14 Abs. 2 ist unklar. Gemäss den Erläuterungen sind darunter administrative Massnahmen bei Verdacht auf Anmassung einer geschützten Bezeichnung zu verstehen. Das macht die Sache nicht klarer. Administrative Massnahmen bei Verdacht auf Anmassung einer geschützten Bezeichnung obliegen im Übrigen den Organen der kantonalen Lebensmittelkontrolle.
Art. 16 Abs. 3 und 6	Siehe Ausführungen unter Art. 2 zu Marken.	

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Im Jahr 2017 existieren mit der DZV und EKB 24 verschiedene Beitragsarten mit unzähligen spezifischen Anforderungen, welche sich in den **1896 verschiedenen Kontrollpunkten gemäss Acontrol** (nur in Bezug auf die Landwirtschaft) wiederspiegelt. Für das Jahr 2018ff. sollen weitere 3 zusätzliche Beiträge geschaffen werden. Trotzdem bleibt das Landwirtschaftsbudget auf gleichem Niveau. Dies bedeutet, dass gleich viel Geld auf mehr verschiedene Beiträge verteilt wird. Jeder Beitrag erfordert einen gewissen Aufwand für Bund, Kantone, Landwirte bei der Neuschaffung jedoch auch bei der Betreuung, wie auch bei der Abschaffung. Die Verordnungen müssen angepasst werden, die verschiedenen kantonalen EDV-Systeme müssen umprogrammiert werden, die Schnittstellen der EDV-Systeme mit dem Bund müssen überarbeitet werden, die Landwirt/innen müssen informiert werden, Informationsmaterial muss erarbeitet werden, die Kontrollpunkte müssen angepasst werden, die Kontrolleure müssen ausgebildet werden, die zusätzlichen Anforderungen müssen auf den Betrieben kontrolliert werden, usw. Und dies soll alles ohne zusätzlichen Aufwand und Kosten passieren? Zusätzlich muss erwähnt werden, dass dieser Aufwand für die Auszahlung von Beiträgen welche für 4 Jahre beschränkt sind, getätigt wird. Lohnt sich das? Kann dies in Bezug auf den Grundsatz der administrativen Vereinfachung verantwortet werden?

Für das Jahr 2017 wurde ein neuer Beitrag für die Aufrüstung von Spritzen mit einem Spülsystem mit separatem Spülwasserkreislauf zur Reinigung von Geräten für das Ausbilden von Pflanzenschutzmitteln geschaffen. Der Kanton St. Gallen hat diesen Beitrag noch nicht vollständig umgesetzt, das Agricola ist noch nicht umprogrammiert, die Landwirt/innen noch nicht informiert und das Anmeldeverfahren/Auszahlungsverfahren noch unklar. Jedoch sollten wir uns bereits bezüglich der zusätzlichen Beiträge für 2018ff. vorbereiten, damit wir am 1. Januar 2018 dann auch bereit sind. Natürlich liegt dies auch daran, dass der Kanton St. Gallen mit der Flächendeckenden Geodatenerfassung im Vergleich zu anderen Kantonen in diesem Jahr einer besonderen Belastung ausgesetzt ist, trotzdem sind wir der Meinung, dass von Jahr zu Jahr zu viele Anpassungen an der Direktzahlungsverordnung vorgenommen werden und der Kanton sowie die Landwirte mit diesen Anpassungen nicht Schritt halten können.

Dieser riesige Umfang der Direktzahlungsverordnung ist auch äussert schwierig den Landwirt/innen zu übermitteln. Es ist oftmals nicht bekannt, was für Anforderungen für die spezifischen Beiträge gelten. So müssen viele Kürzungen vollzogen werden, welche nicht auf bewusstem Fehlverhalten basieren, sondern auf Unwissenheit über die Anforderungen oder die Unmöglichkeit diese selber zu überwachen (Beispiel Nährstoffbilanz: Viele Landwirt/innen sind nicht im Stande, die vom Nährstoffbilanz-Rechner gerechnete Bilanz zu überprüfen, trotzdem ist der/die Bewirtschafter/in verantwortlich für die darin enthaltenen Angaben).

Es kann argumentiert werden, dass ein Landwirt nur die für Ihn spezifischen Anforderungen, welche für seinen Betrieb relevant sind, kennen muss, z.B. muss ein Grünlandbetrieb sich meistens nicht mit den Weisungen der Massnahmen zur Reduktion der Risiken bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auskennen. Jedoch gibt es Personen, die einen riesigen Umfang der Regelungen in der Landwirtschaft kennen müssen. Beispielsweise die Kontrolleure oder die Kantonsmitarbeiter (v.a. in kleineren Kantonen). Ein Kontrolleur kontrolliert auf landwirtschaftlichen Betrieben nicht nur die Anforderungen der DZV, der EKB, der BAIV, der Bio-Verordnung sondern ebenfalls Anforderungen von Labels (IP-Suisse, QM-Fleisch) und SwissGAP. Es ist zurzeit unmöglich alle Anforderungen auch nur Ansatzweise zu kennen.

Wir sind klar der Meinung dass die Komplexität mit den verschiedenen Beiträgen, Regulierungen, Sonderbewilligungen, Organisationsformen

etc. im Bereich Landwirtschaft ein Mass angenommen hat, das für viele (Landwirtinnen, Landwirte, Kantone, Gemeinden, Kontrolleure, Beratungskräfte etc.) nicht mehr tragbar ist. Deshalb sollten nur noch neue Beiträge geschaffen werden, wenn gleichzeitig andere Beiträge massiv vereinfacht oder ganz abgeschafft werden. Es muss entschieden werden, welche Ziele in der Schweizer Landwirtschaft verfolgt werden sollen und wollen und dann spezifisch danach Beiträge ausrichten. Es können nicht alle Ziele gleichzeitig miteinander verfolgt werden.

Zweistufiges RAUS: Würde dem Dauerbrenner «administrative Vereinfachung» entgegenlaufen. Auch würde die Glaubwürdigkeit einer konsequent tierfreundlichen und natürlichen Haltung unserer Nutztiere leiden. Die ablehnende Haltung des BLW wird daher unterstützt.

Analog dem Rebbau ist der Obstbau eine Pflanzenschutzmittel-intensive Kultur. Mit der Einführung eines Ressourceneffizienzbeitrages im Obstbau, mit starker Anlehnung an den Rebbau, kann der Pflanzenschutzmitteleinsatz, zeitnah eingeschränkt werden. Dies entspricht dem Aktionsplan Pflanzenschutzmittel, wonach eine Risikoreduktion des Pflanzenschutzmitteleinsatzes von 50% gefordert wird. Über alle Obstarten gelten schweizweit die gleichen Kriterien. Somit wurde dem Auftrag, den administrativen Aufwand klein zu halten, Rechnung getragen.

Aus Sicht des Rebbaus ist die Einführung der Ressourceneffizienzbeiträge insbesondere bei Verzicht auf Herbizide und bei Einschränkung von Fungiziden zu begrüssen. Ein herbizidloser Anbau macht Sinn, verursacht für einen Betrieb aber hohe Kosten. Das Ganze muss für die Kantone einfach zu Handhaben und gut zu kontrollieren sein.

Eine dynamische Festlegung der Biodiversitätsbeiträge ist klar abzulehnen. Zum einen handelt es sich bei diesen Beiträgen um die Abgeltung ökologischer Leistungen durch die Öffentlichkeit, die mindestens mittelfristig (4 – 8 Jahre) keinen Konnex zu Produzentenpreisen der landwirtschaftlichen Unternehmen aufweisen. Ein Längerfristiger (über 8 Jahre) Konnex im Sinn, dass die Anbieter dieser Leistungen entscheiden können, ob sie eine solche unter bestimmten Preisbedingungen „verkaufen“ wollen oder nicht ist vertretbar. Im übrigen ist überall dort, wo das BLW eine vertragliche Basis für die Auszahlungen gewählt hat, zu berücksichtigen, dass Verträge grundsätzlich nur auf den Ablauf oder während der Vertragsdauer in gegenseitigem Einverständnis gekündigt oder geändert werden können. Einseitige Vertragsklauseln gemäss welcher ein Vertragspartner alle Änderungen der Gegenseite zum vorneherein akzeptiert, stellen u.E. eine unzulässige Durchsetzung der (politischen) „Marktmacht“ der Öffentlichkeit bzw. des BLW dar und sind äusserst vertrauensschädigend! Es muss der Grundsatz gelten, dass auch der Staat berechenbar bleibt und den Landwirten mittels längerfristig vorhersehbarer Bedingungen die unternehmerische Entscheid betreff Leistungserbringung zugesteht!

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Bst. f Ziff. 4 bis 7	Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Obst- und Rebbau	Im den Obstkulturen soll das Potential zur Senkung des PSM-Einsatzes genutzt werden. Alternative Bekämpfungsmethoden sollen vermehrt zum Einsatz kommen. Diese Stossrichtung entspricht den Wünschen der Konsumenten und trägt zur Umsetzung der Massnahmen bei, die im Aktionsplan Pflanzenschutzmittel vorgesehenen sind.

Art. 30 Abs. 3bis	Dünger von Weidegänsen	Wir begrüssen die vorgeschlagene Lösung für die Haltung von Weidegänsen auf Alpen. Sie ermöglicht die Umsetzung einer innovativen Idee und zusätzliche Wertschöpfung auf tief gelegenen Alpen. Die Erfahrungen eines Pilotprojektes im Kanton St.Gallen zeigen, dass eine standortangepasste Bewirtschaftung möglich ist. Der Düngeranfall ist gering und ein Ausbringen auf nährstoffbedürftigen Flächen wäre durchaus zu verantworten. Da die Alpgänsehaltung auf einer Alp ohnehin über eine Zufahrt verfügen muss (Anlieferung und Abtransport der Gänse), ist der Transport des Stallmistes vom Sömmerungsgebiet in die Landw. Nutzfläche zumutbar.
Art. 31 Abs. 2	Kraftfutter als Ergänzung zum Weidefutter für Alpgänse	Wir begrüssen die vorgeschlagene Lösung. Das Pilotprojekt im Kanton St.Gallen hat aufgezeigt, dass Weidegänse vorwiegend mit jungem Gras gefüttert werden können und eine Zufütterung mit einer Getreidemischung genügt.
Art. 47 Abs. 2 Bst. d.		Wir unterstützen die mit der Abschaffung der Besitzstandwahrung einhergehende administrative Vereinfachung, fordern aber eindringlich, dass für die Kategorie der gemolkenen Kühe ein höherer Sömmerungsbeitrag festgelegt wird (siehe Änderung Anhang 7, Ziffer 1.6.1). Anstelle von «gemolkene Kühe» ist der Begriff «Milchkühe» zu wählen.
Art. 73 Bst. h	~~Wildtiere :~~ ~~1. Hirsche 2. Bisons~~: Streichen	Wir beantragen Wildtiere nicht im RAUS aufzunehmen. Die Haltung von Wildtieren hat im Freien, ohne eigentliche Stallhaltung (nur Witterungsschutz) zu erfolgen. Das RAUS-Programm soll für domestizierte Haustiere Tiere vorbehalten sein.
Art. 76	Kantonale Sonderzulassungen	Eine Streichung wird im Sinne einer administrativen Vereinfachung begrüsst.
Art. 78 Abs. 3	Wird unterstützt.	

Art. 82*b* Art. 82*c*	**Ein Beitrag für stickstoffreduzierte Phasenfütterung Schweine klar abgelehnt!**	Dreiviertel der St.Galler Mastschweine stehen auf nicht-DZ-berechtigten Betrieben!
Gliederungstitel nach Art. 82*c*	7. Abschnitt (**neu**): Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln in den **Obstkulturen**	Die Vorschläge zur Umsetzung eines reduzierten PSM-Einsatzes in den Obstkulturen lehnen sich an die entsprechenden vorgesehenen Massnahmen im Rebbau und im Zuckerrübenanbau an. Sie greifen auf ein Punktesystem zurück, das die SAIO bereits 2014 ausgearbeitet hatte. Wir schlagen vor, für die Obstkulturen einen eigenen neuen Abschnitt einzuführen. Die Massnahmen sollen sich auf die Obstkulturen gemäss Definition in der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung beschränken und somit nicht für Hochstamm-Feldobstbäume gelten, welche in Bezug auf den PSM-Einsatz ein deutlich geringeres Reduktionspotenzial bieten.
Art. 82*h* (**neu**)	1 Der Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln in den Obstkulturen wird pro Hektare ausgerichtet. Je nach Umfang der Reduktion werden Punkte zugeteilt und die Beiträge entsprechend festgelegt. 2 Kein Beitrag wird gewährt für Flächen, für die der Beitrag für biologische Landwirtschaft nach Artikel 66 ausgerichtet wird. 3 Bei Erreichung eines gesamtschweizerischen Flächenziels wird ein Bonusbeitrag gewährt. 4 Das Flächenziel ist erreicht, wenn die folgenden Mindestanteile der Obstfläche ohne biologisch bewirtschaftete Rebfläche mit reduziertem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bewirtschaftet wurden: a. 2018: 15 %; b. 2019: 20 %; c. 2020: 25 %; d. 2021: 30 %. 5 Die Beiträge werden bis 2021 ausgerichtet	Wir begrüssen die Einführung eines Bonussystems, mit dem die Branche insbesondere mittels einer geeigneten Kommunikation und entsprechenden Empfehlungen dazu beitragen kann, die quantitativen Flächenziele zu erreichen.
Art. 82*i* (**neu**)	Voraussetzungen und Auflagen 1 Die Anforderungen an die Massnahmen sind in Anhang 6c festgelegt. 2 Für alle angemeldeten Flächen eines Betriebes muss dieselbe Massnahmenkombination nach Anhang	In der Apfelwicklerbekämpfung sind die hier erwähnten alternativen Bekämpfungsmethoden in der Praxis bereits gut verankert und sollen daher als Voraussetzung für den Erhalt der entsprechenden Beiträge gelten, ohne dass dafür Punkte angerechnet werden.

	6c Ziffer 1 Buchstaben a und b und Ziffer 2 Buchstaben a und b ausgewählt werden. 3 Zur Bekämpfung des Apfelwicklers dürfen einzig Granuloseviren und die Verwirrungstechnik eingesetzt werden..	
103 Abs. 2+3	Zweitbeurteilung belassen (kostenpflichtig)	Laienkontrolleure können hin und wieder falsch urteilen. Hat sich bewährt.
Anhang 1 öLN	Verzicht auf Parzellenverzeichnis und Parzellenplan	Mit dem Aufbau des agri-GIS kann auf das Parzellenverzeichnis und den Parzellenplan verzichtet werden.
Anhang 4	Fachgerechte Baumpflege	Wird ausdrücklich begrüsst. Aber DZ erhöhen siehe Anhang 7 Für sehr alte Hochstammobstbäume ist eine Ausnahmeregelung vorzusehen, da diese nicht mehr regelmässig geschnitten werden müssen.
Anhang 6	Verzicht auf Stall- und Laufhofskizzen.	Diese administrative Vereinfachung wird begrüsst.
Anhang 6a (Art. 82e Abs. 1-3)	b. Vollständiger Verzicht auf Herbizide = 4 Punkte c. Vollständiger Verzicht auf Herbizide auf Flächen, welche für den Hangbeitrag für Rebflächen nach Artikel 45 Absatz 1 beitragsberechtigt sind = 6 Punkte	Der vollständige Verzicht auf Herbizide im Rebbau ist sehr aufwändig! Dazu müssen teure Spezialgeräte angeschafft werden und der Arbeitsaufwand nimmt massiv zu. In Steillagen (terrassierten Rebbergen) ist der technische Fortschritt noch nicht soweit, dass es eine befriedigende maschinelle Lösung gibt. Es gibt sehr viel mehr Handarbeit.
Anhang 6a Art. 82e Verzicht auf Fungizide und limitierter Kupfereinsatz	2 c. Der Einsatz von Kupfer ist auf 2 kg pro Hektar und Jahr beschränkt = 3 Punkte	Der ÖLN schreibt momentan eine Höchstgrenze von 4 kg/ha Cu vor. Vitiswiss im DD (Traubenzertifikat) schreibt max. 3 kg/ha vor. Je nach Jahr kann bei Europäersorten noch nicht ganz auf Cu verzichtet werden. Darum einen Zwischenschritt mit 2 kg/Cu

	Neu 2 d. Der Einsatz von Kupfer ist auf 1 Kg pro Hektar und Jahr beschränkt = 4 Punkte	Das ist für Europäer Sorten ein sehr ambitioniertes Ziel
	Neu 2 f. Flächen mit pilzresistenten Sorten…….. Kupfereinsatz auf 1 kg pro ha = 3 Punkte	Wenn PIWI Sorten zu stark vom Staat gefördert werden, besteht die Gefahr, dass am Markt vorbei produziert wird. Sobald der Markt genügend PIWI-Weine verlangt ist der Winzer der Erste, der das produziert, weil weniger Pflanzenschutz betrieben werden muss.
Anhang 6c (neu)	**Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Obstbau** **1: Verzicht auf Herbizide** a. Vollständiger Verzicht auf Bodenherbizide und maximal eine Behandlung pro Saison mit einem Blattherbizid pro Fläche. 2 Punkte b. Vollständiger Verzicht auf Herbidzide. 4 Punkte **2: Verzicht auf Fungizide, Akarizide und limitierter Kupfereinsatz** a. Ab Stadium J nach der Fleckinger-Skala werden nur Fungizide und Akarizide gemäss der Liste «Empfohlene Pflanzenschutzmittel für den Erwerbsobstbau 2018» eingesetzt. Beim Kernobst ist der Einsatz von Kupfer auf 1.5 kg pro Hektar und Jahr, beim Steinobst auf 2 kg pro Hektar und Jahr beschränkt. 3 Punkte b. Während der ganzen Saison werden nur Fungizide und Akarizide gemäss der Liste «Empfohlene Pflanzenschutzmittel für den Erwerbsobstbau 2018» eingesetzt. Beim Kernobst ist der Einsatz von Kupfer auf 1.5 kg pro Hektar und Jahr, beim Steinobst auf 2 kg pro Hektar und Jahr beschränkt. 4 Punkte	Wir schlagen Massnahmen vor, die für den Produzenten gegenüber der heutigen guten Agrarpraxis gemäss IP und ÖLN einen deutlichen Mehraufwand und ein höheres Risiko mit sich bringen. Zu beachten ist insbesondere, dass für Tafelfrüchte, wie sie in den Obstkulturen grossmehrheitlich angebaut werden, im Gegensatz zu anderen Kulturen, deren Erntegüter fast ausschliesslich verarbeitet werden, sehr viel höhere Qualitätsanforderungen des Marktes bestehen. Die äussere Qualität der Produkte ist entscheidend für den Markterfolg und daher oft auch mit ein Grund für einen PSM-Einsatz. Wir beschränken uns auf zwei wichtige PSM-Einsatzbereiche und schlagen je zwei Anforderungsstufen vor, um das neu einzuführende System einfach zu halten. Die erwähnte Liste der empfohlenen PSM ist wie im Weinbau jährlich unter der Federführung von Agroscope zu aktualisieren. Die für diese Massnahme zulässigen Mittel sind dort speziell zu kennzeichnen. Die synthetischen PSM sollen nicht übermässig durch Kupfer ersetzt werden, weshalb dafür Obergrenzen eingeführt werden sollten. Die vorgeschlagene Punkteverteilung entspricht einer Expertenschätzung, welche sich auf die Schwierigkeiten, die Anforderung zu erfüllen stütz, verglichen mit den verschiedenen Massnahmen untereinander und mit den anderen Kulturen, für welche analoge Massnahmen vorgeschlagen werden.

Anhang 7, Ziffer 1.6.1	**e. Milchkühe, Milchschafe, Milchziegen Fr. 500.- / NST**	Milchkühe leisten einen erheblichen Beitrag für eine nachhaltige Bewirtschaftung und Offenhaltung der Sömmerungsfläche. Der Aufwand für die Infrastruktur und für den Betrieb einer Milchkuhalp ist ein Mehrfaches grösser als für eine Jungvieh- oder Mutterkuhalp. Als Kompensation für die Aufhebung der Sonderregelung von Milchkuhalpen mit einer Sömmerungsdauer von 56 bis 100 Tage ist der Ansatz für Milchkühe zwingend zu erhöhen. Als weitere Kompensationsmöglichkeiten würden wir die Reduktion der Ansätze der übrigen Kategorien oder die Reduktion der Plafonierung der Biodiversitätsförderbeiträge von Fr. 300.- auf Fr. 200.- pro NST unterstützen.
Anhang 7, Ziffer 3.1.1	Senkung BDB Q1 Hochstämme Q1 Erhöhung auf Fr. 15 (wie bisher), Q2 Fr. 30 (15 Nussbäume)	Die Senkung ist ziemlich massiv und wird gewisse Betriebe empfindlich treffen. Wir begrüssen trotzdem die Senkung im Sinne eines DZ-Systems, das Leistungen honoriert und nicht für Verbote und Unterlassungen («Nichtstun») entschädigt. Pflegeerfordernis soll honoriert werden, dadurch dass die DZ wieder auf dem ursprünglichen Niveau festgelegt werden.
Anhang 7, Ziffer 4.2	Landschaftsqualitätsbeitrag : Erhöhung des kantonalen Finanzplafonds Der Bund stellt den Kantonen für Landschaftsqualitätsprojekte nach Artikel 64 jährlich pro ha landwirtschaftliche Nutzfläche höchstens ~~120~~ 150 Franken und pro NST des Normalbesatzes im Sömmerungsgebiet höchstens ~~80~~ 100 Franken zur Verfügung.	Viele Projekte können wegen fehlenden finanziellen Mitteln kaum einmalige Massnahmen umsetzen. Wir schlagen vor, den kantonalen Finanzplafonds zu erhöhen, damit für einmalige Massnahmen, die eine gezielte Verbesserung der Landschaftswerte ermöglichen, zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt werden.
Anhang 7, Ziffer 6.6	a. 2 = 500.00	Fr. 1000.--/pro ha und Jahr decken nur einen kleinen Teil des Mehraufwandes ab. Der Betrag sollte auf mindestens Fr.

	b. 3 = 700.00 c. 4 = 900.00 d. 5 = 1’000.00 e. 6 = 1’100.00 f. 7 = 1'200.00. g. 8 = 1'400.00 h. 9 = 1'500.00	1500.00/ha und Jahr erhöht werden.
Anhang 7, Ziffer 6.8 (neu)	**Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Obstbau** Ziffer 6.8.1: Der Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Obstbau wird ab zwei Punkten wie folgt gewährt: Anzahl Punkte Beitrag je Hektar angemeldeter Obstbaufläche a. 2 Punkte 300 Fr. b. 3 Punkte 450 Fr. c. 4 Punkte 600 Fr. d. 5 Punkte 750 Fr. e. 6 Punkte 900 Fr. f. 7 Punkte 1050 Fr. g. 8 Punkte 1300 Fr. Ziffer 6.8.2: Der Bonusbeitrag beträgt 10 Prozent des Beitrages nach Ziffer 6.8.1.	Entsprechend dem hohen Risiko für den Produzenten für Ertragsausfälle und der anbautechnischen Schwierigkeiten schlagen wir die aufgeführten Beitragshöhen vor. Mit diesen Ansätzen wird der Produzent in jedem Fall nur für einen Teil seines Mehraufwands entschädigt. So werden zum Beispiel für den Verzicht auf den Herbizideinsatz mindestens 1500 Fr./ha Mehraufwand veranschlagt (Quelle: Berichtsentwurf Ressourcenprojekt Obstbau Westschweiz). Dennoch könnten diese Beiträge die Motivation der Betriebsleiter entscheidend beeinflussen, sich mit einem reduzierten PSM-Einsatz auseinanderzusetzen. Besonders interessant ist unter diesem Gesichtspunkt auch die Möglichkeit, die Massnahmen je nach betrieblichen Voraussetzungen zu kombinieren und nur auf einem Teil der Obstkulturen-flächen anzuwenden.
Anhang 8, Ziff. 3.7.6	**Kürzung wegen fehlenden Herdenschutzmassnahmen**	Voraussetzung für eine Kürzung ist, dass die Anforderungen der Herdenschutzmassnahmen für Schafe bei Umtriebsweide klar definiert sind. Derzeit erfüllen Umtriebsweiden die

		Anforderungen des Herdenschutzes nur, wenn Herdenschutzhunde auf der Alp sind. Wir schlagen vor, dass keine Kürzung erfolgen soll, wenn der Kanton die Herdenschutzmassnahmen vorgängig als ausreichend beurteilt und die Alp als « geschützt » anerkannt hat. Als geeignete Herdenschutzmassnahmen gelten u.a. auch Zäune mit 3000 V, unterstützt mit Lamas.

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Gemäss Art. 111 LwG (SR 910.1) tragen die Kantone die Verluste aus der Gewährung von Investitionskrediten. Diese Norm ist nicht mehr zeitgemäss und muss bei der nächsten Revision des LwG geändert werden. Das Kreditausfallrisiko wird neben anderen Einflussgrüssen wesentlich von der Agrarpolitik des Bundes bestimmt (Grenzschutz mit Einfluss auf die Preise, Direktzahlungen etc.). Es ist deshalb nicht richtig, dass der Bund das Kreditausfallrisiko einseitig auf die Kantone abwälzt!

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4 Abs. 1a	a. eine berufliche Grundbildung als Landwirtin/Landwirt mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 20024 (BBG), ~~ergänzt mit einer höheren Berufsbildung nach Artikel 43 BBG im Berufsfeld Landwirtschaft;~~	Die Erhöhung der Anforderung für IK/Starthilfe führt dazu, dass vermehrt Teilnehmer die Betriebsleiterschule besuchen, die dem heutigen Niveau nicht gewachsen sind. Der Besuch einer Betriebsleiterschule garantiert noch keine erfolgreiche Betriebsführung. Die Erhöhung der Anforderung würde letztendlich das Niveau des Fachausweises für Landwirte und die Meisterprüfung senken. Die Experten an diesen höheren Fachprüfungen wären letztendlich entscheidend, ob ein Landwirt IK beantragen könnte. Das Argument, dass mit der Erhöhung der Anforderungen eine Gleichstellung mit den Bäuerinnen mit FA erreicht wird, stimmt nicht. Inhaltlich sind die betriebswirtschaftlichen Ausbildungen Landwirt EFZ und Bäuerin mit Fachausweis bereits heute auf dem gleichen Niveau. Bemerkung LZSG: Es ist störend, dass DZK-Abgänger mit fünfjähriger erfolgreicher Betriebsführung Landwirten mit einer Berufsprüfung gleichgestellt würden. Betreffend die beiden Ausbildungen als auch betreffend die erfolgreiche Betriebsführung klafft u.E. ein grosses Loch !

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4 Abs.4	4 ~~Eine während mindestens fünf Jahren ausgewiesene, erfolgreiche Betriebsführung ist einer Qualifikation nach Absatz 1 gleichgestellt.~~	Ersatzlos streichen! DZ-Kurse erfüllen den Zweck des Bezugs von Direktzahlungen und dürfen nicht (mehr) als vereinfachten Zugang zur IK-Berechtigung dienen.
Art. 4 Abs. 5	~~5 Für Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von Betrieben in Gebieten nach Artikel 3a Absatz 1 genügt die Anforderung an die Ausbildung nach Artikel 4 Absatz 2 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 20135 (DZV).~~	Ersatzlos streichen! Generell soll für die IK-Berechtigung das EFZ als Landwirt massgebend sein.
Art. 6	Betriebskonzept für Starthilfen und Investitionen bei Gesamtkosten von über CHF 500'000.-	Wird begrüsst.
Art. 8a Abs.1 Art. 8a Abs. 2	**Diese Neuerung bei den einzelbetrieblichen Massnahmen wird klar befürwortet!** Investitionshilfen, mit Ausnahme der Starthilfe nach Artikel 43, werden gewährt, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin mindestens ~~15~~ 20 Prozent ~~der Rest~~ Investitionskosten (~~Investitionskosten abzüglich öffentlicher Beiträge~~) mit eigenen Mitteln finanziert. Leistungen Dritter und die Differenz zwischen ~~der Belastungsgrenze~~ dem Ertragswert und den Grundpfandschulden des landwirtschaftlichen Betriebes vor der Investition können als Eigenmittel angerechnet werden.	Verschärfte Anforderung von 20% hat sich in SG bewährt. Wir fordern eine Erhöhung des Eigenmittelanteils auf 20 %. Nur die Differenz Grundpfandschulden/ Ertragswert und nicht der Belastungsgrenze gemäss BGBB sollen als Eigenmittel anerkannt werden!
Art. 8a Abs. 3	Ablehnung.	Begründung : siehe suissemelio.
Art. 8 Abs. 4	**Klare Ablehnung!**	Die Kantone tragen das wesentliche Risiko eines Kreditausfalls. Sind ausreichend qualifiziert dieses Risiko abschätzen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		zu können. Sie brauchen keine Anleitung seitens des BLW.
18 Abs. 3	Ablehnung von Ressourceneffizienz und Umweltleistungen	Wird aus Gründen der Verwaltungsökonomie abgelehnt.
Art. 48 Abs.1	einverstanden.	
Art. 55 Abs. 2	Der Grenzbetrag beträgt bei Investitionskrediten : Fr. 500'000.- und nicht wie vorgeschlagen Fr. 450'000.-	

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:		
Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10	Grenzbetrag wie in Art. 55 Abs. 2 SVV	

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Vereinheitlichung der Finanzhilfen für Vorabklärungen nach der Qualitäts- und Absatzverordnung (QuNaV) und nach der Landwirtschaftsberatungsverordnung wird begrüsst. Die Landschaftsqualitäts- und Vernetzungsprojekte sind grösstenteils flächendeckend aufgebaut, so dass eine Förderung der Projekterarbeitung künftig entfallen kann. Die Definition «innovative Projekte» sollte aber nicht zu eng ausgelegt werden, sondern Wertschöpfung und Kostensenkung enthalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10 Abs 1	Für Vorabklärungen zur Entwicklung innovativer Projekte und **Projekte zur Steigerung der Wertschöpfung** in der Landwirtschaft können Finanzhilfen an die Trägerschaften dieser Projekte gewährt werden.	Wir beantragen Finanzhilfen explizit auch für Projekte vorzusehen, die nicht innovativen Charakter im engeren Sinn haben, sondern generell zur Steigerung der Wertschöpfung und zur Verbesserung von Strukturen, mit dem Ziel die Kosten zu reduzieren, beitragen: z.B. Projekterarbeitung für gemeinschaftliche Milchverarbeitung (Käserei), gemeinschaftliche Verarbeitung von Gemüse.

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir unterstützen die Verbesserungsvorschläge für eine bedarfsgerechtere Zuteilung der Kontingente.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir nehmen zur Kenntnis, dass der Bund die Absatzförderung als wichtiges Element der Agrarpolitik und der Qualitätsstrategie der einheimischen Landwirtschaft erachtet. Diese ist in den nächsten 4 Jahren im bisherigen Rahmen aufrecht zu erhalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Abs. 2 Bst. d	einverstanden.	
Art. 8 *Höhe und Art der Finanzhilfen*	[1] Die Finanzhilfe kann 50 Prozent der anrechenbaren Kosten betragen.	Die Einführung eines Bonussystems kann gewünschte Anreize schaffen und muss mit der Branche erarbeitet werden.
Art. 9 *Anforderungen an die unterstützten Massnahmen*	wird unterstützt	Im Sinne der administrativen Vereinfachung ist zwingend zu beachten, dass kein zusätzlicher Bearbeitungsaufwand entsteht.
Art. 9c *Ergänzende Kommunikationsprojekte*	werden unterstützt	Wir gehen davon aus, dass die „ergänzenden Projekte“ auch durch „ergänzende Mittel“ finanziert werden, und nicht erst auf Kosten anderer etablierter Projekte realisiert werden können.
Art 9c, Absatz 1 b	Sie pflegen einen Ansatz welcher sich gesamtschweizerisch umsetzen lässt.	Gute Ideen und Initiativen entstehen oft im Kleinen. Wichtig ist nicht, dass ein Projekt von Beginn gesamtschweizerisch ausgerichtet ist, sondern dass der Ansatz sich gesamtschweizerisch multiplizieren lässt.
Art. 13 *Zuteilung der Mittel*	wird unterstützt	

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Das BLW stellt fest, dass die Weinhandelskontrolle nicht genügend wirksam ist, und dass Verbesserungen nötig sind. Im nun präsentierten Vorschlag werden allerdings die Stellungnahmen der kantonalen Vollzugsstellen aus den Vorbereitungsarbeiten zu dieser Totalrevision vollständig ignoriert. Es scheint, dass das BLW die Stiftung Schweizer Weinhandelskontrolle (SWK) mit allen Mitteln erhalten und ausbauen will. Aber gerade in diesem Konstrukt liegt das tatsächliche Problem. Wenn ein effizienter und effektiver Vollzug gewährleistet werden soll, dann muss diese Aufgabe eine hoheitliche Vollzugstelle wahrnehmen. Diese Vollzugsstelle führt die Kontrolle durch, verfügt bei Missständen die nötigen Massnahmen und erstattet bei gravierenden Fällen Strafanzeige. Der Kanton St. Gallen beharrt nicht darauf, dass diese Vollzugsaufgabe weiterhin beim Kanton verbleibt. Wir sind aber der Meinung, falls die Kontrolle weiterhin und künftig ausschliesslich durch die SWK erfolgen soll, dass dann die SWK als hoheitliche Stelle ins BLW zu integrieren und mit dem Vollzug zu beauftragen ist. Die heutige Form, wo die private Stiftung SWK gesamtschweizerisch amtliche Kontrollen inkl. Probenahmen durchführt, ja sogar Produkte beschlagnahmen kann, dann aber die festgestellten Mängeln dem Kanton meldet, welcher bei der Kontrolle nicht anwesend war und sich seinerseits nun in den Fall einarbeiten muss, um den Vollzug einzuleiten, ist nicht zeitgemäss und absolut ineffizient.

Unter den gegebenen Voraussetzungen stellen wir den Antrag, dass die Weinverordnung so angepasst wird, dass die ganze Kontroll- und Vollzugstätigkeit entweder bei der SWK (BLW) oder bei den Kantonen liegt, oder aber auf die Revision der Weinverordnung wird verzichtet, um diese Grundsatzfragen zu einem späteren Zeitpunkt seriös aufzuarbeiten.

Dank des Traubenpass-Programmes, das alle Deutschschweizer Kantone einsetzen, funktioniert die Weinlesekontrolle in unserer Weinbauregion einwandfrei. Einzelne vorgeschlagene Änderungen bringen keine Verbesserungen der Weinlesekontrolle und sind zudem mit **erheblichen Programmierkosten für die Kantone verbunden**. Es besteht bereits heute im Kanton St.Gallen eine lückenlose Rückverfolgbarkeit vom Rebberg (Geo-ID) bis in den Keller für jeden Traubenposten. Der Traubenpass enthält schon heute die geforderten Angaben.

Der Entschädigungsschlüssel des BLW an die Kantone muss dringend angepasst werden. Hier fällt künftig die Mehrheit der Arbeiten an! Entsprechend sind für den grossen neuen Mehraufwand der Kantone die finanziellen Mittel zu erhöhen. Das „Beitragssystem“ 1000.-/Kanton und 55.-/ha ist daher anzupassen! Es kann nicht sein, dass jährlich ca. 900‘000.- (grob 15‘000ha X 55.-) an Bundesmittel verteilt werden, wovon nur rund 25% in die Deutschschweiz gehen, und dies die einzigen Kantone sind, welche ihr „Hausaufgaben“ gemacht haben. Alle Neuerrungen, erscheinen sie auch noch so klein, erfordern einen erheblichen „finanziellen“ und „personellen“ Aufwand.

Unabhängig der hier formulierten Hauptforderung äussern wir uns zu den einzelnen Artikeln wie folgt:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Art. 29 Abs. 5	Neue Formulierung: „Die Kantone informieren die Kelterbetriebe, wenn Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter die Vorgaben der Mengenbeschränkung nicht eingehalten haben. Die Einkellerin oder der Einkellerer teilt anschliessend die einzelnen Traubenposten nach Absatz 2 in eine der drei Weinklassen nach den Artikeln 21-24 ein.“	Der Kelterbetrieb soll die einzelnen Traubenposten in eine der drei Weinklassen einteilen, was unter Umständen gar nicht möglich ist. Beliefern beispielsweise Produzenten verschiedene Aufkäufer, ist es für den einzelnen Kelterbetrieb unmöglich zu prüfen, ob das Kontingent eingehalten wurde. Dies kann nur die kantonale Fachstelle Weinbau überprüfen, weil dort alle Weinlesedaten zusammenlaufen. Es ist der Kanton, der nach erfolgter Weinlese prüfen kann, ob die Mengenbeschränkung eingehalten wurde oder nicht. Anschliessend kann die Fachstelle den Kelterbetrieben mitteilen, welche Traubenposten sie zu deklassieren haben.
Art. 30a Abs. 1d	Neue Formulierung: „… die Anzahl der Traubenpässe“ (Traubenpässe anstelle von Bescheinigungen).	Der Begriff « Traubenpass » hat sich eingebürgert, jeder Bewirtschafter weiss, was damit gemeint ist.
Art. 30a Abs. 2	… Jeder Einkellerungsbetrieb wird mindestens alle ~~vier~~ acht Jahre kontrolliert.	Die Kontrolle soll risikobasiert erfolgen. Es gilt zu berücksichtigen, dass es in diesen Fragen nicht um die Lebensmittelsicherheit und somit um den Gesundheitsschutz geht, sondern um Qualitätsanforderungen. Im Rahmen der Primärproduktion in einem Milchwirtschaftsbetrieb, wo sowohl der Gesundheitsschutz und das Tierwohl im Fokus stehen, besteht eine Mindest-Kontrollfrequenz von 4 Jahren. Entsprechend ist hier eine Mindest-Kontrollfrequenz von 8 Jahren ausreichend.
Art. 30a Abs. 4b	Vorschlag für eine andere Formulierung von Abs. 4b: „die natürlichen Zuckergehalte in Brix oder °Oechsle“.	Es macht keinen Sinn, auf dem Kellerblatt den **gewichteten** natürlichen Zuckergehalt aufzuführen. In den Kellerblättern der Deutschschweizer Kantone ist jeder Traubenposten einzeln aufgeführt mit Gewicht und °Oe. Bei einem gewichteten Zuckergehalt ist es möglich, dass ein Traubenposten den erforderlichen Mindestzuckergehalt nicht erreicht und deshalb deklassiert werden müsste. Zudem müsste unser Traubenpass-Programm entsprechend angepasst werden, was mit zusätzlichen Kosten verbunden ist.
Art. 30b	Ersatzlos streichen.	Bei einem begründeten Verdacht ist heute die Zusammenarbeit zwischen Bund/SWK und Kantonen gewährleistet, wenn man will und wirklich handelt. Auf Vorrat hin jedoch riesige Datenmengen zu erheben und an den Bund zu leiten, welcher die Daten wieder bearbeitet, ohne ersichtlichen Nutzen, ist in Zeiten knapper Ressourcen absolut nicht vertretbar.

		Sämtliche Amtsstellen geben bereits heute umfassend Rechenschaft über ihre Tätigkeit. Wenn der Bund will, kann er sich darüber ausreichend informieren. Die Mitteilung der Rebflächen per Ende November des laufenden Jahres ist eine organisatorische Angelegenheit, welche das BLW einfach und unbürokratisch jeweils im Oktober bei den zuständigen kantonalen Stellen anfragen kann.
Art. 30b Abs. 2a	Ersatzlos streichen.	Wir fragen uns, was das BLW mit der Anzahl der gemeldeten Bescheinigungen anfangen soll. Sinn und Zweck? Mit dieser Information kann das BLW nichts anfangen.
Art. 30b Abs. 2e	Präzisere Formulierung: „die Anzahl angeordneter Deklassierungen gemäss Absatz 4 durch die Kantonschemiker."	Für die Deklassierung von Traubenposten sind die Kantonschemiker zuständig. Deshalb ist dieser Absatz zu präzisieren.
Art. 31	Beitrag deutlich erhöhen	Wenn der Bund tatsächlich daran festhalten will, dass Daten wie in Art. 30b vorgeschlagen, erhoben und an den Bund gemeldet werden müssen, dann muss er die Kosten dafür vollständig tragen. Ohne entsprechende Finanzierung durch den Bund werden die Kantone nicht in der Lage sein, diesen Verpflichtungen nachzukommen.
Art. 34a Abs. 7		Dass den Kontrollorganen Zugang zu allen relevanten Dokumenten, insb. auch zur Finanz- und Betriebsbuchführung gewährt wird, wird ausdrücklich begrüsst.
Art. 35 Abs. 2	Die Kontrollen müssen mindestens alle ~~vier~~ acht Jahre durchgeführt werden.	Da es um Qualitätssicherung geht, ist unabhängig der Weinmenge ein Kontrollintervall von 8 Jahren ausreichend (vgl. auch Begründung von Art. 30a Abs. 2).
Art. 35 / Art. 36 / Art. 40	Entweder werden die bestehenden Absätze 2 und 3 von Art. 36 wieder aufgenommen (Status quo) oder aber die Kontrollstelle wird auch mit dem Vollzug ihrer Kontrolltätigkeit beauftragt und in ihrer Funktion als Vollzugsorgan ins BLW integriert (analog Agroscope). Eine effiziente und effektive Überwachung kann nur dadurch gewährleistet werden, wenn die Kontrollstelle den ganzen Überwachungspro-	Vgl. allgemeine Bemerkungen

	zess von A bis Z, also inklusive allen Vollzugsstufen wahrnimmt. Die Zweiteilung von Kontrolle und Vollzug ist der Hauptgrund, warum die Überwachung nicht wirksam ist. Die Weinverordnung ist in diesem Punkt grundsätzlich zu überdenken und anzupassen. **Dieser Punkt steht über allen anderen, handelt es sich doch um einen Grundsatzentscheid zum Vollzug. Es ist sinnvoller, die Weinverordnung aus dem Agrarpaket 2017 herauszulösen und zu einem späteren Zeitpunkt zu revidieren, als teure und unhaltbare Kontroll- und Vollzugszustände im Bereich Weinhandel zu zementieren.**	
Art. 36	Kontrollstelle SWK im BLW integrieren.	Es ist nicht ersichtlich, warum der Bund eine Stiftung mit der Kontrolle beauftragen und alimentieren soll. Integriert im BLW (analog Agroscope) ist es jedoch möglich, die Kontrollstelle auch mit Vollzugsaufgaben zu beauftragen. Möchte man die reine Kontrolltätigkeit tatsächlich weiterhin auslagern (was nicht in unserem Sinn ist), dann ist erst recht nicht ersichtlich, warum dann für alle Zeiten fix eine Kontrollstelle mit dieser Aufgabe beauftragt werden soll. In diesem Fall müsste die Kontrollaufgabe wohl in einem bestimmten Rhythmus neu ausgeschrieben werden.

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir stehen der vorgeschlagene in-situ Erhaltung der genetischen Vielfalt von Futterflächen verschiedener Intensitäten kritisch gegenüber. Das ist zwar tatsächlich ein bisher wenig untersuchtes Feld der Biodiversitätsförderung. Allerdings betrachten wir den Handlungsbedarf in den nächsten Jahren 2018-2020 in einer Gesamtschau nicht als sehr gross. Bevor den Kantonen vom Bund neue Aufgabenfelder zugewiesen werden, sollen die eidg. Forschungsanstalten in einer schweizweiten Untersuchung die aktuelle genetische Varianz abklären und anschliessend verschiedene Varianten mit Vor- und Nachteilen für alle involvierten Akteure aufzeigen. Wir lehnen die vorgeschlagenen Änderungen ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Anträge und Begründungen der suissemelio-Eingaben werden ausdrücklich unterstützt!

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
2a	Abs. 2 : Tilgungssatz von **2** Prozent, so lange das verzinsliche Fremdkapital 80 % des Ertragswerts übersteigt.	3 Prozent würde heissen : In 33 Jahren müsste das gesamte verzinsliche Fremdkapital abgezahlt werden. Dies neben einer Tilgungsdauer von 13-15 Jahren (7-8 Prozent) der Investitionskredite ! Das führt auf vielen Betrieben zu untragbar hohen Kapitaldiensten. Die vorgeschlagene Formulierung entspricht der heutigen Praxis im Kanton St. Gallen und hat sich bewährt.
Anhang 4	Streichung der Pauschalen für Neubau	Im Sinne einer Vereinfachung des Verfahrens wird die Streichung begrüsst.
Anhang 4, IV	Investitionshilfen für Alpgebäude	Wir begrüssen die Anpassung der Bundesbeiträge und Investitionshilfen für Alpgebäude. Insbesondere die Erhöhung der Ansätze für den Wohnteil und die Räume und Einrichtungen für Käsefabrikation unterstützt die Attraktivität des Arbeitsplatzes Alp und die Wertschöpfung auf der Alp.

Bühlmann Monique BLW

Von: Gschwend Charlotte <Charlotte.Gschwend@staka.gr.ch>
Gesendet: Dienstag, 9. Mai 2017 17:21
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 118_STAKA GR_Standeskanzlei des Kantons Graubünden_10.05.2017
Anlagen: RB 412.pdf; Rückmeldung_Verordnungspaket_2017_RB 412.pdf

Guten Tag

Ich habe Ihnen fälschlicherweise den Regierungsbeschluss Nr. 412 ohne die Unterschrift von der Regierungspräsidentin zugestellt. So sollte es jetzt stimmen.

Freundliche Grüsse
Charlotte Gschwend

Standeskanzlei Graubünden
Chanzlia chantunala dal Grischun
Cancelleria dello Stato dei Grigioni

Charlotte Gschwend
Mitarbeiterin Direktionssekretariat

Reichsgasse 35 Tel: + 41 (0) 81 257 22 27
7001 Chur Fax + 41 (0) 81 257 21 41

E-Mail: charlotte.gschwend@staka.gr.ch
Webseite: http://www.staka.gr.ch www.gr.ch

Die Regierung
des Kantons Graubünden

La regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni

Sitzung vom	Mitgeteilt den	Protokoll Nr.
09. Mai 2017	09. Mai 2017	412

118_STAKA GR_Standeskanzlei des Kantons Graubünden_10.05.2017

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Per E-Mail an:

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2017 – Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 6. Februar 2017 in erwähnter Sache und bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Gerne machen wir davon in der von Ihnen zur Verfügung gestellten, beigeschlossenen Dateivorlage Gebrauch.

Freundliche Grüsse

Namens der Regierung

Die Präsidentin:

B. Janom Steiner

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen

Beilage: erwähnt

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	Kanton Graubünden 118_STAKA GR_Standeskanzlei des Kantons Graubünden_10.05.2017
Adresse / Indirizzo	Departement für Volkswirtschaft und Soziales, Reichsgasse 35, 7000 Chur
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	2. Mai 2017

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 4
BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 5
BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) ... 6
BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19) ... 7
BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 9
BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) ... 26
BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 28
Art. 4 ... 28
Art. 5 ... 29
Art. 8 Abs. 4 ... 29
Art. 8a Abs. 3 ... 30
Art. 9 Abs. 2 und 3 ... 31
Art. 14 ... 31
Art. 18 Abs. 3 ... 31
Art. 19 Abs. 8 ... 31
Art. 44 Abs. 2 Bst. b ... 31
Art. 48 ... 32
Art. 55 Abs. 2 ... 32
Art. 59 Abs. 2 ... 33
Art. 63b ... 33
BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 34
Art. 10 ... 34
BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1) ... 35
Artikel 10, Abs. 2 Bst. b ... 35
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 36
BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140) ... 37
BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161) ... 43
BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur

la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181) 44
BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1) 45
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2) 46
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 47
Art. 21 ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
Art. 22 47
Anhang 2, Ziff. 2.1 48
Anhang 2, Ziff. 4 48
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) 50
WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) 51
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211) 52

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Regierung des Kantons Graubünden nimmt zur Kenntnis, dass die Vorlage eine konsequente Fortführung der Agrarpolitik 2014-2017 darstellt. Dies zeugt von einer guten Vorbereitung, Einführung und einem praxistauglichen Konzept der Agrarpolitik 2014-2017. Die angestrebte Kontinuität ermöglicht den Landwirtschaftsbetrieben und den Vollzugsbehörden eine verlässliche Planung und spart erhebliche Kosten. Die Revision soll eine Optimierung, eine Behebung von Schwachstellen und eine Vereinfachung in den Abläufen zum Ziel haben.

Es ist deshalb ein grosses Anliegen, dass bei sämtlichen Verordnungsänderungen der Aspekt der administrativen Vereinfachungen sowohl für die Landwirtinnen und Landwirte als auch für die Vollzugsorgane angestrebt wird. Die Kosten, welche durch solche Änderungen im Bereich der Informatiksysteme entstehen, sind oft sehr hoch. Das Verhältnis zwischen Kosten und Nutzen, Effizienz sowie Effektivität von Massnahmen ist jeweils vorsichtig abzuwägen, insbesondere, wenn die für eine Massnahme vorgesehenen Beiträge gering sind.

Für den Kanton Graubünden sind folgende Anliegen von besondere Bedeutung:

- Eine erneute Senkung der BFF I Beiträge und im Gegenzug eine Erhöhung der BFF II Beiträge wird abgelehnt.

- Die Hochalpen im Kanton Graubünden erlauben grossmehrheitlich nur eine Kurzalpung. Es ist deshalb ein grosses Anliegen, dass eine Lösung für die Weiterführung der Unterstützung der Kurzalpung gefunden wird. Für die 241 verfügten Milchalpen würde bei einer Streichung der Kurzalpung knapp eine halben Million Franken verloren gehen.

- In der TVD sind die Equiden den Bestimmungen den übrigen Nutztieren gleichzustellen.

- Die Anzahl Kontrollpunkte hat einen Detaillierungsgrad angenommen, der nichts mehr zu einer wesentlichen zusätzlichen Qualitätssteigerung beiträgt. Der Programmier-, Koordinations-, Schulungs- und Kontrollaufwand ist auf allen Stufen zu gross geworden. Der Begriff der “administrativen Vereinfachung” soll auch im Kontrollbereich umgesetzt werden und zu einer massiven Entlastung aller Akteure führen. Die Kontrollen sind zu koordinieren, die Kontrollpunkte auf das Wesentliche sowie Umsetzbare zu reduzieren und der Detailierungsgrad ist auf die Wirksamkeit zu prüfen.

- Die bisherige Unterstützung der überregionalen Projekte in der Absatzförderung ist durch den Bund auf dem Niveau von 50 Prozent beizubehalten. Die Massnahmen leisten einen wesentlichen Beitrag zur Wertschöpfung in der Landwirtschaft vor allem in Randregionen und damit zur dezentralen Besiedelung.

- Es ist auf eine Verschärfung der Eintretensbedingungen für einzelbetriebliche Investitionshilfen zu verzichten. Insbesondere eine Erhöhung der Ausbildungsanforderungen an Junglandwirte/-innen und eine Verkürzung der Rückzahlungsfristen von Investitionskrediten werden abgelehnt. Die Kantone sollen die heutigen Kompetenzen behalten, um so den regionalen Bedürfnissen entsprechende Massnahmen unterstützen zu können, zumal sie sich mit einer gleich hohen Gegenleistung an den Beiträgen beteiligen bzw. das Ausfallrisiko bei Investitionskrediten tragen.

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die vorgeschlagen Änderungen werden unterstützt. Die Harmonisierung der Einzelkulturbeitragsverordnung mit der Direktzahlungsverordnung wird begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 9	Die vorgesehene Anpassung wird begrüsst.	Die Harmonisierung mit den Bestimmungen betreffend Änderungen des Gesuchs der DZV ist für den Vollzug unabdingbar.
Art. 15 / Art. 17	Die vorgesehene Anpassung wird begrüsst.	Die Harmonisierung mit den Bestimmungen betreffend Beizug Dritter für Kontrollen der DZV ist für den Vollzug unabdingbar.
Art. 16	Die vorgesehene Anpassung wird begrüsst.	In Einklang mit der entsprechenden Anpassung der DZV ist die Abschaffung des rechtlich und materiell unbestimmten Begehrens um Zweitbeurteilung sinnvoll: Beweismittel können nicht beanstandet werden; zudem handelt es sich bei den festgestellten Mängeln mit Ausnahme des Bereichs baulicher Tierschutz durchwegs um leicht veränderbare Zustände, für welche die Anordnung einer Zweitbeurteilung grundsätzlich nicht in Frage kommt.

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Änderungen der Bio-Verordnung aufgrund des Äquivalenzabkommens mit der Europäischen Gemeinschaft werden begrüsst. Der Kanton übernimmt gerne die Verantwortung für die Ausnahmebewilligungen aufgrund der neuen klärenden rechtlichen Grundlage zur Gesamtbetrieblichkeit.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Abs.1 Bst.c	[1]Als Biobetriebe gelten in dieser Verordnung: … [c] andere Unternehmen als diejenigen nach Buchstabe a, die ~~verwertbare~~ Erzeugnisse aus Pflanzen oder Nutztierhaltung bodenabhängig herstellen und auf denen die Produktion nach den Anforderungen dieser Verordnung erfolgt;	Es ist die Rede von „verwertbaren Erzeugnissen“. Der Begriff „verwertbare“ ist unklar und undefiniert. Bisher wird in der BioV nur von „Erzeugnissen“ oder „Agrarerzeugnissen“ gesprochen. Um nicht an Klarheit zu verlieren beantragen wir den Begriff „verwertbare“ ersatzlos zu streichen.
Art. 5 Abs.2	Begriff „verwertbare“ ersatzlos streichen	dito
Art. 7 Abs.5-8		Wir begrüssen die klare Definition eines selbständigen Bio-Betriebes und die Übergabe der Zuständigkeit für Ausnahmen von der Gesamtbetrieblichkeit an die Zertifizierungsstellen.
Art. 7 Abs. 6	Vor der Anerkennung holt die Zertifizierungsstelle zu Absatz 5 Buchstabe a – d die schriftliche Stellungnahme des Kantons, in dessen Gebiet der Betrieb liegt, ein ***und stellt diesem den Anerkennungsentscheid zu***.	Die kantonalen Systeme müssen die Abweichungen von der Gesamtbetrieblichkeit für den Vollzug administrieren und sind auf die entsprechende Information angewiesen.
Art.9 Abs. 2 und 4	Die Übertragung der Kompetenz an die Zertifizierungsstelle wird begrüsst.	Die schrittweise Umstellung von Bio-Betrieben ist eine langjährige Praxis. Die Verfahren mit diesen Betrieben sind heute bereits standardisiert.

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die vorgeschlagen Änderungen werden grundsätzlich unterstützt. Sie verbessern die Transparenz. Wenn sich das BLW auf die in der Verordnung zugewiesene Aufgabe beschränkt, können die administrativen Aufgaben weiter verringert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7a	Vorschlag wird begrüsst.	Diese Präzisierung ist gut und schafft weitere Klarheit über die Herkunft der Zutaten.
Art. 9, Abs. 1	Vorschlag wird begrüsstt.	Die Transparenz wird zusätzlich erhöht.
Art. 12, Abs. 3	Die Zertifizierungsstelle stellt sicher, dass die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung in Betrieben nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a mindestens einmal alle vier Jahre, in Sömmerungsbetrieben mindestens einmal alle acht Jahre, kontrolliert wird.	Reduktion des Kontrollintervalls auf Sömmerungsbetriebe von 12 auf 8 Jahren und damit Angleichung der Kontrollen an den Kontrollintervall gemäss der VKKL. Das Kontrollintervall von 8 Jahren erlaubt jeweils die Kombination der Kontrolle nach BAIV mit der ordentlichen Sömmerungskontrolle.
Art. 12a Abs. b	Absatz ersatzlos streichen	Markt- und Mengenerhebungen sind nicht Aufgabe einer nach der ISO-Norm 17065 akkreditierten Zertifizierungsstelle. Solche Marktforschungsaufgaben sind bei Bedarf an externe Unternehmen zu vergeben.
Art. 12a Abs. a	Begriff „Veredelung“ streichen	Für den Begriff „Veredelung“ besteht keine Definition und dieser wird nicht entsprechend erfasst. Eine zusätzliche Datenerfassung und Auswertung führt zu zusätzlichem Mehraufwand und Mehrkosten auf allen Stufen.
Art. 12a Abs c, Art. 12 Abs 6	Art. 12, Absatz 6 streichen.	Im Jahresbericht sollen die im Verlaufe des Jahres festgestellten Mängel gemeldet werden. In Art 12 Abs. 6 wird bereits gefordert, dass jede Abweichung dem BLW und den

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		kantonalen Behörden gemeldet werden müssen. Dies führt zu einer doppelten Meldung jedes einzelnen Verstosses.
Art. 14b	Hinweis: Jährliche Inspektion der Zertifizierungsstellen durch das BLW ist eine sehr hohe Frequenz der Überwachung.	Ist es wirklich notwendig, die Ressourcen in dieser Frequenz für die Überwachung der Zertifizierungsstellen einzusetzen, wenn man bedenkt, dass die Zertifizierungsstellen auch in den anderen Bereichen intensiv überwacht werden?
Art. 16 Abs. 6	[6] Marken, die die Bezeichnung «Alpen» enthalten und die vor dem 1. Januar 2011 gutgläubig hinterlegt wurden, dürfen für Erzeugnisse nach Artikel 3 Absatz 2, die die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllen, ***während maximal 6 Jahren*** weiter verwendet werden.	Auf Grund der Besitzstandswahrung können die Namen für eine gewisse Zeit weiter verwendet werden. Es ist aber eine Frist von z.B. 6 Jahren festzulegen, innerhalb welcher die irreführende Bezeichnung ersetzt werden muss.

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Grundsätzlich sind die aufgeführten Anpassungen und Aktualisierungen der DZV nötig und folgerichtig. Gewisse Anpassungen im vorliegenden Agrarpaket lassen sich aber nicht mit den höheren Zielen wie langfristigen Planbarkeit und Senkung des administrativen Aufwandes für die landwirtschaftlichen Betriebsleiter/-innen sowie die verstärkte Marktorientierung in der Landwirtschaft vereinbaren. So sind Senkungen von Beiträgen oder Umlagerungen innerhalb einer Planungsperiode zu vermeiden (Senkung der BFF-QI Beiträge), weiter sollten neue Massnahmen nur eingeführt werden, wenn sie in den Punkten Umsetzung, Dokumentation und Kontrolle weniger administrativen Aufwand generieren als die vorherigen Massnahmen (Reduktion Pflanzenschutzmittel Zuckerrüben und Rebbau).

Pflanzenschutzmittelreduktion
Eine Reduktion des PSM-Einsatzes ist grundsätzlich zu begrüssen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass im Rahmen des laufenden Berner Pflanzenschutzprojekts nach Art. 77a und 77b LwG vom BLW eine wissenschaftliche Begleitung und ein Wirkungsmonitoring verlangt werden, um die Wirkung der Massnahmen aufzuzeigen. Deshalb ist es nicht nachvollziehbar, wenn ähnliche Massnahmen als Ressourceneffizienzbeiträge-Massnahmen eingeführt werden, ohne die Ergebnisse dieser wissenschaftlichen Untersuchungen abzuwarten oder beizuziehen. Mit der Einführung der Ressourceneffizienzbeiträge-Massnahmen in den zwei Bereichen Rebbau und Zuckerrübenbau wird die DZV verkompliziert. Eine klare Linie ist nicht ersichtlich und ein gesamtheitlicher Ansatz für den Pflanzenbau fehlt noch.

Hochstammobstbau
Obligatorische Kontrolle der Baumpflege ist ein zusätzlicher Aufwand, was auch so deklariert ist. Es entsteht aber der Eindruck, dass mittels der neuen Checkliste dieser wieder kleiner würde.

Tierwohlprogramme
Die neue Gliederung der Tierwohlprogramme wird sehr begrüsst. Die Streichung der Kontrollanweisungen aus der Verordnung entschlackt diesen Teil der Direktzahlungsverordnung und reduziert die Artikel auf die wesentlichen Bestimmungen. Wir begrüssen ausdrücklich, dass der Forderung widerstanden wurde, das RAUS-Programm für das Rindvieh zu splitten. Unter dem Aspekt der administrativen Vereinfachung wäre die Einführung des RAUS-Basis eine grosse Fehlentwicklung gewesen. Ausserdem würde das RAUS-Basis v.a. im Berggebiet gezwungenermassen zu Problemen im Bereich des Gewässerschutzes und vor allem in Graubünden zu tieferen Beiträgen führen.

Sömmerung
Der Sömmerungsbeitrag für die Tierkategorie "Gemolkene Kühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer traditionellen Sömmerungsdauer von 56-100 Tagen, pro RGVE" soll nicht abgeschafft, sondern durch eine andere Lösung ersetzt werden.

Biodiversität
Eine erneute Senkung der BFF QI Beiträge und im Gegenzug eine Erhöhung der BFF QII Beiträge ist zu überdenken. Das Erreichen der Qualitätsstufe II hängt in vielen Fällen nicht mit dem Bewirtschaftungsmodus des Bewirtschafters zusammen, sondern mit den örtlichen Begebenheiten. Eine Anlehnung an die Opportunitätskosten verstösst gegen das Prinzip, das landwirtschaftliche Einkommen zu verbessern. Eine Senkung bedeutet zudem eine Gefahr für die Weiterführung von Vernetzungsprojekten, bei welchen ab dem Ende der zweiten Vertragsperiode ein 12% Anteil an BFF QI Flächen gefordert wird. Die Motivation zum Anlagen zusätzlicher BFF QI Flächen schwindet bei einer erneuten Beitragssenkung und setzt ein falsches Zeichen.

Jährliche oder zweijährliche Veränderungen der Beitragshöhen wirken sich auf die Verlässlichkeit negativ aus. Die Landwirte müssen sich darauf verlassen können, dass sie während der Vertragsdauer mit konstanten Beiträgen rechnen können. Durch die stetigen Änderungen besteht auch immer wieder die Möglichkeit des Ausstiegs aus den Programmen, wodurch der Nutzen dieser Programme geschmälert wird. Sollten schon im Rahmen der vorliegenden DZV-Revision Umlagerungen von Qualitätsstufe I auf Qualitätsstufe II gemacht werden, so sind diese auf BFF im Grünland zu beschränken (nicht bei Hecken, Hochstamm-Feldobstbäumen, Ackerflächen).

Das Belassen der Beitragshöhe im Bereich Vernetzung wird ausdrücklich unterstützt. Damit wird ein wichtiges Zeichen für die Vernetzung der Lebensräume gesetzt.

Düngerbilanz auf Grünlandbetrieben
Die Verordnung verlangt, dass auf allen intensiv bewirtschafteten Bewirtschaftungsparzellen mindestens alle zehn Jahre Bodenproben entnommen und analysiert werden. Die Erfahrung der letzten Jahre zeigt, dass die Proben nur wegen der Pflicht des ÖLN genommen, in der Düngerplanung aber nicht umgesetzt werden (Aussage von Verantwortlichen von Bodenlabors). Im Berggebiet machen die Bodenproben auf dem Grünland wenig Sinn, im Gegenteil,es animiert die Bewirtschafter, die Böden zusätzlich aufzudüngen. Im Ackerbau nimmt der Betrieb aus wirtschaftlichen Interessen mit Vorteil eine Bodenprobe, denn die Labore leisten einen äusserst guten Service. Der Kanton fordert deshalb, dass die Pflicht der Probeentnahme abgeschaft wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Bst. f Ziff. 4 bis 7	Grundsätzlich wird die Stossrichtung begrüsst Hinweis:	Die Landwirtschaft muss Wege finden, den Ammoniakausstoss und die Anwendung von Pflanzenschutzmittel zu reduzieren. Der administrative Aufwand für diese für den einzelnen Betrieb sehr bescheidenen Ressourceneffizienzbeiträge ist gross, zumal die Beiträge auf vier Jahre limitiert sind. Kosten für die Administration (Landwirt, Kanton, BLW) Kontrollen, Schulungen, Erweiterung und Umbau Agrarinformationssysteme usw. sind bei Einführung dieser Programme abzuwägen. Unter dem Aspekt der administrativen Vereinfachung,

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		welche v.a. aus bäuerlichen Kreisen vehement gefordert wird, dürften diese Massnahmen nicht eingeführt werden. Neue Massnahmen sind immer mit zusätzlichen Regelungen verbunden, die dazu führen, dass die Bewirtschafter immer mehr überfordert sind. Die Massnahmen sind ausserdem kaum kontrollierbar, basieren sie fast ausschliesslich auf Selbstdeklaration des Bewirtschafters.
Art. 13 Abs. 3	Wir beantragen den Absatz zu streichen! Sollte dies nicht möglich sein, beantragen wir folgende Änderung: Zur Optimierung der Düngerverteilung auf die einzelnen Parzellen müssen auf ***Betrieben mit über 30 Aren offener Ackerfläche oder Kunstfutterbau auf allen betroffenen Ackerflächen*** ~~allen Parzellen~~ mindestens alle zehn Jahre Bodenuntersuchungen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 durchgeführt werden.	Die Auflage der Bodenproben ist für einen Grossteil der Betriebe eine reine Pflichtübung ohne Wirkung, wie auch die Labors bestätigen. Im reinen Grünland macht es wenig Sinn, im Gegenteil, es animiert die Betriebe, Dünger zuzuführen. Zudem werden die Proben von den Bewirtschaftern und den Bewirtschafterinnen genommen. Wer die Resultate manipulieren will, kann es tun. Mit dem Wegfall der tierbezogenen Beiträge reduzieren sich der Futterzukauf und somit auch der Düngeranfall. Die obligatorische Pflicht und die Wirkung stehen in keinem Verhältnis. Im Sinne einer administrativen Vereinfachung wäre jetzt die Möglichkeit, den Landwirten entgegenzukommen, gegeben.
Art. 30 Abs. 3bis	ersatzlos streichen	Die Erweiterung des Kreises der gealpten Tiere ist nicht notwendig. Bei den Weidegänsen handelt es sich um eine Nische. Wir sind ausserdem der Ansicht, dass es genügend Weidemöglichkeiten für Weidegänse in der LN hat. Die Haltung von Weidegänsen im Sömmerungsgebiet führt zu weiteren Kraftfuttertransporten ins Sömmerungsgebiet und Wegfuhr von Dünger ins Talgebiet. Ausserdem sind diese Nährstoffflüsse kaum kontrollierbar.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 31 Abs. 3bis	Kraftfutter darf Schweinen nur als Ergänzung der alpeigenen Milchprodukte ~~und Weidegänsen nur als Ergänzung zum Weidefutter~~ verfüttert werden.	Begründung siehe Art. 30, Abs. 3bis
Art. 33 Abs. 2	ersatzlos streichen	Auf die Zulassung von Weidegänsen im Sömmerungsgebiet ist zu verzichten.
Art. 40 Abs. 2 Art. 47 Abs. 2 Bst. d	Artikel nicht aufheben	Durch die Aufhebung von Art. 40 Abs. 2 und Art. 47 Abs. 2 Bst. d müssen die Alpbetriebe mit einer traditionellen Kurzsömmerung von Milchvieh finanzielle Einbussen tragen. Viele Milchviehalpen im Kanton Graubünden haben wegen der futterbaulichen Bedingungen aufgrund des Klimas und der Höhenlage keine Möglichkeit, die Sömmerungsdauer weiter auszudehnen und damit die gleich hohen Sömmerungsbeiträge zu erreichen. Es ist zu befürchten, dass durch die Streichung des Artikels Alpbetriebe aufgegeben werden oder mit anderen Tieren bestossen werden, da die finanziellen Kosten für den Betrieb einer Milchviehalp (Verarbeitung, Melktechnik, Personal, Ökonomiegebäuden) ungleich höher sind als bei den übrigen Tierarten. Die Förderung der Sömmerungsbetriebe war ein Ziel der AP 14-17. Dies ist in Anbetracht der zum Teil ungenügenden Bestossungszahlen zu begrüssen. Durch die Aufhebung der besagten Artikel wird die Sömmerung der Tiere auf Alpbetrieben mit Kurzsömmerung finanziell weniger interessant. Die Gefahr besteht, dass Milchvieh vermehrt auf dem Heimbetrieb verbleibt. Dies wäre nicht im Sinne der nachhaltigen Nutzung der natürlichen Produktionsgrundlagen im Sömmerungsgebiet. Weiter wirkt sich die Streichung von Art. 40 Abs. 2 und Art. 47 Abs. 2 auf Alpbetriebe mit einer traditionellen Kurzsommerung von Milchziegen negativ aus, da diese Alpen zum Teil mit Milchziegen bestossen werden, welche von nicht direktzahlungsberechtigen Betrieben stammen (Hobby- und

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Nebenerwerbsbetriebe). Diese Betriebe erhalten keine Alpungsbeiträge, welche die Aufwände der Milchziegensömmerung zum Teil abgelten würden. Bei solchen Sömmerungsbetrieben ist eine genügend hohe Unterstützung mittels Sömmerungsbeiträge umso wichtiger, da sonst die laufenden Betriebskosten nicht mehr oder nur dank einem Beitrag der Tierhalter/-innen sichergestellt werden können. Fallen die Beiträge zulasten der Tierhalter/-innen zu hoch aus, besteht die Gefahr, dass Milchziegen nicht mehr gesömmert werden und Milchziegenalpen aufgrund der fehlenden Tiere aufgegeben werden müssen.
Art. 40 Abs. 2 Art. 47 Abs. 2 und 3 Art. 49 Abs. 2 Anhang 7 Ziff. 1.6.1	Alternative bei Aufhebung des Artikels: Vorschlag Kanton Graubünden: Zusatzbeitrag über Beiträge der Landschaftsqualität. Die Kantone sollen selber entscheiden, welche Alpen in welcher Region diesen Zusatzbeitrag erhalten sollen. Zudem sollen die Kantone selber entscheiden können, wie hoch der Beitrag sein soll. Anlässlich der Gesuchstellung wird eruiert, wie viele Kühe, Ziegen oder Milchschafe auf der Alp per Stichtag 25. Juli gemolken werden. Pro Stück gibt es einen LQ-Beitrag von beispielsweise 50 Franken. Dies bedingt, dass der Plafond der LQ des Bundes entsprechend erhöht wird, z.B. von 80 Fr. pro NST auf 90 Fr. pro NST.	Hinsichtlich Leistungserbringung zur Offenhaltung ist eine beitragsmässige Unterscheidung von gemolkenen und nicht gemolkenen Tieren nicht zu rechtfertigen. Die Sonderregelung war von Beginn weg als Übergangslösung deklariert worden. Sie ist administrativ aufwändig. Eine spezifische Förderung der Alpung von Milchvieh liesse sich über eine alternative Lösung zielführender realisieren als über die Weiterführung dieser Sonderregelung. Es ist unbestritten, dass Alpen, auf denen Tiere gemolken werden, einen Mehraufwand haben und einen Mehrwert im klassischen Landschaftsbild des Alpenraums bieten. Beides sind Grundbedingungen, welche sich gut mit den Beiträgen der Landschaftsqualität vereinbaren lassen. Für Graubünden würde diese Erhöhung 580 000 Franken mehr LQ-Beiträge bedeuten. Berechnet am Beispiel der gemolkenen Kühe am Stichtag: 12 000 Stück x 50 Franken, würden 600 000 Franken resultieren. Der Verlust mit der Aufhebung der Besitzstandwahrung für 2016 berechnet sich auf 420 000 Franken.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 55 Abs. 7	Änderung: ~~7 Befinden sich auf einer Fläche nach Absatz 1 Buchstabe a Bäume, die gedüngt werden, so wird die für den Beitrag massgebende Fläche um eine Are pro gedüngten Baum reduziert.~~ Die Baumscheiben ***von Bäumen, die auf einer Fläche nach Absatz 2 Buchstabe a stehen,*** ~~von bis zu fünfjährigen Bäumen~~ dürfen mit Mist oder Kompost gedüngt werden, ohne dass die für den Beitrag massgebende Fläche reduziert wird.	Im Sinne der administrativen Vereinfachung ist diese Regelung generell einzuführen. Die Unterscheidung nach Alter der Bäume ist kompliziert und im Vollzug und in der Kontrolle sehr aufwendig. Mist und Kompost kann auch bei einem älteren Baum, der auf eine extensive Wiese steht, ab und zu Sinn machen. Die Qualität der extensiven Wiese wird dabei kaum beeinträchtigt werden.
Art. 58, Abs. 4 und 6	Die Neuerung wird begrüsst.	Die Neuformulierung und -gliederung des Abs. 4 fördert die Verständlichkeit. Die Streichung sich wiederholender Absätze ist sinnvoll.
Art. 71 Abs. 1	Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller gehaltenen raufutterverzehrenden Nutztiere nach Artikel 37 Absätze 1-4 zu mindestens 90 Prozent der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter nach Anhang 5 Ziffer 1 besteht. Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen- , und Weidefutter und Ganzpflanzenmais; nach Anhang 5 Ziffer 1 bestehen: a. im Talgebiet: 75 Prozent der TS; b. im Berggebiet: 85 Prozent der TS.	Ganzpflanzenmais muss in das Grundfutter integriert werden können. Es ist vorteilhafter, das auf dem Betrieb produzierte Futter zu nutzen als beispielsweise getrocknete Luzerne zu importieren.
Art. 73 Bst. b	Hinweis: Die Tierkategorien der Pferdegattung müssen der LBV und dem Anhang 7, Ziff. 5.4 angeglichen werden	Bei der Pferdegattung werden in der neuen DZV unterschiedliche Tierkategorien definiert.
Art. 73 Bst. d Ziff. 3	Hinweis	Die Kategorie Weidelämmer ist eine Tierkategorie, die zu viel Verwirrung bei der Meldung der Strukturdaten führt. Ausserdem ist die Überprüfung, welche Tiere genau Weidelämmer sind und welche zum Mutterschaf gehören, extrem schwierig. Intensive Mastbetriebe, die sich auf Wei-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		delämmer spezialisiert haben, erfüllen am Ende der Mastphase die Bestimmungen des RAUS (Weide) tendenziell nicht. Die Aufnahme in die Tierverkehrsdatenbank würde viele Probleme lösen. Die Aufhebung des Artikels ist ein weiterer Schritt in Richtung Ungleichbehandlung der Halter/innen von Kleinwiederkäuer gegenüber den Rindviehhaltern (z.B. betreffend GVE-Faktoren, BTS, Sömmerung). Durch das Zusammenfassen aller Jungtiere (< 1 Jahr) in den GVE-Faktor des Muttertieres werden die Halter/innen von Kleinwiederkäuer bereits jetzt benachteiligt. Vor allem bei Betrieben, welche sich auf die Haltung von Lämmern und Gitzi spezialisiert haben (z.B. Wanderherden, Sömmerungsbetriebe), werden die GVE-Faktoren unterschätzt was sich mehrmals direkt auf die Direktzahlungen des Betriebes auswirkt. Hier wäre die Integration der Kleinwiederkäuerbestände in die Tierverkehrsdatenbank und das Einführen von GVE-Faktoren oder Stück-Beiträgen für alle Altersgruppen bei Kleinwiederkäuer eine praktikable und marktorientierte Lösung. So zum Beispiel eine Jungtierkategorie von 91 bis 365 Lebenstage.
Art. 73 Bst. h	Wildtiere streichen	Tierwohlbeiträge für die Haltung von Wildtieren in ein Gehege ist ein Widerspruch in sich. Der Mehrwert des Tierwohls gegenüber den Tierschutzbestimmungen ist minim. Der Mehraufwand des Bewirtschafters ist abgesehen von den Investitionskosten für die Einzäunung der grösseren Weide nicht vorhanden. Die Förderung der Bisons und Hirsche führt dazu, dass noch mehr Flächen eingezäunt werden. Diese Einzäunungen sind für wild lebende Tiere ein Hindernis und stehen im Wider-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		spruch zu den Bestrebungen der Vernetzung.
Art. 74 Abs. 3	Präzisierung evtl. notwendig	Die Forderung ist verständlich, um dem Trend der Hybridrassen im Tierwohlprogramm entgegen zu wirken. Die Frage ist aber, ob diese Bestimmung zielführend ist. Was geschieht, wenn ein Umtrieb in einem Stall vor 30 Tagen ausgestallt wird? Ist das BTS-Programm für alle Tiere und alle Ställe auf diesem Betrieb in diesem Jahr nicht erfüllt?
Art. 75 Abs. 1	Änderung [1] Als regelmässiger Auslauf ins Freie gilt der regelmässige Zugang zu frischer Luft und ~~Sonnenlicht~~ Tageslicht.	Gebiete , in denen über längere Zeit Nebel liegt oder Laufhöfe auf der Nordseite oder Ställe in Gemeinden, in welchen die Sonne mehrere Monate nicht hinkommt, würden theoretisch das RAUS so nicht mehr erfüllen.
Art. 75 Abs. 2	Änderung Buchstabe h streichen	Keine Tierwohlbeiträge für Wildtiere
Art. 75 Abs. 3	Änderung Buchstabe h streichen	Keine Tierwohlbeiträge für Wildtiere
Art. 75 Abs. 4	Präzisierung evtl. notwendig	Die Forderung ist verständlich, um dem Trend der Hybridrassen im Tierwohlprogramm entgegen zu wirken. Die Frage ist aber, ob diese Bestimmung zielführend ist. Was geschieht, wenn ein Umtrieb in einem Stall vor 56 Tagen ausgestallt wird? Ist das RAUS-Programm für alle Tiere und alle Ställe auf diesem Betrieb in diesem Jahr nicht erfüllt?
Art. 76	Streichung der Sonderzulassungen wird begrüsst	Im Sinne der administrativen Vereinfachung und im Sinne der Gleichbehandlung bzw. Verzicht auf Individuallösungen wird der Verzicht auf Sonderzulassungen begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 82b und 82c	Hinweis	Der Zielwert der Agrarpolitik 2014-2017 für Ammoniakemissionen der Landwirtschaft kann bis 2017 nicht erreicht werden. Aufgrund der beträchtlichen negativen Auswirkungen von Ammoniak in nährstoffarmen Lebensräumen sind durchgreifende Massnahmen von zentraler Bedeutung. Es sind deshalb möglichst rasch wirksame und erprobte Massnahmen festzulegen.
Art. 82c Abs. 1	Die Vorgabe, dass alle auf dem Betrieb gehaltenen Schweine eingeschlossen sind, ist zu überprüfen. Alle Schweine umfassen auch die säugenden Zuchtsauen und die abgesetzten Ferkel. Es ist zu prüfen, ob bei diesen Tiergruppen diese REB-Massnahme sinnvoll und zielführend ist.	Bei Mastscheinen und bei Galtsauen hat sich der Einsatz von N-reduziertem Futter bewährt. Bei säugenden Zuchtsauen und bei abgesetzten Ferkeln wird eine nähere Prüfung als notwendig erachtet, bevor das Programm für alle auf dem Betrieb gehaltenen Schweinen gelten soll.
Art. 82d Abs. 3 und Abs. 4	Absätze streichen	Der Ansatz einer Bonuszahlung ist interessant, aber in der Umsetzung sehr kompliziert und aufwendig. Ausserdem müsste die Bonuszahlung wohl im nächsten Jahr als Nachzahlung überwiesen werden. Ansonsten stellt sich die Frage, welche Flächen für die Berechnung massgebend sind (angemeldete oder kontrollierte Flächen?). Ein Fehler in einem Kanton kann zu Beitragsrückforderungen in den restlichen Kantonen führen. Die vorgelegte Bonuszahlung kann nicht im Beitragsjahr bis zur Schlussabrechnung abgewickelt werden, da erst per Schlussabrechnung die für die Bonusberechnung massgebenden Daten vorliegen.
Art. 82e Abs. 2 und 3	Hinweis Die Kontrollen des PSM-Einsatzes sind schwierig und basieren fast ausschliesslich auf Selbstdeklaration des Be-	Es stellt sich die Frage, ob es zielführend ist, Ressourceneffizienzmassnahmen auf kaum kontrollierbare Vorgaben aufzubauen. Die Kontrollen der Vorgaben nach Anhang 6a sind

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	wirtschafters.	ausserdem sehr aufwendig in der Überprüfung.
Art. 82f Abs. 2	Streichen	Falls ein Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmittel im Zuckerrübenanbau eingeführt wird, muss dieser auch für die biologisch bewirtschafteten Flächen gelten. Wie dies ja auch bei der Extenso-Produktion von Getreide etc. gilt.
Art. 82f Abs. 3 und Abs. 4	Absätze streichen	Der Ansatz einer Bonuszahlung ist interessant, aber in der Umsetzung sehr kompliziert und aufwendig. Ausserdem müsste die Bonuszahlung wohl im nächsten Jahr als Nachzahlung überwiesen werden. Ansonsten stellt sich die Frage, welche Flächen für die Berechnung massgebend sind (angemeldete oder kontrollierte Flächen?). Ein Fehler in einem Kanton kann zu Beitragsrückforderungen in den restlichen Kantonen führen. Die vorgelegte Bonuszahlung kann nicht im Beitragsjahr bis zur Schlussabrechnung abgewickelt werden, da erst per Schlussabrechnung die für die Bonusberechnung massgebenden Daten vorliegen.
Art. 82f Abs. 6	Absatz streichen und Kumulation der Beiträge bewusst zulassen	Das Schaffen von Abhängigkeiten bei einzelflächen- bzw. kulturspezifischen Programmen über die Direktzahlungsmassnahmen hinweg führt zu einer Komplexität, welche vor allem Programmierkosten bei den Agrarinformationssystemen verursacht. Im Interesse der Vereinfachung ist auf solche Abhängigkeiten zu verzichten. Die Kumulation der Beiträge soll bewusst zugelassen werden.
Art. 82g Abs. 2	Hinweis Die Kontrollen des PSM-Einsatzes sind schwierig und basieren fast ausschliesslich auf Selbstdeklaration des Bewirtschafters.	Es stellt sich die Frage, ob es zielführend ist, Ressourceneffizienzmassnahmen auf kaum kontrollierbare Vorgaben aufzubauen. Die Kontrollen der Vorgaben nach Anhang 6a sind ausserdem sehr aufwendig in der Überprüfung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 97 Abs. 3 Bst. b	Die Flexibilisierung des Anmeldetermins wird begrüsst.	Dies ermöglicht den Kantonen, die Anmeldung der DZ-Programme und des ÖLN mit anderen Terminen besser zu koordinieren (z.B. Bestätigung der Bewirtschaftung, REB)
Art. 99 Abs. 4	Änderung 4 Für Gesuche nach Absatz 1 können die Kantone für bestimmte Direktzahlungsarten oder in besonderen Situationen einen späteren Gesuchstermin festlegen~~, jedoch höchstens den 1. Mai~~.	Bei den Ressourceneffizienzbeiträgen können die Detaildaten nicht bis zum 1. Mai gemeldet werden, da z.B. bei der schonenden Bodenbearbeitung der Einsatz der entsprechenden Verfahren auch witterungsabhängig ist. Die Meldung der Daten bis zum 1. Mai bedeutet einen grossen Aufwand für Landwirte und Kantone in der Datenpflege, der nichts nützt. Kontrolliert wird sowieso das abgeschlossene Jahr. Ausserdem kann dieser Absatz für die emissionsmindernden Ausbringverfahren nicht gelten, da diese Massnahmen bis Ende August gemeldet werden können. Mit dieser Formulierung müssten aber auch die emissionsmindernden Ausbringverfahren bis zum 1. Mai gemeldet werden. Wenn der 1. Mai nicht gestrichen wird, soll ein Absatz speziell für die Ressourceneffizienzbeiträge eingeführt werden, welcher die Meldung der Detaildaten für diese Programme bis zum 30. September zulässt.
Art. 103 Abs. 2 und 3	Die Streichung der Zweitbeurteilung wird begrüsst.	Die geltende Regelung hat juristisch keine Bedeutung (Anfechtung von Beweismitteln), schafft Unsicherheit, stiftet Verwirrung und hat beachtliches Frustrationspotenzial, da auf entsprechende Einsprachen nur Ausnahmsweise eingetreten werden kann (nicht veränderbare Zustände im baulichen Tierschutz, bauliche Anforderungen an Tierwohlprogramme, Breite Pufferstreifen usw.).
Art. 115d	Anpassung: Die Sonderzulassungen nach Artikel 76 des bisherigen Rechts, die am 1. Januar 2018 noch nicht abgelaufen sind, behalten ihre Gültigkeit, ***jedoch höchstens bis Ende der Geltungsdauer. Die Sonderzulassung kann nicht ver-***	Es muss geregelt werden, dass die Sonderzulassungen nur bis zum Ende ihrer Geltungsdauer noch gültig sind und dass diese nicht verlängert werden können.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	längert werden.	
Anhang 1, Ziff. 1.1. Bst. c	Hinweis: Gewisser Widerspruch zu Anhang 1, Ziff. 2.1.11, Plausibilität der Ertragsschätzungen sowie zum Weidetermin im RAUS.	Im Zusammenhang mit der administrativen Vereinfachung muss im Auge behalten werden, dass die Beweislast nicht umgekehrt wird. Höhere Erträge in der Suisse-Bilanz muss der Landwirt z.B. mit einer Ertragsschätzung nachweisen können. Wie soll er diese Ertragsschätzung erbringen, wenn er keine Aufzeichnungen zu Erntezeitpunkt und Ertrag machen muss? Konsequenterweise müsste auch Ziffer 2.1.11 gestrichen werden und höhere Erträge nicht mehr zugelassen werden. Der Weidebeginn wurde teilweise ebenfalls mit dem Wiesenkalender plausibilisiert. Diese Möglichkeit entfällt mit dieser Vereinfachung bei den Aufzeichnungen. Der Beweis für die Bewirtschaftung einer Fläche (v.a. wichtig für Grenzlagen) erfolgt im Rekursfall auch über den Wiesenkalender. Diese Möglichkeit entfällt.
Anhang 1, Ziff. 1.2	streichen	Mit der GIS-Erfassung entfällt die Aufzeichnungspflicht für den Landwirt nicht, sondern wird lediglich anders verwaltet. Als Arbeitsinstrument für die Kontrolle (insbesondere für festgestellte Abweichungen) ist jedoch ein Ausdruck vorzulegen und dies liegt in der Verantwortung des Landwirts.
Anhang 4, Ziff. 12.1.4	Aufhebung streichen oder so zu präzisieren, dass Bäume ohne das dazugehörende Land weder Beiträge auslöst noch als BFF gelten.	Die Bäume und die darunter liegende Fläche sollen weiterhin eine Einheit bilden und vom selben Bewirtschafter deklariert werden müssen. Nur so ist ein einfacher Vollzug sicherzustellen. Mit der Streichung von Ziffer 12.1.4 wäre es möglich, dass auf derselben Parzelle ein Bewirtschafter das Land und der andere Bewirtschafter die Bäume deklariert. Wir sehen mit dieser Splittung ausschliesslich Nachteile, weshalb die Streichung nicht unterstützt wird. Eine Splittung wäre höchstens dann sinnvoll, wenn der Landwirt ausschliesslich das Land übernommen hat und die Bäume vom Verpächter ge-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		pflegt werden. Dann müsste jedoch geregelt werden, dass bei einer Trennung von Land und Bäumen die Bäume keine Beträge und keine BFF auslösen.
Anhang 4, Ziff. 12.1.9	Hinweis:	Die Idee ist grundsätzlich gut, die Umsetzung jedoch kaum kontrollierbar. Das Risiko eines administrativen Mehraufwands und des Beseitigens der Hochstammobstbäume sind gross. Wird Ziff. 12.1.9 wie vorgeschlagen geändert, ist Folgendes zu beachten: Die Förderung der Hochstammbäume muss auf eine Dauer von über 10 Jahren ausgelegt werden. Für die Qualität von Hochstamm-Feldobst-Beständen ist die optimale Baumpflege in den ersten 10 Jahren als Jungbaum entscheidend. Entsprechend begrüssen wir den Wechsel der Baumschnittplicht von BFF QII auf eine allgemeine Baumpflege in Abhängigkeit des Baumalters.
Anhang 4, Ziff. 14.1.6	Bisherige Formulierung von Bst b beibehalten: b. Der Anteil invasiver Neophyten beträgt mehr als 5%.	Die Bekämpfung von Neophyten ist ein zentrales Anliegen. Diesem kann mit der bisherigen Formulierung Nachdruck verliehen werden.
Anhang 6, Bst. A, Ziff. 4.2	Bisherige Regelung beibehalten: ~~Fress- und~~ Tränkbereich ~~müssen~~ ***muss*** befestigt sein; der Boden darf Perforierung aufweisen.	Die vorgeschlagene Regelung würde bei sehr vielen Ziegenställen grössere Investitionen und für den Ziegenhalter Mehrarbeit auslösen. Die Reinigung des Fressplatzes ist reine Handarbeit und kann nicht mit einem Schieber durchgeführt werden. Dieser Wechsel würde die betroffenen Ziegenhaltungsbetriebe zwingen, im kommenden Jahr aus dem Programm auszusteigen, weil ein Stall um oder Anbau ein bis zwei Jahre in Anspruch nehmen würde.
Anhang 6, Bst. A, Ziff. 7.2	In Ställen für Hennen und Hähne, Junghennen und -hähne sowie Küken für die Eierproduktion muss die Lichtstärke von 15 Lux in Bereichen, in denen die Stärke des Tages-	Beim Auftreten des Phänomens Federpicken oder des Kannibalismus soll es dem verantwortlichen Legehennenhalter erlaubt sein, die Lichtstärke im Stall temporär für die be-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	lichts wegen Stalleinrichtungen oder der Distanz zur Fensterfront stark reduziert ist, durch Zuschaltung von Kunstlicht erreicht werden. ***Beim Auftreten von Federpicken oder Kannibalismus ist eine temporäre Reduktion der Lichtstärke im Stall auf bis zu 5 Lux zulässig.***	troffene Herde vorübergehend auf bis zu 5 Lux zu reduzieren.
Anhang 6, Kapitel B Ziff. 1.3	Der Bund soll festlegen, welcher Bereich, der senkrecht unter dem Vordach liegt, zur Auslauffläche zählt.	Ohne Definition des Bundes hätte man 26 verschiedene Lösungen. Da es sich um eine DZV-Bestimmung handelt, soll der Bund die Masse festlegen. Dabei kann er auf die Erfahrung der Kantone zurückgreifen.
Anhang 6, Bst. B, Ziff. 1.6	Die Dokumentation des Auslaufs im Programm RAUS muss den Anforderungen der Tierschutzgesetzgebung genügen. Entsprechend ist Anhang 6, Bst. B, Ziffer 1.6 oder die Nutz- und Haustierverordnung anzupassen.	Die Tierschutzgesetzgebung erlaubt aktuell (in Art. 8 Abs. 3 der Nutz- und Haustierverordnung) nur bei dauerndem Auslauf eine vereinfachte Journalführung. Die RAUS-Formulierung ist nicht identisch, sondern erlaubt auch bei täglichem Auslauf eine vereinfachte Journalführung. Diese Inkohärenz ist aufzuheben.
Anhang 6 Bst B Ziff. 2.2	Anpassung: Alternativ zu Ziffer 2.1 kann Tieren der Rindergattung und Wasserbüffel, ***Schaf- und Ziegengattung*** ohne den über 160 Tage alten weiblichen Zuchttieren während des ganzen Jahres dauernd Zugang zu einer Auslauffläche gewährt werden.	Die Ausmast von Ziegen- und Schaflämmer auf der Weide ist aufgrund der steigenden Qualitätsanforderungen nicht in jedem Fall praktikabel (unkastrierte Lämmer, Tageszunahmen, Milchmast etc.). Beim Schmalvieh soll dies wie beim Rindvieh möglich sein.
Anhang 6, Bst. B, Ziff. 2.8	Die Auslauffläche für die Tiere der Ziegengattung entspricht den Anforderungen an die ***halben*** Buchtenfläche gemäss Anhang 1 Tabelle 5 Ziffern 343 und 332 der Tierschutzverordnung V.	Für die Auslauffläche genügt 50% der Buchtenflächen gemäss TschV.
Anhang 6, Bst. B, Ziff. 2.8 und	Die Auslauffläche für die Tiere der Schafgattung entspricht den Anforderungen an die ***halben*** Buchtenfläche gemäss	Für die Auslaufflächen genügt 50% der Buchtenflächen ge-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
2.9	Anhang 1 Tabelle 4 Ziffer 22 der Tierschutzverordnung V.	mäss TschV.
Anhang 6, Bst. B, Ziff. 5 und 6	streichen	Es sollen keine Tierwohlbeiträge für die Haltung von Wildtieren gewährt werden.
Anhang 6a, Ziff. 1 und Ziff. 2	Hinweis Sehr komplizierter Mechanismus. Ausserdem sind die Kontrollen des PSM-Einsatzes schwierig und sie basieren fast ausschliesslich auf Selbstdeklaration des Bewirtschafters.	Das Punktesystem ist in der Praxis kaum überprüfbar.
Anhang 6 Ziff. 4.2.c	Wird der Zugang zum AKB gestützt auf Buchstabe A Ziff. ~~7.5~~ 7.6 und 7.7 eingeschränkt, ….	Ziff 7.5 ist keine Einschränkung, sondern enthält nur die Dokumentationspflicht
Anhang 6 B, Ziff. 5 & 6	streichen	Siehe Kommentar Art. 73, Bst. h
Anhang 6a Ziff. 2 (Fungizide) Bst. a.	Anpassung: a. Ab ~~der Blüte~~ ***Reifestadium J oder ab Stadium BBCH73-75*** werden nur noch Fungizide gemäss der Liste «Pflanzenschutzmittel für den Rebbau 2018»13eingesetzt.	Für die Alpensüdseite wäre die vorgeschlagene Regelung zu einschränkend.
Anhang 6b, Ziff. 1 und Ziff. 2	Hinweis Sehr komplizierter Mechanismus. Ausserdem sind die Kontrollen des PSM-Einsatzes schwierig und sie basieren fast ausschliesslich auf Selbstdeklaration des Bewirtschafters.	Das Punktesystem ist in der Praxis kaum überprüfbar.
Anhang 7 Ziff. 1.6.1	Gültige Regelung beibehalten, wenn keine Alternative geschaffen wird	Beibehaltung der Regelung für die Kurzalpung von Milchtieren.
Anhang 7, Ziff. 3.1.1	Die Beitragsanpassungen sind zu streichen oder über den Übergangsbeitrag zu finanzieren. Eine Anpassung der Beiträge hat frühestens auf Ablauf der aktuellen Vertragsdauer zu erfolgen.	Die Beiträge QI und QII sind auf dem Niveau 2017 zu belassen. Die Senkung der Beiträge in zwei Etappen innerhalb von 3 Jahren um fast Fr. 500.-/ha bei einer extensiv genutzten Wiese im Talgebiet ist unzumutbar für die Bewirtschafter und verstösst gegen Treu und Glauben.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Die Beiträge sind zu belassen und über den Übergangsbeitrag zu finanzieren. Mit der Beitragsanpassung, wie vorgeschlagen würden sehr viele Flächen in Code 613 verschoben. In der Bergzone II und IV entschädigt der Mehraufwand die Abgeltung bei Weitem. Viele BFF-Flächen können die QII nicht erreichen, sonst wären diese BFF längst schon für QII gemeldet worden. Sie sind aber dennoch wertvoll als Elemente für die Vernetzung.
Anhang 7 Ziff. 5.4	Absatz h streichen	Begründung siehe Art 73 Abs. h
Anhang 7 Ziff. 6.6 und 6.7	Bonusbeitrag streichen	Siehe Argumentation Art 82
Anhang 8 Ziff 2.3.1 Bst. c	Wenn das Auslaufjournal fehlt oder der Auslauf gemäss Auslaufjournal eingehalten, aber nicht glaubwürdig gewährt wurde, werden anstelle der Kürzungen nach Ziffer 2.3.1 Buchstaben d–f 4 Pt. pro betroffene GVE**, *max. 50 Pt.*** gekürzt. ***Im Wiederholungsfall gilt keine max. Punktzahl***	Bei der Anpassung im Jahr 2016 wurde vergessen, analog zum Bst. a baulicher und qualitativer Tierschutz ein Maximum für den Ernstfall vorzusehen. Die Kürzung kann deshalb im Ernstfall unverhältnismässig ausfallen. Im Sinne der Gleichbehandlung muss die Kürzung beim ersten Mal entsprechend auf Fr. 5000.- begrenzt werden.
Anhang 8, Ziff. 2.4.19 Bst. a	Änderung streichen	Bei Anhang 4, Ziffer 14.1.6 haben wir darauf hingewiesen, dass die Bestimmung „Anteil invasiver Neophyten beträgt mehr als 5%“ beibehalten werden soll. Deshalb ist auch die entsprechende Kürzung beizubehalten.
Anhang 8, Ziff. 2.9.3	Zu wenig Licht generell sanktionieren	Die Feststellung auf 15 Lux genau ist ohne Luxmeter ohnehin kaum möglich. Deshalb sollen Ställe, die zu dunkel sind, generell mit der gleichen Kürzung vollzogen werden, nämlich 110 Pt.
Anhang 8, Ziff. 2.9.3.e	Einstreu generell kürzen.	Keine Unterscheidung in zu wenig, viel zu wenig und keine Einstreu, sondern fehlende oder zu wenig Einstreu sanktio-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		nieren mit 60 Punkten, im Wiederholungsfall 110 Punkten. Nicht messbare Kriterien werden durch die Kontrollpersonen sowieso nie genau gleich beurteilt, sodass auf diese Unterscheidung bei der Einstreu verzichtet werden kann.
Anhang 8, Ziff. 2.9.3q	Einstreu generell kürzen.	Keine Unterscheidung in zu wenig, viel zu wenig und keine Einstreu, sondern fehlende oder zu wenige Einstreu sanktionieren mit 60 Punkten, im Wiederholungsfall 110 Punkten. Nicht messbare Kriterien werden durch die Kontrollpersonen sowieso nie genau gleich beurteilt, sodass auf diese Unterscheidung bei der Einstreu verzichtet werden kann.
Anhang 8, Ziff. 2.9.4e	Maximale Sanktion für die erste Feststellung analog Tierschutz definieren, z.B. 5000 Franken.	Wenn die Tiere nicht den geforderten Auslauf erhalten, werden 4 bzw. 6 Punkte pro fehlenden Tag gekürzt. Dies kann schnell dazu führen, dass der gesamte RAUS-Beitrag beim ersten Vergehen gekürzt wird. Es sollte analog dem Tierschutz ein Maximalbetrag für die erste Feststellung definiert werden.
Anhang 8, Ziff. 2.10.2b	Reduktion auf 4 Gaben, Auszahlung von vier Gaben und Sanktion von 200 Franken	Die Reduktion auf 4 Gaben ist keine Sanktion. Für den administrativen Aufwand soll die minimale Sanktion von 200 Franken eingeführt werden.
Anhang 8, Ziff. 2.10.2d	Korrektur auf beitragsberechtigte Gaben und Sanktion von 200 Franken	Korrektur auf beitragsberechtigte Gaben ist keine Sanktion. Für den administrativen Aufwand soll die minimale Sanktion von 200 Franken eingeführt werden.
Anhang 8		Die Kürzungen bei den Direktzahlungen müssen unbedingt dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit folgen. Anhang 8 der DZV ist so zu gestalten, dass überproportionale und unverhältnismässige Kürzungen nicht möglich sind.

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Durch das Projekt parzellenscharfe Zonengrenzen wurden die Zonengrenzen den Parzellengrenzen angepasst. Es muss sichergestellt werden, dass bei Anpassungen in den AV-Daten auch die Zonengrenzen angepasst werden. Das Verfahren für die Nachführung ist festzulegen, wobei darauf zu achten ist, dass diese administrativ möglichst einfach ist. Die Anpassung der Zonengrenzen erfolgt in Zusammenarbeit mit den Standortkantonen. Entsprechend müssen Änderungen bei kantonsübergreifender Bewirtschaftung der Wissensaustausch gewährleistet sein. Die ausschliessliche Veröffentlichung des Geodatensatzes in digitaler Form ist zu begrüssen. Für den Vollzug ist jedoch eine jährliche Aktualisierung ausreichend.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Artikel 5 Abs. 3	Änderung: Die Karten sind in den für den Vollzug der landwirtschaftlichen Zonen und Gebiete relevanten geografischen Informationssystemen anzuwenden sowie in den amtlichen öffentlichen Geoportalen darzustellen. Bei Änderungen der Zonen- und Gebietsgrenzen auf dem Vollzugsgebiet ist der Geobasisdatensatz der landwirtschaftlichen Zonen und Gebiete ~~umgehend~~ einmal jährlich von der Geoinformationsplattform des Bundes data.geo.admin. ch zu beziehen und zu aktualisieren:	Die dauernde Aktualisierung der Zonengrenzen wird auf folgenden Gründe abgelehnt: - Rechtsunsicherheit für Landwirt durch dauernde Aktualisierung des Layers. - hoher administrativer Aufwand für BLW, Kantone und Landwirte Der Layer ist einmal pro Jahr durch das BLW zu aktualisieren und vor der Strukturdatenerhebung in den Kantonen zu aktualisieren. Dieser Datensatz wird eingefroren und ist für das entsprechende Direktzahlungsjahr gültig.
Artikel 5 Abs. 3 Bst. b	Die Änderung des Begriffs "Vollzugsgebiet" ist rückgängig zu machen; der bisherige Begriff "Kantonsgebiet" ist beizubehalten. Bei ausserkantonal gemeldeten Flächen muss der Standortkanton verpflichtet werden, den Wohnsitzkanton aktiv und fristgerecht über Änderungen zu informieren.	Die Meldung einer ausserkantonalen Fläche durch einen Bewirtschafter kann rein zufällig erfolgen. Beim Kanton, der die DZ vollzieht, ist kein Wissen zur Geschichte einer Fläche vorhanden, das dazu nötige Wissen ist vor Ort im Standortkanton. Anträge für Zonenänderungen müssen über den Standortkanton verlaufen. Weiter führen die Kantone nur ein GIS über ihr eigenes Kantonsgebiet, wie soll das ablaufen im ausserkantonalen Bereiche des Vollzugsgebiets?

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Der Standortkanton muss verpflichtet werden, den Wohnsitzkanton aktiv und fristgerecht über Zonenänderungen zu informieren.
Art. 5 Abs. 3 c	streichen	Nicht nötig für Kantone die alles zentral verwalten
Art. 6 Abs. 2	Änderung, folgenden Satz ersatzlos streichen: ~~Auf ein Gesuch um Auschluss aus dem Sömmerungsgebiet tritt es nur ein, wenn die fragliche Fläche zwischen 1990 und 1998 nicht als Sömmerung- oder Gemeinschaftsweide genutzt wurde.~~	Die Formulierung bringt für die Landwirtschaft unnötige Einschränkungen und wesentliche Nachteile bei der Umsetzung von Bundesgesetzgebungen anderer Sektoren. So können ohne diese Einschränkung bei der Festlegung des Gewässerraums einfacher Alternativen für die Bewirtschaftung des Gewässerraums gefunden werden. Beispiele dafür sind Abtausche von Sömmerungsfläche mit LN, d.h. Zuweisung von Sömmerungsflächen in den Gewässerraum oder Einsparungen bei Wegebauten durch Abtausche Sö/LN im Rahmen von Gesamtmeliorationen.

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Mit der Änderung von Art.14 Abs. 1 Bst. j und von Art. 18 Abs. 3 werden zusätzliche Möglichkeiten geschaffen, mit denen Beiträge aus Strukturverbesserungskrediten unterstützt werden können. Landwirtschaftliche Planungen konnten im Rahmen von Grundlagenbeschaffungen bereits unterstützt werden. Grundsätzlich begrüssen wir die Öffnung. Sie stehen in direkter Konkurrenz zu den bisherigen Möglichkeiten sofern die zu Verfügung stehenden Kredite beim Bund und in den Kanton nicht erhöht werden können.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Abs. 2 Bst. b	wird begrüsst	Im Weiteren siehe unsere Ausführungen zu Art. 8a und 9 SVV.
Art. 3	wird begrüsst	Formulierungsänderung
Art. 3a	wird begrüsst	Formulierungsänderung
Art. 4	Ablehnung; Beibehaltung geltendes Recht	Die berufliche Grundbildung als Landwirt mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis ist ein ausreichendes Qualifikationskriterium für die Gewährung von Investitionshilfen an Strukturverbesserungen. Eine höhere Berufsbildung bietet keine Gewähr für eine gute Betriebsführung und eine erfolgreiche Investitionstätigkeit. Die heute geltende Regelung soll nicht verändert werden. Bei grösseren Investitionen wird der betrieblichen Leistungsausweis (u.a. mehrjährige positive Buchhaltungsergebnisse, tiefe Ausgangsverschuldung, hoher Eigenfinanzierungsgrad) wesentlich höher gewichtet als der Nachweis der höheren Berufsbildung. Mit dem Vorschlag zur Anhebung der persönlichen Eintretensvoraussetzungen werden viele Junglandwirte von der Starthilfe ausgeschlossen. Ersichtlich wird das am Beispiel Kanton Freiburg: Auf 76 Landwirte/in mit eidg. Fähigkeitszeugnis schliessen 25 Betriebsleiter/in Landwirtschaft mit eidg. Fachausweis im Durchschnitt pro Jahrgang ihre Aus-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		bildung ab (Basis: 2013, 2014, 2015, 2016).
Art. 5	Zustimmung mit Vorbehalt	Die Aufhebung der Kaufpreislimite bei der Betriebsübernahme erhöht den unternehmerischen Handlungsspielraum für Landwirte. Zudem ergibt sich daraus für den Vollzug eine administrative Vereinfachung. Wir stimmen der Aufhebung zu, sofern dem von uns vorgebrachten Antrag zu Art. 8a Abs. 1 und 2 entsprochen wird.
Art. 6	Ablehnung: Beibehaltung des bisherigen Art. 6 mit nebenstehender Präzisierung/Begründung	Bei Starthilfen und grösseren baulichen Investitionen in gewerbliche Bauten müssen die Zweckmässigkeit der vorgesehenen Investition, die strategische Ausrichtung und die Entwicklung des Betriebes mit einem Betriebskonzept belegt werden. Für Wohnbauten soll kein Betriebskonzept erforderlich sein.
Art. 8 Abs. 4	Ablehnung	Die vorgeschlagene Ergänzung ist nicht notwendig. Die mit dem Vollzug der Investitionshilfen beauftragten Organe in den Kantonen sind hinreichend qualifiziert, um die Kriterien zur Beurteilung von Finanzierungen im ländlichen Raum in eigener Regie festzulegen und anzuwenden. Die Ablehnung von Art. 8 Abs. 4 beziehungsweise von weiteren regulatorischen Massnahmen ist auch vor dem Hintergrund von Art. 111 LwG zusehen, wonach der Gesetzgeber den Kantonen allfällige Verluste aus der Gewährung von Investitionskrediten übertragen hat. In verschiedenen Kantonen sind Prozesse für das Risikomanagement aufgebaut und installiert (z.B. AG, BE, FR, GR, LU, SG, SO, VD, ZH, u.a.m.). Sollte der Bundesrat – entgegen unserem Antrag – das BLW mit der Festlegung einheitlicher Beurteilungskriterien für die gesamte Schweiz beauftragen, so soll das BLW unter Mitwirkung der Kantone (suisse-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		melio) und der Forschungsanstalt Agroscope ein Benchmarking definieren.
Art. 8a Abs. 1 und Abs. 2	Ablehnung	Die Festlegung eines im Finanzierungswesen üblichen minimalen Eigenmittelerfordernisses wird im Grundsatz befürwortet. Analog der vorstehenden Bemerkungen zu Art. 8 Abs. 4 soll der Eigenmittelanteil und die Definition der anrechenbaren Eigenmittel durch das BLW zusammen mit den Kantonen (suissemelio) und der Forschungsanstalt Agroscope festgelegt werden.
Art. 8a Abs. 3	Ablehnung	Regional ist die Unternehmerdichte sehr unterschiedlich und daher soll die Ausschreibungspraxis nicht auf Verordnungsstufe festgelegt werden. Sinnvoll ist eine individuelle Beurteilung; insbesondere in Fällen mit überhöhten Investitionskosten und in Regionen mit fehlenden Alternativen bei der Vergaben von Unternehmeraufträgen. In einem Vorbescheid nach Art. 23 Abs. 2 Bst. b SVV hat das BLW die Möglichkeit, individuell Auflagen und Bedingungen festzulegen. Anmerkung zur Begrifflichkeit: Der Begriff „Elementgruppe“ bezieht sich auf die Baukostenermittlung nach der Elementmethode der Schweizerische Zentralstelle für Baurationalisierung (CRB). Die Kostenermittlung nach Elementen eignet sich für komplexere Bauvorhaben. Im landwirtschaftlichen Bauwesen ist die Baukostenermittlung nach der Elementmethode nicht verbreitet. Gebräuchlich ist hingegen ein Kostenvoranschlag mit der strukturierten Baukostendarstellung und Kontierung gemäss Baukostenplan (BKP). Ein Kostenvoranschlag nach BKP fördert die strukturierte Kostendarstellung, führt zu einer qualitativen Verbesserung in der Baukostenerfassung und senkt das Risiko einer Baukostenüberschreitungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 9 Abs. 2 und 3	wird begrüsst	
Art. 14	wird begrüsst	Die landwirtschaftliche Planung erleichtert die Umsetzung von räumlich bedeutsamen und eingreifenden Projekten im ländlichen Raum. Die Ausdehnung von Art. 14 um den Fördertatbestand der landwirtschaftlichen Planung wird befürwortet.
Art. 18 Abs. 3	wird begrüsst	Die Umsetzung muss möglichst ohne administrativen Mehraufwand erfolgen.
Art. 19 Abs. 8	wird begrüsst	s. Bemerkungen zu Art. 18 Abs. 3
Art. 28 Abs. 2 und 3	wird begrüsst	Es ist wichtig, dass die Planungssicherheit wenigstens im gleichen Umfang erhalten bleibt. Es kann nicht sein, dass z.B. ein umfassend gemeinschaftliches Vorhaben, das über mehrere Jahre, z.T. ja mehr als ein Jahrzehnt, nach rund 2/3 einfach nicht mehr unterstützt wird.
Art. 28a Abs. 1bis und 2 Bst. c und 2bis	wird begrüsst	s. Bemerkungen zu Art. 28 Abs. 2 und 3
Art. 44 Abs. 2 Bst. b	Zustimmung mit Vorbehalt	Die Aufhebung der Kaufpreislimite beim Kauf eines landwirtschaftlichen Gewerbes von Dritten soll analog zum Antrag zu Art. 5 erfolgen. Die Aufhebung erhöht den unternehmerischen Handlungsspielraum für langjährige Pächter und verlagert die Beurteilung auf die Leistungsfähigkeit des Käufers. Der Aufhebung soll bei gleichzeitiger Festlegung minimaler Eigenmittel in Art. 8a erfolgen (s.a. Bemerkungen zu Art. 8a Abs. 1 und Abs. 2).
Art. 47	wird begrüsst	Zusammen mit der Erhöhung der Limiten bei Art. 55 ergibt sich eine Erhöhung des Mittelbedarfs! Gemäss Finanzplanung 18-21 sind jedoch keine zusätzlichen Mittel vorgese-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		hen. Der Wegfall der Obergrenze in Art. 47 macht nur Sinn, wenn gleichzeitig die Mittel für die Investitionskredite erhöht werden.
Art. 48	Beibehaltung geltendes Recht	Die bisherigen maximalen Tilgungsfristen nach geltendem Recht waren auf die unterstützte Massnahme angepasst. Mit einer verkürzten und undifferenzierten Tilgungsfrist werden Investitionen mit einer langen Nutzungsdauer, wie z.B. Ökonomiegebäude für die Raufutter verzehrende Tierhaltung, erheblich erschwert oder gar verunmöglicht. Hingegen sind bei Investitionen in die Schweine- oder Geflügelhaltung, den Obst- oder Gemüsebau, entsprechend der kürzeren Nutzungsdauer kürzere Tilgungsdauer durchaus sinnvoll. Absolut unverständlich wäre eine Verlängerung der Tilgungsfrist auf 15 Jahre für Investitionskredite als Starthilfe, welche in der Regel zur Finanzierung von Inventarwerten eingesetzt werden. Die aktuelle Regelung gibt den Kantonen die Möglichkeit die Tilgungsverpflichtung in Härtefällen um ein bis zwei Jahre auszusetzen. Die heute geltenden Rückzahlungsfristen sollen unverändert bestehen bleiben.
Art. 55 Abs. 2	Der Grenzbetrag beträgt: a) Fr. 500 000.– b) Fr. 600 000.–	Die Erhöhung des Grenzbetrages wird befürwortet, doch soll dieser anstatt wie vorgesehen auf 450 000 Franken auf 500 000 Franken erhöht werden. Zusammen mit dem Wegfall der Limite bei Art. 47 ergibt sich eine Erhöhung des Mittelbedarfs. Gemäss Finanzplanung 18-21 sind jedoch keine zusätzlichen Mittel vorgesehen. Die Erhöhung der Limite für den höchstmöglichen Baukredit und der Wegfall der Obergrenze in Art 47 machen nur Sinn, wenn gleichzeitig die Mittel für die Investitionskredite wieder erhöht werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 59 Abs. 2	Zustimmung	Die Präzisierung korrigiert eine Ungenauigkeit im geltenden Recht und entspricht der bisherigen Praxis im Vollzug.
Art. 63b	Gesuche, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom …. 2017 beim Kanton eingereicht wurden, werden in Bezug auf die persönlichen Voraussetzungen nach Art. 4 und auf die Eigenmittel nach Art. 8a noch bis zum 1. Januar ***2020*** nach bisherigem Recht beurteilt.	Sofern Art. 4 und 8a – entgegen unserem Antrag – angepasst werden, soll die Übergangsfrist um ein Jahr bis 2020 verlängert werden. Mit dieser verlängerten Übergangsfrist sollen Härtefälle in Kantonen mit Wartefristen vermieden werden.

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Betriebshilfedarlehen zur Behebung einer finanziellen Bedrängnis oder zur Ablösung verzinslicher Schulden bleiben weiterhin wichtige Instrumente, auch wenn die Inanspruchnahme aufgrund der anhaltenden Zinsbaisse in den meisten Kantonen wenig genutzt wurde

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10	Grenzbetrag Fr. 500 000.–	In Analogie zum Antrag zu Art. 55 Abs. 2 Bst. a SVV

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Vereinheitlichung der Zielsetzungen, Förderkriterien und des Vollzug von Finanzhilfen für Vorabklärungen im Rahmen von Art. 10 der Landwirtschaftsberatungsverordnung ist grundsätzlich zu begrüssen. Kritisch zu hinterfragen ist aber, dass damit die Anforderungen an die Gesuchsteller erhöht werden sollen (Forderung einer Finanzplanung). In dieser frühen Phase eines innovativen Projektes macht dies keinen Sinn.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Artikel 10 Abs. 2 Bst. b	Klärung des Erfordernisses nach einem Finanzierungsplan Falls der Finanzierungsplan die Umsetzungsphase eines Projekts beträfe, wird dieses Erfordernis abgelehnt.	Aus den Unterlagen geht unseres Erachtens nicht klar hervor, ob der geforderte Finanzierungsplan (und das Budget) 1.) die Aktivitäten im Rahmen der Vorabklärungen, oder 2.) bereits die Umsetzungsphase eines Projekts betrifft. Während die erste Interpretation (Vorabklärungen) akzeptabel und nachvollziehbar ist, wäre die zweite Interpretation (Umsetzungsphase) abzulehnen. Es ist ja gerade Sinn und Zweck, im Rahmen der Vorabklärungen eine Projektidee zu vertiefen und dabei auch die Finanzierung abzuklären und zu planen. Dies dürfte und könnte nicht schon bereits bei der Eingabe des Gesuchs eingefordert werden. Der Kommentar zu Absatz 2 ist wenig aufschlussreich, um die oben aufgeworfene Frage zu ergründen. Der Kommentar zu Ziffer 8.4.3. (Auswirkungen Volkswirtschaft) spricht von einem Mehraufwand, da ein Finanzplan zu erarbeiten sei.

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Revision der Absatzförderungsverordnung wird begrüsst. Die landwirtschaftliche Absatzförderung ist ein wichtiges Element der Agrarpolitik und Qualitätsstrategie. Der Schweizer Konsumenten sind bereit, für qualitativ hochwertige Schweizer und Regionalprodukte einen Mehrpreis zu zahlen. Nur so kann im teureren Kostenumfeld Schweiz das Auskommen der Land- und Ernährungswirtschaft nachhaltig gesichert werden. Die Absatzförderung wirkt als Übersetzer zwischen Produzent und Konsument, weshalb die Absatzförderung auf jeden Fall aufrecht zu erhalten und sogar auszubauen ist. Die Mittelzuteilung nach objektiven Kriterien vorzunehmen ist nach einer elfjährigen Einführungsphase an der Zeit und notwendig. Die Mittelzuteilung mit der Entstehungsgeschichte zu begründen, hält weder sachlich noch rechtlich Stand.

Die überregionalen Projekte erreichten in den zehn Jahren eine beachtliche Wirkung mit über einer Milliarde Franken Warenumsatz pro Jahr im Lebensmittelbereich. Den vier überregionalen Projekten gelang es, die regionalen Produkte in der Produktion zu fördern, im Handel zu koordinieren und am Markt sichtbar in Wert zu setzen. Bei den Grossverteilern und im Detailhandeln nehmen sie eine wichtige Stellung ein. Die überregionale Absatzförderung hat in den vergangenen Jahren mit einer Verdoppelung des Marktanteils grosse Wirkung gezeigt. Es ist daher sinnvoll, die den überregionalen Organisationen zugeteilten Mittel insgesamt zu erhöhen.

Global denken und lokal handeln muss das Motto sein. Ein regionales Produkt, das nationale Wirkung erzielt, muss regional gefestigt sein, um nachhaltig im Angebot zu bleiben und als bedeutender Imageträger zu wirken. Es ist richtig, Innovationen zu fördern. Die landwirtschaftliche Absatzförderung zu stark an Wettbewerb und Innovation auszurichten könnte zu Doppelspurigkeiten zur Verordnung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNav) führen. Die Mittel, die im Bereich dieser Verordnung zur Verfügung stehen, werden nicht ausgeschöpft. Die Wertschöpfung wird nicht durch die Lancierung immer neuer Produkte erzielt, sondern auch durch die kontinuierliche Verbesserung eines Produktes in der Entstehung und im Absatz. Die Unterstützung muss deshalb zwingend bei 50 Prozent beibehalten und darf nicht auf 40 Prozent gekürzt werden. Eine Differenzierung würde zusätzlich zu mehr administrativem Aufwand beim Bund und bei den Organisationen führen, was nicht erwünscht ist. Ebenfalls führt das neue System für alle Akteure zu Planungsunsicherheit, und gerade die kleinen Organisationen können die Kürzung des Unterstützungsbeitrages lediglich durch Personal- und Leistungsabbau kompensieren.

Begründet mit dem Subsidiaritätsprinzip will das BLW die Mittel der Kantone und der Gemeinden zukünftig nicht mehr als Eigenmittel anerkennen. Das BLW sollte die Kantone und die Gemeinden stärken, um die regionale Wertschöpfung zu fördern. Mit dem Ausschluss wird die Initiative der Kantone und der Gemeinden geschwächt. Eine gemeinsame Finanzierung von Bund und Kantonen muss möglich sein, wobei der Kantonsbeitrag durchaus freiwillig sein kann.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Abs. 2 Bst. d	Nicht als eigene finanzielle Mittel gelten insbesondere:	Das finanzielle Engagement der Kantone und der Gemeinden zeugt von der Bedeutung des Projektes für die entspre-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. Finanzhilfen und Abgeltungen des Bundes, ~~der Kantone und der Gemeinden~~	chende Region. Mit einer Aberkennung dieser Eigenmittel würde die Initiative geschwächt. Die Vergabe von Mittel des Bundes im Rahmen der Absatzförderung orientiert sich am Prinzip der Subsidiarität. Die Beteiligung der Kantone und Gemeinden an den vom Bund unterstützten Projekten ist zu begrüssen. Eine von der Absatzförderungsverordnung entkoppelte Förderungspolitik der Kantone könnte den Bemühungen der Absatzförderungsorganisationen und der nationalen Strategie zuwiderlaufen. Gerade die überregionalen Organisationen sind bei der für sie schwierigen Beschaffung der Eigenmittel auf die Unterstützung der Kantone angewiesen. Anders als bei der nationalen Absatzförderung der Branchen sind bei den überregionalen Organisationen besonders kleine Unternehmen der Land- und Ernährungswirtschaft aus vielen Branchen in grösseren und kleineren Regionen vertreten. Die Region wird in diesem Fall auch wesentlich durch Gemeinden und Kantone repräsentiert.
Art. 8	1 Die Finanzhilfe beträgt höchstens ~~40~~ **50** Prozent der anrechenbaren Kosten. ~~2 Sie kann höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten betragen, wenn das Vorhaben:~~ ~~a. aufgrund der Beurteilung nach Artikel 13a als besonders förderungswürdig eingestuft wird; oder~~ ~~b. einem Förderschwerpunkt nach Artikel 13 Absatz 1 entspricht.~~	Eine Reduktion der Bundes-Finanzhilfe auf 40 Prozent würde sich insbesondere bei kleinen Projekten wie den überregionalen Vorhaben verheerend auswirken. Die Einführung eines Bonussystems bringt Planungsunsicherheit mit sich. Der zusätzliche Aufwand, der für eine höhere Finanzunterstützung nötig wäre, würde den zusätzlichen Ertrag zu einem bedeutenden Teil wohl kompensieren. Auf diese Leerläufe muss verzichtet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 9a	Wird begrüsst	
Art. 13	Wird begrüsst	Wir unterstützen die Zuteilung der Mittel nach den vorgeschlagenen Förderschwerpunkten. Allerdings ist eine konkrete Beurteilung zum Zeitpunkt der Vernehmlassung nicht möglich, da die Zuteilung erst im Lauf des Jahres vorgenommen werden soll. Wir verweisen daher auf die Wichtigkeit einer Planungssicherheit für die unterstützten Vorhaben. Die Zuteilung von Mitteln nach objektiven und gemeinsam festgelegten Kriterien unterstützen wir sehr.

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die vorgesehenen Änderungen in der Weinverordnung führen zu einem erheblichen Ausbau der Kontrollen beim Wein, die aus unserer Sicht nicht notwendig sind. Grundsätzlich halten wir fest, dass sowohl die Weinlese- als auch die Weinhandelskontrolle in Graubünden in der Vergangenheit bestens funktioniert hat.

Folgende Punkte sind von zentraler Bedeutung:

1. Es darf nicht sein, dass die Weinhandelskontrolle nicht nur die Warenflüsse, sondern auch die Finanzflüsse kontrolliert.
2. Die gleichwertige kantonale Weinhandelskontrolle darf nicht abgeschafft werden, sondern ist beizubehalten.
3. Alle Deutschschweizer Weinbaukantone verfügen über ein Traubenpass-Programm, das bereits heute alle Anforderungen an die beiden erwähnten Kontrollen erfüllt. Einzelne vorgeschlagene Änderungen bringen keine Verbesserungen der Weinlesekontrolle, führen zu einem grösseren administrativen Aufwand und sind zudem mit erheblichen Programmierkosten für die Kantone verbunden.

Die Verordnung ist so anzupassen, dass die gesamte Weinhandelskontrolle neu alleine den Kantonen obliegt. Die Kantone können die Kontrolle bei Bedarf ganz oder teilweise an ein anderes Organ (wie die OIC oder die Stiftung „Schweizer Weinhandelskontrolle“) übertragen. Eventualiter fordern wir, dass auf die geplante Verordnungsänderung verzichtet und das heutige, erfolgreiche System, wie es in der ganzen Deutschschweiz gehandhabt wird, beibehalten wird.

Wir halten fest, dass die Weinlesekontrolle bereits bisher in Graubünden wie auch der Deutschschweiz bestens funktioniert hat, inkl. Datenaustausch mit den Instanzen der Weinhandelskontrolle. Deshalb gibt es keinen Grund, das bewährte System mit neuen Auflagen zu versehen, was zu einem grösseren administrativen Aufwand und Programmierkosten für die Kantone führt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 24 Abs. 3 Lit. f	~~die Fläche in m^2 und~~ den Höchstertrag in kg	Es reicht, wenn der Höchstertrag aufgeführt ist. Die Rebfläche ist nicht aussagekräftig, denn im ersten Standjahr gibt es in Graubünden kein Kontingent, im zweiten Standjahr 200 g/m^2 und ab drittem Standjahr die festgelegte Menge.
Art. 29 Abs. 5	Neue Formulierung: *„Die Kantone informieren die Kelterbetriebe, wenn Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter die Vorgaben der Mengenbeschränkung nicht eingehalten haben. Die Einkellerin oder der Einkellerer teilt anschliessend die einzelnen Traubenposten nach Absatz 2 in eine der drei Weinklassen nach den Artikeln 21-24 ein.“*	Gemäss Revision soll der Kelterbetrieb die einzelnen Traubenposten in eine der drei Weinklassen einteilen, was nicht immer möglich ist. Beliefern beispielsweise Produzenten verschiedene Aufkäufer, ist es für den einzelnen Kelterbetrieb unmöglich zu prüfen, ob das Kontingent eingehalten wurde. Dies kann nur die kantonale Fachstelle Weinbau überprüfen, weil dort alle Weinlesedaten erfasst werden. Es ist der Kanton, der nach erfolgter Weinlese prüfen kann, ob die Mengenbeschränkung eingehalten wurde oder nicht. Anschliessend kann die Fachstelle den Kelterbetrieben mit-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		teilen, welche Traubenposten sie zu deklassieren haben.
Art. 30a Abs. 1 lit. d	Neue Formulierung: d. die Anzahl der ~~Bescheinigungen~~ ***Traubenpässe*** und damit der Rebsorten…	Der Begriff „Traubenpass“ hat sich eingebürgert, jeder Bewirtschafter weiss, was damit gemeint ist.
Art. 30a Abs. 2	Die Kantone ***können*** die Einkellerinnen und Einkellerer ~~in der Regel unangemeldet~~ während der Weinlese kontrollieren.	Die neue Pflicht, dass die Kantone jeden Einkellerer mindestens alle vier Jahre während der Weinlese kontrollieren müssen, führt zu einem massiven Ausbau der Staatstätigkeit. Einen Nutzen können wir darin zwar nicht erkennen, aber selbstverständlich wären die Kontrolleure willkommen. Die Häufigkeit dieser Kontrollen soll im Ermessen der Kantone liegen.
Art. 30a Abs. 4 lit. b	die ~~gewichteten~~ natürlichen Zuckergehalte in Brix oder °Oechsle.	Es macht keinen Sinn, auf dem Kellerblatt den „gewichteten“ natürlichen Zuckergehalt aufzuführen. In den Kellerblättern der Deutschschweizer Kantone ist jeder Traubenposten einzeln aufgeführt mit Gewicht und °Oe. Bei einem gewichteten Zuckergehalt ist es möglich, dass ein Traubenposten den erforderlichen Mindestzuckergehalt nicht erreicht und deshalb deklassiert werden müsste. Zudem müsste unser Traubenpass-Programm entsprechend angepasst werden, was mit zusätzlichen Kosten verbunden ist.
Art. 30b Abs. 2 lit. a	Ersatzlos streichen.	Wir fragen uns, was das BLW mit der Anzahl der gemeldeten Bescheinigungen bezweckt. Mit dieser Information kann das BLW nichts anfangen.
Art. 30b Abs. 2 lit. e	Es wird auf eine „Deklassierung gemäss Absatz 4“ verwiesen. Gemäss Art. 30b Abs. 4 wird aber keine Deklassierung vorgenommen. Die Deklassierung erfolgt aufgrund von Art. 27 und Art. 30 Abs. 2 (geltend) bzw. Art. 30a Abs. 2 (neu).	Der Absatz ist zu präzisieren.
Art. 34a Abs. 7	Die Formulierung „sowie die Finanz- und Betriebsbuchhaltung“ ersatzlos streichen.	Die Weinhandelskontrolle soll nur den Warenfluss, nicht aber die Finanzflüsse kontrollieren können. Das würde zu weit führen. Die gesetzliche Grundlage dürfte bereits heute vorhanden sein, dass die Weinhandelskontrolle Einsicht in die Finanz- und Betriebsbuchhaltung in begründeten Verdachtsfällen verlangen kann.
Art. 36	Wir verlangen, dass die gleichwertige kantonale Kontrolle beibehalten wird. Der bisherige Art. 36 Abs. 2 ist beizubehalten: „Bei Produzenten, die ausschliesslich ihre eigenen Produkte verarbeiten und verkaufen und jährlich höchstens 20 hl aus demselben Produktionsgebiet zukaufen, kann	Bei der gleichwertigen Kontrolle durch den Kanton können zwei Tätigkeiten miteinander kombiniert werden: die Weinhandels- und die Hygienekontrolle, was sehr sinnvoll ist. Zudem ist anzunehmen, dass die Betriebe für höhere Kontrollkosten und Gebühren aufkommen müssen, wenn sie von

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	vom BLW eine gleichwertige in der Verantwortung der Kantone liegende Kontrolle anerkannt werden.“	der Schweizer Weinhandelskontrolle überprüft werden. Nebenbei sei noch erwähnt, dass die Schweizer Weinhandelskontrolle für den Betrieb im Wallis, in dem die Ungereimtheiten aufgedeckt wurde, zuständig ist und keine gleichwertige kantonale Kontrollbehörde.

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Änderung der Kennzeichnungsvorschrift wird in der Form, wie sie vorgeschlagen wird, begrüsst. Insbesondere die Chargenrückverfolgbarkeit ist sehr wichtig. Damit können in einem Schadenfall alle fehlerhaften Produkte sofort zurückgezogen werden. Mit der neuen Vorschrift ist es auch möglich, die verantwortliche Firma zu identifizieren und gegebenenfalls zur Rechenschaft zu ziehen, was hoffentlich zu weniger Fälschungen und verunreinigten Produkten auf dem Markt führen wird. Wirtschaftlich gesehen können die neuen Kennzeichnungsvorschriften jedoch dazu führen, dass die Landwirtschaft weniger von günstigeren Parallel-Import-Produkten profitieren kann. Gemäss BLW wird die PSMV im kommenden Jahr einer Gesamtrevision unterzogen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Förderung der genetischen Vielfalt von Futterpflanzen ist im Grundsatz zu begrüssen. Aufgrund des gewählten Verfahrens und des zu erwartenden Mengengerüsts ist hinsichtlich Vollzugsaufwand jedoch mit enormen Transaktionskosten zu rechnen. In der Startphase ist diesem Sachverhalt besonderes Augenmerk zu schenken und es ist alles daran zu setzen, dass der künftige Vollzug einfach ausgestaltet wird.

Die vorliegende Verordnung ist grundsätzlich sinnvoll und gut formuliert. Die hier gemachten Gedanken könnten eventuell ebenfalls für die DZV (Biodiversitätsförderung) verwendet werden: Das alleinige Ziel, auf einer Biodiversitätsförderfläche eine gewisse Anzahl Zielarten zu erreichen, ist problematisch. Wichtiger wäre, dass die Bewirtschaftung standortangepasst und traditionell erfolgt (Beispiel Arrhenathereten = traditionelle Heuwiesen bis Mitte 20. Jahrhundert), damit sich die Vielfalt längerfristig automatisch nebenbei einstellt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6a Abs.2	Hinweis	Die Auswahl der Flächen bedeutet eine grössere Herausforderung für den Bund und die Kantone. Der administrative Aufwand für die Kantone ist möglichst tief zu halten.

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wiederholt wird beantragt, dass die Registrierung der Pferdehaltungen neu zu überdenken und analog zur Rindviehhaltung zu lösen ist. Im jetzigen System kann der Halter keine Meldungen vornehmen. Pferdepensionen mit unzähligen Pferdeeigentümern sowie auch Sömmerungsbetriebe sind darauf angewiesen, dass alle Eigentümer die Meldung machen, was in der Praxis oft nicht immer der Fall ist. Im Zusammenhang mit der Übernahme und der Beitragsberechtigung der TVD-Equidendaten per 1.1.2018 sind die Pferdehalter auf genaue Daten angewiesen. Mit dem jetzigen Meldesystem können sie jedoch diese Verantwortung/Pflicht nicht übernehmen. Wir beantragen zu prüfen, ob die Verantwortung der Registrierung nicht besser vom Eigentümer auf den Halter übertragen werden soll. Hinzu kommen die Meldefrist von 10 Tagen und die Meldepflicht erst ab 30 Tagen erschwerend hinzu. Vielen Frühlings- und Herbstweiden (Sömmerungsbetriebe) werden weniger als 30 Tage bestossen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4, Abs. 1. Bst. d^{bis}	ersatzlos streichen	Die Kantone liefern bereits heute die Gebietszugehörigkeit der Betriebe an AGIS. Die TVD soll diese Informationen direkt aus AGIS beziehen. Damit liefern die Kantone weiterhin alle Daten an eine Stelle (AGIS) im BLW.
Art.11 Abs. 1bis	Frist von 10 Tagen auf 3 Tage reduzieren.	Grundsätzlich wird begrüsst, dass die Daten bereinigt werden können. Jedoch bringt die 10 Tage Frist mit sich, dass die Daten eventuell noch später für die Kantone und der Abrechnung der Beiträge verfügbar sind. Insbesondere bei der Sömmerung kann das zu Problemen führen, denn die Sömmerung kann bis 31. Oktober stattfinden. Mit einer anschliessenden 10 tägigen Korrekturfrist wird die Berechnung der Sömmerungsabrechnung per 20. November praktisch unmöglich.
Art 21	Für Bisons werden keine NST gerechnet, weil für sie keine Sömmerungs- und Alpungsbeiträge fliessen. Für Bisons muss jedoch der Alpungszuschlag in GVE gerechnet werden. Diese Angabe ist für die Berechnung der Nährstoff- und der Futterbilanz wichtig.	Die Abwesenheit der Tiere vom Heimbetrieb auf die Alpung muss ausgewiesen werden, damit eine Nährstoff- und Futterbilanz gerechnet werden kann.

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die vorgeschlagenen Änderungen werden vollumfänglich unterstützt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die geplante Trennung der landwirtschaftlichen und veterinärrechtlichen Regelungen bezüglich der Erhebung und Erfassung der Daten zu den Verwaltungsmassnahmen wird abgelehnt. Die Zusammenarbeit zwischen den Ämtern stärkt den Vollzug.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 Bst. e und f	Keine Trennung der veterinärrechtlichen Verwaltungsmassnahmen und Strafverfahren von den übrigen Verwaltungsmassnahmen und Strafverfahren, welche für den Vollzug und die Oberaufsicht im Bereich der Direktzahlungen, weiteren Beiträgen und der Hygiene in der pflanzlichen Primärproduktion auf zwei unterschiedliche Informationssystem (Acontrol und ASAN).	Es fehlt eine stichhaltige Begründung für die vorgeschlagene Trennung dieser Daten. Die Trennung der Verwaltungsmassnahmen und Strafverfahren auf zwei unterschiedliche Informationssysteme führt gezwungenermassen zu Schwierigkeiten im Informationsaustausch unter den verschiedenen Vollzugsstellen. Wenn veterinärrechtliche Vollzugsmassnahmen für die Kürzungen der Direktzahlungen massgebend sind, sind diese in Acontrol nicht ersichtlich. Diese Trennung der Daten verkompliziert die Prozesse.
Art. 21	Wird begrüsst	Die Neuregelung entspricht einer Möglichkeit, die teilweise heute schon praktiziert wurde und wird begrüsst. Die Selbstregistrierung muss aber weiterhin unverändert möglich bleiben. Insbes. für Einzelfälle ist dies eine rasche und unkomplizierte Variante, um einen Benutzer neu erfassen zu können.
Art. 22	wird begrüsst	Obwohl noch keine konkreten Anwendungsbeispiele vorliegen oder genannt werden können, ist diese Ergänzung sinn-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		voll und kann v.a. für die Landwirte zukünftig nützlich sein.
Art 22a	Hinweis	Es ist wichtig, dass der Datenzugriff vom Besitzer der Daten (der Bewirtschafter) freigegeben wird. Es darf kein Datenzugriff ohne die Einwilligung des Bewirtschaftenden geben.
Art. 27 Abs. 7	Frage Ist in der ISVet-V geregelt, dass auch Kontrolldaten aus dem veterinärrechtlichen Bereich an Dritte weitergegeben werden können? Aufgrund der vorhandenen Rechtsgrundlage bestehen Unsicherheiten.	Dieser Frage wurde intensiv in der Begleitgruppe DfD2 diskutiert. Die Datenfreigabe für Dritte wird v.a. für die Labelgeber nur interessant, wenn auch die Daten der veterinärrechtlichen Kontrollen freigegeben werden können.
Art. 27 Abs. 9	Handelt es sich hier um eine Freigabe bis auf Widerruf oder eine Freigabe der Daten auf eine bestimmte Zeit oder muss jedes neue Datenpaket jeweils erneut freigegeben werden?	Diese Frage wurde intensiv in der Begleitgruppe DfD2 diskutiert. Aufgrund von Artikel 27 Absatz 9 und des Kommentars ist nicht klar, wie dieser Prozess funktionieren soll, ist aber für den Erfolg der Datenfreigabe entscheidend.
Art. 27 Absatz 9 Bst. a und b	Es ist nicht nachvollziehbar, wer diese Dritten sein können. Ist mit dieser Formulierung sichergestellt, dass z.B. Medien die Daten nicht beziehen können? Oder sollen die Medien die Daten bewusst beziehen können, wenn der Landwirt sie freigibt?	Auch Medien können für Produkte der Landwirtschaft einen Mehrwert schaffen, wenn sie positiv über diese Produkte berichten und damit Werbung dafür betreiben. Die Kriterien für den Ausschluss von gewissen Personen, Organisationen oder Unternehmen sind wenig präzis und den Bewirtschaftern und den Kantonen so nicht bekannt.
Anhang 2, Ziff. 2.1	wird begrüsst	Begrüsst wird, dass die Auflistung der zu liefernden Punkte nun abschliessend ist.
Anhang 2, Ziff. 4	wird begrüsst	Kürzungstyp und Kategorie aus den Rubriken zu beziehen vereinfacht effektiv die Administration und macht Sinn.
Anhang 1	Ersatzlos streichen	Die Angaben, welche die Kantone dem Bund zu liefern haben, sind in anderen Dokumenten (AGIS-Lieferung, Acontrol-Weisungen, minimales Geodatenmodell usw.) viel detail-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 2 Anhang 3 Anhang 4		lierter aufgeführt, und für die Kantone verbindlich so dass diese Aufzählung in den Anhängen 1 bis 4 unnötig ist, zu Doppelspurigkeiten führt und deshalb hier ersatzlos gestrichen werden kann.

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
In der Zukunft ist die Landwirtschaft auf die gute natürliche Bodenfruchtbarkeit angewiesen. Es ist alles zu unternehmen, dass mit den Ressourcen sorgsam umgegangen wird. Pionierleistungen in diese Richtung muss der Weg geöffnet werden. Der Einsatz von Pflanzenkohle ist vielversprechend.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 2 Zugelassene Dünger, Präparate und Substrate	2.2. Erzeugnisse organischen oder organisch-mineralischen Ursprungs Pflanzenkohle*** Als Ausgangsmaterial für die Herstellung ist naturbelassenes Holz und Produkte aus Biogasanlagen zulässig.	Die Aufnahme von Pflanzenkohle in den Anhang 2 wird begrüsst. Damit haben die Biobetriebe endlich die Möglichkeit, diesen Bodenverbesserer zu verwenden

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Berkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Grundsätzlich werden die Änderungen begrüsst. Bei den Kriterien der Finanzierung muss der Bund erst eingreifen, wenn Rückzahlungsprobleme zu erkennen sind. Andernfalls ist die Verantwortung den Kantonen zu überlassen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2a Abs. 1	streichen	Die vorgeschlagene Ergänzung ist nicht notwendig. Die im Vollzug stehenden Kantone analysieren und interpretieren Buchhaltungsabschlüsse zur Beurteilung der bisherigen Betriebsführung im Rahmen bestehender Arbeitsprozesse. Die vorgeschlagene Erwähnung in der Verordnung, in einem neuen Abschnitt, in einem neuen Verordnungsartikel, ist unerheblich und führt lediglich zur Aufblähung der Ausführungsbestimmungen.
Art. 2a Abs. 2	streichen	Die vorgeschlagene Ergänzung ist ebenfalls nicht notwendig. Die mit dem Vollzug beauftragten Organe in den Kantonen sind hinreichend qualifiziert, um die Kriterien für die Beurteilung von Finanzierungen im ländlichen Raum in eigener Regie festzulegen. Falls das Bundesamt für Landwirtschaft - entgegen dem Vorschlag der suissemelio – beabsichtigen sollte, einheitliche Beurteilungskriterien für die gesamte Schweiz festzulegen, so sollte das Benchmarking zusammen mit den Kantonen (suissemelio) und der Forschungsanstalt Agroscope definiert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 4; Allgemein	Die pauschalen Ansätze für Investitionshilfen sind in der IBLV entsprechend dem maximalen Rahmen von Art. 19 Abs. 2 SVV um mindestens 10 Prozent zu erhöhen.	Investitionshilfen für Ökonomiegebäude für raufutterverzehrende Tiere wurden zuletzt im Jahr 1999 (Beiträge) beziehungsweise im Jahr 2008 (Investitionskredite) angepasst. Seither haben die Anforderungen und Ansprüche an Ökonomiegebäude für die Tierhaltung deutlich zugenommen. Wesentliche Treiber für den Kostenanstieg bei der Planung und Ausführung sind: a) Berücksichtigung der Anliegen und Vorschriften von Natur- und Heimatschutz, Umweltschutz, Gewässerschutzes sowie von Raumplanung und Tierschutz/ Tierwohl. b) anspruchsvollere Gebäudetechnik und in der Folge deutlich höhere Kosten für die Kostengruppe Betriebseinrichtungen c) generelle Baukostenentwicklung Die Ansätze für Investitionskredite an Ökonomiegebäude für die Schweine- und Geflügelhaltung unter V im Anhang 4 sind ebenfalls angemessen zu erhöhen.

Bühlmann Monique BLW

Von: Emek Melina SKGES <Melina.Emek@ag.ch>
Gesendet: Donnerstag, 11. Mai 2017 08:37
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 119_RR AG_Regierungsrat des Kantons Aargau_11.05.2017
Anlagen: Stellungnahme.docx; Stellungnahme.pdf; Vernehmlassung des Regierungsrats des Kantons Aargau.docx; Vernehmlassung des Regierungsrats des Kantons Aargau.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren

Als Beilage erhalten Sie die Vernehmlassung des Regierungsrats des Kantons Aargau betreffend Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2017.

Das unterzeichnete Original erhalten Sie mit der morgigen Post per A-Post Plus.

Freundliche Grüsse

Melina Emek

___

KANTON AARGAU
Staatskanzlei

Melina Emek
Mitarbeiterin Regierungssekretariat
Generalsekretariat
Regierungssekretariat
Regierungsgebäude, 5001 Aarau

Telefon direkt 062 835 12 65
Telefon zentral 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
melina.emek@ag.ch
www.ag.ch/sk

KANTON AARGAU

Bundesamt für Landwirtschaft
12. Mai 2017
Original ☐
Weiter

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

119_RR AG_Regierungsrat des Kantons Aargau_11.05.2017

10. Mai 2017

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2017; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. Februar 2017 sind die Kantonsregierungen eingeladen worden, zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2017 und der dazugehörenden Ausführungsbestimmungen schriftlich Stellung zu nehmen.

Unsere Anträge zu den einzelnen Bestimmungen finden Sie in der Beilage.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Stephan Attiger
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Beilage
- Stellungnahme

Kopie
- schriftgutverwaltung@blw.admin.ch
- Departement Finanzen und Ressourcen
- Landwirtschaft Aargau DFR

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation/Organizzazione	Regierungsrat des Kantons Aargau 119_RR AG_Regierungsrat des Kantons Aargau_11.05.2017
Adresse/Indirizzo	Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Datum, Unterschrift/Date et signature/Data e firma	10. Mai 2017

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt/Contenu/Indice

Allgemeine Bemerkungen/Remarques générales/Osservazioni generali ... 3
BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 4
BR 02 Bio-Verordnung/Ordonnance sur l'agriculture biologique/Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) ... 6
BR 03 Berg- und Alp-Verordnung/Ordonnance sur les dénominations "montagne" et "alpage",/Ordinanza sulle designazioni "montagna" e "alpe", (910.19) ... 11
BR 04 Direktzahlungsverordnung/Ordonnance sur les paiements directs/Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 15
BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung/Ordonnance sur les zones agricoles/Ordinanza sulle zone agricole (912.1) ... 24
BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles/Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 25
BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen/Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture/(914.11) ... 27
BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung/Ordonnance sur la vulgarisation agricole/Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1) ... 28
BR 09 Agrareinfuhrverordnung/Ordonnance sur les importations agricoles/Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 29
BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung/Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ (916.010) ... 30
BR 11 Weinverordnung/Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140) ... 33
BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung/Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161) ... 43
BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft/(916.181) ... 44
BR 14 TVD-Verordnung/Ordonnance sur la BDTA/Ordinanza BDTA (916.404.1) ... 45
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr/Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ (916.404.2) ... 46
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft/(919.117.71) ... 47
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft/Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ... 48
WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung/Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) ... 50
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft/Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture/Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211) ... 51

Allgemeine Bemerkungen/Remarques générales/Osservazioni generali

Der Kanton Aargau bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum landwirtschaftichen Verordnungspaket 2017.

Würdigung:

Die Komplexität des agrarpolitischen Instrumentariums und damit auch der kantonale Vollzugsaufwand nehmen entgegen der immer wieder gemachten Versprechen zu (zum Beispiel neue Regelungen im Bereich der Strukturverbesserungen, neue REB-Fördergegenstände, etc.). Bei sämtlichen Verordnungsänderungen soll der Aspekt der administrativen Vereinfachungen berücksichtigt werden. Die Kosten, welche durch solche Änderungen im Bereich der Informatiksysteme entstehen, sind oft hoch. Das Verhältnis zwischen Kosten und Nutzen ist jeweils vorsichtig abzuwägen, insbesondere, wenn die für eine Massnahme ausgeschütteten Beiträge gering sind. Eine Anpassung des Zeitfensters zur Durchführung der Beitragsanmeldung zielt in Anbetracht dieses Aspekts in die richtige Richtung.

Eine Stabilisierung der Massnahmen im Sinne einer grösseren Planungssicherheit für die Betriebsleiter ist zwingend anzustreben. Als Beispiel hierzu kann die geplante Senkung der Beiträge für Biodiversitätsförderflächen I (BFF I) in der Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV) genannt werden. Zudem würde eine solche Senkung bedeuten, dass die Weiterführung von Vernetzungsprojekten, gefährdet ist. Aus Sicht des Kantons Aargau ein falsches Zeichen und ein Motivations-Hemmer für zusätzliche BFF I Flächen. In Anbetracht dessen, dass ab Ende der zweiten Vertragsperiode ein 12 % Anteil an BFF I Flächen gefordert wird, ist das Zeichen in doppelter Hinsicht falsch.

Die immer differenziertere Ausgestaltung des Direktzahlungssystems stösst bei allen Betroffenen an Grenzen; es wird immer schwieriger, ein klares agrarpolitisches Zielsystem mit darauf abgestimmten Instrumenten und Massnahmen zu erkennen. Die jährlich umfassenden Verordnungspakete (aktuell ein Paket von rund 300 Seiten) laden nach dem Motto "was könnte man noch anpassen und ergänzen" geradezu dazu ein, das Instrumentarium ständig auszubauen und zu justieren. Dieser Änderungsrhythmus mit der einhergehenden Änderungsphilosophie führt bei den Betroffenen zu anhaltender Verunsicherung und bewirkt grosse Transaktionskosten, denen kein adäquater Nutzen gegenübersteht.

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen/Remarques générales/Osservazioni generali:
Die Harmonisierung der Einzelkulturbeitragsverordnung mit der Direktzahlungsverordnung wird begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung/Bemerkung** **Justification/Remarques** **Motivazione/Osservazioni**
Art. 9	Die vorgesehene Anpassung wird begrüsst.	Die Harmonisierung mit den Bestimmungen betreffend Änderungen des Gesuchs der DZV ist für den Vollzug unerlässlich.
Art. 9 Abs. 3	Die Bestimmung des letzten Satzes ist wie folgt anzupassen: "Die Meldung wird ***ohne Kürzungsfolge*** berücksichtigt, wenn sie spätestens erfolgt: … "	Wenn ein Landwirt bei einer Massnahme nicht mehr mitmachen kann, muss eine Abmeldung möglich sein. Ohne Abmeldung erhielte er ungerechtfertigt Beiträge. Das Ziel dieser Bestimmung besteht darin, dass der Landwirt nicht am Tag der Kontrolle eine Abmeldung machen kann und dafür keine Kürzung erhält.
Art. 15 Abs. 2	Die Formulierung der Bestimmung ist unvollständig und soll ergänzt werden: "Er überwacht stichprobenmässig die Kontrolltätigkeit der Kontrollstellen. ***Dies gilt nur für Kontrollstellen, die Betriebe mit Wohnsitz im Kantonsgebiet kontrollieren."***	Die Administration der Betriebe inklusive der Meldung der Kontrollstelle erfolgt nach dem Wohnortsprinzip. Ausserkantonalen Flächen werden somit von Kontrollstellen kontrolliert, von denen der Standortkanton keine Kenntnis hat. Eine Überwachung muss somit vom Wohnorts- und nicht vom Standortkanton erfolgen.
Art. 15/Art. 17	Die vorgesehene Anpassung wird begrüsst.	Die Harmonisierung mit den Bestimmungen betreffend Beizug Dritter für Kontrollen der DZV ist für den Vollzug unabdingbar.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung/Bemerkung Justification/Remarques Motivazione/Osservazioni
Art 16 Abs. 2 und 3	nicht streichen	Das Verlangen einer Nachkontrolle muss möglich bleiben. Diese Möglichkeit verursacht keinen grossen Aufwand (ergo auch keine grosse Einsparung), da sie sehr selten genutzt wird. Sie ermöglicht aber, Probleme anzugehen, bevor sie eskalieren und mühsam auf dem fehleranfälligen juristischen Weg gelöst werden müssen. Sie erhöht so die Akzeptanz einer Verfügung. Auch ist es möglich, dass im späteren Prozessverlauf einige Sachverhalte gar nicht mehr überprüfbar sind.
Art. 17 Abs. 2	streichen	Die Kontrolltätigkeit kann auf Grund der an Acontrol gelieferten Daten verifiziert werden. Die Kontrollorgane sind akkreditiert und die Geoinformation hält ihren Einzug. Dies erübrigt eine aufgeblasene Oberaufsicht und Berichterstattung.

BR 02 Bio-Verordnung/Ordonnance sur l'agriculture biologique/Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen/Remarques générales/Osservazioni generali:
Der Kanton Aargau begrüsst, dass zur Gleichwertigkeit zur EU und zur administrativen Vereinfachung für die Marktakteure und zur besseren Rückverfolgbarkeit von Bio-Produkten die elektronische Kontrollbescheinigung in TRACES eingeführt wird. Wir begrüssen, dass das BLW im Einklang mit dem neuen Art. 27 und geltenden EU Ratsverordnung (EG) Nr. 834/2007 (Ökoverordnung) die Kompetenz zugestanden wird, Zertifizierungsstellen für ihre Tätigkeiten gemäss der Bio-Verordnung sowohl zuzulassen (neuer Art. 28 Abs. 1) als auch die Zulassung zu suspendieren oder zu entziehen (neuer Art. 32 Abs. 4).

Jedoch lehnt es der Kanton Aargau ab, dass die von den Bio-Betrieben vertraglich verpflichteten Zertifizierungsstellen die schrittweise und verkürzte Umstellung im Biolandbau prüfen und bewilligen können. Das Bewilligungsverfahren soll weiterhin beim BLW bleiben. Abgelehnt wird zudem die Lockerung bezüglich der Gesamtbetrieblichkeit.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung/Bemerkung** **Justification/Remarques** **Motivazione/Osservazioni**
Art. 1 Abs. 1	Die Speisepilze unter Art. 1 zum besseren Verständnis explizit ergänzen. Beispielsweise unter Art. 1 Abs. 1 Bst. a und b: "a. nicht verarbeitete pflanzliche *(einschliesslich Speisepilze)* und tierische Agrarerzeugnisse sowie Nutztiere; b. … pflanzliche *(einschliesslich Speisepilze)* und tierische Agrarerzeugnisse…"	Unter Art. 1 geht nicht klar hervor, ob die Speisepilze ebenfalls in den Geltungsbereich der Bio-Verordnung gehören und falls sie dazugehören, wie sie einzuteilen sind. In der Bio-Verordnung wird unter Art. 8 Abs. 1bis (Umstellung) die Pilzzucht aufgeführt. Die Speisepilze werden somit von der Bio-Verordnung erfasst. Pilze werden nebst den Tieren und Pflanzen zum Teil als dritte Klasse eukaryotischer Lebewesen angesehen; Oft werden Speisepilze zu den Pflanzen gerechnet. Neuerdings seien sie aber eher mit den Tieren verwandt. Damit Art. 1 in dieser Hinsicht richtig interpretiert wird, sollten Speisepilze explizit in diesem erwähnt werden (analog Hefen). In der Lebensmittelgesetzgebung werden Speisepilze künftig in der "Verordnung des EDI über Lebensmittel pflanzlicher Herkunft, Pilze und Speisesalz" umschrieben. In der Zusatzstoffverordnung werden Speisepilze im gleichen Abschnitt wie die Gemüse abgehandelt. Unter Berücksichtigung des Lebensmittelrechts und den Bio-Bestimmungen (Anhang 3 und 4 der Verordnung des WBF

		über die biologische Landwirtschaft) sollte unter Art. 1 aufgeführt werden, dass bei den pflanzlichen Agrarerzeugnissen die Speisepilze eingeschlossen sind. So wird klar, wie die Speisepilze im Bio-Bereich zu beurteilen sind.
Art. 1 Abs. 3	Die entsprechenden EU-Vorschriften der Bio-Aquakultur sind auch in die Bio-Verordnung aufzunehmen.	Die Bio-Verordnung gilt nicht für die Aquakultur. Es gibt dazu nur private Richtlinien der Bio Suisse. Auch in der Schweiz werden die Bio-Aquakulturen immer wichtiger. Die Durchführungsvorschriften bezüglich der Aquakultur werden in der Verordnung (EG) 889/2008 seit 2009 erfasst (siehe Verordnung (EG) 710/2009 zur Aquakultur). Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb diese Lebensmittelgruppe nicht in die Bio-Verordnung aufgenommen werden soll.
Art 5.	Die Betriebsgemeinschaften sind hinzuzufügen.	Aus Gründen der Kohärenz.
Art. 7 Abs. 5	Abs. 5 nach Bst. d. Wie: *"bei Tieren andere Tierarten hält und bei Pflanzen andere optisch leicht zu unterscheidende Pflanzensorten anbaut als der nicht-biologisch bewirtschaftete Betrieb."* Abs. 5 nach Bst. f. Wie: *"sicherstellt, dass insbesondere via Maschinen, Geräte und Gebrauchsgegenstände keine Vermischungen und Verunreinigungen durch Erzeugnisse oder Stoffe, die den Vorschriften für die biologische Produktion nicht genügen, stattfindet."*	Damit steigt das Risiko einer Vermischung mit konventioneller Ware oder einer Kontamination durch Erzeugnisse oder Stoffe, die den Vorschriften für die biologische Produktion nicht genügen. Gerade wenn gleiche Maschinen (wie Erntemaschinen), Geräte (zum Beispiel beim Einsetzen der Pflanzenschutzmittel) oder die gleichen Lagergebinde verwendet werden, besteht ein grosses Kontaminationsrisiko. Dieser Bereich wird bei den Buchstaben a.–f. nicht abgedeckt. In der EU kann ein nicht-biologischer Betrieb eine getrennte Produktionseinheit ebenfalls biologisch bewirtschaften (Art. 11 der Verordnung (EG) 834/2007. In der EU werden aber noch zusätzliche Anforderungen hinsichtlich der Tierarten und Pflanzensorten gestellt: Bei Tieren muss es sich um verschieden Arten und bei Pflanzen um verschiedene leicht zu unterscheidbaren Sorten handeln. Diese Anforderung ist unter Abs. 5 nicht abgedeckt.
Art. 7 Abs. 6	Keine Lockerung bezüglich der Gesamtbetrieblichkeit (Abs. 5–7 streichen).	Es ist vorgesehen, dass die Anerkennung durch die Zertifizierungsstelle erfolgt (Art. 7 Abs. 5). Das WBF bewilligt bereits für Forschungszwecke bei einzelnen Betrieben Aus-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung/Bemerkung Justification/Remarques Motivazione/Osservazioni
	Falls an der Lockerung festgehalten wird, soll die Bewilligung durch das WBF/BLW erfolgen. Anstelle der Zertifizierungsstelle ist das WBF aufzuführen. Vor der Anerkennung holt die Zertifizierungsstelle (neu WBF/BLW) zu Abs. 5 Bst. a–d die schriftliche Stellungnahme des Kantons, in dessen Gebiet der Betrieb liegt, ein und stellt diesem den Anerkennungsentscheid zu. Der Bund trägt die zusätzlichen Kosten für diesen Mehraufwand.	nahmen vom Erfordernis der Gesamtbetrieblichkeit (Art. 7 Abs. 8). In diesem Sinne und damit eine einheitliche Handhabung gewährleistet ist, sollen die Ausnahmen von der Gesamtbetrieblichkeit durch das WBF/BLW bewilligt werden. Die kantonalen Systeme müssen die Abweichungen von der Gesamtbetrieblichkeit für den Vollzug administrieren und sind auf die entsprechende Information angewiesen.
Art. 7 Abs. 7	Abs. 7 streichen oder stärkere Einschränkungen vornehmen.	Auch konventionelle Betriebe mit biologischen Dauerkulturen sollten sich an Abs. 5 halten müssen, wenn sie beispielsweise nebst den biologischen Dauerkulturen noch sonstige Bereiche (wie ein Teil der einjährigen Kulturen oder Tierhaltung) biologisch bewirtschaften wollen.
Art. 9 Abs. 2 & 4	Vorschlag wird unterstützt.	Die Möglichkeit der schrittweisen Umstellung im Bereich Tierhaltung wird beibehalten, das Verfahren und die Zuständigkeiten ändern.
Art. 23a Titel	Titel anpassen: "~~Liste der~~ Anerkannte~~n~~ Zertifizierungsstellen und Kontrollbehörden"	Abs. 1 und 2 haben nichts mit einer Liste zu tun. Deshalb sollte der Titel allgemeiner formuliert, und das Wort "Liste" gestrichen werden.
Art. 23a	Art. 23a	Art. 23a

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung/Bemerkung** **Justification/Remarques** **Motivazione/Osservazioni**
	Art. 23a Abs. 1 WBF in Analogie zu Art. 28 Abs. 1 und Art. 32 Abs. 4 durch BLW ersetzen. Abs. 3 "Das WBF erstellt eine Liste *der anerkannten Stellen*…" Streichen: ~~"Das BLW passt die Listen an."~~ Den letzten Satz streichen. Dafür eine Ergänzung (in Analogie zum vorgesehenen Art. 32 Abs. 4) am Ende von Abs. 1 oder in einem separaten Abs. vor Abs. 3 im Sinne von: *"Das BLW kann die Anerkennung befristen oder entziehen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt werden."*	Art. 23a Abs. 1 Im geltenden Abs. 1 steht, dass das BLW auf Gesuch hin Zertifizierungsstellen und Kontrollbehörden von Ländern, die nicht gemäss Art. 23 aufgeführt sind, anerkennen kann. Neu wird WBF aufgeführt. Die Änderung von BLW auf WBF ist nicht nachvollziehbar vor allem weil unter dem neuen vorgesehenen Art. 28 Abs. 1 und Art. 32 Abs. 4 auch das BLW im Zusammenhang mit der Zulassung/Suspendierung einer Zertifizierungsstelle genannt wird. Die Terminologie sollte einheitlich sein. Abs. 3 Die Angabe "Das BLW passt die Listen an" ist nicht nötig. Es steht in dieser Hinsicht ja auch nichts Vergleichbares unter Art. 23 (Länderliste). Der letzte Satz könnte gestrichen werden, wenn an einer anderen Stelle auf die Befristung und das Entziehen der Anerkennung eingegangen wird (in Analogie zum vorgesehenen Art. 32 Abs. 4).
Art. 24 Abs. 2	Zugang zu Traces sicherstellen. Bei Regelungsbedarf bezüglich Schnittstellen zu anderen Aufgabenbereichen und Nutzung der Daten meldet der Bund dies an die Kantone zurück.	Die zuständigen kantonalen Vollzugsorgane und die Eidgenössische Zollverwaltung sollten auch Zugang zu Traces im Zusammenhang mit den Kontrollbescheinigungen erhalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung/Bemerkung** **Justification/Remarques** **Motivazione/Osservazioni**
Art. 24 Abs. 3	Präzisieren, was mit "ausgestellt" gemeint ist. "… Kontrollbescheinigungen und Teilkontrollbescheinigungen *ohne Traces ausgestellt werden. Sie werden mit einem Sichtvermerk versehen* … *Die Einfuhren müssen von der Kontrollbescheinigung beziehungsweise Teilkontrollbescheinigung begleitet werden.*"	Die Angaben zur Vorgehensweise, wenn das Informationssystem Traces nicht funktioniert, sind zu ungenau. Der Begriff "ausgestellt" ist deshalb zu präzisieren. Wir gehen davon aus, dass in einem solchen Fall die Einfuhren nach wie vor von einer Kontrollescheinigung beziehungsweise Teilkontrollbescheinigung begleitet sein müssen (entsprechend dem aktuellen Art. 24a Abs. 1 der Bio-Verordnung). Dies ist entsprechend zu ergänzen.
Art. 24 Abs. 5	Abs. 5 umfassender formulieren (in Anlehnung an den geltenden Art. 24a Abs. 3).	Das WBF hat nicht nur die Kontrollbescheinigungen in Traces zu regeln, sondern generell die Kontrollbescheinigungen (zum Beispiel wenn Traces nicht funktioniert) inklusive Teilkontrollbescheinigungen sowie das Verfahren. Die Formulierung sollte deshalb umfassender sein (siehe dazu geltender Art. 24a Abs. 3).
Art. 28	Den zweiten Satz unter Abs. 1 streichen. Auf die Aufgaben nach Anhang 1 nicht im Art. 28 sondern im 3. Abschnitt "Pflichten der Zertifizierungsstellen" eingehen. Ergänzung unter Art. 30 (zum Beispiel neuer Abs. 4) entsprechend geltendem Art. 28 Abs. 3: *"Die Zertifizierungsstelle muss zudem die Aufgaben nach Anhang 1 wahrnehmen."*	Der zweite Satz unter Abs. 1 ist irritierend, weil im zweiten Satz bereits auf einzelne Pflichten eingegangen wird, die erst nach Aufnahme der Zertifizierungstätigkeit erfüllt sein können. Bei den im zweiten Satz erwähnten "Anforderungen nach Anhang 1" handelt es sich ebenfalls um Pflichten der Zertifizierungsstellen, die nicht unter Art. 28, sondern unter Art. 30 erfasst werden sollten.

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung/Ordonnance sur les dénominations "montagne" et "alpage",/Ordinanza sulle designazioni "montagna" e "alpe", (910.19)

Allgemeine Bemerkungen/Remarques générales/Osservazioni generali:
Eine Angleichung der BAlV an die Anforderungen der Bio-Verordnung ist grundsätzlich zu begrüssen, insbesondere was die Auslobung einzelner BAlV-konformer Zutaten in einem ansonsten konventionellen Produkt anbelangt. Die Unterscheidung eines solchen Produkts von einem vollwertigen Berg- beziehungsweise Alpprodukt wird an folgenden zwei Merkmalen erkennbar sein:

1. Während ein vollwertiges Berg- beziehungsweise Alpprodukt als solches benannt werden darf (zum Beispiel Bergjoghurt mit Erdbeeren), dürfen sich bei einem konventionellen Erzeugnis Angaben zu Berg beziehungsweise Alp nur auf die betreffenden Zutaten beziehen (zum Beispiel Erdbeerjoghurt aus Bergmilch).

2. Während das Zutatenverzeichnis eines vollwertigen Berg- beziehungsweise Alpprodukts in der Regel ausnahmslos Berg- beziehungsweise Alpzutaten aufführen dürfte, beinhaltet das Zutatenverzeichnis eines konventionellen Erzeugnisses überwiegend andere als Berg- beziehungsweise Alpzutaten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung/Bemerkung** **Justification/Remarques** **Motivazione/Osservazioni**
Art. 2	Ergänzung zu Marken: "*Marken mit Bezeichnungen nach Abs. 1 und 2 dürfen nur verwendet werden, wenn das Erzeugnis nach dieser Verordnung hergestellt wurde.*"	Analog Art. 2 Abs. 6 der Bio-Verordnung sollte explizit stehen, dass Marken mit den Bezeichnungen "Alp" und "Berg" nur zulässig sein dürfen, wenn sie nach dieser Verordnung hergestellt wurden. Dies trägt zur Transparenz und Klarheit bei. Auch Marken, die vor dem 1. Januar 1999 beziehungsweise vor dem 1. Januar 2011 hinterlegt wurden, sollten angepasst werden müssen (siehe Art. 16 Abs. 3 und Abs. 6 – Übergangsbestimmungen). Auch im Zusammenhang mit Bio mussten "alte" Marken wie Biostrath und biofamilia ihre Marken anpassen. Die Übergangsfristen sind entsprechend verhältnismässig festzulegen.
Art. 7a Abs. 1	"Auf einzelne Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs, welche ..."	Sprachliche Präzisierung in Übereinstimmung mit der Überschrift von Art. 7a.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung/Bemerkung** **Justification/Remarques** **Motivazione/Osservazioni**
Art. 7a Abs. 1	Ergänzung im Sinne: "... darf in der Kennzeichnung eines *aus mehreren Zutaten zusammengesetzten* Lebensmittels hingewiesen werden, auch wenn das Lebensmittel die Anforderungen nach Art. 7 und 8 nicht erfüllt."	Eine konventionelles Produkt unter Mitverwendung einer Berg- beziehungsweise Alpzutat wird in der Regel weder im Berg- noch im Sömmerungsgebiet produziert werden, weswegen es wichtig ist, den Ort der Herstellung für solche Produkte nicht zur Bedingung zu machen. Art. 8 ist deshalb zu ergänzen. Es sollte klarer hervorgehen, dass es sich um ein Lebensmittel *aus mehreren Zutaten* handelt und nicht um Lebensmittel aus einiger einzigen Zutat (wie Milch). Art. 7a darf bei Erzeugnissen aus nur einer einzigen Zutat nicht angewendet werden. Eine entsprechende Ergänzung verhindert Missverständnisse.
Art. 7a Abs. 3	"Die Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs dürfen nicht zusammen mit vergleichbaren Zutaten, welche die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllen, verwendet werden."	"Vergleichbare Zutaten" ist weiter gefasst und damit strenger als "gleiche Zutaten" und deckt sich im Übrigen mit dem Wortlaut aus den Erläuterungen.
Art. 8 Abs. 4 und 5	Hinweis: In den Erläuterungen heisst es, dass die Abs. 4 und 5 mit der Einführung des neuen Art. 7a aufgehoben werden können. Art. 8 Abs. 4 und 5 lassen sich aber nur dann aufheben, wenn Art. 7a Abs. 1 wie oben aufgeführt um Art. 8 erweitert wird.	Art. 7a und Art. 8 Abs. 4 und 5 haben unterschiedliche Bedeutungen, die sich schon aus den Überschriften der Artikel ergeben. Art. 8 Abs. 4 und 5 lassen sich deshalb nur aufheben, wenn Art. 7a Abs. 1 wie oben aufgeführt erweitert wird. Hinweis: Mit Art. 8 Abs. 4 und 5 besteht aktuell die Möglichkeit, ein vollwertiges Berg- beziehungsweise Alpprodukt auch ausserhalb der Berg- beziehungsweise Sömmerungszone herzustellen. Indem man diese Möglichkeit streicht, fallen solche Produkte künftig unter die Bestimmungen von Art. 7a. Sie dürfen dann keine offiziellen Zeichen mehr tragen, da sie zwar die Anforderungen nach Art. 7, aber eben nicht jene nach Art. 8 erfüllen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung/Bemerkung Justification/Remarques Motivazione/Osservazioni
Art. 9 Abs. 1	Die Angaben betreffend des Anteils am Lebensmittel streichen oder eine genauere Formulierung hinsichtlich des Anteils am Lebensmittel vornehmen.	Unklar ist für den Kanton Aargau was mit "und welchen Anteil am Lebensmittel sie ausmachen" gemeint ist? Ist von jeder einzelnen Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs aus dem Sömmerungsgebiet oder aus dem Berggebiet der Anteil am Lebensmittel anzugeben? Oder ist der Gesamtanteil aller Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs aus dem Sömmerungsgebiet oder aus dem Berggebiet am Lebensmittel gemeint? Die mengenmässige Angabe einzelner Zutaten muss sich dabei entsprechend Art. 12 der neuen Verordnung des EDI betreffend die Information über Lebensmittel (LIV) richten.
Art. 12a Bst. a	Die Art der Kategorien eindeutiger angeben.	Es ist nicht klar, was mit den Kategorien "Produktion", "Verarbeitung" und "Veredelung" gemeint ist, und welches die Unterschiede sind. Es handelt sich zum Teil (wie Veredelung) auch nicht um definierte Begriffe nach Art. 2 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung oder Art. 4 der Bio-Verordnung.
Art. 12a	Ergänzung *"Das zuständige Organ der kantonalen Lebensmittelkontrolle kann bei den Zertifizierungsstellen den jährlichen Bericht zu den Unternehmen aus ihrem Kanton anfordern."*	Analog Art. 4e Abs. 2 der Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft sollten die Organe der kantonalen Lebensmittelkontrolle bei den Zertifizierungsstellen den jährlichen Bericht zu den Unternehmen aus ihrem Kanton anfordern können.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung/Bemerkung** **Justification/Remarques** **Motivazione/Osservazioni**
Art. 14 Abs. 2	"Sofern keine Lebensmittel betroffen sind, vollzieht das BLW diese Verordnung gemäss der *Landwirtschaftsgesetzgebung*." Formulierung wählen, die deutlich macht, worum es geht!	Art. 14 Abs. 2 ist unklar. Gemäss den Erläuterungen sind darunter administrative Massnahmen bei Verdacht auf Anmassung einer geschützten Bezeichnung zu verstehen. Das macht die Sache nicht klarer. Administrative Massnahmen bei Verdacht auf Anmassung einer geschützten Bezeichnung obliegen im Übrigen den Organen der kantonalen Lebensmittelkontrolle.
Art. 16 Abs. 3 und 6	Siehe Ausführungen unter Art. 2 zu Marken.	

BR 04 Direktzahlungsverordnung/Ordonnance sur les paiements directs/Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen/Remarques générales/Osservazioni generali:

Eine dynamische Festlegung der Beiträge für Biodiversitätsförderflächen in Abhängigkeit von den Produzentenpreisen weisen wir entschieden zurück. Falls diese trotzdem geprüft werden sollte, schlägt der Kanton Aargau statt der dynamischen eine periodische Festlegung der Beiträge vor (zum Beispiel AP-Periode). Der Landwirt/die Landwirtin entscheidet sich für oder gegen die Umsetzung der Massnahme, gestützt auf den zu erwarteten Aufwand und die Beiträge. Wird der Vernetzungsbeitrag jährlich dynamisch gestaltet, wird diese Entscheidungsgrundlage entzogen, ebenso wie die Planungssicherheit. Schliesslich würde mit diesem Ansatz die Aufrechterhaltung der Verpflichtungsdauer und die vertragliche Vereinbarung der Biodiversitätsleistung weiter erschwert und damit die Nachhaltigkeit der etablierten Vernetzungsprojekte gefährdet. Zudem müssen Ziellücken namentlich im Bereich der Qualität der BFF und Vernetzungsflächen (siehe Bericht des Bundesrats vom 9. Dezember 2016 in Erfüllung des Postulats 13.4284 Bertschy vom 13. Dezember 2013) zum Ausdruck kommen, massgebend für das Setzen von Anreizen und damit für die Bemessung der Beitragshöhe sein. Jährliche oder zweijährliche Änderungen der Beitragshöhen wirken sich auf die Verlässlichkeit negativ aus. Stetige Änderungen schwächen die Motivation der Landwirte, an den Programmen mitzumachen; sie ermöglichen allenfalls den vorzeitigen Ausstieg aus einem Vertrag und schmälern den angestrebten Nutzen der finanzierten Programme. Im Sinne einer Qualitätsstrategie kann der Kanton Aargau einer weiteren Umlagerung der Biodiversitätsförderbeiträge von der Qualitätsstufe QS I auf die Qualitätsstufe QS II zustimmen. Dies unter der Voraussetzung, dass sämtliche bei der QS I eingesparte Mittel auf QS II übertragen werden, das heisst keine schleichende Einsparung der Biodiversitätsförderbeiträge erfolgt. Noch zielführender wäre, wenn die eingesparten Mittel aus QS I statt auf die QS II in die Vernetzung umgelagert würden. Dies mit der Begründung, dass die Qualitätsziele im Rahmen der Umweltziele Landwirtschaft (siehe vorstehender Hinweis auf das Postulat 13.4284 Bertschy) noch nicht erreicht sind. Sollten auf Grund zu geringer Beteiligung der Landwirte in der QS II nicht sämtliche Mittel auf die QS II umgelagert werden können, sind die restlichen Mittel auf die Vernetzung umzulagern. Das Belassen der Beitragshöhe im Bereich Vernetzung wird unterstützt. Damit wird ein wichtiges Zeichen für die Vernetzung der Lebensräume gesetzt. Tatsächlich sind in diesem Bereich weitere Anstrengungen notwendig, sowohl von Seiten Landwirtschaft als auch in den Bereichen Siedlung und Verkehr. Die Kürzungen bei den Direktzahlungen müssen unbedingt dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit folgen. Anhang 8 der DZV ist so zu gestalten, dass überproportionale und unverhältnismässige Kürzungen nicht erfolgen. Wir begrüssen den Beitrag für die Aufrüstung von Spritzen mit einem Spülsystem (Art. 2 Bst. f Ziff. 4), damit dies zu einem Standard der guten landwirtschaftlichen Praxis wird. Weiter begrüssen wir die Bestrebungen, den Einsatz von Pflanzenschutzmittel zu reduzieren (Art. 82d-82g). Wir unterstützen die Einführung eines Ressourceneffizienzbeitrags für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen (Art. 2 Bst. F Ziff. 5; Art. 82b und 82c). Der Kanton Aargau lehnt, im Zuge der ersehnten administrativen Vereinfachung, den Vorschlag des Bundes ab, per 2018 REB für die Reduktion von Pflanzenschutzmittel im Rebbau einzuführen. Neue 6-jährige REB-Programme sollen erst nach Beendigung aktueller Programme lanciert respektive weitergeführt werden. Sollte sich eine Mehrheit der Befragten für die REB-Massnahme Reduktion von Pflanzenschutzmittel im Rebbau aussprechen, müsste in der logischen Folge auch der Obstbau darin integriert werden. Die vorgesehene Verpflichtung für die fachgerechte Pflege von Hochstammobstbäumen (Anhang 4 Ziffern 12.1.9 und 12.2.6) lehnt der Kanton Aargau ab. Der Handlungsbedarf für die Pflege von Hochstammobstbäumen der Q I wird erkannt. Die Forderung steht jedoch im Widerspruch zu den Bestrebungen die Eigenverantwortung der Landwirte zu stärken und den administrativen Aufwand zu reduzieren. Die Kontrolle dieser Anforderungen würde im Verhältnis der ausbezahlten Beiträge einen unverhältnismässig hohen Aufwand verursachen, weshalb der Vorschlag abgelehnt wird. Solche Massnahmen sind nicht im ÖLN zu regeln sondern sind als Gute Agrarpraxis im Sinne der nachhaltig wirtschaftenden Landwirtschaft vorauszusetzen. Es werden keine Hochstammobstbäume gepflanzt, ohne dass der Versuch unternommen wird, diese mit entsprechenden pflegerischen Massnahmen zu erhalten. Zudem ist die Kontrolle dieser Massnahme kaum möglich und widerspricht den ökologisch-landschaftlichen Zielsetzungen, welche auch alte, wenig gepflegte Bäume als wertvoll erachten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung/Bemerkung Justification/Remarques Motivazione/Osservazioni
Art. 2 Bst. f	4. Beitrag für die Ausrüstung von Spritzen mit einem Spülsystem mit separatem Spülwasserkreislauf zur Reinigung von Geräten für das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln; 5. Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen; 6. Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Obst- und Rebbau; 7. Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Zuckerrübenanbau;	Der Kanton Aargau lehnt, im Zuge der ersehnten administrativen Vereinfachung, den Vorschlag des Bundes ab, per 2018 REB für die Reduktion von Pflanzenschutzmittel im Rebbau einzuführen. Neue 6-jährige REB-Programme sollen erst nach Beendigung aktueller Programme lanciert respektive weitergeführt werden. Sollte sich eine Mehrheit der Befragten für die REB-Massnahme Reduktion von Pflanzenschutzmittel im Rebbau aussprechen, müsste in der logischen Folge auch der Obstbau darin integriert werden
Art. 2 Bst. f Ziff. 4	Wir begrüssen den Beitrag für die Aufrüstung von Spritzen mit einem Spülsystem.	Ziel: Dies soll zum Standard der guten landwirtschaftlichen Praxis werden.
Art. 2 Bst. f Ziff. 5	Wir begrüssen die Einführung eines Beitrags für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen.	
Art. 30 Abs. 3bis Art. 31 Abs. 3 Art. 33 Abs. 2	Die Art. im Zusammenhang mit den Weidegänsen sind in der DZV ersatzlos zu streichen.	Im Sinn der administrativen Vereinfachung soll die DZV nicht noch weiter mit unnötigen partiellen Themen erweitert werden. Eventuell soll ein privatrechtliches Label dies regeln oder gewisse Bestimmungen sind allenfalls in der Gewässerschutzverordnung aufzuführen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung/Bemerkung Justification/Remarques Motivazione/Osservazioni
Art. 55 Abs. 7	Wir stimmen dem Vorschlag zu, eine angepasste Düngung bei jungen Hochstamm-Feldobstbäumen auf der Baumscheibenfläche ohne Beitragsabzug bei der extensiven Wiese zuzulassen.	Die Regelung schafft klare Verhältnisse. Jungbäume bis 5-jährig dürfen auch auf extensiven Wiesen eine Düngung mit Mist oder Kompost erhalten und können sich dadurch entsprechend entwickeln. Für den Bewirtschafter ist es eine Vereinfachung, da mit dieser Regelung keine Abmeldung von einzelnen Aren erfolgen muss. Eine gute Entwicklung der Jungbäume ist Voraussetzung, um später einen Mehrwert für die Biodiversität zu erzielen.
Art. 73 Bst. h	Auf die Einführung neuer Tierwohlbeiträge für Hirsche und Bisons ist zu verzichten.	RAUS-Beiträge für Wildtiere ist grundsätzlich ein Widerspruch. Wildtiere sind grundsätzlich nicht im Stall sondern permanent im Freien zu halten. Neue Beiträge für Massnahmen, welche bereits der heutigen guten landwirtschaftlichen Praxis oder gar den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, sind abzulehnen. Der Bewirtschafter hat zudem auch keinen Mehraufwand, die Tiere im Freien zu halten, ausser den Mehrkosten für die Einzäunung der grösseren Weide. Es ist aus landwirtschaftlicher Sicht und aus Sicht des Wildschutzes jedoch sehr umstritten den Bau von fixen und massiven Zäunen mit Direktzahlungen zu fördern. Einzäunungen sind für wild lebende Tiere per se hinderlich und stehen im Widerspruch zu den Bestrebungen der Vernetzung.
Art. 75 Abs. 1	Begriff Sonnenlicht durch Tageslicht ersetzen	Die Gebiete in tieferen Lagen, in denen im Winter manchmal über längere Dauer Nebel liegt, müssten theoretisch von den RAUS-Beiträgen ausgeschlossen werden.
Art. 75 Abs. 2	Wir begrüssen die Streichung der BTS-Beiträge für Hengste, Ziegenböcke und Zuchteber	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung/Bemerkung Justification/Remarques Motivazione/Osservazioni
Art. 78 Abs.3	Solange keine Alternativen bei der Berücksichtigung verbesserter N-Effizienz vorgeschlagen sind, ist der Kanton Aargau mit der eingeführten Praxislösung einverstanden, dass 3 kg N pro Hektare mit emissionsmindernden Ausbringverfahren in der Suisse-Bilanz angerechnet werden.	Im kommenden Verordnungspaket sind Alternativen zum N-Ausnutzungsgrad in der Suisse-Bilanz darzulegen.
Art. 82b und 82c	Verlängerungen der Beitragsgewährung sind im kommenden Verordnungspaket zu regeln. Verlängerung der befristeten REB für den Schleppschlaucheinsatz bis zum Inkrafttreten der AP 21.	Der Zielwert der Agrarpolitik 2014-2017 für Ammoniakemissionen der Landwirtschaft kann bis 2017 nicht erreicht werden. Aufgrund der beträchtlichen negativen Auswirkungen von Ammoniak in nährstoffarmen Lebensräumen sind wirkungsvolle Massnahmen von zentraler Bedeutung.
Art 82d Abs. 3 und 4	Ein Bonusbeitrag bei Erreichung eines gesamtschweizerischen Flächenziels ist abzulehnen.	Dieser Ansatz ist systemfremd. In keinem anderen freiwilligen Programm erhält der Landwirt mehr Beiträge, wenn die Beteiligung im entsprechenden Programm hoch ist. In den freiwilligen Programmen wird ja die Mehrleistung jedes einzelnen Landwirten abgegolten.
Art. 82*e* Voraussetzungen und Auflagen	1 Die Anforderungen an die Massnahmen sind in Anhang 6b festgelegt. 2 Für alle angemeldeten Flächen eines Betriebes muss dieselbe Massnahmenkombination nach Anhang 6b Ziffer 1 Bst. a und b und Ziffer 2 Bst. a und b ausgewählt werden. 3 Zur Bekämpfung des Apfelwicklers dürfen einzig Granuloseviren und die Verwirrungstechnik eingesetzt werden.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung/Bemerkung Justification/Remarques Motivazione/Osservazioni
Art. 97 Abs. 3	Die minimale Flexibilisierung für das Herbsterhebungsfenster wird begrüsst.	Für die Jahresplanung ist den Kantonen die Kompetenz einzuräumen, um den idealen Zeitraum für das Herbsterhebungsfenster festzulegen. Die vorliegende Formulierung erlaubt eine Koordination der Erhebungen von Ganzjahres- und Sömmerungsbetrieben.
Art. 99 Abs. 2 und 4	Die vorgesehene Anpassung wird begrüsst.	
Art. 103 Abs. 2 und 3	Nicht streichen, bisherige Formulierung muss belassen werden.	Die bisherige Formulierung gibt Sicherheit im Vollzug innerhalb der Dreiecksbeziehung Bewirtschafter – Kontrollstelle – Kanton. Es ist wichtig, dass diese Formulierung bestehen bleibt, da dies klarstellt, dass der Bewirtschafter aktiv die Mitwirkung suchen muss und dass der Bewirtschafter und allfällige Rechtsvertreter informiert sind, dass das rechtliche Gehör im Direktzahlungsvollzug sichergestellt ist.
Anhang 1, Ziff. 1.1 Bst. C	Bei den **Aufzeichnungen Wiesen und Weiden muss das Erntedatum** zwingend aufgezeichnet werden. Bei den Aufzeichnungen Wiesen und Weiden ist auch die Art der Nutzung (Schnitt oder Weide) aufzuzeichnen.	Die Aufzeichnung der Erntedaten auf den intensiven Wiesen (meist kombiniert mit der Art der Nutzung: Schnitt oder Weide) ist für die Überprüfung der Anforderungen in vielen Programmen unverzichtbar: Beispielsweise zur Überprüfung des Weideanteils im RAUS-Programm, Abgestufter Futterbau in LQ, Massnahme 9 im Ressourcenprojekt bienenfreundliche Landwirtschaft, etc. Die Aufzeichnungen im ÖLN sollen für alle Landwirte identisch sein, unabhängig davon, in welchen zusätzlichen Programmen sich der Landwirt beteiligt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung/Bemerkung Justification/Remarques Motivazione/Osservazioni
Anhang 1, Ziff. 1.2	Streichen	Mit der GIS-Erfassung entfällt die Aufzeichnungspflicht ja nicht, sondern wird lediglich anders verwaltet. Als Arbeitsinstrument für die Kontrolle (insbesondere für festgestellte Abweichungen) ist jedoch ein Ausdruck vorzulegen und dies liegt in der Verantwortung der Landwirte.
Anhang 4, Ziffer 12.1.9	Streichen und auf Stufe QII belassen	Der Handlungsbedarf für die Pflege von Hochstammobstbäumen der Q I wird erkannt. Die Forderung steht jedoch im Widerspruch zu den Bestrebungen die Eigenverantwortung der Landwirte zu stärken und den administrativen Aufwand zu reduzieren. Die Kontrolle dieser Anforderungen würde im Verhältnis der ausbezahlten Beiträge einen unverhältnismässig hohen Aufwand verursachen, weshalb der Vorschlag abgelehnt wird. Solche Massnahmen sind nicht im ÖLN zu regeln sondern dürfen als Gute Agrarpraxis im Sinne der nachhaltig wirtschaftenden Landwirtschaft vorausgesetzt werden. Es werden keine Hochstammobstbäume gepflanzt, ohne dass der Versuch unternommen wird, diese mit entsprechenden pflegerischen Massnahmen zu erhalten. Zudem ist die Kontrolle dieser Massnahme kaum möglich und widerspricht den biodiversitäts- und landschaftlichen Zielsetzungen, welche auch alte, wenig gepflegte Bäume als wertvoll erachten. Dieser unausgewogene und willkürlich eingebrachte Verordnungstext bewirkt, dass in der Praxis für die Biodiversität wertvolle alte Hochstammfeldobst-Bestände wegen der Pflicht zur fachgerechten Baumpflege gerodet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung/Bemerkung Justification/Remarques Motivazione/Osservazioni
Anhang 6 Spezifische Anforderungen des BTS- und RAUS-Programms	Massnahmen zur Reduktion der Ammoniakemission, infolge verschmutzter Laufflächen, sind zu prüfen und gegebenenfalls bei der kommenden Revision der spezifischen Anforderungen BTS und RAUS aufzunehmen.	Verschmutzte Laufflächen sind grosse Ammoniak-Emittenten. Das aktuelle RAUS-Anreizsystem ist dahingehend zu überdenken und es ist eine Optimierung der beiden Ziele – Tierwohl und Begrenzung der Ammoniakemissionen – vorzunehmen.
Anhang 6a (ergänzen mit Obstbau)	3 Verzicht auf Herbizide im Obstbau a. Vollständiger Verzicht auf Bodenherbizide und maximal eine Behandlung pro Saison mit einem Blattherbizid pro Fläche. 2 Punkte b. Vollständiger Verzicht auf Herbizide. 4 Punkte 4 Verzicht auf Fungizide, Akarizide und limitierter Kupfereinsatz im Obstbau a. Ab Stadium J nach der Fleckinger-Skala werden nur Fungizide und Akarizide gemäss der Liste "Empfohlene Pflanzenschutzmittel für den Erwerbsobstbau 2018" eingesetzt. Beim Kernobst ist der Einsatz von Kupfer auf 1.5 kg pro Hektar und Jahr, beim Steinobst auf 2 kg pro Hektar und Jahr beschränkt. 3 Punkte b. Während der ganzen Saison werden nur Fungizide und Akarizide gemäss der Liste "Empfohlene Pflanzenschutzmittel für den Erwerbsobstbau 2018" eingesetzt. Beim Kernobst ist der Einsatz von Kupfer auf 1.5 kg pro Hektar und Jahr, beim Steinobst auf 2 kg pro Hektar und Jahr beschränkt. 4 Punkte	Grundsatz: Jede Massnahme, die zu einer Reduktion des PSM-Einsatzes führt, ist grundsätzlich zu begrüssen. Es ist ein Beitrag zur Umsetzung des Aktionsplanes PSM und geht in die richtige Richtung. Allerdings werden die Bestimmungen in der DZV durch die kulturspezifischen Anforderungen mehr und mehr unübersichtlich (es geht Richtung Label, was die Sache von Organisationen ist). Es ist von einem hohen administrativen Aufwand für die Kantone auszugehen. Es ist auch zu prüfen, ob finanziell gesehen die Mehraufwendungen durch den Wegfall der PSM mit den Beiträgen kompensiert werden können. Wenn das nicht der Fall ist, zieht die Praxis nicht mit. Es gilt zu beachten, dass eine Reduktion von PSM (zum Beispiel nur 1 Anwendung statt 2) nicht kontrolliert werden kann. Insofern ist ein "Extensoprogramm" (zum Beispiel bei den Reben ohne Herbizid oder bei den Zuckerrüben ohne Fungizid und Insektizid) zu prüfen.
Anhang 6b, Massnahme 2a	Die Massnahme 2a (Nur eine Behandlung mit Fungiziden und nur eine Behandlung mit Insektiziden (ab Saat bis zur Ernte) ist zu streichen.	Diese Massnahme ist (auch unter Berücksichtigung von Rückstandsanalysen) nicht kontrollierbar und deshalb abzulehnen. Es dürfen nicht laufend neue Programme erfunden werden, die auf einer Selbstdeklaration beruhen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung/Bemerkung** **Justification/Remarques** **Motivazione/Osservazioni**
Anhang 6b Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Obstbau	**1 Verzicht auf Herbizide** *a. Vollständiger Verzicht auf Bodenherbizide und maximal eine Behandlung pro Saison mit einem Blattherbizid pro Fläche. 2 Punkte* *b. Vollständiger Verzicht auf Herbizide. 4 Punkte* **2 Verzicht auf Fungizide, Akarizide und limitierter Kupfereinsatz** *a. Ab Stadium J nach der Fleckinger-Skala werden nur Fungizide und Akarizide gemäss der Liste* "Empfohlene Pflanzenschutzmittel für den Erwerbsobst-bau 2018" *eingesetzt. Beim Kernobst ist der Einsatz von Kupfer auf 1.5 kg pro Hektar und Jahr, beim Steinobst auf 2 kg pro Hektar und Jahr beschränkt. 3 Punkte* *b. Während der ganzen Saison werden nur Fungizide und Akarizide gemäss der Liste* "Empfohlene Pflanzenschutzmittel für den Erwerbsobstbau 2018" *eingesetzt. Beim Kernobst ist der Einsatz von Kupfer auf 1.5 kg pro Hektar und Jahr, beim Steinobst auf 2 kg pro Hektar und Jahr beschränkt. 4 Punkte*	
Ziff. 6.6.2	Der Bonusbeitrag beträgt 10 Prozent des Beitrages nach Ziffer 6.8.1.	
Anhang 7, Ziffer 3		Die Weiterführung der Vernetzungsbeiträge zur Abgeltung gezielter Biodiversitätsleistungen wird begrüsst.
Anhang 7, Ziff. 5.4	Bst. h streichen	Siehe Bemerkungen Art. 73 Bst. h
Anhang 7, Ziff. 6.6 & 6.7	streichen	Siehe Bemerkungen Art. 82 Bst. d & f
Anhang 7 Neu : Ziffer 6.8	6.8 Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung/Bemerkung Justification/Remarques Motivazione/Osservazioni
(Ergänzung für den Obstbau)	Obstbau 6.8.1 Der Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Obstbau wird ab zwei Punkten wie folgt gewährt: Anzahl Punkte Beitrag je ha angemeldeter Obstbaufläche a. 2 Punkte 300 Fr. b. 3 Punkte 450 Fr. c. 4 Punkte 600 Fr. d. 5 Punkte 750 Fr. e. 6 Punkte 900 Fr. f. 7 Punkte 1050 Fr. g. 8 Punkte 1300 Fr.	
Anhang 8 Ziff. 2.3.1 Bst. C.	Wenn das Auslaufjournal fehlt oder der Auslauf gemäss Auslaufjournal eingehalten, aber nicht glaubwürdig gewährt wurde, werden anstelle der Kürzungen nach Ziffer 2.3.1 Bst. d–f 4 Pt. pro betroffene GVE, maximal 50 Punkte gekürzt. Im Wiederholungsfall gilt keine maximale Punktzahl	Bei der Anpassung von 2015 auf 2016 wurde vergessen, analog zu Bst. a baulicher und qualitativer Tierschutz ein Maximum für den Erstfall vorzusehen. Die Kürzung kann deshalb im Erstfall unverhältnismässig ausfallen. Im Sinne der Gleichbehandlung muss die Kürzung beim ersten Mal entsprechend auf Fr. 5'000 .– begrenzt werden.

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung/Ordonnance sur les zones agricoles/Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen/Remarques générales/Osservazioni generali:
Hinweis zur Erläuterung der Vernehmlassungsunterlagen Ziffer 5.1 Ausgangslage: "*Aufgrund der heutigen technischen Möglichkeiten sei ein höherer Detaillierungsgrad des Kartenmassstabes anzustreben*". Wir weisen darauf hin, dass es sich bei der vom BLW vorgegebenen Praxis, die Landwirtschaftszonenabgrenzung stur mit der 50 %-Regel auf die AV-Liegenschaften zu legen, um eine Pseudogenauigkeit handelt. Es handelt sich lediglich um eine technisch verbesserte Genauigkeit ohne Berücksichtigung der standörtlichen Begebenheiten. In der Praxis ergeben sich mit diesem Vorgehen nicht nachvollziehbare Zonenabgrenzungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung/Bemerkung** **Justification/Remarques** **Motivazione/Osservazioni**
Art. 5 Abs. 3	Auf das Wort 'amtlich' ist in Bezug auf die öffentlichen respektive kantonalen und kommunalen Geoportale zu verzichten. "Die Karten sind in den für den Vollzug der landwirtschaftlichen Zonen und Gebieten relevanten geografischen Informationssystemen anzuwenden sowie in den ~~amtlichen~~ öffentlichen Geoportalen darzustellen…"	Die Geoportale der Kantone (kantonale Geoportale) und der Gemeinden (kommunale Geoportale) werden in den bestehenden Rechterlassen des Bundes (zum Beispiel SR 520.31) und der Kantone (zum Beispiel BGS 215.71, etc.) nicht als amtlich deklariert. Ferner ist klar, dass es sich um die Geoportale von Bund, Kantonen und Gemeinden handeln muss. Somit ist im Art. 5 Abs. 3 der Landwirtschaftlichen Zonen-Verordnung auf das Wort 'amtlich' zu verzichten.
Art. 6 Ergänzung	Es soll sichergestellt werden, dass die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Zonen periodisch auf die zugrundeliegenden Referenzdaten (AV-Liegenschaften) angepasst werden. Der Zeitpunkt der Nachführung ist auf den Prozess der Kantone zur Erfassung der landwirtschaftlichen Kulturflächen abzustimmen.	Die Berechnung der Direktzahlungen muss bis spätestens 2019 basierend auf GIS-basierten Flächendaten vorgenommen werden. Gemäss dem minimalen Geodatenmodell "Landwirtschaftliche Bewirtschaftung" sollen Bewirtschaftungseinheit und Nutzungsflächen aus den Daten der Amtlichen Vermessung generiert und nachgeführt werden. Damit die zonenabhängigen Direktzahlungen berechnet werden können, ist ein Verschnitt mit den Nutzungsflächen erforderlich. Bleibt der Datensatz "landwirtschaftliche Zonen" statisch, die Nutzungsflächen werden aber entsprechend den Änderungen der AV-Daten nachgeführt, führt dies beim Verschnitt zu Kleinstflächen, welche bei den kantonalen Erfassungsdiensten zu Problemen führen werden.

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles/Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen/Remarques générales/Osservazioni generali:
Die Revision trägt aus unserer Sicht der Forderung nach einer verstärkten Fokussierung auf die Förderung der Wirtschaftlichkeit Rechnung. Wir begrüssen die verschärften Anforderungen in folgenden 3 Bereichen: Betriebskonzept, Eigenmittel und Rückzahlung. Diese Massnahmen sind transparent, wirksam, durchführbar und für die Landwirte nachvollziehbar. Nachfolgend wird somit lediglich zu den beanstandeten Artikeln Stellung genommen. Die Einführung in allen Zonen von Beiträgen für bauliche Massnahmen zur Verwirklichung ökologischer Ziele begrüssen wir sehr. Die Realisierung ammoniakmindernder Massnahmen bei neuen Stallbauten wird dadurch erleichtert.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung/Bemerkung** **Justification/Remarques** **Motivazione/Osservazioni**
Art. 4 Abs. 1, 2, 4	in der bisherigen Form lassen	Das Ausbildungserfordernis anzuheben auf die Stufe "Betriebsleiterschule" wäre im Prinzip ein gutes Signal. Die Umschreibung ist jedoch sehr ungenau. Nur gewisse Module der BLS behandeln betriebswirtschaftliche Themen. Mit den Ausnahmeregelungen für praktisch jede Situation wird dann aber ausser eine administrative Erschwerung doch nichts Neues erreicht.
Art. 4 Abs. 7	streichen	"Erfolgreiche Betriebsführung" basiert auf unzähligen Faktoren und weist unzählige Merkmale auf. Sie kann nur in einer ganzheitlichen Betrachtungsweise beurteilt werden. Beurteilungskriterien abschliessenden und womöglich noch mit Grenzwerten festzulegen führt zu Fehlentscheiden.
Art. 8 Abs. 4	streichen	Tragbarkeit ist die Fragestellung der Kreditgeber bei der Liegenschaftsfinanzierung. Es geht um die Überprüfung, ob eine problemlose Kreditrückzahlung erwartet werden kann. Dafür sind die Kantone als Vollzugsstelle und Risikoträger alleine verantwortlich. Das Diktat von einzelnen Kalkulationsgrössen durch den Bund ist nicht zielführend.

Art. 8a Abs. 3	streichen	Offerteneinholung und Auswahl des wirtschaftlich günstigsten Angebots ist Unternehmersache. Wir verfügen weder über zeitliche Kapazitäten noch über das nötige Fachwissen, um bei Offertenvergleichen und Auftragsvergaben einen Mehrwert bieten zu können. Ausser einer administrativen Erschwerung wird nichts erreicht.
Art. 14 Abs. 1 Bst. j	Streichen und bisherige Regelung beibehalten	Gemäss geltendem Art. 14 Abs. 1 Bst. h SVV werden bereits heute Beiträge für Grundlagenbeschaffungen und Untersuchungen in Zusammenhang mit Strukturverbesserungen gewährt werden. Die Weisungen und Erläuterungen von diesem entsprechenden Art. hält explizit fest, dass "Planunterlagen und weitere" erarbeitet und somit unterstützt werden. Eine erneute Regelung erübrigt sich. Die grössere Bedeutung kann nicht alleine durch einen neuen Art. erreicht werden, sondern sollte durch eine aktivere Kommunikation erfolgen.
Art. 19 Abs. 8 Abs. 3	Der Beitrag wird pauschal pro Massnahme und GVE festgelegt. Dieser Beitrag wird zusätzlich zur Grundpauschale gewährt. Das BLW legt die Höhe der pauschalen Beiträge pro Massnahme und GVE fest.	Die Verwirklichung von ammoniakmindernden Massnahmen bei neuen Ställen ist dringend. Höhere Beiträge sind ein wichtiges Signal, das dazu beträgt, einen hohen Anteil neuer Ställe emmissionsoptimiert zu bauen, demnach schlagen wir folgendes vor: • Es soll keine maximale Limitierung auf 25 % geben • Es soll kein Höchstbetrag auf max. Fr. 50'000.– pro Betrieb geben • Das BLW soll in der IBLV die Unterstützung der Massnahmen/ GVE regeln • Das eruieren der "beitragsberechtigten Kosten" ist ein grosser administrativer Aufwand ("Laufgänge mit Quergefälle und Harnsammelrinne" und "erhöhte Fressstände" kann man so nicht kaufen. Sie sind in den gesamten Baumeisterleistungen enthalten.

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen/Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture/(914.11)

Allgemeine Bemerkungen/Remarques générales/Osservazioni generali:
Mit allen vorgeschlagenen Änderungen einverstanden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung/Bemerkung** **Justification/Remarques** **Motivazione/Osservazioni**

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung/Ordonnance sur la vulgarisation agricole/Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen/Remarques générales/Osservazioni generali:
Die geplanten Änderungen sind verständlich, nachvollziehbar und widerspruchsfrei.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung/Bemerkung** **Justification/Remarques** **Motivazione/Osservazioni**

BR 09 Agrareinfuhrverordnung/Ordonnance sur les importations agricoles/Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen/Remarques générales/Osservazioni generali:
Praxistaugliche Anpassungen mit Schwerpunkt einer "echten" admin. Vereinfachung sind wichtig. Dazu gehört die Anpassung der Frist zur Einreichung von Gesuchen gemäss Art. 22 Abs. 1 Bst. a und die Streichung des Art. 24. Unnötige Anpassungen wie beispielsweise die Erhöhung eines Kontingents (Nr. 09.1) ohne Bedarf sind wegzulassen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung/Bemerkung** **Justification/Remarques** **Motivazione/Osservazioni**
Art. 22 Abs. 1 Bst. b und c	Streichen	Dient nicht der administrativen Vereinfachung. Veränderung der Eingangsfrist für Gesuche von Dezember auf Oktober ist jedoch sinnvoll.
Art. 35a Abs. 2	190 Tonnen statt 200 Tonnen	Keine Erhöhung des Teilzollkontingents. Neue Importeure sollen innerhalb des bestehenden TZK berücksichtigt werden.
Anhang 3 Ziff. 5	keine Erhöhung des TZK Nr. 09.1 um 1000 Tonnen	Kontingent wurde 2015 und 2016 nicht ausgenutzt.

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung/Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ (916.010)

Allgemeine Bemerkungen/Remarques générales/Osservazioni generali:
Die landwirtschaftliche Absatzförderung ist ein wichtiges Element der Agrarpolitik und Qualitätsstrategie. In Anlehnung an die kantonale Förderstrategie der absatzorientierten Landwirtschaft erscheint eine Aufstockung des Gesamtbudgets der Absatzförderung sinnvoll.
Die Absatzförderung wirkt als Übersetzer zwischen Produzent und Konsument, deshalb ist die Absatzförderung auf jeden Fall aufrecht zu erhalten und wenn möglich auszubauen. Die Mittelzuteilung nach objektiven Kriterien vorzunehmen, ist nach einer elfjährigen Einführungsphase an der Zeit und notwendig. Die Mittelzuteilung mit der Entstehungsgeschichte zu begründen, hält nicht mehr Stand.
Die landwirtschaftliche Absatzförderung zu stark an Wettbewerb und Innovation auszurichten, könnte zu Doppelspurigkeiten zur Verordnung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNav) führen. Die Mittel, die für diese Verordnung zur Verfügung stehen, werden nicht ausgeschöpft. Die Wertschöpfung wird nicht durch die Lancierung immer neuer Produkte erzielt, sondern auch durch die kontinuierliche Verbesserung eines Produkts in der Entstehung und im Absatz. Es soll deshalb die Unterstützung bei 50 % bleiben und nicht auf 40 % gekürzt werden. Eine Differenzierung würde zusätzlich zu mehr administrativem Aufwand beim Bund und bei den Organisationen führen, was nicht erwünscht ist. Der Kanton Aargau warnt zudem vor komplizierten qualitativen Bewertungskriterien, welche für die Antragssteller nicht transparent sind und zu Ungleichbehandlungen führen können.
Ebenfalls führt das neue System für alle Akteure zu Planungsunsicherheit und gerade die kleinen Organisationen wie die überregionalen Organisationen, können die Kürzung des Unterstützungsbeitrages lediglich durch Personalabbau und Leistungsabbau kompensieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung/Bemerkung** **Justification/Remarques** **Motivazione/Osservazioni**
Art. 5 Abs. 2 Bst. d	2 Nicht als eigene finanzielle Mittel gelten insbesondere: d. Finanzhilfen und Abgeltungen des Bundes, ~~der Kantone und der Gemeinden.~~	Der Absatz ist unverändert zu lassen. Insbesondere für die überregionalen Organisationen ist die Generierung von Eigenmitteln äusserst schwierig. Die regional organisierten Regionalmarken sind ohne zusätzliche Unterstützung durch den Kanton kaum überlebensfähig. Eine Aberkennung der Mittel, welche von den Kantonen gesprochen werden, als Eigenmittel des Antragstellers würde mehrere regionale Initiativen zur Aufgabe zwingen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung/Bemerkung Justification/Remarques Motivazione/Osservazioni
Art. 8 Abs. 1–3 Höhe und Art der Finanzhilfen	Die Finanzhilfe beträgt höchstens ~~40~~ 50 Prozent der anrechenbaren Kosten. Abs. 2 streichen Für imagebildende Massnahmen an internationalen Grossanlässen von nationaler Bedeutung kann von den Höchstsätzen nach ~~den Absätzen 1 und 2~~ Abs. 1 abgewichen werden.	Die Abstufung zwingt die Organisationen die Projekte den Kriterien anzupassen, damit sie die 50 Prozent auslösen können. Organisationen mit einem grösseren finanziellen Mittelpool können das vorgeschlagene System besser erfüllen. Wertschöpfungsstarke überregionale und regionale Organisationen sind national betrachtet nicht immer innovativ oder in absoluten Zahlen wertschöpfungsstark, jedoch in relativen Zahlen für die Regionen von grosser Bedeutung. Mit der Aufteilung entscheidet das BLW, was besonders förderungswürdig ist. Die Wertschöpfung geschieht in der Region. Die Wirkung kann die ortskundige Organisation kompetenter beurteilen. Das neue System (Bonus) führt zu Planungsunsicherheit für die Organisationen. So müssen diese im Mai das Budget eingegeben haben, aber erhalten erst im November den Entscheid (Verfügung) des Bundes. Im November ist es kaum möglich Ressourcen effizient und effektiv für das Folgejahr aufzustocken. Auch ist das Vergabesystem (Bonus) zur Zeitpunkt der Vernehmlassung noch nicht bekannt, weshalb es auch nicht seriös geprüft werden kann.
Art. 9c	Ergänzende Kommunikationsprojekte	Wir begrüssen die Möglichkeit, ergänzende Projekte für eine finanzielle Unterstützung einreichen zu können. Wir freuen uns insbesondere, dass die neue nationale Marke für echte Regionalprodukte, regio.garantie, von Ihnen als unterstützungswürdiges Beispiel für ein ergänzendes Projekt auf nationaler Ebene erwähnt wird. Allerdings gehen wir davon aus, dass die "ergänzenden Projekte" auch durch "ergänzende Mittel" finanziert werden, und nicht erst auf Kosten anderer etablierter Projekte realisiert werden können.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung/Bemerkung Justification/Remarques Motivazione/Osservazioni
Art. 13 Zuteilung der Mittel	Die objektiven Kriterien für die Investitionsattraktivität mit den Stakeholdern zu erarbeiten, wird begrüsst.	Die Mittelzuteilung nach der bisherigen Praxis hat zu Spannungen geführt. Gemeinsam mit den Akteuren objektive Kriterien zu erarbeiten, fördert das nationale Engagement. Da der Bedarf an Mitteln gestiegen ist (um der Aufgabe gerecht zu werden, die Konsumpräferenz der Schweizer Konsumenten für Schweizer Produkte aufrecht zu erhalten und Märkte für Themenbereiche wie Regionalprodukte massiv wachsen und drittens die Idee im Raum steht, ergänzende Kommunikationsprojekte einzuführen, erscheint eine Aufstockung des Gesamtbudgets der Absatzförderung sinnvoll.

BR 11 Weinverordnung/Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen/Remarques générales/Osservazioni generali:
Das BLW stellt fest, dass die Weinhandelskontrolle nicht genügend wirksam ist, und dass Verbesserungen nötig sind. Im nun präsentierten Vorschlag werden allerdings die Stellungnahmen der kantonalen Vollzugsstellen aus den Vorbereitungsarbeiten zu dieser Totalrevision vollständig ignoriert. Es scheint, dass das BLW die Stiftung Schweizer Weinhandelskontrolle (SWK) mit allen Mitteln erhalten und ausbauen will. Aber gerade in diesem Konstrukt liegt das tatsächliche Problem. Wenn ein effizienter und effektiver Vollzug gewährleistet werden soll, dann muss diese Aufgabe eine hoheitliche Vollzugstelle wahrnehmen. Diese Vollzugsstelle führt die Kontrollen durch, verfügt bei Missständen die nötigen Massnahmen und erstattet bei gravierenden Fällen Strafanzeige. Der Kanton Aargau beharrt nicht darauf, dass diese Vollzugsaufgabe weiterhin beim Kanton verbleibt. Wir sind aber dezidiert der Meinung, falls die Kontrolle weiterhin und künftig ausschliesslich durch die SWK erfolgen soll, dass dann die SWK als hoheitliche Stelle ins BLW zu integrieren und mit dem Vollzug zu beauftragen ist. Die heutige Form, in der die private Stiftung SWK gesamtschweizerisch amtliche Kontrollen inklusive Probenahmen durchführt und sogar Produkte beschlagnahmen kann, dann aber die festgestellten Mängel dem Kanton meldet, welcher bei der Kontrolle nicht anwesend war und sich seinerseits nun in den Fall einarbeiten muss, um den Vollzug einzuleiten, ist nicht zeitgemäss und absolut ineffizient.

Unter den gegebenen Voraussetzungen stellen wir den Antrag, dass die Weinverordnung so angepasst wird, dass die ganze Kontroll- und Vollzugstätigkeit entweder bei der SWK (BLW) oder bei den Kantonen liegt, oder aber auf die Revision der Weinverordnung verzichtet wird, um diese Grundsatzfragen zu einem späteren Zeitpunkt seriös aufzuarbeiten.

- Generell würde diese Verordnung einen administrativen Mehraufwand bringen.
- Einmal mehr wird ignoriert, dass die Deutschschweizer Weinbaukantone mit ihrem Traubenpass-Programm ein Instrument haben, welches eine lückenlose, vollständige und flächendeckende Kellerkontrolle garantiert. Als Kontrollgrundlage wird eine vom Kanton auszustellende "Bescheinigung" verlangt, die sämtliche Angaben und Mindestanforderungen (Zuckergehalt, Ertrag pro m^2) für die spätere Weinklassifizierung enthält. Mit dem vom Kanton ausgestellten "Traubenpass" werden die Anforderungen für eine solche Bescheinigung seit Jahren erfüllt. Der Begriff "Bescheinigung" ist also durch "Traubenpass" zu ersetzen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung/Bemerkung Justification/Remarques Motivazione/Osservazioni
Art. 24	Der Begriff "Bescheinigung" durch "Traubenpass" ersetzen.	Der Traubenpass ist in der deutschen Schweiz ein seit langem verwendeter Begriff, der alle Anforderungen erfüllt.
Art. 24b Abs. 2	Sie erstellen pro Eigentümerin, Eigentümer, Bewirtschafterin oder Bewirtschafter sowie getrennt nach Rebsorten, Weinklassen und geografischen Einheiten, die gemäss Bundesrecht oder kantonalem Recht für die Bezeichnung oder Kennzeichnung des Weines verwendet werden dürfen, ~~je eine~~ den Traubenpass ~~Bescheinigung~~.	"je eine" könnte so interpretiert werden, dass die Rebsorten oder Lagen eines Eigentümers nicht zusammengefasst auf einem Dokument dargestellt werden dürften.
Art. 29	Bescheinigung dito Art. 24	Bescheinigung dito Art. 24
Art 29 Abs. 1ff	Neu: Genaue Definition "Einkellerin", "Einkellerer"	Als Einkellerin oder Einkellerer gilt, wer Trauben zur Weinbereitung annimmt und presst.
	Anpassung der Nummerierung.	Abs. 1 bisher wird neu Abs. 2 etc.
	Abs. 2 "….vom Kantonslabor kontrollierten Refraktometer" ersetzen durch: "…mit einem offiziell kontrollierten Refraktometer"	Die Refraktometer werden entweder direkt vom Kantonslabor oder von der entsprechenden Fachstelle kontrolliert.
Art. 29 Abs. 1	Als Einkellerin oder Einkellerer gilt, wer Trauben zur Weinbereitung annimmt und presst.	Präzisierung. Ohne Präzisierung wären auch Traubensaft-Produzenten mit eingeschlossen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung/Bemerkung Justification/Remarques Motivazione/Osservazioni
Art. 30 Pflichten der Kantone	[1]Neu: "Die Kantone regeln die Weinlesekontrolle" [2]Neu: "Sie verfügen über ein ~~elektronisches~~ System, das einen ~~automatischen~~ Abgleich der Traubenposten gemäss Art. 29 Abs. 2 mit den Traubenpässen gemäss Art. 24b Abs. 4 erlaubt. Sie stellen dadurch sicher, dass: a. Ein Traubenpass nicht mehrfach verwendet wird; b. Ein Traubenpass nur für eine Weinklasse verwendet wird; c. Die entsprechenden Höchsterträge und Mindestzuckergehalte eingehalten werden.	Vereinfachung, klarer Auftrag Es ist Sache der Kantone, wie weit ein solches System "elektronisch automatisiert" sein muss. In Zeiten knapper Ressourcen und gestützt auf die negativen Erfahrungen mit elektronischen Systemen seitens Bund, kann der Bund diesbezüglich den Kantonen keine Lasten aufbürden.
Art. 30a (neu)	[1]Die Kantone nehmen die Weinlesekontrolle entsprechend den möglichen Risiken vor. Dabei berücksichtigen sie insbesondere: a. Die Verlässlichkeit der bereits durchgeführten Eigenkontrollen. b. Das bisherige Verhalten des kontrollierten Betriebes hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen der Art. 21 – 24 c. Jeden begründeten Verdacht auf einen Verstoss gegen die einschlägigen Vorschriften; d. Die Anzahl der Traubenposten und damit der Rebsorten, Weinklassen und Weinbezeichnungen sowie die Anzahl der erfassten Traubenposten, die ein kontrollierter Betrieb aus sich vereint. e. Das Vorhandensein von Traubengut aus Rebflächen anderer Kantone f. Die Menge des eingekellerten Traubenguts. [2]Die Kantone kontrollieren die Einkellerinnen und Einkellerer mindestens alle vier Jahre einmal während der Weinlese. [3]Die Kantone ordnen gegebenenfalls eine Deklassierung der Traubenposten und der Traubenmoste nach Art. 27 an.	Einmal mehr wird ignoriert, dass die Deutschschweizer Weinbaukantone mit ihrem Traubenpass-Programm ein Instrument in den Händen haben, welches eine lückenlose, vollständige und flächendeckende Kellerkontrolle garantiert. Als Kontroll-Grundlage wird eine vom Kanton auszustellende "Bescheinigung" verlangt, die sämtliche Angaben und Mindestanforderungen (Zuckergehalt, Ertrag pro m2) für die spätere Weinklassifizierung enthält. Mit dem vom Kanton ausgestellten "Traubenpass" werden die Anforderungen für eine solche Bescheinigung seit Jahren erfüllt. Der Begriff "Bescheinigung" ist also durch "Traubenpass" zu ersetzen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung/Bemerkung Justification/Remarques Motivazione/Osservazioni
	[4]Sie erstellen für jede Einkellerin oder Einkellerer, die oder der Traubengut aus ihrem oder seinem Kantonsgebiet einkellert, eine Übersicht über sämtliche dieser Einkellerungen (Kellerblatt). Das Kellerblatt enthält pro Bescheinigung mindestens: a. Die Erntemenge in kg b. Die gewichteten natürliche Zuckergehalte in Brix oder Oechsle. [5]Auf dem Kellerblatt müssen die Einkellerinnen und Einkellerer über eine der folgenden Nummern eindeutig identifizierbar sein: a. Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) nach dem Bundesgesetz über die Unternehmensidentifikationsnummer (UIDG; SR 431.03) vom 18. Juni 2010; b. Nummer des Betriebs- und Unternehmensregisters (BUR) nach dem Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992 (BStatG; SR 431.01) Allfällige Mehrkosten für die Abwicklung der Weinlesekontrolle sind durch den Bund zu tragen.	
Art. 30b Informationen an den Bund	[1]Die Kantone übermitteln der oder den Kontrollstellen nach Art. 36 elektronisch und nach Vorgaben des BLW sämtliche Kellerblätter. [2]Sie informieren das BLW nach dessen Vorgaben bis Ende Februar des folgenden Jahres über die Ergebnisse der Weinlesekontrolle, insbesondere über: a. Die ausgestellten Traubenpässe gemäss Art. 24b b. Die Einteilung der Einkellerungsbetriebe nach unterschiedlichen Risikokategorien gemäss Abs. 2 c. Die Anzahl Kontrollen vor Ort gemäss Abs. 3; d. Die festgestellten Verstösse gegen die Bestimmungen der Art. 21 – 24 sowie 29;	Sämtliche Amtsstellen geben bereits heute umfassend Rechenschaft über ihre Tätigkeit. Wenn der Bund will, kann er sich darüber zusätzlich informieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung/Bemerkung Justification/Remarques Motivazione/Osservazioni
	e. Die Anzahl Deklassierungen gemäss Abs. 4. [3]Sie reichen dem BLW bis Ende Dezember des laufenden Jahres einen Weinlesebericht ein, der die statistischen Angaben nach der Verordnung über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes vom 30. Juni 1993 (Statistikerhebungsverordnung; SR 431.012.1) [4]Sie teilen dem BLW bis Ende November des laufenden Jahres die Rebflächen mit.	
Art. 31 Art. 31 3neu	Beitrag deutlich erhöhen [3]Kommt ein Kanton seinen Verpflichtungen gemäss Art. 30 nicht nach, kann der Bund vom jährlichen Pauschalbeitrag gemäss Abs. 1 ganz oder teilweise absehen. Ist der Pauschalbeitrag bereits ausbezahlt worden, kann er ihn ganz oder teilweise zurückfordern.	Wenn der Bund tatsächlich daran festhalten will, dass Daten wie in Art. 30b vorgeschlagen erhoben und an den Bund gemeldet werden müssen, dann muss er die Kosten dafür vollständig tragen. Ohne entsprechende Finanzierung durch den Bund werden die Kantone nicht in der Lage sein, diesen Verpflichtungen nachzukommen. Es obliegt dem Bund, wie er die Aufsicht über die delegierten Aufgaben und die damit verbundenen Zahlungen vollzieht.
Art. 34 Kontrollpflicht, Befreiung von der Kontrollpflicht	[1]Jeder Betrieb, der mit Wein handeln will, untersteht der Weinhandelskontrolle und muss sich vor Aufnahme seiner Tätigkeit bei der Kontrollstelle anmelden. Er hat die in Art. 34a aufgeführten Pflichten. [2]Betriebe, die ausschliesslich in Flaschen abgefüllte, mit Etiketten und mit nicht wieder verwendbaren Verschlüssen versehene Produkte einführen oder in der Schweiz einkaufen und diese zu ihrem Eigengebrauch vertreiben oder ver-	Obwohl der bestehende Verordnungstext zu Art. 34 nicht falsch ist, zeigt die neue Praxis im Kontrollwesen im Kanton Aargau (Aufhebung der systematischen Weinlesekontrolle), dass es Präzisierungsbedarf gibt. Art. 34 fordert eine grundsätzliche Neuformulierung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung/Bemerkung Justification/Remarques Motivazione/Osservazioni
	kaufen, können einer vereinfachten Kellerbuchhaltung im Sinne von Art. 35 Abs. 5 Bst. b unterstellt werden. [3]Von der Weinhandelskontrolle befreit, jedoch der Pflicht unterstellt, eine einfache Kellerbuchhaltung im Sinne von Art. 35 Abs. 5 Bst. b zu führen, sind Betriebe a. Die in der Schweiz ausschliesslich Produkte annehmen oder verkaufen und wiederverkaufen, die in Flaschen abgefüllt und mit Etiketten, die den Namen einer dem Kontrollorgan unterstellten Firma tragen, und mit nicht wieder verwendbaren Verschlüssen versehen sind. b. Die Wein weder ein- noch ausführen; c. Deren Umsatz jährlich 1‘000 hl nicht übersteigt. [4]Von der Weinkontrolle befreit und der Pflicht nicht unterstellt ein Kellerbuch zu führen, sind Betriebe a. Die ihre Produkte nur zum Eigengebrauch herstellen; b. Die keinen Vertrieb und keine Vermarktung betreiben: c. Deren Gesamtproduktion 500 lt. nicht übersteigt [5] Bei Verdacht auf einen Verstoss kann die Tätigkeit der Betriebe nach den Abs. 3–4 jederzeit kontrolliert werden. Dabei gelten die Bestimmungen nach Art. 34a sinngemäss.	Aus dem heutigen Verordnungstext geht keine klare Definition hervor, wer welcher Kontrolle unterliegt und wofür Dokumente bereitzustellen sind. Aus diesem Grund erfolgt die Anpassung. Es geht aus dem heutigen Verordnungstext keine klare Definition hervor, welche Betriebe nicht zu kontrollieren sind.
Art. 34a Abs. 1 Neu Pflichten der Betriebe	[1]Jeder Betrieb, der mit Wein handelt, muss über die gesamte Tätigkeit ein Kellerbuch in einer von der Kontrollstelle zugelassenen Form führen. Die Buchführung ist laufend vorzunehmen. Der Betrieb muss insbesondere erfassen: a. Die Ein- und Ausgänge; b. Die Namen der Lieferanten und der im Handel täti-	Erfordert Präzisierung und Differenzierung zu den von uns neu genannten Inhalten in Art. 34.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung/Bemerkung Justification/Remarques Motivazione/Osservazioni
	gen Käufer; c. Die Mengen aufgeteilt nach Jahrgängen, Sorten, Sachbezeichnungen und, im Falle einer Kelterung für eine Traubenproduzentin oder Traubenproduzenten, nach Eigentümer oder Eigentümerin des Weins. d. Jegliche Veränderung des Volumens infolge einer Behandlung der Weinwirtschaftsprodukte; e. Die Verluste. [2]Die Buchführung ist mit den üblichen Belegen zu vervollständigen. Aus der Buchführung und den dazugehörigen Belegen müssen jederzeit ersichtlich sein: a. Die Kennzeichnung und die Bezeichnungen; b. Die Rebsorten und die Jahrgänge; c. Die Lagerbestände; d. Die Art der Verwendung der Weinwirtschaftsprodukte; e. Der Name der Eigentümerin oder des Eigentümers des Weins, falls der Betrieb Weine für andere Traubenproduzenten keltert. 4 = neu 3 5 = neu 4 6 = neu 5 [6]Die Kellerbuchhaltung ist der Kontrollstelle auf Verlangen auszuhändigen. Der Betrieb gewährt der Kontrollstelle die erforderliche Hilfe, erteilt ihr jede sachdienliche Auskunft und gibt ihr Zutritt zum Betrieb und zu sämtlichen zum Betrieb gehörenden Geschäfts- und Lagerräumen. [7]Sämtliche von der Kontrollstelle als Beweismaterial oder als kontrollrelevant erachteten Dokumente, Etiketten und Produkte sowie die Finanz- und Betriebsbuchhaltung sind der Kontrollstelle auf Verlangen auszuhändigen. Der Betrieb stellt die von der Kontrollstelle für die Probenahme entnommenen Weinmuster kostenfrei zur Verfügung.	Eine neue und aufstrebende Kategorie wird erfasst: Traubenkäufer oder Traubenkäuferinnen, die gekauftes Traubengut vinifizieren lassen. Dass den Kontrollorganen Zugang zu allen relevanten Dokumenten, insbesondere auch zur Finanz- und Betriebsbuchführung gewährt wird, wird ausdrücklich begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung/Bemerkung Justification/Remarques Motivazione/Osservazioni
Grundsatz zu Art. 35/Art. 36/Art. 40	Entweder werden die bestehenden Abs. 2 und 3 von Art. 36 wieder aufgenommen (Status quo) oder aber die Kontrollstelle wird auch mit dem Vollzug ihrer Kontrolltätigkeit beauftragt und in ihrer Funktion als Vollzugsorgan ins BLW integriert (analog Agroscope). Eine effiziente und effektive Überwachung kann nur dadurch gewährleistet werden, wenn die Kontrollstelle den ganzen Überwachungsprozess von A–Z, also inklusive allen Vollzugsstufen wahrnimmt. Die Zweiteilung von Kontrolle und Vollzug ist der Hauptgrund, warum die Überwachung nicht wirksam ist. Die Weinverordnung ist in diesem Punkt grundsätzlich zu überdenken und anzupassen.	Vergleiche auch allgemeine Bemerkungen. Dieser Punkt steht über allen anderen, handelt es sich doch um einen Grundsatzentscheid zum Vollzug. Es ist sinnvoller, die Weinverordnung aus dem Agrarpaket 2017 herauszulösen und zu einem späteren Zeitpunkt zu revidieren, als teure und unhaltbare Kontroll- und Vollzugszustände im Bereich Weinhandel zu zementieren.
Art. 35 Pflichten der Kontrollstelle	[2]Die Kontrollen müssen mindestens alle vier Jahre durchgeführt werden. In Betrieben, die jährlich höchstens 20 hl und ausschliesslich in Flaschen abgefüllte, mit Etiketten und mit nicht wieder verwendbaren Verschlüssen versehene Produkte einführen, müssen die Kontrollen mindestens alle acht Jahre durchgeführt werden. [3]Die Kontrollstelle kann amtliche Proben erheben. [4]Sie kann im Beanstandungsfall den Verkauf oder die Abfüllung von Produkten verbieten. [5]Die Kontrollstelle hat ferner folgende Pflichten: a. Sie nimmt die Kellerblätter der Kantone nach Art. 30 sowie allfällige weitere Meldungen entgegen, führt ein Verzeichnis der im Weinhandel tätigen Betriebe und informiert das BLW darüber. Die Betriebe müssen über eine der folgenden eindeutigen Nummern identifizierbar sein: 1. Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) nach dem Bundesgesetz über die Unternehmensidentifi-	vgl. allgemeine Bemerkungen und obenstehender Grundsatz zu Art. 35.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung/Bemerkung Justification/Remarques Motivazione/Osservazioni
	kationsnummer (UIDG; SR 431.03) vom 18. Juni 2010; 2. Nummer des Betriebs- und Unternehmensregisters (BUR) nach dem Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992 (BStatG; SR 431.01) b. Die Kontrollstelle konkretisiert Bestimmungen der vereinfachten Kellerbuchhaltung im Einvernehmen mit dem BLW. c. Sie meldet Verstösse unverzüglich den zuständigen Behörden; in schweren Fällen kann sie die Verstösse zusätzlich auch den zuständigen Strafverfolgungsbehörden anzeigen. d. Sie nimmt die Inventare der Betriebe entgegen, stellt sie zusammen und übermittelt das Ergebnis dem BLW bis spätestens Ende März jedes Jahres; e. Sie erstellt nach den Vorgaben des BLW einen jährlichen Bericht mit den ausführlichen Kontrollergebnissen und reicht diesen dem BLW bis Ende März jedes Jahres ein; f. Sie informiert die Öffentlichkeit in geeigneter Form über die Kontrollergebnisse. Sie legt dem BLW auf Anfrage weitere gewünschte Berichterstattungen vor und übermittelt sämtliche Dokumente, über die sie verfügt oder auf die sie Zugriff hat.	
Art. 36	Kontrollstelle SWK im BLW integrieren.	Es ist nicht ersichtlich, warum der Bund eine Stiftung mit der Kontrolle beauftragen und alimentieren soll. Integriert im BLW (analog Agroscope) ist es jedoch möglich, die Kontrollstelle auch mit Vollzugsaufgaben zu beauftragen. Möchte man die reine Kontrolltätigkeit tatsächlich weiterhin auslagern (was nicht in unserem Sinn ist), dann ist erst recht nicht ersichtlich, warum dann für alle Zeiten fix eine Kontrollstelle mit dieser Aufgabe beauftragt werden soll. In diesem Fall müsste die Kontrollaufgabe wohl in einem bestimmten

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung/Bemerkung Justification/Remarques Motivazione/Osservazioni
		Rhythmus neu ausgeschrieben werden.

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung/Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen/Remarques générales/Osservazioni generali:
Die vorgeschlagene Änderung wird durch den kantonalen Pflanzenschutzdienst begrüsst.

Es ist absolut sinnvoll, die angestrebte Änderung in dem Masse wie geplant umzusetzen. Es gab immer wieder Probleme beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln aus dem Parallelhandel. Nachweislich sind auch immer wieder Produkte unter den parallel importierten, die nicht der angegebenen Formulierung oder Inhaltsstoffen auf der Etikette entsprechen. Dies belegen verschiedene Untersuchungen zu den Inhaltsstoffen und der Formulierung von parallel importierten Pflanzenschutzmitteln.

Entstandene Schäden waren meist von geringem Ausmass und beschränkten sich auf Schäden an der Kultur. Den Schaden zu tragen hatte der Produzent. Nach unserem Kenntnisstand konnten direkte Auswirkungen oder Schäden auf die Umwelt nicht nachgewiesen werden. Sie konnten allerdings auch nicht ausgeschlossen werden. Die Nachweisbarkeit solcher Schäden ist nur schwer möglich.

Auch war die bisherige Situation für die hiesige Pflanzenschutzmittel-Branche unbefriedigend. Der Vorwurf, dass nicht mit "gleich langen Spiessen" gearbeitet wird, wurde berechtigterweise erhoben. Die Chargenrückverfolgbarkeit muss gegeben sein, damit bei einem Produktionsfehler die Produkte zielgerichtet nachgegangen werden kann, beziehungsweise die Produkte vom Markt genommen werden können.

Gesamthaft wird somit die Sicherheit unterstützt und im Sinne der Produktion gehandelt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung/Bemerkung** **Justification/Remarques** **Motivazione/Osservazioni**

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft/(916.181)

Allgemeine Bemerkungen/Remarques générales/Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung/Bemerkung** **Justification/Remarques** **Motivazione/Osservazioni**
Art. 6a	Auswahl und Verfahren der Flächen muss so gestaltet sein, dass es mit geringem Aufwand für die Kantone umsetzbar ist.	Es dürfte schweizweit zehntausende Hektaren Dauergrünfläche geben, welche vom Prinzip her die Grundvoraussetzungen für In-situ-Erhaltungsflächen erfüllen dürften. Aus diesen dann objektiv die wertvollsten herauszufinden, ist sehr schwierig. Die Erläuterungen zu den einzelnen Art. lassen vermuten, dass der administrative Aufwand, um die In-situ-Erhaltungsflächen mit potentiellem Geldbeitrag herauszuschälen, relativ gross sein dürfte.

BR 14 TVD-Verordnung/Ordonnance sur la BDTA/Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen/Remarques générales/Osservazioni generali:
Zu den vorgeschlagenen Änderungen der TVD-Verordnung hat der Kanton Aargau zu den einzelnen Art. keine substantiellen Einwände. Hingegen ist die Registrierung der Equiden in der TVD zu überdenken und in Analogie zur Rindviehhaltung zu lösen. Im jetzigen System kann der Halter (Tierhaltung) keine Meldungen vornehmen sondern nur der Pferdeeigentümer. Pferdepensionen mit unzähligen Pferdeeigentümern sind darauf angewiesen, dass alle Eigentümer die Meldung machen, was in der Praxis oft nicht der Fall ist. Im Zusammenhang mit der Übernahme und der Beitragsberechtigung der TVD-Equidendaten per 1.Januar 2018 sind die Pferdehalter aber auf genaue Daten angewiesen. Mit dem jetzigen Meldesystem können sie jedoch diese Verantwortung/Pflicht nicht übernehmen. Wir beantragen zu prüfen, ob die Verantwortung der Registrierung nicht besser vom Eigentümer auf den Halter (oder beide) übertragen werden kann.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung/Bemerkung** **Justification/Remarques** **Motivazione/Osservazioni**

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr/Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen/Remarques générales/Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung/Bemerkung** **Justification/Remarques** **Motivazione/Osservazioni**

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft/(919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen/Remarques générales/Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung/Bemerkung** **Justification/Remarques** **Motivazione/Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft/Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen/Remarques générales/Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung/Bemerkung** **Justification/Remarques** **Motivazione/Osservazioni**
Art. 16e	Den Ausdruck "aktive Veredelung" durch einen verständlicheren Wortlaut ersetzen. Wird der Ausdruck beibehalten, so ist anzugeben, was darunter zu verstehen ist (hier oder bei Begriffsdefinitionen unter Art. 4 der Bio-Verordnung).	Es ist nicht klar, was mit "aktiver Veredelung" gemeint ist. Der Ausdruck ist bisher weder in der Bio-Verordnung noch in der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung verwendet worden.
Anhang 2, Ziff. 2.2: Aufnahme von Pflanzenkohle (neu)	Temporäre Aufnahme von bewilligter Pflanzenkohleprodukte in die Bio-Verordnung unter der Voraussetzung, dass in den kommenden 4 Jahren verlässliche Forschungsresultate vorliegen in den Bereichen: • Wirkung in unterschiedlichen Böden • langfristigen Auswirkungen auf Bodenorganismen • und Bodenfruchtbarkeit • Festgelegte Qualitätsanforderungen an das Ausgangsmaterial	Nach unserem Kenntnisstand zeigen Untersuchungen der letzten Jahre über die Wirkung von Pflanzenkohle in unterschiedlichen Böden unserer Breitengrade widersprüchliche, auch negative Ergebnisse. Weiter sind die Kenntnisse über die langfristigen Auswirkungen von Pflanzenkohle auf Bodenorganismen und die Bodenfruchtbarkeit im Sinne des Umweltschutzgesetzes ungenügend. Zudem fehlen für den Einsatz von Pflanzenkohle Qualitätsanforderungen, insbesondere auch hinsichtlich Schadstoffe. Die Kontrolle zur Sicherstellung der Qualität von Ausgangsmaterial und Endprodukt ist nicht geregelt, da Pflanzenkohle in der ChemRRV nicht berücksichtigt ist. Im Sinne der Vorsorge, kann der Kanton Aargau nur einer temporären Zulassung von Pflanzenkohle als Bodenverbesserer im Biolandbau zustimmen. Die offenen Fragen, insbesondere hinsichtlich der Auswirkungen auf die Bodenfruchtbarkeit sind bis 2021 zu klären.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung/Bemerkung** **Justification/Remarques** **Motivazione/Osservazioni**
Anhang 3 Teil A	Erythrit E 968 Das Anwendungsgebiet ist einzuschränken.	Neu ist der Zuckeralkohol E 968 bei Bio-Produkten wie in der EU zulässig, und zwar ohne Anwendungseinschränkungen sowohl bei Lebensmitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs. Dies ist nicht nachvollziehbar. Gemäss Anhang 2 der Verordnung des EDI über die in Lebensmitteln zulässigen Zusatzstoffe vom 25. November 2013 (Zusatzstoffverordnung, ZuV; SR 817.022.31) fällt Erythrit unter die Gruppe I und IV. E 968 findet ein breites Anwendungsgebiet als Süssungsmittel (zum Beispiel bei brennwertverminderten Lebensmitteln), als Geschmacksverstärker und Trägerstoff. Bisher waren im Bio-Bereich keine Zuckeralkohole zulässig. Umso mehr erstaunt es, dass gerade E 968 zugelassen wurde. Auch in der Bio-Branche (wie BNN) wurde die EU-Zulassung von Erythrit abgelehnt. Das Anwendungsgebiet dieses Zusatzstoffes sollte im Sinne des Bio-Gedankens stark eingeschränkt werden.
Anhang 4	Argentinien – 2. Herkunft In Analogie zu den Herkunftsangaben bei den anderen Ländern sowie zum besseren Verständnis ist das Wort "und" zu ergänzen: "*und* Erzeugnisse der Kategorie D…" Kanada Unter der Erzeugniskategorie D den Verweis "1" ergänzen.	Argentinien – 2. Herkunft Der Satz ist schwer verständlich. Kanada "1 Wein und Hefe sind nicht eingeschlossen". Es wird nicht angegeben, dass sich dies auf die Erzeugniskategorie D bezieht. Das "1" fehlt bei den verarbeiteten landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind.
Anhang 9	Kontrollbescheinigung Die Angaben betreffend "Anschrift" und "Adresse" vereinheitlichen. Vorschlag: Wie bisher überall den Begriff "Adresse" angeben (Felder 4, 5, 11, 12 und 19).	Kontrollbescheinigung für die Einfuhr Bei den involvierten Unternehmen und Kontrollstellen sind bei den betreffenden Feldern nähere Angaben aufzuführen.

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung/Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen/Remarques générales/Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung/Bemerkung** **Justification/Remarques** **Motivazione/Osservazioni**
Art. 2 (Anhang 4.1)	Die Kontrollen zur Überprüfung der eingesetzten Sorten sowie der Verwendung der Hanferzeugnisse sollen den administrativen Aufwand für die Kantone nicht erhöhen. Der Vollzug der neuen Bestimmungen ist im Rahmen der ÖLN-Kontrolle durchzuführen.	Die neuen Bestimmungen zur Verfütterung von Hanf an Nutztiere werden vermehrt Kontrollen nach sich ziehen. Die Sorten müssen im amtlichen Sortenkatalog aufgeführt werden. Zudem sind Futtermittel auf der Basis von Hanfsamen für Tiere in der Verkehrsmilchproduktion nicht zuglassen. Umso wichtiger ist es, den Mehraufwand für die Kantone und Produzenten in Grenzen zu halten. Deshalb wäre es zu begrüssen, Art. 2 (Anhang 4.1) in die bestehenden Kontrollen des ökologischen Leistungsnachweiseses zu integrieren.

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft/Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture/Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen/Remarques générales/Osservazioni generali:
.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung/Bemerkung** **Justification/Remarques** **Motivazione/Osservazioni**
Art. 2a Abs. 2	streichen	Die Vorgabe von Kalkulationszins und Pflichttilgung geschieht bei der Tragbarkeitsrechnung der Fremdkapitalgeber. Die betriebswirtschaftliche Planung hat die Unternehmersicht abzubilden. Der zukünftige Fremdkapitalzinssatz ist nur eine unter unzähligen zu berücksichtigenden Planungsgrössen. Die Schuldzinsen stellen in der gesamtbetrieblichen Rechnung nicht die "alles entscheidende" Grösse dar.

Bühlmann Monique BLW

Von: Angst Christina <Christina.Angst@TG.CH>
Gesendet: Donnerstag, 11. Mai 2017 14:51
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 120_RR TG_Regierungsrat des Kantons Thurgau_11.05.2017
Anlagen: 422_2017_Missiv_Landwirtschaftliches_Verordnungspaket_2017.pdf; Stellungnahme_Kanton_Thurgau.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Beilage erhalten Sie die Stellungnahme des Kantons Thurgau zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2017.

Freundliche Grüsse

Christina Angst

Kanton Thurgau
Departement für Inneres und Volkswirtschaft
lic. iur. Christina Angst
Sachbearbeiterin Rechtsdienst
Verwaltungsgebäude
Promenadenstrasse 8
8510 Frauenfeld

Tel.: +41 (0) 58 345 54 67
Fax: +41 (0) 58 345 54 61
E-Mail: christina.angst@tg.ch
Homepage: www.div.tg.ch

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau

Thurgau

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches
Departement für Wirtschaft, Bildung und
Forschung WBF
Herrn Johann N. Schneider-Ammann
Bundesrat
3003 Bern

Frauenfeld, 9. Mai 2017

120_RR TG_Regierungsrat des Kantons Thurgau_11.05.2017

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2017

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2017 Stellung nehmen zu können. Wir haben unsere Bemerkungen dazu in der beiliegenden Dateivorlage festgehalten.

Mit freundlichen Grüssen

Die Präsidentin des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

DER REGIERUNGSRAT • DES KANTONS THURGAU •

Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld
T +41 58 345 53 10, F +41 58 345 53 54
www.tg.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	Kanton Thurgau 120_RR TG_Regierungsrat des Kantons Thurgau_11.05.2017
Adresse / Indirizzo	8510 Frauenfeld
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	9. Mai 2017

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 4
BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) 7
BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) 8
BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19) 12
BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 14
Art. 2 Bst. f Ziff. 5 und 6 17
BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) 31
BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 32
Art. 4 Abs. 4 32
Art. 6 32
Art. 8a 32
Art. 19 Abs. 8 33
Art. 47 33
Art. 48 33
BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 34
BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1) 35
Art. 10 Abs. 2 und 3 35
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 36
BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) 37
BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140) 38
Art. 22 Abs. 1 40
Art. 40 50
Art. 48a 51
BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161) 52
BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181) 53
BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1) 54

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2) 55
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 56
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) 57
WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) 58
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211) 59

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Bei sämtlichen Verordnungsänderungen soll der Aspekt der administrativen Vereinfachungen im Vordergrund stehen. Die Kosten, welche durch Änderungen im Bereich der Informatiksysteme entstehen, sind oft sehr hoch. Das Verhältnis zwischen Kosten und Nutzen ist jeweils abzuwägen, insbesondere, wenn die für eine Massnahme ausgeschütteten Beiträge gering sind und die Dauer der Massnahme auf wenige Jahre befristet ist.

Eine Stabilisierung der Massnahmen im Sinne einer grösseren Planungssicherheit für die Betriebsleiter ist zwingend anzustreben. Es ist daher nicht zielführend, die Beiträge für BFF QI Flächen in der DZV zu senken. Die Möglichkeiten zum Erhalt von BFF QII Beiträgen, welche den Verlust beim BFF QI kompensieren würden, sind bei vielen Betrieben gering. Eine Senkung bedeutet zudem eine Gefahr für die Weiterführung von Vernetzungsprojekten, bei welchen ab dem Ende der zweiten Vertragsperiode ein 12 % Anteil an BFF QI Flächen gefordert wird. Die Motivation zum Anlegen zusätzlicher BFF QI Flächen schwindet bei einer erneuten Beitragssenkung und setzt ein falsches Zeichen.

Die Komplexität des agrarpolitischen Instrumentariums und damit auch der Vollzugsaufwand für die Kantone nehmen entgegen der immer wieder gemachten Versprechen ständig zu (z. B. neue Regelungen im Bereich der Strukturverbesserungen, neue REB-Fördergegenstände, Feinabstimmungen). Die immer differenziertere Ausgestaltung des Direktzahlungssystems stösst bei allen Betroffenen an die Grenzen; es wird immer schwieriger, ein klares agrarpolitisches Zielsystem mit darauf abgestimmten Instrumenten und Massnahmen zu erkennen. Die jährlich umfassenden Verordnungspakete (aktuell ein Paket von rund 300 Seiten) laden nach dem Motto „was könnte man noch anpassen und ergänzen“ geradezu dazu ein, das Instrumentarium ständig auszubauen und fein zu justieren. Dieser Änderungsrhythmus mit der einhergehenden Änderungsphilosophie führt bei den Betroffenen zu anhaltender Verunsicherung und bewirkt grosse Transaktionskosten, denen kein adäquater Nutzen gegenübersteht.

Das Programm „emissionsmindernde Ausbringverfahren“ wurde vom Bund vor drei Jahren mit der AP 2014/17 eingeführt. Die damit verbundenen Ziele sind zu begrüssen. Wir stellen fest, dass mit der jetzigen Ausgestaltung des Programmes die Ziele bei weitem nicht erreicht werden können. Die Erfahrungen zeigen, dass die Anforderungen und die Beitragsausgestaltung keinen positiven Anreiz auslösen. Im Gegenteil, die Teilnehmerzahlen sinken. Das Programm ist zu kompliziert, zu wenig attraktiv , führt zu einem bürokratischen Mehraufwand und bei einer Nicht-Einhaltung bei der Suisse-Bilanz zu einer massiven Beitragskürzung. Die Beschränkung auf maximal vier Gaben ist in wüchsigen Futterbaugebieten des Mittellandes nicht nachvollziehbar. Die Aufzeichnungspflicht und der Abzug der 3 kg Stickstoff pro Gabe ist ein administrativer Mehraufwand, der durch die Beitragshöhe von Fr. 30.-- zu wenig abgegolten wird.
Um die Ziele erreichen zu können, ist das Ressourcenprogramm zu vereinfachen und neu zu gestalten:
Ressourceneffizienz wird definiert als „Verhältnis eines bestimmten Nutzens zu dem dafür erforderlichen Einsatz an natürlichen Ressourcen“. In der Landwirtschaft können mehrere Situationen steigender Ressourceneffizienz auftreten. **Die Reduktion von 3 kg Stickstoff ist ab 2018 abzuschaffen und Art. 78 Abs. 3 DZV ist entsprechend zu ändern.** Das Programm ist nicht auf 2019, sondern erst vier Jahre später zu beenden oder ab 2022+ weiterzuentwickeln.

Die Anzahl Kontrollpunkte hat ein Ausmass mit einem Detaillierungsgrad angenommen, die nicht mehr zu einer zusätzlichen Qualität beiträgt. Der Programmier-, Koordinations-, Schulungs- und Kontrollaufwand ist auf allen Stufen zu gross geworden. Der Begriff der “administrativen Vereinfachung” soll auch im Kontrollbereich umgesetzt werden und zu einer massiven Entlastung aller Akteure führen. Wir beantragen, dass die zu kontrollierenden Bereiche bzw. die Anzahl Kontrollpunkte wesentlich, das heisst um mindestens 50 %, reduziert werden. Dabei sind auch die Kontrollbereiche ausserhalb der DZV zu vereinfachen. Dieser umfassenden Revision ist auf Stufe Bund höchste Priorität beizumessen.

Es ist zu prüfen, ob ganze DZ-Programme gestrichen oder in einen anderen Beitrag integriert werden könnten. Das GMF-Programm beispielsweise könnte durch einen Grünlandbeitrag ersetzt werden. Bei den Biodiversitätsförderflächen ist es störend, dass das selbe BFF-Objekt sowohl für die Qualitätsstufe I und II, für die Vernetzung und für die Landschaftsqualität (evtl. noch für NHG-Beiträge) angemeldet werden kann bzw. muss. Die Vertragsdauern sind oftmals nicht synchron und weder hat der Landwirt den Überblick noch sind die Kantone in der Lage, die Vertragssituation im GIS abzubilden und zu vollziehen. Die vernünftige Komplexität wurde in diesem Bereich längst überschritten. Eine Korrektur im Sinne einer tatsächlichen Vereinfachung wäre angebracht.

Wir begrüssen grundsätzlich, dass mit der Einführung der neuen Ressourceneffizienzbeiträge und der neuen Unterstützung von baulichen Massnahmen mehr Mittel zur Erreichung der ökologischen Umweltziele in der Landwirtschaft zur Verfügung stehen. Im Bereich der Minderung der Ammoniakemissionen ist es wichtig, dass die Emissionen der tierfreundlichen Stallsysteme so schnell als möglich verringert werden können. Wir teilen die Einschätzung, dass beim Rebbau und beim Anbau von Zuckerrüben bezüglich der Reduktion von Pflanzenschutzmitteln ein grosses Potential besteht. Untersuchungen haben gezeigt, dass Pflanzenschutzmittel aus dem Zuckerrübenanbau auch in Fliessgewässern des Kantons Thurgau in zum Teil hohen Konzentrationen vorkommen können.

Aus unserer Sicht ist es richtig, dass nach Ablauf der Förderfrist die Phasenfütterung für Mastschweine in den ÖLN übernommen wird.

Bei den Ressourceneffizienzbeiträgen im Rebbau bzw. im Zuckerrübenbau ist ebenfalls eine Befristung bis 2021 vorgesehen. Eine Weiterentwicklung ist mit der Agrarpolitik 22+ vorgesehen. Es ist wichtig, dass bei der Weiterentwicklung die Erreichung der Ziele des Aktionsplans zur Risikoreduktion und nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sichergestellt ist.

In der Weinverordnung soll die Kellerkontrolle neu organisiert werden. Die gleichwertigen kantonalen Kontrollen für Selbstkelterer sollen aufgehoben und von der eidgenössischen Kontrollstelle (WHK) übernommen werden. Damit wird nur noch eine Kontrollstelle für die Kellerkontrolle zuständig sein. Dies wird von uns begrüsst, auch wenn wir damit eine Vollzugskompetenz "verlieren". In der Vergangenheit war der vom BLW geforderte administrative Aufwand des Kantonalen Laboratoriums für diese Kontrollen unverhältnismässig.
Allerdings erachten wir die Neuorganisation der Kellerkontrolle als sehr problematisch. Die Kontrollstelle soll gemäss Vorschlag des WBF die Kellerkontrolle durchführen und die zuständige kantonale Stelle (vorliegend das Kantonale Laboratorium Thurgau) über die festgestellten landwirtschaftsrechtlichen Beanstandungen informieren. Diese hat dann administrative Massnahmen gestützt auf das Lebensmittelrecht anzuordnen. Mit diesem Vorgehen wird eine unnötige Schnittstelle geschaffen. Es ist unabdingbar, dass die Kontrollstelle, die die Beanstandungspunkte feststellt und im Beanstandungsfall sogar Produkte beschlagnahmen kann, auch für die Festlegung der notwendigen verwaltungsrechtlichen Massnahmen zuständig ist. Nur so kann einerseits sicher gestellt werden, dass diejenige Stelle, die die notwendigen Kenntnisse des Falles hat, auch verhältnismässige Massnahmen festlegt. Andererseits können nur so administrative Abläufe verkürzt und das Verfahren effizient gestaltet werden.
Es ist für uns nicht nachvollziehbar, weshalb die Kontrollstelle zwar keine administrativen Massnahmen festlegen aber trotzdem Strafanzeige bei der zuständigen Strafverfolgungsbehörde erstatten kann. So wird im Falle einer uneinheitlichen Beurteilung eines Sachverhaltes durch die Kontrollstelle und die kantonale Vollzugsstelle ein perfektes Chaos geschaffen. Da es sich in diesem Bereich erfahrungsgemäss um komplizierte Sachverhalte handelt, ist zudem die festgelegte Frist von vier Wochen für die Anordnung von Massnahmen durch die kantonale Behörde sehr knapp angesetzt.
Die von uns vorgeschlagenen Anpassungen einzelner Artikel in der Weinverordnung führen nicht zu einer kongruenten, wirklich befriedigenden Lösung, um die Abläufe bei der Kellerbuchkontrolle in Zukunft effizient und kostengünstig zu gestalten. Die vorgeschlagene Weinverordnung sollte deshalb als Ganzes

nochmals grundsätzlich neu überarbeitet werden.

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen die Harmonisierung der Einzelkulturbeitragsverordnung mit der Direktzahlungsverordnung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 9 Abs. 3	Die Formulierung des letzten Satzes ist wie folgt anzupassen: Die Meldung wird *ohne Kürzungsfolge* berücksichtigt, wenn sie spätestens erfolgt: […]	Wenn jemand bei einer Massnahme nicht mehr mitmachen kann, muss eine Abmeldung möglich sein. Ohne Abmeldung erhielte er ja ungerechtfertigt Beiträge. Das Ziel dieser Bestimmung ist, dass der Landwirt nicht am Tag der Kontrolle eine Abmeldung machen kann und dafür keine Kürzung erhält.
Art. 15 Abs. 2	Die Bestimmung ist wie folgt zu ergänzen: Er überwacht stichprobenmässig die Kontrolltätigkeit der Kontrollstellen. *Dies gilt nur für Kontrollstellen, die Betriebe mit Wohnsitz im Kantonsgebiet kontrollieren*.	Die Administration der Betriebe inkl. der Meldung der Kontrollstelle erfolgt nach dem Wohnortsprinzip. Ausserkantonale Flächen werden somit von Kontrollstellen kontrolliert, von denen der Standortkanton keine Kenntnis hat. Eine Überwachung muss somit vom Wohnorts- und nicht vom Standortkanton erfolgen.
Art. 16 Abs. 2 und 3	Nicht streichen, die bisherige Formulierung muss jedoch überarbeitet und präzisiert werden.	Die bisherige Formulierung muss präzisiert werden, in welchen Fällen eine Zweitbeurteilung möglich ist und wann nicht. Eine Zweitbeurteilung soll nur dann eingefordert werden können, wenn der umstrittene Sachverhalt nicht veränderbar ist.

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen, dass um den Handel zu erleichtern und um eine Gleichwertigkeit mit der EU zu erreichen sowie zur administrativen Vereinfachung für die Markt-Akteure und zur besseren Rückverfolgbarkeit von Bio-Produkten die elektronische Kontrollbescheinigung in TRACES eingeführt wird.

Dass von den Bio-Betrieben vertraglich verpflichtete Zertifizierungsstellen die schrittweise und verkürzte Umstellung im Biolandbau prüfen und bewilligen können, lehnen wir hingegen ab. Das Bewilligungsverfahren soll weiterhin in der Verantwortung des BLW bleiben. Abgelehnt wird zudem die Lockerung bezüglich der Gesamtbetrieblichkeit.

Wir unterstützen zudem den Vorschlag, dass dem BLW im Einklang mit Artikel 27 und geltenden EU Verordnung (EG) Nr. 834/2007 (Ökoverordnung) die Kompetenz zugestanden wird, Zertifizierungsstellen für ihre Tätigkeiten gemäss der Bio-Verordnung sowohl zuzulassen (neuer Artikel 28 Absatz 1) als auch die Zulassung zu suspendieren oder zu entziehen (neuer Artikel 32 Absatz 4).

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1	Speisepilze sind in Art. 1 zum besseren Verständnis explizit aufzuführen: Abs. 1 Bst. a und b sind wie folgt zu ergänzen: „[1] […] a. nicht verarbeitete pflanzliche und tierische Agrarerzeugnisse sowie Nutztiere, *einschliesslich Speisepilze;* b. pflanzliche und tierische Agrarerzeugnisse, *einschliesslich Speisepilze.“* Abs. 3: Die entsprechenden EU-Vorschriften der Bio-Aquakultur sind auch in die Bio-Verordnung aufzunehmen.	Aus Art. 1 geht nicht klar hervor, ob die Speisepilze ebenfalls in den Geltungsbereich der Bio-Verordnung gehören und, falls sie dazugehören, wie sie einzuteilen sind. In der Bio-Verordnung wird unter Art. 8 Abs. 1[bis] (Umstellung) die Pilzzucht aufgeführt. Die Speisepilze sollen somit von der Bio-Verordnung erfasst werden. Damit Art. 1 hinsichtlich der Speisepilze richtig interpretiert wird, sollten Speisepilze explizit in Art. 1 erwähnt werden (wie dies auch bei den Hefen erfolgt). Die Bio-Verordnung gilt nicht für die Aquakultur. Es gibt dazu nur private Richtlinien der Bio Suisse (Dachverband der Schweizer Bio-Produzenten). Auch in der Schweiz werden Bio-Aquakulturen immer wichtiger. Die Durchführungsvorschriften bezüglich der Aquakultur werden in der Verordnung (EG) 889/2008 seit 2009 erfasst (siehe Verordnung (EG) 710/2009 zur Aquakultur). Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb diese Lebensmittelgruppe in der Schweiz nicht in die Bio-Verordnung aufgenommen wer-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		den soll.
Art. 7 Abs. 5-8	Verzicht auf Lockerung der Gesamtbetrieblichkeit. Die Bestimmungen sind zu streichen oder wie folgt zu ändern: „*Die Produktionsstandorte sind als zwei eigenständige und unabhängige Betriebe im Sinne der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung zu führen*.“ Wird eventualiter an der Lockerung hinsichtlich der Gesamtbetrieblichkeit festgehalten, so sind strengere Anforderungen festzulegen. Es sind insbesondere folgende Bereiche zu ergänzen: Abs. 5 Bst. d^{bis} *„bei Tieren andere Tierarten hält und bei Pflanzen andere optisch leicht zu unterscheidende Pflanzensorten anbaut als der nicht-biologisch bewirtschaftete Betrieb;“* Abs. 5 Bst. f^{bis}: *„sicherstellt, dass insbesondere via Maschinen, Geräte und Gebrauchsgegenstände keine Vermischungen und Verunreinigungen durch Erzeugnisse oder Stoffe, die den Vorschriften für die biologische Produktion nicht genügen, stattfindet.“*	Der Vollzug im Zusammenhang mit der Betriebskontrolle (ÖLN-Teilbetrieb und Bio-Teilbetrieb) sowie die korrekte Berechnung der SAK-Werte (mit und ohne Bio-Zuschlag) und der Direktzahlungen mit den Bio-Beiträgen ist nicht möglich, wenn die Einheit „Betrieb“ nach LBV in eine Produktionsstätte mit Bio und in eine Produktionsstätte ohne Bio aufgeteilt werden müsste. Jetzt, aber auch mit der GIS-Erfassung der Flächen und Bäume, ist diese Trennung nicht zu machen. Es muss somit dringend auf diese Differenzierung verzichtet werden. Bisher ist der gesamte Biobetrieb biologisch zu bewirtschaften (Ausnahme: Dauerkulturen). Neu ist vorgesehen, dass eine Produktionsstätte eines nicht-biologischen Betriebes unter bestimmten Voraussetzungen grundsätzlich als selbständiger Biobetrieb anerkannt werden kann. Damit steigt das Risiko einer Vermischung mit konventioneller Ware oder einer Kontamination durch Erzeugnisse oder Stoffe, die den Vorschriften für die biologische Produktion nicht genügen. In Fällen, in denen gleiche Maschinen (wie Erntemaschinen), Geräte (z. B. beim Einsetzen der Pflanzenschutzmittel) oder die gleichen Lagergebinde verwendet werden, besteht ein erhebliches Kontaminationsrisiko. Dieser Bereich wird in Absatz 5 Buchstaben a. bis f. nicht abgedeckt. In der EU kann ein nicht-biologischer Betrieb eine getrennte Produktionseinheit ebenfalls biologisch bewirtschaften (Art. 11 der Verordnung (EG) 834/2007. In der EU werden aber zusätzliche Anforderungen hinsichtlich der Tierarten und Pflanzensorten gestellt: Bei Tieren muss es sich um

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		verschiedene Arten und bei Pflanzen um verschiedene leicht unterscheidbare Sorten handeln. Diese Anforderung ist unter Abs. 5 nicht abgedeckt.
	Abs. 5: Anstelle der Zertifizierungsstelle ist das WBF als verantwortliche Stelle aufzuführen. Abs. 6: Falls an der Lockerung der Gesamtbetrieblichkeit festgehalten wird, soll die Bewilligung durch das WBF / BLW erfolgen. Anstelle der Zertifizierungsstelle ist das WBF aufzuführen. Abs. 7: Streichen oder stärkere Einschränkungen vornehmen.	Falls an der Lockerung festgehalten wird, soll die Bewilligung durch das WBF oder BLW erfolgen. Es ist vorgesehen, dass die Anerkennung durch die Zertifizierungsstelle erfolgt (Art. 7 Abs. 5). Das WBF bewilligt bereits für Forschungszwecke bei einzelnen Betrieben Ausnahmen vom Erfordernis der Gesamtbetrieblichkeit (Art. 7 Abs. 8). An diesem Grundsatz soll weiterhin festgehalten werden. Damit eine einheitliche Handhabung gewährleistet ist, sollen die Ausnahmen von der Gesamtbetrieblichkeit durch das WBF / BLW bewilligt werden. Abs. 7 ist in dieser Form zu large formuliert. Auch konventionelle Betriebe mit biologischen Dauerkulturen sollten sich an Art. 7 Abs. 5 halten müssen, wenn sie beispielsweise nebst den biologischen Dauerkulturen noch sonstige Bereiche (wie ein Teil der einjährigen Kulturen oder Tierhaltung) biologisch bewirtschaften wollen.
Art. 9 Abs. 2 und 4	Das Bewilligungsverfahren soll weiterhin beim BLW bleiben. Keine Änderung von Art. 9.	Die Zertifizierungsstellen überprüfen bei der Zertifizierungspflicht unterstehenden Unternehmen, ob diese die Vorschriften der vorliegenden Verordnung vollständig einhalten. Die Zertifizierungsstellen haben im Gegensatz zum BLW keine Bewilligungs-, sondern Kontrollfunktion (Art. 30). Somit sollen sie nicht Bewilligungen ausstellen können.
Art. 23a	Die Verwendung der Abkürzungen WBF und BLW bzw. der Zuständigkeiten in den Absätzen 1 bis 3 überprüfen und wo	Die Unterscheidung zwischen WBF und BLW ist verwirrend.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nötig anpassen. Abs. 1: WBF in Analogie zu Art. 28 Abs. 1 und Art. 32 Abs. 4 durch BLW ersetzen. Abs. 3: „Das WBF erstellt eine Liste *der anerkannten Stellen* […].“ Streichen: ~~Das BLW passt die Listen an.~~ Den letzten Satz streichen. Dafür eine Ergänzung (in Analogie zum vorgesehenen Art. 32 Abs. 4) am Ende von Abs. 1 oder in einem separaten Absatz vor Abs. 3 im Sinne von: *„Das BLW kann die Anerkennung befristen oder entziehen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.“*	 Abs. 1: Im geltenden Abs. 1 steht, dass das BLW auf Gesuch hin Zertifizierungsstellen und Kontrollbehörden von Ländern, die nicht nach Art. 23 aufgeführt sind, anerkennen kann. Neu wird das WBF aufgeführt. Die Änderung von BLW auf WBF ist nicht nachvollziehbar, v.a. weil unter dem neuen vorgesehenen Art. 28 Abs. 1 und Art. 32 Abs. 4 auch das BLW im Zusammenhang mit der Zulassung / Suspendierung einer Zertifizierungsstelle genannt wird. Die Terminologie ist kaum einheitlich. Abs. 3: Die Angabe "Das BLW passt die Listen an" ist nicht nötig. Es steht in dieser Hinsicht ja auch nichts Vergleichbares unter Art. 23 (Länderliste). Der letzte Satz könnte gestrichen werden, wenn an einer anderen Stelle auf die Befristung und das Entziehen der Anerkennung eingegangen wird (in Analogie zum vorgesehenen Art. 32 Abs. 4).
Art. 24 Abs. 2	Der Zugang zu Traces muss ausdrücklich auch den zuständigen Vollzugsorganen (wie den kantonalen Lebensmittelkontrollen) und den Zollbehörden möglich sein.	Die zuständigen kantonalen Vollzugsorgane und die Eidgenössische Zollverwaltung brauchen ebenfalls Zugang zu Traces im Zusammenhang mit den Kontrollbescheinigungen.

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Es ist wichtig, dass die Bezeichnungen „Alp“ oder „Berg“ die Konsumenten nicht täuschen und ihnen verlässliche und korrekte Informationen über das Produkt vermitteln. Die Bezeichnungen sollen einen möglichst guten Schutz und eine entsprechende Wertschöpfung der ausgezeichneten Produkte ermöglichen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2	Ergänzung zu Marken: *„Marken mit Bezeichnungen nach Absatz 1 und 2 dürfen nur verwendet werden, wenn das Erzeugnis nach dieser Verordnung hergestellt wurde.“*	Analog Art. 2 Abs. 6 der Bio-Verordnung sollte explizit stehen, dass auch Marken mit den Bezeichnungen «Alp» und «Berg» nur zulässig sind, wenn sie nach den Anforderungen dieser Verordnung hergestellt wurden. Auch Marken, die vor dem 1. Januar 1999 bzw. vor dem 1. Januar 2011 hinterlegt wurden, sollten angepasst werden müssen (siehe Art. 16 Abs. 3 und Abs. 6 - Übergangsbestimmungen). Auch im Zusammenhang mit Bio mussten alte" Marken wie Biostrath und biofamilia ihre Marken anpassen. Die Übergangsfristen sind entsprechend verhältnismässig festzulegen.
Art. 7a	Abs. 1 ergänzen: „Auf *einzelne* Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs, welche die Anforderungen dieser Verordnung erfüllen, darf in der Kennzeichnung eines *aus mehreren Zutaten zusammengesetzten* Lebensmittels hingewiesen werden, auch wenn das Lebensmittel die Anforderungen nach Artikel 7 *und 8* nicht erfüllt.“	Sprachliche Präzisierung in Übereinstimmung mit der Überschrift von Art. 7a. Ein konventionelles Produkt unter Mitverwendung einer Berg- bzw. Alpzutat wird in der Regel weder im Berg- noch im Sömmerungsgebiet produziert werden. Deshalb ist es notwendig, den Ort der Herstellung für solche Produkte nicht zur Bedingung zu machen. Art. 8 ist deshalb zu ergänzen. Es sollte klarer hervorgehen, dass es sich um ein Lebensmittel *aus mehreren Zutaten* handelt und nicht um Lebensmittel aus einer einzigen Zutat (wie Milch). Art. 7a darf bei Erzeug-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		nissen aus nur einer einzigen Zutat nicht angewendet werden. Eine entsprechende Ergänzung würde Missverständnisse verhindern.
	Abs. 3 ändern: „Die Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs dürfen nicht zusammen mit *vergleichbaren* Zutaten, welche die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllen, verwendet werden.“	„Vergleichbare Zutaten“ ist weiter gefasst als „gleiche Zutaten“. Die Anforderungen müssen in dieser Klarheit festgelegt werden, wie es auch dem Wortlaut der Erläuterungen entspricht.
Art. 9 Abs. 1	Wir unterstützen die vorgeschlagene Formulierung.	Die Transparenz wird zusätzlich erhöht.
Art. 10 Abs. 1bis	Wir unterstützen die vorgeschlagene Formulierung.	
Art. 12a	Ergänzung: *„Das zuständige Organ der kantonalen Lebensmittelkontrolle kann bei den Zertifizierungsstellen den jährlichen Bericht zu den Unternehmen aus ihrem Kanton anfordern.“*	Analog Art. 4e Abs. 2 der Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft sollten die Organe der kantonalen Lebensmittelkontrolle bei den Zertifizierungsstellen den jährlichen Bericht zu den Unternehmen aus ihrem Kanton anfordern können.
Art. 14 Abs. 2	Formulierung wählen, die deutlich macht, worum es geht!	Art. 14 Abs. 2 ist unklar. Gemäss Erläuterungen sind unter "keine Lebensmittel betroffen" administrative Massnahmen bei Verdacht auf Anmassung einer geschützten Bezeichnung zu verstehen. Eine Anmassung einer geschützten Bezeichnung (für ein Lebensmittel) betrifft offensichtlich ein Lebensmittel. Zudem obliegen die Massnahmen im Zusammenhang mit Lebensmitteln (im Rahmen des Täuschungsschutzes) in den meisten Fällen als Konsumententäuschung der Vollzugskompetenz der kantonalen Lebensmittelkontrolle.
Art. 16 Abs. 3 und 6	Wir verweisen auf unsere Ausführungen unter Art. 2 zu Marken.	

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Bund beabsichtigt, auf 2018 unter anderem Ressourceneffizienzbeiträge für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Rebbau und für die Zuckerrüben einzuführen. Wir begrüssen diese Stossrichtung. Wir beantragen, gleichzeitig per 1.1.2018 Ressourceneffizienzbeiträge für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln **im Obstbau** einzuführen und die Direktzahlungsverordnung 2018 entsprechend anzupassen.
Bei den Christbäumen ist zu prüfen, wie die Intensität (Herbizideinsatz) reduziert werden kann. Obstkulturen sind eine der intensivsten Kulturen betreffend PSM. Neben den Zahlungen sollte versucht werden, die Kultur zu extensivieren und vorbeugende Massnahmen vorzusehen. Es ist daher zu prüfen, ob durch die Beiträge Innovationen unterbunden werden und die Branche nicht selber aktiv werden könnte. Christbaumkulturen sind herbizidintensiv.

Das vom Bund vorgeschlagene REB-Programm könnte für die Praxis als auch für den Vollzug noch vereinfacht werden. Diese Vereinfachung soll für die REB-Programme in den Bereichen Reben, Obst und Zuckerrüben gleichermassen erfolgen. Die REB für den Zuckerrübenanbau, den Rebbau und **neu auch für den Obstbau** sind wie folgt zu vereinfachen:

- Der vorgeschlagene Bonus bei Erreichung der Flächenziele ist zu streichen.
- Das Punktesystem ist wesentlich zu vereinfachen.
- Das Beitragssystem ist zu vereinfachen.

Der von der KoReKo gemachte Vereinfachungsvorschlag geht in die richtige Richtung und ist grundsätzlich ein zweistufiges System:

1. Beitrag für einen Verzicht auf Herbizide
2. Beitrag für den Verzicht von Wachstumsregulatoren, Insektizide und Fungizide (analog Extensoprogramm)

Die Höhe dieser beiden Beitragskategorien darf zusammen den Bio-Beitrag für Spezialkulturen nicht überschreiten.

Der Vorschlag der KoReKO entspricht dem Programm „Herbizidverzicht“ und „Extenso“ der jetzigen Direktzahlungsverordnung. Es sind Programme, die in der jetzigen Direktzahlungsverordnung bereits bestehen, einfach zu administrieren sind und problemlos auf weitere Kulturen ausgedehnt werden können.

Das BLW soll den in den Vernehmlassungsunterlagen gemachten Vorschlag zu Gunsten einer einfacheren Lösung fallen lassen und die Direktzahlungsverordnung entsprechend für den Zuckerrübenanbau, sowie den Reb- und Obstbau anpassen.

Bei den Ammoniakemissionen sind die hohen Tierzahlen ein zentrales Problem. Die problematische Steigerung insbesondere beim Geflügel ist nur mit Hilfe von steigenden Futtermittelimporten möglich. Diese wirken sich negativ auf die Ammoniakemissionen aus. Damit werden die Bestrebungen und das Erreichte in den Ammoniak-Ressourcenprojekten in Frage gestellt und die finanziellen Aufwände bleiben bezüglich der gesamten Ammoniakemissionen der Landwirtschaft ohne nachhaltigen Effekt. Wir beantragen deshalb die Prüfung von Massnahmen, mit welchen die zurzeit problematische Zunahme des Tierbestandes (und z.B. der Geflügelställe) gestoppt werden kann.

Eine erneute Senkung der BFF I Beiträge und im Gegenzug eine Erhöhung der BFF II Beiträge ist inakzeptabel. Das Erreichen der Qualitätsstufe II hängt in vielen Fällen nicht mit dem Bewirtschaftungsmodus des Bewirtschafters zusammen, sondern mit den örtlichen Gegebenheiten. Eine Anlehnung an die Opportunitätskosten verstösst gegen das Prinzip, das landwirtschaftliche Einkommen zu verbessern. Eine Senkung bedeutet zudem eine Gefahr für die Weiterführung von Vernetzungsprojekten, bei welchen ab dem Ende der zweiten Vertragsperiode ein 12 % Anteil an BFF I Flächen gefordert wird. Die Motivation zum Anlegen zusätzlicher BFF I Flächen schwindet bei einer erneuten Beitragssenkung und setzt ein falsches Zeichen. Eine Senkung der BFF Beiträge mit dem Ziel, die Übergangsbeiträge zu erhalten, ist für uns nicht akzeptabel.

Das Programm „emissionsmindernde Ausbringverfahren“ wurde vom Bund vor drei Jahren mit der AP 2014/17 eingeführt. Die damit verbundenen Ziele sind zu begrüssen. Wir stellen fest, dass mit der jetzigen Ausgestaltung des Programmes die Ziele bei weitem nicht erreicht werden können. Die Erfahrungen zeigen, dass die Anforderungen und die Beitragsausgestaltung keinen positiven Anreiz auslösen. Im Gegenteil, die Teilnehmerzahlen sinken. Das Programm ist zu kompliziert, zu wenig attraktiv, führt zu einem bürokratischen Mehraufwand und bei einer Nicht-Einhaltung bei der Suisse-Bilanz zu einer massiven Beitragskürzung. Die Beschränkung auf maximal vier Gaben ist in wüchsigen Futterbaugebieten des Mittellandes nicht nachvollziehbar. Die Aufzeichnungspflicht und der Abzug der 3 kg Stickstoff pro Gabe ist ein administrativer Mehraufwand, der durch die Beitragshöhe von Fr. 30.-- zu wenig abgegolten wird.

Um die Ziele erreichen zu können, ist das Ressourcenprogramm zu vereinfachen und neu zu gestalten:

- Das Programm ist nicht auf 2019, sondern erst vier Jahre später zu beenden;
- im Talgebiet sind sechs Gaben beitragsberechtigt;
- Der Beitrag wird aufgeteilt: Fr. 30.--/ha und Gabe für die Ausbringung mit der geeigneten Technik -> **Verbesserung der Luftqualität;**
- plus ein neuer Beitrag von Fr. 15.--/ha und Gabe für die Stickstoff-Einschränkung von 3 kg Stickstoff pro ha und Gabe -> **Verbesserung der Stickstoff-Bilanz.**

Die Beiträge für GMF sind in einen Grünflächenbeitrag umzuwandeln, welcher an den Mindesttierbesatz gekoppelt ist.

Tierwohlbeiträge: Wir lehnen die Einführung von Programmen für Wildtiere (Bison, Hirsche) ab.

Verweise auf vollzugsrelevanten Dokumenten sind so zu formulieren, dass kein Dokument mit Jahresbezug vorkommt und damit nicht bei jeder Dokument-Anpassung eine Verordnungsänderung notwendig wird. Bei vollzugsrelevanten Dokumenten ist zukünftig ein Lebensbeginn- und ein Lebensende-Datum mit der Publikation festzulegen. Damit kann in der Verordnung bei all diesen vollzugsrelevanten Weisungen, Wegleitungen, Erläuterungen, Empfehlungen darauf verwiesen werden, dass diejenigen Versionen anzuwenden sind, welche am 1. Januar (oder beim Behandlungszeitpunkt) Gültigkeit haben.

Die Haltung oder das Verbot von Weidegänsen auf Sömmerungsbetrieben ist nicht in der DZV, sondern in einer anderen Rechtsgrundlage zu regeln.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Bst. f Ziff. 5 und 6	Ziff. 5: Streichen Ziff. 6: Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im *Obst- und* Rebbau.	Ziff. 5: Die 11 g/MJ VES entsprechen im Durchschnitt den Bedarfsnormen, so dass sich die Bewirtschafter und Futtermühlen ohne staatliche Unterstützung in der angegebenen Richtung bewegen sollten. Ziff. 6: Wir verweisen auf unsere Ausführungen in den allgemeinen Bemerkungen zur DZV.
Art. 30 Abs. 3bis Art. 31 Abs. 3 Art. 33 Abs. 2	Die Bestimmungen im Zusammenhang mit den Weidegänsen sind in der DZV ersatzlos zu streichen.	Im Sinn der administrativen Vereinfachung soll die DZV nicht noch weiter mit unnötigen partiellen Themen erweitert werden. Evtl. soll ein privates Label dies regeln oder gewisse Bestimmungen sind allenfalls in der Gewässerschutzverordnung aufzuführen. Es besteht kein Anlass dazu, die Haltung von Weidegänsen im Sömmerungsgebiet zuzulassen. Zusätzliche Kraftfuttertransporte ins Sömmerungsgebiet und dann wieder Abtransporte ins Talgebiet scheinen uns problematisch und schwer kontrollierbar.
Art. 55 Abs. 7	Wir begrüssen die vorgesehene Anpassung. Absatz 7 ist so zu ergänzen, dass die Düngung in den Wurzelballen (Lanzendüngung) erlaubt ist.	Der Vorschlag wird sehr begrüsst, Massnahmen sind sowohl im Bereich der Düngung als auch des Herbizideinsatzes besonders geeignet, die Jungbaumentwicklung zu fördern Bei der Düngung ist zu ergänzen, dass Düngung in den Wurzelballen (Lanzendüngung) ohne Kürzungsfolge oder ohne Abzug beim Anteil BFF erlaubt ist. Die Regelung schafft klare Verhältnisse. Jungbäume bis 5-jährig dürfen auch auf extensiven Wiesen eine Düngung mit Mist oder Kompost erhalten und können sich dadurch ent-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		sprechend entwickeln. Wir begrüssen diese Ausnahme sehr. Damit sich Jungbäume gut etablieren können, ist eine Düngung notwendig und es ist nur eine sehr kleine Fläche betroffen. Administrativ wäre es absolut unsinnig und kaum machbar, diese minimen Flächen auszuscheiden und von den Beiträgen auszuschliessen.
Art. 70 und 71	Das GMF generell streichen und durch einen Grünflächenbeitrag ersetzen.	Wir verweisen auf unsere Ausführungen in den allgemeinen Bemerkungen.
Art. 71 Abs. 1	Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller gehaltenen raufutterverzehrenden Nutztiere nach Artikel 37 Absätze 1-4 zu mindestens 90 Prozent der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter nach Anhang 5 Ziffer 1 besteht. Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen- **,** ~~und~~ Weidefutter *und Ganzpflanzenmais;* nach Anhang 5 Ziffer 1 bestehen:	Ganzpflanzenmais muss in das Grundfutter integriert werden können. Es ist vorteilhafter, das auf dem Betrieb produzierte Futter zu nutzen als Futter zu importieren.
Art. 72 Abs. 4	Absatz 4 ist zu streichen. Wenn Absatz 4 beibehalten werden soll, ist die Formulierung zu überarbeiten. Die vorgeschlagene Formulierung ist unklar. .	Welche Behörden können solche Erlasse machen? Die befristete schriftliche Therapieanordnung führt zu einem administrativen Mehraufwand. Zudem ist unklar, welche Behandlungen zu einer Ausnahmebewilligung führen können und wie grosszügig die zeitliche Frist sein darf.
Art. 73 Bst. b	Die Tierkategorien der Pferdegattung sind wie folgt anzupassen: 1. weibliche/kastrierte männliche Tiere, über 900 Tage alt; 2. Hengste, über 900 Tage alt; 3. Tiere, bis 900 Tage alt.	Änderung der LBV vom 16. September 2016

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 73 Bst. h	Streichen	RAUS-Beiträge für Wildtiere ist grundsätzlich ein Widerspruch.
Art. 74 Abs. 3	Streichen	Die Mastdauer kann von den Bewirtschaftern weder geplant noch beeinflusst werden. Es ist nicht auszuschliessen, dass eine Serie oder Teilserie früher ausgestallt wird.
Art. 75 Abs. 1	Besser formulieren	Der Begriff „Sonnenlicht“ ist durch „Tageslicht“ zu ersetzen. Betriebe in tieferen Lagen, in denen im Winter manchmal über längere Dauer Nebel liegt, müssten theoretisch von den RAUS-Beiträgen ausgeschlossen werden.
Art. 75 Abs. 2	Buchstabe h streichen	Siehe Bemerkungen zu Art. 73 Bst. h
Art. 75 Abs. 3	„[…] einen wesentlicher Anteil“ ersetzen durch „einen in Anhang 6 definierten Mindestanteil“ In Anhang 6 ist eine klare Regelung des Mindestanteils vorzunehmen. Vorschlag analog Equiden 8 Aren pro GVE.	Die Formulierung „wesentlicher Anteil“ erlaubt es in der Regel nicht, Betriebe mit wenig Weidefläche von den RAUS-Beiträgen auszuschliessen ohne in einem Rekursfall einen Rückzieher machen zu müssen. Problematisch sind die immer grösser werdenden Betriebe mit einem Melkroboter. Eine klare Flächendefinition vereinheitlicht und vereinfacht den Vollzug und schafft Rechtssicherheit.
Art. 76	Streichung aufheben und sinngemäss bisherige Formulierung beibehalten. Die vorgeschlagene Übergangsbestimmung Art. 115d ist zu streichen.	Es muss weiterhin möglich sein, in bestimmten Fällen Sonderbewilligungen erteilen zu können. Ohne Artikel 76 ist unklar, wie mit Gesuchen um Sonderzulassungen umzugehen ist.
Art. 78	Anpassen	Das Programm „emissionsmindernde Ausbringverfahren“ wurde vom Bund vor drei Jahren mit der AP 2014/17 eingeführt. Die damit verbundenen Ziele sind zu begrüssen. Wir stellen fest, dass mit der jetzigen Ausgestaltung des Programmes die Ziele bei weitem nicht erreicht werden können. Die Erfahrungen zeigen, dass die Anforderungen und die Beitragsausgestaltung keinen positiven Anreiz auslösen. Im

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Gegenteil, die Teilnehmerzahlen sinken. Das Programm ist zu kompliziert, zu wenig attraktiv, führt zu einem bürokratischen Mehraufwand und bei einer Nicht-Einhaltung bei der Suisse-Bilanz zu einer massiven Beitragskürzung. Die Beschränkung auf maximal vier Gaben ist in wüchsigen Futterbaugebieten des Mittellandes nicht nachvollziehbar. Die Aufzeichnungspflicht und der Abzug der 3 kg Stickstoff pro Gabe ist ein administrativer Mehraufwand, der durch die Beitragshöhe von Fr. 30.-- zu wenig abgegolten wird. Um die Ziele erreichen zu können, ist das Ressourcenprogramm zu vereinfachen und neu zu gestalten: - Das Programm ist nicht auf 2019, sondern erst vier Jahre später zu beenden; - im Talgebiet sind sechs Gaben beitragsberechtigt; - Der Beitrag wird aufgeteilt: Fr. 30.--/ha und Gabe für die Ausbringung mit der geeigneten Technik -> **Verbesserung der Luftqualität;** - plus ein neuer Beitrag von Fr. 15.--/ha und Gabe für die Stickstoff-Einschränkung von 3 kg Stickstoff pro ha und Gabe -> **Verbesserung der Stickstoff-Bilanz.**
Art. 78 Abs. 3	Die Reduktion von 3 kg Stickstoff ist ab 2018 abzuschaffen und Art. 78 Abs. 3 ist entsprechend zu ändern.	Wir lehnen die Bilanzierung der 3 kg Stickstoff in der Suisse-Bilanz ab, da sie unverhältnismässig und nicht im Sinne der administrativen Vereinfachung ist. Zudem verhindert diese Reduktion den Einsatz von emissionsmindernden Ausbringverfahren. Ressourceneffizienz wird definiert als „Verhältnis eines bestimmten Nutzens zu dem dafür erforderlichen Einsatz an natürlichen Ressourcen“. In der Landwirtschaft können mehrere Situationen steigender Ressourceneffizienz auftreten. Beim Schleppschlauch war die Hypothese:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		- die Ressourceneffizienz nach obiger Definition wird verbessert indem weniger in die Umwelt (Luft) gelangt und mehr in die Pflanze. - Folgerung: Reduktion des Ressourceneinsatz angezeigt (Ertrag soll gleich bleiben) Empirische Feststellung: - die Emissionen in die Luft sind reduziert - die Erträge sind gleich geblieben (provisorische Ergebnisse) - deduktiv folgt: Schleppschlauch verlagert Emission von der Luft in den Boden, später allenfalls mehr Ertrag oder allenfalls das Wasser ⇨ es gibt durch den Verfahrenswechsel keine Verbesserung der Ressourceneffizienz; der Verfahrenswechsel kann nicht eine Begründung für eine Ressourceneinsatzreduktion sein. Letztere könnte allenfalls zu einer Ertragsreduktion führen. ⇨ Reduktion Ressourceneinsatz nicht angezeigt Folgerung: - Die Reduktion von 3 Kg N beim Schleppschlauch ist wissenschaftlich nicht begründbar. - Wenn schon müsste man alle Düngeausbringungsverfahren gleich behandeln.
Art. 78 Abs. 3	Verweise auf vollzugsrelevanten Dokumenten sind so zu formulieren, dass nicht bei jeder Nährstoffbilanzversions-Anpassung eine Verordnungsänderung notwendig wird.	Bei vollzugsrelevanten Dokumenten ist zukünftig ein Lebensbeginn- und ein Lebensende-Datum mit der Publikation festzulegen. Damit kann in der Verordnung bei all diesen vollzugsrelevanten Weisungen, Wegleitungen, Erläuterungen, Empfehlungen darauf verwiesen werden, dass diejenigen Versionen anzuwenden sind, welche am 1. Januar (oder beim Behandlungszeitpunkt) Gültigkeit haben.
Art. 82b und 82c	Streichen.	Administrativen Mehraufwand verhindern.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 82d, 82e, 82f und 82g	Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Obst- und Rebbau sowie im Zuckerrübenanbau vereinfachen. Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Obst- und Rebbau sowie im Zuckerrübenanbau ist über einen Beitrag für extensive Produktion zu lösen.	Der jetzige Vorschlag ist zu kompliziert und widerspricht dem Ziel der administrativen Vereinfachung. Diese Fördermassnahme ist für den Obstbau analog dem Rebbau gleich vorzusehen. Das REB Programm ist wesentlich zu vereinfachen. Beiträge für extensive Produktion haben sich bewährt, sind bereits umgesetzt und die Anpassung wäre in einem vertretbaren Umfang.
Art. 82d ff, Anhang 6a, 6b	Neuerung umsetzen	Wir unterstützen die Einführung der Beiträge für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Rebbau, auch wenn die Insektizide nicht davon betroffen sind.
Art. 103 Abs. 2 und 3	Nicht streichen, bisherige Formulierung muss jedoch überarbeitet und präzisiert werden.	Die bisherige Formulierung muss präzisiert werden, in welchen Fällen eine Zweitbeurteilung möglich ist und wann nicht. Eine Zweitbeurteilung soll nur dann eingefordert werden können, wenn der umstrittene Sachverhalt nicht veränderbar ist. z. B. beim baulichen Tierschutz, Anteil BFF, Berechnung Suisse-Bilanz, Auslauffläche usw.
Anhang 1 Ziff. 1.1. Bst. c	Aufzeichnung von Erntemenge und Erntezeitpunkt muss zwingend beibehalten werden.	Das Weglassen der Aufzeichnungen ist keine Vereinfachung. Mit dem Weglassen der Angaben zur Ernte wird ein zentrales Element weggelassen, welches darüber entscheidet, ob eine Fläche überhaupt als Kulturfläche angerechnet werden darf. Grundsätzlich muss eine Fläche ohne Ernteangabe von allen Direktzahlungen ausgeschlossen werden, da der Nachweis der Bewirtschaftung fehlt. Bei der Nährstoffbilanz muss die Frage aufgeworfen werden, ob eine Einteilung des Grünlandes in Wiesen und Weiden

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		und in verschiedene Intensitätsstufen noch praktikabel und kontrollierbar ist.
Anhang 1 Ziff. 1.2	Streichen.	Mit der GIS-Erfassung entfällt die Aufzeichnungspflicht nicht, sondern wird lediglich anders verwaltet. Als Arbeitsinstrument für die Kontrolle (insbesondere für festgestellte Abweichungen) ist jedoch ein Ausdruck vorzulegen, und dies liegt in der Verantwortung des Landwirtes.
Anhang 1 Ziff. 6.2.4 Bst. c	Ein zweites Produkt sollte gegen Getreidehähnchen ohne Sonderbewilligung erlaubt sein.	Wenn nur noch Spinosad (mit mittlerer Wirkung gegen Getreidehähnchen) erlaubt ist, führt dies zu einem erhöhten Resistenzrisiko.
Anhang 1 Ziff. 9.6	Verweise auf vollzugsrelevanten Dokumenten sind so zu formulieren, dass kein Dokument mit Jahresbezug vorkommt und damit nicht bei jeder Dokument-Anpassung eine Verordnungsänderung notwendig wird.	Bei vollzugsrelevanten Dokumenten ist zukünftig ein Lebensbeginn- und ein Lebensende-Datum mit der Publikation festzulegen. Damit kann in der Verordnung bei all diesen vollzugsrelevanten Weisungen, Wegleitungen, Erläuterungen, Empfehlungen darauf verwiesen werden, dass diejenige Versionen anzuwenden sind, welche am 1. Januar (oder beim Behandlungszeitpunkt) Gültigkeit haben.
Anhang 4 Ziff. 12.1.4	Aufhebung streichen oder so präzisieren, dass Bäume ohne das dazugehörende Land weder Beiträge auslösen noch als BFF gelten.	Die Bäume und die darunter liegende Fläche sollen weiterhin eine Einheit bilden und vom selben Bewirtschafter deklariert werden müssen. Nur so ist ein einfacher Vollzug sicherzustellen. Mit der Streichung von Ziffer 12.1.4 wäre es möglich, dass auf derselben Parzelle ein Bewirtschafter das Land und der andere Bewirtschafter die Bäume deklariert. Wir sehen mit dieser Splittung ausschliesslich Nachteile, weshalb die Streichung nicht unterstützt wird. Eine Splittung wäre höchstens dann sinnvoll, wenn der Landwirt ausschliesslich das Land übernommen hat und die Bäume vom Verpächter gepflegt werden. Dann müsste jedoch geregelt werden, dass bei einer Trennung von Land und Bäumen die Bäume keine

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Beträge und keine BFF auslösen.
Anhang 4 Ziff. 12.1.9	Formulierung ist zu ergänzen: Diese beinhaltet *eine sachgemässe Düngung,* Formierung und Schnitt, […]. Die Düngung von Bäumen auf einer BFF darf ab dem fünften Standjahr ausschliesslich über den Wurzelballen erfolgen (Lanzendüngung), ohne dass dabei ein Abzug beim Anteil BFF erfolgt. Präzisieren, dass die fachgerechte Baumpflege in Abhängigkeit des Baumalters zu erfolgen hat.	Wir begrüssen die Einführung dieser Anforderungen, dass nur fachgerecht gepflegte Hochstamm-Feldobstbäume unterstützt werden. Die sachgemässe Düngung gehört auch zur Baumpflege und trägt zu einem langfristigen Erhalt der Produktivität der Bäume bei. Die Düngung von Bäumen auf einer BFF darf ab dem 5. Standjahr ausschliesslich über den Wurzelballen erfolgen. Eine solche Düngung darf nicht zu einem Abzug beim Anteil BFF führen. Eine Anpassung der Formulierung, dass die Baumpflege in Abhängigkeit des Alters unterschiedlich erfolgt, würde zu einem klaren Verständnis beitragen.
Anhang 4 Ziff. 14.1.6	Bisherige Formulierung von Buchstabe b beibehalten: „b. Der Anteil invasiver Neophyten beträgt mehr als 5 %." Die bestehende Toleranzschwelle ist auf sämtliche Biodiversitätsförderflächen der Qualitätsstufe eins auszuweiten. In Regionen mit besonders hoher Dichte invasiver Neophyten muss eine Anhebung der Toleranzschwelle auf beispielsweise 10 % oder 20 % möglich sein.	Die Bekämpfung von Neophyten ist ein zentrales Anliegen. Diesem kann mit der bisherigen Formulierung Nachdruck verliehen werden. Eine Toleranzschwelle präzisiert die Bekämpfungspflicht invasiver Neophyten nach Art. 58 DZV, indem sie ein klares Ziel definiert. Eine absolute Bekämpfungspflicht ist zwar grundsätzlich anzustreben, jedoch an gewissen Standorten in dieser Absolutheit nicht umzusetzen. Eine Toleranzgrenze von 5 % auf Biodiversitätsförderflächen hingegen definiert einen klaren Zielzustand, der realistisch ist und in Abhängigkeit vom betroffenen Standort angepasst werden kann.
Anhang 5	Anhang 5 streichen	Das Programm GMF sollte generell gestrichen und in einen Grünlandbeitrag umgewandelt werden. Wir verweisen auf

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		unsere Ausführungen in den allgemeinen Bemerkungen.
Anhang 5 Ziff. 3.1	Verweise auf vollzugsrelevanten Dokumenten sind so zu formulieren, dass kein Dokument mit Jahresbezug vorkommt und damit nicht bei jeder Dokument-Anpassung eine Verordnungsänderung notwendig wird.	Bei vollzugsrelevanten Dokumenten ist zukünftig ein Lebensbeginn- und ein Lebensende-Datum mit der Publikation festzulegen. Damit kann in der Verordnung bei all diesen vollzugsrelevanten Weisungen, Wegleitungen, Erläuterungen, Empfehlungen darauf verwiesen werden, dass diejenige Versionen anzuwenden sind, welche am 1. Januar (oder beim Behandlungszeitpunkt) Gültigkeit haben.
Anhang 6	Wir beantragen, dass eine Reduktion der Laufflächen ohne Abstriche beim Tierwohl, z.B. im Sommerhalbjahr beim Auslauf, noch dieses Jahr abschliessend geprüft wird.	Die Reduktion der verschmutzten Laufflächen ist eine der wichtigsten Massnahmen in der Reduktion der Ammoniakemissionen. Mit den heutigen Ställen ist es möglich, diese zu reduzieren, ohne dass das Tierwohl darunter leidet.
Anhang 6 Bst. A Ziff. 1.1	Gruppenhaltung als Grundanforderung (gemäss Art. 74 Abs. 1 Bst. a) einfügen, damit Anhang 6 eigenständig umfassend verständlich ist.	Mit der Neugestaltung von Anhang 6 sind die Grundanforderungen „Gruppenhaltung“ und „Tageslicht“ auch in Anhang 6 aufzuführen. Mit wenig Textumfang können die Anforderungen damit umfassend in gebündelter Form dargestellt werden.
Anhang 6 Bst. B Ziff. 1.4	Bestimmung auf Anwendbarkeit hinterfragen.	Bei Tieren mit einer langen Lebenserwartung kann somit die Einzelhaltung Monate bis Jahre dauern. Wer hat die Kompetenz, die Notwendigkeit der Einzelhaltung zu beurteilen?
Anhang 6 Bst. B Ziff. 1.3	Der Bund soll festlegen, welcher Bereich, der senkrecht unter dem Vordach liegt, zur Auslauffläche zählt.	Ohne Definition des Bundes hätte man 26 verschiedene Lösungen. Da es sich um eine DZV-Bestimmung handelt, soll der Bund die Masse festlegen. Dabei kann er auf die Erfahrungen der Kantone zurückgreifen.
Anhang 6 Bst. B Ziff. 1.6	Die Dokumentation des Auslaufs im Programm RAUS muss den Anforderungen der Tierschutzgesetzgebung genügen. Entsprechend ist Anhang 6 Bst. B Ziffer 1.6 oder die Nutz-	Die Tierschutzgesetzgebung erlaubt aktuell (in Art. 8 Abs. 3 der Nutz- und Haustierverordnung) nur bei dauerndem Auslauf eine vereinfachte Journalführung. Die RAUS-Formulierung ist nicht identisch, sondern erlaubt auch bei

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und Haustierverordnung anzupassen.	täglichem Auslauf eine vereinfachte Journalführung. Diese Inkohärenz ist aufzuheben.
Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.4 Bst. a	Die Anforderung „25%“ durch eine genau definierte Fläche ersetzen. Vorschlag analog Equiden 8 Aren pro GVE.	Wir verweisen auf unsere Bemerkungen zu Art. 75 Abs. 3.
Anhang 6 Bst. B Ziff. 3.4		Anforderung in der Praxis kaum möglich zu erfüllen.
Anhang 6a (REB-Programm)	Streichen	Siehe einleitende Bemerkungen. Das REB-System ist wesentlich zu vereinfachen. Auf ein Punktesystem ist zu verzichten.
Anhang 6a (**ergänzen mit Obstbau)**	**3 Verzicht auf Herbizide im Obstbau** *a. Vollständiger Verzicht auf Bodenherbizide und maximal eine Behandlung pro Saison mit einem Blattherbizid pro Fläche. 2 Punkte* *b. Vollständiger Verzicht auf Herbizide. 4 Punkte* **4 Verzicht auf Fungizide, Akarizide und limitierter Kupfereinsatz im Obstbau** *a. Ab Stadium J nach der Fleckinger-Skala werden nur Fungizide und Akarizide gemäss der Liste* „Empfohlene Pflanzenschutzmittel für den Erwerbsobstbau 2018“ *eingesetzt. Beim Kernobst ist der Einsatz von Kupfer auf 1.5 kg pro Hektar und Jahr, beim Steinobst auf 2 kg pro Hektar und Jahr beschränkt. 3 Punkte* *b. Während der ganzen Saison werden nur Fungizide und Akarizide gemäss der Liste* „Empfohlene Pflanzenschutzmittel für den Erwerbsobstbau 2018“ *eingesetzt. Beim Kernobst ist der Einsatz von Kupfer auf 1.5 kg pro Hektar und Jahr, beim Steinobst auf 2 kg pro Hektar und Jahr beschränkt. 4 Punkte*	Wir verweisen auf unsere Ausführungen in den allgemeinen Bemerkungen zur DZV. Siehe einleitende Bemerkungen. Das REB-System ist zu vereinfachen und mit dem Rebbau und den Zuckerrüben zu vereinheitlichen.
Anhang 6b (Art. 82g Abs. 1-3)	Punktesystem für Verzicht auf Herbizide anpassen: a) Reduktion der Herbizidmenge um min. 30% (pro Fläche ab Saat bis Ernte) 1 Punkt	Die REB zur Reduktion der Pflanzenschutzmittel mit dem Punktesystem soll eine realistische Option für die Produzenten darstellen. Das Ziel ist die Reduktion der total eingesetz-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b) Reduktion der Herbizidemenge um min. 50% (pro Fläche ab Saat bis Ernte) 2 Punkte c) vollständiger Verzicht auf Herbizide 3 Punkte d) Verzicht auf Glyphosat bei pfluglosem Anbausystem (im Ansaatjahr) 1 Punkt	ten Aufwandmenge, weshalb die Möglichkeiten zu deren Erreichung nicht eingeschränkt werden sollten. Nicht nur die Bandspritzung, sondern auch mechanische, züchterische oder sonstige innovative Lösungen sollen ermöglicht werden. Beim beantragten Punktesystem müsste die 100% Herbizidmenge noch definiert werden. Siehe einleitende Bemerkungen. Das REB-System ist zu vereinfachen und mit dem Rebbau und den Zuckerrüben zu vereinheitlichen.
Anhang 7, Ziff. 3.1.1	Die Beitragsanpassungen sind zu streichen oder über den Übergangsbeitrag zu finanzieren. Eine Anpassung der Beiträge hat frühestens auf Ablauf der aktuellen Vertragsdauer zu erfolgen. Beiträge für BFF QI sind auf Stand 2016 zu belassen.	Eine erneute Senkung der QI-Beiträge und im Gegenzug eine Erhöhung der QII-Beiträge ist inakzeptabel. Das Erreichen der Qualitätsstufe II hängt in vielen Fällen nicht mit dem Bewirtschaftungsmodus des Bewirtschafters zusammen, sondern mit den örtlichen Begebenheiten. Die Hälfte der BFF kann QII nicht erreichen, sonst wären diese BFF längst schon für QII angemeldet worden. Sie sind aber dennoch wertvoll als Elemente für die Vernetzung. Eine Anlehnung an die Opportunitätskosten verstösst gegen das Prinzip, das landwirtschaftliche Einkommen zu verbessern. Eine Senkung der BFF-Beiträge mit dem Ziel, die Übergangsbeiträge zu erhalten ist für uns nicht akzeptabel. Seit 2009 konnten im Kanton Thurgau bereits über 200 ha Blumenwiesen angelegt werden. Unsere Einschätzung ist die, dass ein grosser Teil der möglichen Standorte bald einmal ausgeschöpft ist. Extensiv genutzte Wiesen machen aber auch an Standorten Sinn, an welchen eine artenreiche Wiese schwierig zu erreichen ist. Es werden in diesem Bereich keine Pflanzenschutzmittel und Dünger ausgebracht und der späte Schnitt führt dazu, dass Deckung für Kleintiere vorhanden ist. Die geplante erneute Erhöhung der QII-Beiträge führt aus unserer Sicht zu einer deutlichen Benach-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		teiligung der Biodiversitätsförderflächen (BFF) im Talgebiet. Es ist eine Tatsache, dass sich im Mittelland potentiell weniger Flächen für eine artenreiche Heuwiese eignen als im Berggebiet. Problematisch ist, dass sich die Beiträge und die Anforderungen an die BFF im Zweijahrestakt ändern, im Gegenzug aber von den Bewirtschaften die Einhaltung von 8-jährigen Verträgen gefordert wird. Im Sinne der gewünschten Vereinfachung der Abläufe und im Sinne einer einfachen Kommunikation sollten Änderungen höchstens alle 4-8 Jahre erfolgen. Die Beiträge QI und QII sind auf dem Niveau 2017 zu belassen. Die Senkung der Beiträge in zwei Etappen innerhalb von drei Jahren um beinahe Fr. 500.--/ha bei einer ext. gen. Wiese im Talgebiet ist unzumutbar für die Bewirtschafter und verstösst gegen Treu und Glauben. Die Beiträge sind zu belassen und über den Übergangsbeitrag zu finanzieren. Die Anpassung der Beiträge bei BFF-Flächen, von welchen eine längerdauernde Verpflichtung verlangt wird, ist mit grösster Zurückhaltung vorzunehmen. Mit jeder Beitragsanpassung bei den BFF-Flächen erfolgt im Prinzip ein Bruch in der Verpflichtungsdauer und auch ein Bruch in den auf die BFF-Flächen abgestützten Vernetzungs- und LQ-Projekten. Es ist problematisch, bei Vernetzungsprojekten ein Ziel zu definieren, wenn auf Stufe Zielobjekte dauernd ein Neubeginn oder eine Abmeldung möglich ist. Jede Beitragssenkung bei BFF QI zeigt ihre Wirkung sehr rasch in den Defizitregionen, in welchen die bisherigen Anstrengungen damit zunichte gemacht werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 7 Ziff. 5.4	Buchstabe h streichen.	Wir verweisen auf unsere Bemerkungen zu Art. 73 Bst. h
Anhang 7 Ziff. 6.5	Streichen.	
Anhang 7 Ziff. 6.6	Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln und den Verzicht auf Herbizide im Obst- und Rebbau - Beitrag für Verzicht auf Herbizide - Beitrag für Verzicht auf Insektizide / Fungizide (Extenso)	
Anhang 7 Ziff. 6.6 und 6.7	Streichen, Bonusbeitrag streichen.	Wir verweisen auf unsere Bemerkungen zu Art. 82d und 82f.
Anhang 8 Ziff. 2.3.1 Bst. c	Wenn das Auslaufjournal fehlt oder der Auslauf gemäss Auslaufjournal eingehalten, aber nicht glaubwürdig gewährt wurde, werden anstelle der Kürzungen nach Ziffer 2.3.1 Buchstaben d–f 4 Punkte pro betroffene GVE, max. 50 Punkte gekürzt. Im Wiederholungsfall gilt keine maximale Punktzahl	Bei der Anpassung von 2015 auf 2016 wurde vergessen, analog zu Bst. a Baulicher und Qualitativer Tierschutz ein Maximum für den Erstfall (nicht Ernstfall!) vorzusehen. Die Kürzung kann deshalb im Erstfall unverhältnismässig ausfallen. Im Sinne der Gleichbehandlung muss die Kürzung beim ersten Mal entsprechend auf Fr. 5000.-- begrenzt werden.
Anhang 8 Ziff. 2.4.11	Redaktionelle Änderung: Anstelle von Anhang 4 Ziffer 6.2 ist auf Anhang 4 Ziffer 6.2**.5** zu verweisen	Der Bezug ist zu Anhang 4 Ziffer 6.2**.5** zu machen
Anhang 8 Ziff. 2.4.19 Bst. a	Änderung streichen	Bei Anhang 4 Ziffer 14.1.6 haben wir darauf hingewiesen, dass die Bestimmung „Anteil invasiver Neophyten beträgt mehr als 5 %“ beibehalten werden soll. Deshalb ist auch die entsprechende Kürzung beizubehalten.
Anhang 8 Ziff. 2.9.3 Bst. b	Generell zu wenig Licht sanktionieren.	Die Unterscheidung zwischen „etwas zu wenig Licht“ und „viel zu wenig Licht“ ist schwammig und schlecht vollziehbar.
Anhang 8 Ziff. 2.9.3 Bst. l	Streichen	Wir verweisen auf unsere Bemerkungen zu Art. 74 Abs. 3.
Anhang 8 Ziff. 2.10.6	Falls die Massnahme nicht gestrichen wird, sollte beim Text […] Zusatzmodul 6 „Lineare Korrektur nach Futtergehalten“	Es wird nur eine von beiden Varianten gefordert.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und Zusatzmodul 7 […], das Wort *und* durch *oder* ersetzt werden, da nur eine von beiden Varianten gefordert ist.	

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Mit dem Projekt parzellenscharfe Zonengrenzen wurden die Zonengrenzen den Parzellengrenzen angepasst. Es muss sichergestellt werden, dass bei Anpassungen in den AV-Daten auch die Zonengrenzen angepasst werden. Das Verfahren für die Nachführung ist festzulegen, wobei darauf zu achten ist, dass diese administrativ möglichst einfach ist. Die ausschliessliche Veröffentlichung des Geodatensatzes in digitaler Form ist zu begrüssen. Für den Vollzug ist jedoch eine jährliche Aktualisierung ausreichend. Das BLW will den Kantonen und Gemeinden in Art. 5 Abs. 3 vorschreiben, dass sie den Datensatz landwirtschaftliche Zonengrenzen „[…] in den für den Vollzug der landwirtschaftlichen Zonen und Gebiete relevanten geografischen Informationssystemen anzuwenden sowie in den amtlichen öffentlichen Geoportalen darzustellen […]“ haben. Gegen den ersten Teil (im für den Vollzug relevanten GIS […]) ist nichts einzuwenden. Der zweite Teil jedoch ist problematisch, widerspricht vermutlich sogar der Geoinformations-Gesetzgebung. Gemäss GeoIG / GeoIV gibt es keine Geoportale der Kantone. Der Begriff „Geoportal“ ist im GeoIG / GeoIV nicht geregelt - und schon gar nicht der Begriff „amtliche öffentliche Geoportale“. Ist mit Geoportal das WebMap gemeint oder die Informationsplattform betreffend Geodaten bei den Kantonen? Das BLW darf den Kantonen und Gemeinden diesbezüglich keine Vorschriften machen. Wenn diese Bestimmung so stehen bleibt, besteht die Gefahr, dass der Bund den Kantonen und Gemeinden via Hintertür Vorschriften macht, für die es gar keine Rechtsgrundlage gibt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Abs. 3	[…] Bei Änderungen der Zonen- und Gebietsgrenzen auf dem Vollzugsgebiet ist der Geobasisdatensatz der landwirtschaftlichen Zonen und Gebiete ~~umgehend~~ jährlich von der Geoinformationsplattform des Bundes data.geo.admin.ch zu beziehen und zu aktualisieren […].	Die georeferenzierten Grundlagendaten permanent aktuell zu halten bedeutet einen unverhältnismässigen Aufwand für die Kantone und Gemeinden. Vollzugsrelevant sind die entsprechenden Entscheide im Wesentlichen für den stichtagsorientierten Agrarvollzug. Für einen verordnungskonformen Vollzug reicht die jährliche Aktualisierung des entsprechenden Geodatensatzes. Gegebenenfalls sollte ein Stichtag festgesetzt werden, bspw. 31. Dezember.

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Mit der Änderung von Art. 14 Abs. 1 Bst. j und von Art. 18 Abs. 3 werden zusätzliche Möglichkeiten geschaffen, mit denen Beiträge aus Strukturverbesserungskrediten unterstützt werden können. Landwirtschaftliche Planungen konnten im Rahmen von Grundlagenbeschaffungen bereits unterstützt werden. Grundsätzlich begrüssen wir die Öffnung. Sie stehen in direkter Konkurrenz zu den bisherigen Möglichkeiten, sofern die zu Verfügung stehenden Kredite beim Bund und in den Kantonen nicht erhöht werden können.

Die Einführung in allen Zonen von Beiträgen für bauliche Massnahmen zur Verwirklichung ökologischer Ziele begrüssen wir sehr. Die Realisierung ammoniakmindernder Massnahmen bei neuen Stallbauten wird dadurch erleichtert. Damit kann verhindert werden, dass bei neuen Ställen, welche nicht emissionsoptimiert sind, während der gesamten Lebenszeit des Stalls das Emissionsverminderungspotenzial ungenutzt bleibt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Abs. 2 Bst. b	Wir stimmen der Ergänzung in Bst. b zu.	
Art. 3	Zustimmung	Formulierungsänderung
Art. 3a	Zustimmung	Formulierungsänderung
Art. 4 Abs. 4	Die erfolgreiche Betriebsführung ist von fünf auf drei Jahre zu reduzieren.	Normalerweise kann bereits nach drei Jahren der Erfolg der Betriebsführung genügend beurteilt werden.
Art. 6	Streichen, bisherige Version belassen.	Die Kreditkassen sollen selber entscheiden, welche Betriebe und für welche Massnahmen ein Betriebskonzept einzureichen ist.
Art. 8a	Abs. 3 ersatzlos streichen.	Abs. 1 und 2: Wir befürworten grundsätzlich die Festlegung einer im Finanzierungswesen üblichen minimalen Eigenmittelerfordernis. Mit der Pauschalierung sowie den verschärften Anforderungen bezüglich Ausbildung, Eigenkapital und Wirtschaftlichkeit der geplanten Investition ist keine zusätzliche Regelung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		notwendig.
Art. 19 Abs. 8	Es ist zu prüfen, ob die Möglichkeit für einen Bundesbeitrag ohne kantonale Beteiligung besteht. Gleichzeitig ist zu prüfen, wie die Umsetzung von baulichen Massnahmen zur Verwirklichung ökologischer Ziele zusätzlich zu den Beiträgen voranzutreiben ist.	Es besteht die Gefahr, dass mit der Anbindung an eine kantonale Beteiligung die Umsetzung verzögert wird, da die Kantone ebenfalls ihre Rechtsgrundlagen anpassen müssen. Die Förderung ist wichtig, um den angestrebten technischen Stand zu etablieren. Darauf basierend sollten nach einigen Jahren die geförderten Massnahmen gefordert werden.
Art. 47	Die heutigen Obergrenzen nach Abs. 1 sind zu belassen. Der minimale Investitionskredit ist auf Fr. 30‘000.-- festzulegen.	Höhere Investitionskredite bedeuten noch höhere jährliche Abzahlungen und auch höhere Risiken für den Kanton. Kleinere Investitionskredite zeigen im Verhältnis zum Aufwand (Grundpfandverschreibung, Abklärungen durch die Kreditkassen) eine zu geringe volkswirtschaftliche Bedeutung.
Art. 48	Ablehnung; Beibehaltung geltendes Recht.	Die bisherigen maximalen Tilgungsfristen nach geltendem Recht waren auf die unterstützte Massnahme angepasst und sollen beibehalten werden. Mit einer verkürzten und undifferenzierten Tilgungsfrist werden Investitionen mit einer langen Nutzungsdauer, wie z. B. Ökonomiegebäude für die Raufutter verzehrende Tierhaltung, erheblich erschwert oder gar verunmöglicht. Hingegen sind bei Investitionen in die Schweine- oder Geflügelhaltung, den Obst- oder Gemüsebau, entsprechend der kürzeren Nutzungsdauer kürzere Tilgungsdauern durchaus sinnvoll. Absolut unverständlich wäre eine Verlängerung der Tilgungsfrist auf 15 Jahre für Investitionskredite als Starthilfe, welche in der Regel zur Finanzierung von Inventarwerten eingesetzt werden.

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Betriebshilfedarlehen zur Behebung einer finanziellen Bedrängnis oder zur Ablösung verzinslicher Schulden bleiben weiterhin wichtige Instrumente, auch wenn sie aufgrund der anhaltenden Zinsbaisse in den meisten Kantonen wenig genutzt wurden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die geplanten Änderungen sind nachvollziehbar und sinnvoll. Insbesondere die Harmonisierung der Vollzugspraxis mit den entsprechenden Bestimmungen in der QuNav erleichtert die Umsetzung für die zuständigen Behörden. Daraus können Kosteneinsparungen erwartet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10 Abs. 2 Bst. b	„b. ein Budget ~~sowie einen Finanzierungsplan~~.“	Ein Finanzierungsplan in dieser frühen Phase eines Projekts bringt nichts. Solche Vorabklärungen sollten sich nicht länger als über 1-2 Jahre erstrecken. Wo liegt der Nutzen des Finanzierungsplanes?
Art. 10 Abs. 2 und 3	Die Kommentare betreffend die Pauschalbeträge sind zu überarbeiten.	In Abs. 2 steht im Kommentar: „Dies ermöglicht die Weiterführung der heutigen Praxis zur Auszahlung von Pauschalbeträgen“. In Abs. 3 steht im Kommentar: „Mit der Festlegung eines Maximal- anstelle eines Pauschalbeitrags von [….].“ Diese beiden Aussagen stehen zumindest nach unserer Lesart teilweise im Widerspruch und bedürfen einer besseren Erklärung.

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen die Revision der Absatzförderungsverordnung. Die landwirtschaftliche Absatzförderung ist ein wichtiges Element der Agrarpolitik und Qualitätsstrategie. Die Schweizer Konsumenten sind bereit, für qualitativ hochwertige Schweizer und Regionalprodukte einen Mehrpreis zu zahlen. Nur so kann im teureren Kostenumfeld Schweiz das Auskommen der Land- und Ernährungswirtschaft nachhaltig gesichert werden. Die Absatzförderung wirkt als Übersetzer zwischen Produzent und Konsument, deshalb ist die Absatzförderung auf jeden Fall aufrecht zu erhalten. Die Mittelzuteilung nach objektiven Kriterien vorzunehmen, ist nach einer elfjährigen Einführungsphase an der Zeit und notwendig.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Abs. 2 Bst. d	„[2] Nicht als eigene finanzielle Mittel gelten insbesondere: d. Finanzhilfen und Abgeltungen des Bundes~~, der Kantone und der Gemeinden~~.“	Der Absatz ist unverändert zu lassen. Insbesondere für die überregionalen Organisationen ist die Generierung von Eigenmitteln äusserst schwierig. Die regional organisierten Regionalmarken sind ohne zusätzliche Unterstützung durch den Kanton kaum überlebensfähig. Eine Aberkennung der Mittel, welche von den Kantonen gesprochen werden, als Eigenmittel des Antragstellers würde mehrere regionale Initiativen zur Aufgabe zwingen.
Art. 8 Abs. 1 und 2	Abs. 1 ist wie folgt zu ändern: „[1] Die Finanzhilfe beträgt ~~höchstens 40~~ *50* Prozent der anrechenbaren Kosten. Abs. 2 ist zu streichen.	Die Finanzhilfe ist auf 50 % zu belassen. Eine Reduktion um 10 % auf 40 % würde sich insbesondere bei kleinen Projekten wie den überregionalen Vorhaben verheerend auswirken.

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Das BLW will 2022 neue Regeln für AOP–IGP Wein einführen. Es darf nicht sein, dass Kantone, die mit den aktuellen Normen schon konform sind, für nur fünf Jahre (oder sogar nur drei – siehe Art. 48a) Informatik-Investitionen tätigen müssen, um die neuen Anforderungen des BLW zu erfüllen. Sollte es soweit kommen, muss das BLW die zusätzlichen Kosten übernehmen und dies über den normalen jährlichen Beitrag oder mit den einzelnen Kantone die Lage überprüfen.

In der Verordnung vermisst man generelle und einheitliche Regeln für die Missachtung von Bundesnormen, wie zum Beispiel die Nicht-Einhaltung der Termine laut Art. 29 Abs. 6.

Der Begriff „Traubenpass“ hat sich eingebürgert, jeder Bewirtschafter weiss, was damit gemeint ist. Traubenpässe anstelle von Bescheinigungen.

Dank des Traubenpass-Programmes, welches zehn Deutschschweizer Rebbaukantone gemeinsam einsetzen, funktioniert die Weinlesekontrolle einwandfrei. Einzelne vorgeschlagene Änderungen bringen keine wesentlichen Verbesserungen der Weinlesekontrolle und sind zudem mit erheblichen Programmierkosten für die Kantone verbunden.

Der Entschädigungsschlüssel des BLW an die Kantone muss dringend angepasst werden. Hier fällt künftig die Mehrheit der Arbeiten an. Entsprechend sind für den grossen neuen Mehraufwand der Kantone die finanziellen Mittel zu erhöhen. Das „Beitragssystem“ Fr. 1000.--/Kanton und Fr. 55.--/ha ist daher anzupassen. Es kann nicht sein, dass nur 20 % an die 18 Kantone der Deutschschweiz gehen und dies die Kantone sind, welche ihre „Hausaufgaben“ bereits gemacht haben. Zudem erfordern alle Neuerungen, erscheinen sie auch noch so klein, einen finanziellen und personellen Mehraufwand.

Wir begrüssen, dass auf Grund der festgestellten Mängel bei den Weinkontrollen Massnahmen ergriffen werden und das Kontrollsystem reformiert und effizienter gestaltet werden soll. Es wird zudem ausdrücklich begrüsst, dass auch die Weinkontrolle nach dem im Bereich der Lebensmittel gut verankerten System der Selbstkontrolle erfolgen soll.

Im Zusammenhang mit den Kontrollen wird begrüsst, dass nur eine Kontrollinstanz die Kellerkontrollen durchführen soll. Es gab in der Vergangenheit zu viele Schnittstellen und nicht effiziente Abläufe, die jetzt korrigiert werden sollen. Allerdings erscheint das Ziel der erhöhten Effizienz nicht erreicht, wenn diese einzige Kontrollinstanz (SWK) von ihr festgestellte Mängel weiterhin der kantonalen Lebensmittelkontrolle melden muss, die dann – ohne den Sachverhalt genau zu kennen – Massnahmen anordnen und allfällige strafrechtliche Massnahmen ergreifen soll. Einerseits sind so Doppelspurigkeiten vorhersehbar, andererseits wird damit eine unnötige Schnittstelle geschaffen (bzw. beibehalten). Um eine effiziente und kostengünstige Kontrolle zu ermöglichen ist es unabdingbar, dass diejenige Kontrollinstanz, welche Mängel feststellt diese umfassend abklärt und auch die administrativen Massnahmen festlegt. Die vorliegend vorgeschlagene Kompetenz der SWK, bis zum Entscheid durch die kantonale Lebensmittelkontrolle einen Warenposten mit Beschlag zu belegen wie auch die Möglichkeit des BLW, sämtliche Akten der kantonalen Lebensmittelkontrolle einzusehen, sind keine Mittel zur Vereinfachung der Kontrollen, sondern ausschliesslich Hilfsmittel, um strukturell schlecht organisierte Prozesse zu überbrücken. Sie werden abgelehnt.

Wir fordern, dass das angestrebte Prinzip einer einheitlichen Kontrollinstanz soweit konsequent zu Ende geführt wird, also dass diese Kontrollinstanz (WHK) auch die notwendigen administrativen Massnahmen ergreifen und eine strafrechtliche Beurteilung des Sachverhaltes erwirken kann. Nur so ist die Reformierung der Weinkontrolle überhaupt sinnvoll! Nur so könnte die dringend notwendige Trennung zwischen lebensmittelrechtlichem und landwirtschaftsrechtlichem Vollzug erreicht und Ressourcen auf beiden Seiten zu Gunsten einer erhöhten Effizienz gespart werden.

Zudem bedauern wir, dass mit der vorliegenden Revision lebensmittelrechtliche Vorschriften, die weder einen Zusammenhang mit Lebensmittelsicherheit

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 22 Abs. 1	Abs. 1 ist wie folgt zu ergänzen: „[1] […]. *Für die Produktion von Landweinen können Flächen bezeichnet werden.*	Der Kanton bzw. der Bewirtschafter muss Flächen bestimmen können, die nur der Produktion von Landwein dienen dürfen. Entsprechend wird dort die Bescheinigung für Landwein ausgestellt. Dies ist in Art. 22 zu ergänzen oder in einer Vollzugshilfe explizit zu regeln.
Art. 23 Abs. 1 Bst. a	Wir schlagen folgende Änderung vor: „[1] […] a. aus Trauben des geografischen Gebiets eines *oder mehrerer Kantone* hergestellt werden	Es sollte möglich sein, Landweine mit eigener traditioneller Bezeichnung aus Trauben mehrerer Kantone zu produzieren, solange die Bestimmungen einheitlich sind.
Art. 24b	Abs. 1 streichen. Abs. 2 ist wie folgt zu ändern: „[2] *Auf der Basis der Daten laut Artikel 4 Absatz 4* erstellen die Kantone pro Eigentümerin […] je eine Bescheinigung *(Traubenpass)*.“	Abs. 1: Die Bestimmung ist überflüssig und führt zu hohen Informatikinvestitionen und unnötigen Bürokratiekosten. Bei den DZ erstellt man nicht zuerst eine Bescheinigung, mit der man sagt, welche DZ für jede Fläche ausbezahlt werden können, sondern man erhebt zuerst die Daten und erlässt dann den Entscheid. Das Gleiche sollte in diesem Fall gelten: die Winzer erneuern die Daten Ihrer Parzellen (Art. 4 Abs. 4) und auf der Basis der Daten wird ein Traubenpass (Bescheinigung) ausgestellt laut Abs. 2 mit Rekursmöglichkeit. Abs. 2: Um den Druck der Bescheinigung (Traubenpass) zu vereinfachen (und Kosten zu sparen), sollte man die geografischen Einheiten wohl drucken, aber diese sollten nicht den Wert als offizielle Bezeichnung oder Kennzeichnung erhalten. Die Einhaltung der Sorte, Mindestzuckergehalt, Höchstmengen bestimmen dann die anwendbare Bezeichnung. Die Bescheinigung wird in der Deutschschweiz Traubenpass genannt. Dies ist in der Verordnung bzw. in einer Vollzugshil-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		fe so zu ergänzen.
	Abs. 3 Bst. e ist wie folgt zu ändern: „e. d*ie geografische Einheit der Herkunft der Trauben und allfällige Zusatzbezeichnungen*;“	Bei Bescheinigungen für Landwein ist die Zusatzbezeichnung nicht nötig. Es reicht im Prinzip der Kanton. Die Einhaltung der Sorte, Mindestzuckergehalt, Höchstmengen bestimmen, welche Herkunft oder Bezeichnung anwendbar ist, nicht die Bescheinigung. Sonst würde man für Trauben, die nur für Landweine brauchbar sind, nicht einmal den Namen der Herkunftsgemeinde oder des Herkunftskantons auf die Bescheinigung schreiben können. Man muss sich dessen bewusst sein, dass nicht jede Herkunft oder Bezeichnung auf eine Bescheinigung gedruckt werden kann. Zum Beispiel wenn es keinen offiziellen Perimeter für die Bezeichnung gibt → Nutzung des Namens eines Hügels, wo Reben stehen. Die Behörden können nicht alle möglichen Bezeichnungen kennen oder registrieren. In solchen Fällen ist es die Pflicht der Produzenten, im Falle einer Kontrolle die Beweise für die Nutzung einer solchen Herkunft zu erbringen. Dasselbe gilt für deutliche implizite Bezeichnungen: wenn zum Beispiel der Gemeindename steht, braucht man den Namen des Bezirks nicht.
Art. 24c Traubensaft	Es ist ein neuer Artikel 24c „Traubensaft“ einzuführen.	Diese Kategorie der Traubenzuteilung besteht bisher nicht. In den einzelnen Kantonen wird dies je nach AOC-Reglement unterschiedlich gehandhabt. Die Menge geernteter Trauben zur Herstellung von Traubensaft muss separat deklariert und berücksichtigt werden.
Art. 28		Die Festlegung der Selbstkontrolle als Prinzip im Weinbau

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Es sind neu Absätze 3 und 4 einzuführen: „[3] Die Kantone können Trauben nach Artikel 2 Absatz 4 der offiziellen Weinlesekontrolle unterstellen, wenn der Wein in Gebäuden, wo kommerzieller Wein produziert wird, gelagert wird." *„[4] Trauben für die Produktion von Traubensaft sind nicht zu erfassen, aber bei der Mengenbegrenzung zu berücksichtigen."*	wird ausdrücklich begrüsst. Die Kantone sollen das vorsehen können, wenn sie es wollen. Dies erleichtert die Arbeit der Kontrolleure (keine Nachforschungen: wo liegt der Rebberg, wer ist der Besitzer und wer bewirtschaftet es, wurden wirklich keine Trauben vom Rebberg anderswo verkauft, usw.). Es darf nicht sein, dass aus Übermengen letztlich Traubensaft produziert wird. Bei Übermengen sind die Weine entsprechend zu klassieren. Die Mengenbegrenzung dient der Förderung der Qualität der Trauben.
Art.29	Abs. 1 ist zu ergänzen mit einer Definition des Selbstkelterers, die sich eindeutig vom Einkellerer unterscheidet. Abs. 2 ist wie folgt zu ergänzen: „b[bis] Name des Einkellerers; c[bis] Name der Gemeinde (und evtl. die Parzellen-Nummer); *g. Gemeinde und allfällige Lagenamen*." Abs. 5 ist wie folgt umzuformulieren: „[5] *Die Kantone informieren die Kelterbetriebe, wenn Bewirt-*	Es wird ausdrücklich begrüsst, dass im Sinne der Selbstkontrolle das zur Messung des Zuckergehaltes verwendete Refraktometer nicht mehr vom Kantonslabor geprüft sein muss. Der Einkellerer soll die selbstverantwortliche Pflicht haben, für ein einwandfrei funktionierendes Refraktometer zu sorgen. Der Begriff „Traubenposten" ist nicht definiert und daher in einer Vollzugshilfe zu regeln. Eine Definition des "Selbstkelterers" bzw. "Selbstkellerers" wäre wünschenswert, da damit auch der marketingtechnische Einsatz dieser Bezeichnung klar geregelt würde. Abs. 2: Diese Informationen sind nötig, weil die Kontrolleure nicht alle Informationen haben, die hinter der Nummer der dazugehörigen Bescheinigung stehen (z. B. Herkunftsgemeinde). Bei AOC und AOC-Lagewein muss die Rückverfolgbarkeit garantiert sein. Abs. 5:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	schafterinnen oder Bewirtschafter die Vorgaben der Mengenbeschränkung nicht eingehalten haben. Die Einkellerin oder der Einkellerer teilt *anschliessend* die einzelnen Traubenposten anhand der dazugehörigen Bescheinigung und der Angaben nach Absatz 2 in eine der drei Weinklassen nach den Artikeln 21-24 *sowie Traubensaft* ein.“ Abs. 6 ist wie folgt zu ergänzen:: „6 […] *und meldet diese dem Ursprungskanton*.“ Es ist ein neuer Abs. 7 aufzunehmen: „[7] Die Kantone können die Kosten der Kontrollen den Einkellerern verrechnen.“	Der Kelterbetrieb soll die einzelnen Traubenposten in eine der drei Weinklassen einteilen, was unter Umständen gar nicht möglich ist. Beliefern beispielsweise Produzenten verschiedene Aufkäufer, ist es für den einzelnen Kelterbetrieb unmöglich zu prüfen, ob das Kontingent eingehalten wurde. Dies kann nur die kantonale Fachstelle Weinbau überprüfen, weil dort alle Weinlesedaten zusammenlaufen. Es ist der Kanton, der nach erfolgter Weinlese prüfen kann, ob die Mengenbeschränkung eingehalten wurde oder nicht. Anschliessend kann die Fachstelle den Kelterbetrieben mitteilen, welche Traubenposten sie zu deklassieren haben. Deshalb ist es auch sehr wichtig dass die festgelegten Termine für die Lieferung der Daten eingehalten werden und schweizweit gleichmässig sanktioniert werden im Fall von Nicht-Einhaltung der Termine. Abs. 6: Diese Angaben braucht der Herkunftskanton. Er ist verantwortlich für die AOC-Kontrolle und kann allfällige Deklassierungen vornehmen. Abs. 7: Dies sollte möglich sein, vor allem wenn Nachkontrollen nötig sind.
Art. 30		Die Deutschschweizer Rebbaukantone verfügen mit der Software „Traubenpass“ über ein System, das den heutigen Anforderungen des Bundes vollumfänglich entspricht und weiter ausgebaut werden kann. Dazu wurde von den Kantonen viel investiert. Mit der Abgeltung für die Weinlesekontrolle wird das bei Weitem nicht abgedeckt. Der Verteilschlüssel der Gelder des Bundes für die Weinlesekontrolle ist daher grundlegend zu überdenken. Nebst einem Beitrag für die Fläche ist ein angemessener Sockelbeitrag pro Kanton er-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Der Verweis in Abs. 2 auf Art. 24 Abs. 4 ist zu korrigieren, Art. 24b hat keinen Abs. 4. Abs. 2 ist wie folgt zu ändern: „[2] […]: a. *die angelieferten Traubenposten der richtigen Weinklasse zugeordent werden. (Zuckergehalt und Erntemenge);* b. *die gesamte Traubenproduktion nicht die Höchsterträge überschreitet.*“	forderlich. Mit unseren Bescheinigungen und Attesten kann Traubengut aus einer Parzelle an verschiedene Einkellerer gebracht werden. Bei unserem automatischen Abgleich mit der Weinlesekontrolle können wir aber sicherstellen, dass pro Parzelle die Umsetzung der AOC-Richtlinien gewährleistet wird. Bei Posten, die die AOC-Mengen überschreiten, wird das Traubengut dann auf dem Kellerblatt als Landwein/Tafelwein ausgewiesen. Mit der bisherigen Formulierung ist es möglich einen Teil als Landwein, Tischwein oder Traubensaft zu vermarkten und die AOC-Höchstmengen als AOC-Wein. Für eine AOC-Produktion darf die Gesamtmenge des Erntegutes die Höchstmenge nicht überschreiten.
Art. 30a	In Abs. 1 Bst. d ist der Begriff „Bescheinigungen“ durch „Traubenpässe“ zu ersetzen. Abs. 2 ist wie folgt zu ändern: „[2] Die Kantone kontrollieren die Einkellerinnen und Einkellerer ~~in der Regel unangemeldet~~ während der Weinlese. Jeder Einkellerungsbetrieb *mit mehr als 10'000 kg gekelterten Trauben* wird mindestens alle vier Jahre kontrolliert, *die anderen mindestens alle acht Jahre*.“	Eine risikobasierte Weinlesekontrolle ist wichtig und unumgänglich. Auch diese generiert Kosten für die Kantone (siehe Bemerkung zu Art. 30). Der Begriff „Traubenpass“ hat sich eingebürgert, jeder Bewirtschafter weiss, was damit gemeint ist. Unangemeldete Kontrollen sind in der heutigen Zeit wenig sinnvoll und verantwortbar. Für eine seriöse Kontrolle braucht es beidseitig eine gute Vorbereitung und Zeit. Und da es während der Weinlese oftmals hektisch zu und hergeht muss man sich unbedingt vorgängig anmelden. Damit überhaupt Traubengut zum Messen vorhanden ist und damit der Einkellerer auch vor Ort ist und Zeit für die Kontrolle zur Verfügung stellt. Wir haben damit gute Erfahrungen gemacht. Art. 35 Abs. 2 sieht dies vor für Betriebe mit mehr als 20 hl.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Wenn diese Änderung nicht eingeführt wird, sind die Beiträge des Bundes nicht hoch genug, um alle Kontrollkosten zu decken. Bereits die Haltung der Daten aller Rebberge, Sorten, Flächen und Winzer (welche die Basis der Weinlesekontrolle sind, siehe Höchsterträge) verschlingt schon einen grossen Teil dieses Bundesbeitrags. Wenn man noch Post-, Druck-, Informatik- und Kontrollkosten dazurechnet, reicht der Bundesbeitrag kaum. Bei Einkellerungsbetrieben, die nur ihre kleine Produktion keltern, hat es keinen Sinn, sie alle vier Jahre zu kontrollieren. Sie erledigen auch die ganze Weinlesekontrolle in wenigen Minuten, wie will man dort ohne Voranmeldung im richtigen Moment dort sein.
	Abs. 4 Bst. b ist wie folgt zu ändern: „b. die ~~gewichteten~~ natürlichen Zuckergehalte [….]."	Es macht keinen Sinn, auf dem Kellerblatt den gewichteten natürlichen Zuckergehalt aufzuführen. In den Kellerblättern der Deutschschweizer Kantone ist jeder Traubenposten einzeln aufgeführt mit Gewicht und °Oechsle. Bei einem gewichteten Zuckergehalt ist es möglich, dass ein Traubenposten den erforderlichen Mindestzuckergehalt nicht erreicht und deshalb deklassiert werden müsste. Zudem müsste unser Traubenpass-Programm entsprechend angepasst werden, was mit zusätzlichen Kosten verbunden ist.
Art. 30b	Abs. 2 Bst. a ist zu streichen.	Die Anzahl Bescheinigungen sagt wenig aus, eine Meldung macht daher wenig Sinn. Eher zu überlegen ist, ob die Anzahl verarbeiteter Traubenposten zu melden ist. Diese ist bei den Kantonen erfasst.
	Abs. 2 Bst. b ist wie folgt zu ändern: „b. *Die Kantone sorgen für eine risikobasierte Kontrolle gemäss den Vorgaben des BLW*."	Die Kantone machen eine risikobasierte Kontrolle. Das sollte genügen. Dazu braucht es keine offizielle „schwarze Liste". Je nach Kanton wird das unterschiedlich interpretiert, nur schon wegen den Strukturen. Dann werden daraus Statistiken gemacht, die nicht repräsentativ sind.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Abs. 2 Bst. e ist wie folgt zu ergänzen: „e. […] *durch die Kantonschemiker*." Die Verweise in den Bst. b, c und e auf Absatz 2, Absatz 3 und Absatz 4 sind nicht klar.	Für die Deklassierung von Traubenposten sind die Kantonschemiker zuständig. Deshalb ist dieser Absatz zu präzisieren. Es ist klar zwischen Zuteilung und Deklassierung zu unterscheiden. Eine Einteilung nach Zuckergehalt in eine Weinkategorie ist nicht unbedingt eine Deklassierung sondern eine *Zuteilung*. Das macht der Einkellerer selber oder das Rebbaukommissariat. Auf dem Kellerblatt wird dann dem Einkellerer „die Zuteilung" seiner Traubenposten „mitgeteilt". Das ist verbindlich. Auf welchen Artikel beziehen sich diese Absätze? Art. 24b?
Art. 31	Abs. 1 ist wie folgt zu ändern: „1 […]. Dieser setzt sich aus einem festen Grundbetrag von ~~1000~~ *5000* Franken und einem Betrag von ~~55~~ *500* Franken pro ~~ha Rebfläche~~ *Einkellererbetrieb* zusammen."	Der Grundbetrag ist viel zu tief und wenig gerecht: Es ist nicht die Rebfläche zu berücksichtigen, sondern die Anzahl der Einkellerer. Dort fallen die Kontrolltätigkeit und der Arbeitsaufwand an. Die neue Verordnung führt zu bedeutend mehr Aufwand in den Kantonen. Das muss berücksichtigt werden. Und es müssen mehr Mittel bereitgestellt werden, bzw. anders verteilt werden. Abs. 3: Wir verweisen auf unsere Bemerkungen zu Art. 30.
Art. 34		Die Schaffung einer einzigen Kontrollstelle im Zusammenhang mit den landwirtschaftsrechtlichen Weinkontrollen wird ausdrücklich begrüsst.
Art. 34a Abs. 7	Die Formulierung „sowie die Finanz- und Betriebsbuchhaltung" ersatzlos streichen.	Die Weinhandelskontrolle soll nur den Warenfluss, nicht aber die Finanzflüsse kontrollieren können, das führt zu weit. Sollte der Bund aber daran festhalten wollen, ist dieser Absatz so zu präzisieren, wie es in den Erläuterungen steht: „Die Weinhandelskontrolle kann Einsicht in die Finanz- und Betriebsbuchhaltung nur bei begründeten Verdachtsfällen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		verlangen.“
Art. 35	Abs. 3 ergänzen: „[…].*Sie lässt die Proben untersuchen, beurteilt die Untersuchungsresultate und ordnet die im Beanstandungsfall notwendigen Massnahmen an.“*	Die Möglichkeit der amtlichen Probenahme durch die Kontrollstelle wird begrüsst. Allerdings ist unklar, was mit diesen durch die Kontrollstelle amtlich erhobenen Proben anschliessend geschehen soll. Es muss klar gestellt werden, dass die Kontrollstelle – ein Untersuchungsziel (analytisch zu bestimmende und zu beurteilende Parameter) festlegen muss; – ein für diese Untersuchungen akkreditiertes Labor mit den Analysen beauftragen muss; – eine abschliessende landwirtschaftsrechtliche Beurteilung der Proben vornehmen und diese in Form eines Untersuchungsberichts dem Kontrollierten zustellen muss; und – im Falle von Nichtkonformitäten administrative und strafrechtliche Massnahmen ergreifen muss, um den rechtmässigen Zustand wieder herzustellen. Ohne diese Ergänzungen ist unklar, wozu eine amtliche Probenahme erfolgt. Diese Probenahme und die folgenden Untersuchungen müssen klar von Kontrollen die gestützt auf die Lebensmittelgesetzgebung durchgeführt werden unterschieden werden, da sonst entgegen der ursprünglichen Zielsetzung nochmals neue Schnittstellen und Doppelspurigkeiten geschaffen werden. Die Kontrollbehörden müssen die nötigen Kompetenzen haben, bei Verstössen selbständig Verfügungen und Sanktionen zu treffen. Entsprechend kontrollieren sie, ob erteilte Weisungen auch umgesetzt werden. Nach dem Prinzip „wer kontrolliert, sanktioniert“.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Abs. 4 ist wie folgt anzupassen und zu ergänzen: „Sie kann im Beanstandungsfall Produkte beschlagnahmen und deren Verkauf oder deren Abfüllung *aufschieben. Innerhalb einer Frist von vier Wochen ab dem Zeitpunkt der Feststellung des Verstosses hat sie einen Entscheid zu treffen. Im Falle einer Beanstandung legt die Kontrollstelle die notwendigen Massnahmen fest und entscheidet über eine Strafanzeige.“* Eventualiter ist die zu kurze Frist für einen Entscheid einer zuständigen Behörde von vier Wochen auf *drei Monate* zu verlängern.	**Artikel 35 Abs. 4 muss in dieser Form zurückgewiesen werden.** Wenn der Kontrollstelle die Kompetenz eingeräumt wird, Beanstandungen auszusprechen und Produkte zu beschlagnahmen, muss der Kontrollstelle auch die Kompetenz gegeben werden, administrative Massnahmen festzulegen. Damit kann sie auch die Verantwortung für Beanstandung, allfällige Beschlagnahme UND angeordnete Massnahmen übernehmen (und diese im Rechtsmittelweg verteidigen). Die festgelegte Frist von vier Wochen während der ein Produkt "provisorisch" beschlagnahmt werden kann, ist zu lange. Im Falle einer vorsorglichen Beschlagnahme müssen die notwendigen Massnahmen unmittelbar angeordnet werden können. Allerdings kann dies innert dieser Frist ausschliesslich die beanstandende Kontrollstelle. Fall die Beanstandung für die weitere verwaltungsrechtliche Bearbeitung an die kantonalen Behörden weiter gegeben werden soll, ist diese Frist andererseits zu kurz. In den meisten Fällen ist es nicht möglich, sich als Aussenstehender innerhalb dieser Frist einen umfassenden Überblick über die meistens komplizierten Fälle zu verschaffen, Rückfragen zu stellen und die notwendigen zusätzlichen Abklärungen zu treffen. Eventualiter muss deshalb diese Frist verlängert werden. Bei einem derart tiefgreifenden Eingriff in die Grundfreiheiten wie einer vorsorglichen Beschlagnahme der Produkte muss sichergestellt werden, dass diejenige Behörde die eine vorsorgliche Beschlagnahme anordnet auch die administrativen Massnahmen (mit Rechtsmitteln) festlegt. **Eine Übergabe der Verantwortung an eine andere Amtsstelle in diesem Zeitpunkt eines amtlichen Verfahrens und nach einer vorsorglichen Beschlagnahme ist auch für die betroffenen Rechtsunterstellten nicht nachvollziehbar.**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Abs. 5 Bst. c ist wie folgt anzupassen: „c. *Die Kontrollstelle kann im Falle von festgestellten Verstössen Sanktionen und Verfügungen treffen. Sie kontrolliert, ob die erteilten Massnahmen auch umgesetzt werden.* In schweren Fällen ~~kann~~ *zeigt* sie die Verstösse ~~zusätzlich auch~~ den zuständigen Strafverfolgungsbehörden an~~zeigen~~.“	Zur Vereinheitlichung der Kontrollen und zur Harmonisierung der Abläufe ist es unerlässlich, dass die Kontrollstelle im Falle von festgestellten Verstössen unmittelbar Massnahmen anordnet. Dazu hat sie die notwendige Fachkompetenz. Die Delegation der Zuständigkeit für das Festlegen von verwaltungsrechtlichen Massnahmen an eine andere Stelle führt zu einer massiven Verkomplizierung des Kontrollsystems, insbesondere wenn zusätzlich eine Meldung an die Strafverfolgungsbehörden zu machen ist.
Art. 36	Die gleichwertige kantonale Kontrolle und damit der bisherige Art. 36 Abs. 2 ist beizubehalten. Abs. 1 ist wie folgt zu ändern: „[1] *Die Kontrollstellen sind verpflichtet bei Bedarf, Kontrolldaten gegenseitig auszutauschen.*“	Bei der gleichwertigen Kontrolle durch den Kanton können zwei Tätigkeiten miteinander kombiniert werden: die Weinhandels- und die Hygienekontrolle, was sehr sinnvoll ist. Die Betriebe sind froh, wenn sie nicht noch eine zusätzliche Kontrolle auf sich nehmen müssen. Zudem ist anzunehmen, dass die Betriebe höhere Kontrollkosten und Gebühren berappen müssen, wenn sie von der Schweizer Weinhandelskontrolle überprüft werden. Die geplante einheitliche Weinhandelskontrolle bringt für unsere Betriebe mehr Nachteile als Vorteile: Der bisherige Berufsstatus Traubenproduzent/Einkellerer (Vigneron/Encaveur) ist unbedingt beizubehalten. Das sind keine Weinhändler! Die OIC hat sich als Kontrollorganisation bestens bewährt. Der grösste Teil (68) unserer Einkellerbetriebe (80) wird durch diese Kontrollorganisation kontrolliert. Die Zusammenarbeit und der Datenaustausch zwischen der OIC, dem Kantonalen Labor und dem Landwirtschaftsamt funktioniert bestens. Die Kosten und der administrative Aufwand sind bekannt und vertretbar. Bei einer Neuorganisation bestehen im Moment über Kosten, Aufwand und Konsequenzen noch keine verbindlichen Informationen. Entsprechend ist für uns und die Einkellerer nicht abschätzbar, was auf sie zukommen wird. Aus diesem Grund lehnen wir den Vorschlag einer

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Überführung strikte ab. Es sei denn, es kann garantiert werden, dass das bisherige Kontrollkonzept übernommen wird. Es darf kein administrativer Mehraufwand entstehen. Falls nur eine Kontrollstelle, dann eine öffentliche Ausschreibung.
Art. 38 Abs. 2	Abs. 2 ist wie folgt zu ändern: „[2] Die *Kontrollstellen* ~~erlässt~~ *erlassen Gebührentarife*. *Diese entsprechen dem Kontrollaufwand. Die Gebührentarife* ~~bedarf~~ *bedürfen* der Genehmigung durch [….]."	Siehe die Begründung zu Art. 36 ->mehrere Kontrollstellen. Die Gebührentarife sind transparent und nachvollziehbar zu gestalten. Kleinstbetrieben ist in der Gebührenregelung Rechnung zu tragen. Die Gebühren und der administrative Aufwand müssen im Verhältnis zur Verkaufsmenge des Weines stehen. Die Gebühren fallen nur an, wenn der Betrieb kontrolliert wird.
Art. 40	Abs. 2 ist wie folgt anzupassen: „Sie meldet alle Verstösse *und die angeordneten Massnahmen* gegen das Landwirtschafts- oder Lebensmittelrecht den zuständigen Behörden." Abs. 5 streichen. Abs. 6 streichen.	Um eine Zusammenarbeit sinnvoll zu gestalten erscheint es zweckmässig, nicht nur die Verstösse aber auch die angeordneten Massnahmen untereinander auszutauschen. Falls die Kontrollstelle selber Massnahmen im Beanstandungsfall anordnen kann, ist diese Meldung überflüssig. Es gilt zudem zu beachten, dass Massnahmen gestützt auf Lebensmittelrecht der Schweigepflicht (Art. 56 LMG) unterstehen. Somit müsste die Kontrollstelle im Zusammenhang mit dem Vollzug lebensmittelrechtlicher Massnahmen ebenfalls der Schweigepflicht unterstellt werden. Falls die Kontrollstelle selber Massnahmen im Beanstandungsfall anordnen kann, ist dieser Absatz ebenfalls überflüssig. Eventualiter müsste der Datenaustausch zwischen Bund und kantonalen Vollzugsbehörden grundsätzlich geregelt werden. Es gilt zudem zu beachten, dass Massnahmen gestützt

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		auf Lebensmittelrecht der Schweigepflicht (Art. 56 LMG) unterstehen. Somit müsste das BLW im Zusammenhang mit dem Vollzug lebensmittelrechtlicher Massnahmen ebenfalls der Schweigepflicht unterstellt werden, was bisher nicht der Fall war.
Art. 48a	Abs. 1 ist wie folgt zu ändern: „[1] […].Bis der Kanton die Bestimmungen nach Artikel 30 erfüllt, gelten für *die Einkellerungen aus diesem Kanton* die Pflichten nach Artikel 29 in der bisherigen Fassung.“ Abs. 2 ist wie folgt zu ändern: „2 […]können ihre Kontrolltätigkeit längstens bis zum 31. Dezember *2019* nach bisherigem Bundesrecht ausführen. Die ihnen bis jetzt unterstellten Betriebe werden spätestens ab dem 1. Januar *2020* […].“	Wichtig ist der Herkunftskanton der Trauben, nicht der Ort der Kellerei. Falls nach Art. 36 Abs. 1 keine öffentliche Ausschreibung erforderlich ist, sollte man den Kontrollstellen ein bisschen mehr Zeit geben um die Zukunft Ihrer Mitarbeiter zu sichern und getätigte Bildungs- und Investitionskosten zu decken.

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir unterstützen die Ergänzung der Kennzeichnungsvorschriften, die eine bessere Rückverfolgbarkeit der Produkte gewährleistet. Aus unserer Sicht überwiegen die Vorteile: Es werden keine alten, gefälschten oder verunreinigten Pflanzenschutzmittel an die Landwirte verkauft und somit können potentielle Schäden verhindert werden und bei Schäden kann die zuständige Firma identifiziert werden. Den Aktionsplan Pflanzenschutzmittel erachten wir als einen wichtigen Schritt. Aus unserer Sicht haben Massnahmen zur Reduktion der Risiken und des Einsatzes von PSM hohe Priorität. Darum sehen wir die Notwendigkeit für die Regelung der Finanzierung der im Aktionsplan PSM vorgesehenen Massnahmen als gegeben. Das BLW hat ein Konzept zu erarbeiten, wie es die Massnahmen finanzieren kann.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir anerkennen die Bedeutung der genetischen Vielfalt der Futterpflanzen. Wir sind jedoch der Meinung, dass die abgestufte Bewirtschaftung, die durch das heutige DZ-System unterstützt wird, eine hinreichende Garantie für die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen ist. Die In-situ Erhaltung benötigt momentan keine formelle Aufnahme in die Verordnung. Somit werden keine zusätzlichen neuen Aufgaben und kein zu unterschätzender Mehraufwand für die Verwaltung der Massnahme entstehen.

Die Einführung des neuen Artikels 6a lehnen wir nachdrücklich ab. In einer Zeit, in welcher über administrative Vereinfachungen gesprochen wird, steht der Aufwand einer solchen Massnahme in keinem Verhältnis zum Nutzen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6a	Streichen. In den Erläuterungen zu Abs. 1 ist statt von „Übersaaten“ von einem „natürlichen Versamen“ des Bestandes zu sprechen. In den Erläuterungen zu Abs.2 ist „ausgewählt“ zu ersetzen durch „festgelegt“,	Wir verweisen auf unsere Ausführungen in den allgemeinen Bemerkungen. Der Verzicht auf Zuchtsaatgut ist entscheidend, um eine genetische Vermischung zu vermeiden. Im jetzigen Wortlaut fehlt der Hinweis auf die „Plafonierung“, respektive Limitierung dieser Massnahme.

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Im Rahmen der administrativen Vereinfachung wird die Notwendigkeit der Implementierung der „Gebietszugehörigkeit“ in die TVD-Verordnung hinterfragt. Aufwand und Ertrag dieser Massnahme stehen in keinem Verhältnis, weshalb die Gebietszugehörigkeit gestrichen werden soll. Die Registrierung der Pferdehaltungen ist neu zu überdenken und evtl. analog der Rindviehhaltung zu lösen. Im jetzigen System kann der Halter keine Meldungen vornehmen. Pferdepensionen mit unzähligen Pferdeeigentümern sind darauf angewiesen, dass alle Eigentümer die Meldung machen, was in der Praxis oft nicht der Fall ist. Im Zusammenhang mit der Übernahme und der Beitragsberechtigung der TVD-Equidendaten per 1.1.2018 sind die Pferdehalter auf genaue Daten angewiesen. Mit dem jetzigen Meldesystem können sie jedoch diese Verantwortung/Pflicht nicht übernehmen. Wir beantragen zu prüfen, ob die Verantwortung der Registrierung nicht besser vom Eigentümer auf den Halter übertragen werden soll.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Abs. 1 Bst. c	Die Gebietszugehörigkeit ist zu streichen.	Aufwand und Ertrag dieser Massnahme stehen in keinem Verhältnis, weshalb die Gebietszugehörigkeit gestrichen werden soll.
Art. 4 Abs. 1 Bst. d^{bis}	Streichen.	Die Gebietszugehörigkeit von Tierhaltungen kann der Bund problemlos aus dem eigenen Informationssystem generieren und an die TVD liefern. Es geht nicht an, dass die Kantone zusätzlich mit der redundanten Lieferung von Daten belastet werden.
Art. 21	Für Bisons werden keine Normalstösse gerechnet, da hier keine Sömmerungs- und Alpungsbeiträge fliessen. Für Bisons muss jedoch der Alpungszuschlag in GVE gerechnet werden. Diese Angabe ist wichtig für die Berechnung der Nährstoff- und Futterbilanz.	Die Abwesenheit der Tiere vom Heimbetrieb auf die Alpung muss ausgewiesen werden, damit eine Nährstoff- und Futterbilanz gerechnet werden kann.

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die geplante Trennung der landwirtschaftlichen und veterinärrechtlichen Regelungen bezüglich der Erhebung und Erfassung der Daten zu den Verwaltungsmassnahmen wird begrüsst. Es ist nachvollziehbar, dass der Bund Informationen zu den Kontrolldaten benötigt. Wir sind jedoch der Ansicht, dass das Datenbedürfnis das notwendige Mass überschritten hat. Wir regen deshalb an, die zu sammelnden und zu liefernden Daten auf das notwendige Minimum zu reduzieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6-8		Es ist zu hoffen, dass die Trennung der landwirtschaftlichen und veterinärrechtlichen Regelungen die Übermittlung der Daten von den Kantonen ans BLW / Acontrol vereinfachen wird. Es ist sicherzustellen, dass die Trennung der Verwaltungsmassnahmen und Strafverfahren auf zwei unterschiedliche Informationssysteme nicht zu Schwierigkeiten beim Informationsaustausch unter den verschiedenen Vollzugsstellen führt. Die Trennung der Daten darf den Prozess der Datenanlieferung an den Bund nicht noch mehr verkomplizieren.
Art. 27 Abs. 9		Müsste allenfalls hinsichtlich Datenschutz geprüft werden.
Anhang 1, Anhang 2, Anhang 3, Anhang 4	Ersatzlos streichen	Die Angaben, welche die Kantone dem Bund zu liefern haben, sind in anderen Dokumenten (AGIS-Lieferung, Acontrol-Weisungen, minimales Geodatenmodell usw.) viel detaillierter aufgeführt und für die Kantone verbindlich, so dass diese Aufzählung in den Anhängen 1 bis 4 unnötig ist, zu Doppelspurigkeiten führt und deshalb hier ersatzlos gestrichen werden kann.

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir verzichten auf eine Stellungnahme.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Verzicht auf eine Stellungnahme.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2a Abs. 1	Ablehnung	Die vorgeschlagene Ergänzung ist nicht notwendig. Die im Vollzug stehenden Kantone analysieren und interpretieren Buchhaltungsabschlüsse zur Beurteilung der bisherigen Betriebsführung im Rahmen bestehender Arbeitsprozesse.
Anhang 4 Ziff. VI		Wir begrüssen, dass die beiden aufgelisteten Massnahmen gefördert werden, um sich in der Praxis etablieren zu können. Wichtig ist, dass die Liste mit weiteren aufgrund von Forschungsresultaten geeigneten Massnahmen ergänzt werden kann.

Bühlmann Monique BLW

Von: Lunardi Cristiano <Cristiano.Lunardi@ti.ch>
Gesendet: Donnerstag, 27. April 2017 14:43
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 121_SK TI_Staatskanzlei des Kantons Tessin_27.04.17
Anlagen: 1774.pdf; 1774.doc; 1774 formulario.docx

Gentili signore, egregi signori,

**in allegato vi trasmettiamo la Risoluzione Governativa n° 1774 del 26 aprile 2017 concernente
la Consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2017.**

Cordiali saluti.

Servizio di segreteria del Consiglio di Stato

_____
Repubblica e Cantone Ticino
Cancelleria dello Stato
Servizio di Segreteria del Consiglio di Stato
Cristiano Lunardi
tel. +41 91 814 43 89
fax +41 91 814 44 01

numero			Bellinzona
1774	cl	1	26 aprile 2017

Repubblica e Cantone Ticino
Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 43 20
fax +41 91 814 44 35
e-mail can-sc@ti.ch

Repubblica e Cantone Ticino

Il Consiglio di Stato

121_SK TI_Staatskanzlei des Kantons Tessin_27.04.17

Ufficio federale dell'agricoltura
Mattenhofstrasse 5
3003 Berna

Invio per posta elettronica
schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

Consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2017

Gentili Signore, egregi Signori,

ci riferiamo alla consultazione menzionata in epigrafe e tramite la presente vi sottoponiamo le osservazioni sviluppate.

Ringraziandovi per la preziosa opportunità accordata di esprimersi in materia, vogliate gradire, gentili Signore ed egregi Signori, l'espressione della nostra stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente:
Manuele Bertoli

Il Cancelliere
Arnoldo Coduri

Allegato: menzionato.

Copia p.c. : - Divisione dell'economia (dfe-de@ti.ch);
- Sezione dell'agricoltura (dfe-sa@ti.ch);
- Deputazione ticinese alle camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch);
- Pubblicazione in internet.

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino 121_SK TI_Staatskanzlei des Kantons Tessin_27.04.17
Adresse / Indirizzo	Sezione dell'agricoltura, Viale Stefano Franscini 17, 6501 Bellinzona
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) 5

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) 6

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19) 7

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 10

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) 15

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 16

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 18

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1) 19

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 20

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) 21

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140) 23

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161) 33

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181) 34

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1) 35

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2) 36

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 37

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) 38

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) 39

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211) 40

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Di seguito forniremo le nostre osservazioni in italiano ma ci permettiamo riprendere direttamente in tedesco e/o in francese osservazioni che riteniamo particolarmente pertinenti di altri organismi, visto anche che i commenti federali agli articoli non sono stati tradotti in italiano.

Il nostro cantone si oppone formalmente all'abolizione delle specificità riguardanti l'estivazione tra i 56 e i 100 giorni. In effetti, in una regione come la nostra caratterizzata da condizioni morfologiche con alpeggi in alta quota, vi sono non pochi alpi con prodotti di pregio su cui le bestie rimangono per meno di 100 giorni! La misura sarebbe ingiustamente estremamente penalizzante per il nostro Cantone ma anche per gli altri cantoni delle Alpi centrali con i quali siamo solidali in questa rivendicazione.

Limitare la concessione degli aiuti per i miglioramenti strutturali ai soli agricoltori con una maestria è estremamente penalizzante per una regione come la nostra a sud delle alpi, dove da un lato l'agricoltura anche a tempo pieno non garantisce più un reddito sufficiente e in cui manca decisamente la massa critica per organizzare regolarmente corsi di maestria. In pratica si tratterebbe di una chiara discriminazione nei riguardi della popolazione italofona e una vera minaccia per il futuro dell'agricoltura a sud delle alpi. Anche le altri condizioni proposte in questo campo sono per il momento da congelare poiché a nostro modo di vedere prima andrebbe condivisa una visone comune per lo sviluppo del settore della produzione animale in zona di montagna, in particolare per le aziende che producono latte.

Bei sämtlichen Verordnungsänderungen soll der Aspekt der administrativen Vereinfachungen berücksichtigt werden. Die Kosten, welche durch solche Änderungen im Bereich der Informatiksysteme entstehen, sind oft sehr hoch. Das Verhältnis zwischen Kosten und Nutzen ist jeweils vorsichtig abzuwägen, insbesondere, wenn die für eine Massnahme ausgeschütteten Beiträge gering sind. Eine Anpassung des Zeitfensters zur Durchführung der Beitragsanmeldung zielt in Anbetracht dieses Aspekts in die richtige Richtung.

Compte-tenu des modifications mineures apportées dans ce train d'ordonnance, on est d'avis de passer à un rythme bisannuel de modifications, ce qui pourra contribuer à une meilleure stabilité du système de l'administration agricole. Cela pourrait baisser le niveau des tensions avec les exploitants, qui voient toujours les changements même mineurs d'un œil très critique.

Die Anzahl Kontrollpunkte hat ein Ausmsass mit einen Detaillierungsgrad angenommen, die nicht mehr zu einer zusätzlichen Qualität beiträgt. Der Progrmmier-, Koordination, Schulungs- und Kontrollaufwand ist auf allen Stufen zu gross geworden. Der Begriff der "administrativen Vereinfachung" soll auch im Kontrollbereich umgesetzt warden und zu einer massiven Entlastung aller Akteure führen. Wir beantragen, dass die zu kontrollierenden Bereiche bzw. die Anzahl Kontrollpunkte wesentlich reduziert warden. Dabei sind auch die Kontrollbereiche ausserhalb der DZV zu vereinfachen.

Pflanzenschutz - Die Komplexität des agrarpolitischen Instrumentariums und damit auch der Vollzugsaufwand für die Kantone nehmen entgegen der immer wieder gemachten Versprechen ständig zu (z.B. neue Regelungen im Bereich der Strukturverbesserungen, neue REB-Fördergegenstände, Feinabstimmungen da und dort). Die immer differenziertere Ausgestaltung des Direktzahlungssystems stösst bei allen Betroffenen an die Grenzen; es wird immer schwieriger, ein klares agrarpolitisches Zielsystem mit darauf abgestimmten Instrumenten und Massnahmen zu erkennen. Die jährlich umfassenden Verordnungspakete (aktuell ein Paket von rund 300 Seiten) laden nach dem Motto „was könnte man noch anpassen und ergänzen" geradezu dazu ein, das Instrumentarium ständig auszubauen und fein zu justieren. Dieser Änderungsrhythmus mit der einhergehenden Änderungsphilosophie führt bei den Be-

troffenen zu anhaltender Verunsicherung und bewirkt grosse Transaktionskosten, denen kein adäquater Nutzen gegenübersteht.

Pour le PD on propose que la nouvelle contribution pour la réduction du recours aux produits phytosanitaires en viticulture, si introduite, soit élargi aux cultures fruitières.

Nous estimons aussi que l'exigence pour les communes d'intégrer dans leur géoportails les cartes des zones agricoles n'est pas opportune. Cela devrait se faire sous forme volontaire.

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 17 cpv. 2	Abrogare	L'attività di controllo può essere verificata grazie ad una valorizzazione dei dati dei controlli forniti ad Acontrol e gli organi di controllo sono accreditati. Ciò rende superfluo richiedere un onere amministrativo supplementare ai Cantoni (redazione di un rapporto).

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
E' scorretto dichiarare che per i cantoni non ci sono conseguenze se questi si devono assumere l'onere di cui all'art. 7 cpv. 6.

Wir begrüssen, dass zur Gleichwertigkeit zur EU und zur administrativen Vereinfachung für die Markt-Akteure und zur besseren Rückverfolgbarkeit von Bio-Produkten, die elektronische Kontrollbescheinigung in TRACES eingeführt wird (*Art.24*).
Jedoch lehnen wir ab, dass die von den Bio-Betrieben vertraglich verpflichteten Zertifizierungsstellen die schrittweise und verkürzte Umstellung im Bioland-bau prüfen und bewilligen können. Das Bewilligungsverfahren **soll weiterhin beim BLW bleiben** (*Art. 9 par. 2-4*). Abgelehnt wird zudem die Lockerung bezüglich der Gesamtbetrieblichkeit (*eliminare Art. 7 par. 5-7*).

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 cpv. 2 attuale Art. 7 cpv. 5 Art. 7 cpv. 6	La competenza di cui all'attuale art. 5 cpv. 2 deve rimanere dell'UFAG (deroghe all'art. 6 OTerm). Art. 7 cpv. 5 e 6 proposti sono respinti	Nella fattispecie trattasi di eccezioni che richiedono un'applicazione unitaria a livello federale. Le aziende richiedenti sono anche clienti delle organizzazioni di controllo che possono quindi essere influenzate nel loro agire. L'analisi a sapere se "un'unità dispone di un proprio risultato d'esercizio" la può fare anche chi prende la decisione di riconoscere l'unità indipendente. Non si vede perché il compito debba essere scaricato sul cantone che non ha maggiori informazioni.
Art. 28 Art. 32 cpv. 4	Un accreditamento specifico per i controlli Bio in base all'OAccD deve bastare. Ci va pure bene che l'UFAG svolga una sorveglianza sugli enti di certificazione purché ciò non porti a nuovi costi e burocrazia.	Se introdotta la disposizione deve essere esente da tasse.

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
L'affermazione secondo la quale non ci sono conseguenze finanziarie per l'economia non è corretta se si prevedono l'introduzione di una nuova autorizzazione degli organi di controllo da parte dell'UFAG e maggiori compiti per quest'ultime; questi costi dovranno essere pagati da qualcuno.

Eine Angleichung der BAlV an die Anforderungen der Bio-Verordnung ist grundsätzlich zu begrüssen, insbesondere was die Auslobung einzelner BAlV-konformer Zutaten in einem ansonsten konventionellen Produkt anbelangt. Die Unterscheidung eines solchen Produkts von einem vollwertigen Berg- bzw. Alpprodukt wird an folgenden zwei Merkmalen erkennbar sein:

1. Während ein vollwertiges Berg- bzw. Alpprodukt als solches benannt werden darf (z. B. Bergjoghurt mit Erdbeeren), dürfen sich bei einem konventionellen Erzeugnis Angaben zu Berg bzw. Alp nur auf die betreffenden Zutaten beziehen (z. B. Erdbeerjoghurt aus Bergmilch).
2. Während das Zutatenverzeichnis eines vollwertigen Berg- bzw. Alpprodukts in der Regel ausnahmslos Berg- bzw. Alpzutaten aufführen dürfte, beinhaltet das Zutatenverzeichnis eines konventionellen Erzeugnisses überwiegend andere als Berg- bzw. Alpzutaten.

Ein drittes Unterscheidungsmerkmal, welches ein vollwertiges Berg- bzw. Alpprodukt von einem konventionellen viel deutlicher unterscheiden würde, wäre dessen Kennzeichnung mit einem offiziellen Zeichen für Berg- bzw. Alpprodukte nach Art. 9 Abs. 3 BAlV, welche für konventionelle Produkte nicht gestattet sein soll. Die Verwendung eines offiziellen Zeichens soll jedoch weiterhin freiwillig erfolgen. Ohne das offizielle Zeichen wird es für die Konsumenten indessen schwierig sein, allein aufgrund der unter Punkt 1 und 2 aufgeführten Merkmale ein vollwertiges Berg- bzw. Alpprodukt von einem konventionellen zu unterscheiden. Aus diesem Grunde sollte man sich fragen ob die Kennzeichnung vollwertiger Berg- bzw. Alpprodukte mit dem offiziellen Zeichen für verbindlich zu erklären (*Art. 9 par. 3*)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7a cpv. 3	Va precisato che il cpv. 3 è applicabile solo se si utilizzano i termini "montagna" e "alpe".	Evitare dubbi.
Art. 11	Un accreditamento specifico per i controlli Montagna e Alpe in base all'OAccD deve bastare per le aziende già accreditate dal SAS.	Non ci devono essere autorizzazioni doppie! Questo è un aumento di burocrazia e di costi. In via subordinata se introdotta la disposizione deve essere esente da tasse.
Art. 12 a	L'OFAG doit indemniser les organismes de certification pour ces travaux	L'article 12a demande que l'organisme de certification établisse et transmette à l'OFAG un rapport annuel (avec la liste des entreprises/exploitations réparties dans 3 catégories différentes, les quantités produites et les irrégularités constatées, avec les refus/retraits de certificat). Le temps de travail lié à la récolte des données et à la rédaction de ce rapport

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		annuel va bien entendu induire des coûts. Si l'OFAG ne fournit pas de moyens financiers pour ce travail, ces coûts devront être financés par les entreprises/exploitations certifiées.
Art. 12 b	Nuovo – proposta: L'ordinanza deve prevedere che chi vende detti prodotti fornisca anche i relativi dati ai competenti enti di certificazione perché senza una base legale solida non sarà possibile pretendere di ottenere questi dati. Inoltre non è chiaro chi debba intervenire a sanzionare chi non fornisce questi dati agli enti di certificazione. Per tutto questo lavoro è anche giusto indennizzare gli organismi chiamati a raccogliere tutti questi dati, compito che esula dal loro lavoro.	Se gli enti di certificazione non dispongono di una base legale per raccogliere tutti i dati richiesti è inutile imporre loro di fornirli. Le point « b » de cet article 12a demande que les organismes de certification mettent en place un relevé des quantités commercialisées par chaque entreprise/exploitation. Cette exigence est similaire aux AOP/IGP. Toutefois, dans le cas des AOP/IGP, ces quantités sont connues par les interprofessions. Dans le cas de l'ODMA, ces quantités devront être recherchées, saisies et gérées par l'organisme de certification. Ceci va engendrer un temps de travail supplémentaire considérable qu'il faudra facturer aux entreprises.
Art. 14	I controlli sul rispetto di questa ordinanza e su quella bio devono finalmente essere ripresi dalla Confederazione. I laboratori cantonali perseguono principalmente tematiche d'ordine sanitario e spesso non hanno il tempo di occuparsi di questioni "amministrative".	Rispetto di quanto previsto dall'art. 182 cpv. 2 della Legge federale sull'agricoltura e mai adottato!
Art. 14b	Vedi commento all'art. 11. Evitare assolutamente doppioni e maggiori costi per le aziende già accreditate dal SAS.	L'article 14b demande que *« l'OFAG procède à une inspection annuelle »* et l'article 14a al.2 demande que *« l'OFAG coordonne son activité de surveillance avec celle du SAS »*. Dans ce cadre, il faut savoir qu'actuellement le SAS mandate un «expert technique» pour l'évaluation des organismes de certification et que cet expert technique est l'OFAG. Il y a donc deux variantes possibles: a) Dans un objectif de coordination, le SAS utilise le rapport de surveillance de l'OFAG pour l'évaluation

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		de l'organisme de certification et n'a donc plus besoin de l'expert technique ; dans la pratique, cela ne devrait donc rien changer pour les organismes de certification. Toutefois, il n'est pas exclu que le SAS et l'OFAG réalisent à l'avenir leur audit séparément et donc que deux jours d'audit soient nécessaires. b) Le SAS veut garder son expert technique (qui serait donc hors OFAG) pour l'évaluation des organismes de certification, cela donnerait des audits d'accréditation à double et donc un excès de bureaucratie.

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
I contributi per la riduzione dei prodotti fitosanitari limitati fino al 2021 non devono portare a riduzioni di contributi una volta scaduto questo termine se non si seguono queste disposizioni o non si raggiungono gli obbiettivi definiti a livello federale. E' importante sottolineare come alcune regioni viticole hanno una produzione di vini DOC basata su vitigni che non si prestano alle misure di riduzione per l'utilizzo di fungicidi come proposto per cui si andranno nuovamente a svantaggiare notevolmente queste regioni che non potranno rispettare questi nuovi criteri (come il sud delle alpi). Per questo contributo abbiamo però seri dubbi circa il notevole aumento di burocrazia e oneri di controllo, nonché elevati costi a carico dei cantoni per l'adattamento dei programmi informatici e questo per pochi anni!

Suggeriamo pure di cambiare il nome alla "lista dei prodotti fitosanitari per la viticoltura 2018" perché genererebbe confusione con la lista dei prodotti ammessi. Proponiamo ad esempio "lista dei prodotti fitosanitari per una viticoltura a minor impatto ambientale".

Va assolutamente mantenuta la categoria di contribuzione di animali munti con una durata d'estivazione tra i 56 e i 100 giorni. Questo è di primaria importanza per molti nostri alpi.

Al posto dei nuovi tipi di contributo (Art. 2 lett. f n. 5-7 e URA per bisonti e cervi) che non vanno nella direzione della semplificazione amministrativa, in particolare per quanto riguarda i controlli, avremmo preferito una modifica dei criteri per i vigneti terrazzati per frenare l'abbandono della gestione di varie superfici.

Un eventuale saldo positivo dato dalla riduzione del 20% dei contributi per la biodiversità del livello qualitativo I va rimesso a disposizione prioritariamente delle aziende con produzione di latte che sono di fondamentale importanza per lo sviluppo economico delle regioni di montagna e la garanzia di un'occupazione decentrata del territorio. Ad esempio aumentando le aliquote di contributo per la sicurezza dell'approvvigionamento o per l'URA.

La cura degli alberi da frutta ad alto fusto è improponibile per i castagni, a livello di biodiversità probabilmente non porta alcun beneficio ed è difficile da controllare. Die geforderte Pflege von Hochstamm-Feldobstbäumen ist für Kastanienbäume nicht durchführbar, bringt für die Biodiversität keinen zusätzlichen Nutzen und ist kaum in einem vernünftigen Rahmen und standardisiert zu kontrollieren

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 lett. f n. 5	Stralciare	Gli 11 g/MJ EDS corrispondono in media alle norme per cui riteniamo che sia gli agricoltori, sia i mangimifici debbano adottare la buona pratica senza la necessità d'incentivi.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 30 cpv. 3bis	Stralciare	Riteniamo sufficiente l'art. 30 cpv.3. Inoltre la formulazione non è chiara: dove si trova il pollaio? Sull'azienda annuale o d'estivazione? E' necessario regolare un'attività marginale? Visto che il concime viene prodotto sull'alpe e principalmente grazie al pascolo, ci sembra un controsenso farlo spandere sulla superficie di aziende annuali.
Art. 31 cpv. 3	Mantenere il testo attuale	E' necessario regolare un'attività marginale? Non si vuole semplificare?
Art. 33 cpv. 2	Stralciare	Vedi sopra
Art. 40 cpv. 2	Mantenere il testo attuale	Con la nuova proposta non si semplifica il lavoro amministrativo visto che i calcoli sono fatti da computer. Per il Ticino la nuova proposta inciderà sui migliori alpeggi dediti alla trasformazione del latte. Settore già a rischio negli ultimi anni. Questa modifica comporterebbe una perdita finanziaria per i nostri migliori alpeggi che conseguentemente faranno più fatica a trovare bestiame da alpeggiare.
Art. 47 cpv. 2 lett. d ed e nonché cpv. 3	Mantenere il testo attuale	Vedi osservazione precedente
Art. 49 cpv. 2	2 Se il carico diverge considerevolmente dal carico usuale, il contributo d'estivazione è adeguato come segue: a. se il carico supera il carico usuale in CN del 10-15 per cento, ma almeno di ~~2~~ 5 CN, il contributo è ridotto del 25 per cento; b. se il carico supera il carico usuale in CN di oltre il 15 per cento, ma almeno di ~~2~~ 5 CN, non è versato alcun contributo;	La tolleranza di 2 CN è minima. Solo in considerazione delle grosse variazioni di durata della stagione dovute alla meteorologia è necessario aumentare a 5 CN il margine di tolleranza.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 55 cpv. 7	Abrogare	Nello spirito di semplificazione e vista la puntualità della misura.
Art. 73 lett. b	Vanno adeguate le categorie di equini: 1 oltre 900 giorni di età 2 oltre 180 fino a 900 giorni di età 3 fino a 180 giorni di età	Modifica del 16 settembre 2016 dell'OTerm
Art. 73 lett. d n. 3 e h	Mantenere d n.3, subordinatamente in caso di abrogazione stralciare h	Non ci sembra logico stralciare gli agnelli acquistati e introdurre il contributo per cervi e bisonti.
Art. 74 cpv. 2	Il contributo SSRA è versato per le categorie di animali di cui all'articolo 73 lettera a numeri 1-4 nonché 6-8, lettera b numero 1-3, lettera c numero 1, lettera e numeri 2-5 nonché lettere f e g.	
Art. 74 cpv. 3	stralciare	Oneroso da controllare. Semplificazione.
Art. 75 cpv. 4	stralciare	Oneroso da controllare. Semplificazione.
Sezione 5: Art. 82b e 82c	stralciare	Sia gli agricoltori sia i mangimifici dovrebbero adottare la buona pratica senza la necessità d'incentivi.
Art. 82d cpv. 4 e 82f cpv. 3	stralciare	Il bonus complica nettamente il calcolo del contributo.
Art. 82d cpv. 4	Nel caso il cpv. non fosse stralciato: "L'obiettivo di superficie è conseguito se le seguenti quote minime della superficie viticola, esclusa la superficie viticola gestita in modo biologico **e quella per la quale non vengono chiesti contributi**, sono gestite con un impiego ridotto di prodotti fitosanitari: ..."	In alcuni cantoni come il nostro, una buona fetta di superficie viticola non beneficia dei PD e non sarebbe giusto computare questa per determinare il supplemento.
Art. 82e cpv. 2	"Per tutte le superfici notificate per l'ottenimento **di questi specifici contributi** di un'azienda deve essere scelta la	Nei lavori del gruppo di lavoro era stato chiaramente indicato che le scelte sul tipo di provvedimento potevano essere fatte

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	stessa combinazione di provvedimenti ..."	per particella. Se si vuole favorire il passaggio a questi nuovi metodi bisogna favorire un passaggio graduale.
Art. 82e cpv. 3	"Per tutte le superfici notificate per l'ottenimento **di questi specifici contributi** di un'azienda possono essere impiegati soltanto insetticidi e acaricidi ... "	E importantissimo tener conto delle forti pressioni create da nuovi insetti che giungono sul nostro territorio. Si pensi ad esempio alla lotta alla Drosophila Suzukii per cui la scelta delle particelle da sottoporre a questi provvedimenti deve essere libera. Per questi casi devono pure essere previste delle eccezioni. Oltre a ciò, il rinvio a un documento non ancora pubblicato quale l'elenco "Prodotti fitosanitari per la viticoltura " non va considerato come uno chèque in bianco. Se questo elenco corrisponde nelle grandi linee a quello per il 2017 non abbiamo riserve se invece sarà fortemente limitato tanto da non poter entrare in linea di conto per un'intera regione viticola come la nostra, non possiamo sostenere una simile proposta.
Allegato 6a Punto 2 (fungicidi)	osservazione	Il rinvio a un documento non ancora pubblicato quale l'elenco "Prodotti fitosanitari per la viticoltura " non va considerato come un assegno in bianco. Se questo elenco corrisponde nelle grandi linee a quello per il 2017 non abbiamo riserve se invece sarà fortemente limitato tanto da non poter entrare in linea di conto per un'intera regione viticola come la nostra, non possiamo sostenere una simile proposta.
Allegato 6a Punto 2 (fungicidi) lett. a)	Da modificare in: a. A partire dallo stadio J oppure dallo stadio BBCH73-75 ... (e non dalla fioritura)	Per il Canton Ticino imporre questa regola già a partire dalla fioritura risulta molto penalizzante.
Allegato 4 N. 12.1.9	stralciare	Spetta all'agricoltore adottare una buona prassi nella gestione degli alberi ad alto fusto. Per quanto riguarda i castagni

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		ripetiamo che è improponibile richiedere la potatura. D'altronde sono richiesti altri interventi di cura come l'eliminazione dei polloni, di rami secchi caduti e la raccolta di foglie e ricci. Dal punto di vista dei controlli vi è un ulteriore aumento di punti e in considerazione della diminuzione degli interventi di cura con la crescita degli alberi, una verifica standardizzata è più difficile da definire.
Allegato 6 lettera A	Mantenere il testo attuale A.4.3	Seppur rappresentino una piccola realtà, chiediamo il mantenimento del contributo SSRA i sistemi con compost per suini
Allegato 7 N. 1.6.1	Mantenere il testo attuale	Mantenere il contributo per vacche munte, pecore lattifere e capre lattifere con una durata d'estivazione tradizionale di 56–100 giorni.
Allegato 7 N. 6.5	stralciare	Sia gli agricoltori sia i mangimifici dovrebbero adottare la buona pratica senza la necessità d'incentivi.
Allegato 7 N. 6.6.2 e 6.7.2	Stralciare	Il bonus complica nettamente il calcolo del contributo

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Nous estimons que l'exigence pour les communes d'intégrer dans leur géoportails les cartes des zones agricoles n'est pas opportune. Cela devrait se faire sous forme volontaire.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 cpv. 3	Per l'aggiornamento delle carte è necessario fissare una data di riferimento.	Se per il calcolo dei PD si fa capo a dei dati validi e poi questi vengono cambiati in seguito ne risulteranno delle differenze nelle somme calcolate, versate o computate con l'UFAG, dando origine a differenze! Questo va evitato fissando per l'introduzione di nuove misurazione delle date di riferimento; per esempio il 2 di maggio di ogni anno!
Art. 5 cpv. 3 lett. c	Radiare la lettera c)	Bisogna evitare le ridondanze anche a livello di rete. I portali per i contributi agricoli vengono gestiti dai cantoni ed è sufficiente che questi provvedano a rendere pubblica questa informazione visto anche che la Confederazione già lo fa.

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Limitare la concessione degli aiuti per i miglioramenti strutturali ai soli agricoltori con una maestria è estremamente penalizzante per una regione come la nostra a sud delle alpi, dove da un lato l'agricoltura anche a tempo pieno non garantisce più un reddito sufficiente e in cui manca decisamente la massa critica per organizzare regolarmente corsi di maestria. In pratica si tratterebbe di una chiara discriminazione nei riguardi della popolazione italofona e una vera minaccia per il futuro dell'agricoltura a sud delle alpi. Anche le altri condizioni proposte in questo campo sono per il momento da congelare poiché a nostro modo di vedere prima andrebbe condivisa una visione comune per lo sviluppo del settore della produzione animale in zona di montagna, in particolare per le aziende che producono latte.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4	L'art. 4 non precisa formalmente che formazioni di livello superiore (universitario) nel settore agricolo sono pure valide.	Evitare lacune formali.
Art. 4 cpv. 2	Non cambiare il contenuto dell'attuale articolo. Inoltre la formulazione italiana deve essere migliorata.	L'attuale formulazione non corrisponde alla versione tedesca Inoltre se un agricoltore ha la formazione universitaria deve ancora ottenere il diploma di agricoltore?
Art. 8a	Il 15% di fondi propri è da ridurre al 10%	Riteniamo che il 15% di fondi propri è troppo. Di conseguenza metterebbe a rischio la possibilità di sistemare le strutture di diverse aziende.
Art. 48 cpv. 1	Non cambiare il contenuto dell'attuale articolo: devono rimanere 20 anni di rimborso di un CAI.	15 anni di rimborso mette troppo sotto pressione la gestione corrente delle aziende agricole già fortemente condizionate da prezzi bassi e dall'apprezzamento della nostra valuta.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Non abbiamo osservazioni.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Non abbiamo osservazioni.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Non abbiamo osservazioni.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Nell'ambito dell'Ordinanza concernente il sostegno della promozione dello smercio di prodotti agricoli le modifiche contestate sono principalmente le seguenti:
Non riconoscendo gli aiuti finanziari del cantone e dei comuni come mezzi finanziari propri, considerando la situazione economica generale delle organizzazioni dei produttori ticinesi, si mettono a rischio le iniziative promozionali.
La diminuzione da 50 a 40% dell'aiuto finanziario della confederazione per i progetti sovraregionali, considerando che l'organizzazione preleva un ulteriore 5% da questi aiuti, sommate alle esigenze amministrative, diminuisce drasticamente l'interesse per la partecipazione a questi progetti.
Lo stralcio degli aiuti federali di 25% per i progetti regionali, i quali sono estremamente importanti per il Ticino, creerebbe un dissenso generalizzato da parte dei piccoli produttori che non possono partecipare ai progetti sovraregionali, i quali sono la maggioranza in Ticino.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Abs. 2 Bst. d Eigene finanzielle Mittel	Nicht als eigene finanzielle Mittel gelten insbesondere: d. Finanzhilfen und Abgeltungen des Bundes, ~~der Kantone und der Gemeinden~~	Das finanzielle Engagement der Kantone und der Gemeinden zeugt von der Bedeutung des Projektes für Tessin. Mit einer Aberkennung dieser Eigenmittel würde die Initiative geschwächt.
Art. 8 Abs. 1 -3 Höhe und Art der Finanzhilfen	Die Finanzhilfe beträgt höchstens ~~40~~ **50** Prozent der anrechenbaren Kosten. Absatz 2 streichen Für imagebildende Massnahmen an internationalen Grossanlässen von nationaler Bedeutung kann von den Höchstsätzen nach ~~den Absätzen 1 und 2~~ Absatz 1 abgewichen werden.	Das neue System (Bonus) führt zu Planungsunsicherheit für die Organisationen. So müssen diese im Mai das Budget eingegeben aber erhalten erst im November den Entscheid (Verfügung) des Bundes. Im November ist es kaum möglich Ressourcen effizient und effektiv für das Folgejahr aufzustocken
Art. 8 Abs. 2	Die Finanzhilfe für regionale Teilprojekte von national oder überregionale organisierte Vorhaben beträgt höchstens 25 Prozent der anrechenbaren Kosten. Sie beträgt bis zu 50 Prozent der anrechenbaren Kosten wenn: ... Bst. a-c wie bisher	Regionale Projekte weisen zum Teil sehr kleine Budgets auf. Sie zielen aber darauf ab, die Konsumenten im Heimmarkt und die Gäste einer Region auf die regionalen Produkte aufmerksam zu machen. Da die Identifizierung der Bevölkerung mit ihrer Region oft hoch ist, ist der positive Effekt der Sensibilisierung und der gleichzeitigen Kommunikation, wo dieses Produkt bezogen werden kann, hoch und nachhaltig

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		wirksam. Die Streichung der Unterstützung an regionale Teilprojekt ist daher kontraproduktiv. Kleine regionale Produzenten, welche nicht den den überregionalen oder nationalen Markt bedienen können sind auf die Durchdringung des Heimmarktes angewiesen. Regionale Teilprojekte helfen, dass Kantonsmittel in dieselbe Richtung verwendet werden, um regionale Projekte voranzutreiben. Ohne diese finanzielle Unterstützung ist das Interesse des Kantons Tessin in Frage gestellt

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Il nostro sistema di controllo della vendemmia e relativo programma informatico e documenti emessi contemplano appieno sin dal 1993 le esigenze formulate dalla Confederazione! Purtroppo però la nuova formulazione di alcuni articoli, in special modo l'art. 24b, sono tali da poter generare complicazioni sia a livello di gestione effettiva che di gestione informatica o di comprensione, soprattutto per la viticoltura del nostro Cantone, molto diversa dal resto del paese. Visto che il nostro sistema adempie da anni le esigenze federali, è escluso che per questioni di pura forma (e non di sostanza), ci si imponga di sostituire le procedure e il programma informatico da noi usato, soprattutto se si tiene conto del fatto che per il 2022 è prevista l'intera revisione a livello federale del sistema delle DOC. Le indennità pagate dalla Confederazione non basterebbero minimamente a coprire un simile investimento e visto che i Cantoni sono sottoposti a drastiche misure di risparmio, si fa notare che non vi è margine di manovra. Qualora l'UFAG non dovesse rivedere la sua posizione circa le proposte fatte, già sin d'ora si chiede formalmente che dei funzionari dell'UFAG si rechino presso i nostri uffici per prendere visione di quanto viene fatto per accertarsi che nella sostanza vengono perfettamente adempite le esigenze poste dalla Confederazione e che il sistema e procedure non debba essere rivisti. Viste le strutture della nostra viticoltura (vigneti estensivi, vigneti con più varietà, moltissimi hobbisti, ...), non possiamo usare prodotti informatici di altri cantoni per cui, ritenuta anche la situazione finanziaria del Cantone, non potremmo assolutamente finanziare un nuovo prodotto informatico (che ci costerebbe certamente più di 200'000.- fr.), né tanto meno mettere mano a quello attualmente in uso. Per lo sviluppo di un nuovo prodotto informatico bisogna calcolare come minimo dai 3 ai 4 anni dal momento in cui si trovano i finanziamenti. L'UFAG non può non tenere conto di questi fattori. A titolo abbondanziale potremmo anche aggiungere che il prodotto usato dai cantoni della Svizzera interna, indicato a modello dall'UFAG, non adempirebbe alle esigenze federali se usato nel nostro Cantone visto che non permette l'emissione separata di certificati di produzione in base all'origine se questa è più piccola del comune!

Mancato rispetto delle norme. L'Ordinanza non prevede nessuna indicazione circa le conseguenze derivanti dal mancato rispetto delle norme di cui all'art. 29 in particolare per il cpv. 6. Sarebbe auspicabile che la mancata registrazione con relativo invio dei dati al Cantone di origine dell'uva nei tempi fissati dai Cantoni contempli l'automatico divieto di vendere il vino ottenuto sotto una DOC o una IGT.

Qualora su pressione di altri cantoni dovesse essere rivisto il sistema di indennizzo del lavoro dei cantoni, abbandonando il parametro "superficie vitata", chiediamo che si tenga anche conto del numero di viticoltori, di vinificatori, di particelle, di certificati di produzione da gestire, nonché il fatto che a causa di particolarità regionali legate alla tradizione vitivinicola, lo sviluppo comune con altri cantoni di prodotti informatici non è per noi possibile per cui i costi in questo ambito salgono alle stelle poiché retti da un solo cantone. Possibili parametri potrebbero essere definiti in base a un contributo fisso per cantone, più una somma definita: per 1/3 su superficie-viticoltori-certificati, 1/3 per il numero di vinificatori e 1/3 per la possibilità di poter gestire l'aspetto informatico con altri cantoni.

De manière générale, l'association des chimistes cantonaux de Suisse s'oppose à cette ordonnance et regrette que non seulement les propositions émises par ses représentants à plusieurs occasions n'aient été nullement prises en considération, mais que ce projet ajoute encore davantage de contraintes et de confusion au système du contrôle du vin. En effet, les critiques sur le système actuel du contrôle du vin, relayées abondamment par l'OFAG ne pourront en aucun cas être diminuées par ce projet. En effet, une harmonisation des pratiques et des sanctions, un échange efficace des données ne pourront être obtenus que si l'organe de contrôle assume totalement ses responsabilités, c'est-à-dire mène les contrôles et décide les suites administratives et pénales découlant des non-conformités observées. Par ailleurs, les lacunes juridiques existant entre cette ordonnance relevant du droit agricole avec celle du droit alimentaire qu'exécutent les chimistes cantonaux ne sont aucunement réglées. Certaines dispositions comme la confiscation du vin en attendant la décision de l'autorité cantonale compétente ainsi que le droit de regard de l'OFAG sur l'ensemble des documents pertinents en possession des autorités cantonales sont absolument refusées.
Nous saluons le rappel du principe de l'autocontrôle décrit dans l'ODAIOUs (RS 817.02) pour le contrôle de la vendange. Parmi les instruments importants de l'autocontrôle figure notamment la traçabilité (ODALOUs art. 49 al. 3 let. c). Dans ce cadre, la personne responsable doit tenir les informations exigées par la législation à disposition des établissements et autorités compétents (art. 50 al. 2ter). Par conséquent, lors du contrôle des vendanges, il appartient aux encaveurs de fournir à l'organisme du contrôle de cave le récapitulatif de l'ensemble de leurs encavages. Le canton est responsable du contrôle de l'autocontrôle, de la mise en place du système informatique ad-hoc et du traitement des incohérences constatées dans ce cadre.
L'un des objectifs majeurs de ce projet de modifications d'ordonnance est sensé résider dans l'amélioration de l'efficacité des contrôles et le déroulement des procédures légales intentées à la suite de ces annonces d'infractions à la législation des denrées alimentaires et au droit agricole. Cet objectif n'est pas atteint si le travail de l'organe de contrôle de cave se limite à dénoncer les infractions aux autorités cantonales pour leur traitement. Cette manière de procéder augmente inutilement le nombre de contrôle (organe de contrôle des vins et autorités cantonales) et ne permet pas de régler tous les aspects dans le cadre d'une seule et même procédure. Pour une intervention rapide et efficace, il est fondamental que l'organe de contrôle qui constate les non-conformités dans les caves ait aussi les compétences de prendre les mesures pour rétablir une situation qui corresponde à la législation en vigueur. L'organe qui ouvre un dossier doit le traiter de A à Z, ce qui veut dire constater et ordonner les mesures qui s'imposent. L'expérience avec l'ancien système a clairement démontré que beaucoup d'énergie et de temps sont parfois « perdus » lors du transfert du dossier d'un organe à un autre.
Les chimistes cantonaux et les autorités cantonales chargées du droit agricole ne doivent plus servir de « boites aux lettres » pour l'organe de contrôle. Les infractions constatées lors du contrôle de cave sont à traiter complètement par l'organe de contrôle. Le rôle des chimistes cantonaux est de valoriser leurs compétences analytiques et de contrôler le marché du vin sous cette perspective (provenance du vin, édulcorations interdites, ingrédients interdits etc.).
Par ailleurs, les chimistes cantonaux regrettent que cette révision n'ait pas été l'occasion de transférer certaines dispositions légales figurant dans l'Ordonnance sur les boissons comme les droits de coupage ou les pratiques œnologiques autorisées dans l'Ovin. En effet, ces dispositions n'ont en fait rien à voir avec la sécurité alimentaire ou la tromperie et relèvent bien davantage du droit agricole.
Finalement, si les modifications du contrôle de vendange, telles que proposées, sont retenues, elles vont engendrer pour les cantons des tâches et des coûts supplémentaires. Le montant forfaitaire versé par la Confédération aux cantons doit être adapté en conséquence et une participation financière aux investissements liés aux bases de données informatiques doit être prévue.

Nella sostanza preferiremmo però che le energie investite in queste modifiche da parte della Confederazione e dei Cantoni venissero piuttosto concentrate sugli sviluppi futuri del settore (vedi AOP 2022), evitando inutili sprechi di denaro e tempo per tutti gli attori. In questo ambito si potrebbe anche creare con tutta calma, quel tanto atteso organo di controllo federale previsto dall'art. 182 cpv. 2 della Legge federale sull'agricoltura, attivo per tutte le AOP e IGP e che dovrebbe anche poter procedere direttamente contro i contravventori sulla base del diritto federale, per un'applicazione univoca in tutto il paese. Questo organo viene richiesto da più cantoni e organismi e non si capisce perché non lo si voglia istituire.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 23 cpv. 1 lett. a)	Proposta modifica: a. Ottenuto a partire da uve provenienti dall'area geografica di uno o più cantoni da essi delimitata.	Il "Nostrano" è prodotto sia in Ticino che in Mesolcina (GR).
Art. 24b cpv. 1 e 2	I cpv. 1 e 2 sono dei doppioni inutili e formulati male. Abolire il cpv. 1 che è inutile e che è da integrare nel cpv. 2 e 3. Il cpv. 2 va corretto come segue: "Sulla base dei dati di cui all'art. 4 cpv. 4, i Cantoni allestiscono per le superfici vitate destinate alla produzione di vino commerciale, un certificato per proprietario o gestore e separatamente per vitigno e unità geografica potenzialmente utilizzabile."	I dati del catasto viticolo sono aggiornati annualmente dai viticoltori che ricevono un estratto dei dati da loro forniti l'anno precedente e/o corretti dall'amministrazione. Essi hanno la possibilità di correggerli. Questi documenti non portano però indicazioni circa la categoria di vino, i limiti di produzione o le gradazioni minime perché questi derivano dalle norme vigenti applicate poi ai dati del vigneto (superfici, ceppi per varietà e gestore). Emettere un documento con tutte queste informazioni prima del rilascio dei certificati è un doppione inutile e fuorviante; oltre a ciò complica eccessivamente il lavoro amministrativo, oltre ad aumentarne i costi. I viticoltori possono quindi ricorrere contro i dati ripresi nei certificati. Processi: 1° i viticoltori aggiornano i dati e chiedono i certificati (art. 4 cpv. 4); 2° i cantoni rilasciano i certificati con diritto di ricorso.
Art. 24b cpv. 3 lett. e	Proposta di modifica della lett. e): "e) l'unità geografica da cui provengono le uve, nonché eventuali riferimenti aggiuntivi;"	Nei certificati vengono riprese le unità geografiche d'origine delle uve indipendentemente dal tipo di uva e destinazione (se DOC, IGT o VdT); sono poi i disposti legislativi e il rispetto delle condizioni legislative che definiscono se i termini possono essere usati per la varietà o meno! La formulazione della lett. e) da noi proposta evita malintesi e semplifica la stampa dei certificati, perché anche se si tratta di uve IGT, da qualche parte nel certificato bisogna

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		indicare il fondo e il comune da dove provengono le uve.
Art. 24b cpv. 3 lett. e	Osservazione importante	Nella pratica vengono usati riferimenti geografici aggiuntivi non chiaramente delimitati quali ad esempio le pendici di un colle o monte e simili. In questi casi non è sensato definire a priori tutti i possibili ed inimmaginabili casi che si possono presentare e quindi questi nomi non possono essere ripresi nei certificati. In questo tipo di situazioni è compito di chi usa questi nomi geografici, tenere una documentazione chiara a comprova del nome usato (vedi art. 29 cpv. 3 del nostro Regolamento sulla viticoltura). Nei certificati vengono riprese le unità geografiche principali; se ad esempio un comune si trova nel Bellinzonese il nome del distretto chiaramente non viene citato nel certificato ma la possibilità di usare questa origine è implicita.
Art. 28 cpv. 1	Proposta di precisazione Il controllo della vendemmia riguarda tutto il raccolto di uva legato ad un certificato se vi è produzione di uve destinate alla vinificazione. Fanno eccezione i prodotti provenienti da impianti di cui all'articolo 2 capoverso 4.	Con la proposta si precisa che tutte le uve di un certificato fanno l'oggetto del controllo (quindi anche le uve per succo d'uva, aceto o acquavite o altro) se una parte di queste è pure destinata all'elaborazione di vino (commerciale). Se così non fosse sarebbe troppo facile raggirare i limiti di produzione, destinando ad altri scopi ciò che supera i limiti.
Art. 28 cpv. 3	Nuovo al posto dell'attuale cpv. 3 che si prevede di abolire 3) I cantoni possono sottoporre al controllo della vendemmia anche le uve di cui all'art. 2 cpv. 4 con i relativi documenti richiesti, se il vino è prodotto o stoccato in strutture dedite alla produzione o stoccaggio di vino destinato al commercio.	Attualmente in Ticino questo è già prassi, è uno strumento molto valido e serve: - ad evitare che i professionisti si prestino a vinificare uve di cui non sono note le origine (che potrebbero anche risultare da surplus di produzione), - ad agevolare il compito degli ispettori del CSCV rendendoli anche più celeri (non devono iniziare lunghi iter per verificare l'origine delle uve in questione).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 29 cpv. 2 lett. x	Mancano: x) il nome del vinificatore ai sensi del cpv. 1. x) il nome del comune e il o i numeri dei fondi da cui provengono le uve;	Il nome del vinificatore non deve mancare come pure il nome del comune e dei fondi da cui provengono le uve. Anche se il numero univoco del certificato contiene già l'informazione, se il nome del comune non risulta visibile sul documento ciò rende difficile il controllo.
Art. 29 cpv. 5	Proposta di modifica: [5] Il vinificatore classifica le partite di uva sulla base del relativo certificato, dei dati di cui al capoverso 2 **e di eventuali declassamenti comunicati dalle autorità cantonali**, in una delle tre classi di vino definite negli articoli 21-24.	Nei casi con consegne in più cantine, il declassamento è noto solo dopo che tutti i dati sono giunti al Cantone il quale può in seguito comunicare alle parti in causa i quantitativi che vanno declassati.
Art. 29 cpv. 6	Proposta di modifica. [6] Il vinificatore registra **e trasmette** i dati di cui ai capoversi 2 e 5 secondo le prescrizioni del Cantone di origine dell'uva.	Non basta registrare i dati nei sistemi delle cantine ma questi devono arrivare ai cantoni competenti, altrimenti non possono controllare se i limiti di produzione sono rispettati.
Art. 29 cpv. 6	Importante	Nelle sue prescrizioni il Cantone deve poter continuare ad esigere una "dichiarazione della vendemmia" come fino ad ora (attuale art. 29 cpv. 6); se il cpv. 6 qui proposto non lo permette un capoverso 7 è necessario, nello stile: [7] A fine vendemmia il vinificatore comunica in una dichiarazione di incantinamento alle autorità cantonali di origine delle uve, secondo le loro istruzioni, i quantitativi raccolti in kg per varietà, categoria e origine di vinificazione; in caso di dichiarazione in litri, il fattore di trasformazione è fissato a 0,8.
Art. 29 cpv. 7	Nuovo – proposta: [7] Il vinificatore partecipa ai costi del controllo della ven-	Per i controlli supplementari dovuti a inadempienze del vinificatore ci sembra giusto che questi partecipi ai costi di con-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	demmia definiti dai Cantoni.	trollo supplementari.
Art. 30 cpv. 2	Errore di rimando, l'art. 24b non ha un cpv. 4!	Correggere il rimando errato
Art. 30 cpv. 2	Da correggere in: "2) I Cantoni ... In tal modo garantiscono che: a. le rese massime siano rispettate per l'insieme di tutte le consegne inerenti un certificato in funzione della categoria di vino che prevede le rese più restrittive; b. i tenori minimi naturali di zucchero siano rispettati in funzione della categoria di vinificazione. "	L'articolo contiene un errore concettuale. L'uva di un vigneto può essere destinata a più tipi di vino a condizione che siano rispettate le rese massime applicabili al vino che ha i limiti di produzione più restrittivi. Se la produzione di un vigneto (per varietà!) rispetta i limiti di produzione più restrittivi, le differenti partite possono poi essere usate per vini di categorie diverse e è quindi sufficiente che le gradazioni rispettino i minimi previsti per le corrispondenti categorie. La nozione "un certificato non sia utilizzato più volte" non ha senso (lett. a) visto che un certificato ha un numero univoco per cui può essere usato tante volte quante si vuole visto che il sistema elettronico dei Cantoni deve consentire un confronto automatico delle partite di uva (inteso come somma di tutte le consegne per certificato) con il limite del corrispondente certificato! Ribadiamo, importante è che il limite di produzione più restrittivo per le categorie di vinificazione scelte sia rispettato per l'insieme di tutte le consegne per certificato.
Art. 30a cpv. 2	Proposta "2) I Cantoni ... Ogni azienda d'incantinamento **con più di 10'000 kg di uva elaborata** è controllata almeno ogni **4** anni, le altre ogni **8** se non vi sono motivi che richiedano una maggiore frequenza." 3) I cantoni possono esentare dai controlli vinificatori con	In Ticino, se si esclude chi fa vinificare presso terzi l'uso proprio o anche vino destinato alla vendita, ci sono circa un 200 vinificatori di cui 100 vinificano meno di 5'000 kg. Questi elaborano le loro uve in un solo giorno. Risulta quindi arduo arrivare in cantina al momento giusto (senza preavviso), segnatamente al momento della ricezione delle uve, visto che l'attività si riduce a poche ore.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	meno di 1'000 kg di uva trasformata.	Se si devono controllare 200 cantine ogni 4 anni ciò corrisponde a 50 cantine all'anno (quando già si controllano tutte le forniture con i relativi certificati) il che vuol dire una spesa minima di fr. 10'000.- all'anno. Ritenuto che: • la gestione dei vigneti, con relativi certificati richiedono quasi un'unità di manodopera (tenuta a giorno annuale, verifiche, modifiche, accertamenti, contestazioni, ...), lavoro che è parte integrante del sistema del controllo della vendemmia (vedi art. 24b), • vi sono al minimo due invii postali all'anno per viticoltore e 3 invii alle cantine con relativi costi di stampa, buste e spese postali, risulta che le indennità previste dall'art. 31 per il controllo della vendemmia non coprono i costi dei Cantoni come il nostro che ha: • 3'032 viticoltori, • 200 cantine + 80 vinificatori presso terzi, • 6'500 vigneti, • 8'093 certificati, • dalle 15'000 alle 18'000 partite di uva. Se a questo si aggiungono anche i costi per la manutenzione dei prodotti informatici, emerge come la copertura dei costi non è garantita in un momento di pesanti misure di risparmio a livello cantonale. Per detti motivi si chiede di ridurre la frequenza dei controlli a quanto indicato qui a lato. Quanto proposto va in parallelo a quanto previsto dall'art. 35 cpv. 2 che è però molto meno restrittivo (20 hl).
Art. 30a cpv. 4 lett. a) e b)	Proposta:	Non ha senso stampare ogni anno paginate di documenti. Questi dati sono disponibili nel sistema informatico e posso-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	"I Cantoni tengono a disposizione, ... a) il peso di ogni singola partita o il totale dei quantitativi **consegnati** in kg per potenziale categoria di vinificazione; b) le gradazioni di ogni singola partita o la media ponderata del tenore naturale di zucchero in Brix o ° Oechslé."	no essere forniti in formato Excel o altro. Richiedere una media ponderata di tutte le uve ritirate per certificato non ha senso visto che come indicato all'art. 30 le uve di un vigneto possono servire per vini diversi.
Art. 30a cpv. 6	Nuovo – proposta: Su domanda, i vinificatori consegnano tutti i documenti, le etichette e i prodotti nonché la contabilità finanziaria e aziendale che le autorità cantonali ritengono rilevanti per i controlli o come giustificativo.	Senza una base legale solida i Cantoni non hanno accesso a tutte le informazioni necessarie per risalire a anomalie. Chi deve controllare deve anche avere gli strumenti per farlo.
Art. 30b cpv. 1	Nota importante	Se la prescrizioni dell'UFAG per la fornitura delle schede delle forniture richiedono sostanziali modifiche al sistema informatico dei Cantoni, i costi devono essere interamente coperti dalla Confederazione (oltre all'attuale partecipazione dei costi). Vedi motivazioni art. 30a cpv. 2.
Art. 30b cpv. 2	Alla lettera e del cpv. 2 si rimanda ad un cpv. 4 ma non si sa di quale articolo!	Correggere il rimando che desumiamo errato.
Art. 31	Nota importante	Il nostro sistema attualmente garantisce un controllo di ogni singola partita come richiesto ma se l'UFAG introduce esigenze non compatibili con il nostro sistema, ritenuto che questo non può più essere adattato ma andrebbe totalmente rivisto, il che comporterebbe una spesa di oltre 200'000.- fr. e tempi di sviluppo di 3-4 anni (una volta trovati i mezzi finanziari); in una simile situazione il termine previsto dall'art. 48a cpv. 1 non potrebbe certamente essere rispettato soprattutto se la Confederazione non copre le spese di un simile investimento e chiaramente in una simile situazione do-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		vremmo respingere questo art. 31!
Art. 34a cpv. 3	Nella versione italiana, il rimando al cpv. 1 dell'art. 29 è errato, il rimando giusto è al cpv. 2.	Correggere il rimando errato.
Art. 36 cpv. 1	Dubbi su alcuni punti delicati	Dubitiamo che l'attribuzione di un mandato esterno all'amministrazione federale possa avvenire senza l'apertura di un pubblico concorso. Se la modifica viene portata avanti, le strutture e le tariffe del CSCV devono essere adattate prima dell'attribuzione del mandato. Ci si chiede pure se ha senso togliere dei compiti a queste organizzazioni quando a partire dal 2022 saranno di nuovo chiamate in causa per controllare i cahier des charges per le AOP e IGP.
Art. 48a cpv. 1	Proposta: 1) I Cantoni devono disporre al più tardi dal 1° gennaio 2019 di un sistema informatico che corrisponda alle disposizioni di cui all'articolo 30. Finché il **Cantone di origine** delle uve non adempirà le disposizioni di cui all'articolo 30, per le uve **di detto** Cantone vigono gli obblighi di cui all'articolo 29 del diritto previgente.	Quello che importa è il sistema informatico del cantone di origine delle uve, non quello dove ha sede la cantina!Il termine attualmente previsto può essere mantenuto solo se l'UFAG non si inventa esigenze che non possiamo adempiere. Come già indicato, se dobbiamo rivedere il nostro programma informatico, nella migliore delle ipotesi (se ci sono i finanziamenti) bisogna calcolare un minimo di 3-4 anni dal momento della messa a disposizione dei crediti.
Art. 48a cpv. 2	Se quanto previsto all'art. 36 viene mantenuto, si chiede di rimandare quanto previsto dal cpv. 2 al 31 dicembre 2019, rispettivamente al 1° gennaio 2020.	Da un lato è indispensabile che le strutture del CSCV siano adattate prima che le venga attribuito il mandato e per correttezza bisogna dare abbastanza tempo agli organismi di controllo attualmente incaricati di recuperare i soldi spesi per la formazione e gli investimenti e garantire il futuro ai loro

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		dipendenti.

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Non abbiamo osservazioni.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Conseguenze per i Cantoni: voler affermare che non ci sono conseguenze per i cantoni allorquando questi, dopo continue modifiche della legislazione agricola con forte aumento della burocrazia, dei controlli e dei costi, devono ancora attuare queste misure ci sembra poco corretto.

Condividiamo l'importanza di mantenere la diversità genetica naturale, ma riteniamo che l'attuale sostegno tramite i pagamenti diretti sia sufficiente per garantire la conservazione in sito senza dover introdurla a livello formale nell'ordinanza in oggetto e creare lavori supplementari di registrazione, controllo e versamento.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6a	Stralciare	L'attuale sostegno tramite i pagamenti diretti è sufficiente per garantire la conservazione in sito senza dover introdurla a livello formale nell'ordinanza in oggetto e creare lavori supplementari di registrazione, controllo e versamento.
Art. 6a cpv. 2 lett. d)	Per il sud delle alpi la superficie minima va ridotta a 20 are.	Se proprio si vuole introdurre la norma, una superficie minima di 50 are al sud delle Alpi rischia di essere un fattore limitante nel trovare e salvaguardare queste aree da conservare!

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
E' indispensabile permettere al gestore di un'azienda di chiedere immediatamente alla BDTA la correzione di dati errati circa gli equini presenti in azienda, visto che è un dato registrato da terzi.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4 cpv. 1 lett. d bis	Accettato con riserva – vedi qui a fianco	Secondo l'art. 2 dell'Ordinanza sulle zone, "Per le misure che richiedono una classificazione delle aziende per regione di pianura o di montagna, le aziende sono attribuite alla regione in cui si trova la parte principale della superficie agricola utile" ; se il valore richiesto è dunque quello determinato in base al concetto sopraccitato, la richiesta può essere soddisfatta tramite l'adeguamento del processo con cui i dati vengono esportati da Agricola. Importante è che non si chieda ai Cantoni di cambiare il dato inerente la zona di ubicazione effettiva delle aziende e relative unità di produzione nei loro sistemi (=ubicazione effettiva degli stabili principali). In materia si fa notare che la zona di ubicazione di un'azienda può cambiare tutti gli anni in funzione di aumenti o diminuzioni di superfici in una o nell'altra zona in quanto il valore è calcolato. Si ricorda che nelle banche dati dei cantoni la zona di appartenenza delle differenti unità di produzione di un'azienda e dell'azienda medesima è quella effettiva dei rispettivi stabili principali e non quella calcolata e trasmessa all'UFAG.
Art. 8a cpv. 2 (nuovo)	Nuovo – proposta: Il gestore di un'azienda può chiedere al gestore della BDTA la correzione dei dati errati riguardanti la presenza di equini sulla propria azienda.	Se un proprietario non corregge i dati inerenti la presenza del suo animale in un'azienda al beneficio dei PD, questo può creare dei problemi all'agricoltore che (salvo errore) attualmente non ha gli strumenti per chiedere le necessarie rettifiche.

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Non abbiamo osservazioni.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Qualsiasi modifica al sistema deve comunque permettere ai servizi cantonali dell'agricoltura di disporre delle informazioni necessarie per poter applicare le sanzioni nei riguardi di aziende inadempienti.

Si deplora il fatto di aver investito un sacco di tempo e soldi per Acontrol, in funzione delle esigenze dei veterinari ed ora vi è la modifica proposta.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 27 cpv. 5	Nuova proposta Su domanda, l'UFAG concede ai Servizi cantonali dell'agricoltura gli accessi ai loro dati registrati in Astata finché questi possano realizzare le loro statistiche.	Anche i cantoni devono poter approfittare dei dati forniti o validati, come pure degli strumenti per metterli in valore.

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Non abbiamo osservazioni.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Non abbiamo osservazioni.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
I costi di costruzione sono in costante aumento. Gli aiuti federali non sono mai stati adeguati al rincaro. Si chiede che lo siano altrimenti l'onere resta a carico dei cantoni.

Le disposizioni comuni per contribuiti e crediti d'investimento a pag. 5 concernenti i locali e impianti per la fabbricazione e lo stoccaggio del formaggio risultano troppo alte rispetto i potenziali naturali di produzioni presenti a sud delle alpi. Per evitare di discriminare realtà produttive situate su terreni acidi ed esposti a sud dove è comunque possibile produrre delle specialità ad alto valore aggiunto **proponiamo di non sottostare a queste condizioni**, almeno 900 kg per UBG (animali munti), ma di considerare la redditività globale dell'investimento.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bühlmann Monique BLW

Von:	christine.roulin@vd.ch
Gesendet:	Freitag, 12. Mai 2017 17:07
An:	_BLW-Schriftgutverwaltung
Cc:	frederic.brand@vd.ch; roland.ecoffey@vd.ch; Kantonales Veterinäramt VD; emmanuelle.seingre@vd.ch; delphine.rosser-zonca@vd.ch; andreane.jordan@vd.ch; yvonne.ritter@vd.ch; francoise.perrenoud@vd.ch; Lehmann Bernard BLW; jacques.henchoz2@vd.ch; evelyne.chaubert@vd.ch
Betreff:	122_DECS VD_Département de l'économie et du sport du canton Vaud_ 15.05.2017
Anlagen:	LE du DECS à l'OFAG - Train d'ordonnances 2017 - 20170512.pdf; RE_ 20170505_DECS-ordonnances-agricoles.docx

Madame, Monsieur,

Dans le délai imparti, nous avons l'avantage de vous remettre, ci-joint, la réponse du Département de l'économie et du sport du Canton de Vaud à la consultation de l'OFAG mentionnée en référence, ainsi que son annexe.

Le courrier original vous parviendra la semaine prochaine par courrier postal.

Nous vous en souhaitons bonne réception.

Meilleures salutations.

Christine Roulin

Christine Roulin
Secrétaire de direction
Département de l'économie et du sport (DECS)
Secrétariat général
Rue Caroline 11 – 1014 Lausanne
Tél. 021 316 60 26 – Fax 021 316 60 37
christine.roulin@vd.ch – www.vd.ch/decs

canton de vaud
LIBERTÉ ET PATRIE

Philippe Leuba
Conseiller d'Etat

Chef du Département de l'économie et du sport

Rue Caroline 11
1014 Lausanne

Monsieur
Bernard Lehmann, Directeur
Office fédéral de l'agriculture
Mattenhofstrasse 5
3003 Berne

Réf. : 630'199

Lausanne, le 12 mai 2017

122_DECS VD_Département de l'économie et du sport du canton Vaud_15.05.2017

Train d'ordonnances agricoles 2017

Monsieur le Directeur,

Le Département de l'économie et du sport a bien reçu votre courrier du 6 février 2017 l'invitant à se prononcer sur le train d'ordonnances agricoles 2017 et vous en remercie.

Après avoir examiné attentivement les documents mis en consultation, je constate que d'importantes modifications sont proposées alors qu'une certaine stabilité est souhaitée pour les autorités cantonales et les exploitants, beaucoup de changements ayant déjà eu lieu ces dernières années.

La simplification administrative, leitmotiv de la PA 2014-2017, n'est de loin pas respectée quant à certaines propositions, notamment en ce qui concerne les contributions à l'utilisation efficiente des ressources et la modification de l'ordonnance sur le vin.

En matière de paiements directs, nous acceptons la diminution des contributions pour la biodiversité à condition que les sommes économisées soient affectées au soutien de l'agriculture productive. Une telle réduction est très mal perçue par la profession qui demande de la stabilité dans les mesures.

En ce qui concerne l'ordonnance sur le vin, nous doutons du fait que, dans un contexte de simplification administrative, il soit judicieux de mettre en chantier cette réforme. La majorité des producteurs respectent les règles mais c'est l'ensemble de la branche qui devra subir les complications générées par ces modifications, si elles sont acceptées. Le système proposé entraînerait des coûts supplémentaires pour la profession et il paraît indispensable que la Confédération s'engage à doubler sa participation financière le cas échéant. Enfin, compte tenu des adaptations projetées, le délai proposé pour la mise en œuvre des modifications est tout simplement irréaliste. De plus, il nous semble très important de mettre en place un échange d'information et une coordination entre les entités administratives fédérales (douanes, agriculture, sécurité alimentaire, TVA) pour lutter contre les fraudes impliquant des vins importés.

Je vous prie de croire, Monsieur le Directeur, à l'assurance de mes sentiments les meilleurs.

Le Chef du département

Philippe Leuba
Conseiller d'Etat

Annexe

- *Formulaire standard – remarques par projet d'ordonnances*

Copies

- *Service de l'agriculture et de la viticulture*
- *Service de la consommation et des affaires vétérinaires*
- *Office des affaires extérieures*

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	Canton de Vaud Département de l'économie et du sport 122_DECS VD_Département de l'économie et du sport du canton Vaud_15.05.2017	Service de l'agriculture et de la viticulture
Adresse / Indirizzo	Rue Caroline 11 1014 Lausanne	Av. de Marcelin 29a 1110 Morges
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Document validé par M. le Conseiller d'Etat Philippe Leuba le 12 mai 2017.	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 4

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) ... 5

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19) ... 6

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 7

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) ... 14

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 15

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 18

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1) ... 19

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 20

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 21

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140) ... 22

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161) ... 38

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181) ... 39

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1) ... 40

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2) ... 41

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 42

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ... 43

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) ... 44

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211) ... 45

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Le train d'ordonnances agricoles 2017 apporte à nouveau d'importantes modifications alors qu'une certaine stabilité du cadre posé aux exploitants et aux autorités cantonales est souhaitée.

Cette stabilité permettrait entre autres de créer un climat de confiance entre l'administration et les agriculteurs. Ceux-ci verraient notamment leurs efforts en matière de planification favorisés. Nous demandons ainsi que le rythme des modifications soit pensé en vue de favoriser une certaine stabilité. Les trains de modifications devraient notamment être espacés.

Nous regrettons par ailleurs une baisse des contributions en matière de biodiversité et de qualité.

En ce qui concerne l'ordonnance sur le vin, on peut se demander si, dans un contexte de simplification administrative appelée des vœux tant des citoyens que des politiques, il est judicieux de mettre en chantier cette réforme. En effet, la majorité des producteurs respecte les règles en vigueur et une fois de plus, c'est l'ensemble de la branche qui va devoir subir les complications qui seront générées par ces modifications si elles sont acceptées. Par ailleurs, on peut également se demander si cette réforme ne devrait pas être étroitement liée au projet de passage du système des AOC viticoles à celui des AOP et IGP à l'horizon 2022. Selon toute vraisemblance, le nouveau système devrait octroyer plus d'autonomie et de responsabilité aux interprofessions dans le domaine de la gestion de la qualité et de la quantité. Le système proposé entraînera des coûts supplémentaires pour la profession s'il est mis en œuvre, et il paraît indispensable que la Confédération s'engage à doubler sa participation aux frais qui devront être engagés. Enfin, compte tenu des adaptations projetées, le délai proposé pour la mise en œuvre des modifications est tout simplement irréaliste.

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
L'Etat de Vaud demande que l'art. 16 al. 2 et 3 soit maintenu, afin de garantir les droits de recours sur les constats. Les relations entre les exploitants et les contrôleurs doivent être empreintes de respect mutuel ; les voies de recours sur les constats sont les meilleurs instruments garantissant ce respect.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 al. 1 lettre a	Nous demandons que soit ajoutée la *moutarde*.	Il y a lieu de profiter de la présente modification pour soutenir les deux cultures innovantes que représentent la moutarde et les lentilles : celles-ci constituent des cultures particulières et les pionniers en la matière méritent une reconnaissance pour leur travail.
Art. 1 al. 1 lettre d	Nous demandons que soient ajoutées les *lentilles*.	idem
Art. 5	Nous proposons les contributions suivantes : - pour la moutarde (OCCP art. 1 al. 1 lettre a) 700 fr. - pour les lentilles (OCCP art. 1 al. 1 lettre d) 1000 fr.	
Art. 16 al. 2 et 3	Nous nous opposons à la suppression de ces deux dispositions.	Nous proposons de maintenir la possibilité pour les cantons de procéder à une seconde évaluation. La simplification administrative que constituerait la modification proposée est mineure ; dans la pratique, il n'y a pas ou peu d'abus en la matière. En revanche, cette seconde évaluation assure la qualité des contrôles ; elle permet d'éliminer d'éventuelles divergences avant l'ouverture de procédures de recours.

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
L'Etat de Vaud remarque que ce sont maintenant les insectes qui, en plus de l'aquaculture, sont exclus du champ de l'ordonnance sur l'agriculture biologique. Ces productions sont pourtant reconnues comme des branches de production agricole. De ce fait, le champ de l'ordonnance pourrait envisager d'édicter des conditions spécifiques.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 al. 1	Nous proposons que soient ajoutées les *communautés d'exploitation* visée à l'art. 10 de l'ordonnance du 7 décembre 1998 sur la terminologie agricole (OTerm) pour lesquelles la production répond aux exigences fixées dans l'ordonnance sur l'agriculture biologique.	Il convient d'organiser un système cohérent, qui comprend les principales formes d'exploitation prévues par l'ordonnance sur la terminologie agricole.

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2	Compte-tenu de ces nouvelles dispositions, saluées par l'Etat de Vaud, la note explicative de dépôt des projets prévu à l'art. 77a de la LAgr doit être adaptée.	Dans la phase de préparation des projets prévue à l'art. 77a de la loi fédérale sur l'agriculture (LAgr), les porteurs de projet ont des difficultés pour bien articuler les mesures de chaque projet avec le cadre de l'ordonnance sur les paiements directs.

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Nous sommes satisfaits de l'abandon de l'idée de réduire les contributions réseau de 30%, laquelle est un signal très positif aux exploitants.

En revanche, la diminution des contributions qualité I (QI), déjà réduites en 2016, donne un très mauvais signal pour les exploitants et ne saurait être acceptée. Le contrat de confiance entre les exploitants et l'administration ne peut être mis en péril. Les différences de subventionnement liées aux changements de tarifs de la qualité I ne doivent pas être mises à la charge des cantons, d'autant que la Confédération sollicite déjà ceux-ci pour la mise en place de la Stratégie Biodiversité Suisse.

Une compensation de la perte de contributions QI par l'augmentation des contributions qualité II (QII) n'est souvent pas possible. Remplir les critères de la qualité II ne dépend, dans de nombreux cas, pas de la gestion de l'exploitation (Bewirtschaftungsmodus), mais des événements locaux (örtliche Begebenheit). Une diminution des contributions pour la QI affaiblit en même temps l'attractivité des réseaux écologiques et les met en danger, pour autant que 12% de surface en QI soit demandé à partir de la deuxième période de contrat. Une référence aux coûts d'opportunité pour la biodiversité s'oppose à l'idée de la stabilisation du revenu agricole.

Au surplus, la proposition d'une contribution à l'utilisation efficiente des ressources pour les betteraves et la vigne est saluée. En revanche, nous regrettons que ces contributions soient introduites pour seulement 4 ans et sans avoir fait leurs preuves dans des projets de ressources. De plus, les systèmes à points sont trop difficiles à mettre en œuvre et constituent une complication administrative.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 let. f, art. 82d et 82e	Les contributions pour la réduction du recours aux produits phytosanitaires dans la viticulture ne devraient pas être limitées dans le temps, comme cela est prévu dans le projet de modification de l'art. 82d de l'ordonnance sur les paiements directs. Nous proposons par ailleurs qu'une contribution pour la réduction du recours aux produits phytosanitaires en arboriculture fruitière soit aussi mise en place.	La réduction de l'usage de produits phytosanitaires ne sera bénéfique pour la biodiversité dans les régions viticoles uniquement si elle est appliquée à long terme et de manière globale. L'impact positif ne pourra être perceptible après seulement 4 ans de réduction de produits phytosanitaires.
Art. 30 al. 3bis, art. 31 al. 3, art. 33 al. 2	L'exception de détention d'oies sur le pâturage ne devrait pas être introduite.	La mesure engendre une charge administrative supplémentaire (établissement d'un plan de gestion, flux de la fumure à enregistrer dans HODOFLU) à la fois pour l'amodiataire et

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		pour les services cantonaux. En plus, la modification pourrait donner lieu à la construction de poulaillers dans les alpages avec un impact paysager et sur les liaisons biologiques. L'introduction de cette espèce en zone d'estivage est une nouvelle source de prédation par les animaux sauvages si les installations ne sont pas équipées de clôtures imperméables. Une nouvelle source de fumure très concentrée est potentiellement apportée sur les alpages alors qu'une composition floristique équilibrée et riche en espèces est à maintenir.
Art. 55 al. 7	La fumure devrait être autorisée sans déduction de surface pour le calcul de la contribution.	L'application proposée est trop lourde et pénalisante.
Art. 65	Nous proposons l'ajout d'une contribution *Extenso* pour le lupin, de 400 fr./ha.	La prise en compte d'une nouvelle culture extenso doit être prévue compte tenu en particulier de la réduction de produits phytosanitaires toujours souhaitée.
Art. 73 let. h	Des contributions au bien-être animal pour les cerfs et les bisons ne devraient pas être introduites.	Les cerfs et les bisons sont des animaux sauvages dont la captivité est une entrave à leur liberté par l'installation de clôtures infranchissables qui viennent s'ajouter à la kyrielle d'obstacles déjà existants pour leur déplacement. Cette mesure est contraire à la mise en place de l'infrastructure écologique et de la mise en réseau dans le canton.
Art. 82b et 82c	Il convient d'introduire la notion de *taille d'exploitation* dans ces dispositions	L'introduction d'une nouvelle contribution pour l'efficacité des ressources limitée sur 4 ans devrait également être accompagnée d'une réflexion globale sur le cheptel d'élevage suisse pour diminuer les émissions d'ammoniac. L'introduction de l'alimentation multiphase est justifiée. Cependant, une modulation selon la taille de l'élevage devrait être introduite, par souci de simplification administrative ; il faudrait en effet éviter cette obligation pour des petits effectifs.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 82 al. a	La mesure pour les *nouveaux* pulvérisateurs devrait être rendue obligatoire depuis 2022.	La commande depuis la cabine est trop exigeante et nécessiterait le changement de quasiment l'ensemble des pulvérisateurs. Cette exigence entraîne des coûts trop élevés.
Art. 82 al. d et e		Bonne mesure de fond. Cependant, les règles d'application sont trop complexes et s'opposent au but de la simplification administrative. Le système de bonus est trop lourd et peu incitatif.
Art. 97 et 99	Nous nous opposons à une prolongation des délais. Nous sommes d'avis qu'il conviendrait plutôt de les anticiper. Nous proposons que la liberté soit laissée aux cantons pour fixer les différentes périodes de recensement.	Les cantons sont mieux à même de juger à quel moment les agriculteurs sont disponibles pour faire le travail administratif. De plus, l'organisation des contrôles doit être articulée de manière optimale avec les délais prescrits pour les inscriptions. Cette coordination doit être laissée aux personnes et autorités proches du terrain.
Art. 103 al. 2 et 3	Nous nous opposons à l'abrogation de ces dispositions. Nous souhaitons maintenir la 2e évaluation en cas de contestation.	On relève à cet égard que, pour les contrôles QII, jachères et érosion, une 2e visite peut s'avérer utile. La pratique cantonale vaudoise permet par ailleurs cet examen par un autre contrôleur afin de poser un œil neuf sur le problème.
Annexe1, ch. 6.2.4.c	Nous demandons la possibilité d'utiliser une autre substance contre les criocères, sur autorisation spéciale, pour lutter contre l'apparition de résistances.	Accorder la possibilité d'utiliser une autre substance contre les criocères, sur autorisation spéciale, pour lutter contre l'apparition de résistances.
Annexe 1, ch. 6.3.4	Nous demandons le maintien d'un régime d'autorisation pour des mesures phytosanitaires dans le cadre de la lutte contre la pyrale dans la culture du maïs grain.	Nous relevons que régionalement, la lutte par trichogramme est largement insuffisante de sorte qu'il convient de maintenir la possibilité de recourir à des mesures phytosanitaires.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Annexe 4, ch. 12.1.9	Nous demandons la suppression de cette disposition.	La taille dans les règles de l'art pour tous les arbres fruitiers haute-tige doit être maintenue au niveau QII. Il s'agit en particulier d'éviter des exigences inconsidérées, alors que les montants octroyés restent très faibles. Il y a lieu également de s'éviter des difficultés dans le cadre des contrôles. On peut en particulier se demander comment différencier, dans la check-list, ce qui est absolument nécessaire pour de jeunes arbres et ce qui ne l'est pas pour de vieux arbres.
Annexe 4, ch. 8212.2.6	Nous demandons le maintien de cette disposition.	Même justification
Annexe 4, ch. 14.1.6	Nous proposons que les surfaces dominées par une seule espèce provenant d'un semis (couvre sol monospécifique) ne soient pas imputables.	Ex : Epervière
Annexe 6		Une simplification est nécessaire. La contribution est trop faible pour être incitative. Le nombre de points et les mesures envisagées sont par ailleurs très détaillés. L'idée de base est bonne, mais les contrôles sont trop compliqués par rapport à la crédibilité finale du système.
Annexe 6, lettre B, ch. 1.4	Il est proposé d'élargir le contenu de cette disposition en ce sens : « Des filets brise-vents peuvent recouvrir l'aire d'exercice si leur installation n'est pas permanente. Du 1er mars au 31 octobre, la partie non couverte de l'aire d'exercice peut être ombragée. »	
Annexe 6, lettre B, ch. 2.2	La disposition devrait prévoir qu'il est possible de donner un accès durant toute l'année à une aire d'exercice pour les bovins, buffles d'Asie qui sont engraissés et pour les animaux jusqu'à 160 jours.	La proposition actuelle représente une augmentation des exigences.
Annexe 6a, ch. 1	La formulation pour les lettre b et c doit être modifiée.	La formulation actuelle n'est pas claire s'agissant d'exploitations disposant à la fois de surfaces viticoles en

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		pente et sans pente. Doit-on compter 3 points ou 3 + 2 points ?
Annexe 6b (art. 82g)	Nous proposons un autre niveau de réduction, par 30%, des quantités d'herbicides (lié à 1 point), en complément au 50 et 100% de réduction (liés respectivement à 2 et 3 points). a) Donner la possibilité d'inscrire seulement certaines parcelles et non l'entier de la surface de betteraves. b) De manière identique à la culture extensive, donner la possibilité de se retirer du programme après une annonce préalable au canton. c) Pour les contributions au non-recours aux herbicides (1a + b), permettre une intervention herbicide ciblée des adventices problématiques en plante par plante ou par foyer. Nous proposons par ailleurs un complément : d) Nouvelle rubrique 1a avec octroi de 1 point (200 fr./ha de prime). Les points suivants sont ainsi décalés 1a (2 points) =>1b et 1b (3 points)=1c. Dans le cas d'un semis sous litière, nous demandons l'abandon de l'utilisation du glyphosate (entre la récolte de la culture précédente et le semis de la betterave) et de la Chloridazone. Utilisation au maximum de 2100 g de substance active/ha et année de Métamitron du semis à la récolte de la betterave. Au minimum 1 sarclage est requis. Pour l'arboriculture fruitière, nous soutenons les propositions de Fruit-Union Suisse, tout en souhaitant un système simple pour l'application et les contrôles (éventuellement mise en place de 2 niveaux).	Les réductions de 50 et 100% sont très élevées. La proposition au niveau de réduction de 30% pourrait encourager davantage d'exploitants à tenter cette mesure. a) La situation sanitaire est très variable en particulier avec l'agrandissement des domaines et l'exploitation sur plusieurs sites. Il serait possible de travailler par ilot de parcelles. b) Les conditions climatiques ou des situations non prévisibles peuvent engendrer des pertes de rendement et, de ce fait, financières très importante. Afin de permettre à un maximum de producteurs de participer, il doit être possible de se retirer du programme à tout moment avec la perte de prime. c) Ce complément permet de répondre à l'exigence de l'art. 16 de l'OTerm et facilite la lutte contre les vivaces ou d'autres plantes problématiques. Vu les faibles surfaces concernées, l'impact sur l'environnement peut être relativisé. La proposition telle que formulée ne permet pas l'utilisation de la mécanisation actuellement possible sur les exploitations ; elle ne valorise pas les démarches déjà en cours de certains producteurs qui cherchent à diminuer l'utilisation des herbicides dans la betterave. Cette nouvelle mesure devrait permettre à moindre coût une meilleure participation des producteurs de betterave tout en diminuant sensiblement le recours à des herbicides racinaires. Le Métamitron est homologué à 3500 g/ha de SA. Notre proposition 1a réduit de 40% son utilisation et la mesure 1b (traitement en bande) devrait réduire au minimum de 50% le Métamitron et

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		les autres composants.
Annexe 7, ch. 3.1.1	Maintien des tarifs de 2016 Réduction QI : cette réduction est malvenue car les prestations ne changent pas ; l'exploitant est en outre pénalisé d'autant plus qu'il a déjà subi une baisse de 10% en 2016. Ces changements répétés déstabilisent la confiance des exploitants vis-à-vis de leur administration. Attention : En zones de montagne III et IV, la contribution QI des prairies extensives est égale à la contribution des prairies peu intensives. Le tarif actuel des prairies extensives en zone de montagne III et IV doit être maintenu (QI = 495 fr./ha et QII = 1055 fr./ha).	Nous regrettons que les contributions à la biodiversité subissent à nouveau une réduction. Comme déjà indiqué lors des précédentes consultations, cette réduction des contributions QI va engendrer une diminution des contributions sur les zones tampon des biotopes d'importance nationale sous convention d'exploitation. Ce sera donc la deuxième réduction pour les conventions signées entre les agriculteurs et le canton durant la PA 2014-2017. Le Canton ne prendra pas en charge les coûts supplémentaires engendrés par ces modifications de contributions prévues par des conventions d'exploitation d'ores et déjà signées. Une différence de tarif des contributions entre les prairies peu intensives et extensives doit être maintenue afin de conserver une incitation à la mise en place et à la conservation de prairies extensives, en particulier dans les zones de montagne I à IV. Les prairies extensives sont plus intéressantes pour la biodiversité.
Annexe 8, ch. 2.4.19	Nous proposons d'abroger la lettre b.	Les manquements figurant actuellement sous lettre b sont désormais énumérés sous lettre a ; il n'est toutefois pas précisé que la lettre b serait abrogée. Nous soutenons par ailleurs l'abaissement du montant de la réduction à 500 fr., étant toutefois précisé que ce montant reste encore trop important. Nous privilégierons l'introduction d'un plafond en cas de plusieurs manquements.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Annexe 8	Les réductions qui concernent les violations de l'ordonnance sur la protection des animaux sont disproportionnées par rapport à la faute, notamment pour les effectifs importants (suppression totale de toutes les contributions). Une adaptation s'impose.	La règle de proportionnalité doit s'appliquer afin que les exploitations concernées ne soient pas menacées dans leur existence. Le but est la remise en conformité et l'adaptation et non une sanction qui conduirait à la fin de l'exploitation. Un plan d'adaptation et de mise en conformité doit pouvoir être négocié avec les rares exploitations concernées.

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarque.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

L'Etat de Vaud reconnait la volonté d'élever le niveau de gestion des agriculteurs et le conditionnement de l'octroi d'aides structurelles à des formations plus pointues. D'autant plus que la modification de la formation professionnelle agricole en 2009 a eu pour conséquence une diminution des périodes d'enseignement dans le domaine de la gestion d'exploitation. C'est pourquoi le CFC agricole n'apporte plus autant de compétences de chef d'entreprise qu'auparavant. Malgré cela, les propositions de restrictions d'accès aux mesures de cette ordonnance sont trop sévères et priveront des exploitations des possibilités actuelles de financement des investissements de maintien ou de développement et, par-là, de réduction de leurs coûts de production.

L'exigence d'une stratégie d'entreprise ou d'un concept d'exploitation lors de l'examen d'une demande d'aide initiale ou d'un prêt utilisé pour le développement d'entreprise est plus ciblée pour atteindre l'objectif d'une meilleure rentabilité que l'exigence d'une formation supérieure et d'amélioration du revenu du travail de la famille paysanne. Enfin, il est nécessaire que les critères de sélection soient cantonaux, car ce sont exclusivement les cantons qui assumeront les pertes éventuelles liées aux crédits d'investissements.

Des délais transitoires doivent être prévus, en particulier pour l'entrée en vigueur de l'obligation de fournir une formation de brevet ou de diplôme. On ne saurait poser de nouvelles contraintes sans accorder aux agriculteurs le temps nécessaire pour se former.

Le raccourcissement du délai de remboursement des prêts est à refuser. Cela priverait un grand nombre d'exploitations de possibilités de financement, compte tenu de l'impact excessif causé sur la trésorerie.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4	Il est proposé de maintenir le droit en vigueur	Des connaissances supplémentaires en termes d'économie et de gestion d'entreprise sont indispensables pour les agriculteurs. Néanmoins, l'exigence de formation supérieure ferme à un grand nombre d'exploitations l'accès aux crédits d'investissement.
Art. 4 al. 4	La définition de gestion performante doit figurer dans l'annexe à l'ordonnance.	L'accès aux aides structurelles, pour les agriculteurs qui ne seraient pas au bénéfice d'une formation professionnelle supérieure mais disposeraient d'une bonne expérience, est positif. On ne peut imposer aux exploitants un retour sur les bancs d'écoles. La notion de « gestion performante » questionne cependant. Cette notion doit être définie plus explicitement que ce qui est annoncé à l'alinéa 7 du projet d'article. Des critères simples et praticables doivent être compris di-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		rectement dans l'ordonnance ou à tout le moins en faire partie. A titre d'exemple, on peut se demander si le simple fait de survivre 5 ans dans le marché actuel du lait n'est pas le signe d'une gestion performante?
Art. 6	Nous sommes favorables à cette modification, étant toutefois précisé que les organes d'exécution des cantons doivent pouvoir définir et évaluer l'utilité des investissements.	De notre point de vue, il est en particulier important de distinguer, d'une part, les investissements de maintien pour lesquels il n'est pas justifié d'attendre une rentabilité améliorée de l'exploitation et, d'autre part, les investissements de développement pour lesquels une telle perspective est quasiment indispensable. Les critères d'appréciation doivent être de compétence cantonale.
Art. 8 al. 4	Nous demandons une modification de la disposition du projet d'art. 8 al. 4 en ce sens que ce sont les cantons qui fixent les contenus et les critères et non pas l'OFAG.	Les critères d'évaluation de la charge supportable doivent être déterminés par les cantons car ce sont eux qui assument principalement les pertes éventuelles liées aux investissements concernés.
Art. 8a al. 1 et 2	Nous nous opposons à cette nouvelle disposition.	L'exigence de 15% de fonds propres est excessive en regard de leurs effets sur la trésorerie des exploitations. Une exigence de 10% minimum de fonds propres serait plus réaliste ; une plus large palette de ce qui peut être admis à ce titre devrait être définie (liquidités, matériaux, équipement, emprunts jusqu'à la charge maximale, capital de prévoyance 3a, emprunts postposés sans remboursement ni rémunération).
Art. 8a al. 3	Nous nous opposons à cette nouvelle disposition.	L'exigence de 3 offres n'est pas réaliste en pratique. Elle présente par ailleurs une faible utilité en regard de la baisse des coûts par rapport à une négociation directe. Il serait en revanche beaucoup plus utile d'introduire une obligation de procéder à des soumissions à partir de 250'000 fr. afin de garantir le respect des offres acceptées.
Art. 14 al 1 let. j	Il convient de changer les termes de « planification agricole » par « programme de développement de l'espace	Nous saluons cette nouvelle possibilité de contribution. En revanche, nous proposons le terme « programme de développement de l'espace rural » qui est plus neutre que « pla-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	rural ».	nification agricole ».
Art. 48 al. 1	Nous demandons le maintien du délai de 20 ans pour le remboursement.	Nous comprenons l'idée d'accélérer le roulement des crédits d'investissements pour lesquels la dotation supplémentaire sera fortement réduite durant la période 2018-2021. Cependant, la réduction de la durée maximale de remboursement privera bon nombre d'exploitations de possibilités de financement, compte tenu de l'impact excessif causé sur la trésorerie.
Art. 52 al. 1	La durée maximale à 20 ans doit être maintenue.	Cf. remarque ci-dessus.
Art. 55 al. 2	Le montant pour les crédits d'investissements doit être augmenté à 500'000 fr..	Comme pour l'art. 6, la limite d'approbation des prêts sans intérêts devrait correspondre à la délimitation qu'il est judicieux de faire entre investissements de maintien et investissements de développement. Il semble approprié de fixer cette limite de manière générale dans l'OAS à 500'000 fr.

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Le montant limite des prêts doit être fixé à 500‘000 fr.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art.10 al. 2	Le montant limite doit être augmenté à 500'000 fr.	Le montant doit être augmenté, conformément à ce qui est requis de notre part dans l’OAS.

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Les adaptations qui conduisent à une harmonisation pour des études préliminaires sont compréhensibles. Un renforcement des exigences pour les projets n'est en revanche pas souhaité et par ailleurs inadéquat à ce stade du projet.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Chaque train d'ordonnances agricole prévoit un nouvel affaiblissement de la protection douanière. Ainsi, les présentes modifications envisagent une baisse de protection s'agissant des œufs. Cela semble inacceptable dans un contexte où la production de volaille constitue une alternative intéressante par rapport aux autres branches de productions touchées par une crise.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Propositionn** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Annexe 3 ch. 5 no 09, 09.1 et 09.2	Il est demandé de ne pas augmenter durablement le CTP no 09.1 de 1'000 t. annuel. Maintien du contingent actuel.	La reconversion de certaines exploitations, par exemple laitière, vers la production d'œufs est une alternative. Cela permet de maintenir les emplois et la diversité des revenus sur les exploitations. C'est en particulier une opportunité dans le Canton de Vaud où les surfaces fertilisables disponibles sont importantes.

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La diminution de la participation fédérale de 50 à 40% pour la promotion agricole est un signal décevant pour les régions. Par conséquent, nous nous opposons à cette modification.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 8 al. 1	L'aide financière s'élève au maximum à **50**% des coûts imputables.	Les associations œuvrant en matière de promotion ont souvent de la peine à trouver suffisamment de fonds propres. Le risque lié à la diminution de l'aide financière est un redimensionnement des mesures dans ces projets. La planification financière annuelle serait en outre rendue difficile (comment savoir si le projet bénéficie de 40 ou de 50 % d'aide ?).

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Bien que la raison qui a présidé à ce projet de modification est à mettre sur le compte d'une unique entreprise qui a commis des irrégularités largement rapportées par les médias, on peut se demander si, dans un contexte de simplification administrative appelée des vœux, tant des citoyens que des politiques, il est judicieux de mettre en chantier cette réforme. En effet, la majorité des producteurs respectent les règles en vigueur et une fois de plus, c'est l'ensemble de la branche qui va devoir subir les complications qui seront générées par ces modifications si elles sont acceptées.
Par ailleurs, le dossier AOP-IGP dicté par l'OFAG à l'horizon 2022 est étroitement lié au projet d'Ordonnance soumis et devrait impérativement être traité en parallèle. Selon toute vraisemblance, le nouveau système devrait octroyer plus d'autonomie et de responsabilité aux interprofessions dans le domaine de la gestion de la qualité et de la quantité, responsabilité que la présente ordonnance dicte clairement aux cantons.
Le système proposé entraînera des coûts supplémentaires pour la profession s'il est mis en œuvre et il paraît indispensable que la Confédération s'engage à doubler sa participation aux frais qui devront être engagés.
De plus, le contrôle de la vendange, même avec les adaptations proposées, restera inefficace. En effet, seul le contrôle à la vigne (contrôle de charge) est fiable pour garantir une maîtrise des quantités.
Enfin, compte tenu des adaptations projetées, le délai proposé pour la mise en œuvre des modifications est tout simplement irréaliste, ne serait-ce que par les échéanciers budgétaires des services informatiques des cantons, indispensables pour la dématérialisation recherchée.

Selon le principe de l'autocontrôle décrit dans l'ODAIOUs (RS 817.02), la personne responsable veille, dans le cadre de son activité, à ce que les exigences légales s'appliquant aux denrées alimentaires et aux objets usuels soient respectées à toutes les étapes de la fabrication, de la transformation et de la distribution, et en particulier à garantir la protection de la santé humaine, la protection contre la tromperie ainsi que l'utilisation des denrées alimentaires et des objets usuels dans des conditions hygiéniques (art. 49 al. 1). La personne responsable est soumise à l'autocontrôle pour satisfaire aux exigences de l'al. 1 (art. 49 al. 2). Toutes les mesures prises dans le cadre de l'autocontrôle doivent être consignées par écrit ou sous toute autre forme équivalente (art. 55 al. 1). Parmi les instruments importants de l'autocontrôle figure notamment la traçabilité (art. 49 al. 3 let. c). Dans ce cadre, la personne responsable doit tenir les informations exigées par la législation à disposition des établissements et autorités compétents (art. 50 al. 2ter). Par conséquent, lors du contrôle des vendanges, il appartient aux encaveurs de fournir à l'organisme du contrôle de cave le récapitulatif de l'ensemble de leurs encavages. Les cantons n'ont pas à s'immiscer entre les encaveurs et l'autorité compétente pour le contrôle de cave. Le canton est responsable du contrôle de l'autocontrôle, de la mise en place du système informatique ad-hoc et du traitement des incohérences constatées dans ce cadre.

L'un des objectifs majeurs de ces modifications réside dans l'amélioration de l'efficacité des contrôles et le déroulement des procédures légales intentées à la suite de ces annonces d'infractions à la législation des denrées alimentaires et au droit agricole. Cet objectif n'est pas atteint si le travail de l'organe de contrôle de cave se limite à dénoncer les infractions aux autorités cantonales pour leur traitement. Cette manière de procéder augmente inutilement le nombre de contrôles (organe de contrôle des vins et autorités cantonales) et ne permet pas de régler tous les aspects dans le cadre d'une seule et même procédure. Le système proposé ne permet ni d'abolir ni d'améliorer les « Schnittsstellen » entre l'organe de contrôle et les autorités cantonales (chimistes cantonaux). Il crée au contraire de nouvelles « Schnittsstellen » entre l'organe de contrôle et les autorités cantonales en charge du droit agricole.

Nous prenons acte de la volonté de la Confédération de disposer d'un organe de contrôle unique. Nous tenons cependant à ce que la gouvernance et les règles de fonctionnement tiennent compte des spécificités des encaveurs et soient représentatives de l'importance des régions viticoles. Afin d'améliorer l'efficacité des contrôles, les règles doivent être harmonisées au niveau suisse pour une application uniforme du contrôle de cave dans toutes les régions.

Pour une intervention rapide et efficace, il est fondamental que l'organe de contrôle qui constate les non-conformités dans les caves ait aussi les compétences de prendre les mesures nécessaires pour rétablir une situation qui corresponde à la législation en vigueur. L'organe qui ouvre un dossier doit le traiter de A à Z, ce qui veut dire constater et ordonner les mesures qui s'imposent. L'expérience avec l'ancien système a clairement démontré que beaucoup d'énergie et de temps sont parfois « perdus » lors du transfert du dossier d'un organe à un autre.

Les chimistes cantonaux ne doivent plus servir de « boites aux lettres » pour l'organe de contrôle. Les infractions constatées lors du contrôle de cave sont à traiter complètement par l'organe de contrôle. Le rôle des chimistes cantonaux est de valoriser leurs compétences analytiques et de contrôler le marché du vin sous cette perspective (provenance du vin, édulcorations interdites, ingrédients prohibés, etc.). Par analogie, les autorités cantonales chargées de l'application du droit agricole refusent également de devenir des « boites aux lettres ». L'amélioration de l'efficacité des contrôles et le déroulement des procédures légales suppose donc que l'organe du contrôle de cave instruise les infractions constatées lors de ses contrôles et conduise les procédures légales à leur terme.

Les modifications du contrôle de vendange telles que proposées vont engendrer pour les cantons des tâches et des coûts supplémentaires. Le montant forfaitaire versé par la Confédération aux cantons doit être adapté significativement. Par ailleurs, une participation financière aux investissements liés à la mise en place et au développement de bases de données informatiques doit être prévue.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 24 b	Transférer ce nouvel article dans la section 4 de l'ordonnance	Vu sa teneur, cet article n'a pas sa place dans la section 3 intitulée "Dénomination et exigences minimales", mais dans la section 4 relative au contrôle de la vendange.
Art. 24b al. 1	Amendement : … conformément à l'art. 5 ; l'acquit doit mentionner les cépages ~~*autorisés*~~, les classes de vins, les rendements maximaux, les teneurs minimales en sucre et les dénominations *géographiques jusqu'à l'échelle d'une commune*, conformément aux art. 21 à 24.	Préciser qu'il s'agit des cépages autorisés n'est pas judicieux ou alors il faudrait le mentionner aussi pour les classes de vin et les dénominations. Par ailleurs, le système de contrôle se limitant aux mentions géographiques, il est indispensable de la préciser. Enfin, il faut rester pragmatiques et se limiter à identifier les dénominations géographiques d'une certaine importance sans aller au-delà de l'échelle d'une commune sachant par exemple que les lieux-dits ne sont pas identifiables par les autorités cantonales. Pour les unités géogra-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		phiques non contrôlées par les autorités cantonales, il appartient aux encaveurs de démontrer que la mention sur l'étiquette est conforme, comme c'est le cas pour les autres denrées alimentaires.
Art. 24b al. 2	Amendement : … un acquit séparé pour chaque cépage. *L'acquit doit distinguer* chaque classe de vin et chaque unité géographique pouvant être utilisée dans la dénomination et la désignation d'un vin *jusqu'à l'échelle d'une commune* selon le droit fédéral ou le droit cantonal.	L'émission d'un acquit séparé par classe de vin et pour chaque dénomination géographique multiplie inutilement le nombre de documents et crée une confusion en octroyant plusieurs acquits pour une même vigne. De plus, il faut adapter la rédaction à la modification de l'alinéa précédent s'agissant de l'échelle de la commune.
Art. 24b al. 3	Amendement : L'acquit comprend au minimum les informations suivantes: a. un numéro d'identification de l'acquit; *b*. le nom de l'exploitant ou du propriétaire; c. la variété du *cépage*; d. les classes de vins admises, définies aux art. 21 à 24; e. *les unités géographiques* pour *lesquelles* la dénomination du vin peut être utilisée jusqu'à *l'échelle d'une commune*; f. la superficie en m2 et le rendement maximum en Kg *ou en litres de vin clair.*	La numérotation des lettres est incohérente. Par analogie avec l'art. 62 de la LAgr, il faut parler de variété du cépage et non du raisin. Une même vigne peut prétendre à plusieurs dénominations géographiques, comme par exemple le canton et la commune. Comme déjà relevé, il ne faut pas aller au-delà de l'échelle d'une commune s'agissant des unités géographiques. Quant aux dénominations supplémentaires, leur respect doit relever des encaveurs comme pour les dénominations géographiques plus petites qu'une commune. Enfin, un contrôle en litre est plus cohérent car le vin est un produit liquide. De surcroît, il n'y a pas lieu de se distinguer sur ce plan de la pratique dans l'UE et la France en particulier. Les cantons qui le souhaitent doivent donc pouvoir effectuer le contrôle en litres de vins, lequel est de surcroît tout aussi rigoureux qu'un contrôle basé sur des kg estimés dès lors qu'une pesée systématique de la vendange n'est pas envisageable, tout comme un calibrage irréprochable des balances en service. La création d'un acquit spécifique pour chaque unité géo-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		graphique ainsi que chaque dénomination (château, clos,…) va multiplier les acquits de manière considérable, ce pourquoi nous rejetons cette modification. Le nombre d'acquits étant un critère pour fixer les contrôles officiels des vendanges selon le risque, cela aura pour conséquence de classer systématiquement presque toutes les exploitations en risque élevé. La conséquence sera que les ressources à disposition pour le contrôle des vendanges dans les cantons ne seront pas suffisantes. La multiplication des acquits et leur gestion constituent une surcharge administrative très importante pour les autorités cantonales et pour les encaveurs. Ceci est totalement contraire aux demandes des cantons et des exploitants de simplifier les procédures.
Art. 28 al. 2		Peut-on vraiment parler d'autocontrôle alors que l'Etat exerce une surveillance aussi forte que celle prévue par l'analyse des risques ?
Art. 29 al. 1	Il s'agit de mieux définir les partages de responsabilité, notamment pour ceux qui louent ou partagent des locaux et équipements communs. Il convient d'ajouter une définition s'agissant des « *vignerons-encaveur* » : *"Sont considérés comme vignerons-encaveurs les encaveurs qui ne transforment et ne vendent que leurs propres produits, qui n'achètent pas plus de 20 hl par an"*	La définition de l'encaveur est claire, mais ne règle pas suffisamment tous les cas de figure existant réellement notamment dans les cas de propriétaires de vins qui louent ou partagent des locaux et équipements communs chez des encaveurs. Dans son rapport relatif à la consultation (page 164), l'OFAG mentionne qu'il sera tenu compte des particularités des vignerons-encaveurs dans l'analyse du risque. Pour tenir compte des particularités des vignerons-encaveurs, il doit y avoir une définition dans l'ordonnance. Afin d'éviter toute tromperie du consommateur, il est également primordial que le terme vigneron-encaveur soit défini. Cette information pouvant figurer sur l'étiquetage des bouteilles permet au consommateur de distinguer un petit

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		artisan d'une grande cave.
Art. 29 al. 2 (nouveau)	Ajouter si ce n'est pas fait sous Art. 29 al. 1 : *Sont considérés comme vignerons-encaveurs les encaveurs qui ne transforment et ne vendent que leurs propres produits, qui n'achètent pas plus de 20 hl par an en provenance de la même région de production.*	La définition de vigneron-encaveur, mentionnée à l'art. 36 al. 2 actuellement en vigueur, disparaît.
Art. 29 al. 2	Amendement : L'encaveur enregistre pour chaque lot de vendange les données suivantes: a. le numéro *d'identification de l'acquit* visé à l'art. 24b; b. le nom de l'exploitant; c. la variété du *cépage*; *d*. la quantité en Kg; e. la teneur naturelle en sucre en %Brix ou en °Oechsle; f. la date de réception.	La numérotation des lettres est incohérente. L'article 24 b ne parle pas de certificat mais de numéro d'identification de l'acquit. Comme mentionné à l'article 24b alinéa 3, il faut parler de variété du cépage. Enfin, l'unité des Brix s'exprime et % et cela doit être corrigé pour l'ensemble des articles.
Art. 29 al. 5	Amendement : L'encaveur classe les lots de vendange dans l'une des trois classes de vins définies aux art. 21 à 24, *en distinguant chaque appellation et dénomination géographique,* compte tenu de l'acquit y relatif et des données visées à l'al. 2.	Un classement par classe de vin n'est pas suffisant pour assurer un contrôle crédible. Il s'impose impérativement que l'encaveur distingue chaque appellation et dénomination géographique.
Art. 30		L'obligation de mise en œuvre d'une application informatique avec des contrôles automatiques est saluée. Les délais pour la réaliser (cf. délais transitoires art 48a) sont en revanche irréalistes.
Art. 30 al. 2	Amendement :	Dans le cas d'un contrôle en litre, la comparaison automatique avec les acquis doit porter sur la déclaration d'enca-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Ils effectuent, au moyen d'un système informatisé, une comparaison automatique des lots de vendange visés à l'art. 29, al. 2 *ou de la déclaration d'encavage exprimée en volume visée à l'art 30a alinéa 4 en cas de contrôle en litres*, avec l'acquit visé à l'art. 24b, al. 3. Ce faisant, ils s'assurent :	vage à prévoir à l'article 30a alinéa 4 en lieu et place de la fiche de cave. Par ailleurs, la référence à l'alinéa 4 de l'article 24b est inexacte.
Art. 30a	A supprimer ou amendements proposés ci-dessous	Avec la mise en place de contrôles automatiques informatisés, le contrôle officiel des vendanges par les autorités cantonales n'est plus utile et représente des coûts disproportionnés par rapport à leur prétendue efficacité pour identifier les fraudes. Par ailleurs, les points à contrôler ne sont pas précisés. Dans l'optique de la mise en œuvre des AOP/IGP dans le domaine du vin, et pour autant que ces contrôles soient pertinents vu les vérifications automatiques, ces derniers devraient être assurés par les interprofessions.
Art. 30a al. 1	Amendement : Les cantons *effectuent la surveillance de l'autocontrôle de la vendange réalisé par les encaveurs* sur la base d'une analyse des risques, en tenant compte en particulier:	L'analyse de risque porte uniquement sur la surveillance de l'autocontrôle. Sans cet amendement, on pourrait par ailleurs croire que la comparaison automatique prévue à l'article 30 n'est pas systématique.
Art. 30a al. 2	Amendement : Les cantons contrôlent les encaveurs~~*, en règle générale de manière inopinée,*~~ au moment de la vendange. Chaque entreprise d'encavage est contrôlée au moins une fois tous les *six* ans.	La réalisation de contrôles inopinés est difficile à mettre en œuvre sur le plan pratique car les moments où les encaveurs réceptionnent de la vendange ne sont pas connus. De plus, il n'y a pas lieu d'appliquer un principe différent par rapport aux contrôles du commerce des vins. Une fréquence des contrôles de 6 ans est largement suffisante pour les entreprises présentant un faible risque, ceci d'autant plus que les possibilités de détecter des infractions pendant l'encavage sont très limitées.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 30a al. 4	A supprimer ou amendement : *L'encaveur établit une déclaration d'encavage portant sur l'ensemble de ses encavages.* Cette *déclaration d'encavage* comprend pour chaque *classe de vin, respectivement chaque appellation et dénomination géographique en kg ou en litres,* au minimum: a*. la quantité récoltée* en *litres*; b. *la teneur naturelle pondérée* en sucre en %Brix ou en °Oechsle; *c. la liste des numéros d'identification des acquits correspondants en cas de contrôle en litres.* Au vu des amendements proposés, cet alinéa devrait être intégré à *l'article 29* traitant des obligations des encaveurs.	Cette disposition va à l'encontre du concept de l'autocontrôle décrit dans l'ODAIOUs. Ce n'est pas au canton d'établir pour chaque cave le récapitulatif de leurs apports de vendanges. Cela relève de l'autocontrôle et de la responsabilité de chaque cave de fournir ce récapitulatif (ordonnance sur le vin art. 29 al. 6). Le rôle du canton est de fournir l'outil informatique qui permette de le faire. Le rôle du canton est d'informer les encaveurs des non-conformités constatées, de les traiter et de prendre les mesures utiles. La fiche de cave est une notion peu claire qu'il convient de remplacer par une déclaration d'encavage libellée en kg ou en litres et constituant le document de référence pour le contrôle du commerce des vins. Cette déclaration doit par ailleurs refléter les volumes en cave en fonction des appellations et dénominations utilisées. Il ne fait donc aucun sens de l'établir par acquit, ce qui engendrerait un travail supplémentaire inutile. La rédaction des lettres a et b n'a pas lieu d'être au pluriel puisqu'il s'agit de mentionner la quantité globale et la teneur en sucre pondérée. A la fin de la vendange, en générant son récapitulatif, l'encaveur valide la conformité de l'ensemble des données qu'il a saisies dans le système informatique. Un délai de validation au 28 février doit être fixé. La délivrance d'une fiche de cave est facilement réalisable pour des cantons à faible production viticole mais représente un travail considérable pour les cantons à forte production. La participation financière de la Confédération pour le contrôle des vendanges doit être significativement augmentée. Dans tous les cas, il faut créer un lien entre les données

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		issues des vendanges et la comptabilité de cave ; sans cela tout le travail supplémentaire exigé lors des vendanges est inutile. L'absence d'un facteur de conversion et une comptabilité de cave en kg reviendrait à une augmentation systématique des droits de production de 20-30 %.
Art. 30a al. 5	Amendement : Les encaveurs doivent pouvoir être identifiés de manière univoque au moyen *d'un numéro d'identification unique*.	Une identification avec le numéro IDE ou REE complexifie inutilement le système. Les cantons doivent avoir la liberté de définir leur propre numérotation, quitte à exiger que ce système contienne par exemple l'abréviation du canton afin que l'identification demeure unique au plan national.
Art. 30b al. 1	~~1 *Les cantons transmettent à l'organe de contrôle du commerce du vin toutes les fiches de cave par voie électronique et conformément aux instructions de l'OFAG.*~~ Supprimer ces 2 alinéas. Les alinéas 3 et 4 deviennent en conséquence les alinéas 1 et 2.	C'est aux encaveurs et non aux cantons de tenir à disposition de l'organe de contrôle de cave le récapitulatif de leurs apports de vendanges et les justificatifs utiles. L'organe de contrôle peut disposer d'un accès à « e-vendanges » pour obtenir le récapitulatif des apports de vendanges de chaque assujetti.
Art. 30b al. 2	Refuser : 2 Les cantons informent l'OFAG, conformément à ses instructions, pour la fin du mois de février de l'année suivante, des résultats du contrôle de la vendange, en particulier concernant : a. Les acquits délivrés ; b. La classification des entreprises d'encavages dans différentes catégories de risque ; c. Le nombre de contrôle sur place ; d. Les infractions constatées contre les dispositions […] ; e. Le nombre de déclassements ordonnés selon l'al. 4.	Ce rapport est nouveau. Il n'a jamais été exigé auparavant. Ces travaux nécessitent des ressources supplémentaires. Une augmentation de la participation financière de la Confédération est demandée. Les non-conformités ne seront pas traitées à la fin du mois de février. En effet, les encaveurs peuvent valider jusqu'à la fin du mois de février les récapitulatifs des apports de vendanges. Let. b à e : les renvois sont faux. A corriger.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Le nombre de déclassements ordonnés selon l'al. 4. Les renvois aux lettres b à e sont erronés. Il convient de les corriger.	
Art. 30b al. 3	Nous proposons la modification suivante : [3] Les cantons communiquent à l'OFAG, pour la fin du mois *de février de l'année suivante*, un rapport sur la vendange comprenant les données statistiques selon l'ordonnance sur les relevés statistiques	La date pour la remise de ce rapport est insuffisante pour tenir compte des vendanges tardives et du traitement des non-conformités. Nous proposons de fixer la date de livraison à la fin du mois de février.
Art. 31	Il est proposé de modifier l'alinéa 1 de cette disposition en ce sens que « Le montant forfaitaire se compose d'un montant de base fixe de 5000 franc et d'un montant de *100* francs par ha de vigne. » Un nouvel alinéa doit être ajouté à la disposition : « La Confédération participe à hauteur de 50% aux coûts de développement des applications informatiques cantonales permettant la délivrance des acquits et du contrôle des vendanges »	Au regard de toutes ces nouvelles exigences, la participation financière de la Confédération pour le contrôle des vendanges doit être très significativement augmentée.
Art. 31 al. 1 bis	Ajout : *La Confédération participe à hauteur de 50% aux coûts informatiques induits par des modifications dont elle est à l'origine.*	Si la Confédération impose des changements de pratiques aux cantons, par exemple suite à des modifications de l'ordonnance ou du guide à l'exécution, il se justifie qu'elle participe aux couts d'investissements en lien avec les adaptations informatiques.
Art. 34 al. 1		Nous prenons note de la volonté de la Confédération de disposer d'un organe de contrôle unique. La structure de celui-ci doit prendre en compte les spécificités des enca-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		veurs et être représentatif de l'importance des régions viticoles. De plus, les coûts des contrôles ne devraient pas être significativement plus importants qu'aujourd'hui.
Art. 34 al. 1 bis	Ajout d'un alinéa supplémentaire : *Les producteurs qui ne transforment et ne vendent que leurs propres produits, qui n'achètent pas plus de 20 hl par an en provenance de la même région de production, sont soumis un contrôle simplifié reconnu par l'OFAG*.	Bien que le produit contrôlé soit analogue, les entreprises contrôlées diffèrent grandement dans leurs natures et leurs activités. Une entreprise de négoce achète et vend des produits de provenance multiple, répondants à des critères très variés an matière d'origine, de certification et de désignation. Cette complexité de l'activité justifie donc un contrôle adapté. Par contre, tel n'est pas le cas d'un vigneron-encaveur commercialisant sa propre production et ne pouvant pas acheter plus de 20 hl par an en provenance de la même région de production. Le type de contrôle adapté à ce modèle d'affaire diffère donc beaucoup de celui nécessaire pour suivre l'activité d'une entreprise de négoce, sans pour autant nuire à l'efficacité et à la crédibilité du système de contrôle. La charge administrative incombant aux entreprises de chaque type, ainsi que les tarifs des contrôles, doivent donc également différer. Enfin, il est important que la pratique de la vinification à façon ne remette pas en question le droit d'être soumis à un contrôle simplifié, même si la nature de celui-ci peut être adaptée pour tenir compte de cette activité spécifique et prévenir les risques qui en découlent.
Art. 34a		L'accès à la comptabilité financière et à la comptabilité d'exploitation est salué.
Art. 34a al. 2 bis	Ajout d'un alinéa supplémentaire : *Le contrôle simplifié selon l'art. 34, alinéa 1 bis, porte sur la présentation des documents suivants :* *a. acquits accompagnés de la fiche d'encavage;* *b. déclaration d'encavage en litres de vins clairs;*	Le contrôle simplifié introduit à l'article 34 alinéa 1 bis mérite d'être décrit dans l'ordonnance.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. liste détaillée des ventes en vrac; *d. liste des mises en bouteilles par cépage et appellation;* *e. inventaire des litres et bouteilles en cave lors du contrôle.*	
Art. 35 al. 3	Rajouter : *L'organe de contrôle doit :* - *fixer les paramètres analytiques;* - *préciser les critères de non-conformité;* - *mandater un laboratoire d'analyse au bénéfice d'une accréditation ISO17'025;* - *transmettre le rapport d'analyse à l'entreprise et prendre position sur la conformité ou non de l'échantillon;* - *donner les suites administratives ou pénales en cas de non-conformité.* Les informations à collecter lors du prélèvement doivent également être précisées.	L'organe de contrôle peut dorénavant prélever des échantillons. Cependant, il n'est pas précisé s'il détermine lui-même les paramètres à analyser, quelles sont les exigences fixées aux laboratoires d'analyse, comment et par qui sont fournis les résultats d'analyse, ainsi que l'instance qui donne les suites.
Art. 35 al. 4	Il est proposé de modifier cette disposition en ce sens que : *« Dans le cas d'une contestation, il peut confisquer le produit et différer sa vente ou la mise en bouteille. Dans une période maximale de quatre semaines à partir du moment où l'infraction a été constatée, l'organe de contrôle prend les mesures qui s'imposent. »* Il y a par ailleurs lieu d'ajouter qu' *« En cas de non-conformité, l'organe de contrôle donne les suites administratives et décide de dénoncer pénalement ou non. En fonction des infractions constatées, il décide des mesures concernant le vin, notamment si un déclassement de la production est nécessaire ».* Dans tous les cas, le délai de 4 semaines de confiscation pour que l'autorité cantonale de contrôle puisse prendre	**Les autorités cantonales refusent énergiquement cette mesure s'il n'y a pas un élargissement des compétences de l'organe de contrôle.** Si l'organe de contrôle a la compétence d'émettre des contestations et de confisquer des produits, il doit alors également avoir la compétence de donner lui-même les suites administratives et prendre les décisions de déclassement ou non. Par ailleurs, les motifs de contestation pouvant conduire à une confiscation des produits ne sont pas décrits et sont la voie ouverte à des abus, l'émetteur ne prenant pas la responsabilité finale de sa décision. Pour une intervention rapide et efficace, il est important que l'organe de contrôle qui constate des non-conformités sur place ait aussi les compétences de prendre les mesures

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	une décision en cas de contestation est totalement irréaliste. *Il doit être prolongé à 3 mois.*	pour rétablir une situation conforme à la législation en vigueur. Par exemple, il doit pouvoir décider d'un éventuel déclassement de la production, d'éventuelles mesures permettant la conservation de l'appellation ou exiger des modifications de l'étiquetage. L'organe qui ouvre un dossier doit le traiter de manière complète, ce qui veut également dire réaliser les investigations utiles et ordonner les mesures qui s'imposent. Il s'agit ici d'une condition *sine qua non* pour améliorer l'efficacité des contrôles et le déroulement des procédures légales intentées à la suite de ces annonces d'infractions, objectif fort présumé des présentes modifications de l'ordonnance sur le vin. L'élargissement des compétences de l'organe de contrôle de cave tel que prévu dans les modifications sous revue lui permet d'investiguer les incohérences constatées. L'expérience passée a clairement démontré que beaucoup d'énergie et de temps sont parfois « perdus » lors du transfert du dossier d'un organe à un autre.
Art. 35 al. 5 let. a	Amendement : a. il réceptionne les *déclarations d'encavage* des encaveurs visées …	Conformément aux observations formulées au sujet de l'article 30a alinéa 4, il convient de remplacer les fiches de cave par les déclarations d'encavage. Ce n'est pas au canton d'établir pour chaque cave (360 pour le canton de Vaud) le récapitulatif de leurs apports de vendanges. Cela relève de l'autocontrôle et de la responsabilité de chaque cave de fournir ce récapitulatif (art. 29 al. 6 OVin). La majorité des caves ne disposent pas de numéro IDE ou REE. L'acquisition de ces numéros occasionnera un important travail administratif, que le canton ne souhaite pas assumer. Dans ses commentaires (page 165) l'OFAG mentionne que

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		les cantons transmettent à l'organe de contrôle les fiches de cave et, le cas échéant, d'autres informations (concernant des déclassements, événements exceptionnels et observations faites dans les entreprises notamment). Or, ce n'est pas au canton de s'immiscer entre les caves et le contrôle de cave. En application du principe de l'autocontrôle décrit dans l'ODAIOUs, il appartient aux encaveurs de fournir le récapitulatif des vendanges à l'organe de contrôle des caves.
Art. 35 al. 5 let. c	Nous demandons de supprimer : ~~*« Il informe immédiatement les autorités compétentes lorsqu'une infraction a été constatée. »*~~ Nous demandons la modification suivante : « Dans les cas graves, *il dépose* une dénonciation pénale auprès de l'autorité cantonale compétente ».	L'organe de contrôle maîtrisant la qualité de ses contrôles (qualification des inspecteurs, qualité des procédures, qualité des informations et du rapport, présence des éléments de preuve, historique, etc.) doit également pouvoir décider des mesures administratives, comme le déclassement par exemple. Il est inutile et contre-productif de devoir passer par des intermédiaires supplémentaires. Par ailleurs, ceci est contraire à la motivation affichée par l'OFAG, notamment en instaurant un contrôle unique, d'améliorer l'harmonisation des mesures et sanctions suite aux infractions. Les cantons saluent le fait que l'organe de contrôle puisse dénoncer pénalement, mais insiste pour que cette compétence ne soit pas restreinte aux cas graves mais à toutes les infractions. Ceci permettra une meilleure harmonisation des suites pénales sur toute la Suisse et évitera que la même infraction soit poursuivie pénalement par les autorités cantonales et l'organe de contrôle.
Art. 35 al. 5 let. d	Ajout d'une 2ème phrase : Il rassemble les données des inventaires des entreprises, en fait la synthèse et communique le résultat à l'OFAG pour la fin du mois de mars de chaque année au plus tard. *L'inventaire doit être établi selon un modèle convenu avec*	Afin d'alléger les tâches administratives des entreprises et compte tenu de l'introduction d'un organe de contrôle unique du commerce des vins, l'inventaire réalisé par ce dernier doit permettre de remplacer celui réalisé actuellement par les cantons. Dans ce contexte, il s'impose que l'inventaire comprenne les données utiles aux interprofessions et que

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	les cantons et les données relatives à chaque canton doivent être transmises à ce dernier.	les résultats soient communiqués aux cantons concernés.
Art. 36	Modifier [1] L'exécution du contrôle est *confiée à un organe de contrôle unique qui remplit les critères suivants :* *a. Ses statuts sont homologués par le Conseil fédéral, de même que leurs modifications ultérieures;* *b. Son but vise le contrôle du commerce des vins, à l'exclusion de toutes autres activités;* *c. Ses membres avec fonction dirigeante sont composés essentiellement d'acteurs de la branche vitivinicole. Dans le choix de ceux-ci, il est tenu compte de leurs spécificités et de l'importance des régions viticoles.* [2] L'OFAG conclut avec l'organe de contrôle unique un contrat de prestations fixant notamment : *a. ses obligations;* *b. la portée de son accréditation;* *c. la surveillance exercée sur son activité par la Confédération;* *d. les exigences imposées par la protection des données;* *e. l'ensemble des charges relatives aux inspections, notamment en tenant compte des spécificités des encaveurs.*	La gouvernance de l'organe de contrôle unique devra être adaptée à sa mission ainsi qu'à ses compétences élargies et à la possibilité de pouvoir accéder à la comptabilité financière et d'exploitations des entreprises soumises à son contrôle. En conséquence, et compte tenu des risques évidents en termes de conflits d'intérêts et de confidentialité élémentaire des affaires, il devrait s'agir d'un organe semi-public totalement indépendant et dont la gouvernance n'est pas assurée par des représentants issus des acteurs de la branche. L'organe de contrôle unique doit se consacrer pleinement et entièrement au contrôle du commerce des vins, à l'exclusion de toutes autres tâches commerciales et/ou idéales. Il doit s'agir d'un organe semi-public qui doit pouvoir remplir un rôle de police et dont les décisions doivent avoir un caractère exécutoire au sens de la jurisprudence du Tribunal administratif fédéral. En ce sens, l'organe de contrôle unique doit assurer les procédures d'un bout à l'autre (de A à Z), y compris prendre position lors d'éventuels recours. La représentativité au sein de l'organe de contrôle unique doit être clairement établie, en tenant compte **des** spécificités des acteurs de la branche et des régions. La spécificité des encaveurs était décrite à l'article 36 al. 2 de la présente ordonnance actuellement en vigueur.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Dans la perspective d'une évolution vers un système AOP/IGP pour le vin, la question de l'exécution du contrôle par l'interprofession, comme pour les autres produits ayant une dénomination protégée, reste ouverte.
Art. 36 al. 1	Modification : *L'OFAG confie l'exécution du contrôle à un organe de contrôle unique suite à un appel d'offre.*	En regard des dispositions régissant les marchés publics, l'attribution de ce mandat de contrôle doit obligatoirement faire l'objet d'un appel d'offre.
Art. 38 al. 2		Les émoluments pour les vignerons-encaveurs ne vendant que leur propre production et anciennement soumis aux contrôles cantonaux ne doivent pas être plus importants qu'à l'heure actuelle.
Art. 40 al. 2	Cette disposition doit être modifiée. *L'organe de contrôle communique aux autorités compétentes les mesures prises concernant les infractions constatées lors du contrôle de cave.*	Avec un organe de contrôle de cave unique, il ne faut pas uniquement communiquer les infractions aux autorités compétentes mais également les mesures prises en cas d'infraction constatée. L'organe de contrôle traite les infractions et entreprend les démarches juridiques utiles.
Art. 40 al. 4	Les aspects juridiques de la transmission d'informations ne sont pas suffisamment réglés pour les autorités cantonales d'exécution de la législation sur les denrées alimentaires qui sont soumises au devoir de discrétion (art 56 LDAl). Ajouter: *L'organe de contrôle est soumis au devoir de discrétion au sens de l'article 56 de la loi fédérale sur les denrées alimentaires.*	Ce problème serait réglé si l'organe de contrôle était lui-même compétent pour donner les suites administratives et pénales qui s'imposent. Les aspects juridiques de la transmission d'informations ne sont pas suffisamment réglées car elles sont soumises au devoir de discrétion (art 56 LDAl).
Art. 40 al. 5	Cet alinéa n'est pas nécessaire, si l'organe de contrôle prend les mesures directement lors du contrôle (cf. remarque ad art. 35 al 4 et 5, ainsi que 40 al. 2). Il convient donc de le supprimer.	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 40 al. 6	Cet alinéa n'est pas nécessaire, si l'organe de contrôle prend les mesures directement lors du contrôle (cf. remarque art. 35 al. 4 et 5, ainsi que 40 al. 2). Si c'est article est maintenu, il faut ajouter : *Le devoir de discrétion au sens de l'article 56 de loi fédérale sur les denrées alimentaires s'applique alors également à l'OFAG pour ces documents.*	Etant donné que l'OFAG ne garantit pas ce devoir de discrétion, il est difficile de lui fournir des données sensibles liées à des mesures ou des décisions pénales.
Art. 48a al. 1	A partir du 1er janvier *2022* au plus tard, les cantons doivent disposer d'un système correspondant aux *dispositions des art 24b, 30, 30a et 30b*. En attendant que les cantons satisfassent aux dispositions visées *aux art. 24b, 30, 30a et 30b*, les encaveurs sont…	Le délai pour la mise en place d'un nouveau système informatique est totalement illusoire au regard des procédures d'attribution des projets informatiques dans les cantons. Un délai de 3-4 ans est un minimum. La mise en place des analyses de risques nécessite également un temps d'adaptation. Par ailleurs, il paraît nécessaire de patienter afin de savoir si des modifications supplémentaires seront nécessaires avec le passage aux AOP/IGP prévu pour 2022.

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Les adaptations proposées sont saluées.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La mise au concours pour l'utilisation des fonds publics sur des projets limités ne va pas dans le but de la gestion efficiente des ressources publiques, tant s'agissant des fonds concernés que des ressources humaines impliquées. En effet, une mise au concours génère une concurrence malsaine et un effort disproportionné dans la préparation des dossiers, leur examen et les procédures d'adjudication. De ce fait, l'Etat de Vaud s'oppose à cette nouvelle mesure. Les projets devraient être développés et coordonnés en amont par des plateformes nationales de concertation, par branche (KOLAS, Forum Vulg Suisse, AGRIDEA ou recherche).

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Nous saluons ces modifications. Pour augmenter la qualité de la BDTA et sous l'aspect de la simplification administrative, nous saluerons l'intégration des moutons et chèvres dans la BDTA.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 al. 1 let. c	Nous proposons la modification suivante : « c. adresse de l'emplacement *et* région d'appartenance […] ».	Dans le cas d'une solution alternative, l'emplacement des animaux et la région d'appartenance seules sont trop vagues pour l'application de l'Ordonnance sur les épizooties. « Zone de montagne », par exemple, ne permet pas de savoir où sont les animaux dans le cas d'une recherche de séjours des animaux pour une enquête épidémiologique en cas de BVD.
Art. 11 al. 4	La modification proposée doit être corrigée : …30 jours après l'abattage, au plus tarde (tard) cependant le 31 juillet…	Faute d'orthographe „ abattage" et non pas « abatage » et « tard » en lieu et place de „tarde".

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarque

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
L'Etat de Vaud est d'avis que les acquits doivent être attribués exclusivement aux exploitants et non pas aux propriétaires, par analogie avec la situation prévalant en agriculture. L'expérience de la BDTA a déjà montré que deux statuts pour l'ouverture des mêmes droits posent des problèmes impossibles à résoudre et extrêmement lourds pour l'administration et les contrôles.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 à 8	Nous nous opposons aux modifications proposées.	La vue d'ensemble des pénalités administratives sur le bétail est indispensable à la bonne exécution de l'ordonnance sur les paiements directs.

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarque

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarque

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2a	Nous proposons qu'un seul taux soit retenu pour les annuités, amortissement et intérêts compris.	Le calcul à 7% des annuités financières correspond à la pratique vaudoise et assure une gestion créancière prudente. La distinction entre intérêts et amortissements est toutefois problématique si les établissements bancaires en viennent à reprendre systématiquement le taux de remboursement à 3% dans leurs conditions de prêts, ce qui alourdira d'autant la charge financière en cas de remontée des taux d'intérêts au-delà de 4%.

Bühlmann Monique BLW

Von: Edith EMERY <Edith.EMERY@admin.vs.ch>
Gesendet: Donnerstag, 27. April 2017 15:06
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 123_SR VS_Staatsrat des Kantons Wallis_27.04.17
Anlagen: 20170426 - LET CE - DEFR - PA 2014-2017 - audition sur train d'ordonnances agricoles 2017.pdf

Madame,
Monsieur,
Nous vous faisons tenir, en annexe, une copie de la détermination citée en titre.
Vous en souhaitant bonne réception, nous vous prions de croire, Madame, Monsieur, à l'assurance de notre considération distinguée.

Edith Emery
Assistante

Procès-verbal

Présidence
Chancellerie d'Etat
Palais du Gouvernement
CH – 1950 Sion

Tél 1 : 027 606 21 06

Fax : 027 606 21 04
email : edith.emery@admin.vs.ch

Merci de penser à l'environnement avant d'imprimer ce courriel !

Conseil d'Etat
Staatsrat

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

2017.01446

Confédération suisse
Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche – DEFR
M. Johann N. Schneider-Ammann
Conseiller fédéral
3003 Berne

Par courrier électronique à :
schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

123_SR VS_Staatsrat des Kantons Wallis_27.04.17

Date 26 AVR. 2017

PA 2014-2017 ; Audition sur le train d'ordonnances agricoles de 2017

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous vous remercions d'avoir consulté le canton du Valais sur les projets d'ordonnances 2017 liés à la politique agricole PA 2014-2017 et vous transmettons bien volontiers, en annexe, notre prise de position y relative.

Nous saluons, sur le principe, les 19 ordonnances modifiées. Cela étant, le canton du Valais relève les points essentiels suivants :

A. Améliorations structurelles

De manière générale, le cadre donné par la nouvelle orientation de l'ordonnance sur les améliorations structurelles engendre une mise à l'écart d'une grande partie des exploitations agricoles existantes. La prise en considération des seuls critères liés à la performance des exploitations et à la formation supérieure des exploitants pour l'entrée en matière des aides à l'investissement exclut un grand nombre d'exploitations. Celles-ci fournissent des prestations à l'entier de la société qu'il est primordial de considérer dans le cadre d'une analyse de projet (paysage, biodiversité, etc.). Sans soutien à ces exploitations, un risque marqué de déprise de l'agriculture dans les régions moins productives sera relevé (région de montagne notamment).

Dans un projet d'amélioration des structures, l'analyse de la rentabilité de l'investissement et de la valeur ajoutée est plus importante et orientée vers le futur en comparaison à une analyse de gestion performante de l'exploitation orientée sur le passé. L'examen de tout projet doit être permis, indépendamment de la formation supérieure du requérant ou de sa gestion passée. Sans ce point, c'est toute une part liée à l'innovation et à la créativité des projets d'amélioration structurelle qui risque d'être occultée.

La détermination des critères liés à la gestion performante en fonction des régions et des types d'exploitations ainsi que la prise en compte de l'entier des prestations fournies par l'agriculture ne peut se faire qu'à l'échelle du projet par l'expert cantonal et l'expert fédéral chargés de l'analyse du dossier.

Place de la Planta 3, 1950 Sion
Tél. 027 606 23 00 · Fax 027 606 23 04 · e-mail : jean-michel.cina@admin.vs.ch

C'est principalement ce rôle d'expert et de conseil qui doit être mis en avant et non l'application stricte d'une matrice. La complexité et l'hétérogénéité des caractéristiques du terrain ne permettent pas la généralisation de critères d'entrée en matière pour un projet. L'application d'une telle matrice crée plus de « bureaucratie » au dépend de la perte de contact concret avec les agriculteurs. Il est évident que cet examen doit se faire en prenant en considération l'économicité du projet (rentabilité, valeur ajoutée, etc.). Une marge de manœuvre doit être laissée aux cantons en fonction du projet. L'application stricte d'une matrice ne le permet plus.

B. Viticulture

Le Valais salue la volonté de la Confédération d'améliorer la traçabilité de la filière vins. Le canton a débuté des travaux en ce sens en 2014. Certaines dispositions doivent être fondammentalement revues et corrigées dans le sens suivant :

Selon le principe de l'autocontrôle décrit dans l'ODAIOUs (RS 817.02), la personne responsable veille, dans le cadre de son activité, à ce que les exigences légales s'appliquant aux denrées alimentaires et aux objets usuels soient respectées à toutes les étapes de la fabrication, de la transformation et de la distribution, et en particulier à garantir la protection de la santé humaine, la protection contre la tromperie ainsi que l'utilisation des denrées alimentaires et des objets usuels dans des conditions hygiéniques (art. 49 al. 1). La personne responsable est tenue à l'autocontrôle pour satisfaire aux exigences de l'al. 1 (art. 49 al. 2). Toutes les mesures prises dans le cadre de l'autocontrôle doivent être consignées par écrit ou sous toute autre forme équivalente (art. 55 al. 1). Parmi les instruments importants de l'autocontrôle figure notamment la traçabilité (art. 49 al. 3 let. c). Dans ce cadre, la personne responsable doit tenir les informations exigées par la législation à disposition des établissements et autorités compétents (art. 50 al. 2ter). Par conséquent, lors du contrôle des vendanges, il appartient aux encaveurs de fournir à l'organisme du contrôle de cave le récapitulatif de l'ensemble de leurs encavages. Les cantons n'ont pas à s'immiscer entre les encaveurs et l'autorité compétente pour le contrôle de cave. Le canton est responsable du contrôle de l'autocontrôle, de la mise en place du système informatique ad-hoc et du traitement des incohérences constatées.

L'un des objectifs majeurs de ces modifications réside dans l'amélioration de l'efficacité des contrôles et le déroulement des procédures légales intentées à la suite de ces annonces d'infractions à la législation des denrées alimentaires et au droit agricole. Cet objectif n'est pas atteint si le travail de l'organe de contrôle de cave se limite à dénoncer les infractions aux autorités cantonales pour leur traitement. Cette manière de procéder augmente inutilement le nombre de contrôles (organe de contrôle des vins et autorités cantonales) et ne permet pas de régler tous les aspects dans le cadre d'une seule et même procédure. Le système proposé ne permet ni d'abolir ni d'améliorer les « Schnittsstellen » entre l'organe de contrôle et les autorités cantonales (chimistes cantonaux). Il crée de nouvelles « Schnittsstellen » entre l'organe de contrôle et les autorités cantonales en charge du droit agricole.

Pour une intervention rapide et efficace, il est fondamental que l'organe de contrôle qui constate les non-conformités dans les caves ait aussi les compétences de prendre les mesures pour rétablir une situation qui corresponde à la législation en vigueur. L'organe qui ouvre un dossier doit le traiter de A à Z, ce qui veut dire constater et ordonner les mesures qui s'imposent. L'expérience avec l'ancien système a clairement démontré que beaucoup d'énergie et de temps sont parfois « perdus » lors du transfert du dossier d'un organe à un autre.

Les chimistes cantonaux ne doivent plus servir de « boites aux lettres » pour l'organe de contrôle. Les infractions constatées lors du contrôle de cave sont à traiter complètement par l'organe de contrôle. Le rôle des chimistes cantonaux est de valoriser leurs compétences analytiques et de contrôler le marché du vin sous cette perspective (provenance du vin, édulcorations interdites, ingrédients prohibés, etc.).

Par analogie, les autorités cantonales chargées de l'application du droit agricole refusent également de devenir des « boites aux lettres ». L'amélioration de l'efficacité des contrôles et le déroulement des procédures légales suppose donc que l'organe du contrôle de cave instruise les infractions constatées lors de ses contrôles et conduise les procédures légales à leur terme.

Les modifications du contrôle de vendange, telles que proposées, vont engendrer pour les cantons des tâches et des coûts supplémentaires. Le montant forfaitaire versé par la Confédération aux cantons doit être adapté en conséquence.

C. Paiements directs

Le Valais salue l'introduction d'une nouvelle contribution pour la réduction du recours aux produits phytosanitaires en viticulture. Il souhaite cependant que ce programme soit élargi aux cultures fruitières. Il propose ainsi une solution concrète pouvant être mise en place dans les mêmes délais que pour la viticulture. Ce développement doit être considéré comme un élargissement du programme viticulture à d'autres cultures spéciales et non pas comme un nouveau programme. Il ne nécessite donc pas une consultation supplémentaire et peut être introduit en 2018. Il salue aussi l'introduction du nouveau programme en faveur de la conservation et l'utilisation durable des ressources phytogénétiques et se propose comme canton test pour 2018.

Le Valais n'est par contre pas d'accord avec la réduction de la contribution pour les surfaces de promotion de la biodiversité (SPB) qualité 1 même si celle-ci est partiellement compensée par une augmentation de la contribution pour les SPB qualité 2. Une telle réduction a déjà été effectuée en 2016. Une nouvelle baisse discrédite le travail effectué par les agriculteurs. Cela risque très fortement de conduire à ce que des surfaces extensives soient intensifiées et que les objectifs UZL ne soient plus atteints.

Le Valais refuse que la spécificité accordée jusqu'à ce jour aux vaches traites, brebis traites et chèvres estivées entre 56 jours et 100 jours soit biffée. En effet, dans les conditions climatiques du canton, il est très fréquent que les vaches traites séjournent moins de 100 jours sur nos alpages.

Par ailleurs, l'exigence pour les communes d'intégrer dans leur géoportails les cartes des zones agricoles n'est pas opportune. Cela devrait se faire sous forme volontaire.

L'effort du Conseil fédéral pour réduire la charge administrative en accordant des droits d'accès aux données agricoles à des tiers est reconnu. Cependant, un tel accès permet aux entreprises de disposer de données très sensibles sur les exploitations et met les agriculteurs devant l'obligation de les fournir. L'accès à ces données donne une force commerciale beaucoup trop importante aux tiers et doit être refusé comme tel. Par contre, pour viser le même objectif, le principe de la gestion des contrôles en fonction du risque devrait déjà être introduit dans l'ordonnance sur la coordination des contrôles et mis en vigueur dès 2018.

Le Service cantonal de l'agriculture souhaite avoir accès aux données Astat de l'OFAG (données fournies par le Valais), ce qui lui permet d'extraire ses propres données de manière simple ou agrégée. Sans cette option, le canton a la nécessité de développer son propre BI (peu efficace).

Il convient enfin d'introduire l'obligation d'utiliser les zones agricoles de l'OFAG dans nos systèmes de gestion des paiements directs au plus tôt pour le 1er janvier 2019. En effet cela nécessite des développements informatiques et des contrôles de qualité des données importants qui ne peuvent être effectués en 2017.

En restant à votre disposition pour tout complément utile, nous vous présentons, Monsieur le Conseiller fédéral, nos respectueuses salutations.

Au nom du Conseil d'Etat

La Présidente

Esther Waeber-Kalbermatten

Le Chancelier

Philipp Spörri

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	Canton du Valais Conseil d'Etat 123_SR VS_Staatsrat des Kantons Wallis_27.04.2017
Adresse / Indirizzo	Palais du Gouvernement 1950 Sion
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	13 avril 2017

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 5

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) ... 6

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19) ... 8

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 9

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) ... 23

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 24

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 27

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1) ... 28

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 29

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 30

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140) ... 31

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161) ... 44

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181) ... 45

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1) ... 46

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2) ... 48

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 49

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ... 52

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) ... 53

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211) ... 54

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

A. Améliorations structurelles

De manière générale, le cadre donné par la nouvelle orientation de l'ordonnance sur les améliorations structurelles engendrera une mise à l'écart d'une grande partie des exploitations agricoles existantes. La prise en considération des seuls critères liés à la performance des exploitations et à la formation supérieure des exploitants pour l'entrée en matière dans le cadre des aides à l'investissement exclut un grand nombre d'exploitations. Celles-ci fournissent des prestations à l'entier de la société qu'il est primordial de considérer dans le cadre d'une analyse de projet (paysage, biodiversité, etc.). Sans soutien à ces exploitations, un risque marqué de déprise de l'agriculture dans les régions moins productives sera relevé (région de montagne notamment).

Dans le cadre d'un projet d'amélioration des structures, l'analyse de la rentabilité de l'investissement et de la valeur ajoutée du projet est plus importante et orientée vers le futur en comparaison à une analyse de gestion performante de l'exploitation orientée sur le passé. L'analyse de tout projet doit être permise, indépendamment de la formation supérieure du requérant ou de sa gestion passée. Sans ce point, c'est toute une part liée à l'innovation et à la créativité des projets d'amélioration structurelle qui risque d'être occultée.

La détermination des critères liés à la gestion performante en fonction des régions et des types d'exploitations ainsi que la prise en considération de l'entier des prestations fournies par l'agriculture ne peut se faire qu'à l'échelle du projet par l'expert cantonal et l'expert fédéral chargés de l'analyse du dossier. C'est principalement ce rôle d'expert et de conseil qui doit être mis en avant et non l'application stricte d'une matrice. La complexité et l'hétérogénéité des caractéristiques du terrain ne permettent pas la généralisation de critères d'entrée en matière ou non pour un projet. L'application d'une telle matrice créera plus de « bureaucratie » au dépend de la perte de contact concret avec les agriculteurs. Il est évident que cette analyse doit se faire en prenant en considération l'économicité du projet (rentabilité, valeur ajoutée, etc.). Une marge de manœuvre doit être laissée aux cantons en fonction du projet. L'application stricte d'une matrice ne permet plus cette marge de manœuvre.

B. Viticulture

Le Valais salue la volonté de la Confédération d'améliorer la traçabilité de la filière vins. Le canton du Valais a débuté des travaux en ce sens en 2014. Certaines dispositions doivent être fondammentalement revues et corrigées dans le sens des remarques générales sous BR11 Weinverordnung/Ordonnance sur le vin/Ordinanza sul vino (916.140) ci-après.

C. Paiements directs

Le Valais salue l'introduction d'une nouvelle contribution pour la réduction du recours aux produits phytosanitaires en viticulture. Il souhaite cependant que ce programme soit élargi aux cultures fruitières. Il propose ainsi une solution concrète pouvant être mise en place dans les mêmes délais que pour la viticulture. Ce développement doit être considéré comme un élargissement du programme viticulture à d'autres cultures spéciales et non pas comme un nouveau programme. Il ne nécessite donc pas une consultation supplémentaire et peut être introduit en 2018. Il salue aussi l'introduction du nouveau programme en faveur de la conservation et l'utilisation durable des ressources phytogénétiques et se propose comme canton test pour 2018.

Le canton du Valais n'est par contre pas d'accord avec la réduction de la contribution pour les surfaces de promotion de la biodiversité (SPB) qualité 1 même si celle-ci est partiellement compensée par une augmentation de la contribution pour les SPB qualité 2. Une telle réduction a déjà été effectuée en 2016. Une nouvelle réduction discrédite le travail effectué par les agriculteurs. Cela risque très fortement que des surfaces extensives soient intensifiées et que les objectifs UZL ne soient plus atteints.

Le canton du Valais refuse que la spécificité accordée jusqu'à ce jour aux vaches traites, brebis traites et chèvres estivées entre 56 jours et 100 jours soit biffée. En effet, dans les conditions climatiques du canton, il est très fréquent que les vaches traites séjournent moins de 100 jours sur nos alpages.

Nous estimons aussi que l'exigence pour les communes d'intégrer dans leur géoportails les cartes des zones agricoles n'est pas opportune. Cela devrait se faire sous forme volontaire.

Nous reconnaissons l'effort du Conseil fédéral pour réduire la charge administrative en accordant des droits d'accès aux données agricoles à des tiers. Cependant, un tel accès permet aux entreprises de disposer de données très sensibles sur les exploitations et met les agriculteurs devant l'obligation de fournir ces données. L'accès à ces données donne une force commerciale beaucoup trop importante aux tiers. A refuser. Par contre, pour viser le même objectif, le principe de la gestion des contrôles en fonction du risque devrait déjà être introduit dans l'ordonnance sur la coordination des contrôles et mis en vigueur dès 2018.

Le Service cantonal de l'agriculture souhaite avoir accès aux données Astat de l'OFAG (données fournies par le Valais), ce qui lui permet d'extraire ses propres données de manière simple ou agrégée. Sans cette option, le canton a la nécessité de développer son propre BI (peu efficace).

Nous vous prions aussi d'introduire l'obligation d'utiliser les zones agricoles de l'OFAG dans nos systèmes de gestion des paiements directs au plus tôt pour le 1er janvier 2019. En effet cela nécessite des développements informatiques et des contrôles de qualité des données importants qui ne peuvent être effectués en 2017.

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Le Valais salue l'harmonisation de cette ordonnance avec celle sur les paiements directs. Nous n'avons pas de commentaires spécifiques.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Ces modifications législatives accordent beaucoup plus d'importances aux organes de certification (organisation de contrôles bio). L'autorisation de l'OFAG mentionnée à l'art. 28 est donc essentielle.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 al. 1 let. c et art. 5 al. 2 Exploitations biologiques hors sol	Accepter l'al. 1 let. c Refuser l'al. 2	Nous ne comprenons pas la différence entre cet alinéa et l'al. 1 let. c.
Art. 7 al. 5 à 8 Reconnaissance unité de production comme exploitation biologique autonome par l'organe de certification	Accepter	Cette procédure permet de ne plus créer artificiellement 2 exploitations (une biologique et l'autre non biologique) sur un même domaine. Elle décharge le canton d'une charge administrative. Terminologie peu claire : unité de production, exploitation, entreprise commerciale : à clarifier les termes et bien vérifier la traduction. La consultation du canton est cependant essentielle. Elle doit avoir force décisionnelle et non pas juste demande d'avis.
Art. 8 al 1bis Durée de reconversion abrégée accordée par l'organe de certification	Accepter	Cette disposition donne plus de pouvoir aux organismes de certification bio.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art 24 Système d’inspection électronique validé par organe de certification	Accepter	

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Le Valais salue l'harmonisation de cette ordonnance avec celle sur les paiements directs. Nous n'avons pas de commentaires spécifiques.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Le canton du Valais salue l'introduction de nouveaux programmes sur l'utilisation efficiente des ressources en particulier la contribution pour la réduction du recours aux produits phytosanitaires dans la viticulture. Il regrette cependant que celui-ci n'ait pas été étendu aux cultures fruitières. Il fait une proposition concrète pour cette introduction.

Le canton du Valais ne soutient pas la suppression de la réglementation spéciale pour la mise à l'alpage de courte durée avec sa contribution spécifique. En effet, la très grande majorité des vaches laitières en Valais sont sur l'alpage pour une durée de moins de 100 jours. Cette particularité est due principalement aux conditions climatiques particulières du canton. La suppression de cette contribution représente ainsi une perte financière importante pour les exploitants d'alpages.

Le canton du Valais ne soutient pas la réduction de la contribution SPB qualité 1 pour les prairies extensives, les prés à litière et les haies, bosquets champêtres et berges boisées et l'augmentation de la SPB qualité 2 pour les mêmes éléments. En effet une telle réduction a déjà été effectuée en 2016. Il n'est donc pas judicieux de renouveler cet exercice aussi rapidement.

Le Valais est par contre quelque peu dubitatif concernant l'introduction de nouvelles exigences ou restrictions totalement mineures (ex : engrais du poulailler par les oies du pâturage apport interdit dans la région d'estivage) mais qui génèrent un contrôle, puis une charge administrative supplémentaire pour introduire ces résultats dans a-control par exemple. Il prie donc l'OFAG de biffer tous ces points de détail.

Il regrette aussi le peu de diminution de la charge administrative que les modifications de cette ordonnance apportent.

Il est en particulier surpris par les programmes SST SRPA qui devaient être simplifiés afin de limiter la charge administrative et qui se trouvent au contraire avec plus d'exigences. La suppression des éléments déjà mentionnés dans l'OPan est purement visuelle mais en aucun cas une simplification.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art 2 let f **Efficience des ressources**	**Modifier** **Nous saluons les nouveaux programmes proposés : aliment multiphase des porcs, réduction pesticides en viticulture et sur betteraves sucrières.** **Nous proposons de modifier le chiffre 6 :** **6. Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im <u>Obst- und</u> Rebbau;**	**De nombreuses démarches ont été faites pour que les cultures fruitières soient traitées de manière équivalente à la viticulture. En effet ce secteur est aussi directement concerné par le plan d'action produits phytosanitaires (PPh) et doit être soutenu dans une démarche de réduction de l'utilisation des pesticides.**
Art. 30 al 3 bis Pas d'épandage d'engrais sur alpage issu de poulailler d'oie de pâturage	Refuser <u>Nous proposons d'enlever simplement les restrictions concernant la détention de volaille et des porcs dans les estivages à savoir uniquement pour l'auto-approvisionnement.</u>	Peccadille générant une charge en travail administratif importante et totalement disproportionné par rapport au risque.
Art. 33 al. 2 Plan d'exploitation exigé pour garde oies de pâturage	Refuser La mesure est un peu excessive pour quelques oies (prévoir une limite inférieure nombre d'oies)	
Divers articles concernant la garde d'oies de pâturage sur alpage	Refuser Est-il vraiment nécessaire d'avoir une législation spécifique pour ce type d'animaux ? Nous regrettons qu'aucune contribution d'estivage ne soit versée pour cette catégorie d'animaux	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 40 al. 2 **Subdivision de la charge usuelle avec vaches alpées de 56 à 100 jours**	**Refuser ou proposition alternative ci-contre**	**Nous proposons de ne pas supprimer les dispositions actuelles ou alors, si une recherche de simplification administrative est souhaitée, nous émettons l'alternative suivante :** **Pour ces catégories d'animaux, nous proposons que la contribution soit payée par PN (comme pour les autres catégories) avec les montants suivants :** **<u>Vaches traites, brebis laitières et chèvres laitières : 420.-/PN</u>** **L'objectif de cette mesure était et reste : soutenir la production de lait sur les alpages. Il est donc nécessaire de maintenir l'objectif tout en diminuant la charge administrative.** **Si cette proposition n'est pas retenue alors nous refusons cette suppression de l'art 40 al. 2.**
Art. 55 al. 7 Fumier sous arbres hautes tiges dans prairie extensive: pas de réduction de la surface	Refuser la 2e phrase	L'application de cette règle complique fortement le travail administratif et le contrôle.
Art. 72 Précisions concernant SST et SRPA	Accepter	
Art. 73 let d ch. 3 Plus de SRPA pour agneaux de pâturage	Refuser	Pourquoi enlever cette catégorie ?

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 74 al 3 Poulets de chair engraissement minimal de 30 jours	Refuser	Pourquoi maintenir des exigences qui compliquent fortement le travail administratif et le contrôle ?
Art. 75 al 1 Définition SRPA	Accepter Nous saluons cette définition claire et simple de la SRPA	
Art. 75 Suppression SRPA pour lapins	Accepter	
Art. 75 Suppression des dérogations cantonales	Accepter	Simplification administrative.
Art. 82b et c Contribution pour alimentation multiphase des porcs	Accepter Nous soutenons cette nouvelle contribution. Nous regrettons cependant qu'elle ne soit versé que jusqu'en 2021, à savoir pendant 4 ans maximum alors que les autres mesures sont soutenues pendant 6 ans dès leur entrée en vigueur Nous estimons que cette mesure ne doit pas être une obligation PER dès 2022	À contrôler ordre et numérotation depuis l'art. 82.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Section 6 **Art. 82d al. 1** **Contribution pour réduction PPh en viticulture et en cultures fruitières**	**Modifier** **Nous proposons de modifier le titre de la section 6 et l'art. 82d al. 1 :** **6. Abschnitt: Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Obst- und Rebbau** **Art. 82d Beitrag** **[1] Der Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Obst- und Rebbau wird pro Hektare ausgerichtet. Je nach Umfang der Reduktion werden Punkte zugeteilt und die Beiträge entsprechend festgelegt.**	**Nous saluons et soutenons fortement cette nouvelle contribution et l'intégration des interprofessions à ce programme. Les règles doivent cependant être stables pendant 4 ans.** **Cette nouvelle mesure est simple à contrôler dans le cadre des contrôles PER.** **Surtout, nous demandons qu'elle soit étendue aux cultures fruitières. Des règles identiques peuvent être utilisées pour ces cultures. De même que pour la viticulture, la liste des produits phytosanitaires recommandés pour cette contribution (index phytosanitaire – ressources) doit aussi être développée par Agroscope. Le canton du Valais est prêt à collaborer à ces travaux. Des interprofessions dans ce secteur peuvent aussi être impliquées dans un objectif national.** **Le Valais soutient sans réserve le projet de la FUS pour la réduction du recours aux produits phytosanitaires en arboriculture (voir aussi annexe 6b).** **Ce système est analogue à celui proposé pour la viticulture. Il s'inscrit parfaitement dans le contexte du plan d'action visant à réduire les risques liés aux produits phytosanitaires.** **Nous espérons vivement que cette mesure soit prolongée à PA 22+ comme indiqué dans le commentaire.**
Art. 82d al. 4 objectif national viti	Modifier [4] L'objectif relatif à la superficie est atteint lorsque les pourcentages suivantes de la surface viticole au bénéfice de paiements directs non exploitée en bio en 2017 ont été exploités…..	En viticulture, de nombreuses surfaces ne sont pas au bénéfice de paiements directs. Celles-ci ne doivent donc pas être comptabilisées pour le calcul de l'objectif national. Il est nécessaire de préciser la date de 2017, car une exploitation peut se convertir en bio après ce délai grâce justement à cette mesure incitative et doit donc être comptabilisée.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 82e al. 3 Indice phytosanitaire 2018	Accepter	Merci de préciser dans le commentaire sur cet article qu'il y aura une nouvelle catégorie de produits spécifiques à cette mesure ressource.
Art. 82e al. 4 (nouveau)	Modifier [4] Le viticulteur a la possibilité de retirer une parcelle en cours de saison lors de pressions parasitaires très fortes. Il l'annonce aussitôt au canton	Tout comme extenso, il est nécessaire de prévoir cette exception.
Art. 97 et 98 Délai pour inscription aux PD et demande de PD	Modifier Ne serait-il pas possible de fusionner l'inscription et la demande de contribution ? Ces 2 étapes sont mal comprises chez les agriculteurs et éviterait une des demandes d'information	
Art. 99 Prolongation du délai pour demande contribution estivage	Accepter Nous saluons cette prolongation possible	
Art. 103 al. 2 et 3 Plus de possibilité de demander un nouveau contrôle dans les 3 jours	Accepter Nous saluons cette simplification mais comment s'exercera le droit de réclamation de la part des exploitants ?	Les tensions qui peuvent surgir lors des contrôles ne seront-elles pas augmentées, si l'exploitant n'a plus la possibilité de demander un nouveau contrôle rapidement si ça se passe mal !
Art. 115 (nouveau)	Modifier Les points de contrôles nouveaux ou modifiés et les réductions y afférentes selon annexe 8 entre en vigueur au 1er octobre 2018	Les nouveaux points de contrôles ou modifiés ainsi que les réductions devraient être introduites non pas au 1er janvier mais au 15 avril ou de préférence au 1er octobre de l'année d'entrée en vigueur, soit avant le lancement de la campagne de contrôles d'hiver ou d'été.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Si cela n'est pas le cas, il est nécessaire de diviser la campagne d'hiver en 2 campagnes avec des points de contrôles et des réductions différents. Cela génère une charge administrative et des problèmes quasi insurmontables. Une solution simple est ainsi de faire entrer ces points en vigueur plus tard dans la saison et non pas au 1er janvier.
ANNEXES		
Annexe 1 ch. 1.1 let. c Plus de quantité et date de récolte du fourrage	Accepter Nous saluons cette simplification administrative pour l'agriculteur	
Annexe 1 ch. 1.2 Pas de liste parcelles et cartes si fourni par SIG canton	Accepter Nous saluons cette option	
Annexe 1 ch. 6.2.4 let. c Diflubenzone teflubenzone novaluron plus autorisés dans PER	Accepter	
Annexe 4 ch. 12.1.9 Entretien des arbres haute-tige	Accepter Il s'agit d'une bonne pratique agricole qui à notre sens ne nécessite pas cette précision. Cependant, elle peut quand même être acceptée. Elle ne doit cependant pas surcharger le contrôle avec de nombreux points supplémentaires dans la check-list	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Annexe 4 ch. 14.1.6 Biffé 5% néophytes	Accepter Cette norme est effectivement valable pour toutes les SPB et non pas uniquement pour les SPB viti.	
Annexe 6 let. A ch. 1 Exigences générales SST	Accepter Nous saluons cette nouvelle présentation sous forme d'exigences générales. Il manque la notion de garde en groupe. Elle n'apparaît qu'en négatif	
Annexe 6 let. A ch. 1.2	Il faut intégrer des dispositions d'exception pour la période d'estivage	
Annexe 6 let. A ch. 2.2 let. a Couches souples : nécessité d'une attestation établie par un organe de contrôle accrédité	Refuser Nous sommes quelque peu sceptiques quant à la demande. Nous sommes opposés à cette exigence s'il s'agit d'un contrôle supplémentaire effectué par un organe ou institut de recherche accrédité pour cette norme spécifique. Si cela ne nécessite pas un contrôle supplémentaire, nous saluons cette mesure qui réduit la charge en travail du contrôle SST.	S'agit-il d'un contrôle supplémentaire ? Les organisations de contrôles PER du Valais ne sont pas accréditées pour cette norme. Comment l'exploitant peut-il disposer de cette autorisation ?
Annexe 6 let. A (SST) ch. 7.8 Aire à climat externe : dimension selon nombre d'animaux	Modifier Cette nouvelle manière de calculer l'ouverture et la surface de l'ACE peut générer des aires jusqu'à ce jour valables qui avec cette nouvelle norme ne remplissent plus les conditions. Une période de transition doit être fixée pour la mise en conformité.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Pour les poulets de chair, il est difficilement compréhensible que les ouvertures soient liées à la surface à l'intérieur du poulailler	
Annexe 6 let. B (SRPA) ch. 1.3 Canton détermine partie de l'aire d'exercice sous auvent pouvant être comptée comme non couverte	Refuser	Cette valeur devrait être déterminée dans une instruction au niveau national. Il n'est pas pertinent ni même efficace que chaque canton établisse cette norme. En aucun cas le canton doit se déterminer au cas par cas (charge en travail trop importante)
Annexe 6 let. B (SRPA) ch. 2.2	Revoir la formulation	L'exception prévue pour les femelles d'élevage de > 160 jours n'est pas clairement formulée
Annexe 6 let. B (SRPA) ch. 2.4 Surface pâturable= 25% besoin journalier en substance sèche	Refuser	Cette précision génère une charge en travail beaucoup plus grande pour les organisations de contrôle qui doivent sortir leur machine à calculer et faire des calculs hallucinants : il faut proposer une solution simple, comme par exemple ha couverte d'herbage par animal
Annexe 6 let. B ch. 2.8 et 2.9	Introduire un tableau avec les surfaces minimales exigées pour l'aire d'exercice, comme pour les catégories Bovins	Le renvoi à l'OPA n'est pas judicieux, et la formulation n'est pas très claire.
Annexe 6 let. B ch. 3.4 Charge en porcins sur aire d'exercice conforme à l'environnement et gestion professionnelle	Accepter sous réserves Ceci ne doit cependant pas déboucher sur de nouvelles normes avec des points de contrôles supplémentaires	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Annexe 6 let. B ch. 4.2. let. c Surface minimale et non couverte de l'aire d'exercice pour les volailles	Accepter sous réserves Ceci ne doit cependant pas déboucher sur de nouvelles normes avec des points de contrôles supplémentaires	La production avicole est en plein essor et les consommateurs sont attentifs au bien-être des animaux à tous les stades de la filière. Cette proposition est un allègement des conditions SRPA et une simplification du travail de l'exploitant.
Annexe 6 let. B ch. 4 Aires de sorties : nouvelles dimensions	Refusé	Nous refusons les nouvelles dimensions des aires de sorties. La situation actuelle est déjà très contraignante.
Annexe 6 let. B ch. 5 et 6 Règles SRPA pour cerfs et bisons	Accepter Nous saluons les règles simples SRPA pour ces animaux. Ne serait-il pas judicieux de revoir toutes les exigences SRPA pour les autres animaux avec cet esprit de simplification ?	
Annexe 6a Contribution pour la réduction des PPh en viticulture	Modifier Nous saluons cette nouvelle mesure et son principe qui encourage tout le secteur viticole suisse par le bonus. Nous regrettons cependant qu'il n'y ait pas de commentaire sur cette annexe. Des instructions précises de l'OFAG sur les besoins en données pour le calcul de la contribution devront très rapidement être fournies. Toutes les adaptations des systèmes informatiques doivent être effectuées avant le 1er janvier 2018 pour que les agriculteurs puissent annoncer les parcelles participant à ce programme en janvier 2018 avec les relevés de structure. L'objectif annuel national ne pourra être calculé que par l'OFAG. Celui-ci ne devrait donc pouvoir être versé qu'en décembre avec la contribution de transition.	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Annexe 6a ch. 1 let. a Herbicides	Modifier Des herbicides <u>foliaires</u> sont appliqués au pied…	Ajouter foliaire, car cela exclu les herbicides racinaires qui sont plus problématiques au niveau de la pollution des eaux
Annexe 6b (nouveau) **Contribution pour la réduction de PPh en arboriculture**	**1 Verzicht auf Herbizide** *a. Vollständiger Verzicht auf Bodenherbizide und maximal eine Behandlung pro Saison mit einem Blattherbizid pro Fläche. 2 Punkte* *b. Vollständiger Verzicht auf Herbizide. 4 Punkte* **2 Verzicht auf Fungizide, Akarizide und limitierter Kupfereinsatz** *a. Ab Stadium J nach der Fleckinger-Skala werden nur Fungizide und Akarizide gemäss der Liste* «Empfohlene Pflanzenschutzmittel für den Erwerbsobstbau 2018» *eingesetzt. Beim Kernobst ist der Einsatz von Kupfer auf 1.5 kg pro Hektar und Jahr, beim Steinobst auf 2 kg pro Hektar und Jahr beschränkt. 3 Punkte* *b. Während der ganzen Saison werden nur Fungizide und Akarizide gemäss der Liste* «Empfohlene Pflanzenschutz-mittel für den Erwerbsobstbau 2018» *eingesetzt. Beim Kernobst ist der Einsatz von Kupfer auf 1.5 kg pro Hektar und Jahr, beim Steinobst auf 2 kg pro Hektar und Jahr beschränkt. 4 Punkte* *Ziff. 6.8* **6.8 Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Obstbau** 6.8.1 Der Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutz-mitteln im Obstbau wird ab zwei Punkten wie folgt gewährt: Anzahl Punkte Beitrag je Hektar angemeldeter Obst-baufläche: a. 2 Punkte 300 Fr. b. 3 Punkte 450 Fr. c. 4 Punkte 600 Fr. d. 5 Punkte 750 Fr. e. 6 Punkte 900 Fr. f. 7 Punkte 1050 Fr. g. 8 Punkte 1300 Fr. **6.6.2 Der Bonusbeitrag beträgt 10 Prozent des Beitrages nach Ziffer 6.8.1.**	**Le Valais demande instamment au Conseil fédéral d'introduire ce programme qui correspond et se base sur les mêmes principes que celui proposé pour la viticulture. Le canton du Valais insiste fortement pour que cette nouvelle contribution pour les cultures fruitières soit aussi introduite dès 2018. Sans ce programme une inégalité de traitement est générée entre la viticulture et les cultures fruitières.** **Le canton est disposé à contribuer aux divers travaux nécessaires à sa mise en œuvre (liste des produits pour index phytosanitaire, etc.)**

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Annexe 6b Contribution pour réduction PPh betteraves	Accepter Nous saluons cette nouvelle mesure et son principe qui encourage tout le secteur betteraviers suisse par le bonus. Nous faisons le même commentaire que pour la contribution réduction PPh viticulture.	
Annexe 7 ch. 1.6.1 **Montant contribution estivage biffée pour vaches traites et brebis laitières avec alpage de courte durée (400.-/UGB)**	**Modifier** **Adapter les contributions pour l'estivage de courte durée** **d) pour vaches traites, brebis laitières et chèvres : 420.-/PN** **Si cette proposition n'est pas acceptée, nous vous prions de maintenir la situation actuelle**	**Cette simplification administrative peut se justifier. Par contre la conséquence étant une réduction de contributions pour cette catégorie d'animaux nous proposons que la contribution payée par PN soit la suivante :** **Vaches traites, brebis laitières et chèvres laitières : 420.-/PN** **L'objectif de cette mesure était et reste : soutenir la production de lait sur les alpages. Il est donc nécessaire de maintenir l'objectif tout en diminuant la charge administrative.** **Si cette proposition n'est pas retenue alors nous refusons cette suppression de l'annexe 7 ch. 1.6.1.**
Annexe 7 ch. 3.1.1 **Contribution SPB qualité 1 (réduction) et qualité 2 (augmentation pour prairies extensives, prés à litière et haies, bosquets champêtres et berges boisées)**	**Refuser**	**Une telle diminution a déjà était effectuée en 2016. Une nouvelle réduction en 2018 sera très mal prise dans les campagnes.** **Nous avons de craintes que les surfaces avec uniquement qualité 1 diminuent et que l'objectif UZL ne soit au final plus atteint.**

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Annexe 7 ch. 5.4 80.-/UGB pour cerfs et bisons	Accepter Le montant de la contribution nous semble correct	
Annexe 7 ch. 6.5 35.-/UGB pour alimentation multiphase des porcs	Accepter Le montant de la contribution nous semble correct	
Annexe 7 ch. 6.6 Contribution pour réduction PPh viticulture	Modifier Nous proposons la progression suivante : a) 2 points -> 600.-/ha b) 3 points -> 800.-/ha c) 4 points -> 1000.-/ha d) 5 points ->1200.-/ha e) 6 points -> 1400.-/ha Le montant du bonus est attractif.	Les montants proposés sont peu attractifs pour le viticulteur en lien avec le risque pris, ils doivent être augmentés. En échange, nous proposons de ne pas donner de contributions pour 1 seul point. Les parcelles ayant 6 points nécessitant des variétés résistantes avec forte réduction cuivre et fongicides, sans herbicides et en pente, le montant doit se rapprocher de l'agriculture biologique, à savoir Fr. 1600.-/ha. La relation par rapport à la contribution pour réduction PPh betteraves est aussi cohérente.
Annexe 7 ch. 6.7 (nouveau) Contribution pour réduction PPh en cultures fruitières	**Nouveau** **Nous proposons les montants suivants :** **Anzahl Punkte Beitrag je Hektar angemeldeter Obstbaufläche:** **a. 2 Punkte 300 Fr.** **b. 3 Punkte 450 Fr.** **c. 4 Punkte 600 Fr.** **d. 5 Punkte 750 Fr.** **e. 6 Punkte 900 Fr.** **f. 7 Punkte 1050 Fr.** **g. 8 Punkte 1300 Fr.** **Der Bonusbeitrag beträgt 10 Prozent des Beitrages.**	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Annexe 7 ch. 6.7. Contribution pour réduction PPh betteraves	Accepter	Les montants proposés nous semblent corrects en lien avec la contribution pour agriculture biologique à 1200.-/ha.
Annexe 8 **Réduction des paiements directs**	**Modifier** **Commentaire général :** **Les nouveaux points de contrôles ou modifiés ainsi que les réductions devraient être introduites non pas au 1er janvier mais au 1er mai ou au 1er octobre de l'année d'entrée en vigueur, soit avant le lancement de la campagne de contrôles d'hiver ou d'été. Si cela n'est pas le cas, il est nécessaire de diviser la campagne d'hiver en 2 campagnes avec des points de contrôles et des réductions différents. Cela génère une charge administrative et des problèmes quasi insurmontables. Une solution simple est ainsi de faire entrer ces points en vigueur plus tard dans la saison et non pas au 1er janvier.**	
Annexe 8 Réduction des paiements directs	Accepter Pas de remarques de détail	

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: Cette ordonnance exige la publication des zones et régions agricoles dans le géoportail cantonal et dans les géoportails communaux. Environ 90 communes disposent d'un géoportail communal en Valais. La publication de géodonnées est réglée dans la législation fédérale sur la géoinformation. L'exigence de publication formulée dans cette ordonnance dépasse celles de la législation fédérale sur la géoinformation. Le CCGéo du canton du Valais est cependant d'accord de publier ces cartes sur le géoportail du Valais. Il n'est pas contre exclu d'exiger cela des communes. De plus l'utilisation dès 2018 des cartes de données de référence pour l'exécution des dispositions relatives aux zones agricoles (ex dans système de gestion des paiements directs) nécessite des développements informatiques importants et des contrôles qualité des données (en particulier des parcelles à cheval sur 2 zones) qui ne peuvent être exécutés aussi rapidement. Une entrée en vigueur en 2018 est ainsi utopique.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 al. 3	Modifier … et être accessibles depuis les géoportails officiels ~~publics~~ cantonaux. En cas de modifications des limites ….. cette mise à jour doit être effectuée par : a. .. b. … ~~c. Les communes, pour les territoires où ces dispositions sont exécutées~~	
II	**Modifier** **La présente ordonnance entre en vigueur le 1er janvier 2019**	

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
De manière générale, le cadre donné par la nouvelle orientation de l'ordonnance sur les améliorations structurelles engendrera une mise à l'écart d'une grande partie des exploitations agricoles existantes. La prise en considération des seuls critères liés à la performance des exploitations et à la formation supérieure des exploitants pour l'entrée en matière dans le cadre des aides à l'investissement exclut un grand nombre d'exploitations. Celles-ci fournissent des prestations à l'entier de la société qu'il est primordial de considérer dans le cadre d'une analyse de projet (paysage, biodiversité, etc.). Sans soutien à ces exploitations, un risque marqué de déprise de l'agriculture dans les régions moins productives sera relevé (région de montagne notamment).

Dans le cadre d'un projet d'amélioration des structures, l'analyse de la rentabilité de l'investissement et de la valeur ajoutée du projet est plus importante et orientée vers le futur en comparaison à une analyse de gestion performante de l'exploitation orientée sur le passé. L'analyse de tout projet doit être permise, indépendamment de la formation supérieure du requérant ou de sa gestion passée. Sans ce point, c'est toute une part liée à l'innovation et à la créativité des projets d'amélioration structurelle qui risque d'être occultée.

La détermination des critères liés à la gestion performante en fonction des régions et des types d'exploitations ainsi que la prise en considération de l'entier des prestations fournies par l'agriculture ne peut se faire qu'à l'échelle du projet par l'expert cantonal et l'expert fédéral chargés de l'analyse du dossier. C'est principalement ce rôle d'expert et de conseil qui doit être mis en avant et non l'application stricte d'une matrice. La complexité et l'hétérogénéité des caractéristiques du terrain ne permettent pas la généralisation de critères d'entrée en matière ou non pour un projet. L'application d'une telle matrice créera plus de « bureaucratie » au dépend de la perte de contact concret avec les agriculteurs. Il est évident que cette analyse doit se faire en prenant en considération l'économicité du projet (rentabilité, valeur ajoutée, etc.). Une marge de manœuvre doit être laissée aux cantons en fonction du projet. L'application stricte d'une matrice ne permet plus cette marge de manœuvre.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 al. 2 let. b.	Accepter	
Art. 4	**Refuser**	**Ancrer la formation professionnelle supérieure comme condition relative à la personne pour l'obtention d'aide à l'investissement va limiter fortement les possibilités d'un soutien à l'investissement tout en occultant la rentabilité et la plus-value des projets. La formation seule n'est pas garante de la réussite d'un projet.**
Art. 5	Accepter	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6	Accepter	
Art. 8 al. 4	Refuser	Augmentation de la charge administrative des cantons et perte d'appréciation de la part des cantons / ajout de l'al. 4 pas nécessaire et sans plus-value.
Art. 8a	Accepter	Un minimum de 15% de fonds propres pour garantir un investissement paraît raisonnable. La demande d'obtenir 3 offres est raisonnable et ce point est déjà appliqué en VS.
Art. 9 al. 2 et 3	Accepter	
Art. 14	Accepter avec demande de compléments	La notion de **planification agricole** devrait être ancrée au même titre qu'un rapport d'impact sur l'environnement lorsqu'un projet d'envergure impacte de manière importante l'agriculture. La limitation de débit fixé à 100l/s pour les projets de revitalisation des cours d'eau ou d'écoulement (canaux, etc.) situés en zones agricoles doit être relevée. En cas de volonté des milieux agricoles de réaliser des projets de revitalisation de canaux de plaine (drainage, etc.), ces projets doivent pouvoir être soutenus et réalisés dans le cadre de projet d'amélioration foncière intégrant les exploitants agricoles.
Art. 18 al. 3	Accepter	
Art. 19 al. 8	Accepter	
Art. 28	Accepter	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 47	Maintien des possibilités actuelles	Le maintien du libellé actuel est demandé : « Le canton **peut renoncer** à accorder des crédits inférieurs à 20'000.-. » Cette souplesse donne aux cantons une marge de manœuvre pour des cas « exceptionnels ».
Art. 48	Refuser	Les délais actuels de 8 à 20 ans permettent une souplesse en cas de difficultés financières non imputables à l'exploitant. Les délais actuels permettent de garantir une marge de manœuvre aux cantons.
Art. 49	Ajout à apporter	**Nous demandons l'ajout de l'outil de « renouvellement de cultures pérennes » sous forme de mesures collectives**. La mise en œuvre du renouvellement des cultures sous cette forme permet d'inciter les propriétaires et exploitants à porter une réflexion à l'échelle d'une région pour le renouvellement des cultures. Des programmes de réalisation par régions ou secteurs pourraient être prévus. Cette manière de travailler serait une mesure incitative directe pour le renouvellement des cultures. Cette réflexion permet des économies d'échelles et est en totale adéquation avec la mise en œuvre de projets collectifs (maintien des vignobles en terrasses par exemple).
Art. 55 al. 2	Modifier Augmentation des compétences cantonales	Augmenter à Fr. 500'000.- le seuil pour les crédits d'investissement.
Art. 63b	Modifier Délai plus conséquent si augmentation des critères d'entrée en matière	Mentionner un délai au 1er janvier 2018 en cas de modifications des conditions personnelles CFC + brevet va induire une augmentation conséquente des demandes auprès des cantons jusqu'en 2018. La période de transition doit être élargie jusqu'en 2022.

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Les modifications apportées octroient plus de compétences aux cantons en matière d'exécution.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
art. 10	Modifier	conformément à la demande pour l'art. 55 OAS, il est demandé de relever le montant à Fr. 500'000.- pour les crédits d'investissement

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Il s'agit d'harmonisation de procédures dans les demandes de soutien pour le lancement de projets.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La promotion des ventes contribue de manière substantielle à ce que l'agriculture tire des recettes commerciales aussi élevées que possible de la vente de ses produits. L'outil de promotion des ventes a pour grand avantage de créer des effets multiplicateurs.

1. DIMINUTION DE L'AIDE FINANCIERE de 50% à 40%
Le taux de financement doit être maintenu à 50% dans le cadre des organisations suprarégionales pour la promotion des ventes.
Les critères comme l'innovation, l'analyse de marché, etc. ne sont pas des indicateurs adaptés au domaine des produits régionaux. Les projets régionaux ne sont souvent pas innovants mais ils garantissent la promotion de toute la branche et la création de valeur ajoutée pour les régions. L'innovation est par ailleurs déjà encouragée par l'Ordonnance OQuaDu. La promotion des produits régionaux est importante et juste afin de favoriser l'autosuffisance et contrer le tourisme d'achat. La proposition de réduction de financement est en contradiction avec le contexte actuel qui soutient la sécurité alimentaire et où les consommateurs recherchent de plus en plus des produits régionaux.

2. FONDS PROPRES CANTONAUX
Les fonds propres cantonaux ne devraient plus être reconnus (aujourd'hui reconnus jusqu'à 25%). L'argent cantonal doit être reconnu.

3. PROJETS REGIONAUX
Les projets régionaux emploient parfois de petites sommes d'argent. Néanmoins, ils sont essentiels afin de promouvoir les produits régionaux auprès des habitants de la région en question et de les fidéliser. Les producteurs régionaux ne produisent parfois pas assez de quantités pour de grosses actions de promotion, pour la vente dans la grande distribution ou pour l'exportation. Et il est important de les promouvoir tout autant que de plus grands producteurs.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 14 : Demandes de soutien conformément aux arts. 9a–9c	Modifier jusqu'au 30 septembre de l'année précédant leur réalisation.	L'exigence proposée du 31 mai est trop contraignante et pas assez flexible pour faire face à des besoins arrivant pour le 2ème semestre de la période concernée.

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Selon le principe de l'autocontrôle décrit dans l'ODAIOUs (RS 817.02), la personne responsable veille, dans le cadre de son activité, à ce que les exigences légales s'appliquant aux denrées alimentaires et aux objets usuels soient respectées à toutes les étapes de la fabrication, de la transformation et de la distribution, et en particulier à garantir la protection de la santé humaine, la protection contre la tromperie ainsi que l'utilisation des denrées alimentaires et des objets usuels dans des conditions hygiéniques (art. 49 al. 1). La personne responsable est tenue à l'autocontrôle pour satisfaire aux exigences de l'al. 1 (art. 49 al. 2). Toutes les mesures prises dans le cadre de l'autocontrôle doivent être consignées par écrit ou sous toute autre forme équivalente (art. 55 al. 1). Parmi les instruments importants de l'autocontrôle figure notamment la traçabilité (art. 49 al. 3 let. c). Dans ce cadre, la personne responsable doit tenir les informations exigées par la législation à disposition des établissements et autorités compétents (art. 50 al. 2ter). Par conséquent, lors du contrôle des vendanges, il appartient aux encaveurs de fournir à l'organisme du contrôle de cave le récapitulatif de l'ensemble de leurs encavages. Les cantons n'ont pas à s'immiscer entre les encaveurs et l'autorité compétente pour le contrôle de cave. Le canton est responsable du contrôle de l'autocontrôle, de la mise en place du système informatique ad-hoc et du traitement des incohérences constatées dans ce cadre.

L'un des objectifs majeurs de ces modifications réside dans l'amélioration de l'efficacité des contrôles et le déroulement des procédures légales intentées à la suite de ces annonces d'infractions à la législation des denrées alimentaires et au droit agricole. Cet objectif n'est pas atteint si le travail de l'organe de contrôle de cave se limite à dénoncer les infractions aux autorités cantonales pour leur traitement. Cette manière de procéder augmente inutilement le nombre de contrôles (organe de contrôle des vins et autorités cantonales) et ne permet pas de régler tous les aspects dans le cadre d'une seule et même procédure. Le système proposé ne permet ni d'abolir ni d'améliorer les « Schnittsstellen » entre l'organe de contrôle et les autorités cantonales (chimistes cantonaux). Il crée de nouvelles « Schnittsstellen » entre l'organe de contrôle et les autorités cantonales en charge du droit agricole.

Nous prenons acte de la volonté de la Confédération de disposer d'un organe de contrôle unique. Nous tenons cependant à ce que la gouvernance et les règles de fonctionnement tiennent compte des spécificités des encaveurs et soient représentatives de l'importance des régions viticoles. Afin d'améliorer l'efficacité des contrôles, les règles doivent être harmonisées au niveau suisse pour une application uniforme du contrôle de cave dans toutes les régions.

Pour une intervention rapide et efficace, il est fondamental que l'organe de contrôle qui constate les non-conformités dans les caves ait aussi les compétences de prendre les mesures pour rétablir une situation qui corresponde à la législation en vigueur. L'organe qui ouvre un dossier doit le traiter de A à Z, ce qui veut dire constater et ordonner les mesures qui s'imposent. L'expérience avec l'ancien système a clairement démontré que beaucoup d'énergie et de temps sont parfois « perdus » lors du transfert du dossier d'un organe à un autre.

Les chimistes cantonaux ne doivent plus servir de « boites aux lettres » pour l'organe de contrôle. Les infractions constatées lors du contrôle de cave sont à traiter complètement par l'organe de contrôle. Le rôle des chimistes cantonaux est de valoriser leurs compétences analytiques et de contrôler le marché du vin sous cette perspective (provenance du vin, édulcorations interdites, ingrédients prohibés, etc.). Par analogie, les autorités cantonales chargées de l'application du droit agricole refusent également de devenir des « boites aux lettres ». L'amélioration de l'efficacité des contrôles et le déroulement des procédures légales suppose donc que l'organe du contrôle de cave instruise les infractions constatées lors de ses contrôles et conduise les procédures légales à leur terme.

Les modifications du contrôle de vendange, telles que proposées, vont engendrer pour les cantons des tâches et des coûts supplémentaires. Le montant forfaitaire versé par la Confédération aux cantons doit être adapté significativement. Par ailleurs, une participation financière aux investissements liés à la mise en place et au développement de bases de données informatiques doit être prévue.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 22	Accepter	Aucun commentaire
Art. 24	Accepter	Aucun commentaire
Art. 24b	Refuser	Le Valais ne délivre pas d'acquit spécifique par classe de vin. Toutes les classes de vin sont inscrites sur l'acquit. Lors du dépôt de l'acquit avant vendange, le vigneron, respectivement l'encaveur, choisit la catégorie unique dans laquelle il livre la vendange (art. 29 al 3 OVin). L'acquit est délivré sur la base du registre des vignes qui est envoyé en avril de chaque année pour correction(s) utile(s) (art. 4 al. 4 OVin). Il est mentionné que les informations du registre des vignes servent de base à l'émission des acquits. Le registre des vignes est un document officiel et a le caractère d'une décision. Une fois les acquits imprimés, ils ne peuvent pas faire l'objet d'un recours.
Art. 24b al. 3 let. a et b	Modifier La let. a est citée à deux reprises	Corriger en let. b.
Art. 24b al. 3 let. c	Modifier c. la variété du ~~raisin~~ cépage	Par analogie avec l'art. 62 de la LAgr, il faut parler de variété du cépage et non du raisin.
Art. 28	Accepter	Le système d'un contrôle systématique de la vendange a été abandonné depuis plusieurs années en Valais.
Art. 29	Modifier Al. 2 let. a le numéro ~~du certificat~~ d'identification de l'acquit visé à l'art. 24b	Par cohérence terminologique avec l'art. 24b, remplacer « numéro du certificat » par « numéro d'identification de l'acquit ».

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Al. 2 let. c la variété du ~~raisin~~ cépage Al. 2 let. e citée deux fois Al. 2 let. e la teneur naturelle en sucre en °Brix	Par analogie avec l'art. 62 de la LAgr, il faut parler de variété du cépage et non du raisin. Corriger en let. d À remplacer par %Brix
Art. 29 al. 2 let. e	Modifier Préciser si le poids doit être mesuré ou peut-être estimé	Le poids de chaque lot de vendange pourra être sujet à des contrôles en vérifiant l'adéquation avec les acquits. C'est également une donnée de base pour toute la vérification des comptabilités de cave. Il est donc important de préciser de quelle manière ce poids doit être déterminé.
Art. 30	Accepter	Le canton du Valais met en place un système informatique « e-vendanges » qui permet de répondre aux exigences énumérées dans cet article.
Art. 30 al. 2	Modifier	Art. 24b al. 4 n'existe pas. Par conséquent le renvoi à cet article est faux.
Art. 30 al. 2 let. b	Accepter sous réserve	Demeure réservé le déclassement partiel au sens de l'art. 27 OVin.
Art. 30a al. 1	Accepter sous réserve Les cantons effectuent le contrôle de la vendange sur la base d'une analyse de risques, en tenant en compte en particulier des critères mentionnés.	A corriger la formulation comme suit : « Les cantons effectuent la surveillance de l'autocontrôle de la vendange réalisé par les encaveurs sur la base … ». L'analyse de risque porte uniquement sur la surveillance de l'autocontrôle. La mise en place d'une telle analyse de risques nécessite des ressources humaines, informatiques et financières supplémentaires à la charge des cantons.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 30a	Modifier Al. 1 let. b.	Nous proposons de prendre comme antécédents les non-conformités des millésimes précédents.
Art. 30a	Accepter sous réserve [2] Les cantons contrôlent les encaveurs, en règle générale de manière inopinée, au moment de la vendange. …	La volonté de réaliser des contrôles inopinés est juste. Par contre, il sera difficile de faire ce genre de contrôle dans les petites caves, surtout si elles sont éloignées géographiquement (coûts).
Art. 30a	Modifier [2] … Chaque entreprise d'encavage est contrôlée au moins une fois tous les 4 ans.	Concernant la périodicité des contrôles (tous les 4 ans), nous proposons d'harmoniser les délais des contrôles dans l'agriculture au sens large (coûts).
Art. 30a	Modifier [5] Les encaveurs doivent pouvoir être identifiés de manière univoque au moyen de l'un des numéros suivants : a. Le numéro d'identification des entreprises (IDE) b. Le numéro du Registre des entreprises et des établissements (REE)	La volonté de vouloir identifier de manière univoque chaque entreprise d'encavage est correcte. Actuellement, en Valais chaque cave dispose déjà de deux identifiants : a. un numéro de dossier fourni par le laboratoire cantonal (numéro d'encaveur) b. un numéro de BP (Business Partner) fourni par l'Etat du Valais L'introduction d'un nouveau numéro n'est techniquement pas insurmontable, mais n'est pas pertinent pour le Valais. A terme pour simplifier les procédures, un numéro d'identifiant unique sera attribué par entreprise d'encavage en Valais, ce sera le numéro BP. L'expérience faite par les chimistes cantonaux dans le cadre d'autres filières alimentaires montre que la mise en place et la tenue à jour de ces numéros est très lourde.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 30b	**Refuser** [1] Les cantons transmettent à l'organe de contrôle du commerce du vin toutes les fiches de cave par voie électronique et conformément aux instructions de l'OFAG.	**Cette disposition va à l'encontre du concept de l'autocontrôle décrit dans l'ODAIOUs. Ce n'est pas au canton d'établir pour chaque cave (460 en Valais) le récapitulatif de leurs apports de vendanges. Cela relève de l'autocontrôle et de la responsabilité de chaque cave de fournir ce récapitulatif (art. 29 al. 6 OVin). Le rôle du canton est de fournir l'outil informatique qui permette de le faire, c'est le cas en Valais.** **Le rôle du canton est d'informer les encaveurs des non-conformités constatées, de les traiter et prendre les mesures utiles.** **A la fin de la vendange, en générant son récapitulatif, l'encaveur valide la conformité de l'ensemble des données qu'il a saisies dans le système informatique. Un délai de validation au 28 février doit être fixé.** **Par ailleurs, la fiche de cave n'est pas le document approprié comme point de départ pour un contrôle de cave, notamment pour les grandes caves (jusqu'à 8'000 acquits pour une grande cave). La déclaration d'encavage offre une meilleure vue d'ensemble. Le système « e-Vendanges » permet ensuite d'effectuer des contrôles au niveau de l'acquit.** **Le Valais est contre le remplacement de la déclaration d'encavage par une fiche de cave.** **On parle de %Brix et non de °Brix.**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 30b	Refuser [2] Les cantons informent l'OFAG, conformément à ses instructions, pour la fin février de l'année suivante, des résultats du contrôle de la vendange, en particulier concernant : a. Les acquits délivrés ; b. La classification des entreprises d'encavages dans différentes catégories de risque ; c. Le nombre de contrôle sur place ; d. Les infractions constatées contre les dispositions … ; e. Le nombre de déclassements ordonnés selon l'al. 4.	Ce rapport est nouveau. Il n'a jamais été exigé auparavant. Ces travaux nécessitent des ressources supplémentaires. Nous demandons ainsi une augmentation de la participation financière de la Confédération. Les non-conformités ne seront pas traitées à fin février. En effet, les encaveurs peuvent valider jusqu'à fin février les récapitulatifs des apports de vendanges. Let. b à e : les renvois sont faux. A corriger.
Art. 30b	Modifier [3] Les cantons communiquent à l'OFAG, pour la fin du mois de décembre de l'année en cours, un rapport sur la vendange comprenant les données statistiques selon l'ordonnance sur les relevés statistiques	Exigences de l'ordonnance sur les relevés statistiques : volume (en kg) et qualité (en degrés %Brix ou °Oechsle) du raisin ou du moût, par cépage, par classe de vin et par canton. La date pour la remise de ce rapport est insuffisante pour tenir compte des vendanges tardives et du traitement des non-conformités. Nous demandons de fixer la date de livraison à fin février.
Art. 30b	Accepter [4] Les cantons communiquent les données des surfaces viticoles à l'OFAG avant la fin du mois de novembre de l'année en cours.	Aucun commentaire

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 31 al. 1bis (nouveau)	Rajouter La Confédération participe à hauteur de 50% aux coûts informatiques induits par des modifications dont elle est à l'origine.	Si la Confédération impose des changements de pratiques aux cantons, par exemple suite à des modifications de l'ordonnance ou du guide à l'exécution, il se justifie qu'elle participe aux coûts d'investissements en lien avec les adaptations informatiques.
Art. 31 al. 3	Accepter sous réserve [3] Si un canton …, le montant forfaitaire visé à l'al. 1. …	Demeurent réservées les instructions de l'OFAG qui ne sont pas connues (art. 30b al. 2 OVin)
Art. 34	Accepter	Nous prenons note de la volonté de la Confédération de disposer d'un organe de contrôle unique. La structure de celui-ci doit prendre en compte les spécificités des encaveurs et être représentatif de l'importance des régions viticoles. De plus, les coûts des contrôles ne devraient pas être significativement plus importants qu'aujourd'hui.
Art. 34a	Accepter	Aucun commentaire
Art. 35 al. 1 let. a	Modifier L'organe de contrôle effectue le contrôle en fonction des risques encourus. Il tient compte de la fiabilité des autocontrôles déjà effectués.	L'estimation du risque tient-il compte de la fiabilité de l'autocontrôle lors du contrôle des vendanges ? Si oui, qui fournit ces informations ?
Art. 35 al. 3	Modifier L'organe de contrôle prélève des échantillons officiels. L'organe de contrôle doit : - fixer les paramètres analytiques - préciser les critères de non-conformité - mandater un laboratoire d'analyse au bénéfice d'une accréditation ISO17'025	Les paramètres à analyser, les exigences fixées aux laboratoires d'analyse, comment et par qui sont fournis les résultats d'analyse, ainsi que l'instance qui donne les suites doivent être définis et précisés. Les informations à collecter lors du prélèvement doivent également être précisées.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	- transmettre le rapport d'analyse à l'entreprise et prendre position sur la conformité ou non de l'échantillon - donner les suites administratives ou pénales en cas de non-conformité	
Art. 35 al. 4	**Modifier** **Dans le cas d'une contestation, il peut confisquer le produit et différer sa vente ou la mise en bouteille. Dans une période maximale de quatre semaines à partir du moment où l'infraction a été constatée l'organe de contrôle prend les mesures qui s'imposent.**	**Si l'organe de contrôle a la compétence d'émettre des contestations et de confisquer des produits, il doit également avoir la compétence de donner les suites administratives utiles et de prendre les décisions de déclassement. Par ailleurs, les motifs de contestation pouvant conduire à une confiscation des produits ne sont pas décrits, ouvrant la voie à des abus, l'émetteur ne prenant pas la responsabilité finale de sa décision.** **Pour une intervention rapide et efficace, il est important que l'organe de contrôle qui constate des non-conformités sur place ait aussi la compétence de prendre les mesures pour rétablir une situation qui corresponde à la législation en vigueur. L'organe qui ouvre un dossier doit le traiter de A à Z, ce qui veut dire réaliser les investigations utiles et ordonner les mesures qui s'imposent. Il s'agit ici d'une condition sine qua non pour améliorer l'efficacité des contrôles et le déroulement des procédures intentées à la suite des infractions, objectif fort des présentes modifications de l'OVin.** **L'élargissement des compétences de l'organe de contrôle de cave, tel que prévu dans les modifications sous revue, lui permette d'investiguer les incohérences constatées.** **L'expérience avec le système actuel a clairement démontré que beaucoup d'énergie et de temps sont parfois « perdus » lors du transfert du dossier d'un organe à un autre.**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 35 al. 5 let. a	Refuser L'organe de contrôle est tenu en outre de remplir les obligations suivantes : a. Il réceptionne les fiches de cave des cantons ainsi que, le cas échéant, les annonces complémentaires, tient une liste des entreprises actives dans le commerce de vin et en informe l'OFAG. Les entreprises doivent être identifiables au moyen d'un des numéros suivants : IDE ou REE.	Non, ce n'est pas au canton d'établir pour chaque cave (460 en Valais) le récapitulatif de leurs apports de vendanges. Cela relève de l'autocontrôle et de la responsabilité de chaque cave de fournir ce récapitulatif (art. 29 al. 6 OVin). Le rôle du canton est de fournir l'outil informatique qui permette de le faire, c'est le cas en Valais. La majorité des caves ne disposent pas de numéro IDE ou REE. L'acquisition de ces numéros occasionnera un gros travail administratif, que le canton ne souhaite pas assumer, d'autant plus que toutes les caves sont déjà identifiées de manière unique en Valais. Dans ses commentaires (page 165) l'OFAG mentionne que les cantons transmettent à l'organe de contrôle les fiches de cave et, cas échéant, d'autres informations (concernant des déclassements, des événements exceptionnels et des observations faites dans les entreprises, etc.). Ce n'est pas au canton de s'immiscer entre les caves et le contrôle de cave. En application du principe de l'autocontrôle décrit dans l'ODAIOUs, c'est aux encaveurs de fournir le récapitulatif des vendanges à l'organe de contrôle des caves. Concernant les « autres informations » rien n'est prévu dans le texte des modifications. Il ne faut donc pas s'attendre à ce que les cantons fournissent de manière spontanée les « autres informations » qui seraient en sa possession.
Art. 35 al. 5 let. c	Refuser Lorsqu'une infraction été constatée l'organe de contrôle prend les décisions nécessaires et ordonne les mesures qui s'imposent immédiatement. Dans les cas graves, il dépose une dénonciation auprès de l'autorité de poursuite pénale compétente.	L'organe de contrôle maîtrise la qualité des contrôles (qualification des inspecteurs, qualité des procédures, des informations et du rapport, éléments de preuve, historique, etc.). Il doit pouvoir décider des mesures administratives comme le déclassement. Il est inutile et contre-productif de passer par des intermédiaires supplémentaires. C'est contraire au vœu affiché par l'OFAG, en instaurant un contrôle unique, d'améliorer l'harmonisation des mesures et sanctions suite aux infractions.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Le canton salue le fait que l'organe de contrôle puisse dénoncer pénalement, mais insiste pour que cette compétence ne soit pas restreinte aux cas graves mais à toutes les infractions. Ceci permettra une meilleure harmonisation des suites pénales sur toute la Suisse et évitera que la même infraction soit poursuivie pénalement par les autorités cantonales et l'organe de contrôle.
Art. 35 al. 5 let. d	Modifier … communique à l'OFAG et au canton concerné pour la fin …	L'état des stocks est un indicateur important pour la gestion de la filière viti-vinicole. Pratiquement, les entreprises exerçant le commerce de vin doivent établir un inventaire de leurs stocks au 31 décembre et le fournir à l'organe de contrôle le 31 janvier au plus tard de l'année qui suit (art. 34 al. 6 OVin en vigueur). Avec la suppression du contrôle équivalent, l'organe unique de contrôle de cave récoltera cet inventaire auprès de toutes les caves. Par conséquent, et à fin d'éviter des doubles saisies, il doit communiquer l'inventaire des stocks à chaque canton selon un modèle convenu avec les cantons.
Art. 35 al. 5 let. g	Accepter L'organe de contrôle présente à l'OFAG, sur demande, d'autres rapports et lui communique l'ensemble des documents dont il dispose ou auxquels il a accès.	Aucun commentaire
Art. 36 al. 2 (ancien)	Refuser la suppression Sont considérés comme vignerons-encaveurs les encaveurs qui ne transforment et ne vendent que leurs propres produits, qui n'achètent pas plus de 20 hl par an en provenance de la même région de production.	Le contrôle cantonal équivalent disparaît tout comme la définition du vigneron-encaveur. Dans ces explications (page 164) l'OFAG mentionne qu'il sera tenu compte des particularités des vignerons-encaveurs dans l'analyse du risque. Pour tenir compte des particularités des vignerons-encaveurs, il doit y avoir une définition dans l'ordonnance.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Afin d'éviter toute tromperie du consommateur, il est également primordial que le terme vigneron-encaveur soit défini. Cette information pouvant figurer sur l'étiquetage des bouteilles permet au consommateur de distinguer un petit artisan d'une grande cave. **Le mandat de contrôle ne doit-il pas être soumis à un appel d'offre dans le cadre de la législation sur les marchés publics ?** Dans la perspective d'une évolution vers un système AOP/IGP pour le vin, la question de l'exécution du contrôle reste ouverte.
Art. 36 (nouveau)	**Modifier** **[1] L'exécution du contrôle est confiée à un organe de contrôle unique qui remplit les critères suivants :** **a. Ses statuts sont homologués par le Conseil fédéral, de même que leurs modifications ultérieures;** **b. Son but vise le contrôle du commerce des vins, à l'exclusion de toutes autres activités;** **c. Ses membres avec fonction dirigeante sont composés essentiellement d'acteurs de la branche vitivinicole. Dans le choix de ceux-ci, il est tenu compte de leurs spécificités et de l'importance des régions viticoles.** **[2] L'OFAG conclut avec l'organe de contrôle unique un contrat de prestations fixant notamment :** **a. ses obligations;** **b. la portée de son accréditation;** **c. la surveillance exercée sur son activité par la Confédération;** **d. les exigences imposées par la protection des données;**	**L'organe de contrôle unique doit se consacrer pleinement et entièrement au contrôle du commerce des vins, à l'exclusion de toutes autres tâches commerciales et/ou idéales.** **Il doit s'agir d'un organe semi-public qui doit pouvoir remplir un rôle de police et dont les décisions doivent avoir un caractère exécutoire au sens de la jurisprudence du Tribunal administratif fédéral.** **En ce sens, l'organe de contrôle unique doit assurer les procédures d'un bout à l'autre (de A à Z), y compris prendre position lors d'éventuels recours.** **La représentativité au sein de l'organe de contrôle unique doit être clairement établie, en tenant compte des spécificités des acteurs de la branche et des régions.** **La spécificité des encaveurs était décrite à l'article 36 al. 2 de la présente ordonnance actuellement en vigueur.**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	e. l'ensemble des charges relatives aux inspections, notamment en tenant compte des spécificités des encaveurs.	
Art. 38	Accepter sous réserve Frais de contrôle	Dans ses commentaires (page 168) l'OFAG met en garde que les émoluments incombant aux entreprises actuellement soumises à l'OIC pourraient être désormais plus élevés. Les frais de contrôle doivent être adaptés au risque et la structure d'encavage. Les tarifs pour les vignerons-encaveurs anciennement soumis aux contrôles cantonaux ne doivent pas être plus importants qu'actuellement.
Art. 40 al. 2	Modifier L'organe de contrôle communique aux autorités compétentes les mesures prises concernant les infractions constatées lors du contrôle de cave.	Avec un organe de contrôle de cave unique il ne faut pas seulement communiquer les infractions aux autorités compétentes mais aussi les mesures prises si une infraction est constatée. L'organe de contrôle traite les infractions constatées et entreprend les démarches juridiques utiles.
Art. 40 al. 4	Accepter Sur demande, les services fédéraux et cantonaux transmettent à l'organe de contrôle tout renseignement utile à son activité.	Aucun commentaire.
Art. 40 al. 5	Refuser	Cet article n'est pas nécessaire, si l'organe de contrôle prend les mesures directement lors du contrôle (voir remarque art. 40 al. 2). Les aspects juridiques de la transmission d'informations ne sont pas suffisamment réglés car elles sont soumises au devoir de discrétion.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 40 al. 6	Refuser	Cet article n'est pas nécessaire, si l'organe de contrôle prend les mesures directement lors du contrôle. L'OFAG pourrait consulter ces documents directement auprès de l'organe de contrôle et n'aurait de fait plus qu'un seul interlocuteur.
Art. 48a al.1	Accepter sous réserve	L'obligation de mise en œuvre d'une application informatique avec des contrôles automatiques est soutenue. Par contre, les délais de réalisation doivent être prolongés. La mise en place des analyses de risques nécessite également un temps d'adaptation.
Art. 48a al. 2	Accepter L'OIC peut exercer son activité de contrôle selon l'ancien droit fédéral jusqu'au 31 décembre 2018 au plus tard.	Le choix de la date du changement d'assujettissement à un impact sur la transmission des informations à un ou deux organes de contrôle, donc sur la charge administrative cantonale.

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Le canton du Valais salue cette initiative. Il est particulièrement intéressé à être un canton test pour la mise en œuvre de ce nouveau programme.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 al. 2 let. b Exécution politique agricole : données BDTA pour les équidés et bisons	Refuser Une année de transition en 2018 doit être prévue pour l'utilisation des données de la BDTA pour l'exécution de la politique agricole	L'utilisation exclusivement dès 2018 des données BDTA équidés pour le calcul des paiements directs par exemple est risquée. En effet cela signifie que les données BDTA 2017 équidés doivent être correctes et complètes. Or les études réalisées dans le canton de Vaud démontrent que la qualité de ces données est discutable. Seuls les propriétaires de chevaux – et non pas les agriculteurs avec des chevaux en pension par exemple – peuvent introduire ces données dans la BDTA. Il est très difficile de les informer de cette obligation et de ses conséquences. En 2017, nous avons demandé aux exploitants d'annoncer les équidés dans le formulaire B1 « relevé bétail ». Cela nous permettra de comparer les données de la BDTA avec celles du relevé bétail et éventuellement d'adapter les données en conséquence. Cette adaptation doit être possible en 2018 et selon le résultat de ce contrôle qualité éventuellement encore maintenu pour les années suivantes. Il n'est objectivement pas correct que des agriculteurs soient pénalisés si les propriétaires de chevaux ne tiennent pas à jour les données dans la BDTA.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3 al. 1 let. c Indiquer l'adresse de l'emplacement ou la région d'appartenance de l'unité d'élevage dans la BDTA	Accepter	Cette information est-elle toujours connue par l'exploitant ou le propriétaire de chevaux ?
Art 16 al. 1 let. c ch. 4 Résultats de la taxation neutre de qualité	Accepter	La suppression de ce point va dans le sens de la protection des données. Il faut laisser le choix à l'éleveur de fournir ou non le résultat de la taxation.
Art. 20 al. 7 Transmission données équidés à l'organisation du monde du travail professions équestres pour taxe formation	Accepter	Cette exception ne doit pas devenir un antécédent pour la fourniture de données à d'autres instances.

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Le canton du Valais salue les réductions tarifaires pour les marques auriculaires, l'enregistrement des équidés et pour les notifications des animaux abattus.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Bien que nous saluons la tentative du Conseil fédéral pour diminuer la charge administrative, l'accès aux données agricoles (données structures, montant des paiements directs, résultats de contrôle) à des tiers peut avoir des conséquences désastreuses pour l'agriculteur et la défense du secteur agricole. Bien qu'il soit spécifié que ces données ne sont transmises qu'avec l'accord de l'exploitant, celui-ci peut cependant se retrouver dans une situation délicate car des pressions pourraient être exercées en cas de refus de donner l'accès. De plus, l'accès aux résultats de contrôle est problématique. En effet, un manquement peut faire l'objet d'une réclamation et d'un recours et s'avérer faux au final alors que l'information (erronée au final) circule déjà chez des tiers. Le Service cantonal de l'agriculteur souhaite avoir accès à la plateforme Astat de l'OFAG pour les données qui sont fournies par le Valais. En effet, cela nous permet de disposer facilement des toutes les données y compris statistiques et nous évite de devoir développer nous-même un BI pour exactement les mêmes données de base.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 let. e A-control uniquement mesures administratives et pénales nécessaires aux paiements directs	Accepter	Nous saluons cette simplification
Art. 27 al. 5 (Nouveau) **Accès et publication des données Astat**	**[5] L'OFAG peut, sur demande, donner au canton l'accès à ses propres données cantonales dans Astat afin que celui-ci puisse établir sa propre statistique**	**Cet accès aux données fournies par le canton évite à ce dernier de développer son propre système BI pour répondre à ses propres besoins statistiques. Il s'agit d'une économie financière importante pour le canton.** **L'accès peut se limiter aux données fournies ou validées par le canton (A-control, SIPA, Hoduflu, BBS).**

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 27 al. 8 Accès données pertinentes aux organes de contrôles dénomination « montagne », « alpages »	Modifier Ajouter à condition que l'exploitant ou le détenteur d'animaux concerné ait donné son accord	
Art. 27 al. 9 **Accès à des tiers aux données structures et paiements directs, résultats contrôles et hoduflu**	**Refuser**	**Nous saluons l'initiative mais les dommages collatéraux sont beaucoup trop importants.** **Ces données très sensibles peuvent être utilisées à très mauvais escient par des tiers (utilisation pour baisser des prix sur le marché, refus de marchandises, etc.). De très fortes pressions peuvent être exercées sur l'exploitant qui refuserait de donner certains accès à ses données.** **Divers aspects logistiques empêchent aussi la fourniture de ces données à des tiers :** **Les résultats de contrôles sont des données sensibles et pas forcément valables car les manquements peuvent faire l'objet d'une réclamation ou d'un recours et ne pas être au final validé.** **L'agriculteur pourrait donc se retrouver dans une situation délicate alors que le manquement n'est pas effectif, la procédure étant en cours.** **Autre donnée sensible : les montants de paiements directs. Ceux-ci ne doivent en aucun cas être accessibles à des tiers.**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		De plus, seules les données structures finales et validées par l'OFAG (en général en février de l'année suivante) devraient être disponibles. **En effet dans le courant de l'année les données évoluent en fonction de la saisie et des contrôles administratifs (au bureau) et ne sont donc pas valides.** **Elles ne sont donc le plus souvent inutiles pour les tiers.**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Nous saluons la clarification au sujet du chanvre. Cela permet plus de flexibilité et une potentielle perspective dans la production animale.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2a	Refuser	Ces précisions ne sont pas nécessaires et l'appréciation doit être laissée aux cantons.
Art. 5	Accepter	
Annexe 4	Modifier	En raison de l'évolution des coûts de construction, il est demandé d'augmenter également de 20% : - les forfaits des contributions pour les bâtiments d'exploitations destinés aux animaux consommant des fourrages grossiers - les forfaits des crédits d'investissement pour les bâtiments d'exploitation destinés aux porcs et à la volaille

Bühlmann Monique BLW

Von: Dupertuis Perrenoud Sylvie <Sylvie.DupertuisPerrenoud@ne.ch>
Gesendet: Freitag, 12. Mai 2017 11:15
An: _BLW-Schriftgutverwaltung; Service de l'agriculture
Cc: Secrétariat général du DDTE; Paris Denise
Betreff: 124_GVT NE_Gouvernement du Canton de Neuchâtel_12.05.2017
Anlagen: 2017_05_10_DDTE_HL_1103 _Annexe_Consultation_DEFR_Train_Ordonnances.docx; 2017_05_10 _DDTE_Consultation_DEFR_Train_Ordonnances.docx.pdf

Madame, Monsieur,

Nous vous transmettons ci-joint la réponse du gouvernement neuchâtelois à la consultation fédérale mentionnée ci-dessus.

La version papier vous parviendra également par courrier postal.

En vous souhaitant bonne réception de ces documents, nous vous prions de croire, Madame, Monsieur, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

Sylvie Dupertuis Perrenoud
Collaboratrice administrative

ne.ch
RÉPUBLIQUE ET CANTON DE NEUCHÂTEL

Chancellerie d'Etat

Château
2001 Neuchâtel
T +41 32 889 40 04
www.ne.ch/chancellerie

LE CONSEIL D'ÉTAT
DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Par courriel
Département de l'économie, de la formation et
de la recherche DEFR
Palais fédéral
3003 Berne

124_GVT NE_Gouvernement du Canton de Neuchâtel_12.05.2017

Consultation relative au train d'ordonnances agricoles 2017

Monsieur le conseiller fédéral,

Le Conseil d'État de la République et Canton de Neuchâtel a pris connaissance avec intérêt de la mise en consultation de l'objet susmentionné et vous remercie de lui donner la possibilité d'exprimer son avis en la matière.

D'une manière générale, nous souhaitons que la législation reste stable durant toute une période de politique agricole et que les modifications importantes soient réservées à la prochaine révision fondamentale de la politique agricole, à savoir dès 2022. Ce qui n'empêche pas des ajustements modestes en cours de législature. Les changements par trop fréquents fragilisent non seulement la fiabilité du système, mais engendrent en plus une charge administrative et financière supplémentaire pour la production et l'administration via l'adaptation des systèmes informatiques, de contrôle et de formation.

Nous vous faisons part ci-joint de remarques qui, comme vous nous le demandez, figurent dans le formulaire annexé.

Nous vous remercions de nous avoir associé à cette consultation et vous prions de croire, Monsieur le conseiller fédéral, à l'expression de notre haute considération.

Neuchâtel, le 10 mai 2017

RÉPUBLIQUE ET CANTON DE NEUCHÂTEL * CONSEIL D'ÉTAT *

Au nom du Conseil d'État :

Le président, J.-N. KARAKASH

La chancelière, S. DESPLAND

Annexe mentionnée

NE

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	Canton de Neuchâtel 124_GVT NE_Gouvernement du Canton de Neuchâtel_12.05.2017
Adresse / Indirizzo	Château, 2000 Neuchâtel
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 4

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) ... 5

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19) ... 6

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 7

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) ... 9

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 10

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 14

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1) ... 15

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 16

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 17

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140) ... 19

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161) ... 31

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181) ... 32

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1) ... 33

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2) ... 35

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 36

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ... 37

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) ... 38

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211) ... 39

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Nous remercions le Conseil fédéral de nous donner l'occasion de nous prononcer sur le paquet d'ordonnances 2017.

D'une manière générale, nous souhaiterions que la législation reste stable durant toute une période de politique agricole et que les modifications importantes, telles que l'introduction de nouvelles contributions, soient réservées à la prochaine révision fondamentale de la politique agricole, à savoir pour la PA 2022. Ce qui n'empêche pas des ajustements mineurs en cours de législature. Les changements fréquents n'entravent non seulement la consolidation du système, mais engendrent en plus une charge administrative et financière supplémentaire par l'adaptation des systèmes informatiques, de contrôle et de formation.

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La nécessité d'harmoniser l'ordonnance sur les contributions à des cultures particulières avec l'ordonnance sur les paiements directs démontre qu'il aurait été préférable de fusionner ces deux ordonnances en une seule et d'englober ces contributions dans les paiements directs, ou au moins de les combiner administrativement, ce qui constituerait une simplification administrative non négligeable.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Rien à signaler.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Nous estimons que de donner la possibilité d'autoriser les termes « montagne » et « alpage » pour les ingrédients dans les produits ne provenant pas exclusivement de ces régions affaiblit la dénomination et péjore les produits ayant aujourd'hui droit à ces appellations

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7a et art. 9, al. 1	Statu quo	Si l'on désire protéger les dénominations « montagne » et « alpage » celles-ci doivent être réservées aux produits provenant à 100% de ces régions. Donner la possibilité de mentionner ces dénominations aux produits ne provenant pas à 100% de ces zones affaiblira les dénominations d'origine et aura comme conséquence que les industriels se conteront de cette allégation au détriment certain des produits 100% « montagne » et « alpage ».
Art. 11, 12a et 14		Le renforcement des exigences en matière d'organisme certifié est le bienvenu

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Alors qu'un projet important de simplification du système des paiements directs a été mis en route, nous devons constater que les modifications proposées vont plutôt dans le sens inverse. Nous sommes opposés à l'introduction de nouveaux types de contributions, dont les buts sont déjà visés et peuvent être atteints par les dispositions existantes : Contribution pour l'alimentation multiphase pauvre en azote pour les porcs, contribution pour la réduction des produits phytosanitaires dans la viticulture et les betteraves, nouveaux programmes SRPA pour les bisons et les cerfs.
Quant à la diminution des contributions pour les surfaces de promotion de la biodiversité qualité 1, nous sommes par principe opposés à un changement des règles du jeu en cours de contrat, en particulier pour des agriculteurs qui se sont engagés dans un réseau avec des surfaces Q1.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 40, al. 2, 47, al. 2 et 3, 49, al.2, et annexe 7, ch. 1.6.1 Suppression du système spécial pour vaches laitières estivées de 56 à 100 jours		Nous saluons la suppression de ce système spécial, ce qui constitue une simplification non négligeable du système et garantit une égalité de traitement des différents alpages
Art. 55, al. 7 Possibilité de fumure pour les jeunes arbres en SPB sans réduction des contributions		Nous saluons cette disposition qui est amplement justifiée
Art. 75 Introduction de la contribution SRPA pour les bisons et cerfs	Ne pas étendre la contribution SRPA aux bisons et cerfs	Les bisons et cerfs sont en général gardés en plein air, avec un simple abri. Donc cette détention est déjà moins couteuse de par les exigences réduites de ces espèces et il n'y a pas de prestation supplémentaire par rapport à leur garde ordinaire.
Art. 82b et 82c Nouvelle contribution pour alimentation multiphase des	Renoncement à l'introduction de cette nouvelle contribution	Cette nouvelle mesure complique le système administratif et les contrôles. En plus, l'engraisseur de porcs a déjà maintenant intérêt à appliquer une alimentation multiphase, ce qui lui permet de réduire les frais d'alimentation. Dans le Suisse-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
porcs avec aliments appauvris en protéine		Bilan, l'utilisation d'aliments appauvris en phosphore est déjà favorisée, ce qui va en général de pair avec la teneur en protéine.
Art. 82d,f et 82e,g et annexe 6a,b Contribution avec système à points pour la réduction des produits phytosanitaires pour la vigne et la betterave		Le canton est favorable à cette mesure qui s'inscrit totalement dans le cadre du plan de diminution de l'utilisation des produits phytosanitaires. Cependant, afin de ne pas complexifier la gestion de cette nouvelle contribution, nous proposons que pour la viticulture elle se limite uniquement au système à points (échelle de 1 à 6) tel que décrit dans l'annexe 6a. En effet, la proposition d'y adjoindre un bonus de 10%, en fonction de la surface totale exploitée avec une utilisation réduite de produits phytosanitaires, nous semble être superflue. Les surfaces potentiellement concernées (soustraction faite des surfaces en bio) sont en effet trop modestes.

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Rien à signaler, nous sommes d'accord avec les modifications proposées.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La révision vise à ducir les conditions de prêt (CI) et de subventions pour l'amélioration des structures. Les améliorations structurelles sont la clé pour l'agriculture suisse de son développement et de son adaptation aux dispositions légales (OPAn, LEaux), comme à celles du marché et à sa diversification. Sans les aides financières de l'OAS, le développement et les adaptations de l'agriculture ne sont pas finançables pour la grandes majorité des exploitations. Ce serait faire fausse route et donner un mauvais signal à la profession d'apporter des conditions plus sévères à son développement essentiel

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4, al. 1, lettre a, b et c	Statu quo	L'exigence du brevet est clairement trop élevée. La conséquence sera une agriculture à deux vitesses et le lent déclin des exploitations dont la formation du chef ne correspond à la nouvelle exigence. Aujourd'hui, moins de 20 % des agriculteurs obtiennent un brevet fédéral. L'obligation d'obtenir ce diplôme priverait donc l'immense majorité des exploitations de l'accès aux améliorations structurelles.
Art. 4, al. 2	Statu quo	Le fait de demander trois ans de gestion performante pour obtenir l'aide initiale n'est pas justifiable, car c'est justement lorsque le jeune agriculteur reprend un domaine ou s'associe qu'il a besoin de cette aide financière pour, notamment, acquérir le capital fermier, soit une partie importante de son outil de travail. Du fait de notre opposition à l'obligation minimale du brevet, cette exigence n'a pas lieu d'être. De plus, les critères définissant la gestion performante nous semblent tout sauf

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		transparents.
Art. 4, al. 4	Statu quo	Le passage de trois à cinq ans pour justifier une gestion performante ralentira fortement le développement des structures et leurs adaptations. Par ailleurs, du fait de notre opposition à l'obligation minimale du brevet, cette exigence n'a pas lieu d'être. Enfin, les critères définissant la gestion performante nous semblent tout sauf transparents.
Art. 4, al. 5	Statu quo des al. 1 et 4	Nous sommes clairement face à une forte iniquité de traitement par rapport aux adaptations prévues aux alinéas 1 et 4 ! Comment justifier de tels passe-droits auprès de la grande majorité des exploitants contraints à des conditions d'entrée devenues plus sévères ?
Art. 4, al. 7	Fixation des critères dans l'Ordonnance ou suppression de l'alinéa	La profession doit absolument connaître ces critères avant la mise en vigueur de l'Ordonnance
Art. 6	Précision	Définition et explication du terme « programme d'exploitation », de plus ces critères définissant le programme d'exploitation doivent être adoptés en accord avec la profession. Il peut être acceptable d'exiger un programme d'exploitation pour les investissements importants, cependant il nous semble disproportionné d'exiger ceci pour l'aide initiale puisque celle-ci est octroyée à une période où le nouvel exploitant n'a pas encore connaissance de toutes les particularités de l'exploitation.
Art. 8, al. 4	Fixation des contenus et des critères dans l'Ordonnance ou	La profession doit absolument connaître ces contenus et ces

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	suppression de l'alinéa	critères avant la mise en vigueur de l'Ordonnance
Art. 8a, al. 1 et 2	10% de moyens propres	Un plan financier contenant des mesures de remboursement est plus pertinent. De plus, il freine les investissements chez les jeunes agriculteurs particulièrement.
Art. 8a, al. 3	Se procurer trois offres comparables d'entreprises régionales et utilisation de préférence de matériaux issus du développement durable	Privilégier les entreprises locales et le développement durable, notamment lorsqu'il s'agit de subventions cantonales, afin d'assurer la pérennité de celles-ci lors des décisions politiques en matière de crédit à allouer
Art. 9, al. 2 et 3		Nous saluons cette proposition plus pragmatique
Art. 18, al. 3		Nous saluons cette nouvelle mesure
Art. 19, al. 8		Nous saluons l'augmentation des contributions pour les systèmes de détention particulièrement éthologique
Art. 37, al. 6, let. b	25 ans	Nous saluons cette adaptation correspondant à une durée d'amortissement plus courte, mais cependant 25 ans nous semblent plus proches de la pratique
Art. 43, al. 6, let. b	Statu quo	Voir commentaires art. 4, al. 4
Art. 44, al. 1, let. b et c	Statu quo	Le soutien aux bâtiments alpestres doit continuer, il est même indispensable pour ces régions défavorisées
Art. 44, al. 2, let. b	Statu quo	La mention de 2.5 fois et demie la valeur de rendement doit perdurer pour éviter l'augmentation des prix d'acquisition et l'endettement trop important de l'agriculture. De plus, au-delà de cette limite, il sera difficile d'entrer dans les critères économiques et de gestion préconisés

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 46, al. 2, let. c	Statu quo	Le soutien aux bâtiments alpestres doit continuer, il est même indispensable pour ces régions défavorisées
Art. 46, al. 3	Statu quo	Le soutien aux bâtiments alpestres doit continuer, il est même indispensable pour ces régions défavorisées
Art. 47		Nous saluons cette proposition plus pragmatique
Art. 48, al. 1	Statu quo	La durée de remboursement actuelle est satisfaisante et permet de planification économique et financière saine et rentable. Il serait très difficile de répondre aux critères de remboursement plus cours et cela freinera le développement des structures
Art. 49, al. 1, let. f		Nous saluons cette nouvelle mesure
Art. 51, al. 3		Nous saluons cette proposition plus pragmatique
Art. 52, al. 2	Ne pas mentionner la lettre a	Les machines et les installations doivent être amorties rapi-dement
Art. 59, al. 2		Nous saluons cette proposition pragmatique

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7, al. 3 et 4	La conservation d'une limite maximale est nécessaire Cependant, une pondération selon la grandeur de l'exploitation (ha, UMOS) doit être introduite et identique pour toute l'agriculture suisse (pas de limite cantonale).	L'abandon des limites concernant les CI nous semblent dangereuse. C'est les cantons qui supportent le risque.

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Nous saluons la possibilité de soutenir financièrement les études préliminaires des projets innovants.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1a et 10		Nous saluons la possibilité de soutenir financièrement les études préliminaires des projets innovants

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 24	Statu quo	Les importateurs doivent tenir leur engagement

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Dans son rapport, l'OFAG mentionne que « la promotion des ventes contribue de manière substantielle à ce que l'agriculture tire des recettes commerciales aussi élevées que possible de la vente de ses produits. La promotion des ventes se distingue par une grande compatibilité avec le marché et par une neutralité concurrentielle ». Toutefois, les mesures proposées représentent un affaiblissement de la mesure, par le fait d'une diminution de la part fédérale de 50 à 40 % et de la prise en compte des aides cantonales et/ou communales. Nous nous opposons à ces mesures.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5, al. 2, let. D	Les aides financières et les indemnités de la Confédération, ~~des cantons et des communes~~	Que ce soit les pouvoirs publics cantonaux et/ou communaux ne changent rien pour la Confédération que si les fonds provenait de sponsors
Art. 8, al. 1 et 2	Statu quo	Les associations ne sont en général pas fortunées et la profession a besoin de l'aide indéfectible de la Confédération pour assurer la promotion des ventes.
Art. 9c		Nous saluons la possibilité de mettre en avant les avantages et méthodes de production des produits suisses, éléments encore mal connus des consommateurs
Art. 13	[1] Les fonds disponibles sont attribués ~~sur la base des priorités thématiques de la promotion dans les domaines suivants~~ **comme suit**: a. **80 % pour** les projets portant sur des produits agricoles visés à l'art. 9*a*, al. 1, let. a; b. **15 % pour** les projets portant sur les domaines thématiques visés à l'art. 9*a*, al. 1, let. c, ainsi que les projets organisés à l'échelle suprarégionale portant sur des produits régionaux visés à l'art. 9*b*; c. **5 % pour** les projets visant à faire connaitre les prestations d'intérêt général fournies par	• Le maintien de la répartition entre les domaines est important pour assurer une planification financière sur plusieurs années. • Comme le système de bonus n'est pas connu au moment du lancement de la consultation, il nous semble plus prudent d'y renoncer. • La flexibilité doit être accordée aux secteurs économiques et non à l'OFAG.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	l'agriculture suisse visés à l'art. 9*a*, al. 1, let. b; d. **Des moyens financiers complémentaires pour** les initiatives d'exportation visées à la section 4~~;~~ ~~e.~~ **et** les projets de communication complémentaires visés à l'art. 9*c*. [2] ~~Les priorités thématiques de la promotion et~~ l'allocation des moyens dans les différents domaines font régulièrement l'objet d'un contrôle ~~et d'une adaptation~~. ~~[3] Les fonds disponibles pour des projets portant sur des produits agricoles visés à l'art. 9a, al. 1, let. a, sont alloués en fonction de l'attrait que les produits agricoles concernés représentent en matière d'investissement.~~ ~~[4] Les fonds disponibles pour les projets portant sur les domaines thématiques visés à l'art. 9a, al. 1, let. c et pour les projets organisés à l'échelle suprarégionale visés à l'art. 9*b* sont alloués en fonction de leur attrait en matière d'investissement.~~	

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Bien que les raisons principales qui ont présidé à ce projet de modification soient à mettre sur le compte d'une entreprise qui a commis des irrégularités largement rapportées par les médias, on peut cependant se demander si dans un contexte de simplification administrative appelée des vœux, tant des citoyens, que des politiques, il est judicieux de mettre en chantier cette réforme.

Par ailleurs, le dossier AOP-IGP mené par l'OFAG à l'horizon 2022 est étroitement lié au projet d'Ordonnance soumis et devrait impérativement être traité en parallèle. Selon toute vraisemblance, le nouveau système devrait octroyer plus d'autonomie et de responsabilité aux interprofessions dans le domaine de la gestion de la qualité et de la quantité, responsabilité que la présente ordonnance dicte clairement aux cantons.

Selon le principe de l'autocontrôle décrit dans l'ODAIOUs (RS 817.02), la personne responsable veille, dans le cadre de son activité, à ce que les exigences légales s'appliquant aux denrées alimentaires et aux objets usuels soient respectées à toutes les étapes de la fabrication, de la transformation et de la distribution, et en particulier à garantir la protection de la santé humaine, la protection contre la tromperie ainsi que l'utilisation des denrées alimentaires et des objets usuels dans des conditions hygiéniques (art. 49 al. 1). La personne responsable est tenue à l'autocontrôle pour satisfaire aux exigences de l'al. 1 (art. 49 al. 2). Toutes les mesures prises dans le cadre de l'autocontrôle doivent être consignées par écrit ou sous toute autre forme équivalente (art. 55 al. 1). Parmi les instruments importants de l'autocontrôle figure notamment la traçabilité (art. 49 al. 3 let. c). Dans ce cadre, la personne responsable doit tenir les informations exigées par la législation à disposition des établissements et autorités compétents (art. 50 al. 2ter). Par conséquent, lors du contrôle des vendanges, il appartient aux encaveurs de fournir à l'organisme du contrôle de cave le récapitulatif de l'ensemble de leurs encavages. Les cantons n'ont pas à s'immiscer entre les encaveurs et l'autorité compétente pour le contrôle de cave. Le canton est responsable du contrôle de l'autocontrôle, de la mise en place du système informatique ad-hoc et du traitement des incohérences constatées dans ce cadre.

L'un des objectifs majeurs de ces modifications réside dans l'amélioration de l'efficacité des contrôles et le déroulement des procédures légales intentées à la suite de ces annonces d'infractions à la législation des denrées alimentaires et au droit agricole. Cet objectif n'est pas atteint si le travail de l'organe de contrôle de cave se limite à dénoncer les infractions aux autorités cantonales pour leur traitement. Cette manière de procéder augmente inutilement le nombre de contrôles (organe de contrôle des vins et autorités cantonales) et ne permet pas de régler tous les aspects dans le cadre d'une seule et même procédure.

Nous prenons acte de la volonté de la Confédération de disposer d'un organe de contrôle unique. Nous tenons cependant à ce que la gouvernance et les règles de fonctionnement tiennent compte des spécificités des encaveurs et soient représentatives de l'importance des régions viticoles. Afin d'améliorer l'efficacité des contrôles, les règles doivent être harmonisées au niveau suisse pour une application uniforme du contrôle de cave dans toutes les régions.

Pour une intervention rapide et efficace, il est fondamental que l'organe de contrôle qui constate les non-conformités dans les caves ait aussi les compétences de prendre les mesures pour rétablir une situation qui corresponde à la législation en vigueur. L'organe qui ouvre un dossier doit le traiter de A à Z, ce qui veut dire constater et ordonner les mesures qui s'imposent. L'expérience avec l'ancien système a clairement démontré que beaucoup d'énergie et de temps sont parfois « perdus » lors du transfert du dossier d'un organe à un autre.

Les chimistes cantonaux ne doivent plus servir de « boites aux lettres » pour l'organe de contrôle. Les infractions constatées lors du contrôle de cave sont à traiter complètement par l'organe de contrôle. Le rôle des chimistes cantonaux est de valoriser leurs compétences analytiques et de contrôler le marché du vin sous cette perspective (provenance du vin, édulcorations interdites, ingrédients prohibés, etc.). Par analogie, les autorités cantonales chargées de l'application du droit agricole refusent également de devenir des « boites aux lettres ». L'amélioration de l'efficacité des contrôles et le déroulement des procédures légales suppose donc que l'organe du contrôle de cave instruise les infractions constatées lors de ses contrôles et conduise les procédures légales à leur terme.

Les modifications du contrôle de vendange, telles que proposées, vont engendrer pour les cantons des tâches et des coûts supplémentaires. Le montant forfaitaire versé par la Confédération aux cantons doit être adapté significativement. Par ailleurs, une participation financière aux investissements liés au développement des bases de données informatiques doit également être prévue.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 24 b	Transférer ce nouvel article dans la section 4 de l'ordonnance	Vu sa teneur, cet article n'a pas sa place dans la section 3 intitulée "Dénomination et exigences minimales", mais dans la section 4 relative au contrôle de la vendange.
Art. 24b alinéa 1	Amendement : … conformément à l'art. 5 ; l'acquit doit mentionner les cépages ~~autorisés~~, les classes de vins, les rendements maximaux, les teneurs minimales en sucre et les dénominations géographiques jusqu'à l'échelle d'une commune, conformément aux art. 21 à 24.	Préciser qu'il s'agit des cépages autorisés n'est pas judicieux ou alors il faudrait le mentionner aussi pour les classes de vin et les dénominations. Par ailleurs, le système de contrôle se limitant aux mentions géographiques, il est indispensable de la préciser. Enfin, il faut rester pragmatique et se limiter à identifier les dénominations géographiques d'une certaine importance, soit sans aller au-delà de l'échelle d'une commune. Pour les unités géographiques non contrôlées par les autorités cantonales, il appartient aux encaveurs de pouvoir démontrer que la mention sur l'étiquette est conforme, comme c'est le cas pour les autres denrées alimentaires.
Art. 24b alinéa 2	Amendement : … un acquit séparé pour chaque cépage. L'acquit doit distinguer chaque classe de vin et chaque unité géographique pouvant être utilisée dans la dénomination et la désignation d'un vin jusqu'à l'échelle d'une commune selon le droit fédéral ou le droit cantonal.	L'émission d'un acquit séparé par classe de vin et pour chaque dénomination géographique multiplie inutilement le nombre de documents et crée une confusion en octroyant plusieurs acquits pour une même vigne. De plus, il faut adapter la rédaction à la modification de l'alinéa précédent s'agissant de l'échelle de la commune.
Art. 24b alinéa 3	Amendement : L'acquit comprend au minimum les informations suivantes: a. un numéro d'identification de l'acquit; b. le nom de l'exploitant ou du propriétaire; c. la variété du cépage; d. les classes de vins admises, définies aux art. 21 à 24; e. les unités géographiques pour lesquelles la dénomina-	Par analogie avec l'art. 62 de la LAgr, il faut parler de variété du cépage et non du raisin. Une même vigne peut prétendre à plusieurs dénominations géographiques, comme par exemple le canton et la commune. Comme déjà relevé, il ne faut pas aller au-delà de l'échelle d'une commune s'agissant des unités géographiques. Quant aux dénominations supplémentaires, leur respect doit relever des encaveurs comme pour les dénominations géogra-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	tion du vin peut être utilisée jusqu'à l'échelle d'une commune; f. la superficie en m2 et le rendement maximum en Kg ou en litres de vin clair.	phiques plus petites qu'une commune. Les cantons qui le souhaitent doivent donc pouvoir effectuer le contrôle en litres de vins.
Art. 29 al. 1 bis (nouveau)	Sont considérés comme vignerons-encaveurs les encaveurs qui ne transforment et ne vendent que leurs propres produits, qui n'achètent pas plus de 20 hl par an en provenance de la même région de production.	La définition de vigneron-encaveur, mentionnée à l'art. 36 al. 2 actuellement en vigueur, disparaît. Dans ces explications (page 164) l'OFAG mentionne qu'il sera tenu compte des particularités des vignerons-encaveurs dans l'analyse du risque. Pour tenir compte des particularités des vignerons-encaveurs, il doit impérativement y avoir une définition claire dans l'ordonnance. Afin d'éviter toute tromperie du consommateur, il est également primordial que le terme vigneron-encaveur soit défini. Cette information pouvant figurer sur l'étiquetage des bouteilles, elle permet en effet au consommateur de distinguer un artisan indépendant d'une grande cave.
Art. 29 alinéa 2	Amendement : L'encaveur enregistre pour chaque lot de vendange les données suivantes: a. le numéro d'identification de l'acquit visé à l'art. 24b; b. le nom de l'exploitant; c. la variété du cépage; d. la quantité en Kg; e. la teneur naturelle en sucre en % Brix ou en ° Oechsle; f. la date de réception.	L'article 24 b ne parle pas de certificat mais de numéro d'identification de l'acquit. Comme mentionné à l'article 24b alinéa 3, il faut parler de variété du cépage. Enfin, l'unité des Brix s'exprime en % et cela doit être corrigé pour l'ensemble des articles.
Art. 29 alinéa 5	Amendement : L'encaveur classe les lots de vendange dans l'une des trois	Un classement par classe de vin n'est pas suffisant pour assurer un contrôle crédible. Il faut impérativement que l'encaveur distingue chaque appellation et dénomination géo-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	classes de vins définies aux art. 21 à 24, en distinguant chaque appellation et dénomination géographique, compte tenu de l'acquit y relatif et des données visées à l'al. 2.	graphique.
Art. 30a alinéa 2	Amendement : Les cantons contrôlent les encaveurs~~, en règle générale de manière inopinée,~~ au moment de la vendange. Chaque entreprise d'encavage est contrôlée au moins une fois tous les six ans.	La réalisation de contrôles inopinés est difficile à mettre en œuvre sur le plan pratique car les moments où les encaveurs réceptionnent de la vendange ne sont pas connus. De plus, il n'y a pas lieu d'appliquer un principe différent par rapport aux contrôles du commerce des vins. Une fréquence des contrôles de 6 ans est largement suffisante pour les entreprises présentant un faible risque, ceci d'autant plus que les possibilités de détecter des infractions pendant l'encavage sont très limitées.
Art. 30a alinéa 4	Amendement : Les cantons établissent pour chaque encaveur qui encave du raisin provenant de leur canton un récapitulatif de l'ensemble de ces encavages (fiche de cave). Cette fiche de cave comprend pour chaque acquit au minimum : a. la quantité récoltée en kg ou litres de vin clair; b. la teneur naturelle pondérée en sucre en % Brix ou en ° Oechsle;	La fiche de cave est une notion peu claire qu'il convient de remplacer par une déclaration d'encavage libellée en kg ou en litres et constituant le document de référence pour le contrôle du commerce des vins. La rédaction des lettres a et b n'a pas lieu d'être au pluriel puisqu'il s'agit mentionner la quantité globale et la teneur en sucre pondérée.
Art. 30a alinéa 5	Amendement : Les encaveurs doivent pouvoir être identifiés de manière univoque au moyen d'un numéro d'identification unique.	Une identification avec le numéro IDE ou REE complexifie inutilement le système. Les cantons doivent avoir la liberté de définir leur propre numérotation, quitte à exiger que ce système contienne par exemple l'abréviation du canton afin que l'identification demeure unique au plan national.
Art. 30b alinéa 2	[2] Les cantons informent l'OFAG, conformément à ses instructions, pour la fin février de l'année suivante, des résultats du contrôle de la vendange, en particulier	Ce rapport est nouveau ! Il n'a jamais été exigé auparavant. Ces travaux nécessiteront inévitablement des ressources supplémentaires. Nous demandons de ce fait une

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	concernant : a. les acquits délivrés conformément à l'art. 24b b. la classification des entreprises d'encavage dans différentes catégories de risque selon l'al. 2; c. le nombre de contrôles sur place selon l'al. 3; d. les infractions constatées contre les dispositionsdes art. 21 à 24 et 29; e. le nombre de déclassements ordonnés selon l'al. 4.	augmentation de la participation financière de la Confédération. Lettres b, c et e : les renvois sont erronés.
Art. 30b alinéa 3		A noter que pour les parcelles sur lesquelles sont récoltées des vendanges tardives, la date du 31 décembre risque de ne pas pouvoir être respectée.
Art. 31 alinéa 1	Adaptation du tarif : … Le montant forfaitaire se compose d'un montant de base fixe de 5000 francs et d'un montant de 100 francs par ha de vigne.	Au regard de ces nouvelles exigences, qui s'avèrent conséquentes, une augmentation de la participation financière de la Confédération semble indispensable.
Art. 31 alinéa 1 bis	Ajout : La Confédération participe à hauteur de 50% aux coûts informatiques induits par des modifications dont elle est à l'origine.	Si la Confédération impose des changements de pratiques aux cantons, par exemple suite à des modifications de l'ordonnance ou du guide à l'exécution, il se justifie qu'elle participe aux couts d'investissements en lien avec les adaptations informatiques (valable aussi dans le cas de systèmes existants).
Art. 34 al. 1		Nous prenons note de la volonté de la Confédération de disposer d'un organe de contrôle unique. La structure de celui-ci doit prendre en compte les spécificités des différents types d'entreprises viti-vinicoles être représentatif de l'importance des régions viticoles. De plus, les coûts des contrôles ne devraient pas être significativement plus

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		importants qu'aujourd'hui.
Art. 34 alinéa 1 bis	Ajout d'un alinéa supplémentaire : Les vignerons-encaveurs sont soumis à un contrôle simplifié reconnu par l'OFAG.	Bien que le produit contrôlé soit analogue, les entreprises contrôlées diffèrent grandement dans leurs natures et leurs activités. Une entreprise de négoce achète et vend des produits de provenance multiple, répondants à des critères très variés an matière d'origine, de certification et de désignation. Cette complexité de l'activité justifie donc un contrôle adapté. Par contre, tel n'est pas le cas d'un vigneron-encaveur commercialisant sa propre production et ne pouvant pas acheter plus de 20 hl par an en provenance de la même région de production. Le type de contrôle adapté à ce modèle d'affaire diffère donc beaucoup de celui nécessaire pour suivre l'activité d'une entreprise de négoce, sans pour autant nuire à l'efficacité et à la crédibilité du système de contrôle. La charge administrative incombant aux entreprises de chaque type, ainsi que les tarifs des contrôles, doivent donc également différer. Enfin, il est important que la pratique de la vinification à façon ne remette pas en question le droit d'être soumis à un contrôle simplifié, même si la nature de celui-ci peut être adaptée pour tenir compte de cette activité spécifique et prévenir les risques qui en découlent.
Art. 34 alinéa 2		La notion de consommation personnelle devrait être définie.
Art. 34a alinéa 2 bis	Ajout d'un alinéa supplémentaire : Le contrôle simplifié selon l'art. 34, alinéa 1 bis, porte sur la présentation des documents suivants : a. acquits accompagnés de la fiche d'encavage; b. déclaration d'encavage en kg ou litres de vins clairs; c. liste détaillée des ventes en vrac; d. liste des mises en bouteilles par cépage et appellation;	Le contrôle simplifié introduit à l'article 34 alinéa 1 bis doit être décrit dans l'ordonnance.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	e. inventaire des litres et bouteilles en cave lors du contrôle.	
Art. 35 alinéa 4	L'organe de contrôle doit être compétent pour donner les suites administratives et décider des mesures concernant le vin. Par exemple, en fonction des infractions constatées, il doit pouvoir décider d'un éventuel déclassement de la production, d'éventuelles mesures permettant la conservation de l'appellation ou exiger des modifications de l'étiquetage.	Si l'organe de contrôle a la compétence d'émettre des contestations et de confisquer des produits, il doit alors également avoir la compétence de donner lui-même les suites administratives et prendre les décisions de déclassement ou non. Par ailleurs, les motifs de contestation pouvant conduire à une confiscation des produits ne sont pas décrits et sont la voie ouverte à des abus, l'émetteur ne prenant pas la responsabilité finale de sa décision. Pour une intervention rapide et efficace, il est important que l'organe de contrôle qui constate des non-conformités sur place ait aussi la compétence de prendre les mesures pour rétablir une situation qui corresponde à la législation en vigueur. L'organe qui ouvre un dossier doit le traiter de A à Z, ce qui veut dire réaliser les investigations utiles et ordonner les mesures qui s'imposent. Il s'agit ici d'une condition sine qua non pour améliorer l'efficacité des contrôles et le déroulement des procédures intentées à la suite des infractions, objectif fort des présentes modifications de l'OVin. L'élargissement des compétences de l'organe de contrôle de cave, tel que prévu dans les modifications sous revue, lui permette d'investiguer les incohérences constatées. L'expérience avec le système actuel a clairement démontré que beaucoup d'énergie et de temps sont parfois « perdus » lors du transfert du dossier d'un organe à un autre.
Art. 35 alinéa 5 lettre a	Amendement :	Conformément aux observations formulées au sujet de l'article 30a alinéa 4, il convient de remplacer les fiches de cave

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. il réceptionne les déclarations d'encavage des encaveurs visées …	par les déclarations d'encavage. Non, ce n'est pas au canton d'établir pour chaque cave le récapitulatif de leurs apports de vendanges. Cela relève de l'autocontrôle et de la responsabilité de chaque cave de fournir ce récapitulatif (art. 29 al. 6 OVin). La majorité des caves ne disposent pas de numéro IDE ou REE. L'acquisition de ces numéros occasionnera un gros travail administratif, que le canton ne souhaite pas assumer, d'autant plus que toutes les caves sont déjà identifiées de manière unique. Dans ses commentaires (page 165) l'OFAG mentionne que les cantons transmettent à l'organe de contrôle les fiches de cave et, le cas échéant, d'autres informations (concernant des déclassements, des événements exceptionnels et des observations faites dans les entreprises, etc.). Ce n'est pas au canton de s'immiscer entre les caves et le contrôle de cave. En application du principe de l'autocontrôle décrit dans l'ODAIOUs, il appartient aux encaveurs de fournir le récapitulatif des vendanges à l'organe de contrôle des caves.
Art. 35 alinéa 5 lettre c	Modifier par : "Dans les cas graves, il **dépose** une dénonciation **pénale** auprès de l'autorité cantonale compétente"	L'organe de contrôle maîtrisant la qualité de ses contrôles (qualification des inspecteurs, qualité des procédures, qualité des informations et du rapport, présence des éléments de preuve, historique, etc.) doit également pouvoir décider des mesures administratives, comme le déclassement par exemple. Il est inutile et contre-productif de devoir passer par des intermédiaires supplémentaires. Par ailleurs, ceci est contraire à la motivation affichée par l'OFAG, notamment en instaurant un contrôle unique, d'améliorer l'harmonisation des mesures et sanctions suite aux infractions. Les cantons saluent le fait que l'organe de contrôle puisse

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		dénoncer pénalement, mais insistent pour que cette compétence ne soit pas restreinte aux cas graves mais à toutes les infractions. Ceci permettra une meilleure harmonisation des suites pénales sur toute la Suisse et évitera que la même infraction soit poursuivie pénalement par les autorités cantonales et l'organe de contrôle.
Art. 35 alinéa 5 lettre d	Ajout d'une 2ème phrase : Il rassemble les données des inventaires des entreprises, en fait la synthèse et communique le résultat à l'OFAG pour la fin du mois de mars de chaque année au plus tard. L'inventaire doit être établi selon un modèle convenu avec les cantons et les données relatives à chaque canton doivent être transmises à ce dernier.	Afin d'alléger les tâches administratives des entreprises et compte tenu de l'introduction d'un organe de contrôle unique du commerce des vins, l'inventaire réalisé par ce dernier doit permettre de remplacer celui réalisé actuellement par des cantons. Dans ce contexte, il s'impose que l'inventaire comprenne les données utiles aux interprofessions et que les résultats soient communiqués aux cantons concernés.
Art. 36 (nouveau)	Modifier 1 L'exécution du contrôle est confiée à un organe de contrôle unique qui remplit les critères suivants : a. Ses statuts sont homologués par le Conseil fédéral, de même que leurs modifications ultérieures; b. Son but vise le contrôle du commerce des vins, à l'exclusion de toutes autres activités; c. Ses membres avec fonction dirigeante sont composés essentiellement d'acteurs de la branche vitivinicole. Dans le choix de ceux-ci, il est tenu compte de leurs spécificités et de l'importance des régions viticoles. 2 L'OFAG conclut avec l'organe de contrôle unique un contrat de prestations fixant notamment : a. ses obligations; b. la portée de son accréditation; c. la surveillance exercée sur son activité par la Confédération; d. les exigences imposées par la protection des données;	La gouvernance de l'organe de contrôle unique devra être adaptée à sa mission ainsi qu'à ses compétences élargies et la possibilité de pouvoir accéder à la comptabilité financière et d'exploitations des entreprises soumises à son contrôle. En conséquence, et compte tenu des risques évidents en termes de conflits d'intérêts et en matière de confidentialité élémentaire des affaires, il devrait s'agir d'un organe semi-public totalement indépendant et dont la gouvernance n'est pas assurée par des représentants issus des acteurs de la branche. L'organe de contrôle unique doit se consacrer pleinement et entièrement au contrôle du commerce des vins, à l'exclusion de toutes autres tâches commerciales et/ou idéales. Il doit s'agir d'un organe semi-public qui doit pouvoir remplir un rôle de police et dont les décisions doivent avoir un caractère exécutoire au sens de la jurisprudence du Tribunal

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	e. l'ensemble des charges relatives aux inspections, notamment en tenant compte des spécificités des encaveurs.	administratif fédéral. En ce sens, l'organe de contrôle unique doit assurer les procédures d'un bout à l'autre (de A à Z), y compris prendre position lors d'éventuels recours. La représentativité au sein de l'organe de contrôle unique doit être clairement établie, en tenant compte des spécificités des acteurs de la branche et des régions.
Art. 36 alinéa 1	Modification : L'OFAG confie l'exécution du contrôle à un organe de contrôle unique suite à un appel d'offre.	En regard des dispositions régissant les marchés publics, l'attribution de ce mandat de contrôle doit obligatoirement faire l'objet d'un appel d'offre.
Art. 38 alinéa 2		Les émoluments de contrôle des vignerons-encaveurs, actuellement soumis au contrôle cantonal équivalent, ne doivent pas être plus importants qu'aujourd'hui, ce d'autant plus en regard du contrôle simplifié sollicité pour ce type d'entreprise.
Art. 40 alinéa 4	Les aspects juridiques de la transmission d'informations ne sont pas suffisamment bien réglées pour les autorités cantonales d'exécution de la législation sur les denrées alimentaires qui sont soumises au devoir de discrétion (art 56 LDAl). Rajouter : L'organe de contrôle est soumis au devoir de discrétion au sens de l'article 56 de la loi fédérale sur les denrées alimentaires.	Ce problème serait réglé si l'organe de contrôle était lui-même compétent pour donner les suites administratives et pénales.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 40 al. 6	A supprimer	Cet article n'est pas nécessaire, si l'organe de contrôle prend les mesures directement lors du contrôle. L'OFAG pourrait consulter ces documents directement auprès de l'organe de contrôle et n'aurait de fait plus qu'un seul interlocuteur.
Art. 48a alinéa 1	A partir du 1er janvier 2022 au plus tard, les cantons doivent disposer d'un système correspondant aux dispositions des art 24b, 30, 30a et 30b. En attendant que les cantons satisfassent aux dispositions visées aux art. 24b, 30, 30a et 30b, les encaveurs sont…	Le délai pour la mise en place (ou l'adaptation dans notre cas) d'un système informatique nous semble très court. Un délai supplémentaire est nécessaire. La mise en place des analyses de risques nécessite également un temps d'adaptation. Par ailleurs, il paraît nécessaire d'attendre si des modifications supplémentaires seront nécessaires avec le passage aux AOP/IGP prévu pour 2022

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: Rien à signaler

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Si nous adhérons au but visé par cette nouvelle mesure, nous exprimons nos réserves à cause de la charge administrative supplémentaire.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Les données de la BDTA seront prises en compte pour le calcul de l'effectif des équidés et des bisons, comme c'est déjà le cas pour les bovins et les buffles d'Asie (= effectifs déterminants d'animaux pour les paiements directs, art. 36 et 37, OPD). Dans des cas relativement fréquents, les données à la BDTA pour les équidés ne correspondent pas à la réalité, puisque seuls les propriétaires et non pas les détenteurs peuvent faire les notifications de déplacement.

Exemple : un agriculteur avait pris un cheval en pension chez lui et la propriétaire avait notifié cela à la BDTA (déplacement sous le n° BDTA de l'agriculteur). Ensuite, elle a vendu son cheval, qui a quitté l'exploitation agricole. Elle n'a rien notifié à la BDTA. Quelques années plus tard, lors d'un contrôle chez l'agriculteur, il est relevé que sa liste du cheptel équin à la BDTA n'est pas à jour : ce cheval y est encore inscrit alors qu'il a quitté l'exploitation. L'ancienne propriétaire ne se rappelle plus à qui elle a vendu son cheval (sic !) et se trouve dans l'impossibilité de notifier le déplacement et se contente de notifier la cessation de propriété à la BDTA. L'agriculteur n'étant pas le propriétaire du cheval, il ne peut pas notifier le déplacement et ce cheval restera inscrit chez lui aussi longtemps que le nouveau propriétaire ne notifie pas l'acquisition et le déplacement.

Dès lors, nous demandons à ce que les détenteurs d'équidés puissent également notifier les déplacements.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 11, al. 1bis et 4 Possibilité de l'exploitant d'effacer des notifications	Les cantons doivent absolument pouvoir accéder aux modifications effectuées, sans devoir passer par le Helpdesk d'Agate	Cette possibilité d'effacement de notifications permet de modifier frauduleusement l'historique des animaux sans laisser de trace visibles pour les autorités cantonales.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Rien à signaler.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Rien à signaler, nous approuvons les modifications proposées.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Rien à signaler

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Rien à signaler

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

A l'instar des modifications prévues dans l'ordonnance sur les améliorations structurelles, nous considérons que les propositions pour cette ordonnance représentent une volonté de diminuer les aides structurelles. Il n'est d'ailleurs pas dit autre chose dans le rapport puisqu'il s'y trouve la phrase suivante : « *En raison des critères d'entrée en matière plus strictes, on peut plutôt s'attendre à une diminution du nombre de demandes soumises à autorisation.* »

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2a, al. 2	Annuités totales 5% maximum	Les taux proposés d'intérêts de 4% et de remboursement de 3% ne correspondent pas à la réalité économique. L'application stricte des annuités proposées bloquera nombres de projets au détriment du développement économique de l'agriculture et de la mise aux normes des bâtiments
Art. 5 et annexe 4 III	Statu quo	Comment faire la différentiation entre « construction de nouveaux bâtiments d'exploitation ou transformation équivalente » et « construction d'éléments » ? Cette différence n'est pas claire est difficilement transposables dans la pratique. Un seul chapitre éviterait les malentendus et les justifications difficiles à l'égard des agriculteurs défavorisés
Art. 5 et annexe 4 IV	Statu quo	La baisse des contributions, resp. des CI pour les bâtiments alpestres est un mauvais signe et une mesure qui n'est pas en adéquation avec le but de l'économie et de l'habitat décentralisés
Art. 5 et annexe 4 VI	Suppression	S'il était scientifiquement prouvé que ces mesures limites de manière significative les réductions d'ammoniac, elles doivent devenir obligatoire avec en corollaire l'adaptation des

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		contributions et des CI. De plus ces mesures augmentent fortement le volume nécessaire et par ricochet le coût de construction et l'impact paysager.

RÉPUBLIQUE ET CANTON DE GENÈVE

Genève, le 3 mai 2017

04 MAI 2017

Bundesamt für Landwirtschaft
- 4. Mai 2017
Original
Weiter

Le Conseil d'Etat

2086-2017

Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche DEFR
Monsieur
Johann N. Schneider-Ammann
Conseiller fédéral
Palais fédéral
3003 Berne

125_RR GE_Regierungsrat des Kantons Genf_04.05.2017

Concerne : train d'ordonnances agricoles 2017 - procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

La consultation du département fédéral de l'économie du 6 février 2017 relative au train d'ordonnances agricoles 2017 nous est bien parvenue et a retenu toute notre attention.

De manière générale, la lecture que nous faisons d'un certain nombre de nouvelles dispositions nous conduit à émettre les réserves et commentaires suivants.

En matière de paiements directs et biodiversité, exception faite des haies, nous prenons note de la volonté marquée d'atteindre les objectifs fixés en terme de qualité des structures et ce, en augmentant les contributions des surfaces de promotion de la biodiversité de qualité II. Il ne faut cependant pas que ces structures perdent leur caractère réversible, même après plusieurs années d'extensification.

Nous saluons en outre l'introduction de nouvelles contributions à l'utilisation efficiente des ressources, prévoyant notamment la mise en place d'un système "à points" en vue de la réduction des produits phytosanitaires dans la viticulture. Nous souhaiterions cependant que cette mesure soit étendue à l'arboriculture, comme le requiert également Fruit Union Suisse ainsi que les organisations professionnelles régionales.

S'agissant de la détention d'animaux, nous saluons particulièrement l'introduction notamment des bisons comme catégorie d'animaux bénéficiaires des contributions au bien-être (SRPA), permettant ainsi de ne plus péjorer cette production animale de niche. Cependant, il reste discriminatoire et donc inacceptable que le tarif des contributions pour cette espèce n'atteigne même pas 50% de celui fixé pour les bovins, alors que ce mode de production permet un élevage extensif et offre une plus-value au niveau du paysage agricole par des animaux sauvages, de plus en plus appréciés par le public. Nous demandons dès lors que les bisons soient clairement considérés comme des bovins et puissent ainsi accéder pleinement aux contributions précitées.

Concernant ensuite les améliorations structurelles, notre Conseil s'oppose aux modifications des conditions régissant l'entrée en matière des crédits d'investissement. Si les restrictions projetées devaient être adoptées, elles auraient pour conséquence de priver de nombreuses

exploitations de ces instruments pourtant précieux pour le maintien d'une production agricole indigène.

En ce qui concerne enfin la viticulture, l'un des objectifs majeurs des modifications proposées à l'ordonnance sur le vin réside dans l'amélioration de l'efficacité des contrôles et le déroulement des procédures légales intentées à la suite d'annonces d'infraction à la législation des denrées alimentaires et au droit agricole. Or, la réforme proposée n'atteint que partiellement cet objectif, notamment en raison du fait que les compétences en matière administrative et pénale ne sont pas confiées à l'organe de contrôle unique du commerce des vins. Par ailleurs, sa mise en œuvre entraînera non seulement une complexification du système, mais également des tâches et des coûts supplémentaires pour les cantons. Cas échéant, cela nécessitera dès lors une adaptation significative du montant forfaitaire versé par la Confédération aux cantons dans le cadre du contrôle de la vendange. Par ailleurs, une participation financière aux investissements liés à la mise en place et au développement de bases de données informatiques devra également être prévue. Enfin, soucieux d'utiliser au mieux les ressources publiques, nous nous interrogeons sérieusement sur l'opportunité d'introduire cette réforme aujourd'hui alors que sa mise en œuvre sur le plan des outils informatiques prendra du temps et coïncidera approximativement avec le passage au système des AOP et IGP, qui devrait transférer les compétences de contrôle vers les interprofessions.

Pour le surplus, nous vous prions de bien vouloir vous reporter au document ci-joint qui relate notre prise de position détaillée.

Vous remerciant de l'intérêt que vous porterez à ces lignes, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre parfaite considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :

Anja Wyden Guelpa

Le président :

François Longchamp

Annexe mentionnée

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	République et canton de Genève 125_RR GE_Regierungsrat des Kantons Genf_04.05.2017
Adresse / Indirizzo	Rue de l'Hôtel-de-Ville 2 1211 Genève 3
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) 4

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) 5

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19) 6

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 7

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) 13

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 14

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 17

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1) 18

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 19

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) 20

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140) 22

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161) 36

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181) 37

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1) 38

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2) 39

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 40

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) 41

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) 42

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211) 43

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Nonobstant les remarques générales et de détail apportées aux projets de modification d'ordonnances, nous souhaitons accorder une importance particulière aux quelques éléments suivants.

En matière de paiements directs, nous saluons l'introduction de nouvelles contributions à l'utilisation efficiente des ressources, portant par exemple sur la mise en place d'un système "à points" en vue de réduire l'utilisation des produits phytosanitaires dans la viticulture. Nous demandons cependant que cette mesure puisse être étendue à l'arboriculture, selon les propositions techniques de Fruit Union Suisse (FUS).

S'agissant de la détention d'animaux, nous nous réjouissons du fait que plusieurs modifications proposées sont au bénéfice des éleveurs d'animaux. Nous saluons particulièrement l'introduction notamment des cerfs comme catégorie d'animaux profitant des contributions au bien-être, permettant ainsi de ne plus péjorer cette production animale de niche. Cependant, les raisons de la forte discrépance des montants de la contribution SRPA pour cette espèce restent inacceptables, alors que ce mode de production permet un élevage extensif et offre une plus-value au niveau du paysage agricole par des animaux sauvages, de plus en plus appréciés par le public.

Concernant les améliorations structurelles, nous nous opposons aux modifications apportées aux conditions régissant l'entrée en matière des crédits d'investissement, rendues de notre point de vue beaucoup trop restrictives et qui, si elles devaient être adoptées, auraient pour conséquence de priver de nombreuses exploitations de ces instruments.

Pour ce qui a trait au secteur laitier, la dégradation de la situation de la compétitivité due au taux de change entre le franc suisse et l'euro a eu pour conséquence, depuis 2015, un accroissement de la pression subie par les transformateurs et producteurs de lait. Une grave crise laitière affecte les producteurs de lait de centrale depuis 2014. Il convient donc de ne pas aggraver la situation fragile de nombreuses exploitations qui souffrent déjà d'une baisse importante des prix du lait et qui mettront sans nul doute longtemps avant de pouvoir retrouver une situation financière satisfaisante.

En ce qui concerne enfin la viticulture, bien que les raisons qui ont présidé au projet de modification de l'ordonnance sur le vin sont à mettre sur le compte d'une entreprise qui a commis des irrégularités largement rapportées par les médias, on peut se demander si dans un contexte de simplification administrative appelée des vœux, tant des citoyens que des politiques, il est judicieux de mettre en chantier cette réforme. En effet, la majorité des producteurs respectent les règles en vigueur et une fois de plus, c'est l'ensemble de la branche qui va devoir subir les complications qui seront générées par ces modifications si elles sont acceptées. Par ailleurs, le dossier AOP-IGP dicté par l'OFAG à l'horizon 2022 est étroitement lié au projet d'ordonnance soumis et devrait impérativement être traité en parallèle. Selon toute vraisemblance, le nouveau système devrait octroyer plus d'autonomie et de responsabilité aux interprofessions dans le domaine de la gestion de la qualité et de la quantité, responsabilité que la présente ordonnance dicte clairement aux cantons.
Le système proposé entraînera des coûts supplémentaires tant pour la profession que les cantons s'il est mis en œuvre, et il paraît indispensable que la Confédération s'engage à doubler sa participation aux frais qui devront être engagés. De plus, le contrôle de la vendange, même avec les adaptations proposées restera inefficace. En effet, seul un contrôle à la vigne (contrôle de charge) est fiable pour garantir une maîtrise des quantités.
Enfin, compte tenu des adaptations projetées, le délai proposé pour la mise en œuvre des modifications est tout simplement irréaliste, ne serait-ce que par les échéanciers budgétaires des services informatiques des cantons, indispensables pour la dématérialisation recherchée.

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5, let. a et b	"*La contribution à des cultures particulières, par hectare et par an, s'élève à:* *a. pour le colza, le tournesol, les courges à huile, le lin oléagineux,* ***la cameline,*** *le pavot et le carthame des teinturiers:* ~~*700*~~ ***1000*** *b. pour les plants de pommes de terre et les semences de maïs:* ~~*700*~~ ***1000***"	
Art. 16, al. 2 et 3	~~*Abrogés*~~	Nous demandons le maintien de la seconde évaluation.

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Nous constatons qu'il est désormais explicitement fait mention que la production hors sol peut également être conduite en mode de culture biologique.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7, al. 6	Remplacer le terme "*reconnaissance*" par "*autorisation*": "[6]*Avant ~~la reconnaissance~~* ***l'autorisation****, l'organisme de certification recueille l'avis du canton où est sise l'unité de production, concernant l'al. 5, let. a à d.*"	Le terme "*reconnaissance*" peut prêter à confusion avec l'OTerm. En outre, que faut-il comprendre par "*avis du canton*"? Il est primordial que l'organisme de certification tienne compte de l'avis (positif ou négatif) du canton lors de sa décision.
Art. 9, al. 2	A clarifier	Il y a une contradiction entre le projet de modification d'article et l'explicatif des articles. En effet, alors que le texte de l'article fait référence à "*l'office*", le texte explicatif fait mention des "*organismes de certification*". Cet élément doit donc être clarifié.
Art. 28	A clarifier	Il y a une contradiction entre le projet de modification d'article et l'explicatif des articles. Alors que le projet d'article indique que "*les organismes de certification doivent être autorisés par l'OFAG*", le texte explicatif fait mention du fait que "*les organismes de certification suisses doivent être accrédités par l'OFAG*". Cet élément doit donc être clarifié.

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarque générale ou particulière à formuler.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Nous prenons note de la volonté d'atteindre les objectifs en matière de qualité au niveau de la biodiversité, ceci en augmentant les contributions du niveau de la qualité II des surfaces de promotion de la biodiversité. Toutefois, il ne faut pas que de telles structures perdent leur caractère réversible, du fait de leur maintien pendant de nombreuses années et de leur extension progressive.

Par ailleurs, nous saluons l'introduction des cerfs et de bisons comme catégories d'animaux profitant des contributions au bien-être. Cependant, malgré les annonces faites par le Conseil fédéral, nous observons que les bisons ne sont toujours pas totalement considérés comme des bovins. En effet, nous regrettons et nous opposons au fait que le montant de la contribution SRPA (CHF 80.- par UGB) pour les deux espèces précitées alors que les espèces de rente sont indexées au minimum à CHF 165.- par UGB.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2, let. e, ch. 2	"*Les paiements directs comprennent les types de paiements directs suivants:* *e. les contributions au système de production:* *ch. 2. contribution pour la culture extensive de céréales, de tournesols, de pois protéagineux, de féveroles,* ***de lupins*** *et de colza*".	Nous demandons que le lupin puisse également bénéficier de ces contributions pour la culture extensive.
Art. 35	L'OPD actuellement en vigueur précise, pour certaines SPB, les structures non productives possibles donnant droit à des contributions. Certaines précisions sont toutefois mentionnées uniquement dans l'OPD avec commentaires, à savoir notamment le fait que pour toutes les autres SPB, il est toléré 1% de petites structures sans perte de contributions. Or, toutes les études de ces dernières années ont démontré une augmentation significative de la biodiversité là où la quantité de ces structures est bien supérieure. Nous proposons donc de monter la tolérance à **10%**, ceci principalement pour les structures buissonnantes (pas d'arbres). Les autres structures pourraient rester à 1%.	Ces dernières années, la politique fédérale oriente les SPB vers une meilleure qualité biologique. L'exiguïté du territoire impose de trouver des solutions efficaces pour intégrer le maximum de politiques publiques sur des surfaces restreintes. Or, toutes les études de ces dernières années ont clairement démontré que les surfaces bien structurées en buissons et donc diversifiées étaient l'habitat de bien plus d'espèces qu'une surface uniforme. Ce sont également dans ces zones que l'on retrouve une meilleure diversité de la faune utile aux cultures. Par ailleurs, un habitat présentant quelques buissons épars n'est pas assimilé à une haie vive

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Cette proposition serait à ajouter uniquement dans les commentaires de l'OPD et non pas directement dans l'ordonnance.	et permet une réversibilité facilitée de la structure.
Art. 55, al.7	Apporter une précision concernant la détermination de l'âge de l'arbre. Etendre la modification aux autres surfaces de promotion de la biodiversité si cela est possible (pâturages extensifs par exemple) et non seulement à l'alinéa 1, let. a.	La proposition était attendue et est cohérente avec le bon développement des jeunes arbres. Toutefois, il faudrait préciser si les 5 ans sont calculés à partir de la plantation de l'arbre, car les arbres plantés ont généralement déjà quelques années. De plus, pour quelles raisons seules les prairies extensives sont-elles concernées?
Art. 71, al.1	"[1]*La contribution est versée lorsqu'au moins 90 % de la matière sèche (MS) de la ration annuelle de tous les animaux de rente gardés consommant des fourrages grossiers selon l'art. 37, al. 1 à 4, sont constitués de fourrages de base au sens de l'annexe 5, ch. 1. En outre, la ration annuelle doit être constituée des parts minimales suivantes de fourrages grossiers, frais, séchés ou ensilés, provenant de pairies, ou de pâturages,* ***de maïs plante entière et de betterave fourragère*** *selon l'annexe 5, ch. 1*"	Le maïs plante entière et la betterave fourragère doivent être intégrés dans les pourcentages minimaux de matière sèche de 75 %. À l'origine, ce programme visait à encourager l'utilisation de fourrage produit sur l'exploitation et à réduire le recours à des concentrés importés. Les rations uniquement à base de fourrages provenant de prairies et de pâturages peuvent avoir des répercussions négatives sur le bien-être animal et sur la qualité du lait et de la viande. Il s'agit de promouvoir les fourrages de base et les fourrages grossiers indigènes, dont font aussi partie le maïs plante entière et la betterave fourragère. Il est plus avantageux d'utiliser le fourrage produit sur l'exploitation que d'importer, par exemple, de la luzerne séchée. Or, il est plus que discutable que le système actuel, si l'exploitant veut pouvoir satisfaire les critères du programme PLVH, crée une incitation à vendre le maïs plante entière de l'exploitation et à acheter en contrepartie de la luzerne importée. L'orientation actuelle n'est pas non plus cohérente avec l'orientation et la communication (conformes aux vœux du consommateur) sur la stratégie relative à la valeur ajoutée du lait suisse.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 72, al. 4		Nous saluons l'introduction de cette disposition, permettant que des mesures ordonnées par les instances vétérinaires ne prétéritent plus économiquement les agriculteurs concernés.
Art.73, let. h		Nous saluons l'introduction de contribution SRPA pour les bisons et les cerfs, mais nous regrettons que le tarif pour les bisons n'atteigne même pas 50% du tarif pour les bovins et les buffles.
Art. 75, al. 1	Remplacer "*sortie régulière en plein air*" par "*sortie régulière*": "[1]*Par sortie régulière ~~en plein air~~ on entend l'accès à l'air libre et à la lumière du soleil*".	Le terme de "sortie régulière en plein air" ne reprend qu'à moitié la définition de "sorties" énoncée dans l'alinéa 3 de l'article de l'Ordonnance sur la protection des animaux, du 23 avril 2008 (OPAn): *"sorties:* le fait, pour l'animal, de se mouvoir librement en plein air en décidant par lui-même de son allure, de sa direction et de sa vitesse de déplacement sans être entravé dans ses mouvements par des attaches, brides laisses, harnais, cordes, chaînes ou autres liens semblables." La notion de pouvoir se mouvoir librement n'est pas indiquée dans le terme de "sortie régulière en plein air". De fait, la définition actuelle proposée doit être soit raccourcie au terme de "sortie" afin de reprendre la définition de l'OPAn, soit complétée par "sortie en plein air permettant de se mouvoir librement".
Art. 82b, al. 1	La contribution est versée pour les exploitations qui détiennent un cheptel porcin d'au moins 5 UGB	Nous saluons l'encouragement d'une alimentation appauvrie en matière azotée pour les porcs. Néanmoins, afin de limiter la charge administrative supplémentaire, nous préconisons l'introduction d'un effectif minimum pour pouvoir en bénéficier.

Titre suivant l'art. 82c **Section 6: Contribution pour la réduction du recours aux produits phytosanitaires en viticulture**	Il est demandé d'étendre cette mesure à l'arboriculture, selon les propositions techniques de Fruit Union Suisse (FUS).	
Art. 82, d à g	Revoir les mesures	Même si l'on salue l'idée de favoriser les diminutions de produits phytosanitaires, les mesures proposées sont trop compliquées, que ce soit au niveau de la charge administrative pour les cantons que pour la réalisation des contrôles.
Titre suivant l'art. 82e	~~Section 6~~ **Section 7**	La section 6 figure déjà dans le titre suivant l'art. 82c.
Art. 103, al. 2 et 3	~~*Abrogés*~~	Nous demandons le maintien de la seconde évaluation. La lumière serait ainsi plus rapidement faite, s'agissant de savoir s'il y a lieu de prendre des sanctions et, si oui, lesquelles. La personne concernée pourrait ainsi se défendre plus tôt contre une éventuelle sanction.
Annexe 1 Ch. 2.1.1	"*2.1.1 Le bilan de fumure doit montrer que les apports d'azote et de phosphore ne sont pas excédentaires. Le bilan est calculé à l'aide de la méthode «Suisse-Bilan», d'après le Guide Suisse-Bilan, établi par l'OFAG et par l'Association suisse pour le développement de l'agriculture et de l'espace rural (AGRIDEA).* ~~*L'édition 1.137 ou 1.148 est valable pour le calcul du bilan fourrager pour l'année civile 2017 et l'édition 1.14 pour l'année 2018.*~~ *L'OFAG est responsable de l'autorisation* ***des éditions servant au calcul du bilan de fumure et*** *des logiciels de calcul du bilan de fumure.*"	Une consultation annuelle des conditions modifiées n'est pas nécessaire.
Annexe 5 Ch. 1.1, let. n (**nouvelle**)	"*On entend par fourrage de base:* ***n. les issues de la meunerie***".	Les issues de la meunerie doivent pouvoir compter comme fourrage de base dans le cadre du programme PLVH.

Annexe 6 A, ch. 7.2	Dans les poulaillers destinés aux poules et coqs, aux jeunes poules, aux jeunes coqs et aux poussins pour la production d'œufs, une intensité lumineuse de 15 lux doit être obtenue au moyen d'un éclairage artificiel dans les parties du poulailler où l'intensité de la lumière du jour est fortement diminuée en raison des équipements intérieurs ou de l'éloignement des fenêtres; **en cas d'apparition du picage ou du cannibalisme, la réduction temporaire de la luminosité dans le poulailler jusqu'à 5 lux au minimum est autorisée**.	En cas d'apparition du phénomène de picage ou de cannibalisme, le détenteur de poules pondeuses responsable doit être autorisé à réduire temporairement la luminosité dans le poulailler pour les animaux concernés jusqu'à 5 lux au minimum.
Annexe 6 B, Ch. 2.5, let. a	"*2.5 Dans les situations suivantes, il est possible d'octroyer l'accès à une aire d'exercice au lieu du pâturage:* *a. pendant ou après de fortes précipitations* ***ou sécheresses***;"	Le changement climatique en cours augmente le risque de stress dû à la sécheresse en Suisse. Durant les périodes de forte sécheresse, il est recommandé de réduire ou d'arrêter la sortie au pâturage pour éviter d'endommager la couche herbeuse (cf. Agroscope).
Annexe 6a		Il n'y a pas d'exemple concernant la manière de procéder dans le document explicatif. A préciser pour une meilleure compréhension.
Annexe 7 Ch 3.1.1, ch. 1,2 et 5	Ne pas diminuer les contributions de niveau de qualité I pour les haies. Proposer un autre niveau de qualité II avec une contribution plus basse pour les haies dont la bande herbeuse ne serait pas fauchée de manière alternée.	Nous prenons note de la diminution des contributions versées aux surfaces de promotion de la biodiversité de niveau de qualité I. Toutefois, nous relevons que ces modifications répétitives provoquent de l'incompréhension et de l'insécurité pour les exploitants, ce qui est contre-productif. Nous considérons dès lors qu'un nouveau changement de tarif est précipité. Nous ne trouvons pas judicieux de diminuer les contributions de niveau de qualité I pour les haies, considérant que les exploitants doivent désormais les entretenir selon des conditions et charges qui sont aussi exigeantes que pour le niveau de qualité II. Une haie de niveau de qualité I est très utile pour la biodiversité même si la bande herbeuse n'est pas fauchée de manière alternée, comme exigé pour le ni-

		veau de qualité II. Dans les régions où les haies sont bordées de terres cultivées, les exploitants renoncent souvent à faucher les bandes herbeuses de manière alternée car cela crée une surcharge de travail et de la pollution supplémentaire. Il est à relever que cette fauche alternée est très facilement respectée lorsqu'une surface herbagère, comme un pâturage ou une prairie, borde la haie (les régions herbagères sont favorisées). Il serait dommageable pour la biodiversité que les haies bordant les champs, soit là où elles sont le plus utiles, soient détruites ou mal entretenues simplement parce qu'une fauche alternée n'est pas applicable. Au vu des faibles superficies des haies de manière générale, nous ne voyons pas quel est l'avantage financier en regard de la valeur environnementale d'une haie bien entretenue.
Annexe 7 Ch. 5.4	Contribution (fr. par UGB) pour bisons : Fr. 190.-	Il n'y a pas de raisons que les bisons touchent des contributions inférieures au bovins et aux buffles.

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarque générale ou particulière à formuler.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Nous nous opposons aux modifications apportées aux conditions régissant l'entrée en matière des crédits d'investissement, rendues de notre point de vue beaucoup trop restrictives et qui, si elles devaient être adoptées, auraient pour conséquence de priver de nombreuses exploitations de ces instruments.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2, al. 2, let. b	"[2]*S'appliquent par analogie:* *b. ~~les~~ **l'**art. ~~8a et~~ 9 aux petites entreprises artisanales.*"	Cette modification se justifie du fait de notre opposition à l'introduction de l'art. 8a.
Art. 4	Refusé, statu quo demandé.	Ce nouvel article pourrait écarter de facto un grand nombre d'exploitants agricoles des aides à l'investissement, indépendamment de leurs compétences réelles, et priverait ainsi une part non négligeable de la production suisse d'aides précieuses pour le maintien d'une production agricole indigène. L'aide initiale visant, comme son nom l'indique, à aider une personne de moins de 35 ans à démarrer en tant qu'exploitant agricole, il est totalement incohérent d'exiger de sa part une gestion performante de l'exploitation durant au moins trois ans. De plus, l'inégalité de traitement entre plaine et montagne ainsi créée démontre que l'exigence de formation en matière d'économie d'entreprise n'est pas essentielle pour l'octroi d'aide à l'investissement. Les critères définissant la gestion performante nous semblent tout sauf transparents.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5		Nous saluons la suppression de cette disposition, permettant de simplifier la procédure.
Art. 6	Statu quo demandé	Nous ne sommes pas absolument opposés à cet article, mais estimons qu'il est du ressort des cantons de fixer les conditions d'exécution étant donné qu'il leur revient d'assumer le risque de pertes. Actuellement, lors de l'établissement d'un budget, les questions de l'utilité des investissements, de l'orientation et de l'évolution stratégique de l'exploitation sont déjà abordées.
Art. 8, al. 4	Refusé	Cette mesure n'est pas nécessaire étant donné que la gestion du risque est prise en compte lors de l'évaluation des dossiers. Par contre, elle bloquerait toute possibilité d'adaptation aux cas particuliers.
Art. 8a, al.1 et 2	Refusé	Il est particulièrement difficile de définir ce qui peut être considéré comme des fonds propres. Etant donné que les exploitants qui se sont constitués un 2ème ou un 3ème pilier, ceux qui ont passablement réinvestit leur capital, ceux qui ont remboursé rapidement leurs emprunts pourraient être prétérités par cette mesure, nous nous opposons à son introduction. De plus, étant donné qu'il y a eu très peu de pertes jusque-là, il n'y a pas de raisons de fixer des exigences supplémentaires. Enfin, cette condition serait difficilement supportable pour les investissements particulièrement importants (serres par exemple).
Art. 8a, al. 3	Montant de 150'000 francs à rehausser.	S'il nous paraît essentiel que pour les devis importants trois offres comparatives puissent être présentées, néanmoins le montant de 150'000 francs semble bas.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 18		Nous saluons cette possibilité nouvelle de verser des contributions également en zone de plaine et estimons que cette première mesure devrait être suivie par d'autres.
Art. 47	Refusé, statu quo demandé	Supprimer la possibilité de soutenir des petits investissements individuels de moins de 20'000 francs ne va pas améliorer la rentabilité des exploitations. Le canton doit pouvoir garder la possibilité d'accepter des petits soutiens.
Art. 48	Refusé, statu quo demandé	L'uniformisation du délai de remboursement provoquerait un double effet négatif. D'une part, l'allongement du remboursement de l'aide initiale retarderait le moment où l'exploitant peut réinvestir pour développer son exploitation et, d'autre part, le raccourcissement du délai de remboursement pour les bâtiments rendrait la charge de la dette trop lourde pour les importants projets de construction qui ne peuvent être planifiés que dans le long terme. De plus, cela créerait une distorsion par rapport aux bâtiments collectifs dont le délai reste à 20 ans, bien que les frais soient répartis entre plusieurs exploitants.
Art. 51, al. 3	Refusé, statu quo demandé	Supprimer la possibilité de soutenir des petits investissements collectifs de moins de 30'000 francs, comme par exemple l'achat en commun de machines et véhicules, ne va pas améliorer la rentabilité des exploitations, bien au contraire ! Ce serait dommage de ne plus encourager les exploitants à acheter leurs machines en commun.
Art. 52, al.2		Cette souplesse apportée est la bienvenue et permet une harmonisation avec les dispositions pour les prêts individuels.

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarque générale ou particulière à formuler.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La nouvelle formulation de l'article 10 va constituer un frein malvenu à des développements de projets. Elle enlève de la souplesse d'appréciation, particulièrement importante dans le cadre des projets innovants.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10, al. 3	"*L'aide financière allouée pour fournir les prestations réglées par contrat s'élève à un montant forfaitaire de 20'000 francs.*"	L'administration doit avoir une certaine latitude d'appréciation et d'action

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Annexe 3 Ch. 4, n°07.3	*"07.3 Divers produits laitiers* ~~*210*~~ ***200***"	Nous nous opposons à l'augmentation de 200 à 210 tonnes du contingent d'importation de yoghourt.

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5, al. 2, let. d	"[2]*Ne sont notamment pas considérés comme fonds propres:* *d. les aides financières et les indemnités de la Confé -dération, ~~des cantons et des communes~~.* "	Nous ne voyons pas pourquoi une aide des cantons et des communes ne pourrait pas être considérée dans les fonds propres. Cela démontre une certaine cohésion locale autour du projet.
Art. 8, al. 1	"[1]*L'aide financière s'élève au maximum à ~~40%~~ **50%** des coûts imputables.*"	Si la constitution de réserves prévue par le projet est intéressante, le taux doit être maintenu à 50%. Le projet d'aide financière à 40% obligerait certaines associations à redimensionner leur projet tout en constituant une lourdeur administrative inutile.
Art. 8, al. 2	A abroger	Alinéa à abroger compte tenu du taux de 50% maintenu à l'al. 1.
Art. 13	"[1]*Les fonds disponibles sont attribués ~~sur la base des priorités thématiques de la promotion dans les domaines suivants~~ de la manière suivante:* *a. **80 %** pour les projets portant sur des produits agricoles visés à l'art. 9a, al. 1, let. a;* *b. **15 %** pour les projets portant sur les domaines thématiques visés à l'art. 9a, al. 1, let. c, ainsi que les projets or-*	Le maintien de la répartition entre les domaines est important pour assurer une planification financière sur plusieurs années. Comme le système de bonus n'est pas encore connu au moment de la consultation, il y a lieu de renoncer à sa mise en œuvre. La flexibilité doit être accordée au sein des secteurs économiques et non pas de l'OFAG.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ganisés à l'échelle suprarégionale portant sur des produits régionaux; *c.* ***5 %*** *pour les projets visant à faire connaître les prestations d'intérêt général fournies par l'agriculture suisse visés à l'art. 9a, al. 1, let. b;* *d.* ***des contributions supplémentaires pour*** *les initiatives d'exportation visées à la section 4* ***et*** *~~e.~~ les projets de communication complémentaires visés à l'art. 9c.* *[2]~~Les priorités thématiques de la promotion et~~ L'allocation des moyens ~~dans les différents domaines~~ font régulièrement l'objet d'un contrôle ~~et d'une adaptation.~~* *[3]~~Les fonds disponibles pour des projets portant sur des produits agricoles visés à l'art. 9a, al. 1, let. a, sont alloués en fonction de l'attrait que les produits agricoles concernés représentent en matière d'investissement.~~* *[4]~~Les fonds disponibles pour les projets portant sur les domaines thématiques visés à l'art. 9a, al. 1, let. c et pour les projets organisés à l'échelle suprarégionale visés à l'art. 9b sont alloués en fonction de leur attrait en matière d'investissement.~~"*	

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Selon le principe de l'autocontrôle décrit dans l'ODAIOUs (RS 817.02), la personne responsable veille, dans le cadre de son activité, à ce que les exigences légales s'appliquant aux denrées alimentaires et aux objets usuels soient respectées à toutes les étapes de la fabrication, de la transformation et de la distribution, et en particulier à garantir la protection de la santé humaine, la protection contre la tromperie ainsi que l'utilisation des denrées alimentaires et des objets usuels dans des conditions hygiéniques (art. 49 al. 1). La personne responsable est tenue à l'autocontrôle pour satisfaire aux exigences de l'al. 1 (art. 49 al. 2). Toutes les mesures prises dans le cadre de l'autocontrôle doivent être consignées par écrit ou sous toute autre forme équivalente (art. 55 al. 1). Parmi les instruments importants de l'autocontrôle figure notamment la traçabilité (art. 49 al. 3 let. c). Dans ce cadre, la personne responsable doit tenir les informations exigées par la législation à disposition des établissements et autorités compétents (art. 50 al. 2ter). Par conséquent, lors du contrôle des vendanges, il appartient aux encaveurs de fournir à l'organisme du contrôle de cave le récapitulatif de l'ensemble de leurs encavages. Les cantons n'ont pas à s'immiscer entre les encaveurs et l'autorité compétente pour le contrôle de cave. Le canton est responsable du contrôle de l'autocontrôle, de la mise en place du système informatique ad-hoc et du traitement des incohérences constatées dans ce cadre.

L'un des objectifs majeurs de ces modifications réside dans l'amélioration de l'efficacité des contrôles et le déroulement des procédures légales intentées à la suite de ces annonces d'infractions à la législation des denrées alimentaires et au droit agricole. Cet objectif n'est pas atteint si le travail de l'organe de contrôle de cave se limite à dénoncer les infractions aux autorités cantonales pour leur traitement. Cette manière de procéder augmente inutilement le nombre de contrôles (organe de contrôle des vins et autorités cantonales) et ne permet pas de régler tous les aspects dans le cadre d'une seule et même procédure. Le système proposé ne permet ni d'abolir ni d'améliorer les « Schnittsstellen » entre l'organe de contrôle et les autorités cantonales (chimistes cantonaux). Il crée de nouvelles « Schnittsstellen » entre l'organe de contrôle et les autorités cantonales en charge du droit agricole.

Nous prenons acte de la volonté de la Confédération de disposer d'un organe de contrôle unique. Nous tenons cependant à ce que la gouvernance et les règles de fonctionnement tiennent compte des spécificités des encaveurs et soient représentatives de l'importance des régions viticoles. Afin d'améliorer l'efficacité des contrôles, les règles doivent être harmonisées au niveau suisse pour une application uniforme du contrôle de cave dans toutes les régions.

Pour une intervention rapide et efficace, il est fondamental que l'organe de contrôle qui constate les non-conformités dans les caves ait aussi les compétences de prendre les mesures pour rétablir une situation qui corresponde à la législation en vigueur. L'organe qui ouvre un dossier doit le traiter de A à Z, ce qui veut dire constater et ordonner les mesures qui s'imposent. L'expérience avec l'ancien système a clairement démontré que beaucoup d'énergie et de temps sont parfois « perdus » lors du transfert du dossier d'un organe à un autre.

Les chimistes cantonaux ne doivent plus servir de « boîtes aux lettres » pour l'organe de contrôle. Les infractions constatées lors du contrôle de cave sont à traiter complètement par l'organe de contrôle. Le rôle des chimistes cantonaux est de valoriser leurs compétences analytiques et de contrôler le marché du vin sous cette perspective (provenance du vin, édulcorations interdites, ingrédients prohibés, etc.). Par analogie, les autorités cantonales chargées de l'application du droit agricole refusent également de devenir des « boîtes aux lettres ». L'amélioration de l'efficacité des contrôles et le déroulement des procédures légales suppose donc que l'organe du contrôle de cave instruise les infractions constatées lors de ses contrôles et conduise les procédures légales à leur terme.

Les modifications du contrôle de vendange, telles que proposées, vont engendrer pour les cantons des tâches et des coûts supplémentaires. Le montant forfaitaire versé par la Confédération aux cantons doit être adapté significativement. Par ailleurs, une participation financière aux investissements liés à la mise en place et au développement de bases de données informatiques doit être prévue.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 24b	Transférer ce nouvel article dans la **section 4** de l'ordonnance.	Vu sa teneur, cet article n'a pas sa place dans la section 3 intitulée "Dénomination et exigences minimales", mais dans la section 4 relative au contrôle de la vendange.
Art. 24b, al. 1	Amendement : "[1]*(...) conformément à l'art. 5 ; l'acquit doit mentionner les cépages ~~autorisés~~, les classes de vins, les rendements maximaux, les teneurs minimales en sucre et les dénominations **géographiques jusqu'à l'échelle d'une commune**, conformément aux art. 21 à 24.*"	Préciser qu'il s'agit des cépages autorisés n'est pas judicieux ou alors il faudrait le mentionner aussi pour les classes de vin et les dénominations. Par ailleurs, le système de contrôle se limitant aux mentions géographiques, il est indispensable de la préciser. Enfin, il faut rester pragmatique et se limiter à identifier les dénominations géographiques d'une certaine importance, soit sans aller au-delà de l'échelle d'une commune sachant par exemple que les lieux-dits ne sont pas identifiables par les autorités cantonales. Pour les unités géographiques non contrôlées par les autorités cantonales, il appartient aux encaveurs de pouvoir démontrer que la mention sur l'étiquette est conforme, comme c'est le cas pour les autres denrées alimentaires.
Art. 24b, al. 2	Amendement : "[2]*(...) un acquit séparé pour chaque cépage. **L'acquit doit distinguer** chaque classe de vin et chaque unité géographique pouvant être utilisée dans la dénomination et la désignation d'un vin **jusqu'à l'échelle d'une commune** selon le droit fédéral ou le droit cantonal.*"	L'émission d'un acquit séparé par classe de vin et pour chaque dénomination géographique multiplie inutilement le nombre de documents et crée une confusion en octroyant plusieurs acquits pour une même vigne. De plus, il faut adapter la rédaction à la modification de l'alinéa précédent s'agissant de l'échelle de la commune.
Art. 24b, al. 3	Amendement : "[3]*L'acquit comprend au minimum les informations suivantes:* *a. un numéro d'identification unique;* *b. le nom de l'exploitant ou du propriétaire;*	La numérotation des lettres est incohérente. Par analogie avec l'art. 62 de la LAgr, il faut parler de variété du cépage et non du raisin. Une même vigne peut prétendre à plusieurs dénominations géographiques, comme par exemple le canton et la commune. Comme déjà relevé, il ne faut pas aller au-delà de l'échelle d'une commune s'agissant des unités géographiques. Quant aux dénominations supplémentaires,

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. la variété du ~~raisin~~ ***cépage****;* *d. les classes de vins admises, définies aux art. 21 à 24;* *e. ~~l'unité géographique~~* ***les unités géographiques*** *pour ~~laquelle~~* ***lesquelles*** *la dénomination du vin peut être utilisée ~~ainsi que les dénominations supplémentaires~~* ***jusqu'à l'échelle d'une commune****;* *f. la superficie en m2 et le rendement maximum en Kg* ***ou en litres de vin clair****."*	leur respect doit relever de la responsabilité des encaveurs comme pour les dénominations géographiques plus petites qu'une commune. Enfin, un contrôle en litres est plus cohérent car le vin est un produit liquide. De surcroît, il n'y a pas lieu de se distinguer sur ce plan de la pratique dans l'UE et la France en particulier. Les cantons qui le souhaitent doivent donc pouvoir effectuer le contrôle en litres de vins, qui est de surcroît tout aussi rigoureux qu'un contrôle basé sur des kg estimés dès lors qu'une pesée systématique de la vendange n'est pas envisageable, tout comme un calibrage irréprochable des balances en service.
Art. 28, al. 2		Peut-on vraiment parler d'autocontrôle alors que l'Etat exerce une surveillance aussi forte que celle prévue par l'analyse des risques ?
Art. 29, al. 1 bis (nouveau)	Ajout d'un alinéa supplémentaire : *"[1bis]****Sont considérés comme vignerons-encaveurs, les encaveurs qui ne transforment et ne vendent que leurs propres produits et qui n'achètent pas plus de 20 hl par an en provenance de la même région de production."***	La définition de vigneron-encaveur, mentionnée à l'art. 36 al. 2 actuellement en vigueur, disparaît. Dans ses explications (page 164), l'OFAG mentionne qu'il sera tenu compte des particularités des vignerons-encaveurs dans l'analyse du risque. Pour tenir compte des particularités des vignerons-encaveurs, il doit y avoir une définition dans l'ordonnance. Afin d'éviter toute tromperie du consommateur, il est également primordial que le terme vigneron-encaveur soit défini. Cette information pouvant figurer sur l'étiquetage des bouteilles permet au consommateur de distinguer un petit artisan d'une grande cave.
Art. 29, al. 2	Amendement : *"[2]L'encaveur enregistre pour chaque lot de vendange les données suivantes :* *a. le numéro ~~du certificat~~* ***d'identification de l'acquit*** *visé à*	La numérotation des lettres est incohérente. L'article 24 b ne parle pas de certificat mais de numéro d'identification de l'acquit. Comme mentionné à l'article 24b alinéa 3, il faut parler de variété du cépage. Enfin, l'unité des Brix s'exprime

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	l'art. 24b; *b. le nom de l'exploitant;* *c. la variété du ~~raisin~~* ***cépage****;* ***d****. la quantité en Kg;* *e. la teneur naturelle en sucre en ~~°~~%Brix ou en °Oechsle;* *f. la date de réception.*"	et % et cela doit être corrigé pour l'ensemble des articles.
Art. 29, al. 5	Amendement : "[5]*L'encaveur classe les lots de vendange dans l'une des trois classes de vins définies aux art. 21 à 24,* ***en distinguant chaque appellation et dénomination géographique,*** *compte tenu de l'acquit y relatif et des données visées à l'al. 2.*"	Un classement par classe de vin n'est pas suffisant pour assurer un contrôle crédible. Il s'impose impérativement que l'encaveur distingue chaque appellation et dénomination géographique.
Art. 30, al. 2	Amendement : "[2]*Ils effectuent, au moyen d'un système informatisé, une comparaison automatique des lots de vendange visés à l'art. 29, al. 2* ***ou de la déclaration d'encavage exprimée en volume visée à l'art 30a alinéa 4 en cas de contrôle en litres,*** *avec l'acquit visé à l'art. 24b, al. 3. Ce faisant, ils s'assurent : (...)*"	Dans le cas d'un contrôle en litres, la comparaison automatique avec les acquits doit porter sur la déclaration d'encavage à prévoir à l'article 30a alinéa 4 en lieu et place de la fiche de cave. Par ailleurs, la référence à l'alinéa 4 de l'article 24b est inexacte.
Art. 30a, al. 1	Amendement : "[1]*Les cantons effectuent ~~le contrôle~~* ***la surveillance de l'autocontrôle*** *de la vendange* ***réalisé par les encaveurs*** *sur la base d'une analyse des risques, en tenant compte en particulier : (...)*"	L'analyse de risque porte uniquement sur la surveillance de l'autocontrôle. Sans cet amendement, on pourrait par ailleurs croire que la comparaison automatique prévue à l'article 30 n'est pas systématique.
Art. 30a, al. 2	Amendement : "[2]*Les cantons contrôlent les encaveurs~~, en règle générale de manière inopinée,~~ au moment de la vendange. Chaque*	La réalisation de contrôles inopinés est difficile à mettre en œuvre sur le plan pratique car les moments où les encaveurs réceptionnent de la vendange ne sont pas connus. De plus, il n'y a pas lieu d'appliquer à cet égard un principe diffé-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	entreprise d'encavage est contrôlée au moins une fois tous les ~~quatre~~ ***six*** *ans.*"	rent par rapport aux contrôles du commerce des vins. Une fréquence des contrôles de 6 ans est largement suffisante pour les entreprises présentant un faible risque, ceci d'autant plus que les possibilités de détecter des infractions pendant l'encavage sont très limitées.
Art. 30a, al. 4	Amendement : "[4]*~~Les cantons établissent pour chaque encaveur qui encave du raisin provenant de leur canton un récapitulatif de l'ensemble de ces encavages (fiche de cave).~~* ***L'encaveur établit une déclaration d'encavage portant sur l'ensemble de ses encavages.*** *Cette ~~fiche de cave~~* ***déclaration d'encavage*** *comprend pour chaque ~~acquit~~* ***classe de vin, respectivement chaque appellation et dénomination géographique,*** *au minimum :* *a. ~~les quantités récoltées~~* ***la quantité récoltée*** *en Kg* ***ou en litre de vin clair****;* *b. ~~les teneurs naturelles pondérées~~* ***la teneur naturelle pondérée*** *en sucre en °~~%~~Brix ou en °Oechsle;* ***c. la liste des numéros d'identification des acquits correspondants en cas de contrôle en litres.***"	Cette disposition va à l'encontre du concept de l'autocontrôle décrit dans l'ODAIOUs. Ce n'est pas au canton d'établir pour chaque cave le récapitulatif de leurs encavages. **Cela relève de l'autocontrôle et de la responsabilité de chaque cave de fournir ce récapitulatif** (art. 29, al. 6 OVin). Le rôle du canton est d'informer les encaveurs des non-conformités constatées, de les traiter et prendre les mesures utiles. La fiche de cave est une notion peu claire qu'il convient de remplacer par une déclaration d'encavage libellée en kg ou en litres et constituant le document de référence pour le contrôle du commerce des vins. Cette déclaration doit par ailleurs refléter les volumes en cave en fonction des appellations et dénominations utilisées. Il ne fait donc aucun sens de l'établir par acquit, ce qui engendrerait un travail supplémentaire inutile. La rédaction des lettres a et b n'a pas lieu d'être au pluriel puisqu'il s'agit de mentionner la quantité globale et la teneur en sucre pondérée. Au vu des amendements proposés, cet alinéa devrait être intégré à l'article 29 traitant des obligations des encaveurs.
Art. 30a, al. 5	Amendement : "[5]*Les encaveurs doivent pouvoir être identifiés de manière univoque au moyen ~~de l'un des numéros suivants:~~* ***d'un numéro d'identification unique.*** *~~a. le numéro d'identification des entreprises (IDE) selon la loi fédérale du8 juin 2010 sur le numéro d'identification des~~*	Une identification avec le numéro IDE ou REE complexifie inutilement le système. Les cantons doivent avoir la liberté de définir leur propre numérotation, quitte à exiger que ce système contienne par exemple l'abréviation du canton afin que l'identification demeure unique au plan national.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~*entreprises ;*~~ ~~*b. le numéro du Registre des entreprises et des établissements (REE) selon la loi du 9 octobre 1992 sur la statistique fédérale.*~~*"*	
Art. 30b, al. 1	Suppression de cet alinéa : ~~*Les cantons transmettent à l'organe de contrôle du commerce du vin institué par l'art. 36 toutes les fiches de cave par voie électronique et conformément aux instructions de l'OFAG.*~~	C'est aux encaveurs de tenir à disposition de l'organe de contrôle de cave le récapitulatif de leurs encavages et les justificatifs utiles.
Art. 30b, al. 2	Suppression de cet alinéa : ~~*Ils informent l'OFAG, conformément à ses instructions, pour la fin de février de l'année suivante, des résultats du contrôle de la vendange, en particulier concernant :*~~ ~~*a. les acquits délivrés conformément à l'art. 24b;*~~ ~~*b. la classification des entreprises d'encavage dans différentes catégories de risque selon l'al. 2;*~~ ~~*c. le nombre de contrôles sur place selon l'al. 3;*~~ ~~*d. les infractions constatées contre les dispositions des art. 21 à 24 et 29;*~~ ~~*e. le nombre de déclassements ordonnés selon l'al. 4.*~~	Ce rapport n'a jamais été exigé auparavant. Il s'agit d'une exigence administrative nouvelle qui va à l'encontre du fédéralisme et nécessitant systématiquement des ressources supplémentaires, alors que des contrôles ponctuels par l'autorité fédérale pourraient s'avérer suffisants. Les non-conformités ne peuvent pas être traitées à fin février en regard du délai nécessaire pour les instruire, ceci particulièrement pour les vendanges tardives. Lettres b à e, les renvois sont faux.
Art. 30b, al. 3		A noter que pour les parcelles sur lesquelles sont récoltées des vendanges tardives, la date du 31 décembre risque de ne pas pouvoir être respectée.
Art. 31, al. 1	Amendement : "[1]*(...) Le montant forfaitaire se compose d'un montant de base fixe de* ~~*1000*~~ ***5000*** *francs et d'un montant de* ~~*55*~~ ***100*** *francs par ha de vigne.*"	Au regard de ces nouvelles exigences, qui s'avèrent très conséquentes, une augmentation de la participation financière de la Confédération est indispensable.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 31, al. 1bis (nouveau)	Ajout d'un alinéa supplémentaire : "^{1bis}***La Confédération participe à hauteur de 50% aux coûts informatiques induits par des modifications dont elle est à l'origine.*** "	Si la Confédération impose des changements de pratiques aux cantons, par exemple suite à des modifications de l'ordonnance ou du guide à l'exécution, il se justifie qu'elle participe aux coûts d'investissements en lien avec les adaptations informatiques.
Art. 34, al. 1		Nous prenons note de la volonté de la Confédération de disposer d'un organe de contrôle unique. Sa structure doit être indépendante de la branche tout en prenant en compte les spécificités des encaveurs et l'importance des régions viticoles. De plus, les coûts des contrôles ne devraient pas être significativement plus importants qu'aujourd'hui.
Art. 34, al. 1 bis (nouveau)	Ajout d'un alinéa supplémentaire : "^{1bis}***Les vignerons-encaveurs, au sens de l'art. 29, al. 1bis, sont soumis à un contrôle simplifié reconnu par l'OFAG.***"	Bien que le produit contrôlé soit analogue, les entreprises contrôlées diffèrent grandement dans leurs natures et leurs activités. Une entreprise de négoce achète et vend des produits de provenance multiple, répondants à des critères très variés an matière d'origine, de certification et de désignation. Cette complexité de l'activité justifie donc un contrôle adapté. Par contre, tel n'est pas le cas d'un vigneron-encaveur commercialisant sa propre production et ne pouvant pas acheter plus de 20 hl par an en provenance de la même région de production. Le type de contrôle adapté à ce modèle d'affaire diffère donc beaucoup de celui nécessaire pour suivre l'activité d'une entreprise de négoce, sans pour autant nuire à l'efficacité et à la crédibilité du système de contrôle. La charge administrative incombant aux entreprises de chaque type, ainsi que les tarifs des contrôles, doivent donc également différer. Enfin, il est important que la pratique de la vinification à façon ne remette pas en question le droit d'être soumis à un contrôle simplifié, même si la nature de celui-ci peut être adaptée pour tenir compte de cette activité spécifique et prévenir les risques qui en découlent.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 34, al. 2		La notion de consommation personnelle devrait être définie.
Art. 34a, al. 2bis (nouveau)	Ajout d'un alinéa supplémentaire : "[2bis] ***Le contrôle simplifié selon l'art. 34, alinéa 1 bis, porte sur la présentation des documents suivants :*** ***a. acquits accompagnés de la fiche d'encavage;*** ***b. déclaration d'encavage en litres de vins clairs;*** ***c. liste détaillée des ventes en vrac;*** ***d. liste des mises en bouteilles par cépage et appellation;*** ***e. inventaire des litres et bouteilles en cave lors du contrôle.***"	Le contrôle simplifié introduit à l'art. 34, al. 1 bis mérite d'être décrit dans l'ordonnance.
Art. 35, al. 3	Amendement : "[3] *L'organe de contrôle prélève des échantillons officiels.* ***Ce faisant, il doit :*** ***a. fixer les paramètres analytiques;*** ***b. préciser les critères de non-conformité;*** ***c. mandater un laboratoire d'analyses au bénéfice d'une accréditation ISO 17'025;*** ***d. transmettre le rapport d'analyse à l'entreprise et prendre position sur la conformité ou non de l'échantillon;*** *e.* ***donner les suites administratives ou pénales en cas de non-conformité.***"	L'organe de contrôle peut dorénavant prélever des échantillons. Cependant, il n'est pas précisé s'il détermine lui-même les paramètres à analyser, quelles sont les exigences fixées aux laboratoires d'analyse, comment et par qui sont fournis les résultats d'analyses, ainsi que l'instance qui donne les suites. Les informations à collecter lors du prélèvement doivent également être précisées.
Art. 35, al. 4	Amendement : "[4] *Dans le cas d'une contestation, il peut confisquer le produit et différer sa vente ou la mise en bouteilles ~~en attendant la décision de l'autorité compétente~~.* ***Dans*** *une période maximale de quatre semaines à partir du moment où*	**Le canton refuse énergiquement cette mesure et demande l'élargissement des compétences de l'organe de contrôle.** Si l'organe de contrôle a la compétence d'émettre des contestations et de confisquer des produits, il doit alors égale-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	l'infraction a été constatée, ***l'organe de contrôle prend les mesures qui s'imposent. En cas de non-conformité, l'organe de contrôle donne les suites administratives et décide de dénoncer pénalement ou non. En fonction des infractions constatées, il décide des mesures concernant le vin, notamment si un déclassement de la production est nécessaire.*** "	ment avoir la compétence de donner lui-même les suites administratives et prendre les décisions de déclassement ou non. Par ailleurs, les motifs de contestation pouvant conduire à une confiscation des produits ne sont pas décrits et sont la voie ouverte à des abus, l'émetteur ne prenant pas la responsabilité finale de sa décision. Pour une intervention rapide et efficace, il est important que l'organe de contrôle qui constate des non-conformités sur place ait aussi les compétences de prendre les mesures pour rétablir une situation qui corresponde à la législation en vigueur. Par exemple, il doit pouvoir décider d'un éventuel déclassement de la production, d'éventuelles mesures permettant la conservation de l'appellation ou exiger des modifications de l'étiquetage. L'organe qui ouvre un dossier doit le traiter de A à Z, ce qui veut dire réaliser les investigations utiles et ordonner les mesures qui s'imposent. Il s'agit ici d'une condition sine qua non pour améliorer l'efficacité des contrôles et le déroulement des procédures légales intentées à la suite des infractions, objectif fort présumé des présentes modifications de l'OVin. Dans tous les cas, le délai de 4 semaines de confiscation pour que l'autorité cantonale de contrôle puisse prendre une décision en cas de contestation est totalement irréaliste. **Prolonger à 3 mois.**
Art. 35, al. 5, let. a	Amendement : "[5]*L'organe de contrôle est tenu en outre de remplir les obligations suivantes:* *a. il réceptionne ~~les fiches de cave des cantons~~* ***déclarations d'encavage des encaveurs*** *visées à l'art. 30 ainsi que, le cas échéant, les annonces complémentaires, tient une liste des entreprises actives dans le commerce de vin*	Conformément aux observations formulées au sujet de l'article 30a alinéa 4, il convient de remplacer les fiches de cave par les déclarations d'encavage. Ce n'est pas au canton d'établir pour chaque cave le récapitulatif de leurs encavages. **Cela relève de l'autocontrôle et de la responsabilité de chaque cave de**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	et en informe l'OFAG. Les entreprises doivent être identifiables au moyen d'un ~~des numéros suivants~~ ***numéro d'identification unique****.* *~~1. le numéro d'identification des entreprises (IDE) selon la loi fédérale du 8 juin 2010 sur le numéro d'identification des entreprises,~~* *~~2. le numéro du Registre des entreprises et des établissements (REE) selon la loi du 9 octobre 1992 sur la statistique fédérale;~~*"	**fournir ce récapitulatif** (art. 29, al. 6 OVin). La majorité des caves ne disposent pas de numéro IDE ou REE. L'acquisition de ces numéros occasionnera un gros travail administratif, que le canton ne souhaite pas assumer, d'autant plus que toutes les caves sont déjà identifiées de manière unique. Dans ses commentaires (page 165), l'OFAG mentionne que les cantons transmettent à l'organe de contrôle les fiches de cave et, le cas échéant, d'autres informations (concernant des déclassements, des événements exceptionnels et des observations faites dans les entreprises, etc.). Ce n'est pas au canton de s'immiscer entre les caves et le contrôle de cave. En application du principe de l'autocontrôle décrit dans l'ODAIOUs, il appartient aux encaveurs de fournir le récapitulatif des vendanges à l'organe de contrôle des caves.
Art. 35, al. 5, let. c	Amendement : "[5]*L'organe de contrôle est tenu en outre de remplir les obligations suivantes:* *c. ~~il informe immédiatement les autorités compétentes lorsqu'une infraction a été constatée.~~ Dans les cas graves, il ~~peut en outre déposer~~* ***dépose*** *une dénonciation* ***pénale*** *auprès de l'autorité ~~de poursuite pénale~~* ***cantonale*** *compétente;*"	L'organe de contrôle maîtrisant la qualité de ses contrôles (qualification des inspecteurs, qualité des procédures, qualité des informations et du rapport, présence des éléments de preuve, historique, etc.) doit également pouvoir décider des mesures administratives, comme le déclassement par exemple. Il est inutile et contre-productif de devoir passer par des intermédiaires supplémentaires. Par ailleurs, ceci est contraire à la motivation affichée par l'OFAG, notamment en instaurant un contrôle unique, d'améliorer l'harmonisation des mesures et sanctions suite aux infractions. Le canton salue le fait que l'organe de contrôle puisse dénoncer pénalement, mais insiste pour que cette compétence ne soit pas restreinte aux cas graves mais à toutes les infractions. Ceci permettra une meilleure harmonisation des suites pénales sur toute la Suisse et évitera que la même

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		infraction soit poursuivie pénalement par les autorités cantonales et l'organe de contrôle.
Art. 35, al. 5, let. d	Amendement : "[5]*L'organe de contrôle est tenu en outre de remplir les obligations suivantes:* *d. il rassemble les données des inventaires des entreprises, en fait la synthèse et communique le résultat à l'OFAG pour la fin du mois de mars de chaque année au plus tard.* ***L'inventaire doit être établi selon un modèle convenu avec les cantons et les données relatives à chaque canton doivent être transmises à ce dernier dans le même délai.***"	Afin d'alléger les tâches administratives des entreprises et compte tenu de l'introduction d'un organe de contrôle unique du commerce des vins, l'inventaire réalisé par ce dernier doit permettre de remplacer celui réalisé actuellement par des cantons. Dans ce contexte, il s'impose que l'inventaire comprenne les données utiles aux interprofessions et que les résultats soient communiqués aux cantons concernés.
Art. 36, al. 1	Amendement : "[1]***Suite à un appel d'offre,*** *l'exécution du contrôle est confiée à un organe de contrôle unique qui remplit les critères suivants :* ***a. ses statuts sont homologués par le Conseil fédéral, de même que leurs modifications ultérieures;*** ***b. son but vise le contrôle du commerce des vins, à l'exclusion de toutes autres activités;*** c. ***ses membres avec fonction dirigeante ne peuvent pas être issus de la branche vitivinicole. Dans le choix de ceux-ci, il est toutefois tenu compte de la spécificité des entreprises concernées et de l'importance des régions viticoles.***"	En regard des dispositions régissant les marchés publics, l'attribution de ce mandat de contrôle doit obligatoirement faire l'objet d'un appel d'offre. La gouvernance de l'organe de contrôle unique devra être adaptée à sa mission ainsi qu'à ses compétences élargies et à la possibilité de pouvoir accéder à la comptabilité financière et d'exploitation des entreprises soumises à son contrôle. En conséquence, et compte tenu des risques évidents en termes de conflits d'intérêts et en matière de confidentialité élémentaire des affaires, il devrait s'agir au minimum d'un organe semi-public, totalement indépendant et dont la gouvernance n'est pas assurée par des représentants issus des acteurs de la branche. L'organe de contrôle unique doit se consacrer pleinement et entièrement au contrôle du commerce des vins, à l'exclusion de toutes autres tâches commerciales et/ou idéales, et être habilité à remplir un rôle de police et dont les décisions doivent avoir un caractère exécutoire au sens de la jurispru-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		dence du Tribunal administratif fédéral. En ce sens, l'organe de contrôle unique doit assurer les procédures d'un bout à l'autre (de A à Z), y compris prendre position lors d'éventuels recours. La représentativité au sein de l'organe de contrôle unique doit être clairement établie, en tenant compte des spécificités des acteurs de la branche et des régions. Dans la perspective d'une évolution vers un système AOP/IGP pour le vin, la question de l'exécution du contrôle par les interprofessions, comme pour les autres produits ayant une dénomination protégée, reste ouverte.
Art. 36, al. 2	Amendement : "[2] *L'OFAG conclut avec l'organe de contrôle un contrat de prestations fixant notamment :* ***a. ses obligations;*** ***b. la portée de son accréditation;*** ***c. la surveillance exercée sur son activité par la Confédération;*** ***d. les exigences imposées par la protection des données;*** *e.* ***l'ensemble des charges relatives aux inspections, notamment en tenant compte des spécificités des encaveurs.***"	Cette formulation gagne en lisibilité et permet de préciser deux éléments d'importance, à savoir que l'organe de contrôle unique est placé sous la surveillance de la Confédération et que les charges relatives aux inspections doivent tenir compte des spécificités des encaveurs pour les raisons évoquées à l'article 34 alinéa 1 bis.
Art. 38, al. 2		Les émoluments de contrôle des vignerons-encaveurs, actuellement soumis au contrôle cantonal équivalent, ne doivent pas être plus importants qu'aujourd'hui, ce d'autant plus en regard du contrôle simplifié sollicité pour ce type d'entreprise.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 40, al. 2	Amendement : "[2]*Il communique aux autorités compétentes ~~toute infraction~~ **les mesures prises concernant les infractions** à la législation agricole ou à celle sur les denrées alimentaires **constatées lors du contrôle de cave**.*"	Avec un organe de contrôle de cave unique, il ne faut pas seulement communiquer les infractions aux autorités compétentes mais aussi les mesures prises si une infraction est constatée. L'organe de contrôle traite les infractions constatées et entreprend les démarches juridiques utiles.
Art. 40, al. 5	Suppression de cet alinéa : ~~"[6]*Les autorités chargées de l'exécution signalent immédiatement à l'organe de contrôle les mesures prises du fait des infractions qu'il leur a annoncées.*"~~	Cet article n'est pas nécessaire si l'organe de contrôle est lui-même compétent pour prendre les mesures lors du contrôle et donner les suites administratives et pénales comme proposé précédemment. Si le passage inutile auprès des autorités cantonales d'exécution du droit alimentaire est maintenu, les aspects juridiques de la transmission d'informations doivent être précisés au minimum par l'ajout suivant : *L'organe de contrôle est soumis au devoir de discrétion au sens de l'article 56 de la loi fédérale sur les denrées alimentaires*.
Art. 40, al. 6	Suppression de cet alinéa : ~~"[6]*Sur demande, l'OFAG a un droit de regard sur l'ensemble des documents pertinents en possession des autorités cantonales, concernant le traitement des infractions annoncées par l'organe de contrôle.*"~~	Cet article n'est pas nécessaire si l'organe de contrôle est lui-même compétent pour prendre les mesures lors du contrôle et donner les suites administratives et pénales comme proposé précédemment. L'OFAG pourrait consulter ces documents directement auprès de l'organe de contrôle et n'aurait de fait plus qu'un seul interlocuteur. Comme l'OFAG ne garantit pas le devoir de discrétion imposé par le droit alimentaire, il est difficile de lui fournir des données sensibles liées à des mesures ou des décisions pénales. Si le passage inutile auprès des autorités cantonales d'exécution du droit alimentaire est maintenu, les aspects juridiques de la transmission d'informations doivent

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		être précisés au minimum par l'ajout suivant : *Le devoir de discrétion au sens de l'article 56 de loi fédérale sur les denrées alimentaires s'applique alors également à l'OFAG pour ces documents.* Enfin, qu'entend-on par "documents pertinents"?
Art. 48a, al. 1	Amendement : "[1]*A partir du 1er janvier ~~2019~~* ***2022*** *au plus tard, les cantons doivent disposer d'un système correspondant aux dispositions ~~de l'art. 30~~* ***des art 24b, 30, 30a et 30b****. En attendant que les cantons satisfassent aux dispositions visées ~~à l'art. 30~~* ***aux art. 24b, 30, 30a et 30b****, les encaveurs sont (…).*"	Le délai pour la mise en place d'un nouveau système informatique est totalement illusoire au regard des procédures d'attribution des projets informatiques dans les cantons. Un délai de 3-4 ans est un minimum. La mise en place des analyses de risques nécessite également un temps d'adaptation. Par ailleurs, il paraît nécessaire d'attendre si des modifications supplémentaires seront nécessaires avec le passage aux AOP/IGP prévu pour 2022

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarque générale ou particulière à formuler.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6a, al. 7	A supprimer.	Il convient de ne pas prétériter les cantons avec peu d'animaux.

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Nous saluons la reprise des données relatives aux effectifs de bisons et d'équidés dans la BDTA.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 11, al. 4	"[4]*L'abattoir peut modifier le numéro BDTA du requérant au sens de l'annexe 1, ch. 1, let. e, ch. 7, ch. 3, let. j, ch. 5 ainsi que ch. 4, let. g, jusqu'à 30 jours après l'abattage,* ~~*au plus tard cependant le 31 juillet de la période de référence*~~ ***mais au plus tard le 31 juillet de la période de référence.***" "[4]*Der Schlachtbetrieb kann die TVD-Nummer der Gesuchstellerin nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe e Ziffer 7, Ziffer 3 Buchstabe j Ziffer 5 oder Ziffer 4 Buchstabe g bis 30 Tage nach der Schlachtung* ***aber spätestens bis 31. Juli der Referenzperiode*** *online ändern.*"	La phrase telle que proposée actuellement ("*L'abattoir peut modifier le numéro BDTA du requérant au sens de l'annexe 1, ch. 1, let. e, ch. 7, ch. 3, let. j, ch. 5 ainsi que ch. 4, let. g, jusqu'à 30 jours après l'abatage, au plus tarde cependant le 31 juillet de la période de référence*") a peu de sens en français. De plus, la version allemande de l'alinéa 4 ne stipule pas le 31 juillet de la période de référence.

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Dans cette période économiquement difficile pour les éleveurs, nous ne pouvons que saluer la décision de l'OFAG de baisser les émoluments BDTA afin d'équilibrer les sommes encaissées par rapport aux montants dépensés.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Annexe Ch. 1.2	"~~*1.2 Remplacement de marques auriculaires pour les animaux des espèces bovine, ovine et caprine, les buffles et les bisons, le délai de livraison étant de cinq jours ouvrables, par pièce :* 2.25~~"	Nous demandons la suppression de l'émolument pour les marques auriculaires de remplacement.

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarque générale ou particulière à formuler.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarque générale ou particulière à formuler.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarque générale ou particulière à formuler.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2a, al.1	Refusé, statut quo	Cet ajout n'est pas nécessaire. Les résultats comptables sont déjà actuellement pris en compte au moment de l'évaluation de la gestion d'entreprise et des plans prévisionnels. L'introduction d'un nouvel alinéa, d'un nouvel article et d'un nouveau titre ne se justifie pas, car cela n'apportera rien de plus mais participe à l'inflation des règlements d'application.
Art. 2a, al. 2		Cette mesure n'est pas nécessaire étant donné que la gestion du risque est prise en compte lors de l'évaluation des dossiers. Par contre, elle bloquerait toute possibilité d'adaptation aux cas particuliers.

Bühlmann Monique BLW

Von: clotilde.fleury@jura.ch
Gesendet: Mittwoch, 10. Mai 2017 15:46
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 126_GVT JU_Gouvernement de la République et Canton du Jura_ 11.05.2017

JURA.CH
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA

Lien public

De Fleury Clotilde :

Madame, Monsieur,
Veuillez trouver en format pdf et Word la réponse du canton du Jura à la consultation citée sous rubrique.
Nous vous en souhaitons bonne réception et restons à disposition pour tout complément.
Avec nos salutations les meilleures.
C. Fleury

cliquez ici pour accéder au contenu

Codes d'accès
Veuillez utiliser les codes d'accès suivants pour accéder à cette ressource:
Nom d'utilisateur: **schriftgutverwaltung@blw.admin.ch**
Mot de passe: **p=(y)!7)j5Cp=M**

Si vous avez reçu ce message par erreur, veuillez nous avertir rapidement à l'adresse clotilde.fleury@jura.ch. Merci d'avance pour votre compréhension.

Copyright © jura.ch

JURA CH RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA

GOUVERNEMENT

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Département fédéral de l'économie,
de la formation et de la recherche DEFR
Office fédéral de l'agriculture
Mattenhofstrasse 5
3003 Berne

126_GVT JU_Gouvernement de la République et Canton du Jura_11.05.2017

Delémont, le 2 mai 2017

Train d'ordonnances agricoles 2017 : réponse à la consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,
Monsieur le Directeur,
Madame, Monsieur,

Le courrier du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche (DEFR) du 6 février 2017 relatif à l'objet cité sous rubrique nous est parvenu. Nous vous remercions de nous avoir consultés.

Vous trouverez, en annexe et selon votre demande, une version Word en plus d'une version PDF de notre prise de position.

Nous osons espérer avoir ainsi répondu à votre demande; nous restons néanmoins à votre disposition pour tout complément d'information.

Nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, Monsieur le Directeur, Madame, Monsieur, à l'expression de notre parfaite considération.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA

Nathalie Barthoulot
Présidente

GOUVERNEMENT DE LA RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA

Jean-Christophe Kübler
Chancelier d'État

Annexe ment.

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	Gouvernement de la République et Canton du Jura 126_GVT_JU_Gouvernement_de_la_République_et_Canton_du_Jura_11.05.2017 Département de l'économie et de la santé DES
Adresse / Indirizzo	Hôtel du Gouvernement 2, Rue de l'Hôpital 2800 Delémont
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Delémont, le 2 mai 2017 AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA REPUBLIQUE ET CANTON DU JURA Nathalie Barthoulot Présidente Jean-Christophe Kübler Chancelier d'Etat

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) 4

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) 5

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19) 6

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 7

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) 11

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 12

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 18

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1) 19

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 20

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) 21

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140) 23

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161) 25

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181) 26

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1) 27

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2) 28

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 29

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) 30

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) 31

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211) 32

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Nous remercions le Conseil fédéral de nous avoir consultés.

Nous constatons que malgré différentes propositions qui vont dans le sens d'une simplification des procédures administratives, des progrès beaucoup plus conséquents sont encore nécessaires dans la politique agricole suisse afin de diminuer ces charges pour les cantons et les exploitations agricoles.

Les nouvelles mesures d'efficience des ressources, notamment celles en faveur d'une diminution de l'utilisation des produits phytosanitaires vont à nouveau occasionner une augmentation de l'administration pour les cantons et les exploitations agricoles. Ces nouvelles mesures seront difficiles à expliquer et à mettre en oeuvre. Pour cette raison, nous nous opposons à celles-ci, bien que nous puissions vous rejoindre sur les buts visés par ces mesures. Nous invitons le Conseil fédéral à rechercher des solutions plus simples à mettre en place. Nous suggérons par exemple de mandater les filières concernées pour qu'elles élaborent des propositions concrètes, simples à mettre en oeuvre et mesurables facilement.

Nous estimons que les contributions à l'utilisation efficiente des ressources constituent un bon instrument pour diminuer l'impact de l'agriculture sur l'environnement ; cependant, il faut véritablement s'interroger sur le bien-fondé de les limiter à une période de six ans. Assimiler le progrès technique dans un temps aussi limité n'est pas forcément possible à l'échelle d'un pays qui compte avec des structures d'exploitations très hétérogènes.

Nous nous opposons aussi à une partie des modifications proposées dans le domaine des améliorations structurelles. La plupart de ces mesures d'aides aux améliorations structurelles nécessitent une forte implication des cantons qui, non seulement mettent en oeuvre les mesures, mais participent aussi largement au cofinancement et assurent tout ou partie des garanties des prêts sans intérêt. Les nouvelles limites proposées vont considérablement restreindre la marge de manoeuvre qui, jusqu'ici, permettait aux cantons d'agir en tenant compte de leurs particularités individuelles. Nous demandons au Conseil fédéral de renoncer au renforcement des critères d'octroi de certaines aides aux améliorations structurelles, en particulier la diminution des périodes de remboursement.

Enfin, nous relevons que le rythme des modifications d'ordonnances, soit un paquet chaque année, occasionne un énorme travail pour une multitude de personnes. Les coûts engendrés - ne serait-ce que pour les salaires des personnes qui doivent prendre position au niveau des cantons, de la Confédération et des organisations paysannes - sont réellement considérables; nous invitons le Conseil fédéral à revoir cette pratique et à passer à un régime de modification bisannuelle.

Nous profitons de cette consultation pour rappeler que le plan d'action national de diminution des risques avec les produits phytosanitaires (PPS) entrevoit d'exiger des cantons des tâches complémentaires conséquentes dans le domaine de l'agriculture. Le financement de ces tâches ne saurait être assumé sans autre par les cantons et il faut impérativement trouver le moyen de faire participer financièrement les vendeurs de PPS aux coûts induits par ce genre de commerce.

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5, al.1, let. a	**Ajouter** : toute exploitation visée à l'art. 6 **et 10** de l'ordonnance du 7 décembre 1998 sur la terminologie agricole (OTerm) dans laquelle la production répond aux exigences fixées dans la présente ordonnance ;	Dans cet article, on ne traite pas des communautés d'exploitation, il convient donc d'ajouter la référence aux communautés d'exploitation.

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Malgré les promesses de stabilité pour 2018-2021, nous constatons une volonté de modifier les règles. Nous déplorons que de nouvelles mesures ajoutent encore de la complexité alors qu'on réclame depuis plusieurs années des simplifications.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2, let. f, ch. 5	Biffer cette contribution.	C'est une très grande complication administrative, surtout destinée à favoriser les régions qui détiennent une charge en bétail beaucoup trop élevée. Pour l'environnement, il serait beaucoup plus judicieux de limiter la charge en UGB à l'hectare et d'utiliser ces contributions pour une agriculture véritablement plus extensive. Cette contribution va surtout favoriser les vendeurs d'aliments.
Art. 40, al. 2		Nous soutenons cette suppression. Les alpages à vaches laitières ont une valeur ajoutée par la production de fromage et il est inutile d'augmenter les contributions pour ce type d'animaux Les contributions sont versées selon les données de la BDTA. L'exception pour les vaches laitières est une complication administrative qui n'est pas justifiée.
Art. 55, al. 7	Supprimer cet alinéa.	Nous soutenons le fait d'autoriser du fumier ou du compost au pied des jeunes arbres dans les prairies extensives sans devoir réduire la surface au bénéfice des contributions. **Cependant, une vraie simplification administrative consiste à ne plus faire de distinction entre les arbres de moins de 5 ans et les autres arbres**.

Art. 58, al. 6	Ne pas supprimer l'al. 6.	Des tas de branchages constituent des éléments de structure intéressants, notamment pour favoriser les petits mustélidés qui sont des prédateurs importants des campagnols.
Art. 82 d,	Supprimer cette mesure.	Nous rejetons cette mesure qui est administrativement extrêmement difficile à mettre en œuvre. L'exploitant doit annoncer par avance son programme. Il faut gérer ces inscriptions et également les désinscriptions. Les contrôles sont pratiquement impossibles. Les coûts administratifs sont insupportables.
Art. 82 e	Revoir cette mesure.	Nous rejetons cette nouvelle mesure qui est administrativement très difficile à mettre en œuvre, donc coûteuse pour les cantons. Nous ne nous opposons pas au principe d'une mesure qui inciterait les cultivateurs de betteraves à revoir le système de production afin de diminuer l'emploi de produits phytosanitaires. Nous suggérons que l'OFAG attribue un mandat à l'organisation professionnelle concernée dont le but serait une réduction de l'utilisation des produits phytosanitaires. Les incitations financières destinées aux producteurs doivent être plus simples et concertées avec la branche.
Art. 97, al. 3		Nous saluons la mise en place de cette souplesse dans l'application.
Art. 103, al. 2 et 3	Maintenir la teneur actuelle.	La teneur actuelle permet une sécurité du droit et garantit le règlement des situations en cas de contestation des faits qui peuvent varier jusqu'à la décision définitive de l'autorité cantonale.
Art. 109, al. 5 Nouveaux alinéas 6 et 7	[5] Les contributions d'estivage, les contributions pour les surfaces herbagères et les surfaces à litière riches en espèces dans la région d'estivage et les contributions à la qualité du paysage dans la région d'estivage peuvent être versées au consortage ou à la coopérative d'alpage si cela permet de simplifier notablement le travail administratif. Lorsque les	Il faut éviter que l'argent des contributions d'estivage alimente les comptes de fonctionnement des collectivités publiques (communes, bourgeoisies). Le but des contributions d'estivage est d'assurer l'exploitation agricole de ces sur-

	contributions sont versées à une collectivité de droit public (commune, bourgeoisie), au moins 80 % du montant sont reversés aux détenteurs de bétail titulaires d'un droit d'estivage. ***6 Les contributions versées à des collectivités de droit publiques doivent exclusivement, sous réserve de l'alinéa 7, être utilisées à l'entretien du pâturage, des infrastructures ou des améliorations liées à l'exploitation.*** ***7 Une partie des contributions peut être reversée au détenteur de bétail qui a estivé les animaux.***	faces qui présentent aussi un intérêt général pour la population.
Annexe 1, ch. 1.1, let. c	Ajouter : pour les prairies et pâturages: la fumure, **à l'exception des engrais de ferme,** la protection phytosanitaire (produit utilisé, date d'utilisation et quantité appliquée), et la date de fauche dans le cas des surfaces visées à l'art 55, let. a-b.	La suppression de ces inscriptions constitue une simplification administrative que nous saluons. Toutefois, on pourrait aller plus loin car l'enregistrement des engrais de ferme d'après l'art. 5, al. 2, let. a, OEng ne doit pas être obligatoire. La gestion des flux d'engrais de ferme avec HODUFLU et la bonne pratique agricole sont largement suffisantes. L'enregistrement des engrais minéraux peut être maintenu.
Annexe 4, ch. 12.1.9 et 12.2.6	Supprimer. Maintien des dispositions actuelles. **12.2.6** Il convient de tailler les arbres conformément aux règles de l'art.	Les dispositions actuelles sont suffisantes. Il faut éviter que les contrôles ne deviennent trop exigeants et donc aussi coûteux.
Annexe 6, let. b, ch. 1.6	Maintenir les esquisses des étables.	Ces esquisses sont élaborées une seule fois par l'exploitant s'il n'a pas de changements. Elle permet au contrôleur de vérifier que rien n'a changé et ne l'oblige pas à remesurer tous les éléments lors des contrôles, ce qui diminue les frais de contrôle.

Annexe 7, ch. 1.6.1		Bien que les commentaires ne le précisent pas, nous soutenons la proposition de supprimer la contribution pour les vaches à 100 jours. Il faut absolument simplifier les mesures et verser pour tous les pâquiers des animaux consommant des **fourrages grossiers la même contribution**. Une différenciation entre les vaches traites modifierait considérablement les programmes informatiques puisque nous aurions pour le même nombre de pâquiers deux taux différents.

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Nous saluons le fait que les cartes officielles en format numériques remplaceront les cartes papier. Cependant, une mise à jour annuelle doit être suffisante.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

La Confédération et les cantons soutiennent l'agriculture en accordant des aides à l'investissement à des améliorations structurelles (contributions et crédits d'investissement). Avec les modifications de l'OAS, de nouvelles aides seront possibles pour atteindre des objectifs écologiques ; cependant, ces mesures supplémentaires seront mises en place avec les ressources financières actuelles. Ceci entraînera une réduction des moyens pour toutes les autres mesures d'aides à l'investissement. Ces ajustements augmenteront encore les charges administratives de l'Office fédéral de l'agriculture et des services cantonaux en charge de l'agriculture. Alors que le principal objectif de la révision de l'OAS est de réaliser des économies afin de digérer les coupes successives en matière d'améliorations structurelles, l'Office fédéral de l'agriculture propose toute une série de justifications expliquant les mesures qui permettront une meilleure utilisation des montants investis. **Plusieurs propositions sont cependant absolument irréalistes et auraient pour conséquence de priver de nombreuses exploitations agricoles de ces instruments. L'octroi d'aides aux investissements selon des critères aussi sélectifs qu'éliminatoires va poser de nombreux problèmes pour le renouvellement des outils de travail de l'agriculture. Si ces propositions sont acceptées, elles vont réserver les aides à l'investissement à une élite et au final déboucher sur de nouvelles coupes budgétaires car les moyens à disposition ne seront pas pleinement utilisés.**

Nous observons par ailleurs que les mesures de crédits d'investissements sont complètement garanties par les cantons qui assument en cas d'insolvabilité des créanciers la dette envers la Confédération. Malgré des mesures que l'OFAG juge trop larges, il s'avère que le canton du Jura n'a jamais perdu d'argent depuis plus 20 ans. Le travail est donc fait sérieusement et permet d'atteindre les objectifs. Les cantons doivent continuer à disposer de marges de manœuvre qui leur permettent de faire face aux particularités de leur agriculture. Pour cette raison, nous rejetons fermement les modifications limitant drastiquement l'accès aux aides individuelles. Nous suggérons à l'OFAG de continuer de faire confiance aux cantons, voire de les inciter à davantage poursuivre une politique cantonale en matière d'octroi de crédits d'investissement adaptée à leur situation.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4	**Refuser cette modification ; maintien des conditions actuelles.**	**Cet article pourrait écarter de facto une majorité d'exploitants agricoles des aides à l'investissement, indépendamment de leurs compétences réelles et priverait ainsi une majorité de la production suisse d'aides impérativement nécessaires au maintien d'une production agricole indigène.** **L'aide initiale, comme son nom l'indique, vise à aider une personne de moins de 35 ans à démarrer en tant**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		qu'exploitant agricole, il est totalement incohérent d'exiger de sa part une gestion performante de l'exploitation durant au moins trois ans. **De plus, l'inégalité de traitement entre plaine et montagne ainsi créée démontre que l'exigence de la formation en matière d'économie d'entreprise n'est pas essentielle pour l'octroi d'aide à l'investissement. Cette incohérence est plus que discutable dans un contexte où on veut promouvoir la gestion performante. Une agriculture à deux vitesses sera difficile à faire admettre et à expliquer tant au niveau politique qu'à l'ensemble de la population.** **L'octroi d'aides aux propriétaires lors de la mise en affermage temporaire sera difficile à mettre en œuvre. Les propriétaires qui ne veulent pas investir ont la possibilité d'octroyer un droit de superficie qui permet d'atteindre des buts similaires assez simplement. Il faut renoncer à étendre les aides aux propriétaires n'exploitant pas eux-mêmes leurs biens.** **Les critères définissant la gestion performante sont opaques et pourraient devenir arbitraires.** **Nous invitons l'OFAG à renoncer à ces modifications.**
Art. 5		La suppression de cet article permettra à des jeunes agriculteurs de leur octroyer un soutien financier dans le cadre de reprise d'entreprises agricoles hors du cadre familial au prix maximum défini par le calcul du prix licite qui souvent dépasse deux fois et demi la valeur de rendement pour une entreprise agricole entière.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6	**Refuser cette modification ; maintien des conditions actuelles.**	Il est du ressort des cantons de fixer les conditions d'exécution étant donné que ce sont les cantons qui assument le risque de pertes. Actuellement, lors de l'établissement d'un budget, les questions de l'utilité des investissements, de l'orientation et de l'évolution stratégiques de l'exploitation sont déjà abordées.
Art. 8, al. 4	**Refuser cette modification ; maintien des conditions actuelles.**	**Cette mesure n'est pas nécessaire étant donné que la gestion du risque est prise en compte lors de l'évaluation des dossiers. Par contre, elle bloquerait toute possibilité d'adaptation aux cas particuliers. Différents cantons, dont le canton du Jura, ont mis en place un processus de management du risque. Si la Confédération veut influencer les critères pris en compte dans l'établissement des analyses de risque, elle peut le faire par l'intermédiaire de SuisseMelio et intégrer également la station fédérale de recherche Agroscope dans les groupes de travail existants.**
Art. 8a, al. 1 et 2	**Refuser cette modification.**	**Nous approuvons cependant qu'un certain taux de fonds propres soit considéré. Cependant, on se rend compte que le mode de calcul doit être mieux réfléchi que la proposition faite dans le projet qui nous est soumis. Nous devons être attentifs aux nombreux cas particuliers. Par exemple, un exploitant ayant fait des gros efforts en matière de prévoyance n'aura ni les liquidités sur son compte d'exploitation, ni forcément remboursé ses dettes bancaires (créer de la réserve jusqu'à concurrence de la charge maximale). Est-il pour autant un mauvais gestionnaire et devra-t-il être exclu des aides à l'investissement ?**

Art. 8a, al. 3	**Refuser.**	**Il nous paraît essentiel que pour des constructions importantes, au minimum trois offres comparatives puissent être présentées ; néanmoins, compte tenu de la densité des entrepreneurs qui varie selon les régions en Suisse, la pratique d'appel d'offres ne devrait donc pas être fixée au niveau fédéral.**
Art. 18, al. 3	Refuser.	Soutenir des mesures structurelles dans toutes les zones agricoles pour atteindre les objectifs environnementaux est louable. Cela correspond aux objectifs actuels de la société. Toutefois, il y aura lieu de ne pas augmenter l'aspect administratif pour le soutien à ces nouvelles mesures et d'adapter les budgets fédéraux et cantonaux afin de ne pas diminuer les budgets pour les autres mesures d'aides aux améliorations structurelles.
Art. 19, al.8	Refuser.	Mêmes remarques que pour l'art. 18, al. 3.
Art. 28, al. 2 et 3	Accepter.	Il est important que la sécurité de la planification financière soit accordée au moins pour la même mesure d'aide aux améliorations structurelles. Il est inconcevable qu'un projet d'investissement collectif dont la réalisation s'étale parfois sur plus de dix ans ne soit pas soutenu jusqu'à l'aboutissement.
Art. 28a, al. 1bis, 2, let. c et 2bis	Accepter.	Mêmes remarques que pour l'art. 28, al. 2 et 3.
Art. 37, al. 6, let. b	Accepter.	Nous saluons cette proposition qui simplifiera les tâches administratives en prenant la même durée d'affectation des bâtiments ruraux que la durée des mentions de désaffectation ou d'aliénation avec profit inscrites au registre foncier. Les conséquences pour les propriétaires qui désaffectent ou qui vendent leur entreprise agricole avec profit seront plus importantes car les montants à restituer seront calculés sur 20 années au lieu de 30.

Art. 47	**Refuser cette modification ; maintien des conditions actuelles.**	**Supprimer la possibilité de soutenir des petits investissements individuels de moins de 20'000 francs ne va pas améliorer la rentabilité des exploitations. Le canton doit pouvoir garder la possibilité d'accepter des petits soutiens. Ceci tout particulièrement en ce qui concerne les petits projets de transformation qui peuvent être de bonnes solutions afin de ne pas trop charger les exploitants.**
Art. 48, al. 1, 1bis et 2, phrase introductive	**Refuser cette modification ; maintien des conditions actuelles.**	**L'uniformisation du délai de remboursement provoquerait un double effet négatif. D'une part, l'allongement du remboursement de l'aide initiale retarderait le moment où l'exploitant peut réinvestir pour développer son outil de production et, d'autre part, le raccourcissement du délai de remboursement pour les bâtiments rendrait la charge de la dette trop lourde pour les importants projets de construction qui ne peuvent être planifiés que dans le long terme. De plus, cela créerait une distorsion par rapport aux bâtiments collectifs dont le délai reste à 20 ans, bien que les frais soient répartis entre plusieurs exploitants.**
Art. 51, al. 3, 6 et 7	Refuser al. 3. Accepter al. 6 et 7.	Supprimer la possibilité de soutenir des petits investissements collectifs de moins de 60'000 francs (crédits d'investissement de 30'000 francs), comme par exemple l'achat en commun de machines et véhicules, ne va pas améliorer la rentabilité des exploitations, bien au contraire ! Encourager les exploitants à acheter leurs machines en commun également pour des plus petits investissements afin de diminuer les coûts de production doit rester possible. **Il faut considérer que la collaboration interentreprises se construit la plus part du temps par étape ; l'achat d'une machine en commun constitue souvent cette première étape.**
Art. 55, al. 2	**Refuser.** **Modifier comme suit :**	**Demande d'une augmentation du montant limite de 150'000 francs (au lieu de 100'000 francs) à 500'000**

	[2] Le montant limite est fixé comme suit : a. 500'000 francs pour les crédits d'investissement ; b. 600'000 francs pour les crédits de construction.	francs (au lieu de 450'000 francs). Avec un montant limite de 500'000 francs, les demandes soumises à l'Office fédéral de l'agriculture pour approbation diminueront significativement et l'objectif de simplification administrative pourra être atteint.

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Les prêts sans intérêt au titre de l'aide aux exploitations, afin de remédier à des difficultés financières ou afin de remplacer des dettes portant intérêt, demeurent importants pour l'agriculture, même si leur utilisation a diminué ces dernières années en raison de la baisse continue des taux d'intérêt des dettes hypothécaires.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10, al. 2	Modifier : [2] Le montant limite est fixé à 500'000 francs.	Même remarque par analogie à l'art. 55, al. 2 de l'OAS.

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La promotion des ventes contribue distinctement aux positionnements des produits agricoles suisses sur le marché indigène. Les efforts consentis depuis deux décennies portent leurs fruits et sont en adéquation avec les tendances actuelles du marché qui réclament de plus en plus des produits de proximité. Il convient donc de poursuivre ce genre de soutien qui contribue au bon fonctionnement du marché des produits agricoles indigènes.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5, al. 2, let. d	Les aides financières et les indemnités de la Confédération~~, des cantons et des communes~~.	S'il est normal que de l'argent fédéral ne puisse pas servir de base à une aide supplémentaire de la Confédération, nous ne voyons pas de raison d'interdire à un projet de se faire soutenir par les autres étages institutionnels. Du point de vue de l'origine des fonds propres, cet argent ne représente pas de différence avec un sponsor.
Art. 8, al. 1	L'aide financière s'élève au maximum à **50**~~40~~ % des coûts imputables.	L'argumentation estimant qu'une diminution de cette mesure améliore l'efficacité des mesures est discutable. La Confédération doit continuer de soutenir la promotion des ventes car, par cette mesure, elle soutient la création de valeur dans notre pays qui profite à toute la filière agroalimentaire.
Art. 13	[1] Les fonds disponibles sont attribués ~~sur la base des priorités thématiques de la promotion dans les domaines suivants~~ **comme suit**: a. **80 % pour** les projets portant sur des produits agricoles visés à l'art. 9*a*, al. 1, let. a ; b. **15 % pour** les projets portant sur les domaines thématiques visés à l'art. 9*a*, al. 1, let. c, ainsi que les projets organisés à l'échelle suprarégionale portant sur des produits régionaux visés à l'art. 9*b* ; c. **5 % pour** les projets visant à faire connaître les prestations d'intérêt général fournies par l'agriculture suisse visés à l'art. 9*a*, al. 1, let. b ;	• Le maintien de la répartition entre les domaines est important pour assurer une planification financière sur plusieurs années. • Comme le système de bonus n'est pas connu au moment du lancement de la consultation, il nous semble plus prudent d'y renoncer. • La flexibilité doit être accordée aux secteurs économiques et non à l'OFAG.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

La promotion des ventes contribue distinctement aux positionnements des produits agricoles suisses sur le marché indigène. Les efforts consentis depuis deux décennies portent leurs fruits et sont en adéquation avec les tendances actuelles du marché qui réclament de plus en plus des produits de proximité. Il convient donc de poursuivre ce genre de soutien qui contribue au bon fonctionnement du marché des produits agricoles indigènes.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. **Des moyens financiers complémentaires pour** les initiatives d'exportation visées à la section 4 ; ~~e.~~ **et** les projets de communication complémentaires visés à l'art. 9*c*. [2] ~~Les priorités thématiques de la promotion et~~ l'allocation des moyens dans les différents domaines font régulièrement l'objet d'un contrôle ~~et d'une adaptation~~. ~~[3] Les fonds disponibles pour des projets portant sur des produits agricoles visés à l'art. 9*a*, al. 1, let. a, sont alloués en fonction de l'attrait que les produits agricoles concernés représentent en matière d'investissement.~~ ~~[4] Les fonds disponibles pour les projets portant sur les domaines thématiques visés à l'art. 9*a*, al. 1, let. c et pour les projets organisés à l'échelle suprarégionale visés à l'art. 9*b* sont alloués en fonction de leur attrait en matière d'investissement.~~	

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Les affaires révélées ces dernières années ont obligé l'OFAG à réagir ; cependant, les petits cantons ont peu de ressources pour faire face aux nouvelles obligations, notamment aux tâches administratives qui seront imposées et qui vont nécessiter des efforts supplémentaires. Nous demandons que la législation tienne compte de l'importance des risques et permette une mise en œuvre facilitée lorsque les enjeux sont moindres. Par ailleurs, il est souhaitable que la nouvelle fondation « Contrôle suisse du commerce des vins » adapte tant son système de contrôle que ses tarifs en fonction de la taille et de la complexité des entreprises vitivinicoles.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 24b	Les cantons délivrent aux propriétaires ou aux exploitants un droit de production (acquit).	Le **droit de production** est une notion plus moderne et claire.
Art. 29b	Le vigneron-encaveur se définit comme un producteur ne transformant et ne vendant que ses propres produits et qui n'achète pas plus de 20 hl par an en provenance de la même région de production.	Le statut de **vigneron-encaveur** doit continuer à être reconnu, comme c'est le cas implicitement dans l'actuelle ordonnance. Ainsi, la précision de cette définition pourrait s'inscrire dans l'Ovin, ou un autre texte de loi (étiquetage, boissons alcooliques). L'image du vigneron-encaveur participe positivement à l'aura d'une région vinicole. Il serait dommage que des abus soient constatés à l'avenir, en permettant à des entreprises vinicoles de s'autoproclamer « vignerons-encaveurs ».
Art. 30, al. 2	Supprimer : « En règle générale de manière inopinée »	Impossible à appliquer correctement pour les autorités cantonales car les récoltes s'étalent sur plus d'un mois.

Art. 36, al. 2	L'OFAG conclut avec l'organe de contrôle un contrat de prestations fixant notamment les obligations de l'organe de contrôle, la portée de son accréditation, la surveillance ~~exercée sur~~ **régulière de** son activité, les obligations imposées par la protection des données ainsi que les charges relatives aux inspections.	Voir remarques générales.
Art. 38, al. 2	L'organe de contrôle établit un tarif d'émoluments. Le tarif d'émoluments est approuvé par le Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche (DEFR). **Il doit tenir compte en particulier des éléments cités à l'art. 35, al. 1.**	Voir remarques générales.

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Nous sommes favorables aux modifications proposées. Celles-ci améliorent la traçabilité des produits phytosanitaires concernés.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16, al. 1, let. c, ch. 4	**Modifier : ...concernant les bovins, les buffles et les bisons et pour les détenteurs d'animaux qui ont gardé l'animal dans les dix jours précédant l'abattage : les résultats de la taxation neutre de la qualité.**	La suppression pure et simple du chiffre 4 concernant les résultats de la taxation neutre de la qualité des animaux de boucherie va trop loin. Par ailleurs, le dernier détenteur de l'animal avant l'abattage étant souvent une entreprise de commerce de bétail qui ne garde l'animal que quelques jours, il faut introduire un délai de 10 jours avant l'abattage.
Art. 20, al. 7	Supprimer.	La BDTA est à l'origine une banque de données servant à suivre le trafic des animaux et à lutter contre les épizooties. Nous comprenons que des tiers utilisent ces données pour simplifier les tâches administratives. Nous sommes par contre surpris que ces données servent au prélèvement de cotisations professionnelles sans que les propriétaires des données n'aient donnés leur accord. Nous rappelons que l'OFAG a obligé les cantons à obtenir une déclaration positive des agriculteurs pour transmettre leurs données. Une démarche similaire doit être exigée dans le cas présent. A noter enfin que bon nombre d'agriculteurs contribuent déjà à un fonds professionnel et qu'il faut éviter une double contribution. Il convient en conséquent d'éviter de livrer des données sans l'accord des personnes concernées.

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6, let. f	Accepter la suppression.	Il faut que cette supression ne soit pas réintroduite d'une autre façon déguisée. Nous doutons en effet à ce que l'OFAG renonce à connaître le montant des réductions des paiements directs en fonction du schéma de réduction.

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2a, al. 1	Refuser.	La modification proposée n'est pas nécessaire. Les résultats comptables sont déjà actuellement pris en compte au moment de l'évaluation de la gestion d'entreprise et des plans prévisionnels. L'introduction d'un nouvel alinéa, d'un nouvel article et d'un nouveau titre ne se justifie pas, car cela n'apportera rien de plus mais participe à l'inflation des règlements d'application. De plus, tant que la méthode n'est pas connue et ses effets pas mesurés (nombre d'exploitations exclues, etc.), il n'est pas possible de se prononcer.
Art. 2a, al. 2	Refuser.	La modification proposée n'est pas nécessaire. Le taux d'intérêt et le taux d'amortissement ne doivent pas être précisés dans l'ordonnance en question. De plus, la gestion du risque est déjà prise en compte lors de l'évaluation des dossiers.
Annexe 4, en général	Modifier : Les échelonnements des taux forfaitaires applicables aux aides à l'investissement doivent être ajustés en fonction de l'art. 19, al. 2 de l'OAS et donc augmenter d'au moins 10 %.	Les frais de construction ont progressé de manière importante ces dernières années. Par exemple, entre 2004 et 2013, les statistiques d'Agroscope font état d'une hausse de 17 % des coûts de la construction. Compte tenu de l'évolution des coûts de construction, une adaptation est justifiée et nécessaire. De plus, les dernières adaptations des taux forfaitaires ont eu lieu en 1999 pour les contributions et en 2008 pour les crédits d'investissement.

Bühlmann Monique BLW

Von: Evelyn Hofer - FDP.Die Liberalen <hofer@fdp.ch>
Gesendet: Mittwoch, 3. Mai 2017 18:01
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: Samuel Lanz - FDP.Die Liberalen; Charles Jean-Richard - FDP.Die Liberalen; Georg Därendinger - FDP.Die Liberalen; Arnaud Bonvin - PLR.Les Libéraux Radicaux; Annika Gauss - FDP.Die Liberalen
Betreff: 206_FDP Die Liberalen_04.05.2017
Anlagen: 20170503_VL_Landwirtschaftliches_Verordnungspaket_2017_d.pdf; 20170503_VL_Landwirtschaftliches_Verordnungspaket_2017_sanssign_d.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne senden wir Ihnen im Anhang die Stellungnahme der FDP.Die Liberalen zur Vernehmlassung „Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2017“ fristgemäss zu und danken für die Kenntnisnahme.

Wie gewünscht senden wir Ihnen das Dokument als unterschriebene PDF-Version sowie im Word-Format (unsigniert).

Freundliche Grüsse
Evelyn Hofer

Evelyn Hofer
Sekretärin Fraktion & Politik / Kommissionen
Berufsbildnerin
hofer@fdp.ch
Natel +41 78 673 11 39

FDP.Die Liberalen
Generalsekretariat
Neuengasse 20
Postfach
CH-3001 Bern
T +41 31 320 35 35 / 15
F +41 31 320 35 00

Folgen Sie uns auf:

Abonnieren Sie unseren Newsletter!

FDP
Die Liberalen

FDP.Die Liberalen
Generalsekretariat
Neuengasse 20
Postfach
CH-3001 Bern

+41 (0)31 320 35 35
www.fdp.ch
info@fdp.ch
/fdp.dieliberalen
@FDP_Liberalen

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung
und Forschung WBF
Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Elektronischer Versand: schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

Bern, 3. Mai 2017 / AG
VL LW Verordnungspaket 2017

206_FDP Die Liberalen_04.05.2017

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2017
Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung der oben genannten Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

FDP.Die Liberalen stimmt dem landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2017 zu. Zu folgenden Punkten nehmen wir konkret Stellung:

1. Direktzahlungsverordnung

Wir begrüssen, dass aufgrund der erfolgreichen Zielerreichung die Biodiversitätsbeiträge um rund 20% gesenkt werden. Zudem erwarten wir, dass die versprochene Kostenneutralität der Massnahmen im Bereich der Direktzahlungsverordnung eingehalten wird. Der Ansatz, dass neue Massnahmen mit Einsparungen in anderen Bereichen kompensiert werden, sollte auch in anderen Bereichen verfolgt werden.

2. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung

Die Stärkung der strategischen Steuerung und die stärkere Orientierung an Leistung und Wettbewerb gemäss Empfehlung der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) sind zu begrüssen. Wir weisen aber auch darauf hin, dass der Bericht der EFK ebenfalls die Wirksamkeit dieses Instruments in ihrem Jahresbericht 2014 insgesamt infrage gestellt hat und diese somit eingehend überprüft werden muss.

3. Verordnung über Investitionshilfen

Wir fordern, dass die Empfehlungen der EFK im Bereich der Investitionshilfen wo immer möglich umgesetzt werden.

4. Handelshemmnisse

Positiv zu vermerken ist, dass der Abbau von Handelshemmnissen im Bereich der Verordnung über die biologische Landwirtschaft angestrebt wird. Insgesamt fordern wir, dass auch in anderen Bereichen der Handlungsspielraum zum Abbau von Handelshemmnissen bei Landwirtschaftsprodukten ausgeschöpft wird.

5. Administrative Kosten

Wir müssen vorweg unterstreichen, dass die vorliegenden Änderungen in sage und schreibe 16 verschiedenen Verordnungen ausgezeichnet aufzeigen, wie bürokratisch eine staatliche Subventionspolitik werden kann. Wo immer möglich, soll der Spielraum zum Abbau von administrativen Kosten genutzt werden, wie dies beispielsweise beim „Single point of entry“ in der Landwirtschaftsberatungsverordnung oder mit dem Verzicht auf gedruckte Parzellenpläne, Stall-, Aussenklimabereich- und Laufhofskizzen sowie Erntemengen und Erntedaten bei Wiesen und Weiden angestrebt wird.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Argumente.

Freundliche Grüsse
FDP.Die Liberalen

Die Präsidentin	Der Generalsekretär
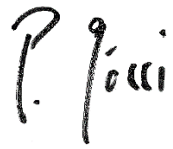	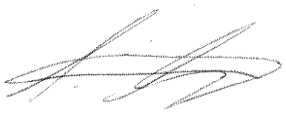
Petra Gössi Nationalrätin	Samuel Lanz

Bühlmann Monique BLW

Von: Urs Scheuss <urs.scheuss@gruene.ch>
Gesendet: Freitag, 19. Mai 2017 17:00
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 207_GPS_Grüne Partei der Schwei_19.05.2017
Anlagen: Landwirtschaftliches-Verordnungspaket-2017_Bemerkungen_GRUENE.doc; ver_170512_landwirtschaftliches_verordnungspaket.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren
Ich sende Ihnen die Stellungnahme der Grünen Partei der Schweiz zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2017.
Mit freundlichen Grüssen
Urs Scheuss

Urs Scheuss
Grüne Partei der Schweiz / Les Verts suisses
Stv. Generalsekretär /
secrétaire générale suppléant
Waisenhausplatz 21, CH - 3011 Bern
mobile: +41 (0)78 795 91 83
phone: +41 (0)31 326 66 04

T +41 31 3266604
F +41 31 3126662
E urs.scheuss@gruene.ch

Bundesamt für Landwirtschaft
3003 Bern

207_GPS_Grüne Partei der Schwei_19.05.2017

19. Mai 2017

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2017; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Rahmen der Vernehmlassung zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2017 haben Sie die Grüne Partei der Schweiz zur Stellungnahme eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zum Geschäft zu äussern.

Das Verordnungspaket 2017 passt die Agrarpolitik 2014-2017 (AP 14-17) nach vier Jahren Umsetzung an. Leider wird aus Sicht der Grünen in den vorgelegten Entwürfen verpasst, die Steuerung gezielt dort vorzunehmen, wo Defizite offensichtlich sind und es fehlen zielführende Verbesserungsvorschläge, um die ökologischen Defizite zu beheben. So ist weiterhin nicht absehbar, dass die Umweltzieleziele Landwirtschaft (UZL) je erreicht werden. Daher lehnen die Grünen eine erneute teilweise Senkung der Beiträge für Biodiversitätsförderflächen (BFF) ab. Zum jetzigen Zeitpunkt ist ein Abbau der Beitragsleistungen im Bereich der Biodiversität nicht sinnvoll, da die Wirkungsziele nicht erreicht sind.

Die Grünen lehnen es ausserdem ab, die Vergabe von Investitionskrediten (IK) noch stärker an die Ausbildung zu knüpfen. Bei der Kreditvergabe zählen aus Sicht der Grünen vor allem ein tragbares Projekt und die Strategie und das Fachwissen der Betriebsleiterinnen und –leiter. Mit den vorgesehenen höheren Anforderungen bei der Vergabe von Investitionshilfen (Abschluss Betriebsleiterschule) werden viele motivierte Menschen, die in der Landwirtschaft ihre Zukunft sehen, von Unterstützungsgeldern ausgeschlossen. Im Hinblick auf die zahlreichen Betriebe, welche in den kommenden Jahren altershalber an die nächste Generation übergeben werden, ist die Landwirtschaft jedoch auf eine grosse Anzahl Einsteigerinnen und Einsteiger angewiesen. Mit der vorgeschlagenen Änderung würde nur noch ein Ausbildungsweg den Zugang zu IK ermöglichen; das ist nicht zielführend und verkennt die Vorteile des sehr breiten und guten Bildungsangebots in der Schweiz. Anstatt neue Hürden fordern die Grünen ein durchlässigeres Bildungssystem.

Mit den vorgeschlagenen Änderungen in der Strukturverbesserungsverordnung soll überdies die Wirtschaftlichkeit der Betriebe gestärkt werden. Für die Grünen ist es selbstverständlich ein wichtiges Anliegen, dass ein Betrieb auf wirtschaftlich gesundem Fundament steht. Im Sinne einer nachhaltigen Landwirtschaft sind neben betriebswirtschaftlichen Aspekten aber zwingend auch ökologische, tierschützerische, energetische und soziale Aspekte zu berücksichtigen. Dies sieht bekanntlich auch das Landwirtschaftsgesetz für die Investitionskredite vor. Die Grünen fordern daher, dass neben der Stärkung der Wirtschaftlichkeit auch Vorgaben zu den anderen Zielen gemacht werden. Das einzige Beispiel im Verordnungsentwurf ist Art. 18, Abs.3 Beiträge für bauliche Massnahmen zur Verwirklichung ökologischer Ziele.

Schliesslich sind die Grünen überrascht, dass in der Vernehmlassungsvorlage die Vorschläge zur Weiterentwicklung des RAUS-Programms, wie sie Bauernverband, Schweizer Tierschutz, Mutterkuh Schweiz, IP-SUISSE und Bio Suisse gemeinsam mit dem BLW entwickelt haben, nicht aufgenommen wurden. Die Entwicklungen in der EU zeigen, dass ohne entschlossene Intervention seitens des Gesetzgebers die aus tierethologischer Sicht wertvolle Weidehaltung aus rein betriebswirtschaftlichen Gründen schnell abnehmen dürfte.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und bitten Sie, die Vorlage entsprechend anzupassen. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Regula Rytz
Präsidentin

Urs Scheuss
stv. Generalsekretär

grüne / les verts / i verdi
waisenhausplatz 21 . 3011 bern . schweiz

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	Grüne Partei der Schweiz 207_GPS_Grüne Partei der Schwei_19.05.2017
Adresse / Indirizzo	Waisenhausplatz 21 3011 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 4

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) 5

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) 6

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19) 7

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 8

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) 9

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 10

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 11

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1) 13

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 14

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) 15

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140) 16

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161) 17

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181) 18

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1) 19

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2) 20

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 21

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) 22

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) 23

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211) 24

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Rahmen der Vernehmlassung zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2017 haben Sie die Grüne Partei der Schweiz zur Stellungnahme eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zum Geschäft zu äussern.

Das Verordnungspaket 2017 passt die Agrarpolitik 2014-2017 (AP 14-17) nach vier Jahren Umsetzung an. Leider wird aus Sicht der Grünen in den vorgelegten Entwürfen verpasst, die Steuerung gezielt dort vorzunehmen, wo Defizite offensichtlich sind und es fehlen zielführende Verbesserungsvorschläge, um die ökologischen Defizite zu beheben. So ist weiterhin nicht absehbar, dass die Umweltzieleziele Landwirtschaft (UZL) je erreicht werden. Daher lehnen die Grünen eine erneute teilweise Senkung der Beiträge für Biodiversitätsförderflächen (BFF) ab. Zum jetzigen Zeitpunkt ist ein Abbau der Beitrags-leistungen im Bereich der Biodiversität nicht sinnvoll, da die Wirkungsziele nicht erreicht sind.

Die Grünen lehnen es ausserdem ab, die Vergabe von Investitionskrediten (IK) noch stärker an die Ausbildung zu knüpfen. Bei der Kreditvergabe zählen aus Sicht der Grünen vor allem ein tragbares Projekt und die Strategie und das Fachwissen der Betriebsleiterinnen und –leiter. Mit den vorgesehenen höheren Anforderungen bei der Vergabe von Investitionshilfen (Abschluss Betriebsleiterschule) werden viele motivierte Menschen, die in der Landwirtschaft ihre Zukunft sehen, von Unterstützungsgeldern ausgeschlossen. Im Hinblick auf die zahlreichen Betriebe, welche in den kommenden Jahren alters-halber an die nächste Generation übergeben werden, ist die Landwirtschaft jedoch auf eine grosse Anzahl Einsteigerinnen und Einsteiger angewiesen. Mit der vorgeschlagenen Änderung würde nur noch ein Ausbildungsweg den Zugang zu IK ermöglichen; das ist nicht zielführend und verkennt die Vorteile des sehr breiten und guten Bildungsangebots in der Schweiz. Anstatt neue Hürden fordern die Grünen ein durchlässigeres Bildungssystem.

Mit den vorgeschlagenen Änderungen in der Strukturverbesserungsverordnung soll überdies die Wirtschaftlichkeit der Betriebe gestärkt werden. Für die Grünen ist es selbstverständlich ein wichtiges Anliegen, dass ein Betrieb auf wirtschaftlich gesundem Fundament steht. Im Sinne einer nachhaltigen Landwirtschaft sind neben betriebswirtschaftlichen Aspekten aber zwingend auch ökologische, tier-schützerische, energetische und soziale Aspekte zu berücksichtigen. Dies sieht bekanntlich auch das Landwirtschaftsgesetz für die Investitionskredite vor. Die Grünen fordern daher, dass neben der Stärkung der Wirtschaftlichkeit auch Vorgaben zu den anderen Zielen gemacht werden. Das einzige Beispiel im Verordnungsentwurf ist Art. 18, Abs.3 Beiträge für bauliche Massnahmen zur Verwirklichung ökologischer Ziele.

Schliesslich sind die Grünen überrascht, dass in der Vernehmlassungsvorlage die Vorschläge zur Weiterentwicklung des RAUS-Programms, wie sie Bauernverband, Schweizer Tierschutz, Mutterkuh Schweiz, IP-SUISSE und Bio Suisse gemeinsam mit dem BLW entwickelt haben, nicht aufgenommen wurden. Die Entwicklungen in der EU zeigen, dass ohne entschlossene Intervention seitens des Gesetz-gebers die aus tierethologischer Sicht wertvolle Weidehaltung aus rein betriebswirtschaftlichen Gründen schnell abnehmen dürfte.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und bitten Sie, die Vorlage entsprechend anzupassen. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

sig. Regula Rytz	sig. Urs Scheuss
Präsidentin	stv. Generalsekretär

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Bühlmann Monique BLW

Von: Ahmet Kut <Ahmet.Kut@parl.ch>
Gesendet: Donnerstag, 11. Mai 2017 14:07
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 208_GLP_Grünliberale Partei Schweiz_11.05.2017
Anlagen: 170511_Vernehmlassung_Landwirtschaftliche Verordnungspaket 2017 _Beilage.docx; 170511_Vernehmlassung_Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2017_de.pdf; 170511 _Vernehmlassung_Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2017_de.docx

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Anhang finden Sie die Stellungnahme der Grünliberalen Partei Schweiz zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2017, wie gewünscht als PDF- und Word-Version.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Prüfung unserer Anmerkungen und Vorschläge. Vielen Dank im Voraus für eine kurze Empfangsbestätigung.

Mit freundlichen Grüssen
Ahmet Kut
Geschäftsführer der GLP-Bundeshausfraktion

M. 079 560 56 63

Grünliberale Partei Schweiz
Laupenstrasse 2, 3008 Bern

208_GLP_Grünliberale Partei Schweiz_11.05.2017

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung
Bundesamt für Landwirtschaft
3003 Bern

Per E-Mail an: schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

11. Mai 2017
Ihr Kontakt: Ahmet Kut, Geschäftsführer der Bundeshausfraktion, Tel. +41 31 311 33 03, E-Mail: schweiz@grunliberale.ch

Stellungnahme der Grünliberalen zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2017

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Vorlage und den Erläuternden Bericht zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2017.

Unsere Stellungnahme können Sie dem ausgefüllten Formular auf den folgenden Seiten entnehmen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Prüfung unserer Anmerkungen und Vorschläge.

Bei Fragen dazu stehen Ihnen die Unterzeichnenden sowie unser zuständiges Kommissionsmitglied, Nationalrätin Kathrin Bertschy, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Martin Bäumle
Parteipräsident

Ahmet Kut
Geschäftsführer der Bundeshausfraktion

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	Grünliberale Partei Schweiz 208_GLP_Grünliberale Partei Schweiz_11.05.2017
Adresse / Indirizzo	Laupenstrasse 2 3008 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	11. Mai 2017

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 4

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) ... 5

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19) ... 6

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 7

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) ... 12

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 13

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 18

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1) ... 19

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 20

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 22

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140) ... 23

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161) ... 24

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181) ... 25

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1) ... 26

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2) ... 27

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 28

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ... 29

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) ... 30

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211) ... 31

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die uns gebotene Möglichkeit, zur Anhörung Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2017 Stellung nehmen zu können, danken wir Ihnen bestens.

Die Grünliberalen stehen für eine ökologisch nachhaltige, unternehmerische und multifunktionale Landwirtschaft, welche gesunde Nahrungsmittel produziert und wichtige gemeinwirtschaftliche Leistungen zugunsten der Gesellschaft erbringt. Um diese Ziele zu erreichen, ist ein Umdenken in der Landwirtschaftspolitik erforderlich. Zur Stärkung von Unternehmertum und Innovation sowie zur Verbesserung der Umweltqualität braucht es nicht mehr, sondern weniger finanzielle Mittel vom Staat. Diese müssen zudem gezielter eingesetzt werden, indem für die Umwelt schädliche Anreize beseitigt werden und die Landwirte im Unternehmertum gestärkt werden.

Unsere Grundsätze sind in folgendem Positionspapier festgehalten. Vgl. http://www.grunliberale.ch/unsere-positionen/positionspapiere/mainContent/06/collapsableContentSection/0/download_website/Positionspapier%20Agrarpolitik.pdf

Wir haben wir die Unterlagen auf die Erreichung unserer Zielsetzungen überprüft. Gerne teilen wir Ihnen hier unsere wichtigsten Punkte mit. Die ausführliche Begründung finden Sie bei den entsprechenden Kapiteln.

1. Das Verordnungspaket 2017 nimmt nach vier Jahren Umsetzungszeit Justierungen an der AP 14/17 vor. Wir vermissen aber eine gezielte Steuerung und Verbesserung, dort, wo Defizite offensichtlich sind. Es fehlen zielführende Verbesserungsvorschläge, um die ökologischen Defizite zu beheben. Mit diesem Vorgehen ist es weiterhin nicht absehbar, dass die Umweltziele Landwirtschaft erreicht werden können. Die Vorlage ist darum nicht geeignet, die Landwirtschaft in Etappenzielen zur Erfüllung der UZL hin zu führen.

2. Mit Effizienzverbesserungen alleine können die Umweltziele Landwirtschaft (UZL) nicht erreicht werden. Wir erachten die Einführung von weiteren Massnahmen und Instrumenten, wie einer Lenkungsabgabe auf Dünger, Kraftfutter und Pestiziden, als notwendig. Der Ammoniaküberschuss ist ein schwerwiegendes Problem für die Biodiversität. Es werden für die Zeit 18-21 keine Massnahmen aufgeführt, welche das Problem entschärfen werden.

3. Mit Strukturverbesserungsmassnahmen und Investitionshilfen sollte die Wirtschaftlichkeit der Betriebe gestärkt werden. In der Realität ist aber oft das Gegenteil der Fall. Es werden Anreize zu Fehlinvestitionen und Misswirtschaft gesetzt. Wir vermuten grosse negative Auswirkung auf die Hemmung des Strukturwandels, auf die Überproduktion, Ökologie, die Offenhaltung der Landschaft und nicht zuletzt auf die Einkommenssituation der Landwirte wegen hoher Verschuldung. Diese Fehlanreize sind anzugehen, indem höhere und gezieltere Anforderungen an Risiken und Tragbarkeit gesetzt werden.

Wir danken für die Prüfung unsere Vorschläge und deren Berücksichtigung bei der Überarbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Aus unserer Sicht wirken die Beiträge für Einzelkulturen Marktverzerrend – sie setzen den Anreiz, dass Landwirte nicht jene Kulturen anpflanzen, für die es eine hohe Nachfrage gibt, sondern jene, für die hohe (Einzelkultur-)beiträge ausgerichtet werden. Die Grünliberalen sprechen sich im für den Abbau dieser Beiträge aus.

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Wirkungsziele betreffend Biodiversität sind bei Weitem nicht erreicht. Vor diesem Hintergrund eine erneute, teilweise Senkung der BFF-Beiträge zu beantragen ist darum nicht nachvollziehbar und wir von uns klar abgelehnt. Die Begründung, wonach die Flächenziele des BLW erreicht seien, ist für uns nicht hinreichend. Es geht um Qualitäts- und Wirkungszielen, die es zu erreichen gilt (UZL), und dafür sind weitere Massnahmen und der Abbau schädlicher Anreize notwendig – und nicht das Gegenteil dessen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Bst. f Ziff. 4 bis 7	**Ziff. 4 bis 7 streichen und Massnahmen per 1.1.2018 in den ÖLN aufnehmen.** f. Ressourceneffizienzbeiträge: ~~4. Beitrag für die Ausrüstung von Spritzen mit einem Spülsystem mit separatem Spülwasserkreislauf zur Reinigung von Geräten für das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln;~~ ~~5. Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen;~~ ~~6. Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Rebbau;~~ ~~7. Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Zuckerrübenanbau;~~ Alternativantrag : Es ist ein zielführendes Monitoring und Reporting zur Wirkung der Massnahmen einzuführen, zudem soll die Finanzierung der zusätzlichen Massnahmen zu Lasten der Versorgungssicherheitsbeiträge erfolgen.	Die vorgeschlagenen Massnahmen sind allesamt gute landwirtschaftliche Praxis und sollten darum Teil des ÖLN sein. Wir beantragen die Obligatorischerklärung der vier vorgeschlagenen Massnahmen und die Aufnahme in den ÖLN. <u>Zum Alternativantrag:</u> Die Wirkung der Massnahmen ist zu belegen. Die Finanzierung hat nicht auf Kosten von leistungsbezongenen DZ-Beiträge, sondern auf Kosten der Versorgungssicherheitsbeiträge zu erfolgen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 13 Abs. 1 Anhang 1, Ziffer 2.1	Der Düngungsverzicht auf den Pufferzonen um die Biotope von nationaler Bedeutung ist durchzusetzen. Die Kontrolle durch den Bund ist zu gewährleisten.	Biotope von nationaler Bedeutung sind stark gefährdet wegen Nährstoffzufuhren aus den umgebenden Flächen. Der Vollzug ist in vielen Regionen nach wie vor sehr mangelhaft. Es fehlen die notwendigen Instrumente, um entsprechende Anreize für die Bewirtschafter sicherzustellen. Die bewirtschafterverbindliche Ausscheidung ist flächendeckend vorzunehmen.
Art 32 und 58	Der Begriff «Problempflanze» ist allgemein zu definieren, und zwar einschliesslich invasiver Neophyten (analog der Definition in Art. 58 DZV). Alternativ könnten die entsprechen-den Stellen ergänzt werden mit «Problempflanzen sowie invasive Neophyten».	Beobachtung: In der der DZV wird wiederholt der Begriff «Problempflanzen» verwendet, einerseits als Qualitätskriterium für ökologisch wertvolle Flächen, andererseits für die Ausnahmeregelung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln. Der Begriff wird jedoch nicht einheitlich verwendet. In Art. 32 sind unter dem Begriff «Problempflanzen» nur einheimische Arten aufgeführt, in Art. 58 zusätzlich noch invasive Neophyten. Damit wird Rechtsunsicherheit geschaffen, indem für den Anwender nicht klar wird, ob er beispielsweise zur Bekämpfung eines Japanknöterichs auf einer bestimmten Fläche Herbizide einsetzen darf oder nicht.
Art. 58 Voraussetzungen und Auflagen für den Beitrag der Qualitätsstufe I	4 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Einzelstock- oder Nesterbehandlungen von Problempflanzen sind ~~zulässig, sofern diese nicht mit einem angemessenen Aufwand~~ mechanisch **zu** bekämpf**en** ~~werden können~~. In Streueflächen und auf Flächen, auf denen die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nicht zulässig ist, ist die Einzelstockbehandlung nicht erlaubt. In Waldweiden dürfen Pflanzenschutzmittel nur mit Bewilligung der für die Forstwirtschaft zuständigen kantonalen Stellen und unter Einhaltung der geltenden Verwendungsverbote und -einschränkungen verwendet werden. In Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt ist die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nach Anhang 4 zuläs-	Der Pestizideinsatz in der Landwirtschaft muss reduziert werden. Eine Behandlung von Problempflanzen mit Pestiziden in Biodiversitätsförderflächen ist darum problematisch. Als BFF angemeldete Hochstammfeldobstbäume sind ab 2018 nur noch mit biologischen Mitteln zu behandeln. Dies reduziert negative Folgen für die Nützlinge in den Bäumen, und den Pestizideinsatz der Landwirtschaft.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	sig. Für Hochstamm-Feldobstbäume dürfen **nur biologische Mittel gemäss FiBL-Hilfsstoffliste (neu)** ~~Pflanzenschutzmittel~~ verwendet werden.	
Art. 59	Das Anreizsystem im Rahmen der DZV ist derart weiterzuentwickeln, dass sich weitergehende Qualitätsverbesserungen für die Bewirtschafter lohnen.	Die für die Biodiversität eingesetzten Steuergelder sind volkswirtschaftlich sinnvoll, wenn sie Anreize bilden, um die ökologische Qualität weiter zu verbessern. Viele Flächen, welche die Anforderungen an die Qualitätsstufe II erfüllen, haben das Potenzial für die weitere Erhöhung der Vielfalt seltener Pflanzenarten. Die Potenziale und die hierfür geeigneten Massnahmen können regional unterschiedlich sein.
Art 75 Abs. 3	3 Die Tiere der Kategorien nach Artikel 73 Buchstaben a–d und h müssen an den Tagen, an denen ihnen nach Anhang 6 Auslauf auf einer Weide zu gewähren ist, einen ~~wesentlichen~~ überwiegenden Anteil ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.	Die Anpassung geht in die richtige Richtung. Im Sinne der Ressourceneffizienz und der Nährstoffkreisläufe sollen die Anforderungen jedoch hoch sein. Wie dies allerdings kontrolliert werden soll, erschliesst sich uns nicht (auch im ursprünglichen Antrag). Wir erwarten dazu Erläuterungen.
Art. 78 Abs.3	3 Pro Hektare und Gabe mit emissionsmindernden Ausbringverfahren ausgebrachte flüssige Hof- und Recyclingdünger werden ~~3 kg~~ **5 kg** verfügbarer Stickstoff in der «Suisse-Bilanz» angerechnet. (…).	Wir begrüssen die Anrechnung von Stickstoff in der «Suisse-Bilanz». Fraglich ist, ob 3kg N/ha ausreichen, damit die erbrachte Effizienz nicht mit eingebrachtem Kunstdünger überkompensiert wird.
Art. 82*b* Beitrag und Art. 82*c* Voraussetzungen und Auflagen	Streichen.	siehe Begründung zu Art. 2 Bst. f Ziff. 4 bis 7
Art. 82*d* Beitrag und Art. 82*e* Voraussetzungen und Auflagen	Streichen.	siehe Begründung zu Art. 2 Bst. f Ziff. 4 bis 7
Art. 82*f* Beitrag und Art. 82*g*	Streichen.	siehe Begründung zu Art. 2 Bst. f Ziff. 4 bis 7

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Voraussetzungen und Auflagen		
6. Kapitel Ressourceneffizienzbeiträge	Die aktuell mit REB geförderten Massnahmen, wie emissionsmindernde Ausbringtechnik, sind nach Auslaufen des Programms als Pflicht in den ÖLN aufzunehmen.	
Anhang 1 Ziff. 6.2.4 Bst. ***c***	-	Wir begrüssen die Anpassung, resp. Streichung der Wirkstoffe in der Liste der Pestizide.
Anhang 1 (Tabelle) Ziff. 6.2.4 Ziffer 6.3.4.	Sonderbewilligung beim Mais streichen.	Die Bekämpfung des Maiszünslers durch Insektizide wird von uns in Frage gestellt. Wir lehnen die Aufhebung der Befristung bis Dezember 2017 für Sonderbewilligungen ab weil sie den Zielen des Nationalen Aktionsplan Pestizide zuwiderläuft.
Anhang 7 *Ziff. 3.1.1 Ziffern 1, 2 und 5* Anpassung der BFF-Beiträge	Beitragsanpassungen streichen.	Eine erneute, teilweise Senkung der BFF-Beiträge zu beantragen ist darum nicht nachvollziehbar und wir von uns klar abgelehnt. Die Begründung, wonach die Flächenziele des BLW erreicht seien, ist für uns nicht hinreichend. Es geht zum Einen um Qualitäts- und Wirkungsziele, die es zu erreichen gilt (UZL), und dafür sind weitere Massnahmen und der Abbau schädlicher Anreize notwendig – und nicht das Gegenteil dessen. Zum anderen ist überhaupt nicht nachvollziehbar, warum das BWL sich zum „Ziel“ setzt, die Summe der Biodiversitätsbeiträge zu stabilisieren. Das ist und darf kein Ziel sein, vielmehr steht dieses Bestreben im Widerspruch zu übergeordnete Zielsetzungen. Wir weisen darauf hin, dass z.B. die Zahlen zur flächenmässigen Entwicklung der ext. Q1-Wiesen z.B. im Kanton Zürich 2016 nur noch wenig zugenommen haben.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 4 Ziffern 12.1.9 und 12.2.6	**Bei Bäumen bis 20 Jahren** ~~Es~~ ist eine fachgerechte Baumpflege durchzuführen. Diese beinhaltet Formierung und Schnitt, Stamm- und Wurzelschutz ~~sowie eine fachgerechte Bekämpfung von besonders gefährlichen Schadorganismen gemäss den Anordnungen der kantonalen Pflanzenschutzstellen.~~	Hochstammbäume, welche als BFF angemeldet sind haben eine doppelte Funktion. Die Förderung der Biodiversität (- für die werden Beiträge ausgerichtet) und die Produktionsfunktion. Der Vorschlag des BLW legt den Fokus auf die Produktionsfunktion. Wir befürchten negative Folgen für die Biodiversität (Fällen von Hochstämmern, bei denen die Forderungen nicht eingehalten werden können). Die vorgeschlagene Neuerung lehnen wir darum ab. Der (fachgerechte) Schnitt muss differenziert werden für Jungbäume, Ertragsbäume und abgehende Bäume. Die Kriterien der Baumpflege müssen klar formuliert sein, damit Handlungsfähigkeit bei Kontrolle und Vollzug gewährleistet ist. Aus arbeitstechnischen Gründen und aus Gründen der Arbeitssicherheit ist es oft nicht sinnvoll, alte Hochstammobstbäume zu schneiden. Es ist deshalb dem vorgeschlagenen Verordnungstext eine Alterslimite zu alten Hochstammobstbäumen hinzuzufügen.

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Mit Strukturverbesserungsmassnahmen und Investitionshilfen sollte die Wirtschaftlichkeit der Betriebe gestärkt werden. In der Realität ist aber oft das Gegenteil der Fall. Es werden Anreize zu Fehlinvestitionen und Misswirtschaft gesetzt. Wir vermuten grosse negative Auswirkung auf die Hemmung des Strukturwandels, auf die Überproduktion, Ökologie, die Offenhaltung der Landschaft und nicht zuletzt auf die Einkommenssituation der Landwirte wegen hoher Verschuldung.

1. Wir stellen fest, dass **Aussagen zu Zielkonflikten weiterhin umgangen** werden. Bsw. bewirkt der Bau von Tier-freundlichen Auslaufställe eine Zunahme von Ammoniak-Emissionen, sowohl Ställe als auch Emissionsreduktion sollen jedoch mit Krediten gefördert werden. Das ist teurer Widerspruch. Die Förderpolitik ist zudem nicht auf die Bedürfnisse des Marktes ausgerichtet, indem weiterhin und trotz bereits länger andauernder Milch-Überproduktion Investitionshilfen für Milchviehställe ausgerichtet werden, was dazu beiträgt, dass die schon schwierigen Einkommensaussichten sich weiter verschärfen, und was wiederum dazu führt, dass noch mehr Landwirte ihre Milchproduktion durch den Bau noch grösserer Ställe auszudehnen versucht. Diese nicht gelösten Konflikte lähmen die Schweizer Landwirtschaft und müssen dringend angegangen werden

2. Zweitens stellen wir fest, dass die bereit **hohe Schuldenlast und die weiterhin zunehmende Verschuldung** der Landwirtschaftsbetriebe grosse Probleme verursachen. Gerade bei Investitionsentscheiden in Gebäude, welche der landw. Produktion dienen, gilt es sicherzustellen, dass die Tragbarkeit gegeben ist und eine angemessene Rendite auf den produzierten Produkten erzielt wird. Die Überwachung und die Sicherstellung der Wirtschaftlichkeit, wie sie beim übrigen Gewerbe von den Banken bei Finanzierungen üblicherweise vorgenommen wird, muss in der Landwirtschaft von jenen Ämtern übernommen werden können, welche für den Vollzug der Strukturverbesserungen zuständig sind. Dafür sollen diese geeignete Vorgaben und Instrumente erhalten. Gleichzeitig sollen die Betriebe einen angemessenen Zwang zur laufenden Entschuldung erfahren. Nur konsequent entschuldete Betriebe bleiben in ihrer Entwicklung für den Markt genügend flexibel und dadurch auch finanziell langfristig gesund.

a) Bei der finanziellen Beurteilung von Unterstützungsmassnahmen von Ökonomie- und Wohnbauten sollen darum unterschiedliche Anforderungen an die Tragbarkeit und die Beurteilung der Risiken gestellt werden. Dies aufgrund der unterschiedlichen finanziellen Auswirkungen und Risiken. Bei landw. Wohnbauten muss geprüft werden, in wieweit die gleichen Finanzierungsregeln zur Anwendung gelangen könnten, wie sie bei den nichtlandw. Wohnbauten gelten. Dafür müsste zuerst die Bewertung dieser Wohnbauten dem nichtlandw. System angeglichen werden. **Bei der aktuell laufenden Überarbeitung der landw. Schätzungsverordnung ist eine entsprechende Anpassung vorzunehmen**. Damit soll ermöglicht werden, dass die Investitionen in landw. Wohnbauten nach gleichen Grundsätzen ablaufen, wie bei übrigen Wohnbauten.

b) Bei Stallbauten sollen die erhöhten Risiken infolge der Marktabhängigkeit verstärkter berücksichtigt werden. Bei Investitionsentscheiden in Ökonomiebauten soll vermehrt auch geprüft werden, welche Verbesserungen auf der Basis der bereits bestehenden Bauten erfolgen können. Dabei soll die Wirtschaftlichkeit im Vordergrund stehen und verhindert werden, dass unnötige Neubauten erstellt werden. Durch diese Vorgehensweise liesse sich auch das Unternehmerrisiko reduzieren, die Verschuldung würde tiefer gehalten und somit könnte sicher auch die Rendite verbessert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4		Bemerkung: Wir erachten eine möglichst gute Ausbildung als eine der grössten Erfolgsfaktoren, dass künftige Landwirte sich durch einen umsichtigen Umgang mit Stoffkreisläufen auszeichnen. Daher ist es folgerichtig, öffentliche Gelder nur nach Vorliegen entsprechender Ausbildung auszurichten. Für die glp ist aber fraglich, ob während der Ausbildung als Bäuerin mit eidgenössischem Fachausweis genügend Schulstoff in den Themen Betriebswirtschaft und Umwelt vermittelt werden, welche als Grundlage für Investitionskredite als nötig erachtet werden.
Art. 6	Bei Starthilfen und grossen Investitionen, namentlich solcher über 300'000 Fr Franken, müssen die Zweckmässigkeit der vorgesehenen Investition, die strategische Ausrichtung und die Entwicklung des Betriebes mit einem Betriebskonzept belegt werden. Soweit notwendig, sind vor der Unterstützung die Struktur- und Nachfolgesituation umliegender Betriebe darzulegen und sinnvolle Betriebsumstellungen sowie überbetriebliche Zusammenarbeitsformen zu prüfen.	Ein Betriebskonzept bei grossen Investitionen, insbesondere bei Betriebsumstellungen oder neuen Ausrichtungen, wird als zwingend erachtet. Eine fixe Abgrenzung vermag nicht bei allen möglichen Fällen sinnvoll sein z.B. bei gleichem Betriebskonzept und Neubau einer Remise, ist es weniger relevant als bei einer etwas kleineren Investition dafür einer Neukonzeption des Betriebs. Der bisherige Text betreffend Nachbarschaftssituation ist beizubehalten, da sich die Strukturverbesserungsverordnung in einem Kontext mit weiteren Erlassen betreffend Landschaft und Raumplanung befindet und deren Zielsetzungen damit nicht unterlaufen werden sollen.
Art. 7 Absatz 4	Bauland ist zum ortsüblichen Verkehrswert anzurechnen, ausgenommen ~~landwirtschaftlich genutzte Hofparzellen~~ Bauten und Anlagen im betriebsnotwendigen Umschwung.	Eine Harmonisierung der Begriffe mit dem BGBB ist angezeigt zur Präzisierung, in welchem Umfang eine grosse Baulandparzelle anzurechnen ist.
Art. 8 Abs. 2	Die vorgesehene Investition ist tragbar, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin in der Lage ist: a) die laufenden Ausgaben für Betrieb und Familie zu decken; b) die anfallenden Zinsverpflichtungen zu erfüllen; c) den Rückzahlungsverpflichtungen nachzukommen;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d) die künftig notwendigen Investitionen zu tätigen; und e) zahlungsfähig zu bleiben f) eine angemessene Rendite zu erzielen	
Art. 8a Abs.3	Die Investitionskosten sind mit Kostengruppen zu belegen. Für Kosten von mehr als 150'000 Franken je Elementgruppe sind in der Regel mindestens drei vergleichbare Offerten einzuholen.	Für bestimmte Aufträge ist es in gewissen Gebieten sehr schwierig, überhaupt drei Unternehmen zu finden, welche sich in sinnvoller Distanz zum Bauvorhaben befinden bzw. wo sich der Aufwand dafür sich als unverhältnismässig erweisen kann. In solch begründeten Fällen soll darauf verzichtet werden können. Die glp unterstützt jedoch das Ansinnen grundsätzlich sehr, dass vermehrt durch Offerten sich günstigere und / oder qualitativ bessere (und damit hoffentlich auch betreffend Eingliederung in die Landschaft) Projekte realisiert werden. Der Schwellenwert ist grundsätzlich richtig angesetzt und entspricht Bauvorhaben im Rahmen des Beschaffungswesens.
Art. 8 Abs. 4	4 Das BLW legt Inhalte und Beurteilungskriterien für die Berechnung der tragbaren Belastung sowie der Renditenbildung gemäss Art. 8 Best. f) neu fest.	Vielfach kommen Betriebe auch nach Bauvorhaben zwar über die Runden, können aber kaum Reserven bilden bzw. kalkulieren mit unangemessenen Entlohnung der eigenen Familienarbeitskräfte. Investitionskredite sollen nur für Investitionen ausbezahlt werden, für welche auch eine angemessene Rendite angenommen werden kann. Renditeberechnung: Es gilt gerade bei der Investition von Gebäuden der Tierhaltung eine Höchstgrösse festzulegen, um die die errechneten Produktionskosten pro Einheit den vorsichtig festgelegten Marktwert nicht übersteigen dürfen. Es darf nicht sein, dass z.B. Milchställe mit Unterstützung staatlicher Mitteln neu gebaut werden, wenn dann die Produktionskosten pro Liter Milch doppelt so hoch sind, als der Produzent für einen Liter Milch beim Verkauf am Markt erhält.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Anforderung an Tragbarkeit: Bei der Prüfung der Tragbarkeit nach Buchstabe a (Ausgaben für Familie) ist vor allem bei jenen Bewirtschaftern, welche über 50 Jahre alt sind, die Bildung einer angemessenen Altersvorsorge beim Aufwand zwingend anzurechnen. Es gilt dabei auch zu bedenken, dass bei Investitionen kurz vor der Betriebsübergabe der Verkäufer gemäss bäuerlichem Erbrecht gezwungen ist, seine erst kurz vor der Übergabe getätigten Investitionen zu einem Vorzugspreis (landw. Ertragswert plus Erhöhungszuschlag) an den Nachfolger übergeben zu müssen. Dies bedeutet für den Verkäufer meist ein Verlust eines Grossteils seiner Altersvorsorge. Dies gilt es klar zu regeln und die Altersvorsorge zu sichern, damit nicht später der Veräusserer im Alter mit staatlichen Mitteln unterstützt werden muss. Das gesamte Fremdkapital ist bei der Planungsrechnung als verzinslich zu berücksichtigen (IBLV, Art. 2a, Abs. 2). Je nach Gläubiger können sich bei der Verzinsungspflicht von Fremdkapital schnell Änderungen ergeben. Dieses Verzinsungsrisiko ist folglich konsequent immer einzurechnen. Der ausgewiesene Arbeitsbedarf gemäss Betriebskonzept, welcher durch den Betriebsleiter und alle anderen Arbeitskräfte geleistet wird, ist bei der Tragbarkeit mit einer angemessenen Entlohnung anzurechnen. Dies vor allem dann, wenn es sich auch um familieneigene Arbeitskräfte handelt (Ehefrau, Kinder, Eltern usw.). Es darf nicht dazu kommen, dass durch unvollständige Anrechnung der Lohnentschädigungen die genügende Tragbarkeit erreicht werden kann.
Art. 18 Abs. 3	In den Erläuterungen ist darzulegen, was unter «Verwirklichung ökologischer Ziele» zu verstehen ist bzw. welchen Beitrag diese baulichen Massnahmen zur Erreichung der	Mitnahmeeffekte oder Finanzierung von heute selbstverständlichen Standards sind zu vermeiden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	UZL leisten vermögen bzw. ob das Bauvorhaben an sich insgesamt einen Beitrag zur Verwirklichung ökologischer Ziele zu leisten vermag.	
Art.43 Abs. 1	Es ist in den Erläuterungen oder in der Verordnung zu ergänzen, dass kantonale weitergehende Regelungen nicht möglich sein sollen.	Es gibt Kantone, die in ihren Verordnungen Starthilfe-Finanzierungen für «Junglandwirte» bis 45 Jahren enthalten.
Art. 47	Erläuterungen ergänzen betreffend Maximalgrenze	Durch das Streichen des maximalen Beitrags wird zwar die Verordnung entschlackt und die Handlungsoptionen der Behörde erhöht. Es bleibt für die glp jedoch sehr fraglich, ob Kredite der öffentlichen Hand von gegen einer Million Franken im öffentlichen Interesse sein können (vgl. Einzelinteresse vs. raumplanerische Interessenabwägungen). Es ist darzulegen, wir häufig bisher Kredite genau an der Maximallimite ausbezahlt worden sind.

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Einführung einer Lenkungsabgabe auf Kraftfutter.	Die steigenden Kraftfuttermittelimporte verursachen grosse ökologische Folgeschäden und sind nicht vereinbar mit der Qualitätsstrategie Landwirtschaft und übergeordneten Zielsetzungen einer nachhaltigen Entwicklung. Wir beantragen die Einführung einer verursachergerechten Lenkungsabgabe auf Kraftfutter.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die im LwG verankerte Qualitätsstrategie zielt darauf ab eine nachhaltige Produktion zu fördern und den Wertschöpfungsanteil der Schweizer Lebensmittelproduktion zu erhöhen. Eine mit Steuergeldern finanzierte Absatzförderung vom nicht ökologisch produzierten Lebensmittel widerspricht den übergeordneten Zielen und Grundgedanken von Unternehmertum und wird von uns abgelehnt. Ein volkswirtschaftlicher Wirkungsbericht betreffend Wertschöpfung dieser Bundesmittel (rund 56 Mio) liegt nicht vor. Wir beantragen darum Streichung der gesamten Bundesmittel für die Absatzförderung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Einführung einer Lenkungsabgabe.	Der hohe Pestizid Einsatz der Schweizer Landwirtschaft zerstört die Biodiversität. Bienen, Vögel und Amphibien, Schweizer Gewässer sind speziell gefährdet. Ökosystemleistungen werden verringert und die Kosten der Allgemeinheit und den nächsten Generationen übertragen oder schlicht in Kauf genommen. Die Grünliberalen fordern die verursachergerechte Bezahlung dieser Kosten. Dafür braucht es eine Lenkungsabgabe, die von den Verursachern getragen wird.
	Erhöhung des reduzierten MwSt Satzes für umweltschädliche Betriebsmittel (Futtermittel, Mineraldünger und Pestizide)	Siehe Begründung oben.

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Bühlmann Monique BLW

Von: Pascal Nussbaum <Nussbaum@svp.ch>
Gesendet: Freitag, 5. Mai 2017 08:35
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 212_SVP Schweiz_05.05.2017
Anlagen: 170512 Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2017.pdf; 170512 Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2017.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Anhang lasse ich Ihnen die Stellungnahme der SVP zum rubrizierten Vernehmlassungsverfahren zukommen.

Besten Dank für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse
Generalsekretariat der SVP Schweiz

Pascal Nussbaum
Wissenschaftlicher Mitarbeiter

SVP Schweiz
Generalsekretariat
Postfach
3001 Bern
nussbaum@svp.ch
www.svp.ch

www.energiegesetz-nein.ch

Telefon: 031 300 58 58
Fax: 031 300 58 59

Schweizerische Volkspartei
Union Démocratique du Centre
Unione Democratica di Centro
Partida Populara Svizra

Generalsekretariat / Secrétariat général
Postfach, CH-3001 Bern
Tel. +41 (0)31 300 58 58, Fax +41 (0)31 300 58 59
gs@svp.ch, www.svp.ch, PC-Kto. 30-8828-5

Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Verordnungspaket 2017
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

212_SVP Schweiz_05.05.2017

Bern, 12. Mai 2017

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2017

Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, im Rahmen der oben genannten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Gerne äussern wir uns dazu wie folgt:

Die vorgeschlagenen Massnahmen zur administrativen Vereinfachung gehen in die richtige Richtung. Wir erachten diese jedoch noch immer als ungenügend, da sie mehrheitlich den administrativen Aufwand der Landwirtschaftsbetriebe nicht direkt reduzieren werden. Sie zeigen zudem die absurde Komplexität der aktuellen Agrarpolitik auf. Die immer differenziertere Ausgestaltung des Direktzahlungssystems treibt alle Betroffenen an ihre Grenzen. Das jährliche Verordnungspaket (aktuell ein Paket von rund 300 Seiten) mit seinem hohen Detaillierungsgrad lädt förmlich dazu ein, das Instrumentarium ständig weiter auszubauen. Die SVP verlangt vom Bundesrat statt weiteren Verordnungspaketen deshalb einen Marschhalt und den Willen zu einer echten Vereinfachung.

Zu weiteren Punkten äussert sich die SVP wie folgt:

- Mit der vorgeschlagenen Abschaffung der Sonderbeiträge für gemolkene Tiere auf Sömmerungsbetrieben mit verkürzter Alpungszeit sind wir nicht einverstanden. Gemolkene Tiere im Sömmerungsgebiet sind ein wichtiger Bestandteil der Alpwirtschaft, die dementsprechend abgegolten werden sollten.
- Zukünftig gilt es die Produktion und die Wertschöpfung stärker ins Zentrum zu stellen und den Abbau von administrativen Hemmnissen konsequent weiterzuführen.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident

Albert Rösti
Nationalrat

Der Generalsekretär

Gabriel Lüchinger

Bühlmann Monique BLW

Von: Verena Loembe <verena.loembe@spschweiz.ch>
Gesendet: Freitag, 12. Mai 2017 08:01
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 213_SP Schweiz_12.05.2017
Anlagen: 17-322 Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2017.doc; 17-322 Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2017.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Beilage finden Sie die Vernehmlassungsantwort der SP Schweiz zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2017.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Antwort und verbleiben

Mit freundlichen Grüssen

Verena Loembe

****

Sekretariat SP-Fraktion der Bundesversammlung
Telefon 031 329 69 60
Fax 031 329 69 70
Mobil 079 540 82 65
e-mail: verena.loembe@spschweiz.ch
www.spschweiz.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	SP Schweiz 213_SP Schweiz_12.05.2017
Adresse / Indirizzo	Spitalgasse 34 3001 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	12. Mai 2017 Christian Levrat Präsident Luciano Ferrari Leiter Politische Abteilung

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 4

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) 7

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) 8

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19) 10

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 11

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) 18

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 19

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 24

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1) 26

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 27

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) 28

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140) 29

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161) 30

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181) 31

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1) 32

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2) 33

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 34

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) 35

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) 36

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211) 37

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Die SP Schweiz bedankt sich für die Möglichkeit Stellung zu nehmen zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2017.

Unsere Stellungnahme konzentriert sich auf Forderungen und Anpassungen, welche die Schweizer Landwirtschaft dem Ziel einer konsumentennahen, vielfältigen, ökologischen und sozialen Produktion näher bringen. Dazu beantragen wir Anpassungen in folgenden Bereichen:

- Aus Sicht der SP Schweiz ist es sehr problematisch, wenn die Begrenzungen nach oben bei der staatlichen Unterstützung immer stärker aufgeweicht werden. **Eine Konzentration von Investitionshilfen und Direktzahlungen bei immer weniger Betrieben ist gefährlich und schadet dem Image der Landwirtschaft**. Wir nehmen die Gelegenheit wahr, unsere Forderung nach einer stärkeren Begrenzung der Direktzahlung nach oben zu wiederholen und auf die Risiken und Fehlanreize dieser fehlenden und abgeschwächten Grenzen der Direktzahlungen hinzuweisen. Heute beziehen die 10 Prozent grössten Betriebe über einen Viertel der Direktzahlungen. Die Konzentration der Direktzahlungen bei immer weniger Betrieben führt zu einer grösseren Abhängigkeit dieser Betriebe und gefährdet langfristig die Versorgungssicherheit der Schweiz. Die heute fehlende Begrenzung setzt falsche Anreize z.B. zu einer immer stärkeren Spezialisierung sowie Industrialisierung der Landwirtschaft und damit einem grösseren wirtschaftlichen Risiko, Rückschritten beim Tierwohl (Weidehaltung ist in der kleinräumigen Schweiz mit einer grossen Anzahl Tiere in der Regel nicht möglich), weniger Vielfalt, überhöhten Bodenpreisen und Pachtzinsen, etc. Die Akzeptanz der Direktzahlungen in der Bevölkerung wird aktuell auf eine harte Probe gestellt. Der Handlungsbedarf ist gross. Die SP Schweiz fordert Bundesrat und Behörden deshalb auf, nun endlich Massnahmen für eine stärkere Begrenzung der Direktzahlungen nach oben zu ergreifen.

- Die Vergabe von Investitionskrediten noch stärker an die Ausbildung zu knüpfen, halten wir für den falschen Weg. Bei der Kreditvergabe zählt aus unserer Sicht ein tragbares Projekt und das Fachwissen der Betriebsleiterinnen und -leiter, unabhängig von deren Hintergrund und Ausbildungsweg. Mit den vorgesehenen höheren Anforderungen bei der Vergabe von Investitionshilfen (Abschluss Betriebsleiterschule) werden viele motivierte Menschen, die in der Landwirtschaft eine Zukunft sehen, jedoch «nur» über eine Grundausbildung oder nicht den «gängigen» landwirtschaftlichen Ausbildungsweg (Zweitausbildung EFZ, Nebenerwerbslandwirtschaftskurz) absolvieren, von Unterstützungsgeldern ausgeschlossen. Angesicht der zahlreichen Betriebe, welche in den kommenden Jahren altershalber an die nächste Generation übergeben werden, ist die Landwirtschaft jedoch auf eine grosse Anzahl Einsteiger angewiesen. Mit dieser Änderung würde nur noch ein Ausbildungsweg den Zugang zu IK ermöglichen. Das ist nicht zielführend und verkennt die Vorteile des sehr breiten und guten Bildungsangebots in der Schweiz. Anstatt neue Hürden fordern wir ein durchlässigeres Bildungssystem z.B. Weiterbildungsmöglichkeiten mit Abschluss für Quereinsteiger und mehr Unterstützung für gute Projekte.

- Mit den vorgeschlagenen Änderungen in der Strukturverbesserungsverordnung soll die Wirtschaftlichkeit der Betriebe gestärkt werden. Im Sinne einer nachhaltigen Landwirtschaft sind neben betriebswirtschaftlichen Aspekten zwingend aber auch ökologische, tierschützerische, energetische und soziale Aspekte zu berücksichtigen. So wie es das Landwirtschaftsgesetz auch für die Investitionskredite vorsieht. Wir bedauern, dass der Stärkung der Wirtschaftlichkeit eine lange Liste von Änderungsvorschlägen gewidmet wird, während die restlichen Ziele kaum (mit Ausnahme von

Art. 18, Abs.3 Beiträge für bauliche Massnahmen zur Verwirklichung ökologischer Ziele) oder gar nicht ausgeführt werden.

- Generell lehnen wir zudem Beiträge ab, welche Massnahmen auf Betrieben entschädigen sollen, die zum Stand der Technik gehören und der guten landwirtschaftlichen Praxis und damit dem ÖLN zuzuordnen sind. Solche Beiträge geben falsche Signale und widersprechen dem Grundprinzip des ÖLN. Im Verordnungspaketentwurf gehören insbesondere die vorgesehenen Beiträge für die Phasenfütterung bei Schweinen in diese Kategorie. N-Reduziertes Futter ist eine bekannte und eingeführte Massnahme, bei der ein Betrieb keinerlei Risiko eingeht. Solange die Ammoniakemissionen dermassen weit weg sind von den gesetzlichen Anforderungen (praktisch flächendeckende massive Überschreitungen der critical loads), ist es inakzeptabel, Schweinehaltungsbetriebe, die insgesamt wesentlich zu den Ammoniaküberschreitungen beitragen, mit Direktzahlungen zu unterstützen, damit das Umweltschutzgesetz etwas weniger stark verletzt wird. Aus den gleichen Gründen lehnen wir zusätzliche Direktzahlungen für die Ausrüstung von Pestizidspritzen mit einem Spülsystem mit separatem Spülwasserkreislauf ab.

- Die vorgesehenen, terminierten Programme beim Rebbau und bei den Zuckerrüben unterstützen wir dagegen, weil sie derzeit noch nicht zum Stand der Technik gezählt werden können und damit eine Pionier- und Entwicklungsfunktion gegeben ist, d.h. auch ein gewisses Risiko für die Betriebe vorhanden ist und vom Programm ein Beitrag zur Weiterentwicklung der Anbautechnik zu erwarten ist. Wir gehen davon aus, dass nach dem Auslaufen dieser Fördermassnahmen die betr. Massnahmen, sofern sie sich bewährt haben, als Pflicht in den ÖLN aufgenommen werden als Bestandteil der „guten landwirtschaftlichen Praxis“. In ähnlichem Sinne wie die Fördermassnahmen einer nachhaltigeren Produktion im Rebbau und bei Zuckerrüben beantragen wir eine geringfügige Anpassung bei den Christbaum- und Gehölzkulturen, wobei wir keine zusätzlichen Direktzahlungen vorschlagen, sondern die Wiederaufnahme dieser Kulturen in die LN unter bestimmten Voraussetzungen.

- Im Rahmen des Postulats 12.3299 „Aktionsplan zur Risikominimierung und nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln“ sollen bereits ab 1.1.2018 zusätzliche Massnahmen in Form von Ressourceneffizienzbeiträgen eingeführt werden. Wir begrüssen dies. Dabei beantragen wir eine weitere, sehr einfach umsetzbare und in Bezug auf den Herbizideinsatz wirksame Massnahme im Bereich Christbaumkulturen. Zudem fordern wir die Einführung des Mehrwertsteuer-Normalsatzes auf Pestizide sowie die Einführung von Gebühren, mit welchen die Kosten des Bundes für die Zulassung und das Monitoring von Pestiziden gedeckt werden können. Die Einführung von kostendeckenden Gebühren und eines normalen Mehrwertsteuersatzes kann kurzfristig und ohne administrativen Zusatzaufwand realisiert werden und entspricht einer Forderung, die politisch und in der Bevölkerung breit mitgetragen werden dürfte. Einem Aktionsplan Pflanzenschutzmittel, der die indirekte staatliche Subventionierung des Pestizideinsatzes nicht als eine zentrale Massnahme eliminiert, würde es grundlegend an Glaubwürdigkeit mangeln.

- Im Bereich Biodiversität, wo nach wie vor grosse Defizite bestehen, unterstützen wir die Einführung einer Qualitätsstufe Q III, basierend auf der Methodik der QII-Bestimmung mit 9 anstelle von 6 Q-Indikatorarten – ein Ansatz, der besonders artenreiche Flächen fördert und angemessen entschädigt und der zugleich administrativ einfach und mit sehr geringem Mehraufwand umsetzbar ist.

- Was die Änderungen der Bioverordnung betrifft, unterstützen die Präzisierungen betreffs Gesamtbetrieblichkeit und sind einverstanden damit, dass den Kontrollstellen die entsprechenden Kompetenzen erteilt werden. Die Administrierung der Bio-Importe über die EU-Aussengrenzen durch das EU-System TRACES wird als Notwendigkeit und als administrative Vereinfachung zur Kenntnis genommen. Wir ersuchen die zuständigen Stellen im BLW, frühzeitig dafür zu sorgen, dass die Schnittstellen für Verbände zugänglich gemacht werden, um Redundanzen mit bestehenden Systemen gering zu halten, namentlich z.B. zum Supply Chain Monitor zur Erfassung von Knospe-Importen durch Bio Suisse. Die statistischen Daten

sollen von Anfang an im Sinn von besserer Markttransparenz durch Dritte genutzt werden können.

- Die SP Schweiz möchte zudem eine positive Entwicklung der Wertschöpfung am Markt und fördert deshalb den nachhaltigen Konsum, weshalb die Absatzförderung insbesondere für nachhaltige Produkte ein zentraler Bestandteil der Agrarpolitik ist. Die SP Schweiz unterstützt die Änderungen bei der Absatzförderung, weil sie zu mehr Zielorientierung führt. Gleichzeitig fordern wir, dass die Förderung explizit (v.a. auch beim Bonussystem für besonders förderungswürdige Vorhaben) an die Entwicklung der Nachhaltigkeit der Schweizer Landwirtschaft gebunden wird.

Wir danken Ihnen, geschätzte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben mit freundlichen Grüssen,

Sozialdemokratische Partei der Schweiz

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Grundsätzlich einverstanden mit den Änderungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7 Abs. 5 und 6		Einverstanden.
Art. 8 Abs. 1bis		Einverstanden mit Aufnahme der Treibzichorien.
Art. 8 Abs. 1bis	Rekursweg überprüfen: werden Rekurse an die internen Instanzen der Kontrollstellen geleitet, oder sollte allenfalls das BLW die Kompetenz für Rekurs behalten ?	Einverstanden mit der neuen Kompetenz für Kontrollstellen.
Art. 23a Art. 28 Abs. 1, 2 und 3		Einverstanden mit dem geänderten Verfahren zur Erlangung der Bewilligung für die Zertifizierung.
Art. 24 generell		Einverstanden mit den Regulierungen zu TRACES. Die Administrierung der Bio-Importe über die EU-Aussengrenzen durch das EU-System TRACES wird als Notwendigkeit und als administrative Vereinfachung zur Kenntnis genommen.
Art. 24 Zusatz	Wir ersuchen die zuständigen Stellen im BLW, frühzeitig dafür zu sorgen, dass die Schnittstellen für Verbände zugänglich gemacht werden, um Redundanzen mit bestehenden Systemen gering zu halten, namentlich dem Supply Chain Monitor zur Erfassung von Knospe-Importen durch Bio Suisse.	Schnittstellen sind wichtig, damit die Eingaben allenfalls über bestehende Instrumente erfolgen können. Dies verhindert Redundanzen, erhöht die Sicherheit und vermindert den administrativen Aufwand.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 24 Zusatz	Die statistischen Daten sollen von Anfang an im Sinn von besserer Markttransparenz durch Dritte genutzt werden können. Wir bitten Sie um die Aufnahme eines entsprechenden Passus'.	Die statistischen Daten betreffen zwar nur die Importe über die EU-Aussengrenzen, da die Schweiz wie ein EU-Binnenland behandelt wird. Trotzdem sind sie für die Einschätzung der Marktentwicklungen wichtig.

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

a) Begrenzung der Direktzahlungen
Bis 2014 wurde die Direktzahlungssumme pro Fläche ab vierzig Hektaren abgestuft, heute werden die Versorgungssicherheitsbeiträge erst ab der sechzigsten Hektare reduziert. Zudem werden seit 2014 nur noch die Übergangsbeiträge und nicht mehr die gesamten Direktzahlungssummen nach Einkommen und Vermögen begrenzt. Diese Abschwächung der Begrenzung der Direktzahlungen führt zu einer Konzentration der Direktzahlungen bei immer weniger Betrieben: Heute erhalten 10 Prozent der grösseren Betriebe knapp 24 Prozent aller Direktzahlungen. Grosse Betriebe erhalten heute ohne zusätzliche Leistung bedeutend höhere Direktzahlungen als vor 2014. Diese Entwicklung gefährdet das Image der Landwirtschaft, da die immer höheren Summen für die Bevölkerung nur schwer nachvollziehbar sind. Die hohen Direktzahlungsbeiträge an einzelne Betriebe führen zu einer Industrialisierung der Landwirtschaft und grösseren Abhängigkeit einzelner Betriebe von den Direktzahlungen. Diese Entwicklung gefährden langfristig die Vielfalt und damit auch Versorgungssicherheit der Schweiz. Die Grenze von 70‘000 pro SAK greift in der Praxis nicht. Es liegt in der Kompetenz des Bundesrates, diese Fehlentwicklung endlich zu korrigieren und Auswüchse bei den Direktzahlungen zu verhindern. **Die SP Schweiz fordert deshalb eine stärkere Begrenzung, Abstufung und / oder Umverteilung der Direktzahlungen.**

Die EU kennt im Gegensatz zur Schweiz eine Direktzahlungsobergrenze sowie die gezielte Förderung kleiner und mittlerer Betriebe. So fordert die Direktzahlungsverordnung der Europäischen Union von ihren Mitgliedstaaten ein Capping (Obergrenze) der Basisprämie oder eine Umverteilungsprämie zugunsten der kleineren Betriebe. Bis zu 30 Prozent der Gesamtsummer der Direktzahlungen eines Landes können so an die kleineren Betriebe umverteilt werden. Der Weltagrarbericht 2013 sowie der UNCTAD Umweltbericht 2013 (United Nations Conference on Trade and Development) bestärken eine solche Regelung. Sie fordern in den Industriestaaten genauso wie in ärmeren Ländern eine vielfältige, kleinstrukturierte Landwirtschaft. Die Schweiz muss aus diesen Gründen schnellstmöglich eine Lösung finden, um kleinere und mittlere Betriebe mit der Agrarpolitik zu fördern und damit eine vielfältige, resiliente Landwirtschaft zu ermöglichen.

b) Bindung an Ökologischen Leistungsnachweis
Jeder Landwirt, der Direktzahlungen erhalten will, muss zumindest den sogenannten "Ökologischen Leistungsnachweises" (**ÖLN**) erfüllen. Generell lehnen wir deshalb Beiträge ab, welche Massnahmen entschädigen sollen, die zum Stand der Technik gehören und der guten landwirtschaftlichen Praxis und damit dem ÖLN zuzuordnen sind. Solche Beiträge geben falsche Signale und widersprechen dem Grundprinzip des ÖLN.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Bst. f Ziff. 4 bis 7	**Ziff. 4 und 5: Streichen und Massnahmen per 1.1.2018 in den ÖLN aufnehmen.** f. Ressourceneffizienzbeiträge: ~~4. Beitrag für die Ausrüstung von Spritzen mit einem Spül-~~	Die vorgeschlagenen Massnahmen gehören zur guten landwirtschaftlichen Praxis und sind von Betrieben im Rahmen des ÖLN zwingend zu erfüllen, zumindest in allen Regionen, in welchen die critical loads beim N aufgrund Emissionen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~system mit separatem Spülwasserkreislauf zur Reinigung von Geräten für das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln;~~ ~~5. Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen;~~	aus der Landwirtschaft überschritten werden (was fast flächendeckend der Fall ist). Wir lehnen es entsprechend ab, hierfür Bundesgelder einzusetzen und beantragen die Obligatorisch-Erklärung der vier vorgeschlagenen Massnahmen im Rahmen des ÖLN. Die Wirkung der Massnahmen ist zu belegen.
Art. 13 Abs. 1 Anhang 1, Ziffer 2.1	Der Düngungsverzicht auf den Pufferzonen um die Biotope von nationaler Bedeutung ist durchzusetzen. Die Oberkontrolle durch den Bund ist zu gewährleisten.	Biotope von nationaler Bedeutung sind stark gefährdet wegen Nährstoffzufuhren aus den umgebenden Flächen. Der Vollzug ist in vielen Regionen nach wie vor sehr mangelhaft. Es fehlen die notwendigen Instrumente, um entsprechende Anreize für die Bewirtschafter sicherzustellen. Die bewirtschafterverbindliche Ausscheidung ist flächendeckend vorzunehmen.
- Art. 30 Abs. 3bis - Art. 31 Abs. 3 - Art. 33 Abs. 2	Die Neuerung ist zu streichen. - ~~3bis Dünger von Weidegänsen, der im Stall anfällt, darf nicht im Sömmerungsgebiet ausgebracht werden.~~ - ~~3 Kraftfutter darf Schweinen nur als Ergänzung der alpeigenen Milchnebenprodukte und Weidegänsen nur als Ergänzung zum Weidefutter verfüttert werden.~~ - ~~2 Die Haltung von Weidegänsen setzt einen Bewirtschaftungsplan nach Anhang 2 Ziffer 2 voraus.~~	Die vorgeschlagenen Massnahmen lehnen wir aus agronomischen, ökologischen und energetischen Überlegungen ab. Es gibt fachlich und sachlich keinen Grund, Weidegänse im Sömmerungsgebiet zu halten. Ein Label könnte sich genauso gut auf die Bergzone (Label Berggänse) konzentrieren. Es werden unnötige Kraftfutter- und Düngerzufuhren ins und aus dem Sömmerungsgebiet generiert. Die Massnahme wird dazu führen, dass die ausgebrachte Düngermenge im Sömmerungsgebiet steigen wird. Eine Kontrolle von Art. 30 Abs. 3bis und Art. 31 Abs. 3 ist praktisch nicht möglich. Ebenso befürchten wir eine Zunahme der Kontroverse mit den Beutegreifern. Denn Weidegänse sind eine gute Futtergrundlage für die Beutegreifer Wolf, Bär oder Adler.
Art. 35	7 Zu keinen Beiträgen berechtigen Flächen, die a) mit Baumschulen, Forstpflanzen oder Christbäumen belegt sind und deren Unterwuchs nicht als Dauergrünfläche genutzt wird; und b) mit Zierpflanzen, Hanf oder Gewächshäusern mit festem Fundament belegt sind.	Christbaumkulturen wurden mit der AP 2014-17 den nicht zu Direktzahlungen berechtigen Flächen zugeschlagen (DZV Art. 35 Ziff. 7). In den Erläuterungen zur Verordnung wird diese Anpassung damit begründet, dass nach Art. 16 LBV

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Flächen, deren Hauptzweckbestimmung nicht die landwirtschaftliche Nutzung ist, nicht als LN deklariert werden dürfen. Bereits heute sind allerdings verschiedene Flächen beitragsberechtigt, auch wenn sie dieses Kriterium nicht erfüllen, so beispielsweise Chinaschilf, Hecken, Buntbrachen oder begrünte Wege. Wir beantragen, dass Christbaumkulturen und vergleichbare Gehölzkulturen wie Baumschulen (wieder) der beitragsberechtigten Fläche zuzurechnen sind, und zwar unter der Einschränkung, dass deren Grasaufwuchs landwirtschaftlich als Raufutter genutzt wird. Der Antrag rechtfertigt sich aus folgenden Gründen: I) Die Verwertung des Grasaufwuchses stellt eine landwirtschaftliche Nutzung dar. II) Beim Christbaumanbau ist der regelmässige und oft flächendeckende Herbizideinsatz für den Boden und die Umwelt ausgesprochen problematisch. Die beantragte Anpassung stellt eine administrativ sehr einfache Massnahme dar, mit welcher ein herbizidfreier Christbaumanbau gefördert werden kann. Ein auf dieser Basis erfolgender Christbaumanbau kann darüber hinaus verschiedene gemeinwirtschaftliche Leistungen erbringen, die dem Zielsystem der AP 2014-17 entsprechen und die damit abgeltungsberechtigt sind, wie Versorgungssicherheit, Offenhaltung, oder Erhaltung bzw. Förderung der Biodiversität.
Art. 44 DZV: Steillagenbeitrag	[2] Er wird nur ausgerichtet, wenn der Anteil dieser Flächen an den Mähwiesen ~~der beitragsberechtigten landwirtschaftlichen Nutzfläche~~ des Betriebs mindestens 30 Prozent beträgt.	Gemäss derzeitiger Regelung in der DZV nimmt der Steillagenbeitrag in Abhängigkeit des Anteils Steillagen mit über 35 Prozent Neigung linear zu. Mit dieser Formulierung werden auch die Dauerweiden als Steillagen miteinbezogen zur Berechnung des Beitrages. Der Steillagenbeitrag wird jedoch nur für die steilen Mähwiesen ausbezahlt. Dies ist nicht kor-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Anhang 7, Ziffer 1.3.1 Der Steillagenbeitrag steigt in Abhängigkeit des Anteils ~~Steillagen~~Mähwiesen mit über 35 Prozent Neigung bezogen auf die totale Mähwiesenfläche linear an. Er beträgt bei 30 Prozent Anteil ~~100~~130 Franken pro Hektare Mähwiese und steigt auf ~~1000~~1500 Franken pro Hektare bei 100 Prozent Anteil.	rekt. Als Bezugsgrösse für die Berechnung des Steillagenbeitrages muss die Mähwiesenfläche (ohne beweidete Flächen) dienen, wie es vom Parlament sinngemäss beschlossen wurde, und nicht die gesamte Landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) des Betriebes. Dies ist deshalb bedeutsam, weil bei Betrieben mit grösseren Dauerweideflächen der Anteil der berechtigten Steillagen-Mähwiesenflächen sinkt. Beweiden Betriebe grössere Flächen, beispielsweise Betriebe, die auf der LN sömmern, gehen sie mit jetzigen Berechnung teilweise oder ganz leer aus, auch wenn 100% ihrer Mähwiesen in Steillagen liegen und sie dafür den vollen Steillagenbeitrag erhalten müssten. Da der Steillagenbeitrag im Verhältnis zum Mehraufwand steiler Mähwiesen derzeit sehr gering ist, fordern wir darüber hinaus eine moderate Erhöhung des Steillagenbeitrages.
Art. 58 Voraussetzungen und Auflagen für den Beitrag der Qualitätsstufe I	4 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Einzelstock- oder Nesterbehandlungen von Problempflanzen sind ~~zulässig, sofern diese nicht mit einem angemessenen Aufwand~~ mechanisch **zu** bekämpf**en** ~~werden können~~. In Streueflächen und auf Flächen, auf denen die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nicht zulässig ist, ist die Einzelstockbehandlung ebenfalls nicht erlaubt. In Waldweiden dürfen Pflanzenschutzmittel nur mit Bewilligung der für die Forstwirtschaft zuständigen kantonalen Stellen und unter Einhaltung der geltenden Verwendungsverbote und -einschränkungen verwendet werden. In Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt ist die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nach Anhang 4 zulässig. Für Hochstamm-Feldobstbäume dürfen **nur biologische Mittel gemäss FiBL-Hilfsstoffliste (neu)** ~~Pflanzenschutzmittel~~ verwendet werden.	Wir lehnen die Einzelstock und Nesterbehandlungen von Problempflanzen mit Pestiziden ab. Die Bekämpfung ist in jedem Fall nur mechanisch durchzuführen. Diese Regelung entspricht den Erwartungen der Bevölkerung zu BFF-Flächen, reduziert den Pestizideinsatz in der Landwirtschaft und erleichtert den Vollzug, da die bisherige Regelung einen grossen Interpretationsspielraum beinhaltete. Als BFF angemeldete Hochstammfeldobstbäume sind ab 2018 nur noch mit biologischen Mitteln zu spritzen. Dies entspricht den Erwartungen der Bevölkerung, reduziert negative Folgen für die Nützlinge in den Bäumen, und reduziert den Pestizideinsatz der Landwirtschaft.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 56 Qualitätsstufen	[2] Werden weitergehende Anforderungen an die Biodiversität erfüllt, so werden für die Flächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben a–f, l, n und o Beiträge der Qualitätsstufe II und III ausgerichtet. ~~3 Handelt es sich bei den Biodiversitätsförderflächen um Flachmoore, Trockenwiesen und -weiden und Amphibienlaichgebiete, die Biotope von nationaler Bedeutung nach Artikel 18a NHG18 sind, so werden zusätzlich zu den Beiträgen der Qualitätsstufe I und II Beiträge der Qualitätsstufe III ausgerichtet~~.	Begründung siehe Begründung zu Art. 59 untenstehend.
Art. 59 Voraussetzungen und Auflagen für den Beitrag der Qualitätsstufe II und III	1 Der Beitrag der Qualitätsstufe II bzw. III 6 Werden Beiträge der Qualitätsstufe II oder III ausgerichtet, ...	Viele BFF übertreffen die QII-Anforderungen deutlich oder hätten bei optimaler Nutzung und geeigneten Massnahmen das Potenzial dazu. Eine solche erhöhte Biodiversität wird gegenwärtig vom Bund nicht honoriert, obwohl sie für den Arten- und Biotopschutz von besonderer Bedeutung ist. Wir unterstützen die Einführung einer Qualitätsstufe III, die auf demselben System wie die QII-Festlegung basiert, aber statt mindestens 6 mindestens 9 Arten aufweisen muss. Der Beitrag soll um 30-50% höher liegen als der QII-Beitrag. Die Anpassung ist mit sehr geringem administrativem Aufwand verbunden, da kein neues System eingeführt wird. Zudem ist die Zuordnung von QII zu QIII grundsätzlich ohne neue Feldaufnahmen möglich, da die nötigen Daten bereits bei der QII-Aufnahme zu erheben waren.
Art. 78 Abs.3	3 Pro Hektare und Gabe mit emissionsmindernden Ausbringverfahren ausgebrachte flüssige Hof- und Recyclingdünger werden ~~3 kg~~ **5 kg** verfügbarer Stickstoff in der «Suisse-Bilanz» angerechnet. (…).	Wir begrüssen die Anrechnung von Stickstoff in der «Suisse-Bilanz». Fraglich ist, ob 3kg N/ha ausreichen, damit die erbrachte Effizienz nicht mit eingebrachtem Kunstdünger überkompensiert wird. Wir beantragen darum die Erhöhung auf 5kg/ha.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 82*b* Beitrag und Art. 82*c* Voraussetzungen und Auflagen	Streichen.	siehe Begründung zu Art. 2 Bst. f Ziff. 4 bis 7
Art. 82*d* Beitrag und Art. 82*e* Voraussetzungen und Auflagen	Streichen.	siehe Begründung zu Art. 2 Bst. f Ziff. 4 bis 7
Art. 82*f* Beitrag und Art. 82*g* Voraussetzungen und Auflagen	Streichen.	siehe Begründung zu Art. 2 Bst. f Ziff. 4 bis 7
6. Kapitel Ressourceneffizienzbeiträge	Die aktuell mit REB geförderten Massnahmen, wie emissionsmindernde Ausbringtechnik, sind nach Auslaufen des Programms als Pflicht in den ÖLN aufzunehmen.	Nach der Förderung soll auch gefordert werden.
Ziff. 6.2.4 Bst. ***c***	-	Wir begrüssen die Anpassung, resp. Streichung der Wirkstoffe in der Liste der Pestizide.
Ziff. 3.1.1 Ziffern 1, 2 und 5 Anpassung der BFF-Beiträge	-	Wir können die Begründung für die Senkung der Q I Beiträge für *Extensiv genutzte Wiesen, Streueflächen, Hecken, Feld- und Ufergehölze* nachvollziehen. Dies unter der gegebenen Voraussetzung, dass dafür die Beiträge für Q II erhöht werden.
Anhang 4 Ziffern 12.1.9 und 12.2.6	**Bei Bäumen bis 20 Jahren** ~~Es~~ ist eine fachgerechte Baumpflege durchzuführen. Diese beinhaltet Formierung und Schnitt, Stamm- und Wurzelschutz ~~sowie eine fachgerechte Bekämpfung von besonders gefährlichen Schadorganismen gemäss den Anordnungen der kantonalen Pflanzenschutzstellen.~~	Ältere Hochstammfeldobstbäume sind ökologisch wertvolle Elemente. Die vorgeschlagene Pflegpflicht schiesst über das Ziel hinaus und ist auf jüngere Bäume zu beschränken. Auch die vorgeschlagene Bekämpfungspflicht lehnen wir ab. Denn es bleibt beispielsweise unklar, was mit „*besonders gefährliche* Schadorganismen“ gemeint ist, wie hoch der zu erwartende zusätzliche Pestizideinsatz aus dieser Massnahme sein würde oder gemäss welchen wissenschaftlichen Arbeiten oder Studien das BLW annimmt, dass Scha-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		dorganismen von Hochstammfeldobstbäumen auf Niederstammkulturen übertragen werden. Wir beantragen angesichts dieser ungenügenden Kenntnisse der Sachlage, auf eine entsprechende Anpassung der Verordnung zu verzichten.

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Investitionshilfen zielen nach Art. 87 des LwG schwerpunktmässig darauf ab, die Produktionskosten zu senken, die Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse zu verbessern sowie zur Verwirklichung von ökologischen, tierschützerischen und raumplanerischen Zielen beizutragen. Der im September 2015 erschienene Bericht der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) ortete in vielerlei Hinsicht Verbesserungsbedarf, insbesondere im Bereich der Wirtschaftlichkeit, aber auch im ökologischen oder tierschützerischen Bereich. Das BLW möchte nun die Empfehlungen der EFK mit den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen konkretisieren. Dabei steht das Ziel «Stärkung der Wirtschaftlichkeit der Betriebe» sehr prominent im Zentrum. Wir bedauern, dass ökologische, tierschützerische oder soziale Aspekte sowie das Thema Energieeffizienz wenig bis kaum in die vorgeschlagenen Verordnungsänderungen eingeflossen sind.

Was uns besonders stört, ist, dass die Kreditvergabe an den Abschluss der Betriebsleiterschule geknüpft werden soll. Für uns ist dies der absolut falsche Weg. Der Besuch der Betriebsleiterschule bedeutet sicherlich eine sinnvolle Weiterbildung. Wir sind jedoch klar der Meinung, dass Betriebsleiter unabhängig ihres Aus- und Weiterbildungswegs und der Betriebsgrösse für gute Projekte Unterstützung erhalten sollen. Vorweisen sollen sie dafür eine solide Buchhaltung und ein tragbares, erfolgsversprechendes Projekt. **Die geplanten höheren Anforderungen verstärken das bestehende Zweiklassensystem: Absolventinnen und Absolventen von Nebenerwerbskursen erhalten zwar Direktzahlungen, der Zugang zu Unterstützungsgeldern bleibt ihnen jedoch verwehrt, ausser sie führen einen Hof in gefährdetem Gebiet. Die unterschiedlichen Ausbildungs-Anforderungen für den Bezug von Direktzahlungen gegenüber Investitionskrediten, sind nicht nachvollziehbar.**

In der Schweiz fehlt für viele Betriebe eine Nachfolgeregelung. Bis 2030 gilt dies für 17’000 Betriebe (jährlich 1’100). Allein mit einer innerfamiliären Hofübergabe ist die Nachfolgerregelung nicht zu lösen. Auf der anderen Seite gibt es viele motivierte Leute mit nicht-landwirtschaftlichem Hintergrund, die für sich in der Landwirtschaft eine Zukunft sehen und mit innovativen Ideen eine Bereicherung für die Landwirtschaft darstellen. Viele dieser angehenden Betriebsleiter bringen breite Berufserfahrung aus anderen Bereichen mit, unter Umständen auch in Betriebswirtschaft. Aus zeitlichen, familiären oder finanziellen Gründen entscheiden sie sich für einen Nebenerwerbskurs oder dann einer Zweitausbildung. Im Interesse einer vielfältigen, innovativen Landwirtschaft, darf diesen hoch motivierten Menschen der Zugang zu Unterstützungsgeldern nicht verwehrt bleiben. Mit den höheren Ausbildungsanforderungen, zu der ein NEK-Absolvent gar keine Zulassung erhält, werden einer Vielzahl von motivierten Menschen Steine in den Weg gelegt. So auch vielen fähigen Landwirten, die «nur» über ein Fähigkeitszeugnis verfügen. Anstelle der Berufsprüfung wird eine 5-jährige erfolgreiche Betriebsführung als gleichwertig angesehen. Diese Regelung erachten wir nicht als Alternative, da gerade bei ausserfamiliären Hofübernahmen häufig sofort Investitionsbedarf besteht. Auch bei einer innerfamiliären Übernahme sind fünf Jahre eine sehr lange Zeit. Ein erschwerter Zugang zu Krediten, wie sie jetzt gefordert wird, verhindert, dass motivierte Menschen bei der Umsetzung von zukunftsfähigen Ideen finanziell unterstützt werden. Wir verbauen uns so die Chance hin zu mehr Vielfalt, die für eine nachhaltige Landwirtschaft dringend nötig ist. Anstatt neue Hürden fordert die SP Schweiz ein durchlässigeres Bildungssystem und vor allem mehr Unterstützung für gute Projekte. Die SP Schweiz verlangt zudem, dass in Zukunft auch endlich allen direktzahlungsberechtigten Betriebsleitern Starthilfe gewährt wird (siehe Art. 43 SVV).

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4, Abs. 1	Die Neuerung ist zu streichen. 1 Eine geeignete Ausbildung nach Artikel 89 Absatz 1 Buchstabe f LwG liegt vor, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin über eine der folgenden Qualifikationen verfügt: a. eine berufliche Grundbildung als Landwirtin/Landwirt mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 des Berufsbildungsgesetzes vom 13.Dezember 20024 (BBG), ~~ergänzt mit einer höheren Berufsbildung nach Artikel 43 BBG im Berufsfeld Landwirtschaft;~~ b. eine Berufsbildung als Bäuerin mit Fachausweis nach Artikel 43 BBG; oder c. eine gleichwertige Qualifikation in einem landwirtschaftlichen Spezialberuf. d. eine landwirtschaftliche Weiterbildung gemäss DZV Art. 4 Abs. 2 Bst b	Die Erhöhung der Ausbildungsanforderung für die Kreditvergabe ist nicht der richtige Weg. Vielmehr sollte es auf die Güte eines Projekts ankommen, das neben ökonomischen Aspekten auch ökologische, energetische und soziale Zielsetzungen berücksichtigt. Damit würde bei der Vergabe der Investitionskredite auch vermehrt den multiplen Zielen Rechnung getragen, so wie dies die Agrarpolitik für die Landwirtschaftsbetriebe vorsieht. Aus oben genannter Begründung sollen auch Betriebsleiter mit einer nichtlandwirtschaftlichen Grundbildung plus landwirtschaftlicher Weiterbildung gemäss Direktzahlungsverordnung Art. 4. Abs. 2 Bst b Investitionshilfen erhalten.
Art. 4, Abs. 4	Diese Neuerung ist zu streichen. ~~4 Eine während mindestens fünf Jahren ausgewiesene, erfolgreiche Betriebsführung ist einer Qualifikation nach Absatz 1 gleichgestellt.~~ Antrag Stattdessen ist der aktuell gültige Art. 4 Abs. 2 beizubehalten.	Eine erfolgreiche Betriebsführung von fünf Jahren erachten wir als zu lang. Gerade bei ausserfamiliären Hofübergaben besteht oftmals rascher Investitionsbedarf.
Art. 4, Abs. 7	7 Das BLW legt Inhalte und Beurteilungskriterien für die erfolgreiche Betriebsführung fest. Dabei sind die drei Säulen der Nachhaltigkeit (Ökonomie, Soziales und Ökologie) gleichwertig zu berücksichtigen.	Damit die multiplen Ziele der Investitionskredite gemäss Art. 87 des LwG erreicht werden, gehören zur Überprüfung einer erfolgreichen Betriebsführung nicht nur ökonomische Gesichtspunkte. Alle Aspekte der Nachhaltigkeit müssen in die Beurteilungskriterien aufgenommen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5	Aufgehoben	Wir begrüssen die Aufhebung von Art. 5. Die aktuellen Kaufpreise für Grundstücke in zahlreichen Kantonen zeigen, dass der zweieinhalbfache Ertragswert für ein ganzes Gewerbe nicht mehr der Realität entspricht. Das ursprüngliche Ziel, überhöhten Preisen Einhalt zu bieten, wird mit Artikel 5 nicht mehr erreicht. Wir halten es deshalb für richtig, dass Neueinsteigern die ein Gewerbe zu einem höheren Preis gekauft haben Investitionshilfen neu ebenfalls gewährt werden.
Art. 6	Betriebskonzept Bei Starthilfen und Investitionen über 100 000 ~~500 000~~ Franken müssen die Zweckmässigkeit der vorgesehenen Investition, die strategische Ausrichtung und die Entwicklung des Betriebes mit einem Betriebskonzept belegt werden. Darin müssen auch Massnahmen dargelegt werden, wie im Bereich Umwelt, Energieeffizienz und Tierwohl Verbesserungen angestrebt werden.	Ein Betriebskonzept sollte bei einer grösseren Investition die Regel sein. In der Vernehmlassungsbeilage heisst es, dass mit Investitionshilfen wirtschaftliche Investitionen gefördert werden sollen, die mithelfen, die Produktionskosten zu senken und die Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse im ländlichen Raum nachhaltig zu verbessern. Ökonomische und soziale Ziele werden berücksichtigt. Was wir hier vermissen, ist der Einbezug von ökologischen Zielen (inkl. Energieeffizienz) und Ziele zur Verbesserung des Tierwohls, ganz im Sinne der Qualitätsstrategie der Landwirtschaft.
Art. 8a, Abs. 3	3 Die Investitionskosten sind mit Kostenberechnungen (Kostenvoranschlag) und einer Kostenkontrolle zu belegen. ~~Für Kosten von mehr als 150 000 Franken je Elementgruppe sind mindestens drei vergleichbare Offerten einzuholen.~~	Wir finden diesen Vorschlag wenig zielführend, vor allem dann, wie im Begleitschreiben vorgeschlagen, das rein wirtschaftlich günstigste Angebot, gewählt werden muss. Der Preis allein sagt nicht unbedingt etwas über die Güte einer Offerte aus. Anstelle fordern wir eine Kostenberechnung sowie Kostenkontrolle (Bauabrechnung), wie sie üblicherweise auch bei Bankdarlehen gefordert wird. Der administrative Aufwand für die Landwirtinnen und Landwirte wird dadurch in der Regel nicht grösser, da diese Unterlagen auch für zusätzliche Bankdarlehen erstellt werden müssen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 18, Abs. 3	3 In allen Zonen werden Beiträge gewährt für bauliche Massnahmen zur Verwirklichung ökologischer Ziele. Das BLW legt die zu unterstützenden baulichen Massnahmen fest.	Wir begrüssen die Unterstützung von baulichen Massnahmen im Bereich ökologischer Ziele.
Art. 43, Abs. 1	[1] Die Starthilfe wird bis zur Vollendung des 40. Altersjahres gewährt. ~~Artikel 4 Absatz 2 ist nicht anwendbar.~~	Begründung: Viele hochmotivierte «Quereinsteiger»/Nachfolger sind älter. Eine etwas höhere Alterslimite für die Starthilfe ist auch aufgrund der heute teilweise langen Ausbildungswege gerechtfertigt. Für Starthilfe und Direktzahlungen sollen dieselben Ausbildungsvoraussetzungen gelten (siehe Begründung in der Einleitung)
Art. 46, Abs. 2 Bst. c	Neuerung streichen ~~2 Der maximale Investitionskredit bei Neubauten beträgt für:~~ ~~c. *Aufgehoben*~~ Antrag: bisherige Version beibehalten (Art. 47, Abs.1 und 2) [1] Pro Betrieb darf die Summe der Investitionskredite, zusammen mit dem Saldo früherer Investitionskredite und Betriebshilfedarlehen, folgende Beträge nicht übersteigen: a. In der Talzone: 800 000 Franken b. Im Berggebiet und in der Hügelzone: 700 000 Franken	Mit der Streichung der Obergrenze der Investitionskredite sollen auch leistungsstarke Betriebe entsprechend gefördert werden. Der Bericht der EFK belegt, dass Betriebe mit überdurchschnittlich hoher SAK-Zahl und landwirtschaftlicher Nutzfläche schon heute stärker von Investitionshilfen profitieren. Mit der Aufhebung der Obergrenze für IK würde dies noch verstärkt. Werden grosse Mengen an Investitionshilfen nur für einige wenige Betriebe ausgeschüttet, fehlt das Geld für andere Betriebe mit ebenso erfolgsversprechenden Projekten, die ev. sogar nachhaltiger sind. Wir bezweifeln, dass eine solche der Investitionshilfen Verteilung (ohne Begrenzung) bei den Konsumentinnen und Konsumenten auf Verständnis stösst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Der Kanton kann auf die Gewährung von Krediten unter 20 000 Franken verzichten.	Wir finden es falsch grundsätzlich auf Investitionskredite unter 20 000 Franken zu verzichten. Wir verstehen zwar das Ziel, die Kreditvergaben administrativ zu vereinfachen. Finden aber, dass gerade auch kleine Investitionen, z.B. im Bereich Direktvermarktung, effizient eingesetzt und zu einer nachhaltigen Stärkung eines Betriebs führen können.
Art. 47	Neuerung streichen ~~Investitionskredite unter 20 000 Franken werden nicht gewährt.~~ Stattdessen Beibehaltung von Art. 47 bisher (siehe oben)	Siehe Begründung bei Art. 46

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Einführung einer Lenkungsabgabe auf Kraftfutter.	Die steigenden Kraftfuttermittelimporte sind ein ökologisches Problem. Wir beantragen die Einführung einer Lenkungsabgabe auf Kraftfutter.

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Grundsätzlich einverstanden mit den Änderungen. Wir möchten aber eine positive Entwicklung der Wertschöpfung am Markt fördern und entsprechend auf den nachhaltigen Konsum setzen, weshalb die Absatzförderung insbesondere für nachhaltige Produkte ein zentraler Bestandteil der Agrarpolitik ist. Die SP Schweiz unterstützt die Änderungen bei der Absatzförderung, weil sie zu mehr Zielorientierung führt. Gleichzeitig fordern wir, dass die Förderung (v.a.auch beim Bonussystem für besonders förderungswürdige Vorhaben) explizit an die Entwicklung der Nachhaltigkeit der Schweizer Landwirtschaft gebunden wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	- Einführung kostendeckender Gebühren für die Zulassung von Pestiziden sowie auf Pflanzenschutzmittel zur Deckung der Monitoring- und Kontrollkosten. - Erhöhung des derzeit stark reduzierten MwSt-Satzes für umweltschädliche Betriebsmittel (Futtermittel, Mineraldünger und Pestizide auf den normalen Satz.	Die Schweiz gehört zu den Ländern mit einem besonders hohen Pestizid-Einsatz. Dies hat zahlreiche negative Auswirkungen, die auch vom Bund anerkannt sind und die im Rahmen des Nationalen Aktionsplan Pflanzenschutzmittel (NAP) reduziert werden sollen. Derzeit subventioniert der Bund indirekt den Pestizideinsatz mit Dutzenden von Millionen Franken, u.a. durch fast kostenlos angebotene Zulassungen (Details s. Pestizid-Reduktionsplan Schweiz). Einem NAP, bei dem die indirekte Subventionierung des Pestizideinsatzes durch den Staat nicht eliminiert wird, fehlt jede Glaubwürdigkeit. Die Einführung kostendeckender Gebühren und des Mehrwertsteuer-Normalsatzes soll deshalb ab 2018 erfolgen, zumal der administrative Aufwand sehr gering ist.

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Generell ist die Aufnahme der Erhaltung und Förderung der genetischen Vielfalt der Futterpflanzen durch Beiträge sehr zu begrüssen.

Eine Zusammenarbeit, resp. Integration des Themas Futterpflanzen in die Plattform Regio Flora ist angebracht. Die Thematik und die In-Situ-Flächen werden auf der Homepage zur Förderung der regionalen Vielfalt (Regio Flora) aufgeschaltet.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6a, Abs.2, Bst.b:	Auch als Biodiversitätsförderflächen angemeldete Flächen sollen angemeldet werden können.	Um interessante Flächen (v. a. Arrhenaterion) nicht auszuschliessen, sollen auch als BFFlächen angemeldete Bestände angemeldet werden können.
Art. 6a, Abs.2, Bst.b:	Voraussetzung ist die Autochtonität des Bestandes. (nie angesät)	Ziel ist die Erhaltung der autochtonen Ökotypen der Futterpflanzen.

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Bühlmann Monique BLW

Von: info <info@sab.ch>
Gesendet: Donnerstag, 23. März 2017 14:34
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 303_SAB_Schweizerischer Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete_ 23.03.17
Anlagen: Stellungnahme der SAB zum Verordnungspaket 2017 der Agrarpolitik.pdf; Stellungnahme der SAB zum Verordnungspaket 2017 der Agrarpolitik.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

Gern stelle ich Ihnen in der Beilage die Stellungnahme der SAB zum Verordnungspaket 2017 der Agrarpolitik zu. Sie werden das unterzeichnete Dokument in den nächsten Tagen auch noch per Post erhalten.

Freundliche Grüsse

Barbara Rekibi
Sekretariat

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB)
Seilerstrasse 4
Postfach
3001 Bern
Tel. 031 382 10 10

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	Schweizerischer Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete SAB 303_SAB_Schweizerischer Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete_23.03.17
Adresse / Indirizzo	Postfach, Seilerstrasse 4, 3001 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Bern, März 2017

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 4

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) 5

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) 6

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19) 7

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 9

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) 12

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 13

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 16

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1) 18

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 19

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) 20

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140) 21

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161) 22

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181) 23

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1) 24

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2) 25

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 26

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) 27

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) 28

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211) 29

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir danken für die Möglichkeit, uns zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2017 äussern zu dürfen. Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB) vertritt die Interessen der Berggebiete in den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Belangen. Mitglieder der SAB sind 22 Kantone, rund 600 Gemeinden sowie zahlreiche Organisationen und Einzelmitglieder.

Die SAB begrüsst die Fortführung der agrarpolitischen Rahmenbedingungen der vergangenen vier Jahre. Damit erfüllt der Bund eine wichtige Forderung der Landwirtschaft nach stabilen und planbaren Verhältnissen. Die SAB konstatiert, dass die gegenwärtige Agrarpolitik in die richtige Richtung wirkt. Insbesondere die Bergland- und Alpwirtschaft verfügen über Instrumente, welche ihre Leistungen im Bereich der Kulturlandpflege besser honorieren. Nun gilt es, das Erreichte zu verteidigen. Insbesondere sind die Produktion und die Wertschöpfung vermehrt ins Zentrum zu stellen und der Abbau der administrativen Hemmnisse fortzuführen.

Raufutterverzehrer sind für die Bewirtschaftung der Sömmerungsflächen fundamental. Die Stärkung der Alpwirtschaft ist durch die Erhöhung der Sömmerungsbeiträge und Schaffung der Alpungsbeiträge gelungen. Trotz schweizweit sinkendem Viehbestand konnte der Trend der vergangenen Jahrzehnte gebrochen und die Anzahl gesömmerter Normalstösse erhöht werden. Mit der vorgeschlagenen Abschaffung der Sonderbeiträge für gemolkene Tiere auf Sömmerungsbetrieben mit verkürzter Alpungszeit setzt der Bund ein falsches Signal. Er argumentiert damit, die historisch bedingte Ungleichbehandlung von Sömmerungsbetrieben mit verfügter Kurzalpung und solchen ohne verfügter Kurzalpung abzuschaffen sei. Die SAB ist der Ansicht, dass das gemolkene Tier im Sömmerungsgebiet einen wichtigen Bestandteil der Alpwirtschaft darstellt und entsprechend honoriert werden muss. Wird die Regelung in der heutigen Form nicht weitergeführt, so ist eine Besserstellung von Milchviehsömmerung auf anderen Wegen zu verfolgen.

Es droht den Schafhaltern Kürzungen bei der unvollständigen Erfüllung der Anforderungen für Schafe bei Umtriebsweiden mit Herdenschutzmassnahmen. Welche Herdenschutzmassnahmen vollständig sind, darüber schweigt sich die Verordnung aus. Es ist absehbar, dass vollständiger Herdenschutz die Mittel und Möglichkeiten der Schafhalter übersteigt und die traditionelle Schafalpung in gewissen Regionen der Schweiz verschwindet. Die SAB fordert hierzu eine bessere finanzielle und gesetzliche Unterstützung der Schafhalter.

Zu weiteren Punkten äussert sich die SAB wie folgt:

- Sie unterstützt die Auslobung von Berg- und Alpprodukten in verarbeiteten Lebensmitteln.
- Sie erachtet die geltende Ausbildungspraxis für den Erhalt von Strukturverbesserungsbeiräge als ausreichend. Weitergehende Anforderungen wie im Verordnungspaket vom Bundesrat vorgeschlagen, werden deshalb abgelehnt.
- Die Neuausrichtung der Absatzförderung ist zu unterstützen.

Die Agrarpolitik soll einen Beitrag leisten zur Politik des Bundes für die Berggebiete und ländlichen Räume.

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die SAB begrüsst den Vorschlag, Berg- bezw. Alpprodukte in verarbeiteten Produkten auszuloben. Es ist zu prüfen, in Anlehnung an die Berg- und Alpzeichen eine Zeichen zu kreieren, welches auf die Berg- bzw. Alpprodukte hinweist im Sinne von „Enthält Schweizer Alpprodukte“ beziehungsweise „Enthält Schweizer Bergprodukte“.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7a	**Verwendung der Bezeichnung «Berg» oder «Alp» für einzelne Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs** 1 Auf Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs, welche die Anforderungen dieser Verordnung erfüllen, darf in der Kennzeichnung eines Lebensmittels hingewiesen werden, auch wenn das Lebensmittel die Anforderungen nach Art. 7 nicht erfüllt. 2 Der Hinweis darf sich ausschliesslich auf die betreffenden Zutaten beziehen. Die gestützt auf Artikel 9 Absatz 3 festgelegten offiziellen Zeichen für Berg- und Alpprodukte dürfen nicht verwendet werden. 3 Die Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs dürfen nicht zusammen mit gleichen Zutaten, welche die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllen, verwendet werden.	Die Einfügung von Art. 7a macht Sinn und wird begrüsst. So ist es möglich in zusammengesetzten Lebensmitteln auf Bestandteile aus dem Berg- und Alpgebiet hinzuweisen und diese zu deklarieren.
Art. 9 Abs. 1	1 Im Verzeichnis der Zutaten ist anzugeben, welche Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs aus dem Sömmerungsgebiet oder aus dem Berggebiet stammen und welchen Anteil am Lebensmittel sie ausmachen.	Sinnvolle Präzisierung, weil neu auch der Anteil anzugeben ist.
Art. 11	**Anforderungen an die Zertifizierungsstellen**	Die Anforderungen werden sehr detailliert beschrieben. Ist das nicht einfacher zu regeln, z. B. nach Vorbild anderer zertifizierungspflichten Labels wie Bio.
Art. 16 Abs. 6	6 Marken, die die Bezeichnung «Alpen» enthalten und die	Auf Grund der Besitzstandswahrung können die Namen für

	vor dem 1. Januar 2011 gutgläubig hinterlegt wurden, dürfen für Erzeugnisse nach Artikel 3 Absatz 2, die die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllen, weiter verwendet werden.	eine gewisse Zeit weiter verwendet werden. Es ist aber eine Frist von z.B. 6 Jahren festzulegen, innerhalb welcher die irreführende Bezeichnung ersetzt werden muss.

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die ersatzlose Streichung der Kurzalpung Art. 40 Abs. 2. lehnt die SAB aus folgenden Gründen ab: Die Milchverarbeitung stellt hohe Grundkosten dar. Gemolkene Tiere auf Sömmerungsflächen unter 100 Tagen leisten einen wichtigen Beitrag an die Kulturlandpflege. Der Kurzalpungsbeitrag ist eine wichtige Voraussetzung für den Erhalt der Weide- und Milchwirtschaft auf Sömmerungsgebieten, insbesondere in höchsten Lagen. Die SAB setzt sich für eine zielgerichtete Nachfolgelösung ein. Die SAB begrüsst: -die Verlängerung der Meldedauer von Sömmerungsbeiträge vom 1.August bis 30. September. -die Ermöglichung der Alpung von Weidegänsen. Um das neue System wirtschaftliche zu betreiben, sind die administrativen Hürden abzubauen. Der Anteil Weidegänse muss sich in einem Verhältnis zur der Anzahl verfügter Normalstösse definiert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 30 Abs. 3bis	3[bis] Dünger von Weidegänsen, der im Stall anfällt, darf nicht im Sömmerungsgebiet ausgebracht werden.	Weidegänse müssen aber im Nährstoffhaushalt des Sömmerungsbetriebes gebührend berücksichtigt werden, d.h. bei vielen Tieren und namhafter Futterzufuhr muss ihr Stalldünger weggeführt werden. Am besten wäre eine verbindliche Schwelle z.B. in Weidegänse pro verfügten Normalstössen und eine Bagatellgrenze bis 3 Gänse.
Art. 40 Abs. 2	~~*Aufgehoben*~~ [2] Der Normalbesatz nach Absatz 1 Buchstabe b wird festgelegt in: **a.** RGVE für gemolkene Kühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer traditionellen Sömmerungsdauer von 56-100 Tagen; **b.** NST für die restlichen raufutterverzehrenden Nutztiere.	Die Aufhebung der Kurzalpung führt zu einer Schwächung der Milchviehsömmerung und wird abgelehnt. Die Probleme der aktuellen Regelung wurden erkannt und die Landwirtschaft ist an der Ausarbeitung einer Anschlusslösung interessiert. Die SAB strebt eine Lösung an, welche weiterhin die produktive Nutzung der Alpweiden zulässt und neutral auf die Bewirtschaftungsintensität wirkt. Deshalb fordert die SAB, dass die heute gültige Beitragsregelung für die Kurzalpung um ein Jahr verlängert wird. Dies verschafft die nötige Zeit einen Lösungsvorschlag auszuarbeiten.
Art. 76 Kantonale Sonderzulassungen	~~*Aufgehoben*~~ Art. 76 Kantonale Sonderzulassungen 1 Die Kantone erteilen einzelbetriebliche Sonderzulassungen nach Anhang 6 Buchstabe B Ziffer 1.3, Buchstabe D Ziffer 1.1 Buchstabe b und Buch-	Bisher hatten die Kantone die Möglichkeit, im Rahmen der Tierwohlbeiträge begründete Sonderzulassungen zu genehmigen. Obwohl dies nur wenig durchgesetzt wurde, sollte man an dieser kantonalen Kompetenz festhalten. Nur die kantonalen Organisationen können im Einzelfall gewisse Spezialfälle sinnvoll beurteilen. Eine unsachgemässe An-

	stabe E Ziffer 1.5 schriftlich. 2 Die einzelbetrieblichen Sonderzulassungen werden für höchstens fünf Jahre erteilt. 3 Sie enthalten: a. eine präzise Umschreibung der zugelassenen Abweichung von der betreffenden Verordnungsbestimmung; b. die Begründung für die Abweichung; c. die Geltungsdauer. 4 Der Kanton kann die Kompetenz für die Erteilung von Sonderzulassungen nicht an Dritte delegieren. 5 Er führt eine Liste der von ihm erteilten Sonderzulassungen.	wendung war nie vorhanden und muss auch nicht befürchtet werden.
Art. 82 b	Streichen ~~Art. 82b Beitrag~~ ~~1 Der Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen wird pro Grossvieheinheit (GVE) nach Anhang Ziffer 7 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7.Dezember 19983 ausgerichtet.~~ ~~2 Die Beiträge werden bis 2021 ausgerichtet.~~	Die Befristung bis 2021 ist nicht zielführend und nicht sinnvoll, da diese Fördermassnahme dannzumal als Bestandteil des ÖLN quasi obligatorisch erklärt würde. Analog der Fördermassnahme Schleppschlauch soll derjenige Landwirt, welcher eine Reduktion von N Emissionen erwirkt, dafür auch entsprechend entgeltet werden. Dies ab 2021 für gegeben und selbstverständlich zu stipulieren ist einerseits sachfremd und andererseits einschränkend für die produzierende Landwirtschaft.
Art. 99 Abs. 2 und 4	2 Das Gesuch für Beiträge im Sömmerungsgebiet ist bei der vom zuständigen Kanton bezeichneten Behörde zwischen dem 1. August und dem 30. September einzureichen. 4 Für Gesuche nach Absatz 1 können die Kantone für bestimmte Direktzahlungsarten oder in besonderen Situationen einen späteren Gesuchstermin festlegen, jedoch höchstens den 1. Mai.	Die Verlängerung der Gesuchsfrist kommt Sömmerungsbetrieben entgegen, weil erst zu einem späteren Zeitpunkt die korrekten Zahlen bekannt sind.
Art. 103 Abs. 2 und 3	*Aufgehoben*	*3 tägige „Einsprachefrist „wird abgeschaft* Die Zweitbeurteilung sollte beibehalten werden. d.h. Abs. 2 und 3 sollten nicht gestrichen werden (wie bisher): *2 Ist der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin mit der Beurteilung nicht einverstanden, so kann er oder sie innerhalb von drei Werktagen nach der Kontrolle bei der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde schriftlich eine Zweitbeur-*

<table>
<tr><td></td><td></td><td>teilung verlangen.

[3] Die zuständige kantonale Vollzugsbehörde legt die Einzelheiten betreffend die Zweitbeurteilung fest.

Damit herrscht schneller Klarheit, ob und wenn ja welche Sanktionen ergriffen werden und der kann sich früher gegen eine Sanktion wehren.</td></tr>
<tr><td>Schafweide

Ziff. 3.7.6 Unvollständige Erfüllung der Anforderungen für Schafe bei Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen</td><td><table><tr><th></th><th>Mangel beim Kontrollpunkt</th><th>Kürzung</th></tr><tr><td>a..</td><td>Fehlende Herdenschutzmassnahmen falls Gesuch für Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen (Art. 47 Abs. 2 Bst. a)</td><td>Reduktion des Sömmerungsbeitrags auf den Ansatz für Umtriebsweide nach Anh. 7 Ziff. 1.6 Bst. b</td></tr></table></td><td>Es muss klarer definiert sein, was keine fehlenden Herdenschutzmassnahmen sind.</td></tr>
<tr><td>Anhang 7

3.1.1</td><td>Beitragssätze QI und QII anpassen.</td><td>Die Umlagerung von 20% der Beiträge der Qualitätsstufe 1 zu Gunsten der Stufe 2 ist zu hoch. In Lagen, bei welchen die Qualitätskriterien Q2 nicht oder nur sehr schlecht erfüllt werden können (nasse Böden, keine Zeigerpflanzen) kann der Landwirt – trotz dem Anreiz – diese Leistung aufgrund der Gegebenheiten gar nie erbringen. Es wird deshalb gewünscht, die Umlagerung etwas moderater, auf 10% festzulegen.</td></tr>
</table>

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die SAB erachtet die geltende Anforderungspraxis als ausreichend. Die Verschärfung der Ausbildungsanforderungen insbesondere im Berggebiet ist nicht zielführend. Zu begrüssen ist die Erweiterung der unterstützten Massnahmen durch Investitionskredite auf Neubau, Umbau und Sanierung von Alpgebäuden inklusive Einrichtungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4 Persönliche Voraussetzungen	1 Eine geeignete Ausbildung nach Artikel 89 Absatz 1 Buchstabe f LwG liegt vor, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin über eine der folgenden Qualifikationen verfügt: a. eine berufliche Grundbildung als Landwirtin/Landwirt mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 20024 (BBG), ~~ergänzt mit einer höheren Berufsbildung nach Artikel 43 BBG im Berufsfeld Landwirtschaft;~~ b. eine Berufsbildung als Bäuerin mit Fachausweis nach Artikel 43 BBG; oder c. eine gleichwertige Qualifikation in einem landwirtschaftlichen Spezialberuf. 2 Für die Starthilfe nach Artikel 43 wird als Ergänzung zur Grundbildung nach Absatz 1 Buchstabe a eine ausgewiesene erfolgreiche Betriebsführung während drei Jahren der höheren Berufsbildung gleichgestellt. 3 Bei verheirateten Gesuchstellern oder Gesuchstellerinnen genügt es, wenn ein Ehepartner die Voraussetzungen nach Absatz 1 oder 2 erfüllt. 4 Eine während mindestens ~~fünf~~ drei Jahren ausgewiesene, erfolgreiche Betriebsführung ist einer Qualifikation nach Absatz 1 gleichgestellt. 5 Für Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von Betrieben	Abs. 1. a-c: Die Forderung nach der höheren Berufsbildung nach Art. 43 BBG geht zu weit. Auch andere Landwirte können einen Betrieb erfolgreich führen. Abs. 2. Das würde die Starthilfe für Kandidaten ohne höhere Berufsbildung um 3 Jahre nach hinten verschieben - damit müssten sie den Betrieb aber ohne Starthilfe übernehmen und sich anders finanzieren… Abs. 4: Grundsätzlich zu begrüssen aber 3 Jahre reichen und die Kriterien für eine Beurteilung „erfolgreiche Betriebsführung“ müssen klar festgelegt werden.

	in Gebieten nach Artikel 3*a* Absatz 1 genügt die Anforderung an die Ausbildung nach Artikel 4 Absatz 2 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 20135 (DZV). 6 Bei vorübergehender Verpachtung des Betriebes im Hinblick auf dessen Übergabe an einen Nachkommen werden Investitionshilfen auch Eigentümern und Eigentümerinnen gewährt, die den Betrieb nicht selbst bewirtschaften. 7 Das BLW legt Inhalte und Beurteilungskriterien für die erfolgreiche Betriebsführung fest.	
Art. 6	~~Betriebskonzept~~ ~~Bei Starthilfen und Investitionen über 500 000 Franken müssen die Zweckmässigkeit der vorgesehenen Investition, die strategische Ausrichtung und die Entwicklung des Betriebes mit einem Betriebskonzept belegt werden.~~	Die Festlegung von einheitlichen Beurteilungskriterien behindern die Kantone im Vollzug und führen nur zu zusätzlicher Administration und Ausnahmen von der Regel. Der Grundsatz, dass die Kantone die Finanzier- und Tragbarkeit nach ihrem Muster beurteilen sollen, reicht mit der heutigen Gesetzgebung vollends. Eine Einschränkung und zusätzliche Aufwände aus Sicht der vollziehenden kantonalen Amtsstellen wird abgelehnt. Es ist nicht nötig, neue Vorschriften für den Vollzug in den Kantonen festzulegen.
Art. 8a Eigenmittel	1 Investitionshilfen, mit Ausnahme der Starthilfe nach Artikel 43, werden gewährt, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin mindestens 15 Prozent der Restkosten (Investitionskosten abzüglich öffentlicher Beiträge) mit eigenen Mitteln finanziert. 2 Leistungen Dritter und die Differenz zwischen die Belastungsgrenze und den verzinslichen Grundpfandschulden des landwirtschaftlichen Betriebes vor der Investition können als Eigenmittel angerechnet werden. 3 Die Investitionskosten sind mit Kostenberechnungen zu belegen. ~~Für Kosten von mehr als 150 000 Franken je Elementgruppe sind mindestens drei vergleichbare Offerten einzuholen.~~	Eine minimale Eigenfinanzierung ist sinnvoll. Es ist unklar, ob die 15% eine geeignete Schwelle sind. Wie viele Gesuche wären in Vergangenheit von dieser Schwelle betroffen gewesen? 3 Drei Offerten sind nicht überall realistisch. In wirtschaftlichen Randgebieten gibt es ev. nicht genügend tatsächlich interessierte, offerierende Unternehmen.
Art. 47 Minimaler Investitionskredit	~~Investitionskredite unter 20 000 Franken werden nicht gewährt.~~ Der Kanton kann auf die Gewährung von Krediten unter 20000 Franken verzichten.	Wegfall der Obergrenze IK wird begrüsst. Die Untergrenze sollte wie bisher als Kann-Formulierung geführt werden
Art. 48 Abs. 1, 1bis und 2 Ein-	1 ~~Die Investitionskredite sind innerhalb von 15 Jahren zu-~~	Die Rückzahlungsfrist sollte sich nach der Nutzungsdauer

leitungssatz	~~rückzuzahlen.~~ 1bis Unabhängig von der Frist nach Absatz 1 beträgt die minimale jährliche Rückzahlung 4000 Franken. ~~2 Der Kanton kann die Rückzahlungen innerhalb der maximalen Frist nach Absatz 1:~~	richten → Aktuelle Version beibehalten von Abs. 1 und 2. Eine Reduktion der Amortisationsfristen auf 15 Jahre beschleunigt die Entschuldung, was grundsätzlich positiv ist. Allerdings hat dies negative Auswirkungen auf die Liquidität des Betriebes. Die Investitionskredite haben den Vorteil, dass das Projekt besser finanziert werden kann und dass der Betrieb nicht mit zusätzlichen Zinsverpflichtungen belastet werden muss. Mit der Amortisationsdauer von z.B. 18 Jahren kann der Landwirt in der intensivsten Phase der finanziellen Verpflichtungen entlastet werden ohne dass die Pflicht der Entschuldung obsolet wird.
Art. 49 Abs. 1 Bst. f	1 Mit Investitionskrediten werden unterstützt: f. der Neubau, der Umbau und die Sanierung von Alpgebäuden inklusive Einrichtungen sowie der Kauf derselben von Dritten anstelle des Neubaus.	Die Verschiebung der Alpgebäude ausschliesslich zu den gemeinschaftlichen Massnahmen. Zu begrüssen, dass neu auch der Kauf unterstützt werden kann.
Art. 51 Abs. 3, 6 und 7	3 ~~Investitionskredite unter 30 000 Franken werden nicht gewährt~~ 3 Der Kanton kann auf die Gewährung von Krediten unter 30000 Franken verzichten. 6 Der maximale Investitionskredit bei Neubauten beträgt für Alpgebäude je GVE 6000 Franken. Die Abstufungen der Investitionskredite pro Element, Gebäudeteil oder Einheit werden durch das BLW in einer Verordnung festgesetzt. 7 Verzichtet ein Gesuchsteller oder eine Gesuchstellerin freiwillig auf Beiträge nach Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b, so wird für Alpgebäude der zweifache Ansatz für Investitionskredite ausgerichtet.	Die Untergrenze sollte wie bisher als Kann-Formulierung geführt werden

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Erforderliche Betriebsgrösse	1 Darlehen werden nur ausgerichtet, wenn die Betriebsgrösse mindestens einer Standarbeitskraft (SAK) entspricht. 2 Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) kann ergänzend zu Artikel 3 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 19982 für spezielle Betriebszweige für die Berechnung der SAK zusätzliche Faktoren festlegen.	
Art. 3 Erforderliche Betriebsgrösse in gefährdeten Gebieten	1 In Gebieten des Berg- und Hügelgebiets, in denen die Bewirtschaftung oder eine genügende Besiedelungsdichte gefährdet ist, beträgt die erforderliche Betriebsgrösse mindestens 0,60 SAK. 2 Das BLW legt die Kriterien für den Entscheid fest, ob ein Betrieb in einem gefährdeten Gebiet liegt.	
Art. 7 Abs. 3 und 4	3 Die Kantone können für Betriebshilfedarlehen eine Obergrenze je Betrieb festlegen. 4 Die Obergrenze darf nicht unter 200 000 Franken liegen.	Sinnvoll, die Festlegung der Obergrenze von Bund zu Kantonen zu verschieben
Art. 10 Abs. 2	2 Der Grenzbetrag beträgt 450 000 Franken, einschliesslich Saldo früherer Investitionskredite und Betriebshilfedarlehen.	Kantone müssen dem Bund weniger Gesuche vorlegen. Das beschleunigt den Prozess.

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Grundlegender Umbau des Absatzförderungsinstruments mit klaren Zielsetzungen: Kooperationen innerhalb der Wertschöpfungskette sollen gefördert und gute Projekte belohnt werden. Die Absatzförderung kann explizit den Themenbereich Berg- und Alpprodukte unterstützen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 9a *National organisierte Vorhaben*	[1] Unterstützt werden können national organisierte Vorhaben: a. zu Landwirtschaftsprodukten; b. zur Bekanntmachung der von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen; c. zu folgenden Themenbereichen: 1. Berg- und Alpprodukte nach Artikel 14 LwG; 2. Bio-Produkte nach Artikel 15 LwG; 3. Erzeugnisse mit geschützter Ursprungsbezeichnung (GUB) oder geschützter geografischer Angabe (GGA) nach Artikel 16 LwG; 4. Regionalprodukte; 5. Produkte aus integrierter Produktion; 6. gemeinsames Herkunftszeichen für schweizerische Landwirtschaftsprodukte; 7. landwirtschaftliche Dienstleistungen im Bereich des Agrotourismus. [2] Je Landwirtschaftsprodukt sowie je Themenbereich nach Absatz 1 Buchstabe c wird jeweils nur ein national organisiertes Vorhaben unterstützt.	Die SAB unterstützt die neue Absatzförderungsstrategie.

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die generelle Erhöhung der Investitionshilfe für Alpgebäude im Bereich Investitionskredit um rund 20% ist zu begrüssen. weil damit die tieferen Kantonsbeiträge für gemeinschaftliche Massnahmen (Investitionshilfe) kompensiert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
IV. Investitionshilfen für Alpgebäude	**IV. Investitionshilfen für Alpgebäude** Element, Gebäudeteil, Einheit / Bundesbeitrag in Franken / Investitionskredit in Franken Höchstbetrag je GVE (Summe der Elemente): 2 600 / 6 000 Alphütte (Wohnteil); Jungvieh und bis 59 GVE (gemolkene Tiere): 25 300 / 66 000 Alphütte (Wohnteil); ab 60 GVE (gemolkene Tiere): 38 000 / 96 000 Räume und Einrichtungen für die Käsefabrikation und -lagerung pro GVE (gemolkene Tiere): 770 / 2 100 Stall, inklusive Hofdüngeranlage pro GVE: 770 / 2 400 Schweinestall, inklusive Hofdüngeranlage pro Mastschweineplatz (MSP): 230 / 540 1. Melkplatz und mobiler Melkstand anstelle Stallbau pro Milchkuh: 290 / 960 Ab 2. Melkplatz anstelle Stallbau pro Milchkuh: 90 / 240 **Gemeinsame Bestimmungen für Beiträge und Investitionskredite** a. Für die Unterstützung von Räumen und Einrichtungen für die Käsefabrikation und -lagerung müssen pro GVE (gemolkene Tiere) mindestens 900 kg Milch verarbeitet werden. b. Pro GVE (gemolkene Tiere) wird höchstens ein Mastschweineplatz unter-	Die höheren Beträge für Alphütte werden begrüsst, weil damit die tieferen kantonalen Beiträge bei gemeinschaftlichen Massnahmen kompensiert werden.

	stützt. c. Eine GVE Milchziegen oder Milchschafe ist den Milchkühen gleichgestellt.	

Bühlmann Monique BLW

Von: Rosenthal Ines <ines.rosenthal@economiesuisse.ch>
Gesendet: Mittwoch, 10. Mai 2017 11:24
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: Minsch Rudolf Extern; Wehrli Roger
Betreff: 401_economiesuisse_10.05.2017
Anlagen: VNL_landwirtschaftliches Verordnungspaket Mai 2017_Stellungnahme economiesuisse_.pdf; VNL_landwirtschafliches Verordnungspaket_Stellungnahme Mai2017.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Auftrag der Herren Dres. Rudolf Minsch und Roger Wehrli übermittle ich Ihnen fristgerecht unsere Stellungnahme zur Vernehmlassung «Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2017» wunschgemäss

- einmal als Word-Dokument (unsigniert)
- einmal als PDF-Dokument (signiert)

Vielen Dank für Ihre Kenntnisnahme.
Freundliche Grüsse

Ines Rosenthal

Ines Rosenthal
Assistentin Wirtschaftspolitik, Bildung
economiesuisse
Verband der Schweizer Unternehmen
Hegibachstrasse 47
CH-8032 Zürich
Telefon +41 44 421 35 18
Telefax +41 44 421 34 88
ines.rosenthal@economiesuisse.ch
www.economiesuisse.ch

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
3003 Bern
schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

401_economiesuisse_10.05.2017

10. Mai 2017

Stellungnahme zur Vernehmlassung «Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2017»

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. Februar 2017 hat uns Herr Bundesrat Johann Schneider-Ammann eingeladen, an der Vernehmlassung zum 'Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2017' teilzunehmen. Wir danken für diese Möglichkeit und nehmen gerne aus gesamtwirtschaftlicher Sicht dazu Stellung.

Administrativer Aufwand
Dieses sehr umfangreiche Verordnungspaket umfasst zwar einige positive administrative Vereinfachungen wie die elektronische Kontrollbescheinigung (TRACES), die digitale Darstellung von topografischen Karten im Vollzug der Landwirtschaftlichen Zonen-Verordnung oder die Harmonisierung der Sömmerungsbeiträge. Viele der vorgeschlagenen Anpassungen führen aber zu zusätzlichen administrativen Aufwänden. Uns beunruhigt der damit anfallende Mehraufwand in der eidgenössischen und den kantonalen Verwaltungen wie auch in den betroffenen Betrieben.

Markteintrittsbarrieren in der Strukturverbesserungsverordnung
In der Strukturverbesserungsverordnung werden mit der Erhöhung der Zulassungsbedingungen die Markteintrittsbarrieren erhöht, da die Gesuchsteller neu z.B. einen Abschluss einer höheren Berufsbildung oder eine fünfjährige erfolgreiche Betriebsführung vorweisen müssen. Wir teilen zwar die Meinung, dass die Gesuchsteller über eine klare, betriebswirtschaftlich abgestützte Strategie für Ihren Betrieb und ihre Investitionen verfügen müssen. Die restlichen Verschärfungen dienen hingegen v.a. dazu, den Einstieg in die Landwirtschaftsbranche für Neulinge unnötig zu erschweren. Wir lehnen diese Verschärfung deshalb ab.

Direktzahlungsverordnung
Wir begrüssen, dass durch die angedachten Änderungen der momentan bestehende Anreiz zu zu vielen Biodiversitätsförderflächen abgeschwächt wird. Es ist aber aus unserer Sicht zentral, dass die vorgeschlagenen Änderungen zu keinen höheren Staatsausgaben führen.

economiesuisse
Hegibachstrasse 47
Postfach CH-8032 Zürich
Telefon +41 44 421 35 35
Telefax +41 44 421 34 34

Verband der Schweizer Unternehmen
Fédération des entreprises suisses
Federazione delle imprese svizzere
Swiss Business Federation
www.economiesuisse.ch

Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung
Es ist begrüssenswert, dass sich das Mittelzuteilungssystems stärker an Leistung und Wettbewerb orientiert. Ebenso erachten wir es als sinnvoll, dass mehr Subsidiarität vorgesehen ist, u.a. durch den tieferen Beteiligungsgrad des Bundes an den Projekten.

Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft
Wir begrüssen, dass diese Änderungen zu einer Abnahme von technischen Handelshemmnissen führen. Die Handelshemmnisse sollten aber nicht nur in diesem kleinen Bereich abgebaut werden. Damit die Lebensmittelindustrie zu kompetitiven Preisen Rohstoffe einkaufen kann und damit die Konsumenten von tieferen Lebensmittelpreisen profitieren können, braucht es eine umfassende Öffnung des Agrarmarktes (tarifär und nicht-tarifär).

Weinverordnung
Der vorliegende Verordnungsentwurf sieht systematische und einheitliche Weinhandelskontrollen für alle Betriebe vor. Dies würde zu einer unbegründeten Erhöhung des administrativen Aufwands führen. Deshalb sollte auf die vorgeschlagene Abschaffung der gleichwertigen kantonalen Weinhandelskontrolle für Eigenproduzenten verzichtet werden. Das Geschäftsmodell der Eigenproduzenten unterscheidet sich stark von demjenigen der Weinhändler. Um die Kontrollen effizient durchzuführen, ist es deshalb nicht angebracht, die Eigenproduzenten, die nicht mehr als 20 hl pro Jahr einkaufen, gleich zu kontrollieren wie die Händler.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse
economiesuisse

Prof. Dr. Rudolf Minsch
Stv. Vorsitzender der Geschäftsleitung
Chefökonom

Dr. Roger Wehrli
Stv. Leiter Allg. Wirtschaftspolitik & Bildung

Bühlmann Monique BLW

Von: Favre Nadine <n.favre@sgv-usam.ch>
Gesendet: Donnerstag, 11. Mai 2017 14:40
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: Noirjean Hélène
Betreff: 402_SGV_USAM_Schweizerischer Gewerbeverband_11.05.2017
Anlagen: 20170511_rep_consult_train_ordonnances_agricoles_2017_fr.pdf; 20170511_rep_consult_train_ordonnances_agricoles_2017_fr.docx; 20170511_annexe-01_rep_consult_train_ord_agri_2017_rep_upsv.pdf; 20170511_annexe-02_rep_consult_train_ord_agri_2017_rep_swisscofel.docx; 20170511_annexe-03_rep_consult_train_ord_agri_2017_rep_fss.docx; 20170511_annexe-04_rep_consult_train_ord_agri_2017_rep_fpv.pdf

Mesdames et Messieurs,

Ci-joint, vous trouverez la réponse à la consultation de l'usam ainsi que ses annexes sur :

- **Train d'ordonnances agricoles 2017**

Nous vous remercions pour votre attention et vous présentons, Mesdames et Messieurs, nos meilleures salutations.

Nadine Favre
Secrétaire / assistante dossiers politiques

Union suisse des arts et métiers usam
Schwarztorstrasse 26
Case postale
3001 Berne

Tél.: 031 380 14 14
Direct: 031 380 14 32
Fax: 031 380 14 15
n.favre@sgv-usam.ch
www.sgv-usam.ch

Twitter: www.twitter.com/gewerbeverband
Facebook: www.facebook.com/sgvusam

Dachorganisation der Schweizer KMU
Organisation faîtière des PME suisses
Organizzazione mantello delle PMI svizzere
Umbrella organization of Swiss SME

Département fédéral de l'économie,
de la formation et de la recherche DEFR
3003 Berne

Par e-mail à : schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

402_SGV_USAM_Schweizerischer Gewerbeverband_11.05.2017

Berne, le 11 mai 2017 usam-No/nf

Réponse à la consultation
Train d'ordonnances agricoles 2017

Mesdames, Messieurs,

Numéro 1 des PME helvétiques, l'Union suisse des arts et métiers usam représente 250 associations et quelque 300 000 entreprises. En tant que plus grande organisation faîtière de l'économie suisse, nous nous engageons sans répit pour l'aménagement d'un environnement économique et politique favorable au développement des petites et moyennes entreprises.

L'Union suisse des arts et métiers usam a étudié avec attention les projets de modifications de 16 ordonnances du Conseil fédéral, de deux ordonnances du DEFR et d'une ordonnance de l'OFAG soumises à consultation et vous soumet son appréciation.

- **Remarques générales**

L'Union suisse des arts et métiers usam salue les allègements administratifs prévus par l'introduction de la procédure électronique de certification d'inspection destinée aux produits biologiques TRACES. Elle soutient également le remplacement des cartes topographiques imprimées par des cartes topographiques numériques. L'usam salue la volonté d'allègement administratif présente dans ce projet mais demande que celle-ci soit généralisée à l'ensemble de l'économie. Les PME, qui par ailleurs ne touchent pas de subventions étatiques, pâtissent également des charges administratives écrasantes.

L'usam rejette cependant avec véhémence les modifications superflues proposées dans ce projet de plus de 250 pages. Celles-ci vont à l'encontre de la stabilité dont ce secteur économique a actuellement besoin et ne participent aucunement à la promotion d'une agriculture productive. Elles engendrent de plus une masse administrative indésirable. Les modifications ne sont justifiées que si elles simplifient les pratiques et leur mise en œuvre.

- **Appréciation**

C'est avec étonnement que nous avons appris que l'entrée en vigueur de la majeure partie de celles-ci est prévue au 1er janvier 2018, date qui coïncide avec la mise en vigueur des premières dispositions de la Politique agricole 2018-2033 (PA18+). La PA 14-17 est le résultat de vifs débats qui ont eu lieu en 2013. Or, nous nous prononçons aujourd'hui sur le cinquième train d'ordonnances agricoles depuis le 1er janvier 2014. Les programmes de politique agricole sont transformés sans discontinuité depuis

25 ans. Les changements successifs représentent une charge administrative non négligeable pour le monde paysan. L'agriculture a maintenant besoin de clarté et de stabilité et non de modifications à répétition qui, de surcroît, n'améliorent pas le revenu agricole. Il n'est pas judicieux d'effectuer des modifications majeures, alors que les effets de la stratégie 2014-2017 ne sont même pas encore connus et que l'agriculture suisse a besoin de retrouver son équilibre.

L'Union suisse des arts et métiers usam a à cœur de promouvoir une agriculture productive et dynamique. La réduction des charges administratives et financières par la mise en place d'un frein à la surrèglementation est également un thème clé. En maîtrisant les coûts, la croissance économique sera favorisée et l'agriculture redynamisée. Ainsi, l'usam encourage la simplification administrative en vue d'une réduction des frais prévue dans ce projet et se réjouit de constater que des mesures effectives sont enfin prises.

- **Commentaires spécifiques**

Ordonnance sur les paiements directs (OPD 910.13)

L'Union suisse des arts et métiers usam salue les modifications allant dans le sens d'une baisse des contributions à la biodiversité et donc d'un ralentissement des incitations à créer des surfaces de promotion de la biodiversité.

Proposition : il est primordial que les nouveaux programmes présents dans ce projet occasionnent le moins de charges administratives possible.

Ordonnance sur les améliorations structurelles (OAS 913.1)

La neutralité de concurrence entre activités para-agricoles et arts et métiers devrait ici être prise en compte de manière plus poussée. L'usam se positionne également de manière critique envers les mesures supplémentaires de soutien accordé à l'écologie plutôt qu'au développement durable, qui lui se décline aussi bien sur l'écologie, l'économique que le social.

Proposition : remplacer Art. 18, al. 3. « … à la réalisation des objectifs environnementaux » par « … à la réalisation des objectifs de développement durable »

Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles (OPVA 916.010)

L'Art. 2, let. h exclut les spiritueux de l'aide fédérale au même titre que le tabac et les stupéfiants. Il s'agit là d'un anachronisme et d'une injustice. Les spiritueux sont des produits agricoles transformés, à l'instar du vin ou du fromage. Cette exclusion péjore et désavantage toute la filière – du producteur des matières premières en passant par le transformateur (distillateur) et le vendeur.

Proposition : supprimer Art. 2, let. h.

Ordonnance sur le vin (RS 916 140)

Bien que le Rapport sur le système de contrôle des vins (OFAG 23.03.16) a mis en lumière de grandes failles du contrôle des vendanges, il est inutile et coûteux de préconiser un double contrôle.

Proposition : mise en place d'un renforcement du contrôle de la vendange sans contrôle à la vigne ou vice versa. Mais pas de cumul.

De plus, cette modification d'ordonnance prévoit un contrôle systématique et unique pour toute entreprise active dans le commerce des vins (traitement, achat, vente ou stockage) en supprimant le contrôle cantonal. Appliquer une procédure de contrôle unique engendrera des coûts administratifs supplémentaires inutiles et pesants pour un secteur qui doit déjà faire face à de nombreux défis. Imposer au vigneron-encaveur ayant une petite production de quelques hectolitres par années, le même contrôle qu'un marchand de vin, est une aberration.

Proposition : renoncer à la suppression des organes de contrôle équivalents chargés de contrôler l'activité des vignerons-encaveurs.

En tant qu'organisation faîtière des PME, nous soutenons pleinement les prises de position de l'Union Professionnelle Suisse de la Viande, de Swisscofel, de la Fédération suisse des spiritueux et de la Chambre vaudoise des arts et métiers.

Nous vous remercions par avance pour la prise en considération de nos arguments dans votre processus décisionnel et restons à votre disposition pour tout complément d'information ou pour un entretien.

Meilleures salutations,

Union suisse des arts et métiers usam

Hans-Ulrich Bigler
Directeur, conseiller national

Hélène Noirjean
Responsable du dossier

Annexes
- Prise de position de l'Union Professionnelle Suisse de la Viande
- Prise de position de Swisscofel
- Prise de position de la Fédération suisse des spiritueux
- Prise de position de la Chambre vaudoise des arts et métiers

Bühlmann Monique BLW

Von: Schwaiger Jeannine <jeannine.schwaiger@sbv-usp.ch>
Gesendet: Donnerstag, 11. Mai 2017 09:00
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 404_SBV_Schweizer Bauernverband_11.05.2017
Anlagen: 2017-05-09_AP_def SN SBV_Verordnungspaket_2017.pdf; 2017-05-09 _AP_Tierwohl-Pakt_RAUS_SBV_Anhang_Verordnungspaket_2017.pdf; 2017-05-09_AP_def SN SBV_Verordnungspaket_2017.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2017 Stellung zu nehmen. Im Anhang erhalten Sie die definitive Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes als Word-Dokument und im PDF-Format sowie die Übersicht der unterzeichnenden Organisationen zum Tierwohl-Pakt „RAUS Basis und RAUS Weide einführen“.

Vielen Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

schweizer bauernverband

Jeannine Schwaiger
Schweizer Bauernverband | Agrarwirtschaft
Belpstrasse 26 | 3007 Bern
Tel. Hauptsitz +41 (0)56 462 51 11 | Tel. direkt +41 (0)56 462 50 19
jeannine.schwaiger@sbv-usp.ch | www.sbv-usp.ch

facebook twitter buureTV.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	Schweizer Bauernverband (SBV) Definitive Stellungnahme 404_SBV_Schweizer Bauernverband_11.05.2017
Adresse / Indirizzo	Schweizer Bauernverband (SBV) Laurstrasse 10 5201 Brugg
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	11.05.2017 Markus Ritter Präsident Jacques Bourgeois Direktor

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) 4
BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) 7
BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19) 10
BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 15
BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) 59
BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 60
BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 68
BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1) 69
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 70
BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) 74
BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140) 82
BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161) 94
BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181) 96
BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1) 98
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2) 102
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 105
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) 108
WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) 109
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211) 110
BR 0 Verordnung über das bäuerliches Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural (916.01) 114
BR 0 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 115

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Schweizer Bauernverband (SBV) dankt dem Bundesrat für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen dieser Anhörung. Der SBV bittet den Bundesrat eindringlich darum, die nachfolgenden Vorschläge zu berücksichtigen, da sie den Erwartungen der Schweizer Bauernfamilien entsprechen. Die Bäuerinnen und Bauern sind direkt von den Anpassungen betroffen, oft im Rahmen ihrer täglichen Arbeit und mit direkten Auswirkungen auf ihre Einkommen. Der SBV erinnert ebenfalls daran, dass die unbefriedigende Einkommenssituation weiterhin fortbesteht. Dies mit einem erheblichen Defizit gegenüber vergleichbaren Einkommen und ohne absehbare Verbesserung der Situation.

Der SBV erlaubt sich folgende allgemeine Betrachtungen einzubringen:

- Im Rahmen der administrativen Vereinfachung geht der Verzicht auf gedruckte Parzellenpläne, Stall-, Aussenklimabereich- und Laufhofskizzen sowie Erntemengen und Erntedaten bei Wiesen und Weiden (ausser BFF) in eine gute Richtung. Aber die Massnahmen bleiben ungenügend und erfüllen nicht die oft und insbesondere von Bundesrat Schneider-Ammann erwähnten Ziele. Der SBV verlangt zusätzliche Bemühungen in diese Richtung, besonders indem vermehrt die gute landwirtschaftliche Praxis, welche von der professionellen Landwirtschaft erwartet werden darf, statt detailliere Regelungen als Grundsatz gelten soll. Den Landwirtinnen und Landwirten soll mehr Vertrauen entgegengebracht und noch mehr Eigenverantwortung übergeben werden.

- Hinsichtlich des Tierwohls ist der SBV enttäuscht, dass die Hauptpunkte der von der Kerngruppe Tierwohl vorgeschlagen Weiterentwicklung des RAUS-Programms nicht in das vorliegende Verordnungspaket aufgenommen wurde. Eine zentrale Forderung des SBV ist deshalb die Einführung eines zweistufigen RAUS-Programms und die Erhöhung der Mittel für die Tierwohlprogramme.

- Der SBV hat den Eindruck, dass der Agrarsektor ein permanentes Versuchsfeld für politische Massnahmen wird mit neuen und für kurze Perioden eingeführten Massahmen und Korrekturen an bestehenden Massnahmen und Beiträgen. Die Landwirte sind Unternehmer, welche oft auf längere Zeiträume investieren müssen. Sie brauchen dafür Stabilität.

- Der SBV befürwortet die Beurteilung der Rentabilitätsanforderungen in Bezug auf die Gewährung von Strukturhilfen. Allerdings muss dabei der Blick allem voran auf die Zukunft und nicht auf die Vergangenheit gerichtet werden und es müssen Perspektiven geboten werden, besonders für die junge Generation.

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SBV fordert ausdrücklich die Einführung eines Einzelkulturbeitrags für Futtergetreide.

Der Rückgang des Selbstversorgungsgrades in den letzten Jahrzehnten, der Rückgang der Produktion und der Flächen, die Diskussionen rund um Swissness und die Möglichkeit zur Finanzierung über den für die Einzelkulturbeiträge vorgesehenen Finanzrahmen sind klare Zeichen dafür, dass die Einführung eines solchen Beitrags für Futtergetreide möglich und ab sofort nötig ist. Eine Einführung ist nicht nur aus pflanzenbaulicher Sicht, sondern auch aus dem Blickwinkel der Tierhalter notwendig. Die inländische Futtergetreideproduktion und damit die Verfügbarkeit von inländischen Futtermitteln sind stark eingebrochen. Dies bringt die Schweizer Tierhaltung in eine Gefährdungssituation und verunmöglicht mehr und mehr einen inländischen Versorgungskreislauf, was wiederum mehr Kritik an der Haltung gewisser Tierkategorien bringt. Dadurch wird auch die in der Absatzförderung postulierte Erhöhung des Konsums von schweizerischen Landwirtschaftsprodukten zulasten ausländischer Konkurrenz- und Substitutionsprodukten indirekt in Frage gestellt, wenn nicht gar unterlaufen.

Der SBV gab die Korrekturforderungen an der Einzelkulturbeitragsverordnung wiederholt ein, auf die neue Periode 2018-2021 ist diesen endgültig nachzukommen. Die gesetzlichen Grundlagen dazu sind vorhanden.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Art. 5 Beiträge</td><td>Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr:<table><tr><th></th><th>Franken</th></tr><tr><td>a. für Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Leindotter, Mohn und Saflor:</td><td><s>700</s> 1000</td></tr><tr><td>b. für Saatgut von Kartoffeln und Mais:</td><td><s>700</s> 1000</td></tr><tr><td>c. für Saatgut von Futtergräsern und Futterleguminosen:</td><td>1000</td></tr><tr><td>d. für Soja:</td><td>1000</td></tr><tr><td>e. für Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken sowie Mischungen nach Artikel 4 Absatz 2:</td><td>1000</td></tr><tr><td>f. für Zuckerrüben zur Zuckerherstellung:</td><td>1800</td></tr><tr><td>g. Futtergetreide</td><td>400</td></tr></table></td><td>Aufgrund der Flächenentwicklung beim Futtergetreide fordert der SBV die Einführung eines Einzelkulturbeitrags beim Futtergetreide.

Eine Anpassung der Beträge für Saat- und Pflanzgut ist ebenfalls notwendig, um die Vermehrungsflächen in der Schweiz beibehalten zu können.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 9 Sachüberschrift und Abs. 2 und 3	**Änderungen des Gesuchs** [2] Nachträgliche Veränderungen von Flächen und Hauptkulturen sowie Bewirtschafterwechsel sind bis zum 1. Mai zu melden. [3] Kann der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin die Anforderungen für Einzelkulturbeiträge, die er oder sie im Gesuch beantragt hat, nicht erfüllen, so hat er oder sie dies umgehend der zuständigen kantonalen Stelle zu melden. Die Meldung wird berücksichtigt, wenn sie spätestens erfolgt: a. am Tag vor Erhalt der Ankündigung einer Kontrolle; b. am Tag vor der Kontrolle bei unangekündigten Kontrollen.	
Art. 15 Abs. 1 und 2	1 Der Kanton kann die nach Artikel 14 erforderlichen Arbeiten delegieren. Er regelt die Abgeltung der delegierten Arbeiten. 2 Er überwacht die Kontrolltätigkeit der Kontrollstellen in seinem Kantonsgebiet stichprobenmässig.	
Art. 16 Abs. 2 und 3	~~*Aufgehoben*~~ [2] Ist der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin mit der Beurteilung nicht einverstanden, so kann er oder sie innerhalb von drei Werktagen nach der Kontrolle bei der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde schriftlich eine Zweitbeurteilung verlangen. [3] Die zuständige kantonale Vollzugsbehörde legt die Einzelheiten betreffend die Zweitbeurteilung fest	Der SBV fordert die Beibehaltung der Zweitbeurteilung.
Art. 17 Abs. 2	2 Der Kanton erstellt jährlich nach Vorgabe des BLW einen Bericht über seine Überwachungstätigkeit nach Artikel 15 Absatz 2.	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Art. 18 Abs. 2</td><td>Aufgehoben</td><td></td></tr>
<tr><td>Anhang (Art. 18) Kürzungen der Einzelkulturbeiträge Ziff. 1.5</td><td>1.5 Der Kanton oder die Kontrollstelle kann dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin die Mehraufwände, die das Nachreichen von Dokumenten verursacht und die nach Ziffern 2.4 und 2.7 anfallen, in Rechnung stellen.</td><td></td></tr>
<tr><td>Anhang (Art. 18) Kürzungen der Einzelkulturbeiträge Ziff. 2.5 Bst. b</td><td><table>
<tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td></td><td>Kürzung</td></tr>
<tr><td>b. Vertrag für Zuckerlieferung</td><td>Fehlender Vertrag für Zuckerlieferung</td><td>100 % der Einzelkulturbeiträge für Zuckerrüben</td></tr>
</table></td><td></td></tr>
</table>

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SBV begrüsst die Änderungen, weist aber darauf hin, dass Insekten nicht vom Geltungsbereich ausgeschlossen werden sollten. *Art. 23a bis Art.39 m sind in dieser Stellungnahme nicht aufgeführt. Sie beinhalten Änderungen des Importregimes sowie der Akkreditierungsdetails, zu denen sich der SBV nicht äussert.*

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1	3 Sie gilt nicht für Insekten gemäss der Lebensmittelgesetzgebung, die Jagd, die Fischerei und die Aquakultur sowie deren Erzeugnisse.	Insekten sollen nicht vom Geltungsbereich ausgeschlossen werden. Das Argument, dass derzeit keine entsprechenden Bio-Produktionsanforderungen festgelegt wurden, reicht nicht aus. Art. 39c der Bio-Verordnung sagt, dass bis zum Erlass von Tierhaltungsvorschriften die entsprechenden allgemein anerkannten Regeln der biologischen Landwirtschaft zu beachten sind. Dieser Artikel kann durchaus auf die Insekten angewandt werden, wie auch zum Beispiel bereits für Schnecken oder Wachteln.
Art. 5	1 Als Biobetriebe gelten in dieser Verordnung: a. Betriebe nach Artikel 6 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 5 (LBV) auf denen die Produktion nach den Anforderungen dieser Verordnung erfolgt; b. Sömmerungsbetriebe nach Artikel 9 LBV auf denen die Produktion nach den Anforderungen dieser Verordnung erfolgt. c. andere Unternehmen als diejenigen nach Buchstabe a, die verwertbare Erzeugnisse aus Pflanzen oder Nutztierhaltung bodenabhängig herstellen und auf denen die Produktion nach den Anforderungen dieser Verordnung erfolgt; 2 Als Biobetriebe gelten zudem andere Unternehmen als diejenigen nach Absatz 1 Buchstabe a, die verwertbare Erzeugnisse bodenunabhängig herstellen und nicht Betrie-	Der SBV begrüsst, dass die Definition eines Biobetriebs weiter gefasst wird und damit die Realität abbildet.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	be nach Artikel 6 LBV sind, in Bezug auf die Produktion nach dieser Verordnung	
Art. 7Abs. 5-8	Die Zertifizierungsstelle kann auf Gesuch hin eine Produktionsstätte eines nichtbiologisch bewirtschafteten landwirtschaftlichen Betriebes als selbstständigen Biobetrieb anerkennen, wenn diese: a. als Einheit von Land, Gebäuden und Einrichtungen räumlich erkennbar und von anderen Produktionsstätten getrennt ist; b. über ein eigenes Betriebszentrum verfügt; c. ganzjährig biologisch bewirtschaftet wird und eine oder mehrere Personen beschäftigt; d. über ein eigenes Betriebsergebnis verfügt; e. über einen vom übrigen Betrieb auf allen Stufen der Produktion, Aufbereitung, Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung unabhängigen, räumlich und zeitlich getrennten Warenfluss verfügt; und f. sicherstellt, dass sich der Warenfluss zwischen ihr und dem nicht-biologisch bewirtschafteten Betriebsteil nie kreuzt. 6 Vor der Anerkennung holt die Zertifizierungsstelle zu Absatz 5 Buchstabe a – d die schriftliche Stellungnahme des Kantons, in dessen Gebiet der Betrieb liegt, ein. 7 Unternehmen nach Artikel 5 Absatz 2 können parallel zur biologischen Produktion auch nicht biologisch produzieren, sofern zwischen den Produktionsbereichen ein getrennter Warenfluss besteht. 8 Für Forschungszwecke kann das WBF einzelnen Betrieben Ausnahmen vom Erfordernis der Gesamtbetrieblichkeit bewilligen.	Der SBV begrüsst, dass die Kriterien für die Anerkennung einer Produktionsstätte als selbständiger Biobetrieb präzisiert werden.
Art. 8 Abs. 1bis	1bis Die Zertifizierungsstelle kann für die Pilzzucht, die Produktion von Treibzichorien und die Sprossenproduktion	Der SBV begrüsst die Änderung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	eine kürzere Umstelldauer festlegen.	
Art. 9 Abs. 2 und 4	2 Die Zertifizierungsstelle entscheidet über die Zulassung der schrittweisen Umstellung. 4 Ist die sofortige vollständige Umstellung der Nutztierhaltung nicht zumutbar, so kann die Zertifizierungsstelle dem Betrieb gestatten, die Tierhaltung innert drei Jahren schrittweise nach Tierkategorien umzustellen.	Der SBV begrüsst die Änderung.

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SBV begrüsst die Harmonisierung der Regelungen mit anderen geschützten Bezeichnungen. Ebenfalls begrüsst wird, dass in verarbeiteten Produkten einzelne Zutaten nun ausgelobt werden können.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7a	**Verwendung der Bezeichnung «Berg» oder «Alp» für einzelne Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs** 1 Auf Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs, welche die Anforderungen dieser Verordnung erfüllen, darf in der Kennzeichnung eines Lebensmittels hingewiesen werden, auch wenn das Lebensmittel die Anforderungen nach Art. 7 nicht erfüllt. 2 Der Hinweis darf sich ausschliesslich auf die betreffenden Zutaten beziehen. Die gestützt auf Artikel 9 Absatz 3 festgelegten offiziellen Zeichen für Berg- und Alpprodukte dürfen nicht verwendet werden. 3 Die Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs dürfen nicht zusammen mit gleichen Zutaten, welche die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllen, verwendet werden.	Der SBV begrüsst die Einfügung von Art. 7a. Damit ist es möglich, in zusammengesetzten Lebensmitteln auf Bestandteile aus dem Berg- und Alpgebiet hinzuweisen und diese zu deklarieren.
Art. 8 Abs. 4 und 5	*Aufgehoben*	Die aufgehobenen Absätze sind durch Art. 7a besser abgedeckt.
Art. 9 Abs. 1	1 Im Verzeichnis der Zutaten ist anzugeben, welche Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs aus dem Sömmerungsgebiet oder aus dem Berggebiet stammen und welchen Anteil am Lebensmittel sie ausmachen.	Der SBV begrüsst die Präzisierung.
Art. 10 Abs. 1bis	1bis Wenn bei einem Lebensmittel ein Hinweis auf Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs nach Art. 7a verwendet wird, müssen alle Stufen der Produktion und des Zwischenhandels der Zutaten, sowie der Hersteller des Le-	Der SBV begrüsst die Ergänzung zu Art. 7a.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	bensmittels zertifiziert werden.	
Art. 11	**Anforderungen an die Zertifizierungsstellen** 1Die Zertifizierungsstellen müssen für ihre Tätigkeit gemäss dieser Verordnung auf Gesuch hin vom BLW zugelassen sein. Für die Zulassung haben die Zertifizierungsstellen die Anforderungen nach Absatz 2 sowie die Pflichten nach den Artikeln 12 und 12a zu erfüllen. 2 Die Zertifizierungsstellen müssen die folgenden Anforderungen erfüllen: a. Sie müssen für ihre Tätigkeit nach der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 19962 (AkkBV) in der Schweiz akkreditiert, durch die Schweiz im Rahmen eines internationalen Abkommens anerkannt, oder nach schweizerischem Recht auf andere Weise ermächtigt oder anerkannt sein; b. Sie müssen über eine Organisationsstruktur und ein Zertifizierungs- und Überwachungsverfahren verfügen, in denen insbesondere die Kriterien, die den von ihnen kontrollierten Betrieben zur Auflage gemacht werden, sowie ein geeignetes Massnahmenkonzept bei festgestellten Unregelmässigkeiten festgelegt sind. c. Sie müssen angemessene Garantien für Objektivität und Unparteilichkeit bieten und über qualifiziertes Personal und die erforderlichen Ressourcen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben verfügen. d. Sie verfügen über schriftliche Verfahren und Vorlagen für folgende Aufgaben und wenden diese an: 1. Aufstellung einer risikobasierten Strategie für die Kontrolle der Betrieben; 2. Informationsaustausch mit anderen Zertifizierungsstellen oder von diesen beauftragten Dritten und mit den mit Vollzugaufgaben beauftragten Behörden; 3. Anwendung und Weiterverfolgung der getroffenen Massnahmen nach Artikel 14a Absatz 5 im Falle von Unregel-	Inhaltlich keine Bemerkungen. Der SBV schlägt vor zu prüfen, ob es nicht zielführender wäre, für alle Zertifizierungsaufgaben (alle geschützten Bezeichnungen, nicht nur Berg- und Alpzeichen) die Anforderungen an die Zertifizierung und Zertifizierungsstellen an einem gemeinsamen Ort festzuhalten und an dieser Stelle nur noch auf spezifische Punkte für das Berg- und Alpzeichen einzugehen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	mässigkeiten; 4. Einhaltung der Vorschriften des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz.	
Art. 12a	**Berichterstattung der Zertifizierungsstellen** Die Zertifizierungsstellen liefern dem BLW jährlich einen Bericht mit folgenden Angaben: a. Liste der kontrollierten Betrieben, aufgegliedert nach den Kategorien «Produktion», «Verarbeitung» und «Veredelung»; b. Gesamtmenge der mit der Bezeichnung «Berg» oder «Alp» vermarkteten Produkte; c. Anzahl und Art der festgestellten Unregelmässigkeiten und der Entzüge von Zertifikaten.	Siehe Bemerkung zu Art. 12.
Art. 14	**Zuständigkeiten** 1 Sofern Lebensmittel betroffen sind, vollziehen die Organe der kantonalen Lebensmittelkontrolle diese Verordnung gemäss der Lebensmittelgesetzgebung. 2 Sofern keine Lebensmittel betroffen sind, vollzieht das BLW diese Verordnung gemäss der Landwirtschaftsgesetzgebung. 3 Im Rahmen des Vollzugs hat das BLW namentlich folgende Aufgaben: a. Führen einer Liste der im Anwendungsbereich dieser Verordnung akkreditierten oder anerkannten Zertifizierungsstellen; b. Überwachung der Zertifizierungsstellen; c. Erfassung der festgestellten Verstösse und der verhängten Sanktionen. 4 Es kann Sachverständige beiziehen. 5 Die Kantone melden dem BLW und den Zertifizierungsstellen die festgestellten Verstösse.	Siehe Bemerkung zu Art. 12.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 14a	**Überwachung der Zertifizierungsstellen** 1 Die Überwachungstätigkeit des BLW umfasst insbesondere: a. die Bewertung der internen Verfahren der Zertifizierungsstellen für die Kontrollen, die Verwaltung und Prüfung von Kontrolldossiers auf Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung; b. die Überprüfung der Vorgehensweise im Falle von Nichtkonformitäten und bei Einsprüchen und Beschwerden. 2 Es stimmt seine Überwachungstätigkeit auf die Tätigkeit der Schweizerischen Akkreditierungsstelle (SAS) ab. 3 Das BLW stellt im Rahmen seiner Überwachungstätigkeit sicher, dass die Anforderungen nach Artikel 11 erfüllt sind. 4 Das BLW kann die Zulassung einer Zertifizierungsstelle nach Artikel 11, Absatz 1 suspendieren oder entziehen, wenn eine Zertifizierungsstelle die entsprechenden Anforderungen und die Pflichten nicht erfüllt. Das BLW informiert die SAS umgehend über den Entscheid. 5 Es kann Weisungen an die Zertifizierungsstellen erlassen. Die Weisungen umfassen auch einen Katalog zur Harmonisierung des Vorgehens der Zertifizierungsstellen bei Unregelmässigkeiten.	
Art. 14b	**Jährliche Inspektion der Zertifizierungsstellen** Das BLW führt jährlich eine Inspektion der nach Artikel 11 in der Schweiz zugelassenen Zertifizierungsstellen durch, soweit dies nicht im Rahmen der Akkreditierung gewährleistet ist.	Siehe Bemerkung zu Art. 12.
Art. 16 Abs. 6	6 Marken, die die Bezeichnung «Alpen» enthalten und die vor dem 1. Januar 2011 gutgläubig hinterlegt wurden, dürfen für Erzeugnisse nach Artikel 3 Absatz 2, die die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllen, weiter verwendet werden.	Fraglich ist, wie lange diese Besitzstandwahrung fortgeführt werden soll.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 17	*Übergangsbestimmung zur Änderung vom …* **Zertifizierungs- und Kontrollstellen, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom …** im Rahmen dieser Verordnung bereits tätig und nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a akkreditiert sind, gelten als für die Tätigkeiten gemäss Artikel 11 Absatz 1 zugelassen.	

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Tierwohlbeiträge: Tierwohl wird in der Schweizer Bevölkerung sehr hoch gewichtet und ist nicht durch andere Zielsetzungen einzuschränken. In den Erläuterungen zum Verordnungspaket ist festgehalten, dass *„Die hohe Tierintensität der Schweizer Landwirtschaft und insbesondere die schwierig kontrollierbaren Nährstoffverschiebungen […] als Faktoren [gelten], die die Zielerreichung der Umweltziele in den Bereichen Nitrat und Ammoniak erschweren“*, was absolut unangebracht ist. In den vergangen ca. 40 Jahren nahm der Kuhbestand um rund 200‘000 Stück ab und dieser Trend wird sich weiter fortsetzten. Von hoher Tierintensität in einem Grasland zu sprechen entbehrt in diesem Zusammenhang jeder Grundlage. Die Umweltziele bezüglich Nitrat und Ammoniak sind mit anderen Förderprogrammen aktiv anzustreben. Die Tierwohlprogramme sind dadurch nicht einzuschränken, zu reduzieren oder zu behindern.

Die Tierwohlbeiträge werden seit ca. 20 Jahren nach den gleichen Voraussetzungen geleistet. Die Programme sind ein Erfolg für das Tierwohl, das Image der Landwirtschaft und leisten Beiträge zur vielfältigen Nutzung und Gestaltung der Landschaft und zur Attraktivität der Schweiz als Tourismusdestination. Bei der Einführung der AP 2014/17 wurde eine Überarbeitung der Programme auf einen späteren Zeitpunkt verschoben. In den Jahren 2015/16 berief das BLW die „Kerngruppe Tierwohlbestimmungen“ ein, um Vorschläge für die Anpassung der Programme BTS und RAUS an die absehbaren zukünftigen Entwicklungen zu erarbeiten. Die vorliegenden Unterlagen für die Vernehmlassung enthalten die wichtigsten Vorschläge nicht. Der Vorschlag, das RAUS Programm für Rinder durchgehend zweiteilig zu führen, ist breit abgestützt und trägt den Auswirkungen des Strukturwandels insbesondere im Sektor Milchproduktion Rechnung.

Daher verlangt der SBV, dass das RAUS Programm für alle Tiere der Rindergattung als zweiteiliges Programm RAUS Basis und RAUS Weide angeboten wird. Die Streichung der Ausnahmebewilligungen in Anhang 6, B, Ziffer 1.3 der geltenden Direktzahlungsverordnung ist untrennbar mit der Einführung des zweiteiligen Programms RAUS Basis und RAUS Weide verbunden und kann nicht ohne dessen Einführung ersatzlos aufgehoben werden.

Die Schaffung von RAUS-Programmen für Hirsche und Bisons wird begrüsst.

Ressourceneffizienzbeiträge: Der SBV begrüsst grundsätzlich die neuen Programme. Die Förderfrist der stickstoffreduzierten Phasenfütterung muss verlängert werden und kann auf keinen Fall nach 4 Jahren in den ÖLN integriert werden. Für die PSM-Reduktion im Ackerbau ist die Ausarbeitung einer Gesamtstrategie erforderlich, bei der einzelne Branchen miteinbezogen werden müssen. Der SBV fordert, dass neben dem Rebbau auch für die Obstkulturen Ressourceneffizienzbeiträge für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln eingeführt werden.

Biodiversitätsbeiträge: Der SBV lehnt die Senkung der Beiträge für Biodiversitätsförderflächen der Qualitätsstufe I ab. Es ist demoralisierend, wie mit den Erbringern von gemeinwirtschaftlichen Leistungen umgegangen wird und trotz achtjähriger Vertragsdauer vom Bund die Bedingungen geändert, die Anforderungen erhöht und die Beiträge gesenkt werden. Der SBV fordert zudem eine dringende Anpassung des Kriterienkatalogs für die Qualitätsstufe II. Der Kriterienkatalog für die Qualitätsstufe II bei extensiven Wiesen ist so zu überarbeiten, dass die Erreichung von QII nicht mehr ausschliesslich von den Zeigerarten abhängig gemacht wird.

Kürzungsbestimmungen: Die Kürzungen bei den Direktzahlungen müssen unbedingt dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit folgen. Anhang 8 der DZV ist so zu gestalten, dass überproportionale und unverhältnismässige Kürzungen nicht erfolgen. Die vollständige Streichung aller Direktzahlungen infolge Mängel in Teilbereichen ist nicht statthaft. Kürzungen oder gar Streichung der Direktzahlungen dürfen höchstens im Wiederholungsfall ein Thema sein. Direktzahlungen sind Entschädigungen für erbrachte Leistungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Bst. e Ziff. 2 Produktionssystembeiträge	Beitrag für extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Lupinen und Raps.	Der SBV verlang die Einführung eines Extensobeitrags für Lupinen.
Art. 2 Bst. f Ziff. 4 bis ~~7~~8	f. Ressourceneffizienzbeiträge: 4. Beitrag für die Ausrüstung von Spritzen mit einem Spülsystem mit separatem Spülwasserkreislauf zur Reinigung von Geräten für das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln; 5. Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen; 6. Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Rebbau; 7. Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Zuckerrübenanbau; 8. Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln in den Obstkulturen	Der SBV begrüsst die Aufnahme der Ressourcenprogramme. Die Phasenfütterung hat einen Mehraufwand für die Landwirtschaft zur Folge, führt aber zu einer deutlichen Verminderung der Ammoniakemissionen. Der SBV begrüsst den Aktionsplan Pflanzenschutz und Massnahmen zur Risikoreduktion bei Pflanzenschutzmittel (PSM). Die Massnahmen dazu sollen in einer Strategie zielorientiert aufeinander abgestimmt sein. Ein Hauptziel im Ackerbau ist die Reduktion der Herbizidmenge. Daher schlägt der Bund nicht wie ursprünglich vorgesehen Produktionssystembeiträge sondern Ressourceneffizienzbeiträge (REB) vor. Damit werden die PSM-Massnahmen in diversen Töpfen angesiedelt. Zudem gibt es diverse Schnittstellen und Überlappungen mit anderen REB und Ressourcenprojekten. **Eine gesamtheitliche Strategie zur Reduktion der Herbizidmengen im Ackerbau fehlt und ist zu erarbeiten**. Ein kulturübergreifender Beitrag für den herbizidlosen Anbau mit Pflugeinsatz ist zu prüfen. Auch in den Obstkulturen soll das Potential zur Senkung des PSM-Einsatzes genutzt werden. Diese Stossrichtung entspricht den Wünschen der Konsumenten und trägt zur Umsetzung der Massnahmen bei, die im Aktionsplan Pflanzenschutzmittel vorgesehenen sind.
Art. 30 Abs. 3bis	3bis Dünger von Weidegänsen, der im Stall anfällt, darf nicht	Der SBV begrüsst die Einführung der Möglichkeit der Weidgänsehaltung im Sömmerungsgebiet ausserhalb des Rah-

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	im Sömmerungsgebiet ausgebracht werden.	mens der Selbstversorgung. Diese Bestimmung geht jedoch zu weit, falls nur wenige Gänse gehalten werden. Weidegänse müssen aber im Nährstoffhaushalt des Sömmerungsbetriebes gebührend berücksichtig werden, d.h. bei vielen Tieren und namhafter Futterzufuhr muss ihr Stalldünger weggeführt werden.
Art. 31 Abs. 3	3 Kraftfutter darf Schweinen nur als Ergänzung der alpeigenen Milchnebenprodukte und Weidegänsen nur als Ergänzung zum Weidefutter verfüttert werden.	Der SBV begrüsst die Anpassung.
Art. 33 Abs. 2	~~2 Die Haltung von Weidegänsen setzt einen Bewirtschaftungsplan nach Anhang 2 Ziffer 2 voraus.~~	Diese Bestimmung geht zu weit. Die Erstellung eines Bewirtschaftungsplanes erfordert externe Experten und ist mit einem erheblichen Aufwand verbunden. Für kleinere Herden steht somit der erforderliche Aufwand in keinem Zusammenhang mit dem erwarteten Nutzen. Allenfalls ist er sinnvoll, falls neu grosse Gänseherden gesömmert werden sollen und viel Futter zugeführt wird
Art. 40 Abs. 1, Bst. b	Art. 40 Festlegung des Normalbesatzes 1 Der Kanton setzt für jeden Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieb den Normalbesatz fest für: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, nach Weidesystem; b. die übrigen raufutterverzehrenden Nutztiere~~, mit Ausnahme von Bisons und Hirschen.~~	Der generelle Ausschluss von Hirschen und Bisons von der Sömmerung ist nicht gerechtfertigt. Diese Anpassung ist auch in Art. 46 und 47 vorzunehmen.
Art. 40 Abs. 2	~~Aufgehoben~~ [2] Der Normalbesatz nach Absatz 1 Buchstabe b wird festgelegt in: **a.** RGVE für gemolkene Kühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer traditionellen Sömmerungsdauer von 56-100 Tagen; **b.** NST für die restlichen raufutterverzehrenden Nutztiere.	Die Aufhebung der Kurzalpung führt zu einer Schwächung der Milchviehsömmerung und wird abgelehnt. Die Probleme der aktuellen Regelung wurden erkannt und die Landwirtschaft ist an der Ausarbeitung einer Anschlusslösung interessiert. Der SBV strebt eine Lösung an, welche weiterhin die produktive Nutzung der Alpweiden zulässt und neutral auf die Bewirtschaftungsintensität wirkt. Deshalb fordert der SBV, dass die heute gültige Beitragsregelung für

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		die Kurzalpung um ein Jahr verlängert wird. Dies verschafft die nötige Zeit einen Lösungsvorschlag auszuarbeiten.
Art. 47 Abs. 2 Bst. d und e sowie Abs. 3	2 Er wird für folgende Kategorien festgelegt: ~~**d.**~~ RGVE für gemolkene Kühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer traditionellen Sömmerungsdauer von 56-100 Tagen; ~~übrige raufutterverzehrende Nutztiere, pro NST.~~ e. ~~*Aufgehoben*~~ übrige raufutterverzehrende Nutztiere, pro NST. 3 ~~*Aufgehoben*~~ Die Beiträge nach Absatz 2 Buchstabe d werden nur bis zum 31. Dezember **2018** ausgerichtet.	*Siehe Art. 40 Abs. 2*
Art. 49 Abs. 2	2 Weicht die Bestossung erheblich vom Normalbesatz ab, so wird der Sömmerungsbeitrag wie folgt angepasst: a. Übersteigt die Bestossung den Normalbesatz in NST oder RGVE um 10–15 Prozent, mindestens aber um zwei NST, so wird der Beitrag um 25 Prozent reduziert. b. Übersteigt die Bestossung den Normalbesatz in NST oder RGVE um mehr als 15 Prozent, mindestens aber um zwei NST, so wird kein Beitrag ausgerichtet. c. Unterschreitet die Bestossung den Normalbesatz in NST oder RGVE um mehr als 25 Prozent, so wird der Beitrag nach dem tatsächlichen Besatz berechnet.	*Siehe Art. 40 Abs. 2*
Art. 55 Abs. 7	~~7 Befinden sich auf einer Fläche nach Absatz 1 Buchstabe a Bäume, die gedüngt werden, so wird die für den Beitrag massgebende Fläche um eine Are pro gedüngten Baum reduziert.~~ Die Baumscheiben von bis zu fünfjährigen Bäumen dürfen mit Mist oder Kompost gedüngt werden ohne dass die für den Beitrag massgebende Fläche reduziert wird. Die gezielte und massvolle Düngung der Baumscheibe in	SBV begrüsst die Anpassung. Die gezielte und massvolle Düngung der Baumscheibe ist zudem bei Bäumen jeden Alters zuzulassen - ohne Flächenabzug. Obstbäume ohne minimale Nährstoffgrundversorgung können langfristig nicht bestehen. Obstbäume in langjährigen extensiven Wiesen „verhungern“ und ihr Wuchs stockt, weil keine Düngung möglich ist. Gleichzeitig werden immer grössere Anforderun-

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	extensiven Wiesen ist bei Bäumen jeden Alters ohne Flächenabzug zuzulassen.	gen an Baumgesundheit und Pflege gestellt, was langfristig nur mit vitalen und wüchsigen Bäumen erfüllen werden kann.
Art. 56 Abs. 4 (neu)	Zur Erreichung und Haltung der Qualitätsziele ist auf BFF (extensive Wiesen und Hochstammobstbäume) eine periodische minimale Nährstoff-Grundversorgung inkl. Anpassung des pH-Wertes zulässig.	Viele dieser botanisch äusserst wertvollen Standorte (wie bspw. Trockenwiesen) verarmen aufgrund des jahrzehntelangen Nährstoffentzugs und weisen sehr tiefe pH-Werte auf. Die Pflanzengesellschaft wird trotz strikter Einhaltung der Bewirtschaftungsvorgaben immer einseitiger. Es geht vergessen, dass auch Magerwiesen eine minimale Nährstoffversorgung brauchen. Der SBV fordert, die Möglichkeit zu schaffen – im Sinne der Qualitätssicherung und Qualitätssteigerung – diese Flächen minimal mit Nährstoffen (z.B. mit Hofdünger wie Mist) und Kalk zu versorgen.
Art. 58 Abs. 4 und 6	4 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Erlaubt sind folgende Anwendungen: a. Einzelstock- oder Nesterbehandlungen von Problempflanzen sind zulässig, sofern diese nicht mit einem angemessenen Aufwand mechanisch bekämpft werden können; In Streueflächen und auf Flächen, auf denen die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nicht zulässig ist, ist die Einzelstock oder Nesterbehandlung nicht erlaubt; b. Pflanzenschutzbehandlungen in Waldweiden mit Bewilligung der für die Forstwirtschaft zuständigen kantonalen Stellen und unter Einhaltung der geltenden Verwendungsverbote und -einschränkungen; c. Pflanzenschutzbehandlungen in Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt nach Anhang 4 Ziffer 14.1.4; d. Pflanzenschutzbehandlungen für Hochstamm-Feldobstbäume nach Anhang 1 Ziffer 8.1.2 Buchstabe b. 6 ~~*Aufgehoben*~~ Ast- und Streuehaufen dürfen angelegt werden, wenn es aus Gründen des Naturschutzes oder im	Der SBV lehnt die Aufhebung von Absatz 6 ab, da Art. 35 Abs. 1 zu unklar formuliert ist. Auch andere Regelungen von Art. 35 können Art. 58 Abs. 6 nicht ersetzen. Die Neugliederung und Ergänzung von Absatz 4 wird hingegen begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Rahmen von Vernetzungsprojekten geboten ist.	
Art. 71 Abs. 1	1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller gehaltenen raufutterverzehrenden Nutztiere nach Artikel 37 Absätze 1-4 zu mindestens 90 Prozent der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter nach Anhang 5 Ziffer 1 besteht. Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen- , ~~und~~ Weidefutter und Ganzpflanzenmais; nach Anhang 5 Ziffer 1 bestehen: a. im Talgebiet: 75 Prozent der TS; b. im Berggebiet: 85 Prozent der TS.	Ganzpflanzenmais muss in das Raufutter integriert werden können. Es ist vorteilhafter, das auf dem Betrieb produzierte Futter zu nutzen als beispielsweise getrocknete Luzerne zu importieren.
Art. 71, Abs. 2	2 Grundfutter aus Zwischenkulturen ist in der Ration ~~zu maximal 25 Dezitonnen TS pro Hektare und Nutzung~~ als Wiesenfutter anrechenbar.	Das Programm ist administrativ zu vereinfachen.
Art. 72	Beiträge 1 Es werden folgende Arten von Tierwohlbeiträgen ausgerichtet: a. Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS-Beitrag); b. Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS-Beitrag); 2 Tierwohlbeiträge werden pro ~~GVE~~ Tier und Tierkategorie ausgerichtet. 3 Der Beitrag für eine Tierkategorie wird ausgerichtet, wenn alle zu ihr gehörenden Tiere nach den entsprechenden Anforderungen in Anhang 6 gehalten werden. 4 Kann eine Anforderung nach Anhang 6 aufgrund eines behördlichen Erlasses oder einer befristeten schriftlichen Therapieanordnung eines Tierarztes oder einer Tierärztin nicht eingehalten werden, so werden die Beiträge nicht gekürzt.	Kommentar zu Abs. 2: Die Ansätze je Tier erlauben eine gezieltere Abgeltung der für das Tierwohl geleisteten zusätzlichen Aufwendungen und damit eine gezieltere Förderung des Tierwohls.

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	5 Kann ein Bewirtschafter oder eine Bewirtschafterin bei einer neu für einen Tierwohlbeitrag angemeldeten Tierkategorie die Anforderungen am 1. Januar des Beitragsjahres nicht erfüllen, so richtet der Kanton auf Gesuch hin 50 Prozent der Beiträge aus, wenn der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin die Anforderungen spätestens ab dem 1. Juli einhält.	
Art. 73 Bst. a Ziff. 5 und Bst. d Ziff. 3 und h	Für die Tierwohlbeiträge gelten folgende Tierkategorien: a. Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel 1. Milchkühe, 2. andere Kühe, 3.1 weibliche Tiere, über 365 Tage alt, bis zur ersten Abkalbung, 3.2 weibliche Tiere; über 365 Tage alt, zur Mast 4.1 weibliche Tiere, über 160–365 Tage alt, zur Aufzucht 4.2 weibliche Tiere über 160 - 365 Tage alt, zur Mast 5.1 weibliche Tiere, bis 160 Tage alt, zur Aufzucht 5.2 weibliche Tiere, bis 160 Tage alt, zur Mast 6. männliche Tiere, über 730 Tage alt, 7. männliche Tiere, über 365–730 Tage alt, 8. männliche Tiere, über 160–365 Tage alt, 9. männliche Tiere, bis 160 Tage alt; c. Tierkategorien der Ziegengattung: 1. weibliche Tiere, über ein Jahr alt, 2. männliche Tiere, über ein Jahr alt 3. Ziegen, 91 bis 365 Tage alt d. Tierkategorien der Schafgattung: 3. ~~*Aufgehoben*~~ *Weidelämmer;* ~~h. Wildtiere:~~ h. Hirsche,	*Bst. a* Für weibliche Tiere sind die Kategorien nach Mast und Aufzucht zu trennen. *Bst. c Ziff. 3:* Es ist eine zusätzliche Tierkategorie „Ziegen, 91 bis 365 Tage alt“ zu schaffen. Nachdem der Bund die politische Forderung "Gleichstellung der Bisons gegenüber dem Rindvieh“ erfüllt hat, gibt es auch keine Argumente gegen die Gleichstellung der Ziegen gegenüber den Schafen. *Bst. d Ziff. 3:* Da die Bestimmungen für die Tierwohlprogramme der Kleinwiederkäuer erst im nächsten Jahr angepasst werden, ist von der Streichung der Kategorie Weidelämmer abzusehen. Der SBV begrüsst und unterstützt die Schaffung von RAUS-Programmen für Hirsche und Bisons. Diese sollen jeweils als eigenständige Tierkategorien geführt werden. Den Obertitel „Wildtiere“ braucht es nicht.

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	i. Bisons.	
Art. 74	BTS-Beitrag 1 Als besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme gelten ganz oder teilweise gedeckte Mehrbereich-Haltungssysteme: a. in denen die Tiere ohne Fixierung in Gruppen gehalten werden; b. in denen den Tieren ihrem natürlichen Verhalten angepasste Ruhe-, Bewegungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen; und c. die über natürliches Tageslicht von mindestens ~~15~~ 5 Lux Stärke verfügen; in Ruhe- und Rückzugsbereichen, einschliesslich Nestern, ist eine geringere Beleuchtung zulässig. 2 Der BTS-Beitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabea Ziffern 1–4 sowie 6–8, Buchstabe b Ziffer 1, Buchstabe c Ziffer 1, Buchstabe e Ziffern 2–5 sowie Buchstaben f und g. 3 Für die Tierkategorie nach Artikel 73 Buchstabe g Ziffer 4 kann der BTS-Beitrag nur dann geltend gemacht werden, wenn alle Tiere während mindestens 30 Tagen gemästet werden.	Der SBV fordert, dass beim Auftreten der Phänomene des Federnpickens oder des Kannibalismus es dem verantwortlichen Legehennenhalter erlaubt ist, die Lichtstärke im Stall temporär für die betroffene Herde auf bis zu 5 Lux zu reduzieren. *(siehe Kommentar zu Anhang 6A Ziff. 7.2)* *Anmerkung zu Abs. 2:* Betreffend BTS wird die Schafhaltung gegenüber den anderen Nutztierrassen ungleich behandelt. Eine Einführung eines BTS-Beitrages bei Schafen wäre im Sinne des Tierwohles und der Qualitätsstrategie folgerichtig. Vorschläge der Einführung BTS für Schafe sind dem BLW von Vertretern der Kleinwiederkäuer-Organisationen vorgelegt worden und die Umsetzung wird auf das Verordnungspaket 2018 erwartet.
Art. 75	RAUS-Beitrag 1 Als regelmässiger Auslauf ins Freie gilt der regelmässige Zugang zu frischer Luft und ~~Sonnenlicht~~ Tageslicht. 2 Der RAUS-Beitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstaben a–e sowie Buchstaben g und h. 3 ~~Die Tiere der Kategorien nach Artikel 73 Buchstaben a–d und h müssen an den Tagen, an denen ihnen nach Anhang 6 Auslauf auf einer Weide zu gewähren ist, einen wesentlichen Anteil ihres Tagesbedarfs an Trockensub-~~	Je nach topografischer Exposition oder baulichen Vorgaben steht der Auslauf nicht in jedem Fall im Sonnenlicht. Ein Ausschluss von Ausläufen, die auf der Sonnen-abgewandten Seite des Stalles stehen würde erhebliche Mehrkosten für betroffene Betriebe bedeuten. Die Landwirtschaftlichen Organisationen der Rindviehhaltung haben in Begleitung der Kerngruppe Tierwohlprogramme des BLW die Einführung eines Beitrags „RAUS Basis“ und „RAUS Weide“ für Tiere der Rinderkategorien Bst. a1 bis a4 einstimmig verlangt. Diese Forderung wird aufrecht-

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	~~stanz durch Weidefutter decken können.~~ Die spezifischen Anforderungen für das RAUS-Programm sind im Anhang 6 festgelegt 4 Für die Tierkategorie nach Artikel 73 Buchstabe g Ziffer 4 kann der RAUS-Beitrag nur dann geltend gemacht werden, wenn alle Tiere während mindestens 56 Tagen gemästet werden.	erhalten. Bezüglich den spezifischen Anforderungen genügt anstelle des vorgeschlagenen Abs. 3 der bisherige Abs. 2 von Art. 75 der geltenden DZV. Die generelle Fütterungsvorschrift auf Verordnungsstufe und die Detailregelung von 25% Anteil in Anhang 6B Ziffer 2.4 im Anhang lehnt der SBV vehement ab. Sie entspricht absolut nicht dem Grundsatz "ein Ziel, eine Massnahme" und läuft den Bestrebungen zur administrativen Entlastung zuwider.
Art. 76	~~*Aufgehoben*~~	Die Aufhebung der Möglichkeit für kantonale Sonderzulassungen ist untrennbar mit der Einführung eines Beitrags für RAUS Basis und eines RAUS Weide verbunden. Ansonsten lehnt der SBV die Aufhebung ab.
Art. 78 Abs.3	~~3 Pro Hektare und Gabe mit emissionsmindernden Ausbringverfahren ausgebrachte flüssige Hof- und Recycling-dünger werden 3 kg verfügbarer Stickstoff in der «Suisse-Bilanz» angerechnet. Massgebend für die Anrechnung ist die Flächenanmeldung des entsprechenden Beitragsjahres sowie die «Wegleitung Suisse-Bilanz», Auflage 1.142.~~	Der SBV lehnt die Bilanzierung der 3 kg N in der Suisse-Bilanz ab, da sie unverhältnismässig und nicht im Sinne der administrativen Vereinfachung ist. Da es wissenschaftlich nicht belegt ist, dass durch emmissionsmindernde Massnahmen (Schleppschlauch) den Pflanzen mehr Nährstoffe (N) zur Verfügung stehen, ist diese Anrechnung in der Suisse-Bilanz nicht gerechtfertigt und sofort zu löschen.
Art. 82a, Abs. 2	~~2 Die Beiträge werden bis 2022 ausgerichtet.~~	Der SBV lehnt ein Enddatum für die Beiträge ab und fordert eine unbeschränkte Weiterführung des Programms, da möglichst viele PSM-Geräte mit einem automatischen Innenreinigungssystem ausgerüstet werden sollen.
Beitrag für stickstoffreduzierte Phasenfütterung Schweine *Art. 82b*	Beitrag 1 Der Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen wird pro Grossvieheinheit (GVE) nach Anhang Ziffer 7 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7.Dezember 1998[3] ausgerichtet. 2 Die Beiträge werden bis ~~2021~~ mindestens **2025** ausge-	Der SBV lehnt entschieden ab, die Förderfrist nur auf 4 Jahre zu beschränken und die Vorgaben für die Phasenfütterung in den ÖLN zu integrieren. Der SBV fordert eine minimale Förderfrist von 8 Jahren, um die Beteiligung und Auswirkungen genügend evaluieren zu können. Insbesondere die Teilnahmemöglichkeiten nach Betriebstypen und Produk-

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	richtet.	tionssystemformen muss genau geprüft werden. Frühestens auf die AP 25+ ist nach einer genauen Auswertung und in Kenntnis der Auswirkungen des Beitrags auf die unterschiedlichen Schweinehaltungsbetriebstypen über das weitere Vorgehen bzgl. dieses Beitrags zu diskutieren. Die Branche ist weiterhin einzubeziehen.
Art. 82c	Voraussetzungen und Auflagen 1 Die Futterration muss einen an den Bedarf der Tiere angepassten Nährwert aufweisen. Die gesamte Futterration aller auf dem Betrieb gehaltenen Schweine darf den durchschnittlichen Rohproteingehalt von 11 Gramm pro Megajoule verdauliche Energie Schwein (g/MJ VES) nicht überschreiten. 2 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin verpflichtet sich, die Aufzeichnungen gemäss den Weisungen zur Berücksichtigung von nährstoffreduziertem Futter in der Suisse-Bilanz, Auflage 1.84, Zusatzmodul 6 «Lineare Korrektur nach Futtergehalten» und Zusatzmodul 7 «Import/Export-Bilanz» zu führen.	Der SBV begrüsst die bewusst nicht komplex gestalteten Voraussetzungen des Programms, denn dadurch wird der administrative Aufwand gering gehalten und die Teilnahmebereitschaft vergrössert.
Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Rebbau *Art. 82d*	Beitrag 1 Der Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Rebbau wird pro Hektare ausgerichtet. Je nach Umfang der Reduktion werden Punkte zugeteilt und die Beiträge entsprechend festgelegt. ~~2 Kein Beitrag wird gewährt für Flächen, für die der Beitrag für biologische Landwirtschaft nach Artikel 66 ausgerichtet wird.~~ ~~3 Bei Erreichung eines gesamtschweizerischen Flächenziels wird ein Bonusbeitrag gewährt.~~ ~~4 Das Flächenziel ist erreicht, wenn die folgenden Mindestanteile der Rebfläche ohne biologisch bewirtschaftete Rebfläche mit reduziertem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bewirtschaftet wurden:~~	Der SBV begrüsst die Einführung eines Beitrags für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Rebbau. Bio-Betriebe müssen analog zu bestehendem Extenso-Regeln Zugang zu den REB erhalten, wenn die Bedingungen eingehalten werden. Das bestehende System ist jedoch zu überdenken: Ressourceneffizienz- und Extenso-Beiträge sind im Grundsatz dazu gedacht, PSM und Dünger präziser, umweltschonender und in möglichst geringen Aufwandmengen einzusetzen. Eine Förderung des biologischen Landbaus steht nicht im Vordergrund. Anstelle von Extenso- und REB-Beiträgen kann die Erhöhung des Bio-Beitrages (z. B. für offene Ackerfläche) das zielgerichtetere und kommunikativ

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	~~a. 2018: 15 %;~~ ~~b. 2019: 20 %;~~ ~~c. 2020: 25 %;~~ ~~d. 2021: 30 %.~~ 5 Die Beiträge werden bis 2021 ausgerichtet.	verständlichere Instrument sein. Die Weiterführung der REB ab 2021 oder eine Überführung in eine unbefristete Beitragsart ist zu gewährleisten.
Art. 82e	Voraussetzungen und Auflagen 1 Die Anforderungen an die Massnahmen sind in Anhang 6a festgelegt. 2 Für alle angemeldeten Flächen eines Betriebes muss dieselbe Massnahmenkombination nach Anhang 6a Ziffer 1 Buchstaben a und b und Ziffer 2 Buchstaben a und b ausgewählt werden. 3 Auf der gesamten Rebfläche des Betriebes dürfen einzig die in der Liste «Pflanzenschutzmittel für den Rebbau 2018»5 aufgeführten Insektizide und Akarizide eingesetzt werden.	
Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Zuckerrübenanbau *Art. 82f*	Beitrag 1 Der Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Zuckerrübenanbau wird pro Hektare ausgerichtet. Je nach Umfang der Reduktion werden Punkte zugeteilt und die Beiträge entsprechend festgelegt. ~~2 Kein Beitrag wird gewährt für Flächen, für die der Beitrag für biologische Landwirtschaft nach Artikel 66 ausgerichtet wird.~~ ~~3 Bei Erreichung eines gesamtschweizerischen Flächenziels wird ein Bonusbeitrag gewährt.~~ ~~4 Das Flächenziel ist erreicht, wenn die folgenden Mindestanteile der Zuckerrübenfläche ohne biologisch bewirtschaftete Zuckerrübenfläche mit reduziertem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bewirtschaftet wurden:~~ ~~a. 2018:15 %;~~	Die REB für Zuckerrübenanbau werden aufgrund des Druckes auf die PSM grundsätzlich begrüsst. Damit möglichst viele Betriebe ihren Beitrag zur PSM Reduktion leisten und die Ziele bei der PSM Reduktion erreicht werden, sind die Massnahmen (u.a. Anhang 6b DZV) zwingend zusammen mit der Branche anzupassen. Bio-Betriebe müssen analog zu bestehendem Extenso-Regeln Zugang zu den REB erhalten, wenn die Bedingungen eingehalten werden. Das bestehende System ist jedoch zu überdenken: Ressourceneffizienz- und Extenso-Beiträge sind im Grundsatz dazu gedacht, PSM und Dünger präziser, umweltschonender und in möglichst geringen Aufwandmengen einzusetzen. Eine Förderung des biologischen Landbaus steht nicht im Vordergrund. Anstelle von Extenso- und

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	~~b. 2019: 20 %;~~ ~~c. 2020: 25 %;~~ ~~d. 2021: 30 %.~~ 5 Die Beiträge werden bis 2021 ausgerichtet. 6 Der Beitrag wird nicht gleichzeitig mit dem Zusatzbeitrag für den Verzicht auf Herbizid nach Artikel 81 ausgerichtet.	REB-Beiträgen kann die Erhöhung des Bio-Beitrages (z. B. für offene Ackerfläche) das zielgerichtetere und kommunikativ verständlichere Instrument sein. Der Bonusbeitrag ist ein nicht beeinflussbarer Unsicherheitsfaktor für die Landwirte. Die Beteiligung ist von der Praxistauglicheit der Massnahmen abhängig. Die Landwirte und die Branchen können nicht dafür verantwortlich gemacht werden, falls die Flächenziele nicht erreicht werden. Die Massnahmen haben in der wirtschaftlichen schwierigen Situation finanzielle Investitionen zur Folge. Die Weiterführung der REB nach 2021 oder die Überführung in unbefristete Produktionssystembeiträge muss gewährleistet sein.
Art. 82g	Voraussetzungen und Auflagen 1 Die Anforderungen an die Massnahmen sind im Anhang 6b festgelegt. 2 Für alle angemeldeten Flächen eines Betriebes muss dieselbe Massnahmenkombination nach Anhang 6b Ziffer 1 Buchstaben a und b und Ziffer 2 Buchstaben a und b ausgewählt werden. 3 Die Massnahme nach Anhang 6b, Ziffer 1 Buchstabe b muss ab der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der Zuckerrüben eingehalten werden.	Die durchschnittliche Fläche Zuckerrüben pro Betrieb nimmt laufend zu, nicht auf allen Parzellen sind die Voraussetzungen gleich. Dass auf den angemeldeten Flächen dieselbe Massnahmenkombination umgesetzt werden muss, widerspricht der guten Agrarpraxis. Mit der Auflage kann nicht auf parzellenspezifische Voraussetzungen und Anforderungen eingegangen werden. Eine Ausstiegsklausel für einzelne Parzellen muss zwingend möglich sein, da bei einem hohen witterungsbedingten Befallsdruck grosse Zuckerertragsverluste drohen, welche für die gesamte Zuckerwirtschaft nicht tragbar sind.
Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln in den Obstkulturen *Art. 82 h*	1 Der Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln in den Obstkulturen wird pro Hektare ausgerichtet. Je nach Umfang der Reduktion werden Punkte zugeteilt und die Beiträge entsprechend festgelegt. 2 Bei Erreichung eines gesamtschweizerischen Flächenziels wird ein Bonusbeitrag gewährt.	Der SBV fordert, für die Obstkulturen einen eigenen neuen Abschnitt einzuführen. Die Massnahmen sollen sich auf die Obstkulturen gemäss Definition in der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung beschränken und somit nicht für Hochstamm-Feldobstbäume gelten, welche in Bezug auf den PSM-Einsatz ein deutlich geringeres Reduktionspotenzial

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	3 Das Flächenziel ist erreicht, wenn die folgenden Mindestanteile der Obstkulturenfläche ohne biologisch bewirtschaftete Obstkulturenfläche mit reduziertem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bewirtschaftet wurden: a. 2018: 15 %; b. 2019: 20 %; c. 2020: 25 %; d. 2021: 30 %. 4 Die Beiträge werden bis 2021 ausgerichtet.	bieten. Die Vorschläge zur Umsetzung eines reduzierten PSM-Einsatzes in den Obstkulturen lehnen sich an die entsprechenden vorgesehenen Massnahmen im Rebbau und im Zuckerrübenanbau an. Sie greifen auf ein Punktesystem zurück, das die SAIO bereits 2014 ausgearbeitet hatte. In der Apfelwicklerbekämpfung sind die hier erwähnten alternativen Bekämpfungsmethoden in der Praxis bereits gut verankert und sollen daher als Voraussetzung für den Erhalt der entsprechenden Beiträge gelten, ohne dass dafür Punkte angerechnet werden.
Art. 82i	Voraussetzungen und Auflagen 1 Die Anforderungen an die Massnahmen sind in Anhang 6c festgelegt. 2 Für alle angemeldeten Flächen eines Betriebes muss dieselbe Massnahmenkombination nach Anhang 6c Ziffer 1 Buchstaben a und b und Ziffer 2 Buchstaben a und b ausgewählt werden. 3 Zur Bekämpfung des Apfelwicklers dürfen einzig Granuloseviren und die Verwirrungstechnik eingesetzt werden.	
Art. 97 Abs. 3	3 Die Kantone können für die Anmeldungen nach Absatz 1 spätere Anmeldetermine festlegen, wenn die koordinierte Planung der Kontrollen weiterhin sichergestellt ist und die Frist für die Datenübermittlung nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung vom 23. Oktober 20136 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (ISLV) eingehalten wird.	Der SBV begrüsst einen späteren Anmeldetermin. Allerdings ist nicht nachvollziehbar, dass Anmeldetermine für Bundesbeiträge von Kanton zu Kanton unterschiedlich sind. Es sollte geprüft werden, ob nicht für alle Kantone ein späterer Anmeldetermin festgelegt werden kann. Nicht zu begrüssen sind unterschiedliche Anmeldetermine je nach Programm (z. B. ÖLN: 31. Aug.; Produktionssystembeiträge 31. Okt.). Dies würde den administrativen Aufwand beim Landwirt erhöhen, da er einen weiteren Anmeldetermin beachten muss. Einige Ausnahmen sind jedoch sinnvoll,

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		bspw. die Sömmerung oder neue Biodiversitätsförderflächen.
Art. 98 Abs. 3 Bst. b	3 Das Gesuch muss insbesondere folgende Angaben enthalten: b. die voraussichtlichen Betriebs- und Strukturdaten am 1. Mai nach der ISLV;	Keine Bemerkung
Art. 99 Abs. 2 und 4	2 Das Gesuch für Beiträge im Sömmerungsgebiet ist bei der vom zuständigen Kanton bezeichneten Behörde zwischen dem 1. August und dem 30. September einzureichen. 4 Für Gesuche nach Absatz 1 können die Kantone ~~für bestimmte Direktzahlungsarten oder~~ in besonderen Situationen einen späteren Gesuchstermin festlegen, jedoch höchstens den 1. Mai.	Der Anmeldetermin ist nicht je nach Direktzahlungsart aufzuteilen. Der administrative Aufwand beim Landwirt steigt, da ein zusätzlicher Anmeldetermin beachtet werden muss.
Art. 103 Abs. 2 und 3	~~*Aufgehoben*~~ [2] Ist der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin mit der Beurteilung nicht einverstanden, so kann er oder sie innerhalb von drei Werktagen der Kontrolle bei der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde schriftlich ~~eine Zweitbeurteilung verlangen~~ **anfechten.** [3] Die zuständige kantonale Vollzugsbehörde legt die Einzelheiten betreffend die Zweitbeurteilung fest	Der SBV fordert die Beibehaltung der Zweitbeurteilung. Damit kann der/die Betroffene sich früher gegen eine Sanktion wehren. Wenn bei einer Kontrolle ein Mangel festgestellt wird, muss zudem die Möglichkeit bestehen, eine kostenpflichtige Nachkontrolle anzuordnen, anstatt direkt zu sanktionieren.
Art. 115c, Abs. 6	6 Die Reinigung der Feld- und Gebläsespritzen mit einer automatischen Spritzeninnenreinigung gemäss Anhang 1, Ziffer 6.1.2 ist ~~bis zur zeitlichen Befristung des Ressourceneffizienzbeitrages nach Art. 82a~~ nicht erforderlich.	
Art. 115d	Übergangsbestimmung zur Änderung vom … Die Sonderzulassungen nach Artikel 76 des bisherigen Rechts, die am 1. Januar 2018 noch nicht abgelaufen sind, behalten ihre Gültigkeit.	*Siehe Kommentar zu Art. 76.*

<table>
<tr><td>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</td><td>Antrag
Proposition
Richiesta</td><td>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</td></tr>
<tr><td>Anhang 1 ÖLN</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 1.1 Bst. c</td><td>c. Produktionsangaben:
- bei Ackerkulturen: die Düngung, Pflanzenschutz (eingesetztes Produkt, Einsatzdatum und -menge), Erntedaten und -erträge, Angaben über Sorten, Fruchtfolge und Bodenbearbeitung,
- bei den Wiesen und Weiden: die Düngung ohne Hofdünger, Pflanzenschutz (eingesetztes Produkt, Einsatzdatum und -menge) und ~~sowie Schnittzeitpunkt~~ bei Flächen gemäss Art. 55 Abs. 1 Bst. a und b auch der Schnittzeitpunkt.</td><td>Der SBV begrüsst die Anpassungen, da der administrative Aufwand für die Landwirte dadurch sinkt. Der SBV verlangt explizit die Streichung der Aufzeichnung von Hofdünger wie Mist und Gülle nach Art. 5 Abs. 2 Bst. a DüV, da dafür bereits klare Regelungen mit HODUFLU bestehen und es zur guten landwirtschaftlichen Praxis gehört, dass die Nährstoffe nicht einseitig auf die Flächen ausgebracht werden. Der Einsatz von Mineraldüngern soll weiterhin aufgezeichnet werden.
Zudem schlägt der SBV redaktionelle Änderungen vor.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 1.2</td><td>1.2 Die Aufzeichnungspflicht für Ziff. 1.1 Bst. a und b entfällt, wenn der Kanton für die Kontrolle aktuelle GIS-Darstellungen und Datenlisten elektronisch zur Verfügung stellt. Die Kantone regeln das Verfahren.</td><td>Der SBV begrüsst die Anpassungen, da der administrative Aufwand für die Landwirte dadurch sinkt.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.1.1</td><td>2.1.1 Mittels der Nährstoffbilanz ist zu zeigen, dass kein überschüssiger Stickstoff oder Phosphor verwendet wird. Für die Bilanzierung gilt die Methode «Suisse-Bilanz» nach der Wegleitung Suisse-Bilanz des BLW und der Schweizerischen Vereinigung für die Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums (AGRIDEA). ~~Dabei gilt die Auflage 1.137 oder 1.148 für die Berechnung der Nährstoffbilanz des Kalenderjahres 2017 und die Auflage 1.14 für die Berechnung des Kalenderjahres 2018.~~ Das BLW ist für die Zulassung der Auflage für die Berechnung der Nährstoffbilanz und der Software-Programme zur Berechnung der Nährstoffbilanz zuständig.</td><td>Keine Notwendigkeit für eine jährliche Konsultation der ändernden Auflagen nötig.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 6.2.4 Bst. c</td><td><table>
<tr><td>Produkteka-tegorie</td><td>Schaderreger/ Kultur</td><td>im ÖLN frei einsetzbare Produkte</td><td>Nur mit Sonderbewilligung nach Ziff. 6.3 im ÖLN einsetzbar</td></tr>
<tr><td>c. Insektizide</td><td>Getreidehähnchen bei Getreide</td><td>Pflanzenschutzmittel auf der Basis von Spi-</td><td>sämtliche anderen bewilligten Pflanzen-</td></tr>
</table></td><td>Der SBV begrüsst die Anpassungen.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**			**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
			nosad.	schutzmittel	
		Kartoffelkäfer bei Kartoffeln	Pflanzenschutzmittel auf der Basis von Azadirachtin, Spinosad oder auf der Basis von *Bacillus thuringiensis*	sämtliche anderen bewilligten Pflanzenschutzmittel	
		Blattläuse bei Speisekartoffeln, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Tabak, Rüben (Futter- und Zuckerrüben) und Sonnenblumen	Pflanzenschutzmittel auf der Basis von Pirimicarb, Pymetrozin, Spirotetramat und Flonicamid	sämtliche anderen bewilligten Pflanzenschutzmittel	
		Maiszünsler bei Körnermais	Pflanzenschutzmittel auf der Basis von *Trichogramme spp*	sämtliche anderen bewilligten Pflanzenschutzmittel	
Ziff. 6.3.4	*Aufgehoben*			*Die Bestimmung, dass gegen Maiszünsler bei Körnermais nur Sonderbewilligungen bis zum 31. Dezember 2017 erteilt werden können, wird aufgehoben.* Der SBV begrüsst die Aufrechterhaltung der Möglichkeit für Sonderbewilligungen für Fälle mit so hohem Maiszünslerdruck, dass eine Bekämpfung mit Trichogramma nicht ausreichend ist.	
Ziff. 9.6	9.6 Entlang von oberirdischen Gewässern ist ein mindestens 6 m breiter Pufferstreifen anzulegen, der nicht umgebrochen wird. Einzelstockbehandlungen von Problempflan-				

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	zen und Düngung sind ab dem vierten Meter zulässig. Der Streifen wird bei Fliessgewässern, für die ein Gewässerraum nach Artikel 41*a* GSchV51 festgelegt wurde oder bei denen nach Artikel 41*a* Absatz 5 GSchV ausdrücklich auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet wurde, ab der Uferlinie gemessen. Bei den übrigen Fliessgewässern und bei stehenden Gewässern wird ab der Böschungsoberkante gemäss Pufferstreifenmerkblatt «Pufferstreifen richtig messen und bewirtschaften», KIP/PIOCH 2016,52 gemessen.	
Anhang 4 BFF		
Ziff. 12.1.4	*Aufgehoben*	
Ziff. 12.1.9	~~Es ist eine fachgerechte Baumpflege durchzuführen. Diese beinhaltet Formierung und Schnitt, Stamm- und Wurzelschutz sowie eine fachgerechte Bekämpfung von besonders gefährlichen Schadorganismen gemäss den Anordnungen der kantonalen Pflanzenschutzstellen.~~	Der SBV lehnt Auflage einer fachgerechten Baumpflege ab. Die Verpflichtung würde zu einer erneuerten Erhöhung des administrativen Aufwandes und der Kontrollpunkte führen. Der Bewirtschafter darf nicht gezwungen werden, phytosanitäre Massnahmen mit PSM ergreifen zu müssen, insbesondere auf Biodiversitätsförderflächen. Der SBV weist darauf hin, dass nicht gepflegte oder kümmerliche Bäume und auch Totholz genauso dem Ziel der Beiträge, der Biodiversitätsförderung, dienen. Bei abgestorbenen Bäumen, die bisher ebenfalls ausdrücklich beitragsberechtigt waren (siehe Erläuterungen zu Ziff. 12.1.5), ist eine fachgerechte Baumpflege unsinnig.
Ziff. 12.2.6	~~*Aufgehoben*~~ Es sind fachgerechte Baumschnitte durchzuführen.	Der fachgerechte Baumschnitt ist bei der Qualitätsstufe II beizubehalten.
Ziff. 14.1.6	Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt, einschliesslich Wendezonen, sind nicht anrechenbar, wenn der Gesamtanteil an Fettwiesengräsern (vor allem *Lolium perenne*, *Poa pratensis*, *Festuca rubra Agropyron repens*) und Löwenzahn (*Taraxacum officinale*) mehr als 66 Prozent der Gesamtfläche beträgt.	

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Ziff. 16.1.1	Begriff: ökologisch wertvolle natürliche Lebensräume, die keinem der nach den Ziffern 1–15 und 17 beschriebenen Elemente entsprechen.	
***Anhang 5 GMF** Ziff. 1.1.*	1.1 zum Grundfutter zählen… n. Nebenprodukte der Trocken-und Schälmüllerei: Weizenkleie, Haferabfallmehl, Dinkel- und Haferspelzen, Dinkelspreu und Kornspreue sowie Gemische davon.	Der SBV fordert, dass eine Lösung für eine sinnvolle Verwertung der Müllereinebenprodukte gefunden wird.
***Anhang 5 GMF** Ziff. 3.1*	Der Bewirtschafter oder Bewirtschafter muss anhand einer Futterbilanz jährlich nachweisen, dass die Anforderungen auf dem Betrieb erfüllt sind. Für die Bilanzierung gilt die Methode «GMF-Futterbilanz» des BLW. Diese richtet sich nach der Wegleitung Suisse-Bilanz. Dabei gilt die Auflage 1.139 oder 1.1410 für die Berechnung der Futterbilanz des Kalenderjahres 2017 und die Auflage 1.14 für die Berechnung der Futterbilanz des Kalenderjahres 2018. Das BLW ist für die Zulassung der Software-Programme zur Berechnung der Futterbilanz zuständig.	
Anhang 6 Tierwohlprogramme		
Anhang 6 A BTS		
1 Allgemeine Anforderungen	1.1 Es muss eine Unterkunft zur Verfügung stehen, in der alle Tiere dieser Kategorie BTS-konform gehalten werden können. Zu dieser Unterkunft müssen die Tiere jeden Tag Zugang haben. 1.2 Zwischen dem 1. April und dem 30. November ist der Zugang nach Ziffer 1.1 für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Tiere der Pferde- und der Ziegengattung nicht zwingend erforderlich, wenn sie dauernd auf einer Weide gehalten werden. Bei extremen Witterungsereignissen müssen sie Zugang zu einer BTS-konformen Unterkunft haben. Ist der Weg zu einer solchen bei einem extremen Witterungsereignis nicht zumutbar, so können die Tiere während maximal sieben Tagen in einer nicht BTS-	

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	konformen Unterkunft untergebracht werden. 1.3 Als Einstreue dürfen nur zweckmässige Materialien verwendet werden, die weder für die Tiere gesundheitlich problematisch noch ökologisch bedenklich sind. Die Einstreue ist so in Stand zu halten, dass sie ihren Zweck erfüllt.. 1.4 Ein Tier, das wegen Krankheit oder Verletzung einzeln gehalten wurde und nach der Genesung nicht mehr in eine Tiergruppe eingegliedert werden kann, kann bis zum Ausstallen weiterhin einzeln gehalten werden.	
2 Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel	2.1 Die Tiere müssen dauernd Zugang haben zu: a. einem Liegebereich mit einer Strohmatratze oder einer für das Tier gleichwertigen Unterlage; b. einem nicht eingestreuten Bereich. 2.2 In Liegeboxen installierte verformbare Liegematten gelten als gleichwertige Unterlage, wenn: a. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin mittels Beleg einer Prüfstelle mit entsprechender Akkreditierung nach der Norm SN EN ISO/IEC 1702511 nachweisen kann, dass das betreffende Fabrikat den Anforderungen nach *[Dokument noch nicht definiert]* entspricht; b. keine Liegematte defekt ist; und c. sämtliche Liegematten ~~ausschliesslich~~ mit gehäckseltem Stroh eingestreut sind. 2.3 Fress- und Tränkebereiche müssen, ausser im Tiefstroh, befestigt sein; der Boden darf Perforierungen aufweisen. 2.4 Abweichungen von den Bestimmungen nach Ziffer 2.1 sind in den folgenden Situationen zulässig: a. während der Fütterung; b. während des Weidens;	*Ziff. 2.2 c* Ausschliesslich würde heissen, dass sich auf der Liegematte ergänzend zum Stroh keine andere Einstreue befinden darf, z.B. Sägemehl oder Kalk). *Ziff. 2.3.* Befestigte Tränkebereiche sind nur für die Kategorien Art. 73 Bst. a Ziff. 1, 2 und 6 der Rindergattung und Wasserbüffel und nicht im Tiefstroh nötig.

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	c. während des Melkens; d. im Zusammenhang mit einem Eingriff am Tier, beispielsweise Klauenpflege. 2.5 Einzelhaltung in einer Ein- oder Mehrbereich-Bucht mit einem Liegebereich nach Ziffer 2.1 Buchstabe a ist in folgenden Situationen zulässig: a. während maximal zehn Tagen vor und nach dem voraussichtlichen Geburtstermin; eine Fixierung ist nicht zulässig; b. bei kranken oder verletzten Tieren; eine Fixierung ist nur dann zulässig, wenn die Krankheit oder die Verletzung eine solche zwingend erfordert. 2.6 Die Fixierung auf einem BTS-konformen Liegebereich ist in folgenden Situationen zulässig: a. bei brünstigen Tieren während maximal zwei Tagen; g. vor einem Transport während maximal zwei Tagen; die TVD-Nummern der fixierten Tiere und das Datum muss vor der Abweichung dokumentiert werden; h. bei hochträchtigen Rindern, die nach dem Kalben in einem Anbindestall gehalten werden, während zehn Tagen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin.	
3 Tiere der Pferdegattung	3.1 Die Tiere müssen dauernd Zugang haben zu: a. einem Liegebereich mit einem Sägemehlbett oder einer für das Tier gleichwertigen Unterlage; b. einem nicht eingestreuten Bereich. 3.2 Fress- und Tränkebereiche müssen befestigt sein. 3.3 Die Fütterung muss so organisiert sein, dass jedes Tier ohne Störung durch Artgenossen fressen kann. 3.4 Abweichungen von den Bestimmungen nach Ziffer 3.1	

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	sind in den folgenden Situationen zulässig: a. während der Fütterung; b. während des Auslaufs in Gruppen; c. während der Nutzung; d. im Zusammenhang mit einem Eingriff am Tier, beispielsweise Hufpflege. 3.5 Einzelhaltung in einer Ein- oder Mehrbereich-Bucht mit einem Liegebereich nach Ziffer 3.1 Buchstabe a ist in folgenden Situationen zulässig: a. während maximal zehn Tagen vor und nach dem voraussichtlichen Geburtstermin; eine Fixierung ist nicht zulässig; b. bei kranken oder verletzten Tieren; eine Fixierung ist nur dann zulässig, wenn die Krankheit oder die Verletzung eine solche zwingend erfordert; c. während maximal sechs Monaten nach der Ankunft eines betriebsfremden Tieres auf dem Betrieb; zur Gruppenbucht, in welche das Tier integriert werden soll, muss Sichtkontakt bestehen und die Entfernung darf höchstens 3 m betragen; eine Fixierung ist nicht zulässig.	
4 Tiere der Ziegengattung	4.1 Die Tiere müssen dauernd Zugang haben zu: a. einem Liegebereich von mindestens 1,2 m2 pro Tier mit einer Strohmatratze oder einer für das Tier gleichwertigen Unterlage; höchstens die Hälfte dieser Fläche kann durch erhöhte, nicht perforierte Liegenischen ersetzt werden; diese müssen nicht eingestreut sein. b. einem nicht eingestreuten, gedeckten Bereich von mindestens 0,8 m2 pro Tier; der gedeckte Bereich einer dauernd zugänglichen Auslauffläche ist vollumfänglich anrechenbar. 4.2 ~~Fress- und~~ Tränkebereiche müssen befestigt sein; der Boden darf Perforierungen aufweisen.	Der SBV lehnt den Anspruch, dass der Fressbereich auch befestigt sein muss, ab. Die Situation ist nicht identisch mit dem Rindvieh und die Anforderung macht in der Ziegenhaltung keinen Sinn.

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	4.3 Abweichungen von den Bestimmungen nach Ziffer 4.1 sind in den folgenden Situationen zulässig: a. während der Fütterung; b. während des Weidens; c. während des Melkens; d. im Zusammenhang mit einem Eingriff am Tier, beispielsweise Klauenpflege. 4.4 Einzelhaltung in einer Ein- oder Mehrbereich-Bucht mit einem Liegebereich nach Ziffer 4.1 ist in folgenden Situationen zulässig: a. während maximal zehn Tagen vor und nach dem voraussichtlichen Geburtstermin; eine Fixierung ist nicht zulässig; b. bei kranken oder verletzten Tieren; eine Fixierung ist nur dann zulässig, wenn die Krankheit oder die Verletzung eine solche zwingend erfordert	
5 Tiere der Schweinegattung	5.1 Die Tiere müssen dauernd Zugang haben zu: a. einem nicht perforierten Liegebereich, der ausreichend mit Stroh, Strohhäcksel, Strohwürfel, Heu, Emd, Streue oder Chinaschilf bedeckt ist. Der Liegebereich kann als Fressbereich genutzt werden, wenn die Tiere nachts während einer ununterbrochen Zeitspanne von mindestens 8 Stunden keinen Zugang zum Futter haben; und b. einem nicht eingestreuten Bereich. 5.2 Fress- und Tränkebereiche müssen befestigt sein; der Boden darf Perforierungen aufweisen. 5.3 Abweichungen von den Bestimmungen nach Ziffer 5.1 sind in den folgenden Situationen zulässig: a. während der Fütterung in Fressständen; b. tagsüber während des Aufenthalts auf einer Weide;	

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	c. im Zusammenhang mit einem Eingriff am Tier, beispielsweise Besamung; d. ausser in Abferkelbuchten ist alternativ ausreichend Sägemehl als Einstreu zulässig, wenn die Stalltemperatur die folgenden Werte übersteigt: 20 °C bei abgesetzten Ferkeln, 15 °C bei Mastschweinen und Remonten bis 60 kg, 9 °C bei über 60 kg schweren Tieren (inkl. Zuchteber und nicht säugende Zuchtsauen); e. bei Bösartigkeit gegenüber den Ferkeln oder bei Gliedmassenproblemen darf die betreffende Sau vom Beginn des Nestbauverhaltens bis längstens zum Ende des Tages, der auf die Geburt folgt, fixiert werden; f. während maximal fünf Tagen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin bis zum Absetzen ist Einzelhaltung der Sau mit dauerndem Zugang zu einem Liegebereich nach Ziffer 5.1 und einem nicht eingestreuten Bereich zulässig; g. während der Deckzeit dürfen Zuchtsauen längstens zehn Tage einzeln in Fress-/Liegeboxen bzw. Kastenständen gehalten werden, sofern die Anforderungen nach Buchstabe d bzw. Ziffer 5.1 Buchstabe a erfüllt sind; für jede Tiergruppe, ist am ersten und am letzten Tag der Einzelhaltung das Datum und die Anzahl Tiere zu dokumentieren; h. bei kranken oder verletzten Tieren sind diejenigen Abweichungen zulässig, die im Zusammenhang mit der Krankheit oder der Verletzung zwingend erforderlich sind, die Tiere sind nötigenfalls separat unterzubringen, Einflächen-Buchten mit einem Liegebereich nach Ziffer 5.1 Buchstabe a sind zulässig.	
6 Kaninchen	6.1 Die Tiere müssen dauernd Zugang haben zu: a. einem Bereich mit einer Einstreuschicht, welche den Tieren das Scharren ermöglicht; b. einem erhöhten Bereich, der perforiert sein darf, sofern die Stegbreite bzw. der Stabdurchmesser und die Schlitz- bzw. Lochgrösse dem Gewicht und der Grösse der Tiere	

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	angepasst sind. 6.2 Die Distanz zwischen der Bodenfläche und den erhöhten Flächen muss mindestens 20 cm betragen. 6.3 Pro Zibbe mit Jungtieren muss ein separates eingestreutes Nest mit einer Mindestfläche von 0,10 m2 zur Verfügung stehen. 6.4 Jede Bucht für abgesetzte Jungtiere muss mindestens 2 m2 umfassen. 6.5 Pro Tier müssen folgende Flächen zur Verfügung stehen:	

	Mindestflächen ausserhalb des Nests, pro Zibbe		Mindestflächen pro Jungtier		
	mit Wurf	ohne Wurf sowie in Verbindung mit Ziffer 6.7	Vom Absetzen bis zum 35. Lebenstag	vom 36. bis zum 84. Lebenstag	ab dem 85. Lebenstag
minimale Gesamtfläche pro Tier (m^2), wovon	1,50[1]	0,60[1]	0,10[1]	0,15[1]	0,25[1]
– minimale eingestreute Fläche pro Tier (m^2)	0,50	0,25	0,03	0,05	0,08
– minimale erhöhte Fläche pro Tier (m^2)	0,40	0,20	0,02	0,04	0,06

1 Über mindestens 35 % dieser Fläche muss die lichte Höhe im Minimum 60 cm betragen.

	6.6 Kranke oder verletzte Tiere sind nötigenfalls separat unterzubringen; in diesem Fall müssen den Tieren die Mindestflächen pro Zibbe ohne Wurf nach Ziffer 6.5 zur Verfügung stehen. 6.7 Von maximal zwei Tagen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin bis maximal zehn Tage nach der Geburt müssen Zibben nicht in Gruppen gehalten werden.	
7 Nutzgeflügel	7.1 Die Tiere müssen Zugang haben zu: a. einem eingestreuten Stallabteil mit erhöhten Sitzgele-	*Ziff. 7.2:* Der SBV fordert, dass beim Auftreten der Phänomen des Federnpickens oder des Kannibalismus es dem

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	genheiten; und b. einem jeden Tag tagsüber zugänglichen Aussenklimabereich (AKB). 7.2 In Ställen für Hennen und Hähne, Junghennen und –hähne sowie Küken für die Eierproduktion muss die Lichtstärke von 15 Lux in Bereichen, in denen die Stärke des Tageslichts wegen Stalleinrichtungen oder der Distanz zur Fensterfront stark reduziert ist, durch Zuschaltung von Kunstlicht erreicht werden; beim Auftreten von Federnpicken oder Kannibalismus ist eine temporäre Reduktion der Lichtstärke im Stall auf bis zu 5 Lux zulässig. 7.3 Den Mastpoulets müssen spätestens ab dem 10. Lebenstag im Stall erhöhte Sitzgelegenheiten zur Verfügung stehen, die vom Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) für den Einsatz beim betreffenden Masttyp bewilligt sind. Die in der Bewilligung angegebene minimale Anzahl Sitzgelegenheiten bzw. deren Fläche oder Länge ist einzuhalten. 7.4 Den Truten müssen spätestens ab dem 10. Lebenstag im Stall genügend Rückzugsmöglichkeiten (z.B. aus Strohballen) sowie Sitzgelegenheiten auf verschiedenen Höhen zur Verfügung stehen, die dem Verhalten und den physischen Fähigkeiten der Tiere angepasst sind. 7.5 Der Zugang zum AKB nach Ziffer 7.1 Buchstabe b ist nach den Vorgaben von Buchstabe B Ziffer 1.6 zu dokumentieren. 7.6 Der Zugang zum AKB darf bei schneebedeckter Umgebung oder bei in Bezug auf das Alter der Tiere sehr tiefer Temperatur im AKB eingeschränkt werden. Einschränkungen sind mit Angabe des Grundes («Schnee» bzw. Temperatur im AKB über Mittag) im Auslaufjournal zu dokumentieren. 7.7 Der Zugang zum AKB ist fakultativ: a. für Hennen und Hähne bis 10 Uhr sowie nach dem Ein-	verantwortlichen Legehennenhalter erlaubt ist, die Lichtstärke im Stall temporär für die betroffene Herde auf bis zu 5 Lux zu reduzieren. *Ziff. 7.8:* 17 m2 bzw. 13 m2 sind teilweise sogar bei neu erbauten Ställen (mit einseitig angebautem AKB) nicht realisiert und nicht realisierbar. Die aktuelle Regelung hat sich über Jahre bewährt. Es ist unstatthaft und höchst fragwürdig, über eine fixe Zahl zu entscheiden, da die Situationen auf den Betrieben sehr unterschiedlich sind. Bestehende Ställe umzubauen, ist kostentreibend und grösstenteils unmöglich. Ein Problem der Festlegung von 8% Stallgrundfläche ist der Einfluss der Gebäudelänge. Verschiedene Bauordnungen beinhalten maximale Gebäudelängen, z.B. 60 m. Dies erzwingt breitere Gebäude und erschwert die Erreichung der geforderten Fläche. Effektiv muss die Aussenwand des AKB deshalb erhöht werden, was unverhältnismässige Kosten verursacht und den Tieren im AKB absolut keinen Nutzen bringt. *Ziff 7.10*:. Ein Weglassen dieser Ausnahmebewilligungen verstösst gegen Treu und Glauben. Die Besitzstandwahrung für Betriebe, welche mit gültigen Bewilligungen AKBs an früher erstellte Ställe angebaut haben, muss beibehalten werden. Die Interessen bleiben mit einem gesunden und der Situation angepassten Augenmass mit lokaler/örtlicher Beurteilung oder einer Sonderbewilligung besser gewahrt.

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	stallen in den Legestall bis zum Ende der 23. Alterswoche; b. für Mastpoulets an den ersten 21 Lebenstagen; c. für Truten und Küken für die Eierproduktion an den ersten 42 Lebenstagen. 7.8 Der AKB muss: a. vollständig gedeckt sein; b. ausreichend eingestreut sein; ausgenommen ist der AKB von mobilen Geflügelställen; c. die folgenden Mindestmasse aufweisen: Minimale offene Seitenflächen des AKB; Kunststoff- oder Drahtgeflechte sind zulässig. ~~= Legehennen: mindestens 17 m2 pro 1000 Legehennen~~ ~~. Junghennen: 13 m2 pro 1000 Junghennen~~ Der AKB soll/muss ein deutlich wahrnehmbares Aussenklima bezüglich Licht, Temperatur und Luftwechsel aufweisen. - Mastpoulets und Truten: mindestens 8 % der Bodenfläche im Stallinnern. Für bestehende Bauten bleibt die Vorgabe einer offenen Seitenlänge gemäss bisheriger Bewilligung gültig, bis gewichtige bauliche Änderungen vorgenommen werden. 7.9 Die Öffnungen des Stalles zum AKB müssen bei Mastpoulets so angeordnet sein, dass die längste Strecke, die ein Tier zur nächstgelegenen Öffnung zurücklegen muss, nicht mehr als 20 m beträgt. 7.10 Abweichende Masse des AKB oder der Auslauffläche und des Tierschutzgesetzes können von den Kantonen ~~nicht mehr~~ zugelassen werden.	
Anhang 6 B RAUS		

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
1 Allgemeine Anforderungen und Dokumentation des Auslaufs	1.1 Als Weide gilt eine mit Gräsern und Kräutern bewachsene, den Tieren zur Verfügung stehende Grünfläche. 1.2 Als Auslauffläche gilt eine den Tieren für den Auslauf zur Verfügung stehende Fläche ~~im Freien,~~ an der frischen Luft und mit Tageslicht, die befestigt oder mit geeignetem Material ausreichend bedeckt ist. 1.3 Der Kanton legt fest, welchen Bereich der senkrecht unter einem Vordach liegenden Auslauffläche als ungedeckt gilt; dabei berücksichtigt er insbesondere die Höhe, auf welcher sich die Dachtraufe befindet. 1.4 Der ungedeckte Bereich einer Auslauffläche darf vom 1. März bis zum 31. Oktober beschattet werden. 1.5 Morastige Stellen auf Weiden müssen ausgezäunt sein; ausgenommen sind Suhlen für Yaks, Wasserbüffel und Schweine. 1.6 Der Auslauf ist nach spätestens drei Tagen in einem Auslaufjournal einzutragen. Entsprechend der Organisation des Auslaufs ist er pro Gruppe von Tieren, denen gemeinsam Auslauf gewährt wurde, oder pro Einzeltier zu dokumentieren. Ist die Einhaltung der Auslaufvorgaben durch das Haltungssystem gewährleistet, so muss der Auslauf nicht dokumentiert werden. Vereinfachungen bei der Journalführung sind nachfolgend tierkategorienspezifisch geregelt.	
2 Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Tiere der Pferde-, Ziegen- und Schafgattung	2.1 Den Tieren ist wie folgt Auslauf zu gewähren: a. RAUS-Basis: Mindestens 2 Aren Weide pro GVE vom 1. Mai bis zum 31. Oktober: an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Weide; b. RAUS-Weide: Mindestens 8 Aren Weide pro GVE vom 1. Mai bis zum 31. Oktober: an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Weide; c. vom 1. November bis zum 30. April: an mindestens 13	***Es ist ein abgestuftes Programm einzuführen (siehe auch Anhang 7 Ziffer 5.4):*** - ***RAUS Basis, mit der Anforderung mindestens 2 Aren Weide pro GVE,*** - ***RAUS-Weide mit den aktuell geltenden Anforderung an die Raufutteraufnehme (wesentlicher Anteil der Ration).*** Bezüglich der Mindestanforderung an die Fläche beim RAUS-Basisprogramm ist der SBV gesprächsbereit. Ausser für Kühe und weibliche Zuchtrinder bestand faktisch

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Tagen pro Monat auf einer Auslauffläche oder einer Weide ; 2~~.2 Alternativ zu Ziffer 2.1 kann den~~ Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln sowie den Schafen und Ziegen ~~ohne den über 160 Tage alten weiblichen Zuchttieren~~ die zur Mast bestimmt sind, kann während des ganzen Jahres dauernd Zugang zu einer Auslauffläche gewährt werden. 2.3 Der Zugang zur Weide bzw. zur Auslauffläche kann in folgenden Situationen eingeschränkt werden: a. während zehn Tagen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin und während zehn Tagen nach der Geburt; b. im Zusammenhang mit einem Eingriff am Tier; c. vor einem Transport während maximal zwei Tagen; die TVD-Nummern der fixierten Tiere und das Datum müssen vor der Abweichung dokumentiert werden; d. so weit wie dies während der Fütterung oder der Reinigung der Auslauffläche notwendig ist. 2.4 Anforderungen an die Weidefläche: a. Für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie für Tiere der Ziegen- und Schafgattung muss die Weidefläche so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide gemäss Buchstabe B Ziffer 2.1 oder 2.2 ~~mindestens 25 Prozent~~ einen wesentlichen Teil ihres Tagesbedarfs an ~~Trockensubstanz~~ Raufutter durch Weidefutter decken können; b. Pro Tier der Pferdegattung, das sich auf der Weide aufhält, muss eine Fläche von acht Aren zur Verfügung stehen. Halten sich gleichzeitig fünf oder mehr Tiere auf derselben Fläche auf, kann die Fläche pro Tier um maximal 20 Prozent verkleinert werden.	ein zweiteiliges RAUS-Programm, mit dem Effekt, dass in den Tierkategorien, wo es möglich war, überwiegend die Alternative umgesetzt wurde. Der absehbare und vom Bund angestrebte Strukturwandel führt nun dazu, dass grosse Betriebe, insbesondere in der Milchproduktion, die Anforderungen nicht mehr erfüllen können. Aus diesem Grund braucht es unbedingt ein zweitteiliges RAUS-Programm. Das zweiteilige RAUS-Programm ermöglicht vor allem auch den Milchproduktionsbetreiben mit AMS (Melkrobotern) die Beteiligung am Programm. Das Ziel muss sein, möglichst vielen Milchkühen den Auslauf zu ermöglichen und das Tierwohl zu fördern, ohne Zielkonflikte zu anderen Massnahmen zu schaffen. Mit den Fressanforderungen auf der Weide sowie dem Ausschluss der über 160 Tage alten weiblichen Zuchttiere werden Betriebe mit AMS praktisch vom RAUS-Programm ausgeschlossen, die bisher teilgenommen haben. Eine hohe Beteiligung am RAUS-Programm ist wichtig für die Positionierung der Produkte aus der Rindviehhaltung in der Schweiz. Daher muss auch aus dieser Marktsicht das RAUS-Programm weiterentwickelt und gestärkt werden. Die Verschärfung bezüglich der Nennung von 25% minimaler Trockensubstanzaufnahme auf der Weide wird vom SBV kategorisch abgelehnt**.** (Begründung unter Art. 75). Die aktuellen klimatischen Veränderungen erhöhen das Risiko für Trockenheitsstress in der Schweiz. Während Perioden mit starker Trockenheit wird eine Reduktion oder ein Verzicht auf den Weidegang empfohlen, um eine Schädigung der Grasnarbe zu verhindern (vgl. Agroscope). ***Deshalb ist die Trockenheit als Ausnahme aufzuführen.*** Weitere Einschränkungen könnte es bei Seuchenfällen geben. Der SBV lehnt die Einführung eines Mindestmasses für Auslauffläche für Tiere der Schaf- und Ziegengattung explizit ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	2.5 Statt auf einer Weide kann den Tieren in folgenden Situationen Auslauf auf einer Auslauffläche gewährt werden: a. während oder nach starkem Niederschlag oder Trockenheit; b. im Frühjahr, solange die Vegetation standortbedingt noch keinen Weidegang erlaubt; c. während der ersten zehn Tage der Galtzeit; 2.6 Den Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln muss mindestens folgende Auslauffläche zur Verfügung stehen: 2.7 Den Tieren der Pferdegattung muss mindestens folgende Auslauffläche zur Verfügung stehen: ~~2.8 Die Auslauffläche für die Tiere der Ziegengattung entspricht den Anforderungen an die Buchtenfläche gemäss Anhang 1 Tabelle 5 Ziffern 331 und 332 der TschV12. Die Auslauffläche muss zu mindestens 25 Prozent ungedeckt sein.~~ ~~2.9 Die Auslauffläche für Tiere der Schafgattung entspricht den Anforderungen an die Buchtenfläche gemäss Anhang 1 Tabelle 4 Ziffer 22 der TschV. Die Auslauffläche muss zu mindestens 50 Prozent ungedeckt sein.~~	Die Tierwohlprogramme für Schafe und Ziegen sollen im nächsten Jahr angepasst werden. Die vorgeschlagene Massnahme ist nicht praxistauglich. Gleichzeitig führt sie zu einem administrativen und finanziellen Mehraufwand für die schaf- resp. ziegenhaltenden Betriebe. Mit einer zusätzlichen Verkomplizierung und Verschärfung wird die Teilnahme an RAUS geschwächt. *Ziff 2.2*. Weshalb bei diesem Artikel die Rindviehhaltung gegenüber der Schaf- und Ziegenhaltung bevorzugt behandelt werden soll, ist nicht ersichtlich. Eine Angleichung würde in der Praxis begrüsst werden, dies weil die Ausmast von Ziegen- und Schaflämmern auf der Weide aufgrund der steigenden Qualitätsanforderungen nicht in jedem Fall praktikabel ist (unkastrierte Lämmer, Tageszunahmen, Milchmast etc.).
3 Tiere der Schweinegattung	3.1 Allen Tierkategorien der Schweinegattung ausser säugenden Zuchtsauen muss jeden Tag ein mehrstündiger Auslauf gewährt werden. Abweichungen sind in den folgenden Situationen zulässig: a. an den maximal fünf Tagen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin, während deren die Sauen in einer Abferkelbucht gehalten werden; b. an den maximal zehn Tagen während der Deckzeit, wenn die Sauen einzeln gehalten werden; für jede Tiergruppe ist am ersten und am letzten Tag der Einzelhaltung	

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	ohne Auslauf das Datum und die Anzahl Tiere zu dokumentieren. 3.2 Säugenden Zuchtsauen muss während jeder Säugeperiode an mindestens 20 Tagen ein mindestens einstündiger Auslauf gewährt werden. 3.3 Befestigte Auslaufflächen Tiere | Minimale Auslauffläche m²/Tier Zuchteber, über halbjährig | 4,0 nicht säugende Zuchtsauen, über halbjährig | 1,3 säugende Zuchtsauen | 5,0 abgesetzte Ferkel | 0,3 Remonten und Mastschweine, über 60 kg | 0,65 Remonten und Mastschweine, unter 60 kg | 0,45 1 Mindestens 50 Prozent der minimalen befestigten Auslauffläche müssen ungedeckt sein. 3.4 Werden die Tiere der Schweinegattung auf einer Weide bzw. einer unbefestigten Auslauffläche gehalten, so muss durch genügend grosse Flächen und fachgerechtes Management sichergestellt sein, dass die Flächen und die Umwelt nicht übermässig belastet werden. Fress- und Tränkebereiche müssen befestigt sein.	
4 Nutzgeflügel	4.1 Den Tieren ist jeden Tag von spätestens 13 Uhr bis mindestens 16 Uhr, im Minimum aber während fünf Stunden Zugang zu einer Weide zu gewähren. 4.2 Abweichungen von der Bestimmung nach Ziffer 4.1 sind in folgenden Situationen zulässig: a. Während oder nach starkem Niederschlag, bei starkem Wind oder bei schneebedeckter Umgebung darf der Zugang zur Weide durch den Zugang zu einem Aussenklimabereich nach Buchstabe A Ziffer 7.7 ersetzt werden. b. Wird der Zugang zum AKB gestützt auf Buchstabe A Ziffern 7.5 und 7.6 eingeschränkt, kann auch der Zugang zur Weide entsprechend eingeschränkt werden.	

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	c. Bei Hennen und Hähnen, Junghennen und -hähnen sowie bei Küken für die Eierproduktion darf der Zugang zur Weide zwischen dem 1. November und dem 30. April durch den Zugang zu einer ungedeckten Auslauffläche Auslauf gewährt werden; diese muss mindestens eine Fläche von 43 m2 je 1000 Tiere aufweisen und mit einem Material bedeckt sein, in dem die Tiere scharren können. d. Bei Hennen darf im Zusammenhang mit der Futterreduktion zur Einleitung der Mauser der Zugang zur Weide während höchstens 21 Tagen geschlossen bleiben. e. Einschränkungen des Zugangs der Tiere zur Weide nach Buchstaben bd sind mit Angabe des Grundes («Niederschlag», «Wind», Aussentemperatur über Mittag, «Mauser») im Auslaufjournal zu dokumentieren. 4.3 Anforderungen an die Weide: a. Für die Öffnungen zur Weide gelten die gleichen Masse wie für die Öffnungen zum AKB (Bst. A Ziff. 7.8). b. Auf der Weide müssen den Tieren Zufluchtsmöglichkeiten, wie Bäume, Sträucher oder Unterstände, zur Verfügung stehen.	
5 Hirsche	5.1 Die Tiere müssen ganzjährig auf der Weide gehalten werden. 5.2 Für mittelgrosse Hirsche muss für die ersten acht Tiere eine Weidefläche von mindestens 2500 m² zur Verfügung stehen. Diese Fläche ist für jedes zusätzliche Tier um 240 m² zu vergrössern. Haben die Tiere dauernd Zugang zu befestigten Flächen, kann die Weidefläche entsprechend reduziert werden, höchstens jedoch um 500 m². 5.3 Für grosse Hirsche muss für die ersten sechs Tiere eine Weidefläche von mindestens 4000 m² zur Verfügung stehen. Diese Fläche ist für jedes zusätzliche Tier um 320 m² zu vergrössern. Haben die Tiere dauernd Zugang zu befestigten lächen, kann die Weidefläche entsprechend reduziert werden, höchstens jedoch um 800 m².	Der SBV begrüsst die Einführung dieses neuen Programms.

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
6 Bisons	6.1 Die Tiere müssen ganzjährig auf der Weide gehalten werden. 6.2 Für Bisons muss für die ersten fünf Tiere eine Weidefläche von mindestens 2500 m² zur Verfügung stehen. Diese Fläche ist für jedes zusätzliche Tier um 240 m² zu vergrössern. Haben die Tiere dauernd Zugang zu befestigten Flächen, kann die Weidefläche entsprechend reduziert werden, höchstens jedoch um 500 m².	Der SBV begrüsst die Einführung dieses neuen Programms.
Anhang 6a Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Rebbau		
1 Verzicht auf Herbizide		in Punkten
	a. *Verzicht auf den Einsatz von Herbiziden zwischen den Reihen; unter dem Stock wird Herbizid nur auf einer Breite von 50 cm eingesetzt.*	1
	b. *Vollständiger Verzicht auf Herbizide.*	2
	c. *Vollständiger Verzicht auf Herbizide auf Flächen, welche für den Hangbeitrag für Rebflächen nach Artikel 45 Absatz 1 beitragsberechtigt sind.*	3
2 Verzicht auf Fungizide und limitierter Kupfereinsatz		in Punkten
	a. *Ab der Blüte werden nur noch Fungizide gemäss der Liste* «Pflanzenschutzmittel für den Rebbau 2018» *eingesetzt. Der Einsatz von Kupfer ist auf 3 kg pro Hektar und Jahr beschränkt.*	1

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	b. *Fungizide werden nur gemäss der Liste* «Pflanzenschutzmittel für den Rebbau 2018» *eingesetzt. Der Einsatz von Kupfer ist auf 3 kg pro Hektar und Jahr beschränkt.* — 2 c. *Flächen mit pilzresistenten Sorten gemäss der Liste des BLW* «Pilzresistente Sorten»*: Fungizide werden nur gemäss der Liste* «Pflanzenschutzmittel für den Rebbau 2018» *eingesetzt. Der Einsatz von Kupfer ist auf 1 kg pro Hektar und Jahr beschränkt.* — 3	
Anhang 6b Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Zuckerrübenanbau		
1 Verzicht auf Herbizide	in Punkten a. *Kleinmengensplit mit 20% Mengenreduktion als Flächenbehandlungen und mind. 1 mechanische Unkrautbekämpfung (z.B. hacken) (ab Saat bis Ernte).* — *1* b. *Reduktion von 30% der Herbizidmenge pro Fläche mit max. einer flächigen Herbizidbehandlung und anschliessender Bandspritzung (ab Saat bis zur Ernte)* — *2* c. *Reduktion von mindestens 50 % der Herbizidmenge pro Fläche durch Bandspritzung (ab* — *3*	Das REB-Punktesystem muss im Bereich Herbizide zwingend angepasst werden, damit die Ziele erreicht werden. Neue Techniken und weitere Massnahmen können den Herbizideinsatz reduzieren. Mit den beiden vorgeschlagenen Massnahmen (Bandspritzung und totaler Herbizidverzicht) wird die Herbzidreduktion nicht erreicht, weil die Mehrheit der Rübenpflanzer diese in der Praxis so gar nicht umsetzen können. Damit eine tatsächliche Reduktion erreicht werden kann, müssen die Massnahmen angepasst, bzw. zwingend mit einer Massnahme zur Reduktion der Herbizidmenge mit ganzflächigem Einsatz in Kombination mit mechanischer Unkrautbekämpfung ergänzt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Saat bis zur Ernte) d. *Pfluglose Mulch- oder Direktsaat ohne Glyphosateinsatz im Aussaatjahr.*	
2 Reduktion oder Verzicht auf Fungizide und Insektizide		Der SBV begrüsst die Reduktion und/oder denVerzicht auf Fungizide und Insektizide. Explizit erlaubt sein muss weiterhin die Saatgutbeizung.
		in Punkten
	a. *Nur eine Behandlung mit Fungiziden und nur eine Behandlung mit Insektiziden (ab Saat bis zur Ernte)* 1	
	b. *Verzicht auf Fungizide und Insektizide (ab Saat bis zur Ernte)* 2	
Anhang 6c Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Obstbau		*Der SBV fordert die Einführung eines REB für die Reduktion von PSM im Obstbau (s. Kommentare Art. 2 Bst. f Ziff. 8, Art. 82 h und i). Die konkreten Vorschläge für die Umsetzung des Programms sind mit der Branche auszuarbeiten.*
1 Verzicht auf Herbizide		in Punkten
	a. *Vollständiger Verzicht auf Bodenherbizide und maximal eine Behandlung pro Saison mit einem Blattherbizid pro Fläche.* 2	
	b. *Vollständiger Verzicht auf Herbizide.* 4	
2 Verzicht auf Fungizide, Akarizide und limitierter Kupfereinsatz		in Punkten
	a. *Ab Stadium J nach der Fleckinger-Skala werden nur Fungizide und Akarizide gemäss der Liste «Empfohlene Pflanzenschutzmittel für den Erwerbsobstbau 2018» eingesetzt. Beim Kernobst ist der Einsatz von Kupfer* 3	

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	auf 1.5 kg pro Hektar und Jahr, beim Steinobst auf 2 kg pro Hektar und Jahr beschränkt. b. *Während der ganzen Saison werden nur Fungizide und Akarizide gemäss der Liste «Empfohlene Pflanzenschutzmittel für den Erwerbsobstbau 2018» eingesetzt. Beim Kernobst ist der Einsatz von Kupfer auf 1.5 kg pro Hektar und Jahr, beim Steinobst auf 2 kg pro Hektar und Jahr beschränkt.* 4	
Anhang 7 Beitragsansätze *Ziff. 1.6.1* *Sömmerungsbeiträge*	Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund des festgelegten Normalbesatzes berechnet und beträgt pro Jahr für: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung oder Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen 400 Fr. pro NST b. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei Umtriebsweide 320 Fr. pro NST c. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei übrigen Weiden 120 Fr. pro NST d. gemolkene Kühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer Sömmerungsdauer von 56-100 Tagen 400 Fr. pro RGVE ~~d.~~ e. übrige raufutterverzehrende Nutztiere 400 Fr. pro NST	*Kommentar zur Kurzalpung s. Art. 40 Abs. 2*

<table>
<tr><td>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</td><td>Antrag
Proposition
Richiesta</td><td>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.1.1 Ziffern 1, 2 und 5
Biodiversitätsförderflächen</td><td>3.1.1 Die Beiträge betragen für:
<table>
<tr><th colspan="2" rowspan="2"></th><th colspan="4">Qualitätsbeitrag in Fr./ha und Jahr</th></tr>
<tr><th colspan="2">Qualitäts-stufe I</th><th colspan="2">Qualitäts-stufe II</th></tr>
<tr><td>1</td><td>Extensiv genutzte Wiesen</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>a. Talzone</td><td>1350</td><td><s>1080</s></td><td>1650</td><td><s>1920</s></td></tr>
<tr><td></td><td>b. Hügelzone</td><td>1080</td><td><s>860</s></td><td>1620</td><td><s>1840</s></td></tr>
<tr><td></td><td>c. Bergzone I und II</td><td>630</td><td><s>500</s></td><td>1570</td><td><s>1700</s></td></tr>
<tr><td></td><td>d. Bergzone III und IV</td><td>495</td><td><s>450</s></td><td>1055</td><td><s>1100</s></td></tr>
<tr><td>2</td><td>Streueflächen</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>Talzone</td><td>1800</td><td><s>1440</s></td><td>1700</td><td><s>2060</s></td></tr>
<tr><td></td><td>Hügelzone</td><td>1530</td><td><s>1220</s></td><td>1670</td><td><s>1980</s></td></tr>
<tr><td></td><td>Bergzone I und II</td><td>1080</td><td><s>860</s></td><td>1620</td><td><s>1840</s></td></tr>
<tr><td></td><td>Bergzone III und IV</td><td>855</td><td><s>680</s></td><td>1595</td><td><s>1770</s></td></tr>
<tr><td>5</td><td>Hecken, Feld- und Ufergehölze</td><td>2700</td><td><s>2160</s></td><td>2300</td><td><s>2840</s></td></tr>
</table></td><td>Der SBV lehnt die Senkung der Biodiversitätsbeiträge der Qualitätsstufe I und eine weitere Verlagerung der Biodiversitätsbeiträge von der Qualitätsstufe I zur Qualitätsstufe II ab. Die erbrachten Leistungen der Landwirtschaft für die BFF der Qualitätsstufe I müssen genügend abgegolten werden.

Es werden gegenüber der Landwirtschaft falsche Signale gesetzt: Wenn Beiträge gestrichen werden, wenn ein Ziel erreicht ist, wirkt das kontraproduktive und weder förderlich noch motivierend, sich für weitere Ziele zu engagieren. Betriebe haben immer mehr Mühe, die stetig strengeren Auflagen für die BFF und die QII (insbesondere bei extensiven Naturwiesen) einzuhalten. Nicht mehr der Betriebsleiterentscheid und die konsequente Umsetzung der verordneten Auflagen sondern die topographische Lage des Betriebes entscheidet, ob die Qualitätsstufe II erreicht werden kann. Mit der Senkung der QI-Beiträge wird das Ziel, die Qualität zu verbessern und QII-Flächen zu erweitern und zu verbessern nicht erreicht. Es braucht hingegen dringend eine Anpassung des Kriterienkatalogs für die Qualitätsstufe II bei extensiven Naturwiesen.

Schon heute sind Erbringungskosten für die Leistungen der Landwirtschaft im Bereich der Biodiversität ungenügend abgegolten (Agrarforschung Schweiz, Januar 2017). Anstatt Beitragssenkungen sind alternative Massnahmen wie eine Senkung der geforderten minimal Ökoausgleichsfläche pro Betrieb von 7% auf 5% (respektive von 3.5 % auf 2.5% bei den Spezialkulturen) zu prüfen. Damit würde insbesondere der Zielflächen-Übererfüllung im Talgebiet Rechnung getragen und es würden Mittel frei, die für die Förderung der Flächen mit Qualitätsstufe II eingesetzt werden könnten.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Ziff. 5.4 Tierwohlbeiträge		Für die Einführung des zweiteiligen RAUS-Programms sind folgende Beiträge für die Tiere der Rindergattung vorzusehen: Für das Programm RAUS Basis sind die Beiträge auf dem heutigen Niveau zu belassen und für das Programm RAUS Weide sind sie um 80 Fr. zu erhöhen. Zwingende Voraussetzung für die Einführung des zweiteiligen RAUS-Programms sind zusätzliche Mittel: Die Einführung des zweiteiligen RAUS-Programms darf nicht zu einer Kürzung der Beiträge für RAUS-Basis führen, sonst wird auf ein zweiteiliges RAUS-Programm verzichtet. Die Beiträge für Hirsche und Bisons sind auf der gleichen Höhe wie diejenigen für die übrigen Tierkategorien (bei Bemessung nach GVE bei 190 Fr. je GVE) anzusetzen. Beispielsweise ist der Aufwand für Zäune ist bei diesen Tierarten erheblich höher als bei andern.

Tierkategorie		**Beitrag (Fr. je GVE)**		
		BTS	**RAUS Basis** (mind. 2a Weide pro GVE)	Zusatzbeitrag **RAUS Weide** (heutige Weidefutteranforderung)
a.	Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel:			
1.	Milchkühe	90	190	80
2.	andere Kühe	90	190	80
3.1	weibliche Tiere, über 365 Tage bis 1. Abkalbung	90	190	80
3.2	weibliche Tiere; über 365 Tage alt, zur Mast	90	190	80
4.1	weibliche Tiere, über 160 - 365 Tage alt, zur Aufzucht	90	190	80
4.2	weibliche Tiere über 160 - 365 Tage alt, zur Mast	90	190	80
5.1	weibliche Tiere, bis 160 Tage alt, zur Aufzucht	-	370	80
5.2	weibliche Tiere, bis 160 Tage alt, zur Mast	-	370	80
6.	männliche Tiere, über 730 Tage alt	90	190	80
7.	männliche Tiere, über 365 - 730 Tage alt	90	190	80
8.	männliche Tiere, über 160 - 365 Tage alt	90	190	80
9.	männliche Tiere, bis 160 Tage alt	-	370	80
c.	Tierkategorien der Ziegengattung			
3.	Ziegen, 91 bis 365 Tage alt	90	190	
d.	Tierkategorien der Schafgattung			
3.	Weidelämmer		190	

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	h. Hirsche ~~80~~ 190 i. Bisons ~~80~~ 190	
Ziff. 5.5	*Aufgehoben*	
Ziff. 6.5	**6.5 Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen** 6.5.1 Der Beitrag beträgt 35 Franken pro GVE und Jahr.	Der SBV unterstützt die Einführung dieses REB für die Phasenfütterung, welcher einen Teil des Mehraufwands und der Investitionskosten abgeltet.
Ziff. 6.6	**6.6 Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Rebbau** 6.6.1 Der Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Rebbau wird ab dem zweiten Punkt wie folgt gewährt: Anzahl Punkte — Beitrag je Hektar angemeldeter Rebfläche a. 2 — 400 Fr. b. 3 — 550 Fr. c. 4 — 700 Fr. d. 5 — 850 Fr. e. 6 — 1000 Fr. ~~6.6.2 Der Bonusbeitrag beträgt 10 Prozent des Beitrages nach Ziffer 6.6.1.~~	
Ziff. 6.7	**6.7 Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Zuckerrübenanbau** 6.7.1 Der Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Zuckerrübenanbau wird wie folgt gewährt: Anzahl Punkte — Beitrag je Hektar angemeldeter Rebfläche	*Der Spielraum bei den Beiträgen ist begrenzt, da die Summe der möglichen max. Punktzahl nicht über dem Bio-Beitrag von CHF 1200 liegen soll. Abgeltung des Fungizid- und Insektizidverzichts analog zur Extensoproduktion mit 400 Fr.* Die Beiträge resp. Punktzahl für die Reduktion Herbizide

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	a. 1 200 Fr. b. 2 400 Fr. c. 3 600 Fr. d. 4 800 Fr. e. 5 1000 Fr. ~~6.7.2 Der Bonusbeitrag beträgt 10 Prozent des Beitrages nach Ziffer 6.7.1.~~	sind zu tief angesetzt und gelten die nötigen Zusatzinvestitionen in die mechanische Unkrautbekämpfung nicht ab. Zudem liegt der mögliche finanzielle Produkteertrag pro Hektar Zuckerrüben über demjenigen von Getreide und somit fällt auch das Risiko von Ertragsverlusten stärker ins Gewicht. Wie erwähnt, stellt der Bonusbeitrag von 10% für die Landwirte einen nicht beeinflussbaren Unsicherheitsfaktor dar.
Ziff. 6.8	**6.8 Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln in den Obstkulturen** 6.8.1 Der Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln in den Obstkulturen wird ab zwei Punkten wie folgt gewährt: Anzahl Punkte und Beitrag je Hektar angemeldeter Obstkulturenfläche: a. 2 Punkte 300 Fr. b. 3 Punkte 450 Fr. c. 4 Punkte 600 Fr. d. 5 Punkte 750 Fr. e. 6 Punkte 900 Fr. f. 7 Punkte 1050 Fr. g. 8 Punkte 1300 Fr. 6.8.2 Der Bonusbeitrag beträgt 10 Prozent des Beitrages nach Ziffer 6.8.1.	Entsprechend dem hohen Risiko für den Produzenten für Ertragsausfälle und der anbautechnischen Schwierigkeiten schlägt der aufgeführten Beitragshöhen vor. Mit diesen Ansätzen wird der Produzent in jedem Fall nur für einen Teil seines Mehraufwands entschädigt. So werden zum Beispiel für den Verzicht auf den Herbizideinsatz mindestens 1500 Fr./ha Mehraufwand veranschlagt (Quelle: Berichtsentwurf Ressourcenprojekt Obstbau Westschweiz). Dennoch könnten diese Beiträge die Motivation der Betriebsleiter entscheidend beeinflussen, sich mit einem reduzierten PSM-Einsatz auseinanderzusetzen. Besonders interessant ist unter diesem Gesichtspunkt auch die Möglichkeit, die Massnahmen je nach betrieblichen Voraussetzungen zu kombinieren und nur auf einem Teil der Obstkulturenflächen anzuwenden.
Anhang 8 Kürzungen der Direktzahlungen		**Der SBV fordert dringend eine stärkere Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit. Ein erster Verstoss sollte, insbesondere wenn es sich um administrative Punkte**

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		handelt, gering sanktioniert werden mit dem Hintergrund, dass bei einem Wiederholungsfall sofort stärkere Sanktionen ergriffen werden. Zudem ist wichtig, dass die Sanktion sofort (oder sobald als möglich) dem betroffenen Landwirt mit einer beschwerdefähigen Verfügung mit der Höhe der Sanktion eröffnet wird (und nicht erst mit der Abrechnung über Direktzahlungen; *siehe auch Stellungnahme zu Art. 103, Abs. 2 und 3*). Die Kürzung der DZ beim Überschreiten der Höchstbestandesverordnung (Art. 7 DZV) steht in keinem Verhältnis zum Verstoss.
Ziff. 2.1.8 a- e	Einheitliche Kürzung auf Fr. 100.-/ GVE	Eine unterschiedliche Behandlung der Tierarten ist nicht gerechtfertigt.
2.3.1 c. Auslaufjournal für angebundene Tiere der Rinder- und Ziegengattung unvollständig, fehlend, falsch oder unbrauchbar.	RAUS Betriebe, welche die Anforderungen gemäss DZV Anhang 6 einhalten, erfüllen ebenfalls die Anforderungen an das Auslaufjournal im Tierschutz.	Durch die administrative Vereinfachung bei der Aufzeichnung des Auslaufs beim RAUS-Programm entsteht die Situation, dass die Tiere welche RAUS erfüllen, die Tierschutzanforderungen gemäss Tierschutz-Kontrollhandbuch Rinder Version 3.1 nicht erfüllen. Wird dieser Kontrollpunkt im Tierschutz Kontrollhandbuch nicht bis 01.01.2018 angepasst, muss dies bei den Kürzungen berücksichtigt werden.
Ziff. 2.4.17 Hochstamm-Feldobstbäume	Mangel beim Kontrollpunkt / Kürzung b. Q I: Phytosanitäre Massnahmen wurden nicht ergriffen, Herbizide wurden um den Stamm bei Bäumen älter als 5 Jahre eingesetzt (Art. 57, 58, Anh. 4 Ziff. 12.1) — ~~300~~ 200 % x QB I	Der SBV lehnt die erhöhte Kürzung ab, da diese mit der Erhöhung der Anforderungen einer ungerechtfertigten Verschärfung entspricht. Landwirte dürfen nicht gezwungen werden, PSM anwenden zu müssen.
Tierwohlbeiträge *Ziff. 2.9.1*	~~Die Punkte werden pro Tierkategorie nach Artikel 73 sowie für das BTS- und das RAUS-Programm separat wie folgt in Beträge umgerechnet.~~ Kürzungen sollen mit Abzügen von Pauschalbeträgen und nicht über die Vergabe von Punkten erfolgen.	Pauschalbeträge und Punkte stehen oft in keinem vernünftigen Verhältnis bei Verfehlungen. Gesundes Augenmass ist in vielen Fällen angebrachter als rechtliche Detailbestimmungen. Beispielsweise ergibt der Mangel „Lage der Öffnungen des AKB entsprechen nicht den Anforderungen“ 110 Punkte, der Mangel „AKB nicht gedeckt oder nach aussen

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th colspan="4">Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td colspan="4"></td><td>nicht ausreichend offen“ hingegen 60 Punkte.</td></tr>
<tr><td>Tierwohlbeiträge

Ziff. 2.9.3 BTS</td><td colspan="4"><table>
<tr><td colspan="3">Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr>
<tr><td>b.</td><td>Weniger als 15 Lux Tageslicht bzw. Gesamtlicht im Stall (Art. 74 Abs. 1 Bst. c, Anh. 6 Bst. A Ziff. 7.2)</td><td>Alle Tier</td><td>Etwas zu wenig Licht: 10 Pte

Viel z wenig Licht: 110 Pte</td></tr>
<tr><td>c.</td><td>Keine befestigten Fress- und Tränkebereiche […]</td><td>Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Kategorien Art. 73 Bst. a Ziff. 1, 2, 6)</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>Keine befestigten Fress~~- und Tränke~~bereiche</td><td>Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Kategorien Art. 73 Bst. a Ziff. 3-5)</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>Keine befestigten ~~Fress- und~~ Tränkebereiche […]</td><td>Tiere der Ziegengattung (Anh. 6 Bst. A Ziff. 4.2)</td><td></td></tr>
<tr><td>i.</td><td>Stall für Kaninchen entspricht nicht den Anforderungen (Art. 74 Abs. 1 Bst. b)</td><td>Abstand zwischen Bodenfläche bis erhöhte Fläche weniger als 20 cm; bei Zibben nicht für jeden Wurf ein BTS-konformes Nest; ~~Bucht für Jungtiere weniger als 2 m2; Mindestflächen~~</td><td>110 Pte.</td></tr>
</table></td><td>Bst. b: Ausnahmen bzgl. der Zulassung von Kunstlicht in der Geflügelhaltung müssen weiterhin beibehalten werden. Vgl. Kommentar zu Anhang 6A Ziff. 7.2 DZV

Bst. c: Befestigte Tränkebereiche sind nur für die Kategorien Art. 73 Bst. a Ziff. 1, 2 und 6 der Rindergattung und Wasserbüffel nötig. Vgl. Anh. 6 Bst. A Ziff. 2.3. Ziegen benötigen keine befestigten Fressbereiche.

Bst. i: Der SBV lehnt die Verschärfung ab und fordert die Beibehaltung des aktuellen Systems.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

		~~unterschritten~~	
	Mindestmass für Zibbenbuchten oder für Jungtierbuchten nicht eingehalten	Mindestmass um weniger als 10 % nicht eingehalten	60 Pte.
		Mindestmass um 10 und mehr % nicht eingehalten	110 Pte

	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
Ressourceneffizienzbeiträge *Ziff 2.10.2 Emissionsmindernde Ausbringverfahren*	c.. Die Aufzeichnungen (Datum der Ausbringung und gedüngte Fläche) sind nicht vorhanden, falsch oder unbrauchbar (Art. 78 Abs. 4)	200 Fr. Besteht der Mangel nach der Nachfrist weiterhin, werden 120 % der gesamten Beiträge für die emissionsmindernden Ausbringverfahren gekürzt

	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
2.10.3 Schonende Bodenbearbeitung	a.. Die Voraussetzungen und Auflagen für die schonende Bodenbearbeitung sind nicht eingehalten. (Art. 79 und Art. 80)	~~200~~ 120 % der entsprechenden Beiträge
	b. Die Voraussetzungen und Auflagen für den Zusatzbeitrag für den Verzicht auf Herbizid sind nicht eingehalten. (Art. 81)	~~200~~ 120 % der entsprechenden Beiträge
	c. Die folgenden Aufzeichnungen pro Fläche sind nicht vollständig, fehlend, falsch oder unbrauchbar: Art der schonenden Bodenbearbeitung, Hauptkultur und vorangehende Hauptkultur, Herbizideinsatz, Fläche (Art. 80 Abs. 3)	200 Fr. Besteht der Mangel nach der Nachfrist weiterhin, werden 120 % der gesamten Beiträge für die schonende Bodenbearbeitung gekürzt

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
2.10.5 Beitrag für die Ausrüstung von Spritzen mit einem Spülsystem mit separatem Spülwasserkreislauf zur Reinigung von Geräten für das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln	Mangel beim Kontrollpunkt: Das auf der Rechnung deklarierte Reinigungssystem ist auf dem Betrieb nicht vorhanden (Art. 82a und Anh. 7 Ziff. 6.4) Kürzung: Rückforderung des Beitrags für die Neuanschaffung oder Umrüstung und zusätzlich 500 Fr.	
2.10.6 Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen	Mangel beim Kontrollpunkt / Kürzung a.. Die Aufzeichnungen gemäss den Weisungen zur Berücksichtigung von nährstoffreduziertem Futter in der Suisse-Bilanz, Auflage 1.8, Zusatzmodul 6 «Lineare Korrektur nach Futtergehalten» und Zusatzmodul 7 «Import/Export-Bilanz» wurden nicht geführt (Art. 82c Abs. 2) — 200 Fr. Besteht der Mangel nach der Nachfrist weiterhin, werden 120 % der gesamten Beiträge für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung Schweine gekürzt. b. Der durchschnittliche Rohproteingehalt von 11 Gramm pro Megajoule verdauliche Energie Schwein (g/MJVES) der gesamten Futterration aller gehaltenen Schweine ist überschritten (Art. 82c Abs. 1) — ~~120~~ 100 % der entsprechenden Beiträge	Eine Kürzung darf höchsten bis zur vollständigen Streichung der entsprechenden Beiträge gehen. Weitergehende Kürzungen werden als unverhältnismässig abgelehnt.
2.10.7 Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Rebbau	Mangel beim Kontrollpunkt / Kürzung a.. Die Voraussetzungen und Auflagen zum Einsatz der Insektizide und Akarizide sind nicht eingehalten. (Art. 82e Abs. 4) — ~~200~~ 120 % der entsprechenden Beiträge b. Es wurden Herbizide und/oder Fungizide eingesetzt, die nicht den Vorgaben entsprechen oder die maximale Kupfermenge wird überschritten (Anhang 6a) — ~~200~~ 120 % der entsprechenden Beiträge	
2.10.8 Beitrag für die Reduktion-		

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
on von Pflanzenschutzmitteln im Anbau von Zuckerrüben	Mangel beim Kontrollpunkt — Kürzung a.. Es wurden Herbizide, Insektizide und/oder Fungizide eingesetzt, die nicht den Vorgaben entsprechen. (Anhang 6b) — ~~200~~ 120 % der entsprechenden Beiträge	
Schafweide *Ziff. 3.7.4 Bst. d, e, f und k* *Ziff. 3.7.5 Bst. b, c, g und h* *Ziff. 3.7.6 Unvollständige Erfüllung der Anforderungen für Schafe bei Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen*	*Aufgehoben* *Aufgehoben* Mangel beim Kontrollpunkt — Kürzung a.. Fehlende Herdenschutzmassnahmen falls Gesuch für Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen (Art. 47 Abs. 2 Bst. a) — Reduktion des Sömmerungsbeitrags auf den Ansatz für Umtriebsweide nach Anh. 7 Ziff. 1.6 Bst. b	Fraglich ist, wie „fehlende Herdenschutzmassnahmen“ definiert werden.

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SBV begrüsst die Umstellung auf die zeitgemässe digitale Darstellung der landwirtschaftlichen Zonen und Gebiete. Der Zugang zu den Informationen und deren Weiterverwendung wird verbessert.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Ersatz eines Ausdrucks	*Im ganzen Erlass wird* «Bundesamt» *durch* «BLW» *ersetzt.*	
Art. 4 Abs. 1	1 Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) setzt die Grenzen fest. Der Kanton, auf dessen Gebiet die fragliche Grenze verläuft, ist anzuhören.	
Art. 5	Darstellung und Anwendung der landwirtschaftlichen Zonen und Gebiete 1 Das BLW zeichnet die landwirtschaftlichen Zonen und Gebiete in digitalen topografischen Karten auf. Diese bilden den landwirtschaftlichen Produktionskataster. Das BLW stellt die Karten der landwirtschaftlichen Zonen und Gebiete im Geoportal des Bundes map.geo.admin.ch dar. 2 Bei Änderungen der landwirtschaftlichen Zonen- und Gebietsgrenzen orientiert das BLW die interessierten Amtsstellen in elektronischer Form. 3 Die Karten sind in den für den Vollzug der landwirtschaftlichen Zonen und Gebiete relevanten geografischen Informationssystemen anzuwenden sowie in den amtlichen öffentlichen Geoportalen darzustellen. Bei Änderungen der Zonen- und Gebietsgrenzen auf dem Vollzugsgebiet ist der Geobasisdatensatz der landwirtschaftlichen Zonen und Gebiete umgehend von der Geoinformationsplattform des Bundes data.geo.admin. ch zu beziehen und zu aktualisieren: a. vom BLW: für die ganze Schweiz; b. von den durch die Kantone bezeichneten Amtsstellen: für das Vollzugsgebiet; c. von den Gemeinden: für das Vollzugsgebiet.	

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SBV weist darauf hin, dass die erhöhten Anforderungen (Betriebskonzept, erfolgreiche Betriebsführung, Planungsrechnungen usw.) eine verstärkte Prüfung durch die Vollzugsbehörden notwendig macht. Anforderungen erhöhen, ohne dass diese dann auch geprüft werden, verursacht nur unnötigen Aufwand auf Seiten des Landwirtes.

Zusätzlich schlägt der SBV folgendes vor:

- Der SBV fordert eine angepasste Berücksichtigung der Dauerkulturen in der Strukturverbesserungsverordnung. Der SBV fordert insbesondere, dass das BLW für Investitionskredite nach Art. 44 Abs. 1 Bst. e nicht nur die Pflanzungskosten sondern auch den Erziehungsaufwand berücksichtigt und deshalb den Wert des Pflanzenkapitals zu Beginn der Vollertragsphase an Stelle der Pflanzungskosten anerkennt.
- Einführung einer Härtefallreglung für die Rückzahlung von Investitionshilfen beim Eintreten von Rückbauverpflichtungen (z.B. bei Unfall oder Tod des Landwirts welche eine Umstrukturierung des Betriebes oder die Betriebsaufgabe mit sich zieht).
- Im Zusammenhang mit Bauvorhaben ist eine Erhöhung der Baukosten wegen zusätzlichen baulichen Massnahmen, die aufgrund der Anforderung der Eingliederung in die Landschaft ergriffen werden müssen, zu beobachten. Daher ist zu prüfen, ob bei Bauvorhaben, bei denen Zusatzkosten für bauliche Massnahmen wegen der Eingliederung in die Landschaft anfallen, ein Zuschlag zu den Investitionshilfen gewährt werden kann.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art.2 Abs. 2 Bst. b	2 Sinngemäss anwendbar sind: b. für gewerbliche Kleinbetriebe: die Artikel 8*a* und 9.	
Art. 3 Erforderliche Betriebsgrösse	1 Investitionshilfen werden nur ausgerichtet, wenn die Betriebsgrösse mindestens einer Standardarbeitskraft (SAK) entspricht. 2 Für Massnahmen und Einrichtungen der Diversifizierung nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe d gilt die minimale Betriebsgrösse für landwirtschaftliche Gewerbe nach den Artikeln 5 und 7 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 19912 über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB). 3 Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) kann ergänzend zu Artikel 3 der landwirtschaftlichen Begriffsverord-	*Anpassung der Artikelnummerierung* Eine SAK entspricht einer Rebfläche von einer Hektare. Setzt man diese in Relation mit den durchschnittlichen Betriebsgrössen im Weinbau, ist das aktuelle Eintrittskriterium zu hoch angesetzt. Der SBV fordert, dass die Situation in den weinbaugeprägten Kantonen analysiert und der Vorschlag von einer Limite von 0.3 SAK für Dauerkulturen geprüft wird. Als Folge ist auch eine Senkung der Limite nach

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nung vom 7. Dezember 19983 (LBV) für spezielle Betriebszweige sowie für den produzierenden Gartenbau für die Berechnung der SAK zusätzliche Faktoren festlegen.	Art. 51 Abs. 3 für Spezialkulturen auf Fr. 9‘000.- zu prüfen. UMOS correspond à une surface viticole de 1 ha, ce qui n’est pas en phase avec la réalité parcellaire et de propriété du vignoble ; à mettre en relation avec la surface moyenne d’une parcelle viticole cadastrée valaisanne et la surface moyenne par propriétaire de vignes. La CVA demande à ce que cette limite soit baissée à 0,3 UMOS, ce qui représente une surface de 3'000 m² de vigne en pente.
Art. 3a Betriebsgrösse in gefährdeten Gebieten	1 In Gebieten des Berg- und Hügelgebiets, in denen die Bewirtschaftung oder eine genügende Besiedelungsdichte gefährdet ist, beträgt die erforderliche Betriebsgrösse indestens 0,60 SAK. 2 Das BLW legt die Kriterien für den Entscheid fest, ob ein Betrieb in einem gefährdeten Gebiet liegt.	
Art. 4 Persönliche Voraussetzungen	1 Eine geeignete Ausbildung nach Artikel 89 Absatz 1 Buchstabe f LwG liegt vor, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin über eine der folgenden Qualifikationen verfügt: a. eine berufliche Grundbildung aus dem Berufsfeld landwirtschaft und deren Berufe ~~als Landwirtin/Landwirt~~ mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002[4] (BBG), ~~ergänzt mit einer höheren Berufsbildung nach Artikel 43 BBG im Berufsfeld Landwirtschaft;~~ b. eine Berufsbildung als Bäuerin mit Fachausweis nach Artikel 43 BBG; oder ~~c. eine gleichwertige Qualifikation in einem landwirtschaftlichen Spezialberuf.~~ ~~2 Für die Starthilfe nach Artikel 43 wird als Ergänzung zur Grundbildung nach Absatz 1 Buchstabe a eine ausgewiesene erfolgreiche Betriebsführung während drei Jahren der höheren Berufsbildung gleichgestellt.~~ 3 Bei verheirateten Gesuchstellern oder Gesuchstellerinnen	Der SBV lehnt eine erhöhte Anforderung bei der Ausbildung ab. Obwohl in der höheren Berufsbildung betriebswirtschaftlich relevante Themen vertieft behandelt werden, ist sie kein Garant für erfolgreiche Betriebsführung. Auch Landwirte ohne höhere Berufsbildung können ihren Betrieb erfolgreich führen. Wenn eine vertiefte Ausbildung zur Betriebsführung und Betriebswirtschaft nötig sein sollte, müssten entsprechende Kurse in den Regionen angeboten werden. Bei der Starthilfe widerspricht die Anforderung einer dreijährigen erfolgreichen Betriebsführung dem Zweck der Investitionshilfe, da der Junglandwirt ja erst den Betrieb übernimmt und so keine eigene Buchhaltung vorweisen kann. Zur Beurteilung der erfolgreichen Betriebsführung klare Beurteilungskriterien zu definieren. Insbesondere müssen zukunftsgerichtete und nicht nur vergangenheitsbezogene Werte in die Beurteilung miteinfliessen. ~~Andernfalls werden willkürliche Werte von Fall zu Fall angewendet. Die Rechtssicherheit leidet darunter und der Landwirt kann den Ent-~~

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	genügt es, wenn ein Ehepartner die Voraussetzungen nach Absatz 1 oder 2 erfüllt. 4 Eine während mindestens ~~fünf~~ drei Jahren ausgewiesene, erfolgreiche Betriebsführung ist einer Qualifikation nach Absatz 1 gleichgestellt. 5 Für Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von Betrieben in Gebieten nach Artikel 3*a* Absatz 1 genügt die Anforderung an die Ausbildung nach Artikel 4 Absatz 2 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 20135 (DZV). 6 Bei vorübergehender Verpachtung des Betriebes im Hinblick auf dessen Übergabe an einen Nachkommen werden Investitionshilfen auch Eigentümern und Eigentümerinnen gewährt, die den Betrieb nicht selbst bewirtschaften. 7 Das BLW legt Inhalte und Beurteilungskriterien für die erfolgreiche Betriebsführung fest.	~~scheid nicht mehr nachvollziehen.~~ Neben der Beurteilung der Buchhaltungsergebnisse sind auch andere Faktoren ausserhalb der Buchhaltung (z. B. Landkauf), die aber objektiv festgestellt werden können, miteinzubeziehen. Für die Beurteilung genügen drei Jahre. Fünf Jahre stellen eine zusätzliche Anforderung dar, die die Aussagekraft nicht erhöht und nur den Zugang zu den Investitionshilfen erschwert.
Art. 5	*Aufgehoben*	*Streichung der Anforderung der Betriebsübernahme unter dem 2.5 fachen Ertragswert* Der Streichung der Anforderung kann zugestimmt werden, unter der Bedingung, dass die neu vorgesehene Bestimmung von Art. 8a umgesetzt wird.
Art. 6 Betriebskonzept	Bei Starthilfen und Investitionen über 500 000 Franken müssen die Zweckmässigkeit der vorgesehenen Investition, die strategische Ausrichtung und die Entwicklung des Betriebes mit einem Betriebskonzept belegt werden.	Der SBV begrüsst die Konkretisierung. Die Anforderungen an das Betriebskonzept dürfen nicht so hoch angesetzt werden, dass ein Landwirt dieses Konzept nicht allein erstellen kann. Zudem wäre es sinnvoll, dass das Konzept in der Folge mit den effektiven Ergebnissen überprüft wird, damit bei Abweichungen Massnahmen ergriffen werden können.
Art. 8 Abs. 4	4 Das BLW legt Inhalte und Beurteilungskriterien für die Berechnung der tragbaren Belastung fest.	Der SBV begrüsst grundsätzlich eine einheitliche Vorgabe durch das BLW. Die Landwirtschaft muss jedoch in die Ausarbeitung der Beurteilungskriterien einbezogen werden. Eventuell sind die Beurteilungskriterien nach Risiko und Tragbarkeit abstufen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die tragbare Belastung durch den Landwirt selber dargelegt

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		werden kann, indem ihm z. B. geeignete Hilfsmittel zur Verfügung gestellt werden. Es muss verhindert werden, dass die tragbare Belastung nur von einer externen Fachstelle erstellt werden kann.
Art. 8a Eigenmittel	~~1 Investitionshilfen, mit Ausnahme der Starthilfe nach Artikel 43, werden gewährt, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin mindestens 15 Prozent der Restkosten (Investitionskosten abzüglich öffentlicher Beiträge) mit eigenen Mitteln finanziert.~~ ~~2 Leistungen Dritter und die Differenz zwischen die Belastungsgrenze und den verzinslichen Grundpfandschulden des landwirtschaftlichen Betriebes vor der Investition können als Eigenmittel angerechnet werden.~~ 3 Die Investitionskosten sind mit Kostenberechnungen zu belegen. Für Kosten von mehr als 150 000 Franken je Elementgruppe ist ~~sind~~ mindestens ~~drei~~ eine vergleichbare Offerte~~n~~ einzuholen.	Der SBV lehnt die Anforderungen an die minimale Eigenfinanzierung ab. Das Einholen von 3 Offerten ist sinnvoll jedoch nicht überall realistisch, insbesondere in Randgebieten. Der SBV fordert, dass mindestens eine Konkurrenzofferte eingeholt werden muss, unter der Bedingung, dass die Vergabe weiterhin freihändig erfolgen muss .
Art. 9 Abs. 2 und 3	2 Für Pächter oder Pächterinnen nach Absatz 1 reicht ein unselbständiges Baurecht aus, sofern der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin dem Pächter oder der Pächterin für die Dauer von mindestens 20 Jahren ermöglicht, ein Grundpfandrecht in der Höhe des benötigten Fremdkapitals zu errichten. 3 Wird ein Bauvorhaben von Pächtern oder Pächterinnen nach Absatz 2 nur mit einem Investitionskredit unterstützt, so richtet sich die Dauer der grundpfändlichen Sicherheit des Kredits sowie des Pachtvertrags nach der vertraglich vereinbarten Rückzahlungsfrist.	Der SBV begrüsst die Anpassungen in Abs. 2. Die Formulierung in Abs. 3 ist unklar. Richtigerweise soll nur ein IK gesprochen werden, wenn die Dauer des Pachtvertrages gleich oder länger als die vereinbarte Rückzahlungsfrist beträgt.
Art. 14 Abs. 1 Bst. j	1 Beiträge werden gewährt für: j. landwirtschaftliche Planungen zur Unterstützung von landwirtschaftlichen Interessen Infrastrukturprojekten im öffentlichen Interesse.	Der SBV begrüsst die Anpassung, aber nur mit der vorgeschlagenen Ergänzung. Die Anforderung an eine unterstützungsberechtigte landwirtschaftliche Planung muss näher beschrieben werden. Wird

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		im Rahmen eines Infrastrukturprojektes eine landwirtschaftliche Planung durchgeführt (z. B. Hochwasserschutz, Renaturierung, Strassenbau usw.), ist die landwirtschaftliche Planung nur unterstützungsberechtigt, wenn im Zielkatalog des Projektes die landwirtschaftlichen Interessen (z. B. Erhalt des Kulturlandes, Erhalt und Förderung zukunftsträchtiger Betriebsstrukturen usw.) aufgeführt sind. Eine landwirtschaftliche Planung, die nur als Alibi durchgeführt wird, soll nicht unterstützt werden.
Art. 18 Abs. 3	3 In allen Zonen werden Beiträge gewährt für bauliche Massnahmen zur Verwirklichung ökologischer Ziele. Das BLW legt die zu unterstützenden baulichen Massnahmen fest.	Es ist zu prüfen, ob bauliche Massnahmen für ökologische Ziele zu Lasten des Landwirtschaftsbudgets erfolgen sollen.
Art. 19 Abs. 8	8 Der Beitrag nach Artikel 18 Absatz 3 beträgt maximal 25 Prozent der beitragsberechtigten Kosten, jedoch höchstens 50 000 Franken pro Betrieb. Dieser Beitrag wird zusätzlich zur Grundpauschale nach Absatz 2 gewährt. Das BLW legt die Höhe der pauschalen Beiträge fest.	
Art. 28 Abs. 2 und 3	2 Es hält darin fest, ob das Projekt die Anforderungen für Investitionshilfen erfüllt. 3 Weist die Projektplanung Beitragsleistungen von über 5 Millionen Franken aus, so wird die Grundsatzverfügung im Einvernehmen mit der Eidgenössischen Finanzverwaltung erlassen.	
Art. 28a Abs. 1bis, Abs. 2 Bst. c und Abs. 2bis	1bis Sie hält fest, ob das Projekt die Anforderungen für Investitionshilfen erfüllt. 2 Sie regelt insbesondere: c. die beitragsberechtigten Kosten und den Beitragsansatz des Bundes; 2^{bis} Weist die Projektplanung Beitragsleistungen von über 5 Millionen Franken aus, so wird die Vereinbarung im Einvernehmen mit der Eidgenössischen Finanzverwaltung abgeschlossen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 37 Abs. 6 Bst. b	6 Die bestimmungsgemässe Verwendungsdauer beträgt: b. für landwirtschaftliche Gebäude 20 Jahre	Der SBV begrüsst die Bestimmung, welche im Sinne einer höheren Flexibilität sinnvoll ist.
Art. 43 Abs. 1 und 4	1 Die Starthilfe wird bis zur Vollendung des 35. Altersjahres gewährt. 4 Der Investitionskredit für die Starthilfe beträgt für Betriebe ab einer Betriebsgrösse von 5,0 SAK maximal 270 000 Franken.	
Art. 44 Abs. 1 Bst. b und c und Abs. 2 Bst. b	1 Eigentümer und Eigentümerinnen, die den Betrieb selber bewirtschaften, können Investitionskredite erhalten für: *d. Aufgehoben* c. den Kauf von Wohn- und Ökonomiegebäuden von Dritten, anstelle einer baulichen Massnahme; 2 Pächter und Pächterinnen erhalten Investitionskredite für: b. den Kauf eines landwirtschaftlichen Gewerbes von Dritten, sofern sie dieses c. mindestens sechs Jahre selbst bewirtschaftet haben.	*neu in Art. 49 Abs. 1 Bst. f* Der SBV begrüsst die Anpassung.
Art. 46 Abs. 2 Bst. c, Abs. 3 und 7 Einleitungssatz	2 Der maximale Investitionskredit bei Neubauten beträgt für: c. *Aufgehoben* 3 Sofern ein Gesuchsteller oder eine Gesuchstellerin freiwillig auf Beiträge nach Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe a verzichtet, werden für Ökonomiegebäude die pauschalen Ansätze des Talgebietes ausgerichtet. 7 Die Pauschale beträgt maximal 50 Prozent der anrechenbaren Kosten nach Abzug allfälliger öffentlicher Beiträge für:	
Art. 47 Minimaler Investitionskredit	Investitionskredite unter 20 000 Franken werden nicht gewährt.	Der SBV begrüsst die Anpassung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 48 Abs. 1, 1bis und 2 Einleitungssatz	1 Die Investitionskredite sind innert folgender Fristen ~~innerhalb von 15 Jahren~~ zurückzuzahlen. a. 8-12 Jahre für Starthilfe; b. 12-20 Jahre für den Kauf, Neu- und Umbau sowie die Sanierung von Wohn- und Ökonomiegebäuden; c. 8-15 Jahre für Ökonomiegebäude für Schweine und Geflügel sowie für pflanzenbauliche Produkte und deren Aufbereitung oder Veredelung und für Massnahmen nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben d-e und Absatz 3 sowie Artikel 45; d ~~1bis~~ Unabhängig von der Frist nach Absatz 1 beträgt die minimale jährliche Rückzahlung 4000 Franken. 2 Der Kanton kann die Rückzahlungen innerhalb der maximalen Frist nach Absatz 1 Buchstaben a-c:	Der SBV lehnt die Verkürzung der Rückzahlungsdauer für Wohn- und Ökonomiegebäude ab, da die bisherigen maximalen Tilgungsfristen der Art der Investitionen angepasst waren. Die Liquidität darf nicht gefährdet werden. Die Möglichkeit einer Stundung würde zudem massiv eingeschränkt.
Art. 49 Abs. 1 Bst. f	1 Mit Investitionskrediten werden unterstützt: f. der Neubau, der Umbau und die Sanierung von Alpgebäuden inklusive Einrichtungen sowie der Kauf derselben von Dritten anstelle des Neubaus.	Verschiebung der Alpgebäude ausschliesslich zu den gemeinschaftlichen Massnahmen.
Art. 51 Abs. 3, 6 und 7	3 Investitionskredite unter 30 000 Franken werden nicht gewährt. 6 Der maximale Investitionskredit bei Neubauten beträgt für Alpgebäude je GVE 6000 Franken. Die Abstufungen der Investitionskredite pro Element, Gebäudeteil oder Einheit werden durch das BLW in einer Verordnung festgesetzt. 7 Verzichtet ein Gesuchsteller oder eine Gesuchstellerin freiwillig auf Beiträge nach Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b, so wird für Alpgebäude der zweifache Ansatz für Investitionskredite ausgerichtet.	Der SBV begrüsst die Anpassung generell. Als Folge der Forderung zu Art. 3 ist die Schaffung einer kantonalen Möglichkeit für die Senkung des Mindestbetrags für Spezialkulturen auf Fr. 9‘000.- zu prüfen.
Art. 52 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. d, Abs. 1bis und Abs. 2	1 Die Investitionskredite sind innert folgender Fristen zurückzuzahlen: d. *Aufgehoben*	Der SBV begrüsst die Änderungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1bis Unabhängig von den Fristen nach Absatz 1 Buchstaben a und b beträgt die minimale jährliche Rückzahlung 6000 Franken. 2 Der Kanton kann die Rückzahlungen innerhalb der Fristen nach Absatz 1 Buchstaben a und b: a. um höchstens zwei Jahre aufschieben; b. für ein Jahr stunden, falls sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditempfängers oder der Kreditempfängerin unverschuldet verschlechtern.	
Art. 55 Abs. 2	2 Der Grenzbetrag beträgt: a. 450 000 Franken bei Investitionskrediten; b. 600 000 Franken bei Baukrediten.	Der Grenzbetrag wird erhöht.
Art. 59 Abs. 2	2 Anstelle eines Widerrufs gestützt auf Absatz 1 Buchstabe a oder c kann der Kanton bei einer Verpachtung ausserhalb der Familie oder bei einem Verkauf des Betriebes oder des Unternehmens den Investitionskredit zu gleichen Bedingungen an den Nachfolger oder die Nachfolgerin übertragen, sofern dieser oder diese die Bedingungen nach Artikel 8 Absatz 1 erfüllt, die verlangte Sicherheit gewährleistet und kein Ausschlussgrund nach Artikel 12 vorliegt. Artikel 60 bleibt vorbehalten.	Der SBV begrüsst die Änderungen.
Art. 63b Übergangsbestimmung zur Änderung vom ….. 2017	Gesuche, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom … 2017 beim Kanton eingereicht wurden, werden in Bezug auf die persönlichen Voraussetzungen nach Artikel 4 und auf die Eigenmittel nach Artikel *8a* noch bis zum 1. Januar 2019 nach bisherigem Recht beurteilt.	Der SBV begrüsst die Änderungen.
Verordnung vom 11. September 19966 über den zivilen Ersatzdienst *Art. 6 Abs. 1 Bst. c*	1 Die Vollzugsstelle setzt zivildienstpflichtige Personen ein: c. in landwirtschaftlichen Betrieben, die Investitionshilfen erhalten, zur Strukturverbesserung im Rahmen von Projekten nach den Artikeln 14, 18, 44 und 49 Absatz 1 Buchstabe f SVV.	Der SBV begrüsst die Änderungen.

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Berechtigung für Betriebshilfedarlehen ist mit der SVV abzugleichen: wer IK erhält, soll auch für Betriebshilfedarlehen berechtigt sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Erforderliche Betriebsgrösse	1 Darlehen werden nur ausgerichtet, wenn die Betriebsgrösse mindestens einer Standarbeitskraft (SAK) entspricht. 2 Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) kann ergänzend zu Artikel 3 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 19982 für spezielle Betriebszweige für die Berechnung der SAK zusätzliche Faktoren festlegen.	Keine Bemerkungen
Art. 3 Erforderliche Betriebsgrösse in gefährdeten Gebieten	1 In Gebieten des Berg- und Hügelgebiets, in denen die Bewirtschaftung oder eine genügende Besiedelungsdichte gefährdet ist, beträgt die erforderliche Betriebsgrösse mindestens 0,60 SAK. 2 Das BLW legt die Kriterien für den Entscheid fest, ob ein Betrieb in einem gefährdeten Gebiet liegt.	Keine Bemerkungen
Art. 7 Abs. 3 und 4	3 Die Kantone können für Betriebshilfedarlehen eine Obergrenze je Betrieb festlegen. 4 Die Obergrenze darf nicht unter 200 000 Franken liegen.	Evtl. ist die Mindestobergrenze zu erhöhen.
Art. 10 Abs. 2	2 Der Grenzbetrag beträgt 450 000 Franken, einschliesslich Saldo früherer Investitionskredite und Betriebshilfedarlehen.	Kantone müssen dem Bund weniger Gesuche vorlegen, was den Prozess beschleunigt.

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SBV begrüsst das Ziel eines « single point of entry » für Projektgesuche für Vorabklärungen beim BLW. Dies soll nicht nur eine Idee bleiben, sondern rasch konkretisiert werden. Dem relativ tiefen Betrag der Finanzhilfe (maximal Fr. 20‘000) entsprechend ist es wichtig, dass die Verfahren für die Gesuchseinreichung und die Gewährung sehr vereinfacht gestaltet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Bst. d	Diese Verordnung regelt: d. die Finanzhilfe des Bundes an Trägerschaften für Vorabklärungen zur Entwicklung innovativer Projekte.	Es müssen sehr einfache administrative Prozesse eingeführt werden und es braucht eine gewisse Flexibilität für eine situationsgerechte Interpretation des Innovations-Begriffs.
Art. 10 Finanzhilfen für Vorabklärungen zur Entwicklung innovativer Projekte	1 Für Vorabklärungen zur Entwicklung innovativer Projekte in der Landwirtschaft können Finanzhilfen an die Trägerschaften dieser Projekte gewährt werden. 2 Gesuche für Finanzhilfen für Vorabklärungen müssen enthalten: a. eine Projektbeschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Ziele und Teilziele, der Zielgruppen, der Handlungsschritte sowie der Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Trägerschaft; b. ein Budget sowie einen Finanzierungsplan. 3 Die Finanzhilfe beträgt höchstens 50 Prozent der Kosten der Trägerschaft für die Vorabklärung, höchstens aber 20 000 Franken. 4 Das BLW prüft die Gesuche und entscheidet über die Gewährung der Finanzhilfen.	Die Harmonisierung der Regelungen in Art. 10 der Landwirtschaftsberatungsverordnung und der QuNaV ist positiv und stellt eine Massnahme zur administrativen Vereinfachung dar.

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Das Zollkontingent für Konsumeier ist nicht dauernd zu erhöhen. Der SBV lehnt entschieden jegliche Änderungen an den Regelungen beim sogenannten Joghurtkontingent ab. Das BLW muss seine Ressourcen zielgerichteter aufwenden können, als sich solchen, von den Gesuchstellern selbst verursachten und zu verantwortenden, Problemen widmen zu müssen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Abs. 2	2 Das BLW überprüft die Zollansätze monatlich und setzt sie so fest, dass die Preise für importierten Zucker, zuzüglich Zollansätze und Garantiefondsbeitrag (Art. 10 Landesversorgungsgesetz vom 8. Okt. 19822; LVG), den Marktpreisen in der Europäischen Union entsprechen, mindestens aber 600 Franken je Tonne betragen.	Zur Absicherung eines Mindestpreises für Zucker und damit zur Erhaltung des Zuckerrübenanbaus sind sofort dringende Anpassungen beim Grenzschutz nötig. Durch die einseitigen Anpassungen der Zuckermarktordnung in der EU muss in der Schweiz ein Mindestzuckerpreis und damit ein Sicherheitsnetz für die inländische Produktion definiert werden.
Art. 6 Zollansätze für Getreide zur menschlichen Ernährung	3 Der Zollansatz wird nur angepasst, wenn die Preise für importierten Weizen, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag, eine bestimmte Bandbreite überschreiten. Die Bandbreite ist überschritten, wenn die Preise mehr als 3 Franken je 100 Kilogramm nach oben oder unten vom Referenzpreis abweichen. Die Belastung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung) darf ~~23~~ **30** Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten.	Indem ein Referenzpreis festgelegt wird, ist das Ziel erreicht, da die Importe innerhalb einer Bandbreite getätigt werden.
Art. 44 Ausnahmen im Handelsverkehr	Bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen, für die es kein Zollkontingent nach Anhang 3 gibt, können Mengen bis 20 Kilogramm brutto ohne GEB eingeführt werden.	Der SBV begrüsst grundsätzlich die Vereinfachung. Da es bei den Tomaten auch genveränderte Sorten gibt, welche zugelassen sind, ist die im Kommentar zur Verordnungsänderung angegebene Begründung fragwürdig.
Anhang 1 Verzeichnis der anwendbaren Zollansätze bei der Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit An-		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
gabe der GEB-Pflicht, der Importrichtwerte und der Zuordnung zu den marktordnungsspezifischen Vorschriften, zu den Gruppen der Schwellenpreise sowie zu den Zoll- oder Teilzollkontingenten		
Ziff. 15 15. Marktordnung Getreide und verschiedene Samen und Früchte zur menschlichen Ernährung	Erhöhung des Ausserkontingents-Zollansatz auf Fr. 50.-/dt für Brotgetreide bezüglich des Zollkontingents Nr. 27.	Der SBV fordert eine Erhöhung des Ausserkontingent-Zollansatzes.
Ziff. 17	**17. Marktordnung Sämereien** Für die Einfuhr der aufgeführten Erzeugnisse ist eine GEB erforderlich. Ausnahmen sind in der 3. Spalte vermerkt. Marktordnungsspezifische Vorschriften sind in der Vermehrungsmaterial-Verordnung vom 7. Dezember 1998 (SR *916.151*) festgelegt. **[1] Aufgeführt sind vom Generaltarif abweichende Zollansätze. Im Gebrauchstarif www.tares.ch sind weitere anwendbare Zollansätze einsehbar.**	Der SBV begrüsst grundsätzlich die Vereinfachung. Da es bei den Tomaten auch genveränderte Sorten gibt, welche zugelassen sind, ist die im Kommentar zur Verordnungsänderung angegebene Begründung fragwürdig.

Tarifnummer	Zollansatz je 100 kg brutto [1] (CHF)	Anzahl kg brutto ohne GEB-Pflicht	Ergänzungen
0713.5015	**0.00**	keine GEB-Pflicht	
0713.5018	**0.00**	keine GEB-Pflicht	
1201.1000	**0.10**	20	
1202.3000	**0.10**	keine GEB-Pflicht	
1207.2100	**0.10**	20	
1209.1090	**0.00**	20	
1209.2100	**0.00**	keine GEB-Pflicht	
1209.2200	**0.00**	keine GEB-Pflicht	
1209.2300	**0.00**	keine GEB-Pflicht	
1209.2400	**0.00**	keine GEB-Pflicht	
1209.2500	**0.00**	keine GEB-Pflicht	
1209.2919	**0.00**	keine GEB-Pflicht	
1209.2960	**0.00**	keine GEB-Pflicht	
1209.2970	**0.50**	20	
1209.2980	**0.00**	keine GEB-Pflicht	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Anhang 3 Zoll- und Teilzoll-kontingente</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 2</td><td>2. Marktordnung Zucht- und Nutztiere und Rindersperma
<table><tr><th>Nummer des Zollkontingents</th><th>Erzeugnis</th><th>Umfang des Zollkontingents (Stück)</th></tr><tr><td>02</td><td>Tiere der Rindviehgattung</td><td>1200</td></tr><tr><td>03</td><td>Tiere der Schweinegattung</td><td>100</td></tr><tr><td>04</td><td>Das Zollkontingent Nr. 04 wird wie folgt unterteilt:</td><td></td></tr><tr><td>04.1</td><td>Tiere der Schafgattung</td><td>500</td></tr><tr><td>04.2</td><td>Tiere der Ziegengattung</td><td>100</td></tr><tr><td>12</td><td>Samen von Stieren (Dosen/Anwendungseinheiten)</td><td>800‘000</td></tr></table>Vom Generaltarif abweichende Angaben sind fett gedruckt</td><td>Keine Bemerkungen</td></tr>
<tr><td>Ziff. 5 Nummern 09, 09.1 und 09.2</td><td>5. Marktordnung Eier und Eiprodukte
<table><tr><th>Nummer des Zollkontingents</th><th>Erzeugnis</th><th>Umfang des Zollkontingents (t)</th></tr><tr><td>09</td><td>Vogeleier in der Schale, davon</td><td>34‘735</td></tr></table></td><td>Das Teilzollkontingent für Konsumeier ist weiterhin provisorisch nach Bedarf zu erhöhen. Damit ist besser gewährleistet, dass auf ein sich rasch änderndes Marktumfeld reagiert werden kann</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>
<table>
<tr><td>09.1</td><td>Konsumeier</td><td><s>17‘428</s>
16‘428</td></tr>
<tr><td>09.2</td><td>Verarbeitungseier für die Nahrungsmittelindustrie</td><td>17‘307</td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td>Anhang 4</td><td>
Freigabe des Zollkontingents Brotgetreide
<table>
<tr><td>Zollkontingents-teilmenge</td><td>Periode für die Einfuhr zum Kontin-gentszollansatz</td></tr>
<tr><td>12‘000 t brutto</td><td>8. Januar – 31. Dezember</td></tr>
<tr><td>12‘000 t brutto</td><td>5. März – 31. Dezember</td></tr>
<tr><td>12‘000 t brutto</td><td>7. Mai – 31. Dezember</td></tr>
<tr><td>12‘000 t brutto</td><td>2. Juli – 31. Dezember</td></tr>
<tr><td>12‘000 t brutto</td><td>3. September – 31. Dezember</td></tr>
<tr><td>12‘000 t brutto</td><td>5. November – 31. Dezember</td></tr>
</table>
</td><td>Keine Bemerkungen</td></tr>
</table>

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SBV nimmt erfreut zur Kenntnis, dass der Bund die Absatzförderung als wichtiges Element der Agrarpolitik und der Qualitätsstrategie der einheimischen Landwirtschaft erachtet. Diese ist unbedingt im bisherigen Rahmen aufrecht zu erhalten oder gar auszubauen. Die Mittel haben eine nicht zu unterschätzende Hebelwirkung (Multiplikatoreffekt). Wenn es durch Werbe- und Absatzförderungsmittel gelingt, dass die Produzenten ihre Erzeugnisse mit Wertschöpfung verkaufen können, ist das für Bäuerinnen und Bauern die beste Art, Einkommen zu generieren. Die Mittel sind auch aus der Optik der „gleich langen Spiesse" wichtig, da in der EU und darüber hinaus fast alle anderen Länder ebenfalls erhebliche staatliche Mittel für die Absatzförderung einsetzen. Zu erwähnen sind hier als Beispiel die vielen Länderauftritte an der Internationalen Grünen Woche in Berlin, die vollumfänglich durch ihre Staaten (bsp. Norwegen) finanziert werden.

Es ist jedoch nicht nachvollziehbar, weshalb der Ko-Finanzierungsanteil des Bundes von aktuell 50 auf neu 40 Prozent reduziert werden soll. Das bisherige System hat sich bestens bewährt und verlangt von den Organisationen bereits ein hohes Mass an Eigenverantwortung. Der Bericht der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) ortet zudem kein Potenzial bei der Mittelhöhe sondern bei der Konzentration der Mittel, der stärkeren Orientierung des Mittelzuteilungssystems an Leistung und Wettbewerb, der Verminderung von Zielkonflikten, der Schaffung eines Labels mit Qualitätsaussage sowie bei der Optimierung des Controllings.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 *Zweck*	[1] Mit dieser Verordnung sollen die Markterlöse der schweizerischen Landwirtschaft gesteigert werden. [2] Die Finanzhilfen nach dieser Verordnung bezwecken: a. eine Erhöhung des Konsums von schweizerischen Landwirtschaftsprodukten gegenüber ausländischen Konkurrenz- und Substitutionsprodukten; b. die Verschiebung der Konsumpräferenzen zugunsten von möglichst wertschöpfungsstarken schweizerischen Landwirtschaftsprodukten; c. den Erhalt und den Ausbau der Exporte von schweizerischen Landwirtschaftsprodukten; d. die Erschliessung neuer Märkte im Ausland und die Diversifizierung der Exporte von schweizerischen Landwirtschaftsprodukten; e. die Bekanntmachung der von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1a *Unterstützte Vorhaben*	[1] Die Finanzhilfen nach dieser Verordnung können gewährt werden für: a. national oder überregional organisierte Vorhaben zur Absatzförderung für schweizerische Landwirtschaftsprodukte; b. die Bekanntmachung der von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen; c. Exportinitiativen. [2] Unterstützt werden insbesondere: a. Konzeption, Produktion und Mediakosten von Basiswerbung, Direkt-Marketing-Massnahmen sowie E-Kommunikation; b. Massnahmen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit; c. die Teilnahme an Messen, Ausstellungen, Events sowie Sponsoringaktivitäten; d. Verkaufsförderungsaktivitäten am Verkaufspunkt; e. Layout und Design gemeinsamer Verpackungsgestaltungen, wenn sie die Wiedererkennbarkeit der Schweizer Herkunft sicherstellen; Voraussetzung dafür ist, dass es ein einheitliches Erscheinungsbild/Logo über alle Branchen und die gesamte Wertschöpfungskette von Werbung bis zu den Produkten am Verkaufspunkt gibt und dieses auch eingesetzt wird. f. Marktforschungsprojekte und Marketing-Controlling. [3] Unterstützt werden gemeinsame Vorhaben mehrerer juristischer oder natürlicher Personen. Vorhaben Einzelner werden nicht unterstützt.	Art. 1a Abs. 2 Bst. e Verpackungsgestaltung darf nur dann unterstützt werden, wenn diese im Zusammenhang mit einem einheitlichen Auftritt aller mit Absatzförderungsmitteln unterstützter Produktebereiche steht.
Art. 2	Nicht unterstützt werden: h Massnahmen zugunsten von Tabak, ~~Spirituosen~~ und Betäubungsmitteln nach Artikel 1 des Betäubungsmittelgesetzes vom 3. Oktober 1951.	Der SBV fordert die Aufhebung des Ausschlusses von Spirituosen von Absatzförderungsmassnahmen. Spirituosen sind landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte wie bspw. Wein oder Käse. Durch den Ausschluss wurden die Obstproduzenten, besonders jene mit Hochstamm-Obstbäumen, benachteiligt.
Art. 3 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2	[1] Als Landwirtschaftsprodukte im Sinne dieser Verordnung gelten: a. verwertbare Erzeugnisse aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung; [2] Die Produkte müssen die Anforderungen an schweizerische Herkunftsangaben nach den Artikeln 48, 48a und 48b des Markenschutzgesetzes vom 28. August 1992 und nach der Verordnung vom 2. September 2015 über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsan-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	gaben für Lebensmittel erfüllen.	
Art. 4 Abs. 3 und 4	[3] Es sind nur Kosten anrechenbar, die unmittelbar für die Realisierung des Vorhabens anfallen und für die Umsetzung der Massnahmen nach Artikel 1a Absatz 2 erforderlich sind. [4] Nicht anrechenbar sind insbesondere folgende Aufwendungen: a. Reserven, Rückstellungen und Amortisationen; b. Spesen und Sitzungsgelder der Trägerschaften; c. Kosten für Personalbeschaffungen, interner Aus- und Weiterbildung sowie Personalanlässe; d. Mitgliederbeiträge.	
Art. 5 Abs. 2 Bst. d	[2] Nicht als eigene finanzielle Mittel gelten insbesondere: d. Finanzhilfen und Abgeltungen des Bundes, ~~der Kantone und der Gemeinden.~~	Sofern Doppelsubventionierung von Bundesmitteln ausgeschlossen werden kann, sollen Mittel von Kantonen und Gemeinden weiterhin angerechnet werden dürfen. Es handelt sich hier um getrennte Ebenen, die über eigene Rechnungen und Haushalte verfügen.
Art. 8 *Höhe und Art der Finanzhilfen*	[1] Die Finanzhilfe beträgt ~~höchstens 40~~ 50 Prozent der anrechenbaren Kosten. [2] ~~Sie kann höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten betragen, wenn das Vorhaben:~~ ~~a. aufgrund der Beurteilung nach Artikel 13a als besonders förderungswürdig eingestuft wird; oder~~ ~~b. einem Förderschwerpunkt nach Artikel 13 Absatz 1 entspricht.~~ [3] Für imagebildende Massnahmen an internationalen Grossanlässen von nationaler Bedeutung kann von den Höchstsätzen nach ~~den Absätzen 1 und 2~~ Absatz 1 abgewichen werden.	- Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Ko-Finanzierungsanteil von aktuell 50 auf neu 40 Prozent reduziert werden soll. Der Bericht der EFK ortet KEIN Potenzial bei der Mittelhöhe (siehe auch „Allgemeine Bemerkungen“). - Das bisherige System hat sich bestens bewährt und verlangt von den Organisationen bereits ein hohes Mass an Eigenverantwortung. - Die Einführung eines Bonussystems schafft nicht die gewünschten Anreize. Antragssteller mit einem grösseren finanziellen Volumen können das angedachte Bonussystem besser erfüllen – eine objektive proportionale Mittelverteilung ist nicht gewährleistet. - Das neue Bonussystem bietet keine Planungssicherheit. Wenn erst Ende Jahr bekannt wird, wie hoch der Ko-Finanzierunganteil im Folgejahr sein wird, laufen bewährte Massnahmen in Gefahr, aus dem Portfolio gestrichen zu werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		- Die Reduktion des Ko-Finanzierungsanteils hat eine kontraproduktive Wirkung: Der Innovationsgedanke wird keineswegs unterstützt sondern eingeschränkt. Der höhere Einsatz von Eigenmitteln verhindert, dass gemäss Art. 9c Ergänzende Kommunikationsprojekte eingereicht werden können. - Da das Bonussystem zum Zeitpunkt der Vernehmlassung noch nicht bekannt ist, ist auf dessen Umsetzung zu verzichten.
Art. 9 *Anforderungen an die unterstützten Massnahmen*	[1] Die Vorhaben müssen die folgenden Anforderungen erfüllen: a. Die Massnahmen müssen einem der Zwecke nach Artikel 1 Absatz 2 dienen. b. Die Massnahmen müssen auf die spezifischen Marktverhältnisse und Kommunikationsziele abgestimmt sein. c. Die Massnahmen müssen der Vermittlung der besonderen Vorzüge von schweizerischen Landwirtschaftsprodukten oder von deren Herstellungsmethoden dienen. d. Die eingesetzten Mittel müssen in einem angemessenen Verhältnis zur erzielten Wertschöpfung und zu den Wirkungszielen stehen. e. Die erforderlichen eigenen finanziellen Mittel müssen vorhanden sein. f. Die Massnahmen dürfen nicht auf vergleichender Werbung gegenüber anderen schweizerischen Landwirtschaftsprodukten beruhen. g. Die Massnahmen müssen sich auf die Ziele der Qualitätsstrategie der schweizerischen Land- und Ernährungswirtschaft nach Artikel 2 Absatz 3 LwG beziehen. h. Die Massnahmen und die regionalen Teilprojekte müssen Bestandteil eines einheitlichen Kommunikationskonzeptes der nationalen oder überregionalen Trägerschaft sein und durch diese koordiniert werden. [2] Die Gesuchstellenden müssen über eine mittel- bis langfristige Strategie verfügen. Diese ist mindestens alle vier Jahre zu aktualisieren. [3] Die Gesuchstellenden müssen für jedes Realisierungsjahr qualitative und quantitative Ziele für das Gesamt- und die Teilprojekte festlegen und über ein entsprechendes Konzept für das Marketing-Controlling	Im Sinne der administrativen Vereinfachung ist zwingend zu beachten, dass kein zusätzlicher Bearbeitungsaufwand entsteht.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	verfügen. [4] Sie müssen für das gesamte Vorhaben Ziele festlegen, was die Wirkung bei den Zielgruppen und auf den Absatz schweizerischer Landwirtschaftsprodukte betrifft. Diese Wirkungsziele sind mindestens alle vier Jahre zu aktualisieren. [5] Die Gesuchstellenden müssen eine unabhängige Revisionsstelle mit der Prüfung der Buchhaltung beauftragen.	
2. Abschnitt: Absatzförderung und Bekanntmachung gemeinwirtschaftlicher Leistungen		
Art. 9a *National organisierte Vorhaben*	[1] Unterstützt werden können national organisierte Vorhaben: a. zu Landwirtschaftsprodukten; b. zur Bekanntmachung der von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen; c. zu folgenden Themenbereichen: 1. Berg- und Alpprodukte nach Artikel 14 LwG; 2. Bio-Produkte nach Artikel 15 LwG; 3. Erzeugnisse mit geschützter Ursprungsbezeichnung (GUB) oder geschützter geografischer Angabe (GGA) nach Artikel 16 LwG; 4. Regionalprodukte; 5. Produkte aus integrierter Produktion; 6. gemeinsames Herkunftszeichen für schweizerische Landwirtschaftsprodukte; 7. landwirtschaftliche Dienstleistungen im Bereich des Agrotourismus. [2] Je Landwirtschaftsprodukt sowie je Themenbereich nach Absatz 1 Buchstabe c wird jeweils nur ein national organisiertes Vorhaben unterstützt.	
Art. 9b *Überregional organisierte Vorhaben*	Überregional organisierte Vorhaben können für die Bereiche der gemeinsam realisierten Marketingkommunikation sowie für die Erbringung von Dienstleistungen an regional organisierte Vorhaben unterstützt werden.	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 9c *Ergänzende Kommunikations-projekte*	[1] Für Landwirtschaftsprodukte, für die Bekanntmachung der von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen und für die Themenbereiche nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe c sowie produkt- oder themenübergreifend können ergänzende Kommunikationsprojekte unterstützt werden, welche die folgenden Voraussetzungen erfüllen: a. Sie werden von Zusammenschlüssen von Produzentinnen und Produzenten mit Verarbeiterinnen und Verarbeitern oder Händlerinnen und Händlern sowie gegebenenfalls mit Konsumentinnen und Konsumenten getragen. b. Sie sind gesamtschweizerisch organisiert. c. Sie wenden sich an besondere Zielgruppen, erschliessen neue Absatzkanäle, beruhen auf neuen Kooperationsformen und Partnerschaften, bewirtschaften neue Kommunikationsthemen oder zeichnen sich durch einen anderen innovativen Ansatz in der Kommunikation aus. [2] Diese Projekte können jeweils während höchstens vier Jahren unterstützt werden.	Die Flexibilisierung des Systems kann eine Chance für innovative Projekte sein – aber nur, wenn a) die Mittel nicht im Wettbewerb zu jenen der bewährten Massnahmen stehen und dafür zusätzliche Gelder eingesetzt werden – Art. 9c soll eine Ergänzung und keine Konkurrenzierung sein. b) keine Gefahr der Mittelverzettelung besteht. Das BLW muss sicherstellen, dass nicht ähnliche Projekte gleichzeitig unterstützt werden.
Art. 9d *Ausschreibungen*	[1] Das BLW kann Kommunikationsmassnahmen zu spezifischen Themen ausschreiben. Es kann dabei von den Höchstsätzen der Finanzhilfe nach Artikel 8 Absätze 1 und 2 und von den Anforderungen nach Artikel 9c abweichen. [2] Die Ausschreibungen richten sich nach der Bundesgesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen.	
5. Abschnitt: Umsetzung		
Art. 13 *Zuteilung der Mittel*	[1] Die zur Verfügung stehenden Mittel werden ~~aufgrund von Förderschwerpunkten auf die folgenden Förderbereiche~~ wie folgt zugeteilt: a. 80 Prozent für Massnahmen nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe a; b. 15 Prozent für Vorhaben zu Landwirtschaftsprodukten nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe a sowie Vorhaben zu Themenbereichen nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe c sowie überregional organisierte Vorhaben zu Regionalprodukten c. 5 Prozent für Informationsmassnahmen über die von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen. d. 4 Mio. Franken für Exportinitiativen.	Auf die Aufhebung der prozentualen Mittelzuteilung ist zu verzichten. Es besteht die Gefahr, dass finanzstärkere Organisationen entgegen den Marktverhältnissen überproportional Absatzförderungsmittel generieren können. Das angedachte Bonussystem (Förderschwerpunkte und Investitionsattraktivität) schafft nicht die gewünschten Anreize und kann eine objektive, proportionale Mittelverteilung nicht gewährleisteten. Da das Bonussystem zum Zeitpunkt der Vernehmlassung noch nicht bekannt ist, ist auf dessen Umsetzung zu verzichten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] ~~Die Förderschwerpunkte und die Zuteilung der Mittel auf die Förderbereiche werden periodisch überprüft und angepasst.~~ [3] ~~Die Mittel, die für Vorhaben zu einzelnen Landwirtschaftsprodukten nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe a zur Verfügung stehen, werden den einzelnen Landwirtschaftsprodukten aufgrund von deren Investitionsattraktivität zugeteilt.~~ [4] ~~Die Mittel, die für die einzelnen Themenbereiche nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe c und für überregional organisierte Vorhaben nach Artikel 9b zur Verfügung stehen, werden diesen aufgrund von deren Investitionsattraktivität zugeteilt.~~	
Art. 13a *Beurteilungskriterien*	Die Gesuche werden namentlich aufgrund der folgenden Kriterien beurteilt: a. Erfüllung der Anforderungen nach Artikel 9 und gegebenenfalls nach Artikel 9*c*; b. Übereinstimmung mit einem der Zwecke nach Artikel 1 Absatz 2 und dem betreffenden Förderschwerpunkt nach Artikel 13 Absatz 1; c. Kosteneffizienz und Wirtschaftlichkeit; d. Qualität von Konzeption, Umsetzung und Wirkungskontrolle des Vorhabens; e. den in den Vorjahren erreichten Ergebnissen.	
Art. 14 *Gesuche um Unterstützung nach den Artikeln 9a-9c*	[1] Gesuche um Unterstützung nach den Artikeln 9*a*-9*c* sind bis zum 31. Mai des Vorjahres einzureichen. [2] Sie müssen folgende Angaben und Unterlagen enthalten: a. eine Beschreibung des Vorhabens; b. ein Marketing-Konzept; c. ein Budget; d. einen Finanzierungsplan; e. ein Konzept für das Marketing-Controlling zu den einzelnen Massnahmen und für die Kontrolle des Erreichens der definierten Wirkungsziele.	
Art. 15 Abs. 1 und 3 Bst. g	[1] Gesuche um Unterstützung für Exportinitiativen sind bis zum 30. September des Vorjahres einzureichen. [3] Gesuche für Initiativen für eine Marktbearbeitung müssen folgende Angaben und Unterlagen enthalten:	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	g. ein Konzept für das Marketing-Controlling zu den einzelnen Massnahmen und für die Kontrolle des Erreichens der definierten Wirkungsziele.	
Art. 16 Abs. 1	[1] Das BLW entscheidet mittels Verfügung über die Gewährung der Finanzhilfen.	
Art. 17 *Marketing-Controlling, Wirkungskontrolle und Berichterstattung*	[1] Die Finanzhilfeempfänger müssen ein Marketing-Controlling zu den einzelnen Massnahmen realisieren. Sie unterbreiten die Ergebnisse dem BLW im Rahmen einer jährlichen Berichterstattung, spätestens vor der Schlusszahlung. [2] Sie müssen das Erreichen der definierten Wirkungsziele kontrollieren. Über die Wirkung des Vorhabens ist mindestens alle vier Jahre Bericht zu erstatten.	
Art. 20a *Übergangsbestimmung zur Änderung vom …*	Für Gesuche mit Realisierungsjahr 2018 gilt das bisherige Recht.	
II	Der Anhang wird aufgehoben	

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SBV fordert eine vereinfachte Kontrolle für diejenigen Produzenten einzuführen, die nur ihre eigenen Erzeugnisse weiterverarbeiten und verkaufen. Hier geht es darum, die Bestimmungen der aktuellen Verordnung wieder aufzunehmen. Doppelspurigkeiten mit der kantonalen Lebensmittelkontrolle sind in jedem Fall zu vermeiden. Der SBV verlangt im weiteren ausdrücklich vom BLW, in die neue Weinverordnung die Forderung einer Pflichtausbildung einzuführen. Ferner beklagt er, dass das BLW keine Schätzung von Kosten und Finanzierung vorlegt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 22 *Landweine*	Landweine sind Weine, die mit dem Namen des Landes oder eines Landesteils, dessen Ausdehnung grösser ist als die eines Kantons, bezeichnet sind. Sie müssen folgenden Anforderungen genügen: a. Die Trauben werden im geografischen Gebiet geerntet, das den Wein bezeichnet. b. Der erforderliche natürliche Mindestzuckergehalt beträgt 14,4 °Brix für weisse Gewächse und 15,2 °Brix für rote Gewächse. c. Der Flächenertrag ist für weisse Gewächse auf 1,8 kg/m^2 und für rote Gewächse auf 1,6 kg/m^2 begrenzt.	Die am 31. Juli beim Kanton getätigte Meldung ermöglicht im Falle einer Kontrolle im Weinberg die für die Produktion von AOC-Weinen bestimmten Flächen von solchen für die Produktion von Landweinen zu unterscheiden. Ohne diese Meldung und ohne die Kontrolle im Weinberg werden die Erzeuger, um kein Risiko einzugehen, alle ihre Flächen als AOC melden und die Landweine werden nur noch mittels Herabstufung nach Artikel 27 erzeugt.
Art. 24 *Tafelweine*	[1]Schweizer Tafelweine sind Weine aus in der Schweiz geernteten Trauben, deren erforderlicher Mindestzuckergehalt 13,6 °Brix für weisse Gewächse und 14,4 °Brix für rote Gewächse beträgt. [2]Die Rebflächen, welche die Rebbewirtchafterin bzw. der Rebbewirtschafter zur Produktion von Tafelwein nutzt, müssen dem Kanton bis zum 31. Juli des Erntejahres gemeldet werden. Der Kanton	*s. Kommentar zu Art. 22*

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	erteilt für diese Flächen das Recht zur Produktion von Tafelwein.	
Art. 24b *Bescheinigung zur Produktion von Wein*	[1] Die Kantone bescheinigen den Eigentümerinnen und Eigentümern oder den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern für sämtliche Rebflächen, die im Rebbaukataster nach Artikel 4 verzeichnet und gemäss Artikel 5 für die Weinerzeugung zugelassen sind, die zulässigen Rebsorten, Weinklassen, die hergestellt werden können, Höchsterträge, Mindestzuckergehalte und Weinbezeichnungen gemäss den Bestimmungen in den Artikeln 21–24. [2] Sie erstellen pro Eigentümerin, Eigentümer, Bewirtschafterin oder Bewirtschafter sowie getrennt nach Rebsorten, ~~Weinklassen~~ und geografischen Einheiten, die gemäss Bundesrecht oder kantonalem Recht für die Bezeichnung oder Kennzeichnung des Weines verwendet werden dürfen, je eine Bescheinigung. [3] Die Bescheinigung enthält mindestens folgende Informationen: a. eine eindeutige Kennnummer; b. den Namen der Eigentümerin, des Eigentümers, der Bewirtschafterin oder des Bewirtschafters; c. die Rebsorte; d. die ~~erlaubten~~ Weinklassen , die hergestellt werden können nach den Artikeln 21–24; e. die geografische Einheit, die für die Bezeichnung des Weins verwendet werden darf, sowie mögliche Zusatzbezeichnungen; f. die Fläche in m^2 und den Höchstertrag in kg und in Liter hellem Wein. 4 Wenn eine Bescheinigung unterteilt wird, wird eine neue einmalige Nummer den Teilbescheinigungen zugeteilt. Die Kantone halten eine Aufstellung der Unterteilungen auf dem aktuellen Stand, um die Bestimmungen von Art. 30, Abs. 2 zu gewährleisten.	Bezieht sich die Bescheinigung auf die Traubenproduktion, so müssen die daraus möglichen Weinkategorien klargestellt werden. Die Bescheinigungen führen die Höchsterträge für jede Weinklasse auf. Es wäre für die Kantone wie auch für die Weinkellereien extrem schwierig, gesonderte Bescheinigungen für jede Weinklasse anzufertigen. Wenn ein Rebbewirtschafter mehrere Einkellerer aus derselben Weinlese aus ein und derselben Parzelle beliefert, muss es möglich sein, die Bescheinigungen zu unterteilen. Bei grossen Parzellen ist eine Unterteilung erforderlich, wenn beispielsweise auf einem Teil der Parzelle Landwein erzeugt wird.
Art. 28 *Gegenstand und Grundsatz*	[1] Die ~~Weinlesekontrolle~~ Kontrolle im Weinberg erfasst die gesamte für die Weinbereitung bestimmte Traubenernte bis zum Moment von deren Pressung. Ausgenommen sind Produkte, die von Pflanzungen nach Artikel 2 Absatz 4 stammen. [2] Die Weinlesekontrolle erfolgt nach dem Grundsatz der Eigenkontrolle und der Überwachung auf der Grundlage einer Risikoanalyse nach den Artikeln 29, 30 und 30a.	Eine Kontrolle im Weinberg, wie sie bereits in bestimmten Kantonen eingeführt und in der Europäischen Union praktiziert wird, bietet die Möglichkeit, übermässige Produktionsmengen oder unzureichende Qualitäten (beispielsweise aufgrund von Pflanzenschutzproblemen)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		festzustellen, was bei einer Weinlesekontrolle nicht möglich ist. Eine Kontrolle im Weinberg bietet ausserdem die Möglichkeit zu kontrollieren, ob die Spezifikationen für die Erzeugung von AOC-Weinen eingehalten werden und auf diese Weise kann die Qualität von Weinen dieser Klasse verbessert werden.
Art. 29 *Pflichten der Einkellerin bzw. des Einkellerers*	[1] Als Einkellerin oder Einkellerer gilt, wer Trauben annimmt und presst. [2] Die Einkellerin oder der Einkellerer erfasst für die einzelnen Traubenposten: a. die Nummer der dazugehörigen Bescheinigung gemäss Artikel 24b; b. den Namen der Bewirtschafterin oder des Bewirtschafters; c. die Rebsorte; d. die Menge in ~~kg~~ Liter hellem Wein; e. den natürlichen Zuckergehalt in °Brix oder °Oechsle gemessen mittel seines Refraktometers; f. das Eingangsdatum. g. die Gemeinde und den Produktionsort. [3] Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter müssen der Einkellerin oder dem Einkellerer die Angaben nach Absatz 2 Buchstaben a–c mitteilen. [4] Die Einkellerin oder der Einkellerer hält die Angaben nach Absatz 2 den Kontrollbehörden zur Verfügung. [5] Sie oder er teilt die einzelnen Traubenposten anhand der dazugehörigen Bescheinigung und der Angaben nach Absatz 2 in eine der drei Weinklassen nach den Artikeln 21–24 ein oder, gegebenenfalls, nach den Bestimmungen von Artikel 27. [6]Sie oder er ~~erfasst die Angaben nach den Absätzen 2 und 5~~ teilt ~~nach den Vorgaben des Herkunftskantons des Traubenguts~~ den kantonalen Behörden mittels Einkellerungsmeldung mit a. Die geernteten Mengen in kg ; im Falle eine Meldung in Liter wird mit dem Umwandlungsfaktor 0,8 umgerechnet ;	Die neue Formulierung von Absatz 6 erwähnt nicht, dass der Einkellerer die registrierten Daten der Weinlese an den Kanton übermitteln muss. Wie sollen die Kantone dann die Traubenlieferungen mit den Bescheinigungen vergleichen können? Die Einkellerungserklärung erscheint uns absolut notwendig. In Frankreich ist die Weinlese-Erklärung das Referenzdokument für das gesamte Kontrollsystem. Wenn der Konversionskoeffizient von 0,8 Litern hellem Wein pro Kilo Trauben nicht mehr angegeben wird, öffnet dies Tür und Tor für Betrügereien für die Ergebnisse bei der Kelterung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. Der gewichtete Durchschnitt des natürlichen Zuckers. [7]Diese Angaben müssen pro Weinklasse, Herkunftsbezeichnung und Rebsorte erfolgen.	
Art. 30 *Pflichten der Kantone*	[1] Die Kantone regeln die ~~Weinlesekontrolle~~ Kontrolle im Weinberg im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen. [2]Sie führen einen ~~verfügen über ein elektronisches System, das einen automatischen~~ Abgleich der Traubenposten gemäss Artikel 29 Absatz 2 mit den Bescheinigungen gemäss Artikel 24*b* Absatz 4 durch. Sie stellen dadurch sicher, dass: a. eine Bescheinigung oder Teilbescheinigung nicht mehrfach verwendet wird; b. eine Bescheinigung nur für eine Weinklasse verwendet wird; ~~und~~ c. die entsprechenden Höchsterträge und Mindestzuckergehalte eingehalten werden, und d. die Erträge mit möglichen besonderen Witterungsbedingungen übereinstimmen.	
Art. 30a *Durchführung der Weinlesekontrolle*	1 Die Kantone nehmen die ~~Weinlesekontrolle~~ Kontrolle im Weinberg entsprechend den möglichen Risiken vor. Dabei berücksichtigen sie insbesondere: a. die Verlässlichkeit der bereits durchgeführten Eigenkontrollen; b. das bisherige Verhalten des kontrollierten Betriebes hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen der Artikel 21–24; c. jeden begründeten Verdacht auf einen Verstoss gegen die einschlägigen Vorschriften; d. die Anzahl der Bescheinigungen und damit der Rebsorten, Weinklassen und Weinbezeichnungen sowie die Anzahl der erfassten Traubenposten, die ein kontrollierter Betrieb auf sich vereint;	Die Verantwortung für die Erstellung einer Einkellerungserklärung liegt bei den Einkellerern und deren Überwachung bei den verschiedenen Kontrollorganen. Bei dem zur Beratung vorliegenden Text müssten die Kantone nicht nur die Kellerkarteikarten an die Schweizer Weinhandelskontrolle übermitteln sondern auch jedem Einkellerer dessen Kellerkarteiblatt zukommen lassen, was dieser Text nicht erwähnt. Jedes Einkellerungsunternehmen muss zwangsläufig bei Beginn der Ernte mit seiner Kellerbuchhaltung beginnen. Somit entsteht eine unnötige Redundanz dieser Arbeit, wenn die Kantone dies ebenfalls durch-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	e. das Vorhandensein von Traubengut von Rebflächen anderer Kantone; f. die Menge des eingekellerten Traubenguts. [2] Die Kantone kontrollieren die Einkellerinnen und Einkellerer in der Regel unangemeldet während der Weinlese. Jeder Einkellerungsbetrieb wird mindestens alle vier Jahre kontrolliert. [3] Die Kantone ordnen gegebenenfalls eine Deklassierung der Traubenposten und der Traubenmoste nach Artikel 27 an. ~~[4] Sie erstellen für jede Einkellerin und jeden Einkellerer, die oder der Traubengut aus ihrem Kantonsgebiet einkellert, eine Übersicht über sämtliche dieser Einkellerungen (Kellerblatt). Das Kellerblatt enthält pro Bescheinigung mindestens:~~ ~~a. die Erntemengen in kg;~~ ~~b. die gewichteten natürlichen Zuckergehalte in °Brix oder °Oechsle.~~ 5 Auf dem Kellerblatt müssen die Einkellerinnen und Einkellerer über eine der folgenden Nummern eindeutig identifizierbar sein: a. Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) nach dem Bundesgesetz vom 18. Juni 2010 über die Unternehmens-Identifikationsnummer; b. Nummer des Betriebs- und Unternehmungsregisters (BUR) nach dem Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992.	führen müssen.
Art. 30b *Informationen an den Bund*	[1] Die Kantone übermitteln der Kontrollstelle des Weinhandels nach Artikel 36 elektronisch und nach Vorgaben des BLW sämtliche Kellerblätter. [2]Sie informieren das Kontrollorgan ~~BLW~~ nach dessen Vorgaben bis Ende Februar des folgenden Jahres über die Ergebnisse der Kontrolle im Weinberg, ~~Weinlesekontrolle~~, insbesondere über: a. die erteilten Bescheinigungen gemäss Artikel 24b; b. die Einteilung der Einkellerungsbetriebe nach unterschiedlichen Risikokategorien gemäss Absatz 2; c. die Anzahl Kontrollen vor Ort gemäss Absatz 3; d. die festgestellten Verstösse gegen die Bestimmungen der Artikel 21–24 sowie 29;	Die Kontrollverzeichnisse müssen der Zuständigkeit des Kontrollorgans und nicht des BLW unterliegen. Es geht letztendlich darum, auch den Schutz der Daten zu gewährleisten. Zu diesem Zweck ist es angebracht, sie an einem einzigen Ort zu konzentrieren. Ausserdem werden so doppelte Personalkosten vermieden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	e. die Anzahl angeordneter Deklassierungen gemäss Absatz 4. [3] Sie reichen dem BLW bis Ende Dezember des laufenden Jahres einen Weinlesebericht ein, der die statistischen Angaben nach der Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 1993 enthält. [4] Sie teilen dem BLW bis Ende November des laufenden Jahres die Rebflächen mit.	
Art. 31 Abs. 3	[3] Kommt ein Kanton seinen Pflichten gemäss Artikel 30 nicht nach, so kann der Bund vom jährlichen Pauschalbeitrag gemäss Absatz 1 ganz oder teilweise absehen. Ist der Pauschalbeitrag bereits ausbezahlt worden, so kann er ihn ganz oder teilweise zurückfordern.	
Art. 34 *Kontrollpflicht, Befreiung von der Kontrollpflicht*	[1] Jeder Betrieb, der mit Wein handeln will, untersteht der Weinhandelskontrolle und muss sich vor Aufnahme seiner Tätigkeit bei der Kontrollstelle anmelden. Er hat die in Artikel 34a aufgeführten Pflichten. [2] Betriebe, die ausschliesslich in Flaschen abgefüllte, mit Etiketten und mit nicht wieder verwendbarem Verschluss versehene Produkte einführen oder in der Schweiz einkaufen und diese an Personen zu ihrem Eigengebrauch vertreiben oder verkaufen, können einer vereinfachten Kellerbuchhaltung im Sinne von Artikel 35 Absatz 5 Buchstabe b unterstellt werden. Diejenigen Produzentinnen und Produzenten, die nur ihre eigenen Produkte weiterverarbeiten und verkaufen, die nicht mehr als 20 hl pro Jahr aus der gleichen Produktionsregion ankaufen, sind berechtigt, ihre Kellerbuchhaltung in einer vom BLW anerkannten vereinfachten Form zu führen. [3] Von der Weinhandelskontrolle befreit, jedoch der Pflicht unterstellt, eine vereinfachte Kellerbuchhaltung im Sinne von Artikel 35 Absatz 5 Buchstabe b zu führen, sind Betriebe: a. die in der Schweiz ausschliesslich Produkte abnehmen oder einkaufen und wiederverkaufen, die in Flaschen abgefüllt und mit Etiketten, die den Namen einer dem Kontrollorgan unterstellten Firma tragen, und mit nicht wieder verwendbarem Verschluss versehen sind; b. die Wein weder ein- noch ausführen; und c. deren Umsatz jährlich 1000 hl nicht übersteigt. [4] Von der Weinhandelskontrolle befreit und der Pflicht nicht unterstellt, ein Kellerbuch zu führen, sind Betriebe:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. die ihre Produkte nur zum Eigengebrauch herstellen; b. die keinen Vertrieb und keine Vermarktung betreiben; und c. deren Gesamtproduktion 500 Liter nicht übersteigt. [5] Bei Verdacht auf einen Verstoss kann die Tätigkeit der Betriebe nach den Absätzen 3–4 jederzeit kontrolliert werden. Dabei gelten die Bestimmungen nach Artikel 34a sinngemäss.	
Art. 34a *Pflichten der Betriebe*	[1] Jeder Betrieb, der mit Wein handelt, muss über die gesamte Tätigkeit ein Kellerbuch in einer von der Kontrollstelle zugelassenen Form führen. Die Buchführung ist laufend vorzunehmen. Der Betrieb muss insbesondere erfassen: a. die Ein- und die Ausgänge; b. die Namen der Lieferanten und der im Handel tätigen Käufer; c. die Mengen aufgeteilt nach Jahrgängen, Sorten, Sachbezeichnungen und, im Falle einer Kelterung für eine Traubenproduzentin oder Traubenproduzenten, nach Eigentümerin oder Eigentümer des Weins; d. jegliche Veränderung des Volumens infolge einer Behandlung der Weinwirtschaftsprodukte; e. die Verluste. [2] Die Buchführung ist mit den üblichen Belegen zu vervollständigen. Aus der Buchführung und den dazugehörigen Belegen müssen jederzeit ersichtlich sein: a. die Kennzeichnungen und die Bezeichnungen; b. die Rebsorten und die Jahrgänge; c. die Lagerbestände; d. die Art der Verwendung der Weinwirtschaftsprodukte; e. der Name der Eigentümerin oder des Eigentümers des Weines, falls der Betrieb Weine für andere Traubenproduzenten keltert. [3] Für inländische Produkte sind als Nachweis die Aufzeichnungsunterlagen nach Artikel 29 Absatz 2 vorzulegen. [3b]Zur vereinfachten Kontrolle gemäss Artikel 34, Abs. 2 sind die folgenden Dokumente vorzulegen: a. Bescheinigung und Kellereikarte b. Einkellerungsbescheinigung in Liter hellem Wein c. Detaillierte liste der offenen Verkäufe	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. Liste der Flaschenabfüllungen nach Rebsorte und Herkunftsbezeichnung e. Inventar der Liter und Flaschen im Keller im Zeitpunkt der Kontrolle [4] Für ausländische Produkte ist in Ausführung von Anhang 7 des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen als Nachweis für die Bestimmung der geografischen Bezeichnung, des Jahrgangs, der Rebsorte sowie jeder anderen zur Kennzeichnung verwendeten Angabe beizubringen: a. ein Begleitdokument für die Beförderung von Weinwirtschaftsprodukten; oder b. ein von der zuständigen Stelle des Produktionslandes ausgestelltes oder anerkanntes Dokument. [5] Jeder Betrieb, der mit Wein handelt, erstellt zuhanden der Kontrollstelle ein Inventar über seine Vorräte an Weinwirtschaftsprodukten, mengenmässig aufgeteilt nach Sorten und Sachbezeichnungen sowie nach Jahrgang, sofern das Produkt mit Jahrgangsbezeichnung verkauft wird. Das Inventar ist jährlich auf den 31. Dezember aufzunehmen und bei der Kontrollstelle bis spätestens am 31. Januar des Folgejahres mit der Unterschrift der für das Inventar verantwortlichen Person einzureichen. [6] Die Kellerbuchhaltung ist der Kontrollstelle auf Verlangen auszuhändigen. Der Betrieb gewährt der Kontrollstelle die erforderliche Hilfe, erteilt ihr jede sachdienliche Auskunft und gibt ihr Zutritt zum Betrieb und zu sämtlichen zum Betrieb gehörenden Geschäfts- und Lagerräumen. [7] Sämtliche von der Kontrollstelle als Beweismaterial oder als kontrollrelevant erachteten Dokumente, Etiketten und Produkte sowie die Keller- und Betriebsbuchhaltung ~~Finanz- und Betriebsbuchhaltung~~ sind der Kontrollstelle auf Verlangen auszuhändigen und nachdem die Risikoanalyse nach Artikel 30a einen Verdacht der Unregelmässigkeit	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	erlaubt. Der Betrieb stellt die von der Kontrollstelle für die Probenahme entnommenen Weine kostenfrei zur Verfügung gemäss offiziellem Protokoll. [8]Jedes im Weinhandel tätige Unternehmen muss als Verantwortlichen eine natürliche Person benennen, die an einer Schulung zur Kellerbuchhaltung und zur Gesetzgebung bezüglich des Weinbaus teilgenommen hat. Das BLW legt die Modalitäten für diese Schulung und die Anerkennung fest.	
Art. 35 *Pflichten der Kontrollstelle*	[1] Die Kontrollstelle nimmt die Kontrolle entsprechend den möglichen Risiken vor. Dabei berücksichtigt sie insbesondere: a. die Verlässlichkeit der bereits durchgeführten Eigenkontrollen; b. die festgestellten Risiken betreffend Mischung, Verschnitt und Einhaltung der Bezeichnungen und der Kennzeichnungen; c. das bisherige Verhalten des kontrollierten Betriebes hinsichtlich der Einhaltung der Gesetzgebung; d. die Betriebsgrösse und die Betriebstätigkeit; e. die Vielfalt der vermarkteten Weine; f. das Vorhandensein von ausländischen Weinen; g. das Vorhandensein von schweizerischen oder ausländischen Weinen, die zugekauft oder Eigentum anderer Personen sind; h. jeglichen begründeten Verdacht auf einen Verstoss gegen die Gesetzgebung; i. mögliche besondere Witterungsbedingungen. [2] Die Kontrollen müssen mindestens alle vier Jahre durchgeführt werden. In Betrieben, die jährlich höchstens 20 hl und ausschliesslich in Flaschen abgefüllte, mit Etiketten und mit nicht wieder verwendbarem Verschluss versehene Produkte einführen, müssen die Kontrollen mindestens alle acht Jahre durchgeführt werden. [3]~~Die Kontrollstelle erhebt amtliche Proben.~~Die Kontrollstelle kann Proben nach offiziellem Protokoll entnehmen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Sie kann im Beanstandungsfall Produkte beschlagnahmen und deren Verkauf oder deren Abfüllung bis zum Entscheid der zuständigen Behörde für eine Periode von maximal vier Wochen ab dem Zeitpunkt der Feststellung des Verstosses aufschieben. [5] Die Kontrollstelle hat ferner folgende Pflichten: a. Sie nimmt die ~~Kellerblätter~~ Einkellerungsdeklaration der Kantone nach Artikel 30 sowie allfällige weitere Meldungen entgegen, führt ein Verzeichnis der im Weinhandel tätigen Betriebe und informiert das BLW darüber; die Betriebe müssen über eine der folgenden eindeutigen Nummern identifizierbar sein: 1. Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) nach dem Bundesgesetz vom 18. Juni 2010 über die Unternehmens-Identifikationsnummer, 2. Nummer des Betriebs- und Unternehmungsregisters (BUR) nach dem Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992. b. Die Kontrollstelle konkretisiert Bestimmungen der vereinfachten Kellerbuchhaltung im Einvernehmen mit dem BLW. c. Sie meldet Verstösse unverzüglich den zuständigen Behörden; in schweren Fällen kann sie die Verstösse zusätzlich auch den zuständigen Strafverfolgungsbehörden anzeigen. d. Sie nimmt die Inventare der Betriebe per 31. Dezember eines jeden Jahres entgegen, stellt sie zusammen und übermittelt das Ergebnis dem BLW bis spätestens Ende Februar ~~März~~ des Folgejahres. e. Sie erstellt nach den Vorgaben des BLW einen jährlichen Bericht mit den ausführlichen Kontrollergebnissen und reicht diesen dem BLW bis Ende März jeden Jahres ein. f. Sie informiert die Öffentlichkeit in geeigneter Form über die Kontrollergebnisse. g. Sie legt dem BLW auf Anfrage weitere gewünschte Berichterstattungen vor und übermittelt ihm sämtliche Dokumente, über die sie verfügt oder auf die sie Zugriff hat.	
Art. 36 *Kontrollstelle*	[1] Mit der Durchführung der Kontrolle wird die Stiftung «Schweizer Weinhandelskontrolle» (Kontrollstelle) beauftragt. [2] Das BLW schliesst mit der Kontrollstelle einen Leistungsvertrag ab. Der Vertrag regelt insbesondere die Pflichten der Kontrollstelle, den	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Umfang ihrer Akkreditierung, die Aufsicht und den Datenschutz sowie Auflagen bezüglich der Inspektionen.	
Art. 38 *Kontrollkosten und Gebühren*	[1] Die Kosten für die von der Kontrollstelle vorgenommenen Kontrollen gehen zulasten der Kontrollpflichtigen. [2] Die Kontrollstelle erlässt einen Gebührentarif. Dieser bedarf der Genehmigung durch das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF). Die Gebührenhöhe muss sämtliche Kosten im Durchschnitt mehrerer Jahre decken können. [3]Kosten im Zusammenhang mit Auskünften gehen zu Lasten der Antragsteller.~~der Analysen der von der Kontrollstelle erhobenen Proben werden von der Kontrollstelle getragen. Führen die Analysen zu Beanstandungen, so gehen ihre Kosten zulasten des kontrollierten Betriebs.~~ Die Kosten der Probenentnahmen werden von der Kontrollstelle getragen. Stellt die Analyse eine nicht Konformität fest, hat das kontrollierte Unternehmen die Kosten zu tragen unter Vorbehalt eines möglichen Rekurses, welcher aufschiebende Wirkung hat.	
Art. 39	*Aufgehoben*	
Art. 40 *Zusammenarbeit mit den Behörden*	[1] Die Kontrollstelle leitet auf Verlangen umgehend alle sachdienlichen Informationen an die Amtsstellen des Bundes und der Kantone weiter. [2] Sie meldet alle Beobachtungen über Verstösse gegen das Landwirtschafts- oder das Lebensmittelrecht den zuständigen Behörden. [3] Die Eidgenössische Zollverwaltung teilt der Kontrollstelle die Angaben im Zusammenhang mit der Zollabfertigung mit, die zum Vollzug dieser Verordnung erforderlich sind. [4] Die Amtsstellen des Bundes und der Kantone erteilen der Kontrollstelle auf deren Verlangen die für ihre Tätigkeit sachdienlichen Informationen. [5] Die mit dem Vollzug beauftragten Behörden melden der Kontrollstelle unverzüglich sämtliche Massnahmen, die sie aufgrund der von der Kontrollstelle gemeldeten Verstösse ergriffen haben. [6] Das BLW hat auf Verlangen Einsicht in sämtliche relevanten Dokumente kantonaler Behörden, die mit der Bearbeitung von der Kontrollstelle gemeldeten Verstössen beschäftigt sind.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 41 *Aufsicht*	Die Kontrollstelle untersteht der Aufsicht des WBF.	
Art. 48a *Übergangsbestimmungen zur Änderung vom …*	[1] Die Kantone müssen spätestens ab dem 1. Januar 2019 über ein Informatiksystem verfügen, das den Bestimmungen nach Artikel 30 entspricht. Bis der Kanton die Bestimmungen nach Artikel 30 erfüllt, gelten für die Einkellerin und den Einkellerer die Pflichten nach Artikel 29 in der bisherigen Fassung. [2] Die vom BLW als gleichwertig anerkannten in der Verantwortung der Kantone liegenden Kontrollstellen des Weinhandels können ihre Kontrolltätigkeit längstens bis zum 31. Dezember 2018 nach bisherigem Bundesrecht ausführen. Die ihnen bis jetzt unterstellten Betriebe werden spätestens ab dem 1. Januar 2019 der Kontrollstelle nach Artikel 36 unterstellt.	
Anhang 1 wird wie folgt geändert:	Rosé-Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung, hergestellt aus Trauben der Sorte Blauburgunder. Er darf ausschliesslich bis zu 10 % Grau- oder Weissburgunder oder andere roten Rebsorten enthalten.	

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine allgemeinen Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 55 Abs. 4 Einleitungstext, Bst. c und e und 5	[4] Pflanzenschutzmittel, die nach Artikel 36 zugelassen sind, müssen nach den entsprechenden ausländischen Bestimmungen gekennzeichnet sein. Die Etikette muss identisch sein mit derjenigen, die im Ausland verwendet wird. Zudem müssen sie gekennzeichnet sein mit: c. dem Gehalt an flüchtigen organischen Verbindungen (VOC-Gehalt) gemäss der Stoff-Positivliste nach Anhang 1 der Verordnung vom 12. November 1997 über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV); e. der Chargennummer und dem Herstellungsdatum der Formulierung; bei Produkten, die im Ausland nach Artikel 52 (Parallelhandel) der Verordnung (EU) Nr. 1107/2009 zugelassen sind, kann die Importeurin eigene Chargennummern statt derer der Zulassungsinhaberin verwenden. Sie hat in diesem Fall Aufzeichnungen zu führen und für die Dauer von mindestens fünf Jahren aufzubewahren, aus denen sich die Entsprechung der von ihr verwendeten Chargennummern mit denen der Zulassungsinhaberin des parallel einzuführenden Pflanzenschutzmittels ergibt. Sie hat diese Aufzeichnungen auf Verlangen zugänglich zu machen. [5] Für die Kennzeichnung nach Absatz 4 Bst. a können die von der Zulassungsstelle abgegebenen Packungsbeilagen verwendet werden.	Die Möglichkeit zum Parallelimport hat auf den Schweizer PSM-Markt eine nicht zu unterschätzende preisdämpfende Wirkung. Die in der Vernehmlassung angeprangerte Geschäftspraxis hat zu einer grossen Dynamik bei den Preisen für PSM geführt, was aus Sicht des SBV positiv ist. Mit der Anpassung (Belassung Original-Chargennummer und Herstellungsdatum) soll die Rückverfolgbarkeit von importierten Pflanzenschutzmitteln für die Behörden verbessert werden. Die geplante Anpassung hebelt jedoch die Möglichkeiten zum Parallelimport faktisch aus, weil dadurch die Hersteller gezielt günstige Bezugsquellen von Originalprodukten im Ausland stilllegen können. Dies entspricht nicht dem ursprünglichen Sinn des Gesetzgebers. Wir schlagen darum die Verwendung eigener eigenen Chargennummer in Verbindung mit einer Aufzeichnungspflicht vor. Dies gewähreistet sowohl die Rückverfolgbarkeit der Waren als auch das Funktionieren des Parallelhandels im ursprünglichen Sinne.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Auch die Kontrollbehörden können mit den Original-Chargen ohne Hilfe durch die Zulassungsinhaber nichts anfangen. Es macht darum für die Rückverfolgbarkeit keinen Unterschied, ob die Behörde ihre Informationen von der Zulassungsinhaberin direkt oder von der Importeurin erhält. Das Weiterfunktionieren des Parallelhandels ist auf diese Weise jedoch gewährleistet.
Anhang 11 Ziff. 6	Auf der Verpackung eines Pflanzenschutzmittels müssen die folgenden Angaben deutlich lesbar und dauerhaft angebracht sein: 6. die Chargennummer und das Herstellungsdatum der Formulierung;	

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine allgemeinen Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6a Beitrag für die In-situ-Erhaltung von PGREL	[1] Für In-situ-Erhaltungsflächen können Beiträge ausgerichtet werden, wenn die folgenden Bewirtschaftungsziele erreicht werden: a. natürliche genetische Vielfalt beibehalten; b. keine wesentliche Veränderung der botanischen Zusammensetzung. [2] Die beitragsberechtigten Flächen werden aufgrund folgender Kriterien ausgewählt: a. botanische Zusammensetzung; b. Bewirtschaftung; c. geografische Verteilung; d. Anzahl Hektaren. [3] Beitragsberechtigt sind Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen, die die Anforderungen nach Artikel 3 Absätze 1 und 2 und den Artikeln 5–7 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV) sowie den ökologischen Leistungsnachweis erfüllen. [4] Der Beitrag beträgt 450 Franken pro Hektare und Jahr. [5] Das BLW entscheidet über die Beitragsberechtigung. Es kann vorsehen, dass die Kantone die Gesuche vorprüfen. [6] Die Beiträge können solange ausgerichtet werden, wie die Bewirtschaftungsziele erreicht werden. [7] Die Verfahren für die Auszahlung der Beiträge und Kontrollen der Bewirtschaftungsziele richten sich sinngemäss nach den Bestimmungen des 3. Titels DZV. Der Vollzug obliegt den Kantonen.	Der SBV begrüsst die Änderung in den Grundzügen. Bedingung zur Anmeldung für in-situ Erhaltungsflächen ist eine Vegetationsaufnahme, die grundsätzlich der Bauer zahlen muss. Ob er Beiträge erhalten könnte ist für den Landwirt nicht abschätzbar. Dies hängt nicht in erster Linie von der Qualität seiner Flächen ab, sondern davon, ob in der Subgruppe, in die seine Flächen gehören, andere, „passendere“ Flächen angemeldet sind. Will der Landwirt mitmachen, muss er zuerst investieren. Mit diesem System investiert er in eine Blackbox, ohne seine Chancen auf Erfolg zu kennen. Davon werden in erster Linie die Stellen, die die Vegetationsaufnahmen erstellen, profitieren. Die maximale Fläche, für die ein Bauer Beiträge erhalten kann, sind 2 ha. Pro ha erhält er CHF 450, er kann damit pro Jahr max. CHF 900 erhalten. Ein Bauer wird sich daher kaum anmelden, da es sich für ihn mit den Kosten für die Vegetationsaufnahme kaum lohnt. Dass in-situ-Erhaltungsflächen gefunden werden, liegt auch im Interesse des Bundes. Aus Sicht des SBV wäre es zielführender, wenn Personen /Stellen, die eine Übersicht über die Pflanzenver-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		bände der Region haben (Futterbauberater, Ackerbaustellenleiter, o.ä.) direkt Flächen vorschlagen. Zudem schlägt der SBV ein angepasstes Finanzierungsmodell für die Vegetationsaufnahmen vor, beispielsweise eine Kostenteilung für die Vegetationsaufnahmen zwischen Bund und Landwirt von 50:50.

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Erfassung der Gebietszugehörigkeit ist grundsätzlich richtig. Bei der Umsetzung ist aber darauf zu achten, dass Stufenbetriebe nicht benachteiligt oder gar von der Nutzung der Berg- und Alp-Verordnung ausgeschlossen werden.

Die Ergebnisse der neutralen Qualitätseinstufung in den Schlachtbetrieben kann nicht generell auf den letzten Tierhalter eingeschränkt werden. Wenn der letzte Tierhalter vor der Schlachtung ein Handelsstall war, erreicht die Information den tatsächlich berechtigten Tierhalter nicht mehr.

Mit der Einführung der Meldepflicht für Geflügelbestände von mehr als 1000 Legehennen erfolgte das klare Versprechen einer BLV-Delegation, die Meldung der eingestallten Legehennen diene einzig und allein dem Zweck des Salmonellen-Monitorings. Jegliche weitere Verpflichtung wurde ausdrücklich in Abrede gestellt. Das BLV hat dieser abgegebenen Verpflichtung nun nachzukommen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 2 Bst b	[2] Sie gilt beim Vollzug: b. der Landwirtschaftsgesetzgebung für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons und Equiden.	
Art. 3 Abs. 1 Bst. c	[1] Die Tiergeschichte umfasst die folgenden Daten eines einzelnen Tiers: c. Standortadresse und Gebietszugehörigkeit der einzelnen Tierhaltungen, in denen das Tier steht oder gestanden ist;	Die Erfassung der Gebietszugehörigkeit ist grundsätzlich richtig. *Siehe auch Art. 20, Abs. 2bis*
Art. 4 Abs. 1 Bst. dbis	[1] Die Kantone melden die folgenden Daten und ihre Änderungen dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW): [dbis.] für landwirtschaftliche Tierhaltungen nach Artikel 11 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 (LBV): die Gebietszugehörigkeit (Art. 1 der Landwirtschaftlichen Zonen-Verordnung vom 7. Dezember 1998) des Betriebs, zu dem die Tierhaltung gehört;	Der SBV begrüsst die Anpassung, sofern die Vermarktung von Tieren oder Produkten mit den Bezeichnungen „Berg“ und „Alp“ gemäss den Vorgaben der Berg- Alpverordnung nicht verhindert wird. *Siehe auch Art. 20, Abs. 2bis*
Art. 5 Abs. 4	[4] Schlachtbetriebe müssen nur die Daten nach Absatz 1 Buchstaben b und c sowie für Tiere der Rindergattung diejenigen nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe e melden.	
Art. 6 Abs. 3	[3] Schlachtbetriebe müssen nur die Daten nach Absatz 1 sowie nach	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Anhang 1 Ziffer 2 Buchstabe c melden.	
Art. 7 Abs. 2	2 Schlachtbetriebe müssen der Betreiberin bei der Schlachtung von Tieren der Ziegen- oder Schafgattung zudem die Daten nach Anhang 1 Ziffer 4 innert drei Arbeitstagen melden.	
Art. 8 Abs. 1bis und 8	[1bis] Schlachtbetriebe müssen der Betreiberin die Daten nach Absatz 1 sowie die Post oder Bankverbindung melden. [8] Wurde bei der Geburt oder bei der Einfuhr eine erwartete Endgrösse (Widerristhöhe) von über 148 cm gemeldet und erreicht das erwachsene Tier diese Endgrösse nicht, so muss die Eigentümerin oder der Eigentümer dies melden.	
Art. 10 Abs. 1	[1] Die Betreiberin muss aus den Daten nach Artikel 5 jährlich nach den Vorgaben des BLW die folgenden Daten berechnen oder ermitteln und in der Datenbank speichern: a. der nach den Artikeln 36 und 37 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV) berechnete Bestand an folgenden Tieren nach Tierkategorien: 1. Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel und Equiden pro Tierhaltung auf Ganzjahres-, Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben, mit Auflistung aller Einzeltiere, 2. Bisons pro Tierhaltung auf Ganzjahresbetrieben, mit Auflistung aller Einzeltiere; b. der Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln, Bisons und Equiden nach Tierkategorien pro Tierhaltung auf Ganzjahresbetrieben am 1. Januar (Stichtag Ganzjahresbetriebe); c. der Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln und Equiden nach Tierkategorien pro Tierhaltung auf Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben am 25. Juli (Sömmerungsstichtag); d. die Entwicklung des Bestands an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln, Bisons und Equiden in den Bemessungsperioden nach den Artikeln 36 und 37 DZV nach Tierkategorien pro Tierhaltung auf Ganzjahres-, Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben.	
Art. 11 Abs. 1bis und 4	[1bis] Sie können innerhalb von 10 Tagen die von ihnen gemeldeten Daten, mit Ausnahme der Meldung der Änderung des Verwendungs-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	zwecks bei Equiden nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstabe f, online löschen. [4] Der Schlachtbetrieb kann die TVD-Nummer der Gesuchstellerin nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe e Ziffer 7, Ziffer 3 Buchstabe j Ziffer 5 oder Ziffer 4 Buchstabe g bis 30 Tage nach der Schlachtung online ändern.	
Art. 12 Abs. 1 Bst e	[1] Jede Person kann Einsicht nehmen in die Daten zu ihrer Person sowie in: e. bei landwirtschaftlichen Tierhaltungen nach Artikel 11 LBV: die Gebietszugehörigkeit.	
Art. 16 Abs. 1 Bst. c Ziff. 4, Abs. 1bis und Abs. 3	[1] Tierhalterinnen und Tierhalter sowie Schlachtbetriebe können in folgende Daten Einsicht nehmen, sie bei der Betreiberin beschaffen und verwenden: c. folgende Daten über die Tiere, die in ihrer Tierhaltung stehen oder gestanden sind: ~~*4. Aufgehoben*~~ 4. bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons: Ergebnisse bei der neutralen Qualitätseinstufung. ~~[1bis] Die letzte Tierhalterin oder der letzte Tierhalter vor der Schlachtung sowie der Schlachtbetrieb können zudem in die Ergebnisse der neutralen Qualitätseinstufung nach Artikel 3 Absatz 1 der Schlachtviehverordnung vom 26. November 2003 (SV) Einsicht nehmen, sie bei der Betreiberin beschaffen und verwenden.~~ [3] Personen, die Equiden kennzeichnen, sowie passausstellende Stellen können ins Tierdetail von Equiden Einsicht nehmen, es bei der Betreiberin beschaffen und verwenden.	*Abs. 1:* Die Erwähnung der Schlachtbetriebe schafft Klarheit, da Schlachtbetriebe im umgangssprachlichen Verständnis nicht als Tierhaltungen verstanden werden. *Punkt 4 und 1bis:* Die Branche strebt die Erzeugung von Schlachtkörpern von hoher Qualität an. Folglich müssen die Ergebnisse der neutralen Qualitätseinstufung als Kenngrössen mindestens allen an der Wertschöpfungskette Beteiligten zur Verfügung stehen. **Die neutrale Qualitätseinstufung ist nicht als Personendaten zu behandeln und unterliegen daher keinem höheren Schutz und dürfen der Allgemeinheit (Rolle Gast) verfügbar gemacht werden.** Die am 13. Januar 2017 auf der TVD eingeführte restriktive Handhabung der Anzeige der neutralen Qualitätseinstufung ist beim nächsten TVD Release rückgängig zu machen.
Art. 20 Abs. 2bis und 7	[2bis] Sie teilt jeder landwirtschaftlichen Tierhaltung nach Artikel 11 LBV die Gebietszugehörigkeit des Betriebs zu, zu dem die Tierhaltung gehört. [7] Sie übermittelt der Organisation der Arbeitswelt Pferdeberufe für die Erhebung der Abgabe für den Berufsbildungsfonds die folgenden Daten zu den Tierhaltungen mit Equiden: a. die TVD-Nummer der Tierhaltung;	Abs. 2[bis] kann nur zugestimmt werden, wenn Betriebe mit Tierhaltungen in verschiedenen Zonen weder für die Sömmerung der Tiere noch für die Vermarktung z.B. nach den Kriterien der Berg- / Alpverordnung keine Nachteile erleiden. Der SBV begrüsst die Datenübermittlung an die OdA Pferdeberufe, weisst aber darauf hin, dass die Datengrundlage noch verbessert und Lücken geschlos-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. Name, Adresse, E-Mail-Adresse und Telefonnummer der Tierhalterin oder des Tierhalters; c. die Anzahl Equiden, die in der Tierhaltung stehen; d. die Anzahl Equiden, die in der Tierhaltung stehen mit einem Alter über 1095 Tage; e. die Anzahl Equiden mit fehlender Meldung über den Wechsel der Tierhaltung.	sen werden müssen.
Art. 21 Abs. 1, 3 Einleitungssatz und 4	[1] Die Betreiberin stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern jeweils bis spätestens 15 Tage nach Ablauf der Bemessungsperioden nach Artikel 36 DZV auf elektronischem Weg ein Verzeichnis ihrer Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons und Equiden mitsamt den Angaben nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben a und b und den Angaben zur Nutzungsart nach Absatz 3 zur Verfügung. [3] Sie bestimmt für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel und Bisons die Nutzungsart der Muttertiere: [4] Sie stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern sowie den Amtsstellen und beigezogenen Firmen, Organisationen und Kontrollorganen nach Artikel 13 ein Instrument zur Verfügung, mit dem sie für einen wählbaren Zeitraum von maximal einem Jahr Folgendes berechnen können: a. den Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln, Bisons und Equiden nach Tierkategorien in Grossvieheinheiten; und b. für die Alpung und Sömmerung den Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln und Equiden nach Tierkategorien in Normalstössen.	
Anhang 1 Ziff. 1 Bst. e Ziff. 6	6. das Ergebnis der neutralen Qualitätseinstufung nach Artikel 3 Absatz 1 SV, sofern erhoben	
Anhang 1 Ziff. 2 Bst. c Ziff. 6	6. das Ergebnis der neutralen Qualitätseinstufung nach Artikel 3 Absatz 1 SV, sofern erhoben	
Anhang 1 Ziff. 4 Bst. fbis	[fbis]. das Ergebnis der neutralen Qualitätseinstufung nach Artikel 3 Absatz 1 SV, sofern erhoben;	

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SBV begrüsst die Reduktion der Gebühren für den Tierverkehr.

Der SBV erwartet aber, dass das schon längere Zeit bestehende Problem der Kosten für Ersatzohrmarken bei dieser Gelegenheit angepackt wird. Durch die Erhebung von Gebühren für Ersatzohrmarken besteht weder für die Lieferanten noch für die verantwortlichen Behörden beim Bund, ein Anreiz für eine bessere Qualität der Ohrmarken zu sorgen. Die Bauern sind durch die Gesetze gezwungen die Ersatzohrmarken zu kaufen, ohne dass sie deren Qualität beeinflussen können.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**			**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang	**1**	**Lieferung von Ohrmarken**		Der SBV stimmt den vorgesehenen Gebührensenkungen zu und fordert die Aufhebung der Gebühren für Ersatzohrmarken.
	1.1	Ohrmarken mit einer Lieferfrist von drei Wochen, pro Stück:		
	1.1.1	für Tiere der Rindergattung Büffel und Bisons (Doppelohrmarke)	4.50	
	1.1.2	für Tiere der Schaf- und der Ziegengattung	-.50	
	1.1.3	für Tiere der Schweinegattung	-.30	
	1.1.4	für in Gehege gehaltenes Wild der Ordnung Paarhufer	-.30	
	~~1.2~~	~~Ersatz von Ohrmarken mit einer Lieferfrist von fünf Arbeitstagen für Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung, für Büffel und Bisons, pro Stück~~	~~2.25~~	
	1.3	Kosten für den Versand, pro Sendung:		
	1.3.1	Pauschale	1.50	
	1.3.2	Porto	Nach Posttarif	
	1.3.3	Zuschlag für die Zustellung innerhalb von 24 Stunden	7.50	
	2	**Registrierung von Equiden**		
	2.1	Registrierung eines Equiden bei der Meldung der Geburt oder der erstmaligen Einfuhr	35.-	
	2.2	Nachregistrierung eines Equiden, der vor dem 1. Januar 2011 geboren oder erstmalig eingeführt wor-	55.-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta			Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		den ist		
	3	**Meldung geschlachteter Tiere**		
	3.1	bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons	4.50	
	3.2	bei Tieren der Schweinegattung	-.10	
	3.3	Bei Equiden	4.50	
	4	**Fehlende Meldungen oder fehlende oder mangelhafte Angaben**		
	4.1	Bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons		
	4.1.1	fehlende Meldung nach Artikel 5 Absätze 2 und 4 der TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011	5.-	
	4.1.2	fehlende oder mangelhafte Angabe der Rasse, der Farbe oder des Geschlechtes des Tiers, der TVD-Nummer der Herkunftstierhaltung oder der Abgangsart des Tiers, pro Meldekarte	2.-	
	4.1.3	fehlende oder mangelhafte Angabe der TVD-Nummer der Tierhaltung, der Identifikationsnummer des Tiers, der Identifikationsnummer des Muttertiers, der Identifikationsnummer des Vatertiers, des Geburtsdatums, des Zugangsdatums, des Abgangsdatums, des Verendungsdatums oder des Schlachtdatums des Tiers, pro Meldekarte	5.-	
	4.2	Bei Tieren der Schweinegattung:		
	4.2.1	fehlende Meldung nach Artikel 6 Absätze 2 und 3 der TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011	5.-	
	4.2.2	fehlende oder mangelhafte Angabe des Zugangsdatums, des Schlachtdatums oder der Zahl der Tiere, pro Meldekarte	5.-	
	4.3	Bei Equiden:		
	4.3.1	fehlende Meldung nach Artikel 8 Absätze 2–5 der TVDVerordnung vom 26. Oktober 2011	5.-	
	4.3.2	fehlende Meldung über die Geburt oder die erstmalige Einfuhr von Equiden, die ab dem 1. Januar 2011 geboren oder erstmalig eingeführt worden sind	10.-	
	5	**Datenabgabe**		
	5.1	Auflistung der Identifikationsnummern der Tiere eines	2.-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta			Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Tierbestands zuhanden von Zucht-, Produzenten- und Labelorganisationen sowie Gesundheitsdiensten nach Artikel 14 der TVD Verordnung vom 26. Oktober 2011; Pauschale pro Kalenderjahr, Tierhaltung und Tiergattung; die Gebühren werden bis zu einem Gesamtbetrag von weniger als 20 Franken pro Kalenderjahr nicht in Rechnung gestellt		
	5.2	Spezielle Datenauszüge oder Datenauswertungen, die durch die Betreiberin erstellt werden müssen; den Amtsstellen und den von ihnen beigezogenen Firmen, Organisationen und Kontrollorganen wird von der Gesamtsumme pro Datenauszug oder Datenauswertung ein Betrag von 500 Franken abgezogen	Nach Zeitaufwand	
	6	**Mahngebühren**		
		Mahngebühr pro ausstehende Zahlung	20.-	

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SBV begrüsst die Anpassungen. Sie schaffen die Grundlage, damit Daten mit Dritten ausgetauscht werden können. Zudem werden die Informationen zu Kürzungen von Direktzahlungen nicht mehr in Acontrol aufgenommen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 Bst. e und f	Das Informationssystem für Kontrolldaten (Acontrol) enthält folgende Daten: e. Informationen zu Verwaltungsmassnahmen und Strafverfahren nach Anhang 2 Ziffer 3. *f. Aufgehoben*	Verwaltungs- statt Vollzugsmassnahmen und die Aufhebung des Buchstaben f wird vom SBV begrüsst.
Art. 21 *Beschaffung der Daten für Agate*	Die Daten werden grundsätzlich aus AGIS bezogen. Die Daten, die nicht aus AGIS bezogen werden können, müssen vom Benutzer oder von der Benutzerin direkt im Internetportal Agate erfasst oder können vom jeweiligen Agate-Teilnehmersystem an Agate geliefert werden.	Der SBV begrüsst die Ergänzung.
Art. 22a *Benutzer- und Zugriffsverwaltung des Internetportals Agate für andere Informationssysteme*	[1] Das BLW kann auf Gesuch hin bewilligen, dass die Benutzer- und Zugriffsverwaltung des Internetportals Agate für ein anderes, nicht über das Internetportal Agate erreichbares Informationssystem die Authentifizierung von Personen übernimmt, falls dieses: a. die gleiche Zielgruppe wie das Internetportal Agate hat; und b. die Benutzer und Benutzerinnen in der Bewirtschaftung oder der Tierhaltung massgeblich unterstützt. [2] Das BLW entscheidet über das Gesuch nach Absatz 1 und bestimmt die Nutzungsmodalitäten. [3] Das BLW zeigt der betroffenen Person in geeigneter Weise an, welche Informationssysteme Daten des Internetportals Agate über die betroffene Person nutzen.	Der SBV begrüsst den neuen Artikel und fordert eine Ergänzung. Der Betriebsleiter soll wissen können, welche anderen Stellen über seine Betriebsdaten informiert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 27 Abs. 7 bis 10	[7] Für die Bekanntgabe von Kontrolldaten nach Artikel 6 Buchstabe d aus den Bereichen Lebensmittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz, für die das BLV zuständig ist, gelten die Artikel 22–24 der Verordnung vom 6. Juni 2014 über das Informationssystem für den öffentlichen Veterinärdienst. [8] Das BLW kann die Adresse des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin, die Identifikationsnummern und die Gebietszugehörigkeit in geeigneter Weise den mit dem Vollzug der Berg- und Alpverordnung vom 25. Mai 2011 beauftragten Stellen, insbesondere den Zertifizierungsstellen nach der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996, zugänglich machen. [9] Das BLW kann auf Gesuch hin Daten gemäss Artikel 2, Artikel 6 – mit Ausnahme der Daten nach Buchstabe e – und Artikel 14 dieser Verordnung für folgende Dritte online abrufbar machen, sofern das Einverständnis des Bewirtschafters, der Bewirtschafterin, des Tierhalters oder der Tierhalterin vorliegt: a. Personen, Organisationen oder Unternehmen, welche den Bewirtschafter, die Bewirtschafterin, den Tierhalter oder die Tierhalterin bei der Schaffung eines Mehrwerts für ihre Produkte unterstützen; oder ihn bei der Administration der agrarpolitischen Massnahmen unterstützen; b. Betreiber von anderen, nicht über das Internetportal Agate erreichbaren Informationssystemen, welche dem Bewirtschafter, der Bewirtschafterin, dem Tierhalter oder der Tierhalterin einen elektronischen Zugang zu ihren eigenen Daten ermöglichen und sie dadurch bei der Bewirtschaftung ihres Betriebs oder ihrer Tierhaltung unterstützen. [10] Das BLW entscheidet über das Gesuch nach Absatz 9 und bestimmt die Nutzungsmodalitäten.Das BLW zeigt der betroffenen Person in geeigneter Weise an, welche Personen, Organisationen, Unternehmen und Informationssysteme die Daten nutzen.	Der SBV begrüsst die Ergänzungen. *Zu Abs. 9:* Der SBV begrüsst die Ausnahme in Art. 6 Bst. e. Zur administrativen Vereinfachung beim Landwirt: es muss ihm ermöglicht werden, dass er die Administration von agrarpolitischen Massnahmen (z. B. Gesuchstellung für Direktzahlungen, Prüfen Feststellungen Beitragsberechtigung, Prüfen Abrechnung Direktzahlungen usw.) einer Person, Organisation oder Unternehmung seines Vertrauens übertragen kann (z. B. Treuhandstelle). Damit könnte der Landwirt eine Arbeitsteilung wie bei der Einreichung der Steuererklärung einrichten. *Zu Abs. 10:* Zudem soll der Betriebsleiter wissen können, welche anderen Stellen über seine Betriebsdaten informiert werden. Deshalb ist dem Landwirt in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben, wer seine Daten abruft oder an wen die Daten abgegeben werden.
Anhang 2 *Ziff. 1 Titel*	[1] Kontrollgrunddaten im Geltungsbereich der VKKL und der Verordnungen nach Art. 2 Abs. 4 der Verordnung über den nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegen-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	stände (NKPV)	
Ziff. 2 Titel und Ziff. 2.1	[2] Kontrollergebnisse im Geltungsbereich der VKKL und der Verordnungen nach Art. 2 Abs. 4 NKPV 2.1 Festgestellte Mängel mit Beschreibung und ergänzenden Informationen (Ausmass / Umfang, Wiederholung und Schweregrad)	
Ziff. 3	3 Informationen zu Verwaltungsmassnahmen und Strafverfahren im Geltungsbereich der VKKL und der Verordnung über die Primärproduktion vom 23. November 2005 (pflanzliche Primärproduktion) 3.1 Allgemeine Verwaltungsmassnahmen 3.2 Kürzungen von Beiträgen in Franken oder in Punkten sowie Rückforderungen von Beiträgen in Franken	
Ziff. 4	*Aufgehoben*	

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine allgemeinen Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 2 *Zugelassene Dünger, Präparate und Substrate*	**2.2. Erzeugnisse organischen oder organisch-mineralischen Ursprungs** Pflanzenkohle*** Als Ausgangsmaterial für die Herstellung ist nur naturbelassenes Holz zulässig.	Der SBV begrüsst die Aufnahme von Pflanzenkohle in den Anhang 2 explizit. Damit haben die Biobetriebe endlich die Möglichkeit, diesen Bodenverbesserer zu verwenden
Anhang 4 *Länderliste*	Details s. https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/politik/agrarpolitik/agrarpakete-aktuell/verordnungspaket-2017.htm	*Falls es Rückmeldungen der Mitgliedorganisationen zu einzelnen Punkten gibt, werden diese aufgenommen. Aufgrund der Länge der Tabelle wird ansonsten darauf verzichtet, die detaillierte Liste aufzuführen.*
Anhang 9	Details s. https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/politik/agrarpolitik/agrarpakete-aktuell/verordnungspaket-2017.htm	

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SBV begrüsst die eingeschränkte Wiederzulassung von Hanf und Hanfprodukten in der Fütterung von Tieren ohne Verkehrsmilchproduktion. Die übrigen Anpassungen sind technischer Art, zu denen keine Bemerkungen erfolgen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 23e Übergangsbestimmung zur Änderung vom …	1 Futtermittelzusatzstoffe, die mit der Änderung vom … aus der Liste der zugelassenen Futtermittelzusatzstoffe nach Anhang 2 gestrichen wurden, dürfen nach dem Inkrafttreten der Änderung noch wie folgt in Verkehr gebracht werden: a. reine Zusatzstoffe: 12 Monate; b. Zusatzstoffe in Vormischungen: 18 Monate; c. Zusatzstoffe in Mischfutter: 24 Monate.	
Der Anhang 2 wird durch die beigelegte Version ersetzt.	Details s. https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/politik/agrarpolitik/agrarpakete-aktuell/verordnungspaket-2017.html	*Falls es Rückmeldungen der Mitgliedorganisationen zu einzelnen Punkten gibt, werden diese aufgenommen. Aufgrund der Länge der Tabelle wird ansonsten darauf verzichtet, die detailliert Liste aufzuführen.*
Der Anhang 4.1 wird gemäss Beilage geändert.	Details s. https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/politik/agrarpolitik/agrarpakete-aktuell/verordnungspaket-2017.html	

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine allgemeinen Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2a *Betriebsführung und tragbare Belastung*	[1] Die vorhandenen Buchhaltungsergebnisse werden bei der Beurteilung der Betriebsführung und der Planungsrechnungen beigezogen. [2] Bei der Planungsrechnung wird das verzinsliche Fremdkapital mit einem Zinssatz von mindestens 4 Prozent und, für den Betrag über dem Ertragswert, einem Tilgungssatz von 3 Prozent berücksichtigt.	Keine Bemerkungen zum Beibezug der Buchhaltungsergebnisse.
Art. 5 *Abstufung der Investitionshilfen und Beiträge zur Verwirklichung ökologischer Ziele*	Die Abstufung der pauschalen Investitionshilfen für die Starthilfe, für Wohnhäuser, für Ökonomiegebäude für raufutterverzehrende Tiere, für Alpgebäude und für Ökonomiegebäude für Schweine und Geflügel sowie der Beiträge für die baulichen Massnahmen zur Verwirklichung ökologischer Ziele ist in Anhang 4 festgelegt.	Keine Bemerkung
Anhang 4 ***Abstufung der pauschalen Ansätze für Investitionshilfen***		
Ziff. II. Investitionskredite für Wohnhäuser		Entsprechend dem Vorschlag 2 bei der SVV soll für Bauvorhaben, bei denen Zusatzkosten wegen erhöhter Anforderung an die Eingliederung in die Landschaft anfallen, auch ein zusätzlicher Pauschalbetrag ausgerichtet werden können.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ziff. III. Investitionshilfen für Ökonomiegebäude für raufutterverzehrende Tiere	**1. Beiträge** Element | Bundesbeitrag in Franken pro Einheit: Einheit | Hügelzone und Bergzone I | Bergzonen II–IV *Maximaler Beitrag je Betrieb für den Neu- und Umbau von Ökonomiegebäuden:* Maximale Grundpauschale ohne BTS – Stall | Betrieb | 118 500 | 172 500 Maximale Grundpauschale mit BTS – Stall | Betrieb | 133 500 | 192 500 *Neu- und Umbau je Element:* Stall | Sockelbetrag | 7 500 | 10 000 Stall ohne BTS | GVE | 1 250 | 2 000 Stall mit BTS | GVE | 1 500 | 2 400 Heu- und Siloraum | m^3 | 15,00 | 20,00 Hofdüngeranlage | m^3 | 22,50 | 30,00 Remise | m^2 | 25,00 | 35,00	Entsprechend dem Vorschlag 2 bei der SVV soll für Bauvorhaben, bei denen Zusatzkosten wegen erhöhter Anforderung an die Eingliederung in die Landschaft anfallen, auch ein zusätzlicher Pauschalbetrag ausgerichtet werden können.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

2. Investitionskredite

Element	Einheit	Investitionskredit in Franken		
		Talzone	Hügelzone und Bergzone I	Bergzonen II–IV
Maximaler Investitionskredit je Betrieb und GVE für den Neu- und Umbau von Ökonomiegebäuden:				
Gebäude mit Stall ohne BTS	GVE	8 000	5 000	5 000
Gebäude mit Stall mit BTS	GVE	9 000	5 660	5 660
Neu- und Umbau von Ökonomiegebäuden je Element:				
Stall ohne BTS	GVE	5 000	3 300	3 300
Stall mit BTS	GVE	6 000	3 960	3 960
Heu- und Siloraum	m^3	90	50	50
Hofdüngeranlage	m^3	110	75	75
Remise	m^2	190	115	115

3. Gemeinsame Bestimmungen für Beiträge und Investitionskredite

a. Beim Bau einzelner Elemente und bei Umbauten darf die Summe der Teilbeträge nicht höher sein als der maximale Betrag für Ökonomiegebäude je Betrieb.

b. Der Sockelbetrag wird nur beim Bau des Elementes Stall ausgerichtet. Bei Umbauten wird der Sockelbetrag anteilsmässig reduziert.

c. Remisen werden auch bei Betrieben ohne raufutterverzehrende Tiere unterstützt.

d. Bei einer erneuten Unterstützung gleicher Bauten oder Bauteile wird eine Kürzung aufgrund der weiter verwendbaren Bausubstanz vorgenommen (Art. 19 Abs. 5 und Art. 46 Abs. 6 SVV). Im Minimum wird die Restanz des Investitionskredites für diese Massnahmen und der Bundesbeitrag *pro rata temporis* nach Artikel 37 Absatz 6 Buchstabe b SVV von der maximal möglichen Investitionshilfe abgezogen.

e Ställe für Kaninchen werden mit den gleichen Ansätzen wie Ökonomiege-

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>bäude für raufutterverzehrende Tiere unterstützt.</td><td></td></tr>
<tr><td>IV. Investitionshilfen für Alpgebäude</td><td>
IV. Investitionshilfen für Alpgebäude
<table>
<tr><th>Element, Gebäudeteil, Einheit</th><th>Bundesbeitrag in Franken</th><th>Investitionskredit in Franken</th></tr>
<tr><td>Höchstbetrag je GVE (Summe der Elemente)</td><td>2 600</td><td>6 000</td></tr>
<tr><td>Alphütte (Wohnteil); Jungvieh und bis 59 GVE (gemolkene Tiere)</td><td>25 300</td><td>66 000</td></tr>
<tr><td>Alphütte (Wohnteil); ab 60 GVE (gemolkene Tiere)</td><td>38 000</td><td>96 000</td></tr>
<tr><td>Räume und Einrichtungen für die Käsefabrikation und -lagerung pro GVE (gemolkene Tiere)</td><td>770</td><td>2 100</td></tr>
<tr><td>Stall, inklusive Hofdüngeranlage pro GVE</td><td>770</td><td>2 400</td></tr>
<tr><td>Schweinestall, inklusive Hofdüngeranlage pro Mastschweineplatz (MSP)</td><td>230</td><td>540</td></tr>
<tr><td>1. Melkplatz und mobiler Melkstand anstelle Stallbau pro Milchkuh</td><td>290</td><td>960</td></tr>
<tr><td>Ab 2. Melkplatz anstelle Stallbau pro Milchkuh</td><td>90</td><td>240</td></tr>
</table>
Gemeinsame Bestimmungen für Beiträge und Investitionskredite
a. Für die Unterstützung von Räumen und Einrichtungen für die Käsefabrikation und -lagerung müssen pro GVE (gemolkene Tiere) mindestens 900 kg Milch verarbeitet werden.
b. Pro GVE (gemolkene Tiere) wird höchstens ein Mastschweineplatz unterstützt.
c. Eine GVE Milchziegen oder Milchschafe ist den Milchkühen gleichgestellt.
</td><td></td></tr>
<tr><td>VI. Beiträge für bauliche Massnahmen zur Verwirklichung ökologischer Ziele</td><td>
Minderung der Ammoniakemissionen
<table>
<tr><th>Massnahme</th><th>Bundesbeitrag in Franken</th></tr>
<tr><td>Laufgänge mit Quergefälle und Harnsammelrinne pro GVE</td><td>120</td></tr>
<tr><td>Erhöhte Fressstände pro GVE</td><td>70</td></tr>
</table>
Die technischen Anforderungen an die bauliche Ausführung und an den Betrieb der Anlagen sind gemäss der gültigen Empfehlung der Forschungsanstalt Agroscope umzusetzen.
</td><td>Keine Bemerkung</td></tr>
</table>

BR 0 Verordnung über das bäuerliches Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Zuckerbranche fördert in den nächsten Jahren den Bio-Zuckerrübenanbau in der Schweiz. Dazu wurde auch ein vom Bund unterstütztes QuNaV Projekt lanciert. Bis heute war die Bedeutung des Bio- Zuckerrübenanbaus mit einer Fläche von rund 10 ha gering, dies wird sich zukünftig ändern und die Flächen werden zunehmen. Der biologische Zuckerrübenanbau ist sehr arbeits- und zeitintensiv. Vor allem die Unkrautbekämpfung ist eine grosse Herausforderung. Sie erfolgt mechanisch, zwischen den Reihen und beim Vereinzeln von Hand. Mit der aktuellen SAK- Regelung wird diesem Umstand nicht Rechnung getragen, da die Zuckerrüben nicht als Spezialkultur gelten. Der allgemeine Bio Zuschlag von 20% gemäss Landwirtschaftliche Begriffsverordnung Art. 3 reicht nicht aus, um den zusätzlichen Arbeitsaufwand abzudecken. Der SBV fordert daher in der Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht einen spezifischen SAK Zuschlag für Biozuckerrüben.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2a Abs. 2	Ergänzend zu Absatz 1 gelten folgende Faktoren: …. o. Bio Zuckerrüben	Siehe oben. Gemäss Untersuchungen des FiBL beträgt der durchschnittlich zusätzliche Handarbeitsaufwand für Jäten und Vereinzeln rund 200 Stunden pro Hektar und Jahr. In schwierigen Jahren können bis zu 500 Stunden anfallen. Aufgrund dieser Werte soll ein SAK Zuschlag eingefügt werden.

BR 0 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: Der SBV fordert die Anpassung der Umrechnungsfaktoren des Tierbestands in Grossvieheinheiten.

Anhang Faktoren für die Umrechnung des Tierbestandes in Grossvieheinheiten *Ziff. 1.2 Andere Tiere der Rindergattung*	1.2.1 über 730 Tage alt ~~0,60~~ 0.7 1.2.2 über 365-730 Tage alt ~~0,40~~ 0.5 1.2.3 über 160-365 Tage alt ~~0,33~~ 0.4	Der SBV verweist seit Jahren auf die zu tiefen GVE-Faktoren bei den Rindern. Erfahrungen aus der Praxis zeigen deutlich auf, dass die GVE-Faktoren für Rinder der Milchviehrassen zu tief angesetzt sind. Aufgrund des genetischen Zuchtfortschrittes werden die Tiere immer frühreifer. Gleichzeitig stiegen die Anforderungen an die erstlaktierenden Milchkühe. Damit die Tiere die gewünschte Milchleistung bereits in der ersten Laktation erzielen können, sind sie neben guter Genetik vor allem auf eine optimale Fütterung angewiesen. **Der Futterverzehr der Aufzuchtrinder stieg deshalb in den letzten Jahren deutlich an, weshalb mit der Erhöhung des GVE-Faktors für Rinder ab 1-jährig dem effektiven Futterverzehr dieser Tierkategorie Rechnung getragen werden soll.**

Schweizer Bauernverband
Union Suisse des Paysans
Unione Svizzera dei Contadini
sbv | usp | usc

MUTTERKUH SCHWEIZ
VACHE MÈRE SUISSE
VACCA MADRE SVIZZERA
VATGA MAMMA SVIZRA

SMP · PSL
Schweizer Milchproduzenten
Producteurs Suisses de Lait
Produttori Svizzeri di Latte
Producents Svizzers da Latg

Tierwohl-Pakt – RAUS Basis und RAUS Weide einführen

404_SBV_Schweizer Bauernverband_11.05.2017

Das Tierwohlprogramm RAUS ist ein grosser Erfolg für die Landwirtschaft, den Tierschutz und besonders die Nutztiere. Die breite Allianz von Schweizer Bauernverband, Fachorganisationen der Landwirtschaft, Labelorganisationen und dem Schweizer Tierschutz verlangt eine Weiterentwicklung des RAUS-Programms, damit Schweizer Rindvieh auch in Zukunft regelmässigen Auslauf ins Freie hat.

Das RAUS-Programm für Tiere der Rindergattung ist auf 2018 in RAUS Basis und RAUS Weide weiterzuentwickeln und aufwandgerecht abzugelten.

Schweizer Bauernverband	Schweizer Tierschutz	Mutterkuh Schweiz	Schweizer Milchproduzenten
Markus Ritter	Hansuli Huber	Mathias Gerber	Christophe Noël

Der Allianz für die Weiterentwicklung von RAUS gehören die folgenden Organisationen an

BIOSUISSE
IP-SUISSE
SKMV Schweizer Kälbermäster-Verband
ASR Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Rinderzüchter Communauté de travail des éleveurs bovins suisses
Swiss Beef

Bühlmann Monique BLW

Von: Bruno Aeschbacher <Bruno.Aeschbacher@zg.ch>
Gesendet: Montag, 15. Mai 2017 15:48
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 501_LDK_Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren_15.05.2017
Anlagen: Agrarpaket+2017+Stellungnahme+LDK.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Anhang finden Sie die LDK-Stellungnahme zum Agrarpaket 2017.

Vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

Bruno Aeschbacher
Wissenschaftlicher Mitarbeiter

Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren
Backoffice LDK
Landwirtschaftsamt
Aabachstrasse 5
Postfach 857 | 6301 Zug
Tel. +41 41 728 55 50

info@ldk-cdca.ch
www.ldk-cdca.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	**Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren (LDK)** 501_LDK_Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren_15.05.2017
Adresse / Indirizzo	LDK c/o Landwirtschaftsamt Aabachstrasse 5 6301 Zug
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	12.05.2017 Roger Bisig

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 5

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) ... 6

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19) ... 7

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 8

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) ... 11

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 12

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 13

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1) ... 14

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 15

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 16

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140) ... 17

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161) ... 19

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181) ... 20

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1) ... 21

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2) ... 22

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 23

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ... 24

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) ... 25

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211) ... 26

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die LDK bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Agrarpaket 2017. Gemäss Entscheid der Vorstandssitzung vom 12. Mai 2017 äussern wir uns wie folgt:

Bei sämtlichen Verordnungsänderungen soll der Aspekt der administrativen Vereinfachungen berücksichtigt werden. Die Kosten, welche durch solche Änderungen im Bereich der Informatiksysteme entstehen, sind oft sehr hoch. Das Verhältnis zwischen Kosten und Nutzen ist jeweils vorsichtig abzuwägen, insbesondere, wenn die für eine Massnahme ausgeschütteten Beiträge gering sind oder nur für wenige Jahre befristet ausbezahlt werden sollen. Eine Anpassung des Zeitfensters zur Durchführung der Beitragsanmeldung zielt in Anbetracht dieses Aspekts in die richtige Richtung, nicht aber die Einführung der neuen REB-Programme.

Die Komplexität des agrarpolitischen Instrumentariums und damit auch der Vollzugsaufwand für die Kantone nehmen entgegen der wiederholt gemachten Versprechen ständig zu (z.B. neue Regelungen im Bereich der Strukturverbesserungen, neue REB-Fördergegenstände, Feinabstimmungen da und dort). Die laufende Ausdifferenzierung des Direktzahlungssystems stösst bei allen Betroffenen an die Grenzen des zumutbaren; Die jährlichen, umfassenden Verordnungspakete laden geradezu ein, alle möglichen weiteren Details auch noch rechtlich zu fixieren. Dabei geht das eigentliche agrarpolitische Zielsystem aus den Augen verloren.

Eine Stabilisierung der Massnahmen im Sinne einer grösseren Planungssicherheit für die Betriebsleiter ist zwingend anzustreben. Aus diesem Grund geht es nicht an, die Beiträge für BFF I Flächen in der DZV zu senken. Die Möglichkeiten zum Erhalt von BFF II Beiträgen, welche den Verlust bei BFF I kompensieren würden, sind bei vielen Betrieben gering. Eine Senkung der Beiträge BFF I (mit Ausstiegsmöglichkeit) bedeutet zudem eine Gefahr für die Weiterführung von Vernetzungsprojekten, bei welchen ab dem Ende der zweiten Vertragsperiode ein 12% Anteil an BFF I Flächen gefordert wird. Die Motivation zum Anlagen zusätzlicher BFF I Flächen schwindet bei einer erneuten Beitragssenkung und setzt ein falsches Zeichen.

Die Anzahl Kontrollpunkte hat ein Ausmass und einen Detaillierungsgrad angenommen, die nichts mehr zu einer zusätzlichen Qualität beitragen. Der Programmier-, Koordination, Schulungs- und Kontrollaufwand ist auf allen Stufen zu gross geworden. Auch der Kontrollbereich muss administrativ vereinfacht werden und eine massive Entlastung aller Akteure bringen. Wir beantragen, dass die zu kontrollierenden Bereiche bzw. die Anzahl Kontrollpunkte wesentlich reduziert werden d.h. auf 10% der heutigen Anzahl. Dabei sind auch die Kontrollbereiche ausserhalb der DZV zu vereinfachen.

Für die Administration der Direktzahlungen besteht ein vorgegebener Terminplan: Strukturdatenerhebung Jan/Feb; Kontrolljahr von Sep - Aug; Hauptabrechnung mit allen Details 10. Oktober. Der Bund muss sich ebenfalls an diesen Terminplan halten und den Kantonen für jeden Schritt genügend Vorlaufzeit geben. Der Terminplan ist insbesondere zu berücksichtigen für die Inkraftsetzung neuer (Kontroll-) Anforderungen, Programme / Beitragsarten und die Publikation von von den Kantonen zu verwendende Geodatensätze des Bundes.

Wir begrüssen die Anstrengungen des Bundes für eine bessere Rückverfolgbarkeit im Weinbau und im Weinhandel. Die entsprechenden Vorschläge sind nochmals gründlich zu überarbeiten (siehe Bemerkungen zur Weinverordnung).

Die Einführung neuer REB-Beiträge für die Phasenfütterung von Schweinen, den Rebbau sowie den Zuckerrübenanbau lehnen wir ab. Mögen sie aus Sicht Umwelt (Reduktion der Ammoniakemissionen und des Einsatzes von PSM) noch verständlich sein, so ist deren Einführung für nur gerade 4 Jahre, wovon im ersten Jahr aus Termingründen nicht einmal Beiträge ausgelöst werden können, abzulehnen. Der administrative und finanzielle Aufwand für die Kantone, die Landwirte und die Kontrollorganisationen ist zu hoch, die ausgerichteten Beiträge sind zu tief, die Transaktionskosten somit in einem massiven Ungleichgewicht. Die Beiträge sehen ein neuartiges Beurteilungsschema sowie eine Bonuszahlung vor, wenn die schweizerische Zielvorgabe insgesamt erfüllt ist. Das verursacht einen massiven Informations- und Schulungsaufwand sowie Anpassungen im EDV-Bereich. Hinzu kommen noch der Einbezug einer neuen Kontrollorganisation nur für einen Teilaspekt und die nicht geklärte Frage der Einbettung des für die Bonusausschüttung notwendigen Informationsflusses zwischen Bund und Kantone in den Terminplan für die Direktzahlungsberechnung. Schliesslich sind die im Rebbau vorgesehenen Massnahmen zur Reduktion des PSM auch für den Obstbau zu öffnen. Beide Produktionszweige sind sich bezüglich des Pflanzenschutzes sehr ähnlich, weshalb das REB-programm nicht nur dem Rebbau, sondern auch dem Obstbau zugänglich zu machen ist. Wir fordern zum heutigen Zeitpunkt auf die Einführung der genannten Programme zu verzichten. Die Einführung soll auf die AP22+ geplant werden. In der Zwischenzeit können die Beiträge sowie die notwendigen Auflagen und Kontrollen überarbeitet und auf die übrigen Programme und Beiträge abgestimmt werden, so dass sie in administrativer Hinsicht und bezüglich Kontrollwesen keinen Sonderfall darstellen.

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die vorgeschlagen Änderungen werden unterstützt. Die Harmonisierung der Einzelkulturbeitragsverordnung mit der Direktzahlungsverordnung wird begrüsst. Die vorgelegten Punkte beurteilen wir als Präzisierungen entsprechend den bei uns angewendeten Praktiken. Mit diesen Präzisierungen sind wir einverstanden.

Für Anträge und Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln / Punkten verweisen wir auf die ausführliche Stellungnahme der KOLAS.

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die vorgeschlagen Änderungen werden unterstützt.

Wir stellen fest, dass den Zertifizierungsstellen erheblich mehr Befugnisse zukommen. Bewilligung (Art. 28) und Oberkontrolle durch das BLW werden entsprechend wichtig.

Neu sind einige Insekten als Lebensmittel zugelassen. Schon länger kennt die Fischproduktion in Aquakulturen einen markanten Aufschwung. Die Ausdehnung der Bio-Verordnung auf diese Produkte / Produktionszweige sollte daher geprüft werden.

Für Anträge und Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln / Punkten verweisen wir auf die ausführliche Stellungnahme der KOLAS.

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Berg- und Alpverordnung hat zum Ziel, neue Absatzmöglichkeiten auf dem Markt zu erschliessen und dadurch einen höheren Mehrwert zu generieren. Das Hauptanliegen muss sein, dass die Bezeichnungen Berg und Alp, den Konsumenten eine verlässliche Information über das Produkt vermitteln. Es soll einen möglichst guten Schutz der ausgezeichneten Produkte ermöglicht werden. Die vorgeschlagen Änderungen werden unterstützt. Sie verbessern die Transparenz und bringen keinen administrativen Mehraufwand mit sich. Fakt ist, dass bereits heute viele Alpbetriebe aus Kostengründen auf die Zertifizierung verzichten. Die Revision sieht eine weitere Verschärfung der Zertifizierungsstellen vor, weshalb zu befürchten ist, dass die Zertifizierungskosten noch weiter ansteigen werden und der Sache schlussendlich nicht gedient wird.

Für Anträge und Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln / Punkten verweisen wir auf die ausführliche Stellungnahme der KOLAS.

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Administrative Vereinfachung

Wir stellen fest, dass doch ernsthafte Schritte zur Vereinfachung der DZ-Administration und deren Befreiung von alten Zöpfen gemacht wurden, was wir sehr begrüssen. Unsere Forderung der administrativen Vereinfachung bezieht sich aber nicht nur auf die bestehende, sondern auch auf künftige Regulierungen! Das scheint dem BLW nicht klar zu sein. Die wenigen Vereinfachungen werden durch eine Vielzahl neuer Spitzfindigkeiten (Abtransport des Mistes von Weidegänsen im Sömmerungsgebiet) und Programmen von gänzlich neuen Formaten mehr als zunichte gemacht. Mit einer neuen Bonuszahlung wird der Terminkalender für die DZ-Administration noch mehr durcheinander gebracht. Das Ziel der periodengerechten Leistungs- bzw. DZ-Abrechnung ist wohl keines mehr.

Biodiversität

Ein Festlegen der Beiträge für Biodiversitätsförderflächen in Abhängigkeit der Produzentenpreise lehnen wir ab. Mit den Beiträgen werden Leistungen zu Gunsten der Biodiversität gefördert, die der Landwirt erbringt. Diese Leistungen stehen in keinem Zusammenhang zu den Produzentenpreisen. Die laufenden Veränderungen der Beitragshöhen wirken sich auf die Verlässlichkeit negativ aus. Für Landwirte ist es wichtig, dass sie mit konstanten Beiträgen rechnen können. Insbesondere auch weil sich die Wirkung der Leistungen zu Gunsten der Biodiversität auch erst nach mehreren Jahren entfaltet. Sollen trotzdem schon im Rahmen der vorgesehen DZV-Revision Umlagerungen von QI auf Q II gemacht werden, so sind diese auf BFF im Grünland zu beschränken (nicht bei Hecken, Hochstammfeldobstbäumen, Ackerflächen und auch nicht bei Streueflächen, da diese ökologisch sehr interessant sind).

Eine erneute Senkung der BFF I Beiträge und im Gegenzug eine Erhöhung der BFF II Beiträge ist inakzeptabel. Das Erreichen der Qualitätsstufe II hängt in vielen Fällen nicht mit dem Bewirtschaftungsmodus des Bewirtschafters zusammen, sondern mit den örtlichen Begebenheiten. Eine Anlehnung an die Opportunitätskosten verstösst gegen das Prinzip, das landwirtschaftliche Einkommen zu verbessern. Eine Senkung bedeutet zudem eine Gefahr für die Weiterführung von Vernetzungsprojekten, bei welchen ab dem Ende der zweiten Vertragsperiode ein 12% Anteil an BFF I Flächen gefordert wird. Die Motivation zum Anlagen zusätzlicher BFF I Flächen schwindet bei einer erneuten Beitragssenkung uns setzt ein falsches Zeichen. Eine Senkung der BFF Beiträge mit dem Ziel, die Übergangsbeiträge zu erhalten, ist für uns nicht akzeptabel.

Wir begrüssen die Einführung der Anforderung "fachgerechte Baumpflege". Allerdings nur, wenn diese Anforderung nicht weiter aufgeschlüsselt und in mehr als einen Kontrollpunkt aufgeteilt wird. Nur gesunde und gut ernährte Bäume sind ertragreich und für die umstehenden Bäume keine Krankheitsherde. Gesunde Bäume liefern auch die erwünschten ökologischen Leistungen. Die neue Anforderung wird allerdings nicht einfach zu kontrollieren sein. Umso wichtiger ist es, den Kontrolleuren und Kantonen bewusst einen Ermessensspielraum zu lassen. Fachliteratur gibt es genug und jeder Kanton hat auch Fachexperten. Wir erwarten vom BLW den Verzicht auf die Kodifizierung dieser Anforderung (auch in Anhang 8 nicht)!

Tierwohlbeiträge

Die Überarbeitung der Tierwohlbestimmungen ist zu begrüssen. Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass eine administrative Entlastung zentrale Zielsetzung war, begrüssen wir es ausdrücklich, dass der Forderung widerstanden wurde, einen Beitrag für den Auslauf von Milchkühen auf einer kleineren Weide einzuführen.

Auf die Einführung von RAUS-Beiträgen für Bisons und Hirsche ist zu verzichten. Das gebietet schon der gesunde Menschenverstand, denn diese Wildtiere sind von Gesetzes wegen im Freien zu halten, müssen also nicht erst regelmässig ins Freie gelassen werden.

Sömmerung

Wir begrüssen die Abschaffung des Sömmerungsbeitrages für die Tierkategorie "Gemolkene Kühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer traditionellen Sömmerungsdauer von 56-100 Tagen. Stattdessen schlagen wir eine minime Erhöhung des Alpungsbeitrages vor. Damit kann das Ziel der Förderung der Milchproduktion auf den Alpen weiter unterstützt werden.

Ressourceneffizienzbeiträge

Die Einführung weiterer Ressourceneffizienzbeiträge (Phasenfütterung Schweine, PSM-Reduktion in Rebbau und Zuckerrübenanbau) zum gegenwärtigen Zeitpunkt lehnen wir ab:

- Diese REB sind nach bisher in der DZV unbekannten Mechanismen aufgebaut. Die Kontrollierbarkeit ist mehr als fraglich. Die für die Implementierung anfallenden Transaktionskosten gehen vollumfänglich zulasten der Kantone.
- Diese REB sind bis 2021 befristet. Die Kantone hätten also ihre Investitionen in die Implementierung innert 4 Jahren abzuschreiben. Dazu sind wir nicht bereit!
- Die eingebauten Bonuszahlungen sind systemfremd und lassen das Ziel der periodengerechten DZ-Abrechnung in noch weitere Ferne rücken. Sie sind auch eine zusätzliche Abhängigkeit der Kantone, die zur Fertigstellung der DZ-Abrechnungen auf eine weitere Information des BLW warten müssen.
- Es ist unverständlich, warum der Obstbau nicht in gleicher Art und Weise wie der Rebbau berücksichtigt wurde. Die Branche ist in diesem Punkt genausoweit wie der Rebbau.

Es stellt sich weiterhin die grundsätzliche Frage der Systemkonformität von Beiträgen für die Vermeidung negativer Externalitäten innerhalb eines Anreizsystems für multifunktionale Leistungen. Andererseits besteht bereits das Gefäss der Extensobeiträge. Deren Ziel ist (de facto) ebenfalls ein reduzierter PSM-Einsatz.

Schliesslich ist wenig nachvollziehbar, wenn Massnahmen zur Reduktion von Pflanzenschutzmitteln eingeführt werden, ohne dass diese vorgängig im Rahmen eines Ressourcenprojekts auf Wirksamkeit und Vollzugstauglichkeit geprüft wurden: Für den Bereich Pflanzenschutz werden Reduktions- Massnahmen in Form von Ressourceneffizienzbeiträgen für den Rebbau und den Zuckerrübenanbau vorgeschlagen mit der Begründung, diese Massnahmen seien ein erster Schritt zur Umsetzung des Aktionsplans PSM. Fachlich ist jede Massnahme, die zu einer Reduktion des PSM-Einsatzes führt, zu begrüssen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass im Rahmen des Berner Pflanzenschutzprojektes (ein Projekt nach Art. 77a und 77b LwG) eine wissenschaftliche Begleitung und ein Wirkungsmonitoring des Projektes vom BLW verlangt wird, um die Wirkung der Massnahmen aufzuzeigen. Deshalb ist es nicht nachvollziehbar, wenn ähnliche Massnahmen als REB-Massnahmen eingeführt werden, ohne die Ergebnisse der verlangten wissenschaftlichen Begleitung abzuwarten. Das ist auch nicht kohärent mit den BLW-Auflagen zum Berner Pflanzenschutzprojekt.

Anstelle neuer Ressourceneffizienzbeiträgen, welche vor allem im Kontrollwesen keine administrative Vereinfachung herbeiführen, soll eine Änderung der Kriterien für Reben in Terrassenlagen geprüft werden, da deren Bewirtschaftung je länger je mehr aufgegeben wird. In gewissen Regionen entstehen AOC Erzeugnisse aus Rebsorten wie Merlot, die kein grosses Reduktionspotenzial beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln haben. Es soll deswegen verhindert werden, dass solche Regionen benachteiligt werden.

Wenn wir uns nachfolgend trotzdem zu den einzelnen Bestimmungen äussern, so geschieht das im Hinblick auf die Vereinfachung solcher Beiträge über deren Einführung diskutiert werden kann, wenn sie nicht mehr befristet sind und die DZ-Administration nicht weiter belasten (z.B. weil sie auch auf die GIS-Erfassung ausgerichtet sind) werden. Es ist Aufgabe des Bundes für eine Harmonisierung zu sorgen.

Für Anträge und Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln / Punkten verweisen wir auf die ausführliche Stellungnahme der KOLAS.

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Anpassungen werden unterstützt. Die generelle Ablösung von Papier durch Informatiklösungen wird begrüsst.

Mit dem Projekt parzellenscharfe Zonengrenzen wurden die Zonengrenzen den Parzellengrenzen angepasst. Die Kantone müssen sichergestellt werden, dass bei Anpassungen in den AV-Daten auch die Zonengrenzen angepasst werden. Das Verfahren für die Nachführung ist kantonsintern festzulegen, wobei darauf zu achten ist, dass diese administrativ möglichst einfach ist.

Die ausschliessliche Veröffentlichung des Geodatensatzes in digitaler Form ist zu begrüssen. Für den Vollzug ist jedoch eine jährliche Aktualisierung ausreichend. Die Publikation hat am 1. Juni zu erfolgen. Die Änderungen können so noch für das laufende Jahr berücksichtigt werden. Die Kantone benötigen genügend Zeit, um die Änderungen in ihre für die DZ-Berechnung relevanten GIS-Datensätze (Bewirtschaftungseinheiten, Kulturen) zu implementieren.

Das BLW will den Kantonen und Gemeinden in Artikel 5 Abs. 3 vorschreiben, dass sie den Datensatz landw. Zonengrenzen "… in den für den Vollzug der landwirtschaftlichen Zonen und Gebiete relevanten geografischen Informationssystemen anzuwenden sowie in den amtlichen öffentlichen Geoportalen darzustellen …" haben. Gegen den ersten Teil (im für den Vollzug relevanten GIS…) ist nichts einzuwenden. Den zweiten Teil jedoch lehnen wir ab. Er widerspricht vermutlich sogar der Geoinformations-Gesetzgebung. Gemäss GeoIG / GeoIV gibt es keine Geoportale der Kantone. Der Begriff "Geoportal" ist im GeoIG / GeoIV nicht geregelt - und schon gar nicht der Begriff "amtliche öffentliche Geoportale". Das BLW darf den Kantonen und Gemeinden diesbezüglich keine Vorschriften machen. Da es dafür gar keine Rechtsgrundlage gibt. Ausserdem sind die landwirtschaftlichen Zonengrenzen nur für das Beitragswesen von Bedeutung. Sonst interessiert sich niemand dafür.

Für Anträge und Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln / Punkten verweisen wir auf die ausführliche Stellungnahme der KOLAS.

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Mit der Änderung von Art.14 Abs. 1 Bst. j und von Art. 18 Abs. 3 werden zusätzliche Möglichkeiten geschaffen, mit denen Beiträge aus Strukturverbesserungskrediten unterstützt werden können. Landwirtschaftliche Planungen konnten im Rahmen von Grundlagenbeschaffungen bereits unterstützt werden. Grundsätzlich begrüssen wir die Öffnung. Sie stehen in direkter Konkurrenz zu den bisherigen Möglichkeiten sofern die zu Verfügung stehenden Kredite beim Bund und in den Kanton nicht erhöht werden können.

Die Forderung nach administrativer Vereinfachung gilt grundsätzlich auch für den Bereich der Strukturverbesserung. Den Kantonen soll ein Maximum an Beurteilungsspielraum zugestanden werden. Die Beurteilung von Projekten und Kreditwürdigkeit sind vollständig ihnen zu überlassen. Der Bund bzw. das BLW sollen keine detaillierten Beurteilungsschematas festlegen, sondern dies den Kantonen überlassen. Diese tragen ja auch das volle Kreditrisiko (IK). Gibt der Bund die Kriterien detailliert vor, so soll er folgerichtig auch das Kreditrisiko zurücknehmen.

Die Verkürzung der Rückzahlungsfristen für IK ist abzulehnen. Ihre einzige Wirkung ist, dass sie den Betrieben noch mehr Liquidität entzieht und somit die IK verteuert. Damit steht diese Massnahme den Zielen der Strukturverbesserung und des BGBB (Begrenzung der Verschuldung bzw. Entschuldung) völlig entgegen. Auf die Prüfung der Kreditwürdigkeit wirkt sich diese Massnahme hingegen nicht aus. Bei der Festlegung der Kreditlaufzeit und der Höhe der Rückzahlungsraten haben die Kantone zudem das Ziel der Entschuldung im Auge, wie es BGBB und SVV vorgeben. Deshalb verbinden Kantone IK's gelegentlich mit der Auflage noch während der Laufzeit des IK auch bei der Bank eine gewisse Schuldentilgung vorzunehmen. Wir erinnern auch an die kürzliche Milchpreiskrise als der Bundesrat bereit war, den Milchproduzenten per Notrecht Kredite zur kurzfristigen Überbrückung von Liquiditätsengpässen zu gewähren. Das Projekt wurde schliesslich fallen gelassen u.a. mit Verweis auf die Möglichkeit des Aufschubs von Rückzahlungsraten der IK.

Wir weisen Sie auf einen Inkongruent zwischen den Erläuterungen und dem Verordnungstext hin. Art. 4 Abs. Bst. b fordert neu die Ergänzung des EFZ Landwirt mit einer höheren Berufsbildung nach Art. 43 BBG im Berufsfeld Landwirtschaft. Dieser Anforderung genügen zum Beispiel die HF Landwirtschaft, die Berufsprüfung Landwirt oder die Meisterprüfung. Die Erläuterungen hingegen sprechen nur von betriebswirtschaftlichen Modulen einer höheren Berufsbildung (Betriebsleiterschule). Dieses Ausbildungsniveau entspricht jedoch nicht Art. 43 BBG. Die Anforderungen in Erläuterung und Verordnungstext sind also nicht identisch.

Die direkten Ansprechspartner des Bundes sind die Kantone, nicht einzelne Fachorganisationen der Kantone. Diese sind in ihrer Organisation autonom. Der erläuternde Bericht ist dahingehend zu korrigieren. Selbstverständlich ziehen die Kantone ihre Fachorganisation in konkreten Fragestellungen bei. Dazu wurden sie auch geschaffen.

Für Anträge und Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln / Punkten verweisen wir auf die ausführliche Stellungnahme der KOLAS.

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Betriebshilfedarlehen zur Behebung einer finanziellen Bedrängnis oder zur Ablösung verzinslicher Schulden bleiben weiterhin wichtige Instrumente, auch wenn die Inanspruchnahme aufgrund der anhaltenden Zinsbaisse in den meisten Kantonen wenig genutzt wurde.

Für Anträge und Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln / Punkten verweisen wir auf die ausführliche Stellungnahme der KOLAS.

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die geplanten Änderungen sind nachvollziehbar und sinnvoll. Insbesondere die Harmonisierung der Vollzugspraxis mit den entsprechenden Bestimmungen in der QuNav erleichtert die Umsetzung für die zuständigen Behörden. Daraus können Kosteneinsparungen erwartet werden.

Die Vereinheitlichung der Zielsetzungen, Förderkriterien und des Vollzug von Finanzhilfen für Vorabklärungen im Rahmen von Art. 10 der Landwirtschaftsberatungsverordnung ist grundsätzlich zu begrüssen. Kritisch zu hinterfragen ist aber, dass damit die Anforderungen an die Gesuchsteller erhöht werden sollen (Forderung einer Finanzplanung). In dieser frühen Phase eines innovativen Projektes macht dies nur beschränkt Sinn.

Für Anträge und Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln / Punkten verweisen wir auf die ausführliche Stellungnahme der KOLAS.

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine allgemeinen Bemerkungen.

Für Anträge und Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln / Punkten verweisen wir auf die ausführliche Stellungnahme der KOLAS.

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Revision der Absatzförderungsverordnung wird begrüsst. Die landwirtschaftliche Absatzförderung ist ein wichtiges Element der Agrarpolitik und Qualitätsstrategie. Der Schweizer Konsumenten sind bereit für qualitativ hochwertige Schweizer und Regionalprodukte einen Mehrpreis zu zahlen. Nur so kann im teureren Kostenumfeld Schweiz das Auskommen der Land- und Ernährungswirtschaft nachhaltig gesichert werden. Die Absatzförderung wirkt als Übersetzer zwischen Produzent und Konsument, deshalb ist die Absatzförderung auf jeden Fall aufrecht zu erhalten und wenn möglich auszubauen. Die Mittelzuteilung nach objektiven Kriterien vorzunehmen, ist nach einer elfjährigen Einführungsphase an der Zeit und notwendig. Die Mittelzuteilung mit der Entstehungsgeschichte zu begründen, hält nicht mehr Stand.

Die überregionalen Projekte erreichten in den zehn Jahren eine beachtliche Wirkung mit über einer Milliarde Franken Warenumsatz pro Jahr im Lebensmittelbereich. Den vier überregionalen Projekten gelang es, die regionalen Produkte in der Produktion zu fördern, im Handel zu koordinieren und am Markt sichtbar in Wert zu setzen. Bei den Grossverteilern und im Detailhandeln nehmen sie eine wichtige Stellung ein. Man denke an die Coop-Pro-Montagna-Linie, Coop-miini-Region-Linie oder das Migros-Programme "Aus der Region für die Region". Die überregionale Absatzförderung hat in den vergangenen Jahren mit einer Verdoppelung des Marktanteils grosse Wirkung gezeigt. Es ist daher sinnvoll, die den überregionalen Organisationen zugeteilten Mittel insgesamt zu erhöhen.

Global denken und lokal handeln muss das Motto sein. Ein regionales Produkt, das nationale Wirkung erzielt, muss regional gefestigt sein um nachhaltig im Angebot zu bleiben und als bedeutender Imageträger zu wirken. Es ist richtig, Innovationen zu fördern. Die landwirtschaftliche Absatzförderung zu stark an Wettbewerb und Innovation auszurichten könnte zu Doppelspurigkeiten zur Verordnung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNav) führen. Die Mittel die für diese Verordnung zur Verfügung stehen, werden nicht ausgeschöpft. Die Wertschöpfung wird nicht durch die Lancierung immer neuer Produkte erzielt, sondern auch durch die kontinuierliche Verbesserung eines Produktes in der Entstehung und im Absatz.

Begründet mit dem Subsidiaritätsprinzip will das BLW die Mittel der Kantone und der Gemeinden zukünftig nicht mehr als Eigenmittel anerkennen. Das BLW sollte nach dem Subsidiaritätsprinzip die Kantonen und die Gemeinden stärken um die regionale Wertschöpfung zu fördern. Mit dem Ausschluss wird die Initiative der Kantone und der Gemeinden geschwächt. Das heisst, dass die Absatzförderung konsequent vom Bund, über die Kantone bis zu den regionalen Akteuren gemeinsam und koordiniert umgesetzt werden muss. Eine gemeinsame Finanzierung auf der Basis der Subsidiarität muss von Bund und Kantonen gemeinsam möglich sein. Wobei der Kantonsbeitrag durchaus freiwillig sein kann.

Die Kantone legen Wert darauf, dass Absatzförderungsmassnahmen für Regionalprodukte im bisherigen Rahmen unterstützt werden. Konkret ist die Finanzhilfe bei 50% der anrechenbaren Kosten zu belassen, sollen Beiträge von Kanton und Gemeinden weiterhin als Eigenmittel angerechnet werden dürfen und sollen auf die Region ausgerichtete Absatzförderungsmassnahmen regionaler Organisation weiterhin unterstützungswürdig sein. Regionalprodukte weisen einen engen Bezug zur Region auf (und leisten dort auch einen Beitrag zur regionalen Wirtschaft), entsprechend ist die regionale Bevölkerung der beste Botschafter dieser Produkte. Dafür muss aber dieser "Heimmarkt" marketingmässig bearbeitet werden können.

Für Anträge und Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln / Punkten verweisen wir auf die ausführliche Stellungnahme der KOLAS.

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir zeigen uns gegenüber einer Totalrevision der Weinverordnung offen. Wir erhoffen uns davon eine Vereinfachung der Administration, klarere Zuständigkeiten, weniger Schnittstellen, eine effektivere Betrugsbekämpfung und mehr Transparenz. Gerade letzteres wird der Konsument zu schätzen wissen und sein Vertrauen in Schweizer Weine noch zusätzlich verstärken.

Eine Totalrevision sollte sich an folgenden Leitlinien ausrichten:

a) Grundsätzlich gilt das vom Lebensmittelgesetz stipulierte Prinzip der Selbstverantwortung und Selbstkontrolle aller Lebensmittel herstellenden oder verarbeitenden Betriebe. Diese müssen somit für jede Charge bzw. für jeden Traubenposten jederzeit nachvollziehbar und glaubhaft darlegen können, woher er stammt und wohin er weiter verarbeitet oder verkauft wurde. Diese Rückverfolgbarkeit gilt von der einzelnen Rebparzelle bis zur Flasche.
b) Die Kantone haben zum heutigen Zeitpunkt lediglich die verfügten Höchsterträge an Traubengut zu überprüfen (sog. Weinlesekontrolle). Wie sie dies tun, ist ihnen freizustellen. 10 Deutschschweizer Kantone nutzen dazu die Anwendung "Traubenpass". Sie ermöglicht den Rebbauern, Selbstkelterern und Kelterbetrieben gleichzeitig die Erfüllung ihrer Pflicht nach Bst. a. Das soll weiterhin möglich sein. Die Westschweizer Kantone nutzen andere Lösungen.
c) Die Kontrolle des Weinhandels ist als reine Vollzugsaufgabe des Lebensmittelrechts, genauer der Lebensmittelkontrolle zu sehen und auch so zu handhaben und fällt entsprechend in die Zuständigkeit der Kantonschemiker. Heute beschränken sie sich oftmals auf die Produktekontrolle.
d) Die Kellerkontrolle bezweckt die Aufdeckung und Verhinderung von Täuschungen (Weinpanschung, Falschetikettierung). Sie ist eine klassische Aufgabe der Lebensmittelkontrolle und sollte auch von dieser wahrgenommen werden.
e) Die Kellerkontrolle unterteilt sich heute in eine kleine und eine grosse Kellerkontrolle. Die kleine Kellerkontrolle betrifft in der Regel nur Selbstkelterer, ist etwas summarischer und wird von verschiedenen Organisationen durchgeführt, darunter dem OIC und in einigen Kantonen die Lebensmittelkontrolle. Die grosse Kellerkontrolle betrifft die übrigen weinerzeugenden Betriebe und insbesondere die grossen Weinhandelshäuser. Es sollte klar sein, dass Selbstkelterer und grosse Weinhandelshäuser weiterhin in unterschiedlichem Masse und bezogen auf das Täuschungsrisiko kontrolliert werden sollen.
f) Die heutige Art und Weise sowie Durchführung der Kellerkontrolle bringt eine Vielzahl von Schnittstellen und Reibungsverlusten mit sich. Mittelfristig sollte die heutige Regelung mit dem Ziel der Effizienzsteigerung überprüft werden.
g) Die in der Kellerkontrolle tätige Stiftung Schweizer Weinhandelskontrolle ist spätestens seit der Einführung des totalrevidierten Lebensmittelgesetzes vom 9. Oktober 1992 im Jahre 1995 ein Anachronismus. Sie hat zwar einen Kontrollauftrag aber keine Vollzugskompetenzen. Mit ihren Kontrollergebnissen kann sie lediglich die Lebensmittelkontrolle auf einen Verdacht hinweisen. Diese instruiert dann den Fall nochmals von vorne nach ihren eigenen Regeln. Deshalb fordert die Westschweiz die Ausstattung der Schweizer Weinhandelskontrolle mit entsprechenden Vollzugskompetenzen. Die Deutschschweiz stellt diese Forderung nicht, verlangt aber dass sämtliche von der Kontrollstelle als Beweismaterial oder als kontrollrelevant erachteten Dokumente, Etiketten und Produkte sowie die Finanz- und Betriebsbuchhaltung der Kontrollstelle auf Verlangen auszuhändigen seien und der Betrieb die von der Kontrollstelle für die Probenahme entnommenen Weine kostenfrei zur Verfügung zu stellen habe. Zudem sollen die in der Kellerkontrolle tätigen Organisationen und Stellen zum Informationsaustausch verpflichtet werden.

h) Das BLW beabsichtigt auf 2022 neue Regeln für die AOP - IGP Kennzeichnung von Weinen einzuführen. Diese müssen mit einer früheren bzw. der nun vorgeschlagenen Totalrevision der Weinverordnung kongruent und kompatibel sein. Die Kantone dürfen nicht gezwungen werden, in Informatiklösungen zu investieren, wenn bereits klar ist, dass die Investition in 5 oder sogar schon in 3 Jahren (siehe Art. 48a) überholt sind. Bis klar ist, wie sich die neuen AOP - IGP Regeln für Wein auf die von den Kantonen zu erhebenden und zu bewirtschaftenden Daten auswirken, sollen in den Kantonen keine zusätzlichen Daten erhoben oder bewirtschaftet werden müssen.

i) Der heute gültige Entschädigungsschlüssel des BLW an die Kantone muss dringend angepasst werden. Zum einen fällt künftig der Grossteil des Aufwandes bei den Kantonen an, was nach einer Erhöhung der Entschädigung insgesamt ruft und zum andern ist die heutige Verteilung (1000.-/Kanton und 55.-/ha jedoch nur 20% der Gesamtsumme an die Deutschschweiz) ungerecht.

Für Anträge und Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln / Punkten verweisen wir auf die ausführliche Stellungnahme der KOLAS.

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die vorgeschlagene Änderung wird begrüsst.

Es ist absolut sinnvoll, die angestrebte Änderung in dem Masse wie geplant umzusetzen. Es gab immer wieder Probleme beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln aus dem Parallelhandel. Nachweislich sind auch immer wieder Produkte unter den parallel importierten, die nicht der angegebenen Formulierung oder Inhaltsstoffen auf der Etikette entsprechen. Dies belegen verschiedene Untersuchungen zu den Inhaltsstoffen und der Formulierung von parallel importierten Pflanzenschutzmitteln.

Entstandene Schäden waren meist von geringem Ausmass und beschränkten sich auf Schäden an der Kultur. Den Schaden zu tragen hatte der Produzent. Nach unserem Kenntnisstand konnten direkte Auswirkungen oder Schäden auf die Umwelt nicht nachgewiesen werden. Sie konnten allerdings auch nicht ausgeschlossen werden. Die Nachweisbarkeit solcher Schäden ist nur schwer möglich.

Auch war die bisherige Situation für die hiesige Pflanzenschutzmittel-Branche unbefriedigend. Der Vorwurf, dass nicht mit „gleich langen Spiessen“ gearbeitet wird, wurde berechtigterweise erhoben. Die Chargenrückverfolgbarkeit muss gegeben sein, damit bei einem Produktionsfehler die Produkte zielgerichtet nachgegangen werden kann, bzw. die Produkte vom Markt genommen werden können. . Mit der neuen Vorschrift ist es auch möglich, die verantwortliche Firma zu identifizieren und ggf. zur Rechenschaft zu ziehen, was hoffentlich zu weniger Fälschungen und verunreinigten Produkten auf dem Markt führen wird.

Gesamthaft wird somit die Sicherheit unterstützt und im Sinne der Produktion gehandelt.

Für Anträge und Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln / Punkten verweisen wir auf die ausführliche Stellungnahme der KOLAS.

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Förderung der genetischen Vielfalt von Futterpflanzen ist im Grundsatz zu begrüssen. Aufgrund des gewählten Verfahrens und des zu erwartenden Mengengerüsts ist hinsichtlich Vollzugsaufwand jedoch mit enormen Transaktionskosten zu rechnen. In der Startphase ist diesem Sachverhalt besonderes Augenmerk zu schenken und es ist alles daran zu setzen, dass der künftige Vollzug einfach ausgestaltet ist.

Dass der Unterhalt (Vollzug) der einmal ausgewählten Flächen in den Kantonen mit wenig Mehraufwand zu bewältigen ist, scheint plausibel. Voraussetzung ist, dass der Bund die Flächenanerkennung selbständig vornimmt und den Kanton über seinen Entscheid informiert. Die restliche Administration soll zusammen mit den übrigen Direktzahlungen erfolgen, d.h. solche Flächen sind als Kultur zu betrachten und der Beitrag in CHF / ha festzulegen. Dieser ist von den Kantonen nicht zu kofinanzieren. Eine einmal als beitragsberechtigt anerkannte soll es bleiben, auch wenn dem Bund später eine bessere Fläche angeboten wird (einmal beitragsberechtigt - immer beitragsberechtigt).

Aufgrund der nicht abschliessend ersichtlichen Aufgaben und Zuständigkeiten bei der Erhebung/Auswahl erachten wir die Abschätzung der Auswirkungen als eher unrealistisch. (Was passiert bei Nichterreichung der Flächenziele?).

Für Anträge und Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln / Punkten verweisen wir auf die ausführliche Stellungnahme der KOLAS.

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die vorgeschlagenen Änderungen werden vollumfänglich unterstützt.

Im Rahmen der administrativen Vereinfachung wird die Notwendigkeit der Implementierung der „Gebietszugehörigkeit“ in die TVD-Verordnung hinterfragt. Aufwand und Ertrag dieser Massnahme sind kritisch zu prüfen. Wir beantragen eine Streichung dieses Punktes.

Zudem ist die Registrierung der Pferdehaltungen neu zu überdenken und evtl. analog der Rindviehhaltung zu lösen. Im jetzigen System kann der Halter keine Meldungen vornehmen. Pferdepensionen mit unzähligen Pferdeeigentümern sind darauf angewiesen, dass alle Eigentümer die Meldung machen, was in der Praxis oft nicht der Fall ist. Im Zusammenhang mit der Übernahme und der Beitragsberechtigung der TVD-Equidendaten per 1.1.2018 sind die Pferdehalter auf genaue Daten angewiesen. Mit dem jetzigen Meldesystem können sie jedoch diese Verantwortung/Pflicht nicht übernehmen. Wir beantragen zu prüfen, ob die Verantwortung der Registrierung nicht besser vom Eigentümer auf den Halter übertragen werden soll.

Für Anträge und Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln / Punkten verweisen wir auf die ausführliche Stellungnahme der KOLAS.

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die vorgeschlagenen Änderungen werden vollumfänglich unterstützt.

Für Anträge und Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln / Punkten verweisen wir auf die ausführliche Stellungnahme der KOLAS.

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Im Sinne der administrativen Vereinfachung ist der Versuch verständlich, die landwirtschaftlichen Daten (Strukturdaten, Summe der DZ, Kontrollresultate) vereinfacht an Dritte weiterzugeben. Aus Gründen des Datenschutzes und des Schutzes der Privatsphäre der Bewirtschafter, darf dies aber nur unter strengsten Auflagen erfolgen. Nicht vorstellbar, was die inkompetente Auswertung solcher Daten der Landwirtschaft für Schäden zufügen könnte. Bereits an Dritte weitergegebene Daten, die beispielsweise im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens korrigiert werden müssen, können nicht mehr "zurückgeholt" werden.

Die geplante Trennung der landwirtschaftlichen und veterinärrechtlichen Regelungen bezüglich der Erhebung und Erfassung der Daten zu den Verwaltungsmassnahmen wird begrüsst. Der Datenzugang soll aber auf die Bewirtschafter beschränkt bleiben und nicht auf die Eigentümer ausgedehnt werden. Wie das Beispiel der TVD gezeigt hat, ist die Zuteilung der gleichen Rechte für die gleichen Daten an mehrere Personen problematisch und für den Vollzug kaum lösbar.

Es ist nachvollziehbar, dass der Bund Informationen zu den Kontrolldaten benötigt. Wir sind jedoch der Ansicht, dass das Datenbedürfnis das notwendige Mass überschritten hat. Wir regen deshalb an, die zu sammelnden und zu liefernden Daten auf das notwendige Minimum zu reduzieren.

Den Kantonen ist die Möglichkeit zu geben, ihre Daten auf der Plattform Astat zu nutzen. Damit können Doppelspurigkeiten und Kosten vermieden werden.

Für Anträge und Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln / Punkten verweisen wir auf die ausführliche Stellungnahme der KOLAS.

BF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Verzicht auf eine Stellungnahme.

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Verzicht auf eine Stellungnahme.

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Für Anträge und Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln / Punkten verweisen wir auf die ausführliche Stellungnahme der KOLAS.

Bühlmann Monique BLW

Von: Bruno Aeschbacher <Bruno.Aeschbacher@zg.ch>
Gesendet: Montag, 15. Mai 2017 15:47
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 503_KOLAS_Konferenz der Landwirtschaftsämter der Schweiz_15.05.2017
Anlagen: Agrarpaket+2017+Stellungnahme+KOLAS.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Anhang finden Sie die KOLAS-Stellungnahme zum Agrarpaket 2017.

Vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

Bruno Aeschbacher
Wissenschaftlicher Mitarbeiter

Konferenz der Landwirtschaftsämter der Schweiz
Backoffice KOLAS
Landwirtschaftsamt
Aabachstrasse 5
Postfach 857 | 6301 Zug
Tel. +41 41 728 55 50

info@kolas-cosac.ch
www.kolas-cosac.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	**Konferenz der Landwirtschaftsämter der Schweiz (KOLAS)** 503_KOLAS_Konferenz der Landwirtschaftsämter der Schweiz_15.05.2017
Adresse / Indirizzo	KOLAS c/o Landwirtschaftsamt Aabachstrasse 5 6301 Zug
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	12.05.2017 Roger Bisig

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 5

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) ... 7

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19) ... 9

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 11

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) ... 41

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 43

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 51

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1) ... 53

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 55

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 56

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140) ... 61

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161) ... 78

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181) ... 79

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1) ... 81

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2) ... 83

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 84

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ... 88

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) ... 89

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211) ... 90

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die KOLAS bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Agrarpaket 2017 und äussert sich wie folgt:

Bei sämtlichen Verordnungsänderungen soll der Aspekt der administrativen Vereinfachungen berücksichtigt werden. Die Kosten, welche durch solche Änderungen im Bereich der Informatiksysteme entstehen, sind oft sehr hoch. Das Verhältnis zwischen Kosten und Nutzen ist jeweils vorsichtig abzuwägen, insbesondere, wenn die für eine Massnahme ausgeschütteten Beiträge gering sind oder nur für wenige Jahre befristet ausbezahlt werden sollen. Eine Anpassung des Zeitfensters zur Durchführung der Beitragsanmeldung zielt in Anbetracht dieses Aspekts in die richtige Richtung, nicht aber die Einführung der neuen REB-Programme.

Die Komplexität des agrarpolitischen Instrumentariums und damit auch der Vollzugsaufwand für die Kantone nehmen entgegen der wiederholt gemachten Versprechen ständig zu (z.B. neue Regelungen im Bereich der Strukturverbesserungen, neue REB-Fördergegenstände, Feinabstimmungen da und dort). Die laufende Ausdifferenzierung des Direktzahlungssystems stösst bei allen Betroffenen an die Grenzen des zumutbaren; Die jährlichen, umfassenden Verordnungspakete laden geradezu ein, alle möglichen weiteren Details auch noch rechtlich zu fixieren. Dabei geht das eigentliche agrarpolitische Zielsystem aus den Augen verloren.

Eine Stabilisierung der Massnahmen im Sinne einer grösseren Planungssicherheit für die Betriebsleiter ist zwingend anzustreben. Aus diesem Grund geht es nicht an, die Beiträge für BFF I Flächen in der DZV zu senken. Die Möglichkeiten zum Erhalt von BFF II Beiträgen, welche den Verlust bei BFF I kompensieren würden, sind bei vielen Betrieben gering. Eine Senkung der Beiträge BFF I (mit Ausstiegsmöglichkeit) bedeutet zudem eine Gefahr für die Weiterführung von Vernetzungsprojekten, bei welchen ab dem Ende der zweiten Vertragsperiode ein 12% Anteil an BFF I Flächen gefordert wird. Die Motivation zum Anlagen zusätzlicher BFF I Flächen schwindet bei einer erneuten Beitragssenkung und setzt ein falsches Zeichen.

Die Anzahl Kontrollpunkte hat ein Ausmass und einen Detaillierungsgrad angenommen, die nichts mehr zu einer zusätzlichen Qualität beitragen. Der Programmier-, Koordination, Schulungs- und Kontrollaufwand ist auf allen Stufen zu gross geworden. Auch der Kontrollbereich muss administrativ vereinfacht werden und eine massive Entlastung aller Akteure bringen. Wir beantragen, dass die zu kontrollierenden Bereiche bzw. die Anzahl Kontrollpunkte wesentlich reduziert werden d.h. auf 10% der heutigen Anzahl. Dabei sind auch die Kontrollbereiche ausserhalb der DZV zu vereinfachen.

Für die Administration der Direktzahlungen besteht ein vorgegebener Terminplan: Strukturdatenerhebung Jan/Feb; Kontrolljahr von Sep - Aug; Hauptabrechnung mit allen Details 10. Oktober. Der Bund muss sich ebenfalls an diesen Terminplan halten und den Kantonen für jeden Schritt genügend Vorlaufzeit geben. Der Terminplan ist insbesondere zu berücksichtigen für die Inkraftsetzung neuer (Kontroll-) Anforderungen, Programme / Beitragsarten und die Publikation von von den Kantonen zu verwendende Geodatensätze des Bundes.

Wir begrüssen die Anstrengungen des Bundes für eine bessere Rückverfolgbarkeit im Weinbau und im Weinhandel. Die entsprechenden Vorschläge sind nochmals gründlich zu überarbeiten (siehe Bemerkungen zur Weinverordnung).

Die Einführung neuer REB-Beiträge für die Phasenfütterung von Schweinen, den Rebbau sowie den Zuckerrübenanbau lehnen wir ab. Mögen sie aus Sicht Umwelt (Reduktion der Ammoniakemissionen und des Einsatzes von PSM) noch verständlich sein, so ist deren Einführung für nur gerade 4 Jahre, wovon im ersten Jahr aus Termingründen nicht einmal Beiträge ausgelöst werden können, abzulehnen. Der administrative und finanzielle Aufwand für die Kantone, die Landwirte und die Kontrollorganisationen ist zu hoch, die ausgerichteten Beiträge sind zu tief, die Transaktionskosten somit in einem massiven Ungleichgewicht. Die Beiträge sehen ein neuartiges Beurteilungsschema sowie eine Bonuszahlung vor, wenn die schweizerische Zielvorgabe insgesamt erfüllt ist. Das verursacht einen massiven Informations- und Schulungsaufwand sowie Anpassungen im EDV-Bereich. Hinzu kommen noch der Einbezug einer neuen Kontrollorganisation nur für einen Teilaspekt und die nicht geklärte Frage der Einbettung des für die Bonusausschüttung notwendigen Informationsflusses zwischen Bund und Kantone in den Terminplan für die Direktzahlungsberechnung. Schliesslich sind die im Rebbau vorgesehenen Massnahmen zur Reduktion des PSM auch für den Obstbau zu öffnen. Beide Produktionszweige sind sich bezüglich des Pflanzenschutzes sehr ähnlich, weshalb das REB-programm nicht nur dem Rebbau, sondern auch dem Obstbau zugänglich zu machen ist. Wir fordern zum heutigen Zeitpunkt auf die Einführung der genannten Programme zu verzichten. Die Einführung soll auf die AP22+ geplant werden. In der Zwischenzeit können die Beiträge sowie die notwendigen Auflagen und Kontrollen überarbeitet und auf die übrigen Programme und Beiträge abgestimmt werden, so dass sie in administrativer Hinsicht und bezüglich Kontrollwesen keinen Sonderfall darstellen.

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die vorgeschlagen Änderungen werden unterstützt. Die Harmonisierung der Einzelkulturbeitragsverordnung mit der Direktzahlungsverordnung wird begrüsst. Die vorgelegten Punkte beurteilen wir als Präzisierungen entsprechend den bei uns angewendeten Praktiken. Mit diesen Präzisierungen sind wir einverstanden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 9	Die vorgesehene Anpassung wird begrüsst.	Die Harmonisierung mit den Bestimmungen betreffend Änderungen des Gesuchs der DZV ist für den Vollzug unabdingbar.
Art. 9 Absatz 3	Die Bestimmung des letzten Satzes ist wie folgt anzupassen : «Die Meldung wird ***ohne Kürzungsfolge*** berücksichtigt, wenn sie spätestens erfolgt : … »	Wenn ein Landwirt bei einer Massnahmen nicht mehr mitmachen kann, muss eine Abmeldung möglich sein. Ohne Abmeldung erhielte er ja ungerechtfertigt Beiträge. Das Ziel dieser Bestimmung ist ja die, dass der Landwirt nicht am Tag der Kontrolle eine Abmeldung machen kann und dafür keine Kürzung erhält.
Art. 15 Abs. 2	Die Formulierung der Bestimmung ist unvollständig und soll ergänzt werden : « Er überwacht stichprobenmässig die Kontrolltätigkeit der Kontrollstellen. ***Dies gilt nur für Kontrollstellen, die Betriebe mit Wohnsitz im Kantonsgebiet kontrollieren***. »	Die Administration der Betriebe inkl. der Meldung der Kontrollstelle erfolgt nach dem Wohnortsprinzip. Ausserkantonale Flächen werden somit von Kontrollstellen kontrolliert, von denen der Standortkanton keine Kenntnis hat. Eine Überwachung muss somit vom Wohnorts- und nicht vom Standortkanton erfolgen.
Art. 15 / Art. 17	Die vorgesehene Anpassung wird begrüsst.	Die Harmonisierung mit den Bestimmungen betreffend Beizug Dritter für Kontrollen der DZV ist für den Vollzug unabdingbar.
Art. 16	Die vorgesehene Anpassung wird begrüsst.	In Einklang mit der entsprechenden Anpassung der DZV ist die Abschaffung des rechtlich und materiell unbestimmten

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Begehrens um Zweitbeurteilung sinnvoll: Beweismittel können nicht beanstandet werden; zudem handelt es sich bei den festgestellten Mängeln mit Ausnahme des Bereichs baulicher Tierschutz durchwegs um leicht veränderbare Zustände, für welche die Anordnung einer Zweitbeurteilung grundsätzlich nicht in Frage kommt.
Art. 17 Abs. 2	Streichen	Die Kontrolltätigkeit kann auf Grund der an Acontrol gelieferten Daten verifiziert, die Kontrollorgane sind akkreditiert und die Geoinformation hält ihren Einzug. Dies erübrigt eine aufgeblasene Oberaufsicht und Berichterstattung.

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die vorgeschlagen Änderungen werden unterstützt. Wir stellen fest, dass den Zertifizierungsstellen erheblich mehr Befugnisse zukommen. Bewilligung (Art. 28) und Oberkontrolle durch das BLW werden entsprechend wichtig. Neu sind einige Insekten als Lebensmittel zugelassen. Schon länger kennt die Fischproduktion in Aquakulturen einen markanten Aufschwung. Die Ausdehnung der Bio-Verordnung auf diese Produkte / Produktionszweige sollte daher geprüft werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art 5.	Betriebsgemeinschaften ergänzen	Der Vollständigkeit halber
Art. 7 al. 5 - 8	Zustimmung	Dank dieses Vorgehens müssen nicht mehr künstlich zwei Produktionseinheiten (einmal Bio bzw. nicht Bio) auf demselben Betrieb geschaffen werden. Für die Kantone ist das eine administrative Vereinfachung. Die Terminologie ist zu klären und zu vereinheitlichen: Produktionseinheit, Betrieb, Unternehmen (Übersetzung beachten!). Im neuen Prozess ist die Stellungnahme des Kantons zentral. Sie muss entscheidend und nicht nur konsultativ sein.
Art. 7 Abs. 6	Vor der Anerkennung holt die Zertifizierungsstelle zu Absatz 5 Buchstabe a – d die schriftliche Stellungnahme des Kantons, in dessen Gebiet der Betrieb liegt, ein *und stellt diesem den Anerkennungsentscheid zu.*	Die kantonalen Systeme müssen die Abweichungen von der Gesamtbetrieblichkeit für den Vollzug administrieren und sind auf die entsprechende Information angewiesen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 8 al. 1bis	Zustimmung	Damit erhalten die Bio-Zertifizierungsorgane mehr Macht.
Art. 9 Abs. 2 & 4	Vorschlag wird unterstützt.	Die Möglichkeit der schrittweisen Umstellung im Bereich Tierhaltung wird beibehalten, das Verfahren und die Zuständigkeiten ändern.
Art. 24	Zustimmung	
Art. 30 bis 30e	Ergänzung: Mitteilung an den Kanton	Entscheide nach den Art. 7, 8 und 9 müssen dem Wohnsitzkanton des betroffenen Bewirtschafters mitgeteilt werden. Den Entscheidungsorganen ist das als Pflicht vorzuschreiben. Die Kantone haben keine Möglichkeit auf anderem Wege verlässlich zu dieser Information zu kommen.

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Berg- und Alpverordnung hat zum Ziel, neue Absatzmöglichkeiten auf dem Markt zu erschliessen und dadurch einen höheren Mehrwert zu generieren. Das Hauptanliegen muss sein, dass die Bezeichnungen Berg und Alp, den Konsumenten eine verlässliche Information über das Produkt vermitteln. Es soll einen möglichst guten Schutz der ausgezeichneten Produkte ermöglicht werden. Die vorgeschlagen Änderungen werden unterstützt. Sie verbessern die Transparenz und bringen keinen administrativen Mehraufwand mit sich. Fakt ist, dass bereits heute viele Alpbetriebe aus Kostengründen auf die Zertifizierung verzichten. Die Revision sieht eine weitere Verschärfung der Zertifizierungsstellen vor, weshalb zu befürchten ist, dass die Zertifizierungskosten noch weiter ansteigen werden und der Sache schlussendlich nicht gedient wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2	Die vorgeschlagenen Änderungen erfordern eine Anpassung der Weisung zu Art. 77a DZV.	In der Vorbereitungsphase eines Projektes nach Art. 77a DZV, ist es für die Initianten oft schwierig, die genauen Abgrenzungen zwischen den Massnahmen des Projektes und jenen der DZV vorzunehmen.
Art. 7a	Vorschlag wird unterstützt.	Diese Präzisierung ist gut und schafft weitere Klarheit über die Herkunft der Zutaten.
Art. 9, Abs. 1	Vorschlag wird unterstützt.	Die Transparenz wird zusätzlich erhöht.
Art. 10 Abs. 1bis		Die Ergänzung zu Art. 7a schafft mehr Sicherheit.
Art. 11		Inhaltlich keine Bemerkungen. Es sollte geprüft werden, ob es nicht zielführender wäre, für alle Zertifizierungsaufgaben (alle geschützten Bezeichnungen, nicht nur Berg- und Alpzeichen) die Anforderungen an die Zertifizierung und Zertifizierungsstellen an einem gemeinsamen Ort festzuhalten und an dieser Stelle nur noch auf spezifische Punkte für das Berg- und Alpzeichen einzugehen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Artikel 12, Absatz 3	Änderung Die Zertifizierungsstelle stellt sicher, dass die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung in Betrieben nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a mindestens einmal alle vier Jahre, in Sömmerungsbetrieben mindestens einmal alle acht Jahre, kontrolliert wird.	Reduktion des Kontrollintervals auf Sömmerungsbetriebe von 12 auf 8 Jahren und damit Angleichung der Kontrollen an den Kontrollintervall gemäss der VKKL. Der Kontrollinterval von 8 Jahren erlaubt jeweils die Kombination der Kontrolle nach BAIV mit der ordentlichen Sömmerungskontrolle.
Artikel 14b	Antrag Jährliche Inspektion der Zertifizierungsstellen durch das BLW ist eine sehr hohe Frequenz der Überwachung	Ist es wirklich notwendig, die Ressourcen in dieser Frequenz für die Überwachung der Zertifizierungsstellen einzusetzen, wenn man bedenkt, dass die Zertifizierungsstellen auch in den anderen Bereichen intensiv überwacht werden.
Art. 16 Abs. 6	6 Marken, die die Bezeichnung «Alpen» enthalten und die vor dem 1. Januar 2011 gutgläubig hinterlegt wurden, dürfen für Erzeugnisse nach Artikel 3 Absatz 2, die die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllen, während maximal 6 Jahren weiter verwendet werden.	Auf Grund der Besitzstandswahrung können die Namen für eine gewisse Zeit weiter verwendet werden. Es ist aber eine Frist von z.B. 6 Jahren festzulegen, innerhalb welcher die irreführende Bezeichnung ersetzt werden muss.

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Administrative Vereinfachung

Wir stellen fest, dass doch ernsthafte Schritte zur Vereinfachung der DZ-Administration und deren Befreiung von alten Zöpfen gemacht wurden, was wir sehr begrüssen. Unsere Forderung der administrativen Vereinfachung bezieht sich aber nicht nur auf die bestehende, sondern auch auf künftige Regulierungen! Das scheint dem BLW nicht klar zu sein. Die wenigen Vereinfachungen werden durch eine Vielzahl neuer Spitzfindigkeiten (Abtransport des Mistes von Weidegänsen im Sömmerungsgebiet) und Programmen von gänzlich neuen Formaten mehr als zunichte gemacht. Mit einer neuen Bonuszahlung wird der Terminkalender für die DZ-Administration noch mehr durcheinander gebracht. Das Ziel der periodengerechten Leistungs- bzw. DZ-Abrechnung ist wohl keines mehr.

Biodiversität

Ein Festlegen der Beiträge für Biodiversitätsförderflächen in Abhängigkeit der Produzentenpreise lehnen wir ab. Mit den Beiträgen werden Leistungen zu Gunsten der Biodiversität gefördert, die der Landwirt erbringt. Diese Leistungen stehen in keinem Zusammenhang zu den Produzentenpreisen. Die laufenden Veränderungen der Beitragshöhen wirken sich auf die Verlässlichkeit negativ aus. Für Landwirte ist es wichtig, dass sie mit konstanten Beiträgen rechnen können. Insbesondere auch weil sich die Wirkung der Leistungen zu Gunsten der Biodiversität auch erst nach mehreren Jahren entfaltet. Sollen trotzdem schon im Rahmen der vorgesehen DZV-Revision Umlagerungen von QI auf Q II gemacht werden, so sind diese auf BFF im Grünland zu beschränken (nicht bei Hecken, Hochstammfeldobstbäumen, Ackerflächen und auch nicht bei Streueflächen, da diese ökologisch sehr interessant sind).

Eine erneute Senkung der BFF I Beiträge und im Gegenzug eine Erhöhung der BFF II Beiträge ist inakzeptabel. Das Erreichen der Qualitätsstufe II hängt in vielen Fällen nicht mit dem Bewirtschaftungsmodus des Bewirtschafters zusammen, sondern mit den örtlichen Begebenheiten. Eine Anlehnung an die Opportunitätskosten verstösst gegen das Prinzip, das landwirtschaftliche Einkommen zu verbessern. Eine Senkung bedeutet zudem eine Gefahr für die Weiterführung von Vernetzungsprojekten, bei welchen ab dem Ende der zweiten Vertragsperiode ein 12% Anteil an BFF I Flächen gefordert wird. Die Motivation zum Anlagen zusätzlicher BFF I Flächen schwindet bei einer erneuten Beitragssenkung uns setzt ein falsches Zeichen. Eine Senkung der BFF Beiträge mit dem Ziel, die Übergangsbeiträge zu erhalten, ist für uns nicht akzeptabel.

Wir begrüssen die Einführung der Anforderung "fachgerechte Baumpflege". Allerdings nur, wenn diese Anforderung nicht weiter aufgeschlüsselt und in mehr als einen Kontrollpunkt aufgeteilt wird. Nur gesunde und gut ernährte Bäume sind ertragreich und für die umstehenden Bäume keine Krankheitsherde. Gesunde Bäume liefern auch die erwünschten ökologischen Leistungen. Die neue Anforderung wird allerdings nicht einfach zu kontrollieren sein. Umso wichtiger ist es, den Kontrolleuren und Kantonen bewusst einen Ermessensspielraum zu lassen. Fachliteratur gibt es genug und jeder Kanton hat auch Fachexperten. Wir erwarten vom BLW den Verzicht auf die Kodifizierung dieser Anforderung (auch in Anhang 8 nicht)!

Tierwohlbeiträge

Die Überarbeitung der Tierwohlbestimmungen ist zu begrüssen. Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass eine administrative Entlastung zentrale Zielsetzung war, begrüssen wir es ausdrücklich, dass der Forderung widerstanden wurde, einen Beitrag für den Auslauf von Milchkühen auf einer kleineren Weide einzuführen.

Auf die Einführung von RAUS-Beiträgen für Bisons und Hirsche ist zu verzichten. Das gebietet schon der gesunde Menschenverstand, denn diese Wildtiere sind von Gesetzes wegen im Freien zu halten, müssen also nicht erst regelmässig ins Freie gelassen werden.

Sömmerung

Wir begrüssen die Abschaffung des Sömmerungsbeitrages für die Tierkategorie "Gemolkene Kühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer traditionellen Sömmerungsdauer von 56-100 Tagen. Stattdessen schlagen wir eine minime Erhöhung des Alpungsbeitrages vor. Damit kann das Ziel der Förderung der Milchproduktion auf den Alpen weiter unterstützt werden.

Ressourceneffizienzbeiträge

Die Einführung weiterer Ressourceneffizienzbeiträge (Phasenfütterung Schweine, PSM-Reduktion in Rebbau und Zuckerrübenanbau) zum gegenwärtigen Zeitpunkt lehnen wir ab:

- Diese REB sind nach bisher in der DZV unbekannten Mechanismen aufgebaut. Die Kontrollierbarkeit ist mehr als fraglich. Die für die Implementierung anfallenden Transaktionskosten gehen vollumfänglich zulasten der Kantone.
- Diese REB sind bis 2021 befristet. Die Kantone hätten also ihre Investitionen in die Implementierung innert 4 Jahren abzuschreiben. Dazu sind wir nicht bereit!
- Die eingebauten Bonuszahlungen sind systemfremd und lassen das Ziel der periodengerechten DZ-Abrechnung in noch weitere Ferne rücken. Sie sind auch eine zusätzliche Abhängigkeit der Kantone, die zur Fertigstellung der DZ-Abrechnungen auf eine weitere Information des BLW warten müssen.
- Es ist unverständlich, warum der Obstbau nicht in gleicher Art und Weise wie der Rebbau berücksichtigt wurde. Die Branche ist in diesem Punkt genausoweit wie der Rebbau.

Es stellt sich weiterhin die grundsätzliche Frage der Systemkonformität von Beiträgen für die Vermeidung negativer Externalitäten innerhalb eines Anreizsystems für multifunktionale Leistungen. Andererseits besteht bereits das Gefäss der Extensobeiträge. Deren Ziel ist (de facto) ebenfalls ein reduzierter PSM-Einsatz.

Schliesslich ist wenig nachvollziehbar, wenn Massnahmen zur Reduktion von Pflanzenschutzmitteln eingeführt werden, ohne dass diese vorgängig im Rahmen eines Ressourcenprojekts auf Wirksamkeit und Vollzugstauglichkeit geprüft wurden: Für den Bereich Pflanzenschutz werden Reduktions- Massnahmen in Form von Ressourceneffizienzbeiträgen für den Rebbau und den Zuckerrübenanbau vorgeschlagen mit der Begründung, diese Massnahmen seien ein erster Schritt zur Umsetzung des Aktionsplans PSM. Fachlich ist jede Massnahme, die zu einer Reduktion des PSM-Einsatzes führt, zu begrüssen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass im Rahmen des Berner Pflanzenschutzprojektes (ein Projekt nach Art. 77a und 77b LwG) eine wissenschaftliche Begleitung und ein Wirkungsmonitoring des Projektes vom BLW verlangt wird, um die Wirkung der Massnahmen aufzuzeigen. Deshalb ist es nicht nachvollziehbar, wenn ähnliche Massnahmen als REB-Massnahmen eingeführt werden, ohne die Ergebnisse der verlangten wissenschaftlichen Begleitung abzuwarten. Das ist auch nicht kohärent mit den BLW-Auflagen zum Berner Pflanzenschutzprojekt.

Anstelle neuer Ressourceneffizienzbeiträgen, welche vor allem im Kontrollwesen keine administrative Vereinfachung herbeiführen, soll eine Änderung der Kriterien für Reben in Terrassenlagen geprüft werden, da deren Bewirtschaftung je länger je mehr aufgegeben wird. In gewissen Regionen entstehen AOC Erzeugnisse aus Rebsorten wie Merlot, die kein grosses Reduktionspotenzial beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln haben. Es soll deswegen verhindert werden, dass solche Regionen benachteiligt werden.

Wenn wir uns nachfolgend trotzdem zu den einzelnen Bestimmungen äussern, so geschieht das im Hinblick auf die Vereinfachung solcher Beiträge über deren Einführung diskutiert werden kann, wenn sie nicht mehr befristet sind und die DZ-Administration nicht weiter belasten (z.B. weil sie auch auf die GIS-Erfassung ausgerichtet sind) werden. Es ist Aufgabe des Bundes für eine Harmonisierung zu sorgen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 lit. f	Ziff. 6 ändern: 6. Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Obst- und Rebbau;	Zahlreiche Anläufe wurden unternommen, um den Obstbau dem Rebbau gleichzustellen. Denn der Obstbau ist ebenfalls vom Aktionsplan Pflanzenschutz direkt betroffen. Die Anstrengungen zur Reduktion des Einsatzes von PSM im Obstbau sollen deshalb ebenfalls unterstützt werden.
Art. 2 Bst. f Ziff. 4 bis 7	Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im ***Obst- und*** Rebbau	Begründung siehe einleitende Bemerkungen zur DZV.
Art. 2 Bst. f Ziff. 8 (neu)	8 Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Obstbau	In Analogie zum Rebbau sind Ressourceneffizienzbeiträge auch für den Obstbau einzuführen.
Art. 30 Abs. 3bis Art. 31 Abs. 3 Art. 33 Abs. 2	Streichen	Es besteht kein Anlass dazu, die Haltung von Weidegänsen im Sömmerungsgebiet zuzulassen. Zusätzliche Kraftfuttertransporte ins Sömmerungsgebiet und dann wieder Abtransporte ins Talgebiet erscheint uns problematisch und schwer kontrollierbar und eineunnötige Spitzfindigkeit des Gesetzgebers. Im Sinn der administrativen Vereinfachung soll die DZV nicht noch weiter mit unnötigen partiellen Themen erweitert werden. Evtl. kann ein privates Label dies regeln oder gewisse Bestimmungen sind allenfalls in der Gewässerschutzverordnung aufzuführen. Die Regelung bezüglich der Wegfuhr der Hofdünger von Weidegänsen ist nicht nötig. Es handelt sich bekanntlich um Weide- und nicht um Stallgänse. Es ist ökologisch absolut unsinnig, den auf der Alp angefallenen Dünger ins Tal zu transportieren. Es wird niemandem in den Sinn kommen, die Gänse möglichst lange im Stall zu halten um zusätzlichen Dünger zu produzieren. Die meiste Zeit verbringen sie Gänse auf der Weide, wo der Dünger natürlich verteilt wird. Die BFF II Beiträge im Sömmerungs-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		gebiet bieten genügend Anreiz, um massvoll mit dem Dünger umzugehen.
Art. 31 Abs. 3	Gültige Regelung beibehalten	Mit der heutigen Formulierung sollte die Haltung von Weidegänsen bereits erlaubt sein.
Art. 33, Abs. 2	streichen	Der administrative Aufwand wird für ein Nischenprodukt unsinnig erhöht. Die Erstellung eines Bewirtschaftungsplanes erfordert externe Experten und ist mit einem erheblichen Aufwand verbunden. Die Forderung schürt den bürokratischen und administrativen Aufwand.
Art. 40 Abs. 2 Art. 47 Abs. 2 und 3 Art. 49 Abs. 2 Anhang 7 Ziffer 1.6.1	Die vorgesehene Anpassung wird begrüsst.	Hinsichtlich Leistungserbringung zur Offenhaltung ist eine beitragsmässige Unterscheidung von gemolkenen und nicht gemolkenen Tieren nicht zu rechtfertigen. Die Sonderregelung war von Beginn weg als Übergangslösung deklariert worden, sie ist administrativ aufwändig und eine spezifische Förderung der Alpung von Milchvieh, liesse sich zielführender realisieren als über die Weiterführung dieser Sonderregelung. Wir schlagen deshalb vor, den Beitrag für gemolkene Kühe, Milchschafe und Milchziegen auf 420.- pro NST festzusetzen. Das Ziel der Förderung der Milchproduktion auf den Alpen kann damit weitergeführt und gestärkt werden. Für Berg- und Alpprodukte besteht eine gute Nachfrage. Im Sinne der administrativen Vereinfachung für die Kantone unterstützen wir diese Änderung. Als positiver Nebeneffekt ist auch die gesteigerte Glaubwürdigkeit und Nachvollziehbarkeit der Beitragsberechnung für die Bewirtschafter zu

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		sehen.
Art. 49 Abs. 2	2 Weicht die Bestossung erheblich vom Normalbesatz ab, so wird der Sömmerungsbeitrag wie folgt angepasst: a. Übersteigt die Bestossung den Normalbesatz in NST um 10–15 Prozent, mindestens aber um zwei fünf NST, so wird der Beitrag um 25 Prozent reduziert. b. Übersteigt die Bestossung den Normalbesatz in NST um mehr als 15 Prozent, mindestens aber um zwei fünf NST, so wird kein Beitrag ausgerichtet.	Der Toleranzwert von zwei NST ist zu klein. Der Klimawandel und die daraus folgende und schwankende Sömmerungsdauer sprechen für eine Erhöhung auf mindestens fünf NST.
Art. 55 Abs. 7	mit Vorbehalt Für Hochstammobstbäume, die für QI oder QII-Beiträge angemeldet sind, wird neu eine fachgerechte Baupflege gefordert. Sie ist in Anh. 4 Ziff. 12.1.9 umschrieben. Die Düngung ist dort zu ergänzen.	Diese Vorschriften (1. und 2. Satz) sind administrativ kompliziert, kaum kontrollierbar und somit Augenwischerei. Deshalb sollten sie gestrichen werden. Hingegen gehört zu einer fachgerechten Baumpflege, wie sie neu für die Beiträge QI und QII gefordert sind, fehlt hingegen das Thema Düngung. Wie der Schnitt, gehört auch die Düngung zu den Massnahmen, um die Bäume im Ertrag zu halten. Damit sich Jungbäume gut etablieren können, ist eine Düngung notwendig und es ist nur eine sehr kleine Fläche betroffen. Administrativ wäre es absolut unsinnig und kaum machbar, diese minimen Flächen auszuscheiden und von den Beiträgen auszuschliessen. Die Massnahmen sind sowohl im Bereich der Düngung als auch des Herbizideinsatzes besonders geeignet, die Jungbaumentwicklung zu fördern. Die kleinen Mistscheiben bei Hochstammbäumen sind für

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		das Wachstum der Jungbäume zielführend und bieten in extensiv genutzten Wiesen aus ökologischer Sicht keinen Nachteil. Administrativ wäre es absolut unsinnig und kaum machbar, diese minimen Flächen auszuscheiden und von den Beiträgen auszuschliessen. Grund genug die Abzugsregelung bei Extensivwiesen nun gänzlich zu streichen. Die Regelung schafft klare Verhältnisse. Jungbäume bis 5-jährig dürfen auch auf Extensiven Wiesen eine Düngung mit Mist oder Kompost erhalten und können sich dadurch entsprechend entwickeln. Bei der Düngung ist zu ergänzen, dass Düngung in den Wurzelballen (Lanzendügung) ohne Kürzungsfolge oder ohne Abzug beim Anteil BFF erlaubt ist. Für den Bewirtschafter ist es eine Vereinfachung, da mit dieser Regelung keine Abmeldung von einzelnen Aren erfolgen muss.
Art. 58 Abs. 4, Bst. d	Verweis auf Anhang 1 Ziffer 8.1.2 Buchstabe b erstetzen durch : Bst. d. Pflanzenschutzbehandlungen für Hochstamm-Feldobstbäume entsprechend den Anforderungen an den Pflanzenschutz im ÖLN gemäss Art. 18 und 20.	Anhang 1 Ziffer 8.1.2 Buchstabe b steht unter dem Titel 8.1 ÖLN-Regelungen für Spezialkulturen. Diese Regelungen (SAIO-Richtlinie) sind den Grünlandbetrieben mit Hochstammbäumen nicht durchwegs bekannt. Der Verweis muss allgemein erfolgen und auf ÖLN-konforme Pflanzenschutzbehandlungen verweisen, diese sind in Art. 18 und 20 definiert.
Art. 72 Abs. 4 und 5	streichen	Die Formulierung ist unklar und soll überarbeitet werden. Welche Behörden können solche Erlasse machen (Schulbehörde, Gemeinde, alle kantonalen Ämter)? Die befristete schriftliche Therapieanordnung führt zu einem administrativen Mehraufwand. Zudem ist unklar, welche Behandlungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		zu einer Ausnahmebewilligung führen können und wie grosszügig die zeitliche Frist sein darf. Diese Bestimmung bietet keinerlei zusätzliche Anreize für Leistungen zu Gunsten des Tierwohls. Sie ist administrativ aufwändig und gewährleistet lediglich reine Mitnahmeeffekte.
Art. 73 Bst. b	Tierkategorien der Pferdegattung müssen angepasst werden: 1. weibliche und kastrierte männliche Tiere, über 900 Tage alt 2. Hengste, über 900 Tage alt 3. Tiere, bis 900 Tage alt	Änderung der LBV vom 16 Sept. 2016
Art. 73 Bst. d Ziff. 3	Die vorgesehene Anpassung wird begrüsst.	Simplifizierung.
Art. 73 Bst. h Anh. 7 Ziff. 5.4 Bst. h sowie die entsprechenden weiteren VO-Anpassungen des Pakets	Streichen. Alternativ: Falls die Art. 73 Bst. h nicht gestrichen wird, ist Art. 73 bst. d Ziff. 3 beizubehalten.	Tierwohlbeiträge für die Einhaltung von Anforderungen an die Haltung von Wildtieren auszurichten, die sich nicht massgeblich von den Tierschutzanforderungen unterscheiden, ist nicht zielführend. Wo liegt die Begründung für Wildtiere „RAUS“-Beiträge auszurichten? RAUS-Beiträge für Wildtiere ist grundsätzlich ein Widerspruch. Wildtiere sollten ja grundsätzlich ja nicht im Stall sondern permanent im Freien gehalten werden. Der Bewirtschafter hat auch keinen Mehraufwand, die Tiere im Freien zu halten, ausser den Mehrkosten für die Einzäunung der grösseren Weide. Es ist aus landwirtschaftlicher Sicht jedoch sehr umstritten den Bau von fixen und zum Teil massive Zäune mit Direktzahlungen auch noch zu fördern. Diese sind

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		umgekehrt zudem ein Hindernis für die echten Wildtiere. Wie wird die verfügbare Fläche bei Umtriebsweiden berechnet? Die Nutzung ist schwierig zu kontrollieren. Die Preise und die Verfügbarkeit der Flächen geraten unter Druck. Hirsch und Bisonhalter sind oft nicht Vollerwerbsbetriebe. Es ist nicht kongruent die Weidelämmer zu streichen und die Hirsche und Bison einzuführen. Entweder oder!
Art. 74 Abs. 3	Streichen	Ist schwer zu kontrollieren. Diese Vorgabe solli m Sinne der administrativen Vereinfachung gestrichen werden. Die Mastdauer kann von den Bewirtschaftern weder geplant, noch beeinflusst werden. Es ist nicht auszuschliessen, dass eine Serie oder Teilserie früher ausgestallt wird. Wir gehen davon aus, dass sobald bei Mastpoulets eine Teilausstallung vor 30 Tagen erfolgt („Mistkratzerli“) das Programm BTS für die gesamte Mastpouletproduktion in allen Hallen abgemeldet werden muss.
Art. 74 Anh. 6	Die vorgesehene Anpassung wird begrüsst.	
Art. 75 RAUS für Kaninchen	Zustimmung	
Art. 75	Einführen eines RAUS-Programmes basierend auf regelmässigem Zugang zu frischer Luft und Sonnenlicht. Aber ohne Zwang zu einem pur rechnerischen Nachweis eines Futterverzehrs auf einer als Weide deklarierten Fläche.	Das Einführen eines RAUS-Programmes basierend auf regelmässigem Zugang zu frischer Luft und Sonnenlicht für alle Betriebe unabhängig von einem Minimalfutterverzehr auf der Weide würde den Vollzug doppelt vereinfachen, einerseits dadurch, dass der tierschutzkonformen Auslauf bei

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		mehr Betrieben Programmgebunden erbracht wird, andererseits, dass auch Stallsysteme mit wenig Weide oder spezieller Rationenfütterung einem Auslaufprogramm zugeordnet werden können.
Art. 75, Abs. 1	Zustimmung; Formulierung überprüfen Begriff Sonnenlicht durch Tageslicht ersetzen.	Absatz 1 steht im Widerspruch zu der in Abs. 3 beschriebenen Anforderung an Weideauslauf. Die Gebiete in tieferen Lagen, in denen im Winter manchmal über längere Dauer Nebel liegt, müssten theoretisch von den RAUS-Beiträgen ausgeschlossen werden. Hinweis: Die Tierdichte steht entgegen den Erläuterungen des BLW nicht in Bezug zur deklarierten Weidefläche. Die Deklaration einer Fläche als Weide beginnt ab einem Ertrag von 10 dt (oder weniger) und hört bei dem zehnfachen davon auf. Auch ein Bewirtschafter, welcher seine Tiere im Stall füttern will, darf Weide deklarieren und damit die Vorgabe an das RAUS-Programm erfüllen.
Art. 75, Abs. 3	Buchstabe h streichen. Die Formulierung „wesentlicher Anteil“ durch eine genau definierte Fläche bzw. einen Verweis auf Anh. 6 zu ersetzen. Im Anhang 6 ist eine klare Regelung des Mindestanteiles vorzunehmen z.B. analog den Equiden 8 Aren pro GVE.	Die Formulierung „wesentlicher Anteil“ erlaubt es in der Regel nicht, Betriebe mit wenig Weidefläche von den RAUS-Beiträgen auszuschliessen ohne in einem Rekursfall einen Rückzieher machen zu müssen. Problematisch sind die immer grösser werdenden Betriebe, welche allenfalls mit einem Melkroboter melken. Eine klare Flächendefinition vereinheitlicht und vereinfacht den Vollzug und schafft Rechtssicherheit. Der Verordnungstext steht im Widerspruch zu den Detailanforderungen im Anhang 6. Wesentlich bedeutet „über 50%“. Die aktuellen Regelungen verlangen einen festgelegten Min-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		destanteil, der dem Begriff „wesentlich“ nicht genügen kann.
Art. 75 Abs. 4	Streichen	Schwer zu kontrollieren,Vereinfachung.
Art. 75 Anh. 6	Die vorgesehene Anpassung wird begrüsst (Vorbehalt: Beiträge an Bisons und Hirsche sind zu streichen)	
Art. 76 Art. 115d	Die vorgesehene Anpassung wird begrüsst.	Der Verzicht auf Sonderzulassungen gewährleistet Gleichbehandlung, stellt Verbindlichkeit im Vollzug her und hat eine administrative Entlastung zur Folge. Mit der vorgeschlagenen Übergangsbestimmung werden zudem Härtefälle vermieden.
Art. 78 Abs. 3	Die Reduktion von 3 kg N ist ab 2018 abzuschaffen und Art. 78 Abs. 3 ist entsprechend zu ändern.	Wir lehnen die Bilanzierung der 3 kg N in der Suisse-Bilanz ab, da sie unverhältnismässig und nicht im Sinne der administrativen Vereinfachung ist. Zudem verhindert diese Reduktion den Einsatz von emissionsmindernden Ausbringverfahren. Ressourceneffizeinz wird definiert als „Verhältnis eines bestimmten Nutzens zu dem dafür erforderlichen Einsatz an natürlichen Ressourcen“. In der Landwirtschaft können mehrere Situationen steigender Ressourceneffizienz auftreten. Beim Schleppschlauch war die Hypothese: - die Ressourceneffizienz nach obiger Definition wird verbessert indem weniger in die Umwelt (Luft) gelangt und mehr in die Pflanze. - Folgerung: Reduktion des Ressourceneinsatz angezeigt (Ertrag soll gleich bleiben) Empirische Feststellung: - die Emissionen in die Luft sind reduziert

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		- die Erträge sind gleich geblieben (provisorische Ergebnisse) - deduktiv folgt: Schleppschlauch verlagert Emission von der Luft in den Boden, später allenfalls mehr Ertrag oder allenfalls das Wasser ⇨ es gibt durch den Verfahrenswechsel keine Verbesserung der Ressourceneffizienz; der Verfahrenswechsel kann nicht eine Begründung für eine Ressourceneinsatzreduktion sein. Letztere könnte allenfalls zu einer Ertragsreduktion führen. ⇨ Reduktion Ressourceneinsatz nicht angezeigt Folgerung: - Die Reduktion von 3 Kg N beim Schleppschlauch ist wissenschaftlich nicht begründbar. - Wenn schon müsste man alle Düngeausbringungsverfahren gleich behandeln.
Art.78 Abs. 3	Verweise auf vollzugsrelevanten Dokumenten sind so zu formulieren, dass nicht bei jeder Nährstoffbilanzversions-Anpassung eine Verordnungsänderung notwendig wird.	Bei Vollzugsrelevanten Dokumenten ist zukünftig eine Lebensbeginn- und ein Lebensende-Datum mit der Publikation festzulegen. Damit kann in der Verordnung bei all diesen vollzugsrelevanten Weisungen, Wegleitungen, Erläuterungen, Empfehlungen darauf Verwiesen werden, dass diejenige Versionen anzuwenden sind, welche am 1. Januar (oder beim Behandlungszeitpunkt) eine Gültigkeit haben.
Art. 82b Art. 82c Anh. 7 Ziff. 6.5	Streichen	Die Massnahme ist nicht zielführend, hat im Hinblick auf die Integration in den ÖLN einen reinen Mitnahmeeffekt zur Folge und generiert hohe Transaktionskosten, die vollumfänglich die Kantone zu tragen haben. Der administrative Aufwand ist angesichts des kleinen Beitrags unverhältnismässig hoch, zumal der Beitrag auf 4 Jahre limitiert ist. Eine Anpassung des Informatiksystems ist mit

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Kosten verbunden. Sowohl Bewirtschafter als auch Futtermühlen sollten diese gute landwirtschaftliche Praxis anwenden. Diese Massnahme, entspricht praktisch dem aktuellen Stand der Praxis. Damit erhalten die Schweinehalter eine Entschädigung für ihren Mehraufwand bei den Futterkosten, was nicht die Zielsetzung ist. Die Vorgabe, dass alle auf dem Betrieb gehaltenen Schweine eingeschlossen sind ist zu überprüfen. Der Begriff "alle Schweine" umfasst auch die säugenden Zuchtsauen und die abgesetzten Ferkel. Es ist zu prüfen, ob bei diesen Tiergruppen diese REB-Massnahme sinnvoll und erwünscht ist. Aus unseren früheren Ressourcenprogrammen haben wir nur Erfahrung mit Phasenfütterung bei Mastscheinen und N-reduziertem Futter bei Galtsauen. Diese Massnahmen haben sich bei diesen beiden Tiergruppen bewährt. Bei säugenden Zuchtsauen und bei abgesetzten Ferkeln erachten wir eine nähere Prüfung als notwendig.
Gliederungstitel nach Art. 82c	Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im **Obst- und** Rebbau	In Analogie zum Rebbau sind Ressourceneffizienzbeiträge mit den entsprechenden Beiträgen und Voraussetzungen/Auflagen einzuführen. Begründung siehe einleitende Bemerkungen zur DZV.
Art. 82d - g	Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Obst- und Rebbau Das Splitting von Beiträgen mit Bonuszahlungen ist zu streichen.	Aus der Sicht der PSM Strategie nachvollziehbar. Der Obstbau unterscheidet sich in diesem Bereich nicht vom Rebbau. Diese Fördermassnahme ist für den Obstbau analog dem Rebbau gleich vorzusehen, so wie dies die SAIO schon lange vorgeschlagen hat. Es gibt keinen Grund den Obstbau anders als den Rebbau zu behandeln, zumal für

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		den Obstbau analoge Vorschläge auf dem Tisch liegen. Die Branchenmitwirkung ist mehr als nur erwünscht und zwar nicht nur in diesen Programmen. Eine Honorierung dieser Leistung über einzelbetriebliche Beiträge ist jedoch absolut systemfremd und nicht begründet. Zudem ist die administrative Belastung durch das Auszahlungsprozedere (Beitragssplitting) nicht abschätzbar und für einen befristeten Zeitraum von 4 Jahren unverhältnismäßig!
Art. 82d Abs. 3 und 4	Streichen;	Für die Kantone entsteht ein massiver Mehraufwand, wenn Beitragszahlungen in Abhängigkeit von Beitragszahlungen in anderen Kantonen gestellt wird. Ein Fehler in einem Kanton kann zu Beitragsrückforderungen in vielen Kantonen führen. Die vorgelegte Bonuszahlung kann nicht im Beitragsjahr bis zur Schlussabrechnung abgewickelt werden, da erst per Schlussabrechnung die für die Bonusberechnung massgebenden Daten auftreten. Es ist ein Fehlschluss, wenn davon ausgegangen wird, dass eine Branche als Gesamtes die Verantwortung für eine bestimmte Zielerreichung übernimmt. Wir begrüssen die Entwicklung in Richtung Regionalisierung der Ziele; die vorgelegte Version in Art. 82 d Abs. 3 und 4 sind nicht vollzugstauglich.
Art. 82, Bst. d	streichen	Der administrative Aufwand ist angesichts des kleinen Beitrags unverhältnismässig hoch, zumal der Beitrag auf 4 Jahre limitiert ist. Eine Anpassung des Informatiksystems ist mit Kosten verbunden. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist stark wetterabhängig. Die Zielvorgabe in Abs. 4 ist schwierig zu überprüfen und kann vielleicht nur verzögert erreicht wer-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		den.
Art. 82e Abs. 3	Verweise auf vollzugsrelevanten Dokumenten sind so zu formulieren, dass kein Dokument mit Jahresbezug vorkommt und damit nicht bei jeder Dokument-Anpassung eine Verordnungsänderung notwendig wird.	Bei Vollzugsrelevanten Dokumenten ist zukünftig eine Lebensbeginn- und ein Lebensende-Datum mit der Publikation festzulegen. Damit kann in der Verordnung bei all diesen vollzugsrelevanten Weisungen, Wegleitungen, Erläuterungen, Empfehlungen darauf Verwiesen werden, dass diejenige Versionen anzuwenden sind, welche am 1. Januar (oder beim Behandlungszeitpunkt) eine Gültigkeit haben.
Neu : Art. 82e Absätze 4, 5 und 6 (**gelten für den Obstbau**)	Ergänzen: Abs. 5, 6 und 7 (neu): [5] Die Anforderungen an die Massnahmen sind in Anhang 6a festgelegt. [6] Für alle angemeldeten Flächen eines Betriebes muss dieselbe Massnahmenkombination nach Anhang 6a Ziffer 1 Buchstaben a und b und Ziffer 2 Buchstaben a und b ausgewählt werden. [7] Zur Bekämpfung des Apfelwicklers dürfen einzig Granuloseviren und die Verwirrungstechnik eingesetzt werden.	Begründung siehe einleitende Bemerkungen zur DZV.
Art. 82f Abs. 3 und 4	Streichen: Absätze 3 und 4 sind ersatzlos zu streichen oder so anzupassen, dass der Bonus nur ausgerichtet wird, wenn das Flächenziel im Vorjahr erreicht worden ist.	Im Zeitpunkt der Beitragsauszahlung weiss weder der Bund noch die Kantone, ob das « aktuelle » Flächenziel erreicht wird. Somit kann auch keine Auszahlung des Bonus erfolgen oder es gibt vorgängig durch die Kantone eine provisorische Datenlieferung (=Mehraufwand für die Kantone). Einfacher wäre es, wenn der Bonus im aktuellen Jahr ausgerichtet wird, wenn im Vorjahr das Flächenziel erreicht worden ist (Rückwärtsbetrachtung).
Art. 82f Abs. 6	Neuformulierung: Der Beitrag wird nicht ausgerichtet, wenn die Massnahme «Verzicht auf Herbizid» nach Art. 81 angemeldet ist.	Es ist eindeutig regeln, welcher Beitrag ausgerichtet wird, wenn beide Massnahmen angemeldet werden.
Art. 82e Abs. 2	Ändern:	In der Arbeitsgruppe wurde bestimmt, dass die Auswahl pro Parzelle möglich ist. Damit ermöglicht man eine schrittweise

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Für alle **für diesen spezifischen Beitrag** angemeldeten Flächen eines Betriebes muss dieselbe Massnahmenkombination nach Anhang 6a Ziffer 1 Buchstaben a und b und Ziffer 2 Buchstaben a und b ausgewählt werden	Einführung der Massnahme.
Art. 82e Abs. 3	Ändern: Auf ~~der gesamten Rebfläche~~ **den für diesen spezifischen Beitrag angemeldeten** Flächen des Betriebes dürfen einzig die in der Liste «Pflanzenschutzmittel für den Rebbau 2018»5 aufgeführten Insektizide und Akarizide eingesetzt werden.	Es ist sehr wichtig, die Problematik der Neobiota nicht aus den Augen zu verlieren. Denken wir nur an die Weinessigfliege (Drosophila Suzukii). Deswegen soll die Parzellwahl möglich sein und mögliche Ausnahmen vorgesehen und im VO-Text eingebaut werden. Im weiteren können wir einer noch nicht publizierten Liste nicht zustimmen. Falls die genannte Liste der im 2017 gültigen entspricht, haben wir keine Vorbehalte. Falls die Liste für eine Weinbauregion zu einschränkend sein wird, können wir diese Änderung nicht unterstützen.
Art. 97, Abs. 3	Die Anpassung wird begrüsst. Die minimale Flexibilisierung für das Herbsterhebungsfenster wird begrüsst.	Die Anmeldefristen und Termine werden verlängert, anstatt sie zu verkürzen und nach vorne zu verlegen. Die vorgeschlagene Regelung erlaubt den Kantonen, die Termine und Fristen nach ihren Bedürfnissen festzulegen. Sie wissen besser, wann die Landwirte in ihrem Gebiet die administrativen Arbeiten erledigen können. Zudem muss die Planung der Kontrollen eng auf die Anmeldetermine abgestimmt sein. Diese Koordination muss auf einer möglichst tiefen Ebene bzw. nahe an der Praxis erfolgen können. Für die Jahresplanung ist den Kantonen die Kompetenz einzuräumen, um den idealen Zeitraum für das Herbsterhebungsfenster festzulegen. Die vorliegende Formulierung erlaubt eine Koordination der Erhebungen von Ganzjahres- und Sömmerungsbetrieben. Eine Anmeldung im September macht Sinn, da diese mit der

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Zusatzerhebung REB und der Sömmerungserhebung ideal koordiniert werden kann.
Art. 99 Abs. 2, 3 und 4	Diese Anpassung ist notwendig. Eine Anpassung der Kürzungsvorgaben in Anhang 8 Ziffer 2.1.2 und 2.1.3 muss geprüft werden, da diese Kürzungsvorgaben auf Gesuchseinreichungen zwischen Herbsterhebung und Jahresbeginn zugeschnitten sind.	Siehe Bemerkungen zu Art. 97 Abs. 3. Die Datenerhebung der Sömmerungsbetriebe muss zu einem Zeitpunkt nach den üblichen Alpräumungsterminen möglich sein. Wir gehen davon aus, dass die Kontrollierbarkeit einer Direktzahlungsart gegeben sein muss, wenn ein späterer Gesuchstermin akzeptiert wird.
Art. 103 Abs. 2 und 3	Zustimmung	Bei einer korrekt durchgeführten Kontrolle werden Unstimmigkeiten während der Kontrolle festgehalten und beide Sichtweisen dargestellt dokumentiert. Damit ist noch nicht entscheiden, welche Sicht korrekt ist, es ist aber zumindest festgehalten, dass eine unterschiedliche Beurteilung des Sachverhalts vorliegt. Diese vollständige Aufnahme des Sachverhalts bildet die Grundlage für die Weiterbehandlung auf dem normalen Beschwerdeweg. Die geltende Regelung ist juristisch nicht haltbar (Anfechtung von Beweismitteln), schafft Unsicherheit, stiftet Verwirrung und hat beachtliches Frustrationspotenzial, da auf entsprechende Einsprachen nur Ausnahmsweise eingetreten werden kann bzw. eine Zweitbeurteilung im Anschluss an eine Kontrolle oft wenig Sinn macht, da sich die Situation betreffend der Mängel teilweise rasch verändern kann.. Es gibt eine administrative Vereinfachung.
Art. 115 d	Streichen	Siehe Begründung zu Art. 76 DZV

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 1		
Anhang 1, Ziff 1.1. Bst. c	Aufzeichnung von Erntemenge und Erntezeitpunkt muss zwingend beibehalten werden	Das Weglassen der Aufzeichnungen ist keine Vereinfachung Mit dem Weglassen der Angaben zur Ernte, wird ein zentrales Element weggelassen, welches darüber entscheidet, ob eine Fläche überhaupt als Kulturfläche angerechnet werden darf. Grundsätzlich muss eine Fläche ohne Ernteangabe von allen Direktzahlungen ausgeschlossen werden, da der Nachweis der Bewirtschaftung fehlt. Das Ausrichten der Hangbeiträge wird auf alle Grünlandflächen erweitert, da zur Bewirtschaftung zentrale Angaben fehlen und im Interesse des Bewirtschafters also grundsätzlich von einer Schnittnutzung ausgegangen werden muss Bei der Nährstoffbilanz muss die Frage aufgeworfen werden, ob eine Einteilung des Grünlandes in Wiesen und Weiden und in verschiedene Intensitätsstufen noch praktikabel und kontrollierbar ist.
Anhang 1, Ziff. 1.2	Die Anpassung wird begrüsst	Es gibt eine administrative Vereinfachung für den Landwirt.
Anhang 1, Ziff. 6.3.4	Die Anpassung wird begrüsst	Die kantonalen Fachstellen können nach wie vor Ausnahmen bewilligen.
Anhang 1 Ziffer 9.6	Verweise auf vollzugsrelevanten Dokumenten sind so zu formulieren, dass kein Dokument mit Jahresbezug vorkommt und damit nicht bei jeder Dokument-Anpassung eine Verordnungsänderung notwendig wird.	Bei Vollzugsrelevanten Dokumenten ist zukünftig eine Lebensbeginn- und ein Lebensende-Datum mit der Publikation festzulegen. Damit kann in der Verordnung bei all diesen vollzugsrelevanten Weisungen, Wegleitungen, Erläuterungen, Empfehlungen darauf Verwiesen werden, dass diejenige Versionen anzuwenden sind, welche am 1. Januar (oder beim Behandlungszeitpunkt) eine Gültigkeit haben.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 4		
Anhang 4, Ziffer 12.1.4	Aufhebung streichen oder so zu präzisieren, dass Bäume ohne das dazugehörende Land weder Beiträge auslöst noch als BFF gelten.	Die Bäume und die darunter liegende Fläche sollen weiterhin eine Einheit bilden und vom selben Bewirtschafter deklariert werden müssen. Nur so ist ein einfacher Vollzug sicherzustellen. Mit der Streichung von Ziffer 12.1.4 wäre es möglich, dass auf derselben Parzelle ein Bewirtschafter das Land und der andere Bewirschafter die Bäume deklariert. Wir sehen mit dieser Splittung ausschliesslich Nachteile, weshalb die Streichung nicht unterstützt wird. Eine Splittung wäre höchstens dann sinnvoll, wenn der Landwirt ausschliesslich das Land übernommen hat und die Bäume vom Verpächter gepflegt werden. Dann müsste jedoch geregelt werden, dass bei einer Trennung von Land und Bäumen die Bäume keine Beträge und keine BFF auslösen.
Anhang 4, Ziffer 12.1.9	Formulierung ist zu ergänzen: Diese beinhaltet **eine sachgemässe Düngung**, Formierung und Schnitt, ….. Die Düngung von Bäumen auf einer BFF darf ab dem fünften Standjahr ausschliesslich über den Wurzelballen erfolgen (Lanzendüngung), ohne dass dabei eine Abzug beim Anteil BFF erfolgt.	Nur gepflegte Bäume haben eine Zukunft. Pflege garantiert eine längere Lebensdauer, weniger Krankheiten, weniger Sturmschäden. Ungepflegte Bäume sind Krankheitsquellen für (Feuerbrand, Kirschessigfliegen). Langfristig können Beiträge für Hochstammfeldobstbäume nur gesichert werden, wenn Hochstammbäume auch gepflegt werden. Bei den neuen Vorgaben zur Baumpflege handelt es sich grundsätzlich um gut landwirtschaftliche Praxis, die eigentlich für alle klar sein sollte. Schliesslich setzt der Erhalt von DZ eine entsprechende Ausbildung voraus. Die sachgemässe Düngung gehört auch zur Baumpflege und trägt zu einem langfristigen Erhalt der Produktivität der Bäume bei. Die Düngung von Bäumen auf einer BFF darf ab dem 5. Standjahr ausschliesslich über den Wurzelballen erfolgen. Eine solche Düngung darf nicht zu einem Abzug

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		beim Anteil BFF führen. Wir begrüssen es, dass die fachgerechte Baumpflege bereits auf der Qualitätsstufe I zu den Anforderungen gehören soll. Wenn die fachgerechte Pflege nicht auf der Qualitätsstufe I eingeführt werden kann, ist sie jedoch unbedingt auf der Qualitätsstufe II einzuführen. Obschon begrüssenswert, dürfen die Änderungen auf der Seite der Kontrollen nicht zu einem noch grösseren Regelwerk führen. Vielmehr ist den Kontrolleuren bzw. den Kantonen ein Beurteilungsspielraum zu gewähren.
Anhang 4 Ziff. 14.1.6	Zustimmung	Diese Regel gilt in der Tat für alle BFF, nicht nur für BFF im Rebbau.
Anhang 5		
Anhang 5 Ziffer 3.1	Verweise auf vollzugsrelevanten Dokumenten sind so zu formulieren, dass kein Dokument mit Jahresbezug vorkommt und damit nicht bei jeder Dokument-Anpassung eine Verordnungsänderung notwendig wird.	Bei Vollzugsrelevanten Dokumenten ist zukünftig eine Lebensbeginn- und ein Lebensende-Datum mit der Publikation festzulegen. Damit kann in der Verordnung bei all diesen vollzugsrelevanten Weisungen, Wegleitungen, Erläuterungen, Empfehlungen darauf Verwiesen werden, dass diejenige Versionen anzuwenden sind, welche am 1. Januar (oder beim Behandlungszeitpunkt) eine Gültigkeit haben.
Anhang 6		
Anhang 6	vereinfachen	Anhang 6 ist zu vereinfachen. Das Kosten / Nutzen-Verhältnis dieser Massnahme erlaubt keinen solchen administrativen Aufwand. Die detailreichen Vorgaben tragen nichts zur Glaubwürdigkeit des Programms bei und sind deshalb radikal zu vereinfachen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 6 Bst. A	Gültige Regelung beibehalten (A.4.3)	Obwohl das Kompostsystem in der Praxis nicht mehr relevant ist, soll es für die wenig verbliebene Betriebe noch gelten.
Anhang 6, Bst. A, Ziffer 1.1	Gruppenhaltung als Grundanforderung (gemäss Art. 74 Abs. 1 Bst. a) einfügen, damit Anhang 6 eigenständig umfassend verständlich ist.	Mit der Neugestaltung von Anhang 6 sind die Grundanforderungen „Gruppenhaltung“ und „Tageslicht“ auch im Anhang 6 aufzuführen. Mit wenig Textumfang können die Anforderungen damit umfassend in gebündelter Form dargestellt werden.
Anhang 6, Bst. A, Ziffer 1.1	Tageslicht als Grundanforderung (gemäss Art. 74 Abs. 1 Bst. c) einfügen, damit Anhang 6 eigenständig umfassend verständlich ist.	Mit der Neugestaltung von Anhang 6 sind die Grundanforderungen „Gruppenhaltung“ und „Tageslicht“ auch im Anhang 6 aufzuführen. Mit wenig Textumfang können die Anforderungen damit umfassend in gebündelter Form dargestellt werden.
Anhang 6 Bst. A Ziff. 1.2	Die Ausnahmebestimmungen für die Alpungszeit sind einzufügen.	
Anhang 6 Bst. A Ziffer 1.4	Bestimmung auf Anwendbarkeit hinterfragen.	Bei Tieren mit einer langen Lebenserwartung kann somit die Einzelhaltung Monate bis Jahre dauern. Wer hat die Kompetenz, die Notwendigkeit der Einzelhaltung zu beurteilen ?
Anhang 6 Bst. A Ziff. 2.2 Bst. a	Ablehnung	Wir bezweifeln das Vorhandensein einer genügenden Nachfrage und stellen deshalb die Anforderung in Frage. Eine zusätzliche Kontrolle durch eine weitere spezialisierte Kontrollorganisation lehnen wir ab. Löst die Änderung keine zusätzlichen Kontrollen aus, begrüssen wir sie als Vereinfachung der BTS-Kontrollen- Wie kommt der Betriebsleiter zu dieser Bewilligung?

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 6 Bst. A Ziff. 7.8	Ablehnung	Diese Anforderung ist kompliziert und erfordert bauliche Anpassungen. Ihr Nutzen ist nicht gegeben.
Anhang 6 Bst. B Ziff. 1.3	streichen	Diese kantonale Kompetenz kann aus Gründen der administrativen Vereinfachung ohne weiteres an den Bund delegiert werden. Dieser soll den Wert einheitlich festlegen. Auf keinen Fall sollen die Kantone eine Einzelfallbeurteilung vornehmen müssen! Ohne Definition des Bundes hätte man 26 verschiedene Lösungen. Da es sich um eine DZV-Bestimmung handelt, ist soll der Bund die Masse festlegen. Dabei kann er auf die Erfahrung der Kantone zurückgreifen.
Anhang 6, Bst. B, Ziffer 1.6	Die Dokumentation des Auslaufs im Programm RAUS muss den Anforderungen der Tierschutzgesetzgebung genügen. Entsprechend ist Anhang 6, Bst. B, Ziffer 1.6 oder die Nutz- und Haustierverordnung anzupassen. Es ist zu prüfen, ob das BLV seine Praxis bzw. Regeln entsprechend angepasst hat.	Die Tierschutzgesetzgebung erlaubt aktuell (in Art. 8 Abs. 3 der Nutz- und Haustierverordnung) nur bei dauerndem Auslauf eine vereinfachte Journalführung. Die RAUS-Formulierung ist nicht identisch, sondern erlaubt auch bei täglichem Auslauf eine vereinfachte Journalführung. Diese Inkohärenz ist aufzuheben.
Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.4 a	streichen	Viel zu kompliziert und arbeitsaufwändig! Diese "Präzisierung" verursacht bei en Kontrollorganisationen einen ungerechtfertigten Mehraufwand. Es ist eine einfache Lösung zu wählen, beispielsweise Grünfläche pro Tier oder analog der Vorgabe für Equiden (8 Aren pro GVE). Siehe Kommentar Art. 75, Abs. 3.
Anhang 6, Bst. B, Ziffer 2.6	Für Laufhofflächen sind Sonderzulassungen bei Abweichungen von maximal 10% zuzulassen.	Die Möglichkeit von Sonderzulassungen ist unter Beibehaltung des bisherigen Artikels 76 zuzulassen.
Anhang 6 Bst. B, Ziff.3.4	streichen	Anforderung in der Praxis kaum möglich zu erfüllen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 6 Bst. B Ziff. 4.2. Bst. c	Zustimmung unter Vorbehalt Der Vorschlag darf keine neuen Normen, Kontrollpunkte und Kontrollen generieren.	Die Geflügelproduktion erleb zurzeit einen grossen Aufschwung. Die Konsumenten sind jedoch sehr sensibel wenn es um das Tierwohl auf allen Stufen der Produktionskette geht. Der Vorschlag bedeutet eine Lockerung der RUS-Bestimmungen und eine administrative Vereinfachung für die Betriebe.
Anhang 6 Bst. B, Ziff 5 & 6	streichen	Siehe Kommentar Art. 73, Bst. h
Anhang 6a		
Anhang 6a Ziff. 6.6	Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln und den Verzicht auf Herbizide im Obst- und Rebbau 6.6.1 ~~Der Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Rebbau wird ab dem zweiten Punkt wie folgt gewährt:~~ ~~Anzahl Punkte Beitrag je Hektar angemeldeter Rebfläche~~ ~~a. 2 400 Fr.~~ ~~b. 3 550 Fr.~~ ~~c. 4 700 Fr.~~ ~~d. 5 850 Fr.~~ ~~e. 6 1000 Fr.~~ Beitrag je angemeldete ha Rebbau Verzicht auf Herbizide 1'000 Fr. Reduktion von Pflanzenschutzmittel (Extenso-Rebbau) 600 Fr.	Begründung siehe einleitende Bemerkungen zur DZV. Das vorgeschlagene System ist zu kompliziert und in der DZV ein Fremdkörper. Von der Kontrollierbarkeit ganz abgesehen. Auf die vorgesehene Bonuszahlung ist zu verzichten. Sie ist vollzugstechnisch nicht handelbar.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Keine Bonuszahlung!	
Anhang 6a (**ergänzen mit Obstbau)**	**3 Verzicht auf Herbizide im Obstau** *a. Vollständiger Verzicht auf Bodenherbizide und maximal eine Behandlung pro Saison mit einem Blattherbizid pro Fläche. 2 Punkte* *b. Vollständiger Verzicht auf Herbizide. 4 Punkte* **4 Verzicht auf Fungizide, Akarizide und limitierter Kupfereinsatz im Obstbau** *a. Ab Stadium J nach der Fleckinger-Skala werden nur Fungizide und Akarizide gemäss der Liste* «Empfohlene Pflanzenschutzmittel für den Erwerbsobstbau 2018» *eingesetzt. Beim Kernobst ist der Einsatz von Kupfer auf 1.5 kg pro Hektar und Jahr, beim Steinobst auf 2 kg pro Hektar und Jahr beschränkt. 3 Punkte* *b. Während der ganzen Saison werden nur Fungizide und Akarizide gemäss der Liste* «Empfohlene Pflanzenschutzmittel für den Erwerbsobstbau 2018» *eingesetzt. Beim Kernobst ist der Einsatz von Kupfer auf 1.5 kg pro Hektar und Jahr, beim Steinobst auf 2 kg pro Hektar und Jahr beschränkt. 4 Punkte*	Begründung siehe einleitende Bemerkungen zur DZV.
Anhang 6a Ziff. 2 Bst. a und c	Verweise auf vollzugsrelevanten Dokumenten sind so zu formulieren, dass kein Dokument mit Jahresbezug vorkommt und damit nicht bei jeder Dokument-Anpassung eine Verordnungsänderung notwendig wird.	Bei Vollzugsrelevanten Dokumenten ist zukünftig eine Lebensbeginn- und ein Lebensende-Datum mit der Publikation festzulegen. Damit kann in der Verordnung bei all diesen vollzugsrelevanten Weisungen, Wegleitungen, Erläuterungen, Empfehlungen darauf Verwiesen werden, dass diejenige Versionen anzuwenden sind, welche am 1. Januar (oder beim Behandlungszeitpunkt) eine Gültigkeit haben.
Anhang 6a Ziff. 2 (Fungizide) Bst. a.	a. Ab ~~der Blüte~~ **Reifestadium J oder ab Stadium BBCH73-75** werden nur noch Fungizide gemäss der Liste «Pflanzenschutzmittel für den Rebbau 2018»13eingesetzt.	Für die Alpensüdseite wäre die vorgeschlagene Regelung zu einschränkend. Wir können einer noch nicht publizierten Liste nicht zustimmen. Falls die genannte Liste der im 2017 gültigen ent-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		spricht, haben wir keine Vorbehalte. Falls die Liste für eine Weinbauregion zu einschränkend sein wird, können wir diese Änderung nicht unterstützen
Anhang 6a (Art. 82e Abs. 1-3)	~~a. Ab der Blüte werden nur noch Fungizide gemäss der Liste «Pflanzenschutzmittel für den Rebbau 2018»13eingesetzt. Der Einsatz von Kupfer ist auf 3 kg pro Hektar und Jahr beschränkt.~~ ~~1~~ ~~b. Fungizide werden nur gemäss der Liste «Pflanzenschutzmittel für den Rebbau 2018» eingesetzt. Der Einsatz von Kupfer ist auf 3 kg pro Hektar und Jahr beschränkt.~~ ~~2~~ ~~c.~~ Flächen mit pilzresistenten Sorten gemäss der Liste des BLW «Pilzresistente Sorten» 14: Fungizide werden nur gemäss der Liste «Pflanzenschutzmittel für den Rebbau 2018» eingesetzt. Der Einsatz von Kupfer ist auf 1 kg pro Hektar und Jahr beschränkt.	Der Anbau robuster Sorten ist risikoreich und aufwändig. Dazu ist viel Aufklärungsarbeit bei den Kunden nötig. Fr. 600.--/pro ha erachten wir als angemessen. Sie decken nur einen Bruchteil des Mehraufwandes ab. Eine weitere Differenzierung ist nicht nötig um macht das ganze Verfahren kompliziert.
Anhang 6a (Art. 82e Abs. 1-3)	~~a. Verzicht auf den Einsatz von Herbiziden zwischen den Reihen;~~ ~~unter dem Stock wird Herbizid nur auf einer Breite von 50 cm eingesetzt. 1~~ ~~b.~~ Vollständiger Verzicht auf Herbizide. ~~6 Punkte~~ ~~c. Vollständiger Verzicht auf Herbizide auf Flächen, welche für den Hangbeitrag für Rebflächen nach Artikel 45 Absatz 1 beitragsberechtigt sind. 3~~	Der vollständige Verzicht auf Herbizide im Rebbau ist sehr aufwändig. Dazu müssen teuere Spezialgeräte angeschafft werden und der Arbeitsaufwand nimmt massiv zu. Fr. 1000.--/pro ha erachten wir als angemessen. Sie decken nur einen Bruchteil des Mehraufwandes ab. Eine weitere Differenzierung ist nicht nötig um macht das ganze Verfahren kompliziert. Zudem wird in der Deutschschweiz bereits fast aussschliesslich Herbiziden zwischen den Reihen; unter dem Stock nur auf einer Breite von weniger als 50 cm eingesetzt.
Anhang 6b		

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 6b (Art 82g Abs. 1-3	Punktesystem für Verzicht auf Herbizide anpassen : a) Reduktion der Herbizidemenge um min. 30% (pro Fläche ab Saat bis Ernte) 1 Punkt b) Reduktion der Herbizidemenge um min. 50% (pro Fläche ab Saat bis Ernte) 2 Punkte c) vollständiger Verzicht auf Herbizide 3 Punkte d) Verzicht auf Glyphosat bei pfluglosem Anbausystem (im Ansaatjahr) 1 Punkt	Die REB zur Reduktion der Pflanzensbchutzmittel mit dem Punktesystem soll eine realistische Option für die Produzenten darstellen. Das Ziel ist die Reduktion der total eingesetzten Aufwandmenge, wesshalb die Möglichkeiten zu deren Erreichung nicht eingeschränkt werden sollten. Nicht nur die Bandspritzung, sondern auch mechanische, züchterische oder sonstige innovative Lösungen sollen ermöglicht werden. Beim beantragten Punktesystem müsste die 100% Herbizidmenge noch definiert werden.
Annexe 6b (art. 82g, al. 1 à 3)	Proposer un autre niveau de réduction des quantités herbicides de 30% (lié à 1 point), en complément au 50 et 100% de réduction (liés respectivement à 2 et 3 points).	Les réductions de 50 et 100% sont très importantes et de proposer un autre niveau de réduction à 30% pourrait encourager plus d'exploitants à essayer de réaliser la mesure.
Anhang 7		
Anhang 7, Ziff. 1, 3 & 5	Die Anpassung der Beiträge wird strikte abgelehnt.	Eine erneute Senkung der BFF I Beiträge und im Gegenzug eine Erhöhung der BFF II Beiträge ist inakzeptabel. Das Erreichen der Qualitätsstufe II hängt in vielen Fällen nicht mit dem Bewirtschaftungsmodus des Bewirtschafters zusammen, sondern mit den örtlichen Begebenheiten. Eine Anlehnung an die Opportunitätskosten verstösst gegen das Prinzip, wonach Direktzahlungen die Abgeltungen einer Leistung (konkret BBF) sind. Eine Senkung der BFF Beiträge mit dem Ziel, die Übergangsbeiträge zu erhalten ist falsch. Das Konzept der AP 14-17 ist genau umgekehrt: die Übergangsbeiträge dienen dazu den aufgrund der hohen Nachfrage bei den Öko-Programmen zunehmenden Finanzbedarf zu finanzieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 7 Ziff. 1.6.1	Zustimmung / Anpassung Beitragsanpassung für Kurzalpung d) für Milchkühe, Milchschafe und Ziegen: 420.-/NST	Diese administrative Vereinfachung ist gerechtfertigt. Im Gegenzug soll der Beitrag pro NST für Milchkühe, Milchschafe und Ziegen auf CHF 420.- angehoben werden. Ziel dieser Massnahme ist und bleibt die Förderung der Milchproduktion auf den Alpen. Trotzdem kann die Massnahme administrativ vereinfacht werden.
Anhang 7 Ziff 3.1.1	Beiträge für BFF1 sind auf Stand 2016 zu belassen.	Die Anpassung der Beiträge bei BFF-Flächen, von welchen eine längerdauernde Verpflichtung verlangt wird, ist mit grösster Zurückhaltung vorzunehmen. Mit jeder Beitragsanpassung bei den BFF-Flächen erfolgt im Prinzip ein Bruch in der Verpflichtungsdauer und auch ein Bruch in den auf die BFF-Flächen abgestützten Vernetzungs- und LQ-Projekten. Es ist problematisch, bei Vernetzungsprojekten eine Ziel zu definieren, wenn auf Stufe Zielobjekte dauernd ein Neubeginn oder eine Abmeldung möglich ist. Jede Beitragssenkung bei BFF1 zeigt ihre Wirkung sehr rasch in den Defizitregionen, in welchen die bisherigen Anstrengungen damit zunichte gemacht werden. Eine Beitragssenkung bringt zusätzlichen Druck auf die vom Bund geförderten Nitratprojekte und Anstrengungen gegen die Erosion, welche wiederum in Regionen liegen, in welchen die Bewirtschafter die BFF ausgerichtet auf die Anforderungen des ÖLN erbringen. Die Senkung der Beiträge in zwei Etappen innerhalb von 3 Jahren um fast Fr. 500.-/ha bei einer ext. gen. Wiese im Talgebiet ist unzumutbar für die Bewirtschafter und ist gegen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Treu und Glauben. Die Beiträge sind zu belassen und über den Übergangsbeitrag zu finanzieren. Die Einsparung durch die Reduktion der BFF QI-Beiträge wird durch die Erhöhung der BFF QII-Beiträge bei weitem nicht ausgeglichen, weil viel weniger BFF QII Flächen vorhanden sind als BFF QI Flächen. Insgesamt werden dadurch die Beiträge für die Biodiversität reduziert. Bereits nach vier Jahren die Biodiversitätsbeiträge erneut zu reduzieren, setzt ein falsches Signal. Gerade bei den Biodiversitätsbeiträgen brauchen die Bewirtschafter mehr Zeit, bis eine Wirkung auf die Qualität der Flächen zeigt. Vier Jahre sind auf jeden Fall zu wenig.
Anhang 7, Ziff. 5.4	Buchstabe h streichen	Siehe Bemerkungen Art. 73, Bst. h
Anhang 7, Ziff. 6.5	streichen	Siehe Bemerkungen Art. 82, Bst. b & c Sowohl Bewirtschafter als auch Futtermühlen sollten diese gute landwirtschaftliche Praxis anwenden.
Anhang 7 Ziff. 6.6	vereinfache	Siehe einleitenden und Bemerkungen zu Art. 82. Zu kompliziert. Transaktionskosten sind viel zu hoch.
Anhang 7, Ziff. 6.6 & 6.7	streichen	Siehe Bemerkungen Art. 82, Bst. d & f
Anhang 7/Ziffer 6.6 und 6.7	Bonusbeitrag streichen	Siehe Argumentation Art 82
Anhang 7 Neu : Ziffer 6.8 (Ergänzung für den Obstbau)	6.8 Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Obstbau 6.8.1 Der Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Obstbau wird ab zwei Punkten wie folgt gewährt:	Begründung siehe einleitende Bemerkungen zur DZV. Schema in Analogie zum Rebbau. Das Schema muss aber

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Anzahl Punkte Beitrag je Hektar angemeldeter Obstbaufläche a. 2 Punkte 300 Fr. b. 3 Punkte 450 Fr. c. 4 Punkte 600 Fr. d. 5 Punkte 750 Fr. e. 6 Punkte 900 Fr. f. 7 Punkte 1050 Fr. g. 8 Punkte 1300 Fr. 6.8.2 Der Bonusbeitrag beträgt 10 Prozent des Beitrages nach Ziffer 6.8.1.	vereinfacht werden: • Einige wenige wirklich kontrollierbare Punkte (keine Selbstdeklarationen!) • 2 max. 3 Beitragsstufen (Beitragssprünge von CHF 50.- sind lächerlich angesichts der minimalen Überprüfbarkeit der Vorgaben) • Kein Bonusbeitrag! Das ist administrativ ein Unding.
Anhang 8		
Anhang 8 Ziff. 2.3.1 Bst. c.	Wenn das Auslaufjournal fehlt oder der Auslauf gemäss Auslaufjournal eingehalten, aber nicht glaubwürdig gewährt wurde, werden anstelle der Kürzungen nach Ziffer 2.3.1 Buchstaben d–f 4 Pt. pro betroffene GVE, *max. 50 Pte.* gekürzt. *Im Wiederholungsfall gilt keine max. Punktzahl*	Bei der Anpassung von 2015 auf 2016 wurde vergessen, analog zum Bst..a baulicher und qualitativer Tierschutz ein Maximum für den Erstfall vorzusehen. Die Kürzung kann deshalb im Erstfall unverhältnismässig ausfallen. Im Sinne der Gleichbehandlung muss die Kürzung beim ersten Mal entsprechend auf Fr. 5000.- begrent werden.
Anhang 8, Ziffer 2.4.11	Redaktionelle Änderung : Anstelle Anh. 4 Ziffer 6.2 ist Anh. 4 Ziffer 6.2***.5***	Der Bezug ist zu Anh. 4 Ziffer 6.2***.5*** zu machen
Anhang 8 Ziffer 2.4.17 a, b, c	Höhe und Kürzung einführen	Massnahmen entsprechen unseren Anliegen.
Anhang 8, Ziff. 2.4.19	Text umformulieren (auch franz. Übersetzung prüfen).	Die Mängel unter Bst. b werden neu unter Bst. a aufgeführt. Bst. b wird aber nicht gestrichen.
Anhang 8, Ziffer 2.4.19 Bst. a	Änderung streichen	Bei Anhang 4, Ziffer 14.1.6 haben wir darauf hingewiesen, dass die Bestimmung «Anteil invasiver Neophyten beträgt mehr als 5%.“ beibehalten werden soll. Deshalb ist auch die entsprechende Kürzung beizubehalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 8, Ziff. 2.9.3 b	Generell zu wenig Licht sanktionieren	Die Unterscheidung zwischen „etwas zu wenig Licht“ und „viel zu wenig Licht“ ist schwammig und schlecht vollziehbar.
Anhang 8, Ziff. 2.9.3 l	streichen	Siehe Bemerkungen Art. 74, Abs. 3
Anhang 8, Ziff. 2.10.6	Falls Massnahme nicht gestrichen wird, sollte beim Text … Zusatzmodul 6 „Lineare Korrektur nach Futtergehalten“ **und** Zusatzmodul 7…, das Wort **und** durch **oder** ersetzt werden, da nur eine von beiden Varianten gefordert ist.	Es wird nur eine von beiden Varianten gefordert.

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Anpassungen werden unterstützt. Die generelle Ablösung von Papier durch Informatiklösungen wird begrüsst.

Mit dem Projekt parzellenscharfe Zonengrenzen wurden die Zonengrenzen den Parzellengrenzen angepasst. Die Kantone müssen sichergestellt werden, dass bei Anpassungen in den AV-Daten auch die Zonengrenzen angepasst werden. Das Verfahren für die Nachführung ist kantonsintern festzulegen, wobei darauf zu achten ist, dass diese administrativ möglichst einfach ist.

Die ausschliessliche Veröffentlichung des Geodatensatzes in digitaler Form ist zu begrüssen. Für den Vollzug ist jedoch eine jährliche Aktualisierung ausreichend. Die Publikation hat am 1. Juni zu erfolgen. Die Änderungen können so noch für das laufende Jahr berücksichtigt werden. Die Kantone benötigen genügend Zeit, um die Änderungen in ihre für die DZ-Berechnung relevanten GIS-Datensätze (Bewirtschaftungseinheiten, Kulturen) zu implementieren.

Das BLW will den Kantonen und Gemeinden in Artikel 5 Abs. 3 vorschreiben, dass sie den Datensatz landw. Zonengrenzen "… in den für den Vollzug der landwirtschaftlichen Zonen und Gebiete relevanten geografischen Informationssystemen anzuwenden sowie in den amtlichen öffentlichen Geoportalen darzustellen …" haben. Gegen den ersten Teil (im für den Vollzug relevanten GIS…) ist nichts einzuwenden. Den zweiten Teil jedoch lehnen wir ab. Er widerspricht vermutlich sogar der Geoinformations-Gesetzgebung. Gemäss GeoIG / GeoIV gibt es keine Geoportale der Kantone. Der Begriff "Geoportal" ist im GeoIG / GeoIV nicht geregelt - und schon gar nicht der Begriff "amtliche öffentliche Geoportale". Das BLW darf den Kantonen und Gemeinden diesbezüglich keine Vorschriften machen. Da es dafür gar keine Rechtsgrundlage gibt. Ausserdem sind die landwirtschaftlichen Zonengrenzen nur für das Beitragswesen von Bedeutung. Sonst interessiert sich niemand dafür.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art.3 Abs. 1 Bst. c	Ergänzung: *Bei Stufenbetrieben wird der Betrieb der massgebenden Produktionszone zugeteilt*	Es kommt vor, dass ein Stufenbetrieb in unterschiedlichen Gebieten über Stallungen verfügt. Da die Stallungen jeweils mit dem ganzen Tierbestand aber zu unterschiedlichen Zeiträumen belegt sind, werden die Tiere nur unter einer TVD-Nummer geführt. In Art. 1 Zonenverordnung wird die landwirtschaftlich genutzte Fläche einer Zone zugeteilt, nicht der Betrieb. Es müsste also noch klar festgelegt werden, nach welchen Kriterien der Betrieb einem Gebiet zugeordnet wird.
Art. 5 Abs. 3	Streichen	Grundsätzlich ist dieser Absatz nicht erforderlich, denn die Kantone müssen die Beiträge und DZ mit den aktuellen Da-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Allenfalls nur eine Aktualisierung pro Jahr.	ten berechnen. Wichtiger wäre, dass es einen fixen Termin im Jahr (1. Juni) gibt, an dem das BLW die aktualisierten Zonengrenzen publiziert. Die georeferenzierten Grundlagendaten permanent aktuell zu halten, bedeutet einen unverhältnismässigen Aufwand für die Kantone und Gemeinden. Vollzugsrelevant sind die entsprechenden Entscheide im Wesentlichen für den stichtagsorientierten Agrarvollzug. Für einen verordnungskonformen Vollzug reicht die jährliche Aktualisierung des entsprechenden Geodatensatzes.

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Mit der Änderung von Art.14 Abs. 1 Bst. j und von Art. 18 Abs. 3 werden zusätzliche Möglichkeiten geschaffen, mit denen Beiträge aus Strukturverbesserungskrediten unterstützt werden können. Landwirtschaftliche Planungen konnten im Rahmen von Grundlagenbeschaffungen bereits unterstützt werden. Grundsätzlich begrüssen wir die Öffnung. Sie stehen in direkter Konkurrenz zu den bisherigen Möglichkeiten sofern die zu Verfügung stehenden Kredite beim Bund und in den Kanton nicht erhöht werden können.

Die Forderung nach administrativer Vereinfachung gilt grundsätzlich auch für den Bereich der Strukturverbesserung. Den Kantonen soll ein Maximum an Beurteilungsspielraum zugestanden werden. Die Beurteilung von Projekten und Kreditwürdigkeit sind vollständig ihnen zu überlassen. Der Bund bzw. das BLW sollen keine detaillierten Beurteilungsschematas festlegen, sondern dies den Kantonen überlassen. Diese tragen ja auch das volle Kreditrisiko (IK). Gibt der Bund die Kriterien detailliert vor, so soll er folgerichtig auch das Kreditrisiko zurücknehmen.

Die Verkürzung der Rückzahlungsfristen für IK ist abzulehnen. Ihre einzige Wirkung ist, dass sie den Betrieben noch mehr Liquidität entzieht und somit die IK verteuert. Damit steht diese Massnahme den Zielen der Strukturverbesserung und des BGBB (Begrenzung der Verschuldung bzw. Entschuldung) völlig entgegen. Auf die Prüfung der Kreditwürdigkeit wirkt sich diese Massnahme hingegen nicht aus. Bei der Festlegung der Kreditlaufzeit und der Höhe der Rückzahlungsraten haben die Kantone zudem das Ziel der Entschuldung im Auge, wie es BGBB und SVV vorgeben. Deshalb verbinden Kantone IK's gelegentlich mit der Auflage noch während der Laufzeit des IK auch bei der Bank eine gewisse Schuldentilgung vorzunehmen. Wir erinnern auch an die kürzliche Milchpreiskrise als der Bundesrat bereit war, den Milchproduzenten per Notrecht Kredite zur kurzfristigen Überbrückung von Liquiditätsengpässen zu gewähren. Das Projekt wurde schliesslich fallen gelassen u.a. mit Verweis auf die Möglichkeit des Aufschubs von Rückzahlungsraten der IK.

Wir weisen Sie auf einen Inkongruent zwischen den Erläuterungen und dem Verordnungstext hin. Art. 4 Abs. Bst. b fordert neu die Ergänzung des EFZ Landwirt mit einer höheren Berufsbildung nach Art. 43 BBG im Berufsfeld Landwirtschaft. Dieser Anforderung genügen zum Beispiel die HF Landwirtschaft, die Berufsprüfung Landwirt oder die Meisterprüfung. Die Erläuterungen hingegen sprechen nur von betriebswirtschaftlichen Modulen einer höheren Berufsbildung (Betriebsleiterschule). Dieses Ausbildungsniveau entspricht jedoch nicht Art. 43 BBG. Die Anforderungen in Erläuterung und Verordnungstext sind also nicht identisch.

Die direkten Ansprechspartner des Bundes sind die Kantone, nicht einzelne Fachorganisationen der Kantone. Diese sind in ihrer Organisation autonom. Der erläuternde Bericht ist dahingehend zu korrigieren. Selbstverständlich ziehen die Kantone ihre Fachorganisation in konkreten Fragestellungen bei. Dazu wurden sie auch geschaffen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Abs. 2 Bst. b	Zustimmung zur Ergänzung in Bst. b	Im Weiteren siehe unsere Ausführungen zu Art. 8a und 9

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		SVV.
Art. 3	Zustimmung	Formulierungsänderung
Art. 3a	Zustimmung	Formulierungsänderung
Art. 4	Ablehnung; Beibehaltung geltendes Recht	Die berufliche Grundbildung als Landwirt mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis ist ein ausreichendes Qualifikationskriterium für die Gewährung von Investitionshilfen an Strukturverbesserungen. Eine höhere Berufsbildung bietet keine Gewähr für eine gute Betriebsführung und eine erfolgreiche Investitionstätigkeit. Die heute geltende Regelung soll nicht verändert werden. Bei grösseren Investitionen gewichten wir den betrieblichen Leistungsausweis (u.a. mehrjährige positive Buchhaltungsergebnisse, tiefe Ausgangsverschuldung, hoher Eigenfinanzierungsgrad) wesentlich höher als der Nachweis der höheren Berufsbildung. Mit dem Vorschlag zur Anhebung der persönlichen Eintretensvoraussetzungen werden viele Junglandwirte von der Starthilfe ausgeschlossen. Ersichtlich wird das am Beispiel Kanton Freiburg: Auf 76 Landwirte/in mit eidg. Fähigkeitszeugnis schliessen 25 Betriebsleiter/in Landwirtschaft mit eidg. Fachausweis im Durchschnitt pro Jahrgang ihre Ausbildung ab (Basis: 2013, 2014, 2015, 2016).
Art. 4 Abs. 7	streichen	Analog Art. 8 Abs. 4 Die Kantone tragen das Kreditrisiko. Entsprechend ist es an ihnen, zweckdienliche Kriterien festzulegen. Die Kriterien sollen Primär rein Betriebswirtschaftlicher Natur und aus den Buchhaltung der Betriebe einfach herauszulesen sein. Sollte die Regel nicht gestrichen werden, so können wir uns

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		mit einer Formulierung einverstanden erklären, die das BLW zusammen mit den Kantonen und agroscope beauftragt, die wichtigsten Kriterien festzulegen.
Art. 5	Zustimmung mit Vorbehalt	Die Aufhebung der Kaufpreislimite bei der Betriebsübernahme erhöht den unternehmerischen Handlungsspielraum für Landwirte. Zudem ergibt sich daraus für den Vollzug eine administrative Vereinfachung. Wir stimmen der Aufhebung zu, sofern dem von uns vorgebrachten Antrag zu Art. 8a Abs. 1 und 2 entsprochen wird.
Art. 6	Ändern: Bei Starthilfen und grösseren baulichen Investitionen in Ökonomiegebäude müssen die Zweckmässigkeit der vorgesehenen Investition, die strategische Ausrichtung und die Entwicklung des Betriebes mit einem Betriebskonzept belegt werden. Der Kanton legt fest, was als eine grössere baulichen Investition gilt.	Ein Grenzbetrag für die Eingabe eines Betriebskonzeptes soll nicht in der Verordnung festgelegt, sondern individuell durch die Kantone definiert werden. Mit der vorgeschlagenen Formulierung wird zudem klar festgelegt, dass für Wohnbauten kein Betriebskonzept erforderlich wird.
Art. 8 Abs. 4	Ablehnung	Die vorgeschlagene Ergänzung ist nicht notwendig. Die mit dem Vollzug der Investitionshilfen beauftragten Organe in den Kantonen sind hinreichend qualifiziert, um die Kriterien zur Beurteilung von Finanzierungen im ländlichen Raum in eigener Regie festzulegen und anzuwenden. Die Ablehnung von Art. 8 Abs. 4 beziehungsweise von weiteren regulatorischen Massnahmen ist auch vor dem Hintergrund von Art. 111 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 zusehen, wonach der Bund den Kantonen allfällige Verluste aus der Gewährung von Investitionskrediten übertragen hat.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		In verschiedenen Kantonen sind Prozesse für das Risikomanagement aufgebaut und installiert (z.B. AG, BE, FR, GR, LU, SG, SO, VD, ZH, u.a.m.). Sollte der Bundesrat - entgegen unserem Antrag – das BLW mit der Festlegung einheitlicher Beurteilungskriterien für die gesamte Schweiz beauftragen, so soll das BLW unter Mitwirkung der Kantone (suissemelio) und der Forschungsanstalt Agroscope ein Benchmarking definieren.
Art. 8a Abs. 1 und Abs. 2	Ablehnung	Die Festlegung eines im Finanzierungswesen üblichen minimalen Eigenmittelerfordernisses wird im Grundsatz befürwortet. Analog der vorstehenden Bemerkungen zu Art. 8 Abs. 4 soll der Eigenmittelanteil und die Definition der anrechenbaren Eigenmittel durch das BLW zusammen mit den Kantone und der Forschungsanstalt agroscope festgelegt werden.
Art. 8a Abs. 3	Ablehnung	Regional ist die Unternehmerdichte sehr unterschiedlich und daher soll die Ausschreibungspraxis nicht auf Verordnungsstufe festgelegt werden. Sinnvoll ist eine individuelle Beurteilung; insbesondere in Fällen mit überhöhten Investitionskosten und in Regionen mit fehlenden Alternativen bei der Vergaben von Unternehmeraufträgen. In einem Vorbescheid nach Art. 23 Abs. 2 Bst. b SVV hat das BLW die Möglichkeit, individuell Auflagen und Bedingungen festzulegen. Anmerkung zur Begrifflichkeit: Der Begriff „Elementgruppe“ bezieht sich auf die Baukostenermittlung nach der Elementmethode der Schweizerische Zentralstelle für Baurationalisierung (CRB). Die Kostenermittlung nach Elementen eignet sich für komplexere Bauvorhaben. Im landwirtschaftlichen Bauwesen ist die Baukostenermittlung nach der Elementmethode nicht verbreitet. Gebräuchlich ist hingegen ein Kostenvoranschlag mit der strukturierten Baukostendarstellung und

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Kontierung gemäss Baukostenplan (BKP). Ein Kostenvoranschlag nach BKP fördert die strukturierte Kostendarstellung, führt zu einer qualitativen Verbesserung in der Baukostenerfassung und senkt das Risiko einer Baukostenüberschreitungen.
Art. 9 Abs. 2	Zustimmung	
Art. 9 Abs. 3	Ändern Die Dauer der grundpfandlichen Sicherheit sowie des Pachtvertrages muss max. 20 Jahre betragen.	Die Dauer darf sich nicht nach der individuell vereinbarten Rückzahlungsfrist richten, sondern muss der gesetzlichen maximalen Rückzahlungsfrist entsprechen. Auch bei einem derart sichergestellten IK soll die Möglichkeit bestehen, die erste Rückzahlungsrate um ein Jahr oder bei besonderen Umständen auch während der Laufzeit einmal eine Rate aufzuschieben.
Art. 14	Zustimmung	Die landwirtschaftliche Planung erleichtert die Umsetzung von räumlich bedeutsamen und eingreifenden Projekten im ländlichen Raum. Die Ausdehnung von Art. 14 um den Fördertatbestand der landwirtschaftlichen Planung wird befürwortet.
Art. 18 Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalt Es dürfen nur Massnahmen unterstützt bzw. in die IBLV aufgenommen werden, deren Wirkung erwiesen und anerkannt sind.	Die Umsetzung muss möglichst ohne administrativen Mehraufwand erfolgen. Die Strukturverbesserung darf nicht zum Handlanger der Maximalforderungen der Umweltseite werden.
Art. 19 Abs. 8	Zustimmung	s. Bemerkungen zu Art. 18 Abs. 3

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 28 Abs. 2 und 3	Ablehnung	Es ist wichtig, dass die Planungssicherheit wenigstens im gleichen Umfang erhalten bleibt. Es kann nicht sein, dass z.B. ein umfassend gemeinschaftliches Vorhaben, das über mehrere Jahre, z.T. ja mehr als ein Jahrzehnt, nach rund 2/3 einfach nicht mehr unterstützt wird. Für solche Projekte (und die Glaubwürdigkeit von Bund und Kanton) ist die Sicherheit und Verlässlichkeit einer vereinbarten Finanzierung existenziell.
Art. 28a Abs. 1bis und 2 c und 2bis	Ablehnung	s. Bemerkungen zu Art. 28 Abs. 2 und 3
Art. 37 Abs. 6 Bst. b	Zustimmung	
Art. 44 Abs. 2 Bst. b	Zustimmung mit Vorbehalt	Die Aufhebung der Kaufpreislimite beim Kauf eines landwirtschaftlichen Gewerbes von Dritten soll analog zum Antrag zu Art. 5 erfolgen. Die Aufhebung erhöht den unternehmerischen Handlungsspielraum für langjährige Pächter und verlagert die Beurteilung auf die Leistungsfähigkeit des Käufers. Der Aufhebung soll bei gleichzeitiger Festlegung minimaler Eigenmittel in Art. 8a erfolgen (s.a. Bemerkungen zu Art. 8a Abs. 1 und Abs. 2).
Art. 47	Zustimmung	Zusammen mit der Erhöhung der Limiten bei Art. 55 ergibt sich eine Erhöhung des Mittelbedarfes! Gemäss Finanzplanung 18-21 sind jedoch keine zusätzlichen Mittel vorgesehen. Der Wegfall der Obergrenze in Art 47 macht nur Sinn, wenn gleichzeitig die Mittel für die Investitionskredite erhöht

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		werden.
Art. 48	Ablehnung; Beibehaltung geltendes Recht	Die bisherigen maximalen Tilgungsfristen nach geltendem Recht waren auf die unterstützte Massnahme angepasst. Mit einer verkürzten und undifferenzierten Tilgungsfrist werden Investitionen mit einer langen Nutzungsdauer, wie z.B. Ökonomiegebäude für die Raufutter verzehrende Tierhaltung, erheblich erschwert oder gar verunmöglicht. Hingegen sind bei Investitionen in die Schweine- oder Geflügelhaltung, den Obst- oder Gemüsebau, entsprechend der kürzeren Nutzungsdauer kürzere Tilgungsdauer durchaus sinnvoll. Absolut unverständlich wäre eine Verlängerung der Tilgungsfrist auf 15 Jahre für Investitionskredite als Starthilfe, welche in der Regel zur Finanzierung von Inventarwerten eingesetzt werden. Die aktuelle Regelung gibt den Kantonen die Möglichkeit die Tilgungsverpflichtung in Härtefällen um ein bis zwei Jahre auszusetzen. Die heute geltenden Rückzahlungsfristen sollen unverändert bestehen bleiben.
Art. 55 Abs. 2	Ändern: Der Grenzbetrag beträgt: a) 500'000 Franken bei Investitionskrediten	Die Erhöhung des Grenzbetrages wird befürwortet, doch soll dieser anstatt wie vorgesehen auf Fr. 450'000.00 auf Fr. 500'000.00 erhöht werden. Zusammen mit dem Wegfall der Limite bei Art. 47 ergibt sich eine Erhöhung des Mittelbedarfes! Gemäss Finanzplanung 18-21 sind jedoch keine zusätzlichen Mittel vorgesehen. Die Erhöhung der Limite für den höchstmöglichen Baukredit und der Wegfall der Obergrenze in Art 47 macht nur Sinn, wenn gleichzeitig die Mittel für die Investitionskredite wieder erhöht werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 59 Abs. 2	Zustimmung	Die Präzisierung korrigiert eine Ungenauigkeit im geltenden Recht und entspricht der bisherigen Praxis im Vollzug.
Art. 63b	Gesuche, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom …. 2017 beim Kanton eingereicht wurden, werden in Bezug auf die persönlichen Voraussetzungen nach Art. 4 und auf die Eigenmittel nach Art. 8a noch bis zum 1. Januar 2020 nach bisher geltendem Recht beurteilt.	Sofern Art. 4 und 8a – entgegen unserem Antrag - angepasst werden, soll die Übergangsfrist um ein Jahr bis 2020 verlängert werden. Mit dieser verlängerten Übergangsfrist sollen Härtefälle in Kantonen mit Wartefristen vermieden werden.

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Betriebshilfedarlehen zur Behebung einer finanziellen Bedrängnis oder zur Ablösung verzinslicher Schulden bleiben weiterhin wichtige Instrumente, auch wenn die Inanspruchnahme aufgrund der anhaltenden Zinsbaisse in den meisten Kantonen wenig genutzt wurde.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Abs. 1 bis 3	aufheben	Diese Bestimmungen zur Einkommensgrenze sind seit Einführung der Verordnung unverändert. Sie haben die vom Strukturwandel beförderten Veränderungen des Einkommens nicht mitgemacht. Insbesondere liegen die Grenzbeträge im heutigen wirtschaftlichen Umfeld der Landwirtschaftsbetriebe wesentlich zu tief. Für die gänzliche Aufhebung des Einkommenskriterium spricht die Tatsache, dass immer mehr Betriebe, die dem Strukturleitbild der Agrarpolitik entsprechen, um Betriebshilfe ersuchen. In der Regel handelt es sich um Überbrückungskredite von kurzer Laufzeit. Es ist ungerecht, diese "Zielbetriebe" der Agrarpolitik von der Betriebshilfe auszuschliessen.
Art. 10 Abs. 2	Ändern: Der Grenzbetrag beträgt 500'000 Franken (…)	In Analogie zum Antrag zu Art. 55 Abs. 2 Bst. a SVV

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die geplanten Änderungen sind nachvollziehbar und sinnvoll. Insbesondere die Harmonisierung der Vollzugspraxis mit den entsprechenden Bestimmungen in der QuNav erleichtert die Umsetzung für die zuständigen Behörden. Daraus können Kosteneinsparungen erwartet werden. Die Vereinheitlichung der Zielsetzungen, Förderkriterien und des Vollzug von Finanzhilfen für Vorabklärungen im Rahmen von Art. 10 der Landwirtschaftsberatungsverordnung ist grundsätzlich zu begrüssen. Kritisch zu hinterfragen ist aber, dass damit die Anforderungen an die Gesuchsteller erhöht werden sollen (Forderung einer Finanzplanung). In dieser frühen Phase eines innovativen Projektes macht dies nur beschränkt Sinn.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10 Abs. 2 Bst. b	Klärung des Erfordernisses nach einem Finanzierungsplan Es sollte klar sein, dass sich der Finanzplan auf die Phase der Vorabklärung zu beziehen hat. Wäre die Umsetzungsphase eines Projekts gemeint, so ist diese Anforderung abzulehnen.	Eine Finanzhilfe des Bundes an Trägerschaften für Vorabklärungen zur Entwicklung innovativer Projekte wird begrüsst. Aus den Unterlagen geht unseres Erachtens nicht klar hervor, ob der geforderte Finanzierungsplan (und das Budget) 1.) die Aktivitäten im Rahmen der Vorabklärungen, oder 2.) bereits die Umsetzungsphase eines Projekts betrifft. Während die erste Interpretation (Vorabklärungen) für uns akzeptabel und nachvollziehbar ist, wäre die zweite Interpretation (Umsetzungsphase) abzulehnen. Es ist ja gerade Sinn und Zweck, im Rahmen der Vorabklärungen eine Projektidee zu vertiefen und dabei auch die Finanzierung abzuklären und zu planen. Dies dürfte und könnte ergo nicht schon bereits bei der Eingabe des Gesuchs eingefordert werden. Der Kommentar zu Absatz 2 ist wenig aufschlussreich, um die oben aufgeworfene Frage zu ergründen. Der Kommentar zu Ziffer 8.4.3. (Auswirkungen Volkswirtschaft) spricht von einem Mehraufwand, da ein Finanzplan zu erarbeiten sei.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 10 Abs. 2 und 3	Die Kommentare betreffend die Pauschalbeträge sind zu überarbeiten.	In Absatz 2 steht im Kommentar: „Dies ermöglicht die Weiterführung der heutigen Praxis zur Auszahlung von Pauschalbeträgen“. In Absatz 3 steht im Kommentar: „Mit der Festlegung eines Maximal- anstelle eines Pauschalbeitrags von ….“ Diese beiden Aussagen stehen zumindest in unserer Lesart teilweise im Widerspruch und bedürfen einer besseren Erklärung.

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine allgemeine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 3 Ziff. 5 Nr. 09.1	Das Teilzollkontingent für Konsumeier soll nicht dauerhaft um 1000 t erhöht werden.	Die Umstellung auf die Eierproduktion ist heute eine wirtschaftlich interessante Alternative zur Milchproduktion mit einem beträchtlichen Marktpotenzial. Gemäss Erläuterungen (S. 124) ist der pro Kopf Verbrauch von Konusumeiern relativ konstant bzw. nimmt nur dank des Bevölkerungswachstums zu. Diesen Mehrbedarf kann die CH-Landwirtschaft durchaus decken. Eine Kontingentserhöhung ist nicht erforderlich.

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Revision der Absatzförderungsverordnung wird begrüsst. Die landwirtschaftliche Absatzförderung ist ein wichtiges Element der Agrarpolitik und Qualitätsstrategie. Der Schweizer Konsumenten sind bereit für qualitativ hochwertige Schweizer und Regionalprodukte einen Mehrpreis zu zahlen. Nur so kann im teureren Kostenumfeld Schweiz das Auskommen der Land- und Ernährungswirtschaft nachhaltig gesichert werden. Die Absatzförderung wirkt als Übersetzer zwischen Produzent und Konsument, deshalb ist die Absatzförderung auf jeden Fall aufrecht zu erhalten und wenn möglich auszubauen. Die Mittelzuteilung nach objektiven Kriterien vorzunehmen, ist nach einer elfjährigen Einführungsphase an der Zeit und notwendig. Die Mittelzuteilung mit der Entstehungsgeschichte zu begründen, hält nicht mehr Stand.

Die überregionalen Projekte erreichten in den zehn Jahren eine beachtliche Wirkung mit über einer Milliarde Franken Warenumsatz pro Jahr im Lebensmittelbereich. Den vier überregionalen Projekten gelang es, die regionalen Produkte in der Produktion zu fördern, im Handel zu koordinieren und am Markt sichtbar in Wert zu setzen. Bei den Grossverteilern und im Detailhandeln nehmen sie eine wichtige Stellung ein. Man denke an die Coop-Pro-Montagna-Linie, Coop-miini-Region-Linie oder das Migros-Programme "Aus der Region für die Region". Die überregionale Absatzförderung hat in den vergangenen Jahren mit einer Verdoppelung des Marktanteils grosse Wirkung gezeigt. Es ist daher sinnvoll, die den überregionalen Organisationen zugeteilten Mittel insgesamt zu erhöhen.

Global denken und lokal handeln muss das Motto sein. Ein regionales Produkt, das nationale Wirkung erzielt, muss regional gefestigt sein um nachhaltig im Angebot zu bleiben und als bedeutender Imageträger zu wirken. Es ist richtig, Innovationen zu fördern. Die landwirtschaftliche Absatzförderung zu stark an Wettbewerb und Innovation auszurichten könnte zu Doppelspurigkeiten zur Verordnung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNav) führen. Die Mittel die für diese Verordnung zur Verfügung stehen, werden nicht ausgeschöpft. Die Wertschöpfung wird nicht durch die Lancierung immer neuer Produkte erzielt, sondern auch durch die kontinuierliche Verbesserung eines Produktes in der Entstehung und im Absatz.

Begründet mit dem Subsidiaritätsprinzip will das BLW die Mittel der Kantone und der Gemeinden zukünftig nicht mehr als Eigenmittel anerkennen. Das BLW sollte nach dem Subsidiaritätsprinzip die Kantonen und die Gemeinden stärken um die regionale Wertschöpfung zu fördern. Mit dem Ausschluss wird die Initiative der Kantone und der Gemeinden geschwächt. Das heisst, dass die Absatzförderung konsequent vom Bund, über die Kantone bis zu den regionalen Akteuren gemeinsam und koordiniert umgesetzt werden muss. Eine gemeinsame Finanzierung auf der Basis der Subsidiarität muss von Bund und Kantonen gemeinsam möglich sein. Wobei der Kantonsbeitrag durchaus freiwillig sein kann.

Die Kantone legen Wert darauf, dass Absatzförderungsmassnahmen für Regionalprodukte im bisherigen Rahmen unterstützt werden. Konkret ist die Finanzhilfe bei 50% der anrechenbaren Kosten zu belassen, sollen Beiträge von Kanton und Gemeinden weiterhin als Eigenmittel angerechnet werden dürfen und sollen auf die Region ausgerichtete Absatzförderungsmassnahmen regionaler Organisation weiterhin unterstützungswürdig sein. Regionalprodukte weisen einen engen Bezug zur Region auf (und leisten dort auch einen Beitrag zur regionalen Wirtschaft), entsprechend ist die regionale Bevölkerung der beste Botschafter dieser Produkte. Dafür muss aber dieser "Heimmarkt" marketingmässig bearbeitet werden können.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Abs. 2 Bst. d Eigene finanzielle Mittel	Nicht als eigene finanzielle Mittel gelten insbesondere: d. Finanzhilfen und Abgeltungen des Bundes, ~~der Kantone und der Gemeinden~~	Das finanzielle Engagement der Kantone und der Gemeinden zeugt von der Bedeutung des Projektes für die entsprechende Region. Mit einer Aberkennung dieser Eigenmittel würde die Initiative geschwächt. Die Vergabe von Mittel des Bundes im Rahmen der Absatzförderung orientiert sich am Prinzip der Subsidiarität. Die Beteiligung der Kantone und Gemeinden an den vom Bund unterstützten Projekten ist zu begrüssen. Eine von der Absatzförderungsverordnung entkoppelte Förderungspolitik der Kantone könnte den Bemühungen der Absatzförderungsorganisationen und der nationalen Strategie zuwiderlaufen. Gerade die überregionalen Organisationen sind bei der für sie schwierigen Beschaffung der Eigenmittel auf die Unterstützung der Kantone angewiesen. Anders als bei der nationalen Absatzförderung der Branchen sind bei den überregionalen Organisationen besonders kleine Unternehmen der Land- und Ernährungswirtschaft aus vielen Branchen in grösseren und kleineren Regionen vertreten. Die Region wird in diesem Fall auch wesentlich durch Gemeinden und Kantone repräsentiert.
Art. 5 Abs. 2 Bst. D	[2] Nicht als eigene finanzielle Mittel gelten insbesondere: d. Finanzhilfen und Abgeltungen des Bundes~~, der Kantone und der Gemeinden~~.	Der Absatz ist unverändert zu lassen. Insbesondere für die überregionalen Organisationen ist die Generierung von Eigenmitteln äusserst schwierig. Die regional organisierten Regionalmarken sind ohne zusätzliche Unterstützung durch den Kanton kaum überlebensfähig. Eine Aberkennung der Mittel, welche von den Kantonen gesprochen werden, als Eigenmittel des Antragstellers würde mehrere regionale Initiativen zur Aufgabe zwingen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 8	1 Die Finanzhilfe beträgt ~~höchstens 40~~ 50 Prozent der anrechenbaren Kosten. ~~2 Sie kann höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten betragen, wenn das Vorhaben:~~ ~~a. aufgrund der Beurteilung nach Artikel 13a als besonders förderungswürdig eingestuft wird; oder~~ b. ~~einem Förderschwerpunkt nach Artikel 13 Absatz 1 entspricht.~~	Die Finanzhilfe ist auf 50% zu belassen. Eine Reduktion um 10% auf 40% würde sich insbesondere bei kleinen Projekten wie den überregionalen Vorhaben verheerend auswirken. Die Einführung eines Bonussystems bringt Planungsunsicherheit mit sich.
Art. 8 Abs. 1 -3 Höhe und Art der Finanzhilfen	Die Finanzhilfe beträgt höchstens ~~40~~ **50** Prozent der anrechenbaren Kosten. Absatz 2 streichen Für imagebildende Massnahmen an internationalen Grossanlässen von nationaler Bedeutung kann von den Höchstsätzen nach ~~den Absätzen 1 und 2~~ **Absatz 1** abgewichen werden.	Die Abstufung zwingt die Organisationen die Projekte den Kriterien anzupassen, damit sie die 50 Prozent auslösen können. Organisationen mit einem grösseren finanziellen Mittelpool können das vorgeschlagene System besser erfüllen. Wertschöpfungsstarke überregionale und regionale Organisationen sind national betrachtet nicht immer innovativ oder in absoluten Zahlen wertschöpfungsstark, jedoch in relativen Zahlenfür die Regionen von grosser Bedeutung. Sie können wesentlich zur dezentralen Besiedelung beitragen. Mit der Aufteilung entscheidet das BLW, was besonders förderungswürdig ist. Die Wertschöpfung geschieht in der Region. Die Wirkung kann die ortskundige Organisation kompetenter beurteilen. Das neue System (Bonus) führt zu Planungsunsicherheit für die Organisationen. So müssen diese im Mai das Budget eingegeben aber erhalten erst im November den Entscheid (Verfügung) des Bundes. Im November ist es kaum möglich Ressourcen effizient und effektiv für das Folgejahr aufzustocken (Personal und Massnahmen). Auch ist das Vergabesystem (Bonus) zur Zeitpunkt der Vernehmlassung noch nicht bekannt, weshalb es auch nicht seriös geprüft werden kann.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Mit dem Ansatz von 50 Prozent können Konflikte und der administrative Mehraufwand auf beiden Seiten vermieden werden.
Art. 8 Abs. 2	Die Finanzhilfe für regionale Teilprojekte von national oder überregionale organisierte Vorhaben beträgt höchstens 25 Prozent der anrechenbaren Kosten. Sie beträgt bis zu 50 Prozent der anrechenbaren Kosten wenn: …Bst. a-c wie bisher	Regionale Projekte weisen zum Teil sehr kleine Budgets auf. Sie zielen aber darauf ab, die Konsumenten im Heimmarkt und die Gäste einer Region auf die regionalen Produkte aufmerksam zu machen. Da die Identifizierung der Bevölkerung mit ihrer Region oft hoch ist, ist der positive Effekt der Sensibilisierung und der gleichzeitigen Kommunikation, wo dieses Produkt bezogen werden kann, hoch und nachhaltig wirksam. Die Streichung der Unterstützung an regionale Teilprojekt ist daher kontraproduktiv. Kleine regionale Produzenten, welche nicht den den überregionalen oder nationalen Markt bedienen können sind auf die Durchdringung des Heimmarktes angewiesen. Regionale Teilprojekte helfen, dass Kantonsmittel in dieselbe Richtung verwendet werden, um regionale Projekte voranzutreiben.
Art. 9a national organisierte Vorhaben		Die Neuorganisation dieses Artikels ist zu begrüssen auch die Aufnahme der Regionalprodukte in den Themenbereich
Art. 9b	Überregional organisierte Vorhaben können für die Bereiche der gemeinsam realisierten Marketingkommunikation sowie für die Erbringung von Dienstleistungen an regional organisierte Vorhaben unterstützt werden.	Nach den Vernehmlassungsunterlagen sollen die Kommunikationsmassnahmen von einzelnen Regionalmarken nicht mehr unterstützt werden, auch wenn sie überregional koordiniert werden. Wir sind mit diesem Vorschlag einverstanden, so lange die Aktivität auf regionalen und lokalen Plattformen, mit gemeinsamen und überregional entwickelten Marketingmassnahmen, nach wie vor möglich ist.
Art. 9c	Ergänzende Kommunikationsprojekte	Grundsätzlich ist die Idee der ergänzenden Kommunikati-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		onsprojekte eine sehr positive Idee. Wir begrüssen die Möglichkeit, ergänzende Projekte für eine finanzielle Unterstützung einreichen zu können. Wir freuen uns insbesondere, dass die neue nationale Marke für echte Regionalprodukte, regio.garantie, als unterstützungswürdiges Beispiel für ein ergänzendes Projekt auf nationaler Ebene erwähnt wird. Allerdings gehen wir davon aus, dass die „ergänzenden Projekte“ auch durch „ergänzende Mittel“ finanziert werden, und nicht erst auf Kosten anderer etablierter Projekte realisiert werden können.
Art. 13	Zuteilung der Mittel	Wir unterstützen die Zuteilung der Mittel nach den vorgeschlagenen Förderschwerpunkten. Allerdings ist eine konkrete Beurteilung zum Zeitpunkt der Vernehmlassung nicht möglich, da die Zuteilung erst im Lauf des Jahres vorgenommen werden soll. Wir verweisen daher auf die Wichtigkeit einer Planungssicherheit für die unterstützten Vorhaben. Die Zuteilung von Mitteln nach objektiven und gemeinsam festgelegten Kriterien unterstützen wir. Für die Umsetzung ist jedoch zwingend eine ausreichend lange Übergangszeit einzuplanen. Die Mittelzuteilung nach der bisherigen Praxis hat zu Spannungen geführt. Hier gemeinsam mit den Akteuren objektive Kriterien zu erarbeiten, fördert das nationale Engagement der Akteure. Da der Bedarf an Mitteln gestiegen ist, um erstens der Aufgabe gerecht zu werden, die Konsumpräferenz der Schweizer Konsumenten für Schweizer Produkte aufrecht zu erhalten, zweitens Märkte für Themenbereiche wie Regionalprodukte massiv wachsen und drittens die Idee im Raum steht,

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		ergänzende Kommunikationsprojekte einzuführen, erscheint eine Aufstockung des Gesamtbudgets der Absatzförderung sinnvoll.
Art. 14 Abs. 1	Ändern (…) sind bis 30. September des Vorjahres (…)	Die Forderung, Gesuche müssten bis zum 31. Mai eingereicht werden, ist zu einschränkend. Sie lässt zuwenig Flexibilität um im 2. Semester auftretende Bedürfnisse reagieren zu können.

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir zeigen uns gegenüber einer Totalrevision der Weinverordnung offen. Wir erhoffen uns davon eine Vereinfachung der Administration, klarere Zuständigkeiten, weniger Schnittstellen, eine effektivere Betrugsbekämpfung und mehr Transparenz. Gerade letzteres wird der Konsument zu schätzen wissen und sein Vertrauen in Schweizer Weine noch zusätzlich verstärken.

Eine Totalrevision sollte sich an folgenden Leitlinien ausrichten:

a) Grundsätzlich gilt das vom Lebensmittelgesetz stipulierte Prinzip der Selbstverantwortung und Selbstkontrolle aller Lebensmittel herstellenden oder verarbeitenden Betriebe. Diese müssen somit für jede Charge bzw. für jeden Traubenposten jederzeit nachvollziehbar und glaubhaft darlegen können, woher er stammt und wohin er weiter verarbeitet oder verkauft wurde. Diese Rückverfolgbarkeit gilt von der einzelnen Rebparzelle bis zur Flasche.
b) Die Kantone haben zum heutigen Zeitpunkt lediglich die verfügten Höchsterträge an Traubengut zu überprüfen (sog. Weinlesekontrolle). Wie sie dies tun, ist ihnen freizustellen. 10 Deutschschweizer Kantone nutzen dazu die Anwendung "Traubenpass". Sie ermöglicht den Rebbauern, Selbstkelterern und Kelterbetrieben gleichzeitig die Erfüllung ihrer Pflicht nach Bst. a. Das soll weiterhin möglich sein. Die Westschweizer Kantone nutzen andere Lösungen.
c) Die Kontrolle des Weinhandels ist als reine Vollzugsaufgabe des Lebensmittelrechts, genauer der Lebensmittelkontrolle zu sehen und auch so zu handhaben und fällt entsprechend in die Zuständigkeit der Kantonschemiker. Heute beschränken sie sich oftmals auf die Produktekontrolle.
d) Die Kellerkontrolle bezweckt die Aufdeckung und Verhinderung von Täuschungen (Weinpanschung, Falschetikettierung). Sie ist eine klassische Aufgabe der Lebensmittelkontrolle und sollte auch von dieser wahrgenommen werden.
e) Die Kellerkontrolle unterteilt sich heute in eine kleine und eine grosse Kellerkontrolle. Die kleine Kellerkontrolle betrifft in der Regel nur Selbstkelterer, ist etwas summarischer und wird von verschiedenen Organisationen durchgeführt, darunter dem OIC und in einigen Kantonen die Lebensmittelkontrolle. Die grosse Kellerkontrolle betrifft die übrigen weinerzeugenden Betriebe und insbesondere die grossen Weinhandelshäuser. Es sollte klar sein, dass Selbstkelterer und grosse Weinhandelshäuser weiterhin in unterschiedlichem Masse und bezogen auf das Täuschungsrisiko kontrolliert werden sollen.
f) Die heutige Art und Weise sowie Durchführung der Kellerkontrolle bringt eine Vielzahl von Schnittstellen und Reibungsverlusten mit sich. Mittelfristig sollte die heutige Regelung mit dem Ziel der Effizienzsteigerung überprüft werden.
g) Die in der Kellerkontrolle tätige Stiftung Schweizer Weinhandelskontrolle ist spätestens seit der Einführung des totalrevidierten Lebensmittelgesetzes vom 9. Oktober 1992 im Jahre 1995 ein Anachronismus. Sie hat zwar einen Kontrollauftrag aber keine Vollzugskompetenzen. Mit ihren Kontrollergebnissen kann sie lediglich die Lebensmittelkontrolle auf einen Verdacht hinweisen. Diese instruiert dann den Fall nochmals von vorne nach ihren eigenen Regeln. Deshalb fordert die Westschweiz die Ausstattung der Schweizer Weinhandelskontrolle mit entsprechenden Vollzugskompetenzen. Die Deutschschweiz stellt diese Forderung nicht, verlangt aber dass sämtliche von der Kontrollstelle als Beweismaterial oder als kontrollrelevant erachteten Dokumente, Etiketten und Produkte sowie die Finanz- und Betriebsbuchhaltung der Kontrollstelle auf Verlangen auszuhändigen seien und der Betrieb die von der Kontrollstelle für die Probenahme entnommenen Weine kostenfrei zur Verfügung zu stellen habe. Zudem sollen die in der Kellerkontrolle tätigen Organisationen und Stellen zum Informationsaustausch verpflichtet werden.
h) Das BLW beabsichtigt auf 2022 neue Regeln für die AOP - IGP Kennzeichnung von Weinen einzuführen. Diese müssen mit einer früheren bzw. der nun vorgeschlagenen Totalrevision der Weinverordnung kongruent und kompatibel sein. Die Kantone dürfen nicht gezwungen werden, in Informatiklösungen zu investieren, wenn bereits klar ist, dass die Investition in 5 oder sogar schon in 3 Jahren (siehe Art. 48a) überholt sind. Bis klar ist, wie sich die neuen AOP - IGP Regeln für Wein auf die von den Kantonen zu erhebenden und zu bewirtschaftenden Daten auswirken, sollen in den Kantonen keine zusätzlichen Daten erhoben oder bewirtschaftet werden müssen.
i) Der heute gültige Entschädigungsschlüssel des BLW an die Kantone muss dringend angepasst werden. Zum einen fällt künftig der Grossteil des Aufwandes bei den Kantonen an, was nach einer Erhöhung der Entschädigung insgesamt ruft und zum andern ist die heutige Verteilung (1000.-/Kanton und 55.-/ha jedoch nur 20% der Gesamtsumme an die Deutschschweiz). ungerecht.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 22 Landweine	Landweine sind Weine, die mit dem Namen des Landes oder eines Landesteils, dessen Ausdehnung grösser ist als die eines Kantons, bezeichnet sind. Für die Produktion von Landweinen können Flächen bezeichnet werden.	Der Kanton bzw. der Bewirtschafter müssen Flächen bestimmen können, die nur der Produktion von Landwein diesen dürfen. Entsprechend wird dort die Bescheinigung für Landwein ausgestellt. Dies ist im Art. 22 zu ergänzen oder in einer Vollzugshilfe explizit zu regeln.
Art. 23 Abs. 1 Bst. a	Vorschlag – Änderung: a) aus Trauben des geografischen Gebiets eines oder mehrere Kantone hergestellt werden	Es sollte möglich sein Landweine mit eigener traditioneller Bezeichnung aus Trauben mehrere Kantone zu produzieren solange die Bestimmungen einheitlich sind.
Art. 24b	Streichen	Siehe einleitende Bemerkungen insbesondere Bst. h. Diese Vorschläge sind unnötig, teilweise nicht einmal praktikabel und verursachen enormen administrativen Aufwand (inkl. IT). Der Nutzen hingegen ist sehr bescheiden. Man muss sich bewusst sein dass nicht alle Herkunftsbezeichnungen oder Bezeichnungen auf eine Bescheinigung gedruckt werden können. Zum Beispiel wenn es kein offiziellen Perimeter für die Bezeichnung gibt (Nutzung des Namens eines Hügel wo Reben stehen). Die Behörde können nicht alle mögliche Bezeichnungen kennen oder registrieren. In solchen Fällen, ist es die Pflicht der Produzenten die Beweise für die Nutzung einer solchen Herkunft zu erbringen und im Fall einer Kontrolle zu belegen.
Art. 24c (neu)	Ergänzen: Art. 24c (neu): Traubensaft	Diese Kategorie der Traubenzuteilung besteht bisher nicht. In den einzelnen Kantonen wird dies je nach AOC Reglement unterschiedlich gehandhabt. Die Menge geernteter Trauben zur Herstellung von Traubensaft muss separat de-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		klariert und berücksichtigt werden.
Art. 28 Abs. 1 und 2	Zustimmung	
Art. 28	Ändern: Art. 28 Abs. 3 (neu): 3 Trauben für die Produktion von Traubensaft sind nicht zu erfassen aber bei der Mengenbegrenzung zu berücksichtigen.	Es darf nicht sein, dass aus Übermengen schlussendlich Traubensaft produziert wird. Bei Übermengen sind die Weine entsprechend zu klassieren. Die Mengenbegrenzung dient der Förderung der Qualität der Trauben.
Art. 29	Modifier si art. 24b est maintenu: Al. 2 let. a le numéro du certificat visé à l'art. 24b Al. 2 let. e citée deux fois Al. 2 let. e la teneur naturelle en sucre en oBrix	Par cohérence terminologique avec l'art. 24b, remplacer le terme « certificat » par « acquit » Corriger en let. d À remplacer par %Brix
Art. 29 Abs. 2	Ändern: 2 Die Einkellerin oder der Einkellerer erfasst für die einzelnen Traubenposten. Als Traubenposten gilt ….	Der Begriff Traubenposten ist nicht definiert und muss geregelt werden.
Art. 29 al. 2 let. d	Ändern d) die gewogene Menge in kg;	Le poids de chaque lot de vendange pourra être sujet à des contrôles en vérifiant l'adéquation avec les acquits. C'est également une donnée de base pour toute la vérification des comptabilités de cave. Il est donc important de préciser de quelle manière ce poids doit être déterminé.
Art. 29 Abs. 2	Ändern: Bst. g (neu): g. Herkunft der Trauben (Gemeinde, Parzellennummer und evtl. Lagenamen).	Bei AOC und AOC Lagewein muss die Rückverfolgbarkeit garantiert sein. Diese Informationen sind nötig weil die Kontrolleure ja nicht alle Informationen die hinter der Nummer der dazugehörigen Bescheinigung haben (z.B. Herkunftsgemeinde).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art 29 Abs. 5	Ändern: 5 Die Kantone informieren die Kelterbetriebe, wenn Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter die Vorgaben der Mengenbeschränkung nicht eingehalten haben. Sie oder er teilt die einzelnen Traubenposten anhand der dazugehörigen Bescheinigung, der Angaben nach Absatz 2 und durch den Kanton verfügte Deklassierungen in eine der drei Weinklassen sowie in Traubensaft nach den Artikeln 21–24 ein.	Der Kelterbetrieb soll die einzelnen Traubenposten in eine der drei Weinklassen einteilen, was unter Umständen gar nicht möglich ist. Beliefern beispielsweise Produzenten verschiedene Aufkäufer, ist es für den einzelnen Kelterbetrieb unmöglich zu prüfen, ob das Kontingent eingehalten wurde. Dies kann nur die kantonale Fachstelle Weinbau überprüfen, weil dort alle Weinlesedaten zusammenlaufen. Es ist der Kanton, der nach erfolgter Weinlese prüfen kann, ob die Mengenbeschränkung eingehalten wurde oder nicht. Anschliessend kann die Fachstelle den Kelterbetrieben mitteilen, welche Traubenposten sie zu deklassieren haben. Deshalb ist es auch sehr wichtig dass die festgelegte Termine für die Lieferung der Daten eingehalten werden und Schweizweit gleichmässig sanktioniert werden im Fall von nicht Einhaltung der Termine.
Art. 29. Abs. 6	Ändern: Sie oder er erfasst die Angaben nach den Absätzen 2 und 5 nach den Vorgaben des Herkunftskantons des Traubengutes und meldet sie diesem.	Der Herkunftskanton braucht diese Angaben. Er ist für die AOC Kontrolle verantwortlich und kann allfällige Deklassierungen vornehmen.
Art. 29 Abs. 7 (neu)	Vorschlag 7) Die Kantone können die Kosten der Kontrollen den Einkellerer verrechnen.	Dies sollte möglich sein vor allem wenn Nachkontrollen nötig sind.
Art. 30 Abs. 2	Ändern: Abs. 2: Verweis auf Art. 24b Abs. 4 ist zu streichen. gemeint ist vermutlich Art. 24b Abs. 3	Die in der Deutschschweiz verwendete Software Traubenpass und die im Wallis im Aufbau befindlichen Lösung genügen den Bestimmungen dieses Artikels. Dies muss auch

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Abs. 2 Bst. a und b: ändern (neu) a. die gesamte Trauben Produktion nicht die Höchsterträge überschreitet die für den Wein mit Höchsten Anforderungen Produziert wird; b. die Mindestzuckergehalte für die entsprechende erzeugte Weine eingehalten werden.	nach der geplanten Neufassung der AOP - IGP Bestimmungen für Wein der Fall sein. Letztere dürfen keinen zusätzlichen Investitionsbedarf in diese IT-Lösungen auslösen. Die Deutschschweizer Rebbaukantone verfügen mit der Software "Traubenpass" über ein System, das den heutigen Anforderungen des Bundes vollumfänglich entspricht und weiter ausgebaut werden kann. Dazu wurde von den Kantonen viel investiert. Mit der Abgeltung für die Weinlesekontrolle wird das bei Weitem nicht abgedeckt. Der Verteilschlüssel der Gelder des Bundes für die Weinlesekontrolle ist daher grundlegend zu überdenken. Nebst einem Beitrag für die Fläche ist ein angemessener Sockelbeitrag pro Kanton erforderlich. Le canton du Valais met en place un système informatique « e-vendanges » qui permet de répondre aux exigences énumérées dans cet article. Art. 30 Abs. 2 Bst. a und b: Konzept Fehler Auf ein Rebberg kann man Trauben ernten die zum Beispiel am Anfang der Ernte nicht die Mindestzuchergehalte für AOC haben und mit dieser Trauben kann man Landwein produzieren. Später erntet man auf demselben Rebberg Trauben die für AOC Wein in Ordnung sind und solange die Gesamt Produktion nicht die Höchsterträge für AOC Weine überschreitet, ist es perfekt legal mit diesen zweite Trauben AOC Wein zu erstellen. Mit der bisherigen Formulierung ist es möglich einen Teil als Landwein, Tischwein oder Traubensaft zu vermarkten und die AOC Höchstmengen als AOC Wein. Für eine AOC Produktion darf die Gesamtmenge des Erntegutes die Höchst-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		menge nicht überschreiten!
Art. 30a	Refuser	Cette disposition va à l'encontre du concept de l'autocontrôle décrit dans l'ODAIOUs. Ce n'est pas au canton d'établir pour chaque cave (460 en Valais) le récapitulatif de leurs apports de vendanges. Cela relève de l'autocontrôle et de la responsabilité de chaque cave de fournir ce récapitulatif (art. 29 al. 6 OVin). Le rôle du canton est de fournir l'outil informatique qui permette de le faire. Le rôle du canton est d'informer les encaveurs des non-conformités constatées, de les traiter et de prendre les mesures utiles. A la fin de la vendange, en générant son récapitulatif, l'encaveur valide la conformité de l'ensemble des données qu'il a saisies dans le système informatique. Un délai de validation au 28 février doit être fixé. Par ailleurs, la fiche de cave n'est pas le document approprié comme point de départ pour un contrôle de cave, notamment pour les grandes caves (jusqu'à 8'000 acquits pour une grande cave). La déclaration d'encavage offre une meilleure vue d'ensemble. Les systèmes "e-Vendanges" et "Traubenpass" permettent ensuite d'effectuer des contrôles au niveau de l'acquit. Nous sommes contre le remplacement de la déclaration d'encavage par une fiche de cave. On parle de %Brix et non de °Brix.
Art. 30b al. 1	Refuser	Non, c'est aux encaveurs de tenir à disposition de l'organe de contrôle de cave le récapitulatif de leurs apports de ven-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		danges et les justificatifs utiles. L'organe de contrôle peut disposer d'un accès à « e-vendanges » pour obtenir le récapitulatif des apports de vendanges de chaque assujetti.
Art. 30b al. 2	Refuser 2 Les cantons informent l'OFAG, conformément à ses instructions, pour la fin février de l'année suivante, des résultats du contrôle de la vendange, en particulier concernant : a. Les acquits délivrés ; b. La classification des entreprises d'encavages dans différentes catégories de risque ; c. Le nombre de contrôle sur place ; d. Les infractions constatées contre les dispositions … ; e. Le nombre de déclassements ordonnés selon l'al. 4.	Ce rapport est nouveau. Il n'a jamais été exigé auparavant. Et nous ne voyons pas le bénéfice pour l'OFAG, ni comment celui-ci pourrait alléger la tâches des Cantons à travers ce rapport. Ces travaux nécessitent des ressources supplémentaires. Nous demandons ainsi une augmentation de la participation financière de la Confédération. Les non-conformités ne seront pas traitées à fin février. En effet, les encaveurs peuvent valider jusqu'à fin février les récapitulatifs des apports de vendanges. Let. b à e : les renvois sont faux. A corriger.
Art. 30b al. 3	Modifier 3 Les cantons communiquent à l'OFAG, pour la fin du mois de décembre de l'année en cours, un rapport sur la vendange comprenant les données statistiques selon l'ordonnance sur les relevés statistiques	Exigences de l'ordonnance sur les relevés statistiques : volume (en kg) et qualité (en degrés %Brix ou oOechsle) du raisin ou du moût, par cépage, par classe de vin et par canton. La date pour la remise de ce rapport est insuffisante pour tenir compte des vendanges tardives et du traitement des non-conformités. Nous demandons de fixer la date de livraison à fin février.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 30b al. 4	Accepter 4 Les cantons communiquent les données des surfaces viticoles à l'OFAG avant la fin du mois de novembre de l'année en cours.	Aucun commentaire
Art. 31 Abs. 1	Ändern: Der Bund beteiligt sich an der Finanzierung der Kosten für die Weinlesekontrolle. Er richtet an die Kantone, die eine Weinlesekontrolle vornehmen und einen kantonalen Weinlesebericht abgeben, einen jährlichen Pauschalbetrag aus. Dieser setzt sich aus einem festen Grundbetrag von ~~1000~~ 5000 Franken und einem Betrag von ~~55~~ 500 Franken pro ~~ha Rebfläche~~ Einkellererbetrieb zusammen.	Der Grundbetrag ist viel zu tief und wenig gerecht: Es ist nicht die Rebfläche zu berücksichtigen sondern die Anzahl der Einkellerer. Dort fallen die Kontrolltätigkeit und der Arbeitsaufwand an. Die neue Verordnung führt zu bedeutend mehr Aufwand in den Kantonen. Das muss berücksichtigt werden. Und es müssen mehr Mittel bereitgestellt werden, bzw. anders verteilt werden.
Art. 31 al. 3	Accepter sous réserve 3 Si un canton …, le montant forfaitaire visé à l'al. 1. …	Demeurent réservées les instructions de l'OFAG qui ne sont pas connues (art. 30b al. 2 OVin).
Art. 34	Accepter	Siehe allgemeine Bemerkungen Bst. G und h. Nous prenons note de la volonté de la Confédération de disposer d'un organe de contrôle unique. La structure de celui-ci doit prendre en compte les spécificités des encaveurs et être représentatif de l'importance des régions viticoles. De plus, les coûts des contrôles ne devraient pas être significativement plus importants qu'aujourd'hui.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 34a	Accepter	Aucun commentaire
Art. 35 al. 1 let. a	Modifier L'organe de contrôle effectue le contrôle en fonction des risques encourus. Il tient compte de la fiabilité des autocontrôles déjà effectués.	L'estimation du risque tient-il compte de la fiabilité de l'autocontrôle lors du contrôle des vendanges ? Si oui, qui fournit ces informations ?
Art. 35 al. 3	Modifier L'organe de contrôle prélève des échantillons officiels. L'organe de contrôle doit : - fixer les paramètres analytiques - préciser les critères de non-conformité - mandater un laboratoire d'analyse au bénéfice d'une accréditation ISO17'025 - transmettre le rapport d'analyse à l'entreprise et prendre position sur la conformité ou non de l'échantillon - donner les suites administratives ou pénales en cas de non-conformité	Les paramètres à analyser, les exigences fixées aux laboratoires d'analyse, comment et par qui sont fournis les résultats d'analyse, ainsi que l'instance qui donne les suites doivent être définis et précisés. Les informations à collecter lors du prélèvement doivent également être précisées.
Art. 35 al. 4	Modifier Dans le cas d'une contestation, il peut confisquer le produit et différer sa vente ou la mise en bouteille. Dans une période maximale de quatre semaines à partir du moment où l'infraction a été constatée l'organe de contrôle prend les mesures qui s'imposent.	Si l'organe de contrôle a la compétence d'émettre des contestations et de confisquer des produits, il doit alors également avoir la compétence de donner lui-même les suites administratives et prendre les décisions de déclassement ou non. Par ailleurs, les motifs de contestation pouvant conduire à une confiscation des produits ne sont pas décrits et sont la voie ouverte à des abus, l'émetteur ne prenant pas la responsabilité finale de sa décision. Pour une intervention rapide et efficace, il est important que l'organe de contrôle qui constate des non-conformités sur place ait aussi les compétences de prendre les mesures pour rétablir une situation qui corres-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		ponde à la législation en vigueur. L'organe qui ouvre un dossier doit le traiter de A à Z, ce qui veut dire réaliser les investigations utiles et ordonner les mesures qui s'imposent. Il s'agit ici d'une condition sine qua non pour améliorer l'efficacité des contrôles et le déroulement des procédures légales intentées à la suite de ces annonces d'infractions, objectif fort des présentes modifications de l'OVin. L'élargissement des compétences de l'organe de contrôle de cave, tel que prévu dans les modifications sous revue, lui permette d'investiguer les incohérences constatées. L'expérience avec le système actuel a clairement démontré que beaucoup d'énergie et de temps sont parfois « perdus » lors du transfert du dossier d'un organe à un autre.
Art. 35 al. 5 let. a	Refuser L'organe de contrôle est tenu en outre de remplir les obligations suivantes : a. Il réceptionne les fiches de cave des cantons ainsi que, le cas échéant, les annonces complémentaires, tient une liste des entreprises actives dans le commerce de vin et en informe l'OFAG. Les entreprises doivent être identifiables au moyen d'un des numéros suivants : IDE ou REE.	Non, ce n'est pas au canton d'établir pour chaque cave (460 en Valais) le récapitulatif de leurs apports de vendanges. Cela relève de l'autocontrôle et de la responsabilité de chaque cave de fournir ce récapitulatif (art. 29 al. 6 OVin). Le rôle du canton est de fournir l'outil informatique qui permette de le faire, c'est le cas en Valais. La majorité des caves ne disposent pas de numéro IDE ou REE. L'acquisition de ces numéros occasionnera un gros travail administratif, que le canton ne souhaite pas assumer, d'autant plus que toutes les caves sont déjà identifiées de manière unique en Valais. Dans ses commentaires (page 165) l'OFAG mentionne que les cantons transmettent à l'organe de contrôle les fiches de cave et, le cas échéant, d'autres informations (concernant

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		des déclassements, des événements exceptionnels et des observations faites dans les entreprises, etc.). Ce n'est pas au canton de s'immiscer entre les caves et le contrôle de cave. En application du principe de l'autocontrôle décrit dans l'ODAIOUs, il appartient aux encaveurs de fournir le récapitulatif des vendanges à l'organe de contrôle des caves. Concernant les « autres informations » rien n'est prévu dans le texte des modifications. Il ne faut donc pas s'attendre à ce que les cantons fournissent de manière spontanée les « autres informations » qui seraient en sa possession.
Art. 35 al. 5 let. c	Refuser Lorsqu'une infraction été constatée l'organe de contrôle prend les décisions nécessaires et ordonne les mesures qui s'imposent immédiatement. Dans les cas graves, il dépose une dénonciation auprès de l'autorité de poursuite pénale compétente.	L'organe de contrôle maîtrise la qualité de ses contrôles (qualification des inspecteurs, qualité des procédures, qualité des informations et du rapport, présence des éléments de preuve, historique, etc.). Il doit pouvoir décider des mesures administratives, comme le déclassement par exemple. Il est inutile et contre-productif de devoir passer par des intermédiaires supplémentaires. Par ailleurs, ceci est contraire à la motivation affichée par l'OFAG, notamment en instaurant un contrôle unique, d'améliorer l'harmonisation des mesures et sanctions suite aux infractions. Le canton salue le fait que l'organe de contrôle puisse dénoncer pénalement, mais insiste pour que cette compétence ne soit pas restreinte aux cas graves mais à toutes les infractions. Ceci permettra une meilleure harmonisation des suites pénales sur toute la Suisse et évitera que la même infraction soit poursuivie pénalement par les autorités cantonales et l'organe de contrôle.
Art. 35 al. 5 let. g	Accepter L'organe de contrôle présente à l'OFAG, sur demande,	Aucun commentaire

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d'autres rapports et lui communique l'ensemble des documents dont il dispose ou auxquels il a accès.	
Art. 36 Abs. 1	Ändern: Das BLW vergibt den Auftrag zur Durchführung der Kontrolle ist per öffentliche Ausschreibung.	Falls nur eine Kontrollstelle, dann ist diese Aufgabe öffentlich auszuschreiben! Dans la perspective d'une évolution vers un système AOP/IGP pour le vin, la question de l'exécution du contrôle reste ouverte.
Art. 36 Art. 2	Modifier 2 L'OFAG conclut avec l'organe de contrôle unique un contrat de prestations fixant notamment : a. ses obligations; b. la portée de son accréditation; c. la surveillance exercée sur son activité par la Confédération; d. les exigences imposées par la protection des données; e. l'ensemble des charges relatives aux inspections, notamment en tenant compte des spécificités des encaveurs.	L'organe de contrôle unique doit se consacrer pleinement et entièrement au contrôle du commerce des vins, à l'exclusion de toutes autres tâches commerciales et/ou idéales. Il doit s'agir d'un organe semi-public qui doit pouvoir remplir un rôle de police et dont les décisions doivent avoir un caractère exécutoire au sens de la jurisprudence du Tribunal administratif fédéral. En ce sens, l'organe de contrôle unique doit assurer les procédures d'un bout à l'autre (de A à Z), y compris prendre position lors d'éventuels recours.
Art. 36 Abs. 3 (neu)	Antrag: Der bisherige Art. 36 Abs. 2 ist beizubehalten: „Bei Produzenten, die ausschliesslich ihre eigenen Produkte verarbeiten und verkaufen und jährlich höchstens 20 hl aus demselben Produktionsgebiet zukaufen, kann vom BLW eine gleichwertige in der Verantwortung der Kantone liegende Kontrolle anerkannt werden."	Wir verlangen, dass die gleichwertige kantonale Kontrolle beibehalten wird. Bei der gleichwertigen Kontrolle durch den Kanton können zwei Tätigkeiten miteinander kombiniert werden: die Weinhandels- und die Hygienekontrolle, was sehr sinnvoll ist. Die Betriebe sind froh, wenn sie nicht noch eine zusätzliche Kontrolle auf sich nehmen müssen. Zudem ist anzunehmen, dass die Betriebe höhere Kontrollkosten und Gebühren berappen müssen, wenn sie von der Schweizer Weinhandelskontrolle überprüft werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Die geplante einheitliche Weinhandelskontrolle bringt für unsere Betriebe mehr Nachteile als Vorteile: Der bisherige Berufsstatus Traubenproduzent/Einkellerer (Vigneron/Encaveur) ist unbedingt beizubehalten. Das sind keine Weinhändler! Die OIC hat sich als Kontrollorganisation bestens bewährt. Der grösste Teil (68) unserer Einkellerbetriebe (80) wird durch diese Kontrollorganisation kontrolliert. Die Zusammenarbeit und der Datenaustausch zwischen der OIC und dem Kant. Labor und uns funktioniert bestens. Die Kosten und der administrative Aufwand sind bekannt und vertretbar. Bei einer Neuorganisation bestehen im Moment über Kosten, Aufwand und Konsequenzen noch keine verbindlichen Informationen. Entsprechend ist für uns und die Einkellerer nicht abschätzbar was auf sie zukommen wird. Aus diesem Grund lehnen wir den Vorschlag einer Überführung strikte ab. Afin d'éviter toute tromperie du consommateur, il est également primordial que le terme vigneron-encaveur soit défini. Cette information pouvant figurer sur l'étiquetage des bouteilles permet au consommateur de distinguer un petit artisan d'une grande cave.
Art. 36 Abs. 4 (neu)	Antrag: Die Kontrollstellen sind verpflichtet, Kontrolldaten gegenseitig auszutauschen.	Aufgrund der bisherigen Erfahrungen ist die Zusammenarbeit zu erzwingen.
Art. 38	Accepter sous réserve Frais de contrôle	Dans ses commentaires (page 168) l'OFAG met en garde que les émoluments incombant aux entreprises actuellement soumises à l'OIC pourraient être désormais plus élevés.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Les frais de contrôle doivent être adaptés au risque et à la structure d'encavage. Les tarifs pour les vignerons-encaveurs anciennement soumis aux contrôles cantonaux ne doivent pas être plus importants qu'actuellement.
Art. 38 Abs 2	Ändern: Die Kontrollstellen ~~erlässt~~ erlassen Gebührentarife. Diese entsprechen dem Kontrollaufwand. Dieser ~~bedarf~~ bedürfen der Genehmigung durch….	Siehe Begründung Art. 36. >mehrere Kontrollstellen. Die Gebührentarife sind transparent und nachvollziehbar zu gestalten. Kleinstbetrieben ist in der Gebührenregelung Rechnung zu tragen. Die Gebühren und der administrative Aufwand müssen im Verhältnis zur Verkaufsmenge des Weines stehen. Die Gebühren fallen nur an wenn der Betrieb kontrolliert wird
Art. 40 al. 2	Modifier L'organe de contrôle communique aux autorités compétentes les mesures prises concernant les infractions constatées lors du contrôle de cave.	Avec un organe de contrôle de cave unique il ne faut pas seulement communiquer les infractions aux autorités compétentes mais aussi les mesures prises si une infraction est constatée. L'organe de contrôle traite les infractions constatées et entreprend les démarches juridiques utiles.
Art. 40 al. 4	Accepter Sur demande, les services fédéraux et cantonaux transmettent à l'organe de contrôle tout renseignement utile à son activité.	Aucun commentaire.
Art. 40 al. 5	Refuser	Cet article n'est pas nécessaire, si l'organe de contrôle prend les mesures directement lors du contrôle (voir remarque art. 40 al. 2).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Les aspects juridiques de la transmission d'informations ne sont pas suffisamment réglés car elles sont soumises au devoir de discrétion.
Art. 40 al. 6	Refuser	Cet article n'est pas nécessaire, si l'organe de contrôle prend les mesures directement lors du contrôle. L'OFAG pourrait consulter ces documents directement auprès de l'organe de contrôle et n'aurait de fait plus qu'un seul interlocuteur.
Art. 48a Abs. 1	Ändern: 1 Die Kantone müssen spätestens ab dem 1. Januar 2022 über ein Informatiksystem verfügen, das den Bestimmungen nach Artikel 30 entspricht. Bis der Kanton die Bestimmungen nach Artikel 30 erfüllt, gelten für die Einkellerungen dieses Kantons die Pflichten nach Artikel 29 in der bisherigen Fassung.	Die Frist ist zu kurz und soll auf die Inkraftsetzung der geplanten neuen Regelungen für AOP- IGP Wein angepasst werden. Wichtig ist wie der Herkunftskanton der Trauben die Daten braucht, nicht wo die Kellerei ist.
Art. 48a Abs. 2	streichen	Wir beharren auf der Beibehaltung des bisherigen Art. 36 Abs. 2. Ausserdem ist die Frist viel zu kurz und liesse keinen geordneten Übergang zu.

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die vorgeschlagene Änderung wird begrüsst. Es ist absolut sinnvoll, die angestrebte Änderung in dem Masse wie geplant umzusetzen. Es gab immer wieder Probleme beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln aus dem Parallelhandel. Nachweislich sind auch immer wieder Produkte unter den parallel importierten, die nicht der angegebenen Formulierung oder Inhaltsstoffen auf der Etikette entsprechen. Dies belegen verschiedene Untersuchungen zu den Inhaltsstoffen und der Formulierung von parallel importierten Pflanzenschutzmitteln. Entstandene Schäden waren meist von geringem Ausmass und beschränkten sich auf Schäden an der Kultur. Den Schaden zu tragen hatte der Produzent. Nach unserem Kenntnisstand konnten direkte Auswirkungen oder Schäden auf die Umwelt nicht nachgewiesen werden. Sie konnten allerdings auch nicht ausgeschlossen werden. Die Nachweisbarkeit solcher Schäden ist nur schwer möglich. Auch war die bisherige Situation für die hiesige Pflanzenschutzmittel-Branche unbefriedigend. Der Vorwurf, dass nicht mit „gleich langen Spiessen“ gearbeitet wird, wurde berechtigterweise erhoben. Die Chargenrückverfolgbarkeit muss gegeben sein, damit bei einem Produktionsfehler die Produkte zielgerichtet nachgegangen werden kann, bzw. die Produkte vom Markt genommen werden können. . Mit der neuen Vorschrift ist es auch möglich, die verantwortliche Firma zu identifizieren und ggf. zur Rechenschaft zu ziehen, was hoffentlich zu weniger Fälschungen und verunreinigten Produkten auf dem Markt führen wird. Gesamthaft wird somit die Sicherheit unterstützt und im Sinne der Produktion gehandelt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Förderung der genetischen Vielfalt von Futterpflanzen ist im Grundsatz zu begrüssen. Aufgrund des gewählten Verfahrens und des zu erwartenden Mengengerüsts ist hinsichtlich Vollzugsaufwand jedoch mit enormen Transaktionskosten zu rechnen. In der Startphase ist diesem Sachverhalt besonderes Augenmerk zu schenken und es ist alles daran zu setzen, dass der künftige Vollzug einfach ausgestaltet ist.

Dass der Unterhalt (Vollzug) der einmal ausgewählten Flächen in den Kantonen mit wenig Mehraufwand zu bewältigen ist, scheint plausibel. Voraussetzung ist, dass der Bund die Flächenanerkennung selbständig vornimmt und den Kanton über seinen Entscheid informiert. Die restliche Administration soll zusammen mit den übrigen Direktzahlungen erfolgen, d.h. solche Flächen sind als Kultur zu betrachten und der Beitrag in CHF / ha festzulegen. Dieser ist von den Kantonen nicht zu kofinanzieren. Eine einmal als beitragsberechtigt anerkannte soll es bleiben, auch wenn dem Bund später eine bessere Fläche angeboten wird (einmal beitragsberechtigt - immer beitragsberechtigt).

Aufgrund der nicht abschliessend ersichtlichen Aufgaben und Zuständigkeiten bei der Erhebung/Auswahl erachten wir die Abschätzung der Auswirkungen als eher unrealistisch. (Was passiert bei Nichterreichung der Flächenziele?).

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art.6a Abs.2 Bst. d	Ändern: Erreichen des Flächenziels (in ha).	Im jetzigen Wortlaut fehlt der Hinweis auf die „Plafonierung“, respektive Limitierung dieser Massnahme. Es ist zu erläutern, wie man auf diese Fläche (2750 ha) kommt, da sie ja direkte Auswirkungen auf die gesamte Beitragshöhe hat (ob die Einzelflächen 50 oder 250 Aren gross sind, hat ja schon einen entscheidenden Einfluss auf die gesamte Fläche).
Art. 6a Abs.5	Ändern: Die Zuständigkeiten sind zu Präzisieren. Das BlW soll selbständig über die Gesuche entscheiden und die beitragsberechtigten Flächen bis 1. Juni an den Kanton melden.	Gemäss Richtlinienvorschlag ist der Kanton „verantwortlich für die wahrheitsgetreue und fachlich korrekte Durchführung“. Das muss sich auf die Beitragsadministration und die Kontrollen auf bereits anerkannten Flächen beschränken.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6a Abs. 6		Ergibt eine Kontrolle, dass die Fläche den Anforderungen nicht mehr genügt, so endet die Beitragsberechtigung. Der Bewirtschafter hat keine zweite Chance. Das ist die Aussage dieses Absatzes.

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die vorgeschlagenen Änderungen werden vollumfänglich unterstützt.

Im Rahmen der administrativen Vereinfachung wird die Notwendigkeit der Implementierung der „Gebietszugehörigkeit" in die TVD-Verordnung hinterfragt. Aufwand und Ertrag dieser Massnahme sind kritisch zu prüfen. Wir beantragen eine Streichung dieses Punktes.

Zudem ist die Registrierung der Pferdehaltungen neu zu überdenken und evtl. analog der Rindviehhaltung zu lösen. Im jetzigen System kann der Halter keine Meldungen vornehmen. Pferdepensionen mit unzähligen Pferdeeigentümern sind darauf angewiesen, dass alle Eigentümer die Meldung machen, was in der Praxis oft nicht der Fall ist. Im Zusammenhang mit der Übernahme und der Beitragsberechtigung der TVD-Equidendaten per 1.1.2018 sind die Pferdehalter auf genaue Daten angewiesen. Mit dem jetzigen Meldesystem können sie jedoch diese Verantwortung/Pflicht nicht übernehmen. Wir beantragen zu prüfen, ob die Verantwortung der Registrierung nicht besser vom Eigentümer auf den Halter übertragen werden soll.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 2 Bst. b	Ändern 2018 sollte als Übergangsjahr definiert werden.	Für den Vollzug der DZ ab 2018 ausschliesslich auf die Equidenzahlen aus der TVD abzustellen ist riskant. Nach wie vor sind die Equidendaten der TVD von schlechter Qualität. Die Kantone müssen die Möglichkeit haben, die Daten mit eigenen Erhebungen zu korrigieren und allenfalls die Meldepflicht per Verfügung vom Eigentümer auf den Betriebsleiter der Pensionspferdehaltung zu übertragen.
Art. 4 Abs. 1 Bst. d^{bis}	Bst. d^{bis} streichen.	Die Gebietszugehörigkeit von Tierhaltungen kann der Bund problemlos aus dem eigenen Informationssystem generieren und an die TVD liefern. Es geht nicht an, dass die Kantone zusätzlich mit der redundanten Lieferung von Daten belastet werden.
11 Abs. 1bis	Ändern: Frist von 10 Tagen auf 3 Tage reduzieren.	Was bedeutet die Frist von 10 Tagen? Grundsätzlich wird begrüsst, dass die Daten bereinigt werden können. Jedoch bringt die 10 Tage Frist mit sich, dass

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		die Daten eventuell noch später für die Kantone und die Abrechnung der Beiträge verfügbar sind. Insbesondere bei der Sömmerung kann das zu Problemen führen, denn die Sömmerung kann bis 31. Oktober stattfinden. Mit einer anschliessenden 10 tägigen Korrekturfrist wird die Berechnung der Sömmerungsabrechnung per 20. November praktisch unmöglich.
Art 16 Abs. 1 Bst. c Ziff. 4	Zustimmung	Die Streichung dieses Punktes bringt etwas mehr Datenschutz. Der Züchter soll wählen können, ob er das Ergebnis der Taxation liefern will oder nicht.
Art. 20 Abs. 7	Zustimmung	Diese Ausnahme darf nicht zu einem Präzedenzfall für Datenlieferungen an andere Behörden werden.
Art. 21	Ändern Für Bisons werden keine NST gerechnet, da hier keine Sömmerungs- und Alpungsbeiträge fliessen. Für Bisons muss jedoch der Alpungszuschlag in GVE gerechnet werden. Diese Angabe ist wichtig für die Berechnung der Nährstoff- und Futterbilanz.	Die Abwesenheit der Tiere vom Heimbetrieb auf die Alpung muss ausgewiesen werden, damit eine Nährstoff- und Futterbilanz gerechnet werden kann.

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die vorgeschlagenen Änderungen werden vollumfänglich unterstützt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Im Sinne der administrativen Vereinfachung ist der Versuch verständlich, die landwirtschaftlichen Daten (Strukturdaten, Summe der DZ, Kontrollresultate) vereinfacht an Dritte weiterzugeben. Aus Gründen des Datenschutzes und des Schutzes der Privatsphäre der Bewirtschafter, darf dies aber nur unter strengsten Auflagen erfolgen. Nicht vorstellbar, was die inkompetente Auswertung solcher Daten der Landwirtschaft für Schäden zufügen könnte. Bereits an Dritte weitergegebene Daten, die beispielsweise im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens korrigiert werden müssen, können nicht mehr "zurückgeholt" werden.

Die geplante Trennung der landwirtschaftlichen und veterinärrechtlichen Regelungen bezüglich der Erhebung und Erfassung der Daten zu den Verwaltungsmassnahmen wird begrüsst. Der Datenzugang soll aber auf die Bewirtschafter beschränkt bleiben und nicht auf die Eigentümer ausgedehnt werden. Wie das Beispiel der TVD gezeigt hat, ist die Zuteilung der gleichen Rechte für die gleichen Daten an mehrere Personen problematisch und für den Vollzug kaum lösbar.

Es ist nachvollziehbar, dass der Bund Informationen zu den Kontrolldaten benötigt. Wir sind jedoch der Ansicht, dass das Datenbedürfnis das notwendige Mass überschritten hat. Wir regen deshalb an, die zu sammelnden und zu liefernden Daten auf das notwendige Minimum zu reduzieren.

Den Kantonen ist die Möglichkeit zu geben, ihre Daten auf der Plattform Astat zu nutzen. Damit können Doppelspurigkeiten und Kosten vermieden werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 Bst. e	zustimmung	Vereinfachung
Art. 6 - 8	Unterstützung	Die Trennung der landwirtschaftlichen und veterinärrechtlichen Regelungen vereinfacht auch die Übermittlung der Daten von den Kantonen ans BLW / Acontrol. Wie ist es geregelt, dass veterinärrechtliche Verwaltungsmassnahmen, welche Konsequenzen bei den Direktzahlungen haben (Tierschutz) auch den Vollzugsstellen Landwirtschaft zur Verfügung stehen? Das ist insbesondere dann wichtig, wenn Mängel aus der Kontrolle im nachträglichen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Verfahren aufgehoben werden.
Art. 21	Unterstützung, Hinweis	Die Neuregelung entspricht einer Möglichkeit, die teilweise heute schon praktiziert wurde und wird begrüsst. Die Selbstregistrierung muss aber weiterhin unverändert möglich bleiben. Insbes. für Einzelfälle ist dies eine rasche und unkomplizierte Variante, um einen Benutzer neu erfassen zu können.
Art. 22	Unterstützung	Obwohl noch keine konkreten Anwendungsbeispiele vorliegen oder genannt werden können, ist diese Ergänzung sinnvoll und kann v.a. für die Landwirte zukünftig nützlich sein.
Art 22 a		Es ist wichtig, dass der Datenzugriff vom Besitzer der Daten (der Bewirtschafter) freigegeben wird. Es darf kein DAtenzugriff ohne die Einwilligung des Bewirtschaftenden geben.
Art. 27 Abs. 5 (neu) Zugang und Publikation der Daten von Astat	Ändern: 5 Auf Gesuch hin kann das BLW dem Kanton den Zugang zu seinen eigenen Astat-Daten gewähren damit dieser eigene Statistiken erstellen kann.	Damit können Kantone auf den Aufbau einer eigenen Statistischen Anwendung verzichten, was eine wesentliche Finanzielle Einsparung bedeutet. Der Zugang kann sich auf die vom Kanton validierten Daten beschränken (A-control, SIPA, Hoduflu, BBS).
Artikel 27, Absatz 7	Frage Ist in der ISVet-V geregelt, dass auch Kontrolldaten aus dem veterinärrechtlichen Bereich an Dritte weitergegeben werden können? Aufgrund der vorhandenen Rechtsgrundlage bestehen Unsicherheiten.	Dieser Frage wurde intensiv in der Begleitgruppe DfD2 diskutiert. Die Datenfreigabe für Dritte wird v.a. für die Labelgeber nur interessant, wenn auch die Daten der veterinärrechtlichen Kontrollen freigegeben werden können.
Art. 27 Abs. 8	Ändern / ergänzen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	(…) sofern der betroffene Bewirtschafter oder Tierhalter zustimmt.	
Art. 27 Abs. 9 Bst. a und b	Ändern Die Kriterien sind zu präzisieren und enger zu fassen. Der mögliche Zugang ist auf die Strukturdaten zu beschränken. Das BLW kann auf Gesuch hin Daten gemäss Artikel 2, Artikel 6 - mit Ausnahme der Daten nach Buchstabe e und f - und Artikel 14 […]	Dieser Absatz muss einer intensiven datenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen werden. Angesprochen sind sensible Daten (Kürzungen, Summe der DZ). Ihr Missbrauch durch Falschinterpretation oder mit Absicht könnte verheerend sein für den betroffenen Landwirten aber auch den Bund als Datenhalte und die Kantone, welche mit "falschen" Daten Millionenbeträge vergeben. Grundsätzlich sollen nur die vom BLW validierten Strukturdaten zugänglich sein (i.d.R. Stand Februar). Nicht aber Daten zu den DZ und zu Kontrollen / Kürzungen. Dies sind sensible Daten und viel zu heikel. Zudem können diese Daten durch ein Rechtsmittelverfahren für längere Zeit blockiert sein. Solche ungesicherte Daten dürfen nicht herausgegeben werden. Die Kriterien für den Ausschluss von gewissen Personen, Organisationen oder Unternehmen sind viel zu wenig präzis und v.a. den Bewirtschaftern und den Kantonen so nicht bekannt. Auch Medien können für Produkte der Landwirtschaft einen Mehrwert schaffen, wenn sie positiv über diese Produkte berichten und damit Werbung dafür betreiben. Es geht um die Vorbeugung von Missbrauch auch im Rahmen von BigData. Der "Preis" die Daten ist zu erhöhen bzw. zu präzisieren. Eine Verschärfung der Kriterien dürfte später kaum mehr möglich sein, zumal die Daten schon weitergegeben sind. Diese Frage wurde intensiv in der Begleitgruppe DfD2 disku-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		tiert. Aufgrund von Artikel 27, Absatz 9 und des Kommentars ist nicht klar, wie dieser Prozess funktionieren soll, ist aber für den Erfolg der Datenfreigabe entscheidend.
Anhang 1 Anhang 2 Anhang 3 Anhang 4	Ersatzlos streichen	Die Angaben, welche die Kantone dem Bund zu liefern hat, sind in anderen Dokumenten (AGIS-Lieferung, Acontrol-Weisungen, minimales Geodatenmodell usw.) viel detaillierter aufgeführt, und für die Kantone verbindlich so dass diese Aufzählung in den Anhängen 1 bis 4 unnötig ist, zu Doppelspurigkeiten führt und deshalb hier ersatzlos gestrichen werden kann.

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Verzicht auf eine Stellungnahme.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Verzicht auf eine Stellungnahme.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2a Abs. 1	Ablehnung	Die vorgeschlagene Ergänzung ist nicht notwendig. Die im Vollzug stehenden Kantone analysieren und interpretieren Buchhaltungsabschlüsse zur Beurteilung der bisherigen Betriebsführung im Rahmen bestehender Arbeitsprozesse. Die vorgeschlagene Erwähnung in der Verordnung, in einem neuen Abschnitt, in einem neuen Verordnungsartikel, ist unerheblich und führt lediglich zur Aufblähung der Ausführungsbestimmungen.
Art. 2a Abs. 2	Ablehnung	Die vorgeschlagene Ergänzung ist ebenfalls nicht notwendig. Die mit dem Vollzug beauftragten Organe in den Kantonen sind hinreichend qualifiziert, um die Kriterien für die Beurteilung von Finanzierungen im ländlichen Raum in eigener Regie festzulegen. Falls das Bundesamt für Landwirtschaft - entgegen unserem Vorschlag – beabsichtigen sollte, einheitliche Beurteilungskriterien für die gesamte Schweiz festzulegen, so sollte das Benchmarking zusammen mit den Kantonen und der Forschungsanstalt Agroscope definiert werden.
Anhang 4; Allgemein	Die pauschalen Ansätze für Investitionshilfen sind in der IBLV entsprechend dem maximalen Rahmen von Art. 19	Investitionshilfen für Ökonomiegebäude für raufutterverzehrende Tiere wurden zuletzt im Jahr 1999 (Beiträge) beziehungsweise im Jahr 2008 (Investitionskredite) angepasst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Abs. 2 SVV um mindestens 10 Prozent zu erhöhen.	Seither haben die Anforderungen und Ansprüche an Ökonomiegebäude für die Tierhaltung deutlich zugenommen. Wesentliche Treiber für den Kostenanstieg bei der Planung und Ausführung sind: a) Berücksichtigung der Anliegen und Vorschriften von Natur- und Heimatschutz, Umweltschutz, Gewässerschutzes sowie von Raumplanung und Tierschutz/ Tierwohl. b) anspruchsvollere Gebäudetechnik und in der Folge deutlich höhere Kosten für die Kostengruppe Betriebseinrichtungen c) generelle Baukostenentwicklung Die Ansätze für Investitionskredite an Ökonomiegebäude für die Schweine- und Geflügelhaltung unter V im Anhang 4 sind ebenfalls angemessen zu erhöhen.

Bühlmann Monique BLW

Von: Breitenmoser Alda DGSAVS <alda.breitenmoser@ag.ch>
Gesendet: Dienstag, 9. Mai 2017 10:55
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: Arpagaus Silvio; Beckmann Matthias (matthias.beckmann@alt.gr.ch); Christoph Spinner; Claude Ramseier (claude.ramseier@fr.ch); Daniel Imhof; Daniel.Huber@llv.li; Deflorin Otmar, GEF-ZV-KL; Edder Patrick (DARES); Elmar PFAMMATTER; Kohler Martin; Kölbener Pius GD-AVSV; marco.jermini@ti.ch; Martin Brunner (Martin.Brunner@klzh.ch); Philipp.Huebner@bs.ch; Richard Christian; Seiler Kurt; Susanne Pfenninger; Wenk, Peter VGD; Yann Berger (Yann.Berger@ne.ch)
Betreff: 505_VKCS_Verband der Kantonschemiker der Schweiz_09.05.2017
Anlagen: Landw_VO_Paket_2017_Begleitschreiben_Stell_VKCS.pdf; Landw_VO_Paket_2017_Stellungnahme_VKCS_170508.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen des Verbandes der Kantonschemiker der Schweiz (VKCS) lasse ich Ihnen anbei unsere Stellungnahme zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2017 zukommen.

Herzlichen Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
Alda Breitenmoser

___

KANTON AARGAU
Departement Gesundheit und Soziales

Alda Breitenmoser, Dr. med. vet.
Amtsleiterin
Amt für Verbraucherschutz
Obere Vorstadt 14, 5000 Aarau

Telefon direkt 062 835 30 21
Telefon zentral 062 835 30 20
Fax 062 835 30 49
alda.breitenmoser@ag.ch
www.ag.ch/dgs

Verband der Kantonschemiker der Schweiz
Association des chimistes cantonaux de Suisse
Associazione dei chimici cantonali svizzeri

Dr. Alda Breitenmoser
Kantonschemikerin
Amt für Verbraucherschutz
Obere Vorstadt 14
5000 Aarau

per E-Mail:
schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Bernhard Lehmann, Direktor
Mattenhofstr. 5
3003 Bern

505_VKCS_Verband der Kantonschemiker der Schweiz_09.05.2017

Aarau, 8. Mai 2017

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2017; Stellungnahme des Verbandes der Kantonschemiker der Schweiz (VKCS)

Sehr geehrter Herr Lehmann,
sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr

Im Rahmen der Anhörung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2017 wurde der Verband der Kantonschemiker der Schweiz (VKCS) zur Stellungnahme eingeladen.
Der VKCS bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussert sich zu denjenigen Verordnungen, welchen den Vollzug des eidgenössischen Lebensmittelrechts tangieren.
In der Beilage erhalten Sie unsere Stellungnahme samt Anträgen in der von Ihnen gewünschten tabellarischen Form.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

A. Breitenmoser

Dr. med. vet. Alda Breitenmoser
Kantonschemikerin
Vorsitz Kommission Recht VKCS

Beilage: Rückmeldung in vorgegebener tabellarischer Form

Kopie per E-Mail an: Mitglieder des VKCS

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	Verband der Kantonschemiker der Schweiz (VKCS) 505_VKCS_Verband der Kantonschemiker der Schweiz_09.05.2017
Adresse / Indirizzo	Amt für Verbraucherschutz, Obere Vorstadt 14, 5000 Aarau Kontaktperson: Dr. Alda Breitenmoser, Kantonschemikerin Tel. 062 835 30 21 alda.breitenmoser@ag.ch
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	8. Mai 2017

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 4

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) ... 5

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19) ... 10

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 14

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) ... 15

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 16

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 17

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1) ... 18

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 19

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 20

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140) ... 21

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161) ... 31

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181) ... 32

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1) ... 33

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2) ... 34

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 35

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ... 36

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) ... 38

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211) ... 39

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüssen, dass zur Gleichwertigkeit zur EU und zur administrativen Vereinfachung für die Markt-Akteure und zur besseren Rückverfolgbarkeit von Bio-Produkten die elektronische Kontrollbescheinigung in TRACES eingeführt wird.

Jedoch lehnen wir ab, dass die von den Bio-Betrieben vertraglich verpflichteten Zertifizierungsstellen die schrittweise und verkürzte Umstellung im Bioland-bau prüfen und bewilligen können. Das Bewilligungsverfahren soll weiterhin beim BLW bleiben. Abgelehnt wird zudem die Lockerung bezüglich der Gesamt-betrieblichkeit.

Wir begrüssen, dass das BLW im Einklang mit dem neuen Artikel 27 und geltenden EU Ratsverordnung (EG) Nr. 834/2007 (Ökoverordnung) die Kompetenz zugestanden wird, Zertifizierungsstellen für ihre Tätigkeiten gemäss der Bio-Verordnung sowohl zuzulassen (neuer Artikel 28 Absatz 1), als auch die Zulas-sung zu suspendieren oder zu entziehen (neuer Artikel 32 Absatz 4).

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 1	Die Speisepilze unter Art. 1 zum besseren Verständnis explizit ergänzen. Beispielsweise unter Art. 1 Abs. 1 Bst. a und b: "a. nicht verarbeitete pflanzliche *(einschliesslich Speisepil-ze)* und tierische Agrarerzeugnisse sowie Nutztiere; b. … pflanzliche *(einschliesslich Speisepilze)* und tierische Agrarerzeugnisse…"	Unter Art. 1 geht nicht klar hervor, ob die Speisepilze eben-falls in den Geltungsbereich der Bio-Verordnung gehören und falls sie dazugehören, wie sie einzuteilen sind. In der Bio-Verordnung wird unter Art. 8 Abs. 1bis (Umstel-lung) die Pilzzucht aufgeführt. Die Speisepilze werden somit von der Bio-Verordnung erfasst. Damit Art. 1 hinsichtlich der Speisepilze richtig interpretiert wird, sollten Speisepilze explizit im Artikel 1 erwähnt werden (wie dies auch bei den Hefen erfolgt). Antrag und Begründung zur Aquakultur siehe unter Art. 1 Abs. 3.
Art. 1 Abs. 3	Die entsprechenden EU-Vorschriften der Bio-Aquakultur sind auch in die Bio-Verordnung aufzunehmen.	Die Bio-Verordnung gilt nicht für die Aquakultur. Es gibt dazu nur private Richtlinien der Bio Suisse (Dachverband der Schweizer Bio-Produzenten). Auch in der Schweiz werden die Bio-Aquakulturen immer wichtiger. Die Durchführungsvorschriften bezüglich der Aquakultur

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		werden in der Verordnung (EG) 889/2008 seit 2009 erfasst (siehe Verordnung (EG) 710/2009 zur Aquakultur). Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb diese Lebensmittelgruppe nicht in die Bio-Verordnung aufgenommen werden soll.
Art. 7 Abs. 5 bis 7	Keine Lockerung bezüglich der Gesamtbetrieblichkeit (Abs. 5 bis 7 streichen). Wird an der Lockerung hinsichtlich der Gesamtbetrieblichkeit festgehalten, so sind strengere Anforderungen festzulegen. Es sind insbesondere folgende Bereiche zu ergänzen: Abs. 5 nach Bst. d. Wie: *"bei Tieren andere Tierarten hält und bei Pflanzen andere optisch leicht zu unterscheidende Pflanzensorten anbaut als der nicht-biologisch bewirtschaftete Betrieb."* Abs. 5 nach Bst. f. Wie: *"sicherstellt, dass insbesondere via Maschinen, Geräte und Gebrauchsgegenstände keine Vermischungen und Verunreinigungen durch Erzeugnisse oder Stoffe, die den Vorschriften für die biologische Produktion nicht genügen, stattfindet."*	Die Lockerung bezüglich der Gesamtbetrieblichkeit wird nicht begrüsst. Bisher ist der gesamte Biobetriebe biologisch zu bewirtschaften (Ausnahme: Dauerkulturen). Neu ist es vorgesehen, dass eine Produktionsstätte eines nicht-biologischen Betriebes unter bestimmten Voraussetzungen als selbständiger Biobetrieb anerkennt werden kann. Damit steigt das Risiko einer Vermischung mit konventioneller Ware oder einer Kontamination durch Erzeugnisse oder Stoffe, die den Vorschriften für die biologische Produktion nicht genügen. Gerade wenn gleiche Maschinen (wie Erntemaschinen), Geräte (z.B. beim Einsetzen der Pflanzenschutzmittel) oder die gleichen Lagergebinde verwendet werden, besteht ein grosses Kontaminationsrisiko. Dieser Bereich wird bei den Buchstaben a. bis f. nicht abgedeckt. In der EU kann ein nicht-biologischer Betrieb eine getrennte Produktionseinheit ebenfalls biologisch bewirtschaften (Art. 11 der Verordnung (EG) 834/2007. In der EU werden aber noch zusätzliche Anforderungen hinsichtlich der Tierarten und Pflanzensorten gestellt: Bei Tieren muss es sich um verschieden Arten und bei Pflanzen um verschiedene leicht zu unterscheidbaren Sorten handeln. Diese Anforderung ist unter Abs. 5 nicht abgedeckt. Auf die Lockerung hinsichtlich der Gesamtbetrieblichkeit ist zu verzichten. Kommt es dennoch zur Lockerung, so sind oben stehende Aspekte unter Abs. 5 zu ergänzen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Anstelle der Zertifizierungsstelle ist das WBF aufzuführen.	Falls an der Lockerung festgehalten wird, soll die Bewilligung durch das WBF / BLW erfolgen. Siehe Ausführungen unter Art. 7 Abs. 6.
Art. 7 Abs. 6	Falls an der Lockerung festgehalten wird, soll die Bewilligung durch das WBF / BLW erfolgen. Anstelle der Zertifizierungsstelle ist das WBF aufzuführen.	Es ist vorgesehen, dass die Anerkennung durch die Zertifizierungsstelle erfolgt (Art. 7 Abs. 5). Das WBF bewilligt bereits für Forschungszwecke bei einzelnen Betrieben Ausnahmen vom Erfordernis der Gesamtbetrieblichkeit (Art. 7 Abs. 8). In diesem Sinne und damit eine einheitliche Handhabung gewährleistet ist, sollen die Ausnahmen von der Gesamtbetrieblichkeit durch das WBF / BLW bewilligt werden.
Art. 7 Abs. 7	Abs. 7 streichen oder stärkere Einschränkungen vornehmen.	Abs. 7 ist zu offen formuliert. Abs. 7 geht zu weit. Auch konventionelle Betriebe mit biologischen Dauerkulturen sollten sich an Abs. 5 halten müssen, wenn sie beispielsweise nebst den biologischen Dauerkulturen noch sonstige Bereiche (wie ein Teil der einjährigen Kulturen oder Tierhaltung) biologisch bewirtschaften wollen.
Art. 9 Abs. 2 und 4	Das Bewilligungsverfahren soll weiterhin beim BLW bleiben. Keine Änderung von Art. 9.	Zertifizierungsstellen überprüfen alle der Zertifizierungspflicht unterstehenden Unternehmen darauf, ob sie die Vorschriften der vorliegenden Verordnung vollständig einhalten. Die Zertifizierungsstellen haben im Gegensatz zum BLW keine Bewilligungs-, sondern Kontrollfunktion (Art. 30).
Art. 23a Titel	Titel anpassen: "~~Liste der~~ anerkannte~~n~~ Zertifizierungsstellen und Kontrollbehörden"	Titel "Liste anerkannter Zertifizierungsstellen und Kontrollbehörden" Abs. 1 und 2 haben nichts mit einer Liste zu tun. Deshalb sollte der Titel allgemeiner formuliert, und das Wort "Liste" gestrichen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 23a	Die Verwendung der Abkürzungen WBF und BLW bei den Absätzen 1 bis 3 überprüfen und wo nötig anpassen. Abs. 1 WBF in Analogie zu Art. 28 Abs. 1 und Art. 32 Abs. 4 durch BLW ersetzen. Abs. 3 "Das WBF erstellt eine Liste *der anerkannten Stellen*…" Streichen: ~~"Das BLW passt die Listen an."~~ Den letzten Satz streichen. Dafür eine Ergänzung (in Analogie zum vorgesehenen Art. 32 Abs. 4) am Ende von Abs. 1 oder in einem separaten Absatz vor Abs. 3 im Sinne von: *"Das BLW kann die Anerkennung befristen oder entziehen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt werden."*	Bei Art. 23a ist die Unterscheidung zwischen WBF und BLW verwirrend (insbesondere unter Abs. 3: "Das WBF erstellt eine Liste. … Das BLW passt die Liste an"). Abs. 1 Im geltenden Abs. 1 steht, dass das BLW auf Gesuch hin Zertifizierungsstellen und Kontrollbehörden von Ländern, die nicht nach Art. 23 aufgeführt sind, anerkennen kann. Neu wird WBF aufgeführt. Die Änderung von BLW auf WBF ist nicht nachvollziehbar, v.a. weil unter dem neuen vorgesehenen Art. 28 Abs. 1 und Art. 32 Abs. 4 auch das BLW im Zusammenhang mit der Zulassung / Suspendierung einer Zertifizierungsstelle genannt wird. Die Terminologie sollte einheitlich sein. Abs. 3 Die Angabe "Das BLW passt die Listen an" ist nicht nötig. Es steht in dieser Hinsicht ja auch nichts Vergleichbares unter Art. 23 (Länderliste). Der letzte Satz könnte gestrichen werden, wenn an einer anderen Stelle auf die Befristung und das Entziehen der Anerkennung eingegangen wird (in Analogie zum vorgesehenen Art. 32 Abs. 4).
Art. 24 Abs. 2	Zugang der zuständigen Vollzugsorgane (wie kantonale Lebensmittelkontrollen) und der Zollbehörden zu Traces sicherstellen.	Die zuständigen kantonalen Vollzugsorgane und die Eidgenössische Zollverwaltung sollten auch Zugang zu Traces im Zusammenhang mit den Kontrollbescheinigungen erhalten.
Art. 24 Abs. 3	Präzisieren, was mit "ausgestellt" gemeint ist. "… Kontrollbescheinigungen und Teilkontrollbescheinigungen *ohne Traces ausgestellt werden. Sie werden mit einem Sichtvermerk versehen …* *Die Einfuhren müssen von der Kontrollbescheinigung be-*	Die Angaben zur Vorgehensweise, wenn das Informationssystem Traces nicht funktioniert, sind zu ungenau. Der Begriff "ausgestellt" ist deshalb zu präzisieren. Wir gehen davon aus, dass in einem solchen Fall die Einfuhren nach wie vor von einer Kontrollescheinigung beziehungsweise Teilkontrollbescheinigung begleitet sein müssen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ziehungsweise Teilkontrollbescheinigung begleitet werden."	(entsprechend dem aktuellen Art. 24a Abs. 1 der Bio-Verordnung). Dies ist entsprechend zu ergänzen.
Art. 24 Abs. 5	Abs. 5 umfassender formulieren (in Anlehnung an den geltenden Art. 24a Abs. 3).	Das WBF hat nicht nur die Kontrollbescheinigungen in Traces zu regeln, sondern generell die Kontrollbescheinigungen (z.B. wenn Traces nicht funktioniert) inklusive Teilkontrollbescheinigungen sowie das Verfahren. Die Formulierung sollte deshalb umfassender sein (siehe dazu geltender Art. 24a Abs. 3).
Art. 28	Den zweiten Satz unter Abs. 1 streichen. Auf die Aufgaben nach Anhang 1 nicht im Art. 28, sondern im 3. Abschnitt „Pflichten der Zertifizierungsstellen“ eingehen. Ergänzung unter Art. 30 (zum Beispiel neuer Absatz 4) entsprechend geltendem Art. 28 Abs. 3: *„Die Zertifizierungsstelle muss zudem die Aufgaben nach Anhang 1 wahrnehmen.“*	Der zweite Satz unter Abs. 1 ist irritierend, weil im zweiten Satz bereits auf einzelne Pflichten eingegangen wird, die erst nach Aufnahme der Zertifizierungstätigkeit erfüllt sein können. Bei den im zweiten Satz erwähnten „Anforderungen nach Anhang 1“ handelt es sich ebenfalls um Pflichten der Zertifizierungsstellen, die nicht unter Art. 28, sondern unter Art. 30 erfasst werden sollten.

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Eine Angleichung der BAlV an die Anforderungen der Bio-Verordnung ist grundsätzlich zu begrüssen, insbesondere was die Auslobung einzelner BAlV-konformer Zutaten in einem ansonsten konventionellen Produkt anbelangt. Die Unterscheidung eines solchen Produkts von einem vollwertigen Berg- bzw. Alpprodukt wird an folgenden zwei Merkmalen erkennbar sein:

1. Während ein vollwertiges Berg- bzw. Alpprodukt als solches benannt werden darf (z. B. Bergjoghurt mit Erdbeeren), dürfen sich bei einem konventionellen Erzeugnis Angaben zu Berg bzw. Alp nur auf die betreffenden Zutaten beziehen (z. B. Erdbeerjoghurt aus Bergmilch).

2. Während das Zutatenverzeichnis eines vollwertigen Berg- bzw. Alpprodukts in der Regel ausnahmslos Berg- bzw. Alpzutaten aufführen dürfte, beinhaltet das Zutatenverzeichnis eines konventionellen Erzeugnisses überwiegend andere als Berg- bzw. Alpzutaten.

Ein drittes Unterscheidungsmerkmal, welches ein vollwertiges Berg- bzw. Alpprodukt von einem konventionellen viel deutlicher unterscheiden würde, wäre dessen Kennzeichnung mit einem offiziellen Zeichen für Berg- bzw. Alpprodukte nach Art. 9 Abs. 3 BAlV, welche für konventionelle Produkte nicht gestattet sein soll. Die Verwendung eines offiziellen Zeichens soll jedoch weiterhin freiwillig erfolgen. Ohne das offizielle Zeichen wird es für die Konsumenten indessen schwierig sein, allein aufgrund der unter Punkt 1 und 2 aufgeführten Merkmale ein vollwertiges Berg- bzw. Alpprodukt von einem konventionellen zu unterscheiden. Aus diesem Grunde plädieren wir dafür, die Kennzeichnung vollwertiger Berg- bzw. Alpprodukte mit dem offiziellen Zeichen für verbindlich zu erklären.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2	Ergänzung zu Marken: «*Marken mit Bezeichnungen nach Absatz 1 und 2 dürfen nur verwendet werden, wenn das Erzeugnis nach dieser Verordnung hergestellt wurde.*»	Analog Art. 2 Abs. 6 der Bio-Verordnung sollte explizit stehen, dass Marken mit den Bezeichnungen «Alp» und «Berg» nur zulässig sein dürfen, wenn sie nach dieser Verordnung hergestellt wurden. Dies trägt zur Transparenz und Klarheit bei. Auch Marken, die vor dem 1. Januar 1999 bzw. vor dem 1. Januar 2011 hinterlegt wurden, sollten angepasst werden müssen (siehe Art. 16 Abs. 3 und Abs. 6 - Übergangsbestimmungen). Auch im Zusammenhang mit Bio mussten alte" Marken wie Biostrath und biofamilia ihre Marken anpassen. Die Übergangsfristen sind entsprechend verhältnis-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		mässig festzulegen.
Art. 7a Abs. 1	«Auf einzelne Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs, welche ...»	Sprachliche Präzisierung in Übereinstimmung mit der Überschrift von Art. 7a.
Art. 7a Abs. 1	Ergänzung im Sinne: «... darf in der Kennzeichnung eines *aus mehreren Zutaten zusammengesetzten* Lebensmittels hingewiesen werden, auch wenn das Lebensmittel die Anforderungen nach Art. 7 und 8 nicht erfüllt.»	Eine konventionelles Produkt unter Mitverwendung einer Berg- bzw. Alpzutat wird in der Regel weder im Berg- noch im Sömmerungsgebiet produziert werden, weswegen es wichtig ist, den Ort der Herstellung für solche Produkte nicht zur Bedingung zu machen. Art. 8 ist deshalb zu ergänzen. Es sollte klarer hervorgehen, dass es sich um ein Lebensmittel *aus mehreren Zutaten* handelt und nicht um Lebensmittel aus einiger einzigen Zutat (wie Milch). Art. 7a darf bei Erzeugnissen aus nur einer einzigen Zutat nicht angewendet werden. Eine entsprechende Ergänzung verhindert Missverständnisse.
Art. 7a Abs. 3	«Die Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs dürfen nicht zusammen mit vergleichbaren Zutaten, welche die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllen, verwendet werden.»	«Vergleichbare Zutaten» ist weiter gefasst und damit strenger als «gleiche Zutaten» und deckt sich im Übrigen mit dem Wortlaut aus den Erläuterungen.
Art. 8 Abs. 4 und 5	Hinweis: In den Erläuterungen heisst es, dass die Abs. 4 und 5 mit der Einführung des neuen Art. 7a aufgehoben werden können. Art. 8 Abs. 4 und 5 lassen sich aber nur dann aufheben, wenn Art. 7a Abs. 1, wie oben aufgeführt, um Art. 8 erweitert wird.	Art. 7a und Art. 8 Abs. 4 und 5 haben unterschiedliche Bedeutungen, die sich schon aus den Überschriften der Artikel ergeben. Art. 8 Abs. 4 und 5 lassen sich deshalb nur aufheben, wenn Art. 7a Abs. 1, wie oben aufgeführt, erweitert wird. Hinweis: Mit Art. 8 Abs. 4 und 5 besteht aktuell die Möglichkeit, ein vollwertiges Berg- bzw. Alpprodukt auch ausserhalb der Berg- bzw. Sömmerungszone herzustellen. Indem man diese Möglichkeit streicht, fallen solche Produkte künftig unter die Bestimmungen von Art. 7a. Sie dürfen dann keine

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		offiziellen Zeichen mehr tragen, da sie zwar die Anforderungen nach Art. 7, aber eben nicht jene nach Art. 8 erfüllen.
~~Art. 9 Abs. 1~~ Streichen. Nachfolgender Input als Ersatz:	«~~Im Verzeichnis der Zutaten ist~~ nach den Vorgaben der Verordnung des EDI betreffend die Information über Lebensmittel (LIV) ~~anzugeben, welche ...~~»	~~Da die BAlV Teil der Landwirtschaftsgesetzgebung ist, sollte präzisiert werden, dass die Mengenangaben der Zutaten sich nach den Anforderungen der Lebensmittelinformationsverordung zu richten haben.~~
Art. 9 Abs. 1	Die Angaben betreffend des Anteils am Lebensmittel streichen oder eine genauere Formulierung hinsichtlich des Anteils am Lebensmittel vornehmen.	Was ist mit "und welchen Anteil am Lebensmittel sie ausmachen" gemeint? Ist von jeder einzelnen Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs aus dem Sömmerungsgebiet oder aus dem Berggebiet der Anteil am Lebensmittel anzugeben? Oder ist der Gesamtanteil aller Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs aus dem Sömmerungsgebiet oder aus dem Berggebiet am Lebensmittel gemeint? Die mengenmässige Angabe einzelner Zutaten muss sich dabei entsprechend Art. 12 der neuen Verordnung des EDI betreffend die Information über Lebensmittel (LIV) richten.
Art. 9 Abs. 3	«[...] Die Verwendung dieser Zeichen ist vorbehaltlich der Bestimmungen nach Art. 7a Abs. 2 obligatorisch.»	Wie bereits oben bemerkt, muss deutlich sichtbar zwischen einem vollwertigen Berg- bzw. Alpprodukt und einem konventionellen Produkt unter Mitverwendung einzelner Berg- bzw. Alpzutaten unterschieden werden können, soll es nicht zu einer Irreführung des Konsumenten kommen, zumal auch konventionelle Produkte Name oder Codenummer der Zertifizierungsstelle tragen müssen (Art. 10 Abs. 1bis in Verbindung mit Art. 9). Somit plädieren wir dafür, als Antwort auf Art. 7a Abs. 2 den Art. 9 Abs. 3 zu verschärfen und die Verwendung eines offiziellen Zeichens für vollwertige Berg- bzw. Alpprodukte für obligatorisch zu erklären.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 12a Bst. a	Die Art der Kategorien eindeutiger angeben.	Es ist nicht klar, was mit den Kategorien «Produktion», «Verarbeitung» und «Veredelung» gemeint ist, und welches die Unterschiede sind. Es handelt sich zum Teil (wie Veredelung) auch nicht um definierte Begriffe nach Art. 2 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung oder Art. 4 der Bio-Verordnung.
Art. 12a	Ergänzung *«Das zuständige Organ der kantonalen Lebensmittelkontrolle kann bei den Zertifizierungsstellen den jährlichen Bericht zu den Unternehmen aus ihrem Kanton anfordern.»*	Analog Art. 4e Abs. 2 der Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft sollten die Organe der kantonalen Lebensmittelkontrolle bei den Zertifizierungsstellen den jährlichen Bericht zu den Unternehmen aus ihrem Kanton anfordern können.
Art. 14 Abs. 2	«Sofern keine Lebensmittel betroffen sind, vollzieht das BLW diese Verordnung gemäss der *Landwirtschaftsgesetzgebung*.» Formulierung wählen, die deutlich macht, worum es geht!	Art. 14 Abs. 2 ist unklar. Gemäss den Erläuterungen sind darunter administrative Massnahmen bei Verdacht auf Anmassung einer geschützten Bezeichnung zu verstehen. Das macht die Sache nicht klarer. Administrative Massnahmen bei Verdacht auf Anmassung einer geschützten Bezeichnung obliegen im Übrigen den Organen der kantonalen Lebensmittelkontrolle.
Art. 16 Abs. 3 und 6	Siehe Ausführungen unter Art. 2 zu Marken.	

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

De manière générale, l'association des chimistes cantonaux de Suisse s'oppose à cette ordonnance et regrette que non seulement les propositions émises par ses représentants à plusieurs occasions n'aient été nullement prises en considération, mais que ce projet ajoute encore davantage de contraintes et de confusion au système du contrôle du vin. En effet, les critiques sur le système actuel du contrôle du vin, relayées abondamment par l'OFAG ne pourront en aucun cas être diminuées par ce projet. En effet, une harmonisation des pratiques et des sanctions, un échange efficace des données ne pourront être obtenus que si l'organe de contrôle assume totalement ses responsabilités, c'est-à-dire mène les contrôles et décide les suites administratives et pénales découlant des non-conformités observées. Par ailleurs, les lacunes juridiques existant entre cette ordonnance relevant du droit agricole avec celle du droit alimentaire qu'exécutent les chimistes cantonaux ne sont aucunement réglées. Certaines dispositions comme la confiscation du vin en attendant la décision de l'autorité cantonale compétence ainsi que le droit de regard de l'OFAG sur l'ensemble des documents pertinents en possession des autorités cantonales sont absolument refusées.

Nous saluons le rappel du principe de l'autocontrôle décrit dans l'ODAIOUs (RS 817.02) pour le contrôle de la vendange. Parmi les instruments importants de l'autocontrôle figure notamment la traçabilité (ODALOUs art. 49 al. 3 let. c). Dans ce cadre, la personne responsable doit tenir les informations exigées par la législation à disposition des établissements et autorités compétents (art. 50 al. 2ter). Par conséquent, lors du contrôle des vendanges, il appartient aux encaveurs de fournir à l'organisme du contrôle de cave le récapitulatif de l'ensemble de leurs encavages. Les cantons n'ont pas à s'immiscer entre les encaveurs et l'autorité compétente pour le contrôle de cave. Le canton est responsable du contrôle de l'autocontrôle, de la mise en place du système informatique ad-hoc et du traitement des incohérences constatées dans ce cadre.

L'un des objectifs majeurs de ce projet de modifications d'ordonnance est sensé résider dans l'amélioration de l'efficacité des contrôles et le déroulement des procédures légales intentées à la suite de ces annonces d'infractions à la législation des denrées alimentaires et au droit agricole. Cet objectif n'est pas atteint si le travail de l'organe de contrôle de cave se limite à dénoncer les infractions aux autorités cantonales pour leur traitement. Cette manière de procéder augmente inutilement le nombre de contrôle (organe de contrôle des vins et autorités cantonales) et ne permet pas de régler tous les aspects dans le cadre d'une seule et même procédure. Pour une intervention rapide et efficace, il est fondamental que l'organe de contrôle qui constate les non-conformités dans les caves ait aussi les compétences de prendre les mesures pour rétablir une situation qui corresponde à la législation en vigueur. L'organe qui ouvre un dossier doit le traiter de A à Z, ce qui veut dire constater et ordonner les mesures qui s'imposent. L'expérience avec l'ancien système a clairement démontré que beaucoup d'énergie et de temps sont parfois « perdus » lors du transfert du dossier d'un organe à un autre.

Par ailleurs, nous prenons note de la volonté de la Confédération de disposer d'un organe de contrôle unique. Sa structure doit cependant être indépendante de la branche tout en prenant en compte les spécificités des encaveurs et de l'importance des régions viticoles.

Les chimistes cantonaux et les autorités cantonales chargées du droit agricole ne doivent plus servir de « boites aux lettres » pour l'organe de contrôle. Les infractions constatées lors du contrôle de cave sont à traiter complètement par l'organe de contrôle. Le rôle des chimistes cantonaux est de valoriser leurs compétences analytiques et de contrôler le marché du vin sous cette perspective (provenance du vin, édulcorations interdites, ingrédients interdits etc.).

Par ailleurs, les chimistes cantonaux regrettent que cette révision n'ait pas été l'occasion de transférer certaines dispositions légales figurant dans l'Ordonnance sur les boissons comme les droits de coupage ou les pratiques œnologiques autorisées dans l'Ovin. En effet, ces dispositions n'ont en fait rien à voir avec la sécurité alimentaire ou la tromperie et relèvent bien davantage du droit agricole.

Finalement, si les modifications du contrôle de vendange, telles que proposées, sont retenues, elles vont engendrer pour les cantons des tâches et des coûts supplémentaires. Le montant forfaitaire versé par la Confédération aux cantons doit être adapté en conséquence et une participation financière.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Article 24b al3 lettre e		La création d'un aquit spécifique pour chaque unité géographique ainsi que chaque dénomination (château, clos,…) va multiplier les aquits de manière considérable. Le nombre d'aquits étant un critère pour fixer les contrôles officiels des vendanges selon le risque, il faudra en tenir compte afin d'éviter de devoir classer systématiquement presque toutes les exploitations en risque élevé. La conséquence sera que les ressources à disposition pour le contrôle des vendanges dans les cantons ne seront pas suffisantes. La sur-multiplication des aquits et leur gestion constituent une surchage administrative très importante pour les autorités cantonales et pour les encaveurs. Ceci est totalement contraire aux demandes des cantons et des exploitants de simplifier les procédures.
Article 28		L'inscription claire du principe d'autocontrôle est à saluer.
Article 29 al 1	Mieux définir les partages de responsabilité, notamment pour ceux qui louent ou partagent des locaux et équipements communs	La définition de l'encaveur est claire, mais ne règle pas suffisamment tous les cas de figure existant réellement notamment dans les cas de propriétaires de vins qui louent ou partagent des locaux et équipements communs chez des encaveurs

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Ajouter une définition du vigneron-encaveur : "Sont considérés comme vignerons-encaveurs les encaveurs qui ne transforment et ne vendent que leurs propres produits, qui n'achètent pas plus de 20 hl par an"	Dans ces explications (page 164) l'OFAG mentionne qu'il sera tenu compte des particularités des vignerons-encaveurs dans l'analyse du risque. Pour tenir compte des particularités des vignerons-encaveurs, il doit y avoir une définition dans l'ordonnance. Afin d'éviter toute tromperie du consommateur, il est également primordial que le terme vigneron-encaveur soit défini. Cette information pouvant figurer sur l'étiquetage des bouteilles permet au consommateur de distinguer un petit artisan d'une grande cave.
Article 29 al2 lettre a	Modifier par :"le numéro d'identification de l'aquit"	L'article 24b ne parle pas de numéro de certificat, mais de numéro d'identification de l'aquit.
Article 29 al2 lettre e	Préciser si le poids doit être mesuré ou peut-être estimé.	Le poids de chaque lot de vendange pourra être sujet à des contrôles en vérifiant l'adéquation avec les aquits. C'est également une donnée de base pour toute la vérification des comptabilités de cave. Il est donc important de préciser de quelle manière ce poids doit être déterminé.
Article 30	L'obligation de mise en œuvre d'une application informatique avec des contrôles automatiques est saluée.	L'obligation de mise en œuvre d'une application informatique avec des contrôles automatiques est saluée. Les délais pour la réaliser (cf délais transitoires art 48a) sont par-contre irréalistes
Article 30a	Avec la mise en place de contrôles automatiques informatisés, le contrôle officiel des vendanges par les autorités cantonales n'est plus utile et représente des coûts disproportionnés par rapport à leur prétendue efficacité pour identifier des fraudes. A supprimer	Dans l'optique de la mise en œuvre des AOP/IGP dans le domaine du vin, et pour autant que ces contrôles soient pertinents vu les vérifications automatiques, ces derniers devraient être assurés par les interprofessions.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Par ailleurs, les points à contrôler ne sont pas précisés.	
Article 30a al2	Le principe des contrôles inopinés est difficilement conciliable avec des contrôles basés sur le risque où une exploitation précise est visée. La phrase "en règle générale de manière inopinée" est à supprimer. Il est fait référence à l'article 24b al 4 qui n'existe pas.	Les contrôles inopinés sont difficilement faisables car chaque viticulteur vendange à des moments différents pouvant s'étaler sur plus d'un mois.
Article 30a al4	A supprimer Cette disposition va à l'encontre du concept de l'autocontrôle décrit dans l'ODAIOUs. Ce n'est pas au canton d'établir pour chaque cave le récapitulatif de leurs apports de vendanges. Cela relève de l'autocontrôle et de la responsabilité de chaque cave de fournir ce récapitulatif (OVin art. 29 al. 6). Le rôle du canton est de fournir l'outil informatique qui permette de le faire. Le rôle du canton est d'informer les encaveurs des non-conformités constatées, de les traiter et prendre les mesures utiles. La délivrance d'une fiche de cave pour chaque aquit serait une surcharge administrative supplémentaire pour les cantons. La déclaration d'encavage (ou la fiche de cave si elle est maintenue) comprend les quantités récoltées en kg. Comment se fait la conversion en litres pour permettre le contrôle de cave ou est-ce que toute la comptabilité de cave devra être faite dorénavant en kg? Rajouter un facteur de	La fiche de cave n'est pas le document approprié comme point de départ pour un contrôle de cave, notamment pour les grandes caves (jusqu'à 8'000 acquits pour une grande cave). **La déclaration d'encavage offre une meilleure vue d'ensemble.** Le système informatique du canton permet ensuite d'effectuer des contrôles au niveau de l'acquit. A la fin de la vendange, en générant son récapitulatif, l'encaveur valide la conformité de l'ensemble des données qu'il a saisies dans le système informatique. Un délai de validation au 28 février doit être fixé. La délivrance d'une fiche de cave est facilement réalisable pour des cantons à faible production viticole mais représente un travail considérable pour les cantons à forte production. Au minimum la participation financière de la Confédération pour le contrôle des vendanges doit être significativement augmentée. Dans tous les cas, il faut créer un lien entre les données issues des vendanges et la comptabilité de cave, sans cela tout le travail supplémentaire exigé lors des vendanges est inutile. L'absence d'un facteur de conversion et une comptabilité de cave en kg reviendrait à une augmentation systéma-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	conversion usuel de 0,8.l/kg	tique des droits de production de 20-30 %.
Article 30b al 2	Refuser 2 Les cantons informent l'OFAG, conformément à ses instructions, pour la fin février de l'année suivante, des résultats du contrôle de la vendange, en particulier concernant : a. Les acquits délivrés ; b. La classification des entreprises d'encavages dans différentes catégories de risque ; c. Le nombre de contrôle sur place ; d. Les infractions constatées contre les dispositions … ; e. Le nombre de déclassements ordonnés selon l'al. 4. les renvois aux lettres b à e sont faux. A corriger.	Ce rapport est nouveau. Il n'a jamais été exigé auparavant. Ces travaux nécessitent des ressources supplémentaires. Une augmentation de la participation financière de la Confédération est demandée. Les non-conformités ne seront pas traitées à fin février. En effet, les encaveurs peuvent valider jusqu'à fin février les récapitulatifs des apports de vendanges.
Article 30b al3	Modifier comme suit : [3] Les cantons communiquent à l'OFAG, pour la fin du mois de février de l'année suivante, un rapport sur la vendange comprenant les données statistiques selon l'ordonnance sur les relevés statistiques.	La date pour la remise de ce rapport est insuffisante pour tenir compte des vendanges tardives et du traitement des non-conformités. Nous proposons de fixer la date de livraison à fin février.
Article 31	Modifier : "Le montant forfaitaire se compose d'un montant de base fixe de 1000 franc et d'un montant de 100 francs par ha de vigne." Nouvel alinéa : " La Confédération participe à hauteur de 50% aux coûts de développement des applications informa-	Au regard de toutes ces nouvelles exigences, la participation financière de la Confédération pour le contrôle des vendanges doit être très significativement augmentée.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	tiques cantonales permettant la délivrance des aquits et du contrôle des vendanges"	
Article 34		Sur le principe, l'ACCS ne s'oppose pas au contrôle unique. Néanmoins, la structure de l'organe de contrôle unique doit être indépendante de la branche tout en prenant en compte les spécificités des encaveurs et l'importance des régions viticoles. De plus, les coûts des contrôles ne devraient pas être significativement plus importants qu'aujourd'hui.
Article 34a		L'accès à la comptabilité financière et à la comptabilité d'exploitation est saluée.
Article 35 al3	L'organe de contrôle peut dorénavant prélever des échantillons. Cependant, il n'est pas précisé s'il détermine lui-même les paramètres à analyser, quelles sont les exigences fixées aux laboratoires d'analyse, comment et par qui sont fournis les résultats d'analyse, ainsi que l'instance qui donne les suites. Rajouter : L'organe de contrôle doit : - fixer les paramètres analytiques; - préciser les critères de non-conformité; - mandater un laboratoire d'analyse au bénéfice d'une accréditation ISO17'025; - transmettre le rapport d'analyse à l'entreprise et prendre position sur la conformité ou non de l'échantillon; - donner les suites administratives ou pénales en cas de non-conformité.	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Les informations à collecter lors du prélèvement doivent également être précisées.	
Article 35 al4	Modifier : Dans le cas d'une contestation, il peut confisquer le produit et différer sa vente ou la mise en bouteille. Dans une période maximale de quatre semaines à partir du moment où l'infraction a été constatée, l'organe de contrôle prend les mesures qui s'imposent. Rajouter : En cas de non-conformité, l'organe de contrôle donne les suites administratives et décide de dénoncer pénalement ou non. En fonction des infractions constatées, il décide des mesures concernant le vin, notamment si un déclassement de la production est nécessaire.	**Les autorités cantonales refusent énergiquement cette mesure s'il n'y a pas un élargissement des compétences de l'organe de contrôle.** Si l'organe de contrôle a la compétence d'émettre des contestations et de confisquer des produits, il doit alors également avoir la compétence de donner lui-même les suites administratives et prendre les décisions de déclassement ou non. Par ailleurs, les motifs de contestation pouvant conduire à une confiscation des produits ne sont pas décrits et sont la voie ouverte à des abus, **l'émetteur ne prenant pas la responsabilité finale de sa décision**. Pour une intervention rapide et efficace, il est important que l'organe de contrôle qui constate des non-conformités sur place ait aussi les compétences de prendre les mesures pour rétablir une situation qui corresponde à la législation en vigueur. Par exemple, il doit pouvoir décider d'un éventuel déclassement de la production, d'éventuelles mesures permettant la conservation de l'appellation ou exiger des modifications de l'étiquetage. L'organe qui ouvre un dossier doit le traiter de A à Z, ce qui veut dire réaliser les investigations utiles et ordonner les mesures qui s'imposent. Il s'agit ici d'une condition sine qua non pour améliorer l'efficacité des contrôles et le déroulement des procédures légales intentées à la suite de ces annonces d'infractions, objectif fort présumé des présentes modifications de l'OVin.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Dans tous les cas, le délai de 4 semaines de confiscation pour que l'autorité cantonale de contrôle puisse prendre une décision en cas de contestation est totalement irréaliste. **Prolonger à 3 mois.**	
Article 35 al 5	**Supprimer : Il informe immédiatement les autorités compétentes lorsqu'une infraction a été constatée**. Modifier par : "Dans les cas graves, **il dépose** une dénonciation pénale auprès de l'autorité cantonale compétente"	L'organe de contrôle maîtrisant la qualité de ses contrôles (qualification des inspecteurs, qualité des procédures, qualité des informations et du rapport, présence des éléments de preuve, historique, etc.) doit également pouvoir décider des mesures administratives, comme le déclassement par exemple. Il est inutile et contre-productif de devoir passer par des intermédiaires supplémentaires. Par ailleurs, ceci est contraire à la motivation affichée par l'OFAG, notamment en instaurant un contrôle unique, d'améliorer l'harmonisation des mesures et sanctions suite aux infractions. Les cantons saluent le fait que l'organe de contrôle puisse dénoncer pénalement, mais insiste pour que cette compétence ne soit pas restreinte aux cas graves mais à toutes les infractions. Ceci permettra une meilleure harmonisation des suites pénales sur toute la Suisse et évitera que la même infraction soit poursuivie pénalement par les autorités cantonales et l'organe de contrôle.
Article 36		Le mandat de contrôle ne doit-il pas être soumis à un appel d'offre dans le cadre de la législation sur les marchés publics ? Dans la perspective d'une évolution vers un système AOP/IGP pour le vin, la question l'exécution du contrôle par l'interprofession, comme pour les autres produits ayant une

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		dénomination protégée, reste ouverte
Article 38		Les émoluments pour les vignerons-encaveurs ne vendant que leur propre production et anciennement soumis aux contrôles cantonaux ne doivent pas être plus importants qu'à l'heure actuelle
Article 40 al 2	Modifier L'organe de contrôle communique aux autorités compétentes les mesures prises concernant les infractions constatées lors du contrôle de cave.	Avec un organe de contrôle de cave unique il ne faut pas seulement communiquer les infractions aux autorités compétentes mais aussi les mesures qu'il a prise si une infraction était constatée. L'organe de contrôle traite les infractions constatées et entreprend les démarches juridiques utiles.
Article 40 al 5	**Cet alinéa n'est pas nécessaire, si l'organe de contrôle prend les mesures directement lors du contrôle. (Voir remarque art. 35 al 4 et 5, ainsi que 40 al. 2)** Si le passage inutile auprès des autorités cantonales d'exécution du droit alimentaire est maintenu, au minimum rajouter : L'organe de contrôle est soumis au devoir de discrétion au sens de l'article 56 de la loi fédérale sur les denrées alimentaires.	Ce problème serait réglé si l'organe de contrôle était lui-même compétent pour donner les suites administratives et pénales. Les aspects juridiques de la transmission d'informations ne sont pas suffisamment réglées car elles sont soumises au devoir de discrétion (art 56 LDAl).
Article 40 al 6	**Cet alinéa n'est pas nécessaire, si l'organe de contrôle prend les mesures directement lors du contrôle. (Voir remarque art. 35 al 4 et 5, ainsi que 40 al. 2)** Qu'entend-on par "documents pertinents" ? Si le passage inutile auprès des autorités cantonales d'exécution du droit alimentaire est maintenu, au minimum rajou-	Ce problème serait réglé si l'organe de contrôle était lui-même compétent pour donner les suites administratives et pénales. L'OFAG pourrait consulter ces documents directement auprès de l'organe de contrôle et n'aurait de fait plus qu'un seul interlocuteur. Comme l'OFAG ne garantit pas ce devoir de discrétion, il est difficile de lui fournir des données sensibles liées à des me-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	ter : Le devoir de discrétion au sens de l'article 56 de loi fédérale sur les denrées alimentaires s'applique alors également à l'OFAG pour ces documents	sures ou des décisions pénales. Les aspects juridiques de la transmission d'informations ne sont pas suffisamment réglées pour les autorités cantonales d'exécution de la législation sur les denrées alimentaires qui sont soumises au devoir de discrétion (art 56 LDAl).
Article 48a al1	Le délai pour la mise ne place d'un nouveau système informatique est totalement illusoire au regard des procédures d'attribution des projets informatiques dans les cantons. Un délai de 3-4 ans est un minimum.	Par ailleurs, il paraît nécessaire d'attendre si des modifications supplémentaires seront nécessaires avec le passage aux AOP/IGP prévu pour 2022

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16e	Den Ausdruck "aktive Veredelung" durch einen verständlicheren Wortlaut ersetzen. Wird der Ausdruck beibehalten, so ist anzugeben, was darunter zu verstehen ist (hier oder bei Begriffsdefinitionen unter Art. 4 der Bio-Verordnung).	Es ist nicht klar, was mit "aktiver Veredelung" gemeint ist. Der Ausdruck ist bisher weder in der Bio-Verordnung noch in der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung verwendet worden.
Anhang 3 Teil A	Erythrit E 968 Das Anwendungsgebiet ist einzuschränken.	Neu ist der Zuckeralkohol E 968 bei Bio-Produkten wie in der EU zulässig, und zwar ohne Anwendungseinschränkungen sowohl bei Lebensmitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs. Dies ist nicht nachvollziehbar. Gemäss Anhang 2 ZuV fällt Erythrit unter die Gruppe I und IV. E 968 findet ein breites Anwendungsgebiet als Süssungsmittel (z.B. bei brennwertverminderten Lebensmitteln), als Geschmacksverstärker und Trägerstoff. Bisher waren im Bio-Bereich keine Zuckeralkohole zulässig. Umso mehr erstaunt es, dass gerade E 968 zugelassen wurde. Auch in der Bio-Branche (wie BNN) wurde die EU-Zulassung von Erythrit abgelehnt. Das Anwendungsgebiet dieses Zusatzstoffes sollte im Sinne des Bio-Gedankens stark eingeschränkt werden.
Anhang 4	Argentinien – 2. Herkunft In Analogie zu den Herkunftsangaben bei den anderen Ländern sowie zum besseren Verständnis ist das Wort	Argentinien – 2. Herkunft Der Satz ist schwer verständlich.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	"und" zu ergänzen: "*und* Erzeugnisse der Kategorie D…" Kanada Unter der Erzeugniskategorie D den Verweis "1" ergänzen.	Kanada "1 Wein und Hefe sind nicht eingeschlossen". Es wird nicht angegeben, dass sich dies auf die Erzeugniskategorie D bezieht. Das "1" fehlt bei den verarbeiteten landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind.
Anhang 9	Kontrollbescheinigung Die Angaben betreffend "Anschrift" und "Adresse" vereinheitlichen. Vorschlag: Wie bisher überall den Begriff "Adresse" angeben (Felder 4, 5, 11, 12 und 19).	Kontrollbescheinigung für die Einfuhr Bei den involvierten Unternehmen und Kontrollstellen sind bei den betreffenden Feldern nähere Angaben aufzuführen. Manchmal steht "Anschrift" und manchmal "Adresse". Dies sollte einheitlich stehen (wie bisher den leicht verständlichen Ausdruck "Adresse").

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Bühlmann Monique BLW

Von: KBNL_Robert Meier <robert.meier@kbnl.ch>
Gesendet: Freitag, 12. Mai 2017 15:01
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 506_KBNL_Konferenz der Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz_ 12.05.2017
Anlagen: BLW_Rückmeldung_VOpaket_2017_170512.pdf; BLW_Rückmeldung_VOpaket_2017_170512_oU.doc

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2017 Stellung nehmen zu können, bedanken wir uns. In der Beilage senden wir Ihnen unsere Stellungnahme und bitten Sie, die darin enthaltenen Anträge zu berücksichtigen.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Robert Meier

KBNL-Geschäftsstelle
c/o ARNAL AG
Robert Meier
Kasernenstr. 37
9100 Herisau
T. +41 (0)71 366 00 50
F. +41 (0)71 366 00 51
Email robert.meier@kbnl.ch
www.kbnl.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	**Konferenz der Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz (KBNL)** 506_KBNL_Konferenz der Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz_12.05.2017
Adresse / Indirizzo	**Konferenz der Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz (KBNL)** c/o ARNAL, Büro für Natur und Landschaft AG Kasernenstr. 39A 9100 Herisau
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	12. Mai 2017 Konferenz der Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz (KBNL) 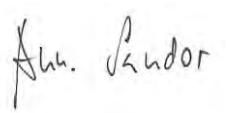 Annemarie Sandor Vorstandsmitglied und zuständig für Vernehmlassungen

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3
BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 4
BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) ... 5
BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19) ... 6
BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 7
BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) ... 10
BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 11
BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 12
BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1) ... 14
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 15
BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 16
BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140) ... 17
BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161) ... 18
BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181) ... 19
BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1) ... 20
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2) ... 21
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 22
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ... 23
WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) ... 24
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211) ... 25

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2017 Stellung nehmen zu können, bedanken wir uns. Wir haben die vorgesehenen Änderungen aus der Sicht Natur und Landschaft beurteilt. Bei den revidierten Verordnungen äussern wir uns nur zur Direktzahlungsverordnung. Wir erlauben uns jedoch, zusätzlich zur Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung folgende Anträge zu formulieren:

- Im Zusammenhang mit Moorregenerationen ergibt sich in der Praxis die Schwierigkeit, dass die regenerierten Moorflächen aus der **L**andwirtschaftlichen **N**utzfläche gestrichen werden. Dadurch sinkt die Motivation der beteiligten Landwirte stark, ihre Zustimmung zu den Projekten zu geben. Zudem ist der Entscheid oft auch nicht begründet, weil Regenerationsflächen zumindest in einer ersten Phase alle 2-3 Jahre gepflegt werden müssen.
  Antrag: Im Rahmen der aktuellen oder der nächsten Verordnungsrevision ist konkret festzuhalten, dass Moorregenerationsflächen in der LN verbleiben.

- Generell ist die strikte Haltung bezüglich Aberkennung von Flächen als LN, bei denen der Pflegeaspekt den Produktionsaspekt überwiegt, für ausgewählte Fälle zu überdenken. (z.B. lückiger Pflanzenbestand auf rekultivierten Flächen des Materialabbaus). Solche Flächen können aus Sicht der Biodiversität sehr wertvoll sein. Mit der heutigen Praxis der Nicht-Anerkennung als LN werden solche Flächen eingesät, wodurch der Wert für die Biodiversität verloren gehen kann.
  Antrag: Im Rahmen der aktuellen oder der nächsten Verordnungsrevision sind ausgewählte Flächen als LN zu akzeptieren, auch wenn der Pflegeaspekt den Produktionsaspekt überwiegt.

Wir bitten Sie, unsere Anträge zu berücksichtigen. Zudem bitten wir Sie, die von den Naturschutzfachstellen der Kantone in ihren Stellungnahmen vorgebrachten Punkte in die Überarbeitung des Verordnungspakets 2017 einfliessen zu lassen.

Für allfällige Rückfragen steht Ihnen unsere Geschäftsstelle jederzeit gerne zur Verfügung.

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Zweiter Tierwohlbeitrag mit einem Auslauf auf einer kleineren Weide: Die Nichteinführung dieses Beitrages können wir vollumfänglich unterstützen. Die Begründungen sind nachvollziehbar und werden von unserer Seite gestützt.

Eine dynamische Festlegung der Beiträge für Biodiversitätsförderflächen in Abhängigkeit der Produzentenpreise können wir nicht unterstützen. Mit den Beiträgen gemäss Direktzahlungsverordnung sollen Leistungen abgegolten werden, die der Landwirt erbringt. Diese Leistungen sind nicht von den Produzentenpreisen abhängig und sind deshalb auch mit konstant hohen Beiträgen abzugelten. Sowohl die Landwirte als auch die von den Leistungen abhängige Biodiversität sind auf Kontinuität angewiesen.

Jährliche oder zweijährliche Veränderungen der Beitragshöhen wirken sich auf die Verlässlichkeit negativ aus. Die Landwirte müssen sich darauf verlassen können, dass sie während einiger Jahre mit konstanten Beiträgen rechnen können. Durch die stetigen Änderungen besteht auch immer wieder die Möglichkeit des Ausstiegs aus den Programmen, wodurch der Nutzen dieser Programme geschmälert wird.
In einer Gesamtkonzeption können Umlagerungen von Q1 auf Q2 jedoch mitgetragen werden. Wichtige Rahmenbedingung ist aber, dass sämtliche bei Q1 eingesparten Mittel auf Q2 übertragen werden, das heisst, keine Sparübungen damit verbunden sind. Da die Qualitätsziele im Bereich Biodiversität nicht erfüllt sind, sind Sparbemühungen in diesem Bereich sowieso nicht akzeptierbar.
Sollten trotzdem schon im Rahmen der vorliegenden DZV-Revision Umlagerungen von Q1 auf Q2 gemacht werden, so sind diese auf BFF im Grünland zu beschränken (nicht bei Hecken, Hochstamm-Feldobstbäumen, Ackerflächen). (vgl. auch Antrag unten)

Das Belassen der Beitragshöhe im Bereich Vernetzung wird unterstützt. Damit wird ein wichtiges Zeichen für die Vernetzung der Lebensräume gesetzt. Tatsächlich sind in diesem Bereich weitere Anstrengungen notwendig, sowohl im Bereich Landwirtschaft als auch in den Bereichen Siedlungsbau und Verkehr.
Im Verantwortungsbereich der Landwirtschaft ist als weiteres Handlungsfeld der Umgang mit Zäunen zu nennen. Insbesondere wilddichte Zäune (Schafzäune, Hirschgatter,…) können die Vernetzung stark einschränken und stehen deshalb im Widerspruch zu den Vernetzungsbemühungen der Projekte gemäss Art. 61 Abs. 1 DZV. Da in der Landwirtschaftsgesetzgebung keine Grundlage besteht, mit der alte, nicht mehr gebrauchte Zäune wegverfügt werden kann, muss bei nächster Gelegenheit in der DZV eine entsprechende Grundlage geschaffen werden, die dies ermöglicht. Eine Option besteht darin, das Wegräumen alter, nicht mehr gebrauchter Zäune als Einstiegskriterium für Vernetzungsprojekte vorzuschreiben.

Der Begriff *Problempflanzen* wird in der DZV nicht einheitlich verwendet. Bei der beispielhaften Aufzählung in Art. 32 werden nur einheimische Pflanzen aufgeführt. In Art. 58 Abs.3 werden jedoch die Neophyten zu den Problempflanzen gezählt. Eine solch umfassende Definition erachten wir als sinnvoll. In der DZV ist der Begriff Problempflanzen umfassend zu definieren und einheitlich zu verwenden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 30 Abs. 3bis, Art. 31 Abs. 3, Art. 33 Abs. 2	Die Ausnahmeregelung für die Haltung von Weidegänsen im Sömmerungsgebiet ist **nicht** einzuführen.	Unter der Zielsetzung von administrativen Vereinfachungen in der Landwirtschaft ist es nicht verständlich, dass die Möglichkeit der Haltung von Weidegänsen auf Alpen geschaffen werden soll. Das Einreichen eines bewilligten Bewirtschaftungsplans und das Erfassen der Düngerverschiebung in HODUFLU sind Aufwendungen, die den Landwirt administrativ belasten. Zudem wird der Nährstoffkreislauf auf den Alpen durch die Zufuhr von Kraftfutter und die teilweise (nur Dünger, die im Stall anfallen) Wegfuhr der anfallenden Dünger angekurbelt
Art. 55 Abs. 7 Düngung Baumscheiben von bis zu fünfjährigen Bäumen	Die Regelung ist wie vorgesehen einzuführen.	Die Düngung der Baumscheiben von bis zu fünfjährigen Bäumen mit Kompost oder Mist betrifft nur kleine Flächen. Ein Verzicht der Reduktion der für den Beitrag massgebenden Fläche kann deshalb akzeptiert werden. Die Düngung der Bäume kann auch als Investition in künftig gesunde Obstbäume verstanden werden; der entsprechende Wert für die Biodiversität wird sich in ein paar Jahren ergeben.
Art. 73 Bst. h	Für Hirsche und Bisons sind **keine** Tierwohlbeiträge einzuführen.	Die Förderung der Bisons und Hirsche kann nicht unterstützt werden, weil damit noch mehr Flächen eingezäunt werden müssen. Diese Einzäunungen sind für wild lebende Tiere ein Hindernis und stehen, zusammen mit zahlreichen weiteren landwirtschaftlichen Zäunen (Schafzäune, Hirschgehege,…) im Widerspruch zu den Bestrebungen der Vernetzung.
Art. 82b und 82c	**Einführung** des neuen Ressourceneffizienzbeitrages **auf 4 Jahre beschränkt.** Parallel dazu ist zu **diskutieren, wie die Viehbestände im Sinne einer echten Ursachenbekämpfung der Ammo-**	Der Zielwert der Agrarpolitik 2014-2017 für Ammoniakemissionen der Landwirtschaft kann bis 2017 nicht erreicht werden. Aufgrund der beträchtlichen negativen Auswirkungen von Ammoniak in nährstoffarmen Lebensräumen sind durchgreifende Massnahmen von zentraler Bedeutung. Es sind deshalb Sofortmassnahmen im Sinne der neuen Ressource-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	niakproblematik mittelfristig reduziert werden können.	neffizienzbeiträge und mittelfristige Massnahmen zur Reduktion der Tiebestände (Ursachenbekämpfung) zu ergreifen.
Anhang 4 Ziff. 12.1.9 und 12.2.6	**Definitive Einführung** von Ziffer 12.1.9 in Anhang 4	Die Einführung einer Pflicht zur fachgerechten Baumpflege im Bereich Qualitätsstufe I können wir unterstützen. Damit kann einerseits verhindert werden, dass Beiträge für ungepflegte, schlecht wachsende Bäume bezahlt werden. Anderseits werden die Beiträge für tatsächliche Leistungen der Landwirte bezahlt.
Anhang 7, Beitragsansätze Biodiversitätsbeiträge QI und QII	Auf die Anpassung der Biodiversitätsbeiträge QI und QII ist zu verzichten Wird an einer Anpassung festgehalten, so ist sie auf BFF im Grünland zu beschränken (nicht bei Hecken, Hochstamm-Feldobstbäumen, Ackerflächen).	Mit der Reduktion der QI-Beiträge und einer teilweisen Umlagerung auf die QII-Beiträge sollen gleichzeitig Fr. 11 Mio. bei den Biodiversitätsbeiträgen eingespart werden. Aufgrund der nach wie vor nicht erreichten Umweltziele Landwirtschaft und um die Verlässlichkeit der Beiträge zu erhalten, ist auf eine Anpassung und Mitteleinsparung bei den Biodiversitätsbeiträgen zu verzichten. Justierungen sind erst auf der Basis einer Analyse der Zielerreichung im Bereich Biodiversität umzusetzen.

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Bühlmann Monique BLW

Von: Loosli Andrea <Andrea.Loosli@bpuk.ch>
Gesendet: Dienstag, 28. März 2017 18:13
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: Michel Fischler; beat.baumgartner@tg.ch
Betreff: 507_KVU Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz_ 29.03.17
Anlagen: C:\Users\chs.a.loosli\AppData\Local\Temp\21\CMIAXIOMA\View_dd66da9b51c349dd874aea8a8dca34b5\Begleitbrief Stellungnahme der KVU zum landw.pdf; C:\Users\chs.a.loosli\AppData\Local\Temp\21\CMIAXIOMA\View_ac700521200145b5864fe375755903a6\Stn_KVU_VP_2017_KVU_Details_def.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

Anbei erhalten Sie die Stellungnahme der KVU zur oben aufgeführten Vernehmlassung.

Beste Grüsse
Andrea Loosli

---

lic. iur. Andrea Loosli
Geschäftsführerin / Secrétaire générale

Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz
Conférence des chefs des services de la protection de l'environnement
Conferenza dei capi dei servizi per la protezione dell'ambiente della Svizzera

Haus der Kantone/Maison des cantons, Speichergasse 6, Postfach, 3001 Bern
Tel. +41 31 320 16 93 Fax +41 31 320 16 98

andrea.loosli@kvu.ch
www.kvu.ch

KVU CCE CCA

507_KVU Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz_29.03.17

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Bern, 28. März 2017

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2017, Anhörung
Stellungnahme der KVU

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 6. Februar 2017 die Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2017 eröffnet. Mit dem Verordnungspaket werden 16 Verordnungen des Bundesrates, 2 Erlasse des WBF und 1 Verordnung des BLW geändert. Für die KVU ist vor allem die Direktzahlungsverordnung relevant, weshalb wir in unserer Stellungnahme hauptsächlich auf die Änderungen dieser Verordnung eingehen.

Wir begrüssen, dass nur wenige Änderungen vorgeschlagen werden. Dies ist insbesondere für die Planungssicherheit und die Verminderung des Anpassungsaufwandes bei den Landwirtschaftsbetrieben, der Beratung und den kantonalen Fachstellen wichtig.

Wir beantragen, dass sich die Änderungen auf die dringendsten Probleme beschränken und sich auf die agrarpolitischen Umweltziele fokussieren müssen. So erachten wir z.B. die Einführung von Beiträgen für Weidegänse als unnötig und erachten die Themen Ammoniak und PSM als absolut prioritär. Sollte eine grundsätzliche Revision der Agrarpolitik geplant sein, so erwarten wir, dass ein gut abgestimmtes Paket geschnürt wird und vor allem gesamtbetriebliche Ansätze in Fokus liegen und von einzelnen isolierten Massnahmen abgesehen wird.

Grundsätzlich erachten wir die Ressourceneffizienzbeiträge (REB) als gutes Instrument, wirksame Massnahmen einfach und breitflächig einzuführen. Damit die mit den REB geförderten Massnahmen auch langfristig wirken, beantragen wir, dass nach der sechsjährigen Periode der Förderung die Massnahmen grundsätzlich zu fordern sind, z.B. im ÖLN.

Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz KVU
Haus der Kantone
Speichergasse 6
Postfach, 3001 Bern
Tel 031 320 16 93
Fax 031 320 16 98
andrea.loosli@kvu.ch
www.kvu.ch

Im Bereich Ammoniak werden zurzeit einzelne Massnahmen gefördert. Es ist unklar, ob sie zusammen harmonisieren oder sogar im Konflikt zueinander stehen. Sollten weitere Massnahmen wie z.B. Beiträge für die Rindviehfütterung in Betracht gezogen werden, so beantragen wir zu prüfen, ob nicht allfällige Zielkonflikte mit anderen agrarpolitischen Instrumenten wie RAUS und GMF auftreten (z.B. Weidehaltung und erhöhte Proteinaufnahme).

Es braucht dringend ein Konzept, wie die Umsetzung der Massnahmen des Aktionsplans PSM finanziert werden: sei es durch eine Erhöhung der MWST für PSM oder auf einem anderen Weg. Mit der Erarbeitung des Aktionsplans wurde ein guter Kompromiss und Konsens verschiedener Interessegruppen gefunden; es kann nicht sein, dass die konkrete Umsetzung über eine mangelnde Finanzierung stolpert.

Wir erlauben uns darauf hinzuweisen, dass wir nach wie vor das Gesamtkonzept, welches der administrativen Vereinfachung zugrunde liegt, nicht erkennen und beantragen noch einmal, dass sie uns dieses darlegen.

Unsere Detailanträge befinden sich im Anhang.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten um Berücksichtigung unsrer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Konferenz der Vorsteher der
Umweltschutzämter der Schweiz KVU

Der Präsident

Rainer Kistler

Die Geschäftsführerin

Andrea Loosli

Beilagen:

- Detailanträge

Kopie:

- Mitglieder der KVU
- Mitglieder des Cercle sol

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzamtstellen der Schweiz (KVU) 507_KVU Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz_29.03.17
Adresse / Indirizzo	Rainer Kistler, Präsident KVU Amt für Umweltschutz, Kanton Zug Aabachstrasse 5 6300 Zug
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	28. März 2016 Sig. Rainer Kistler, Präsident KVU Sig. Beat Baumgartner, Präsident KVU AG L&Ö

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Vgl. Begleitbrief KVU

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 30, a. 3 bis	Wir beantragen, die Beiträge für Weidegänse zu streichen.	Die Beiträge für die Weidegänse sind unnötig, unbegründet und stellen keine Priorität der Agrarpolitik dar. Die dafür vorgesehenen Gelder sind vielmehr für prioritäre Themen bereitzustellen (z.B. Umsetzung AP PSM). Zudem wird damit erneut die Administration belastet.
Art. 78 Abs. 3	Wir unterstützen, dass 3 kg N pro Hektare mit emissionsmindernden Ausbringverfahren in der Suisse-Bilanz angerechnet werden müssen, solange keine Alternativen zu einer Berücksichtigung der verbesserten N-Effizienz vorgeschlagen werden. Eine mögliche Alternative wäre die generelle Erhöhung des N-Ausnutzungsgrads in der Suisse-Bilanz von 60 Prozent auf 70 Prozent.	Die Anrechnung in der Bilanz sensibilisiert die Landwirte, dass es sich bei den emissionsmindernden Verfahren nicht nur um eine Geruchsreduktionsmassnahme handelt, sondern eben um eine Ammoniakmassnahme, bei der N nicht verloren geht, sondern zu Verfügung steht. Damit würde einerseits der allgemeinen Verbesserung der N-Effizienz Rechnung getragen, andererseits die Betriebe motiviert, verstärkt Massnahmen in diese Richtung zu treffen. Die so genannte „Stickstoff-Strafe“ könnte entfallen und alle Betriebe gehen von derselben Basis aus. Diejenigen Betriebe, die sich aktiv um eine Verbesserung bemühen (emissionsarme Ausbringverfahren) würden mit REB belohnt. Gleichzeitig wäre diese Massnahme ein aktiver Schritt in Richtung Verbesserung der Stickstoffbilanz (Zielerreichung UZL)
Art. 82 ff	Wir beantragen, dass die zurzeit problematische Zunahme der Tierzahlen (insbesondere Zunahme der Geflügelställe)	Die Einführung von REB für stickstoffreduzierter Phasenfütterung ist eine Massnahme mit marginalem gesamtschweizerischem Effekt, kann aber die Schweinezüchter auf das

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	gestoppt wird.	Thema Fütterung und Ammoniak sensibilisieren. Zudem ist sie die einzige Massnahme zu Beginn der ganzen Produktionskette. Das zentrale Problem sind aber die hohen Tierzahlen. Die Steigerung beim Geflügel ist nur mit Hilfe von steigenden Futtermittelimporten möglich. Diese Futtermittelimporte wirken sich auf Ammoniakemissionen negativ aus. Damit werden die ganzen Bestrebungen und das Erreichte in den Ammoniak-Ressourcenprojekten in Frage gestellt, die finanziellen Aufwände bleiben damit bezüglich gesamte Ammoniakemissionen der Landwirtschaft ohne nachhaltigen Effekt.
Art. 82 ff	Aus unserer Sicht ist es richtig, dass nach Ablauf der Förderfrist des Ressourcenbeitrages für die Phasenfütterung der Schweine diese Art der Fütterung für die Tierkategorie der Mastschweine in den ÖLN übernommen wird.	Umsetzen des Konzepts Fördern, dann Fordern.
Neue REB bei der Rindviehfütterung	Wir beantragen, REB für die Rindviehfütterung einzuführen, falls die bestehende Arbeitsgruppe des BLW zum Schluss kommt, dass es keine Zielkonflikte gibt (z.B. Betriebe mit Weidehaltung) oder diese beseitigt werden können.	
Neue REB bei der Rindviehfütterung	Wir beantragen, dass betreffend Rindviehfütterung eine gesamtheitliches Konzept erarbeitet wird, d.h. ein mit GMF, RAUS usw. abgestimmtes Konzept.	Die Fütterung ist von vielen Faktoren abhängig und soll mit bestehenden Instrumenten harmonieren und keine neuen Konflikte schaffen.
Art. 82d ff, Anhang 6a, 6b	Neuerung umsetzen	Wir unterstützen die Einführung der Beiträge für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Rebbau, auch wenn die Insektizide nicht davon betroffen sind.
Neu zu Art. 82	Einführung eines analogen Programms für Obstbau.	Obstkulturen sind eine der intensivsten Kulturen betreffend PSM. So sollte versucht werden, die Kultur zu extensivieren und vorbeugende Massnahmen vorzusehen. Es ist vorher

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		aber zu prüfen, ob durch die Beiträge Innovationen unterbunden werden und die Branche nicht selber aktiv werden könnte. Christbaumkulturen sind herbizidintensiv.
	Bei den Christbäumen ist zu prüfen, wie die Intensität (Herbizideinsatz) reduziert werden kann.	
Anhang 4, Ziff. 12.1.9	Wir unterstützen die Einführung einer fachgerechten Baumpflege. Es ist jedoch festzulegen, für welche Bäume eine solche Pflege obligatorisch sein soll.	Nicht alle Bäume benötigen eine Pflege und aus Sicht der Biodiversität wäre es sogar kontraproduktiv, wenn ausnahmslos alle Bäume gepflegt werden müssten (z.B sehr alte Bäume).
In Anhang 4, Ziffer 14.1.6	In Anhang 4, Ziffer 14.1.6 ist die Toleranzschwelle von 5 % für invasive Neophyten auf Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt nicht aufzugeben. Vielmehr ist die bestehende Toleranzschwelle auf sämtliche Biodiversitätsförderflächen der Qualitätsstufe eins auszuweiten. In Regionen mit besonders hoher Dichte invasiver Neophyten muss eine Anhebung der Toleranzschwelle auf beispielsweise 10 % oder 20 % möglich sein.	Eine Toleranzschwelle präzisiert die Bekämpfungspflicht invasiver Neophyten nach Art. 58 DZV, indem sie ein klares Ziel definiert. Eine absolute Bekämpfungspflicht ist zwar grundsätzlich anzustreben, jedoch an gewissen Standorten in dieser Absolutheit nicht umzusetzen. Eine Toleranzgrenze von 5 % auf Biodiversitätsförderflächen hingegen definiert einen klaren Zielzustand, der realistisch ist und in Abhängigkeit vom betroffenen Standort angepasst werden kann.
Anhang 6 Spezifische Anforderungen zu BTS- und RAUS-Programm	Wir beantragen, dass eine Reduktion der Laufflächen ohne Abstriche beim Tierwohl z.B. im Sommerhalbjahr beim Auslauf, noch dieses Jahr abschliessend geprüft wird.	Die Reduktion der verschmutzten Laufflächen ist eine der wichtigsten Massnahme in der Reduktion der Ammoniakemissionen. Mit den heutigen Ställen ist es möglich, diese zu reduzieren, ohne dass das Tierwohl darunter leidet.

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5	-	Wir begrüssen, dass für bauliche Massnahmen zur Verwirklichung ökologischer Ziele Beiträge möglich werden.
Art. 19 Abs. 8	Falls es ins Konzept der SVV passt, ist der maximale Beitrag zu erhöhen. Gleichzeitig ist zu prüfen, wie die Umsetzung von baulichen Massnahmen zusätzlich zu den Beiträgen voranzutreiben ist, z.B. nach dem Konzept zuerst Fördern, dann Fordern.	Der maximale Beitrag ist tief, die Kosten für bauliche Massnahmen sind hoch. Es ist unklar, ob damit auch eine verbreitete Umsetzung von baulichen Massnahmen erreicht wird. Es besteht die Gefahr, dass mit der Anbindung an eine kantonale Beteiligung die Umsetzung verzögert wird, da die Kantone ebenfalls ihre Rechtsgrundlagen anpassen müssen.

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Neuer Artikel	Wir beantragen, dass die MWST auf PSM zu erhöhen ist, damit die im Aktionsplan PSM vorgesehenen Massnahmen auch finanziert werden können. Falls dies nicht möglich ist, muss das BLW ein Konzept erarbeiten, wie es die Massnahmen finanzieren kann.	Mit dem Aktionsplan wurde nun ein wichtiger Schritt getan und auch ein Konsens über dessen Notwendigkeit erreicht. Für die Umsetzung braucht es aber Ressourcen; diese müssen bereitgestellt werden. Es darf nicht sein, dass aus Mangel an finanziellen Mitteln der Aktionsplan nicht umgesetzt wird.

Bühlmann Monique BLW

Von: Amgarten Judith <judith.amgarten@sbv-usp.ch>
Gesendet: Freitag, 12. Mai 2017 14:42
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 511_JULA_Junglandwirtekommission des Schweizer Bauernverbandes_ 12.05.2017
Anlagen: 2017-05-12_Verordnungspaket 2017_def SN JULA.DOCX; 2017-05-12 _Verordnungspaket 2017_def SN JULA.PDF

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Anhang erhalten Sie die Stellungnahme zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2017 der Junglandwirtekommission (JULA) als Word-Dokument und im PDF-Format.

Vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
Judith Amgarten

junglandwirte
jeunes agriculteurs

Judith Amgarten
Junglandwirtekommission (JULA) | Geschäftsführung
Belpstrasse 26 | 3007 Bern
Tel. +41 (0)56 462 50 07
j.amgarten@junglandwirte.ch | http://www.junglandwirte.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	Junglandwirtekommission des Schweizer Bauernverbandes (JULA) 511_JULA_Junglandwirtekommission des Schweizer Bauernverbandes_12.05.2017
Adresse / Indirizzo	JULA Laurstrasse 10 5201 Brugg
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	12.05.2016 Christian Schönbächler Präsident Judith Amgarten Geschäftsführerin

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Junglandwirtekommission des Schweizer Bauernverbands (JULA) dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung ihrer Anliegen. Die JULA beschränkt sich in ihrer Stellungnahme auf die aus ihrer Sicht wesentlichen Punkte in den Verordnungsänderungen. Junge Landwirtinnen und Landwirte sind insbesondere von den vorgesehenen Änderungen der Strukturverbesserungsverordnung (SVV) betroffen. Diese geplanten Anpassungen der SVV werden von der JULA nur teilweise unterstützt. Insbesondere lehnt die JULA Verschärfungen an einen höheren Berufsabschluss ab. Die Erstellung eines Betriebskonzeptes wird in dieser Hinsicht als wirkungsvoller erachtet.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4 Persönliche Voraussetzungen	1 Eine geeignete Ausbildung nach Artikel 89 Absatz 1 Buchstabe f LwG liegt vor, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin über eine der folgenden Qualifikationen verfügt: a. eine berufliche Grundbildung als Landwirtin/Landwirt mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002[4] (BBG), ~~ergänzt mit einer höheren Berufsbildung nach Artikel 43 BBG im Berufsfeld Landwirtschaft;~~ b. eine Berufsbildung als Bäuerin mit Fachausweis nach Artikel 43 BBG; oder c. eine gleichwertige Qualifikation in einem landwirtschaftlichen Spezialberuf. ~~2 Für die Starthilfe nach Artikel 43 wird als Ergänzung zur Grundbildung nach Absatz 1 Buchstabe a eine ausgewiesene erfolgreiche Betriebsführung während drei Jahren der höheren Berufsbildung gleichgestellt.~~	Die JULA lehnt die erhöhten Ausbildungsanforderungen explizit ab. Wohl werden in der höheren Berufsbildung betriebswirtschaftlich relevante Themen vertieft behandelt, aber ein höherer Berufsabschluss ist kein Garant für erfolgreiche Betriebsführung. Auch Landwirtinnen und Landwirte ohne höhere Berufsbildung können ihren Betrieb erfolgreich führen. Zudem besteht die Gefahr, dass mit dem verlangten höheren Berufsabschluss die Qualität der Ausbildung durch den «Zwang zur Weiterbildung» leidet. In Abs. 2 widerspricht die Anforderung für die Starthilfe einer dreijährigen erfolgreichen Betriebsführung dem Zweck der Investitionshilfe. Ein/e Junglandwirt/in kann bei Betriebsübernahme keine eigene Buchhaltung vorweisen.

Art. 6 Betriebskonzept	Bei Starthilfen und Investitionen über 500 000 Franken müssen die Zweckmässigkeit der vorgesehenen Investition, die strategische Ausrichtung und die Entwicklung des Betriebes mit einem Betriebskonzept belegt werden.	Die JULA begrüsst die Konkretisierung für die Erstellung des Betriebskonzeptes bei Starthilfen und bei grossen Investitionen. Das Betriebskonzept soll zukunftsgerichtet sein und betriebswirtschaftliche Kriterien beinhalten. Die Gesuchstellenden setzen sich durch die Erstellung eines Betriebskonzeptes vertiefter mit seinem Projekt auseinander und Entscheide werden betriebswirtschaftlich bewusster gefällt. Die JULA fordert praxistaugliche Anforderungen an das Betriebskonzept, damit die Erstellung des Konzepts durch die Gesuchstellenden selbst möglich ist. Das Gesuch ist möglichst von den Gesuchstellenden selbst auszufüllen und von ihnen persönlich schriftlich oder elektronisch mit Unterschrift einzureichen. Falls die Gesuchstellenden betriebswirtschaftliche Beratung in Anspruch nehmen, muss sichergestellt werden, dass die vom Endkonzept Kenntnis nehmen, auch wenn dieses direkt von der Beratungsstelle bei der Kreditvergabestelle eingereicht wird. Für Investitionen in Ökonomiegebäude muss im Konzept die Tragbarkeit aus dem Betriebsergebnis ohne nicht landwirtschaftliche Nebeneinkommen und eine Verbesserung der Wirtschaftlichkeit ausgewiesen werden.

Art. 8a Eigenmittel	~~1 Investitionshilfen, mit Ausnahme der Starthilfe nach Artikel 43, werden gewährt, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin mindestens 15 Prozent der Restkosten (Investitionskosten abzüglich öffentlicher Beiträge) mit eigenen Mitteln finanziert.~~ 2 Leistungen Dritter und die Differenz zwischen die Belastungsgrenze und den verzinslichen Grundpfandschulden des landwirtschaftlichen Betriebes vor der Investition können als Eigenmittel angerechnet werden. 3 Die Investitionskosten sind mit Kostenberechnungen zu belegen. ~~Für Kosten von mehr als 150 000 Franken je Elementgruppe sind mindestens drei vergleichbare Offerten einzuholen.~~	Die JULA lehnt die Anforderungen an die minimale Eigenfinanzierung ab. Junge Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter könnten mit dieser Vorgabe nach der Betriebsübergabe kaum in Bauprojekte investieren. Würde in der SVV ausdrücklich festgehalten werden, dass für einzelbetriebliche Massnahmen Leistungen Dritter und Darlehen von Familienmitgliedern als Eigenkapital angerechnet werden können, dann könnte ein minimaler Eigenkapitalanteil durchaus sinnvoll erscheinen. Das Einholen von mehreren Offerten ist für unternehmerisch handelnde Betriebe selbstverständlich, aber in Randgebieten nicht überall umsetzbar. Zu beachten ist auch, dass die günstigste Offerte langfristig nicht die beste und kosteneffizienteste Lösung sein muss.
Art. 48 Abs. 1, 1bis und 2 Einleitungssatz	1 Die Investitionskredite sind innerhalb von 15 Jahren zurückzuzahlen.	Die JULA begrüsst die Anpassungen.

Bühlmann Monique BLW

Von: BARDET Loïc <l.bardet@agora-romandie.ch>
Gesendet: Freitag, 12. Mai 2017 16:40
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: FREYMOND Elodie; AEBERHARD Christian; Amgarten Judith; BARDET Loïc; Darbellay Michel (darbellay@agrijura.ch); Etter Karine; Françis EGGER (francis.egger@sbv-usp.ch); François Erard (erard@agrigeneve.ch); frederic.menetrey@upf-fbv.ch; Hämmerli Annemarie; Huguelit Yann; Leuenberger Bernard; THOMAS Luc; MATTHEY Florence; Pierre-Yves Felley (direction@agrivalais.ch); Tornay Laurent
Betreff: 512_AGORA_Association des groupements et organisations romands de l'agriculture_12.05.2017
Anlagen: Train d'ordonnances agricoles 2017.pdf; Train d'ordonnances agricoles 2017.docx

Bonjour,
Vous trouverez en annexe la prise de position définitive (en PDF et en format word) d'AGORA sur le train d'ordonnances agricoles 2017.
Meilleures salutations et bonne fin de semaine,
Loïc Bardet

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	Association des groupements et organisations romands de l'agriculture (AGORA) 512_AGORA_Association des groupements et organisations romands de l'agriculture_12.05.2017
Adresse / Indirizzo	Avenue des Jordils 5 Case postale 1080 1001 Lausanne
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Lausanne, le 12 mai 2017

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3
BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 4
BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) ... 5
BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19) ... 6
BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 7
BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) ... 20
BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 21
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 24
BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 26
BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140) ... 29
BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1) ... 30
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2) ... 31
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 32
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ... 33
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211) ... 34

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

De manière générale, AGORA estime que l'objectif de simplifications administratives n'est pas atteint ! Le paquet mis en consultation n'amène que peu de propositions permettant de simplifier la vie quotidienne des exploitations agricoles, voire même crée des complications supplémentaires.

Au niveau du détail des ordonnances mises en consultation, nos principales revendications sont les suivantes :

- Ordonnance sur les contributions particulières :
  - Introduction d'une contribution pour les céréales fourragères.
- Ordonnance sur les paiements directs :
  - Exclusion de la contribution au système de production du plafonnement des paiements directs par UMOS ;
  - Opposition de la diminution de la contribution pour les surfaces de promotion de la biodiversité de qualité I ;
  - Diminution de la part minimale de SPB par exploitation ;
  - Diminution du nombre minimal de cultures dans la rotation ;
  - Soutien de principe aux nouveaux programmes de réduction de l'utilisation des produits phytosanitaires pour la viticulture et la culture de betteraves sucrières ;
  - Elargissement de ceux-ci à l'arboriculture ;
  - Introduction d'une « SRPA+ ».
- Ordonnance sur les améliorations structurelles :
  - Refus des nouveaux critères de formation ;
  - Refus du principe de la gestion performante.
- Ordonnance sur la promotion des ventes :
  - Refus de la diminution de 50 à 40 % de la participation fédérale ;
  - Refus de la non-reconnaissance des aides cantonales et communales dans le calcul des fonds propres.

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
AGORA demande que l'art. 54, al. 1, let. b de la LAgr soit enfin mis en œuvre et qu'une contribution pour les céréales fourragères soit introduite. L'évolution de la culture des céréales fourragères au niveau suisse justifie le fait qu'une telle contribution soit introduite.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Art. 5 Contributions</td><td>
<table>
<tr><td></td><td>Francs</td></tr>
<tr><td>a. pour le colza, le tournesol, les courges à huile, le lin oléagineux, la cameline, le pavot et le carthame des teinturiers:</td><td><s>700</s>
1000</td></tr>
<tr><td>b. pour les plants de pommes de terre et les semences de maïs:</td><td><s>700</s>
1000</td></tr>
<tr><td>c. pour les semences de graminées fourragères et de légumineuses fourragères</td><td>1000</td></tr>
<tr><td>d. pour le soja</td><td>1000</td></tr>
<tr><td>e. pour les féveroles, les pois protéagineux et les lupins destinés à l'affouragement (et les mélanges visés à l'art. 4, al. 2):</td><td>1000</td></tr>
<tr><td>f. pour les betteraves sucrières destinées à la fabrication de sucre:</td><td>1800</td></tr>
<tr><td>e. pour les céréales fourragères</td><td>400</td></tr>
</table>
</td><td>Voir remarques générales.</td></tr>
<tr><td>Art. 16, al. 2 et 3</td><td><s>Abrogés</s>

2 Lorsque l'exploitant conteste les résultats du contrôle, il peut, dans les trois jours ouvrables qui suivent, exiger que le canton procède à un nouveau contrôle de l'exploitation ou des champs dans les 48 heures.

3 La récolte ne peut avoir lieu dans le champ concerné qu'après ce deuxième contrôle.</td><td>AGORA demande le maintien de la seconde évaluation.</td></tr>
</table>

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Globalement, les changements ne doivent pas conduire à une diminution des prescriptions en vigueur qui sont le gage d'une très bonne crédibilité des denrées biologiques produites en Suisse.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7, al. 7	~~Les entreprises visées à l'art. 5, al. 2, peuvent produire non bio, parallèlement à la production bio, pour autant que le flux de marchandises entre les deux domaines de production soient séparés.~~	Les estivages font traditionnellement partie intégrante des exploitations. Il est illusoire de pouvoir contrôler d'une manière crédible la séparation des flux en zone d'estivage.

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: AGORA soutient la volonté de renforcer les instruments de lutte contre les infractions et de rendre le système plus cohérent pour toutes les désignations protégées. Toutefois, nous ne comprenons pas pourquoi le Conseil fédéral ne suit pas cette logique jusqu'au bout et qu'il continue de refuser de mettre en application l'art. 182 de la loi sur l'agriculture. Concernant la proposition d'autoriser explicitement les termes « montagne » ou « alpage » pour les ingrédients, nous estimons que cette ouverture offrira plus de possibilités de valorisation des produits de montagne ou d'alpage et y sommes donc favorables.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 12*a* (nouveau)	**L'application des mesures édictées aux art. 10 à 12 se fait sous le contrôle du Service central de détection des fraudes au sens de l'art. 182, al. 2 LAgr (RS 910.1)**	Voir remarques générales

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Alors que l'OFAG nous a promis de la stabilité dans le cadre de la PA 2018 – 2021, nous assistons dans cette ordonnance à plusieurs modifications des règles du jeu en cours de route. Les modifications et durcissements des exigences doivent être pris là où des adaptations rapides de la part des agriculteurs sont possibles. Ainsi, l'exigence de taille de tous les arbres haute-tige, du fait du temps supplémentaires nécessaires ou du surcoût lié à la délégation de la taille, peut amener un exploitant à estimer qu'il ne vaut plus la peine de laisser ces arbres. Toutefois, s'il les arrache seulement quelques années après la plantation, nous serions face à un non-sens.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2, let. e, ch. 2	contribution pour la culture extensive de céréales, de tournesols, de pois protéagineux, de féveroles, **de lupins,** et de colza.	AGORA demande que le lupin puisse aussi bénéficier de ces contributions pour la culture extensive.
Art. 2, let. f, ch. 6	contribution pour la réduction du recours aux produits phytosanitaires dans la viticulture **et l'arboriculture**,	AGORA soutient le fait que les cultures fruitières soient traitées de manière équivalente à la viticulture. En effet ce secteur est aussi directement concerné par le plan d'action « produits phytosanitaires (PPh) » et doit être soutenu dans une démarche de réduction de l'utilisation des pesticides.
Art. 8, al. 2	Le calcul **de la contribution au système de production,** de la contribution pour la mise en réseau, de la contribution à la qualité du paysage, des contributions à l'utilisation efficiente des ressources et de la contribution de transition ne tient pas compte du plafonnement selon l'al. 1.	Suite à la modification des coefficients UMOS, le risque existe que les surfaces en extenso et/ou en bio diminuent, ce qui va à l'encontre des objectifs de réduction des produits phytosanitaires. Actuellement, de nombreuses exploitations de grandes cultures sont touchées par la limite, alors qu'aucun changement n'a été fait dans la structure de l'exploitation, ni dans l'assolement.
Art. 14, al. 1	Les surfaces de promotion de la biodiversité doivent représenter au moins ~~3,5~~**2,5** % de la surface agricole affectée aux cultures spéciales et ~~7~~**5** % de la surface agricole utile exploitée sous d'autres formes. Cette disposition ne s'applique qu'aux surfaces situées sur le territoire national.	Nous estimons que, s'il y a trop de SPB, il convient de travailler sur le minimum légal par exploitation plutôt que sur le montant des contributions.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16, al. 2	Les exploitations comptant plus de 3 ha de terres ouvertes doivent aménager au moins ~~quatre~~ **trois** cultures différentes chaque année. L'annexe 1, ch. 4.1, fixe à quelles conditions une culture est imputable. Concernant les cultures principales, la part maximale aux terres assolées, telle que fixée à l'annexe 1, ch. 4.2, doit être respectée.	AGORA demande cette simplification administrative tout à fait justifiée du point de vue agronomique. Actuellement, l'obligation d'aménager quatre cultures différentes a comme effet le maintien de céréales fourragères non rentables dans la rotation. Nous souhaitons que les céréales fourragères soient encouragées mais à l'aide d'une contribution spécifique et non pas par l'intermédiaire d'une quasi-obligation.
Art. 33, al. 2	~~La garde d'oies de pâturage requiert un plan d'exploitation au sens de l'annexe 2, ch. 2.~~	Cette disposition va trop loin et serait éventuellement appropriée si de très grands troupeaux d'oies devaient être estivés.
Art. 35, al. 5	Les surfaces exploitées par tradition dans la zone limitrophe étrangère visées à l'art. 17, al. 2, OTerm ne donnent droit qu'à la contribution de base des contributions à la sécurité de l'approvisionnement (art. 50) ~~et~~**,** à la contribution pour les terres ouvertes et les cultures pérennes (art. 53) **et à la contribution pour la culture extensive (art. 68)**.	Le fait de ne pas verser les contributions extenso pour les surfaces à l'étranger exploitées par tradition provoque une baisse de revenu pour les producteurs et une impulsion non-souhaitée à utiliser des produits phytosanitaires sur les surfaces concernées. Ceci est valable pour le colza, mais également pour les autres cultures bénéficiant de la contribution extenso.
Art. 55, al. 7	~~Si une surface visée à l'al. 1, let. a, comprend des arbres faisant l'objet d'une fumure, la surface déterminante pour la contribution est réduite d'un are par arbre concerné. Du fumier ou du compost peuvent être déposés au pied des arbres âgés jusqu'à cinq ans sans que cela entraine une réduction de la surface déterminante pour le calcul de la contribution.~~	La mesure n'est pas contrôlable et l'enjeu est très faible. C'est le parfait exemple de ce qu'il ne faut pas faire: des complications inutiles qui s'apparentent à des chicaneries administratives.
Art. 56, al. 4 (nouveau)	**Pour atteindre et maintenir les objectifs qualitatifs, un apport périodique minimal de nutriments, y compris correction de la valeur pH, doit être autorisé sur les SPB (prairies extensives et arbres fruitiers haute-tige).**	Aux fins d'assurer et d'augmenter la qualité, un apport minimal sur ces surfaces de nutriments et de chaux doit être possible.
Art. 64, al. 8 (nouveau)	**Si les taux de contributions n'atteignent pas les montants initialement prévus, l'exploitant peut renoncer à sa participation au projet.**	Comme pour les autres mesures, une modification des taux des contributions par rapport à ce qui était initialement prévu doit permettre de retirer les surfaces concernées si les exploitants le souhaitent. En effet, les agriculteurs ont parfois

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		planifié un abandon à court terme du plafonnement des contributions, ce qui ne semble pas être le cas.
Art. 65, al. 2, let.a	la contribution pour la culture extensive de céréales, de tournesols, de pois protéagineux, de féveroles**, de lupins** et de colza;	Voir plus haut
Chapitre 5, section 3	la contribution pour la culture extensive de céréales, de tournesols, de pois protéagineux, de féveroles**, de lupins** et de colza;	Idem
Art. 68	La contribution pour la culture extensive de céréales, de tournesols, de pois protéagineux, de féveroles**, de lupins** et de colza est versée par hectare. […]	Idem
Art. 69, al. 2, let. e	les pois protéagineux**, les lupins** et les féveroles ainsi que le méteil de pois protéagineux**, de lupins** ou de féveroles avec des céréales utilisé pour l'alimentation des animaux.	Idem
Art. 72, al. 2	Lorsqu'au 1er janvier de l'année de contributions un exploitant ne peut pas remplir les exigences pour une catégorie d'animaux nouvellement inscrits à un programme de bien-être des animaux, le canton ~~peut~~ lui verse~~r~~ 50 % des contributions, à condition que l'exploitant respecte les exigences au plus tard à partir du 1er juillet.	La version en français n'est pas identique au texte en allemand.
Art. 73, let. a	catégories concernant les bovins**,** ~~et~~ les buffles d'Asie **et les bisons** : 5**.1** animaux femelles d'élevage, jusqu'à 160 jours **5.2 animaux femelles d'engraissement, jusqu'à 160 jours**	Nous maintenons notre volonté déjà exprimée à plusieurs reprises de considérer les bisons comme des bovins et non comme des animaux sauvages. Ceci ne représenterait pas une forte augmentation des dépenses mais apporterait un bol d'air frais aux éleveurs. Adaptation rédactionnelle nécessaire en ce qui concerne les animaux femelles.
Art. 73, let. d, ch. 3	~~*abrogé*~~ **agneaux de pâturage;**	Comme les dispositions concernant les programmes en faveur du bien-être des petits ruminants ne seront modifiées que l'an prochain, il convient de renoncer à abroger la catégorie des agneaux de pâturage.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 73, let. h, ch. 2	~~bisons.~~	Voir remarque art. 73, let. a.
Art. 75, al. 1	Par sortie régulière en plein air**,** on entend l'accès à l'air libre ~~et~~**avec une exposition** à la lumière ~~du soleil~~**naturelle ou aux précipitations**.	Comment interpréter la situation des parcours entièrement ombragé par des bâtiments? L'appréciation de conformité sera très difficile à établir. Comment juger des parcours où l'accès est partagé entre plusieurs lots ou catégories? Si un lot n'a eu accès qu'à un parcours ombragé, est-ce que cette sortie n'est pas imputable? De plus, la référence à la lumière est en porte à faux avec la possibilité de poser de filets pour ombrager.
Art. 75, al. 3	Pendant les jours où ils ont accès à un pâturage conformément à l'annexe 6, les animaux des catégories visées à l'art. 73, let. ~~a~~**b** à d et h, doivent pouvoir couvrir une partie substantielle de leurs besoins quotidiens de matière sèche via du fourrage provenant du pâturage.	Les organisations agricoles de l'élevage bovin, en compagnie du groupe de pilotage «Dispositions en matière de bien-être des animaux» de l'OFAG, ont demandé à l'unanimité la création d'un SRPA Base et d'un SRPA Prairie pour les bovins des catégories a1 à a4. Cette demande est maintenue.
Art. 76	~~*Abrogé*~~ **[1] Les cantons accordent les dérogations relatives à une exploitation individuelle au sens de l'annexe 6, let. B, ch. 1.3, let D, ch. 1.1, let. b, et let. E, ch. 1.5, par écrit.** **[2] Les dérogations relatives à une exploitation individuelle sont accordées pour cinq ans au maximum.** **[3] Elles contiennent:** **a. un descriptif précis de la dérogation admise par rapport à la disposition correspondante de l'ordonnance;** **b. la justification pour la dérogation;** **c. la durée de validité.** **[4] Le canton ne peut pas déléguer à des tiers la compétence d'octroyer une dérogation.** **[5] Il tient une liste des dérogations octroyées.**	La suppression de la possibilité d'accorder des dérogations cantonales est indissociablement liée à la création d'un SRPA Base et d'un SRPA Prairie.
Art. 78, al. 3	~~En cas d'épandage d'engrais de ferme ou d'engrais de recyclage au moyen d'une technique réduisant les émissions, il y a lieu d'imputer 3 kg d'azote disponible par hectare et par apport dans le «Suisse-Bilan». La version actuelle du~~	AGORA demande de ne pas imputer les 3 kg d'azote au Suisse-Bilan, car c'est une mesure exagérée qui ne va pas dans le sens de la simplification administrative.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	~~guide Suisse-Bilan, édition 1.142, ainsi que les surfaces annoncées pour l'année de contributions concernée, font foi pour le calcul.~~	
Art 82*a*, al. 2	~~Les contributions sont versées jusqu'en 2022.~~	Nous rejetons une date de fin pour le versement des contributions et demandons, au contraire, une prolongation illimitée du programme. En effet, un nombre maximum d'outils d'application des PPh doivent être équipés d'un système de nettoyage interne automatique.
Art 82*b*, al. 2	Les contributions sont versées **au moins** jusqu'en ~~2021~~ **2025**.	Nous rejetons résolument la limitation à quatre ans de la période d'encouragement et l'intégration des conditions pour l'alimentation multiphase dans les PER. La période d'encouragement doit être au minimum de huit ans.
Chapitre 5, section 6	Contribution pour la réduction du recours aux produits phytosanitaires en viticulture **et en arboriculture**	Voir plus haut
Art. 82*d*, al. 1	La contribution pour la réduction du recours aux produits phytosanitaire dans la viticulture **et l'arboriculture** est octroyée par hectare et par nombre de points atteints. Selon l'ampleur de la réduction, des points sont attribués et les contributions sont fixées en conséquence.	Idem
Art. 82*d*, al. 3 et 4	~~[3] Si l'objectif relatif à la surface au plan national est atteint, un bonus est octroyé.~~ ~~[4] L'objectif relatif à la superficie est atteint lorsque les pourcentages suivants de la surface viticole non exploitée en bio ont été exploités avec une utilisation réduite de produits phytosanitaires :~~ ~~a. 2018: 15 %;~~ ~~b. 2019: 20 %;~~ ~~c. 2020: 25 %;~~ d. ~~2021: 30 %.~~	Les contributions doivent permettre de compenser les frais supplémentaires ainsi que les coûts d'opportunité liés à la réduction des produits phytosanitaires en viticulture. Il n'est pas normal de faire dépendre ce montant des efforts et des possibilités culturales des autres vignerons du pays.
Art. 82*e*, al. 4 (nouveau)	**L'exploitant a la possibilité de retirer une parcelle en cours de saison lors de pressions parasitaires très fortes.**	La forte pression due à l'apparition de nouveaux insectes (par ex. H. Hyalis, etc.) pourrait limiter la participation de l'entier de l'exploitation. Toute comme en Extenso, il est nécessaire de prévoir cette exception.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 82*f*, al. 3 et 4	~~[3] Si l'objectif relatif à la surface au plan national est atteint, un bonus est octroyé.~~ ~~[4] L'objectif relatif à la superficie est atteint lorsque les pourcentages minimums suivants de la surface plantée en betteraves sucrières non exploitée en bio ont été exploités avec une utilisation réduite de produits phytosanitaires :~~ ~~a. 2018: 15 %;~~ ~~b. 2019: 20 %;~~ ~~c. 2020: 25 %;~~ ~~d. 2021: 30 %;~~	Même remarque pour la culture de betteraves sucrières
Art. 103, al. 2 et 3	~~*Abrogés*~~ **[2] Lorsque l'exploitant conteste les résultats du contrôle, il peut, dans les trois jours ouvrables qui suivent, demander par écrit une seconde évaluation auprès des autorités d'exécution cantonales compétentes.** **[3] Les autorités d'exécution cantonales compétentes fixent les détails de la seconde évaluation.**	AGORA demande le maintien de la seconde évaluation.
Art. 115c, al. 6	Le nettoyage des pulvérisateurs et turbodiffuseurs à l'aide d'un système automatique de nettoyage interne selon l'annexe 1, ch. 6.1.2, n'est pas obligatoire ~~avant la date limite de la contribution à l'utilisation efficiente des ressources visée à l'art. 82a.~~	
Annexe 1, ch. 1.1, let. c	indications relatives à la production: • pour les grandes cultures **et les cultures maraîchères** : la fumure, la protection phytosanitaire (produit utilisé, date d'utilisation et quantité appliquée), les dates de récolte et les rendements, ainsi que des données concernant les variétés, l'assolement et le travail du sol, • pour les prairies et pâturages: la fumure**, à l'exception des engrais de ferme**, la protection phytosanitaire (produit utilisé, date d'utilisation et quantité appliquée), et la date de fauche dans le cas des surfaces visées à l'art 55, let.a-b.	L'enregistrement des engrais de ferme d'après l'art. 5 al. 2 let. a OEng ne doit pas être obligatoire. La gestion des flux d'engrais de ferme avec HODUFLU et la bonne pratique agricole sont largement suffisantes. L'enregistrement des engrais minéraux peut être maintenu.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Annexe 1, ch. 1.2	~~L'enregistrement dans le cadre du ch. 1.1, let. a et b, n'est pas obligatoire si le canton met à disposition les représentations GIS et les listes de données mises à jour par voie électronique. Les cantons règlent la procédure.~~	La formulation proposée peut parfois créer des problèmes, notamment si l'organe de contrôle n'a pas accès à ces données (exemple: bio.inspecta). Il est plus cohérent que ce soit l'exploitant qui reste responsable d'apporter les renseignements et les enregistrements demandés. La formulation actuelle (avec son commentaire) convient tout à fait.
Annexe 1, ch. 6.1.2	Les pulvérisateurs à prise de force ou autotractés d'une contenance de plus de 400 litres, doivent être équipés d'un réservoir d'eau claire pour le nettoyage aux champs de la pompe, des filtres, des conduites et des buses. ~~Le nettoyage des pulvérisateurs et turbodiffuseurs a lieu à l'aide d'un système automatique de nettoyage interne des pulvérisateurs.~~ Le rinçage de la pompe, des filtres, des conduites et des buses doit être effectué dans le champ.	L'équipement d'anciens pulvérisateurs avec un système de nettoyage *automatique* entraîne de nouveaux coûts, mais seulement des améliorations limitées par rapport au système de nettoyage interne à commande manuelle. Par ailleurs, il existe toujours la possibilité de nettoyer le pulvérisateur sur une place de nettoyage dont les eaux s'écoulent correctement dans une fosse à purin.
Annexe 4, let. A, ch. 12.1.4	~~*Abrogé*~~**Les arbres doivent être situés sur la surface agricole utile détenue en propre ou en fermage.**	La surface de l'exploitation (SE) n'est pas synonyme de SAU! L'ancienne formulation exclut clairement les arbres situés ailleurs que dans la SAU.
Annexe 4, let. A, ch. 12.1.9	~~Un entretien des arbres conformément aux règles de l'art doit être effectué. Cet entretien comprend la taille de mise en forme, l'élagage, la protection du tronc et des racines ainsi qu'une lutte professionnelle contre les organismes nuisibles particulièrement dangereux conformément aux ordres des services phytosanitaires cantonaux.~~	Au vu du cycle de croissance d'un arbre, toute modification des prescriptions en matière d'arbres fruitiers haute-tige ne peut se justifier qui si elle est accompagnée de mesures transitoires ou compensatoires. En l'état, nous refusons donc ce durcissement.
Annexe 4, let. A, ch. 12.2.6	~~*Abrogé*~~ **Il convient de tailler les arbres conformément aux règles de l'art.**	Du fait du refus de modifier les prescriptions en ce qui concerne la qualité I, il convient de conserver également les prescriptions actuelles en matière de qualité II.
Annexe 4, let. A, ch. 14.1.6	~~Les surfaces viticoles présentant une diversité naturelle, y compris les zones de manoeuvre, ne sont pas imputables si la part totale de graminées de prairies grasses (principalement *Lolium perenne, Poa pratensis, Festuca rubra Agropyron repens*) et de pissenlit officinal (*Taraxacum officinale*) représente plus de 66 % de la surface totale.~~	Cette mesure est trop restrictive et va à l'encontre de la biodiversité. Selon les conditions pédoclimatiques, ces plantes peuvent être naturellement favorisées. Nous demandons donc la suppression de cette condition.
Annexe 4, let. B, ch. 2.2, let. c	[…] Pour les périodes suivantes de mise en réseau, une valeur cible de ~~12 à 15 % SPB de la SAU par zone doit être~~	Si les objectifs en matière de SPB de niveau de qualité 1

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~prescrite, dont~~ 50 % au moins doivent être de haute qualité écologique. […]	sont atteints, il ne fait pas de sens d'exiger que les exploitants en inscrivent davantage. C'est sur le niveau de qualité 2 que doivent se concentrer les efforts.
Annexe 5, ch. 1.1, let. n (nouveau)	**Le son**	Le son doit pouvoir compter comme fourrage de base dans le cadre du programme PLVH.
Annexe 6, let. A, ch. 4.2	Le sol des aires d'~~alimentation et~~ abreuvoirs doit être équipé d'un revêtement en dur, avec ou sans perforations.	
Annexe 6, let. A, ch. 7.2	Dans les poulaillers destinés aux poules et coqs, aux jeunes poules, aux jeunes coqs et aux poussins pour la production d'œufs, une intensité lumineuse de 15 lux doit être obtenue au moyen d'un éclairage artificiel dans les parties du poulailler où l'intensité de la lumière du jour est fortement diminuée en raison des équipements intérieurs ou de l'éloignement des fenêtres**; en cas d'apparition du picage ou du cannibalisme, la réduction temporaire de la luminosité dans le poulailler jusqu'à 5 lux au minimum est autorisée**.	En cas d'apparition du phénomène de picage ou de cannibalisme, le détenteur de poules pondeuses responsable doit être autorisé à réduire temporairement la luminosité dans le poulailler pour les animaux concernés jusqu'à 5 lux au minimum.
Annexe 6, let. A, ch. 7.10 (nouveau)	**Des superficies différentes des ACE ou des aires d'exercice, ainsi que des prescriptions de la loi sur la protection des animaux, peuvent être autorisées par les cantons.**	
Annexe 6, let. B, ch. 1.4	**Des filets brise-vents peuvent recouvrir l'aire d'exercice si leur installation n'est pas permanente.** Du 1er mars au 31 octobre, la partie non couverte de l'aire d'exercice peut être ombragée.	Tout comme pour l'ombrage, des installations avec des filets amovibles permettent de protéger le bétail des conditions climatiques extrêmes, notamment durant l'hiver. Cela permet d'augmenter le taux d'utilisation de ces aires d'exercice et de réduire les émissions d'ammoniac.
Annexe 6, let. B, ch. 2.2	A titre d'alternative au ch. 2.1, il est possible de donner accès durant toute l'année en permanence à une aire d'exercice pour les bovins et buffles d'Asie **qui sont engraissés ainsi que**~~, sauf~~ pour les animaux ~~d'élevage femelles au-dessus de~~**jusqu'à l'âge de** 160 jours.	La nouvelle formulation équivaut à un renforcement non justifié des exigences, notamment pour les éleveurs qui engraissent des animaux femelles.
Annexe 6, let. B, ch. 3.4	Si les animaux appartenant au genre porcin sont gardés dans un pâturage ou sur une aire d'exercice non revêtue en dur, il faut s'assurer que ~~les surfaces et l'environnement ne~~	La formulation proposée crée une redondance avec le contrôle de la protection des eaux et une insécurité juridique

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~soient pas exposés à des charges excessives, en prévoyant des surfaces suffisamment grandes et une gestion professionnelle des surfaces. Le~~**le** sol des aires d'alimentation et abreuvoirs ~~doit être~~**soit** équipé d'un revêtement en dur.	sans parler du fait que le texte mis en consultation est particulièrement maladroit. Il donne à penser que tous les éleveurs sont des négligents ou des parfaits novices en matière de protection de l'environnement …
Annexe 6*a*, ch. 1, let. A	Non-recours aux herbicides entre les rangs. Des herbicides **foliaires** sont appliqués au pied du cep, mais uniquement sur une largeur de 50 cm.	AGORA propose de préciser « herbicides foliaires », car cela exclu les herbicides racinaires qui sont plus problématiques au niveau de la pollution des eaux
Annexe 6*a bis* (nouveau) Contribution pour la réduction du recours aux produits phytosanitaires en arboriculture		AGORA demande l'introduction d'un programme en arboriculture qui correspond et se base sur les mêmes principes que celui proposé pour la viticulture.
Annexe 6*a bis*, ch. 1 Non-recours aux herbicides	**en termes de points** **a. Non-recours aux herbicides racinaires et au plus une application d'herbicide foliaire par saison. 2** **b. Non-recours aux herbicides 4**	
Annexe 6*a bis*, ch. 2 Non-recours aux fongicides et dose limitée de cuivre	**en termes de points** **a. A partir du stade J selon l'échelle de Fleckinger seuls les fongicides et acaricides figurant dans la liste «Index phytosanitaire pour l'arboriculture 2018» sont appliqués. Le recours au cuivre est limité pour les fruits à pépins à 1.5 kg par hectare et par an, pour les fruits à noyaux à 2 kg par hectare et par an. 3** **b. Pendant toute la saison seuls les fongicides et acaricides figurant dans la liste «Index phytosanitaire 4**	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	pour l'arboriculture 2018» sont appliqués. Le recours au cuivre est limité pour les fruits à pépins à 1.5 kg par hectare et par an, pour les fruits à noyaux à 2 kg par hectare et par an.	
Annexe 7, ch. 2.1.1	La contribution de base s'élève à ~~860~~**900** francs par hectare et par an.	Le Parlement ayant décidé dans le cadre du crédit-cadre 2018 – 2021 de maintenir l'enveloppe des paiements directs au même niveau que pour la période actuelle, une diminution de la contribution de base serait totalement injustifiée.
Annexe 7, ch. 3.1.1, ch. 1	*Prairies extensives* — *QI* / *QII* a. zone de plaine: ~~1080~~ ~~1920~~ **1350** **1650** b. zone des collines: ~~860~~ ~~1840~~ **1080** **1620** c. zones de montagne I et II: ~~500~~ ~~1700~~ **630** **1570** d. zones de montagne III et IV: ~~450~~ ~~1100~~ **495** **1055**	Dans une récente étude parue dans le numéro de janvier de « Recherche agronomique suisse », Agroscope a montré que seule une minorité des exploitations sont en mesure de couvrir les coûts de revient d'une extension des prairies extensives de qualité I. L'OFAG serait donc bien inspiré de lire les publications de sa station de recherche et de ne pas diminuer les paiements directs pour cette mesure. Par ailleurs, comme pour l'entretien des arbres haute-tige, il convient de ne pas modifier les règles du jour au lendemain.
Annexe 7, ch. 3.1.1, ch. 2	*Surfaces à litière* — *QI* / *QII* a. zone de plaine: ~~1440~~ ~~2060~~ **1800** **1700** b. zone des collines: ~~1220~~ ~~1980~~ **1530** **1670** c. zones de montagne I et II: ~~860~~ ~~1840~~ **1080** **1620** d. zones de montagne III et IV: ~~680~~ ~~1770~~ **855** **1595**	Même remarque concernant la stabilité.
Annexe 7, ch. 3.1.1, ch. 5	*QI* / *QII* *Haies, bosquets champêtres et berges boisée* ~~2160~~ ~~2840~~ **2700** **2300**	Idem

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Annexe 7, ch. 5.2</td><td>Contribution pour la culture extensive de céréales, de tournesols, de pois protéagineux, de féveroles, de lupins et de colza</td><td>Voir plus haut</td></tr>
<tr><td>Annexe 7, ch. 5.4</td><td>
<table>
<tr><th colspan="2" rowspan="2">Catégorie d’animaux</th><th colspan="3">Contribution (fr. par UGB)</th></tr>
<tr><th>SST</th><th colspan="2">SRPA</th></tr>
<tr><th></th><th></th><th></th><th>Base: Au moins 2a de pâturage par UGB</th><th>Supp. Prairie: Au moins 25% MS du pâturage</th></tr>
<tr><td>a.</td><td>bovins et buffles d’Asie:</td><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>1.</td><td>vaches laitières</td><td>90</td><td>190</td><td>80</td></tr>
<tr><td>2.</td><td>autres vaches,</td><td>90</td><td>190</td><td>80</td></tr>
<tr><td>3.</td><td>animaux femelles, de plus de 365 jours, jus qu’au premier vêlage,</td><td>90</td><td>190</td><td>80</td></tr>
<tr><td>4.</td><td>animaux femelles, de plus de 160 à 365 jours,</td><td>90</td><td>190</td><td>80</td></tr>
<tr><td>5.</td><td>animaux femelles, jusqu’à 160 jours,</td><td>-</td><td>370</td><td>80</td></tr>
<tr><td>6.</td><td>animaux mâles, de plus de jours à 730 jours,</td><td>90</td><td>190</td><td>80</td></tr>
<tr><td>7.</td><td>animaux mâles, de plus de 365 jours à 730 jours,</td><td>90</td><td>190</td><td>80</td></tr>
<tr><td>8.</td><td>animaux mâles, de plus de 160 jours à 365 jours,</td><td>90</td><td>190</td><td>80</td></tr>
<tr><td>9.</td><td>animaux mâles, jusqu’à 160 jours;</td><td>-</td><td>370</td><td>80</td></tr>
</table>
</td><td>Pour la création du programme SRPA en deux volets, il faut prévoir les contributions suivantes pour les animaux de l’espèce bovine:

Pour le programme SRPA Base (superficie de deux ares de pâturage par UGB au minimum), les contributions sont maintenues à leur montant actuel et elles sont augmentées de 80 francs pour le programme SRPA Prairie (au moins 25 % de consommation de matière sèche au pâturage).</td></tr>
<tr><td>Annexe 7, ch. 6.6.1</td><td>La contribution pour la réduction du recours aux produits phytosanitaires dans la viticulture est octroyée à partir du ~~deuxième~~ premier point:</td><td>La contribution doit démarrer dès 1 point tout comme pour les betteraves.

Les montants proposés sont peu attractifs pour le viticulteur</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Nombre de points / Contribution par hectare de surface viticole annoncée a. **1** **400 fr.** b. 2 ~~400~~ **800** fr. c. 3 ~~550~~ **1000** fr. d. 4 ~~700~~ **1200** fr. e. 5 ~~850~~ **1300** fr. f. 6 ~~1000~~ **1400** fr.	en lien avec le risque pris, ils doivent être augmentés. Les parcelles ayant 6 points nécessitant des variétés résistantes avec forte réduction de cuivre et de fongicides, sans herbicides et en pente, le montant doit se rapprocher de l'agriculture biologique, à savoir Fr. 1600.-/ha. La relation par rapport à la contribution pour réduction PPh betteraves est aussi cohérente.
Annexe 7, ch. 6.6.2	~~Le bonus correspond à 10 % de la contribution visée au ch. 6.6.1.~~ **La contribution pour la réduction du recours aux produits phytosanitaires dans l'arboriculture est octroyée à partir du premier point:** **Nombre de points / Contribution par hectare de surface fruitière annoncée** **a. 1 400 Fr.** **b. 2 800 Fr.** **c. 3 1000 Fr.** **d. 4 1200 Fr.** **e. 5 1300 Fr.** **f. 6 1400 Fr.**	Du fait du refus de l'art. 82*d*, al. 3 et 4, cette phrase n'a plus lieu d'être. Voir plus haut
Annexe 7, ch. 6.7.2	~~Le bonus correspond à 10 % de la contribution visée au ch. 6.7.1.~~	Du fait du refus de l'art. 82*f*, al. 3 et 4, cette phrase n'a plus lieu d'être.
Annexe 8, ch. 2.9.3, let.b	Moins de 15 lux de lumière du jour **ou de lumière globale** dans l'aire de stabulation (art. 74, al 1, let. c **; annexe 6, let. A, ch. 7.2**)	Les exceptions concernant l'autorisation de la lumière artificielle doivent être maintenues.
Annexe 8, ch. 2.10.7, let. a	~~200~~**120** % des contributions concernées	Rien ne justifie une telle sévérité ! Le but est d'encourager les gens à participer et non pas de les en dissuader par peur

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
(réduction)		de faire faux !
Annexe 8, ch. 2.10.7, let. b (réduction)	~~200~~**120** % des contributions concernées	Idem
Annexe 8, ch. 2.10.8, let. a (réduction)	~~200~~**120** % des contributions concernées	Idem

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarque particulière.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5, al. 2	[2] L'OFAG signale aux organismes publics concernés **ainsi qu'aux propriétaires fonciers,** par voie électronique, les modifications apportées aux limites des zones et des régions agricoles.	Les propriétaires doivent être informés des modifications.

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Alors que le principal objectif est probablement de réaliser des économies afin de digérer les coupes successives en matière d'améliorations structurelles, l'OFAG nous sert toute une série de justifications expliquant les mesures proposées qui permettront une meilleure effectivité des montants investis. Plusieurs propositions sont cependant absolument irréalistes et, si elles devaient être adoptées, auraient comme conséquence de priver de nombreuses exploitations de ces instruments.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2, al. 2, let. b	~~les~~ **l'**art. ~~8a et~~ 9 aux petites entreprises artisanales.	Du fait de notre opposition à l'art. 8*a*, cette modification est nécessaire.
Art. 4, al. 1, let. a	une formation professionnelle initiale ~~d'agriculteur~~ **du champ professionnel de l'agriculture et de ses métiers** sanctionnée par un certificat fédéral de capacité visé à l'art. 38 de la loi du 13 décembre 2002 sur la formation professionnelle (LFPr); ~~complétée par une formation professionnelle supérieure visée à l'art. 43 LFPr dans le champ professionnel de l'agriculture;~~	Il s'agit d'adapter le texte à la création il y a une dizaine d'années de l'OrTra AgriAliForm. Ceci fait que la lettre c peut être abandonnée. Aujourd'hui, moins de 20 % des agriculteurs obtiennent un brevet fédéral. L'obligation d'obtenir ce diplôme priverait donc l'immense majorité des exploitations de l'accès aux améliorations structurelles.
Art. 4, al. 1, let. c	~~une qualification équivalente dans une profession spéciale de l'agriculture.~~	Voir ci-dessus
Art. 4, al. 2	~~Pour l'aide initiale visée à l'art. 43, la gestion performante d'une exploitation pendant au moins trois ans, preuve à l'appui, est assimilée à une formation professionnelle supérieure en complément à la formation initiale, visée à l'al. 1, let. a.~~	L'aide initiale visant, comme son nom l'indique, à aider un agriculteur de moins de 35 ans durant les premières années de sa gestion de l'exploitation, il est totalement incohérent d'exiger de sa part une gestion performante de l'exploitation durant au moins trois ans. Par ailleurs, du fait de notre opposition à l'obligation minimale du brevet, cette exigence n'a pas lieu d'être. Enfin, les critères définissant la gestion performante nous semblent tout sauf transparents.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4, al. 4	~~La gestion performante d'une exploitation pendant au moins cinq ans, preuve à l'appui, est assimilée à une qualification mentionnée à l'al. 1.~~	Du fait de notre opposition à l'obligation minimale du brevet, cette exigence n'a pas lieu d'être. De plus, les critères définissant la gestion performante nous semblent tout sauf transparents.
Art. 4, al. 5	~~S'agissant des exploitants d'une exploitation située dans une région visée à l'art. 3a, al. 1, il suffit que l'exigence relative à la formation visée à l'art. 4, al. 2, de l'ordonnance du 23 octobre 2013 sur les paiements directs versés dans l'agriculture (OPD) soit remplie.~~	Il n'est absolument pas cohérent de la part de l'OFAG d'exiger d'un côté le brevet pour la majorité des agriculteurs et d'autoriser une qualification inférieure au CFC pour les autres.
Art. 4, al. 7	~~L'OFAG fixe les contenus et les critères d'évaluation d'une gestion d'entreprise performante.~~	Du fait de notre opposition à l'obligation minimale du brevet, cette exigence n'a pas lieu d'être.
Art. 6	Dans le cas ~~d'une aide initiale ou~~ d'investissements supérieurs à 500 000 francs, l'utilité des investissements prévus ainsi que l'orientation et l'évolution stratégiques de l'exploitation doivent être démontrées au moyen d'un programme d'exploitation.	S'il peut être acceptable d'exiger un programme d'exploitation pour les investissements importants, il nous semble disproportionné d'exiger ceci pour l'aide initiale puisque celle-ci est octroyée à une période où le nouvel exploitant n'a pas encore connaissance de toutes les particularités de l'exploitation. Par ailleurs, les critères définissant le programme d'exploitation doivent être adoptés en accord avec la profession et ne doivent pas prétériter les grandes exploitations.
Art. 8*a*	~~[1] Des aides à l'investissement, excepté l'aide initiale visée à l'art. 43, sont octroyés si le requérant finance par ses propres moyens au moins 15 % des frais résiduels (frais d'investissements, déduction faite des contributions allouées par les pouvoirs publics).~~ ~~[2] Les prestations de tiers et la différence entre la charge maximale et les dettes hypothécaires coûtant intérêt de l'exploitation agricole avant l'investissement peuvent être prises en compte comme fonds propres.~~ ~~[3] Les coûts d'investissement sont à justifier au moyen d'un décompte des coûts. Pour les coûts d'un montant supérieur à 150 000 francs par groupe d'éléments, il y a lieu de se procurer au minimum trois offres comparables.~~	L'art. 8 est suffisant pour permettre une analyse de la supportabilité du projet et offre plus de marge de manœuvre.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 48, al. 1	Les crédits d'investissements doivent être remboursés dans un délai de ~~15~~**20** ans.	Si la simplification rédactionnelle ne pose pas de problème, le raccourcissement du délai de remboursement pour certains gros investissements peut être problématique. C'est pourquoi nous demandons le maintien d'un maximum de 20 ans.

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Comme lors de chaque train d'ordonnances agricoles, un léger affaiblissement de la protection douanière est proposé. Après les pommes de terre en 2016, ce sont les œufs qui sont cette année dans le viseur. Cette tactique du salami n'est absolument pas correcte et doit cesser de la part de l'administration.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5, al. 2	L'OFAG examine les droits de douane tous les mois et les fixe, en veillant à ce que les prix du sucre importé, majorés des droits de douane et de la contribution au fonds de garantie (art. 10 de la loi du 8 oct. 1982 sur l'approvisionnement du pays, LAP2), correspondent aux prix du marché dans l'Union européenne**, mais s'élèvent au moins à 600 francs par tonne**.	Afin d'assurer un prix minimal pour le sucre et préserver par conséquent la culture des betteraves sucrières, il est impératif de procéder immédiatement à des modifications de la protection douanière.
Art. 6, al. 3	Le droit de douane n'est adapté que si les prix du blé importé, majorés du droit de douane et de la contribution au fonds de garantie dépassent une certaine fourchette. La fourchette est dépassée lorsque les prix s'écartent de 3 francs par 100 kilogrammes du prix de référence. La somme de droit de douane et de la contribution au fonds de garantie (prélèvement à la frontière) ne peut toutefois excéder ~~23~~ **30** francs par 100 kilogrammes.	En fixant un prix de référence, l'objectif est atteint car les importations se font dans une fourchette définie.
Annexe 1, ch. 15	**Augmentation du taux hors contingent à Fr. 50.-/dt** pour les céréales panifiables concernées par le contingent d'importation N°27	
Annexe 3, ch. 5, n°09	OEufs d'oiseaux, en coquille, dont: ~~34 735~~**33 735**	Le manque d'œufs sur le marché suisse a pu être géré par une augmentation temporaire du contingent tarifaire partiel. Au vu de l'évolution des effectifs de poules pondeuses en Suisse, nous nous opposons à une augmentation permanente et considérons que le marché peut continuer à être géré avec d'éventuelles augmentations temporaires.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Annexe 3, ch. 5, n°09.1	OEufs de consommation ~~17 428~~**16 428**	Même remarque

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Dans le rapport mis en consultation, l'OFAG mentionne le fait que « *la promotion des ventes contribue de manière substantielle à ce que l'agriculture tire des recettes commerciales aussi élevées que possible de la vente de ses produits. La promotion des ventes se distingue par une grande compatibilité avec le marché et par une neutralité concurrentielle* ». Nous nous étonnons donc que les principales modifications proposées représentent un affaiblissement de la mesure. En effet, la diminution de la participation fédérale de 50 à 40 % ainsi la fin de la prise en compte des aides cantonales dans les fonds propres ne vont pas aboutir à un meilleur effet de levier mais à des possibilités d'économie pour la Confédération. Par conséquent, nous nous opposons à ces mesures.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4, al. 4, let. d	~~les cotisations.~~	Les cotisations en tant que membres d'association partenaires contribuent au développement et à l'entretien du réseau. Ce dernier étant fondamental, ce type de dépense doit faire partie des coûts imputables.
Art. 5, al. 2, let. d	Les aides financières et les indemnités de la Confédération~~, des cantons et des communes~~.	S'il est normal que de l'argent fédéral ne puisse pas servir de base à une aide supplémentaire de la Confédération, nous ne voyons pas de raison d'interdire à un projet de se faire soutenir par les autres étages institutionnels. Du point de vue de l'origine des fonds propres, cet argent ne représente pas de différence avec un sponsor.
Art. 8, al. 1	L'aide financière s'élève au maximum à **50**~~40~~ % des coûts imputables.	Nous peinons à suivre l'argumentation de l'OFAG estimant qu'une diminution de cette mesure améliore l'efficacité des mesures. La seule chose qu'elle améliore est l'investissement total par franc investi par la Confédération. Les associations n'ayant pas des fonds propres infinis, nous estimons que ceci les amènera simplement à redimensionner à la baisse leus mesures. De plus, la planification financière d'année en année serait extrêmement compliquée puisqu'il serait difficile de savoir si l'aide financière serait au final de 40 ou de 50 %.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 8, al. 2	*Tracé*	Comme l'aide financière reste à 50 %, cet alinéa n'a plus lieu d'être.
Art. 9, al. 5	~~Les requérants doivent mandater un organe de révision indépendant pour la vérification de leur comptabilité.~~	L'obligation de mandater un organe de révision indépendant pour des organisations de petite taille impliquerait des frais administratifs trop importants par rapport à leur comptabilité. Il s'agit donc de tracer cette obligation généralisée et de laisser le droit des obligations s'appliquer. Celui-ci définit à l'art. 963*a* les conditions permettant d'être libéré de l'obligation d'établir des comptes consolidés.
Art. 9c		Nous sommes partagés vis-à-vis de ce nouvel instrument qui peut représenter une chance et une incitation à l'innovation mais pourrait également signifier une dilution de l'efficacité et ainsi un gaspillage des deniers publics.
Art. 13	[1] Les fonds disponibles sont attribués ~~sur la base des priorités thématiques de la promotion dans les domaines suivants~~ **comme suit**: a. **80 % pour** les projets portant sur des produits agricoles visés à l'art. 9*a*, al. 1, let. a; b. **15 % pour** les projets portant sur les domaines thématiques visés à l'art. 9*a*, al. 1, let. c, ainsi que les projets organisés à l'échelle suprarégionale portant sur des produits régionaux visés à l'art. 9*b*; c. **5 % pour** les projets visant à faire connaitre les prestations d'intérêt général fournies par l'agriculture suisse visés à l'art. 9*a*, al. 1, let. b; d. **Des moyens financiers complémentaires pour** les initiatives d'exportation visées à la section 4~~;~~ ~~e.~~ **et** les projets de communication complémentaires visés à l'art. 9*c*. [2] ~~Les priorités thématiques de la promotion et~~ l'allocation des moyens dans les différents domaines ~~font~~**fait** régulièrement l'objet d'un contrôle ~~et d'une adaptation~~. ~~[3] Les fonds disponibles pour des projets portant sur des produits agricoles visés à l'art. 9a, al. 1, let. a, sont alloués~~	• Le maintien de la répartition entre les domaines est important pour assurer une planification financière sur plusieurs années. • Comme le système de bonus n'est pas connu au moment du lancement de la consultation, il nous semble plus prudent d'y renoncer. • La flexibilité doit être accordée aux secteurs économiques et non à l'OFAG. • Concernant la lettre b, il serait logique d'établir clairement deux enveloppes séparées entre les domaines thématiques visés à l'art. 9*a*, al. 1, let. c et les projets suprarégionaux. En effet, il existe entre eux deux différences importantes puisque les premiers sont actifs au niveau national alors que les autres le sont à une échelle plus réduite. Par ailleurs, les marques régionales sont en train d'établir leur marché (le sigle national « regio.garantie » vient ainsi d'être établi) alors que des marques telles

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~en fonction de l'attrait que les produits agricoles concernés représentent en matière d'investissement.~~ ~~[4] Les fonds disponibles pour les projets portant sur les domaines thématiques visés à l'art. 9*a*, al. 1, let. c et pour les projets organisés à l'échelle suprarégionale visés à l'art. 9*b* sont alloués en fonction de leur attrait en matière d'investissement.~~	qu'IP-Suisse ou BioSuisse sont déjà bien connues et reconnues.

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
AGORA comprend que les affaires révélées ces dernières années aient obligé l'OFAG à réagir et à imposer un seul organisme de contrôle. La mise en place de ce nouveau cadre ne doit cependant pas se faire sur le dos des producteurs bénéficiant jusqu'à maintenant du contrôle cantonal équivalent. Il en va du rôle de surveillance de l'OFAG de s'assurer que la fondation « Contrôle suisse du commerce des vins » adapte tant son système de contrôle que ses tarifs en fonction de la taille et de la complexité des entreprises vitivinicoles.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 36, al. 2	L'OFAG conclut avec l'organe de contrôle un contrat de prestations fixant notamment les obligations de l'organe de contrôle, la portée de son accréditation, la surveillance ~~exercée sur~~ **régulière de** son activité, les obligations imposées par la protection des données ainsi que les charges relatives aux inspections.	Voir remarques générales
Art. 38, al. 2	L'organe de contrôle établit un tarif d'émoluments. Le tarif d'émoluments est approuvé par le Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche (DEFR). **Il doit tenir compte en particuliers des éléments cités à l'art. 35, al. 1.**	Voir remarques générales

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
En tant que membre de l'OrTra AgriAliForm, AGORA soutient la modification de l'art. 20 qui devrait permettre de faciliter le travail de l'OrTra Métiers liés au cheval et donc de diminuer les coûts de fonctionnement du fonds de formation. Toutefois, nous soulignons certaines modifications nécessaires au niveau de la BDTA afin que cette simplification des processus puisse être pleinement appliquée. Ainsi, parmi les catégories d'animaux délimitant les exploitations soumises de celles qui ne le sont pas, il y a, par exemple, les étalons reproducteurs ainsi que les juments poulinières. Selon le projet mis en consultation, ces données ne seraient pas livrées car non disponibles à la BDTA. Il faudrait donc les intégrer à la BDTA.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16, al. 1, let. c, ch. 4	**concernant les bovins, les buffles et les bisons et pour les détenteurs d'animaux qui ont gardé l'animal dans les dix jours précédant l'abattage : les résultats de la taxation neutre de la qualité.**	La suppression pure et simple du chiffre 4 concernant les résultats de la taxation neutre de la qualité des animaux de boucherie va trop loin. Par ailleurs, le dernier détenteur de l'animal avant l'abattage étant souvent une entreprise de commerce de bétail qui ne garde l'animal que quelques jours, il faut introduire un délai de 10 jours avant l'abattage.

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
AGORA soutient la baisse des tarifs telle que proposée mais souhaite que le vieux problème du coût des marques auriculaires de remplacement soit abordé à cette occasion.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Annexe, ch. 1.2	~~Remplacement de marques auriculaires pour les animaux des espèces bovine, ovine et caprine, les buffles et les bisons, le délai de livraison étant de cinq jours ouvrables, par pièce : 2.25~~	Voir remarques générales.

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarque générale.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 22*a*, al. 3 (nouveau)	**L'OFAG indique à la personne concernée de manière appropriée quels sont les systèmes d'information utilisant des données du portail Internet Agate à son sujet.**	Le chef d'exploitation doit pouvoir savoir quels autres services sont informés de ses données d'exploitation.
Art. 27, al. 10	L'OFAG statue sur la demande visée à l'al. 9 et fixe les modalités d'utilisation. **Il indique à la personne concernée de manière appropriée quels sont les personnes, organisations, entreprises et systèmes d'information utilisant les données.**	Voir remarque ci-dessus.

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarque particulière.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Annexe 1, ch. 3 « Autres substances et mesures »	Autorisation de l'éthylène pour l'accélération et la synchronisation du murissement pour les tomates et poivrons	Adaptation à la nouvelle réglementation européenne bio. Diminution du gaspillage de denrées commercialisables.

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
A l'instar des modifications prévues dans l'ordonnance sur les améliorations structurelles, nous considérons que les propositions pour cette ordonnance représentent une volonté de diminuer les aides structurelles. Il n'est d'ailleurs pas dit autre chose dans le rapport puisqu'il s'y trouve la phrase suivante : « *En raison des critères d'entrée en matière plus strictes, on peut plutôt s'attendre à une diminution du nombre de demandes soumises à autorisation.* »

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2*a*, al. 2	~~[2] Dans les plans prévisionnels, un taux d'intérêt d'au moins 4 % et un taux d'amortissement de 3 % sont pris en compte concernant le capital emprunté coûtant intérêts.~~	En parallèle de la barrière supplémentaire représentée par les nouvelles exigences en matière de formation, les taux proposés seraient éliminatoires pour de nombreux projets.

Bühlmann Monique BLW

Von: Info - Kleinbauern-Vereinigung <info@kleinbauern.ch>
Gesendet: Mittwoch, 10. Mai 2017 10:07
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 513_VKMB_Kleinbauern-Vereinigung_10.05.0217
Anlagen: Verordnungspaket_2017_Stellungnahme Kleinbauern-Vereinigung.pdf; Verordnungspaket_2017_Stellungnahme Kleinbauern-Vereinigung.docx

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Anhang erhalten Sie die Stellungnahme der Kleinbauern-Vereinigung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2017.

Mit freundlichen Grüssen, Franziska Schwab

Engagiert für eine vielfältige, ökologische und soziale Landwirtschaft

KLEINBAUERN VEREINIGUNG
www.kleinbauern.ch

Kleinbauern-Vereinigung VKMB
Monbijoustrasse 31
Postfach
CH-3001 Bern
T: 031 312 64 00

info@kleinbauern.ch
www.facebook.com/kleinbauern

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	Kleinbauern-Vereinigung VKMB 513_VKMB_Kleinbauern-Vereinigung_10.05.0217
Adresse / Indirizzo	Monbijoustrasse 31, Postfach, 3001 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	10. Mai 2017 Regina Fuhrer-Wyss Barbara Küttel

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 5

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) ... 6

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19) ... 7

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 8

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) ... 14

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 20

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1) ... 21

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 22

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 23

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140) ... 24

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161) ... 25

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181) ... 27

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1) ... 28

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2) ... 29

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 30

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ... 31

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) ... 32

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211) ... 33

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kleinbauern-Vereinigung bedankt sich für die Möglichkeit, zum Verordnungspacket 2017 Stellung nehmen zu können. Die Kleinbauern-Vereinigung VKMB setzt sich für eine konsumentennahe, vielfältige, ökologische und soziale Landwirtschaft ein.

In dieser Stellungnahme richten wir unser Augenmerk auf die Rahmenbedingungen, welche einer ökologischen, sozialen und vielseitigen Landwirtschaft eine Zukunft ermöglichen. In diesem Verordnungspaket betrifft dies vor allem Anpassungen bei der Strukturverbesserungsverordnung und bei der Direktzahlungsverordnung (Bereich Tierwohl, Ressourceneffizienz, Biodiversität).

In Sinne einer verbesserten Effizienz und Zielerreichung bei der Vergabe von Investitionskrediten stimmen wir mit Ihnen überein, dass Anpassungen in der Strukturverbesserungsverordnung nötig sind. Gleichzeitig möchten wir zwei Hauptkritikpunkte anbringen:

- Die Vergabe von Investitionskrediten noch stärker an die Ausbildung zu knüpfen, halten wir für den falschen Weg. Bei der Kreditvergabe zählt aus unserer Sicht ein tragbares Projekt und die Strategie und das Fachwissen der Betriebsleiterinnen und -Leiter, unabhängig von deren Hintergrund und Ausbildungsweg. Mit den vorgesehenen höheren Anforderungen bei der Vergabe von Investitionshilfen (Abschluss Betriebsleiterschule) werden viele motivierte Menschen, die für sich in der Landwirtschaft eine Zukunft sehen, jedoch «nur» über eine Grundausbildung oder nicht den «gängigen» landwirtschaftlichen Ausbildungsweg (Zweitausbildung EFZ, Nebenerwerbslandwirtschaftskurz) absolvieren, von Unterstützungsgeldern ausgeschlossen. Angesicht der zahlreichen Betriebe, welche in den kommenden Jahren altershalber an die nächste Generation übergeben werden, ist die Landwirtschaft jedoch auf eine grosse Anzahl Einsteiger angewiesen. Mit dieser Änderung würde nur noch ein Ausbildungsweg den Zugang zu IK ermöglichen, das ist nicht zielführend und verkennt die Vorteile des sehr breiten und guten Bildungsangebots in der Schweiz. Wir verbauen uns so die Chance hin zu mehr Vielfalt, die für eine nachhaltige Landwirtschaft dringend nötig ist. Anstatt neue Hürden fordert die Kleinbauern-Vereinigung ein durchlässigeres Bildungssystem z.B. Weiterbildungsmöglichkeiten mit Abschluss für Quereinsteiger und vor allem mehr Unterstützung für gute Projekte.

- Mit den vorgeschlagenen Änderungen in der Strukturverbesserungsverordnung soll die Wirtschaftlichkeit der Betriebe gestärkt werden. Auch für die Kleinbauern-Vereinigung ist es ein zentrales Anliegen, dass ein Betrieb auf wirtschaftlich gesundem Fundament steht. Im Sinne einer nachhaltigen Landwirtschaft sind neben betriebswirtschaftlichen Aspekten zwingend auch ökologische, tierschützerische, energetische und soziale Aspekte zu berücksichtigen. So wie dies das Landwirtschaftsgesetz für die Investitionskredite auch vorsieht. Wir bedauern, dass der Stärkung der Wirtschaftlichkeit eine lange Liste von Änderungsvorschlägen gewidmet wird, während die restlichen Ziele kaum (mit Ausnahme von Art. 18, Abs.3 Beiträge für bauliche Massnahmen zur Verwirklichung ökologischer Ziele) oder gar nicht ausgeführt werden. Wir stellen zudem in Frage, ob beispielsweise die bei Art. 8a Abs. 3 gewählte Anforderung zur Stärkung der Wirtschaftlichkeit (Offerteneinholung) die angestrebten Ziele auch wirklich erreicht und sich somit genügend rechtfertigen lässt (siehe dazu Begründung zu Art. 8a Abs. 3).

Die Kleinbauern-Vereinigung unterstützt, dass Investitionshilfen in Zukunft stärker an ein umfassendes Betriebskonzept geknüpft werden. Heute und auch

in Zukunft werden diese staatlichen Hilfen jedoch vor allem von der Betriebsgrösse in Standardarbeitskraft abhängig gemacht. Die Kleinbauern-Vereinigung kritisiert diesen einseitigen Blickwinkel und stellt eine solche Vorgehensweise in Frage. Wir fordern, dass die Grösse in Zukunft eine nebensächliche Rolle spielen muss. Wesentlich wichtiger ist das Betriebskonzepts inkl. Kostenrechnung für ein zukunftsfähiges Projekt.

Da die Summe der Investitionshilfen insgesamt begrenzt ist, ist eine Begrenzung der IK pro Betrieb gerechtfertigt. Die Kleinbauern-Vereinigung fordert, diese Grenzen beizubehalten. Aus Sicht der Kleinbauern-Vereinigung ist es sehr problematisch, wenn die Begrenzungen nach oben bei staatlicher Unterstützung in allen Bereichen und immer stärker aufgeweicht werden. Eine Konzentration von Investitionshilfen und Direktzahlungen bei immer weniger Betrieben ist gefährlich und schadet dem Image der Landwirtschaft. Wir nehmen die Gelegenheit wahr unsere Forderung nach einer stärkeren Begrenzung der Direktzahlung nach oben zu wiederholen und Sie auf die Risiken und Fehlanreize dieser fehlenden und abgeschwächten Grenzen der Direktzahlungen hinzuweisen. Heute beziehen die 10 Prozent grössten Betriebe über einen Viertel der Direktzahlungen. Die Konzentration der Direktzahlungen bei immer weniger Betrieben führt zu einer grösseren Abhängigkeit dieser Betriebe und gefährdet langfristig die Versorgungssicherheit der Schweiz. Die heute fehlende Begrenzung setzt falsche Anreize z.B. zu einer immer stärkeren Spezialisierung sowie Industrialisierung der Landwirtschaft und damit einem grösseren wirtschaftlichen Risiko, Rückschritten beim Tierwohl (Weidehaltung ist in der kleinräumigen Schweiz mit einer grossen Anzahl Tiere in der Regel nicht möglich), weniger Vielfalt, überhöhten Bodenpreisen und Pachtzinsen, etc. Die Akzeptanz der Direktzahlungen in der Bevölkerung wird aktuell auf eine harte Probe gestellt. Der Handlungsbedarf ist gross. Die Kleinbauern-Vereinigung fordert Bundesrat und Behörden deshalb auf, nun endlich Massnahmen für eine stärkere Begrenzung der Direktzahlungen nach oben zu ergreifen.

Zudem hinterfragen wir die Berechnung der Standardarbeitskraft, die Betriebe mit einer schonenden, weniger energieintensiven Arbeitsweise benachteiligt. Der sogenannte technische Fortschritt, der mit dem Einsatz von energieintensiven Methoden, einer bodenbelastenden Mechanisierung und der Dezimierung der Biodiversität einhergeht, wird als einzig logische Entwicklung angesehen und der Berechnung zu Grunde gelegt. Gerade zukunftsfähige oft kleinere und mittlere Betriebe, die Ihren Schwerpunkt auf eine ökologische und ressourcenschonende, dafür vermehrt manuelle Bewirtschaftungsweise legen, werden dabei bestraft. Im Hinblick auf die Verknappung der fossilen Energieträger, der Klimaerwärmung oder auch eines dringenden schonenderen Umgangs mit dem Boden können wir uns diese Entwicklung schlichtweg nicht leisten. Die Kleinbauern-Vereinigung fordert deshalb ein Umdenken und eine Anpassung der Berechnungsweise der SAK.

Wir bitten Sie, sehr geehrte Damen und Herren, unsere Vorschläge wohlwollend zu prüfen und bei der Überarbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.

Mit bestem Dank und freundlichen Grüssen

Regina Fuhrer-Wyss, Präsidentin und Barbara Küttel, Geschäftsleiterin

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Bis 2014 wurde die Direktzahlungssumme pro Fläche ab vierzig Hektaren abgestuft, heute werden die Versorgungssicherheitsbeiträge erst ab der sechzigsten Hektare reduziert. Zudem werden seit 2014 nur noch die Übergangsbeiträge und nicht mehr die gesamten Direktzahlungssummen nach Einkommen und Vermögen begrenzt. Diese Abschwächung der Begrenzung der Direktzahlungen führt zu einer Konzentration der Direktzahlungen bei immer weniger Betrieben: Heute erhalten 10 Prozent der grösseren Betriebe knapp 24 Prozent aller Direktzahlungen. Grosse Betriebe erhalten heute ohne zusätzliche Leistung bedeutend höhere Direktzahlungen als vor 2014. Diese Entwicklung gefährdet das Image der Landwirtschaft, da die immer höheren Summen für die Bevölkerung nur schwer nachvollziehbar sind. Die hohen Direktzahlungsbeiträge an einzelne Betriebe führen zu einer Industrialisierung der Landwirtschaft und grösseren Abhängigkeit einzelner Betriebe von den Direktzahlungen. Diese Entwicklung gefährden langfristig die Vielfalt und damit auch Versorgungssicherheit der Schweiz. Die Grenze von 70‘000 pro SAK greift in der Praxis nicht. Es liegt in der Kompetenz des Bundesrates, diese Fehlentwicklung endlich zu korrigieren und Auswüchse bei den Direktzahlungen zu verhindern. **Die Kleinbauern-Vereinigung fordert deshalb eine stärkere Begrenzung, Abstufung und / oder Umverteilung der Direktzahlungen.**

Die EU kennt im Gegensatz zur Schweiz eine Direktzahlungsobergrenze sowie die gezielte Förderung kleiner und mittlerer Betriebe. So fordert die Direktzahlungsverordnung der Europäischen Union von ihren Mitgliedstaaten ein Capping (Obergrenze) der Basisprämie oder eine Umverteilungsprämie zugunsten der kleineren Betriebe. Bis zu 30 Prozent der Gesamtsummer der Direktzahlungen eines Landes können so an die kleineren Betriebe umverteilt werden. Der Weltagrarbericht 2013 sowie der UNCTAD Umweltbericht 2013 (United Nations Conference on Trade and Development) bestärken eine solche Regelung. Sie fordern in den Industriestaaten genauso wie in ärmeren Ländern eine vielfältige, kleinstrukturierte Landwirtschaft.

Die Schweiz muss aus diesen Gründen schnellstmöglich eine Lösung finden, um kleinere und mittlere Betriebe mit der Agrarpolitik zu fördern und damit eine vielfältige, resiliente Landwirtschaft zu ermöglichen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Bst. f Ziff. 4 bis 7	**Ziff. 4 bis 7 streichen und Massnahmen per 1.1.2018 in den ÖLN aufnehmen.** f. Ressourceneffizienzbeiträge: ~~4. Beitrag für die Ausrüstung von Spritzen mit einem Spülsystem mit separatem Spülwasserkreislauf zur Reinigung von Geräten für das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln;~~ ~~5. Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen;~~	Die vorgeschlagenen Massnahmen gehören zur guten landwirtschaftlichen Praxis und sind von Betrieben im Rahmen des ÖLN zwingend zu erfüllen, zumindest in allen Regionen, in welchen die «critical loads» beim N aufgrund Emissionen aus der Landwirtschaft überschritten werden (was fast flächendeckend der Fall ist). Wir lehnen es entsprechend ab, hierfür Bundesgelder einzusetzen und beantragen die Obligatorisch-Erklärung der vorgeschlagenen Massnahmen im Rahmen des ÖLN.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 13 Abs. 1 Anhang 1, Ziffer 2.1	Der Düngungsverzicht auf den Pufferzonen um die Biotope von nationaler Bedeutung ist durchzusetzen. Die Oberkontrolle durch den Bund ist zu gewährleisten.	Biotope von nationaler Bedeutung sind stark gefährdet wegen Nährstoffzufuhren aus den umgebenden Flächen. Der Vollzug ist in vielen Regionen nach wie vor sehr mangelhaft. Es fehlen die notwendigen Instrumente, um entsprechende Anreize für die Bewirtschafter sicherzustellen. Die bewirtschafterverbindliche Ausscheidung ist flächendeckend vorzunehmen.
Art. 44: Steillagenbeitrag	[2] Er wird nur ausgerichtet, wenn der Anteil dieser Flächen an den Mähwiesen ~~der beitragsberechtigten landwirtschaftlichen Nutzfläche~~ des Betriebs mindestens 30 Prozent beträgt. Anhang 7, Ziffer 1.3.1 Der Steillagenbeitrag steigt in Abhängigkeit des Anteils ~~Steillagen-~~Mähwiesen mit über 35 Prozent Neigung bezogen auf die totale Mähwiesenfläche linear an. Er beträgt bei 30 Prozent Anteil ~~100~~130 Franken pro Hektare Mähwiese und steigt auf ~~1000~~1500 Franken pro Hektare bei 100 Prozent Anteil.	Ziel des Steillagenbeitrags ist es, Betriebe mit grossem Anteil an Mähwiesen in Steillagen besser abzugelten. Gemäss derzeitiger Regelung in der DZV werden aber auch die Dauerweiden zur Berechnung des Anteils Steillagen miteinbezogen. Dies widerspricht dem Grundgedanken des Steillagenbeitrages ebenso wie dem Parlamentsbeschluss. Die jetzige Regelung führt dazu, dass Betriebe mit grösseren Dauerweideflächen (z.B. Betriebe die auf der LN sömmern), einen viel geringeren Steillagenbeitrag erhalten, auch wenn u.U. 100% der Mähwiesen in Steillagen liegen. Als Bezugsgrösse für die Berechnung des Steillagenbeitrages muss die Mähwiesenfläche (ohne beweidete Flächen) dienen, wie es vom Parlament sinngemäss beschlossen wurde, und nicht die gesamte Landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) des Betriebes. Da der Steillagenbeitrag im Verhältnis zum Mehraufwand steiler Mähwiesen derzeit sehr gering ist (vgl. Berechnungen im Faktenblatt Nr. 3 von Vision Landwirtschaft), fordern wir darüber hinaus eine moderate Erhöhung des Steillagenbeitrages.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art 73, Buchstabe d, Ziffer 3	3. Weidelämmer	Wenn die Kontrolle zur Einhaltung der Bestimmungen ungenügend ist, so gilt es, die Kontrolle zu verbessern und nicht die RAUS-Beiträge zu streichen und damit alle Halter von Weidelämmern unisono zu benachteiligen. Wir beantragen daher, dass die Kategorie Weidelämmer beibehalten und weiterhin mit RAUS-Beiträgen honoriert wird.
Art 74, Abs. 2	2 Der BTS-Beitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a Ziffern 1–4 sowie 6–8, Buchstabe b Ziffer 1-2, Buchstabe c sowie Buchstaben e-g.	Die Gruppenhaltung männlicher Tiere ist erfahrungsgemäss schwierig. Eine geringe Teilnahme ist jedoch kein Grund, die Beiträge für Hengste, Ziegenböcke und Eber abzusetzen. Im Gegenteil, damit wird ein falsches Signal gesetzt und weitere Förderung des Tierwohls unterbunden. Die genannten Tierkategorien sind daher beizubehalten.
Art. 75 RAUS-Beitrag	Die Kleinbauern-Vereinigung sieht im von der Kerngruppe «Tierwohlbestimmungen» vorgeschlagenen Programm «RAUS light» grundlegende Probleme und ist einverstanden damit, dass es in dieser Form keine Aufnahme gefunden hat.	Aus unserer Sicht führt die Light-Variante zu einem Fehlanreiz hin zu mehr Tieren auf einer zu geringen Fläche. Die ökologischen Schäden überwiegen mit dem Modell, die bei 2 Aren pro Tier an Wiese und Boden entstehen, das Tierwohl. Ausserdem ist zu befürchten, dass das Einführen einer reduzierten Variante Anteile vom eigentlichen RAUS-Programm abziehen könnte.
Art. 75, Ziffer 2	2 Der RAUS-Beitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstaben a–h.	Kaninchen sollen in den Genuss der Freilandhaltung kommen, obwohl diese problembehaftet ist und heute nur selten praktiziert wird. Sie ist aber möglich und sinnvoll – aus Sicht des Tierwohls aber auch im Hinblick auf eine nachhaltige Fütterung. Allerdings sind noch zusätzliche Erfahrungen und Forschung notwendig. Die Streichung der RAUS-Beiträge ist daher nicht nur unnötig, sondern setzt für die Bemühungen hin zu einer artgerechten Kaninchen-Haltung ein völlig falsches Signal.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Die RAUS-Beiträge für Kaninchen sollen beibehalten werden.
Art. 82d und e sowie Anhang 6a (Reben)	Art. 82d Abs. 2 streichen: ~~Kein Beitrag wird gewährt für Flächen, für die der Beitrag für biologische Landwirtschaft nach Artikel 66 ausgerichtet wird.~~ Flächenziele um Bio-Anteil nach oben korrigieren.	Analog zu bestehenen Extenso-Regeln: Bio-Betriebe erhalten Zugang, wenn die Bedingungen eingehalten werden. Mit Skepsis betrachten wir Entwicklung von neuen Systemen zur Pestizidreduktion im Rahmen der Ressourceneffizienz-Beiträge, von denen Biobetriebe ausdrücklich ausgeschlossen werden. Dies ist eine Abkehr von der bewährten Praxis, wie sie mit den Extenso-Beiträgen existiert, und sie wird von Biobäuerinnen und -bauern und von den Konsumenten nicht verstanden. Fachlich weisen wir auf die von den Kantonen monierte fehlende Kontrollierbarkeit hin. Für uns ist nicht erkennbar, ob es für solche Produkte einen Absatz gibt. Falls nicht, behindert ein solches System mit staatlichen Geldern den Umstieg auf Bio, wo ein Markt für Produkte ohne chemisch-synthetische Produkte existiert, ohne dass dafür ein finanzieller Mehrwert entsteht.
Art. 82f und g und Anhang 6b (Zuckerrüben)	Art. 82f Abs. 2 streichen: ~~Kein Beitrag wird gewährt für Flächen, für die der Beitrag für biologische Landwirtschaft nach Artikel 66 ausgerichtet wird.~~	Analog zu bestehenen Extenso-Regeln: Bio-Betriebe erhalten Zugang, wenn die Bedingungen eingehalten werden. Mit Skepsis betrachten wir Entwicklung von neuen Systemen zur Pestizidreduktion im Rahmen der Ressourceneffizienz-Beiträge, von denen Biobetriebe ausdrücklich ausgeschlossen werden. Dies ist eine Abkehr von der bewährten Praxis, wie sie mit den Extenso-Beiträgen existiert, und sie wird von Biobäuerinnen und –bauern und von den Konsumenten nicht verstanden. Fachlich weisen wir auf die von den Kantonen monierte fehlende Kontrollierbarkeit hin. Konsumenten werden sich getäuscht sehen, wenn z.B. der pestizid-reduzierte

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td></td><td>Zucker „mengenbilanziert“, d.h. mit 90% (!) konventionellem Zucker vermischt und so verkauft wird.

Der Mehrwert am Markt dürfte damit nahe null liegen, und das ökologische Image der Schweizer Landwirtschaft leidet, was nicht im Sinn der Landwirtschaftspolitik und der angestrebten Qualitätsstrategie sein kann. Besser ist eine gezielte Förderung der Umstellung auf Bio, wo Marktchancen für echten Bio-Zucker bestehen.</td></tr>
<tr><td>Anhang 7 Ziffer 3.1.1</td><td>Beibehaltung Q I auf bisherigem Stand und Erhöhung Q II gemäss Vorschlag Bundesrat. Kompensation bei Übergangsbeiträgen oder allenfalls bei den Versorgungssicherheitsbeiträgen.

<table><tr><td>1. Extensiv genutzte Wiesen</td><td>Q I</td><td>Q II</td></tr><tr><td>a. Talzone</td><td>1350 <s>1080</s></td><td>1920</td></tr><tr><td>b. Hügelzone</td><td>1080 <s>860</s></td><td>1840</td></tr><tr><td>c. Bergzone I und II</td><td>630 <s>500</s></td><td>1700</td></tr><tr><td>d. Bergzone III und IV</td><td>495 <s>450</s></td><td>1100</td></tr><tr><td>2. Streueflächen</td><td></td><td></td></tr><tr><td>Talzone</td><td>1800 <s>1440</s></td><td>2060</td></tr><tr><td>Hügelzone</td><td>1530 <s>1220</s></td><td>1980</td></tr><tr><td>Bergzone I und II</td><td>1080 <s>860</s></td><td>1840</td></tr><tr><td>Bergzone III und IV</td><td>855 <s>680</s></td><td>1770</td></tr><tr><td>5. Hecken, Feld- und Ufergehölze</td><td>2700 <s>2160</s></td><td>2840</td></tr></table></td><td>Q I wurde bereits einmal gesenkt, und es wurde eine Obergrenze festgelegt. Das Signal des BLW in punkto Biodiversität ist verheerend.

Es mag aus Sicht des BLW Sinn machen, Biodiversitätsbeiträge I wegen Überschreitung des quantitativen Ziels in die Kategorie II umzulagern. Die Stärkung der Q II-Beiträge leuchtet ein. Trotzdem darf nicht vernachlässigt werden, dass auch die Quantität und demzufolge Q I eine Rolle bei der Erhaltung der Biodiversität eine Rolle spielt.

Die durch die Untersuchungen des Bundes bestätigte anhaltende negative Entwicklung der Biodiversität rechtfertigt nach unserer Auffassung auch eine grössere Fläche und deutlich mehr Mittel. Wir erwarten Vorschläge, die eine Trendumkehr und die Schliessung der Ziellücken innert nützlicher Frist erlauben.</td></tr>
<tr><td>Anhang 4 Ziffern 12.1.9 und 12.2.6</td><td>Bei Bäumen bis 20 Jahren Es ist eine fachgerechte Baumpflege durchzuführen. Diese beinhaltet Formierung und Schnitt, Stamm- und Wurzelschutz <s>sowie eine fachgerechte Bekämpfung von besonders gefährlichen Schador-</s></td><td>Ältere Hochstammfeldobstbäume sind ökologisch wertvolle Elemente. Die vorgeschlagene Pflegpflicht schiesst über das Ziel hinaus und ist auf jüngere Bäume zu beschränken.

Auch die vorgeschlagene Bekämpfungspflicht lehnen wir ab.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~ganismen gemäss den Anordnungen der kantonalen Pflanzenschutzstellen.~~	Denn es bleibt beispielsweise unklar, was mit „*besonders gefährliche* Schadorganismen“ gemeint ist, wie hoch der zu erwartende zusätzliche Pestizideinsatz aus dieser Massnahme sein würde oder gemäss welchen wissenschaftlichen Arbeiten oder Studien das BLW annimmt, dass Schadorganismen von Hochstammfeldobstbäumen auf Niederstammkulturen übertragen werden. Wir beantragen angesichts dieser ungenügenden Kenntnisse der Sachlage, auf eine entsprechende Anpassung der Verordnung zu verzichten.

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Investitionshilfen zielen nach Art. 87 des LwG schwerpunktmässig darauf ab, die Produktionskosten zu senken, die Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse zu verbessern sowie zur Verwirklichung von ökologischen, tierschützerischen und raumplanerischen Zielen beizutragen. Der im September 2015 erschienene Bericht der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) ortete in vielerlei Hinsicht Verbesserungsbedarf, insbesondere im Bereich der Wirtschaftlichkeit, aber auch im ökologischen oder Tierschutz-Bereich.

Das BLW möchte nun die Empfehlungen der EFK mit den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen konkretisieren. Dabei steht das Ziel «Stärkung der Wirtschaftlichkeit der Betriebe» sehr prominent im Zentrum. Wir bedauern, dass ökologische, tierschützerische oder soziale Aspekte sowie das Thema Energieeffizienz wenig bis kaum in die vorgeschlagenen Verordnungsänderungen eingeflossen sind.

Was uns besonders stört, ist, dass die Kreditvergabe an den Abschluss der Betriebsleiterschule geknüpft werden soll. Für uns ist dies der absolut falsche Weg und ein untaugliches Mittel die Strukturkosten in der Landwirtschaft zu senken. Der Besuch der Betriebsleiterschule bedeutet sicherlich eine sinnvolle Weiterbildung. Wir sind jedoch klar der Meinung, dass Betriebsleiter unabhängig ihres Aus- und Weiterbildungswegs und der Betriebsgrösse für gute Projekte Unterstützung erhalten sollen. Vorweisen sollen sie dafür eine solide Buchhaltung und ein tragbares, erfolgsversprechendes Projekt.

Die geplanten höheren Anforderungen verstärken das bestehende Zweiklassensystem: Absolventinnen und Absolventen von Nebenerwerbskursen erhalten zwar Direktzahlungen, der Zugang zu Unterstützungsgeldern bleibt ihnen jedoch verwehrt, ausser sie führen einen Hof in gefährdetem Gebiet. Die unterschiedlichen Ausbildungs-Anforderungen für den Bezug von Direktzahlungen gegenüber Investitionskrediten, sind nicht nachvollziehbar.

In der Schweiz fehlt für viele Betriebe eine Nachfolgeregelung. Bis 2030 gilt dies für 17’000 Betriebe (jährlich 1’100). Allein mit einer innerfamiliären Hofübergabe ist die Nachfolgerregelung nicht zu lösen. Auf der anderen Seite gibt es viele motivierte Leute mit nicht-landwirtschaftlichem Hintergrund, die für sich in der Landwirtschaft eine Zukunft sehen und mit innovativen Ideen eine Bereicherung für die Landwirtschaft darstellen. Viele dieser angehenden Betriebsleiter bringen breite Berufserfahrung aus anderen Bereichen mit, unter Umständen auch in Betriebswirtschaft. Aus zeitlichen, familiären oder finanziellen Gründen entscheiden sie sich für einen Nebenerwerbskurs oder dann einer Zweitausbildung. Im Interesse einer vielfältigen, innovativen Landwirtschaft, darf diesen hoch motivierten Menschen der Zugang zu Unterstützungsgeldern nicht verwehrt bleiben. Mit den höheren Ausbildungsanforderungen, zu der ein NEK-Absolvent gar keine Zulassung erhält, werden einer Vielzahl von motivierten Menschen Steine in den Weg gelegt. So auch vielen fähigen Landwirten, die «nur» über ein Fähigkeitszeugnis verfügen. Anstelle der Berufsprüfung wird eine 5-jährige erfolgreiche Betriebsführung als gleichwertig angesehen. Diese Regelung erachten wir nicht als Alternative, da gerade bei ausserfamiliären Hofübernahmen häufig sofort Investitionsbedarf besteht. Auch bei einer innerfamiliären Übernahme sind fünf Jahre eine sehr lange Zeit.

Ein erschwerter Zugang zu Krediten, wie sie jetzt gefordert wird, verhindert, dass motivierte Menschen bei der Umsetzung von zukunftsfähigen Ideen finanziell unterstützt werden. Wir verbauen uns so die Chance hin zu mehr Vielfalt, die für eine nachhaltige Landwirtschaft dringend nötig ist. Anstatt neue Hürden fordert die Kleinbauern-Vereinigung ein durchlässigeres Bildungssystem und vor allem mehr Unterstützung für gute Projekte. Die Kleinbauern-Vereinigung fordert zudem, dass in Zukunft auch endlich allen direktzahlungsberechtigten Betriebsleitern Starthilfe gewährt wird (siehe Art. 43 SVV).

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4, Abs. 1	Die Neuerung ist zu streichen. 1 Eine geeignete Ausbildung nach Artikel 89 Absatz 1 Buchstabe f LwG liegt vor, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin über eine der folgenden Qualifikationen verfügt: a. eine berufliche Grundbildung als Landwirtin/Landwirt mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 des Berufsbildungsgesetzes vom 13.Dezember 2002 (BBG), ~~ergänzt mit einer höheren Berufsbildung nach Artikel 43 BBG im Berufsfeld Landwirtschaft;~~ b. eine Berufsbildung als Bäuerin mit Fachausweis nach Artikel 43 BBG; oder c. eine gleichwertige Qualifikation in einem landwirtschaftlichen Spezialberuf. d. eine landwirtschaftliche Weiterbildung gemäss DZV Art. 4 Abs. 2 Bst b	Die Erhöhung der Ausbildungsanforderung für die Kreditvergabe ist nicht der richtige Weg. Vielmehr sollte es auf die Güte eines Projekts ankommen, das neben ökonomischen Aspekten auch ökologische, energetische und soziale Zielsetzungen berücksichtigt. Damit würde bei der Vergabe der Investitionskredite auch vermehrt den multiplen Zielen Rechnung getragen, so wie dies die Agrarpolitik für die Landwirtschaftsbetriebe vorsieht. Aus oben genannter Begründung sollen auch Betriebsleiter mit einer nichtlandwirtschaftlichen Grundbildung plus landwirtschaftlicher Weiterbildung gemäss Direktzahlungsverordnung Art. 4. Abs. 2 Bst b Investitionshilfen erhalten.
Art. 4, Abs. 4	Diese Neuerung ist zu streichen. ~~4 Eine während mindestens fünf Jahren ausgewiesene, erfolgreiche Betriebsführung ist einer Qualifikation nach Absatz 1 gleichgestellt.~~ Antrag Stattdessen ist der aktuell gültige Art. 4 Abs. 2 beizubehalten.	Eine erfolgreiche Betriebsführung von fünf Jahren erachten wir als zu lang. Gerade bei ausserfamiliären Hofübergaben besteht oftmals rascher Investitionsbedarf.
Art. 4, Abs. 7	7 Das BLW legt Inhalte und Beurteilungskriterien für die erfolgreiche Betriebsführung fest. Dabei sind die drei Säulen	Damit die multiplen Ziele der Investitionskredite gemäss Art. 87 des LwG erreicht werden, gehören zur Überprüfung einer

	der Nachhaltigkeit (Ökonomie, Soziales und Ökologie) gleichwertig zu berücksichtigen.	erfolgreichen Betriebsführung nicht nur ökonomische Gesichtspunkte. Alle Aspekte der Nachhaltigkeit müssen in die Beurteilungskriterien aufgenommen werden.
Art. 5	Aufgehoben	Wir begrüssen die Aufhebung von Art. 5. Die aktuellen Kaufpreise für Grundstücke in zahlreichen Kantonen zeigen, dass der zweieinhalbfache Ertragswert für ein ganzes Gewerbe längst nicht mehr der Realität entspricht. Das ursprüngliche Ziel, überhöhten Preisen Einhalt zu bieten, wird mit Artikel 5 nicht mehr erreicht. Wir halten es deshalb für richtig, dass Neueinsteigern die ein Gewerbe zu einem höheren Preis gekauft haben Investitionshilfen neu ebenfalls gewährt werden.
Art. 6	Betriebskonzept Bei Starthilfen und Investitionen über 100 000 ~~500 000~~ Franken müssen die Zweckmässigkeit der vorgesehenen Investition, die strategische Ausrichtung und die Entwicklung des Betriebes mit einem Betriebskonzept belegt werden. Darin müssen auch Massnahmen dargelegt werden, wie im Bereich Umwelt, Energieeffizienz und Tierwohl Verbesserungen angestrebt werden.	Ein Betriebskonzept sollte bei einer grösseren Investition die Regel sein. In der Vernehmlassungsbeilage heisst es, dass mit Investitionshilfen wirtschaftliche Investitionen gefördert werden sollen, die mithelfen, die Produktionskosten zu senken und die Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse im ländlichen Raum nachhaltig zu verbessern. Ökonomische und soziale Ziele werden berücksichtigt. Was wir hier vermissen, ist der Einbezug von ökologischen Zielen (inkl. Energieeffizienz) und Ziele zur Verbesserung des Tierwohls, ganz im Sinne der Qualitätsstrategie der Landwirtschaft.
Art. 8a, Abs. 3	3 Die Investitionskosten sind mit Kostenberechnungen (Kostenvoranschlag) und einer Kostenkontrolle zu belegen. ~~Für Kosten von mehr als 150 000 Franken je Elementgruppe sind mindestens drei vergleichbare Offerten einzuholen.~~	Wir finden diesen Vorschlag wenig zielführend, vor allem dann, wie im Begleitschreiben vorgeschlagen, das rein wirtschaftlich günstigste Angebot, gewählt werden muss. Der Preis allein, sagt nicht unbedingt etwas über die Güte einer Offerte aus. Anstelle fordern wir eine Kostenberechnung sowie Kostenkontrolle (Bauabrechnung), wie sie üblicherweise auch bei Bankdarlehen gefordert wird. Der administrative Aufwand für die Landwirtinnen und Landwirte wird dadurch

		in der Regel nicht grösser, da diese Unterlagen auch für zusätzliche Bankdarlehen bereitgestellt werden müssen.
Art. 18, Abs. 3	3 In allen Zonen werden Beiträge gewährt für bauliche Massnahmen zur Verwirklichung ökologischer Ziele. Das BLW legt die zu unterstützenden baulichen Massnahmen fest.	Wir begrüssen die Unterstützung von baulichen Massnahmen im Bereich ökologischer Ziele.
Art. 43, Abs. 1	[1] Die Starthilfe wird bis zur Vollendung des 40. Altersjahres gewährt. ~~Artikel 4 Absatz 2 ist nicht anwendbar.~~	Begründung: Viele hochmotivierte «Quereinsteiger»/Nachfolger sind älter. Eine etwas höhere Alterslimite für die Starthilfe ist auch aufgrund der heute teilweise langen Ausbildungswege gerechtfertigt. Für Starthilfe und Direktzahlungen sollen dieselben Ausbildungsvoraussetzungen gelten (siehe Begründung in der Einleitung)
Art. 46, Abs. 2 Bst. c	Neuerung streichen ~~2 Der maximale Investitionskredit bei Neubauten beträgt für:~~ ~~c. *Aufgehoben*~~ Antrag: bisherige Version beibehalten (Art. 47, Abs.1 und 2) [1] Pro Betrieb darf die Summe der Investitionskredite, zusammen mit dem Saldo früherer Investitionskredite und Betriebshilfedarlehen, folgende Beträge nicht übersteigen: a. In der Talzone: 800 000 Franken b. Im Berggebiet und in der Hügelzone: 700 000 Franken	Der Bericht der EFK belegt, dass Betriebe mit überdurchschnittlich hoher SAK-Zahl und landwirtschaftlicher Nutzfläche schon heute stärker von Investitionshilfen profitieren. Mit der Aufhebung der Obergrenze für IK würde dies noch verstärkt. Werden grosse Mengen an Investitionshilfen nur für einige wenige Betriebe ausgeschüttet, fehlt das Geld für andere Betriebe mit ebenso erfolgsversprechenden Projekten, die ev. sogar nachhaltiger sind. Wir bezweifeln, dass eine solche der Investitionshilfen Verteilung (ohne Begrenzung) bei den Konsumentinnen und Konsumenten auf Verständnis stösst. Wir finden es falsch grundsätzlich auf Investitionskredite unter 20 000 Franken zu verzichten. Wir verstehen zwar das Ziel, die Kreditvergaben administrativ zu vereinfachen. Finden aber, dass gerade auch kleine Investitionen, z.B. im Bereich Direktvermarktung, effizient eingesetzt und zu einer

	[2] Der Kanton kann auf die Gewährung von Krediten unter 20 000 Franken verzichten.	nachhaltigen Stärkung eines Betriebs führen können.
Art. 47	Neuerung streichen ~~Investitionskredite unter 20 000 Franken werden nicht gewährt.~~ Stattdessen Beibehaltung von Art. 47 bisher (siehe oben)	Siehe Begründung bei Art. 46

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Einführung einer Lenkungsabgabe auf Kraftfutter.	Die steigenden Kraftfuttermittelimporte sind ein ökologisches Problem. Wir beantragen die Einführung einer Lenkungsabgabe auf Kraftfutter.

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Einführung kostendeckender Gebühren für die Zulassung von Pestiziden sowie auf Pflanzenschutzmittel zur Deckung der Monitoring- und Kontrollkosten. Erhöhung des derzeit stark reduzierten MwSt-Satzes für umweltschädliche Betriebsmittel (Futtermittel, Mineraldünger und Pestizide) auf den normalen Satz.	Die Schweiz gehört zu den Ländern mit einem besonders hohen Pestizid-Einsatz. Dies hat zahlreiche negative Auswirkungen, die auch vom Bund anerkannt sind und die im Rahmen des Nationalen Aktionsplan Pflanzenschutzmittel (NAP) reduziert werden sollen. Derzeit subventioniert der Bund indirekt den Pestizideinsatz mit Dutzenden von Millionen Franken, u.a. durch fast kostenlos angebotene Zulassungen (Details s. Pestizid-Reduktionsplan Schweiz). Einem NAP, bei dem die indirekte Subventionierung des Pestizideinsatzes durch den Staat nicht eliminiert wird, fehlt jede Glaubwürdigkeit. Die Einführung kostendeckender Gebühren und des Mehrwertsteuer-Normalsatzes soll deshalb ab 2018 erfolgen, zumal der administrative Aufwand sehr gering ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Bühlmann Monique BLW

Von: Berthe Darras <b.darras@uniterre.ch>
Gesendet: Freitag, 12. Mai 2017 10:44
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: Rudi Berlie; Valentina Hemmeler
Betreff: 514_Uniterre_12.05.2017
Anlagen: Ru¨ckmeldung_Verordnungspaket_2017_Uniterre.docx

Madame, monsieur,

Veuillez trouver ci joint notre retour au nom d'UNITERRE concernant la consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2017.

Meilleures salutations.

--

Berthe Darras
syndicat Uniterre - av. du Grammont 9 - 1007 Lausanne
tél: 021 601 74 67 mardis, jeudis et vendredis mobile: 079 904 63 74
b.darras@uniterre.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	UNITERRE 514_Uniterre_12.05.2017
Adresse / Indirizzo	Avenue du Grammont 9 1007 Lausanne
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	10 mai 2017

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 4
BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) 5
BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) 6
BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19) 8
BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 9
BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) 10
BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 12
BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 13
BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1) 15
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 17
BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) 18
BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140) 19
BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161) 20
BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181) 21
BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1) 22
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2) 23
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 24
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) 25

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) 26
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211) 27

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Il s’agira des remarques générales faites pour chaque sous partie.

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Une prime pour les céréales fourragère de Fr 400.- pour mettre en œuvre l'art.54 al1b, Lagr. Contributions pour les oléagineux, protéagineux de Fr.1000.-, ainsi que plants de patates, semences de mais, semences graminées et légumineuses fourragères, lin, sarrasin, soja ; Contribution betteraves sucrières 1800.-. A terme une taxe sur les fourrages commercialisés, redistribuée aux producteurs fermiers et locaux.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Il est indiqué dans la définition de l'agriculture biologique la notion de hors-sol. Nous souhaiterions attirer l'attention sur le fait que le hors-sol en agriculture biologique ne doit rester possible que pour certaines exceptions culturales. Il est donc important de bien préciser dans l'ordonnance les exceptions accordées et s'assurer que le hors-sol reste bien dans le cadre de l'agriculture biologique cantonnée à ces quelques exceptions.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarques.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Nous constatons encore aujourd'hui une complexité administrative dans le cadre de l'octroi des paiements directs. Une simplification administrative serait vraiment nécessaire pour les paysans.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarques.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pour Uniterre, le durcissement d'accès des aides à l'investissement ne va pas dans le bon sens. Nous refusons ces conditions de durcissement ainsi que les critères évoqués qui n'ont aucun rapport avec la pertinence des projets économiques. Notamment, concernant les exigences qui ont été durcies en matière de formation et concernant la condition d'une « gestion performante d'une exploitation pendant au moins cinq ans ».

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (alle-gato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Nous regrettons l’absence de mesures qui favorisent la transmission à des jeunes qui démarrent. En effet, nous regrettons que celle ci soit favorisée pour des exploitants déjà actifs.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (alle-gato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: Pas de remarques.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Concernant les importations, nous nous opposons à l'augmentation du contingent sur les œufs et les yoghourts. Nous refusons également l'augmentation de la fréquence d'ouverture du contingent sur les céréales panifiables, à savoir 6 fois par an. Nous souhaiterions plutôt qu'un effort de valorisation de la qualité des céréales panifiables suisses soit mis en place au lieu de favoriser l'importation de ces dernières.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Nous souhaitons le maintien des aides à la promotion des ventes de produits agricoles et non une diminution comme c'est ici préconisé. De plus, nous souhaiterions que l'accent soit mis également sur les petites structures ainsi que le développement régional.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: Pas de remarques.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (alle-gato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarques.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (alle-gato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarques.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: Pas de remarques.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (alle-gato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: Pas de remarques.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarques.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (alle-gato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarques.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarques.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de diminution par un durcissement des critères d'entrée.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (alle-gato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Bühlmann Monique BLW

Von: Heinz Siegenthaler <siegenthaler97@bluewin.ch>
Gesendet: Samstag, 13. Mai 2017 00:00
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 515_BZS_BBK_Bäuerliches Zentrum Schweiz_15.05.2017
Anlagen: BBK Vernehmlassung.docx

Anhörung zum Agrarpaket 2017

Audition sur le train d'ordonnances 2017

Consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	BZS Bäuerliches Zentrum Schweiz	
Adresse / Indirizzo	**3557 Fankhaus/ Trub**	
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	**12.5.17** Mit freundlichen Grüssen Präsident BZS sig. Heinz Siegenthaler H. Siegenthaler	

BZS/BBK Vernehmlassung: Agrarpolitik-Verordnungspaket 2017 Siehe Anhang

Anhörung zum Agrarpaket 2017

Audition sur le train d'ordonnances 2017

Consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	Bäuerliches Zentrum Schweiz 515_BZS_BBK_Bäuerliches Zentrum Schweiz_15.05.2017
Adresse / Indirizzo	**3557 Fankhaus/ Trub**
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	**12.5.17** Mit freundlichen Grüssen Präsident BZS sig. Heinz Siegenthaler H. Siegenthaler

BZS/BBK Vernehmlassung: Agrarpolitik-Verordnungspaket 2017

→Kursiver Text: Anmerkungen zu den Artikeln

Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft

Art. 49 Abs. 2 2

Weicht die Bestossung erheblich vom Normalbesatz ab, so wird der Sömmerungsbeitrag wie folgt angepasst: a. Übersteigt die Bestossung den Normalbesatz in NST um 10–15 Prozent, mindestens aber um zwei NST, so wird der Beitrag um 25 Prozent reduziert. b. Übersteigt die Bestossung den Normalbesatz in NST um mehr als 15 Prozent, mindestens aber um zwei NST, so wird kein Beitrag ausgerichtet. c. Unterschreitet die Bestossung den Normalbesatz in NST um mehr als 25 Prozent, so wird der Beitrag nach dem tatsächlichen Besatz berechnet.

→In Zusammenhang mit den Ausführungen im Anhang 8 der DZV sind diese Einschränkungen sehr massiv. Kürzungen sollten erst im Wiederholungsfall verfügt werden.

Art. 75 RAUS-Beitrag

1 Als regelmässiger Auslauf ins Freie gilt der regelmässige Zugang zu frischer Luft und Sonnenlicht. 2 Der RAUS-Beitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstaben a–e sowie Buchstaben g und h. 3 Die Tiere der Kategorien nach Artikel 73 Buchstaben a–d und h müssen an den Tagen, an denen ihnen nach Anhang 6 Auslauf auf einer Weide zu gewähren ist, einen wesentlichen Anteil ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.

→Der Begriff „einen wesentlichen Anteil ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz" ist nicht klar, nicht messbar und demnach auch nicht kontrollierbar. Bei Trockenheit im Sommer muss z. B. auch bei ausreichender Weidefläche die gesamte Ration im Stall zugefüttert werden, weil das Graswachstum stagniert. Besser wäre die Bemessung nach einer minimalen Weidefläche pro GVE.

Auch muss ein erhöhter Raus-Beitrag nach GVE begrenzt werden, GVE. denn zBsp.wenn die Milchverarbeiter an Raus Milch interesse haben, sollen sie diese um 100% voll zusätzlich Entschädigen. Unser Vorschlag mind. 10Rp über den A-Richtpreis ohne Segmentierung, denn der Mehrwert muss am Markt geholt werden und nicht vom Steuerzahler.

2.4 Anforderungen an die Weidefläche: a. Für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie für Tiere der Ziegen- und Schafgattung muss die Weidefläche so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide gemäss Buchstabe B Ziffer 2.1 oder 2.2 **mindestens 25 Prozent ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können*;***

Baumschnitt der Hochstämmer: Höchstens alle vier Jahre schneiden ist genügend da sonst viele Bauern aussteigen.

Recourceneffizienz Beitrags Verordnung 2.10 DZV

Art. 78 Abs.3

3)Pro Hektare und Gabe mit emissionsmindernden Ausbringverfahren ausgebrachte flüssige Hof- und Recyclingdünger werden 3 kg verfügbarer Stickstoff in der «SuisseBilanz» angerechnet. Massgebend für die Anrechnung ist die Flächenanmeldung des entsprechenden Beitragsjahres sowie die «Wegleitung Suisse-Bilanz», Auflage 1.142.

→Dieser Artikel führt zu einer Verschärfung der Düngerbilanz. Es darf gesamthaft weniger Stickstoff ausgetragen werden. Einerseits fördert das BLW emissionsmindernde Ausbringverfahren und anderseits bestraft es die Landwirte, die sich am Programm beteiligen. Die berechneten 3kgNverf. Müssten bei herkömmlichen Ausbringverfahren als Verlust eingerechnet werden, damit der Stickstoff gemäss Düngungsnorm der Kultur ergänzt werden kann.

Verordnung über die Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Agrareinfuhrverordnung, AEV)

Art. 35a Einfuhr von Waren des Teilzollkontingents Nr. 07.3

3) 10 Tonnen des Teilzollkontingents sind Gesuchstellenden vorbehalten, die in den letzten drei

Kontingentsperioden keine Anteile erhalten haben, und die nicht an der Verteilung nach Absatz 2 teilnehmen. Diese Gesuchstellenden erhalten einen maximalen Anteil von 1000 kg brutto pro Jahr. Sie dürfen ihre Anteile nicht mit Vereinbarungen nach Artikel 14 zur Ausnützung weitergeben.

→Hier handelt es sich um eine versteckte Zollkontigentserhöhung. Zwar nur um 10 Tonnen, aber diese Menge könnte auch aus dem bestehenden Volumen (200t) für neue Marktakteure reserviert werden und bei fehlenden Gesuchen an die bisherigen Gesuchsteller verteilt werden.

Weiter sollte allgemein darauf hingearbeitet werden dass eine Innlandleistung erbracht werden muss. Beim Rindfleisch funktioniert das ja bestens für den Produzenten/Bauer.

Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (Strukturverbesserungsverordnung, SVV)

Art. 4 Persönliche Voraussetzungen 1 Eine geeignete Ausbildung nach Artikel 89 Absatz 1 Buchstabe f LwG liegt vor, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin über eine der folgenden Qualifikationen verfügt: a. eine berufliche Grundbildung als Landwirtin/Landwirt mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 20024 (BBG), ergänzt mit einer höheren Berufsbildung nach Artikel 43 BBG im Berufsfeld Landwirtschaft;

→Dieser Artikel fordert neu, dass nur noch Junglandwirte Fördergelder erhalten, wenn sie eine höhere Ausbildung abgeschlossen haben. (eidg.Fähigkeitszeugnis Landwirt reicht nicht mehr aus. Mind. Abgeschlossene Betriebsleiterschule vorausgesetzt). Diese Voraussetzung steht im Wiederspruch zu den Aussagen, dass jeder Junglandwirt fähig sein sollte ein wirtschaftliches Gewebe zu führen mit oder ohne Meistertitel. Ausserdem kann eine Betriebsleiterschule nach einer Zweitausbildung oder mit entsprechend geforderter Erfahrungszeit nach Hofübernahme nicht mehr rechtzeitig vor dem 35. Altersjahr abgeschlossen werden, um die Starthilfe zu beantragen.

Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft

Art. 16b Ausstellung der Kontrollbescheinigung
Abs 4)Die Behörde oder Zertifizierungsstelle bestätigt mit der Erklärung in Feld 18 der Kontrollbescheinigung, dass das betreffende Produkt gemäss den Bestimmungen der Bio-Verordnung oder der Verordnung (EG) Nr. 834/20073 produziert worden ist.

Anhang 4: Länderliste

Ergänzt mit. Argentinien, Australien, Costa Rica, EU, Indien, Israel, Japan, Kanada, Neuseeland, Tunesien, USA,

→Die Zertifizierungsstellen der jeweiligen Länder wenden nur die Landeseigenen Bio-Richtlinien an. Einzig mit der administrativen Bestätigung, dass sie Ware der EU- Bio-Verordnung Nr. 834/20073 entsprechen gibt das dem Schweizer Konsument keine Garantie, dass die Ware auch den strengeren Schweizer Bio-Richtlinien entspricht. Das führt zu einer Täuschung der Konsumenten, wenn verarbeitete Bio-Produkte mit Rohstoffen aus dem Ausland in der Schweiz hergestellt werden. Eine entsprechende Kennzeichnungspflicht fehlt. Die muss daher hier auch eingeführt werden.

Wir werden in der kommenden Woche noch Ergänzungen anbringen!

Mit freundlichen Grüssen

H: Siegenthaler

Bühlmann Monique BLW

Von: Susanne Morach <morach@landfrauen.ch>
Gesendet: Freitag, 12. Mai 2017 14:16
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: Anne Challandes
Betreff: 516_SBLV_USPF_Union suisse des paysannes et des femmes rurales_ 12.05.2017
Anlagen: 2017-05-12_Stellungnahme SBLV_Verordnungspaket_2017.pdf; 2017-05-12_Stellungnahme SBLV_Verordnungspaket_2017.docx; 2017-05-12_Stellungnahme SBLV_Verordnungspaket_2017_lettre d'accompagnement.pdf

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Einladung zur Stellungnahme.

Gerne reichen wir Ihnen beiliegend unsere Stellungnahme ein.

Ich wünsche Ihnen ein gutes Wochenende.

Freundliche Grüsse
Susanne Morach

SCHWEIZ. BÄUERINNEN- UND LANDFRAUENVERBAND
Susanne Morach – Co-Geschäftsführerin
Laurstrasse 10, 5201 Brugg
Tel +41 56 441 12 63
morach@landfrauen.ch – www.landfrauen.ch

Was ist aktuell im Schweizerischen Bäuerinnen- und Landfrauenverband?
www.landfrauen.ch/service/aktueller-newsletter/

Bleiben Sie informiert! Abonnieren Sie unseren Newsletter mit einem Email an info@landfrauen.ch
Vielen Dank für Ihr Interesse!

SBLV
USPF
USDCR
UPS

SCHWEIZ. BÄUERINNEN- UND LANDFRAUENVERBAND
UNION SUISSE DES PAYSANNES ET DES FEMMES RURALES
UNIONE SVIZZERA DELLE DONNE CONTADINE E RURALE
UNIUN DA LAS PURAS SVIZRAS

Département fédéral de l'économie,
de la formation et de la recherche DEFR
M. Johann N. Schneider-Ammann

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

516_SBLV_USPF_Union suisse des paysannes et des femmes rurales_12.05.2017

Brougg, le 12 mai 2017 / AC

Train d'ordonnances agricoles 2017
Procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,
Madame, Monsieur,

Par lettre du 6 février 2017, vous nous avez invitées à prendre position sur la consultation mentionnée sous rubrique, nous vous en remercions sincèrement.

Après avoir soigneusement étudié l'ensemble du projet mis en consultation, nous pouvons vous transmettre notre prise de position dans le document joint en annexe.

A titre liminaire et sur un plan général, nous insistons sur le fait que la politique agricole et les ordonnances qui s'y rapportent doivent favoriser des exploitations saines, générant des revenus agricoles comparables et permettant aux familles agricoles de développer leurs activités avec bon sens, responsabilité et sens pratique. Enfin, les efforts de simplification administrative doivent être poursuivis.

En vous remerciant de bien vouloir en prendre note, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, Madame, Monsieur, à l'assurance de notre considération distinguée.

UNION SUISSE DES PAYSANNES ET DES FEMMES RURALES USPF

Christine Bühler
Présidente

Anne Challandes
Membre du comité et Présidente de la commission politique agricole

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	Union suisse des paysannes et des femmes rurales USPF 516_SBLV_USPF_Union suisse des paysannes et des femmes rurales_12.05.2017
Adresse / Indirizzo	Union suisse des paysannes et des femmes rurales Laurstrasse 6 5201 Brugg
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	12 mai 2017 Christine Bühler Présidente 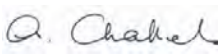 Anne Challandes Membre du comité et Présidente de la commission politique agricole

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 4

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) ... 5

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19) ... 6

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 7

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) ... 14

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 15

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 17

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1) ... 18

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 19

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 20

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140) ... 21

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161) ... 22

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181) ... 23

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1) ... 24

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2) ... 25

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 26

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ... 27

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) ... 28

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211) ... 29

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Le Train d'ordonnances agricoles 2017 doit, aux yeux de l'USPF, remplir les objectifs généraux suivants:
- permettre aux familles agricoles de tirer un revenu correct et comparable à celui du reste de la population
- offrir des perspectives économiques et sociales favorables aux personnes qui exercent et se destinent à exercer ce métier
- assurer une stabilité des règlements et conditions d'application, nécessaire au maintien et au bon développement des exploitations agricoles
- promouvoir le caractère d'entrepreneur des exploitants agricoles (confiance et responsabilité)
- suivre effectivement la tendance, recherchée et nécessaire, vers une simplification administrative.

Or, sur certains points, ces objectifs ne sont pas atteints, notamment en ce qui concerne le renforcement des exigences pour l'octroi des aides structurelles. L'examen de trois ans de comptabilité suffit à démontrer la performance de l'exploitation. Le projet doit être rentable. Augmenter le niveau au brevet est irréaliste et inapplicable. L'Etat, fédéral et cantonal, n'ont eu à souffrir d'aucune perte significative dans ce domaine.
L'USPF rejette catégoriquement l'augmentation du niveau d'exigences en matière de formation. La formation initiale et l'examen de la rentabilité du projet doit suffire. Sinon :
- cela revient à condamner un trop grand nombre d'exploitation à ne pas se développer. Le rapport du CDF relève les effets positifs des aides à l'investissement (conditions de travail, conditions de vie, baisse des coûts de production et protection des animaux). Il n'est pas envisageable, et nous ne pouvons pas être soutenir le fait qu'une grande part des exploitations agricoles suisses soient privées d'une telle possibilité d'évolution.
- cela revient à dévaloriser complètement la formation initiale. En outre, une telle augmentation du niveau d'exigence est en complète opposition avec les possibilités de toucher des paiements directs après une formation raccourcie ou sans formation particulière (par exemple cours OPD). Elle est aussi en contradiction avec la possibilité de dérogation de l'article 4, al. 5 du projet.

En ce qui concerne l'ordonnance sur les paiements directs, nous attendons que l'OFAG effectue une évaluation sérieuse et approfondie des effets et des conséquences de la PA 14-17.

Une contribution doit être réintroduite pour un soutien aux céréales fourragères, Nous nous étonnons de la contradiction dans la politique agricole entre l'absence de soutien aux céréales fourragères et l'intention de favoriser la diversité des cultures, alors que l'importation de fourrages est toujours plus critiquée. C'est pour les mêmes raisons que nous souhaitons qu'une part de maïs puisse être admise dans la ration dans le programme PLVH.

Nous demandons que les limitations dans le temps de certaines mesures ou contributions soient supprimées, dans un esprit de stabilité, et pour laisser aux agriculteurs un temps d'adaptation correct.

Enfin, nous insistons sur le maintien des protections douanières afin de favoriser la production de produits indigènes.

Pour tous les points sur lesquels l'USPF ne se prononce pas en particulier, celle-ci se rallie et soutient pleinement la prise de position de l'Union suisse des paysans (USP).

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
L'USPF demande l'introduction d'une contribution pour les céréales fourragères afin de maintenir les surfaces. Nous nous étonnons de la contradiction dans la politique agricole entre l'absence de soutien aux céréales fourragères et l'intention de favoriser la diversité des cultures, alors que l'importation de fourrages est toujours plus critiquée.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Contributions	litt. e. (nouveau) pour les céréales fourragères : Fr. 400.-	Litt. a : augmenter le montant à Fr. 1000.- litt. b. : idem litt. e : pour freiner la diminution des surfaces de céréales fourragères. L'USPF s'étonne de cette contradiction dans la politique agricole entre l'absence de soutien aux céréales fourragères et l'intention de favoriser la diversité des cultures. En effet, le recul des surfaces fourragères et la politique en la matière vont à l'encontre de ce que la politique agricole souhaite favoriser en matière de diversité des cultures (principe des 7 cultures, biodiversité). En outre, les critiques toujours plus nombreuses à l'égard des fourrages importés doivent faire prendre conscience de la nécessité de favoriser les cultures fourragères indigènes. Cela ne peut passer que par une contribution adéquate.

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
L'USPF demande que, pour anticiper les éventuels changements d'alimentation, les insectes ne soient pas exclus du champ d'application de ces dispositions.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1, al. 3	*Art. 1, al.* 3 : Elle ne s'applique pas ~~aux insectes au sens de la loi sur les denrées alimentaires, ni~~ à la chasse, à la pêche et à l'aquaculture, ainsi qu'à leurs produits.	Il ne faut pas exclure les insectes du champ d'application. Cela permettra d'anticiper les futurs éventuels changements d'alimentation.
Art. 7 à 9		Saluer cet assouplissement

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarque particulière / Pas de remarques autre que celles de l'USP. L'harmonisation est bienvenue, ainsi que la possibilité de mettre en évidence un produit particulier dans la marchandise.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
L'USPF estime qu'il est nécessaire que l'OFAG procède à une évaluation sérieuse et approfondie des effets et conséquences de la PA 14-17 avant d'envisager de modifier les dispositions. Il faut attendre le résultat des clarifications en cours avant de supprimer l'estivage de courte durée. Il est important pour l'USPF de pas affaiblir ce type d'estivage. La suppression des contributions y relatives entraînera immanquablement la disparition de l'estivage de courte durée- Il faut veiller à ce que d'autres contributions prennent le relai.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2, let. e, ch. 2	Contribution pour la culture extensive de céréales, de tournesols, de pois protéagineux, de féveroles, de lupins, et de colza	Ajouter le lupin.
Art. 33, al. 2	Biffer	Cette disposition va trop loin.
Art. 40, al. 2		L'USPF s'oppose à la suppression des contributions pour l'estivage de courte durée. Il est important pour l'USPF de pas affaiblir ce type d'estivage. La suppression des contributions y relatives entraînera immanquablement la disparition de l'estivage de courte durée. Sinon, il faut veiller à ce que d'autres contributions prennent le relai.
Art. 55, al. 7	*Art. 55, al. 7 :* ~~Si une surface visée à l'al. 1, let. a, comprend des arbres faisant l'objet d'une fumure, la surface déterminante pour la contribution est réduite d'un are par arbre concerné.~~ Du fumier ou du compost peuvent être déposés au pied des arbres ~~âgés jusqu'à cinq ans~~ sans que cela entraine une réduction de la surface déterminante pour le calcul de la contribution.	Cette modification est à saluer. Elle ne doit pas être limitée à la durée de 5 ans, mais être possible sans déduction de surface quel que soit l'âge de l'arbre.
Art. 56, al. 4 (nouveau)	Pour atteindre et maintenir les objectifs qualitatifs, un apport minimal de nutriments doit être possible sur les SPB, y	La qualité des SPB doit être assurée, renforcée ou maintenue dans certains cas. Cela doit être rendu possible, dans

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	compris pour corriger la valeur pH et couvrir les besoins de la croissance (prairies extensives et arbres fruitiers).	l'intérêt général même de ce genre de surface. Il faut pouvoir apporter de la chaux et du phosphore.
Art. 58	Al. 4: Al. 6 : ~~Abrogé~~ Des tas de branchages et de litière peuvent être aménagés pour des motifs relevant de la protection de la nature, ou dans le cadre d'un projet de mise en réseau.	L'USPF salue la nouvelle formulation de l'al. 4 Al, 6 : Ne pas supprimer cet alinéa. Des tas de branchages et de litière doivent pouvoir être aménagés pour des motifs relevant de la protection de la nature, ou dans le cadre de projets de mise en réseau (introduit en 2015, EV 1.1.2016). La référence à l'art. 35, al. 1 (« La surface donnant droit à des contributions comprend la surface agricole utile au sens des art. 14, 16, al. 3, et 17, al. 2, OTerm ») n'est pas suffisamment claire pour autoriser cela. Les dispositions mentionnées de l'OTerm ne font aucune mention des tas de branchages et de litières tels que décrits par l'art. 6. Son maintien est donc nécessaire.
Art. 71, al. 1	Al. 1 … provenant de prairies, ~~et~~ de pâturages et de maïs plante entière, selon l'annexe 5, …	Une part de maïs plante entière doit pouvoir être utilisée dans le cadre du programme PLVH et intégrée dans la part minimale de 75% ou de 85% de la MS. Il est judicieux d'autoriser une part l'affouragement provenant d'une production locale et dont les conditions de productions sont adaptées et contrôlées.
Art. 71, al. 2	Al .2: … en tant que fourrage de prairie~~, à raison au maximum de 25 dt MS par hectare et par utilisation~~.	Mesure de simplification administrative.
Art. 72, al.2	Al. 2 : Les contributions au bien-être des animaux sont octroyées par ~~UGB~~ animal et par catégorie d'animaux.	Remplacer « UGB » par « animal » Le travail dépend du nombre d'animaux, pas des UGB. Que l'animal soit petit et ne constitue pas un UGB entier ou qu'il représente une UGB complète, la charge est la même pour l'agriculteur. La rémunération est donc ainsi plus juste et appropriée.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 73, litt. a, ch. 5 et let. d	… 5.1 animaux femelles d'élevage jusqu'à 160 jours 5.2 animaux femelles d'engraissement, jusqu'à 160 jours … d. ~~abrogé~~ agneaux de pâturage	Chiffre 5 : distinguer les femelles d'élevage et d'engraissement jusqu'à 160 jours. ch. 5 : jusqu'à 160 jours, des femelles peuvent aussi être détenues pour l'engraissement conformément aux dispositions et permettre l'octroi de contributions au bien-être des animaux litt. d : l'abrogation de cette mention ne pourra intervenir que plus tard lorsque les dispositions y relatives seront modifiées (2018).
Art. 76	~~Abrogé~~	Il n'est pas judicieux de supprimer la possibilité pour les cantons d'accorder des dérogations.
Art. 77, al.3	**Art. 77** Contribution 1 La contribution pour les techniques d'épandage d'engrais de ferme et d'engrais de recyclage réduisant les émissions est versée par hectare et par épandage. 2 Sont considérées comme techniques d'épandage diminuant les émissions: a. l'utilisation d'une rampe d'épandage à tuyaux souples (pendillards); b. l'utilisation d'une rampe d'épandage à tuyaux semi-rigides équipés de socs; c. les enfouisseurs de lisier; d. l'injection profonde de lisier. ~~3~~ Biffer ~~Les contributions sont versées jusqu'en 2019.~~	Al. 3 Biffer, supprimer la limitation dans le temps.
Art. 78, al. 3	Al.3 : Supprimer ~~3 En cas d'épandage d'engrais de ferme ou d'engrais de recyclage au moyen d'une technique réduisant les émissions, il y a lieu d'imputer 3 kg d'azote disponible par hectare et par apport dans le «Suisse-Bilan». La version actuelle du guide Suisse-Bilan, édition 1.142, ainsi que les~~	L'imputation de 3 kg d'azote par hectare dans le bilan de fumure en cas d'utilisation d'une technique propre à réduire les émissions d'azote ne doit pas être maintenue. Non seulement, elle ne correspond pas à la réalité, mais elle va de plus dans le sens d'une complication administrative.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~surfaces annoncées pour l'année de contributions concernée, font foi pour le calcul.~~	
Art. 79 ss	Art. 79 Contribution 1 En ce qui concerne les cultures principales sur terres assolées, la contribution pour des techniques culturales préservant le sol est versée par hectare. 2 Sont considérées comme telles les techniques suivantes notamment: a. semis direct, lorsque 25 % au maximum de la surface du sol est travaillée pendant le semis; b. semis en bandes fraisées et strip-till (semis en bandes), lorsque 50 % au maximum de la surface du sol est travaillée avant ou pendant le semis; c.semis sous litière, lorsque le travail du sol a lieu sans labour. 3 Aucune contribution n'est versée pour l'aménagement: a. de prairies artificielles par semis sous litière; b. d'engrais verts et de cultures intermédiaires; c. de blé ou de triticale après le maïs. 4 ~~Les contributions sont versées jusqu'en 2019~~.	Remarque : Il faut envisager d'introduire une contribution ou un soutien pour les techniques de travail du sol permettant de limiter l'utilisation de désherbant chimique (herse, …) Introduire « notamment » pour ouvrir l'énumération et éviter qu'elle ne soit exhaustive et limite le soutien pour l'utilisation de nouvelles technologies (ou la mise au goût du jour de techniques anciennes) Exemples : traitements bas volume, couverts végétaux, … Al. 4 : Supprimer la limitation dans le temps. Les techniques vont encore évoluer, il faut laisser aux agriculteurs le temps de s'adapter.
Art. 82	Al 6 : supprimer la limitation dans le temps	Idem. La période d'encouragement est trop courte.
Art. 82a	Al. 2 : supprimer la limitation dans le temps	Idem La période d'encouragement est trop courte.
Art. 82b	Al. 2 : Supprimer la limitation dans le temps	Idem La période d'encouragement est trop courte.
Art. 82c		Limitation bienvenue du travail administratif

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 82d	Al 5 : supprimer la limitation dans le temps	Qu'en est-il de la question de l'utilisation du cuivre en agriculture biologique et de son éventuelle limitation ? Al .5 : Idem, la période d'encouragement doit être plus longue.
Art. 82d et 82e		La participation des interprofessions est favorable à une plus large adhésion aux modifications prévues par la profession.
Art. 82f	Al. 5 : supprimer la limitation dans le temps	Idem
Art. 99, al. 3	Al. 3 : ~~Pour certains types de paiements directs~~ Dans des situations particulières, les cantons …	Plus simple à appliquer pour les exploitants : par exploitation et non par type de paiement direct
Art. 103, al. 2 et 3	Al. 2 : ~~abrogé~~ maintenir sans modification Al. 3 : ~~abrogé~~ maintenir sans modification	Le projet prévoir d'abroger la possibilité de demander une 2e évaluation. Cela constitue une limitation de la possibilité de sauvegarder les droits de l'agriculteur alors qu'on sait combien le versement des PD est primordial pour la survie des exploitations. La 2e évaluation est un moyen plus léger que le recours de supprimer les erreurs ou les mauvaises appréciations. L'USPF demande le maintien de la seconde évaluation.
Art. 115c, al. 4	Al. 4 … n'est pas obligatoire ~~avant la date limite de la contribution à l'utilisation efficiente des ressources visées à l'art. 82a~~.	Supprimer la référence à une date limite, en lien avec la suppression demandée à l'article 82a.
Art. 115d (nouveau)	Nouveau : voir formulation proposée par l'USP	Voir remarque à propos de l'art. 76.
Annexe 1, ch. 5.1.6	5.1.6 Les cas répétés d'érosion sur la même parcelle sont considérés comme un manquement. Si l'exploitant a correctement appliqué le plan d'exploitation visé au ch. 5.1.4, let. a, ou s'il peut prouver qu'il avait pris toutes les mesures propres à éviter un cas d'érosion au sens du ch. 5.1.4, let.	Que se passe-t-il si l'exploitant avait choisi de traiter les risques d'érosion de son plein gré, sans plan d'exploitation, avait pris toutes les mesures adéquates et qu'on pouvait attendre de lui pour éviter une érosion et qu'elle se passe quand même ? Dans ce cas, avec la formulation actuelle, il est pénalisé, alors qu'il ne le serait pas s'il y avait un plan

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b, aucune réduction des contributions n'est effectuée.	d'exploitation. Cela revient en pratique à rendre le plan d'exploitation obligatoire pour se disculper. Il faut donc introduire cette possibilité de prouver l'absence de faute, comme dans le reste du système juridique suisse.
Annexe 4, ch. 6.1.2	… et des buses. ~~Le nettoyage des pulvérisateurs et des turbodiffuseurs a lieu à l'aide d'un système automatique de nettoyage interne des pulvérisateurs.~~ Le rinçage … … doit être effectué dans le champ ou sur une surface adaptée.	L'installation d'un système automatique est trop coûteuse pour être imposée aux agriculteurs. Un système manuel doit aussi être possible. De même, le rinçage doit pouvoir être effectué sur une surface autre que le champ où les eaux de rinçage sont récupérées et traitées de manière adéquate.
Annexe 4, ch. 12.1.9	12.1.9 Un entretien des arbres conformément aux règles de l'art doit être effectué. Cet entretien comprend la taille de mise en forme, l'élagage, la protection du tronc et des racines ainsi qu'une lutte professionnelle contre les organismes nuisibles particulièrement dangereux conformément aux ordres des services phytosanitaires cantonaux.	L'USPF salue cette disposition et la référence aux règles de l'art. L'entretien des arbres participe aussi à l'image de l'agriculture vis-à-vis de la population. Il ne faudrait toutefois pas que l'exploitant soit contraint par cette disposition d'utiliser un produit phytosanitaire. Il doit pouvoir en revanche appliquer, avec modération, la fumure nécessaire, pour le bon développement et la bonne production de son arbre, sans réduction des primes y relatives ou relatives à la surface concernée. D'autre part, l'entretien, et en particulier la taille dans les règles de l'art, génèrent des coûts supplémentaires. La contribution doit être augmentée en conséquence pour la Qualité I (voir ad annexe 7, ch. 3.1.2). En ce qui concerne le contrôle, l'USPF suggère un contrôle de visu (von Auge), sans élaboration d'une checklist. Les mesures d'entretien doivent être possibles jusqu'à ce que l'arbre atteigne l'âge de 10 ans.
Annexe 6, A. SST ch.4.2	4.2 Le sol des ~~aires d'alimentation et~~ abreuvoirs doit être équipé d'un revêtement en dur, avec ou sans perforations.	L'USPF rejette la condition du revêtement en dur de l'aire d'alimentation.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Annexe 6, A. SST ch. 7.2	7.2 Dans les poulaillers destinés aux poules et coqs, aux jeunes poules, aux jeunes coqs et aux poussins pour la production d'œufs, une intensité lumineuse de 15 lux doit être obtenue au moyen d'un éclairage artificiel dans les parties du poulailler où l'intensité de la lumière du jour est fortement diminuée en raison des équipements intérieurs ou de l'éloignement des fenêtres; en cas d'apparition du picage ou du cannibalisme, la réduction temporaire de la luminosité dans le poulailler jusqu'à 5 lux au minimum est autorisée.	L'USP demande une dérogation en cas de piquage ou cannibalisme. Nous soutenons cela.
Annexe 6, B. SRPA ch. 2.5.	2.5 … fortes précipitations ou sécheresse ;	En cas de sécheresse, des dégâts peuvent aussi survenir dans le pré, comme en cas de fortes pluies. Il faut donc rajouter cette mention.
Annexe 7, ch. 3.1.1	Ch. 1, 2 et 5	L'USPF refuse le déplacement d'une part des contributions de la Qualité I vers la Qualité II. Nous précisons que les réductions et sanctions doivent non seulement rester proportionnelles à la faute commise, mais également tenir compte de l'impact sur la situation financière de l'exploitant (en droit pénal, l'amende est proportionnelle au revenu du coupable).
Annexe 7, ch. 3.2.1	3.1.2 Les contributions sont les suivantes: Contribution pour la qualité selon le niveau de qualité I / II fr./ha et an / fr./ha et an 1. Arbres fruitiers à haute tige ~~13.50~~ 23.50 / 31.50 2. Noyers ~~13.50~~ 23.50 / 16.50	Voir remarque à propos de l'annexe 4, ch. 1.2.9 L'entretien dans les règles de l'art et en particulier la taille dans les règles de l'art engendrent des coûts supplémentaires. Ceux-ci doivent être compensés par une augmentation des contributions de Fr. 10.- par arbre pour la Qualité I puisque les exigences augmentent.

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: Pas de remarques particulière / Pas de remarques autre que celles de l'USP.

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
L'USPF approuve le but général décrit au début du chiffre 6.1. du rapport explicatif. Il faut toutefois veiller à ne pas augmenter les exigences quant à la formation nécessaire pour obtenir des aides. Le brevet ne peut pas être exigé. Le niveau du CFC est un garant suffisant pour attester des capacités de gestions des titulaires, ce d'autant que le niveau des exigences dans le cadre de la formation est maintenu. La formation continue et les conseillers agricoles ont là également un rôle à jouer. En outre, la rentabilité d'un projet doit également permettre d'obtenir de telles aides et non, seulement, les chiffres des années d'exploitation précédente.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4, al. 1, let. a et c	1 Le requérant dispose d'une formation appropriée visée à l'art. 89, al. 1, let. f, LAgr lorsqu'il possède les qualifications suivantes: a. une formation professionnelle initiale ~~d'agriculteur~~ du champ professionnel de l'agriculture et de ses métiers sanctionnée par un certificat fédéral de capacité visé à l'art. 38 de la loi du 13 décembre 2002 sur la formation professionnelle (LFPr); ~~complétée par une formation professionnelle supérieure visée à l'art. 43 LFPr dans le champ professionnel de l'agriculture;~~ … ~~c. une qualification équivalente dans une profession spéciale de l'agriculture.~~ Ou : adapter la formulation de la lettre a selon la dénomination utilisée par l'ORTRA AgriAliform et supprimer la lettre c.	L'USPF rejette catégoriquement l'augmentation du niveau d'exigences en matière de formation. La formation initiale et l'examen de la rentabilité du projet doit suffire. Sinon : - cela revient à condamner un trop grand nombre d'exploitation à ne pas se développer. Le rapport du CDF relève les effets positifs des aides à l'investissement (conditions de travail, conditions de vie, baisse des coûts de production et protection des animaux) Il n'est pas envisageable et ne peut pas être soutenu qu'une grande part des exploitations agricoles suisses soient privées d'une telle possibilité d'évolution. - cela revient à dévaloriser complètement la formation initiale. En outre, une telle augmentation du niveau d'exigence est en complète opposition avec les possibilités de toucher des paiements directs après une formation raccourcie ou sans formation particulière (par exemple cours OPD). Elle est aussi en contradiction avec la possibilité de dérogation de l'alinéa 5 de cet article. Le critère de la gestion performante est peu clair.
Art. 4, al. 2	Al. 2: biffer ~~2 Pour l'aide initiale visée à l'art. 43, la gestion performante d'une exploitation pendant au moins trois ans, preuve à~~	Il est inadmissible et impossible d'exiger une durée de gestion performante du/de la jeune qui souhaite s'installer. Celui

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~l'appui, est assimilée à une formation professionnelle supérieure en complément à la formation initiale, visée à l'al. 1, let. a.~~	qui demande l'aide initiale pour s'installer ne peut pas présenter trois ans de comptabilité et de gestion performante.
Art. 4, al.4	Al. 4 : La gestion performante d'une exploitation pendant au moins ~~cinq~~ trois ans, preuve à l'appui, est assimilée à une qualification mentionnée à l'al. 1.	La détermination de la gestion performante par l'examen de trois ans de comptabilité suffit. En exiger cinq est largement excessif.
Art. 6	Dans le cas d'une aide initiale ou d'investissements supérieurs à 500'000 francs, l'utilité des investissements prévus ainsi que l'orientation et l'évolution stratégique de l'exploitation doivent être démontrées au moyen d'un programme d'exploitation.	L'USPF salue cette disposition.
Art. 8a, al. 3	Al. 3 : Les coûts d'investissement sont à justifier au moyen d'un décompte des coûts. Pour les coûts d'un montant supérieur à 150 000 francs par groupe d'éléments, il y a lieu de se procurer, si possible, au minimum trois offres comparables.	L'établissement de trois offres distinctes n'est pas toujours possible. Il faut assouplir cette exigence.
Art. 9, al. 3	Al. 3: clarifier	Cet alinéa est peu clair. La durée du contrat de bail est-elle modifiée le cas échéant, conformément à la durée de remboursement du crédit d'investissement? Autrement dit, l'octroi d'un crédit d'investissement peut-il modifier les délais d'un contrat de bail à ferme ?
Art. 18, al.3		Il faut s'assurer que ces aides ne soient pas prélevées sur les montants alloués à l'agriculture pour la réalisation d'objectifs purement écologiques. Autrement dit, si des mesures visent uniquement des buts écologiques et non en faveur de l'exploitation agricole, les aides doivent provenir d'autres fonds.

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarques particulières / Pas de remarques autre que celles de l'USP.

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: L'USPF salue l'effort de simplification administrative.

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
L'USPF demande avec force que :
- les produits indigènes soient favorisés de toutes les manières possibles,
- les importations ne soient en aucun cas ni augmentées, ni facilitées de quelque manière que ce soit,
- la protection à la frontière existante soit au moins maintenue pour empêcher les velléités d'importer de l'étranger à bas coût des marchandises qui peuvent très bien être produites en Suisse (exemple : les œufs, les produits laitiers, le sucre, …).

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarque particulière / Pas de remarques autre que celles de l'USP.

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: Pas de remarque particulière / Pas de remarques autre que celles de l'USP.

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: Pas de remarque particulière / Pas de remarques autre que celles de l'USP.

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarque particulière / Pas de remarques autre que celles de l'USP.

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / generali: Pas de remarque particulière / Pas de remarques autre que celles de l'USP.

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
L'USPF soutient sur ce point la prise de position de l'USP quant aux coûts de remplacement des marques auriculaires. Néanmoins, il faut en garantir la qualité.

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
L'exploitant doit savoir qui a accès ou est informé sur les données de son exploitation.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 22 a, al. 3	[3] (nouveau) L'OFAG indique à la personne concernée de manière appropriée quels sont les systèmes d'information utilisant des données du portail Internet Agate à son sujet.	L'USPF salue la création de ce nouvel article et demande un complément. Le chef d'exploitation doit pouvoir savoir quels autres services ont accès à ses données d'exploitation ou en sont informés.

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarque particulière.

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarque particulière.

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Pas de remarque particulière.

Bühlmann Monique BLW

Von: SAV GF <info@alpwirtschaft.ch>
Gesendet: Montag, 15. Mai 2017 15:00
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: Alfred Santschi; Mauro Gendotti; Hofer Christian BLW; Bernard Stuby; Christoph Böbner; Oskar Lötscher; Theo Pfyl; Stefan Müller; David Zumstein; Moritz SCHWERY; Markus Hobi; Werner Hefti; Heinz Aebersold; Erich von Siebenthal; Curdin Foppa
Betreff: 517_SAV_Schweizerischer Alpwirtschaftlicher Verband_15.05.2017
Anlagen: Stellungnahme des SAV zum VO 2017_VS.doc

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Alpwirtschaftliche Verband (SAV) nimmt Stellung zum randvermerkten Geschäft. Der SAV vertritt als gesamtschweizerische Dachorganisation die Interessen der Alpbewirtschafterinnen und Alpbewirtschafter der Schweiz.
Der SAV begrüsst die Fortführung der agrarpolitischen Rahmenbedingungen der vergangenen vier Jahre. Damit erfüllt der Bund eine wichtige Forderung der Landwirtschaft nach stabilen und planbaren Verhältnissen. Nun gilt es, das Erreichte zu erhalten. Insbesondere sind die Produktion und die Wertschöpfung vermehrt ins Zentrum zu stellen und der Abbau der administrativen Hemmnisse fortzuführen.

Die Stärkung der Alpwirtschaft ist durch die Erhöhung der Sömmerungsbeiträge und Schaffung der Alpungsbeiträge gelungen. Das gemolkene Tier im Sömmerungsgebiet ist zentraler Bestandteil der Alpwirtschaft. Wird die Kurzalpung in der heutigen Form nicht weitergeführt, so ist eine Besserstellung von Milchviehsömmerung auf anderen Wegen zu verfolgen.

Zu weiteren Punkten äussert sich der SAV wie folgt:
- Er unterstützt die Auslobung von Berg- und Alpprodukten in verarbeiteten Lebensmitteln.
- Er erachtet die geltende Ausbildungspraxis für den Erhalt von Strukturverbesserungsbeiräge als ausreichend.
- Zur Erfüllung der RAUS Anforderungen sind für die Bergzonen 2 bis 4 die Perioden der Weidhaltung der Praxis anzupassen.
- Die Neuausrichtung der Absatzförderung ist zu unterstützen.
- Die Investitionshilfen für Alphütte (Wohnteil) sollen auch für Hirtenbetriebe ohne Jungvieh und gemolkene Tiere zugänglich sein.

Vielen Dank für die Berücksichtigung der alpwirtschaftlichen Anliegen.
Freundliche Grüsse
Jörg Beck

Schweizerischer Alpwirtschaftlicher Verband (SAV)
Jörg Beck
Geschäftsführer
Seilerstrasse 4, Postfach, 3001 Bern
+41 (0)31 382 10 10
info@alpwirtschaft.ch
www.alpwirtschaft.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	Schweizerischer Alpwirtschaftlicher Verband (SAV) 517_SAV_Schweizerischer Alpwirtschaftlicher Verband_15.05.2017
Adresse / Indirizzo	Postfach, Seilerstrasse 4, 3001 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Bern, Mai 2017 Erich von Siebenthal, Präsident und Jörg Beck, Geschäftsführer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 4

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) 5

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) 6

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19) 7

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 9

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) 13

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 14

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 17

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1) 18

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 19

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) 20

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140) 21

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161) 22

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181) 23

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1) 24

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2) 25

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 26

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) 27

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) 28

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211) 29

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Schweizerische Alpwirtschaftliche Verband (SAV) nimmt Stellung zum randvermerkten Geschäft. Der SAV vertritt als gesamtschweizerische Dachorganisation die Interessen der Alpbewirtschafterinnen und Alpbewirtschafter der Schweiz. Die Sömmerungsgebiete umfassen ein Drittel der landwirtschaftlich genutzten Flächen und werden von knapp 6800 Alpbetrieben bewirtschaftet. Jährlich werden über 300'000 Normalstösse in das Sömmerungsgebiet aufgetrieben. Nebst Kühen, Rinder und Ziegen verbringen 250'000 Schafe den Sommer auf der Alp. Das Berggebiet, einschliesslich der Sömmerungsgebiete ist Arbeits- und Lebensraum der Bergbevölkerung. Die Berglandlandwirtschaft und die Alpwirtschaft haben eine grosse Bedeutung für die Pflege und den Erhalt des Kulturlandes.

Der SAV begrüsst die Fortführung der agrarpolitischen Rahmenbedingungen der vergangenen vier Jahre. Damit erfüllt der Bund eine wichtige Forderung der Landwirtschaft nach stabilen und planbaren Verhältnissen. Der SAV konstatiert, dass die gegenwärtige Agrarpolitik in die richtige Richtung wirkt. Insbesondere die Bergland- und Alpwirtschaft verfügen über Instrumente, welche ihre Leistungen im Bereich der Kulturlandpflege besser honorieren. Nun gilt es, das Erreichte zu erhalten. Insbesondere sind die Produktion und die Wertschöpfung vermehrt ins Zentrum zu stellen und der Abbau der administrativen Hemmnisse fortzuführen.

Raufutterverzehrer sind für die Bewirtschaftung der Sömmerungsflächen fundamental. Die Stärkung der Alpwirtschaft ist durch die Erhöhung der Sömmerungsbeiträge und Schaffung der Alpungsbeiträge gelungen. Trotz schweizweit sinkendem Viehbestand konnte der Trend der vergangenen Jahrzehnte gebrochen und die Anzahl gesömmerter Normalstösse erhöht werden. Mit der vorgeschlagenen Abschaffung der Sonderbeiträge für gemolkene Tiere auf Sömmerungsbetrieben mit verkürzter Alpungszeit setzt der Bund ein falsches Signal. Er argumentiert damit, die historisch bedingte Ungleichbehandlung von Sömmerungsbetrieben mit verfügter Kurzalpung und solchen ohne verfügter Kurzalpung abzuschaffen sei. Der SAV ist der Ansicht, dass das gemolkene Tier im Sömmerungsgebiet einen wichtigen Bestandteil der Alpwirtschaft darstellt und entsprechend honoriert werden muss. Wird die Regelung in der heutigen Form nicht weitergeführt, so ist eine Besserstellung von Milchviehsömmerung auf anderen Wegen zu verfolgen.

Es droht den Schafhaltern Kürzungen bei der unvollständigen Erfüllung der Anforderungen für Schafe bei Umtriebsweiden mit Herdenschutzmassnahmen. Welche Herdenschutzmassnahmen vollständig sind, darüber schweigt sich die Verordnung aus. Es ist absehbar, dass vollständiger Herdenschutz die Mittel und Möglichkeiten der Schafhalter übersteigt und die traditionelle Schafalpung in gewissen Regionen der Schweiz verschwindet. Der SAV fordert hierzu eine bessere finanzielle und gesetzliche Unterstützung der Schafhalter.

Zu weiteren Punkten äussert sich der SAV wie folgt:

- Er unterstützt die Auslobung von Berg- und Alpprodukten in verarbeiteten Lebensmitteln.
- Er erachtet die geltende Ausbildungspraxis für den Erhalt von Strukturverbesserungsbeiräge als ausreichend.
- Zur Erfüllung der RAUS Anforderungen sind für die Bergzonen 2 bis 4 die Perioden der Weidhaltung der Praxis anzupassen.
- Die Neuausrichtung der Absatzförderung ist zu unterstützen.
- Die Investitionshilfen für Alphütte (Wohnteil) sollen auch für Hirtenbetriebe ohne Jungvieh und gemolkene Tiere zugänglich sein.

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SAV begrüsst den Vorschlag, Berg- bezw. Alpprodukte in verarbeiteten Produkten auszuloben. Es ist zu prüfen, in Anlehnung an die Berg- und Alpzeichen eine Zeichen zu kreieren, welches auf die Berg- bzw. Alpprodukte hinweist im Sinne von „Enthält Schweizer Alpprodukte“ beziehungsweise „Enthält Schweizer Bergprodukte“. Mittelfristig sind irreführende Bezeichnungen, die aufgrund der Besitzstandswahrung weitergeführt wurden, aus dem Verkehr zu ziehen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7a	**Verwendung der Bezeichnung «Berg» oder «Alp» für einzelne Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs** 1 Auf Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs, welche die Anforderungen dieser Verordnung erfüllen, darf in der Kennzeichnung eines Lebensmittels hingewiesen werden, auch wenn das Lebensmittel die Anforderungen nach Art. 7 nicht erfüllt. 2 Der Hinweis darf sich ausschliesslich auf die betreffenden Zutaten beziehen. Die gestützt auf Artikel 9 Absatz 3 festgelegten offiziellen Zeichen für Berg- und Alpprodukte dürfen nicht verwendet werden. 3 Die Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs dürfen nicht zusammen mit gleichen Zutaten, welche die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllen, verwendet werden.	Die Einfügung von Art. 7a macht Sinn und wird begrüsst. So ist es möglich in zusammengesetzten Lebensmitteln auf Bestandteile aus dem Berg- und Alpgebiet hinzuweisen und diese zu deklarieren.
Art. 9 Abs. 1	1 Im Verzeichnis der Zutaten ist anzugeben, welche Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs aus dem Sömmerungsgebiet oder aus dem Berggebiet stammen und welchen Anteil am Lebensmittel sie ausmachen.	Sinnvolle Präzisierung, weil neu auch der Anteil anzugeben ist.
Art. 11	**Anforderungen an die Zertifizierungsstellen**	Die Anforderungen werden sehr detailliert beschrieben. Ist das nicht einfacher zu regeln, z. B. nach Vorbild anderer zertifizierungspflichten Labels wie Bio.

Art. 16 Abs. 6	6 Marken, die die Bezeichnung «Alpen» enthalten und die vor dem 1. Januar 2011 gutgläubig hinterlegt wurden, dürfen für Erzeugnisse nach Artikel 3 Absatz 2, die die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllen, weiter verwendet werden.	Auf Grund der Besitzstandswahrung können die Namen für eine gewisse Zeit weiter verwendet werden. Es ist aber eine Frist von 6 Jahren festzulegen, innerhalb welcher die irreführende Bezeichnung ersetzt werden muss.

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die ersatzlose Streichung der Kurzalpung Art. 40 Abs. 2. lehnt der SAV aus folgenden Gründen ab: Die Milchverarbeitung stellt hohe Grundkosten dar. Gemolkene Tiere auf Sömmerungsflächen unter 100 Tagen leisten einen wichtigen Beitrag an die Kulturlandpflege. Der Kurzalpungsbeitrag ist eine wichtige Voraussetzung für den Erhalt der Weide- und Milchwirtschaft auf Sömmerungsgebieten, insbesondere in höchsten Lagen. Der SAV setzt sich für eine zielgerichtete Nachfolgelösung ein. Der SAV begrüsst: -die Verlängerung der Meldedauer von Sömmerungsbeiträge vom 1.August bis 30. September. -die Ermöglichung der Alpung von Weidegänsen. Um das neue System wirtschaftliche zu betreiben, sind die administrativen Hürden abzubauen. Der Anteil Weidegänse muss sich in einem Verhältnis zur der Anzahl verfügter Normalstösse definiert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 30 Abs. 3bis	3bis Dünger von Weidegänsen, der im Stall anfällt, darf nicht im Sömmerungsgebiet ausgebracht werden.	Weidegänse müssen aber im Nährstoffhaushalt des Sömmerungsbetriebes gebührend berücksichtigt werden, d.h. bei vielen Tieren und namhafter Futterzufuhr muss ihr Stalldünger weggeführt werden. Am besten wäre eine verbindliche Schwelle z.B. in Weidegänse pro verfügten Normalstössen und eine Bagatellgrenze bis 3 Gänse.
Art. 31 Abs. 3	Kraftfutter darf Schweinen nur als Ergänzung der alpeigenen Milchnebenprodukte und Weidegänsen nur als Ergänzung zum Weidefutter verfüttert werden.	Wir begrüssen die vorgeschlagene Lösung. Das Pilotprojekt im Kanton St.Gallen hat aufgezeigt, dass Weidegänse vorwiegend mit jungem Gras gefüttert werden können und eine Zufütterung mit einer Getreidemischung genügt.
Art. 33 Abs. 2	Die Haltung von Weidegänsen setzt einen Bewirtschaftungsplan nach Anhang 2 Ziffer 2 voraus.	In den Weisungen ist festzuhalten, dass die Haltung einiger weniger Weidegänse zur Selbstversorgung keinen Bewirtschaftungsplan erforderlich macht.
Art. 40 Abs. 2	~~*Aufgehoben*~~ 2 Der Normalbesatz nach Absatz 1 Buchstabe b wird festgelegt in: **a.** RGVE für gemolkene Kühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer traditionellen Sömmerungsdauer von 56-100 Tagen;	Die Aufhebung der Kurzalpung führt zu einer Schwächung der Milchviehsömmerung und wird abgelehnt. Die Probleme der aktuellen Regelung wurden erkannt und die Landwirtschaft ist an der Ausarbeitung einer Anschlusslösung interessiert. Der SAV strebt eine Lösung an, welche weiterhin die produktive Nutzung der Alpweiden zulässt und neutral auf die Bewirtschaftungsintensität wirkt. Deshalb

	b. NST für die restlichen raufutterverzehrenden Nutztiere.	fordert der SAV, dass die heute gültige Beitragsregelung für die Kurzalpung um ein Jahr verlängert wird. Dies verschafft die nötige Zeit einen Lösungsvorschlag auszuarbeiten.
Art. 76 Kantonale Sonderzulassungen	~~*Aufgehoben*~~ Art. 76 Kantonale Sonderzulassungen 1 Die Kantone erteilen einzelbetriebliche Sonderzulassungen nach Anhang 6 Buchstabe B Ziffer 1.3, Buchstabe D Ziffer 1.1 Buchstabe b und Buchstabe E Ziffer 1.5 schriftlich. 2 Die einzelbetrieblichen Sonderzulassungen werden für höchstens fünf Jahre erteilt. 3 Sie enthalten: a. eine präzise Umschreibung der zugelassenen Abweichung von der betreffenden Verordnungsbestimmung; b. die Begründung für die Abweichung; c. die Geltungsdauer. 4 Der Kanton kann die Kompetenz für die Erteilung von Sonderzulassungen nicht an Dritte delegieren. 5 Er führt eine Liste der von ihm erteilten Sonderzulassungen.	In den Bergzonen 2 bis 4 sollten die Weidezeiten (analog Vegetationszeit) vom 1. Juni bis 30. September festgelegt werden. Grund dafür ist die spätere Vegetation in diesen Lagen. Die Forderung entspricht der überwiesenen Motion von Siebenthal 09.3434.
Art. 82 b	Streichen ~~Art. 82b Beitrag~~ ~~1 Der Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen wird pro~~ ~~Grossvieheinheit (GVE) nach Anhang Ziffer 7 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung~~ ~~vom 7.Dezember 19983 ausgerichtet.~~ ~~2 Die Beiträge werden bis 2021 ausgerichtet.~~	Die Befristung bis 2021 ist nicht zielführend und nicht sinnvoll, da diese Fördermassnahme dannzumal als Bestandteil des ÖLN quasi obligatorisch erklärt würde. Analog der Fördermassnahme Schleppschlauch soll derjenige Landwirt, welcher eine Reduktion von N Emissionen erwirkt, dafür auch entsprechend entgeltet werden. Dies ab 2021 für gegeben und selbstverständlich zu stipulieren ist einerseits sachfremd und andererseits einschränkend für die produzierende Landwirtschaft.
Art. 99 Abs. 2 und 4	2 Das Gesuch für Beiträge im Sömmerungsgebiet ist bei der vom zuständigen Kanton bezeichneten Behörde zwischen dem 1. August und dem 30. September einzureichen. 4 Für Gesuche nach Absatz 1 können die Kantone für bestimmte Direktzahlungsarten oder in besonderen Situationen einen späteren Gesuchstermin festlegen, jedoch höchstens den 1. Mai.	Die Verlängerung der Gesuchsfrist kommt Sömmerungsbetrieben entgegen, weil erst zu einem späteren Zeitpunkt die korrekten Zahlen bekannt sind.

<table>
<tr>
<td>Art. 103 Abs. 2 und 3</td>
<td>Aufgehoben</td>
<td>3 tägige „Einsprachefrist „wird abgeschaft

Die Zweitbeurteilung sollte beibehalten werden. d.h. Abs. 2 und 3 sollten nicht gestrichen werden (wie bisher):

[2] Ist der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin mit der Beurteilung nicht einverstanden, so kann er oder sie innerhalb von drei Werktagen nach der Kontrolle bei der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde schriftlich eine Zweitbeurteilung verlangen.

[3] Die zuständige kantonale Vollzugsbehörde legt die Einzelheiten betreffend die Zweitbeurteilung fest.

Damit herrscht schneller Klarheit, ob und wenn ja welche Sanktionen ergriffen werden und der kann sich früher gegen eine Sanktion wehren.</td>
</tr>
<tr>
<td>Schafweide

Ziff. 3.7.6 Unvollständige Erfüllung der Anforderungen für Schafe bei Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen</td>
<td>
<table>
<tr><th></th><th>Mangel beim Kontrollpunkt</th><th>Kürzung</th></tr>
<tr><td>a..</td><td>Fehlende Herdenschutzmassnahmen falls Gesuch für Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen (Art. 47 Abs. 2 Bst. a)</td><td>Reduktion des Sömmerungsbeitrags auf den Ansatz für Umtriebsweide nach Anh. 7 Ziff. 1.6 Bst. b</td></tr>
</table>
</td>
<td>Die Kantone bestimmen die Herdenschutzmassnahmen, die sie als ausreichend auf ihrem Gebiet erachten. Diese hat der Bund zu anerkennen.</td>
</tr>
<tr>
<td>Anhang 7

3.1.1</td>
<td>Beitragssätze QI und QII anpassen.</td>
<td>Die Umlagerung von 20% der Beiträge der Qualitätsstufe 1 zu Gunsten der Stufe 2 ist zu hoch. In Lagen, bei welchen die Qualitätskriterien Q2 nicht oder nur sehr schlecht erfüllt werden können (nasse Böden, keine Zeigerpflanzen) kann der Landwirt – trotz dem Anreiz – diese Leistung aufgrund der Gegebenheiten gar nie erbringen. Es wird deshalb gewünscht, die Umlagerung etwas moderater, auf 10% festzulegen.</td>
</tr>
<tr>
<td>Anhang 8, Ziff. 3.7.6</td>
<td>Kürzung wegen fehlenden Herdenschutzmassnahmen</td>
<td>Voraussetzung für eine Kürzung ist, dass die Anforderungen der Herdenschutzmassnahmen für Schafe bei Umtriebswei-</td>
</tr>
</table>

	Mangel beim Kontrollpunkt a. Fehlende Herdenschutzmassnahmen falls Gesuch für Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen (Art. 47 Abs. 2 Bst. a)	de klar definiert sind. Derzeit erfüllen Umtriebsweiden die Anforderungen des Herdenschutzes nur, wenn Herdenschutzhunde auf der Alp sind. Wir schlagen vor, dass keine Kürzung erfolgen soll, wenn der Kanton die Herdenschutzmassnahmen vorgängig als ausreichend beurteilt und die Alp als « geschützt » anerkannt hat. Als geeignete Herdenschutzmassnahmen gelten u.a. auch Zäune mit 3000 V, unterstützt mit Lamas.

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SAV erachtet die geltende Anforderungspraxis als ausreichend. Die Verschärfung der Ausbildungsanforderungen insbesondere im Berggebiet ist nicht zielführend. Zu begrüssen ist die Erweiterung der unterstützten Massnahmen durch Investitionskredite auf Neubau, Umbau und Sanierung von Alpgebäuden inklusive Einrichtungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4 Persönliche Voraussetzungen	1 Eine geeignete Ausbildung nach Artikel 89 Absatz 1 Buchstabe f LwG liegt vor, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin über eine der folgenden Qualifikationen verfügt: a. eine berufliche Grundbildung als Landwirtin/Landwirt mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 20024 (BBG), ~~ergänzt mit einer höheren Berufsbildung nach Artikel 43 BBG im Berufsfeld Landwirtschaft;~~ b. eine Berufsbildung als Bäuerin mit Fachausweis nach Artikel 43 BBG; oder c. eine gleichwertige Qualifikation in einem landwirtschaftlichen Spezialberuf. 2 Für die Starthilfe nach Artikel 43 wird als Ergänzung zur Grundbildung nach Absatz 1 Buchstabe a eine ausgewiesene erfolgreiche Betriebsführung während drei Jahren der höheren Berufsbildung gleichgestellt. 3 Bei verheirateten Gesuchstellern oder Gesuchstellerinnen genügt es, wenn ein Ehepartner die Voraussetzungen nach Absatz 1 oder 2 erfüllt. 4 Eine während mindestens ~~fünf~~ drei Jahren ausgewiesene, erfolgreiche Betriebsführung ist einer Qualifikation nach Absatz 1 gleichgestellt. 5 Für Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von Betrieben	Abs. 1. a-c: Die Forderung nach der höheren Berufsbildung nach Art. 43 BBG geht zu weit. Auch andere Landwirte können einen Betrieb erfolgreich führen. Abs. 2. Das würde die Starthilfe für Kandidaten ohne höhere Berufsbildung um 3 Jahre nach hinten verschieben - damit müssten sie den Betrieb aber ohne Starthilfe übernehmen und sich anders finanzieren… Abs. 4: Grundsätzlich zu begrüssen aber 3 Jahre reichen und die Kriterien für eine Beurteilung „erfolgreiche Betriebsführung“ müssen klar festgelegt werden.

	in Gebieten nach Artikel 3*a* Absatz 1 genügt die Anforderung an die Ausbildung nach Artikel 4 Absatz 2 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 20135 (DZV). 6 Bei vorübergehender Verpachtung des Betriebes im Hinblick auf dessen Übergabe an einen Nachkommen werden Investitionshilfen auch Eigentümern und Eigentümerinnen gewährt, die den Betrieb nicht selbst bewirtschaften. 7 Das BLW legt Inhalte und Beurteilungskriterien für die erfolgreiche Betriebsführung fest.	
Art. 6	~~Betriebskonzept~~ ~~Bei Starthilfen und Investitionen über 500 000 Franken müssen die Zweckmässigkeit der vorgesehenen Investition, die strategische Ausrichtung und die Entwicklung des Betriebes mit einem Betriebskonzept belegt werden.~~	Die Festlegung von einheitlichen Beurteilungskriterien behindern die Kantone im Vollzug und führen nur zu zusätzlicher Administration und Ausnahmen von der Regel. Der Grundsatz, dass die Kantone die Finanzier- und Tragbarkeit nach ihrem Muster beurteilen sollen, reicht mit der heutigen Gesetzgebung vollends. Eine Einschränkung und zusätzliche Aufwände aus Sicht der vollziehenden kantonalen Amtsstellen wird abgelehnt. Es ist nicht nötig, neue Vorschriften für den Vollzug in den Kantonen festzulegen.
Art. 8a Eigenmittel	1 Investitionshilfen, mit Ausnahme der Starthilfe nach Artikel 43, werden gewährt, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin mindestens 15 Prozent der Restkosten (Investitionskosten abzüglich öffentlicher Beiträge) mit eigenen Mitteln finanziert. 2 Leistungen Dritter und die Differenz zwischen die Belastungsgrenze und den verzinslichen Grundpfandschulden des landwirtschaftlichen Betriebes vor der Investition können als Eigenmittel angerechnet werden. 3 Die Investitionskosten sind mit Kostenberechnungen zu belegen. ~~Für Kosten von mehr als 150 000 Franken je Elementgruppe sind mindestens drei vergleichbare Offerten einzuholen.~~	Eine minimale Eigenfinanzierung ist sinnvoll. Es ist unklar, ob die 15% eine geeignete Schwelle sind. Wie viele Gesuche wären in Vergangenheit von dieser Schwelle betroffen gewesen? 3 Drei Offerten sind nicht überall realistisch. In wirtschaftlichen Randgebieten gibt es ev. nicht genügend tatsächlich interessierte, offerierende Unternehmen.
Art. 47 Minimaler Investitionskredit	~~Investitionskredite unter 20 000 Franken werden nicht gewährt.~~ Der Kanton kann auf die Gewährung von Krediten unter 20000 Franken verzichten.	Wegfall der Obergrenze IK wird begrüsst. Die Untergrenze sollte wie bisher als Kann-Formulierung geführt werden
Art. 48 Abs. 1, 1bis und 2 Ein-	1 ~~Die Investitionskredite sind innerhalb von 15 Jahren zu-~~	Die Rückzahlungsfrist sollte sich nach der Nutzungsdauer

leitungssatz	~~rückzuzahlen.~~ 1bis Unabhängig von der Frist nach Absatz 1 beträgt die minimale jährliche Rückzahlung 4000 Franken. ~~2 Der Kanton kann die Rückzahlungen innerhalb der maximalen Frist nach Absatz 1:~~	richten → Aktuelle Version beibehalten von Abs. 1 und 2. Eine Reduktion der Amortisationsfristen auf 15 Jahre beschleunigt die Entschuldung, was grundsätzlich positiv ist. Allerdings hat dies negative Auswirkungen auf die Liquidität des Betriebes. Die Investitionskredite haben den Vorteil, dass das Projekt besser finanziert werden kann und dass der Betrieb nicht mit zusätzlichen Zinsverpflichtungen belastet werden muss. Mit der Amortisationsdauer von z.B. 18 Jahren kann der Landwirt in der intensivsten Phase der finanziellen Verpflichtungen entlastet werden ohne dass die Pflicht der Entschuldung obsolet wird.
Art. 49 Abs. 1 Bst. f	1 Mit Investitionskrediten werden unterstützt: f. der Neubau, der Umbau und die Sanierung von Alpgebäuden inklusive Einrichtungen sowie der Kauf derselben von Dritten anstelle des Neubaus.	Die Verschiebung der Alpgebäude ausschliesslich zu den gemeinschaftlichen Massnahmen. Zu begrüssen, dass neu auch der Kauf unterstützt werden kann.
Art. 51 Abs. 3, 6 und 7	3 ~~Investitionskredite unter 30 000 Franken werden nicht gewährt~~ 3 Der Kanton kann auf die Gewährung von Krediten unter 30000 Franken verzichten. 6 Der maximale Investitionskredit bei Neubauten beträgt für Alpgebäude je GVE 6000 Franken. Die Abstufungen der Investitionskredite pro Element, Gebäudeteil oder Einheit werden durch das BLW in einer Verordnung festgesetzt. 7 Verzichtet ein Gesuchsteller oder eine Gesuchstellerin freiwillig auf Beiträge nach Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b, so wird für Alpgebäude der zweifache Ansatz für Investitionskredite ausgerichtet.	Die Untergrenze sollte wie bisher als Kann-Formulierung geführt werden

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen die Vereinheitlichung der Finanzhilfen für Vorabklärungen nach der Qualitäts- und Absatzverordnung (QuNaV) und nach der Landwirtschaftsberatungsverordnung. Die Landschaftsqualitäts- und Vernetzungsprojekte sind grösstenteils flächendeckend aufgebaut, so dass eine Förderung der Projekterarbeitung künftig entfallen kann. Die Definition «innovative Projekte» sollten aber nicht zu eng ausgelegt werden, sondern Wertschöpfung und Kostensenkung enthalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10 Abs 1	Für Vorabklärungen zur Entwicklung innovativer Projekte und **Projekte zur Steigerung der Wertschöpfung** in der Landwirtschaft können Finanzhilfen an die Trägerschaften dieser Projekte gewährt werden.	Wir beantragen Finanzhilfen explizit auch für Projekte vorzusehen, die nicht innovativen Charakter im engeren Sinn haben, sondern generell zur Steigerung der Wertschöpfung und zur Verbesserung von Strukturen, mit dem Ziel die Kosten zu reduzieren, beitragen: z.B. Projekterarbeitung für gemeinschaftliche Milchverarbeitung (Alpkäserei), gemeinschaftliche Verarbeitung von Gemüse

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Grundlegender Umbau des Absatzförderungsinstruments mit klaren Zielsetzungen: Kooperationen innerhalb der Wertschöpfungskette sollen gefördert und gute Projekte belohnt werden. Die Absatzförderung kann explizit den Themenbereich Berg- und Alpprodukte unterstützen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 9a *National organisierte Vorhaben*	[1] Unterstützt werden können national organisierte Vorhaben: a. zu Landwirtschaftsprodukten; b. zur Bekanntmachung der von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen; c. zu folgenden Themenbereichen: 1. Berg- und Alpprodukte nach Artikel 14 LwG; 2. Bio-Produkte nach Artikel 15 LwG; 3. Erzeugnisse mit geschützter Ursprungsbezeichnung (GUB) oder geschützter geografischer Angabe (GGA) nach Artikel 16 LwG; 4. Regionalprodukte; 5. Produkte aus integrierter Produktion; 6. gemeinsames Herkunftszeichen für schweizerische Landwirtschaftsprodukte; 7. landwirtschaftliche Dienstleistungen im Bereich des Agrotourismus. [2] Je Landwirtschaftsprodukt sowie je Themenbereich nach Absatz 1 Buchstabe c wird jeweils nur ein national organisiertes Vorhaben unterstützt.	Der SAV unterstützt die neue Absatzförderungsstrategie.

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die generelle Erhöhung der Investitionshilfe für Alpgebäude im Bereich Investitionskredit um rund 20% ist zu begrüssen, weil damit die tieferen Kantonsbeiträge für gemeinschaftliche Massnahmen (Investitionshilfe) kompensiert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
IV. Investitionshilfen für Alpgebäude	**IV. Investitionshilfen für Alpgebäude** Element, Gebäudeteil, Einheit / Bundesbeitrag in Franken / Investitionskredit in Franken Höchstbetrag je GVE (Summe der Elemente): 2 600 / 6 000 Alphütte (Wohnteil); Jungvieh und bis 59 GVE (gemolkene Tiere): 25 300 / 66 000 Alphütte (Wohnteil); ab 60 GVE (gemolkene Tiere): 38 000 / 96 000 Räume und Einrichtungen für die Käsefabrikation und -lagerung pro GVE (gemolkene Tiere): 770 / 2 100 Stall, inklusive Hofdüngeranlage pro GVE: 770 / 2 400 Schweinestall, inklusive Hofdüngeranlage pro Mastschweineplatz (MSP): 230 / 540 1. Melkplatz und mobiler Melkstand anstelle Stallbau pro Milchkuh: 290 / 960 Ab 2. Melkplatz anstelle Stallbau pro Milchkuh: 90 / 240 **Gemeinsame Bestimmungen für Beiträge und Investitionskredite** -a. Für die Unterstützung von Räumen und Einrichtungen für die Käsefabrikation und –lagerung müssen pro Milchkuh mindestens 900 kg Milchlieferrechte langfristig gesichert sein. ~~a. Für die Unterstützung von Räumen und Einrichtungen für die Käsefabrikati-~~	Die höheren Beträge für Alphütte werden begrüsst, weil damit die tieferen kantonalen Beiträge bei gemeinschaftlichen Massnahmen kompensiert werden. Zudem unterstützt die Erhöhung der Ansätze für den Wohnteil und die Räume und Einrichtungen für Käsefabrikation die Attraktivität des Arbeitsplatzes Alp und die Wertschöpfung auf der Alp. Hingegen sind die Höchstbeträge je GVE für Alphütte (Wohnteil); Jungvieh und bis 59 GVE, beziehungsweise ab 60 GVE nicht nur auf gemolkene Tiere zu beschränken sondern auf alle GVE; ~~(gemolkene Tiere)~~ ist zu streichen. Alphütten für Hirten von Mutterkuh- oder Schafherde sind ebenfalls bei der Investeitionshilfe für Alpgebäude zu berücksichtigen **Gemeinsame Bestimmungen** Absatz a. der gemeinsamen Bestimmungen ist beizubehalten. Die vorgeschlage-

	~~on und -lagerung müssen pro GVE (gemolkene Tiere) mindestens 900 kg Milch verarbeitet werden.~~ b. Pro GVE (gemolkene Tiere) wird höchstens ein Mastschweineplatz unterstützt. c. Eine GVE Milchziegen oder Milchschafe ist den Milchkühen gleichgestellt.	ne neue Bestimmung von mind. 900 kg verarbeiteter Milch pro GVE (gemolkene Tiere) ist praxisfern und unrealistisch. 900 kg pro Tier wird in der Sömmerung praktisch nie erreicht.

Bühlmann Monique BLW

Von:	Martin Bossard <martin.bossard@bio-suisse.ch>
Gesendet:	Mittwoch, 10. Mai 2017 16:00
An:	_BLW-Schriftgutverwaltung
Cc:	Urs Brändli; Daniel Bärtschi
Betreff:	519_Bio Suisse_Vereinigung schweizerischer biologischer Landbauorganisationen_10.05.2017
Anlagen:	Ru¨ckmeldung Bio Suisse Verordnungspaket 2017 (def).pdf; Ru¨ckmeldung Bio Suisse Verordnungspaket 2017 (def).docx

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne übermittle ich Ihnen die Anhörung von Bio Suisse zum Agrarpaket 2017.

Wir danken Ihnen herzlich, wenn Sie unsere Anliegen aufnehmen können. Für Ihre Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung, auch per Mobile +41 76 389 73 70.

Mit freundlichem Gruss

Martin Bossard
Leiter Politik / Responsable des affaires politiques

Tel. 061 204 66 29 (direkt)
martin.bossard@bio-suisse.ch

Bio Suisse
Peter Merian-Strasse 34
CH-4052 Basel
Tel. 061 204 66 66
Fax 061 204 66 11
www.bio-suisse.ch

Mehr Bio-Konsumenten, mehr Gleichgewicht. Schauen Sie den Film zum Jahresbericht >>
Davantage de consommateurs bio, davantage d'équilibre. Voir le film du Rapport annuel >>
Più consumatori bio, maggior equilibrio. Guardate il filmato sul Rapporto annuale >>

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	Bio Suisse 519_Bio Suisse_Vereinigung schweizerischer biologischer Landbauorganisationen_10.05.2017
Adresse / Indirizzo	Peter Merian-Strasse 34 4052 Basel
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	10.5.2017 Martin Bossard, Leiter Politik

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 5

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) ... 6

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19) ... 8

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 9

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) ... 15

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 16

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 17

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1) ... 18

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 19

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 20

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140) ... 21

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161) ... 22

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181) ... 23

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1) ... 24

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2) ... 25

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 26

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ... 27

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) ... 30

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211) ... 31

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
geschätzte Damen und Herren der Verwaltung

Gerne nimmt Bio Suisse als Dachverband von über 6000 Schweizer Biobetrieben Stellung zum Verordnungspaket. Wie schon in den Vorjahren sind viele der Änderungen aus Praxissicht sinnvoll, oder sie sind nötig, weil sie die Äquivalenz zu unseren Partnern in der EU gewährleisten.

Bio Suisse ist besonders betroffen bei den **Änderungen der Bioverordnung**.

- Wir unterstützen die **Präzisierungen betreffs Gesamtbetrieblichkeit** und sind einverstanden damit, dass den **Kontrollstellen die entsprechenden Kompetenzen** erteilt werden.
- Die Administrierung der **Bio-Importe über die EU-Aussengrenzen** durch das EU-System **TRACES** wird von Bio Suisse als Notwendigkeit und als administrative Vereinfachung zur Kenntnis genommen. Wir ersuchen die zuständigen Stellen im BLW, frühzeitig dafür zu sorgen, dass die Schnittstellen für Verbände zugänglich gemacht werden, um Redundanzen mit bestehenden Systemen gering zu halten, namentlich dem Supply Chain Monitor zur Erfassung von Knospe-Importen durch Bio Suisse. Die statistischen Daten sollen von Anfang an im Sinn von besserer Markttransparenz durch Dritte wie Bio Suisse genutzt werden können.

Mit Skepsis betrachten wir Entwicklung von neuen Systemen zur **Pestizidreduktion im Rahmen der Ressourceneffizienz-Beiträge, von denen Biobetriebe ausdrücklich ausgeschlossen werden**. Dies wird von Biobäuerinnen und –bauern und von den Konsument/-innen nicht verstanden. Sie verlangen, dass gleich verfahren wird wie bei den Extenso-Programmen. Es ist zu befürchten, dass die Teilreduktion keine marktfähigen Produkte hervorbringt und der angestrebte Reduktions-Effekt nach Auslauf der Beiträge wieder wegfällt. Dies wäre nicht nachhaltig und ein Verstoss gegen die Verordnung.

Es mag aus Sicht des BLW Sinn machen, **Biodiversitätsbeiträge I** wegen Überschreitung des quantitativen Ziels **in die Kategorie II umzulagern**. Die durch die Untersuchungen des Bundes bestätigte negative Entwicklung der Biodiversität rechtfertigt nach unserer Auffassung auch eine grössere Fläche und deutlich mehr Mittel. Wir erwarten Vorschläge, die eine Trendumkehr und die Schliessung der Ziellücken innert nützlicher Frist erlauben.

Wir würden konsequenterweise aber mindestens erwarten, dass **wesentlich höhere Anstrengungen** zur Erreichung der Ziele im **Stickstoffbereich**, beim **Antibiotika-** und beim **Pestizideinsatz** unternommen würden. Kurzfristig erwarten wir **Massnahmen zur Kostenwahrheit** wie **Lenkungsabgaben für die genannten Stoffkategorien** und **Anhebung des Mehrwertsteuersatzes** auf das reguläre Niveau von 8%. Und wir warten auf einen wirksamen **Aktionsplan** mit einer realistischen **Ausstiegsstrategie** aus den genannten Stoffkategorien.

Wir nehmen mit Erstaunen zur Kenntnis, dass der Bundesrat die Vorschläge zur **Weiterentwicklung beim RAUS-Programms**, wie sie Bauernverband, Schweizer Tierschutz, Mutterkuh Schweiz, IP-SUISSE und Bio Suisse gemeinsam mit dem BLW entwickelt haben, nicht aufgenommen hat. Zusammen mit unseren Partnern bestehen wir auf deren Umsetzung, damit die **Weidehaltung gestärkt** wird. Die Entwicklungen in der EU zeigen, dass ohne entschlossene Intervention seitens des Gesetzgebers die aus tierethologischer Sicht wertvolle Weidehaltung aus rein betriebswirtschaftlichen Gründen schnell abnehmen dürfte. Damit schwächt der Bund ein Alleinstellungsmerkmal.

Bio Suisse möchte eine positive Entwicklung der Wertschöpfung am Markt und fokussiert ihre eigene Tätigkeit letztlich auf den **nachhaltigen Konsum**, weshalb die **Absatzförderung** insbesondere **für nachhaltige Produkte** ein zentraler Bestandteil der Agrarpolitik ist. Bio Suisse unterstützt die Änderungen bei der Absatzförderung, weil sie zu mehr Zielorientierung führt. Gleichzeitig fordern wir, dass die **Förderung explizit an die Entwicklung der Nachhaltigkeit** der Schweizer Landwirtschaft **gebunden wird**.

Unsere Anmerkungen detaillieren wir gerne in den entsprechenden Kapiteln. Wir danken Ihnen, wenn Sie diese aufnehmen können.

Mit freundlichem Gruss

Urs Brändli, Präsident Daniel Bärtschi, Geschäftsführer Martin Bossard, Leiter Politik

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Einverstanden mit den administrativen Vereinfachungen. Zusätzliche Einzelkultur- bzw. Extensobeiträge für Buchweizen, Linsen, Lein

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1	d. Ackerbohnen, Eiweisserbsen, Linsen und Lupinen ~~zu Futterzwecken~~ f. Buchweizen g. Lein	*Zu Futterzwecken* ist inkonsequent, da dieser Passus auch bei Bst. c. Soja fehlt und überprüft werden müsste. Linsen, Buchweizen, Lein: Für diese wichtigen Alternativen im Ackerbau, die eine lange Anbautradition haben und für die eine Nachfrage im Entstehen ist, sollten Beiträge ausgerichtet werden.

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Grundsätzlich einverstanden mit den Änderungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7 Abs. 5 und 6		Einverstanden.
Art. 8 Abs. 1bis		Einverstanden mit Aufnahme der Treibzichorien.
Art. 8 Abs. 1bis	Rekursweg überprüfen: werden Rekurse an die internen Instanzen der Kontrollstellen geleitet, oder sollte allenfalls das BLW die Kompetenz für Rekurs behalten ?	Grundsätzlich einverstanden mit der neuen Kompetenz für Kontrollstellen. Rekurse müssten allenfalls weiterhin durch das BLW beurteilt werden.
Art. 23a Art. 28 Abs. 1, 2 und 3		Einverstanden mit dem geänderten Verfahren zur Erlangung der Bewilligung für die Zertifizierung.
Art. 24 generell		Einverstanden mit den Regulierungen zu TRACES. Die Administrierung der Bio-Importe über die EU-Aussengrenzen durch das EU-System TRACES wird von Bio Suisse als Notwendigkeit und als administrative Vereinfachung zur Kenntnis genommen.
Art. 24 Zusatz	Wir ersuchen die zuständigen Stellen im BLW, frühzeitig dafür zu sorgen, dass die Schnittstellen für Verbände zugänglich gemacht werden, um Redundanzen mit bestehenden Systemen gering zu halten, namentlich dem Supply Chain Monitor zur Erfassung von Knospe-Importen durch Bio Suisse.	Schnittstellen sind wichtig, damit die Eingaben allenfalls über bestehende Instrumente wie den Supply Chain Monitor von Bio Suisse erfolgen können. Dies verhindert Redundanzen, erhöht die Sicherheit und vermindert den administrativen Aufwand.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 24 Zusatz	Die statistischen Daten sollen von Anfang an im Sinn von besserer Markttransparenz durch Dritte wie Bio Suisse genutzt werden können. Wir bitten Sie um die Aufnahme eines entsprechenden Passus'.	Die statistischen Daten betreffen zwar nur die Importe über die EU-Aussengrenzen, da die Schweiz wie ein EU-Binnenland behandelt wird. Trotzdem sind sie für Bio Suisse und andere Stakeholder für die Einschätzung der Marktentwicklungen wichtig.

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Mit Skepsis betrachten wir Entwicklung von neuen Systemen zur **Pestizidreduktion im Rahmen der Ressourceneffizienz-Beiträge, von denen Biobetriebe ausdrücklich ausgeschlossen werden**. Dies wird von Biobäuerinnen und –bauern und von den Konsument/-innen nicht verstanden. Sie verlangen, dass gleich verfahren wird wie bei den Extenso-Programmen. Es ist zu befürchten, dass die Teilreduktion keine marktfähigen Produkte hervorbringt und der angestrebte Reduktions-Effekt nach Auslauf der Beiträge wieder wegfällt. Dies wäre nicht nachhaltig und ein Verstoss gegen die Verordnung.

Wir erwarten, dass der Bund bei der weiteren Umsetzung des Aktionsplans verstärkt auf die **Kostenwahrheit der verwendeten Verfahren** hinarbeitet. Dazu gehören die Einführung des **ordentlichen Mehrwertsteuersatzes für chemisch-synthetische Pestizide** sowie eine **Lenkungsabgabe**.

Wir weisen das BLW einmal mehr darauf hin, dass alle Betriebe den §18 der Direktzahlungsverordnung einhalten müssen, um den ökologischen Leistungsnachweis für Direktzahlungen zu erbringen. Darin wird eine gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel vorgeschrieben, und zwar in dieser zu kontrollierenden Priorität: ***„Beim Schutz der Kulturen vor Schädlingen, Krankheiten und Verunkrautung sind primär präventive Massnahmen, natürliche Regulationsmechanismen sowie biologische und mechanische Verfahren anzuwenden. Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die Schadschwellen sowie die Empfehlungen von Prognose- und Warndiensten berücksichtigt werden.“***

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Bst. f Ziff. 4 bis 7 f. Ressourceneffizienzbeiträge: 4. Beitrag für die Ausrüstung von Spritzen mit einem Spülsystem mit separatem Spülwasserkreislauf zur Reinigung von Geräten für das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln;	Grundsätzlich einverstanden. Bis zum Obligatorium Alternativen für Biobetriebe entwickelt werden. Dabei muss eine deutliche Risikominderung zu einem angemessenen Preis zu erzielen sein, damit die Verhältnismässigkeit der staatlichen Massnahme gewahrt bleibt. Andere technische Möglichkeiten und Verfahren, die mindestens den gleichen Effekt erzielen, sollen zugelassen und allenfalls in gleichem Mass gefördert werden.	Bio Suisse begrüsst die Möglichkeit, im Rahmen der Ressourceneffizienzbeiträge einen Beitrag zum Umbau von PSM-Spritzen zu erhalten. Dies vermindert die Risiken, die durch den Eintrag von problematischen Stoffen in die Umwelt entstehen. Wir gehen davon aus, dass wegen der entsprechenden Regelung in der EU neue Spritzen nur noch mit solchen Vorrichtungen verkauft werden, sodass in wenigen Jahren der gewünschte Effekt automatisch erreicht wird. In diesem Sinn wünschen wir auch ein klares Signal und klare Fristen in der Schweiz. Wir weisen das BLW aber darauf hin, dass im Biolandbau zugelassene Pflanzenschutzmittel (PSM) wie z.B. Fenchelöl, Schmierseife, Tonerde oder Pflanzenextrakte sehr viel weniger Risiken bergen als chemisch-synthetische

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Pestizide. Das für ca. 2021 in Aussicht gestellte Obligatorium für Spülsysteme mit separatem Spülwasserkreislauf ist für Bio-Betriebe unverhältnismässig, da damit das sehr geringe Risiko der Bio-PSM zu einem exorbitanten Preis nur minimal reduziert wird - auf Kosten der Biobetriebe. Dies schwächt Biobetriebe gegenüber ÖLN-Betrieben und läuft den Zielen des Aktionsplans zuwider.
Art. 2, Buchstabe e, Ziff. 2 ; Art. 65, Abs. 2, Buchstabe a Absatz 3, Titel Art. 68 Art. 69, Abs. 2, Buchstabe e Anhang 7, Punkt 5.2	2. Beitrag für extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Lupinen und Raps, a. Beitrag für extensive Getreidekultur, Sonnenblumen, Proteinerbsen, Ackerbohnen, Lupinen und Raps; Beitrag für extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Lupinen und Raps. Der Beitrag für extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Lupinen und Raps wird pro Hektare ausgerichtet e. Eiweisserbsen, Lupinen und Ackerbohnen sowie Mischungen von Eiweisserbsen, Lupinen oder Ackerbohnen mit Getreide zur Verfütterung 5.2 Beitrag für extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Lupinen und Raps	Im Rahmen der AP 14-17 profitieren drei neue Kulturen vom Extensobeitrag: Proteinerbsen, Sonnenblumen und Ackerbohnen. Lupinen erfüllen inzwischen die gleichen Voraussetzungen und sollten als wichtige Alternative gefördert werden. Davon profitiert auch der Bio-Ackerbau.
Art. 8 Begrenzung der Direktzahlungen pro SAK	Anhand des Zwischenberichts des Bundesrats zur AP 2014-17 ist folgender Vorschlag des SGPV zu prüfen: 2 Der Produktionssystembeitrag, der Vernetzungsbeitrag,	Die Anpassung der SAK-Koeffizienten bedeutet bei der LN eine Senkung um 21 Prozent. Diese wurde mit dem technischen Fortschritt begründet. Bei Bio-Betrieben ist der Arbeitsaufwand höher, was mit einem SAK-Zuschlag von

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der Landschaftsqualitätsbeitrag, die Ressourceneffizienzbeiträge und der Übergangsbeitrag werden unabhängig von der Begrenzung nach Artikel 1 ausgerichtet.	20% abgebildet wird. Biobetriebe würden demnach heute etwa gleich viel Arbeitskraft einsetzen wie konventionelle in der AP 2011. Ob dies der Fall ist, müssen aktualisierte Berechnungen von Agroscope aufzeigen. Wir erwarten, dass der Bundesrat mit seinem Bericht zur Agrarpolitik die erforderlichen Zahlen für die Produktionssysteme vorlegt, damit beurteilt werden kann, was ein solcher Vorschlag bedeutet, und ob er mit dem Agrarpaket 2018 in die Anhörung gelangen soll.
Art. 75 RAUS-Beitrag	Umsetzung des zweiteiligen Vorschlags der BLW-Kerngruppe Tierwohl, wonach 1) tatsächlicher Weidegang in allen Tierkategorien der Rindergattung mit einer zusätzlichen Prämie gefördert wird („RAUS-Weide“) und 2) eine „RAUS-Basis“-Prämie für weibliche Tiere (Kategorien 1 bis 4) mit minimalem Weidegang ausgerichtet wird.	Zusammen mit der Kerngruppe Tierwohl unseren Partnern IP-SUISSE und Mutterkuh Schweiz bestehen wir auf einer Stärkung und Sicherung der tatsächlichen Weidehaltung und möchten die RAUS-Beiträge dafür splitten. • Die Entwicklungen in der EU zeigen, dass ohne vorausschauende, entschlossene Intervention seitens des Gesetzgebers die aus tierethologischer Sicht wertvolle Weidehaltung aus rein betriebswirtschaftlichen Gründen schnell abnehmen dürfte. • Es ist eine Verschiebung von der Standard- zur Alternativvariante innerhalb des RAUS-Programms zu beobachten. Dies entspricht keineswegs der Erwartung der Steuerzahlenden und der Konsumenten, welche sich unter RAUS Tiere auf der Weide vorstellen. • Damit schwächt der Bund ein Schweizer Alleinstellungsmerkmal. Leider findet im Bericht gar keine Auseinandersetzung um die geforderte Abgeltung des tatsächlichen Weidegangs statt. Diese soll für die Kategorien 1 bis 4 zusätzlich erfolgen, während sie für die Kategorien 5 bis 9 ausbezahlt wird, wenn die Tiere sich nicht nur im Laufhof („Alternativa-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		riante“) aufhalten, sondern tatsächlich einen massgeblichen Teil des Futters auf der Weide aufnehmen. • **Dieser Teil ist für Bio Suisse, Mutterkuh Schweiz und IP-SUISSE zentral. Er soll unbedingt für die Periode 2018-21 eingeführt werden.** • Die zusätzliche Beiträgshöhe (Vorschlag: 80 Franken pro GVE) liegt im Ermessen des BLW. Eine Evaluation nach vier Jahren wird von uns begrüsst. Die Skepsis im Bericht des Bundesrats bezieht sich einzig auf die Minimalweide für weibliche Tiere ab 160 kg (Vorschlag: 2 Aren). Die Bodenbelastung kann tatsächlich zu hoch werden. Unter Berücksichtigung der weiteren Argumentation des BLW – mehr Geld nur gegen mehr Leistung – kann auch über eine Variante diskutiert werden, bei welcher „RAUS-Basis“-Beiträge für diese Tierkategorie für ca. 6 oder 8 Aren Weidegang bezahlt werden, während für die „RAUS Weide“ allenfalls mehr als die bisherigen 25% Futteraufnahme auf der Weide erfolgen müssen. → Gerne bieten wir dem BLW dafür das Gespräch an.
Art. 82d und e sowie Anhang 6a (Reben)	Art. 82d Abs. 2 streichen: ~~Kein Beitrag wird gewährt für Flächen, für die der Beitrag für biologische Landwirtschaft nach Artikel 66 ausgerichtet wird.~~ Flächenziele um Bio-Anteil nach oben korrigieren.	Analog zu bestehenem Extenso regeln: Bio-Betriebe erhalten Zugang, wenn die Bedingungen eingehalten werden. Mit Skepsis betrachten wir Entwicklung von neuen Systemen zur Pestizidreduktion im Rahmen der Ressourceneffizienz-Beiträge, von denen Biobetriebe ausdrücklich ausgeschlossen werden. Dies ist eine Abkehr von der bewährten Praxis, wie sie mit den Extenso-Beiträgen existiert, und sie wird von Biobäuerinnen und –bauern und von den Konsument/-innen nicht verstanden. Für uns ist nicht erkennbar, ob es für solche Produkte einen Absatz gibt. Ein solches System könnte mit staatlichen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Geldern den Umstieg auf Bio erschweren oder verhindern, wo ein Markt für Produkte ohne chemisch-synthetische Produkte existiert.
Art. 82f und g und Anhang 6b (Zuckerrüben)	Art. 82f Abs. 2 streichen: ~~Kein Beitrag wird gewährt für Flächen, für die der Beitrag für biologische Landwirtschaft nach Artikel 66 ausgerichtet wird.~~	Analog zu bestehenem Extenso regeln : Bio-Betriebe erhalten Zugang, wenn die Bedingungen eingehalten werden. Mit Skepsis betrachten wir die Entwicklung von neuen Systemen zur Pestizidreduktion im Rahmen der Ressourceneffizienz-Beiträge, von denen Biobetriebe ausdrücklich ausgeschlossen werden. Dies ist eine Abkehr von der bewährten Praxis, wie sie mit den Extenso-Beiträgen existiert, und sie wird von Biobäuerinnen und –bauern und von den Konsument/-innen nicht verstanden. Konsumenten dürften sich zudem getäuscht sehen, wenn z.B. der pestizid-reduzierte Zucker „mengenbilanziert“, d.h. mit 90% (!) konventionellem Zucker vermischt und so verkauft wird. Der Mehrwert am Markt dürfte damit nahe null liegen. Ein solches System könnte zudem mit staatlichen Geldern den Umstieg auf Bio erschweren oder verhindern, wo ein Markt für Produkte ohne chemisch-synthetische Produkte existiert.
Anhang 4	12.1.9 Es ist eine fachgerechte Baumpflege durchzuführen. ~~Diese beinhaltet Formierung und Schnitt, Stamm- und Wurzelschutz sowie eine fachgerechte Bekämpfung von besonders gefährlichen Schadorganismen gemäss den Anordnungen der kantonalen Pflanzenschutzstellen.~~	Einverstanden mit der Anforderung fachgerechter Pflege auch bei Hochstämmen der Biodiversitätsstufe I. Die bisherige Formulieung „fachgerechte Baumschnitte“ griff zu wenig weit. „Fachgerechte Baumpflege“ deckt Schnitt und Schutzmassnahmen ab. Die weiteren Präzisierungen sind unnötig bzw. unvollständig.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td></td><td>Die Befolgung der Anordnungen der kantonalen Pflanzenschutzstellen punkto besonders gefährlichen Schadorganismen ist an dieser Stelle redundant und zu streichen.

Wir bitten Sie, auch die Anträge des Biorings Hochstamm (Hans Brunner, Steinmaur) sorgfältig zu prüfen und wenn möglich zu berücksichtigen.</td></tr>
<tr><td>Anhang 7 Ziffer 3.1.1</td><td>Beibehaltung Q I auf bisherigem Stand und Erhöhung Q II gemäss Vorschlag Bundesrat. Kompensation bei Übergangsbeiträgen oder allenfalls bei den Versorgungssicherheitsbeiträgen.

<table><tr><td>1. Extensiv genutzte Wiesen</td><td>Q I</td><td>Q II</td></tr><tr><td>a. Talzone</td><td>1350 <s>1080</s></td><td>1920</td></tr><tr><td>b. Hügelzone</td><td>1080 <s>860</s></td><td>1840</td></tr><tr><td>c. Bergzone I und II</td><td>630 <s>500</s></td><td>1700</td></tr><tr><td>d. Bergzone III und IV</td><td>495 <s>450</s></td><td>1100</td></tr><tr><td>2. Streueflächen</td><td></td><td></td></tr><tr><td>Talzone</td><td>1800 <s>1440</s></td><td>2060</td></tr><tr><td>Hügelzone</td><td>1530 <s>1220</s></td><td>1980</td></tr><tr><td>Bergzone I und II</td><td>1080 <s>860</s></td><td>1840</td></tr><tr><td>Bergzone III und IV</td><td>855 <s>680</s></td><td>1770</td></tr><tr><td>5. Hecken, Feld- und Ufergehölze</td><td>2700 <s>2160</s></td><td>2840</td></tr></table></td><td>Q I wurde bereits einmal gesenkt, und es wurde eine Obergrenze festgelegt. Das Signal des BLW in punkto Biodiversität ist verheerend.

Es mag aus Sicht des BLW Sinn machen, Biodiversitätsbeiträge I wegen Überschreitung des quantitativen Ziels in die Kategorie II umzulagern. Die Stärkung der Q II-Beiträge leuchtet ein. Trotzdem darf nicht vernachlässigt werden, dass auch die Quantität und demzufolge Q I eine Rolle bei der Erhaltung der Biodiversität eine Rolle spielt.

Die durch die Untersuchungen des Bundes bestätigte anhaltende negative Entwicklung der Biodiversität rechtfertigt nach unserer Auffassung auch eine grössere Fläche und deutlich mehr Mittel. Wir erwarten Vorschläge, die eine Trendumkehr und die Schliessung der Ziellücken innert nützlicher Frist erlauben.</td></tr>
</table>

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Grundsätzlich einverstanden mit den Änderungen. Bio Suisse möchte eine positive Entwicklung der Wertschöpfung am Markt und fokussiert ihre eigene Tätigkeit letztlich auf den nachhaltigen Konsum, weshalb die Absatzförderung insbesondere für nachhaltige Produkte ein zentraler Bestandteil der Agrarpolitik ist. Bio Suisse unterstützt die Änderungen bei der Absatzförderung, weil sie zu mehr Zielorientierung führt. Gleichzeitig fordern wir, dass die Förderung explizit an die Entwicklung der Nachhaltigkeit der Schweizer Landwirtschaft gebunden wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Grundsätzlich einverstanden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir unterstützen die **Präzisierungen betreffs Gesamtbetrieblichkeit** und sind einverstanden damit, dass den **Kontrollstellen die vorgeschlagenen Kompetenzen** erteilt werden.

Die Administrierung der **Bio-Importe über die EU-Aussengrenzen** durch das EU-System **TRACES** wird von Bio Suisse als Notwendigkeit und als administrative Vereinfachung zur Kenntnis genommen. Wir ersuchen die zuständigen Stellen im BLW, frühzeitig dafür zu sorgen, dass die Schnittstellen für Verbände zugänglich gemacht werden, um Redundanzen mit bestehenden Systemen gering zu halten, namentlich dem Supply Chain Monitor zur Erfassung von Knospe-Importen durch Bio Suisse. Die statistischen Daten sollen von Anfang an im Sinn von besserer Markttransparenz durch Dritte wie Bio Suisse genutzt werden können.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 und 7	Überprüfen, ob durch die Neuregelung nicht konventionelle Betriebe bevorzugt werden, welche sich ab sofort ohne Einschränkung einen bodenunabhängigen Bio-Betriebszweig zulegen können. Falls ja: Alte Regelung belassen.	Gemäss den Anhörungsunterlagen wird „die aktuelle Praxis abgebildet", was von Bio Suisse begrüsst würde. Diese sieht sehr restriktive Ausnahmen von der Gesamtbetrieblichkeit vor, was die Schweizer Gesetzgebung von jener der EU abhebt. In der Bio Suisse-internen Anhörung wurde allerdings Skepsis laut, wonach konventionelle Betriebe mit der Neuregelung viel zu einfach einen bodenunabhängigen Betriebszweig einrichten können. Der Verordnungstext beschränkt die Bodenunabhängigeit zudem nicht auf die im Begleittext erwähnten Bio-Sprossen-, Bio-Chicorée- und Bio-Pilzbetriebe. Damit könnten bodenunabhängie Biobetriebszweige auf konventionellen Betrieben bevorzugt werden, was auf jeden Fall zu vermeiden ist.
Art. 7 Ziff. 5	(streichen) ~~f. sicherstellt, dass sich der Warenfluss zwischen ihr und dem nicht-biologischen Betriebsteil nie kreuzt~~	Der Begriff „kreuzen" ist unklar. Zentral und rechtlich definiert ist der „getrennte Warenfluss", welcher in Bst. e. neu ausführlich beschrieben wird. Bst. f. ist nach unserer Auffassung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		überflüssig.
Anhang 1, Kap. 3	Ethylen ~~Nur~~ erlaubt zur: - Nachreifung von Bananen, Kiwis und Kakis, - Nachreifung von Zitrusfrüchten als Teil einer Strategie zur Vermeidung von Schäden durch Fruchtfliegen, - Blüteninduktion von Ananas, - Keimverhinderung bei Kartoffeln und Zwiebeln (neu) - Beschleunigung und Synchronisierung der Fruchtreife von Peperoni und Tomaten	Die geänderte Rechtslage in der EU würden eine Ausweitung des Einsatzes von Ethylen erlauben. Betriebswirtschaftliche und energetische Überlegungen sprechen für die Zulassung von Ethylen zur Reifung von Peperoni und Tomaten. Bio Suisse und das FIBL werden erst im Lauf von 2017 in der Lage sein, die Konsequenzen einer solchen Forderung abzuschätzen. **Eine Freigabe könnte im Verordnungspaket 2018 erfolgen, falls sie sich als unproblematisch erweist.** Auswahl offener Fragen: • Ist die fachlich ungenügend begründete Änderung in der EU-Verordnung dauerhaft, oder wird sie schon bald wieder rückgängig gemacht? • Welches sind die Auswirkungen auf die innere Qualität der Ernteprodukte, wenn der Reifeprozess abgekürzt wird? • Wie ist der Täuschungsschutz zu bewerten („Mit Ethylen gefärbte Bio-Tomaten“) • Welche Rahmenbedingungen sind für den Einsatz zu verlangen?
Anhang 1, Kap. 3	Aufnahme: Schwefelkalk	Schwefelkalk ist seit Jahren in der EU zugelassen. In der Schweizer Bioverordnung war er bisher nicht aufgeführt, da er nicht als Pflanzenschutzmittel bewilligt war. Seit Feb 2017 ist er bewilligt, so dass nun diese Lücke in der Bioverordnung geschlossen werden kann.
Anhang 2, Ziff 2.2	Änderung: Pflanzenkohle. Als Ausgangsmaterial ist nur naturbelassenes Holz Pflanzenmaterial zulässig.	Die Anforderung, dass das Ausgangsmaterial naturbelassen sein muss, ist sinnvoll. Die Beschränkung auf Holz ist hingegen nicht notwendig.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Pflanzenkohle kann aus diversem Pflanzenmaterial herge-stellt werden (z.B. Stroh, Rinde)

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Bühlmann Monique BLW

Von: Rechsteiner Sandro <rechsteiner.sandro@ipsuisse.ch>
Gesendet: Freitag, 12. Mai 2017 16:37
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 520_IP-SUISSE_12.05.2017
Anlagen: Anträge_Verordnungspaket_2017_IP-SUISSE.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Anhang sende ich Ihnen die Stellungnahme von IP-SUISSE zur Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017. Wir danken Ihnen, dass wir die Möglichkeit erhalten haben, unsere Vorschläge einzubringen.

Besten Dank und freundliche Grüsse

Sandro Rechsteiner

IP-SUISSE
Molkereistrasse 21
3052 Zollikofen
T 031 910 60 00
F 031 910 60 49
getreide@ipsuisse.ch
www.ipsuisse.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	IP-SUISSE 520_IP-SUISSE_12.05.2017
Adresse / Indirizzo	Molkereistrasse 21 3052 Zollikofen
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Zollikofen, 11.5.2017 Andreas Stalder Fritz Rothen

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 4

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) ... 6

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19) ... 7

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 8

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) ... 9

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 10

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 11

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1) ... 13

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 14

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 15

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140) ... 16

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161) ... 17

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181) ... 18

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1) ... 19

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2) ... 20

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 21

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ... 22

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) ... 23

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211) ... 24

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

IP-SUISSE bedankt sich beim Bundesrat für die Möglichkeit sich im Rahmen dieser Anhörung äussern dürfen. Nach intensiven Diskussionen und Abklärungen mit weiteren landwirtschaftlichen Organisationen haben wir uns erlaubt, einige Anträge zu stellen, die uns als Labelorganisation besonders am Herzen liegen. Für Ihre Bemühungen bedanken wir uns im Voraus und hoffen auf die Berücksichtigung unserer Anträge.

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Art. 5 Beiträge</td><td>Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr:<table><tr><td></td><td>Franken</td></tr><tr><td>a. für Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Quinoa, Mohn und Saflor:</td><td><s>700</s> 1000</td></tr><tr><td></td><td></td></tr><tr><td></td><td></td></tr><tr><td></td><td></td></tr><tr><td></td><td></td></tr><tr><td></td><td></td></tr><tr><td></td><td></td></tr></table></td><td>Damit die Konkurrenzfähigkeit des Quinoas am Markt gegenüber dem Import aus Südamerika gewährleistet ist, braucht es Einzelkulturbeiträge wie für Raps und Sonnenblumen. Quinoa ist ein Gänsefussgewächs, welches ideal in getreidebetonte Fruchtfolgen passt.</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 2 Bst. e Ziff. 2 Produktionssystembeiträge</td><td>Beitrag für extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Quinoa und Raps.</td><td>Die IP-SUISSE verlangt die Einführung eines Extensobeitrags oder Ressourcenbeitrag für Quinoa.</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2, Abs 2	[2] Für die Kennzeichnung als biologisches Erzeugnis dürfen die folgenden Bezeichnungen, deren Übersetzungen in alle Landessprachen, oder davon abgeleitete gebräuchliche Bezeichnungen (wie Bio-, ~~Öko-~~) verwendet werden: a. deutsch: biologisch~~, ökologisch~~; b. französisch: biologique; c. italienisch: biologico; d. romanisch: biologic.	IP-SUISSE beantragt die Streichung des Begriffs „ökologisch“. Der Begriff ist nur für deutsche Bezeichnungen vorgesehen, jedoch nicht für die anderen Landessprachen. Dies sorgt für Rechtsunsicherheit bei der Bezeichnung von Erzeugnissen, insbesondere im mehrsprachigen nationalen Kontext. Der Begriff ökologisch ist im deutschen Sprachgebrauch gemäss Duden mit Begriffen wie umweltschonend und umweltverträglich gleichzusetzen. Eine umweltschonende Produktionsweise ist aber lediglich eine hinreichende Bedingung zur Produktion biologischer Erzeugnisse. Ein Betrieb, welcher die Anforderungen des ÖLN erfüllt, produziert umweltverträglich und somit ökologisch und muss auch das Recht haben, seine Produkte entsprechend zu kennzeichnen.

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: Wir begrüssen die Stossrichtung in Ausweitung der Beiträge zum Verminderten PSM Einsatz (z.B. ZR), der Phasenfütterung der Schweine usw. Wir bedauern jedoch die Senkung der Beiträge für die Biodiversitätsmassnahmen, sowie das nichtberücksichtigen der Weiterentwicklung der Raus Programme sowie der Anpassung des GMF.		
Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
72/75 bzw. Anhang 6 / B / 2	Leider wurde der Vorschlag bzw. die Weiterentwicklung beim RAUS-Programms, wie sie Bauernverband, Schweizer Tierschutz, Mutterkuh Schweiz, IP-SUISSE und Bio Suisse gemeinsam mit dem BLW entwickelt haben, nicht aufgenommen hat. Zusammen mit unseren Partnern bestehen wir auf deren Umsetzung, damit die Weidehaltung gestärkt wird. Antrag: Aufnahme des Vorschlages	Stärkung der Weidehaltung. Die Entwicklungen in der EU zeigen, dass ohne entschlossene Intervention seitens des Gesetzgebers die aus tierethologischer Sicht wertvolle Weidehaltung aus rein betriebswirtschaftlichen Gründen schnell abnehmen dürfte. Damit schwächt der Bund ein Alleinstellungsmerkmal.
Anhang 5	Bei der Graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion „GMF“ muss das Mühlennebenprodukt „Kleie“ unbedingt besser anrechenbar sein.	Der Druck auf die Getreidepreise wird enorm, was der praktizierenden Landwirtschaft nicht gut tut. Food Waste ist ebenfalls ein Thema, werden doch so Tonnen von Kleie in Biogasanlagen entsorgt!
Anhang 6 b	Wir unterstützen diese Neuerungen im Bereich Zuckerrüben und Wein. Sie sind dringend notwendig. Zuckerrüben und Wein sind bis heute im Bereich Extenso bzw. Ressourcenschutzbeiträge vernachlässigt worden. Die von Ihnen vorgesehene Umsetzung muss vereinfacht werden. Da es ja bereits ein REB Programm für „herbizidlos“ gibt, kann es bei den ZR weggelassen werden. Dafür neu ein Extensoprogramm ZR einführen (Fr. 400.00/ha) analog der anderen Extensokulturen.	Vereinfachung der Administration, Kontrolle usw.
6.5	Phasenfütterung unterstützen wir.	Klima und Ressourcenschonung

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Bühlmann Monique BLW

Von: Philipp Franz (SZ) <franz.philipp@bvsz.ch>
Gesendet: Dienstag, 2. Mai 2017 11:50
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 521_ZBB_Zentralschweizer Bauernbund_02.05.2017
Anlagen: AP_Verordnungspaket frühling2017_endfassung.docx

Sehr geehrte Damen und Herren
In der Anlage senden wir Ihnen die Stellungnahme des Zentralschweizer Bauernbundes zum Vernehmlassungspaket der Agrarpolitik, Frühling 2017.
Wir danken für eine kurze Eingangsbestätigung.
Freundliche Grüsse
Zentralschweizer Bauernbund
i.V. Franz Philipp
041 825 00 60

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	Zentralschweizer Bauernbund (ZBB) 521_ZBB_Zentralschweizer Bauernbund_02.05.2017
Adresse / Indirizzo	Zentralschweizer Bauernbund Landstr. 35 Postfach 63 6418 Rothenthurm
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Rothenthurm, 13. April 2017

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) 4
BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 5
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 17
BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 18
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 21
BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) 23
BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1) 26
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2) 28
Anhang 28
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 29
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211) 31
Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Zentralschweizer Bauernbund (ZBB) dankt für die Möglichkeit der Stellungnahme. Gerne nutzten wir dies und hoffen, dass die Anliegen berücksichtigt werden.

Der ZBB hat folgende Hauptanliegen:

- Im Rahmen der administrativen Vereinfachung geht der Verzicht auf gedruckte Parzellenpläne, Stall-, Aussenklimabereich- und Laufhofskizzen sowie Erntemengen und Erntedaten bei Wiesen und Weiden (ausser BFF) in eine gute Richtung. Aber die Massnahmen bleiben ungenügend und bringen noch nicht die gewünschte administrative Entlastung auf den Landwirtschaftsbetrieben. Der ZBB verlangt zusätzliche Bemühungen in diese Richtung, besonders indem vermehrt die gute landwirtschaftliche Praxis, welche von der professionellen Landwirtschaft erwarten werden darf, statt detailliere Regelungen als Grundsatz gelten sollen. Den Landwirtinnen und Landwirten soll mehr Vertrauen entgegengebracht und noch mehr Eigenverantwortung übergeben werden.

- Der ZBB kann sich mit der Aufhebung der Regelung für die Kurzalpung einverstanden erklären. Allerdings vertritt der Vorstand die Meinung, dass die Mittel, welche damit eingespart werden, weiterhin den Sömmerungsbetrieben zur Verfügung stehen.

- Der ZBB beantragt eine Erhöhung der heutigen RAUS-Beiträge um Fr. 80.-. Die Tierhaltungsbetriebe sind auf eine höhere Entschädigung dieses Tierwohlprogrammes angewiesen.

- Der ZBB lehnt die Verankerung der fachgerechten Baumpflege in der Direktzahlungsverordnung ab. Eine solche würde den administrativen Aufwand und die Anzahl der Kontrollpunkte erhöhen. Zudem dürfte die Regelung zu grossen Unsicherheiten und Diskussionsstoff in der Praxis führen. Anstelle von gesetzlichen Regelungen soll mit einer aktiven Kommunikation und Beratung die Problematik der ungepflegten Obstbäume angegangen werden.

- Der ZBB will keine Verschiebung der Biodiversitätsförderbeiträge aus der Qualitätsstufe I zur Qualitätsstufe II. Die Landwirte haben sich auf ein Programm eingestellt, weshalb nicht in ultrakurzen Abständen immer wieder Änderungen vorgenommen werden sollen.

- Der ZBB verlangt, dass nun endlich die GVE-Faktoren bei den Rindern angepasst werden. Die aktuellen Zahlen sind überholt und deutlich zu tief angesetzt.

- Der ZBB lehnt alle Änderungen der Strukturverbesserungsverordnung ab, welche eine Verschärfung der Beitragsvergabe vorsehen. In der Zentralschweiz funktioniert die Vergabe der Mittel an die Strukturverbesserungen ohne nennenswerte Probleme. Die Abklärungen bezüglich der Wirtschaftlichkeit einer Baute erfolgt in den zentralschweizer Kantonen ausreichend und zufriedenstellend. Auch haben die Kantone genügend Regeln, um allenfalls aus wirtschaftlichen Überlegungen einen Beitrag zu verweigern. Wir sehen deshalb keinen Handlungsbedarf, die Strukturverbesserungsverordnung zu revidieren.

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der ZBB beantragt die Einführung eines Einzelkulturbeitrags für Futtergetreide. Der Rückgang des Selbstversorgungsgrades in den letzten Jahrzehnten, der Rückgang der Produktion und der Flächen, die Diskussionen rund um Swissness und die Möglichkeit zur Finanzierung über den für die Einzelkulturbeiträge vorgesehenen Finanzrahmen sind klare Zeichen dafür, dass die Einführung eines solchen Beitrags für Futtergetreide möglich und ab sofort nötig ist. Eine Einführung ist nicht nur aus pflanzenbaulicher Sicht, sondern auch aus dem Blickwinkel der Tierhalter notwendig. Die inländische Futtergetreideproduktion und damit die Verfügbarkeit von inländischen Futtermitteln sind stark eingebrochen. Dies bringt die Schweizer Tierhaltung in eine Gefährdungssituation und verunmöglicht mehr und mehr einen inländischen Versorgungskreislauf, was wiederum mehr Kritik an der Haltung gewisser Tierkategorien bringt. Dadurch wird auch die in der Absatzförderung postulierte Erhöhung des Konsums von schweizerischen Landwirtschaftsprodukten zulasten ausländischer Konkurrenz- und Substitutionsprodukten indirekt in Frage gestellt, wenn nicht gar unterlaufen.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Art. 5 Beiträge</td><td>Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr:
<table><tr><td></td><td>Franken</td></tr><tr><td>a. für Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Leindotter, Mohn und Saflor:</td><td><s>700</s> 1000</td></tr><tr><td>b. für Saatgut von Kartoffeln und Mais:</td><td><s>700</s> 1000</td></tr><tr><td>g. Futtergetreide</td><td>400</td></tr></table></td><td>Aufgrund der Flächenentwicklung beim Futtergetreide fordert der ZBB die Einführung eines Einzelkulturbeitrags beim Futtergetreide.

Eine Anpassung der Beträge für Saat- und Pflanzgut ist ebenfalls notwendig, um die Vermehrungsflächen in der Schweiz beibehalten zu können.</td></tr>
</table>

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Kurzalpung: Der ZBB kann sich mit der Aufhebung der Regelung für die Kurzalpung einverstanden erklären. Allerdings vertritt der Vorstand die Meinung, dass die Mittel, welche damit eingespart werden, weiterhin den Sömmerungsbetrieben zur Verfügung stehen.

Tierwohlbeiträge: Der ZBB beantragt eine Erhöhung der heutigen RAUS-Beiträge um Fr. 80.-. Die Tierhaltungsbetriebe sind auf eine höhere Entschädigung dieses Tierwohlprogrammes angewiesen.

Ressourceneffizienzbeiträge: Der ZBB begrüsst grundsätzlich die neuen Programme. Die Förderfrist der stickstoffreduzierten Phasenfütterung darf jedoch auf keinen Fall nach vier Jahren in den ÖLN integriert werden. Zudem beantragen wir, dass neben dem Rebbau auch für die Obstkulturen auf vier Jahre befristete Ressourceneffizienzbeiträge für die Reduktion des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln eingeführt werden.

Biodiversitätsbeiträge: Der ZBB will keine Verschiebung der Biodiversitätsförderbeiträge aus der Qualitätsstufe I zur Qualitätsstufe II. Die Landwirte haben sich auf ein Programm eingestellt, weshalb nicht in ultrakurzen Abständen immer wieder Änderungen vorgenommen werden sollen.

Fachgerechte Baumpflege: Der ZBB lehnt die Verankerung der fachgerechten Baumpflege in der Direktzahlungsverordnung ab. Eine solche würde den administrativen Aufwand und die Anzahl der Kontrollpunkte erhöhen. Zudem dürfte die Regelung zu grossen Unsicherheiten und Diskussionsstoff in der Praxis führen.

Kürzungsbestimmungen: Die Kürzungen bei den Direktzahlungen müssen unbedingt dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit folgen. Anhang 8 der DZV ist so zu gestalten, dass überproportionale und unverhältnismässige Kürzungen nicht erfolgen. Die vollständige Streichung aller Direktzahlungen infolge Mängel in Teilbereichen ist nicht statthaft. Kürzungen oder gar Streichung der Direktzahlungen dürfen höchstens im Wiederholungsfall ein Thema sein. Direktzahlungen sind Entschädigungen für erbrachte Leistungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	*Antrag* *Proposition* *Richiesta*	*Begründung / Bemerkung* *Justification / Remarques* *Motivazione / Osservazioni*
Art. 2 Bst. f Ziff. 4 bis 7	f. Ressourceneffizienzbeiträge: 4. Beitrag für die Ausrüstung von Spritzen mit einem Spülsystem mit separatem Spülwasserkreislauf zur Reinigung von Geräten für das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln; 5. Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen; 6. Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Rebbau und in den Obstkulturen; 7. Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Zuckerrübenanbau;	Im den Obstkulturen soll das Potential zur Senkung des PSM-Einsatzes genutzt werden. Alternative Bekämpfungsmethoden sollen vermehrt zum Einsatz kommen. Diese Stossrichtung entspricht den Wünschen der Konsumenten und trägt zur Umsetzung der Massnahmen bei, die im Aktionsplan Pflanzenschutzmittel vorgesehenen sind.

Art. 30 Abs. 3bis	3bis Dünger von Weidegänsen, der im Stall anfällt, darf nicht im Sömmerungsgebiet ausgebracht werden.	Der ZBB begrüsst die Einführung der Möglichkeit der Weidgänsehaltung im Sömmerungsgebiet ausserhalb des Rahmens der Selbstversorgung. Die Regelung bezüglich der Wegführ der Hofdünger von Weidegänsen ist nicht nötig. Es handelt sich bekanntlich um Weide- und nicht um Stallgänse.
Art. 31 Abs. 3	3 Kraftfutter darf Schweinen nur als Ergänzung der alpeigenen Milchnebenprodukte und Weidegänsen nur als Ergänzung zum Weidefutter verfüttert werden.	Der ZBB ist mit dem Vorschlag einverstanden.
Art. 33 Abs. 2	2 Die Haltung von Weidegänsen setzt einen Bewirtschaftungsplan nach Anhang 2 Ziffer 2 voraus.	Diese Bestimmung geht zu weit. Die Erstellung eines Bewirtschaftungsplanes erfordert externe Experten und ist mit einem erheblichen Aufwand verbunden. Die Forderung schürt den bürokratischen und administrativen Aufwand.
Art. 40 Abs. 2	Aufgehoben	Der ZBB kann der Aufhebung der Regelung der Kurzalpung zustimmen. Allerdings sollen die Mittel der Sömmerung erhalten bleiben.
Art. 55 Abs. 7	~~7 Befinden sich auf einer Fläche nach Absatz 1 Buchstabe a Bäume, die gedüngt werden, so wird die für den Beitrag massgebende Fläche um eine Are pro gedüngten Baum reduziert.~~ Die Baumscheiben von bis zu fünfjährigen Bäumen dürfen mit Mist oder Kompost gedüngt werden ohne dass die für den Beitrag massgebende Fläche reduziert wird. Die gezielte und massvolle Düngung der Baumscheibe in extensiven Wiesen ist bei Bäumen jeden Alters ohne Flächenabzug zuzulassen.	Der ZBB begrüsst die Anpassung. Die gezielte und massvolle Düngung der Baumscheibe ist zudem bei Bäumen jeden Alters zuzulassen - ohne Flächenabzug. Obstbäume ohne minimale Nährstoffgrundversorgung können langfristig nicht bestehen. Obstbäume in langjährigen extensiven Wiesen „verhungern“ und ihr Wuchs stockt, weil keine Düngung möglich ist. Gleichzeitig werden immer grössere Anforderungen an Baumgesundheit und Pflege gestellt, was langfristig nur mit vitalen und wüchsigen Bäumen erfüllen werden kann.
Art. 56 Abs. 4 (neu)	Zur Erreichung und Haltung der Qualitätsziele ist auf BFF (extensive Wiesen und Hochstammobstbäume) eine periodische minimale Nährstoff-Grundversorgung inkl. Anpassung des pH-Wertes zulässig.	Viele dieser botanisch äusserst wertvollen Standorte (wie bspw. Trockenwiesen) verarmen aufgrund des jahrzehntelangen Nährstoffentzugs und weisen sehr tiefe pH-Werte auf. Die Pflanzengesellschaft wird trotz strikter Einhaltung der Bewirtschaftungsvorgaben immer einseitiger. Es geht vergessen, dass auch Magerwiesen eine minimale Nährstoffversorgung brauchen. Der ZBB fordert, die Möglichkeit zu schaffen – im Sinne der Qualitätssicherung und Quali-

		tätssteigerung – diese Flächen minimal mit Nährstoffen (z.B. mit Hofdünger wie Mist) und Kalk zu versorgen.
Art. 71 Abs. 1	1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller gehaltenen raufutterverzehrenden Nutztiere nach Artikel 37 Absätze 1-4 zu mindestens 90 Prozent der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter nach Anhang 5 Ziffer 1 besteht. Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen- **,** ~~und~~ Weidefutter und Ganzpflanzenmais; nach Anhang 5 Ziffer 1 bestehen: a. im Talgebiet: 75 Prozent der TS; im Berggebiet: 85 Prozent der TS.	Ganzpflanzenmais muss in das Grundfutter integriert werden können. Es ist vorteilhafter, das auf dem Betrieb produzierte Futter zu nutzen als beispielsweise getrocknete Luzerne zu importieren.
Art. 71, Abs. 2	2 Grundfutter aus Zwischenkulturen ist in der Ration ~~zu maximal 25 Dezitonnen TS pro Hektare und Nutzung~~ als Wiesenfutter anrechenbar.	Das Programm ist administrativ zu vereinfachen.
Art. 73 Bst. a Ziff. 5 und Bst. d Ziff. 3 und h	Für die Tierwohlbeiträge gelten folgende Tierkategorien: a. Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel 5.1 weibliche Tiere zur Aufzucht bis 160 Tage 5.2 weibliche Tiere zur Mast bis 160 Tage d. Tierkategorien der Schafgattung: 3. ~~*Aufgehoben*~~ *Weidelämmer;* h. Wildtiere: 1. Hirsche, b. Bisons.	*Bst. a Ziff 5*: Für Tiere bis 160 Tage ist die Kategorie nach *Mast* und *Aufzucht* zu trennen. *Bst. d Ziff. 3:* Da die Bestimmungen für die Tierwohlprogramme der Kleinwiederkäuer erst im nächsten Jahr angepasst werden, ist von der Streichung der Kategorie Weidelämmer abzusehen.
Art. 74	BTS-Beitrag 1 Als besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme gelten ganz oder teilweise gedeckte Mehrbereich-Haltungssysteme: a. in denen die Tiere ohne Fixierung in Gruppen gehalten werden; b. in denen den Tieren ihrem natürlichen Verhalten angepasste Ruhe-, Bewegungs- und Beschäftigungsmög-	Der ZBB fordert, dass beim Auftreten der Phänomene des Federnpickens oder des Kannibalismus es dem verantwortlichen Legehennenhalter erlaubt ist, die Lichtstärke im Stall temporär für die betroffene Herde auf bis zu 5 Lux zu reduzieren. (siehe Kommentar zu Anhang 6A Ziff. 7.2)

	lichkeiten zur Verfügung stehen; und c. die über natürliches Tageslicht von mindestens 15 Lux Stärke verfügen; in Ruhe- und Rückzugsbereichen, einschliesslich Nestern, ist eine geringere Beleuchtung zulässig.	
Art. 78 Abs.3	~~3 Pro Hektare und Gabe mit emissionsmindernden Ausbringverfahren ausgebrachte flüssige Hof- und Recyclingdünger werden 3 kg verfügbarer Stickstoff in der «Suisse-Bilanz» angerechnet. Massgebend für die Anrechnung ist die Flächenanmeldung des entsprechenden Beitragsjahres sowie die «Wegleitung Suisse-Bilanz», Auflage 1.142.~~	Der ZBB lehnt die Bilanzierung der 3 kg N in der Suisse-Bilanz ab, da sie unverhältnismässig und nicht im Sinne der administrativen Vereinfachung ist.
Art. 82a, Abs. 2	~~2 Die Beiträge werden bis 2022 ausgerichtet.~~	Der ZBB lehnt ein Enddatum für die Beiträge ab und fordert eine unbeschränkte Weiterführung des Programms, da möglichst viele PSM-Geräte mit einem automatischen Innenreinigungssystem ausgerüstet werden sollen.
Beitrag für stickstoffreduzierte Phasenfütterung Schweine *Art. 82b*	Beitrag 1 Der Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen wird pro Grossvieheinheit (GVE) nach Anhang Ziffer 7 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7.Dezember 1998[3] ausgerichtet. 2. 2 Die Beiträge werden bis ~~2021~~ mindestens **2025** ausgerichtet.	Der ZBB lehnt es ab, die Förderfrist nur auf vier Jahre zu beschränken und die Vorgaben für die Phasenfütterung in den ÖLN zu integrieren. Der ZBB fordert eine minimale Förderfrist von 8 Jahren, um die Beteiligung und Auswirkungen genügend evaluieren zu können.
6. Abscnitt: Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmittel im Reb- und Obstbau		
Art. 82d		Die Verordnung ist dahingehend anzupassen, dass neben dem Rebbau auch der Obstbau vom Ressourcenprojekt profitieren kann. Allenfalls muss ein neuer Abschnitt eingeführt werden.
Art. 99 Abs. 2 und 4	2 Das Gesuch für Beiträge im Sömmerungsgebiet ist bei der vom zuständigen Kanton bezeichneten Behörde zwischen dem 1. August und dem 30. September einzu-	Der Anmeldetermin ist nicht je nach Direktzahlungsart aufzuteilen. Der administrative Aufwand beim Landwirt steigt, da

	reichen. 4 Für Gesuche nach Absatz 1 können die Kantone ~~für bestimmte Direktzahlungsarten oder~~ in besonderen Situationen einen späteren Gesuchstermin festlegen, jedoch höchstens den 1. Mai.	ein zusätzlicher Anmeldetermin beachtet werden muss.
Art. 103 Abs. 2 und 3	~~*Aufgehoben*~~ [2] Ist der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin mit der Beurteilung nicht einverstanden, so kann er oder sie innerhalb von drei Werktagen nach der Kontrolle bei der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde schriftlich eine Zweitbeurteilung verlangen. [3] Die zuständige kantonale Vollzugsbehörde legt die Einzelheiten betreffend die Zweitbeurteilung fest	Der ZBB fordert die Beibehaltung der Zweitbeurteilung. Damit herrscht schneller Klarheit, ob und wenn ja welche Sanktionen ergriffen werden und der/die Betroffene kann sich früher gegen eine Sanktion wehren.
Art. 115c, Abs. 6	6 Die Reinigung der Feld- und Gebläsespritzen mit einer automatischen Spritzeninnenreinigung gemäss Anhang 1, Ziffer 6.1.2 ist ~~bis zur zeitlichen Befristung des Ressourceneffizienzbeitrages nach Art. 82a~~ nicht erforderlich.	
Anhang 1 ÖLN		
Ziff. 1.1 Bst. c	c. Produktionsangaben: - bei Ackerkulturen: die Düngung, Pflanzenschutz (eingesetztes Produkt, Einsatzdatum und -menge), Erntedaten und -erträge, Angaben über Sorten, Fruchtfolge und Bodenbearbeitung, bei den Wiesen und Weiden: die Düngung ohne Hofdünger, Pflanzenschutz (eingesetztes Produkt, Einsatzdatum und -menge) und ~~sowie Schnittzeitpunkt~~ bei Flächen gemäss Art. 55 Abs. 1 Bst. a und b auch der Schnittzeitpunkt.	Der ZBB begrüsst die Anpassungen, da der administrative Aufwand für die Landwirte dadurch sinkt. Der ZBB verlangt explizit die **Streichung der Aufzeichnung von Hofdünger wie Mist und Gülle** nach Art. 5 Abs. 2 Bst. a DüV, da dafür bereits klare Regelungen mit HODUFLU bestehen und es zur guten landwirtschaftlichen Praxis gehört, dass die Nährstoffe nicht einseitig auf die Flächen ausgebracht werden. Der Einsatz von Mineraldüngern soll weiterhin aufgezeichnet werden.
Anhang 4 BFF		
Anhang 4, Ziff. 12.1.8	Neue Formulierung: Ab 2018 gepflanzte Hochstamm-Feldobstbäume müssen mindestens einen Abstand von 10 m ab dem Stamm zu Waldrand, Hecken, Feld- und Ufergehölzen so-wie Gewässern einhalten.	Da unter diesem Abstand keine Behandlungen mit Pflanzenschutzmitteln in Frage kommen, können diese Bäume nicht fachgerecht gepflegt werden, wie es die neu eingeführte Ziffer 12.1.9 (siehe unten) verlangt. Ein solcher Standort ist somit nicht artgerecht und daher auch nicht förderungswür-

		dig. Um den Besitzstand zu wahren, soll diese Regelung nur für ab 2018 neu ge-pflanzte Bäume gelten.
Ziff. 12.1.9	~~Es ist eine fachgerechte Baumpflege durchzuführen. Diese beinhaltet Formierung und Schnitt, Stamm- und Wurzelschutz sowie eine fachgerechte Bekämpfung von besonders gefährlichen Schadorganismen gemäss den Anordnungen der kantonalen Pflanzenschutzstellen.~~	Der ZBB lehnt die gesetzliche Verankerung bezüglich der fachgerechten Baumpflege aus folgenden Gründen ab: - Die Verpflichtung der fachgerechten Baumpflege führt zu einer erneuten Erhöhung des administrativen Aufwandes, der Bürokratie und der Kontrollpunkte. - Welcher Baum nun wirklich fachgerecht gepflegt ist oder eben nicht, dürfte in der Praxis für grossen Diskussionsstoff und Unsicherheit führen. - Wenn es darum geht, auftretende Krankheiten und Schädlinge im Obstbau zu bekämpfen, würde zur fachgerechten Baumpflege wohl auch der Einsatz von phytosanitarischen Massnahmen mit PSM gehören. Eine solche Vorschrift kann, insbesondere in Anbetracht der aktuellen Situation, nicht gesetzlich vorgegeben werden.
Anhang 6 Tierwohlprogramme		
Anhang 6 A BTS		
4 Tiere der Ziegengattung	4.2 ~~Fress- und~~ Tränkebereiche müssen befestigt sein; der Boden darf Perforierungen aufweisen.	Der ZBB lehnt den Anspruch, dass der Fressbereich auch befestigt sein muss, ab.
7 Nutzgeflügel	7.2 In Ställen für Hennen und Hähne, Junghennen und –hähne sowie Küken für die Eierproduktion muss die Lichtstärke von 15 Lux in Bereichen, in denen die Stärke des Tageslichts wegen Stalleinrichtungen oder der Distanz zur Fensterfront stark reduziert ist, durch Zuschaltung von Kunstlicht erreicht werden; beim Auftreten von Federnpicken oder Kannibalismus ist eine temporäre Reduktion der Lichtstärke im Stall auf bis zu 5 Lux zulässig.	Der ZBB fordert, dass beim Auftreten der Phänomen des Federnpickens oder des Kannibalismus es dem verantwortlichen Legehennenhalter erlaubt ist, die Lichtstärke im Stall temporär für die betroffene Herde auf bis zu 5 Lux zu reduzieren. Minimale offene Seitenfläche des AKB = mindestens 17 m2 pro 1000 Legehennen bzw.13 m2 pro 1000 Junghennen. *Ein*

	7.10 Abweichende Masse des AKB oder der Auslauffläche und des Tierschutzgesetzes können von den Kantonen ~~nicht mehr~~ zugelassen werden.	*konkreter Vorschlag der Branche folgt.* 17 m2 bzw. 13 m2 sind teilweise sogar bei im 2016 neu erbauten Ställen (mit einseitig angebautem AKB) nicht realisiert. Zu Ziff: 7.10: Die Interessen bleiben mit einem gesunden und der Situation angepassten Augenmass mit lokaler/örtlicher Beurteilung oder einer Sonderbewilligung besser gewahrt.
Anhang 6 B RAUS		
2 Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Tiere der Pferde-, Ziegen- und Schafgattung	2.4 Anforderungen an die Weidefläche: a. ~~Für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie für Tiere der Ziegen- und Schafgattung muss die Weidefläche so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide gemäss Buchstabe B Ziffer 2.1 oder 2.2 mindestens 25 Prozent ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können;~~ 2.5 Statt auf einer Weide kann den Tieren in folgenden Situationen Auslauf auf einer Auslauffläche gewährt werden: a. während oder nach starkem Niederschlag oder Trockenheit; b. im Frühjahr, solange die Vegetation standortbedingt noch keinen Weidegang erlaubt; c. während der ersten zehn Tage der Galtzeit; ~~2.8 Die Auslauffläche für die Tiere der Ziegengattung entspricht den Anforderungen an die Buchtenfläche gemäss Anhang 1 Tabelle 5 Ziffern 331 und 332 der TschV12. Die Auslauffläche muss zu mindestens 25 Prozent ungedeckt sein.~~ ~~2.9 Die Auslauffläche für Tiere der Schafgattung entspricht den Anforderungen an die Buchtenfläche gemäss Anhang 1 Tabelle 4 Ziffer 22 der TschV. Die Auslauffläche muss zu~~	*Ziff. 2.2 Die* Bestimmung bezüglich der minimalen Raufutteraufnahme auf der Weide ersatzlos zu streichen. Die Verschärfung bezüglich der Nennung von 25% minimaler Trockensubstanzaufnahme auf der Weide wird kategorisch abgelehnt. *Ziff. 2.5 Bst. a:* Die aktuellen klimatischen Veränderungen erhöhen das Risiko für Trockenheitsstress in der Schweiz. Während Perioden mit starker Trockenheit wird eine Reduktion oder ein Verzicht auf den Weidegang empfohlen, um eine Schädigung der Grasnarbe zu verhindern. (Vgl. Agroscope) *Ziff. 2.8. und 2.9.:* Der ZBB lehnt die Einführung eines Mindestmasses für Auslauffläche für Tiere der Schaf- und Ziegengattung explizit ab.

<table>
<tr><td></td><td>~~mindestens 50 Prozent ungedeckt sein.~~</td><td></td></tr>
<tr><td>Anhang 6c (neu)</td><td>Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln in den Obstkulturen
1 Verzicht auf Herbizide
a. Vollständiger Verzicht auf Bodenherbizide und maximal eine Behandlung pro Saison mit einem Blattherbizid pro Fläche: 2 Punkte
b. Vollständiger Verzicht auf Herbizide: 4 Punkte
2 Verzicht auf Fungizide, Akarizide und limitierter Kupfereinsatz
a. Ab Stadium J nach der Fleckinger-Skala werden nur Fungizide und Akarizide gemäss der Liste «Empfohlene Pflanzenschutzmittel für den Erwerbsobstbau 2018» eingesetzt. Beim Kernobst ist der Einsatz von Kupfer auf 1.5 kg pro Hektar und Jahr, beim Steinobst auf 2 kg pro Hektar und Jahr beschränkt: 3 Punkte
b. Während der ganzen Saison werden nur Fungizide und Akarizide gemäss der Liste «Empfohlene Pflanzenschutzmittel für den Erwerbsobstbau 2018» eingesetzt. Beim Kernobst ist der Einsatz von Kupfer auf 1.5 kg pro Hektar und Jahr, beim Stein-obst auf 2 kg pro Hektar und Jahr beschränkt: 4 Punkte</td><td>Wir schlagen Massnahmen vor, die für den Produzenten gegenüber der heutigen guten Agrarpraxis gemäss IP und ÖLN einen deutlichen Mehraufwand und ein höheres Risiko mit sich bringen. Zu beachten ist insbesondere, dass für Tafelfrüchte, wie sie in den Obstkulturen grossmehrheitlich angebaut werden, im Gegensatz zu anderen Kulturen, deren Erntegüter fast ausschliesslich verarbeitet werden, sehr viel höhere Qualitätsanforderungen des Marktes bestehen. Die äussere Qualität der Produkte ist entscheidend für den Markterfolg und daher oft auch mit ein Grund für einen PSM-Einsatz.
Wir beschränken uns auf zwei wichtige PSM-Einsatzbereiche und schlagen je zwei Anforderungsstufen vor, um das neu einzuführende System einfach zu halten.
Die erwähnte Liste der empfohlenen PSM ist wie im Weinbau jährlich unter der Federführung von Agroscope zu aktualisieren. Die für diese Massnahme zulässigen Mittel sind dort speziell zu kennzeichnen.
Die synthetischen PSM sollen nicht übermässig durch Kupfer ersetzt werden, weshalb dafür Obergrenzen eingeführt werden sollten.

Die vorgeschlagene Punkteverteilung entspricht einer Expertenschätzung, welche sich auf die Schwierigkeiten, die Anforderung zu erfüllen stützt, verglichen mit den verschiedenen Massnahmen untereinander und mit den anderen Kulturen, für welche analoge Massnahmen vorgeschlagen werden.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.1.1 Ziffern 1, 2 und 5Biodiversitätsförderflächen</td><td>3.1.1 Die Beiträge betragen für:
<table><tr><th colspan="2" rowspan="2"></th><th colspan="4">Qualitätsbeitrag in Fr./ha und Jahr</th></tr><tr><th colspan="2">Qualitäts-stufe I</th><th colspan="2">Qualitätsstufe II</th></tr><tr><td>1</td><td>Extensiv genutzte Wiesen</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td></td><td>a. Talzone</td><td>1350</td><td>~~1080~~</td><td>1650</td><td>~~1920~~</td></tr></table></td><td>Der ZBB will keine Verschiebung der Biodiversitätsförderbeiträge aus der Qualitätsstufe I zur Qualitätsstufe II. Die Landwirte haben sich auf ein Programm eingestellt, weshalb nicht in ultrakurzen Abständen immer wieder Änderungen vorgenommen werden sollen.</td></tr>
</table>

		b. Hügelzone	1080	~~860~~	1620	~~1840~~
		c. Bergzone I und II	630	~~500~~	1570	~~1700~~
		d. Bergzone III und IV	495	~~450~~	1055	~~1100~~
	2	***Streueflächen***				
		Talzone	1800	~~1440~~	1700	~~2060~~
		Hügelzone	1530	~~1220~~	1670	~~1980~~
		Bergzone I und II	1080	~~860~~	1620	~~1840~~
		Bergzone III und IV	855	~~680~~	1595	~~1770~~
	5	***Hecken, Feld- und Ufergehölze***	2700	~~2160~~	2300	~~2840~~

Ziff. 5.4 Tierwohlbeiträge	**Tierkategorie**	**Beitrag (Fr. je GVE)**	
		BTS	**RAUS**
	a. Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel:		
	1. Milchkühe	90	270 ~~190~~
	2. andere Kühe	90	270 ~~190~~
	3. weibliche Tiere, über 365 Tage bis 1. Abkalbung	90	270 ~~190~~
	4. weibliche Tiere, über 160 - 365 Tage alt	90	270 ~~190~~
	5. weibliche Tiere, bis 160 Tage alt	-	450 ~~370~~
	6. männliche Tiere, über 730 Tage alt	90	270 ~~190~~
	7. männliche Tiere, über 365 - 730 Tage alt	90	270 ~~190~~
	8. männliche Tiere, über 160 - 365 Tage alt	90	270 ~~190~~
	9. männliche Tiere, bis 160 Tage alt	-	450 ~~370~~

Die Viehhalter waren die Verlierer in der AP 14-17. Der RAUS-Beitrag soll deshalb um Fr. 80 je GVE und Kategorie erhöht werden.

Anhang 7, Beitragsansätze	Ziff. 6.8 (neu) 6.8 Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln in den Obstkulturen 6.8.1 Der Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln in den Obstkulturen wird ab zwei Punkten wie folgt gewährt:	Entsprechend dem hohen Risiko für den Produzenten für Ertragsausfälle und der anbautechnischen Schwie-rigkeiten schlagen wir die aufgeführten Beitragshöhen vor. Mit diesen Ansätzen wird der Produzent in jedem Fall nur für einen Teil seines Mehraufwands entschädigt. So werden zum Beispiel für den Verzicht auf den Herbizideinsatz mindestens 1500

	Anzahl Punkte und Beitrag je Hektar angemeldeter Obstkulturenfläche: a. 2 Punkte 300 Fr. b. 3 Punkte 450 Fr. c. 4 Punkte 600 Fr. d. 5 Punkte 750 Fr. e. 6 Punkte 900 Fr. f. 7 Punkte 1050 Fr. g. 8 Punkte 1300 Fr. 6.8.2 Der Bonusbeitrag beträgt 10 Prozent des Beitrages nach Ziffer 6.8.1.	Fr./ha Mehraufwand veranschlagt (Quelle: Berichtsentwurf Ressourcenprojekt Obstbau Westschweiz). Dennoch könnten diese Beiträge die Motivation der Betriebsleiter entscheidend beeinflussen, sich mit einem reduzierten PSM-Einsatz auseinanderzusetzen. Besonders interessant ist unter diesem Gesichtspunkt auch die Möglichkeit, die Mass-nahmen je nach betrieblichen Voraussetzungen zu kombinieren und nur auf einem Teil der Obstkulturen-flächen anzuwenden.
Anhang 8 Kürzungen der Direktzahlungen		Der ZBB fordert dringend eine stärkere Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit. Ein erster Verstoss sollte, insbesondere wenn es sich um administrative Punkte handelt, gering sanktioniert werden mit dem Hintergrund, dass bei einem Wiederholungsfall sofort stärkere Sanktionen ergriffen werden. Zudem ist wichtig, dass die Sanktion sofort (oder sobald als möglich) dem betroffenen Landwirt mit einer beschwerdefähigen Verfügung mit der Höhe der Sanktion eröffnet wird (und nicht erst mit der Abrechnung über Direktzahlungen; *siehe auch Stellungnahme zu Art. 103, Abs. 2 und 3*). Die Kürzung der DZ beim Überschreiten der Höchstbestandesverordnung (Art. 7 DZV) steht in keinem Verhältnis zum Verstoss.
Ziff. 2.4.17 Hochstamm-Feldobstbäume	Mangel beim Kontrollpunkt / Kürzung b. Q I: Phytosanitäre Massnahmen wurden nicht ergriffen, Herbizide wurden um den Stamm bei Bäumen älter als 5 Jahre eingesetzt (Art. 57, 58, Anh. 4 Ziff. 12.1) — ~~300~~ 200 % x QB I	Der ZBB lehnt die erhöhte Kürzung ab, da diese mit der Erhöhung der Anforderungen einer ungerechtfertigten Verschärfung entspricht. Landwirte dürfen nicht gezwungen werden, PSM anwenden zu müssen.
Tierwohlbeiträge *Ziff. 2.9.1*	~~Die Punkte werden pro Tierkategorie nach Artikel 73 sowie für das BTS- und das RAUS-Programm separat wie folgt in Beträge umgerechnet.~~ Kürzungen sollen mit Abzügen von Pauschalbeträgen und nicht über die Vergabe von Punkten	Pauschalbeträge und Punkte stehen oft in keinem vernünftigen Verhältnis bei Verfehlungen. Gesundes Augenmass ist in vielen Fällen angebrachter als rechtliche Detailbestim-

<table>
<tr><td></td><td>erfolgen.</td><td>mungen.</td></tr>
<tr><td>Tierwohlbeiträge

Ziff. 2.9.3 BTS</td><td>
<table>
<tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td></td><td>Kürzung</td></tr>
<tr><td>b.</td><td>Weniger als 15 Lux Tageslicht bzw. Gesamtlicht im Stall (Art. 74 Abs. 1 Bst. c, Anh. 6 Bst. A Ziff. 7.2)</td><td>Alle Tier</td><td>Etwas zu wenig Licht: 10 Pte

Viel z wenig Licht: 110 Pte</td></tr>
<tr><td>c.</td><td>Keine befestigten Fress- und Tränkebereiche […]

Keine befestigten Fress<s>- und Tränke</s>bereiche</td><td>Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Kategorien Art. 73 Bst. a Ziff. 1, 2, 6)

Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Kategorien Art. 73 Bst. a Ziff. 3-5)</td><td></td></tr>
<tr><td>i.</td><td>Stall für Kaninchen entspricht nicht den Anforderungen (Art. 74 Abs. 1 Bst. b)

Mindestmass für Zibbenbuchten oder für Jungtierbuchten nicht eingehalten</td><td>Abstand zwischen Bodenfläche bis erhöhte Fläche weniger als 20 cm; bei Zibben nicht für jeden Wurf ein BTS-konformes Nest; <s>Bucht für Jungtiere weniger als 2 m2; Mindestflächen unterschritten</s>

Mindestmass um weniger als 10 % nicht eingehalten

Mindestmass um 10 und mehr % nicht eingehalten</td><td>110 Pte.

60 Pte.

110 Pte</td></tr>
</table>
</td><td>Bst. b: Ausnahmen bzgl. der Zulassung von Kunstlicht in der Geflügelhaltung müssen weiterhin beibehalten werden.

Bst. c: Befestigte Tränkebereiche sind nur für die Kategorien Art. 73 Bst. a Ziff. 1, 2 und 6 der Rindergattung und Wasserbüffel nötig. Vgl. Anh. 6 Bst. A Ziff. 2.3

Bst. i: Der ZBB lehnt die Verschärfung ab und fordert die Beibehaltung des aktuellen Systems.</td></tr>
<tr><td>2.10.3 Schonende Bodenbe-</td><td>
<table>
<tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
</table>

arbeitung	a.. Die Voraussetzungen und Auflagen für die schonende Bodenbearbeitung sind nicht eingehalten. (Art. 79 und Art. 80) — ~~200~~ 120 % der entsprechenden Beiträge b. Die Voraussetzungen und Auflagen für den Zusatzbeitrag für den Verzicht auf Herbizid sind nicht eingehalten. (Art. 81) — ~~200~~ 120 % der entsprechenden Beiträge	
2.10.6 Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen	Mangel beim Kontrollpunkt — Kürzung b. Der durchschnittliche Rohproteingehalt von 11 Gramm pro Megajoule verdauliche Energie Schwein (g/MJVES) der gesamten Futterration aller gehaltenen Schweine ist überschritten (Art. 82c Abs. 1) — ~~120~~ 100 % der entsprechenden Beiträge	Eine Kürzung darf höchsten bis zur vollständigen Streichung der entsprechenden Beiträge gehen. Weitergehende Kürzungen werden als unverhältnismässig abgelehnt.
2.10.7 Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Rebbau	Mangel beim Kontrollpunkt — Kürzung a.. Die Voraussetzungen und Auflagen zum Einsatz der Insektizide und Akarizide sind nicht eingehalten. (Art. 82e Abs. 4) — ~~200~~ 120 % der entsprechenden Beiträge b. Es wurden Herbizide und/oder Fungizide eingesetzt, die nicht den Vorgaben entsprechen oder die maximale Kupfermenge wird überschritten (Anhang 6a) — ~~200~~ 120 % der entsprechenden Beiträge	
2.10.8 Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Anbau von Zuckerrüben	Mangel beim Kontrollpunkt — Kürzung a.. Es wurden Herbizide, Insektizide und/oder Fungizide eingesetzt, die nicht den Vorgaben entsprechen. (Anhang 6b) — ~~200~~ 120 % der entsprechenden Beiträge	

BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: Der ZBB verweist seit Jahren auf die zu tiefen GVE-Faktoren bei den Rindern. Wir beantragen, analog dem Frühlingspaket der AP 14-17, die Anpassung der GVE Faktoren für die Kategorie Rinder.		
Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang Faktoren für die Umrechnung des Tierbestandes in Grossvieheinheiten *Ziff. 1.2 Andere Tiere der Rindergattung*	1.2.1 über 730 Tage alt: 0.6 auf 0.7 GVE 1.2.2 über 365 bis 730 Tage alt: 0.4 auf 0.5 GVE 1.2.3 über 160 - 365 Tage alt 0.33 auf 0.4 GVE	Der ZBB verweist seit Jahren auf die zu tiefen GVE-Faktoren bei den Rindern. Erfahrungen aus der Praxis zeigen deutlich auf, dass die GVE-Faktoren für Rinder der Milchviehrassen zu tief angesetzt sind. Aufgrund des genetischen Zuchtfortschrittes werden die Tiere immer frühreifer. Gleichzeitig stiegen die Anforderungen an die erstlaktierenden Milchkühe. Damit die Tiere die gewünschte Milchleistung bereits in der ersten Laktation erzielen können, sind sie neben guter Genetik vor allem auf eine optimale Fütterung angewiesen. Der Futterverzehr der Aufzuchtrinder stieg deshalb in den letzten Jahren deutlich an, weshalb mit der Erhöhung des GVE-Faktors für Rinder ab 1-jährig dem effektiven Futterverzehr dieser Tierkategorie Rechnung getragen werden soll. Bei den Stallbauten ist die Situation gleich. Der Flächenbedarf steigt nicht in einem linearen Verhältnis zu den GVE Faktoren an. Hochtragende Rinder mit einem GVE Ansatz von 0.6 brauchen gemäss FAT-Tabelle die gleichen Platzverhältnisse wie Kühe, welche mit 1.0 GVE gerechnet werden. Aber auch der Platzbedarf für Rinder zwischen 12 und 24 Monaten ist im Verhältnis zu den Kühen nach der FAT-Tabelle um mindestens 20% höher angesetzt. Die zu tiefen GVE-Faktoren haben Auswirkungen auf die BTS, RAUS und Alpungsbeiträge.

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der ZBB lehnt die Änderungen der Strukturverbesserungsverordnung ab, welche eine Verschärfung der Beitragsvorgabe vorsehen. In der Zentralschweiz funktioniert die Vergabe der Mittel an die Strukturverbesserungen ohne nennenswerte Probleme. Die Abklärungen bezüglich der Wirtschaftlichkeit einer Baute erfolgt in den zentralschweizer Kantonen ausreichend und zufriedenstellend. Auch haben die Kantone genügend Regeln, um allenfalls aus wirtschaftlichen Überlegungen einen Beitrag zu verweigern. Wir sehen deshalb keinen Handlungsbedarf, die Strukturverbesserungsverordnung zu revidieren.

Zusätzlich schlägt der ZBB folgendes vor:

- Einführung einer Härtefallreglung für die Rückzahlung von Investitionshilfen beim Eintreten von Rückbauverpflichtungen (z.B. bei Unfall oder Tod des Landwirts welche eine Umstrukturierung des Betriebes oder die Betriebsaufgabe mit sich zieht).
- Im Zusammenhang mit Bauvorhaben ist eine Erhöhung der Baukosten wegen zusätzlichen baulichen Massnahmen, die wegen der Anforderung der Eingliederung in die Landschaft ergriffen werden müssen, zu beobachten. Daher ist zu prüfen, ob bei Bauvorhaben, bei denen Zusatzkosten für bauliche Massnahmen wegen der Eingliederung in die Landschaft anfallen, ein Zuschlag zu den Investitionshilfen gewährt werden kann.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4 Persönliche Voraussetzungen	1 Eine geeignete Ausbildung nach Artikel 89 Absatz 1 Buchstabe f LwG liegt vor, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin über eine der folgenden Qualifikationen verfügt: a. eine berufliche Grundbildung als Landwirtin/Landwirt mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002[4] (BBG), ~~ergänzt mit einer höheren Berufsbildung nach Artikel 43 BBG im Berufsfeld Landwirtschaft;~~ b. eine Berufsbildung als Bäuerin mit Fachausweis nach Artikel 43 BBG; oder c. eine gleichwertige Qualifikation in einem landwirtschaftlichen Spezialberuf. ~~2 Für die Starthilfe nach Artikel 43 wird als Ergänzung zur Grundbildung nach Absatz 1 Buchstabe a eine ausgewiesene erfolgreiche Betriebsführung während drei Jahren der~~	Siehe allg. Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~höheren Berufsbildung gleichgestellt.~~ 3 Bei verheirateten Gesuchstellern oder Gesuchstellerinnen genügt es, wenn ein Ehepartner die Voraussetzungen nach Absatz 1 oder 2 erfüllt. 4 Eine während mindestens ~~fünf~~ drei Jahren ausgewiesene, erfolgreiche Betriebsführung ist einer Qualifikation nach Absatz 1 gleichgestellt.	
Art. 6 Betriebskonzept	~~Bei Starthilfen und Investitionen über 500 000 Franken müssen die Zweckmässigkeit der vorgesehenen Investition, die strategische Ausrichtung und die Entwicklung des Betriebes mit einem Betriebskonzept belegt werden.~~	Siehe allg. Bemerkungen
Art. 8 Abs. 4	~~4 Das BLW legt Inhalte und Beurteilungskriterien für die Berechnung der tragbaren Belastung fest.~~	Siehe allg. Bemerkungen
Art. 8a Eigenmittel	~~1 Investitionshilfen, mit Ausnahme der Starthilfe nach Artikel 43, werden gewährt, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin mindestens 15 Prozent der Restkosten (Investitionskosten abzüglich öffentlicher Beiträge) mit eigenen Mitteln finanziert.~~ ~~2 Leistungen Dritter und die Differenz zwischen die Belastungsgrenze und den verzinslichen Grundpfandschulden des landwirtschaftlichen Betriebes vor der Investition können als Eigenmittel angerechnet werden.~~ ~~3 Die Investitionskosten sind mit Kostenberechnungen zu belegen. Für Kosten von mehr als 150 000 Franken je Elementgruppe sind mindestens drei vergleichbare Offerten einzuholen.~~	Siehe allg. Bemerkungen
Art. 14 Abs. 1 Bst. j	1 Beiträge werden gewährt für: j. landwirtschaftliche Planungen zur Unterstützung von landwirtschaftlichen Interessen im Rahmen von Infrastrukturprojekten im öffentlichen Interesse.	Der ZBB begrüsst die Anpassung, aber nur mit der vorgeschlagenen Ergänzung. Die Anforderung an eine unterstützungsberechtigte landwirtschaftliche Planung muss näher beschrieben werden. Wird im Rahmen eines Infrastrukturprojektes eine landwirt-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		schaftliche Planung durchgeführt (z. B. Hochwasserschutz, Renaturierung, Strassenbau usw.), ist die landwirtschaftliche Planung nur unterstützungsberechtigt, wenn im Zielkatalog des Projektes die landwirtschaftlichen Interessen (z. B. Erhalt des Kulturlandes, Erhalt und Förderung zukunftsträchtiger Betriebsstrukturen usw.) aufgeführt sind. Eine landwirtschaftliche Planung, die nur als Alibi durchgeführt wird, soll nicht unterstützt werden.
Art. 18 Abs. 3	3 In allen Zonen werden Beiträge gewährt für bauliche Massnahmen zur Verwirklichung ökologischer Ziele. Das BLW legt die zu unterstützenden baulichen Massnahmen fest.	Es ist zu prüfen, ob bauliche Massnahmen für ökologische Ziele zu Lasten des Landwirtschaftsbudgets erfolgen sollen.
Art. 37 Abs. 6 Bst. b	6 Die bestimmungsgemässe Verwendungsdauer beträgt: b. für landwirtschaftliche Gebäude 20 Jahre	Der ZBB begrüsst die Bestimmung, welche im Sinne einer höheren Flexibilität sinnvoll ist.
Art. 48 Abs. 1, 1bis und 2 Einleitungssatz	~~1 Die Investitionskredite sind innerhalb von 15 Jahren zurückzuzahlen.~~ ~~1bis Unabhängig von der Frist nach Absatz 1 beträgt die minimale jährliche Rückzahlung 4000 Franken.~~ ~~2 Der Kanton kann die Rückzahlungen innerhalb der maximalen Frist nach Absatz 1:~~	Siehe allgemeine Bemkerungen.

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Das Zollkontingent für Konsumeier ist nicht dauernd zu erhöhen. Der ZBB lehnt entschieden jegliche Änderungen an den Regelungen beim sogenannten Joghurtkontingent ab. Das BLW muss seine Ressourcen zielgerichteter aufwenden können, als sich solchen von den Gesuchstellern selbst verursachten und zu verantwortenden Problemen widmen zu müssen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Abs. 2	2 Das BLW überprüft die Zollansätze monatlich und setzt sie so fest, dass die Preise für importierten Zucker, zuzüglich Zollansätze und Garantiefondsbeitrag (Art. 10 Landesversorgungsgesetz vom 8. Okt. 19822; LVG), den Marktpreisen in der Europäischen Union entsprechen, mindestens aber 600 Franken je Tonne betragen.	Zur Absicherung eines Mindestpreises für Zucker und damit zur Erhaltung des Zuckerrübenanbaus sind sofort dringende Anpassungen beim Grenzschutz nötig. Durch die einseitigen Anpassungen der Zuckermarktordnung in der EU muss in der Schweiz ein Mindestzuckerpreis und damit ein Sicherheitsnetz für die inländische Produktion definiert werden.
Art. 6 Zollansätze für Getreide zur menschlichen Ernährung	3 Der Zollansatz wird nur angepasst, wenn die Preise für importierten Weizen, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag, eine bestimmte Bandbreite überschreiten. Die Bandbreite ist überschritten, wenn die Preise mehr als 3 Franken je 100 Kilogramm nach oben oder unten vom Referenzpreis abweichen. Die Belastung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung) darf ~~23~~ **30** Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten.	Indem ein Referenzpreis festgelegt wird, ist das Ziel erreicht, da die Importe innerhalb einer Bandbreite getätigt werden.
Ziff. 15 15. Marktordnung Getreide und verschiedene Samen und Früchte zur menschlichen Ernährung	Erhöhung des Ausserkontingents-Zollansatz auf Fr. 50.-/dt für Brotgetreide bezüglich des Zollkontingents Nr. 27.	Der ZBB fordert eine Erhöhung des Ausserkontingent-Zollansatzes.
Ziff. 5 Nummern 09, 09.1 und 09.2	**5. Marktordnung Eier und Eiprodukte** Num- Erzeugnis Umfang des	Das Teilzollkontingent für Konsumeier ist weiterhin provisorisch nach Bedarf zu erhöhen. Damit ist besser gewährleistet, dass auf ein sich rasch änderndes Marktumfeld reagiert

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta			Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	mer des Zoll-kontin-gents		Zollkontin-gents (t)	werden kann
	09.1	**Konsumeier**	~~**17‘428**~~ **16‘428**	

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der ZBB nimmt erfreut zur Kenntnis, dass der Bund die Absatzförderung als wichtiges Element der Agrarpolitik und der Qualitätsstrategie der einheimischen Landwirtschaft erachtet. Diese ist unbedingt im bisherigen Rahmen aufrecht zu erhalten oder gar auszubauen. Die Mittel haben eine nicht zu unterschätzende Hebelwirkung (Multiplikatoreffekt). Wenn es durch Werbe- und Absatzförderungsmittel gelingt, dass die Produzenten ihre Erzeugnisse mit Wertschöpfung verkaufen können, ist das für Bäuerinnen und Bauern die beste Art, Einkommen zu generieren. Die Mittel sind auch aus der Optik der „gleich langen Spiesse" wichtig, da in der EU und darüber hinaus fast alle anderen Länder auch erhebliche staatliche Mittel für die Absatzförderung einsetzen. Zu erwähnen sind hier als Beispiel die vielen Länderauftritte an der Internationalen Grünen Woche in Berlin, die vollumfänglich durch ihre Staaten (bsp. Norwegen) finanziert werden.

Es ist jedoch nicht nachvollziehbar, weshalb der Ko-Finanzierungsanteil des Bundes von aktuell 50 auf neu 40 Prozent reduziert werden soll. Das bisherige System hat sich bestens bewährt und verlangt von den Organisationen bereits ein hohes Mass an Eigenverantwortung. Der Bericht der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) ortet zudem kein Potenzial bei der Mittelhöhe sondern bei der Konzentration der Mittel, der stärkeren Orientierung des Mittelzuteilungssystems an Leistung und Wettbewerb, der Verminderung von Zielkonflikten, der Schaffung eines Labels mit Qualitätsaussage sowie bei der Optimierung des Controllings.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2	Nicht unterstützt werden: h Massnahmen zugunsten von Tabak, ~~Spirituosen~~ und Betäubungsmitteln nach Artikel 1 des Betäubungsmittelgesetzes vom 3. Oktober 1951.	Der ZBB fordert die Aufhebung des Ausschlusses von Spirituosen von Absatzförderungsmassnahmen. Spirituosen sind landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte wie bspw. Wein oder Käse. Durch den Ausschluss wurden die Obstproduzenten, besonders jene mit Hochstamm-Obstbäumen, benachteiligt.
Art. 5 Abs. 2 Bst. d	~~2 Nicht als eigene finanzielle Mittel gelten insbesondere:~~ ~~d. Finanzhilfen und Abgeltungen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden.~~	Sofern Doppelsubventionierung von Bundesmitteln ausgeschlossen werden kann, sollen Mittel von Kantonen und Gemeinden weiterhin angerechnet werden dürfen. Es handelt sich hier um getrennte Ebenen, die über eigene Rechnungen und Haushalte verfügen.
Art. 8 *Höhe und Art der Finanzhilfen*	1 Die Finanzhilfe beträgt ~~höchstens 40~~ 50 Prozent der anrechenbaren Kosten. 2 ~~Sie kann höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten betragen,~~	- Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Ko-Finanzierungsanteil von aktuell 50 auf neu 40 Prozent reduziert werden soll. Der Bericht der

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~wenn das Vorhaben:~~ ~~a. aufgrund der Beurteilung nach Artikel 13a als besonders förderungswürdig eingestuft wird; oder~~ ~~b. einem Förderschwerpunkt nach Artikel 13 Absatz 1 entspricht.~~ [3] Für imagebildende Massnahmen an internationalen Grossanlässen von nationaler Bedeutung kann von den Höchstsätzen nach ~~den Absätzen 1 und 2~~ Absatz 1 abgewichen werden.	EFK ortet KEIN Potenzial bei der Mittelhöhe (siehe auch „Allgemeine Bemerkungen“). - Das bisherige System hat sich bestens bewährt und verlangt von den Organisationen bereits ein hohes Mass an Eigenverantwortung. - Die Einführung eines Bonussystems schafft nicht die gewünschten Anreize. Antragssteller mit einem grösseren finanziellen Volumen können das angedachte Bonussystem besser erfüllen – eine objektive proportionale Mittelverteilung ist nicht gewährleistet. - Das neue Bonussystem bietet keine Planungssicherheit. Wenn erst Ende Jahr bekannt wird, wie hoch der Ko-Finanzierunganteil im Folgejahr sein wird, laufen bewährte Massnahmen in Gefahr, aus dem Portfolio gestrichen zu werden. - Die Reduktion des Ko-Finanzierungsanteils hat eine kontraproduktive Wirkung: Der Innovationsgedanke wird keineswegs unterstützt sondern eingeschränkt. Der höhere Einsatz von Eigenmitteln verhindert, dass gemäss Art. 9c Ergänzende Kommunikationsprojekte eingereicht werden können.
5. Abschnitt: Umsetzung		
Art. 13 *Zuteilung der Mittel*	[1] Die zur Verfügung stehenden Mittel werden ~~aufgrund von Förderschwerpunkten auf die folgenden Förderbereiche~~ wie folgt zugeteilt: a. 80 Prozent für Massnahmen nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe a; b. 15 Prozent für Vorhaben zu Landwirtschaftsprodukten nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe a sowie Vorhaben zu Themenbereichen nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe c sowie überregional organisierte Vorhaben zu Regionalprodukten c. 5 Prozent für Informationsmassnahmen über die von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen.	Auf die Aufhebung der prozentualen Mittelzuteilung ist zu verzichten. Es besteht die Gefahr, dass finanzstärkere Organisationen entgegen den Marktverhältnissen überproportional Absatzförderungsmittel generieren können. Das angedachte Bonussystem (Förderschwerpunkte und Investitionsattraktivität) schafft nicht die gewünschten Anreize und kann eine objektive, proportionale Mittelverteilung nicht gewährleisteten. Da das Bonussystem zum Zeitpunkt der Ver-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. 4 Mio. Franken für Exportinitiativen. ~~[2] Die Förderschwerpunkte und die Zuteilung der Mittel auf die Förderbereiche werden periodisch überprüft und angepasst.~~ ~~[3] Die Mittel, die für Vorhaben zu einzelnen Landwirtschaftsprodukten nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe a zur Verfügung stehen, werden den einzelnen Landwirtschaftsprodukten aufgrund von deren Investitionsattraktivität zugeteilt.~~ ~~[4] Die Mittel, die für die einzelnen Themenbereiche nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe c und für überregional organisierte Vorhaben nach Artikel 9b zur Verfügung stehen, werden diesen aufgrund von deren Investitionsattraktivität zugeteilt.~~	nehmlassung noch nicht bekannt ist, ist auf dessen Umsetzung zu verzichten.

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Erfassung der Gebietszugehörigkeit ist grundsätzlich richtig. Bei der Umsetzung ist aber darauf zu achten, dass Stufenbetriebe nicht benachteiligt oder gar von der Nutzung der Berg- und Alp-Verordnung ausgeschlossen werden.

Die Ergebnisse der neutralen Qualitätseinstufung in den Schlachtbetrieben kann nicht generell auf den letzten Tierhalter eingeschränkt werden. Wenn der letzte Tierhalter vor der Schlachtung ein Handelsstall war, erreicht die Information den tatsächlich berechtigten Tierhalter nicht mehr.

Mit der Einführung der Meldepflicht für Geflügelbestände von mehr als 1000 Legehennen erfolgte das klare Versprechen einer BLV-Delegation, die Meldung der eingestallten Legehennen diene einzig und allein dem Zweck des Salmonellen-Monitorings. Jegliche weitere Verpflichtung wurde ausdrücklich in Abrede gestellt. Das BLV hat dieser abgegebenen Verpflichtung nun nachzukommen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Abs. 1 Bst. c	[1] Die Tiergeschichte umfasst die folgenden Daten eines einzelnen Tiers: c. Standortadresse und Gebietszugehörigkeit der einzelnen Tierhaltungen, in denen das Tier steht oder gestanden ist;	Die Erfassung der Gebietszugehörigkeit ist grundsätzlich richtig. *Siehe auch Art. 20, Abs. 2bis*
Art. 4 Abs. 1 Bst. dbis	[1] Die Kantone melden die folgenden Daten und ihre Änderungen dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW): dbis. für landwirtschaftliche Tierhaltungen nach Artikel 11 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 (LBV): die Gebietszugehörigkeit (Art. 1 der Landwirtschaftlichen Zonen-Verordnung vom 7. Dezember 1998) des Betriebs, zu dem die Tierhaltung gehört;	Der ZBB begrüsst die Anpassung, sofern die Vermarktung von Tieren oder Produkten mit den Bezeichnungen „Berg“ und „Alp“ gemäss den Vorgaben der Berg- Alpverordnung nicht verhindert wird. *Siehe auch Art. 20, Abs. 2bis*
Art. 16 Abs. 1 Bst. c Ziff. 4, Abs. 1bis und Abs. 3	[1] Tierhalterinnen und Tierhalter sowie Schlachtbetriebe können in folgende Daten Einsicht nehmen, sie bei der Betreiberin beschaffen und verwenden: c. folgende Daten über die Tiere, die in ihrer Tierhaltung stehen oder gestanden sind: ~~4. Aufgehoben~~ 4. bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons: Ergebnisse bei	*Zu Abs. 4:* Die ersatzlose Streichung von Ziffer 4 über die Ergebnisse der Qualitätseinstufung von Schlachttieren geht zu weit. Der letzte Tierhalter vor der Schlachtung ist oft ein Viehhandelsbetrieb, der das Tier nur einige wenige Tage hält. Wird die Möglichkeit zur Einsicht der Qualitätseinstufung gemäss Erläuterungen nur noch dem letzten Tierhalter zugänglich gemacht, ist der Tierhalter, der

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der neutralen Qualitätseinstufung. ***Für Tierhalter, die das Tier in den letzten 10 Tagen vor der Schlachtung gehalten haben.***	das Tier zur Schlachtreife gefüttert hat ausgeschlossen. Daher ist eine Frist von 10 Tagen vor der Schlachtung einzuführen.
Art. 20 Abs. 2bis und 7	^{2bis} Sie teilt jeder landwirtschaftlichen Tierhaltung nach Artikel 11 LBV die Gebietszugehörigkeit des Betriebs zu, zu dem die Tierhaltung gehört.	Abs. 2^{bis} kann nur zugestimmt werden, wenn Betriebe mit Tierhaltungen in verschiedenen Zonen weder für die Sömmerung der Tiere noch für die Vermarktung z.B. nach den Kriterien der Berg- / Alpverordnung keine Nachteile erleiden. Keine Bemerkungen zu Abs. 7.

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der ZBB begrüsst die Reduktion der Gebühren für den Tierverkehr. Der ZBB erwartet aber, dass das schon längere Zeit bestehende Problem der Kosten für Ersatzohrmarken bei dieser Gelegenheit angepackt wird. Durch die Erhebung von Gebühren für Ersatzohrmarken besteht weder für die Lieferanten noch die verantwortlichen Behörden beim Bund ein Anreiz für eine bessere Qualität der Ohrmarken zu sorgen. Die Bauern sind durch die Gesetze gezwungen die Ersatzohrmarken zu kaufen, ohne dass sie deren Qualität beeinflussen können.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang	~~1.2~~ ~~Ersatz von Ohrmarken mit einer Lieferfrist von fünf Arbeitstagen für Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung, für Büffel und Bisons, pro Stück~~ ~~2.25~~	Der ZBB stimmt den vorgesehenen Gebührensenkungen zu und fordert die Aufhebung der Gebühren für Ersatzohrmarken.

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der ZBB begrüsst die Anpassungen. Sie schaffen die Grundlage, damit Daten mit Dritten ausgetauscht werden können. Zudem werden die Informationen zu Kürzungen von Direktzahlungen nicht mehr in Acontrol aufgenommen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 22a *Benutzer- und Zugriffsverwaltung des Internetportals Agate für andere Informationssysteme*	[1] Das BLW kann auf Gesuch hin bewilligen, dass die Benutzer- und Zugriffsverwaltung des Internetportals Agate für ein anderes, nicht über das Internetportal Agate erreichbares Informationssystem die Authentifizierung von Personen übernimmt, falls dieses: a. die gleiche Zielgruppe wie das Internetportal Agate hat; und b. die Benutzer und Benutzerinnen in der Bewirtschaftung oder der Tierhaltung massgeblich unterstützt. [2] Das BLW entscheidet über das Gesuch nach Absatz 1 und bestimmt die Nutzungsmodalitäten. [3] Das BLW zeigt der betroffenen Person in geeigneter Weise an, welche Informationssysteme Daten des Internetportals Agate über die betroffene Person nutzen.	Der ZBB begrüsst den neuen Artikel und fordert eine Ergänzung. Der Betriebsleiter soll wissen können, welche anderen Stellen über seine Betriebsdaten informiert werden.
Art. 27 Abs. 7 bis 10	[9] Das BLW kann auf Gesuch hin Daten gemäss Artikel 2, Artikel 6 – mit Ausnahme der Daten nach Buchstabe e – und Artikel 14 dieser Verordnung für folgende Dritte online abrufbar machen, sofern das Einverständnis des Bewirtschafters, der Bewirtschafterin, des Tierhalters oder der Tierhalterin vorliegt: a. Personen, Organisationen oder Unternehmen, welche den Bewirtschafter, die Bewirtschafterin, den Tierhalter oder die Tierhalterin bei der Schaffung eines Mehrwerts für ihre Produkte unterstützen; oder ihn bei der Administration der agrarpolitischen Massnahmen unterstützen; b. Betreiber von anderen, nicht über das Internetportal Agate er-	*Zu Abs. 9:* Der ZBB begrüsst die Ausnahme in Art. 6 Bst. e. Zur administrativen Vereinfachung beim Landwirt: es muss ihm ermöglicht werden, dass er die Administration von agrarpolitischen Massnahmen (z. B. Gesuchstellung für Direktzahlungen, Prüfen Feststellungen Beitragsberechtigung, Prüfen Abrechnung Direktzahlungen usw.) einer Person, Organisation oder Unternehmung seines Vertrauens übertragen kann (z. B. Treuhandstelle). Damit könnte der Landwirt eine Arbeitsteilung wie bei der Einreichung der

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	reichbaren Informationssystemen, welche dem Bewirtschafter, der Bewirtschafterin, dem Tierhalter oder der Tierhalterin einen elektronischen Zugang zu ihren eigenen Daten ermöglichen und sie dadurch bei der Bewirtschaftung ihres Betriebs oder ihrer Tierhaltung unterstützen. [10] Das BLW entscheidet über das Gesuch nach Absatz 9 und bestimmt die Nutzungsmodalitäten. Das BLW zeigt der betroffenen Person in geeigneter Weise an, welche Personen, Organisationen, Unternehmen und Informationssysteme die Daten nutzen.	Steuererklärung einrichten. *Zu Abs. 10:* Zudem soll der Betriebsleiter wissen können, welche anderen Stellen über seine Betriebsdaten informiert werden. Deshalb ist dem Landwirt in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben, wer seine Daten abruft oder an wen die Daten abgegeben werden.

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: Keine allgemeinen Bemerkungen.		
Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2a *Betriebsführung und tragbare Belastung*	[1] Die vorhandenen Buchhaltungsergebnisse werden bei der Beurteilung der Betriebsführung und der Planungsrechnungen beigezogen. [2] Bei der Planungsrechnung wird das verzinsliche Fremdkapital mit einem Zinssatz von mindestens 4 Prozent und, für den Betrag über dem Ertragswert, einem Tilgungssatz von ~~3~~ 4 Prozent berücksichtigt.	Der ZBB beantragt einen Tilgungssatz von 4%, aber einzig für das Fremdkapital über dem Ertragswert.
Ziff. II. Investitionskredite für Wohnhäuser		Entsprechend dem Vorschlag 2 bei der SVV soll für Bauvorhaben, bei denen Zusatzkosten wegen erhöhter Anforderung an die Eingliederung in die Landschaft anfallen, auch ein zusätzlicher Pauschalbetrag ausgerichtet werden können.

Bühlmann Monique BLW

Von: Peter Brügger <peter.bruegger@sobv.ch>
Gesendet: Dienstag, 18. April 2017 13:40
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: Müller Walter
Betreff: 522_FBS_Freisinnige Bäuerinnen und Bauern Schweiz_18.04.17
Anlagen: Stellungnahme FBS Agrarpaket 2017.docx

Sehr geehrte Damen und Herren,
im Auftrag des Präsidenten NR W. Müller senden ich Ihnen die Vernehmlassung der Freisinnigen Bäuerinnen und Bauern Schweiz zum Agrarpaket 2017.

Freundliche Grüsse

Peter Brügger

Solothurner Bauernverband
Obere Steingrubenstrasse 55, 4503 Solothurn
T: 032 628 60 60; F: 032 628 60 69
das lauft eSO - Newsletter des SOBV
peter.bruegger@sobv.ch
www.sobv.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	Freisinnige Bäuerinnen und Bauern Schweiz (FBS) 522_FBS_Freisinnige Bäuerinnen und Bauern Schweiz_18.04.17
Adresse / Indirizzo	Präsident Walter Müller Fanelaweg 2 9478 Azmoos
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	18.4.2017 Sig. W. Müller

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 4

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) ... 6

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19) ... 7

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 8

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) ... 14

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 15

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 19

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1) ... 20

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 21

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 22

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140) ... 23

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161) ... 24

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181) ... 25

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1) ... 26

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2) ... 27

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 28

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ... 29

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) ... 30

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211) ... 31

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Vorab bedankt wir und für die Möglichkeit der Vernehmlassung. Wohlwissend, dass viele Verordnungsanpassung von der landw. Praxis, durch landw. Verbänden und Organisationen gefordert wurden und zu den nun vorgeschlagenen Verordnungsanpassungen geführt haben, sind wir der Meinung, dass nicht jedes Jahr in diesem Umfang Änderungen in diesem Detailierungsgrad vorgenommen werden sollen. Dies führt zu einem hohen Aufwand für die landw. Verbände und Organisationen wie auch für die Bundesbehörde. Zudem kommt es kaum der Forderung nach, die Bürokratie abzubauen, diese auf ein vernünftiges Mass zu reduzieren und die administrativen Hürden abzubauen. Im Gegenteil, wie die vorgeschlagenen Änderungen dieses Verordnungspaketes aufzeigen.

Besonders bei der Strukturverbesserungsverordnung lehnen wir die vorgeschlagene Einführung von weiteren administrativen Hürden, welche die Entscheidungsspielräume der Landwirtschaft unnötig einschränken und die Administration aufblähen ab. Die heutigen Kritierien zur Vergabe von Investitionshilfen und die von den kantonalen Kreditkassen angewendeten Prüfungsberechnungen haben sich bewährt und haben kaum zu Ausfällen geführt. Die Einführung einer minimalen Eigenfinanzierung von 10% unterstützen wir, Dadurch wird das unternehmerische Denken der Kreditnehmer gestärkt.

Bei der Direktzahlungsverordnung regen wir ebenfalls einige Änderung und Anpassungen an. Insbesondere soll die Möglichkeit der Zweitbeurteilung bestehen bleiben, die Anforderungen für die Raus-Beiträge mit einem zweiten Programm ergänzt und die Beiträge dafür angepasst werden, die Biodiversitätsbeiträge für die Qualitätsstufe I nicht noch einmal gekürzt werden und keine zusätzlichen Pflegeforderungen bei den Hochstammfeldobstbäumen Q I eingeführt werden. Betreffend der Kürzungen von Beiträgen bei Verstössen schlagen wir einen neunen Artikel vor, damit Kürzungen nur bei sachbezogenen Beiträgen vorgenommen werden.

Wir bitten Sie, die von uns vorgeschlagenen Änderungsanträge wohlwollend zu prüfen und aufzunehmen.

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Aufhebung der Möglichkeit einer Zweitbeurteilung durch die kant. Behörde entzieht den betroffenen Bäuerinnen und Bauern ein Rechtsmittel. Allfällige Sanktionen durch Kontrollstellen sollen nach Wunsch der Betroffenen durch die kantonale Stelle überprüft werden können.

Der Rückgang des Selbstversorgungsgrades in den letzten Jahrzehnten, der Rückgang der Produktion und der Flächen, die Diskussionen rund um Swissness und die Möglichkeit zur Finanzierung über den für die Einzelkulturbeiträge vorgesehenen Finanzrahmen sind klare Zeichen dafür, dass die Einführung eines solchen Beitrags für Futtergetreide möglich und ab sofort nötig ist. Eine Einführung ist nicht nur aus pflanzenbaulicher Sicht, sondern auch aus dem Blickwinkel der Tierhalter notwendig. Die inländische Futtergetreideproduktion und damit die Verfügbarkeit von inländischen Futtermitteln sind stark eingebrochen. Dies bringt die Schweizer Tierhaltung in eine Gefährdungssituation und verunmöglicht mehr und mehr einen inländischen Versorgungskreislauf, was wiederum mehr Kritik an der Haltung gewisser Tierkategorien bringt. Dadurch wird auch die in der Absatzförderung postulierte Erhöhung des Konsums von schweizerischen Landwirtschaftsprodukten zulasten ausländischer Konkurrenz- und Substitutionsprodukten indirekt in Frage gestellt, wenn nicht gar unterlaufen.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Artikel 5</td><td>Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr:<table><tr><th></th><th>Franken</th></tr><tr><td>a.</td><td>für Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Leindotter, Mohn und Saflor:</td><td>~~700~~ 1000</td></tr><tr><td>b.</td><td>für Saatgut von Kartoffeln und Mais:</td><td>~~700~~ 1000</td></tr><tr><td>c.</td><td>für Saatgut von Futtergräsern und Futterleguminosen:</td><td>1000</td></tr><tr><td>d.</td><td>für Soja:</td><td>1000</td></tr><tr><td>e.</td><td>für Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken sowie Mischungen nach Artikel 4 Absatz 2:</td><td>1000</td></tr><tr><td>f.</td><td>für Zuckerrüben zur Zuckerherstellung:</td><td>1800</td></tr></table></td><td>Aufgrund der Flächenentwicklung beim Futtergetreide fordern wir die Einführung eines Einzelkulturbeitrags beim Futtergetreide.

Eine Anpassung der Beträge für Saat- und Pflanzgut ist ebenfalls notwendig, um die Vermehrungsflächen in der Schweiz beibehalten zu können</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	g. Futtergetreide 400	
Art. 16 Abs. 2 und 3	Beibehalten	Das Rechtsmittel der Zweitbeurteilung soll beibehalten werden. Durch die Aufhebung dieser Möglichkeit würde den betroffenen Landwirten ein wichtiges Rechtsmittel entzogen.

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Wir verzichten auf eine Stellungnahme.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir verzichten auf eine Stellungnahme.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Grundsätzlich sollen in der DZV Änderungen nur dort vorgenommen werden, wo zwingend notwendige Detailanpassungen unumgänglich sind. Ansonsten sind Neuerungen/Anpassungen bei einer allfälligen generellen Überarbeitung am Ende der Periode 2021 vorzusehen. Die jährlichen Detailanpassungen können von der Landwirtschaft kaum verfolgt, erfasst und umgesetzt werden und die praktizierenden Landwirte laufen Gefahr, ohne Absicht Vorgaben nicht zu erfüllen. Zudem wird mit Anpassungen in kurzen Zeitintervallen eine unnötig grosse Bürokratie in Bundes- und Kantonsämter, Verbänden und Institutionen losgetreten. Diese ist möglichst tief zu halten, um die knappen Finanzmittel wirkungsvoll und am richtigen Ort einsetzen zu können. Das vorliegende umfassende Verordnungspaket zeigt auf, dass mit den jährlichen Anpassungen sehr viele Detailregelungen vorgenommen werden, die zur Ausuferung der Bürokratie führt, das System als solches gefährdet und bei der Landwirtschaft, der Politik und breiten Teilen der Gesellschaft auf Unverständnis stossen.

Die Beibehaltung der Zweitbeurteilung ist wichtig.

Wir lehnen eine weitere Kürzung der Biodiversitätsbeiträge auf Qualitätsstufe I ab. Zudem erachten wir eine Ausdehnung der Raus Beiträge auf weitere Tierkategorien als nicht zielführend. Hingegen regen wir an, eine zweite Katogerie Raus einzuführen, damit bsp. Milchwirtschaftsbetriebe mit Robotermelkanlagen ihre Tiere untere einfacheren Voraussetzungen auch auf die Weide treiben und nicht nur permanent im Stall halten. Betreffend den Kürzungen von Beiträgen aufgrund von Verstössen schlagen wir einen neuen Artikel vor, damit Kürzungen nur bei sachbezogenen Beiträgen vorgenommen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 30 Abs. 3bis	Ablehnung	Mit dieser Produktion werden kaum grosse Mengen an Hofdünger anfallen. Die vorgesehene gesetzliche Regelung lässt jegliches Augenmass vermissen und stellt eine unnötige Detailregelung dar.
Art.33 Abs. 2	Die Haltung von Weidegänsen setzt *ab einer Menge von … Gänsen* einen Bewirtschaftungsplan…..	Ein allfälliger Bewirtschaftungsplan ist möglichst einfach zu halten und soll allenfalls erst ab einer gewissen Anzahl gesömmerten Weidegänsen zur Pflicht werden.
Art. 40 Abs 2	Bisherige Regelung beibehalten.	Da die aktuelle Regelung auf einer veralteten Datengrundlage basiert und so zu einer Ungleichbehandlung führt, muss eine Lösung gefunden werden, mit der die Milchviehsömme-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		rung nicht geschwächt wird. Wir schlagen vor, die Regelung nicht aufzuheben, sondern auf eine aktuelle angepasste Basis zu stellen. Es ist unbestritten, dass Sömmerungsbetriebe mit kurzer Bestossung praktisch die gleichen Fixkosten auf weniger Tage umlegen müssen.
Art. 73 Bst. H	Aufheben	Bisons und Hirsche sind wildlebende Tierarten, die sich auf einer grossen Weide aufhalten und nicht nach unseren Gewohnheiten eingestallt werden und daher auch keine Rausbeiträge erhalten sollen. Durch die Erweiterung der Rausbeiträge auf diese Exoten werden Geldmittel bei den angestammten Tierarten, wo durch den Beitrag das Tierwohl wesentlich gefördert wird, unnötigen entzogen.
Art. 75, Abs. 3	Buchstabe h streichen	Folgerung betreffend Streichung Art. 73 Bst.h
Art.75 Abs.3	3. Die Tiere der Kategorien nach Artikel 73 Buchstaben b – d……..	Einerseits sollte eine klare Definition der Minimalfläche pro Tierkategorie erfolgen. Andererseits soll eine Differenzierung eingeführt werden und zwar nach: • Raus Basis: weniger hohe Anforderung als bisheriges RAUS in Bezug auf die Fläche und die tägliche Dauer mit einem Beitrag von Fr. 120 pro GVE. • RAUS Weide: keine Verschärfung der Anforderungen; Beitrag mässig erhöhen auf Fr. 240/GVE, damit die Abgeltung den Mehraufwand besser abgegolten ist. Wird an der Version BLW festgehalten, bedarf der Begriff „wesentlicher Anteil“ einer Präzisierung oder soll gänzlich gestrichen werden. Ansonsten laufen die Landwirte Gefahr, bei schwierigen Wetterbedingungen (Trocken- und Nässeperioden, Herbstweide etc.) und dadurch geringem Weidefut-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		terangebot die Rausvorschriften nicht einhalten zu können. Obwohl der Weidegang wie üblich gewährleistet ist und dadurch ebenso das Tierwohl der Weidetiere gefördert wird. Zudem regen wir an, dass die vorgeschriebene minimale Trockensubstanzaufnahme von 25% ebenfalls gestrichen werden soll und durch eine geeignetere und einfach zu berechnende und kontrollierende Grösse (Bsp. min. Weidefläche pro GVE und Vegetationsperiode) ersetzt werden soll.
ART. 78 Abs 3	streichen	Diese Bestimmung wirkt sich kontraproduktiv gegen den Einsatz von Schleppschlauchausbringung aus.
Art. 82b 82c	Keine Überführung der Vorschrift in die ÖLN Richtinien.	Der vorgeschlagene Ressourceneffizientsbeitrag für N – reduzierte Phasenfütterung bei Schweinen ist zeitlich auf vier Jahre begrenzt. Es besteht die Absicht, die N- reduzierte Fütterung anschliessend als ÖLN Standart zu definieren. Damit wird unter anderem auch versucht, weitere produktionskostensteigernde und ertragsreduzierende Auflagen nach und nach vorzuschreiben. Somit wird das Einkommen wie auch die Handlungsfreiheit der Landwirtschaft weiter eingeschränkt. Wir regen an, die Beitragsdauer um 4 Jahre auf 8 Jahre auszudehnen und das Programm dann unbefristet auf freiwilliger Basis weiterzuführen.
Art. 82f	Abs. 4: und alle weiteren Jahren zu 30% Abs 5: streichen Zudem soll keine Überführung des Anreizsystems in eine Pflicht stattfinden sondern das freiwillige Anreizsystem unbefristet beibehalten werden.	Den Ansatz, mit einem Anreizsystem die Ausbringmenge von Pflanzenschutzmittel im Zuckerrübenanbau zu reduzieren, können wir unterstützen. Zudem ist lobenswert, dass diese Massnahmen in enger Zusammenarbeit mit der Branche umgesetzt werden soll. Es besteht aber analog des Ressourceneffizienzbeitrages bei den Schweinen die Absicht, die gewonnen Erkenntnisse und die freiwillige Teilnahme an diesem Programm bei den Zuckerrüben in eine Pflicht umzuwandeln. Dies kommt einer klaren Verschärfung gleich, welche sich produktionsverteuernd und ertragsreduzierend

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		auswirken wird. Besser ist die unbefristete Weiterführung des Anreizsystems.
Art. 103	Zweitbeurteilung weiterhin aufrechterhalten	Das Rechtsmittel der Zweitbeurteilung soll beibehalten werden. Die Streichung dieser Möglichkeit entzieht den Landwirten ein wichtiges Rechtsmittel. Die Zweitbeurteilung, wie sie im Kanton Solothurn gehandhabt wird, löst einen kleinen administrativen Aufwand aus und trägt in der DZV zur Transparenz bei und gibt den Betroffenen Rechte aber auch gewisse Verpflichtungen bei Unterlassung.
Artikel 105 neuer Absatz 1 bis	Die Kürzungen werden nur auf Beiträgen erhoben, welche einen sachlichen Bezug zum Verstoss haben.	Das Sanktionsreglement ist so auszugestalten, dass Kürzungen nur auf Beiträgen erhoben werden, welche auch tatsächlich einen sachlichen Bezug zum Verstoss haben. Die Kürzung aller Direktzahlungen aufgrund eines Verstosses im Tierwohlbereich Anfang 2017 auf einem Bauernhof im Aargau ist nicht rechtens und darf sich auf keinen Fall noch einmal wiederholen.
Anhang 4. Ziffern 12.1.9 und 12.2.6	Bisherige Regelung beibehalten.	Der vorgesehene Passus ist eine klare Auflageverschärfung und wird einerseits dazu führen, dass die für den ökologischen und landschaftlichen Nutzen wichtigen Hochstammfeldobstbäume tendenziell nicht mehr angemeldet oder nach und nach entfernt werden. Andererseits führt die neue weitreichende Auflage zu einer unnötigen Zunahme der Kontrollbürokratie. Die heutige finanzielle Abgeltung von Fr. 13.50 pro Hochstammbaum ist zu tief angesetzt, um weitere Pflegemassnahmen und Leistungen bei der Qualitätsstufe I verlangen zu können. Die Differenzierung der vorgeschriebenen Pflegemassnahmen zwischen QI und QII soll wie bisher beibehalten und gehandhabt werden.
Anhang 7, Ziffer 3.1.1	Keine weiteren Kürzungen der Biodiversitätsbeiträge auf	Nachdem der Bundesrat bereits im Jahre 2016 Begrenzungsmassnahmen bei den Biodiversitätsförderflächen Qua-

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>Qualitätsstufe I</td><td>litätsstufe I beschlossen hat ist eine weitere Kürzung kategorisch abzulehnen. Nicht jeder Bodentyp und nicht jede Exposition von bewirtschafteten Flächen führt trotz der richtigen Bewirtschaftung und den Bemühungen des Bewirtschafters dazu, dass die QII Stufe erreicht werden kann. Eine weitere Kürzung bei der QI Stufe führt zu einer Ungleichbehandlung unter den Bewirtschaftern. Auch Q I Flächen bringen einen klaren Mehrnutzen im Bereiche der Ökologie und Nachhaltigkeit und daher sollen diese Flächen nicht noch stärker benachteiligt werden.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 5.4 Tierwohlbeiträge</td><td>
<table>
<tr><th colspan="2" rowspan="2">Tierkategorie</th><th colspan="3">Beitrag (Fr. je GVE)</th></tr>
<tr><th>BTS</th><th>RAUS Basis</th><th>RAUS Weide</th></tr>
<tr><td>a.</td><td>Tierkategorien der Rindergattung</td><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>1.</td><td>Milchkühe</td><td>90</td><td>120</td><td>240</td></tr>
<tr><td>2.</td><td>andere Kühe</td><td>90</td><td>120</td><td>240</td></tr>
<tr><td>3.</td><td>weibliche Tiere, über 365 Tage bis 1. Abkalbung</td><td>90</td><td>120</td><td>240</td></tr>
<tr><td>4.</td><td>weibliche Tiere, über 160 - 365 Tage alt</td><td>90</td><td>120</td><td>240</td></tr>
<tr><td>5.</td><td>weibliche Tiere, bis 160 Tage alt</td><td>-</td><td>300</td><td>420</td></tr>
<tr><td>6.</td><td>männliche Tiere, über 730 Tage alt</td><td>90</td><td>120</td><td>240</td></tr>
<tr><td>7.</td><td>männliche Tiere, über 365 - 730 Tage alt</td><td>90</td><td>120</td><td>240</td></tr>
<tr><td>8.</td><td>männliche Tiere, über 160 - 365 Tage alt</td><td>90</td><td>120</td><td>420</td></tr>
<tr><td>9.</td><td>männliche Tiere, bis 160 Tage alt</td><td>-</td><td>300</td><td>240</td></tr>
</table>
</td><td>Für die Einführung des zweiteiligen RAUS-Programms sind folgende Beiträge für die Tiere der Rindergattung vorzusehen:

Für das Programm RAUS Basis sind die Ansätze leicht zu senken und für das Programm RAUS Weide leicht zu erhöhen.</td></tr>
</table>

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir verzichten auf eine Stellungnahme.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Mit den Strukturverbesserungsmassnahmen wird den Bauern grundsätzlich die Möglichkeit eröffnet ihr Unternehmen weiterzuentwickeln und strategisch neu auszurichten. Der Zugang zu Strukturverbesserungsmassnahmen sollten nicht durch administrative Auflagen erschwert werden. Dies würde sich negativ auf den unternehmerischen Freiraum der Bauern auswirken. Mit der Pauschalierung wurde den Bauern ab 2000 etwas zusätzlicher Entscheidungsspielraum gewährt. Die heute vorliegenden Vorschläge des Bundesrates versuchen diesen Entscheidungsspielraum der Landwirtschaft unnötig einzuschränken.

Die Investitionskredite wurden bisher von den Kantonen aufgrund eingehender angepasster Prüfung der Kreditgesuche eingesetzt. Daher sind bis heute in der ganzen Schweiz kaum Verluste eingetreten.

Wenn am Markt schwierige Situationen entstehen, ist das nicht der Unterstützung von Bauprojekten anzulasten. Vielmehr müsste darauf Gewicht gelegt werden, dass die Bauern lernen die Marktsituation besser einzuschätzen und in ihre Entscheide einzubeziehen. Die von Branchenorganisationen vorgebrachte Kritik an den Investitionshilfen setzt am falschen Ort an und darf nicht zu einer Aufblähung der Administration bei den einzelbetrieblichen Strukturverbesserungsmassnahmen führen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
2 Abs. 2 Bchst b		
4	Bisherige Regelung beibehalten	Die berufliche Grundbildung als Landwirt mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis ist ein ausreichendes Qualifikationskriterium für die Gewährung von Investitionshilfen an Strukturverbesserungen. Eine höhere Berufsbildung bildet keine Gewähr für eine gute Betriebsführung und eine erfolgreiche Investitionspolitik. Die heute geltende Regelung soll nicht verändert werden. Bei grösseren Investitionen gewichten wir den betrieblichen Leistungsausweis (u.a. mehrjährige Buchhaltungsergebnisse, Ausgangsverschuldung, Eigenfinanzierungsgrad) wesentlich höher als der Nachweis der höheren Berufsbildung.
5	Zustimmung	Der Streichung der Kaufpreislimite bei der Betriebsübernahme können wir zustimmen unter der Bedingung, dass die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		neu vorgesehene Bestimmung von Art. 8a umgesetzt wird.
6	Bei Starthilfen und grösseren baulichen Investitionen ~~über 500 000 Franken~~ müssen die Zweckmässigkeit der vorgesehenen Investition, ...	Der bisherigen Regelung und der vorgesehenen Ausdehnung des Betriebskonzepts auf Starthilfegesuche stimmen wir zu. Es soll aber klar den Kantonen überlassen werden, die Höhe oder andere Kriterien festzulegen, wann eine solche Prüfung der Zweckmässigkeit verlangt wird.
8 Abs. 4	Ablehnung	Diese Ergänzung ist nicht notwendig. Die kantonalen Kreditkassen verfügen über das notwendige know-how und haben bisher die Tragbarkeiten korrekt berechnet.
8a Abs. 1 und 2	Eigenfinanzierungsanteil 1 Investitionshilfen, mit Ausnahme der Starthilfe nach Artikel 43, werden gewährt, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin mindestens ~~15~~ **10** Prozent **Eigenfinanzierungsanteil** nachweisen kann. 2Das BLW legt die als Eigenfinanzierung anrechenbaren Mittel fest.	Wir stimmen der Stossrichtung dieser Änderung grundsätzlich zu. Wir verweisen auf unsere entsprechenden Eingaben im Rahmen von AP2014-17 und früheren Agrarpaketen. Mit einer minimalen Eigenfinanzierung wird das unternehmerische Denken der Gesuchsteller gestärkt und eine mittel- bis langfristigere Investitionsplanung erreicht. Ausschlaggebend sind nicht die Eigenmittel, die eingesetzt werden, sondern Mittel eingesetzt werden können. Neben den vorhandenen flüssigen Mitteln müssen auch andere Mittel angerechnet werden können. Es würde aber zu weit führen, wenn diese Detailregelungen in der bundesrätlichen Verordnung festgelegt würde. Das BLW soll nach Konsultation der Fachgremien (suissemelio, kantonale Kreditkassen) die als Eigenfinanzierung anrechenbaren Mittel definieren. Bei der Einführung befürworten wir eine relative bescheidene Grenze von 10% Prozent. Abhängig von den Erfahrung können wir uns später eine Erhöhung durchaus vorstellen.
8a Abs. 3	Streichen	Mit dieser Bestimmung wird der administrative Aufwand unverantwortlich in die Höhe getrieben. In vielen Gebieten

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		sind bei einzelnen Arbeitsgattungen gar nicht 3 Anbieter zu Offerten bereit. Es müsste auch sichergestellt werden, dass die Offerten zu 100% vergleichbar sind. Das würde erheblichen Mehraufwand für die Submission beim Gesuchsteller und damit auch höhere Kosten verursachen.
14	Zustimmung	Die Landwirtschaftlichen Planungen sind zunehmend wichtig, damit die landwirtschaftlichen Anliegen auf kommunaler und regionaler Ebene bei Planungsprozesse adäquat eingebracht werden können.
18 Abs. 3	Zustimmung	Einer grundsätzlichen Verankerung dieser Zielsetzung stellen wir uns nicht entgegen. Bei der Ausgestaltung der unterstützten Massnahme ist aber grosse Zurückhaltung zu üben, um nicht kostentreibende Massnahmen zu fördern.
Art. 19 Abs. 8	Zustimmung	
37 Abs. 1	Zustimmung	
44 Abs. 2 b.	Zustimmung	
48	Sämtliche Änderungen werden abgelehnt	Die bisherigen maximalen Tilgungsfristen waren auf die Art der Investition angepasst. Gerade längerfristige Investitionen im Bereich rauhfutterverzehrende Tierhaltung werden dadurch erschwert oder gar verunmöglicht. Bei Betriebszweigen mit einem kurzen ROI führt die längere Rückzahlungsfrist tendenziell zu einer zu langsamen Rückzahlung (Schweine- und Geflügelställe, Obstanlagen, Gemüsebau). Absolut unsinnig ist eine 15-jährige Tilgugnsfrist bei Starthilfedarlehen, die in der Regel für die Finanzierung des Inventarkaufs eingesetzt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Durch die Verkürzung der Fristen würde vor allem bei grossen Investitionen die Möglichkeit einer Stundung bei vorübergehenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten massiv eingeschränkt.
52	Zustimmung	
55 Abs. 2 lit. a	**a. 500'000**	Entsprechend der Entwicklung der Strukturen sollte der Grenzbetrag auf 500'000 festgelegt werden. Dies bringt ein geringe administrative Entlastung der kantonalen Kreditkassen und des BLW.
Art. 59 Abs. 2	**Zustimmung**	Die Präsizierung entspricht der bisherigen Praxis.
Art. 63b	**Gesuche, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom …. 2017 beim Kanton eingereicht wurden, werden in Bezug auf die persönlichen Voraussetzungen nach Art. 4 und auf die Eigenmittel nach Art. 8a noch bis zum 1. Januar 2020 nach bisherigem Recht beurteilt.**	Sofern Art. 4– entgegen unserem Antrag - angepasst werden, soll die Übergangsfrist gemäss den Wartefristen der Kantone um ein Jahr verlängert werden.

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Betriebshilfedarlehen sind eine sehr wichtige Massnahme. Auch wenn die BHD in den letzten Jahren aufgrund der lang anhaltenden Zinsbaisse in vielen Kantonen nur wenig genutzt wurden, darf ihre Bedeutung nicht unterschätzt werden. Sowohl die Massnahme der Umschuldung als auch die Überbrückung unverschuldeter finanzieller Bedrängnis sind wichtige Instrumente.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
7 Abs. 3 und 4	Zustimmung	
10	Grenzbetrag Fr. 500‘000	In Analogie zum Antrag zu Art. 55 Abs. 2 Bst. A SVV

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir verzichten auf eine Stellungnahme.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir verzichten auf eine Stellungnahme.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir verzichten auf eine Stellungnahme.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 55 Abs. 4 Einleitungstext, Bst. c und e und 5	[4] Pflanzenschutzmittel, die nach Artikel 36 zugelassen sind, müssen nach den entsprechenden ausländischen Bestimmungen gekennzeichnet sein. Die Etikette muss identisch sein mit derjenigen, die im Ausland verwendet wird. Zudem müssen sie gekennzeichnet sein mit: c. dem Gehalt an flüchtigen organischen Verbindungen (VOC-Gehalt) gemäss der Stoff-Positivliste nach Anhang 1 der Verordnung vom 12. November 1997 über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV); e. der Chargennummer und dem Herstellungsdatum der Formulierung; bei Produkten, die im Ausland nach Artikel 52 (Parallelhandel) der Verordnung (EU) Nr. 1107/2009 zugelassen sind, sind die Chargennummer und das Produktionsdatum der Formulierung, die im Ursprungsmitgliedstaat gemäss der Verordnung (EU) Nr. 1107/2009 angewendet sind, zu verwenden. [5] Für die Kennzeichnung nach Absatz 4 Bst. a können die von der Zulassungsstelle abgegebenen Packungsbeilagen verwendet werden.	Mit der Anpassung (Belassung Original-Chargennummer und Herstellungsdatum) soll die Rückverfolgbarkeit von importierten Pflanzenschutzmitteln für die Behörden sichergestellt werden. Soweit diese Massnahme der Qualitätssicherung dient, unterstützen wir sie. Gleichzeitig hebelt die Anpassung die Möglichkeiten zum Parallelimport faktisch aus, weil dadurch die Hersteller gezielt günstige Bezugsquellen von Originalprodukten im Ausland stilllegen können. Die Möglichkeit zum Parallelimport ist für die Optimierung der Produktionskosten von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Es sind darum begleitende Massnahmen oder gesetzliche Anpassungen zu treffen, die den Parallelimport von PSM im ursprünglichen Sinn des Gesetzgebers weiterhin ermöglichen.
Anhang 11 Ziff. 6	Auf der Verpackung eines Pflanzenschutzmittels müssen die folgenden Angaben deutlich lesbar und dauerhaft angebracht sein: 6. die Chargennummer und das Herstellungsdatum der Formulierung;	

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir verzichten auf eine Stellungnahme.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir verzichten auf eine Stellungnahme

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir verzichten auf eine Stellungnahme.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir verzichten auf eine Stellungnahme.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir verzichten auf eine Stellungnahme.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir verzichten auf eine Stellungnahme.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Auch bei dieser Verordnung gehen vom BLW vorgeschlagene Änderungen in Richtung mehr Bürokratie. Diese Änderungen lehnen wir konsequent ab.

Bei der Ausgestaltung der Ansätze für Pauschalen sollte der seit Inkrafttreten der Verordnung erfolgten Bauteuerung Rechnung getragen werden und der Spielraum, der von der SVV gegeben ist ausgeschöpft werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
2a Abs. 1	Ablehnung	Die vorgeschlagene Ergänzung ist nicht notwendig. Die im Vollzug stehenden Kantone analysieren und interpretieren Buchhaltungsabschlüsse zur Beurteilung der bisherigen Betriebsführung im Rahmen bestehender Arbeitsprozesse. Die vorgeschlagene Erwähnung in der Verordnung, in einem neuen Abschnitt, in einem neuen Verordnungsartikel, ist unerheblich und führt lediglich zur Aufblähung der Ausführungsbestimmungen.
2a Abs.	Ablehnung	Die vorgeschlagene Ergänzung ist ebenfalls nicht notwendig. Die mit dem Vollzug beauftragten Organe in den Kantonen sind hinreichend qualifiziert, um die Kriterien für die Beurteilung von Finanzierungen im ländlichen Raum in eigener Regie festzulegen. Falls das Bundesamt für Landwirtschaft - entgegen unserem Vorschlag – beabsichtigen sollte, einheitliche Beurteilungskriterien für die gesamte Schweiz festzulegen, so sollte das Benchmarking zusammen mit den Kantonen (suissemelio) und der Forschungsanstalt Agroscope definiert werden.
Anhang 4 Ziff. III	Die Ansätze für IK und Beiträge sollten generell auf das Maximum der in der SVV vorgesehenen Bandbreite festge-	Die Ansätze wurden seit dem Inkrafttreten des Landwirtschaftsgesetzes im Jahre 1999 nie umfassend angepasst. In

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	legt werden.	der Zwischenzeit haben aber Entwicklungen stattgefunden, die zu massiv höheren Kosten bei Ökonomiebauten geführt haben, wie: • Anforderungen Tierschutz; • Anforderungen weitergehende tiergerechte Haltung; • Gestaltungsvorschriften Heimatschutz; • Auflagen Umweltschutz; • Technische Entwicklung; • Baukostenentwicklung.
Anhang 4 Ziff. VI	Zustimmung	

Bühlmann Monique BLW

Von: Gerance PIOCH <gerance-pioch@agora-romandie.ch>
Gesendet: Donnerstag, 4. Mai 2017 17:53
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: Laurent Guignard
Betreff: 524_PIOCH_Groupement pour la promotion intégrée dans l'Ouest de la Suisse_05.05.2017
Anlagen: Rückmeldung_Verordnungspaket_2017_dreisprachig_PIOCH.docx

Mesdames, Messieurs,

Vous trouverez en pièce jointe notre prise de position concernant la consultation train d'ordonnances agricoles 2017.

Merci d'avance de vos efforts!
Meilleures salutations
Sarah Hofmann

Secrétariat PIOCH
c/o Agora
Jordils 5, CP 1080
1001 Lausanne

Tél : 021 614 04 77
Fax : 021 614 04 78
gerance-pioch@agora-romandie.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	PIOCH - Groupement pour la promotion intégrée dans l'Ouest de la Suisse 524_PIOCH_Groupement pour la promotion intégrée dans l'Ouest de la Suisse_05.05.2017
Adresse / Indirizzo	Avenue des Jordils 5, Case postale 1080 1001 Lausanne Tél: 021 / 614 04 77 Fax: 021 / 614 04 78 e-mail: gerance-pioch@agora-romandie.ch
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	04.05.2017, le président Laurent Guignard et la secrétaire Sarah Hofmann

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 4

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) ... 5

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19) ... 6

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 7

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) ... 14

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 15

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 16

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1) ... 17

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 18

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 19

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140) ... 20

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161) ... 21

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181) ... 22

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1) ... 23

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2) ... 24

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 25

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ... 26

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) ... 27

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211) ... 28

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Quelques remarques générales au sujet de l’ordonnance sur les paiements directs:

- *"Les nouveaux programmes occasionnent des charges administratives supplémentaires"* → C'est correct et c'est bien de le reconnaitre.
  "Cela est inévitable" → C'est peut-être vrai, mais pas acceptable comme tel. Il faut absolument apporter des contreparties autres que financières, c'est à-dire des simplifications administratives dans d'autres domaines.

- Dans le domaine de l'entretien des arbres fruitiers haute-tige, le projet ne tient pas assez compte de la situation qui prévaut dans certaine région, notamment sous l'angle des forces de travail disponibles. Il est illusoire d'imaginer que les agriculteurs ont la possibilité d'investir du temps pour pas un francs de plus. Ces arbres ne seront simplement plus annoncés et sciés à la première occasion. La correction va bouleverser le fragile équilibre actuel et amener une dégradation des prestations de biodiversité.

- Le projet de biffer la possibilité de demander une seconde visite de contrôle est un non-sens. Elle ne va apporter aucun allégement significatif et introduit une incertitude juridique.

- En cas de baisse des contributions Q I de 20 %, en raison d'une augmentation continue, malgré les mesures limitatives mises en place en 2016, il faut supprimer dans les exigences de prolongation des réseaux l'objectif à 12 % de SPB et s'en tenir au 7 % minimal des PER.
  On ne peut pas, d'un côté, punir les exploitants d'annoncer trop de surface en les sanctionnant d'une baisse linéaire de prix partout et d'un autre obliger certaines régions à en annoncer plus.

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 55, al. 7	~~*Si une surface visée à l'al. 1, let. a, comprend des arbres faisant l'objet d'une fumure, la surface déterminante pour la contribution est réduite d'un are par arbre concerné. Du fumier ou du compost peuvent être déposés au pied des arbres âgés jusqu'à cinq ans sans que cela entraine une réduction de la surface déterminante pour le calcul de la contribution.*~~	La mesure n'est pas contrôlable et l'enjeu est très faible. C'est le parfait exemple de ce qu'il ne faut pas faire: des complications inutiles qui s'apparentent à des chicaneries administratives.
Art. 72, al. 5	Lorsqu'au 1er janvier de l'année de contributions un exploitant ne peut pas remplir les exigences pour une catégorie d'animaux nouvellement inscrits pour une contribution au bien-être des animaux, le canton ~~*peut*~~ lui verse~~r~~ 50 % des contributions, à condition que l'exploitant respecte les exigences au plus tard à partir du 1er juillet.	La version en français n'est pas la même que celle en allemand! Elle est identique à la formulation actuelle …
Art. 75, al. 1	Par sortie régulière en plein air, on entend l'accès à l'air libre ~~*et*~~ *avec une exposition* à la lumière *naturelle ou aux précipitations.*	Comment interpréter la situation des parcours entièrement ombragé par des bâtiments? L'appréciation de conformité sera très difficile à établir. Comment juger des parcours où l'accès est partagé entre plusieurs lots ou catégories? Si un lot n'a eu accès qu'à un parcours ombragé, est-ce que cette sortie n'est pas imputable? De plus, la référence à la lumière est en porte à faux avec la possibilité de poser de filets pour ombrager.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 82 b et 82 c	biffer ou que cela ne devienne pas obligatoire	L'objectif est louable mais cela va inévitablement amener une complication administrative avec peu d'effets. Les frais de contrôle seraient très élevés. Il ne faudrait pas que cela devienne obligatoire pour les PER, en particulier pour les petits effectifs.
Art. 82 d, al. 3 et 4	~~3 Si l'objectif relatif à la surface au plan national est atteint, un bonus est octroyé.~~ ~~4 L'objectif relatif à la superficie est atteint lorsque les pourcentages suivants de la surface viticole non exploitée en bio ont été exploités avec une utilisation réduite de produits phytosanitaires :~~ ~~a. 2018: 15 %;~~ ~~b. 2019: 20 %;~~ ~~c. 2020: 25 %;~~ ~~d. 2021: 30 % .~~	Les contributions doivent permettre de compenser les frais supplémentaires ainsi que les coûts d'opportunité liés à la réduction des produits phytosanitaires en viticulture. Il n'est pas normal de faire dépendre ce montant des efforts et des possibilités culturales des autres vignerons du pays.
Art. 82 f, al. 3 et 4	~~3 Si l'objectif relatif à la surface au plan national est atteint, un bonus est octroyé.~~ ~~4 L'objectif relatif à la superficie est atteint lorsque les pourcentages suivants de la surface viticole non exploitée en bio ont été exploités avec une utilisation réduite de produits phytosanitaires :~~ ~~a. 2018: 15 %;~~ ~~b. 2019: 20 %;~~	Les contributions doivent permettre de compenser les frais supplémentaires ainsi que les coûts d'opportunité liés à la réduction des produits phytosanitaires en viticulture. Il n'est pas normal de faire dépendre ce montant des efforts et des possibilités culturales des autres vignerons du pays.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~c. 2020: 25 %;~~ ~~d. 2021: 30 %.~~	
Art. 97, al. 3	~~3 Les cantons peuvent fixer un délai ultérieur pour les annonces visées à l'al. 1 si la~~ ~~planification coordonnée des contrôles est assurée et que le délai pour la transmission~~ ~~des données mentionnée à l'art. 4, al. 1, let. c, de l'ordonnance du 23 octobre 2013 sur~~ ~~les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture (OSIAgr)6 est respecté.~~	Le but est d'alléger le travail administratif, pas de l'augmenter.
Art. 103, al. 2 et 3	Texte d'origine à maintenir: *2 Lorsque l'exploitant conteste les résultats du contrôle, il peut, dans les trois jours ouvrables qui suivent, demander par écrit une seconde évaluation auprès des autorités d'exécution cantonales compétentes.* *3 Les autorités d'exécution cantonales compétentes fixent les détails de la seconde évaluation.*	Le droit d'être entendu est un droit inaliénable! Si on biffe cette possibilité et les modalités assorties, cela n'amène aucune simplification pour les cantons ou les organes de contrôle, car les exploitants vont continuer à écrire pour contester l'appréciation ou pour donner des explications. Tout au plus, cela conduira à une incertitude juridique et des inégalités de traitement. L'analyse d'un recours a lieu très souvent bien des mois après le contrôle. Ce décalage génère du travail supplémentaire et de la difficulté pour apprécier le bien-fondé du recours. Biffer cette possibilité d'une seconde visite va créer des situations qui généreront plus de travail administratif.
Annexe 1, ch. 1.1, let. c	pour les grandes cultures *et la culture maraîchère* la fumure, …	correction d'un oubli

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Annexe 1, ch. 1.2	~~*L'enregistrement dans le cadre du ch. 1.1, let. a et b, n'est pas obligatoire si le canton met à disposition les représentations GIS et les listes de données mises à jour par voie électronique. Les cantons règlent la procédure.*~~	La formulation proposée peut parfois créer des problèmes. Notamment, si l'organe de contrôle n'a pas accès à ces données (exemple: bio.inspecta). Il est plus cohérent que ce soit l'exploitant qui reste responsable d'apporter les renseignements et les enregistrements demandés. La formulation actuelle (avec son commentaire) convient tout à fait.
Annexe 1, ch. 6.1.2	Les pulvérisateurs à prise de force ou autotractés d'une contenance de plus de 400 litres, doivent être équipés d'un réservoir d'eau claire pour le nettoyage aux champs de la pompe, des filtres, des conduites et des buses. ~~Le nettoyage des pulvérisateurs et turbo-diffuseurs a lieu à l'aide d'un système automatique de nettoyage interne des pulvérisateurs.~~ Le rinçage de la pompe, des filtres, des conduites et des buses doit être effectué dans le champ.	L'équipement d'anciens pulvérisateurs avec un système de nettoyage *automatique* entraîne de nouveaux coûts, mais seulement des améliorations limitées par rapport au système de nettoyage interne à commande manuelle. Par ailleurs, il existe toujours la possibilité de nettoyer le pulvérisateur sur une place de nettoyage dont les eaux s'écoulent correctement dans une fosse à purin. Cela a été mal formulé lors du dernier train d'ordonnance. Le mot « automatiquement » n'as pas été expliquer de manière claire. À travers la nouvelle formulation, de nouvelles pompes récentes mais sans électronique doivent être rééquipées à long-terme, ce qui engendre des coups énormes pour les agriculteurs concernés.
Annexe 1, ch. 6.3.4		La PIOCH appuie cette proposition sans réserve.
Annexe 4, ch. 12.1.4	Ne pas changer le texte actuel: *Les arbres doivent être situés sur la surface agricole utile détenue en propre ou en fermage.*	La surface de l'exploitation (SE) n'est pas synonyme de SAU! Cf art. 13 OTerm. L'ancienne formulation exclut clairement les arbres situés ailleurs que dans la SAU. Si maintenant il est renvoyé à l'art 14 al. 2, on devra

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		admettre des arbres situés en marge de la SAU. Le commentaire du projet en consultation ne met pas en avant une volonté d'assouplissement.
Annexe 4, ch. 12.1.9	~~*Un entretien des arbres conformément aux règles de l'art doit être effectué. Cet entretien comprend la taille de mise en forme, l'élagage, la protection du tronc et des racines ainsi qu'une lutte professionnelle contre les organismes nuisibles particulièrement dangereux conformément aux ordres des services phytosanitaires cantonaux.*~~	Nous nous opposons avec la plus grande vigueur à ce renforcement des exigences! Le commentaire de ce projet de texte apporte lui-même les arguments à notre demande: - *Il s'agit d'éviter que des contributions soient versées pour des arbres non entretenus, qui poussent mal*. On fait totalement abstraction de la prestation écologique apportés par de vieux arbres non taillés (cavités, branches mortes, etc.). - *L'entretien des jeunes arbres donne beaucoup à faire*. Et si cela n'a jamais été fait, ce travail sera extrêmement exigeant! Il est donc illusoire de s'imaginer que les exploitants seront prêts à le réaliser, préférant ne plus annoncer ces arbres. Leur disparition est ainsi programmée. - *L'entretien adéquat des arbres fruitiers haute-tige va de soi pour de nombreux exploitants*. La mesure est donc inutile pour ces personnes. Pour les autres, elle est trop exigeante. - *Les organes de contrôle vérifient que l'entretien est adéquat au moyen d'une check-list*. C'est vrai pour le niveau Q2. L'imposer aussi au niveau Q1 va à l'encontre de la simplification administrative et annule les maigres résultats obtenus ailleurs. - *L'entretien obligatoire des arbres fruitiers haute-tige*

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		du niveau de qualité I empêche que des arbres soient plantés uniquement en vue des contributions sans être entretenus. C'est une appréciation complètement erronée d'un risque inexistant. Les seules plantations qui se font encore aujourd'hui sont toujours faites pour correspondre aux critères de qualité II.
Annexe 4, let. B, chi. 2.2 c	… Pour les périodes suivantes de mise en réseau, une valeur cible de ~~*12 à 15 % SPB de la SAU par zone doit être prescrite, dont*~~ 50 % au moins doivent être de haute qualité écologique.	Au vu des baisses de contributions programmées pour les SPB de niveau de qualité 1, on ne peut pas exiger les exploitants d'en inscrire davantage. C'est sur le niveau de qualité 2 que doivent se concentrer les efforts.
Annexe 6, let. B, chi. 1.4	*Des filets brise-vents peuvent recouvrir l'aire d'exercice, si leur installation n'est pas permanente.* Du 1er mars au 31 octobre, la partie non couverte de l'aire d'exercice peut être ombragée.	Tout comme pour l'ombrage, des installations avec des filets amovibles permettent de protéger le bétail des conditions climatiques extrêmes, notamment durant l'hiver. Cela permet d'augmenter le taux d'utilisation de ces aires d'exercice et de réduire les émissions d'ammoniac.
Annexe 6, let. B, chi. 2.2	A titre d'alternative au ch. 2.1, il est possible de donner accès durant toute l'année en permanence à une aire d'exercice pour les bovins et buffles d'Asie *qui sont engraissés ainsi que* ~~*, sauf*~~ pour les animaux ~~*d'élevage femelles au-dessus*~~ *jusqu'à l'âge* de 160 jours.	La nouvelle formulation équivaut à un renforcement des exigences, notamment pour les éleveurs qui engraissent des animaux femelles. Ceci n'a pas de justification.
Annexe 6, let. B, chi. 3.4	Si les animaux appartenant au genre porcin sont gardés dans un pâturage ou sur une aire d'exercice non revêtue en dur, il faut s'assurer que ~~*les surfaces et l'environnement ne soient pas exposés à des charges excessives, en prévoyant des surfaces suffisamment grandes et une gestion professionnelle des surfaces.*~~ Le sol des aires d'alimentation et abreuvoirs doit être	La formulation proposée crée une redondance avec le contrôle de la protection des eaux et une insécurité juridique (Comment apprécier si une surface est suffisamment grande?). Sans parler du fait que le texte mis en consultation est particulièrement maladroit. Il donne à penser que tous

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	équipé d'un revêtement en dur.	les éleveurs sont des négligents ou des parfaits novices en matière de protection de l'environnement …
Annexe 8, chi. 2.10.7 a et b, chi. 2.10.8 a,	~~*200*~~ *120* % des contributions concernées	Rien ne justifie une telle sévérité. On doit viser prioritairement un encouragement à la participation de ce genre de programme et non pas dissuader des personnes par la crainte de faire faux et du risque qu'ils encourent!! La tentation de fraude ou la probabilité de non-respect n'est pas plus élevé que dans les autres programmes. Par ailleurs, avec 120 %, on garantit la cohérence avec les autres réductions. Il est encore à noter que le principe dissuasif n'existe pas, la grille des réductions n'étant généralement pas connue (c'est déjà une gageure,00 que les exploitants maîtrisent les exigences d'un programme limité dans le temps!).

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Bühlmann Monique BLW

Von: Schweizer Bergheimat <info@schweizer-bergheimat.ch>
Gesendet: Freitag, 12. Mai 2017 09:06
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 525_Schweizer Bergheimat_12.05.2017
Anlagen: Rückmeldung_Verordnungspaket_2017_dreisprachig.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank, dass wir zum Verordnungspaket 2017 unsere Anliegen einbringen können.
Im Anhang senden wir Ihnen die Rückmeldung als Word Dok.
Besten Dank für die Kenntnisnahme und ihre wertvolle Arbeit.

--
Bergheimatliche Grüsse
Thomas Frei

Schweizer Bergheimat
Letten-Dagmersellen
6235 Winikon /LU

041 933 22 14
info@schweizer-bergheimat.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	Schweizer Bergheimat 525_Schweizer Bergheimat_12.05.2017
Adresse / Indirizzo	Letten, 6235 Winikon
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	12.05.2017

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 4

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) ... 5

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19) ... 6

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 7

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) ... 9

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 10

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 11

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1) ... 13

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 14

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 15

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140) ... 16

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161) ... 17

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181) ... 18

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1) ... 19

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2) ... 20

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 21

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ... 22

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) ... 23

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211) ... 24

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Siehe BR 04 Direktzahlungsverordnung

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 44 DZV: Steillagenbeitrag	[2] Er wird nur ausgerichtet, wenn der Anteil dieser Flächen an den Mähwiesen ~~der beitragsberechtigten landwirtschaftlichen Nutzfläche~~ des Betriebs mindestens 30 Prozent beträgt. Anhang 7, Ziffer 1.3.1 Der Steillagenbeitrag steigt in Abhängigkeit des Anteils ~~Steillagen~~Mähwiesen mit über 35 Prozent Neigung bezogen auf die totale Mähwiesenfläche linear an. Er beträgt bei 30 Prozent Anteil ~~100~~130 Franken pro Hektare Mähwiese und steigt auf ~~1000~~1500 Franken pro Hektare bei 100 Prozent Anteil.	Ziel des Steillagenbeitrags ist es, Mähwiesen in Steillagen gemäss ihrem Anteil an der Landwirtschaftlichen Nutzfläche abzugelten. So hatte es das Parlament auch beschlossen. Gemäss derzeitiger Regelung in der DZV werden aber auch die Dauerweiden zur Berechnung des Anteils Steillagen miteinbezogen. Dies widerspricht dem Grundgedanken des Steillagenbeitrages ebenso wie dem Parlamentsbeschluss. Die jetzige Regelung führt dazu, dass Betriebe mit grösseren Dauerweideflächen (z.B. Betriebe die auf der LN sömmern), einen viel geringeren Steillagenbeitrag erhalten, auch wenn u.U. 100% der Mähwiesen in Steillagen liegen. Als Bezugsgrösse für die Berechnung des Steillagenbeitrages muss die Mähwiesenfläche (ohne beweidete Flächen) dienen und nicht die gesamte Landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) des Betriebes. Da der Steillagenbeitrag im Verhältnis zum Mehraufwand steiler Mähwiesen derzeit sehr gering ist, fordern wir darüber hinaus eine moderate Erhöhung des Steillagenbeitrages.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Bühlmann Monique BLW

Von: Christian Stauffer / Netzwerk Schweizer Pärke <c.stauffer@parks.swiss>
Gesendet: Dienstag, 9. Mai 2017 13:34
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 528_Netzwerk Schweizer Pärke_10.05.2017
Anlagen: 2017_Verordnungspaket_BLW_Absatzförderung.docx

Sehr geehrte Damen und Herrn

Im Anhang finden Sie die Stellungnahme des Netzwerk Schweizer Pärke. Dieser bezieht sich ausschliesslich auf den Teil BR 10, Landwirtschaftliche Absatzförderung.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahmen und sind Ihnen dankbar, wenn Sie diese entsprechend berücksichtigen können.

Freundliche Grüsse

Christian Stauffer
Geschäftsleitung
Directeur

NETZWERK SCHWEIZER PÄRKE
RESEAU DES PARCS SUISSES
RETE DEI PARCHI SVIZZERI
RAIT DALS PARCS SVIZZERS

Telefon: +41 (0)31 381 10 71
Tel. direkt: +41 (0)31 381 43 78
Mobile: +41 (0)79 509 32 89

Monbijoustrasse 61
3007 Bern

c.stauffer@parks.swiss
www.parks.swiss

3. Nationaler Pärke-Markt ♦ Bundesplatz, Bern ♦ Freitag 12. Mai 2017 ♦ 10-19 Uhr
Herzlich willkommen!

3ème Marché national des parcs ♦ Place fédérale, Berne ♦ vendredi 12 mai 2017 ♦ 10h-19h
Réservez la date!

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	Netzwerk Schweizer Pärke 528_Netzwerk Schweizer Pärke_10.05.2017
Adresse / Indirizzo	Monbijoustrasse 61, 3007 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 4

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) ... 5

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19) ... 6

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 7

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) ... 8

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 9

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 10

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1) ... 12

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 13

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 14

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140) ... 16

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161) ... 17

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181) ... 18

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1) ... 19

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2) ... 20

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 21

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ... 22

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) ... 23

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211) ... 24

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: **Die im Verordnung geäusserte Absicht zur Steuerung der Projekte von oben widerspricht der Überzeugung des Netzwerks Schweizer Pärke und auch dem gesetzgeberischen Ansatz der Schweizer Pärke: Gute innovative Projekte werden nicht von oben gesteuert, sondern entstehen aus privaten, regionalen Initiativen. Es wäre bedauerlich, wenn die Tendenz zur strategischen Steuerung solche innovative Projekte verhindern würde.**

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 9a	**Ergänzung mit Unterpunkt:** Produkte mit Produktelabel Schweizer Pärke	Das Produktelabel Schweizer Pärke wird erfolgreich angewendet. Bisher konnten über 1200 Produkte aus 12 Pärken zertifiziert werden. Die Produkte erfüllen die strengen Richtlinien von regio.garantie und leisten zudem in allen Nachhaltigkeitsdimensionen einen wichtigen Beitrag an die Entwicklung der Parkregionen. Diese Kategorie verdient somit eine Erwähnung in der Absatzförderungsverordnung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Bühlmann Monique BLW

Von: Barbara Hembd <hembd@zbv.ch>
Gesendet: Dienstag, 2. Mai 2017 11:09
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: Ferdi Hodel
Betreff: 529_ZBV_Zürcher Bauerverband_02.05.2017
Anlagen: Vernehmlassung ZBV Verordnungspaket_2017_DEF_2017-05-02.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Anlage sende ich Ihnen fristgerecht und im Auftrag des Vorstandes die Stellungnahme des Zürcher Bauernverbandes zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2017.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Barbara Hembd

Zürcher Bauernverband
Lagerstrasse 14
8600 Dübendorf

044 217 77 33
hembd@zbv.ch
www.zbv.ch

www.heimisch-zh.ch www.facebook.com/heimischzh

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Organisation / Organizzazione	Zürcher Bauernverband (ZBV) 529_ZBV_Zürcher Bauerverband_02.05.2017
Adresse / Indirizzo	Zürcher Bauernverband ZBV Lagerstrasse 14 8600 Dübendorf
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Dübendorf, 2. Mai 2017

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 4

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) ... 7

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19) ... 10

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 15

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) ... 60

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 61

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 69

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1) ... 70

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 71

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 75

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140) ... 83

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161) ... 92

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181) ... 93

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1) ... 94

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2) ... 98

Anhang ... 98

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 101

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ... 104

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) ... 105

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211) ... 106

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Zürcher Bauernverband (ZBV) dankt dem Bundesrat für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen dieser Anhörung.

Grundsätzlich ist der ZBV enttäuscht, dass die vorgeschlagenen Änderungen einmal mehr keinen Beitrag zur administrativen Vereinfachung bringen, im Gegenteilt wird das Regelwerk mit einigen Forderungen sogar noch erweitert. Hier stellt sich die Frage, wann ist das BLW endlich bereit die Versprechungen von Bundesrat Schneider Amann zu erfüllen. Der ZBV wehrt sich dagegen, ständig nur mit leeren Worthülsen vertröstet zu werden!

Der ZBV bittet den Bundesrat eindringlich darum, die nachfolgenden Vorschläge zu berücksichtigen, da sie den Erwartungen der Schweizer Bauernfamilien entsprechen.. Die Bäuerinnen und Bauern sind direkt von den Anpassungen betroffen, oft im Rahmen ihrer täglichen Arbeit und mit direkten Auswirkungen auf ihre Einkommen. Der ZBV erinnert ebenfalls daran, dass die unbefriedigende Einkommenssituation weiterhin fortbesteht. Dies mit einem erheblichen Defizit gegenüber vergleichbaren Einkommen und ohne absehbare Verbesserung der Situation.

Der ZBV erlaubt sich folgende allgemeine Betrachtungen einzubringen:

- Im Rahmen der administrativen Vereinfachung geht der Verzicht auf gedruckte Parzellenpläne, Stall-, Aussenklimabereich- und Laufhofskizzen sowie Erntemengen und Erntedaten bei Wiesen und Weiden (ausser BFF) in eine gute Richtung. Aber die Massnahmen bleiben ungenügend und erfüllen nicht die oft und insbesondere von Bundesrat Schneider-Ammann erwähnten Ziele. Der ZBV verlangt zusätzliche Bemühungen in diese Richtung, besonders indem vermehrt die gute landwirtschaftliche Praxis, welche von der professionellen Landwirtschaft erwarten werden darf, statt detailliere Regelungen als Grundsatz gelten sollen. Den Landwirtinnen und Landwirten soll mehr Vertrauen entgegengebracht und noch mehr Eigenverantwortung übergeben werden.

- Hinsichtlich des Tierwohls teilt der ZBV die Meinung des BLW, dass grundsätzlich wenig Änderungen vorgenommen sollen, insbesondere würde ein zweistufiges RAUS-Programm einen zusätzlichen administrativen und Kontrollaufwand mit sich bringen.Der ZBV fordert die Beibehaltung des heutigen Modells, aber mit der Aufhebung der minimalen Raufutteraufnahme von 25% des Tagesbedarfs auf der Weide. Diese Regelung ist so nicht kontrollierbar.

- Der ZBV hat den Eindruck, dass der Agrarsektor ein permanentes Versuchsfeld für politische Massnahmen wird, mit neuen und für kurze Perioden eingeführten Massahmen und Korrekturen an bestehenden Massnahmen und Beiträgen. Die Landwirte sind Unternehmer welche oft auf längere Zeiträume investieren. Sie brauchen Stabilität.

- Der ZBV befürwortet grösstenteils die Stärkung der Rentabilitätsanforderungen in Bezug auf die Gewährung von Strukturhilfen. Allerdings muss dabei der Blick allem voran auf die Zukunft und nicht auf die Vergangenheit gerichtet werden und es müssen Perspektiven geboten werden, besonders für die junge Generation.

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der ZBV fordert ausdrücklich die Einführung eines Einzelkulturbeitrags für Futtergetreide.

Der Rückgang des Selbstversorgungsgrades in den letzten Jahrzehnten, der Rückgang der Produktion und der Flächen, die Diskussionen rund um Swissness und die Möglichkeit zur Finanzierung über den für die Einzelkulturbeiträge vorgesehenen Finanzrahmen sind klare Zeichen dafür, dass die Einführung eines solchen Beitrags für Futtergetreide möglich und ab sofort nötig ist. Eine Einführung ist nicht nur aus pflanzenbaulicher Sicht, sondern auch aus dem Blickwinkel der Tierhalter notwendig. Die inländische Futtergetreideproduktion und damit die Verfügbarkeit von inländischen Futtermitteln sind stark eingebrochen. Dies bringt die Schweizer Tierhaltung in eine Gefährdungssituation und verunmöglicht mehr und mehr einen inländischen Versorgungskreislauf, was wiederum mehr Kritik an der Haltung gewisser Tierkategorien bringt. Dadurch wird auch die in der Absatzförderung postulierte Erhöhung des Konsums von schweizerischen Landwirtschaftsprodukten zulasten ausländischer Konkurrenz- und Substitutionsprodukten indirekt in Frage gestellt, wenn nicht gar unterlaufen.

Der ZBV gab die Korrekturforderungen an der Einzelkulturbeitragsverordnung wiederholt ein, auf die neue Periode 2018-2021 ist diesen endgültig nachzukommen. Die gesetzlichen Grundlagen dazu sind vorhanden.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Art. 5 Beiträge</td><td>Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr:
<table><tr><th></th><th>Franken</th></tr><tr><td>a.</td><td>für Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Leindotter, Mohn und Saflor:</td><td><s>700</s> 1000</td></tr><tr><td>b.</td><td>für Saatgut von Kartoffeln und Mais:</td><td><s>700</s> 1000</td></tr><tr><td>c.</td><td>für Saatgut von Futtergräsern und Futterleguminosen:</td><td>1000</td></tr><tr><td>d.</td><td>für Soja:</td><td>1000</td></tr><tr><td>e.</td><td>für Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken sowie Mischungen nach Artikel 4 Absatz 2:</td><td>1000</td></tr><tr><td>f.</td><td>für Zuckerrüben zur Zuckerherstellung:</td><td>1800</td></tr><tr><td>g.</td><td>Futtergetreide</td><td>400</td></tr></table></td><td>Aufgrund der Flächenentwicklung beim Futtergetreide fordert der ZBV die Einführung eines Einzelkulturbeitrags beim Futtergetreide.

Eine Anpassung der Beträge für Saat- und Pflanzgut ist ebenfalls notwendig, um die Vermehrungsflächen in der Schweiz beibehalten zu können.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 9 Sachüberschrift und Abs. 2 und 3	**Änderungen des Gesuchs** [2] Nachträgliche Veränderungen von Flächen und Hauptkulturen sowie Bewirtschafterwechsel sind bis zum 1. Mai zu melden. [3] Kann der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin die Anforderungen für Einzelkulturbeiträge, die er oder sie im Gesuch beantragt hat, nicht erfüllen, so hat er oder sie dies umgehend der zuständigen kantonalen Stelle zu melden. Die Meldung wird berücksichtigt, wenn sie spätestens erfolgt: a. am Tag vor Erhalt der Ankündigung einer Kontrolle; b. am Tag vor der Kontrolle bei unangekündigten Kontrollen.	
Art. 15 Abs. 1 und 2	1 Der Kanton kann die nach Artikel 14 erforderlichen Arbeiten delegieren. Er regelt die Abgeltung der delegierten Arbeiten. 2 Er überwacht die Kontrolltätigkeit der Kontrollstellen in seinem Kantonsgebiet stichprobenmässig.	
Art. 16 Abs. 2 und 3	~~Aufgehoben~~ *soll erhalten bleiben* 2 Bestreitet der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin die Ergebnisse der Kontrolle, so kann er oder sie innerhalb der ~~drei~~ fünf folgenden Werktage verlangen, dass der Kanton innerhalb von 48 Stunden eine weitere Betriebs- oder Feldkontrolle durchführt. 3 Das beanstandete Feld darf vor der Überprüfung nicht abgeerntet werden.	Der ZBV fordert die Beibehaltung der Zweitbeurteilung. Der Bewirtschafter sowie auch die Bewirtschafterin soll weiterhin umgehend nach einer Erstkontrolle eine Zweitbeurteilung einholen können. Insbesondere fordert der ZBV eine Fristerstreckung von bisher 3 Werktage auf neu 5 Werktage.
Art. 17 Abs. 2	2 Der Kanton erstellt jährlich nach Vorgabe des BLW einen Bericht über seine Überwachungstätigkeit nach Artikel 15 Absatz 2.	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Art. 18 Abs. 2</td><td>Aufgehoben</td><td></td></tr>
<tr><td>Anhang (Art. 18) Kürzungen der Einzelkulturbeiträge Ziff. 1.5</td><td>1.5 Der Kanton oder die Kontrollstelle kann dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin die Mehraufwände, die das Nachreichen von Dokumenten verursacht und die nach Ziffern 2.4 und 2.7 anfallen, in Rechnung stellen.</td><td></td></tr>
<tr><td>Anhang (Art. 18) Kürzungen der Einzelkulturbeiträge Ziff. 2.5 Bst. b</td><td><table>
<tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td></td><td>Kürzung</td></tr>
<tr><td>b. Vertrag für Zuckerlieferung</td><td>Fehlender Vertrag für Zuckerlieferung</td><td>100 % der Einzelkulturbeiträge für Zuckerrüben</td></tr>
</table></td><td></td></tr>
</table>

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der ZBV begrüsst die Änderungen, weist aber darauf hin, dass Insekten nicht vom Geltungsbereich ausgeschlossen werden sollten. *Art. 23a bis Art.39 m sind in dieser Stellungnahme nicht aufgeführt. Sie beinhalten Änderungen des Importregimes sowie der Akkreditierungsdetails, zu denen sich der ZBV nicht äussert.*

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1	3 Sie gilt nicht für Insekten gemäss der Lebensmittelgesetzgebung, die Jagd, die Fischerei und die Aquakultur sowie deren Erzeugnisse.	Insekten sollen nicht vom Geltungsbereich ausgeschlossen werden. Das Argument, dass derzeit keine entsprechenden Bio-Produktionsanforderungen festgelegt wurden, reicht nicht aus. Art. 39c der Bio-Verordnung sagt, dass bis zum Erlass von Tierhaltungsvorschriften die entsprechenden allgemein anerkannten Regeln der biologischen Landwirtschaft zu beachten sind. Dieser Artikel kann durchaus auf die Insekten angewandt werden, wie auch zum Beispiel bereits für Schnecken oder Wachteln.
Art. 5	1 Als Biobetriebe gelten in dieser Verordnung: a. Betriebe nach Artikel 6 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 5 (LBV) auf denen die Produktion nach den Anforderungen dieser Verordnung erfolgt; b. Sömmerungsbetriebe nach Artikel 9 LBV auf denen die Produktion nach den Anforderungen dieser Verordnung erfolgt. c. andere Unternehmen als diejenigen nach Buchstabe a, die verwertbare Erzeugnisse aus Pflanzen oder Nutztierhaltung bodenabhängig herstellen und auf denen die Produktion nach den Anforderungen dieser Verordnung erfolgt; 2 Als Biobetriebe gelten zudem andere Unternehmen als diejenigen nach Absatz 1 Buchstabe a, die verwertbare Erzeugnisse bodenunabhängig herstellen und nicht Betrie-	Der ZBV begrüsst, dass die Definition eines Biobetriebs weiter gefasst wird und damit die Realität abbildet.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	be nach Artikel 6 LBV sind, in Bezug auf die Produktion nach dieser Verordnung	
Art. 7Abs. 5-8	Die Zertifizierungsstelle kann auf Gesuch hin eine Produktionsstätte eines nichtbiologisch bewirtschafteten landwirtschaftlichen Betriebes als selbstständigen Biobetrieb anerkennen, wenn diese: a. als Einheit von Land, Gebäuden und Einrichtungen räumlich erkennbar und von anderen Produktionsstätten getrennt ist; b. über ein eigenes Betriebszentrum verfügt; c. ganzjährig biologisch bewirtschaftet wird und eine oder mehrere Personen beschäftigt; d. über ein eigenes Betriebsergebnis verfügt; e. über einen vom übrigen Betrieb auf allen Stufen der Produktion, Aufbereitung, Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung unabhängigen, räumlich und zeitlich getrennten Warenfluss verfügt; und f. sicherstellt, dass sich der Warenfluss zwischen ihr und dem nicht-biologisch bewirtschafteten Betriebsteil nie kreuzt. 6 Vor der Anerkennung holt die Zertifizierungsstelle zu Absatz 5 Buchstabe a – d die schriftliche Stellungnahme des Kantons, in dessen Gebiet der Betrieb liegt, ein. 7 Unternehmen nach Artikel 5 Absatz 2 können parallel zur biologischen Produktion auch nicht biologisch produzieren, sofern zwischen den Produktionsbereichen ein getrennter Warenfluss besteht. 8 Für Forschungszwecke kann das WBF einzelnen Betrieben Ausnahmen vom Erfordernis der Gesamtbetrieblichkeit bewilligen.	Der ZBV begrüsst, dass die Kriterien für die Anerkennung einer Produktionsstätte als selbständiger Biobetrieb präzisiert werden. Dies schafft mehr Transparenz für alle Beteiligten.
Art. 8 Abs. 1bis	1bis Die Zertifizierungsstelle kann für die Pilzzucht, die Produktion von Treibzichorien und die Sprossenproduktion	Der ZBV begrüsst die Änderung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	eine kürzere Umstelldauer festlegen.	
Art. 9 Abs. 2 und 4	2 Die Zertifizierungsstelle entscheidet über die Zulassung der schrittweisen Umstellung. 4 Ist die sofortige vollständige Umstellung der Nutztierhaltung nicht zumutbar, so kann die Zertifizierungsstelle dem Betrieb gestatten, die Tierhaltung innert drei Jahren schrittweise nach Tierkategorien umzustellen.	Der ZBV begrüsst die Änderung.

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der ZBV begrüsst die Harmonisierung der Regelungen mit anderen geschützten Bezeichnungen. Ebenfalls begrüsst wird, dass in verarbeiteten Produkten einzelne Zutaten nun ausgelobt werden können.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7a	**Verwendung der Bezeichnung «Berg» oder «Alp» für einzelne Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs** 1 Auf Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs, welche die Anforderungen dieser Verordnung erfüllen, darf in der Kennzeichnung eines Lebensmittels hingewiesen werden, auch wenn das Lebensmittel die Anforderungen nach Art. 7 nicht erfüllt. 2 Der Hinweis darf sich ausschliesslich auf die betreffenden Zutaten beziehen. Die gestützt auf Artikel 9 Absatz 3 festgelegten offiziellen Zeichen für Berg- und Alpprodukte dürfen nicht verwendet werden. 3 Die Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs dürfen nicht zusammen mit gleichen Zutaten, welche die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllen, verwendet werden.	Der ZBV begrüsst die Einfügung von Art. 7a. Damit ist es möglich, in zusammengesetzten Lebensmitteln auf Bestandteile aus dem Berg- und Alpgebiet hinzuweisen und diese zu deklarieren.
Art. 8 Abs. 4 und 5	*Aufgehoben*	Die aufgehobenen Absätze sind durch Art. 7a besser abgedeckt.
Art. 9 Abs. 1	1 Im Verzeichnis der Zutaten ist anzugeben, welche Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs aus dem Sömmerungsgebiet oder aus dem Berggebiet stammen und welchen Anteil am Lebensmittel sie ausmachen.	Der ZBV begrüsst die Präzisierung.
Art. 10 Abs. 1bis	1bis Wenn bei einem Lebensmittel ein Hinweis auf Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs nach Art. 7a verwendet wird, müssen alle Stufen der Produktion und des Zwischenhandels der Zutaten, sowie der Hersteller des Le-	Der ZBV begrüsst die Ergänzung zu Art. 7a.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	bensmittels zertifiziert werden.	
Art. 11	**Anforderungen an die Zertifizierungsstellen** 1Die Zertifizierungsstellen müssen für ihre Tätigkeit gemäss dieser Verordnung auf Gesuch hin vom BLW zugelassen sein. Für die Zulassung haben die Zertifizierungsstellen die Anforderungen nach Absatz 2 sowie die Pflichten nach den Artikeln 12 und 12a zu erfüllen. 2 Die Zertifizierungsstellen müssen die folgenden Anforderungen erfüllen: a. Sie müssen für ihre Tätigkeit nach der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 19962 (AkkBV) in der Schweiz akkreditiert, durch die Schweiz im Rahmen eines internationalen Abkommens anerkannt, oder nach schweizerischem Recht auf andere Weise ermächtigt oder anerkannt sein; b. Sie müssen über eine Organisationsstruktur und ein Zertifizierungs- und Überwachungsverfahren verfügen, in denen insbesondere die Kriterien, die den von ihnen kontrollierten Betrieben zur Auflage gemacht werden, sowie ein geeignetes Massnahmenkonzept bei festgestellten Unregelmässigkeiten festgelegt sind. c. Sie müssen angemessene Garantien für Objektivität und Unparteilichkeit bieten und über qualifiziertes Personal und die erforderlichen Ressourcen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben verfügen. d. Sie verfügen über schriftliche Verfahren und Vorlagen für folgende Aufgaben und wenden diese an: 1. Aufstellung einer risikobasierten Strategie für die Kontrolle der Betrieben; 2. Informationsaustausch mit anderen Zertifizierungsstellen oder von diesen beauftragten Dritten und mit den mit Vollzugaufgaben beauftragten Behörden; 3. Anwendung und Weiterverfolgung der getroffenen Massnahmen nach Artikel 14a Absatz 5 im Falle von Unregel-	Inhaltlich keine Bemerkungen. Der ZBV schlägt vor zu prüfen, ob es nicht zielführender wäre, für alle Zertifizierungsaufgaben (alle geschützten Bezeichnungen, nicht nur Berg- und Alpzeichen) die Anforderungen an die Zertifizierung und Zertifizierungsstellen an einem gemeinsamen Ort festzuhalten und an dieser Stelle nur noch auf spezifische Punkte für das Berg- und Alpzeichen einzugehen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	mässigkeiten; 4. Einhaltung der Vorschriften des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz.	
Art. 12a	**Berichterstattung der Zertifizierungsstellen** Die Zertifizierungsstellen liefern dem BLW jährlich einen Bericht mit folgenden Angaben: a. Liste der kontrollierten Betrieben, aufgegliedert nach den Kategorien «Produktion», «Verarbeitung» und «Veredelung»; b. Gesamtmenge der mit der Bezeichnung «Berg» oder «Alp» vermarkteten Produkte; c. Anzahl und Art der festgestellten Unregelmässigkeiten und der Entzüge von Zertifikaten.	Siehe Bemerkung zu Art. 12.
Art. 14	**Zuständigkeiten** 1 Sofern Lebensmittel betroffen sind, vollziehen die Organe der kantonalen Lebensmittelkontrolle diese Verordnung gemäss der Lebensmittelgesetzgebung. 2 Sofern keine Lebensmittel betroffen sind, vollzieht das BLW diese Verordnung gemäss der Landwirtschaftsgesetzgebung. 3 Im Rahmen des Vollzugs hat das BLW namentlich folgende Aufgaben: a. Führen einer Liste der im Anwendungsbereich dieser Verordnung akkreditierten oder anerkannten Zertifizierungsstellen; b. Überwachung der Zertifizierungsstellen; c. Erfassung der festgestellten Verstösse und der verhängten Sanktionen. 4 Es kann Sachverständige beiziehen. 5 Die Kantone melden dem BLW und den Zertifizierungsstellen die festgestellten Verstösse.	Siehe Bemerkung zu Art. 12.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 14a	**Überwachung der Zertifizierungsstellen** 1 Die Überwachungstätigkeit des BLW umfasst insbesondere: a. die Bewertung der internen Verfahren der Zertifizierungsstellen für die Kontrollen, die Verwaltung und Prüfung von Kontrolldossiers auf Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung; b. die Überprüfung der Vorgehensweise im Falle von Nichtkonformitäten und bei Einsprüchen und Beschwerden. 2 Es stimmt seine Überwachungstätigkeit auf die Tätigkeit der Schweizerischen Akkreditierungsstelle (SAS) ab. 3 Das BLW stellt im Rahmen seiner Überwachungstätigkeit sicher, dass die Anforderungen nach Artikel 11 erfüllt sind. 4 Das BLW kann die Zulassung einer Zertifizierungsstelle nach Artikel 11, Absatz 1 suspendieren oder entziehen, wenn eine Zertifizierungsstelle die entsprechenden Anforderungen und die Pflichten nicht erfüllt. Das BLW informiert die SAS umgehend über den Entscheid. 5 Es kann Weisungen an die Zertifizierungsstellen erlassen. Die Weisungen umfassen auch einen Katalog zur Harmonisierung des Vorgehens der Zertifizierungsstellen bei Unregelmässigkeiten.	
Art. 14b	**Jährliche Inspektion der Zertifizierungsstellen** Das BLW führt jährlich eine Inspektion der nach Artikel 11 in der Schweiz zugelassenen Zertifizierungsstellen durch, soweit dies nicht im Rahmen der Akkreditierung gewährleistet ist.	Siehe Bemerkung zu Art. 12.
Art. 16 Abs. 6	6 Marken, die die Bezeichnung «Alpen» enthalten und die vor dem 1. Januar 2011 gutgläubig hinterlegt wurden, dürfen für Erzeugnisse nach Artikel 3 Absatz 2, die die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllen, weiter verwendet werden.	Fraglich ist, wie lange diese Besitzstandwahrung fortgeführt werden soll.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 17	*Übergangsbestimmung zur Änderung vom …* **Zertifizierungs- und Kontrollstellen, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom …** im Rahmen dieser Verordnung bereits tätig und nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a akkreditiert sind, gelten als für die Tätigkeiten gemäss Artikel 11 Absatz 1 zugelassen.	

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Tierwohlbeiträge: Tierwohl wird in der Schweizer Bevölkerung sehr hoch gewichtet und ist nicht durch andere Zielsetzungen einzuschränken. In den Erläuterungen zum Verordnungspaket ist festgehalten, dass *„Die hohe Tierintensität der Schweizer Landwirtschaft und insbesondere die schwierig kontrollierbaren Nährstoffverschiebungen […] als Faktoren [gelten], die die Zielerreichung der Umweltziele in den Bereichen Nitrat und Ammoniak erschweren“*, was absolut unangebracht ist. In den vergangen ca. 40 Jahren nahm der Kuhbestand um rund 200‘000 Stück ab und dieser Trend wird sich weiter fortsetzten. Von hoher Tierintensität in einem Grasland zu sprechen entbehrt in diesem Zusammenhang jeder Grundlage. Die Umweltziele bezüglich Nitrat und Ammoniak sind mit anderen Förderprogrammen aktiv anzustreben. Die Tierwohlprogramme sind dadurch nicht einzuschränken, zu reduzieren oder zu behindern.

Hinsichtlich des Tierwohls teilt der ZBV die Meinung des BLW, dass grundsätzlich wenig Änderungen vorgenommen sollen, insbesondere würde ein zweistufiges RAUS-Programm einen zusätzlichen administrativen und Kontrollaufwand mit sich bringen. Der ZBV fordert die Beibehaltung des heutigen Modells, aber mit der Aufhebung der minimalen Raufutteraufnahme von 25% des Tagesbedarfs auf der Weide. Diese Regelung ist so nicht kontrollierbar.

Ressourceneffizienzbeiträge: Der ZBV begrüsst grundsätzlich die neuen Programme. Die Förderfrist der stickstoffreduzierten Phasenfütterung muss verlängert werden und kann auf keinen Fall nach 4 Jahren in den ÖLN integriert werden.

Biodiversitätsbeiträge: Der ZBV lehnt die Senkung der Beiträge für Biodiversitätsförderflächen der Qualitätsstufe I ab. Es ist demoralisierend, wie mit den Erbringern von gemeinwirtschaftlichen Leistungen umgegangen wird und trotz achtjähriger Vertragsdauer vom Bund die Bedingungen geändert, die Anforderungen erhöht und die Beiträge gesenkt werden. Der ZBV fordert zudem eine dringende Anpassung des Kriterienkatalogs für die Qualitätsstufe II. Die Kontrolle ist zu akademisch aufgebaut. Ein Landwirt mit botanischen Kenntnissen sollte diese Kontrolle durchführen können. Der Detaillierungsgrad der Erfassung widerspricht der administrativen Vereinfachung enorm. Insbesondere muss die Auswahl der erforderlichen Zeigerpflanzen dringend überarbeitet werden. Es kann nicht sein, dass Zeigerpflanzen (zum Beispiel Herbstzeitlose) gefördert werden, die schlussendlich für die Tiergesundheit bedrohlich sogar lebensgefährlich sind. Auch dieses Futter soll sinnvoll innerlandwirtschaftlich verwertet werden und unseren Nutztieren zur Verfügung stehen. Ansonsten wird nur ein zusätzlicher, und öffentlich verurteilter Raufutterimport gefördert.

Kürzungsbestimmungen: Die Kürzungen bei den Direktzahlungen müssen unbedingt dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit folgen. Anhang 8 der DZV ist so zu gestalten, dass überproportionale und unverhältnismässige Kürzungen nicht erfolgen. Der ÖLN ist nur teilweise nicht erfüllt, die vollständige Streichung aller Direktzahlungen infolge Mängel in Teilbereichen ist nicht statthaft. Beim erstmalig festgestellten Mangel müssen für alle Bereiche Höchstgrenzen in Franken pro Betrieb festgesetzt werden. Zudem ist auf eine zusätzliche Bestrafung wie bei GMF und REB, wo 120% und 200% der erhaltenen Beiträge zurückgefordert werden, zu verzichten Kürzungen oder gar Streichung der Direktzahlungen dürfen höchstens im Wiederholungsfall ein Thema sein. Direktzahlungen sind Entschädigungen für erbrachte Leistungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Bst. e Ziff. 2 Produktionssystembeiträge	Beitrag für extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Lupinen und Raps.	Der ZBV verlang die Einführung eines Extensobeitrags für Lupinen.
Art. 2 Bst. f Ziff. 4 bis 7	f. Ressourceneffizienzbeiträge: 4. Beitrag für die Ausrüstung von Spritzen mit einem Spülsystem mit separatem Spülwasserkreislauf zur Reinigung von Geräten für das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln; 5. Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen; 6. Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Rebbau; 7. Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Zuckerrübenanbau;	Der ZBV begrüsst die Aufnahme der Ressourcenprogramme. Die Phasenfütterung hat einen Mehraufwand für die Landwirtschaft zur Folge, führt aber zu einer deutlichen Verminderung der Ammoniakemissionen. Der ZBV begrüsst den Aktionsplan Pflanzenschutz und Massnahmen zur Risikoreduktion bei Pflanzenschutzmittel (PSM). Die Massnahmen dazu sollen in einer Strategie zielorientiert aufeinander abgestimmt sein. Ein Hauptziel im Ackerbau ist die Reduktion der Herbizidmenge. Daher schlägt der Bund nicht wie ursprünglich vorgesehen Produktionssystembeiträge sondern Ressourceneffizienzbeiträge (REB) vor. Damit werden die PSM-Massnahmen in diversen Töpfen angesiedelt. Zudem gibt es diverse Schnittstellen und Überlappungen mit anderen REB und Ressourcenprojekten. **Eine gesamtheitliche Strategie zur Reduktion der Herbizidmengen im Ackerbau fehlt und ist zu erarbeiten**. Ein kulturübergreifender Beitrag für den herbizidlosen Anbau mit Pflugeinsatz ist zu prüfen.
Art. 14 Abs. 1	Art. 14 Angemessener Anteil an Biodiversitätsförderflächen 1 Der Anteil an Biodiversitätsförderflächen muss mindestens 3,5 Prozent der mit Spezialkulturen belegten landwirtschaftlichen Nutzfläche und ~~7~~ 5 Prozent der übrigen landwirtschaftlichen Nutzfläche betragen. Diese Bestimmung gilt nur für Flächen im Inland.	Der ZBV ist gegen eine Anpassung der QI Beiträge. Wenn die QI Flächen mittlerweile zu umfangreich geworden sind, bedarf es einer Korrektur beim Mindestanteil der Biodiversitätsförderflächen. So gelangen für die Biodiversitätsförderung wenig geeignete Böden wieder zurück in die Nahrungsmittelproduktion.
Art. 30 Abs. 3bis	3^{bis} Dünger von Weidegänsen, der im Stall anfällt, darf nicht im Sömmerungsgebiet ausgebracht werden.	Der ZBV begrüsst die Einführung der Möglichkeit der Weidgänsehaltung im Sömmerungsgebiet ausserhalb des Rah-

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		mens der Selbstversorgung. Diese Bestimmung geht jedoch zu weit, falls nur wenige Gänse gehalten werden. Weidegänse müssen aber im Nährstoffhaushalt des Sömmerungsbetriebes gebührend berücksichtig werden, d.h. bei vielen Tieren und namhafter Futterzufuhr muss ihr Stalldünger weggeführt werden.
Art. 31 Abs. 3	3 Kraftfutter darf Schweinen nur als Ergänzung der alpeigenen Milchnebenprodukte und Weidegänsen nur als Ergänzung zum Weidefutter verfüttert werden.	Der ZBV begrüsst die Anpassung.
Art. 33 Abs. 2	~~2 Die Haltung von Weidegänsen setzt einen Bewirtschaftungsplan nach Anhang 2 Ziffer 2 voraus.~~	Diese Bestimmung geht zu weit. Die Erstellung eines Bewirtschaftungsplanes erfordert externe Experten und ist mit einem erheblichen Aufwand verbunden. Für kleinere Herden steht somit der erforderliche Aufwand in keinem Zusammenhang mit dem erwarteten Nutzen. Allenfalls ist er sinnvoll, falls neu grosse Gänseherden gesömmert werden sollen und viel Futter zugeführt wird
Art. 40 Abs. 2	*Aufgehoben*	*Aufhebung der Kurzalpung, zu welcher Abklärungen laufen*. Da die aktuelle Regelung auf einer veralteten Datengrundlage basiert und so zu einer Ungleichbehandlung führt, muss eine Lösung gefunden werden, mit der die Milchviehsömmerung nicht geschwächt wird. Der ZBV schlägt vor, die Regelung nicht aufzuheben, sondern auf eine aktuelle angepasste Basis zu stellen. Es ist unbestritten, dass Sömmerungsbetriebe mit kurzer Bestossung praktisch die gleichen Fixkosten auf weniger Tage umlegen müssen.
Art. 47 Abs. 2 Bst. d und e sowie Abs. 3	2 Er wird für folgende Kategorien festgelegt: d. übrige raufutterverzehrende Nutztiere, pro NST. e. *Aufgehoben* 3 *Aufgehoben*	Siehe Art. 40 Abs. 2

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 49 Abs. 2	2 Weicht die Bestossung erheblich vom Normalbesatz ab, so wird der Sömmerungsbeitrag wie folgt angepasst: a. Übersteigt die Bestossung den Normalbesatz in NST um 10–15 Prozent, mindestens aber um zwei NST, so wird der Beitrag um 25 Prozent reduziert. b. Übersteigt die Bestossung den Normalbesatz in NST um mehr als 15 Prozent, mindestens aber um zwei NST, so wird kein Beitrag ausgerichtet. c. Unterschreitet die Bestossung den Normalbesatz in NST um mehr als 25 Prozent, so wird der Beitrag nach dem tatsächlichen Besatz berechnet.	Siehe Art. 40 Abs. 2
Art. 55 Abs. 7	~~7 Befinden sich auf einer Fläche nach Absatz 1 Buchstabe a Bäume, die gedüngt werden, so wird die für den Beitrag massgebende Fläche um eine Are pro gedüngten Baum reduziert.~~ Die Baumscheiben von bis zu fünfjährigen Bäumen dürfen mit Mist oder Kompost gedüngt werden ohne dass die für den Beitrag massgebende Fläche reduziert wird. Die gezielte und massvolle Düngung der Baumscheibe in extensiven Wiesen ist bei Bäumen jeden Alters ohne Flächenabzug zuzulassen.	ZBV begrüsst die Anpassung. Die gezielte und massvolle Düngung der Baumscheibe ist zudem bei Bäumen jeden Alters zuzulassen - ohne Flächenabzug. Obstbäume ohne minimale Nährstoffgrundversorgung können langfristig nicht bestehen. Obstbäume in langjährigen extensiven Wiesen „verhungern“ und ihr Wuchs stockt, weil keine Düngung möglich ist. Gleichzeitig werden immer grössere Anforderungen an Baumgesundheit und Pflege gestellt, was langfristig nur mit vitalen und wüchsigen Bäumen erfüllen werden kann.
Art. 56 Abs. 4 (neu)	Zur Erreichung und Haltung der Qualitätsziele ist auf BFF (extensive Wiesen und Hochstammobstbäume) eine periodische minimale Nährstoff-Grundversorgung inkl. Anpassung des pH-Wertes zulässig.	Viele dieser botanisch äusserst wertvollen Standorte (wie bspw. Trockenwiesen) verarmen aufgrund des jahrzehntelangen Nährstoffentzugs und weisen sehr tiefe pH-Werte auf. Die Pflanzengesellschaft wird trotz strikter Einhaltung der Bewirtschaftungsvorgaben immer einseitiger. Es geht vergessen, dass auch Magerwiesen eine minimale Nährstoffversorgung brauchen. Der ZBV fordert, die Möglichkeit zu schaffen – im Sinne der Qualitätssicherung und Qualitätssteigerung – diese Flächen minimal mit Nährstoffen (z.B. mit Hofdünger wie Mist) und Kalk zu versorgen.
Art. 58 Abs. 1	Der Beitrag wird für maximal 5% der landwirtschaftlichen Nutzfläche ausgerichtet, wenn die Anforderungen an die	Mit dieser vorgeschlagenen Deckelung besteht ein direkter Anreiz zur Steigerung der Qualität der BFF. Zusammen mit

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Qualitätsstufe I nach Anhang 4 erfüllt werden. Für Flächen über 5% der landwirtschaftlichen Nutzfläche werden die QI Beiträge nur ausgerichtet, wenn ebenso die Anforderungen der Qualitätsstufe II erfüllt werden.	der Neuregelung Art. 14 entstehen für Betriebe mit wenig geeigneten BFF Flächen neue Möglichkeiten bezüglich der Bewirtschaftung ihrer Flächen.
Art. 58 Abs. 4 und 6	4 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Erlaubt sind folgende Anwendungen: a. Einzelstock- oder Nesterbehandlungen von Problempflanzen sind zulässig, sofern diese nicht mit einem angemessenen Aufwand mechanisch bekämpft werden können; In Streueflächen und auf Flächen, auf denen die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nicht zulässig ist, ist die Einzelstock oder Nesterbehandlung nicht erlaubt; b. Pflanzenschutzbehandlungen in Waldweiden mit Bewilligung der für die Forstwirtschaft zuständigen kantonalen Stellen und unter Einhaltung der geltenden Verwendungsverbote und -einschränkungen; c. Pflanzenschutzbehandlungen in Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt nach Anhang 4 Ziffer 14.1.4; d. Pflanzenschutzbehandlungen für Hochstamm-Feldobstbäume nach Anhang 1 Ziffer 8.1.2 Buchstabe b. 6 ~~*Aufgehoben*~~ Ast- und Streuehaufen dürfen angelegt werden, wenn es aus Gründen des Naturschutzes oder im Rahmen von Vernetzungsprojekten geboten ist.	Der ZBV lehnt die Aufhebung von Absatz 6 ab, da Art. 35 Abs. 1 zu unklar formuliert ist. Auch andere Regelungen von Art. 35 können Art. 58 Abs. 6 nicht ersetzen. Die Neugliederung und Ergänzung von Absatz 4 wird hingegen begrüsst.
Art. 59 Abs. 7 (neu)	Werden für die Beurteilung der botanischen Qualität Indikatorenpflanzen vorgeschrieben, dürfen diese die Tiergesundheit bei einer nachträglichen Verfütterung nicht beeinträchtigen.	Es ist zunehmend festzustellen, dass für die Tierverfütterung giftige Pflanzen (zum Beispiel Herbstzeitlose) die Gesundheit beeinträchtigen oder sogar zum Tod der Tiere führen. Unverständlicherweise werden solche schädlichen Pflanzen als Indikatorenpflanzen staatlich mit Gelder gefördert.
Art. 71 Abs. 1	1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller gehaltenen raufutterverzehrenden Nutztiere nach Artikel 37	Ganzpflanzenmais wird bereits als Grundfutter eingerechnet.

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Absätze 1-4 zu mindestens 90 Prozent der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter nach Anhang 5 Ziffer 1 besteht. Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen- **,** ~~und~~ Weidefutter ~~und Ganzpflanzenmais;~~ nach Anhang 5 Ziffer 1 bestehen: a. im Talgebiet: 75 Prozent der TS; b. im Berggebiet: 85 Prozent der TS.	
Art. 71 Abs. 1	1 Der Beitrag wird auf die Grünlandfläche (DF; Dauergrünland und KW Fr. 200.- /ha) ausgerichtet, wenn der Betrieb mindestens eine GVE raufutterverzehrende Nutztiere hält und die Jahresration zu mindestens 90 Prozent der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter nach Anhang 5 Ziffer 1 besteht.	Der heimischen Grundfutterproduktion wird mit dieser Version gebührend Rechnung getragen. Der graslandbasierte Grundfutteranteil wird ebenfalls gefördert, da die Beiträge nur für Wiesen ausbezahlt werden.
Art. 71, Abs. 2	2 Grundfutter aus Zwischenkulturen ist in der Ration zu maximal 25 Dezitonnen TS pro Hektare und Nutzung als Wiesenfutter anrechenbar.	
Art. 72	Beiträge 1 Es werden folgende Arten von Tierwohlbeiträgen ausgerichtet: a. Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS-Beitrag); b. Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS-Beitrag); 2 Tierwohlbeiträge werden pro ~~GVE~~ Tier und Tierkategorie ausgerichtet. 3 Der Beitrag für eine Tierkategorie wird ausgerichtet, wenn alle zu ihr gehörenden Tiere nach den entsprechenden Anforderungen in Anhang 6 gehalten werden. 4 Kann eine Anforderung nach Anhang 6 aufgrund eines behördlichen Erlasses oder einer befristeten schriftlichen	Kommentar zu Abs. 2: Die Ansätze je Tier erlauben eine gezieltere Abgeltung der für das Tierwohl geleisteten zusätzlichen Aufwendungen und damit eine gezieltere Förderung des Tierwohls.

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Therapieanordnung eines Tierarztes oder einer Tierärztin nicht eingehalten werden, so werden die Beiträge nicht gekürzt. 5 Kann ein Bewirtschafter oder eine Bewirtschafterin bei einer neu für einen Tierwohlbeitrag angemeldeten Tierkategorie die Anforderungen am 1. Januar des Beitragsjahres nicht erfüllen, so richtet der Kanton auf Gesuch hin 50 Prozent der Beiträge aus, wenn der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin die Anforderungen spätestens ab dem 1. Juli einhält.	
Art. 73 Bst. a Ziff. 5 und Bst. d Ziff. 3 und h	Für die Tierwohlbeiträge gelten folgende Tierkategorien: a. Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel 5.1 weibliche Tiere zur Aufzucht bis 160 Tage 5.2 weibliche Tiere zur Mast bis 160 Tage d. Tierkategorien der Schafgattung: 3. ~~*Aufgehoben*~~ *Weidelämmer;* ~~**h. Wildtiere:**~~ ~~**1. Hirsche,**~~ ~~**2. Bisons.**~~	*Bst. a Ziff 5*: Für Tiere bis 160 Tage ist die Kategorie nach *Mast* und *Aufzucht* zu trennen. *Ok ZBV* *Bst. d Ziff. 3:* Da die Bestimmungen für die Tierwohlprogramme der Kleinwiederkäuer erst im nächsten Jahr angepasst werden, ist von der Streichung der Kategorie Weidelämmer abzusehen. Wildtiere gehören nicht in das Tierwohlprogramm.
Art. 74	BTS-Beitrag 1 Als besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme gelten ganz oder teilweise gedeckte Mehrbereich-Haltungssysteme: a. in denen die Tiere ohne Fixierung in Gruppen gehalten werden; b. in denen den Tieren ihrem natürlichen Verhalten angepasste Ruhe-, Bewegungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen; und c. die über natürliches Tageslicht von mindestens 15 Lux Stärke verfügen; in Ruhe- und Rückzugsbereichen, einschliesslich Nestern, ist eine geringere Beleuchtung	Der ZBV fordert, dass beim Auftreten der Phänomene des Federnpickens oder des Kannibalismus es dem verantwortlichen Legehennenhalter erlaubt ist, die Lichtstärke im Stall temporär für die betroffene Herde auf bis zu 5 Lux zu reduzieren. (siehe Kommentar zu Anhang 6A Ziff. 7.2)

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	zulässig. 2 Der BTS-Beitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabea Ziffern 1–4 sowie 6–8, Buchstabe b Ziffer 1, Buchstabe c Ziffer 1, Buchstabe e Ziffern 2–5 sowie Buchstaben f und g. 3 Für die Tierkategorie nach Artikel 73 Buchstabe g Ziffer 4 kann der BTS-Beitrag nur dann geltend gemacht werden, wenn alle Tiere während mindestens 30 Tagen gemästet werden.	
Art. 75	RAUS-Beitrag 1 Als regelmässiger Auslauf ins Freie gilt der regelmässige Zugang zu frischer Luft und Sonnenlicht. 2 Der RAUS-Beitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstaben a–e sowie Buchstaben g und h. 3 Die Tiere der Kategorien nach Artikel 73 Buchstaben ~~a~~b–d und h müssen an den Tagen, an denen ihnen nach Anhang 6 Auslauf auf einer Weide zu gewähren ist, einen wesentlichen Anteil ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können. 4 Für die Tierkategorie nach Artikel 73 Buchstabe g Ziffer 4 kann der RAUS-Beitrag nur dann geltend gemacht werden, wenn alle Tiere während mindestens 56 Tagen gemästet werden.	Die Landwirtschaftlichen Organisationen der Rindviehhaltung haben in Begleitung der Kerngruppe Tierwohlprogramme des BLW die Einführung eines Beitrags „RAUS Basis“ und „RAUS Weide“ für Tiere der Rinderkategorien Bst. a1 bis a4 einstimmig verlangt. Diese Forderung wird aufrechterhalten.
Art. 76	~~*Aufgehoben*~~	Die Aufhebung der Möglichkeit für kantonale Sonderzulassungen ist untrennbar mit der Einführung eines Beitrags für RAUS Basis und eines RAUS Weide verbunden. Ansonsten lehnt der ZBV die Aufhebung ab.
Art. 78 Abs.3	~~3 Pro Hektare und Gabe mit emissionsmindernden Ausbringverfahren ausgebrachte flüssige Hof- und Recyclingdünger werden 3 kg verfügbarer Stickstoff in der «Suisse-Bilanz» angerechnet. Massgebend für die Anrechnung ist die Flächenanmeldung des entsprechenden Beitragsjahres~~	Der ZBV lehnt die Bilanzierung der 3 kg N in der Suisse-Bilanz ab, da sie unverhältnismässig und nicht im Sinne der administrativen Vereinfachung ist. Der Einsatz von emissionsmindernden Ausbringverfahren soll für den Landwirt eine Herausforderung sein, Gülle und

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	~~sowie die «Wegleitung Suisse-Bilanz», Auflage 1.142.~~	flüssiges Gärgut effizient einzusetzen und dadurch den Ertrag zu optimieren. Auf eine Bestraffung in der Suisse Bilanz ist zu verzichten.
Art. 82a, Abs. 2	~~2 Die Beiträge werden bis 2022 ausgerichtet.~~	Der ZBV lehnt ein Enddatum für die Beiträge ab und fordert eine unbeschränkte Weiterführung des Programms, da möglichst viele PSM-Geräte mit einem automatischen Innenreinigungssystem ausgerüstet werden sollen.
Beitrag für stickstoffreduzierte Phasenfütterung Schweine *Art. 82b*	Beitrag 1 Der Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen wird pro Grossvieheinheit (GVE) nach Anhang Ziffer 7 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7.Dezember 1998[3] ausgerichtet. 2 Die Beiträge werden bis ~~2021~~ mindestens **2025** ausgerichtet.	Der ZBV lehnt entschieden ab, die Förderfrist nur auf 4 Jahre zu beschränken und die Vorgaben für die Phasenfütterung in den ÖLN zu integrieren. Der ZBV fordert eine minimale Förderfrist von 8 Jahren, um die Beteiligung und Auswirkungen genügend evaluieren zu können. Insbesondere die Teilnahmemöglichkeiten nach Betriebstypen und Produktionssystemformen muss genau geprüft werden. Frühestens auf die AP 25+ ist nach einer genauen Auswertung und in Kenntnis der Auswirkungen des Beitrags auf die unterschiedlichen Schweinehaltungsbetriebstypen über das weitere Vorgehen bzgl. dieses Beitrags zu diskutieren. Die Branche ist weiterhin einzubeziehen.
Art. 82c	Voraussetzungen und Auflagen 1 Die Futterration muss einen an den Bedarf der Tiere angepassten Nährwert aufweisen. Die gesamte Futterration aller auf dem Betrieb gehaltenen Schweine darf den durchschnittlichen Rohproteingehalt von 11 Gramm pro Megajoule verdauliche Energie Schwein (g/MJ VES) nicht überschreiten. 2 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin verpflichtet sich, die Aufzeichnungen gemäss den Weisungen zur Berücksichtigung von nährstoffreduziertem Futter in der Suisse-Bilanz, Auflage 1.84, Zusatzmodul 6 «Lineare Korrektur nach Futtergehalten» und Zusatzmodul 7 «Import/Export-Bilanz» zu führen.	Der ZBV begrüsst die bewusst nicht komplex gestalteten Voraussetzungen des Programms, denn dadurch wird der administrative Aufwand gering gehalten und die Teilnahmebereitschaft vergrössert.

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Rebbau *Art. 82d*	Beitrag 1 Der Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Rebbau wird pro Hektare ausgerichtet. Je nach Umfang der Reduktion werden Punkte zugeteilt und die Beiträge entsprechend festgelegt. 2 Kein Beitrag wird gewährt für Flächen, für die der Beitrag für biologische Landwirtschaft nach Artikel 66 ausgerichtet wird. 3 Bei Erreichung eines gesamtschweizerischen Flächenziels wird ein Bonusbeitrag gewährt. 4 Das Flächenziel ist erreicht, wenn die folgenden Mindestanteile der Rebfläche ohne biologisch bewirtschaftete Rebfläche mit reduziertem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bewirtschaftet wurden: a. 2018: 15 %; b. 2019: 20 %; c. 2020: 25 %; d. 2021: 30 %. 5 Die Beiträge werden bis 2021 ausgerichtet.	Der ZBV begrüsst die Einführung eines Beitrags für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Rebbau. *Der ZBV berücksichtigt die Rückmeldung des Weinbauernverbandes in seiner definitiven Stellungnahme.*
Art. 82e	Voraussetzungen und Auflagen 1 Die Anforderungen an die Massnahmen sind in Anhang 6a festgelegt. 2 Für alle angemeldeten Flächen eines Betriebes muss dieselbe Massnahmenkombination nach Anhang 6a Ziffer 1 Buchstaben a und b und Ziffer 2 Buchstaben a und b ausgewählt werden. 3 Auf der gesamten Rebfläche des Betriebes dürfen einzig die in der Liste «Pflanzenschutzmittel für den Rebbau 2018»5 aufgeführten Insektizide und Akarizide eingesetzt werden.	*Der ZBV berücksichtigt die Rückmeldung des Weinbauernverbandes in seiner definitiven Stellungnahme.*

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Zuckerrübenanbau *Art. 82f*	Beitrag 1 Der Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Zuckerrübenanbau wird pro Hektare ausgerichtet. Je nach Umfang der Reduktion werden Punkte zugeteilt und die Beiträge entsprechend festgelegt. 2 Kein Beitrag wird gewährt für Flächen, für die der Beitrag für biologische Landwirtschaft nach Artikel 66 ausgerichtet wird. 3 Bei Erreichung eines gesamtschweizerischen Flächenziels wird ein Bonusbeitrag gewährt. 4 Das Flächenziel ist erreicht, wenn die folgenden Mindestanteile der Zuckerrübenfläche ohne biologisch bewirtschaftete Zuckerrübenfläche mit reduziertem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bewirtschaftet wurden: a. 2018:15 %; b. 2019: 20 %; c. 2020: 25 %; d. 2021: 30 %. 5 Die Beiträge werden bis 2021 ausgerichtet. 6 Der Beitrag wird nicht gleichzeitig mit dem Zusatzbeitrag für den Verzicht auf Herbizid nach Artikel 81 ausgerichtet.	Die REB für Zuckerrübenanbau werden aufgrund des Druckes auf die PSM grundsätzlich begrüsst. Damit möglichst viele Betriebe ihren Beitrag zur PSM Reduktion leisten und die Ziele bei der PSM Reduktion erreicht werden, sind die Massnahmen (u.a. Anhang 6b DZV) zwingend zusammen mit der Branche anzupassen. Der Bonusbeitrag ist ein nicht beeinflussbarer Unsicherheitsfaktor für die Landwirte. Die Beteiligung ist von der Praxistauglicheit der Massnahmen abhängig. Die Landwirte und die Branchen können nicht dafür verantwortlich gemacht werden, falls die Flächenziele nicht erreicht werden. Die Massnahmen haben in der wirtschaftlichen schwierigen Situation finanzielle Investitionen zur Folge. Die Weiterführung der REB nach 2021 oder die Überführung in unbefristete Produktionssystembeiträge muss gewährleistet sein.
Art. 82g	Voraussetzungen und Auflagen 1 Die Anforderungen an die Massnahmen sind im Anhang 6b festgelegt. 2 Für alle angemeldeten Flächen eines Betriebes muss dieselbe Massnahmenkombination nach Anhang 6b Ziffer 1 Buchstaben a und b und Ziffer 2 Buchstaben a und b ausgewählt werden. 3 Die Massnahme nach Anhang 6b, Ziffer 1 Buchstabe b muss ab der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der Zuckerrüben eingehalten werden.	Die durchschnittliche Fläche Zuckerrüben pro Betrieb nimmt laufend zu, nicht auf allen Parzellen sind die Voraussetzungen gleich. Dass auf den angemeldeten Flächen dieselbe Massnahmenkombination umgesetzt werden muss, widerspricht der guten Agrarpraxis. Mit der Auflage kann nicht auf parzellenspezifische Voraussetzungen und Anforderungen eingegangen werden. Eine Ausstiegsklausel für einzelne Parzellen muss zwingend möglich sein, da bei einem hohen witterungsbedingten Befallsdruck grosse Zuckerertragsverluste drohen, welche für die gesamte Zuckerwirtschaft nicht

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		tragbar sind.
Art. 97 Abs. 3	3 Die Kantone können für die Anmeldungen nach Absatz 1 spätere Anmeldetermine festlegen, wenn die koordinierte Planung der Kontrollen weiterhin sichergestellt ist und die Frist für die Datenübermittlung nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung vom 23. Oktober 20136 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (ISLV) eingehalten wird.	Der ZBV begrüsst einen späteren Anmeldetermin. Allerdings ist nicht nachvollziehbar, dass Anmeldetermine für Bundesbeiträge von Kanton zu Kanton unterschiedlich sind. Es sollte geprüft werden, ob nicht für alle Kantone ein späterer Anmeldetermin festgelegt werden kann. Nicht zu begrüssen sind unterschiedliche Anmeldetermine je nach Programm (z. B. ÖLN: 31. Aug.; Produktionssystembeiträge 31. Okt.). Dies würde den administrativen Aufwand beim Landwirt erhöhen, da er einen weiteren Anmeldetermin beachten muss. Einige Ausnahmen sind jedoch sinnvoll, bspw. die Sömmerung oder neue Biodiversitätsförderflächen.
Art. 98 Abs. 3 Bst. b	3 Das Gesuch muss insbesondere folgende Angaben enthalten: b. die voraussichtlichen Betriebs- und Strukturdaten am 1. Mai nach der ISLV;	Keine Bemerkung
Art. 99 Abs. 2 und 4	2 Das Gesuch für Beiträge im Sömmerungsgebiet ist bei der vom zuständigen Kanton bezeichneten Behörde zwischen dem 1. August und dem 30. September einzureichen. 4 Für Gesuche nach Absatz 1 können die Kantone ~~für bestimmte Direktzahlungsarten oder~~ in besonderen Situationen einen späteren Gesuchstermin festlegen, jedoch höchstens den 1. Mai.	Der Anmeldetermin ist nicht je nach Direktzahlungsart aufzuteilen. Der administrative Aufwand beim Landwirt steigt, da ein zusätzlicher Anmeldetermin beachtet werden muss.
Art. 103 Abs. 2 und 3	~~*Aufgehoben*~~ [2] Ist der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin mit der Beurteilung nicht einverstanden, so kann er oder sie innerhalb von ~~drei~~ fünf Werktagen nach Erhalt der Inspektionsbescheinigung ~~der Kontrolle~~ bei der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde schriftlich eine Zweitbeurteilung ~~ver-~~	Der ZBV fordert die Beibehaltung der Zweitbeurteilung. Damit herrscht schneller Klarheit, ob und wenn ja welche Sanktionen ergriffen werden und der/die Betroffene kann sich früher gegen eine Sanktion wehren. Insbesondere fordert ZBV eine Fristerstreckung von bisher 3

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	~~langen.~~ beantragen. [3] Die zuständige kantonale Vollzugsbehörde legt die Einzelheiten betreffend die Zweitbeurteilung fest	Werktage auf neu 5 Werktage. Diese Regelung hat sich bewährt. Der Landwirt hat die Möglichkeit unmittelbar nach der Kontrolle Stellung zu nehmen. Missverständnisse werden geklärt. Das Kontrollresultat wird besser akzeptiert und langwierige Verfahren durch Einsprachen gegen die Schlussabrechnung werden auf ein Minimum reduziert. Der Landwirt muss Gehör für seine Sicht erhalten. Mit dem bisherigen Wortlaut wurde dem Landwirt suggeriert, dass er in jedem Fall das Recht hat auf eine zweite Kontrolle auf dem Betrieb hat, das war falsch.
Art. 115c, Abs. 6	6 Die Reinigung der Feld- und Gebläsespritzen mit einer automatischen Spritzeninnenreinigung gemäss Anhang 1, Ziffer 6.1.2 ist ~~bis zur zeitlichen Befristung des Ressourceneffizienzbeitrages nach Art. 82a~~ nicht erforderlich.	
Art. 115d	Übergangsbestimmung zur Änderung vom … Die Sonderzulassungen nach Artikel 76 des bisherigen Rechts, die am 1. Januar 2018 noch nicht abgelaufen sind, behalten ihre Gültigkeit.	*Siehe Kommentar zu Art. 76.*
Anhang 1 ÖLN		
Ziff. 1.1 Bst. c	c. Produktionsangaben: - bei Ackerkulturen: die Düngung, Pflanzenschutz (eingesetztes Produkt, Einsatzdatum und -menge), Erntedaten und -erträge, Angaben über Sorten, Fruchtfolge und Bodenbearbeitung, - bei den Wiesen und Weiden: die Düngung ohne Hofdünger, Pflanzenschutz (eingesetztes Produkt, Einsatzdatum und -menge) und ~~sowie Schnittzeitpunkt~~ bei Flächen gemäss Art. 55 Abs. 1 Bst. a und b auch der Schnittzeitpunkt.	Der ZBV begrüsst die Anpassungen, da der administrative Aufwand für die Landwirte dadurch sinkt. Der ZBV verlangt explizit die **Streichung der Aufzeichnung von Hofdünger wie Mist und Gülle** nach Art. 5 Abs. 2 Bst. a DüV, da dafür bereits klare Regelungen mit HODUFLU bestehen und es zur guten landwirtschaftlichen Praxis gehört, dass die Nährstoffe nicht einseitig auf die Flächen ausgebracht werden. Der Einsatz von Mineraldüngern soll weiterhin aufgezeichnet werden. Zudem schlägt der ZBV redaktionelle Änderungen vor.
Ziff. 1.2	1.2 Die Aufzeichnungspflicht für Ziff. 1.1 Bst. a und b entfällt, wenn der Kanton für die Kontrolle aktuelle GIS-	Der ZBV begrüsst die Anpassungen, da der administrative Aufwand für die Landwirte dadurch sinkt.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>Darstellungen und Datenlisten elektronisch zur Verfügung stellt. Die Kantone regeln das Verfahren.</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.1.1</td><td>2.1.1 Mittels der Nährstoffbilanz ist zu zeigen, dass kein überschüssiger Stickstoff oder Phosphor verwendet wird. Für die Bilanzierung gilt die Methode «Suisse-Bilanz» nach der Wegleitung Suisse-Bilanz des BLW und der Schweizerischen Vereinigung für die Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums (AGRIDEA). Dabei gilt die Auflage 1.137 oder 1.148 für die Berechnung der Nährstoffbilanz des Kalenderjahres 2017 und die Auflage 1.14 für die Berechnung des Kalenderjahres 2018. Das BLW ist für die Zulassung der Auflage für die Berechnung der Nährstoffbilanz und der Software-Programme zur Berechnung der Nährstoffbilanz zuständig.</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.1.8</td><td>Der Übertrag von Nährstoffen auf die Nährstoffbilanz des Folgejahres ist grundsätzlich nicht möglich. Im Rebbau und im Obstbau ist die Verteilung phosphorhaltiger Dünger über mehrere Jahre zugelassen. In den übrigen Kulturen darf auf den Betrieb zugeführter Phosphor in Form von Kompost, ~~und~~ Kalk und festem Gärgut auf maximal drei Jahre verteilt werden. Der mit diesen Düngern ausgebrachte Stickstoff muss jedoch vollständig in der Stickstoffbilanz des Ausbringjahres berücksichtigt werden.</td><td>Die Gleichbehandlung von festem Gärgut und Kompost beim P2O5-Übertag ist eine Vereinfachung und fachlich gerechtfertigt. Diese beiden Produkte werden in der Praxis von den Landwirten oft nicht unterschieden. Nicht einmal die Lieferanten unterscheiden diese Produkte. Der Landwirt merkt es erst, wenn er den Lieferschein erhält und das Material auf dem Feld verteilt ist.</td></tr>
<tr><td>Anhang 1, Ziff. 6.1.2</td><td>6.1.2 Für den Pflanzenschutz eingesetzte zapfwellenangetriebene oder selbstfahrende Geräte mit einem Behälter von mehr als 400 Liter Inhalt müssen mit einem Spülwassertank ausgerüstet sein. ~~Die Reinigung der Geräte erfolgt mit einer automatischen Spritzeninnenreinigung.~~ Die Spülung von Pumpe, Filter, Leitungen und Düsen muss auf dem Feld erfolgen.</td><td>Die Aufrüstung alter Feldspritzen mit einem automatischen Reinigungssystem bringt neue Kosten, jedoch nur bedingte Verbesserungen gegenüber der manuell gesteuerten Innenreinigung. Zudem besteht nach wie vor die Möglichkeit, die Spritze auf einem korrekt in die Jauchegrube entwässerten Waschplatz zu reinigen.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 6.2.4 Bst. c</td><td><table><tr><th>Produktekategorie</th><th>Schaderreger/ Kultur</th><th>im ÖLN frei einsetzbare Produkte</th><th>Nur mit Sonderbewilligung nach Ziff. 6.3 im ÖLN einsetzbar</th></tr></table></td><td>Der ZBV begrüsst die Anpassungen.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**				**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	c. Insektizide	Getreidehähnchen bei Getreide	Pflanzenschutzmittel auf der Basis von Spinosad.	sämtliche anderen bewilligten Pflanzenschutzmittel	
		Kartoffelkäfer bei Kartoffeln	Pflanzenschutzmittel auf der Basis von Azadirachtin, Spinosad oder auf der Basis von *Bacillus thuringiensis*	sämtliche anderen bewilligten Pflanzenschutzmittel	
		Blattläuse bei Speisekartoffeln, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Tabak, Rüben (Futter- und Zuckerrüben) und Sonnenblumen	Pflanzenschutzmittel auf der Basis von Pirimicarb, Pymetrozin, Spirotetramat und Flonicamid	sämtliche anderen bewilligten Pflanzenschutzmittel	
		Maiszünsler bei Körnermais	Pflanzenschutzmittel auf der Basis von *Trichogramme spp*	sämtliche anderen bewilligten Pflanzenschutzmittel	
Ziff. 6.3.4	*Aufgehoben*				Der ZBV begrüsst die Aufrechterhaltung der Möglichkeit für Sonderbewilligungen für Fälle mit so hohem Maiszünslerdruck, dass eine Bekämpfung mit Trichogramma nicht ausreichend ist.
Ziff. 9.6	9.6 Entlang von oberirdischen Gewässern ist ein mindestens 6 m breiter Pufferstreifen anzulegen, der nicht umgebrochen wird. Einzelstockbehandlungen von Problempflan-				

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	zen und Düngung sind ab dem vierten Meter zulässig. Der Streifen wird bei Fliessgewässern, für die ein Gewässerraum nach Artikel 41*a* GSchV51 festgelegt wurde oder bei denen nach Artikel 41*a* Absatz 5 GSchV ausdrücklich auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet wurde, ab der Uferlinie gemessen. Bei den übrigen Fliessgewässern und bei stehenden Gewässern wird ab der Böschungsoberkante gemäss Pufferstreifenmerkblatt «Pufferstreifen richtig messen und bewirtschaften», KIP/PIOCH 2016,52 gemessen.	
Anhang 4 BFF		
Ziff. 12.1.4	*Aufgehoben*	
Ziff. 12.1.9	Für die QII und die Vernetzungen ist für die Bäume eine fachgerechte Baumpflege durchzuführen. Diese beinhaltet Formierung und Schnitt, Stamm- und Wurzelschutz sowie eine fachgerechte Bekämpfung von besonders gefährlichen Schadorganismen gemäss den Anordnungen der kantonalen Pflanzenschutzstellen.	Der ZBV begrüsst eine fachgerechte Baumpflege, weist aber ausdrücklich darauf hin, dass nicht gepflegte oder kümmerliche Bäume und auch Totholz genauso dem Ziel der Beiträge, der Biodiversitätsförderung, dienen. Bei abgestorbenen Bäumen, die bisher ebenfalls ausdrücklich beitragsberechtigt waren (siehe Erläuterungen zu Ziff. 12.1.5), ist eine fachgerechte Baumpflege unsinnig. Die verlangte Baumpflege soll ausschliesslich für QII und die Vernetzung vorgeschrieben sein. Eine zusätzliche Anforderung wird wohl dazu führen, dass viele Bäume gefällt werden, da die Landwirte die Bäume nicht mehr schneiden wollen und sie für die Behinderung, die bei der Bewirtschaftung des Landes durch den Baum entsteht, nicht einmal mehr den BFF-Beitrag erhalten. Der Bewirtschafter darf nicht gezwungen werden, phytosanitäre Massnahmen mit PSM ergreifen zu müssen, insbesondere auf Biodiversitätsförderflächen. Der ZBV erwartet, dass er an der Ausarbeitung der Checkliste beteiligt wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Zu einem gesunden und vitalen Baum gehört auch eine ausreichende Nährstoffversorgung (siehe Art. 55 Abs.7). Der anhaltende Trend, im Bereich der HSOB immer weitergehende Forderungen zu stellen, ist jedoch äusserst problematisch. Ein Bewirtschafter ist nicht verantwortlich, wenn z.B. der Baumwuchs trotz Pflege kümmerlich bleibt.
Ziff. 12.2.6	*Aufgehoben*	*Wird durch Ziff. 12.1.9 ersetzt.*
Ziff. 14.1.6	Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt, einschliesslich Wendezonen, sind nicht anrechenbar, wenn der Gesamtanteil an Fettwiesengräsern (vor allem *Lolium perenne*, *Poa pratensis*, *Festuca rubra Agropyron repens*) und Löwenzahn (*Taraxacum officinale*) mehr als 66 Prozent der Gesamtfläche beträgt.	
Ziff. 16.1.1	Begriff: ökologisch wertvolle natürliche Lebensräume, die keinem der nach den Ziffern 1–15 und 17 beschriebenen Elemente entsprechen.	
***Anhang 5 GMF** Ziff. 1.1.*	1.1 zum Grundfutter zählen… n. Müllereinebenprodukte	Der ZBV fordert, dass eine Lösung für eine sinnvolle Verwertung der Müllereinebenprodukte gefunden wird.
***Anhang 5 GMF** Ziff. 3.1*	Der Bewirtschafter oder Bewirtschafter muss anhand einer Futterbilanz jährlich nachweisen, dass die Anforderungen auf dem Betrieb erfüllt sind. Für die Bilanzierung gilt die Methode «GMF-Futterbilanz» des BLW. Diese richtet sich nach der Wegleitung Suisse-Bilanz. Dabei gilt die Auflage 1.139 oder 1.1410 für die Berechnung der Futterbilanz des Kalenderjahres 2017 und die Auflage 1.14 für die Berechnung der Futterbilanz des Kalenderjahres 2018. Das BLW ist für die Zulassung der Software-Programme zur Berechnung der Futterbilanz zuständig.	
Anhang 6 A BTS		
1 Allgemeine Anforderungen	1.1 Es muss eine Unterkunft zur Verfügung stehen, in der alle Tiere dieser Kategorie BTS-konform gehalten werden können. Zu dieser Unterkunft müssen die Tiere jeden Tag	*Umformuliert*

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Zugang haben. 1.2 Zwischen dem 1. April und dem 30. November ist der Zugang nach Ziffer 1.1 für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Tiere der Pferde- und der Ziegengattung nicht zwingend erforderlich, wenn sie dauernd auf einer Weide gehalten werden. Bei extremen Witterungsereignissen müssen sie Zugang zu einer BTS-konformen Unterkunft haben. Ist der Weg zu einer solchen bei einem extremen Witterungsereignis nicht zumutbar, so können die Tiere während maximal sieben Tagen in einer nicht BTS-konformen Unterkunft untergebracht werden. 1.3 Als Einstreue dürfen nur zweckmässige Materialien verwendet werden, die weder für die Tiere gesundheitlich problematisch noch ökologisch bedenklich sind. Die Einstreue ist so in Stand zu halten, dass sie ihren Zweck erfüllt.. 1.4 Ein Tier, das wegen Krankheit oder Verletzung einzeln gehalten wurde und nach der Genesung nicht mehr in eine Tiergruppe eingegliedert werden kann, kann bis zum Ausstallen weiterhin einzeln gehalten werden.	
2 Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel	2.1 Die Tiere müssen dauernd Zugang haben zu: a. einem Liegebereich mit einer Strohmatratze oder einer für das Tier gleichwertigen Unterlage; b. einem nicht eingestreuten Bereich. 2.2 In Liegeboxen installierte verformbare Liegematten gelten als gleichwertige Unterlage, wenn: a. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin mittels Beleg einer Prüfstelle mit entsprechender Akkreditierung nach der Norm SN EN ISO/IEC 1702511 nachweisen kann, dass das betreffende Fabrikat den Anforderungen nach *[Dokument noch nicht definiert]* entspricht;	*Ziff. 2.3.* Befestigte Tränkebereiche sind nur für die Kategorien Art. 73 Bst. a Ziff. 1, 2 und 6 der Rindergattung und Wasserbüffel nötig.

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	b. keine Liegematte defekt ist; und c. sämtliche Liegematten ausschliesslich mit gehäckseltem Stroh eingestreut sind. 2.3 Fress- und Tränkebereiche müssen befestigt sein; der Boden darf Perforierungen aufweisen. 2.4 Abweichungen von den Bestimmungen nach Ziffer 2.1 sind in den folgenden Situationen zulässig: a. während der Fütterung; b. während des Weidens; c. während des Melkens; d. im Zusammenhang mit einem Eingriff am Tier, beispielsweise Klauenpflege. 2.5 Einzelhaltung in einer Ein- oder Mehrbereich-Bucht mit einem Liegebereich nach Ziffer 2.1 Buchstabe a ist in folgenden Situationen zulässig: a. während maximal zehn Tagen vor und nach dem voraussichtlichen Geburtstermin; eine Fixierung ist nicht zulässig; b. bei kranken oder verletzten Tieren; eine Fixierung ist nur dann zulässig, wenn die Krankheit oder die Verletzung eine solche zwingend erfordert. 2.6 Die Fixierung auf einem BTS-konformen Liegebereich ist in folgenden Situationen zulässig: a. bei brünstigen Tieren während maximal zwei Tagen; g. vor einem Transport während maximal zwei Tagen; die TVD-Nummern der fixierten Tiere und das Datum muss vor der Abweichung dokumentiert werden;	

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	h. bei hochträchtigen Rindern, die nach dem Kalben in einem Anbindestall gehalten werden, während zehn Tagen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin.	
3 Tiere der Pferdegattung	3.1 Die Tiere müssen dauernd Zugang haben zu: a. einem Liegebereich mit einem Sägemehlbett oder einer für das Tier gleichwertigen Unterlage; b. einem nicht eingestreuten Bereich. 3.2 Fress- und Tränkebereiche müssen befestigt sein. 3.3 Die Fütterung muss so organisiert sein, dass jedes Tier ohne Störung durch Artgenossen fressen kann. 3.4 Abweichungen von den Bestimmungen nach Ziffer 3.1 sind in den folgenden Situationen zulässig: a. während der Fütterung; b. während des Auslaufs in Gruppen; c. während der Nutzung; d. im Zusammenhang mit einem Eingriff am Tier, beispielsweise Hufpflege. 3.5 Einzelhaltung in einer Ein- oder Mehrbereich-Bucht mit einem Liegebereich nach Ziffer 3.1 Buchstabe a ist in folgenden Situationen zulässig: a. während maximal zehn Tagen vor und nach dem voraussichtlichen Geburtstermin; eine Fixierung ist nicht zulässig; b. bei kranken oder verletzten Tieren; eine Fixierung ist nur dann zulässig, wenn die Krankheit oder die Verletzung eine solche zwingend erfordert; c. während maximal sechs Monaten nach der Ankunft eines betriebsfremden Tieres auf dem Betrieb; zur Gruppenbucht, in welche das Tier integriert werden soll, muss Sichtkontakt bestehen und die Entfernung darf höchstens 3 m betragen; eine Fixierung ist nicht zulässig.	

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
4 Tiere der Ziegengattung	4.1 Die Tiere müssen dauernd Zugang haben zu: a. einem Liegebereich von mindestens 1,2 m2 pro Tier mit einer Strohmatratze oder einer für das Tier gleichwertigen Unterlage; höchstens die Hälfte dieser Fläche kann durch erhöhte, nicht perforierte Liegenischen ersetzt werden; diese müssen nicht eingestreut sein. b. einem nicht eingestreuten, gedeckten Bereich von mindestens 0,8 m2 pro Tier; der gedeckte Bereich einer dauernd zugänglichen Auslauffläche ist vollumfänglich anrechenbar. 4.2 ~~Fress- und~~ Tränkebereiche müssen befestigt sein; der Boden darf Perforierungen aufweisen. 4.3 Abweichungen von den Bestimmungen nach Ziffer 4.1 sind in den folgenden Situationen zulässig: a. während der Fütterung; b. während des Weidens; c. während des Melkens; d. im Zusammenhang mit einem Eingriff am Tier, beispielsweise Klauenpflege. 4.4 Einzelhaltung in einer Ein- oder Mehrbereich-Bucht mit einem Liegebereich nach Ziffer 4.1 ist in folgenden Situationen zulässig: a. während maximal zehn Tagen vor und nach dem voraussichtlichen Geburtstermin; eine Fixierung ist nicht zulässig; b. bei kranken oder verletzten Tieren; eine Fixierung ist nur dann zulässig, wenn die Krankheit oder die Verletzung eine solche zwingend erfordert	Der ZBV lehnt den Anspruch, dass der Fressbereich auch befestigt sein muss, ab.
5 Tiere der Schweinegattung	5.1 Die Tiere müssen dauernd Zugang haben zu: a. einem nicht perforierten Liegebereich, der ausreichend mit Stroh, Strohhäcksel, Strohwürfel, Heu, Emd, Streue oder Chinaschilf bedeckt ist. Der Liegebereich kann als	

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Fressbereich genutzt werden, wenn die Tiere nachts während einer ununterbrochen Zeitspanne von mindestens 8 Stunden keinen Zugang zum Futter haben; und b. einem nicht eingestreuten Bereich. 5.2 Fress- und Tränkebereiche müssen befestigt sein; der Boden darf Perforierungen aufweisen. 5.3 Abweichungen von den Bestimmungen nach Ziffer 5.1 sind in den folgenden Situationen zulässig: a. während der Fütterung in Fressständen; b. tagsüber während des Aufenthalts auf einer Weide; c. im Zusammenhang mit einem Eingriff am Tier, beispielsweise Besamung; d. ausser in Abferkelbuchten ist alternativ ausreichend Sägemehl als Einstreu zulässig, wenn die Stalltemperatur die folgenden Werte übersteigt: 20 °C bei abgesetzten Ferkeln, 15 °C bei Mastschweinen und Remonten bis 60 kg, 9 °C bei über 60 kg schweren Tieren (inkl. Zuchteber und nicht säugende Zuchtsauen); e. bei Bösartigkeit gegenüber den Ferkeln oder bei Gliedmassenproblemen darf die betreffende Sau vom Beginn des Nestbauverhaltens bis längstens zum Ende des Tages, der auf die Geburt folgt, fixiert werden; f. während maximal fünf Tagen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin bis zum Absetzen ist Einzelhaltung der Sau mit dauerndem Zugang zu einem Liegebereich nach Ziffer 5.1 und einem nicht eingestreuten Bereich zulässig; g. während der Deckzeit dürfen Zuchtsauen längstens zehn Tage einzeln in Fress-/Liegeboxen bzw. Kastenständen gehalten werden, sofern die Anforderungen nach Buchstabe d bzw. Ziffer 5.1 Buchstabe a erfüllt sind; für jede Tiergruppe, ist am ersten und am letzten Tag der Einzelhaltung das Datum und die Anzahl Tiere zu dokumentieren; h. bei kranken oder verletzten Tieren sind diejenigen Ab-	

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	weichungen zulässig, die im Zusammenhang mit der Krankheit oder der Verletzung zwingend erforderlich sind, die Tiere sind nötigenfalls separat unterzubringen, Einflächen-Buchten mit einem Liegebereich nach Ziffer 5.1 Buchstabe a sind zulässig.	
6 Kaninchen	6.1 Die Tiere müssen dauernd Zugang haben zu: a. einem Bereich mit einer Einstreuschicht, welche den Tieren das Scharren ermöglicht; b. einem erhöhten Bereich, der perforiert sein darf, sofern die Stegbreite bzw. der Stabdurchmesser und die Schlitz- bzw. Lochgrösse dem Gewicht und der Grösse der Tiere angepasst sind. 6.2 Die Distanz zwischen der Bodenfläche und den erhöhten Flächen muss mindestens 20 cm betragen. 6.3 Pro Zibbe mit Jungtieren muss ein separates eingestreutes Nest mit einer Mindestfläche von 0,10 m2 zur Verfügung stehen. 6.4 Jede Bucht für abgesetzte Jungtiere muss mindestens 2 m2 umfassen. 6.5 Pro Tier müssen folgende Flächen zur Verfügung stehen:	

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	<table><tr><th></th><th>Mindestflächen ausserhalb des Nests, pro Zibbe</th><th></th><th>Mindestflächen pro Jungtier</th><th></th><th></th></tr><tr><th></th><th>mit Wurf</th><th>ohne Wurf sowie in Verbindung mit Ziffer 6.7</th><th>Vom Absetzen bis zum 35. Lebenstag</th><th>vom 36. bis zum 84. Lebenstag</th><th>ab dem 85. Lebenstag</th></tr><tr><td>minimale Gesamtfläche pro Tier (m^2), wovon</td><td>1,50[1]</td><td>0,60[1]</td><td>0,10[1]</td><td>0,15[1]</td><td>0,25[1]</td></tr><tr><td>– minimale eingestreute Fläche pro Tier (m^2)</td><td>0,50</td><td>0,25</td><td>0,03</td><td>0,05</td><td>0,08</td></tr><tr><td>– minimale erhöhte Fläche pro Tier (m^2)</td><td>0,40</td><td>0,20</td><td>0,02</td><td>0,04</td><td>0,06</td></tr></table> 1 Über mindestens 35 % dieser Fläche muss die lichte Höhe im Minimum 60 cm betragen. 6.6 Kranke oder verletzte Tiere sind nötigenfalls separat unterzubringen; in diesem Fall müssen den Tieren die Mindestflächen pro Zibbe ohne Wurf nach Ziffer 6.5 zur Verfügung stehen. 6.7 Von maximal zwei Tagen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin bis maximal zehn Tage nach der Geburt müssen Zibben nicht in Gruppen gehalten werden.	
7 Nutzgeflügel	7.1 Die Tiere müssen Zugang haben zu: a. einem eingestreuten Stallabteil mit erhöhten Sitzgelegenheiten; und b. einem jeden Tag tagsüber zugänglichen Aussenklimabereich (AKB). 7.2 In Ställen für Hennen und Hähne, Junghennen und –	Der ZBV fordert, dass beim Auftreten der Phänomen des Federnpickens oder des Kannibalismus es dem verantwortlichen Legehennenhalter erlaubt ist, die Lichtstärke im Stall temporär für die betroffene Herde auf bis zu 5 Lux zu reduzieren. Minimale offene Seitenfläche des AKB = mindestens 17 m2

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	hähne sowie Küken für die Eierproduktion muss die Lichtstärke von 15 Lux in Bereichen, in denen die Stärke des Tageslichts wegen Stalleinrichtungen oder der Distanz zur Fensterfront stark reduziert ist, durch Zuschaltung von Kunstlicht erreicht werden; beim Auftreten von Federnpicken oder Kannibalismus ist eine temporäre Reduktion der Lichtstärke im Stall auf bis zu 5 Lux zulässig. 7.3 Den Mastpoulets müssen spätestens ab dem 10. Lebenstag im Stall erhöhte Sitzgelegenheiten zur Verfügung stehen, die vom Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) für den Einsatz beim betreffenden Masttyp bewilligt sind. Die in der Bewilligung angegebene minimale Anzahl Sitzgelegenheiten bzw. deren Fläche oder Länge ist einzuhalten. 7.4 Den Truten müssen spätestens ab dem 10. Lebenstag im Stall genügend Rückzugsmöglichkeiten (z.B. aus Strohballen) sowie Sitzgelegenheiten auf verschiedenen Höhen zur Verfügung stehen, die dem Verhalten und den physischen Fähigkeiten der Tiere angepasst sind. 7.5 Der Zugang zum AKB nach Ziffer 7.1 Buchstabe b ist nach den Vorgaben von Buchstabe B Ziffer 1.6 zu dokumentieren. 7.6 Der Zugang zum AKB darf bei schneebedeckter Umgebung oder bei in Bezug auf das Alter der Tiere sehr tiefer Temperatur im AKB eingeschränkt werden. Einschränkungen sind mit Angabe des Grundes («Schnee» bzw. Temperatur im AKB über Mittag) im Auslaufjournal zu dokumentieren. 7.7 Der Zugang zum AKB ist fakultativ: a. für Hennen und Hähne bis 10 Uhr sowie nach dem Einstallen in den Legestall bis zum Ende der 23. Alterswoche; b. für Mastpoulets an den ersten 21 Lebenstagen; c. für Truten und Küken für die Eierproduktion an den ers-	pro 1000 Legehennen bzw.13 m2 pro 1000 Junghennen. *Ein konkreter Vorschlag der Branche folgt.* 17 m2 bzw. 13 m2 sind teilweise sogar bei im 2016 neu erbauten Ställen (mit einseitig angebautem AKB) nicht realisiert.

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	ten 42 Lebenstagen. 7.8 Der AKB muss: a. vollständig gedeckt sein; b. ausreichend eingestreut sein; ausgenommen ist der AKB von mobilen Geflügelställen; c. die folgenden Mindestmasse aufweisen: 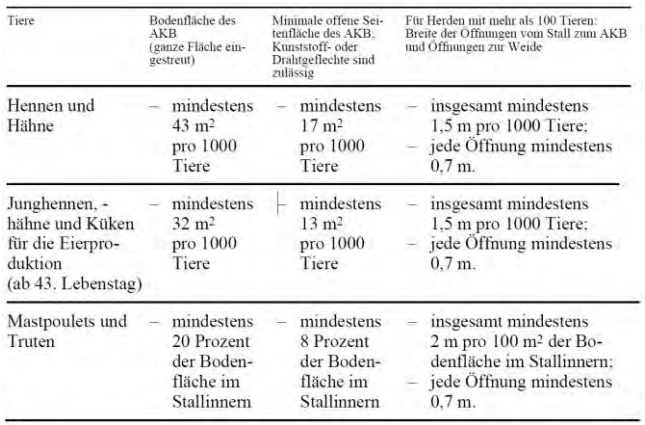	

Tiere	Bodenfläche des AKB (ganze Fläche eingestreut)	Minimale offene Seitenfläche des AKB; Kunststoff- oder Drahtgeflechte sind zulässig	Für Herden mit mehr als 100 Tieren: Breite der Öffnungen vom Stall zum AKB und Öffnungen zur Weide
Hennen und Hähne	– mindestens 43 m² pro 1000 Tiere	– mindestens 17 m² pro 1000 Tiere	– insgesamt mindestens 1,5 m pro 1000 Tiere; – jede Öffnung mindestens 0,7 m.
Junghennen, -hähne und Küken für die Eierproduktion (ab 43. Lebenstag)	– mindestens 32 m² pro 1000 Tiere	– mindestens 13 m² pro 1000 Tiere	– insgesamt mindestens 1,5 m pro 1000 Tiere; – jede Öffnung mindestens 0,7 m.
Mastpoulets und Truten	– mindestens 20 Prozent der Bodenfläche im Stallinnern	– mindestens 8 Prozent der Bodenfläche im Stallinnern	– insgesamt mindestens 2 m pro 100 m² der Bodenfläche im Stallinnern; – jede Öffnung mindestens 0,7 m.

	7.9 Die Öffnungen des Stalles zum AKB müssen bei Mastpoulets so angeordnet sein, dass die längste Strecke, die ein Tier zur nächstgelegenen Öffnung zurücklegen muss, nicht mehr als 20 m beträgt. 7.10 Abweichende Masse des AKB oder der Auslauffläche und des Tierschutzgesetzes können von den Kantonen ~~nicht mehr~~ zugelassen werden.	Zu Ziff: 7.10: Die Interessen bleiben mit einem gesunden und der Situation angepassten Augenmass mit lokaler/örtlicher Beurteilung oder einer Sonderbewilligung besser gewahrt.
Anhang 6 B RAUS		
1 Allgemeine Anforderungen und Dokumentation des Auslaufs	1.1 Als Weide gilt eine mit Gräsern und Kräutern bewachsene, den Tieren zur Verfügung stehende Grünfläche. 1.2 Als Auslauffläche gilt eine den Tieren für den Auslauf zur Verfügung stehende Fläche im Freien, die befestigt oder mit geeignetem Material ausreichend bedeckt ist.	

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	1.3 Der Kanton legt fest, welchen Bereich der senkrecht unter einem Vordach liegenden Auslauffläche als ungedeckt gilt; dabei berücksichtigt er insbesondere die Höhe, auf welcher sich die Dachtraufe befindet. 1.4 Der ungedeckte Bereich einer Auslauffläche darf vom 1. März bis zum 31. Oktober beschattet werden. 1.5 Morastige Stellen auf Weiden müssen ausgezäunt sein; ausgenommen sind Suhlen für Yaks, Wasserbüffel und Schweine. 1.6 Der Auslauf ist nach spätestens drei Tagen in einem Auslaufjournal einzutragen. Entsprechend der Organisation des Auslaufs ist er pro Gruppe von Tieren, denen gemeinsam Auslauf gewährt wurde, oder pro Einzeltier zu dokumentieren. Ist die Einhaltung der Auslaufvorgaben durch das Haltungssystem gewährleistet, so muss der Auslauf nicht dokumentiert werden. Vereinfachungen bei der Journalführung sind nachfolgend tierkategorienspezifisch geregelt.	
2 Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Tiere der Pferde-, Ziegen- und Schafgattung	2.1 Den Tieren ist wie folgt Auslauf zu gewähren: a. vom 1. Mai bis zum 31. Oktober: an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Weide; b. vom 1. November bis zum 30. April: an mindestens 13 Tagen pro Monat auf einer Auslauffläche oder einer Weide ; 2.2 Alternativ zu Ziffer 2.1 kann den Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln ohne den über 160 Tage alten weiblichen Zuchttieren während des ganzen Jahres dauernd Zugang zu einer Auslauffläche gewährt werden. 2.3 Der Zugang zur Weide bzw. zur Auslauffläche kann in folgenden Situationen eingeschränkt werden: a. während zehn Tagen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin und während zehn Tagen nach der Geburt;	*Ziff. 2.4:* Die Verschärfung bezüglich der Nennung von 25% minimaler Trockensubstanzaufnahme auf der Weide wird kategorisch abgelehnt. *Ziff. 2.5 Bst. a:* Die aktuellen klimatischen Veränderungen erhöhen das Risiko für Trockenheitsstress in der Schweiz. Während Perioden mit starker Trockenheit wird eine Reduktion oder ein Verzicht auf den Weidegang empfohlen, um eine Schädigung der Grasnarbe zu verhindern. (Vgl. Agroscope) *Ziff. 2.6 und 2.7*: Die Tabellen zur Auslaufflächen wurden nicht verändert und entsprechen der geltenden Verordnung.

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	b. im Zusammenhang mit einem Eingriff am Tier; c. vor einem Transport während maximal zwei Tagen; die TVD-Nummern der fixierten Tiere und das Datum müssen vor der Abweichung dokumentiert werden; d. so weit wie dies während der Fütterung oder der Reinigung der Auslauffläche notwendig ist. 2.4 Anforderungen an die Weidefläche: a. ~~Für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie für Tiere der Ziegen- und Schafgattung muss die Weidefläche so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide gemäss Buchstabe B Ziffer 2.1 oder 2.2 mindestens 25 Prozent ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können;~~ b. Pro Tier der Pferdegattung, das sich auf der Weide aufhält, muss eine Fläche von acht Aren zur Verfügung stehen. Halten sich gleichzeitig fünf oder mehr Tiere auf derselben Fläche auf, kann die Fläche pro Tier um maximal 20 Prozent verkleinert werden. 2.5 Statt auf einer Weide kann den Tieren in folgenden Situationen Auslauf auf einer Auslauffläche gewährt werden: a. während oder nach starkem Niederschlag oder Trockenheit; b. im Frühjahr, solange die Vegetation standortbedingt noch keinen Weidegang erlaubt; c. während der ersten zehn Tage der Galtzeit; 2.6 Den Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln muss mindestens folgende Auslauffläche zur Verfügung stehen: 2.7 Den Tieren der Pferdegattung muss mindestens folgen-	*Ziff. 2.8. und 2.9.:* Der ZBV lehnt die Einführung eines Mindestmasses für Auslauffläche für Tiere der Schaf- und Ziegengattung explizit ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	de Auslauffläche zur Verfügung stehen: ~~2.8 Die Auslauffläche für die Tiere der Ziegengattung entspricht den Anforderungen an die Buchtenfläche gemäss Anhang 1 Tabelle 5 Ziffern 331 und 332 der TschV12. Die Auslauffläche muss zu mindestens 25 Prozent ungedeckt sein.~~ ~~2.9 Die Auslauffläche für Tiere der Schafgattung entspricht den Anforderungen an die Buchtenfläche gemäss Anhang 1 Tabelle 4 Ziffer 22 der TschV. Die Auslauffläche muss zu mindestens 50 Prozent ungedeckt sein.~~	
3 Tiere der Schweinegattung	3.1 Allen Tierkategorien der Schweinegattung ausser säugenden Zuchtsauen muss jeden Tag ein mehrstündiger Auslauf gewährt werden. Abweichungen sind in den folgenden Situationen zulässig: a. an den maximal fünf Tagen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin, während deren die Sauen in einer Abferkelbucht gehalten werden; b. an den maximal zehn Tagen während der Deckzeit, wenn die Sauen einzeln gehalten werden; für jede Tiergruppe ist am ersten und am letzten Tag der Einzelhaltung ohne Auslauf das Datum und die Anzahl Tiere zu dokumentieren. 3.2 Säugenden Zuchtsauen muss während jeder Säugeperiode an mindestens 20 Tagen ein mindestens einstündiger Auslauf gewährt werden. 3.3 Befestigte Auslaufflächen	

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Tiere | Minimale Auslauffläche m²/Tier Zuchteber, über halbjährig | 4,0 nicht säugende Zuchtsauen, über halbjährig | 1,3 säugende Zuchtsauen | 5,0 abgesetzte Ferkel | 0,3 Remonten und Mastschweine, über 60 kg | 0,65 Remonten und Mastschweine, unter 60 kg | 0,45 1 Mindestens 50 Prozent der minimalen befestigten Auslauffläche müssen ungedeckt sein. 3.4 Werden die Tiere der Schweinegattung auf einer Weide bzw. einer unbefestigten Auslauffläche gehalten, so muss durch genügend grosse Flächen und fachgerechtes Management sichergestellt sein, dass die Flächen und die Umwelt nicht übermässig belastet werden. Fress- und Tränkebereiche müssen befestigt sein.	
4 Nutzgeflügel	4.1 Den Tieren ist jeden Tag von spätestens 13 Uhr bis mindestens 16 Uhr, im Minimum aber während fünf Stunden Zugang zu einer Weide zu gewähren. 4.2 Abweichungen von der Bestimmung nach Ziffer 4.1 sind in folgenden Situationen zulässig: a. Während oder nach starkem Niederschlag, bei starkem Wind oder bei schneebedeckter Umgebung darf der Zugang zur Weide durch den Zugang zu einem Aussenklimabereich nach Buchstabe A Ziffer 7.7 ersetzt werden. b. Wird der Zugang zum AKB gestützt auf Buchstabe A Ziffern 7.5 und 7.6 eingeschränkt, kann auch der Zugang zur Weide entsprechend eingeschränkt werden. c. Bei Hennen und Hähnen, Junghennen und -hähnen sowie bei Küken für die Eierproduktion darf der Zugang zur Weide zwischen dem 1. November und dem 30. April durch den Zugang zu einer ungedeckten Auslauffläche Auslauf gewährt werden; diese muss mindestens eine Fläche von 43 m2 je 1000 Tiere aufweisen und mit einem Material bedeckt sein, in dem die Tiere scharren können.	

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	d. Bei Hennen darf im Zusammenhang mit der Futterreduktion zur Einleitung der Mauser der Zugang zur Weide während höchstens 21 Tagen geschlossen bleiben. e. Einschränkungen des Zugangs der Tiere zur Weide nach Buchstaben bd sind mit Angabe des Grundes («Niederschlag», «Wind», Aussentemperatur über Mittag, «Mauser») im Auslaufjournal zu dokumentieren. 4.3 Anforderungen an die Weide: a. Für die Öffnungen zur Weide gelten die gleichen Masse wie für die Öffnungen zum AKB (Bst. A Ziff. 7.8). b. Auf der Weide müssen den Tieren Zufluchtsmöglichkeiten, wie Bäume, Sträucher oder Unterstände, zur Verfügung stehen.	
5 Hirsche	5.1 Die Tiere müssen ganzjährig auf der Weide gehalten werden. 5.2 Für mittelgrosse Hirsche muss für die ersten acht Tiere eine Weidefläche von mindestens 2500 m² zur Verfügung stehen. Diese Fläche ist für jedes zusätzliche Tier um 240 m² zu vergrössern. Haben die Tiere dauernd Zugang zu befestigten Flächen, kann die Weidefläche entsprechend reduziert werden, höchstens jedoch um 500 m². 5.3 Für grosse Hirsche muss für die ersten sechs Tiere eine Weidefläche von mindestens 4000 m² zur Verfügung stehen. Diese Fläche ist für jedes zusätzliche Tier um 320 m² zu vergrössern. Haben die Tiere dauernd Zugang zu befestigten lächen, kann die Weidefläche entsprechend reduziert werden, höchstens jedoch um 800 m².	Der ZBV begrüsst die Einführung dieses neuen Programms.
6 Bisons	6.1 Die Tiere müssen ganzjährig auf der Weide gehalten werden. 6.2 Für Bisons muss für die ersten fünf Tiere eine Weidefläche von mindestens 2500 m² zur Verfügung stehen. Diese Fläche ist für jedes zusätzliche Tier um 240 m² zu vergrössern. Haben die Tiere dauernd Zugang zu befestigten Flächen, kann die Weidefläche entsprechend reduziert	Der ZBV begrüsst die Einführung dieses neuen Programms.

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	werden, höchstens jedoch um 500 m².	
Anhang 6a Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Rebbau	Auf die Einführung der REB Reben ist zu verzichten!	REB Reben ist ebenfalls sehr fragwürdig. Es ist bekannt, dass sich die KEF schlechter vermehrt bei keiner oder kurz gehaltener Begrünung
Anhang 6b Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Zuckerrübenanbau	Auf die Einführung der REB Zuckerrüben ist zu verzichten – hierzu sind weitere Abklärungen bezüglich der Praxistauglichkeit ausstehend.	
~~*1 Verzicht auf Herbizide*~~	~~in Punkten~~ ~~a. *Reduktion von mindestens 50 % der Herbizidmenge pro Fläche durch Bandspritzung (ab Saat bis zur Ernte)* 2~~ ~~b. *Vollständiger Verzicht auf Herbizide.* 3~~	Zu viel Unkraut senkt den Ertrag und die Qualität beim Zuckerrübenanbau und erschwert die Verarbeitung. Wird beim Zuckerrübenanbau auf Herbizide verzichtet, müssen stattdessen viele teure Arbeitsstunden eingesetzt werden. Wegen diesen Schwierigkeiten ist die Bio-Zuckerrübenproduktion in der Schweiz praktisch erlegen. 2016 bauten noch sechs Landwirte auf 9 Hektaren Bio Rüben an. Neue Techniken und weitere Massnahmen können den Herbizideinsatz reduzieren. Mit den beiden vorgeschlagenen Massnahmen (Bandspritzung und totaler Herbizidverzicht) wird die Herbzidreduktion nicht erreicht, weil die Mehrheit der Rübenpflanzer diese in der Praxis so gar nicht umsetzen können. Damit eine tatsächliche Reduktion erreicht werden kann, muss eine weitere Massnahme zusammen mit der Branche erarbeitet werden. Um die Ziele zur Reduktion des PSM Einsatzes zu erreichen, ist in Absprache mit der Branche zwingend eine Massnahme zur Reduktion der Herbizidmenge mit ganzflächigem Einsatz in Kombination mit mechanischer Unkrautbekämpfung einzufügen.
Anhang 7 Beitragsansätze *Ziff. 1.6.1*	Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund des festgelegten Normalbesatzes berechnet und beträgt pro Jahr für:	Aufhebung der Kurzalpung, zu welcher Abklärungen laufen. *(s. Art. 40 Abs. 2)*

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Sömmerungsbeiträge</td><td>
a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung oder Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen — 400 Fr. pro NST
b. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei Umtriebsweide — 320 Fr. pro NST
c. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei übrigen Weiden — 120 Fr. pro NST
d. übrige raufutterverzehrende Nutztiere — 400 Fr. pro NST
</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.1.1 Ziffern 1, 2 und 5Biodiversitätsförderflächen</td><td>
3.1.1 Die Beiträge betragen für:
<table>
<tr><th colspan="2" rowspan="3"></th><th colspan="4">Qualitätsbeitrag in Fr./ha und Jahr</th></tr>
<tr><th colspan="2">Qualitäts-stufe I</th><th colspan="2">Qualitäts-stufe II</th></tr>
<tr><td>1</td><td>Extensiv genutzte Wiesen</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>a. Talzone</td><td>1350</td><td><s>1080</s></td><td>1650</td><td><s>1920</s></td></tr>
<tr><td></td><td>b. Hügelzone</td><td>1080</td><td><s>860</s></td><td>1620</td><td><s>1840</s></td></tr>
<tr><td></td><td>c. Bergzone I und II</td><td>630</td><td><s>500</s></td><td>1570</td><td><s>1700</s></td></tr>
<tr><td></td><td>d. Bergzone III und IV</td><td>495</td><td><s>450</s></td><td>1055</td><td><s>1100</s></td></tr>
<tr><td>2</td><td>Streueflächen</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>Talzone</td><td>1800</td><td><s>1440</s></td><td>1700</td><td><s>2060</s></td></tr>
<tr><td></td><td>Hügelzone</td><td>1530</td><td><s>1220</s></td><td>1670</td><td><s>1980</s></td></tr>
<tr><td></td><td>Bergzone I und II</td><td>1080</td><td><s>860</s></td><td>1620</td><td><s>1840</s></td></tr>
</table>
</td><td>
Der ZBV lehnt eine weitere Verlagerung der Biodiversitätsbeiträge von der Qualitätsstufe I zur Qualitätsstufe II ab.

Es werden gegenüber der Landwirtschaft zum einen falsche Signale gesetzt: Wenn Beiträge gestrichen werden, wenn ein Ziel erreicht ist, wirkt das kontraproduktive und weder förderlich noch motivierend, sich für weitere Ziele zu engagieren. Zum andern können die Landwirte, auch wenn sie wollten, nicht vom 31.12.17 auf den 1.1.18 die Qualitätsstufe II erreichen. Immer mehr Betriebe haben grosse Mühe, die stetig strengeren Auflagen für die BFF und die QII (insbesondere bei extensiven Naturwiesen) einzuhalten. Nicht mehr der Betriebsleiterentscheid und die konsequente Umsetzung der verordneten Auflagen sondern die topographische Lage des Betriebes entscheidet, ob die Qualitätsstufe II erreicht werden kann.

Mit der Senkung der QI-Beiträge wird das Ziel, die Qualität
</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

	Bergzone III und IV	855	~~680~~	1595	~~1770~~
5	***Hecken, Feld- und Ufergehölze***	2700	~~2160~~	2300	~~2840~~

zu verbessern und QII-Flächen zu erweitern und zu verbessern nicht erreicht. Es braucht hingegen dringend eine Anpassung des Kriterienkatalogs für die Qualitätsstufe II bei extensiven Naturwiesen.

Ziff. 5.4 Tierwohlbeiträge

	Tierkategorie	**Beitrag (Fr. je GVE)**		
		BTS	**RAUS** mind. 2a Weide pro GVE)	~~Zusatzbeitrag **RAUS** **Weide** (mind. 25% TS Weidefutter)~~
a.	Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel:			
1.	Milchkühe	90	190	~~80~~
2.	andere Kühe	90	190	~~80~~
3.	weibliche Tiere, über 365 Tage bis 1. Abkalbung	90	190	~~80~~
4.	weibliche Tiere, über 160 - 365 Tage alt	90	190	~~80~~
5.	weibliche Tiere, bis 160 Tage alt	-	370	~~80~~
6.	männliche Tiere, über 730 Tage alt	90	190	~~80~~
7.	männliche Tiere, über 365 - 730 Tage alt	90	190	~~80~~
8.	männliche Tiere, über 160 - 365 Tage alt	90	190	~~80~~
9.	männliche Tiere, bis 160 Tage alt	-	370	~~80~~

Der ZBV unterstützt das BLW: Eine zusätzliche Kategorie ist aus administrativen und kontrolltechnischen Gründungen und Mehraufwendungen nicht zu berücksichtigen..

Der ZBV fordert die Beibehaltung des heutigen Modells, aber lehnt die Regelung einer minimalen Raufutteraufnahme von 25% des Tagesbedarfs auf der Weide kategorisch ab. Diese Regelung ist so nicht kontrollierbar.

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Ziff. 5.5	*Aufgehoben*	
Ziff. 6.5	**6.5 Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen** 6.5.1 Der Beitrag beträgt 35 Franken pro GVE und Jahr.	Der ZBV unterstützt die Einführung dieses REB für die Phasenfütterung, welcher einen Teil des Mehraufwands und der Investitionskosten abgeltet.
Ziff. 6.6	**6.6 Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Rebbau** 6.6.1 Der Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Rebbau wird ab dem zweiten Punkt wie folgt gewährt: a. 2 Punkte: 400 Fr. je Hektar angemeldeter Rebfläche b. 3 Punkte: 550 Fr. je Hektar angemeldeter Rebfläche c. 4 Punkte: 700 Fr. je Hektar angemeldeter Rebfläche d. 5 Punkte: 850 Fr. je Hektar angemeldeter Rebfläche e. 6 Punkte: 1000 Fr. je Hektar angemeldeter Rebfläche 6.6.2 Der Bonusbeitrag beträgt 10 Prozent des Beitrages nach Ziffer 6.6.1.	*Der ZBV berücksichtigt die Rückmeldung des Weinbauernverbandes in seiner definitiven Stellungnahme.*
Ziff. 6.7	**6.7 Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Zuckerrübenanbau** 6.7.1 Der Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Zuckerrübenanbau wird wie folgt gewährt: a. 1 Punkt: 400 Fr. je Hektar angemeldeter Rebfläche b. 2 Punkte: 550 Fr. je Hektar angemeldeter Rebfläche	*Der Spielraum bei den Beiträgen ist begrenzt, da die Summe der möglichen max. Punktzahl nicht über dem Bio-Beitrag von CHF 1200 liegen soll. Abgeltung des Fungizid- und Insektizidverzichts analog zur Extensoproduktion mit 400 Fr.* Die Beiträge resp. Punktzahl für die Reduktion Herbizide sind zu tief angesetzt und gelten die nötigen Zusatzinvestitionen in die mechanische Unkrautbekämpfung nicht ab. Zudem liegt der mögliche finanzielle Produkteertrag pro Hektar

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	c. 3 700 Fr. d. 4 850 Fr. e. 5 1000 Fr. 6.7.2 Der Bonusbeitrag beträgt 10 Prozent des Beitrages nach Ziffer 6.7.1.	Zuckerrüben über demjenigen von Getreide und somit fällt auch das Risiko von Ertragsverlusten stärker ins Gewicht. Wie erwähnt, stellt der Bonusbeitrag von 10% für die Landwirte einen nicht beeinflussbaren Unsicherheitsfaktor dar.
Anhang 8 Kürzungen der Direktzahlungen		Der ZBV fordert dringend eine stärkere Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit. Ein erster Verstoss sollte, insbesondere wenn es sich um administrative Punkte handelt, gering sanktioniert werden mit dem Hintergrund, dass bei einem Wiederholungsfall sofort stärkere Sanktionen ergriffen werden. Zudem ist wichtig, dass die Sanktion sofort (oder sobald als möglich) dem betroffenen Landwirt mit einer beschwerdefähigen Verfügung mit der Höhe der Sanktion eröffnet wird (und nicht erst mit der Abrechnung über Direktzahlungen; *siehe auch Stellungnahme zu Art. 103, Abs. 2 und 3*). Die Kürzung der DZ beim Überschreiten der Höchstbestandesverordnung (Art. 7 DZV) steht in keinem Verhältnis zum Verstoss.
Ziff. 2.1.8 a- e	Einheitliche Kürzung auf Fr. 100.-/ GVE	Eine unterschiedliche Behandlung der Tierarten ist nicht gerechtfertigt
2.2 Ökologischer Leistungsnachweis		
2.2.2 Allgemeines		
b. Nährstoffbilanz wurde bei Stickstoff und/oder Phosphor überschritten (Anhang 1 Ziff.	~~5~~ 2.5 Pte. pro % Überschreitung, mind. 12 Pte und max. ~~80~~ 35 Pte oder max. Fr. 5'000.-; im Wiederholungsfall gilt keine max. Punktzahl; bei Überschreitung sowohl bei N als auch	Die Kürzung für eine Überschreitung beim Nährstoffhaushalt ist massiv und beim erstmaligen Mangel nicht verhältnismässig. Deshalb muss die Punktzahl pro % auf 2.5 reduziert

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
2.1)	bei P2O5 ist der höhere Wert für die Kürzung massgebend	und eine Obergrenze von 35 Pte oder max Fr. 5'000.-, wie beim Tierschutz, eingeführt werden. Ist Situation: Bsp. Betrieb mit 40ha LN, Nährstoffhaushalt Nverf oder P2O5; 120 % Überversorgung 10% à 5Pte = 50Pte – 10Pte Toleranz, wenn keine weiteren Mängel festgestellt werden = 40Pte x 1000/ 100= Fr. 400/ ha x 40ha= Fr. 16'0000.-
2.2.6 Acker- und Gemüse-bau/Grünfläche		
a. Weniger als 4 Kulturen in der Fruchtfolge, auf der Alpensüdseite weniger als 3 Kulturen (Art. 16 und Anh. 1 Ziff. 4.1);	**~~30~~ 15Pte. pro fehlende Kultur × Ackerfläche/LN, max. 30Pte. oder max. Fr. 1'000.-**	Ist Situation (Bsp. Ackerbaubetrieb, 40ha LN davon 37.33ha AF, ohne weitere Mängel): 1 fehlende Kultur à 30Pte x 37.33ha AF / 40ha LN = 28Pte – 10Pte Toleranz, wenn keine weiteren Mängel festgestellt werden = 18Pte x 1000 / 100 = Fr. 180.-/ha LN x 40haLN = Fr. 7'200.- Diese Kürzung kann entstehen, wenn bei der Planung der Fruchtfolge übersehen wird, dass z.B. die vierte Kultur nur 9% der AF bedeckt. Beim erstmaligen Mangel ist die maximale Kürzung im Tierschutz Fr.5'000.-, beim Puffer-oder Wiesenstreifen Fr. 2'000.-. Der ökologische Schaden ist beim erstmaligen Mangel nicht erheblich. Deshalb ist eine Begrenzung auf Fr. 1'000.- in diesem Kontrollpunkt gerechtfertigt.
Maximaler Anteil der Hauptkulturen an der Ackerfläche überschritten (Art. 16 und Anh. 1 Ziff. 4.2)	5 Pte. je % Überschreitung × Ackerfläche/LN, max. 30Pte. oder max. Fr. 1'000.- Fehlen Kulturen in der Fruchtfolge und werden gleichzeitig Kulturanteile überschritten, so ist nur die höhere Punktzahl für die Kürzung massgebend	Der ökologische Schaden ist beim erstmaligen Mangel nicht erheblich. Deshalb ist eine Begrenzung auf Fr. 1'000.- in diesem Kontrollpunkt gerechtfertigt.
b. Anbaupausen für die Hauptkulturen in der Ackerflä-	100 Pte. × betroffene offene Ackerfläche/LN, max. 30Pte.	Der ökologische Schaden ist beim erstmaligen Mangel nicht erheblich. Deshalb ist eine Begrenzung auf Fr. 1'000.- in

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*		**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
che nicht eingehalten (Art. 16 und Anh. 1 Ziff. 4.3)		oder max. Fr. 1’000.-	diesem Kontrollpunkt gerechtfertigt.
c. Anbaupausen und Belegungen im Gemüsebau nicht eingehalten (Art. 16 und Anh. 1 Ziff. 8)		100 Pte. × betroffene offene Ackerfläche/LN, max. 30Pte. oder max. Fr. 1’000.-	Der ökologische Schaden ist beim erstmaligen Mangel nicht erheblich. Deshalb ist eine Begrenzung auf Fr. 1’000.- in diesem Kontrollpunkt gerechtfertigt.
d. Anforderungen an Grünlandanteile und Begrünung im Winter bei der offenen Ackerfläche nicht eingehalten (nur Biobetriebe) (Art. 16 Abs. 4)	Weniger als 10 % ganzjährige Begrünung.	10 Pte. pro fehlendes % ganzjährige Begrünung	
	Zwischen 10 % und 20 % ganzjährige Begrünung und zu wenig anrechenbare, zusätzliche begrünte Fläche.	5 Pte. pro fehlendes % ganzjährige Begrünung	
	Weniger als 50 % der Offenen Ackerfläche im Winter begrünt	15 Pte	
Anforderungen an Anbaupausen nicht eingehalten (nur Biobetriebe); (Art. 16 Abs. 4)		100 Pte. × betroffene offene Ackerfläche/LN Insgesamt bei allen Mängeln nach Bst. d. max. 30Pte. oder max. Fr. 1’000.-	Der ökologische Schaden ist beim erstmaligen Mangel nicht erheblich. Deshalb ist eine Begrenzung auf Fr. 1’000.- in diesem Kontrollpunkt gerechtfertigt.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>2.3 Tierschutz</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>2.3.1 c. Auslaufjournal für angebundene Tiere der Rinder- und Ziegengattung unvollständig, fehlend, falsch oder unbrauchbar.</td><td>RAUS Betriebe, welche die Anforderungen gemäss DZV Anhang 6, Buchstabe D, 1.1 einhalten, erfüllen ebenfalls die Anforderungen an das Auslaufjournal im Tierschutz.</td><td>Durch die administrative Vereinfachung bei der Aufzeichnung des Auslaufs beim RAUS Programm entsteht die Situation, dass die Tiere welche RAUS erfüllen, die Tierschutzanforderungen gemäss TIERSCHUTZ-KONTROLLHANDBUCH RINDER Version 3.1nicht erfüllen. Wird dieser Kontrollpunkt im Tierschutz Kontrollhandbuch nicht bis 01.01.2018 angepasst, muss dies bei den Kürzungen berücksichtigt werden.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.4.17 Hochstamm-Feldobstbäume</td><td><table><tr><th>Mangel beim Kontrollpunkt</th><th>Kürzung</th></tr><tr><td>b. Q I: Phytosanitäre Massnahmen wurden nicht ergriffen, Herbizide wurden um den Stamm bei Bäumen älter als 5 Jahre eingesetzt (Art. 57, 58, Anh. 4 Ziff. 12.1)</td><td><s>300</s> 200 % x QB I</td></tr></table></td><td>Der ZBV lehnt die erhöhte Kürzung ab, da diese mit der Erhöhung der Anforderungen einer ungerechtfertigten Verschärfung entspricht. Landwirte dürfen nicht gezwungen werden, PSM anwenden zu müssen.</td></tr>
<tr><td>2.7 Beiträge für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>2.7.1
a. Die als Nachweis eingesetzte Futterbilanz ist nicht vom BLW anerkannt und ungültig oder sie fehlt (Anhang 5 Ziff. 3.1)
b. Tierdaten stimmen nicht überein mit den Angaben in der Suisse-Bilanz bzw. in der Futterbilanz (Art. 70 und 71, Anh. 5 Ziff. 2-4)
c. Die Dauergrünflächen,</td><td>200 Fr.

Besteht der Mangel nach der Nachfrist weiterhin, werden <s>120</s> 100 % der Beiträge gekürzt</td><td>Grundlage für die Kontrolle dieser Punkte sind die korrekten (ehrlichen) Aufzeichnungen und vollständige Belege. Auf eine zusätzliche Bestrafung ist zu verzichten. Beim Tierwohl wird ebenfalls nur der ausbezahlte Betrag gekürzt.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Kunstwiese und anderen Futterflächen stimmen nicht überein mit den Angaben in der Suisse-Bilanz bzw. in der Futterbilanz (Art. 70 und 71, Anh. 5 Ziff. 2-4) d. Die eingesetzten und berechneten Flächenerträge (u.a. Wiesen und Zwischenkulturen) in der Futterbilanz sind nicht verifiziert und plausibel. Abweichende Erträge sind nicht begründet (Anh. 5 Ziff. 3.3) e. Futtermittel, die nicht in der Liste der Grundfuttermittel aufgeführt sind, wurden als Grundfuttermittel angerechnet (Anh. 5 Ziff. 1) f. Die Angaben zum Einsatz von Ergänzungsfutter sind nicht plausibel (Anh. 5) g. Die anrechenbare Grundfutter-Ration aus Zwischenkulturen wurde überschritten (Art. 71 Abs. 2)		
h. Die Angaben zur Zufuhr und Wegfuhr von Futtermitteln sind nicht mit Lieferscheinen belegt (Anh. 5 Ziff. 5) **i**. Die Jahresration aller auf dem Betrieb gehaltenen raufutterverzehrenden Nutztiere	~~**120**~~ **100** % der Beiträge	Grundlage für die Kontrolle dieser Punkte sind die korrekten (ehrlichen) Aufzeichnungen und vollständige Belege. Auf eine zusätzliche Bestrafung ist zu verzichten. Beim Tierwohl wird ebenfalls nur der ausbezahlte Betrag gekürzt. Diese Aufzeichnungen sind Grundvoraussetzung für den Erhalt von Direktzahlungen und können nicht nachgeliefert werden. Dies muss gleich behandelt werden Siehe: Anhang

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>beträgt weniger als 90 Prozent der TS aus Grundfutter (Art. 71 Abs. 1, Anh. 5 Ziff. 1)
j. Der Mindestanteil aus Wiesen- und Weidefutter ist nicht eingehalten (Art. 71 Abs. 1, Anh. 5 Ziff. 1)</td><td></td><td>8
1.3 Für unvollständige, fehlende, unbrauchbare oder ungültige Dokumente können die Kantone und Kontrollstellen den Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen Fristen zur Nachreichung setzen. Keine Nachreichung ist möglich für:
b. Wiesenkalerder/ Wiesenjournal, Feldkalender/Kulturblätter;
c. Aufzeichnungen zu den Ressourceneffizienzbeiträgen;</td></tr>
<tr><td></td><td>Gilt für alle Kontrollpunkte; In Wiederholungsfehler beim gleichen Kontrollpunkt werden immer 100% der effektiven Beiträge gekürzt.</td><td>Wiederholte Fehler werden nicht absichtlich gemacht sondern sind auch ein Zeichen der Überforderung der betroffenen Landwirte durch die ständig wachsenden administrativen Mehraufwendungen. Der Abzug der Beiträge ist dabei völlig ausreichend.</td></tr>
<tr><td>Tierwohlbeiträge
Ziff. 2.9.1</td><td><s>Die Punkte werden pro Tierkategorie nach Artikel 73 sowie für das BTS- und das RAUS-Programm separat wie folgt in Beträge umgerechnet.</s> Kürzungen sollen mit Abzügen von Pauschalbeträgen und nicht über die Vergabe von Punkten erfolgen.</td><td>Pauschalbeträge und Punkte stehen oft in keinem vernünftigen Verhältnis bei Verfehlungen. Gesundes Augenmass ist in vielen Fällen angebrachter als rechtliche Detailbestimmungen. Beispielsweise ergibt der Mangel „Lage der Öffnungen des AKB entsprechen nicht den Anforderungen“ 110 Punkte, der Mangel „AKB nicht gedeckt oder nach aussen nicht ausreichend offen“ hingegen 60 Punkte.</td></tr>
<tr><td>Tierwohlbeiträge
Ziff. 2.9.3 BTS</td><td><table><tr><th></th><th>Mangel beim Kontrollpunkt</th><th></th><th>Kürzung</th></tr><tr><td>b.</td><td>Weniger als 15 Lux Tageslicht bzw. Gesamtlicht im Stall (Art. 74 Abs. 1 Bst. c, Anh. 6 Bst. A Ziff. 7.2)</td><td>Alle Tiere</td><td>Etwas zu wenig Licht: 10 Pte
Viel z wenig Licht: 110 Pte</td></tr></table></td><td>Bst. b: Ausnahmen bzgl. der Zulassung von Kunstlicht in der Geflügelhaltung müssen weiterhin beibehalten werden. Vgl. Kommentar zu Anhang 6A Ziff. 7.2 DZV
Bst. c: Befestigte Tränkebereiche sind nur für die Kategorien Art. 73 Bst. a Ziff. 1, 2 und 6 der Rindergattung und Wasserbüffel nötig. Vgl. Anh. 6 Bst. A Ziff. 2.3
Bst. i: Der ZBV lehnt die Verschärfung ab und fordert die Beibehaltung des aktuellen Systems.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

	c.	Keine befestigten Fress- und Tränkebereiche […]	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Kategorien Art. 73 Bst. a Ziff. 1, 2, 6)	
		Keine befestigten Fress~~- und Tränke~~bereiche	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Kategorien Art. 73 Bst. a Ziff. 3-5)	
	i.	Stall für Kaninchen entspricht nicht den Anforderungen (Art. 74 Abs. 1 Bst. b)	Abstand zwischen Bodenfläche bis erhöhte Fläche weniger als 20 cm; bei Zibben nicht für jeden Wurf ein BTS-konformes Nest; ~~Bucht für Jungtiere weniger als 2 m2; Mindestflächen unterschritten~~	110 Pte.
		Mindestmass für Zibbenbuchten oder für Jungtierbuchten nicht eingehalten	Mindestmass um weniger als 10 % nicht eingehalten	60 Pte.
			Mindestmass um 10 und mehr % nicht eingehalten	110 Pte

Ressourceneffizienzbeiträge *Ziff 2.10.2 Emissionsmindernde Ausbringverfahren*	Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung
	c..	Die Aufzeichnungen (Datum der Ausbringung und gedüngte Fläche) sind nicht vorhanden, falsch oder unbrauchbar (Art. 78 Abs. 4)	~~200 Fr.~~ ~~Besteht der Mangel nach der Nachfrist weiterhin, werden 120~~ 100% ~~der gesamten Beiträge für die emissionsmindernden Ausbring-~~

Diese Aufzeichnungen sind Grundvoraussetzung für den Erhalt von Direktzahlungen und können nicht nachgeliefert werden. Dies muss gleich behandelt werden Siehe: Anhang 8

1.3 Für unvollständige, fehlende, unbrauchbare oder ungültige Dokumente können die Kantone und Kontrollstellen den Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen Fristen zur Nachreichung setzen. Keine Nachreichung ist möglich für:

b. Wiesenkalerder/ Wiesenjournal, Feldkalen-

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	verfahren gekürzt	der/Kulturblätter; c. Aufzeichnungen zu den Ressourceneffizienzbeiträgen;
2.10.3 Schonende Bodenbearbeitung	Mangel beim Kontrollpunkt — Kürzung a.. Die Voraussetzungen und Auflagen für die schonende Bodenbearbeitung sind nicht eingehalten. (Art. 79 und Art. 80) — ~~200~~ ~~120~~ 100% der entsprechenden Beiträge b. Die Voraussetzungen und Auflagen für den Zusatzbeitrag für den Verzicht auf Herbizid sind nicht eingehalten. (Art. 81) — ~~200~~ ~~120~~ 100% der entsprechenden Beiträge c. Die folgenden Aufzeichnungen pro Fläche sind nicht vollständig, fehlend, falsch oder unbrauchbar: Art der schonenden Bodenbearbeitung, Hauptkultur und vorangehende Hauptkultur, Herbizideinsatz, Fläche (Art. 80 Abs. 3) — ~~200 Fr.~~ ~~Besteht der Mangel nach der Nachfrist weiterhin, werden 120~~ 100% ~~der gesamten Beiträge für die emissionsmindernden Ausbringverfahren gekürzt~~	Grundlage für die Kontrolle dieser Punkte sind die korrekten (ehrlichen) Aufzeichnungen und vollständige Belege. Auf eine zusätzliche Bestrafung ist zu verzichten. Beim Tierwohl wird ebenfalls nur der ausbezahlte Betrag gekürzt. Diese Aufzeichnungen sind Grundvoraussetzung für den Erhalt von Direktzahlungen und können nicht nachgeliefert werden. Dies muss gleich behandelt werden Siehe: Anhang 8 1.3 Für unvollständige, fehlende, unbrauchbare oder ungültige Dokumente können die Kantone und Kontrollstellen den Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen Fristen zur Nachreichung setzen. Keine Nachreichung ist möglich für: b. Wiesenkalerder/ Wiesenjournal, Feldkalender/Kulturblätter; c. Aufzeichnungen zu den Ressourceneffizienzbeiträgen;
2.10.5 Beitrag für die Ausrüstung von Spritzen mit einem Spülsystem mit separatem Spülwasserkreislauf zur Rei-	Mangel beim Kontrollpunkt — Kürzung Das auf der Rechnung deklarierte Reinigungssystem ist auf dem Betrieb nicht — Rückforderung des Beitrags für die Neuanschaffung	

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
nigung von Geräten für das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln	vorhanden (Art. 82a und Anh. 7 Ziff. 6.4) — oder Umrüstung und zusätzlich 500 Fr.	
2.10.6 Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen	Mangel beim Kontrollpunkt — Kürzung a.. Die Aufzeichnungen gemäss den Weisungen zur Berücksichtigung von nährstoffreduziertem Futter in der Suisse-Bilanz, Auflage 1.8, Zusatzmodul 6 «Lineare Korrektur nach Futtergehalten» und Zusatzmodul 7 «Import/Export-Bilanz» wurden nicht geführt (Art. 82c Abs. 2) — 200 Fr. Besteht der Mangel nach der Nachfrist weiterhin, werden 120 % der gesamten Beiträge für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung Schweine gekürzt. b. Der durchschnittliche Rohproteingehalt von 11 Gramm pro Megajoule verdauliche Energie Schwein (g/MJVES) der gesamten Futterration aller gehaltenen Schweine ist überschritten (Art. 82c Abs. 1) — ~~120~~ 100 % der entsprechenden Beiträge	Eine Kürzung darf höchsten bis zur vollständigen Streichung der entsprechenden Beiträge gehen. Weitergehende Kürzungen werden als unverhältnismässig abgelehnt.
2.10.7 Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Rebbau	Mangel beim Kontrollpunkt — Kürzung a.. Die Voraussetzungen und Auflagen zum Einsatz der Insektizide und Akarizide sind nicht eingehalten. (Art. 82e Abs. 4) — ~~200~~ 120 % der entsprechenden Beiträge b. Es wurden Herbizide und/oder Fungizide eingesetzt, die nicht den Vorgaben entsprechen oder die maximale Kupfermenge wird überschritten (Anhang 6a) — ~~200~~ 120 % der entsprechenden Beiträge	
2.10.8 Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Anbau von Zuckerrüben	Mangel beim Kontrollpunkt — Kürzung a.. Es wurden Herbizide, Insektizide und/oder Fungizide eingesetzt, die nicht den Vorgaben entsprechen. — ~~200~~ 120 % der entsprechenden Beiträge	

<table>
<tr><td>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</td><td>Antrag
Proposition
Richiesta</td><td>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</td></tr>
<tr><td></td><td>(Anhang 6b)</td><td></td></tr>
<tr><td>Schafweide

Ziff. 3.7.4 Bst. d, e, f und k

Ziff. 3.7.5 Bst. b, c, g und h

Ziff. 3.7.6 Unvollständige Erfüllung der Anforderungen für Schafe bei Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen</td><td>Aufgehoben

Aufgehoben

Mangel beim Kontrollpunkt | Kürzung
a.. Fehlende Herdenschutzmassnahmen falls Gesuch für Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen (Art. 47 Abs. 2 Bst. a) | Reduktion des Sömmerungsbeitrags auf den Ansatz für Umtriebsweide nach Anh. 7 Ziff. 1.6 Bst. b</td><td>Fraglich ist, wie „fehlende Herdenschutzmassnahmen“ definiert werden.</td></tr>
</table>

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der ZBV begrüsst die Umstellung auf die zeitgemässe digitale Darstellung der landwirtschaftlichen Zonen und Gebiete. Der Zugang zu den Informationen und deren Weiterverwendung wird verbessert.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Ersatz eines Ausdrucks	*Im ganzen Erlass wird* «Bundesamt» *durch* «BLW» *ersetzt.*	
Art. 4 Abs. 1	1 Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) setzt die Grenzen fest. Der Kanton, auf dessen Gebiet die fragliche Grenze verläuft, ist anzuhören.	
Art. 5	Darstellung und Anwendung der landwirtschaftlichen Zonen und Gebiete 1 Das BLW zeichnet die landwirtschaftlichen Zonen und Gebiete in digitalen topografischen Karten auf. Diese bilden den landwirtschaftlichen Produktionskataster. Das BLW stellt die Karten der landwirtschaftlichen Zonen und Gebiete im Geoportal des Bundes map.geo.admin.ch dar. 2 Bei Änderungen der landwirtschaftlichen Zonen- und Gebietsgrenzen orientiert das BLW die interessierten Amtsstellen in elektronischer Form. 3 Die Karten sind in den für den Vollzug der landwirtschaftlichen Zonen und Gebiete relevanten geografischen Informationssystemen anzuwenden sowie in den amtlichen öffentlichen Geoportalen darzustellen. Bei Änderungen der Zonen- und Gebietsgrenzen auf dem Vollzugsgebiet ist der Geobasisdatensatz der landwirtschaftlichen Zonen und Gebiete umgehend von der Geoinformationsplattform des Bundes data.geo.admin. ch zu beziehen und zu aktualisieren: a. vom BLW: für die ganze Schweiz; b. von den durch die Kantone bezeichneten Amtsstellen: für das Vollzugsgebiet; c. von den Gemeinden: für das Vollzugsgebiet.	

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der ZBV weist darauf hin, dass die erhöhten Anforderungen (Betriebskonzept, erfolgreiche Betriebsführung, Planungsrechnungen usw.) eine verstärkte Prüfung durch die Vollzugsbehörden notwendig macht. Anforderungen erhöhen, ohne dass diese dann auch geprüft werden, verursacht nur unnötigen Aufwand auf Seiten des Landwirtes.

Zusätzlich schlägt der ZBV folgendes vor:

- Einführung einer Härtefallreglung für die Rückzahlung von Investitionshilfen beim Eintreten von Rückbauverpflichtungen (z.B. bei Unfall oder Tod des Landwirts welche eine Umstrukturierung des Betriebes oder die Betriebsaufgabe mit sich zieht).
- Im Zusammenhang mit Bauvorhaben ist eine Erhöhung der Baukosten wegen zusätzlichen baulichen Massnahmen, die wegen der Anforderung der Eingliederung in die Landschaft ergriffen werden müssen, zu beobachten. Daher ist zu prüfen, ob bei Bauvorhaben, bei denen Zusatzkosten für bauliche Massnahmen wegen der Eingliederung in die Landschaft anfallen, ein Zuschlag zu den Investitionshilfen gewährt werden kann.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art.2 Abs. 2 Bst. b	2 Sinngemäss anwendbar sind: b. für gewerbliche Kleinbetriebe: die Artikel 8*a* und 9.	BD ZBV einverstanden mit Vorschlag ZBV
Art. 3 Erforderliche Betriebsgrösse	1 Investitionshilfen werden nur ausgerichtet, wenn die Betriebsgrösse mindestens einer Standardarbeitskraft (SAK) entspricht. 2 Für Massnahmen und Einrichtungen der Diversifizierung nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe d gilt die minimale Betriebsgrösse für landwirtschaftliche Gewerbe nach den Artikeln 5 und 7 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 19912 über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB). 3 Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) kann ergänzend zu Artikel 3 der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 19983 (LBV) für spezielle Betriebszweige sowie für den produzierenden Gartenbau für die Berechnung der SAK zusätzliche Faktoren festlegen.	*Lediglich Anpassung der Artikelnummerierung*

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3a Betriebsgrösse in gefährdeten Gebieten	1 In Gebieten des Berg- und Hügelgebiets, in denen die Bewirtschaftung oder eine genügende Besiedelungsdichte gefährdet ist, beträgt die erforderliche Betriebsgrösse mindestens 0,60 SAK. 2 Das BLW legt die Kriterien für den Entscheid fest, ob ein Betrieb in einem gefährdeten Gebiet liegt.	
Art. 4 Persönliche Voraussetzungen	1 Eine geeignete Ausbildung nach Artikel 89 Absatz 1 Buchstabe f LwG liegt vor, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin über eine der folgenden Qualifikationen verfügt: a. eine berufliche Grundbildung als Landwirtin/Landwirt mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002[4] (BBG), ~~ergänzt mit einer höheren Berufsbildung nach Artikel 43 BBG im Berufsfeld Landwirtschaft;~~ b. eine Berufsbildung als Bäuerin mit Fachausweis nach Artikel 43 BBG; oder c. eine gleichwertige Qualifikation in einem landwirtschaftlichen Spezialberuf. ~~2 Für die Starthilfe nach Artikel 43 wird als Ergänzung zur Grundbildung nach Absatz 1 Buchstabe a eine ausgewiesene erfolgreiche Betriebsführung während drei Jahren der höheren Berufsbildung gleichgestellt.~~ 3 Bei verheirateten Gesuchstellern oder Gesuchstellerinnen genügt es, wenn ein Ehepartner die Voraussetzungen nach Absatz 1 oder 2 erfüllt. 4 Eine während mindestens ~~fünf~~ drei Jahren ausgewiesene, erfolgreiche Betriebsführung ist einer Qualifikation nach Absatz 1 gleichgestellt. 5 Für Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von Betrieben in Gebieten nach Artikel 3*a* Absatz 1 genügt die Anforderung an die Ausbildung nach Artikel 4 Absatz 2 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 20135 (DZV).	Der ZBV lehnt eine erhöhte Anforderung bei der Ausbildung ab. Obwohl in der höheren Berufsbildung betriebswirtschaftlich relevante Themen vertieft behandelt werden, ist sie kein Garant für erfolgreiche Betriebsführung. Auch Landwirte ohne höhere Berufsbildung können ihren Betrieb erfolgreich führen. Wenn eine vertiefte Ausbildung zur Betriebsführung und Betriebswirtschaft nötig sein sollte, müssten entsprechende Kurse in den Regionen angeboten werden. Bei der Starthilfe widerspricht die Anforderung einer dreijährigen erfolgreichen Betriebsführung dem Zweck der Investitionshilfe, da der Junglandwirt ja erst den Betrieb übernimmt und so keine eigene Buchhaltung vorweisen kann. Zur Beurteilung der erfolgreichen Betriebsführung klare Beurteilungskriterien zu definieren. Insbesondere müssen zukunftsgerichtete und nicht nur vergangenheitsbezogene Werte in die Beurteilung miteinfliessen. Andernfalls werden willkürliche Werte von Fall zu Fall angewendet. Die Rechtssicherheit leidet darunter und der Landwirt kann den Entscheid nicht mehr nachvollziehen. Neben der Beurteilung der Buchhaltungsergebnisse sind auch andere Faktoren ausserhalb der Buchhaltung (z. B. Landkauf), die aber objektiv

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	6 Bei vorübergehender Verpachtung des Betriebes im Hinblick auf dessen Übergabe an einen Nachkommen werden Investitionshilfen auch Eigentümern und Eigentümerinnen gewährt, die den Betrieb nicht selbst bewirtschaften. 7 Das BLW legt Inhalte und Beurteilungskriterien für die erfolgreiche Betriebsführung fest.	festgestellt werden können, miteinzubeziehen. Für die Beurteilung genügen drei Jahre, fünf Jahre stellen eine zusätzliche Anforderung dar, die die Aussagekraft nicht erhöht und nur den Zugang zu den Investitionshilfen erschwert.
Art. 5	~~*Aufgehoben*~~ *soll erhalten bleiben*	*Der 2.5 fache Ertragswert ermöglicht eine preiswerte Hofübernahme ausserhalb der Familie, daher Art. 5 aufrechterhalten*
Art. 6 Betriebskonzept	Bei Starthilfen und Investitionen über 500 000 Franken müssen die Zweckmässigkeit der vorgesehenen Investition, die strategische Ausrichtung und die Entwicklung des Betriebes mit einem Betriebskonzept belegt werden.	Der ZBV begrüsst die Konkretisierung. Die Anforderungen an das Betriebskonzept dürfen nicht so hoch angesetzt werden, dass ein Landwirt dieses Konzept nicht allein erstellen kann. Zudem wäre es sinnvoll, dass das Konzept in der Folge mit den effektiven Ergebnissen überprüft wird, damit bei Abweichungen Massnahmen ergriffen werden können.
Art. 8 Abs. 4	4 ~~Das BLW~~ Die Kantone legen ~~legt~~ Inhalte und Beurteilungskriterien für die Berechnung der tragbaren Belastung fest.	Die kantonalen Vollzugsbehörden sollen die Kriterien und die erforderlichen Unterlagen selber definieren.
Art. 8a Eigenmittel	1 Investitionshilfen, mit Ausnahme der Starthilfe nach Artikel 43, werden gewährt, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin mindestens 15 Prozent der Restkosten (Investitionskosten abzüglich öffentlicher Beiträge) mit eigenen Mitteln finanziert. 2 Leistungen Dritter und die Differenz zwischen die Belastungsgrenze und den verzinslichen Grundpfandschulden des landwirtschaftlichen Betriebes vor der Investition können als Eigenmittel angerechnet werden. 3 Die Investitionskosten sind mit Kostenberechnungen zu belegen~~. Für Kosten von mehr als 150 000 Franken je Elementgruppe sind mindestens drei vergleichbare Offerten einzuholen.~~	Der ZBV begrüsst die Anforderungen an die minimale Eigenfinanzierung. Der ZBV lehnt eine Vorschrift bezüglich den Offerten klar ab. Der versierte Unternehmer holt sich genügend Offerten ein und weiss genau, mit welchem Unternehmer er bauen will. Dieser Art. 8a schafft nur unnötige Bürokratie

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 9 Abs. 2 und 3	2 Für Pächter oder Pächterinnen nach Absatz 1 reicht ein unselbständiges Baurecht aus, sofern der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin dem Pächter oder der Pächterin für die Dauer von mindestens 20 Jahren ermöglicht, ein Grundpfandrecht in der Höhe des benötigten Fremdkapitals zu errichten. 3 Wird ein Bauvorhaben von Pächtern oder Pächterinnen nach Absatz 2 nur mit einem Investitionskredit unterstützt, so richtet sich die Dauer der grundpfändlichen Sicherheit des Kredits sowie des Pachtvertrags nach der vertraglich vereinbarten Rückzahlungsfrist.	Der ZBV begrüsst die Anpassungen in Abs. 2.
Art. 14 Abs. 1 Bst. j	1 Beiträge werden gewährt für: j. landwirtschaftliche Planungen zur Unterstützung von landwirtschaftlichen Interessen Infrastrukturprojekten im öffentlichen Interesse.	Der ZBV begrüsst die Anpassung, aber nur mit der vorgeschlagenen Ergänzung. Die Anforderung an eine unterstützungsberechtigte landwirtschaftliche Planung muss näher beschrieben werden. Wird im Rahmen eines Infrastrukturprojektes eine landwirtschaftliche Planung durchgeführt (z. B. Hochwasserschutz, Renaturierung, Strassenbau usw.), ist die landwirtschaftliche Planung nur unterstützungsberechtigt, wenn im Zielkatalog des Projektes die landwirtschaftlichen Interessen (z. B. Erhalt des Kulturlandes, Erhalt und Förderung zukunftsträchtiger Betriebsstrukturen usw.) aufgeführt sind. Eine landwirtschaftliche Planung, die nur als Alibi durchgeführt wird, soll nicht unterstützt werden.
Art. 18 Abs. 3	3 In allen Zonen werden Beiträge gewährt für bauliche Massnahmen zur Verwirklichung ökologischer Ziele. Das BLW legt die zu unterstützenden baulichen Massnahmen fest.	Es ist zu prüfen, ob bauliche Massnahmen für ökologische Ziele zu Lasten des Landwirtschaftsbudgets erfolgen sollen.
Art. 19 Abs. 8	8 Der Beitrag nach Artikel 18 Absatz 3 beträgt maximal 25 Prozent der beitragsberechtigten Kosten, jedoch höchstens 50 000 Franken pro Betrieb. Dieser Beitrag wird zusätzlich zur Grundpauschale nach Absatz 2 gewährt. Das BLW legt	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	die Höhe der pauschalen Beiträge fest.	
Art. 28 Abs. 2 und 3	2 Es hält darin fest, ob das Projekt die Anforderungen für Investitionshilfen erfüllt. 3 Weist die Projektplanung Beitragsleistungen von über 5 Millionen Franken aus, so wird die Grundsatzverfügung im Einvernehmen mit der Eidgenössischen Finanzverwaltung erlassen.	
Art. 28a Abs. 1bis, Abs. 2 Bst. c und Abs. 2bis	1bis Sie hält fest, ob das Projekt die Anforderungen für Investitionshilfen erfüllt. 2 Sie regelt insbesondere: c. die beitragsberechtigten Kosten und den Beitragsansatz des Bundes; 2bis Weist die Projektplanung Beitragsleistungen von über 5 Millionen Franken aus, so wird die Vereinbarung im Einvernehmen mit der Eidgenössischen Finanzverwaltung abgeschlossen.	
Art. 37 Abs. 6 Bst. b	6 Die bestimmungsgemässe Verwendungsdauer beträgt: b. für landwirtschaftliche Gebäude 20 Jahre	Der ZBV begrüsst die Bestimmung, welche im Sinne einer höheren Flexibilität sinnvoll ist.
Art. 43 Abs. 1 und 4	1 Die Starthilfe wird bis zur Vollendung des 35. Altersjahres gewährt. 4 Der Investitionskredit für die Starthilfe beträgt für Betriebe ab einer Betriebsgrösse von 5,0 SAK maximal 270 000 Franken.	
Art. 44 Abs. 1 Bst. b und c und Abs. 2 Bst. b	1 Eigentümer und Eigentümerinnen, die den Betrieb selber bewirtschaften, können Investitionskredite erhalten für: *d. Aufgehoben* c. den Kauf von Wohn- und Ökonomiegebäuden von Dritten, anstelle einer baulichen Massnahme; 2 ~~Pächter und Pächterinnen~~ Kaufinteressierte erhalten Investitionskredite für:	*neu in Art. 49 Abs. 1 Bst. f* Streichung Abs. 2 lit. c. eine vorgängige Verpachtung macht keinen Sinn und kommt in der Praxis selten vor.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~b.~~ den Kauf eines landwirtschaftlichen Gewerbes von Dritten, ~~sofern sie dieses~~ c. ~~mindestens sechs Jahre selbst bewirtschaftet haben~~.	
Art. 46 Abs. 2 Bst. c, Abs. 3 und 7 Einleitungssatz	2 Der maximale Investitionskredit bei Neubauten beträgt für: c. *Aufgehoben* 3 Sofern ein Gesuchsteller oder eine Gesuchstellerin freiwillig auf Beiträge nach Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe a verzichtet, werden für Ökonomiegebäude die pauschalen Ansätze des Talgebietes ausgerichtet. 7 Die Pauschale beträgt maximal 50 Prozent der anrechenbaren Kosten nach Abzug allfälliger öffentlicher Beiträge für:	
Art. 47 Minimaler Investitionskredit	Investitionskredite unter 20 000 Franken werden nicht gewährt.	Der ZBV begrüsst die Anpassung.
Art. 48 Abs. 1, 1bis und 2 Einleitungssatz	1 Die Investitionskredite sind innerhalb von 15 Jahren zurückzuzahlen. 1bis Unabhängig von der Frist nach Absatz 1 beträgt die minimale jährliche Rückzahlung 4000 Franken. 2 Der Kanton kann die Rückzahlungen innerhalb der maximalen Frist nach Absatz 1:	Der ZBV begrüsst die Anpassung.
Art. 49 Abs. 1 Bst. f	1 Mit Investitionskrediten werden unterstützt: f. der Neubau, der Umbau und die Sanierung von Alpgebäuden inklusive Einrichtungen sowie der Kauf derselben von Dritten anstelle des Neubaus.	Verschiebung der Alpgebäude ausschliesslich zu den gemeinschaftlichen Massnahmen.
Art. 51 Abs. 3, 6 und 7	3 Investitionskredite unter 30 000 Franken werden nicht gewährt. 6 Der maximale Investitionskredit bei Neubauten beträgt für Alpgebäude je GVE 6000 Franken. Die Abstufungen der Investitionskredite pro Element, Gebäudeteil oder Einheit	Der ZBV begrüsst die Anpassung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	werden durch das BLW in einer Verordnung festgesetzt. 7 Verzichtet ein Gesuchsteller oder eine Gesuchstellerin freiwillig auf Beiträge nach Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b, so wird für Alpgebäude der zweifache Ansatz für Investitionskredite ausgerichtet.	
Art. 52 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. d, Abs. 1bis und Abs. 2	1 Die Investitionskredite sind innert folgender Fristen zurückzuzahlen: d. *Aufgehoben* 1bis Unabhängig von den Fristen nach Absatz 1 Buchstaben a und b beträgt die minimale jährliche Rückzahlung 6000 Franken. 2 Der Kanton kann die Rückzahlungen innerhalb der Fristen nach Absatz 1 Buchstaben a und b: a. um höchstens zwei Jahre aufschieben; b. für ein Jahr stunden, falls sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditempfängers oder der Kreditempfängerin unverschuldet verschlechtern.	Der ZBV begrüsst die Änderungen.
Art. 55 Abs. 2	2 Der Grenzbetrag beträgt: a. 450 000 Franken bei Investitionskrediten; b. 600 000 Franken bei Baukrediten.	Der Grenzbetrag wird erhöht.
Art. 59 Abs. 2	2 Anstelle eines Widerrufs gestützt auf Absatz 1 Buchstabe a oder c kann der Kanton bei einer Verpachtung ausserhalb der Familie oder bei einem Verkauf des Betriebes oder des Unternehmens den Investitionskredit zu gleichen Bedingungen an den Nachfolger oder die Nachfolgerin übertragen, sofern dieser oder diese die Bedingungen nach Artikel 8 Absatz 1 erfüllt, die verlangte Sicherheit gewährleistet und kein Ausschlussgrund nach Artikel 12 vorliegt. Artikel 60 bleibt vorbehalten.	Der ZBV begrüsst die Änderungen.
Art. 63b Übergangsbestimmung zur Änderung vom …..	Gesuche, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom … 2017 beim Kanton eingereicht wurden, werden in Bezug auf die persönlichen Voraussetzungen nach Artikel 4 und auf	Der ZBV begrüsst die Änderungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
2017	die Eigenmittel nach Artikel *8a* noch bis zum 1. Januar 2019 nach bisherigem Recht beurteilt.	
Verordnung vom 11. September 19966 über den zivilen Ersatzdienst *Art. 6 Abs. 1 Bst. c*	1 Die Vollzugsstelle setzt zivildienstpflichtige Personen ein: c. in landwirtschaftlichen Betrieben, die Investitionshilfen erhalten, zur Strukturverbesserung im Rahmen von Projekten nach den Artikeln 14, 18, 44 und 49 Absatz 1 Buchstabe f SVV.	Der ZBV begrüsst die Änderungen.

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Berechtigung für Betriebshilfedarlehen ist mit der SVV abzugleichen: wer IK erhält, soll auch für Betriebshilfedarlehen berechtigt sein. *BD ZBV hat nichts zu ergänzen*

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Erforderliche Betriebsgrösse	1 Darlehen werden nur ausgerichtet, wenn die Betriebsgrösse mindestens einer Standarbeitskraft (SAK) entspricht. 2 Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) kann ergänzend zu Artikel 3 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 19982 für spezielle Betriebszweige für die Berechnung der SAK zusätzliche Faktoren festlegen.	Keine Bemerkungen
Art. 3 Erforderliche Betriebsgrösse in gefährdeten Gebieten	1 In Gebieten des Berg- und Hügelgebiets, in denen die Bewirtschaftung oder eine genügende Besiedelungsdichte gefährdet ist, beträgt die erforderliche Betriebsgrösse mindestens 0,60 SAK. 2 Das BLW legt die Kriterien für den Entscheid fest, ob ein Betrieb in einem gefährdeten Gebiet liegt.	Keine Bemerkungen
Art. 7 Abs. 3 und 4	3 Die Kantone können für Betriebshilfedarlehen eine Obergrenze je Betrieb festlegen. 4 Die Obergrenze ist maximal 50% des Ertragswertes und darf nicht unter 200 000 Franken liegen.	Der ZBV wünscht eine Obergrenze von 50% des Ertragswertes, mindestens jedoch Fr. 200 000,
Art. 10 Abs. 2	2 Der Grenzbetrag beträgt 450 000 Franken, einschliesslich Saldo früherer Investitionskredite und Betriebshilfedarlehen.	Kantone müssen dem Bund weniger Gesuche vorlegen, was den Prozess beschleunigt.

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der ZBV begrüsst das Ziel eines « single point of entry » für Projektgesuche für Vorabklärungen beim BLW. Dies soll nicht nur eine Idee bleiben, sondern rasch konkretisiert werden. Dem relativ tiefen Betrag der Finanzhilfe (maximal Fr. 20‘000) entsprechend ist es wichtig, dass die Verfahren für die Gesuchseinreichung und die Gewährung sehr vereinfacht gestaltet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Bst. d	Diese Verordnung regelt: d. die Finanzhilfe des Bundes an Trägerschaften für Vorabklärungen zur Entwicklung innovativer Projekte.	Es müssen sehr einfache administrative Prozesse eingeführt werden und es braucht eine gewisse Flexibilität für eine situationsgerechte Interpretation des Innovations-Begriffs.
Art. 10 Finanzhilfen für Vorabklärungen zur Entwicklung innovativer Projekte	1 Für Vorabklärungen zur Entwicklung innovativer Projekte in der Landwirtschaft können Finanzhilfen an die Trägerschaften dieser Projekte gewährt werden. 2 Gesuche für Finanzhilfen für Vorabklärungen müssen enthalten: a. eine Projektbeschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Ziele und Teilziele, der Zielgruppen, der Handlungsschritte sowie der Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Trägerschaft; b. ein Budget sowie einen Finanzierungsplan. 3 Die Finanzhilfe beträgt höchstens 50 Prozent der Kosten der Trägerschaft für die Vorabklärung, höchstens aber 20 000 Franken. 4 Das BLW prüft die Gesuche und entscheidet über die Gewährung der Finanzhilfen.	Die Harmonisierung der Regelungen in Art. 10 der Landwirtschaftsberatungsverordnung und der QuNaV ist positiv und stellt eine Massnahme zur administrativen Vereinfachung dar.

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Das Zollkontingent für Konsumeier ist nicht dauernd zu erhöhen. Der ZBV lehnt entschieden jegliche Änderungen an den Regelungen beim sogenannten Joghurtkontingent ab. Das BLW muss seine Ressourcen zielgerichteter aufwenden können, als sich solchen von den Gesuchstellern selbst verursachten und zu verantwortenden Problemen widmen zu müssen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Abs. 2	2 Das BLW überprüft die Zollansätze monatlich und setzt sie so fest, dass die Preise für importierten Zucker, zuzüglich Zollansätze und Garantiefondsbeitrag (Art. 10 Landesversorgungsgesetz vom 8. Okt. 19822; LVG), den Marktpreisen in der Europäischen Union entsprechen, mindestens aber 600 Franken je Tonne betragen.	Zur Absicherung eines Mindestpreises für Zucker und damit zur Erhaltung des Zuckerrübenanbaus sind sofort dringende Anpassungen beim Grenzschutz nötig. Durch die einseitigen Anpassungen der Zuckermarktordnung in der EU muss in der Schweiz ein Mindestzuckerpreis und damit ein Sicherheitsnetz für die inländische Produktion definiert werden.
Art. 6 Zollansätze für Getreide zur menschlichen Ernährung	3 Der Zollansatz wird nur angepasst, wenn die Preise für importierten Weizen, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag, eine bestimmte Bandbreite überschreiten. Die Bandbreite ist überschritten, wenn die Preise mehr als 3 Franken je 100 Kilogramm nach oben oder unten vom Referenzpreis abweichen. Die Belastung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung) darf ~~**23**~~ **30** Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten.	Indem ein Referenzpreis festgelegt wird, ist das Ziel erreicht, da die Importe innerhalb einer Bandbreite getätigt werden.
Art. 44 Ausnahmen im Handelsverkehr	Bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen, für die es kein Zollkontingent nach Anhang 3 gibt, können Mengen bis 20 Kilogramm brutto ohne GEB eingeführt werden.	Der ZBV begrüsst grundsätzlich die Vereinfachung. Da es bei den Tomaten auch genveränderte Sorten gibt, welche zugelassen sind, ist die im Kommentar zur Verordnungsänderung angegebene Begründung fragwürdig.
Anhang 1 Verzeichnis der anwendbaren Zollansätze bei der Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit An-		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
gabe der GEB-Pflicht, der Importrichtwerte und der Zuordnung zu den marktordnungsspezifischen Vorschriften, zu den Gruppen der Schwellenpreise sowie zu den Zoll- oder Teilzollkontingenten		
Ziff. 15 15. Marktordnung Getreide und verschiedene Samen und Früchte zur menschlichen Ernährung	Erhöhung des Ausserkontingents-Zollansatz auf Fr. 50.-/dt für Brotgetreide bezüglich des Zollkontingents Nr. 27.	Der ZBV fordert eine Erhöhung des Ausserkontingent-Zollansatzes.
Ziff. 17	**17. Marktordnung Sämereien** Für die Einfuhr der aufgeführten Erzeugnisse ist eine GEB erforderlich. Ausnahmen sind in der 3. Spalte vermerkt. Marktordnungsspezifische Vorschriften sind in der Vermehrungsmaterial-Verordnung vom 7. Dezember 1998 (SR *916.151*) festgelegt. **[1] Aufgeführt sind vom Generaltarif abweichende Zollansätze. Im Gebrauchstarif www.tares.ch sind weitere anwendbare Zollansätze einsehbar.**	Der ZBV begrüsst grundsätzlich die Vereinfachung. Da es bei den Tomaten auch genveränderte Sorten gibt, welche zugelassen sind, ist die im Kommentar zur Verordnungsänderung angegebene Begründung fragwürdig.

Tarifnummer	Zollansatz je 100 kg brutto **[1]** (CHF)	Anzahl kg brutto ohne GEB-Pflicht	Ergänzungen
0713.5015	**0.00**	keine GEB-Pflicht	
0713.5018	**0.00**	keine GEB-Pflicht	
1201.1000	**0.10**	20	
1202.3000	**0.10**	keine GEB-Pflicht	
1207.2100	**0.10**	20	
1209.1090	**0.00**	20	
1209.2100	**0.00**	keine GEB-Pflicht	
1209.2200	**0.00**	keine GEB-Pflicht	
1209.2300	**0.00**	keine GEB-Pflicht	
1209.2400	**0.00**	keine GEB-Pflicht	
1209.2500	**0.00**	keine GEB-Pflicht	
1209.2919	**0.00**	keine GEB-Pflicht	
1209.2960	**0.00**	keine GEB-Pflicht	
1209.2970	**0.50**	20	
1209.2980	**0.00**	keine GEB-Pflicht	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Anhang 3 Zoll- und Teilzoll-kontingente</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 2</td><td>2. Marktordnung Zucht- und Nutztiere und Rindersperma
<table><tr><th>Nummer des Zollkontingents</th><th>Erzeugnis</th><th>Umfang des Zollkontingents (Stück)</th></tr><tr><td>02</td><td>Tiere der Rindviehgattung</td><td>1200</td></tr><tr><td>03</td><td>Tiere der Schweinegattung</td><td>100</td></tr><tr><td>04</td><td>Das Zollkontingent Nr. 04 wird wie folgt unterteilt:</td><td></td></tr><tr><td>04.1</td><td>Tiere der Schafgattung</td><td>500</td></tr><tr><td>04.2</td><td>Tiere der Ziegengattung</td><td>100</td></tr><tr><td>12</td><td>Samen von Stieren (Dosen/Anwendungseinheiten)</td><td>800‘000</td></tr></table>Vom Generaltarif abweichende Angaben sind fett gedruckt</td><td>Keine Bemerkungen</td></tr>
<tr><td>Ziff. 5 Nummern 09, 09.1 und 09.2</td><td>5. Marktordnung Eier und Eiprodukte
<table><tr><th>Nummer des Zollkontingents</th><th>Erzeugnis</th><th>Umfang des Zollkontingents (t)</th></tr><tr><td>09</td><td>Vogeleier in der Schale, davon</td><td>34‘735</td></tr></table></td><td>Das Teilzollkontingent für Konsumeier ist weiterhin provisorisch nach Bedarf zu erhöhen. Damit ist besser gewährleistet, dass auf ein sich rasch änderndes Marktumfeld reagiert werden kann</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>
<table>
<tr><td>09.1</td><td>Konsumeier</td><td><s>17‘428</s>
16‘428</td></tr>
<tr><td>09.2</td><td>Verarbeitungseier für die Nahrungsmittelindustrie</td><td>17‘307</td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td>Anhang 4</td><td>
Freigabe des Zollkontingents Brotgetreide
<table>
<tr><td>Zollkontingents-teilmenge</td><td>Periode für die Einfuhr zum Kontin-gentszollansatz</td></tr>
<tr><td>12‘000 t brutto</td><td>8. Januar – 31. Dezember</td></tr>
<tr><td>12‘000 t brutto</td><td>5. März – 31. Dezember</td></tr>
<tr><td>12‘000 t brutto</td><td>7. Mai – 31. Dezember</td></tr>
<tr><td>12‘000 t brutto</td><td>2. Juli – 31. Dezember</td></tr>
<tr><td>12‘000 t brutto</td><td>3. September – 31. Dezember</td></tr>
<tr><td>12‘000 t brutto</td><td>5. November – 31. Dezember</td></tr>
</table>
</td><td>Keine Bemerkungen</td></tr>
</table>

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der ZBV nimmt erfreut zur Kenntnis, dass der Bund die Absatzförderung als wichtiges Element der Agrarpolitik und der Qualitätsstrategie der einheimischen Landwirtschaft erachtet. Diese ist unbedingt im bisherigen Rahmen aufrecht zu erhalten oder gar auszubauen. Die Mittel haben eine nicht zu unterschätzende Hebelwirkung (Multiplikatoreffekt). Wenn es durch Werbe- und Absatzförderungsmittel gelingt, dass die Produzenten ihre Erzeugnisse mit Wertschöpfung verkaufen können, ist das für Bäuerinnen und Bauern die beste Art, Einkommen zu generieren. Die Mittel sind auch aus der Optik der „gleich langen Spiesse" wichtig, da in der EU und darüber hinaus fast alle anderen Länder auch erhebliche staatliche Mittel für die Absatzförderung einsetzen. Zu erwähnen sind hier als Beispiel die vielen Länderauftritte an der Internationalen Grünen Woche in Berlin, die vollumfänglich durch ihre Staaten (bsp. Norwegen) finanziert werden.

Es ist jedoch nicht nachvollziehbar, weshalb der Ko-Finanzierungsanteil des Bundes von aktuell 50 auf neu 40 Prozent reduziert werden soll. Das bisherige System hat sich bestens bewährt und verlangt von den Organisationen bereits ein hohes Mass an Eigenverantwortung. Der Bericht der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) ortet zudem kein Potenzial bei der Mittelhöhe sondern bei der Konzentration der Mittel, der stärkeren Orientierung des Mittelzuteilungssystems an Leistung und Wettbewerb, der Verminderung von Zielkonflikten, der Schaffung eines Labels mit Qualitätsaussage sowie bei der Optimierung des Controllings.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 *Zweck*	[1] Mit dieser Verordnung sollen die Markterlöse der schweizerischen Landwirtschaft gesteigert werden. [2] Die Finanzhilfen nach dieser Verordnung bezwecken: a. eine Erhöhung des Konsums von schweizerischen Landwirtschaftsprodukten gegenüber ausländischen Konkurrenz- und Substitutionsprodukten; b. die Verschiebung der Konsumpräferenzen zugunsten von möglichst wertschöpfungsstarken schweizerischen Landwirtschaftsprodukten; c. den Erhalt und den Ausbau der Exporte von schweizerischen Landwirtschaftsprodukten; d. die Erschliessung neuer Märkte im Ausland und die Diversifizierung der Exporte von schweizerischen Landwirtschaftsprodukten; e. die Bekanntmachung der von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1a *Unterstützte Vorhaben*	[1] Die Finanzhilfen nach dieser Verordnung können gewährt werden für: a. national oder überregional organisierte Vorhaben zur Absatzförderung für schweizerische Landwirtschaftsprodukte; b. die Bekanntmachung der von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen; c. Exportinitiativen. [2] Unterstützt werden insbesondere: a. Konzeption, Produktion und Mediakosten von Basiswerbung, Direkt-Marketing-Massnahmen sowie E-Kommunikation; b. Massnahmen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit; c. die Teilnahme an Messen, Ausstellungen, Events sowie Sponsoringaktivitäten; d. Verkaufsförderungsaktivitäten am Verkaufspunkt; e. Layout und Design gemeinsamer Verpackungsgestaltungen, wenn sie die Wiedererkennbarkeit der Schweizer Herkunft sicherstellen; Voraussetzung dafür ist, dass es ein einheitliches Erscheinungsbild/Logo über alle Branchen und die gesamte Wertschöpfungskette von Werbung bis zu den Produkten am Verkaufspunkt gibt und dieses auch eingesetzt wird. f. Marktforschungsprojekte und Marketing-Controlling. [3] Unterstützt werden gemeinsame Vorhaben mehrerer juristischer oder natürlicher Personen. Vorhaben Einzelner werden nicht unterstützt.	Art. 1a Abs. 2 Bst. e Verpackungsgestaltung darf nur dann unterstützt werden, wenn diese im Zusammenhang mit einem einheitlichen Auftritt aller mit Absatzförderungsmitteln unterstützter Produktebereiche steht.
Art. 2	Nicht unterstützt werden: h Massnahmen zugunsten von Tabak, ~~Spirituosen~~ und Betäubungsmitteln nach Artikel 1 des Betäubungsmittelgesetzes vom 3. Oktober 1951.	Der ZBV fordert die Aufhebung des Ausschlusses von Spirituosen von Absatzförderungsmassnahmen. Spirituosen sind landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte wie bspw. Wein oder Käse. Durch den Ausschluss wurden die Obstproduzenten, besonders jene mit Hochstamm-Obstbäumen, benachteiligt.
Art. 3 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2	[1] Als Landwirtschaftsprodukte im Sinne dieser Verordnung gelten: a. verwertbare Erzeugnisse aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung; [2] Die Produkte müssen die Anforderungen an schweizerische Herkunftsangaben nach den Artikeln 48, 48a und 48b des Markenschutzgesetzes vom 28. August 1992 und nach der Verordnung vom 2. September 2015 über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsan-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	gaben für Lebensmittel erfüllen.	
Art. 4 Abs. 3 und 4	[3] Es sind nur Kosten anrechenbar, die unmittelbar für die Realisierung des Vorhabens anfallen und für die Umsetzung der Massnahmen nach Artikel 1a Absatz 2 erforderlich sind. [4] Nicht anrechenbar sind insbesondere folgende Aufwendungen: a. Reserven, Rückstellungen und Amortisationen; b. Spesen und Sitzungsgelder der Trägerschaften; c. Kosten für Personalbeschaffungen, interner Aus- und Weiterbildung sowie Personalanlässe; d. Mitgliederbeiträge.	
Art. 5 Abs. 2 Bst. d	~~[2] Nicht als eigene finanzielle Mittel gelten insbesondere:~~ ~~d. Finanzhilfen und Abgeltungen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden.~~	Sofern Doppelsubventionierung von Bundesmitteln ausgeschlossen werden kann, sollen Mittel von Kantonen und Gemeinden weiterhin angerechnet werden dürfen. Es handelt sich hier um getrennte Ebenen, die über eigene Rechnungen und Haushalte verfügen.
Art. 8 *Höhe und Art der Finanzhilfen*	[1] Die Finanzhilfe beträgt ~~höchstens 40~~ 50 Prozent der anrechenbaren Kosten. [2] ~~Sie kann höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten betragen, wenn das Vorhaben:~~ ~~a. aufgrund der Beurteilung nach Artikel 13a als besonders förderungswürdig eingestuft wird; oder~~ ~~b. einem Förderschwerpunkt nach Artikel 13 Absatz 1 entspricht.~~ [3] Für imagebildende Massnahmen an internationalen Grossanlässen von nationaler Bedeutung kann von den Höchstsätzen nach ~~den Absätzen 1 und 2~~ Absatz 1 abgewichen werden.	- Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Ko-Finanzierungsanteil von aktuell 50 auf neu 40 Prozent reduziert werden soll. Der Bericht der EFK ortet KEIN Potenzial bei der Mittelhöhe (siehe auch „Allgemeine Bemerkungen“). - Das bisherige System hat sich bestens bewährt und verlangt von den Organisationen bereits ein hohes Mass an Eigenverantwortung. - Die Einführung eines Bonussystems schafft nicht die gewünschten Anreize. Antragssteller mit einem grösseren finanziellen Volumen können das angedachte Bonussystem besser erfüllen – eine objektive proportionale Mittelverteilung ist nicht gewährleistet. - Das neue Bonussystem bietet keine Planungssicherheit. Wenn erst Ende Jahr bekannt wird, wie hoch der Ko-Finanzierunganteil im Folgejahr sein wird, laufen bewährte Massnahmen in Gefahr, aus dem Portfolio gestrichen zu werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		- Die Reduktion des Ko-Finanzierungsanteils hat eine kontraproduktive Wirkung: Der Innovationsgedanke wird keineswegs unterstützt sondern eingeschränkt. Der höhere Einsatz von Eigenmitteln verhindert, dass gemäss Art. 9c Ergänzende Kommunikationsprojekte eingereicht werden können. - Da das Bonussystem zum Zeitpunkt der Vernehmlassung noch nicht bekannt ist, ist auf dessen Umsetzung zu verzichten.
Art. 9 *Anforderungen an die unterstützten Massnahmen*	[1] Die Vorhaben müssen die folgenden Anforderungen erfüllen: a. Die Massnahmen müssen einem der Zwecke nach Artikel 1 Absatz 2 dienen. b. Die Massnahmen müssen auf die spezifischen Marktverhältnisse und Kommunikationsziele abgestimmt sein. c. Die Massnahmen müssen der Vermittlung der besonderen Vorzüge von schweizerischen Landwirtschaftsprodukten oder von deren Herstellungsmethoden dienen. d. Die eingesetzten Mittel müssen in einem angemessenen Verhältnis zur erzielten Wertschöpfung und zu den Wirkungszielen stehen. e. Die erforderlichen eigenen finanziellen Mittel müssen vorhanden sein. f. Die Massnahmen dürfen nicht auf vergleichender Werbung gegenüber anderen schweizerischen Landwirtschaftsprodukten beruhen. g. Die Massnahmen müssen sich auf die Ziele der Qualitätsstrategie der schweizerischen Land- und Ernährungswirtschaft nach Artikel 2 Absatz 3 LwG beziehen. h. Die Massnahmen und die regionalen Teilprojekte müssen Bestandteil eines einheitlichen Kommunikationskonzeptes der nationalen oder überregionalen Trägerschaft sein und durch diese koordiniert werden. [2] Die Gesuchstellenden müssen über eine mittel- bis langfristige Strategie verfügen. Diese ist mindestens alle vier Jahre zu aktualisieren. [3] Die Gesuchstellenden müssen für jedes Realisierungsjahr qualitative und quantitative Ziele für das Gesamt- und die Teilprojekte festlegen und über ein entsprechendes Konzept für das Marketing-Controlling	Im Sinne der administrativen Vereinfachung ist zwingend zu beachten, dass kein zusätzlicher Bearbeitungsaufwand entsteht.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	verfügen. [4] Sie müssen für das gesamte Vorhaben Ziele festlegen, was die Wirkung bei den Zielgruppen und auf den Absatz schweizerischer Landwirtschaftsprodukte betrifft. Diese Wirkungsziele sind mindestens alle vier Jahre zu aktualisieren. [5] Die Gesuchstellenden müssen eine unabhängige Revisionsstelle mit der Prüfung der Buchhaltung beauftragen.	
2. Abschnitt: Absatzförderung und Bekanntmachung gemeinwirtschaftlicher Leistungen		
Art. 9a *National organisierte Vorhaben*	[1] Unterstützt werden können national organisierte Vorhaben: a. zu Landwirtschaftsprodukten; b. zur Bekanntmachung der von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen; c. zu folgenden Themenbereichen: 1. Berg- und Alpprodukte nach Artikel 14 LwG; 2. Bio-Produkte nach Artikel 15 LwG; 3. Erzeugnisse mit geschützter Ursprungsbezeichnung (GUB) oder geschützter geografischer Angabe (GGA) nach Artikel 16 LwG; 4. Regionalprodukte; 5. Produkte aus integrierter Produktion; 6. gemeinsames Herkunftszeichen für schweizerische Landwirtschaftsprodukte; 7. landwirtschaftliche Dienstleistungen im Bereich des Agrotourismus. [2] Je Landwirtschaftsprodukt sowie je Themenbereich nach Absatz 1 Buchstabe c wird jeweils nur ein national organisiertes Vorhaben unterstützt.	
Art. 9b *Überregional organisierte Vorhaben*	Überregional organisierte Vorhaben können für die Bereiche der gemeinsam realisierten Marketingkommunikation sowie für die Erbringung von Dienstleistungen an regional organisierte Vorhaben unterstützt werden.	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 9c *Ergänzende Kommunikations-projekte*	[1] Für Landwirtschaftsprodukte, für die Bekanntmachung der von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen und für die Themenbereiche nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe c sowie produkt- oder themenübergreifend können ergänzende Kommunikationsprojekte unterstützt werden, welche die folgenden Voraussetzungen erfüllen: a. Sie werden von Zusammenschlüssen von Produzentinnen und Produzenten mit Verarbeiterinnen und Verarbeitern oder Händlerinnen und Händlern sowie gegebenenfalls mit Konsumentinnen und Konsumenten getragen. b. Sie sind gesamtschweizerisch organisiert. c. Sie wenden sich an besondere Zielgruppen, erschliessen neue Absatzkanäle, beruhen auf neuen Kooperationsformen und Partnerschaften, bewirtschaften neue Kommunikationsthemen oder zeichnen sich durch einen anderen innovativen Ansatz in der Kommunikation aus. [2] Diese Projekte können jeweils während höchstens vier Jahren unterstützt werden.	Die Flexibilisierung des Systems kann eine Chance für innovative Projekte sein – aber nur, wenn a) die Mittel nicht im Wettbewerb zu jenen der bewährten Massnahmen stehen und dafür zusätzliche Gelder eingesetzt werden – Art. 9c soll eine Ergänzung und keine Konkurrenzierung sein. b) keine Gefahr der Mittelverzettelung besteht. Das BLW muss sicherstellen, dass nicht ähnliche Projekte gleichzeitig unterstützt werden.
Art. 9d *Ausschreibungen*	[1] Das BLW kann Kommunikationsmassnahmen zu spezifischen Themen ausschreiben. Es kann dabei von den Höchstsätzen der Finanzhilfe nach Artikel 8 Absätze 1 und 2 und von den Anforderungen nach Artikel 9c abweichen. [2] Die Ausschreibungen richten sich nach der Bundesgesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen.	
5. Abschnitt: Umsetzung		
Art. 13 *Zuteilung der Mittel*	[1] Die zur Verfügung stehenden Mittel werden ~~aufgrund von Förderschwerpunkten auf die folgenden Förderbereiche~~ wie folgt zugeteilt: a. 80 Prozent für Massnahmen nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe a; b. 15 Prozent für Vorhaben zu Landwirtschaftsprodukten nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe a sowie Vorhaben zu Themenbereichen nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe c sowie überregional organisierte Vorhaben zu Regionalprodukten c. 5 Prozent für Informationsmassnahmen über die von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen. d. 4 Mio. Franken für Exportinitiativen.	Auf die Aufhebung der prozentualen Mittelzuteilung ist zu verzichten. Es besteht die Gefahr, dass finanzstärkere Organisationen entgegen den Marktverhältnissen überproportional Absatzförderungsmittel generieren können. Das angedachte Bonussystem (Förderschwerpunkte und Investitionsattraktivität) schafft nicht die gewünschten Anreize und kann eine objektive, proportionale Mittelverteilung nicht gewährleisteten. Da das Bonussystem zum Zeitpunkt der Vernehmlassung noch nicht bekannt ist, ist auf dessen Umsetzung zu verzichten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~[2] Die Förderschwerpunkte und die Zuteilung der Mittel auf die Förderbereiche werden periodisch überprüft und angepasst.~~ ~~[3] Die Mittel, die für Vorhaben zu einzelnen Landwirtschaftsprodukten nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe a zur Verfügung stehen, werden den einzelnen Landwirtschaftsprodukten aufgrund von deren Investitionsattraktivität zugeteilt.~~ ~~[4] Die Mittel, die für die einzelnen Themenbereiche nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe c und für überregional organisierte Vorhaben nach Artikel 9b zur Verfügung stehen, werden diesen aufgrund von deren Investitionsattraktivität zugeteilt.~~	
Art. 13a *Beurteilungskriterien*	Die Gesuche werden namentlich aufgrund der folgenden Kriterien beurteilt: a. Erfüllung der Anforderungen nach Artikel 9 und gegebenenfalls nach Artikel 9*c*; b. Übereinstimmung mit einem der Zwecke nach Artikel 1 Absatz 2 und dem betreffenden Förderschwerpunkt nach Artikel 13 Absatz 1; c. Kosteneffizienz und Wirtschaftlichkeit; d. Qualität von Konzeption, Umsetzung und Wirkungskontrolle des Vorhabens; e. den in den Vorjahren erreichten Ergebnissen.	
Art. 14 *Gesuche um Unterstützung nach den Artikeln 9a-9c*	[1] Gesuche um Unterstützung nach den Artikeln 9*a*-9*c* sind bis zum 31. Mai des Vorjahres einzureichen. [2] Sie müssen folgende Angaben und Unterlagen enthalten: a. eine Beschreibung des Vorhabens; b. ein Marketing-Konzept; c. ein Budget; d. einen Finanzierungsplan; e. ein Konzept für das Marketing-Controlling zu den einzelnen Massnahmen und für die Kontrolle des Erreichens der definierten Wirkungsziele.	
Art. 15 Abs. 1 und 3 Bst. g	[1] Gesuche um Unterstützung für Exportinitiativen sind bis zum 30. September des Vorjahres einzureichen. [3] Gesuche für Initiativen für eine Marktbearbeitung müssen folgende Angaben und Unterlagen enthalten:	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	g. ein Konzept für das Marketing-Controlling zu den einzelnen Massnahmen und für die Kontrolle des Erreichens der definierten Wirkungsziele.	
Art. 16 Abs. 1	[1] Das BLW entscheidet mittels Verfügung über die Gewährung der Finanzhilfen.	
Art. 17 *Marketing-Controlling, Wirkungskontrolle und Berichterstattung*	[1] Die Finanzhilfeempfänger müssen ein Marketing-Controlling zu den einzelnen Massnahmen realisieren. Sie unterbreiten die Ergebnisse dem BLW im Rahmen einer jährlichen Berichterstattung, spätestens vor der Schlusszahlung. [2] Sie müssen das Erreichen der definierten Wirkungsziele kontrollieren. Über die Wirkung des Vorhabens ist mindestens alle vier Jahre Bericht zu erstatten.	
Art. 20a *Übergangsbestimmung zur Änderung vom …*	Für Gesuche mit Realisierungsjahr 2018 gilt das bisherige Recht.	
II	Der Anhang wird aufgehoben	

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der ZBV berücksichtigt die Rückmeldung des Weinbauernverbandes in seiner definitiven Stellungnahme.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 22 *Landweine*	Landweine sind Weine, die mit dem Namen des Landes oder eines Landesteils, dessen Ausdehnung grösser ist als die eines Kantons, bezeichnet sind. Sie müssen folgenden Anforderungen genügen: a. Die Trauben werden im geografischen Gebiet geerntet, das den Wein bezeichnet. b. Der erforderliche natürliche Mindestzuckergehalt beträgt 14,4 °Brix für weisse Gewächse und 15,2 °Brix für rote Gewächse. c. Der Flächenertrag ist für weisse Gewächse auf 1,8 kg/m^2 und für rote Gewächse auf 1,6 kg/m^2 begrenzt.	
Art. 24 *Tafelweine*	Schweizer Tafelweine sind Weine aus in der Schweiz geernteten Trauben, deren erforderlicher Mindestzuckergehalt 13,6 °Brix für weisse Gewächse und 14,4 °Brix für rote Gewächse beträgt.	
Art. 24b *Bescheinigung zur Produktion von Wein*	[1] Die Kantone bescheinigen den Eigentümerinnen und Eigentümern oder den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern für sämtliche Rebflächen, die im Rebbaukataster nach Artikel 4 verzeichnet und gemäss Artikel 5 für die Weinerzeugung zugelassen sind, die zulässigen Rebsorten, Weinklassen, Höchsterträge, Mindestzuckergehalte und Weinbezeichnungen gemäss den Bestimmungen in den Artikeln 21–24. [2] Sie erstellen pro Eigentümerin, Eigentümer, Bewirtschafterin oder Bewirtschafter sowie getrennt nach Rebsorten, Weinklassen und geografischen Einheiten, die gemäss Bundesrecht oder kantonalem Recht für die Bezeichnung oder Kennzeichnung des Weines verwendet werden dürfen, je eine Bescheinigung. [3] Die Bescheinigung enthält mindestens folgende Informationen: a. eine eindeutige Kennnummer; b. den Namen der Eigentümerin, des Eigentümers, der Bewirtschafte-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	rin oder des Bewirtschafters; c. die Rebsorte; d. die erlaubten Weinklassen nach den Artikeln 21–24; e. die geografische Einheit, die für die Bezeichnung des Weins verwendet werden darf, sowie mögliche Zusatzbezeichnungen; f. die Fläche in m^2 und den Höchstertrag in kg.	
Art. 28 *Gegenstand und Grundsatz*	[1] Die Weinlesekontrolle erfasst die gesamte für die Weinbereitung bestimmte Traubenernte bis zum Moment von deren Pressung. Ausgenommen sind Produkte, die von Pflanzungen nach Artikel 2 Absatz 4 stammen. [2] Die Weinlesekontrolle erfolgt nach dem Grundsatz der Eigenkontrolle und der Überwachung auf der Grundlage einer Risikoanalyse nach den Artikeln 29, 30 und 30a.	
Art. 29 *Pflichten der Einkellerin bzw. des Einkellerers*	[1] Als Einkellerin oder Einkellerer gilt, wer Trauben annimmt und presst. [2] Die Einkellerin oder der Einkellerer erfasst für die einzelnen Traubenposten: a. die Nummer der dazugehörigen Bescheinigung gemäss Artikel 24b; b. den Namen der Bewirtschafterin oder des Bewirtschafters; c. die Rebsorte; d. die Menge in kg; e. den natürlichen Zuckergehalt in °Brix oder °Oechsle; f. das Eingangsdatum. [3] Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter müssen der Einkellerin oder dem Einkellerer die Angaben nach Absatz 2 Buchstaben a–c mitteilen. [4] Die Einkellerin oder der Einkellerer hält die Angaben nach Absatz 2 den Kontrollbehörden zur Verfügung. [5] Sie oder er teilt die einzelnen Traubenposten anhand der dazugehörigen Bescheinigung und der Angaben nach Absatz 2 in eine der drei Weinklassen nach den Artikeln 21–24 ein. [6] Sie oder er erfasst die Angaben nach den Absätzen 2 und 5 nach den Vorgaben des Herkunftskantons des Traubenguts.	
Art. 30 *Pflichten der Kantone*	[1] Die Kantone regeln die Weinlesekontrolle im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Sie verfügen über ein elektronisches System, das einen automatischen Abgleich der Traubenposten gemäss Artikel 29 Absatz 2 mit den Bescheinigungen gemäss Artikel 24b Absatz 4 erlaubt. Sie stellen dadurch sicher, dass: a. eine Bescheinigung nicht mehrfach verwendet wird; b. eine Bescheinigung nur für eine Weinklasse verwendet wird; und c. die entsprechenden Höchsterträge und Mindestzuckergehalte eingehalten werden.	
Art. 30a *Durchführung der Weinlesekontrolle*	1 Die Kantone nehmen die Weinlesekontrolle entsprechend den möglichen Risiken vor. Dabei berücksichtigen sie insbesondere: a. die Verlässlichkeit der bereits durchgeführten Eigenkontrollen; b. das bisherige Verhalten des kontrollierten Betriebes hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen der Artikel 21–24; c. jeden begründeten Verdacht auf einen Verstoss gegen die einschlägigen Vorschriften; d. die Anzahl der Bescheinigungen und damit der Rebsorten, Weinklassen und Weinbezeichnungen sowie die Anzahl der erfassten Traubenposten, die ein kontrollierter Betrieb auf sich vereint; e. das Vorhandensein von Traubengut von Rebflächen anderer Kantone; f. die Menge des eingekellerten Traubenguts. [2] Die Kantone kontrollieren die Einkellerinnen und Einkellerer in der Regel unangemeldet während der Weinlese. Jeder Einkellerungsbetrieb wird mindestens alle vier Jahre kontrolliert. [3] Die Kantone ordnen gegebenenfalls eine Deklassierung der Traubenposten und der Traubenmoste nach Artikel 27 an. [4] Sie erstellen für jede Einkellerin und jeden Einkellerer, die oder der Traubengut aus ihrem Kantonsgebiet einkellert, eine Übersicht über sämtliche dieser Einkellerungen (Kellerblatt). Das Kellerblatt enthält pro Bescheinigung mindestens: a. die Erntemengen in kg; b. die gewichteten natürlichen Zuckergehalte in °Brix oder °Oechsle. 5 Auf dem Kellerblatt müssen die Einkellerinnen und Einkellerer über eine der folgenden Nummern eindeutig identifizierbar sein: a. Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) nach dem Bundes-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	gesetz vom 18. Juni 2010 über die Unternehmens-Identifikationsnummer; b. Nummer des Betriebs- und Unternehmungsregisters (BUR) nach dem Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992.	
Art. 30b *Informationen an den Bund*	[1] Die Kantone übermitteln der Kontrollstelle des Weinhandels nach Artikel 36 elektronisch und nach Vorgaben des BLW sämtliche Kellerblätter. [2] Sie informieren das BLW nach dessen Vorgaben bis Ende Februar des folgenden Jahres über die Ergebnisse der Weinlesekontrolle, insbesondere über: a. die erteilten Bescheinigungen gemäss Artikel 24b; b. die Einteilung der Einkellerungsbetriebe nach unterschiedlichen Risikokategorien gemäss Absatz 2; c. die Anzahl Kontrollen vor Ort gemäss Absatz 3; d. die festgestellten Verstösse gegen die Bestimmungen der Artikel 21–24 sowie 29; e. die Anzahl angeordneter Deklassierungen gemäss Absatz 4. [3] Sie reichen dem BLW bis Ende Dezember des laufenden Jahres einen Weinlesebericht ein, der die statistischen Angaben nach der Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 1993 enthält. [4] Sie teilen dem BLW bis Ende November des laufenden Jahres die Rebflächen mit.	
Art. 31 Abs. 3	[3] Kommt ein Kanton seinen Pflichten gemäss Artikel 30 nicht nach, so kann der Bund vom jährlichen Pauschalbeitrag gemäss Absatz 1 ganz oder teilweise absehen. Ist der Pauschalbeitrag bereits ausbezahlt worden, so kann er ihn ganz oder teilweise zurückfordern.	
Art. 34 *Kontrollpflicht, Befreiung von der Kontrollpflicht*	[1] Jeder Betrieb, der mit Wein handeln will, untersteht der Weinhandelskontrolle und muss sich vor Aufnahme seiner Tätigkeit bei der Kontrollstelle anmelden. Er hat die in Artikel 34a aufgeführten Pflichten. [2] Betriebe, die ausschliesslich in Flaschen abgefüllte, mit Etiketten und mit nicht wieder verwendbarem Verschluss versehene Produkte einführen oder in der Schweiz einkaufen und diese an Personen zu ihrem Eigengebrauch vertreiben oder verkaufen, können einer vereinfachten Kellerbuchhaltung im Sinne von Artikel 35 Absatz 5 Buchstabe b unterstellt werden.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Von der Weinhandelskontrolle befreit, jedoch der Pflicht unterstellt, eine vereinfachte Kellerbuchhaltung im Sinne von Artikel 35 Absatz 5 Buchstabe b zu führen, sind Betriebe: a. die in der Schweiz ausschliesslich Produkte abnehmen oder einkaufen und wiederverkaufen, die in Flaschen abgefüllt und mit Etiketten, die den Namen einer dem Kontrollorgan unterstellten Firma tragen, und mit nicht wieder verwendbarem Verschluss versehen sind; b. die Wein weder ein- noch ausführen; und c. deren Umsatz jährlich 1000 hl nicht übersteigt. [4] Von der Weinhandelskontrolle befreit und der Pflicht nicht unterstellt, ein Kellerbuch zu führen, sind Betriebe: a. die ihre Produkte nur zum Eigengebrauch herstellen; b. die keinen Vertrieb und keine Vermarktung betreiben; und c. deren Gesamtproduktion 500 Liter nicht übersteigt. [5] Bei Verdacht auf einen Verstoss kann die Tätigkeit der Betriebe nach den Absätzen 3–4 jederzeit kontrolliert werden. Dabei gelten die Bestimmungen nach Artikel 34a sinngemäss.	
Art. 34a *Pflichten der Betriebe*	[1] Jeder Betrieb, der mit Wein handelt, muss über die gesamte Tätigkeit ein Kellerbuch in einer von der Kontrollstelle zugelassenen Form führen. Die Buchführung ist laufend vorzunehmen. Der Betrieb muss insbesondere erfassen: a. die Ein- und die Ausgänge; b. die Namen der Lieferanten und der im Handel tätigen Käufer; c. die Mengen aufgeteilt nach Jahrgängen, Sorten, Sachbezeichnungen und, im Falle einer Kelterung für eine Traubenproduzentin oder Traubenproduzenten, nach Eigentümerin oder Eigentümer des Weins; d. jegliche Veränderung des Volumens infolge einer Behandlung der Weinwirtschaftsprodukte; e. die Verluste. [2] Die Buchführung ist mit den üblichen Belegen zu vervollständigen. Aus der Buchführung und den dazugehörigen Belegen müssen jederzeit ersichtlich sein: a. die Kennzeichnungen und die Bezeichnungen; b. die Rebsorten und die Jahrgänge;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. die Lagerbestände; d. die Art der Verwendung der Weinwirtschaftsprodukte; e. der Name der Eigentümerin oder des Eigentümers des Weines, falls der Betrieb Weine für andere Traubenproduzenten keltert. [3] Für inländische Produkte sind als Nachweis die Aufzeichnungsunterlagen nach Artikel 29 Absatz 2 vorzulegen. [4] Für ausländische Produkte ist in Ausführung von Anhang 7 des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen als Nachweis für die Bestimmung der geografischen Bezeichnung, des Jahrgangs, der Rebsorte sowie jeder anderen zur Kennzeichnung verwendeten Angabe beizubringen: a. ein Begleitdokument für die Beförderung von Weinwirtschaftsprodukten; oder b. ein von der zuständigen Stelle des Produktionslandes ausgestelltes oder anerkanntes Dokument. [5] Jeder Betrieb, der mit Wein handelt, erstellt zuhanden der Kontrollstelle ein Inventar über seine Vorräte an Weinwirtschaftsprodukten, mengenmässig aufgeteilt nach Sorten und Sachbezeichnungen sowie nach Jahrgang, sofern das Produkt mit Jahrgangsbezeichnung verkauft wird. Das Inventar ist jährlich auf den 31. Dezember aufzunehmen und bei der Kontrollstelle bis spätestens am 31. Januar des Folgejahres mit der Unterschrift der für das Inventar verantwortlichen Person einzureichen. [6] Die Kellerbuchhaltung ist der Kontrollstelle auf Verlangen auszuhändigen. Der Betrieb gewährt der Kontrollstelle die erforderliche Hilfe, erteilt ihr jede sachdienliche Auskunft und gibt ihr Zutritt zum Betrieb und zu sämtlichen zum Betrieb gehörenden Geschäfts- und Lagerräumen. [7] Sämtliche von der Kontrollstelle als Beweismaterial oder als kontrollrelevant erachteten Dokumente, Etiketten und Produkte sowie die Finanz- und Betriebsbuchhaltung sind der Kontrollstelle auf Verlangen auszuhändigen. Der Betrieb stellt die von der Kontrollstelle für die Probenahme entnommenen Weine kostenfrei zur Verfügung.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 35 *Pflichten der Kontrollstelle*	[1] Die Kontrollstelle nimmt die Kontrolle entsprechend den möglichen Risiken vor. Dabei berücksichtigt sie insbesondere: a. die Verlässlichkeit der bereits durchgeführten Eigenkontrollen; b. die festgestellten Risiken betreffend Mischung, Verschnitt und Einhaltung der Bezeichnungen und der Kennzeichnungen; c. das bisherige Verhalten des kontrollierten Betriebes hinsichtlich der Einhaltung der Gesetzgebung; d. die Betriebsgrösse und die Betriebstätigkeit; e. die Vielfalt der vermarkteten Weine; f. das Vorhandensein von ausländischen Weinen; g. das Vorhandensein von schweizerischen oder ausländischen Weinen, die zugekauft oder Eigentum anderer Personen sind; h. jeglichen begründeten Verdacht auf einen Verstoss gegen die Gesetzgebung; i. mögliche besondere Witterungsbedingungen. [2] Die Kontrollen müssen mindestens alle vier Jahre durchgeführt werden. In Betrieben, die jährlich höchstens 20 hl und ausschliesslich in Flaschen abgefüllte, mit Etiketten und mit nicht wieder verwendbarem Verschluss versehene Produkte einführen, müssen die Kontrollen mindestens alle acht Jahre durchgeführt werden. [3] Die Kontrollstelle erhebt amtliche Proben. [4] Sie kann im Beanstandungsfall Produkte beschlagnahmen und deren Verkauf oder deren Abfüllung bis zum Entscheid der zuständigen Behörde für eine Periode von maximal vier Wochen ab dem Zeitpunkt der Feststellung des Verstosses aufschieben. [5] Die Kontrollstelle hat ferner folgende Pflichten: a. Sie nimmt die Kellerblätter der Kantone nach Artikel 30 sowie allfällige weitere Meldungen entgegen, führt ein Verzeichnis der im Weinhandel tätigen Betriebe und informiert das BLW darüber; die Betriebe müssen über eine der folgenden eindeutigen Nummern identifizierbar sein: 1. Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) nach dem Bundesgesetz vom 18. Juni 2010 über die Unternehmens-Identifikationsnummer, 2. Nummer des Betriebs- und Unternehmungsregisters (BUR) nach	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	dem Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992. b. Die Kontrollstelle konkretisiert Bestimmungen der vereinfachten Kellerbuchhaltung im Einvernehmen mit dem BLW. c. Sie meldet Verstösse unverzüglich den zuständigen Behörden; in schweren Fällen kann sie die Verstösse zusätzlich auch den zuständigen Strafverfolgungsbehörden anzeigen. d. Sie nimmt die Inventare der Betriebe entgegen, stellt sie zusammen und übermittelt das Ergebnis dem BLW bis spätestens Ende März jeden Jahres. e. Sie erstellt nach den Vorgaben des BLW einen jährlichen Bericht mit den ausführlichen Kontrollergebnissen und reicht diesen dem BLW bis Ende März jeden Jahres ein. f. Sie informiert die Öffentlichkeit in geeigneter Form über die Kontrollergebnisse. g. Sie legt dem BLW auf Anfrage weitere gewünschte Berichterstattungen vor und übermittelt ihm sämtliche Dokumente, über die sie verfügt oder auf die sie Zugriff hat.	
Art. 36 *Kontrollstelle*	[1] Mit der Durchführung der Kontrolle wird die Stiftung «Schweizer Weinhandelskontrolle» (Kontrollstelle) beauftragt. [2] Das BLW schliesst mit der Kontrollstelle einen Leistungsvertrag ab. Der Vertrag regelt insbesondere die Pflichten der Kontrollstelle, den Umfang ihrer Akkreditierung, die Aufsicht und den Datenschutz sowie Auflagen bezüglich der Inspektionen.	
Art. 38 *Kontrollkosten und Gebühren*	[1] Die Kosten für die von der Kontrollstelle vorgenommenen Kontrollen gehen zulasten der Kontrollpflichtigen. [2] Die Kontrollstelle erlässt einen Gebührentarif. Dieser bedarf der Genehmigung durch das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF). [3] Die Kosten der Analysen der von der Kontrollstelle erhobenen Proben werden von der Kontrollstelle getragen. Führen die Analysen zu Beanstandungen, so gehen ihre Kosten zulasten des kontrollierten Betriebs.	
Art. 39	*Aufgehoben*	
Art. 40 *Zusammenarbeit mit den Be-*	[1] Die Kontrollstelle leitet auf Verlangen umgehend alle sachdienlichen Informationen an die Amtsstellen des Bundes und der Kantone weiter.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
hörden	[2] Sie meldet alle Beobachtungen über Verstösse gegen das Landwirtschafts- oder das Lebensmittelrecht den zuständigen Behörden. [3] Die Eidgenössische Zollverwaltung teilt der Kontrollstelle die Angaben im Zusammenhang mit der Zollabfertigung mit, die zum Vollzug dieser Verordnung erforderlich sind. [4] Die Amtsstellen des Bundes und der Kantone erteilen der Kontrollstelle auf deren Verlangen die für ihre Tätigkeit sachdienlichen Informationen. [5] Die mit dem Vollzug beauftragten Behörden melden der Kontrollstelle unverzüglich sämtliche Massnahmen, die sie aufgrund der von der Kontrollstelle gemeldeten Verstösse ergriffen haben. [6] Das BLW hat auf Verlangen Einsicht in sämtliche relevanten Dokumente kantonaler Behörden, die mit der Bearbeitung von der Kontrollstelle gemeldeten Verstössen beschäftigt sind.	
Art. 41 *Aufsicht*	Die Kontrollstelle untersteht der Aufsicht des WBF.	
Art. 48a *Übergangsbestimmungen zur Änderung vom …*	[1] Die Kantone müssen spätestens ab dem 1. Januar 2019 über ein Informatiksystem verfügen, das den Bestimmungen nach Artikel 30 entspricht. Bis der Kanton die Bestimmungen nach Artikel 30 erfüllt, gelten für die Einkellerin und den Einkellerer die Pflichten nach Artikel 29 in der bisherigen Fassung. [2] Die vom BLW als gleichwertig anerkannten in der Verantwortung der Kantone liegenden Kontrollstellen des Weinhandels können ihre Kontrolltätigkeit längstens bis zum 31. Dezember 2018 nach bisherigem Bundesrecht ausführen. Die ihnen bis jetzt unterstellten Betriebe werden spätestens ab dem 1. Januar 2019 der Kontrollstelle nach Artikel 36 unterstellt.	
Anhang 1 wird wie folgt geändert:	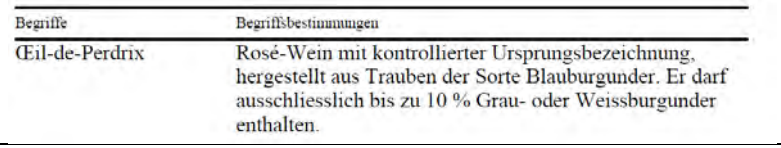 Begriffe: Œil-de-Perdrix Begriffsbestimmungen: Rosé-Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung, hergestellt aus Trauben der Sorte Blauburgunder. Er darf ausschliesslich bis zu 10 % Grau- oder Weissburgunder enthalten.	

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine allgemeine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 55 Abs. 4 Einleitungstext, Bst. c und e und 5	[4] Pflanzenschutzmittel, die nach Artikel 36 zugelassen sind, müssen nach den entsprechenden ausländischen Bestimmungen gekennzeichnet sein. Die Etikette muss identisch sein mit derjenigen, die im Ausland verwendet wird. Zudem müssen sie gekennzeichnet sein mit: c. dem Gehalt an flüchtigen organischen Verbindungen (VOC-Gehalt) gemäss der Stoff-Positivliste nach Anhang 1 der Verordnung vom 12. November 1997 über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV); e. der Chargennummer und dem Herstellungsdatum der Formulierung; bei Produkten, die im Ausland nach Artikel 52 (Parallelhandel) der Verordnung (EU) Nr. 1107/2009 zugelassen sind, sind die Chargennummer und das Produktionsdatum der Formulierung, die im Ursprungsmitgliedstaat gemäss der Verordnung (EU) Nr. 1107/2009 angewendet sind, zu verwenden. [5] Für die Kennzeichnung nach Absatz 4 Bst. a können die von der Zulassungsstelle abgegebenen Packungsbeilagen verwendet werden.	Mit der Anpassung (Belassung Original-Chargennummer und Herstellungsdatum) soll die Rückverfolgbarkeit von importierten Pflanzenschutzmitteln für die Behörden sichergestellt werden. Soweit diese Massnahme der Qualitätssicherung dient, wird sie vom ZBV unterstützt. Gleichzeitig hebelt die Anpassung die Möglichkeiten zum Parallelimport faktisch aus, weil dadurch die Hersteller gezielt günstige Bezugsquellen von Originalprodukten im Ausland stilllegen können. Die Möglichkeit zum Parallelimport ist für die Optimierung der Produktionskosten von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Es sind darum begleitende Massnahmen oder gesetzliche Anpassungen zu treffen, die den Parallelimport von PSM im ursprünglichen Sinn des Gesetzgebers weiterhin ermöglichen.
Anhang 11 Ziff. 6	Auf der Verpackung eines Pflanzenschutzmittels müssen die folgenden Angaben deutlich lesbar und dauerhaft angebracht sein: 6. die Chargennummer und das Herstellungsdatum der Formulierung;	

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der ZBV begrüsst die Änderung in den Grundzügen. *Ende Februar soll eine Richtlinie auf der BLW-Seite dazu aufgeschaltet werden, die definitive Stellungnahme wird diese einbeziehen.*

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6a Beitrag für die In-situ-Erhaltung von PGREL	[1] Für In-situ-Erhaltungsflächen können Beiträge ausgerichtet werden, wenn die folgenden Bewirtschaftungsziele erreicht werden: a. natürliche genetische Vielfalt beibehalten; b. keine wesentliche Veränderung der botanischen Zusammensetzung. [2] Die beitragsberechtigten Flächen werden aufgrund folgender Kriterien ausgewählt: a. botanische Zusammensetzung; b. Bewirtschaftung; c. geografische Verteilung; d. Anzahl Hektaren. [3] Beitragsberechtigt sind Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen, die die Anforderungen nach Artikel 3 Absätze 1 und 2 und den Artikeln 5–7 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV) sowie den ökologischen Leistungsnachweis erfüllen. [4] Der Beitrag beträgt 450 Franken pro Hektare und Jahr. [5] Das BLW entscheidet über die Beitragsberechtigung. Es kann vorsehen, dass die Kantone die Gesuche vorprüfen. [6] Die Beiträge können solange ausgerichtet werden, wie die Bewirtschaftungsziele erreicht werden. [7] Die Verfahren für die Auszahlung der Beiträge und Kontrollen der Bewirtschaftungsziele richten sich sinngemäss nach den Bestimmungen des 3. Titels DZV. Der Vollzug obliegt den Kantonen.	

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Erfassung der Gebietszugehörigkeit ist grundsätzlich richtig. Bei der Umsetzung ist aber darauf zu achten, dass Stufenbetriebe nicht benachteiligt oder gar von der Nutzung der Berg- und Alp-Verordnung ausgeschlossen werden.

Die Ergebnisse der neutralen Qualitätseinstufung in den Schlachtbetrieben kann nicht generell auf den letzten Tierhalter eingeschränkt werden. Wenn der letzte Tierhalter vor der Schlachtung ein Handelsstall war, erreicht die Information den tatsächlich berechtigten Tierhalter nicht mehr.

Mit der Einführung der Meldepflicht für Geflügelbestände von mehr als 1000 Legehennen erfolgte das klare Versprechen einer BLV-Delegation, die Meldung der eingestallten Legehennen diene einzig und allein dem Zweck des Salmonellen-Monitorings. Jegliche weitere Verpflichtung wurde ausdrücklich in Abrede gestellt. Das BLV hat dieser abgegebenen Verpflichtung nun nachzukommen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 2 Bst b	[2] Sie gilt beim Vollzug: b. der Landwirtschaftsgesetzgebung für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons und Equiden.	
Art. 3 Abs. 1 Bst. c	[1] Die Tiergeschichte umfasst die folgenden Daten eines einzelnen Tiers: c. Standortadresse und Gebietszugehörigkeit der einzelnen Tierhaltungen, in denen das Tier steht oder gestanden ist;	Die Erfassung der Gebietszugehörigkeit ist grundsätzlich richtig. *Siehe auch Art. 20, Abs. 2bis*
Art. 4 Abs. 1 Bst. dbis	[1] Die Kantone melden die folgenden Daten und ihre Änderungen dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW): [dbis.] für landwirtschaftliche Tierhaltungen nach Artikel 11 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 (LBV): die Gebietszugehörigkeit (Art. 1 der Landwirtschaftlichen Zonen-Verordnung vom 7. Dezember 1998) des Betriebs, zu dem die Tierhaltung gehört;	Der ZBV begrüsst die Anpassung, sofern die Vermarktung von Tieren oder Produkten mit den Bezeichnungen „Berg“ und „Alp“ gemäss den Vorgaben der Berg- Alpverordnung nicht verhindert wird. *Siehe auch Art. 20, Abs. 2bis*
Art. 5 Abs. 4	[4] Schlachtbetriebe müssen nur die Daten nach Absatz 1 Buchstaben b und c sowie für Tiere der Rindergattung diejenigen nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe e melden.	
Art. 6 Abs. 3	[3] Schlachtbetriebe müssen nur die Daten nach Absatz 1 sowie nach	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Anhang 1 Ziffer 2 Buchstabe c melden.	
Art. 7 Abs. 2	2 Schlachtbetriebe müssen der Betreiberin bei der Schlachtung von Tieren der Ziegen- oder Schafgattung zudem die Daten nach Anhang 1 Ziffer 4 innert drei Arbeitstagen melden.	
Art. 8 Abs. 1bis und 8	[1bis] Schlachtbetriebe müssen der Betreiberin die Daten nach Absatz 1 sowie die Post oder Bankverbindung melden. [8] Wurde bei der Geburt oder bei der Einfuhr eine erwartete Endgrösse (Widerristhöhe) von über 148 cm gemeldet und erreicht das erwachsene Tier diese Endgrösse nicht, so muss die Eigentümerin oder der Eigentümer dies melden.	
Art. 10 Abs. 1	[1] Die Betreiberin muss aus den Daten nach Artikel 5 jährlich nach den Vorgaben des BLW die folgenden Daten berechnen oder ermitteln und in der Datenbank speichern: a. der nach den Artikeln 36 und 37 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV) berechnete Bestand an folgenden Tieren nach Tierkategorien: 1. Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel und Equiden pro Tierhaltung auf Ganzjahres-, Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben, mit Auflistung aller Einzeltiere, 2. Bisons pro Tierhaltung auf Ganzjahresbetrieben, mit Auflistung aller Einzeltiere; b. der Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln, Bisons und Equiden nach Tierkategorien pro Tierhaltung auf Ganzjahresbetrieben am 1. Januar (Stichtag Ganzjahresbetriebe); c. der Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln und Equiden nach Tierkategorien pro Tierhaltung auf Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben am 25. Juli (Sömmerungsstichtag); d. die Entwicklung des Bestands an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln, Bisons und Equiden in den Bemessungsperioden nach den Artikeln 36 und 37 DZV nach Tierkategorien pro Tierhaltung auf Ganzjahres-, Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben.	
Art. 11 Abs. 1bis und 4	[1bis] Sie können innerhalb von 10 Tagen die von ihnen gemeldeten Daten, mit Ausnahme der Meldung der Änderung des Verwendungs-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	zwecks bei Equiden nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstabe f, online löschen. [4] Der Schlachtbetrieb kann die TVD-Nummer der Gesuchstellerin nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe e Ziffer 7, Ziffer 3 Buchstabe j Ziffer 5 oder Ziffer 4 Buchstabe g bis 30 Tage nach der Schlachtung online ändern.	
Art. 12 Abs. 1 Bst e	[1] Jede Person kann Einsicht nehmen in die Daten zu ihrer Person sowie in: e. bei landwirtschaftlichen Tierhaltungen nach Artikel 11 LBV: die Gebietszugehörigkeit.	
Art. 16 Abs. 1 Bst. c Ziff. 4, Abs. 1bis und Abs. 3	[1] Tierhalterinnen und Tierhalter sowie Schlachtbetriebe können in folgende Daten Einsicht nehmen, sie bei der Betreiberin beschaffen und verwenden: c. folgende Daten über die Tiere, die in ihrer Tierhaltung stehen oder gestanden sind: ~~4. *Aufgehoben*~~ 4. bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons: Ergebnisse bei der neutralen Qualitätseinstufung. ***Für Tierhalter, die das Tier in den letzten 10 Tagen vor der Schlachtung gehalten haben.*** [1bis] Die letzte Tierhalterin oder der letzte Tierhalter vor der Schlachtung sowie der Schlachtbetrieb können zudem in die Ergebnisse der neutralen Qualitätseinstufung nach Artikel 3 Absatz 1 der Schlachtviehverordnung vom 26. November 2003 (SV) Einsicht nehmen, sie bei der Betreiberin beschaffen und verwenden. [3] Personen, die Equiden kennzeichnen, sowie passausstellende Stellen können ins Tierdetail von Equiden Einsicht nehmen, es bei der Betreiberin beschaffen und verwenden.	*Zu Abs. 4:* Die ersatzlose Streichung von Ziffer 4 über die Ergebnisse der Qualitätseinstufung von Schlachttieren geht zu weit. Der letzte Tierhalter vor der Schlachtung ist oft ein Viehhandelsbetrieb, der das Tier nur einige wenige Tage hält. Wird die Möglichkeit zur Einsicht der Qualitätseinstufung gemäss Erläuterungen nur noch dem letzten Tierhalter zugänglich gemacht, ist der Tierhalter, der das Tier zur Schlachtreife gefüttert hat ausgeschlossen. Daher ist eine Frist von 10 Tagen vor der Schlachtung einzuführen.
Art. 20 Abs. 2bis und 7	[2bis] Sie teilt jeder landwirtschaftlichen Tierhaltung nach Artikel 11 LBV die Gebietszugehörigkeit des Betriebs zu, zu dem die Tierhaltung gehört. [7] Sie übermittelt der Organisation der Arbeitswelt Pferdeberufe für die Erhebung der Abgabe für den Berufsbildungsfonds die folgenden Daten zu den Tierhaltungen mit Equiden:	Abs. 2[bis] kann nur zugestimmt werden, wenn Betriebe mit Tierhaltungen in verschiedenen Zonen weder für die Sömmerung der Tiere noch für die Vermarktung z.B. nach den Kriterien der Berg- / Alpverordnung keine Nachteile erleiden. Keine Bemerkungen zu Abs. 7.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. die TVD-Nummer der Tierhaltung; b. Name, Adresse, E-Mail-Adresse und Telefonnummer der Tierhalterin oder des Tierhalters; c. die Anzahl Equiden, die in der Tierhaltung stehen; d. die Anzahl Equiden, die in der Tierhaltung stehen mit einem Alter über 1095 Tage; e. die Anzahl Equiden mit fehlender Meldung über den Wechsel der Tierhaltung.	
Art. 21 Abs. 1, 3 Einleitungssatz und 4	[1] Die Betreiberin stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern jeweils bis spätestens 15 Tage nach Ablauf der Bemessungsperioden nach Artikel 36 DZV auf elektronischem Weg ein Verzeichnis ihrer Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons und Equiden mitsamt den Angaben nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben a und b und den Angaben zur Nutzungsart nach Absatz 3 zur Verfügung. [3] Sie bestimmt für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel und Bisons die Nutzungsart der Muttertiere: **[4]** Sie stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern sowie den Amtsstellen und beigezogenen Firmen, Organisationen und Kontrollorganen nach Artikel 13 ein Instrument zur Verfügung, mit dem sie für einen wählbaren Zeitraum von maximal einem Jahr Folgendes berechnen können: a. den Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln, Bisons und Equiden nach Tierkategorien in Grossvieheinheiten; und b. für die Alpung und Sömmerung den Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln und Equiden nach Tierkategorien in Normalstössen.	Dringender Handlungsbedarf: Der Zugang zu den Daten und die Abfrage ist zu verbessern. Landwirte mit geringen PC Kenntnissen haben grosse Mühe einen GVE Zusammenzug zu erstellen.
Anhang 1 Ziff. 1 Bst. e Ziff. 6	6. das Ergebnis der neutralen Qualitätseinstufung nach Artikel 3 Absatz 1 SV, sofern erhoben	
Anhang 1 Ziff. 2 Bst. c Ziff. 6	6. das Ergebnis der neutralen Qualitätseinstufung nach Artikel 3 Absatz 1 SV, sofern erhoben	
Anhang 1 Ziff. 4 Bst. fbis	[fbis]. das Ergebnis der neutralen Qualitätseinstufung nach Artikel 3 Absatz 1 SV, sofern erhoben;	

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der ZBV begrüsst die Reduktion der Gebühren für den Tierverkehr.

Der ZBV erwartet aber, dass das schon längere Zeit bestehende Problem der Kosten für Ersatzohrmarken bei dieser Gelegenheit angepackt wird. Durch die Erhebung von Gebühren für Ersatzohrmarken besteht weder für die Lieferanten noch die verantwortlichen Behörden beim Bund ein Anreiz für eine bessere Qualität der Ohrmarken zu sorgen. Die Bauern sind durch die Gesetze gezwungen die Ersatzohrmarken zu kaufen, ohne dass sie deren Qualität beeinflussen können.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**			**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang	**1**	**Lieferung von Ohrmarken**		Der ZBV stimmt den vorgesehenen Gebührensenkungen zu und fordert die Aufhebung der Gebühren für Ersatzohrmarken. Die Mehrkosten für die Ohrmarken für Tiere der Rindergattung sind komplett überteuert und stehen preislich in keinem Verhältnis zu den anderen Tierkategorien. Wir lehnen eine Quersubventionierung ab und beharren auf identischen Kosten
	1.1	Ohrmarken mit einer Lieferfrist von drei Wochen, pro Stück:		
	1.1.1	für Tiere der Rindergattung Büffel und Bisons (Doppelohrmarke)	~~4.50~~ -.30	
	1.1.2	für Tiere der Schaf- und der Ziegengattung	-.30	
	1.1.3	für Tiere der Schweinegattung	-.30	
	1.1.4	für in Gehege gehaltenes Wild der Ordnung Paarhufer	-.30	
	~~1.2~~	~~Ersatz von Ohrmarken mit einer Lieferfrist von fünf Arbeitstagen für Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung, für Büffel und Bisons, pro Stück~~	~~2.25~~	
	1.3	Kosten für den Versand, pro Sendung:		
	1.3.1	Pauschale	1.50	
	1.3.2	Porto	Nach Posttarif	
	1.3.3	Zuschlag für die Zustellung innerhalb von 24 Stunden	7.50	
	2	**Registrierung von Equiden**		
	2.1	Registrierung eines Equiden bei der Meldung der Geburt oder der erstmaligen Einfuhr	35.-	
	2.2	Nachregistrierung eines Equiden, der vor dem 1.	55.-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta			Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Januar 2011 geboren oder erstmalig eingeführt worden ist		
	3	**Meldung geschlachteter Tiere**		
	3.1	bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons	4.50	
	3.2	bei Tieren der Schweinegattung	-.10	
	3.3	Bei Equiden	4.50	
	4	**Fehlende Meldungen oder fehlende oder mangelhafte Angaben**		
	4.1	Bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons		
	4.1.1	fehlende Meldung nach Artikel 5 Absätze 2 und 4 der TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011	5.-	
	4.1.2	fehlende oder mangelhafte Angabe der Rasse, der Farbe oder des Geschlechtes des Tiers, der TVD-Nummer der Herkunftstierhaltung oder der Abgangsart des Tiers, pro Meldekarte	2.-	
	4.1.3	fehlende oder mangelhafte Angabe der TVD-Nummer der Tierhaltung, der Identifikationsnummer des Tiers, der Identifikationsnummer des Muttertiers, der Identifikationsnummer des Vatertiers, des Geburtsdatums, des Zugangsdatums, des Abgangsdatums, des Verendungsdatums oder des Schlachtdatums des Tiers, pro Meldekarte	5.-	
	4.2	Bei Tieren der Schweinegattung:		
	4.2.1	fehlende Meldung nach Artikel 6 Absätze 2 und 3 der TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011	5.-	
	4.2.2	fehlende oder mangelhafte Angabe des Zugangsdatums, des Schlachtdatums oder der Zahl der Tiere, pro Meldekarte	5.-	
	4.3	Bei Equiden:		
	4.3.1	fehlende Meldung nach Artikel 8 Absätze 2–5 der TVDVerordnung vom 26. Oktober 2011	5.-	
	4.3.2	fehlende Meldung über die Geburt oder die erstmalige Einfuhr von Equiden, die ab dem 1. Januar 2011 geboren oder erstmalig eingeführt worden sind	10.-	
	5	**Datenabgabe**		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta			Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	5.1	Auflistung der Identifikationsnummern der Tiere eines Tierbestands zuhanden von Zucht-, Produzenten- und Labelorganisationen sowie Gesundheitsdiensten nach Artikel 14 der TVD Verordnung vom 26. Oktober 2011; Pauschale pro Kalenderjahr, Tierhaltung und Tiergattung; die Gebühren werden bis zu einem Gesamtbetrag von weniger als 20 Franken pro Kalenderjahr nicht in Rechnung gestellt	2.-	
	5.2	Spezielle Datenauszüge oder Datenauswertungen, die durch die Betreiberin erstellt werden müssen; den Amtsstellen und den von ihnen beigezogenen Firmen, Organisationen und Kontrollorganen wird von der Gesamtsumme pro Datenauszug oder Datenauswertung ein Betrag von 500 Franken abgezogen	Nach Zeitaufwand	
	6	**Mahngebühren**		
		Mahngebühr pro ausstehende Zahlung	20.-	

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der ZBV begrüsst die Anpassungen. Sie schaffen die Grundlage, damit Daten mit Dritten ausgetauscht werden können. Zudem werden die Informationen zu Kürzungen von Direktzahlungen nicht mehr in Acontrol aufgenommen. In letzter Zeit ist auffällig, dass die Landwirte immer mehr zu zusätzlichen Erhebungen und Umfragen aufgefordert werden. Wir erachten diese Zusatzaufwendungen störend und in der Tonalität unpassend formuliert. Wir erwarten, dass solche Umfragen unverzüglich eingestellt werden oder lediglich auf Freiwilligkeit beruhen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 Bst. e und f	Das Informationssystem für Kontrolldaten (Acontrol) enthält folgende Daten: e. Informationen zu Verwaltungsmassnahmen und Strafverfahren nach Anhang 2 Ziffer 3. *f. Aufgehoben*	Verwaltungs- statt Vollzugsmassnahmen und die Aufhebung des Buchstaben f wird vom ZBV begrüsst.
Art. 21 *Beschaffung der Daten für Agate*	Die Daten werden grundsätzlich aus AGIS bezogen. Die Daten, die nicht aus AGIS bezogen werden können, müssen vom Benutzer oder von der Benutzerin direkt im Internetportal Agate erfasst oder können vom jeweiligen Agate-Teilnehmersystem an Agate geliefert werden.	Der ZBV begrüsst die Ergänzung.
Art. 22a *Benutzer- und Zugriffsverwaltung des Internetportals Agate für andere Informationssysteme*	[1] Das BLW kann auf Gesuch hin bewilligen, dass die Benutzer- und Zugriffsverwaltung des Internetportals Agate für ein anderes, nicht über das Internetportal Agate erreichbares Informationssystem die Authentifizierung von Personen übernimmt, falls dieses: a. die gleiche Zielgruppe wie das Internetportal Agate hat; und b. die Benutzer und Benutzerinnen in der Bewirtschaftung oder der Tierhaltung massgeblich unterstützt. [2] Das BLW entscheidet über das Gesuch nach Absatz 1 und be-	Der ZBV begrüsst den neuen Artikel und fordert eine Ergänzung. Der Betriebsleiter soll wissen können, welche anderen Stellen über seine Betriebsdaten informiert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	stimmt die Nutzungsmodalitäten. [3] Das BLW zeigt der betroffenen Person in geeigneter Weise an, welche Informationssysteme Daten des Internetportals Agate über die betroffene Person nutzen.	
Art. 27 Abs. 7 bis 10	[7] Für die Bekanntgabe von Kontrolldaten nach Artikel 6 Buchstabe d aus den Bereichen Lebensmittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz, für die das BLV zuständig ist, gelten die Artikel 22–24 der Verordnung vom 6. Juni 2014 über das Informationssystem für den öffentlichen Veterinärdienst. [8] Das BLW kann die Adresse des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin, die Identifikationsnummern und die Gebietszugehörigkeit in geeigneter Weise den mit dem Vollzug der Berg- und Alpverordnung vom 25. Mai 2011 beauftragten Stellen, insbesondere den Zertifizierungsstellen nach der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996, zugänglich machen. [9] Das BLW kann auf Gesuch hin Daten gemäss Artikel 2, Artikel 6 – mit Ausnahme der Daten nach Buchstabe e – und Artikel 14 dieser Verordnung für folgende Dritte online abrufbar machen, sofern das Einverständnis des Bewirtschafters, der Bewirtschafterin, des Tierhalters oder der Tierhalterin vorliegt: a. Personen, Organisationen oder Unternehmen, welche den Bewirtschafter, die Bewirtschafterin, den Tierhalter oder die Tierhalterin bei der Schaffung eines Mehrwerts für ihre Produkte unterstützen; oder ihn bei der Administration der agrarpolitischen Massnahmen unterstützen; b. Betreiber von anderen, nicht über das Internetportal Agate erreichbaren Informationssystemen, welche dem Bewirtschafter, der Bewirtschafterin, dem Tierhalter oder der Tierhalterin einen elektronischen Zugang zu ihren eigenen Daten ermöglichen und sie dadurch bei der Bewirtschaftung ihres Betriebs oder ihrer Tierhaltung unterstützen. [10] Das BLW entscheidet über das Gesuch nach Absatz 9 und bestimmt die Nutzungsmodalitäten.Das BLW zeigt der betroffenen Person in geeigneter Weise an, welche Personen, Organisationen, Unternehmen und Informationssysteme die Daten nutzen.	Der ZBV begrüsst die Ergänzungen. *Zu Abs. 9:* Der ZBV begrüsst die Ausnahme in Art. 6 Bst. e. Zur administrativen Vereinfachung beim Landwirt: es muss ihm ermöglicht werden, dass er die Administration von agrarpolitischen Massnahmen (z. B. Gesuchstellung für Direktzahlungen, Prüfen Feststellungen Beitragsberechtigung, Prüfen Abrechnung Direktzahlungen usw.) einer Person, Organisation oder Unternehmung seines Vertrauens übertragen kann (z. B. Treuhandstelle). Damit könnte der Landwirt eine Arbeitsteilung wie bei der Einreichung der Steuererklärung einrichten. *Zu Abs. 10:* Zudem soll der Betriebsleiter wissen können, welche anderen Stellen über seine Betriebsdaten informiert werden. Deshalb ist dem Landwirt in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben, wer seine Daten abruft oder an wen die Daten abgegeben werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 2 *Ziff. 1 Titel*	[1] Kontrollgrunddaten im Geltungsbereich der VKKL und der Verordnungen nach Art. 2 Abs. 4 der Verordnung über den nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände (NKPV)	
Ziff. 2 Titel und Ziff. 2.1	[2] Kontrollergebnisse im Geltungsbereich der VKKL und der Verordnungen nach Art. 2 Abs. 4 NKPV 2.1 Festgestellte Mängel mit Beschreibung und ergänzenden Informationen (Ausmass / Umfang, Wiederholung und Schweregrad)	
Ziff. 3	3 Informationen zu Verwaltungsmassnahmen und Strafverfahren im Geltungsbereich der VKKL und der Verordnung über die Primärproduktion vom 23. November 2005 (pflanzliche Primärproduktion) 3.1 Allgemeine Verwaltungsmassnahmen 3.2 Kürzungen von Beiträgen in Franken oder in Punkten sowie Rückforderungen von Beiträgen in Franken	
Ziff. 4	*Aufgehoben*	

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine allgemeinen Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 2 *Zugelassene Dünger, Präparate und Substrate*	**2.2. Erzeugnisse organischen oder organisch-mineralischen Ursprungs** Pflanzenkohle*** Als Ausgangsmaterial für die Herstellung ist nur naturbelassenes Holz zulässig.	Der ZBV begrüsst die Aufnahme von Pflanzenkohle in den Anhang 2 explizit. Damit haben die Biobetriebe endlich die Möglichkeit, diesen Bodenverbesserer zu verwenden
Anhang 4 *Länderliste*	Details s. https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/politik/agrarpolitik/agrarpakete-aktuell/verordnungspaket-2017.htm	*Falls es Rückmeldungen der Mitgliedorganisationen zu einzelnen Punkten gibt, werden diese aufgenommen. Aufgrund der Länge der Tabelle wird ansonsten darauf verzichtet, die detaillierte Liste aufzuführen.*
Anhang 9	Details s. https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/politik/agrarpolitik/agrarpakete-aktuell/verordnungspaket-2017.htm	

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der ZBV begrüsst die eingeschränkte Wiederzulassung von Hanf und Hanfprodukten in der Fütterung von Tieren ohne Verkehrsmilchproduktion. Die übrigen Anpassungen sind technischer Art, zu denen keine Bemerkungen erfolgen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 23e Übergangsbestimmung zur Änderung vom …	1 Futtermittelzusatzstoffe, die mit der Änderung vom … aus der Liste der zugelassenen Futtermittelzusatzstoffe nach Anhang 2 gestrichen wurden, dürfen nach dem Inkrafttreten der Änderung noch wie folgt in Verkehr gebracht werden: a. reine Zusatzstoffe: 12 Monate; b. Zusatzstoffe in Vormischungen: 18 Monate; c. Zusatzstoffe in Mischfutter: 24 Monate.	
Der Anhang 2 wird durch die beigelegte Version ersetzt.	Details s. https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/politik/agrarpolitik/agrarpakete-aktuell/verordnungspaket-2017.html	*Falls es Rückmeldungen der Mitgliedorganisationen zu einzelnen Punkten gibt, werden diese aufgenommen. Aufgrund der Länge der Tabelle wird ansonsten darauf verzichtet, die detailliert Liste aufzuführen.*
Der Anhang 4.1 wird gemäss Beilage geändert.	Details s. https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/politik/agrarpolitik/agrarpakete-aktuell/verordnungspaket-2017.html	

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine allgemeine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2a *Betriebsführung und tragbare Belastung*	[1] Die vorhandenen Buchhaltungsergebnisse werden bei der Beurteilung der Betriebsführung und der Planungsrechnungen beigezogen. [2] Bei der Planungsrechnung wird das verzinsliche Fremdkapital mit einem Zinssatz von mindestens 4 Prozent und, für den Betrag über dem Ertragswert, einem Tilgungssatz von ~~3~~ 2 Prozent berücksichtigt.	Keine Bemerkungen zum Beibezug der Buchhaltungsergebnisse. Die Rückzahlungsdauer der IK wird bereits auf 15 Jahre gekürzt, weshalb ein Tilgungssatz von 2% beim verzinslichen Fremdkapital ausreicht. Auf eine Tilgung des verzinslichen Fremdkapitals unter dem Ertragswert ist zu verzichten.
Art. 5 *Abstufung der Investitionshilfen und Beiträge zur Verwirklichung ökologischer Ziele*	Die Abstufung der pauschalen Investitionshilfen für die Starthilfe, für Wohnhäuser, für Ökonomiegebäude für raufutterverzehrende Tiere, für Alpgebäude und für Ökonomiegebäude für Schweine und Geflügel sowie der Beiträge für die baulichen Massnahmen zur Verwirklichung ökologischer Ziele ist in Anhang 4 festgelegt.	Keine Bemerkung
Anhang 4 ***Abstufung der pauschalen Ansätze für Investitionshilfen***		
Ziff. II. Investitionskredite für Wohnhäuser		Entsprechend dem Vorschlag 2 bei der SVV soll für Bauvorhaben, bei denen

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td></td><td>Zusatzkosten wegen erhöhter Anforderung an die Eingliederung in die Landschaft anfallen, auch ein zusätzlicher Pauschalbetrag ausgerichtet werden können.</td></tr>
<tr><td>Ziff. III. Investitionshilfen für Ökonomiegebäude für raufutterverzehrende Tiere</td><td>1. Beiträge
<table><tr><th>Element</th><th colspan="3">Bundesbeitrag in Franken pro Einheit</th></tr><tr><th></th><th>Einheit</th><th>Hügelzone und Bergzone I</th><th>Bergzonen II–IV</th></tr><tr><td colspan="4">Maximaler Beitrag je Betrieb für den Neu- und Umbau von Ökonomiegebäuden:</td></tr><tr><td>Maximale Grundpauschale ohne BTS – Stall</td><td>Betrieb</td><td>118 500</td><td>172 500</td></tr><tr><td>Maximale Grundpauschale mit BTS – Stall</td><td>Betrieb</td><td>133 500</td><td>192 500</td></tr><tr><td colspan="4">Neu- und Umbau je Element:</td></tr><tr><td>Stall</td><td>Sockelbetrag</td><td>7 500</td><td>10 000</td></tr><tr><td>Stall ohne BTS</td><td>GVE</td><td>1 250</td><td>2 000</td></tr><tr><td>Stall mit BTS</td><td>GVE</td><td>1 500</td><td>2 400</td></tr><tr><td>Heu- und Siloraum</td><td>m³</td><td>15,00</td><td>20,00</td></tr><tr><td>Hofdüngeranlage</td><td>m³</td><td>22,50</td><td>30,00</td></tr><tr><td>Remise</td><td>m²</td><td>25,00</td><td>35,00</td></tr></table></td><td>Entsprechend dem Vorschlag 2 bei der SVV soll für Bauvorhaben, bei denen Zusatzkosten wegen erhöhter Anforderung an die Eingliederung in die Landschaft anfallen, auch ein zusätzlicher Pauschalbetrag ausgerichtet werden können.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

2. Investitionskredite

Element	Einheit	Investitionskredit in Franken		
		Talzone	Hügelzone und Bergzone I	Bergzonen II–IV
Maximaler Investitionskredit je Betrieb und GVE für den Neu- und Umbau von Ökonomiegebäuden:				
Gebäude mit Stall ohne BTS	GVE	8 000	5 000	5 000
Gebäude mit Stall mit BTS	GVE	9 000	5 660	5 660
Neu- und Umbau von Ökonomiegebäuden je Element:				
Stall ohne BTS	GVE	5 000	3 300	3 300
Stall mit BTS	GVE	6 000	3 960	3 960
Heu- und Siloraum	m^3	90	50	50
Hofdüngeranlage	m^3	110	75	75
Remise	m^2	190	115	115

3. Gemeinsame Bestimmungen für Beiträge und Investitionskredite

a. Beim Bau einzelner Elemente und bei Umbauten darf die Summe der Teilbeträge nicht höher sein als der maximale Betrag für Ökonomiegebäude je Betrieb.

b. Der Sockelbetrag wird nur beim Bau des Elementes Stall ausgerichtet. Bei Umbauten wird der Sockelbetrag anteilsmässig reduziert.

c. Remisen werden auch bei Betrieben ohne raufutterverzehrende Tiere unterstützt.

d. Bei einer erneuten Unterstützung gleicher Bauten oder Bauteile wird eine Kürzung aufgrund der weiter verwendbaren Bausubstanz vorgenommen (Art.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>19 Abs. 5 und Art. 46 Abs. 6 SVV). Im Minimum wird die Restanz des Investitionskredites für diese Massnahmen und der Bundesbeitrag pro rata temporis nach Artikel 37 Absatz 6 Buchstabe b SVV von der maximal möglichen Investitionshilfe abgezogen.

e Ställe für Kaninchen werden mit den gleichen Ansätzen wie Ökonomiegebäude für raufutterverzehrende Tiere unterstützt.</td><td></td></tr>
<tr><td>IV. Investitionshilfen für Alpgebäude</td><td>IV. Investitionshilfen für Alpgebäude
<table><tr><th>Element, Gebäudeteil, Einheit</th><th>Bundesbeitrag in Franken</th><th>Investitionskredit in Franken</th></tr><tr><td>Höchstbetrag je GVE (Summe der Elemente)</td><td>2 600</td><td>6 000</td></tr><tr><td>Alphütte (Wohnteil); Jungvieh und bis 59 GVE (gemolkene Tiere)</td><td>25 300</td><td>66 000</td></tr><tr><td>Alphütte (Wohnteil); ab 60 GVE (gemolkene Tiere)</td><td>38 000</td><td>96 000</td></tr><tr><td>Räume und Einrichtungen für die Käsefabrikation und -lagerung pro GVE (gemolkene Tiere)</td><td>770</td><td>2 100</td></tr><tr><td>Stall, inklusive Hofdüngeranlage pro GVE</td><td>770</td><td>2 400</td></tr><tr><td>Schweinestall, inklusive Hofdüngeranlage pro Mastschweineplatz (MSP)</td><td>230</td><td>540</td></tr><tr><td>1. Melkplatz und mobiler Melkstand anstelle Stallbau pro Milchkuh</td><td>290</td><td>960</td></tr><tr><td>Ab 2. Melkplatz anstelle Stallbau pro Milchkuh</td><td>90</td><td>240</td></tr></table>
Gemeinsame Bestimmungen für Beiträge und Investitionskredite

a. Für die Unterstützung von Räumen und Einrichtungen für die Käsefabrikation und -lagerung müssen pro GVE (gemolkene Tiere) mindestens 900 kg Milch verarbeitet werden.

b. Pro GVE (gemolkene Tiere) wird höchstens ein Mastschweineplatz unterstützt.

c. Eine GVE Milchziegen oder Milchschafe ist den Milchkühen gleichgestellt.</td><td></td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>VI. Beiträge für bauliche Massnahmen zur Verwirklichung ökologischer Ziele</td><td>Minderung der Ammoniakemissionen
<table><tr><th>Massnahme</th><th>Bundesbeitrag in Franken</th></tr><tr><td>Laufgänge mit Quergefälle und Harnsammelrinne pro GVE</td><td>120</td></tr><tr><td>Erhöhte Fressstände pro GVE</td><td>70</td></tr></table>
Die technischen Anforderungen an die bauliche Ausführung und an den Betrieb der Anlagen sind gemäss der gültigen Empfehlung der Forschungsanstalt Agroscope umzusetzen.</td><td>Keine Bemerkung</td></tr>
</table>

Bühlmann Monique BLW

Von: CAJB Annemarie Hämmerli <cajb.haemmerli@bluewin.ch>
Gesendet: Donnerstag, 11. Mai 2017 20:43
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 531_CAJB_Chambre d'agriculture du Jura bernois_12.05.2017
Anlagen: Train d'ordonnances 2017 position CAJB.docx

Madame, Monsieur,

En annexe, nous avons le plaisir de vous remettre la prise de position de la Chambre d'agriculture du Jura bernois (CAJB).

En vous remerciant d'en prendre bonne note, recevez, Madame, Monsieur, nos meilleures salutations.

Annemarie Hämmerli
Secrétaire générale Chambre d'agriculture du Jura bernois (CAJB)
Le Plan 37
2616 Renan
Tél. 032 963 15 51/079 222 19 25
www.cajb.ch

Garanti sans virus. www.avast.com

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	Chambre d'agriculture du Jura bernois CAJB 531_CAJB_Chambre d'agriculture du Jura bernois_12.05.2017
Adresse / Indirizzo	Le Plan 37, 2616 Renan
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	 **Renan, le 11 mai 2017**

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 4

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) 5

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) 6

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19) 9

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 10

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) 44

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 45

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 53

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1) 54

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 55

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) 58

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140) 65

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161) 66

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181) 67

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1) 68

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2) 72

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 75

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) 78

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) 79

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211) 80

BR 0 Verordnung über das bäuerliches Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural (916.01) 85

BR 0 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 86

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

La Chambre d'agriculture du Jura bernois (CAJB) organe de faîte de la partie francophone du canton de Berne, vous remercie de l'avoir associé à la présente consultation, à laquelle elle répond volontiers avec quelques remarques en introduction.

- Il est très important que l'agriculture soit écoutée en premier lieu, car sa situation est précaire et fort difficile entre ses besoins vitaux et les revendications de beaucoup de milieux qui ont le privilège de donner des ordres sans en subir les conséquences financières et les détresses humaines qui peuvent en résulter.
- Justement du côté finances, le revenu est toujours fortement en-dessous du revenu comparable. La situation ne s'améliore pas alors que le travail de l'agriculteur a tendance à s'amplifier.
- Malgré les promesses, des modifications à courte échéance, voire de courte durée sont toujours de mise. L'agriculture ne peut pas faire office de cobaye, ni faire la girouette, les investissement qu'elle consent sont bien trop conséquents pour ne durer qu'un court laps de temps.
- Au sujet de la formation en lien avec les divers paiements et aides, exiger le brevet aurait des conséquences qui n'ont sans doute pas été abordées lors de l'élaboration du texte de la mise en consultation. Nous pensons ici en particulier à la mise à l'écart de milliers d'exploitations agricoles qui en serait la conséquence. Par ailleurs, être un bon élève sur les bancs d'écoles ne veut pas encore dire être meilleur dans la pratique que celui ou celle qui détient « seulement » un CFC !
- L'aide initiale veut bien dire ce qu'elle veut dire et il est d'un non-sens totalement incompréhensible de vouloir exiger de la pratique avant son obtention. En effet, c'est bien pour démarrer que le jeune agriculteur en a besoin, donc pas possible pour lui de prouver de l'expérience !

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
L'USP demande expressément l'introduction d'une contribution spécifique pour les céréales fourragères.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Art. 5 Contributions</td><td>
<table>
<tr><td></td><td>Francs</td></tr>
<tr><td>a. pour le colza, le tournesol, les courges à huile, le lin oléagineux, la cameline, le pavot et le carthame des teinturiers:</td><td><s>700</s>
1000</td></tr>
<tr><td>b. pour les plants de pommes de terre et les semences de maïs:</td><td><s>700</s>
1000</td></tr>
<tr><td>c. pour les semences de graminées fourragères et de légumineuses fourragères</td><td>1000</td></tr>
<tr><td>d. pour le soja</td><td>1000</td></tr>
<tr><td>e. pour les féveroles, les pois protéagineux et les lupins destinés à l'affouragement (et les mélanges visés à l'art. 4, al. 2):</td><td>1000</td></tr>
<tr><td>f. pour les betteraves sucrières destinées à la fabrication de sucre:</td><td>1800</td></tr>
<tr><td>e. pour les céréales fourragères</td><td>400</td></tr>
</table>
</td><td>Nous réitérons notre demande d'aide aux céréales fourragères. En effet, celles-ci ont une importance primordiale dans l'affouragement du bétail dont la viande ou le lait doivent être produits avec du fourrage indigène.</td></tr>
</table>

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1	3 Elle ne s'applique pas aux insectes au sens de la loi sur les denrées alimentaires, ni à la chasse, à la pêche et à l'aquaculture, ainsi qu'à leurs produits.	
Art. 5	Exploitations biologiques 1 Par exploitation biologique, au sens de la présente ordonnance, on entend: a. toute exploitation visée à l'art. 6 de l'ordonnance du 7 décembre 1998 sur la terminologie agricole (OTerm) dans laquelle la production répond aux exigences fixées dans la présente ordonnance; b. toute exploitation d'estivage visée à l'art. 9 OTerm dans laquelle la production répond aux exigences fixées dans la présente ordonnance. c. toute exploitation, autre que celle visée à la let. a, qui fabrique, hors sol, des denrées se prêtant à la consommation et à la transformation issus de la production végétale ou animale, dans laquelle la production répond aux exigences fixées dans la présente ordonnance. 2 On entend en outre par exploitation biologique, d'autres exploitations que celles mentionnées à l'al. 1, let. a, qui fabriquent en mode hors sol des denrées se prêtant à la consommation et à la transformation et qui ne correspondent pas à des exploitations selon l'art. 6 OTerm pour ce qui est de la production au sens de la présente ordonnance.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7, al. 5 à 8	5 L'organisme de certification peut, sur demande, reconnaître une unité de production d'une exploitation agricole non biologique en tant qu'exploitation biologique autonome lorsqu'elle: a. est en tant qu'ensemble de terres, de bâtiments et d'installations délimitée spatialement et clairement séparée des autres unités de production; b. dispose d'un propre centre d'exploitation; c. est exploitée toute l'année en mode biologique et occupe une ou plusieurs personnes; d. dispose d'un propre résultat d'exploitation; e. dispose d'un flux de marchandises indépendant et délimité dans l'espace et dans le temps par rapport au reste de l'exploitation, à tous les échelons de la production, du traitement, de la transformation, du stockage et de la commercialisation; f. garantit que les flux de marchandises entre elle et la partie de l'exploitation gérée en mode non biologique ne se croisent pas. 6 Avant la reconnaissance, l'organisme de certification recueille l'avis du canton où est sise l'unité de production, concernant l'al. 5, let. a à d. 7 Les entreprises visées à l'art. 5, al. 2, peuvent produire non bio, parallèlement à la production bio, pour autant que le flux de marchandises entre les deux domaines de production soient séparés. 8 Le DEFR peut autoriser, au cas par cas, des dérogations au principe de la globalité aux fins de la recherche.	
Art. 8, al. 1bis	1bis L'organisme de certification peut fixer une durée de reconversion abrégée pour la culture de champignons, la production de chicorée et la production de pousse.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 9, al. 2 et 4	2 L'office décide si la reconversion peut se faire par étapes. 4 Si l'on ne peut raisonnablement exiger une reconversion complète et immédiate de la garde d'animaux de rente, l'office peut autoriser l'exploitation à se reconvertir dans les trois ans, par étapes selon les catégories d'animaux.	

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7a	**Utilisation de la dénomination «montagne» ou «alpage» pour des ingrédients d'origine agricole** 1 Les ingrédients d'origine agricole qui satisfont aux dispositions de la présente ordonnance peuvent figurer dans la dénomination d'une denrée alimentaire, même si celle-ci ne répond pas aux critères énumérés à l'art. 7. 2 La mention peut uniquement se référer aux ingrédients concernés. Les signes officiels définis sur la base de l'art. 9, al. 3, pour les produits de montagne et d'alpage ne peuvent pas être employés. 3 Les ingrédients d'origine agricole ne peuvent pas être combinés avec des ingrédients similaires qui ne respectent pas les dispositions de la présente ordonnance.	.
Art. 8, al. 4 et 5	*Abrogés*	
Art. 9, al. 1	1 Il y a lieu d'indiquer dans la liste des ingrédients lesquels, parmi ceux d'origine agricole, proviennent de la région d'estivage ou de la région de montagne et quelle part ils représentent dans la denrée alimentaire.	
Art. 10, al. 1bis	1bis Si une mention indique dans une denrée alimentaire la présence d'ingrédients d'origine agricole conformes à l'art. 7a, tous les stades de la production et du commerce intermédiaire de ces ingrédients et de la fabrication de la denrée alimentaire doivent être certifiés.	

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Contributions au bien-être des animaux : nous soutenons la demande de l'USP que le programme SRPA soit proposé pour tous les animaux de l'espèce bovine sous deux formes: SRPA Base et SRPA Prairie. La suppression des autorisations exceptionnelles dans l'annexe 6, B, chiffre 1.3 de l'ordonnance sur les paiements directs en vigueur est indéfectiblement liée à la création du programme SRPA en ses deux éléments, SRPA Base et SRPA Prairie. Il ne saurait donc y avoir de suppression pure et simple sans création de ces deux catégories.

Contributions à l'utilisation efficiente des ressources : La période d'encouragement de l'alimentation multiphase appauvrie en matière azotée doit être prolongée et cette mesure ne saurait en aucun cas être intégrée dans les PER après quatre ans.

Surfaces de promotion de la biodiversité : Nous rejetons avec véhémence la baisse des contributions pour les surfaces de promotion de la biodiversité de qualité I. La manière dont est traitée la fourniture des prestations d'intérêt général est démoralisante. Malgré un contrat d'une durée de huit ans avec la Confédération, les conditions sont changées, les exigences augmentées et les contributions réduites. Nous demandons également un ajustement urgent du catalogue de critères pour le niveau de qualité II. Le catalogue des critères pour le niveau de qualité II des prairies extensives doit être revu de sorte que le passage au niveau de qualité II ne dépende plus exclusivement des espèces indicatrices.

Dispositions relatives aux réductions : Les réductions des paiements directs doivent impérativement respecter le principe de proportionnalité. L'annexe 8 de l'OPD doit être conçue de telle sorte qu'il ne puisse y avoir de réductions de paiements directs disproportionnées. La suppression totale de tous les paiements directs suite à des manquements dans des domaines sectoriels est inadmissible. Des réductions voire la suppression de paiements directs devraient être évoquées tout au plus en cas de récidive.

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2, let. e, ch. 2	contribution pour la culture extensive de céréales, de tournesols, de pois protéagineux, de féveroles, de lupins, et de colza.	Nous souhaitons que le lupin puisse aussi bénéficier de ces contributions pour la culture extensive.
Art. 2, let. f, ch. 4 à ~~7~~ 8	f. Contributions à l'utilisation efficience des ressources:	

	4. contribution pour l'installation d'un système de rinçage à circuit distinct sur le pulvérisateur, 5. contribution pour l'alimentation biphase des porcs appauvrie en matière azotée, 6. contribution pour la réduction du recours aux produits phytosanitaires dans la viticulture, 7. contribution pour la réduction du recours aux produits phytosanitaires dans la culture des betteraves sucrières;	
Art. 30, al. 3bis	3bis L'engrais de ferme produit dans le poulailler par les oies de pâturage ne doit pas être épandu dans la région d'estivage.	Cela va trop loiont
Art. 31, al. 3	3 Les porcs ne peuvent être affouragés avec des aliments concentrés qu'en tant que complément aux sous-produits du lait produits sur l'alpage et les oies de pâturage ne peuvent être affouragées avec des aliments concentrés qu'en tant que complément au fourrage produit sur le pâturage.	
Art. 33, al. 2	~~2 La garde d'oies de pâturage requiert un plan d'exploitation au sens de l'annexe 2, ch. 2.~~	Cette disposition va trop loin et serait éventuellement appropriée si de très grands troupeaux d'oies devaient être estivés.
Art. 40, al. 2	~~*Abrogé*~~ 2 La charge usuelle visée à l'al. 1, let. b, est subdivisée en deux catégories: a.UGBFG pour les vaches traites, les brebis laitières et les chèvres laitières, avec une durée traditionnelle d'estivage de 56 à 100 jours; b. PN pour les autres animaux consommant des fourrages grossiers	Nous approuvons la position USP
Art. 47, al. 2, let. d et e, et 3	2 Les catégories suivantes sont fixées: d. vaches traites, brebis laitières et chèvres laitières au cas où la durée d'estivage traditionnelle s'étend de 56 à 100 jours, par UGBFG;~~autres animaux consommant du fourrage grossier, par PN;~~	

	e. ~~abrogée.~~ autres animaux consommant du fourrage grossier, par PN; 3 ~~Abrogé~~ Les contributions visées à l'al. 2, let. d, ne sont octroyées que jusqu'au 31 décembre 2018.	
Art. 49, al. 2	2 Lorsque la charge en bétail diffère notablement de la charge usuelle fixée, la contribution d'estivage est adaptée comme suit: a. la contribution est réduite de 25 % lorsque la charge en bétail, en PN ou en UGBFG dépasse de 10 à 15 %, mais au moins de deux PN, la charge usuelle; b. aucune contribution n'est versée lorsque la charge en bétail, en PN ou en UGBFG dépasse de plus de 15 %, mais au moins de deux PN, la charge usuelle; c. c. lorsque la charge en bétail est de plus de 25 % inférieure à la charge usuelle, en PN ou en UGBFG, la contribution est calculée en fonction de la charge effective.	
Art. 55, al. 7	7 ~~Si une surface visée à l'al. 1, let. a, comprend des arbres faisant l'objet d'une fumure, la surface déterminante pour la contribution est réduite d'un are par arbre concerné.~~ Du fumier ou du compost peuvent être déposés au pied des arbres âgés jusqu'à cinq ans sans que cela entraine une réduction de la surface déterminante pour le calcul de la contribution. L'apport modéré et approprié de fumure au pied des arbres dans les prairies extensives doit être autorisé pour les arbres de tous âges sans déduction de surface.	Une fumure modérée et appropriée au pied des arbres doit en outre être autorisée pour les arbres de tous âges, sans déduction de surface.
Art. 56, al. 4 (nouveau)	Pour atteindre et maintenir les objectifs qualitatifs, un apport périodique minimal de nutriments, y compris correction de la valeur pH, doit être autorisé sur les SPB (prairies extensives et arbres fruitiers haute-tige).	Aux fins d'assurer et d'augmenter la qualité, nous demandons qu'un apport minimal sur ces surfaces de nutriments et de chaux soit possible.
Art. 58, al. 4 et 6	4 Aucun produit phytosanitaire ne doit être utilisé sur les surfaces de promotion de la biodiversité. Les applications suivantes sont permises:	Tout comme l''USP nous rejetons la suppression de l'alinéa 6, car la formulation de l'art. 35, al. 1 n'est pas claire. D'autres dispositions de l'art. 35 ne peuvent pas non plus

	a. les traitements plante par plante ou les traitements de foyers pour les plantes posant problème sont permis s'il est impossible de les combattre raisonnablement par des moyens mécaniques. Le traitement plante par plante et le traitement de foyers ne sont pas autorisés sur les surfaces à litière et sur les surfaces pour lesquelles l'utilisation de produits phytosanitaires est interdite; b. sur les pâturages boisés, les traitements avec des produits phytosanitaires ne peuvent être effectués qu'avec l'accord de l'autorité cantonale en charge de l'économie forestière et uniquement dans le respect des interdictions et restrictions en vigueur; c. traitements avec des produits phytosanitaires sur des surfaces viticoles présentant une biodiversité naturelle selon l'annexe 4, ch. 14.1.4; d. les traitements avec des produits phytosanitaires des arbres fruitiers à haute-tige visés à l'annexe 1, ch. 8.1.2, let. b. 6 ~~*Abrogé*~~ Des tas de branchages et de litière peuvent être aménagés pour des motifs relevant de la protection de la nature, ou dans le cadre de projets de mise en réseau.	remplacer l'art. 58, al. 6.
Art. 71 Al. 1	1 La contribution est versée lorsqu'au moins 90 % de la matière sèche (MS) de la ration annuelle de tous les animaux de rente gardés consommant des fourrages grossiers selon l'art. 37, al. 1 à 4, sont constitués de fourrages de base au sens de l'annexe 5, ch. 1. En outre, la ration annuelle doit être constituée des parts minimales suivantes de fourrages grossiers, frais, séchés ou ensilés, provenant de pairies, ~~et~~ de pâturages et de maïs plante entière, selon l'annexe 5, ch. 1:1 a. dans la région de plaine: 75 % de la MS; b. dans la région de montagne: 85 % de la MS.	Il faut pouvoir utiliser le maïs plante entière dans le cadre du programme. Il doit être intégré dans la part minimale de 75% ou de 85% de la MS.
Art. 71, Abs. 2	2 Le fourrage de base issu de cultures intercalaires peut être pris en compte dans la ration en tant que fourrage de prairie~~, à raison au maximum de 25 dt MS par hectare et par utilisation~~.	Il y a lieu de simplifier administrativement le programme.

Art. 72	Contributions 1 Les contributions au bien-être des animaux suivantes sont octroyées: a. contribution pour des systèmes de stabulation particulièrement respectueux des animaux (contribution SST); b. contribution pour les sorties régulières en plein air (contribution SRPA). 2 Les contributions au bien-être des animaux sont octroyées ~~par UGB~~ par animal et par catégorie d'animaux. 3 La contribution pour une catégorie d'animaux est octroyée si tous les animaux appartenant à cette catégorie sont détenus conformément aux exigences correspondantes de l'annexe 6. 4 Si une exigence visée à l'annexe 6 ne peut être respectée en raison d'une décision des autorités ou d'un traitement thérapeutique temporaire prescrit par écrit par un vétérinaire, les contributions ne sont pas réduites. 5 Lorsqu'au 1er janvier de l'année de contributions un exploitant ne peut pas remplir les exigences pour une catégorie d'animaux nouvellement inscrits pour une contribution au bien-être des animaux, le canton peut lui verser 50 % des contributions, à condition que l'exploitant respecte les exigences au plus tard à partir du 1er juillet.	Commentaire concernant l'al. 2: Les montants versés par animal permettent de rémunérer de façon plus appropriée le travail supplémentaire fourni pour le bien-être animal et, par conséquent, un encouragement plus précis de ce dernier.
Art. 73 let. A Ch. 5 et let. d Ch. 3 und h	Les contributions au bien-être des animaux concernent les catégories d'animaux suivantes: a. catégories concernant les bovins et les buffles d'Asie: 5.1 animaux femelles d'élevage, jusqu'à 160 jours 5.2 animaux femelles d'engraissement, jusqu'à 160 jours d. catégories concernant les moutons: 3. ~~*abrogé*~~ agneaux de pâturage;	Let. D ch. 3: Comme les dispositions concernant les programmes en faveur du bien-être des petits ruminants ne seront modifiées que l'an prochain, il convient de renoncer à abroger la catégorie des agneaux de pâturage.

	~~h. animaux sauvages:~~ h. ~~1.~~ cerfs, i. ~~2.~~ bisons.	
Art. 74	Contribution SST 1 Par systèmes de stabulation particulièrement respectueux des animaux, on entend des systèmes à aires multiples entièrement ou partiellement couverts: a. dans lesquels les animaux sont gardés en groupes, sans être entravés; b. dans lesquels les animaux disposent de possibilités de se reposer, de se mouvoir et de s'occuper qui sont adaptées à leur comportement naturel; c. qui disposent d'une lumière du jour d'une intensité d'au moins ~~15~~ 5 lux; dans les aires de repos ou de refuge, nids compris, un éclairage plus faible est admis. 2 La contribution SST est uniquement octroyée pour les catégories d'animaux visées à l'art. 73, let. a, ch. 1 à 4 et 6 à 8, b, ch. 1, c, ch. 1, e, ch. 2 à 5, f et g. 3 Pour les catégories d'animaux visées à l'art. 73, let. g, ch. 4, la contribution SST ne peut être revendiquée que si tous les animaux sont engraissés durant 30 jours au minimum.	En cas d'apparition du phénomène de picage ou de cannibalisme, le détenteur de poules pondeuses doit pouvoir réduire temporairement la luminosité dans le poulailler jusqu'à 5 lux au minimum. (
Art. 75	Contribution SRPA 1 Par sortie régulière en plein air on entend l'accès à l'air libre et à la lumière du ~~soleil~~ jour 2 La contribution SRPA est octroyée pour les catégories d'animaux visées à l'art. 73, let. a à e, g et h. 3 ~~Pendant les jours où ils ont accès à un pâturage conformément à l'annexe 6, les animaux des catégories visées à l'art. 73, let. ab à d et h, doivent pouvoir couvrir une partie substantielle de leurs besoins quotidiens de matière sèche via du fourrage provenant du pâturage.~~ Les exigences spécifiques figurent à l'annexe 6. 4 Pour les catégories d'animaux visées à l'art. 73, let. g, ch. 4, la contribution SRPA ne peut être revendiquée que si	Les organisations agricoles de l'élevage bovin, en compagnie du groupe de pilotage «Dispositions en matière de bien-être des animaux» de l'OFAG, ont demandé à l'unanimité la création d'un SRPA Base et d'un SRPA Prairie pour les bovins des catégories a1 à a4. Cette demande est maintenue.

	tous les animaux ont été engraissés durant 56 jours au minimum.	
Art. 76	~~*Abrogé*~~	La suppression de la possibilité d'accorder des dérogations cantonales est indissociablement liée à la création d'un SRPA Base et d'un SRPA Prairie.
Art. 78, al.3	~~3 En cas d'épandage d'engrais de ferme ou d'engrais de recyclage au moyen d'une technique réduisant les émissions, il y a lieu d'imputer 3 kg d'azote disponible par hectare et par apport dans le «Suisse-Bilan». La version actuelle du guide Suisse-Bilan, édition 1.142, ainsi que les surfaces annoncées pour l'année de contributions concernée, font foi pour le calcul.~~	Nous demandons de ne pas imputer les 3 kg d'azote au Suisse-Bilan, car c'est une mesure exagérée qui ne va pas dans le sens de la simplification administrative.
Art 82a, al. 2	~~2 Les contributions sont versées jusqu'en 2022.~~	Nous soutenons la demande de l'USP qui rejette une date de fin pour le versement des contributions. Elle demande au contraire une prolongation illimitée du programme, parce qu'un nombre maximum d'outils d'application des PPh doivent être équipés d'un système de nettoyage interne automatique.
Contribution pour une alimentation multiphase des porcs, appauvrie en matière azotée *Art. 82b*	Contribution 1 La contribution pour l'alimentation multiphase des porcs, appauvrie en matière azotée est octroyée par unité de gros bétail (UGB) selon l'annexe 7 de l'ordonnance du 7 décembre 1998 sur la terminologie agricole[3]. 2 Les contributions sont versées au moins jusqu'en ~~2021~~ **2025**.	Nous soutenons la position de l'USP qui rejette résolument la limitation à quatre ans de la période d'encouragement et l'intégration des conditions pour l'alimentation multiphase dans les PER. L'USP demande une période d'encouragement minimale de huit ans.
Art. 82c	Conditions et charges 1 La ration alimentaire doit présenter une valeur nutritive adaptée aux besoins des animaux. La contribution est octroyée si la ration alimentaire totale de l'ensemble des porcs détenus dans l'exploitation ne dépasse pas la teneur moyenne de protéines brutes de 11 grammes par mégajoule d'énergie digestible porcs (g/MJEDP).	.

	2 L'exploitant s'engage à effectuer les enregistrements selon les instructions concernant la prise en compte des aliments appauvris en éléments nutritifs dans le cadre de Suisse-Bilan, édition 1.84 Module complémentaire 6 «Correction linéaire en fonction de la teneur des aliments en éléments nutritifs» et module complémentaire 7 «Bilan import-export».	
Contribution pour la réduction du recours aux produits phytosanitaires en viticulture *Art. 82d*	1 La contribution pour la réduction du recours aux produits phytosanitaire dans la viticulture est octroyée par hectare et par nombre de points atteints. Selon l'ampleur de la réduction, des points sont attribués et les contributions sont fixées en conséquence. 2 ~~Aucune contribution n'est octroyée pour des surfaces pour lesquelles une contribution pour l'agriculture biologique selon l'art. 66 est octroyée.~~ ~~3 Si l'objectif relatif à la surface au plan national est atteint, un bonus est octroyé.~~ ~~4 L'objectif relatif à la superficie est atteint lorsque les pourcentages suivants de la surface viticole non exploitée en bio ont été exploités avec une utilisation réduite de produits phytosanitaires:~~ ~~a. 2018: 15 %;~~ ~~b. 2019: 20 %;~~ ~~c. 2020: 25 %;~~ ~~d. 2021: 30 %.~~ 5 Les contributions sont versées jusqu'en 2021.	
Art. 82e	Conditions et charges 1 Les exigences concernant les mesures sont fixées dans l'annexe 6a. 2 La même combinaison de mesures visées à l'annexe 6a, ch. 1 let. a et b, et 2, let. a et b, doit être choisie pour l'ensemble des surfaces annoncées d'une exploitation.	

	3 Sur toute la surface viticole de l'exploitation, seuls les insecticides et acaricides figurant dans la liste « Index phytosanitaire pour la viticulture 20185 » peuvent être utilisés.	
Contribution pour la réduction des produits phytosanitaires dans la culture de betteraves sucrières *Art. 82f*	Contribution financière 1 La contribution pour la réduction de l'utilisation de produits phytosanitaires dans la culture de betteraves sucrières est octroyée par hectare. Selon l'ampleur de la réduction, des points sont attribués et les contributions sont fixées en conséquence. 2 ~~Aucune contribution n'est octroyée pour des surfaces pour lesquelles une contribution pour l'agriculture biologique selon l'art. 66 est octroyée.~~ 3 Si l'objectif relatif à la surface au plan national est atteint, un bonus est octroyé. ~~4 L'objectif relatif à la superficie est atteint lorsque les pourcentages minimums suivants de la surface plantée en betteraves sucrières non exploitée en bio ont été exploités avec une utilisation réduite de produits phytosanitaires:~~ ~~a. 2018: 15 %;~~ ~~b. 2019: 20 %;~~ ~~c. 2020: 25 %;~~ ~~d. 2021: 30 %;~~ 5 Les contributions sont versées jusqu'en 2021. 6 Cette contribution n'est pas versée en même temps que la contribution supplémentaire pour le non-recours aux herbicides visée à l'art. 81.	
Art. 82g	Conditions et charges 1 Les exigences concernant les mesures sont fixées dans l'annexe 6b. 2 La même combinaison de mesures visées à l'annexe 6b, ch. 1a et b, et 2 doit être choisie pour l'ensemble des surfaces annoncées d'une exploitation. 3 Les mesures mentionnées dans l'annexe 6b, ch. 1 let. b, doivent être respectées à partir de la récolte de la culture	

	principale précédente jusqu'à la récolte des betteraves sucrières.	
Art. 97, al. 3	3 Les cantons peuvent fixer un délai ultérieur pour les annonces visées à l'al. 1 si la planification coordonnée des contrôles est assurée et que le délai pour la transmission des données mentionnée à l'art. 4, al. 1, let. c, de l'ordonnance du 23 octobre 2013 sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture (OSIAgr) est respecté.	L'USP salue la fixation d'un délai ultérieur. Toutefois, il n'est pas compréhensible que des délais d'annonces pour des contributions de la Confédération diffèrent d'un canton à l'autre. Il faudrait donc évaluer la possibilité de fixer un délai d'annonce plus tardif pour tous les cantons.
Art. 98, al. 3, let. b	3 La demande doit comprendre notamment les indications suivantes: b. les données probables sur l'exploitation et les structures à la date du 1er mai, conformément à l'OSIAgr;	Pas de remarque.
Art. 99, al. 2 et 4	2 Les demandes de contributions dans la région d'estivage doivent être adressées à l'autorité désignée par le canton concerné entre le 1er août et le 30 septembre. 3 ~~Pour certains types de paiements directs ou~~ Dans des situations particulières, les cantons peuvent fixer un délai plus tardif pour les demandes visées à l'al. 1, mais jusqu'au 1er mai au plus tard.	Le délai d'annonce ne doit pas être ventilé en fonction du type de paiement direct. Cela augmente le travail administratif du paysan, qui doit tenir compte d'un délai d'annonce supplémentaire.
Art. 103, al. 2 et 3	~~*Abrogés*~~ 2 Lorsque l'exploitant conteste les résultats du contrôle, il peut, dans les trois jours ouvrables qui suivent, demander par écrit une seconde évaluation auprès des autorités d'exécution cantonales compétentes. 3 Les autorités d'exécution cantonales compétentes fixent les détails de la seconde évaluation.	La CAJB demande le maintien de la seconde évaluation.
Art. 115c, al. 6	6 Le nettoyage des pulvérisateurs et turbodiffuseurs à l'aide d'un système automatique de nettoyage interne selon l'annexe 1, ch. 6.1.2, n'est pas obligatoire ~~avant la date limite de la contribution à l'utilisation efficiente des ressources visée à l'art. 82a.~~	

<table>
<tr><td>Art. 115d</td><td>Disposition transitoire de la modification du …

Les autorisations spéciales établies en vertu de l’art. 76 du droit actuel qui n’ont pas encore expiré le 1er janvier 2018 conservent leur validité.</td><td>Voir commentaire concernant l’art. 76.</td></tr>
<tr><td>Annexe 1 Prestations écologiques requises</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>Ch. 1.1, let. c</td><td>c. indications relatives à la production:
- pour les grandes cultures : la fumure, la protection phytosanitaire (produit utilisé, date d’utilisation et quantité appliquée), les dates de récolte et les rendements, ainsi que des données concernant les variétés, l’assolement et le travail du sol,
- pour les prairies et pâturages: la fumure à l’exception des engrais de ferme, la protection phytosanitaire (produit utilisé, date d’utilisation et quantité appliquée), et la date de fauche dans le cas des surfaces visées à l’art 55, let.a-b</td><td>La CAJB demande explicitement que l’enregistrement des engrais de ferme d’après l’art. 5 al. 2 let. a OEng ne soit pas obligatoire. La gestion des flux d’engrais de ferme avec HODUFLU et la bonne pratique agricole sont largement suffisantes. L’enregistrement des engrais minéraux peut être maintenu.</td></tr>
<tr><td>Ch. 1.2</td><td>1.2 L’enregistrement dans le cadre du ch. 1.1, let. a et b, n’est pas obligatoire si le canton met à disposition les représentations GIS et les listes de données mises à jour par voie électronique. Les cantons règlent la procédure.</td><td></td></tr>
<tr><td>Ch. 2.1.1</td><td>2.1.1 Le bilan de fumure doit montrer que les apports d’azote et de phosphore ne sont pas excédentaires. Le bilan est calculé à l’aide de la méthode «Suisse- Bilan», d’après le guide Suisse-Bilan, établie par l’OFAG et par l’Association suisse pour le développement de l’agriculture et de l’espace rural (AGRIDEA). L’édition 1.137 ou 1.148 est valable pour le calcul du bilan fourrager pour l’année civile 2017 et l’édition 1.14 pour l’année 2018. L’OFAG est responsable de l’autorisation des logiciels de calcul du bilan de fumure.</td><td></td></tr>
<tr><td>Ch. 6.2.4, let. c</td><td>
<table>
<tr><td>Catégories de produits</td><td>Organisme nuisible/ culture</td><td>Produits utilisables librement dans le cadre des PER</td><td>Produits soumis à une autorisation spéciale visée au ch. 6.3 dans le cadre des PER</td></tr>
<tr><td>c. Insecticides</td><td>Criocère des céréales dans les cultures de céréales</td><td>Produits phytosanitaires à base de spinosad</td><td>Tous les autres produits phytosanitaires autorisés</td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
</table>

		Doryphore dans les cultures de pommes de terre	Produits phytosanitaires à base d'azadirachtine, de spinosad ou à base de Bacillus thuringiensis	Tous les autres produits phytosanitaires autorisés
		Puceron sur les pommes de terre de table, les pois protéagineux, les fèveroles, le tabac, les betteraves (fourragères et sucrières) et les tournesols	Produits phytosanitaires à base de pirimicarb, pymétrozine, de spirotétramate et de flonicamide	Tous les autres produits phytosanitaires autorisés
		Pyrale du maïs dans la culture du maïs grain	Produits phytosanitaires sur la base de Trichogramme spp.	Tous les autres produits phytosanitaires autorisés
Ch. 6.3.4	*Abrogés*			
Ch. 9.6	9.6 Le long des eaux superficielles une bordure tampon de 6 m de large au moins doit être aménagée, qui ne doit pas être labourée. Les traitements plante par plante pour les plantes posant des problèmes, ainsi que la fumure, sont autorisés, excepté sur les trois premiers mètres. Concernant les cours d'eau pour lesquels un espace réservé au cours d'eau au sens de l'art. 41a OEaux9 a été fixé ou pour lesquels un espace réservé au cours d'eau n'a expressément pas été fixé, conformément à l'art. 41a, al. 5 OEaux, la bordure se mesure à partir de la ligne du rivage. Concernant les autres cours d'eau et les plans d'eau, la bordure se mesure à partir de la limite supérieure de la berge conformément à la brochure «Bordures tampon, Comment les mesurer, comment les exploiter?», KIP/PIOCH 201610.			
Annexe 4 SPB				
Ch. 12.1.4	*Abrogés*			

Ch. 12.1.9	Un entretien des arbres conformément aux règles de l'art doit être effectué. Cet entretien comprend la taille de mise en forme, l'élagage, la protection du tronc et des racines ainsi qu'une lutte professionnelle contre les organismes nuisibles particulièrement dangereux conformément aux ordres des services phytosanitaires cantonaux.	La CAJB rejette un entretien des arbres conforme aux règles de l'art. Cette contrainte est synonyme de nouvelles tâches administratives et de nouveaux contrôles avec des frais importants.
Ch. 12.2.6	~~*Abrogé*~~	
Ch. 14.1.6	Les surfaces viticoles présentant une diversité naturelle, y compris les zones de manœuvre, ne sont pas imputables si la part totale de graminées de prairies grasses (principalement Lolium perenne, Poa pratensis, Festuca rubra Agropyron repens) et de pissenlit officinal (Taraxacum officinale) représente plus de 66 % de la surface totale.	
Ch. 16.1.1	Définition: milieux naturels présentant un intérêt écologique, mais qui ne correspondent pas aux éléments visés aux ch. 1 à 15 et 17.	
***Annexe 5 PLVH**, Ch. 1*	1.1 On entend par fourrage de base : n. les sous-produits de la mouture et du décorticage: son de blé, farine de déchets d'avoine, balles d'épeautre et d'avoine, ainsi que des mélanges de ces sous-produits. 1.2 Les composants cités sous le chiffre 1.1, lettres g, l et n peuvent être comptés comme fourrage de base jusqu'à maximum 5% de la ration totale.	
***Annexe 5 PLVH**, Ch. 3.1*	L'exploitant doit établir chaque année un bilan fourrager prouvant qu'il remplit les exigences. Le bilan est calculé à l'aide de la méthode PLVH (production de lait et de viande basée sur les herbages) de l'OFAG. Celle-ci se fonde sur la méthode «Suisse-Bilan». L'édition 1.1311 ou 1.1412 est valable pour le calcul du bilan fourrager pour l'année civile 2017 et l'édition 1.14 pour l'année 2018. L'OFAG est responsable de l'autorisation des autres logiciels de calcul du bilan fourrager.	
Annexe 6 les programmes de bien-être des animaux		

A SST		
1 Exigences générales	1.1 Les animaux d'une catégorie annoncée doivent disposer d'une stabulation dans laquelle ils sont tous gardés conformément aux règles SST. Ils doivent avoir accès tous les jours à cette stabulation. 1.2 Entre le 1er avril et le 30 novembre, les bovins, les buffles d'Asie ainsi que les équidés et les caprins ne doivent pas obligatoirement avoir accès visé au ch. 1.1 s'ils sont gardés de manière permanente sur un pâturage. Lorsque les événements météorologiques sont extrêmes, ils doivent avoir accès à une stabulation conforme SST. Si le chemin à parcourir jusqu'à cette stabulation n'est pas raisonnablement envisageable en cas d'événement météorologique extrême, les animaux peuvent être gardés durant sept jours au plus dans un logement non conforme SST. 1.3 Ne peuvent être utilisés comme litière que les matériaux qui se prêtent à cette fin, qui ne nuisent pas à la santé des animaux et ne portent pas atteinte à l'environnement. La litière doit être maintenue dans l'état qui lui permet de remplir sa fonction. 1.4 Si un animal a été détenu individuellement en raison d'une maladie ou d'une blessure et s'il ne peut plus être intégré dans un groupe une fois guéri, il peut être détenu de manière isolée jusqu'au moment de l'abattage.	*Adaptation rédactionnelle*
2 Bovins et buffles d'Asie	2.1 Les animaux doivent avoir accès en permanence à: a. une aire de repos munie d'un matelas de paille ou d'une couche équivalente pour l'animal, b. à une aire non recouverte de litière. 2.2 Les couches souples installées dans les logettes sont considérées comme couches équivalentes: a. l'exploitant doit prouver au moyen d'un document établi par un organe de contrôle accrédité selon la norme SN EN ISO/IEC 1702513 que le type de produit remplit les exigences du [Dokument noch nicht definiert], et b. si aucune couche souple n'est défectueuse, et c. si toutes les couches souples sont recouvertes ~~exclusivement~~ de paille hachée.	

	2.3 Le sol des aires d'alimentation et abreuvoirs doit être équipé d'un revêtement en dur, avec ou sans perforations. 2.4 Une dérogation aux dispositions visées au ch. 2.1 est admise dans les situations suivantes: a. durant l'affouragement; b. durant le pâturage; c. durant la traite; d. en cas d'intervention pratiquée sur l'animal, p. ex. les soins des onglons; 2.5 La détention individuelle dans un box à aire unique ou à plusieurs aires, comprenant une aire de repos selon le ch. 2.1, let. a, est admise dans les situations suivantes: a. durant dix jours au maximum avant et après la date présumée du vêlage; il n'est pas permis de fixer l'animal; b. dans le cas des animaux malades ou blessés; il est permis de les fixer uniquement sui la maladi ou la blessure le requiert impérieusement. 2.6 L'entrave dans une aire de repos conforme SST est admise dans les situations suivantes: a. dans le cas des femelles en chaleur, pendant deux jours au maximum; b. durant deux jours au plus avant un transport, pour autant que le numéro BDTA des animaux concernés et la date du transport aient été notés dans un journal avant la dérogation; c. dans le cas des génisses en gestation avancée, qui sont gardées dans une stabulation entravée après le vêlage, elles peuvent y être déplacées au plus tôt dix jours avant la date du vêlage.	
3 Equidés	3.1 Les animaux doivent avoir accès en permanence à: a. une aire de repos munie d'un matelas de paille ou d'une couche équivalente pour l'animal; b. une aire non recouverte de litière. 3.2 Le sol des aires d'alimentation et abreuvoirs doit être équipé d'un revêtement en dur.	*Adaptation rédactionnelle*

	3.3 L'alimentation doit être organisée de telle sorte que chaque animal puisse s'alimenter sans être gêné par ses congénères. 3.4 Une dérogation aux dispositions visées au ch. 3.1 est admise dans les situations suivantes: a. durant l'affouragement; b. durant la sortie en groupes; c. durant l'utilisation; d. en cas d'intervention pratiquée sur l'animal, p. ex. les soins des sabots. 3.5 La détention individuelle dans un box à aire unique ou à plusieurs aires, comprenant une aire de repos selon le ch. 3.1, let. a, est admise dans les situations suivantes: a. durant dix jours au maximum avant et après la date présumée de la mise bas; il n'est pas permis d'entraver l'animal; b. dans le cas des animaux malades ou blessés; il est permis de les entraver uniquement si la maladie ou la blessure le requiert impérieusement. c. durant une phase d'intégration de six mois au plus suivant l'arrivée de l'animal dans l'exploitation, pour autant que son box soit éloigné de 3 m au plus du groupe dans lequel l'animal sera intégré et que le contact visuel soit possible; il n'est pas permis d'entraver l'animal.	
4 Chèvres	4.1 Les animaux doivent avoir accès en permanence à: a. une aire de repos d'au moins 1,2 m2 par animal munie d'un matelas de paille ou d'une couche équivalente pour l'animal; la moitié de la surface peut, au plus, être remplacée par une surface correspondante équipée d'aires de repos surélevées et non perforées celles-ci ne doivent pas être recouvertes de litière. b. une aire couverte, sans litière d'au moins 0,8 m2 par animal; la partie couverte d'une aire d'exercice accessible en permanence peut être entièrement prise en compte. 4.2 Le sol des aires d'~~alimentation et~~ abreuvoirs doit être équipé d'un revêtement en dur, avec ou sans perforations.	La CAJB rejette la condition du revêtement en dur de l'aire d'alimentation.

	4.3 Une dérogation aux dispositions visées au ch. 4.1 est admise dans les situations suivantes: a. durant l'affouragement; b. durant le pâturage; c. durant la traite; d. en cas d'intervention pratiquée sur l'animal, p. ex. les soins des onglons; 4.4 La détention individuelle dans un box à aire unique ou à plusieurs aires, comprenant une aire de repos selon le ch. 4.1, est admise dans les situations suivantes: a. durant dix jours au maximum avant et après la date présumée de la mise bas; il n'est pas permis d'entraver l'animal; b. dans le cas des animaux malades ou blessés; il est permis de les entraver uniquement si la maladie ou la blessure le requiert impérieusement.	
5 Porcins	5.1 Les animaux doivent avoir accès en permanence à: a. une aire de repos non perforée, recouverte de paille, de paille hachée de cubes de paille, de foin, de regain, de litière ou de roseau de Chine, en quantité suffisante. L'aire de repos peut être utilisée comme aire d'alimentation, à condition que les animaux n'aient pas accès à la nourriture pendant une période ininterrompue de 8 heures au moins durant la nuit. b. à une aire non recouverte de litière: 5.2 Le sol des aires d'alimentation et abreuvoirs doit être équipé d'un revêtement en dur, avec ou sans perforations. 5.3 Une dérogation aux dispositions visées au ch. 5.1 est admise dans les situations suivantes: a. durant l'affouragement dans une stalle d'alimentation; b. le jour, durant le séjour au pâturage; c. en cas d'intervention pratiquée sur l'animal, p. ex. l'insémination; d. excepté dans les box de mise bas, la sciure en quantité suffisante est admise comme litière, lorsque la température dans la porcherie dépasse les valeurs suivantes: 20°C chez les porcelets sevrés,	*Adaptation rédactionnelle*

	15°C chez les porcs à l'engrais et les porcs de renouvellement pesant jusqu'à 60 kg, 9°C chez les animaux pesants plus de 60 kg (y compris les verrats reproducteurs et les truies d'élevage non allaitantes); e. en cas de comportement agressif envers les porcelets ou en cas de problèmes aux pattes, la truie concernée peut être entravée à partir du moment où elle présente un comportement nidificateur jusqu'à la fin du jour suivant la mise bas, au plus tard; f. durant cinq jours au maximum avant la date probable de mise bas et jusqu'au sevrage, la détention individuelle des truies est admise à condition qu'elles aient en permanence accès à une aire de repos visée au ch. 5.1 et à une aire non recouverte de litière; g. pendant la période de saillie; les truies d'élevage peuvent être gardées individuellement pendant dix jours au maximum dans des box combinés d'alimentation et de repos ou dans des stalles pour autant que les exigences visées à la let. d ou au ch. 5.1, let. a soient remplies. Pour chaque groupe d'animaux, il y a lieu de documenter le premier et le dernier jour de la garde individuelle ainsi que le nombre d'animaux ainsi gardés; h. dans le cas des animaux malades ou blessés; seules sont possibles les exceptions qui ont un lien direct avec la maladie ou la blessure de l'animal; au besoin, ils doivent être isolés; les box à aire unique comprenant une aire de repos selon le ch. 5.1, let. a, sont admis.	
6 Lapins	6.1 Les animaux doivent avoir accès en permanence à: a. à une aire recouverte d'une couche de litière qui permette aux animaux de gratter; b. des aires surélevées, perforées ou non, pour autant que la largeur des traverses ou des barres et que la taille des fentes ou des trous soient adaptées au poids et à la taille des animaux. 6.2 La distance entre le sol et les aires surélevées doit être de 20 cm au moins.	*Adaptation rédactionnelle*

	6.3 Chaque portée doit disposer d'un nid séparé couvert de litière et d'une superficie d'au moins 0,10 m2. 6.4 Chaque compartiment hébergeant les jeunes animaux sevrés doit présenter une surface minimale de 2 m2. 6.5 Chaque animal doit disposer des surfaces suivantes: 6.6 Les animaux malades ou blessés doivent, si nécessaire, être gardés dans un compartiment séparé. Ces animaux doivent disposer de la surface minimale par lapine sans portée (selon ch. 6.5). 6.7 Durant la période allant de deux jours au maximum avant la date probable de la mise bas et jusqu'à dix jours au maximum après, les lapines ne doivent pas être gardés en groupes.	

	Surfaces minimales par lapine, en dehors du nid		Surfaces minimales par jeune animal		
	avec portée	sans portée et en relation avec ch. 6.7	dès le sevrage et jusqu'à l'âge de 35 jours	du 36e au 84e jour	à partir du 85e jour
Surface totale minimale, par animal (m^2), dont	1,50[1]	0,60[1]	0,10[1]	0,15[1]	0,25[1]
– surface minimale recouverte de litière, par animal (m^2)	0,50	0,25	0,03	0,05	0,08
– surface minimale, surélevée par animal (m^2)	0,40	0,20	0,02	0,04	0,06

[1] Sur 35 % de la surface au moins, l'espace libre en hauteur doit mesurer au minimum 60 cm.

7 Volaille de rente	7.1 Les animaux doivent avoir accès en permanence à: a. une aire du poulailler qui est recouverte de litière et équipée d'aires surélevées, et b. à une aire à climat extérieur (ACE) accessible quotidiennement, pendant la journée. 7.2 Dans les poulaillers destinés aux poules et coqs, aux jeunes poules, aux jeunes coqs et aux poussins pour la production d'œufs, une intensité lumineuse de 15 lux doit être obtenue au moyen d'un éclairage artificiel dans les parties du poulailler où l'intensité de la lumière du jour est fortement diminuée en raison des équipements intérieurs ou de l'éloignement des fenêtres; en cas d'apparition du picage ou du cannibalisme, la réduction temporaire de la luminosité dans le poulailler jusqu'à 5 lux au minimum est autorisée. 7.3 Les poulets de chair doivent disposer, dès l'âge de dix jours, d'aires surélevées à l'intérieur du poulailler, dont l'emploi pour le type de poulets de chair en question a été autorisé par l'Office fédéral de la sécurité alimentaire et des affaires vétérinaires. Les indications concernant le nombre minimal d'aires surélevées, leur surface ou leur longueur minimales figurant dans l'autorisation doivent être respectées. 7.4 A l'intérieur du poulailler, les dindes doivent disposer, au plus tard dès l'âge de dix jours, de cachettes en nombre suffisant (p. ex. aménagées à partir de balles de paille) ainsi que d'aires surélevées aménagées à différents étages et adaptées à leur comportement et à leurs aptitudes physiques. 7.5 L'accès à l'ACE visé au ch. 7.1, let. b, doit être documenté conformément aux dispositions de la let. B, ch. 1.6. 7.6 L'accès à l'ACE peut être restreint en cas de couverture neigeuse dans les environs ou de température trop basse dans l'ACE en regard de l'âge des animaux. Les restrictions en matière d'accès à l'ACE doivent être documentées dans le journal des sorties avec mention de la raison («neige» ou «température dans l'ACE à midi»).	La CAJB demande qu'en cas d'apparition du phénomène de picage ou de cannibalisme, le détenteur de poules pondeuses responsable soit autorisé à réduire temporairement la luminosité dans le poulailler pour les animaux concernés jusqu'à 5 lux au minimum.

	7.7 L'accès à l'ACE est facultatif: a. pour les poules et les coqs jusqu'à 10 heures du matin ainsi qu'entre l'installation au poulailler et la fin de la 23e semaine; b. pour les poulets de chair durant les 21 premiers jours de leur vie; c. pour les dindes et les poussins pour la production d'œufs, durant les 42 premiers jours de leur vie; 7.8 L'ACE doit être: a. entièrement couverte; b. recouverte d'une litière en quantité suffisante; excepté l'ACE d'un poulailler mobile; c. présenter les dimensions minimales suivantes: ~~- poules et coqs : au moins 17 m^2 par 1000 animaux~~ ~~- jeunes poules : au moins 13 m^2 par 1000 animaux~~ poulets de chair et dindes : au moins 8% de la surface du sol à l'intérieur du poulailler. 7.9 En ce qui concerne les poulets de chair, les ouvertures du poulailler donnant sur l'ACE doivent être aménagées de telle sorte que la distance la plus longue à parcourir par les animaux jusqu'à la prochaine ouverture ne dépasse pas 20 m. 7.10 Des superficies différentes des ACE ou des aires d'exercice, ainsi que des prescriptions de la loi sur la protection des animaux, ~~ne~~ peuvent ~~plus~~ être autorisées par les cantons.	
B SRPA		
1 Exigences d'ordre général et documentation des sorties	1.1 Par pâturages, on entend les surfaces herbagères couvertes de graminées et de plantes herbacées qui sont mises à la disposition des animaux. 1.2 Par aire de sortie, on entend une surface située à l'air libre, accessible aux animaux et équipée d'un revêtement en dur ou suffisamment couverte par un matériau approprié. 1.3 Le canton détermine la partie de l'aire d'exercice située à la verticale sous l'auvent qui peut être comptée comme	

	étant non couverte. Il tient compte en particulier de la hauteur de l'avant-toit où est fixée la gouttière. 1.4 Du 1er mars au 31 octobre, la partie non couverte de l'aire d'exercice peut être ombragée. 1.5 Les endroits bourbeux dans les pâturages, à l'exception des bauges pour les yaks, les buffles d'Asie et les porcs, doivent être clôturés. 1.6 Les sorties doivent être enregistrées dans un journal des sorties dans les trois jours au plus tard. Selon l'organisation des sorties, celles-ci doivent être documentées soit par groupe d'animaux bénéficiant de sorties ensemble, soit par animal individuel. Si le respect des prescriptions en matière de sorties est assuré de par le système de stabulation, il n'est pas nécessaire de documenter les sorties. Les allégements en matière de tenue du journal sont fixés ci-après spécifiquement selon la catégorie d'animaux.	
2 Bovins, buffles d'Asie, équidés, caprins et ovins	2.1 Les animaux doivent pouvoir bénéficier de sorties, comme suit: a. SRPA Base : min. 2a de prairie par UGB du 1er mai au 31 octobre: au minimum 26 sorties réglementaires au pâturage par mois; b. SRPA Prairie : min. 8a de prairie par UGB du du 1er mai au 31 octobre: au minimum 26 sorties réglementaires au pâturage par mois; c. du 1er novembre au 30 avril: au minimum 13 sorties par mois dans une aire d'exercice ou dans un pâturage; 2.2 A titre d'alternative au ch. 2.1, il est possible de donner accès durant toute l'année en permanence à une aire d'exercice pour les bovins et buffles d'Asie, sauf pour les animaux d'élevage femelles au-dessus de 160 jours. 2.3 L'accès au pâturage ou à l'aire d'exercice peut être restreint dans les situations suivantes: a. pendant 10 jours avant la date probable de mise bas et pendant 10 jours suivant la mise bas. b. en cas d'intervention pratiquée sur l'animal; c. durant deux jours au plus avant un transport, pour autant que le numéro BDTA des animaux concernés et la	

	date du transport aient été notés dans un document avant la dérogation; d. pour autant que cela soit nécessaire, durant l'affourragement ou durant le nettoyage de l'aire d'exercice. 2.4 Exigences auxquelles doivent satisfaire les surfaces pâturables: a. Concernant les bovins, les buffles d'Asie ainsi que les chèvres et les moutons, la superficie du pâturage doit être déterminée de sorte que les animaux peuvent couvrir en broutant ~~au moins 25 %~~ une partie substantielle de la ration journalière ~~en substance sèche~~ en fourrage grossier, les jours où ils sortent au pâturage selon la let. B, ch. 2.1 ou 2.2. b. La surface du pâturage destiné aux équidés doit être de 8 ares par animal présent. Si cinq ou plus équidés sont au pâturage ensemble, la surface par animal peut être réduite de 20 % au plus. 2.5 Dans les situations suivantes, il est possible d'octroyer l'accès à une aire d'exercice au lieu du pâturage: a. pendant ou après de fortes précipitations ou sécheresse; b. au printemps, aussi longtemps que la végétation, compte tenu des conditions locales, ne permet pas encore de sorties au pâturage; c. durant les premiers dix jours de la période de tarissement; 2.6 La superficie de l'aire d'exercice à la disposition des bovins et des buffles d'Asie doit satisfaire aux exigences suivantes: a. Aire d'exercice accessible en permanence aux animaux *tableaux* b. Aire d'exercice accessible en permanence, contiguë à une stabulation libre *tableaux* c. Aire d'exercice contiguë à une stabulation entravée *tableaux*	

	2.7 La superficie de l'aire d'exercice à la disposition des équidés doit satisfaire aux exigences suivantes: *tableaux* ~~2.8 L'aire d'exercice des caprins satisfait aux exigences concernant la surface du box figurant à l'annexe 1, tableau 5, ch. 331 et 332, OPAn14. 25 % de l'aire d'exercice doivent être non couverts.~~ ~~2.9 L'aire d'exercice des ovins satisfait aux exigences concernant la surface du box figurant à l'annexe 1, tableau 4, ch. 22, OPAn. 50 % de l'aire d'exercice doivent être non couverts.~~	
3 Porcins	3.1 Toutes les catégories concernant les porcins, excepté les truies d'élevage allaitantes, doivent pouvoir bénéficier d'une sortie de plusieurs heures. Une dérogation est admise dans les situations suivantes: a. durant les cinq jours précédant la date présumée de mise bas, alors que les truies sont gardées dans un box de mise bas; b. pendant 10 jours au maximum durant la période de saillie, quand les truies d'élevage sont gardées dans des box individuels; pour chaque groupe d'animaux, il y a lieu de documenter le premier et le dernier jour de la garde individuelle ainsi que le nombre d'animaux ainsi gardés. 3.2 Les truies d'élevage allaitantes doivent pouvoir bénéficier au cours de chaque période d'allaitement de 20 jours de sortie, chacune d'une heure au minimum. 3.3 Aires d'exercice à revêtement dur : *tableaux* 3.4 Si les animaux appartenant au genre porcin sont gardés dans un pâturage ou sur une aire d'exercice non revêtue en dur, il faut s'assurer que les surfaces et l'environnement ne soient pas exposés à des charges excessives, en prévoyant des surfaces suffisamment grandes et une gestion professionnelle des surfaces. Le sol des aires d'alimentation et abreuvoirs doit être équipé d'un revêtement en dur.	

4 Volaille de rente	4.1 Les animaux doivent pouvoir bénéficier d'un accès au pâturage chaque jour à partir de 13 heures au plus tard et jusqu'à 16 heures au moins, et au minimum durant 5 heures. 4.2 Une dérogation aux dispositions visées au ch. 4.1. est admise dans les situations suivantes: a. Pendant ou après de fortes précipitations, temps très venteux ou en cas de couverture neigeuse dans les environs, l'accès au pâturage peut être remplacé par un accès à une aire à climat extérieur selon la let. A, ch. 7.7; b. Si l'accès à l'ACE est restreint sur la base de la let. A, ch. 7.5 et 7.6, l'accès au pâturage peut aussi être restreint dans la même mesure; c. Concernant les poules et les coqs, les jeunes poules et les jeunes coqs ainsi que les poussins pour la production d'oeufs, l'accès au pâturage peut être remplacé par un accès à une aire d'exercice (ou parcours) non couvert, entre le 1er novembre et le 30 avril; cette aire d'exercice doit présenter une superficie d'au moins 43 m2 j par 1000 animaux et le sol doit être couvert d'un matériau dans lequel les animaux peuvent gratter. d. Concernant les poules, l'accès des animaux au pâturage peut être empêché durant 21 jours, au plus, en relation avec la réduction de l'alimentation en vue de la mue. e. Les limitations de l'accès des animaux au pâturage selon les let. b à d doivent être documentées dans le journal des sorties avec indication de la raison («précipitations», «vent», «température extérieure à midi», «mue»). 4.3 Exigences auxquelles doit satisfaire le pâturage: a. Concernant les ouvertures donnant sur le pâturage, les mêmes dimensions sont applicables que celles pour les ouvertures donnant sur l'ACE (let. A, ch. 7.8); b. Dans le pâturage, les animaux doivent disposer de refuges tels que des arbres, des arbustes ou des abris.	

5 Cerfs	5.1 Les animaux doivent être gardés toute l'année au pâturage. 5.2 Les cerfs de taille moyenne doivent disposer d'un pâturage d'une superficie d'au moins 2500 m² pour les huit premiers animaux. Pour chaque animal supplémentaire, cette superficie doit être augmentée de 240 m2. Si les animaux ont en permanence accès à des surfaces dont le revêtement est en dur, la surface pâturable peut être réduite de 500 m² au plus. 5.3 Les cerfs de grande taille doivent disposer d'un pâturage d'une superficie d'au moins 4000 m² pour les six premiers animaux. Pour chaque animal supplémentaire, cette superficie doit être augmentée de 320 m2. Si les animaux ont en permanence accès à des surfaces dont le revêtement est en dur, la surface pâturable peut être réduite de 800 m² au plus.	
6 Bisons	6.1 Les animaux doivent être gardés toute l'année au pâturage. 6.2 Les bisons doivent disposer d'un pâturage d'une superficie d'au moins 2500 m² pour les cinq premiers animaux. Pour chaque animal supplémentaire, cette superficie doit être augmentée de 240 m2. Si les animaux ont en permanence accès à des surfaces dont le revêtement est en dur, la surface pâturable peut être réduite de 500 m² au plus.	

<table>
<tr>
<td>Annexe 7 Taux des contributions

Ch. 1.6.1

Contribution d’estivage</td>
<td>La contribution d’estivage annuelle est calculée en fonction de la charge usuelle en bétail qui a été déterminée et s’élève à:

<table>
<tr><td>a.</td><td>pour les moutons, excepté les brebis laitières, en cas de surveillance permanente par un berger ou dans le cas des pâturages tournants assortis de mesures de protection des troupeaux</td><td>400 fr. par PN</td></tr>
<tr><td>b.</td><td>pour les moutons, excepté les brebis laitières, en cas de pâturage tournant</td><td>320 fr. par PN</td></tr>
<tr><td>c.</td><td>pour les moutons, excepté les brebis laitières, en cas d’«autres pâturages»</td><td>120 fr. par PN</td></tr>
<tr><td>d.</td><td>pour les vaches traites, brebis laitières et chèvres laitières avec une durée d'estivage de 56-100 jours</td><td>400 fr. par UGBFG</td></tr>
<tr><td>e.</td><td>pour les autres animaux consommant du fourrage grossier</td><td>400 fr. par PN</td></tr>
</table>
</td>
<td>voir art. 40, al. 2</td>
</tr>
<tr>
<td>Ch. 3.1.1, ch. 1, 2 et 5 Surfaces de promotion de la biodiversité</td>
<td>3.1.1 Les contributions sont les suivantes:

<table>
<tr><th></th><th></th><th colspan="4">Contribution pour la qualité fr./ha et an</th></tr>
<tr><th></th><th></th><th colspan="2">niveau de qualité I</th><th colspan="2">niveau de qualité II</th></tr>
<tr><td>1</td><td>Prairies extensives</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>a. zone de plaine</td><td>1350</td><td><s>1080</s></td><td>1650</td><td><s>1920</s></td></tr>
<tr><td></td><td>b. zone des collines</td><td>1080</td><td><s>860</s></td><td>1620</td><td><s>1840</s></td></tr>
</table>
</td>
<td>L’USP rejette la réduction des contributions QI et le transfert des contributions en faveur de la biodiversité du niveau de qualité I vers le niveau de qualité II.

La réduction des contributions QI ne permet pas de réaliser l’objectif d’amélioration de la qualité et d’augmentation des surfaces QII. Il faut au contraire impérativement modifier le catalogue des critères du niveau de qualité II pour les prairies naturelles extensives.</td>
</tr>
</table>

	c.	zones de montagne I et II	630	~~500~~	1570	~~1700~~
	d.	zones de montagne III et IV	495	~~450~~	1055	~~1100~~
2	***Surfaces à litière***					
		zone de plaine	1800	~~1440~~	1700	~~2060~~
		zone des collines	1530	~~1220~~	1670	~~1980~~
		zones de montagne I et II	1080	~~860~~	1620	~~1840~~
		zones de montagne III et IV	855	~~680~~	1595	~~1770~~
5	***Haies, bosquets champêtres et berges boisées***		2700	~~2160~~	2300	~~2840~~

Ch. 5.4 Contributions au bien-être des animaux

Catégorie d'animaux		**Contribution (fr. par UGB)**		
		SST	**SRPA Base:** Au moins 2a de pâturage par UGB	**Contribution Supp. SRPA Prairie:** exigences actuelles
a.	bovins et buffles d'Asie:			
1.	vaches laitières	90	190	80
2.	autres vaches,	90	190	80
3.	animaux femelles, de plus de 365 jours, jus qu'au premier vêlage,	90	190	80
4.	animaux femelles, de plus de 160 à 365 jours,	90	190	80
5.	animaux femelles, jusqu'à 160 jours,	-	370	80

Pour la création du programme SRPA en deux volets, il faut prévoir les contributions suivantes pour les animaux de l'espèce bovine:

Pour le programme SRPA Base (superficie de deux ares de pâturage par UGB au minimum), les contributions sont maintenues à leur montant actuel et elles sont augmentées de 80 francs pour le programme SRPA Prairie.

L'introduction d'une SRPA Prairie ne doit en aucun cas diminué la contribution SRPA de base.

	6. animaux mâles, de plus de jours à 730 jours, 90 190 80 7. animaux mâles, de plus de 365 jours à 730 jours, 90 190 80 8. animaux mâles, de plus de 160 jours à 365 jours, 90 190 80 9. animaux mâles, jusqu'à 160 jours; - 370 80 c. chèvres 3. Animaux de plus de 91 à 365 jours 190 d. moutons 3. agneaux de pâturage 190 h. cerfs ~~80~~ 190 i. bisons ~~80~~ 190	
Ch. 5.5	*Abrogés*	
Ch. 6.5	**6.5 Contribution pour l'alimentation multiphase des porcs** 6.5.1 La contribution s'élève à 35 francs par UGB et par an.	
Ch. 6.6	**6.6 Contribution pour la réduction du recours aux produits phytosanitaires dans la viticulture** 6.6.1 La contribution pour la réduction du recours aux produits phytosanitaires dans la viticulture est octroyée à partir du deuxième point: a. Nombre de points 2 — Contribution par hectare de surface viticole annoncée 400 fr. b. 3 — 550 fr. c. 4 — 700 fr. d. 5 — 850 fr. e. 6 — 1000 fr.	

	~~6.6.2 Le bonus correspond à 10 % de la contribution visée au ch. 6.6.1.~~	
Ch. 6.7	**6.7 Contribution pour la réduction du recours aux produits phytosanitaires dans la culture de betteraves sucrières** 6.7.1 La contribution pour la réduction du recours aux produits phytosanitaires dans la culture de betteraves sucrières est octroyée à partir du premier point: a. 1 point — 200 fr. b. 2 points — 400 fr. c. 3 points — 600 fr. d. 4 points — 800 fr. e. 5 points — 1000 fr. ~~6~~.7.2 Le bonus correspond à 10 % de la contribution visée au ch. 6.7.1.	*La marge de manœuvre pour les contributions est limitée, car la somme du nombre maximal de points ne doit pas dépasser la contribution bio de 1200 francs. Rétribution du non-recours aux fongicides et insecticides comme pour la production extenso à 400 francs.* Les contributions et le nombre de points pour la réduction des herbicides sont trop bas et ne rétribuent pas les investissements supplémentaires nécessaires pour la lutte mécanique contre les adventices. En outre, le rendement financier à la production par hectare de betteraves sucrières est plus élevé que celui des céréales, si bien que le risque de pertes de rendement entre davantage en ligne de compte. Le bonus de 10 % constitue pour les paysans un facteur d'incertitude sur lequel ils n'ont aucune prise.
Annexe 8 Réduction des paiements directs		
Ch. 2.4.17 Arbres fruitiers haute-tige	Manquement concernant le point de contrôle — Réduction b. Q I: mesures phytosanitaires non prises; utilisation d'herbicides autour du tronc des arbres de plus de 5 ans (art. 57 et 58, annexe 4, ch. 12.1) — ~~300~~ 200 % × CQ I	La CAJB rejette la hausse de la réduction car, ajoutée à l'augmentation des exigences, elle correspond à un renforcement injustifié. Les paysans ne doivent pas être contraints d'utiliser des PPh.
Contributions au bien-être des animaux	~~Les réductions ont lieu au moyen de déductions de contributions forfaitaires et par l'attribution de points. Les points sont convertis comme suit en montants par catégorie d'animaux au sens de l'art.~~	Le retrait de montants forfaitaires et de points n'est souvent pas dans une proportion raisonnable avec le manquement

<table>
<tr>
<td>Ch. 2.9.1</td>
<td>~~73 et séparément pour les programmes SST et SRPA~~. Les réductions doivent être opérées au moyen de déductions de montants forfaitaires et il ne doivent pas être par l’attribution de points.</td>
<td>constaté. En de nombreux cas, un jugement sain est plus indiqué que des règles juridiques détaillées. Par exemple, le manquement «La situation des ouvertures de l’ACE ne sont pas conformes aux exigences» est sanctionné de 110 points, alors que le manquement «ACE non couverte ou pas suffisamment ouverte vers l’extérieur» ne l’est que de 60 points.</td>
</tr>
<tr>
<td>Contributions au bien-être des animaux

Ch. 2.9.3 SST</td>
<td>
<table>
<tr><td colspan="2">Manquement concernant le point de contrôle</td><td></td><td>Réduction</td></tr>
<tr><td colspan="2">b. Moins de 15 lux de lumière du jour ou de lumière globale dans l’aire de stabulation (art. 74, al 1, let. c, annexe 6, let. A, ch. 7.2)</td><td>Tous les animaux</td><td>Lumière quelque peu insuffisante: 10 points

Lumière beaucoup trop insuffisante: 110 points</td></tr>
<tr><td>i.</td><td>Le clapier ne correspond pas aux exigences (art. 74, al. 1, let. b)</td><td>la distance entre le sol et les aires surélevées est inférieure à 20 cm; pour les lapines, les portées ne disposent pas toutes d’un nid conforme aux règles SST; ~~compartiments de moins de 2 m2 pour les~~</td><td>110 points</td></tr>
</table>
</td>
<td>Let. b: Les exceptions concernant l’autorisation de la lumière artificielle dans la détention des volailles doivent être maintenues.

Let. i: La CAJB rejette le renforcement et demande le maintien du système actuel.</td>
</tr>
</table>

		~~jeunes animaux minimum non respectée~~		
	Non-respect des dimensions minimales pour les boxes des lapines et des lapereaux	Dimensions minimales non respectées de moins de 10 %	60 points	
		Dimensions minimales non respectées de 10 % et plus	110 points	
Contributions à l'utilisation efficiente des ressources *Ch. 2.10.2 Techniques 'épandage diminuant les émissions*	Manquement concernant le point de contrôle		Réduction	
	c..	Les enregistrements (date de l'épandage et surface fumée) ne sont pas disponibles, erronés ou non utilisables (art. 78, al. 4)	200 fr. Si le manquement est encore présent après l'expiration du délai supplémentaire accordé, réduction de 120 % du total des contributions pour des techniques d'épandage diminuant les émissions	
2.10.3 Techniques culturales préservant le sol	Manquement concernant le point de contrôle		Réduction	
	a..	Les conditions et charges liées aux techniques culturales préservant le sol ne sont pas respectées (art. 79 et 80)	~~200~~ 120 % des contributions concernées	
	b.	Les conditions et charges liées à la contribution supplémentaire pour le non-recours aux herbicides ne sont pas respectées (art. 81)	~~200~~ 120 % des contributions concernées	
	c.	Les enregistrements suivants par surface ne sont pas complets, sont manquants, erronés ou inutilisables: type de technique culturale préservant le sol, culture principale et culture principale précédente, utilisation d'herbicides, superficies (art. 80, al. 3)	200 fr. Si le manquement est encore présent après l'expiration du délai supplémentaire accordé, réduction de 120	

		% du total des contributions pour les techniques culturales préservant le sol	
2.10.5 Contribution pour l'installation d'un système de rinçage à circuit distinct sur le pulvérisateur	Manquement concernant le point de contrôle	Réduction	
	Le type de système de rinçage mentionné sur la facture n'est pas présent dans l'exploitation (art. 82a et annexe 7, ch. 6.4))	Remboursement de la contribution accordée pour l'acquisition ou pour l'adaptation de l'appareil ou de la machine et, en plus, 500 fr.	
2.10.6 Contribution pour l'alimentation multiphase des porcs appauvrie en matière azotée	Manquement concernant le point de contrôle	Réduction	Une réduction peut aller au maximum jusqu'à la suppression totale de la contribution considérée. Des réductions supplémentaires sont rejetées, car disproportionnées.
	a.. Les enregistrements conformément aux instructions concernant la prise en compte des aliments appauvris en éléments nutritifs dans le cadre du Suisse-Bilan, édition 1.817, module supplémentaire 6 «Correction linéaire en fonction de la teneur des aliments en éléments nutritifs» et module complémentaire 7 «Bilan import-export» n'ont pas été effectués. (art. 82c, al. 2)	200 fr. Si le manquement est encore présent après l'expiration du délai supplémentaire accordé, ~~120~~ 100 % des contributions pour l'alimentation multiphase des porcs sont réduites	
	b. La ration alimentaire complète de l'ensemble des porcs gardés dans l'exploitation ne doit pas dépasser la teneur moyenne de protéine brute de 11 grammes par mégajoule d'énergie digestible porc (g/MJEDP). (art. 82c, al.1)	120 % des contributions concernées	
2.10.7 Contribution pour la réduction du recours aux produits phytosanitaires dans la viticulture	Manquement concernant le point de contrôle	Réduction	
	a.. Les conditions et charges liées à l'utilisation des insecticides et acaricides ne sont pas respectées. (art. 82e, al. 4)	~~200~~ 120 % des contributions concernées	

	b.	des herbicides et/ou des fongicides ont été utilisés qui ne correspondent pas aux exigences ou la quantité maximale de cuivre a été dépassée (annexe 6a)	~~200~~ 120 % des contributions concernées
2.10.8 Contribution pour la réduction du recours aux produits phytosanitaires dans la culture des betteraves sucrières	Manquement concernant le point de contrôle		Réduction
	a..	des herbicides, des insecticides et/ou des fongicides ont été utilisés qui ne correspondent pas aux exigences. (annexe 6b)	~~200~~ 120 % des contributions concernées
Ch. 3.7.4, let. d, e, f et k *Ch. 3.7.5, let. b, c, g et h* *Ch. 3.7.6 Exigences concernant les moutons dans les pâturages tournants assortis de mesures de protection des troupeaux pas suffisamment remplies*	*Abrogés* *Abrogés*		
	Manquement concernant le point de contrôle		Réduction
	a..	Mesures de protection des troupeaux manquantes dans le cas d'une demande des pâturages tournants assortis de mesures de protection des troupeaux (art. 47, al. 2, let. a)	Réduction de la contribution d'estivage au taux accordé pour les pâturages tournants selon l'annexe 7, ch. 1.6, let. b

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

L'USP salue la conversion à la présentation numérique des zones et des régions agricoles. L'accès aux informations et leur utilisation ultérieure s'en trouvent facilités.

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art.2, al. 2, let. b	2 S'appliquent par analogie: b. les art. 8a et 9 aux petites entreprises artisanales.	
Art. 3 *Taille de l'exploitation requise*	1 Les aides à l'investissement ne sont versées que si la taille de l'exploitation correspond au moins à une unité de main-d'œuvre standard (UMOS). 2 La taille minimale requise pour une entreprise agricole visée aux art. 5 et 7 de la loi fédérale du 4 octobre 1991 sur le droit foncier rural (LDFR) est applicable aux mesures de construction et aux installations destinées à une diversification des activités selon l'art. 44, al. 1, let. d. 3 En complément à l'art. 3 de l'ordonnance du 7 décembre 1998 sur la terminologie agricole (OTerm), l'Office fédéral de l'agriculture (OFAG) peut fixer des facteurs supplémentaires pour le calcul des UMOS dans des branches de production spéciales et dans l'horticulture productrice.	*Modification de la numérotation des articles.*
Art. 3a *Taille de l'exploitation requise dans les régions mena*	1 Dans les régions de la région de montagne et des collines où l'exploitation agricole du sol ou l'occupation suffisante du territoire sont menacées, la taille de l'exploitation requise doit correspondre au minimum à 0,60 UMOS. 2 L'OFAG fixe les critères permettant de décider si une exploitation est située dans une région menacée.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4 *Conditions relatives à la personne*	1 Le requérant dispose d'une formation appropriée visée à l'art. 89, al. 1, let. f, LAgr lorsqu'il possède les qualifications suivantes: a. une formation professionnelle initiale ~~d'agriculteur~~ du champ professionnel de l'agriculture et de ses métiers sanctionnée par un certificat fédéral de capacité visé à l'art. 38 de la loi du 13 décembre 2002 sur la formation professionnelle (LFPr); ~~complétée par une formation professionnelle supérieure visée à l'art. 43 LFPr dans le champ professionnel de l'agriculture;~~ b. une formation de paysanne sanctionnée par un brevet visé à l'art. 43 LFPr, ou ~~c. une qualification équivalente dans une profession spéciale de l'agriculture.~~ ~~2 Pour l'aide initiale visée à l'art. 43, la gestion performante d'une exploitation pendant au moins trois ans, preuve à l'appui, est assimilée à une formation professionnelle supérieure en complément à la formation initiale, visée à l'al. 1, let. a.~~ 3 S'agissant de requérants mariés, il suffit qu'un des conjoints remplisse les conditions mentionnées à l'al. 1 ou 2. 4 La gestion performante d'une exploitation pendant au moins ~~cinq~~ trois ans, preuve à l'appui, est assimilée à une qualification mentionnée à l'al. 1. 5 S'agissant des exploitants d'une exploitation située dans une région visée à l'art. 3a, al. 1, il suffit que l'exigence relative à la formation visée à l'art. 4, al. 2, de l'ordonnance du 23 octobre 2013 sur les paiements directs versés dans l'agriculture (OPD) soit remplie. 6 Une aide à l'investissement est accordée aux propriétaires qui n'exploitent pas eux-mêmes leur entreprise s'ils donnent celle-ci en affermage temporairement, avant qu'elle ne soit reprise par un descendant.	La CAJB rejette un renforcement des exigences en matière de formation. Même si la formation professionnelle supérieure approfondit un certain nombre de sujets pertinents en matière d'économie d'entreprise, elle ne garantit pas le succès de la conduite de l'exploitation. Concernant l'aide initiale, l'exigence concernant la gestion performante d'une exploitation durant trois ans contredit le but de l'aide aux investissements, car le jeune paysan reprend seulement l'exploitation à ce moment-là et ne peut donc pas présenter sa propre comptabilité. Pour évaluer la performance de la gestion d'exploitation, il faut définir des indices ou des systèmes d'indices et leurs valeurs cibles. La vision doit être avant tout basée sur l'avenir et pas sur le passé. Pour l'évaluation de la performance de gestion, trois ans suffisent. Cinq ans constituent seulement un renforcement de l'exigence, car ce délai n'améliore pas la pertinence des résultats et complique seulement l'accès à l'aide aux investissements.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	7 L'OFAG fixe les contenus et les critères d'évaluation d'une gestion d'entreprise performante.	
Art. 5	*Abrogé*	
Art. 6 *Programme d'exploitation*	Dans le cas d'une aide initiale ou d'investissements supérieurs à 500 000 francs, l'utilité des investissements prévus ainsi que l'orientation et l'évolution stratégiques de l'exploitation doivent être démontrées au moyen d'un programme d'exploitation.	Les exigences en matière de programme d'exploitation ne doivent pas être fixées si haut que le paysan ne puisse établir ce programme sans aide extérieure.
Art. 8, al. 4	4 L'OFAG fixe les contenus et les critères d'évaluation pour le calcul de la charge supportable.	La CAJB salue sur le principe l'uniformisation des critères d'évaluation par l'OFAG, mais l'agriculture doit être intégrée dans leur élaboration.
Art. 8a *Fonds propres*	~~1 Des aides à l'investissement, excepté l'aide initiale visée à l'art. 43, sont octroyés si le requérant finance par ses propres moyens au moins 15 % des frais résiduels (frais d'investissements, déduction faite des contributions allouées par les pouvoirs publics).~~ ~~2 Les prestations de tiers et la différence entre la charge maximale et les dettes hypothécaires coûtant intérêt de l'exploitation agricole avant l'investissement peuvent être prises en compte comme fonds propres.~~ 3 Les coûts d'investissement sont à justifier au moyen d'un décompte des coûts. Pour les coûts d'un montant supérieur à 150 000 francs par groupe d'éléments, il y a lieu de se procurer au minimum une deuxième ~~trois~~ offre~~s~~ comparable~~s~~.	La CAJB rejette les exigences concernant le minimum de fonds propres. Une seule offre concurrente suffit. L'adjudication doit être librement choisie par l'agriculteur.
Art. 9, al. 2 et 3	2 Pour les fermiers visés à l'al. 1, un droit de superficie non distinct suffit pour autant que le propriétaire foncier permette au fermier de constituer un droit de gage à hauteur du capital étranger nécessaire pour une durée d'au moins 20 ans. 3 Si un projet de construction d'un fermier visé à l'al. 2 n'est soutenu qu'au moyen d'un crédit d'investissement, la durée du droit de gage assurant le crédit et celle du contrat de bail	La formulation de l'al. 3 n'est pas claire.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	à ferme sont régies par le délai de remboursement convenu par contrat.	
Art. 14, al. 1, let. j	1 Des contributions sont allouées pour: j. les planifications agricoles destinées à soutenir les intérêts agricoles dans les projets d'infrastructures d'intérêt public.	La CAJB salue cette modification, mais uniquement avec le complément proposé.
Art. 18, al. 3	3 Les contributions sont octroyées dans toutes les zones pour des mesures de construction contribuant à la réalisation des objectifs environnementaux. L'OFAG fixe les mesures de construction à soutenir.	Il faut vérifier si des mesures de construction contribuant à la réalisation d'objectifs écologiques doivent être imputées au budget de l'agriculture.
Art. 19, al. 8	8 La contribution visée à l'art.18, al. 3, s'élève au maximum à 25 % des coûts donnant droit à une contribution, cependant au plus à 50 000 francs par exploitation. Cette contribution est octroyée en plus du forfait de base visé à l'al. 2. L'OFAG fixe le montant des contributions forfaitaires.	
Art. 28, al. 2 et 3	2 Il y précise si le projet remplit les exigences auxquelles doivent satisfaire les aides à l'investissement. 3 Si la planification du projet prévoit des prestations financières de plus de 5 millions de francs, la décision de principe est prise en accord avec l'Administration fédérale des finances.	
Art. 28a, al. 1bis, al. 2, let. c et al. 2bis	1bis Elle précise si le projet satisfait aux exigences relatives aux aides à l'investissement. 2 Elle règle notamment: c. les coûts donnant droit à des contributions et le taux appliqué par la Confédération; 2bis Si la planification du projet prévoit des prestations financières de plus de 5 millions de francs, la convention est conclue en accord avec l'Administration fédérale des finances.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 37, al. 6, let. b	6 La durée d'affectation prévue est la suivante: b. bâtiments ruraux 20 ans	
Art. 43, al. 1 et 4	1 L'aide initiale est accordée jusqu'à l'âge de 35 ans révolus. 4 Le crédit d'investissement accordé au titre de l'aide initiale aux exploitations dont la taille est égale ou supérieure à 5,0 UMOS s'élève à 270 000 francs au plus.	
Art. 44, al. 1, let. b et c et al. 2, let. b	1 Les propriétaires qui gèrent eux-mêmes l'exploitation peuvent obtenir un crédit d'investissement pour: *b. abrogée* c. l'acquisition de bâtiments d'habitation et de bâtiments d'exploitation de tiers, au lieu d'une mesure de construction; 2 Les fermiers peuvent obtenir un crédit d'investissement pour: b. l'acquisition d'une entreprise agricole de tiers, à condition qu'ils l'aient exploitée eux-mêmes pendant au moins six ans.	
Art. 46, al. 2, let. c, al. 3 et 7 phrase introductive	2 Le crédit d'investissement maximum pour les nouvelles constructions est fixé comme suit: *c. abrogée* 3 Si le requérant renonce librement aux contributions visées à l'art. 19, al. 2, let. a, il bénéficie des taux forfaitaires fixés pour la région de plaine en ce qui concerne les bâtiments d'exploitation. 7 Le forfait ne doit pas dépasser 50 % des frais imputables, déduction faite des contributions allouées par les pouvoirs publics, s'agissant:	
Art. 47 Crédit d'investissement	Des crédits inférieurs à 20 000 francs ne sont pas accordés	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
minimum		
Art. 48, al. 1, 1bis et 2 *Phrase introductive*	1 Les crédits d'investissements doivent être remboursés dans les ~~un~~ délais suivants ~~de 15 ans.~~ a. 8 à 12 ans en ce qui concerne l'aide initiale; b. 12 à 20 ans en ce qui concerne l'achat, la construction, la transformation et la rénovation de maisons d'habitation et de bâtiments d'exploitation; c. 8 à 15 ans en ce qui concerne les bâtiments d'exploitation destinés aux porcs, à la volaille, à la production végétale, au traitement et au perfectionnement de produits végétaux et aux mesures visées à l'art. 44, al. 1, let. d à e et 3 ainsi qu'à l'art. 45; d. ~~1bis~~ Indépendamment du délai mentionné à l'al. 1, le remboursement annuel minimal est fixé à 4000 francs. 2 Dans les limites des délais maximums mentionnés à l'al. 1 let. a à c, le canton peut:	La CAJB refuse catégoriquement la diminution des délais de remboursement pour les bâtiments ruraux et d'habitation. Les liquidités en seraient gravement touchées et la faillite imminente.
Art. 49, al. 1, let. f	1 Des crédits d'investissements sont accordés pour: f. la construction, la transformation et l'assainissement de bâtiments alpestres, équipements inclus, ainsi que l'achat de ces objets à des tiers, en lieu et place d'une construction.	
Art. 51, al. 3, 6 et 7	3 Des crédits d'investissement inférieurs à 30 000 francs ne sont pas accordés. 6 Le crédit d'investissement maximum pour les nouvelles constructions s'élève, dans le cas de bâtiments alpestres, à 6000 francs par UGB. L'OFAG fixe par voie d'ordonnance l'échelonnement des crédits d'investissements par élément, partie de bâtiment ou unité. 7 Si le requérant renonce librement aux contributions visées à l'art. 19, al. 2, let. b, il bénéficie du double taux fixé	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	pour les crédits d'investissements en ce qui concerne les bâtiments alpestres.	
Art. 52, al. 1, phrase introductive, et let. d, al. 1bis et 2	1 Les crédits d'investissements doivent être remboursés dans les délais suivants: *d. abrogée.* 1bis Indépendamment des délais mentionnés à l'al. 1, let. a et b, le remboursement annuel minimal est fixé à 6000 francs. 2 Dans les limites du délai visé à l'al. 1, let. a et b, le canton peut différer le remboursement des crédits d'investissements: a. de deux ans au plus; b. d'un an si les conditions économiques de l'emprunteur se détériorent pour des raisons dont il n'est pas responsable.	L'USP soutient ces modifications.
Art. 55, al. 2	2 Le montant limite est fixé comme suit: a. 450 000 francs pour les crédits d'investissements; b. 600 000 francs pour les crédits de construction.	
Art. 59, al. 2	2 En lieu et place d'une révocation fondée sur l'al. 1, let. a ou c, le canton peut reporter le crédit d'investissement, en cas de cession par affermage hors de la famille ou de vente de l'exploitation ou de l'entreprise, aux mêmes conditions sur le repreneur pour autant que celui-ci remplisse les conditions visées à l'art. 8, al. 1, qu'il offre la garantie requise et qu'il n'existe pas de motif d'exclusion visé à l'art. 12. L'art. 60 est réservé.	
Art. 63b Dispositions transitoires de la modification du ….. 2017	Concernant les demandes qui ont été déposées auprès du canton avant l'entrée en vigueur de la modification du..... 2017, les conditions relatives à la personne, visées à l'art. 4, et celles relatives aux fonds propres, visés à l'art. 8a, seront examinées jusqu'au 1er janvier 2019 selon l'ancien droit.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
L'ordonnance du 11 septembre 1996 sur le service civil6 est modifiée comme suit: *Art. 6, al. 1, let. c*	1 L'organe d'exécution affecte les personnes astreintes: c. dans des exploitations agricoles qui reçoivent des aides à l'investissement, pour des améliorations structurelles dans le cadre de projets visés aux art. 14, 18, 44 et 49, al. 1, let. f, OAS.	

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Le droit aux prêts au titre de l'aide aux exploitations doit être aligné sur l'OAS: la personne qui reçoit des crédits d'investissement doit aussi avoir droit aux prêts au titre de l'aide aux exploitations.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 *Taille nécessaire de l'exploitation*	1 Des prêts au titre de l'aide aux exploitations ne sont versés que si la taille de l'exploitation correspond au minimum à une unité de main-d'œuvre standard (UMOS). 2 En complément à l'art. 3 de l'ordonnance du 7 décembre 1998 sur la terminologie agricole, l'Office fédéral de l'agriculture (OFAG) peut fixer des facteurs supplémentaires pour le calcul des unités de main-d'œuvre standard dans des branches de production spéciales.	
Art. 3 *Taille nécessaire de l'exploitation dans les régions menacées*	1 Dans les régions de la région de montagne et des collines où l'exploitation agricole du sol ou l'occupation suffisante du territoire sont menacées, la taille nécessaire de l'exploitation doit correspondre au minimum à 0,60 UMOS. 2 L'OFAG fixe les critères permettant de décider si une exploitation est située dans une région menacée.	
Art. 7, al. 3 et 4	3 Les cantons peuvent fixer une limite supérieure par exploitation pour les prêts au titre de l'aide aux exploitations paysannes; 4 Cette limite supérieure ne doit pas être inférieure à 200 000 francs.	Il faut éventuellement augmenter le minimum de la limite supérieure.
Art. 10, al. 2	2 Le montant limite est fixé à 450 000 francs, y compris le solde des crédits d'investissements et des prêts au titre de l'aide aux exploitations alloués antérieurement.	

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Le guichet unique devrait être concrétisé rapidement et ne pas rester au stade d'une idée. En fonction du montant relativement faible du soutien accordé (maximum Fr. 20 000), il est important de mettre en place des procédures d'octroi très simplifiées.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1, let. d	La présente ordonnance régit: d. l'aide financière que la Confédération accorde aux organismes responsables pour les études préliminaires en vue du développement de projets innovants.	Il faut mettre en place des procédures administratives très simples et avoir une certaine souplesse dans l'interprétation de la notion d'innovation.
Art. 10 *Aides financières pour les études préliminaires en vue du développement de projets innovants*	1 Des aides financières peuvent être allouées aux organismes responsables pour des études préliminaires en vue du développement de projets innovants dans le domaine de l'agriculture. 2 Les demandes d'aides financières pour des études préliminaires doivent comporter: a. un descriptif du projet, notamment des objectifs principaux et des objectifs partiels, du groupe cible, des étapes de réalisation ainsi que des compétences et responsabilités des organismes responsables; b. un budget et un plan de financement. 3 L'aide financière s'élève au plus à 50 % des coûts de l'organisme responsable pour l'étude préliminaire, mais au plus à 20 000 francs. 4 L'OFAG examine les demandes et rend une décision sur l'octroi des aides financières.	L'harmonisation des dispositions entre l'art. 10 de l'ordonnance sur la vulgarisation et l'OQuaDu est positive et constitue une mesure de simplification

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Le contingent tarifaire des œufs de consommation ne doit pas être augmenté durablement. La CAJB rejette toute modification de la réglementation du «contingent de yogourt». L'OFAG doit affecter ses ressources de façon plus appropriée et éviter de se consacrer à des problèmes créés par les requérants.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5, al. 2	2 L'OFAG examine les droits de douane tous les mois et les fixe, en veillant à ce que les prix du sucre importé, majorés des droits de douane et de la contribution au fonds de garantie (art. 10 de la loi du 8 oct. 1982 sur l'approvisionnement du pays, LAP2), correspondent aux prix du marché dans l'Union européenne, mais s'élèvent au moins à 600 francs par tonne.	Afin d'assurer un prix minimal pour le sucre et préserver par conséquent la culture des betteraves sucrières, il est impératif de procéder immédiatement à des modifications de la protection douanière.
Art. 6, al. 3	3 Le droit de douane n'est adapté que si les prix du blé importé, majorés du droit de douane et de la contribution au fonds de garantie dépassent une certaine fourchette. La fourchette est dépassée lorsque les prix s'écartent de 3 francs par 100 kilogrammes du prix de référence. La somme de droit de douane et de la contribution au fonds de garantie (prélèvement à la frontière) ne peut toutefois excéder ~~**23**~~ **30** francs par 100 kilogrammes.	En fixant un prix de référence, l'objectif est atteint car les importations se font dans une fourchette définie.
Art. 44 *Dérogations pour les échanges commerciaux*	Les produits agricoles qui ne font pas l'objet d'un contingent tarifaire visé à l'annexe 3 peuvent être importés sans PGI à raison de 20 kg brut au plus.	
Annexe 1, ch. 15	Augmentation du taux hors contingent à Fr. 50.-/dt pour les céréales panifiables concernées par le contingent d'importation N°27	La CAJB demande une augmentation du taux hors contingent.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Ch. 17
17. Marché des semences</td><td>L’importation des produits mentionnés ci-après requiert un PGI. Les dérogations sont signalées dans la colonne 3.

Les dispositions spécifiques au marché sont réglées dans l’ordonnance du 7 décembre 1998 sur le matériel de multiplication (RS 916.151).

[1] Seuls les droits de douanes qui dérogent au tarif général sont indiqués. Le tarif d’usage publié sur www.tares.ch contient d’autres droits de douane applicables.
<table><tr><th>Numéro tarifaire</th><th>Droit de douane par 100 kg brut [1] (CHF)</th><th>Nombre de kg brut non soumis au régime du PGI</th><th>Informations complémentaires</th></tr><tr><td>0713.5015</td><td>0.00</td><td>non soumis au régime du PGI</td><td></td></tr><tr><td>0713.5018</td><td>0.00</td><td>non soumis au régime du PGI</td><td></td></tr><tr><td>1201.1000</td><td>0.10</td><td>20</td><td></td></tr><tr><td>1202.3000</td><td>0.10</td><td>non soumis au régime du PGI</td><td></td></tr><tr><td>1207.2100</td><td>0.10</td><td>20</td><td></td></tr><tr><td>1209.1090</td><td>0.00</td><td>20</td><td></td></tr><tr><td>1209.2100</td><td>0.00</td><td>non soumis au régime du PGI</td><td></td></tr><tr><td>1209.2200</td><td>0.00</td><td>non soumis au régime du PGI</td><td></td></tr><tr><td>1209.2300</td><td>0.00</td><td>non soumis au régime du PGI</td><td></td></tr><tr><td>1209.2400</td><td>0.00</td><td>non soumis au régime du PGI</td><td></td></tr><tr><td>1209.2500</td><td>0.00</td><td>non soumis au régime du PGI</td><td></td></tr><tr><td>1209.2919</td><td>0.00</td><td>non soumis au régime du PGI</td><td></td></tr><tr><td>1209.2960</td><td>0.00</td><td>non soumis au régime du PGI</td><td></td></tr><tr><td>1209.2970</td><td>0.50</td><td>20</td><td></td></tr><tr><td>1209.2980</td><td>0.00</td><td>non soumis au régime du PGI</td><td></td></tr></table></td><td></td></tr>
<tr><td>Annexe 3 Ch. 2
Marché des animaux reproducteurs, des animaux de rente et des semences de bovins</td><td><table><tr><th>No. du contingent tarifaire</th><th>Désignation de la marchandise</th><th>Contingent tarifaire (unités)</th></tr><tr><td>02</td><td>Animaux de l’espèce bovine</td><td>1200</td></tr><tr><td>03</td><td>Animaux de l’espèce porcine</td><td>100</td></tr><tr><td>04</td><td>Le contingent tarifaire no 04 est subdivisé comme suit:</td><td></td></tr><tr><td>04.1</td><td>Animaux de l’espèce ovine</td><td>500</td></tr><tr><td>04.2</td><td>Animaux de l’espèce caprine</td><td>100</td></tr><tr><td>12</td><td>Semences de taureaux (doses ou unités d’utilisation)</td><td>800‘000</td></tr></table>[1] Les indications qui dérogent au tarif général sont imprimées en caractères gras.</td><td></td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Annexe 3 Ch. 5 n° 09, 09.1 et 09.2

5. Marché des œufs et des produits à base d'œufs</td><td>
<table>
<tr><th>Numéro du contingent tarifaire</th><th>Désignation de la marchandise</th><th>Contingent tarifaire (en tonnes)</th></tr>
<tr><td>09.1</td><td>Œufs de consommation</td><td><s>17 428</s>
16 428</td></tr>
</table>
</td><td>La CAJBrejette l'augmentation du contingent tarifaire des œufs de consommation.</td></tr>
<tr><td>Annexe 4
Libération du contingent tarifaire de céréales panifiables</td><td>
<table>
<tr><th>Partie de contingent tarifaire</th><th>Périodes réservées à l'importation au taux du contingent</th></tr>
<tr><td>12 000 t brut</td><td>8 janvier – 31 décembre</td></tr>
<tr><td>12 000 t brut</td><td>5 mars – 31 décembre</td></tr>
<tr><td>12 000 t brut</td><td>7 mai – 31 décembre</td></tr>
<tr><td>12 000 t brut</td><td>2 juillet – 31 décembre</td></tr>
<tr><td>12 000 t brut</td><td>3 septembre – 31 décembre</td></tr>
<tr><td>12 000 t brut</td><td>5 novembre – 31 décembre</td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
</table>

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La CAJB prend acte avec plaisir du fait que la Confédération considère la promotion des ventes comme un élément important de la politique agricole et de la stratégie qualité de l'agriculture indigène. La promotion des ventes doit être impérativement maintenue dans son ampleur actuelle, voire renforcée. Les ressources investies exercent un effet de levier (multiplicateur) à ne pas sous-estimer. Les ressources consacrées à la publicité et à la promotion des ventes qui permettent aux producteurs de vendre leurs produits en générant de la plus-value sont le meilleur moyen de générer du revenu pour les paysannes et les paysans. La raison pour laquelle la part de cofinancement de la Confédération devrait être réduite des 50 % actuels à 40 % n'est toutefois pas compréhensible. Le système actuel a parfaitement fait ses preuves et exige déjà des organisations d'assumer beaucoup de responsabilités. Le rapport du Contrôle fédéral des finances (CDF) ne détecte en outre aucun potentiel s'agissant de la hauteur des moyens, mais plutôt dans la concentration des ressources, le renforcement de l'orientation du système d'attribution des ressources sur la performance et la concurrence, la réduction des conflits d'objectifs, la création d'un label avec promesse de qualité et l'optimisation du controlling.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 *But*	[1] La présente ordonnance a pour but d'augmenter les recettes commerciales de l'agriculture suisse. [2] Les aides financières visées par cette ordonnance ont pour but: a. d'augmenter la consommation de produits agricoles suisses par rapport aux produits concurrents et des produits de substitution étrangers; b. de faire basculer les préférences des consommateurs vers des produits agricoles suisses générant une création de valeur aussi grande que possible; c. de maintenir et de développer les exportations de produits agricoles suisses; d. de prospecter de nouveaux marchés à l'étranger et de diversifier les exportations de produits agricoles suisses; e. de faire connaitre les prestations fournies par l'agriculture suisse dans l'intérêt général.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1a *Projets soutenus*	[1] Les aides financières selon la présente ordonnance peuvent être accordées pour: a. des projets organisés à l'échelle nationale ou suprarégionale pour la promotion des ventes de produits agricoles suisses; b. les mesures visant à faire connaitre les prestations fournies par l'agriculture suisse dans l'intérêt général; c. les initiatives d'exportation. [2] Sont notamment soutenus : a. la conception, la production et les coûts médiatiques de la publicité de base, les mesures de marketing direct et la communication électronique; b. les mesures relevant du travail d'information; c. la participation à des foires, des expositions, des manifestations et les activités de parrainage; d. les activités de promotion des ventes dans les points de vente; e. la maquette et le graphisme d'emballages communs, à condition que ces derniers assurent l'identification de la provenance suisse; pour ce faire, il faut créer et utiliser un logo commun à toutes les branches et à l'ensemble de la chaîne de production, de la publicité aux produits aux points de vente. f. les projets d'étude de marché et le contrôle marketing. [3] Sont soutenus les projets communs portés par plusieurs personnes physiques ou morales. Il n'est pas accordé de soutien pour les projets de particuliers.	
Art. 2 let. h	Ne donnent pas droit à une aide: h. les mesures en faveur du tabac, ~~des spiritueux~~ et des stupéfiants définis à l'art. 1 de la loi du 3 octobre 1951 sur les stupéfiants	
Art. 3, al. 1, let. a et al. 2	[1] Par produits agricoles au sens de la présente ordonnance, on entend: a. les denrées se prêtant à la consommation et à la transformation et provenant de la production végétale et de la garde d'animaux de rente; [2] Les produits doivent satisfaire aux exigences de provenance des produits au sens des articles 48, 48a et 48b de la loi du 28 août 1992 sur la protection des marques2 et de l'ordonnance du 2 septembre 2015 sur l'utilisation des indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4, al. 3 et 4	[3] Seuls les coûts directement liés à la réalisation du projet et à la mise en œuvre des mesures prévues à l'art. 1a, al. 2, sont imputables. [4] Les dépenses suivantes ne sont pas imputables: a. les réserves, les provisions et les amortissements; b. les frais et les jetons de présences des porteurs de projet; c. les frais de recrutement de personnel, de formation interne initiale et continue ainsi que d'événements à l'intention du personnel; d. les cotisations.	
Art. 5, al. 2, let. d	[2] Ne sont notamment pas considérés comme fonds propres: d. les aides financières et les indemnités de la Confédération~~, des cantons et des communes.~~	Pour autant que le double subventionnement par des fonds de la Confédération puisse être exclu, les ressources des cantons et des communes doivent toujours être imputables. Il s'agit en l'occurrence d'échelons séparés, qui disposent chacun de leur propre budget et de leurs propres comptes.
Art. 8 *Montant et type des aides financières*	[1] L'aide financière s'élève ~~au maximum~~ à ~~40~~ 50 % des coûts imputables. [2] ~~Elle peut s'élever au maximum à 50 % des coûts imputables lorsque le projet:~~ ~~a. est jugé comme particulièrement digne d'être soutenu sur la base de l'appréciation visée à l'article 13a, ou~~ ~~b. correspond à l'une des priorités thématiques de la promotion au sens de l'art. 13, al. 1.~~ [3] Il est possible de s'écarter des taux maximaux fixés ~~aux al. 1 et 2~~ à l'al. 1 pour les mesures de promotion de l'image dans le cadre de grandes manifestations internationales d'importance nationale.	- La raison pour laquelle la part de cofinancement devrait être réduite des 50 % actuels à 40 % n'est pas compréhensible. Le rapport du CDF ne détecte AUCUN potentiel s'agissant de la hauteur des moyens (voir «Remarques générales»). - Le système actuel a parfaitement fait ses preuves et exige déjà des organisations d'assumer beaucoup de responsabilités. - La mise en place d'un système de bonus ne crée pas les incitations souhaitées. Les requérants disposant d'un grand volume financier peuvent mieux satisfaire le système de bonus envisagé: une distribution des ressources objectivement proportionnelle n'est pas garantie. - Le nouveau système de bonus n'offre aucune sécurité en matière de planification. Si l'on ne sait qu'à la fin de l'année quelle sera la part de cofinancement l'année suivante, des mesures éprouvées courent le

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		risque d'être éjectées du portefeuille. - La réduction de la part de cofinancement a un effet contreproductif: elle limite la réflexion innovante au lieu de l'encourager. L'engagement plus important de fonds propres empêche le dépôt de projets de communication complémentaires en vertu de l'art. 9c. - Comme le système de bonus n'est pas encore connu au moment de la consultation, il y a lieu de renoncer à sa mise en œuvre.
Art. 9 *Exigences auxquelles doivent satisfaire les mesures donnant droit à une aide*	[1] Les projets doivent remplir les exigences suivantes: a. les mesures doivent remplir l'un des buts visés à l'art. 1, al. 2; b. les mesures doivent être adaptées aux conditions spécifiques du marché ou aux objectifs de communication visés; c. les mesures doivent servir à informer des avantages particuliers de produits agricoles suisses ou de leurs méthodes de fabrication; d. les fonds engagés doivent être proportionnés à la valeur ajoutée produite et aux objectifs à atteindre; e. les fonds propres nécessaires doivent être disponibles; f. les mesures ne doivent pas se fonder sur une publicité comparative se référant à d'autres produits agricoles suisses; g. les mesures doivent reposer sur les objectifs de la Stratégie Qualité du secteur agroalimentaire suisse, conformément à l'art. 2, al. 3, LAgr; h. les mesures et les projets partiels régionaux doivent faire partie intégrante d'un concept de communication global du porteur de projet national ou suprarégional et être coordonnés par celui-ci. [2] Les requérants doivent disposer d'une stratégie à moyen et à long terme qui doit être actualisée tous les quatre ans au moins. [3] Ils doivent fixer des objectifs qualitatifs et quantitatifs pour chaque année de réalisation tant pour leur projet général que pour leurs projets partiels et disposer d'un concept adéquat de contrôle marketing. [4] Ils doivent fixer des objectifs pour l'ensemble de leur projet quant à l'impact sur les groupes cibles et sur les ventes de produits agricoles suisses. Ces objectifs doivent être actualisés tous les quatre ans au moins. [5] Les requérants doivent mandater un organe de révision indépendant pour la vérification de leur comptabilité.	Dans l'esprit de la simplification administrative, il faut impérativement veiller à ce qu'il n'en résulte pas de travail supplémentaire.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Section 2. Promotion des ventes et mesures visant à faire connaitre les prestations d'intérêt général		
Art. 9a *Projets organisés à l'échelle nationale*	[1] Peuvent faire l'objet d'un soutien les projets organisés à l'échelle nationale portant sur: a. les produits agricoles; b. les mesures visant à faire connaitre les prestations fournies par l'agriculture suisse dans l'intérêt général; c. les thèmes suivants: 1. les produits de montagne et d'alpage visés à l'art. 14 LAgr, 2. les produits biologiques visés à l'art. 15 LAgr, 3. les produits protégés par une appellation d'origine protégée (AOP) ou par une indication géographique protégée (IGP) au sens de l'art. 16 LAgr, 4. les produits régionaux, 5. les produits issus de la production intégrée, 6. le signe de provenance commun de produits agricoles suisses, 7. les services fournis par l'agriculture dans le domaine de l'agrotourisme. [2] Un seul projet national peut faire l'objet d'un soutien pour chaque produit agricole ou thème visé à l'al. 1, let. c.	
Art. 9b *Projets organisés à l'échelle suprarégionale*	Une aide peut être accordée pour des projets organisés à l'échelle suprarégionale dans le domaine de la communication-marketing réalisée en commun et des prestations de services fournies pour des projets organisés à l'échelle régionale.	
Art. 9c *Projets de communication complémentaires*	[1] Des projets de communication complémentaires portant sur des produits agricoles, sur les mesures visant à faire connaitre les prestations fournies par l'agriculture dans l'intérêt général, sur les thèmes visés à l'art. 9a, al. 1, let. c, ainsi que sur des produits ou des thèmes transversaux, peuvent faire l'objet d'un soutien lorsqu'ils satisfont aux conditions suivantes: a. ils sont portés par des groupements réunissant des producteurs et des représentants de l'industrie de transformation ou des négociants, ainsi qu'éventuellement des consommateurs; b. ils sont organisés à l'échelle nationale; c. ils s'adressent à des groupes cibles particuliers, exploitent de nouveaux	L'assouplissement du système peut être une chance pour des projets innovants, mais seulement si a) les ressources ne sont pas mises en concurrence avec celles des mesures éprouvées et que des ressources supplémentaires sont mises à disposition: l'art. 9c doit être un complément et non une concurrence. b) Il n'existe aucun risque de dispersion des

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	canaux de distribution, reposent sur de nouvelles formes de coopération et de nouveaux partenariats ou se distinguent par une approche de communication novatrice. [2] Ces projets peuvent être soutenus pour une durée maximale de quatre ans.	ressources. L'OFAG doit garantir qu'aucun projet similaire n'est soutenu simultanément.
Art. 9d *Mises au concours*	[1] L'OFAG peut mettre au concours des mesures de communication portant sur des thèmes spécifiques. Ce faisant, il peut s'écarter des taux maximaux de l'aide financière visés à l'art. 8, al. 1 et 2, et à l'art. 9c. [2] Les mises au concours sont soumises à la législation fédérale sur les marchés publics.	
Section 5 Mise en œuvre		
Art. 13 *Attribution des fonds*	[1] Les fonds disponibles sont attribués de la manière suivante: ~~sur la base des priorités thématiques de la promotion dans les domaines suivants:~~ a. 80 % pour les mesures en vertu de l'art. 9a, al. 1, let. a; b. 15 % pour les projets portant sur des produits agricoles visés à l'art. 9a, al. 1, let. a, pour les projets portant sur les domaines thématiques visés à l'art. 9a, al. 1, let. c, et pour les projets organisés à l'échelle suprarégionale portant sur des produits régionaux; c. 5 % pour les mesures d'information sur les prestations d'intérêt général fournies par l'agriculture suisse; d. 4 millions de francs pour les initiatives d'exportation. ~~[2] Les priorités thématiques de la promotion et l'allocation des moyens dans les différents domaines font régulièrement l'objet d'un contrôle et d'une adaptation.~~ ~~[3] Les fonds disponibles pour des projets portant sur des produits agricoles visés à l'art. 9a, al. 1, let. a, sont alloués en fonction de l'attrait que les produits agricoles concernés représentent en matière d'investissement.~~ ~~[4] Les fonds disponibles pour les projets portant sur les domaines thématiques visés à l'art. 9a, al. 1, let. c et pour les projets organisés à l'échelle suprarégionale visés à l'art. 9b sont alloués en fonction de leur attrait en matière d'investissement.~~	Il y a lieu de renoncer à l'abandon des pourcentages d'attribution des ressources.
Art. 13a *Critères d'appréciation*	Les demandes sont évaluées nommément sur la base des critères suivants:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. elles satisfont aux conditions visées à l'art. 9 et, le cas échéant, à l'art. 9c; b. elles correspondent aux buts visés à l'art. 1, al. 2, et aux priorités thématiques correspondantes visées à l'art. 13, al. 1; c. l'efficience des coûts et l'économie; d. la qualité de la conception et de la mise en œuvre et le contrôle d'impact du projet; e. les résultats obtenus au cours des années précédentes.	
Art. 14 *Demandes de soutien conformes aux art. 9a-9c*	[1] Le délai pour le dépôt des demandes de soutien conformes aux art. 9a-9c est le 31 mai de l'année précédente. [2] Les demandes doivent comprendre les données et documents suivants: a. un descriptif du projet; b. un concept de marketing; c. un budget; d. un plan de financement; e. un concept pour le contrôle marketing des différentes mesures et pour le contrôle de l'atteinte des objectifs d'impact définis.	
Art. 15, al. 1 et 3, let. g	[1] Le délai pour le dépôt des demandes pour des initiatives d'exportation est le 30 septembre de l'année précédente. [3] Les demandes portant sur des initiatives de prospection du marché doivent comprendre les données et documents suivants: ~~f.~~ gun concept pour le contrôle marketing des différentes mesures et pour le contrôle de l'atteinte des objectifs d'impact définis.	*Erreur dans l'ordonnance de l'OFAG.*
Art. 16, al. 1	[1] L'OFAG décide de l'allocation des aides financières par voie de décision.	
Art. 17 *Contrôle marketing, contrôle d'impact et rapport*	[1] Les bénéficiaires d'aides financières doivent effectuer un contrôle marketing des différentes mesures. Ils présentent les résultats des mesures dans le cadre d'un rapport annuel remis à l'OFAG au plus tard avant le versement final. [2] Ils doivent contrôler l'atteinte des objectifs d'impact définis. Tous les quatre ans au moins, ils doivent présenter un rapport à l'OFAG sur l'impact du projet.	
Art. 20a *Disposition transitoire relative à la modification du …*	Le droit en vigueur s'applique aux demandes de soutien pour l'année 2018.	

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Voir version allemand

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarques générales.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarques générales.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6a Contribution pour la conservation in situ de RPGAA	[1] Des contributions peuvent être octroyées pour les surfaces de conservation in situ, à condition que les objectifs d'exploitation suivants soient atteints: a. préservation de la diversité génétique naturelle; b. pas d'altération importante de la composition floristique. [2] Les surfaces donnant droit à des contributions sont choisies sur la base des critères suivants: a. composition floristique; b. exploitation; c. répartition géographique; d. nombre d'hectares. [3] Ont droit aux contributions les exploitants qui satisfont aux exigences visées aux art. 3, al. 1 et 2, et aux art. 5 à 7 de l'ordonnance du 23 octobre 2013 sur les paiements directs (OPD) et qui remplissent les prestations écologiques requises. [4] La contribution s'élève à 450 francs par hectare et par année. [5] L'OFAG statue sur le droit aux contributions. Il peut prévoir que les cantons contrôlent les demandes au préalable. [6] Les contributions peuvent être octroyées tant que les objectifs d'exploitation sont réalisés. [7] Les procédures pour le versement des contributions et les contrôle des objectifs d'exploitation se fondent par analogie sur les dispositions du titre 3 de l'OPD. Leur exécution incombe aux cantons.	

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarques générales.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1, al. 2, let. b	[2] Elle s'applique lors de l'exécution: b. de la législation agricole, pour les bovins, les buffles d'Asie, les bisons et les équidés.	
Art. 3, al. 1, let. c	[1] L'historique comprend les données suivantes relatives à un animal: c. adresse de l'emplacement ou région d'appartenance des différentes unités d'élevage où l'animal séjourne ou a séjourné.	Le relevé de la région d'appartenance est fondamentalement correct.
Art. 4, al. 1, let. d^{bis}	[1] Les cantons notifient les données suivantes et leurs modifications à l'Office fédéral de l'agriculture (OFAG). d^{bis} pour les unités d'élevage agricoles au sens de l'art. 11 de l'ordonnance du 7 décembre 1998 sur la terminologie agricole (OTerm), la région d'appartenance (art. 1 de l'ordonnance du 7 décembre 1998 sur les zones agricoles3) de l'exploitation à laquelle est rattachée l'unité d'élevage;	La commercialisation d'animaux ou de produits avec les désignations «montagne» ou «alpage» conformément aux exigences de l'ordonnance ad hoc ne doit pas empêchée.
Art. 5, al. 4	[4] L'abattoir ne doit notifier à l'exploitant que les données visées à l'al. 1, let. b et c et, concernant les bovins, celles visées à l'annexe 1, ch. 1, let. e.	
Art. 6, al. 3	[3] L'abattoir ne doit notifier à l'exploitant que les données visées à l'al. 1 et celles visées à l'annexe 1, ch. 2, let. c.	
Art. 7, al. 2	[2] En outre, lorsque des caprins et des ovins sont abattus, l'abattoir doit notifier à l'exploitant dans un délai de trois jours ouvrables les données conformément à l'annexe 1, ch. 4	
Art. 8, al. 1bis et 8	1bis L'abattoir doit notifier à l'exploitant les données visées à l'al. 1 ainsi que les coordonnées postales ou bancaires.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[8] Si une hauteur au garrot finale attendue de plus de 148 cm a été annoncée au moment de la naissance ou de l'importation et que l'animal n'atteint pas cette hauteur finale, le propriétaire doit l'annoncer.	
Art. 10, al. 1	[1] Chaque année, l'exploitant doit déterminer ou calculer, selon les directives de l'OFAG, les données suivantes sur la base des données visées à l'art. 5 et les sauvegarder dans la banque de données: a. les effectifs suivants calculés par catégorie d'animaux selon les art. 36 et 37 de l'ordonnance du 23 octobre 2013 sur les paiements directs (OPD): 1. bovins, buffles d'Asie et équidés, par unité d'élevage des exploitations à l'année, des exploitations d'estivage et des exploitations de pâturages communautaires, y compris la liste de tous les animaux, 2. bisons, par unité d'élevage des exploitations à l'année, y compris la liste de tous les animaux; b. les effectifs de bovins, de buffles d'Asie, de bisons et d'équidés par catégorie d'animaux et par unité d'élevage dans les exploitations à l'année, relevés le 1er janvier (jour de référence des exploitations à l'année); c. les effectifs de bovins, de buffles d'Asie et d'équidés, par catégorie d'animaux et par unité d'élevage dans les exploitations d'estivage et les exploitations de pâturages communautaires, relevés le 25 juillet (jour de référence d'estivage); d. l'évolution de l'effectif bovins, de buffles d'Asie, de bisons et d'équidés, par catégorie d'animaux et par unité d'élevage dans les exploitations à l'année, les exploitations d'estivage et les exploitations de pâturages communautaires, durant les périodes de références visées aux art. 36 et 37 OPD.	
Art. 11, al. 1bis et 4	[1bis] Elles peuvent effacer en ligne, dans un délai de dix jours, les données qu'elles ont notifiées, à l'exception de la notification du changement de l'utilisation prévue chez les équidés, conformément à l'annexe 1, ch. 3, let. f. [4] L'abattoir peut modifier le numéro BDTA du requérant au sens de l'annexe 1, ch. 1, let. e, ch. 7, ch. 3, let. j, ch. 5 ainsi que ch. 4, let. g, jusqu'à 30 jours après l'abatage, au plus tarde cependant le 31 juillet de la période de référence.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 12, al. 1, let e	[1] Toute personne peut consulter les données la concernant, et: e. concernant les unités d'élevage agricoles au sens de l'art. 11 OTerm: la région d'appartenance.	
Art. 16, al. 1, let. c, ch. 4, al. 1bis et al. 3	[1] Le détenteur de l'animal ainsi que l'abattoir peuvent consulter les données ci-après, les acquérir auprès de l'exploitant et les utiliser: c. les données suivantes relatives aux animaux qui séjournent ou ont séjourné dans son unité d'élevage: ~~*4. abrogé*~~ 4. concernant les bovins, les buffles et les bisons: les résultats de la taxation neutre de la qualité. ~~[1bis] Le dernier détenteur de l'animal avant l'abattage ainsi que l'abattoir peuvent, en outre, consulter le résultat de la taxation neutre de la qualité selon l'ordonnance du 26 novembre 2003 sur le bétail de boucherie (OBB), l'acquérir auprès de l'exploitant et l'utiliser:~~ [3] Les personnes qui identifient les équidés ainsi que le service émetteur de passeports peuvent consulter les informations détaillées sur les équidés, les acquérir auprès de l'exploitant et les utiliser.	. Chiffre 4 et 1bis: la taxation neutre doit être visible pour tous les participants à la chaîne de valeur ajoutée, comme c'était le cas avant le 13 janvier 2017
Art. 20, al. 2bis et 7	[2bis] Il attribue à chaque unité d'élevage au sens de l'art. 11 OTerm l'appartenance régionale compte tenu de l'appartenance régionale de l'exploitation. [7] L'exploitant transmet à l'organisation du monde du travail (OrTra) Professions équestres les données suivantes concernant chaque unité d'élevage comprenant des équidés, en vue du prélèvement d'une taxe pour le fonds de formation professionnelle: a. le numéro BDTA de l'unité d'élevage; b. le nom et l'adresse du détenteur de l'animal; c. le nombre d'équidés gardés dans l'unité d'élevage; d. le nombre d'équidés gardés âgés de plus de 1095 jours; e. e. le nombre d'équidés pour lesquels le changement d'emplacement n'a pas été annoncé.	L'introduction de ce nouvel alinéa 7 est prématurée et doi attendre un fonctionnement transparent de la part de l'OrTra des métiers du cheval. L'utilisation des données de la BDTA pourrait certes apporter une simplification des procédures administratives mais cela ne va pas résoudre les questions encore ouvertes à ce jour. En effet, dans les règles délimitant les exploitations soumises de celles qui ne le sont pas, il y a par exemple les étalons reproducteurs ainsi que les juments poulinières. Selon le projet mis en consultation, ces données ne seront pas livrées. Les règles d'encaissement définitives ont été publiées par l'OrtTra en fin d'année 2016, soit il y a 3 mois. Avant de donner une légitimé à la transmission automatique de données comme

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		pro-posé dans cet alinéa 7, il est impératif que le sys-tème administratif de cotisation à ce fonds soit da-vantage rôdé. Il aura aussi fallu 5 ans avant que les données de la BDTA équine soient utilisées pour les paiements directs.
Art. 21, al. 1, 3, phrase intro-ductive et 4	[1] Au plus tard 15 jours après l'échéance des périodes de référence visées à l'art. 36 OPD, l'exploitant met à la disposition du détenteur d'animaux, par voie électronique, une liste des bovins, des buffles d'Asie, des bisons et des équidés, y compris les indications visées à l'art. 10, let. a et b, et les données portant sur le type d'utilisation au sens de l'al. 3. [3] Concernant les bovins, les buffles d'Asie et les bisons, il définit le type d'utilisation des vaches, des bufflonnes et des bisonnes. [4] Il met à la disposition des détenteurs d'animaux et des services adminis-tratifs visés à l'art. 13, al. 3, un instrument permettant de convertir pour une période de leur choix, d'un an au plus: a. l'effectif des bovins, de buffles d'Asie, de bisons et des équidés, en uni-tés de gros bétail par catégorie d'animaux, et b. concernant la mise à l'alpage et l'estivage, l'effectif des bovins, de buffles d'Asie et des équidés, en pâquiers normaux par catégorie d'ani-maux.	
Annexe 1 Ch. 1, let. e Ch. 6	6. le résultat de la taxation neutre de la qualité selon l'art. 3, al. 1, OBB; pour autant qu'il soit disponible	
Annexe 1 Ch. 2, let. c Ch. 6	6. le résultat de la taxation neutre de la qualité selon l'art. 3, al. 1, OBB, pour autant qu'il soit disponible	
Annexe 1 Ch. 4, let. f^{bis}	f^{bis}. le résultat de la taxation neutre de la qualité selon l'art. 3, al. 1, OBB, pour autant qu'il soit disponible.	

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La CAJB salue la réduction du montant des émoluments liés au trafic des animaux. La CAJB attend toutefois que le vieux problème du coût des marques auriculaires de remplacement soit abordé à cette occasion.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**			**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Annexe		**1**	**Livraison de marques auriculaires**	
		1.1	Marques auriculaires, le délai de livraison étant de trois semaines, par pièce:	
		1.1.1	pour les animaux de l'espèce bovine, les buffles et les bisons (double marque auriculaire)	4.50
		1.1.2	pour les animaux des espèces ovine et caprine	-.50
		1.1.3	pour les animaux de l'espèce porcine	-.30
		1.1.4	pour le gibier de l'ordre des artiodactyles, détenu en enclos	-.30
		~~1.2~~	~~Remplacement de marques auriculaires pour les animaux des espèces bovine, ovine et caprine, les buffles et les bisons, le délai de livraison étant de cinq jours ouvrables, par pièce~~	~~2.25~~
		1.3	Frais de port, par l'expédition:	
		1.3.1	Forfait	1.50
		1.3.2	Porto	selon le tarif postal
		1.3.3	Supplément pour l'expédition dans un délai de 24 heures	7.50
		2	**Enregistrement d'équidés**	
		2.1	Enregistrement d'un équidé lors de la notification de la naissance ou lors de la première importation	35.-
		2.2	Enregistrement ultérieur d'un équidé né ou importé une première fois avant le 1er janvier 2011	55.-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta			Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3	**Notification d'animaux abattus**		
	3.1	de l'espèce bovine, buffles et bisons	4.50	
	3.2	de l'espèce porcine	-.10	
	3.3	appartenant aux équidés	4.50	
	4	**Notifications manquantes ou indications manquantes ou insuffisantes**		
	4.1	Concernant les animaux de l'espèce bovine, les buffles et les bisons:		
	4.1.1	notification manquante selon l'art. 5, al. 2 et 4, de l'ordonnance du 26 octobre 2011 sur la BDTA	5.-	
	4.1.2	indications manquantes ou insuffisantes quant à la race, à la couleur, au sexe de l'animal, au numéro BDTA de l'unité d'élevage d'où provient l'animal ou au type de sortie de l'animal, par carte de notification	2.-	
	4.1.3	indications manquantes ou insuffisantes quant au numéro BDTA de l'unité d'élevage, au numéro d'identification de l'animal, au numéro d'identification de la mère ou du père, à la date de naissance, d'entrée ou de sortie, de mort ou d'abattage de l'animal, par carte de notification.	5.-	
	4.2	Concernant les animaux de l'espèce porcine:		
	4.2.1	notification manquante selon l'art. 6, al. 2 et 3, de l'ordonnance du 26 octobre 2011 sur la BDTA	5.-	
	4.2.2	indications manquantes ou insuffisantes quant à la date d'entrée ou d'abattage ou quant au nombre d'animaux, par carte de notification	5.-	
	4.3	Concernant les équidés:		
	4.3.1	par notification manquante selon l'art. 8, al. 2 à 5, de l'ordonnance du 26 octobre 2011 sur la BDTA	5.-	
	4.3.2	par notification manquante au sujet de la naissance ou de la première importation d'équidés nés ou importés pour la première fois après le 1er janvier 2011	10.-	
	5	Remise de données		
	5.1	Liste des numéros d'identification des animaux d'une unité d'élevage à l'intention de tiers mandatés conformément à l'art. 17 de l'ordonnance du 26 octobre	2.-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta			Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		2011 sur la BDTA: forfait par année civile, unité d'élevage et genre animal; les émoluments inférieurs à 20 francs par année civile ne sont pas facturés		
	5.2	Extraits ou évaluations spéciales de données, qui doivent être effectués par l'exploitant de la banque: concernant les services officiels ou les entreprises, organisations mandatées et organes de contrôle, un montant de 500 francs est déduit du montant total facturé par extrait ou évaluation de données	Selon le temps de travail généré	
	6	**Frais de rappel**		
		Frais de rappel par paiement dû	20.-	

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6, let. e et f	Le système d'information pour les données de contrôle (Acontrol) contient les données suivantes: e. informations sur les mesures administratives et les procédures pénales visées à l'annexe 2, ch. 3. *f. abrogée*	
Art. 21 *Acquisition des données pour Agate*	Les données sont en principe obtenues à partir de SIPA. Les données qui ne peuvent pas être obtenues à partir de SIPA doivent être saisies par l'utilisateur directement dans le portail Internet Agate ou peuvent être fournies à Agate par le système participant.	
Art. 22a *Gestion des utilisateurs et des accès du portail Internet Agate pour d'autres systèmes d'information*	[1] L'OFAG peut autoriser sur demande que la gestion des utilisateurs et des accès du portail Internet Agate prenne en charge l'authentification des personnes pour un système d'information tiers qui n'est pas accessible via le portail Agate, à condition que celui-ci: a. vise le même groupe cible que le portail Internet Agate, et b. fournisse un soutien substantiel aux utilisateurs dans le cadre de l'exploitation ou de l'élevage. [2] L'OFAG statue sur la demande visée à l'al. 1 et fixe les modalités d'utilisation. [3] L'OFAG indique à la personne concernée de manière appropriée quels sont les systèmes d'information utilisant des données du portail Internet Agate à son sujet.	La CAJB salue la création de ce nouvel article et demande un complément. Le chef d'exploitation doit pouvoir savoir quels autres services sont informés de ses données d'exploitation.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 27, al. 7 à 10	[7] En ce qui concerne la diffusion des données de contrôle visées à l'art. 6, let. d, appartenant aux domaines de la sécurité des aliments, de la santé des animaux et de la protection des animaux, pour lesquels l'OSAV est compétent, les art. 22 à 24 de l'ordonnance du 6 juin 2014 concernant le Système d'information du Service vétérinaire public s'appliquent. [8] L'OFAG peut rendre accessible l'adresse de l'exploitant, le numéro d'identification et la région à laquelle appartient l'exploitation aux services chargés de l'exécution de l'ordonnance du 25 mai 2011 sur l'utilisation des dénominations «montagne» et «alpage»3, notamment aux organes de certification visés dans l'ordonnance du 17 juin 1996 sur l'accréditation et la désignation. [9] L'OFAG peut, sur demande, mettre à la disposition des tierces personnes ci-dessous mentionnées, en ligne, des données visées aux art. 2, 6 – à l'exception des données visées à l'art. 6, let. e – et 14 de la présente ordonnance, à condition que l'exploitant ou le détenteur d'animaux concerné ait donné son accord: a. les personnes, organisations ou entreprises qui soutiennent les exploitants ou détenteurs d'animaux pour ce qui est de la création de valeur ajoutée pour leurs produits ou de l'administration des mesures de politique agricole; b. les exploitants de systèmes d'information tiers non accessibles via le portail Agate qui fournissent aux exploitants et détenteurs d'animaux un accès électronique aux données qui les concernent et qui les soutiennent ainsi dans le cadre de leur exploitation ou de leur élevage. [10] L'OFAG statue sur la demande visée à l'al. 9 et fixe les modalités d'utilisation. Il indique à la personne concernée de manière appropriée quels sont les personnes, organisations, entreprises et systèmes d'information utilisant les données.	La CAJB salue la modification mais demande deux autres compléments.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Annexe 2		
Ch. 1 titre	1 Données de base des contrôles relevant du champ d'application de l'OCCEA et des ordonnances visées dans l'ordonnance sur le plan de contrôle national de la chaîne alimentaire et des objets usuels (OPCN)	
Ch. 2 titre et Ch. 2.1	2 Résultats des contrôles relevant du champ d'application de l'OCCEA et des ordonnances visées à l'art. 2, al. 4, OPCN 2.1 Manquements constatés avec description et informations complémentaires (ampleur, récidive, degré de gravité)	
Ch. 3	3 Informations sur les mesures administratives et les procédures pénales relevant du champ d'application de l'OCCEA et de l'ordonnance du 23 novembre 2005 sur la production primaire7 (production primaire végétale) 3.1 Mesures administratives générales 3.2 Réductions des contributions en CHF ou en points et demandes de remboursement des contributions en CHF	
Ch. 4	*Abrogés*	

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarques générales.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Annexe 2 *Engrais autorisés, préparations et substrats*	**2.2. Produits organiques et organo-minéraux** Charbon végétal*** Seul le bois à l'état naturel est autorisé en tant que matériel initial pour la fabrication.	
Annexe 4 *Liste des pays*	Détails voir: https://www.blw.admin.ch/blw/fr/home/politik/agrarpolitik/agrarpaket-aktuell/verordnungspaket-2017.html	
Annexe 9	Détails voir: https://www.blw.admin.ch/blw/fr/home/politik/agrarpolitik/agrarpaket-aktuell/verordnungspaket-2017.html	

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 23e Disposition transitoire de la modification du ...	1 Les additifs pour aliments pour animaux dont l'autorisation a été retirée par la modification du .... de la liste des additifs pour aliments pour animaux selon l'annexe 2 peuvent encore être mis en circulation dans les délais suivants après l'entrée en vigueur de la présente ordonnance: a. 12 mois pour les additifs purs; b. 18 mois pour les prémélanges contenant ces additifs; c. 24 mois pour les aliments composés contenant ces additifs.	
L'annexe 2 est remplacée par la version ci-jointe.	Détails voir: https://www.blw.admin.ch/blw/fr/home/politik/agrarpolitik/agrarpakete-aktuell/verordnungspaket-2017.html	
L'annexe 4.1 est modifiée conformément au texte ci-joint.	Détails voir: https://www.blw.admin.ch/blw/fr/home/politik/agrarpolitik/agrarpakete-aktuell/verordnungspaket-2017.html	

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarques générales.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2a *Gestion d'entreprise et charge supportable*	[1] Les résultats comptables disponibles sont pris en compte au moment de l'évaluation de la gestion d'entreprise et des plans prévisionnels. [2] Dans les plans prévisionnels, un taux d'intérêt d'au moins 4 % et, pour le montant dépassant la valeur de rendement, un taux d'amortissement de 3 % sont pris en compte concernant le capital emprunté coûtant intérêts.	
Art. 5 *Échelonnement de l'aide à l'investissement et contributions à la réalisation des objectifs environnementaux*	L'échelonnement des taux forfaitaires de l'aide à l'investissement applicables à l'aide initiale, ainsi qu'à l'aide accordée pour les maisons d'habitation, les bâtiments d'exploitation destinés à des animaux consommant des fourrages grossiers, les bâtiments alpestres et les bâtiments d'exploitation destinés aux porcs et à la volaille ainsi que les mesures de construction contribuant à la réalisation des objectifs environnementaux et les contributions correspondantes figurent à l'annexe 4.	

Annexe 4

Échelonnement des taux forfaitaires applicables aux aides à l'investissement

Ch. III Aides à l'investissement accordées pour les bâtiments d'exploitation destinés aux animaux consommant des fourrages grossiers

1 Contributions

Élément	Contribution fédérale en francs par unité		
	Unité	Zone des collines et zone de montagne I	Zones de montagne II à IV
Contribution maximale par exploitation pour la construction et la transformation de bâtiments d'exploitation :			
Montant forfaitaire maximum sans étable SST	Exploitation	118 500	172 500
Montant forfaitaire maximum avec étable SST	Exploitation	133 500	192 500
Construction et transformation d'éléments			
Étable	Montant fixe	7 500	10 000
Étable sans SST	UGB	1 250	2 000
Étable avec SST	UGB	1 500	2 400
Grange à foin et silos	m^3	15,00	20,00
Fosse à purin et fumière	m^3	22,50	30,00
Remise	m^2	25,00	35,00

2 Crédits d'investissements

Elément	Unité	Crédit d'investissement en francs		
		Zone de plaine	Zone des collines et zone de montagne I	Zones de montagne II à IV
Crédit d'investissement maximal par exploitation et UGB pour la construction et la transformation de bâtiments d'exploitation:				
Bâtiment avec étable sans SST	UGB	8 000	5 000	5 000
Bâtiment avec étable avec SST	UGB	9 000	5 660	5 660
Construction et transformation de bâtiments d'exploitation, par élément:				
Étable sans SST	UGB	5 000	3 300	3 300
Étable avec SST	UGB	6 000	3 960	3 960
Grange à foin et silo	m^3	90	50	50
Fosse à purin et fumière	m^3	110	75	75
Remise	m^2	190	115	115

3 Dispositions s'appliquant aux contributions et aux crédits d'investissements

a. S'agissant de la construction d'éléments ou de transformations, la somme des montants partiels ne peut dépasser le montant maximal pour un bâtiment d'exploitation par exploitation.

b. Le montant fixe n'est accordé que pour la construction de l'élément étable. Dans le cas d'une transformation, le montant fixe doit être proportionnellement réduit.

d. Un soutien peut aussi être accordé pour des remises dans des exploitations ne gardant pas d'animaux consommant des fourrages grossiers.

e. S'agissant d'un nouveau soutien pour des constructions ou des parties de constructions ayant déjà fait l'objet d'un soutien, une réduction est appliquée en fonction de la possibilité de réutiliser la substance bâtie (art. 19, al. 5, et 46, al. 6, OAS). Il convient de déduire de l'aide à l'investissement maximale possible au moins le solde du crédit d'investissement accordé pour ces mesures et la contribution fédérale au prorata du temps écoulé, selon l'art. 37, al. 6, let. b, OAS.

f. Les clapiers sont soutenus avec les mêmes taux que ceux qui sont appliqués aux bâtiments d'économie destinés aux animaux de rente consommant des fourrages grossiers.

IV. Aides à l'investissement accordées pour les bâtiments alpestres

IV Aides à l'investissement accordées pour les bâtiments alpestres

Élément, partie de bâtiment, unité	Contribution fédérale en francs	Crédit d'investissement en francs
Montant maximum par UGB (somme des éléments)	2 600	6 000
Chalet d'alpage (habitation) ; jeune bétail et jusqu'à 59 UGB (animaux traits)	25 300	66 000
Chalet d'alpage (habitation) ; dès 60 UGB (animaux traits)	38 000	96 000
Locaux et installations destinés à la fabrication et au stockage de fromage, par UGB (animaux traits)	770	2 100
Étable, y compris fosse à purin et fumière, par UGB	770	2 400
Porcherie, y compris fosse à purin et fumière, par place de porc à l'engrais (PPE)	230	540
Première place de traite et stalle de traite mobile, au lieu d'une étable, par vache laitière	290	960
Dès la deuxième place de traite, au lieu d'une étable, par vache laitière	90	240

Dispositions s'appliquant aux contributions et aux crédits d'investissements

a. Un soutien pour les locaux et installations servant à la fabrication et au stockage de fromage peut être accordé à condition que, par UGB (animaux traits), au moins 900 kg de lait soient transformés.

b. Une aide est allouée au maximum pour une place de porc à l'engrais par UGB (animaux traits).

c. Une UGB chèvre laitière ou brebis laitière est assimilée à une UGB vache laitière.

VI. Contributions pour des mesures de construction contribuant à la réalisation des objectifs environnementaux	**VI. Contributions pour des mesures de construction contribuant à la réalisation des objectifs environnementaux** **Réduction des émissions d'ammoniac** Mesure / Contribution fédérale en francs Couloirs à surface inclinée et rigole d'évacuation de l'urine par UGB — 120 Stalles d'alimentation surélevées par UGB — 70 Les exigences techniques auxquelles doivent satisfaire la construction et l'exploitation des installations doivent être remplies conformément aux recommandations en vigueur émises par la station de recherche Agroscope.	Aucune remarque

BR 0 Verordnung über das bäuerliches Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural (916.01)

BR 0 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: **Nous renonçons à la traduction de la prise de position de l'USP que nous soutenons.** Der SBV fordert die Anpassung der Umrechnungsfaktoren des Tierbestands in Grossvieheinheiten.

Anhang Faktoren für die Umrechnung des Tierbestandes in Grossvieheinheiten *Ziff. 1.2 Andere Tiere der Rindergattung*	1.2.1 über 730 Tage alt ~~0,60~~ 0.7 1.2.2 über 365-730 Tage alt ~~0,40~~ 0.5 1.2.3 über 160-365 Tage alt ~~0,33~~ 0.4	Der SBV verweist seit Jahren auf die zu tiefen GVE-Faktoren bei den Rindern. Erfahrungen aus der Praxis zeigen deutlich auf, dass die GVE-Faktoren für Rinder der Milchviehrassen zu tief angesetzt sind. Aufgrund des genetischen Zuchtfortschrittes werden die Tiere immer frühreifer. Gleichzeitig stiegen die Anforderungen an die erstlaktierenden Milchkühe. Damit die Tiere die gewünschte Milchleistung bereits in der ersten Laktation erzielen können, sind sie neben guter Genetik vor allem auf eine optimale Fütterung angewiesen. **Der Futterverzehr der Aufzuchtrinder stieg deshalb in den letzten Jahren deutlich an, weshalb mit der Erhöhung des GVE-Faktors für Rinder ab 1-jährig dem effektiven Futterverzehr dieser Tierkategorie Rechnung getragen werden soll.**

Bühlmann Monique BLW

Von: Ivo Wolfisberg <ivo.wolfisberg@luzernerbauern.ch>
Gesendet: Freitag, 5. Mai 2017 09:42
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: Stefan Heller
Betreff: 533_LBV_Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband_05.05.2017
Anlagen: AP_Verordnungspaket Frühling2017_Version_LBV.pdf; AP_Verordnungspaket Frühling2017_Version_LBV.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie erhalten beiliegend die Stellungnahme des Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverbandes zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2017.

Herzliche Grüsse

Ivo Wolfisberg
Interessenvertretung

Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband (LBV)
Schellenrain 5 | 6210 Sursee

Fon 041 925 80 41 | Fax 041 921 73 37

www.luzernerbauern.ch

Gerne bin ich jeweils am Montag, Dienstag und Freitag für Sie da.

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband (LBV) 533_LBV_Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband_05.05.2017
Adresse / Indirizzo	Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband Schellenrain 5 6210 Sursee
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Sursee, 2. Mai 2017 Forderungen des LBVs, die nicht Teil der vom BR/BLW vorgeschlagenen Verordnungsänderungen sind (eigene Vorschläge) sind grün hinterlegt.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) 4
BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 5
BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 19
BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 25
BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1) 26
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 27
BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) 29
BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1) 32
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2) 37
Anhang 37
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 38
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211) 40
Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband (LBV) dankt für die Möglichkeit der Stellungnahme. Gerne nutzen wir dies und hoffen, dass unsere Anliegen berücksichtigt werden.

Der LBV erlaubt sich folgende allgemeine Betrachtungen einzubringen:

- Im Rahmen der administrativen Vereinfachung geht der Verzicht auf gedruckte Parzellenpläne, Stall-, Aussenklimabereich- und Laufhofskizzen sowie Erntemengen und Erntedaten bei Wiesen und Weiden (ausser BFF) in eine gute Richtung. Aber die Massnahmen bleiben ungenügend und bringen noch nicht die gewünschte administrative Entlastung auf den Landwirtschaftsbetrieben.
  Der LBV verlangt zusätzliche und für die Landwirtschaft spürbare Anstrengungen in diese Richtung, besonders indem vermehrt die gute landwirtschaftliche Praxis, welche von der professionellen Landwirtschaft erwarten werden darf, statt detailliere Regelungen als Grundsatz gelten sollen. Den Landwirtinnen und Landwirten soll mehr Vertrauen entgegengebracht und noch mehr Eigenverantwortung übergeben werden.

- Der LBV erwartet wie bereits von einem Jahr eine spürbare Erhöhung der RAUS Beiträge. Die artgerechte Haltung der Nutztiere ist ein grosses und berechtigtes Anliegen unserer Gesellschaft. Entsprechend die Beiträge für das RAUS Programm spürbar nach oben anzupassen.

- In der SVV werden verschiedene Verschärfungen der Bedingungen für die Gewährung von IK und Beiträgen aufgeführt. Der LBV unterstützt diese nur teilweise. Er ist vor allem der Meinung, dass hier die kantonalen Kreditstellen gefordert sind. Sie sind letztendlich auch verantwortlich für die Kreditvergabe und müssen die entsprechenden Verluste tragen.

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der LBV verlangt die Einführung eines Einzelkulturbeitrags für Futtergetreide. Der Rückgang des Selbstversorgungsgrades in den letzten Jahrzehnten, der Rückgang der Produktion und der Flächen, die Diskussionen rund um Swissness und die Möglichkeit zur Finanzierung über den für die Einzelkulturbeiträge vorgesehenen Finanzrahmen sind klare Zeichen dafür, dass die Einführung eines solchen Beitrags für Futtergetreide möglich und ab sofort nötig ist. Eine Einführung ist nicht nur aus pflanzenbaulicher Sicht, sondern auch aus dem Blickwinkel der Tierhalter notwendig. Die inländische Futtergetreideproduktion und damit die Verfügbarkeit von inländischen Futtermitteln sind stark eingebrochen. Dies bringt die Schweizer Tierhaltung in eine Gefährdungssituation und verunmöglicht mehr und mehr einen inländischen Versorgungskreislauf, was wiederum mehr Kritik an der Haltung gewisser Tierkategorien bringt. Dadurch wird auch die in der Absatzförderung postulierte Erhöhung des Konsums von schweizerischen Landwirtschaftsprodukten zulasten ausländischer Konkurrenz- und Substitutionsprodukten indirekt in Frage gestellt, wenn nicht gar unterlaufen.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Art. 5 Beiträge</td><td>Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr:
<table><tr><th></th><th>Franken</th></tr><tr><td>a. für Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Leindotter, Mohn und Saflor:</td><td><s>700</s> 1000</td></tr><tr><td>b. für Saatgut von Kartoffeln und Mais:</td><td><s>700</s> 1000</td></tr><tr><td>c. für Saatgut von Futtergräsern und Futterleguminosen:</td><td>1000</td></tr><tr><td>d. für Soja:</td><td>1000</td></tr><tr><td>e. für Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken sowie Mischungen nach Artikel 4 Absatz 2:</td><td>1000</td></tr><tr><td>f. für Zuckerrüben zur Zuckerherstellung:</td><td>1800</td></tr><tr><td>g. Futtergetreide</td><td>400</td></tr></table></td><td>Aufgrund der Flächenentwicklung beim Futtergetreide fordert der LBV die Einführung eines Einzelkulturbeitrags beim Futtergetreide.

Eine Anpassung der Beträge für Saat- und Pflanzgut ist ebenfalls notwendig, um die Vermehrungsflächen in der Schweiz beibehalten zu können.</td></tr>
</table>

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Tierwohlbeiträge: Die Tierwohlbeiträge werden seit ca. 20 Jahren nach den gleichen Voraussetzungen geleistet. Die Programme sind ein Erfolg für das Tierwohl, das Image der Landwirtschaft und leisten Beiträge zur vielfältigen Nutzung und Gestaltung der Landschaft und zur Attraktivität der Schweiz als Tourismusdestination.

Bei der Einführung der AP 2014/17 wurde eine Überarbeitung der Programme auf einen späteren Zeitpunkt verschoben. In den Jahren 2015/16 berief das BLW die „Kerngruppe Tierwohlbestimmungen“ ein, um Vorschläge für die Anpassung der Programme BTS und RAUS an die absehbaren zukünftigen Entwicklungen zu erarbeiten. Die vorliegenden Unterlagen für die Vernehmlassung enthalten die wichtigsten Vorschläge nicht. Der LBV fordert eine spürbare Erhöhung der Beiträge für RAUS. Auf der anderen Seite benötigen die Kantone die Möglichkeit der Spezialanforderungen bei besonderen betrieblichen Voraussetzungen.

Ressourceneffizienzbeiträge: Der LBV begrüsst grundsätzlich die neuen Programme. Die Förderfrist der stickstoffreduzierten Phasenfütterung darf jedoch auf keinen Fall nach vier Jahren in den ÖLN integriert werden.

Biodiversitätsbeiträge: Der LBV lehnt die Senkung der Beiträge für Biodiversitätsförderflächen der Qualitätsstufe I ab. Es ist demoralisierend, wie mit den Erbringern von gemeinwirtschaftlichen Leistungen umgegangen wird und trotz achtjähriger Vertragsdauer vom Bund die Bedingungen geändert, die Anforderungen erhöht und die Beiträge gesenkt werden. Der LBV fordert zudem eine dringende Anpassung des Kriterienkatalogs für die Qualitätsstufe II. Der Kriterienkatalog für die Qualitätsstufe II bei extensiven Wiesen ist so zu überarbeiten, dass die Erreichung von QII nicht mehr ausschliesslich von den Zeigerarten abhängig gemacht wird.

Kürzungsbestimmungen: Die Kürzungen bei den Direktzahlungen müssen unbedingt dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit folgen. Anhang 8 der DZV ist so zu gestalten, dass überproportionale und unverhältnismässige Kürzungen nicht erfolgen. Die vollständige Streichung aller Direktzahlungen infolge Mängel in Teilbereichen ist nicht statthaft. Kürzungen oder gar Streichung der Direktzahlungen dürfen höchstens im Wiederholungsfall ein Thema sein. Direktzahlungen sind Entschädigungen für erbrachte Leistungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	*Antrag* *Proposition* *Richiesta*	*Begründung / Bemerkung* *Justification / Remarques* *Motivazione / Osservazioni*
Art. 30 Abs. 3bis	3bis Dünger von Weidegänsen, der im Stall anfällt, darf nicht im Sömmerungsgebiet ausgebracht werden.	Der LBV begrüsst die Einführung der Möglichkeit der Weidgänsehaltung im Sömmerungsgebiet ausserhalb des Rahmens der Selbstversorgung. Die Regelung bezüglich der Wegfuhr der Hofdünger von Weidegänsen ist nicht nötig. Es handelt sich bekanntlich um Weide- und nicht um Stallgänse.
Art. 31 Abs. 3	3 Kraftfutter darf Schweinen nur als Ergänzung der alpeigenen Milchnebenprodukte und Weidegänsen nur als Ergänzung zum Weidefutter verfüttert werden.	Der LBV ist mit dem Vorschlag einverstanden.
Art. 33 Abs. 2	~~2 Die Haltung von Weidegänsen setzt einen Bewirtschaftungsplan nach Anhang 2 Ziffer 2 voraus.~~	Diese Bestimmung geht zu weit. Die Erstellung eines Bewirtschaftungsplanes erfordert externe Experten und ist mit einem erheblichen Aufwand verbunden. Die Forderung schürt den bürokratischen und administrativen Aufwand.
Art. 40 Abs. 2	~~Aufgehoben~~ 2 Der Normalbesatz nach Absatz 1 Buchstabe b wird festgelegt in: **a.** RGVE für gemolkene Kühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer traditionellen Sömmerungsdauer von 56-100 Tagen; NST für die restlichen raufutterverzehrenden Nutztiere.	Die Aufhebung der Kurzalpung führt zu einer Schwächung der Milchviehsömmerung und wird abgelehnt. Die Probleme der aktuellen Regelung wurden erkannt und die Landwirtschaft ist an der Ausarbeitung einer Anschlusslösung interessiert. Der LBV strebt eine Lösung an, welche weiterhin die produktive Nutzung der Alpweiden zulässt und neutral auf die Bewirtschaftungsintensität wirkt. Deshalb fordert der LBV, dass die heute gültige Beitragsregelung für die Kurzalpung um ein Jahr verlängert wird. Dies verschafft die nötige Zeit einen Lösungsvorschlag auszuarbeiten.

Art. 47 Abs. 2 Bst. d und e sowie Abs. 3	2 Er wird für folgende Kategorien festgelegt: d. übrige raufutterverzehrende Nutztiere, pro NST. e. *Aufgehoben* 3 *Aufgehoben*	Siehe Art. 40 Abs. 2
Art. 49 Abs. 2	2 Weicht die Bestossung erheblich vom Normalbesatz ab, so wird der Sömmerungsbeitrag wie folgt angepasst: a. Übersteigt die Bestossung den Normalbesatz in NST um 10–15 Prozent, mindestens aber um zwei NST, so wird der Beitrag um 25 Prozent reduziert. b. Übersteigt die Bestossung den Normalbesatz in NST um mehr als 15 Prozent, mindestens aber um zwei NST, so wird kein Beitrag ausgerichtet. c. Unterschreitet die Bestossung den Normalbesatz in NST um mehr als 25 Prozent, so wird der Beitrag nach dem tatsächlichen Besatz berechnet.	Siehe Art. 40 Abs. 2
Art. 55 Abs. 7	~~7 Befinden sich auf einer Fläche nach Absatz 1 Buchstabe a Bäume, die gedüngt werden, so wird die für den Beitrag massgebende Fläche um eine Are pro gedüngten Baum reduziert.~~ Die Baumscheiben von bis zu fünfjährigen Bäumen dürfen mit Mist oder Kompost gedüngt werden ohne dass die für den Beitrag massgebende Fläche reduziert wird. Die gezielte und massvolle Düngung der Baumscheibe in extensiven Wiesen ist bei Bäumen jeden Alters ohne Flächenabzug zuzulassen.	Der LBV begrüsst die Anpassung. Die gezielte und massvolle Düngung der Baumscheibe ist zudem bei Bäumen jeden Alters zuzulassen - ohne Flächenabzug. Obstbäume ohne minimale Nährstoffgrundversorgung können langfristig nicht bestehen. Obstbäume in langjährigen extensiven Wiesen „verhungern“ und ihr Wuchs stockt, weil keine Düngung möglich ist. Gleichzeitig werden immer grössere Anforderungen an Baumgesundheit und Pflege gestellt, was langfristig nur mit vitalen und wüchsigen Bäumen erfüllen werden kann.
Art. 56 Abs. 4 (neu)	Zur Erreichung und Haltung der Qualitätsziele ist auf BFF (extensive Wiesen und Hochstammobstbäume) eine periodische minimale Nährstoff-Grundversorgung inkl. Anpassung des pH-Wertes zulässig.	Viele dieser botanisch äusserst wertvollen Standorte (wie bspw. Trockenwiesen) verarmen aufgrund des jahrzehntelangen Nährstoffentzugs und weisen sehr tiefe pH-Werte auf. Die Pflanzengesellschaft wird trotz strikter Einhaltung der Bewirtschaftungsvorgaben immer einseitiger. Es geht vergessen, dass

		auch Magerwiesen eine minimale Nährstoffversorgung brauchen. Der LBV fordert, die Möglichkeit zu schaffen – im Sinne der Qualitätssicherung und Qualitätssteigerung – diese Flächen minimal mit Nährstoffen (z.B. mit Hofdünger wie Mist) und Kalk zu versorgen.
Art. 58 Abs. 4 und 6	4 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Erlaubt sind folgende Anwendungen: a. Einzelstock- oder Nesterbehandlungen von Problempflanzen sind zulässig, sofern diese nicht mit einem angemessenen Aufwand mechanisch bekämpft werden können; In Streueflächen und auf Flächen, auf denen die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nicht zulässig ist, ist die Einzelstock oder Nesterbehandlung nicht erlaubt; b. Pflanzenschutzbehandlungen in Waldweiden mit Bewilligung der für die Forstwirtschaft zuständigen kantonalen Stellen und unter Einhaltung der geltenden Verwendungsverbote und -einschränkungen; c. Pflanzenschutzbehandlungen in Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt nach Anhang 4 Ziffer 14.1.4; d. Pflanzenschutzbehandlungen für Hochstamm-Feldobstbäume nach Anhang 1 Ziffer 8.1.2 Buchstabe b. 6 ~~*Aufgehoben*~~ Ast- und Streuehaufen dürfen angelegt werden, wenn es aus Gründen des Naturschutzes oder im Rahmen von Vernetzungsprojekten geboten ist.	Der LBV lehnt die Aufhebung von Absatz 6 ab, da Art. 35 Abs. 1 zu unklar formuliert ist. Auch andere Regelungen von Art. 35 können Art. 58 Abs. 6 nicht ersetzen. Die Neugliederung und Ergänzung von Absatz 4 wird hingegen begrüsst.
Art. 71 Abs. 1	1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller gehaltenen raufutterverzehrenden Nutztiere nach Artikel 37 Absätze 1-4 zu mindestens 90 Prozent der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter nach Anhang 5 Ziffer 1 besteht. Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen- **,** ~~und~~ Weidefutter und Ganzpflanzenmais; nach Anhang 5 Ziffer 1 bestehen: a. im Talgebiet: 75 Prozent der TS; b. im Berggebiet: 85 Prozent der TS.	Ganzpflanzenmais muss in das Grundfutter integriert werden können. Es ist vorteilhafter, das auf dem Betrieb produzierte Futter zu nutzen als beispielsweise getrocknete Luzerne zu importieren.
Art. 71, Abs. 2	2 Grundfutter aus Zwischenkulturen ist in der Ration ~~zu maximal 25 Dezitonnen TS pro Hektare und Nutzung~~ als Wiesenfutter anrechenbar.	Das Programm ist administrativ zu vereinfachen.

Art. 73 Bst. a Ziff. 5 und Bst. d Ziff. 3 und h	Für die Tierwohlbeiträge gelten folgende Tierkategorien: a. Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel 5.1 weibliche Tiere zur Aufzucht bis 160 Tage 5.2 weibliche Tiere zur Mast bis 160 Tage d. Tierkategorien der Schafgattung: 3. ~~*Aufgehoben*~~ *Weidelämmer;* h. Wildtiere: 1. Hirsche, Bisons.	*Bst. a Ziff 5*: Für Tiere bis 160 Tage ist die Kategorie nach *Mast* und *Aufzucht* zu trennen. *Bst. d Ziff. 3:* Da die Bestimmungen für die Tierwohlprogramme der Kleinwiederkäuer erst im nächsten Jahr angepasst werden, ist von der Streichung der Kategorie Weidelämmer abzusehen.
Art. 74	BTS-Beitrag 1 Als besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme gelten ganz oder teilweise gedeckte Mehrbereich-Haltungssysteme: a. in denen die Tiere ohne Fixierung in Gruppen gehalten werden; b. in denen den Tieren ihrem natürlichen Verhalten angepasste Ruhe-, Bewegungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen; und c. die über natürliches Tageslicht von mindestens 15 Lux Stärke verfügen; in Ruhe- und Rückzugsbereichen, einschliesslich Nestern, ist eine geringere Beleuchtung zulässig.	Der LBV fordert, dass beim Auftreten der Phänomene des Federnpickens oder des Kannibalismus es dem verantwortlichen Legehennenhalter erlaubt ist, die Lichtstärke im Stall temporär für die betroffene Herde auf bis zu 5 Lux zu reduzieren. (siehe Kommentar zu Anhang 6A Ziff. 7.2)
Art. 75	RAUS-Beitrag [1] Als regelmässiger Auslauf ins Freie gilt der regelmässige Zugang zu frischer Luft und Sonnenlicht. [2] Der RAUS-Beitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstaben a–e sowie Buchstaben g und h. [3] ~~Die Tiere der Kategorien nach Artikel 73 Buchstaben a–d und h müssen an den Tagen, an denen ihnen nach Anhang 6 Auslauf auf einer Weide zu gewähren ist, einen wesentlichen Anteil ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.~~ [4] Für die Tierkategorie nach Artikel 73 Buchstabe g Ziffer 4 kann der RAUS-Beitrag nur dann geltend gemacht werden, wenn alle Tiere während mindestens 56 Tagen gemästet werden.	Die Forderung eines wesentlichen Anteils des Trockensubstanz-Tagesbedarfs auf der Weide ist schwammig. Für die Förderung der Weidehaltung durch Vorgaben in der Fütterung gehören nicht in die RAUS-Bestimmungen sondern eher in das Programm der Graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion. Zudem besteht die Gefahr, dass mit fortschreitender Technik wie automatischen Melk- und Fütterungssystemen viele Betriebe die zusätzliche Vorgabe bezüglich Fütterung nicht mehr erfüllen könnten und sich vom Programm abmelden müssten. Gerade Kühe, welche

		in solchen Systemen gehalten werden, sollten dank dem RAUS-Programm den Zugang zu Auslauf und halt «Siesta-Weide» erhalten bleiben.
Art. 76	Kantonale Sonderzulassungen sollen beibehalten werden.	Die kantonalen Sonderzulassungen müssen zwingend beibehalten werden. Dies ermöglicht den einzelnen Kantonen auf die lokalen Gegebenheiten einzugehen.
Art. 78 Abs.3	~~3 Pro Hektare und Gabe mit emissionsmindernden Ausbringverfahren ausgebrachte flüssige Hof- und Recyclingdünger werden 3 kg verfügbarer Stickstoff in der «Suisse- Bilanz» angerechnet. Massgebend für die Anrechnung ist die Flächenanmeldung des entsprechenden Beitragsjahres sowie die «Wegleitung Suisse-Bilanz», Auflage 1.142.~~	Der LBV lehnt die Bilanzierung der 3 kg N in der Suisse-Bilanz ab, da sie unverhältnismässig und nicht im Sinne der administrativen Vereinfachung ist. Zudem verhindert diese Reduktion den Einsatz von emmissionsmindernden Ausbringverfahren.
Art. 82a, Abs. 2	~~2 Die Beiträge werden bis 2022 ausgerichtet.~~	Der LBV lehnt ein Enddatum für die Beiträge ab und fordert eine unbeschränkte Weiterführung des Programms, da möglichst viele PSM-Geräte mit einem automatischen Innenreinigungssystem ausgerüstet werden sollen.
Beitrag für stickstoffreduzierte Phasenfütterung Schweine *Art. 82b*	Beitrag 1 Der Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen wird pro Grossvieheinheit (GVE) nach Anhang Ziffer 7 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7.Dezember 1998[3] ausgerichtet. 2 Die Beiträge werden bis ~~2021~~ mindestens **2025** ausgerichtet.	Der LBV lehnt es ab, die Förderfrist nur auf vier Jahre zu beschränken und die Vorgaben für die Phasenfütterung in den ÖLN zu integrieren. Der LBV fordert eine minimale Förderfrist von 8 Jahren, um die Beteiligung und Auswirkungen genügend evaluieren zu können.
Art. 99 Abs. 2 und 4	2 Das Gesuch für Beiträge im Sömmerungsgebiet ist bei der vom zuständigen Kanton bezeichneten Behörde zwischen dem 1. August und dem 30. September einzureichen. 4 Für Gesuche nach Absatz 1 können die Kantone ~~für bestimmte Direktzahlungsarten oder~~ in besonderen Situationen einen späteren Gesuchstermin festlegen, jedoch höchstens den 1. Mai.	Der Anmeldetermin ist nicht je nach Direktzahlungsart aufzuteilen. Der administrative Aufwand beim Landwirt steigt, da ein zusätzlicher Anmeldetermin beachtet werden muss.

Art. 103 Abs. 2 und 3	~~*Aufgehoben*~~ [2] Ist der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin mit der Beurteilung nicht einverstanden, so kann er oder sie innerhalb von fünf Werktagen nach der Kontrolle bei der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde schriftlich eine Zweitbeurteilung verlangen. [3] Die zuständige kantonale Vollzugsbehörde legt die Einzelheiten betreffend die Zweitbeurteilung fest	Der LBV fordert die Beibehaltung der Zweitbeurteilung. Damit herrscht schneller Klarheit, ob und wenn ja welche Sanktionen ergriffen werden und der/die Betroffene kann sich früher gegen eine Sanktion wehren.
Art. 115c, Abs. 6	6 Die Reinigung der Feld- und Gebläsespritzen mit einer automatischen Spritzeninnenreinigung gemäss Anhang 1, Ziffer 6.1.2 ist ~~bis zur zeitlichen Befristung des Ressourceneffizienzbeitrages nach Art. 82a~~ nicht erforderlich.	
Anhang 1 ÖLN		
Ziff. 1.1 Bst. c	c. Produktionsangaben: - bei Ackerkulturen: die Düngung, Pflanzenschutz (eingesetztes Produkt, Einsatzdatum und -menge), Erntedaten und -erträge, Angaben über Sorten, Fruchtfolge und Bodenbearbeitung, bei den Wiesen und Weiden: die Düngung ohne Hofdünger, Pflanzenschutz (eingesetztes Produkt, Einsatzdatum und -menge) und ~~sowie Schnittzeitpunkt~~ bei Flächen gemäss Art. 55 Abs. 1 Bst. a und b auch der Schnittzeitpunkt.	Der LBV begrüsst die Anpassungen, da der administrative Aufwand für die Landwirte dadurch sinkt. Der LBV verlangt explizit die **Streichung der Aufzeichnung von Hofdünger wie Mist und Gülle** nach Art. 5 Abs. 2 Bst. a DüV, da dafür bereits klare Regelungen mit HODUFLU bestehen und es zur guten landwirtschaftlichen Praxis gehört, dass die Nährstoffe nicht einseitig auf die Flächen ausgebracht werden. Der Einsatz von Mineraldüngern soll weiterhin aufgezeichnet werden.
Ziff. 1.2	1.2 Die Aufzeichnungspflicht für Ziff. 1.1 Bst. a und b entfällt, wenn der Kanton für die Kontrolle aktuelle GIS-Darstellungen und Datenlisten elektronisch zur Verfügung stellt. Die Kantone regeln das Verfahren.	Der LBV begrüsst die Anpassungen, da der administrative Aufwand für die Landwirte dadurch sinkt.
Ziff. 2.1.1	2.1.1 Mittels der Nährstoffbilanz ist zu zeigen, dass kein überschüssiger Stickstoff oder Phosphor verwendet wird. Für die Bilanzierung gilt die Methode «Suisse-Bilanz» nach der Wegleitung Suisse-Bilanz des BLW und der Schweizerischen Vereinigung für die Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums (AGRIDEA). ~~Dabei gilt die Auflage 1.137 oder 1.148 für die Berechnung der Nährstoffbilanz des Kalenderjahres 2017 und die Auflage 1.14 für die Berechnung des Kalenderjahres 2018.~~ Das BLW ist für die Zulassung der	Keine Notwendigkeit für eine jährliche Konsultation der ändernden Auflagen nötig.

<table>
<tr><td></td><td colspan="4">Auflage für die Berechnung der Nährstoffbilanz und der Software-Programme zur Berechnung der Nährstoffbilanz zuständig.</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 6.2.4 Bst. c</td><td colspan="4"><table>
<tr><td>Produktekategorie</td><td>Schaderreger/ Kultur</td><td>im ÖLN frei einsetzbare Produkte</td><td>Nur mit Sonderbewilligung nach Ziff. 6.3 im ÖLN einsetzbar</td></tr>
<tr><td>c. Insektizide</td><td>Getreidehähnchen bei Getreide</td><td>Pflanzenschutzmittel auf der Basis von Spinosad.</td><td>sämtliche anderen bewilligten Pflanzenschutzmittel</td></tr>
<tr><td></td><td>Kartoffelkäfer bei Kartoffeln</td><td>Pflanzenschutzmittel auf der Basis von Azadirachtin, Spinosad oder auf der Basis von Bacillus thuringiensis</td><td>sämtliche anderen bewilligten Pflanzenschutzmittel</td></tr>
<tr><td></td><td>Blattläuse bei Speisekartoffeln, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Tabak, Rüben (Futter- und Zuckerrüben) und Sonnenblumen</td><td>Pflanzenschutzmittel auf der Basis von Pirimicarb, Pymetrozin, Spirotetramat und Flonicamid</td><td>sämtliche anderen bewilligten Pflanzenschutzmittel</td></tr>
<tr><td></td><td>Maiszünsler bei Körnermais</td><td>Pflanzenschutzmittel auf der Basis von Trichogramme spp</td><td>sämtliche anderen bewilligten Pflanzenschutzmittel</td></tr>
</table></td><td>Der LBV begrüsst die Anpassungen.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 6.3.4</td><td colspan="4">Aufgehoben</td><td>Der LBV begrüsst die Aufrechterhaltung der Möglichkeit für Sonderbewilligungen für Fälle mit so hohem Maiszünslerdruck, dass eine Bekämpfung mit Trichogramma nicht ausreichend ist.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 9.6</td><td colspan="4">9.6 Entlang von oberirdischen Gewässern ist ein mindestens 6 m breiter Pufferstreifen anzulegen, der nicht umgebrochen wird. Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen und Düngung sind ab dem vierten Meter zulässig. Der Streifen wird bei Fliessgewässern, für die ein Gewässerraum nach Artikel 41a GSchV51 festgelegt wurde oder bei denen nach Artikel 41a Absatz 5 GSchV ausdrücklich auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet wurde, ab der Uferlinie gemessen. Bei den übrigen Fliessgewässern und bei stehenden Gewässern wird ab der Böschungsoberkante gemäss Pufferstreifenmerkblatt «Pufferstreifen richtig messen und bewirtschaften», KIP/PIOCH 2016,52 gemessen.</td><td></td></tr>
</table>

Anhang 4 BFF		
Ziff. 12.1.9	~~Es ist eine fachgerechte Baumpflege durchzuführen. Diese beinhaltet Formierung und Schnitt, Stamm- und Wurzelschutz sowie eine fachgerechte Bekämpfung von besonders gefährlichen Schadorganismen gemäss den Anordnungen der kantonalen Pflanzenschutzstellen~~.	Der LBV lehnt diese zusätzliche Anforderung ab. Einerseits ist dies ein zusätzlicher Kontrollpunkt der es zu vollziehen gilt, andererseits befürchten wir Diskussionen im Vollzug, ist die Beurteilung ob ein Baum gepflegt ist oder nicht auch eine subjektive Beurteilung.
Anhang 6 Tierwohlprogramme		
Anhang 6 A BTS		
4 Tiere der Ziegengattung	4.2 ~~Fress- und~~ Tränkebereiche müssen befestigt sein; der Boden darf Perforierungen aufweisen.	Der LBV lehnt den Anspruch, dass der Fressbereich auch befestigt sein muss, ab.
7 Nutzgeflügel	7.2 In Ställen für Hennen und Hähne, Junghennen und –hähne sowie Küken für die Eierproduktion muss die Lichtstärke von 15 Lux in Bereichen, in denen die Stärke des Tageslichts wegen Stalleinrichtungen oder der Distanz zur Fensterfront stark reduziert ist, durch Zuschaltung von Kunstlicht erreicht werden; beim Auftreten von Federnpicken oder Kannibalismus ist eine temporäre Reduktion der Lichtstärke im Stall auf bis zu 5 Lux zulässig. 7.10 Abweichende Masse des AKB oder der Auslauffläche und des Tierschutzgesetzes können von den Kantonen ~~nicht mehr~~ zugelassen werden.	Der LBV fordert, dass beim Auftreten der Phänomen des Federnpickens oder des Kannibalismus es dem verantwortlichen Legehennenhalter erlaubt ist, die Lichtstärke im Stall temporär für die betroffene Herde auf bis zu 5 Lux zu reduzieren. Minimale offene Seitenfläche des AKB = mindestens 17 m2 pro 1000 Legehennen bzw.13 m2 pro 1000 Junghennen. *Ein konkreter Vorschlag der Branche folgt.* 17 m2 bzw. 13 m2 sind teilweise sogar bei im 2016 neu erbauten Ställen (mit einseitig angebautem AKB) nicht realisiert. Zu Ziff: 7.10: Die Interessen bleiben mit einem gesunden und der Situation angepassten Augenmass mit lokaler/örtlicher Beurteilung oder einer Sonderbewilligung besser gewahrt.

<table>
<tr><td>Anhang 6 B RAUS</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>2 Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Tiere der Pferde-, Ziegen- und Schafgattung</td><td>~~2.8 Die Auslauffläche für die Tiere der Ziegengattung entspricht den Anforderungen an die Buchtenfläche gemäss Anhang 1 Tabelle 5 Ziffern 331 und 332 der TschV12. Die Auslauffläche muss zu mindestens 25 Prozent ungedeckt sein.~~

~~2.9 Die Auslauffläche für Tiere der Schafgattung entspricht den Anforderungen an die Buchtenfläche gemäss Anhang 1 Tabelle 4 Ziffer 22 der TschV. Die Auslauffläche muss zu mindestens 50 Prozent ungedeckt sein.~~</td><td>Ziff. 2.8. und 2.9.: Der LBV lehnt die Einführung eines Mindestmasses für Auslauffläche für Tiere der Schaf- und Ziegengattung explizit ab.</td></tr>
<tr><td>Anhang 6b Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Zuckerrübenanbau</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>Anhang 7 Beitragsansätze

Ziff. 3.1.1 Ziffern 1, 2 und 5Biodiversitätsförderflächen</td><td>3.1.1 Die Beiträge betragen für:

<table>
<tr><th colspan="2" rowspan="2"></th><th colspan="4">Qualitätsbeitrag in Fr./ha und Jahr</th></tr>
<tr><th colspan="2">Qualitäts-stufe I</th><th colspan="2">Qualitätsstufe II</th></tr>
<tr><td>1</td><td>Extensiv genutzte Wiesen</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>a. Talzone</td><td>1350</td><td>~~1080~~</td><td>1650</td><td>~~1920~~</td></tr>
<tr><td></td><td>b. Hügelzone</td><td>1080</td><td>~~860~~</td><td>1620</td><td>~~1840~~</td></tr>
<tr><td></td><td>c. Bergzone I und II</td><td>630</td><td>~~500~~</td><td>1570</td><td>~~1700~~</td></tr>
<tr><td></td><td>d. Bergzone III und IV</td><td>495</td><td>~~450~~</td><td>1055</td><td>~~1100~~</td></tr>
<tr><td>2</td><td>Streueflächen</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>Talzone</td><td>1800</td><td>~~1440~~</td><td>1700</td><td>~~2060~~</td></tr>
<tr><td></td><td>Hügelzone</td><td>1530</td><td>~~1220~~</td><td>1670</td><td>~~1980~~</td></tr>
<tr><td></td><td>Bergzone I und II</td><td>1080</td><td>~~860~~</td><td>1620</td><td>~~1840~~</td></tr>
<tr><td></td><td>Bergzone III und IV</td><td>855</td><td>~~680~~</td><td>1595</td><td>~~1770~~</td></tr>
<tr><td>5</td><td>Hecken, Feld- und Ufergehölze</td><td>2700</td><td>~~2160~~</td><td>2300</td><td>~~2840~~</td></tr>
</table></td><td>Der LBV lehnt eine weitere Verlagerung der Biodiversitätsbeiträge von der Qualitätsstufe I zur Qualitätsstufe II ab.

Es werden gegenüber der Landwirtschaft zum einen falsche Signale gesetzt: Wenn Beiträge gestrichen werden, wenn ein Ziel erreicht ist, wirkt das kontraproduktive und weder förderlich noch motivierend, sich für weitere Ziele zu engagieren. Zum andern können die Landwirte, auch wenn sie wollten, nicht vom 31.12.17 auf den 1.1.18 die Qualitätsstufe II erreichen. Immer mehr Betriebe haben grosse Mühe, die stetig strengeren Auflagen für die BFF und die QII (insbesondere bei extensiven Naturwiesen) einzuhalten. Nicht mehr der Betriebsleiterentscheid und die konsequente Umsetzung der verordneten Auflagen sondern die topographische Lage des Betriebes entscheidet, ob die Qualitätsstufe II erreicht werden kann.</td></tr>
</table>

		Mit der Senkung der QI-Beiträge wird das Ziel, die Qualität zu verbessern und QII-Flächen zu erweitern und zu verbessern nicht erreicht. Es braucht hingegen dringend eine Anpassung des Kriterienkatalogs für die Qualitätsstufe II bei extensiven Naturwiesen.
Ziff. 5.4 Tierwohlbeiträge	Erhöhung aller RAUS Beiträge um Fr. 80.-/GVE.	Der LBV verlangt eine Erhöhung aller RAUS Beiträge um Fr. 80.-/GVE. Die Ethnoprogramme geniessen eine hohe Akzeptanz und sind wichtig für die Anerkennung der Agrarpolitik in unserer Gesellschaft, entsprechend macht eine Anpassung dieser Beitragsgruppe Sinn.
Anhang 8 Kürzungen der Direktzahlungen		Der LBV fordert dringend eine stärkere Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit. Ein erster Verstoss sollte, insbesondere wenn es sich um administrative Punkte handelt, gering sanktioniert werden mit dem Hintergrund, dass bei einem Wiederholungsfall sofort stärkere Sanktionen ergriffen werden. Zudem ist wichtig, dass die Sanktion sofort (oder sobald als möglich) dem betroffenen Landwirt mit einer beschwerdefähigen Verfügung mit der Höhe der Sanktion eröffnet wird (und nicht erst mit der Abrechnung über Direktzahlungen; *siehe auch Stellungnahme zu Art. 103, Abs. 2 und 3*). Die Kürzung der DZ beim Überschreiten der Höchstbestandesverordnung (Art. 7 DZV) steht in keinem Verhältnis zum Verstoss.

<table>
<tr>
<td>Ziff. 2.4.17 Hochstamm-Feldobstbäume</td>
<td>
<table>
<tr><th></th><th>Mangel beim Kontrollpunkt</th><th>Kürzung</th></tr>
<tr><td>b.</td><td>Q I: Phytosanitäre Massnahmen wurden nicht ergriffen, Herbizide wurden um den Stamm bei Bäumen älter als 5 Jahre eingesetzt (Art. 57, 58, Anh. 4 Ziff. 12.1)</td><td><s>300</s> 200 % x QB I</td></tr>
</table>
</td>
<td>Der LBV lehnt die erhöhte Kürzung ab, da diese mit der Erhöhung der Anforderungen einer ungerechtfertigten Verschärfung entspricht. Landwirte dürfen nicht gezwungen werden, PSM anwenden zu müssen.</td>
</tr>
<tr>
<td>Tierwohlbeiträge

Ziff. 2.9.1</td>
<td><s>Die Punkte werden pro Tierkategorie nach Artikel 73 sowie für das BTS- und das RAUS-Programm separat wie folgt in Beträge umgerechnet.</s> Kürzungen sollen mit Abzügen von Pauschalbeträgen und nicht über die Vergabe von Punkten erfolgen.</td>
<td>Pauschalbeträge und Punkte stehen oft in keinem vernünftigen Verhältnis bei Verfehlungen. Gesundes Augenmass ist in vielen Fällen angebrachter als rechtliche Detailbestimmungen.</td>
</tr>
<tr>
<td>Tierwohlbeiträge

Ziff. 2.9.3 BTS</td>
<td>
<table>
<tr><th></th><th>Mangel beim Kontrollpunkt</th><th></th><th>Kürzung</th></tr>
<tr><td>a.</td><td>Weniger als 15 Lux Tageslicht bzw. Gesamtlicht im Stall (Art. 74 Abs. 1 Bst. c, Anh. 6 Bst. A Ziff. 7.2)</td><td>Alle Tier</td><td>Etwas zu wenig Licht: 10 Pte

Viel z wenig Licht: 110 Pte</td></tr>
<tr><td>b.</td><td>Keine befestigten Fress- und Tränkebereiche […]</td><td>Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Kategorien Art. 73 Bst. a Ziff. 1, 2, 6)</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>Keine befestigten Fress<s>-</s>
<s>und Tränke</s>bereiche</td><td>Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Kategorien Art. 73 Bst. a Ziff. 3-5)</td><td></td></tr>
<tr><td>i.</td><td>Stall für Kaninchen entspricht nicht den Anforderungen (Art. 74 Abs. 1 Bst. b)</td><td>Abstand zwischen Bodenfläche bis erhöhte Fläche weniger als 20 cm; bei Zibben nicht für jeden Wurf ein BTS-konformes Nest; <s>Bucht für Jungtiere weniger als 2 m2; Mindestflächen unterschritten</s></td><td>110 Pte.</td></tr>
<tr><td></td><td>Mindestmass für Zibbenbuchten oder für Jungtierbuchten nicht eingehalten</td><td>Mindestmass um weniger als 10 % nicht eingehalten</td><td>60 Pte.</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td>Mindestmass um 10 und mehr % nicht eingehalten</td><td>110 Pte</td></tr>
</table>
</td>
<td>Bst. b: Ausnahmen bzgl. der Zulassung von Kunstlicht in der Geflügelhaltung müssen weiterhin beibehalten werden.

Bst. c: Befestigte Tränkebereiche sind nur für die Kategorien Art. 73 Bst. a Ziff. 1, 2 und 6 der Rindergattung und Wasserbüffel nötig. Vgl. Anh. 6 Bst. A Ziff. 2.3

Bst. i: Der LBV lehnt die Verschärfung ab und fordert die Beibehaltung des aktuellen Systems.</td>
</tr>
</table>

2.10.3 Schonende Bodenbearbeitung	Mangel beim Kontrollpunkt a.. Die Voraussetzungen und Auflagen für die schonende Bodenbearbeitung sind nicht eingehalten. (Art. 79 und Art. 80) b. Die Voraussetzungen und Auflagen für den Zusatzbeitrag für den Verzicht auf Herbizid sind nicht eingehalten. (Art. 81)	Kürzung ~~200~~ 120 % der entsprechenden Beiträge ~~200~~ 120 % der entsprechenden Beiträge	
2.10.6 Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen	Mangel beim Kontrollpunkt a.. Die Aufzeichnungen gemäss den Weisungen zur Berücksichtigung von nährstoffreduziertem Futter in der Suisse-Bilanz, Auflage 1.8, Zusatzmodul 6 «Lineare Korrektur nach Futtergehalten» und Zusatzmodul 7 «Import/Export-Bilanz» wurden nicht geführt (Art. 82c Abs. 2) b. Der durchschnittliche Rohproteingehalt von 11 Gramm pro Megajoule verdauliche Energie Schwein (g/MJVES) der gesamten Futterration aller gehaltenen Schweine ist überschritten (Art. 82c Abs. 1)	Kürzung 200 Fr. Besteht der Mangel nach der Nachfrist weiterhin, werden 120 % der gesamten Beiträge für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung Schweine gekürzt. ~~120~~ 100 % der entsprechenden Beiträge	Eine Kürzung darf höchsten bis zur vollständigen Streichung der entsprechenden Beiträge gehen. Weitergehende Kürzungen werden als unverhältnismässig abgelehnt.
2.10.7 Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Rebbau	Mangel beim Kontrollpunkt a.. Die Voraussetzungen und Auflagen zum Einsatz der Insektizide und Akarizide sind nicht eingehalten. (Art. 82e Abs. 4) b. Es wurden Herbizide und/oder Fungizide eingesetzt, die nicht den Vorgaben entsprechen oder die maximale Kupfermenge wird überschritten (Anhang 6a)	Kürzung ~~200~~ 120 % der entsprechenden Beiträge ~~200~~ 120 % der entsprechenden Beiträge	
2.10.8 Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmit-			

teln im Anbau von Zuckerrüben	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	
	a.. Es wurden Herbizide, Insektizide und/oder Fungizide eingesetzt, die nicht den Vorgaben entsprechen. (Anhang 6b)	~~200~~ 120 % der entsprechenden Beiträge	

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir stellen leider fest, dass die Bürokratie durch zusätzlich verlangte Unterlagen und Konzepte mit den Änderungsvorschlägen der vorliegenden SVV weiter aufgebläht wird. In einer Zeit der knappen Kantonsfinanzen sind die Kreditkassen darauf angewiesen, dass die Gesuchsbehandlung auch in Zukunft schlank und kostengünstig abgewickelt werden kann. Wieviel Unterlagen und Abklärungen für die Beurteilung und Einschätzung der Tragbarkeit benötigt werden, sollte nach unserer Meinung weitgehend in der Kompetenz der Kantone liegen, die ja gemäss SVV auch für allfällige Verluste aufkommen müssen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4 Persönliche Voraussetzungen	1 Eine geeignete Ausbildung nach Artikel 89 Absatz 1 Buchstabe f LwG liegt vor, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin über eine der folgenden Qualifikationen verfügt: a. eine berufliche Grundbildung als Landwirtin/Landwirt mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002[4] (BBG), ~~ergänzt mit einer höheren Berufsbildung nach Artikel 43 BBG im Berufsfeld Landwirtschaft;~~ b. eine Berufsbildung als Bäuerin mit Fachausweis nach Artikel 43 BBG; oder c. eine gleichwertige Qualifikation in einem landwirtschaftlichen Spezialberuf. ~~2 Für die Starthilfe nach Artikel 43 wird als Ergänzung zur Grundbildung nach Absatz 1 Buchstabe a eine ausgewiesene erfolgreiche Betriebsführung während drei Jahren der höheren Berufsbildung gleichgestellt.~~ 3 Bei verheirateten Gesuchstellern oder Gesuchstellerinnen genügt es, wenn ein Ehepartner die Voraussetzungen nach Absatz 1 oder 2 erfüllt.	Der LBV lehnt eine erhöhte Anforderung bei der Ausbildung ab. Obwohl in der höheren Berufsbildung betriebswirtschaftlich relevante Themen vertieft behandelt werden, ist sie kein Garant für erfolgreiche Betriebsführung. Auch Landwirte ohne höhere Berufsbildung können ihren Betrieb erfolgreich führen. Unzählige Beispiele beweisen, dass gesunder Menschenverstand verbunden mit einer grossen Leistungsbereitschaft und eine sparsame Lebensweise mindestens so wichtig sind. Die heute geltende Regelung soll nicht verändert werden. Bei grösseren Investitionen gewichten wir den betrieblichen Leistungsausweis (u.a. mehrjährige Buchhaltungsergebnisse, Ausgangsverschuldung, Eigenfinanzierungsgrad) wesentlich höher als der Nachweis der höheren Berufsbildung. Bei der Starthilfe widerspricht die Anforderung einer dreijährigen erfolgreichen Betriebsführung dem Zweck der Investitionshilfe, da der Junglandwirt ja erst den Betrieb übernimmt und so keine eigene Buchhaltung vorweisen kann.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	4 Eine während mindestens ~~fünf~~ drei Jahren ausgewiesene, erfolgreiche Betriebsführung ist einer Qualifikation nach Absatz 1 gleichgestellt. ~~7 Das BLW legt Inhalte und Beurteilungskriterien für die erfolgreiche Betriebsführung fest.~~	Für die Beurteilung genügen drei Jahre, fünf Jahre stellen eine zusätzliche Anforderung dar, die die Aussagekraft nicht erhöht und nur den Zugang zu den Investitionshilfen erschwert. Die Starthilfe ist eine sehr willkommeine Unterstützung bei der Betriebsübernahme und verhilft dazu, dass der abtretenden Generation mindestens ein Teil des Inventars ausbezahlt werden kann. Oft verfügen abtretende Bauern über wenig oder keine Vorsorge und sind deshalb dringend auf eine Barauszahlung angewiesen. Wenn da noch drei Jahre zugewartet werden muss, entstehen finanzielle Engpässe bei den Eltern. Wir sind auch überzeugt, dass die Starthilfe den Strukturwandel nicht oder nur in wenigen Einzelfällen negativ beeinflusst. Hier hat die Herabsetzung der Gewerbegrenze auf 0.6 SAK, wie das nun in einigen Kantonen vorgesehen wird, einen wesentlich höheren Einfluss. Wenn solche Hobbybetriebe mit gesetzlichem Schutz zum Ertragswert übernommen werden können, wird sich der gewünschte Strukturwandel extrem verlangsamen. Zudem fallen die Direktzahlungen um ein Vielfaches mehr ins Gewicht als eine zinsfreie Starthilfe, die innerhalb von rund 10 Jahren abbezahlt werden muss. Die Kantone sind selbst in der Lage eine erfolgreiche Betriebsführung zu beurteilen. Sie haben das in der Vergangenheit auch bewiesen.
Art. 6 Betriebskonzept	~~Bei Starthilfen und Investitionen über 500 000 Franken müssen die Zweckmässigkeit der vorgesehenen Investition, die strategische Ausrichtung und die Entwicklung des Betriebes mit einem Betriebskonzept belegt werden.~~	Beibehaltung der heutigen Fassung mit Absatz 1 und 2. Die Ausführungen in Abs. 2 sind in der praktischen Arbeit hilfreich.
Art. 8 Abs. 4	4 ~~Das BLW legt Inhalte und Beurteilungskriterien für die Berechnung der tragbaren Belastung fest.~~	Die vorgeschlagene Ergänzung ist nicht notwendig. Die mit dem Vollzug der Investitionshilfen beauftragten Organe in den Kantonen sind hinreichend qualifiziert, um die Kriterien zur Beurteilung von Finanzierungen im ländlichen Raum in

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		eigener Regie festzulegen und anzuwenden. Die Ablehnung von Art. 8 Abs. 4 beziehungsweise von weiteren regulatorischen Massnahmen ist auch vor dem Hintergrund von Art. 111 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 zusehen, wonach der Gesetzgeber den Kantonen allfällige Verluste aus der Gewährung von Investitionskrediten übertragen hat. In verschiedenen Kantonen sind Prozesse für das Risikomanagement aufgebaut und installiert (z.B. AG, BE, FR, GR, LU, SG, SO, VD, ZH, u.a.m.). Sollte der Bundesrat - entgegen unserem Antrag – das BLW mit der Festlegung einheitlicher Beurteilungskriterien für die gesamte Schweiz beauftragen, so soll das BLW unter Mitwirkung der Kantone (suissemelio) und der Forschungsanstalt Agroscope ein Benchmarking definieren.
Art. 8a Eigenmittel	~~1 Investitionshilfen, mit Ausnahme der Starthilfe nach Artikel 43, werden gewährt, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin mindestens 15 Prozent der Restkosten (Investitionskosten abzüglich öffentlicher Beiträge) mit eigenen Mitteln finanziert.~~ ~~2 Leistungen Dritter und die Differenz zwischen die Belastungsgrenze und den verzinslichen Grundpfandschulden des landwirtschaftlichen Betriebes vor der Investition können als Eigenmittel angerechnet werden.~~ ~~3 Die Investitionskosten sind mit Kostenberechnungen zu belegen. Für Kosten von mehr als 150 000 Franken je Elementgruppe sind mindestens drei vergleichbare Offerten einzuholen.~~	Die Festlegung einer im Finanzierungswesen üblichen minimalen Eigenmittelerfordernis wird im Grundsatz befürwortet. Analog der vorstehenden Bemerkungen zu Art. 8 Abs. 4 soll der Eigenmittelanteil und die Definition der anrechenbaren Eigenmittel durch das BLW zusammen mit den Kantonen (suissemelio) und der Forschungsanstalt Agroscope festgelegt werden.
Art. 9 Abs. 2 und 3	2 Für Pächter oder Pächterinnen nach Absatz 1 reicht ein unselbständiges Baurecht aus, sofern der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin dem Pächter oder der Pächterin für die Dauer von mindestens 20 Jahren ermöglicht, ein Grundpfandrecht in der Höhe des benötigten Fremdkapitals zu errichten. 3 Wird ein Bauvorhaben von Pächtern oder Pächterinnen	Der LBV begrüsst die Anpassungen in Abs. 2. Die Formulierung in Abs. 3 ist unklar. Richtigerweise soll nur ein IK gesprochen werden, wenn die Dauer des Pachtvertrages gleich oder länger als die vereinbarte Rückzahlungsfrist beträgt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nach Absatz 2 nur mit einem Investitionskredit unterstützt, so richtet sich die Dauer der grundpfändlichen Sicherheit des Kredits sowie des Pachtvertrags nach der vertraglich vereinbarten Rückzahlungsfrist.	
Art. 14 Abs. 1 Bst. j	1 Beiträge werden gewährt für: j. ~~landwirtschaftliche Planungen~~	Der LBV lehnt die Ergänzung ab. Die Anforderungen an den Erhalt von Beiträgen für landwirtschaftliche Planungen sind nicht definiert und die Gefahr besteht, dass solche Beiträge gewährt werden, ohne dass die landwirtschaftlichen Interessen (Kulturlandschutz, zukunftsträchtige Betriebsstrukturen, usw.) im Projekt berücksichtigt werden. Zudem darf auch in Anbetracht des administrativen Mehraufwands, der durch die Beitragseinführung geschaffen wird ruhig darauf verzichtet werden.
Art. 18 Abs. 3	~~3 In allen Zonen werden Beiträge gewährt für bauliche Massnahmen zur Verwirklichung ökologischer Ziele. Das BLW legt die zu unterstützenden baulichen Massnahmen fest.~~	Der LBV lehnt die Änderung ab. Es ist zu prüfen, ob bauliche Massnahmen für ökologische Ziele zu Lasten des Landwirtschaftsbudgets erfolgen sollen.
Art. 19, Abs. 8	~~Der Beitrag nach Artikel 18 Absatz 3 beträgt maximal 25 Prozent der beitragsberechtigten Kosten, jedoch höchstens 50 000 Franken pro Betrieb. Dieser Beitrag wird zusätzlich zur Grundpauschale nach Absatz 2 gewährt. Das BLW legt die Höhe der pauschalen Beiträge fest.~~	Der LBV lehnt die Änderung ab. Es ist zu prüfen, ob bauliche Massnahmen für ökologische Ziele zu Lasten des Landwirtschaftsbudgets erfolgen sollen.
Art. 37 Abs. 6 Bst. b	6 Die bestimmungsgemässe Verwendungsdauer beträgt: b. für landwirtschaftliche Gebäude 20 Jahre	Der LBV begrüsst die Bestimmung, welche im Sinne einer höheren Flexibilität sinnvoll ist.
Art. 47 Minimaler Investitionskredit	Investitionskredite unter ~~20 000~~ 30 000 Franken werden nicht gewährt.	Der LBV begrüsst die Anpassung, ist aber der Meinung, die Untergrenze gleich bei 30‘000 Franken anzusetzen. Bei Kredite unter Fr. 30'000 liegt der Aufwand für die Gesuchsbearbeitung in keinem Verhältnis zur Zinseinsparung, insbesondere bei den aktuell sehr tiefen Zinsen.
Art. 48 Abs. 1, 1bis und 2 Einleitungssatz	~~1 Die Investitionskredite sind innerhalb von 15 Jahren zurückzuzahlen.~~ ~~1bis Unabhängig von der Frist nach Absatz 1 beträgt die~~	Der LBV lehnt die Änderungen ab. Die bisherigen maximalen Tilgungsfristen nach geltendem Recht sind auf die unterstützte Massnahme angepasst. Mit einer verkürzten und undifferenzierten Tilgungsfrist werden Investitionen mit einer

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~minimale jährliche Rückzahlung 4000 Franken.~~ ~~2 Der Kanton kann die Rückzahlungen innerhalb der maximalen Frist nach Absatz 1:~~ 1e Unabhängig von der Frist nach den Buchstaben a-c beträgt die jährliche Rückzahlungen bei einer Verschuldung über dem Ertragswert die Tilgung mindestens 4 Prozent des gewährten Investitionskredites.	langen Nutzungsdauer, wie z.B. Ökonomiegebäude für die Raufutter verzehrende Tierhaltung, erheblich erschwert oder gar verunmöglicht. Absolut unverständlich wäre eine Verlängerung der Tilgungsfrist von 15 Jahren für Investitionskredite für die Starthilfe, welche in der Regel zur Finanzierung von Inventarwerten eingesetzt werden. Die heute geltenden Rückzahlungsfristen sollen unverändert bestehen bleiben. Wir fordern eine minimale jährliche Tilgung von 4 Prozent des gewährten Investitionskredites, wenn sich der Betrieb durch die Investition über den Ertragswert verschuldet.
Art. 49 Abs. 1 Bst. f	1 Mit Investitionskrediten werden unterstützt: f. der Neubau, der Umbau und die Sanierung von Alpgebäuden inklusive Einrichtungen sowie der Kauf derselben von Dritten anstelle des Neubaus.	Der LBV begrüsst die Vereinfachung.
Art. 51 Abs. 3, 6 und 7	3 Investitionskredite unter 30 000 Franken werden nicht gewährt. 6 Der maximale Investitionskredit bei Neubauten beträgt für Alpgebäude je GVE 6000 Franken. Die Abstufungen der Investitionskredite pro Element, Gebäudeteil oder Einheit werden durch das BLW in einer Verordnung festgesetzt. 7 Verzichtet ein Gesuchsteller oder eine Gesuchstellerin freiwillig auf Beiträge nach Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b, so wird für Alpgebäude der zweifache Ansatz für Investitionskredite ausgerichtet.	Der LBV begrüsst die Anpassung.
Art. 52 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. d, Abs. 1bis und Abs. 2	1 Die Investitionskredite sind innert folgender Fristen zurückzuzahlen: d. *Aufgehoben* 1bis Unabhängig von den Fristen nach Absatz 1 Buchstaben a und b beträgt die minimale jährliche Rückzahlung 6000 Franken. 2 Der Kanton kann die Rückzahlungen innerhalb der Fris-	Der LBV begrüsst die Änderungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ten nach Absatz 1 Buchstaben a und b: a. um höchstens zwei Jahre aufschieben; b. für ein Jahr stunden, falls sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditempfängers oder der Kreditempfängerin unverschuldet verschlechtern.	
Art. 55 Abs. 2	2 Der Grenzbetrag beträgt: a. 450 000 Franken bei Investitionskrediten; b. 600 000 Franken bei Baukrediten.	Der LBV begrüsst die Anhebung des Grenzbeitrages.
Art. 59 Abs. 2	2 Anstelle eines Widerrufs gestützt auf Absatz 1 Buchstabe a oder c kann der Kanton bei einer Verpachtung ausserhalb der Familie oder bei einem Verkauf des Betriebes oder des Unternehmens den Investitionskredit zu gleichen Bedingungen an den Nachfolger oder die Nachfolgerin übertragen, sofern dieser oder diese die Bedingungen nach Artikel 8 Absatz 1 erfüllt, die verlangte Sicherheit gewährleistet und kein Ausschlussgrund nach Artikel 12 vorliegt. Artikel 60 bleibt vorbehalten.	Der LBV begrüsst die Änderungen.
Art. 63b Übergangsbestimmung zur Änderung vom ….. 2017	Gesuche, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom … 2017 beim Kanton eingereicht wurden, werden in Bezug auf die persönlichen Voraussetzungen nach Artikel 4 und auf die Eigenmittel nach Artikel *8a* noch bis zum 1. Januar 2019 nach bisherigem Recht beurteilt.	Der LBV begrüsst die Änderungen.
Verordnung vom 11. September 19966 über den zivilen Ersatzdienst *Art. 6 Abs. 1 Bst. c*	1 Die Vollzugsstelle setzt zivildienstpflichtige Personen ein: c. in landwirtschaftlichen Betrieben, die Investitionshilfen erhalten, zur Strukturverbesserung im Rahmen von Projekten nach den Artikeln 14, 18, 44 und 49 Absatz 1 Buchstabe f SVV.	Der LBV begrüsst die Änderungen.

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Berechtigung für Betriebshilfedarlehen ist mit der SVV abzugleichen: wer IK erhält, soll auch für Betriebshilfedarlehen berechtigt sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Erforderliche Betriebsgrösse	1 Darlehen werden nur ausgerichtet, wenn die Betriebsgrösse mindestens einer Standarbeitskraft (SAK) entspricht. 2 Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) kann ergänzend zu Artikel 3 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 19982 für spezielle Betriebszweige für die Berechnung der SAK zusätzliche Faktoren festlegen.	Keine Bemerkungen.
Art. 3 Erforderliche Betriebsgrösse in gefährdeten Gebieten	1 In Gebieten des Berg- und Hügelgebiets, in denen die Bewirtschaftung oder eine genügende Besiedelungsdichte gefährdet ist, beträgt die erforderliche Betriebsgrösse mindestens 0,60 SAK. 2 Das BLW legt die Kriterien für den Entscheid fest, ob ein Betrieb in einem gefährdeten Gebiet liegt.	Keine Bemerkungen.
Art. 7 Abs. 3 und 4	~~3 Die Kantone können für Betriebshilfedarlehen eine Obergrenze je Betrieb festlegen.~~ ~~4 Die Obergrenze darf nicht unter 200 000 Franken liegen.~~	Die Mindestobergrenze ist analog den Investitionskrediten zu regeln.
Art. 10 Abs. 2	2 Der Grenzbetrag beträgt 450 000 Franken, einschliesslich Saldo früherer Investitionskredite und Betriebshilfedarlehen.	LBV begrüsst die Anhebung des Grenzbeitrages.

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der LBV begrüsst das Ziel eines «single point of entry» für Projektgesuche für Vorabklärungen beim BLW. Dies soll nicht nur eine Idee bleiben, sondern rasch konkretisiert werden. Dem relativ tiefen Betrag der Finanzhilfe (maximal Fr. 20‘000) entsprechend ist es wichtig, dass die Verfahren für die Gesuchseinreichung und die Gewährung sehr vereinfacht gestaltet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Bst. d	Diese Verordnung regelt: d. die Finanzhilfe des Bundes an Trägerschaften für Vorabklärungen zur Entwicklung innovativer Projekte.	Es müssen sehr einfache administrative Prozesse eingeführt werden und es braucht eine gewisse Flexibilität für eine situationsgerechte Interpretation des Innovations-Begriffs.
Art. 10 Finanzhilfen für Vorabklärungen zur Entwicklung innovativer Projekte	1 Für Vorabklärungen zur Entwicklung innovativer Projekte in der Landwirtschaft können Finanzhilfen an die Trägerschaften dieser Projekte gewährt werden. 2 Gesuche für Finanzhilfen für Vorabklärungen müssen enthalten: a. eine Projektbeschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Ziele und Teilziele, der Zielgruppen, der Handlungsschritte sowie der Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Trägerschaft; b. ein Budget sowie einen Finanzierungsplan. 3 Die Finanzhilfe beträgt höchstens 50 Prozent der Kosten der Trägerschaft für die Vorabklärung, höchstens aber 20 000 Franken. 4 Das BLW prüft die Gesuche und entscheidet über die Gewährung der Finanzhilfen.	Die Harmonisierung der Regelungen in Art. 10 der Landwirtschaftsberatungsverordnung und der QuNaV ist positiv und stellt eine Massnahme zur administrativen Vereinfachung dar.

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Das Zollkontingent für Konsumeier ist nicht dauernd zu erhöhen.

Der LBV lehnt entschieden jegliche Änderungen an den Regelungen beim sogenannten Joghurtkontingent ab. Das BLW muss seine Ressourcen zielgerichteter aufwenden können, als sich solchen von den Gesuchstellern selbst verursachten und zu verantwortenden Problemen widmen zu müssen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Abs. 2	2 Das BLW überprüft die Zollansätze monatlich und setzt sie so fest, dass die Preise für importierten Zucker, zuzüglich Zollansätze und Garantiefondsbeitrag (Art. 10 Landesversorgungsgesetz vom 8. Okt. 19822; LVG), den Marktpreisen in der Europäischen Union entsprechen, mindestens aber 600 Franken je Tonne betragen.	Zur Absicherung eines Mindestpreises für Zucker und damit zur Erhaltung des Zuckerrübenanbaus sind sofort dringende Anpassungen beim Grenzschutz nötig. Durch die einseitigen Anpassungen der Zuckermarktordnung in der EU muss in der Schweiz ein Mindestzuckerpreis und damit ein Sicherheitsnetz für die inländische Produktion definiert werden.
Art. 6 Zollansätze für Getreide zur menschlichen Ernährung	3 Der Zollansatz wird nur angepasst, wenn die Preise für importierten Weizen, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag, eine bestimmte Bandbreite überschreiten. Die Bandbreite ist überschritten, wenn die Preise mehr als 3 Franken je 100 Kilogramm nach oben oder unten vom Referenzpreis abweichen. Die Belastung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung) darf ~~23~~ **30** Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten.	Indem ein Referenzpreis festgelegt wird, ist das Ziel erreicht, da die Importe innerhalb einer Bandbreite getätigt werden.
Ziff. 15 15. Marktordnung Getreide und verschiedene Samen und Früchte zur menschlichen Ernährung	Erhöhung des Ausserkontingents-Zollansatz auf Fr. 50.-/dt für Brotgetreide bezüglich des Zollkontingents Nr. 27.	Der LBV fordert eine Erhöhung des Ausserkontingent-Zollansatzes.
Ziff. 5 Nummern 09, 09.1 und 09.2	**5. Marktordnung Eier und Eiprodukte** Num- Erzeugnis Umfang des	Das Teilzollkontingent für Konsumeier ist weiterhin provisorisch nach Bedarf zu erhöhen. Damit ist besser gewährleistet, dass auf ein sich rasch änderndes Marktumfeld reagiert

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta			Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	mer des Zoll-kontin-gents		Zollkontin-gents (t)	werden kann
	09	**Vogeleier in der Schale, davon**	**34‘735**	
	09.1	**Konsumeier**	~~**17‘428**~~ **16‘428**	
	09.2	**Verarbeitungseier für die Nahrungsmittelindustrie**	**17‘307**	

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der LBV nimmt erfreut zur Kenntnis, dass der Bund die Absatzförderung als wichtiges Element der Agrarpolitik und der Qualitätsstrategie der einheimischen Landwirtschaft erachtet. Diese ist unbedingt im bisherigen Rahmen aufrecht zu erhalten oder gar auszubauen. Die Mittel haben eine nicht zu unterschätzende Hebelwirkung (Multiplikatoreffekt). Wenn es durch Werbe- und Absatzförderungsmittel gelingt, dass die Produzenten ihre Erzeugnisse mit Wertschöpfung verkaufen können, ist das für Bäuerinnen und Bauern die beste Art, Einkommen zu generieren. Die Mittel sind auch aus der Optik der „gleich langen Spiesse" wichtig, da in der EU und darüber hinaus fast alle anderen Länder auch erhebliche staatliche Mittel für die Absatzförderung einsetzen. Zu erwähnen sind hier als Beispiel die vielen Länderauftritte an der Internationalen Grünen Woche in Berlin, die vollumfänglich durch ihre Staaten (Bsp. Norwegen) finanziert werden.

Es ist jedoch nicht nachvollziehbar, weshalb der Ko-Finanzierungsanteil des Bundes von aktuell 50 auf neu 40 Prozent reduziert werden soll. Das bisherige System hat sich bestens bewährt und verlangt von den Organisationen bereits ein hohes Mass an Eigenverantwortung. Der Bericht der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) ortet zudem kein Potenzial bei der Mittelhöhe, sondern bei der Konzentration der Mittel, der stärkeren Orientierung des Mittelzuteilungssystems an Leistung und Wettbewerb, der Verminderung von Zielkonflikten, der Schaffung eines Labels mit Qualitätsaussage sowie bei der Optimierung des Controllings.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2	Nicht unterstützt werden: h Massnahmen zugunsten von Tabak, ~~Spirituosen~~ und Betäubungsmitteln nach Artikel 1 des Betäubungsmittelgesetzes vom 3. Oktober 1951.	Der LBV fordert die Aufhebung des Ausschlusses von Spirituosen von Absatzförderungsmassnahmen. Spirituosen sind landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte wie bspw. Wein oder Käse. Durch den Ausschluss wurden die Obstproduzenten, besonders jene mit Hochstamm-Obstbäumen, benachteiligt.
Art. 5 Abs. 2 Bst. d	~~[2] Nicht als eigene finanzielle Mittel gelten insbesondere:~~ ~~d. Finanzhilfen und Abgeltungen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden.~~	Der Absatz ist unverändert zu lassen. Die Bundesmittel zur Absatzförderung orientieren sich am Prinzip der Subsidiarität. Es ist erwünscht, dass sich die Kantone und Gemeinden an den vom Bund unterstützten Projekten beteiligen. Dies ist in mehreren Kantonen der Fall. In anderen wiederum haben sich die Kantone aus

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		der finanziellen Unterstützung zurückgezogen und ihre Absatzförderungsbudgets in parallel zu den überregionalen Projekten aufgebauten Konkurrenzprojekten investiert und solche teilweise sogar eigens aufgebaut. Die Kantonsgelder als nicht anrechenbare Eigenmittel zu deklarieren, könnte diese Situation zusätzlich verschärfen. Die Subsidiarität wird also vor allem durch die Anerkennung der Kantonsmittel als Eigenmittel gestärkt.
Art. 8 *Höhe und Art der Finanzhilfen*	[1] Die Finanzhilfe beträgt ~~höchstens 40~~ 50 Prozent der anrechenbaren Kosten. [2] ~~Sie kann höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten betragen, wenn das Vorhaben:~~ ~~a. aufgrund der Beurteilung nach Artikel 13a als besonders förderungswürdig eingestuft wird; oder~~ ~~b. einem Förderschwerpunkt nach Artikel 13 Absatz 1 entspricht.~~ [3] Für imagebildende Massnahmen an internationalen Grossanlässen von nationaler Bedeutung kann von den Höchstsätzen nach ~~den Absätzen 1 und 2~~ Absatz 1 abgewichen werden.	- Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Ko-Finanzierungsanteil von aktuell 50 auf neu 40 Prozent reduziert werden soll. Der Bericht der EFK ortet KEIN Potenzial bei der Mittelhöhe (siehe auch „Allgemeine Bemerkungen“). - Das bisherige System hat sich bestens bewährt und verlangt von den Organisationen bereits ein hohes Mass an Eigenverantwortung. - Die Einführung eines Bonussystems schafft nicht die gewünschten Anreize. Antragssteller mit einem grösseren finanziellen Volumen können das angedachte Bonussystem besser erfüllen – eine objektive proportionale Mittelverteilung ist nicht gewährleistet. - Das neue Bonussystem bietet keine Planungssicherheit. Wenn erst Ende Jahr bekannt wird, wie hoch der Ko-Finanzierunganteil im Folgejahr sein wird, laufen bewährte Massnahmen in Gefahr, aus dem Portfolio gestrichen zu werden. - Die Reduktion des Ko-Finanzierungsanteils hat eine kontraproduktive Wirkung: Der Innovationsgedanke wird keineswegs unterstützt sondern eingeschränkt. Der höhere Einsatz von Eigenmitteln verhindert, dass gemäss Art. 9c Ergänzende Kommunikationsprojekte eingereicht werden können.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 9c	Ergänzende Kommunikationsprojekte	Wir begrüssen die Möglichkeit, ergänzende Projekte für eine finanzielle Unterstützung einreichen zu können. Allerdings gehen wir davon aus, dass die „ergänzenden Projekte“ auch durch „ergänzende Mittel“ finanziert werden, und nicht erst auf Kosten anderer etablierter Projekte realisiert werden können.
Art. 13 *Zuteilung der Mittel*	[1] Die zur Verfügung stehenden Mittel werden ~~aufgrund von Förderschwerpunkten auf die folgenden Förderbereiche~~ wie folgt zugeteilt: a. 80 Prozent für Massnahmen nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe a; b. 15 Prozent für Vorhaben zu Landwirtschaftsprodukten nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe a sowie Vorhaben zu Themenbereichen nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe c sowie überregional organisierte Vorhaben zu Regionalprodukten c. 5 Prozent für Informationsmassnahmen über die von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen. d. 4 Mio. Franken für Exportinitiativen. [2] ~~Die Förderschwerpunkte und die Zuteilung der Mittel auf die Förderbereiche werden periodisch überprüft und angepasst.~~ [3] ~~Die Mittel, die für Vorhaben zu einzelnen Landwirtschaftsprodukten nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe a zur Verfügung stehen, werden den einzelnen Landwirtschaftsprodukten aufgrund von deren Investitionsattraktivität zugeteilt.~~ [4] ~~Die Mittel, die für die einzelnen Themenbereiche nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe c und für überregional organisierte Vorhaben nach Artikel 9b zur Verfügung stehen, werden diesen aufgrund von deren Investitionsattraktivität zugeteilt.~~	Auf die Aufhebung der prozentualen Mittelzuteilung ist zu verzichten. Es besteht die Gefahr, dass finanzstärkere Organisationen entgegen den Marktverhältnissen überproportional Absatzförderungsmittel generieren können. Das angedachte Bonussystem (Förderschwerpunkte und Investitionsattraktivität) schafft nicht die gewünschten Anreize und kann eine objektive, proportionale Mittelverteilung nicht gewährleisteten. Da das Bonussystem zum Zeitpunkt der Vernehmlassung noch nicht bekannt ist, ist auf dessen Umsetzung zu verzichten.

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Erfassung der Gebietszugehörigkeit ist grundsätzlich richtig. Bei der Umsetzung ist aber darauf zu achten, dass Stufenbetriebe nicht benachteiligt oder gar von der Nutzung der Berg- und Alp-Verordnung ausgeschlossen werden.

Die Ergebnisse der neutralen Qualitätseinstufung in den Schlachtbetrieben kann nicht generell auf den letzten Tierhalter eingeschränkt werden. Wenn der letzte Tierhalter vor der Schlachtung ein Handelsstall war, erreicht die Information den tatsächlich berechtigten Tierhalter nicht mehr.

Mit der Einführung der Meldepflicht für Geflügelbestände von mehr als 1000 Legehennen erfolgte das klare Versprechen einer BLV-Delegation, die Meldung der eingestallten Legehennen diene einzig und allein dem Zweck des Salmonellen-Monitorings. Jegliche weitere Verpflichtung wurde ausdrücklich in Abrede gestellt. Das BLV hat dieser abgegebenen Verpflichtung nun nachzukommen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 2 Bst b	[2] Sie gilt beim Vollzug: b. der Landwirtschaftsgesetzgebung für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons und Equiden.	
Art. 3 Abs. 1 Bst. c	[1] Die Tiergeschichte umfasst die folgenden Daten eines einzelnen Tiers: c. Standortadresse und Gebietszugehörigkeit der einzelnen Tierhaltungen, in denen das Tier steht oder gestanden ist;	Die Erfassung der Gebietszugehörigkeit ist grundsätzlich richtig. *Siehe auch Art. 20, Abs. 2bis*
Art. 4 Abs. 1 Bst. dbis	[1] Die Kantone melden die folgenden Daten und ihre Änderungen dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW): dbis. für landwirtschaftliche Tierhaltungen nach Artikel 11 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 (LBV): die Gebietszugehörigkeit (Art. 1 der Landwirtschaftlichen Zonen-Verordnung vom 7. Dezember 1998) des Betriebs, zu dem die Tierhaltung gehört;	Der LBV begrüsst die Anpassung, sofern die Vermarktung von Tieren oder Produkten mit den Bezeichnungen „Berg“ und „Alp“ gemäss den Vorgaben der Berg- Alpverordnung nicht verhindert wird. *Siehe auch Art. 20, Abs. 2bis*
Art. 5 Abs. 4	[4] Schlachtbetriebe müssen nur die Daten nach Absatz 1 Buchstaben b und c sowie für Tiere der Rindergattung diejenigen nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe e melden.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6 Abs. 3	[3] Schlachtbetriebe müssen nur die Daten nach Absatz 1 sowie nach Anhang 1 Ziffer 2 Buchstabe c melden.	
Art. 7 Abs. 2	2 Schlachtbetriebe müssen der Betreiberin bei der Schlachtung von Tieren der Ziegen- oder Schafgattung zudem die Daten nach Anhang 1 Ziffer 4 innert drei Arbeitstagen melden.	
Art. 8 Abs. 1bis und 8	[1bis] Schlachtbetriebe müssen der Betreiberin die Daten nach Absatz 1 sowie die Post oder Bankverbindung melden. [8] Wurde bei der Geburt oder bei der Einfuhr eine erwartete Endgrösse (Widerristhöhe) von über 148 cm gemeldet und erreicht das erwachsene Tier diese Endgrösse nicht, so muss die Eigentümerin oder der Eigentümer dies melden.	
Art. 10 Abs. 1	[1] Die Betreiberin muss aus den Daten nach Artikel 5 jährlich nach den Vorgaben des BLW die folgenden Daten berechnen oder ermitteln und in der Datenbank speichern: a. der nach den Artikeln 36 und 37 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV) berechnete Bestand an folgenden Tieren nach Tierkategorien: 1. Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel und Equiden pro Tierhaltung auf Ganzjahres-, Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben, mit Auflistung aller Einzeltiere, 2. Bisons pro Tierhaltung auf Ganzjahresbetrieben, mit Auflistung aller Einzeltiere; b. der Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln, Bisons und Equiden nach Tierkategorien pro Tierhaltung auf Ganzjahresbetrieben am 1. Januar (Stichtag Ganzjahresbetriebe); c. der Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln und Equiden nach Tierkategorien pro Tierhaltung auf Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben am 25. Juli (Sömmerungsstichtag); d. die Entwicklung des Bestands an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln, Bisons und Equiden in den Bemessungsperioden nach den Artikeln 36 und 37 DZV nach Tierkategorien pro Tierhaltung auf Ganzjahres-, Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben.	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 11 Abs. 1bis und 4	[1bis] Sie können innerhalb von 10 Tagen die von ihnen gemeldeten Daten, mit Ausnahme der Meldung der Änderung des Verwendungszwecks bei Equiden nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstabe f, online löschen. [4] Der Schlachtbetrieb kann die TVD-Nummer der Gesuchstellerin nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe e Ziffer 7, Ziffer 3 Buchstabe j Ziffer 5 oder Ziffer 4 Buchstabe g bis 30 Tage nach der Schlachtung online ändern.	
Art. 12 Abs. 1 Bst e	[1] Jede Person kann Einsicht nehmen in die Daten zu ihrer Person sowie in: e. bei landwirtschaftlichen Tierhaltungen nach Artikel 11 LBV: die Gebietszugehörigkeit.	
Art. 16 Abs. 1 Bst. c Ziff. 4, Abs. 1bis und Abs. 3	[1] Tierhalterinnen und Tierhalter sowie Schlachtbetriebe können in folgende Daten Einsicht nehmen, sie bei der Betreiberin beschaffen und verwenden: c. folgende Daten über die Tiere, die in ihrer Tierhaltung stehen oder gestanden sind: ~~*4. Aufgehoben*~~ 4. bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons: Ergebnisse bei der neutralen Qualitätseinstufung. ***Für Tierhalter, die das Tier in den letzten 10 Tagen vor der Schlachtung gehalten haben.*** [1bis] Die letzte Tierhalterin oder der letzte Tierhalter vor der Schlachtung sowie der Schlachtbetrieb können zudem in die Ergebnisse der neutralen Qualitätseinstufung nach Artikel 3 Absatz 1 der Schlachtviehverordnung vom 26. November 2003 (SV) Einsicht nehmen, sie bei der Betreiberin beschaffen und verwenden. [3] Personen, die Equiden kennzeichnen, sowie passausstellende Stellen können ins Tierdetail von Equiden Einsicht nehmen, es bei der Betreiberin beschaffen und verwenden.	*Zu Abs. 4:* Die ersatzlose Streichung von Ziffer 4 über die Ergebnisse der Qualitätseinstufung von Schlachttieren geht zu weit. Der letzte Tierhalter vor der Schlachtung ist oft ein Viehhandelsbetrieb, der das Tier nur einige wenige Tage hält. Wird die Möglichkeit zur Einsicht der Qualitätseinstufung gemäss Erläuterungen nur noch dem letzten Tierhalter zugänglich gemacht, ist der Tierhalter, der das Tier zur Schlachtreife gefüttert hat ausgeschlossen. Daher ist eine Frist von 10 Tagen vor der Schlachtung einzuführen.
Art. 20 Abs. 2bis und 7	[2bis] Sie teilt jeder landwirtschaftlichen Tierhaltung nach Artikel 11 LBV die Gebietszugehörigkeit des Betriebs zu, zu dem die Tierhaltung gehört. [7] Sie übermittelt der Organisation der Arbeitswelt Pferdeberufe für die	Abs. 2[bis] kann nur zugestimmt werden, wenn Betriebe mit Tierhaltungen in verschiedenen Zonen weder für die Sömmerung der Tiere noch für die Vermarktung z.B. nach den Kriterien der Berg- / Alpverordnung keine Nachteile erleiden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Erhebung der Abgabe für den Berufsbildungsfonds die folgenden Daten zu den Tierhaltungen mit Equiden: a. die TVD-Nummer der Tierhaltung; b. Name, Adresse, E-Mail-Adresse und Telefonnummer der Tierhalterin oder des Tierhalters; c. die Anzahl Equiden, die in der Tierhaltung stehen; d. die Anzahl Equiden, die in der Tierhaltung stehen mit einem Alter über 1095 Tage; e. die Anzahl Equiden mit fehlender Meldung über den Wechsel der Tierhaltung.	Keine Bemerkungen zu Abs. 7.
Art. 21 Abs. 1, 3 Einleitungssatz und 4	[1] Die Betreiberin stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern jeweils bis spätestens 15 Tage nach Ablauf der Bemessungsperioden nach Artikel 36 DZV auf elektronischem Weg ein Verzeichnis ihrer Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons und Equiden mitsamt den Angaben nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben a und b und den Angaben zur Nutzungsart nach Absatz 3 zur Verfügung. [3] Sie bestimmt für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel und Bisons die Nutzungsart der Muttertiere: [4] Sie stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern sowie den Amtsstellen und beigezogenen Firmen, Organisationen und Kontrollorganen nach Artikel 13 ein Instrument zur Verfügung, mit dem sie für einen wählbaren Zeitraum von maximal einem Jahr Folgendes berechnen können: a. den Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln, Bisons und Equiden nach Tierkategorien in Grossvieheinheiten; und b. für die Alpung und Sömmerung den Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln und Equiden nach Tierkategorien in Normalstössen.	
Anhang 1 Ziff. 1 Bst. e Ziff. 6	6. das Ergebnis der neutralen Qualitätseinstufung nach Artikel 3 Absatz 1 SV, sofern erhoben	
Anhang 1 Ziff. 2 Bst. c Ziff. 6	6. das Ergebnis der neutralen Qualitätseinstufung nach Artikel 3 Absatz 1 SV, sofern erhoben	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 1 Ziff. 4 Bst. fbis	fbis. das Ergebnis der neutralen Qualitätseinstufung nach Artikel 3 Absatz 1 SV, sofern erhoben;	

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der LBV begrüsst die Reduktion der Gebühren für den Tierverkehr. Der LBV erwartet aber, dass das schon längere Zeit bestehende Problem der Kosten für Ersatzohrmarken bei dieser Gelegenheit angepackt wird. Durch die Erhebung von Gebühren für Ersatzohrmarken besteht weder für die Lieferanten noch die verantwortlichen Behörden beim Bund ein Anreiz für eine bessere Qualität der Ohrmarken zu sorgen. Die Bauern sind durch die Gesetze gezwungen die Ersatzohrmarken zu kaufen, ohne dass sie deren Qualität beeinflussen können.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang	~~1.2~~ ~~Ersatz von Ohrmarken mit einer Lieferfrist von fünf Arbeitstagen für Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung, für Büffel und Bisons, pro Stück~~ ~~2.25~~	Der LBV stimmt den vorgesehenen Gebührensenkungen zu und fordert die Aufhebung der Gebühren für Ersatzohrmarken.

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der LBV begrüsst die Anpassungen. Sie schaffen die Grundlage, damit Daten mit Dritten ausgetauscht werden können. Zudem werden die Informationen zu Kürzungen von Direktzahlungen nicht mehr in Acontrol aufgenommen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 22a *Benutzer- und Zugriffsverwaltung des Internetportals Agate für andere Informationssysteme*	[1] Das BLW kann auf Gesuch hin bewilligen, dass die Benutzer- und Zugriffsverwaltung des Internetportals Agate für ein anderes, nicht über das Internetportal Agate erreichbares Informationssystem die Authentifizierung von Personen übernimmt, falls dieses: a. die gleiche Zielgruppe wie das Internetportal Agate hat; und b. die Benutzer und Benutzerinnen in der Bewirtschaftung oder der Tierhaltung massgeblich unterstützt. [2] Das BLW entscheidet über das Gesuch nach Absatz 1 und bestimmt die Nutzungsmodalitäten. [3] Das BLW zeigt der betroffenen Person in geeigneter Weise an, welche Informationssysteme Daten des Internetportals Agate über die betroffene Person nutzen.	Der LBV begrüsst den neuen Artikel und fordert eine Ergänzung. Der Betriebsleiter soll wissen können, welche anderen Stellen über seine Betriebsdaten informiert werden.
Art. 27 Abs. 7 bis 10	[9] Das BLW kann auf Gesuch hin Daten gemäss Artikel 2, Artikel 6 – mit Ausnahme der Daten nach Buchstabe e – und Artikel 14 dieser Verordnung für folgende Dritte online abrufbar machen, sofern das Einverständnis des Bewirtschafters, der Bewirtschafterin, des Tierhalters oder der Tierhalterin vorliegt: a. Personen, Organisationen oder Unternehmen, welche den Bewirtschafter, die Bewirtschafterin, den Tierhalter oder die Tierhalterin bei der Schaffung eines Mehrwerts für ihre Produkte unterstützen; oder ihn bei der Administration der agrarpolitischen Massnahmen unterstützen; b. Betreiber von anderen, nicht über das Internetportal Agate er-	*Zu Abs. 9:* Der LBV begrüsst die Ausnahme in Art. 6 Bst. e. Zur administrativen Vereinfachung beim Landwirt: es muss ihm ermöglicht werden, dass er die Administration von agrarpolitischen Massnahmen (z. B. Gesuchstellung für Direktzahlungen, Prüfen Feststellungen Beitragsberechtigung, Prüfen Abrechnung Direktzahlungen usw.) einer Person, Organisation oder Unternehmung seines Vertrauens übertragen kann (z. B. Treuhandstelle). Damit könnte der Landwirt eine Arbeitsteilung wie bei der Einreichung der

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	reichbaren Informationssystemen, welche dem Bewirtschafter, der Bewirtschafterin, dem Tierhalter oder der Tierhalterin einen elektronischen Zugang zu ihren eigenen Daten ermöglichen und sie dadurch bei der Bewirtschaftung ihres Betriebs oder ihrer Tierhaltung unterstützen. [10] Das BLW entscheidet über das Gesuch nach Absatz 9 und bestimmt die Nutzungsmodalitäten. Das BLW zeigt der betroffenen Person in geeigneter Weise an, welche Personen, Organisationen, Unternehmen und Informationssysteme die Daten nutzen.	Steuererklärung einrichten. *Zu Abs. 10:* Zudem soll der Betriebsleiter wissen können, welche anderen Stellen über seine Betriebsdaten informiert werden. Deshalb ist dem Landwirt in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben, wer seine Daten abruft oder an wen die Daten abgegeben werden.

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine allgemeinen Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2a *Betriebsführung und tragbare Belastung*	[1] Die vorhandenen Buchhaltungsergebnisse werden bei der Beurteilung der Betriebsführung und der Planungsrechnungen beigezogen. [2] Bei der Planungsrechnung wird das verzinsliche Fremdkapital mit einem Zinssatz von mindestens 4 Prozent und, für den Betrag über dem Ertragswert, einem Tilgungssatz von ~~3~~ 4 Prozent berücksichtigt.	Für die rasche Entschuldung der Betriebe fordert der LBV den Prozentsatz von 4 Prozent auch beim Betrag über dem Ertragswert anzuwenden.

Bühlmann Monique BLW

Von: Philipp Franz (SZ) <franz.philipp@bvsz.ch>
Gesendet: Dienstag, 2. Mai 2017 11:47
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 537_BVSZ_Bauernvereinigung des Kt. Schwyz_02.05.2017
Anlagen: AP_Verordnungspaket frühling2017_endfassung_bvsz.docx

Sehr geehrte Damen und Herren
In der Anlage senden wir Ihnen die Stellungnahme der Bauernvereinigung des Kt. Schwyz zum Vernehmlassungpaket der Agrarpolitik, Frühling 2017.
Wir danken für eine kurze Eingangsbestätigung.
Freundliche Grüsse
Bauernvereinigung des Kt. Schwyz
i.V. Franz Philipp
041 825 00 60

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	Bauernvereinigung des Kt. Schwyz 537_BVSZ_Bauernvereinigung des Kt. Schwyz_02.05.2017
Adresse / Indirizzo	Bauernvereinigung des Kt. Schwyz Landstr. 35 Postfach 63 6418 Rothenthurm
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Rothenthurm, 2. Mai 2017

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) 4
BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) 5
BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 6
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 18
BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 19
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 22
BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) 24
BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1) 27
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2) 29
Anhang 29
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 30
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211) 32
Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Bauernvereinigung des Kt. Schwyz (BVSZ) dankt für die Möglichkeit der Stellungnahme. Gerne nutzten wir dies und hoffen, dass die Anliegen berücksichtigt werden.

Die BVSZ hat folgende Hauptanliegen:

- Im Rahmen der administrativen Vereinfachung geht der Verzicht auf gedruckte Parzellenpläne, Stall-, Aussenklimabereich- und Laufhofskizzen sowie Erntemengen und Erntedaten bei Wiesen und Weiden (ausser BFF) in eine gute Richtung. Aber die Massnahmen bleiben ungenügend und bringen noch nicht die gewünschte administrative Entlastung auf den Landwirtschaftsbetrieben. Die BVSZ verlangt zusätzliche Bemühungen in diese Richtung, besonders indem vermehrt die gute landwirtschaftliche Praxis, welche von der professionellen Landwirtschaft erwarten werden darf, statt detailliere Regelungen als Grundsatz gelten sollen. Den Landwirtinnen und Landwirten soll mehr Vertrauen entgegengebracht und noch mehr Eigenverantwortung übergeben werden.

- Die BVSZ kann sich mit der Aufhebung der Regelung für die Kurzalpung nur einverstanden erklären, sofern die eingesparten finanziellen Mittel den den Sömmerungsbetrieben weiterhin zur Verfügung stehen.

- Die BVSZ beantragt eine Erhöhung der heutigen RAUS-Beiträge um Fr. 80.-. Die Tierhaltungsbetriebe sind auf eine höhere Entschädigung dieses Tierwohlprogrammes angewiesen.

- Die BVSZ will keine Verschiebung der Biodiversitätsförderbeiträge aus der Qualitätsstufe I zur Qualitätsstufe II. Die Landwirte haben sich auf ein Programm eingestellt, weshalb nicht in ultrakurzen Abständen immer wieder Änderungen vorgenommen werden sollen.

- Die BVSZ verlangt, dass nun endlich die GVE-Faktoren bei den Rindern angepasst werden. Die aktuellen Zahlen sind überholt und deutlich zu tief angesetzt.

- Die BVSZ lehnt alle Änderungen der Strukturverbesserungsverordnung ab, welche eine Verschärfung der Beitragsvergabe vorsehen. Im Kanton Schwyz funktioniert die Vergabe der Mittel an die Strukturverbesserungen ohne nennenswerte Probleme. Die Abklärungen bezüglich der Wirtschaftlichkeit einer Baute erfolgt im Kanton Schwyz ausreichend und zufriedenstellend. Auch haben die Kantone genügend Regeln, um allenfalls aus wirtschaftlichen Überlegungen einen Beitrag zu verweigern. Wir sehen deshalb keinen Handlungsbedarf, die Strukturverbesserungsverordnung zu revidieren.

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die BVSZ beantragt die Einführung eines Einzelkulturbeitrags für Futtergetreide. Der Rückgang des Selbstversorgungsgrades in den letzten Jahrzehnten, der Rückgang der Produktion und der Flächen, die Diskussionen rund um Swissness und die Möglichkeit zur Finanzierung über den für die Einzelkulturbeiträge vorgesehenen Finanzrahmen sind klare Zeichen dafür, dass die Einführung eines solchen Beitrags für Futtergetreide möglich und ab sofort nötig ist. Eine Einführung ist nicht nur aus pflanzenbaulicher Sicht, sondern auch aus dem Blickwinkel der Tierhalter notwendig. Die inländische Futtergetreideproduktion und damit die Verfügbarkeit von inländischen Futtermitteln sind stark eingebrochen. Dies bringt die Schweizer Tierhaltung in eine Gefährdungssituation und verunmöglicht mehr und mehr einen inländischen Versorgungskreislauf, was wiederum mehr Kritik an der Haltung gewisser Tierkategorien bringt. Dadurch wird auch die in der Absatzförderung postulierte Erhöhung des Konsums von schweizerischen Landwirtschaftsprodukten zulasten ausländischer Konkurrenz- und Substitutionsprodukten indirekt in Frage gestellt, wenn nicht gar unterlaufen.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Art. 5 Beiträge</td><td>Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr:
<table><tr><td></td><td>Franken</td></tr><tr><td>a. für Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Leindotter, Mohn und Saflor:</td><td><s>700</s> 1000</td></tr><tr><td>b. für Saatgut von Kartoffeln und Mais:</td><td><s>700</s> 1000</td></tr><tr><td>g. Futtergetreide</td><td>400</td></tr></table></td><td>Aufgrund der Flächenentwicklung beim Futtergetreide beantragt die BVSZ die Einführung eines Einzelkulturbeitrags beim Futtergetreide.

Eine Anpassung der Beträge für Saat- und Pflanzgut ist ebenfalls notwendig, um die Vermehrungsflächen in der Schweiz beibehalten zu können.</td></tr>
</table>

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2	Für die Kennzeichnung als biologisches Erzeugnis dürfen die folgenden Bezeichnungen, deren Übersetzungen in alle Landessprachen, oder davon abgeleitete gebräuchliche Bezeichnungen (wie Bio-, ~~Öko-~~) verwendet werden: a.deutsch: biologisch, ~~ökologisch;~~ b.französisch: biologique; c.italienisch: biologico; d.romanisch: biologic	Der Begriff „ökologisch“ muss für alle anerkannten Produktionsformen, insbesondere auch für die Integrierte Produktion (IP), gleichberechtigt zur Verfügung stehen. Wir betrachten die IP auch als eine ökologische Produktionsform. Mit der vorgeschlagenen Anpassung werden alle Sprachversionen gleich behandelt.

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Kurzalpung: Die BVSZ kann sich mit der Aufhebung der Regelung für die Kurzalpung nur einverstanden erklären, wenn die finanziellen Einsparungen weiterhin den Sömmerungsbetrieben zur Verfügung stehen.

Tierwohlbeiträge: Die BVSZ beantragt eine Erhöhung der heutigen RAUS-Beiträge um Fr. 80.-. Die Tierhaltungsbetriebe sind auf eine höhere Entschädigung dieses Tierwohlprogrammes angewiesen.

Ressourceneffizienzbeiträge: Die BVSZ begrüsst grundsätzlich die neuen Programme. Die Förderfrist der stickstoffreduzierten Phasenfütterung darf jedoch auf keinen Fall nach vier Jahren in den ÖLN integriert werden. Zudem beantragen wir, dass neben dem Rebbau auch für die Obstkulturen auf vier Jahre befristete Ressourceneffizienzbeiträge für die Reduktion des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln eingeführt werden.

Biodiversitätsbeiträge: Die BVSZ will keine Verschiebung der Biodiversitätsförderbeiträge aus der Qualitätsstufe I zur Qualitätsstufe II. Die Landwirte haben sich auf ein Programm eingestellt, weshalb nicht in ultrakurzen Abständen immer wieder Änderungen vorgenommen werden sollen.

Fachgerechte Baumpflege: Die BVSZ lehnt die Verankerung der fachgerechten Baumpflege in der Direktzahlungsverordnung ab. Eine solche würde den administrativen Aufwand und die Anzahl der Kontrollpunkte erhöhen. Zudem dürfte die Regelung zu grossen Unsicherheiten und Diskussionsstoff in der Praxis führen.

Kürzungsbestimmungen: Die Kürzungen bei den Direktzahlungen müssen unbedingt dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit folgen. Anhang 8 der DZV ist so zu gestalten, dass überproportionale und unverhältnismässige Kürzungen nicht erfolgen. Die vollständige Streichung aller Direktzahlungen infolge Mängel in Teilbereichen ist nicht statthaft. Kürzungen oder gar Streichung der Direktzahlungen dürfen höchstens im Wiederholungsfall ein Thema sein. Direktzahlungen sind Entschädigungen für erbrachte Leistungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	*Antrag* *Proposition* *Richiesta*	*Begründung / Bemerkung* *Justification / Remarques* *Motivazione / Osservazioni*
Art. 2 Bst. f Ziff. 4 bis 7	f. Ressourceneffizienzbeiträge: 4. Beitrag für die Ausrüstung von Spritzen mit einem Spülsystem mit separatem Spülwasserkreislauf zur Reinigung von Geräten für das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln; 5. Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen; 6. Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Rebbau und in den Obstkulturen; 7. Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Zuckerrübenanbau;	Im den Obstkulturen soll das Potential zur Senkung des PSM-Einsatzes genutzt werden. Alternative Bekämpfungsmethoden sollen vermehrt zum Einsatz kommen. Diese Stossrichtung entspricht den Wünschen der Konsumenten und trägt zur Umsetzung der Massnahmen bei, die im Aktionsplan Pflanzenschutzmittel vorgesehenen sind.

Art. 30 Abs. 3bis	3bis Dünger von Weidegänsen, der im Stall anfällt, darf nicht im Sömmerungsgebiet ausgebracht werden.	Die BVSZ begrüsst die Einführung der Möglichkeit der Weidgänsehaltung im Sömmerungsgebiet ausserhalb des Rahmens der Selbstversorgung. Die Regelung bezüglich der Wegführ der Hofdünger von Weidegänsen ist nicht nötig. Es handelt sich bekanntlich um Weide- und nicht um Stallgänse.
Art. 31 Abs. 3	3 Kraftfutter darf Schweinen nur als Ergänzung der alpeigenen Milchnebenprodukte und Weidegänsen nur als Ergänzung zum Weidefutter verfüttert werden.	Die BVSZ it mit dem Vorschlag einverstanden.
Art. 33 Abs. 2	2 Die Haltung von Weidegänsen setzt einen Bewirtschaftungsplan nach Anhang 2 Ziffer 2 voraus.	Diese Bestimmung geht zu weit. Die Erstellung eines Bewirtschaftungsplanes erfordert externe Experten und ist mit einem erheblichen Aufwand verbunden. Die Forderung schürt den bürokratischen und administrativen Aufwand.
Art. 40 Abs. 2	Aufgehoben	Die BVSZ kann sich mit der Aufhebung der Regelung für die Kurzalpung nur einverstanden erklären, wenn die finanziellen Einsparungen weiterhin den Sömmerungsbetrieben zur Verfügung stehen.
Art. 55 Abs. 7	~~7 Befinden sich auf einer Fläche nach Absatz 1 Buchstabe a Bäume, die gedüngt werden, so wird die für den Beitrag massgebende Fläche um eine Are pro gedüngten Baum reduziert.~~ Die Baumscheiben von bis zu fünfjährigen Bäumen dürfen mit Mist oder Kompost gedüngt werden ohne dass die für den Beitrag massgebende Fläche reduziert wird. Die gezielte und massvolle Düngung der Baumscheibe in extensiven Wiesen ist bei Bäumen jeden Alters ohne Flächenabzug zuzulassen.	Die BVSZ begrüsst die Anpassung. Die gezielte und massvolle Düngung der Baumscheibe ist zudem bei Bäumen jeden Alters zuzulassen - ohne Flächenabzug. Obstbäume ohne minimale Nährstoffgrundversorgung können langfristig nicht bestehen. Obstbäume in langjährigen extensiven Wiesen „verhungern“ und ihr Wuchs stockt, weil keine Düngung möglich ist. Gleichzeitig werden immer grössere Anforderungen an Baumgesundheit und Pflege gestellt, was langfristig nur mit vitalen und wüchsigen Bäumen erfüllen werden kann.
Art. 56 Abs. 4 (neu)	Zur Erreichung und Haltung der Qualitätsziele ist auf BFF (extensive Wiesen und Hochstammobstbäume) eine periodische minimale Nährstoff-Grundversorgung inkl. Anpassung des pH-Wertes zulässig.	Viele dieser botanisch äusserst wertvollen Standorte (wie bspw. Trockenwiesen) verarmen aufgrund des jahrzehntelangen Nährstoffentzugs und weisen sehr tiefe pH-Werte auf. Die Pflanzengesellschaft wird trotz strikter Einhaltung der Bewirtschaftungsvorgaben immer einseitiger. Es geht vergessen, dass auch Magerwiesen eine minimale Nährstoffversorgung brauchen. Die BVSZ fordert, die Möglichkeit zu schaffen – im Sinne der Qualitätssicherung und Qualitätssteigerung – diese Flächen minimal mit Nährstoffen (z.B. mit Hofdünger wie Mist) und Kalk zu versorgen.

Art. 71 Abs. 1	1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller gehaltenen raufutterverzehrenden Nutztiere nach Artikel 37 Absätze 1-4 zu mindestens 90 Prozent der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter nach Anhang 5 Ziffer 1 besteht. Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen- **,** ~~und~~ Weidefutter und Ganzpflanzenmais; nach Anhang 5 Ziffer 1 bestehen: a. im Talgebiet: 75 Prozent der TS; im Berggebiet: 85 Prozent der TS.	Ganzpflanzenmais muss in das Grundfutter integriert werden können. Es ist vorteilhafter, das auf dem Betrieb produzierte Futter zu nutzen als beispielsweise getrocknete Luzerne zu importieren.
Art. 71, Abs. 2	2 Grundfutter aus Zwischenkulturen ist in der Ration ~~zu maximal 25 Dezitonnen TS pro Hektare und Nutzung~~ als Wiesenfutter anrechenbar.	Das Programm ist administrativ zu vereinfachen.
Art. 73 Bst. a Ziff. 5 und Bst. d Ziff. 3 und h	Für die Tierwohlbeiträge gelten folgende Tierkategorien: a. Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel 5.1 weibliche Tiere zur Aufzucht bis 160 Tage 5.2 weibliche Tiere zur Mast bis 160 Tage d. Tierkategorien der Schafgattung: 3. ~~*Aufgehoben*~~ *Weidelämmer;* h. Wildtiere: 1. Hirsche, b. Bisons.	*Bst. a Ziff 5*: Für Tiere bis 160 Tage ist die Kategorie nach *Mast* und *Aufzucht* zu trennen. *Bst. d Ziff. 3:* Da die Bestimmungen für die Tierwohlprogramme der Kleinwiederkäuer erst im nächsten Jahr angepasst werden, ist von der Streichung der Kategorie Weidelämmer abzusehen.
Art. 74	BTS-Beitrag 1 Als besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme gelten ganz oder teilweise gedeckte Mehrbereich-Haltungssysteme: a. in denen die Tiere ohne Fixierung in Gruppen gehalten werden; b. in denen den Tieren ihrem natürlichen Verhalten angepasste Ruhe-, Bewegungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen; und c. die über natürliches Tageslicht von mindestens 15 Lux Stärke verfügen; in Ruhe- und Rückzugsbereichen,	Die BVSZ fordert, dass beim Auftreten der Phänomene des Federnpickens oder des Kannibalismus es dem verantwortlichen Legehennenhalter erlaubt ist, die Lichtstärke im Stall temporär für die betroffene Herde auf bis zu 5 Lux zu reduzieren. (siehe Kommentar zu Anhang 6A Ziff. 7.2)

	einschliesslich Nestern, ist eine geringere Beleuchtung zulässig.	
Art. 78 Abs.3	~~3 Pro Hektare und Gabe mit emissionsmindernden Ausbringverfahren ausgebrachte flüssige Hof- und Recyclingdünger werden 3 kg verfügbarer Stickstoff in der «Suisse-Bilanz» angerechnet. Massgebend für die Anrechnung ist die Flächenanmeldung des entsprechenden Beitragsjahres sowie die «Wegleitung Suisse-Bilanz», Auflage 1.142.~~	Die BVSZ lehnt die Bilanzierung der 3 kg N in der Suisse-Bilanz ab, da sie unverhältnismässig und nicht im Sinne der administrativen Vereinfachung ist.
Beitrag für stickstoffreduzierte Phasenfütterung Schweine *Art. 82b*	Beitrag 1 Der Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen wird pro Grossvieheinheit (GVE) nach Anhang Ziffer 7 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7.Dezember 1998[3] ausgerichtet. 2. 2 Die Beiträge werden bis ~~2021~~ mindestens **2025** ausgerichtet.	Die BVSZ lehnt es ab, die Förderfrist nur auf vier Jahre zu beschränken und die Vorgaben für die Phasenfütterung in den ÖLN zu integrieren. Sie fordert eine minimale Förderfrist von 8 Jahren, um die Beteiligung und Auswirkungen genügend evaluieren zu können.
6. Abscnitt: Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmittel im Reb- und Obstbau		
Art. 82d		Die Verordnung ist dahingehend anzupassen, dass neben dem Rebbau auch der Obstbau vom Ressourcenprojekt profitieren kann. Allenfalls muss ein neuer Abschnitt eingeführt werden.
Art. 99 Abs. 2 und 4	2 Das Gesuch für Beiträge im Sömmerungsgebiet ist bei der vom zuständigen Kanton bezeichneten Behörde zwischen dem 1. August und dem 30. September einzureichen. 4 Für Gesuche nach Absatz 1 können die Kantone ~~für bestimmte Direktzahlungsarten oder~~ in besonderen Situationen einen späteren Gesuchstermin festlegen, jedoch höchstens den 1. Mai.	Der Anmeldetermin ist nicht je nach Direktzahlungsart aufzuteilen. Der administrative Aufwand beim Landwirt steigt, da ein zusätzlicher Anmeldetermin beachtet werden muss.
Art. 103 Abs. 2 und 3	~~*Aufgehoben*~~ [2] Ist der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin mit der	Die BVSZ fordert die Beibehaltung der Zweitbeurteilung. Damit herrscht schneller Klarheit, ob und wenn ja welche

	Beurteilung nicht einverstanden, so kann er oder sie innerhalb von drei Werktagen nach der Kontrolle bei der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde schriftlich eine Zweitbeurteilung verlangen. [3] Die zuständige kantonale Vollzugsbehörde legt die Einzelheiten betreffend die Zweitbeurteilung fest	Sanktionen ergriffen werden und der/die Betroffene kann sich früher gegen eine Sanktion wehren.
Art. 115c, Abs. 6	6 Die Reinigung der Feld- und Gebläsespritzen mit einer automatischen Spritzeninnenreinigung gemäss Anhang 1, Ziffer 6.1.2 ist ~~bis zur zeitlichen Befristung des Ressourceneffizienzbeitrages nach Art. 82a~~ nicht erforderlich.	
Anhang 1 ÖLN		
Ziff. 1.1 Bst. c	c. Produktionsangaben: - bei Ackerkulturen: die Düngung, Pflanzenschutz (eingesetztes Produkt, Einsatzdatum und -menge), Erntedaten und -erträge, Angaben über Sorten, Fruchtfolge und Bodenbearbeitung, bei den Wiesen und Weiden: die Düngung ohne Hofdünger, Pflanzenschutz (eingesetztes Produkt, Einsatzdatum und -menge) und ~~sowie Schnittzeitpunkt~~ bei Flächen gemäss Art. 55 Abs. 1 Bst. a und b auch der Schnittzeitpunkt.	Die BVSZ begrüsst die Anpassungen, da der administrative Aufwand für die Landwirte dadurch sinkt. Sie verlangt explizit die **Streichung der Aufzeichnung von Hofdünger wie Mist und Gülle** nach Art. 5 Abs. 2 Bst. a DüV, da dafür bereits klare Regelungen mit HODUFLU bestehen und es zur guten landwirtschaftlichen Praxis gehört, dass die Nährstoffe nicht einseitig auf die Flächen ausgebracht werden. Der Einsatz von Mineraldüngern soll weiterhin aufgezeichnet werden.
Anhang 4 BFF		
Anhang 4, Ziff. 12.1.8	Neue Formulierung: Ab 2018 gepflanzte Hochstamm-Feldobstbäume müssen mindestens einen Abstand von 10 m ab dem Stamm zu Waldrand, Hecken, Feld- und Ufergehölzen so-wie Gewässern einhalten.	Da unter diesem Abstand keine Behandlungen mit Pflanzenschutzmitteln in Frage kommen, können diese Bäume nicht fachgerecht gepflegt werden, wie es die neu eingeführte Ziffer 12.1.9 (siehe unten) verlangt. Ein solcher Standort ist somit nicht artgerecht und daher auch nicht förderungswürdig. Um den Besitzstand zu wahren, soll diese Regelung nur für ab 2018 neu ge-pflanzte Bäume gelten.
Ziff. 12.1.9	Es ist eine fachgerechte Baumpflege, für Obstbäume bis zum Alter von 10 Jahren, durchzuführen. Diese beinhaltet Formierung und Schnitt, Stamm- und Wurzelschutz sowie eine fachgerechte Bekämpfung von besonders gefährlichen Schadorganismen gemäss den Anordnungen der kantona-	Die BVSZ kann der gesetzlichen Verankerung der fachgerechten Baumpflege zustimmen. Allerdings soll diese nur für Bäume bis zehn Jahre gelten. Es macht keinen Sinn, wenn die Forderung auch noch auf alte Obstbäume angewendet

	len Pflanzenschutzstellen.	wird.
Anhang 6 Tierwohlprogramme		
Anhang 6 A BTS		
4 Tiere der Ziegengattung	4.2 ~~Fress- und~~ Tränkebereiche müssen befestigt sein; der Boden darf Perforierungen aufweisen.	Die BVSZ lehnt den Anspruch, dass der Fressbereich auch befestigt sein muss, ab.
7 Nutzgeflügel	7.2 In Ställen für Hennen und Hähne, Junghennen und –hähne sowie Küken für die Eierproduktion muss die Lichtstärke von 15 Lux in Bereichen, in denen die Stärke des Tageslichts wegen Stalleinrichtungen oder der Distanz zur Fensterfront stark reduziert ist, durch Zuschaltung von Kunstlicht erreicht werden; beim Auftreten von Federnpicken oder Kannibalismus ist eine temporäre Reduktion der Lichtstärke im Stall auf bis zu 5 Lux zulässig. 7.10 Abweichende Masse des AKB oder der Auslauffläche und des Tierschutzgesetzes können von den Kantonen ~~nicht mehr~~ zugelassen werden.	Die BVSZ fordert, dass beim Auftreten der Phänomen des Federnpickens oder des Kannibalismus es dem verantwortlichen Legehennenhalter erlaubt ist, die Lichtstärke im Stall temporär für die betroffene Herde auf bis zu 5 Lux zu reduzieren. Minimale offene Seitenfläche des AKB = mindestens 17 m2 pro 1000 Legehennen bzw.13 m2 pro 1000 Junghennen. *Ein konkreter Vorschlag der Branche folgt.* 17 m2 bzw. 13 m2 sind teilweise sogar bei im 2016 neu erbauten Ställen (mit einseitig angebautem AKB) nicht realisiert. Zu Ziff: 7.10: Die Interessen bleiben mit einem gesunden und der Situation angepassten Augenmass mit lokaler/örtlicher Beurteilung oder einer Sonderbewilligung besser gewahrt.
Anhang 6 B RAUS		
2 Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Tiere der Pferde-, Ziegen- und Schafgattung	2.4 Anforderungen an die Weidefläche: a. ~~Für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie für Tiere der Ziegen- und Schafgattung muss die Weidefläche so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide gemäss Buchstabe B Ziffer 2.1 oder 2.2 mindestens 25 Prozent ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können;~~ 2.5 Statt auf einer Weide kann den Tieren in folgenden	*Ziff. 2.2 Die* Bestimmung bezüglich der minimalen Raufuteraufnahme auf der Weide ersatzlos zu streichen. Die Verschärfung bezüglich der Nennung von 25% minimaler Trockensubstanzaufnahme auf der Weide wird kategorisch abgelehnt. *Ziff. 2.5 Bst. a:* Die aktuellen klimatischen Veränderungen erhöhen das Risiko für Trockenheitsstress in der Schweiz. Während Perioden mit starker Trockenheit wird eine Reduktion oder ein Verzicht auf den Weidegang empfohlen, um

	Situationen Auslauf auf einer Auslauffläche gewährt werden: a. während oder nach starkem Niederschlag oder Trockenheit; b. im Frühjahr, solange die Vegetation standortbedingt noch keinen Weidegang erlaubt; c. während der ersten zehn Tage der Galtzeit; ~~2.8 Die Auslauffläche für die Tiere der Ziegengattung entspricht den Anforderungen an die Buchtenfläche gemäss Anhang 1 Tabelle 5 Ziffern 331 und 332 der TschV12. Die Auslauffläche muss zu mindestens 25 Prozent ungedeckt sein.~~ ~~2.9 Die Auslauffläche für Tiere der Schafgattung entspricht den Anforderungen an die Buchtenfläche gemäss Anhang 1 Tabelle 4 Ziffer 22 der TschV. Die Auslauffläche muss zu mindestens 50 Prozent ungedeckt sein.~~	eine Schädigung der Grasnarbe zu verhindern. (Vgl. Agroscope) *Ziff. 2.8. und 2.9.:* Die BVSZ lehnt die Einführung eines Mindestmasses für Auslauffläche für Tiere der Schaf- und Ziegengattung explizit ab.
Anhang 6c (neu)	Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln in den Obstkulturen 1 Verzicht auf Herbizide a. Vollständiger Verzicht auf Bodenherbizide und maximal eine Behandlung pro Saison mit einem Blattherbizid pro Fläche: 2 Punkte b. Vollständiger Verzicht auf Herbizide: 4 Punkte 2 Verzicht auf Fungizide, Akarizide und limitierter Kupfereinsatz a. Ab Stadium J nach der Fleckinger-Skala werden nur Fungizide und Akarizide gemäss der Liste «Empfohlene Pflanzenschutzmittel für den Erwerbsobstbau 2018» eingesetzt. Beim Kernobst ist der Einsatz von Kupfer auf 1.5 kg pro Hektar und Jahr, beim Steinobst auf 2 kg pro Hektar und Jahr beschränkt: 3 Punkte b. Während der ganzen Saison werden nur Fungizide und Akarizide gemäss der Liste «Empfohlene Pflanzenschutzmittel für den Erwerbsobstbau 2018» eingesetzt. Beim Kernobst ist der Einsatz von Kupfer auf 1.5 kg pro Hektar	Wir schlagen Massnahmen vor, die für den Produzenten gegenüber der heutigen guten Agrarpraxis gemäss IP und ÖLN einen deutlichen Mehraufwand und ein höheres Risiko mit sich bringen. Zu beachten ist insbesondere, dass für Tafelfrüchte, wie sie in den Obstkulturen grossmehrheitlich angebaut werden, im Gegensatz zu anderen Kulturen, deren Erntegüter fast ausschliesslich verarbeitet werden, sehr viel höhere Qualitätsanforderungen des Marktes bestehen. Die äussere Qualität der Produkte ist entscheidend für den Markterfolg und daher oft auch mit ein Grund für einen PSM-Einsatz. Wir beschränken uns auf zwei wichtige PSM-Einsatzbereiche und schlagen je zwei Anforderungsstufen vor, um das neu einzuführende System einfach zu halten. Die erwähnte Liste der empfohlenen PSM ist wie im Weinbau jährlich unter der Federführung von Agroscope zu aktualisieren. Die für diese Massnahme zulässigen Mittel sind dort speziell zu kennzeichnen. Die synthetischen PSM sollen nicht übermässig durch Kup-

<table>
<tr>
<td></td>
<td>und Jahr, beim Stein-obst auf 2 kg pro Hektar und Jahr beschränkt: 4 Punkte</td>
<td>fer ersetzt werden, weshalb dafür Obergrenzen eingeführt werden sollten.

Die vorgeschlagene Punkteverteilung entspricht einer Expertenschätzung, welche sich auf die Schwierigkeiten, die Anforderung zu erfüllen stütz, verglichen mit den verschiedenen Massnahmen untereinander und mit den anderen Kulturen, für welche analoge Massnahmen vorgeschlagen werden.</td>
</tr>
<tr>
<td>Ziff. 3.1.1 Ziffern 1, 2 und 5Biodiversitätsförderflächen</td>
<td>3.1.1 Die Beiträge betragen für:
<table>
<tr><th colspan="2" rowspan="2"></th><th colspan="4">Qualitätsbeitrag in Fr./ha und Jahr</th></tr>
<tr><th colspan="2">Qualitäts-stufe I</th><th colspan="2">Qualitätsstufe II</th></tr>
<tr><td>1</td><td>Extensiv genutzte Wiesen</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>a. Talzone</td><td>1350</td><td><s>1080</s></td><td>1650</td><td><s>1920</s></td></tr>
<tr><td></td><td>b. Hügelzone</td><td>1080</td><td><s>860</s></td><td>1620</td><td><s>1840</s></td></tr>
<tr><td></td><td>c. Bergzone I und II</td><td>630</td><td><s>500</s></td><td>1570</td><td><s>1700</s></td></tr>
<tr><td></td><td>d. Bergzone III und IV</td><td>495</td><td><s>450</s></td><td>1055</td><td><s>1100</s></td></tr>
<tr><td>2</td><td>Streueflächen</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>Talzone</td><td>1800</td><td><s>1440</s></td><td>1700</td><td><s>2060</s></td></tr>
<tr><td></td><td>Hügelzone</td><td>1530</td><td><s>1220</s></td><td>1670</td><td><s>1980</s></td></tr>
<tr><td></td><td>Bergzone I und II</td><td>1080</td><td><s>860</s></td><td>1620</td><td><s>1840</s></td></tr>
<tr><td></td><td>Bergzone III und IV</td><td>855</td><td><s>680</s></td><td>1595</td><td><s>1770</s></td></tr>
<tr><td>5</td><td>Hecken, Feld- und Ufergehölze</td><td>2700</td><td><s>2160</s></td><td>2300</td><td><s>2840</s></td></tr>
</table></td>
<td>Die BVSZ will keine Verschiebung der Biodiversitätsförderbeiträge aus der Qualitätsstufe I zur Qualitätsstufe II. Die Landwirte haben sich auf ein Programm eingestellt, weshalb nicht in ultrakurzen Abständen immer wieder Änderungen vorgenommen werden sollen.</td>
</tr>
<tr>
<td>Ziff. 5.4 Tierwohlbeiträge</td>
<td>
<table>
<tr><th colspan="2" rowspan="2">Tierkategorie</th><th colspan="2">Beitrag (Fr. je GVE)</th></tr>
<tr><th>BTS</th><th>RAUS</th></tr>
<tr><td>a.</td><td>Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel:</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>1.</td><td>Milchkühe</td><td>90</td><td>270 <s>190</s></td></tr>
<tr><td>2.</td><td>andere Kühe</td><td>90</td><td>270 <s>190</s></td></tr>
</table>
</td>
<td>Die Viehhalter waren die Verlierer in der AP 14-17. Der RAUS-Beitrag soll deshalb um Fr. 80 je GVE und Kategorie erhöht werden.</td>
</tr>
</table>

	3. weibliche Tiere, über 365 Tage bis 1. Abkalbung 90 270 ~~190~~ 4. weibliche Tiere, über 160 - 365 Tage alt 90 270 ~~190~~ 5. weibliche Tiere, bis 160 Tage alt - 450 ~~370~~ 6. männliche Tiere, über 730 Tage alt 90 270 ~~190~~ 7. männliche Tiere, über 365 - 730 Tage alt 90 270 ~~190~~ 8. männliche Tiere, über 160 - 365 Tage alt 90 270 ~~190~~ 9. männliche Tiere, bis 160 Tage alt - 450 ~~370~~	
Anhang 7, Beitragsansätze	Ziff. 6.8 (neu) 6.8 Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln in den Obstkulturen 6.8.1 Der Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln in den Obstkulturen wird ab zwei Punkten wie folgt gewährt: Anzahl Punkte und Beitrag je Hektar angemeldeter Obstkulturenfläche: a. 2 Punkte 300 Fr. b. 3 Punkte 450 Fr. c. 4 Punkte 600 Fr. d. 5 Punkte 750 Fr. e. 6 Punkte 900 Fr. f. 7 Punkte 1050 Fr. g. 8 Punkte 1300 Fr. 6.8.2 Der Bonusbeitrag beträgt 10 Prozent des Beitrages nach Ziffer 6.8.1.	Entsprechend dem hohen Risiko für den Produzenten für Ertragsausfälle und der anbautechnischen Schwierigkeiten schlagen wir die aufgeführten Beitragshöhen vor. Mit diesen Ansätzen wird der Produzent in jedem Fall nur für einen Teil seines Mehraufwands entschädigt. So werden zum Beispiel für den Verzicht auf den Herbizideinsatz mindestens 1500 Fr./ha Mehraufwand veranschlagt (Quelle: Berichtsentwurf Ressourcenprojekt Obstbau Westschweiz). Dennoch könnten diese Beiträge die Motivation der Betriebsleiter entscheidend beeinflussen, sich mit einem reduzierten PSM-Einsatz auseinanderzusetzen. Besonders interessant ist unter diesem Gesichtspunkt auch die Möglichkeit, die Mass-nahmen je nach betrieblichen Voraussetzungen zu kombinieren und nur auf einem Teil der Obstkulturen-flächen anzuwenden.
Anhang 8 Kürzungen der Direktzahlungen		Die BVSZ fordert dringend eine stärkere Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit. Ein erster Verstoss sollte, insbesondere wenn es sich um administrative Punkte handelt, gering sanktioniert werden mit dem Hintergrund, dass bei einem Wiederholungsfall sofort stärkere Sanktionen ergriffen werden. Zudem ist wichtig, dass die Sanktion sofort (oder sobald als möglich) dem betroffenen Landwirt mit einer beschwerdefähigen Verfügung mit der Höhe der Sanktion eröffnet wird

<table>
<tr>
<td></td>
<td></td>
<td>(und nicht erst mit der Abrechnung über Direktzahlungen; siehe auch Stellungnahme zu Art. 103, Abs. 2 und 3).

Die Kürzung der DZ beim Überschreiten der Höchstbestandesverordnung (Art. 7 DZV) steht in keinem Verhältnis zum Verstoss.</td>
</tr>
<tr>
<td>Ziff. 2.4.17 Hochstamm-Feldobstbäume</td>
<td>
<table>
<tr><th></th><th>Mangel beim Kontrollpunkt</th><th>Kürzung</th></tr>
<tr><td>b.</td><td>Q I: Phytosanitäre Massnahmen wurden nicht ergriffen, Herbizide wurden um den Stamm bei Bäumen älter als 5 Jahre eingesetzt (Art. 57, 58, Anh. 4 Ziff. 12.1)</td><td><s>300</s> 200 % x QB I</td></tr>
</table>
</td>
<td>Die BVSZ lehnt die erhöhte Kürzung ab, da diese mit der Erhöhung der Anforderungen einer ungerechtfertigten Verschärfung entspricht. Landwirte dürfen nicht gezwungen werden, PSM anwenden zu müssen.</td>
</tr>
<tr>
<td>Tierwohlbeiträge

Ziff. 2.9.1</td>
<td><s>Die Punkte werden pro Tierkategorie nach Artikel 73 sowie für das BTS- und das RAUS-Programm separat wie folgt in Beträge umgerechnet.</s> Kürzungen sollen mit Abzügen von Pauschalbeträgen und nicht über die Vergabe von Punkten erfolgen.</td>
<td>Pauschalbeträge und Punkte stehen oft in keinem vernünftigen Verhältnis bei Verfehlungen. Gesundes Augenmass ist in vielen Fällen angebrachter als rechtliche Detailbestimmungen.</td>
</tr>
<tr>
<td>Tierwohlbeiträge

Ziff. 2.9.3 BTS</td>
<td>
<table>
<tr><th></th><th>Mangel beim Kontrollpunkt</th><th></th><th>Kürzung</th></tr>
<tr><td>b.</td><td>Weniger als 15 Lux Tageslicht bzw. Gesamtlicht im Stall (Art. 74 Abs. 1 Bst. c, Anh. 6 Bst. A Ziff. 7.2)</td><td>Alle Tier</td><td>Etwas zu wenig Licht: 10 Pte

Viel z wenig Licht: 110 Pte</td></tr>
<tr><td>c.</td><td>Keine befestigten Fress- und Tränkebereiche […]</td><td>Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Kategorien Art. 73 Bst. a Ziff. 1, 2, 6)</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>Keine befestigten Fress<s>- und Tränke</s>bereiche</td><td>Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Kategorien Art. 73 Bst. a Ziff. 3-5)</td><td></td></tr>
</table>
</td>
<td>Bst. b: Ausnahmen bzgl. der Zulassung von Kunstlicht in der Geflügelhaltung müssen weiterhin beibehalten werden.

Bst. c: Befestigte Tränkebereiche sind nur für die Kategorien Art. 73 Bst. a Ziff. 1, 2 und 6 der Rindergattung und Wasserbüffel nötig. Vgl. Anh. 6 Bst. A Ziff. 2.3

Bst. i: Die BVSZ lehnt die Verschärfung ab und fordert die Beibehaltung des aktuellen Systems.</td>
</tr>
</table>

	i.	Stall für Kaninchen entspricht nicht den Anforderungen (Art. 74 Abs. 1 Bst. b)	Abstand zwischen Bodenfläche bis erhöhte Fläche weniger als 20 cm; bei Zibben nicht für jeden Wurf ein BTS-konformes Nest; ~~Bucht für Jungtiere weniger als 2 m2; Mindestflächen unterschritten~~	110 Pte.
			Mindestmass für Zibbenbuchten oder für Jungtierbuchten nicht eingehalten	60 Pte.
			Mindestmass um weniger als 10 % nicht eingehalten	110 Pte
			Mindestmass um 10 und mehr % nicht eingehalten	

2.10.3 Schonende Bodenbearbeitung	Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung
	a..	Die Voraussetzungen und Auflagen für die schonende Bodenbearbeitung sind nicht eingehalten. (Art. 79 und Art. 80)	~~200~~ 120 % der entsprechenden Beiträge
	b.	Die Voraussetzungen und Auflagen für den Zusatzbeitrag für den Verzicht auf Herbizid sind nicht eingehalten. (Art. 81)	~~200~~ 120 % der entsprechenden Beiträge
2.10.6 Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen	Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung
	b.	Der durchschnittliche Rohproteingehalt von 11 Gramm pro Megajoule verdauliche Energie Schwein (g/MJVES) der gesamten Futterration aller gehaltenen Schweine ist überschritten (Art. 82c Abs. 1)	~~120~~ 100 % der entsprechenden Beiträge
2.10.7 Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Rebbau	Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung
	a..	Die Voraussetzungen und Auflagen zum Einsatz der Insektizide und Akarizide sind nicht eingehalten.	~~200~~ 120 % der entsprechenden Beiträge

Eine Kürzung darf höchsten bis zur vollständigen Streichung der entsprechenden Beiträge gehen. Weitergehende Kürzungen werden als unverhältnismässig abgelehnt.

	(Art. 82e Abs. 4)		
	b. Es wurden Herbizide und/oder Fungizide eingesetzt, die nicht den Vorgaben entsprechen oder die maximale Kupfermenge wird überschritten (Anhang 6a)	~~200~~ 120 % der entsprechenden Beiträge	
2.10.8 Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Anbau von Zuckerrüben			
	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	
	a.. Es wurden Herbizide, Insektizide und/oder Fungizide eingesetzt, die nicht den Vorgaben entsprechen. (Anhang 6b)	~~200~~ 120 % der entsprechenden Beiträge	

BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die BVSZ verweist seit Jahren auf die zu tiefen GVE-Faktoren bei den Rindern. Wir beantragen, analog dem Frühlingspaket der AP 14-17, die Anpassung der GVE Faktoren für die Kategorie Rinder.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang Faktoren für die Umrechnung des Tierbestandes in Grossvieheinheiten *Ziff. 1.2 Andere Tiere der Rindergattung*	1.2.1 über 730 Tage alt: 0.6 auf 0.7 GVE 1.2.2 über 365 bis 730 Tage alt: 0.4 auf 0.5 GVE 1.2.3 über 160 - 365 Tage alt 0.33 auf 0.4 GVE	Die BVSZ verweist seit Jahren auf die zu tiefen GVE-Faktoren bei den Rindern. Erfahrungen aus der Praxis zeigen deutlich auf, dass die GVE-Faktoren für Rinder der Milchviehrassen zu tief angesetzt sind. Aufgrund des genetischen Zuchtfortschrittes werden die Tiere immer frühreifer. Gleichzeitig stiegen die Anforderungen an die erstlaktierenden Milchkühe. Damit die Tiere die gewünschte Milchleistung bereits in der ersten Laktation erzielen können, sind sie neben guter Genetik vor allem auf eine optimale Fütterung angewiesen. Der Futterverzehr der Aufzuchtrinder stieg deshalb in den letzten Jahren deutlich an, weshalb mit der Erhöhung des GVE-Faktors für Rinder ab 1-jährig dem effektiven Futterverzehr dieser Tierkategorie Rechnung getragen werden soll. Bei den Stallbauten ist die Situation gleich. Der Flächenbedarf steigt nicht in einem linearen Verhältnis zu den GVE Faktoren an. Hochtragende Rinder mit einem GVE Ansatz von 0.6 brauchen gemäss FAT-Tabelle die gleichen Platzverhältnisse wie Kühe, welche mit 1.0 GVE gerechnet werden. Aber auch der Platzbedarf für Rinder zwischen 12 und 24 Monaten ist im Verhältnis zu den Kühen nach der FAT-Tabelle um mindestens 20% höher angesetzt. Die zu tiefen GVE-Faktoren haben Auswirkungen auf die BTS, RAUS und Alpungsbeiträge.

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die BVSZ lehnt die Änderungen der Strukturverbesserungsverordnung ab, welche eine Verschärfung der Beitragsvorgabe vorsehen. Im Kanton Schwyz funktioniert die Vergabe der Mittel an die Strukturverbesserungen ohne nennenswerte Probleme. Die Abklärungen bezüglich der Wirtschaftlichkeit einer Baute erfolgt im Kanton Schwyz ausreichend und zufriedenstellend. Auch haben die Kantone genügend Regeln, um allenfalls aus wirtschaftlichen Überlegungen einen Beitrag zu verweigern. Wir sehen deshalb keinen Handlungsbedarf, die Strukturverbesserungsverordnung zu revidieren.

Zusätzlich schlägt die BVSZ folgendes vor:

- Einführung einer Härtefallreglung für die Rückzahlung von Investitionshilfen beim Eintreten von Rückbauverpflichtungen (z.B. bei Unfall oder Tod des Landwirts welche eine Umstrukturierung des Betriebes oder die Betriebsaufgabe mit sich zieht).
- Im Zusammenhang mit Bauvorhaben ist eine Erhöhung der Baukosten wegen zusätzlichen baulichen Massnahmen, die wegen der Anforderung der Eingliederung in die Landschaft ergriffen werden müssen, zu beobachten. Daher ist zu prüfen, ob bei Bauvorhaben, bei denen Zusatzkosten für bauliche Massnahmen wegen der Eingliederung in die Landschaft anfallen, ein Zuschlag zu den Investitionshilfen gewährt werden kann.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4 Persönliche Voraussetzungen	1 Eine geeignete Ausbildung nach Artikel 89 Absatz 1 Buchstabe f LwG liegt vor, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin über eine der folgenden Qualifikationen verfügt: a. eine berufliche Grundbildung als Landwirtin/Landwirt mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002[4] (BBG), ~~ergänzt mit einer höheren Berufsbildung nach Artikel 43 BBG im Berufsfeld Landwirtschaft;~~ b. eine Berufsbildung als Bäuerin mit Fachausweis nach Artikel 43 BBG; oder c. eine gleichwertige Qualifikation in einem landwirtschaftlichen Spezialberuf. ~~2 Für die Starthilfe nach Artikel 43 wird als Ergänzung zur Grundbildung nach Absatz 1 Buchstabe a eine ausgewiesene erfolgreiche Betriebsführung während drei Jahren der~~	Siehe allg. Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~höheren Berufsbildung gleichgestellt.~~ 3 Bei verheirateten Gesuchstellern oder Gesuchstellerinnen genügt es, wenn ein Ehepartner die Voraussetzungen nach Absatz 1 oder 2 erfüllt. 4 Eine während mindestens ~~fünf~~ drei Jahren ausgewiesene, erfolgreiche Betriebsführung ist einer Qualifikation nach Absatz 1 gleichgestellt.	
Art. 6 Betriebskonzept	~~Bei Starthilfen und Investitionen über 500 000 Franken müssen die Zweckmässigkeit der vorgesehenen Investition, die strategische Ausrichtung und die Entwicklung des Betriebes mit einem Betriebskonzept belegt werden.~~	Siehe allg. Bemerkungen
Art. 8 Abs. 4	~~4 Das BLW legt Inhalte und Beurteilungskriterien für die Berechnung der tragbaren Belastung fest.~~	Siehe allg. Bemerkungen
Art. 8a Eigenmittel	~~1 Investitionshilfen, mit Ausnahme der Starthilfe nach Artikel 43, werden gewährt, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin mindestens 15 Prozent der Restkosten (Investitionskosten abzüglich öffentlicher Beiträge) mit eigenen Mitteln finanziert.~~ ~~2 Leistungen Dritter und die Differenz zwischen die Belastungsgrenze und den verzinslichen Grundpfandschulden des landwirtschaftlichen Betriebes vor der Investition können als Eigenmittel angerechnet werden.~~ ~~3 Die Investitionskosten sind mit Kostenberechnungen zu belegen. Für Kosten von mehr als 150 000 Franken je Elementgruppe sind mindestens drei vergleichbare Offerten einzuholen.~~	Siehe allg. Bemerkungen
Art. 14 Abs. 1 Bst. j	1 Beiträge werden gewährt für: j. landwirtschaftliche Planungen zur Unterstützung von landwirtschaftlichen Interessen im Rahmen von Infrastrukturprojekten im öffentlichen Interesse.	Die BVSZ begrüsst die Anpassung, aber nur mit der vorgeschlagenen Ergänzung. Die Anforderung an eine unterstützungsberechtigte landwirtschaftliche Planung muss näher beschrieben werden. Wird im Rahmen eines Infrastrukturprojektes eine landwirt-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		schaftliche Planung durchgeführt (z. B. Hochwasserschutz, Renaturierung, Strassenbau usw.), ist die landwirtschaftliche Planung nur unterstützungsberechtigt, wenn im Zielkatalog des Projektes die landwirtschaftlichen Interessen (z. B. Erhalt des Kulturlandes, Erhalt und Förderung zukunftsträchtiger Betriebsstrukturen usw.) aufgeführt sind. Eine landwirtschaftliche Planung, die nur als Alibi durchgeführt wird, soll nicht unterstützt werden.
Art. 18 Abs. 3	3 In allen Zonen werden Beiträge gewährt für bauliche Massnahmen zur Verwirklichung ökologischer Ziele. Das BLW legt die zu unterstützenden baulichen Massnahmen fest.	Es ist zu prüfen, ob bauliche Massnahmen für ökologische Ziele zu Lasten des Landwirtschaftsbudgets erfolgen sollen.
Art. 37 Abs. 6 Bst. b	6 Die bestimmungsgemässe Verwendungsdauer beträgt: b. für landwirtschaftliche Gebäude 20 Jahre	Die BVSZ begrüsst die Bestimmung, welche im Sinne einer höheren Flexibilität sinnvoll ist.
Art. 48 Abs. 1, 1bis und 2 Einleitungssatz	~~1 Die Investitionskredite sind innerhalb von 15 Jahren zurückzuzahlen.~~ ~~1bis Unabhängig von der Frist nach Absatz 1 beträgt die minimale jährliche Rückzahlung 4000 Franken.~~ ~~2 Der Kanton kann die Rückzahlungen innerhalb der maximalen Frist nach Absatz 1:~~	Siehe allgemeine Bemkerungen.

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Das Zollkontingent für Konsumeier ist nicht dauernd zu erhöhen. Die BVSZ lehnt jegliche Änderungen an den Regelungen beim sogenannten Joghurtkontingent ab. Das BLW muss seine Ressourcen zielgerichteter aufwenden können, als sich solchen von den Gesuchstellern selbst verursachten und zu verantwortenden Problemen widmen zu müssen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Abs. 2	2 Das BLW überprüft die Zollansätze monatlich und setzt sie so fest, dass die Preise für importierten Zucker, zuzüglich Zollansätze und Garantiefondsbeitrag (Art. 10 Landesversorgungsgesetz vom 8. Okt. 19822; LVG), den Marktpreisen in der Europäischen Union entsprechen, mindestens aber 600 Franken je Tonne betragen.	Zur Absicherung eines Mindestpreises für Zucker und damit zur Erhaltung des Zuckerrübenanbaus sind sofort dringende Anpassungen beim Grenzschutz nötig. Durch die einseitigen Anpassungen der Zuckermarktordnung in der EU muss in der Schweiz ein Mindestzuckerpreis und damit ein Sicherheitsnetz für die inländische Produktion definiert werden.
Art. 6 Zollansätze für Getreide zur menschlichen Ernährung	3 Der Zollansatz wird nur angepasst, wenn die Preise für importierten Weizen, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag, eine bestimmte Bandbreite überschreiten. Die Bandbreite ist überschritten, wenn die Preise mehr als 3 Franken je 100 Kilogramm nach oben oder unten vom Referenzpreis abweichen. Die Belastung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung) darf ~~23~~ **30** Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten.	Indem ein Referenzpreis festgelegt wird, ist das Ziel erreicht, da die Importe innerhalb einer Bandbreite getätigt werden.
Ziff. 15 15. Marktordnung Getreide und verschiedene Samen und Früchte zur menschlichen Ernährung	Erhöhung des Ausserkontingents-Zollansatz auf Fr. 50.-/dt für Brotgetreide bezüglich des Zollkontingents Nr. 27.	Die BVSZ fordert eine Erhöhung des Ausserkontingent-Zollansatzes.
Ziff. 5 Nummern 09, 09.1 und 09.2	**5. Marktordnung Eier und Eiprodukte** Num- Erzeugnis Umfang des	Das Teilzollkontingent für Konsumeier ist weiterhin provisorisch nach Bedarf zu erhöhen. Damit ist besser gewährleistet, dass auf ein sich rasch änderndes Marktumfeld reagiert

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta			Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	mer des Zoll-kontin-gents		Zollkontin-gents (t)	werden kann
	09.1	**Konsumeier**	~~**17‘428**~~ **16‘428**	

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die BVSZ nimmt erfreut zur Kenntnis, dass der Bund die Absatzförderung als wichtiges Element der Agrarpolitik und der Qualitätsstrategie der einheimischen Landwirtschaft erachtet. Diese ist unbedingt im bisherigen Rahmen aufrecht zu erhalten oder gar auszubauen. Die Mittel haben eine nicht zu unterschätzende Hebelwirkung (Multiplikatoreffekt). Wenn es durch Werbe- und Absatzförderungsmittel gelingt, dass die Produzenten ihre Erzeugnisse mit Wertschöpfung verkaufen können, ist das für Bäuerinnen und Bauern die beste Art, Einkommen zu generieren. Die Mittel sind auch aus der Optik der „gleich langen Spiesse" wichtig, da in der EU und darüber hinaus fast alle anderen Länder auch erhebliche staatliche Mittel für die Absatzförderung einsetzen. Zu erwähnen sind hier als Beispiel die vielen Länderauftritte an der Internationalen Grünen Woche in Berlin, die vollumfänglich durch ihre Staaten (bsp. Norwegen) finanziert werden.

Es ist jedoch nicht nachvollziehbar, weshalb der Ko-Finanzierungsanteil des Bundes von aktuell 50 auf neu 40 Prozent reduziert werden soll. Das bisherige System hat sich bestens bewährt und verlangt von den Organisationen bereits ein hohes Mass an Eigenverantwortung. Der Bericht der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) ortet zudem kein Potenzial bei der Mittelhöhe sondern bei der Konzentration der Mittel, der stärkeren Orientierung des Mittelzuteilungssystems an Leistung und Wettbewerb, der Verminderung von Zielkonflikten, der Schaffung eines Labels mit Qualitätsaussage sowie bei der Optimierung des Controllings.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2	Nicht unterstützt werden: h Massnahmen zugunsten von Tabak, ~~Spirituosen~~ und Betäubungsmitteln nach Artikel 1 des Betäubungsmittelgesetzes vom 3. Oktober 1951.	Die BVSZ fordert die Aufhebung des Ausschlusses von Spirituosen von Absatzförderungsmassnahmen. Spirituosen sind landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte wie bspw. Wein oder Käse. Durch den Ausschluss wurden die Obstproduzenten, besonders jene mit Hochstamm-Obstbäumen, benachteiligt.
Art. 5 Abs. 2 Bst. d	~~[2] Nicht als eigene finanzielle Mittel gelten insbesondere:~~ ~~d. Finanzhilfen und Abgeltungen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden.~~	Sofern Doppelsubventionierung von Bundesmitteln ausgeschlossen werden kann, sollen Mittel von Kantonen und Gemeinden weiterhin angerechnet werden dürfen. Es handelt sich hier um getrennte Ebenen, die über eigene Rechnungen und Haushalte verfügen.
Art. 8 *Höhe und Art der Finanzhilfen*	[1] Die Finanzhilfe beträgt ~~höchstens 40~~ 50 Prozent der anrechenbaren Kosten. [2] ~~Sie kann höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten betragen,~~	- Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Ko-Finanzierungsanteil von aktuell 50 auf neu 40 Prozent reduziert werden soll. Der Bericht der

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~wenn das Vorhaben:~~ ~~a. aufgrund der Beurteilung nach Artikel 13a als besonders förderungswürdig eingestuft wird; oder~~ ~~b. einem Förderschwerpunkt nach Artikel 13 Absatz 1 entspricht.~~ [3] Für imagebildende Massnahmen an internationalen Grossanlässen von nationaler Bedeutung kann von den Höchstsätzen nach ~~den Absätzen 1 und 2~~ Absatz 1 abgewichen werden.	EFK ortet KEIN Potenzial bei der Mittelhöhe (siehe auch „Allgemeine Bemerkungen“). - Das bisherige System hat sich bestens bewährt und verlangt von den Organisationen bereits ein hohes Mass an Eigenverantwortung. - Die Einführung eines Bonussystems schafft nicht die gewünschten Anreize. Antragssteller mit einem grösseren finanziellen Volumen können das angedachte Bonussystem besser erfüllen – eine objektive proportionale Mittelverteilung ist nicht gewährleistet. - Das neue Bonussystem bietet keine Planungssicherheit. Wenn erst Ende Jahr bekannt wird, wie hoch der Ko-Finanzierunganteil im Folgejahr sein wird, laufen bewährte Massnahmen in Gefahr, aus dem Portfolio gestrichen zu werden. - Die Reduktion des Ko-Finanzierungsanteils hat eine kontraproduktive Wirkung: Der Innovationsgedanke wird keineswegs unterstützt sondern eingeschränkt. Der höhere Einsatz von Eigenmitteln verhindert, dass gemäss Art. 9c Ergänzende Kommunikationsprojekte eingereicht werden können.
5. Abschnitt: Umsetzung		
Art. 13 *Zuteilung der Mittel*	[1] Die zur Verfügung stehenden Mittel werden ~~aufgrund von Förderschwerpunkten auf die folgenden Förderbereiche~~ wie folgt zugeteilt: a. 80 Prozent für Massnahmen nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe a; b. 15 Prozent für Vorhaben zu Landwirtschaftsprodukten nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe a sowie Vorhaben zu Themenbereichen nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe c sowie überregional organisierte Vorhaben zu Regionalprodukten c. 5 Prozent für Informationsmassnahmen über die von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen.	Auf die Aufhebung der prozentualen Mittelzuteilung ist zu verzichten. Es besteht die Gefahr, dass finanzstärkere Organisationen entgegen den Marktverhältnissen überproportional Absatzförderungsmittel generieren können. Das angedachte Bonussystem (Förderschwerpunkte und Investitionsattraktivität) schafft nicht die gewünschten Anreize und kann eine objektive, proportionale Mittelverteilung nicht gewährleisteten. Da das Bonussystem zum Zeitpunkt der Ver-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. 4 Mio. Franken für Exportinitiativen. ~~[2] Die Förderschwerpunkte und die Zuteilung der Mittel auf die Förderbereiche werden periodisch überprüft und angepasst.~~ ~~[3] Die Mittel, die für Vorhaben zu einzelnen Landwirtschaftsprodukten nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe a zur Verfügung stehen, werden den einzelnen Landwirtschaftsprodukten aufgrund von deren Investitionsattraktivität zugeteilt.~~ ~~[4] Die Mittel, die für die einzelnen Themenbereiche nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe c und für überregional organisierte Vorhaben nach Artikel 9b zur Verfügung stehen, werden diesen aufgrund von deren Investitionsattraktivität zugeteilt.~~	nehmlassung noch nicht bekannt ist, ist auf dessen Umsetzung zu verzichten.

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Erfassung der Gebietszugehörigkeit ist grundsätzlich richtig. Bei der Umsetzung ist aber darauf zu achten, dass Stufenbetriebe nicht benachteiligt oder gar von der Nutzung der Berg- und Alp-Verordnung ausgeschlossen werden.

Die Ergebnisse der neutralen Qualitätseinstufung in den Schlachtbetrieben kann nicht generell auf den letzten Tierhalter eingeschränkt werden. Wenn der letzte Tierhalter vor der Schlachtung ein Handelsstall war, erreicht die Information den tatsächlich berechtigten Tierhalter nicht mehr.

Mit der Einführung der Meldepflicht für Geflügelbestände von mehr als 1000 Legehennen erfolgte das klare Versprechen einer BLV-Delegation, die Meldung der eingestallten Legehennen diene einzig und allein dem Zweck des Salmonellen-Monitorings. Jegliche weitere Verpflichtung wurde ausdrücklich in Abrede gestellt. Das BLV hat dieser abgegebenen Verpflichtung nun nachzukommen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Abs. 1 Bst. c	[1] Die Tiergeschichte umfasst die folgenden Daten eines einzelnen Tiers: c. Standortadresse und Gebietszugehörigkeit der einzelnen Tierhaltungen, in denen das Tier steht oder gestanden ist;	Die Erfassung der Gebietszugehörigkeit ist grundsätzlich richtig. *Siehe auch Art. 20, Abs. 2bis*
Art. 4 Abs. 1 Bst. dbis	[1] Die Kantone melden die folgenden Daten und ihre Änderungen dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW): dbis. für landwirtschaftliche Tierhaltungen nach Artikel 11 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 (LBV): die Gebietszugehörigkeit (Art. 1 der Landwirtschaftlichen Zonen-Verordnung vom 7. Dezember 1998) des Betriebs, zu dem die Tierhaltung gehört;	Die BVSZ begrüsst die Anpassung, sofern die Vermarktung von Tieren oder Produkten mit den Bezeichnungen „Berg“ und „Alp“ gemäss den Vorgaben der Berg- Alpverordnung nicht verhindert wird. *Siehe auch Art. 20, Abs. 2bis*
Art. 16 Abs. 1 Bst. c Ziff. 4, Abs. 1bis und Abs. 3	[1] Tierhalterinnen und Tierhalter sowie Schlachtbetriebe können in folgende Daten Einsicht nehmen, sie bei der Betreiberin beschaffen und verwenden: c. folgende Daten über die Tiere, die in ihrer Tierhaltung stehen oder gestanden sind: ~~4. Aufgehoben~~ 4. bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons: Ergebnisse bei	*Zu Abs. 4:* Die ersatzlose Streichung von Ziffer 4 über die Ergebnisse der Qualitätseinstufung von Schlachttieren geht zu weit. Der letzte Tierhalter vor der Schlachtung ist oft ein Viehhandelsbetrieb, der das Tier nur einige wenige Tage hält. Wird die Möglichkeit zur Einsicht der Qualitätseinstufung gemäss Erläuterungen nur noch dem letzten Tierhalter zugänglich gemacht, ist der Tierhalter, der

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der neutralen Qualitätseinstufung. ***Für Tierhalter, die das Tier in den letzten 10 Tagen vor der Schlachtung gehalten haben.***	das Tier zur Schlachtreife gefüttert hat ausgeschlossen. Daher ist eine Frist von 10 Tagen vor der Schlachtung einzuführen.
Art. 20 Abs. 2bis und 7	^{2bis} Sie teilt jeder landwirtschaftlichen Tierhaltung nach Artikel 11 LBV die Gebietszugehörigkeit des Betriebs zu, zu dem die Tierhaltung gehört.	Abs. 2^{bis} kann nur zugestimmt werden, wenn Betriebe mit Tierhaltungen in verschiedenen Zonen weder für die Sömmerung der Tiere noch für die Vermarktung z.B. nach den Kriterien der Berg- / Alpverordnung keine Nachteile erleiden. Keine Bemerkungen zu Abs. 7.

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die BVSZ begrüsst die Reduktion der Gebühren für den Tierverkehr. Die BVSZ erwartet aber, dass das schon längere Zeit bestehende Problem der Kosten für Ersatzohrmarken bei dieser Gelegenheit angepackt wird. Durch die Erhebung von Gebühren für Ersatzohrmarken besteht weder für die Lieferanten noch die verantwortlichen Behörden beim Bund ein Anreiz für eine bessere Qualität der Ohrmarken zu sorgen. Die Bauern sind durch die Gesetze gezwungen die Ersatzohrmarken zu kaufen, ohne dass sie deren Qualität beeinflussen können.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**			**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang	~~1.2~~	~~Ersatz von Ohrmarken mit einer Lieferfrist von fünf Arbeitstagen für Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung, für Büffel und Bisons, pro Stück~~	~~2.25~~	Die BVSZ stimmt den vorgesehenen Gebührensenkungen zu und fordert die Aufhebung der Gebühren für Ersatzohrmarken.

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die BVSZ begrüsst die Anpassungen. Sie schaffen die Grundlage, damit Daten mit Dritten ausgetauscht werden können. Zudem werden die Informationen zu Kürzungen von Direktzahlungen nicht mehr in Acontrol aufgenommen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 22a *Benutzer- und Zugriffsverwaltung des Internetportals Agate für andere Informationssysteme*	[1] Das BLW kann auf Gesuch hin bewilligen, dass die Benutzer- und Zugriffsverwaltung des Internetportals Agate für ein anderes, nicht über das Internetportal Agate erreichbares Informationssystem die Authentifizierung von Personen übernimmt, falls dieses: a. die gleiche Zielgruppe wie das Internetportal Agate hat; und b. die Benutzer und Benutzerinnen in der Bewirtschaftung oder der Tierhaltung massgeblich unterstützt. [2] Das BLW entscheidet über das Gesuch nach Absatz 1 und bestimmt die Nutzungsmodalitäten. [3] Das BLW zeigt der betroffenen Person in geeigneter Weise an, welche Informationssysteme Daten des Internetportals Agate über die betroffene Person nutzen.	Die BVSZ begrüsst den neuen Artikel und fordert eine Ergänzung. Der Betriebsleiter soll wissen können, welche anderen Stellen über seine Betriebsdaten informiert werden.
Art. 27 Abs. 7 bis 10	[9] Das BLW kann auf Gesuch hin Daten gemäss Artikel 2, Artikel 6 – mit Ausnahme der Daten nach Buchstabe e – und Artikel 14 dieser Verordnung für folgende Dritte online abrufbar machen, sofern das Einverständnis des Bewirtschafters, der Bewirtschafterin, des Tierhalters oder der Tierhalterin vorliegt: a. Personen, Organisationen oder Unternehmen, welche den Bewirtschafter, die Bewirtschafterin, den Tierhalter oder die Tierhalterin bei der Schaffung eines Mehrwerts für ihre Produkte unterstützen; oder ihn bei der Administration der agrarpolitischen Massnahmen unterstützen; b. Betreiber von anderen, nicht über das Internetportal Agate er-	*Zu Abs. 9:* Die BVSZ begrüsst die Ausnahme in Art. 6 Bst. e. Zur administrativen Vereinfachung beim Landwirt: es muss ihm ermöglicht werden, dass er die Administration von agrarpolitischen Massnahmen (z. B. Gesuchstellung für Direktzahlungen, Prüfen Feststellungen Beitragsberechtigung, Prüfen Abrechnung Direktzahlungen usw.) einer Person, Organisation oder Unternehmung seines Vertrauens übertragen kann (z. B. Treuhandstelle). Damit könnte der Landwirt eine Arbeitsteilung wie bei der Einreichung der

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	reichbaren Informationssystemen, welche dem Bewirtschafter, der Bewirtschafterin, dem Tierhalter oder der Tierhalterin einen elektronischen Zugang zu ihren eigenen Daten ermöglichen und sie dadurch bei der Bewirtschaftung ihres Betriebs oder ihrer Tierhaltung unterstützen. [10] Das BLW entscheidet über das Gesuch nach Absatz 9 und bestimmt die Nutzungsmodalitäten. Das BLW zeigt der betroffenen Person in geeigneter Weise an, welche Personen, Organisationen, Unternehmen und Informationssysteme die Daten nutzen.	Steuererklärung einrichten. *Zu Abs. 10:* Zudem soll der Betriebsleiter wissen können, welche anderen Stellen über seine Betriebsdaten informiert werden. Deshalb ist dem Landwirt in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben, wer seine Daten abruft oder an wen die Daten abgegeben werden.

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: Keine allgemeinen Bemerkungen.		
Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2a *Betriebsführung und tragbare Belastung*	[1] Die vorhandenen Buchhaltungsergebnisse werden bei der Beurteilung der Betriebsführung und der Planungsrechnungen beigezogen. [2] Bei der Planungsrechnung wird das verzinsliche Fremdkapital mit einem Zinssatz von mindestens 4 Prozent und, für den Betrag über dem Ertragswert, einem Tilgungssatz von ~~3~~ 2 Prozent berücksichtigt. Prozent berücksichtigt.	Die BVSZ beantragt einen Tilgungssatz von 2%, aber einzig für das Fremdkapital über dem Ertragswert.
Ziff. II. Investitionskredite für Wohnhäuser		Entsprechend dem Vorschlag 2 bei der SVV soll für Bauvorhaben, bei denen Zusatzkosten wegen erhöhter Anforderung an die Eingliederung in die Landschaft anfallen, auch ein zusätzlicher Pauschalbetrag ausgerichtet werden können.

Bühlmann Monique BLW

Von: Fritz Waldvogel <f.waldvogel@bluewin.ch>
Gesendet: Freitag, 12. Mai 2017 13:50
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 540_Glarner Bauernverband_12.05.2017
Anlagen: 2017-05-09_AP__Verordnungspaket_2017 1.docx

Guten Tag
im Anhang senden wir Ihnen unsere Stellungnahme zum Agrarpacket 2017

Freundliche Grüsse
Fritz Waldvogel
Präsident
Glarner Bauernverband

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	Glarner Bauernverband 540_Glarner Bauernverband_12.05.2017
Adresse / Indirizzo	Glarner Bauernverband Ygrubenstrasse 9 87850 Glarus
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	12.05.2017 Fritz Waldvogel Präsident

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) 4
BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) 7
BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19) 10
BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 15
BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) 59
BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 60
BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 68
BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1) 69
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 70
BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) 74
BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140) 82
BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161) 94
BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181) 96
BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1) 98
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2) 102
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 105
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) 108
WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) 109
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211) 110
BR 0 Verordnung über das bäuerliches Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural (916.01) 114
BR 0 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 115

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Glarner Bauernverband (BVGL) dankt dem Bundesrat für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen dieser Anhörung. Der BVGL bittet den Bundesrat eindringlich darum, die nachfolgenden Vorschläge zu berücksichtigen, da sie den Erwartungen der Schweizer Bauernfamilien entsprechen. Die Bäuerinnen und Bauern sind direkt von den Anpassungen betroffen, oft im Rahmen ihrer täglichen Arbeit und mit direkten Auswirkungen auf ihre Einkommen. Der BVGL erinnert ebenfalls daran, dass die unbefriedigende Einkommenssituation weiterhin fortbesteht. Dies mit einem erheblichen Defizit gegenüber vergleichbaren Einkommen und ohne absehbare Verbesserung der Situation.

Der BVGL erlaubt sich folgende allgemeine Betrachtungen einzubringen:

- Im Rahmen der administrativen Vereinfachung geht der Verzicht auf gedruckte Parzellenpläne, Stall-, Aussenklimabereich- und Laufhofskizzen sowie Erntemengen und Erntedaten bei Wiesen und Weiden (ausser BFF) in eine gute Richtung. Aber die Massnahmen bleiben ungenügend und erfüllen nicht die oft und insbesondere von Bundesrat Schneider-Ammann erwähnten Ziele. Der BVGL verlangt zusätzliche Bemühungen in diese Richtung, besonders indem vermehrt die gute landwirtschaftliche Praxis, welche von der professionellen Landwirtschaft erwartet werden darf, statt detailliere Regelungen als Grundsatz gelten soll. Den Landwirtinnen und Landwirten soll mehr Vertrauen entgegengebracht und noch mehr Eigenverantwortung übergeben werden.

- Hinsichtlich des Tierwohls ist der BVGL enttäuscht, dass die Hauptpunkte der von der Kerngruppe Tierwohl vorgeschlagen Weiterentwicklung des RAUS-Programms nicht in das vorliegende Verordnungspaket aufgenommen wurde. Eine zentrale Forderung des BVGL ist deshalb die Einführung eines zweistufigen RAUS-Programms und die Erhöhung der Mittel für die Tierwohlprogramme.

- Der BVGL hat den Eindruck, dass der Agrarsektor ein permanentes Versuchsfeld für politische Massnahmen wird mit neuen und für kurze Perioden eingeführten Massahmen und Korrekturen an bestehenden Massnahmen und Beiträgen. Die Landwirte sind Unternehmer, welche oft auf längere Zeiträume investieren müssen. Sie brauchen dafür Stabilität.

- Der BVGL befürwortet die Beurteilung der Rentabilitätsanforderungen in Bezug auf die Gewährung von Strukturhilfen. Allerdings muss dabei der Blick allem voran auf die Zukunft und nicht auf die Vergangenheit gerichtet werden und es müssen Perspektiven geboten werden, besonders für die junge Generation.

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der BVGL fordert ausdrücklich die Einführung eines Einzelkulturbeitrags für Futtergetreide. Der Rückgang des Selbstversorgungsgrades in den letzten Jahrzehnten, der Rückgang der Produktion und der Flächen, die Diskussionen rund um Swissness und die Möglichkeit zur Finanzierung über den für die Einzelkulturbeiträge vorgesehenen Finanzrahmen sind klare Zeichen dafür, dass die Einführung eines solchen Beitrags für Futtergetreide möglich und ab sofort nötig ist. Eine Einführung ist nicht nur aus pflanzenbaulicher Sicht, sondern auch aus dem Blickwinkel der Tierhalter notwendig. Die inländische Futtergetreideproduktion und damit die Verfügbarkeit von inländischen Futtermitteln sind stark eingebrochen. Dies bringt die Schweizer Tierhaltung in eine Gefährdungssituation und verunmöglicht mehr und mehr einen inländischen Versorgungskreislauf, was wiederum mehr Kritik an der Haltung gewisser Tierkategorien bringt. Dadurch wird auch die in der Absatzförderung postulierte Erhöhung des Konsums von schweizerischen Landwirtschaftsprodukten zulasten ausländischer Konkurrenz- und Substitutionsprodukten indirekt in Frage gestellt, wenn nicht gar unterlaufen.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Art. 5 Beiträge</td><td>Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr:
<table><tr><th></th><th>Franken</th></tr><tr><td>a. für Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Leindotter, Mohn und Saflor:</td><td><s>700</s> 1000</td></tr><tr><td>b. für Saatgut von Kartoffeln und Mais:</td><td><s>700</s> 1000</td></tr><tr><td>c. für Saatgut von Futtergräsern und Futterleguminosen:</td><td>1000</td></tr><tr><td>d. für Soja:</td><td>1000</td></tr><tr><td>e. für Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken sowie Mischungen nach Artikel 4 Absatz 2:</td><td>1000</td></tr><tr><td>f. für Zuckerrüben zur Zuckerherstellung:</td><td>1800</td></tr><tr><td>g. Futtergetreide</td><td>400</td></tr></table></td><td>Aufgrund der Flächenentwicklung beim Futtergetreide fordert der BVGL die Einführung eines Einzelkulturbeitrags beim Futtergetreide.

Eine Anpassung der Beträge für Saat- und Pflanzgut ist ebenfalls notwendig, um die Vermehrungsflächen in der Schweiz beibehalten zu können.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 9 Sachüberschrift und Abs. 2 und 3	**Änderungen des Gesuchs** 2 Nachträgliche Veränderungen von Flächen und Hauptkulturen sowie Bewirtschafterwechsel sind bis zum 1. Mai zu melden. 3 Kann der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin die Anforderungen für Einzelkulturbeiträge, die er oder sie im Gesuch beantragt hat, nicht erfüllen, so hat er oder sie dies umgehend der zuständigen kantonalen Stelle zu melden. Die Meldung wird berücksichtigt, wenn sie spätestens erfolgt: a. am Tag vor Erhalt der Ankündigung einer Kontrolle; b. am Tag vor der Kontrolle bei unangekündigten Kontrollen.	
Art. 15 Abs. 1 und 2	1 Der Kanton kann die nach Artikel 14 erforderlichen Arbeiten delegieren. Er regelt die Abgeltung der delegierten Arbeiten. 2 Er überwacht die Kontrolltätigkeit der Kontrollstellen in seinem Kantonsgebiet stichprobenmässig.	
Art. 16 Abs. 2 und 3	~~*Aufgehoben*~~ 2 Ist der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin mit der Beurteilung nicht einverstanden, so kann er oder sie innerhalb von drei Werktagen nach der Kontrolle bei der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde schriftlich eine Zweitbeurteilung verlangen. 3 Die zuständige kantonale Vollzugsbehörde legt die Einzelheiten betreffend die Zweitbeurteilung fest	Der BVGL fordert die Beibehaltung der Zweitbeurteilung.
Art. 17 Abs. 2	2 Der Kanton erstellt jährlich nach Vorgabe des BLW einen Bericht über seine Überwachungstätigkeit nach Artikel 15 Absatz 2.	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Art. 18 Abs. 2</td><td>Aufgehoben</td><td></td></tr>
<tr><td>Anhang (Art. 18) Kürzungen der Einzelkulturbeiträge Ziff. 1.5</td><td>1.5 Der Kanton oder die Kontrollstelle kann dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin die Mehraufwände, die das Nachreichen von Dokumenten verursacht und die nach Ziffern 2.4 und 2.7 anfallen, in Rechnung stellen.</td><td></td></tr>
<tr><td>Anhang (Art. 18) Kürzungen der Einzelkulturbeiträge Ziff. 2.5 Bst. b</td><td><table>
<tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td></td><td>Kürzung</td></tr>
<tr><td>b. Vertrag für Zuckerlieferung</td><td>Fehlender Vertrag für Zuckerlieferung</td><td>100 % der Einzelkulturbeiträge für Zuckerrüben</td></tr>
</table></td><td></td></tr>
</table>

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der BVGL begrüsst die Änderungen, weist aber darauf hin, dass Insekten nicht vom Geltungsbereich ausgeschlossen werden sollten. *Art. 23a bis Art.39 m sind in dieser Stellungnahme nicht aufgeführt. Sie beinhalten Änderungen des Importregimes sowie der Akkreditierungsdetails, zu denen sich der BVGL nicht äussert.*

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1	3 Sie gilt nicht für Insekten gemäss der Lebensmittelgesetzgebung, die Jagd, die Fischerei und die Aquakultur sowie deren Erzeugnisse.	Insekten sollen nicht vom Geltungsbereich ausgeschlossen werden. Das Argument, dass derzeit keine entsprechenden Bio-Produktionsanforderungen festgelegt wurden, reicht nicht aus. Art. 39c der Bio-Verordnung sagt, dass bis zum Erlass von Tierhaltungsvorschriften die entsprechenden allgemein anerkannten Regeln der biologischen Landwirtschaft zu beachten sind. Dieser Artikel kann durchaus auf die Insekten angewandt werden, wie auch zum Beispiel bereits für Schnecken oder Wachteln.
Art. 5	1 Als Biobetriebe gelten in dieser Verordnung: a. Betriebe nach Artikel 6 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 5 (LBV) auf denen die Produktion nach den Anforderungen dieser Verordnung erfolgt; b. Sömmerungsbetriebe nach Artikel 9 LBV auf denen die Produktion nach den Anforderungen dieser Verordnung erfolgt. c. andere Unternehmen als diejenigen nach Buchstabe a, die verwertbare Erzeugnisse aus Pflanzen oder Nutztierhaltung bodenabhängig herstellen und auf denen die Produktion nach den Anforderungen dieser Verordnung erfolgt; 2 Als Biobetriebe gelten zudem andere Unternehmen als diejenigen nach Absatz 1 Buchstabe a, die verwertbare Erzeugnisse bodenunabhängig herstellen und nicht Betrie-	Der BVGL begrüsst, dass die Definition eines Biobetriebs weiter gefasst wird und damit die Realität abbildet.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	be nach Artikel 6 LBV sind, in Bezug auf die Produktion nach dieser Verordnung	
Art. 7Abs. 5-8	Die Zertifizierungsstelle kann auf Gesuch hin eine Produktionsstätte eines nichtbiologisch bewirtschafteten landwirtschaftlichen Betriebes als selbstständigen Biobetrieb anerkennen, wenn diese: a. als Einheit von Land, Gebäuden und Einrichtungen räumlich erkennbar und von anderen Produktionsstätten getrennt ist; b. über ein eigenes Betriebszentrum verfügt; c. ganzjährig biologisch bewirtschaftet wird und eine oder mehrere Personen beschäftigt; d. über ein eigenes Betriebsergebnis verfügt; e. über einen vom übrigen Betrieb auf allen Stufen der Produktion, Aufbereitung, Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung unabhängigen, räumlich und zeitlich getrennten Warenfluss verfügt; und f. sicherstellt, dass sich der Warenfluss zwischen ihr und dem nicht-biologisch bewirtschafteten Betriebsteil nie kreuzt. 6 Vor der Anerkennung holt die Zertifizierungsstelle zu Absatz 5 Buchstabe a – d die schriftliche Stellungnahme des Kantons, in dessen Gebiet der Betrieb liegt, ein. 7 Unternehmen nach Artikel 5 Absatz 2 können parallel zur biologischen Produktion auch nicht biologisch produzieren, sofern zwischen den Produktionsbereichen ein getrennter Warenfluss besteht. 8 Für Forschungszwecke kann das WBF einzelnen Betrieben Ausnahmen vom Erfordernis der Gesamtbetrieblichkeit bewilligen.	Der BVGL begrüsst, dass die Kriterien für die Anerkennung einer Produktionsstätte als selbständiger Biobetrieb präzisiert werden.
Art. 8 Abs. 1bis	1bis Die Zertifizierungsstelle kann für die Pilzzucht, die Produktion von Treibzichorien und die Sprossenproduktion	Der BVGL begrüsst die Änderung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	eine kürzere Umstelldauer festlegen.	
Art. 9 Abs. 2 und 4	2 Die Zertifizierungsstelle entscheidet über die Zulassung der schrittweisen Umstellung. 4 Ist die sofortige vollständige Umstellung der Nutztierhaltung nicht zumutbar, so kann die Zertifizierungsstelle dem Betrieb gestatten, die Tierhaltung innert drei Jahren schrittweise nach Tierkategorien umzustellen.	Der BVGL begrüsst die Änderung.

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der BVGL begrüsst die Harmonisierung der Regelungen mit anderen geschützten Bezeichnungen. Ebenfalls begrüsst wird, dass in verarbeiteten Produkten einzelne Zutaten nun ausgelobt werden können.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7a	**Verwendung der Bezeichnung «Berg» oder «Alp» für einzelne Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs** 1 Auf Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs, welche die Anforderungen dieser Verordnung erfüllen, darf in der Kennzeichnung eines Lebensmittels hingewiesen werden, auch wenn das Lebensmittel die Anforderungen nach Art. 7 nicht erfüllt. 2 Der Hinweis darf sich ausschliesslich auf die betreffenden Zutaten beziehen. Die gestützt auf Artikel 9 Absatz 3 festgelegten offiziellen Zeichen für Berg- und Alpprodukte dürfen nicht verwendet werden. 3 Die Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs dürfen nicht zusammen mit gleichen Zutaten, welche die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllen, verwendet werden.	Der BVGL begrüsst die Einfügung von Art. 7a. Damit ist es möglich, in zusammengesetzten Lebensmitteln auf Bestandteile aus dem Berg- und Alpgebiet hinzuweisen und diese zu deklarieren.
Art. 8 Abs. 4 und 5	*Aufgehoben*	Die aufgehobenen Absätze sind durch Art. 7a besser abgedeckt.
Art. 9 Abs. 1	1 Im Verzeichnis der Zutaten ist anzugeben, welche Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs aus dem Sömmerungsgebiet oder aus dem Berggebiet stammen und welchen Anteil am Lebensmittel sie ausmachen.	Der BVGL begrüsst die Präzisierung.
Art. 10 Abs. 1bis	1bis Wenn bei einem Lebensmittel ein Hinweis auf Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs nach Art. 7a verwendet wird, müssen alle Stufen der Produktion und des Zwischenhandels der Zutaten, sowie der Hersteller des Le-	Der BVGL begrüsst die Ergänzung zu Art. 7a.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	bensmittels zertifiziert werden.	
Art. 11	**Anforderungen an die Zertifizierungsstellen** 1Die Zertifizierungsstellen müssen für ihre Tätigkeit gemäss dieser Verordnung auf Gesuch hin vom BLW zugelassen sein. Für die Zulassung haben die Zertifizierungsstellen die Anforderungen nach Absatz 2 sowie die Pflichten nach den Artikeln 12 und 12a zu erfüllen. 2 Die Zertifizierungsstellen müssen die folgenden Anforderungen erfüllen: a. Sie müssen für ihre Tätigkeit nach der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 19962 (AkkBV) in der Schweiz akkreditiert, durch die Schweiz im Rahmen eines internationalen Abkommens anerkannt, oder nach schweizerischem Recht auf andere Weise ermächtigt oder anerkannt sein; b. Sie müssen über eine Organisationsstruktur und ein Zertifizierungs- und Überwachungsverfahren verfügen, in denen insbesondere die Kriterien, die den von ihnen kontrollierten Betrieben zur Auflage gemacht werden, sowie ein geeignetes Massnahmenkonzept bei festgestellten Unregelmässigkeiten festgelegt sind. c. Sie müssen angemessene Garantien für Objektivität und Unparteilichkeit bieten und über qualifiziertes Personal und die erforderlichen Ressourcen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben verfügen. d. Sie verfügen über schriftliche Verfahren und Vorlagen für folgende Aufgaben und wenden diese an: 1. Aufstellung einer risikobasierten Strategie für die Kontrolle der Betrieben; 2. Informationsaustausch mit anderen Zertifizierungsstellen oder von diesen beauftragten Dritten und mit den mit Vollzugaufgaben beauftragten Behörden; 3. Anwendung und Weiterverfolgung der getroffenen Massnahmen nach Artikel 14a Absatz 5 im Falle von Unregel-	Inhaltlich keine Bemerkungen. Der BVGL schlägt vor zu prüfen, ob es nicht zielführender wäre, für alle Zertifizierungsaufgaben (alle geschützten Bezeichnungen, nicht nur Berg- und Alpzeichen) die Anforderungen an die Zertifizierung und Zertifizierungsstellen an einem gemeinsamen Ort festzuhalten und an dieser Stelle nur noch auf spezifische Punkte für das Berg- und Alpzeichen einzugehen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	mässigkeiten; 4. Einhaltung der Vorschriften des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz.	
Art. 12a	**Berichterstattung der Zertifizierungsstellen** Die Zertifizierungsstellen liefern dem BLW jährlich einen Bericht mit folgenden Angaben: a. Liste der kontrollierten Betrieben, aufgegliedert nach den Kategorien «Produktion», «Verarbeitung» und «Veredelung»; b. Gesamtmenge der mit der Bezeichnung «Berg» oder «Alp» vermarkteten Produkte; c. Anzahl und Art der festgestellten Unregelmässigkeiten und der Entzüge von Zertifikaten.	Siehe Bemerkung zu Art. 12.
Art. 14	**Zuständigkeiten** 1 Sofern Lebensmittel betroffen sind, vollziehen die Organe der kantonalen Lebensmittelkontrolle diese Verordnung gemäss der Lebensmittelgesetzgebung. 2 Sofern keine Lebensmittel betroffen sind, vollzieht das BLW diese Verordnung gemäss der Landwirtschaftsgesetzgebung. 3 Im Rahmen des Vollzugs hat das BLW namentlich folgende Aufgaben: a. Führen einer Liste der im Anwendungsbereich dieser Verordnung akkreditierten oder anerkannten Zertifizierungsstellen; b. Überwachung der Zertifizierungsstellen; c. Erfassung der festgestellten Verstösse und der verhängten Sanktionen. 4 Es kann Sachverständige beiziehen. 5 Die Kantone melden dem BLW und den Zertifizierungsstellen die festgestellten Verstösse.	Siehe Bemerkung zu Art. 12.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 14a	**Überwachung der Zertifizierungsstellen** 1 Die Überwachungstätigkeit des BLW umfasst insbesondere: a. die Bewertung der internen Verfahren der Zertifizierungsstellen für die Kontrollen, die Verwaltung und Prüfung von Kontrolldossiers auf Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung; b. die Überprüfung der Vorgehensweise im Falle von Nichtkonformitäten und bei Einsprüchen und Beschwerden. 2 Es stimmt seine Überwachungstätigkeit auf die Tätigkeit der Schweizerischen Akkreditierungsstelle (SAS) ab. 3 Das BLW stellt im Rahmen seiner Überwachungstätigkeit sicher, dass die Anforderungen nach Artikel 11 erfüllt sind. 4 Das BLW kann die Zulassung einer Zertifizierungsstelle nach Artikel 11, Absatz 1 suspendieren oder entziehen, wenn eine Zertifizierungsstelle die entsprechenden Anforderungen und die Pflichten nicht erfüllt. Das BLW informiert die SAS umgehend über den Entscheid. 5 Es kann Weisungen an die Zertifizierungsstellen erlassen. Die Weisungen umfassen auch einen Katalog zur Harmonisierung des Vorgehens der Zertifizierungsstellen bei Unregelmässigkeiten.	
Art. 14b	**Jährliche Inspektion der Zertifizierungsstellen** Das BLW führt jährlich eine Inspektion der nach Artikel 11 in der Schweiz zugelassenen Zertifizierungsstellen durch, soweit dies nicht im Rahmen der Akkreditierung gewährleistet ist.	Siehe Bemerkung zu Art. 12.
Art. 16 Abs. 6	6 Marken, die die Bezeichnung «Alpen» enthalten und die vor dem 1. Januar 2011 gutgläubig hinterlegt wurden, dürfen für Erzeugnisse nach Artikel 3 Absatz 2, die die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllen, weiter verwendet werden.	Fraglich ist, wie lange diese Besitzstandwahrung fortgeführt werden soll.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 17	*Übergangsbestimmung zur Änderung vom …* **Zertifizierungs- und Kontrollstellen, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom …** im Rahmen dieser Verordnung bereits tätig und nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a akkreditiert sind, gelten als für die Tätigkeiten gemäss Artikel 11 Absatz 1 zugelassen.	

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Tierwohlbeiträge: Tierwohl wird in der Schweizer Bevölkerung sehr hoch gewichtet und ist nicht durch andere Zielsetzungen einzuschränken. In den Erläuterungen zum Verordnungspaket ist festgehalten, dass *„Die hohe Tierintensität der Schweizer Landwirtschaft und insbesondere die schwierig kontrollierbaren Nährstoffverschiebungen […] als Faktoren [gelten], die die Zielerreichung der Umweltziele in den Bereichen Nitrat und Ammoniak erschweren“*, was absolut unangebracht ist. In den vergangen ca. 40 Jahren nahm der Kuhbestand um rund 200‘000 Stück ab und dieser Trend wird sich weiter fortsetzten. Von hoher Tierintensität in einem Grasland zu sprechen entbehrt in diesem Zusammenhang jeder Grundlage. Die Umweltziele bezüglich Nitrat und Ammoniak sind mit anderen Förderprogrammen aktiv anzustreben. Die Tierwohlprogramme sind dadurch nicht einzuschränken, zu reduzieren oder zu behindern.

Die Tierwohlbeiträge werden seit ca. 20 Jahren nach den gleichen Voraussetzungen geleistet. Die Programme sind ein Erfolg für das Tierwohl, das Image der Landwirtschaft und leisten Beiträge zur vielfältigen Nutzung und Gestaltung der Landschaft und zur Attraktivität der Schweiz als Tourismusdestination. Bei der Einführung der AP 2014/17 wurde eine Überarbeitung der Programme auf einen späteren Zeitpunkt verschoben. In den Jahren 2015/16 berief das BLW die „Kerngruppe Tierwohlbestimmungen“ ein, um Vorschläge für die Anpassung der Programme BTS und RAUS an die absehbaren zukünftigen Entwicklungen zu erarbeiten. Die vorliegenden Unterlagen für die Vernehmlassung enthalten die wichtigsten Vorschläge nicht. Der Vorschlag, das RAUS Programm für Rinder durchgehend zweiteilig zu führen, ist breit abgestützt und trägt den Auswirkungen des Strukturwandels insbesondere im Sektor Milchproduktion Rechnung.

Daher verlangt der BVGL, dass das RAUS Programm für alle Tiere der Rindergattung als zweiteiliges Programm RAUS Basis und RAUS Weide angeboten wird. Die Streichung der Ausnahmebewilligungen in Anhang 6, B, Ziffer 1.3 der geltenden Direktzahlungsverordnung ist untrennbar mit der Einführung des zweiteiligen Programms RAUS Basis und RAUS Weide verbunden und kann nicht ohne dessen Einführung ersatzlos aufgehoben werden.

Die Schaffung von RAUS-Programmen für Hirsche und Bisons wird begrüsst.

Ressourceneffizienzbeiträge: Der BVGL begrüsst grundsätzlich die neuen Programme. Die Förderfrist der stickstoffreduzierten Phasenfütterung muss verlängert werden und kann auf keinen Fall nach 4 Jahren in den ÖLN integriert werden. Für die PSM-Reduktion im Ackerbau ist die Ausarbeitung einer Gesamtstrategie erforderlich, bei der einzelne Branchen miteinbezogen werden müssen. Der BVGL fordert, dass neben dem Rebbau auch für die Obstkulturen Ressourceneffizienzbeiträge für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln eingeführt werden.

Biodiversitätsbeiträge: Der BVGL lehnt die Senkung der Beiträge für Biodiversitätsförderflächen der Qualitätsstufe I ab. Es ist demoralisierend, wie mit den Erbringern von gemeinwirtschaftlichen Leistungen umgegangen wird und trotz achtjähriger Vertragsdauer vom Bund die Bedingungen geändert, die Anforderungen erhöht und die Beiträge gesenkt werden. Der BVGL fordert zudem eine dringende Anpassung des Kriterienkatalogs für die Qualitätsstufe II. Der Kriterienkatalog für die Qualitätsstufe II bei extensiven Wiesen ist so zu überarbeiten, dass die Erreichung von QII nicht mehr ausschliesslich von den Zeigerarten abhängig gemacht wird.

Kürzungsbestimmungen: Die Kürzungen bei den Direktzahlungen müssen unbedingt dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit folgen. Anhang 8 der DZV ist so zu gestalten, dass überproportionale und unverhältnismässige Kürzungen nicht erfolgen. Die vollständige Streichung aller Direktzahlungen infolge Mängel in Teilbereichen ist nicht statthaft. Kürzungen oder gar Streichung der Direktzahlungen dürfen höchstens im Wiederholungsfall ein Thema sein. Direktzahlungen sind Entschädigungen für erbrachte Leistungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Bst. e Ziff. 2 Produktionssystembeiträge	Beitrag für extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Lupinen und Raps.	Der BVGL verlang die Einführung eines Extensobeitrags für Lupinen.
Art. 2 Bst. f Ziff. 4 bis ~~7~~8	f. Ressourceneffizienzbeiträge: 4. Beitrag für die Ausrüstung von Spritzen mit einem Spülsystem mit separatem Spülwasserkreislauf zur Reinigung von Geräten für das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln; 5. Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen; 6. Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Rebbau; 7. Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Zuckerrübenanbau; 8. Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln in den Obstkulturen	Der BVGL begrüsst die Aufnahme der Ressourcenprogramme. Die Phasenfütterung hat einen Mehraufwand für die Landwirtschaft zur Folge, führt aber zu einer deutlichen Verminderung der Ammoniakemissionen. Der BVGL begrüsst den Aktionsplan Pflanzenschutz und Massnahmen zur Risikoreduktion bei Pflanzenschutzmittel (PSM). Die Massnahmen dazu sollen in einer Strategie zielorientiert aufeinander abgestimmt sein. Ein Hauptziel im Ackerbau ist die Reduktion der Herbizidmenge. Daher schlägt der Bund nicht wie ursprünglich vorgesehen Produktionssystembeiträge sondern Ressourceneffizienzbeiträge (REB) vor. Damit werden die PSM-Massnahmen in diversen Töpfen angesiedelt. Zudem gibt es diverse Schnittstellen und Überlappungen mit anderen REB und Ressourcenprojekten. **Eine gesamtheitliche Strategie zur Reduktion der Herbizidmengen im Ackerbau fehlt und ist zu erarbeiten**. Ein kulturübergreifender Beitrag für den herbizidlosen Anbau mit Pflugeinsatz ist zu prüfen. Auch in den Obstkulturen soll das Potential zur Senkung des PSM-Einsatzes genutzt werden. Diese Stossrichtung entspricht den Wünschen der Konsumenten und trägt zur Umsetzung der Massnahmen bei, die im Aktionsplan Pflanzenschutzmittel vorgesehenen sind.
Art. 30 Abs. 3bis	3bis Dünger von Weidegänsen, der im Stall anfällt, darf nicht	Der BVGL begrüsst die Einführung der Möglichkeit der Weidgänsehaltung im Sömmerungsgebiet ausserhalb des

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	im Sömmerungsgebiet ausgebracht werden.	Rahmens der Selbstversorgung. Diese Bestimmung geht jedoch zu weit, falls nur wenige Gänse gehalten werden. Weidegänse müssen aber im Nährstoffhaushalt des Sömmerungsbetriebes gebührend berücksichtig werden, d.h. bei vielen Tieren und namhafter Futterzufuhr muss ihr Stalldünger weggeführt werden.
Art. 31 Abs. 3	3 Kraftfutter darf Schweinen nur als Ergänzung der alpeigenen Milchnebenprodukte und Weidegänsen nur als Ergänzung zum Weidefutter verfüttert werden.	Der BVGL begrüsst die Anpassung.
Art. 33 Abs. 2	~~2 Die Haltung von Weidegänsen setzt einen Bewirtschaftungsplan nach Anhang 2 Ziffer 2 voraus.~~	Diese Bestimmung geht zu weit. Die Erstellung eines Bewirtschaftungsplanes erfordert externe Experten und ist mit einem erheblichen Aufwand verbunden. Für kleinere Herden steht somit der erforderliche Aufwand in keinem Zusammenhang mit dem erwarteten Nutzen. Allenfalls ist er sinnvoll, falls neu grosse Gänseherden gesömmert werden sollen und viel Futter zugeführt wird
Art. 40 Abs. 1, Bst. b	Art. 40 Festlegung des Normalbesatzes 1 Der Kanton setzt für jeden Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieb den Normalbesatz fest für: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, nach Weidesystem; b. die übrigen raufutterverzehrenden Nutztiere~~, mit Ausnahme von Bisons und Hirschen.~~	Der generelle Ausschluss von Hirschen und Bisons von der Sömmerung ist nicht gerechtfertigt. Diese Anpassung ist auch in Art. 46 und 47 vorzunehmen.
Art. 40 Abs. 2	~~Aufgehoben~~ [2] Der Normalbesatz nach Absatz 1 Buchstabe b wird festgelegt in: **a.** RGVE für gemolkene Kühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer traditionellen Sömmerungsdauer von 56-100 Tagen; **b.** NST für die restlichen raufutterverzehrenden Nutztiere.	Die Aufhebung der Kurzalpung führt zu einer Schwächung der Milchviehsömmerung und wird abgelehnt. Die Probleme der aktuellen Regelung wurden erkannt und die Landwirtschaft ist an der Ausarbeitung einer Anschlusslösung interessiert. Der BVGL strebt eine Lösung an, welche weiterhin die produktive Nutzung der Alpweiden zulässt und neutral auf die Bewirtschaftungsintensität wirkt. Deshalb fordert der BVGL, dass die heute gültige Beitragsregelung

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		für die Kurzalpung um ein Jahr verlängert wird. Dies verschafft die nötige Zeit einen Lösungsvorschlag auszuarbeiten.
Art. 47 Abs. 2 Bst. d und e sowie Abs. 3	2 Er wird für folgende Kategorien festgelegt: ~~**d.**~~ RGVE für gemolkene Kühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer traditionellen Sömmerungsdauer von 56-100 Tagen; ~~übrige raufutterverzehrende Nutztiere, pro NST.~~ e. ~~*Aufgehoben*~~ übrige raufutterverzehrende Nutztiere, pro NST. 3 ~~*Aufgehoben*~~ Die Beiträge nach Absatz 2 Buchstabe d werden nur bis zum 31. Dezember **2018** ausgerichtet.	*Siehe Art. 40 Abs. 2*
Art. 49 Abs. 2	2 Weicht die Bestossung erheblich vom Normalbesatz ab, so wird der Sömmerungsbeitrag wie folgt angepasst: a. Übersteigt die Bestossung den Normalbesatz in NST oder RGVE um 10–15 Prozent, mindestens aber um zwei NST, so wird der Beitrag um 25 Prozent reduziert. b. Übersteigt die Bestossung den Normalbesatz in NST oder RGVE um mehr als 15 Prozent, mindestens aber um zwei NST, so wird kein Beitrag ausgerichtet. c. Unterschreitet die Bestossung den Normalbesatz in NST oder RGVE um mehr als 25 Prozent, so wird der Beitrag nach dem tatsächlichen Besatz berechnet.	*Siehe Art. 40 Abs. 2*
Art. 55 Abs. 7	~~7 Befinden sich auf einer Fläche nach Absatz 1 Buchstabe a Bäume, die gedüngt werden, so wird die für den Beitrag massgebende Fläche um eine Are pro gedüngten Baum reduziert.~~ Die Baumscheiben von bis zu fünfjährigen Bäumen dürfen mit Mist oder Kompost gedüngt werden ohne dass die für den Beitrag massgebende Fläche reduziert wird.	BVGL begrüsst die Anpassung. Die gezielte und massvolle Düngung der Baumscheibe ist zudem bei Bäumen jeden Alters zuzulassen - ohne Flächenabzug. Obstbäume ohne minimale Nährstoffgrundversorgung können langfristig nicht bestehen. Obstbäume in langjährigen extensiven Wiesen „verhungern“ und ihr Wuchs stockt, weil keine Düngung

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Die gezielte und massvolle Düngung der Baumscheibe in extensiven Wiesen ist bei Bäumen jeden Alters ohne Flächenabzug zuzulassen.	möglich ist. Gleichzeitig werden immer grössere Anforderungen an Baumgesundheit und Pflege gestellt, was langfristig nur mit vitalen und wüchsigen Bäumen erfüllen werden kann.
Art. 56 Abs. 4 (neu)	Zur Erreichung und Haltung der Qualitätsziele ist auf BFF (extensive Wiesen und Hochstammobstbäume) eine periodische minimale Nährstoff-Grundversorgung inkl. Anpassung des pH-Wertes zulässig.	Viele dieser botanisch äusserst wertvollen Standorte (wie bspw. Trockenwiesen) verarmen aufgrund des jahrzehntelangen Nährstoffentzugs und weisen sehr tiefe pH-Werte auf. Die Pflanzengesellschaft wird trotz strikter Einhaltung der Bewirtschaftungsvorgaben immer einseitiger. Es geht vergessen, dass auch Magerwiesen eine minimale Nährstoffversorgung brauchen. Der BVGL fordert, die Möglichkeit zu schaffen – im Sinne der Qualitätssicherung und Qualitätssteigerung – diese Flächen minimal mit Nährstoffen (z.B. mit Hofdünger wie Mist) und Kalk zu versorgen.
Art. 58 Abs. 4 und 6	4 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Erlaubt sind folgende Anwendungen: a. Einzelstock- oder Nesterbehandlungen von Problempflanzen sind zulässig, sofern diese nicht mit einem angemessenen Aufwand mechanisch bekämpft werden können; In Streueflächen und auf Flächen, auf denen die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nicht zulässig ist, ist die Einzelstock oder Nesterbehandlung nicht erlaubt; b. Pflanzenschutzbehandlungen in Waldweiden mit Bewilligung der für die Forstwirtschaft zuständigen kantonalen Stellen und unter Einhaltung der geltenden Verwendungsverbote und -einschränkungen; c. Pflanzenschutzbehandlungen in Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt nach Anhang 4 Ziffer 14.1.4; d. Pflanzenschutzbehandlungen für Hochstamm-Feldobstbäume nach Anhang 1 Ziffer 8.1.2 Buchstabe b. 6 ~~*Aufgehoben*~~ Ast- und Streuehaufen dürfen angelegt wer-	Der BVGL lehnt die Aufhebung von Absatz 6 ab, da Art. 35 Abs. 1 zu unklar formuliert ist. Auch andere Regelungen von Art. 35 können Art. 58 Abs. 6 nicht ersetzen. Die Neugliederung und Ergänzung von Absatz 4 wird hingegen begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	den, wenn es aus Gründen des Naturschutzes oder im Rahmen von Vernetzungsprojekten geboten ist.	
Art. 71 Abs. 1	1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller gehaltenen raufutterverzehrenden Nutztiere nach Artikel 37 Absätze 1-4 zu mindestens 90 Prozent der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter nach Anhang 5 Ziffer 1 besteht. Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen- **,** ~~und~~ Weidefutter und Ganzpflanzenmais; nach Anhang 5 Ziffer 1 bestehen: a. im Talgebiet: 75 Prozent der TS; b. im Berggebiet: 85 Prozent der TS.	Ganzpflanzenmais muss in das Raufutter integriert werden können. Es ist vorteilhafter, das auf dem Betrieb produzierte Futter zu nutzen als beispielsweise getrocknete Luzerne zu importieren.
Art. 71, Abs. 2	2 Grundfutter aus Zwischenkulturen ist in der Ration ~~zu maximal 25 Dezitonnen TS pro Hektare und Nutzung~~ als Wiesenfutter anrechenbar.	Das Programm ist administrativ zu vereinfachen.
Art. 72	Beiträge 1 Es werden folgende Arten von Tierwohlbeiträgen ausgerichtet: a. Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS-Beitrag); b. Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS-Beitrag); 2 Tierwohlbeiträge werden pro ~~GVE~~ Tier und Tierkategorie ausgerichtet. 3 Der Beitrag für eine Tierkategorie wird ausgerichtet, wenn alle zu ihr gehörenden Tiere nach den entsprechenden Anforderungen in Anhang 6 gehalten werden. 4 Kann eine Anforderung nach Anhang 6 aufgrund eines behördlichen Erlasses oder einer befristeten schriftlichen Therapieanordnung eines Tierarztes oder einer Tierärztin nicht eingehalten werden, so werden die Beiträge nicht	Kommentar zu Abs. 2: Die Ansätze je Tier erlauben eine gezieltere Abgeltung der für das Tierwohl geleisteten zusätzlichen Aufwendungen und damit eine gezieltere Förderung des Tierwohls.

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	gekürzt. 5 Kann ein Bewirtschafter oder eine Bewirtschafterin bei einer neu für einen Tierwohlbeitrag angemeldeten Tierkategorie die Anforderungen am 1. Januar des Beitragsjahres nicht erfüllen, so richtet der Kanton auf Gesuch hin 50 Prozent der Beiträge aus, wenn der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin die Anforderungen spätestens ab dem 1. Juli einhält.	
Art. 73 Bst. a Ziff. 5 und Bst. d Ziff. 3 und h	Für die Tierwohlbeiträge gelten folgende Tierkategorien: a. Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel 1. Milchkühe, 2. andere Kühe, 3.1 weibliche Tiere, über 365 Tage alt, bis zur ersten Abkalbung, 3.2 weibliche Tiere; über 365 Tage alt, zur Mast 4.1 weibliche Tiere, über 160–365 Tage alt, zur Aufzucht 4.2 weibliche Tiere über 160 - 365 Tage alt, zur Mast 5.1 weibliche Tiere, bis 160 Tage alt, zur Aufzucht 5.2 weibliche Tiere, bis 160 Tage alt, zur Mast 6. männliche Tiere, über 730 Tage alt, 7. männliche Tiere, über 365–730 Tage alt, 8. männliche Tiere, über 160–365 Tage alt, 9. männliche Tiere, bis 160 Tage alt; c. Tierkategorien der Ziegengattung: 1. weibliche Tiere, über ein Jahr alt, 2. männliche Tiere, über ein Jahr alt 3. Ziegen, 91 bis 365 Tage alt d. Tierkategorien der Schafgattung: 3. ~~*Aufgehoben*~~ *Weidelämmer;* ~~h. Wildtiere:~~	*Bst. a* Für weibliche Tiere sind die Kategorien nach Mast und Aufzucht zu trennen. *Bst. c Ziff. 3:* Es ist eine zusätzliche Tierkategorie „Ziegen, 91 bis 365 Tage alt“ zu schaffen. Nachdem der Bund die politische Forderung "Gleichstellung der Bisons gegenüber dem Rindvieh“ erfüllt hat, gibt es auch keine Argumente gegen die Gleichstellung der Ziegen gegenüber den Schafen. *Bst. d Ziff. 3:* Da die Bestimmungen für die Tierwohlprogramme der Kleinwiederkäuer erst im nächsten Jahr angepasst werden, ist von der Streichung der Kategorie Weidelämmer abzusehen. Der BVGL begrüsst und unterstützt die Schaffung von RAUS-Programmen für Hirsche und Bisons. Diese sollen jeweils als eigenständige Tierkategorien geführt werden. Den Obertitel „Wildtiere“ braucht es nicht.

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	h. Hirsche, i. Bisons.	
Art. 74	BTS-Beitrag 1 Als besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme gelten ganz oder teilweise gedeckte Mehrbereich-Haltungssysteme: a. in denen die Tiere ohne Fixierung in Gruppen gehalten werden; b. in denen den Tieren ihrem natürlichen Verhalten angepasste Ruhe-, Bewegungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen; und c. die über natürliches Tageslicht von mindestens ~~15~~ 5 Lux Stärke verfügen; in Ruhe- und Rückzugsbereichen, einschliesslich Nestern, ist eine geringere Beleuchtung zulässig. 2 Der BTS-Beitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabea Ziffern 1–4 sowie 6–8, Buchstabe b Ziffer 1, Buchstabe c Ziffer 1, Buchstabe e Ziffern 2–5 sowie Buchstaben f und g. 3 Für die Tierkategorie nach Artikel 73 Buchstabe g Ziffer 4 kann der BTS-Beitrag nur dann geltend gemacht werden, wenn alle Tiere während mindestens 30 Tagen gemästet werden.	Der BVGL fordert, dass beim Auftreten der Phänomene des Federnpickens oder des Kannibalismus es dem verantwortlichen Legehennenhalter erlaubt ist, die Lichtstärke im Stall temporär für die betroffene Herde auf bis zu 5 Lux zu reduzieren. *(siehe Kommentar zu Anhang 6A Ziff. 7.2)* *Anmerkung zu Abs. 2:* Betreffend BTS wird die Schafhaltung gegenüber den anderen Nutztierrassen ungleich behandelt. Eine Einführung eines BTS-Beitrages bei Schafen wäre im Sinne des Tierwohles und der Qualitätsstrategie folgerichtig. Vorschläge der Einführung BTS für Schafe sind dem BLW von Vertretern der Kleinwiederkäuer-Organisationen vorgelegt worden und die Umsetzung wird auf das Verordnungspaket 2018 erwartet.
Art. 75	RAUS-Beitrag 1 Als regelmässiger Auslauf ins Freie gilt der regelmässige Zugang zu frischer Luft und ~~Sonnenlicht~~ Tageslicht. 2 Der RAUS-Beitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstaben a–e sowie Buchstaben g und h. 3 ~~Die Tiere der Kategorien nach Artikel 73 Buchstaben a–d und h müssen an den Tagen, an denen ihnen nach An-~~	Je nach topografischer Exposition oder baulichen Vorgaben steht der Auslauf nicht in jedem Fall im Sonnenlicht. Ein Ausschluss von Ausläufen, die auf der Sonnen-abgewandten Seite des Stalles stehen würde erhebliche Mehrkosten für betroffene Betriebe bedeuten. Die Landwirtschaftlichen Organisationen der Rindviehhaltung haben in Begleitung der Kerngruppe Tierwohlprogramme des BLW die Einführung eines Beitrags „RAUS Basis“

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	~~hang 6 Auslauf auf einer Weide zu gewähren ist, einen wesentlichen Anteil ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.~~ Die spezifischen Anforderungen für das RAUS-Programm sind im Anhang 6 festgelegt 4 Für die Tierkategorie nach Artikel 73 Buchstabe g Ziffer 4 kann der RAUS-Beitrag nur dann geltend gemacht werden, wenn alle Tiere während mindestens 56 Tagen gemästet werden.	und „RAUS Weide“ für Tiere der Rinderkategorien Bst. a1 bis a4 einstimmig verlangt. Diese Forderung wird aufrechterhalten. Bezüglich den spezifischen Anforderungen genügt anstelle des vorgeschlagenen Abs. 3 der bisherige Abs. 2 von Art. 75 der geltenden DZV. Die generelle Fütterungsvorschrift auf Verordnungsstufe und die Detailregelung von 25% Anteil in Anhang 6B Ziffer 2.4 im Anhang lehnt der BVGL vehement ab. Sie entspricht absolut nicht dem Grundsatz "ein Ziel, eine Massnahme" und läuft den Bestrebungen zur administrativen Entlastung zuwider.
Art. 76	~~*Aufgehoben*~~	Die Aufhebung der Möglichkeit für kantonale Sonderzulassungen ist untrennbar mit der Einführung eines Beitrags für RAUS Basis und eines RAUS Weide verbunden. Ansonsten lehnt der BVGL die Aufhebung ab.
Art. 78 Abs.3	~~3 Pro Hektare und Gabe mit emissionsmindernden Ausbringverfahren ausgebrachte flüssige Hof- und Recyclingdünger werden 3 kg verfügbarer Stickstoff in der «Suisse-Bilanz» angerechnet. Massgebend für die Anrechnung ist die Flächenanmeldung des entsprechenden Beitragsjahres sowie die «Wegleitung Suisse-Bilanz», Auflage 1.142.~~	Der BVGL lehnt die Bilanzierung der 3 kg N in der Suisse-Bilanz ab, da sie unverhältnismässig und nicht im Sinne der administrativen Vereinfachung ist. Da es wissenschaftlich nicht belegt ist, dass durch emmissionsmindernde Massnahmen (Schleppschlauch) den Pflanzen mehr Nährstoffe (N) zur Verfügung stehen, ist diese Anrechnung in der Suisse-Bilanz nicht gerechtfertigt und sofort zu löschen.
Art. 82a, Abs. 2	~~2 Die Beiträge werden bis 2022 ausgerichtet.~~	Der BVGL lehnt ein Enddatum für die Beiträge ab und fordert eine unbeschränkte Weiterführung des Programms, da möglichst viele PSM-Geräte mit einem automatischen Innenreinigungssystem ausgerüstet werden sollen.
Beitrag für stickstoffreduzierte Phasenfütterung Schweine *Art. 82b*	Beitrag 1 Der Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen wird pro Grossvieheinheit (GVE) nach Anhang Ziffer 7 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung	Der BVGL lehnt entschieden ab, die Förderfrist nur auf 4 Jahre zu beschränken und die Vorgaben für die Phasenfütterung in den ÖLN zu integrieren. Der BVGL fordert eine minimale Förderfrist von 8 Jahren, um die Beteiligung und

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	vom 7.Dezember 1998[3] ausgerichtet. 2 Die Beiträge werden bis ~~2021~~ mindestens **2025** ausgerichtet.	Auswirkungen genügend evaluieren zu können. Insbesondere die Teilnahmemöglichkeiten nach Betriebstypen und Produktionssystemformen muss genau geprüft werden. Frühestens auf die AP 25+ ist nach einer genauen Auswertung und in Kenntnis der Auswirkungen des Beitrags auf die unterschiedlichen Schweinehaltungsbetriebstypen über das weitere Vorgehen bzgl. dieses Beitrags zu diskutieren. Die Branche ist weiterhin einzubeziehen.
Art. 82c	Voraussetzungen und Auflagen 1 Die Futterration muss einen an den Bedarf der Tiere angepassten Nährwert aufweisen. Die gesamte Futterration aller auf dem Betrieb gehaltenen Schweine darf den durchschnittlichen Rohproteingehalt von 11 Gramm pro Megajoule verdauliche Energie Schwein (g/MJ VES) nicht überschreiten. 2 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin verpflichtet sich, die Aufzeichnungen gemäss den Weisungen zur Berücksichtigung von nährstoffreduziertem Futter in der Suisse-Bilanz, Auflage 1.84, Zusatzmodul 6 «Lineare Korrektur nach Futtergehalten» und Zusatzmodul 7 «Import/Export-Bilanz» zu führen.	Der BVGL begrüsst die bewusst nicht komplex gestalteten Voraussetzungen des Programms, denn dadurch wird der administrative Aufwand gering gehalten und die Teilnahmebereitschaft vergrössert.
Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Rebbau *Art. 82d*	Beitrag 1 Der Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Rebbau wird pro Hektare ausgerichtet. Je nach Umfang der Reduktion werden Punkte zugeteilt und die Beiträge entsprechend festgelegt. ~~2 Kein Beitrag wird gewährt für Flächen, für die der Beitrag für biologische Landwirtschaft nach Artikel 66 ausgerichtet wird.~~ ~~3 Bei Erreichung eines gesamtschweizerischen Flächenziels wird ein Bonusbeitrag gewährt.~~ ~~4 Das Flächenziel ist erreicht, wenn die folgenden Mindestanteile der Rebfläche ohne biologisch bewirtschaftete Reb-~~	Der BVGL begrüsst die Einführung eines Beitrags für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Rebbau. Bio-Betriebe müssen analog zu bestehendem Extenso-Regeln Zugang zu den REB erhalten, wenn die Bedingungen eingehalten werden. Das bestehende System ist jedoch zu überdenken: Ressourceneffizienz- und Extenso-Beiträge sind im Grundsatz dazu gedacht, PSM und Dünger präziser, umweltschonender und in möglichst geringen Aufwandmengen einzusetzen. Eine Förderung des biologischen Landbaus steht nicht im Vordergrund. Anstelle von Extenso- und REB-Beiträgen kann die Erhöhung des Bio-Beitrages (z. B. für

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	~~fläche mit reduziertem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bewirtschaftet wurden:~~ ~~a. 2018: 15 %;~~ ~~b. 2019: 20 %;~~ ~~c. 2020: 25 %;~~ ~~d. 2021: 30 %.~~ 5 Die Beiträge werden bis 2021 ausgerichtet.	offene Ackerfläche) das zielgerichtetere und kommunikativ verständlichere Instrument sein. Die Weiterführung der REB ab 2021 oder eine Überführung in eine unbefristete Beitragsart ist zu gewährleisten.
Art. 82e	Voraussetzungen und Auflagen 1 Die Anforderungen an die Massnahmen sind in Anhang 6a festgelegt. 2 Für alle angemeldeten Flächen eines Betriebes muss dieselbe Massnahmenkombination nach Anhang 6a Ziffer 1 Buchstaben a und b und Ziffer 2 Buchstaben a und b ausgewählt werden. 3 Auf der gesamten Rebfläche des Betriebes dürfen einzig die in der Liste «Pflanzenschutzmittel für den Rebbau 2018»5 aufgeführten Insektizide und Akarizide eingesetzt werden.	
Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Zuckerrübenanbau *Art. 82f*	Beitrag 1 Der Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Zuckerrübenanbau wird pro Hektare ausgerichtet. Je nach Umfang der Reduktion werden Punkte zugeteilt und die Beiträge entsprechend festgelegt. ~~2 Kein Beitrag wird gewährt für Flächen, für die der Beitrag für biologische Landwirtschaft nach Artikel 66 ausgerichtet wird.~~ ~~3 Bei Erreichung eines gesamtschweizerischen Flächenziels wird ein Bonusbeitrag gewährt.~~ ~~4 Das Flächenziel ist erreicht, wenn die folgenden Mindestanteile der Zuckerrübenfläche ohne biologisch bewirtschaftete Zuckerrübenfläche mit reduziertem Einsatz von Pflan-~~	Die REB für Zuckerrübenanbau werden aufgrund des Druckes auf die PSM grundsätzlich begrüsst. Damit möglichst viele Betriebe ihren Beitrag zur PSM Reduktion leisten und die Ziele bei der PSM Reduktion erreicht werden, sind die Massnahmen (u.a. Anhang 6b DZV) zwingend zusammen mit der Branche anzupassen. Bio-Betriebe müssen analog zu bestehendem Extenso-Regeln Zugang zu den REB erhalten, wenn die Bedingungen eingehalten werden. Das bestehende System ist jedoch zu überdenken: Ressourceneffizienz- und Extenso-Beiträge sind im Grundsatz dazu gedacht, PSM und Dünger präziser, umweltschonender und in möglichst geringen Aufwandmen-

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	~~zenschutzmitteln bewirtschaftet wurden:~~ ~~a. 2018:15 %;~~ ~~b. 2019: 20 %;~~ ~~c. 2020: 25 %;~~ ~~d. 2021: 30 %.~~ 5 Die Beiträge werden bis 2021 ausgerichtet. 6 Der Beitrag wird nicht gleichzeitig mit dem Zusatzbeitrag für den Verzicht auf Herbizid nach Artikel 81 ausgerichtet.	gen einzusetzen. Eine Förderung des biologischen Landbaus steht nicht im Vordergrund. Anstelle von Extenso- und REB-Beiträgen kann die Erhöhung des Bio-Beitrages (z. B. für offene Ackerfläche) das zielgerichtetere und kommunikativ verständlichere Instrument sein. Der Bonusbeitrag ist ein nicht beeinflussbarer Unsicherheitsfaktor für die Landwirte. Die Beteiligung ist von der Praxistauglicheit der Massnahmen abhängig. Die Landwirte und die Branchen können nicht dafür verantwortlich gemacht werden, falls die Flächenziele nicht erreicht werden. Die Massnahmen haben in der wirtschaftlichen schwierigen Situation finanzielle Investitionen zur Folge. Die Weiterführung der REB nach 2021 oder die Überführung in unbefristete Produktionssystembeiträge muss gewährleistet sein.
Art. 82g	Voraussetzungen und Auflagen 1 Die Anforderungen an die Massnahmen sind im Anhang 6b festgelegt. 2 Für alle angemeldeten Flächen eines Betriebes muss dieselbe Massnahmenkombination nach Anhang 6b Ziffer 1 Buchstaben a und b und Ziffer 2 Buchstaben a und b ausgewählt werden. 3 Die Massnahme nach Anhang 6b, Ziffer 1 Buchstabe b muss ab der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der Zuckerrüben eingehalten werden.	Die durchschnittliche Fläche Zuckerrüben pro Betrieb nimmt laufend zu, nicht auf allen Parzellen sind die Voraussetzungen gleich. Dass auf den angemeldeten Flächen dieselbe Massnahmenkombination umgesetzt werden muss, widerspricht der guten Agrarpraxis. Mit der Auflage kann nicht auf parzellenspezifische Voraussetzungen und Anforderungen eingegangen werden. Eine Ausstiegsklausel für einzelne Parzellen muss zwingend möglich sein, da bei einem hohen witterungsbedingten Befallsdruck grosse Zuckerertragsverluste drohen, welche für die gesamte Zuckerwirtschaft nicht tragbar sind.
Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln in den Obstkulturen	1 Der Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln in den Obstkulturen wird pro Hektare ausgerichtet. Je nach Umfang der Reduktion werden Punkte zugeteilt und die Beiträge entsprechend festgelegt.	Der BVGL fordert, für die Obstkulturen einen eigenen neuen Abschnitt einzuführen. Die Massnahmen sollen sich auf die Obstkulturen gemäss Definition in der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung beschränken und somit nicht für Hoch-

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 82 h	2 Bei Erreichung eines gesamtschweizerischen Flächenziels wird ein Bonusbeitrag gewährt. 3 Das Flächenziel ist erreicht, wenn die folgenden Mindestanteile der Obstkulturenfläche ohne biologisch bewirtschaftete Obstkulturenfläche mit reduziertem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bewirtschaftet wurden: a. 2018: 15 %; b. 2019: 20 %; c. 2020: 25 %; d. 2021: 30 %. 4 Die Beiträge werden bis 2021 ausgerichtet.	stamm-Feldobstbäume gelten, welche in Bezug auf den PSM-Einsatz ein deutlich geringeres Reduktionspotenzial bieten. Die Vorschläge zur Umsetzung eines reduzierten PSM-Einsatzes in den Obstkulturen lehnen sich an die entsprechenden vorgesehenen Massnahmen im Rebbau und im Zuckerrübenanbau an. Sie greifen auf ein Punktesystem zurück, das die SAIO bereits 2014 ausgearbeitet hatte. In der Apfelwicklerbekämpfung sind die hier erwähnten alternativen Bekämpfungsmethoden in der Praxis bereits gut verankert und sollen daher als Voraussetzung für den Erhalt der entsprechenden Beiträge gelten, ohne dass dafür Punkte angerechnet werden.
Art. 82i	Voraussetzungen und Auflagen 1 Die Anforderungen an die Massnahmen sind in Anhang 6c festgelegt. 2 Für alle angemeldeten Flächen eines Betriebes muss dieselbe Massnahmenkombination nach Anhang 6c Ziffer 1 Buchstaben a und b und Ziffer 2 Buchstaben a und b ausgewählt werden. 3 Zur Bekämpfung des Apfelwicklers dürfen einzig Granuloseviren und die Verwirrungstechnik eingesetzt werden.	
Art. 97 Abs. 3	3 Die Kantone können für die Anmeldungen nach Absatz 1 spätere Anmeldetermine festlegen, wenn die koordinierte Planung der Kontrollen weiterhin sichergestellt ist und die Frist für die Datenübermittlung nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung vom 23. Oktober 20136 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (ISLV) eingehalten wird.	Der BVGL begrüsst einen späteren Anmeldetermin. Allerdings ist nicht nachvollziehbar, dass Anmeldetermine für Bundesbeiträge von Kanton zu Kanton unterschiedlich sind. Es sollte geprüft werden, ob nicht für alle Kantone ein späterer Anmeldetermin festgelegt werden kann. Nicht zu begrüssen sind unterschiedliche Anmeldetermine je nach Programm (z. B. ÖLN: 31. Aug.; Produktionssystembeiträge 31. Okt.). Dies würde den administrativen Aufwand

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		beim Landwirt erhöhen, da er einen weiteren Anmeldetermin beachten muss. Einige Ausnahmen sind jedoch sinnvoll, bspw. die Sömmerung oder neue Biodiversitätsförderflächen.
Art. 98 Abs. 3 Bst. b	3 Das Gesuch muss insbesondere folgende Angaben enthalten: b. die voraussichtlichen Betriebs- und Strukturdaten am 1. Mai nach der ISLV;	Keine Bemerkung
Art. 99 Abs. 2 und 4	2 Das Gesuch für Beiträge im Sömmerungsgebiet ist bei der vom zuständigen Kanton bezeichneten Behörde zwischen dem 1. August und dem 30. September einzureichen. 4 Für Gesuche nach Absatz 1 können die Kantone ~~für bestimmte Direktzahlungsarten oder~~ in besonderen Situationen einen späteren Gesuchstermin festlegen, jedoch höchstens den 1. Mai.	Der Anmeldetermin ist nicht je nach Direktzahlungsart aufzuteilen. Der administrative Aufwand beim Landwirt steigt, da ein zusätzlicher Anmeldetermin beachtet werden muss.
Art. 103 Abs. 2 und 3	~~*Aufgehoben*~~ 2 Ist der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin mit der Beurteilung nicht einverstanden, so kann er oder sie innerhalb von drei Werktagen der Kontrolle bei der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde schriftlich ~~eine Zweitbeurteilung verlangen~~ **anfechten.** 3 Die zuständige kantonale Vollzugsbehörde legt die Einzelheiten betreffend die Zweitbeurteilung fest	Der BVGL fordert die Beibehaltung der Zweitbeurteilung. Damit kann der/die Betroffene sich früher gegen eine Sanktion wehren. Wenn bei einer Kontrolle ein Mangel festgestellt wird, muss zudem die Möglichkeit bestehen, eine kostenpflichtige Nachkontrolle anzuordnen, anstatt direkt zu sanktionieren.
Art. 115c, Abs. 6	6 Die Reinigung der Feld- und Gebläsespritzen mit einer automatischen Spritzeninnenreinigung gemäss Anhang 1, Ziffer 6.1.2 ist ~~bis zur zeitlichen Befristung des Ressourceneffizienzbeitrages nach Art. 82a~~ nicht erforderlich.	
Art. 115d	Übergangsbestimmung zur Änderung vom … Die Sonderzulassungen nach Artikel 76 des bisherigen Rechts, die am 1. Januar 2018 noch nicht abgelaufen sind,	*Siehe Kommentar zu Art. 76.*

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>behalten ihre Gültigkeit.</td><td></td></tr>
<tr><td>Anhang 1 ÖLN</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 1.1 Bst. c</td><td>c. Produktionsangaben:
- bei Ackerkulturen: die Düngung, Pflanzenschutz (eingesetztes Produkt, Einsatzdatum und -menge), Erntedaten und -erträge, Angaben über Sorten, Fruchtfolge und Bodenbearbeitung,
- bei den Wiesen und Weiden: die Düngung ohne Hofdünger, Pflanzenschutz (eingesetztes Produkt, Einsatzdatum und -menge) und <s>sowie Schnittzeitpunkt</s> bei Flächen gemäss Art. 55 Abs. 1 Bst. a und b auch der Schnittzeitpunkt.</td><td>Der BVGL begrüsst die Anpassungen, da der administrative Aufwand für die Landwirte dadurch sinkt. Der BVGL verlangt explizit die Streichung der Aufzeichnung von Hofdünger wie Mist und Gülle nach Art. 5 Abs. 2 Bst. a DüV, da dafür bereits klare Regelungen mit HODUFLU bestehen und es zur guten landwirtschaftlichen Praxis gehört, dass die Nährstoffe nicht einseitig auf die Flächen ausgebracht werden. Der Einsatz von Mineraldüngern soll weiterhin aufgezeichnet werden.

Zudem schlägt der BVGL redaktionelle Änderungen vor.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 1.2</td><td>1.2 Die Aufzeichnungspflicht für Ziff. 1.1 Bst. a und b entfällt, wenn der Kanton für die Kontrolle aktuelle GIS-Darstellungen und Datenlisten elektronisch zur Verfügung stellt. Die Kantone regeln das Verfahren.</td><td>Der BVGL begrüsst die Anpassungen, da der administrative Aufwand für die Landwirte dadurch sinkt.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.1.1</td><td>2.1.1 Mittels der Nährstoffbilanz ist zu zeigen, dass kein überschüssiger Stickstoff oder Phosphor verwendet wird. Für die Bilanzierung gilt die Methode «Suisse-Bilanz» nach der Wegleitung Suisse-Bilanz des BLW und der Schweizerischen Vereinigung für die Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums (AGRIDEA). <s>Dabei gilt die Auflage 1.137 oder 1.148 für die Berechnung der Nährstoffbilanz des Kalenderjahres 2017 und die Auflage 1.14 für die Berechnung des Kalenderjahres 2018.</s> Das BLW ist für die Zulassung der Auflage für die Berechnung der Nährstoffbilanz und der Software-Programme zur Berechnung der Nährstoffbilanz zuständig.</td><td>Keine Notwendigkeit für eine jährliche Konsultation der ändernden Auflagen nötig.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 6.2.4 Bst. c</td><td>
<table>
<tr><td>Produkteka-tegorie</td><td>Schaderreger/ Kultur</td><td>im ÖLN frei einsetzbare Produkte</td><td>Nur mit Sonder-bewilligung nach Ziff. 6.3 im ÖLN einsetzbar</td></tr>
<tr><td>c. Insek-</td><td>Getreidehähn-chen bei Getrei-</td><td>Pflanzen-schutzmittel</td><td>sämtliche ande-ren bewilligten</td></tr>
</table>
</td><td>Der BVGL begrüsst die Anpassungen.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th colspan="4">Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td colspan="4"><table>
<tr><td>tizide</td><td>de</td><td>auf der Basis von Spinosad.</td><td>Pflanzenschutzmittel</td></tr>
<tr><td></td><td>Kartoffelkäfer bei Kartoffeln</td><td>Pflanzenschutzmittel auf der Basis von Azadirachtin, Spinosad oder auf der Basis von Bacillus thuringiensis</td><td>sämtliche anderen bewilligten Pflanzenschutzmittel</td></tr>
<tr><td></td><td>Blattläuse bei Speisekartoffeln, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Tabak, Rüben (Futter- und Zuckerrüben) und Sonnenblumen</td><td>Pflanzenschutzmittel auf der Basis von Pirimicarb, Pymetrozin, Spirotetramat und Flonicamid</td><td>sämtliche anderen bewilligten Pflanzenschutzmittel</td></tr>
<tr><td></td><td>Maiszünsler bei Körnermais</td><td>Pflanzenschutzmittel auf der Basis von Trichogramme spp</td><td>sämtliche anderen bewilligten Pflanzenschutzmittel</td></tr>
</table></td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 6.3.4</td><td colspan="4">Aufgehoben</td><td>Die Bestimmung, dass gegen Maiszünsler bei Körnermais nur Sonderbewilligungen bis zum 31. Dezember 2017 erteilt werden können, wird aufgehoben.

Der BVGL begrüsst die Aufrechterhaltung der Möglichkeit für Sonderbewilligungen für Fälle mit so hohem Maiszünslerdruck, dass eine Bekämpfung mit Trichogramma nicht ausreichend ist.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 9.6</td><td colspan="4">9.6 Entlang von oberirdischen Gewässern ist ein mindes-</td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	tens 6 m breiter Pufferstreifen anzulegen, der nicht umgebrochen wird. Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen und Düngung sind ab dem vierten Meter zulässig. Der Streifen wird bei Fliessgewässern, für die ein Gewässerraum nach Artikel 41*a* GSchV51 festgelegt wurde oder bei denen nach Artikel 41*a* Absatz 5 GSchV ausdrücklich auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet wurde, ab der Uferlinie gemessen. Bei den übrigen Fliessgewässern und bei stehenden Gewässern wird ab der Böschungsoberkante gemäss Pufferstreifenmerkblatt «Pufferstreifen richtig messen und bewirtschaften», KIP/PIOCH 2016,52 gemessen.	
Anhang 4 BFF		
Ziff. 12.1.4	*Aufgehoben*	
Ziff. 12.1.9	~~Es ist eine fachgerechte Baumpflege durchzuführen. Diese beinhaltet Formierung und Schnitt, Stamm- und Wurzelschutz sowie eine fachgerechte Bekämpfung von besonders gefährlichen Schadorganismen gemäss den Anordnungen der kantonalen Pflanzenschutzstellen.~~	Der BVGL lehnt Auflage einer fachgerechten Baumpflege ab. Die Verpflichtung würde zu einer erneuerten Erhöhung des administrativen Aufwandes und der Kontrollpunkte führen. Der Bewirtschafter darf nicht gezwungen werden, phytosanitäre Massnahmen mit PSM ergreifen zu müssen, insbesondere auf Biodiversitätsförderflächen. Der BVGL weist darauf hin, dass nicht gepflegte oder kümmerliche Bäume und auch Totholz genauso dem Ziel der Beiträge, der Biodiversitätsförderung, dienen. Bei abgestorbenen Bäumen, die bisher ebenfalls ausdrücklich beitragsberechtigt waren (siehe Erläuterungen zu Ziff. 12.1.5), ist eine fachgerechte Baumpflege unsinnig.
Ziff. 12.2.6	~~*Aufgehoben*~~ Es sind fachgerechte Baumschnitte durchzuführen.	Der fachgerechte Baumschnitt ist bei der Qualitätsstufe II beizubehalten.
Ziff. 14.1.6	Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt, einschliesslich Wendezonen, sind nicht anrechenbar, wenn der Gesamtanteil an Fettwiesengräsern (vor allem *Lolium perenne*, *Poa pratensis*, *Festuca rubra Agropyron repens*) und Löwenzahn (*Taraxacum officinale*) mehr als 66 Prozent der Ge-	

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	samtfläche beträgt.	
Ziff. 16.1.1	Begriff: ökologisch wertvolle natürliche Lebensräume, die keinem der nach den Ziffern 1–15 und 17 beschriebenen Elemente entsprechen.	
***Anhang 5 GMF** Ziff. 1.1.*	1.1 zum Grundfutter zählen… n. Nebenprodukte der Trocken-und Schälmüllerei: Weizenkleie, Haferabfallmehl, Dinkel- und Haferspelzen, Dinkelspreu und Kornspreue sowie Gemische davon.	Der BVGL fordert, dass eine Lösung für eine sinnvolle Verwertung der Müllereinebenprodukte gefunden wird.
***Anhang 5 GMF** Ziff. 3.1*	Der Bewirtschafter oder Bewirtschafter muss anhand einer Futterbilanz jährlich nachweisen, dass die Anforderungen auf dem Betrieb erfüllt sind. Für die Bilanzierung gilt die Methode «GMF-Futterbilanz» des BLW. Diese richtet sich nach der Wegleitung Suisse-Bilanz. Dabei gilt die Auflage 1.139 oder 1.1410 für die Berechnung der Futterbilanz des Kalenderjahres 2017 und die Auflage 1.14 für die Berechnung der Futterbilanz des Kalenderjahres 2018. Das BLW ist für die Zulassung der Software-Programme zur Berechnung der Futterbilanz zuständig.	
Anhang 6 Tierwohlprogramme		
Anhang 6 A BTS		
1 Allgemeine Anforderungen	1.1 Es muss eine Unterkunft zur Verfügung stehen, in der alle Tiere dieser Kategorie BTS-konform gehalten werden können. Zu dieser Unterkunft müssen die Tiere jeden Tag Zugang haben. 1.2 Zwischen dem 1. April und dem 30. November ist der Zugang nach Ziffer 1.1 für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Tiere der Pferde- und der Ziegengattung nicht zwingend erforderlich, wenn sie dauernd auf einer Weide gehalten werden. Bei extremen Witterungsereignissen müssen sie Zugang zu einer BTS-konformen Unterkunft haben. Ist der Weg zu einer solchen bei einem extremen Witterungsereignis nicht zumutbar, so können die	

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Tiere während maximal sieben Tagen in einer nicht BTS-konformen Unterkunft untergebracht werden. 1.3 Als Einstreue dürfen nur zweckmässige Materialien verwendet werden, die weder für die Tiere gesundheitlich problematisch noch ökologisch bedenklich sind. Die Einstreue ist so in Stand zu halten, dass sie ihren Zweck erfüllt.. 1.4 Ein Tier, das wegen Krankheit oder Verletzung einzeln gehalten wurde und nach der Genesung nicht mehr in eine Tiergruppe eingegliedert werden kann, kann bis zum Ausstallen weiterhin einzeln gehalten werden.	
2 Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel	2.1 Die Tiere müssen dauernd Zugang haben zu: a. einem Liegebereich mit einer Strohmatratze oder einer für das Tier gleichwertigen Unterlage; b. einem nicht eingestreuten Bereich. 2.2 In Liegeboxen installierte verformbare Liegematten gelten als gleichwertige Unterlage, wenn: a. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin mittels Beleg einer Prüfstelle mit entsprechender Akkreditierung nach der Norm SN EN ISO/IEC 1702511 nachweisen kann, dass das betreffende Fabrikat den Anforderungen nach *[Dokument noch nicht definiert]* entspricht; b. keine Liegematte defekt ist; und c. sämtliche Liegematten ~~ausschliesslich~~ mit gehäckseltem Stroh eingestreut sind. 2.3 Fress- und Tränkebereiche müssen, ausser im Tiefstroh, befestigt sein; der Boden darf Perforierungen aufweisen. 2.4 Abweichungen von den Bestimmungen nach Ziffer 2.1 sind in den folgenden Situationen zulässig: a. während der Fütterung;	*Ziff. 2.2 c* Ausschliesslich würde heissen, dass sich auf der Liegematte ergänzend zum Stroh keine andere Einstreue befinden darf, z.B. Sägemehl oder Kalk). *Ziff. 2.3.* Befestigte Tränkebereiche sind nur für die Kategorien Art. 73 Bst. a Ziff. 1, 2 und 6 der Rindergattung und Wasserbüffel und nicht im Tiefstroh nötig.

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	b. während des Weidens; c. während des Melkens; d. im Zusammenhang mit einem Eingriff am Tier, beispielsweise Klauenpflege. 2.5 Einzelhaltung in einer Ein- oder Mehrbereich-Bucht mit einem Liegebereich nach Ziffer 2.1 Buchstabe a ist in folgenden Situationen zulässig: a. während maximal zehn Tagen vor und nach dem voraussichtlichen Geburtstermin; eine Fixierung ist nicht zulässig; b. bei kranken oder verletzten Tieren; eine Fixierung ist nur dann zulässig, wenn die Krankheit oder die Verletzung eine solche zwingend erfordert. 2.6 Die Fixierung auf einem BTS-konformen Liegebereich ist in folgenden Situationen zulässig: a. bei brünstigen Tieren während maximal zwei Tagen; g. vor einem Transport während maximal zwei Tagen; die TVD-Nummern der fixierten Tiere und das Datum muss vor der Abweichung dokumentiert werden; h. bei hochträchtigen Rindern, die nach dem Kalben in einem Anbindestall gehalten werden, während zehn Tagen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin.	
3 Tiere der Pferdegattung	3.1 Die Tiere müssen dauernd Zugang haben zu: a. einem Liegebereich mit einem Sägemehlbett oder einer für das Tier gleichwertigen Unterlage; b. einem nicht eingestreuten Bereich. 3.2 Fress- und Tränkebereiche müssen befestigt sein. 3.3 Die Fütterung muss so organisiert sein, dass jedes Tier ohne Störung durch Artgenossen fressen kann.	

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	3.4 Abweichungen von den Bestimmungen nach Ziffer 3.1 sind in den folgenden Situationen zulässig: a. während der Fütterung; b. während des Auslaufs in Gruppen; c. während der Nutzung; d. im Zusammenhang mit einem Eingriff am Tier, beispielsweise Hufpflege. 3.5 Einzelhaltung in einer Ein- oder Mehrbereich-Bucht mit einem Liegebereich nach Ziffer 3.1 Buchstabe a ist in folgenden Situationen zulässig: a. während maximal zehn Tagen vor und nach dem voraussichtlichen Geburtstermin; eine Fixierung ist nicht zulässig; b. bei kranken oder verletzten Tieren; eine Fixierung ist nur dann zulässig, wenn die Krankheit oder die Verletzung eine solche zwingend erfordert; c. während maximal sechs Monaten nach der Ankunft eines betriebsfremden Tieres auf dem Betrieb; zur Gruppenbucht, in welche das Tier integriert werden soll, muss Sichtkontakt bestehen und die Entfernung darf höchstens 3 m betragen; eine Fixierung ist nicht zulässig.	
4 Tiere der Ziegengattung	4.1 Die Tiere müssen dauernd Zugang haben zu: a. einem Liegebereich von mindestens 1,2 m2 pro Tier mit einer Strohmatratze oder einer für das Tier gleichwertigen Unterlage; höchstens die Hälfte dieser Fläche kann durch erhöhte, nicht perforierte Liegenischen ersetzt werden; diese müssen nicht eingestreut sein. b. einem nicht eingestreuten, gedeckten Bereich von mindestens 0,8 m2 pro Tier; der gedeckte Bereich einer dauernd zugänglichen Auslauffläche ist vollumfänglich anrechenbar. 4.2 ~~Fress- und~~ Tränkebereiche müssen befestigt sein; der	Der BVGL lehnt den Anspruch, dass der Fressbereich auch befestigt sein muss, ab. Die Situation ist nicht identisch mit dem Rindvieh und die Anforderung macht in der Ziegenhaltung keinen Sinn.

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Boden darf Perforierungen aufweisen. 4.3 Abweichungen von den Bestimmungen nach Ziffer 4.1 sind in den folgenden Situationen zulässig: a. während der Fütterung; b. während des Weidens; c. während des Melkens; d. im Zusammenhang mit einem Eingriff am Tier, beispielsweise Klauenpflege. 4.4 Einzelhaltung in einer Ein- oder Mehrbereich-Bucht mit einem Liegebereich nach Ziffer 4.1 ist in folgenden Situationen zulässig: a. während maximal zehn Tagen vor und nach dem voraussichtlichen Geburtstermin; eine Fixierung ist nicht zulässig; b. bei kranken oder verletzten Tieren; eine Fixierung ist nur dann zulässig, wenn die Krankheit oder die Verletzung eine solche zwingend erfordert	
5 Tiere der Schweinegattung	5.1 Die Tiere müssen dauernd Zugang haben zu: a. einem nicht perforierten Liegebereich, der ausreichend mit Stroh, Strohhäcksel, Strohwürfel, Heu, Emd, Streue oder Chinaschilf bedeckt ist. Der Liegebereich kann als Fressbereich genutzt werden, wenn die Tiere nachts während einer ununterbrochen Zeitspanne von mindestens 8 Stunden keinen Zugang zum Futter haben; und b. einem nicht eingestreuten Bereich. 5.2 Fress- und Tränkebereiche müssen befestigt sein; der Boden darf Perforierungen aufweisen. 5.3 Abweichungen von den Bestimmungen nach Ziffer 5.1 sind in den folgenden Situationen zulässig: a. während der Fütterung in Fressständen;	

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	b. tagsüber während des Aufenthalts auf einer Weide; c. im Zusammenhang mit einem Eingriff am Tier, beispielsweise Besamung; d. ausser in Abferkelbuchten ist alternativ ausreichend Sägemehl als Einstreu zulässig, wenn die Stalltemperatur die folgenden Werte übersteigt: 20 °C bei abgesetzten Ferkeln, 15 °C bei Mastschweinen und Remonten bis 60 kg, 9 °C bei über 60 kg schweren Tieren (inkl. Zuchteber und nicht säugende Zuchtsauen); e. bei Bösartigkeit gegenüber den Ferkeln oder bei Gliedmassenproblemen darf die betreffende Sau vom Beginn des Nestbauverhaltens bis längstens zum Ende des Tages, der auf die Geburt folgt, fixiert werden; f. während maximal fünf Tagen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin bis zum Absetzen ist Einzelhaltung der Sau mit dauerndem Zugang zu einem Liegebereich nach Ziffer 5.1 und einem nicht eingestreuten Bereich zulässig; g. während der Deckzeit dürfen Zuchtsauen längstens zehn Tage einzeln in Fress-/Liegeboxen bzw. Kastenständen gehalten werden, sofern die Anforderungen nach Buchstabe d bzw. Ziffer 5.1 Buchstabe a erfüllt sind; für jede Tiergruppe, ist am ersten und am letzten Tag der Einzelhaltung das Datum und die Anzahl Tiere zu dokumentieren; h. bei kranken oder verletzten Tieren sind diejenigen Abweichungen zulässig, die im Zusammenhang mit der Krankheit oder der Verletzung zwingend erforderlich sind, die Tiere sind nötigenfalls separat unterzubringen, Einflächen-Buchten mit einem Liegebereich nach Ziffer 5.1 Buchstabe a sind zulässig.	
6 Kaninchen	6.1 Die Tiere müssen dauernd Zugang haben zu: a. einem Bereich mit einer Einstreuschicht, welche den Tieren das Scharren ermöglicht; b. einem erhöhten Bereich, der perforiert sein darf, sofern die Stegbreite bzw. der Stabdurchmesser und die Schlitz-	

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	bzw. Lochgrösse dem Gewicht und der Grösse der Tiere angepasst sind. 6.2 Die Distanz zwischen der Bodenfläche und den erhöhten Flächen muss mindestens 20 cm betragen. 6.3 Pro Zibbe mit Jungtieren muss ein separates eingestreutes Nest mit einer Mindestfläche von 0,10 m2 zur Verfügung stehen. 6.4 Jede Bucht für abgesetzte Jungtiere muss mindestens 2 m2 umfassen. 6.5 Pro Tier müssen folgende Flächen zur Verfügung stehen:	

	Mindestflächen ausserhalb des Nests, pro Zibbe		Mindestflächen pro Jungtier		
	mit Wurf	ohne Wurf sowie in Verbindung mit Ziffer 6.7	Vom Absetzen bis zum 35. Lebenstag	vom 36. bis zum 84. Lebenstag	ab dem 85. Lebenstag
minimale Gesamtfläche pro Tier (m^2), wovon	1,50[1]	0,60[1]	0,10[1]	0,15[1]	0,25[1]
– minimale eingestreute Fläche pro Tier (m^2)	0,50	0,25	0,03	0,05	0,08
– minimale erhöhte Fläche pro Tier (m^2)	0,40	0,20	0,02	0,04	0,06

1 Über mindestens 35 % dieser Fläche muss die lichte Höhe im Minimum 60 cm betragen.

	6.6 Kranke oder verletzte Tiere sind nötigenfalls separat unterzubringen; in diesem Fall müssen den Tieren die Mindestflächen pro Zibbe ohne Wurf nach Ziffer 6.5 zur Verfügung stehen. 6.7 Von maximal zwei Tagen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin bis maximal zehn Tage nach der Geburt müssen Zibben nicht in Gruppen gehalten werden.	
7 Nutzgeflügel	7.1 Die Tiere müssen Zugang haben zu:	*Ziff. 7.2:* Der BVGL fordert, dass beim Auftreten der Phäno-

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	a. einem eingestreuten Stallabteil mit erhöhten Sitzgelegenheiten; und b. einem jeden Tag tagsüber zugänglichen Aussenklimabereich (AKB). 7.2 In Ställen für Hennen und Hähne, Junghennen und –hähne sowie Küken für die Eierproduktion muss die Lichtstärke von 15 Lux in Bereichen, in denen die Stärke des Tageslichts wegen Stalleinrichtungen oder der Distanz zur Fensterfront stark reduziert ist, durch Zuschaltung von Kunstlicht erreicht werden; beim Auftreten von Federnpicken oder Kannibalismus ist eine temporäre Reduktion der Lichtstärke im Stall auf bis zu 5 Lux zulässig. 7.3 Den Mastpoulets müssen spätestens ab dem 10. Lebenstag im Stall erhöhte Sitzgelegenheiten zur Verfügung stehen, die vom Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) für den Einsatz beim betreffenden Masttyp bewilligt sind. Die in der Bewilligung angegebene minimale Anzahl Sitzgelegenheiten bzw. deren Fläche oder Länge ist einzuhalten. 7.4 Den Truten müssen spätestens ab dem 10. Lebenstag im Stall genügend Rückzugsmöglichkeiten (z.B. aus Strohballen) sowie Sitzgelegenheiten auf verschiedenen Höhen zur Verfügung stehen, die dem Verhalten und den physischen Fähigkeiten der Tiere angepasst sind. 7.5 Der Zugang zum AKB nach Ziffer 7.1 Buchstabe b ist nach den Vorgaben von Buchstabe B Ziffer 1.6 zu dokumentieren. 7.6 Der Zugang zum AKB darf bei schneebedeckter Umgebung oder bei in Bezug auf das Alter der Tiere sehr tiefer Temperatur im AKB eingeschränkt werden. Einschränkungen sind mit Angabe des Grundes («Schnee» bzw. Temperatur im AKB über Mittag) im Auslaufjournal zu dokumentieren. 7.7 Der Zugang zum AKB ist fakultativ:	men des Federnpickens oder des Kannibalismus es dem verantwortlichen Legehennenhalter erlaubt ist, die Lichtstärke im Stall temporär für die betroffene Herde auf bis zu 5 Lux zu reduzieren. *Ziff. 7.8:* 17 m2 bzw. 13 m2 sind teilweise sogar bei neu erbauten Ställen (mit einseitig angebautem AKB) nicht realisiert und nicht realisierbar. Die aktuelle Regelung hat sich über Jahre bewährt. Es ist unstatthaft und höchst fragwürdig, über eine fixe Zahl zu entscheiden, da die Situationen auf den Betrieben sehr unterschiedlich sind. Bestehende Ställe umzubauen, ist kostentreibend und grösstenteils unmöglich. Ein Problem der Festlegung von 8% Stallgrundfläche ist der Einfluss der Gebäudelänge. Verschiedene Bauordnungen beinhalten maximale Gebäudelängen, z.B. 60 m. Dies erzwingt breitere Gebäude und erschwert die Erreichung der geforderten Fläche. Effektiv muss die Aussenwand des AKB deshalb erhöht werden, was unverhältnismässige Kosten verursacht und den Tieren im AKB absolut keinen Nutzen bringt. *Ziff 7.10*:. Ein Weglassen dieser Ausnahmebewilligungen verstösst gegen Treu und Glauben. Die Besitzstandwahrung für Betriebe, welche mit gültigen Bewilligungen AKBs an früher erstellte Ställe angebaut haben, muss beibehalten werden. Die Interessen bleiben mit einem gesunden und der Situation angepassten Augenmass mit lokaler/örtlicher Beurteilung oder einer Sonderbewilligung besser gewahrt.

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	a. für Hennen und Hähne bis 10 Uhr sowie nach dem Einstallen in den Legestall bis zum Ende der 23. Alterswoche; b. für Mastpoulets an den ersten 21 Lebenstagen; c. für Truten und Küken für die Eierproduktion an den ersten 42 Lebenstagen. 7.8 Der AKB muss: a. vollständig gedeckt sein; b. ausreichend eingestreut sein; ausgenommen ist der AKB von mobilen Geflügelställen; c. die folgenden Mindestmasse aufweisen: Minimale offene Seitenflächen des AKB; Kunststoff- oder Drahtgeflechte sind zulässig. ~~= Legehennen: mindestens 17 m2 pro 1000 Legehennen~~ ~~.Junghennen: 13 m2 pro 1000 Junghennen~~ Der AKB soll/muss ein deutlich wahrnehmbares Aussenklima bezüglich Licht, Temperatur und Luftwechsel aufweisen. - Mastpoulets und Truten: mindestens 8 % der Bodenfläche im Stallinnern. Für bestehende Bauten bleibt die Vorgabe einer offenen Seitenlänge gemäss bisheriger Bewilligung gültig, bis gewichtige bauliche Änderungen vorgenommen werden. 7.9 Die Öffnungen des Stalles zum AKB müssen bei Mastpoulets so angeordnet sein, dass die längste Strecke, die ein Tier zur nächstgelegenen Öffnung zurücklegen muss, nicht mehr als 20 m beträgt. 7.10 Abweichende Masse des AKB oder der Auslauffläche und des Tierschutzgesetzes können von den Kantonen ~~nicht mehr~~ zugelassen werden.	
Anhang 6 B RAUS		

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
1 Allgemeine Anforderungen und Dokumentation des Auslaufs	1.1 Als Weide gilt eine mit Gräsern und Kräutern bewachsene, den Tieren zur Verfügung stehende Grünfläche. 1.2 Als Auslauffläche gilt eine den Tieren für den Auslauf zur Verfügung stehende Fläche ~~im Freien,~~ an der frischen Luft und mit Tageslicht, die befestigt oder mit geeignetem Material ausreichend bedeckt ist. 1.3 Der Kanton legt fest, welchen Bereich der senkrecht unter einem Vordach liegenden Auslauffläche als ungedeckt gilt; dabei berücksichtigt er insbesondere die Höhe, auf welcher sich die Dachtraufe befindet. 1.4 Der ungedeckte Bereich einer Auslauffläche darf vom 1. März bis zum 31. Oktober beschattet werden. 1.5 Morastige Stellen auf Weiden müssen ausgezäunt sein; ausgenommen sind Suhlen für Yaks, Wasserbüffel und Schweine. 1.6 Der Auslauf ist nach spätestens drei Tagen in einem Auslaufjournal einzutragen. Entsprechend der Organisation des Auslaufs ist er pro Gruppe von Tieren, denen gemeinsam Auslauf gewährt wurde, oder pro Einzeltier zu dokumentieren. Ist die Einhaltung der Auslaufvorgaben durch das Haltungssystem gewährleistet, so muss der Auslauf nicht dokumentiert werden. Vereinfachungen bei der Journalführung sind nachfolgend tierkategorienspezifisch geregelt.	
2 Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Tiere der Pferde-, Ziegen- und Schafgattung	2.1 Den Tieren ist wie folgt Auslauf zu gewähren: a. RAUS-Basis: Mindestens 2 Aren Weide pro GVE vom 1. Mai bis zum 31. Oktober: an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Weide; b. RAUS-Weide: Mindestens 8 Aren Weide pro GVE vom 1. Mai bis zum 31. Oktober: an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Weide; c. vom 1. November bis zum 30. April: an mindestens 13	***Es ist ein abgestuftes Programm einzuführen (siehe auch Anhang 7 Ziffer 5.4):*** - ***RAUS Basis, mit der Anforderung mindestens 2 Aren Weide pro GVE,*** - ***RAUS-Weide mit den aktuell geltenden Anforderung an die Raufutteraufnehme (wesentlicher Anteil der Ration).*** Bezüglich der Mindestanforderung an die Fläche beim RAUS-Basisprogramm ist der BVGL gesprächsbereit. Ausser für Kühe und weibliche Zuchtrinder bestand faktisch

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Tagen pro Monat auf einer Auslauffläche oder einer Weide ; 2~~.2 Alternativ zu Ziffer 2.1 kann den~~ Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln sowie den Schafen und Ziegen ~~ohne den über 160 Tage alten weiblichen Zuchttieren~~ die zur Mast bestimmt sind, kann während des ganzen Jahres dauernd Zugang zu einer Auslauffläche gewährt werden. 2.3 Der Zugang zur Weide bzw. zur Auslauffläche kann in folgenden Situationen eingeschränkt werden: a. während zehn Tagen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin und während zehn Tagen nach der Geburt; b. im Zusammenhang mit einem Eingriff am Tier; c. vor einem Transport während maximal zwei Tagen; die TVD-Nummern der fixierten Tiere und das Datum müssen vor der Abweichung dokumentiert werden; d. so weit wie dies während der Fütterung oder der Reinigung der Auslauffläche notwendig ist. 2.4 Anforderungen an die Weidefläche: a. Für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie für Tiere der Ziegen- und Schafgattung muss die Weidefläche so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide gemäss Buchstabe B Ziffer 2.1 oder 2.2 ~~mindestens 25 Prozent~~ einen wesentlichen Teil ihres Tagesbedarfs an ~~Trockensubstanz~~ Raufutter durch Weidefutter decken können; b. Pro Tier der Pferdegattung, das sich auf der Weide aufhält, muss eine Fläche von acht Aren zur Verfügung stehen. Halten sich gleichzeitig fünf oder mehr Tiere auf derselben Fläche auf, kann die Fläche pro Tier um maximal 20 Prozent verkleinert werden.	ein zweiteiliges RAUS-Programm, mit dem Effekt, dass in den Tierkategorien, wo es möglich war, überwiegend die Alternative umgesetzt wurde. Der absehbare und vom Bund angestrebte Strukturwandel führt nun dazu, dass grosse Betriebe, insbesondere in der Milchproduktion, die Anforderungen nicht mehr erfüllen können. Aus diesem Grund braucht es unbedingt ein zweitteiliges RAUS-Programm. Das zweiteilige RAUS-Programm ermöglicht vor allem auch den Milchproduktionsbetreiben mit AMS (Melkrobotern) die Beteiligung am Programm. Das Ziel muss sein, möglichst vielen Milchkühen den Auslauf zu ermöglichen und das Tierwohl zu fördern, ohne Zielkonflikte zu anderen Massnahmen zu schaffen. Mit den Fressanforderungen auf der Weide sowie dem Ausschluss der über 160 Tage alten weiblichen Zuchttiere werden Betriebe mit AMS praktisch vom RAUS-Programm ausgeschlossen, die bisher teilgenommen haben. Eine hohe Beteiligung am RAUS-Programm ist wichtig für die Positionierung der Produkte aus der Rindviehhaltung in der Schweiz. Daher muss auch aus dieser Marktsicht das RAUS-Programm weiterentwickelt und gestärkt werden. Die Verschärfung bezüglich der Nennung von 25% minimaler Trockensubstanzaufnahme auf der Weide wird vom BVGL kategorisch abgelehnt**.** (Begründung unter Art. 75). Die aktuellen klimatischen Veränderungen erhöhen das Risiko für Trockenheitsstress in der Schweiz. Während Perioden mit starker Trockenheit wird eine Reduktion oder ein Verzicht auf den Weidegang empfohlen, um eine Schädigung der Grasnarbe zu verhindern (vgl. Agroscope). ***Deshalb ist die Trockenheit als Ausnahme aufzuführen.*** Weitere Einschränkungen könnte es bei Seuchenfällen geben. Der BVGL lehnt die Einführung eines Mindestmasses für Auslauffläche für Tiere der Schaf- und Ziegengattung explizit

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	2.5 Statt auf einer Weide kann den Tieren in folgenden Situationen Auslauf auf einer Auslauffläche gewährt werden: a. während oder nach starkem Niederschlag oder Trockenheit; b. im Frühjahr, solange die Vegetation standortbedingt noch keinen Weidegang erlaubt; c. während der ersten zehn Tage der Galtzeit; 2.6 Den Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln muss mindestens folgende Auslauffläche zur Verfügung stehen: 2.7 Den Tieren der Pferdegattung muss mindestens folgende Auslauffläche zur Verfügung stehen: ~~2.8 Die Auslauffläche für die Tiere der Ziegengattung entspricht den Anforderungen an die Buchtenfläche gemäss Anhang 1 Tabelle 5 Ziffern 331 und 332 der TschV12. Die Auslauffläche muss zu mindestens 25 Prozent ungedeckt sein.~~ ~~2.9 Die Auslauffläche für Tiere der Schafgattung entspricht den Anforderungen an die Buchtenfläche gemäss Anhang 1 Tabelle 4 Ziffer 22 der TschV. Die Auslauffläche muss zu mindestens 50 Prozent ungedeckt sein.~~	ab. Die Tierwohlprogramme für Schafe und Ziegen sollen im nächsten Jahr angepasst werden. Die vorgeschlagene Massnahme ist nicht praxistauglich. Gleichzeitig führt sie zu einem administrativen und finanziellen Mehraufwand für die schaf- resp. ziegenhaltenden Betriebe. Mit einer zusätzlichen Verkomplizierung und Verschärfung wird die Teilnahme an RAUS geschwächt. *Ziff 2.2*. Weshalb bei diesem Artikel die Rindviehhaltung gegenüber der Schaf- und Ziegenhaltung bevorzugt behandelt werden soll, ist nicht ersichtlich. Eine Angleichung würde in der Praxis begrüsst werden, dies weil die Ausmast von Ziegen- und Schaflämmern auf der Weide aufgrund der steigenden Qualitätsanforderungen nicht in jedem Fall praktikabel ist (unkastrierte Lämmer, Tageszunahmen, Milchmast etc.).
3 Tiere der Schweinegattung	3.1 Allen Tierkategorien der Schweinegattung ausser säugenden Zuchtsauen muss jeden Tag ein mehrstündiger Auslauf gewährt werden. Abweichungen sind in den folgenden Situationen zulässig: a. an den maximal fünf Tagen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin, während deren die Sauen in einer Abferkelbucht gehalten werden; b. an den maximal zehn Tagen während der Deckzeit, wenn die Sauen einzeln gehalten werden; für jede Tiergruppe ist am ersten und am letzten Tag der Einzelhaltung	

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	ohne Auslauf das Datum und die Anzahl Tiere zu dokumentieren. 3.2 Säugenden Zuchtsauen muss während jeder Säugeperiode an mindestens 20 Tagen ein mindestens einstündiger Auslauf gewährt werden. 3.3 Befestigte Auslaufflächen Tiere | Minimale Auslauffläche m²/Tier Zuchteber, über halbjährig | 4,0 nicht säugende Zuchtsauen, über halbjährig | 1,3 säugende Zuchtsauen | 5,0 abgesetzte Ferkel | 0,3 Remonten und Mastschweine, über 60 kg | 0,65 Remonten und Mastschweine, unter 60 kg | 0,45 1 Mindestens 50 Prozent der minimalen befestigten Auslauffläche müssen ungedeckt sein. 3.4 Werden die Tiere der Schweinegattung auf einer Weide bzw. einer unbefestigten Auslauffläche gehalten, so muss durch genügend grosse Flächen und fachgerechtes Management sichergestellt sein, dass die Flächen und die Umwelt nicht übermässig belastet werden. Fress- und Tränkebereiche müssen befestigt sein.	
4 Nutzgeflügel	4.1 Den Tieren ist jeden Tag von spätestens 13 Uhr bis mindestens 16 Uhr, im Minimum aber während fünf Stunden Zugang zu einer Weide zu gewähren. 4.2 Abweichungen von der Bestimmung nach Ziffer 4.1 sind in folgenden Situationen zulässig: a. Während oder nach starkem Niederschlag, bei starkem Wind oder bei schneebedeckter Umgebung darf der Zugang zur Weide durch den Zugang zu einem Aussenklimabereich nach Buchstabe A Ziffer 7.7 ersetzt werden. b. Wird der Zugang zum AKB gestützt auf Buchstabe A Ziffern 7.5 und 7.6 eingeschränkt, kann auch der Zugang zur Weide entsprechend eingeschränkt werden.	

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	c. Bei Hennen und Hähnen, Junghennen und -hähnen sowie bei Küken für die Eierproduktion darf der Zugang zur Weide zwischen dem 1. November und dem 30. April durch den Zugang zu einer ungedeckten Auslauffläche Auslauf gewährt werden; diese muss mindestens eine Fläche von 43 m2 je 1000 Tiere aufweisen und mit einem Material bedeckt sein, in dem die Tiere scharren können. d. Bei Hennen darf im Zusammenhang mit der Futterreduktion zur Einleitung der Mauser der Zugang zur Weide während höchstens 21 Tagen geschlossen bleiben. e. Einschränkungen des Zugangs der Tiere zur Weide nach Buchstaben bd sind mit Angabe des Grundes («Niederschlag», «Wind», Aussentemperatur über Mittag, «Mauser») im Auslaufjournal zu dokumentieren. 4.3 Anforderungen an die Weide: a. Für die Öffnungen zur Weide gelten die gleichen Masse wie für die Öffnungen zum AKB (Bst. A Ziff. 7.8). b. Auf der Weide müssen den Tieren Zufluchtsmöglichkeiten, wie Bäume, Sträucher oder Unterstände, zur Verfügung stehen.	
5 Hirsche	5.1 Die Tiere müssen ganzjährig auf der Weide gehalten werden. 5.2 Für mittelgrosse Hirsche muss für die ersten acht Tiere eine Weidefläche von mindestens 2500 m² zur Verfügung stehen. Diese Fläche ist für jedes zusätzliche Tier um 240 m² zu vergrössern. Haben die Tiere dauernd Zugang zu befestigten Flächen, kann die Weidefläche entsprechend reduziert werden, höchstens jedoch um 500 m². 5.3 Für grosse Hirsche muss für die ersten sechs Tiere eine Weidefläche von mindestens 4000 m² zur Verfügung stehen. Diese Fläche ist für jedes zusätzliche Tier um 320 m² zu vergrössern. Haben die Tiere dauernd Zugang zu befestigten lächen, kann die Weidefläche entsprechend reduziert werden, höchstens jedoch um 800 m².	Der BVGL begrüsst die Einführung dieses neuen Programms.

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
6 Bisons	6.1 Die Tiere müssen ganzjährig auf der Weide gehalten werden. 6.2 Für Bisons muss für die ersten fünf Tiere eine Weidefläche von mindestens 2500 m² zur Verfügung stehen. Diese Fläche ist für jedes zusätzliche Tier um 240 m² zu vergrössern. Haben die Tiere dauernd Zugang zu befestigten Flächen, kann die Weidefläche entsprechend reduziert werden, höchstens jedoch um 500 m².	Der BVGL begrüsst die Einführung dieses neuen Programms.
Anhang 6a Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Rebbau		
1 Verzicht auf Herbizide		in Punkten
	a. *Verzicht auf den Einsatz von Herbiziden zwischen den Reihen; unter dem Stock wird Herbizid nur auf einer Breite von 50 cm eingesetzt.*	1
	b. *Vollständiger Verzicht auf Herbizide.*	2
	c. *Vollständiger Verzicht auf Herbizide auf Flächen, welche für den Hangbeitrag für Rebflächen nach Artikel 45 Absatz 1 beitragsberechtigt sind.*	3
2 Verzicht auf Fungizide und limitierter Kupfereinsatz		in Punkten
	a. *Ab der Blüte werden nur noch Fungizide gemäss der Liste* «Pflanzenschutzmittel für den Rebbau 2018» *eingesetzt. Der Einsatz von Kupfer ist auf 3 kg pro Hektar und Jahr beschränkt.*	1

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	b. *Fungizide werden nur gemäss der Liste* «Pflanzenschutzmittel für den Rebbau 2018» *eingesetzt. Der Einsatz von Kupfer ist auf 3 kg pro Hektar und Jahr beschränkt.* 2 c. *Flächen mit pilzresistenten Sorten gemäss der Liste des BLW* «Pilzresistente Sorten»*: Fungizide werden nur gemäss der Liste* «Pflanzenschutzmittel für den Rebbau 2018» *eingesetzt. Der Einsatz von Kupfer ist auf 1 kg pro Hektar und Jahr beschränkt.* 3	
Anhang 6b Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Zuckerrübenanbau		
1 Verzicht auf Herbizide	in Punkten a. *Kleinmengensplit mit 20% Mengenreduktion als Flächenbehandlungen und mind. 1 mechanische Unkrautbekämpfung (z.B. hacken) (ab Saat bis Ernte).* *1* b. *Reduktion von 30% der Herbizidmenge pro Fläche mit max. einer flächigen Herbizidbehandlung und anschliessender Bandspritzung (ab Saat bis zur Ernte)* *2* c. *Reduktion von mindestens 50 % der Herbizidmenge pro Fläche durch Bandspritzung (ab* *3*	Das REB-Punktesystem muss im Bereich Herbizide zwingend angepasst werden, damit die Ziele erreicht werden. Neue Techniken und weitere Massnahmen können den Herbizideinsatz reduzieren. Mit den beiden vorgeschlagenen Massnahmen (Bandspritzung und totaler Herbizidverzicht) wird die Herbzidreduktion nicht erreicht, weil die Mehrheit der Rübenpflanzer diese in der Praxis so gar nicht umsetzen können. Damit eine tatsächliche Reduktion erreicht werden kann, müssen die Massnahmen angepasst, bzw. zwingend mit einer Massnahme zur Reduktion der Herbizidmenge mit ganzflächigem Einsatz in Kombination mit mechanischer Unkrautbekämpfung ergänzt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Saat bis zur Ernte) d. *Pfluglose Mulch- oder Direktsaat ohne Glyphosateinsatz im Aussaatjahr.*	
2 Reduktion oder Verzicht auf Fungizide und Insektizide	<table><tr><td></td><td></td><td>in Punkten</td></tr><tr><td>a.</td><td>*Nur eine Behandlung mit Fungiziden und nur eine Behandlung mit Insektiziden (ab Saat bis zur Ernte)*</td><td>1</td></tr><tr><td>b.</td><td>*Verzicht auf Fungizide und Insektizide (ab Saat bis zur Ernte)*</td><td>2</td></tr></table>	Der BVGL begrüsst die Reduktion und/oder denVerzicht auf Fungizide und Insektizide. Explizit erlaubt sein muss weiterhin die Saatgutbeizung.
Anhang 6c Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Obstbau		*Der BVGL fordert die Einführung eines REB für die Reduktion von PSM im Obstbau (s. Kommentare Art. 2 Bst. f Ziff. 8, Art. 82 h und i). Die konkreten Vorschläge für die Umsetzung des Programms sind mit der Branche auszuarbeiten.*
1 Verzicht auf Herbizide	<table><tr><td></td><td></td><td>in Punkten</td></tr><tr><td>a.</td><td>*Vollständiger Verzicht auf Bodenherbizide und maximal eine Behandlung pro Saison mit einem Blattherbizid pro Fläche.*</td><td>2</td></tr><tr><td>b.</td><td>*Vollständiger Verzicht auf Herbizide.*</td><td>4</td></tr></table>	
2 Verzicht auf Fungizide, Akarizide und limitierter Kupfereinsatz	<table><tr><td></td><td></td><td>in Punkten</td></tr><tr><td>a.</td><td>*Ab Stadium J nach der Fleckinger-Skala werden nur Fungizide und Akarizide gemäss der Liste «Empfohlene Pflanzenschutzmittel für den Erwerbsobstbau 2018» eingesetzt. Beim Kernobst ist der Einsatz von Kupfer*</td><td>3</td></tr></table>	

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	auf 1.5 kg pro Hektar und Jahr, beim Steinobst auf 2 kg pro Hektar und Jahr beschränkt. b. *Während der ganzen Saison werden nur Fungizide und Akarizide gemäss der Liste «Empfohlene Pflanzenschutzmittel für den Erwerbsobstbau 2018» eingesetzt. Beim Kernobst ist der Einsatz von Kupfer auf 1.5 kg pro Hektar und Jahr, beim Steinobst auf 2 kg pro Hektar und Jahr beschränkt.* 4	
Anhang 7 Beitragsansätze *Ziff. 1.6.1* *Sömmerungsbeiträge*	Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund des festgelegten Normalbesatzes berechnet und beträgt pro Jahr für: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung oder Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen 400 Fr. pro NST b. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei Umtriebsweide 320 Fr. pro NST c. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei übrigen Weiden 120 Fr. pro NST d. gemolkene Kühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer Sömmerungsdauer von 56-100 Tagen 400 Fr. pro RGVE ~~d.~~ e. übrige raufutterverzehrende Nutztiere 400 Fr. pro NST	*Kommentar zur Kurzalpung s. Art. 40 Abs. 2*

<table>
<tr><td>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</td><td>Antrag
Proposition
Richiesta</td><td>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.1.1 Ziffern 1, 2 und 5
Biodiversitätsförderflächen</td><td>3.1.1 Die Beiträge betragen für:
<table>
<tr><th colspan="2" rowspan="2"></th><th colspan="4">Qualitätsbeitrag in Fr./ha und Jahr</th></tr>
<tr><th colspan="2">Qualitäts-stufe I</th><th colspan="2">Qualitäts-stufe II</th></tr>
<tr><td>1</td><td>Extensiv genutzte Wiesen</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>a. Talzone</td><td>1350</td><td><s>1080</s></td><td>1650</td><td><s>1920</s></td></tr>
<tr><td></td><td>b. Hügelzone</td><td>1080</td><td><s>860</s></td><td>1620</td><td><s>1840</s></td></tr>
<tr><td></td><td>c. Bergzone I und II</td><td>630</td><td><s>500</s></td><td>1570</td><td><s>1700</s></td></tr>
<tr><td></td><td>d. Bergzone III und IV</td><td>495</td><td><s>450</s></td><td>1055</td><td><s>1100</s></td></tr>
<tr><td>2</td><td>Streueflächen</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>Talzone</td><td>1800</td><td><s>1440</s></td><td>1700</td><td><s>2060</s></td></tr>
<tr><td></td><td>Hügelzone</td><td>1530</td><td><s>1220</s></td><td>1670</td><td><s>1980</s></td></tr>
<tr><td></td><td>Bergzone I und II</td><td>1080</td><td><s>860</s></td><td>1620</td><td><s>1840</s></td></tr>
<tr><td></td><td>Bergzone III und IV</td><td>855</td><td><s>680</s></td><td>1595</td><td><s>1770</s></td></tr>
<tr><td>5</td><td>Hecken, Feld- und Ufergehölze</td><td>2700</td><td><s>2160</s></td><td>2300</td><td><s>2840</s></td></tr>
</table></td><td>Der BVGL lehnt die Senkung der Biodiversitätsbeiträge der Qualitätsstufe I und eine weitere Verlagerung der Biodiversitätsbeiträge von der Qualitätsstufe I zur Qualitätsstufe II ab. Die erbrachten Leistungen der Landwirtschaft für die BFF der Qualitätsstufe I müssen genügend abgegolten werden.

Es werden gegenüber der Landwirtschaft falsche Signale gesetzt: Wenn Beiträge gestrichen werden, wenn ein Ziel erreicht ist, wirkt das kontraproduktive und weder förderlich noch motivierend, sich für weitere Ziele zu engagieren. Betriebe haben immer mehr Mühe, die stetig strengeren Auflagen für die BFF und die QII (insbesondere bei extensiven Naturwiesen) einzuhalten. Nicht mehr der Betriebsleiterentscheid und die konsequente Umsetzung der verordneten Auflagen sondern die topographische Lage des Betriebes entscheidet, ob die Qualitätsstufe II erreicht werden kann. Mit der Senkung der QI-Beiträge wird das Ziel, die Qualität zu verbessern und QII-Flächen zu erweitern und zu verbessern nicht erreicht. Es braucht hingegen dringend eine Anpassung des Kriterienkatalogs für die Qualitätsstufe II bei extensiven Naturwiesen.

Schon heute sind Erbringungskosten für die Leistungen der Landwirtschaft im Bereich der Biodiversität ungenügend abgegolten (Agrarforschung Schweiz, Januar 2017). Anstatt Beitragssenkungen sind alternative Massnahmen wie eine Senkung der geforderten minimal Ökoausgleichsfläche pro Betrieb von 7% auf 5% (respektive von 3.5 % auf 2.5% bei den Spezialkulturen) zu prüfen. Damit würde insbesondere der Zielflächen-Übererfüllung im Talgebiet Rechnung getragen und es würden Mittel frei, die für die Förderung der Flächen mit Qualitätsstufe II eingesetzt werden könnten.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Ziff. 5.4 Tierwohlbeiträge		Für die Einführung des zweiteiligen RAUS-Programms sind folgende Beiträge für die Tiere der Rindergattung vorzusehen: Für das Programm RAUS Basis sind die Beiträge auf dem heutigen Niveau zu belassen und für das Programm RAUS Weide sind sie um 80 Fr. zu erhöhen. Zwingende Voraussetzung für die Einführung des zweiteiligen RAUS-Programms sind zusätzliche Mittel: Die Einführung des zweiteiligen RAUS-Programms darf nicht zu einer Kürzung der Beiträge für RAUS-Basis führen, sonst wird auf ein zweiteiliges RAUS-Programm verzichtet. Die Beiträge für Hirsche und Bisons sind auf der gleichen Höhe wie diejenigen für die übrigen Tierkategorien (bei Bemessung nach GVE bei 190 Fr. je GVE) anzusetzen. Beispielsweise ist der Aufwand für Zäune ist bei diesen Tierarten erheblich höher als bei andern.

Tierkategorie		**Beitrag (Fr. je GVE)**		
		BTS	**RAUS Basis** (mind. 2a Weide pro GVE)	Zusatzbeitrag **RAUS Weide** (heutige Weidefutteranforderung)
a.	Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel:			
1.	Milchkühe	90	190	80
2.	andere Kühe	90	190	80
3.1	weibliche Tiere, über 365 Tage bis 1. Abkalbung	90	190	80
3.2	weibliche Tiere; über 365 Tage alt, zur Mast	90	190	80
4.1	weibliche Tiere, über 160 - 365 Tage alt, zur Aufzucht	90	190	80
4.2	weibliche Tiere über 160 - 365 Tage alt, zur Mast	90	190	80
5.1	weibliche Tiere, bis 160 Tage alt, zur Aufzucht	-	370	80
5.2	weibliche Tiere, bis 160 Tage alt, zur Mast	-	370	80
6.	männliche Tiere, über 730 Tage alt	90	190	80
7.	männliche Tiere, über 365 - 730 Tage alt	90	190	80
8.	männliche Tiere, über 160 - 365 Tage alt	90	190	80
9.	männliche Tiere, bis 160 Tage alt	-	370	80
c.	Tierkategorien der Ziegengattung			
3.	Ziegen, 91 bis 365 Tage alt	90	190	
d.	Tierkategorien der Schafgattung			
3.	Weidelämmer		190	

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	h. Hirsche ~~80~~ 190 i. Bisons ~~80~~ 190	
Ziff. 5.5	*Aufgehoben*	
Ziff. 6.5	**6.5 Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen** 6.5.1 Der Beitrag beträgt 35 Franken pro GVE und Jahr.	Der BVGL unterstützt die Einführung dieses REB für die Phasenfütterung, welcher einen Teil des Mehraufwands und der Investitionskosten abgeltet.
Ziff. 6.6	**6.6 Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Rebbau** 6.6.1 Der Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Rebbau wird ab dem zweiten Punkt wie folgt gewährt: a. 2 Punkte: 400 Fr. b. 3 Punkte: 550 Fr. c. 4 Punkte: 700 Fr. d. 5 Punkte: 850 Fr. e. 6 Punkte: 1000 Fr. ~~6.6.2 Der Bonusbeitrag beträgt 10 Prozent des Beitrages nach Ziffer 6.6.1.~~	
Ziff. 6.7	**6.7 Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Zuckerrübenanbau** 6.7.1 Der Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Zuckerrübenanbau wird wie folgt gewährt: Anzahl Punkte: Beitrag je Hektar angemeldeter Rebfläche	*Der Spielraum bei den Beiträgen ist begrenzt, da die Summe der möglichen max. Punktzahl nicht über dem Bio-Beitrag von CHF 1200 liegen soll. Abgeltung des Fungizid- und Insektizidverzichts analog zur Extensoproduktion mit 400 Fr.* Die Beiträge resp. Punktzahl für die Reduktion Herbizide

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	a. 1 200 Fr. b. 2 400 Fr. c. 3 600 Fr. d. 4 800 Fr. e. 5 1000 Fr. ~~6.7.2 Der Bonusbeitrag beträgt 10 Prozent des Beitrages nach Ziffer 6.7.1.~~	sind zu tief angesetzt und gelten die nötigen Zusatzinvestitionen in die mechanische Unkrautbekämpfung nicht ab. Zudem liegt der mögliche finanzielle Produkteertrag pro Hektar Zuckerrüben über demjenigen von Getreide und somit fällt auch das Risiko von Ertragsverlusten stärker ins Gewicht. Wie erwähnt, stellt der Bonusbeitrag von 10% für die Landwirte einen nicht beeinflussbaren Unsicherheitsfaktor dar.
Ziff. 6.8	**6.8 Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln in den Obstkulturen** 6.8.1 Der Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln in den Obstkulturen wird ab zwei Punkten wie folgt gewährt: Anzahl Punkte und Beitrag je Hektar angemeldeter Obstkulturenfläche: a. 2 Punkte 300 Fr. b. 3 Punkte 450 Fr. c. 4 Punkte 600 Fr. d. 5 Punkte 750 Fr. e. 6 Punkte 900 Fr. f. 7 Punkte 1050 Fr. g. 8 Punkte 1300 Fr. 6.8.2 Der Bonusbeitrag beträgt 10 Prozent des Beitrages nach Ziffer 6.8.1.	Entsprechend dem hohen Risiko für den Produzenten für Ertragsausfälle und der anbautechnischen Schwierigkeiten schlägt der aufgeführten Beitragshöhen vor. Mit diesen Ansätzen wird der Produzent in jedem Fall nur für einen Teil seines Mehraufwands entschädigt. So werden zum Beispiel für den Verzicht auf den Herbizideinsatz mindestens 1500 Fr./ha Mehraufwand veranschlagt (Quelle: Berichtsentwurf Ressourcenprojekt Obstbau Westschweiz). Dennoch könnten diese Beiträge die Motivation der Betriebsleiter entscheidend beeinflussen, sich mit einem reduzierten PSM-Einsatz auseinanderzusetzen. Besonders interessant ist unter diesem Gesichtspunkt auch die Möglichkeit, die Massnahmen je nach betrieblichen Voraussetzungen zu kombinieren und nur auf einem Teil der Obstkulturenflächen anzuwenden.
Anhang 8 Kürzungen der Direktzahlungen		**Der BVGL fordert dringend eine stärkere Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit. Ein erster Verstoss sollte, insbesondere wenn es sich um administrative Punkte**

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		handelt, gering sanktioniert werden mit dem Hintergrund, dass bei einem Wiederholungsfall sofort stärkere Sanktionen ergriffen werden. Zudem ist wichtig, dass die Sanktion sofort (oder sobald als möglich) dem betroffenen Landwirt mit einer beschwerdefähigen Verfügung mit der Höhe der Sanktion eröffnet wird (und nicht erst mit der Abrechnung über Direktzahlungen; *siehe auch Stellungnahme zu Art. 103, Abs. 2 und 3*). Die Kürzung der DZ beim Überschreiten der Höchstbestandesverordnung (Art. 7 DZV) steht in keinem Verhältnis zum Verstoss.
Ziff. 2.1.8 a- e	Einheitliche Kürzung auf Fr. 100.-/ GVE	Eine unterschiedliche Behandlung der Tierarten ist nicht gerechtfertigt.
2.3.1 c. Auslaufjournal für angebundene Tiere der Rinder- und Ziegengattung unvollständig, fehlend, falsch oder unbrauchbar.	RAUS Betriebe, welche die Anforderungen gemäss DZV Anhang 6 einhalten, erfüllen ebenfalls die Anforderungen an das Auslaufjournal im Tierschutz.	Durch die administrative Vereinfachung bei der Aufzeichnung des Auslaufs beim RAUS-Programm entsteht die Situation, dass die Tiere welche RAUS erfüllen, die Tierschutzanforderungen gemäss Tierschutz-Kontrollhandbuch Rinder Version 3.1 nicht erfüllen. Wird dieser Kontrollpunkt im Tierschutz Kontrollhandbuch nicht bis 01.01.2018 angepasst, muss dies bei den Kürzungen berücksichtigt werden.
Ziff. 2.4.17 Hochstamm-Feldobstbäume	Mangel beim Kontrollpunkt / Kürzung b. Q I: Phytosanitäre Massnahmen wurden nicht ergriffen, Herbizide wurden um den Stamm bei Bäumen älter als 5 Jahre eingesetzt (Art. 57, 58, Anh. 4 Ziff. 12.1) — ~~300~~ 200 % x QB I	Der BVGL lehnt die erhöhte Kürzung ab, da diese mit der Erhöhung der Anforderungen einer ungerechtfertigten Verschärfung entspricht. Landwirte dürfen nicht gezwungen werden, PSM anwenden zu müssen.
Tierwohlbeiträge *Ziff. 2.9.1*	~~Die Punkte werden pro Tierkategorie nach Artikel 73 sowie für das BTS- und das RAUS-Programm separat wie folgt in Beträge umgerechnet.~~ Kürzungen sollen mit Abzügen von Pauschalbeträgen und nicht über die Vergabe von Punkten erfolgen.	Pauschalbeträge und Punkte stehen oft in keinem vernünftigen Verhältnis bei Verfehlungen. Gesundes Augenmass ist in vielen Fällen angebrachter als rechtliche Detailbestimmungen. Beispielsweise ergibt der Mangel „Lage der Öffnungen des AKB entsprechen nicht den Anforderungen“ 110 Punkte, der Mangel „AKB nicht gedeckt oder nach aussen

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td></td><td>nicht ausreichend offen“ hingegen 60 Punkte.</td></tr>
<tr><td>Tierwohlbeiträge

Ziff. 2.9.3 BTS</td><td>
<table>
<tr><td colspan="3">Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr>
<tr><td>b.</td><td>Weniger als 15 Lux Tageslicht bzw. Gesamtlicht im Stall (Art. 74 Abs. 1 Bst. c, Anh. 6 Bst. A Ziff. 7.2)</td><td>Alle Tier</td><td>Etwas zu wenig Licht: 10 Pte

Viel z wenig Licht: 110 Pte</td></tr>
<tr><td>c.</td><td>Keine befestigten Fress- und Tränkebereiche […]</td><td>Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Kategorien Art. 73 Bst. a Ziff. 1, 2, 6)</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>Keine befestigten Fress~~- und Tränke~~bereiche</td><td>Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Kategorien Art. 73 Bst. a Ziff. 3-5)</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>Keine befestigten ~~Fress- und~~ Tränkebereiche […]</td><td>Tiere der Ziegengattung (Anh. 6 Bst. A Ziff. 4.2)</td><td></td></tr>
<tr><td>i.</td><td>Stall für Kaninchen entspricht nicht den Anforderungen (Art. 74 Abs. 1 Bst. b)</td><td>Abstand zwischen Bodenfläche bis erhöhte Fläche weniger als 20 cm; bei Zibben nicht für jeden Wurf ein BTS-konformes Nest; ~~Bucht für Jungtiere weniger als 2 m2; Mindestflächen~~</td><td>110 Pte.</td></tr>
</table>
</td><td>Bst. b: Ausnahmen bzgl. der Zulassung von Kunstlicht in der Geflügelhaltung müssen weiterhin beibehalten werden. Vgl. Kommentar zu Anhang 6A Ziff. 7.2 DZV

Bst. c: Befestigte Tränkebereiche sind nur für die Kategorien Art. 73 Bst. a Ziff. 1, 2 und 6 der Rindergattung und Wasserbüffel nötig. Vgl. Anh. 6 Bst. A Ziff. 2.3. Ziegen benötigen keine befestigten Fressbereiche.

Bst. i: Der BVGL lehnt die Verschärfung ab und fordert die Beibehaltung des aktuellen Systems.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>
<table>
<tr><td></td><td><s>unterschritten</s></td><td></td></tr>
<tr><td>Mindestmass für Zibbenbuchten oder für Jungtierbuchten nicht eingehalten</td><td>Mindestmass um weniger als 10 % nicht eingehalten</td><td>60 Pte.</td></tr>
<tr><td></td><td>Mindestmass um 10 und mehr % nicht eingehalten</td><td>110 Pte</td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td>Ressourceneffizienzbeiträge

Ziff 2.10.2 Emissionsmindernde Ausbringverfahren</td><td>
<table>
<tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td></td><td>Kürzung</td></tr>
<tr><td>c..</td><td>Die Aufzeichnungen (Datum der Ausbringung und gedüngte Fläche) sind nicht vorhanden, falsch oder unbrauchbar (Art. 78 Abs. 4)</td><td>200 Fr.

Besteht der Mangel nach der Nachfrist weiterhin, werden 120 % der gesamten Beiträge für die emissionsmindernden Ausbringverfahren gekürzt</td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td>2.10.3 Schonende Bodenbearbeitung</td><td>
<table>
<tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td></td><td>Kürzung</td></tr>
<tr><td>a..</td><td>Die Voraussetzungen und Auflagen für die schonende Bodenbearbeitung sind nicht eingehalten. (Art. 79 und Art. 80)</td><td><s>200</s> 120 % der entsprechenden Beiträge</td></tr>
<tr><td>b.</td><td>Die Voraussetzungen und Auflagen für den Zusatzbeitrag für den Verzicht auf Herbizid sind nicht eingehalten. (Art. 81)</td><td><s>200</s> 120 % der entsprechenden Beiträge</td></tr>
<tr><td>c.</td><td>Die folgenden Aufzeichnungen pro Fläche sind nicht vollständig, fehlend, falsch oder unbrauchbar: Art der schonenden Bodenbearbeitung, Hauptkultur und vorangehende Hauptkultur, Herbizideinsatz, Fläche (Art. 80 Abs. 3)</td><td>200 Fr.

Besteht der Mangel nach der Nachfrist weiterhin, werden 120 % der gesamten Beiträge für die schonende Bodenbearbeitung gekürzt</td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
2.10.5 Beitrag für die Ausrüstung von Spritzen mit einem Spülsystem mit separatem Spülwasserkreislauf zur Reinigung von Geräten für das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln	Mangel beim Kontrollpunkt — Kürzung Das auf der Rechnung deklarierte Reinigungssystem ist auf dem Betrieb nicht vorhanden (Art. 82a und Anh. 7 Ziff. 6.4) — Rückforderung des Beitrags für die Neuanschaffung oder Umrüstung und zusätzlich 500 Fr.	
2.10.6 Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen	Mangel beim Kontrollpunkt — Kürzung a.. Die Aufzeichnungen gemäss den Weisungen zur Berücksichtigung von nährstoffreduziertem Futter in der Suisse-Bilanz, Auflage 1.8, Zusatzmodul 6 «Lineare Korrektur nach Futtergehalten» und Zusatzmodul 7 «Import/Export-Bilanz» wurden nicht geführt (Art. 82c Abs. 2) — 200 Fr. Besteht der Mangel nach der Nachfrist weiterhin, werden 120 % der gesamten Beiträge für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung Schweine gekürzt. b. Der durchschnittliche Rohproteingehalt von 11 Gramm pro Megajoule verdauliche Energie Schwein (g/MJVES) der gesamten Futterration aller gehaltenen Schweine ist überschritten (Art. 82c Abs. 1) — ~~120~~ 100 % der entsprechenden Beiträge	Eine Kürzung darf höchsten bis zur vollständigen Streichung der entsprechenden Beiträge gehen. Weitergehende Kürzungen werden als unverhältnismässig abgelehnt.
2.10.7 Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Rebbau	Mangel beim Kontrollpunkt — Kürzung a.. Die Voraussetzungen und Auflagen zum Einsatz der Insektizide und Akarizide sind nicht eingehalten. (Art. 82e Abs. 4) — ~~200~~ 120 % der entsprechenden Beiträge b. Es wurden Herbizide und/oder Fungizide eingesetzt, die nicht den Vorgaben entsprechen oder die maximale Kupfermenge wird überschritten (Anhang 6a) — ~~200~~ 120 % der entsprechenden Beiträge	
2.10.8 Beitrag für die Reduktion-		

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>on von Pflanzenschutzmitteln im Anbau von Zuckerrüben</td><td><table><tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr><tr><td>a..</td><td>Es wurden Herbizide, Insektizide und/oder Fungizide eingesetzt, die nicht den Vorgaben entsprechen. (Anhang 6b)</td><td><s>200</s> 120 % der entsprechenden Beiträge</td></tr></table></td><td></td></tr>
<tr><td>Schafweide

Ziff. 3.7.4 Bst. d, e, f und k

Ziff. 3.7.5 Bst. b, c, g und h

Ziff. 3.7.6 Unvollständige Erfüllung der Anforderungen für Schafe bei Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen</td><td>Aufgehoben

Aufgehoben

<table><tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr><tr><td>a..</td><td>Fehlende Herdenschutzmassnahmen falls Gesuch für Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen (Art. 47 Abs. 2 Bst. a)</td><td>Reduktion des Sömmerungsbeitrags auf den Ansatz für Umtriebsweide nach Anh. 7 Ziff. 1.6 Bst. b</td></tr></table></td><td>Fraglich ist, wie „fehlende Herdenschutzmassnahmen“ definiert werden.</td></tr>
</table>

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der BVGL begrüsst die Umstellung auf die zeitgemässe digitale Darstellung der landwirtschaftlichen Zonen und Gebiete. Der Zugang zu den Informationen und deren Weiterverwendung wird verbessert.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Ersatz eines Ausdrucks	*Im ganzen Erlass wird* «Bundesamt» *durch* «BLW» *ersetzt.*	
Art. 4 Abs. 1	1 Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) setzt die Grenzen fest. Der Kanton, auf dessen Gebiet die fragliche Grenze verläuft, ist anzuhören.	
Art. 5	Darstellung und Anwendung der landwirtschaftlichen Zonen und Gebiete 1 Das BLW zeichnet die landwirtschaftlichen Zonen und Gebiete in digitalen topografischen Karten auf. Diese bilden den landwirtschaftlichen Produktionskataster. Das BLW stellt die Karten der landwirtschaftlichen Zonen und Gebiete im Geoportal des Bundes map.geo.admin.ch dar. 2 Bei Änderungen der landwirtschaftlichen Zonen- und Gebietsgrenzen orientiert das BLW die interessierten Amtsstellen in elektronischer Form. 3 Die Karten sind in den für den Vollzug der landwirtschaftlichen Zonen und Gebiete relevanten geografischen Informationssystemen anzuwenden sowie in den amtlichen öffentlichen Geoportalen darzustellen. Bei Änderungen der Zonen- und Gebietsgrenzen auf dem Vollzugsgebiet ist der Geobasisdatensatz der landwirtschaftlichen Zonen und Gebiete umgehend von der Geoinformationsplattform des Bundes data.geo.admin. ch zu beziehen und zu aktualisieren: a. vom BLW: für die ganze Schweiz; b. von den durch die Kantone bezeichneten Amtsstellen: für das Vollzugsgebiet; c. von den Gemeinden: für das Vollzugsgebiet.	

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der BVGL weist darauf hin, dass die erhöhten Anforderungen (Betriebskonzept, erfolgreiche Betriebsführung, Planungsrechnungen usw.) eine verstärkte Prüfung durch die Vollzugsbehörden notwendig macht. Anforderungen erhöhen, ohne dass diese dann auch geprüft werden, verursacht nur unnötigen Aufwand auf Seiten des Landwirtes.

Zusätzlich schlägt der BVGL folgendes vor:

- Der BVGL fordert eine angepasste Berücksichtigung der Dauerkulturen in der Strukturverbesserungsverordnung. Der BVGL fordert insbesondere, dass das BLW für Investitionskredite nach Art. 44 Abs. 1 Bst. e nicht nur die Pflanzungskosten sondern auch den Erziehungsaufwand berücksichtigt und deshalb den Wert des Pflanzenkapitals zu Beginn der Vollertragsphase an Stelle der Pflanzungskosten anerkennt.
- Einführung einer Härtefallreglung für die Rückzahlung von Investitionshilfen beim Eintreten von Rückbauverpflichtungen (z.B. bei Unfall oder Tod des Landwirts welche eine Umstrukturierung des Betriebes oder die Betriebsaufgabe mit sich zieht).
- Im Zusammenhang mit Bauvorhaben ist eine Erhöhung der Baukosten wegen zusätzlichen baulichen Massnahmen, die aufgrund der Anforderung der Eingliederung in die Landschaft ergriffen werden müssen, zu beobachten. Daher ist zu prüfen, ob bei Bauvorhaben, bei denen Zusatzkosten für bauliche Massnahmen wegen der Eingliederung in die Landschaft anfallen, ein Zuschlag zu den Investitionshilfen gewährt werden kann.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art.2 Abs. 2 Bst. b	2 Sinngemäss anwendbar sind: b. für gewerbliche Kleinbetriebe: die Artikel 8*a* und 9.	
Art. 3 Erforderliche Betriebsgrösse	1 Investitionshilfen werden nur ausgerichtet, wenn die Betriebsgrösse mindestens einer Standardarbeitskraft (SAK) entspricht. 2 Für Massnahmen und Einrichtungen der Diversifizierung nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe d gilt die minimale Betriebsgrösse für landwirtschaftliche Gewerbe nach den Artikeln 5 und 7 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 19912 über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB). 3 Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) kann ergänzend zu Artikel 3 der landwirtschaftlichen Begriffsverord-	*Anpassung der Artikelnummerierung* Eine SAK entspricht einer Rebfläche von einer Hektare. Setzt man diese in Relation mit den durchschnittlichen Betriebsgrössen im Weinbau, ist das aktuelle Eintrittskriterium zu hoch angesetzt. Der BVGL fordert, dass die Situation in den weinbaugeprägten Kantonen analysiert und der Vorschlag von einer Limite von 0.3 SAK für Dauerkulturen geprüft wird. Als Folge ist auch eine Senkung der Limite nach

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nung vom 7. Dezember 19983 (LBV) für spezielle Betriebszweige sowie für den produzierenden Gartenbau für die Berechnung der SAK zusätzliche Faktoren festlegen.	Art. 51 Abs. 3 für Spezialkulturen auf Fr. 9‘000.- zu prüfen. UMOS correspond à une surface viticole de 1 ha, ce qui n’est pas en phase avec la réalité parcellaire et de propriété du vignoble ; à mettre en relation avec la surface moyenne d’une parcelle viticole cadastrée valaisanne et la surface moyenne par propriétaire de vignes. La CVA demande à ce que cette limite soit baissée à 0,3 UMOS, ce qui représente une surface de 3'000 m² de vigne en pente.
Art. 3a Betriebsgrösse in gefährdeten Gebieten	1 In Gebieten des Berg- und Hügelgebiets, in denen die Bewirtschaftung oder eine genügende Besiedelungsdichte gefährdet ist, beträgt die erforderliche Betriebsgrösse indestens 0,60 SAK. 2 Das BLW legt die Kriterien für den Entscheid fest, ob ein Betrieb in einem gefährdeten Gebiet liegt.	
Art. 4 Persönliche Voraussetzungen	1 Eine geeignete Ausbildung nach Artikel 89 Absatz 1 Buchstabe f LwG liegt vor, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin über eine der folgenden Qualifikationen verfügt: a. eine berufliche Grundbildung aus dem Berufsfeld landwirtschaft und deren Berufe ~~als Landwirtin/Landwirt~~ mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002[4] (BBG), ~~ergänzt mit einer höheren Berufsbildung nach Artikel 43 BBG im Berufsfeld Landwirtschaft;~~ b. eine Berufsbildung als Bäuerin mit Fachausweis nach Artikel 43 BBG; oder ~~c. eine gleichwertige Qualifikation in einem landwirtschaftlichen Spezialberuf.~~ ~~2 Für die Starthilfe nach Artikel 43 wird als Ergänzung zur Grundbildung nach Absatz 1 Buchstabe a eine ausgewiesene erfolgreiche Betriebsführung während drei Jahren der höheren Berufsbildung gleichgestellt.~~ 3 Bei verheirateten Gesuchstellern oder Gesuchstellerinnen	Der BVGL lehnt eine erhöhte Anforderung bei der Ausbildung ab. Obwohl in der höheren Berufsbildung betriebswirtschaftlich relevante Themen vertieft behandelt werden, ist sie kein Garant für erfolgreiche Betriebsführung. Auch Landwirte ohne höhere Berufsbildung können ihren Betrieb erfolgreich führen. Wenn eine vertiefte Ausbildung zur Betriebsführung und Betriebswirtschaft nötig sein sollte, müssten entsprechende Kurse in den Regionen angeboten werden. Bei der Starthilfe widerspricht die Anforderung einer dreijährigen erfolgreichen Betriebsführung dem Zweck der Investitionshilfe, da der Junglandwirt ja erst den Betrieb übernimmt und so keine eigene Buchhaltung vorweisen kann. Zur Beurteilung der erfolgreichen Betriebsführung klare Beurteilungskriterien zu definieren. Insbesondere müssen zukunftsgerichtete und nicht nur vergangenheitsbezogene Werte in die Beurteilung miteinfliessen. ~~Andernfalls werden willkürliche Werte von Fall zu Fall angewendet. Die Rechts-~~

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	genügt es, wenn ein Ehepartner die Voraussetzungen nach Absatz 1 oder 2 erfüllt. 4 Eine während mindestens ~~fünf~~ drei Jahren ausgewiesene, erfolgreiche Betriebsführung ist einer Qualifikation nach Absatz 1 gleichgestellt. 5 Für Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von Betrieben in Gebieten nach Artikel 3*a* Absatz 1 genügt die Anforderung an die Ausbildung nach Artikel 4 Absatz 2 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 20135 (DZV). 6 Bei vorübergehender Verpachtung des Betriebes im Hinblick auf dessen Übergabe an einen Nachkommen werden Investitionshilfen auch Eigentümern und Eigentümerinnen gewährt, die den Betrieb nicht selbst bewirtschaften. 7 Das BLW legt Inhalte und Beurteilungskriterien für die erfolgreiche Betriebsführung fest.	~~sicherheit leidet darunter und der Landwirt kann den Entscheid nicht mehr nachvollziehen.~~ Neben der Beurteilung der Buchhaltungsergebnisse sind auch andere Faktoren ausserhalb der Buchhaltung (z. B. Landkauf), die aber objektiv festgestellt werden können, miteinzubeziehen. Für die Beurteilung genügen drei Jahre. Fünf Jahre stellen eine zusätzliche Anforderung dar, die die Aussagekraft nicht erhöht und nur den Zugang zu den Investitionshilfen erschwert.
Art. 5	*Aufgehoben*	*Streichung der Anforderung der Betriebsübernahme unter dem 2.5 fachen Ertragswert* Der Streichung der Anforderung kann zugestimmt werden, unter der Bedingung, dass die neu vorgesehene Bestimmung von Art. 8a umgesetzt wird.
Art. 6 Betriebskonzept	Bei Starthilfen und Investitionen über 500 000 Franken müssen die Zweckmässigkeit der vorgesehenen Investition, die strategische Ausrichtung und die Entwicklung des Betriebes mit einem Betriebskonzept belegt werden.	Der BVGL begrüsst die Konkretisierung. Die Anforderungen an das Betriebskonzept dürfen nicht so hoch angesetzt werden, dass ein Landwirt dieses Konzept nicht allein erstellen kann. Zudem wäre es sinnvoll, dass das Konzept in der Folge mit den effektiven Ergebnissen überprüft wird, damit bei Abweichungen Massnahmen ergriffen werden können.
Art. 8 Abs. 4	4 Das BLW legt Inhalte und Beurteilungskriterien für die Berechnung der tragbaren Belastung fest.	Der BVGL begrüsst grundsätzlich eine einheitliche Vorgabe durch das BLW. Die Landwirtschaft muss jedoch in die Ausarbeitung der Beurteilungskriterien einbezogen werden. Eventuell sind die Beurteilungskriterien nach Risiko und Tragbarkeit abstufen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die tragbare Belastung durch den Landwirt selber dargelegt

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		werden kann, indem ihm z. B. geeignete Hilfsmittel zur Verfügung gestellt werden. Es muss verhindert werden, dass die tragbare Belastung nur von einer externen Fachstelle erstellt werden kann.
Art. 8a Eigenmittel	~~1 Investitionshilfen, mit Ausnahme der Starthilfe nach Artikel 43, werden gewährt, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin mindestens 15 Prozent der Restkosten (Investitionskosten abzüglich öffentlicher Beiträge) mit eigenen Mitteln finanziert.~~ ~~2 Leistungen Dritter und die Differenz zwischen die Belastungsgrenze und den verzinslichen Grundpfandschulden des landwirtschaftlichen Betriebes vor der Investition können als Eigenmittel angerechnet werden.~~ 3 Die Investitionskosten sind mit Kostenberechnungen zu belegen. Für Kosten von mehr als 150 000 Franken je Elementgruppe ist ~~sind~~ mindestens ~~drei~~ eine vergleichbare Offerte~~n~~ einzuholen.	Der BVGL lehnt die Anforderungen an die minimale Eigenfinanzierung ab. Das Einholen von 3 Offerten ist sinnvoll jedoch nicht überall realistisch, insbesondere in Randgebieten. Der BVGL fordert, dass mindestens eine Konkurrenzofferte eingeholt werden muss, unter der Bedingung, dass die Vergabe weiterhin freihändig erfolgen muss .
Art. 9 Abs. 2 und 3	2 Für Pächter oder Pächterinnen nach Absatz 1 reicht ein unselbständiges Baurecht aus, sofern der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin dem Pächter oder der Pächterin für die Dauer von mindestens 20 Jahren ermöglicht, ein Grundpfandrecht in der Höhe des benötigten Fremdkapitals zu errichten. 3 Wird ein Bauvorhaben von Pächtern oder Pächterinnen nach Absatz 2 nur mit einem Investitionskredit unterstützt, so richtet sich die Dauer der grundpfändlichen Sicherheit des Kredits sowie des Pachtvertrags nach der vertraglich vereinbarten Rückzahlungsfrist.	Der BVGL begrüsst die Anpassungen in Abs. 2. Die Formulierung in Abs. 3 ist unklar. Richtigerweise soll nur ein IK gesprochen werden, wenn die Dauer des Pachtvertrages gleich oder länger als die vereinbarte Rückzahlungsfrist beträgt.
Art. 14 Abs. 1 Bst. j	1 Beiträge werden gewährt für: j. landwirtschaftliche Planungen zur Unterstützung von landwirtschaftlichen Interessen Infrastrukturprojekten im öffentlichen Interesse.	Der BVGL begrüsst die Anpassung, aber nur mit der vorgeschlagenen Ergänzung. Die Anforderung an eine unterstützungsberechtigte landwirtschaftliche Planung muss näher beschrieben werden. Wird

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		im Rahmen eines Infrastrukturprojektes eine landwirtschaftliche Planung durchgeführt (z. B. Hochwasserschutz, Renaturierung, Strassenbau usw.), ist die landwirtschaftliche Planung nur unterstützungsberechtigt, wenn im Zielkatalog des Projektes die landwirtschaftlichen Interessen (z. B. Erhalt des Kulturlandes, Erhalt und Förderung zukunftsträchtiger Betriebsstrukturen usw.) aufgeführt sind. Eine landwirtschaftliche Planung, die nur als Alibi durchgeführt wird, soll nicht unterstützt werden.
Art. 18 Abs. 3	3 In allen Zonen werden Beiträge gewährt für bauliche Massnahmen zur Verwirklichung ökologischer Ziele. Das BLW legt die zu unterstützenden baulichen Massnahmen fest.	Es ist zu prüfen, ob bauliche Massnahmen für ökologische Ziele zu Lasten des Landwirtschaftsbudgets erfolgen sollen.
Art. 19 Abs. 8	8 Der Beitrag nach Artikel 18 Absatz 3 beträgt maximal 25 Prozent der beitragsberechtigten Kosten, jedoch höchstens 50 000 Franken pro Betrieb. Dieser Beitrag wird zusätzlich zur Grundpauschale nach Absatz 2 gewährt. Das BLW legt die Höhe der pauschalen Beiträge fest.	
Art. 28 Abs. 2 und 3	2 Es hält darin fest, ob das Projekt die Anforderungen für Investitionshilfen erfüllt. 3 Weist die Projektplanung Beitragsleistungen von über 5 Millionen Franken aus, so wird die Grundsatzverfügung im Einvernehmen mit der Eidgenössischen Finanzverwaltung erlassen.	
Art. 28a Abs. 1bis, Abs. 2 Bst. c und Abs. 2bis	1bis Sie hält fest, ob das Projekt die Anforderungen für Investitionshilfen erfüllt. 2 Sie regelt insbesondere: c. die beitragsberechtigten Kosten und den Beitragsansatz des Bundes; 2bis Weist die Projektplanung Beitragsleistungen von über 5 Millionen Franken aus, so wird die Vereinbarung im Einvernehmen mit der Eidgenössischen Finanzverwaltung abgeschlossen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 37 Abs. 6 Bst. b	6 Die bestimmungsgemässe Verwendungsdauer beträgt: b. für landwirtschaftliche Gebäude 20 Jahre	Der BVGL begrüsst die Bestimmung, welche im Sinne einer höheren Flexibilität sinnvoll ist.
Art. 43 Abs. 1 und 4	1 Die Starthilfe wird bis zur Vollendung des 35. Altersjahres gewährt. 4 Der Investitionskredit für die Starthilfe beträgt für Betriebe ab einer Betriebsgrösse von 5,0 SAK maximal 270 000 Franken.	
Art. 44 Abs. 1 Bst. b und c und Abs. 2 Bst. b	1 Eigentümer und Eigentümerinnen, die den Betrieb selber bewirtschaften, können Investitionskredite erhalten für: *d. Aufgehoben* c. den Kauf von Wohn- und Ökonomiegebäuden von Dritten, anstelle einer baulichen Massnahme; 2 Pächter und Pächterinnen erhalten Investitionskredite für: b. den Kauf eines landwirtschaftlichen Gewerbes von Dritten, sofern sie dieses c. mindestens sechs Jahre selbst bewirtschaftet haben.	*neu in Art. 49 Abs. 1 Bst. f* Der BVGL begrüsst die Anpassung.
Art. 46 Abs. 2 Bst. c, Abs. 3 und 7 Einleitungssatz	2 Der maximale Investitionskredit bei Neubauten beträgt für: c. *Aufgehoben* 3 Sofern ein Gesuchsteller oder eine Gesuchstellerin freiwillig auf Beiträge nach Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe a verzichtet, werden für Ökonomiegebäude die pauschalen Ansätze des Talgebietes ausgerichtet. 7 Die Pauschale beträgt maximal 50 Prozent der anrechenbaren Kosten nach Abzug allfälliger öffentlicher Beiträge für:	
Art. 47 Minimaler Investitionskredit	Investitionskredite unter 20 000 Franken werden nicht gewährt.	Der BVGL begrüsst die Anpassung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 48 Abs. 1, 1bis und 2 Einleitungssatz	1 Die Investitionskredite sind innert folgender Fristen ~~innerhalb von 15 Jahren~~ zurückzuzahlen. a. 8-12 Jahre für Starthilfe; b. 12-20 Jahre für den Kauf, Neu- und Umbau sowie die Sanierung von Wohn- und Ökonomiegebäuden; c. 8-15 Jahre für Ökonomiegebäude für Schweine und Geflügel sowie für pflanzenbauliche Produkte und deren Aufbereitung oder Veredelung und für Massnahmen nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben d-e und Absatz 3 sowie Artikel 45; d ~~1bis~~ Unabhängig von der Frist nach Absatz 1 beträgt die minimale jährliche Rückzahlung 4000 Franken. 2 Der Kanton kann die Rückzahlungen innerhalb der maximalen Frist nach Absatz 1 Buchstaben a-c:	Der BVGL lehnt die Verkürzung der Rückzahlungsdauer für Wohn- und Ökonomiegebäude ab, da die bisherigen maximalen Tilgungsfristen der Art der Investitionen angepasst waren. Die Liquidität darf nicht gefährdet werden. Die Möglichkeit einer Stundung würde zudem massiv eingeschränkt.
Art. 49 Abs. 1 Bst. f	1 Mit Investitionskrediten werden unterstützt: f. der Neubau, der Umbau und die Sanierung von Alpgebäuden inklusive Einrichtungen sowie der Kauf derselben von Dritten anstelle des Neubaus.	Verschiebung der Alpgebäude ausschliesslich zu den gemeinschaftlichen Massnahmen.
Art. 51 Abs. 3, 6 und 7	3 Investitionskredite unter 30 000 Franken werden nicht gewährt. 6 Der maximale Investitionskredit bei Neubauten beträgt für Alpgebäude je GVE 6000 Franken. Die Abstufungen der Investitionskredite pro Element, Gebäudeteil oder Einheit werden durch das BLW in einer Verordnung festgesetzt. 7 Verzichtet ein Gesuchsteller oder eine Gesuchstellerin freiwillig auf Beiträge nach Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b, so wird für Alpgebäude der zweifache Ansatz für Investitionskredite ausgerichtet.	Der BVGL begrüsst die Anpassung generell. Als Folge der Forderung zu Art. 3 ist die Schaffung einer kantonalen Möglichkeit für die Senkung des Mindestbetrags für Spezialkulturen auf Fr. 9‘000.- zu prüfen.
Art. 52 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. d, Abs. 1bis und Abs. 2	1 Die Investitionskredite sind innert folgender Fristen zurückzuzahlen: d. *Aufgehoben*	Der BVGL begrüsst die Änderungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1bis Unabhängig von den Fristen nach Absatz 1 Buchstaben a und b beträgt die minimale jährliche Rückzahlung 6000 Franken. 2 Der Kanton kann die Rückzahlungen innerhalb der Fristen nach Absatz 1 Buchstaben a und b: a. um höchstens zwei Jahre aufschieben; b. für ein Jahr stunden, falls sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditempfängers oder der Kreditempfängerin unverschuldet verschlechtern.	
Art. 55 Abs. 2	2 Der Grenzbetrag beträgt: a. 450 000 Franken bei Investitionskrediten; b. 600 000 Franken bei Baukrediten.	Der Grenzbetrag wird erhöht.
Art. 59 Abs. 2	2 Anstelle eines Widerrufs gestützt auf Absatz 1 Buchstabe a oder c kann der Kanton bei einer Verpachtung ausserhalb der Familie oder bei einem Verkauf des Betriebes oder des Unternehmens den Investitionskredit zu gleichen Bedingungen an den Nachfolger oder die Nachfolgerin übertragen, sofern dieser oder diese die Bedingungen nach Artikel 8 Absatz 1 erfüllt, die verlangte Sicherheit gewährleistet und kein Ausschlussgrund nach Artikel 12 vorliegt. Artikel 60 bleibt vorbehalten.	Der BVGL begrüsst die Änderungen.
Art. 63b Übergangsbestimmung zur Änderung vom ….. 2017	Gesuche, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom … 2017 beim Kanton eingereicht wurden, werden in Bezug auf die persönlichen Voraussetzungen nach Artikel 4 und auf die Eigenmittel nach Artikel *8a* noch bis zum 1. Januar 2019 nach bisherigem Recht beurteilt.	Der BVGL begrüsst die Änderungen.
Verordnung vom 11. September 19966 über den zivilen Ersatzdienst *Art. 6 Abs. 1 Bst. c*	1 Die Vollzugsstelle setzt zivildienstpflichtige Personen ein: c. in landwirtschaftlichen Betrieben, die Investitionshilfen erhalten, zur Strukturverbesserung im Rahmen von Projekten nach den Artikeln 14, 18, 44 und 49 Absatz 1 Buchstabe f SVV.	Der BVGL begrüsst die Änderungen.

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Berechtigung für Betriebshilfedarlehen ist mit der SVV abzugleichen: wer IK erhält, soll auch für Betriebshilfedarlehen berechtigt sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Erforderliche Betriebsgrösse	1 Darlehen werden nur ausgerichtet, wenn die Betriebsgrösse mindestens einer Standarbeitskraft (SAK) entspricht. 2 Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) kann ergänzend zu Artikel 3 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 19982 für spezielle Betriebszweige für die Berechnung der SAK zusätzliche Faktoren festlegen.	Keine Bemerkungen
Art. 3 Erforderliche Betriebsgrösse in gefährdeten Gebieten	1 In Gebieten des Berg- und Hügelgebiets, in denen die Bewirtschaftung oder eine genügende Besiedelungsdichte gefährdet ist, beträgt die erforderliche Betriebsgrösse mindestens 0,60 SAK. 2 Das BLW legt die Kriterien für den Entscheid fest, ob ein Betrieb in einem gefährdeten Gebiet liegt.	Keine Bemerkungen
Art. 7 Abs. 3 und 4	3 Die Kantone können für Betriebshilfedarlehen eine Obergrenze je Betrieb festlegen. 4 Die Obergrenze darf nicht unter 200 000 Franken liegen.	Evtl. ist die Mindestobergrenze zu erhöhen.
Art. 10 Abs. 2	2 Der Grenzbetrag beträgt 450 000 Franken, einschliesslich Saldo früherer Investitionskredite und Betriebshilfedarlehen.	Kantone müssen dem Bund weniger Gesuche vorlegen, was den Prozess beschleunigt.

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der BVGL begrüsst das Ziel eines « single point of entry » für Projektgesuche für Vorabklärungen beim BLW. Dies soll nicht nur eine Idee bleiben, sondern rasch konkretisiert werden. Dem relativ tiefen Betrag der Finanzhilfe (maximal Fr. 20‘000) entsprechend ist es wichtig, dass die Verfahren für die Gesuchseinreichung und die Gewährung sehr vereinfacht gestaltet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Bst. d	Diese Verordnung regelt: d. die Finanzhilfe des Bundes an Trägerschaften für Vorabklärungen zur Entwicklung innovativer Projekte.	Es müssen sehr einfache administrative Prozesse eingeführt werden und es braucht eine gewisse Flexibilität für eine situationsgerechte Interpretation des Innovations-Begriffs.
Art. 10 Finanzhilfen für Vorabklärungen zur Entwicklung innovativer Projekte	1 Für Vorabklärungen zur Entwicklung innovativer Projekte in der Landwirtschaft können Finanzhilfen an die Trägerschaften dieser Projekte gewährt werden. 2 Gesuche für Finanzhilfen für Vorabklärungen müssen enthalten: a. eine Projektbeschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Ziele und Teilziele, der Zielgruppen, der Handlungsschritte sowie der Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Trägerschaft; b. ein Budget sowie einen Finanzierungsplan. 3 Die Finanzhilfe beträgt höchstens 50 Prozent der Kosten der Trägerschaft für die Vorabklärung, höchstens aber 20 000 Franken. 4 Das BLW prüft die Gesuche und entscheidet über die Gewährung der Finanzhilfen.	Die Harmonisierung der Regelungen in Art. 10 der Landwirtschaftsberatungsverordnung und der QuNaV ist positiv und stellt eine Massnahme zur administrativen Vereinfachung dar.

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Das Zollkontingent für Konsumeier ist nicht dauernd zu erhöhen. Der BVGL lehnt entschieden jegliche Änderungen an den Regelungen beim sogenannten Joghurtkontingent ab. Das BLW muss seine Ressourcen zielgerichteter aufwenden können, als sich solchen, von den Gesuchstellern selbst verursachten und zu verantwortenden, Problemen widmen zu müssen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Abs. 2	2 Das BLW überprüft die Zollansätze monatlich und setzt sie so fest, dass die Preise für importierten Zucker, zuzüglich Zollansätze und Garantiefondsbeitrag (Art. 10 Landesversorgungsgesetz vom 8. Okt. 19822; LVG), den Marktpreisen in der Europäischen Union entsprechen, mindestens aber 600 Franken je Tonne betragen.	Zur Absicherung eines Mindestpreises für Zucker und damit zur Erhaltung des Zuckerrübenanbaus sind sofort dringende Anpassungen beim Grenzschutz nötig. Durch die einseitigen Anpassungen der Zuckermarktordnung in der EU muss in der Schweiz ein Mindestzuckerpreis und damit ein Sicherheitsnetz für die inländische Produktion definiert werden.
Art. 6 Zollansätze für Getreide zur menschlichen Ernährung	3 Der Zollansatz wird nur angepasst, wenn die Preise für importierten Weizen, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag, eine bestimmte Bandbreite überschreiten. Die Bandbreite ist überschritten, wenn die Preise mehr als 3 Franken je 100 Kilogramm nach oben oder unten vom Referenzpreis abweichen. Die Belastung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung) darf ~~23~~ **30** Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten.	Indem ein Referenzpreis festgelegt wird, ist das Ziel erreicht, da die Importe innerhalb einer Bandbreite getätigt werden.
Art. 44 Ausnahmen im Handelsverkehr	Bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen, für die es kein Zollkontingent nach Anhang 3 gibt, können Mengen bis 20 Kilogramm brutto ohne GEB eingeführt werden.	Der BVGL begrüsst grundsätzlich die Vereinfachung. Da es bei den Tomaten auch genveränderte Sorten gibt, welche zugelassen sind, ist die im Kommentar zur Verordnungsänderung angegebene Begründung fragwürdig.
Anhang 1 Verzeichnis der anwendbaren Zollansätze bei der Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit An-		

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>gabe der GEB-Pflicht, der Importrichtwerte und der Zuordnung zu den marktordnungsspezifischen Vorschriften, zu den Gruppen der Schwellenpreise sowie zu den Zoll- oder Teilzollkontingenten</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 15 15. Marktordnung Getreide und verschiedene Samen und Früchte zur menschlichen Ernährung</td><td>Erhöhung des Ausserkontingents-Zollansatz auf Fr. 50.-/dt für Brotgetreide bezüglich des Zollkontingents Nr. 27.</td><td>Der BVGL fordert eine Erhöhung des Ausserkontingent-Zollansatzes.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 17</td><td>17. Marktordnung Sämereien

Für die Einfuhr der aufgeführten Erzeugnisse ist eine GEB erforderlich. Ausnahmen sind in der 3. Spalte vermerkt.

Marktordnungsspezifische Vorschriften sind in der Vermehrungsmaterial-Verordnung vom 7. Dezember 1998 (SR 916.151) festgelegt.

[1] Aufgeführt sind vom Generaltarif abweichende Zollansätze. Im Gebrauchstarif www.tares.ch sind weitere anwendbare Zollansätze einsehbar.

<table>
<tr><th>Tarifnummer</th><th>Zollansatz je 100 kg brutto [1] (CHF)</th><th>Anzahl kg brutto ohne GEB-Pflicht</th><th>Ergänzungen</th></tr>
<tr><td>0713.5015</td><td>0.00</td><td>keine GEB-Pflicht</td><td></td></tr>
<tr><td>0713.5018</td><td>0.00</td><td>keine GEB-Pflicht</td><td></td></tr>
<tr><td>1201.1000</td><td>0.10</td><td>20</td><td></td></tr>
<tr><td>1202.3000</td><td>0.10</td><td>keine GEB-Pflicht</td><td></td></tr>
<tr><td>1207.2100</td><td>0.10</td><td>20</td><td></td></tr>
<tr><td>1209.1090</td><td>0.00</td><td>20</td><td></td></tr>
<tr><td>1209.2100</td><td>0.00</td><td>keine GEB-Pflicht</td><td></td></tr>
<tr><td>1209.2200</td><td>0.00</td><td>keine GEB-Pflicht</td><td></td></tr>
<tr><td>1209.2300</td><td>0.00</td><td>keine GEB-Pflicht</td><td></td></tr>
<tr><td>1209.2400</td><td>0.00</td><td>keine GEB-Pflicht</td><td></td></tr>
<tr><td>1209.2500</td><td>0.00</td><td>keine GEB-Pflicht</td><td></td></tr>
<tr><td>1209.2919</td><td>0.00</td><td>keine GEB-Pflicht</td><td></td></tr>
<tr><td>1209.2960</td><td>0.00</td><td>keine GEB-Pflicht</td><td></td></tr>
<tr><td>1209.2970</td><td>0.50</td><td>20</td><td></td></tr>
<tr><td>1209.2980</td><td>0.00</td><td>keine GEB-Pflicht</td><td></td></tr>
</table></td><td>Der BVGL begrüsst grundsätzlich die Vereinfachung. Da es bei den Tomaten auch genveränderte Sorten gibt, welche zugelassen sind, ist die im Kommentar zur Verordnungsänderung angegebene Begründung fragwürdig.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Anhang 3 Zoll- und Teilzoll-kontingente</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 2</td><td>2. Marktordnung Zucht- und Nutztiere und Rindersperma
<table><tr><th>Nummer des Zollkontingents</th><th>Erzeugnis</th><th>Umfang des Zollkontingents (Stück)</th></tr><tr><td>02</td><td>Tiere der Rindviehgattung</td><td>1200</td></tr><tr><td>03</td><td>Tiere der Schweinegattung</td><td>100</td></tr><tr><td>04</td><td>Das Zollkontingent Nr. 04 wird wie folgt unterteilt:</td><td></td></tr><tr><td>04.1</td><td>Tiere der Schafgattung</td><td>500</td></tr><tr><td>04.2</td><td>Tiere der Ziegengattung</td><td>100</td></tr><tr><td>12</td><td>Samen von Stieren (Dosen/Anwendungseinheiten)</td><td>800‘000</td></tr></table>Vom Generaltarif abweichende Angaben sind fett gedruckt</td><td>Keine Bemerkungen</td></tr>
<tr><td>Ziff. 5 Nummern 09, 09.1 und 09.2</td><td>5. Marktordnung Eier und Eiprodukte
<table><tr><th>Nummer des Zollkontingents</th><th>Erzeugnis</th><th>Umfang des Zollkontingents (t)</th></tr><tr><td>09</td><td>Vogeleier in der Schale, davon</td><td>34‘735</td></tr></table></td><td>Das Teilzollkontingent für Konsumeier ist weiterhin provisorisch nach Bedarf zu erhöhen. Damit ist besser gewährleistet, dass auf ein sich rasch änderndes Marktumfeld reagiert werden kann</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>
<table>
<tr><td>09.1</td><td>Konsumeier</td><td><s>17‘428</s>
16‘428</td></tr>
<tr><td>09.2</td><td>Verarbeitungseier für die Nahrungsmittelindustrie</td><td>17‘307</td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td>Anhang 4</td><td>
Freigabe des Zollkontingents Brotgetreide
<table>
<tr><td>Zollkontingents-teilmenge</td><td>Periode für die Einfuhr zum Kontin-gentszollansatz</td></tr>
<tr><td>12‘000 t brutto</td><td>8. Januar – 31. Dezember</td></tr>
<tr><td>12‘000 t brutto</td><td>5. März – 31. Dezember</td></tr>
<tr><td>12‘000 t brutto</td><td>7. Mai – 31. Dezember</td></tr>
<tr><td>12‘000 t brutto</td><td>2. Juli – 31. Dezember</td></tr>
<tr><td>12‘000 t brutto</td><td>3. September – 31. Dezember</td></tr>
<tr><td>12‘000 t brutto</td><td>5. November – 31. Dezember</td></tr>
</table>
</td><td>Keine Bemerkungen</td></tr>
</table>

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der BVGL nimmt erfreut zur Kenntnis, dass der Bund die Absatzförderung als wichtiges Element der Agrarpolitik und der Qualitätsstrategie der einheimischen Landwirtschaft erachtet. Diese ist unbedingt im bisherigen Rahmen aufrecht zu erhalten oder gar auszubauen. Die Mittel haben eine nicht zu unterschätzende Hebelwirkung (Multiplikatoreffekt). Wenn es durch Werbe- und Absatzförderungsmittel gelingt, dass die Produzenten ihre Erzeugnisse mit Wertschöpfung verkaufen können, ist das für Bäuerinnen und Bauern die beste Art, Einkommen zu generieren. Die Mittel sind auch aus der Optik der „gleich langen Spiesse“ wichtig, da in der EU und darüber hinaus fast alle anderen Länder ebenfalls erhebliche staatliche Mittel für die Absatzförderung einsetzen. Zu erwähnen sind hier als Beispiel die vielen Länderauftritte an der Internationalen Grünen Woche in Berlin, die vollumfänglich durch ihre Staaten (bsp. Norwegen) finanziert werden.

Es ist jedoch nicht nachvollziehbar, weshalb der Ko-Finanzierungsanteil des Bundes von aktuell 50 auf neu 40 Prozent reduziert werden soll. Das bisherige System hat sich bestens bewährt und verlangt von den Organisationen bereits ein hohes Mass an Eigenverantwortung. Der Bericht der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) ortet zudem kein Potenzial bei der Mittelhöhe sondern bei der Konzentration der Mittel, der stärkeren Orientierung des Mittelzuteilungssystems an Leistung und Wettbewerb, der Verminderung von Zielkonflikten, der Schaffung eines Labels mit Qualitätsaussage sowie bei der Optimierung des Controllings.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 *Zweck*	[1] Mit dieser Verordnung sollen die Markterlöse der schweizerischen Landwirtschaft gesteigert werden. [2] Die Finanzhilfen nach dieser Verordnung bezwecken: a. eine Erhöhung des Konsums von schweizerischen Landwirtschaftsprodukten gegenüber ausländischen Konkurrenz- und Substitutionsprodukten; b. die Verschiebung der Konsumpräferenzen zugunsten von möglichst wertschöpfungsstarken schweizerischen Landwirtschaftsprodukten; c. den Erhalt und den Ausbau der Exporte von schweizerischen Landwirtschaftsprodukten; d. die Erschliessung neuer Märkte im Ausland und die Diversifizierung der Exporte von schweizerischen Landwirtschaftsprodukten; e. die Bekanntmachung der von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1a *Unterstützte Vorhaben*	[1] Die Finanzhilfen nach dieser Verordnung können gewährt werden für: a. national oder überregional organisierte Vorhaben zur Absatzförderung für schweizerische Landwirtschaftsprodukte; b. die Bekanntmachung der von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen; c. Exportinitiativen. [2] Unterstützt werden insbesondere: a. Konzeption, Produktion und Mediakosten von Basiswerbung, Direkt-Marketing-Massnahmen sowie E-Kommunikation; b. Massnahmen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit; c. die Teilnahme an Messen, Ausstellungen, Events sowie Sponsoringaktivitäten; d. Verkaufsförderungsaktivitäten am Verkaufspunkt; e. Layout und Design gemeinsamer Verpackungsgestaltungen, wenn sie die Wiedererkennbarkeit der Schweizer Herkunft sicherstellen; Voraussetzung dafür ist, dass es ein einheitliches Erscheinungsbild/Logo über alle Branchen und die gesamte Wertschöpfungskette von Werbung bis zu den Produkten am Verkaufspunkt gibt und dieses auch eingesetzt wird. f. Marktforschungsprojekte und Marketing-Controlling. [3] Unterstützt werden gemeinsame Vorhaben mehrerer juristischer oder natürlicher Personen. Vorhaben Einzelner werden nicht unterstützt.	Art. 1a Abs. 2 Bst. e Verpackungsgestaltung darf nur dann unterstützt werden, wenn diese im Zusammenhang mit einem einheitlichen Auftritt aller mit Absatzförderungsmitteln unterstützter Produktebereiche steht.
Art. 2	Nicht unterstützt werden: h Massnahmen zugunsten von Tabak, ~~Spirituosen~~ und Betäubungsmitteln nach Artikel 1 des Betäubungsmittelgesetzes vom 3. Oktober 1951.	Der BVGL fordert die Aufhebung des Ausschlusses von Spirituosen von Absatzförderungsmassnahmen. Spirituosen sind landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte wie bspw. Wein oder Käse. Durch den Ausschluss wurden die Obstproduzenten, besonders jene mit Hochstamm-Obstbäumen, benachteiligt.
Art. 3 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2	[1] Als Landwirtschaftsprodukte im Sinne dieser Verordnung gelten: a. verwertbare Erzeugnisse aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung; [2] Die Produkte müssen die Anforderungen an schweizerische Herkunftsangaben nach den Artikeln 48, 48a und 48b des Markenschutzgesetzes vom 28. August 1992 und nach der Verordnung vom 2. September 2015 über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsan-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	gaben für Lebensmittel erfüllen.	
Art. 4 Abs. 3 und 4	[3] Es sind nur Kosten anrechenbar, die unmittelbar für die Realisierung des Vorhabens anfallen und für die Umsetzung der Massnahmen nach Artikel 1a Absatz 2 erforderlich sind. [4] Nicht anrechenbar sind insbesondere folgende Aufwendungen: a. Reserven, Rückstellungen und Amortisationen; b. Spesen und Sitzungsgelder der Trägerschaften; c. Kosten für Personalbeschaffungen, interner Aus- und Weiterbildung sowie Personalanlässe; d. Mitgliederbeiträge.	
Art. 5 Abs. 2 Bst. d	[2] Nicht als eigene finanzielle Mittel gelten insbesondere: d. Finanzhilfen und Abgeltungen des Bundes, ~~der Kantone und der Gemeinden.~~	Sofern Doppelsubventionierung von Bundesmitteln ausgeschlossen werden kann, sollen Mittel von Kantonen und Gemeinden weiterhin angerechnet werden dürfen. Es handelt sich hier um getrennte Ebenen, die über eigene Rechnungen und Haushalte verfügen.
Art. 8 *Höhe und Art der Finanzhilfen*	[1] Die Finanzhilfe beträgt ~~höchstens 40~~ 50 Prozent der anrechenbaren Kosten. [2] ~~Sie kann höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten betragen, wenn das Vorhaben:~~ ~~a. aufgrund der Beurteilung nach Artikel 13a als besonders förderungswürdig eingestuft wird; oder~~ ~~b. einem Förderschwerpunkt nach Artikel 13 Absatz 1 entspricht.~~ [3] Für imagebildende Massnahmen an internationalen Grossanlässen von nationaler Bedeutung kann von den Höchstsätzen nach ~~den Absätzen 1 und 2~~ Absatz 1 abgewichen werden.	- Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Ko-Finanzierungsanteil von aktuell 50 auf neu 40 Prozent reduziert werden soll. Der Bericht der EFK ortet KEIN Potenzial bei der Mittelhöhe (siehe auch „Allgemeine Bemerkungen“). - Das bisherige System hat sich bestens bewährt und verlangt von den Organisationen bereits ein hohes Mass an Eigenverantwortung. - Die Einführung eines Bonussystems schafft nicht die gewünschten Anreize. Antragssteller mit einem grösseren finanziellen Volumen können das angedachte Bonussystem besser erfüllen – eine objektive proportionale Mittelverteilung ist nicht gewährleistet. - Das neue Bonussystem bietet keine Planungssicherheit. Wenn erst Ende Jahr bekannt wird, wie hoch der Ko-Finanzierunganteil im Folgejahr sein wird, laufen bewährte Massnahmen in Gefahr, aus dem Portfolio gestrichen zu werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		- Die Reduktion des Ko-Finanzierungsanteils hat eine kontraproduktive Wirkung: Der Innovationsgedanke wird keineswegs unterstützt sondern eingeschränkt. Der höhere Einsatz von Eigenmitteln verhindert, dass gemäss Art. 9c Ergänzende Kommunikationsprojekte eingereicht werden können. - Da das Bonussystem zum Zeitpunkt der Vernehmlassung noch nicht bekannt ist, ist auf dessen Umsetzung zu verzichten.
Art. 9 *Anforderungen an die unterstützten Massnahmen*	[1] Die Vorhaben müssen die folgenden Anforderungen erfüllen: a. Die Massnahmen müssen einem der Zwecke nach Artikel 1 Absatz 2 dienen. b. Die Massnahmen müssen auf die spezifischen Marktverhältnisse und Kommunikationsziele abgestimmt sein. c. Die Massnahmen müssen der Vermittlung der besonderen Vorzüge von schweizerischen Landwirtschaftsprodukten oder von deren Herstellungsmethoden dienen. d. Die eingesetzten Mittel müssen in einem angemessenen Verhältnis zur erzielten Wertschöpfung und zu den Wirkungszielen stehen. e. Die erforderlichen eigenen finanziellen Mittel müssen vorhanden sein. f. Die Massnahmen dürfen nicht auf vergleichender Werbung gegenüber anderen schweizerischen Landwirtschaftsprodukten beruhen. g. Die Massnahmen müssen sich auf die Ziele der Qualitätsstrategie der schweizerischen Land- und Ernährungswirtschaft nach Artikel 2 Absatz 3 LwG beziehen. h. Die Massnahmen und die regionalen Teilprojekte müssen Bestandteil eines einheitlichen Kommunikationskonzeptes der nationalen oder überregionalen Trägerschaft sein und durch diese koordiniert werden. [2] Die Gesuchstellenden müssen über eine mittel- bis langfristige Strategie verfügen. Diese ist mindestens alle vier Jahre zu aktualisieren. [3] Die Gesuchstellenden müssen für jedes Realisierungsjahr qualitative und quantitative Ziele für das Gesamt- und die Teilprojekte festlegen und über ein entsprechendes Konzept für das Marketing-Controlling	Im Sinne der administrativen Vereinfachung ist zwingend zu beachten, dass kein zusätzlicher Bearbeitungsaufwand entsteht.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	verfügen. [4] Sie müssen für das gesamte Vorhaben Ziele festlegen, was die Wirkung bei den Zielgruppen und auf den Absatz schweizerischer Landwirtschaftsprodukte betrifft. Diese Wirkungsziele sind mindestens alle vier Jahre zu aktualisieren. [5] Die Gesuchstellenden müssen eine unabhängige Revisionsstelle mit der Prüfung der Buchhaltung beauftragen.	
2. Abschnitt: Absatzförderung und Bekanntmachung gemeinwirtschaftlicher Leistungen		
Art. 9a *National organisierte Vorhaben*	[1] Unterstützt werden können national organisierte Vorhaben: a. zu Landwirtschaftsprodukten; b. zur Bekanntmachung der von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen; c. zu folgenden Themenbereichen: 1. Berg- und Alpprodukte nach Artikel 14 LwG; 2. Bio-Produkte nach Artikel 15 LwG; 3. Erzeugnisse mit geschützter Ursprungsbezeichnung (GUB) oder geschützter geografischer Angabe (GGA) nach Artikel 16 LwG; 4. Regionalprodukte; 5. Produkte aus integrierter Produktion; 6. gemeinsames Herkunftszeichen für schweizerische Landwirtschaftsprodukte; 7. landwirtschaftliche Dienstleistungen im Bereich des Agrotourismus. [2] Je Landwirtschaftsprodukt sowie je Themenbereich nach Absatz 1 Buchstabe c wird jeweils nur ein national organisiertes Vorhaben unterstützt.	
Art. 9b *Überregional organisierte Vorhaben*	Überregional organisierte Vorhaben können für die Bereiche der gemeinsam realisierten Marketingkommunikation sowie für die Erbringung von Dienstleistungen an regional organisierte Vorhaben unterstützt werden.	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 9c *Ergänzende Kommunikations-projekte*	[1] Für Landwirtschaftsprodukte, für die Bekanntmachung der von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen und für die Themenbereiche nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe c sowie produkt- oder themenübergreifend können ergänzende Kommunikationsprojekte unterstützt werden, welche die folgenden Voraussetzungen erfüllen: a. Sie werden von Zusammenschlüssen von Produzentinnen und Produzenten mit Verarbeiterinnen und Verarbeitern oder Händlerinnen und Händlern sowie gegebenenfalls mit Konsumentinnen und Konsumenten getragen. b. Sie sind gesamtschweizerisch organisiert. c. Sie wenden sich an besondere Zielgruppen, erschliessen neue Absatzkanäle, beruhen auf neuen Kooperationsformen und Partnerschaften, bewirtschaften neue Kommunikationsthemen oder zeichnen sich durch einen anderen innovativen Ansatz in der Kommunikation aus. [2] Diese Projekte können jeweils während höchstens vier Jahren unterstützt werden.	Die Flexibilisierung des Systems kann eine Chance für innovative Projekte sein – aber nur, wenn a) die Mittel nicht im Wettbewerb zu jenen der bewährten Massnahmen stehen und dafür zusätzliche Gelder eingesetzt werden – Art. 9c soll eine Ergänzung und keine Konkurrenzierung sein. b) keine Gefahr der Mittelverzettelung besteht. Das BLW muss sicherstellen, dass nicht ähnliche Projekte gleichzeitig unterstützt werden.
Art. 9d *Ausschreibungen*	[1] Das BLW kann Kommunikationsmassnahmen zu spezifischen Themen ausschreiben. Es kann dabei von den Höchstsätzen der Finanzhilfe nach Artikel 8 Absätze 1 und 2 und von den Anforderungen nach Artikel 9c abweichen. [2] Die Ausschreibungen richten sich nach der Bundesgesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen.	
5. Abschnitt: Umsetzung		
Art. 13 *Zuteilung der Mittel*	[1] Die zur Verfügung stehenden Mittel werden ~~aufgrund von Förderschwerpunkten auf die folgenden Förderbereiche~~ wie folgt zugeteilt: a. 80 Prozent für Massnahmen nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe a; b. 15 Prozent für Vorhaben zu Landwirtschaftsprodukten nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe a sowie Vorhaben zu Themenbereichen nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe c sowie überregional organisierte Vorhaben zu Regionalprodukten c. 5 Prozent für Informationsmassnahmen über die von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen. d. 4 Mio. Franken für Exportinitiativen.	Auf die Aufhebung der prozentualen Mittelzuteilung ist zu verzichten. Es besteht die Gefahr, dass finanzstärkere Organisationen entgegen den Marktverhältnissen überproportional Absatzförderungsmittel generieren können. Das angedachte Bonussystem (Förderschwerpunkte und Investitionsattraktivität) schafft nicht die gewünschten Anreize und kann eine objektive, proportionale Mittelverteilung nicht gewährleisteten. Da das Bonussystem zum Zeitpunkt der Vernehmlassung noch nicht bekannt ist, ist auf dessen Umsetzung zu verzichten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2 ~~Die Förderschwerpunkte und die Zuteilung der Mittel auf die Förderbereiche werden periodisch überprüft und angepasst.~~ 3 ~~Die Mittel, die für Vorhaben zu einzelnen Landwirtschaftsprodukten nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe a zur Verfügung stehen, werden den einzelnen Landwirtschaftsprodukten aufgrund von deren Investitionsattraktivität zugeteilt.~~ 4 ~~Die Mittel, die für die einzelnen Themenbereiche nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe c und für überregional organisierte Vorhaben nach Artikel 9b zur Verfügung stehen, werden diesen aufgrund von deren Investitionsattraktivität zugeteilt.~~	
Art. 13a *Beurteilungskriterien*	Die Gesuche werden namentlich aufgrund der folgenden Kriterien beurteilt: a. Erfüllung der Anforderungen nach Artikel 9 und gegebenenfalls nach Artikel 9*c*; b. Übereinstimmung mit einem der Zwecke nach Artikel 1 Absatz 2 und dem betreffenden Förderschwerpunkt nach Artikel 13 Absatz 1; c. Kosteneffizienz und Wirtschaftlichkeit; d. Qualität von Konzeption, Umsetzung und Wirkungskontrolle des Vorhabens; e. den in den Vorjahren erreichten Ergebnissen.	
Art. 14 *Gesuche um Unterstützung nach den Artikeln 9a-9c*	1 Gesuche um Unterstützung nach den Artikeln 9*a*-9*c* sind bis zum 31. Mai des Vorjahres einzureichen. 2 Sie müssen folgende Angaben und Unterlagen enthalten: a. eine Beschreibung des Vorhabens; b. ein Marketing-Konzept; c. ein Budget; d. einen Finanzierungsplan; e. ein Konzept für das Marketing-Controlling zu den einzelnen Massnahmen und für die Kontrolle des Erreichens der definierten Wirkungsziele.	
Art. 15 Abs. 1 und 3 Bst. g	1 Gesuche um Unterstützung für Exportinitiativen sind bis zum 30. September des Vorjahres einzureichen. 3 Gesuche für Initiativen für eine Marktbearbeitung müssen folgende Angaben und Unterlagen enthalten:	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	g. ein Konzept für das Marketing-Controlling zu den einzelnen Massnahmen und für die Kontrolle des Erreichens der definierten Wirkungsziele.	
Art. 16 Abs. 1	[1] Das BLW entscheidet mittels Verfügung über die Gewährung der Finanzhilfen.	
Art. 17 *Marketing-Controlling, Wirkungskontrolle und Berichterstattung*	[1] Die Finanzhilfeempfänger müssen ein Marketing-Controlling zu den einzelnen Massnahmen realisieren. Sie unterbreiten die Ergebnisse dem BLW im Rahmen einer jährlichen Berichterstattung, spätestens vor der Schlusszahlung. [2] Sie müssen das Erreichen der definierten Wirkungsziele kontrollieren. Über die Wirkung des Vorhabens ist mindestens alle vier Jahre Bericht zu erstatten.	
Art. 20a *Übergangsbestimmung zur Änderung vom …*	Für Gesuche mit Realisierungsjahr 2018 gilt das bisherige Recht.	
II	Der Anhang wird aufgehoben	

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der BVGL fordert eine vereinfachte Kontrolle für diejenigen Produzenten einzuführen, die nur ihre eigenen Erzeugnisse weiterverarbeiten und verkaufen. Hier geht es darum, die Bestimmungen der aktuellen Verordnung wieder aufzunehmen. Doppelspurigkeiten mit der kantonalen Lebensmittelkontrolle sind in jedem Fall zu vermeiden. Der BVGL verlangt im weiteren ausdrücklich vom BLW, in die neue Weinverordnung die Forderung einer Pflichtausbildung einzuführen. Ferner beklagt er, dass das BLW keine Schätzung von Kosten und Finanzierung vorlegt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 22 *Landweine*	Landweine sind Weine, die mit dem Namen des Landes oder eines Landesteils, dessen Ausdehnung grösser ist als die eines Kantons, bezeichnet sind. Sie müssen folgenden Anforderungen genügen: a. Die Trauben werden im geografischen Gebiet geerntet, das den Wein bezeichnet. b. Der erforderliche natürliche Mindestzuckergehalt beträgt 14,4 °Brix für weisse Gewächse und 15,2 °Brix für rote Gewächse. c. Der Flächenertrag ist für weisse Gewächse auf 1,8 kg/m^2 und für rote Gewächse auf 1,6 kg/m^2 begrenzt.	Die am 31. Juli beim Kanton getätigte Meldung ermöglicht im Falle einer Kontrolle im Weinberg die für die Produktion von AOC-Weinen bestimmten Flächen von solchen für die Produktion von Landweinen zu unterscheiden. Ohne diese Meldung und ohne die Kontrolle im Weinberg werden die Erzeuger, um kein Risiko einzugehen, alle ihre Flächen als AOC melden und die Landweine werden nur noch mittels Herabstufung nach Artikel 27 erzeugt.
Art. 24 *Tafelweine*	[1]Schweizer Tafelweine sind Weine aus in der Schweiz geernteten Trauben, deren erforderlicher Mindestzuckergehalt 13,6 °Brix für weisse Gewächse und 14,4 °Brix für rote Gewächse beträgt. [2]Die Rebflächen, welche die Rebbewirtschafterin bzw. der Rebbewirtschafter zur Produktion von Tafelwein nutzt, müssen dem Kanton bis zum 31. Juli des Erntejahres gemeldet werden. Der Kanton	*s. Kommentar zu Art. 22*

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	erteilt für diese Flächen das Recht zur Produktion von Tafelwein.	
Art. 24b *Bescheinigung zur Produktion von Wein*	[1] Die Kantone bescheinigen den Eigentümerinnen und Eigentümern oder den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern für sämtliche Rebflächen, die im Rebbaukataster nach Artikel 4 verzeichnet und gemäss Artikel 5 für die Weinerzeugung zugelassen sind, die zulässigen Rebsorten, Weinklassen, die hergestellt werden können, Höchsterträge, Mindestzuckergehalte und Weinbezeichnungen gemäss den Bestimmungen in den Artikeln 21–24. [2] Sie erstellen pro Eigentümerin, Eigentümer, Bewirtschafterin oder Bewirtschafter sowie getrennt nach Rebsorten, ~~Weinklassen~~ und geografischen Einheiten, die gemäss Bundesrecht oder kantonalem Recht für die Bezeichnung oder Kennzeichnung des Weines verwendet werden dürfen, je eine Bescheinigung. [3] Die Bescheinigung enthält mindestens folgende Informationen: a. eine eindeutige Kennnummer; b. den Namen der Eigentümerin, des Eigentümers, der Bewirtschafterin oder des Bewirtschafters; c. die Rebsorte; d. die ~~erlaubten~~ Weinklassen , die hergestellt werden können nach den Artikeln 21–24; e. die geografische Einheit, die für die Bezeichnung des Weins verwendet werden darf, sowie mögliche Zusatzbezeichnungen; f. die Fläche in m^2 und den Höchstertrag in kg und in Liter hellem Wein. 4 Wenn eine Bescheinigung unterteilt wird, wird eine neue einmalige Nummer den Teilbescheinigungen zugeteilt. Die Kantone halten eine Aufstellung der Unterteilungen auf dem aktuellen Stand, um die Bestimmungen von Art. 30, Abs. 2 zu gewährleisten.	Bezieht sich die Bescheinigung auf die Traubenproduktion, so müssen die daraus möglichen Weinkategorien klargestellt werden. Die Bescheinigungen führen die Höchsterträge für jede Weinklasse auf. Es wäre für die Kantone wie auch für die Weinkellereien extrem schwierig, gesonderte Bescheinigungen für jede Weinklasse anzufertigen. Wenn ein Rebbewirtschafter mehrere Einkellerer aus derselben Weinlese aus ein und derselben Parzelle beliefert, muss es möglich sein, die Bescheinigungen zu unterteilen. Bei grossen Parzellen ist eine Unterteilung erforderlich, wenn beispielsweise auf einem Teil der Parzelle Landwein erzeugt wird.
Art. 28 *Gegenstand und Grundsatz*	[1] Die ~~Weinlesekontrolle~~ Kontrolle im Weinberg erfasst die gesamte für die Weinbereitung bestimmte Traubenernte bis zum Moment von deren Pressung. Ausgenommen sind Produkte, die von Pflanzungen nach Artikel 2 Absatz 4 stammen. [2] Die Weinlesekontrolle erfolgt nach dem Grundsatz der Eigenkontrolle und der Überwachung auf der Grundlage einer Risikoanalyse nach den Artikeln 29, 30 und 30a.	Eine Kontrolle im Weinberg, wie sie bereits in bestimmten Kantonen eingeführt und in der Europäischen Union praktiziert wird, bietet die Möglichkeit, übermässige Produktionsmengen oder unzureichende Qualitäten (beispielsweise aufgrund von Pflanzenschutzproblemen)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		festzustellen, was bei einer Weinlesekontrolle nicht möglich ist. Eine Kontrolle im Weinberg bietet ausserdem die Möglichkeit zu kontrollieren, ob die Spezifikationen für die Erzeugung von AOC-Weinen eingehalten werden und auf diese Weise kann die Qualität von Weinen dieser Klasse verbessert werden.
Art. 29 *Pflichten der Einkellerin bzw. des Einkellerers*	[1] Als Einkellerin oder Einkellerer gilt, wer Trauben annimmt und presst. [2] Die Einkellerin oder der Einkellerer erfasst für die einzelnen Traubenposten: a. die Nummer der dazugehörigen Bescheinigung gemäss Artikel 24b; b. den Namen der Bewirtschafterin oder des Bewirtschafters; c. die Rebsorte; d. die Menge in ~~kg~~ Liter hellem Wein; e. den natürlichen Zuckergehalt in °Brix oder °Oechsle gemessen mittel seines Refraktometers; f. das Eingangsdatum. g. die Gemeinde und den Produktionsort. [3] Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter müssen der Einkellerin oder dem Einkellerer die Angaben nach Absatz 2 Buchstaben a–c mitteilen. [4] Die Einkellerin oder der Einkellerer hält die Angaben nach Absatz 2 den Kontrollbehörden zur Verfügung. [5] Sie oder er teilt die einzelnen Traubenposten anhand der dazugehörigen Bescheinigung und der Angaben nach Absatz 2 in eine der drei Weinklassen nach den Artikeln 21–24 ein oder, gegebenenfalls, nach den Bestimmungen von Artikel 27. [6]Sie oder er ~~erfasst die Angaben nach den Absätzen 2 und 5~~ teilt ~~nach den Vorgaben des Herkunftskantons des Traubenguts~~ den kantonalen Behörden mittels Einkellerungsmeldung mit a. Die geernteten Mengen in kg ; im Falle eine Meldung in Liter wird mit dem Umwandlungsfaktor 0,8 umgerechnet ;	Die neue Formulierung von Absatz 6 erwähnt nicht, dass der Einkellerer die registrierten Daten der Weinlese an den Kanton übermitteln muss. Wie sollen die Kantone dann die Traubenlieferungen mit den Bescheinigungen vergleichen können? Die Einkellerungserklärung erscheint uns absolut notwendig. In Frankreich ist die Weinlese-Erklärung das Referenzdokument für das gesamte Kontrollsystem. Wenn der Konversionskoeffizient von 0,8 Litern hellem Wein pro Kilo Trauben nicht mehr angegeben wird, öffnet dies Tür und Tor für Betrügereien für die Ergebnisse bei der Kelterung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. Der gewichtete Durchschnitt des natürlichen Zuckers. [7]Diese Angaben müssen pro Weinklasse, Herkunftsbezeichnung und Rebsorte erfolgen.	
Art. 30 *Pflichten der Kantone*	[1] Die Kantone regeln die ~~Weinlesekontrolle~~ Kontrolle im Weinberg im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen. [2]Sie führen einen ~~verfügen über ein elektronisches System, das einen automatischen~~ Abgleich der Traubenposten gemäss Artikel 29 Absatz 2 mit den Bescheinigungen gemäss Artikel 24*b* Absatz 4 durch. Sie stellen dadurch sicher, dass: a. eine Bescheinigung oder Teilbescheinigung nicht mehrfach verwendet wird; b. eine Bescheinigung nur für eine Weinklasse verwendet wird; ~~und~~ c. die entsprechenden Höchsterträge und Mindestzuckergehalte eingehalten werden, und d. die Erträge mit möglichen besonderen Witterungsbedingungen übereinstimmen.	
Art. 30a *Durchführung der Weinlesekontrolle*	1 Die Kantone nehmen die ~~Weinlesekontrolle~~ Kontrolle im Weinberg entsprechend den möglichen Risiken vor. Dabei berücksichtigen sie insbesondere: a. die Verlässlichkeit der bereits durchgeführten Eigenkontrollen; b. das bisherige Verhalten des kontrollierten Betriebes hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen der Artikel 21–24; c. jeden begründeten Verdacht auf einen Verstoss gegen die einschlägigen Vorschriften; d. die Anzahl der Bescheinigungen und damit der Rebsorten, Weinklassen und Weinbezeichnungen sowie die Anzahl der erfassten Traubenposten, die ein kontrollierter Betrieb auf sich vereint;	Die Verantwortung für die Erstellung einer Einkellerungserklärung liegt bei den Einkellerern und deren Überwachung bei den verschiedenen Kontrollorganen. Bei dem zur Beratung vorliegenden Text müssten die Kantone nicht nur die Kellerkarteikarten an die Schweizer Weinhandelskontrolle übermitteln sondern auch jedem Einkellerer dessen Kellerkarteiblatt zukommen lassen, was dieser Text nicht erwähnt. Jedes Einkellerungsunternehmen muss zwangsläufig bei Beginn der Ernte mit seiner Kellerbuchhaltung beginnen. Somit entsteht eine unnötige Redundanz dieser Arbeit, wenn die Kantone dies ebenfalls durch-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	e. das Vorhandensein von Traubengut von Rebflächen anderer Kantone; f. die Menge des eingekellerten Traubenguts. 2 Die Kantone kontrollieren die Einkellerinnen und Einkellerer in der Regel unangemeldet während der Weinlese. Jeder Einkellerungsbetrieb wird mindestens alle vier Jahre kontrolliert. 3 Die Kantone ordnen gegebenenfalls eine Deklassierung der Traubenposten und der Traubenmoste nach Artikel 27 an. ~~4 Sie erstellen für jede Einkellerin und jeden Einkellerer, die oder der Traubengut aus ihrem Kantonsgebiet einkellert, eine Übersicht über sämtliche dieser Einkellerungen (Kellerblatt). Das Kellerblatt enthält pro Bescheinigung mindestens:~~ ~~a. die Erntemengen in kg;~~ ~~b. die gewichteten natürlichen Zuckergehalte in °Brix oder °Oechsle.~~ 5 Auf dem Kellerblatt müssen die Einkellerinnen und Einkellerer über eine der folgenden Nummern eindeutig identifizierbar sein: a. Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) nach dem Bundesgesetz vom 18. Juni 2010 über die Unternehmens-Identifikationsnummer; b. Nummer des Betriebs- und Unternehmungsregisters (BUR) nach dem Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992.	führen müssen.
Art. 30b *Informationen an den Bund*	1 Die Kantone übermitteln der Kontrollstelle des Weinhandels nach Artikel 36 elektronisch und nach Vorgaben des BLW sämtliche Kellerblätter. 2Sie informieren das Kontrollorgan ~~BLW~~ nach dessen Vorgaben bis Ende Februar des folgenden Jahres über die Ergebnisse der Kontrolle im Weinberg, ~~Weinlesekontrolle~~, insbesondere über: a. die erteilten Bescheinigungen gemäss Artikel 24b; b. die Einteilung der Einkellerungsbetriebe nach unterschiedlichen Risikokategorien gemäss Absatz 2; c. die Anzahl Kontrollen vor Ort gemäss Absatz 3; d. die festgestellten Verstösse gegen die Bestimmungen der Artikel 21–24 sowie 29;	Die Kontrollverzeichnisse müssen der Zuständigkeit des Kontrollorgans und nicht des BLW unterliegen. Es geht letztendlich darum, auch den Schutz der Daten zu gewährleisten. Zu diesem Zweck ist es angebracht, sie an einem einzigen Ort zu konzentrieren. Ausserdem werden so doppelte Personalkosten vermieden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	e. die Anzahl angeordneter Deklassierungen gemäss Absatz 4. [3] Sie reichen dem BLW bis Ende Dezember des laufenden Jahres einen Weinlesebericht ein, der die statistischen Angaben nach der Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 1993 enthält. [4] Sie teilen dem BLW bis Ende November des laufenden Jahres die Rebflächen mit.	
Art. 31 Abs. 3	[3] Kommt ein Kanton seinen Pflichten gemäss Artikel 30 nicht nach, so kann der Bund vom jährlichen Pauschalbeitrag gemäss Absatz 1 ganz oder teilweise absehen. Ist der Pauschalbeitrag bereits ausbezahlt worden, so kann er ihn ganz oder teilweise zurückfordern.	
Art. 34 *Kontrollpflicht, Befreiung von der Kontrollpflicht*	[1] Jeder Betrieb, der mit Wein handeln will, untersteht der Weinhandelskontrolle und muss sich vor Aufnahme seiner Tätigkeit bei der Kontrollstelle anmelden. Er hat die in Artikel 34a aufgeführten Pflichten. [2] Betriebe, die ausschliesslich in Flaschen abgefüllte, mit Etiketten und mit nicht wieder verwendbarem Verschluss versehene Produkte einführen oder in der Schweiz einkaufen und diese an Personen zu ihrem Eigengebrauch vertreiben oder verkaufen, können einer vereinfachten Kellerbuchhaltung im Sinne von Artikel 35 Absatz 5 Buchstabe b unterstellt werden. Diejenigen Produzentinnen und Produzenten, die nur ihre eigenen Produkte weiterverarbeiten und verkaufen, die nicht mehr als 20 hl pro Jahr aus der gleichen Produktionsregion ankaufen, sind berechtigt, ihre Kellerbuchhaltung in einer vom BLW anerkannten vereinfachten Form zu führen. [3] Von der Weinhandelskontrolle befreit, jedoch der Pflicht unterstellt, eine vereinfachte Kellerbuchhaltung im Sinne von Artikel 35 Absatz 5 Buchstabe b zu führen, sind Betriebe: a. die in der Schweiz ausschliesslich Produkte abnehmen oder einkaufen und wiederverkaufen, die in Flaschen abgefüllt und mit Etiketten, die den Namen einer dem Kontrollorgan unterstellten Firma tragen, und mit nicht wieder verwendbarem Verschluss versehen sind; b. die Wein weder ein- noch ausführen; und c. deren Umsatz jährlich 1000 hl nicht übersteigt. [4] Von der Weinhandelskontrolle befreit und der Pflicht nicht unterstellt, ein Kellerbuch zu führen, sind Betriebe:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. die ihre Produkte nur zum Eigengebrauch herstellen; b. die keinen Vertrieb und keine Vermarktung betreiben; und c. deren Gesamtproduktion 500 Liter nicht übersteigt. [5] Bei Verdacht auf einen Verstoss kann die Tätigkeit der Betriebe nach den Absätzen 3–4 jederzeit kontrolliert werden. Dabei gelten die Bestimmungen nach Artikel 34a sinngemäss.	
Art. 34a *Pflichten der Betriebe*	[1] Jeder Betrieb, der mit Wein handelt, muss über die gesamte Tätigkeit ein Kellerbuch in einer von der Kontrollstelle zugelassenen Form führen. Die Buchführung ist laufend vorzunehmen. Der Betrieb muss insbesondere erfassen: a. die Ein- und die Ausgänge; b. die Namen der Lieferanten und der im Handel tätigen Käufer; c. die Mengen aufgeteilt nach Jahrgängen, Sorten, Sachbezeichnungen und, im Falle einer Kelterung für eine Traubenproduzentin oder Traubenproduzenten, nach Eigentümerin oder Eigentümer des Weins; d. jegliche Veränderung des Volumens infolge einer Behandlung der Weinwirtschaftsprodukte; e. die Verluste. [2] Die Buchführung ist mit den üblichen Belegen zu vervollständigen. Aus der Buchführung und den dazugehörigen Belegen müssen jederzeit ersichtlich sein: a. die Kennzeichnungen und die Bezeichnungen; b. die Rebsorten und die Jahrgänge; c. die Lagerbestände; d. die Art der Verwendung der Weinwirtschaftsprodukte; e. der Name der Eigentümerin oder des Eigentümers des Weines, falls der Betrieb Weine für andere Traubenproduzenten keltert. [3] Für inländische Produkte sind als Nachweis die Aufzeichnungsunterlagen nach Artikel 29 Absatz 2 vorzulegen. [3b]Zur vereinfachten Kontrolle gemäss Artikel 34, Abs. 2 sind die folgenden Dokumente vorzulegen: a. Bescheinigung und Kellereikarte b. Einkellerungsbescheinigung in Liter hellem Wein c. Detaillierte liste der offenen Verkäufe	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. Liste der Flaschenabfüllungen nach Rebsorte und Herkunftsbezeichnung e. Inventar der Liter und Flaschen im Keller im Zeitpunkt der Kontrolle [4] Für ausländische Produkte ist in Ausführung von Anhang 7 des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen als Nachweis für die Bestimmung der geografischen Bezeichnung, des Jahrgangs, der Rebsorte sowie jeder anderen zur Kennzeichnung verwendeten Angabe beizubringen: a. ein Begleitdokument für die Beförderung von Weinwirtschaftsprodukten; oder b. ein von der zuständigen Stelle des Produktionslandes ausgestelltes oder anerkanntes Dokument. [5] Jeder Betrieb, der mit Wein handelt, erstellt zuhanden der Kontrollstelle ein Inventar über seine Vorräte an Weinwirtschaftsprodukten, mengenmässig aufgeteilt nach Sorten und Sachbezeichnungen sowie nach Jahrgang, sofern das Produkt mit Jahrgangsbezeichnung verkauft wird. Das Inventar ist jährlich auf den 31. Dezember aufzunehmen und bei der Kontrollstelle bis spätestens am 31. Januar des Folgejahres mit der Unterschrift der für das Inventar verantwortlichen Person einzureichen. [6] Die Kellerbuchhaltung ist der Kontrollstelle auf Verlangen auszuhändigen. Der Betrieb gewährt der Kontrollstelle die erforderliche Hilfe, erteilt ihr jede sachdienliche Auskunft und gibt ihr Zutritt zum Betrieb und zu sämtlichen zum Betrieb gehörenden Geschäfts- und Lagerräumen. [7]Sämtliche von der Kontrollstelle als Beweismaterial oder als kontrollrelevant erachteten Dokumente, Etiketten und Produkte sowie die Keller- und Betriebsbuchhaltung ~~Finanz- und Betriebsbuchhaltung~~ sind der Kontrollstelle auf Verlangen auszuhändigen und nachdem die Risikoanalyse nach Artikel 30a einen Verdacht der Unregelmässigkeit	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	erlaubt. Der Betrieb stellt die von der Kontrollstelle für die Probenahme entnommenen Weine kostenfrei zur Verfügung gemäss offiziellem Protokoll. [8]Jedes im Weinhandel tätige Unternehmen muss als Verantwortlichen eine natürliche Person benennen, die an einer Schulung zur Kellerbuchhaltung und zur Gesetzgebung bezüglich des Weinbaus teilgenommen hat. Das BLW legt die Modalitäten für diese Schulung und die Anerkennung fest.	
Art. 35 *Pflichten der Kontrollstelle*	[1] Die Kontrollstelle nimmt die Kontrolle entsprechend den möglichen Risiken vor. Dabei berücksichtigt sie insbesondere: a. die Verlässlichkeit der bereits durchgeführten Eigenkontrollen; b. die festgestellten Risiken betreffend Mischung, Verschnitt und Einhaltung der Bezeichnungen und der Kennzeichnungen; c. das bisherige Verhalten des kontrollierten Betriebes hinsichtlich der Einhaltung der Gesetzgebung; d. die Betriebsgrösse und die Betriebstätigkeit; e. die Vielfalt der vermarkteten Weine; f. das Vorhandensein von ausländischen Weinen; g. das Vorhandensein von schweizerischen oder ausländischen Weinen, die zugekauft oder Eigentum anderer Personen sind; h. jeglichen begründeten Verdacht auf einen Verstoss gegen die Gesetzgebung; i. mögliche besondere Witterungsbedingungen. [2] Die Kontrollen müssen mindestens alle vier Jahre durchgeführt werden. In Betrieben, die jährlich höchstens 20 hl und ausschliesslich in Flaschen abgefüllte, mit Etiketten und mit nicht wieder verwendbarem Verschluss versehene Produkte einführen, müssen die Kontrollen mindestens alle acht Jahre durchgeführt werden. [3]~~Die Kontrollstelle erhebt amtliche Proben.~~ Die Kontrollstelle kann Proben nach offiziellem Protokoll entnehmen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Sie kann im Beanstandungsfall Produkte beschlagnahmen und deren Verkauf oder deren Abfüllung bis zum Entscheid der zuständigen Behörde für eine Periode von maximal vier Wochen ab dem Zeitpunkt der Feststellung des Verstosses aufschieben. [5] Die Kontrollstelle hat ferner folgende Pflichten: a. Sie nimmt die ~~Kellerblätter~~ Einkellerungsdeklaration der Kantone nach Artikel 30 sowie allfällige weitere Meldungen entgegen, führt ein Verzeichnis der im Weinhandel tätigen Betriebe und informiert das BLW darüber; die Betriebe müssen über eine der folgenden eindeutigen Nummern identifizierbar sein: 1. Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) nach dem Bundesgesetz vom 18. Juni 2010 über die Unternehmens-Identifikationsnummer, 2. Nummer des Betriebs- und Unternehmungsregisters (BUR) nach dem Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992. b. Die Kontrollstelle konkretisiert Bestimmungen der vereinfachten Kellerbuchhaltung im Einvernehmen mit dem BLW. c. Sie meldet Verstösse unverzüglich den zuständigen Behörden; in schweren Fällen kann sie die Verstösse zusätzlich auch den zuständigen Strafverfolgungsbehörden anzeigen. d. Sie nimmt die Inventare der Betriebe per 31. Dezember eines jeden Jahres entgegen, stellt sie zusammen und übermittelt das Ergebnis dem BLW bis spätestens Ende Februar ~~März~~ des Folgejahres. e. Sie erstellt nach den Vorgaben des BLW einen jährlichen Bericht mit den ausführlichen Kontrollergebnissen und reicht diesen dem BLW bis Ende März jeden Jahres ein. f. Sie informiert die Öffentlichkeit in geeigneter Form über die Kontrollergebnisse. g. Sie legt dem BLW auf Anfrage weitere gewünschte Berichterstattungen vor und übermittelt ihm sämtliche Dokumente, über die sie verfügt oder auf die sie Zugriff hat.	
Art. 36 *Kontrollstelle*	[1] Mit der Durchführung der Kontrolle wird die Stiftung «Schweizer Weinhandelskontrolle» (Kontrollstelle) beauftragt. [2] Das BLW schliesst mit der Kontrollstelle einen Leistungsvertrag ab. Der Vertrag regelt insbesondere die Pflichten der Kontrollstelle, den	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Umfang ihrer Akkreditierung, die Aufsicht und den Datenschutz sowie Auflagen bezüglich der Inspektionen.	
Art. 38 *Kontrollkosten und Gebühren*	[1] Die Kosten für die von der Kontrollstelle vorgenommenen Kontrollen gehen zulasten der Kontrollpflichtigen. [2] Die Kontrollstelle erlässt einen Gebührentarif. Dieser bedarf der Genehmigung durch das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF). Die Gebührenhöhe muss sämtliche Kosten im Durchschnitt mehrerer Jahre decken können. [3]Kosten im Zusammenhang mit Auskünften gehen zu Lasten der Antragsteller.~~der Analysen der von der Kontrollstelle erhobenen Proben werden von der Kontrollstelle getragen. Führen die Analysen zu Beanstandungen, so gehen ihre Kosten zulasten des kontrollierten Betriebs.~~ Die Kosten der Probenentnahmen werden von der Kontrollstelle getragen. Stellt die Analyse eine nicht Konformität fest, hat das kontrollierte Unternehmen die Kosten zu tragen unter Vorbehalt eines möglichen Rekurses, welcher aufschiebende Wirkung hat.	
Art. 39	*Aufgehoben*	
Art. 40 *Zusammenarbeit mit den Behörden*	[1] Die Kontrollstelle leitet auf Verlangen umgehend alle sachdienlichen Informationen an die Amtsstellen des Bundes und der Kantone weiter. [2] Sie meldet alle Beobachtungen über Verstösse gegen das Landwirtschafts- oder das Lebensmittelrecht den zuständigen Behörden. [3] Die Eidgenössische Zollverwaltung teilt der Kontrollstelle die Angaben im Zusammenhang mit der Zollabfertigung mit, die zum Vollzug dieser Verordnung erforderlich sind. [4] Die Amtsstellen des Bundes und der Kantone erteilen der Kontrollstelle auf deren Verlangen die für ihre Tätigkeit sachdienlichen Informationen. [5] Die mit dem Vollzug beauftragten Behörden melden der Kontrollstelle unverzüglich sämtliche Massnahmen, die sie aufgrund der von der Kontrollstelle gemeldeten Verstösse ergriffen haben. [6] Das BLW hat auf Verlangen Einsicht in sämtliche relevanten Dokumente kantonaler Behörden, die mit der Bearbeitung von der Kontrollstelle gemeldeten Verstössen beschäftigt sind.	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 41 *Aufsicht*	Die Kontrollstelle untersteht der Aufsicht des WBF.	
Art. 48a *Übergangsbestimmungen zur Änderung vom …*	[1] Die Kantone müssen spätestens ab dem 1. Januar 2019 über ein Informatiksystem verfügen, das den Bestimmungen nach Artikel 30 entspricht. Bis der Kanton die Bestimmungen nach Artikel 30 erfüllt, gelten für die Einkellerin und den Einkellerer die Pflichten nach Artikel 29 in der bisherigen Fassung. [2] Die vom BLW als gleichwertig anerkannten in der Verantwortung der Kantone liegenden Kontrollstellen des Weinhandels können ihre Kontrolltätigkeit längstens bis zum 31. Dezember 2018 nach bisherigem Bundesrecht ausführen. Die ihnen bis jetzt unterstellten Betriebe werden spätestens ab dem 1. Januar 2019 der Kontrollstelle nach Artikel 36 unterstellt.	
Anhang 1 wird wie folgt geändert:	Rosé-Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung, hergestellt aus Trauben der Sorte Blauburgunder. Er darf ausschliesslich bis zu 10 % Grau- oder Weissburgunder oder andere roten Rebsorten enthalten.	

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine allgemeinen Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 55 Abs. 4 Einleitungstext, Bst. c und e und 5	[4] Pflanzenschutzmittel, die nach Artikel 36 zugelassen sind, müssen nach den entsprechenden ausländischen Bestimmungen gekennzeichnet sein. Die Etikette muss identisch sein mit derjenigen, die im Ausland verwendet wird. Zudem müssen sie gekennzeichnet sein mit: c. dem Gehalt an flüchtigen organischen Verbindungen (VOC-Gehalt) gemäss der Stoff-Positivliste nach Anhang 1 der Verordnung vom 12. November 1997 über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV); e. der Chargennummer und dem Herstellungsdatum der Formulierung; bei Produkten, die im Ausland nach Artikel 52 (Parallelhandel) der Verordnung (EU) Nr. 1107/2009 zugelassen sind, kann die Importeurin eigene Chargennummern statt derer der Zulassungsinhaberin verwenden. Sie hat in diesem Fall Aufzeichnungen zu führen und für die Dauer von mindestens fünf Jahren aufzubewahren, aus denen sich die Entsprechung der von ihr verwendeten Chargennummern mit denen der Zulassungsinhaberin des parallel einzuführenden Pflanzenschutzmittels ergibt. Sie hat diese Aufzeichnungen auf Verlangen zugänglich zu machen. [5] Für die Kennzeichnung nach Absatz 4 Bst. a können die von der Zulassungsstelle abgegebenen Packungsbeilagen verwendet werden.	Die Möglichkeit zum Parallelimport hat auf den Schweizer PSM-Markt eine nicht zu unterschätzende preisdämpfende Wirkung. Die in der Vernehmlassung angeprangerte Geschäftspraxis hat zu einer grossen Dynamik bei den Preisen für PSM geführt, was aus Sicht des BVGL positiv ist. Mit der Anpassung (Belassung Original-Chargennummer und Herstellungsdatum) soll die Rückverfolgbarkeit von importierten Pflanzenschutzmitteln für die Behörden verbessert werden. Die geplante Anpassung hebelt jedoch die Möglichkeiten zum Parallelimport faktisch aus, weil dadurch die Hersteller gezielt günstige Bezugsquellen von Originalprodukten im Ausland stilllegen können. Dies entspricht nicht dem ursprünglichen Sinn des Gesetzgebers. Wir schlagen darum die Verwendung eigener eigenen Chargennummer in Verbindung mit einer Aufzeichnungspflicht vor. Dies gewährleistet sowohl die Rückverfolgbarkeit der Waren als auch das Funktionieren des Parallelhandels im ursprünglichen Sinne.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Auch die Kontrollbehörden können mit den Original-Chargen ohne Hilfe durch die Zulassungsinhaber nichts anfangen. Es macht darum für die Rückverfolgbarkeit keinen Unterschied, ob die Behörde ihre Informationen von der Zulassungsinhaberin direkt oder von der Importeurin erhält. Das Weiterfunktionieren des Parallelhandels ist auf diese Weise jedoch gewährleistet.
Anhang 11 Ziff. 6	Auf der Verpackung eines Pflanzenschutzmittels müssen die folgenden Angaben deutlich lesbar und dauerhaft angebracht sein: 6. die Chargennummer und das Herstellungsdatum der Formulierung;	

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine allgemeinen Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6a Beitrag für die In-situ-Erhaltung von PGREL	[1] Für In-situ-Erhaltungsflächen können Beiträge ausgerichtet werden, wenn die folgenden Bewirtschaftungsziele erreicht werden: a. natürliche genetische Vielfalt beibehalten; b. keine wesentliche Veränderung der botanischen Zusammensetzung. [2] Die beitragsberechtigten Flächen werden aufgrund folgender Kriterien ausgewählt: a. botanische Zusammensetzung; b. Bewirtschaftung; c. geografische Verteilung; d. Anzahl Hektaren. [3] Beitragsberechtigt sind Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen, die die Anforderungen nach Artikel 3 Absätze 1 und 2 und den Artikeln 5–7 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV) sowie den ökologischen Leistungsnachweis erfüllen. [4] Der Beitrag beträgt 450 Franken pro Hektare und Jahr. [5] Das BLW entscheidet über die Beitragsberechtigung. Es kann vorsehen, dass die Kantone die Gesuche vorprüfen. [6] Die Beiträge können solange ausgerichtet werden, wie die Bewirtschaftungsziele erreicht werden. [7] Die Verfahren für die Auszahlung der Beiträge und Kontrollen der Bewirtschaftungsziele richten sich sinngemäss nach den Bestimmungen des 3. Titels DZV. Der Vollzug obliegt den Kantonen.	Der BVGL begrüsst die Änderung in den Grundzügen. Bedingung zur Anmeldung für in-situ Erhaltungsflächen ist eine Vegetationsaufnahme, die grundsätzlich der Bauer zahlen muss. Ob er Beiträge erhalten könnte ist für den Landwirt nicht abschätzbar. Dies hängt nicht in erster Linie von der Qualität seiner Flächen ab, sondern davon, ob in der Subgruppe, in die seine Flächen gehören, andere, „passendere“ Flächen angemeldet sind. Will der Landwirt mitmachen, muss er zuerst investieren. Mit diesem System investiert er in eine Blackbox, ohne seine Chancen auf Erfolg zu kennen. Davon werden in erster Linie die Stellen, die die Vegetationsaufnahmen erstellen, profitieren. Die maximale Fläche, für die ein Bauer Beiträge erhalten kann, sind 2 ha. Pro ha erhält er CHF 450, er kann damit pro Jahr max. CHF 900 erhalten. Ein Bauer wird sich daher kaum anmelden, da es sich für ihn mit den Kosten für die Vegetationsaufnahme kaum lohnt. Dass in-situ-Erhaltungsflächen gefunden werden, liegt auch im Interesse des Bundes. Aus Sicht des BVGL wäre es zielführender, wenn Personen /Stellen, die eine Übersicht über die Pflanzenver-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		bände der Region haben (Futterbauberater, Ackerbaustellenleiter, o.ä.) direkt Flächen vorschlagen. Zudem schlägt der BVGL ein angepasstes Finanzierungsmodell für die Vegetationsaufnahmen vor, beispielsweise eine Kostenteilung für die Vegetationsaufnahmen zwischen Bund und Landwirt von 50:50.

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Erfassung der Gebietszugehörigkeit ist grundsätzlich richtig. Bei der Umsetzung ist aber darauf zu achten, dass Stufenbetriebe nicht benachteiligt oder gar von der Nutzung der Berg- und Alp-Verordnung ausgeschlossen werden.

Die Ergebnisse der neutralen Qualitätseinstufung in den Schlachtbetrieben kann nicht generell auf den letzten Tierhalter eingeschränkt werden. Wenn der letzte Tierhalter vor der Schlachtung ein Handelsstall war, erreicht die Information den tatsächlich berechtigten Tierhalter nicht mehr.

Mit der Einführung der Meldepflicht für Geflügelbestände von mehr als 1000 Legehennen erfolgte das klare Versprechen einer BLV-Delegation, die Meldung der eingestallten Legehennen diene einzig und allein dem Zweck des Salmonellen-Monitorings. Jegliche weitere Verpflichtung wurde ausdrücklich in Abrede gestellt. Das BLV hat dieser abgegebenen Verpflichtung nun nachzukommen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 2 Bst b	[2] Sie gilt beim Vollzug: b. der Landwirtschaftsgesetzgebung für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons und Equiden.	
Art. 3 Abs. 1 Bst. c	[1] Die Tiergeschichte umfasst die folgenden Daten eines einzelnen Tiers: c. Standortadresse und Gebietszugehörigkeit der einzelnen Tierhaltungen, in denen das Tier steht oder gestanden ist;	Die Erfassung der Gebietszugehörigkeit ist grundsätzlich richtig. *Siehe auch Art. 20, Abs. 2bis*
Art. 4 Abs. 1 Bst. dbis	[1] Die Kantone melden die folgenden Daten und ihre Änderungen dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW): dbis. für landwirtschaftliche Tierhaltungen nach Artikel 11 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 (LBV): die Gebietszugehörigkeit (Art. 1 der Landwirtschaftlichen Zonen-Verordnung vom 7. Dezember 1998) des Betriebs, zu dem die Tierhaltung gehört;	Der BVGL begrüsst die Anpassung, sofern die Vermarktung von Tieren oder Produkten mit den Bezeichnungen „Berg“ und „Alp“ gemäss den Vorgaben der Berg- Alpverordnung nicht verhindert wird. *Siehe auch Art. 20, Abs. 2bis*
Art. 5 Abs. 4	[4] Schlachtbetriebe müssen nur die Daten nach Absatz 1 Buchstaben b und c sowie für Tiere der Rindergattung diejenigen nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe e melden.	
Art. 6 Abs. 3	[3] Schlachtbetriebe müssen nur die Daten nach Absatz 1 sowie nach	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Anhang 1 Ziffer 2 Buchstabe c melden.	
Art. 7 Abs. 2	2 Schlachtbetriebe müssen der Betreiberin bei der Schlachtung von Tieren der Ziegen- oder Schafgattung zudem die Daten nach Anhang 1 Ziffer 4 innert drei Arbeitstagen melden.	
Art. 8 Abs. 1bis und 8	1bis Schlachtbetriebe müssen der Betreiberin die Daten nach Absatz 1 sowie die Post oder Bankverbindung melden. 8 Wurde bei der Geburt oder bei der Einfuhr eine erwartete Endgrösse (Widerristhöhe) von über 148 cm gemeldet und erreicht das erwachsene Tier diese Endgrösse nicht, so muss die Eigentümerin oder der Eigentümer dies melden.	
Art. 10 Abs. 1	1 Die Betreiberin muss aus den Daten nach Artikel 5 jährlich nach den Vorgaben des BLW die folgenden Daten berechnen oder ermitteln und in der Datenbank speichern: a. der nach den Artikeln 36 und 37 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV) berechnete Bestand an folgenden Tieren nach Tierkategorien: 1. Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel und Equiden pro Tierhaltung auf Ganzjahres-, Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben, mit Auflistung aller Einzeltiere, 2. Bisons pro Tierhaltung auf Ganzjahresbetrieben, mit Auflistung aller Einzeltiere; b. der Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln, Bisons und Equiden nach Tierkategorien pro Tierhaltung auf Ganzjahresbetrieben am 1. Januar (Stichtag Ganzjahresbetriebe); c. der Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln und Equiden nach Tierkategorien pro Tierhaltung auf Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben am 25. Juli (Sömmerungsstichtag); d. die Entwicklung des Bestands an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln, Bisons und Equiden in den Bemessungsperioden nach den Artikeln 36 und 37 DZV nach Tierkategorien pro Tierhaltung auf Ganzjahres-, Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben.	
Art. 11 Abs. 1bis und 4	1bis Sie können innerhalb von 10 Tagen die von ihnen gemeldeten Daten, mit Ausnahme der Meldung der Änderung des Verwendungs-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	zwecks bei Equiden nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstabe f, online löschen. 4 Der Schlachtbetrieb kann die TVD-Nummer der Gesuchstellerin nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe e Ziffer 7, Ziffer 3 Buchstabe j Ziffer 5 oder Ziffer 4 Buchstabe g bis 30 Tage nach der Schlachtung online ändern.	
Art. 12 Abs. 1 Bst e	1 Jede Person kann Einsicht nehmen in die Daten zu ihrer Person sowie in: e. bei landwirtschaftlichen Tierhaltungen nach Artikel 11 LBV: die Gebietszugehörigkeit.	
Art. 16 Abs. 1 Bst. c Ziff. 4, Abs. 1bis und Abs. 3	1 Tierhalterinnen und Tierhalter sowie Schlachtbetriebe können in folgende Daten Einsicht nehmen, sie bei der Betreiberin beschaffen und verwenden: c. folgende Daten über die Tiere, die in ihrer Tierhaltung stehen oder gestanden sind: ~~4. *Aufgehoben*~~ 4. bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons: Ergebnisse bei der neutralen Qualitätseinstufung. ~~1bis Die letzte Tierhalterin oder der letzte Tierhalter vor der Schlachtung sowie der Schlachtbetrieb können zudem in die Ergebnisse der neutralen Qualitätseinstufung nach Artikel 3 Absatz 1 der Schlachtviehverordnung vom 26. November 2003 (SV) Einsicht nehmen, sie bei der Betreiberin beschaffen und verwenden.~~ 3 Personen, die Equiden kennzeichnen, sowie passausstellende Stellen können ins Tierdetail von Equiden Einsicht nehmen, es bei der Betreiberin beschaffen und verwenden.	*Abs. 1:* Die Erwähnung der Schlachtbetriebe schafft Klarheit, da Schlachtbetriebe im umgangssprachlichen Verständnis nicht als Tierhaltungen verstanden werden. *Punkt 4 und 1bis:* Die Branche strebt die Erzeugung von Schlachtkörpern von hoher Qualität an. Folglich müssen die Ergebnisse der neutralen Qualitätseinstufung als Kenngrössen mindestens allen an der Wertschöpfungskette Beteiligten zur Verfügung stehen. **Die neutrale Qualitätseinstufung ist nicht als Personendaten zu behandeln und unterliegen daher keinem höheren Schutz und dürfen der Allgemeinheit (Rolle Gast) verfügbar gemacht werden.** Die am 13. Januar 2017 auf der TVD eingeführte restriktive Handhabung der Anzeige der neutralen Qualitätseinstufung ist beim nächsten TVD Release rückgängig zu machen.
Art. 20 Abs. 2bis und 7	2bis Sie teilt jeder landwirtschaftlichen Tierhaltung nach Artikel 11 LBV die Gebietszugehörigkeit des Betriebs zu, zu dem die Tierhaltung gehört. 7 Sie übermittelt der Organisation der Arbeitswelt Pferdeberufe für die Erhebung der Abgabe für den Berufsbildungsfonds die folgenden Daten zu den Tierhaltungen mit Equiden: a. die TVD-Nummer der Tierhaltung;	Abs. 2bis kann nur zugestimmt werden, wenn Betriebe mit Tierhaltungen in verschiedenen Zonen weder für die Sömmerung der Tiere noch für die Vermarktung z.B. nach den Kriterien der Berg- / Alpverordnung keine Nachteile erleiden. Der BVGL begrüsst die Datenübermittlung an die OdA Pferdeberufe, weisst aber darauf hin, dass die Datengrundlage noch verbessert und Lücken ge-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. Name, Adresse, E-Mail-Adresse und Telefonnummer der Tierhalterin oder des Tierhalters; c. die Anzahl Equiden, die in der Tierhaltung stehen; d. die Anzahl Equiden, die in der Tierhaltung stehen mit einem Alter über 1095 Tage; e. die Anzahl Equiden mit fehlender Meldung über den Wechsel der Tierhaltung.	schlossen werden müssen.
Art. 21 Abs. 1, 3 Einleitungssatz und 4	[1] Die Betreiberin stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern jeweils bis spätestens 15 Tage nach Ablauf der Bemessungsperioden nach Artikel 36 DZV auf elektronischem Weg ein Verzeichnis ihrer Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons und Equiden mitsamt den Angaben nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben a und b und den Angaben zur Nutzungsart nach Absatz 3 zur Verfügung. [3] Sie bestimmt für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel und Bisons die Nutzungsart der Muttertiere: [4] Sie stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern sowie den Amtsstellen und beigezogenen Firmen, Organisationen und Kontrollorganen nach Artikel 13 ein Instrument zur Verfügung, mit dem sie für einen wählbaren Zeitraum von maximal einem Jahr Folgendes berechnen können: a. den Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln, Bisons und Equiden nach Tierkategorien in Grossvieheinheiten; und b. für die Alpung und Sömmerung den Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln und Equiden nach Tierkategorien in Normalstössen.	
Anhang 1 Ziff. 1 Bst. e Ziff. 6	6. das Ergebnis der neutralen Qualitätseinstufung nach Artikel 3 Absatz 1 SV, sofern erhoben	
Anhang 1 Ziff. 2 Bst. c Ziff. 6	6. das Ergebnis der neutralen Qualitätseinstufung nach Artikel 3 Absatz 1 SV, sofern erhoben	
Anhang 1 Ziff. 4 Bst. fbis	[fbis]. das Ergebnis der neutralen Qualitätseinstufung nach Artikel 3 Absatz 1 SV, sofern erhoben;	

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der BVGL begrüsst die Reduktion der Gebühren für den Tierverkehr.

Der BVGL erwartet aber, dass das schon längere Zeit bestehende Problem der Kosten für Ersatzohrmarken bei dieser Gelegenheit angepackt wird. Durch die Erhebung von Gebühren für Ersatzohrmarken besteht weder für die Lieferanten noch für die verantwortlichen Behörden beim Bund, ein Anreiz für eine bessere Qualität der Ohrmarken zu sorgen. Die Bauern sind durch die Gesetze gezwungen die Ersatzohrmarken zu kaufen, ohne dass sie deren Qualität beeinflussen können.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta			Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang	**1**	**Lieferung von Ohrmarken**		Der BVGL stimmt den vorgesehenen Gebührensenkungen zu und fordert die Aufhebung der Gebühren für Ersatzohrmarken.
	1.1	Ohrmarken mit einer Lieferfrist von drei Wochen, pro Stück:		
	1.1.1	für Tiere der Rindergattung Büffel und Bisons (Doppelohrmarke)	4.50	
	1.1.2	für Tiere der Schaf- und der Ziegengattung	-.50	
	1.1.3	für Tiere der Schweinegattung	-.30	
	1.1.4	für in Gehege gehaltenes Wild der Ordnung Paarhufer	-.30	
	~~1.2~~	~~Ersatz von Ohrmarken mit einer Lieferfrist von fünf Arbeitstagen für Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung, für Büffel und Bisons, pro Stück~~	~~2.25~~	
	1.3	Kosten für den Versand, pro Sendung:		
	1.3.1	Pauschale	1.50	
	1.3.2	Porto	Nach Posttarif	
	1.3.3	Zuschlag für die Zustellung innerhalb von 24 Stunden	7.50	
	2	**Registrierung von Equiden**		
	2.1	Registrierung eines Equiden bei der Meldung der Geburt oder der erstmaligen Einfuhr	35.-	
	2.2	Nachregistrierung eines Equiden, der vor dem 1. Januar 2011 geboren oder erstmalig eingeführt wor-	55.-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta			Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		den ist		
	3	**Meldung geschlachteter Tiere**		
	3.1	bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons	4.50	
	3.2	bei Tieren der Schweinegattung	-.10	
	3.3	Bei Equiden	4.50	
	4	**Fehlende Meldungen oder fehlende oder mangelhafte Angaben**		
	4.1	Bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons		
	4.1.1	fehlende Meldung nach Artikel 5 Absätze 2 und 4 der TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011	5.-	
	4.1.2	fehlende oder mangelhafte Angabe der Rasse, der Farbe oder des Geschlechtes des Tiers, der TVD-Nummer der Herkunftstierhaltung oder der Abgangsart des Tiers, pro Meldekarte	2.-	
	4.1.3	fehlende oder mangelhafte Angabe der TVD-Nummer der Tierhaltung, der Identifikationsnummer des Tiers, der Identifikationsnummer des Muttertiers, der Identifikationsnummer des Vatertiers, des Geburtsdatums, des Zugangsdatums, des Abgangsdatums, des Verendungsdatums oder des Schlachtdatums des Tiers, pro Meldekarte	5.-	
	4.2	Bei Tieren der Schweinegattung:		
	4.2.1	fehlende Meldung nach Artikel 6 Absätze 2 und 3 der TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011	5.-	
	4.2.2	fehlende oder mangelhafte Angabe des Zugangsdatums, des Schlachtdatums oder der Zahl der Tiere, pro Meldekarte	5.-	
	4.3	Bei Equiden:		
	4.3.1	fehlende Meldung nach Artikel 8 Absätze 2–5 der TVDVerordnung vom 26. Oktober 2011	5.-	
	4.3.2	fehlende Meldung über die Geburt oder die erstmalige Einfuhr von Equiden, die ab dem 1. Januar 2011 geboren oder erstmalig eingeführt worden sind	10.-	
	5	**Datenabgabe**		
	5.1	Auflistung der Identifikationsnummern der Tiere eines	2.-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta			Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Tierbestands zuhanden von Zucht-, Produzenten- und Labelorganisationen sowie Gesundheitsdiensten nach Artikel 14 der TVD Verordnung vom 26. Oktober 2011; Pauschale pro Kalenderjahr, Tierhaltung und Tiergattung; die Gebühren werden bis zu einem Gesamtbetrag von weniger als 20 Franken pro Kalenderjahr nicht in Rechnung gestellt		
	5.2	Spezielle Datenauszüge oder Datenauswertungen, die durch die Betreiberin erstellt werden müssen; den Amtsstellen und den von ihnen beigezogenen Firmen, Organisationen und Kontrollorganen wird von der Gesamtsumme pro Datenauszug oder Datenauswertung ein Betrag von 500 Franken abgezogen	Nach Zeitaufwand	
	6	**Mahngebühren**		
		Mahngebühr pro ausstehende Zahlung	20.-	

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der BVGL begrüsst die Anpassungen. Sie schaffen die Grundlage, damit Daten mit Dritten ausgetauscht werden können. Zudem werden die Informationen zu Kürzungen von Direktzahlungen nicht mehr in Acontrol aufgenommen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 Bst. e und f	Das Informationssystem für Kontrolldaten (Acontrol) enthält folgende Daten: e. Informationen zu Verwaltungsmassnahmen und Strafverfahren nach Anhang 2 Ziffer 3. *f. Aufgehoben*	Verwaltungs- statt Vollzugsmassnahmen und die Aufhebung des Buchstaben f wird vom BVGL begrüsst.
Art. 21 *Beschaffung der Daten für Agate*	Die Daten werden grundsätzlich aus AGIS bezogen. Die Daten, die nicht aus AGIS bezogen werden können, müssen vom Benutzer oder von der Benutzerin direkt im Internetportal Agate erfasst oder können vom jeweiligen Agate-Teilnehmersystem an Agate geliefert werden.	Der BVGL begrüsst die Ergänzung.
Art. 22a *Benutzer- und Zugriffsverwaltung des Internetportals Agate für andere Informationssysteme*	[1] Das BLW kann auf Gesuch hin bewilligen, dass die Benutzer- und Zugriffsverwaltung des Internetportals Agate für ein anderes, nicht über das Internetportal Agate erreichbares Informationssystem die Authentifizierung von Personen übernimmt, falls dieses: a. die gleiche Zielgruppe wie das Internetportal Agate hat; und b. die Benutzer und Benutzerinnen in der Bewirtschaftung oder der Tierhaltung massgeblich unterstützt. [2] Das BLW entscheidet über das Gesuch nach Absatz 1 und bestimmt die Nutzungsmodalitäten. [3] Das BLW zeigt der betroffenen Person in geeigneter Weise an, welche Informationssysteme Daten des Internetportals Agate über die betroffene Person nutzen.	Der BVGL begrüsst den neuen Artikel und fordert eine Ergänzung. Der Betriebsleiter soll wissen können, welche anderen Stellen über seine Betriebsdaten informiert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 27 Abs. 7 bis 10	[7] Für die Bekanntgabe von Kontrolldaten nach Artikel 6 Buchstabe d aus den Bereichen Lebensmittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz, für die das BLV zuständig ist, gelten die Artikel 22–24 der Verordnung vom 6. Juni 2014 über das Informationssystem für den öffentlichen Veterinärdienst. [8] Das BLW kann die Adresse des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin, die Identifikationsnummern und die Gebietszugehörigkeit in geeigneter Weise den mit dem Vollzug der Berg- und Alpverordnung vom 25. Mai 2011 beauftragten Stellen, insbesondere den Zertifizierungsstellen nach der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996, zugänglich machen. [9] Das BLW kann auf Gesuch hin Daten gemäss Artikel 2, Artikel 6 – mit Ausnahme der Daten nach Buchstabe e – und Artikel 14 dieser Verordnung für folgende Dritte online abrufbar machen, sofern das Einverständnis des Bewirtschafters, der Bewirtschafterin, des Tierhalters oder der Tierhalterin vorliegt: a. Personen, Organisationen oder Unternehmen, welche den Bewirtschafter, die Bewirtschafterin, den Tierhalter oder die Tierhalterin bei der Schaffung eines Mehrwerts für ihre Produkte unterstützen; oder ihn bei der Administration der agrarpolitischen Massnahmen unterstützen; b. Betreiber von anderen, nicht über das Internetportal Agate erreichbaren Informationssystemen, welche dem Bewirtschafter, der Bewirtschafterin, dem Tierhalter oder der Tierhalterin einen elektronischen Zugang zu ihren eigenen Daten ermöglichen und sie dadurch bei der Bewirtschaftung ihres Betriebs oder ihrer Tierhaltung unterstützen. [10] Das BLW entscheidet über das Gesuch nach Absatz 9 und bestimmt die Nutzungsmodalitäten.Das BLW zeigt der betroffenen Person in geeigneter Weise an, welche Personen, Organisationen, Unternehmen und Informationssysteme die Daten nutzen.	Der BVGL begrüsst die Ergänzungen. *Zu Abs. 9:* Der BVGL begrüsst die Ausnahme in Art. 6 Bst. e. Zur administrativen Vereinfachung beim Landwirt: es muss ihm ermöglicht werden, dass er die Administration von agrarpolitischen Massnahmen (z. B. Gesuchstellung für Direktzahlungen, Prüfen Feststellungen Beitragsberechtigung, Prüfen Abrechnung Direktzahlungen usw.) einer Person, Organisation oder Unternehmung seines Vertrauens übertragen kann (z. B. Treuhandstelle). Damit könnte der Landwirt eine Arbeitsteilung wie bei der Einreichung der Steuererklärung einrichten. *Zu Abs. 10:* Zudem soll der Betriebsleiter wissen können, welche anderen Stellen über seine Betriebsdaten informiert werden. Deshalb ist dem Landwirt in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben, wer seine Daten abruft oder an wen die Daten abgegeben werden.
Anhang 2 *Ziff. 1 Titel*	[1] Kontrollgrunddaten im Geltungsbereich der VKKL und der Verordnungen nach Art. 2 Abs. 4 der Verordnung über den nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegen-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	stände (NKPV)	
Ziff. 2 Titel und Ziff. 2.1	[2] Kontrollergebnisse im Geltungsbereich der VKKL und der Verordnungen nach Art. 2 Abs. 4 NKPV 2.1 Festgestellte Mängel mit Beschreibung und ergänzenden Informationen (Ausmass / Umfang, Wiederholung und Schweregrad)	
Ziff. 3	3 Informationen zu Verwaltungsmassnahmen und Strafverfahren im Geltungsbereich der VKKL und der Verordnung über die Primärproduktion vom 23. November 2005 (pflanzliche Primärproduktion) 3.1 Allgemeine Verwaltungsmassnahmen 3.2 Kürzungen von Beiträgen in Franken oder in Punkten sowie Rückforderungen von Beiträgen in Franken	
Ziff. 4	*Aufgehoben*	

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine allgemeinen Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 2 *Zugelassene Dünger, Präparate und Substrate*	**2.2. Erzeugnisse organischen oder organisch-mineralischen Ursprungs** Pflanzenkohle*** Als Ausgangsmaterial für die Herstellung ist nur naturbelassenes Holz zulässig.	Der BVGL begrüsst die Aufnahme von Pflanzenkohle in den Anhang 2 explizit. Damit haben die Biobetriebe endlich die Möglichkeit, diesen Bodenverbesserer zu verwenden
Anhang 4 *Länderliste*	Details s. https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/politik/agrarpolitik/agrarpakete-aktuell/verordnungspaket-2017.htm	*Falls es Rückmeldungen der Mitgliedorganisationen zu einzelnen Punkten gibt, werden diese aufgenommen. Aufgrund der Länge der Tabelle wird ansonsten darauf verzichtet, die detaillierte Liste aufzuführen.*
Anhang 9	Details s. https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/politik/agrarpolitik/agrarpakete-aktuell/verordnungspaket-2017.htm	

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der BVGL begrüsst die eingeschränkte Wiederzulassung von Hanf und Hanfprodukten in der Fütterung von Tieren ohne Verkehrsmilchproduktion. Die übrigen Anpassungen sind technischer Art, zu denen keine Bemerkungen erfolgen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 23e Übergangsbestimmung zur Änderung vom …	1 Futtermittelzusatzstoffe, die mit der Änderung vom … aus der Liste der zugelassenen Futtermittelzusatzstoffe nach Anhang 2 gestrichen wurden, dürfen nach dem Inkrafttreten der Änderung noch wie folgt in Verkehr gebracht werden: a. reine Zusatzstoffe: 12 Monate; b. Zusatzstoffe in Vormischungen: 18 Monate; c. Zusatzstoffe in Mischfutter: 24 Monate.	
Der Anhang 2 wird durch die beigelegte Version ersetzt.	Details s. https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/politik/agrarpolitik/agrarpakete-aktuell/verordnungspaket-2017.html	*Falls es Rückmeldungen der Mitgliedorganisationen zu einzelnen Punkten gibt, werden diese aufgenommen. Aufgrund der Länge der Tabelle wird ansonsten darauf verzichtet, die detailliert Liste aufzuführen.*
Der Anhang 4.1 wird gemäss Beilage geändert.	Details s. https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/politik/agrarpolitik/agrarpakete-aktuell/verordnungspaket-2017.html	

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine allgemeinen Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2a *Betriebsführung und tragbare Belastung*	[1] Die vorhandenen Buchhaltungsergebnisse werden bei der Beurteilung der Betriebsführung und der Planungsrechnungen beigezogen. [2] Bei der Planungsrechnung wird das verzinsliche Fremdkapital mit einem Zinssatz von mindestens 4 Prozent und, für den Betrag über dem Ertragswert, einem Tilgungssatz von 3 Prozent berücksichtigt.	Keine Bemerkungen zum Beibezug der Buchhaltungsergebnisse.
Art. 5 *Abstufung der Investitionshilfen und Beiträge zur Verwirklichung ökologischer Ziele*	Die Abstufung der pauschalen Investitionshilfen für die Starthilfe, für Wohnhäuser, für Ökonomiegebäude für raufutterverzehrende Tiere, für Alpgebäude und für Ökonomiegebäude für Schweine und Geflügel sowie der Beiträge für die baulichen Massnahmen zur Verwirklichung ökologischer Ziele ist in Anhang 4 festgelegt.	Keine Bemerkung
Anhang 4 ***Abstufung der pauschalen Ansätze für Investitionshilfen***		
Ziff. II. Investitionskredite für Wohnhäuser		Entsprechend dem Vorschlag 2 bei der SVV soll für Bauvorhaben, bei denen Zusatzkosten wegen erhöhter Anforderung an die Eingliederung in die Landschaft anfallen, auch ein zusätzlicher Pauschalbetrag ausgerichtet werden können.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ziff. III. Investitionshilfen für Ökonomiegebäude für raufutterverzehrende Tiere	**1. Beiträge** Element | Bundesbeitrag in Franken pro Einheit: Einheit | Hügelzone und Bergzone I | Bergzonen II–IV *Maximaler Beitrag je Betrieb für den Neu- und Umbau von Ökonomiegebäuden:* Maximale Grundpauschale ohne BTS – Stall | Betrieb | 118 500 | 172 500 Maximale Grundpauschale mit BTS – Stall | Betrieb | 133 500 | 192 500 *Neu- und Umbau je Element:* Stall | Sockelbetrag | 7 500 | 10 000 Stall ohne BTS | GVE | 1 250 | 2 000 Stall mit BTS | GVE | 1 500 | 2 400 Heu- und Siloraum | m³ | 15,00 | 20,00 Hofdüngeranlage | m³ | 22,50 | 30,00 Remise | m² | 25,00 | 35,00	Entsprechend dem Vorschlag 2 bei der SVV soll für Bauvorhaben, bei denen Zusatzkosten wegen erhöhter Anforderung an die Eingliederung in die Landschaft anfallen, auch ein zusätzlicher Pauschalbetrag ausgerichtet werden können.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

2. Investitionskredite

Element	Einheit	Investitionskredit in Franken		
		Talzone	Hügelzone und Bergzone I	Bergzonen II–IV
Maximaler Investitionskredit je Betrieb und GVE für den Neu- und Umbau von Ökonomiegebäuden:				
Gebäude mit Stall ohne BTS	GVE	8 000	5 000	5 000
Gebäude mit Stall mit BTS	GVE	9 000	5 660	5 660
Neu- und Umbau von Ökonomiegebäuden je Element:				
Stall ohne BTS	GVE	5 000	3 300	3 300
Stall mit BTS	GVE	6 000	3 960	3 960
Heu- und Siloraum	m^3	90	50	50
Hofdüngeranlage	m^3	110	75	75
Remise	m^2	190	115	115

3. Gemeinsame Bestimmungen für Beiträge und Investitionskredite

a. Beim Bau einzelner Elemente und bei Umbauten darf die Summe der Teilbeträge nicht höher sein als der maximale Betrag für Ökonomiegebäude je Betrieb.

b. Der Sockelbetrag wird nur beim Bau des Elementes Stall ausgerichtet. Bei Umbauten wird der Sockelbetrag anteilsmässig reduziert.

c. Remisen werden auch bei Betrieben ohne raufutterverzehrende Tiere unterstützt.

d. Bei einer erneuten Unterstützung gleicher Bauten oder Bauteile wird eine Kürzung aufgrund der weiter verwendbaren Bausubstanz vorgenommen (Art. 19 Abs. 5 und Art. 46 Abs. 6 SVV). Im Minimum wird die Restanz des Investitionskredites für diese Massnahmen und der Bundesbeitrag *pro rata temporis* nach Artikel 37 Absatz 6 Buchstabe b SVV von der maximal möglichen Investitionshilfe abgezogen.

e Ställe für Kaninchen werden mit den gleichen Ansätzen wie Ökonomiege-

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>bäude für raufutterverzehrende Tiere unterstützt.</td><td></td></tr>
<tr><td>IV. Investitionshilfen für Alpgebäude</td><td>
IV. Investitionshilfen für Alpgebäude
<table>
<tr><th>Element, Gebäudeteil, Einheit</th><th>Bundesbeitrag in Franken</th><th>Investitionskredit in Franken</th></tr>
<tr><td>Höchstbetrag je GVE (Summe der Elemente)</td><td>2 600</td><td>6 000</td></tr>
<tr><td>Alphütte (Wohnteil); Jungvieh und bis 59 GVE (gemolkene Tiere)</td><td>25 300</td><td>66 000</td></tr>
<tr><td>Alphütte (Wohnteil); ab 60 GVE (gemolkene Tiere)</td><td>38 000</td><td>96 000</td></tr>
<tr><td>Räume und Einrichtungen für die Käsefabrikation und -lagerung pro GVE (gemolkene Tiere)</td><td>770</td><td>2 100</td></tr>
<tr><td>Stall, inklusive Hofdüngeranlage pro GVE</td><td>770</td><td>2 400</td></tr>
<tr><td>Schweinestall, inklusive Hofdüngeranlage pro Mastschweineplatz (MSP)</td><td>230</td><td>540</td></tr>
<tr><td>1. Melkplatz und mobiler Melkstand anstelle Stallbau pro Milchkuh</td><td>290</td><td>960</td></tr>
<tr><td>Ab 2. Melkplatz anstelle Stallbau pro Milchkuh</td><td>90</td><td>240</td></tr>
</table>
Gemeinsame Bestimmungen für Beiträge und Investitionskredite
a. Für die Unterstützung von Räumen und Einrichtungen für die Käsefabrikation und -lagerung müssen pro GVE (gemolkene Tiere) mindestens 900 kg Milch verarbeitet werden.
b. Pro GVE (gemolkene Tiere) wird höchstens ein Mastschweineplatz unterstützt.
c. Eine GVE Milchziegen oder Milchschafe ist den Milchkühen gleichgestellt.
</td><td></td></tr>
<tr><td>VI. Beiträge für bauliche Massnahmen zur Verwirklichung ökologischer Ziele</td><td>
Minderung der Ammoniakemissionen
<table>
<tr><th>Massnahme</th><th>Bundesbeitrag in Franken</th></tr>
<tr><td>Laufgänge mit Quergefälle und Harnsammelrinne pro GVE</td><td>120</td></tr>
<tr><td>Erhöhte Fressstände pro GVE</td><td>70</td></tr>
</table>
Die technischen Anforderungen an die bauliche Ausführung und an den Betrieb der Anlagen sind gemäss der gültigen Empfehlung der Forschungsanstalt Agroscope umzusetzen.
</td><td>Keine Bemerkung</td></tr>
</table>

BR 0 Verordnung über das bäuerliches Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Zuckerbranche fördert in den nächsten Jahren den Bio-Zuckerrübenanbau in der Schweiz. Dazu wurde auch ein vom Bund unterstütztes QuNaV Projekt lanciert. Bis heute war die Bedeutung des Bio- Zuckerrübenanbaus mit einer Fläche von rund 10 ha gering, dies wird sich zukünftig ändern und die Flächen werden zunehmen. Der biologische Zuckerrübenanbau ist sehr arbeits- und zeitintensiv. Vor allem die Unkrautbekämpfung ist eine grosse Herausforderung. Sie erfolgt mechanisch, zwischen den Reihen und beim Vereinzeln von Hand. Mit der aktuellen SAK- Regelung wird diesem Umstand nicht Rechnung getragen, da die Zuckerrüben nicht als Spezialkultur gelten. Der allgemeine Bio Zuschlag von 20% gemäss Landwirtschaftliche Begriffsverordnung Art. 3 reicht nicht aus, um den zusätzlichen Arbeitsaufwand abzudecken. Der BVGL fordert daher in der Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht einen spezifischen SAK Zuschlag für Biozuckerrüben.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2a Abs. 2	Ergänzend zu Absatz 1 gelten folgende Faktoren: …. o. Bio Zuckerrüben	Siehe oben. Gemäss Untersuchungen des FiBL beträgt der durchschnittlich zusätzliche Handarbeitsaufwand für Jäten und Vereinzeln rund 200 Stunden pro Hektar und Jahr. In schwierigen Jahren können bis zu 500 Stunden anfallen. Aufgrund dieser Werte soll ein SAK Zuschlag eingefügt werden.

BR 0 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: Der BVGL fordert die Anpassung der Umrechnungsfaktoren des Tierbestands in Grossvieheinheiten.

Anhang Faktoren für die Umrechnung des Tierbestandes in Grossvieheinheiten *Ziff. 1.2 Andere Tiere der Rindergattung*	1.2.1 über 730 Tage alt ~~0,60~~ 0.7 1.2.2 über 365-730 Tage alt ~~0,40~~ 0.5 1.2.3 über 160-365 Tage alt ~~0,33~~ 0.4	Der BVGL verweist seit Jahren auf die zu tiefen GVE-Faktoren bei den Rindern. Erfahrungen aus der Praxis zeigen deutlich auf, dass die GVE-Faktoren für Rinder der Milchviehrassen zu tief angesetzt sind. Aufgrund des genetischen Zuchtfortschrittes werden die Tiere immer frühreifer. Gleichzeitig stiegen die Anforderungen an die erstlaktierenden Milchkühe. Damit die Tiere die gewünschte Milchleistung bereits in der ersten Laktation erzielen können, sind sie neben guter Genetik vor allem auf eine optimale Fütterung angewiesen. **Der Futterverzehr der Aufzuchtrinder stieg deshalb in den letzten Jahren deutlich an, weshalb mit der Erhöhung des GVE-Faktors für Rinder ab 1-jährig dem effektiven Futterverzehr dieser Tierkategorie Rechnung getragen werden soll.**

Bühlmann Monique BLW

Von: Regula von Arx <regula.vonarx@sobv.ch>
Gesendet: Mittwoch, 10. Mai 2017 16:49
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 543_SOBV_Solothurner Bauernverband_10.05.2017
Anlagen: Stellungnahme SOBV.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Beilage erhalten Sie die Stellungnahme des Solothurner Bauernverbands zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2017.

Sie werden die Stellungnahme in den kommenden Tagen zudem in Papierform erhalten.

Vielen Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

--
Freundliche Grüsse

Regula von Arx
Solothurner Bauernverband
Obere Steingrubenstrasse 55
4503 Solothurn

Tel: 032 628 60 60
Fax: 032 628 60 69
E-Mail: vonarx@sobv.ch
www.sobv.ch www.agriviva.ch

das lauft eSO - Newsletter des SOBV
jetzt abonnieren unter: www.sobv.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	Solothurner Bauernverband 543_SOBV_Solothurner Bauernverband_10.05.2017
Adresse / Indirizzo	Obere Steingrubenstrasse 55, Postfach 510 4503 Solothurn
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	10. Mai 2017 Peter Brügger, Geschäftsführer SOBV; Edgar Kupper, politischer Assistent SOBV

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 4

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) ... 6

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19) ... 7

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 8

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) ... 14

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 15

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 19

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1) ... 20

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 21

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 25

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140) ... 26

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161) ... 27

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181) ... 29

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1) ... 30

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2) ... 31

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 32

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ... 33

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) ... 34

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211) ... 35

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Vorab bedankt sich der Solothurner Bauernverband (SOBV) für die Möglichkeit der Vernehmlassung. Wohlwissend, dass viele Verordnungsanpassung von der landw. Praxis, durch landw. Verbände und Organisationen gefordert wurden und zu den nun vorgeschlagenen Verordnungsanpassungen geführt haben können, ist der SOBV der Meinung, dass nicht jedes Jahr Änderungen in diesem Detailierungsgrad vorgenommen werden sollen. Dies führt zu einem hohen Aufwand für die landw. Verbände und Organisationen wie auch für die Bundesbehörde. Zudem kommt es kaum der Forderung des SOBV und der Landwirtschaftsbranche allgemein nach, die Bürokratie abzubauen, diese auf ein vernünftiges Mass zu reduzieren und die administrativen Hürden zu verkleinern. Im Gegenteil, wie die vorgeschlagenen Änderungen dieses Verordnungspaketes aufzeigen. Besonders bei der Strukturverbesserungsverordnung bemängeln wir die vorgeschlagene Einführung von weiteren administrativen Hürden, welche die Entscheidungs-spielräume der Landwirtschaft unnötig einschränken und die Administration aufblähen. Die heutigen Kritierien zur Vergabe von Investitionshilfen und die von den kantonalen Kreditkassen angewendeten Prüfungsberechnungen haben sich bewährt und haben kaum zu Ausfällen geführt. Die Einführung einer minimalen Eigenfinanzierung von 10% unterstützt der SOBV, um das unternehmerische Denken der Gesuchssteller zu stärken und genügt in dieser Höhe in der Einführungsphase.

Bei der Direktzahlungsverordnung regen wir ebenfalls einige Änderung und Anpassungen an. Insbesondere soll die Möglichkeit der Zweitbeurteilung bestehen bleiben, die Anforderungen für die Raus-Beiträge mit einem zweiten Programm ergänzt und die Beiträge dieser angepasst werden. Zudem lehnen wir es klar ab, dass die Biodiversitätsbeiträge für die Qualitätsstufe I noch einmal gekürzt werden und zusätzliche Pflegeforderungen bei den Hochstammfeldobstbäumen Q I eingeführt werden. Betreffend der Kürzungen von Beiträgen bei Verstössen schlagen wir einen neuen Artikel vor, damit Kürzungen nur bei sachbezogenen Beiträgen vorgenommen werden.

Wir bitten Sie höflich, die von uns vorgeschlagenen Änderungsanträge wohlwollend zu prüfen und aufzunehmen.

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Aufhebung der Möglichkeit einer Zweitbeurteilung durch die kant. Behörde entzieht den betroffenen Bäuerinnen und Bauern ein Rechtsmittel. Allfällige Sanktionen durch Kontrollstellen sollen nach Wunsch der Betroffenen durch die kantonale Stelle überprüft werden können.

Der Rückgang des Selbstversorgungsgrades in den letzten Jahrzehnten, der Rückgang der Produktion und der Flächen, die Diskussionen rund um Swissness und die Möglichkeit zur Finanzierung über den für die Einzelkulturbeiträge vorgesehenen Finanzrahmen sind klare Zeichen dafür, dass die Einführung eines solchen Beitrags für Futtergetreide möglich und ab sofort nötig ist. Eine Einführung ist nicht nur aus pflanzenbaulicher Sicht, sondern auch aus dem Blickwinkel der Tierhalter notwendig. Die inländische Futtergetreideproduktion und damit die Verfügbarkeit von inländischen Futtermitteln sind stark eingebrochen. Dies bringt die Schweizer Tierhaltung in eine Gefährdungssituation und verunmöglicht mehr und mehr einen inländischen Versorgungskreislauf, was wiederum mehr Kritik an der Haltung gewisser Tierkategorien bringt. Dadurch wird auch die in der Absatzförderung postulierte Erhöhung des Konsums von schweizerischen Landwirtschaftsprodukten zulasten ausländischer Konkurrenz- und Substitutionsprodukten indirekt in Frage gestellt, wenn nicht gar unterlaufen.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Artikel 5</td><td>Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr:<table><tr><th></th><th>Franken</th></tr><tr><td>a.</td><td>für Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Leindotter, Mohn und Saflor:</td><td>~~700~~ 1000</td></tr><tr><td>b.</td><td>für Saatgut von Kartoffeln und Mais:</td><td>~~700~~ 1000</td></tr><tr><td>c.</td><td>für Saatgut von Futtergräsern und Futterleguminosen:</td><td>1000</td></tr><tr><td>d.</td><td>für Soja:</td><td>1000</td></tr><tr><td>e.</td><td>für Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken sowie Mischungen nach Artikel 4 Absatz 2:</td><td>1000</td></tr><tr><td>f.</td><td>für Zuckerrüben zur Zuckerherstellung:</td><td>1800</td></tr></table></td><td>Aufgrund der Flächenentwicklung beim Futtergetreide fordert der SOBV die Einführung eines Einzelkulturbeitrags beim Futtergetreide.

Eine Anpassung der Beträge für Saat- und Pflanzgut ist ebenfalls notwendig, um die Vermehrungsflächen in der Schweiz beibehalten zu können</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	g. Futtergetreide 400	
Art. 16 Abs. 2 und 3	Beibehalten	Das Rechtsmittel der Zweitbeurteilung soll beibehalten werden. Durch die Aufhebung dieser Möglichkeit würde den betroffenen Landwirten ein wichtiges Rechtsmittel entzogen.

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Der SOBV begrüsst die Änderungen.

Art. 23a bis Art.39 m sind in dieser Stellungnahme nicht aufgeführt. Sie beinhalten Änderungen des Importregimes sowie der Akkreditierungsdetails, zu denen sich der SOBV nicht äussert.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Artikel 5	Annahme	Der SOBV begrüsst, dass die Definition eines Biobetriebs weiter gefasst wird und damit die Realität abbildet.
Artikel 7	Annahme	Der SOBV begrüsst, dass die Kriterien für die Anerkennung einer Produktionsstätte als selbständiger Biobetrieb präzisiert werden. Einerseits schafft dies mehr Transparenz aber auch die Möglichkeit, bei Betriebsübernahmen, Zusammenschlüssen und Spezialisierungen mehrere Produktionstätten mit verschiedenen Produktionsrichtungen nebeneinander führen zu können.

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SOBV gibt keine Stellungnahme ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Grundsätzlich sollen in der DZV Änderungen nur dort vorgenommen werden, wo zwingend notwendige Detailanpassungen unumgänglich sind. Ansonsten sind Neuerungen/Anpassungen bei einer allfälligen generellen Überarbeitung am Ende der Periode 2021 vorzusehen. Die jährlichen Detailanpassungen können von der Landwirtschaft kaum verfolgt, erfasst und umgesetzt werden und die praktizierenden Landwirte laufen Gefahr, ohne Absicht Vorgaben nicht zu erfüllen. Zudem wird mit Anpassungen in kurzen Zeitintervallen eine unnötig grosse Bürokratie in Bundes- und Kantonsämtern, Verbänden und Institutionen losgetreten. Diese ist möglichst tief zu halten, um die knappen Finanzmittel wirkungsvoll und am richtigen Ort einsetzen zu können. Das vorliegende umfassende Verordnungspaket zeigt auf, dass mit den jährlichen Anpassungen sehr viele Detailregelungen vorgenommen werden, die zur Ausuferung der Bürokratie führt, das System als solches gefährdet und bei der Landwirtschaft, der Politik und breiten Teilen der Gesellschaft auf Unverständnis stossen.

Dem Solothurner Bauernverbandes (SOBV) ist die Beibehaltung der Zweitbeurteilung wichtig, ebenso stellen wir uns dezidiert gegen eine weitere Kürzung der Biodiversitätsbeiträge auf Qualitätsstufe I. Zudem erachten wir eine Ausdehnung der Raus Beiträge auf weitere Tierkategorien als nicht zielführend. Hingegen regen wir an, eine zweite Kategorie Raus einzuführen, damit bsp. Milchwirtschaftsbetriebe mit Robotermelkanlagen ihre Tiere untere einfacheren Voraussetzungen auch auf die Weide treiben und nicht nur permanent im Stall halten. Betreffend der Kürzungen von Beiträgen aufgrund von Verstössen schlagen wir einen neuen Artikel vor, damit Kürzungen nur bei sachbezogenen Beiträgen vorgenommen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 30 Abs. 3bis	Ablehnung	Mit dieser Produktion werden kaum grosse Mengen an Hofdünger anfallen. Die vorgesehene gesetzliche Regelung lässt jegliches Augenmass vermissen und stellt eine unnöti-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		ge Detailregelung dar.
Art.33 Abs. 2	Die Haltung von Weidegänsen setzt *ab einer Menge von … Gänsen* einen Bewirtschaftungsplan…..	Ein allfälliger Bewirtschaftungsplan ist einfach zu halten und soll allenfalls erst ab einer gewissen Anzahl gesömmerten Weidegänsen zur Pflicht werden.
Art. 40 Abs 2	Bisherige Regelung beibehalten.	Da die aktuelle Regelung auf einer veralteten Datengrundlage basiert und so zu einer Ungleichbehandlung führt, muss eine Lösung gefunden werden, mit der die Milchviehsömmerung nicht geschwächt wird. Der SOBV schlägt vor, die Regelung nicht aufzuheben, sondern auf eine aktuelle angepasste Basis zu stellen. Es ist unbestritten, dass Sömmerungsbetriebe mit kurzer Bestossung praktisch die gleichen Fixkosten auf weniger Tage umlegen müssen.
Art. 73 Bst. H	Aufheben	Bisons und Hirsche sind wildlebende Tierarten, die sich auf einer grossen Weide aufhalten und nicht nach unseren Gewohnheiten eingestallt werden und daher auch keine Rausbeiträge erhalten sollen. Durch die Erweiterung der Rausbeiträge auf diese Exoten werden Geldmittel bei den angestammten Tierarten, bei welchen durch den Beitrag das Tierwohl wesentlich gefördert wird, unnötigen entzogen.
Art. 75, Abs. 3	Buchstabe h streichen	Folgerung betreffend Streichung Art. 73 Bst.h
Art.75 Abs.3	3. Die Tiere der Kategorien nach Artikel 73 Buchstaben b – d……..	Einerseits sollte eine klarere Definition der Minimalfläche pro Tierkategorie erfolgen. Andererseits soll eine Differenzierung eingeführt werden und zwar nach: • Raus Basis: weniger hohe Anforderung als bisheriges RAUS in Bezug auf die Fläche und die tägliche Dauer mit einem Beitrag von Fr. 120 pro GVE. • RAUS Weide: keine Verschärfung der Anforderun-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		gen; Beitrag mässig erhöhen auf Fr. 240/GVE, damit die Abgeltung den Mehraufwand besser abgegolten ist. Wird an der Version BLW festgehalten, bedarf der Begriff „wesentlicher Anteil“ einer Präzisierung oder soll gänzlich gestrichen werden. Ansonsten laufen die Landwirte Gefahr, bei schwierigen Wetterbedingungen (Trocken- und Nässeperioden, Herbstweide etc.) und dadurch geringem Weidefutterangebot die Rausvorschriften nicht einhalten zu können. Obwohl der Weidegang wie üblich gewährleistet ist und dadurch ebenso das Tierwohl der Weidetiere gefördert wird. Zudem regen wir an, dass die vorgeschriebene minimale Trockensubstanzaufnahme von 25% ebenfalls gestrichen werden soll und durch eine geeignetere und einfach zu berechnende und kontrollierende Grösse (Bsp. min. Weidefläche pro GVE und Vegetationsperiode) ersetzt wird.
ART. 78 Abs 3	streichen	Diese Bestimmung wirkt sich kontraproduktiv gegen den Einsatz von Schleppschlauchausbringung aus.
Art. 82b 82c	Keine Überführung der Vorschrift in die ÖLN Richtinien.	Der vorgeschlagene Ressourceneffizientsbeitrag für N – reduzierte Phasenfütterung bei Schweinen ist zeitlich auf vier Jahre begrenzt. Es besteht die Absicht, die N- reduzierte Fütterung anschliessend als ÖLN Standart zu definieren. Damit wird unter anderem auch versucht, weitere produktionskostensteigernde und ertragsreduzierende Auflagen nach und nach vorzuschreiben. Somit wird das Einkommen wie auch die Handlungsfreiheit der Landwirtschaft weiter eingeschränkt. Wir regen an, die Beitragsdauer um 4 Jahre auf 8 Jahre auszudehnen und das Programm dann unbefristet auf freiwilliger Basis weiterzuführen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 82f	Abs. 4: und alle weiteren Jahren zu 30% Abs 5: streichen Zudem soll keine Überführung des Anreizsystems in eine Pflicht stattfinden sondern das freiwillige Anreizsystem unbefristet beibehalten werden.	Den Ansatz, mit einem Anreizsystem die Ausbringmenge von Pflanzenschutzmittel im Zuckerrübenanbau zu reduzieren, können wir unterstützen. Zudem ist lobenswert, dass diese Massnahmen in enger Zusammenarbeit mit der Branche umgesetzt werden soll. Es besteht aber analog des Ressourceneffizienzbeitrages bei den Schweinen die Absicht, die gewonnen Erkenntnisse und die freiwillige Teilnahme an diesem Programm bei den Zuckerrüben in eine Pflicht umzuwandeln. Dies kommt einer klaren Verschärfung gleich, welche sich produktionsverteuernd und ertragsreduzierend auswirken wird. Besser ist die unbefristete Weiterführung des Anreizsystems.
Art. 103	Zweitbeurteilung weiterhin aufrechterhalten	Das Rechtsmittel der Zweitbeurteilung soll beibehalten werden. Die Streichung dieser Möglichkeit entzieht den Landwirten ein wichtiges Rechtsmittel. Die Zweitbeurteilung, wie sie im Kanton Solothurn gehandhabt wird, löst einen kleinen administrativen Aufwand aus und trägt in der DZV zur Transparenz bei und gibt den Betroffenen Rechte aber auch gewisse Verpflichtungen bei Unterlassung.
Artikel 105 neuer Absatz 1 bis	Die Kürzungen werden nur auf Beiträgen erhoben, welche einen sachlichen Bezug zum Verstoss haben.	Das Sanktionsreglement ist so auszugestalten, dass Kürzungen nur auf Beiträgen erhoben werden, welche auch tatsächlich einen sachlichen Bezug zum Verstoss haben. Die Kürzung aller Direktzahlungen aufgrund eines Verstosses im Tierwohlbereich Anfang 2017 auf einem Bauernhof im Aargau ist nicht rechtens und darf sich auf keinen Fall noch einmal wiederholen.
Anhang 4. Ziffern 12.1.9 und 12.2.6	Bisherige Regelung beibehalten.	Der vorgesehene Passus ist eine klare Auflageverschärfung und wird einerseits dazu führen, dass die für den ökologischen und landschaftlichen Nutzen wichtigen Hochstamm-

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td></td><td>feldobstbäume tendenziell nicht mehr angemeldet oder nach und nach entfernt werden. Andererseits führt die neue weitreichende Auflage zu einer unnötigen Zunahme der Kontrollbürokratie. Die heutige finanzielle Abgeltung von Fr. 13.50 pro Hochstammbaum ist zu tief angesetzt, um weitere Pflegemassnahmen und Leistungen bei der Qualitätsstufe I verlangen zu können. Die Differenzierung der vorgeschriebenen Pflegemassnahmen zwischen QI und QII soll wie bisher beibehalten und gehandhabt werden.</td></tr>
<tr><td>Anhang 7, Ziffer 3.1.1</td><td>Keine weiteren Kürzungen der Biodiversitätsbeiträge auf Qualitätsstufe I</td><td>Nachdem der Bundesrat bereits im Jahre 2016 Begrenzungsmassnahmen bei den Biodiversitätsförderflächen Qualitätsstufe I beschlossen hat ist eine weitere Kürzung kategorisch abzulehnen. Nicht jeder Bodentyp und nicht jede Exposition von bewirtschafteten Flächen führt trotz der richtigen Bewirtschaftung und den Bemühungen des Bewirtschafters dazu, dass die QII Stufe erreicht werden kann. Eine weitere Kürzung bei der QI Stufe führt zu einer Ungleichbehandlung unter den Bewirtschaftern. Auch Q I Flächen bringen einen klaren Mehrnutzen im Bereiche der Ökologie und Nachhaltigkeit und daher sollen diese Flächen nicht noch stärker benachteiligt werden.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 5.4 Tierwohlbeiträge</td><td>
<table>
<tr><th colspan="2" rowspan="2">Tierkategorie</th><th colspan="3">Beitrag (Fr. je GVE)</th></tr>
<tr><td>BTS</td><td>RAUS Basis</td><td>RAUS Weide</td></tr>
<tr><td>a.</td><td>Tierkategorien der Rindergattung</td><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>1.</td><td>Milchkühe</td><td>90</td><td>120</td><td>240</td></tr>
<tr><td>2.</td><td>andere Kühe</td><td>90</td><td>120</td><td>240</td></tr>
<tr><td>3.</td><td>weibliche Tiere, über 365 Tage bis 1. Abkalbung</td><td>90</td><td>120</td><td>240</td></tr>
</table>
</td><td>Für die Einführung des zweiteiligen RAUS-Programms sind folgende Beiträge für die Tiere der Rindergattung vorzusehen: (siehe Tabelle)

Für das Programm RAUS Basis sind diese leicht zu senken und für das Programm RAUS Weide leicht zu erhöhen.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta				Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	4.	weibliche Tiere, über 160 - 365 Tage alt	90	120	240
	5.	weibliche Tiere, bis 160 Tage alt	-	300	420
	6.	männliche Tiere, über 730 Tage alt	90	120	240
	7.	männliche Tiere, über 365 - 730 Tage alt	90	120	240
	8.	männliche Tiere, über 160 - 365 Tage alt	90	120	420
	9.	männliche Tiere, bis 160 Tage alt	-	300	240

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Mit den Strukturverbesserungsmassnahmen wird den Bauern grundsätzlich die Möglichkeit eröffnet, ihr Unternehmen weiterzuentwickeln und strategisch neu auszurichten. Der Zugang zu Strukturverbesserungsmassnahmen sollten nicht durch administrative Auflagen erschwert werden. Dies würde sich negativ auf den unternehmerischen Freiraum der Bauern auswirken. Mit der Pauschalierung wurde den Bauern ab 2000 etwas zusätzlicher Entscheidungsspielraum gewährt. Die heute vorliegenden Vorschläge des Bundesrates versuchen diesen Entscheidungsspielraum der Landwirtschaft unnötig einzuschränken.

Die Investitionskredite wurden bisher von den Kantonen aufgrund eingehender angepasster Prüfung der Kreditgesuche eingesetzt. Daher sind bis heute im Kanton Solothurn absolut keine Verluste eingetreten. Auch in den meisten andern Kantonen sind kaum Verluste eigetreten.

Wenn am Markt schwierige Situationen entstehen, ist das nicht der Unterstützung von Bauprojekten anzulasten. Vielmehr müsste darauf Gewicht gelegt werden, dass die Bauern lernen die Marktsituation besser einzuschätzen und in ihre Entscheide einzubeziehen. Die von Branchenorganisationen vorgebrachte Kritik an den Investitionshilfen setzt am falschen Ort an und darf nicht zu einer Aufblähung der Administration bei den einzelbetrieblichen Strukturverbesserungsmassnahmen führen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
2 Abs. 2 Bchst b		
4	Bisherige Regelung beibehalten	Die berufliche Grundbildung als Landwirt mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis ist ein ausreichendes Qualifikationskriterium für die Gewährung von Investitionshilfen an Strukturverbesserungen. Eine höhere Berufsbildung bildet keine Gewähr für eine gute Betriebsführung und eine erfolgreiche Investitionspolitik. Die heute geltende Regelung soll nicht verändert werden. Bei grösseren Investitionen gewichten wir den betrieblichen Leistungsausweis (u.a. mehrjährige Buchhaltungsergebnisse, Ausgangsverschuldung, Eigenfinanzierungsgrad) wesentlich höher als der Nachweis der höheren Berufsbildung.
5	Zustimmung	Der Streichung der Kaufpreislimite bei der Betriebsübernahme können wir zustimmen unter der Bedingung, dass die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		neu vorgesehene Bestimmung von Art. 8a umgesetzt wird.
6	Bei Starthilfen und grösseren baulichen Investitionen ~~über 500 000 Franken~~ müssen die Zweckmässigkeit der vorgesehenen Investition, ...	Der bisherigen Regelung und der vorgesehenen Ausdehnung des Betriebskonzepts auf Starthilfegesuche stimmen wir zu. Es soll aber klar den Kantonen überlassen werden, die Höhe oder andere Kriterien festzulegen, wann eine solche Prüfung der Zweckmässigkeit verlangt wird.
8 Abs. 4	Ablehnung	Diese Ergänzung ist nicht notwendig. Die kantonalen Kreditkassen verfügen über das notwendige know-how und haben bisher die Tragbarkeiten korrekt berechnet.
8a Abs. 1 und 2	Eigenfinanzierungsanteil 1 Investitionshilfen, mit Ausnahme der Starthilfe nach Artikel 43, werden gewährt, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin mindestens ~~15~~ **10** Prozent **Eigenfinanzierungsanteil** nachweisen kann. 2Das BLW legt die als Eigenfinanzierung anrechenbaren Mittel fest.	Wir stimmen der Stossrichtung dieser Änderung grundsätzlich zu. Wir verweisen auf unsere entsprechenden Eingaben im Rahmen von AP2014-17 und früheren Agrarpaketen. Mit einer minimalen Eigenfinanzierung wird das unternehmerische Denken der Gesuchsteller gestärkt und eine mittel- bis langfristigere Investitionsplanung erreicht. Ausschlaggebend sind nicht die Eigenmittel, die eingesetzt werden, sondern welche Mittel eingesetzt werden können. Neben den vorhandenen flüssigen Mitteln müssen auch andere Mittel angerechnet werden können. Es würde aber zu weit führen, wenn diese Detailregelungen in der bundesrätlichen Verordnung festgelegt würden. Das BLW soll nach Konsultation der Fachgremien (suissemelio, kantonale Kreditkassen) die als Eigenfinanzierung anrechenbaren Mittel definieren. Bei der Einführung befürworten wir eine relative bescheidene Grenze von 10% Prozent. Abhängig von den Erfahrungen können wir uns später eine Erhöhung durchaus vorstellen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
8a Abs. 3	Streichen	Mit dieser Bestimmung wird der administrative Aufwand unverantwortlich in die Höhe getrieben. In vielen Gebieten sind bei einzelnen Arbeitsgattungen gar nicht 3 Anbieter zu Offerten bereit. Es müsste auch sichergestellt werden, dass die Offerten zu 100% vergleichbar sind. Das würde erheblichen Mehraufwand für die Submission beim Gesuchsteller und damit auch höhere Kosten verursachen.
14	Zustimmung	Die Landwirtschaftlichen Planungen sind zunehmend wichtig, damit die landwirtschaftlichen Anliegen auf kommunaler und regionaler Ebene bei Planungsprozesse adäquat eingebracht werden können.
18 Abs. 3	Zustimmung	Einer grundsätzlichen Verankerung dieser Zielsetzung stellen wir uns nicht entgegen. Bei der Ausgestaltung der unterstützten Massnahme ist aber grosse Zurückhaltung zu üben, um nicht kostentreibende Massnahmen zu fördern.
Art. 19 Abs. 8	Zustimmung	
37 Abs. 1	Zustimmung	
44 Abs. 2 b.	Zustimmung	
48	Sämtliche Änderungen werden abgelehnt	Die bisherigen maximalen Tilgungsfristen waren auf die Art der Investition angepasst. Gerade längerfristige Investitionen im Bereich rauhfutterverzehrende Tierhaltung werden dadurch erschwert oder gar verunmöglicht. Bei Betriebszweigen mit einem kurzen ROI führt die längere Rückzahlungsfrist tendenziell zu einer zu langsamen Rückzahlung (Schweine- und Geflügelställe, Obstanlagen, Gemüsebau). Absolut unsinnig ist eine 15-jährige Tilgungsfrist bei Starthilfedarlehen, die in der Regel

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		für die Finanzierung des Inventarkaufs eingesetzt werden. Durch die Verkürzung der Fristen würde vor allem bei grossen Investitionen die Möglichkeit einer Stundung bei vorübergehenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten massiv eingeschränkt.
52	Zustimmung	
55 Abs. 2 lit. a	**a. 500'000**	Entsprechend der Entwicklung der Strukturen sollte der Grenzbetrag auf 500'000 festgelegt werden. Dies bringt eine geringe administrative Entlastung der kantonalen Kreditkassen und des BLW.
Art. 59 Abs. 2	**Zustimmung**	Die Präzisierung entspricht der bisherigen Praxis.
Art. 63b	**Gesuche, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom …. 2017 beim Kanton eingereicht wurden, werden in Bezug auf die persönlichen Voraussetzungen nach Art. 4 und auf die Eigenmittel nach Art. 8a noch bis zum 1. Januar 2020 nach bisherigem Recht beurteilt.**	Sofern Art. 4 und 8a – entgegen unserem Antrag - angepasst werden, soll die Übergangsfrist gemäss dem Bedürfnis der Kantone um ein Jahr verlängert werden.

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Betriebshilfedarlehen sind eine sehr wichtige Massnahme. Auch wenn die BHD in den letzten Jahren aufgrund der lang anhaltenden Zinsbaisse in vielen Kantonen nur wenig genutzt wurden, darf ihre Bedeutung nicht unterschätzt werden. Sowohl die Massnahme der Umschuldung als auch die Überbrückung unverschuldeter finanzieller Bedrängnis sind wichtige Instrumente.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
7 Abs. 3 und 4	Zustimmung	
10	Grenzbetrag Fr. 500‘000	In Analogie zum Antrag zu Art. 55 Abs. 2 Bst. A SVV

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Das Zollkontingent für Konsumeier ist nicht dauernd zu erhöhen. Der SOBV lehnt entschieden jegliche Änderungen an den Regelungen beim sogenannten Joghurtkontingent ab. Das BLW muss seine Ressourcen zielgerichteter aufwenden können, als sich solchen von den Gesuchstellern selbst verursachten und zu verantwortenden Problemen widmen zu müssen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Abs. 2	2 Das BLW überprüft die Zollansätze monatlich und setzt sie so fest, dass die Preise für importierten Zucker, zuzüglich Zollansätze und Garantiefondsbeitrag (Art. 10 Landesversorgungsgesetz vom 8. Okt. 19822; LVG), den Marktpreisen in der Europäischen Union entsprechen, mindestens aber 600 Franken je Tonne betragen.	Zur Absicherung eines Mindestpreises für Zucker und damit zur Erhaltung des Zuckerrübenanbaus sind sofort dringende Anpassungen beim Grenzschutz nötig. Durch die einseitigen Anpassungen der Zuckermarktordnung in der EU muss in der Schweiz ein Mindestzuckerpreis und damit ein Sicherheitsnetz für die inländische Produktion definiert werden.
Art. 6 Zollansätze für Getreide zur menschlichen Ernährung	3 Der Zollansatz wird nur angepasst, wenn die Preise für importierten Weizen, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag, eine bestimmte Bandbreite überschreiten. Die Bandbreite ist überschritten, wenn die Preise mehr als 3 Franken je 100 Kilogramm nach oben oder unten vom Referenzpreis abweichen. Die Belastung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung) darf ~~23~~ **30** Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten.	Indem ein Referenzpreis festgelegt wird, ist das Ziel erreicht, da die Importe innerhalb einer Bandbreite getätigt werden.
Art. 44 Ausnahmen im Handelsverkehr	Bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen, für die es kein Zollkontingent nach Anhang 3 gibt, können Mengen bis 20 Kilogramm brutto ohne GEB eingeführt werden.	Der SOBV begrüsst grundsätzlich die Vereinfachung. Da es bei den Tomaten auch genveränderte Sorten gibt, welche zugelassen sind, ist die im Kommentar zur Verordnungsänderung angegebene Begründung fragwürdig.
Ziff. 15 15. Marktordnung Getreide und verschiedene Samen und Früchte zur menschlichen Ernährung	Erhöhung des Ausserkontingents-Zollansatz auf Fr. 50.-/dt für Brotgetreide bezüglich des Zollkontingents Nr. 27.	Der SOBV fordert eine Erhöhung des Ausserkontingent-Zollansatzes.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 17</td><td>17. Marktordnung Sämereien

Für die Einfuhr der aufgeführten Erzeugnisse ist eine GEB erforderlich. Ausnahmen sind in der 3. Spalte vermerkt.

Marktordnungsspezifische Vorschriften sind in der Vermehrungsmaterial-Verordnung vom 7. Dezember 1998 (SR 916.151) festgelegt.

[1] Aufgeführt sind vom Generaltarif abweichende Zollansätze. Im Gebrauchstarif www.tares.ch sind weitere anwendbare Zollansätze einsehbar.

<table>
<tr><th>Tarifnummer</th><th>Zollansatz je 100 kg brutto [1] (CHF)</th><th>Anzahl kg brutto ohne GEB-Pflicht</th><th>Ergänzungen</th></tr>
<tr><td>0713.5015</td><td>0.00</td><td>keine GEB-Pflicht</td><td></td></tr>
<tr><td>0713.5018</td><td>0.00</td><td>keine GEB-Pflicht</td><td></td></tr>
<tr><td>1201.1000</td><td>0.10</td><td>20</td><td></td></tr>
<tr><td>1202.3000</td><td>0.10</td><td>keine GEB-Pflicht</td><td></td></tr>
<tr><td>1207.2100</td><td>0.10</td><td>20</td><td></td></tr>
<tr><td>1209.1090</td><td>0.00</td><td>20</td><td></td></tr>
<tr><td>1209.2100</td><td>0.00</td><td>keine GEB-Pflicht</td><td></td></tr>
<tr><td>1209.2200</td><td>0.00</td><td>keine GEB-Pflicht</td><td></td></tr>
<tr><td>1209.2300</td><td>0.00</td><td>keine GEB-Pflicht</td><td></td></tr>
<tr><td>1209.2400</td><td>0.00</td><td>keine GEB-Pflicht</td><td></td></tr>
<tr><td>1209.2500</td><td>0.00</td><td>keine GEB-Pflicht</td><td></td></tr>
<tr><td>1209.2919</td><td>0.00</td><td>keine GEB-Pflicht</td><td></td></tr>
<tr><td>1209.2960</td><td>0.00</td><td>keine GEB-Pflicht</td><td></td></tr>
<tr><td>1209.2970</td><td>0.50</td><td>20</td><td></td></tr>
<tr><td>1209.2980</td><td>0.00</td><td>keine GEB-Pflicht</td><td></td></tr>
</table></td><td>Der SOBV begrüsst grundsätzlich die Vereinfachung. Da es bei den Tomaten auch genveränderte Sorten gibt, welche zugelassen sind, ist die im Kommentar zur Verordnungsänderung angegebene Begründung fragwürdig.</td></tr>
<tr><td>Anhang 3 Zoll- und Teilzollkontingente</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 2</td><td>2. Marktordnung Zucht- und Nutztiere und Rindersperma

<table>
<tr><th>Nummer des Zollkontingents</th><th>Erzeugnis</th><th>Umfang des Zollkontingents (Stück)</th></tr>
<tr><td>02</td><td>Tiere der Rindviehgattung</td><td>1200</td></tr>
</table></td><td>Keine Bemerkungen</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>
<table>
<tr><td>03</td><td>Tiere der Schweinegattung</td><td>100</td></tr>
<tr><td>04</td><td>Das Zollkontingent Nr. 04 wird wie folgt unterteilt:</td><td></td></tr>
<tr><td>04.1</td><td>Tiere der Schafgattung</td><td>500</td></tr>
<tr><td>04.2</td><td>Tiere der Ziegengattung</td><td>100</td></tr>
<tr><td>12</td><td>Samen von Stieren (Dosen/Anwendungseinheiten)</td><td>800‘000</td></tr>
</table>
Vom Generaltarif abweichende Angaben sind fett gedruckt
</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 5 Nummern 09, 09.1 und 09.2</td><td>
5. Marktordnung Eier und Eiprodukte
<table>
<tr><td>Nummer des Zollkontingents</td><td>Erzeugnis</td><td>Umfang des Zollkontingents (t)</td></tr>
<tr><td>09</td><td>Vogeleier in der Schale, davon</td><td>34‘735</td></tr>
<tr><td>09.1</td><td>Konsumeier</td><td><s>17‘428</s>
16‘428</td></tr>
<tr><td>09.2</td><td>Verarbeitungseier für die Nahrungsmittelindustrie</td><td>17‘307</td></tr>
</table>
</td><td>Das Teilzollkontingent für Konsumeier ist weiterhin provisorisch nach Bedarf zu erhöhen. Damit ist besser gewährleistet, dass auf ein sich rasch änderndes Marktumfeld reagiert werden kann</td></tr>
<tr><td>Anhang 4</td><td>
Freigabe des Zollkontingents Brotgetreide
<table>
<tr><td>Zollkontingentsteilmenge</td><td>Periode für die Einfuhr zum Kontingentszollansatz</td></tr>
<tr><td>12‘000 t brutto</td><td>8. Januar – 31. Dezember</td></tr>
<tr><td>12‘000 t brutto</td><td>5. März – 31. Dezember</td></tr>
</table>
</td><td>Keine Bemerkungen</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	12‘000 t brutto 7. Mai – 31. Dezember 12‘000 t brutto 2. Juli – 31. Dezember 12‘000 t brutto 3. September – 31. Dezember 12‘000 t brutto 5. November – 31. Dezember	

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die landwirtschaftliche Absatzförderung ist ein wichtiger und zukunftsweisender Pfeiler der Agrarpolitik des Bundes. Die im Januar erfolgte DEMOSCOPE-Umfrage zur Bedeutung der Herkunft von Landwirtschaftsprodukten hat deutlich aufgezeigt, dass die Konsumentinnen und Konsumenten beim Kauf von Nahrungsmitteln vor allem auch beabsichtigen, dadurch die Schweizer Landwirtschaft zu unterstützen. Dies gilt im Besonderen für den Absatz von Regionalprodukten. Die Nähe zur Region und damit zum Ort der Herstellung sowie das damit verbundene Vertrauen sind eine wichtige Motivation für Konsumentinnen und Konsumenten, zum entsprechenden Produkt zu greifenNicht einverstanden sind wir mit der Kürzung der Finanzhilfe auf neu höchstens 40%. Wir beantragen, auf die vorgeschlagene Kürzung komplett zu verzichten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Abs. 2 Bst. D	[2] Nicht als eigene finanzielle Mittel gelten insbesondere: d. Finanzhilfen und Abgeltungen des Bundes~~, der Kantone und der Gemeinden~~.	Der Absatz ist unverändert zu lassen. Die Bundesmittel zur Absatzförderung orientieren sich am Prinzip der Subsidiarität. Es ist erwünscht, dass sich die Kantone und Gemeinden an den vom Bund unterstützten Projekten beteiligen. Die Subsidiarität wird durch die Anerkennung der Kantonsmittel als Eigenmittel gestärkt.
Art. 8	1 Die Finanzhilfe beträgt ~~höchstens 40~~ 50 Prozent der anrechenbaren Kosten. ~~2 Sie kann höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten betragen, wenn das Vorhaben:~~ ~~a. aufgrund der Beurteilung nach Artikel 13a als besonders förderungswürdig eingestuft wird; oder~~ ~~einem Förderschwerpunkt nach Artikel 13 Absatz 1 entspricht.~~	Die Finanzhilfe ist auf 50% zu belassen. Eine Reduktion von 50% auf 40% würde sich insbesondere bei kleinen Projekten wie den überregionalen Vorhaben verheerend auswirken. Die Einführung eines Bonussystems bringt Planungsunsicherheit mit sich. Der zusätzliche Aufwand, der für eine höhere Finanzunterstützung nötig wäre, würde den zusätzlichen Ertrag zu einem bedeutenden Teil vernichten. Auf solche administrative Leerläufe muss verzichtet werden.

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SOBV gibt zu dieser Verordung keine Stellungnahme ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 55 Abs. 4 Einleitungstext, Bst. c und e und 5	[4] Pflanzenschutzmittel, die nach Artikel 36 zugelassen sind, müssen nach den entsprechenden ausländischen Bestimmungen gekennzeichnet sein. Die Etikette muss identisch sein mit derjenigen, die im Ausland verwendet wird. Zudem müssen sie gekennzeichnet sein mit: c. dem Gehalt an flüchtigen organischen Verbindungen (VOC-Gehalt) gemäss der Stoff-Positivliste nach Anhang 1 der Verordnung vom 12. November 1997 über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV); e. der Chargennummer und dem Herstellungsdatum der Formulierung; bei Produkten, die im Ausland nach Artikel 52 (Parallelhandel) der Verordnung (EU) Nr. 1107/2009 zugelassen sind, sind die Chargennummer und das Produktionsdatum der Formulierung, die im Ursprungsmitgliedstaat gemäss der Verordnung (EU) Nr. 1107/2009 angewendet sind, zu verwenden. [5] Für die Kennzeichnung nach Absatz 4 Bst. a können die von der Zulassungsstelle abgegebenen Packungsbeilagen verwendet werden.	Mit der Anpassung (Belassung Original-Chargennummer und Herstellungsdatum) soll die Rückverfolgbarkeit von importierten Pflanzenschutzmitteln für die Behörden sichergestellt werden. Soweit diese Massnahme der Qualitätssicherung dient, wird sie vom SOBV unterstützt. Gleichzeitig hebelt die Anpassung die Möglichkeiten zum Parallelimport faktisch aus, weil dadurch die Hersteller gezielt günstige Bezugsquellen von Originalprodukten im Ausland stilllegen können. Die Möglichkeit zum Parallelimport ist für die Optimierung der Produktionskosten von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Es sind darum begleitende Massnahmen oder gesetzliche Anpassungen zu treffen, die den Parallelimport von PSM im ursprünglichen Sinn des Gesetzgebers weiterhin ermöglichen.
Anhang 11 Ziff. 6	Auf der Verpackung eines Pflanzenschutzmittels müssen die folgenden Angaben deutlich lesbar und dauerhaft angebracht sein: 6. die Chargennummer und das Herstellungsdatum der Formulierung;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
2a Abs. 1	Ablehnung	Die vorgeschlagene Ergänzung ist nicht notwendig. Die im Vollzug stehenden Kantone analysieren und interpretieren Buchhaltungsabschlüsse zur Beurteilung der bisherigen Betriebsführung im Rahmen bestehender Arbeitsprozesse. Die vorgeschlagene Erwähnung in der Verordnung, in einem neuen Abschnitt, in einem neuen Verordnungsartikel, ist unerheblich und führt lediglich zur Aufblähung der Ausführungsbestimmungen.
2a Abs.	Ablehnung	Die vorgeschlagene Ergänzung ist ebenfalls nicht notwendig. Die mit dem Vollzug beauftragten Organe in den Kantonen sind hinreichend qualifiziert, um die Kriterien für die Beurteilung von Finanzierungen im ländlichen Raum in eigener Regie festzulegen. Falls das Bundesamt für Landwirtschaft - entgegen unserem Vorschlag – beabsichtigen sollte, einheitliche Beurteilungskriterien für die gesamte Schweiz festzulegen, so sollte das Benchmarking zusammen mit den Kantonen (suissemelio) und der Forschungsanstalt Agroscope definiert werden.
Anhang 4 Ziff. III	Die Ansätze für IK und Beiträge sollten generell auf das Maximum der in der SVV vorgesehenen Bandbreite festge-	Die Ansätze wurden seit dem Inkrafttreten des Landwirtschaftsgesetzes im Jahre 1999 nie umfassend angepasst. In

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	legt werden.	der Zwischenzeit haben aber Entwicklungen stattgefunden, die zu massiv höheren Kosten bei Ökonomiebauten geführt haben, wie: • Anforderungen Tierschutz; • Anforderungen weitergehende tiergerechte Haltung; • Gestaltungsvorschriften Heimatschutz; • Auflagen Umweltschutz; • Technische Entwicklung; • Baukostenentwicklung.
Anhang 4 Ziff. VI	Zustimmung	

Bühlmann Monique BLW

Von: franziska.hochstrasser@bvbb.ch
Gesendet: Freitag, 12. Mai 2017 18:07
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: Franziska.hochstrasser@bvbb.ch
Betreff: 544_BVBB_Bauernverband beider Basel_15.05.2017
Anlagen: Weitergeleitete Nachricht

Sehr geehrte Damen und Herren
Im Anhang finden Sie die Stellungnahme des Bauernverband beider Basel.

Freundliche Grüsse

Franziska Hochstrasser
Bauernverband beider Basel
Hauptstrasse 1
4450 Sissach

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	Bauernverband beider Basel 544_BVBB_Bauernverband beider Basel_15.05.2017
Adresse / Indirizzo	Bauernverband beider Basel Haupstrasse 1, 4450 sissach
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	**Franziska Hochstrasser, 11.05.2017**

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

ENTWURF

Inhalt / Contenu / Indice

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 4
BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 5
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211) 9
Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

- Der Bauernverband beider Basel (BVBB) unterstützt die Stellungnahme des Schweizer Bauernverband (SBV)
- Im Bereich der GMF sowie im Bereich der Strukturverbesserungsverordnung, hat der BVBB jedoch eine eigene Meinung. Daher werden in dieser Stellungnahme nur diese Bereiche erwähnt.

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: BVBB: Die GMF Berechnung muss vereinfacht werden.		
Art. 71 Abs. 1	1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller gehaltenen raufutterverzehrenden Nutztiere nach Artikel 37 Absätze 1-4 zu mindestens 90 Prozent der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter nach Anhang 5 Ziffer 1 besteht. 60 % der Trockensubstanz der verfütterten Jahresration, müssen auf dem Betrieb produziert werden. ~~Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen- , und Weidefutter und Ganzpflanzenmais; nach Anhang 5 Ziffer 1 bestehen:~~ ~~a. im Talgebiet: 75 Prozent der TS;~~ a. ~~im Berggebiet: 85 Prozent der TS.~~	Ganzpflanzenmais muss in das Grundfutter integriert werden können. Es ist vorteilhafter, das auf dem Betrieb produzierte Futter zu nutzen als beispielsweise getrocknete Luzerne zu importieren. Für eine Vereinfachung der GMF Beiträge soll der Mindestanteil an Wiesen und Weidefutter ganz gelöscht werden. Durch den GMF Beitrag pro Hektare Wiese- und Weidefläche ist der Anreiz genug gross, dass diese Flächen gefördert werden. Durch den Mindestanteil von 60 % der Trockensubstanz der verfütterten Jahresration, können die Importe reduziert werden.
~~*Art. 71, Abs. 2*~~	~~2 Grundfutter aus Zwischenkulturen ist in der Ration zu maximal 25 Dezitonnen TS pro Hektare und Nutzung als Wiesenfutter anrechenbar.~~	~~Das Programm ist administrativ zu vereinfachen.~~ Art. 71 Abs. 2 ist zu löschen, falls die oben genannte Änderung gemacht wird.

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SBV weist darauf hin, dass die erhöhten Anforderungen (Betriebskonzept, erfolgreiche Betriebsführung, Planungsrechnungen usw.) eine verstärkte Prüfung durch die Vollzugsbehörden notwendig macht. Anforderungen erhöhen, ohne dass diese dann auch geprüft werden, verursacht nur unnötigen Aufwand auf Seiten des Landwirtes.

Zusätzlich schlägt der SBV folgendes vor:

- Einführung einer Härtefallreglung für die Rückzahlung von Investitionshilfen beim Eintreten von Rückbauverpflichtungen (z.B. bei Unfall oder Tod des Landwirts welche eine Umstrukturierung des Betriebes oder die Betriebsaufgabe mit sich zieht).
- Im Zusammenhang mit Bauvorhaben ist eine Erhöhung der Baukosten wegen zusätzlichen baulichen Massnahmen, die wegen der Anforderung der Eingliederung in die Landschaft ergriffen werden müssen, zu beobachten. Daher ist zu prüfen, ob bei Bauvorhaben, bei denen Zusatzkosten für bauliche Massnahmen wegen der Eingliederung in die Landschaft anfallen, ein Zuschlag zu den Investitionshilfen gewährt werden kann.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art.2 Abs. 2 Bst. b	2 Sinngemäss anwendbar sind: b. für gewerbliche Kleinbetriebe: die Artikel 8*a* und 9.	
Art. 3 Erforderliche Betriebsgrösse	1 Investitionshilfen werden nur ausgerichtet, wenn die Betriebsgrösse mindestens einer Standardarbeitskraft (SAK) entspricht. 2 Für Massnahmen und Einrichtungen der Diversifizierung nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe d gilt die minimale Betriebsgrösse für landwirtschaftliche Gewerbe nach den Artikeln 5 und 7 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 19912 über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB). 3 Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) kann ergänzend zu Artikel 3 der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 19983 (LBV) für spezielle Betriebszweige sowie für den produzierenden Gartenbau für die Berechnung der SAK zusätzliche Faktoren festlegen.	*Lediglich Anpassung der Artikelnummerierung*

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3a Betriebsgrösse in gefährdeten Gebieten	1 In Gebieten des Berg- und Hügelgebiets, in denen die Bewirtschaftung oder eine genügende Besiedelungsdichte gefährdet ist, beträgt die erforderliche Betriebsgrösse indestens 0,60 SAK. 2 Das BLW legt die Kriterien für den Entscheid fest, ob ein Betrieb in einem gefährdeten Gebiet liegt.	
Art. 4 Persönliche Voraussetzungen	1 Eine geeignete Ausbildung nach Artikel 89 Absatz 1 Buchstabe f LwG liegt vor, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin über eine der folgenden Qualifikationen verfügt: a. eine berufliche Grundbildung als Landwirtin/Landwirt mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002[4] (BBG), ~~ergänzt mit einer höheren Berufsbildung nach Artikel 43 BBG im Berufsfeld Landwirtschaft;~~ b. eine Berufsbildung als Bäuerin mit Fachausweis nach Artikel 43 BBG; oder c. eine gleichwertige Qualifikation in einem landwirtschaftlichen Spezialberuf. ~~2 Für die Starthilfe nach Artikel 43 wird als Ergänzung zur Grundbildung nach Absatz 1 Buchstabe a eine ausgewiesene erfolgreiche Betriebsführung während drei Jahren der höheren Berufsbildung gleichgestellt.~~ 3 Bei verheirateten Gesuchstellern oder Gesuchstellerinnen genügt es, wenn ein Ehepartner die Voraussetzungen nach Absatz 1 oder 2 erfüllt. 4 Eine während mindestens ~~fünf~~ drei Jahren ausgewiesene, erfolgreiche Betriebsführung ist einer Qualifikation nach Absatz 1 gleichgestellt. 5 Für Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von Betrieben in Gebieten nach Artikel 3*a* Absatz 1 genügt die Anforderung an die Ausbildung nach Artikel 4 Absatz 2 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 20135 (DZV).	Der SBV lehnt eine erhöhte Anforderung bei der Ausbildung ab. Obwohl in der höheren Berufsbildung betriebswirtschaftlich relevante Themen vertieft behandelt werden, ist sie kein Garant für erfolgreiche Betriebsführung. Auch Landwirte ohne höhere Berufsbildung können ihren Betrieb erfolgreich führen. Wenn eine vertiefte Ausbildung zur Betriebsführung und Betriebswirtschaft nötig sein sollte, müssten entsprechende Kurse in den Regionen angeboten werden. Bei der Starthilfe widerspricht die Anforderung einer dreijährigen erfolgreichen Betriebsführung dem Zweck der Investitionshilfe, da der Junglandwirt ja erst den Betrieb übernimmt und so keine eigene Buchhaltung vorweisen kann. Zur Beurteilung der erfolgreichen Betriebsführung klare Beurteilungskriterien zu definieren. Insbesondere müssen zukunftsgerichtete und nicht nur vergangenheitsbezogene Werte in die Beurteilung miteinfliessen. Andernfalls werden willkürliche Werte von Fall zu Fall angewendet. Die Rechtssicherheit leidet darunter und der Landwirt kann den Entscheid nicht mehr nachvollziehen. Neben der Beurteilung der Buchhaltungsergebnisse sind auch andere Faktoren ausserhalb der Buchhaltung (z. B. Landkauf), die aber objektiv festgestellt werden können, miteinzubeziehen. Für die Beurteilung genügen drei Jahre, fünf Jahre stellen eine zusätzliche Anforderung dar, die die Aussagekraft nicht erhöht und nur den Zugang zu den Investitionshilfen erschwert.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	6 Bei vorübergehender Verpachtung des Betriebes im Hinblick auf dessen Übergabe an einen Nachkommen werden Investitionshilfen auch Eigentümern und Eigentümerinnen gewährt, die den Betrieb nicht selbst bewirtschaften. 7 Das BLW legt Inhalte und Beurteilungskriterien für die erfolgreiche Betriebsführung fest.	
Art. 5	*Aufgehoben*	*Streichung der Anforderung der Betriebsübernahme unter dem 2.5 fachen Ertragswert*
Art. 6 Betriebskonzept	Bei Starthilfen und Investitionen über 500 000 Franken müssen die Zweckmässigkeit der vorgesehenen Investition, die strategische Ausrichtung und die Entwicklung des Betriebes mit einem Betriebskonzept belegt werden.	Der SBV begrüsst die Konkretisierung. Die Anforderungen an das Betriebskonzept dürfen nicht so hoch angesetzt werden, dass ein Landwirt dieses Konzept nicht allein erstellen kann. Zudem wäre es sinnvoll, dass das Konzept in der Folge mit den effektiven Ergebnissen überprüft wird, damit bei Abweichungen Massnahmen ergriffen werden können.
Art. 8 Abs. 4	4 Das BLW legt Inhalte und Beurteilungskriterien für die Berechnung der tragbaren Belastung fest.	Der SBV begrüsst grundsätzlich eine einheitliche Vorgabe durch das BLW. Die Landwirtschaft muss jedoch in die Ausarbeitung der Beurteilungskriterien einbezogen werden. Eventuell sind die Beurteilungskriterien nach Risiko und Tragbarkeit abstufen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die tragbare Belastung durch den Landwirt selber dargelegt werden kann, indem ihm z. B. geeignete Hilfsmittel zur Verfügung gestellt werden. Es muss verhindert werden, dass die tragbare Belastung nur von einer externen Fachstelle erstellt werden kann.
Art. 8a Eigenmittel	1 Investitionshilfen, mit Ausnahme der Starthilfe nach Artikel 43, werden gewährt, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin mindestens ~~15~~ 10 Prozent der Restkosten (Investitionskosten abzüglich öffentlicher Beiträge) mit eigenen Mitteln finanziert. 2 Leistungen Dritter und die Differenz zwischen die Belastungsgrenze und den verzinslichen Grundpfandschulden des landwirtschaftlichen Betriebes vor der Investition kön-	Der SBV begrüsst die Anforderungen an die minimale Eigenfinanzierung. Reduktion der Eigenmittel, ansonsten zu starker Rückgang der Investitionstätigkeit Der SBV begrüsst grundsätzlich das Einholen von 3 Offerten. Das ist jedoch nicht überall realistisch, insbesondere in Randgebieten. Zudem sollte es möglich sein, dass die Voll-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nen als Eigenmittel angerechnet werden. 3 Die Investitionskosten sind mit Kostenberechnungen zu belegen. ~~Für Kosten von mehr als 150 000 Franken je Elementgruppe sind mindestens drei vergleichbare Offerten einzuholen.~~	zugsbehörden mit Normansätzen die Realitätsnähe überprüfen können. Dieser Abschnitt ist zu löschen

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine allgemeine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2a *Betriebsführung und tragbare Belastung*	[1] Die vorhandenen Buchhaltungsergebnisse werden bei der Beurteilung der Betriebsführung und der Planungsrechnungen beigezogen. [2] Bei der Planungsrechnung wird das verzinsliche Fremdkapital mit einem Zinssatz von mindestens 4 Prozent und, für den Betrag über dem Ertragswert, einem Tilgungssatz von ~~3~~ 2 Prozent berücksichtigt.	Keine Bemerkungen zum Beibezug der Buchhaltungsergebnisse. Die Rückzahlungsdauer der IK wird bereits auf 15 Jahre gekürzt, weshalb ein Tilgungssatz von 2% beim verzinslichen Fremdkapital ausreicht. Auf eine Tilgung des verzinslichen Fremdkapitals unter dem Ertragswert ist zu verzichten.

Bühlmann Monique BLW

Von: Virginia Stoll <sekretariat@schaffhauserbauer.ch>
Gesendet: Samstag, 13. Mai 2017 01:10
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 545_Schaffhauser Bauernverband_15.05.2017
Anlagen: Rückmeldung_Verordnungspaket_2017_SH BV.docx

Freundliche Grüsse

Virginia Stoll

Schaffhauser Bauernverband

Sekretariat

Blomberg 2, PF 52, 8217 Wilchingen

Tel. 052 681 13 66, Fax 052 682 26 32

Email: sekretariat@schaffhauserbauer.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	Schaffhauser Bauernverband 545_Schaffhauser Bauernverband_15.05.2017
Adresse / Indirizzo	Virginia Stoll Blomberg 2, PF 52, 8217 Wilchingen
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	11.05.2017

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 4

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) ... 6

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19) ... 7

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 8

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) ... 36

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 37

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 40

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1) ... 41

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 42

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 43

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140) ... 46

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161) ... 55

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181) ... 56

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1) ... 57

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2) ... 58

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 59

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ... 61

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) ... 62

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211) ... 63

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schaffhauser Bauernverband (SH BV) dankt für die Möglichkeit sich zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2017 äussern zu dürfen.

Der SH BV bittet den Bundesrat und das BLW die immer schwieriger werdende Situation in der Landwirtschaft zu berücksichtigen und künftige von den im Jahresrhythmus folgenden neuen Auflagen und Massnahmen abzusehen. Das Verhältnis zwischen Kosten und Nutzen (betrifft die Bauern und die daraus folgenden neuen Kontrollen) sollte immer realistisch abgewogen werden. Alle neuen Massnahmen haben einen administrativen Mehraufwand zur Folge, was im totalen Widerspruch zur vom Bund versprochenen administrativen Vereinfachung, steht.

Die Bauernfamilien passen sich und ihre Betriebe seit Jahren den Forderungen der Politik und der Konsumenten an, haben grosse Investitionen getätigt und müssen nun endlich auf eine Stabilität zählen können. Die stetig sinkenden Ertragspreise, die nicht vorhersehbaren Wetterextreme, die jährlich zusätzlichen Vorschriften und der administrative Aufwand, bringen die Bauernfamilien in Existenznöte. Die Einkommenssituation der Bauernfamilien ist bedenklich. Lediglich die landwirtschaftlichen Angestellten erhalten den Mindestlohn, die Bauernfamilien selber können von einem Mindestlohn nur träumen.

Betreffend Tierwohl ist der SH BV enttäuscht, dass die Hauptpunkte der von der Kerngruppe Tierwohl vorgeschlagen Weiterentwicklung des RAUS-Programms nicht in das vorliegende Verordnungspaket aufgenommen wurde. Die Erhöhung der Mittel für die Tierwohlprogramme ist zwingend notwendig. Das seitens Bund und BLW nicht auf die Vorschläge eingegangen worden ist, erweckt fast den Anschein, dass eine Landwirtschaft ohne Fleisch und Milchproduktion erwünscht ist.

Der SH BV fordert ausdrücklich die Einführung eines Einzelkulturbeitrags für Futtergetreide.

Der Rückgang des Selbstversorgungsgrades in den letzten Jahrzehnten, der Rückgang der Produktion und der Flächen, die Diskussionen rund um Swissness und die Möglichkeit zur Finanzierung über den für die Einzelkulturbeiträge vorgesehenen Finanzrahmen sind klare Zeichen dafür, dass die Einführung eines solchen Beitrags für Futtergetreide möglich und ab sofort nötig ist. Eine Einführung ist nicht nur aus pflanzenbaulicher Sicht, sondern auch aus dem Blickwinkel der Tierhalter notwendig. Die inländische Futtergetreideproduktion und damit die Verfügbarkeit von inländischen Futtermitteln sind stark eingebrochen. Dies bringt die Schweizer Tierhaltung in eine Gefährdungssituation und verunmöglicht mehr und mehr einen inländischen Versorgungskreislauf, was wiederum mehr Kritik an der Haltung gewisser Tierkategorien bringt. Dadurch wird auch die in der Absatzförderung postulierte Erhöhung des Konsums von schweizerischen Landwirtschaftsprodukten zulasten ausländischer Konkurrenz- und Substitutionsprodukten indirekt in Frage gestellt, wenn nicht gar unterlaufen.
Der SH BV vertritt klar die Meinung, dass den Korrekturforderungen an der Einzelkulturbeitragsverordnung auf die neue Periode 2018-2021 nachzukommen ist. Die gesetzlichen Grundlagen dazu sind vorhanden.

Bei allen Anpassungen und Forderungen muss ein besonderes Augenmerk auf die Zukunft und die Nachfolgegenerationen und deren Perspektiven gelegt werden. Zudem hat der Konsument ein Anrecht auf die gesetzlich verankerte Versorgung von gesunden und einheimischen Nahrungsmitteln.

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Art. 5 Beiträge</td><td>Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr:
<table><tr><td></td><td>Franken</td></tr><tr><td>a. für Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Leindotter, Mohn und Saflor</td><td><s>700</s> 1000</td></tr><tr><td>b. für Saatgut von Kartoffeln und Mais</td><td><s>700</s> 1000</td></tr><tr><td>c. für Saatgut von Futtergräsern und Futterleguminosen</td><td>1000</td></tr><tr><td>d. für Soja</td><td>1000</td></tr><tr><td>e. für Ackerbohnen, Eiweisserbsen, und Lupinen zu Futterzwecken, sowie Mischungen nach Art. 4, Abs. 2</td><td>1000</td></tr><tr><td>f. für Zuckerrüben zur Zuckerherstellung</td><td>1800</td></tr><tr><td>g. für Futtergetreide</td><td>400</td></tr></table></td><td>Aufgrund der Flächenentwicklung beim Futtergetreide fordert der SH BV die Einführung eines Einzelkulturbeitrags beim Futtergetreide.

Eine Anpassung der Beträge für Saat- und Pflanzgut ist ebenfalls notwendig, um die Vermehrungsflächen in der Schweiz beibehalten zu können.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 9 Sachüberschrift und Abs. 2 und 3	**Änderungen des Gesuchs** 2 Nachträgliche Veränderungen von Flächen und Hauptkulturen sowie Bewirtschafterwechsel sind bis zum 1. Mai zu melden. 3 Kann der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin die Anforderungen für Einzelkulturbeiträge, die er oder sie im Gesuch beantragt hat, nicht erfüllen, so hat er oder sie dies umgehend der zuständigen kantonalen Stelle zu melden. Die Meldung wird berücksichtigt, wenn sie spätestens erfolgt: a. am Tag vor Erhalt der Ankündigung einer Kontrolle; b. am Tag vor der Kontrolle bei unangekündigten Kontrollen.	
Art. 15 Abs. 1 und 2	1 Der Kanton kann die nach Artikel 14 erforderlichen Arbeiten delegieren. Er regelt die Abgeltung der delegierten Arbeiten. 2 Er überwacht die Kontrolltätigkeit der Kontrollstellen in seinem Kantonsgebiet stichprobenmässig	
Art. 16 Abs. 2 und 3	~~*Aufgehoben*~~ 2 Ist der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin mit der Beurteilung nicht einverstanden, so kann er oder sie innerhalb von drei Werktagen nach der Kontrolle bei der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde schriftlich eine Zweitbeurteilung verlangen. 3 Die zuständige kantonale Vollzugsbehörde legt die Einzelheiten betreffend die Zweitbeurteilung fest	Der SH BV fordert die Beibehaltung der Zweitbeurteilung
Art. 17 Abs. 2	2 Der Kanton erstellt jährlich nach Vorgabe des BLW einen Bericht über seine Überwachungstätigkeit nach Artikel 15 Absatz 2	

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SH BV begrüsst die Änderungen, weist aber darauf hin, dass Insekten nicht vom Geltungsbereich ausgeschlossen werden sollten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1	Sie gilt nicht für Insekten gemäss der Lebensmittelgesetzgebung, die Jagd, die Fischerei und die Aquakultur sowie deren Erzeugnisse	Insekten sollen nicht vom Geltungsbereich ausgeschlossen werden. Das Argument, dass derzeit keine entsprechenden Bio-Produktionsanforderungen festgelegt wurden, reicht nicht aus. Art. 39c der Bio-Verordnung sagt, dass bis zum Erlass von Tierhaltungsvorschriften die entsprechenden allgemein anerkannten Regeln der biologischen Landwirtschaft zu beachten sind. Dieser Artikel kann durchaus auf die Insekten angewandt werden, wie auch zum Beispiel bereits für Schnecken oder Wachteln.

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SH BV begrüsst die Harmonisierung der Regelungen mit anderen geschützten Bezeichnungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7a	**Verwendung der Bezeichnung «Berg» oder «Alp» für einzelne Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs** 1 Auf Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs, welche die Anforderungen dieser Verordnung erfüllen, darf in der Kennzeichnung eines Lebensmittels hingewiesen werden, auch wenn das Lebensmittel die Anforderungen nach Art. 7 nicht erfüllt. 2 Der Hinweis darf sich ausschliesslich auf die betreffenden Zutaten beziehen. Die gestützt auf Artikel 9 Absatz 3 festgelegten offiziellen Zeichen für Berg- und Alpprodukte dürfen nicht verwendet werden. 3 Die Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs dürfen nicht zusammen mit gleichen Zutaten, welche die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllen, verwendet werden.	Der SH BV begrüsst die Einfügung von Art. 7a. Damit ist es möglich, in zusammengesetzten Lebensmitteln auf Bestandteile aus dem Berg- und Alpgebiet hinzuweisen und diese zu deklarieren

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Tierwohlbeiträge: Tierwohl wird in der Schweizer Bevölkerung sehr hoch gewichtet und ist nicht durch andere Zielsetzungen einzuschränken. In den Erläuterungen zum Verordnungspaket ist festgehalten, dass *„Die hohe Tierintensität der Schweizer Landwirtschaft und insbesondere die schwierig kontrollierbaren Nährstoffverschiebungen […] als Faktoren [gelten], die die Zielerreichung der Umweltziele in den Bereichen Nitrat und Ammoniak erschweren“*, was absolut unangebracht ist. In den vergangen ca. 40 Jahren nahm der Kuhbestand um rund 200‘000 Stück ab und dieser Trend wird sich weiter fortsetzten. Von hoher Tierintensität in einem Grasland zu sprechen entbehrt in diesem Zusammenhang jeder Grundlage. Die Umweltziele bezüglich Nitrat und Ammoniak sind mit anderen Förderprogrammen aktiv anzustreben. Die Tierwohlprogramme sind dadurch nicht einzuschränken, zu reduzieren oder zu behindern.

Die Tierwohlbeiträge werden seit ca. 20 Jahren nach den gleichen Voraussetzungen geleistet. Die Programme sind ein Erfolg für das Tierwohl, das Image der Landwirtschaft und leisten Beiträge zur vielfältigen Nutzung und Gestaltung der Landschaft und zur Attraktivität der Schweiz als Tourismusdestination. Bei der Einführung der AP 2014/17 wurde eine Überarbeitung der Programme auf einen späteren Zeitpunkt verschoben. In den Jahren 2015/16 berief das BLW die „Kerngruppe Tierwohlbestimmungen“ ein, um Vorschläge für die Anpassung der Programme BTS und RAUS an die absehbaren zukünftigen Entwicklungen zu erarbeiten. Die vorliegenden Unterlagen für die Vernehmlassung enthalten die wichtigsten Vorschläge nicht. Der Vorschlag, das RAUS Programm für Rinder durchgehend zweiteilig zu führen, ist breit abgestützt und trägt den Auswirkungen des Strukturwandels insbesondere im Sektor Milchproduktion Rechnung.

Ressourceneffizienzbeiträge: Der SH BV begrüsst grundsätzlich die neuen Programme. Die Förderfrist der stickstoffreduzierten Phasenfütterung muss verlängert werden und kann auf keinen Fall nach 4 Jahren in den ÖLN integriert werden. Für die PSM-Reduktion im Ackerbau ist die Ausarbeitung einer Gesamtstrategie erforderlich, bei der einzelnen Branchen miteinbezogen werden müssen. Der SH BV fordert, dass neben dem Rebbau auch für die Obstkulturen Ressourceneffizienzbeiträge für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln eingeführt werden.

Biodiversitätsbeiträge: Der SH BV lehnt die Senkung der Beiträge für Biodiversitätsförderflächen der Qualitätsstufe I ab. Es ist demoralisierend, wie mit den Erbringern von gemeinwirtschaftlichen Leistungen umgegangen wird und trotz achtjähriger Vertragsdauer vom Bund die Bedingungen geändert, die Anforderungen erhöht und die Beiträge gesenkt werden. Der SH BV fordert zudem eine dringende Anpassung des Kriterienkatalogs für die Qualitätsstufe II. Der Kriterienkatalog für die Qualitätsstufe II bei extensiven Wiesen ist so zu überarbeiten, dass die Erreichung von QII nicht mehr ausschliesslich von den Zeigerarten abhängig gemacht wird.

Kürzungsbestimmungen: Die Kürzungen bei den Direktzahlungen müssen unbedingt dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit folgen. Anhang 8 der DZV ist so zu gestalten, dass überproportionale und unverhältnismässige Kürzungen nicht erfolgen. Die vollständige Streichung aller Direktzahlungen infolge Mängel in Teilbereichen ist nicht statthaft. Kürzungen oder gar Streichung der Direktzahlungen dürfen höchstens im Wiederholungsfall ein Thema sein. Direktzahlungen sind Entschädigungen für erbrachte Leistungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Bst. e Ziff. 2 Produktionssystembeiträge	Beitrag für extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Lupinen und Raps.	Der SH BV verlang die Einführung eines Extensobeitrags für Lupinen.
Art. 2 Bst. f Ziff. 4 bis 78	f. Ressourceneffizienzbeiträge: 4. Beitrag für die Ausrüstung von Spritzen mit einem Spülsystem mit separatem Spülwasserkreislauf zur Reinigung von Geräten für das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln; 5. Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen; 6. Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Rebbau; 7. Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Zuckerrübenanbau; 8. Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln in den Obstkulturen	Der SBV begrüsst die Aufnahme der Ressourcenprogramme. Die Phasenfütterung hat einen Mehraufwand für die Landwirtschaft zur Folge, führt aber zu einer deutlichen Verminderung der Ammoniakemissionen. Der SBV begrüsst den Aktionsplan Pflanzenschutz und Massnahmen zur Risikoreduktion bei Pflanzenschutzmittel (PSM). Die Massnahmen dazu sollen in einer Strategie zielorientiert aufeinander abgestimmt sein. Ein Hauptziel im Ackerbau ist die Reduktion der Herbizidmenge. Daher schlägt der Bund nicht wie ursprünglich vorgesehen Produktionssystembeiträge sondern Ressourceneffizienzbeiträge (REB) vor. Damit werden die PSM-Massnahmen in diversen Töpfen angesiedelt. Zudem gibt es diverse Schnittstellen und Überlappungen mit anderen REB und Ressourcenprojekten. **Eine gesamtheitliche Strategie zur Reduktion der Herbizidmengen im Ackerbau fehlt und ist zu erarbeiten**. Ein kulturübergreifender Beitrag für den herbizidlosen Anbau mit Pflugeinsatz ist zu prüfen. Auch in den Obstkulturen soll das Potential zur Senkung des PSM-Einsatzes genutzt werden. Diese Stossrichtung entspricht den Wünschen der Konsumenten und trägt zur Umsetzung der Massnahmen bei, die im Aktionsplan Pflanzenschutzmittel vorgesehenen sind.
Art. 33 Abs. 2	~~2 Die Haltung von Weidegänsen setzt einen Bewirtschaftungsplan nach Anhang 2 Ziffer 2 voraus.~~	Diese Bestimmung geht zu weit. Die Erstellung eines Bewirtschaftungsplanes erfordert externe Experten und ist mit einem erheblichen Aufwand verbunden. Für kleinere Herden steht somit der erforderliche Aufwand in keinem Zusammenhang mit dem erwarteten Nutzen. Allenfalls ist er sinnvoll, falls neu grosse Gänseherden gesömmert werden sollen und viel Futter zugeführt wird

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 40 Abs. 1, Bst. b	Art. 40 Festlegung des Normalbesatzes 1 Der Kanton setzt für jeden Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieb den Normalbesatz fest für: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, nach Weide-system; b. die übrigen raufutter-verzehrenden Nutztiere, ~~mit Ausnahme von Bisons und Hirschen.~~	Der generelle Ausschluss von Hirschen und Bisons von der Sömmerung ist nicht gerechtfertigt. Diese Anpassung ist auch in Art. 46 und 47 vorzunehmen
Art. 40 Abs. 2	~~Aufgehoben~~ 2 Der Normalbesatz nach Absatz 1 Buchstabe b wird fest-gelegt in: **a.** RGVE für gemolkene Kühe, Milchschafe und Milchzie-gen mit einer traditionellen Sömmerungsdauer von 56-100 Tagen; **b.** NST für die restlichen raufutterverzehrenden Nutztiere.	Die Aufhebung der Kurzalpung führt zu einer Schwächung der Milchviehsömmerung und wird abgelehnt. Die Probleme der aktuellen Regelung wurden erkannt und die Landwirtschaft ist an der Ausarbeitung einer Anschluss-lösung interessiert. Der SBV strebt eine Lösung an, welche weiterhin die produktive Nutzung der Alpweiden zulässt und neutral auf die Bewirtschaftungsintensität wirkt. Deshalb fordert der SBV, dass die heute gültige Beitragsregelung für die Kurzalpung um ein Jahr verlängert wird. Dies verschafft die nötige Zeit einen Lösungsvorschlag auszuarbeiten.
Art. 47 Abs. 2 Bst. d und e sowie Abs. 3	2 Er wird für folgende Kategorien festgelegt: ~~**d.**~~ RGVE für gemolkene Kühe, Milchschafe und Milchzie-gen mit einer traditionellen Sömmerungsdauer von 56-100 Tagen; ~~übrige raufutterverzehrende Nutztiere, pro NST~~. e. ~~*Aufgehoben*~~ übrige raufutterverzehrende Nutztiere, pro NST. 3 ~~*Aufgehoben*~~ Die Beiträge nach Absatz 2 Buchstabe d werden nur bis zum 31. Dezember **2018** ausgerichtet	*Siehe Art. 40 Abs. 2*

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 49 Abs. 2	Weicht die Bestossung erheblich vom Normalbesatz ab, so wird der Sömmerungsbeitrag wie folgt angepasst: a. Übersteigt die Bestossung den Normalbesatz in NST oder RGVE um 10–15 Prozent, mindestens aber um zwei NST, so wird der Beitrag um 25 Prozent reduziert. b. Übersteigt die Bestossung den Normalbesatz in NST oder RGVE um mehr als 15 Prozent, mindestens aber um zwei NST, so wird kein Beitrag ausgerichtet. c. Unterschreitet die Bestossung den Normalbesatz in NST oder RGVE um mehr als 25 Prozent, so wird der Beitrag nach dem tatsächlichen Besatz berechnet.	*Siehe Art. 40 Abs. 2*
Art. 55 Abs. 7	~~7 Befinden sich auf einer Fläche nach Absatz 1 Buchstabe a Bäume, die gedüngt werden, so wird die für den Beitrag massgebende Fläche um eine Are pro gedüngten Baum reduziert.~~ Die Baumscheiben von bis zu fünfjährigen Bäumen dürfen mit Mist oder Kompost gedüngt werden ohne dass die für den Beitrag massgebende Fläche reduziert wird. Die gezielte und massvolle Düngung der Baumscheibe in extensiven Wiesen ist bei Bäumen jeden Alters ohne Flächenabzug zuzulassen.	SH BV begrüsst die Anpassung. Die gezielte und massvolle Düngung der Baumscheibe ist zudem bei Bäumen jeden Alters zuzulassen - ohne Flächenabzug. Obstbäume ohne minimale Nährstoffgrundversorgung können langfristig nicht bestehen. Obstbäume in langjährigen extensiven Wiesen „verhungern“ und ihr Wuchs stockt, weil keine Düngung möglich ist. Gleichzeitig werden immer grössere Anforderungen an Baumgesundheit und Pflege gestellt, was langfristig nur mit vitalen und wüchsigen Bäumen erfüllen werden kann.
Art. 56 Abs. 4 (neu)	Zur Erreichung und Haltung der Qualitätsziele ist auf BFF (extensive Wiesen und Hochstammobstbäume) eine periodische minimale Nährstoff-Grundversorgung inkl. Anpassung des pH-Wertes zulässig.	Viele dieser botanisch äusserst wertvollen Standorte (wie bspw. Trockenwiesen) verarmen aufgrund des jahrzehntelangen Nährstoffentzugs und weisen sehr tiefe pH-Werte auf. Die Pflanzengesellschaft wird trotz strikter Einhaltung der Bewirtschaftungsvorgaben immer einseitiger. Es geht vergessen, dass auch Magerwiesen eine minimale Nährstoffversorgung brauchen. Der SH BV fordert, die Möglichkeit zu schaffen – im Sinne der Qualitätssicherung und Qualitätssteigerung – diese Flächen minimal mit Nährstoffen (z.B. mit Hofdünger wie Mist) und Kalk zu versorgen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 58 Abs. 4 und 6	4 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Erlaubt sind folgende Anwendungen: a. Einzelstock- oder Nesterbehandlungen von Problempflanzen sind zulässig, sofern diese nicht mit einem angemessenen Aufwand mechanisch bekämpft werden können; In Streueflächen und auf Flächen, auf denen die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nicht zulässig ist, ist die Einzelstock oder Nesterbehandlung nicht erlaubt; b. Pflanzenschutzbehandlungen in Waldweiden mit Bewilligung der für die Forstwirtschaft zuständigen kantonalen Stellen und unter Einhaltung der geltenden Verwendungsverbote und -einschränkungen; c. Pflanzenschutzbehandlungen in Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt nach Anhang 4 Ziffer 14.1.4; d. Pflanzenschutzbehandlungen für HochstammFeldobstbäume nach Anhang 1 Ziffer 8.1.2 Buchstabe b. 6 ~~Aufgehoben~~ Ast- und Streuehaufen dürfen angelegt werden, wenn es aus Gründen des Naturschutzes oder im Rahmen von Vernetzungsprojekten geboten ist.	Der SH BV lehnt die Aufhebung von Absatz 6 ab, da Art. 35 Abs. 1 zu unklar formuliert ist. Auch andere Regelungen von Art. 35 können Art. 58 Abs. 6 nicht ersetzen. Die Neugliederung und Ergänzung von Absatz 4 wird hingegen begrüsst
Art. 71 Abs. 1	1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller gehaltenen raufutterverzehrenden Nutztiere nach Artikel 37 Absätze 1-4 zu mindestens 90 Prozent der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter nach Anhang 5 Ziffer 1 besteht. Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen- , ~~und~~ Weidefutter und Ganzpflanzenmais; nach Anhang 5 Ziffer 1 bestehen:	Ganzpflanzenmais muss in das Raufutter integriert werden können. Es ist vorteilhafter, das auf dem Betrieb produzierte Futter zu nutzen als beispielsweise getrocknete Luzerne zu importieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. im Talgebiet: 75 Prozent der TS; b. im Berggebiet: 85 Prozent der TS.	
Art. 71, Abs. 2	2 Grundfutter aus Zwischenkulturen ist in der Ration ~~zu maximal 25 Dezitonnen TS pro Hektare und Nutzung~~ als Wiesenfutter anrechenbar.	Das Programm ist administrativ zu vereinfachen.
Art. 72	Beiträge 1 Es werden folgende Arten von Tierwohlbeiträgen ausgerichtet: a. Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS-Beitrag); b. Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS Beitrag); 2 Tierwohlbeiträge werden pro ~~GVE~~ Tier und Tierkategorie ausgerichtet. 3 Der Beitrag für eine Tierkategorie wird ausgerichtet, wenn alle zu ihr gehörenden Tiere nach den entsprechenden Anforderungen in Anhang 6 gehalten werden. 4 Kann eine Anforderung nach Anhang 6 aufgrund eines behördlichen Erlasses oder einer befristeten schriftlichen Therapieanordnung eines Tierarztes oder einer Tierärztin nicht eingehalten werden, so werden die Beiträge nicht gekürzt. 5 Kann ein Bewirtschafter oder eine Bewirtschafterin bei einer neu für einen Tierwohlbeitrag angemeldeten Tierkategorie die Anforderungen am 1. Januar des Beitragsjahres	Kommentar zu Abs. 2: Die Ansätze je Tier erlauben eine gezieltere Abgeltung der für das Tierwohl geleisteten zusätzlichen Aufwendungen und damit eine gezieltere Förderung des Tierwohls.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nicht erfüllen, so richtet der Kanton auf Gesuch hin 50 Prozent der Beiträge aus, wenn der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin die Anforderungen spätestens ab dem 1. Juli einhält.	
Art. 73 Bst. a Ziff. 5 und Bst. d Ziff. 3 und h	Für die Tierwohlbeiträge gelten folgende Tierkategorien: a. Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel 1. Milchkühe, 2. andere Kühe, 3.1 weibliche Tiere, über 365 Tage alt, bis zur ersten Abkalbung, 3.2 weibliche Tiere; über 365 Tage alt, zur Mast 4.1 weibliche Tiere, über 160–365 Tage alt, zur Aufzucht 4.2 weibliche Tiere über 160 - 365 Tage alt, zur Mast 5.1 weibliche Tiere, bis 160 Tage alt, zur Aufzucht 5.2 weibliche Tiere, bis 160 Tage alt, zur Mast 6. männliche Tiere, über 730 Tage alt, 7. männliche Tiere, über 365–730 Tage alt, 8. männliche Tiere, über 160–365 Tage alt, 9. männliche Tiere, bis 160 Tage alt; c. Tierkategorien der Ziegengattung: 1. weibliche Tiere, über ein Jahr alt, 2. männliche Tiere, über ein Jahr alt 3. Ziegen, 91 bis 365 Tage alt d. Tierkategorien der Schafgattung: . ~~Aufgehoben~~ Weidelämmer; h. Wildtiere: h. Hirsche, i. Bisons.	Bst. a Für weibliche Tiere sind die Kategorien nach Mast und Aufzucht zu trennen. Bst. c Ziff. 3: Es ist eine zusätzliche Tierkategorie „Ziegen, 91 bis 365 Tage alt“ zu schaffen. Nachdem der Bund die politische Forderung "Gleichstellung der Bisons gegenüber dem Rindvieh“ erfüllt hat, gibt es auch keine Argumente gegen die Gleichstellung der Ziegen gegenüber den Schafen. Bst. d Ziff. 3: Da die Bestimmungen für die Tierwohlprogramme der Kleinwiederkäuer erst im nächsten Jahr angepasst werden, ist von der Streichung der Kategorie Weidelämmer abzusehen. Der SH BV begrüsst und unterstützt die Schaffung von RAUSProgrammen für Hirsche und Bisons. Diese sollen jeweils als eigenständige Tierkategorien geführt werden. Den Obertitel „Wildtiere“ braucht es nicht.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 74	BTS-Beitrag 1 Als besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme gelten ganz oder teilweise gedeckte Mehrbereich-Haltungssysteme: a. in denen die Tiere ohne Fixierung in Gruppen gehalten werden; b. in denen den Tieren ihrem natürlichen Verhalten angepasste Ruhe-, Bewegungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen; und c. die über natürliches Tageslicht von mindestens ~~15~~ 5 Lux Stärke verfügen; in Ruhe- und Rückzugsbereichen, einschliesslich Nestern, ist eine geringere Beleuchtung zulässig. 2 Der BTS-Beitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabea Ziffern 1–4 sowie 6–8, Buchstabe b Ziffer 1, Buchstabe c Ziffer 1, Buchstabe e Ziffern 2–5 sowie Buchstaben f und g. 3 Für die Tierkategorie nach Artikel 73 Buchstabe g Ziffer 4 kann der BTS-Beitrag nur dann geltend gemacht werden, wenn alle Tiere während mindestens 30 Tagen gemästet werden.	Der SH BV fordert, dass beim Auftreten der Phänomene des Federnpickens oder des Kannibalismus es dem verantwortlichen Legehennenhalter erlaubt ist, die Lichtstärke im Stall temporär für die betroffene Herde auf bis zu 5 Lux zu reduzieren. (siehe Kommentar zu Anhang 6A Ziff. 7.2) Anmerkung zu Abs. 2: Betreffend BTS wird die Schafhaltung gegenüber den anderen Nutztierrassen ungleich behandelt. Eine Einführung eines BTS-Beitrages bei Schafen wäre im Sinne des Tierwohles und der Qualitätsstrategie folgerichtig. Vorschläge der Einführung BTS für Schafe sind dem BLW von Vertretern der Kleinwiederkäuer-Organisationen vorgelegt worden und die Umsetzung wird auf das Verordnungspaket 2018 erwartet.
Art. 75	RAUS-Beitrag 1 Als regelmässiger Auslauf ins Freie gilt der regelmässige Zugang zu frischer Luft und ~~Sonnenlicht~~ Tageslicht. 2 Der RAUS-Beitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstaben a–e sowie Buchstaben g und h.	Je nach topografischer Exposition oder baulichen Vorgaben steht der Auslauf nicht in jedem Fall im Sonnenlicht. Ein Ausschluss von Ausläufen, die auf der Sonnen-abgewandten Seite des Stalles stehen würde erhebliche Mehrkosten für betroffene Betriebe bedeuten. Die Landwirtschaftlichen Organisationen der Rindviehhaltung haben in Begleitung der Kerngruppe Tierwohlprogram-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~3 Die Tiere der Kategorien nach Artikel 73 Buchstaben ab-d und h müssen an den Tagen, an denen ihnen nach Anhang 6 Auslauf auf einer Weide zu gewähren ist, einen wesentlichen Anteil ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können~~. Die spezifischen Anforderungen für das RAUS-Programm sind im Anhang 6 festgelegt 4 Für die Tierkategorie nach Artikel 73 Buchstabe g Ziffer 4 kann der RAUS-Beitrag nur dann geltend gemacht werden, wenn alle Tiere während mindestens 56 Tagen gemästet werden.	me des BLW die Einführung eines Beitrags „RAUS Basis“ und „RAUS Weide“ für Tiere der Rinderkategorien Bst. a1 bis a4 einstimmig verlangt. Diese Forderung wird aufrechterhalten. Bezüglich den spezifischen Anforderungen genügt anstelle des vorgeschlagenen Abs. 3 der bisherige Abs. 2 von Art. 75 der geltenden DZV. Die generelle Fütterungsvorschrift auf Verordnungsstufe und die Detailregelung von 25% Anteil in Anhang 6B Ziffer 2.4 im Anhang lehnt der SBV vehement ab. Sie entspricht absolut nicht dem Grundsatz "ein Ziel, eine Massnahme" und läuft den Bestrebungen zur administrativen Entlastung zuwider
Art. 76	~~Aufgehoben~~	Die Aufhebung der Möglichkeit für kantonale Sonderzulassungen ist untrennbar mit der Einführung eines Beitrags für RAUS Basis und eines RAUS Weide verbunden. Ansonsten lehnt der SBV die Aufhebung ab
Art. 78 Abs.3	~~3 Pro Hektare und Gabe mit emissionsmindernden Ausbringverfahren ausgebrachte flüssige Hof- und Recyclingdünger werden 3 kg verfügbarer Stickstoff in der «Suisse-Bilanz» angerechnet. Massgebend für die Anrechnung ist die Flächenanmeldung des entsprechenden Beitragsjahres sowie die «Wegleitung Suisse-Bilanz», Auflage 1.142~~	Der SH BV lehnt die Bilanzierung der 3 kg N in der SuisseBilanz ab, da sie unverhältnismässig und nicht im Sinne der administrativen Vereinfachung ist. Da es wissenschaftlich nicht belegt ist, dass durch emmissionsmindernde Massnahmen (Schleppschlauch) den Pflanzen mehr Nährstoffe (N) zur Verfügung stehen, ist diese Anrechnung in der Suisse-Bilanz nicht gerechtfertigt und sofort zu löschen.
Art. 82a, Abs. 2	~~2 Die Beiträge werden bis 2022 ausgerichtet~~.	Der SH BV lehnt ein Enddatum für die Beiträge ab und fordert eine unbeschränkte Weiterführung des Programms, da möglichst viele PSM-Geräte mit einem automatischen Innenreinigungssystem ausgerüstet werden sollen.
Beitrag für stickstoffreduzierte	Beitrag 1 Der Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen wird pro Grossvieheinheit (GVE)	Der SH BV lehnt entschieden ab, die Förderfrist nur auf 4 Jahre zu beschränken und die Vorgaben für die Phasenfütte-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Phasenfütterung Schweine Art. 82b	nach Anhang Ziffer 7 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7.Dezember 19983 ausgerichtet. 2 Die Beiträge werden bis ~~2021~~ mindestens **2025** ausgerichtet. Der	rung in den ÖLN zu integrieren. Der SBV fordert eine minimale Förderfrist von 8 Jahren, um die Beteiligung und Auswirkungen genügend evaluieren zu können. Insbesondere die Teilnahmemöglichkeiten nach Betriebstypen und Produktionssystemformen muss genau geprüft werden. Frühestens auf die AP 25+ ist nach einer genauen Auswertung und in Kenntnis der Auswirkungen des Beitrags auf die unterschiedlichen Schweinehaltungsbetriebstypen über das weitere Vorgehen bzgl. dieses Beitrags zu diskutieren. Die Branche ist weiterhin einzubeziehen.
Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Rebbau Art. 82d	Beitrag 1 Der Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Rebbau wird pro Hektare ausgerichtet. Je nach Umfang der Reduktion werden Punkte zugeteilt und die Beiträge entsprechend festgelegt. ~~2 Kein Beitrag wird gewährt für Flächen, für die der Beitrag für biologische Landwirtschaft nach Artikel 66 ausgerichtet wird.~~ ~~3 Bei Erreichung eines gesamtschweizerischen Flächenziels wird ein Bonusbeitrag gewährt.~~ ~~4 Das Flächenziel ist erreicht, wenn die folgenden Mindestanteile der Rebfläche ohne biologisch bewirtschaftete Rebfläche mit reduziertem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bewirtschaftet wurden:~~ ~~a. 2018: 15 %;~~ ~~b. 2019: 20 %;~~ ~~c. 2020: 25 %;~~ ~~d. 2021: 30 %.~~ 5 Die Beiträge werden bis 2021 ausgerichtet.	Der SBV begrüsst die Einführung eines Beitrags für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Rebbau. Bio-Betriebe müssen analog zu bestehendem ExtensoRegeln Zugang zu den REB erhalten, wenn die Bedingungen eingehalten werden. Das bestehende System ist jedoch zu überdenken: Ressourceneffizienz- und Extenso-Beiträge sind im Grundsatz dazu gedacht, PSM und Dünger präziser, umweltschonender und in möglichst geringen Aufwandmengen einzusetzen. Eine Förderung des biologischen Landbaus steht nicht im Vordergrund. Anstelle von Extenso- und REBBeiträgen kann die Erhöhung des Bio-Beitrages (z. B. für offene Ackerfläche) das zielgerichtetere und kommunikativ verständlichere Instrument sein. Die Weiterführung der REB ab 2021 oder eine Überführung in eine unbefristete Beitragsart ist zu gewährleisten

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 82e	Voraussetzungen und Auflagen 1 Die Anforderungen an die Massnahmen sind in Anhang 6a festgelegt. 2 Für alle angemeldeten Flächen eines Betriebes muss dieselbe Massnahmenkombination nach Anhang 6a Ziffer 1 Buchstaben a und b und Ziffer 2 Buchstaben a und b ausgewählt werden. 3 Auf der gesamten Rebfläche des Betriebes dürfen einzig die in der Liste «Pflanzenschutzmittel für den Rebbau 2018»5 aufgeführten Insektizide und Akarizide eingesetzt werden.	
Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Zuckerrübenanbau Art. 82f	Beitrag 1 Der Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Zuckerrübenanbau wird pro Hektare ausgerichtet. Je nach Umfang der Reduktion werden Punkte zugeteilt und die Beiträge entsprechend festgelegt. ~~2 Kein Beitrag wird gewährt für Flächen, für die der Beitrag für biologische Landwirtschaft nach Artikel 66 ausgerichtet wird.~~ ~~3 Bei Erreichung eines gesamtschweizerischen Flächenziels wird ein Bonusbeitrag gewährt.~~ ~~4 Das Flächenziel ist erreicht, wenn die folgenden Mindestanteile der Zuckerrübenfläche ohne biologisch bewirtschaftete Zuckerrübenfläche mit reduziertem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bewirtschaftet wurden:~~ ~~a. 2018:15 %;~~ ~~b. 2019: 20 %;~~ ~~c. 2020: 25 %;~~ ~~d. 2021: 30 %.~~ 5 Die Beiträge werden bis 2021 ausgerichtet. 6 Der Beitrag wird nicht gleichzeitig mit dem Zusatzbeitrag für den Verzicht auf Herbizid nach Artikel 81 ausgerichtet	Die REB für Zuckerrübenanbau werden aufgrund des Druckes auf die PSM grundsätzlich begrüsst. Damit möglichst viele Betriebe ihren Beitrag zur PSM Reduktion leisten und die Ziele bei der PSM Reduktion erreicht werden, sind die Massnahmen (u.a. Anhang 6b DZV) zwingend zusammen mit der Branche anzupassen. Bio-Betriebe müssen analog zu bestehendem Extenso Regeln Zugang zu den REB erhalten, wenn die Bedingungen eingehalten werden. Das bestehende System ist jedoch zu überdenken: Ressourceneffizienz- und Extenso-Beiträge sind im Grundsatz dazu gedacht, PSM und Dünger präziser, umweltschonender und in möglichst geringen Aufwandmengen einzusetzen. Eine Förderung des biologischen Landbaus steht nicht im Vordergrund. Anstelle von Extenso- undREB-Beiträgen kann die Erhöhung des Bio-Beitrages (z. B. für offene Ackerfläche) das zielgerichtetere und kommunikativ verständlichere Instrument sein. Der Bonusbeitrag ist ein nicht beeinflussbarer Unsicherheitsfaktor für die Landwirte. Die Beteiligung ist von der Praxistauglichkeit der Massnahmen abhängig. Die Landwirte und die Branchen können nicht dafür verantwortlich gemacht werden, falls die Flächenziele nicht erreicht werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Die Massnahmen haben in der wirtschaftlichen schwierigen Situation finanzielle Investitionen zur Folge. Die Weiterführung der REB nach 2021 oder die Überführung in unbefristete Produktionssystembeiträge muss gewährleistet sein.
Art. 82g	Voraussetzungen und Auflagen 1 Die Anforderungen an die Massnahmen sind im Anhang 6b festgelegt. 2 Für alle angemeldeten Flächen eines Betriebes muss dieselbe Massnahmenkombination nach Anhang 6b Ziffer 1 Buchstaben a und b und Ziffer 2 Buchstaben a und b ausgewählt werden. 3 Die Massnahme nach Anhang 6b, Ziffer 1 Buchstabe b muss ab der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der Zuckerrüben eingehalten werden.	Die durchschnittliche Fläche Zuckerrüben pro Betrieb nimmt laufend zu, nicht auf allen Parzellen sind die Voraussetzungen gleich. Dass auf den angemeldeten Flächen dieselbe Massnahmenkombination umgesetzt werden muss, widerspricht der guten Agrarpraxis. Mit der Auflage kann nicht auf parzellenspezifische Voraussetzungen und Anforderungen eingegangen werden. Eine Ausstiegsklausel für einzelne Parzellen muss zwingend möglich sein, da bei einem hohen witterungsbedingten Befallsdruck grosse Zuckerertragsverluste drohen, welche für die gesamte Zuckerwirtschaft nicht tragbar sind.
Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln in den Obstkulturen Art. 82 h	1 Der Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln in den Obstkulturen wird pro Hektare ausgerichtet. Je nach Umfang der Reduktion werden Punkte zugeteilt und die Beiträge entsprechend festgelegt. 2 Bei Erreichung eines gesamtschweizerischen Flächenziels wird ein Bonusbeitrag gewährt. 3 Das Flächenziel ist erreicht, wenn die folgenden Mindestanteile der Obstkulturenfläche ohne biologisch bewirtschaftete Obstkulturenfläche mit reduziertem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bewirtschaftet wurden: a. 2018: 15 %; b. 2019: 20 %; c. 2020: 25 %; d. 2021: 30 %. 4 Die Beiträge werden bis 2021 ausgerichtet.	Der SH BV fordert, für die Obstkulturen einen eigenen neuen Abschnitt einzuführen. Die Massnahmen sollen sich auf die Obstkulturen gemäss Definition in der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung beschränken und somit nicht für Hochstamm-Feldobstbäume gelten, welche in Bezug auf den PSM-Einsatz ein deutlich geringeres Reduktionspotenzial bieten. Die Vorschläge zur Umsetzung eines reduzierten PSMEinsatzes in den Obstkulturen lehnen sich an die entsprechenden vorgesehenen Massnahmen im Rebbau und im Zuckerrübenanbau an. Sie greifen auf ein Punktesystem zurück, das die SAIO bereits 2014 ausgearbeitet hatte. In der Apfelwicklerbekämpfung sind die hier erwähnten alternativen Bekämpfungsmethoden in der Praxis bereits gut verankert und sollen daher als Voraussetzung für den Erhalt

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		der entsprechenden Beiträge gelten, ohne dass dafür Punkte angerechnet werden.
Art. 82i	Voraussetzungen und Auflagen 1 Die Anforderungen an die Massnahmen sind in Anhang 6c festgelegt. 2 Für alle angemeldeten Flächen eines Betriebes muss dieselbe Massnahmenkombination nach Anhang 6c Ziffer 1 Buchstaben a und b und Ziffer 2 Buchstaben a und b ausgewählt werden. 3 Zur Bekämpfung des Apfelwicklers dürfen einzig Granuloseviren und die Verwirrungstechnik eingesetzt werden.	
Art. 97 Abs. 3	3 Die Kantone können für die Anmeldungen nach Absatz 1 spätere Anmeldetermine festlegen, wenn die koordinierte Planung der Kontrollen weiterhin sichergestellt ist und die Frist für die Datenübermittlung nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung vom 23. Oktober 20136 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (ISLV) eingehalten wird	Der SH BV begrüsst einen späteren Anmeldetermin. Allerdings ist nicht nachvollziehbar, dass Anmeldetermine für Bundesbeiträge von Kanton zu Kanton unterschiedlich sind. Es sollte geprüft werden, ob nicht für alle Kantone ein späterer Anmeldetermin festgelegt werden kann. Nicht zu begrüssen sind unterschiedliche Anmeldetermine je nach Programm (z. B. ÖLN: 31. Aug.; Produktionssystembeiträge 31. Okt.). Dies würde den administrativen Aufwand beim Landwirt erhöhen, da er einen weiteren Anmeldetermin beachten muss. Einige Ausnahmen sind jedoch sinnvoll bspw. die Sömmerung oder neue Biodiversitätsförderflächen
Art. 99 Abs. 2 und 4	2 Das Gesuch für Beiträge im Sömmerungsgebiet ist bei der vom zuständigen Kanton bezeichneten Behörde zwischen dem 1. August und dem 30. September einzureichen. 4 Für Gesuche nach Absatz 1 können die Kantone ~~für bestimmte Direktzahlungsarten oder~~ in besonderen Situationen einen späteren Gesuchstermin festlegen, jedoch	Der Anmeldetermin ist nicht je nach Direktzahlungsart aufzuteilen. Der administrative Aufwand beim Landwirt steigt, da ein zusätzlicher Anmeldetermin beachtet werden muss.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	höchstens den 1. Mai.	
Art. 103 Abs. 2 und 3	~~Aufgehoben~~ 2 Ist der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin mit der Beurteilung nicht einverstanden, so kann er oder sie innerhalb von drei Werktagen der Kontrolle bei der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde ~~schriftlich eine Zweitbeurteilung verlangen~~ anfechten. 3 Die zuständige kantonale Vollzugsbehörde legt die Einzelheiten betreffend die Zweitbeurteilung fest	Der SH BV fordert die Beibehaltung der Zweitbeurteilung. Damit kann der/die Betroffene sich früher gegen eine Sanktion wehren. Wenn bei einer Kontrolle ein Mangel festgestellt wird, muss zudem die Möglichkeit bestehen, eine kostenpflichtige Nachkontrolle anzuordnen, anstatt direkt zu sanktionieren.
Art. 115c, Abs. 6	6 Die Reinigung der Feld- und Gebläsespritzen mit einer automatischen Spritzeninnenreinigung gemäss Anhang 1, Ziffer 6.1.2 ~~ist bis zur zeitlichen Befristung des Ressourceneffizienzbeitrages nach Art. 82a~~ nicht erforderlich	
Art. 115d	Übergangsbestimmung zur Änderung vom … Die Sonderzulassungen nach Artikel 76 des bisherigen Rechts, die am 1. Januar 2018 noch nicht abgelaufen sind, behalten ihre Gültigkeit.	*Siehe Kommentar zu Art. 76.*
Anhang 1 ÖLN		
Ziff. 1.1 Bst. c	c. Produktionsangaben: - bei Ackerkulturen: die Düngung, Pflanzenschutz (eingesetztes Produkt, Einsatzdatum und -menge), Ernte-daten und -erträge, Angaben über Sorten, Fruchtfolge und Bodenbearbeitung, - bei den Wiesen und Weiden: die Düngung ohne Hofdünger, Pflanzenschutz (eingesetztes Produkt, Einsatzdatum und -menge) und ~~sowie Schnittzeitpunkt~~ bei Flächen gemäss Art. 55 Abs. 1 Bst. a und b auch der Schnittzeitpunkt	Der SH BV begrüsst die Anpassungen, da der administrative Aufwand für die Landwirte dadurch sinkt. Der SBV verlangt explizit die **Streichung der Aufzeichnung von Hofdünger wie Mist und Gülle** nach Art. 5 Abs. 2 Bst. a DüV, da dafür bereits klare Regelungen mit HODUFLU bestehen und es zur guten landwirtschaftlichen Praxis gehört, dass die Nährstoffe nicht einseitig auf die Flächen ausgebracht werden. Der Einsatz von Mineraldüngern soll weiterhin aufgezeichnet werden. Zudem schlägt der SBV redaktionelle Änderungen vor.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ziff. 2.1.1	2.1.1 Mittels der Nährstoffbilanz ist zu zeigen, dass kein überschüssiger Stickstoff oder Phosphor verwendet wird. Für die Bilanzierung gilt die Methode «Suisse-Bilanz» nach der Wegleitung Suisse-Bilanz des BLW und der Schweizerischen Vereinigung für die Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums (AGRIDEA). ~~Dabei gilt die Auflage 1.137 oder 1.148 für die Berechnung der Nährstoffbilanz des Kalenderjahres 2017 und die Auflage 1.14 für die Berechnung des Kalenderjahres 2018.~~ Das BLW ist für die Zulassung der Auflage für die Berechnung der Nährstoffbilanz und der Software-Programme zur Berechnung der Nährstoffbilanz zuständig.	Keine Notwendigkeit für eine jährliche Konsultation der ändernden Auflagen nötig
Anhang 4 BFF		
Ziff. 12.1.9	~~Es ist eine fachgerechte Baumpflege durchzuführen. Diese beinhaltet Formierung und Schnitt, Stamm- und Wurzelschutz sowie eine fachgerechte Bekämpfung von besonders gefährlichen Schadorganismen gemäss den Anordnungen der kantonalen Pflanzenschutzstellen.~~	Der SH BV lehnt Auflage einer fachgerechten Baumpflege ab. Die Verpflichtung würde zu einer erneuerten Erhöhung des administrativen Aufwandes und der Kontrollpunkte führen. Der Bewirtschafter darf nicht gezwungen werden, phytosani-täre Massnahmen mit PSM ergreifen zu müssen, insbeson-dere auf Biodiversitätsförderflächen. Der SH BV weist darauf hin, dass nicht gepflegte oder kümmerliche Bäume und auch Totholz genauso dem Ziel der Beiträge, der Biodiversitätsförderung, dienen. Bei abgestorbenen Bäumen, die bisher ebenfalls ausdrücklich beitragsberechtigt waren (siehe Erläuterungen zu Ziff. 12.1.5), ist eine fachgerechte Baumpflege unsinnig
Ziff. 12.2.6	~~*Aufgehoben*~~ Es sind fachgerechte Baumschnitte durchzuführen.	Der fachgerechte Baumschnitt ist bei der Qualitätsstufe II beizubehalten

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
***Anhang 5 GMF** Ziff. 1.1.*	1.1 zum Grundfutter zählen… n. Nebenprodukte der Trocken-und Schälmüllerei: Weizenkleie, Haferabfallmehl, Dinkel- und Haferspelzen, Dinkelspreu und Kornspreue sowie Gemische davon.	Der SH BV fordert, dass eine Lösung für eine sinnvolle Verwer-tung der Müllereinebenprodukte gefunden wird.
Anhang 6 Tierwohlprogramme		
Anhang 6 A BTS		
1 Allgemeine Anforderungen	1.1 Es muss eine Unterkunft zur Verfügung stehen, in der alle Tiere dieser Kategorie BTS-konform gehalten werden können. Zu dieser Unterkunft müssen die Tiere jeden Tag Zugang haben. 1.2 Zwischen dem 1. April und dem 30. November ist der Zugang nach Ziffer 1.1 für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Tiere der Pferde- und der Ziegengattung nicht zwingend erforderlich, wenn sie dauernd auf einer Weide gehalten werden. Bei extremen Witterungsereignissen müssen sie Zugang zu einer BTS-konformen Unterkunft haben. Ist der Weg zu einer solchen bei einem extremen Witterungsereignis nicht zumutbar, so können die Tiere während maximal sieben Tagen in einer nicht BTS-konformen Unterkunft untergebracht werden. 1.3 Als Einstreue dürfen nur zweckmässige Materialien verwendet werden, die weder für die Tiere gesundheitlich problematisch noch ökologisch bedenklich sind. Die Einstreue ist so in Stand zu halten, dass sie ihren Zweck erfüllt.. 1.4 Ein Tier, das wegen Krankheit oder Verletzung einzeln gehalten wurde und nach der Genesung nicht mehr in eine Tiergruppe eingegliedert werden kann, kann bis zum Ausstallen weiterhin einzeln gehalten werden.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2 Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel	2.1 Die Tiere müssen dauernd Zugang haben zu: a. einem Liegebereich mit einer Strohmatratze oder einer für das Tier gleichwertigen Unterlage; b. einem nicht eingestreuten Bereich. 2.2 In Liegeboxen installierte verformbare Liegematten gelten als gleichwertige Unterlage, wenn: a. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin mittels Beleg einer Prüfstelle mit entsprechender Akkreditierung nach der Norm SN EN ISO/IEC 1702511 nachweisen kann, dass das betreffende Fabrikat den Anforderungen nach *[Dokument noch nicht definiert]* entspricht; b. keine Liegematte defekt ist; und c. sämtliche Liegematten ~~ausschliesslich~~ mit gehäckseltem Stroh eingestreut sind. 2.3 Fress- und Tränkebereiche müssen, ausser im Tiefstroh, befestigt sein; der Boden darf Perforierungen aufweisen. 2.4 Abweichungen von den Bestimmungen nach Ziffer 2.1 sind in den folgenden Situationen zulässig: a. während der Fütterung; b. während des Weidens; c. während des Melkens; d. im Zusammenhang mit einem Eingriff am Tier, beispielsweise Klauenpflege. 2.5 Einzelhaltung in einer Ein- oder Mehrbereich-Bucht mit einem Liegebereich nach Ziffer 2.1 Buchstabe a ist in folgenden Situationen zulässig: a. während maximal zehn Tagen vor und nach dem voraussichtlichen Geburtstermin; eine Fixierung ist nicht zulässig; b. bei kranken oder verletzten Tieren; eine Fixierung ist nur dann zulässig, wenn die Krankheit oder die Verletzung eine solche zwingend erfordert. 2.6 Die Fixierung auf einem BTS-konformen Liegebereich ist in folgenden Situationen zulässig: a. bei brünstigen Tieren während maximal zwei Tagen; g. vor einem Transport während maximal zwei Tagen; die TVD-Nummern der fixierten Tiere und das Datum muss vor	*Ziff. 2.2 c* Ausschliesslich würde heissen, dass sich auf der Liegematte ergänzend zum Stroh keine andere Einstreue befinden darf, z.B. Sägemehl oder Kalk). *Ziff. 2.3.* Befestigte Tränkebereiche sind nur für die Kategorien Art. 73 Bst. a Ziff. 1, 2 und 6 der Rindergattung und Wasserbüffel und nicht im Tiefstroh nötig

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der Abweichung dokumentiert werden; h. bei hochträchtigen Rindern, die nach dem Kalben in einem Anbindestall gehalten werden, während zehn Tagen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin.	
3 Tiere der Pferdegattung	3.1 Die Tiere müssen dauernd Zugang haben zu: a. einem Liegebereich mit einem Sägemehlbett oder einer für das Tier gleichwertigen Unterlage; b. einem nicht eingestreuten Bereich. 3.2 Fress- und Tränkebereiche müssen befestigt sein. 3.3 Die Fütterung muss so organisiert sein, dass jedes Tier ohne Störung durch Artgenossen fressen kann. 3.4 Abweichungen von den Bestimmungen nach Ziffer 3.1 sind in den folgenden Situationen zulässig: a. während der Fütterung; b. während des Auslaufs in Gruppen; c. während der Nutzung; d. im Zusammenhang mit einem Eingriff am Tier, beispielsweise Hufpflege. 3.5 Einzelhaltung in einer Ein- oder Mehrbereich-Bucht mit einem Liegebereich nach Ziffer 3.1 Buchstabe a ist in folgenden Situationen zulässig: a. während maximal zehn Tagen vor und nach dem voraussichtlichen Geburtstermin; eine Fixierung ist nicht zulässig; b. bei kranken oder verletzten Tieren; eine Fixierung ist nur dann zulässig, wenn die Krankheit oder die Verletzung eine solche zwingend erfordert; c. während maximal sechs Monaten nach der Ankunft eines betriebsfremden Tieres auf dem Betrieb; zur Gruppenbucht, in welche das Tier integriert werden soll, muss Sichtkontakt bestehen und die Entfernung darf höchstens 3 m betragen; eine Fixierung ist nicht zulässig.	
4 Tiere der Ziegengattung	4.1 Die Tiere müssen dauernd Zugang haben zu: a. einem Liegebereich von mindestens 1,2 m2 pro Tier mit	Der SBV lehnt den Anspruch, dass der Fressbereich auch befestigt sein muss, ab. Die Situation ist nicht identisch mit

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	einer Strohmatratze oder einer für das Tier gleichwertigen Unterlage; höchstens die Hälfte dieser Fläche kann durch erhöhte, nicht perforierte Liegenischen ersetzt werden; diese müssen nicht eingestreut sein. b. einem nicht eingestreuten, gedeckten Bereich von mindestens 0,8 m2 pro Tier; der gedeckte Bereich einer dauernd zugänglichen Auslauffläche ist vollumfänglich anrechenbar. 4.2 ~~Fress- und~~ Tränkebereiche müssen befestigt sein; der Boden darf Perforierungen aufweisen. 4.3 Abweichungen von den Bestimmungen nach Ziffer 4.1 sind in den folgenden Situationen zulässig: a. während der Fütterung; b. während des Weidens; c. während des Melkens; d. im Zusammenhang mit einem Eingriff am Tier, beispielsweise Klauenpflege. 4.4 Einzelhaltung in einer Ein- oder Mehrbereich-Bucht mit einem Liegebereich nach Ziffer 4.1 ist in folgenden Situationen zulässig: a. während maximal zehn Tagen vor und nach dem voraussichtlichen Geburtstermin; eine Fixierung ist nicht zulässig; b. bei kranken oder verletzten Tieren; eine Fixierung ist nur dann zulässig, wenn die Krankheit oder die Verletzung eine solche zwingend erfordert	dem Rindvieh und die Anforderung macht in der Ziegenhaltung keinen Sinn
5 Tiere der Schweinegattung	5.1 Die Tiere müssen dauernd Zugang haben zu: a. einem nicht perforierten Liegebereich, der ausreichend mit Stroh, Strohhäcksel, Strohwürfel, Heu, Emd, Streue oder Chinaschilf bedeckt ist. Der Liegebereich kann als Fressbereich genutzt werden, wenn die Tiere nachts während einer ununterbrochen Zeitspanne von mindestens 8 Stunden keinen Zugang zum Futter haben; und b. einem nicht eingestreuten Bereich. 5.2 Fress- und Tränkebereiche müssen befestigt sein; der Boden darf Perforierungen aufweisen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	5.3 Abweichungen von den Bestimmungen nach Ziffer 5.1 sind in den folgenden Situationen zulässig: a. während der Fütterung in Fressständen; b. tagsüber während des Aufenthalts auf einer Weide; c. im Zusammenhang mit einem Eingriff am Tier, beispielsweise Besamung; d. ausser in Abferkelbuchten ist alternativ ausreichend Sägemehl als Einstreu zulässig, wenn die Stalltemperatur die folgenden Werte übersteigt: 20 °C bei abgesetzten Ferkeln, 15 °C bei Mastschweinen und Remonten bis 60 kg, 9 °C bei über 60 kg schweren Tieren (inkl. Zuchteber und nicht säugende Zuchtsauen); e. bei Bösartigkeit gegenüber den Ferkeln oder bei Gliedmassenproblemen darf die betreffende Sau vom Beginn des Nestbauverhaltens bis längstens zum Ende des Tages, der auf die Geburt folgt, fixiert werden; f. während maximal fünf Tagen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin bis zum Absetzen ist Einzelhaltung der Sau mit dauerndem Zugang zu einem Liegebereich nach Ziffer 5.1 und einem nicht eingestreuten Bereich zulässig; g. während der Deckzeit dürfen Zuchtsauen längstens zehn Tage einzeln in Fress-/Liegeboxen bzw. Kastenständen gehalten werden, sofern die Anforderungen nach Buchstabe d bzw. Ziffer 5.1 Buchstabe a erfüllt sind; für jede Tiergruppe, ist am ersten und am letzten Tag der Einzelhaltung das Datum und die Anzahl Tiere zu dokumentieren; h. bei kranken oder verletzten Tieren sind diejenigen Abweichungen zulässig, die im Zusammenhang mit der Krankheit oder der Verletzung zwingend erforderlich sind, die Tiere sind nötigenfalls separat unterzubringen, Einflächen-Buchten mit einem Liegebereich nach Ziffer 5.1 Buchstabe a sind zulässig.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
7 Nutzgeflügel	7.1 Die Tiere müssen Zugang haben zu: a. einem eingestreuten Stallabteil mit erhöhten Sitzgelegenheiten; und b. einem jeden Tag tagsüber zugänglichen Aussenklimabereich (AKB). 7.2 In Ställen für Hennen und Hähne, Junghennen und –hähne sowie Küken für die Eierproduktion muss die Lichtstärke von 15 Lux in Bereichen, in denen die Stärke des Tageslichts wegen Stalleinrichtungen oder der Distanz zur Fensterfront stark reduziert ist, durch Zuschaltung von Kunstlicht erreicht werden; beim Auftreten von Federnpicken oder Kannibalismus ist eine temporäre Reduktion der Lichtstärke im Stall auf bis zu 5 Lux zulässig. 7.3 Den Mastpoulets müssen spätestens ab dem 10. Lebenstag im Stall erhöhte Sitzgelegenheiten zur Verfügung stehen, die vom Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) für den Einsatz beim betreffenden Masttyp bewilligt sind. Die in der Bewilligung angegebene minimale Anzahl Sitzgelegenheiten bzw. deren Fläche oder Länge ist einzuhalten. 7.4 Den Truten müssen spätestens ab dem 10. Lebenstag im Stall genügend Rückzugsmöglichkeiten (z.B. aus Strohballen) sowie Sitzgelegenheiten auf verschiedenen Höhen zur Verfügung stehen, die dem Verhalten und den physischen Fähigkeiten der Tiere angepasst sind. 7.5 Der Zugang zum AKB nach Ziffer 7.1 Buchstabe b ist nach den Vorgaben von Buchstabe B Ziffer 1.6 zu dokumentieren. 7.6 Der Zugang zum AKB darf bei schneebedeckter Umgebung oder bei in Bezug auf das Alter der Tiere sehr tiefer Temperatur im AKB eingeschränkt werden. Einschränkungen sind mit Angabe des Grundes («Schnee» bzw. Temperatur im AKB über Mittag) im Auslaufjournal zu dokumentieren. 7.7 Der Zugang zum AKB ist fakultativ: a. für Hennen und Hähne bis 10 Uhr sowie nach dem Ein-	*Ziff. 7.2:* Der SH BV fordert, dass beim Auftreten der Phänomen des Federnpickens oder des Kannibalismus es dem verantwortlichen Legehennenhalter erlaubt ist, die Lichtstärke im Stall temporär für die betroffene Herde auf bis zu 5 Lux zu reduzieren. *Ziff. 7.8:* 17 m2 bzw. 13 m2 sind teilweise sogar bei neu erbauten Ställen (mit einseitig angebautem AKB) nicht realisiert und nicht realisierbar. Die aktuelle Regelung hat sich über Jahre bewährt. Es ist unstatthaft und höchst fragwürdig, über eine fixe Zahl zu entscheiden, da die Situationen auf den Betrieben sehr unterschiedlich sind. Bestehende Ställe umzubauen, ist kostentreibend und grösstenteils unmöglich. Ein Problem der Festlegung von 8% Stallgrundfläche ist der Einfluss der Gebäudelänge. Verschiedene Bauordnungen beinhalten maximale Gebäudelängen, z.B. 60 m. Dies erzwingt breitere Gebäude und erschwert die Erreichung der geforderten Fläche. Effektiv muss die Aussenwand des AKB deshalb erhöht werden, was unverhältnismässige Kosten verursacht und den Tieren im AKB absolut keinen Nutzen bringt. *Ziff 7.10*:. Ein Weglassen dieser Ausnahmebewilligungen verstösst gegen Treu und Glauben. Die Besitzstandwahrung für Betriebe, welche mit gültigen Bewilligungen AKBs an früher erstellte Ställe angebaut haben, muss beibehalten werden. Die Interessen bleiben mit einem gesunden und der Situation angepassten Augenmass mit lokaler/örtlicher Beurteilung oder einer Sonderbewilligung besser gewahrt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	stallen in den Legestall bis zum Ende der 23. Alterswoche; b. für Mastpoulets an den ersten 21 Lebenstagen; c. für Truten und Küken für die Eierproduktion an den ersten 42 Lebenstagen. 7.8 Der AKB muss: a. vollständig gedeckt sein; b. ausreichend eingestreut sein; ausgenommen ist der AKB von mobilen Geflügelställen; c. die folgenden Mindestmasse aufweisen: Minimale offene Seitenflächen des AKB; Kunststoff- oder Drahtgeflechte sind zulässig. = ~~Legehennen: mindestens 17 m2 pro 1000 Legehennen .Junghennen: 13 m2 pro 1000 Junghennen~~ Der AKB soll/muss ein deutlich wahrnehmbares Aussenklima bezüglich Licht, Temperatur und Luftwechsel aufweisen. - Mastpoulets und Truten: mindestens 8 % der Bodenfläche im Stallinnern. Für bestehende Bauten bleibt die Vorgabe einer offenen Seitenlänge gemäss bisheriger Bewilligung gültig, bis gewichtige bauliche Änderungen vorgenommen werden. 7.9 Die Öffnungen des Stalles zum AKB müssen bei Mastpoulets so angeordnet sein, dass die längste Strecke, die ein Tier zur nächstgelegenen Öffnung zurücklegen muss, nicht mehr als 20 m beträgt. 7.10 Abweichende Masse des AKB oder der Auslauffläche und des Tierschutzgesetzes können von den Kantonen nicht mehr zugelassen werden.	
Anhang 6 B RAUS		
1 Allgemeine Anforderungen und Dokumentation des Auslaufs	1.1 Als Weide gilt eine mit Gräsern und Kräutern bewachsene, den Tieren zur Verfügung stehende Grünfläche. 1.2 Als Auslauffläche gilt eine den Tieren für den Auslauf zur Verfügung stehende Fläche ~~im Freien~~, an der frischen Luft und mit Tageslicht, die befestigt oder mit geeignetem Material ausreichend bedeckt ist.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1.3 Der Kanton legt fest, welchen Bereich der senkrecht unter einem Vordach liegenden Auslauffläche als ungedeckt gilt; dabei berücksichtigt er insbesondere die Höhe, auf welcher sich die Dachtraufe befindet. 1.4 Der ungedeckte Bereich einer Auslauffläche darf vom 1. März bis zum 31. Oktober beschattet werden. 1.5 Morastige Stellen auf Weiden müssen ausgezäunt sein; ausgenommen sind Suhlen für Yaks, Wasserbüffel und Schweine. 1.6 Der Auslauf ist nach spätestens drei Tagen in einem Auslaufjournal einzutragen. Entsprechend der Organisation des Auslaufs ist er pro Gruppe von Tieren, denen gemeinsam Auslauf gewährt wurde, oder pro Einzeltier zu dokumentieren. Ist die Einhaltung der Auslaufvorgaben durch das Haltungssystem gewährleistet, so muss der Auslauf nicht dokumentiert werden. Vereinfachungen bei der Journalführung sind nachfolgend tierkategorienspezifisch geregelt	
2 Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Tiere der Pferde-, Ziegen- und Schafgattung	2.1 Den Tieren ist wie folgt Auslauf zu gewähren: a. RAUS-Basis: Mindestens 2 Aren Weide pro GVE vom 1. Mai bis zum 31. Oktober: an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Weide; b. RAUS-Weide: Mindestens 8 Aren Weide pro GVE vom 1. Mai bis zum 31. Oktober: an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Weide; c. vom 1. November bis zum 30. April: an mindestens 13 Tagen pro Monat auf einer Auslauffläche oder einer Weide ; 2.~~2 Alternativ zu Ziffer 2.1 kann den~~ Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln sowie den Schafen und Ziegen ~~ohne den über 160 Tage alten weiblichen Zuchttieren~~ die zur Mast bestimmt sind, kann während des ganzen Jahres dauernd Zugang zu einer Auslauffläche gewährt werden. 2.3 Der Zugang zur Weide bzw. zur Auslauffläche kann in folgenden Situationen eingeschränkt werden: a. während zehn Tagen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin und während zehn Tagen nach der Geburt;	***Es ist ein abgestuftes Programm einzuführen (siehe auch Anhang 7 Ziffer 5.4):*** - ***RAUS Basis, mit der Anforderung mindestens 2 Aren Weide pro GVE,*** - ***RAUS-Weide mit den aktuell geltenden Anforderung an die Raufutteraufnehme (wesentlicher Anteil der Ration).*** Bezüglich der Mindestanforderung an die Fläche beim RAUS-Basisprogramm ist der SBV gesprächsbereit. Ausser für Kühe und weibliche Zuchtrinder bestand faktisch ein zweiteiliges RAUS-Programm, mit dem Effekt, dass in den Tierkategorien, wo es möglich war, überwiegend die Alternative umgesetzt wurde. Der absehbare und vom Bund angestrebte Strukturwandel führt nun dazu, dass grosse Betriebe, insbesondere in der Milchproduktion, die Anforderungen nicht mehr erfüllen können. Aus diesem Grund braucht es unbedingt ein zweitteiliges RAUS-Programm. Das zweiteilige RAUS-Programm ermöglicht vor allem auch

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. im Zusammenhang mit einem Eingriff am Tier; c. vor einem Transport während maximal zwei Tagen; die TVD-Nummern der fixierten Tiere und das Datum müssen vor der Abweichung dokumentiert werden; d. so weit wie dies während der Fütterung oder der Reinigung der Auslauffläche notwendig ist. 2.4 Anforderungen an die Weidefläche: a. Für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie für Tiere der Ziegen- und Schafgattung muss die Weidefläche so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide gemäss Buchstabe B Ziffer 2.1 oder 2.2 mindestens 25 Prozent einen wesentlichen Teil ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz Raufutter durch Weidefutter decken können; b. Pro Tier der Pferdegattung, das sich auf der Weide aufhält, muss eine Fläche von acht Aren zur Verfügung stehen. Halten sich gleichzeitig fünf oder mehr Tiere auf derselben Fläche auf, kann die Fläche pro Tier um maximal 20 Prozent verkleinert werden. 2.5 Statt auf einer Weide kann den Tieren in folgenden Situationen Auslauf auf einer Auslauffläche gewährt werden: a. während oder nach starkem Niederschlag oder Trockenheit; b. im Frühjahr, solange die Vegetation standortbedingt noch keinen Weidegang erlaubt; c. während der ersten zehn Tage der Galtzeit; 2.6 Den Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln muss mindestens folgende Auslauffläche zur Verfügung stehen: 2.7 Den Tieren der Pferdegattung muss mindestens folgende Auslauffläche zur Verfügung stehen: ~~2.8 Die Auslauffläche für die Tiere der Ziegengattung entspricht den Anforderungen an die Buchtenfläche gemäss Anhang 1 Tabelle 5 Ziffern 331 und 332 der TschV12. Die Auslauffläche muss zu mindestens 25 Prozent ungedeckt sein.~~ ~~2.9 Die Auslauffläche für Tiere der Schafgattung entspricht~~	den Milchproduktionsbetreiben mit AMS (Melkrobotern) die Beteiligung am Programm. Das Ziel muss sein, möglichst vielen Milchkühen den Auslauf zu ermöglichen und das Tierwohl zu fördern, ohne Zielkonflikte zu anderen Massnahmen zu schaffen. Mit den Fressanforderungen auf der Weide sowie dem Ausschluss der über 160 Tage alten weiblichen Zuchttiere werden Betriebe mit AMS praktisch vom RAUS-Programm ausgeschlossen, die bisher teilgenommen haben. Eine hohe Beteiligung am RAUS-Programm ist wichtig für die Positionierung der Produkte aus der Rindviehhaltung in der Schweiz. Daher muss auch aus dieser Marktsicht das RAUS-Programm weiterentwickelt und gestärkt werden. Die Verschärfung bezüglich der Nennung von 25% minimaler Trockensubstanzaufnahme auf der Weide wird vom SBV kategorisch abgelehnt**.** (Begründung unter Art. 75). Die aktuellen klimatischen Veränderungen erhöhen das Risiko für Trockenheitsstress in der Schweiz. Während Perioden mit starker Trockenheit wird eine Reduktion oder ein Verzicht auf den Weidegang empfohlen, um eine Schädigung der Grasnarbe zu verhindern (vgl. Agroscope). ***Deshalb ist die Trockenheit als Ausnahme aufzuführen.*** Weitere Einschränkungen könnte es bei Seuchenfällen geben. Der SH BV lehnt die Einführung eines Mindestmasses für Aus-lauffläche für Tiere der Schaf- und Ziegengattung explizit ab Die Tierwohlprogramme für Schafe und Ziegen sollen im nächsten Jahr angepasst werden. Die vorgeschlagene Massnahme ist nicht praxistauglich. Gleichzeitig führt sie zu einem administrativen und finanziellen Mehraufwand für die schaf- resp. ziegenhaltenden Betriebe. Mit einer zusätzlichen Verkomplizierung und Verschärfung wird die Teilnahme an RAUS geschwächt. *Ziff 2.2*. Weshalb bei diesem Artikel die Rindviehhaltung gegenüber der Schaf- und Ziegenhaltung bevorzugt behandelt werden soll, ist nicht ersichtlich. Eine Angleichung würde in der Praxis begrüsst werden, dies weil die Ausmast von Ziegen- und Schaflämmern auf der Weide aufgrund der stei-

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>~~den Anforderungen an die Buchtenfläche gemäss Anhang 1 Tabelle 4 Ziffer 22 der TschV. Die Auslauffläche muss zu mindestens 50 Prozent ungedeckt sein.~~</td><td>genden Qualitätsanforderungen nicht in jedem Fall praktikabel ist (unkastrierte Lämmer, Tageszunahmen, Milchmast etc.).</td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.1.1 Ziffern 1, 2 und 5
Biodiversitätsförderflächen</td><td>3.1.1 Die Beiträge betragen für:
<table><tr><th></th><th></th><th colspan="4">Qualitätsbeitrag in Fr./ha und Jahr</th></tr><tr><th></th><th></th><th colspan="2">Qualitäts-stufe I</th><th colspan="2">Qualitäts-stufe II</th></tr><tr><td>1</td><td>Extensiv genutzte Wiesen</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td></td><td>a. Talzone</td><td>1350</td><td>~~1080~~</td><td>1650</td><td>~~1920~~</td></tr><tr><td></td><td>b. Hügelzone</td><td>1080</td><td>~~860~~</td><td>1620</td><td>~~1840~~</td></tr><tr><td></td><td>c. Bergzone I und II</td><td>630</td><td>~~500~~</td><td>1570</td><td>~~1700~~</td></tr><tr><td></td><td>d. Bergzone III und IV</td><td>495</td><td>~~450~~</td><td>1055</td><td>~~1100~~</td></tr><tr><td>2</td><td>Streueflächen</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td></td><td>Talzone</td><td>1800</td><td>~~1440~~</td><td>1700</td><td>~~2060~~</td></tr><tr><td></td><td>Hügelzone</td><td>1530</td><td>~~1220~~</td><td>1670</td><td>~~1980~~</td></tr><tr><td></td><td>Bergzone I und II</td><td>1080</td><td>~~860~~</td><td>1620</td><td>~~1840~~</td></tr><tr><td></td><td>Bergzone III und IV</td><td>855</td><td>~~680~~</td><td>1595</td><td>~~1770~~</td></tr><tr><td>5</td><td>Hecken, Feld- und Ufergehölze</td><td>2700</td><td>~~2160~~</td><td>2300</td><td>~~2840~~</td></tr></table></td><td>Der SH BV lehnt die Senkung der Biodiversitätsbeiträge der Qualitätsstufe I und eine weitere Verlagerung der Biodiversitätsbeiträge von der Qualitätsstufe I zur Qualitätsstufe II ab. Die erbrachten Leistungen der Landwirtschaft für die BFF der Qualitätsstufe I müssen genügend abgegolten werden. Es werden gegenüber der Landwirtschaft falsche Signale gesetzt: Wenn Beiträge gestrichen werden, wenn ein Ziel erreicht ist, wirkt das kontraproduktive und weder förderlich noch motivierend, sich für weitere Ziele zu engagieren. Betriebe haben immer mehr Mühe, die stetig strengeren Auflagen für die BFF und die QII (insbesondere bei extensiven Naturwiesen) einzuhalten. Nicht mehr der Betriebsleiterentscheid und die konsequente Umsetzung der verordneten Auflagen sondern die topographische Lage des Betriebes entscheidet, ob die Qualitätsstufe II erreicht werden kann. Mit der Senkung der QI-Beiträge wird das Ziel, die Qualität zu verbessern und QII-Flächen zu erweitern und zu verbessern nicht erreicht. Es braucht hingegen dringend eine Anpassung des Kriterienkatalogs für die Qualitätsstufe II bei extensiven Naturwiesen.
Schon heute sind Erbringungskosten für die Leistungen der Landwirtschaft im Bereich der Biodiversität ungenügend abgegolten (Agrarforschung Schweiz, Januar 2017). Anstatt Beitragssenkungen sind alternative Massnahmen wie eine Senkung der geforderten minimal Ökoausgleichsfläche pro Betrieb von 7% auf 5% (respektive von 3.5 % auf 2.5% bei den Spezialkulturen) zu prüfen. Damit würde insbesondere der Zielflächen-Übererfüllung im Talgebiet Rechnung getragen und es würden Mittel frei, die für die Förderung der Flächen mit Qualitätsstufe II eingesetzt werden könnten.</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	h. Hirsche ~~80~~ 190 i. Bisons ~~80~~ 190	Für die Einführung des zweiteiligen RAUS-Programms sind folgende Beiträge für die Tiere der Rindergattung vorzusehen: Für das Programm RAUS Basis sind die Beiträge auf dem heutigen Niveau zu belassen und für das Programm RAUS Weide sind sie um 80 Fr. zu erhöhen. Zwingende Voraussetzung für die Einführung des zweiteiligen RAUS-Programms sind zusätzliche Mittel: Die Einführung des zweiteiligen RAUS-Programms darf nicht zu einer Kürzung der Beiträge für RAUS-Basis führen, sonst wird auf ein zweiteiliges RAUS-Programm verzichtet. Die Beiträge für Hirsche und Bisons sind auf der gleichen Höhe wie diejenigen für die übrigen Tierkategorien (bei Bemessung nach GVE bei 190 Fr. je GVE) anzusetzen. Beispielsweise ist der Aufwand für Zäune ist bei diesen Tierarten erheblich höher als bei andern.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

	Tierkategorie	Beitrag (Fr. je GVE)		
		BTS	RAUS Basis (mind. 2a Weide pro GVE)	Zusatzbeitrag RAUS Weide (heutige Weidefutteranforderung)
a.	Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel:			
1.	Milchkühe	90	190	80
2.	andere Kühe	90	190	80
3.1	weibliche Tiere, über 365 Tage bis 1. Abkalbung	90	190	80
3.2	weibliche Tiere; über 365 Tage alt, zur Mast	90	190	80
4.1	weibliche Tiere, über 160 - 365 Tage alt, zur Aufzucht	90	190	80
4.2	weibliche Tiere über 160 - 365 Tage alt, zur Mast	90	190	80
5.1	weibliche Tiere, bis 160 Tage alt, zur Aufzucht	-	370	80
5.2	weibliche Tiere, bis 160 Tage alt, zur Mast	-	370	80
6.	männliche Tiere, über 730 Tage alt	90	190	80
7.	männliche Tiere, über 365 - 730 Tage alt	90	190	80
8.	männliche Tiere, über 160 - 365 Tage alt	90	190	80
9.	männliche Tiere, bis 160 Tage alt	-	370	80
c.	Tierkategorien der Ziegengattung			
3.	Ziegen, 91 bis 365 Tage alt	90	190	
d.	Tierkategorien der Schafgattung			
3.	Weidelämmer		190	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 8 Kürzungen der Direktzahlungen		**Der SH BV fordert dringend eine stärkere Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit. Ein erster Verstoss sollte, insbesondere wenn es sich um administrative Punkte handelt, gering sanktioniert werden mit dem Hintergrund, dass bei einem Wiederholungsfall sofort stärkere Sanktionen ergriffen werden.** Zudem ist wichtig, dass die Sanktion sofort (oder sobald als möglich) dem betroffenen Landwirt mit einer beschwerdefähigen Verfügung mit der Höhe der Sanktion eröffnet wird (und nicht erst mit der Abrechnung über Direktzahlungen; *siehe auch Stellungnahme zu Art. 103, Abs. 2 und 3*). Die Kürzung der DZ beim Überschreiten der Höchstbestandesverordnung (Art. 7 DZV) steht in keinem Verhältnis zum Verstoss.
Ziff. 2.1.8 a- e	Einheitliche Kürzung auf Fr. 100.-/ GVE	Eine unterschiedliche Behandlung der Tierarten ist nicht gerechtfertigt
2.3.1 c. Auslaufjournal für angebundene Tiere der Rinder- und Ziegengattung unvollständig, fehlend, falsch oder unbrauchbar.	RAUS Betriebe, welche die Anforderungen gemäss DZV Anhang 6 einhalten, erfüllen ebenfalls die Anforderungen an das Auslaufjournal im Tierschutz	Durch die administrative Vereinfachung bei der Aufzeichnung des Auslaufs beim RAUS-Programm entsteht die Situation, dass die Tiere welche RAUS erfüllen, die Tierschutzanforderungen gemäss Tierschutz-Kontrollhandbuch Rinder Version 3.1 nicht erfüllen. Wird dieser Kontrollpunkt im Tierschutz Kontrollhandbuch nicht bis 01.01.2018 angepasst, muss dies bei den Kürzungen berücksichtigt werden
Tierwohlbeiträge *Ziff. 2.9.1*	~~Die Punkte werden pro Tierkategorie nach Artikel 73 sowie für das BTS- und das RAUS-Programm separat wie folgt in Beträge umgerechnet~~. Kürzungen sollen mit Abzügen von Pauschalbeträgen und nicht über die Vergabe von Punkten erfolgen.	Pauschalbeträge und Punkte stehen oft in keinem vernünftigen Verhältnis bei Verfehlungen. Gesundes Augenmass ist in vielen Fällen angebrachter als rechtliche Detailbestimmungen. Beispielsweise ergibt der Mangel „Lage der Öffnungen des AKB entsprechen nicht den Anforderungen“ 110 Punkte, der Mangel „AKB nicht gedeckt oder nach aussen nicht ausreichend offen“ hingegen 60 Punkte.

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Erforderliche Betriebsgrösse	1 Investitionshilfen werden nur ausgerichtet, wenn die Betriebsgrösse mindestens einer Standardarbeitskraft (SAK) entspricht. 2 Für Massnahmen und Einrichtungen der Diversifizierung nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe d gilt die minimale Betriebsgrösse für landwirtschaftliche Gewerbe nach den Artikeln 5 und 7 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 19912 über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB). 3 Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) kann ergänzend zu Artikel 3 der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 19983 (LBV) für spezielle Betriebszweige sowie für den produzierenden Gartenbau für die Berechnung der SAK zusätzliche Faktoren festlegen.	*Anpassung der Artikelnummerierung* Eine SAK entspricht einer Rebfläche von einer Hektare. Setzt man diese in Relation mit den durchschnittlichen Betriebsgrössen im Weinbau, ist das aktuelle Eintrittskriterium zu hoch angesetzt. Der SBV fordert, dass die Situation in den weinbaugeprägten Kantonen analysiert und der Vorschlag von einer Limite von 0.3 SAK für Dauerkulturen geprüft wird. Als Folge ist auch eine Senkung der Limite nach Art. 51 Abs. 3 für Spezialkulturen auf Fr. 9‘000.- zu prüfen.
Art. 4 Persönliche Voraussetzung	1 Eine geeignete Ausbildung nach Artikel 89 Absatz 1 Buchstabe f LwG liegt vor, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin über eine der folgenden Qualifikationen verfügt: a. eine berufliche Grundbildung aus dem Berufsfeld landwirtschaft und deren Berufe ~~als Landwirtin/Landwirt~~ mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 20024 (BBG), ~~ergänzt mit einer höheren Berufsbildung nach Artikel 43 BBG im Berufsfeld Landwirtschaft;~~ b. eine Berufsbildung als Bäuerin mit Fachausweis nach Artikel 43 BBG; oder	Der SH BV lehnt eine erhöhte Anforderung bei der Ausbildung ab. Obwohl in der höheren Berufsbildung betriebswirtschaft-lich relevante Themen vertieft behandelt werden, ist sie kein Garant für erfolgreiche Betriebsführung. Auch Landwirte ohne höhere Berufsbildung können ihren Betrieb erfolgreich führen. Wenn eine vertiefte Ausbildung zur Betriebsführung und Betriebswirtschaft nötig sein sollte, müssten entspre-chende Kurse in den Regionen angeboten werden. Bei der Starthilfe widerspricht die Anforderung einer dreijährigen erfolgreichen Betriebsführung dem Zweck der Investitionshilfe, da der Junglandwirt ja erst den Betrieb übernimmt

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~c. eine gleichwertige Qualifikation in einem landwirtschaftlichen Spezialberuf.~~ ~~2 Für die Starthilfe nach Artikel 43 wird als Ergänzung zur Grundbildung nach Absatz 1 Buchstabe a eine ausgewiesene erfolgreiche Betriebsführung während drei Jahren der höheren Berufsbildung gleichgestellt~~. 3 Bei verheirateten Gesuchstellern oder Gesuchstellerinnen genügt es, wenn ein Ehepartner die Voraussetzungen nach Absatz 1 oder 2 erfüllt. 4 Eine während mindestens ~~fünf~~ drei Jahren ausgewiesene, erfolgreiche Betriebsführung ist einer Qualifikation nach Absatz 1 gleichgestellt. 5 Für Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von Betrieben in Gebieten nach Artikel 3*a* Absatz 1 genügt die Anforderung an die Ausbildung nach Artikel 4 Absatz 2 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 20135 (DZV). 6 Bei vorübergehender Verpachtung des Betriebes im Hinblick auf dessen Übergabe an einen Nachkommen werden Investitionshilfen auch Eigentümern und Eigentümerinnen gewährt, die den Betrieb nicht selbst bewirtschaften. 7 Das BLW legt Inhalte und Beurteilungskriterien für die erfolgreiche Betriebsführung fest.	und so keine eigene Buchhaltung vorweisen kann. Zur Beurteilung der erfolgreichen Betriebsführung klare Beurteilungskriterien zu definieren. Insbesondere müssen zukunftsgerichtete und nicht nur vergangenheitsbezogene Werte in die Beurteilung miteinfliessen. ~~Andernfalls werden willkürliche Werte von Fall zu Fall angewendet. Die Rechtssicherheit leidet darunter und der Landwirt kann den Entscheid nicht mehr nachvollziehen~~. Neben der Beurteilung der Buchhaltungsergebnisse sind auch andere Faktoren ausserhalb der Buchhaltung (z. B. Landkauf), die aber objektiv festgestellt werden können, miteinzubeziehen. Für die Beurteilung genügen drei Jahre. Fünf Jahre stellen eine zusätzliche Anforderung dar, die die Aussagekraft nicht erhöht und nur den Zugang zu den Investitionshilfen erschwert.
Art. 8a Eigenmittel	~~1 Investitionshilfen, mit Ausnahme der Starthilfe nach Artikel 43, werden gewährt, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin mindestens 15 Prozent der Restkosten (Investitionskosten abzüglich öffentlicher Beiträge) mit eigenen Mitteln finanziert.~~ ~~2 Leistungen Dritter und die Differenz zwischen die Belastungsgrenze und den verzinslichen Grundpfandschulden des landwirtschaftlichen Betriebes vor der Investition können als Eigenmittel angerechnet werden~~. 3 Die Investitionskosten sind mit Kostenberechnungen zu belegen. Für Kosten von mehr als 150 000 Franken je Elementgruppe ist ~~sind~~ mindestens ~~drei~~ eine vergleichbare Offerte~~n~~ einzuholen.	Der SH BV lehnt die Anforderungen an die minimale Eigenfinanzierung ab. Das Einholen von 3 Offerten ist sinnvoll jedoch nicht überall realistisch, insbesondere in Randgebieten. Der SBV fordert, dass mindestens eine Konkurrenzofferte eingeholt werden muss, unter der Bedingung, dass die Vergabe weiterhin freihändig erfolgen muss .

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 14 Abs. 1 Bst. j	1 Beiträge werden gewährt für: j. landwirtschaftliche Planungen zur Unterstützung von landwirtschaftlichen Interessen Infrastrukturprojekten im öffentlichen Interesse.	Der SH BV begrüsst die Anpassung, aber nur mit der vorgeschlagenen Ergänzung. Die Anforderung an eine unterstützungsberechtigte landwirtschaftliche Planung muss näher beschrieben werden. Wird im Rahmen eines Infrastrukturprojektes eine landwirtschaftliche Planung durchgeführt (z. B. Hochwasserschutz, Renaturierung, Strassenbau usw.), ist die landwirtschaftliche Planung nur unterstützungsberechtigt, wenn im Zielkatalog des Projektes die landwirtschaftlichen Interessen (z. B. Erhalt des Kulturlandes, Erhalt und Förderung zukunftsträchtiger Betriebsstrukturen usw.) aufgeführt sind. Eine landwirtschaftliche Planung, die nur als Alibi durchgeführt wird, soll nicht unterstützt werden.
Art. 48 Abs. 1, 1bis und 2 Einleitungssatz	Die Investitionskredite sind innert folgender ~~Fristen innerhalb von 15 Jahren~~ zurückzuzahlen. a. 8-12 Jahre für Starthilfe; b. 12-20 Jahre für den Kauf, Neu- und Umbau sowie die Sanierung von Wohn- und Ökonomiegebäuden; c. 8-15 Jahre für Ökonomiegebäude für Schweine und Geflügel sowie für pflanzenbauliche Produkte und deren Aufbereitung oder Veredelung und für Massnahmen nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben d-e und Absatz 3 sowie Artikel 45; d ~~1bis~~ Unabhängig von der Frist nach Absatz 1 beträgt die minimale jährliche Rückzahlung 4000 Franken. 2 Der Kanton kann die Rückzahlungen innerhalb der maximalen Frist nach Absatz 1 Buchstaben a-c:	Der SH BV lehnt die Verkürzung der Rückzahlungsdauer für Wohn- und Ökonomiegebäude ab, da die bisherigen maximalen Tilgungsfristen der Art der Investitionen angepasst waren. Die Liquidität darf nicht gefährdet werden. Die Möglichkeit einer Stundung würde zudem massiv einge-schränkt.

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 Zollansätze für Getreide zur menschlichen Ernährung	3 Der Zollansatz wird nur angepasst, wenn die Preise für importierten Weizen, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag, eine bestimmte Bandbreite überschreiten. Die Bandbreite ist überschritten, wenn die Preise mehr als 3 Franken je 100 Kilogramm nach oben oder unten vom Referenzpreis abweichen. Die Belastung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung) darf ~~**23**~~ **30** Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten.	Indem ein Referenzpreis festgelegt wird, ist das Ziel erreicht, da die Importe innerhalb einer Bandbreite getätigt werden.
Ziff. 15 15. Marktordnung Getreide und verschiedene Samen und Früchte zur menschlichen Ernährung	Erhöhung des Ausserkontingents-Zollansatz auf Fr. 50.-/dt für Brotgetreide bezüglich des Zollkontingents Nr. 27.	Der SH BV fordert eine Erhöhung des Ausserkontingent-Zollansatzes.

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2	Nicht unterstützt werden: h Massnahmen zugunsten von Tabak, Spirituosen und Betäubungsmitteln nach Artikel 1 des Betäubungsmittelgesetzes vom 3. Oktober 1951.	Der SH BV fordert die Aufhebung des Ausschlusses von Spirituosen von Absatzförderungsmass-nahmen. Spirituosen sind landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte wie bspw. Wein oder Käse. Durch den Ausschluss wurden die Obstproduzenten, besonders jene mit Hochstamm-Obstbäumen, benachteiligt.
Art. 8 *Höhe und Art der Finanzhilfen*	1 Die Finanzhilfe beträgt ~~höchstens 40~~ 50 Prozent der anrechenbaren Kosten. 2 ~~Sie kann höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten betragen, wenn das Vorhaben:~~ ~~a. aufgrund der Beurteilung nach Artikel 13a als besonders förde-rungswürdig eingestuft wird; oder~~ ~~b. einem Förderschwerpunkt nach Artikel 13 Absatz 1 entspricht.~~ 3 Für imagebildende Massnahmen an internationalen Grossanlässen von nationaler Bedeutung kann von den Höchstsätzen nach ~~den Absätzen 1 und 2~~ Absatz 1 ~~abgewichen werden.~~	Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Ko-Finanzierungsanteil von aktuell 50 auf neu 40 Prozent reduziert werden soll. Der Bericht der EFK ortet KEIN Potenzial bei der Mittelhöhe (siehe auch „Allgemeine Bemerkungen“). - Das bisherige System hat sich bestens bewährt und verlangt von den Organisationen bereits ein hohes Mass an Eigenverantwortung. - Die Einführung eines Bonussystems schafft nicht die gewünschten Anreize. Antragssteller mit einem grösseren finanziellen Volumen können das angedachte Bonussystem besser erfüllen – eine objektive proportionale Mittelverteilung ist nicht gewährleistet. - Das neue Bonussystem bietet keine Planungssicherheit. Wenn erst Ende Jahr bekannt wird, wie hoch der Ko-Finanzierunganteil im Folgejahr sein wird, laufen bewährte Massnahmen in Gefahr, aus dem Portfolio gestrichen zu werden. - Die Reduktion des Ko-Finanzierungsanteils hat eine kontraproduktive Wirkung: Der Innovationsgedanke wird keineswegs unterstützt sondern eingeschränkt. Der höhere Einsatz

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		von Eigenmitteln verhindert, dass gemäss Art. 9c Ergänzende Kommunikationsprojekte eingereicht werden können. - Da das Bonussystem zum Zeitpunkt der Vernehmlassung noch nicht bekannt ist, ist auf dessen Umsetzung zu verzichten.
5. Abschnitt: Umsetzung		
Art. 13 *Zuteilung der Mittel*	1 Die zur Verfügung stehenden Mittel werden ~~aufgrund von Förder-schwerpunkten auf die folgenden Förderbereiche~~ wie folgt zugeteilt: a. 80 Prozent für Massnahmen nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe a; b. 15 Prozent für Vorhaben zu Landwirtschaftsprodukten nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe a sowie Vorhaben zu Themenbereichen nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe c sowie überregional organisierte Vor-haben zu Regionalprodukten c. 5 Prozent für Informationsmassnahmen über die von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen. d. 4 Mio. Franken für Exportinitiativen. 2 ~~Die Förderschwerpunkte und die Zuteilung der Mittel auf die Förder-bereiche werden periodisch überprüft und angepasst.~~ 3 ~~Die Mittel, die für Vorhaben zu einzelnen Landwirtschaftsprodukten nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe a zur Verfügung stehen, werden den einzelnen Landwirtschaftsprodukten aufgrund von deren Investiti-onsattraktivität zugeteilt.~~ 4 ~~Die Mittel, die für die einzelnen Themenbereiche nach Artikel 9a Ab-satz 1 Buchstabe c und für überregional organisierte Vorhaben nach Artikel 9b zur Verfügung stehen, werden diesen aufgrund von deren Investitionsattraktivität zugeteilt.~~	Auf die Aufhebung der prozentualen Mittelzuteilung ist zu verzichten. Es besteht die Gefahr, dass finanzstärkere Organisationen entgegen den Marktverhältnissen überproportional Absatz-förderungsmittel generieren können. Das angedachte Bonussystem (Förderschwerpunkte und Investitionsattraktivität) schafft nicht die ge-wünschten Anreize und kann eine objektive, proportionale Mittelverteilung nicht gewährleisteten. Da das Bonussystem zum Zeitpunkt der Vernehmlassung noch nicht bekannt ist, ist auf dessen Umsetzung zu verzichten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 22 *Landweine*	Landweine sind Weine, die mit dem Namen des Landes oder eines Landesteils, dessen Ausdehnung grösser ist als die eines Kantons, bezeichnet sind. Sie müssen folgenden Anforderungen genügen: a. Die Trauben werden im geografischen Gebiet geerntet, das den Wein bezeichnet. b. Der erforderliche natürliche Mindestzuckergehalt beträgt 14,4 °Brix für weisse Gewächse und 15,2 °Brix für rote Gewächse. c. Der Flächenertrag ist für weisse Gewächse auf 1,8 kg/m_2 und für rote Gewächse auf 1,6 kg/m_2 begrenzt	Die am 31. Juli beim Kanton getätigte Meldung ermöglicht im Falle einer Kontrolle im Weinberg die für die Produktion von AOC-Weinen bestimmten Flächen von solchen für die Produktion von Landweinen zu unterscheiden. Ohne diese Meldung und ohne die Kontrolle im Weinberg werden die Erzeuger, um kein Risiko einzugehen, alle ihre Flächen als AOC melden und die Landweine werden nur noch mittels Herabstufung nach Artikel 27 erzeugt.
Art. 24 *Tafelweine*	1Schweizer Tafelweine sind Weine aus in der Schweiz geernteten Trauben, deren erforderlicher Mindestzuckergehalt 13,6 °Brix für weis-se Gewächse und 14,4 °Brix für rote Gewächse beträgt. 2Die Rebflächen, welche die Rebbewirtchafterin bzw. der Rebbewirtschafter zur Produktion von Tafelwein nutzt, müssen dem Kanton bis zum 31. Juli des Erntejahres gemeldet werden. Der Kanton erteilt für diese Flächen das Recht zur Produktion von Tafelwein	*s. Kommentar zu Art. 22*

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 24b *Bescheinigung zur Produktion von Wein*	1 Die Kantone bescheinigen den Eigentümerinnen und Eigentümern oder den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern für sämtliche Rebflächen, die im Rebbaukataster nach Artikel 4 verzeichnet und gemäss Artikel 5 für die Weinerzeugung zugelassen sind, die zulässigen Reb-sorten, Weinklassen, die hergestellt werden können, Höchsterträge, Mindestzuckergehalte und Weinbezeichnungen gemäss den Bestimmungen in den Artikeln 21–24. 2 Sie erstellen pro Eigentümerin, Eigentümer, Bewirtschafterin oder Bewirtschafter sowie getrennt nach Rebsorten, ~~Weinklassen~~ und geografischen Einheiten, die gemäss Bundesrecht oder kantonalem Recht für die Bezeichnung oder Kennzeichnung des Weines verwendet werden dürfen, je eine Bescheinigung. 3 Die Bescheinigung enthält mindestens folgende Informationen: a. eine eindeutige Kennnummer; b. den Namen der Eigentümerin, des Eigentümers, der Bewirtschafterin oder des Bewirtschafters; c. die Rebsorte; d. die ~~erlaubten~~ Weinklassen , die hergestellt werden können nach den Artikeln 21–24; e. die geografische Einheit, die für die Bezeichnung des Weins verwendet werden darf, sowie mögliche Zusatzbezeichnungen; f. die Fläche in m_2 und den Höchstertrag in kg und in Liter hellem Wein. 4 Wenn eine Bescheinigung unterteilt wird, wird eine neue einmalige Nummer den Teilbescheinigungen zugeteilt. Die Kantone halten eine Aufstellung der Unterteilungen auf dem aktuellen Stand, um die Bestimmungen von Art. 30, Abs. 2 zu gewährleisten	Bezieht sich die Bescheinigung auf die Traubenproduktion, so müssen die daraus möglichen Weinkategorien klargestellt werden. Die Bescheinigungen führen die Höchsterträge für jede Weinklasse auf. Es wäre für die Kantone wie auch für die Weinkellereien extrem schwierig, gesonderte Bescheinigungen für jede Weinklasse anzufertigen. Wenn ein Rebbewirtschafter mehrere Einkellerer aus derselben Weinlese aus ein und derselben Parzelle beliefert, muss es möglich sein, die Bescheinigungen zu unterteilen. Bei grossen Parzellen ist eine Unterteilung erforderlich, wenn beispielsweise auf einem Teil der Parzelle Landwein erzeugt wird.
Art. 28 *Gegenstand und Grundsatz*	1 Die ~~Weinlesekontrolle~~ Kontrolle im Weinberg erfasst die gesamte für die Weinbereitung bestimmte Traubenernte bis zum Moment von de-ren Pressung. Ausgenommen sind Produkte, die von Pflanzungen nach Artikel 2 Absatz 4 stammen. 2 Die Weinlesekontrolle erfolgt nach dem Grundsatz der	Eine Kontrolle im Weinberg, wie sie bereits in bestimmten Kantonen eingeführt und in der Europäischen Union praktiziert wird, bietet die Möglichkeit, übermässige Produktionsmengen oder unzureichende Qualitäten (beispielsweise aufgrund von Pflanzenschutzproblemen) festzustellen, was bei einer Weinlesekontrolle nicht möglich ist. Eine Kontrolle im Weinberg bietet ausserdem die Mög-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Eigenkontrolle und der Überwachung auf der Grundlage einer Risikoanalyse nach den Artikeln 29, 30 und 30a.	lichkeit zu kontrollieren, ob die Spezifikationen für die Erzeu-gung von AOC-Weinen eingehalten werden und auf diese Weise kann die Qualität von Weinen dieser Klasse verbes-sert werden
Art. 29 *Pflichten der Einkellerin bzw. des Einkellerers*	1 Als Einkellerin oder Einkellerer gilt, wer Trauben annimmt und presst. 2 Die Einkellerin oder der Einkellerer erfasst für die einzel-nen Trauben-posten: a. die Nummer der dazugehörigen Bescheinigung gemäss Artikel 24b; b. den Namen der Bewirtschafterin oder des Bewirtschaf-ters; c. die Rebsorte; d. die Menge in ~~kg~~ Liter hellem Wein; e. den natürlichen Zuckergehalt in °Brix oder °Oechsle ge-messen mittel seines Refraktometers; f. das Eingangsdatum. g. die Gemeinde und den Produktionsort. 3 Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter müssen der Einkellerin oder dem Einkellerer die Angaben nach Absatz 2 Buchstaben a–c mitteilen. 4 Die Einkellerin oder der Einkellerer hält die Angaben nach Absatz 2 den Kontrollbehörden zur Verfügung. 5 Sie oder er teilt die einzelnen Traubenposten anhand der dazugehö-rigen Bescheinigung und der Angaben nach Absatz 2 in eine der drei Weinklassen nach den Artikeln 21–24 ein oder, gegebenenfalls, nach den Bestimmungen von Artikel 27. 6Sie oder er ~~erfasst die Angaben nach den Absätzen 2 und 5 teilt nach den Vorgaben des Herkunftskantons des Trau-benguts~~ den kantonalen Behörden mittels Einkellerungs-meldung mit a. Die geernteten Mengen in kg ; im Falle eine Meldung in Liter wird mit dem Umwandlungsfaktor 0,8 umgerechnet ; b. Der gewichtete Durchschnitt des natürlichen Zuckers. 7Diese Angaben müssen pro Weinklasse, Herkunftsbe-zeichnung und Rebsorte erfolgen	Die neue Formulierung von Absatz 6 erwähnt nicht, dass der Einkellerer die registrierten Daten der Weinlese an den Kan-ton übermitteln muss. Wie sollen die Kantone dann die Traubenliefe-rungen mit den Bescheinigungen vergleichen können? Die Einkellerungserklärung erscheint uns absolut notwendig. In Frankreich ist die Weinlese-Erklärung das Referenzdokument für das gesamte Kontrollsystem. Wenn der Konversionskoeffizient von 0,8 Litern hellem Wein pro Kilo Trauben nicht mehr angegeben wird, öffnet dies Tür und Tor für Betrügereien für die Ergeb-nisse bei der Kelterung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 30 *Pflichten der Kantone*	1 Die Kantone regeln die ~~Weinlesekontrolle~~ Kontrolle im Weinberg im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen. 2Sie führen einen ~~verfügen über ein elektronisches System, das einen automatischen~~ Abgleich der Traubenposten gemäss Artikel 29 Absatz 2 mit den Bescheinigungen gemäss Artikel 24*b* Absatz 4 durch. Sie stellen dadurch sicher, dass: a. eine Bescheinigung oder Teilbescheinigung nicht mehrfach verwendet wird; b. eine Bescheinigung nur für eine Weinklasse verwendet wird; ~~und~~ c. die entsprechenden Höchsterträge und Mindestzuckergehalte eingehalten werden, und d. die Erträge mit möglichen besonderen Witterungsbedingungen übereinstimmen.	
Art. 30a *Durchführung der Weinlesekontrolle*	Die Kantone nehmen die ~~Weinlesekontrolle~~ Kontrolle im Weinberg entsprechend den möglichen Risiken vor. Dabei berücksichtigen sie insbesondere: a. die Verlässlichkeit der bereits durchgeführten Eigenkontrollen; b. das bisherige Verhalten des kontrollierten Betriebes hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen der Artikel 21–24; c. jeden begründeten Verdacht auf einen Verstoss gegen die einschlägigen Vorschriften; d. die Anzahl der Bescheinigungen und damit der Rebsorten, Wein-klassen und Weinbezeichnungen sowie die Anzahl der erfassten Traubenposten, die ein kontrollierter Betrieb auf sich vereint; e. das Vorhandensein von Traubengut von Rebflächen anderer Kantone; f. die Menge des eingekellerten Traubenguts. 2 Die Kantone kontrollieren die Einkellerinnen und Einkellerer in der Regel unangemeldet während der Weinlese. Jeder Einkellerungsbetrieb wird mindestens alle vier Jahre	Die Verantwortung für die Erstellung einer Einkellerungserklärung liegt bei den Einkellerern und deren Überwachung bei den verschiedenen Kon-trollorganen. Bei dem zur Beratung vorliegenden Text müssten die Kantone nicht nur die Kellerkar-teikarten an die Schweizer Weinhandelskontrolle übermitteln sondern auch jedem Einkellerer dessen Kellerkarteiblatt zukommen lassen, was die-ser Text nicht erwähnt. Jedes Einkellerungsun-ternehmen muss zwangsläufig bei Beginn der Ernte mit seiner Kellerbuchhaltung beginnen. Somit entsteht eine unnötige Redundanz dieser Arbeit, wenn die Kantone dies ebenfalls durch führen müssen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	kontrolliert. 3 Die Kantone ordnen gegebenenfalls eine Deklassierung der Traubenposten und der Traubenmoste nach Artikel 27 an. 4 ~~Sie erstellen für jede Einkellerin und jeden Einkellerer, die oder der Traubengut aus ihrem Kantonsgebiet einkellert, eine Übersicht über sämtliche dieser Einkellerungen (Kellerblatt). Das Kellerblatt enthält pro Bescheinigung mindestens:~~ ~~a. die Erntemengen in kg;~~ ~~b. die gewichteten natürlichen Zuckergehalte in °Brix oder °Oechsle.~~ 5 Auf dem Kellerblatt müssen die Einkellerinnen und Einkellerer über eine der folgenden Nummern eindeutig identifizierbar sein: a. Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) nach dem Bundes-gesetz vom 18. Juni 2010 über die Unternehmens-Identifikationsnummer; b. Nummer des Betriebs- und Unternehmungsregisters (BUR) nach dem Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992.	
Art. 30b *Informationen an den Bund*	1 Die Kantone übermitteln der Kontrollstelle des Weinhandels nach Artikel 36 elektronisch und nach Vorgaben des BLW sämtliche Keller-blätter. 2Sie informieren das Kontrollorgan ~~BLW~~ nach dessen Vorgaben bis Ende Februar des folgenden Jahres über die Ergebnisse der Kontrolle im Weinberg, ~~Weinlesekontrolle,~~ insbesondere über: a. die erteilten Bescheinigungen gemäss Artikel 24b; b. die Einteilung der Einkellerungsbetriebe nach unterschiedlichen Risikokategorien gemäss Absatz 2; c. die Anzahl Kontrollen vor Ort gemäss Absatz 3; d. die festgestellten Verstösse gegen die Bestimmungen der Artikel 21–24 sowie 29 e. die Anzahl angeordneter Deklassierungen gemäss Absatz 4.	Die Kontrollverzeichnisse müssen der Zuständigkeit des Kontrollorgans und nicht des BLW unterliegen. Es geht letztendlich darum, auch den Schutz der Daten zu gewährleisten. Zu diesem Zweck ist es angebracht, sie an einem einzigen Ort zu konzentrieren. Ausserdem werden so doppelte Personalkosten vermieden

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3 Sie reichen dem BLW bis Ende Dezember des laufenden Jahres einen Weinlesebericht ein, der die statistischen Angaben nach der Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 1993 enthält. 4 Sie teilen dem BLW bis Ende November des laufenden Jahres die Rebflächen mit.	
Art. 31 Abs. 3	3 Kommt ein Kanton seinen Pflichten gemäss Artikel 30 nicht nach, so kann der Bund vom jährlichen Pauschalbeitrag gemäss Absatz 1 ganz oder teilweise absehen. Ist der Pauschalbeitrag bereits ausbezahlt worden, so kann er ihn ganz oder teilweise zurückfordern	
Art. 34 *Kontrollpflicht, Befreiung von der Kontrollpflicht*	1 Jeder Betrieb, der mit Wein handeln will, untersteht der Weinhandels-kontrolle und muss sich vor Aufnahme seiner Tätigkeit bei der Kontrollstelle anmelden. Er hat die in Artikel 34a aufgeführten Pflichten. 2 Betriebe, die ausschliesslich in Flaschen abgefüllte, mit Etiketten und mit nicht wieder verwendbarem Verschluss versehene Produk-te einführen oder in der Schweiz einkaufen und diese an Personen zu ihrem Eigengebrauch vertreiben oder verkaufen, können einer vereinfachten Kellerbuchhaltung im Sinne von Artikel 35 Absatz 5 Diejenigen Produzentinnen und Produzenten, die nur ihre eigenen Produkte weiterverarbeiten und verkaufen, die nicht mehr als 20 hl pro Jahr aus der gleichen Produktionsregion ankaufen, sind berechtigt, ihre Kellerbuchhaltung in einer vom BLW anerkannten vereinfachten Form zu führen. Buchstabe b unterstellt werden. 3 Von der Weinhandelskontrolle befreit, jedoch der Pflicht unterstellt, eine vereinfachte Kellerbuchhaltung im Sinne von Artikel 35 Absatz 5 Buchstabe b zu führen, sind Betriebe: a. die in der Schweiz ausschliesslich Produkte abnehmen oder einkaufen und wiederverkaufen, die in Flaschen abgefüllt und mit Etiketten, die den Namen einer dem Kontrollorgan unterstellten Firma tragen, und mit nicht wieder ver-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	wendbarem Verschluss versehen sind; b. die Wein weder ein- noch ausführen; und c. deren Umsatz jährlich 1000 hl nicht übersteigt. 4 Von der Weinhandelskontrolle befreit und der Pflicht nicht unterstellt, ein Kellerbuch zu führen, sind Betriebe: a. die ihre Produkte nur zum Eigengebrauch herstellen; b. die keinen Vertrieb und keine Vermarktung betreiben; und c. deren Gesamtproduktion 500 Liter nicht übersteigt. 5 Bei Verdacht auf einen Verstoss kann die Tätigkeit der Betriebe nach den Absätzen 3–4 jederzeit kontrolliert werden. Dabei gelten die Bestimmungen nach Artikel 34a sinngemäss.	
Art. 35 *Pflichten der Kontrollstelle*	1 Die Kontrollstelle nimmt die Kontrolle entsprechend den möglichen Risiken vor. Dabei berücksichtigt sie insbesondere: a. die Verlässlichkeit der bereits durchgeführten Eigenkontrollen; b. die festgestellten Risiken betreffend Mischung, Verschnitt und Einhaltung der Bezeichnungen und der Kennzeichnungen; c. das bisherige Verhalten des kontrollierten Betriebes hinsichtlich der Einhaltung der Gesetzgebung; d. die Betriebsgrösse und die Betriebstätigkeit; e. die Vielfalt der vermarkteten Weine; f. das Vorhandensein von ausländischen Weinen; g. das Vorhandensein von schweizerischen oder ausländischen Weinen, die zugekauft oder Eigentum anderer Personen sind; h. jeglichen begründeten Verdacht auf einen Verstoss gegen die Gesetzgebung; i. mögliche besondere Witterungsbedingungen. 2 Die Kontrollen müssen mindestens alle vier Jahre durchgeführt wer-den. In Betrieben, die jährlich höchstens 20 hl	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und ausschliesslich in Flaschen abgefüllte, mit Etiketten und mit nicht wieder verwendbarem Verschluss versehene Produkte einführen, müssen die Kontrollen mindestens alle acht Jahre durchgeführt werden. 3 ~~Die Kontrollstelle erhebt amtliche Proben~~. Die Kontrollstelle kann Proben nach offiziellem Protokoll entnehmen. 4 Sie kann im Beanstandungsfall Produkte beschlagnahmen und deren Verkauf oder deren Abfüllung bis zum Entscheid der zuständigen Behörde für eine Periode von maximal vier Wochen ab dem Zeitpunkt der Feststellung des Verstosses aufschieben. 5 Die Kontrollstelle hat ferner folgende Pflichten: a. Sie nimmt die Kellerblätter Einkellerungsdeklaration der Kantone nach Artikel 30 sowie allfällige weitere Meldungen entgegen, führt ein Verzeichnis der im Weinhandel tätigen Betriebe und informiert das BLW darüber; die Betriebe müssen über eine der folgenden eindeutigen Nummern identifizierbar sein: 1. Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) nach dem Bundes-gesetz vom 18. Juni 2010 über die Unternehmens-Identifikationsnummer, 2. Nummer des Betriebs- und Unternehmungsregisters (BUR) nach dem Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992. b. Die Kontrollstelle konkretisiert Bestimmungen der vereinfachten Kellerbuchhaltung im Einvernehmen mit dem BLW. c. Sie meldet Verstösse unverzüglich den zuständigen Behörden; in schweren Fällen kann sie die Verstösse zusätzlich auch den zuständigen Strafverfolgungsbehörden anzeigen. d. Sie nimmt die Inventare der Betriebe per 31. Dezember eines jeden Jahres entgegen, stellt sie zusammen und übermittelt das Ergebnis dem BLW bis spätestens Ende Februar März des Folgejahres. e. Sie erstellt nach den Vorgaben des BLW einen jährlichen Bericht mit den ausführlichen Kontrollergebnissen und reicht diesen dem BLW bis Ende März jeden Jahres ein. f. Sie informiert die Öffentlichkeit in geeigneter Form über	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	die Kontrollergebnisse. g. Sie legt dem BLW auf Anfrage weitere gewünschte Berichterstattungen vor und übermittelt ihm sämtliche Dokumente, über die sie verfügt oder auf die sie Zugriff hat.	
Art. 38 *Kontrollkosten und Gebühren*	Die Kosten für die von der Kontrollstelle vorgenommenen Kontrollen gehen zulasten der Kontrollpflichtigen. 2 Die Kontrollstelle erlässt einen Gebührentarif. Dieser bedarf der Genehmigung durch das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF). Die Gebührenhöhe muss sämtliche Kosten im Durchschnitt mehrerer Jahre decken können. 3Kosten im Zusammenhang mit Auskünften gehen zu Lasten der Antragsteller.~~der Analysen der von der Kontrollstelle erhobenen Proben werden von der Kontrollstelle getragen. Führen die Analysen zu Beanstandungen, so gehen ihre Kosten zulasten des kontrollierten Betriebs~~. Die Kosten der Probenentnahmen werden von der Kontrollstelle getragen. Stellt die Analyse eine nicht Konformität fest, hat das kontrollierte Unternehmen die Kosten zu tragen unter Vorbehalt eines möglichen Rekurses, welcher aufschiebende Wirkung hat	
Anhang 1 wird wie folgt geändert:	Rosé-Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung, hergestellt aus Trauben der Sorte Blauburgunder. Er darf ausschliesslich bis zu 10 % Grau- oder Weissburgunder oder andere roten Rebsorten enthalten	

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 22a *Benutzer- und Zugriffsverwaltung des Internetportals Agate für andere Informationssysteme*	1 Das BLW kann auf Gesuch hin bewilligen, dass die Benutzer- und Zugriffsverwaltung des Internetportals Agate für ein anderes, nicht über das Internetportal Agate erreichbares Informationssystem die Authentifizierung von Personen übernimmt, falls dieses: a. die gleiche Zielgruppe wie das Internetportal Agate hat; und b. die Benutzer und Benutzerinnen in der Bewirtschaftung oder der Tierhaltung massgeblich unterstützt. 2 Das BLW entscheidet über das Gesuch nach Absatz 1 und be-stimmt die Nutzungsmodalitäten. 3 Das BLW zeigt der betroffenen Person in geeigneter Weise an, welche Informationssysteme Daten des Internetportals Agate über die betroffene Person nutzen	Der SH BV begrüsst den neuen Artikel und fordert eine Ergänzung. Der Betriebsleiter soll wissen können, welche anderen Stellen über seine Betriebsdaten informiert werden
Art. 27 Abs. 7 bis 10	7 Für die Bekanntgabe von Kontrolldaten nach Artikel 6 Buchstabe d aus den Bereichen Lebensmittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz, für die das BLV zuständig ist, gelten die Artikel 22–24 der Verordnung vom 6. Juni 2014 über das Informationssystem für den öffentlichen Veterinärdienst. 8 Das BLW kann die Adresse des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin, die Identifikationsnummern und die Gebietszugehörigkeit in geeigneter Weise den mit dem Vollzug der Berg- und Alpverordnung vom 25. Mai 2011 beauftragten Stellen, insbesondere den Zertifizierungsstellen nach der Akkreditierungs- und Bezeichnungs-verordnung vom	*Zu Abs. 9:* Der SH BV begrüsst die Ausnahme in Art. 6 Bst. e. Zur administrativen Vereinfachung beim Landwirt: es muss ihm ermöglicht werden, dass er die Administration von agrarpolitischen Massnahmen (z. B. Gesuchstellung für Direktzahlungen, Prüfen Feststellungen Beitragsberechtigung, Prüfen Abrechnung Direktzahlungen usw.) einer Person, Organisation oder Unternehmung seines Vertrauens übertragen kann (z. B. Treuhandstelle). Damit könnte der Landwirt eine Arbeitsteilung wie bei der Einreichung der Steuererklärung einrichten. *Zu Abs. 10:*

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	17. Juni 1996, zugänglich machen. 9 Das BLW kann auf Gesuch hin Daten gemäss Artikel 2, Artikel 6 – mit Ausnahme der Daten nach Buchstabe e – und Artikel 14 dieser Verordnung für folgende Dritte online abrufbar machen, sofern das Einverständnis des Bewirt-schafters, der Bewirtschafterin, des Tier-halters oder der Tierhalterin vorliegt: a. Personen, Organisationen oder Unternehmen, welche den Bewirtschafter, die Bewirtschafterin, den Tierhalter oder die Tierhalterin bei der Schaffung eines Mehrwerts für ihre Produkte unterstützen; oder ihn bei der Administration der agrarpolitischen Massnahmen unterstützen; b. Betreiber von anderen, nicht über das Internetportal Aga-te er-reichbaren Informationssystemen, welche dem Be-wirtschafter, der Bewirtschafterin, dem Tierhalter oder der Tierhalterin einen elektro-nischen Zugang zu ihren eigenen Daten ermöglichen und sie dadurch bei der Bewirtschaftung ihres Betriebs oder ihrer Tierhaltung unterstützen. 10 Das BLW entscheidet über das Gesuch nach Absatz 9 und bestimmt die Nutzungsmodalitäten. Das BLW zeigt der betroffenen Person in geeigneter Weise an, welche Perso-nen, Organisationen, Unternehmen und Informationssyste-me die Daten nutzen.	Zudem soll der Betriebsleiter wissen können, welche ande-ren Stellen über seine Betriebsdaten informiert werden. Deshalb ist dem Landwirt in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben, wer seine Daten ab-ruft oder an wen die Daten abgegeben werden.

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2a *Betriebsführung und tragbare Belastung*	1 Die vorhandenen Buchhaltungsergebnisse werden bei der Beurteilung der Betriebsführung und der Planungsrechnungen beigezogen. 2 Bei der Planungsrechnung wird das verzinsliche Fremdkapital mit einem Zinssatz von mindestens 4 Prozent und, für den Betrag über dem Ertragswert, einem Tilgungssatz von 3 Prozent berücksichtigt.	Keine Bemerkungen zum Beibezug der Buchhaltungsergebnisse.

BR 0 Verordnung über das bäuerliches Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Zuckerbranche fördert in den nächsten Jahren den Bio-Zuckerrübenanbau in der Schweiz. Dazu wurde auch ein vom Bund unterstütztes QuNaV Projekt lanciert. Bis heute war die Bedeutung des Bio- Zuckerrübenanbaus mit einer Fläche von rund 10 ha gering, dies wird sich zukünftig ändern und die Flächen werden zunehmen. Der biologische Zuckerrübenanbau ist sehr arbeits- und zeitintensiv. Vor allem die Unkrautbekämpfung ist eine grosse Herausforderung. Sie erfolgt mechanisch, zwischen den Reihen und beim Vereinzeln von Hand. Mit der aktuellen SAK- Regelung wird diesem Umstand nicht Rechnung getragen, da die Zuckerrüben nicht als Spezialkultur gelten. Der allgemeine Bio Zuschlag von 20% gemäss Landwirtschaftliche Begriffsverordnung Art. 3 reicht nicht aus, um den zusätzlichen Arbeitsaufwand abzudecken. Der SVZ fordert daher in der Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht einen spezifischen SAK Zuschlag für Biozuckerrüben.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2a Abs. 2	Ergänzend zu Absatz 1 gelten folgende Faktoren: .... o. Bio Zuckerrüben	Siehe oben. Gemäss Untersuchungen des FiBL beträgt der durchschnittlich zusätzliche Handarbeitsaufwand für Jäten und Vereinzeln rund 200 Stunden pro Hektar und Jahr. In schwierigen Jahren können bis zu 500 Stunden anfallen. Aufgrund dieser Werte soll ein SAK Zuschlag eingefügt werden.

Bühlmann Monique BLW

Von: Ernst Graf, Maya Beutler <graf.beutler@gmx.ch>
Gesendet: Freitag, 12. Mai 2017 20:53
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: VorstandBVAR%graf.beutler@gmx.ch
Betreff: 546_BVAR_Bauernverband Appenzell Ausserrhoden_15.05.2017
Anlagen: Agrarpaket 2017 Stellungnahme BVAR.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Anlage erhalten sie die Stellungnahme des Bauernverbandes AR zum Agrarpaket 2017

Freundliche Grüsse

Ernst Graf

Bauernverband AR
Ernst Graf-Beutler
Altenstein
9410 Heiden
Tel. 071 891 25 76

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	Bauernverband Appenzell Ausserrhoden 546_BVAR_Bauernverband Appenzell Ausserrhoden_15.05.2017
Adresse / Indirizzo	Bauernverband Appenzell Ausserrhoden (BVAR) Urnäscherstrasse 83 9104 Waldstatt
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	**Heiden 12.05.2017** **Ernst Graf**

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 4
BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 24
Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der BVAR erlaubt sich folgende allgemeine Betrachtungen einzubringen:

- Im Rahmen der administrativen Vereinfachung geht der Verzicht auf gedruckte Parzellenpläne, Stall-, Aussenklimabereich- und Laufhofskizzen sowie Erntemengen und Erntedaten bei Wiesen und Weiden (ausser BFF) in eine gute Richtung. Aber die Massnahmen bleiben ungenügend und erfüllen nicht die oft und insbesondere von Bundesrat Schneider-Ammann erwähnten Ziele. Der BVAR verlangt zusätzliche Bemühungen in diese Richtung, besonders indem vermehrt die gute landwirtschaftliche Praxis, welche von der professionellen Landwirtschaft erwarten werden darf, statt detailliere Regelungen als Grundsatz gelten soll. Den Landwirtinnen und Landwirten soll mehr Vertrauen entgegengebracht und noch mehr Eigenverantwortung übergeben werden.

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Tierwohlbeiträge: Tierwohl wird in der Schweizer Bevölkerung sehr hoch gewichtet und ist nicht durch andere Zielsetzungen einzuschränken. In den Erläuterungen zum Verordnungspaket ist festgehalten, dass *„Die hohe Tierintensität der Schweizer Landwirtschaft und insbesondere die schwierig kontrollierbaren Nährstoffverschiebungen […] als Faktoren [gelten], die die Zielerreichung der Umweltziele in den Bereichen Nitrat und Ammoniak erschweren“*, was absolut unangebracht ist. In den vergangen ca. 40 Jahren nahm der Kuhbestand um rund 200‘000 Stück ab und dieser Trend wird sich weiter fortsetzten. Von hoher Tierintensität in einem Grasland zu sprechen entbehrt in diesem Zusammenhang jeder Grundlage. Die Umweltziele bezüglich Nitrat und Ammoniak sind mit anderen Förderprogrammen aktiv anzustreben. Die Tierwohlprogramme sind dadurch nicht einzuschränken, zu reduzieren oder zu behindern.

Ressourceneffizienzbeiträge: Der BVAR begrüsst grundsätzlich die neuen Programme. Die Förderfrist der stickstoffreduzierten Phasenfütterung muss verlängert werden und kann auf keinen Fall nach 4 Jahren in den ÖLN integriert werden..

Biodiversitätsbeiträge: Der BVAR lehnt die Senkung der Beiträge für Biodiversitätsförderflächen der Qualitätsstufe I ab. Es ist demoralisierend, wie mit den Erbringern von gemeinwirtschaftlichen Leistungen umgegangen wird und trotz achtjähriger Vertragsdauer vom Bund die Bedingungen geändert, die Anforderungen erhöht und die Beiträge gesenkt werden. Der BVAR fordert zudem eine dringende Anpassung des Kriterienkatalogs für die Qualitätsstufe II. Der Kriterienkatalog für die Qualitätsstufe II bei extensiven Wiesen ist so zu überarbeiten, dass die Erreichung von QII nicht mehr ausschliesslich von den Zeigerarten abhängig gemacht wird.

Kürzungsbestimmungen: Die Kürzungen bei den Direktzahlungen müssen unbedingt dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit folgen. Anhang 8 der DZV ist so zu gestalten, dass überproportionale und unverhältnismässige Kürzungen nicht erfolgen. Die vollständige Streichung aller Direktzahlungen infolge Mängel in Teilbereichen ist nicht statthaft. Kürzungen oder gar Streichung der Direktzahlungen dürfen höchstens im Wiederholungsfall ein Thema sein. Direktzahlungen sind Entschädigungen für erbrachte Leistungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 30 Abs. 3bis	3bis Dünger von Weidegänsen, der im Stall anfällt, darf nicht im Sömmerungsgebiet ausgebracht werden.	Der BVAR begrüsst die Einführung der Möglichkeit der Weidgänsehaltung im Sömmerungsgebiet ausserhalb des Rahmens der Selbstversorgung. Diese Bestimmung geht jedoch zu weit, falls nur wenige Gänse gehalten werden. Wei-

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		degänse müssen aber im Nährstoffhaushalt des Sömmerungsbetriebes gebührend berücksichtig werden, d.h. bei vielen Tieren und namhafter Futterzufuhr muss ihr Stalldünger weggeführt werden.
Art. 33 Abs. 2	~~2 Die Haltung von Weidegänsen setzt einen Bewirtschaftungsplan nach Anhang 2 Ziffer 2 voraus.~~	Diese Bestimmung geht zu weit. Die Erstellung eines Bewirtschaftungsplanes erfordert externe Experten und ist mit einem erheblichen Aufwand verbunden. Für kleinere Herden steht somit der erforderliche Aufwand in keinem Zusammenhang mit dem erwarteten Nutzen. Allenfalls ist er sinnvoll, falls neu grosse Gänseherden gesömmert werden sollen und viel Futter zugeführt wird
Art. 40 Abs. 1, Bst. b	Art. 40 Festlegung des Normalbesatzes 1 Der Kanton setzt für jeden Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieb den Normalbesatz fest für: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, nach Weidesystem; b. die übrigen raufutterverzehrenden Nutztiere~~, mit Ausnahme von Bisons und Hirschen.~~	Der generelle Ausschluss von Hirschen und Bisons von der Sömmerung ist nicht gerechtfertigt. Diese Anpassung ist auch in Art. 46 und 47 vorzunehmen.
Art. 40 Abs. 2	~~Aufgehoben~~ [2] Der Normalbesatz nach Absatz 1 Buchstabe b wird festgelegt in: **a.** RGVE für gemolkene Kühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer traditionellen Sömmerungsdauer von 56-100 Tagen; **b.** NST für die restlichen raufutterverzehrenden Nutztiere.	Die Aufhebung der Kurzalpung führt zu einer Schwächung der Milchviehsömmerung und wird abgelehnt. Die Probleme der aktuellen Regelung wurden erkannt und die Landwirtschaft ist an der Ausarbeitung einer Anschlusslösung interessiert. Der BVAR strebt eine Lösung an, welche weiterhin die produktive Nutzung der Alpweiden zulässt und neutral auf die Bewirtschaftungsintensität wirkt. Deshalb fordert der BVAR, dass die heute gültige Beitragsregelung für die Kurzalpung um ein Jahr verlängert wird. Dies verschafft die nötige Zeit einen Lösungsvorschlag auszuarbeiten.

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 47 Abs. 2 Bst. d und e sowie Abs. 3	2 Er wird für folgende Kategorien festgelegt: ~~**d.**~~ RGVE für gemolkene Kühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer traditionellen Sömmerungsdauer von 56-100 Tagen; ~~übrige raufutterverzehrende Nutztiere, pro NST.~~ e. ~~*Aufgehoben*~~ übrige raufutterverzehrende Nutztiere, pro NST. 3 ~~*Aufgehoben*~~ Die Beiträge nach Absatz 2 Buchstabe d werden nur bis zum 31. Dezember **2018** ausgerichtet.	*Siehe Art. 40 Abs. 2*
Art. 49 Abs. 2	2 Weicht die Bestossung erheblich vom Normalbesatz ab, so wird der Sömmerungsbeitrag wie folgt angepasst: a. Übersteigt die Bestossung den Normalbesatz in NST oder RGVE um 10–15 Prozent, mindestens aber um zwei NST, so wird der Beitrag um 25 Prozent reduziert. b. Übersteigt die Bestossung den Normalbesatz in NST oder RGVE um mehr als 15 Prozent, mindestens aber um zwei NST, so wird kein Beitrag ausgerichtet. c. Unterschreitet die Bestossung den Normalbesatz in NST oder RGVE um mehr als 25 Prozent, so wird der Beitrag nach dem tatsächlichen Besatz berechnet.	*Siehe Art. 40 Abs. 2*
Art. 55 Abs. 7	~~7 Befinden sich auf einer Fläche nach Absatz 1 Buchstabe a Bäume, die gedüngt werden, so wird die für den Beitrag massgebende Fläche um eine Are pro gedüngten Baum reduziert.~~ Die Baumscheiben von bis zu fünfjährigen Bäumen dürfen mit Mist oder Kompost gedüngt werden ohne dass die für den Beitrag massgebende Fläche reduziert wird. Die gezielte und massvolle Düngung der Baumscheibe in extensiven Wiesen ist bei Bäumen jeden Alters ohne Flächenabzug zuzulassen.	Der BVAR begrüsst die Anpassung. Die gezielte und massvolle Düngung der Baumscheibe ist zudem bei Bäumen jeden Alters zuzulassen - ohne Flächenabzug. Obstbäume ohne minimale Nährstoffgrundversorgung können langfristig nicht bestehen. Obstbäume in langjährigen extensiven Wiesen „verhungern“ und ihr Wuchs stockt, weil keine Düngung möglich ist. Gleichzeitig werden immer grössere Anforderungen an Baumgesundheit und Pflege gestellt, was langfristig nur mit vitalen und wüchsigen Bäumen erfüllen werden kann.
Art. 56 Abs. 4 (neu)	Zur Erreichung und Haltung der Qualitätsziele ist auf BFF	Viele dieser botanisch äusserst wertvollen Standorte (wie

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	(extensive Wiesen und Hochstammobstbäume) eine periodische minimale Nährstoff-Grundversorgung inkl. Anpassung des pH-Wertes zulässig.	bspw. Trockenwiesen) verarmen aufgrund des jahrzehntelangen Nährstoffentzugs und weisen sehr tiefe pH-Werte auf. Die Pflanzengesellschaft wird trotz strikter Einhaltung der Bewirtschaftungsvorgaben immer einseitiger. Es geht vergessen, dass auch Magerwiesen eine minimale Nährstoffversorgung brauchen. Der BVAR fordert, die Möglichkeit zu schaffen – im Sinne der Qualitätssicherung und Qualitätssteigerung – diese Flächen minimal mit Nährstoffen (z.B. mit Hofdünger wie Mist) und Kalk zu versorgen.
Art. 58 Abs. 4 und 6	4 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Erlaubt sind folgende Anwendungen: a. Einzelstock- oder Nesterbehandlungen von Problempflanzen sind zulässig, sofern diese nicht mit einem angemessenen Aufwand mechanisch bekämpft werden können; In Streueflächen und auf Flächen, auf denen die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nicht zulässig ist, ist die Einzelstock oder Nesterbehandlung nicht erlaubt; b. Pflanzenschutzbehandlungen in Waldweiden mit Bewilligung der für die Forstwirtschaft zuständigen kantonalen Stellen und unter Einhaltung der geltenden Verwendungsverbote und -einschränkungen; c. Pflanzenschutzbehandlungen in Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt nach Anhang 4 Ziffer 14.1.4; d. Pflanzenschutzbehandlungen für Hochstamm-Feldobstbäume nach Anhang 1 Ziffer 8.1.2 Buchstabe b. 6 ~~*Aufgehoben*~~ Ast- und Streuehaufen dürfen angelegt werden, wenn es aus Gründen des Naturschutzes oder im Rahmen von Vernetzungsprojekten geboten ist.	Der BVAR lehnt die Aufhebung von Absatz 6 ab, da Art. 35 Abs. 1 zu unklar formuliert ist. Auch andere Regelungen von Art. 35 können Art. 58 Abs. 6 nicht ersetzen. Die Neugliederung und Ergänzung von Absatz 4 wird hingegen begrüsst.
Art. 75	RAUS-Beitrag 1 Als regelmässiger Auslauf ins Freie gilt der regelmässige Zugang zu frischer Luft und ~~Sonnenlicht~~ Tageslicht.	Je nach topografischer Exposition oder baulichen Vorgaben steht der Auslauf nicht in jedem Fall im Sonnenlicht. Ein Ausschluss von Ausläufen, die auf der Sonnen-abgewandten Seite des Stalles stehen würde erhebliche Mehrkosten für

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		betroffene Betriebe bedeuten.
Art. 78 Abs.3	~~3 Pro Hektare und Gabe mit emissionsmindernden Ausbringverfahren ausgebrachte flüssige Hof- und Recyclingdünger werden 3 kg verfügbarer Stickstoff in der «Suisse-Bilanz» angerechnet. Massgebend für die Anrechnung ist die Flächenanmeldung des entsprechenden Beitragsjahres sowie die «Wegleitung Suisse-Bilanz», Auflage 1.142.~~	Der BVAR lehnt die Bilanzierung der 3 kg N in der Suisse-Bilanz ab, da sie unverhältnismässig und nicht im Sinne der administrativen Vereinfachung ist. Da es wissenschaftlich nicht belegt ist, dass durch emmissionsmindernde Massnahmen (Schleppschlauch) den Pflanzen mehr Nährstoffe (N) zur Verfügung stehen, ist diese Anrechnung in der Suisse-Bilanz nicht gerechtfertigt und sofort zu löschen.
Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Rebbau *Art. 82d*	Beitrag 1 Der Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Rebbau wird pro Hektare ausgerichtet. Je nach Umfang der Reduktion werden Punkte zugeteilt und die Beiträge entsprechend festgelegt. ~~2 Kein Beitrag wird gewährt für Flächen, für die der Beitrag für biologische Landwirtschaft nach Artikel 66 ausgerichtet wird.~~ ~~3 Bei Erreichung eines gesamtschweizerischen Flächenziels wird ein Bonusbeitrag gewährt.~~ ~~4 Das Flächenziel ist erreicht, wenn die folgenden Mindestanteile der Rebfläche ohne biologisch bewirtschaftete Rebfläche mit reduziertem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bewirtschaftet wurden:~~ ~~a. 2018: 15 %;~~	Der BVAR begrüsst die Einführung eines Beitrags für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Rebbau. Bio-Betriebe müssen analog zu bestehendem Extenso-Regeln Zugang zu den REB erhalten, wenn die Bedingungen eingehalten werden. Das bestehende System ist jedoch zu überdenken: Ressourceneffizienz- und Extenso-Beiträge sind im Grundsatz dazu gedacht, PSM und Dünger präziser, umweltschonender und in möglichst geringen Aufwandmengen einzusetzen. Eine Förderung des biologischen Landbaus steht nicht im Vordergrund. Anstelle von Extenso- und REB-Beiträgen kann die Erhöhung des Bio-Beitrages (z. B. für offene Ackerfläche) das zielgerichtetere und kommunikativ verständlichere Instrument sein. Die Weiterführung der REB ab 2021 oder eine Überführung

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	~~b. 2019: 20 %;~~ ~~c. 2020: 25 %;~~ ~~d. 2021: 30 %.~~ 5 Die Beiträge werden bis 2021 ausgerichtet.	in eine unbefristete Beitragsart ist zu gewährleisten.
Art. 103 Abs. 2 und 3	~~*Aufgehoben*~~ [2] Ist der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin mit der Beurteilung nicht einverstanden, so kann er oder sie innerhalb von drei Werktagen der Kontrolle bei der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde schriftlich ~~eine Zweitbeurteilung verlangen~~ **anfechten.** [3] Die zuständige kantonale Vollzugsbehörde legt die Einzelheiten betreffend die Zweitbeurteilung fest	Der BVAR fordert die Beibehaltung der Zweitbeurteilung. Damit kann der/die Betroffene sich früher gegen eine Sanktion wehren. Wenn bei einer Kontrolle ein Mangel festgestellt wird, muss zudem die Möglichkeit bestehen, eine kostenpflichtige Nachkontrolle anzuordnen, anstatt direkt zu sanktionieren.
Anhang 1 ÖLN		
Ziff. 1.1 Bst. c	c. Produktionsangaben: - bei Ackerkulturen: die Düngung, Pflanzenschutz (eingesetztes Produkt, Einsatzdatum und -menge), Erntedaten und -erträge, Angaben über Sorten, Fruchtfolge und Bodenbearbeitung, bei den Wiesen und Weiden: die Düngung ohne Hofdünger, Pflanzenschutz (eingesetztes Produkt, Einsatzdatum und -menge) und ~~sowie Schnittzeitpunkt~~ bei Flächen gemäss Art. 55 Abs. 1 Bst. a und b auch der Schnittzeitpunkt.	Der BVAR begrüsst die Anpassungen, da der administrative Aufwand für die Landwirte dadurch sinkt. Der BVAR verlangt explizit die **Streichung der Aufzeichnung von Hofdünger wie Mist und Gülle** nach Art. 5 Abs. 2 Bst. a DüV, da dafür bereits klare Regelungen mit HODUFLU bestehen und es zur guten landwirtschaftlichen Praxis gehört, dass die Nährstoffe nicht einseitig auf die Flächen ausgebracht werden. Der Einsatz von Mineraldüngern soll weiterhin aufgezeichnet werden.
Ziff. 1.2	1.2 Die Aufzeichnungspflicht für Ziff. 1.1 Bst. a und b entfällt, wenn der Kanton für die Kontrolle aktuelle GIS-Darstellungen und Datenlisten elektronisch zur Verfügung stellt. Die Kantone regeln das Verfahren.	Der BVAR begrüsst die Anpassungen, da der administrative Aufwand für die Landwirte dadurch sinkt.

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Ziff. 2.1.1	2.1.1 Mittels der Nährstoffbilanz ist zu zeigen, dass kein überschüssiger Stickstoff oder Phosphor verwendet wird. Für die Bilanzierung gilt die Methode «Suisse-Bilanz» nach der Wegleitung Suisse-Bilanz des BLW und der Schweizerischen Vereinigung für die Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums (AGRIDEA). ~~Dabei gilt die Auflage 1.137 oder 1.148 für die Berechnung der Nährstoffbilanz des Kalenderjahres 2017 und die Auflage 1.14 für die Berechnung des Kalenderjahres 2018.~~ Das BLW ist für die Zulassung der Auflage für die Berechnung der Nährstoffbilanz und der Software-Programme zur Berechnung der Nährstoffbilanz zuständig.	Keine Notwendigkeit für eine jährliche Konsultation der ändernden Auflagen nötig.
Anhang 4 BFF		
Ziff. 12.1.4	*Aufgehoben*	
Ziff. 12.1.9	~~Es ist eine fachgerechte Baumpflege durchzuführen. Diese beinhaltet Formierung und Schnitt, Stamm- und Wurzelschutz sowie eine fachgerechte Bekämpfung von besonders gefährlichen Schadorganismen gemäss den Anordnungen der kantonalen Pflanzenschutzstellen.~~	Der BVAR lehnt Auflage einer fachgerechten Baumpflege ab. Die Verpflichtung würde zu einer erneuerten Erhöhung des administrativen Aufwandes und der Kontrollpunkte führen. Der Bewirtschafter darf nicht gezwungen werden, phytosanitäre Massnahmen mit PSM ergreifen zu müssen, insbesondere auf Biodiversitätsförderflächen. Der BVAR weist darauf hin, dass nicht gepflegte oder kümmerliche Bäume und auch Totholz genauso dem Ziel der Beiträge, der Biodiversitätsförderung, dienen. Bei abgestorbenen Bäumen, die bisher ebenfalls ausdrücklich beitragsberechtigt waren (siehe Erläuterungen zu Ziff. 12.1.5), ist eine fachgerechte Baumpflege unsinnig.
Ziff. 12.2.6	~~*Aufgehoben*~~ Es sind fachgerechte Baumschnitte durchzuführen.	Der fachgerechte Baumschnitt ist bei der Qualitätsstufe II beizubehalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 6 Tierwohlprogramme		
Anhang 6 A BTS		
1 Allgemeine Anforderungen	1.1 Es muss eine Unterkunft zur Verfügung stehen, in der alle Tiere dieser Kategorie BTS-konform gehalten werden können. Zu dieser Unterkunft müssen die Tiere jeden Tag Zugang haben. 1.2 Zwischen dem 1. April und dem 30. November ist der Zugang nach Ziffer 1.1 für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Tiere der Pferde- und der Ziegengattung nicht zwingend erforderlich, wenn sie dauernd auf einer Weide gehalten werden. Bei extremen Witterungsereignissen müssen sie Zugang zu einer BTS-konformen Unterkunft haben. Ist der Weg zu einer solchen bei einem extremen Witterungsereignis nicht zumutbar, so können die Tiere während maximal sieben Tagen in einer nicht BTS-konformen Unterkunft untergebracht werden. 1.3 Als Einstreue dürfen nur zweckmässige Materialien verwendet werden, die weder für die Tiere gesundheitlich problematisch noch ökologisch bedenklich sind. Die Einstreue ist so in Stand zu halten, dass sie ihren Zweck erfüllt.. 1.4 Ein Tier, das wegen Krankheit oder Verletzung einzeln gehalten wurde und nach der Genesung nicht mehr in eine Tiergruppe eingegliedert werden kann, kann bis zum Ausstallen weiterhin einzeln gehalten werden.	
2 Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel	2.1 Die Tiere müssen dauernd Zugang haben zu: a. einem Liegebereich mit einer Strohmatratze oder einer für das Tier gleichwertigen Unterlage; b. einem nicht eingestreuten Bereich. 2.2 In Liegeboxen installierte verformbare Liegematten gelten als gleichwertige Unterlage, wenn:	*Ziff. 2.2 c* Ausschliesslich würde heissen, dass sich auf der Liegematte ergänzend zum Stroh keine andere Einstreue befinden darf, z.B. Sägemehl oder Kalk). *Ziff. 2.3.* Befestigte Tränkebereiche sind nur für die Kategorien Art. 73 Bst. a Ziff. 1, 2 und 6 der Rindergattung und

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	a. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin mittels Beleg einer Prüfstelle mit entsprechender Akkreditierung nach der Norm SN EN ISO/IEC 1702511 nachweisen kann, dass das betreffende Fabrikat den Anforderungen nach *[Dokument noch nicht definiert]* entspricht; b. keine Liegematte defekt ist; und c. sämtliche Liegematten ~~ausschliesslich~~ mit gehäckseltem Stroh eingestreut sind. 2.3 Fress- und Tränkebereiche müssen, ausser im Tiefstroh, befestigt sein; der Boden darf Perforierungen aufweisen. 2.4 Abweichungen von den Bestimmungen nach Ziffer 2.1 sind in den folgenden Situationen zulässig: a. während der Fütterung; b. während des Weidens; c. während des Melkens; d. im Zusammenhang mit einem Eingriff am Tier, beispielsweise Klauenpflege. 2.5 Einzelhaltung in einer Ein- oder Mehrbereich-Bucht mit einem Liegebereich nach Ziffer 2.1 Buchstabe a ist in folgenden Situationen zulässig: a. während maximal zehn Tagen vor und nach dem voraussichtlichen Geburtstermin; eine Fixierung ist nicht zulässig; b. bei kranken oder verletzten Tieren; eine Fixierung ist nur dann zulässig, wenn die Krankheit oder die Verletzung eine solche zwingend erfordert. 2.6 Die Fixierung auf einem BTS-konformen Liegebereich ist in folgenden Situationen zulässig: a. bei brünstigen Tieren während maximal zwei Tagen;	Wasserbüffel und nicht im Tiefstroh nötig.

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	g. vor einem Transport während maximal zwei Tagen; die TVD-Nummern der fixierten Tiere und das Datum muss vor der Abweichung dokumentiert werden; h. bei hochträchtigen Rindern, die nach dem Kalben in einem Anbindestall gehalten werden, während zehn Tagen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin.	
4 Tiere der Ziegengattung	4.1 Die Tiere müssen dauernd Zugang haben zu: a. einem Liegebereich von mindestens 1,2 m2 pro Tier mit einer Strohmatratze oder einer für das Tier gleichwertigen Unterlage; höchstens die Hälfte dieser Fläche kann durch erhöhte, nicht perforierte Liegenischen ersetzt werden; diese müssen nicht eingestreut sein. b. einem nicht eingestreuten, gedeckten Bereich von mindestens 0,8 m2 pro Tier; der gedeckte Bereich einer dauernd zugänglichen Auslauffläche ist vollumfänglich anrechenbar. 4.2 ~~Fress- und~~ Tränkebereiche müssen befestigt sein; der Boden darf Perforierungen aufweisen. 4.3 Abweichungen von den Bestimmungen nach Ziffer 4.1 sind in den folgenden Situationen zulässig: a. während der Fütterung; b. während des Weidens; c. während des Melkens; d. im Zusammenhang mit einem Eingriff am Tier, beispielsweise Klauenpflege. 4.4 Einzelhaltung in einer Ein- oder Mehrbereich-Bucht mit einem Liegebereich nach Ziffer 4.1 ist in folgenden Situationen zulässig: a. während maximal zehn Tagen vor und nach dem voraussichtlichen Geburtstermin; eine Fixierung ist nicht zulässig; b. bei kranken oder verletzten Tieren; eine Fixierung ist nur	Der BVAR lehnt den Anspruch, dass der Fressbereich auch befestigt sein muss, ab. Die Situation ist nicht identisch mit dem Rindvieh und die Anforderung macht in der Ziegenhaltung keinen Sinn.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>dann zulässig, wenn die Krankheit oder die Verletzung eine solche zwingend erfordert</td><td></td></tr>
<tr><td>Anhang 7 Beitragsansätze
Ziff. 1.6.1
Sömmerungsbeiträge</td><td>Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund des festgelegten Normalbesatzes berechnet und beträgt pro Jahr für:
a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung oder Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen — 400 Fr. pro NST
b. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei Umtriebsweide — 320 Fr. pro NST
c. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei übrigen Weiden — 120 Fr. pro NST
d. gemolkene Kühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer Sömmerungsdauer von 56-100 Tagen — 400 Fr. pro RGVE
<s>d.</s> e. übrige raufutterverzehrende Nutztiere — 400 Fr. pro NST</td><td>Kommentar zur Kurzalpung s. Art. 40 Abs. 2</td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.1.1 Ziffern 1, 2 und 5
Biodiversitätsförderflächen</td><td>3.1.1 Die Beiträge betragen für:
<table><tr><th colspan="2"></th><th colspan="4">Qualitätsbeitrag in Fr./ha und Jahr</th></tr><tr><th colspan="2"></th><th colspan="2">Qualitätsstufe I</th><th colspan="2">Qualitätsstufe II</th></tr><tr><td>1</td><td>Extensiv genutzte Wiesen</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td></td><td>a. Talzone</td><td>1350</td><td><s>1080</s></td><td>1650</td><td><s>1920</s></td></tr></table></td><td>Der BVAR lehnt die Senkung der Biodiversitätsbeiträge der Qualitätsstufe I und eine weitere Verlagerung der Biodiversitätsbeiträge von der Qualitätsstufe I zur Qualitätsstufe II ab. Die erbrachten Leistungen der Landwirtschaft für die BFF der Qualitätsstufe I müssen genügend abgegolten werden.
Es werden gegenüber der Landwirtschaft falsche Signale gesetzt: Wenn Beiträge gestrichen werden, wenn ein Ziel erreicht ist, wirkt das kontraproduktive und weder förderlich</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

	b.	Hügelzone	1080	~~860~~	1620	~~1840~~
	c.	Bergzone I und II	630	~~500~~	1570	~~1700~~
	d.	Bergzone III und IV	495	~~450~~	1055	~~1100~~
2	***Streueflächen***					
	Talzone		1800	~~1440~~	1700	~~2060~~
	Hügelzone		1530	~~1220~~	1670	~~1980~~
	Bergzone I und II		1080	~~860~~	1620	~~1840~~
	Bergzone III und IV		855	~~680~~	1595	~~1770~~
5	***Hecken, Feld- und Ufergehölze***		2700	~~2160~~	2300	~~2840~~

noch motivierend, sich für weitere Ziele zu engagieren. Betriebe haben immer mehr Mühe, die stetig strengeren Auflagen für die BFF und die QII (insbesondere bei extensiven Naturwiesen) einzuhalten. Nicht mehr der Betriebsleiterentscheid und die konsequente Umsetzung der verordneten Auflagen sondern die topographische Lage des Betriebes entscheidet, ob die Qualitätsstufe II erreicht werden kann. Mit der Senkung der QI-Beiträge wird das Ziel, die Qualität zu verbessern und QII-Flächen zu erweitern und zu verbessern nicht erreicht. Es braucht hingegen dringend eine Anpassung des Kriterienkatalogs für die Qualitätsstufe II bei extensiven Naturwiesen.

Schon heute sind Erbringungskosten für die Leistungen der Landwirtschaft im Bereich der Biodiversität ungenügend abgegolten (Agrarforschung Schweiz, Januar 2017). Anstatt Beitragssenkungen sind alternative Massnahmen wie eine Senkung der geforderten minimal Ökoausgleichsfläche pro Betrieb von 7% auf 5% (respektive von 3.5 % auf 2.5% bei den Spezialkulturen) zu prüfen. Damit würde insbesondere der Zielflächen-Übererfüllung im Talgebiet Rechnung getragen und es würden Mittel frei, die für die Förderung der Flächen mit Qualitätsstufe II eingesetzt werden könnten.

Ziff. 5.5	*Aufgehoben*	
Anhang 8 Kürzungen der Direktzahlungen	-	**Der BVAR fordert dringend eine stärkere Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit. Ein erster Verstoss sollte, insbesondere wenn es sich um administrative Punkte handelt, gering sanktioniert werden mit dem Hintergrund, dass bei einem Wiederholungsfall sofort stärkere Sanktionen ergriffen werden.** Zudem ist wichtig, dass die Sanktion sofort (oder sobald als möglich) dem betroffenen Landwirt mit einer beschwerdefähigen Verfügung mit der Höhe der Sanktion eröffnet wird (und

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		nicht erst mit der Abrechnung über Direktzahlungen; *siehe auch Stellungnahme zu Art. 103, Abs. 2 und 3*).
Ziff. 2.1.8 a- e	Einheitliche Kürzung auf Fr. 100.-/ GVE	Eine unterschiedliche Behandlung der Tierarten ist nicht gerechtfertigt.
2.3.1 c. Auslaufjournal für angebundene Tiere der Rinder- und Ziegengattung unvollständig, fehlend, falsch oder unbrauchbar.	RAUS Betriebe, welche die Anforderungen gemäss DZV Anhang 6 einhalten, erfüllen ebenfalls die Anforderungen an das Auslaufjournal im Tierschutz.	Durch die administrative Vereinfachung bei der Aufzeichnung des Auslaufs beim RAUS-Programm entsteht die Situation, dass die Tiere welche RAUS erfüllen, die Tierschutzanforderungen gemäss Tierschutz-Kontrollhandbuch Rinder Version 3.1 nicht erfüllen. Wird dieser Kontrollpunkt im Tierschutz Kontrollhandbuch nicht bis 01.01.2018 angepasst, muss dies bei den Kürzungen berücksichtigt werden.
Ziff. 2.3.1 d - f	d. Angebundene Tiere der Rinder- und Ziegengattung: Abstand zwischen 2 Auslauftagen grösser als 2 Wochen 1 Pt. pro angefangene Woche und betroffene GVE, max. 50 Pte. Im Wiederholungsfall gilt keine maximale Punktzahl e. Tiere der Rindviehgattung 15–29 Tage Auslauf während der Winterfütterungszeit 0–14 Tage Auslauf während der Winterfütterungszeit 30–59 Tage Auslauf im Sommer 0–29 Tage Auslauf im Sommer 1 Pt. pro betroffene GVE 2 Pte. pro betroffene GVE 2 Pte. pro betroffene GVE 4 Pte. pro betroffene GVE max. 50 Pte. Im Wiederholungsfall gilt keine maximale Punktzahl f. Tiere der Ziegengattung 25–49 Tage Auslauf während der Winterfütterungszeit 0–24 Tage Auslauf während der Winterfütterungszeit	**Der BVAR fordert vehement, dass auch bei diesen Verstössen analog dem übrigen Tierschutz ein Punktemaximum festgelegt wird.** **Die heutige Situation führt zu teilweise absolut unverhältnismässigen Kürzungen!**

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>60–119 Tage Auslauf im Sommer
0–59 Tage Auslauf im Sommer
1 Pt. pro betroffene GVE
2 Pte. pro betroffene GVE
2 Pte. pro betroffene GVE
4 Pte. pro betroffene GVE

max. 50 Pte. Im Wiederholungsfall gilt keine maximale Punktzahl</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.4.17 Hochstamm-Feldobstbäume</td><td><table><tr><th>Mangel beim Kontrollpunkt</th><th>Kürzung</th></tr><tr><td>b. Q I: Phytosanitäre Massnahmen wurden nicht ergriffen, Herbizide wurden um den Stamm bei Bäumen älter als 5 Jahre eingesetzt (Art. 57, 58, Anh. 4 Ziff. 12.1)</td><td><s>300</s> 200 % x QB I</td></tr></table></td><td>Der BVAR lehnt die erhöhte Kürzung ab, da diese mit der Erhöhung der Anforderungen einer ungerechtfertigten Verschärfung entspricht. Landwirte dürfen nicht gezwungen werden, PSM anwenden zu müssen.</td></tr>
<tr><td>Tierwohlbeiträge

Ziff. 2.9.1</td><td><s>Die Punkte werden pro Tierkategorie nach Artikel 73 sowie für das BTS- und das RAUS-Programm separat wie folgt in Beträge umgerechnet.</s> Kürzungen sollen mit Abzügen von Pauschalbeträgen und nicht über die Vergabe von Punkten erfolgen.</td><td>Pauschalbeträge und Punkte stehen oft in keinem vernünftigen Verhältnis bei Verfehlungen. Gesundes Augenmass ist in vielen Fällen angebrachter als rechtliche Detailbestimmungen. Beispielsweise ergibt der Mangel „Lage der Öffnungen des AKB entsprechen nicht den Anforderungen“ 110 Punkte, der Mangel „AKB nicht gedeckt oder nach aussen nicht ausreichend offen“ hingegen 60 Punkte.</td></tr>
<tr><td>Tierwohlbeiträge

Ziff. 2.9.3 BTS</td><td><table><tr><th>Mangel beim Kontrollpunkt</th><th></th><th>Kürzung</th></tr><tr><td>a. Weniger als 15 Lux Tageslicht bzw. Gesamtlicht im Stall (Art. 74 Abs. 1 Bst. c, Anh. 6 Bst. A Ziff. 7.2)</td><td>Alle Tier</td><td>Etwas zu wenig Licht: 10 Pte

Viel z wenig</td></tr></table></td><td>Bst. b: Ausnahmen bzgl. der Zulassung von Kunstlicht in der Geflügelhaltung müssen weiterhin beibehalten werden. Vgl. Kommentar zu Anhang 6A Ziff. 7.2 DZV

Bst. c: Befestigte Tränkebereiche sind nur für die Kategorien Art. 73 Bst. a Ziff. 1, 2 und 6 der Rindergattung und Wasserbüffel nötig. Vgl. Anh. 6 Bst. A Ziff. 2.3. Ziegen benötigen keine befestigten Fressbereiche.

Bst. i: Der BVAR lehnt die Verschärfung ab und fordert die</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	<table><tr><td></td><td></td><td></td><td>Licht: 110 Pte</td></tr><tr><td>b.</td><td>Keine befestigten Fress- und Tränkebereiche […]</td><td>Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Kategorien Art. 73 Bst. a Ziff. 1, 2, 6)</td><td></td></tr><tr><td></td><td>Keine befestigten Fress~~- und Tränke~~bereiche</td><td>Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Kategorien Art. 73 Bst. a Ziff. 3-5)</td><td></td></tr><tr><td></td><td>Keine befestigten ~~Fress- und~~ Tränkebereiche […]</td><td>Tiere der Ziegengattung (Anh. 6 Bst. A Ziff. 4.2)</td><td></td></tr><tr><td>i.</td><td>Stall für Kaninchen entspricht nicht den Anforderungen (Art. 74 Abs. 1 Bst. b)</td><td>Abstand zwischen Bodenfläche bis erhöhte Fläche weniger als 20 cm; bei Zibben nicht für jeden Wurf ein BTS-konformes Nest; ~~Bucht für Jungtiere weniger als 2 m2; Mindestflächen unterschritten~~</td><td>110 Pte.</td></tr><tr><td></td><td>Mindestmass für Zibbenbuchten oder für Jungtierbuchten nicht eingehalten</td><td>Mindestmass um weniger als 10 % nicht eingehalten</td><td>60 Pte.</td></tr><tr><td></td><td></td><td>Mindestmass um 10 und mehr % nicht eingehalten</td><td>110 Pte</td></tr></table>	Beibehaltung des aktuellen Systems.
Ressourceneffizienzbeiträge *Ziff 2.10.2 Emissionsmindernde Ausbringverfahren*	<table><tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td></td><td>Kürzung</td></tr><tr><td>c..</td><td>Die Aufzeichnungen (Datum der Ausbringung und gedüngte Fläche) sind nicht vorhanden, falsch oder unbrauchbar (Art. 78 Abs. 4)</td><td>200 Fr. Besteht der Mangel nach der Nach-</td></tr></table>	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td><table>
<tr><td></td><td></td><td>frist weiterhin, werden 120 % der gesamten Beiträge für die emissionsmindernden Ausbringverfahren gekürzt</td></tr>
</table></td><td></td></tr>
<tr><td>2.10.3 Schonende Bodenbearbeitung</td><td><table>
<tr><td colspan="2">Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr>
<tr><td>a..</td><td>Die Voraussetzungen und Auflagen für die schonende Bodenbearbeitung sind nicht eingehalten. (Art. 79 und Art. 80)</td><td><s>200</s> 120 % der entsprechenden Beiträge</td></tr>
<tr><td>b.</td><td>Die Voraussetzungen und Auflagen für den Zusatzbeitrag für den Verzicht auf Herbizid sind nicht eingehalten. (Art. 81)</td><td><s>200</s> 120 % der entsprechenden Beiträge</td></tr>
<tr><td>c.</td><td>Die folgenden Aufzeichnungen pro Fläche sind nicht vollständig, fehlend, falsch oder unbrauchbar: Art der schonenden Bodenbearbeitung, Hauptkultur und vorangehende Hauptkultur, Herbizideinsatz, Fläche (Art. 80 Abs. 3)</td><td>200 Fr.
Besteht der Mangel nach der Nachfrist weiterhin, werden 120 % der gesamten Beiträge für die schonende Bodenbearbeitung gekürzt</td></tr>
</table></td><td></td></tr>
<tr><td>2.10.5 Beitrag für die Ausrüstung von Spritzen mit einem Spülsystem mit separatem Spülwasserkreislauf zur Reinigung von Geräten für das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln</td><td><table>
<tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr>
<tr><td>Das auf der Rechnung deklarierte Reinigungssystem ist auf dem Betrieb nicht vorhanden (Art. 82a und Anh. 7 Ziff. 6.4)</td><td>Rückforderung des Beitrags für die Neuanschaffung oder Umrüstung und zusätzlich 500 Fr.</td></tr>
</table></td><td></td></tr>
<tr><td>2.10.6 Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen</td><td><table>
<tr><td colspan="2">Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr>
<tr><td>a..</td><td>Die Aufzeichnungen gemäss den Weisungen zur Berücksichtigung von nährstoffreduziertem Futter in</td><td>200 Fr.</td></tr>
</table></td><td>Eine Kürzung darf höchsten bis zur vollständigen Streichung der entsprechenden Beiträge gehen. Weitergehende Kürzungen werden als unverhältnismässig abgelehnt.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	der Suisse-Bilanz, Auflage 1.8, Zusatzmodul 6 «Lineare Korrektur nach Futtergehalten» und Zusatzmodul 7 «Import/Export-Bilanz» wurden nicht geführt (Art. 82c Abs. 2) — Besteht der Mangel nach der Nachfrist weiterhin, werden 120 % der gesamten Beiträge für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung Schweine gekürzt. b. Der durchschnittliche Rohproteingehalt von 11 Gramm pro Megajoule verdauliche Energie Schwein (g/MJVES) der gesamten Futterration aller gehaltenen Schweine ist überschritten (Art. 82c Abs. 1) — ~~120~~ 100 % der entsprechenden Beiträge	
2.10.7 Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Rebbau	Mangel beim Kontrollpunkt — Kürzung a.. Die Voraussetzungen und Auflagen zum Einsatz der Insektizide und Akarizide sind nicht eingehalten. (Art. 82e Abs. 4) — ~~200~~ 120 % der entsprechenden Beiträge b. Es wurden Herbizide und/oder Fungizide eingesetzt, die nicht den Vorgaben entsprechen oder die maximale Kupfermenge wird überschritten (Anhang 6a) — ~~200~~ 120 % der entsprechenden Beiträge	
2.10.8 Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Anbau von Zuckerrüben	Mangel beim Kontrollpunkt — Kürzung a.. Es wurden Herbizide, Insektizide und/oder Fungizide eingesetzt, die nicht den Vorgaben entsprechen. (Anhang 6b) — ~~200~~ 120 % der entsprechenden Beiträge	
Schafweide *Ziff. 3.7.4 Bst. d, e, f und k* *Ziff. 3.7.5 Bst. b, c, g und h*	*Aufgehoben*	Fraglich ist, wie „fehlende Herdenschutzmassnahmen“ definiert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Ziff. 3.7.6 Unvollständige Erfüllung der Anforderungen für Schafe bei Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen	*Aufgehoben* Mangel beim Kontrollpunkt: a.. Fehlende Herdenschutzmassnahmen falls Gesuch für Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen (Art. 47 Abs. 2 Bst. a) Kürzung: Reduktion des Sömmerungsbeitrags auf den Ansatz für Umtriebsweide nach Anh. 7 Ziff. 1.6 Bst. b	

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der BVAR weist darauf hin, dass die erhöhten Anforderungen (Betriebskonzept, erfolgreiche Betriebsführung, Planungsrechnungen usw.) eine verstärkte Prüfung durch die Vollzugsbehörden notwendig macht. Anforderungen erhöhen, ohne dass diese dann auch geprüft werden, verursacht nur unnötigen Aufwand auf Seiten des Landwirtes.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4 Persönliche Voraussetzungen	1 Eine geeignete Ausbildung nach Artikel 89 Absatz 1 Buchstabe f LwG liegt vor, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin über eine der folgenden Qualifikationen verfügt: a. eine berufliche Grundbildung aus dem Berufsfeld landwirtschaft und deren Berufe ~~als Landwirtin/Landwirt~~ mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002[4] (BBG), ~~ergänzt mit einer höheren Berufsbildung nach Artikel 43 BBG im Berufsfeld Landwirtschaft;~~ b. eine Berufsbildung als Bäuerin mit Fachausweis nach Artikel 43 BBG; oder ~~c. eine gleichwertige Qualifikation in einem landwirtschaftlichen Spezialberuf.~~ ~~2 Für die Starthilfe nach Artikel 43 wird als Ergänzung zur Grundbildung nach Absatz 1 Buchstabe a eine ausgewiesene erfolgreiche Betriebsführung während drei Jahren der höheren Berufsbildung gleichgestellt.~~ 3 Bei verheirateten Gesuchstellern oder Gesuchstellerinnen genügt es, wenn ein Ehepartner die Voraussetzungen nach Absatz 1 oder 2 erfüllt.	Der BVAR lehnt eine erhöhte Anforderung bei der Ausbildung ab. Obwohl in der höheren Berufsbildung betriebswirtschaftlich relevante Themen vertieft behandelt werden, ist sie kein Garant für erfolgreiche Betriebsführung. Auch Landwirte ohne höhere Berufsbildung können ihren Betrieb erfolgreich führen. Wenn eine vertiefte Ausbildung zur Betriebsführung und Betriebswirtschaft nötig sein sollte, müssten entsprechende Kurse in den Regionen angeboten werden. Bei der Starthilfe widerspricht die Anforderung einer dreijährigen erfolgreichen Betriebsführung dem Zweck der Investitionshilfe, da der Junglandwirt ja erst den Betrieb übernimmt und so keine eigene Buchhaltung vorweisen kann. Zur Beurteilung der erfolgreichen Betriebsführung klare Beurteilungskriterien zu definieren. Insbesondere müssen zukunftsgerichtete und nicht nur vergangenheitsbezogene Werte in die Beurteilung miteinfliessen. Neben der Beurteilung der Buchhaltungsergebnisse sind auch andere Faktoren ausserhalb der Buchhaltung (z. B. Landkauf), die aber objektiv festgestellt werden können, miteinzubeziehen. Für die Beurteilung genügen drei Jahre. Fünf Jahre stellen eine zusätzliche Anforderung dar, die die Aussagekraft nicht

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	4 Eine während mindestens ~~fünf~~ drei Jahren ausgewiesene, erfolgreiche Betriebsführung ist einer Qualifikation nach Absatz 1 gleichgestellt. 5 Für Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von Betrieben in Gebieten nach Artikel 3*a* Absatz 1 genügt die Anforderung an die Ausbildung nach Artikel 4 Absatz 2 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 20135 (DZV). 6 Bei vorübergehender Verpachtung des Betriebes im Hinblick auf dessen Übergabe an einen Nachkommen werden Investitionshilfen auch Eigentümern und Eigentümerinnen gewährt, die den Betrieb nicht selbst bewirtschaften. 7 Das BLW legt Inhalte und Beurteilungskriterien für die erfolgreiche Betriebsführung fest.	erhöht und nur den Zugang zu den Investitionshilfen erschwert.

Bühlmann Monique BLW

Von: Lukas Kessler <Lukas.Kessler@bauern-sg.ch>
Gesendet: Mittwoch, 10. Mai 2017 12:09
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 549_St. Galler Bauernverband_10.05.2017
Anlagen: 170324_SN_SGBV_Verordnungspaket_2017.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Anhang sende ich Ihnen die Stellungnahme vom St. Galler Bauernverband zum Verordnungspaket 2017 zu.

Besten Dank für die Berücksichtigung.

Freundliche Grüsse
Lukas Kessler

St. Galler Bauernverband
Magdenauerstrasse 2 | 9230 Flawil
Tel. +41 (0)71 394 60 10 | Tel. direkt +41 (0)71 394 20 15
lukas.kessler@bauern-sg.ch| www.bauern-sg.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	St. Galler Bauernverband 549_St. Galler Bauernverband_10.05.2017
Adresse / Indirizzo	St. Galler Bauernverband Magdenauerstr. 2 9230 Flawil
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	10.05.2017

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) 4
BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19) 7
BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 12
BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) 51
BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 52
BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 60
BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1) 61
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 62
BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) 66
BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161) 74
BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181) 75
BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1) 76
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2) 80
Anhang 80
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 83
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) 86
WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) 87
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211) 88
Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der St. Galler Bauernverband (SGBV) dankt dem Bundesrat für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen dieser Anhörung. Der SGBV bittet den Bundesrat eindringlich darum, die nachfolgenden Vorschläge zu berücksichtigen, da sie den Erwartungen der Schweizer Bauernfamilien entsprechen. Die Bäuerinnen und Bauern sind direkt von den Anpassungen betroffen, oft im Rahmen ihrer täglichen Arbeit und mit direkten Auswirkungen auf ihre Einkommen. Der SGBV erinnert ebenfalls daran, dass die unbefriedigende Einkommenssituation weiterhin fortbesteht. Dies mit einem erheblichen Defizit gegenüber vergleichbaren Einkommen und ohne absehbare Verbesserung der Situation.

Der SGBV erlaubt sich folgende allgemeine Betrachtungen einzubringen:

- Im Rahmen der administrativen Vereinfachung geht der Verzicht auf gedruckte Parzellenpläne, Stall-, Aussenklimabereich- und Laufhofskizzen sowie Erntemengen und Erntedaten bei Wiesen und Weiden (ausser BFF) in eine gute Richtung. Aber die Massnahmen bleiben ungenügend und erfüllen nicht die oft und insbesondere von Bundesrat Schneider-Ammann erwähnten Ziele. Der SGBV verlangt zusätzliche Bemühungen in diese Richtung, besonders indem vermehrt die gute landwirtschaftliche Praxis, welche von der professionellen Landwirtschaft erwarten werden darf, statt detailliere Regelungen als Grundsatz gelten sollen. Den Landwirtinnen und Landwirten soll mehr Vertrauen entgegengebracht und noch mehr Eigenverantwortung übergeben werden.

- Der SGBV hat den Eindruck, dass der Agrarsektor ein permanentes Versuchsfeld für politische Massnahmen wird, mit neuen und für kurze Perioden eingeführten Massahmen und Korrekturen an bestehenden Massnahmen und Beiträgen. Die Landwirte sind Unternehmer welche oft auf längere Zeiträume investieren. Sie brauchen Stabilität.

- Der SGBV befürwortet die Stärkung der Rentabilitätsanforderungen in Bezug auf die Gewährung von Strukturhilfen. Allerdings muss dabei der Blick allem voran auf die Zukunft und nicht auf die Vergangenheit gerichtet werden und es müssen Perspektiven geboten werden, besonders für die junge Generation.

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SGBV fordert ausdrücklich die Einführung eines Einzelkulturbeitrags für Futtergetreide.

Der Rückgang des Selbstversorgungsgrades in den letzten Jahrzehnten, der Rückgang der Produktion und der Flächen, die Diskussionen rund um Swissness und die Möglichkeit zur Finanzierung über den für die Einzelkulturbeiträge vorgesehenen Finanzrahmen sind klare Zeichen dafür, dass die Einführung eines solchen Beitrags für Futtergetreide möglich und ab sofort nötig ist. Eine Einführung ist nicht nur aus pflanzenbaulicher Sicht, sondern auch aus dem Blickwinkel der Tierhalter notwendig. Die inländische Futtergetreideproduktion und damit die Verfügbarkeit von inländischen Futtermitteln sind stark eingebrochen. Dies bringt die Schweizer Tierhaltung in eine Gefährdungssituation und verunmöglicht mehr und mehr einen inländischen Versorgungskreislauf, was wiederum mehr Kritik an der Haltung gewisser Tierkategorien bringt. Dadurch wird auch die in der Absatzförderung postulierte Erhöhung des Konsums von schweizerischen Landwirtschaftsprodukten zulasten ausländischer Konkurrenz- und Substitutionsprodukten indirekt in Frage gestellt, wenn nicht gar unterlaufen.

Der SGBV gab die Korrekturforderungen an der Einzelkulturbeitragsverordnung wiederholt ein, auf die neue Periode 2018-2021 ist diesen endgültig nachzukommen. Die gesetzlichen Grundlagen dazu sind vorhanden.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Art. 5 Beiträge</td><td>Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr:<table><tr><th></th><th>Franken</th></tr><tr><td>a. für Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Leindotter, Mohn und Saflor:</td><td><s>700</s> 1000</td></tr><tr><td>b. für Saatgut von Kartoffeln und Mais:</td><td><s>700</s> 1000</td></tr><tr><td>c. für Saatgut von Futtergräsern und Futterleguminosen:</td><td>1000</td></tr><tr><td>d. für Soja:</td><td>1000</td></tr><tr><td>e. für Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken sowie Mischungen nach Artikel 4 Absatz 2:</td><td>1000</td></tr><tr><td>f. für Zuckerrüben zur Zuckerherstellung:</td><td>1800</td></tr><tr><td>g. Futtergetreide</td><td>400</td></tr></table></td><td>Aufgrund der Flächenentwicklung beim Futtergetreide fordert der SGBV die Einführung eines Einzelkulturbeitrags beim Futtergetreide.

Eine Anpassung der Beträge für Saat- und Pflanzgut ist ebenfalls notwendig, um die Vermehrungsflächen in der Schweiz beibehalten zu können.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 9 Sachüberschrift und Abs. 2 und 3	**Änderungen des Gesuchs** [2] Nachträgliche Veränderungen von Flächen und Hauptkulturen sowie Bewirtschafterwechsel sind bis zum 1. Mai zu melden. [3] Kann der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin die Anforderungen für Einzelkulturbeiträge, die er oder sie im Gesuch beantragt hat, nicht erfüllen, so hat er oder sie dies umgehend der zuständigen kantonalen Stelle zu melden. Die Meldung wird berücksichtigt, wenn sie spätestens erfolgt: a. am Tag vor Erhalt der Ankündigung einer Kontrolle; b. am Tag vor der Kontrolle bei unangekündigten Kontrollen.	
Art. 15 Abs. 1 und 2	1 Der Kanton kann die nach Artikel 14 erforderlichen Arbeiten delegieren. Er regelt die Abgeltung der delegierten Arbeiten. 2 Er überwacht die Kontrolltätigkeit der Kontrollstellen in seinem Kantonsgebiet stichprobenmässig.	
Art. 16 Abs. 2 und 3	Aufgehoben	
Art. 17 Abs. 2	2 Der Kanton erstellt jährlich nach Vorgabe des BLW einen Bericht über seine Überwachungstätigkeit nach Artikel 15 Absatz 2.	
Art. 18 Abs. 2	Aufgehoben	
Anhang (Art. 18) Kürzungen der Einzelkulturbeiträge Ziff. 1.5	1.5 Der Kanton oder die Kontrollstelle kann dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin die Mehraufwände, die das Nachreichen von Dokumenten verursacht und die nach Ziffern 2.4 und 2.7 anfallen, in Rechnung stellen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta			Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang (Art. 18) Kürzungen der Einzelkulturbeiträge Ziff. 2.5 Bst. b	Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung	
	b. Vertrag für Zuckerliefe-rung	Fehlender Vertrag für Zuckerlieferung	100 % der Einzelkul-turbeiträge für Zuckerrüben	

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SGBV begrüsst die Harmonisierung der Regelungen mit anderen geschützten Bezeichnungen. Ebenfalls begrüsst wird, dass in verarbeiteten Produkten einzelne Zutaten nun ausgelobt werden können.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7a	**Verwendung der Bezeichnung «Berg» oder «Alp» für einzelne Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs** 1 Auf Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs, welche die Anforderungen dieser Verordnung erfüllen, darf in der Kennzeichnung eines Lebensmittels hingewiesen werden, auch wenn das Lebensmittel die Anforderungen nach Art. 7 nicht erfüllt. 2 Der Hinweis darf sich ausschliesslich auf die betreffenden Zutaten beziehen. Die gestützt auf Artikel 9 Absatz 3 festgelegten offiziellen Zeichen für Berg- und Alpprodukte dürfen nicht verwendet werden. 3 Die Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs dürfen nicht zusammen mit gleichen Zutaten, welche die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllen, verwendet werden.	Der SGBV begrüsst die Einfügung von Art. 7a. Damit ist es möglich, in zusammengesetzten Lebensmitteln auf Bestandteile aus dem Berg- und Alpgebiet hinzuweisen und diese zu deklarieren.
Art. 8 Abs. 4 und 5	*Aufgehoben*	Die aufgehobenen Absätze sind durch Art. 7a besser abgedeckt.
Art. 9 Abs. 1	1 Im Verzeichnis der Zutaten ist anzugeben, welche Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs aus dem Sömmerungsgebiet oder aus dem Berggebiet stammen und welchen Anteil am Lebensmittel sie ausmachen.	Der SGBV begrüsst die Präzisierung.
Art. 10 Abs. 1bis	1bis Wenn bei einem Lebensmittel ein Hinweis auf Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs nach Art. 7a verwendet wird, müssen alle Stufen der Produktion und des Zwischenhandels der Zutaten, sowie der Hersteller des Le-	Der SGBV begrüsst die Ergänzung zu Art. 7a.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	bensmittels zertifiziert werden.	
Art. 11	**Anforderungen an die Zertifizierungsstellen** 1Die Zertifizierungsstellen müssen für ihre Tätigkeit gemäss dieser Verordnung auf Gesuch hin vom BLW zugelassen sein. Für die Zulassung haben die Zertifizierungsstellen die Anforderungen nach Absatz 2 sowie die Pflichten nach den Artikeln 12 und 12a zu erfüllen. 2 Die Zertifizierungsstellen müssen die folgenden Anforderungen erfüllen: a. Sie müssen für ihre Tätigkeit nach der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 19962 (AkkBV) in der Schweiz akkreditiert, durch die Schweiz im Rahmen eines internationalen Abkommens anerkannt, oder nach schweizerischem Recht auf andere Weise ermächtigt oder anerkannt sein; b. Sie müssen über eine Organisationsstruktur und ein Zertifizierungs- und Überwachungsverfahren verfügen, in denen insbesondere die Kriterien, die den von ihnen kontrollierten Betrieben zur Auflage gemacht werden, sowie ein geeignetes Massnahmenkonzept bei festgestellten Unregelmässigkeiten festgelegt sind. c. Sie müssen angemessene Garantien für Objektivität und Unparteilichkeit bieten und über qualifiziertes Personal und die erforderlichen Ressourcen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben verfügen. d. Sie verfügen über schriftliche Verfahren und Vorlagen für folgende Aufgaben und wenden diese an: 1. Aufstellung einer risikobasierten Strategie für die Kontrolle der Betrieben; 2. Informationsaustausch mit anderen Zertifizierungsstellen oder von diesen beauftragten Dritten und mit den mit Vollzugaufgaben beauftragten Behörden; 3. Anwendung und Weiterverfolgung der getroffenen Massnahmen nach Artikel 14a Absatz 5 im Falle von Unregel-	Inhaltlich keine Bemerkungen. Der SGBV schlägt vor zu prüfen, ob es nicht zielführender wäre, für alle Zertifizierungsaufgaben (alle geschützten Bezeichnungen, nicht nur Berg- und Alpzeichen) die Anforderungen an die Zertifizierung und Zertifizierungsstellen an einem gemeinsamen Ort festzuhalten und an dieser Stelle nur noch auf spezifische Punkte für das Berg- und Alpzeichen einzugehen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	mässigkeiten; 4. Einhaltung der Vorschriften des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz.	
Art. 12a	**Berichterstattung der Zertifizierungsstellen** Die Zertifizierungsstellen liefern dem BLW jährlich einen Bericht mit folgenden Angaben: a. Liste der kontrollierten Betrieben, aufgegliedert nach den Kategorien «Produktion», «Verarbeitung» und «Veredelung»; b. Gesamtmenge der mit der Bezeichnung «Berg» oder «Alp» vermarkteten Produkte; c. Anzahl und Art der festgestellten Unregelmässigkeiten und der Entzüge von Zertifikaten.	Siehe Bemerkung zu Art. 11.
Art. 14	**Zuständigkeiten** 1 Sofern Lebensmittel betroffen sind, vollziehen die Organe der kantonalen Lebensmittelkontrolle diese Verordnung gemäss der Lebensmittelgesetzgebung. 2 Sofern keine Lebensmittel betroffen sind, vollzieht das BLW diese Verordnung gemäss der Landwirtschaftsgesetzgebung. 3 Im Rahmen des Vollzugs hat das BLW namentlich folgende Aufgaben: a. Führen einer Liste der im Anwendungsbereich dieser Verordnung akkreditierten oder anerkannten Zertifizierungsstellen; b. Überwachung der Zertifizierungsstellen; c. Erfassung der festgestellten Verstösse und der verhängten Sanktionen. 4 Es kann Sachverständige beiziehen. 5 Die Kantone melden dem BLW und den Zertifizierungsstellen die festgestellten Verstösse.	Siehe Bemerkung zu Art. 11.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 14a	**Überwachung der Zertifizierungsstellen** 1 Die Überwachungstätigkeit des BLW umfasst insbesondere: a. die Bewertung der internen Verfahren der Zertifizierungsstellen für die Kontrollen, die Verwaltung und Prüfung von Kontrolldossiers auf Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung; b. die Überprüfung der Vorgehensweise im Falle von Nichtkonformitäten und bei Einsprüchen und Beschwerden. 2 Es stimmt seine Überwachungstätigkeit auf die Tätigkeit der Schweizerischen Akkreditierungsstelle (SAS) ab. 3 Das BLW stellt im Rahmen seiner Überwachungstätigkeit sicher, dass die Anforderungen nach Artikel 11 erfüllt sind. 4 Das BLW kann die Zulassung einer Zertifizierungsstelle nach Artikel 11, Absatz 1 suspendieren oder entziehen, wenn eine Zertifizierungsstelle die entsprechenden Anforderungen und die Pflichten nicht erfüllt. Das BLW informiert die SAS umgehend über den Entscheid. 5 Es kann Weisungen an die Zertifizierungsstellen erlassen. Die Weisungen umfassen auch einen Katalog zur Harmonisierung des Vorgehens der Zertifizierungsstellen bei Unregelmässigkeiten.	
Art. 14b	**Jährliche Inspektion der Zertifizierungsstellen** Das BLW führt jährlich eine Inspektion der nach Artikel 11 in der Schweiz zugelassenen Zertifizierungsstellen durch, soweit dies nicht im Rahmen der Akkreditierung gewährleistet ist.	Siehe Bemerkung zu Art. 11.
Art. 16 Abs. 3	Marken, die die Bezeichnung «Berg » oder « Alp » enthalten und die vor dem 1. Januar 1999 gutgläubig hinterlegt wurden, dürfen **noch bis zum 31. Dezember 2022** für Erzeugnisse, die die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllen, weiter verwendet werden.	Der SGBV schlägt vor, die Besitzstandwahrung für alte Marken zu befristen. Die Konsumenten verstehen nicht, weshalb nach wie vor Ausnahmen möglich sind, die einer verlässlichen Deklaration entgegenlaufen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16 Abs. 6	Marken, die die Bezeichnung «Alpen » enthalten und die vor dem 1. Januar 2011 gutgläubig hinterlegt wurden, dürfen **noch bis zum 31. Dezember 2022** für Erzeugnisse, die die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllen, weiter verwendet werden.	Begründung analog Art. 16 Abs. 3
Art. 17	*Übergangsbestimmung zur Änderung vom …* **Zertifizierungs- und Kontrollstellen, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom …** im Rahmen dieser Verordnung bereits tätig und nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a akkreditiert sind, gelten als für die Tätigkeiten gemäss Artikel 11 Absatz 1 zugelassen.	

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Tierwohlbeiträge: Tierwohl wird in der Schweizer Bevölkerung sehr hoch gewichtet und ist nicht durch andere Zielsetzungen einzuschränken. In den Erläuterungen zum Verordnungspaket ist festgehalten, dass *„Die hohe Tierintensität der Schweizer Landwirtschaft und insbesondere die schwierig kontrollierbaren Nährstoffverschiebungen […] als Faktoren [gelten], die die Zielerreichung der Umweltziele in den Bereichen Nitrat und Ammoniak erschweren“*, was absolut unangebracht ist. In den vergangen ca. 40 Jahren nahm der Kuhbestand um rund 200‘000 Stück ab und dieser Trend wird sich weiter fortsetzten. Von hoher Tierintensität in einem Grasland zu sprechen entbehrt in diesem Zusammenhang jeder Grundlage. Die Umweltziele bezüglich Nitrat und Ammoniak sind mit anderen Förderprogrammen aktiv anzustreben. Die Tierwohlprogramme sind dadurch nicht einzuschränken, zu reduzieren oder zu behindern.

Ressourceneffizienzbeiträge: Der SGBV lehnt die neuen Programme grundsätzlich ab. Zudem dürfen die Anforderungen nicht in den ÖLN aufgenommen werden.

Biodiversitätsbeiträge: Der SGBV lehnt die Senkung der Beiträge für Biodiversitätsförderflächen der Qualitätsstufe I ab. Es ist demoralisierend, wie mit den Erbringern von gemeinwirtschaftlichen Leistungen umgegangen wird und trotz achtjähriger Vertragsdauer vom Bund die Bedingungen geändert, die Anforderungen erhöht und die Beiträge gesenkt werden. Der SGBV fordert zudem eine dringende Anpassung des Kriterienkatalogs für die Qualitätsstufe II.

Kürzungsbestimmungen: Die Kürzungen bei den Direktzahlungen müssen unbedingt dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit folgen. Anhang 8 der DZV ist so zu gestalten, dass überproportionale und unverhältnismässige Kürzungen nicht erfolgen. Die vollständige Streichung aller Direktzahlungen infolge Mängel in Teilbereichen ist nicht statthaft. Kürzungen oder gar Streichung der Direktzahlungen dürfen höchstens im Wiederholungsfall ein Thema sein. Direktzahlungen sind Entschädigungen für erbrachte Leistungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Bst. e Ziff. 2 Produktionssystembeiträge	Beitrag für extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Lupinen und Raps.	Der SGBV verlang die Einführung eines Extensobeitrags für Lupinen.
Art. 2 Bst. f Ziff. 4 bis 7	f. Ressourceneffizienzbeiträge: 4. Beitrag für die Ausrüstung von Spritzen mit einem Spülsystem mit separatem Spülwasserkreislauf zur Reinigung von Geräten für das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln; ~~5. Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von~~	Der SGBV lehnt die neuen Ressourcenprogramme ab. Diese Programme führen zu einem erheblichen administrativen Mehraufwand.**Eine gesamtheitliche Strategie zur Reduktion der Herbizidmengen im Ackerbau fehlt und ist zu erarbeiten**. Die Programme zur Reduktion des Pflanzenschutzmitteleinsatzes sind kaum kontrollierbar und es ist

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	~~Schweinen;~~ ~~6. Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Rebbau;~~ ~~7. Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Zuckerrübenanbau;~~	schwierig für die Landwirte vorgängig abzuschätzen, welche Massnahmen ergriffen werden, da der Pflanzenschutz je nach Pflanzenbestand und meteorologischen Bedingungen situativ angepasst werden muss. Der Landwirt hat selbst ein wirtschaftliches Interesse, die Ressourcen möglichst effizient einzusetzen. Die finanziellen Mittel stammen vom Übergangsbeitrag, womit die Landwirtschaft einmal mehr für die gleiche Abgeltung mehr Leistungen bei mehr administrativem Aufwand erbringen muss.
Art. 30 Abs. 3bis	~~3bis Dünger von Weidegänsen, der im Stall anfällt, darf nicht im Sömmerungsgebiet ausgebracht werden.~~	Der SGBV begrüsst die Einführung der Möglichkeit der Weidgänsehaltung im Sömmerungsgebiet ausserhalb des Rahmens der Selbstversorgung. Diese Bestimmung geht jedoch zu weit, falls nur wenige Gänse gehalten werden. Der SGBV schlägt vor, dass in den Weisungen festgehalten wird, dass die Haltung einiger weniger Weidegänse zur Selbstversorgung ausgenommen ist von der Düngerwegfuhrpflicht. Der Düngeranfall ist gering und ein Ausbringen auf nährstoffbedürftigen Flächen wäre durchaus zu verantworten. Da die Alpgänsehaltung auf einer Alp ohnehin über eine Zufahrt verfügen muss (Anlieferung und Abtransport der Gänse), ist der Transport des Stallmistes vom Sömmerungsgebiet in die Landw. Nutzfläche zumutbar.
Art. 31 Abs. 3	3 Kraftfutter darf Schweinen nur als Ergänzung der alpeigenen Milchnebenprodukte und Weidegänsen nur als Ergänzung zum Weidefutter verfüttert werden.	Der SGBV begrüsst die Anpassung. Das Pilotprojekt im Kanton St.Gallen hat aufgezeigt, dass Weidegänse vorwiegend mit jungem Gras gefüttert werden können und eine Zufütterung mit einer Getreidemischung genügt.
Art. 33 Abs. 2	~~2 Die Haltung von Weidegänsen setzt einen Bewirtschaftungsplan nach Anhang 2 Ziffer 2 voraus.~~	Diese Bestimmung geht zu weit. Die Erstellung eines Bewirtschaftungsplanes erfordert externe Experten und ist mit einem erheblichen Aufwand verbunden. Für kleinere Herden steht somit der erforderliche Aufwand in keinem Zusammenhang mit dem erwarteten Nutzen. Allenfalls ist er sinnvoll, falls neu grosse Gänseherden gesömmert werden sollen und

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		viel Futter zugeführt wird
Art. 40 Abs. 2	~~*Aufgehoben*~~	Die Aufhebung der Kurzalpung führt zu einer Schwächung der Milchviehsömmerung und wird abgelehnt. Die Probleme der aktuellen Regelung wurden erkannt und die Landwirtschaft ist an der Ausarbeitung einer Anschluss-lösung interessiert. Der SGBV strebt eine Lösung an, welche weiterhin die produktive Nutzung der Alpweiden zulässt und neutral auf die Bewirtschaftungsintensität wirkt. Deshalb fordert der SBV, dass die heute gültige Beitragsregelung für die Kurzalpung um ein Jahr verlängert wird. Dies verschafft die nötige Zeit einen Lösungsvorschlag auszuarbeiten.
Art. 47 Abs. 2 Bst. d und e sowie Abs. 3	2 Er wird für folgende Kategorien festgelegt: d. übrige raufutterverzehrende Nutztiere, pro NST. e. *Aufgehoben* 3 *Aufgehoben*	Siehe Art. 40 Abs. 2
Art. 49 Abs. 2	2 Weicht die Bestossung erheblich vom Normalbesatz ab, so wird der Sömmerungsbeitrag wie folgt angepasst: a. Übersteigt die Bestossung den Normalbesatz in NST um 10–15 Prozent, mindestens aber um zwei NST, so wird der Beitrag um 25 Prozent reduziert. b. Übersteigt die Bestossung den Normalbesatz in NST um mehr als 15 Prozent, mindestens aber um zwei NST, so wird kein Beitrag ausgerichtet. c. Unterschreitet die Bestossung den Normalbesatz in NST um mehr als 25 Prozent, so wird der Beitrag nach dem tatsächlichen Besatz berechnet.	Siehe Art. 40 Abs. 2
Art. 55 Abs. 7	~~7 Befinden sich auf einer Fläche nach Absatz 1 Buchstabe a Bäume, die gedüngt werden, so wird die für den Beitrag massgebende Fläche um eine Are pro gedüngten Baum reduziert.~~ Die Baumscheiben von bis zu fünfjährigen Bäumen dürfen mit Mist oder Kompost gedüngt werden ohne	SGBV begrüsst die Anpassung. Es macht keinen Sinn, in extensiven Wiesen Hochstammfeldobstbäume zu pflanzen. Die Mäuse sind aufgrund des späten Schnitts der Wiese schwierig zu bekämpfen. Zudem benötigen die Bäume nicht

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	dass die für den Beitrag massgebende Fläche reduziert wird. Die gezielte und massvolle Düngung der Baumscheibe in extensiven Wiesen ist bei Bäumen jeden Alters ohne Flächenabzug zuzulassen.	nur in den ersten 5 Jahren eine Düngung für den Wuchs des Holzes und des Obsts. Ein produktiver Obstbau ist somit nicht möglich, auch mit der vorgeschlagenen Anpassung nicht. Direktzahlungsoptimierung ist möglich, was vom SGBV aber nicht unterstützt wird. Die Anforderungen an die Baumgesundheit, Vitalität und Pflege können in einer extensiven Wiese nicht erreicht werden. Die gezielte und massvolle Düngung der Baumscheibe ist zudem bei Bäumen jeden Alters zuzulassen - ohne Flächenabzug. Obstbäume ohne minimale Nährstoffgrundversorgung können langfristig nicht bestehen. Obstbäume in langjährigen extensiven Wiesen „verhungern“ und ihr Wuchs stockt, weil keine Düngung möglich ist. Gleichzeitig werden immer grössere Anforderungen an Baumgesundheit und Pflege gestellt, was langfristig nur mit vitalen und wüchsigen Bäumen erfüllen werden kann.
Art. 56 Abs. 4 (neu)	Zur Erreichung und Haltung der Qualitätsziele ist auf BFF (extensive Wiesen und Hochstammobstbäume) eine periodische minimale Nährstoff-Grundversorgung inkl. Anpassung des pH-Wertes zulässig.	Viele dieser botanisch äusserst wertvollen Standorte (wie bspw. Trockenwiesen) verarmen aufgrund des jahrzehntelangen Nährstoffentzugs und weisen sehr tiefe pH-Werte auf. Die Pflanzengesellschaft wird trotz strikter Einhaltung der Bewirtschaftungsvorgaben immer einseitiger. Es geht vergessen, dass auch Magerwiesen eine minimale Nährstoffversorgung brauchen. Der SGBV fordert, die Möglichkeit zu schaffen – im Sinne der Qualitätssicherung und Qualitätssteigerung – diese Flächen minimal mit Nährstoffen (z.B. mit Hofdünger wie Mist) und Kalk zu versorgen.
Art. 58 Abs. 4 und 6	4 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Erlaubt sind folgende Anwendungen: a. Einzelstock- oder Nesterbehandlungen von Problempflanzen sind zulässig, sofern diese nicht mit einem an-	Der SGBV lehnt die Aufhebung von Absatz 6 ab, da Art. 35 Abs. 1 zu unklar formuliert ist. Auch andere Regelungen von Art. 35 können Art. 58 Abs. 6 nicht ersetzen. Die Neugliederung und Ergänzung von Absatz 4 wird hinge-

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	gemessenen Aufwand mechanisch bekämpft werden können; In Streueflächen und auf Flächen, auf denen die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nicht zulässig ist, ist die Einzelstock oder Nesterbehandlung nicht erlaubt; b. Pflanzenschutzbehandlungen in Waldweiden mit Bewilligung der für die Forstwirtschaft zuständigen kantonalen Stellen und unter Einhaltung der geltenden Verwendungsverbote und -einschränkungen; c. Pflanzenschutzbehandlungen in Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt nach Anhang 4 Ziffer 14.1.4; d. Pflanzenschutzbehandlungen für Hochstamm-Feldobstbäume nach Anhang 1 Ziffer 8.1.2 Buchstabe b. 6 ~~*Aufgehoben*~~ Ast- und Streuehaufen dürfen angelegt werden, wenn es aus Gründen des Naturschutzes oder im Rahmen von Vernetzungsprojekten geboten ist.	gen begrüsst.
Art. 71 Abs. 1	1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller gehaltenen raufutterverzehrenden Nutztiere nach Artikel 37 Absätze 1-4 zu mindestens 90 Prozent der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter nach Anhang 5 Ziffer 1 besteht. Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen- **,** ~~und~~ Weidefutter und Ganzpflanzenmais; nach Anhang 5 Ziffer 1 bestehen: a. im Talgebiet: 75 Prozent der TS; b. im Berggebiet: 85 Prozent der TS.	Ganzpflanzenmais muss in das Grundfutter integriert werden können. Es ist vorteilhafter, das auf dem Betrieb produzierte Futter zu nutzen als beispielsweise getrocknete Luzerne zu importieren.
Art. 71, Abs. 2	2 Grundfutter aus Zwischenkulturen ist in der Ration ~~zu maximal 25 Dezitonnen TS pro Hektare und Nutzung~~ als Wiesenfutter anrechenbar.	Das Programm ist administrativ zu vereinfachen.
Art. 72	Beiträge 1 Es werden folgende Arten von Tierwohlbeiträgen ausge-	

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	richtet: a. Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS-Beitrag); b. Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS-Beitrag); 2 Tierwohlbeiträge werden pro GVE und Tierkategorie ausgerichtet. 3 Der Beitrag für eine Tierkategorie wird ausgerichtet, wenn alle zu ihr gehörenden Tiere nach den entsprechenden Anforderungen in Anhang 6 gehalten werden. 4 Kann eine Anforderung nach Anhang 6 aufgrund eines behördlichen Erlasses oder einer befristeten schriftlichen Therapieanordnung eines Tierarztes oder einer Tierärztin nicht eingehalten werden, so werden die Beiträge nicht gekürzt. 5 Kann ein Bewirtschafter oder eine Bewirtschafterin bei einer neu für einen Tierwohlbeitrag angemeldeten Tierkategorie die Anforderungen am 1. Januar des Beitragsjahres nicht erfüllen, so richtet der Kanton auf Gesuch hin 50 Prozent der Beiträge aus, wenn der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin die Anforderungen spätestens ab dem 1. Juli einhält.	
Art. 73 Bst. a Ziff. 5 und Bst. d Ziff. 3 und h	Für die Tierwohlbeiträge gelten folgende Tierkategorien: a. Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel 5.1 weibliche Tiere zur Aufzucht bis 160 Tage 5.2 weibliche Tiere zur Mast bis 160 Tage d. Tierkategorien der Schafgattung: 3. ~~*Aufgehoben*~~ *Weidelämmer;* h. Wildtiere: 1. Hirsche, 2. Bisons.	*Bst. a Ziff 5*: Für Tiere bis 160 Tage ist die Kategorie nach *Mast* und *Aufzucht* zu trennen. *Bst. d Ziff. 3:* Da die Bestimmungen für die Tierwohlprogramme der Kleinwiederkäuer erst im nächsten Jahr angepasst werden, ist von der Streichung der Kategorie Weidelämmer abzusehen.

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 74	BTS-Beitrag 1 Als besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme gelten ganz oder teilweise gedeckte Mehrbereich-Haltungssysteme: a. in denen die Tiere ohne Fixierung in Gruppen gehalten werden; b. in denen den Tieren ihrem natürlichen Verhalten angepasste Ruhe-, Bewegungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen; und c. die über natürliches Tageslicht von mindestens 15 Lux Stärke verfügen; in Ruhe- und Rückzugsbereichen, einschliesslich Nestern, ist eine geringere Beleuchtung zulässig. 2 Der BTS-Beitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabea Ziffern 1–4 sowie 6–8, Buchstabe b Ziffer 1, Buchstabe c Ziffer 1, Buchstabe e Ziffern 2–5 sowie Buchstaben f und g. 3 Für die Tierkategorie nach Artikel 73 Buchstabe g Ziffer 4 kann der BTS-Beitrag nur dann geltend gemacht werden, wenn alle Tiere während mindestens 30 Tagen gemästet werden.	Der SGBV fordert, dass beim Auftreten der Phänomene des Federnpickens oder des Kannibalismus es dem verantwortlichen Legehennenhalter erlaubt ist, die Lichtstärke im Stall temporär für die betroffene Herde auf bis zu 5 Lux zu reduzieren. (siehe Kommentar zu Anhang 6A Ziff. 7.2)
Art. 75	RAUS-Beitrag 1 Als regelmässiger Auslauf ins Freie gilt der regelmässige Zugang zu frischer Luft und Sonnenlicht. 2 Der RAUS-Beitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstaben a–e sowie Buchstaben g und h. 3 Die Tiere der Kategorien nach Artikel 73 Buchstaben a–d und h müssen an den Tagen, an denen ihnen nach Anhang 6 Auslauf auf einer Weide zu gewähren ist, einen wesentlichen Anteil ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können. 4 Für die Tierkategorie nach Artikel 73 Buchstabe g Ziffer 4 kann der RAUS-Beitrag nur dann geltend gemacht werden,	Der SGBV fordert die Senkung des Anteils Weidefutter an der Ration auf 20% und eine Erhöhung des RAUS-Beitrags für Milchkühe. Damit würde das Ziel, dass mehr Kühe auf die Weide gehen, besser und mit weniger administrativem Aufwand erreicht. Dies vor dem Hintergrund, dass der Anteil der Betriebe mit Melkroboter laufend zunimmt.

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	wenn alle Tiere während mindestens 56 Tagen gemästet werden.	
Art. 76	~~*Aufgehoben*~~	Die Möglichkeit für die kantonalen Sonderzulassungen darf nicht aufgehoben werden. Die Kantone müssen in Härtefällen weiterhin Sonderzulassungen bewilligen können.
Art. 78 Abs.3	~~3 Pro Hektare und Gabe mit emissionsmindernden Ausbringverfahren ausgebrachte flüssige Hof- und Recyclingdünger werden 3 kg verfügbarer Stickstoff in der «Suisse-Bilanz» angerechnet. Massgebend für die Anrechnung ist die Flächenanmeldung des entsprechenden Beitragsjahres sowie die «Wegleitung Suisse-Bilanz», Auflage 1.142.~~	Der SGBV lehnt die Bilanzierung der 3 kg N in der Suisse-Bilanz ab, da sie unverhältnismässig, ohne wissenschaftliche Grundlage und nicht im Sinne der administrativen Vereinfachung ist.
Art. 82a, Abs. 2	~~2 Die Beiträge werden bis 2022 ausgerichtet.~~	Der SGBV lehnt ein Enddatum für die Beiträge ab und fordert eine unbeschränkte Weiterführung des Programms, da möglichst viele PSM-Geräte mit einem automatischen Innenreinigungssystem ausgerüstet werden sollen. Die aktuell verfügbaren Systeme sind wenig attraktiv, weil die Hersteller noch keine Garantie abgeben, dass mit der automatischen Reinigung alle Rückstände entfernt sind und keine manuelle Nachreinigung mehr nötig ist.
Beitrag für stickstoffreduzierte Phasenfütterung Schweine *Art. 82b*	~~Beitrag~~ ~~1 Der Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen wird pro Grossvieheinheit (GVE) nach Anhang Ziffer 7 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7.Dezember 1998[3] ausgerichtet.~~ ~~2 Die Beiträge werden bis 2021 mindestens **2025** ausgerichtet.~~	Sollte der Beitrag trotzdem eingeführt werden, lehnt der SGBV entschieden ab, die Förderfrist nur auf 4 Jahre zu beschränken und die Vorgaben für die Phasenfütterung in den ÖLN zu integrieren.
Art. 82c	~~Voraussetzungen und Auflagen~~ ~~1 Die Futterration muss einen an den Bedarf der Tiere angepassten Nährwert aufweisen. Die gesamte Futterration aller auf dem Betrieb gehaltenen Schweine darf den durch-~~	

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	~~schnittlichen Rohproteingehalt von 11 Gramm pro Megajoule verdauliche Energie Schwein (g/MJ VES) nicht überschreiten.~~ ~~2 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin verpflichtet sich, die Aufzeichnungen gemäss den Weisungen zur Berücksichtigung von nährstoffreduziertem Futter in der Suisse-Bilanz, Auflage 1.84, Zusatzmodul 6 «Lineare Korrektur nach Futtergehalten» und Zusatzmodul 7 «Import/Export-Bilanz» zu führen.~~	
Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Rebbau *Art. 82d*	~~Beitrag~~ ~~1 Der Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Rebbau wird pro Hektare ausgerichtet. Je nach Umfang der Reduktion werden Punkte zugeteilt und die Beiträge entsprechend festgelegt.~~ ~~2 Kein Beitrag wird gewährt für Flächen, für die der Beitrag für biologische Landwirtschaft nach Artikel 66 ausgerichtet wird.~~ ~~3 Bei Erreichung eines gesamtschweizerischen Flächenziels wird ein Bonusbeitrag gewährt.~~ ~~4 Das Flächenziel ist erreicht, wenn die folgenden Mindestanteile der Rebfläche ohne biologisch bewirtschaftete Rebfläche mit reduziertem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bewirtschaftet wurden:~~ ~~a. 2018: 15 %;~~ ~~b. 2019: 20 %;~~ ~~c. 2020: 25 %;~~ ~~d. 2021: 30 %.~~ ~~5 Die Beiträge werden bis 2021 ausgerichtet.~~	
Art. 82e	~~Voraussetzungen und Auflagen~~ ~~1 Die Anforderungen an die Massnahmen sind in Anhang 6a festgelegt.~~	

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	~~2 Für alle angemeldeten Flächen eines Betriebes muss dieselbe Massnahmenkombination nach Anhang 6a Ziffer 1 Buchstaben a und b und Ziffer 2 Buchstaben a und b ausgewählt werden.~~ ~~3 Auf der gesamten Rebfläche des Betriebes dürfen einzig die in der Liste «Pflanzenschutzmittel für den Rebbau 2018»5 aufgeführten Insektizide und Akarizide eingesetzt werden.~~	
Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Zuckerrübenanbau *Art. 82f*	~~Beitrag~~ ~~1 Der Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Zuckerrübenanbau wird pro Hektare ausgerichtet. Je nach Umfang der Reduktion werden Punkte zugeteilt und die Beiträge entsprechend festgelegt.~~ ~~2 Kein Beitrag wird gewährt für Flächen, für die der Beitrag für biologische Landwirtschaft nach Artikel 66 ausgerichtet wird.~~ ~~3 Bei Erreichung eines gesamtschweizerischen Flächenziels wird ein Bonusbeitrag gewährt.~~ ~~4 Das Flächenziel ist erreicht, wenn die folgenden Mindestanteile der Zuckerrübenfläche ohne biologisch bewirtschaftete Zuckerrübenfläche mit reduziertem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bewirtschaftet wurden:~~ ~~a. 2018:15 %;~~ ~~b. 2019: 20 %;~~ ~~c. 2020: 25 %;~~ ~~d. 2021: 30 %.~~ ~~5 Die Beiträge werden bis 2021 ausgerichtet.~~ ~~6 Der Beitrag wird nicht gleichzeitig mit dem Zusatzbeitrag für den Verzicht auf Herbizid nach Artikel 81 ausgerichtet.~~	Sollte der Beitrag trotzdem eingeführt werden, lehnt der SGBV entschieden ab, die Förderfrist nur auf 4 Jahre zu beschränken
Art. 82g	~~Voraussetzungen und Auflagen~~ ~~1 Die Anforderungen an die Massnahmen sind im Anhang~~	

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	~~6b festgelegt.~~ ~~2 Für alle angemeldeten Flächen eines Betriebes muss dieselbe Massnahmenkombination nach Anhang 6b Ziffer 1 Buchstaben a und b und Ziffer 2 Buchstaben a und b ausgewählt werden.~~ ~~3 Die Massnahme nach Anhang 6b, Ziffer 1 Buchstabe b muss ab der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der Zuckerrüben eingehalten werden.~~	
Art. 97 Abs. 3	3 Die Kantone können für die Anmeldungen nach Absatz 1 spätere Anmeldetermine festlegen, wenn die koordinierte Planung der Kontrollen weiterhin sichergestellt ist und die Frist für die Datenübermittlung nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung vom 23. Oktober 20136 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (ISLV) eingehalten wird.	Der SGBV begrüsst einen späteren Anmeldetermin. Die Flexibilität der Kantone ist möglichst gross zu halten. Der Vollzug ist Sache der Kantone und der Handlungsspielraum soll nicht eingeschränkt werden.
Art. 98 Abs. 3 Bst. b	3 Das Gesuch muss insbesondere folgende Angaben enthalten: b. die voraussichtlichen Betriebs- und Strukturdaten am 1. Mai nach der ISLV;	Keine Bemerkung
Art. 99 Abs. 2 und 4	2 Das Gesuch für Beiträge im Sömmerungsgebiet ist bei der vom zuständigen Kanton bezeichneten Behörde zwischen dem 1. August und dem 30. September einzureichen. 4 Für Gesuche nach Absatz 1 können die Kantone **für bestimmte Direktzahlungsarten oder** in besonderen Situationen einen späteren Gesuchstermin festlegen, jedoch höchstens den 1. Mai.	Siehe Bemerkung zu Art. 97 Abs. 3.
Art. 103 Abs. 2 und 3	~~*Aufgehoben*~~ [2] Ist der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin mit der Beurteilung nicht einverstanden, so kann er oder sie innerhalb von drei Werktagen nach der Kontrolle bei der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde schriftlich eine Zweitbe-	Der SGBV fordert die Beibehaltung der Zweitbeurteilung. Damit herrscht schneller Klarheit, ob und wenn ja welche Sanktionen ergriffen werden und der/die Betroffene kann sich früher gegen eine Sanktion wehren.

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	urteilung verlangen. [3] Die zuständige kantonale Vollzugsbehörde legt die Einzelheiten betreffend die Zweitbeurteilung fest	
Art. 115c, Abs. 6	6 Die Reinigung der Feld- und Gebläsespritzen mit einer automatischen Spritzeninnenreinigung gemäss Anhang 1, Ziffer 6.1.2 ist ~~bis zur zeitlichen Befristung des Ressourceneffizienzbeitrages nach Art. 82a~~ nicht erforderlich.	
Art. 115d	Übergangsbestimmung zur Änderung vom … ~~Die Sonderzulassungen nach Artikel 76 des bisherigen Rechts, die am 1. Januar 2018 noch nicht abgelaufen sind, behalten ihre Gültigkeit.~~	*Die Sonderzulassungen sollen weitergeführt werden.* *Siehe Kommentar zu Art. 76.*
Anhang 1 ÖLN		
Ziff. 1.1 Bst. c	c. Produktionsangaben: - bei Ackerkulturen: die Düngung, Pflanzenschutz (eingesetztes Produkt, Einsatzdatum und -menge), Erntedaten und -erträge, Angaben über Sorten, Fruchtfolge und Bodenbearbeitung, - bei den Wiesen und Weiden: die Düngung ohne Hofdünger, Pflanzenschutz (eingesetztes Produkt, Einsatzdatum und -menge) und ~~sowie Schnittzeitpunkt~~ bei Flächen gemäss Art. 55 Abs. 1 Bst. a und b auch der Schnittzeitpunkt.	Der SGBV begrüsst die Anpassungen, da der administrative Aufwand für die Landwirte dadurch sinkt. Der SGBV verlangt explizit die **Streichung der Aufzeichnung von Hofdünger wie Mist und Gülle** nach Art. 5 Abs. 2 Bst. a DüV, da dafür bereits klare Regelungen mit HODUFLU bestehen und es zur guten landwirtschaftlichen Praxis gehört, dass die Nährstoffe nicht einseitig auf die Flächen ausgebracht werden. Der Einsatz von Mineraldüngern soll weiterhin aufgezeichnet werden. Zudem schlägt der SGBV redaktionelle Änderungen vor.
Ziff. 1.2	1.2 Die Aufzeichnungspflicht für Ziff. 1.1 Bst. a und b entfällt, wenn der Kanton für die Kontrolle aktuelle GIS-Darstellungen und Datenlisten elektronisch zur Verfügung stellt. Die Kantone regeln das Verfahren.	Der SGBV begrüsst die Anpassungen, da der administrative Aufwand für die Landwirte dadurch sinkt.
Ziff. 2.1.1	2.1.1 Mittels der Nährstoffbilanz ist zu zeigen, dass kein überschüssiger Stickstoff oder Phosphor verwendet wird. Für die Bilanzierung gilt die Methode «Suisse-Bilanz» nach der Wegleitung Suisse-Bilanz des BLW und der Schweizerischen Vereinigung für die Entwicklung der Landwirtschaft	Die Angabe der gültigen Versionen bringt Klarheit und ist zu begrüssen. Zudem sind zeitweise mehrere Versionen gültig, was für den Bewirtschafter ein Vorteil sein kann (er muss die Version nicht jedes Jahr anpassen oder er kann die optimale

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>und des ländlichen Raums (AGRIDEA). Dabei gilt die Auflage 1.13 oder 1.14 für die Berechnung der Nährstoffbilanz des Kalenderjahres 2017 und die Auflage 1.14 für die Berechnung des Kalenderjahres 2018. Das BLW ist für die Zulassung der Software-Programme zur Berechnung der Nährstoffbilanz zuständig.</td><td>Variante wählen).</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.1.4</td><td><s>Werden bewilligungspflichtige Bauten, die eine Ausdehnung des Nutztierbestandes pro Hektare düngbare Fläche zur Folge haben, erstellt, so muss nachgewiesen werden, dass mit dem neuen Nutztierbestand und nach Einbezug von technischen Massnahmen und der Abgabe von Hofdünger eine ausgeglichene Phosphorbilanz ohne Fehlerbereich erreicht und zur Erfüllung des ÖLN auch nach der Erstellung der Bauten beibehalten wird. Die kantonalen Fachstellen führen eine Liste der betroffenen Betriebe.</s></td><td>Die Phosphor Problematik hat sich in den vergangenen Jahren entschärft, womit diese Regelung unnötig wird. Diese Regelung stellt zudem eine Ungleichbehandlung der Betriebe dar und muss deshalb aufgehoben werden.</td></tr>
<tr><td>Anhang 1, Ziff. 6.1.2</td><td>6.1.2 Für den Pflanzenschutz eingesetzte zapfwellenangetriebene oder selbstfahrende Geräte mit einem Behälter von mehr als 400 Liter Inhalt müssen mit einem Spülwassertank ausgerüstet sein. <s>Die Reinigung der Geräte erfolgt mit einer automatischen Spritzeninnenreinigung.</s> Die Spülung von Pumpe, Filter, Leitungen und Düsen muss auf dem Feld erfolgen.</td><td>Die Aufrüstung alter Feldspritzen mit einem automatischen Reinigungssystem bringt neue Kosten, jedoch nur bedingte Verbesserungen gegenüber der manuell gesteuerten Innenreinigung. Zudem besteht nach wie vor die Möglichkeit, die Spritze auf einem korrekt in die Jauchegrube entwässerten Waschplatz zu reinigen.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 6.2.4 Bst. c</td><td>
<table>
<tr><td>Produktekategorie</td><td>Schaderreger/ Kultur</td><td>im ÖLN frei einsetzbare Produkte</td><td>Nur mit Sonderbewilligung nach Ziff. 6.3 im ÖLN einsetzbar</td></tr>
<tr><td>c. Insektizide</td><td>Getreidehähnchen bei Getreide</td><td>Pflanzenschutzmittel auf der Basis von Spinosad.</td><td>sämtliche anderen bewilligten Pflanzenschutzmittel</td></tr>
<tr><td></td><td>Kartoffelkäfer bei Kartoffeln</td><td>Pflanzenschutzmittel auf der Basis von Azadirachtin, Spinosad</td><td>sämtliche anderen bewilligten Pflanzenschutzmittel</td></tr>
</table>
</td><td>Der SGBV begrüsst die Anpassungen.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	oder auf der Basis von *Bacillus thuringiensis* Blattläuse bei Speisekartoffeln, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Tabak, Rüben (Futter- und Zuckerrüben) und Sonnenblumen: Pflanzenschutzmittel auf der Basis von Pirimicarb, Pymetrozin, Spirotetramat und Flonicamid: sämtliche anderen bewilligten Pflanzenschutzmittel Maiszünsler bei Körnermais: Pflanzenschutzmittel auf der Basis von *Trichogramme spp*: sämtliche anderen bewilligten Pflanzenschutzmittel	
Ziff. 6.3.4	*Aufgehoben*	*Die Bestimmung, dass gegen Maiszünsler bei Körnermais nur Sonderbewilligungen bis zum 31. Dezember 2017 erteilt werden können, wird aufgehoben.* Der SGBV begrüsst die Aufrechterhaltung der Möglichkeit für Sonderbewilligungen für Fälle mit so hohem Maiszünslerdruck, dass eine Bekämpfung mit Trichogramma nicht ausreichend ist.
Ziff. 9.6	9.6 Entlang von oberirdischen Gewässern ist ein mindestens 6 m breiter Pufferstreifen anzulegen, der nicht umgebrochen wird. Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen und Düngung sind ab dem vierten Meter zulässig. Der Streifen wird bei Fliessgewässern, für die ein Gewässerraum nach Artikel 41*a* GSchV51 festgelegt wurde oder bei denen nach Artikel 41*a* Absatz 5 GSchV ausdrücklich auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet wurde, ab der Uferlinie gemessen. Bei den übrigen Fliessgewässern und bei stehenden Gewässern wird ab der Böschungsoberkante gemäss Pufferstreifenmerkblatt «Pufferstreifen richtig messen und bewirtschaften», KIP/PIOCH 2016,52 gemes-	

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	sen.	
Anhang 4 BFF		
Ziff. 12.1.4	*Aufgehoben*	
Ziff. 12.1.9	~~Es ist eine fachgerechte Baumpflege durchzuführen. Diese beinhaltet Formierung und Schnitt, Stamm- und Wurzelschutz sowie eine fachgerechte Bekämpfung von besonders gefährlichen Schadorganismen gemäss den Anordnungen der kantonalen Pflanzenschutzstellen.~~	Der SGBV lehnt diese zusätzliche Anforderung klar ab. Er begrüsst eine fachgerechte Baumpflege, weist aber ausdrücklich darauf hin, dass nicht gepflegte oder kümmerliche Bäume und auch Totholz genauso dem Ziel der Beiträge, der Biodiversitätsförderung, dienen. Bei abgestorbenen Bäumen, die bisher ebenfalls ausdrücklich beitragsberechtigt waren (siehe Erläuterungen zu Ziff. 12.1.5), ist eine fachgerechte Baumpflege unsinnig. Diese Anforderung wird wohl dazu führen, dass viele Bäume gefällt werden, da die Landwirte die Bäume nicht mehr schneiden wollen und sie für die Behinderung, die bei der Bewirtschaftung des Landes durch den Baum entsteht, nicht einmal mehr den BFF-Beitrag erhalten. Der SGBV unterstützt die Zielsetzung, die mit dieser zusätzlichen Vorschrift erreicht werden soll. Die Umsetzung mit diesem Vorschlag ist aber unverhältnismässig und mit riesigem Aufwand für die Kontrolle verbunden. Auch wenn die Erarbeitung einer Checkliste mit klar messbaren Kriterien erreicht würde, wäre der Kontrollaufwand riesig. Zudem hätten die Landwirte die Unsicherheit, dass einzelne Bäume bei der Kontrolle von QI ausgeschlossen würden, nicht mehr zum angemessenen Anteil an Biodiversitätsförderflächen (Art. 14 DZV) zählen würden und somit die Gefahr bestünde, dass der ÖLN nicht erfüllt wird, was mit massiven Kürzungen verbunden wäre. Der Bewirtschafter darf nicht gezwungen werden, phytosanitäre Massnahmen mit PSM ergreifen zu müssen, insbesondere auf Biodiversitätsförderflächen. Zu einem gesunden und vitalen Baum gehört auch eine ausreichende Nährstoffversorgung (siehe Art. 55 Abs.7). Der

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		anhaltende Trend, im Bereich der HSOB immer weitergehende Forderungen zu stellen, ist jedoch äusserst problematisch. Ein Bewirtschafter ist nicht verantwortlich, wenn z.B. der Baumwuchs trotz Pflege kümmerlich bleibt.
Ziff. 12.2.6	*Aufgehoben*	*Wird durch Ziff. 12.1.9 ersetzt.*
Ziff. 14.1.6	Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt, einschliesslich Wendezonen, sind nicht anrechenbar, wenn der Gesamtanteil an Fettwiesengräsern (vor allem *Lolium perenne*, *Poa pratensis*, *Festuca rubra Agropyron repens*) und Löwenzahn (*Taraxacum officinale*) mehr als 66 Prozent der Gesamtfläche beträgt.	
Ziff. 16.1.1	Begriff: ökologisch wertvolle natürliche Lebensräume, die keinem der nach den Ziffern 1–15 und 17 beschriebenen Elemente entsprechen.	
***Anhang 5 GMF** Ziff. 1.1.*	1.1 zum Grundfutter zählen… n. Müllereinebenprodukte	Der SGBV fordert, dass eine Lösung für eine sinnvolle Verwertung der Müllereinebenprodukte gefunden wird.
***Anhang 5 GMF** Ziff. 3.1*	Der Bewirtschafter oder Bewirtschafter muss anhand einer Futterbilanz jährlich nachweisen, dass die Anforderungen auf dem Betrieb erfüllt sind. Für die Bilanzierung gilt die Methode «GMF-Futterbilanz» des BLW. Diese richtet sich nach der Wegleitung Suisse-Bilanz. Dabei gilt die Auflage 1.139 oder 1.1410 für die Berechnung der Futterbilanz des Kalenderjahres 2017 und die Auflage 1.14 für die Berechnung der Futterbilanz des Kalenderjahres 2018. Das BLW ist für die Zulassung der Software-Programme zur Berechnung der Futterbilanz zuständig.	
Anhang 6 Tierwohlprogramme		
Anhang 6 A BTS		
1 Allgemeine Anforderungen	1.1 Es muss eine Unterkunft zur Verfügung stehen, in der alle Tiere dieser Kategorie BTS-konform gehalten werden können. Zu dieser Unterkunft müssen die Tiere jeden Tag	

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Zugang haben. 1.2 Zwischen dem 1. April und dem 30. November ist der Zugang nach Ziffer 1.1 für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Tiere der Pferde- und der Ziegengattung nicht zwingend erforderlich, wenn sie dauernd auf einer Weide gehalten werden. Bei extremen Witterungsereignissen müssen sie Zugang zu einer BTS-konformen Unterkunft haben. Ist der Weg zu einer solchen bei einem extremen Witterungsereignis nicht zumutbar, so können die Tiere während maximal sieben Tagen in einer nicht BTS-konformen Unterkunft untergebracht werden. 1.3 Als Einstreue dürfen nur zweckmässige Materialien verwendet werden, die weder für die Tiere gesundheitlich problematisch noch ökologisch bedenklich sind. Die Einstreue ist so in Stand zu halten, dass sie ihren Zweck erfüllt.. 1.4 Ein Tier, das wegen Krankheit oder Verletzung einzeln gehalten wurde und nach der Genesung nicht mehr in eine Tiergruppe eingegliedert werden kann, kann bis zum Ausstallen weiterhin einzeln gehalten werden.	
2 Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel	2.1 Die Tiere müssen dauernd Zugang haben zu: a. einem Liegebereich mit einer Strohmatratze oder einer für das Tier gleichwertigen Unterlage; b. einem nicht eingestreuten Bereich. 2.2 In Liegeboxen installierte verformbare Liegematten gelten als gleichwertige Unterlage, wenn: a. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin mittels Beleg einer Prüfstelle mit entsprechender Akkreditierung nach der Norm SN EN ISO/IEC 1702511 nachweisen kann, dass das betreffende Fabrikat den Anforderungen nach *[Dokument noch nicht definiert]* entspricht;	*Ziff. 2.3.* Befestigte Tränkebereiche sind nur für die Kategorien Art. 73 Bst. a Ziff. 1, 2 und 6 der Rindergattung und Wasserbüffel nötig.

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	b. keine Liegematte defekt ist; und c. sämtliche Liegematten ausschliesslich mit gehäckseltem Stroh eingestreut sind. 2.3 Fress- und Tränkebereiche müssen befestigt sein; der Boden darf Perforierungen aufweisen. 2.4 Abweichungen von den Bestimmungen nach Ziffer 2.1 sind in den folgenden Situationen zulässig: a. während der Fütterung; b. während des Weidens; c. während des Melkens; d. im Zusammenhang mit einem Eingriff am Tier, beispielsweise Klauenpflege. 2.5 Einzelhaltung in einer Ein- oder Mehrbereich-Bucht mit einem Liegebereich nach Ziffer 2.1 Buchstabe a ist in folgenden Situationen zulässig: a. während maximal zehn Tagen vor und nach dem voraussichtlichen Geburtstermin; eine Fixierung ist nicht zulässig; b. bei kranken oder verletzten Tieren; eine Fixierung ist nur dann zulässig, wenn die Krankheit oder die Verletzung eine solche zwingend erfordert. 2.6 Die Fixierung auf einem BTS-konformen Liegebereich ist in folgenden Situationen zulässig: a. bei brünstigen Tieren während maximal zwei Tagen; g. vor einem Transport während maximal zwei Tagen; die TVD-Nummern der fixierten Tiere und das Datum muss vor der Abweichung dokumentiert werden;	

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	h. bei hochträchtigen Rindern, die nach dem Kalben in einem Anbindestall gehalten werden, während zehn Tagen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin.	
3 Tiere der Pferdegattung	3.1 Die Tiere müssen dauernd Zugang haben zu: a. einem Liegebereich mit einem Sägemehlbett oder einer für das Tier gleichwertigen Unterlage; b. einem nicht eingestreuten Bereich. 3.2 Fress- und Tränkebereiche müssen befestigt sein. 3.3 Die Fütterung muss so organisiert sein, dass jedes Tier ohne Störung durch Artgenossen fressen kann. 3.4 Abweichungen von den Bestimmungen nach Ziffer 3.1 sind in den folgenden Situationen zulässig: a. während der Fütterung; b. während des Auslaufs in Gruppen; c. während der Nutzung; d. im Zusammenhang mit einem Eingriff am Tier, beispielsweise Hufpflege. 3.5 Einzelhaltung in einer Ein- oder Mehrbereich-Bucht mit einem Liegebereich nach Ziffer 3.1 Buchstabe a ist in folgenden Situationen zulässig: a. während maximal zehn Tagen vor und nach dem voraussichtlichen Geburtstermin; eine Fixierung ist nicht zulässig; b. bei kranken oder verletzten Tieren; eine Fixierung ist nur dann zulässig, wenn die Krankheit oder die Verletzung eine solche zwingend erfordert; c. während maximal sechs Monaten nach der Ankunft eines betriebsfremden Tieres auf dem Betrieb; zur Gruppenbucht, in welche das Tier integriert werden soll, muss Sichtkontakt bestehen und die Entfernung darf höchstens 3 m betragen; eine Fixierung ist nicht zulässig.	

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
4 Tiere der Ziegengattung	4.1 Die Tiere müssen dauernd Zugang haben zu: a. einem Liegebereich von mindestens 1,2 m2 pro Tier mit einer Strohmatratze oder einer für das Tier gleichwertigen Unterlage; höchstens die Hälfte dieser Fläche kann durch erhöhte, nicht perforierte Liegenischen ersetzt werden; diese müssen nicht eingestreut sein. b. einem nicht eingestreuten, gedeckten Bereich von mindestens 0,8 m2 pro Tier; der gedeckte Bereich einer dauernd zugänglichen Auslauffläche ist vollumfänglich anrechenbar. 4.2 ~~Fress- und~~ Tränkebereiche müssen befestigt sein; der Boden darf Perforierungen aufweisen. 4.3 Abweichungen von den Bestimmungen nach Ziffer 4.1 sind in den folgenden Situationen zulässig: a. während der Fütterung; b. während des Weidens; c. während des Melkens; d. im Zusammenhang mit einem Eingriff am Tier, beispielsweise Klauenpflege. 4.4 Einzelhaltung in einer Ein- oder Mehrbereich-Bucht mit einem Liegebereich nach Ziffer 4.1 ist in folgenden Situationen zulässig: a. während maximal zehn Tagen vor und nach dem voraussichtlichen Geburtstermin; eine Fixierung ist nicht zulässig; b. bei kranken oder verletzten Tieren; eine Fixierung ist nur dann zulässig, wenn die Krankheit oder die Verletzung eine solche zwingend erfordert	Der SGBV lehnt den Anspruch, dass der Fressbereich auch befestigt sein muss, ab.
5 Tiere der Schweinegattung	5.1 Die Tiere müssen dauernd Zugang haben zu: a. einem nicht perforierten Liegebereich, der ausreichend mit Stroh, Strohhäcksel, Strohwürfel, Heu, Emd, Streue oder Chinaschilf bedeckt ist. Der Liegebereich kann als	

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Fressbereich genutzt werden, wenn die Tiere nachts während einer ununterbrochen Zeitspanne von mindestens 8 Stunden keinen Zugang zum Futter haben; und b. einem nicht eingestreuten Bereich. 5.2 Fress- und Tränkebereiche müssen befestigt sein; der Boden darf Perforierungen aufweisen. 5.3 Abweichungen von den Bestimmungen nach Ziffer 5.1 sind in den folgenden Situationen zulässig: a. während der Fütterung in Fressständen; b. tagsüber während des Aufenthalts auf einer Weide; c. im Zusammenhang mit einem Eingriff am Tier, beispielsweise Besamung; d. ausser in Abferkelbuchten ist alternativ ausreichend Sägemehl als Einstreu zulässig, wenn die Stalltemperatur die folgenden Werte übersteigt: 20 °C bei abgesetzten Ferkeln, 15 °C bei Mastschweinen und Remonten bis 60 kg, 9 °C bei über 60 kg schweren Tieren (inkl. Zuchteber und nicht säugende Zuchtsauen); e. bei Bösartigkeit gegenüber den Ferkeln oder bei Gliedmassenproblemen darf die betreffende Sau vom Beginn des Nestbauverhaltens bis längstens zum Ende des Tages, der auf die Geburt folgt, fixiert werden; f. während maximal fünf Tagen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin bis zum Absetzen ist Einzelhaltung der Sau mit dauerndem Zugang zu einem Liegebereich nach Ziffer 5.1 und einem nicht eingestreuten Bereich zulässig; g. während der Deckzeit dürfen Zuchtsauen längstens zehn Tage einzeln in Fress-/Liegeboxen bzw. Kastenständen gehalten werden, sofern die Anforderungen nach Buchstabe d bzw. Ziffer 5.1 Buchstabe a erfüllt sind; für jede Tiergruppe, ist am ersten und am letzten Tag der Einzelhaltung das Datum und die Anzahl Tiere zu dokumentieren; h. bei kranken oder verletzten Tieren sind diejenigen Ab-	

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	weichungen zulässig, die im Zusammenhang mit der Krankheit oder der Verletzung zwingend erforderlich sind, die Tiere sind nötigenfalls separat unterzubringen, Einflächen-Buchten mit einem Liegebereich nach Ziffer 5.1 Buchstabe a sind zulässig.	
6 Kaninchen	6.1 Die Tiere müssen dauernd Zugang haben zu: a. einem Bereich mit einer Einstreuschicht, welche den Tieren das Scharren ermöglicht; b. einem erhöhten Bereich, der perforiert sein darf, sofern die Stegbreite bzw. der Stabdurchmesser und die Schlitz- bzw. Lochgrösse dem Gewicht und der Grösse der Tiere angepasst sind. 6.2 Die Distanz zwischen der Bodenfläche und den erhöhten Flächen muss mindestens 20 cm betragen. 6.3 Pro Zibbe mit Jungtieren muss ein separates eingestreutes Nest mit einer Mindestfläche von 0,10 m2 zur Verfügung stehen. 6.4 Jede Bucht für abgesetzte Jungtiere muss mindestens 2 m2 umfassen. 6.5 Pro Tier müssen folgende Flächen zur Verfügung stehen:	

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	<table><tr><th></th><th>Mindestflächen ausserhalb des Nests, pro Zibbe</th><th></th><th>Mindestflächen pro Jungtier</th><th></th><th></th></tr><tr><th></th><th>mit Wurf</th><th>ohne Wurf sowie in Verbindung mit Ziffer 6.7</th><th>Vom Absetzen bis zum 35. Lebenstag</th><th>vom 36. bis zum 84. Lebenstag</th><th>ab dem 85. Lebenstag</th></tr><tr><td>minimale Gesamtfläche pro Tier (m^2), wovon</td><td>1,50[1]</td><td>0,60[1]</td><td>0,10[1]</td><td>0,15[1]</td><td>0,25[1]</td></tr><tr><td>– minimale eingestreute Fläche pro Tier (m^2)</td><td>0,50</td><td>0,25</td><td>0,03</td><td>0,05</td><td>0,08</td></tr><tr><td>– minimale erhöhte Fläche pro Tier (m^2)</td><td>0,40</td><td>0,20</td><td>0,02</td><td>0,04</td><td>0,06</td></tr></table> 1 Über mindestens 35 % dieser Fläche muss die lichte Höhe im Minimum 60 cm betragen. 6.6 Kranke oder verletzte Tiere sind nötigenfalls separat unterzubringen; in diesem Fall müssen den Tieren die Mindestflächen pro Zibbe ohne Wurf nach Ziffer 6.5 zur Verfügung stehen. 6.7 Von maximal zwei Tagen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin bis maximal zehn Tage nach der Geburt müssen Zibben nicht in Gruppen gehalten werden.	
7 Nutzgeflügel	7.1 Die Tiere müssen Zugang haben zu: a. einem eingestreuten Stallabteil mit erhöhten Sitzgelegenheiten; und b. einem jeden Tag tagsüber zugänglichen Aussenklimabereich (AKB). 7.2 In Ställen für Hennen und Hähne, Junghennen und –hähne sowie Küken für die Eierproduktion muss die Lichtstärke von 15 Lux in Bereichen, in denen die Stärke des Tageslichts wegen Stalleinrichtungen oder der Distanz zur Fensterfront stark reduziert ist, durch Zuschaltung von Kunstlicht erreicht werden; beim Auftreten von Federnpicken oder Kannibalismus ist eine temporäre Reduktion der Lichtstärke im Stall auf bis zu 5 Lux zulässig. 7.3 Den Mastpoulets müssen spätestens ab dem 10. Le-	Der SGBV fordert, dass beim Auftreten der Phänomen des Federnpickens oder des Kannibalismus es dem verantwortlichen Legehennenhalter erlaubt ist, die Lichtstärke im Stall temporär für die betroffene Herde auf bis zu 5 Lux zu reduzieren. Minimale offene Seitenfläche des AKB = mindestens 17 m2 pro 1000 Legehennen bzw.13 m2 pro 1000 Junghennen. *Ein konkreter Vorschlag der Branche folgt.* 17 m2 bzw. 13 m2 sind teilweise sogar bei im 2016 neu erbauten Ställen (mit einseitig angebautem AKB) nicht realisiert.

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	benstag im Stall erhöhte Sitzgelegenheiten zur Verfügung stehen, die vom Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) für den Einsatz beim betreffenden Masttyp bewilligt sind. Die in der Bewilligung angegebene minimale Anzahl Sitzgelegenheiten bzw. deren Fläche oder Länge ist einzuhalten. 7.4 Den Truten müssen spätestens ab dem 10. Lebenstag im Stall genügend Rückzugsmöglichkeiten (z.B. aus Strohballen) sowie Sitzgelegenheiten auf verschiedenen Höhen zur Verfügung stehen, die dem Verhalten und den physischen Fähigkeiten der Tiere angepasst sind. 7.5 Der Zugang zum AKB nach Ziffer 7.1 Buchstabe b ist nach den Vorgaben von Buchstabe B Ziffer 1.6 zu dokumentieren. 7.6 Der Zugang zum AKB darf bei schneebedeckter Umgebung oder bei in Bezug auf das Alter der Tiere sehr tiefer Temperatur im AKB eingeschränkt werden. Einschränkungen sind mit Angabe des Grundes («Schnee» bzw. Temperatur im AKB über Mittag) im Auslaufjournal zu dokumentieren. 7.7 Der Zugang zum AKB ist fakultativ: a. für Hennen und Hähne bis 10 Uhr sowie nach dem Einstallen in den Legestall bis zum Ende der 23. Alterswoche; b. für Mastpoulets an den ersten 21 Lebenstagen; c. für Truten und Küken für die Eierproduktion an den ersten 42 Lebenstagen. 7.8 Der AKB muss: a. vollständig gedeckt sein; b. ausreichend eingestreut sein; ausgenommen ist der AKB von mobilen Geflügelställen; c. die folgenden Mindestmasse aufweisen:	

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	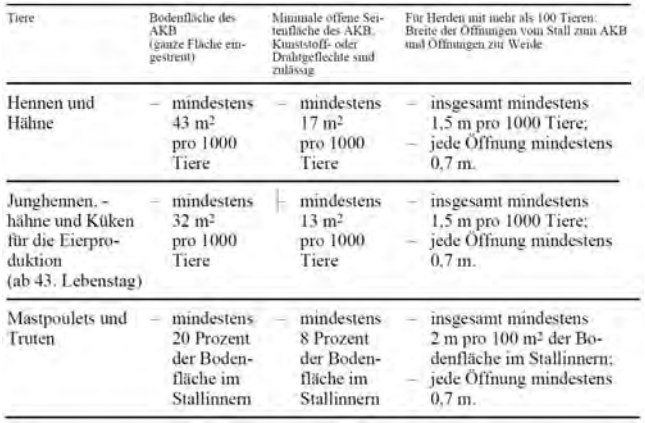 7.9 Die Öffnungen des Stalles zum AKB müssen bei Mastpoulets so angeordnet sein, dass die längste Strecke, die ein Tier zur nächstgelegenen Öffnung zurücklegen muss, nicht mehr als 20 m beträgt. 7.10 Abweichende Masse des AKB oder der Auslauffläche und des Tierschutzgesetzes können von den Kantonen ~~nicht mehr~~ zugelassen werden.	Zu Ziff: 7.10: Die Interessen bleiben mit einem gesunden und der Situation angepassten Augenmass mit lokaler/örtlicher Beurteilung oder einer Sonderbewilligung besser gewahrt.
Anhang 6 B RAUS		
1 Allgemeine Anforderungen und Dokumentation des Auslaufs	1.1 Als Weide gilt eine mit Gräsern und Kräutern bewachsene, den Tieren zur Verfügung stehende Grünfläche. 1.2 Als Auslauffläche gilt eine den Tieren für den Auslauf zur Verfügung stehende Fläche im Freien, die befestigt oder mit geeignetem Material ausreichend bedeckt ist. 1.3 Der Kanton legt fest, welchen Bereich der senkrecht unter einem Vordach liegenden Auslauffläche als ungedeckt gilt; dabei berücksichtigt er insbesondere die Höhe, auf welcher sich die Dachtraufe befindet. 1.4 Der ungedeckte Bereich einer Auslauffläche darf vom 1. März bis zum 31. Oktober beschattet werden. 1.5 Morastige Stellen auf Weiden müssen ausgezäunt sein;	

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	ausgenommen sind Suhlen für Yaks, Wasserbüffel und Schweine. 1.6 Der Auslauf ist nach spätestens drei Tagen in einem Auslaufjournal einzutragen. Entsprechend der Organisation des Auslaufs ist er pro Gruppe von Tieren, denen gemeinsam Auslauf gewährt wurde, oder pro Einzeltier zu dokumentieren. Ist die Einhaltung der Auslaufvorgaben durch das Haltungssystem gewährleistet, so muss der Auslauf nicht dokumentiert werden. Vereinfachungen bei der Journalführung sind nachfolgend tierkategorienspezifisch geregelt.	
2 Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Tiere der Pferde-, Ziegen- und Schafgattung	2.1 Den Tieren ist wie folgt Auslauf zu gewähren: a. vom 1. Mai bis zum 31. Oktober: an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Weide; b. vom 1. November bis zum 30. April: an mindestens 13 Tagen pro Monat auf einer Auslauffläche oder einer Weide ; 2.2 Alternativ zu Ziffer 2.1 kann den Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln ohne den über 160 Tage alten weiblichen Zuchttieren während des ganzen Jahres dauernd Zugang zu einer Auslauffläche gewährt werden. 2.3 Der Zugang zur Weide bzw. zur Auslauffläche kann in folgenden Situationen eingeschränkt werden: a. während zehn Tagen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin und während zehn Tagen nach der Geburt; b. im Zusammenhang mit einem Eingriff am Tier; c. vor einem Transport während maximal zwei Tagen; die TVD-Nummern der fixierten Tiere und das Datum müssen vor der Abweichung dokumentiert werden; d. so weit wie dies während der Fütterung oder der Reinigung der Auslauffläche notwendig ist.	*Ziff. 2.4:* Wird das zweiteilige Programm RAUS Basis und RAUS Weide nicht eingeführt, ist diese Bestimmung bezüglich der minimalen Raufutteraufnahme auf der Weide ersatzlos zu streichen. Die Verschärfung bezüglich der Nennung von 25% minimaler Trockensubstanzaufnahme auf der Weide wird kategorisch abgelehnt. *Ziff. 2.5 Bst. a:* Die aktuellen klimatischen Veränderungen erhöhen das Risiko für Trockenheitsstress in der Schweiz. Während Perioden mit starker Trockenheit wird eine Reduktion oder ein Verzicht auf den Weidegang empfohlen, um eine Schädigung der Grasnarbe zu verhindern. (Vgl. Agroscope) *Ziff. 2.6 und 2.7*: Die Tabellen zur Auslaufflächen wurden nicht verändert und entsprechen der geltenden Verordnung. *Ziff. 2.8. und 2.9.:* Der SGBV lehnt die Einführung eines Mindestmasses für Auslauffläche für Tiere der Schaf- und Ziegengattung explizit ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	2.4 Anforderungen an die Weidefläche: a. ~~Für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie für Tiere der Ziegen- und Schafgattung muss die Weidefläche so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide gemäss Buchstabe B Ziffer 2.1 oder 2.2 mindestens 25 Prozent ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können;~~ b. Pro Tier der Pferdegattung, das sich auf der Weide aufhält, muss eine Fläche von acht Aren zur Verfügung stehen. Halten sich gleichzeitig fünf oder mehr Tiere auf derselben Fläche auf, kann die Fläche pro Tier um maximal 20 Prozent verkleinert werden. 2.5 Statt auf einer Weide kann den Tieren in folgenden Situationen Auslauf auf einer Auslauffläche gewährt werden: a. während oder nach starkem Niederschlag oder Trockenheit; b. im Frühjahr, solange die Vegetation standortbedingt noch keinen Weidegang erlaubt; c. während der ersten zehn Tage der Galtzeit; 2.6 Den Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln muss mindestens folgende Auslauffläche zur Verfügung stehen: 2.7 Den Tieren der Pferdegattung muss mindestens folgende Auslauffläche zur Verfügung stehen: ~~2.8 Die Auslauffläche für die Tiere der Ziegengattung entspricht den Anforderungen an die Buchtenfläche gemäss Anhang 1 Tabelle 5 Ziffern 331 und 332 der TschV12. Die Auslauffläche muss zu mindestens 25 Prozent ungedeckt sein.~~	

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	~~2.9 Die Auslauffläche für Tiere der Schafgattung entspricht den Anforderungen an die Buchtenfläche gemäss Anhang 1 Tabelle 4 Ziffer 22 der TschV. Die Auslauffläche muss zu mindestens 50 Prozent ungedeckt sein.~~	
3 Tiere der Schweinegattung	3.1 Allen Tierkategorien der Schweinegattung ausser säugenden Zuchtsauen muss jeden Tag ein mehrstündiger Auslauf gewährt werden. Abweichungen sind in den folgenden Situationen zulässig: a. an den maximal fünf Tagen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin, während deren die Sauen in einer Abferkelbucht gehalten werden; b. an den maximal zehn Tagen während der Deckzeit, wenn die Sauen einzeln gehalten werden; für jede Tiergruppe ist am ersten und am letzten Tag der Einzelhaltung ohne Auslauf das Datum und die Anzahl Tiere zu dokumentieren. 3.2 Säugenden Zuchtsauen muss während jeder Säugeperiode an mindestens 20 Tagen ein mindestens einstündiger Auslauf gewährt werden. 3.3 Befestigte Auslaufflächen Tiere / Minimale Auslauffläche m²/Tier Zuchteber, über halbjährig 4,0 nicht säugende Zuchtsauen, über halbjährig 1,3 säugende Zuchtsauen 5,0 abgesetzte Ferkel 0,3 Remonten und Mastschweine, über 60 kg 0,65 Remonten und Mastschweine, unter 60 kg 0,45 1 Mindestens 50 Prozent der minimalen befestigten Auslauffläche müssen ungedeckt sein. 3.4 Werden die Tiere der Schweinegattung auf einer Weide bzw. einer unbefestigten Auslauffläche gehalten, so muss durch genügend grosse Flächen und fachgerechtes Management sichergestellt sein, dass die Flächen und die	

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Umwelt nicht übermässig belastet werden. Fress- und Tränkebereiche müssen befestigt sein.	
4 Nutzgeflügel	4.1 Den Tieren ist jeden Tag von spätestens 13 Uhr bis mindestens 16 Uhr, im Minimum aber während fünf Stunden Zugang zu einer Weide zu gewähren. 4.2 Abweichungen von der Bestimmung nach Ziffer 4.1 sind in folgenden Situationen zulässig: a. Während oder nach starkem Niederschlag, bei starkem Wind oder bei schneebedeckter Umgebung darf der Zugang zur Weide durch den Zugang zu einem Aussenklimabereich nach Buchstabe A Ziffer 7.7 ersetzt werden. b. Wird der Zugang zum AKB gestützt auf Buchstabe A Ziffern 7.5 und 7.6 eingeschränkt, kann auch der Zugang zur Weide entsprechend eingeschränkt werden. c. Bei Hennen und Hähnen, Junghennen und -hähnen sowie bei Küken für die Eierproduktion darf der Zugang zur Weide zwischen dem 1. November und dem 30. April durch den Zugang zu einer ungedeckten Auslauffläche Auslauf gewährt werden; diese muss mindestens eine Fläche von 43 m2 je 1000 Tiere aufweisen und mit einem Material bedeckt sein, in dem die Tiere scharren können. d. Bei Hennen darf im Zusammenhang mit der Futterreduktion zur Einleitung der Mauser der Zugang zur Weide während höchstens 21 Tagen geschlossen bleiben. e. Einschränkungen des Zugangs der Tiere zur Weide nach Buchstaben bd sind mit Angabe des Grundes («Niederschlag», «Wind», Aussentemperatur über Mittag, «Mauser») im Auslaufjournal zu dokumentieren. 4.3 Anforderungen an die Weide: a. Für die Öffnungen zur Weide gelten die gleichen Masse wie für die Öffnungen zum AKB (Bst. A Ziff. 7.8). b. Auf der Weide müssen den Tieren Zufluchtsmöglichkeiten, wie Bäume, Sträucher oder Unterstände, zur Verfü-	

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	gung stehen.	
5 Hirsche	~~5.1 Die Tiere müssen ganzjährig auf der Weide gehalten werden.~~ ~~5.2 Für mittelgrosse Hirsche muss für die ersten acht Tiere eine Weidefläche von mindestens 2500 m² zur Verfügung stehen. Diese Fläche ist für jedes zusätzliche Tier um 240 m² zu vergrössern. Haben die Tiere dauernd Zugang zu befestigten Flächen, kann die Weidefläche entsprechend reduziert werden, höchstens jedoch um 500 m².~~ ~~5.3 Für grosse Hirsche muss für die ersten sechs Tiere eine Weidefläche von mindestens 4000 m² zur Verfügung stehen. Diese Fläche ist für jedes zusätzliche Tier um 320 m² zu vergrössern. Haben die Tiere dauernd Zugang zu befestigten lächen, kann die Weidefläche entsprechend reduziert werden, höchstens jedoch um 800 m².~~	Der SGBV kann nicht nachvollziehen, weshalb ein RAUS-Programm für Hirsche eingeführt wird, die ohnehin auf der Weide gehalten werden.
6 Bisons	~~6.1 Die Tiere müssen ganzjährig auf der Weide gehalten werden.~~ ~~6.2 Für Bisons muss für die ersten fünf Tiere eine Weidefläche von mindestens 2500 m² zur Verfügung stehen. Diese Fläche ist für jedes zusätzliche Tier um 240 m² zu vergrössern. Haben die Tiere dauernd Zugang zu befestigten Flächen, kann die Weidefläche entsprechend reduziert werden, höchstens jedoch um 500 m².~~	Der SGBV kann nicht nachvollziehen, weshalb ein RAUS-Programm für Bisons eingeführt wird, die ohnehin auf der Weide gehalten werden.
Anhang 6a Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Rebbau		Siehe Bemerkungen zu Art. 2 Bst. f
1 Verzicht auf Herbizide	~~in Punkten~~ ~~a. *Verzicht auf den Einsatz von Herbiziden zwischen den Reihen; unter dem Stock wird Herbizid nur auf einer Breite von 50 cm eingesetzt.* 1~~	

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivation / Osservazioni**
	~~b.~~ ~~*Vollständiger Verzicht auf Herbizide.*~~ ~~2~~ ~~c.~~ ~~*Vollständiger Verzicht auf Herbizide auf Flächen, welche für den Hangbeitrag für Rebflächen nach Artikel 45 Absatz 1 beitragsberechtigt sind.*~~ ~~3~~	
2 Verzicht auf Fungizide und limitierter Kupfereinsatz	~~in Punkten~~ ~~a.~~ ~~*Ab der Blüte werden nur noch Fungizide gemäss der Liste*~~ ~~«Pflanzenschutzmittel für den Rebbau 2018»~~ ~~*eingesetzt. Der Einsatz von Kupfer ist auf 3 kg pro Hektar und Jahr beschränkt.*~~ ~~1~~ ~~b.~~ ~~*Fungizide werden nur gemäss der Liste*~~ ~~«Pflanzenschutzmittel für den Rebbau 2018»~~ ~~*eingesetzt. Der Einsatz von Kupfer ist auf 3 kg pro Hektar und Jahr beschränkt.*~~ ~~2~~ ~~c.~~ ~~*Flächen mit pilzresistenten Sorten gemäss der Liste des BLW*~~ ~~«Pilzresistente Sorten»~~~~*: Fungizide werden nur gemäss der Liste*~~ ~~«Pflanzenschutzmittel für den Rebbau 2018»~~ ~~*eingesetzt. Der Einsatz von Kupfer ist auf 1 kg pro Hektar und Jahr beschränkt.*~~ ~~3~~	
Anhang 6b Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Zuckerrübenanbau		Siehe Bemerkungen zu Art. 2 Bst. f

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
1 Verzicht auf Herbizide	~~in Punkten~> ~~a.~~ ~~*Reduktion von mindestens 50 % der Herbizidmenge pro Fläche durch Bandspritzung (ab Saat bis zur Ernte)*~~ ~~2~~ ~~b.~~ ~~*Vollständiger Verzicht auf Herbizide.*~~ ~~3~~	
2 Reduktion oder Verzicht auf Fungizide und Insektizide	~~in Punkten~> ~~a.~~ ~~*Nur eine Behandlung mit Fungiziden und nur eine Behandlung mit Insektiziden (ab Saat bis zur Ernte)*~~ ~~1~~ ~~b.~~ ~~*Verzicht auf Fungizide und Insektizide (ab Saat bis zur Ernte)*~~ ~~2~~	
Anhang 7 Beitragsansätze *Ziff. 1.6.1* *Sömmerungsbeiträge*	Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund des festgelegten Normalbesatzes berechnet und beträgt pro Jahr für: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung oder Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen: 400 Fr. pro NST b. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei Umtriebsweide: 320 Fr. pro NST c. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei übrigen Weiden: 120 Fr. pro NST d. übrige raufutterverzehrende Nutztiere: 400 Fr. pro NST	*siehe Art. 40 Abs. 2*

<table>
<tr><td>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</td><td>Antrag
Proposition
Richiesta</td><td>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.1.1 Ziffern 1, 2 und 5Biodiversitätsförderflächen</td><td>3.1.1 Die Beiträge betragen für:
<table><tr><th colspan="2" rowspan="2"></th><th colspan="4">Qualitätsbeitrag in Fr./ha und Jahr</th></tr><tr><th colspan="2">Qualitäts-stufe I</th><th colspan="2">Qualitäts-stufe II</th></tr><tr><td>1</td><td>Extensiv genutzte Wiesen</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td></td><td>a. Talzone</td><td>1350</td><td><s>1080</s></td><td>1650</td><td><s>1920</s></td></tr><tr><td></td><td>b. Hügelzone</td><td>1080</td><td><s>860</s></td><td>1620</td><td><s>1840</s></td></tr><tr><td></td><td>c. Bergzone I und II</td><td>630</td><td><s>500</s></td><td>1570</td><td><s>1700</s></td></tr><tr><td></td><td>d. Bergzone III und IV</td><td>495</td><td><s>450</s></td><td>1055</td><td><s>1100</s></td></tr><tr><td>2</td><td>Streueflächen</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td></td><td>Talzone</td><td>1800</td><td><s>1440</s></td><td>1700</td><td><s>2060</s></td></tr><tr><td></td><td>Hügelzone</td><td>1530</td><td><s>1220</s></td><td>1670</td><td><s>1980</s></td></tr><tr><td></td><td>Bergzone I und II</td><td>1080</td><td><s>860</s></td><td>1620</td><td><s>1840</s></td></tr><tr><td></td><td>Bergzone III und IV</td><td>855</td><td><s>680</s></td><td>1595</td><td><s>1770</s></td></tr><tr><td>5</td><td>Hecken, Feld- und Ufergehölze</td><td>2700</td><td><s>2160</s></td><td>2300</td><td><s>2840</s></td></tr></table></td><td>Der SGBV lehnt eine weitere Verlagerung der Biodiversitätsbeiträge von der Qualitätsstufe I zur Qualitätsstufe II ab.

Es werden gegenüber der Landwirtschaft zum einen falsche Signale gesetzt: Wenn Beiträge gestrichen werden, wenn ein Ziel erreicht ist, wirkt das kontraproduktive und weder förderlich noch motivierend, sich für weitere Ziele zu engagieren. Zum andern können die Landwirte, auch wenn sie wollten, nicht vom 31.12.17 auf den 1.1.18 die Qualitätsstufe II erreichen. Immer mehr Betriebe haben grosse Mühe, die stetig strengeren Auflagen für die BFF und die QII (insbesondere bei extensiven Naturwiesen) einzuhalten. Nicht mehr der Betriebsleiterentscheid und die konsequente Umsetzung der verordneten Auflagen sondern die topographische Lage des Betriebes entscheidet, ob die Qualitätsstufe II erreicht werden kann.

Mit der Senkung der QI-Beiträge wird das Ziel, die Qualität zu verbessern und QII-Flächen zu erweitern und zu verbessern nicht erreicht. Es braucht hingegen dringend eine Anpassung des Kriterienkatalogs für die Qualitätsstufe II bei extensiven Naturwiesen.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 5.5</td><td>Aufgehoben</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 6.5</td><td><s>6.5 Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen</s>

<s>6.5.1 Der Beitrag beträgt 35 Franken pro GVE und Jahr.</s></td><td>Siehe Bemerkungen zu Art. 2 Bst. f</td></tr>
<tr><td>Ziff. 6.6</td><td><s>6.6 Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Rebbau</s>

<s>6.6.1 Der Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Rebbau wird ab dem zweiten Punkt wie folgt ge-</s></td><td>Siehe Bemerkungen zu Art. 2 Bst. f</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	~~währt:~~ ~~Anzahl Punkte — Beitrag je Hektar angemeldeter Rebfläche~~ ~~a. 2 — 400 Fr.~~ ~~b. 3 — 550 Fr.~~ ~~c. 4 — 700 Fr.~~ ~~d. 5 — 850 Fr.~~ ~~e. 6 — 1000 Fr.~~ ~~6.6.2 Der Bonusbeitrag beträgt 10 Prozent des Beitrages nach Ziffer 6.6.1.~~	
Ziff. 6.7	~~**6.7 Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Zuckerrübenanbau**~~ ~~6.7.1 Der Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Zuckerrübenanbau wird wie folgt gewährt:~~ ~~Anzahl Punkte — Beitrag je Hektar angemeldeter Rebfläche~~ ~~a. 1 — 400 Fr.~~ ~~b. 2 — 550 Fr.~~ ~~c. 3 — 700 Fr.~~ ~~d. 4 — 850 Fr.~~ ~~e. 5 — 1000 Fr.~~ ~~6.7.2 Der Bonusbeitrag beträgt 10 Prozent des Beitrages nach Ziffer 6.7.1.~~	Siehe Bemerkungen zu Art. 2 Bst. f
Anhang 8 Kürzungen der		Der SGBV fordert dringend eine stärkere Berücksichtigung

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Direktzahlungen</td><td></td><td>der Verhältnismässigkeit. Ein erster Verstoss sollte, insbesondere wenn es sich um administrative Punkte handelt, gering sanktioniert werden mit dem Hintergrund, dass bei einem Wiederholungsfall sofort stärkere Sanktionen ergriffen werden.

Zudem ist wichtig, dass die Sanktion sofort (oder sobald als möglich) dem betroffenen Landwirt mit einer beschwerdefähigen Verfügung mit der Höhe der Sanktion eröffnet wird (und nicht erst mit der Abrechnung über Direktzahlungen; siehe auch Stellungnahme zu Art. 103, Abs. 2 und 3).

Die Kürzungen der DZ beim Überschreiten der Höchstbestandesverordnung (Art. 7 DZV) und der Überschreitung der Nährstoffbilanz stehen in keinem Verhältnis zum Verstoss.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.4.17 Hochstamm-Feldobstbäume</td><td><table><tr><th></th><th>Mangel beim Kontrollpunkt</th><th>Kürzung</th></tr><tr><td>b.</td><td>Q I: Phytosanitäre Massnahmen wurden nicht ergriffen, Herbizide wurden um den Stamm bei Bäumen älter als 5 Jahre eingesetzt (Art. 57, 58, Anh. 4 Ziff. 12.1)</td><td><s>300</s> 200 % x QB I</td></tr></table></td><td>Der SGBV lehnt die erhöhte Kürzung ab, da diese mit der Erhöhung der Anforderungen einer ungerechtfertigten Verschärfung entspricht. Landwirte dürfen nicht gezwungen werden, PSM anwenden zu müssen.</td></tr>
<tr><td>Tierwohlbeiträge

Ziff. 2.9.1</td><td><s>Die Punkte werden pro Tierkategorie nach Artikel 73 sowie für das BTS- und das RAUS-Programm separat wie folgt in Beträge umgerechnet.</s> Kürzungen sollen mit Abzügen von Pauschalbeträgen und nicht über die Vergabe von Punkten erfolgen.</td><td>Pauschalbeträge und Punkte stehen oft in keinem vernünftigen Verhältnis bei Verfehlungen. Gesundes Augenmass ist in vielen Fällen angebrachter als rechtliche Detailbestimmungen. Beispielsweise ergibt der Mangel „Lage der Öffnungen des AKB entsprechen nicht den Anforderungen“ 110 Punkte, der Mangel „AKB nicht gedeckt oder nach aussen nicht ausreichend offen“ hingegen 60 Punkte.</td></tr>
<tr><td>Tierwohlbeiträge

Ziff. 2.9.3 BTS</td><td><table><tr><th></th><th>Mangel beim Kontrollpunkt</th><th></th><th>Kürzung</th></tr><tr><td>a.</td><td>Weniger als 15 Lux Tageslicht bzw. Ge-</td><td>Alle Tier</td><td>Etwas zu</td></tr></table></td><td>Bst. b: Ausnahmen bzgl. der Zulassung von Kunstlicht in der Geflügelhaltung müssen weiterhin beibehalten werden. Vgl. Kommentar zu Anhang 6A Ziff. 7.2 DZV

Bst. c: Befestigte Tränkebereiche sind nur für die Kategorien</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

	samtlicht im Stall (Art. 74 Abs. 1 Bst. c, Anh. 6 Bst. A Ziff. 7.2)		wenig Licht: 10 Pte Viel z wenig Licht: 110 Pte
b.	Keine befestigten Fress- und Tränkebereiche […]	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Kategorien Art. 73 Bst. a Ziff. 1, 2, 6)	
	Keine befestigten Fress~~- und Tränke~~bereiche	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Kategorien Art. 73 Bst. a Ziff. 3-5)	
i.	Stall für Kaninchen entspricht nicht den Anforderungen (Art. 74 Abs. 1 Bst. b)	Abstand zwischen Bodenfläche bis erhöhte Fläche weniger als 20 cm; bei Zibben nicht für jeden Wurf ein BTS-konformes Nest; ~~Bucht für Jungtiere weniger als 2 m2; Mindestflächen unterschritten~~	110 Pte.
	Mindestmass für Zibbenbuchten oder für Jungtierbuchten nicht eingehalten	Mindestmass um weniger als 10 % nicht eingehalten	60 Pte.
		Mindestmass um 10 und mehr % nicht eingehalten	110 Pte

Art. 73 Bst. a Ziff. 1, 2 und 6 der Rindergattung und Wasserbüffel nötig. *Vgl. Anh. 6 Bst. A Ziff. 2.3*

Bst. i: Der SGBV lehnt die Verschärfung ab und fordert die Beibehaltung des aktuellen Systems.

Ressourceneffizienzbeiträge *Ziff 2.10.2 Emissionsmindernde Ausbringverfahren*	Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung	
	c..	Die Aufzeichnungen (Datum der Ausbringung und gedüngte Fläche)	200 Fr. Besteht der Man-	

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	sind nicht vorhanden, falsch oder unbrauchbar (Art. 78 Abs. 4) — gel nach der Nachfrist weiterhin, werden 120 % der gesamten Beiträge für die emissionsmindernden Ausbringverfahren gekürzt	
2.10.3 Schonende Bodenbearbeitung	Mangel beim Kontrollpunkt — Kürzung a.. Die Voraussetzungen und Auflagen für die schonende Bodenbearbeitung sind nicht eingehalten. (Art. 79 und Art. 80) — ~~200~~ 120 % der entsprechenden Beiträge b. Die Voraussetzungen und Auflagen für den Zusatzbeitrag für den Verzicht auf Herbizid sind nicht eingehalten. (Art. 81) — ~~200~~ 120 % der entsprechenden Beiträge c. Die folgenden Aufzeichnungen pro Fläche sind nicht vollständig, fehlend, falsch oder unbrauchbar: Art der schonenden Bodenbearbeitung, Hauptkultur und vorangehende Hauptkultur, Herbizideinsatz, Fläche (Art. 80 Abs. 3) — 200 Fr. Besteht der Mangel nach der Nachfrist weiterhin, werden 120 % der gesamten Beiträge für die schonende Bodenbearbeitung gekürzt	
2.10.5 Beitrag für die Ausrüstung von Spritzen mit einem Spülsystem mit separatem Spülwasserkreislauf zur Reinigung von Geräten für das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln	Mangel beim Kontrollpunkt — Kürzung Das auf der Rechnung deklarierte Reinigungssystem ist auf dem Betrieb nicht vorhanden (Art. 82a und Anh. 7 Ziff. 6.4) — Rückforderung des Beitrags für die Neuanschaffung oder Umrüstung und zusätzlich 500 Fr.	
2.10.6 Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen	Mangel beim Kontrollpunkt — Kürzung a.. Die Aufzeichnungen gemäss den Weisungen zur Berücksichtigung von nährstoffreduziertem Futter in — 200 Fr. Besteht der Man-	Eine Kürzung darf höchsten bis zur vollständigen Streichung der entsprechenden Beiträge gehen. Weitergehende Kürzungen werden als unverhältnismässig abgelehnt.

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	der Suisse-Bilanz, Auflage 1.8, Zusatzmodul 6 «Lineare Korrektur nach Futtergehalten» und Zusatzmodul 7 «Import/Export-Bilanz» wurden nicht geführt (Art. 82c Abs. 2) — gel nach der Nachfrist weiterhin, werden 120 % der gesamten Beiträge für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung Schweine gekürzt. b. Der durchschnittliche Rohproteingehalt von 11 Gramm pro Megajoule verdauliche Energie Schwein (g/MJVES) der gesamten Futterration aller gehaltenen Schweine ist überschritten (Art. 82c Abs. 1) — ~~120~~ 100 % der entsprechenden Beiträge	
2.10.7 Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Rebbau	Mangel beim Kontrollpunkt — Kürzung a.. Die Voraussetzungen und Auflagen zum Einsatz der Insektizide und Akarizide sind nicht eingehalten. (Art. 82e Abs. 4) — ~~200~~ 120 % der entsprechenden Beiträge b. Es wurden Herbizide und/oder Fungizide eingesetzt, die nicht den Vorgaben entsprechen oder die maximale Kupfermenge wird überschritten (Anhang 6a) — ~~200~~ 120 % der entsprechenden Beiträge	
2.10.8 Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Anbau von Zuckerrüben	Mangel beim Kontrollpunkt — Kürzung a.. Es wurden Herbizide, Insektizide und/oder Fungizide eingesetzt, die nicht den Vorgaben entsprechen. (Anhang 6b) — ~~200~~ 120 % der entsprechenden Beiträge	
Schafweide *Ziff. 3.7.4 Bst. d, e, f und k* *Ziff. 3.7.5 Bst. b, c, g und h* *Ziff. 3.7.6 Unvollständige Er-*	*Aufgehoben* *Aufgehoben*	Ziff. 3.7.6: Voraussetzung für eine Kürzung ist, dass die An-

<table>
<tr>
<td>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</td>
<td>Antrag
Proposition
Richiesta</td>
<td>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</td>
</tr>
<tr>
<td>füllung der Anforderungen für Schafe bei Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen</td>
<td>
<table>
<tr><th></th><th>Mangel beim Kontrollpunkt</th><th>Kürzung</th></tr>
<tr><td>a..</td><td>Fehlende Herdenschutzmassnahmen falls Gesuch für Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen (Art. 47 Abs. 2 Bst. a)</td><td>Reduktion des Sömmerungsbeitrags auf den Ansatz für Umtriebsweide nach Anh. 7 Ziff. 1.6 Bst. b</td></tr>
</table>
</td>
<td>forderungen der Herdenschutzmassnahmen für Schafe bei Umtriebsweide klar definiert sind. Derzeit erfüllen Umtriebsweiden die Anforderungen des Herdenschutzes nur, wenn Herdenschutzhunde auf der Alp sind. Wir schlagen vor, dass keine Kürzung erfolgen soll, wenn der Kanton die Herdenschutzmassnahmen vorgängig als ausreichend beurteilt und die Alp als « geschützt » anerkannt hat. Als geeignete Herdenschutzmassnahmen gelten u.a. auch Zäune mit 3000 V, unterstützt mit Lamas..</td>
</tr>
</table>

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SGBV begrüsst die Umstellung auf die zeitgemässe digitale Darstellung der landwirtschaftlichen Zonen und Gebiete. Der Zugang zu den Informationen und deren Weiterverwendung wird verbessert.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Ersatz eines Ausdrucks	*Im ganzen Erlass wird* «Bundesamt» *durch* «BLW» *ersetzt.*	
Art. 4 Abs. 1	1 Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) setzt die Grenzen fest. Der Kanton, auf dessen Gebiet die fragliche Grenze verläuft, ist anzuhören.	
Art. 5	Darstellung und Anwendung der landwirtschaftlichen Zonen und Gebiete 1 Das BLW zeichnet die landwirtschaftlichen Zonen und Gebiete in digitalen topografischen Karten auf. Diese bilden den landwirtschaftlichen Produktionskataster. Das BLW stellt die Karten der landwirtschaftlichen Zonen und Gebiete im Geoportal des Bundes map.geo.admin.ch dar. 2 Bei Änderungen der landwirtschaftlichen Zonen- und Gebietsgrenzen orientiert das BLW die interessierten Amtsstellen in elektronischer Form. 3 Die Karten sind in den für den Vollzug der landwirtschaftlichen Zonen und Gebiete relevanten geografischen Informationssystemen anzuwenden sowie in den amtlichen öffentlichen Geoportalen darzustellen. Bei Änderungen der Zonen- und Gebietsgrenzen auf dem Vollzugsgebiet ist der Geobasisdatensatz der landwirtschaftlichen Zonen und Gebiete umgehend von der Geoinformationsplattform des Bundes data.geo.admin. ch zu beziehen und zu aktualisieren: a. vom BLW: für die ganze Schweiz; b. von den durch die Kantone bezeichneten Amtsstellen: für das Vollzugsgebiet; c. von den Gemeinden: für das Vollzugsgebiet.	

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SGBV weist darauf hin, dass die erhöhten Anforderungen (Betriebskonzept, erfolgreiche Betriebsführung, Planungsrechnungen usw.) eine verstärkte Prüfung durch die Vollzugsbehörden notwendig macht. Anforderungen erhöhen, ohne dass diese dann auch geprüft werden, verursacht nur unnötigen Aufwand auf Seiten des Landwirtes.

Zusätzlich schlägt der SGBV folgendes vor:

- Einführung einer Härtefallreglung für die Rückzahlung von Investitionshilfen beim Eintreten von Rückbauverpflichtungen (z.B. bei Unfall oder Tod des Landwirts welche eine Umstrukturierung des Betriebes oder die Betriebsaufgabe mit sich zieht).
- Im Zusammenhang mit Bauvorhaben ist eine Erhöhung der Baukosten wegen zusätzlichen baulichen Massnahmen, die wegen der Anforderung der Eingliederung in die Landschaft ergriffen werden müssen, zu beobachten. Daher ist zu prüfen, ob bei Bauvorhaben, bei denen Zusatzkosten für bauliche Massnahmen wegen der Eingliederung in die Landschaft anfallen, ein Zuschlag zu den Investitionshilfen gewährt werden kann.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art.2 Abs. 2 Bst. b	2 Sinngemäss anwendbar sind: b. für gewerbliche Kleinbetriebe: die Artikel 8*a* und 9.	
Art. 3 Erforderliche Betriebsgrösse	1 Investitionshilfen werden nur ausgerichtet, wenn die Betriebsgrösse mindestens einer Standardarbeitskraft (SAK) entspricht. 2 Für Massnahmen und Einrichtungen der Diversifizierung nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe d gilt die minimale Betriebsgrösse für landwirtschaftliche Gewerbe nach den Artikeln 5 und 7 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 19912 über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB). 3 Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) kann ergänzend zu Artikel 3 der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 19983 (LBV) für spezielle Betriebszweige sowie für den produzierenden Gartenbau für die Berechnung der SAK zusätzliche Faktoren festlegen.	
Art. 3a Betriebsgrösse in ge-	1 In Gebieten des Berg- und Hügelgebiets, in denen die Bewirtschaftung oder eine genügende Besiedelungsdichte	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
fährdeten Gebieten	gefährdet ist, beträgt die erforderliche Betriebsgrösse indestens 0,60 SAK. 2 Das BLW legt die Kriterien für den Entscheid fest, ob ein Betrieb in einem gefährdeten Gebiet liegt.	
Art. 4 Persönliche Voraussetzungen	1 Eine geeignete Ausbildung nach Artikel 89 Absatz 1 Buchstabe f LwG liegt vor, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin über eine der folgenden Qualifikationen verfügt: a. eine berufliche Grundbildung als Landwirtin/Landwirt mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002[4] (BBG), ~~ergänzt mit einer höheren Berufsbildung nach Artikel 43 BBG im Berufsfeld Landwirtschaft;~~ b. eine Berufsbildung als Bäuerin mit Fachausweis nach Artikel 43 BBG; oder c. eine gleichwertige Qualifikation in einem landwirtschaftlichen Spezialberuf. ~~2 Für die Starthilfe nach Artikel 43 wird als Ergänzung zur Grundbildung nach Absatz 1 Buchstabe a eine ausgewiesene erfolgreiche Betriebsführung während drei Jahren der höheren Berufsbildung gleichgestellt.~~ 3 Bei verheirateten Gesuchstellern oder Gesuchstellerinnen genügt es, wenn ein Ehepartner die Voraussetzungen nach Absatz 1 oder 2 erfüllt. 4 Eine während mindestens ~~fünf~~ drei Jahren ausgewiesene, erfolgreiche Betriebsführung ist einer Qualifikation nach Absatz 1 gleichgestellt. 5 Für Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von Betrieben in Gebieten nach Artikel 3*a* Absatz 1 genügt die Anforderung an die Ausbildung nach Artikel 4 Absatz 2 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 20135 (DZV). 6 Bei vorübergehender Verpachtung des Betriebes im Hinblick auf dessen Übergabe an einen Nachkommen werden	Der SGBV lehnt eine erhöhte Anforderung bei der Ausbildung ab. In der höheren Berufsbildung finden sich heute motivierte Klassen. Die Voraussetzung einer höheren Berufsbildung für IK und Starthilfe würde die Anzahl Teilnehmende in der höheren Berufsbildung erhöhen. Allerdings wäre die Motivation für die Teilnahme extrinsisch und das Niveau würde sinken. Dazu trägt bei, dass die Experten bei der Prüfungsabnahme entscheiden, ob ein Teilnehmer IK/Starthilfe erhält oder nicht. Dieser Druck dürfte ebenfalls dazu führen, dass das Niveau der Ausbildung fällt. Das tiefere Niveau und die extrinsische Motivation eines Teils der Teilnehmenden gehen zulasten jener Teilnehmenden, welche die höhere Berufsbildung aus intrinsischer Motivation besuchen und schaden dem Lehrgang. Die vorgeschlagene Bildungsanforderung beim Weg über die landwirtschaftliche Lehre steht in keinem Verhältnis dazu, dass jemand den Direktzahlungskurs machen kann und nach drei Jahren erfolgreicher Betriebsführung die Starthilfe ebenfalls erhält. Obwohl in der höheren Berufsbildung betriebswirtschaftlich relevante Themen vertieft behandelt werden, ist sie kein Garant für erfolgreiche Betriebsführung. Auch Landwirte ohne höhere Berufsbildung können ihren Betrieb erfolgreich führen. Wenn eine vertiefte Ausbildung zur Betriebsführung und Betriebswirtschaft nötig sein sollte, müssten entsprechende Kurse in den Regionen angeboten werden. Bei der Starthilfe widerspricht die Anforderung einer dreijährigen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Investitionshilfen auch Eigentümern und Eigentümerinnen gewährt, die den Betrieb nicht selbst bewirtschaften. 7 Das BLW legt Inhalte und Beurteilungskriterien für die erfolgreiche Betriebsführung fest.	erfolgreichen Betriebsführung dem Zweck der Investitionshilfe, da der Junglandwirt ja erst den Betrieb übernimmt und so keine eigene Buchhaltung vorweisen kann. Zur Beurteilung der erfolgreichen Betriebsführung klare Beurteilungskriterien zu definieren. Insbesondere müssen zukunftsgerichtete und nicht nur vergangenheitsbezogene Werte in die Beurteilung miteinfliessen. Andernfalls werden willkürliche Werte von Fall zu Fall angewendet. Die Rechtssicherheit leidet darunter und der Landwirt kann den Entscheid nicht mehr nachvollziehen. Neben der Beurteilung der Buchhaltungsergebnisse sind auch andere Faktoren ausserhalb der Buchhaltung (z. B. Landkauf), die aber objektiv festgestellt werden können, miteinzubeziehen. Für die Beurteilung genügen drei Jahre, fünf Jahre stellen eine zusätzliche Anforderung dar, die die Aussagekraft nicht erhöht und nur den Zugang zu den Investitionshilfen erschwert.
Art. 5	*Aufgehoben*	*Streichung der Anforderung der Betriebsübernahme unter dem 2.5 fachen Ertragswert*
Art. 6 Betriebskonzept	Bei Starthilfen und Investitionen über 500 000 Franken müssen die Zweckmässigkeit der vorgesehenen Investition, die strategische Ausrichtung und die Entwicklung des Betriebes mit einem Betriebskonzept belegt werden.	Der SGBV begrüsst die Konkretisierung. Die Anforderungen an das Betriebskonzept dürfen nicht so hoch angesetzt werden, dass ein Landwirt dieses Konzept nicht allein erstellen kann. Als Beispiel kann die Vorlage des Betriebskonzepts im Kanton St. Gallen herangezogen werden, welches bei einer Investition > 200‘000 Fr. eingereicht werden muss: http://www.lkg.sg.ch/home/unterlagen/betriebskonzepte.html
Art. 8 Abs. 4	4 Das BLW legt Inhalte und Beurteilungskriterien für die Berechnung der tragbaren Belastung fest.	Der SGBV begrüsst grundsätzlich eine einheitliche Vorgabe durch das BLW. Die Landwirtschaft muss jedoch in die Ausarbeitung der Beurteilungskriterien einbezogen werden. Eventuell sind die Beurteilungskriterien nach Risiko und Tragbarkeit abstufen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die tragbare Belastung durch den Landwirt selber dargelegt

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		werden kann, indem ihm z. B. geeignete Hilfsmittel zur Verfügung gestellt werden. Es muss verhindert werden, dass die tragbare Belastung nur von einer externen Fachstelle erstellt werden kann.
Art. 8a Eigenmittel	1 Investitionshilfen, mit Ausnahme der Starthilfe nach Artikel 43, werden gewährt, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin mindestens 15 Prozent der Restkosten (Investitionskosten abzüglich öffentlicher Beiträge) mit eigenen Mitteln finanziert. 2 Leistungen Dritter und die Differenz zwischen die Belastungsgrenze und den verzinslichen Grundpfandschulden des landwirtschaftlichen Betriebes vor der Investition können als Eigenmittel angerechnet werden. 3 Die Investitionskosten sind mit Kostenberechnungen zu belegen. Für Kosten von mehr als 150 000 Franken je Elementgruppe sind mindestens drei vergleichbare Offerten einzuholen.	Der SGBV begrüsst die Anforderungen an die minimale Eigenfinanzierung. Der SGBV begrüsst grundsätzlich das Einholen von 3 Offerten. Das ist jedoch nicht überall realistisch, insbesondere in Randgebieten. Zudem sollte es möglich sein, dass die Vollzugsbehörden mit Normansätzen die Realitätsnähe überprüfen können.
Art. 9 Abs. 2 und 3	2 Für Pächter oder Pächterinnen nach Absatz 1 reicht ein unselbständiges Baurecht aus, sofern der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin dem Pächter oder der Pächterin für die Dauer von mindestens 20 Jahren ermöglicht, ein Grundpfandrecht in der Höhe des benötigten Fremdkapitals zu errichten. 3 Wird ein Bauvorhaben von Pächtern oder Pächterinnen nach Absatz 2 nur mit einem Investitionskredit unterstützt, so richtet sich die Dauer der grundpfändlichen Sicherheit des Kredits sowie des Pachtvertrags nach der vertraglich vereinbarten Rückzahlungsfrist.	Der SGBV begrüsst die Anpassungen in Abs. 2. Die Formulierung in Abs. 3 ist unklar. Richtigerweise soll nur ein IK gesprochen werden, wenn die Dauer des Pachtvertrages gleich oder länger als die vereinbarte Rückzahlungsfrist beträgt.
Art. 14 Abs. 1 Bst. j	1 Beiträge werden gewährt für: j. landwirtschaftliche Planungen zur Unterstützung von landwirtschaftlichen Interessen Infrastrukturprojekten im öffentlichen Interesse.	Der SGBV begrüsst die Anpassung, aber nur mit der vorgeschlagenen Ergänzung. Die Anforderung an eine unterstützungsberechtigte landwirtschaftliche Planung muss näher beschrieben werden. Wird im Rahmen eines Infrastrukturprojektes eine landwirtschaftliche Planung durchgeführt (z. B. Hochwasserschutz,

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Renaturierung, Strassenbau usw.), ist die landwirtschaftliche Planung nur unterstützungsberechtigt, wenn im Zielkatalog des Projektes die landwirtschaftlichen Interessen (z. B. Erhalt des Kulturlandes, Erhalt und Förderung zukunftsträchtiger Betriebsstrukturen usw.) aufgeführt sind. Eine landwirtschaftliche Planung, die nur als Alibi durchgeführt wird, soll nicht unterstützt werden.
Art. 18 Abs. 3	3 In allen Zonen werden Beiträge gewährt für bauliche Massnahmen zur Verwirklichung ökologischer Ziele. Das BLW legt die zu unterstützenden baulichen Massnahmen fest.	Es ist zu prüfen, ob bauliche Massnahmen für ökologische Ziele zu Lasten des Landwirtschaftsbudgets erfolgen sollen.
Art. 19 Abs. 8	8 Der Beitrag nach Artikel 18 Absatz 3 beträgt maximal 25 Prozent der beitragsberechtigten Kosten, jedoch höchstens 50 000 Franken pro Betrieb. Dieser Beitrag wird zusätzlich zur Grundpauschale nach Absatz 2 gewährt. Das BLW legt die Höhe der pauschalen Beiträge fest.	
Art. 28 Abs. 2 und 3	2 Es hält darin fest, ob das Projekt die Anforderungen für Investitionshilfen erfüllt. 3 Weist die Projektplanung Beitragsleistungen von über 5 Millionen Franken aus, so wird die Grundsatzverfügung im Einvernehmen mit der Eidgenössischen Finanzverwaltung erlassen.	
Art. 28a Abs. 1bis, Abs. 2 Bst. c und Abs. 2bis	1bis Sie hält fest, ob das Projekt die Anforderungen für Investitionshilfen erfüllt. 2 Sie regelt insbesondere: c. die beitragsberechtigten Kosten und den Beitragsansatz des Bundes; 2bis Weist die Projektplanung Beitragsleistungen von über 5 Millionen Franken aus, so wird die Vereinbarung im Einvernehmen mit der Eidgenössischen Finanzverwaltung abgeschlossen.	
Art. 37 Abs. 6 Bst. b	6 Die bestimmungsgemässe Verwendungsdauer beträgt:	Der SGBV begrüsst die Bestimmung, welche im Sinne einer

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. für landwirtschaftliche Gebäude 20 Jahre	höheren Flexibilität sinnvoll ist.
Art. 43 Abs. 1 und 4	1 Die Starthilfe wird bis zur Vollendung des 35. Altersjahres gewährt. 4 Der Investitionskredit für die Starthilfe beträgt für Betriebe ab einer Betriebsgrösse von 5,0 SAK maximal 270 000 Franken.	
Art. 44 Abs. 1 Bst. b und c und Abs. 2 Bst. b	1 Eigentümer und Eigentümerinnen, die den Betrieb selber bewirtschaften, können Investitionskredite erhalten für: *c. Aufgehoben* c. den Kauf von Wohn- und Ökonomiegebäuden von Dritten, anstelle einer baulichen Massnahme; 2 Pächter und Pächterinnen erhalten Investitionskredite für: b. den Kauf eines landwirtschaftlichen Gewerbes von Dritten, sofern sie dieses c. mindestens sechs Jahre selbst bewirtschaftet haben.	*neu in Art. 49 Abs. 1 Bst. f* Der SGBV begrüsst die Anpassung.
Art. 46 Abs. 2 Bst. c, Abs. 3 und 7 Einleitungssatz	2 Der maximale Investitionskredit bei Neubauten beträgt für: c. *Aufgehoben* 3 Sofern ein Gesuchsteller oder eine Gesuchstellerin freiwillig auf Beiträge nach Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe a verzichtet, werden für Ökonomiegebäude die pauschalen Ansätze des Talgebietes ausgerichtet. 7 Die Pauschale beträgt maximal 50 Prozent der anrechenbaren Kosten nach Abzug allfälliger öffentlicher Beiträge für:	
Art. 47 Minimaler Investitionskredit	Investitionskredite unter 20 000 Franken werden nicht gewährt.	Der SGBV begrüsst die Anpassung.
Art. 48 Abs. 1, 1bis und 2 Einleitungssatz	1 Die Investitionskredite sind innerhalb von 15 Jahren zurückzuzahlen.	Der SGBV begrüsst die Anpassung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1bis Unabhängig von der Frist nach Absatz 1 beträgt die minimale jährliche Rückzahlung 4000 Franken. 2 Der Kanton kann die Rückzahlungen innerhalb der maximalen Frist nach Absatz 1:	
Art. 49 Abs. 1 Bst. f	1 Mit Investitionskrediten werden unterstützt: f. der Neubau, der Umbau und die Sanierung von Alpgebäuden inklusive Einrichtungen sowie der Kauf derselben von Dritten anstelle des Neubaus.	Verschiebung der Alpgebäude ausschliesslich zu den gemeinschaftlichen Massnahmen.
Art. 51 Abs. 3, 6 und 7	3 Investitionskredite unter 30 000 Franken werden nicht gewährt. 6 Der maximale Investitionskredit bei Neubauten beträgt für Alpgebäude je GVE 6000 Franken. Die Abstufungen der Investitionskredite pro Element, Gebäudeteil oder Einheit werden durch das BLW in einer Verordnung festgesetzt. 7 Verzichtet ein Gesuchsteller oder eine Gesuchstellerin freiwillig auf Beiträge nach Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b, so wird für Alpgebäude der zweifache Ansatz für Investitionskredite ausgerichtet.	Der SGBV begrüsst die Anpassung.
Art. 52 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. d, Abs. 1bis und Abs. 2	1 Die Investitionskredite sind innert folgender Fristen zurückzuzahlen: d. *Aufgehoben* 1bis Unabhängig von den Fristen nach Absatz 1 Buchstaben a und b beträgt die minimale jährliche Rückzahlung 6000 Franken. 2 Der Kanton kann die Rückzahlungen innerhalb der Fristen nach Absatz 1 Buchstaben a und b: a. um höchstens zwei Jahre aufschieben; b. für ein Jahr stunden, falls sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditempfängers oder der Kreditempfängerin unverschuldet verschlechtern.	Der SGBV begrüsst die Änderungen.
Art. 55 Abs. 2	2 Der Grenzbetrag beträgt:	Der Grenzbetrag wird erhöht.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. 450 000 Franken bei Investitionskrediten; b. 600 000 Franken bei Baukrediten.	
Art. 59 Abs. 2	2 Anstelle eines Widerrufs gestützt auf Absatz 1 Buchstabe a oder c kann der Kanton bei einer Verpachtung ausserhalb der Familie oder bei einem Verkauf des Betriebes oder des Unternehmens den Investitionskredit zu gleichen Bedingungen an den Nachfolger oder die Nachfolgerin übertragen, sofern dieser oder diese die Bedingungen nach Artikel 8 Absatz 1 erfüllt, die verlangte Sicherheit gewährleistet und kein Ausschlussgrund nach Artikel 12 vorliegt. Artikel 60 bleibt vorbehalten.	Der SGBV begrüsst die Änderungen.
Art. 63b Übergangsbestimmung zur Änderung vom ….. 2017	Gesuche, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom … 2017 beim Kanton eingereicht wurden, werden in Bezug auf die persönlichen Voraussetzungen nach Artikel 4 und auf die Eigenmittel nach Artikel *8a* noch bis zum 1. Januar 2019 nach bisherigem Recht beurteilt.	Der SGBV begrüsst die Änderungen.
Verordnung vom 11. September 19966 über den zivilen Ersatzdienst *Art. 6 Abs. 1 Bst. c*	1 Die Vollzugsstelle setzt zivildienstpflichtige Personen ein: c. in landwirtschaftlichen Betrieben, die Investitionshilfen erhalten, zur Strukturverbesserung im Rahmen von Projekten nach den Artikeln 14, 18, 44 und 49 Absatz 1 Buchstabe f SVV.	Der SGBV begrüsst die Änderungen.

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Berechtigung für Betriebshilfedarlehen ist mit der SVV abzugleichen: wer IK erhält, soll auch für Betriebshilfedarlehen berechtigt sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Erforderliche Betriebsgrösse	1 Darlehen werden nur ausgerichtet, wenn die Betriebsgrösse mindestens einer Standarbeitskraft (SAK) entspricht. 2 Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) kann ergänzend zu Artikel 3 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 19982 für spezielle Betriebszweige für die Berechnung der SAK zusätzliche Faktoren festlegen.	Keine Bemerkungen
Art. 3 Erforderliche Betriebsgrösse in gefährdeten Gebieten	1 In Gebieten des Berg- und Hügelgebiets, in denen die Bewirtschaftung oder eine genügende Besiedelungsdichte gefährdet ist, beträgt die erforderliche Betriebsgrösse mindestens 0,60 SAK. 2 Das BLW legt die Kriterien für den Entscheid fest, ob ein Betrieb in einem gefährdeten Gebiet liegt.	Keine Bemerkungen
Art. 7 Abs. 3 und 4	3 Die Kantone können für Betriebshilfedarlehen eine Obergrenze je Betrieb festlegen. 4 Die Obergrenze darf nicht unter 200 000 Franken liegen.	Evtl. ist die Mindestobergrenze zu erhöhen.
Art. 10 Abs. 2	2 Der Grenzbetrag beträgt 450 000 Franken, einschliesslich Saldo früherer Investitionskredite und Betriebshilfedarlehen.	Kantone müssen dem Bund weniger Gesuche vorlegen, was den Prozess beschleunigt.

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SGBV begrüsst das Ziel eines « single point of entry » für Projektgesuche für Vorabklärungen beim BLW. Dies soll nicht nur eine Idee bleiben, sondern rasch konkretisiert werden. Dem relativ tiefen Betrag der Finanzhilfe (maximal Fr. 20‘000) entsprechend ist es wichtig, dass die Verfahren für die Gesuchseinreichung und die Gewährung sehr vereinfacht gestaltet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Bst. d	Diese Verordnung regelt: d. die Finanzhilfe des Bundes an Trägerschaften für Vorabklärungen zur Entwicklung innovativer Projekte.	Es müssen sehr einfache administrative Prozesse eingeführt werden und es braucht eine gewisse Flexibilität für eine situationsgerechte Interpretation des Innovations-Begriffs.
Art. 10 Finanzhilfen für Vorabklärungen zur Entwicklung innovativer Projekte	1 Für Vorabklärungen zur Entwicklung innovativer Projekte und **Projekte zur Steigerung der Wertschöpfung** in der Landwirtschaft können Finanzhilfen an die Trägerschaften dieser Projekte gewährt werden. 2 Gesuche für Finanzhilfen für Vorabklärungen müssen enthalten: a. eine Projektbeschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Ziele und Teilziele, der Zielgruppen, der Handlungsschritte sowie der Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Trägerschaft; b. ein Budget sowie einen Finanzierungsplan. 3 Die Finanzhilfe beträgt höchstens 50 Prozent der Kosten der Trägerschaft für die Vorabklärung, höchstens aber 20 000 Franken. 4 Das BLW prüft die Gesuche und entscheidet über die Gewährung der Finanzhilfen.	Die Harmonisierung der Regelungen in Art. 10 der Landwirtschaftsberatungsverordnung und der QuNaV ist positiv und stellt eine Massnahme zur administrativen Vereinfachung dar. 1: Wir beantragen Finanzhilfen explizit auch für Projekte vorzusehen, die nicht innovativen Charakter im engeren Sinn haben, sondern generell zur Steigerung der Wertschöpfung und zur Verbesserung von Strukturen, mit dem Ziel die Kosten zu reduzieren, beitragen: z.B. Projekterarbeitung für gemeinschaftliche Milchverarbeitung (Alpkäserei), gemeinschaftliche Verarbeitung von Gemüse

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Das Zollkontingent für Konsumeier ist nicht dauernd zu erhöhen. Der SGBV lehnt entschieden jegliche Änderungen an den Regelungen beim sogenannten Joghurtkontingent ab. Das BLW muss seine Ressourcen zielgerichteter aufwenden können, als sich solchen von den Gesuchstellern selbst verursachten und zu verantwortenden Problemen widmen zu müssen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Abs. 2	2 Das BLW überprüft die Zollansätze monatlich und setzt sie so fest, dass die Preise für importierten Zucker, zuzüglich Zollansätze und Garantiefondsbeitrag (Art. 10 Landesversorgungsgesetz vom 8. Okt. 19822; LVG), den Marktpreisen in der Europäischen Union entsprechen, mindestens aber 600 Franken je Tonne betragen.	Zur Absicherung eines Mindestpreises für Zucker und damit zur Erhaltung des Zuckerrübenanbaus sind sofort dringende Anpassungen beim Grenzschutz nötig. Durch die einseitigen Anpassungen der Zuckermarktordnung in der EU muss in der Schweiz ein Mindestzuckerpreis und damit ein Sicherheitsnetz für die inländische Produktion definiert werden.
Art. 6 Zollansätze für Getreide zur menschlichen Ernährung	3 Der Zollansatz wird nur angepasst, wenn die Preise für importierten Weizen, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag, eine bestimmte Bandbreite überschreiten. Die Bandbreite ist überschritten, wenn die Preise mehr als 3 Franken je 100 Kilogramm nach oben oder unten vom Referenzpreis abweichen. Die Belastung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung) darf ~~23~~ **30** Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten.	Indem ein Referenzpreis festgelegt wird, ist das Ziel erreicht, da die Importe innerhalb einer Bandbreite getätigt werden.
Art. 44 Ausnahmen im Handelsverkehr	Bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen, für die es kein Zollkontingent nach Anhang 3 gibt, können Mengen bis 20 Kilogramm brutto ohne GEB eingeführt werden.	Der SGBV begrüsst grundsätzlich die Vereinfachung. Da es bei den Tomaten auch genveränderte Sorten gibt, welche zugelassen sind, ist die im Kommentar zur Verordnungsänderung angegebene Begründung fragwürdig.
Anhang 1 Verzeichnis der anwendbaren Zollansätze bei der Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit An-		

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
gabe der GEB-Pflicht, der Importrichtwerte und der Zuordnung zu den marktordnungsspezifischen Vorschriften, zu den Gruppen der Schwellenpreise sowie zu den Zoll- oder Teilzollkontingenten		
Ziff. 15 15. Marktordnung Getreide und verschiedene Samen und Früchte zur menschlichen Ernährung	Erhöhung des Ausserkontingents-Zollansatz auf Fr. 50.-/dt für Brotgetreide bezüglich des Zollkontingents Nr. 27.	Der SGBV fordert eine Erhöhung des Ausserkontingent-Zollansatzes.
Ziff. 17	**17. Marktordnung Sämereien** Für die Einfuhr der aufgeführten Erzeugnisse ist eine GEB erforderlich. Ausnahmen sind in der 3. Spalte vermerkt. Marktordnungsspezifische Vorschriften sind in der Vermehrungsmaterial-Verordnung vom 7. Dezember 1998 (SR *916.151*) festgelegt. **[1] Aufgeführt sind vom Generaltarif abweichende Zollansätze. Im Gebrauchstarif www.tares.ch sind weitere anwendbare Zollansätze einsehbar.**	Der SGBV begrüsst grundsätzlich die Vereinfachung. Da es bei den Tomaten auch genveränderte Sorten gibt, welche zugelassen sind, ist die im Kommentar zur Verordnungsänderung angegebene Begründung fragwürdig.

Tarifnummer	Zollansatz je 100 kg brutto [1] (CHF)	Anzahl kg brutto ohne GEB-Pflicht	Ergänzungen
0713.5015	**0.00**	keine GEB-Pflicht	
0713.5018	**0.00**	keine GEB-Pflicht	
1201.1000	**0.10**	20	
1202.3000	**0.10**	keine GEB-Pflicht	
1207.2100	**0.10**	20	
1209.1090	**0.00**	20	
1209.2100	**0.00**	keine GEB-Pflicht	
1209.2200	**0.00**	keine GEB-Pflicht	
1209.2300	**0.00**	keine GEB-Pflicht	
1209.2400	**0.00**	keine GEB-Pflicht	
1209.2500	**0.00**	keine GEB-Pflicht	
1209.2919	**0.00**	keine GEB-Pflicht	
1209.2960	**0.00**	keine GEB-Pflicht	
1209.2970	**0.50**	20	
1209.2980	**0.00**	keine GEB-Pflicht	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Anhang 3 Zoll- und Teilzoll-kontingente</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 2</td><td>2. Marktordnung Zucht- und Nutztiere und Rindersperma
<table><tr><th>Nummer des Zollkontingents</th><th>Erzeugnis</th><th>Umfang des Zollkontingents (Stück)</th></tr><tr><td>02</td><td>Tiere der Rindviehgattung</td><td>1200</td></tr><tr><td>03</td><td>Tiere der Schweinegattung</td><td>100</td></tr><tr><td>04</td><td>Das Zollkontingent Nr. 04 wird wie folgt unterteilt:</td><td></td></tr><tr><td>04.1</td><td>Tiere der Schafgattung</td><td>500</td></tr><tr><td>04.2</td><td>Tiere der Ziegengattung</td><td>100</td></tr><tr><td>12</td><td>Samen von Stieren (Dosen/Anwendungseinheiten)</td><td>800‘000</td></tr></table>Vom Generaltarif abweichende Angaben sind fett gedruckt</td><td>Keine Bemerkungen</td></tr>
<tr><td>Ziff. 5 Nummern 09, 09.1 und 09.2</td><td>5. Marktordnung Eier und Eiprodukte
<table><tr><th>Nummer des Zollkontingents</th><th>Erzeugnis</th><th>Umfang des Zollkontingents (t)</th></tr><tr><td>09</td><td>Vogeleier in der Schale, davon</td><td>34‘735</td></tr></table></td><td>Das Teilzollkontingent für Konsumeier ist weiterhin provisorisch nach Bedarf zu erhöhen. Damit ist besser gewährleistet, dass auf ein sich rasch änderndes Marktumfeld reagiert werden kann</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>
<table>
<tr><td>09.1</td><td>Konsumeier</td><td><s>17‘428</s>
16‘428</td></tr>
<tr><td>09.2</td><td>Verarbeitungseier für die Nahrungsmittelindustrie</td><td>17‘307</td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td>Anhang 4</td><td>
Freigabe des Zollkontingents Brotgetreide
<table>
<tr><td>Zollkontingents-teilmenge</td><td>Periode für die Einfuhr zum Kontin-gentszollansatz</td></tr>
<tr><td>12‘000 t brutto</td><td>8. Januar – 31. Dezember</td></tr>
<tr><td>12‘000 t brutto</td><td>5. März – 31. Dezember</td></tr>
<tr><td>12‘000 t brutto</td><td>7. Mai – 31. Dezember</td></tr>
<tr><td>12‘000 t brutto</td><td>2. Juli – 31. Dezember</td></tr>
<tr><td>12‘000 t brutto</td><td>3. September – 31. Dezember</td></tr>
<tr><td>12‘000 t brutto</td><td>5. November – 31. Dezember</td></tr>
</table>
</td><td>Keine Bemerkungen</td></tr>
</table>

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SGBV nimmt erfreut zur Kenntnis, dass der Bund die Absatzförderung als wichtiges Element der Agrarpolitik und der Qualitätsstrategie der einheimischen Landwirtschaft erachtet. Diese ist unbedingt im bisherigen Rahmen aufrecht zu erhalten oder gar auszubauen. Die Mittel haben eine nicht zu unterschätzende Hebelwirkung (Multiplikatoreffekt). Wenn es durch Werbe- und Absatzförderungsmittel gelingt, dass die Produzenten ihre Erzeugnisse mit Wertschöpfung verkaufen können, ist das für Bäuerinnen und Bauern die beste Art, Einkommen zu generieren. Die Mittel sind auch aus der Optik der „gleich langen Spiesse" wichtig, da in der EU und darüber hinaus fast alle anderen Länder auch erhebliche staatliche Mittel für die Absatzförderung einsetzen. Zu erwähnen sind hier als Beispiel die vielen Länderauftritte an der Internationalen Grünen Woche in Berlin, die vollumfänglich durch ihre Staaten (bsp. Norwegen) finanziert werden.

Es ist jedoch nicht nachvollziehbar, weshalb der Ko-Finanzierungsanteil des Bundes von aktuell 50 auf neu 40 Prozent reduziert werden soll. Das bisherige System hat sich bestens bewährt und verlangt von den Organisationen bereits ein hohes Mass an Eigenverantwortung. Der Bericht der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) ortet zudem kein Potenzial bei der Mittelhöhe sondern bei der Konzentration der Mittel, der stärkeren Orientierung des Mittelzuteilungssystems an Leistung und Wettbewerb, der Verminderung von Zielkonflikten, der Schaffung eines Labels mit Qualitätsaussage sowie bei der Optimierung des Controllings.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 *Zweck*	[1] Mit dieser Verordnung sollen die Markterlöse der schweizerischen Landwirtschaft gesteigert werden. [2] Die Finanzhilfen nach dieser Verordnung bezwecken: a. eine Erhöhung des Konsums von schweizerischen Landwirtschaftsprodukten gegenüber ausländischen Konkurrenz- und Substitutionsprodukten; b. die Verschiebung der Konsumpräferenzen zugunsten von möglichst wertschöpfungsstarken schweizerischen Landwirtschaftsprodukten; c. den Erhalt und den Ausbau der Exporte von schweizerischen Landwirtschaftsprodukten; d. die Erschliessung neuer Märkte im Ausland und die Diversifizierung der Exporte von schweizerischen Landwirtschaftsprodukten; e. die Bekanntmachung der von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1a *Unterstützte Vorhaben*	[1] Die Finanzhilfen nach dieser Verordnung können gewährt werden für: a. national oder überregional organisierte Vorhaben zur Absatzförderung für schweizerische Landwirtschaftsprodukte; b. die Bekanntmachung der von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen; c. Exportinitiativen. [2] Unterstützt werden insbesondere: a. Konzeption, Produktion und Mediakosten von Basiswerbung, Direkt-Marketing-Massnahmen sowie E-Kommunikation; b. Massnahmen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit; c. die Teilnahme an Messen, Ausstellungen, Events sowie Sponsoringaktivitäten; d. Verkaufsförderungsaktivitäten am Verkaufspunkt; e. Layout und Design gemeinsamer Verpackungsgestaltungen, wenn sie die Wiedererkennbarkeit der Schweizer Herkunft sicherstellen; Voraussetzung dafür ist, dass es ein einheitliches Erscheinungsbild/Logo über alle Branchen und die gesamte Wertschöpfungskette von Werbung bis zu den Produkten am Verkaufspunkt gibt und dieses auch eingesetzt wird. f. Marktforschungsprojekte und Marketing-Controlling. [3] Unterstützt werden gemeinsame Vorhaben mehrerer juristischer oder natürlicher Personen. Vorhaben Einzelner werden nicht unterstützt.	Art. 1a Abs. 2 Bst. e Verpackungsgestaltung darf nur dann unterstützt werden, wenn diese im Zusammenhang mit einem einheitlichen Auftritt aller mit Absatzförderungsmitteln unterstützter Produktbereiche steht.
Art. 2	Nicht unterstützt werden: h Massnahmen zugunsten von Tabak, ~~Spirituosen~~ und Betäubungsmitteln nach Artikel 1 des Betäubungsmittelgesetzes vom 3. Oktober 1951.	Der SGBV fordert die Aufhebung des Ausschlusses von Spirituosen von Absatzförderungsmassnahmen. Spirituosen sind landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte wie bspw. Wein oder Käse. Durch den Ausschluss wurden die Obstproduzenten, besonders jene mit Hochstamm-Obstbäumen, benachteiligt.
Art. 3 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2	[1] Als Landwirtschaftsprodukte im Sinne dieser Verordnung gelten: a. verwertbare Erzeugnisse aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung; [2] Die Produkte müssen die Anforderungen an schweizerische Herkunftsangaben nach den Artikeln 48, 48a und 48b des Markenschutzgesetzes vom 28. August 1992 und nach der Verordnung vom 2. September 2015 über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsan-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	gaben für Lebensmittel erfüllen.	
Art. 4 Abs. 3 und 4	[3] Es sind nur Kosten anrechenbar, die unmittelbar für die Realisierung des Vorhabens anfallen und für die Umsetzung der Massnahmen nach Artikel 1a Absatz 2 erforderlich sind. [4] Nicht anrechenbar sind insbesondere folgende Aufwendungen: a. Reserven, Rückstellungen und Amortisationen; b. Spesen und Sitzungsgelder der Trägerschaften; c. Kosten für Personalbeschaffungen, interner Aus- und Weiterbildung sowie Personalanlässe; d. Mitgliederbeiträge.	
Art. 5 Abs. 2 Bst. d	~~[2] Nicht als eigene finanzielle Mittel gelten insbesondere:~~ ~~d. Finanzhilfen und Abgeltungen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden.~~	Sofern Doppelsubventionierung von Bundesmitteln ausgeschlossen werden kann, sollen Mittel von Kantonen und Gemeinden weiterhin angerechnet werden dürfen. Es handelt sich hier um getrennte Ebenen, die über eigene Rechnungen und Haushalte verfügen.
Art. 8 *Höhe und Art der Finanzhilfen*	[1] Die Finanzhilfe beträgt ~~höchstens 40~~ 50 Prozent der anrechenbaren Kosten. [2] ~~Sie kann höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten betragen, wenn das Vorhaben:~~ ~~a. aufgrund der Beurteilung nach Artikel 13a als besonders förderungswürdig eingestuft wird; oder~~ ~~b. einem Förderschwerpunkt nach Artikel 13 Absatz 1 entspricht.~~ [3] Für imagebildende Massnahmen an internationalen Grossanlässen von nationaler Bedeutung kann von den Höchstsätzen nach ~~den Absätzen 1 und 2~~ Absatz 1 abgewichen werden.	- Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Ko-Finanzierungsanteil von aktuell 50 auf neu 40 Prozent reduziert werden soll. Der Bericht der EFK ortet KEIN Potenzial bei der Mittelhöhe (siehe auch „Allgemeine Bemerkungen“). - Das bisherige System hat sich bestens bewährt und verlangt von den Organisationen bereits ein hohes Mass an Eigenverantwortung. - Die Einführung eines Bonussystems schafft nicht die gewünschten Anreize. Antragssteller mit einem grösseren finanziellen Volumen können das angedachte Bonussystem besser erfüllen – eine objektive proportionale Mittelverteilung ist nicht gewährleistet. - Das neue Bonussystem bietet keine Planungssicherheit. Wenn erst Ende Jahr bekannt wird, wie hoch der Ko-Finanzierunganteil im Folgejahr sein wird, laufen bewährte Massnahmen in Gefahr, aus dem Portfolio gestrichen zu werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		- Die Reduktion des Ko-Finanzierungsanteils hat eine kontraproduktive Wirkung: Der Innovationsgedanke wird keineswegs unterstützt sondern eingeschränkt. Der höhere Einsatz von Eigenmitteln verhindert, dass gemäss Art. 9c Ergänzende Kommunikationsprojekte eingereicht werden können. - Da das Bonussystem zum Zeitpunkt der Vernehmlassung noch nicht bekannt ist, ist auf dessen Umsetzung zu verzichten.
Art. 9 *Anforderungen an die unterstützten Massnahmen*	[1] Die Vorhaben müssen die folgenden Anforderungen erfüllen: a. Die Massnahmen müssen einem der Zwecke nach Artikel 1 Absatz 2 dienen. b. Die Massnahmen müssen auf die spezifischen Marktverhältnisse und Kommunikationsziele abgestimmt sein. c. Die Massnahmen müssen der Vermittlung der besonderen Vorzüge von schweizerischen Landwirtschaftsprodukten oder von deren Herstellungsmethoden dienen. d. Die eingesetzten Mittel müssen in einem angemessenen Verhältnis zur erzielten Wertschöpfung und zu den Wirkungszielen stehen. e. Die erforderlichen eigenen finanziellen Mittel müssen vorhanden sein. f. Die Massnahmen dürfen nicht auf vergleichender Werbung gegenüber anderen schweizerischen Landwirtschaftsprodukten beruhen. g. Die Massnahmen müssen sich auf die Ziele der Qualitätsstrategie der schweizerischen Land- und Ernährungswirtschaft nach Artikel 2 Absatz 3 LwG beziehen. h. Die Massnahmen und die regionalen Teilprojekte müssen Bestandteil eines einheitlichen Kommunikationskonzeptes der nationalen oder überregionalen Trägerschaft sein und durch diese koordiniert werden. [2] Die Gesuchstellenden müssen über eine mittel- bis langfristige Strategie verfügen. Diese ist mindestens alle vier Jahre zu aktualisieren. [3] Die Gesuchstellenden müssen für jedes Realisierungsjahr qualitative und quantitative Ziele für das Gesamt- und die Teilprojekte festlegen und über ein entsprechendes Konzept für das Marketing-Controlling	Im Sinne der administrativen Vereinfachung ist zwingend zu beachten, dass kein zusätzlicher Bearbeitungsaufwand entsteht.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	verfügen. [4] Sie müssen für das gesamte Vorhaben Ziele festlegen, was die Wirkung bei den Zielgruppen und auf den Absatz schweizerischer Landwirtschaftsprodukte betrifft. Diese Wirkungsziele sind mindestens alle vier Jahre zu aktualisieren. [5] Die Gesuchstellenden müssen eine unabhängige Revisionsstelle mit der Prüfung der Buchhaltung beauftragen.	
2. Abschnitt: Absatzförderung und Bekanntmachung gemeinwirtschaftlicher Leistungen		
Art. 9a *National organisierte Vorhaben*	[1] Unterstützt werden können national organisierte Vorhaben: a. zu Landwirtschaftsprodukten; b. zur Bekanntmachung der von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen; c. zu folgenden Themenbereichen: 1. Berg- und Alpprodukte nach Artikel 14 LwG; 2. Bio-Produkte nach Artikel 15 LwG; 3. Erzeugnisse mit geschützter Ursprungsbezeichnung (GUB) oder geschützter geografischer Angabe (GGA) nach Artikel 16 LwG; 4. Regionalprodukte; 5. Produkte aus integrierter Produktion; 6. gemeinsames Herkunftszeichen für schweizerische Landwirtschaftsprodukte; 7. landwirtschaftliche Dienstleistungen im Bereich des Agrotourismus. [2] Je Landwirtschaftsprodukt sowie je Themenbereich nach Absatz 1 Buchstabe c wird jeweils nur ein national organisiertes Vorhaben unterstützt.	
Art. 9b *Überregional organisierte Vorhaben*	Überregional organisierte Vorhaben können für die Bereiche der gemeinsam realisierten Marketingkommunikation sowie für die Erbringung von Dienstleistungen an regional organisierte Vorhaben unterstützt werden.	
Art. 9c *Ergänzende Kommunikations-*	[1] Für Landwirtschaftsprodukte, für die Bekanntmachung der von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten gemeinwirtschaftlichen	Die Flexibilisierung des Systems kann eine Chance für innovative Projekte sein – aber nur,

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
projekte	Leistungen und für die Themenbereiche nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe c sowie produkt- oder themenübergreifend können ergänzende Kommunikationsprojekte unterstützt werden, welche die folgenden Voraussetzungen erfüllen: a. Sie werden von Zusammenschlüssen von Produzentinnen und Produzenten mit Verarbeiterinnen und Verarbeitern oder Händlerinnen und Händlern sowie gegebenenfalls mit Konsumentinnen und Konsumenten getragen. b. Sie sind gesamtschweizerisch organisiert. c. Sie wenden sich an besondere Zielgruppen, erschliessen neue Absatzkanäle, beruhen auf neuen Kooperationsformen und Partnerschaften, bewirtschaften neue Kommunikationsthemen oder zeichnen sich durch einen anderen innovativen Ansatz in der Kommunikation aus. [2] Diese Projekte können jeweils während höchstens vier Jahren unterstützt werden.	wenn a) die Mittel nicht im Wettbewerb zu jenen der bewährten Massnahmen stehen und dafür zusätzliche Gelder eingesetzt werden – Art. 9c soll eine Ergänzung und keine Konkurrenzierung sein. b) keine Gefahr der Mittelverzettelung besteht. Das BLW muss sicherstellen, dass nicht ähnliche Projekte gleichzeitig unterstützt werden.
Art. 9d *Ausschreibungen*	[1] Das BLW kann Kommunikationsmassnahmen zu spezifischen Themen ausschreiben. Es kann dabei von den Höchstsätzen der Finanzhilfe nach Artikel 8 Absätze 1 und 2 und von den Anforderungen nach Artikel 9c abweichen. [2] Die Ausschreibungen richten sich nach der Bundesgesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen.	
5. Abschnitt: Umsetzung		
Art. 13 *Zuteilung der Mittel*	[1] Die zur Verfügung stehenden Mittel werden ~~aufgrund von Förderschwerpunkten auf die folgenden Förderbereiche~~ wie folgt zugeteilt: a. 80 Prozent für Massnahmen nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe a; b. 15 Prozent für Vorhaben zu Landwirtschaftsprodukten nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe a sowie Vorhaben zu Themenbereichen nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe c sowie überregional organisierte Vorhaben zu Regionalprodukten c. 5 Prozent für Informationsmassnahmen über die von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen. d. 4 Mio. Franken für Exportinitiativen. ~~[2] Die Förderschwerpunkte und die Zuteilung der Mittel auf die Förderbereiche werden periodisch überprüft und angepasst.~~	Auf die Aufhebung der prozentualen Mittelzuteilung ist zu verzichten. Es besteht die Gefahr, dass finanzstärkere Organisationen entgegen den Marktverhältnissen überproportional Absatzförderungsmittel generieren können. Das angedachte Bonussystem (Förderschwerpunkte und Investitionsattraktivität) schafft nicht die gewünschten Anreize und kann eine objektive, proportionale Mittelverteilung nicht gewährleisteten. Da das Bonussystem zum Zeitpunkt der Vernehmlassung noch nicht bekannt ist, ist auf dessen Umsetzung zu verzichten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3 ~~Die Mittel, die für Vorhaben zu einzelnen Landwirtschaftsprodukten nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe a zur Verfügung stehen, werden den einzelnen Landwirtschaftsprodukten aufgrund von deren Investitionsattraktivität zugeteilt.~~ 4 ~~Die Mittel, die für die einzelnen Themenbereiche nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe c und für überregional organisierte Vorhaben nach Artikel 9b zur Verfügung stehen, werden diesen aufgrund von deren Investitionsattraktivität zugeteilt.~~	
Art. 13a *Beurteilungskriterien*	Die Gesuche werden namentlich aufgrund der folgenden Kriterien beurteilt: a. Erfüllung der Anforderungen nach Artikel 9 und gegebenenfalls nach Artikel 9*c*; b. Übereinstimmung mit einem der Zwecke nach Artikel 1 Absatz 2 und dem betreffenden Förderschwerpunkt nach Artikel 13 Absatz 1; c. Kosteneffizienz und Wirtschaftlichkeit; d. Qualität von Konzeption, Umsetzung und Wirkungskontrolle des Vorhabens; e. den in den Vorjahren erreichten Ergebnissen.	
Art. 14 *Gesuche um Unterstützung nach den Artikeln 9a-9c*	1 Gesuche um Unterstützung nach den Artikeln 9*a*-9*c* sind bis zum 31. Mai des Vorjahres einzureichen. 2 Sie müssen folgende Angaben und Unterlagen enthalten: a. eine Beschreibung des Vorhabens; b. ein Marketing-Konzept; c. ein Budget; d. einen Finanzierungsplan; e. ein Konzept für das Marketing-Controlling zu den einzelnen Massnahmen und für die Kontrolle des Erreichens der definierten Wirkungsziele.	
Art. 15 Abs. 1 und 3 Bst. g	1 Gesuche um Unterstützung für Exportinitiativen sind bis zum 30. September des Vorjahres einzureichen. 3 Gesuche für Initiativen für eine Marktbearbeitung müssen folgende Angaben und Unterlagen enthalten: g. ein Konzept für das Marketing-Controlling zu den einzelnen Massnahmen und für die Kontrolle des Erreichens der definierten Wirkungs-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ziele.	
Art. 16 Abs. 1	[1] Das BLW entscheidet mittels Verfügung über die Gewährung der Finanzhilfen.	
Art. 17 *Marketing-Controlling, Wirkungskontrolle und Berichterstattung*	[1] Die Finanzhilfeempfänger müssen ein Marketing-Controlling zu den einzelnen Massnahmen realisieren. Sie unterbreiten die Ergebnisse dem BLW im Rahmen einer jährlichen Berichterstattung, spätestens vor der Schlusszahlung. [2] Sie müssen das Erreichen der definierten Wirkungsziele kontrollieren. Über die Wirkung des Vorhabens ist mindestens alle vier Jahre Bericht zu erstatten.	
Art. 20a *Übergangsbestimmung zur Änderung vom …*	Für Gesuche mit Realisierungsjahr 2018 gilt das bisherige Recht.	
II	Der Anhang wird aufgehoben	

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine allgemeinen Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 55 Abs. 4 Einleitungstext, Bst. c und e und 5	[4] Pflanzenschutzmittel, die nach Artikel 36 zugelassen sind, müssen nach den entsprechenden ausländischen Bestimmungen gekennzeichnet sein. Die Etikette muss identisch sein mit derjenigen, die im Ausland verwendet wird. Zudem müssen sie gekennzeichnet sein mit: c. dem Gehalt an flüchtigen organischen Verbindungen (VOC-Gehalt) gemäss der Stoff-Positivliste nach Anhang 1 der Verordnung vom 12. November 1997 über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV); e. der Chargennummer und dem Herstellungsdatum der Formulierung; bei Produkten, die im Ausland nach Artikel 52 (Parallelhandel) der Verordnung (EU) Nr. 1107/2009 zugelassen sind, sind die Chargennummer und das Produktionsdatum der Formulierung, die im Ursprungsmitgliedstaat gemäss der Verordnung (EU) Nr. 1107/2009 angewendet sind, zu verwenden. [5] Für die Kennzeichnung nach Absatz 4 Bst. a können die von der Zulassungsstelle abgegebenen Packungsbeilagen verwendet werden.	Mit der Anpassung (Belassung Original-Chargennummer und Herstellungsdatum) soll die Rückverfolgbarkeit von importierten Pflanzenschutzmitteln für die Behörden sichergestellt werden. Soweit diese Massnahme der Qualitätssicherung dient, wird sie vom SGBV unterstützt. Gleichzeitig hebelt die Anpassung die Möglichkeiten zum Parallelimport faktisch aus, weil dadurch die Hersteller gezielt günstige Bezugsquellen von Originalprodukten im Ausland stilllegen können. Die Möglichkeit zum Parallelimport ist für die Optimierung der Produktionskosten von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Es sind darum begleitende Massnahmen oder gesetzliche Anpassungen zu treffen, die den Parallelimport von PSM im ursprünglichen Sinn des Gesetzgebers weiterhin ermöglichen.
Anhang 11 Ziff. 6	Auf der Verpackung eines Pflanzenschutzmittels müssen die folgenden Angaben deutlich lesbar und dauerhaft angebracht sein: 6. die Chargennummer und das Herstellungsdatum der Formulierung;	

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SGBV begrüsst die Änderung in den Grundzügen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6a Beitrag für die In-situ-Erhaltung von PGREL	[1] Für In-situ-Erhaltungsflächen können Beiträge ausgerichtet werden, wenn die folgenden Bewirtschaftungsziele erreicht werden: a. natürliche genetische Vielfalt beibehalten; b. keine wesentliche Veränderung der botanischen Zusammensetzung. [2] Die beitragsberechtigten Flächen werden aufgrund folgender Kriterien ausgewählt: a. botanische Zusammensetzung; b. Bewirtschaftung; c. geografische Verteilung; d. Anzahl Hektaren. [3] Beitragsberechtigt sind Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen, die die Anforderungen nach Artikel 3 Absätze 1 und 2 und den Artikeln 5–7 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV) sowie den ökologischen Leistungsnachweis erfüllen. [4] Der Beitrag beträgt 450 Franken pro Hektare und Jahr. [5] Das BLW entscheidet über die Beitragsberechtigung. Es kann vorsehen, dass die Kantone die Gesuche vorprüfen. [6] Die Beiträge können solange ausgerichtet werden, wie die Bewirtschaftungsziele erreicht werden. [7] Die Verfahren für die Auszahlung der Beiträge und Kontrollen der Bewirtschaftungsziele richten sich sinngemäss nach den Bestimmungen des 3. Titels DZV. Der Vollzug obliegt den Kantonen.	

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Erfassung der Gebietszugehörigkeit ist grundsätzlich richtig. Bei der Umsetzung ist aber darauf zu achten, dass Stufenbetriebe nicht benachteiligt oder gar von der Nutzung der Berg- und Alp-Verordnung ausgeschlossen werden.

Die Ergebnisse der neutralen Qualitätseinstufung in den Schlachtbetrieben kann nicht generell auf den letzten Tierhalter eingeschränkt werden. Wenn der letzte Tierhalter vor der Schlachtung ein Handelsstall war, erreicht die Information den tatsächlich berechtigten Tierhalter nicht mehr.

Mit der Einführung der Meldepflicht für Geflügelbestände von mehr als 1000 Legehennen erfolgte das klare Versprechen einer BLV-Delegation, die Meldung der eingestallten Legehennen diene einzig und allein dem Zweck des Salmonellen-Monitorings. Jegliche weitere Verpflichtung wurde ausdrücklich in Abrede gestellt. Das BLV hat dieser abgegebenen Verpflichtung nun nachzukommen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 2 Bst b	[2] Sie gilt beim Vollzug: b. der Landwirtschaftsgesetzgebung für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons und Equiden.	
Art. 3 Abs. 1 Bst. c	[1] Die Tiergeschichte umfasst die folgenden Daten eines einzelnen Tiers: c. Standortadresse und Gebietszugehörigkeit der einzelnen Tierhaltungen, in denen das Tier steht oder gestanden ist;	Die Erfassung der Gebietszugehörigkeit ist grundsätzlich richtig. *Siehe auch Art. 20, Abs. 2bis*
Art. 4 Abs. 1 Bst. dbis	[1] Die Kantone melden die folgenden Daten und ihre Änderungen dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW): dbis. für landwirtschaftliche Tierhaltungen nach Artikel 11 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 (LBV): die Gebietszugehörigkeit (Art. 1 der Landwirtschaftlichen Zonen-Verordnung vom 7. Dezember 1998) des Betriebs, zu dem die Tierhaltung gehört;	Der SGBV begrüsst die Anpassung, sofern die Vermarktung von Tieren oder Produkten mit den Bezeichnungen „Berg“ und „Alp“ gemäss den Vorgaben der Berg- Alpverordnung nicht verhindert wird. *Siehe auch Art. 20, Abs. 2bis*
Art. 5 Abs. 4	[4] Schlachtbetriebe müssen nur die Daten nach Absatz 1 Buchstaben b und c sowie für Tiere der Rindergattung diejenigen nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe e melden.	
Art. 6 Abs. 3	[3] Schlachtbetriebe müssen nur die Daten nach Absatz 1 sowie nach	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Anhang 1 Ziffer 2 Buchstabe c melden.	
Art. 7 Abs. 2	2 Schlachtbetriebe müssen der Betreiberin bei der Schlachtung von Tieren der Ziegen- oder Schafgattung zudem die Daten nach Anhang 1 Ziffer 4 innert drei Arbeitstagen melden.	
Art. 8 Abs. 1bis und 8	1bis Schlachtbetriebe müssen der Betreiberin die Daten nach Absatz 1 sowie die Post oder Bankverbindung melden. 8 Wurde bei der Geburt oder bei der Einfuhr eine erwartete Endgrösse (Widerristhöhe) von über 148 cm gemeldet und erreicht das erwachsene Tier diese Endgrösse nicht, so muss die Eigentümerin oder der Eigentümer dies melden.	
Art. 10 Abs. 1	1 Die Betreiberin muss aus den Daten nach Artikel 5 jährlich nach den Vorgaben des BLW die folgenden Daten berechnen oder ermitteln und in der Datenbank speichern: a. der nach den Artikeln 36 und 37 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV) berechnete Bestand an folgenden Tieren nach Tierkategorien: 1. Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel und Equiden pro Tierhaltung auf Ganzjahres-, Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben, mit Auflistung aller Einzeltiere, 2. Bisons pro Tierhaltung auf Ganzjahresbetrieben, mit Auflistung aller Einzeltiere; b. der Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln, Bisons und Equiden nach Tierkategorien pro Tierhaltung auf Ganzjahresbetrieben am 1. Januar (Stichtag Ganzjahresbetriebe); c. der Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln und Equiden nach Tierkategorien pro Tierhaltung auf Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben am 25. Juli (Sömmerungsstichtag); d. die Entwicklung des Bestands an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln, Bisons und Equiden in den Bemessungsperioden nach den Artikeln 36 und 37 DZV nach Tierkategorien pro Tierhaltung auf Ganzjahres-, Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben.	
Art. 11 Abs. 1bis und 4	1bis Sie können innerhalb von 10 Tagen die von ihnen gemeldeten Daten, mit Ausnahme der Meldung der Änderung des Verwendungs-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	zwecks bei Equiden nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstabe f, online löschen. [4] Der Schlachtbetrieb kann die TVD-Nummer der Gesuchstellerin nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe e Ziffer 7, Ziffer 3 Buchstabe j Ziffer 5 oder Ziffer 4 Buchstabe g bis 30 Tage nach der Schlachtung online ändern.	
Art. 12 Abs. 1 Bst e	[1] Jede Person kann Einsicht nehmen in die Daten zu ihrer Person sowie in: e. bei landwirtschaftlichen Tierhaltungen nach Artikel 11 LBV: die Gebietszugehörigkeit.	
Art. 16 Abs. 1 Bst. c Ziff. 4, Abs. 1bis und Abs. 3	[1] Tierhalterinnen und Tierhalter sowie Schlachtbetriebe können in folgende Daten Einsicht nehmen, sie bei der Betreiberin beschaffen und verwenden: c. folgende Daten über die Tiere, die in ihrer Tierhaltung stehen oder gestanden sind: ~~4. Aufgehoben~~ 4. bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons: Ergebnisse bei der neutralen Qualitätseinstufung. ***Für Tierhalter, die das Tier in den letzten 10 Tagen vor der Schlachtung gehalten haben.*** [1bis] Die letzte Tierhalterin oder der letzte Tierhalter vor der Schlachtung sowie der Schlachtbetrieb können zudem in die Ergebnisse der neutralen Qualitätseinstufung nach Artikel 3 Absatz 1 der Schlachtviehverordnung vom 26. November 2003 (SV) Einsicht nehmen, sie bei der Betreiberin beschaffen und verwenden. [3] Personen, die Equiden kennzeichnen, sowie passausstellende Stellen können ins Tierdetail von Equiden Einsicht nehmen, es bei der Betreiberin beschaffen und verwenden.	*Zu Abs. 4:* Die ersatzlose Streichung von Ziffer 4 über die Ergebnisse der Qualitätseinstufung von Schlachttieren geht zu weit. Der letzte Tierhalter vor der Schlachtung ist oft ein Viehhandelsbetrieb, der das Tier nur einige wenige Tage hält. Wird die Möglichkeit zur Einsicht der Qualitätseinstufung gemäss Erläuterungen nur noch dem letzten Tierhalter zugänglich gemacht, ist der Tierhalter, der das Tier zur Schlachtreife gefüttert hat ausgeschlossen. Daher ist eine Frist von 10 Tagen vor der Schlachtung einzuführen.
Art. 20 Abs. 2bis und 7	[2bis] Sie teilt jeder landwirtschaftlichen Tierhaltung nach Artikel 11 LBV die Gebietszugehörigkeit des Betriebs zu, zu dem die Tierhaltung gehört. [7] Sie übermittelt der Organisation der Arbeitswelt Pferdeberufe für die Erhebung der Abgabe für den Berufsbildungsfonds die folgenden Daten zu den Tierhaltungen mit Equiden:	Abs. 2[bis] kann nur zugestimmt werden, wenn Betriebe mit Tierhaltungen in verschiedenen Zonen weder für die Sömmerung der Tiere noch für die Vermarktung z.B. nach den Kriterien der Berg- / Alpverordnung keine Nachteile erleiden. Keine Bemerkungen zu Abs. 7.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. die TVD-Nummer der Tierhaltung; b. Name, Adresse, E-Mail-Adresse und Telefonnummer der Tierhalterin oder des Tierhalters; c. die Anzahl Equiden, die in der Tierhaltung stehen; d. die Anzahl Equiden, die in der Tierhaltung stehen mit einem Alter über 1095 Tage; e. die Anzahl Equiden mit fehlender Meldung über den Wechsel der Tierhaltung.	
Art. 21 Abs. 1, 3 Einleitungssatz und 4	[1] Die Betreiberin stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern jeweils bis spätestens 15 Tage nach Ablauf der Bemessungsperioden nach Artikel 36 DZV auf elektronischem Weg ein Verzeichnis ihrer Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons und Equiden mitsamt den Angaben nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben a und b und den Angaben zur Nutzungsart nach Absatz 3 zur Verfügung. [3] Sie bestimmt für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel und Bisons die Nutzungsart der Muttertiere: [4] Sie stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern sowie den Amtsstellen und beigezogenen Firmen, Organisationen und Kontrollorganen nach Artikel 13 ein Instrument zur Verfügung, mit dem sie für einen wählbaren Zeitraum von maximal einem Jahr Folgendes berechnen können: a. den Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln, Bisons und Equiden nach Tierkategorien in Grossvieheinheiten; und b. für die Alpung und Sömmerung den Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln und Equiden nach Tierkategorien in Normalstössen.	
Anhang 1 Ziff. 1 Bst. e Ziff. 6	6. das Ergebnis der neutralen Qualitätseinstufung nach Artikel 3 Absatz 1 SV, sofern erhoben	
Anhang 1 Ziff. 2 Bst. c Ziff. 6	6. das Ergebnis der neutralen Qualitätseinstufung nach Artikel 3 Absatz 1 SV, sofern erhoben	
Anhang 1 Ziff. 4 Bst. fbis	[fbis]. das Ergebnis der neutralen Qualitätseinstufung nach Artikel 3 Absatz 1 SV, sofern erhoben;	

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SGBV begrüsst die Reduktion der Gebühren für den Tierverkehr.

Der SGBV erwartet aber, dass das schon längere Zeit bestehende Problem der Kosten für Ersatzohrmarken bei dieser Gelegenheit angepackt wird. Durch die Erhebung von Gebühren für Ersatzohrmarken besteht weder für die Lieferanten noch die verantwortlichen Behörden beim Bund ein Anreiz für eine bessere Qualität der Ohrmarken zu sorgen. Die Bauern sind durch die Gesetze gezwungen die Ersatzohrmarken zu kaufen, ohne dass sie deren Qualität beeinflussen können.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**			**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang	**1**	**Lieferung von Ohrmarken**		Der SGBV stimmt den vorgesehenen Gebührensenkungen zu und fordert die Aufhebung der Gebühren für Ersatzohrmarken.
	1.1	Ohrmarken mit einer Lieferfrist von drei Wochen, pro Stück:		
	1.1.1	für Tiere der Rindergattung Büffel und Bisons (Doppelohrmarke)	4.50	
	1.1.2	für Tiere der Schaf- und der Ziegengattung	-.50	
	1.1.3	für Tiere der Schweinegattung	-.30	
	1.1.4	für in Gehege gehaltenes Wild der Ordnung Paarhufer	-.30	
	1.2	Ersatz von Ohrmarken mit einer Lieferfrist von fünf Arbeitstagen für Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung, für Büffel und Bisons, pro Stück	0.00	
	1.3	Kosten für den Versand, pro Sendung:		
	1.3.1	Pauschale	1.50	
	1.3.2	Porto	Nach Posttarif	
	1.3.3	Zuschlag für die Zustellung innerhalb von 24 Stunden	7.50	
	2	**Registrierung von Equiden**		
	2.1	Registrierung eines Equiden bei der Meldung der Geburt oder der erstmaligen Einfuhr	35.-	
	2.2	Nachregistrierung eines Equiden, der vor dem 1. Januar 2011 geboren oder erstmalig eingeführt wor-	55.-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta			Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		den ist		
	3	**Meldung geschlachteter Tiere**		
	3.1	bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons	4.50	
	3.2	bei Tieren der Schweinegattung	-.10	
	3.3	Bei Equiden	4.50	
	4	**Fehlende Meldungen oder fehlende oder mangelhafte Angaben**		
	4.1	Bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons		
	4.1.1	fehlende Meldung nach Artikel 5 Absätze 2 und 4 der TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011	5.-	
	4.1.2	fehlende oder mangelhafte Angabe der Rasse, der Farbe oder des Geschlechtes des Tiers, der TVD-Nummer der Herkunftstierhaltung oder der Abgangsart des Tiers, pro Meldekarte	2.-	
	4.1.3	fehlende oder mangelhafte Angabe der TVD-Nummer der Tierhaltung, der Identifikationsnummer des Tiers, der Identifikationsnummer des Muttertiers, der Identifikationsnummer des Vatertiers, des Geburtsdatums, des Zugangsdatums, des Abgangsdatums, des Verendungsdatums oder des Schlachtdatums des Tiers, pro Meldekarte	5.-	
	4.2	Bei Tieren der Schweinegattung:		
	4.2.1	fehlende Meldung nach Artikel 6 Absätze 2 und 3 der TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011	5.-	
	4.2.2	fehlende oder mangelhafte Angabe des Zugangsdatums, des Schlachtdatums oder der Zahl der Tiere, pro Meldekarte	5.-	
	4.3	Bei Equiden:		
	4.3.1	fehlende Meldung nach Artikel 8 Absätze 2–5 der TVDVerordnung vom 26. Oktober 2011	5.-	
	4.3.2	fehlende Meldung über die Geburt oder die erstmalige Einfuhr von Equiden, die ab dem 1. Januar 2011 geboren oder erstmalig eingeführt worden sind	10.-	
	5	**Datenabgabe**		
	5.1	Auflistung der Identifikationsnummern der Tiere eines	2.-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta			Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Tierbestands zuhanden von Zucht-, Produzenten- und Labelorganisationen sowie Gesundheitsdiensten nach Artikel 14 der TVD Verordnung vom 26. Oktober 2011; Pauschale pro Kalenderjahr, Tierhaltung und Tiergattung; die Gebühren werden bis zu einem Gesamtbetrag von weniger als 20 Franken pro Kalenderjahr nicht in Rechnung gestellt		
	5.2	Spezielle Datenauszüge oder Datenauswertungen, die durch die Betreiberin erstellt werden müssen; den Amtsstellen und den von ihnen beigezogenen Firmen, Organisationen und Kontrollorganen wird von der Gesamtsumme pro Datenauszug oder Datenauswertung ein Betrag von 500 Franken abgezogen	Nach Zeitaufwand	
	6	**Mahngebühren**		
		Mahngebühr pro ausstehende Zahlung	20.-	

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SGBV begrüsst die Anpassungen. Sie schaffen die Grundlage, damit Daten mit Dritten ausgetauscht werden können. Zudem werden die Informationen zu Kürzungen von Direktzahlungen nicht mehr in Acontrol aufgenommen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 Bst. e und f	Das Informationssystem für Kontrolldaten (Acontrol) enthält folgende Daten: e. Informationen zu Verwaltungsmassnahmen und Strafverfahren nach Anhang 2 Ziffer 3. *f. Aufgehoben*	Verwaltungs- statt Vollzugsmassnahmen und die Aufhebung des Buchstaben f wird vom SGBV begrüsst.
Art. 21 *Beschaffung der Daten für Agate*	Die Daten werden grundsätzlich aus AGIS bezogen. Die Daten, die nicht aus AGIS bezogen werden können, müssen vom Benutzer oder von der Benutzerin direkt im Internetportal Agate erfasst oder können vom jeweiligen Agate-Teilnehmersystem an Agate geliefert werden.	Der SGBV begrüsst die Ergänzung.
Art. 22a *Benutzer- und Zugriffsverwaltung des Internetportals Agate für andere Informationssysteme*	[1] Das BLW kann auf Gesuch hin bewilligen, dass die Benutzer- und Zugriffsverwaltung des Internetportals Agate für ein anderes, nicht über das Internetportal Agate erreichbares Informationssystem die Authentifizierung von Personen übernimmt, falls dieses: a. die gleiche Zielgruppe wie das Internetportal Agate hat; und b. die Benutzer und Benutzerinnen in der Bewirtschaftung oder der Tierhaltung massgeblich unterstützt. [2] Das BLW entscheidet über das Gesuch nach Absatz 1 und bestimmt die Nutzungsmodalitäten. [3] Das BLW zeigt der betroffenen Person in geeigneter Weise an, welche Informationssysteme Daten des Internetportals Agate über die betroffene Person nutzen.	Der SGBV begrüsst den neuen Artikel und fordert eine Ergänzung. Der Betriebsleiter soll wissen können, welche anderen Stellen über seine Betriebsdaten informiert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 27 Abs. 7 bis 10	[7] Für die Bekanntgabe von Kontrolldaten nach Artikel 6 Buchstabe d aus den Bereichen Lebensmittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz, für die das BLV zuständig ist, gelten die Artikel 22–24 der Verordnung vom 6. Juni 2014 über das Informationssystem für den öffentlichen Veterinärdienst. [8] Das BLW kann die Adresse des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin, die Identifikationsnummern und die Gebietszugehörigkeit in geeigneter Weise den mit dem Vollzug der Berg- und Alpverordnung vom 25. Mai 2011 beauftragten Stellen, insbesondere den Zertifizierungsstellen nach der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996, zugänglich machen. [9] Das BLW kann auf Gesuch hin Daten gemäss Artikel 2, Artikel 6 – mit Ausnahme der Daten nach Buchstabe e – und Artikel 14 dieser Verordnung für folgende Dritte online abrufbar machen, sofern das Einverständnis des Bewirtschafters, der Bewirtschafterin, des Tierhalters oder der Tierhalterin vorliegt: a. Personen, Organisationen oder Unternehmen, welche den Bewirtschafter, die Bewirtschafterin, den Tierhalter oder die Tierhalterin bei der Schaffung eines Mehrwerts für ihre Produkte unterstützen; oder ihn bei der Administration der agrarpolitischen Massnahmen unterstützen; b. Betreiber von anderen, nicht über das Internetportal Agate erreichbaren Informationssystemen, welche dem Bewirtschafter, der Bewirtschafterin, dem Tierhalter oder der Tierhalterin einen elektronischen Zugang zu ihren eigenen Daten ermöglichen und sie dadurch bei der Bewirtschaftung ihres Betriebs oder ihrer Tierhaltung unterstützen. [10] Das BLW entscheidet über das Gesuch nach Absatz 9 und bestimmt die Nutzungsmodalitäten.Das BLW zeigt der betroffenen Person in geeigneter Weise an, welche Personen, Organisationen, Unternehmen und Informationssysteme die Daten nutzen.	Der SGBV begrüsst die Ergänzungen. *Zu Abs. 9:* Der SGBV begrüsst die Ausnahme in Art. 6 Bst. e. Zur administrativen Vereinfachung beim Landwirt: es muss ihm ermöglicht werden, dass er die Administration von agrarpolitischen Massnahmen (z. B. Gesuchstellung für Direktzahlungen, Prüfen Feststellungen Beitragsberechtigung, Prüfen Abrechnung Direktzahlungen usw.) einer Person, Organisation oder Unternehmung seines Vertrauens übertragen kann (z. B. Treuhandstelle). Damit könnte der Landwirt eine Arbeitsteilung wie bei der Einreichung der Steuererklärung einrichten. *Zu Abs. 10:* Zudem soll der Betriebsleiter wissen können, welche anderen Stellen über seine Betriebsdaten informiert werden. Deshalb ist dem Landwirt in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben, wer seine Daten abruft oder an wen die Daten abgegeben werden.
Anhang 2 *Ziff. 1 Titel*	[1] Kontrollgrunddaten im Geltungsbereich der VKKL und der Verordnungen nach Art. 2 Abs. 4 der Verordnung über den nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegen-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	stände (NKPV)	
Ziff. 2 Titel und Ziff. 2.1	[2] Kontrollergebnisse im Geltungsbereich der VKKL und der Verordnungen nach Art. 2 Abs. 4 NKPV 2.1 Festgestellte Mängel mit Beschreibung und ergänzenden Informationen (Ausmass / Umfang, Wiederholung und Schweregrad)	
Ziff. 3	3 Informationen zu Verwaltungsmassnahmen und Strafverfahren im Geltungsbereich der VKKL und der Verordnung über die Primärproduktion vom 23. November 2005 (pflanzliche Primärproduktion) 3.1 Allgemeine Verwaltungsmassnahmen 3.2 Kürzungen von Beiträgen in Franken oder in Punkten sowie Rückforderungen von Beiträgen in Franken	
Ziff. 4	*Aufgehoben*	

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine allgemeinen Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 2 *Zugelassene Dünger, Präparate und Substrate*	**2.2. Erzeugnisse organischen oder organisch-mineralischen Ursprungs** Pflanzenkohle*** Als Ausgangsmaterial für die Herstellung ist nur naturbelassenes Holz zulässig.	Der SGBV begrüsst die Aufnahme von Pflanzenkohle in den Anhang 2 explizit. Damit haben die Biobetriebe endlich die Möglichkeit, diesen Bodenverbesserer zu verwenden

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SGBV begrüsst die eingeschränkte Wiederzulassung von Hanf und Hanfprodukten in der Fütterung von Tieren ohne Verkehrsmilchproduktion. Der SGBV fordert, dass der Bundesrat die Wiederzulassung von tierischen Eiweissen von Geflügel und Schweinen zur Fütterung unter Einhaltung der Artentrennung prüft. Damit könnte der Import von Eiweissprodukten reduziert werden, was ökologisch sinnvoll wäre. Die übrigen Anpassungen sind technischer Art, zu denen keine Bemerkungen erfolgen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 23e Übergangsbestimmung zur Änderung vom …	1 Futtermittelzusatzstoffe, die mit der Änderung vom … aus der Liste der zugelassenen Futtermittelzusatzstoffe nach Anhang 2 gestrichen wurden, dürfen nach dem Inkrafttreten der Änderung noch wie folgt in Verkehr gebracht werden: a. reine Zusatzstoffe: 12 Monate; b. Zusatzstoffe in Vormischungen: 18 Monate; c. Zusatzstoffe in Mischfutter: 24 Monate.	

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine allgemeinen Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2a *Betriebsführung und tragbare Belastung*	[1] Die vorhandenen Buchhaltungsergebnisse werden bei der Beurteilung der Betriebsführung und der Planungsrechnungen beigezogen. [2] Bei der Planungsrechnung wird das verzinsliche Fremdkapital mit einem Zinssatz von mindestens 4 Prozent und, für den Betrag über dem Ertragswert, einem Tilgungssatz von ~~3~~ 2 Prozent berücksichtigt.	Keine Bemerkungen zum Beibezug der Buchhaltungsergebnisse. Die Rückzahlungsdauer der IK wird bereits auf 15 Jahre gekürzt, weshalb ein Tilgungssatz von 2% beim verzinslichen Fremdkapital ausreicht. Auf eine Tilgung des verzinslichen Fremdkapitals unter dem Ertragswert ist zu verzichten.
Art. 5 *Abstufung der Investitionshilfen und Beiträge zur Verwirklichung ökologischer Ziele*	Die Abstufung der pauschalen Investitionshilfen für die Starthilfe, für Wohnhäuser, für Ökonomiegebäude für raufutterverzehrende Tiere, für Alpgebäude und für Ökonomiegebäude für Schweine und Geflügel sowie der Beiträge für die baulichen Massnahmen zur Verwirklichung ökologischer Ziele ist in Anhang 4 festgelegt.	Keine Bemerkung
Anhang 4 ***Abstufung der pauschalen Ansätze für Investitionshilfen***		
Ziff. II. Investitionskredite für Wohnhäuser		Entsprechend dem Vorschlag 2 bei der SVV soll für Bauvorhaben, bei denen

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td></td><td>Zusatzkosten wegen erhöhter Anforderung an die Eingliederung in die Landschaft anfallen, auch ein zusätzlicher Pauschalbetrag ausgerichtet werden können.</td></tr>
<tr><td>Ziff. III. Investitionshilfen für Ökonomiegebäude für raufutterverzehrende Tiere</td><td>

1. Beiträge

Element	Bundesbeitrag in Franken pro Einheit		
	Einheit	Hügelzone und Bergzone I	Bergzonen II–IV
Maximaler Beitrag je Betrieb für den Neu- und Umbau von Ökonomiegebäuden:			
Maximale Grundpauschale ohne BTS – Stall	Betrieb	118 500	172 500
Maximale Grundpauschale mit BTS – Stall	Betrieb	133 500	192 500
Neu- und Umbau je Element:			
Stall	Sockelbetrag	7 500	10 000
Stall ohne BTS	GVE	1 250	2 000
Stall mit BTS	GVE	1 500	2 400
Heu- und Siloraum	m^3	15,00	20,00
Hofdüngeranlage	m^3	22,50	30,00
Remise	m^2	25,00	35,00

</td><td>Entsprechend dem Vorschlag 2 bei der SVV soll für Bauvorhaben, bei denen Zusatzkosten wegen erhöhter Anforderung an die Eingliederung in die Landschaft anfallen, auch ein zusätzlicher Pauschalbetrag ausgerichtet werden können.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

2. Investitionskredite

Element	Einheit	Investitionskredit in Franken		
		Talzone	Hügelzone und Bergzone I	Bergzonen II–IV
Maximaler Investitionskredit je Betrieb und GVE für den Neu- und Umbau von Ökonomiegebäuden:				
Gebäude mit Stall ohne BTS	GVE	8 000	5 000	5 000
Gebäude mit Stall mit BTS	GVE	9 000	5 660	5 660
Neu- und Umbau von Ökonomiegebäuden je Element:				
Stall ohne BTS	GVE	5 000	3 300	3 300
Stall mit BTS	GVE	6 000	3 960	3 960
Heu- und Siloraum	m^3	90	50	50
Hofdüngeranlage	m^3	110	75	75
Remise	m^2	190	115	115

3. Gemeinsame Bestimmungen für Beiträge und Investitionskredite

a. Beim Bau einzelner Elemente und bei Umbauten darf die Summe der Teilbeträge nicht höher sein als der maximale Betrag für Ökonomiegebäude je Betrieb.

b. Der Sockelbetrag wird nur beim Bau des Elementes Stall ausgerichtet. Bei Umbauten wird der Sockelbetrag anteilsmässig reduziert.

c. Remisen werden auch bei Betrieben ohne raufutterverzehrende Tiere unterstützt.

d. Bei einer erneuten Unterstützung gleicher Bauten oder Bauteile wird eine Kürzung aufgrund der weiter verwendbaren Bausubstanz vorgenommen (Art.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>19 Abs. 5 und Art. 46 Abs. 6 SVV). Im Minimum wird die Restanz des Investitionskredites für diese Massnahmen und der Bundesbeitrag pro rata temporis nach Artikel 37 Absatz 6 Buchstabe b SVV von der maximal möglichen Investitionshilfe abgezogen.

e Ställe für Kaninchen werden mit den gleichen Ansätzen wie Ökonomiegebäude für raufutterverzehrende Tiere unterstützt.</td><td></td></tr>
<tr><td>IV. Investitionshilfen für Alpgebäude</td><td>IV. Investitionshilfen für Alpgebäude
<table><tr><th>Element, Gebäudeteil, Einheit</th><th>Bundesbeitrag in Franken</th><th>Investitionskredit in Franken</th></tr><tr><td>Höchstbetrag je GVE (Summe der Elemente)</td><td>2 600</td><td>6 000</td></tr><tr><td>Alphütte (Wohnteil); Jungvieh und bis 59 GVE (gemolkene Tiere)</td><td>25 300</td><td>66 000</td></tr><tr><td>Alphütte (Wohnteil); ab 60 GVE (gemolkene Tiere)</td><td>38 000</td><td>96 000</td></tr><tr><td>Räume und Einrichtungen für die Käsefabrikation und -lagerung pro GVE (gemolkene Tiere)</td><td>770</td><td>2 100</td></tr><tr><td>Stall, inklusive Hofdüngeranlage pro GVE</td><td>770</td><td>2 400</td></tr><tr><td>Schweinestall, inklusive Hofdüngeranlage pro Mastschweineplatz (MSP)</td><td>230</td><td>540</td></tr><tr><td>1. Melkplatz und mobiler Melkstand anstelle Stallbau pro Milchkuh</td><td>290</td><td>960</td></tr><tr><td>Ab 2. Melkplatz anstelle Stallbau pro Milchkuh</td><td>90</td><td>240</td></tr></table>
Gemeinsame Bestimmungen für Beiträge und Investitionskredite

a. Für die Unterstützung von Räumen und Einrichtungen für die Käsefabrikation und -lagerung müssen pro GVE (gemolkene Tiere) mindestens 900 kg Milch verarbeitet werden.

b. Pro GVE (gemolkene Tiere) wird höchstens ein Mastschweineplatz unterstützt.

c. Eine GVE Milchziegen oder Milchschafe ist den Milchkühen gleichgestellt.</td><td>Der SGBV begrüsst die Anpassung der Bundesbeiträge und Investitionshilfen für Alpgebäude. Insbesondere die Erhöhung der Ansätze für den Wohnteil und die Räume und Einrichtungen für Käsefabrikation unterstützt die Attraktivität des Arbeitsplatzes Alp und die Wertschöpfung auf der Alp.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
VI. Beiträge für bauliche Massnahmen zur Verwirklichung ökologischer Ziele	**Minderung der Ammoniakemissionen** Massnahme | Bundesbeitrag in Franken Laufgänge mit Quergefälle und Harnsammelrinne pro GVE | 120 Erhöhte Fressstände pro GVE | 70 Die technischen Anforderungen an die bauliche Ausführung und an den Betrieb der Anlagen sind gemäss der gültigen Empfehlung der Forschungsanstalt Agroscope umzusetzen.	Keine Bemerkung

Bühlmann Monique BLW

Von: Martin Renner <Renner@buendnerbauernverband.ch>
Gesendet: Donnerstag, 11. Mai 2017 11:51
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 550_Bündner Bauernverband_11.05.2017
Anlagen: Agrarpaket_2017_BBV_def_ren.docx; Agrarpaket_2017_BBV_def_ren.pdf

Sehr geehrte Damen
Sehr geehrte Herren

Anbei senden wir Ihnen termingerecht die Rückmeldung zur Anhörung zum Agrarpaket 2017 des Bündner Bauernverbandes. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme und **bitten Sie um Eingangsbestätigung** unseres Mails.

Mit freundlichen Grüssen

Bündner Bauernverband
Martin Renner

Geschäftsführer
T +41 (0)81 254 20 00
F +41 (0)81 254 20 19
renner@buendnerbauernverband.ch

Bündner Arena 1
7408 Cazis
www.agrischa.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	Bündner Bauernverband 550_Bündner Bauernverband_11.05.2017
Adresse / Indirizzo	Bündner Bauernverband, Bündner Arena 1, 7408 Cazis
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Cazis, 11. Mai 2017 Thomas Roffler — Präsident Duri Campell — Nationalrat, Vizepräsident Martin Renner — Geschäftsführer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 4

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) ... 7

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19) ... 10

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 15

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) ... 59

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 60

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 69

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1) ... 70

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 71

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 75

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140) ... 83

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161) ... 94

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181) ... 96

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1) ... 98

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2) ... 102

Anhang ... 102

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 105

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ... 108

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) ... 109

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211) ... 110

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Bündner Bauernverband dankt dem Bundesrat für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen dieser Anhörung. Der BBV bittet den Bundesrat eindringlich darum, die nachfolgenden Vorschläge zu berücksichtigen, da sie den Erwartungen der Bündner Bauernfamilien entsprechen.. Die Bäuerinnen und Bauern sind direkt von den Anpassungen betroffen, oft im Rahmen ihrer täglichen Arbeit und mit direkten Auswirkungen auf ihre Einkommen. Der BBV erinnert ebenfalls daran, dass die unbefriedigende Einkommenssituation weiterhin fortbesteht. Dies mit einem erheblichen Defizit gegenüber vergleichbaren Einkommen und ohne absehbare Verbesserung der Situation.

Der BBV erlaubt sich folgende allgemeine Betrachtungen einzubringen:

- Im Rahmen der administrativen Vereinfachung geht der Verzicht auf gedruckte Parzellenpläne, Stall-, Aussenklimabereich- und Laufhofskizzen sowie Erntemengen und Erntedaten bei Wiesen und Weiden (ausser BFF) in eine gute Richtung. Aber die Massnahmen bleiben ungenügend und erfüllen nicht die oft und insbesondere von Bundesrat Schneider-Ammann erwähnten Ziele. Der BBV verlangt zusätzliche Bemühungen in diese Richtung, besonders indem vermehrt die gute landwirtschaftliche Praxis, welche von der professionellen Landwirtschaft erwarten werden darf, statt detailliere Regelungen als Grundsatz gelten sollen. Den Landwirtinnen und Landwirten soll mehr Vertrauen entgegengebracht und noch mehr Eigenverantwortung übergeben werden.

- Die Kurzalpung ist gerade für die Sömmerungsgebiete in Graubünden sehr wichtig. Daher appelliert der BBV eine Lösung für die Weiterführung der Kurzalpung zu erwirken. Für rund 240 verfügte Milchkuhalpen würde die Streichung der Kurzalpung eine Einbusse von rund einer halben Million Franken ausmachen

- Der BBV hat den Eindruck, dass der Agrarsektor ein permanentes Versuchsfeld für politische Massnahmen wird, mit neuen und für kurze Perioden eingeführten Massahmen und Korrekturen an bestehenden Massnahmen und Beiträgen. Die Landwirte sind Unternehmer welche oft auf längere Zeiträume investieren. Sie brauchen Stabilität.

- Der BBV befürwortet die Stärkung der Rentabilitätsanforderungen in Bezug auf die Gewährung von Strukturhilfen. Allerdings muss dabei der Blick allem voran auf die Zukunft und nicht auf die Vergangenheit gerichtet werden und es müssen Perspektiven geboten werden, besonders für die junge Generation.

- Die Situation der Grossraubtiere, insbesondere des Wolfes wird für die Berglandwirtschaft zunehmend zum Problem. Mit dem Eindringen der Wölfe in Ställe aber auch einer relativ hohen Population können Wölfe jederzeit und überall zuschlagen. Einwirkungen daraus sind notwendige frühzeitige Alpentladungen und Mehraufwände für Herdenschutz, Zäunung etc. Der Bündner Bauernverband ist der Meinung, dass diese Thematik im agrarpolitischen Kontext aufgenommen werden muss.

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der BBV fordert ausdrücklich die Einführung eines Einzelkulturbeitrags für Futtergetreide.

Der Rückgang des Selbstversorgungsgrades in den letzten Jahrzehnten, der Rückgang der Produktion und der Flächen, die Diskussionen rund um Swissness und die Möglichkeit zur Finanzierung über den für die Einzelkulturbeiträge vorgesehenen Finanzrahmen sind klare Zeichen dafür, dass die Einführung eines solchen Beitrags für Futtergetreide möglich und ab sofort nötig ist. Eine Einführung ist nicht nur aus pflanzenbaulicher Sicht, sondern auch aus dem Blickwinkel der Tierhalter notwendig. Die inländische Futtergetreideproduktion und damit die Verfügbarkeit von inländischen Futtermitteln sind stark eingebrochen. Dies bringt die Schweizer Tierhaltung in eine Gefährdungssituation und verunmöglicht mehr und mehr einen inländischen Versorgungskreislauf, was wiederum mehr Kritik an der Haltung gewisser Tierkategorien bringt. Dadurch wird auch die in der Absatzförderung postulierte Erhöhung des Konsums von schweizerischen Landwirtschaftsprodukten zulasten ausländischer Konkurrenz- und Substitutionsprodukten indirekt in Frage gestellt, wenn nicht gar unterlaufen.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Art. 5 Beiträge</td><td>Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr:
<table><tr><th></th><th>Franken</th></tr><tr><td>a. für Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Leindotter, Mohn und Saflor:</td><td><s>700</s> 1000</td></tr><tr><td>b. für Saatgut von Kartoffeln und Mais:</td><td><s>700</s> 1000</td></tr><tr><td>c. für Saatgut von Futtergräsern und Futterleguminosen:</td><td>1000</td></tr><tr><td>d. für Soja:</td><td>1000</td></tr><tr><td>e. für Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken sowie Mischungen nach Artikel 4 Absatz 2:</td><td>1000</td></tr><tr><td>f. für Zuckerrüben zur Zuckerherstellung:</td><td>1800</td></tr><tr><td>g. Futtergetreide</td><td>400</td></tr></table></td><td>Aufgrund der Flächenentwicklung beim Futtergetreide fordert der BBV die Einführung eines Einzelkulturbeitrags beim Futtergetreide.

Eine Anpassung der Beträge für Saat- und Pflanzgut ist ebenfalls notwendig, um die Vermehrungsflächen in der Schweiz beibehalten zu können.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 9 Sachüberschrift und Abs. 2 und 3	**Änderungen des Gesuchs** 2 Nachträgliche Veränderungen von Flächen und Hauptkulturen sowie Bewirtschafterwechsel sind bis zum 1. Mai zu melden. 3 Kann der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin die Anforderungen für Einzelkulturbeiträge, die er oder sie im Gesuch beantragt hat, nicht erfüllen, so hat er oder sie dies umgehend der zuständigen kantonalen Stelle zu melden. Die Meldung wird berücksichtigt, wenn sie spätestens erfolgt: a. am Tag vor Erhalt der Ankündigung einer Kontrolle; b. am Tag vor der Kontrolle bei unangekündigten Kontrollen.	
Art. 15 Abs. 1 und 2	1 Der Kanton kann die nach Artikel 14 erforderlichen Arbeiten delegieren. Er regelt die Abgeltung der delegierten Arbeiten. 2 Er überwacht die Kontrolltätigkeit der Kontrollstellen in seinem Kantonsgebiet stichprobenmässig.	
Art. 16 Abs. 2 und 3	~~*Aufgehoben*~~ 2 Ist der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin mit der Beurteilung nicht einverstanden, so kann er oder sie innerhalb von drei Werktagen nach der Kontrolle bei der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde schriftlich eine Zweitbeurteilung verlangen. 3 Die zuständige kantonale Vollzugsbehörde legt die Einzelheiten betreffend die Zweitbeurteilung fest	Der BBV fordert die Beibehaltung der Zweitbeurteilung.
Art. 17 Abs. 2	2 Der Kanton erstellt jährlich nach Vorgabe des BLW einen Bericht über seine Überwachungstätigkeit nach Artikel 15 Absatz 2.	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Art. 18 Abs. 2</td><td>Aufgehoben</td><td></td></tr>
<tr><td>Anhang (Art. 18) Kürzungen der Einzelkulturbeiträge Ziff. 1.5</td><td>1.5 Der Kanton oder die Kontrollstelle kann dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin die Mehraufwände, die das Nachreichen von Dokumenten verursacht und die nach Ziffern 2.4 und 2.7 anfallen, in Rechnung stellen.</td><td></td></tr>
<tr><td>Anhang (Art. 18) Kürzungen der Einzelkulturbeiträge Ziff. 2.5 Bst. b</td><td><table>
<tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td></td><td>Kürzung</td></tr>
<tr><td>b. Vertrag für Zuckerlieferung</td><td>Fehlender Vertrag für Zuckerlieferung</td><td>100 % der Einzelkulturbeiträge für Zuckerrüben</td></tr>
</table></td><td></td></tr>
</table>

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der BBV begrüsst die Änderungen, weist aber darauf hin, dass Insekten nicht vom Geltungsbereich ausgeschlossen werden sollten. *Art. 23a bis Art.39 m sind in dieser Stellungnahme nicht aufgeführt. Sie beinhalten Änderungen des Importregimes sowie der Akkreditierungsdetails, zu denen sich der BBV nicht äussert.*

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1	3 Sie gilt nicht für Insekten gemäss der Lebensmittelgesetzgebung, die Jagd, die Fischerei und die Aquakultur sowie deren Erzeugnisse.	Insekten sollen nicht vom Geltungsbereich ausgeschlossen werden. Das Argument, dass derzeit keine entsprechenden Bio-Produktionsanforderungen festgelegt wurden, reicht nicht aus. Art. 39c der Bio-Verordnung sagt, dass bis zum Erlass von Tierhaltungsvorschriften die entsprechenden allgemein anerkannten Regeln der biologischen Landwirtschaft zu beachten sind. Dieser Artikel kann durchaus auf die Insekten angewandt werden, wie auch zum Beispiel bereits für Schnecken oder Wachteln.
Art. 5	1 Als Biobetriebe gelten in dieser Verordnung: a. Betriebe nach Artikel 6 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 5 (LBV) auf denen die Produktion nach den Anforderungen dieser Verordnung erfolgt; b. Sömmerungsbetriebe nach Artikel 9 LBV auf denen die Produktion nach den Anforderungen dieser Verordnung erfolgt. c. andere Unternehmen als diejenigen nach Buchstabe a, die verwertbare Erzeugnisse aus Pflanzen oder Nutztierhaltung bodenabhängig herstellen und auf denen die Produktion nach den Anforderungen dieser Verordnung erfolgt; 2 Als Biobetriebe gelten zudem andere Unternehmen als diejenigen nach Absatz 1 Buchstabe a, die verwertbare Erzeugnisse bodenunabhängig herstellen und nicht Betrie-	Der BBV begrüsst, dass die Definition eines Biobetriebs weiter gefasst wird und damit die Realität abbildet.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	be nach Artikel 6 LBV sind, in Bezug auf die Produktion nach dieser Verordnung	
Art. 7Abs. 5-8	Die Zertifizierungsstelle kann auf Gesuch hin eine Produktionsstätte eines nichtbiologisch bewirtschafteten landwirtschaftlichen Betriebes als selbstständigen Biobetrieb anerkennen, wenn diese: a. als Einheit von Land, Gebäuden und Einrichtungen räumlich erkennbar und von anderen Produktionsstätten getrennt ist; b. über ein eigenes Betriebszentrum verfügt; c. ganzjährig biologisch bewirtschaftet wird und eine oder mehrere Personen beschäftigt; d. über ein eigenes Betriebsergebnis verfügt; e. über einen vom übrigen Betrieb auf allen Stufen der Produktion, Aufbereitung, Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung unabhängigen, räumlich und zeitlich getrennten Warenfluss verfügt; und f. sicherstellt, dass sich der Warenfluss zwischen ihr und dem nicht-biologisch bewirtschafteten Betriebsteil nie kreuzt. 6 Vor der Anerkennung holt die Zertifizierungsstelle zu Absatz 5 Buchstabe a – d die schriftliche Stellungnahme des Kantons, in dessen Gebiet der Betrieb liegt, ein. 7 Unternehmen nach Artikel 5 Absatz 2 können parallel zur biologischen Produktion auch nicht biologisch produzieren, sofern zwischen den Produktionsbereichen ein getrennter Warenfluss besteht. 8 Für Forschungszwecke kann das WBF einzelnen Betrieben Ausnahmen vom Erfordernis der Gesamtbetrieblichkeit bewilligen.	Der BBV begrüsst, dass die Kriterien für die Anerkennung einer Produktionsstätte als selbständiger Biobetrieb präzisiert werden. Dies schafft mehr Transparenz für alle Beteiligten.
Art. 8 Abs. 1bis	1bis Die Zertifizierungsstelle kann für die Pilzzucht, die Produktion von Treibzichorien und die Sprossenproduktion	Der BBV begrüsst die Änderung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	eine kürzere Umstelldauer festlegen.	
Art. 9 Abs. 2 und 4	2 Die Zertifizierungsstelle entscheidet über die Zulassung der schrittweisen Umstellung. 4 Ist die sofortige vollständige Umstellung der Nutztierhaltung nicht zumutbar, so kann die Zertifizierungsstelle dem Betrieb gestatten, die Tierhaltung innert drei Jahren schrittweise nach Tierkategorien umzustellen.	Der BBV begrüsst die Änderung.

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der BBV begrüsst die Harmonisierung der Regelungen mit anderen geschützten Bezeichnungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7a	**Verwendung der Bezeichnung «Berg» oder «Alp» für einzelne Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs** 1 Auf Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs, welche die Anforderungen dieser Verordnung erfüllen, darf in der Kennzeichnung eines Lebensmittels hingewiesen werden, auch wenn das Lebensmittel die Anforderungen nach Art. 7 nicht erfüllt. 2 Der Hinweis darf sich ausschliesslich auf die betreffenden Zutaten beziehen. Die gestützt auf Artikel 9 Absatz 3 festgelegten offiziellen Zeichen für Berg- und Alpprodukte dürfen nicht verwendet werden. 3 Die Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs dürfen nicht zusammen mit gleichen Zutaten, welche die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllen, verwendet werden.	Der BBV begrüsst die Einfügung von Art. 7a. Damit ist es möglich, in zusammengesetzten Lebensmitteln auf Bestandteile aus dem Berg- und Alpgebiet hinzuweisen und diese zu deklarieren.
Art. 8 Abs. 4 und 5	*Aufgehoben*	Die aufgehobenen Absätze sind durch Art. 7a besser abgedeckt.
Art. 9 Abs. 1	1 Im Verzeichnis der Zutaten ist anzugeben, welche Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs aus dem Sömmerungsgebiet oder aus dem Berggebiet stammen und welchen Anteil am Lebensmittel sie ausmachen.	Der BBV begrüsst die Präzisierung.
Art. 10 Abs. 1bis	1bis Wenn bei einem Lebensmittel ein Hinweis auf Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs nach Art. 7a verwendet wird, müssen alle Stufen der Produktion und des Zwischenhandels der Zutaten, sowie der Hersteller des Le-	Der BBV begrüsst die Ergänzung zu Art. 7a.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	bensmittels zertifiziert werden.	
Art. 11	**Anforderungen an die Zertifizierungsstellen** 1Die Zertifizierungsstellen müssen für ihre Tätigkeit gemäss dieser Verordnung auf Gesuch hin vom BLW zugelassen sein. Für die Zulassung haben die Zertifizierungsstellen die Anforderungen nach Absatz 2 sowie die Pflichten nach den Artikeln 12 und 12a zu erfüllen. 2 Die Zertifizierungsstellen müssen die folgenden Anforderungen erfüllen: a. Sie müssen für ihre Tätigkeit nach der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 19962 (AkkBV) in der Schweiz akkreditiert, durch die Schweiz im Rahmen eines internationalen Abkommens anerkannt, oder nach schweizerischem Recht auf andere Weise ermächtigt oder anerkannt sein; b. Sie müssen über eine Organisationsstruktur und ein Zertifizierungs- und Überwachungsverfahren verfügen, in denen insbesondere die Kriterien, die den von ihnen kontrollierten Betrieben zur Auflage gemacht werden, sowie ein geeignetes Massnahmenkonzept bei festgestellten Unregelmässigkeiten festgelegt sind. c. Sie müssen angemessene Garantien für Objektivität und Unparteilichkeit bieten und über qualifiziertes Personal und die erforderlichen Ressourcen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben verfügen. d. Sie verfügen über schriftliche Verfahren und Vorlagen für folgende Aufgaben und wenden diese an: 1. Aufstellung einer risikobasierten Strategie für die Kontrolle der Betrieben; 2. Informationsaustausch mit anderen Zertifizierungsstellen oder von diesen beauftragten Dritten und mit den mit Vollzugaufgaben beauftragten Behörden; 3. Anwendung und Weiterverfolgung der getroffenen Massnahmen nach Artikel 14a Absatz 5 im Falle von Unregel-	Inhaltlich keine Bemerkungen. Der BBV schlägt vor zu prüfen, ob es nicht zielführender wäre, für alle Zertifizierungsaufgaben (alle geschützten Bezeichnungen, nicht nur Berg- und Alpzeichen) die Anforderungen an die Zertifizierung und Zertifizierungsstellen an einem gemeinsamen Ort festzuhalten und an dieser Stelle nur noch auf spezifische Punkte für das Berg- und Alpzeichen einzugehen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	mässigkeiten; 4. Einhaltung der Vorschriften des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz.	
Art. 12a	**Berichterstattung der Zertifizierungsstellen** Die Zertifizierungsstellen liefern dem BLW jährlich einen Bericht mit folgenden Angaben: a. Liste der kontrollierten Betrieben, aufgegliedert nach den Kategorien «Produktion», «Verarbeitung» und «Veredelung»; b. Gesamtmenge der mit der Bezeichnung «Berg» oder «Alp» vermarkteten Produkte; c. Anzahl und Art der festgestellten Unregelmässigkeiten und der Entzüge von Zertifikaten.	Siehe Bemerkung zu Art. 12.
Art. 14	**Zuständigkeiten** 1 Sofern Lebensmittel betroffen sind, vollziehen die Organe der kantonalen Lebensmittelkontrolle diese Verordnung gemäss der Lebensmittelgesetzgebung. 2 Sofern keine Lebensmittel betroffen sind, vollzieht das BLW diese Verordnung gemäss der Landwirtschaftsgesetzgebung. 3 Im Rahmen des Vollzugs hat das BLW namentlich folgende Aufgaben: a. Führen einer Liste der im Anwendungsbereich dieser Verordnung akkreditierten oder anerkannten Zertifizierungsstellen; b. Überwachung der Zertifizierungsstellen; c. Erfassung der festgestellten Verstösse und der verhängten Sanktionen. 4 Es kann Sachverständige beiziehen. 5 Die Kantone melden dem BLW und den Zertifizierungsstellen die festgestellten Verstösse.	Siehe Bemerkung zu Art. 12.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 14a	**Überwachung der Zertifizierungsstellen** 1 Die Überwachungstätigkeit des BLW umfasst insbesondere: a. die Bewertung der internen Verfahren der Zertifizierungsstellen für die Kontrollen, die Verwaltung und Prüfung von Kontrolldossiers auf Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung; b. die Überprüfung der Vorgehensweise im Falle von Nichtkonformitäten und bei Einsprüchen und Beschwerden. 2 Es stimmt seine Überwachungstätigkeit auf die Tätigkeit der Schweizerischen Akkreditierungsstelle (SAS) ab. 3 Das BLW stellt im Rahmen seiner Überwachungstätigkeit sicher, dass die Anforderungen nach Artikel 11 erfüllt sind. 4 Das BLW kann die Zulassung einer Zertifizierungsstelle nach Artikel 11, Absatz 1 suspendieren oder entziehen, wenn eine Zertifizierungsstelle die entsprechenden Anforderungen und die Pflichten nicht erfüllt. Das BLW informiert die SAS umgehend über den Entscheid. 5 Es kann Weisungen an die Zertifizierungsstellen erlassen. Die Weisungen umfassen auch einen Katalog zur Harmonisierung des Vorgehens der Zertifizierungsstellen bei Unregelmässigkeiten.	
Art. 14b	**Jährliche Inspektion der Zertifizierungsstellen** Das BLW führt jährlich eine Inspektion der nach Artikel 11 in der Schweiz zugelassenen Zertifizierungsstellen durch, soweit dies nicht im Rahmen der Akkreditierung gewährleistet ist.	Siehe Bemerkung zu Art. 12.
Art. 16 Abs. 6	6 Marken, die die Bezeichnung «Alpen» enthalten und die vor dem 1. Januar 2011 gutgläubig hinterlegt wurden, dürfen für Erzeugnisse nach Artikel 3 Absatz 2, die die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllen, weiter verwendet werden.	Fraglich ist, wie lange diese Besitzstandwahrung fortgeführt werden soll.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 17	*Übergangsbestimmung zur Änderung vom …* **Zertifizierungs- und Kontrollstellen, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom …** im Rahmen dieser Verordnung bereits tätig und nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a akkreditiert sind, gelten als für die Tätigkeiten gemäss Artikel 11 Absatz 1 zugelassen.	

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Tierwohlbeiträge: Tierwohl wird in der Schweizer Bevölkerung sehr hoch gewichtet und ist nicht durch andere Zielsetzungen einzuschränken. In den Erläuterungen zum Verordnungspaket ist festgehalten, dass *„Die hohe Tierintensität der Schweizer Landwirtschaft und insbesondere die schwierig kontrollierbaren Nährstoffverschiebungen […] als Faktoren [gelten], die die Zielerreichung der Umweltziele in den Bereichen Nitrat und Ammoniak erschweren“*, was absolut unangebracht ist. In den vergangen ca. 40 Jahren nahm der Kuhbestand um rund 200‘000 Stück ab und dieser Trend wird sich weiter fortsetzten. Von hoher Tierintensität in einem Grasland zu sprechen entbehrt in diesem Zusammenhang jeder Grundlage. Die Umweltziele bezüglich Nitrat und Ammoniak sind mit anderen Förderprogrammen aktiv anzustreben. Die Tierwohlprogramme sind dadurch nicht einzuschränken, zu reduzieren oder zu behindern.

Die neue Gliederung der Tierwohlprogramme wird sehr begrüsst. Die Streichung der Kontrollanweisungen aus der Verordnung entschlackt diesen Teil der Direktzahlungsverordnung und reduziert die Artikel auf die wesentlichen Bestimmungen. Wir begrüssen ausdrücklich, dass der Forderung widerstanden wurde, das RAUS-Programm für das Rindvieh zu splitten. Unter dem Aspekt der administrativen Vereinfachung wäre die Einführung des RAUS-Basis eine grosse Fehlentwicklung gewesen. Ausserdem würde das RAUS-Basis v.a. im Berggebiet gezwungenermassen zu Problemen im Bereich des Gewässerschutzes und vor allem in Graubünden zu tieferen Beiträgen führen.

Die Schaffung von RAUS-Programmen für Hirsche und Bisons wird begrüsst.

Ressourceneffizienzbeiträge: Der BBV begrüsst grundsätzlich die neuen Programme. Die Förderfrist der stickstoffreduzierten Phasenfütterung muss verlängert werden und kann auf keinen Fall nach 4 Jahren in den ÖLN integriert werden. Für die PSM-Reduktion im Ackerbau ist die Ausarbeitung einer Gesamtstrategie erforderlich, bei der einzelnen Branchen miteinbezogen werden müssen. Der BBV fordert, dass neben dem Rebbau auch für die Obstkulturen Ressourceneffizienzbeiträge für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln eingeführt werden.

Biodiversitätsbeiträge: Der BBV lehnt die Senkung der Beiträge für Biodiversitätsförderflächen der Qualitätsstufe I ab. Es ist demoralisierend, wie mit den Erbringern von gemeinwirtschaftlichen Leistungen umgegangen wird und trotz achtjähriger Vertragsdauer vom Bund die Bedingungen geändert, die Anforderungen erhöht und die Beiträge gesenkt werden. Der BBV fordert zudem eine dringende Anpassung des Kriterienkatalogs für die Qualitätsstufe II. Der Kriterienkatalog für die Qualitätsstufe II bei extensiven Wiesen ist so zu überarbeiten, dass die Erreichung von QII nicht mehr ausschliesslich von den Zeigerarten abhängig gemacht wird.

Kürzungsbestimmungen: Die Kürzungen bei den Direktzahlungen müssen unbedingt dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit folgen. Anhang 8 der DZV ist so zu gestalten, dass überproportionale und unverhältnismässige Kürzungen nicht erfolgen. Die vollständige Streichung aller Direktzahlungen infolge Mängel in Teilbereichen ist nicht statthaft. Kürzungen oder gar Streichung der Direktzahlungen dürfen höchstens im Wiederholungsfall ein Thema sein. Direktzahlungen sind Entschädigungen für erbrachte Leistungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Bst. e Ziff. 2 Produktionssystembeiträge	Beitrag für extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Lupinen und Raps.	Der BBV verlang die Einführung eines Extensobeitrags für Lupinen.
Art. 2 Bst. f Ziff. 4 bis 8	f. Ressourceneffizienzbeiträge: 4. Beitrag für die Ausrüstung von Spritzen mit einem Spülsystem mit separatem Spülwasserkreislauf zur Reinigung von Geräten für das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln; 5. Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen; 6. Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Rebbau; 7. Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Zuckerrübenanbau; 8. Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln in den Obstkulturen	Der BBV begrüsst die Aufnahme der Ressourcenprogramme. Die Phasenfütterung hat einen Mehraufwand für die Landwirtschaft zur Folge, führt aber zu einer deutlichen Verminderung der Ammoniakemissionen. Der BBV begrüsst den Aktionsplan Pflanzenschutz und Massnahmen zur Risikoreduktion bei Pflanzenschutzmittel (PSM). Die Massnahmen dazu sollen in einer Strategie zielorientiert aufeinander abgestimmt sein. Ein Hauptziel im Ackerbau ist die Reduktion der Herbizidmenge. Daher schlägt der Bund nicht wie ursprünglich vorgesehen Produktionssystembeiträge sondern Ressourceneffizienzbeiträge (REB) vor. Damit werden die PSM-Massnahmen in diversen Töpfen angesiedelt. Zudem gibt es diverse Schnittstellen und Überlappungen mit anderen REB und Ressourcenprojekten. **Eine gesamtheitliche Strategie zur Reduktion der Herbizidmengen im Ackerbau fehlt und ist zu erarbeiten**. Ein kulturübergreifender Beitrag für den herbizidlosen Anbau mit Pflugeinsatz ist zu prüfen. Auch in den Obstkulturen soll das Potential zur Senkung des PSM-Einsatzes genutzt werden. Diese Stossrichtung entspricht den Wünschen der Konsumenten und trägt zur Umsetzung der Massnahmen bei, die im Aktionsplan Pflanzenschutzmittel vorgesehenen sind.
Art. 30 Abs. 3bis	3^{bis} Dünger von Weidegänsen, der im Stall anfällt, darf nicht im Sömmerungsgebiet ausgebracht werden.	Der BBV begrüsst die Einführung der Möglichkeit der Weidgänsehaltung im Sömmerungsgebiet ausserhalb des Rahmens der Selbstversorgung. Diese Bestimmung geht jedoch zu weit, falls nur wenige Gänse gehalten werden. Weide-

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		gänse müssen aber im Nährstoffhaushalt des Sömmerungsbetriebes gebührend berücksichtig werden, d.h. bei vielen Tieren und namhafter Futterzufuhr muss ihr Stalldünger weggeführt werden.
Art. 31 Abs. 3	3 Kraftfutter darf Schweinen nur als Ergänzung der alpeigenen Milchnebenprodukte und Weidegänsen nur als Ergänzung zum Weidefutter verfüttert werden.	Der BBV begrüsst die Anpassung.
Art. 33 Abs. 2	~~2 Die Haltung von Weidegänsen setzt einen Bewirtschaftungsplan nach Anhang 2 Ziffer 2 voraus.~~	Diese Bestimmung geht zu weit. Die Erstellung eines Bewirtschaftungsplanes erfordert externe Experten und ist mit einem erheblichen Aufwand verbunden. Für kleinere Herden steht somit der erforderliche Aufwand in keinem Zusammenhang mit dem erwarteten Nutzen. Allenfalls ist er sinnvoll, falls neu grosse Gänseherden gesömmert werden sollen und viel Futter zugeführt wird
Art. 40 Abs. 1, Bst. b	Art. 40 Festlegung des Normalbesatzes 1 Der Kanton setzt für jeden Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieb den Normalbesatz fest für: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, nach Weidesystem; b. die übrigen raufutterverzehrenden Nutztiere~~, mit Ausnahme von Bisons und Hirschen.~~	Der generelle Ausschluss von Hirschen und Bisons von der Sömmerung ist nicht gerechtfertigt. Diese Anpassung ist auch in Art. 46 und 47 vorzunehmen.
Art. 40 Abs. 2	~~Aufgehoben~~ [2] Der Normalbesatz nach Absatz 1 Buchstabe b wird festgelegt in: **a.** RGVE für gemolkene Kühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer traditionellen Sömmerungsdauer von 56-100 Tagen; **b.** NST für die restlichen raufutterverzehrenden Nutztiere.	Die Aufhebung der Kurzalpung führt zu einer Schwächung der Milchviehsömmerung und wird abgelehnt. Die Probleme der aktuellen Regelung wurden erkannt und die Landwirtschaft ist an der Ausarbeitung einer Anschlusslösung interessiert. Der BBV strebt eine Lösung an, welche weiterhin die produktive Nutzung der Alpweiden zulässt und neutral auf die Bewirtschaftungsintensität wirkt. Deshalb fordert der BBV, dass die heute gültige Beitragsregelung für die Kurzalpung um ein Jahr verlängert wird. Dies verschafft

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		die nötige Zeit einen Lösungsvorschlag auszuarbeiten.
Art. 47 Abs. 2 Bst. d und e sowie Abs. 3	2 Er wird für folgende Kategorien festgelegt: ~~**d.**~~ RGVE für gemolkene Kühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer traditionellen Sömmerungsdauer von 56-100 Tagen; ~~übrige raufutterverzehrende Nutztiere, pro NST.~~ e. ~~*Aufgehoben*~~ übrige raufutterverzehrende Nutztiere, pro NST. 3 ~~*Aufgehoben*~~ Die Beiträge nach Absatz 2 Buchstabe d werden nur bis zum 31. Dezember **2018** ausgerichtet.	*Siehe Art. 40 Abs. 2*
Art. 49 Abs. 2	2 Weicht die Bestossung erheblich vom Normalbesatz ab, so wird der Sömmerungsbeitrag wie folgt angepasst: a. Übersteigt die Bestossung den Normalbesatz in NST oder RGVE um 10–15 Prozent, mindestens aber um zwei NST, so wird der Beitrag um 25 Prozent reduziert. b. Übersteigt die Bestossung den Normalbesatz in NST oder RGVE um mehr als 15 Prozent, mindestens aber um zwei NST, so wird kein Beitrag ausgerichtet. c. Unterschreitet die Bestossung den Normalbesatz in NST oder RGVE um mehr als 25 Prozent, so wird der Beitrag nach dem tatsächlichen Besatz berechnet.	*Siehe Art. 40 Abs. 2*
Art. 55 Abs. 7	~~7 Befinden sich auf einer Fläche nach Absatz 1 Buchstabe a Bäume, die gedüngt werden, so wird die für den Beitrag massgebende Fläche um eine Are pro gedüngten Baum reduziert.~~ Die Baumscheiben von bis zu fünfjährigen Bäumen dürfen mit Mist oder Kompost gedüngt werden ohne dass die für den Beitrag massgebende Fläche reduziert wird. Die gezielte und massvolle Düngung der Baumscheibe in extensiven Wiesen ist bei Bäumen jeden Alters ohne Flä-	BBV begrüsst die Anpassung. Die gezielte und massvolle Düngung der Baumscheibe ist zudem bei Bäumen jeden Alters zuzulassen - ohne Flächenabzug. Obstbäume ohne minimale Nährstoffgrundversorgung können langfristig nicht bestehen. Obstbäume in langjährigen extensiven Wiesen „verhungern“ und ihr Wuchs stockt, weil keine Düngung möglich ist. Gleichzeitig werden immer grössere Anforderungen an Baumgesundheit und Pflege gestellt, was langfristig

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	chenabzug zuzulassen.	nur mit vitalen und wüchsigen Bäumen erfüllen werden kann.
Art. 56 Abs. 4 (neu)	Zur Erreichung und Haltung der Qualitätsziele ist auf BFF (extensive Wiesen und Hochstammobstbäume) eine periodische minimale Nährstoff-Grundversorgung inkl. Anpassung des pH-Wertes zulässig.	Viele dieser botanisch äusserst wertvollen Standorte (wie bspw. Trockenwiesen) verarmen aufgrund des jahrzehntelangen Nährstoffentzugs und weisen sehr tiefe pH-Werte auf. Die Pflanzengesellschaft wird trotz strikter Einhaltung der Bewirtschaftungsvorgaben immer einseitiger. Es geht vergessen, dass auch Magerwiesen eine minimale Nährstoffversorgung brauchen. Der BBV fordert, die Möglichkeit zu schaffen – im Sinne der Qualitätssicherung und Qualitätssteigerung – diese Flächen minimal mit Nährstoffen (z.B. mit Hofdünger wie Mist) und Kalk zu versorgen.
Art. 58 Abs. 4 und 6	4 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Erlaubt sind folgende Anwendungen: a. Einzelstock- oder Nesterbehandlungen von Problempflanzen sind zulässig, sofern diese nicht mit einem angemessenen Aufwand mechanisch bekämpft werden können; In Streueflächen und auf Flächen, auf denen die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nicht zulässig ist, ist die Einzelstock oder Nesterbehandlung nicht erlaubt; b. Pflanzenschutzbehandlungen in Waldweiden mit Bewilligung der für die Forstwirtschaft zuständigen kantonalen Stellen und unter Einhaltung der geltenden Verwendungsverbote und -einschränkungen; c. Pflanzenschutzbehandlungen in Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt nach Anhang 4 Ziffer 14.1.4; d. Pflanzenschutzbehandlungen für Hochstamm-Feldobstbäume nach Anhang 1 Ziffer 8.1.2 Buchstabe b. 6 ~~*Aufgehoben*~~ Ast- und Streuehaufen dürfen angelegt werden, wenn es aus Gründen des Naturschutzes oder im Rahmen von Vernetzungsprojekten geboten ist.	Der BBV lehnt die Aufhebung von Absatz 6 ab, da Art. 35 Abs. 1 zu unklar formuliert ist. Auch andere Regelungen von Art. 35 können Art. 58 Abs. 6 nicht ersetzen. Die Neugliederung und Ergänzung von Absatz 4 wird hingegen begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 71 Abs. 1	1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller gehaltenen raufutterverzehrenden Nutztiere nach Artikel 37 Absätze 1-4 zu mindestens 90 Prozent der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter nach Anhang 5 Ziffer 1 besteht. Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen- , ~~und~~ Weidefutter und Ganzpflanzenmais; nach Anhang 5 Ziffer 1 bestehen: a. im Talgebiet: 75 Prozent der TS; b. im Berggebiet: 85 Prozent der TS.	Ganzpflanzenmais muss in das Grundfutter integriert werden können. Es ist vorteilhafter, das auf dem Betrieb produzierte Futter zu nutzen als beispielsweise getrocknete Luzerne zu importieren.
Art. 71, Abs. 2	2 Grundfutter aus Zwischenkulturen ist in der Ration ~~zu maximal 25 Dezitonnen TS pro Hektare und Nutzung~~ als Wiesenfutter anrechenbar.	Das Programm ist administrativ zu vereinfachen.
Art. 72	Beiträge 1 Es werden folgende Arten von Tierwohlbeiträgen ausgerichtet: a. Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS-Beitrag); b. Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS-Beitrag); 2 Tierwohlbeiträge werden pro ~~GVE~~ Tier und Tierkategorie ausgerichtet. 3 Der Beitrag für eine Tierkategorie wird ausgerichtet, wenn alle zu ihr gehörenden Tiere nach den entsprechenden Anforderungen in Anhang 6 gehalten werden. 4 Kann eine Anforderung nach Anhang 6 aufgrund eines behördlichen Erlasses oder einer befristeten schriftlichen Therapieanordnung eines Tierarztes oder einer Tierärztin nicht eingehalten werden, so werden die Beiträge nicht gekürzt. 5 Kann ein Bewirtschafter oder eine Bewirtschafterin bei einer neu für einen Tierwohlbeitrag angemeldeten Tierkate-	Kommentar zu Abs. 2: Die Ansätze je Tier erlauben eine gezieltere Abgeltung der für das Tierwohl geleisteten zusätzlichen Aufwendungen und damit eine gezieltere Förderung des Tierwohls.

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	gorie die Anforderungen am 1. Januar des Beitragsjahres nicht erfüllen, so richtet der Kanton auf Gesuch hin 50 Prozent der Beiträge aus, wenn der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin die Anforderungen spätestens ab dem 1. Juli einhält.	
Art. 73 Bst. a Ziff. 5 und Bst. d Ziff. 3 und h	Für die Tierwohlbeiträge gelten folgende Tierkategorien: a. Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel 1. Milchkühe, 2. andere Kühe, 3.1 weibliche Tiere, über 365 Tage alt, bis zur ersten Abkalbung, 3.2 weibliche Tiere und Ochsen; über 365 Tage alt, zur Mast 4.1 weibliche Tiere, über 160–365 Tage alt, zur Aufzucht 4.2 weibliche Tiere und Ochsen über 160 - 365 Tage alt, zur Mast 5.1 weibliche Tiere, bis 160 Tage alt, zur Aufzucht 5.2 weibliche Tiere und Ochsen, bis 160 Tage alt, zur Mast 6. männliche Tiere, über 730 Tage alt, 7. männliche Tiere, über 365–730 Tage alt, 8. männliche Tiere, über 160–365 Tage alt, 9. männliche Tiere, bis 160 Tage alt; c. Tierkategorien der Ziegengattung: 1. weibliche Tiere, über ein Jahr alt, 2. männliche Tiere, über ein Jahr alt 3. Ziegen, 91 bis 365 Tage alt d. Tierkategorien der Schafgattung: 3. ~~*Aufgehoben*~~ *Weidelämmer;* ~~h. Wildtiere:~~ h. Hirsche,	*Bst. a* Für weibliche Tiere sind die Kategorien nach Mast und Aufzucht zu trennen. *Bst. c Ziff. 3:* Es ist eine zusätzliche Tierkategorie „Ziegen, 91 bis 365 Tage alt“ zu schaffen. Nachdem der Bund die politische Forderung "Gleichstellung der Bisons gegenüber dem Rindvieh“ erfüllt hat, gibt es auch keine Argumente gegen die Gleichstellung der Ziegen gegenüber den Schafen. *Bst. d Ziff. 3:* Da die Bestimmungen für die Tierwohlprogramme der Kleinwiederkäuer erst im nächsten Jahr angepasst werden, ist von der Streichung der Kategorie Weidelämmer abzusehen. Der BBV begrüsst und unterstützt die Schaffung von RAUS-Programmen für Hirsche und Bisons. Diese sollen jeweils als eigenständige Tierkategorien geführt werden. Den Obertitel „Wildtiere“ braucht es nicht. Der BBV schlägt vor, Ochsen zur Mast gleich zu gewichten wie weibliche Tiere zur Mast. Die Ochsenhaltung ist gegenüber der Mastmunihaltung zu differenzieren, da die Ochsen vielfach in Weideprogrammen integriert sind und die Mastmunis nicht.

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	i. Bisons.	
Art. 74	BTS-Beitrag 1 Als besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme gelten ganz oder teilweise gedeckte Mehrbereich-Haltungssysteme: a. in denen die Tiere ohne Fixierung in Gruppen gehalten werden; b. in denen den Tieren ihrem natürlichen Verhalten angepasste Ruhe-, Bewegungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen; und c. die über natürliches Tageslicht von mindestens ~~15~~ 5 Lux Stärke verfügen; in Ruhe- und Rückzugsbereichen, einschliesslich Nestern, ist eine geringere Beleuchtung zulässig. 2 Der BTS-Beitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabea Ziffern 1–4 sowie 6–8, Buchstabe b Ziffer 1, Buchstabe c Ziffer 1, Buchstabe e Ziffern 2–5 sowie Buchstaben f und g. 3 Für die Tierkategorie nach Artikel 73 Buchstabe g Ziffer 4 kann der BTS-Beitrag nur dann geltend gemacht werden, wenn alle Tiere während mindestens 30 Tagen gemästet werden.	Der BBV fordert, dass beim Auftreten der Phänomene des Federnpickens oder des Kannibalismus es dem verantwortlichen Legehennenhalter erlaubt ist, die Lichtstärke im Stall temporär für die betroffene Herde auf bis zu 5 Lux zu reduzieren. *(siehe Kommentar zu Anhang 6A Ziff. 7.2)* *Anmerkung zu Abs. 2:* Betreffend BTS wird die Schafhaltung gegenüber den anderen Nutztierrassen ungleich behandelt. Eine Einführung eines BTS-Beitrages bei Schafen wäre im Sinne des Tierwohles und der Qualitätsstrategie folgerichtig. Vorschläge der Einführung BTS für Schafe sind dem BLW von Vertretern der Kleinwiederkäuer-Organisationen vorgelegt worden und die Umsetzung wird auf das Verordnungspaket 2018 erwartet.
Art. 75	RAUS-Beitrag 1 Als regelmässiger Auslauf ins Freie gilt der regelmässige Zugang zu frischer Luft und ~~Sonnenlicht~~ Tageslicht. 2 Der RAUS-Beitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstaben a–e sowie Buchstaben g und h. 3 ~~Die Tiere der Kategorien nach Artikel 73 Buchstaben a–d und h müssen an den Tagen, an denen ihnen nach Anhang 6 Auslauf auf einer Weide zu gewähren ist, einen wesentlichen Anteil ihres Tagesbedarfs an Trockensub-~~	Je nach topografischer Exposition oder baulichen Vorgaben steht der Auslauf nicht in jedem Fall im Sonnenlicht. Ein Ausschluss von Ausläufen, die auf der Sonnen-abgewandten Seite des Stalles stehen würde erhebliche Mehrkosten für betroffene Betriebe bedeuten. Die Landwirtschaftlichen Organisationen der Rindviehhaltung haben in Begleitung der Kerngruppe Tierwohlprogramme des BLW die Einführung eines Beitrags „RAUS Basis“ und „RAUS Weide“ für Tiere der Rinderkategorien Bst. a1 bis a4 einstimmig verlangt. Diese Forderung wird aufrecht-

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	~~stanz durch Weidefutter decken können.~~ Die spezifischen Anforderungen für das RAUS-Programm sind im Anhang 6 festgelegt 4 Für die Tierkategorie nach Artikel 73 Buchstabe g Ziffer 4 kann der RAUS-Beitrag nur dann geltend gemacht werden, wenn alle Tiere während mindestens 56 Tagen gemästet werden.	erhalten. Bezüglich den spezifischen Anforderungen genügt anstelle des vorgeschlagenen Abs. 3 der bisherige Abs. 2 von Art. 75 der geltenden DZV. Die generelle Fütterungsvorschrift auf Verordnungsstufe und die Detailregelung von 25% Anteil in Anhang 6B Ziffer 2.4 im Anhang lehnt der BBV vehement ab. Sie entspricht absolut nicht dem Grundsatz "ein Ziel, eine Massnahme" und läuft den Bestrebungen zur administrativen Entlastung zuwider.
Art. 76	~~*Aufgehoben*~~	Die Aufhebung der Möglichkeit für kantonale Sonderzulassungen ist untrennbar mit der Einführung eines Beitrags für RAUS Basis und eines RAUS Weide verbunden. Ansonsten lehnt der BBV die Aufhebung ab.
Art. 78 Abs.3	~~3 Pro Hektare und Gabe mit emissionsmindernden Ausbringverfahren ausgebrachte flüssige Hof- und Recycling-dünger werden 3 kg verfügbarer Stickstoff in der «Suisse-Bilanz» angerechnet. Massgebend für die Anrechnung ist die Flächenanmeldung des entsprechenden Beitragsjahres sowie die «Wegleitung Suisse-Bilanz», Auflage 1.142.~~	Der BBV lehnt die Bilanzierung der 3 kg N in der Suisse-Bilanz ab, da sie unverhältnismässig und nicht im Sinne der administrativen Vereinfachung ist.
Art. 82a, Abs. 2	~~2 Die Beiträge werden bis 2022 ausgerichtet.~~	Der BBV lehnt ein Enddatum für die Beiträge ab und fordert eine unbeschränkte Weiterführung des Programms, da möglichst viele PSM-Geräte mit einem automatischen Innenreinigungssystem ausgerüstet werden sollen.
Beitrag für stickstoffreduzierte Phasenfütterung Schweine *Art. 82b*	Beitrag 1 Der Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen wird pro Grossvieheinheit (GVE) nach Anhang Ziffer 7 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7.Dezember 1998[3] ausgerichtet. 2 Die Beiträge werden bis ~~2021~~ mindestens **2025** ausgerichtet.	Der BBV lehnt entschieden ab, die Förderfrist nur auf 4 Jahre zu beschränken und die Vorgaben für die Phasenfütterung in den ÖLN zu integrieren. Der SBV fordert eine minimale Förderfrist von 8 Jahren, um die Beteiligung und Auswirkungen genügend evaluieren zu können. Insbesondere die Teilnahmemöglichkeiten nach Betriebstypen und Produktionssystemformen muss genau geprüft werden. Frühestens auf die AP 25+ ist nach einer genauen Auswertung und in

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Kenntnis der Auswirkungen des Beitrags auf die unterschiedlichen Schweinehaltungsbetriebstypen über das weitere Vorgehen bzgl. dieses Beitrags zu diskutieren. Die Branche ist weiterhin einzubeziehen.
Art. 82c	Voraussetzungen und Auflagen 1 Die Futterration muss einen an den Bedarf der Tiere angepassten Nährwert aufweisen. Die gesamte Futterration aller auf dem Betrieb gehaltenen Schweine darf den durchschnittlichen Rohproteingehalt von 11 Gramm pro Megajoule verdauliche Energie Schwein (g/MJ VES) nicht überschreiten. 2 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin verpflichtet sich, die Aufzeichnungen gemäss den Weisungen zur Berücksichtigung von nährstoffreduziertem Futter in der Suisse-Bilanz, Auflage 1.84, Zusatzmodul 6 «Lineare Korrektur nach Futtergehalten» und Zusatzmodul 7 «Import/Export-Bilanz» zu führen.	Der BBV begrüsst die bewusst nicht komplex gestalteten Voraussetzungen des Programms, denn dadurch wird der administrative Aufwand gering gehalten und die Teilnahmebereitschaft vergrössert.
Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Rebbau *Art. 82d*	Beitrag 1 Der Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Rebbau wird pro Hektare ausgerichtet. Je nach Umfang der Reduktion werden Punkte zugeteilt und die Beiträge entsprechend festgelegt. ~~2 Kein Beitrag wird gewährt für Flächen, für die der Beitrag für biologische Landwirtschaft nach Artikel 66 ausgerichtet wird.~~ 3 Bei Erreichung eines gesamtschweizerischen Flächenziels wird ein Bonusbeitrag gewährt. 4 Das Flächenziel ist erreicht, wenn die folgenden Mindestanteile der Rebfläche ohne biologisch bewirtschaftete Rebfläche mit reduziertem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bewirtschaftet wurden: a. 2018: 15 %;	Der BBV begrüsst die Einführung eines Beitrags für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Rebbau. Bio-Betriebe müssen analog zu bestehendem Extenso-Regeln Zugang zu den REB erhalten, wenn die Bedingungen eingehalten werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	b. 2019: 20 %; c. 2020: 25 %; d. 2021: 30 %. 5 Die Beiträge werden bis 2021 ausgerichtet.	
Art. 82e	Voraussetzungen und Auflagen 1 Die Anforderungen an die Massnahmen sind in Anhang 6a festgelegt. 2 Für alle angemeldeten Flächen eines Betriebes muss dieselbe Massnahmenkombination nach Anhang 6a Ziffer 1 Buchstaben a und b und Ziffer 2 Buchstaben a und b ausgewählt werden. 3 Auf der gesamten Rebfläche des Betriebes dürfen einzig die in der Liste «Pflanzenschutzmittel für den Rebbau 2018»5 aufgeführten Insektizide und Akarizide eingesetzt werden.	*Der BBV berücksichtigt die Rückmeldung des Weinbauernverbandes in seiner definitiven Stellungnahme.*
Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Zuckerrübenanbau *Art. 82f*	Beitrag 1 Der Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Zuckerrübenanbau wird pro Hektare ausgerichtet. Je nach Umfang der Reduktion werden Punkte zugeteilt und die Beiträge entsprechend festgelegt. ~~2 Kein Beitrag wird gewährt für Flächen, für die der Beitrag für biologische Landwirtschaft nach Artikel 66 ausgerichtet wird.~~ 3 Bei Erreichung eines gesamtschweizerischen Flächenziels wird ein Bonusbeitrag gewährt. 4 Das Flächenziel ist erreicht, wenn die folgenden Mindestanteile der Zuckerrübenfläche ohne biologisch bewirtschaftete Zuckerrübenfläche mit reduziertem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bewirtschaftet wurden: a. 2018:15 %; b. 2019: 20 %;	Die REB für Zuckerrübenanbau werden aufgrund des Druckes auf die PSM grundsätzlich begrüsst. Damit möglichst viele Betriebe ihren Beitrag zur PSM Reduktion leisten und die Ziele bei der PSM Reduktion erreicht werden, sind die Massnahmen (u.a. Anhang 6b DZV) zwingend zusammen mit der Branche anzupassen. Bio-Betriebe müssen analog zu bestehendem Extenso-Regeln Zugang zu den REB erhalten, wenn die Bedingungen eingehalten werden. Entwicklung von neuen Systemen zur Pestizidreduktion im Rahmen der REB, von denen Biobetriebe ausdrücklich ausgeschlossen werden, betrachtet der BBV skeptisch. Dies ist eine Abkehr von der bewährten Praxis, wie sie mit den Extenso-Beiträgen existiert, und sie wird von Biobäuerinnen und –bauern und von den Konsument/-innen nicht verstanden. Besser ist eine gezielte Förde-

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	c. 2020: 25 %; d. 2021: 30 %. 5 Die Beiträge werden bis 2021 ausgerichtet. 6 Der Beitrag wird nicht gleichzeitig mit dem Zusatzbeitrag für den Verzicht auf Herbizid nach Artikel 81 ausgerichtet.	rung der Umstellung auf Bio, wo Marktchancen für echten Bio-Zucker bestehen. Der Bonusbeitrag ist ein nicht beeinflussbarer Unsicherheitsfaktor für die Landwirte. Die Beteiligung ist von der Praxistauglicheit der Massnahmen abhängig. Die Landwirte und die Branchen können nicht dafür verantwortlich gemacht werden, falls die Flächenziele nicht erreicht werden. Die Massnahmen haben in der wirtschaftlichen schwierigen Situation finanzielle Investitionen zur Folge. Die Weiterführung der REB nach 2021 oder die Überführung in unbefristete Produktionssystembeiträge muss gewährleistet sein.
Art. 82g	Voraussetzungen und Auflagen 1 Die Anforderungen an die Massnahmen sind im Anhang 6b festgelegt. 2 Für alle angemeldeten Flächen eines Betriebes muss dieselbe Massnahmenkombination nach Anhang 6b Ziffer 1 Buchstaben a und b und Ziffer 2 Buchstaben a und b ausgewählt werden. 3 Die Massnahme nach Anhang 6b, Ziffer 1 Buchstabe b muss ab der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der Zuckerrüben eingehalten werden.	Die durchschnittliche Fläche Zuckerrüben pro Betrieb nimmt laufend zu, nicht auf allen Parzellen sind die Voraussetzungen gleich. Dass auf den angemeldeten Flächen dieselbe Massnahmenkombination umgesetzt werden muss, widerspricht der guten Agrarpraxis. Mit der Auflage kann nicht auf parzellenspezifische Voraussetzungen und Anforderungen eingegangen werden. Eine Ausstiegsklausel für einzelne Parzellen muss zwingend möglich sein, da bei einem hohen witterungsbedingten Befallsdruck grosse Zuckerertragsverluste drohen, welche für die gesamte Zuckerwirtschaft nicht tragbar sind.
Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln in den Obstkulturen *Art. 82 h*	1 Der Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln in den Obstkulturen wird pro Hektare ausgerichtet. Je nach Umfang der Reduktion werden Punkte zugeteilt und die Beiträge entsprechend festgelegt. 2 Bei Erreichung eines gesamtschweizerischen Flächenziels wird ein Bonusbeitrag gewährt. 3 Das Flächenziel ist erreicht, wenn die folgenden Mindestanteile der Obstkulturenfläche ohne biologisch bewirtschaftete Obstkulturenfläche mit reduziertem Einsatz von Pflan-	Der BBV fordert, für die Obstkulturen einen eigenen neuen Abschnitt einzuführen. Die Massnahmen sollen sich auf die Obstkulturen gemäss Definition in der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung beschränken und somit nicht für Hochstamm-Feldobstbäume gelten, welche in Bezug auf den PSM-Einsatz ein deutlich geringeres Reduktionspotenzial bieten. Die Vorschläge zur Umsetzung eines reduzierten PSM-

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	zenschutzmitteln bewirtschaftet wurden: a. 2018: 15 %; b. 2019: 20 %; c. 2020: 25 %; d. 2021: 30 %. 4 Die Beiträge werden bis 2021 ausgerichtet.	Einsatzes in den Obstkulturen lehnen sich an die entsprechenden vorgesehenen Massnahmen im Rebbau und im Zuckerrübenanbau an. Sie greifen auf ein Punktesystem zurück, das die SAIO bereits 2014 ausgearbeitet hatte. In der Apfelwicklerbekämpfung sind die hier erwähnten alternativen Bekämpfungsmethoden in der Praxis bereits gut verankert und sollen daher als Voraussetzung für den Erhalt der entsprechenden Beiträge gelten, ohne dass dafür Punkte angerechnet werden.
Art. 82i	Voraussetzungen und Auflagen 1 Die Anforderungen an die Massnahmen sind in Anhang 6c festgelegt. 2 Für alle angemeldeten Flächen eines Betriebes muss dieselbe Massnahmenkombination nach Anhang 6c Ziffer 1 Buchstaben a und b und Ziffer 2 Buchstaben a und b ausgewählt werden. 3 Zur Bekämpfung des Apfelwicklers dürfen einzig Granuloseviren und die Verwirrungstechnik eingesetzt werden.	
Art. 97 Abs. 3	3 Die Kantone können für die Anmeldungen nach Absatz 1 spätere Anmeldetermine festlegen, wenn die koordinierte Planung der Kontrollen weiterhin sichergestellt ist und die Frist für die Datenübermittlung nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (ISLV) eingehalten wird.	Der BBV begrüsst einen späteren Anmeldetermin. Allerdings ist nicht nachvollziehbar, dass Anmeldetermine für Bundesbeiträge von Kanton zu Kanton unterschiedlich sind. Es sollte geprüft werden, ob nicht für alle Kantone ein späterer Anmeldetermin festgelegt werden kann. Nicht zu begrüssen sind unterschiedliche Anmeldetermine je nach Programm (z. B. ÖLN: 31. Aug.; Produktionssystembeiträge 31. Okt.). Dies würde den administrativen Aufwand beim Landwirt erhöhen, da er einen weiteren Anmeldetermin beachten muss. Einige Ausnahmen sind jedoch sinnvoll, bspw. die Sömmerung oder neue Biodiversitätsförderflächen.

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 98 Abs. 3 Bst. b	3 Das Gesuch muss insbesondere folgende Angaben enthalten: b. die voraussichtlichen Betriebs- und Strukturdaten am 1. Mai nach der ISLV;	Keine Bemerkung
Art. 99 Abs. 2 und 4	2 Das Gesuch für Beiträge im Sömmerungsgebiet ist bei der vom zuständigen Kanton bezeichneten Behörde zwischen dem 1. August und dem 30. September einzureichen. 4 Für Gesuche nach Absatz 1 können die Kantone ~~für bestimmte Direktzahlungsarten oder~~ in besonderen Situationen einen späteren Gesuchstermin festlegen, jedoch höchstens den 1. Mai.	Der Anmeldetermin ist nicht je nach Direktzahlungsart aufzuteilen. Der administrative Aufwand beim Landwirt steigt, da ein zusätzlicher Anmeldetermin beachtet werden muss.
Art. 103 Abs. 2 und 3	~~*Aufgehoben*~~ 2 Ist der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin mit der Beurteilung nicht einverstanden, so kann er oder sie innerhalb von drei Werktagen nach der Kontrolle bei der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde schriftlich eine Zweitbeurteilung verlangen. 3 Die zuständige kantonale Vollzugsbehörde legt die Einzelheiten betreffend die Zweitbeurteilung fest	Der BBV fordert die Beibehaltung der Zweitbeurteilung. Damit herrscht schneller Klarheit, ob und wenn ja welche Sanktionen ergriffen werden und der/die Betroffene kann sich früher gegen eine Sanktion wehren.
Art. 115c, Abs. 6	6 Die Reinigung der Feld- und Gebläsespritzen mit einer automatischen Spritzeninnenreinigung gemäss Anhang 1, Ziffer 6.1.2 ist ~~bis zur zeitlichen Befristung des Ressourceneffizienzbeitrages nach Art. 82a~~ nicht erforderlich.	
Art. 115d	Übergangsbestimmung zur Änderung vom … Die Sonderzulassungen nach Artikel 76 des bisherigen Rechts, die am 1. Januar 2018 noch nicht abgelaufen sind, behalten ihre Gültigkeit.	*Siehe Kommentar zu Art. 76.*
Anhang 1 ÖLN		
Ziff. 1.1 Bst. c	c. Produktionsangaben:	Der BBV begrüsst die Anpassungen, da der administrative

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	- bei Ackerkulturen: die Düngung, Pflanzenschutz (eingesetztes Produkt, Einsatzdatum und -menge), Erntedaten und -erträge, Angaben über Sorten, Fruchtfolge und Bodenbearbeitung, - bei den Wiesen und Weiden: die Düngung ohne Hofdünger, Pflanzenschutz (eingesetztes Produkt, Einsatzdatum und -menge) und ~~sowie Schnittzeitpunkt~~ bei Flächen gemäss Art. 55 Abs. 1 Bst. a und b auch der Schnittzeitpunkt.	Aufwand für die Landwirte dadurch sinkt. Der BBV verlangt explizit die **Streichung der Aufzeichnung von Hofdünger wie Mist und Gülle** nach Art. 5 Abs. 2 Bst. a DüV, da dafür bereits klare Regelungen mit HODUFLU bestehen und es zur guten landwirtschaftlichen Praxis gehört, dass die Nährstoffe nicht einseitig auf die Flächen ausgebracht werden. Der Einsatz von Mineraldüngern soll weiterhin aufgezeichnet werden.
Ziff. 1.2	1.2 Die Aufzeichnungspflicht für Ziff. 1.1 Bst. a und b entfällt, wenn der Kanton für die Kontrolle aktuelle GIS-Darstellungen und Datenlisten elektronisch zur Verfügung stellt. Die Kantone regeln das Verfahren.	Der BBV begrüsst die Anpassungen, da der administrative Aufwand für die Landwirte dadurch sinkt.
Ziff. 2.1.1	2.1.1 Mittels der Nährstoffbilanz ist zu zeigen, dass kein überschüssiger Stickstoff oder Phosphor verwendet wird. Für die Bilanzierung gilt die Methode «Suisse-Bilanz» nach der Wegleitung Suisse-Bilanz des BLW und der Schweizerischen Vereinigung für die Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums (AGRIDEA). ~~Dabei gilt die Auflage 1.137 oder 1.148 für die Berechnung der Nährstoffbilanz des Kalenderjahres 2017 und die Auflage 1.14 für die Berechnung des Kalenderjahres 2018.~~ Das BLW ist für die Zulassung der Auflage für die Berechnung der Nährstoffbilanz und der Software-Programme zur Berechnung der Nährstoffbilanz zuständig.	Keine Notwendigkeit für eine jährliche Konsultation der ändernden Auflagen nötig.
Anhang 1, Ziff. 6.1.2	6.1.2 Für den Pflanzenschutz eingesetzte zapfwellenangetriebene oder selbstfahrende Geräte mit einem Behälter von mehr als 400 Liter Inhalt müssen mit einem Spülwassertank ausgerüstet sein. ~~Die Reinigung der Geräte erfolgt mit einer automatischen Spritzeninnenreinigung.~~ Die Spülung von Pumpe, Filter, Leitungen und Düsen muss auf dem Feld erfolgen.	Die Aufrüstung alter Feldspritzen mit einem *automatischen* Reinigungssystem bringt neue Kosten, jedoch nur bedingte Verbesserungen gegenüber der manuell gesteuerten Innenreinigung. Zudem besteht nach wie vor die Möglichkeit, die Spritze auf einem korrekt in die Jauchegrube entwässerten Waschplatz zu reinigen.
Ziff. 6.2.4 Bst. c	Pro-dukteka- Schaderreger/ Kultur im ÖLN frei einsetzbare Nur mit Sonder-bewilligung nach	Der BBV begrüsst die Anpassungen.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th colspan="4">Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td colspan="4"><table>
<tr><td>tegorie</td><td></td><td>Produkte</td><td>Ziff. 6.3 im ÖLN einsetzbar</td></tr>
<tr><td>c. Insek-tizide</td><td>Getreidehähn-chen bei Getrei-de</td><td>Pflanzen-schutzmittel auf der Basis von Spi-nosad.</td><td>sämtliche ande-ren bewilligten Pflanzen-schutzmittel</td></tr>
<tr><td></td><td>Kartoffelkäfer bei Kartoffeln</td><td>Pflanzen-schutzmittel auf der Basis von Az-adirachtin, Spinosad oder auf der Basis von Bacillus thuringiensis</td><td>sämtliche ande-ren bewilligten Pflanzen-schutzmittel</td></tr>
<tr><td></td><td>Blattläuse bei Speisekartoffeln, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Tabak, Rüben (Futter- und Zuckerrüben) und Sonnen-blumen</td><td>Pflanzen-schutzmittel auf der Basis von Pirimi-carb, Py-metrozin, Spirotetra-mat und Flonicamid</td><td>sämtliche ande-ren bewilligten Pflanzen-schutzmittel</td></tr>
<tr><td></td><td>Maiszünsler bei Körnermais</td><td>Pflanzen-schutzmittel auf der Basis von Tricho-gramme spp</td><td>sämtliche ande-ren bewilligten Pflanzen-schutzmittel</td></tr>
</table></td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 6.3.4</td><td colspan="4">Aufgehoben</td><td>Die Bestimmung, dass gegen Maiszünsler bei Körnermais nur Sonderbewilligungen bis zum 31. Dezember 2017 erteilt werden können, wird aufgehoben.

Der BBV begrüsst die Aufrechterhaltung der Möglichkeit für Sonderbewilligungen für Fälle mit so hohem Maiszünsler-druck, dass eine Bekämpfung mit Trichogramma nicht aus-</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		reichend ist.
Ziff. 9.6	9.6 Entlang von oberirdischen Gewässern ist ein mindestens 6 m breiter Pufferstreifen anzulegen, der nicht umgebrochen wird. Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen und Düngung sind ab dem vierten Meter zulässig. Der Streifen wird bei Fliessgewässern, für die ein Gewässerraum nach Artikel 41*a* GSchV51 festgelegt wurde oder bei denen nach Artikel 41*a* Absatz 5 GSchV ausdrücklich auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet wurde, ab der Uferlinie gemessen. Bei den übrigen Fliessgewässern und bei stehenden Gewässern wird ab der Böschungsoberkante gemäss Pufferstreifenmerkblatt «Pufferstreifen richtig messen und bewirtschaften», KIP/PIOCH 2016,52 gemessen.	
Anhang 4 BFF		
Ziff. 12.1.4	*Aufgehoben*	
Ziff. 12.1.9	~~Es ist eine fachgerechte Baumpflege durchzuführen. Diese beinhaltet Formierung und Schnitt, Stamm- und Wurzelschutz sowie eine fachgerechte Bekämpfung von besonders gefährlichen Schadorganismen gemäss den Anordnungen der kantonalen Pflanzenschutzstellen.~~	Der BBV lehnt Auflage einer fachgerechten Baumpflege ab. Die Verpflichtung würde zu einer erneuerten Erhöhung des administrativen Aufwandes und der Kontrollpunkte führen. Der Bewirtschafter darf nicht gezwungen werden, phytosanitäre Massnahmen mit PSM ergreifen zu müssen, insbesondere auf Biodiversitätsförderflächen. Der BBV weist darauf hin, dass nicht gepflegte oder kümmerliche Bäume und auch Totholz genauso dem Ziel der Beiträge, der Biodiversitätsförderung, dienen. Bei abgestorbenen Bäumen, die bisher ebenfalls ausdrücklich beitragsberechtigt waren (siehe Erläuterungen zu Ziff. 12.1.5), ist eine fachgerechte Baumpflege unsinnig.
Ziff. 12.2.6	~~*Aufgehoben*~~ Es sind fachgerechte Baumschnitte durchzuführen.	Der fachgerechte Baumschnitt ist bei der Qualitätsstufe II beizubehalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Ziff. 14.1.6	Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt, einschliesslich Wendezonen, sind nicht anrechenbar, wenn der Gesamtanteil an Fettwiesengräsern (vor allem *Lolium perenne*, *Poa pratensis*, *Festuca rubra Agropyron repens*) und Löwenzahn (*Taraxacum officinale*) mehr als 66 Prozent der Gesamtfläche beträgt.	
Ziff. 16.1.1	Begriff: ökologisch wertvolle natürliche Lebensräume, die keinem der nach den Ziffern 1–15 und 17 beschriebenen Elemente entsprechen.	
***Anhang 5 GMF** Ziff. 1.1.*	1.1 zum Grundfutter zählen… n. Müllereinebenprodukte	Der BBV fordert, dass eine Lösung für eine sinnvolle Verwertung der Müllereinebenprodukte gefunden wird.
***Anhang 5 GMF** Ziff. 3.1*	Der Bewirtschafter oder Bewirtschafter muss anhand einer Futterbilanz jährlich nachweisen, dass die Anforderungen auf dem Betrieb erfüllt sind. Für die Bilanzierung gilt die Methode «GMF-Futterbilanz» des BLW. Diese richtet sich nach der Wegleitung Suisse-Bilanz. Dabei gilt die Auflage 1.139 oder 1.1410 für die Berechnung der Futterbilanz des Kalenderjahres 2017 und die Auflage 1.14 für die Berechnung der Futterbilanz des Kalenderjahres 2018. Das BLW ist für die Zulassung der Software-Programme zur Berechnung der Futterbilanz zuständig.	
Anhang 6 Tierwohlprogramme		
Anhang 6 A BTS		
1 Allgemeine Anforderungen	1.1 Es muss eine Unterkunft zur Verfügung stehen, in der alle Tiere dieser Kategorie BTS-konform gehalten werden können. Zu dieser Unterkunft müssen die Tiere jeden Tag Zugang haben. 1.2 Zwischen dem 1. April und dem 30. November ist der Zugang nach Ziffer 1.1 für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Tiere der Pferde- und der Ziegengattung nicht zwingend erforderlich, wenn sie dauernd auf einer Weide gehalten werden. Bei extremen Witterungser-	*Umformuliert*

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	eignissen müssen sie Zugang zu einer BTS-konformen Unterkunft haben. Ist der Weg zu einer solchen bei einem extremen Witterungsereignis nicht zumutbar, so können die Tiere während maximal sieben Tagen in einer nicht BTS-konformen Unterkunft untergebracht werden. 1.3 Als Einstreue dürfen nur zweckmässige Materialien verwendet werden, die weder für die Tiere gesundheitlich problematisch noch ökologisch bedenklich sind. Die Einstreue ist so in Stand zu halten, dass sie ihren Zweck erfüllt.. 1.4 Ein Tier, das wegen Krankheit oder Verletzung einzeln gehalten wurde und nach der Genesung nicht mehr in eine Tiergruppe eingegliedert werden kann, kann bis zum Ausstallen weiterhin einzeln gehalten werden.	
2 Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel	2.1 Die Tiere müssen dauernd Zugang haben zu: a. einem Liegebereich mit einer Strohmatratze oder einer für das Tier gleichwertigen Unterlage; b. einem nicht eingestreuten Bereich. 2.2 In Liegeboxen installierte verformbare Liegematten gelten als gleichwertige Unterlage, wenn: a. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin mittels Beleg einer Prüfstelle mit entsprechender Akkreditierung nach der Norm SN EN ISO/IEC 1702511 nachweisen kann, dass das betreffende Fabrikat den Anforderungen nach *[Dokument noch nicht definiert]* entspricht; b. keine Liegematte defekt ist; und c. sämtliche Liegematten ausschliesslich mit gehäckseltem Stroh eingestreut sind. 2.3 Fress- und Tränkebereiche müssen befestigt sein; der	*Ziff. 2.3.* Befestigte Tränkebereiche sind nur für die Kategorien Art. 73 Bst. a Ziff. 1, 2 und 6 der Rindergattung und Wasserbüffel nötig.

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Boden darf Perforierungen aufweisen. 2.4 Abweichungen von den Bestimmungen nach Ziffer 2.1 sind in den folgenden Situationen zulässig: a. während der Fütterung; b. während des Weidens; c. während des Melkens; d. im Zusammenhang mit einem Eingriff am Tier, beispielsweise Klauenpflege. 2.5 Einzelhaltung in einer Ein- oder Mehrbereich-Bucht mit einem Liegebereich nach Ziffer 2.1 Buchstabe a ist in folgenden Situationen zulässig: a. während maximal zehn Tagen vor und nach dem voraussichtlichen Geburtstermin; eine Fixierung ist nicht zulässig; b. bei kranken oder verletzten Tieren; eine Fixierung ist nur dann zulässig, wenn die Krankheit oder die Verletzung eine solche zwingend erfordert. 2.6 Die Fixierung auf einem BTS-konformen Liegebereich ist in folgenden Situationen zulässig: a. bei brünstigen Tieren während maximal zwei Tagen; g. vor einem Transport während maximal zwei Tagen; die TVD-Nummern der fixierten Tiere und das Datum muss vor der Abweichung dokumentiert werden; h. bei hochträchtigen Rindern, die nach dem Kalben in einem Anbindestall gehalten werden, während zehn Tagen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin.	
3 Tiere der Pferdegattung	3.1 Die Tiere müssen dauernd Zugang haben zu: a. einem Liegebereich mit einem Sägemehlbett oder einer	

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	für das Tier gleichwertigen Unterlage; b. einem nicht eingestreuten Bereich. 3.2 Fress- und Tränkebereiche müssen befestigt sein. 3.3 Die Fütterung muss so organisiert sein, dass jedes Tier ohne Störung durch Artgenossen fressen kann. 3.4 Abweichungen von den Bestimmungen nach Ziffer 3.1 sind in den folgenden Situationen zulässig: a. während der Fütterung; b. während des Auslaufs in Gruppen; c. während der Nutzung; d. im Zusammenhang mit einem Eingriff am Tier, beispielsweise Hufpflege. 3.5 Einzelhaltung in einer Ein- oder Mehrbereich-Bucht mit einem Liegebereich nach Ziffer 3.1 Buchstabe a ist in folgenden Situationen zulässig: a. während maximal zehn Tagen vor und nach dem voraussichtlichen Geburtstermin; eine Fixierung ist nicht zulässig; b. bei kranken oder verletzten Tieren; eine Fixierung ist nur dann zulässig, wenn die Krankheit oder die Verletzung eine solche zwingend erfordert; c. während maximal sechs Monaten nach der Ankunft eines betriebsfremden Tieres auf dem Betrieb; zur Gruppenbucht, in welche das Tier integriert werden soll, muss Sichtkontakt bestehen und die Entfernung darf höchstens 3 m betragen; eine Fixierung ist nicht zulässig.	
4 Tiere der Ziegengattung	4.1 Die Tiere müssen dauernd Zugang haben zu: a. einem Liegebereich von mindestens 1,2 m2 pro Tier mit einer Strohmatratze oder einer für das Tier gleichwertigen Unterlage; höchstens die Hälfte dieser Fläche kann durch erhöhte, nicht perforierte Liegenischen ersetzt werden;	Der BBV lehnt den Anspruch, dass der Fressbereich auch befestigt sein muss, ab. Die Situation ist nicht identisch mit dem Rindvieh und die Anforderung macht in der Ziegenhaltung keinen Sinn.

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	diese müssen nicht eingestreut sein. b. einem nicht eingestreuten, gedeckten Bereich von mindestens 0,8 m2 pro Tier; der gedeckte Bereich einer dauernd zugänglichen Auslauffläche ist vollumfänglich anrechenbar. 4.2 ~~Fress- und~~ Tränkebereiche müssen befestigt sein; der Boden darf Perforierungen aufweisen. 4.3 Abweichungen von den Bestimmungen nach Ziffer 4.1 sind in den folgenden Situationen zulässig: a. während der Fütterung; b. während des Weidens; c. während des Melkens; d. im Zusammenhang mit einem Eingriff am Tier, beispielsweise Klauenpflege. 4.4 Einzelhaltung in einer Ein- oder Mehrbereich-Bucht mit einem Liegebereich nach Ziffer 4.1 ist in folgenden Situationen zulässig: a. während maximal zehn Tagen vor und nach dem voraussichtlichen Geburtstermin; eine Fixierung ist nicht zulässig; b. bei kranken oder verletzten Tieren; eine Fixierung ist nur dann zulässig, wenn die Krankheit oder die Verletzung eine solche zwingend erfordert	
5 Tiere der Schweinegattung	5.1 Die Tiere müssen dauernd Zugang haben zu: a. einem nicht perforierten Liegebereich, der ausreichend mit Stroh, Strohhäcksel, Strohwürfel, Heu, Emd, Streue oder Chinaschilf bedeckt ist. Der Liegebereich kann als Fressbereich genutzt werden, wenn die Tiere nachts während einer ununterbrochen Zeitspanne von mindestens 8 Stunden keinen Zugang zum Futter haben; und b. einem nicht eingestreuten Bereich.	

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	5.2 Fress- und Tränkebereiche müssen befestigt sein; der Boden darf Perforierungen aufweisen. 5.3 Abweichungen von den Bestimmungen nach Ziffer 5.1 sind in den folgenden Situationen zulässig: a. während der Fütterung in Fressständen; b. tagsüber während des Aufenthalts auf einer Weide; c. im Zusammenhang mit einem Eingriff am Tier, beispielsweise Besamung; d. ausser in Abferkelbuchten ist alternativ ausreichend Sägemehl als Einstreu zulässig, wenn die Stalltemperatur die folgenden Werte übersteigt: 20 °C bei abgesetzten Ferkeln, 15 °C bei Mastschweinen und Remonten bis 60 kg, 9 °C bei über 60 kg schweren Tieren (inkl. Zuchteber und nicht säugende Zuchtsauen); e. bei Bösartigkeit gegenüber den Ferkeln oder bei Gliedmassenproblemen darf die betreffende Sau vom Beginn des Nestbauverhaltens bis längstens zum Ende des Tages, der auf die Geburt folgt, fixiert werden; f. während maximal fünf Tagen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin bis zum Absetzen ist Einzelhaltung der Sau mit dauerndem Zugang zu einem Liegebereich nach Ziffer 5.1 und einem nicht eingestreuten Bereich zulässig; g. während der Deckzeit dürfen Zuchtsauen längstens zehn Tage einzeln in Fress-/Liegeboxen bzw. Kastenständen gehalten werden, sofern die Anforderungen nach Buchstabe d bzw. Ziffer 5.1 Buchstabe a erfüllt sind; für jede Tiergruppe, ist am ersten und am letzten Tag der Einzelhaltung das Datum und die Anzahl Tiere zu dokumentieren; h. bei kranken oder verletzten Tieren sind diejenigen Abweichungen zulässig, die im Zusammenhang mit der Krankheit oder der Verletzung zwingend erforderlich sind, die Tiere sind nötigenfalls separat unterzubringen, Einflächen-Buchten mit einem Liegebereich nach Ziffer 5.1 Buch-	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>stabe a sind zulässig.</td><td></td></tr>
<tr><td>6 Kaninchen</td><td>6.1 Die Tiere müssen dauernd Zugang haben zu:

a. einem Bereich mit einer Einstreuschicht, welche den Tieren das Scharren ermöglicht;

b. einem erhöhten Bereich, der perforiert sein darf, sofern die Stegbreite bzw. der Stabdurchmesser und die Schlitz- bzw. Lochgrösse dem Gewicht und der Grösse der Tiere angepasst sind.

6.2 Die Distanz zwischen der Bodenfläche und den erhöhten Flächen muss mindestens 20 cm betragen.

6.3 Pro Zibbe mit Jungtieren muss ein separates eingestreutes Nest mit einer Mindestfläche von 0,10 m2 zur Verfügung stehen.

6.4 Jede Bucht für abgesetzte Jungtiere muss mindestens 2 m2 umfassen.

6.5 Pro Tier müssen folgende Flächen zur Verfügung stehen:

<table>
<tr><th></th><th colspan="2">Mindestflächen ausserhalb des Nests, pro Zibbe</th><th colspan="3">Mindestflächen pro Jungtier</th></tr>
<tr><th></th><th>mit Wurf</th><th>ohne Wurf sowie in Verbindung mit Ziffer 6.7</th><th>Vom Absetzen bis zum 35. Lebenstag</th><th>vom 36. bis zum 84. Lebenstag</th><th>ab dem 85. Lebenstag</th></tr>
<tr><td>minimale Gesamtfläche pro Tier (m²), wovon</td><td>1,50[1]</td><td>0,60[1]</td><td>0,10[1]</td><td>0,15[1]</td><td>0,25[1]</td></tr>
<tr><td>– minimale eingestreute Fläche pro Tier (m²)</td><td>0,50</td><td>0,25</td><td>0,03</td><td>0,05</td><td>0,08</td></tr>
<tr><td>– minimale erhöhte Fläche pro Tier (m²)</td><td>0,40</td><td>0,20</td><td>0,02</td><td>0,04</td><td>0,06</td></tr>
<tr><td colspan="6">1 Über mindestens 35 % dieser Fläche muss die lichte Höhe im Minimum 60 cm betragen.</td></tr>
</table>

6.6 Kranke oder verletzte Tiere sind nötigenfalls separat unterzubringen; in diesem Fall müssen den Tieren die Mindestflächen pro Zibbe ohne Wurf nach Ziffer 6.5 zur Verfü-</td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	gung stehen. 6.7 Von maximal zwei Tagen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin bis maximal zehn Tage nach der Geburt müssen Zibben nicht in Gruppen gehalten werden.	
7 Nutzgeflügel	7.1 Die Tiere müssen Zugang haben zu: a. einem eingestreuten Stallabteil mit erhöhten Sitzgelegenheiten; und b. einem jeden Tag tagsüber zugänglichen Aussenklimabereich (AKB). 7.2 In Ställen für Hennen und Hähne, Junghennen und –hähne sowie Küken für die Eierproduktion muss die Lichtstärke von 15 Lux in Bereichen, in denen die Stärke des Tageslichts wegen Stalleinrichtungen oder der Distanz zur Fensterfront stark reduziert ist, durch Zuschaltung von Kunstlicht erreicht werden; beim Auftreten von Federnpicken oder Kannibalismus ist eine temporäre Reduktion der Lichtstärke im Stall auf bis zu 5 Lux zulässig. 7.3 Den Mastpoulets müssen spätestens ab dem 10. Lebenstag im Stall erhöhte Sitzgelegenheiten zur Verfügung stehen, die vom Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) für den Einsatz beim betreffenden Masttyp bewilligt sind. Die in der Bewilligung angegebene minimale Anzahl Sitzgelegenheiten bzw. deren Fläche oder Länge ist einzuhalten. 7.4 Den Truten müssen spätestens ab dem 10. Lebenstag	*Ziff. 7.2:* Der BBV fordert, dass beim Auftreten der Phänomen des Federnpickens oder des Kannibalismus es dem verantwortlichen Legehennenhalter erlaubt ist, die Lichtstärke im Stall temporär für die betroffene Herde auf bis zu 5 Lux zu reduzieren. *Ziff. 7.8:* 17 m2 bzw. 13 m2 sind teilweise sogar bei neu erbauten Ställen (mit einseitig angebautem AKB) nicht realisiert und nicht realisierbar. Die aktuelle Regelung hat sich über Jahre bewährt. Es ist unstatthaft und höchst fragwürdig, über eine fixe Zahl zu entscheiden, da die Situationen auf den Betrieben sehr unterschiedlich sind. Bestehende Ställe umzubauen, ist kostentreibend und grösstenteils unmöglich. Ein Problem der Festlegung von 8% Stallgrundfläche ist der Einfluss der Gebäudelänge. Verschiedene Bauordnungen beinhalten maximale Gebäudelängen, z.B. 60 m. Dies erzwingt breitere Gebäude und erschwert die Erreichung der geforderten Fläche. Effektiv muss die Aussenwand des AKB deshalb erhöht werden, was unverhältnismässige Kosten verursacht und den Tieren im AKB absolut keinen Nutzen

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	im Stall genügend Rückzugsmöglichkeiten (z.B. aus Strohballen) sowie Sitzgelegenheiten auf verschiedenen Höhen zur Verfügung stehen, die dem Verhalten und den physischen Fähigkeiten der Tiere angepasst sind. 7.5 Der Zugang zum AKB nach Ziffer 7.1 Buchstabe b ist nach den Vorgaben von Buchstabe B Ziffer 1.6 zu dokumentieren. 7.6 Der Zugang zum AKB darf bei schneebedeckter Umgebung oder bei in Bezug auf das Alter der Tiere sehr tiefer Temperatur im AKB eingeschränkt werden. Einschränkungen sind mit Angabe des Grundes («Schnee» bzw. Temperatur im AKB über Mittag) im Auslaufjournal zu dokumentieren. 7.7 Der Zugang zum AKB ist fakultativ: a. für Hennen und Hähne bis 10 Uhr sowie nach dem Einstallen in den Legestall bis zum Ende der 23. Alterswoche; b. für Mastpoulets an den ersten 21 Lebenstagen; c. für Truten und Küken für die Eierproduktion an den ersten 42 Lebenstagen. 7.8 Der AKB muss: a. vollständig gedeckt sein; b. ausreichend eingestreut sein; ausgenommen ist der AKB von mobilen Geflügelställen; c. die folgenden Mindestmasse aufweisen: Minimale offene Seitenflächen des AKB; Kunststoff- oder Drahtgeflechte sind zulässig. ~~= Legehennen: mindestens 17 m2 pro 1000 Legehennen~~ ~~-.Junghennen: 13 m2 pro 1000 Junghennen~~ Der AKB soll/muss ein deutlich wahrnehmbares Aussenklima bezüglich Licht, Temperatur und Luftwechsel aufwei-	bringt. *Ziff 7.10*:. Ein Weglassen dieser Ausnahmebewilligungen verstösst gegen Treu und Glauben. Die Besitzstandwahrung für Betriebe, welche mit gültigen Bewilligungen AKBs an früher erstellte Ställe angebaut haben, muss beibehalten werden. Die Interessen bleiben mit einem gesunden und der Situation angepassten Augenmass mit lokaler/örtlicher Beurteilung oder einer Sonderbewilligung besser gewahrt.

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	sen. - Mastpoulets und Truten: mindestens 8 % der Bodenfläche im Stallinnern. Für bestehende Bauten bleibt die Vorgabe einer offenen Seitenlänge gemäss bisheriger Bewilligung gültig, bis gewichtige bauliche Änderungen vorgenommen werden. 7.9 Die Öffnungen des Stalles zum AKB müssen bei Mastpoulets so angeordnet sein, dass die längste Strecke, die ein Tier zur nächstgelegenen Öffnung zurücklegen muss, nicht mehr als 20 m beträgt. 7.10 Abweichende Masse des AKB oder der Auslauffläche und des Tierschutzgesetzes können von den Kantonen ~~nicht mehr~~ zugelassen werden.	Zu Ziff: 7.10: Die Interessen bleiben mit einem gesunden und der Situation angepassten Augenmass mit lokaler/örtlicher Beurteilung oder einer Sonderbewilligung besser gewahrt.
Anhang 6 B RAUS		
1 Allgemeine Anforderungen und Dokumentation des Auslaufs	1.1 Als Weide gilt eine mit Gräsern und Kräutern bewachsene, den Tieren zur Verfügung stehende Grünfläche. 1.2 Als Auslauffläche gilt eine den Tieren für den Auslauf zur Verfügung stehende Fläche ~~im Freien,~~ an der frischen Luft und mit Tageslicht, die befestigt oder mit geeignetem Material ausreichend bedeckt ist. 1.3 Der Kanton legt fest, welchen Bereich der senkrecht unter einem Vordach liegenden Auslauffläche als ungedeckt gilt; dabei berücksichtigt er insbesondere die Höhe, auf welcher sich die Dachtraufe befindet. 1.4 Der ungedeckte Bereich einer Auslauffläche darf vom 1. März bis zum 31. Oktober beschattet werden. 1.5 Morastige Stellen auf Weiden müssen ausgezäunt sein; ausgenommen sind Suhlen für Yaks, Wasserbüffel und	

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Schweine. 1.6 Der Auslauf ist nach spätestens drei Tagen in einem Auslaufjournal einzutragen. Entsprechend der Organisation des Auslaufs ist er pro Gruppe von Tieren, denen gemeinsam Auslauf gewährt wurde, oder pro Einzeltier zu dokumentieren. Ist die Einhaltung der Auslaufvorgaben durch das Haltungssystem gewährleistet, so muss der Auslauf nicht dokumentiert werden. Vereinfachungen bei der Journalführung sind nachfolgend tierkategorienspezifisch geregelt.	
2 Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Tiere der Pferde-, Ziegen- und Schafgattung	2.1 Den Tieren ist wie folgt Auslauf zu gewähren: a. RAUS-Basis: Mindestens 2 Aren Weide pro GVE vom 1. Mai bis zum 31. Oktober: an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Weide; b. RAUS-Weide: Mindestens 8 Aren Weide pro GVE vom 1. Mai bis zum 31. Oktober: an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Weide; c. vom 1. November bis zum 30. April: an mindestens 13 Tagen pro Monat auf einer Auslauffläche oder einer Weide ; 2~~.2 Alternativ zu Ziffer 2.1 kann den~~ Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln sowie den Schafen und Ziegen ~~ohne den über 160 Tage alten weiblichen Zuchttieren~~ die zur Mast bestimmt sind, kann während des ganzen Jahres dauernd Zugang zu einer Auslauffläche gewährt werden. 2.3 Der Zugang zur Weide bzw. zur Auslauffläche kann in folgenden Situationen eingeschränkt werden: a. während zehn Tagen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin und während zehn Tagen nach der Geburt; b. im Zusammenhang mit einem Eingriff am Tier; c. vor einem Transport während maximal zwei Tagen; die TVD-Nummern der fixierten Tiere und das Datum müssen	***Es ist ein abgestuftes Programm einzuführen (siehe auch Anhang 7 Ziffer 5.4):*** - ***RAUS Basis, mit der Anforderung mindestens 2 Aren Weide pro GVE,*** - ***RAUS-Weide mit den aktuell geltenden Anforderung an die Raufutteraufnehme (wesentlicher Anteil der Ration).*** Bezüglich der Mindestanforderung an die Fläche beim RAUS-Basisprogramm ist der SBV gesprächsbereit. Ausser für Kühe und weibliche Zuchtrinder bestand faktisch ein zweiteiliges RAUS-Programm, mit dem Effekt, dass in den Tierkategorien, wo es möglich war, überwiegend die Alternative umgesetzt wurde. Der absehbare und vom Bund angestrebte Strukturwandel führt nun dazu, dass die innovativen und bezüglich Grösse gewünschten Betriebe, insbesondre in der Milchproduktion, die Anforderungen nicht mehr erfüllen können. Aus diesem Grund braucht es unbedingt ein zweitteiliges RAUS-Programm. Das zweiteilige RAUS-Programm ermöglicht vor allem auch den Milchproduktionsbetreiben mit AMS (Melkrobotern) die Beteiligung am Programm. Das Ziel muss sein, möglichst vielen Milchkühen den Auslauf zu ermöglichen und das Tierwohl zu fördern, ohne Zielkonflikte zu anderen Massnahmen zu schaffen. Mit den Fressanforderungen auf der

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	vor der Abweichung dokumentiert werden; d. so weit wie dies während der Fütterung oder der Reinigung der Auslauffläche notwendig ist. 2.4 Anforderungen an die Weidefläche: a. Für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie für Tiere der Ziegen- und Schafgattung muss die Weidefläche so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide gemäss Buchstabe B Ziffer 2.1 oder 2.2 ~~mindestens 25 Prozent~~ einen wesentlichen Teil ihres Tagesbedarfs an ~~Trockensubstanz~~ Raufutter durch Weidefutter decken können; b. Pro Tier der Pferdegattung, das sich auf der Weide aufhält, muss eine Fläche von acht Aren zur Verfügung stehen. Halten sich gleichzeitig fünf oder mehr Tiere auf derselben Fläche auf, kann die Fläche pro Tier um maximal 20 Prozent verkleinert werden. 2.5 Statt auf einer Weide kann den Tieren in folgenden Situationen Auslauf auf einer Auslauffläche gewährt werden: a. während oder nach starkem Niederschlag oder Trockenheit; b. im Frühjahr, solange die Vegetation standortbedingt noch keinen Weidegang erlaubt; c. während der ersten zehn Tage der Galtzeit; 2.6 Den Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln muss mindestens folgende Auslauffläche zur Verfügung stehen: 2.7 Den Tieren der Pferdegattung muss mindestens folgende Auslauffläche zur Verfügung stehen: ~~2.8 Die Auslauffläche für die Tiere der Ziegengattung ent-~~	Weide sowie dem Ausschluss der über 160 Tage alten weiblichen Zuchttiere werden Betriebe mit AMS praktisch vom RAUS-Programm ausgeschlossen, die bisher teilgenommen haben. Eine hohe Beteiligung am RAUS-Programm ist wichtig für die Positionierung der Produkte aus der Rindviehhaltung in der Schweiz. Daher muss auch aus dieser Marktsicht das RAUS-Programm weiterentwickelt und gestärkt werden. Die Verschärfung bezüglich der Nennung von 25% minimaler Trockensubstanzaufnahme auf der Weide wird vom BBV kategorisch abgelehnt**.** (Begründung unter Art. 75). Die aktuellen klimatischen Veränderungen erhöhen das Risiko für Trockenheitsstress in der Schweiz. Während Perioden mit starker Trockenheit wird eine Reduktion oder ein Verzicht auf den Weidegang empfohlen, um eine Schädigung der Grasnarbe zu verhindern (vgl. Agroscope). ***Deshalb ist die Trockenheit als Ausnahme aufzuführen.*** Weitere Einschränkungen könnte es bei Seuchenfällen geben. Der BBV lehnt die Einführung eines Mindestmasses für Auslauffläche für Tiere der Schaf- und Ziegengattung explizit ab. Die Tierwohlprogramme für Schafe und Ziegen sollen im nächsten Jahr angepasst werden. Die vorgeschlagene Massnahme ist nicht praxistauglich. Gleichzeitig führt sie zu einem administrativen und finanziellen Mehraufwand für die schaf- resp. ziegenhaltenden Betriebe. Mit einer zusätzlichen Verkomplizierung und Verschärfung wird die Teilnahme an RAUS geschwächt. *Ziff 2.2*. Weshalb bei diesem Artikel die Rindviehhaltung gegenüber der Schaf- und Ziegenhaltung bevorzugt behandelt werden soll, ist nicht ersichtlich. Eine Angleichung würde in der Praxis begrüsst werden, dies weil die Ausmast von Ziegen- und Schaflämmern auf der Weide aufgrund der steigenden Qualitätsanforderungen nicht in jedem Fall praktika-

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	~~spricht den Anforderungen an die Buchtenfläche gemäss Anhang 1 Tabelle 5 Ziffern 331 und 332 der TschV12. Die Auslauffläche muss zu mindestens 25 Prozent ungedeckt sein.~~ ~~2.9 Die Auslauffläche für Tiere der Schafgattung entspricht den Anforderungen an die Buchtenfläche gemäss Anhang 1 Tabelle 4 Ziffer 22 der TschV. Die Auslauffläche muss zu mindestens 50 Prozent ungedeckt sein.~~	bel ist (unkastrierte Lämmer, Tageszunahmen, Milchmast etc.).
3 Tiere der Schweinegattung	3.1 Allen Tierkategorien der Schweinegattung ausser säugenden Zuchtsauen muss jeden Tag ein mehrstündiger Auslauf gewährt werden. Abweichungen sind in den folgenden Situationen zulässig: a. an den maximal fünf Tagen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin, während deren die Sauen in einer Abferkelbucht gehalten werden; b. an den maximal zehn Tagen während der Deckzeit, wenn die Sauen einzeln gehalten werden; für jede Tiergruppe ist am ersten und am letzten Tag der Einzelhaltung ohne Auslauf das Datum und die Anzahl Tiere zu dokumentieren. 3.2 Säugenden Zuchtsauen muss während jeder Säugeperiode an mindestens 20 Tagen ein mindestens einstündiger Auslauf gewährt werden. 3.3 Befestigte Auslaufflächen	

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Tiere | Minimale Auslauffläche m²/Tier Zuchteber, über halbjährig | 4,0 nicht säugende Zuchtsauen, über halbjährig | 1,3 säugende Zuchtsauen | 5,0 abgesetzte Ferkel | 0,3 Remonten und Mastschweine, über 60 kg | 0,65 Remonten und Mastschweine, unter 60 kg | 0,45 1 Mindestens 50 Prozent der minimalen befestigten Auslauffläche müssen ungedeckt sein. 3.4 Werden die Tiere der Schweinegattung auf einer Weide bzw. einer unbefestigten Auslauffläche gehalten, so muss durch genügend grosse Flächen und fachgerechtes Management sichergestellt sein, dass die Flächen und die Umwelt nicht übermässig belastet werden. Fress- und Tränkebereiche müssen befestigt sein.	
4 Nutzgeflügel	4.1 Den Tieren ist jeden Tag von spätestens 13 Uhr bis mindestens 16 Uhr, im Minimum aber während fünf Stunden Zugang zu einer Weide zu gewähren. 4.2 Abweichungen von der Bestimmung nach Ziffer 4.1 sind in folgenden Situationen zulässig: a. Während oder nach starkem Niederschlag, bei starkem Wind oder bei schneebedeckter Umgebung darf der Zugang zur Weide durch den Zugang zu einem Aussenklimabereich nach Buchstabe A Ziffer 7.7 ersetzt werden. b. Wird der Zugang zum AKB gestützt auf Buchstabe A Ziffern 7.5 und 7.6 eingeschränkt, kann auch der Zugang zur Weide entsprechend eingeschränkt werden. c. Bei Hennen und Hähnen, Junghennen und -hähnen sowie bei Küken für die Eierproduktion darf der Zugang zur Weide zwischen dem 1. November und dem 30. April durch den Zugang zu einer ungedeckten Auslauffläche Auslauf gewährt werden; diese muss mindestens eine Fläche von 43 m2 je 1000 Tiere aufweisen und mit einem Material bedeckt sein, in dem die Tiere scharren können.	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>d. Bei Hennen darf im Zusammenhang mit der Futterreduktion zur Einleitung der Mauser der Zugang zur Weide während höchstens 21 Tagen geschlossen bleiben.

e. Einschränkungen des Zugangs der Tiere zur Weide nach Buchstaben bd sind mit Angabe des Grundes («Niederschlag», «Wind», Aussentemperatur über Mittag, «Mauser») im Auslaufjournal zu dokumentieren.

4.3 Anforderungen an die Weide:

a. Für die Öffnungen zur Weide gelten die gleichen Masse wie für die Öffnungen zum AKB (Bst. A Ziff. 7.8).

b. Auf der Weide müssen den Tieren Zufluchtsmöglichkeiten, wie Bäume, Sträucher oder Unterstände, zur Verfügung stehen.</td><td></td></tr>
<tr><td>Anhang 6a Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Rebbau</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>1 Verzicht auf Herbizide</td><td><table><tr><td></td><td></td><td>in Punkten</td></tr><tr><td>a.</td><td>Verzicht auf den Einsatz von Herbiziden zwischen den Reihen; unter dem Stock wird Herbizid nur auf einer Breite von 50 cm eingesetzt.</td><td>1</td></tr><tr><td>b.</td><td>Vollständiger Verzicht auf Herbizide.</td><td>2</td></tr><tr><td>c.</td><td>Vollständiger Verzicht auf Herbizide auf Flächen, welche für den Hangbeitrag für Rebflächen nach Artikel 45 Absatz 1 beitragsberechtigt sind.</td><td>3</td></tr></table></td><td></td></tr>
<tr><td>2 Verzicht auf Fungizide und limitierter Kupfereinsatz</td><td><table><tr><td></td><td></td><td>in Punkten</td></tr><tr><td>a.</td><td>Ab der Blüte werden nur noch</td><td>1</td></tr></table></td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Fungizide gemäss der Liste «Pflanzenschutzmittel für den Rebbau 2018» *eingesetzt. Der Einsatz von Kupfer ist auf 3 kg pro Hektar und Jahr beschränkt.* b. *Fungizide werden nur gemäss der Liste* «Pflanzenschutzmittel für den Rebbau 2018» *eingesetzt. Der Einsatz von Kupfer ist auf 3 kg pro Hektar und Jahr beschränkt.* 2 c. *Flächen mit pilzresistenten Sorten gemäss der Liste des BLW* «Pilzresistente Sorten»*: Fungizide werden nur gemäss der Liste* «Pflanzenschutzmittel für den Rebbau 2018» *eingesetzt. Der Einsatz von Kupfer ist auf 1 kg pro Hektar und Jahr beschränkt.* 3	
Anhang 6b Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Zuckerrübenanbau		
1 Verzicht auf Herbizide	in Punkten a. *Reduktion von mindestens 50 % der Herbizidmenge pro Fläche durch Bandspritzung (ab Saat bis zur Ernte)* 2 b. *Vollständiger Verzicht auf Herbizide.* 3	Zu viel Unkraut senkt den Ertrag und die Qualität beim Zuckerrübenanbau und erschwert die Verarbeitung. Wird beim Zuckerrübenanbau auf Herbizide verzichtet, müssen stattdessen viele teure Arbeitsstunden eingesetzt werden. Wegen diesen Schwierigkeiten ist die Bio-Zuckerrübenproduktion in der Schweiz praktisch erlegen. 2016 bauten noch sechs Landwirte auf 9 Hektaren Bio Rüben an. Neue Techniken und weitere Massnahmen können den

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Herbizideinsatz reduzieren. Mit den beiden vorgeschlagenen Massnahmen (Bandspritzung und totaler Herbizidverzicht) wird die Herbzidreduktion nicht erreicht, weil die Mehrheit der Rübenpflanzer diese in der Praxis so gar nicht umsetzen können. Damit eine tatsächliche Reduktion erreicht werden kann, muss eine weitere Massnahme zusammen mit der Branche erarbeitet werden. Um die Ziele zur Reduktion des PSM Einsatzes zu erreichen, ist in Absprache mit der Branche zwingend eine Massnahme zur Reduktion der Herbizidmenge mit ganzflächigem Einsatz in Kombination mit mechanischer Unkrautbekämpfung einzufügen.
2 Reduktion oder Verzicht auf Fungizide und Insektizide		Der BBV begrüsst die Reduktion und/oder den Verzicht auf Fungizide und Insektizide. Explizit erlaubt sein muss weiterhin die Saatgutbeizung.
	in Punkten	
	a. *Nur eine Behandlung mit Fungiziden und nur eine Behandlung mit Insektiziden (ab Saat bis zur Ernte)* 1	
	b. *Verzicht auf Fungizide und Insektizide (ab Saat bis zur Ernte)* 2	
Anhang 6c Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Obstbau		*Der BBV fordert die Einführung eines REB für die Reduktion von PSM im Obstbau (s. Kommentare Art. 2 Bst. f Ziff. 8, Art. 82 h und i). Die konkreten Vorschläge für die Umsetzung des Programms sind mit der Branche auszuarbeiten.*
1 Verzicht auf Herbizide		
	in Punkten	
	a. *Vollständiger Verzicht auf Bodenherbizide und maximal eine Behandlung pro Saison mit einem Blattherbizid pro Fläche.* 2	
	b. *Vollständiger Verzicht auf Her-* 4	

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	bizide.	
2 Verzicht auf Fungizide, Akarizide und limitierter Kupfereinsatz	in Punkten a. *Ab Stadium J nach der Fleckinger-Skala werden nur Fungizide und Akarizide gemäss der Liste «Empfohlene Pflanzenschutzmittel für den Erwerbsobstbau 2018» eingesetzt. Beim Kernobst ist der Einsatz von Kupfer auf 1.5 kg pro Hektar und Jahr, beim Steinobst auf 2 kg pro Hektar und Jahr beschränkt.* 3 b. *Während der ganzen Saison werden nur Fungizide und Akarizide gemäss der Liste «Empfohlene Pflanzenschutzmittel für den Erwerbsobstbau 2018» eingesetzt. Beim Kernobst ist der Einsatz von Kupfer auf 1.5 kg pro Hektar und Jahr, beim Steinobst auf 2 kg pro Hektar und Jahr beschränkt.* 4	
Anhang 7 Beitragsansätze *Ziff. 1.6.1* *Sömmerungsbeiträge*	Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund des festgelegten Normalbesatzes berechnet und beträgt pro Jahr für: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung oder Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen 400 Fr. pro NST b. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei Umtriebsweide 320 Fr. pro NST c. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei übrigen Wei- 120 Fr. pro NST	*Kommentar zur Kurzalpung s. Art. 40 Abs. 2*

<table>
<tr><th>*Artikel, Ziffer (Anhang)*
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>**Antrag**
Proposition
Richiesta</th><th>**Begründung / Bemerkung**
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>den
d. gemolkene Kühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer Sömmerungsdauer von 56-100 Tagen — 400 Fr. pro RGVE
~~d.~~ übrige raufutterverzehrende — 400 Fr. pro NST
e. Nutztiere</td><td></td></tr>
<tr><td>*Ziff. 3.1.1 Ziffern 1, 2 und 5Biodiversitätsförderflächen*</td><td>3.1.1 Die Beiträge betragen für:
<table><tr><th colspan="2" rowspan="2"></th><th colspan="4">Qualitätsbeitrag in Fr./ha und Jahr</th></tr><tr><th colspan="2">Qualitäts-stufe I</th><th colspan="2">Qualitäts-stufe II</th></tr><tr><td>1</td><td>Extensiv genutzte Wiesen</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td></td><td>a. Talzone</td><td>1350</td><td>~~1080~~</td><td>1650</td><td>~~1920~~</td></tr><tr><td></td><td>b. Hügelzone</td><td>1080</td><td>~~860~~</td><td>1620</td><td>~~1840~~</td></tr><tr><td></td><td>c. Bergzone I und II</td><td>630</td><td>~~500~~</td><td>1570</td><td>~~1700~~</td></tr><tr><td></td><td>d. Bergzone III und IV</td><td>495</td><td>~~450~~</td><td>1055</td><td>~~1100~~</td></tr><tr><td>2</td><td>Streueflächen</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td></td><td>Talzone</td><td>1800</td><td>~~1440~~</td><td>1700</td><td>~~2060~~</td></tr><tr><td></td><td>Hügelzone</td><td>1530</td><td>~~1220~~</td><td>1670</td><td>~~1980~~</td></tr><tr><td></td><td>Bergzone I und II</td><td>1080</td><td>~~860~~</td><td>1620</td><td>~~1840~~</td></tr><tr><td></td><td>Bergzone III und IV</td><td>855</td><td>~~680~~</td><td>1595</td><td>~~1770~~</td></tr><tr><td>5</td><td>Hecken, Feld- und Ufergehölze</td><td>2700</td><td>~~2160~~</td><td>2300</td><td>~~2840~~</td></tr></table></td><td>Der BBV lehnt eine weitere Verlagerung der Biodiversitätsbeiträge von der Qualitätsstufe I zur Qualitätsstufe II ab.

Es werden gegenüber der Landwirtschaft zum einen falsche Signale gesetzt: Wenn Beiträge gestrichen werden, wenn ein Ziel erreicht ist, wirkt das kontraproduktive und weder förderlich noch motivierend, sich für weitere Ziele zu engagieren. Zum andern können die Landwirte, auch wenn sie wollten, nicht vom 31.12.17 auf den 1.1.18 die Qualitätsstufe II erreichen. Immer mehr Betriebe haben grosse Mühe, die stetig strengeren Auflagen für die BFF und die QII (insbesondere bei extensiven Naturwiesen) einzuhalten. Nicht mehr der Betriebsleiterentscheid und die konsequente Umsetzung der verordneten Auflagen sondern die topographische Lage des Betriebes entscheidet, ob die Qualitätsstufe II erreicht werden kann.

Mit der Senkung der QI-Beiträge wird das Ziel, die Qualität zu verbessern und QII-Flächen zu erweitern und zu verbessern nicht erreicht. Es braucht hingegen dringend eine Anpassung des Kriterienkatalogs für die Qualitätsstufe II bei</td></tr>
</table>

<table>
<tr><td>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</td><td>Antrag
Proposition
Richiesta</td><td>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td>extensiven Naturwiesen.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 5.4 Tierwohlbeiträge</td><td>
<table>
<tr><th colspan="2" rowspan="2">Tierkategorie</th><th colspan="3">Beitrag (Fr. je GVE)</th></tr>
<tr><th>BTS</th><th>RAUS Basis (mind. 2a Weide pro GVE)</th><th>Zusatzbeitrag RAUS Weide (heutige Weidefutteranforderung)</th></tr>
<tr><td>a.</td><td>Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel:</td><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>1.</td><td>Milchkühe</td><td>90</td><td>190</td><td>80</td></tr>
<tr><td>2.</td><td>andere Kühe</td><td>90</td><td>190</td><td>80</td></tr>
<tr><td>3.1</td><td>weibliche Tiere, über 365 Tage bis 1. Abkalbung</td><td>90</td><td>190</td><td>80</td></tr>
<tr><td>3.2</td><td>weibliche Tiere; über 365 Tage alt, zur Mast</td><td>90</td><td>190</td><td>80</td></tr>
<tr><td>4.1</td><td>weibliche Tiere, über 160 - 365 Tage alt, zur Aufzucht</td><td>90</td><td>190</td><td>80</td></tr>
<tr><td>4.2</td><td>weibliche Tiere über 160 - 365 Tage alt, zur Mast</td><td>90</td><td>190</td><td>80</td></tr>
<tr><td>5.1</td><td>weibliche Tiere, bis 160 Tage alt, zur Aufzucht</td><td>-</td><td>370</td><td>80</td></tr>
<tr><td>5.2</td><td>weibliche Tiere, bis 160 Tage alt, zur Mast</td><td>-</td><td>370</td><td>80</td></tr>
<tr><td>6.</td><td>männliche Tiere, über 730 Tage alt</td><td>90</td><td>190</td><td>80</td></tr>
<tr><td>7.</td><td>männliche Tiere, über 365 - 730 Tage alt</td><td>90</td><td>190</td><td>80</td></tr>
<tr><td>8.</td><td>männliche Tiere, über 160 - 365 Tage alt</td><td>90</td><td>190</td><td>80</td></tr>
<tr><td>9.</td><td>männliche Tiere, bis 160 Tage alt</td><td>-</td><td>370</td><td>80</td></tr>
<tr><td>c.</td><td>Tierkategorien der Ziegengattung</td><td></td><td></td><td></td></tr>
</table>
</td><td>Für die Einführung des zweiteiligen RAUS-Programms sind folgende Beiträge für die Tiere der Rindergattung vorzusehen:

Für das Programm RAUS Basis sind die Beiträge auf dem heutigen Niveau zu belassen und für das Programm RAUS Weide (25% TS aus Weidefutter) sind sie um 80 Fr. zu erhöhen.

Zwingende Voraussetzung für die Einführung des zweiteiligen RAUS-Programms sind zusätzliche Mittel: Die Einführung des zweiteiligen RAUS-Programms darf nicht zu einer Kürzung der Beiträge für RAUS-Basis führen, sonst wird auf ein zweiteiliges RAUS-Programm verzichtet.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	3. Ziegen, 91 bis 365 Tage alt 90 190 d. Tierkategorien der Schafgattung 3. Weidelämmer 190 h. Hirsche ~~80~~ 190 i. Bisons ~~80~~ 190	
Ziff. 5.5	*Aufgehoben*	
Ziff. 6.5	**6.5 Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen** 6.5.1 Der Beitrag beträgt 35 Franken pro GVE und Jahr.	Der BBV unterstützt die Einführung dieses REB für die Phasenfütterung, welcher einen Teil des Mehraufwands und der Investitionskosten abgeltet.
Ziff. 6.7	**6.7 Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Zuckerrübenanbau** 6.7.1 Der Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Zuckerrübenanbau wird wie folgt gewährt: Anzahl Punkte — Beitrag je Hektar angemeldeter Rebfläche a. 1 — 400 Fr. b. 2 — 550 Fr. c. 3 — 700 Fr. d. 4 — 850 Fr. e. 5 — 1000 Fr. 6.7.2 Der Bonusbeitrag beträgt 10 Prozent des Beitrages nach Ziffer 6.7.1.	*Der Spielraum bei den Beiträgen ist begrenzt, da die Summe der möglichen max. Punktzahl nicht über dem Bio-Beitrag von CHF 1200 liegen soll. Abgeltung des Fungizid- und Insektizidverzichts analog zur Extensoproduktion mit 400 Fr.* Die Beiträge resp. Punktzahl für die Reduktion Herbizide sind zu tief angesetzt und gelten die nötigen Zusatzinvestitionen in die mechanische Unkrautbekämpfung nicht ab. Zudem liegt der mögliche finanzielle Produkteertrag pro Hektar Zuckerrüben über demjenigen von Getreide und somit fällt auch das Risiko von Ertragsverlusten stärker ins Gewicht. Wie erwähnt, stellt der Bonusbeitrag von 10% für die Landwirte einen nicht beeinflussbaren Unsicherheitsfaktor dar.
Ziff. 6.8	**6.8 Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln in den Obstkulturen** 6.8.1 Der Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln in den Obstkulturen wird ab zwei Punkten wie folgt gewährt: Anzahl Punkte und Beitrag je Hektar angemeldeter Obstkul-	Entsprechend dem hohen Risiko für den Produzenten für Ertragsausfälle und der anbautechnischen Schwierigkeiten schlägt der aufgeführten Beitragshöhen vor. Mit diesen Ansätzen wird der Produzent in jedem Fall nur für einen Teil seines Mehraufwands entschädigt. So werden zum Beispiel

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	turenfläche: a. 2 Punkte 300 Fr. b. 3 Punkte 450 Fr. c. 4 Punkte 600 Fr. d. 5 Punkte 750 Fr. e. 6 Punkte 900 Fr. f. 7 Punkte 1050 Fr. g. 8 Punkte 1300 Fr. 6.8.2 Der Bonusbeitrag beträgt 10 Prozent des Beitrages nach Ziffer 6.8.1.	für den Verzicht auf den Herbizideinsatz mindestens 1500 Fr./ha Mehraufwand veranschlagt (Quelle: Berichtsentwurf Ressourcenprojekt Obstbau Westschweiz). Dennoch könnten diese Beiträge die Motivation der Betriebsleiter entscheidend beeinflussen, sich mit einem reduzierten PSM-Einsatz auseinanderzusetzen. Besonders interessant ist unter diesem Gesichtspunkt auch die Möglichkeit, die Massnahmen je nach betrieblichen Voraussetzungen zu kombinieren und nur auf einem Teil der Obstkulturenflächen anzuwenden.
Anhang 8 Kürzungen der Direktzahlungen		Der BBV fordert dringend eine stärkere Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit. Ein erster Verstoss sollte, insbesondere wenn es sich um administrative Punkte handelt, gering sanktioniert werden mit dem Hintergrund, dass bei einem Wiederholungsfall sofort stärkere Sanktionen ergriffen werden. Zudem ist wichtig, dass die Sanktion sofort (oder sobald als möglich) dem betroffenen Landwirt mit einer beschwerdefähigen Verfügung mit der Höhe der Sanktion eröffnet wird (und nicht erst mit der Abrechnung über Direktzahlungen; *siehe auch Stellungnahme zu Art. 103, Abs. 2 und 3*). Die Kürzung der DZ beim Überschreiten der Höchstbestandesverordnung (Art. 7 DZV) steht in keinem Verhältnis zum Verstoss.
Ziff. 2.1.8 a- e	Einheitliche Kürzung auf Fr. 100.-/ GVE	Eine unterschiedliche Behandlung der Tierarten ist nicht gerechtfertigt.
2.3.1 c. Auslaufjournal für angebundene Tiere der Rin-	RAUS Betriebe, welche die Anforderungen gemäss DZV Anhang 6 einhalten, erfüllen ebenfalls die Anforderungen	Durch die administrative Vereinfachung bei der Aufzeichnung des Auslaufs beim RAUS-Programm entsteht die Si-

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>der- und Ziegengattung unvollständig, fehlend, falsch oder unbrauchbar.</td><td>an das Auslaufjournal im Tierschutz.</td><td>tuation, dass die Tiere welche RAUS erfüllen, die Tierschutzanforderungen gemäss Tierschutz-Kontrollhandbuch Rinder Version 3.1 nicht erfüllen. Wird dieser Kontrollpunkt im Tierschutz Kontrollhandbuch nicht bis 01.01.2018 angepasst, muss dies bei den Kürzungen berücksichtigt werden.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.4.17 Hochstamm-Feldobstbäume</td><td><table><tr><th></th><th>Mangel beim Kontrollpunkt</th><th>Kürzung</th></tr><tr><td>b.</td><td>Q I: Phytosanitäre Massnahmen wurden nicht ergriffen, Herbizide wurden um den Stamm bei Bäumen älter als 5 Jahre eingesetzt (Art. 57, 58, Anh. 4 Ziff. 12.1)</td><td><s>300</s> 200 % x QB I</td></tr></table></td><td>Der BBV lehnt die erhöhte Kürzung ab, da diese mit der Erhöhung der Anforderungen einer ungerechtfertigten Verschärfung entspricht. Landwirte dürfen nicht gezwungen werden, PSM anwenden zu müssen.</td></tr>
<tr><td>Tierwohlbeiträge

Ziff. 2.9.1</td><td><s>Die Punkte werden pro Tierkategorie nach Artikel 73 sowie für das BTS- und das RAUS-Programm separat wie folgt in Beträge umgerechnet.</s> Kürzungen sollen mit Abzügen von Pauschalbeträgen und nicht über die Vergabe von Punkten erfolgen.</td><td>Pauschalbeträge und Punkte stehen oft in keinem vernünftigen Verhältnis bei Verfehlungen. Gesundes Augenmass ist in vielen Fällen angebrachter als rechtliche Detailbestimmungen. Beispielsweise ergibt der Mangel „Lage der Öffnungen des AKB entsprechen nicht den Anforderungen“ 110 Punkte, der Mangel „AKB nicht gedeckt oder nach aussen nicht ausreichend offen“ hingegen 60 Punkte.</td></tr>
<tr><td>Tierwohlbeiträge

Ziff. 2.9.3 BTS</td><td><table><tr><th></th><th>Mangel beim Kontrollpunkt</th><th></th><th>Kürzung</th></tr><tr><td>b.</td><td>Weniger als 15 Lux Tageslicht bzw. Gesamtlicht im Stall (Art. 74 Abs. 1 Bst. c, Anh. 6 Bst. A Ziff. 7.2)</td><td>Alle Tier</td><td>Etwas zu wenig Licht: 10 Pte

Viel z wenig Licht: 110 Pte</td></tr><tr><td>c.</td><td>Keine befestigten Fress- und Tränkebe-</td><td>Tiere der Rindergattung und Wasser-</td><td></td></tr></table></td><td>Bst. b: Ausnahmen bzgl. der Zulassung von Kunstlicht in der Geflügelhaltung müssen weiterhin beibehalten werden. Vgl. Kommentar zu Anhang 6A Ziff. 7.2 DZV

Bst. c: Befestigte Tränkebereiche sind nur für die Kategorien Art. 73 Bst. a Ziff. 1, 2 und 6 der Rindergattung und Wasserbüffel nötig. Vgl. Anh. 6 Bst. A Ziff. 2.3. Ziegen benötigen keine befestigten Fressbereiche.

Bst. i: Der BBV lehnt die Verschärfung ab und fordert die Beibehaltung des aktuellen Systems.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

	reiche […]	büffel (Kategorien Art. 73 Bst. a Ziff. 1, 2, 6)	
	Keine befestigten Fress~~- und Tränke~~bereiche	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Kategorien Art. 73 Bst. a Ziff. 3-5)	
	Keine befestigten ~~Fress- und~~ Tränkebereiche […]	Tiere der Ziegengattung (Anh. 6 Bst. A Ziff. 4.2)	
i.	Stall für Kaninchen entspricht nicht den Anforderungen (Art. 74 Abs. 1 Bst. b)	Abstand zwischen Bodenfläche bis erhöhte Fläche weniger als 20 cm; bei Zibben nicht für jeden Wurf ein BTS-konformes Nest; ~~Bucht für Jungtiere weniger als 2 m2; Mindestflächen unterschritten~~	110 Pte.
	Mindestmass für Zibbenbuchten oder für Jungtierbuchten nicht eingehalten	Mindestmass um weniger als 10 % nicht eingehalten	60 Pte.
		Mindestmass um 10 und mehr % nicht eingehalten	110 Pte

	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
Ressourceneffizienzbeiträge *Ziff 2.10.2 Emissionsmindernde Ausbringverfahren*		
c..	Die Aufzeichnungen (Datum der Ausbringung und gedüngte Fläche) sind nicht vorhanden, falsch oder unbrauchbar (Art. 78 Abs. 4)	200 Fr. Besteht der Mangel nach der Nachfrist weiterhin, werden 120 % der gesamten Beiträge für die emissionsmindernden Ausbringverfahren

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	gekürzt	
2.10.3 Schonende Bodenbearbeitung	Mangel beim Kontrollpunkt — Kürzung a.. Die Voraussetzungen und Auflagen für die schonende Bodenbearbeitung sind nicht eingehalten. (Art. 79 und Art. 80) — ~~200~~ 120 % der entsprechenden Beiträge b. Die Voraussetzungen und Auflagen für den Zusatzbeitrag für den Verzicht auf Herbizid sind nicht eingehalten. (Art. 81) — ~~200~~ 120 % der entsprechenden Beiträge c. Die folgenden Aufzeichnungen pro Fläche sind nicht vollständig, fehlend, falsch oder unbrauchbar: Art der schonenden Bodenbearbeitung, Hauptkultur und vorangehende Hauptkultur, Herbizideinsatz, Fläche (Art. 80 Abs. 3) — 200 Fr. Besteht der Mangel nach der Nachfrist weiterhin, werden 120 % der gesamten Beiträge für die schonende Bodenbearbeitung gekürzt	
2.10.5 Beitrag für die Ausrüstung von Spritzen mit einem Spülsystem mit separatem Spülwasserkreislauf zur Reinigung von Geräten für das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln	Mangel beim Kontrollpunkt — Kürzung Das auf der Rechnung deklarierte Reinigungssystem ist auf dem Betrieb nicht vorhanden (Art. 82a und Anh. 7 Ziff. 6.4) — Rückforderung des Beitrags für die Neuanschaffung oder Umrüstung und zusätzlich 500 Fr.	
2.10.6 Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen	Mangel beim Kontrollpunkt — Kürzung a.. Die Aufzeichnungen gemäss den Weisungen zur Berücksichtigung von nährstoffreduziertem Futter in der Suisse-Bilanz, Auflage 1.8, Zusatzmodul 6 «Lineare Korrektur nach Futtergehalten» und Zusatzmodul 7 «Import/Export-Bilanz» wurden nicht geführt (Art. 82c Abs. 2) — 200 Fr. Besteht der Mangel nach der Nachfrist weiterhin, werden 120 % der gesamten Beiträge für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung Schweine	Eine Kürzung darf höchsten bis zur vollständigen Streichung der entsprechenden Beiträge gehen. Weitergehende Kürzungen werden als unverhältnismässig abgelehnt.

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	gekürzt. b. Der durchschnittliche Rohproteingehalt von 11 Gramm pro Megajoule verdauliche Energie Schwein (g/MJVES) der gesamten Futterration aller gehaltenen Schweine ist überschritten (Art. 82c Abs. 1) ~~120~~ 100 % der entsprechenden Beiträge	
2.10.7 Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Rebbau	Mangel beim Kontrollpunkt — Kürzung a.. Die Voraussetzungen und Auflagen zum Einsatz der Insektizide und Akarizide sind nicht eingehalten. (Art. 82e Abs. 4) ~~200~~ 120 % der entsprechenden Beiträge b. Es wurden Herbizide und/oder Fungizide eingesetzt, die nicht den Vorgaben entsprechen oder die maximale Kupfermenge wird überschritten (Anhang 6a) ~~200~~ 120 % der entsprechenden Beiträge	
2.10.8 Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Anbau von Zuckerrüben	Mangel beim Kontrollpunkt — Kürzung a.. Es wurden Herbizide, Insektizide und/oder Fungizide eingesetzt, die nicht den Vorgaben entsprechen. (Anhang 6b) ~~200~~ 120 % der entsprechenden Beiträge	
Schafweide *Ziff. 3.7.4 Bst. d, e, f und k* *Ziff. 3.7.5 Bst. b, c, g und h* *Ziff. 3.7.6 Unvollständige Erfüllung der Anforderungen für Schafe bei Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen*	*Aufgehoben* *Aufgehoben* Mangel beim Kontrollpunkt — Kürzung a.. Fehlende Herdenschutzmassnahmen falls Gesuch für Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen (Art. 47 Abs. 2 Bst. a) Reduktion des Sömmerungsbeitrags auf den Ansatz für Umtriebsweide nach Anh. 7	Fraglich ist, wie „fehlende Herdenschutzmassnahmen“ definiert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Ziff. 1.6 Bst. b	

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SBV begrüsst die Umstellung auf die zeitgemässe digitale Darstellung der landwirtschaftlichen Zonen und Gebiete. Der Zugang zu den Informationen und deren Weiterverwendung wird verbessert.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Ersatz eines Ausdrucks	*Im ganzen Erlass wird* «Bundesamt» *durch* «BLW» *ersetzt.*	
Art. 4 Abs. 1	1 Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) setzt die Grenzen fest. Der Kanton, auf dessen Gebiet die fragliche Grenze verläuft, ist anzuhören.	
Art. 5	Darstellung und Anwendung der landwirtschaftlichen Zonen und Gebiete 1 Das BLW zeichnet die landwirtschaftlichen Zonen und Gebiete in digitalen topografischen Karten auf. Diese bilden den landwirtschaftlichen Produktionskataster. Das BLW stellt die Karten der landwirtschaftlichen Zonen und Gebiete im Geoportal des Bundes map.geo.admin.ch dar. 2 Bei Änderungen der landwirtschaftlichen Zonen- und Gebietsgrenzen orientiert das BLW die interessierten Amtsstellen in elektronischer Form. 3 Die Karten sind in den für den Vollzug der landwirtschaftlichen Zonen und Gebiete relevanten geografischen Informationssystemen anzuwenden sowie in den amtlichen öffentlichen Geoportalen darzustellen. Bei Änderungen der Zonen- und Gebietsgrenzen auf dem Vollzugsgebiet ist der Geobasisdatensatz der landwirtschaftlichen Zonen und Gebiete umgehend von der Geoinformationsplattform des Bundes data.geo.admin. ch zu beziehen und zu aktualisieren: a. vom BLW: für die ganze Schweiz; b. von den durch die Kantone bezeichneten Amtsstellen: für das Vollzugsgebiet; c. von den Gemeinden: für das Vollzugsgebiet.	

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der BBV weist darauf hin, dass die erhöhten Anforderungen (Betriebskonzept, erfolgreiche Betriebsführung, Planungsrechnungen usw.) eine verstärkte Prüfung durch die Vollzugsbehörden notwendig macht. Anforderungen erhöhen, ohne dass diese dann auch geprüft werden, verursacht nur unnötigen Aufwand auf Seiten des Landwirtes.

Zusätzlich schlägt der BBV folgendes vor:

- Einführung einer Härtefallreglung für die Rückzahlung von Investitionshilfen beim Eintreten von Rückbauverpflichtungen (z.B. bei Unfall oder Tod des Landwirts welche eine Umstrukturierung des Betriebes oder die Betriebsaufgabe mit sich zieht).
- Im Zusammenhang mit Bauvorhaben ist eine Erhöhung der Baukosten wegen zusätzlichen baulichen Massnahmen, die wegen der Anforderung der Eingliederung in die Landschaft ergriffen werden müssen, zu beobachten. Daher ist zu prüfen, ob bei Bauvorhaben, bei denen Zusatzkosten für bauliche Massnahmen wegen der Eingliederung in die Landschaft anfallen, ein Zuschlag zu den Investitionshilfen gewährt werden kann.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art.2 Abs. 2 Bst. b	2 Sinngemäss anwendbar sind: b. für gewerbliche Kleinbetriebe: die Artikel 8*a* und 9.	
Art. 3 Erforderliche Betriebsgrösse	1 Investitionshilfen werden nur ausgerichtet, wenn die Betriebsgrösse mindestens einer Standardarbeitskraft (SAK) entspricht. 2 Für Massnahmen und Einrichtungen der Diversifizierung nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe d gilt die minimale Betriebsgrösse für landwirtschaftliche Gewerbe nach den Artikeln 5 und 7 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 19912 über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB). 3 Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) kann ergänzend zu Artikel 3 der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 19983 (LBV) für spezielle Betriebszweige sowie für den produzierenden Gartenbau für die Berechnung der SAK zusätzliche Faktoren festlegen.	*Lediglich Anpassung der Artikelnummerierung*

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3a Betriebsgrösse in gefährdeten Gebieten	1 In Gebieten des Berg- und Hügelgebiets, in denen die Bewirtschaftung oder eine genügende Besiedelungsdichte gefährdet ist, beträgt die erforderliche Betriebsgrösse indestens 0,60 SAK. 2 Das BLW legt die Kriterien für den Entscheid fest, ob ein Betrieb in einem gefährdeten Gebiet liegt.	
Art. 4 Persönliche Voraussetzungen	1 Eine geeignete Ausbildung nach Artikel 89 Absatz 1 Buchstabe f LwG liegt vor, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin über eine der folgenden Qualifikationen verfügt: a. eine berufliche Grundbildung aus dem Berufsfeld landwirtschaft und deren Berufe ~~als Landwirtin/Landwirt~~ mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002[4] (BBG), ~~ergänzt mit einer höheren Berufsbildung nach Artikel 43 BBG im Berufsfeld Landwirtschaft;~~ b. eine Berufsbildung als Bäuerin mit Fachausweis nach Artikel 43 BBG; oder ~~c. eine gleichwertige Qualifikation in einem landwirtschaftlichen Spezialberuf.~~ ~~2 Für die Starthilfe nach Artikel 43 wird als Ergänzung zur Grundbildung nach Absatz 1 Buchstabe a eine ausgewiesene erfolgreiche Betriebsführung während drei Jahren der höheren Berufsbildung gleichgestellt.~~ 3 Bei verheirateten Gesuchstellern oder Gesuchstellerinnen genügt es, wenn ein Ehepartner die Voraussetzungen nach Absatz 1 oder 2 erfüllt. 4 Eine während mindestens ~~fünf~~ drei Jahren ausgewiesene, erfolgreiche Betriebsführung ist einer Qualifikation nach Absatz 1 gleichgestellt. 5 Für Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von Betrieben in Gebieten nach Artikel 3*a* Absatz 1 genügt die Anforderung an die Ausbildung nach Artikel 4 Absatz 2 der Direkt-	Der BBV lehnt eine erhöhte Anforderung bei der Ausbildung ab. Obwohl in der höheren Berufsbildung betriebswirtschaftlich relevante Themen vertieft behandelt werden, ist sie kein Garant für erfolgreiche Betriebsführung. Auch Landwirte ohne höhere Berufsbildung können ihren Betrieb erfolgreich führen. Wenn eine vertiefte Ausbildung zur Betriebsführung und Betriebswirtschaft nötig sein sollte, müssten entsprechende Kurse in den Regionen angeboten werden. Bei der Starthilfe widerspricht die Anforderung einer dreijährigen erfolgreichen Betriebsführung dem Zweck der Investitionshilfe, da der Junglandwirt ja erst den Betrieb übernimmt und so keine eigene Buchhaltung vorweisen kann. Zur Beurteilung der erfolgreichen Betriebsführung klare Beurteilungskriterien zu definieren. Insbesondere müssen zukunftsgerichtete und nicht nur vergangenheitsbezogene Werte in die Beurteilung miteinfliessen. Neben der Beurteilung der Buchhaltungsergebnisse sind auch andere Faktoren ausserhalb der Buchhaltung (z. B. Landkauf), die aber objektiv festgestellt werden können, miteinzubeziehen. Für die Beurteilung genügen drei Jahre. Fünf Jahre stellen eine zusätzliche Anforderung dar, die die Aussagekraft nicht erhöht und nur den Zugang zu den Investitionshilfen erschwert.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	zahlungsverordnung vom 23. Oktober 20135 (DZV). 6 Bei vorübergehender Verpachtung des Betriebes im Hinblick auf dessen Übergabe an einen Nachkommen werden Investitionshilfen auch Eigentümern und Eigentümerinnen gewährt, die den Betrieb nicht selbst bewirtschaften. 7 Das BLW legt Inhalte und Beurteilungskriterien für die erfolgreiche Betriebsführung fest.	
Art. 5	*Zustimmung mit Vorbehalt*	*Streichung der Anforderung der Betriebsübernahme unter dem 2.5 fachen Ertragswert* Der Streichung der Anforderung kann zugestimmt werden, unter der Bedingung, dass die neu vorgesehene Bestimmung von Art. 8a umgesetzt wird.
Art. 6 Betriebskonzept	Bei Starthilfen und Investitionen über 500 000 Franken müssen die Zweckmässigkeit der vorgesehenen Investition, die strategische Ausrichtung und die Entwicklung des Betriebes mit einem Betriebskonzept belegt werden	Der BBV begrüsst die Konkretisierung. Die Anforderungen an das Betriebskonzept dürfen nicht so hoch angesetzt werden, dass ein Landwirt dieses Konzept nicht allein erstellen kann. Zudem wäre es sinnvoll, dass das Konzept in der Folge mit den effektiven Ergebnissen überprüft wird, damit bei Abweichungen Massnahmen ergriffen werden können. Ein Grenzbetrag für die Eingabe eines Betriebskonzeptes soll nicht in der Verordnung festgelegt, sondern individuell durch die Kantone definiert werden. Mit der vorgeschlagenen Formulierung wird zudem klar festgelegt, dass für Wohnbauten kein Betriebskonzept erforderlich wird.
Art. 8 Abs. 4	4 Das BLW legt Inhalte und Beurteilungskriterien für die Berechnung der tragbaren Belastung fest. (Ablehnung)	Die vorgeschlagene Ergänzung ist nicht notwendig. Die mit dem Vollzug der Investitionshilfen beauftragten Organe in den Kantonen sind hinreichend qualifiziert, um die Kriterien zur Beurteilung von Finanzierungen im ländlichen Raum in eigener Regie festzulegen und anzuwenden. Die Ablehnung von Art. 8 Abs. 4 beziehungsweise von weiteren regulatorischen Massnahmen ist auch vor dem Hintergrund von Art. 111 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 zusehen, wonach der Gesetzgeber den Kantonen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		allfällige Verluste aus der Gewährung von Investitionskrediten übertragen hat. In verschiedenen Kantonen sind Prozesse für das Risikomanagement aufgebaut und installiert (z.B. AG, BE, FR, GR, LU, SG, SO, VD, ZH, u.a.m.). Sollte der Bundesrat - entgegen unserem Antrag – das BLW mit der Festlegung einheitlicher Beurteilungskriterien für die gesamte Schweiz beauftragen, so soll das BLW unter Mitwirkung der Kantone und der Forschungsanstalt Agroscope ein Benchmar-king definieren.
Art. 8a Eigenmittel	1 Investitionshilfen, mit Ausnahme der Starthilfe nach Artikel 43, werden gewährt, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin mindestens 15 Prozent der Restkosten (Investitionskosten abzüglich öffentlicher Beiträge) mit eigenen Mitteln finanziert. 2 Leistungen Dritter und die Differenz zwischen die Belastungsgrenze und den verzinslichen Grundpfandschulden des landwirtschaftlichen Betriebes vor der Investition können als Eigenmittel angerechnet werden. 3 Die Investitionskosten sind mit Kostenberechnungen zu belegen. Für Kosten von mehr als 150 000 Franken je Elementgruppe ist ~~sind~~ mindestens ~~drei~~ eine vergleichbare Offerte~~n~~ einzuholen.	Der BBV begrüsst die Anforderungen an die minimale Eigenfinanzierung. Das Einholen von 3 Offerten ist sinnvoll jedoch nicht überall realistisch, insbesondere in Randgebieten. Der BBV fordert, dass mindestens eine Konkurrenzofferte eingeholt werden muss, unter der Bedingung, dass die Vergabe weiterhin freihändig erfolgen muss .
Art. 9 Abs. 2 und 3	2 Für Pächter oder Pächterinnen nach Absatz 1 reicht ein unselbständiges Baurecht aus, sofern der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin dem Pächter oder der Pächterin für die Dauer von mindestens 20 Jahren ermöglicht, ein Grundpfandrecht in der Höhe des benötigten Fremdkapitals zu errichten. 3 Wird ein Bauvorhaben von Pächtern oder Pächterinnen nach Absatz 2 nur mit einem Investitionskredit unterstützt, so richtet sich die Dauer der grundpfändlichen Sicherheit	Der BBV begrüsst die Anpassungen in Abs. 2. Die Formulierung in Abs. 3 ist unklar. Richtigerweise soll nur ein IK gesprochen werden, wenn die Dauer des Pachtvertrages gleich oder länger als die vereinbarte Rückzahlungsfrist beträgt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	des Kredits sowie des Pachtvertrags nach der vertraglich vereinbarten Rückzahlungsfrist.	
Art. 14 Abs. 1 Bst. j	1 Beiträge werden gewährt für: j. landwirtschaftliche Planungen zur Unterstützung von landwirtschaftlichen Interessen Infrastrukturprojekten im öffentlichen Interesse.	Der BBV begrüsst die Anpassung, aber nur mit der vorgeschlagenen Ergänzung. Die Anforderung an eine unterstützungsberechtigte landwirtschaftliche Planung muss näher beschrieben werden. Wird im Rahmen eines Infrastrukturprojektes eine landwirtschaftliche Planung durchgeführt (z. B. Hochwasserschutz, Renaturierung, Strassenbau usw.), ist die landwirtschaftliche Planung nur unterstützungsberechtigt, wenn im Zielkatalog des Projektes die landwirtschaftlichen Interessen (z. B. Erhalt des Kulturlandes, Erhalt und Förderung zukunftsträchtiger Betriebsstrukturen usw.) aufgeführt sind. Eine landwirtschaftliche Planung, die nur als Alibi durchgeführt wird, soll nicht unterstützt werden.
Art. 18 Abs. 3	3 In allen Zonen werden Beiträge gewährt für bauliche Massnahmen zur Verwirklichung ökologischer Ziele. Das BLW legt die zu unterstützenden baulichen Massnahmen fest.	Es ist zu prüfen, ob bauliche Massnahmen für ökologische Ziele zu Lasten des Landwirtschaftsbudgets erfolgen sollen.
Art. 19 Abs. 8	8 Der Beitrag nach Artikel 18 Absatz 3 beträgt maximal 25 Prozent der beitragsberechtigten Kosten, jedoch höchstens 50 000 Franken pro Betrieb. Dieser Beitrag wird zusätzlich zur Grundpauschale nach Absatz 2 gewährt. Das BLW legt die Höhe der pauschalen Beiträge fest.	
Art. 28 Abs. 2 und 3	2 Es hält darin fest, ob das Projekt die Anforderungen für Investitionshilfen erfüllt. 3 Weist die Projektplanung Beitragsleistungen von über 5 Millionen Franken aus, so wird die Grundsatzverfügung im Einvernehmen mit der Eidgenössischen Finanzverwaltung erlassen.	Es ist wichtig, dass die Planungssicherheit wenigstens im gleichen Umfang erhalten bleibt. Es kann nicht sein, dass z. B. ein umfassend gemeinschaftliches Vorhaben, das über mehrere Jahre, z.T. mehr als ein Jahrzehnt, nach rund 2/3 einfach nicht mehr unterstützt wird
Art. 28a Abs. 1bis, Abs. 2 Bst. c und Abs. 2bis	1bis Sie hält fest, ob das Projekt die Anforderungen für Investitionshilfen erfüllt.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2 Sie regelt insbesondere: c. die beitragsberechtigten Kosten und den Beitragsansatz des Bundes; 2bis Weist die Projektplanung Beitragsleistungen von über 5 Millionen Franken aus, so wird die Vereinbarung im Einvernehmen mit der Eidgenössischen Finanzverwaltung abgeschlossen.	
Art. 37 Abs. 6 Bst. b	6 Die bestimmungsgemässe Verwendungsdauer beträgt: b. für landwirtschaftliche Gebäude 20 Jahre	Der BBV begrüsst die Bestimmung, welche im Sinne einer höheren Flexibilität sinnvoll ist.
Art. 43 Abs. 1 und 4	1 Die Starthilfe wird bis zur Vollendung des 35. Altersjahres gewährt. 4 Der Investitionskredit für die Starthilfe beträgt für Betriebe ab einer Betriebsgrösse von 5,0 SAK maximal 270 000 Franken.	
Art. 44 Abs. 1 Bst. b und c und Abs. 2 Bst. b	1 Eigentümer und Eigentümerinnen, die den Betrieb selber bewirtschaften, können Investitionskredite erhalten für: *d. Aufgehoben* c. den Kauf von Wohn- und Ökonomiegebäuden von Dritten, anstelle einer baulichen Massnahme; 2 Pächter und Pächterinnen erhalten Investitionskredite für: b. den Kauf eines landwirtschaftlichen Gewerbes von Dritten, sofern sie dieses c. mindestens sechs Jahre selbst bewirtschaftet haben.	*neu in Art. 49 Abs. 1 Bst. f* Der BBV begrüsst die Anpassung teilweise Die Aufhebung der Kaufpreislimite beim Kauf eines landwirtschaftlichen Gewerbes von Dritten soll analog zum Antrag zu Art. 5 erfolgen. Die Aufhebung erhöht den unternehmerischen Handlungsspielraum für langjährige Pächter und verlagert die Beurteilung auf die Leistungsfähigkeit des Käufers. Der Aufhebung soll bei gleichzeitiger Festlegung minimaler Eigenmittel in Art. 8a erfolgen (s.a. Bemerkungen zu Art. 8a Abs. 1 und Abs. 2).
Art. 46 Abs. 2 Bst. c, Abs. 3 und 7 Einleitungssatz	2 Der maximale Investitionskredit bei Neubauten beträgt für: c. *Aufgehoben* 3 Sofern ein Gesuchsteller oder eine Gesuchstellerin freiwillig auf Beiträge nach Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe a verzichtet, werden für Ökonomiegebäude die pauschalen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Ansätze des Talgebietes ausgerichtet. 7 Die Pauschale beträgt maximal 50 Prozent der anrechenbaren Kosten nach Abzug allfälliger öffentlicher Beiträge für:	
Art. 47 Minimaler Investitionskredit	Investitionskredite unter 20 000 Franken werden nicht gewährt.	Der BBV begrüsst die Anpassung. Zusammen mit der Erhöhung der Limiten bei Art. 55 ergibt sich eine Erhöhung des Mittelbedarfes! Gemäss Finanzplanung 18-21 sind jedoch keine zusätzlichen Mittel vorgesehen. Der Wegfall der Obergrenze in Art 47 macht nur Sinn, wenn gleichzeitig die Mittel für die Investitionskredite erhöht werden.
Art. 48 Abs. 1, 1bis und 2 Einleitungssatz	1 Die Investitionskredite sind innert folgender Fristen ~~innerhalb von 15 Jahren~~ zurückzuzahlen. a. 8-12 Jahre für Starthilfe; b. 12-20 Jahre für den Kauf, Neu- und Umbau sowie die Sanierung von Wohn- und Ökonomiegebäuden; c. 8-15 Jahre für Ökonomiegebäude für Schweine und Geflügel sowie für pflanzenbauliche Produkte und deren Aufbereitung oder Veredelung und für Massnahmen nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben d-e und Absatz 3 sowie Artikel 45; d ~~1bis~~ Unabhängig von der Frist nach Absatz 1 beträgt die minimale jährliche Rückzahlung 4000 Franken. 2 Der Kanton kann die Rückzahlungen innerhalb der maximalen Frist nach Absatz 1 Buchstaben a-c:	Der BBV lehnt die Verkürzung der Rückzahlungsdauer für Wohn- und Ökonomiegebäude ab, da die bisherigen maximalen Tilgungsfristen der Art der Investitionen angepasst waren. Die Liquidität darf nicht gefährdet werden. Die Möglichkeit einer Stundung würde zudem massiv eingeschränkt.
Art. 49 Abs. 1 Bst. f	1 Mit Investitionskrediten werden unterstützt: f. der Neubau, der Umbau und die Sanierung von Alpgebäuden inklusive Einrichtungen sowie der Kauf derselben von Dritten anstelle des Neubaus.	Verschiebung der Alpgebäude ausschliesslich zu den gemeinschaftlichen Massnahmen.
Art. 51 Abs. 3, 6 und 7	3 Investitionskredite unter 30 000 Franken werden nicht	Der BBV begrüsst die Anpassung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	gewährt. 6 Der maximale Investitionskredit bei Neubauten beträgt für Alpgebäude je GVE 6000 Franken. Die Abstufungen der Investitionskredite pro Element, Gebäudeteil oder Einheit werden durch das BLW in einer Verordnung festgesetzt. 7 Verzichtet ein Gesuchsteller oder eine Gesuchstellerin freiwillig auf Beiträge nach Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b, so wird für Alpgebäude der zweifache Ansatz für Investitionskredite ausgerichtet.	
Art. 52 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. d, Abs. 1bis und Abs. 2	1 Die Investitionskredite sind innert folgender Fristen zurückzuzahlen: d. *Aufgehoben* 1bis Unabhängig von den Fristen nach Absatz 1 Buchstaben a und b beträgt die minimale jährliche Rückzahlung 6000 Franken. 2 Der Kanton kann die Rückzahlungen innerhalb der Fristen nach Absatz 1 Buchstaben a und b: a. um höchstens zwei Jahre aufschieben; b. für ein Jahr stunden, falls sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditempfängers oder der Kreditempfängerin unverschuldet verschlechtern.	Der BBV begrüsst die Änderungen.
Art. 55 Abs. 2	2 Der Grenzbetrag beträgt: a. 500 000 Franken bei Investitionskrediten; b. 600 000 Franken bei Baukrediten.	Die Erhöhung des Grenzbetrages wird befürwortet, doch soll dieser anstatt wie vorgesehen auf Fr. 450'000.00 auf Fr. 500'000.00 erhöht werden. Zusammen mit dem Wegfall der Limite bei Art. 47 ergibt sich eine Erhöhung des Mittelbedarfes! Gemäss Finanzplanung 18-21 sind jedoch keine zusätzlichen Mittel vorgesehen. Die Erhöhung der Limite für den höchstmöglichen Baukredit und der Wegfall der Obergrenze in Art 47 macht nur Sinn, wenn gleichzeitig die Mittel für die Investitionskredite wieder erhöht werden.
Art. 59 Abs. 2	2 Anstelle eines Widerrufs gestützt auf Absatz 1 Buchstabe	Der BBV begrüsst die Änderungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a oder c kann der Kanton bei einer Verpachtung ausserhalb der Familie oder bei einem Verkauf des Betriebes oder des Unternehmens den Investitionskredit zu gleichen Bedingungen an den Nachfolger oder die Nachfolgerin übertragen, sofern dieser oder diese die Bedingungen nach Artikel 8 Absatz 1 erfüllt, die verlangte Sicherheit gewährleistet und kein Ausschlussgrund nach Artikel 12 vorliegt. Artikel 60 bleibt vorbehalten.	
Art. 63b Übergangsbestimmung zur Änderung vom ….. 2017	Gesuche, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom …. 2017 beim Kanton eingereicht wurden, werden in Bezug auf die persönlichen Voraussetzungen nach Art. 4 und auf die Eigenmittel nach Art. 8a noch bis zum 1. Januar 2020 nach bisher geltendem Recht beurteilt	Sofern Art. 4 und 8a – entgegen unserem Antrag - angepasst werden, soll die Übergangsfrist um ein Jahr bis 2020 verlängert werden. Mit dieser verlängerten Übergangsfrist sollen Härtefälle in Kantonen mit Wartefristen vermieden werden.
Verordnung vom 11. September 19966 über den zivilen Ersatzdienst *Art. 6 Abs. 1 Bst. c*	1 Die Vollzugsstelle setzt zivildienstpflichtige Personen ein: c. in landwirtschaftlichen Betrieben, die Investitionshilfen erhalten, zur Strukturverbesserung im Rahmen von Projekten nach den Artikeln 14, 18, 44 und 49 Absatz 1 Buchstabe f SVV.	Der BBV begrüsst die Änderungen.

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Berechtigung für Betriebshilfedarlehen ist mit der SVV abzugleichen: wer IK erhält, soll auch für Betriebshilfedarlehen berechtigt sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Erforderliche Betriebsgrösse	1 Darlehen werden nur ausgerichtet, wenn die Betriebsgrösse mindestens einer Standarbeitskraft (SAK) entspricht. 2 Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) kann ergänzend zu Artikel 3 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 19982 für spezielle Betriebszweige für die Berechnung der SAK zusätzliche Faktoren festlegen.	Keine Bemerkungen
Art. 3 Erforderliche Betriebsgrösse in gefährdeten Gebieten	1 In Gebieten des Berg- und Hügelgebiets, in denen die Bewirtschaftung oder eine genügende Besiedelungsdichte gefährdet ist, beträgt die erforderliche Betriebsgrösse mindestens 0,60 SAK. 2 Das BLW legt die Kriterien für den Entscheid fest, ob ein Betrieb in einem gefährdeten Gebiet liegt.	Keine Bemerkungen
Art. 7 Abs. 3 und 4	3 Die Kantone können für Betriebshilfedarlehen eine Obergrenze je Betrieb festlegen. 4 Die Obergrenze darf nicht unter 200 000 Franken liegen.	Evtl. ist die Mindestobergrenze zu erhöhen.
Art. 10 Abs. 2	2 Der Grenzbetrag beträgt 450 000 Franken, einschliesslich Saldo früherer Investitionskredite und Betriebshilfedarlehen.	Kantone müssen dem Bund weniger Gesuche vorlegen, was den Prozess beschleunigt.

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der BBV begrüsst das Ziel eines « single point of entry » für Projektgesuche für Vorabklärungen beim BLW. Dies soll nicht nur eine Idee bleiben, sondern rasch konkretisiert werden. Dem relativ tiefen Betrag der Finanzhilfe (maximal Fr. 20‘000) entsprechend ist es wichtig, dass die Verfahren für die Gesuchseinreichung und die Gewährung sehr vereinfacht gestaltet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Bst. d	Diese Verordnung regelt: d. die Finanzhilfe des Bundes an Trägerschaften für Vorabklärungen zur Entwicklung innovativer Projekte.	Es müssen sehr einfache administrative Prozesse eingeführt werden und es braucht eine gewisse Flexibilität für eine situationsgerechte Interpretation des Innovations-Begriffs.
Art. 10 Finanzhilfen für Vorabklärungen zur Entwicklung innovativer Projekte	1 Für Vorabklärungen zur Entwicklung innovativer Projekte in der Landwirtschaft können Finanzhilfen an die Trägerschaften dieser Projekte gewährt werden. 2 Gesuche für Finanzhilfen für Vorabklärungen müssen enthalten: a. eine Projektbeschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Ziele und Teilziele, der Zielgruppen, der Handlungsschritte sowie der Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Trägerschaft; b. ein Budget sowie einen Finanzierungsplan. 3 Die Finanzhilfe beträgt höchstens 50 Prozent der Kosten der Trägerschaft für die Vorabklärung, höchstens aber 20 000 Franken. 4 Das BLW prüft die Gesuche und entscheidet über die Gewährung der Finanzhilfen.	Die Harmonisierung der Regelungen in Art. 10 der Landwirtschaftsberatungsverordnung und der QuNaV ist positiv und stellt eine Massnahme zur administrativen Vereinfachung dar.

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Das Zollkontingent für Konsumeier ist nicht dauernd zu erhöhen. Der BBV lehnt entschieden jegliche Änderungen an den Regelungen beim sogenannten Joghurtkontingent ab. Das BLW muss seine Ressourcen zielgerichteter aufwenden können, als sich solchen von den Gesuchstellern selbst verursachten und zu verantwortenden Problemen widmen zu müssen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Abs. 2	2 Das BLW überprüft die Zollansätze monatlich und setzt sie so fest, dass die Preise für importierten Zucker, zuzüglich Zollansätze und Garantiefondsbeitrag (Art. 10 Landesversorgungsgesetz vom 8. Okt. 19822; LVG), den Marktpreisen in der Europäischen Union entsprechen, mindestens aber 600 Franken je Tonne betragen.	Zur Absicherung eines Mindestpreises für Zucker und damit zur Erhaltung des Zuckerrübenanbaus sind sofort dringende Anpassungen beim Grenzschutz nötig. Durch die einseitigen Anpassungen der Zuckermarktordnung in der EU muss in der Schweiz ein Mindestzuckerpreis und damit ein Sicherheitsnetz für die inländische Produktion definiert werden.
Art. 6 Zollansätze für Getreide zur menschlichen Ernährung	3 Der Zollansatz wird nur angepasst, wenn die Preise für importierten Weizen, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag, eine bestimmte Bandbreite überschreiten. Die Bandbreite ist überschritten, wenn die Preise mehr als 3 Franken je 100 Kilogramm nach oben oder unten vom Referenzpreis abweichen. Die Belastung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung) darf ~~23~~ **30** Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten.	Indem ein Referenzpreis festgelegt wird, ist das Ziel erreicht, da die Importe innerhalb einer Bandbreite getätigt werden.
Art. 44 Ausnahmen im Handelsverkehr	Bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen, für die es kein Zollkontingent nach Anhang 3 gibt, können Mengen bis 20 Kilogramm brutto ohne GEB eingeführt werden.	Der BBV begrüsst grundsätzlich die Vereinfachung. Da es bei den Tomaten auch genveränderte Sorten gibt, welche zugelassen sind, ist die im Kommentar zur Verordnungsänderung angegebene Begründung fragwürdig.
Anhang 1 Verzeichnis der anwendbaren Zollansätze bei der Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit An-		

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>gabe der GEB-Pflicht, der Importrichtwerte und der Zuordnung zu den marktordnungsspezifischen Vorschriften, zu den Gruppen der Schwellenpreise sowie zu den Zoll- oder Teilzollkontingenten</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 15 15. Marktordnung Getreide und verschiedene Samen und Früchte zur menschlichen Ernährung</td><td>Erhöhung des Ausserkontingents-Zollansatz auf Fr. 50.-/dt für Brotgetreide bezüglich des Zollkontingents Nr. 27.</td><td>Der BBV fordert eine Erhöhung des Ausserkontingent-Zollansatzes.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 17</td><td>17. Marktordnung Sämereien

Für die Einfuhr der aufgeführten Erzeugnisse ist eine GEB erforderlich. Ausnahmen sind in der 3. Spalte vermerkt.

Marktordnungsspezifische Vorschriften sind in der Vermehrungsmaterial-Verordnung vom 7. Dezember 1998 (SR 916.151) festgelegt.

[1] Aufgeführt sind vom Generaltarif abweichende Zollansätze. Im Gebrauchstarif www.tares.ch sind weitere anwendbare Zollansätze einsehbar.

<table>
<tr><th>Tarifnummer</th><th>Zollansatz je 100 kg brutto [1] (CHF)</th><th>Anzahl kg brutto ohne GEB-Pflicht</th><th>Ergänzungen</th></tr>
<tr><td>0713.5015</td><td>0.00</td><td>keine GEB-Pflicht</td><td></td></tr>
<tr><td>0713.5018</td><td>0.00</td><td>keine GEB-Pflicht</td><td></td></tr>
<tr><td>1201.1000</td><td>0.10</td><td>20</td><td></td></tr>
<tr><td>1202.3000</td><td>0.10</td><td>keine GEB-Pflicht</td><td></td></tr>
<tr><td>1207.2100</td><td>0.10</td><td>20</td><td></td></tr>
<tr><td>1209.1090</td><td>0.00</td><td>20</td><td></td></tr>
<tr><td>1209.2100</td><td>0.00</td><td>keine GEB-Pflicht</td><td></td></tr>
<tr><td>1209.2200</td><td>0.00</td><td>keine GEB-Pflicht</td><td></td></tr>
<tr><td>1209.2300</td><td>0.00</td><td>keine GEB-Pflicht</td><td></td></tr>
<tr><td>1209.2400</td><td>0.00</td><td>keine GEB-Pflicht</td><td></td></tr>
<tr><td>1209.2500</td><td>0.00</td><td>keine GEB-Pflicht</td><td></td></tr>
<tr><td>1209.2919</td><td>0.00</td><td>keine GEB-Pflicht</td><td></td></tr>
<tr><td>1209.2960</td><td>0.00</td><td>keine GEB-Pflicht</td><td></td></tr>
<tr><td>1209.2970</td><td>0.50</td><td>20</td><td></td></tr>
<tr><td>1209.2980</td><td>0.00</td><td>keine GEB-Pflicht</td><td></td></tr>
</table></td><td>Der BBV begrüsst grundsätzlich die Vereinfachung. Da es bei den Tomaten auch genveränderte Sorten gibt, welche zugelassen sind, ist die im Kommentar zur Verordnungsänderung angegebene Begründung fragwürdig.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Anhang 3 Zoll- und Teilzoll-kontingente</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 2</td><td>2. Marktordnung Zucht- und Nutztiere und Rindersperma
<table><tr><th>Nummer des Zollkontingents</th><th>Erzeugnis</th><th>Umfang des Zollkontingents (Stück)</th></tr><tr><td>02</td><td>Tiere der Rindviehgattung</td><td>1200</td></tr><tr><td>03</td><td>Tiere der Schweinegattung</td><td>100</td></tr><tr><td>04</td><td>Das Zollkontingent Nr. 04 wird wie folgt unterteilt:</td><td></td></tr><tr><td>04.1</td><td>Tiere der Schafgattung</td><td>500</td></tr><tr><td>04.2</td><td>Tiere der Ziegengattung</td><td>100</td></tr><tr><td>12</td><td>Samen von Stieren (Dosen/Anwendungseinheiten)</td><td>800‘000</td></tr></table>Vom Generaltarif abweichende Angaben sind fett gedruckt</td><td>Keine Bemerkungen</td></tr>
<tr><td>Ziff. 5 Nummern 09, 09.1 und 09.2</td><td>5. Marktordnung Eier und Eiprodukte
<table><tr><th>Nummer des Zollkontingents</th><th>Erzeugnis</th><th>Umfang des Zollkontingents (t)</th></tr><tr><td>09</td><td>Vogeleier in der Schale, davon</td><td>34‘735</td></tr></table></td><td>Das Teilzollkontingent für Konsumeier ist weiterhin provisorisch nach Bedarf zu erhöhen. Damit ist besser gewährleistet, dass auf ein sich rasch änderndes Marktumfeld reagiert werden kann</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>
<table>
<tr><td>09.1</td><td>Konsumeier</td><td><s>17‘428</s>
16‘428</td></tr>
<tr><td>09.2</td><td>Verarbeitungseier für die Nahrungsmittelindustrie</td><td>17‘307</td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td>Anhang 4</td><td>
Freigabe des Zollkontingents Brotgetreide
<table>
<tr><th>Zollkontingents-teilmenge</th><th>Periode für die Einfuhr zum Kontin-gentszollansatz</th></tr>
<tr><td>12‘000 t brutto</td><td>8. Januar – 31. Dezember</td></tr>
<tr><td>12‘000 t brutto</td><td>5. März – 31. Dezember</td></tr>
<tr><td>12‘000 t brutto</td><td>7. Mai – 31. Dezember</td></tr>
<tr><td>12‘000 t brutto</td><td>2. Juli – 31. Dezember</td></tr>
<tr><td>12‘000 t brutto</td><td>3. September – 31. Dezember</td></tr>
<tr><td>12‘000 t brutto</td><td>5. November – 31. Dezember</td></tr>
</table>
</td><td>Keine Bemerkungen</td></tr>
</table>

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der BBV nimmt erfreut zur Kenntnis, dass der Bund die Absatzförderung als wichtiges Element der Agrarpolitik und der Qualitätsstrategie der einheimischen Landwirtschaft erachtet. Diese ist unbedingt im bisherigen Rahmen aufrecht zu erhalten oder gar auszubauen. Die Mittel haben eine nicht zu unterschätzende Hebelwirkung (Multiplikatoreffekt). Wenn es durch Werbe- und Absatzförderungsmittel gelingt, dass die Produzenten ihre Erzeugnisse mit Wertschöpfung verkaufen können, ist das für Bäuerinnen und Bauern die beste Art, Einkommen zu generieren. Die Mittel sind auch aus der Optik der „gleich langen Spiesse" wichtig, da in der EU und darüber hinaus fast alle anderen Länder auch erhebliche staatliche Mittel für die Absatzförderung einsetzen. Zu erwähnen sind hier als Beispiel die vielen Länderauftritte an der Internationalen Grünen Woche in Berlin, die vollumfänglich durch ihre Staaten (bsp. Norwegen) finanziert werden.

Es ist jedoch nicht nachvollziehbar, weshalb der Ko-Finanzierungsanteil des Bundes von aktuell 50 auf neu 40 Prozent reduziert werden soll. Das bisherige System hat sich bestens bewährt und verlangt von den Organisationen bereits ein hohes Mass an Eigenverantwortung. Der Bericht der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) ortet zudem kein Potenzial bei der Mittelhöhe sondern bei der Konzentration der Mittel, der stärkeren Orientierung des Mittelzuteilungssystems an Leistung und Wettbewerb, der Verminderung von Zielkonflikten, der Schaffung eines Labels mit Qualitätsaussage sowie bei der Optimierung des Controllings.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 *Zweck*	[1] Mit dieser Verordnung sollen die Markterlöse der schweizerischen Landwirtschaft gesteigert werden. [2] Die Finanzhilfen nach dieser Verordnung bezwecken: a. eine Erhöhung des Konsums von schweizerischen Landwirtschaftsprodukten gegenüber ausländischen Konkurrenz- und Substitutionsprodukten; b. die Verschiebung der Konsumpräferenzen zugunsten von möglichst wertschöpfungsstarken schweizerischen Landwirtschaftsprodukten; c. den Erhalt und den Ausbau der Exporte von schweizerischen Landwirtschaftsprodukten; d. die Erschliessung neuer Märkte im Ausland und die Diversifizierung der Exporte von schweizerischen Landwirtschaftsprodukten; e. die Bekanntmachung der von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1a *Unterstützte Vorhaben*	[1] Die Finanzhilfen nach dieser Verordnung können gewährt werden für: a. national oder überregional organisierte Vorhaben zur Absatzförderung für schweizerische Landwirtschaftsprodukte; b. die Bekanntmachung der von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen; c. Exportinitiativen. [2] Unterstützt werden insbesondere: a. Konzeption, Produktion und Mediakosten von Basiswerbung, Direkt-Marketing-Massnahmen sowie E-Kommunikation; b. Massnahmen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit; c. die Teilnahme an Messen, Ausstellungen, Events sowie Sponsoringaktivitäten; d. Verkaufsförderungsaktivitäten am Verkaufspunkt; e. Layout und Design gemeinsamer Verpackungsgestaltungen, wenn sie die Wiedererkennbarkeit der Schweizer Herkunft sicherstellen; Voraussetzung dafür ist, dass es ein einheitliches Erscheinungsbild/Logo über alle Branchen und die gesamte Wertschöpfungskette von Werbung bis zu den Produkten am Verkaufspunkt gibt und dieses auch eingesetzt wird. f. Marktforschungsprojekte und Marketing-Controlling. [3] Unterstützt werden gemeinsame Vorhaben mehrerer juristischer oder natürlicher Personen. Vorhaben Einzelner werden nicht unterstützt.	Art. 1a Abs. 2 Bst. e Verpackungsgestaltung darf nur dann unterstützt werden, wenn diese im Zusammenhang mit einem einheitlichen Auftritt aller mit Absatzförderungsmitteln unterstützter Produktebereiche steht.
Art. 2	Nicht unterstützt werden: h Massnahmen zugunsten von Tabak, ~~Spirituosen~~ und Betäubungsmitteln nach Artikel 1 des Betäubungsmittelgesetzes vom 3. Oktober 1951.	Der BBV fordert die Aufhebung des Ausschlusses von Spirituosen von Absatzförderungsmassnahmen. Spirituosen sind landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte wie bspw. Wein oder Käse. Durch den Ausschluss wurden die Obstproduzenten, besonders jene mit Hochstamm-Obstbäumen, benachteiligt.
Art. 3 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2	[1] Als Landwirtschaftsprodukte im Sinne dieser Verordnung gelten: a. verwertbare Erzeugnisse aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung; [2] Die Produkte müssen die Anforderungen an schweizerische Herkunftsangaben nach den Artikeln 48, 48a und 48b des Markenschutzgesetzes vom 28. August 1992 und nach der Verordnung vom 2. September 2015 über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsan-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	gaben für Lebensmittel erfüllen.	
Art. 4 Abs. 3 und 4	[3] Es sind nur Kosten anrechenbar, die unmittelbar für die Realisierung des Vorhabens anfallen und für die Umsetzung der Massnahmen nach Artikel 1a Absatz 2 erforderlich sind. [4] Nicht anrechenbar sind insbesondere folgende Aufwendungen: a. Reserven, Rückstellungen und Amortisationen; b. Spesen und Sitzungsgelder der Trägerschaften; c. Kosten für Personalbeschaffungen, interner Aus- und Weiterbildung sowie Personalanlässe; d. Mitgliederbeiträge.	
Art. 5 Abs. 2 Bst. d	~~[2] Nicht als eigene finanzielle Mittel gelten insbesondere:~~ ~~d. Finanzhilfen und Abgeltungen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden.~~	Sofern Doppelsubventionierung von Bundesmitteln ausgeschlossen werden kann, sollen Mittel von Kantonen und Gemeinden weiterhin angerechnet werden dürfen. Es handelt sich hier um getrennte Ebenen, die über eigene Rechnungen und Haushalte verfügen.
Art. 8 *Höhe und Art der Finanzhilfen*	[1] Die Finanzhilfe beträgt ~~höchstens 40~~ 50 Prozent der anrechenbaren Kosten. [2] ~~Sie kann höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten betragen, wenn das Vorhaben:~~ ~~a. aufgrund der Beurteilung nach Artikel 13a als besonders förderungswürdig eingestuft wird; oder~~ ~~b. einem Förderschwerpunkt nach Artikel 13 Absatz 1 entspricht.~~ [3] Für imagebildende Massnahmen an internationalen Grossanlässen von nationaler Bedeutung kann von den Höchstsätzen nach ~~den Absätzen 1 und 2~~ Absatz 1 abgewichen werden.	- Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Ko-Finanzierungsanteil von aktuell 50 auf neu 40 Prozent reduziert werden soll. Der Bericht der EFK ortet KEIN Potenzial bei der Mittelhöhe (siehe auch „Allgemeine Bemerkungen“). - Das bisherige System hat sich bestens bewährt und verlangt von den Organisationen bereits ein hohes Mass an Eigenverantwortung. - Die Einführung eines Bonussystems schafft nicht die gewünschten Anreize. Antragssteller mit einem grösseren finanziellen Volumen können das angedachte Bonussystem besser erfüllen – eine objektive proportionale Mittelverteilung ist nicht gewährleistet. - Das neue Bonussystem bietet keine Planungssicherheit. Wenn erst Ende Jahr bekannt wird, wie hoch der Ko-Finanzierunganteil im Folgejahr sein wird, laufen bewährte Massnahmen in Gefahr, aus dem Portfolio gestrichen zu werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		- Die Reduktion des Ko-Finanzierungsanteils hat eine kontraproduktive Wirkung: Der Innovationsgedanke wird keineswegs unterstützt sondern eingeschränkt. Der höhere Einsatz von Eigenmitteln verhindert, dass gemäss Art. 9c Ergänzende Kommunikationsprojekte eingereicht werden können. - Da das Bonussystem zum Zeitpunkt der Vernehmlassung noch nicht bekannt ist, ist auf dessen Umsetzung zu verzichten.
Art. 9 *Anforderungen an die unterstützten Massnahmen*	[1] Die Vorhaben müssen die folgenden Anforderungen erfüllen: a. Die Massnahmen müssen einem der Zwecke nach Artikel 1 Absatz 2 dienen. b. Die Massnahmen müssen auf die spezifischen Marktverhältnisse und Kommunikationsziele abgestimmt sein. c. Die Massnahmen müssen der Vermittlung der besonderen Vorzüge von schweizerischen Landwirtschaftsprodukten oder von deren Herstellungsmethoden dienen. d. Die eingesetzten Mittel müssen in einem angemessenen Verhältnis zur erzielten Wertschöpfung und zu den Wirkungszielen stehen. e. Die erforderlichen eigenen finanziellen Mittel müssen vorhanden sein. f. Die Massnahmen dürfen nicht auf vergleichender Werbung gegenüber anderen schweizerischen Landwirtschaftsprodukten beruhen. g. Die Massnahmen müssen sich auf die Ziele der Qualitätsstrategie der schweizerischen Land- und Ernährungswirtschaft nach Artikel 2 Absatz 3 LwG beziehen. h. Die Massnahmen und die regionalen Teilprojekte müssen Bestandteil eines einheitlichen Kommunikationskonzeptes der nationalen oder überregionalen Trägerschaft sein und durch diese koordiniert werden. [2] Die Gesuchstellenden müssen über eine mittel- bis langfristige Strategie verfügen. Diese ist mindestens alle vier Jahre zu aktualisieren. [3] Die Gesuchstellenden müssen für jedes Realisierungsjahr qualitative und quantitative Ziele für das Gesamt- und die Teilprojekte festlegen und über ein entsprechendes Konzept für das Marketing-Controlling	Im Sinne der administrativen Vereinfachung ist zwingend zu beachten, dass kein zusätzlicher Bearbeitungsaufwand entsteht.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	verfügen. [4] Sie müssen für das gesamte Vorhaben Ziele festlegen, was die Wirkung bei den Zielgruppen und auf den Absatz schweizerischer Landwirtschaftsprodukte betrifft. Diese Wirkungsziele sind mindestens alle vier Jahre zu aktualisieren. [5] Die Gesuchstellenden müssen eine unabhängige Revisionsstelle mit der Prüfung der Buchhaltung beauftragen.	
2. Abschnitt: Absatzförderung und Bekanntmachung gemeinwirtschaftlicher Leistungen		
Art. 9a *National organisierte Vorhaben*	[1] Unterstützt werden können national organisierte Vorhaben: a. zu Landwirtschaftsprodukten; b. zur Bekanntmachung der von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen; c. zu folgenden Themenbereichen: 1. Berg- und Alpprodukte nach Artikel 14 LwG; 2. Bio-Produkte nach Artikel 15 LwG; 3. Erzeugnisse mit geschützter Ursprungsbezeichnung (GUB) oder geschützter geografischer Angabe (GGA) nach Artikel 16 LwG; 4. Regionalprodukte; 5. Produkte aus integrierter Produktion; 6. gemeinsames Herkunftszeichen für schweizerische Landwirtschaftsprodukte; 7. landwirtschaftliche Dienstleistungen im Bereich des Agrotourismus. [2] Je Landwirtschaftsprodukt sowie je Themenbereich nach Absatz 1 Buchstabe c wird jeweils nur ein national organisiertes Vorhaben unterstützt.	
Art. 9b *Überregional organisierte Vorhaben*	Überregional organisierte Vorhaben können für die Bereiche der gemeinsam realisierten Marketingkommunikation sowie für die Erbringung von Dienstleistungen an regional organisierte Vorhaben unterstützt werden.	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 9c *Ergänzende Kommunikations-projekte*	[1] Für Landwirtschaftsprodukte, für die Bekanntmachung der von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen und für die Themenbereiche nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe c sowie produkt- oder themenübergreifend können ergänzende Kommunikationsprojekte unterstützt werden, welche die folgenden Voraussetzungen erfüllen: a. Sie werden von Zusammenschlüssen von Produzentinnen und Produzenten mit Verarbeiterinnen und Verarbeitern oder Händlerinnen und Händlern sowie gegebenenfalls mit Konsumentinnen und Konsumenten getragen. b. Sie sind gesamtschweizerisch organisiert. c. Sie wenden sich an besondere Zielgruppen, erschliessen neue Absatzkanäle, beruhen auf neuen Kooperationsformen und Partnerschaften, bewirtschaften neue Kommunikationsthemen oder zeichnen sich durch einen anderen innovativen Ansatz in der Kommunikation aus. [2] Diese Projekte können jeweils während höchstens vier Jahren unterstützt werden.	Die Flexibilisierung des Systems kann eine Chance für innovative Projekte sein – aber nur, wenn a) die Mittel nicht im Wettbewerb zu jenen der bewährten Massnahmen stehen und dafür zusätzliche Gelder eingesetzt werden – Art. 9c soll eine Ergänzung und keine Konkurrenzierung sein. b) keine Gefahr der Mittelverzettelung besteht. Das BLW muss sicherstellen, dass nicht ähnliche Projekte gleichzeitig unterstützt werden.
Art. 9d *Ausschreibungen*	[1] Das BLW kann Kommunikationsmassnahmen zu spezifischen Themen ausschreiben. Es kann dabei von den Höchstsätzen der Finanzhilfe nach Artikel 8 Absätze 1 und 2 und von den Anforderungen nach Artikel 9c abweichen. [2] Die Ausschreibungen richten sich nach der Bundesgesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen.	
5. Abschnitt: Umsetzung		
Art. 13 *Zuteilung der Mittel*	[1] Die zur Verfügung stehenden Mittel werden ~~aufgrund von Förderschwerpunkten auf die folgenden Förderbereiche~~ wie folgt zugeteilt: a. 80 Prozent für Massnahmen nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe a; b. 15 Prozent für Vorhaben zu Landwirtschaftsprodukten nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe a sowie Vorhaben zu Themenbereichen nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe c sowie überregional organisierte Vorhaben zu Regionalprodukten c. 5 Prozent für Informationsmassnahmen über die von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen. d. 4 Mio. Franken für Exportinitiativen.	Auf die Aufhebung der prozentualen Mittelzuteilung ist zu verzichten. Es besteht die Gefahr, dass finanzstärkere Organisationen entgegen den Marktverhältnissen überproportional Absatzförderungsmittel generieren können. Das angedachte Bonussystem (Förderschwerpunkte und Investitionsattraktivität) schafft nicht die gewünschten Anreize und kann eine objektive, proportionale Mittelverteilung nicht gewährleisteten. Da das Bonussystem zum Zeitpunkt der Vernehmlassung noch nicht bekannt ist, ist auf dessen Umsetzung zu verzichten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] ~~Die Förderschwerpunkte und die Zuteilung der Mittel auf die Förderbereiche werden periodisch überprüft und angepasst.~~ [3] ~~Die Mittel, die für Vorhaben zu einzelnen Landwirtschaftsprodukten nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe a zur Verfügung stehen, werden den einzelnen Landwirtschaftsprodukten aufgrund von deren Investitionsattraktivität zugeteilt.~~ [4] ~~Die Mittel, die für die einzelnen Themenbereiche nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe c und für überregional organisierte Vorhaben nach Artikel 9b zur Verfügung stehen, werden diesen aufgrund von deren Investitionsattraktivität zugeteilt.~~	
Art. 13a *Beurteilungskriterien*	Die Gesuche werden namentlich aufgrund der folgenden Kriterien beurteilt: a. Erfüllung der Anforderungen nach Artikel 9 und gegebenenfalls nach Artikel 9*c*; b. Übereinstimmung mit einem der Zwecke nach Artikel 1 Absatz 2 und dem betreffenden Förderschwerpunkt nach Artikel 13 Absatz 1; c. Kosteneffizienz und Wirtschaftlichkeit; d. Qualität von Konzeption, Umsetzung und Wirkungskontrolle des Vorhabens; e. den in den Vorjahren erreichten Ergebnissen.	
Art. 14 *Gesuche um Unterstützung nach den Artikeln 9a-9c*	[1] Gesuche um Unterstützung nach den Artikeln 9*a*-9*c* sind bis zum 31. Mai des Vorjahres einzureichen. [2] Sie müssen folgende Angaben und Unterlagen enthalten: a. eine Beschreibung des Vorhabens; b. ein Marketing-Konzept; c. ein Budget; d. einen Finanzierungsplan; e. ein Konzept für das Marketing-Controlling zu den einzelnen Massnahmen und für die Kontrolle des Erreichens der definierten Wirkungsziele.	
Art. 15 Abs. 1 und 3 Bst. g	[1] Gesuche um Unterstützung für Exportinitiativen sind bis zum 30. September des Vorjahres einzureichen. [3] Gesuche für Initiativen für eine Marktbearbeitung müssen folgende Angaben und Unterlagen enthalten:	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	g. ein Konzept für das Marketing-Controlling zu den einzelnen Massnahmen und für die Kontrolle des Erreichens der definierten Wirkungsziele.	
Art. 16 Abs. 1	[1] Das BLW entscheidet mittels Verfügung über die Gewährung der Finanzhilfen.	
Art. 17 *Marketing-Controlling, Wirkungskontrolle und Berichterstattung*	[1] Die Finanzhilfeempfänger müssen ein Marketing-Controlling zu den einzelnen Massnahmen realisieren. Sie unterbreiten die Ergebnisse dem BLW im Rahmen einer jährlichen Berichterstattung, spätestens vor der Schlusszahlung. [2] Sie müssen das Erreichen der definierten Wirkungsziele kontrollieren. Über die Wirkung des Vorhabens ist mindestens alle vier Jahre Bericht zu erstatten.	
Art. 20a *Übergangsbestimmung zur Änderung vom …*	Für Gesuche mit Realisierungsjahr 2018 gilt das bisherige Recht.	
II	Der Anhang wird aufgehoben	

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der BBV fordert eine vereinfachte Kontrolle für diejenigen Produzenten einzuführen, die nur ihre eigenen Erzeugnisse weiterverarbeiten und verkaufen. Hier geht es darum, die Bestimmungen der aktuellen Verordnung wieder aufzunehmen. Doppelspurigkeiten mit der kantonalen Lebensmittelkontrolle sind in jedem Fall zu vermeiden. Der BBV verlangt sodann ausdrücklich vom BLW, in die neue Weinverordnung die Forderung einer Pflichtausbildung einzuführen. Ferner beklagt sie, dass das BLW keine Schätzung von Kosten und Finanzierung vorlegt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 22 *Landweine*	Landweine sind Weine, die mit dem Namen des Landes oder eines Landesteils, dessen Ausdehnung grösser ist als die eines Kantons, bezeichnet sind. Sie müssen folgenden Anforderungen genügen: a. Die Trauben werden im geografischen Gebiet geerntet, das den Wein bezeichnet. b. Der erforderliche natürliche Mindestzuckergehalt beträgt 14,4 °Brix für weisse Gewächse und 15,2 °Brix für rote Gewächse. c. Der Flächenertrag ist für weisse Gewächse auf 1,8 kg/m^2 und für rote Gewächse auf 1,6 kg/m^2 begrenzt.	Die am 31. Juli beim Kanton getätigte Meldung ermöglicht im Falle einer Kontrolle im Weinberg die für die Produktion von AOC-Weinen bestimmten Flächen von solchen für die Produktion von Landweinen zu unterscheiden. Ohne diese Meldung und ohne die Kontrolle im Weinberg werden die Erzeuger, um kein Risiko einzugehen, alle ihre Flächen als AOC melden und die Landweine werden nur noch mittels Herabstufung nach Artikel 27 erzeugt.
Art. 24 *Tafelweine*	[1]Schweizer Tafelweine sind Weine aus in der Schweiz geernteten Trauben, deren erforderlicher Mindestzuckergehalt 13,6 °Brix für weisse Gewächse und 14,4 °Brix für rote Gewächse beträgt. [2]Die Rebflächen, welche die Rebbewirtchafterin bzw. der Rebbewirtschafter zur Produktion von Tafelwein nutzt, müssen dem Kanton bis zum 31. Juli des Erntejahres gemeldet werden. Der Kanton erteilt für diese Flächen das Recht zur Produktion von Tafelwein.	*s. Kommentar zu Art. 22*
Art. 24b *Bescheinigung zur Produktion von Wein*	[1] Die Kantone bescheinigen den Eigentümerinnen und Eigentümern oder den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern für sämtliche Rebflächen, die im Rebbaukataster nach Artikel 4 verzeichnet und gemäss Artikel 5 für die Weinerzeugung zugelassen sind, die zulässigen Reb-	Bezieht sich die Bescheinigung auf die Traubenproduktion, so müssen die daraus möglichen Weinkategorien klargestellt

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sorten, Weinklassen, die hergestellt werden können, Höchsterträge, Mindestzuckergehalte und Weinbezeichnungen gemäss den Bestimmungen in den Artikeln 21–24. [2] Sie erstellen pro Eigentümerin, Eigentümer, Bewirtschafterin oder Bewirtschafter sowie getrennt nach Rebsorten, ~~Weinklassen~~ und geografischen Einheiten, die gemäss Bundesrecht oder kantonalem Recht für die Bezeichnung oder Kennzeichnung des Weines verwendet werden dürfen, je eine Bescheinigung. [3] Die Bescheinigung enthält mindestens folgende Informationen: a. eine eindeutige Kennnummer; b. den Namen der Eigentümerin, des Eigentümers, der Bewirtschafterin oder des Bewirtschafters; c. die Rebsorte; d. die ~~erlaubten~~ Weinklassen , die hergestellt werden können nach den Artikeln 21–24; e. die geografische Einheit, die für die Bezeichnung des Weins verwendet werden darf, sowie mögliche Zusatzbezeichnungen; f. die Fläche in m^2 und den Höchstertrag in kg und in Liter hellem Wein. 4 Wenn eine Bescheinigung unterteilt wird, wird eine neue einmalige Nummer den Teilbescheinigungen zugeteilt. Die Kantone halten eine Aufstellung der Unterteilungen auf dem aktuellen Stand, um die Bestimmungen von Art. 30, Abs. 2 zu gewährleisten.	werden. Die Bescheinigungen führen die Höchsterträge für jede Weinklasse auf. Es wäre für die Kantone wie auch für die Weinkellereien extrem schwierig, gesonderte Bescheinigungen für jede Weinklasse anzufertigen. Wenn ein Rebbewirtschafter mehrere Einkellerer aus derselben Weinlese aus ein und derselben Parzelle beliefert, muss es möglich sein, die Bescheinigungen zu unterteilen. Bei grossen Parzellen ist eine Unterteilung erforderlich, wenn beispielsweise auf einem Teil der Parzelle Landwein erzeugt wird.
Art. 28 *Gegenstand und Grundsatz*	[1] Die ~~Weinlesekontrolle~~ Kontrolle im Weinberg erfasst die gesamte für die Weinbereitung bestimmte Traubenernte bis zum Moment von deren Pressung. Ausgenommen sind Produkte, die von Pflanzungen nach Artikel 2 Absatz 4 stammen. [2] Die Weinlesekontrolle erfolgt nach dem Grundsatz der Eigenkontrolle und der Überwachung auf der Grundlage einer Risikoanalyse nach den Artikeln 29, 30 und 30a.	Eine Kontrolle im Weinberg, wie sie bereits in bestimmten Kantonen eingeführt und in der Europäischen Union praktiziert wird, bietet die Möglichkeit, übermässige Produktionsmengen oder unzureichende Qualitäten (beispielsweise aufgrund von Pflanzenschutzproblemen) festzustellen, was bei einer Weinlesekontrolle nicht möglich ist. Eine Kontrolle im Weinberg bietet ausserdem die Möglichkeit zu kontrollieren, ob die Spezifikationen für die Erzeugung von AOC-Weinen eingehalten werden und auf diese

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Weise kann die Qualität von Weinen dieser Klasse verbessert werden.
Art. 29 *Pflichten der Einkellerin bzw. des Einkellerers*	[1] Als Einkellerin oder Einkellerer gilt, wer Trauben annimmt und presst. [2] Die Einkellerin oder der Einkellerer erfasst für die einzelnen Traubenposten: a. die Nummer der dazugehörigen Bescheinigung gemäss Artikel 24b; b. den Namen der Bewirtschafterin oder des Bewirtschafters; c. die Rebsorte; d. die Menge in ~~kg~~ Liter hellem Wein; e. den natürlichen Zuckergehalt in °Brix oder °Oechsle gemessen mittel seines Refraktometers; f. das Eingangsdatum. g. die Gemeinde und den Produktionsort. [3] Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter müssen der Einkellerin oder dem Einkellerer die Angaben nach Absatz 2 Buchstaben a–c mitteilen. [4] Die Einkellerin oder der Einkellerer hält die Angaben nach Absatz 2 den Kontrollbehörden zur Verfügung. [5] Sie oder er teilt die einzelnen Traubenposten anhand der dazugehörigen Bescheinigung und der Angaben nach Absatz 2 in eine der drei Weinklassen nach den Artikeln 21–24 ein oder, gegebenenfalls, nach den Bestimmungen von Artikel 27. [6]Sie oder er ~~erfasst die Angaben nach den Absätzen 2 und 5~~ teilt ~~nach den Vorgaben des Herkunftskantons des Traubenguts~~ den kantonalen Behörden mittels Einkellerungsmeldung mit a. Die geernteten Mengen in kg ; im Falle eine Meldung in Liter wird mit dem Umwandlungsfaktor 0,8 umgerechnet ; b. Der gewichtete Durchschnitt des natürlichen Zuckers. [7]Diese Angaben müssen pro Weinklasse, Herkunftsbezeichnung	Die neue Formulierung von Absatz 6 erwähnt nicht, dass der Einkellerer die registrierten Daten der Weinlese an den Kanton übermitteln muss. Wie sollen die Kantone dann die Traubenlieferungen mit den Bescheinigungen vergleichen können? Die Einkellerungserklärung erscheint uns absolut notwendig. In Frankreich ist die Weinlese-Erklärung das Referenzdokument für das gesamte Kontrollsystem. Wenn der Konversionskoeffizient von 0,8 Litern hellem Wein pro Kilo Trauben nicht mehr angegeben wird, öffnet dies Tür und Tor für Betrügereien für die Ergebnisse bei der Kelterung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und Rebsorte erfolgen.	
Art. 30 *Pflichten der Kantone*	[1] Die Kantone regeln die ~~Weinlesekontrolle~~ Kontrolle im Weinberg im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen. [2]Sie führen einen ~~verfügen über ein elektronisches System, das einen automatischen~~ Abgleich der Traubenposten gemäss Artikel 29 Absatz 2 mit den Bescheinigungen gemäss Artikel 24*b* Absatz 4 durch. Sie stellen dadurch sicher, dass: a. eine Bescheinigung oder Teilbescheinigung nicht mehrfach verwendet wird; b. eine Bescheinigung nur für eine Weinklasse verwendet wird; ~~und~~ c. die entsprechenden Höchsterträge und Mindestzuckergehalte eingehalten werden, und d. die Erträge mit möglichen besonderen Witterungsbedingungen übereinstimmen.	
Art. 30a *Durchführung der Weinlesekontrolle*	[1] Die Kantone regeln die ~~Weinlesekontrolle~~ Kontrolle im Weinberg im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen. [2]Sie führen einen ~~verfügen über ein elektronisches System, das einen automatischen~~ Abgleich der Traubenposten gemäss Artikel 29 Absatz 2 mit den Bescheinigungen gemäss Artikel 24*b* Absatz 4 durch. Sie stellen dadurch sicher, dass: a. eine Bescheinigung oder Teilbescheinigung nicht mehrfach verwendet wird; b. eine Bescheinigung nur für eine Weinklasse verwendet wird; ~~und~~ c. die entsprechenden Höchsterträge und Mindestzuckergehalte eingehalten werden, und d. die Erträge mit möglichen besonderen Witterungsbe-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	dingungen übereinstimmen.	
Art. 30b *Informationen an den Bund*	[1] Die Kantone übermitteln der Kontrollstelle des Weinhandels nach Artikel 36 elektronisch und nach Vorgaben des BLW sämtliche Kellerblätter. [2]Sie informieren das Kontrollorgan ~~BLW~~ nach dessen Vorgaben bis Ende Februar des folgenden Jahres über die Ergebnisse der Kontrolle im Weinberg, ~~Weinlesekontrolle~~, insbesondere über: a. die erteilten Bescheinigungen gemäss Artikel 24b; b. die Einteilung der Einkellerungsbetriebe nach unterschiedlichen Risikokategorien gemäss Absatz 2; c. die Anzahl Kontrollen vor Ort gemäss Absatz 3; d. die festgestellten Verstösse gegen die Bestimmungen der Artikel 21–24 sowie 29; e. die Anzahl angeordneter Deklassierungen gemäss Absatz 4. [3] Sie reichen dem BLW bis Ende Dezember des laufenden Jahres einen Weinlesebericht ein, der die statistischen Angaben nach der Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 1993 enthält. [4] Sie teilen dem BLW bis Ende November des laufenden Jahres die Rebflächen mit.	Die Kontrollverzeichnisse müssen der Zuständigkeit des Kontrollorgans und nicht des BLW unterliegen. Es geht letztendlich darum, auch den Schutz der Daten zu gewährleisten. Zu diesem Zweck ist es angebracht, sie an einem einzigen Ort zu konzentrieren. Ausserdem werden so doppelte Personalkosten vermieden.
Art. 31 Abs. 3	[3] Kommt ein Kanton seinen Pflichten gemäss Artikel 30 nicht nach, so kann der Bund vom jährlichen Pauschalbeitrag gemäss Absatz 1 ganz oder teilweise absehen. Ist der Pauschalbeitrag bereits ausbezahlt worden, so kann er ihn ganz oder teilweise zurückfordern.	
Art. 34 *Kontrollpflicht, Befreiung von der Kontrollpflicht*	[1] Jeder Betrieb, der mit Wein handeln will, untersteht der Weinhandelskontrolle und muss sich vor Aufnahme seiner Tätigkeit bei der Kontrollstelle anmelden. Er hat die in Artikel 34a aufgeführten Pflichten. [2] Betriebe, die ausschliesslich in Flaschen abgefüllte, mit Etiketten und mit nicht wieder verwendbarem Verschluss versehene Produkte einführen oder in der Schweiz einkaufen und diese an Personen zu ihrem Eigengebrauch vertreiben oder verkaufen, können einer vereinfachten Kellerbuchhaltung im Sinne von Artikel 35 Absatz 5	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Buchstabe b unterstellt werden. Diejenigen Produzentinnen und Produzenten, die nur ihre eigenen Produkte weiterverarbeiten und verkaufen, die nicht mehr als 20 hl pro Jahr aus der gleichen Produktionsregion ankaufen, sind berechtigt, ihre Kellerbuchhaltung in einer vom BLW anerkannten vereinfachten Form zu führen. [3] Von der Weinhandelskontrolle befreit, jedoch der Pflicht unterstellt, eine vereinfachte Kellerbuchhaltung im Sinne von Artikel 35 Absatz 5 Buchstabe b zu führen, sind Betriebe: a. die in der Schweiz ausschliesslich Produkte abnehmen oder einkaufen und wiederverkaufen, die in Flaschen abgefüllt und mit Etiketten, die den Namen einer dem Kontrollorgan unterstellten Firma tragen, und mit nicht wieder verwendbarem Verschluss versehen sind; b. die Wein weder ein- noch ausführen; und c. deren Umsatz jährlich 1000 hl nicht übersteigt. [4] Von der Weinhandelskontrolle befreit und der Pflicht nicht unterstellt, ein Kellerbuch zu führen, sind Betriebe: a. die ihre Produkte nur zum Eigengebrauch herstellen; b. die keinen Vertrieb und keine Vermarktung betreiben; und c. deren Gesamtproduktion 500 Liter nicht übersteigt. [5] Bei Verdacht auf einen Verstoss kann die Tätigkeit der Betriebe nach den Absätzen 3–4 jederzeit kontrolliert werden. Dabei gelten die Bestimmungen nach Artikel 34a sinngemäss.	
Art. 34a *Pflichten der Betriebe*	[1] Jeder Betrieb, der mit Wein handelt, muss über die gesamte Tätigkeit ein Kellerbuch in einer von der Kontrollstelle zugelassenen Form führen. Die Buchführung ist laufend vorzunehmen. Der Betrieb muss insbesondere erfassen: a. die Ein- und die Ausgänge; b. die Namen der Lieferanten und der im Handel tätigen Käufer; c. die Mengen aufgeteilt nach Jahrgängen, Sorten, Sachbezeichnungen und, im Falle einer Kelterung für eine Traubenproduzentin oder Traubenproduzenten, nach Eigentümerin oder Eigentümer des Weins; d. jegliche Veränderung des Volumens infolge einer Behandlung der Weinwirtschaftsprodukte;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	e. die Verluste. [2] Die Buchführung ist mit den üblichen Belegen zu vervollständigen. Aus der Buchführung und den dazugehörigen Belegen müssen jederzeit ersichtlich sein: a. die Kennzeichnungen und die Bezeichnungen; b. die Rebsorten und die Jahrgänge; c. die Lagerbestände; d. die Art der Verwendung der Weinwirtschaftsprodukte; e. der Name der Eigentümerin oder des Eigentümers des Weines, falls der Betrieb Weine für andere Traubenproduzenten keltert. [3] Für inländische Produkte sind als Nachweis die Aufzeichnungsunterlagen nach Artikel 29 Absatz 2 vorzulegen. [3b]Zur vereinfachten Kontrolle gemäss Artikel 34, Abs. 2 sind die folgenden Dokumente vorzulegen: a. Bescheinigung und Kellereikarte b. Einkellerungsbescheinigung in Liter hellem Wein c. Detaillierte liste der offenen Verkäufe d. Liste der Flaschenabfüllungen nach Rebsorte und Herkunftsbezeichnung e. Inventar der Liter und Flaschen im Keller im Zeitpunkt der Kontrolle [4] Für ausländische Produkte ist in Ausführung von Anhang 7 des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen als Nachweis für die Bestimmung der geografischen Bezeichnung, des Jahrgangs, der Rebsorte sowie jeder anderen zur Kennzeichnung verwendeten Angabe beizubringen: a. ein Begleitdokument für die Beförderung von Weinwirtschaftsprodukten; oder b. ein von der zuständigen Stelle des Produktionslandes ausgestelltes oder anerkanntes Dokument.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[5] Jeder Betrieb, der mit Wein handelt, erstellt zuhanden der Kontrollstelle ein Inventar über seine Vorräte an Weinwirtschaftsprodukten, mengenmässig aufgeteilt nach Sorten und Sachbezeichnungen sowie nach Jahrgang, sofern das Produkt mit Jahrgangsbezeichnung verkauft wird. Das Inventar ist jährlich auf den 31. Dezember aufzunehmen und bei der Kontrollstelle bis spätestens am 31. Januar des Folgejahres mit der Unterschrift der für das Inventar verantwortlichen Person einzureichen. [6] Die Kellerbuchhaltung ist der Kontrollstelle auf Verlangen auszuhändigen. Der Betrieb gewährt der Kontrollstelle die erforderliche Hilfe, erteilt ihr jede sachdienliche Auskunft und gibt ihr Zutritt zum Betrieb und zu sämtlichen zum Betrieb gehörenden Geschäfts- und Lagerräumen. [7]Sämtliche von der Kontrollstelle als Beweismaterial oder als kontrollrelevant erachteten Dokumente, Etiketten und Produkte sowie die Keller- und Betriebsbuchhaltung ~~Finanz- und Betriebsbuchhaltung~~ sind der Kontrollstelle auf Verlangen auszuhändigen und nachdem die Risikoanalyse nach Artikel 30a einen Verdacht der Unregelmässigkeit erlaubt. Der Betrieb stellt die von der Kontrollstelle für die Probenahme entnommenen Weine kostenfrei zur Verfügung gemäss offiziellem Protokoll. [8]Jedes im Weinhandel tätige Unternehmen muss als Verantwortlichen eine natürliche Person benennen, die an einer Schulung zur Kellerbuchhaltung und zur Gesetzgebung bezüglich des Weinbaus teilgenommen hat. Das BLW legt die Modalitäten für diese Schulung und die Anerkennung fest.	
Art. 35 *Pflichten der Kontrollstelle*	[1] Die Kontrollstelle nimmt die Kontrolle entsprechend den möglichen Risiken vor. Dabei berücksichtigt sie insbesondere: a. die Verlässlichkeit der bereits durchgeführten Eigenkontrollen; b. die festgestellten Risiken betreffend Mischung, Verschnitt und Einhaltung der Bezeichnungen und der Kennzeichnungen; c. das bisherige Verhalten des kontrollierten Betriebes hinsichtlich der Einhaltung der Gesetzgebung; d. die Betriebsgrösse und die Betriebstätigkeit; e. die Vielfalt der vermarkteten Weine;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	f. das Vorhandensein von ausländischen Weinen; g. das Vorhandensein von schweizerischen oder ausländischen Weinen, die zugekauft oder Eigentum anderer Personen sind; h. jeglichen begründeten Verdacht auf einen Verstoss gegen die Gesetzgebung; i. mögliche besondere Witterungsbedingungen. [2] Die Kontrollen müssen mindestens alle vier Jahre durchgeführt werden. In Betrieben, die jährlich höchstens 20 hl und ausschliesslich in Flaschen abgefüllte, mit Etiketten und mit nicht wieder verwendbarem Verschluss versehene Produkte einführen, müssen die Kontrollen mindestens alle acht Jahre durchgeführt werden. [3] ~~Die Kontrollstelle erhebt amtliche Proben.~~ Die Kontrollstelle kann Proben nach offiziellem Protokoll entnehmen. [4] Sie kann im Beanstandungsfall Produkte beschlagnahmen und deren Verkauf oder deren Abfüllung bis zum Entscheid der zuständigen Behörde für eine Periode von maximal vier Wochen ab dem Zeitpunkt der Feststellung des Verstosses aufschieben. [5] Die Kontrollstelle hat ferner folgende Pflichten: a. Sie nimmt die ~~Kellerblätter~~ Einkellerungsdeklaration der Kantone nach Artikel 30 sowie allfällige weitere Meldungen entgegen, führt ein Verzeichnis der im Weinhandel tätigen Betriebe und informiert das BLW darüber; die Betriebe müssen über eine der folgenden eindeutigen Nummern identifizierbar sein: 1. Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) nach dem Bundesgesetz vom 18. Juni 2010 über die Unternehmens-Identifikationsnummer, 2. Nummer des Betriebs- und Unternehmungsregisters (BUR) nach dem Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992. b. Die Kontrollstelle konkretisiert Bestimmungen der vereinfachten Kellerbuchhaltung im Einvernehmen mit dem BLW. c. Sie meldet Verstösse unverzüglich den zuständigen Behörden; in schweren Fällen kann sie die Verstösse zusätzlich auch den zuständigen Strafverfolgungsbehörden anzeigen. d. Sie nimmt die Inventare der Betriebe per 31. Dezember eines jeden	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Jahres entgegen, stellt sie zusammen und übermittelt das Ergebnis dem BLW bis spätestens Ende Februar ~~März~~ des Folgejahres. e. Sie erstellt nach den Vorgaben des BLW einen jährlichen Bericht mit den ausführlichen Kontrollergebnissen und reicht diesen dem BLW bis Ende März jeden Jahres ein. f. Sie informiert die Öffentlichkeit in geeigneter Form über die Kontrollergebnisse. g. Sie legt dem BLW auf Anfrage weitere gewünschte Berichterstattungen vor und übermittelt ihm sämtliche Dokumente, über die sie verfügt oder auf die sie Zugriff hat.	
Art. 36 *Kontrollstelle*	[1] Mit der Durchführung der Kontrolle wird die Stiftung «Schweizer Weinhandelskontrolle» (Kontrollstelle) beauftragt. [2] Das BLW schliesst mit der Kontrollstelle einen Leistungsvertrag ab. Der Vertrag regelt insbesondere die Pflichten der Kontrollstelle, den Umfang ihrer Akkreditierung, die Aufsicht und den Datenschutz sowie Auflagen bezüglich der Inspektionen.	
Art. 38 *Kontrollkosten und Gebühren*	[1] Die Kosten für die von der Kontrollstelle vorgenommenen Kontrollen gehen zulasten der Kontrollpflichtigen. [2] Die Kontrollstelle erlässt einen Gebührentarif. Dieser bedarf der Genehmigung durch das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF). Die Gebührenhöhe muss sämtliche Kosten im Durchschnitt mehrerer Jahre decken können. [3]Kosten im Zusammenhang mit Auskünften gehen zu Lasten der Antragsteller.~~der Analysen der von der Kontrollstelle erhobenen Proben werden von der Kontrollstelle getragen. Führen die Analysen zu Beanstandungen, so gehen ihre Kosten zulasten des kontrollierten Betriebs.~~ Die Kosten der Probenentnahmen werden von der Kontrollstelle getragen. Stellt die Analyse eine nicht Konformität fest, hat das kontrollierte Unternehmen die Kosten zu tragen unter Vorbehalt eines möglichen Rekurses, welcher aufschiebende Wirkung hat.	
Art. 39	*Aufgehoben*	
Art. 40	[1] Die Kontrollstelle leitet auf Verlangen umgehend alle sachdienlichen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Zusammenarbeit mit den Behörden	Informationen an die Amtsstellen des Bundes und der Kantone weiter. [2] Sie meldet alle Beobachtungen über Verstösse gegen das Landwirtschafts- oder das Lebensmittelrecht den zuständigen Behörden. [3] Die Eidgenössische Zollverwaltung teilt der Kontrollstelle die Angaben im Zusammenhang mit der Zollabfertigung mit, die zum Vollzug dieser Verordnung erforderlich sind. [4] Die Amtsstellen des Bundes und der Kantone erteilen der Kontrollstelle auf deren Verlangen die für ihre Tätigkeit sachdienlichen Informationen. [5] Die mit dem Vollzug beauftragten Behörden melden der Kontrollstelle unverzüglich sämtliche Massnahmen, die sie aufgrund der von der Kontrollstelle gemeldeten Verstösse ergriffen haben. [6] Das BLW hat auf Verlangen Einsicht in sämtliche relevanten Dokumente kantonaler Behörden, die mit der Bearbeitung von der Kontrollstelle gemeldeten Verstössen beschäftigt sind.	
Art. 41 *Aufsicht*	Die Kontrollstelle untersteht der Aufsicht des WBF.	
Art. 48a *Übergangsbestimmungen zur Änderung vom …*	[1] Die Kantone müssen spätestens ab dem 1. Januar 2019 über ein Informatiksystem verfügen, das den Bestimmungen nach Artikel 30 entspricht. Bis der Kanton die Bestimmungen nach Artikel 30 erfüllt, gelten für die Einkellerin und den Einkellerer die Pflichten nach Artikel 29 in der bisherigen Fassung. [2] Die vom BLW als gleichwertig anerkannten in der Verantwortung der Kantone liegenden Kontrollstellen des Weinhandels können ihre Kontrolltätigkeit längstens bis zum 31. Dezember 2018 nach bisherigem Bundesrecht ausführen. Die ihnen bis jetzt unterstellten Betriebe werden spätestens ab dem 1. Januar 2019 der Kontrollstelle nach Artikel 36 unterstellt.	
Anhang 1 wird wie folgt geändert:	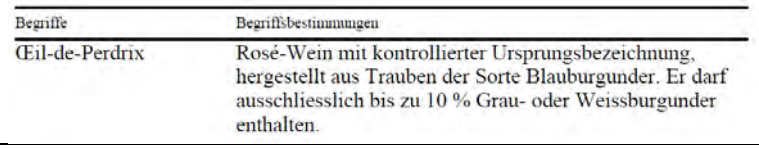 Begriffe: Œil-de-Perdrix Begriffsbestimmungen: Rosé-Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung, hergestellt aus Trauben der Sorte Blauburgunder. Er darf ausschliesslich bis zu 10 % Grau- oder Weissburgunder enthalten.	

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine allgemeine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 55 Abs. 4 Einleitungstext, Bst. c und e und 5	[4] Pflanzenschutzmittel, die nach Artikel 36 zugelassen sind, müssen nach den entsprechenden ausländischen Bestimmungen gekennzeichnet sein. Die Etikette muss identisch sein mit derjenigen, die im Ausland verwendet wird. Zudem müssen sie gekennzeichnet sein mit: c. dem Gehalt an flüchtigen organischen Verbindungen (VOC-Gehalt) gemäss der Stoff-Positivliste nach Anhang 1 der Verordnung vom 12. November 1997 über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV); e. der Chargennummer und dem Herstellungsdatum der Formulierung; bei Produkten, die im Ausland nach Artikel 52 (Parallelhandel) der Verordnung (EU) Nr. 1107/2009 zugelassen sind, sind die Chargennummer und das Produktionsdatum der Formulierung, die im Ursprungsmitgliedstaat gemäss der Verordnung (EU) Nr. 1107/2009 angewendet sind, zu verwenden. [5] Für die Kennzeichnung nach Absatz 4 Bst. a können die von der Zulassungsstelle abgegebenen Packungsbeilagen verwendet werden.	Die Möglichkeit zum Parallelimport hat auf den Schweizer PSM-Markt eine nicht zu unterschätzende preisdämpfende Wirkung. Die in der Vernehmlassung angeprangerte Geschäftspraxis hat zu einer grossen Dynamik bei den Preisen für PSM geführt, was aus Sicht des SBV positiv ist. Mit der Anpassung (Belassung Original-Chargennummer und Herstellungsdatum) soll die Rückverfolgbarkeit von importierten Pflanzenschutzmitteln für die Behörden verbessert werden. Die geplante Anpassung hebelt jedoch die Möglichkeiten zum Parallelimport faktisch aus, weil dadurch die Hersteller gezielt günstige Bezugsquellen von Originalprodukten im Ausland stilllegen können. Dies entspricht nicht dem ursprünglichen Sinn des Gesetzgebers. Wir schlagen darum die Verwendung eigener eigenen Chargennummer in Verbindung mit einer Aufzeichnungspflicht vor. Dies gewährleistet sowohl die Rückverfolgbarkeit der Waren als auch das Funktionieren des Parallelhandels im ursprünglichen Sinne.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Auch die Kontrollbehörden können mit den Original-Chargen ohne Hilfe durch die Zulassungsinhaber nichts anfangen. Es macht darum für die Rückverfolgbarkeit keinen Unterschied, ob die Behörde ihre Informationen von der Zulassungsinhaberin direkt oder von der Importeurin erhält. Das Weiterfunktionieren des Parallelhandels ist auf diese Weise jedoch gewährleistet.
Anhang 11 Ziff. 6	Auf der Verpackung eines Pflanzenschutzmittels müssen die folgenden Angaben deutlich lesbar und dauerhaft angebracht sein: 6. die Chargennummer und das Herstellungsdatum der Formulierung;	

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6a Beitrag für die In-situ-Erhaltung von PGREL	[1] Für In-situ-Erhaltungsflächen können Beiträge ausgerichtet werden, wenn die folgenden Bewirtschaftungsziele erreicht werden: a. natürliche genetische Vielfalt beibehalten; b. keine wesentliche Veränderung der botanischen Zusammensetzung. [2] Die beitragsberechtigten Flächen werden aufgrund folgender Kriterien ausgewählt: a. botanische Zusammensetzung; b. Bewirtschaftung; c. geografische Verteilung; d. Anzahl Hektaren. [3] Beitragsberechtigt sind Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen, die die Anforderungen nach Artikel 3 Absätze 1 und 2 und den Artikeln 5–7 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV) sowie den ökologischen Leistungsnachweis erfüllen. [4] Der Beitrag beträgt 450 Franken pro Hektare und Jahr. [5] Das BLW entscheidet über die Beitragsberechtigung. Es kann vorsehen, dass die Kantone die Gesuche vorprüfen. [6] Die Beiträge können solange ausgerichtet werden, wie die Bewirtschaftungsziele erreicht werden. [7] Die Verfahren für die Auszahlung der Beiträge und Kontrollen der Bewirtschaftungsziele richten sich sinngemäss nach den Bestimmungen des 3. Titels DZV. Der Vollzug obliegt den Kantonen.	Der BBV begrüsst die Änderung in den Grundzügen. Bedingung zur Anmeldung für in-situ Erhaltungsflächen ist eine Vegetationsaufnahme, die grundsätzlich der Bauer zahlen muss. Ob er Beiträge erhalten könnte ist für den Landwirt nicht abschätzbar. Dies hängt nicht in erster Linie von der Qualität seiner Flächen ab, sondern davon, ob in der Subgruppe, in die seine Flächen gehören, andere, „passendere“ Flächen angemeldet sind. Will der Landwirt mitmachen, muss er zuerst investieren. Mit diesem System investiert er in eine Blackbox, ohne seine Chancen auf Erfolg zu kennen. Davon werden in erster Linie die Stellen, die die Vegetationsaufnahmen erstellen, profitieren. Die maximale Fläche, für die ein Bauer Beiträge erhalten kann, sind 2 ha. Pro ha erhält er CHF 450, er kann damit pro Jahr max. CHF 900 erhalten. Ein Bauer wird sich daher kaum anmelden, da es sich für ihn mit den Kosten für die Vegetationsaufnahme kaum lohnt. Dass in-situ-Erhaltungsflächen gefunden werden, liegt auch im Interesse des Bundes. Aus Sicht des BBV wäre es zielführender, wenn Personen /Stellen, die eine Übersicht über die Pflanzenver-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		bände der Region haben (Futterbauberater, Ackerbaustellenleiter, o.ä.) direkt Flächen vorschlagen. Zudem schlägt der BBV ein angepasstes Finanzierungsmodell für die Vegetationsaufnahmen vor, beispielsweise eine Kostenteilung für die Vegetationsaufnahmen zwischen Bund und Landwirt von 50:50.

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Erfassung der Gebietszugehörigkeit ist grundsätzlich richtig. Bei der Umsetzung ist aber darauf zu achten, dass Stufenbetriebe nicht benachteiligt oder gar von der Nutzung der Berg- und Alp-Verordnung ausgeschlossen werden.

Die Ergebnisse der neutralen Qualitätseinstufung in den Schlachtbetrieben kann nicht generell auf den letzten Tierhalter eingeschränkt werden. Wenn der letzte Tierhalter vor der Schlachtung ein Handelsstall war, erreicht die Information den tatsächlich berechtigten Tierhalter nicht mehr.

Mit der Einführung der Meldepflicht für Geflügelbestände von mehr als 1000 Legehennen erfolgte das klare Versprechen einer BLV-Delegation, die Meldung der eingestallten Legehennen diene einzig und allein dem Zweck des Salmonellen-Monitorings. Jegliche weitere Verpflichtung wurde ausdrücklich in Abrede gestellt. Das BLV hat dieser abgegebenen Verpflichtung nun nachzukommen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 2 Bst b	[2] Sie gilt beim Vollzug: b. der Landwirtschaftsgesetzgebung für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons und Equiden.	
Art. 3 Abs. 1 Bst. c	[1] Die Tiergeschichte umfasst die folgenden Daten eines einzelnen Tiers: c. Standortadresse und Gebietszugehörigkeit der einzelnen Tierhaltungen, in denen das Tier steht oder gestanden ist;	Die Erfassung der Gebietszugehörigkeit ist grundsätzlich richtig. *Siehe auch Art. 20, Abs. 2bis*
Art. 4 Abs. 1 Bst. dbis	[1] Die Kantone melden die folgenden Daten und ihre Änderungen dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW): dbis. für landwirtschaftliche Tierhaltungen nach Artikel 11 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 (LBV): die Gebietszugehörigkeit (Art. 1 der Landwirtschaftlichen Zonen-Verordnung vom 7. Dezember 1998) des Betriebs, zu dem die Tierhaltung gehört;	Der BBVbegrüsst die Anpassung, sofern die Vermarktung von Tieren oder Produkten mit den Bezeichnungen „Berg“ und „Alp“ gemäss den Vorgaben der Berg- Alpverordnung nicht verhindert wird. *Siehe auch Art. 20, Abs. 2bis*
Art. 5 Abs. 4	[4] Schlachtbetriebe müssen nur die Daten nach Absatz 1 Buchstaben b und c sowie für Tiere der Rindergattung diejenigen nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe e melden.	
Art. 6 Abs. 3	[3] Schlachtbetriebe müssen nur die Daten nach Absatz 1 sowie nach	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Anhang 1 Ziffer 2 Buchstabe c melden.	
Art. 7 Abs. 2	2 Schlachtbetriebe müssen der Betreiberin bei der Schlachtung von Tieren der Ziegen- oder Schafgattung zudem die Daten nach Anhang 1 Ziffer 4 innert drei Arbeitstagen melden.	
Art. 8 Abs. 1bis und 8	1bis Schlachtbetriebe müssen der Betreiberin die Daten nach Absatz 1 sowie die Post oder Bankverbindung melden. 8 Wurde bei der Geburt oder bei der Einfuhr eine erwartete Endgrösse (Widerristhöhe) von über 148 cm gemeldet und erreicht das erwachsene Tier diese Endgrösse nicht, so muss die Eigentümerin oder der Eigentümer dies melden.	
Art. 10 Abs. 1	1 Die Betreiberin muss aus den Daten nach Artikel 5 jährlich nach den Vorgaben des BLW die folgenden Daten berechnen oder ermitteln und in der Datenbank speichern: a. der nach den Artikeln 36 und 37 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV) berechnete Bestand an folgenden Tieren nach Tierkategorien: 1. Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel und Equiden pro Tierhaltung auf Ganzjahres-, Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben, mit Auflistung aller Einzeltiere, 2. Bisons pro Tierhaltung auf Ganzjahresbetrieben, mit Auflistung aller Einzeltiere; b. der Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln, Bisons und Equiden nach Tierkategorien pro Tierhaltung auf Ganzjahresbetrieben am 1. Januar (Stichtag Ganzjahresbetriebe); c. der Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln und Equiden nach Tierkategorien pro Tierhaltung auf Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben am 25. Juli (Sömmerungsstichtag); d. die Entwicklung des Bestands an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln, Bisons und Equiden in den Bemessungsperioden nach den Artikeln 36 und 37 DZV nach Tierkategorien pro Tierhaltung auf Ganzjahres-, Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben.	
Art. 11 Abs. 1bis und 4	1bis Sie können innerhalb von 10 Tagen die von ihnen gemeldeten Daten, mit Ausnahme der Meldung der Änderung des Verwendungs-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	zwecks bei Equiden nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstabe f, online löschen. 4 Der Schlachtbetrieb kann die TVD-Nummer der Gesuchstellerin nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe e Ziffer 7, Ziffer 3 Buchstabe j Ziffer 5 oder Ziffer 4 Buchstabe g bis 30 Tage nach der Schlachtung online ändern.	
Art. 12 Abs. 1 Bst e	1 Jede Person kann Einsicht nehmen in die Daten zu ihrer Person sowie in: e. bei landwirtschaftlichen Tierhaltungen nach Artikel 11 LBV: die Gebietszugehörigkeit.	
Art. 16 Abs. 1 Bst. c Ziff. 4, Abs. 1bis und Abs. 3	1 Tierhalterinnen und Tierhalter sowie Schlachtbetriebe können in folgende Daten Einsicht nehmen, sie bei der Betreiberin beschaffen und verwenden: c. folgende Daten über die Tiere, die in ihrer Tierhaltung stehen oder gestanden sind: ~~4. Aufgehoben~~ 4. bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons: Ergebnisse bei der neutralen Qualitätseinstufung. ***Für Tierhalter, die das Tier in den letzten 10 Tagen vor der Schlachtung gehalten haben.*** 1bis Die letzte Tierhalterin oder der letzte Tierhalter vor der Schlachtung sowie der Schlachtbetrieb können zudem in die Ergebnisse der neutralen Qualitätseinstufung nach Artikel 3 Absatz 1 der Schlachtviehverordnung vom 26. November 2003 (SV) Einsicht nehmen, sie bei der Betreiberin beschaffen und verwenden. 3 Personen, die Equiden kennzeichnen, sowie passausstellende Stellen können ins Tierdetail von Equiden Einsicht nehmen, es bei der Betreiberin beschaffen und verwenden.	*Zu Abs. 4:* Die ersatzlose Streichung von Ziffer 4 über die Ergebnisse der Qualitätseinstufung von Schlachttieren geht zu weit. Der letzte Tierhalter vor der Schlachtung ist oft ein Viehhandelsbetrieb, der das Tier nur einige wenige Tage hält. Wird die Möglichkeit zur Einsicht der Qualitätseinstufung gemäss Erläuterungen nur noch dem letzten Tierhalter zugänglich gemacht, ist der Tierhalter, der das Tier zur Schlachtreife gefüttert hat ausgeschlossen. Daher ist eine Frist von 10 Tagen vor der Schlachtung einzuführen.
Art. 20 Abs. 2bis und 7	2bis Sie teilt jeder landwirtschaftlichen Tierhaltung nach Artikel 11 LBV die Gebietszugehörigkeit des Betriebs zu, zu dem die Tierhaltung gehört. 7 Sie übermittelt der Organisation der Arbeitswelt Pferdeberufe für die Erhebung der Abgabe für den Berufsbildungsfonds die folgenden Daten zu den Tierhaltungen mit Equiden:	Abs. 2bis kann nur zugestimmt werden, wenn Betriebe mit Tierhaltungen in verschiedenen Zonen weder für die Sömmerung der Tiere noch für die Vermarktung z.B. nach den Kriterien der Berg- / Alpverordnung keine Nachteile erleiden. Der BBV begrüsst die Einführung von Art. 7.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. die TVD-Nummer der Tierhaltung; b. Name, Adresse, E-Mail-Adresse und Telefonnummer der Tierhalterin oder des Tierhalters; c. die Anzahl Equiden, die in der Tierhaltung stehen; d. die Anzahl Equiden, die in der Tierhaltung stehen mit einem Alter über 1095 Tage; e. die Anzahl Equiden mit fehlender Meldung über den Wechsel der Tierhaltung.	
Art. 21 Abs. 1, 3 Einleitungssatz und 4	[1] Die Betreiberin stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern jeweils bis spätestens 15 Tage nach Ablauf der Bemessungsperioden nach Artikel 36 DZV auf elektronischem Weg ein Verzeichnis ihrer Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons und Equiden mitsamt den Angaben nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben a und b und den Angaben zur Nutzungsart nach Absatz 3 zur Verfügung. [3] Sie bestimmt für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel und Bisons die Nutzungsart der Muttertiere: [4] Sie stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern sowie den Amtsstellen und beigezogenen Firmen, Organisationen und Kontrollorganen nach Artikel 13 ein Instrument zur Verfügung, mit dem sie für einen wählbaren Zeitraum von maximal einem Jahr Folgendes berechnen können: a. den Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln, Bisons und Equiden nach Tierkategorien in Grossvieheinheiten; und b. für die Alpung und Sömmerung den Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln und Equiden nach Tierkategorien in Normalstössen.	
Anhang 1 Ziff. 1 Bst. e Ziff. 6	6. das Ergebnis der neutralen Qualitätseinstufung nach Artikel 3 Absatz 1 SV, sofern erhoben	
Anhang 1 Ziff. 2 Bst. c Ziff. 6	6. das Ergebnis der neutralen Qualitätseinstufung nach Artikel 3 Absatz 1 SV, sofern erhoben	
Anhang 1 Ziff. 4 Bst. fbis	[fbis]. das Ergebnis der neutralen Qualitätseinstufung nach Artikel 3 Absatz 1 SV, sofern erhoben;	

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der BBV begrüsst die Reduktion der Gebühren für den Tierverkehr.

Der BBV erwartet aber, dass das schon längere Zeit bestehende Problem der Kosten für Ersatzohrmarken bei dieser Gelegenheit angepackt wird. Durch die Erhebung von Gebühren für Ersatzohrmarken besteht weder für die Lieferanten noch die verantwortlichen Behörden beim Bund ein Anreiz für eine bessere Qualität der Ohrmarken zu sorgen. Die Bauern sind durch die Gesetze gezwungen die Ersatzohrmarken zu kaufen, ohne dass sie deren Qualität beeinflussen können.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**			**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang	**1**	**Lieferung von Ohrmarken**		Der BBV stimmt den vorgesehenen Gebührensenkungen zu und fordert die Aufhebung der Gebühren für Ersatzohrmarken.
	1.1	Ohrmarken mit einer Lieferfrist von drei Wochen, pro Stück:		
	1.1.1	für Tiere der Rindergattung Büffel und Bisons (Doppelohrmarke)	4.50	
	1.1.2	für Tiere der Schaf- und der Ziegengattung	-.50	
	1.1.3	für Tiere der Schweinegattung	-.30	
	1.1.4	für in Gehege gehaltenes Wild der Ordnung Paarhufer	-.30	
	~~1.2~~	~~Ersatz von Ohrmarken mit einer Lieferfrist von fünf Arbeitstagen für Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung, für Büffel und Bisons, pro Stück~~	~~2.25~~	
	1.3	Kosten für den Versand, pro Sendung:		
	1.3.1	Pauschale	1.50	
	1.3.2	Porto	Nach Posttarif	
	1.3.3	Zuschlag für die Zustellung innerhalb von 24 Stunden	7.50	
	2	**Registrierung von Equiden**		
	2.1	Registrierung eines Equiden bei der Meldung der Geburt oder der erstmaligen Einfuhr	35.-	
	2.2	Nachregistrierung eines Equiden, der vor dem 1. Januar 2011 geboren oder erstmalig eingeführt wor-	55.-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta			Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		den ist		
	3	**Meldung geschlachteter Tiere**		
	3.1	bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons	4.50	
	3.2	bei Tieren der Schweinegattung	-.10	
	3.3	Bei Equiden	4.50	
	4	**Fehlende Meldungen oder fehlende oder mangelhafte Angaben**		
	4.1	Bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons		
	4.1.1	fehlende Meldung nach Artikel 5 Absätze 2 und 4 der TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011	5.-	
	4.1.2	fehlende oder mangelhafte Angabe der Rasse, der Farbe oder des Geschlechtes des Tiers, der TVD-Nummer der Herkunftstierhaltung oder der Abgangsart des Tiers, pro Meldekarte	2.-	
	4.1.3	fehlende oder mangelhafte Angabe der TVD-Nummer der Tierhaltung, der Identifikationsnummer des Tiers, der Identifikationsnummer des Muttertiers, der Identifikationsnummer des Vatertiers, des Geburtsdatums, des Zugangsdatums, des Abgangsdatums, des Verendungsdatums oder des Schlachtdatums des Tiers, pro Meldekarte	5.-	
	4.2	Bei Tieren der Schweinegattung:		
	4.2.1	fehlende Meldung nach Artikel 6 Absätze 2 und 3 der TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011	5.-	
	4.2.2	fehlende oder mangelhafte Angabe des Zugangsdatums, des Schlachtdatums oder der Zahl der Tiere, pro Meldekarte	5.-	
	4.3	Bei Equiden:		
	4.3.1	fehlende Meldung nach Artikel 8 Absätze 2–5 der TVDVerordnung vom 26. Oktober 2011	5.-	
	4.3.2	fehlende Meldung über die Geburt oder die erstmalige Einfuhr von Equiden, die ab dem 1. Januar 2011 geboren oder erstmalig eingeführt worden sind	10.-	
	5	**Datenabgabe**		
	5.1	Auflistung der Identifikationsnummern der Tiere eines	2.-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta			Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Tierbestands zuhanden von Zucht-, Produzenten- und Labelorganisationen sowie Gesundheitsdiensten nach Artikel 14 der TVD Verordnung vom 26. Oktober 2011; Pauschale pro Kalenderjahr, Tierhaltung und Tiergattung; die Gebühren werden bis zu einem Gesamtbetrag von weniger als 20 Franken pro Kalenderjahr nicht in Rechnung gestellt		
	5.2	Spezielle Datenauszüge oder Datenauswertungen, die durch die Betreiberin erstellt werden müssen; den Amtsstellen und den von ihnen beigezogenen Firmen, Organisationen und Kontrollorganen wird von der Gesamtsumme pro Datenauszug oder Datenauswertung ein Betrag von 500 Franken abgezogen	Nach Zeitaufwand	
	6	**Mahngebühren**		
		Mahngebühr pro ausstehende Zahlung	20.-	

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der BBV begrüsst die Anpassungen. Sie schaffen die Grundlage, damit Daten mit Dritten ausgetauscht werden können. Zudem werden die Informationen zu Kürzungen von Direktzahlungen nicht mehr in Acontrol aufgenommen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 Bst. e und f	Das Informationssystem für Kontrolldaten (Acontrol) enthält folgende Daten: e. Informationen zu Verwaltungsmassnahmen und Strafverfahren nach Anhang 2 Ziffer 3. *f. Aufgehoben*	Verwaltungs- statt Vollzugsmassnahmen und die Aufhebung des Buchstaben f wird vom BBV begrüsst.
Art. 21 *Beschaffung der Daten für Agate*	Die Daten werden grundsätzlich aus AGIS bezogen. Die Daten, die nicht aus AGIS bezogen werden können, müssen vom Benutzer oder von der Benutzerin direkt im Internetportal Agate erfasst oder können vom jeweiligen Agate-Teilnehmersystem an Agate geliefert werden.	Der BBV begrüsst die Ergänzung.
Art. 22a *Benutzer- und Zugriffsverwaltung des Internetportals Agate für andere Informationssysteme*	[1] Das BLW kann auf Gesuch hin bewilligen, dass die Benutzer- und Zugriffsverwaltung des Internetportals Agate für ein anderes, nicht über das Internetportal Agate erreichbares Informationssystem die Authentifizierung von Personen übernimmt, falls dieses: a. die gleiche Zielgruppe wie das Internetportal Agate hat; und b. die Benutzer und Benutzerinnen in der Bewirtschaftung oder der Tierhaltung massgeblich unterstützt. [2] Das BLW entscheidet über das Gesuch nach Absatz 1 und bestimmt die Nutzungsmodalitäten. [3] Das BLW zeigt der betroffenen Person in geeigneter Weise an, welche Informationssysteme Daten des Internetportals Agate über die betroffene Person nutzen.	Der BBV begrüsst den neuen Artikel und fordert eine Ergänzung. Der Betriebsleiter soll wissen können, welche anderen Stellen über seine Betriebsdaten informiert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 27 Abs. 7 bis 10	[7] Für die Bekanntgabe von Kontrolldaten nach Artikel 6 Buchstabe d aus den Bereichen Lebensmittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz, für die das BLV zuständig ist, gelten die Artikel 22–24 der Verordnung vom 6. Juni 2014 über das Informationssystem für den öffentlichen Veterinärdienst. [8] Das BLW kann die Adresse des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin, die Identifikationsnummern und die Gebietszugehörigkeit in geeigneter Weise den mit dem Vollzug der Berg- und Alpverordnung vom 25. Mai 2011 beauftragten Stellen, insbesondere den Zertifizierungsstellen nach der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996, zugänglich machen. [9] Das BLW kann auf Gesuch hin Daten gemäss Artikel 2, Artikel 6 – mit Ausnahme der Daten nach Buchstabe e – und Artikel 14 dieser Verordnung für folgende Dritte online abrufbar machen, sofern das Einverständnis des Bewirtschafters, der Bewirtschafterin, des Tierhalters oder der Tierhalterin vorliegt: a. Personen, Organisationen oder Unternehmen, welche den Bewirtschafter, die Bewirtschafterin, den Tierhalter oder die Tierhalterin bei der Schaffung eines Mehrwerts für ihre Produkte unterstützen; oder ihn bei der Administration der agrarpolitischen Massnahmen unterstützen; b. Betreiber von anderen, nicht über das Internetportal Agate erreichbaren Informationssystemen, welche dem Bewirtschafter, der Bewirtschafterin, dem Tierhalter oder der Tierhalterin einen elektronischen Zugang zu ihren eigenen Daten ermöglichen und sie dadurch bei der Bewirtschaftung ihres Betriebs oder ihrer Tierhaltung unterstützen. [10] Das BLW entscheidet über das Gesuch nach Absatz 9 und bestimmt die Nutzungsmodalitäten.Das BLW zeigt der betroffenen Person in geeigneter Weise an, welche Personen, Organisationen, Unternehmen und Informationssysteme die Daten nutzen.	Der BBV begrüsst die Ergänzungen. *Zu Abs. 9:* Der BBV begrüsst die Ausnahme in Art. 6 Bst. e. Zur administrativen Vereinfachung beim Landwirt: es muss ihm ermöglicht werden, dass er die Administration von agrarpolitischen Massnahmen (z. B. Gesuchstellung für Direktzahlungen, Prüfen Feststellungen Beitragsberechtigung, Prüfen Abrechnung Direktzahlungen usw.) einer Person, Organisation oder Unternehmung seines Vertrauens übertragen kann (z. B. Treuhandstelle). Damit könnte der Landwirt eine Arbeitsteilung wie bei der Einreichung der Steuererklärung einrichten. *Zu Abs. 10:* Zudem soll der Betriebsleiter wissen können, welche anderen Stellen über seine Betriebsdaten informiert werden. Deshalb ist dem Landwirt in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben, wer seine Daten abruft oder an wen die Daten abgegeben werden.
Anhang 2 *Ziff. 1 Titel*	[1] Kontrollgrunddaten im Geltungsbereich der VKKL und der Verordnungen nach Art. 2 Abs. 4 der Verordnung über den nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegen-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	stände (NKPV)	
Ziff. 2 Titel und Ziff. 2.1	[2] Kontrollergebnisse im Geltungsbereich der VKKL und der Verordnungen nach Art. 2 Abs. 4 NKPV 2.1 Festgestellte Mängel mit Beschreibung und ergänzenden Informationen (Ausmass / Umfang, Wiederholung und Schweregrad)	
Ziff. 3	3 Informationen zu Verwaltungsmassnahmen und Strafverfahren im Geltungsbereich der VKKL und der Verordnung über die Primärproduktion vom 23. November 2005 (pflanzliche Primärproduktion) 3.1 Allgemeine Verwaltungsmassnahmen 3.2 Kürzungen von Beiträgen in Franken oder in Punkten sowie Rückforderungen von Beiträgen in Franken	
Ziff. 4	*Aufgehoben*	

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine allgemeinen Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 2 *Zugelassene Dünger, Präparate und Substrate*	**2.2. Erzeugnisse organischen oder organisch-mineralischen Ursprungs** Pflanzenkohle*** Als Ausgangsmaterial für die Herstellung ist nur naturbelassenes Holz zulässig.	Der BBV begrüsst die Aufnahme von Pflanzenkohle in den Anhang 2 explizit. Damit haben die Biobetriebe endlich die Möglichkeit, diesen Bodenverbesserer zu verwenden

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 23e Übergangsbestimmung zur Änderung vom …	1 Futtermittelzusatzstoffe, die mit der Änderung vom … aus der Liste der zugelassenen Futtermittelzusatzstoffe nach Anhang 2 gestrichen wurden, dürfen nach dem Inkrafttreten der Änderung noch wie folgt in Verkehr gebracht werden: a. reine Zusatzstoffe: 12 Monate; b. Zusatzstoffe in Vormischungen: 18 Monate; c. Zusatzstoffe in Mischfutter: 24 Monate.	

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine allgemeine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2a *Betriebsführung und tragbare Belastung*	[1] Die vorhandenen Buchhaltungsergebnisse werden bei der Beurteilung der Betriebsführung und der Planungsrechnungen beigezogen. [2] Bei der Planungsrechnung wird das verzinsliche Fremdkapital mit einem Zinssatz von mindestens 4 Prozent und, für den Betrag über dem Ertragswert, einem Tilgungssatz von ~~3~~ 2 Prozent berücksichtigt.	Keine Bemerkungen zum Beibezug der Buchhaltungsergebnisse. Die Rückzahlungsdauer der IK wird bereits auf 15 Jahre gekürzt, weshalb ein Tilgungssatz von 2% beim verzinslichen Fremdkapital ausreicht. Auf eine Tilgung des verzinslichen Fremdkapitals unter dem Ertragswert ist zu verzichten.
Art. 5 *Abstufung der Investitionshilfen und Beiträge zur Verwirklichung ökologischer Ziele*	Die Abstufung der pauschalen Investitionshilfen für die Starthilfe, für Wohnhäuser, für Ökonomiegebäude für raufutterverzehrende Tiere, für Alpgebäude und für Ökonomiegebäude für Schweine und Geflügel sowie der Beiträge für die baulichen Massnahmen zur Verwirklichung ökologischer Ziele ist in Anhang 4 festgelegt.	Keine Bemerkung
Anhang 4 ***Abstufung der pauschalen Ansätze für Investitionshilfen***		
Ziff. II. Investitionskredite für Wohnhäuser		Entsprechend dem Vorschlag 2 bei der SVV soll für Bauvorhaben, bei denen

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td></td><td>Zusatzkosten wegen erhöhter Anforderung an die Eingliederung in die Landschaft anfallen, auch ein zusätzlicher Pauschalbetrag ausgerichtet werden können.</td></tr>
<tr><td>Ziff. III. Investitionshilfen für Ökonomiegebäude für raufutterverzehrende Tiere</td><td>1. Beiträge
<table><tr><th>Element</th><th colspan="3">Bundesbeitrag in Franken pro Einheit</th></tr><tr><th></th><th>Einheit</th><th>Hügelzone und Bergzone I</th><th>Bergzonen II–IV</th></tr><tr><td colspan="4">Maximaler Beitrag je Betrieb für den Neu- und Umbau von Ökonomiegebäuden:</td></tr><tr><td>Maximale Grundpauschale ohne BTS – Stall</td><td>Betrieb</td><td>118 500</td><td>172 500</td></tr><tr><td>Maximale Grundpauschale mit BTS – Stall</td><td>Betrieb</td><td>133 500</td><td>192 500</td></tr><tr><td colspan="4">Neu- und Umbau je Element:</td></tr><tr><td>Stall</td><td>Sockelbetrag</td><td>7 500</td><td>10 000</td></tr><tr><td>Stall ohne BTS</td><td>GVE</td><td>1 250</td><td>2 000</td></tr><tr><td>Stall mit BTS</td><td>GVE</td><td>1 500</td><td>2 400</td></tr><tr><td>Heu- und Siloraum</td><td>m³</td><td>15,00</td><td>20,00</td></tr><tr><td>Hofdüngeranlage</td><td>m³</td><td>22,50</td><td>30,00</td></tr><tr><td>Remise</td><td>m²</td><td>25,00</td><td>35,00</td></tr></table></td><td>Entsprechend dem Vorschlag 2 bei der SVV soll für Bauvorhaben, bei denen Zusatzkosten wegen erhöhter Anforderung an die Eingliederung in die Landschaft anfallen, auch ein zusätzlicher Pauschalbetrag ausgerichtet werden können.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

2. Investitionskredite

Element	Einheit	Investitionskredit in Franken		
		Talzone	Hügelzone und Bergzone I	Bergzonen II–IV
Maximaler Investitionskredit je Betrieb und GVE für den Neu- und Umbau von Ökonomiegebäuden:				
Gebäude mit Stall ohne BTS	GVE	8 000	5 000	5 000
Gebäude mit Stall mit BTS	GVE	9 000	5 660	5 660
Neu- und Umbau von Ökonomiegebäuden je Element:				
Stall ohne BTS	GVE	5 000	3 300	3 300
Stall mit BTS	GVE	6 000	3 960	3 960
Heu- und Siloraum	m^3	90	50	50
Hofdüngeranlage	m^3	110	75	75
Remise	m^2	190	115	115

3. Gemeinsame Bestimmungen für Beiträge und Investitionskredite

a. Beim Bau einzelner Elemente und bei Umbauten darf die Summe der Teilbeträge nicht höher sein als der maximale Betrag für Ökonomiegebäude je Betrieb.

b. Der Sockelbetrag wird nur beim Bau des Elementes Stall ausgerichtet. Bei Umbauten wird der Sockelbetrag anteilsmässig reduziert.

c. Remisen werden auch bei Betrieben ohne raufutterverzehrende Tiere unterstützt.

d. Bei einer erneuten Unterstützung gleicher Bauten oder Bauteile wird eine Kürzung aufgrund der weiter verwendbaren Bausubstanz vorgenommen (Art.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>19 Abs. 5 und Art. 46 Abs. 6 SVV). Im Minimum wird die Restanz des Investitionskredites für diese Massnahmen und der Bundesbeitrag pro rata temporis nach Artikel 37 Absatz 6 Buchstabe b SVV von der maximal möglichen Investitionshilfe abgezogen.

e Ställe für Kaninchen werden mit den gleichen Ansätzen wie Ökonomiegebäude für raufutterverzehrende Tiere unterstützt.</td><td></td></tr>
<tr><td>IV. Investitionshilfen für Alpgebäude</td><td>IV. Investitionshilfen für Alpgebäude
<table><tr><th>Element, Gebäudeteil, Einheit</th><th>Bundesbeitrag in Franken</th><th>Investitionskredit in Franken</th></tr><tr><td>Höchstbetrag je GVE (Summe der Elemente)</td><td>2 600</td><td>6 000</td></tr><tr><td>Alphütte (Wohnteil); Jungvieh und bis 59 GVE (gemolkene Tiere)</td><td>25 300</td><td>66 000</td></tr><tr><td>Alphütte (Wohnteil); ab 60 GVE (gemolkene Tiere)</td><td>38 000</td><td>96 000</td></tr><tr><td>Räume und Einrichtungen für die Käsefabrikation und -lagerung pro GVE (gemolkene Tiere)</td><td>770</td><td>2 100</td></tr><tr><td>Stall, inklusive Hofdüngeranlage pro GVE</td><td>770</td><td>2 400</td></tr><tr><td>Schweinestall, inklusive Hofdüngeranlage pro Mastschweineplatz (MSP)</td><td>230</td><td>540</td></tr><tr><td>1. Melkplatz und mobiler Melkstand anstelle Stallbau pro Milchkuh</td><td>290</td><td>960</td></tr><tr><td>Ab 2. Melkplatz anstelle Stallbau pro Milchkuh</td><td>90</td><td>240</td></tr></table>
Gemeinsame Bestimmungen für Beiträge und Investitionskredite

a. Für die Unterstützung von Räumen und Einrichtungen für die Käsefabrikation und -lagerung müssen pro GVE (gemolkene Tiere) mindestens 900 kg Milch verarbeitet werden.

b. Pro GVE (gemolkene Tiere) wird höchstens ein Mastschweineplatz unterstützt.

c. Eine GVE Milchziegen oder Milchschafe ist den Milchkühen gleichgestellt.</td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
VI. Beiträge für bauliche Massnahmen zur Verwirklichung ökologischer Ziele	**Minderung der Ammoniakemissionen** Massnahme | Bundesbeitrag in Franken Laufgänge mit Quergefälle und Harnsammelrinne pro GVE | 120 Erhöhte Fressstände pro GVE | 70 Die technischen Anforderungen an die bauliche Ausführung und an den Betrieb der Anlagen sind gemäss der gültigen Empfehlung der Forschungsanstalt Agroscope umzusetzen.	Keine Bemerkung

Bühlmann Monique BLW

Von: Bucher Ralf (AG) <ralf.bucher@bvaargau.ch>
Gesendet: Freitag, 12. Mai 2017 14:47
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 551_BVA_Bauernverband Aargau_12.05.2017
Anlagen: BVA-Stellungnahme_Verordnungspaket_2017.def..docx.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Anhang unsere Stellungnahme.

Herzliche Grüsse

Bauernverband Aargau
Ralf Bucher, Geschäftsführer und Grossrat
Im Roos 5, 5630 Muri AG

www.bvaargau.ch
Tel. 056 460 50 51

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	Bauernverband Aargau (BVA) 551_BVA_Bauernverband Aargau_12.05.2017
Adresse / Indirizzo	Bauernverband Aargau (BVA) Im Roos 5 5630 Muri AG
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	12.5.17, Ralf Bucher (namens des Vorstandes des BVA)

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) 4
BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) 7
BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19) 10
BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 15
BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) 59
BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 60
BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 68
BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1) 69
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 70
BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) 74
BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140) 82
BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161) 87
BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181) 89
BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1) 91
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2) 95
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 98
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) 101
WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) 102
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211) 103
BR 0 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 107
Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Bauernverband Aargau (BVA) dankt dem Bundesrat für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen dieser Anhörung. Der BVA bittet den Bundesrat eindringlich darum, die nachfolgenden Vorschläge zu berücksichtigen, da sie den Erwartungen der Schweizer Bauernfamilien entsprechen.. Die Bäuerinnen und Bauern sind direkt von den Anpassungen betroffen, oft im Rahmen ihrer täglichen Arbeit und mit direkten Auswirkungen auf ihre Einkommen. Der BVA erinnert ebenfalls daran, dass die unbefriedigende Einkommenssituation weiterhin fortbesteht. Dies mit einem erheblichen Defizit gegenüber vergleichbaren Einkommen und ohne absehbare Verbesserung der Situation.

Der BVA erlaubt sich folgende allgemeine Betrachtungen einzubringen:

- Im Rahmen der administrativen Vereinfachung geht der Verzicht auf gedruckte Parzellenpläne, Stall-, Aussenklimabereich- und Laufhofskizzen sowie Erntemengen und Erntedaten bei Wiesen und Weiden (ausser BFF) in eine gute Richtung. Aber die Massnahmen bleiben ungenügend und erfüllen nicht die oft und insbesondere von Bundesrat Schneider-Ammann erwähnten Ziele. Der BVA verlangt zusätzliche Bemühungen in diese Richtung, besonders indem vermehrt die gute landwirtschaftliche Praxis, welche von der professionellen Landwirtschaft erwarten werden darf, statt detailliere Regelungen als Grundsatz gelten soll. Den Landwirtinnen und Landwirten soll mehr Vertrauen entgegengebracht und noch mehr Eigenverantwortung übergeben werden.

- Hinsichtlich des Tierwohls ist der BVA enttäuscht, dass die Hauptpunkte der von der Kerngruppe Tierwohl vorgeschlagen Weiterentwicklung des RAUS-Programms nicht in das vorliegende Verordnungspaket aufgenommen wurde. Eine zentrale Forderung des BVA ist deshalb die Einführung eines zweistufigen RAUS-Programms und die Erhöhung der Mittel für die Tierwohlprogramme.

- Der BVA hat den Eindruck, dass der Agrarsektor ein permanentes Versuchsfeld für politische Massnahmen wird mit neuen und für kurze Perioden eingeführten Massahmen und Korrekturen an bestehenden Massnahmen und Beiträgen. Die Landwirte sind Unternehmer, welche oft auf längere Zeiträume investieren. Sie brauchen Stabilität.

- Die Stellungnahme deckt sich in den allermeisten Punkten mit derjenigen des Schweizer Bauernverbandes (SBV). Artikel, welche die Aargauer Landwirtschaft nicht oder nur wenig betreffen, wurden entfernt.

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der BVA fordert ausdrücklich die Einführung eines Einzelkulturbeitrags für Futtergetreide.

Der Rückgang des Selbstversorgungsgrades in den letzten Jahrzehnten, der Rückgang der Produktion und der Flächen, die Diskussionen rund um Swissness und die Möglichkeit zur Finanzierung über den für die Einzelkulturbeiträge vorgesehenen Finanzrahmen sind klare Zeichen dafür, dass die Einführung eines solchen Beitrags für Futtergetreide möglich und ab sofort nötig ist. Eine Einführung ist nicht nur aus pflanzenbaulicher Sicht, sondern auch aus dem Blickwinkel der Tierhalter notwendig. Die inländische Futtergetreideproduktion und damit die Verfügbarkeit von inländischen Futtermitteln sind stark eingebrochen. Dies bringt die Schweizer Tierhaltung in eine Gefährdungssituation und verunmöglicht mehr und mehr einen inländischen Versorgungskreislauf, was wiederum mehr Kritik an der Haltung gewisser Tierkategorien bringt. Dadurch wird auch die in der Absatzförderung postulierte Erhöhung des Konsums von schweizerischen Landwirtschaftsprodukten zulasten ausländischer Konkurrenz- und Substitutionsprodukten indirekt in Frage gestellt, wenn nicht gar unterlaufen.

Der BVA gab die Korrekturforderungen an der Einzelkulturbeitragsverordnung wiederholt ein, auf die neue Periode 2018-2021 ist diesen endgültig nachzukommen. Die gesetzlichen Grundlagen dazu sind vorhanden.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Art. 5 Beiträge</td><td>Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr:
<table><tr><th></th><th>Franken</th></tr><tr><td>a. für Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Leindotter, Mohn und Saflor:</td><td><s>700</s> 1000</td></tr><tr><td>b. für Saatgut von Kartoffeln und Mais:</td><td><s>700</s> 1000</td></tr><tr><td>c. für Saatgut von Futtergräsern und Futterleguminosen:</td><td>1000</td></tr><tr><td>d. für Soja:</td><td>1000</td></tr><tr><td>e. für Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken sowie Mischungen nach Artikel 4 Absatz 2:</td><td>1000</td></tr><tr><td>f. für Zuckerrüben zur Zuckerherstellung:</td><td>1800</td></tr><tr><td>g. Futtergetreide</td><td>400</td></tr></table></td><td>Aufgrund der Flächenentwicklung beim Futtergetreide fordert der BVA die Einführung eines Einzelkulturbeitrags beim Futtergetreide.

Eine Anpassung der Beträge für Saat- und Pflanzgut ist ebenfalls notwendig, um die Vermehrungsflächen in der Schweiz beibehalten zu können.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 9 Sachüberschrift und Abs. 2 und 3	**Änderungen des Gesuchs** 2 Nachträgliche Veränderungen von Flächen und Hauptkulturen sowie Bewirtschafterwechsel sind bis zum 1. Mai zu melden. 3 Kann der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin die Anforderungen für Einzelkulturbeiträge, die er oder sie im Gesuch beantragt hat, nicht erfüllen, so hat er oder sie dies umgehend der zuständigen kantonalen Stelle zu melden. Die Meldung wird berücksichtigt, wenn sie spätestens erfolgt: a. am Tag vor Erhalt der Ankündigung einer Kontrolle; b. am Tag vor der Kontrolle bei unangekündigten Kontrollen.	
Art. 15 Abs. 1 und 2	1 Der Kanton kann die nach Artikel 14 erforderlichen Arbeiten delegieren. Er regelt die Abgeltung der delegierten Arbeiten. 2 Er überwacht die Kontrolltätigkeit der Kontrollstellen in seinem Kantonsgebiet stichprobenmässig.	
Art. 16 Abs. 2 und 3	~~*Aufgehoben*~~ 2 Ist der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin mit der Beurteilung nicht einverstanden, so kann er oder sie innerhalb von drei Werktagen nach der Kontrolle bei der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde schriftlich eine Zweitbeurteilung verlangen. 3 Die zuständige kantonale Vollzugsbehörde legt die Einzelheiten betreffend die Zweitbeurteilung fest	Der BVA fordert die Beibehaltung der Zweitbeurteilung.
Art. 17 Abs. 2	2 Der Kanton erstellt jährlich nach Vorgabe des BLW einen Bericht über seine Überwachungstätigkeit nach Artikel 15 Absatz 2.	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Art. 18 Abs. 2</td><td>Aufgehoben</td><td></td></tr>
<tr><td>Anhang (Art. 18) Kürzungen der Einzelkulturbeiträge Ziff. 1.5</td><td>1.5 Der Kanton oder die Kontrollstelle kann dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin die Mehraufwände, die das Nachreichen von Dokumenten verursacht und die nach Ziffern 2.4 und 2.7 anfallen, in Rechnung stellen.</td><td></td></tr>
<tr><td>Anhang (Art. 18) Kürzungen der Einzelkulturbeiträge Ziff. 2.5 Bst. b</td><td><table>
<tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td></td><td>Kürzung</td></tr>
<tr><td>b. Vertrag für Zuckerlieferung</td><td>Fehlender Vertrag für Zuckerlieferung</td><td>100 % der Einzelkulturbeiträge für Zuckerrüben</td></tr>
</table></td><td></td></tr>
</table>

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der BVA begrüsst die Änderungen, weist aber darauf hin, dass Insekten nicht vom Geltungsbereich ausgeschlossen werden sollten. *Art. 23a bis Art.39 m sind in dieser Stellungnahme nicht aufgeführt. Sie beinhalten Änderungen des Importregimes sowie der Akkreditierungsdetails, zu denen sich der BVA nicht äussert.*

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1	3 Sie gilt nicht für Insekten gemäss der Lebensmittelgesetzgebung, die Jagd, die Fischerei und die Aquakultur sowie deren Erzeugnisse.	Insekten sollen nicht vom Geltungsbereich ausgeschlossen werden. Das Argument, dass derzeit keine entsprechenden Bio-Produktionsanforderungen festgelegt wurden, reicht nicht aus. Art. 39c der Bio-Verordnung sagt, dass bis zum Erlass von Tierhaltungsvorschriften die entsprechenden allgemein anerkannten Regeln der biologischen Landwirtschaft zu beachten sind. Dieser Artikel kann durchaus auf die Insekten angewandt werden, wie auch zum Beispiel bereits für Schnecken oder Wachteln.
Art. 5	1 Als Biobetriebe gelten in dieser Verordnung: a. Betriebe nach Artikel 6 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 5 (LBV) auf denen die Produktion nach den Anforderungen dieser Verordnung erfolgt; b. Sömmerungsbetriebe nach Artikel 9 LBV auf denen die Produktion nach den Anforderungen dieser Verordnung erfolgt. c. andere Unternehmen als diejenigen nach Buchstabe a, die verwertbare Erzeugnisse aus Pflanzen oder Nutztierhaltung bodenabhängig herstellen und auf denen die Produktion nach den Anforderungen dieser Verordnung erfolgt; 2 Als Biobetriebe gelten zudem andere Unternehmen als diejenigen nach Absatz 1 Buchstabe a, die verwertbare Erzeugnisse bodenunabhängig herstellen und nicht Betrie-	Der BVA begrüsst, dass die Definition eines Biobetriebs weiter gefasst wird und damit die Realität abbildet.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	be nach Artikel 6 LBV sind, in Bezug auf die Produktion nach dieser Verordnung	
Art. 7Abs. 5-8	Die Zertifizierungsstelle kann auf Gesuch hin eine Produktionsstätte eines nichtbiologisch bewirtschafteten landwirtschaftlichen Betriebes als selbstständigen Biobetrieb anerkennen, wenn diese: a. als Einheit von Land, Gebäuden und Einrichtungen räumlich erkennbar und von anderen Produktionsstätten getrennt ist; b. über ein eigenes Betriebszentrum verfügt; c. ganzjährig biologisch bewirtschaftet wird und eine oder mehrere Personen beschäftigt; d. über ein eigenes Betriebsergebnis verfügt; e. über einen vom übrigen Betrieb auf allen Stufen der Produktion, Aufbereitung, Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung unabhängigen, räumlich und zeitlich getrennten Warenfluss verfügt; und f. sicherstellt, dass sich der Warenfluss zwischen ihr und dem nicht-biologisch bewirtschafteten Betriebsteil nie kreuzt. 6 Vor der Anerkennung holt die Zertifizierungsstelle zu Absatz 5 Buchstabe a – d die schriftliche Stellungnahme des Kantons, in dessen Gebiet der Betrieb liegt, ein. 7 Unternehmen nach Artikel 5 Absatz 2 können parallel zur biologischen Produktion auch nicht biologisch produzieren, sofern zwischen den Produktionsbereichen ein getrennter Warenfluss besteht. 8 Für Forschungszwecke kann das WBF einzelnen Betrieben Ausnahmen vom Erfordernis der Gesamtbetrieblichkeit bewilligen.	Der BVA begrüsst, dass die Kriterien für die Anerkennung einer Produktionsstätte als selbständiger Biobetrieb präzisiert werden.
Art. 8 Abs. 1bis	1bis Die Zertifizierungsstelle kann für die Pilzzucht, die Produktion von Treibzichorien und die Sprossenproduktion	Der BVA begrüsst die Änderung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	eine kürzere Umstelldauer festlegen.	
Art. 9 Abs. 2 und 4	2 Die Zertifizierungsstelle entscheidet über die Zulassung der schrittweisen Umstellung. 4 Ist die sofortige vollständige Umstellung der Nutztierhaltung nicht zumutbar, so kann die Zertifizierungsstelle dem Betrieb gestatten, die Tierhaltung innert drei Jahren schrittweise nach Tierkategorien umzustellen.	Der BVA begrüsst die Änderung.

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der BVA begrüsst die Harmonisierung der Regelungen mit anderen geschützten Bezeichnungen. Ebenfalls begrüsst wird, dass in verarbeiteten Produkten einzelne Zutaten nun ausgelobt werden können.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7a	**Verwendung der Bezeichnung «Berg» oder «Alp» für einzelne Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs** 1 Auf Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs, welche die Anforderungen dieser Verordnung erfüllen, darf in der Kennzeichnung eines Lebensmittels hingewiesen werden, auch wenn das Lebensmittel die Anforderungen nach Art. 7 nicht erfüllt. 2 Der Hinweis darf sich ausschliesslich auf die betreffenden Zutaten beziehen. Die gestützt auf Artikel 9 Absatz 3 festgelegten offiziellen Zeichen für Berg- und Alpprodukte dürfen nicht verwendet werden. 3 Die Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs dürfen nicht zusammen mit gleichen Zutaten, welche die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllen, verwendet werden.	Der BVA begrüsst die Einfügung von Art. 7a. Damit ist es möglich, in zusammengesetzten Lebensmitteln auf Bestandteile aus dem Berg- und Alpgebiet hinzuweisen und diese zu deklarieren.
Art. 8 Abs. 4 und 5	*Aufgehoben*	Die aufgehobenen Absätze sind durch Art. 7a besser abgedeckt.
Art. 9 Abs. 1	1 Im Verzeichnis der Zutaten ist anzugeben, welche Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs aus dem Sömmerungsgebiet oder aus dem Berggebiet stammen und welchen Anteil am Lebensmittel sie ausmachen.	Der BVA begrüsst die Präzisierung.
Art. 10 Abs. 1bis	1bis Wenn bei einem Lebensmittel ein Hinweis auf Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs nach Art. 7a verwendet wird, müssen alle Stufen der Produktion und des Zwischenhandels der Zutaten, sowie der Hersteller des Le-	Der BVA begrüsst die Ergänzung zu Art. 7a.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	bensmittels zertifiziert werden.	
Art. 11	**Anforderungen an die Zertifizierungsstellen** 1Die Zertifizierungsstellen müssen für ihre Tätigkeit gemäss dieser Verordnung auf Gesuch hin vom BLW zugelassen sein. Für die Zulassung haben die Zertifizierungsstellen die Anforderungen nach Absatz 2 sowie die Pflichten nach den Artikeln 12 und 12a zu erfüllen. 2 Die Zertifizierungsstellen müssen die folgenden Anforderungen erfüllen: a. Sie müssen für ihre Tätigkeit nach der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 19962 (AkkBV) in der Schweiz akkreditiert, durch die Schweiz im Rahmen eines internationalen Abkommens anerkannt, oder nach schweizerischem Recht auf andere Weise ermächtigt oder anerkannt sein; b. Sie müssen über eine Organisationsstruktur und ein Zertifizierungs- und Überwachungsverfahren verfügen, in denen insbesondere die Kriterien, die den von ihnen kontrollierten Betrieben zur Auflage gemacht werden, sowie ein geeignetes Massnahmenkonzept bei festgestellten Unregelmässigkeiten festgelegt sind. c. Sie müssen angemessene Garantien für Objektivität und Unparteilichkeit bieten und über qualifiziertes Personal und die erforderlichen Ressourcen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben verfügen. d. Sie verfügen über schriftliche Verfahren und Vorlagen für folgende Aufgaben und wenden diese an: 1. Aufstellung einer risikobasierten Strategie für die Kontrolle der Betrieben; 2. Informationsaustausch mit anderen Zertifizierungsstellen oder von diesen beauftragten Dritten und mit den mit Vollzugaufgaben beauftragten Behörden; 3. Anwendung und Weiterverfolgung der getroffenen Massnahmen nach Artikel 14a Absatz 5 im Falle von Unregel-	Inhaltlich keine Bemerkungen. Der BVA schlägt vor zu prüfen, ob es nicht zielführender wäre, für alle Zertifizierungsaufgaben (alle geschützten Bezeichnungen, nicht nur Berg- und Alpzeichen) die Anforderungen an die Zertifizierung und Zertifizierungsstellen an einem gemeinsamen Ort festzuhalten und an dieser Stelle nur noch auf spezifische Punkte für das Berg- und Alpzeichen einzugehen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	mässigkeiten; 4. Einhaltung der Vorschriften des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz.	
Art. 12a	**Berichterstattung der Zertifizierungsstellen** Die Zertifizierungsstellen liefern dem BLW jährlich einen Bericht mit folgenden Angaben: a. Liste der kontrollierten Betrieben, aufgegliedert nach den Kategorien «Produktion», «Verarbeitung» und «Veredelung»; b. Gesamtmenge der mit der Bezeichnung «Berg» oder «Alp» vermarkteten Produkte; c. Anzahl und Art der festgestellten Unregelmässigkeiten und der Entzüge von Zertifikaten.	Siehe Bemerkung zu Art. 12.
Art. 14	**Zuständigkeiten** 1 Sofern Lebensmittel betroffen sind, vollziehen die Organe der kantonalen Lebensmittelkontrolle diese Verordnung gemäss der Lebensmittelgesetzgebung. 2 Sofern keine Lebensmittel betroffen sind, vollzieht das BLW diese Verordnung gemäss der Landwirtschaftsgesetzgebung. 3 Im Rahmen des Vollzugs hat das BLW namentlich folgende Aufgaben: a. Führen einer Liste der im Anwendungsbereich dieser Verordnung akkreditierten oder anerkannten Zertifizierungsstellen; b. Überwachung der Zertifizierungsstellen; c. Erfassung der festgestellten Verstösse und der verhängten Sanktionen. 4 Es kann Sachverständige beiziehen. 5 Die Kantone melden dem BLW und den Zertifizierungsstellen die festgestellten Verstösse.	Siehe Bemerkung zu Art. 12.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 14a	**Überwachung der Zertifizierungsstellen** 1 Die Überwachungstätigkeit des BLW umfasst insbesondere: a. die Bewertung der internen Verfahren der Zertifizierungsstellen für die Kontrollen, die Verwaltung und Prüfung von Kontrolldossiers auf Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung; b. die Überprüfung der Vorgehensweise im Falle von Nichtkonformitäten und bei Einsprüchen und Beschwerden. 2 Es stimmt seine Überwachungstätigkeit auf die Tätigkeit der Schweizerischen Akkreditierungsstelle (SAS) ab. 3 Das BLW stellt im Rahmen seiner Überwachungstätigkeit sicher, dass die Anforderungen nach Artikel 11 erfüllt sind. 4 Das BLW kann die Zulassung einer Zertifizierungsstelle nach Artikel 11, Absatz 1 suspendieren oder entziehen, wenn eine Zertifizierungsstelle die entsprechenden Anforderungen und die Pflichten nicht erfüllt. Das BLW informiert die SAS umgehend über den Entscheid. 5 Es kann Weisungen an die Zertifizierungsstellen erlassen. Die Weisungen umfassen auch einen Katalog zur Harmonisierung des Vorgehens der Zertifizierungsstellen bei Unregelmässigkeiten.	
Art. 14b	**Jährliche Inspektion der Zertifizierungsstellen** Das BLW führt jährlich eine Inspektion der nach Artikel 11 in der Schweiz zugelassenen Zertifizierungsstellen durch, soweit dies nicht im Rahmen der Akkreditierung gewährleistet ist.	Siehe Bemerkung zu Art. 12.
Art. 16 Abs. 6	6 Marken, die die Bezeichnung «Alpen» enthalten und die vor dem 1. Januar 2011 gutgläubig hinterlegt wurden, dürfen für Erzeugnisse nach Artikel 3 Absatz 2, die die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllen, weiter verwendet werden.	Fraglich ist, wie lange diese Besitzstandwahrung fortgeführt werden soll.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 17	*Übergangsbestimmung zur Änderung vom …* **Zertifizierungs- und Kontrollstellen, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom …** im Rahmen dieser Verordnung bereits tätig und nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a akkreditiert sind, gelten als für die Tätigkeiten gemäss Artikel 11 Absatz 1 zugelassen.	

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Tierwohlbeiträge: Tierwohl wird in der Schweizer Bevölkerung sehr hoch gewichtet und ist nicht durch andere Zielsetzungen einzuschränken. In den Erläuterungen zum Verordnungspaket ist festgehalten, dass *„Die hohe Tierintensität der Schweizer Landwirtschaft und insbesondere die schwierig kontrollierbaren Nährstoffverschiebungen […] als Faktoren [gelten], die die Zielerreichung der Umweltziele in den Bereichen Nitrat und Ammoniak erschweren“*, was absolut unangebracht ist. In den vergangen ca. 40 Jahren nahm der Kuhbestand um rund 200‘000 Stück ab und dieser Trend wird sich weiter fortsetzten. Von hoher Tierintensität in einem Grasland zu sprechen entbehrt in diesem Zusammenhang jeder Grundlage. Die Umweltziele bezüglich Nitrat und Ammoniak sind mit anderen Förderprogrammen aktiv anzustreben. Die Tierwohlprogramme sind dadurch nicht einzuschränken, zu reduzieren oder zu behindern.

Die Tierwohlbeiträge werden seit ca. 20 Jahren nach den gleichen Voraussetzungen geleistet. Die Programme sind ein Erfolg für das Tierwohl, das Image der Landwirtschaft und leisten Beiträge zur vielfältigen Nutzung und Gestaltung der Landschaft und zur Attraktivität der Schweiz als Tourismusdestination. Bei der Einführung der AP 2014/17 wurde eine Überarbeitung der Programme auf einen späteren Zeitpunkt verschoben. In den Jahren 2015/16 berief das BLW die „Kerngruppe Tierwohlbestimmungen“ ein, um Vorschläge für die Anpassung der Programme BTS und RAUS an die absehbaren zukünftigen Entwicklungen zu erarbeiten. Die vorliegenden Unterlagen für die Vernehmlassung enthalten die wichtigsten Vorschläge nicht. Der Vorschlag, das RAUS Programm für Rinder durchgehend zweiteilig zu führen, ist breit abgestützt und trägt den Auswirkungen des Strukturwandels insbesondere im Sektor Milchproduktion Rechnung.

Daher verlangt der BVA, dass das RAUS Programm für alle Tiere der Rindergattung als zweiteiliges Programm RAUS Basis und RAUS Weide angeboten wird. Die Streichung der Ausnahmebewilligungen in Anhang 6, B, Ziffer 1.3 der geltenden Direktzahlungsverordnung ist untrennbar mit der Einführung des zweiteiligen Programms RAUS Basis und RAUS Weide verbunden und kann nicht ohne dessen Einführung ersatzlos aufgehoben werden.

Ressourceneffizienzbeiträge: Der BVA begrüsst grundsätzlich die neuen Programme. Die Förderfrist der stickstoffreduzierten Phasenfütterung muss verlängert werden und kann auf keinen Fall nach 4 Jahren in den ÖLN integriert werden. Für die PSM-Reduktion im Ackerbau ist die Ausarbeitung einer Gesamtstrategie erforderlich, bei der einzelnen Branchen miteinbezogen werden müssen.

Biodiversitätsbeiträge: Der BVA lehnt die Senkung der Beiträge für Biodiversitätsförderflächen der Qualitätsstufe I ab. Es ist demoralisierend, wie mit den Erbringern von gemeinwirtschaftlichen Leistungen umgegangen wird und trotz achtjähriger Vertragsdauer vom Bund die Bedingungen geändert, die Anforderungen erhöht und die Beiträge gesenkt werden. Der BVA fordert zudem eine dringende Anpassung des Kriterienkatalogs für die Qualitätsstufe II. Der Kriterienkatalog für die Qualitätsstufe II bei extensiven Wiesen ist so zu überarbeiten, dass die Erreichung von QII nicht mehr ausschliesslich von den Zeigerarten abhängig gemacht wird.

Kürzungsbestimmungen: Die Kürzungen bei den Direktzahlungen müssen unbedingt dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit folgen. Anhang 8 der DZV ist so zu gestalten, dass überproportionale und unverhältnismässige Kürzungen nicht erfolgen. Die vollständige Streichung aller Direktzahlungen infolge Mängel in Teilbereichen ist nicht statthaft. Kürzungen oder gar Streichung der Direktzahlungen dürfen höchstens im Wiederholungsfall ein Thema sein. Direktzahlungen sind Entschädigungen für erbrachte Leistungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Bst. e Ziff. 2 Produktionssystembeiträge	Beitrag für extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Lupinen und Raps.	Der BVA verlang die Einführung eines Extensobeitrags für Lupinen.
Art. 2 Bst. f Ziff. 4 bis ~~7~~8	f. Ressourceneffizienzbeiträge: 4. Beitrag für die Ausrüstung von Spritzen mit einem Spülsystem mit separatem Spülwasserkreislauf zur Reinigung von Geräten für das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln; 5. Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen; 6. Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Rebbau; 7. Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Zuckerrübenanbau; 8. Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln in den Obstkulturen	Der BVA begrüsst die Aufnahme der Ressourcenprogramme. Die Phasenfütterung hat einen Mehraufwand für die Landwirtschaft zur Folge, führt aber zu einer deutlichen Verminderung der Ammoniakemissionen. Der BVA begrüsst den Aktionsplan Pflanzenschutz und Massnahmen zur Risikoreduktion bei Pflanzenschutzmittel (PSM). Die Massnahmen dazu sollen in einer Strategie zielorientiert aufeinander abgestimmt sein. Ein Hauptziel im Ackerbau ist die Reduktion der Herbizidmenge. Daher schlägt der Bund nicht wie ursprünglich vorgesehen Produktionssystembeiträge sondern Ressourceneffizienzbeiträge (REB) vor. Damit werden die PSM-Massnahmen in diversen Töpfen angesiedelt. Zudem gibt es diverse Schnittstellen und Überlappungen mit anderen REB und Ressourcenprojekten. **Eine gesamtheitliche Strategie zur Reduktion der Herbizidmengen im Ackerbau fehlt und ist zu erarbeiten**. Ein kulturübergreifender Beitrag für den herbizidlosen Anbau mit Pflugeinsatz ist zu prüfen. Auch in den Obstkulturen soll das Potential zur Senkung des PSM-Einsatzes genutzt werden. Diese Stossrichtung entspricht den Wünschen der Konsumenten und trägt zur Umsetzung der Massnahmen bei, die im Aktionsplan Pflanzenschutzmittel vorgesehenen sind.
Art. 30 Abs. 3bis	3^{bis} Dünger von Weidegänsen, der im Stall anfällt, darf nicht im Sömmerungsgebiet ausgebracht werden.	Der BVA begrüsst die Einführung der Möglichkeit der Weidgänsehaltung im Sömmerungsgebiet ausserhalb des Rahmens der Selbstversorgung. Diese Bestimmung geht jedoch zu weit, falls nur wenige Gänse gehalten werden. Weide-

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		gänse müssen aber im Nährstoffhaushalt des Sömmerungsbetriebes gebührend berücksichtig werden, d.h. bei vielen Tieren und namhafter Futterzufuhr muss ihr Stalldünger weggeführt werden.
Art. 31 Abs. 3	3 Kraftfutter darf Schweinen nur als Ergänzung der alpeigenen Milchnebenprodukte und Weidegänsen nur als Ergänzung zum Weidefutter verfüttert werden.	Der BVA begrüsst die Anpassung.
Art. 33 Abs. 2	~~2 Die Haltung von Weidegänsen setzt einen Bewirtschaftungsplan nach Anhang 2 Ziffer 2 voraus.~~	Diese Bestimmung geht zu weit. Die Erstellung eines Bewirtschaftungsplanes erfordert externe Experten und ist mit einem erheblichen Aufwand verbunden. Für kleinere Herden steht somit der erforderliche Aufwand in keinem Zusammenhang mit dem erwarteten Nutzen. Allenfalls ist er sinnvoll, falls neu grosse Gänseherden gesömmert werden sollen und viel Futter zugeführt wird
Art. 55 Abs. 7	~~7 Befinden sich auf einer Fläche nach Absatz 1 Buchstabe a Bäume, die gedüngt werden, so wird die für den Beitrag massgebende Fläche um eine Are pro gedüngten Baum reduziert.~~ Die Baumscheiben von bis zu fünfjährigen Bäumen dürfen mit Mist oder Kompost gedüngt werden ohne dass die für den Beitrag massgebende Fläche reduziert wird. Die gezielte und massvolle Düngung der Baumscheibe in extensiven Wiesen ist bei Bäumen jeden Alters ohne Flächenabzug zuzulassen.	BVA begrüsst die Anpassung. Die gezielte und massvolle Düngung der Baumscheibe ist zudem bei Bäumen jeden Alters zuzulassen - ohne Flächenabzug. Obstbäume ohne minimale Nährstoffgrundversorgung können langfristig nicht bestehen. Obstbäume in langjährigen extensiven Wiesen „verhungern“ und ihr Wuchs stockt, weil keine Düngung möglich ist. Gleichzeitig werden immer grössere Anforderungen an Baumgesundheit und Pflege gestellt, was langfristig nur mit vitalen und wüchsigen Bäumen erfüllen werden kann.
Art. 56 Abs. 4 (neu)	Zur Erreichung und Haltung der Qualitätsziele ist auf BFF (extensive Wiesen und Hochstammobstbäume) eine periodische minimale Nährstoff-Grundversorgung inkl. Anpassung des pH-Wertes zulässig.	Viele dieser botanisch äusserst wertvollen Standorte (wie bspw. Trockenwiesen) verarmen aufgrund des jahrzehntelangen Nährstoffentzugs und weisen sehr tiefe pH-Werte auf. Die Pflanzengesellschaft wird trotz strikter Einhaltung der Bewirtschaftungsvorgaben immer einseitiger. Es geht vergessen, dass auch Magerwiesen eine minimale Nährstoffversorgung brauchen. Der BVA fordert, die Möglichkeit zu schaffen – im Sinne der Qualitätssicherung und Qualitätssteigerung – diese Flächen minimal mit Nährstoffen (z.B.

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		mit Hofdünger wie Mist) und Kalk zu versorgen.
Art. 58 Abs. 4 und 6	4 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Erlaubt sind folgende Anwendungen: a. Einzelstock- oder Nesterbehandlungen von Problempflanzen sind zulässig, sofern diese nicht mit einem angemessenen Aufwand mechanisch bekämpft werden können; In Streueflächen und auf Flächen, auf denen die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nicht zulässig ist, ist die Einzelstock oder Nesterbehandlung nicht erlaubt; b. Pflanzenschutzbehandlungen in Waldweiden mit Bewilligung der für die Forstwirtschaft zuständigen kantonalen Stellen und unter Einhaltung der geltenden Verwendungsverbote und -einschränkungen; c. Pflanzenschutzbehandlungen in Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt nach Anhang 4 Ziffer 14.1.4; d. Pflanzenschutzbehandlungen für Hochstamm-Feldobstbäume nach Anhang 1 Ziffer 8.1.2 Buchstabe b. 6 ~~*Aufgehoben*~~ Ast- und Streuehaufen dürfen angelegt werden, wenn es aus Gründen des Naturschutzes oder im Rahmen von Vernetzungsprojekten geboten ist.	Der BVA lehnt die Aufhebung von Absatz 6 ab, da Art. 35 Abs. 1 zu unklar formuliert ist. Auch andere Regelungen von Art. 35 können Art. 58 Abs. 6 nicht ersetzen. Die Neugliederung und Ergänzung von Absatz 4 wird hingegen begrüsst.
Art. 71 Abs. 1	1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller gehaltenen raufutterverzehrenden Nutztiere nach Artikel 37 Absätze 1-4 zu mindestens 90 Prozent der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter nach Anhang 5 Ziffer 1 besteht. Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen- **,** ~~und~~ Weidefutter und Ganzpflanzenmais; nach Anhang 5 Ziffer 1 bestehen: a. im Talgebiet: 75 Prozent der TS; b. im Berggebiet: 85 Prozent der TS.	Ganzpflanzenmais muss in das Raufutter integriert werden können. Es ist vorteilhafter, das auf dem Betrieb produzierte Futter zu nutzen als beispielsweise getrocknete Luzerne zu importieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 71, Abs. 2	2 Grundfutter aus Zwischenkulturen ist in der Ration ~~zu maximal 25 Dezitonnen TS pro Hektare und Nutzung~~ als Wiesenfutter anrechenbar.	Das Programm ist administrativ zu vereinfachen.
Art. 72	Beiträge 1 Es werden folgende Arten von Tierwohlbeiträgen ausgerichtet: a. Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS-Beitrag); b. Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS-Beitrag); 2 Tierwohlbeiträge werden pro ~~GVE~~ Tier und Tierkategorie ausgerichtet. 3 Der Beitrag für eine Tierkategorie wird ausgerichtet, wenn alle zu ihr gehörenden Tiere nach den entsprechenden Anforderungen in Anhang 6 gehalten werden. 4 Kann eine Anforderung nach Anhang 6 aufgrund eines behördlichen Erlasses oder einer befristeten schriftlichen Therapieanordnung eines Tierarztes oder einer Tierärztin nicht eingehalten werden, so werden die Beiträge nicht gekürzt. 5 Kann ein Bewirtschafter oder eine Bewirtschafterin bei einer neu für einen Tierwohlbeitrag angemeldeten Tierkategorie die Anforderungen am 1. Januar des Beitragsjahres nicht erfüllen, so richtet der Kanton auf Gesuch hin 50 Prozent der Beiträge aus, wenn der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin die Anforderungen spätestens ab dem 1. Juli einhält.	Kommentar zu Abs. 2: Die Ansätze je Tier erlauben eine gezieltere Abgeltung der für das Tierwohl geleisteten zusätzlichen Aufwendungen und damit eine gezieltere Förderung des Tierwohls.
Art. 73 Bst. a Ziff. 5 und Bst. d Ziff. 3 und h	Für die Tierwohlbeiträge gelten folgende Tierkategorien: a. Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel 1. Milchkühe, 2. andere Kühe, 3.1 weibliche Tiere, über 365 Tage alt, bis zur ersten Abkalbung,	*Bst. a* Für weibliche Tiere sind die Kategorien nach Mast und Aufzucht zu trennen. *Bst. c Ziff. 3:* Es ist eine zusätzliche Tierkategorie „Ziegen, 91 bis 365 Tage alt“ zu schaffen. Nachdem der Bund die politische Forderung "Gleichstellung der Bisons gegenüber dem Rindvieh“ erfüllt hat, gibt es auch keine Argumente

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	3.2 weibliche Tiere; über 365 Tage alt, zur Mast 4.1 weibliche Tiere, über 160–365 Tage alt, zur Aufzucht 4.2 weibliche Tiere über 160 - 365 Tage alt, zur Mast 5.1 weibliche Tiere, bis 160 Tage alt, zur Aufzucht 5.2 weibliche Tiere, bis 160 Tage alt, zur Mast 6. männliche Tiere, über 730 Tage alt, 7. männliche Tiere, über 365–730 Tage alt, 8. männliche Tiere, über 160–365 Tage alt, 9. männliche Tiere, bis 160 Tage alt; c. Tierkategorien der Ziegengattung: 1. weibliche Tiere, über ein Jahr alt, 2. männliche Tiere, über ein Jahr alt 3. Ziegen, 91 bis 365 Tage alt d. Tierkategorien der Schafgattung: 3. ~~*Aufgehoben*~~ *Weidelämmer;* ~~h. Wildtiere:~~ h. Hirsche, i. Bisons.	gegen die Gleichstellung der Ziegen gegenüber den Schafen. *Bst. d Ziff. 3:* Da die Bestimmungen für die Tierwohlprogramme der Kleinwiederkäuer erst im nächsten Jahr angepasst werden, ist von der Streichung der Kategorie Weidelämmer abzusehen. Der BVA begrüsst und unterstützt die Schaffung von RAUS-Programmen für Hirsche und Bisons. Diese sollen jeweils als eigenständige Tierkategorien geführt werden. Den Obertitel „Wildtiere“ braucht es nicht.
Art. 74	BTS-Beitrag 1 Als besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme gelten ganz oder teilweise gedeckte Mehrbereich-Haltungssysteme: a. in denen die Tiere ohne Fixierung in Gruppen gehalten werden; b. in denen den Tieren ihrem natürlichen Verhalten angepasste Ruhe-, Bewegungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen; und c. die über natürliches Tageslicht von mindestens 15 ~~5~~	Der BVA fordert, dass beim Auftreten der Phänomene des Federnpickens oder des Kannibalismus es dem verantwortlichen Legehennenhalter erlaubt ist, die Lichtstärke im Stall temporär für die betroffene Herde auf bis zu 5 Lux zu reduzieren. *(siehe Kommentar zu Anhang 6A Ziff. 7.2)*

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Lux Stärke verfügen; in Ruhe- und Rückzugsbereichen, einschliesslich Nestern, ist eine geringere Beleuchtung zulässig. 2 Der BTS-Beitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabea Ziffern 1–4 sowie 6–8, Buchstabe b Ziffer 1, Buchstabe c Ziffer 1, Buchstabe e Ziffern 2–5 sowie Buchstaben f und g. 3 Für die Tierkategorie nach Artikel 73 Buchstabe g Ziffer 4 kann der BTS-Beitrag nur dann geltend gemacht werden, wenn alle Tiere während mindestens 30 Tagen gemästet werden.	
Art. 75	RAUS-Beitrag 1 Als regelmässiger Auslauf ins Freie gilt der regelmässige Zugang zu frischer Luft und ~~Sonnenlicht~~ Tageslicht. 2 Der RAUS-Beitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstaben a–e sowie Buchstaben g und h. 3 ~~Die Tiere der Kategorien nach Artikel 73 Buchstaben a–d und h müssen an den Tagen, an denen ihnen nach Anhang 6 Auslauf auf einer Weide zu gewähren ist, einen wesentlichen Anteil ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.~~ Die spezifischen Anforderungen für das RAUS-Programm sind im Anhang 6 festgelegt 4 Für die Tierkategorie nach Artikel 73 Buchstabe g Ziffer 4 kann der RAUS-Beitrag nur dann geltend gemacht werden, wenn alle Tiere während mindestens 56 Tagen gemästet werden.	Je nach topografischer Exposition oder baulichen Vorgaben steht der Auslauf nicht in jedem Fall im Sonnenlicht. Ein Ausschluss von Ausläufen, die auf der Sonnen-abgewandten Seite des Stalles stehen würde erhebliche Mehrkosten für betroffene Betriebe bedeuten. Die Landwirtschaftlichen Organisationen der Rindviehhaltung haben in Begleitung der Kerngruppe Tierwohlprogramme des BLW die Einführung eines Beitrags „RAUS Basis“ und „RAUS Weide“ für Tiere der Rinderkategorien Bst. a1 bis a4 einstimmig verlangt. Diese Forderung wird aufrechterhalten. Bezüglich den spezifischen Anforderungen genügt anstelle des vorgeschlagenen Abs. 3 der bisherige Abs. 2 von Art. 75 der geltenden DZV. Die generelle Fütterungsvorschrift auf Verordnungsstufe und die Detailregelung von 25% Anteil in Anhang 6B Ziffer 2.4 im Anhang lehnt der BVA vehement ab. Sie entspricht absolut nicht dem Grundsatz "ein Ziel, eine Massnahme" und läuft den Bestrebungen zur administrativen Entlastung zuwider.
Art. 76	~~*Aufgehoben*~~	Die Aufhebung der Möglichkeit für kantonale Sonderzulassungen ist untrennbar mit der Einführung eines Beitrags für

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		RAUS Basis und eines RAUS Weide verbunden. Ansonsten lehnt der BVA die Aufhebung ab.
Art. 78 Abs.3	~~3 Pro Hektare und Gabe mit emissionsmindernden Ausbringverfahren ausgebrachte flüssige Hof- und Recyclingdünger werden 3 kg verfügbarer Stickstoff in der «Suisse-Bilanz» angerechnet. Massgebend für die Anrechnung ist die Flächenanmeldung des entsprechenden Beitragsjahres sowie die «Wegleitung Suisse-Bilanz», Auflage 1.142.~~	Der BVA lehnt die Bilanzierung der 3 kg N in der Suisse-Bilanz ab, da sie unverhältnismässig und nicht im Sinne der administrativen Vereinfachung ist. Da es wissenschaftlich nicht belegt ist, dass durch emmissionsmindernde Massnahmen (Schleppschlauch) den Pflanzen mehr Nährstoffe (N) zur Verfügung stehen, ist diese Anrechnung in der Suisse-Bilanz nicht gerechtfertigt und sofort zu löschen.
Art. 82a, Abs. 2	~~2 Die Beiträge werden bis 2022 ausgerichtet.~~	Der BVA lehnt ein Enddatum für die Beiträge ab und fordert eine unbeschränkte Weiterführung des Programms, da möglichst viele PSM-Geräte mit einem automatischen Innenreinigungssystem ausgerüstet werden sollen.
Beitrag für stickstoffreduzierte Phasenfütterung Schweine *Art. 82b*	Beitrag 1 Der Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen wird pro Grossvieheinheit (GVE) nach Anhang Ziffer 7 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7.Dezember 1998[3] ausgerichtet. 2 Die Beiträge werden bis ~~2021~~ mindestens **2025** ausgerichtet.	Der BVA lehnt entschieden ab, die Förderfrist nur auf 4 Jahre zu beschränken und die Vorgaben für die Phasenfütterung in den ÖLN zu integrieren. Der BVA fordert eine minimale Förderfrist von 8 Jahren, um die Beteiligung und Auswirkungen genügend evaluieren zu können. Insbesondere die Teilnahmemöglichkeiten nach Betriebstypen und Produktionssystemformen muss genau geprüft werden. Frühestens auf die AP 25+ ist nach einer genauen Auswertung und in Kenntnis der Auswirkungen des Beitrags auf die unterschiedlichen Schweinehaltungsbetriebstypen über das weitere Vorgehen bzgl. dieses Beitrags zu diskutieren. Die Branche ist weiterhin einzubeziehen.
Art. 82c	Voraussetzungen und Auflagen 1 Die Futterration muss einen an den Bedarf der Tiere angepassten Nährwert aufweisen. Die gesamte Futterration aller auf dem Betrieb gehaltenen Schweine darf den durchschnittlichen Rohproteingehalt von 11 Gramm pro Megajoule verdauliche Energie Schwein (g/MJ VES) nicht	Der BVA begrüsst die bewusst nicht komplex gestalteten Voraussetzungen des Programms, denn dadurch wird der administrative Aufwand gering gehalten und die Teilnahmebereitschaft vergrössert.

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	überschreiten. 2 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin verpflichtet sich, die Aufzeichnungen gemäss den Weisungen zur Berücksichtigung von nährstoffreduziertem Futter in der Suisse-Bilanz, Auflage 1.84, Zusatzmodul 6 «Lineare Korrektur nach Futtergehalten» und Zusatzmodul 7 «Import/Export-Bilanz» zu führen.	
Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Rebbau *Art. 82d*	Beitrag 1 Der Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Rebbau wird pro Hektare ausgerichtet. Je nach Umfang der Reduktion werden Punkte zugeteilt und die Beiträge entsprechend festgelegt. 2 Kein Beitrag wird gewährt für Flächen, für die der Beitrag für biologische Landwirtschaft nach Artikel 66 ausgerichtet wird. ~~3 Bei Erreichung eines gesamtschweizerischen Flächenziels wird ein Bonusbeitrag gewährt.~~ ~~4 Das Flächenziel ist erreicht, wenn die folgenden Mindestanteile der Rebfläche ohne biologisch bewirtschaftete Rebfläche mit reduziertem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bewirtschaftet wurden:~~ ~~a. 2018: 15 %;~~ ~~b. 2019: 20 %;~~ ~~c. 2020: 25 %;~~ ~~d. 2021: 30 %.~~ 5 Die Beiträge werden bis 2021 ausgerichtet.	Der BVA begrüsst die Einführung eines Beitrags für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Rebbau. Die Weiterführung der REB ab 2021 oder eine Überführung in eine unbefristete Beitragsart ist zu gewährleisten.
Art. 82e	Voraussetzungen und Auflagen 1 Die Anforderungen an die Massnahmen sind in Anhang 6a festgelegt. 2 Für alle angemeldeten Flächen eines Betriebes muss dieselbe Massnahmenkombination nach Anhang 6a Ziffer 1	

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Buchstaben a und b und Ziffer 2 Buchstaben a und b ausgewählt werden. 3 Auf der gesamten Rebfläche des Betriebes dürfen einzig die in der Liste «Pflanzenschutzmittel für den Rebbau 2018»5 aufgeführten Insektizide und Akarizide eingesetzt werden.	
Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Zuckerrübenanbau *Art. 82f*	Beitrag 1 Der Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Zuckerrübenanbau wird pro Hektare ausgerichtet. Je nach Umfang der Reduktion werden Punkte zugeteilt und die Beiträge entsprechend festgelegt. 2 Kein Beitrag wird gewährt für Flächen, für die der Beitrag für biologische Landwirtschaft nach Artikel 66 ausgerichtet wird. ~~3 Bei Erreichung eines gesamtschweizerischen Flächenziels wird ein Bonusbeitrag gewährt.~~ ~~4 Das Flächenziel ist erreicht, wenn die folgenden Mindestanteile der Zuckerrübenfläche ohne biologisch bewirtschaftete Zuckerrübenfläche mit reduziertem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bewirtschaftet wurden:~~ ~~a. 2018:15 %;~~ ~~b. 2019: 20 %;~~ ~~c. 2020: 25 %;~~ ~~d. 2021: 30 %.~~ 5 Die Beiträge werden bis 2021 ausgerichtet. 6 Der Beitrag wird nicht gleichzeitig mit dem Zusatzbeitrag für den Verzicht auf Herbizid nach Artikel 81 ausgerichtet.	Die REB für Zuckerrübenanbau werden aufgrund des Druckes auf die PSM grundsätzlich begrüsst. Damit möglichst viele Betriebe ihren Beitrag zur PSM Reduktion leisten und die Ziele bei der PSM Reduktion erreicht werden, sind die Massnahmen (u.a. Anhang 6b DZV) zwingend zusammen mit der Branche anzupassen. Der Bonusbeitrag ist ein nicht beeinflussbarer Unsicherheitsfaktor für die Landwirte. Die Beteiligung ist von der Praxistauglicheit der Massnahmen abhängig. Die Landwirte und die Branchen können nicht dafür verantwortlich gemacht werden, falls die Flächenziele nicht erreicht werden. Die Massnahmen haben in der wirtschaftlichen schwierigen Situation finanzielle Investitionen zur Folge. Die Weiterführung der REB nach 2021 oder die Überführung in unbefristete Produktionssystembeiträge muss gewährleistet sein.
Art. 82g	Voraussetzungen und Auflagen 1 Die Anforderungen an die Massnahmen sind im Anhang 6b festgelegt. 2 Für alle angemeldeten Flächen eines Betriebes muss	Die durchschnittliche Fläche Zuckerrüben pro Betrieb nimmt laufend zu, nicht auf allen Parzellen sind die Voraussetzungen gleich. Dass auf den angemeldeten Flächen dieselbe Massnahmenkombination umgesetzt werden muss, wider-

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	dieselbe Massnahmenkombination nach Anhang 6b Ziffer 1 Buchstaben a und b und Ziffer 2 Buchstaben a und b ausgewählt werden. 3 Die Massnahme nach Anhang 6b, Ziffer 1 Buchstabe b muss ab der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der Zuckerrüben eingehalten werden.	spricht der guten Agrarpraxis. Mit der Auflage kann nicht auf parzellenspezifische Voraussetzungen und Anforderungen eingegangen werden. Eine Ausstiegsklausel für einzelne Parzellen muss zwingend möglich sein, da bei einem hohen witterungsbedingten Befallsdruck grosse Zuckerertragsverluste drohen, welche für die gesamte Zuckerwirtschaft nicht tragbar sind.
Art. 97 Abs. 3	3 Die Kantone können für die Anmeldungen nach Absatz 1 spätere Anmeldetermine festlegen, wenn die koordinierte Planung der Kontrollen weiterhin sichergestellt ist und die Frist für die Datenübermittlung nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung vom 23. Oktober 20136 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (ISLV) eingehalten wird.	Der BVA begrüsst einen späteren Anmeldetermin. Allerdings ist nicht nachvollziehbar, dass Anmeldetermine für Bundesbeiträge von Kanton zu Kanton unterschiedlich sind. Es sollte geprüft werden, ob nicht für alle Kantone ein späterer Anmeldetermin festgelegt werden kann. Nicht zu begrüssen sind unterschiedliche Anmeldetermine je nach Programm (z. B. ÖLN: 31. Aug.; Produktionssystembeiträge 31. Okt.). Dies würde den administrativen Aufwand beim Landwirt erhöhen, da er einen weiteren Anmeldetermin beachten muss. Einige Ausnahmen sind jedoch sinnvoll, bspw. die Sömmerung oder neue Biodiversitätsförderflächen.
Art. 98 Abs. 3 Bst. b	3 Das Gesuch muss insbesondere folgende Angaben enthalten: b. die voraussichtlichen Betriebs- und Strukturdaten am 1. Mai nach der ISLV;	Keine Bemerkung
Art. 99 Abs. 2 und 4	2 Das Gesuch für Beiträge im Sömmerungsgebiet ist bei der vom zuständigen Kanton bezeichneten Behörde zwischen dem 1. August und dem 30. September einzureichen. 4 Für Gesuche nach Absatz 1 können die Kantone ~~für bestimmte Direktzahlungsarten oder~~ in besonderen Situationen einen späteren Gesuchstermin festlegen, jedoch höchstens den 1. Mai.	Der Anmeldetermin ist nicht je nach Direktzahlungsart aufzuteilen. Der administrative Aufwand beim Landwirt steigt, da ein zusätzlicher Anmeldetermin beachtet werden muss.

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 103 Abs. 2 und 3	~~*Aufgehoben*~~ [2] Ist der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin mit der Beurteilung nicht einverstanden, so kann er oder sie innerhalb von drei Werktagen der Kontrolle bei der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde schriftlich ~~eine Zweitbeurteilung verlangen~~ **anfechten.** [3] Die zuständige kantonale Vollzugsbehörde legt die Einzelheiten betreffend die Zweitbeurteilung fest	Der BVA fordert die Beibehaltung der Zweitbeurteilung. Damit kann der/die Betroffene sich früher gegen eine Sanktion wehren. Wenn bei einer Kontrolle ein Mangel festgestellt wird, muss zudem die Möglichkeit bestehen, eine kostenpflichtige Nachkontrolle anzuordnen, anstatt direkt zu sanktionieren.
Art. 115c, Abs. 6	6 Die Reinigung der Feld- und Gebläsespritzen mit einer automatischen Spritzeninnenreinigung gemäss Anhang 1, Ziffer 6.1.2 ist ~~bis zur zeitlichen Befristung des Ressourceneffizienzbeitrages nach Art. 82a~~ nicht erforderlich.	
Art. 115d	Übergangsbestimmung zur Änderung vom … Die Sonderzulassungen nach Artikel 76 des bisherigen Rechts, die am 1. Januar 2018 noch nicht abgelaufen sind, behalten ihre Gültigkeit.	*Siehe Kommentar zu Art. 76.*
Anhang 1 ÖLN		
Ziff. 1.1 Bst. c	c. Produktionsangaben: - bei Ackerkulturen: ~~die Düngung, Pflanzenschutz (eingesetztes Produkt, Einsatzdatum und -menge), Erntedaten und -erträge, Angaben über Sorten,~~ Fruchtfolge ~~und Bodenbearbeitung,~~ - ~~bei den Wiesen und Weiden: die Düngung ohne Hofdünger, Pflanzenschutz (eingesetztes Produkt, Einsatzdatum und -menge) und sowie Schnittzeitpunkt bei Flächen gemäss Art. 55 Abs. 1 Bst. a und b auch der Schnittzeitpunkt.~~	Der BVA begrüsst die Anpassungen, da der administrative Aufwand für die Landwirte dadurch sinkt. Der BVA verlangt explizit die **Streichung der Aufzeichnung von Hofdünger wie Mist und Gülle** nach Art. 5 Abs. 2 Bst. a DüV, da dafür bereits klare Regelungen mit HODUFLU bestehen und es zur guten landwirtschaftlichen Praxis gehört, dass die Nährstoffe nicht einseitig auf die Flächen ausgebracht werden. Der BVA geht aber noch einen Schritt weiter. Es stellt sich die Frage, wozu die Aufzeichnungen dienen. Bei einfachen Ackerbaubetrieben (Mais, Weizen) ist weder die Düngung noch der Pflanzenschutz und auch Erträge, Sorten und Bodenbearbeitung irrelevant. Heiklere Kulturen (z.B. Gemüse, Kartoffeln) werden bereits heute nach SwissGAP angebaut, wo der Landwirt aus eigenem Interesse (Rückverfolgbarkeit)

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td></td><td>die Aufzeichnungen machen muss. Die einschlägigen Bestimmungen im Umweltschutzrecht sind sowieso einzuhalten. Schlussendlich geht es um die Reduktion des admin. Aufwands.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 1.2</td><td>1.2 Die Aufzeichnungspflicht für Ziff. 1.1 Bst. a und b entfällt, wenn der Kanton für die Kontrolle aktuelle GIS-Darstellungen und Datenlisten elektronisch zur Verfügung stellt. Die Kantone regeln das Verfahren.</td><td>Der BVA begrüsst die Anpassungen, da der administrative Aufwand für die Landwirte dadurch sinkt.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.1.1</td><td>2.1.1 Mittels der Nährstoffbilanz ist zu zeigen, dass kein überschüssiger Stickstoff oder Phosphor verwendet wird. Für die Bilanzierung gilt die Methode «Suisse-Bilanz» nach der Wegleitung Suisse-Bilanz des BLW und der Schweizerischen Vereinigung für die Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums (AGRIDEA). ~~Dabei gilt die Auflage 1.137 oder 1.148 für die Berechnung der Nährstoffbilanz des Kalenderjahres 2017 und die Auflage 1.14 für die Berechnung des Kalenderjahres 2018.~~ Das BLW ist für die Zulassung der Auflage für die Berechnung der Nährstoffbilanz und der Software-Programme zur Berechnung der Nährstoffbilanz zuständig.</td><td>Keine Notwendigkeit für eine jährliche Konsultation der ändernden Auflagen nötig.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 6.2.4 Bst. c</td><td>
<table>
<tr><td>Produktekategorie</td><td>Schaderreger/ Kultur</td><td>im ÖLN frei einsetzbare Produkte</td><td>Nur mit Sonderbewilligung nach Ziff. 6.3 im ÖLN einsetzbar</td></tr>
<tr><td>c. Insektizide</td><td>Getreidehähnchen bei Getreide</td><td>Pflanzenschutzmittel auf der Basis von Spinosad.</td><td>sämtliche anderen bewilligten Pflanzenschutzmittel</td></tr>
<tr><td></td><td>Kartoffelkäfer bei Kartoffeln</td><td>Pflanzenschutzmittel auf der Basis von Azadirachtin, Spinosad oder auf der Basis von</td><td>sämtliche anderen bewilligten Pflanzenschutzmittel</td></tr>
</table>
</td><td>Der BVA begrüsst die Anpassungen.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

		Bacillus thuringiensis	
	Blattläuse bei Speisekartoffeln, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Tabak, Rüben (Futter- und Zuckerrüben) und Sonnenblumen	Pflanzenschutzmittel auf der Basis von Pirimicarb, Pymetrozin, Spirotetramat und Flonicamid	sämtliche anderen bewilligten Pflanzenschutzmittel
	Maiszünsler bei Körnermais	Pflanzenschutzmittel auf der Basis von *Trichogramme spp*	sämtliche anderen bewilligten Pflanzenschutzmittel

Ziff. 6.3.4	*Aufgehoben*	*Die Bestimmung, dass gegen Maiszünsler bei Körnermais nur Sonderbewilligungen bis zum 31. Dezember 2017 erteilt werden können, wird aufgehoben.* Der BVA begrüsst die Aufrechterhaltung der Möglichkeit für Sonderbewilligungen für Fälle mit so hohem Maiszünslerdruck, dass eine Bekämpfung mit Trichogramma nicht ausreichend ist.
Ziff. 9.6	9.6 Entlang von oberirdischen Gewässern ist ein mindestens 6 m breiter Pufferstreifen anzulegen, der nicht umgebrochen wird. Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen und Düngung sind ab dem vierten Meter zulässig. Der Streifen wird bei Fliessgewässern, für die ein Gewässerraum nach Artikel 41*a* GSchV51 festgelegt wurde oder bei denen nach Artikel 41*a* Absatz 5 GSchV ausdrücklich auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet wurde, ab der Uferlinie gemessen. Bei den übrigen Fliessgewässern und bei stehenden Gewässern wird ab der Böschungsoberkante gemäss Pufferstreifenmerkblatt «Pufferstreifen richtig messen und bewirtschaften», KIP/PIOCH 2016,52 gemes-	

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	sen.	
Anhang 4 BFF		
Ziff. 12.1.4	*Aufgehoben*	
Ziff. 12.1.9	~~Es ist eine fachgerechte Baumpflege durchzuführen. Diese beinhaltet Formierung und Schnitt, Stamm- und Wurzelschutz sowie eine fachgerechte Bekämpfung von besonders gefährlichen Schadorganismen gemäss den Anordnungen der kantonalen Pflanzenschutzstellen.~~	Der BVA lehnt Auflage einer fachgerechten Baumpflege ab. Die Verpflichtung würde zu einer erneuerten Erhöhung des administrativen Aufwandes und der Kontrollpunkte führen. Der Bewirtschafter darf nicht gezwungen werden, phytosanitäre Massnahmen mit PSM ergreifen zu müssen, insbesondere auf Biodiversitätsförderflächen. Der BVA weist darauf hin, dass nicht gepflegte oder kümmerliche Bäume und auch Totholz genauso dem Ziel der Beiträge, der Biodiversitätsförderung, dienen. Bei abgestorbenen Bäumen, die bisher ebenfalls ausdrücklich beitragsberechtigt waren (siehe Erläuterungen zu Ziff. 12.1.5), ist eine fachgerechte Baumpflege unsinnig.
Ziff. 14.1.6	Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt, einschliesslich Wendezonen, sind nicht anrechenbar, wenn der Gesamtanteil an Fettwiesengräsern (vor allem *Lolium perenne*, *Poa pratensis*, *Festuca rubra Agropyron repens*) und Löwenzahn (*Taraxacum officinale*) mehr als 66 Prozent der Gesamtfläche beträgt.	
Ziff. 16.1.1	Begriff: ökologisch wertvolle natürliche Lebensräume, die keinem der nach den Ziffern 1–15 und 17 beschriebenen Elemente entsprechen.	
Anhang 5 GMF *Ziff. 1.1.*	1.1 zum Grundfutter zählen… n. Nebenprodukte der Trocken-und Schälmüllerei: Weizenkleie, Haferabfallmehl, Dinkel- und Haferspelzen, Dinkelspreu und Kornspreue sowie Gemische davon.	Der BVA fordert, dass eine Lösung für eine sinnvolle Verwertung der Müllereinebenprodukte gefunden wird.
Anhang 5 GMF *Ziff. 3.1*	Der Bewirtschafter oder Bewirtschafter muss anhand einer Futterbilanz jährlich nachweisen, dass die Anforderungen auf dem Betrieb erfüllt sind. Für die Bilanzierung gilt die	

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Methode «GMF-Futterbilanz» des BLW. Diese richtet sich nach der Wegleitung Suisse-Bilanz. Dabei gilt die Auflage 1.139 oder 1.1410 für die Berechnung der Futterbilanz des Kalenderjahres 2017 und die Auflage 1.14 für die Berechnung der Futterbilanz des Kalenderjahres 2018. Das BLW ist für die Zulassung der Software-Programme zur Berechnung der Futterbilanz zuständig.	
Anhang 6 Tierwohlprogramme		
Anhang 6 A BTS		
1 Allgemeine Anforderungen	1.1 Es muss eine Unterkunft zur Verfügung stehen, in der alle Tiere dieser Kategorie BTS-konform gehalten werden können. Zu dieser Unterkunft müssen die Tiere jeden Tag Zugang haben. 1.2 Zwischen dem 1. April und dem 30. November ist der Zugang nach Ziffer 1.1 für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Tiere der Pferde- und der Ziegengattung nicht zwingend erforderlich, wenn sie dauernd auf einer Weide gehalten werden. Bei extremen Witterungsereignissen müssen sie Zugang zu einer BTS-konformen Unterkunft haben. Ist der Weg zu einer solchen bei einem extremen Witterungsereignis nicht zumutbar, so können die Tiere während maximal sieben Tagen in einer nicht BTS-konformen Unterkunft untergebracht werden. 1.3 Als Einstreue dürfen nur zweckmässige Materialien verwendet werden, die weder für die Tiere gesundheitlich problematisch noch ökologisch bedenklich sind. Die Einstreue ist so in Stand zu halten, dass sie ihren Zweck erfüllt.. 1.4 Ein Tier, das wegen Krankheit oder Verletzung einzeln gehalten wurde und nach der Genesung nicht mehr in eine Tiergruppe eingegliedert werden kann, kann bis zum Ausstallen weiterhin einzeln gehalten werden.	

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
2 Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel	2.1 Die Tiere müssen dauernd Zugang haben zu: a. einem Liegebereich mit einer Strohmatratze oder einer für das Tier gleichwertigen Unterlage; b. einem nicht eingestreuten Bereich. 2.2 In Liegeboxen installierte verformbare Liegematten gelten als gleichwertige Unterlage, wenn: a. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin mittels Beleg einer Prüfstelle mit entsprechender Akkreditierung nach der Norm SN EN ISO/IEC 1702511 nachweisen kann, dass das betreffende Fabrikat den Anforderungen nach *[Dokument noch nicht definiert]* entspricht; b. keine Liegematte defekt ist; und c. sämtliche Liegematten ~~ausschliesslich~~ mit gehäckseltem Stroh eingestreut sind. 2.3 Fress- und Tränkebereiche müssen, ausser im Tiefstroh, befestigt sein; der Boden darf Perforierungen aufweisen. 2.4 Abweichungen von den Bestimmungen nach Ziffer 2.1 sind in den folgenden Situationen zulässig: a. während der Fütterung; b. während des Weidens; c. während des Melkens; d. im Zusammenhang mit einem Eingriff am Tier, beispielsweise Klauenpflege. 2.5 Einzelhaltung in einer Ein- oder Mehrbereich-Bucht mit einem Liegebereich nach Ziffer 2.1 Buchstabe a ist in folgenden Situationen zulässig: a. während maximal zehn Tagen vor und nach dem voraussichtlichen Geburtstermin; eine Fixierung ist nicht zu-	*Ziff. 2.2 c* Ausschliesslich würde heissen, dass sich auf der Liegematte ergänzend zum Stroh keine andere Einstreue befinden darf, z.B. Sägemehl oder Kalk). *Ziff. 2.3.* Befestigte Tränkebereiche sind nur für die Kategorien Art. 73 Bst. a Ziff. 1, 2 und 6 der Rindergattung und Wasserbüffel und nicht im Tiefstroh nötig.

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	lässig; b. bei kranken oder verletzten Tieren; eine Fixierung ist nur dann zulässig, wenn die Krankheit oder die Verletzung eine solche zwingend erfordert. 2.6 Die Fixierung auf einem BTS-konformen Liegebereich ist in folgenden Situationen zulässig: a. bei brünstigen Tieren während maximal zwei Tagen; g. vor einem Transport während maximal zwei Tagen; die TVD-Nummern der fixierten Tiere und das Datum muss vor der Abweichung dokumentiert werden; h. bei hochträchtigen Rindern, die nach dem Kalben in einem Anbindestall gehalten werden, während zehn Tagen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin.	
3 Tiere der Pferdegattung	3.1 Die Tiere müssen dauernd Zugang haben zu: a. einem Liegebereich mit einem Sägemehlbett oder einer für das Tier gleichwertigen Unterlage; b. einem nicht eingestreuten Bereich. 3.2 Fress- und Tränkebereiche müssen befestigt sein. 3.3 Die Fütterung muss so organisiert sein, dass jedes Tier ohne Störung durch Artgenossen fressen kann. 3.4 Abweichungen von den Bestimmungen nach Ziffer 3.1 sind in den folgenden Situationen zulässig: a. während der Fütterung; b. während des Auslaufs in Gruppen; c. während der Nutzung; d. im Zusammenhang mit einem Eingriff am Tier, beispielsweise Hufpflege. 3.5 Einzelhaltung in einer Ein- oder Mehrbereich-Bucht mit einem Liegebereich nach Ziffer 3.1 Buchstabe a ist in folgenden Situationen zulässig:	

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	a. während maximal zehn Tagen vor und nach dem voraussichtlichen Geburtstermin; eine Fixierung ist nicht zulässig; b. bei kranken oder verletzten Tieren; eine Fixierung ist nur dann zulässig, wenn die Krankheit oder die Verletzung eine solche zwingend erfordert; c. während maximal sechs Monaten nach der Ankunft eines betriebsfremden Tieres auf dem Betrieb; zur Gruppenbucht, in welche das Tier integriert werden soll, muss Sichtkontakt bestehen und die Entfernung darf höchstens 3 m betragen; eine Fixierung ist nicht zulässig.	
4 Tiere der Ziegengattung	4.1 Die Tiere müssen dauernd Zugang haben zu: a. einem Liegebereich von mindestens 1,2 m2 pro Tier mit einer Strohmatratze oder einer für das Tier gleichwertigen Unterlage; höchstens die Hälfte dieser Fläche kann durch erhöhte, nicht perforierte Liegenischen ersetzt werden; diese müssen nicht eingestreut sein. b. einem nicht eingestreuten, gedeckten Bereich von mindestens 0,8 m2 pro Tier; der gedeckte Bereich einer dauernd zugänglichen Auslauffläche ist vollumfänglich anrechenbar. 4.2 ~~Fress- und~~ Tränkebereiche müssen befestigt sein; der Boden darf Perforierungen aufweisen. 4.3 Abweichungen von den Bestimmungen nach Ziffer 4.1 sind in den folgenden Situationen zulässig: a. während der Fütterung; b. während des Weidens; c. während des Melkens; d. im Zusammenhang mit einem Eingriff am Tier, beispielsweise Klauenpflege. 4.4 Einzelhaltung in einer Ein- oder Mehrbereich-Bucht mit einem Liegebereich nach Ziffer 4.1 ist in folgenden Situati-	Der BVA lehnt den Anspruch, dass der Fressbereich auch befestigt sein muss, ab. Die Situation ist nicht identisch mit dem Rindvieh und die Anforderung macht in der Ziegenhaltung keinen Sinn.

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	onen zulässig: a. während maximal zehn Tagen vor und nach dem voraussichtlichen Geburtstermin; eine Fixierung ist nicht zulässig; b. bei kranken oder verletzten Tieren; eine Fixierung ist nur dann zulässig, wenn die Krankheit oder die Verletzung eine solche zwingend erfordert	
5 Tiere der Schweinegattung	5.1 Die Tiere müssen dauernd Zugang haben zu: a. einem nicht perforierten Liegebereich, der ausreichend mit Stroh, Strohhäcksel, Strohwürfel, Heu, Emd, Streue oder Chinaschilf bedeckt ist. Der Liegebereich kann als Fressbereich genutzt werden, wenn die Tiere nachts während einer ununterbrochen Zeitspanne von mindestens 8 Stunden keinen Zugang zum Futter haben; und b. einem nicht eingestreuten Bereich. 5.2 Fress- und Tränkebereiche müssen befestigt sein; der Boden darf Perforierungen aufweisen. 5.3 Abweichungen von den Bestimmungen nach Ziffer 5.1 sind in den folgenden Situationen zulässig: a. während der Fütterung in Fressständen; b. tagsüber während des Aufenthalts auf einer Weide; c. im Zusammenhang mit einem Eingriff am Tier, beispielsweise Besamung; d. ausser in Abferkelbuchten ist alternativ ausreichend Sägemehl als Einstreu zulässig, wenn die Stalltemperatur die folgenden Werte übersteigt: 20 °C bei abgesetzten Ferkeln, 15 °C bei Mastschweinen und Remonten bis 60 kg, 9 °C bei über 60 kg schweren Tieren (inkl. Zuchteber und nicht säugende Zuchtsauen); e. bei Bösartigkeit gegenüber den Ferkeln oder bei Gliedmassenproblemen darf die betreffende Sau vom Beginn des Nestbauverhaltens bis längstens zum Ende des Tages,	

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	der auf die Geburt folgt, fixiert werden; f. während maximal fünf Tagen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin bis zum Absetzen ist Einzelhaltung der Sau mit dauerndem Zugang zu einem Liegebereich nach Ziffer 5.1 und einem nicht eingestreuten Bereich zulässig; g. während der Deckzeit dürfen Zuchtsauen längstens zehn Tage einzeln in Fress-/Liegeboxen bzw. Kastenständen gehalten werden, sofern die Anforderungen nach Buchstabe d bzw. Ziffer 5.1 Buchstabe a erfüllt sind; für jede Tiergruppe, ist am ersten und am letzten Tag der Einzelhaltung das Datum und die Anzahl Tiere zu dokumentieren; h. bei kranken oder verletzten Tieren sind diejenigen Abweichungen zulässig, die im Zusammenhang mit der Krankheit oder der Verletzung zwingend erforderlich sind, die Tiere sind nötigenfalls separat unterzubringen, Einflächen-Buchten mit einem Liegebereich nach Ziffer 5.1 Buchstabe a sind zulässig.	
6 Kaninchen	6.1 Die Tiere müssen dauernd Zugang haben zu: a. einem Bereich mit einer Einstreuschicht, welche den Tieren das Scharren ermöglicht; b. einem erhöhten Bereich, der perforiert sein darf, sofern die Stegbreite bzw. der Stabdurchmesser und die Schlitz- bzw. Lochgrösse dem Gewicht und der Grösse der Tiere angepasst sind. 6.2 Die Distanz zwischen der Bodenfläche und den erhöhten Flächen muss mindestens 20 cm betragen. 6.3 Pro Zibbe mit Jungtieren muss ein separates eingestreutes Nest mit einer Mindestfläche von 0,10 m2 zur Verfügung stehen. 6.4 Jede Bucht für abgesetzte Jungtiere muss mindestens 2 m2 umfassen. 6.5 Pro Tier müssen folgende Flächen zur Verfügung stehen:	

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	<table><tr><th></th><th>Mindestflächen ausserhalb des Nests, pro Zibbe</th><th></th><th>Mindestflächen pro Jungtier</th><th></th><th></th></tr><tr><th></th><th>mit Wurf</th><th>ohne Wurf sowie in Verbindung mit Ziffer 6.7</th><th>Vom Absetzen bis zum 35. Lebenstag</th><th>vom 36. bis zum 84. Lebenstag</th><th>ab dem 85. Lebenstag</th></tr><tr><td>minimale Gesamtfläche pro Tier (m²), wovon</td><td>1,50[1]</td><td>0,60[1]</td><td>0,10[1]</td><td>0,15[1]</td><td>0,25[1]</td></tr><tr><td>– minimale eingestreute Fläche pro Tier (m²)</td><td>0,50</td><td>0,25</td><td>0,03</td><td>0,05</td><td>0,08</td></tr><tr><td>– minimale erhöhte Fläche pro Tier (m²)</td><td>0,40</td><td>0,20</td><td>0,02</td><td>0,04</td><td>0,06</td></tr></table> 1 Über mindestens 35 % dieser Fläche muss die lichte Höhe im Minimum 60 cm betragen. 6.6 Kranke oder verletzte Tiere sind nötigenfalls separat unterzubringen; in diesem Fall müssen den Tieren die Mindestflächen pro Zibbe ohne Wurf nach Ziffer 6.5 zur Verfügung stehen. 6.7 Von maximal zwei Tagen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin bis maximal zehn Tage nach der Geburt müssen Zibben nicht in Gruppen gehalten werden.	
7 Nutzgeflügel	7.1 Die Tiere müssen Zugang haben zu: a. einem eingestreuten Stallabteil mit erhöhten Sitzgelegenheiten; und b. einem jeden Tag tagsüber zugänglichen Aussenklimabereich (AKB). 7.2 In Ställen für Hennen und Hähne, Junghennen und –hähne sowie Küken für die Eierproduktion muss die Lichtstärke von 15 Lux in Bereichen, in denen die Stärke des Tageslichts wegen Stalleinrichtungen oder der Distanz zur Fensterfront stark reduziert ist, durch Zuschaltung von Kunstlicht erreicht werden; beim Auftreten von Federnpicken oder Kannibalismus ist eine temporäre Reduktion der Lichtstärke im Stall auf bis zu 5 Lux zulässig.	*Ziff. 7.2:* Der BVA fordert, dass beim Auftreten der Phänomen des Federnpickens oder des Kannibalismus es dem verantwortlichen Legehennenhalter erlaubt ist, die Lichtstärke im Stall temporär für die betroffene Herde auf bis zu 5 Lux zu reduzieren. *Ziff. 7.8:* 17 m2 bzw. 13 m2 sind teilweise sogar bei neu erbauten Ställen (mit einseitig angebautem AKB) nicht realisiert und nicht realisierbar. Die aktuelle Regelung hat sich über Jahre bewährt. Es ist unstatthaft und höchst fragwürdig, über eine fixe Zahl zu entscheiden, da die Situationen auf den Betrieben sehr unterschiedlich sind. Bestehende Ställe

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	7.3 Den Mastpoulets müssen spätestens ab dem 10. Lebenstag im Stall erhöhte Sitzgelegenheiten zur Verfügung stehen, die vom Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) für den Einsatz beim betreffenden Masttyp bewilligt sind. Die in der Bewilligung angegebene minimale Anzahl Sitzgelegenheiten bzw. deren Fläche oder Länge ist einzuhalten. 7.4 Den Truten müssen spätestens ab dem 10. Lebenstag im Stall genügend Rückzugsmöglichkeiten (z.B. aus Strohballen) sowie Sitzgelegenheiten auf verschiedenen Höhen zur Verfügung stehen, die dem Verhalten und den physischen Fähigkeiten der Tiere angepasst sind. 7.5 Der Zugang zum AKB nach Ziffer 7.1 Buchstabe b ist nach den Vorgaben von Buchstabe B Ziffer 1.6 zu dokumentieren. 7.6 Der Zugang zum AKB darf bei schneebedeckter Umgebung oder bei in Bezug auf das Alter der Tiere sehr tiefer Temperatur im AKB eingeschränkt werden. Einschränkungen sind mit Angabe des Grundes («Schnee» bzw. Temperatur im AKB über Mittag) im Auslaufjournal zu dokumentieren. 7.7 Der Zugang zum AKB ist fakultativ: a. für Hennen und Hähne bis 10 Uhr sowie nach dem Einstallen in den Legestall bis zum Ende der 23. Alterswoche; b. für Mastpoulets an den ersten 21 Lebenstagen; c. für Truten und Küken für die Eierproduktion an den ersten 42 Lebenstagen. 7.8 Der AKB muss: a. vollständig gedeckt sein; b. ausreichend eingestreut sein; ausgenommen ist der AKB von mobilen Geflügelställen; c. die folgenden Mindestmasse aufweisen:	umzubauen, ist kostentreibend und grösstenteils unmöglich. Ein Problem der Festlegung von 8% Stallgrundfläche ist der Einfluss der Gebäudelänge. Verschiedene Bauordnungen beinhalten maximale Gebäudelängen, z.B. 60 m. Dies erzwingt breitere Gebäude und erschwert die Erreichung der geforderten Fläche. Effektiv muss die Aussenwand des AKB deshalb erhöht werden, was unverhältnismässige Kosten verursacht und den Tieren im AKB absolut keinen Nutzen bringt. *Ziff 7.10*:. Ein Weglassen dieser Ausnahmebewilligungen verstösst gegen Treu und Glauben. Die Besitzstandwahrung für Betriebe, welche mit gültigen Bewilligungen AKBs an früher erstellte Ställe angebaut haben, muss beibehalten werden. Die Interessen bleiben mit einem gesunden und der Situation angepassten Augenmass mit lokaler/örtlicher Beurteilung oder einer Sonderbewilligung besser gewahrt.

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Minimale offene Seitenflächen des AKB; Kunststoff- oder Drahtgeflechte sind zulässig. ~~= Legehennen: mindestens 17 m2 pro 1000 Legehennen~~ ~~. Junghennen: 13 m2 pro 1000 Junghennen~~ Der AKB soll/muss ein deutlich wahrnehmbares Aussenklima bezüglich Licht, Temperatur und Luftwechsel aufweisen. - Mastpoulets und Truten: mindestens 8 % der Bodenfläche im Stallinnern. Für bestehende Bauten bleibt die Vorgabe einer offenen Seitenlänge gemäss bisheriger Bewilligung gültig, bis gewichtige bauliche Änderungen vorgenommen werden. 7.9 Die Öffnungen des Stalles zum AKB müssen bei Mastpoulets so angeordnet sein, dass die längste Strecke, die ein Tier zur nächstgelegenen Öffnung zurücklegen muss, nicht mehr als 20 m beträgt. 7.10 Abweichende Masse des AKB oder der Auslauffläche und des Tierschutzgesetzes können von den Kantonen ~~nicht mehr~~ zugelassen werden.	
Anhang 6 B RAUS		
1 Allgemeine Anforderungen und Dokumentation des Auslaufs	1.1 Als Weide gilt eine mit Gräsern und Kräutern bewachsene, den Tieren zur Verfügung stehende Grünfläche. 1.2 Als Auslauffläche gilt eine den Tieren für den Auslauf zur Verfügung stehende Fläche ~~im Freien,~~ an der frischen Luft und mit Tageslicht, die befestigt oder mit geeignetem Material ausreichend bedeckt ist. 1.3 Der Kanton legt fest, welchen Bereich der senkrecht unter einem Vordach liegenden Auslauffläche als ungedeckt gilt; dabei berücksichtigt er insbesondere die Höhe, auf welcher sich die Dachtraufe befindet. 1.4 Der ungedeckte Bereich einer Auslauffläche darf vom 1. März bis zum 31. Oktober beschattet werden.	

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	1.5 Morastige Stellen auf Weiden müssen ausgezäunt sein; ausgenommen sind Suhlen für Yaks, Wasserbüffel und Schweine. 1.6 Der Auslauf ist nach spätestens drei Tagen in einem Auslaufjournal einzutragen. Entsprechend der Organisation des Auslaufs ist er pro Gruppe von Tieren, denen gemeinsam Auslauf gewährt wurde, oder pro Einzeltier zu dokumentieren. Ist die Einhaltung der Auslaufvorgaben durch das Haltungssystem gewährleistet, so muss der Auslauf nicht dokumentiert werden. Vereinfachungen bei der Journalführung sind nachfolgend tierkategorienspezifisch geregelt.	
2 Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Tiere der Pferde-, Ziegen- und Schafgattung	2.1 Den Tieren ist wie folgt Auslauf zu gewähren: a. RAUS-Basis: Mindestens 2 Aren Weide pro GVE vom 1. Mai bis zum 31. Oktober: an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Weide; b. RAUS-Weide: Mindestens 8 Aren Weide pro GVE vom 1. Mai bis zum 31. Oktober: an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Weide; c. vom 1. November bis zum 30. April: an mindestens 13 Tagen pro Monat auf einer Auslauffläche oder einer Weide ; 2~~.2 Alternativ zu Ziffer 2.1 kann den~~ Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln sowie den Schafen und Ziegen ~~ohne den über 160 Tage alten weiblichen Zuchttieren~~ die zur Mast bestimmt sind, kann während des ganzen Jahres dauernd Zugang zu einer Auslauffläche gewährt werden. 2.3 Der Zugang zur Weide bzw. zur Auslauffläche kann in folgenden Situationen eingeschränkt werden: a. während zehn Tagen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin und während zehn Tagen nach der Geburt; b. im Zusammenhang mit einem Eingriff am Tier;	***Es ist ein abgestuftes Programm einzuführen (siehe auch Anhang 7 Ziffer 5.4):*** - ***RAUS Basis, mit der Anforderung mindestens 2 Aren Weide pro GVE,*** - ***RAUS-Weide mit den aktuell geltenden Anforderung an die Raufutteraufnehme (wesentlicher Anteil der Ration).*** Ausser für Kühe und weibliche Zuchtrinder bestand faktisch ein zweiteiliges RAUS-Programm, mit dem Effekt, dass in den Tierkategorien, wo es möglich war, überwiegend die Alternative umgesetzt wurde. Der absehbare und vom Bund angestrebte Strukturwandel führt nun dazu, dass grosse Betriebe, insbesondere in der Milchproduktion, die Anforderungen nicht mehr erfüllen können. Aus diesem Grund braucht es unbedingt ein zweitteiliges RAUS-Programm. Das zweiteilige RAUS-Programm ermöglicht vor allem auch den Milchproduktionsbetreiben mit AMS (Melkrobotern) die Beteiligung am Programm. Das Ziel muss sein, möglichst vielen Milchkühen den Auslauf zu ermöglichen und das Tierwohl zu fördern, ohne Zielkonflikte zu anderen Massnahmen zu schaffen. Mit den Fressanforderungen auf der Weide sowie dem Ausschluss der über 160 Tage alten weib-

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	c. vor einem Transport während maximal zwei Tagen; die TVD-Nummern der fixierten Tiere und das Datum müssen vor der Abweichung dokumentiert werden; d. so weit wie dies während der Fütterung oder der Reinigung der Auslauffläche notwendig ist. 2.4 Anforderungen an die Weidefläche: a. Für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie für Tiere der Ziegen- und Schafgattung muss die Weidefläche so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide gemäss Buchstabe B Ziffer 2.1 oder 2.2 ~~mindestens 25 Prozent~~ einen wesentlichen Teil ihres Tagesbedarfs an ~~Trockensubstanz~~ Raufutter durch Weidefutter decken können; b. Pro Tier der Pferdegattung, das sich auf der Weide aufhält, muss eine Fläche von acht Aren zur Verfügung stehen. Halten sich gleichzeitig fünf oder mehr Tiere auf derselben Fläche auf, kann die Fläche pro Tier um maximal 20 Prozent verkleinert werden. 2.5 Statt auf einer Weide kann den Tieren in folgenden Situationen Auslauf auf einer Auslauffläche gewährt werden: a. während oder nach starkem Niederschlag oder Trockenheit; b. im Frühjahr, solange die Vegetation standortbedingt noch keinen Weidegang erlaubt; c. während der ersten zehn Tage der Galtzeit; 2.6 Den Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln muss mindestens folgende Auslauffläche zur Verfügung stehen: 2.7 Den Tieren der Pferdegattung muss mindestens folgen-	lichen Zuchttiere werden Betriebe mit AMS praktisch vom RAUS-Programm ausgeschlossen, die bisher teilgenommen haben. Eine hohe Beteiligung am RAUS-Programm ist wichtig für die Positionierung der Produkte aus der Rindviehhaltung in der Schweiz. Daher muss auch aus dieser Marktsicht das RAUS-Programm weiterentwickelt und gestärkt werden. Die Verschärfung bezüglich der Nennung von 25% minimaler Trockensubstanzaufnahme auf der Weide wird vom BVA kategorisch abgelehnt**.** (Begründung unter Art. 75). Die aktuellen klimatischen Veränderungen erhöhen das Risiko für Trockenheitsstress in der Schweiz. Während Perioden mit starker Trockenheit wird eine Reduktion oder ein Verzicht auf den Weidegang empfohlen, um eine Schädigung der Grasnarbe zu verhindern (vgl. Agroscope). ***Deshalb ist die Trockenheit als Ausnahme aufzuführen.*** Weitere Einschränkungen könnte es bei Seuchenfällen geben. Der BVA lehnt die Einführung eines Mindestmasses für Auslauffläche für Tiere der Schaf- und Ziegengattung explizit ab. Die Tierwohlprogramme für Schafe und Ziegen sollen im nächsten Jahr angepasst werden. Die vorgeschlagene Massnahme ist nicht praxistauglich. Gleichzeitig führt sie zu einem administrativen und finanziellen Mehraufwand für die schaf- resp. ziegenhaltenden Betriebe. Mit einer zusätzlichen Verkomplizierung und Verschärfung wird die Teilnahme an RAUS geschwächt. *Ziff 2.2*. Weshalb bei diesem Artikel die Rindviehhaltung gegenüber der Schaf- und Ziegenhaltung bevorzugt behandelt werden soll, ist nicht ersichtlich. Eine Angleichung würde in der Praxis begrüsst werden, dies weil die Ausmast von Ziegen- und Schaflämmern auf der Weide aufgrund der steigenden Qualitätsanforderungen nicht in jedem Fall praktikabel ist (unkastrierte Lämmer, Tageszunahmen, Milchmast

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	de Auslauffläche zur Verfügung stehen: ~~2.8 Die Auslauffläche für die Tiere der Ziegengattung entspricht den Anforderungen an die Buchtenfläche gemäss Anhang 1 Tabelle 5 Ziffern 331 und 332 der TschV12. Die Auslauffläche muss zu mindestens 25 Prozent ungedeckt sein.~~ ~~2.9 Die Auslauffläche für Tiere der Schafgattung entspricht den Anforderungen an die Buchtenfläche gemäss Anhang 1 Tabelle 4 Ziffer 22 der TschV. Die Auslauffläche muss zu mindestens 50 Prozent ungedeckt sein.~~	etc.).
3 Tiere der Schweinegattung	3.1 Allen Tierkategorien der Schweinegattung ausser säugenden Zuchtsauen muss jeden Tag ein mehrstündiger Auslauf gewährt werden. Abweichungen sind in den folgenden Situationen zulässig: a. an den maximal fünf Tagen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin, während deren die Sauen in einer Abferkelbucht gehalten werden; b. an den maximal zehn Tagen während der Deckzeit, wenn die Sauen einzeln gehalten werden; für jede Tiergruppe ist am ersten und am letzten Tag der Einzelhaltung ohne Auslauf das Datum und die Anzahl Tiere zu dokumentieren. 3.2 Säugenden Zuchtsauen muss während jeder Säugeperiode an mindestens 20 Tagen ein mindestens einstündiger Auslauf gewährt werden. 3.3 Befestigte Auslaufflächen	

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Tiere | Minimale Auslauffläche m²/Tier Zuchteber, über halbjährig | 4,0 nicht säugende Zuchtsauen, über halbjährig | 1,3 säugende Zuchtsauen | 5,0 abgesetzte Ferkel | 0,3 Remonten und Mastschweine, über 60 kg | 0,65 Remonten und Mastschweine, unter 60 kg | 0,45 1 Mindestens 50 Prozent der minimalen befestigten Auslauffläche müssen ungedeckt sein. 3.4 Werden die Tiere der Schweinegattung auf einer Weide bzw. einer unbefestigten Auslauffläche gehalten, so muss durch genügend grosse Flächen und fachgerechtes Management sichergestellt sein, dass die Flächen und die Umwelt nicht übermässig belastet werden. Fress- und Tränkebereiche müssen befestigt sein.	
4 Nutzgeflügel	4.1 Den Tieren ist jeden Tag von spätestens 13 Uhr bis mindestens 16 Uhr, im Minimum aber während fünf Stunden Zugang zu einer Weide zu gewähren. 4.2 Abweichungen von der Bestimmung nach Ziffer 4.1 sind in folgenden Situationen zulässig: a. Während oder nach starkem Niederschlag, bei starkem Wind oder bei schneebedeckter Umgebung darf der Zugang zur Weide durch den Zugang zu einem Aussenklimabereich nach Buchstabe A Ziffer 7.7 ersetzt werden. b. Wird der Zugang zum AKB gestützt auf Buchstabe A Ziffern 7.5 und 7.6 eingeschränkt, kann auch der Zugang zur Weide entsprechend eingeschränkt werden. c. Bei Hennen und Hähnen, Junghennen und -hähnen sowie bei Küken für die Eierproduktion darf der Zugang zur Weide zwischen dem 1. November und dem 30. April durch den Zugang zu einer ungedeckten Auslauffläche Auslauf gewährt werden; diese muss mindestens eine Fläche von 43 m2 je 1000 Tiere aufweisen und mit einem Material bedeckt sein, in dem die Tiere scharren können.	

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	d. Bei Hennen darf im Zusammenhang mit der Futterreduktion zur Einleitung der Mauser der Zugang zur Weide während höchstens 21 Tagen geschlossen bleiben. e. Einschränkungen des Zugangs der Tiere zur Weide nach Buchstaben bd sind mit Angabe des Grundes («Niederschlag», «Wind», Aussentemperatur über Mittag, «Mauser») im Auslaufjournal zu dokumentieren. 4.3 Anforderungen an die Weide: a. Für die Öffnungen zur Weide gelten die gleichen Masse wie für die Öffnungen zum AKB (Bst. A Ziff. 7.8). b. Auf der Weide müssen den Tieren Zufluchtsmöglichkeiten, wie Bäume, Sträucher oder Unterstände, zur Verfügung stehen.	
Anhang 6a Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Rebbau		
1 Verzicht auf Herbizide		in Punkten
	a. *Verzicht auf den Einsatz von Herbiziden zwischen den Reihen; unter dem Stock wird Herbizid nur auf einer Breite von 50 cm eingesetzt.*	1
	b. *Vollständiger Verzicht auf Herbizide.*	2
	c. *Vollständiger Verzicht auf Herbizide auf Flächen, welche für den Hangbeitrag für Rebflächen nach Artikel 45 Absatz 1 beitragsberechtigt sind.*	3
2 Verzicht auf Fungizide und limitierter Kupfereinsatz		in Punkten
	a. *Ab der Blüte werden nur noch*	1

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Fungizide gemäss der Liste «Pflanzenschutzmittel für den Rebbau 2018» *eingesetzt. Der Einsatz von Kupfer ist auf 3 kg pro Hektar und Jahr beschränkt.* b. *Fungizide werden nur gemäss der Liste* «Pflanzenschutzmittel für den Rebbau 2018» *eingesetzt. Der Einsatz von Kupfer ist auf 3 kg pro Hektar und Jahr beschränkt.* 2 c. *Flächen mit pilzresistenten Sorten gemäss der Liste des BLW* «Pilzresistente Sorten»*: Fungizide werden nur gemäss der Liste* «Pflanzenschutzmittel für den Rebbau 2018» *eingesetzt. Der Einsatz von Kupfer ist auf 1 kg pro Hektar und Jahr beschränkt.* 3	
Anhang 6b Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Zuckerrübenanbau		
1 Verzicht auf Herbizide	in Punkten a. *Kleinmengensplit mit 20% Mengenreduktion als Flächenbehandlungen und mind. 1 mechanische Unkrautbekämpfung (z.B. hacken) (ab Saat bis Ernte).* *1* b. *Reduktion von 30% der Herbizidmenge pro Fläche mit max. einer flächigen Herbizidbehand-* *2*	Das REB-Punktesystem muss im Bereich Herbizide zwingend angepasst werden, damit die Ziele erreicht werden. Neue Techniken und weitere Massnahmen können den Herbizideinsatz reduzieren. Mit den beiden vorgeschlagenen Massnahmen (Bandspritzung und totaler Herbizidverzicht) wird die Herbzidreduktion nicht erreicht, weil die Mehrheit der Rübenpflanzer diese in der Praxis so gar nicht umsetzen können. Damit eine tatsächliche Reduktion erreicht werden kann, müssen die Massnahmen angepasst, bzw. zwingend

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	lung und anschliessender Bandspritzung (ab Saat bis zur Ernte) — *3* c. *Reduktion von mindestens 50 % der Herbizidmenge pro Fläche durch Bandspritzung (ab Saat bis zur Ernte)* — *1* d. *Pfluglose Mulch- oder Direktsaat ohne Glyphosateinsatz im Aussaatjahr.*	mit einer Massnahme zur Reduktion der Herbizidmenge mit ganzflächigem Einsatz in Kombination mit mechanischer Unkrautbekämpfung ergänzt werden.
2 Reduktion oder Verzicht auf Fungizide und Insektizide	in Punkten a. *Nur eine Behandlung mit Fungiziden und nur eine Behandlung mit Insektiziden (ab Saat bis zur Ernte)* — 1 b. *Verzicht auf Fungizide und Insektizide (ab Saat bis zur Ernte)* — 2	Der BVA begrüsst die Reduktion und/oder denVerzicht auf Fungizide und Insektizide. Explizit erlaubt sein muss weiterhin die Saatgutbeizung.
Anhang 7 Beitragsansätze *Ziff. 1.6.1* *Sömmerungsbeiträge*	Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund des festgelegten Normalbesatzes berechnet und beträgt pro Jahr für: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung oder Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen — 400 Fr. pro NST b. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei Umtriebsweide — 320 Fr. pro NST c. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei übrigen Weiden — 120 Fr. pro NST d. gemolkene Kühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer — 400 Fr. pro	*Kommentar zur Kurzalpung s. Art. 40 Abs. 2*

<table>
<tr><th>*Artikel, Ziffer (Anhang)*
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>**Antrag**
Proposition
Richiesta</th><th>**Begründung / Bemerkung**
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>Sömmerungsdauer von 56-100 Tagen RGVE

~~d.~~ e. übrige raufutterverzehrende Nutztiere 400 Fr. pro NST</td><td></td></tr>
<tr><td>*Ziff. 3.1.1 Ziffern 1, 2 und 5 Biodiversitätsförderflächen*</td><td>3.1.1 Die Beiträge betragen für:

<table>
<tr><th colspan="2" rowspan="2"></th><th colspan="4">Qualitätsbeitrag in Fr./ha und Jahr</th></tr>
<tr><th colspan="2">Qualitäts-stufe I</th><th colspan="2">Qualitäts-stufe II</th></tr>
<tr><td>***1***</td><td>***Extensiv genutzte Wiesen***</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>a. Talzone</td><td>1350</td><td>~~1080~~</td><td>1650</td><td>~~1920~~</td></tr>
<tr><td></td><td>b. Hügelzone</td><td>1080</td><td>~~860~~</td><td>1620</td><td>~~1840~~</td></tr>
<tr><td></td><td>c. Bergzone I und II</td><td>630</td><td>~~500~~</td><td>1570</td><td>~~1700~~</td></tr>
<tr><td></td><td>d. Bergzone III und IV</td><td>495</td><td>~~450~~</td><td>1055</td><td>~~1100~~</td></tr>
<tr><td>***2***</td><td>***Streueflächen***</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>Talzone</td><td>1800</td><td>~~1440~~</td><td>1700</td><td>~~2060~~</td></tr>
<tr><td></td><td>Hügelzone</td><td>1530</td><td>~~1220~~</td><td>1670</td><td>~~1980~~</td></tr>
<tr><td></td><td>Bergzone I und II</td><td>1080</td><td>~~860~~</td><td>1620</td><td>~~1840~~</td></tr>
<tr><td></td><td>Bergzone III und IV</td><td>855</td><td>~~680~~</td><td>1595</td><td>~~1770~~</td></tr>
<tr><td>***5***</td><td>***Hecken, Feld- und Ufergehölze***</td><td>2700</td><td>~~2160~~</td><td>2300</td><td>~~2840~~</td></tr>
</table></td><td>Der BVA lehnt die Senkung der Biodiversitätsbeiträge der Qualitätsstufe I und eine weitere Verlagerung der Biodiversitätsbeiträge von der Qualitätsstufe I zur Qualitätsstufe II ab. Die erbrachten Leistungen der Landwirtschaft für die BFF der Qualitätsstufe I müssen genügend abgegolten werden.

Es werden gegenüber der Landwirtschaft falsche Signale gesetzt: Wenn Beiträge gestrichen werden, wenn ein Ziel erreicht ist, wirkt das kontraproduktive und weder förderlich noch motivierend, sich für weitere Ziele zu engagieren. Betriebe haben immer mehr Mühe, die stetig strengeren Auflagen für die BFF und die QII (insbesondere bei extensiven Naturwiesen) einzuhalten. Nicht mehr der Betriebsleiterentscheid und die konsequente Umsetzung der verordneten Auflagen sondern die topographische Lage des Betriebes entscheidet, ob die Qualitätsstufe II erreicht werden kann. Mit der Senkung der QI-Beiträge wird das Ziel, die Qualität zu verbessern und QII-Flächen zu erweitern und zu verbessern nicht erreicht. Es braucht hingegen dringend eine Anpassung des Kriterienkatalogs für die Qualitätsstufe II bei extensiven Naturwiesen.

Schon heute sind Erbringungskosten für die Leistungen der Landwirtschaft im Bereich der Biodiversität ungenügend abgegolten (Agrarforschung Schweiz, Januar 2017). Anstatt Beitragssenkungen sind alternative Massnahmen wie eine Senkung der geforderten minimal Ökoausgleichsfläche pro Betrieb von 7% auf 5% (respektive von 3.5 % auf 2.5% bei den Spezialkulturen) zu prüfen. Damit würde insbesondere der Zielflächen-Übererfüllung im Talgebiet Rechnung getra-</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td></td><td>gen und es würden Mittel frei, die für die Förderung der Flächen mit Qualitätsstufe II eingesetzt werden könnten.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 5.4 Tierwohlbeiträge</td><td>
<table>
<tr><th colspan="2" rowspan="2">Tierkategorie</th><th colspan="3">Beitrag (Fr. je GVE)</th></tr>
<tr><th>BTS</th><th>RAUS Basis (mind. 2a Weide pro GVE)</th><th>Zusatzbeitrag RAUS Weide (heutige Weidefutteranforderung)</th></tr>
<tr><td>a.</td><td>Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel:</td><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>1.</td><td>Milchkühe</td><td>90</td><td>190</td><td>80</td></tr>
<tr><td>2.</td><td>andere Kühe</td><td>90</td><td>190</td><td>80</td></tr>
<tr><td>3.1</td><td>weibliche Tiere, über 365 Tage bis 1. Abkalbung</td><td>90</td><td>190</td><td>80</td></tr>
<tr><td>3.2</td><td>weibliche Tiere; über 365 Tage alt, zur Mast</td><td>90</td><td>190</td><td>80</td></tr>
<tr><td>4.1</td><td>weibliche Tiere, über 160 - 365 Tage alt, zur Aufzucht</td><td>90</td><td>190</td><td>80</td></tr>
<tr><td>4.2</td><td>weibliche Tiere über 160 - 365 Tage alt, zur Mast</td><td>90</td><td>190</td><td>80</td></tr>
<tr><td>5.1</td><td>weibliche Tiere, bis 160 Tage alt, zur Aufzucht</td><td>-</td><td>370</td><td>80</td></tr>
<tr><td>5.2</td><td>weibliche Tiere, bis 160 Tage alt, zur Mast</td><td>-</td><td>370</td><td>80</td></tr>
<tr><td>6.</td><td>männliche Tiere, über 730 Tage alt</td><td>90</td><td>190</td><td>80</td></tr>
<tr><td>7.</td><td>männliche Tiere, über 365 - 730 Tage alt</td><td>90</td><td>190</td><td>80</td></tr>
<tr><td>8.</td><td>männliche Tiere, über 160 - 365 Tage alt</td><td>90</td><td>190</td><td>80</td></tr>
<tr><td>9.</td><td>männliche Tiere, bis 160 Tage alt</td><td>-</td><td>370</td><td>80</td></tr>
<tr><td>c.</td><td>Tierkategorien der Ziegengattung</td><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>3.</td><td>Ziegen, 91 bis 365 Tage alt</td><td>90</td><td colspan="2">190</td></tr>
<tr><td>d.</td><td>Tierkategorien der Schaf-</td><td></td><td></td><td></td></tr>
</table>
</td><td>Für die Einführung des zweiteiligen RAUS-Programms sind folgende Beiträge für die Tiere der Rindergattung vorzusehen:

Für das Programm RAUS Basis sind die Beiträge auf dem heutigen Niveau zu belassen und für das Programm RAUS Weide sind sie um 80 Fr. zu erhöhen.

Zwingende Voraussetzung für die Einführung des zweiteiligen RAUS-Programms sind zusätzliche Mittel: Die Einführung des zweiteiligen RAUS-Programms darf nicht zu einer Kürzung der Beiträge für RAUS-Basis führen, sonst wird auf ein zweiteiliges RAUS-Programm verzichtet.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	gattung 3. Weidelämmer 190	
Ziff. 5.5	*Aufgehoben*	
Ziff. 6.5	**6.5 Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen** 6.5.1 Der Beitrag beträgt 35 Franken pro GVE und Jahr.	Der BVA unterstützt die Einführung dieses REB für die Phasenfütterung, welcher einen Teil des Mehraufwands und der Investitionskosten abgeltet.
Ziff. 6.6	**6.6 Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Rebbau** 6.6.1 Der Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Rebbau wird ab dem zweiten Punkt wie folgt gewährt: Anzahl Punkte — Beitrag je Hektar angemeldeter Rebfläche a. 2 — 400 Fr. b. 3 — 550 Fr. c. 4 — 700 Fr. d. 5 — 850 Fr. e. 6 — 1000 Fr. ~~6.6.2 Der Bonusbeitrag beträgt 10 Prozent des Beitrages nach Ziffer 6.6.1.~~	
Ziff. 6.7	**6.7 Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Zuckerrübenanbau** 6.7.1 Der Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Zuckerrübenanbau wird wie folgt gewährt: Anzahl Punkte — Beitrag je Hektar angemeldeter	*Der Spielraum bei den Beiträgen ist begrenzt, da die Summe der möglichen max. Punktzahl nicht über dem Bio-Beitrag von CHF 1200 liegen soll. Abgeltung des Fungizid- und Insektizidverzichts analog zur Extensoproduktion mit 400 Fr.* Die Beiträge resp. Punktzahl für die Reduktion Herbizide

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Rebfläche a. 1 200 Fr. b. 2 400 Fr. c. 3 600 Fr. d. 4 800 Fr. e. 5 1000 Fr. ~~6.7.2 Der Bonusbeitrag beträgt 10 Prozent des Beitrages nach Ziffer 6.7.1.~~	sind zu tief angesetzt und gelten die nötigen Zusatzinvestitionen in die mechanische Unkrautbekämpfung nicht ab. Zudem liegt der mögliche finanzielle Produkteertrag pro Hektar Zuckerrüben über demjenigen von Getreide und somit fällt auch das Risiko von Ertragsverlusten stärker ins Gewicht. Wie erwähnt, stellt der Bonusbeitrag von 10% für die Landwirte einen nicht beeinflussbaren Unsicherheitsfaktor dar.
Anhang 8 Kürzungen der Direktzahlungen		**Der BVA fordert dringend eine stärkere Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit. Ein erster Verstoss sollte, insbesondere wenn es sich um administrative Punkte handelt, gering sanktioniert werden mit dem Hintergrund, dass bei einem Wiederholungsfall sofort stärkere Sanktionen ergriffen werden.** Zudem ist wichtig, dass die Sanktion sofort (oder sobald als möglich) dem betroffenen Landwirt mit einer beschwerdefähigen Verfügung mit der Höhe der Sanktion eröffnet wird (und nicht erst mit der Abrechnung über Direktzahlungen; *siehe auch Stellungnahme zu Art. 103, Abs. 2 und 3*). Die Kürzung der DZ beim Überschreiten der Höchstbestandesverordnung (Art. 7 DZV) steht in keinem Verhältnis zum Verstoss.
Ziff. 2.1.8 a- e	Einheitliche Kürzung auf Fr. 100.-/ GVE	Eine unterschiedliche Behandlung der Tierarten ist nicht gerechtfertigt.
2.2 Ökologischer Leistungsnachweis		

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
2.2.2 Allgemeines		
b. Nährstoffbilanz wurde bei Stickstoff und/oder Phosphor überschritten (Anhang 1 Ziff. 2.1)	~~5~~ 2.5 Pte. pro % Überschreitung, mind. 12 Pte und max. ~~80~~ 35 Pte oder max. Fr. 5'000.-; im Wiederholungsfall gilt keine max. Punktzahl; bei Überschreitung sowohl bei N als auch bei P2O5 ist der höhere Wert für die Kürzung massgebend	Die Kürzung für eine Überschreitung beim Nährstoffhaushalt ist massiv und beim erstmaligen Mangel nicht verhältnismässig. Deshalb muss die Punktzahl pro % auf 2.5 reduziert und eine Obergrenze von 35 Pte oder max Fr. 5'000.-, wie beim Tierschutz, eingeführt werden. Ist Situation: Bsp. Betrieb mit 40ha LN, Nährstoffhaushalt Nverf oder P2O5; 120 % Überversorgung 10% à 5Pte = 50Pte – 10Pte Toleranz, wenn keine weiteren Mängel festgestellt werden = 40Pte x 1000/ 100= Fr. 400/ ha x 40ha= Fr. 16'000.-
2.2.6 Acker- und Gemüsebau/Grünfläche		
a. Weniger als 4 Kulturen in der Fruchtfolge, auf der Alpensüdseite weniger als 3 Kulturen (Art. 16 und Anh. 1 Ziff. 4.1);	**~~30~~ 15 Pte. pro fehlende Kultur × Ackerfläche/LN, max. 30Pte. oder max. Fr. 1'000.-**	Ist Situation (Bsp. Ackerbaubetrieb, 40ha LN davon 37.33ha AF, ohne weitere Mängel): 1 fehlende Kultur à 30Pte x 37.33ha AF / 40ha LN = 28Pte – 10Pte Toleranz, wenn keine weiteren Mängel festgestellt werden = 18Pte x 1000 / 100 = Fr. 180.-/ha LN x 40haLN = Fr. 7'200.- Diese Kürzung kann entstehen, wenn bei der Planung der Fruchtfolge übersehen wird, dass z.B. die vierte Kultur nur 9% der AF bedeckt. Beim erstmaligen Mangel ist die maximale Kürzung im Tierschutz Fr.5'000.-, beim Puffer-oder Wiesenstreifen Fr. 2'000.-. Der ökologische Schaden ist beim erstmaligen Mangel nicht erheblich. Deshalb ist eine Begrenzung auf Fr. 1'000.- in diesem Kontrollpunkt gerechtfertigt.
Maximaler Anteil der Hauptkulturen an der Ackerfläche überschrit-	5 Pte. je % Überschreitung × Ackerfläche/LN, max. 30Pte. oder max. Fr. 1'000.- Fehlen Kulturen in der Fruchtfolge und werden gleichzeitig Kultur-	Der ökologische Schaden ist beim erstmaligen Mangel nicht erheblich. Deshalb ist eine Begrenzung auf Fr. 1'000.- in diesem Kon-

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*		**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
ten (Art. 16 und Anh. 1 Ziff. 4.2)		anteile überschritten, so ist nur die höhere Punktzahl für die Kürzung massgebend	trollpunkt gerechtfertigt.
b. Anbaupausen für die Hauptkulturen in der Ackerfläche nicht eingehalten (Art. 16 und Anh. 1 Ziff. 4.3)		100 Pte. × betroffene offene Ackerfläche/LN, max. 30Pte. oder max. Fr. 1'000.-	Der ökologische Schaden ist beim erstmaligen Mangel nicht erheblich. Deshalb ist eine Begrenzung auf Fr. 1'000.- in diesem Kontrollpunkt gerechtfertigt.
c. Anbaupausen und Belegungen im Gemüsebau nicht eingehalten (Art. 16 und Anh. 1 Ziff. 8)		100 Pte. × betroffene offene Ackerfläche/LN, max. 30Pte. oder max. Fr. 1'000.-	Der ökologische Schaden ist beim erstmaligen Mangel nicht erheblich. Deshalb ist eine Begrenzung auf Fr. 1'000.- in diesem Kontrollpunkt gerechtfertigt.
d. Anforderungen an Grünlandanteile und Begrünung im Winter bei der offenen Ackerfläche nicht eingehalten (nur Biobetriebe) (Art. 16 Abs. 4)	Weniger als 10 % ganzjährige Begrünung.	10 Pte. pro fehlendes % ganzjährige Begrünung	
	Zwischen 10 % und 20 % ganzjährige Begrünung und zu wenig anrechenbare, zusätzliche begrünte Fläche.	5 Pte. pro fehlendes % ganzjährige Begrünung	
	Weniger als 50 % der Offenen Acker-	15 Pte	

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
fläche im Winter begrünt		
Anforderungen an Anbaupausen nicht eingehalten (nur Biobetriebe); (Art. 16 Abs. 4)	100 Pte. × betroffene offene Ackerfläche/LN Insgesamt bei allen Mängeln nach Bst. d. max. 30Pte. oder max. Fr. 1'000.-	Der ökologische Schaden ist beim erstmaligen Mangel nicht erheblich. Deshalb ist eine Begrenzung auf Fr. 1'000.- in diesem Kontrollpunkt gerechtfertigt.
2.3 Tierschutz		
2.3.1 c. Auslaufjournal für angebundene Tiere der Rinder- und Ziegengattung unvollständig, fehlend, falsch oder unbrauchbar.	RAUS Betriebe, welche die Anforderungen gemäss DZV Anhang 6 einhalten, erfüllen ebenfalls die Anforderungen an das Auslaufjournal im Tierschutz.	Durch die administrative Vereinfachung bei der Aufzeichnung des Auslaufs beim RAUS-Programm entsteht die Situation, dass die Tiere welche RAUS erfüllen, die Tierschutzanforderungen gemäss Tierschutz-Kontrollhandbuch Rinder Version 3.1 nicht erfüllen. Wird dieser Kontrollpunkt im Tierschutz Kontrollhandbuch nicht bis 01.01.2018 angepasst, muss dies bei den Kürzungen berücksichtigt werden.
Ziff. 2.4.17 Hochstamm-Feldobstbäume	Mangel beim Kontrollpunkt — Kürzung b. Q I: Phytosanitäre Massnahmen wurden nicht ergriffen, Herbizide wurden um den Stamm bei Bäumen älter als 5 Jahre eingesetzt (Art. 57, 58, Anh. 4 Ziff. 12.1) — 300 200 % x QB I	Der BVA lehnt die erhöhte Kürzung ab, da diese mit der Erhöhung der Anforderungen einer ungerechtfertigten Verschärfung entspricht. Landwirte dürfen nicht gezwungen werden, PSM anwenden zu müssen.
2.7 Beiträge für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion		
2.7.1 a. Die als Nachweis eingesetzte Futterbilanz ist nicht vom BLW	200 Fr. Besteht der Mangel nach der Nachfrist weiterhin, werden ~~120~~ 100	Grundlage für die Kontrolle dieser Punkte sind die korrekten (ehrlichen) Aufzeichnungen und vollständige Belege. Auf eine zusätzliche Bestrafung ist zu verzichten. Beim Tierwohl wird ebenfalls nur

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
anerkannt und ungültig oder sie fehlt (Anhang 5 Ziff. 3.1) b. Tierdaten stimmen nicht überein mit den Angaben in der Suisse-Bilanz bzw. in der Futterbilanz (Art. 70 und 71, Anh. 5 Ziff. 2-4) c. Die Dauergrünflächen, Kunstwiese und anderen Futterflächen stimmen nicht überein mit den Angaben in der Suisse-Bilanz bzw. in der Futterbilanz (Art. 70 und 71, Anh. 5 Ziff. 2-4) d. Die eingesetzten und berechneten Flächenerträge (u.a. Wiesen und Zwischenkulturen) in der Futterbilanz sind nicht verifiziert und plausibel. Abweichende Erträge sind nicht begründet (Anh. 5 Ziff. 3.3) e. Futtermittel, die nicht in der Liste der Grundfuttermittel aufgeführt sind, wurden als Grundfuttermittel angerechnet (Anh. 5 Ziff. 1) f. Die Angaben zum Einsatz von Ergänzungsfutter sind nicht plausibel (Anh. 5) g. Die anrechenbare Grundfutter-Ration aus Zwischenkulturen wurde überschritten (Art. 71 Abs. 2)	% der Beiträge gekürzt	der ausbezahlte Betrag gekürzt.
h. Die Angaben zur Zufuhr und Wegfuhr von Futtermitteln sind	~~**120**~~ **100** % der Beiträge	Grundlage für die Kontrolle dieser Punkte sind die korrekten (ehrlichen) Aufzeichnungen und vollständige Belege. Auf eine zusätzli-

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>nicht mit Lieferscheinen belegt (Anh. 5 Ziff. 5)
i. Die Jahresration aller auf dem Betrieb gehaltenen raufutterverzehrenden Nutztiere beträgt weniger als 90 Prozent der TS aus Grundfutter (Art. 71 Abs. 1, Anh. 5 Ziff. 1)
j. Der Mindestanteil aus Wiesen- und Weidefutter ist nicht eingehalten (Art. 71 Abs. 1, Anh. 5 Ziff. 1)</td><td></td><td>che Bestrafung ist zu verzichten. Beim Tierwohl wird ebenfalls nur der ausbezahlte Betrag gekürzt.
Diese Aufzeichnungen sind Grundvoraussetzung für den Erhalt von Direktzahlungen und können nicht nachgeliefert werden. Dies muss gleich behandelt werden Siehe: Anhang 8
1.3 Für unvollständige, fehlende, unbrauchbare oder ungültige Dokumente können die Kantone und Kontrollstellen den Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen Fristen zur Nachreichung setzen. Keine Nachreichung ist möglich für:
b. Wiesenkalender/ Wiesenjournal, Feldkalender/Kulturblätter;
c. Aufzeichnungen zu den Ressourceneffizienzbeiträgen;</td></tr>
<tr><td></td><td>Gilt für alle Kontrollpunkte; In Wiederholungsfehler beim gleichen Kontrollpunkt werden immer 100% der effektiven Beiträge gekürzt.</td><td>Wiederholte Fehler werden nicht absichtlich gemacht sondern sind auch ein Zeichen der Überforderung der betroffenen Landwirte durch die ständig wachsenden administrativen Mehraufwendungen. Der Abzug der Beiträge ist dabei völlig ausreichend.</td></tr>
<tr><td>Tierwohlbeiträge

Ziff. 2.9.1</td><td><s>Die Punkte werden pro Tierkategorie nach Artikel 73 sowie für das BTS- und das RAUS-Programm separat wie folgt in Beträge umgerechnet.</s> Kürzungen sollen mit Abzügen von Pauschalbeträgen und nicht über die Vergabe von Punkten erfolgen.</td><td>Pauschalbeträge und Punkte stehen oft in keinem vernünftigen Verhältnis bei Verfehlungen. Gesundes Augenmass ist in vielen Fällen angebrachter als rechtliche Detailbestimmungen. Beispielsweise ergibt der Mangel „Lage der Öffnungen des AKB entsprechen nicht den Anforderungen“ 110 Punkte, der Mangel „AKB nicht gedeckt oder nach aussen nicht ausreichend offen“ hingegen 60 Punkte.</td></tr>
<tr><td>Tierwohlbeiträge

Ziff. 2.9.3 BTS</td><td><table><tr><th></th><th>Mangel beim Kontrollpunkt</th><th></th><th>Kürzung</th></tr><tr><td>a.</td><td>Weniger als 15 Lux Tageslicht bzw. Gesamtlicht im Stall (Art. 74 Abs. 1 Bst. c, Anh. 6 Bst. A Ziff. 7.2)</td><td>Alle Tiere</td><td>Etwas zu wenig Licht: 10 Pte</td></tr></table></td><td>Bst. b: Ausnahmen bzgl. der Zulassung von Kunstlicht in der Geflügelhaltung müssen weiterhin beibehalten werden. Vgl. Kommentar zu Anhang 6A Ziff. 7.2 DZV

Bst. c: Befestigte Tränkebereiche sind nur für die Kategorien Art. 73 Bst. a Ziff. 1, 2 und 6 der Rindergattung und Wasserbüffel nötig. Vgl. Anh. 6 Bst. A Ziff. 2.3

Bst. i: Der BVA lehnt die Verschärfung ab und fordert die Beibehal-</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**			**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
			Viel z wenig Licht: 110 Pte	tung des aktuellen Systems.
	b.	Keine befestigten Fress- und Tränkebereiche […]	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Kategorien Art. 73 Bst. a Ziff. 1, 2, 6)	
		Keine befestigten Fress- und Tränkebereiche	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Kategorien Art. 73 Bst. a Ziff. 3-5)	
	i.	Stall für Kaninchen entspricht nicht den Anforderungen (Art. 74 Abs. 1 Bst. b)	Abstand zwischen Bodenfläche bis erhöhte Fläche weniger als 20 cm; bei Zibben nicht für jeden Wurf ein BTS-konformes Nest; ~~Bucht für Jungtiere weniger als 2 m2; Mindestflächen unterschritten~~	110 Pte.
		Mindestmass für Zibbenbuchten oder für Jungtierbuchten	Mindestmass um weniger als 10 % nicht eingehalten	60 Pte.

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	nicht eingehalten — Mindestmass um 10 und mehr % nicht eingehalten — 110 Pte	
Ressourceneffizienzbeiträge *Ziff 2.10.2 Emissionsmindernde Ausbringverfahren*	Mangel beim Kontrollpunkt — Kürzung c.. Die Aufzeichnungen (Datum der Ausbringung und gedüngte Fläche) sind nicht vorhanden, falsch oder unbrauchbar (Art. 78 Abs. 4) — 200 Fr. Besteht der Mangel nach der Nachfrist weiterhin, werden ~~120~~ 100% der gesamten Beiträge für die emissionsmindernden Ausbringverfahren gekürzt	Diese Aufzeichnungen sind Grundvoraussetzung für den Erhalt von Direktzahlungen und können nicht nachgeliefert werden. Dies muss gleich behandelt werden Siehe: Anhang 8 1.3 Für unvollständige, fehlende, unbrauchbare oder ungültige Dokumente können die Kantone und Kontrollstellen den Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen Fristen zur Nachreichung setzen. Keine Nachreichung ist möglich für: b. Wiesenkalender/ Wiesenjournal, Feldkalender/Kulturblätter; c. Aufzeichnungen zu den Ressourceneffizienzbeiträgen;
2.10.3 Schonende Bodenbearbeitung	Mangel beim Kontrollpunkt — Kürzung a.. Die Voraussetzungen und Auflagen für die schonende Bodenbearbeitung sind nicht eingehalten. (Art. 79 und Art. 80) — ~~200 120~~ 100% der entsprechenden Beiträge b. Die Voraussetzungen und Auflagen für den Zusatzbeitrag für den Verzicht auf Herbizid sind nicht eingehalten. (Art. 81) — ~~200 120~~ 100% der entsprechenden Beiträge	Grundlage für die Kontrolle dieser Punkte sind die korrekten (ehrlichen) Aufzeichnungen und vollständige Belege. Auf eine zusätzliche Bestrafung ist zu verzichten. Beim Tierwohl wird ebenfalls nur der ausbezahlte Betrag gekürzt. Diese Aufzeichnungen sind Grundvoraussetzung für den Erhalt von Direktzahlungen und können nicht nachgeliefert werden. Dies muss gleich behandelt werden Siehe: Anhang 8 1.3 Für unvollständige, fehlende, unbrauchbare oder ungültige

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	c. Die folgenden Aufzeichnungen pro Fläche sind nicht vollständig, fehlend, falsch oder unbrauchbar: Art der schonenden Bodenbearbeitung, Hauptkultur und vorangehende Hauptkultur, Herbizideinsatz, Fläche (Art. 80 Abs. 3) — 200 Fr. Besteht der Mangel nach der Nachfrist weiterhin, werden ~~120~~ 100% der gesamten Beiträge für die emissionsmindernden Ausbringverfahren gekürzt	Dokumente können die Kantone und Kontrollstellen den Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen Fristen zur Nachreichung setzen. Keine Nachreichung ist möglich für: b. Wiesenkalender/ Wiesenjournal, Feldkalender/Kulturblätter; c. Aufzeichnungen zu den Ressourceneffizienzbeiträgen;
2.10.6 Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen	Mangel beim Kontrollpunkt — Kürzung a.. Die Aufzeichnungen gemäss den Weisungen zur Berücksichtigung von nährstoffreduziertem Futter in der Suisse-Bilanz, Auflage 1.8, Zusatzmodul 6 «Lineare Korrektur nach Futtergehalten» und Zusatzmodul 7 «Import/Export-Bilanz» wurden nicht geführt (Art. 82c Abs. 2) — 200 Fr. Besteht der Mangel nach der Nachfrist weiterhin, werden ~~120~~ 100% der gesamten Beiträge für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung Schweine gekürzt. b. Der durchschnittliche Rohproteingehalt von 11 Gramm pro Megajoule verdauliche Energie Schwein (g/MJVES) der gesamten Futterration aller gehaltenen Schweine ist überschritten (Art. 82c Abs. 1) — ~~120~~ 100% der entsprechenden Beiträge	Eine Kürzung darf höchsten bis zur vollständigen Streichung der entsprechenden Beiträge gehen. Weitergehende Kürzungen werden als unverhältnismässig abgelehnt.

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
2.10.7 Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Rebbau	Mangel beim Kontrollpunkt — Kürzung a.. Die Voraussetzungen und Auflagen zum Einsatz der Insektizide und Akarizide sind nicht eingehalten. (Art. 82e Abs. 4) — ~~200~~ 120 % der entsprechenden Beiträge b. Es wurden Herbizide und/oder Fungizide eingesetzt, die nicht den Vorgaben entsprechen oder die maximale Kupfermenge wird überschritten (Anhang 6a) — ~~200~~ 120 % der entsprechenden Beiträge	
2.10.8 Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Anbau von Zuckerrüben	Mangel beim Kontrollpunkt — Kürzung a.. Es wurden Herbizide, Insektizide und/oder Fungizide eingesetzt, die nicht den Vorgaben entsprechen. (Anhang 6b) — ~~200~~ 120 % der entsprechenden Beiträge	

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der BVA begrüsst die Umstellung auf die zeitgemässe digitale Darstellung der landwirtschaftlichen Zonen und Gebiete. Der Zugang zu den Informationen und deren Weiterverwendung wird verbessert.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Ersatz eines Ausdrucks	*Im ganzen Erlass wird* «Bundesamt» *durch* «BLW» *ersetzt.*	
Art. 4 Abs. 1	1 Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) setzt die Grenzen fest. Der Kanton, auf dessen Gebiet die fragliche Grenze verläuft, ist anzuhören.	
Art. 5	Darstellung und Anwendung der landwirtschaftlichen Zonen und Gebiete 1 Das BLW zeichnet die landwirtschaftlichen Zonen und Gebiete in digitalen topografischen Karten auf. Diese bilden den landwirtschaftlichen Produktionskataster. Das BLW stellt die Karten der landwirtschaftlichen Zonen und Gebiete im Geoportal des Bundes map.geo.admin.ch dar. 2 Bei Änderungen der landwirtschaftlichen Zonen- und Gebietsgrenzen orientiert das BLW die interessierten Amtsstellen in elektronischer Form. 3 Die Karten sind in den für den Vollzug der landwirtschaftlichen Zonen und Gebiete relevanten geografischen Informationssystemen anzuwenden sowie in den amtlichen öffentlichen Geoportalen darzustellen. Bei Änderungen der Zonen- und Gebietsgrenzen auf dem Vollzugsgebiet ist der Geobasisdatensatz der landwirtschaftlichen Zonen und Gebiete umgehend von der Geoinformationsplattform des Bundes data.geo.admin. ch zu beziehen und zu aktualisieren: a. vom BLW: für die ganze Schweiz; b. von den durch die Kantone bezeichneten Amtsstellen: für das Vollzugsgebiet; c. von den Gemeinden: für das Vollzugsgebiet.	

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der BVA weist darauf hin, dass die erhöhten Anforderungen (Betriebskonzept, erfolgreiche Betriebsführung, Planungsrechnungen usw.) eine verstärkte Prüfung durch die Vollzugsbehörden notwendig macht. Anforderungen erhöhen, ohne dass diese dann auch geprüft werden, verursacht nur unnötigen Aufwand auf Seiten des Landwirtes.

Zusätzlich schlägt der BVA folgendes vor:

- Der BVA fordert eine angepasste Berücksichtigung der Dauerkulturen in der Strukturverbesserungsverordnung. Der BVA fordert insbesondere, dass das BLW für Investitionskredite nach Art. 44 Abs. 1 Bst. e nicht nur die Pflanzungskosten sondern auch den Erziehungsaufwand berücksichtigt und deshalb den Wert des Pflanzenkapitals zu Beginn der Vollertragsphase an Stelle der Pflanzungskosten anerkennt.
- Einführung einer Härtefallreglung für die Rückzahlung von Investitionshilfen beim Eintreten von Rückbauverpflichtungen (z.B. bei Unfall oder Tod des Landwirts welche eine Umstrukturierung des Betriebes oder die Betriebsaufgabe mit sich zieht).
- Im Zusammenhang mit Bauvorhaben ist eine Erhöhung der Baukosten wegen zusätzlichen baulichen Massnahmen, die wegen der Anforderung der Eingliederung in die Landschaft ergriffen werden müssen, zu beobachten. Daher ist zu prüfen, ob bei Bauvorhaben, bei denen Zusatzkosten für bauliche Massnahmen wegen der Eingliederung in die Landschaft anfallen, ein Zuschlag zu den Investitionshilfen gewährt werden kann.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art.2 Abs. 2 Bst. b	2 Sinngemäss anwendbar sind: b. für gewerbliche Kleinbetriebe: die Artikel 8*a* und 9.	
Art. 3 Erforderliche Betriebsgrösse	1 Investitionshilfen werden nur ausgerichtet, wenn die Betriebsgrösse mindestens einer Standardarbeitskraft (SAK) entspricht. 2 Für Massnahmen und Einrichtungen der Diversifizierung nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe d gilt die minimale Betriebsgrösse für landwirtschaftliche Gewerbe nach den Artikeln 5 und 7 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 19912 über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB). 3 Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) kann ergänzend zu Artikel 3 der landwirtschaftlichen Begriffsverord-	Eine SAK entspricht einer Rebfläche von einer Hektare. Setzt man diese in Relation mit den durchschnittlichen Betriebsgrössen im Weinbau, ist das aktuelle Eintrittskriterium zu hoch angesetzt. Der BVA fordert, dass die Situation in den weinbaugeprägten Kantonen analysiert und der Vorschlag von einer Limite von 0.3 SAK für Dauerkulturen geprüft wird. Als Folge ist auch eine Senkung der Limite nach Art. 51 Abs. 3 für Spezialkulturen auf Fr. 9‘000.- zu prüfen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nung vom 7. Dezember 19983 (LBV) für spezielle Betriebszweige sowie für den produzierenden Gartenbau für die Berechnung der SAK zusätzliche Faktoren festlegen.	
Art. 3a Betriebsgrösse in gefährdeten Gebieten	1 In Gebieten des Berg- und Hügelgebiets, in denen die Bewirtschaftung oder eine genügende Besiedelungsdichte gefährdet ist, beträgt die erforderliche Betriebsgrösse indestens 0,60 SAK. 2 Das BLW legt die Kriterien für den Entscheid fest, ob ein Betrieb in einem gefährdeten Gebiet liegt.	
Art. 4 Persönliche Voraussetzungen	1 Eine geeignete Ausbildung nach Artikel 89 Absatz 1 Buchstabe f LwG liegt vor, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin über eine der folgenden Qualifikationen verfügt: a. eine berufliche Grundbildung aus dem Berufsfeld landwirtschaft und deren Berufe ~~als Landwirtin/Landwirt~~ mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002[4] (BBG), ~~ergänzt mit einer höheren Berufsbildung nach Artikel 43 BBG im Berufsfeld Landwirtschaft;~~ b. eine Berufsbildung als Bäuerin mit Fachausweis nach Artikel 43 BBG; oder ~~c. eine gleichwertige Qualifikation in einem landwirtschaftlichen Spezialberuf.~~ ~~2 Für die Starthilfe nach Artikel 43 wird als Ergänzung zur Grundbildung nach Absatz 1 Buchstabe a eine ausgewiesene erfolgreiche Betriebsführung während drei Jahren der höheren Berufsbildung gleichgestellt.~~ 3 Bei verheirateten Gesuchstellern oder Gesuchstellerinnen genügt es, wenn ein Ehepartner die Voraussetzungen nach Absatz 1 oder 2 erfüllt. 4 Eine während mindestens ~~fünf~~ drei Jahren ausgewiesene, erfolgreiche Betriebsführung ist einer Qualifikation nach Absatz 1 gleichgestellt.	Der BVA lehnt eine erhöhte Anforderung bei der Ausbildung ab. Obwohl in der höheren Berufsbildung betriebswirtschaftlich relevante Themen vertieft behandelt werden, ist sie kein Garant für erfolgreiche Betriebsführung. Auch Landwirte ohne höhere Berufsbildung können ihren Betrieb erfolgreich führen. Wenn eine vertiefte Ausbildung zur Betriebsführung und Betriebswirtschaft nötig sein sollte, müssten entsprechende Kurse in den Regionen angeboten werden. Bei der Starthilfe widerspricht die Anforderung einer dreijährigen erfolgreichen Betriebsführung dem Zweck der Investitionshilfe, da der Junglandwirt ja erst den Betrieb übernimmt und so keine eigene Buchhaltung vorweisen kann. Zur Beurteilung der erfolgreichen Betriebsführung klare Beurteilungskriterien zu definieren. Insbesondere müssen zukunftsgerichtete und nicht nur vergangenheitsbezogene Werte in die Beurteilung miteinfliessen. Neben der Beurteilung der Buchhaltungsergebnisse sind auch andere Faktoren ausserhalb der Buchhaltung (z. B. Landkauf), die aber objektiv festgestellt werden können, miteinzubeziehen. Für die Beurteilung genügen drei Jahre. Fünf Jahre stellen eine zusätzliche Anforderung dar, die die Aussagekraft nicht erhöht und nur den Zugang zu den Investitionshilfen erschwert.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	5 Für Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von Betrieben in Gebieten nach Artikel 3*a* Absatz 1 genügt die Anforderung an die Ausbildung nach Artikel 4 Absatz 2 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 20135 (DZV). 6 Bei vorübergehender Verpachtung des Betriebes im Hinblick auf dessen Übergabe an einen Nachkommen werden Investitionshilfen auch Eigentümern und Eigentümerinnen gewährt, die den Betrieb nicht selbst bewirtschaften. 7 Das BLW legt Inhalte und Beurteilungskriterien für die erfolgreiche Betriebsführung fest.	
Art. 5	*Aufgehoben*	*Streichung der Anforderung der Betriebsübernahme unter dem 2.5 fachen Ertragswert* Der Streichung der Anforderung kann zugestimmt werden, unter der Bedingung, dass die neu vorgesehene Bestimmung von Art. 8a umgesetzt wird.
Art. 6 Betriebskonzept	Bei Starthilfen und Investitionen über 500 000 Franken müssen die Zweckmässigkeit der vorgesehenen Investition, die strategische Ausrichtung und die Entwicklung des Betriebes mit einem Betriebskonzept belegt werden.	Der BVA begrüsst die Konkretisierung. Die Anforderungen an das Betriebskonzept dürfen nicht so hoch angesetzt werden, dass ein Landwirt dieses Konzept nicht allein erstellen kann.
Art. 8 Abs. 4	4 Das BLW legt Inhalte und Beurteilungskriterien für die Berechnung der tragbaren Belastung fest.	Der BVA begrüsst grundsätzlich eine einheitliche Vorgabe durch das BLW. Die Landwirtschaft muss jedoch in die Ausarbeitung der Beurteilungskriterien einbezogen werden. Eventuell sind die Beurteilungskriterien nach Risiko und Tragbarkeit abzustufen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die tragbare Belastung durch den Landwirt selber dargelegt werden kann, indem ihm z. B. geeignete Hilfsmittel zur Verfügung gestellt werden. Es muss verhindert werden, dass die tragbare Belastung nur von einer externen Fachstelle erstellt werden kann.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 8a Eigenmittel	~~1 Investitionshilfen, mit Ausnahme der Starthilfe nach Artikel 43, werden gewährt, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin mindestens 15 Prozent der Restkosten (Investitionskosten abzüglich öffentlicher Beiträge) mit eigenen Mitteln finanziert.~~ ~~2 Leistungen Dritter und die Differenz zwischen die Belastungsgrenze und den verzinslichen Grundpfandschulden des landwirtschaftlichen Betriebes vor der Investition können als Eigenmittel angerechnet werden.~~ 3 Die Investitionskosten sind mit Kostenberechnungen zu belegen. ~~Für Kosten von mehr als 150 000 Franken je Elementgruppe~~ ist sind ~~mindestens~~ drei eine ~~vergleichbare Offerten einzuholen.~~	Der BVA lehnt die Anforderungen an die minimale Eigenfinanzierung ab. Das Einholen von 3 Offerten ist nicht überall realistisch, insbesondere in Randgebieten.
Art. 9 Abs. 2 und 3	2 Für Pächter oder Pächterinnen nach Absatz 1 reicht ein unselbständiges Baurecht aus, sofern der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin dem Pächter oder der Pächterin für die Dauer von mindestens 20 Jahren ermöglicht, ein Grundpfandrecht in der Höhe des benötigten Fremdkapitals zu errichten. 3 Wird ein Bauvorhaben von Pächtern oder Pächterinnen nach Absatz 2 nur mit einem Investitionskredit unterstützt, so richtet sich die Dauer der grundpfändlichen Sicherheit des Kredits sowie des Pachtvertrags nach der vertraglich vereinbarten Rückzahlungsfrist.	Der BVA begrüsst die Anpassungen in Abs. 2. Die Formulierung in Abs. 3 ist unklar. Richtigerweise soll nur ein IK gesprochen werden, wenn die Dauer des Pachtvertrages gleich oder länger als die vereinbarte Rückzahlungsfrist beträgt.
Art. 14 Abs. 1 Bst. j	1 Beiträge werden gewährt für: j. landwirtschaftliche Planungen zur Unterstützung von landwirtschaftlichen Interessen Infrastrukturprojekten im öffentlichen Interesse.	Der BVA begrüsst die Anpassung, aber nur mit der vorgeschlagenen Ergänzung. Die Anforderung an eine unterstützungsberechtigte landwirtschaftliche Planung muss näher beschrieben werden. Wird im Rahmen eines Infrastrukturprojektes eine landwirtschaftliche Planung durchgeführt (z. B. Hochwasserschutz, Renaturierung, Strassenbau usw.), ist die landwirtschaftliche Planung nur unterstützungsberechtigt, wenn im Zielkatalog des Projektes die landwirtschaftlichen Interessen (z. B. Erhalt des Kulturlandes, Erhalt und Förderung zukunftsträchti-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		ger Betriebsstrukturen usw.) aufgeführt sind. Eine landwirtschaftliche Planung, die nur als Alibi durchgeführt wird, soll nicht unterstützt werden.
Art. 18 Abs. 3	3 In allen Zonen werden Beiträge gewährt für bauliche Massnahmen zur Verwirklichung ökologischer Ziele. Das BLW legt die zu unterstützenden baulichen Massnahmen fest.	Es ist zu prüfen, ob bauliche Massnahmen für ökologische Ziele zu Lasten des Landwirtschaftsbudgets erfolgen sollen.
Art. 19 Abs. 8	8 Der Beitrag nach Artikel 18 Absatz 3 beträgt maximal 25 Prozent der beitragsberechtigten Kosten, jedoch höchstens 50 000 Franken pro Betrieb. Dieser Beitrag wird zusätzlich zur Grundpauschale nach Absatz 2 gewährt. Das BLW legt die Höhe der pauschalen Beiträge fest.	
Art. 28 Abs. 2 und 3	2 Es hält darin fest, ob das Projekt die Anforderungen für Investitionshilfen erfüllt. 3 Weist die Projektplanung Beitragsleistungen von über 5 Millionen Franken aus, so wird die Grundsatzverfügung im Einvernehmen mit der Eidgenössischen Finanzverwaltung erlassen.	
Art. 28a Abs. 1bis, Abs. 2 Bst. c und Abs. 2bis	1bis Sie hält fest, ob das Projekt die Anforderungen für Investitionshilfen erfüllt. 2 Sie regelt insbesondere: c. die beitragsberechtigten Kosten und den Beitragsansatz des Bundes; 2bis Weist die Projektplanung Beitragsleistungen von über 5 Millionen Franken aus, so wird die Vereinbarung im Einvernehmen mit der Eidgenössischen Finanzverwaltung abgeschlossen.	
Art. 37 Abs. 6 Bst. b	6 Die bestimmungsgemässe Verwendungsdauer beträgt: b. für landwirtschaftliche Gebäude 20 Jahre	Der BVA begrüsst die Bestimmung, welche im Sinne einer höheren Flexibilität sinnvoll ist.
Art. 43 Abs. 1 und 4	1 Die Starthilfe wird bis zur Vollendung des 35. Altersjahres gewährt. 4 Der Investitionskredit für die Starthilfe beträgt für Betriebe	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ab einer Betriebsgrösse von 5,0 SAK maximal 270 000 Franken.	
Art. 44 Abs. 1 Bst. b und c und Abs. 2 Bst. b	1 Eigentümer und Eigentümerinnen, die den Betrieb selber bewirtschaften, können Investitionskredite erhalten für: *b. Aufgehoben* c. den Kauf von Wohn- und Ökonomiegebäuden von Dritten, anstelle einer baulichen Massnahme; 2 Pächter und Pächterinnen erhalten Investitionskredite für: b. den Kauf eines landwirtschaftlichen Gewerbes von Dritten, sofern sie dieses c. mindestens sechs Jahre selbst bewirtschaftet haben.	*neu in Art. 49 Abs. 1 Bst. f* Der BVA begrüsst die Anpassung.
Art. 46 Abs. 2 Bst. c, Abs. 3 und 7 Einleitungssatz	2 Der maximale Investitionskredit bei Neubauten beträgt für: c. *Aufgehoben* 3 Sofern ein Gesuchsteller oder eine Gesuchstellerin freiwillig auf Beiträge nach Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe a verzichtet, werden für Ökonomiegebäude die pauschalen Ansätze des Talgebietes ausgerichtet. 7 Die Pauschale beträgt maximal 50 Prozent der anrechenbaren Kosten nach Abzug allfälliger öffentlicher Beiträge für:	
Art. 47 Minimaler Investitionskredit	Investitionskredite unter 20 000 Franken werden nicht gewährt.	Der BVA begrüsst die Anpassung.
Art. 48 Abs. 1, 1bis und 2 Einleitungssatz	1 Die Investitionskredite sind innert folgender Fristen ~~innerhalb von 15 Jahren~~ zurückzuzahlen. a. 8-12 Jahre für Starthilfe; b. 12-20 Jahre für den Kauf, Neu- und Umbau sowie die Sanierung von Wohn- und Ökonomiegebäuden; c. 8-15 Jahre für Ökonomiegebäude für Schweine und Ge-	Der BVA lehnt die Verkürzung der Rückzahlungsdauer für Wohn- und Ökonomiegebäude ab, da die bisherigen maximalen Tilgungsfristen der Art der Investitionen angepasst waren. Die Liquidität darf nicht gefährdet werden. Die Möglichkeit einer Stundung würde zudem massiv eingeschränkt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	flügel sowie für pflanzenbauliche Produkte und deren Aufbereitung oder Veredelung und für Massnahmen nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben d-e und Absatz 3 sowie Artikel 45; d ~~1bis~~ Unabhängig von der Frist nach Absatz 1 beträgt die minimale jährliche Rückzahlung 4000 Franken. 2 Der Kanton kann die Rückzahlungen innerhalb der maximalen Frist nach Absatz 1 Buchstaben a-c:	
Art. 49 Abs. 1 Bst. f	1 Mit Investitionskrediten werden unterstützt: f. der Neubau, der Umbau und die Sanierung von Alpgebäuden inklusive Einrichtungen sowie der Kauf derselben von Dritten anstelle des Neubaus.	Verschiebung der Alpgebäude ausschliesslich zu den gemeinschaftlichen Massnahmen.
Art. 51 Abs. 3, 6 und 7	3 Investitionskredite unter 30 000 Franken werden nicht gewährt. 6 Der maximale Investitionskredit bei Neubauten beträgt für Alpgebäude je GVE 6000 Franken. Die Abstufungen der Investitionskredite pro Element, Gebäudeteil oder Einheit werden durch das BLW in einer Verordnung festgesetzt. 7 Verzichtet ein Gesuchsteller oder eine Gesuchstellerin freiwillig auf Beiträge nach Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b, so wird für Alpgebäude der zweifache Ansatz für Investitionskredite ausgerichtet.	Der BVA begrüsst die Anpassung generell.
Art. 52 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. d, Abs. 1bis und Abs. 2	1 Die Investitionskredite sind innert folgender Fristen zurückzuzahlen: d. *Aufgehoben* 1bis Unabhängig von den Fristen nach Absatz 1 Buchstaben a und b beträgt die minimale jährliche Rückzahlung 6000 Franken. 2 Der Kanton kann die Rückzahlungen innerhalb der Fristen nach Absatz 1 Buchstaben a und b: a. um höchstens zwei Jahre aufschieben;	Der BVA begrüsst die Änderungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. für ein Jahr stunden, falls sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditempfängers oder der Kreditempfängerin unverschuldet verschlechtern.	
Art. 55 Abs. 2	2 Der Grenzbetrag beträgt: a. 450 000 Franken bei Investitionskrediten; b. 600 000 Franken bei Baukrediten.	Der Grenzbetrag wird erhöht.
Art. 59 Abs. 2	2 Anstelle eines Widerrufs gestützt auf Absatz 1 Buchstabe a oder c kann der Kanton bei einer Verpachtung ausserhalb der Familie oder bei einem Verkauf des Betriebes oder des Unternehmens den Investitionskredit zu gleichen Bedingungen an den Nachfolger oder die Nachfolgerin übertragen, sofern dieser oder diese die Bedingungen nach Artikel 8 Absatz 1 erfüllt, die verlangte Sicherheit gewährleistet und kein Ausschlussgrund nach Artikel 12 vorliegt. Artikel 60 bleibt vorbehalten.	Der BVA begrüsst die Änderungen.
Art. 63b Übergangsbestimmung zur Änderung vom ….. 2017	Gesuche, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom … 2017 beim Kanton eingereicht wurden, werden in Bezug auf die persönlichen Voraussetzungen nach Artikel 4 und auf die Eigenmittel nach Artikel *8a* noch bis zum 1. Januar 2019 nach bisherigem Recht beurteilt.	Der BVA begrüsst die Änderungen.
Verordnung vom 11. September 19966 über den zivilen Ersatzdienst *Art. 6 Abs. 1 Bst. c*	1 Die Vollzugsstelle setzt zivildienstpflichtige Personen ein: c. in landwirtschaftlichen Betrieben, die Investitionshilfen erhalten, zur Strukturverbesserung im Rahmen von Projekten nach den Artikeln 14, 18, 44 und 49 Absatz 1 Buchstabe f SVV.	Der BVA begrüsst die Änderungen.

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Berechtigung für Betriebshilfedarlehen ist mit der SVV abzugleichen: wer IK erhält, soll auch für Betriebshilfedarlehen berechtigt sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Erforderliche Betriebsgrösse	1 Darlehen werden nur ausgerichtet, wenn die Betriebsgrösse mindestens einer Standarbeitskraft (SAK) entspricht. 2 Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) kann ergänzend zu Artikel 3 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1982 für spezielle Betriebszweige für die Berechnung der SAK zusätzliche Faktoren festlegen.	Keine Bemerkungen
Art. 3 Erforderliche Betriebsgrösse in gefährdeten Gebieten	1 In Gebieten des Berg- und Hügelgebiets, in denen die Bewirtschaftung oder eine genügende Besiedelungsdichte gefährdet ist, beträgt die erforderliche Betriebsgrösse mindestens 0,60 SAK. 2 Das BLW legt die Kriterien für den Entscheid fest, ob ein Betrieb in einem gefährdeten Gebiet liegt.	Keine Bemerkungen
Art. 7 Abs. 3 und 4	3 Die Kantone können für Betriebshilfedarlehen eine Obergrenze je Betrieb festlegen. 4 Die Obergrenze darf nicht unter 200 000 Franken liegen.	Evtl. ist die Mindestobergrenze zu erhöhen.
Art. 10 Abs. 2	2 Der Grenzbetrag beträgt 450 000 Franken, einschliesslich Saldo früherer Investitionskredite und Betriebshilfedarlehen.	Kantone müssen dem Bund weniger Gesuche vorlegen, was den Prozess beschleunigt.

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der BVA begrüsst das Ziel eines « single point of entry » für Projektgesuche für Vorabklärungen beim BLW. Dies soll nicht nur eine Idee bleiben, sondern rasch konkretisiert werden. Dem relativ tiefen Betrag der Finanzhilfe (maximal Fr. 20‘000) entsprechend ist es wichtig, dass die Verfahren für die Gesuchseinreichung und die Gewährung sehr vereinfacht gestaltet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Bst. d	Diese Verordnung regelt: d. die Finanzhilfe des Bundes an Trägerschaften für Vorabklärungen zur Entwicklung innovativer Projekte.	Es müssen sehr einfache administrative Prozesse eingeführt werden und es braucht eine gewisse Flexibilität für eine situationsgerechte Interpretation des Innovations-Begriffs.
Art. 10 Finanzhilfen für Vorabklärungen zur Entwicklung innovativer Projekte	1 Für Vorabklärungen zur Entwicklung innovativer Projekte in der Landwirtschaft können Finanzhilfen an die Trägerschaften dieser Projekte gewährt werden. 2 Gesuche für Finanzhilfen für Vorabklärungen müssen enthalten: a. eine Projektbeschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Ziele und Teilziele, der Zielgruppen, der Handlungsschritte sowie der Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Trägerschaft; b. ein Budget sowie einen Finanzierungsplan. 3 Die Finanzhilfe beträgt höchstens 50 Prozent der Kosten der Trägerschaft für die Vorabklärung, höchstens aber 20 000 Franken. 4 Das BLW prüft die Gesuche und entscheidet über die Gewährung der Finanzhilfen.	Die Harmonisierung der Regelungen in Art. 10 der Landwirtschaftsberatungsverordnung und der QuNaV ist positiv und stellt eine Massnahme zur administrativen Vereinfachung dar.

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Das Zollkontingent für Konsumeier ist nicht dauernd zu erhöhen. Der BVA lehnt entschieden jegliche Änderungen an den Regelungen beim sogenannten Joghurtkontingent ab. Das BLW muss seine Ressourcen zielgerichteter aufwenden können, als sich solchen von den Gesuchstellern selbst verursachten und zu verantwortenden Problemen widmen zu müssen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Abs. 2	2 Das BLW überprüft die Zollansätze monatlich und setzt sie so fest, dass die Preise für importierten Zucker, zuzüglich Zollansätze und Garantiefondsbeitrag (Art. 10 Landesversorgungsgesetz vom 8. Okt. 19822; LVG), den Marktpreisen in der Europäischen Union entsprechen, mindestens aber 600 Franken je Tonne betragen.	Zur Absicherung eines Mindestpreises für Zucker und damit zur Erhaltung des Zuckerrübenanbaus sind sofort dringende Anpassungen beim Grenzschutz nötig. Durch die einseitigen Anpassungen der Zuckermarktordnung in der EU muss in der Schweiz ein Mindestzuckerpreis und damit ein Sicherheitsnetz für die inländische Produktion definiert werden.
Art. 6 Zollansätze für Getreide zur menschlichen Ernährung	3 Der Zollansatz wird nur angepasst, wenn die Preise für importierten Weizen, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag, eine bestimmte Bandbreite überschreiten. Die Bandbreite ist überschritten, wenn die Preise mehr als 3 Franken je 100 Kilogramm nach oben oder unten vom Referenzpreis abweichen. Die Belastung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung) darf ~~23~~ **30** Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten.	Indem ein Referenzpreis festgelegt wird, ist das Ziel erreicht, da die Importe innerhalb einer Bandbreite getätigt werden.
Art. 44 Ausnahmen im Handelsverkehr	Bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen, für die es kein Zollkontingent nach Anhang 3 gibt, können Mengen bis 20 Kilogramm brutto ohne GEB eingeführt werden.	Der BVA begrüsst grundsätzlich die Vereinfachung. Da es bei den Tomaten auch genveränderte Sorten gibt, welche zugelassen sind, ist die im Kommentar zur Verordnungsänderung angegebene Begründung fragwürdig.
Anhang 1 Verzeichnis der anwendbaren Zollansätze bei der Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit An-		

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>gabe der GEB-Pflicht, der Importrichtwerte und der Zuordnung zu den marktordnungsspezifischen Vorschriften, zu den Gruppen der Schwellenpreise sowie zu den Zoll- oder Teilzollkontingenten</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 15 15. Marktordnung Getreide und verschiedene Samen und Früchte zur menschlichen Ernährung</td><td>Erhöhung des Ausserkontingents-Zollansatz auf Fr. 50.-/dt für Brotgetreide bezüglich des Zollkontingents Nr. 27.</td><td>Der BVA fordert eine Erhöhung des Ausserkontingent-Zollansatzes.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 17</td><td>17. Marktordnung Sämereien

Für die Einfuhr der aufgeführten Erzeugnisse ist eine GEB erforderlich. Ausnahmen sind in der 3. Spalte vermerkt.

Marktordnungsspezifische Vorschriften sind in der Vermehrungsmaterial-Verordnung vom 7. Dezember 1998 (SR 916.151) festgelegt.

[1] Aufgeführt sind vom Generaltarif abweichende Zollansätze. Im Gebrauchstarif www.tares.ch sind weitere anwendbare Zollansätze einsehbar.

<table>
<tr><th>Tarifnummer</th><th>Zollansatz je 100 kg brutto [1] (CHF)</th><th>Anzahl kg brutto ohne GEB-Pflicht</th><th>Ergänzungen</th></tr>
<tr><td>0713.5015</td><td>0.00</td><td>keine GEB-Pflicht</td><td></td></tr>
<tr><td>0713.5018</td><td>0.00</td><td>keine GEB-Pflicht</td><td></td></tr>
<tr><td>1201.1000</td><td>0.10</td><td>20</td><td></td></tr>
<tr><td>1202.3000</td><td>0.10</td><td>keine GEB-Pflicht</td><td></td></tr>
<tr><td>1207.2100</td><td>0.10</td><td>20</td><td></td></tr>
<tr><td>1209.1090</td><td>0.00</td><td>20</td><td></td></tr>
<tr><td>1209.2100</td><td>0.00</td><td>keine GEB-Pflicht</td><td></td></tr>
<tr><td>1209.2200</td><td>0.00</td><td>keine GEB-Pflicht</td><td></td></tr>
<tr><td>1209.2300</td><td>0.00</td><td>keine GEB-Pflicht</td><td></td></tr>
<tr><td>1209.2400</td><td>0.00</td><td>keine GEB-Pflicht</td><td></td></tr>
<tr><td>1209.2500</td><td>0.00</td><td>keine GEB-Pflicht</td><td></td></tr>
<tr><td>1209.2919</td><td>0.00</td><td>keine GEB-Pflicht</td><td></td></tr>
<tr><td>1209.2960</td><td>0.00</td><td>keine GEB-Pflicht</td><td></td></tr>
<tr><td>1209.2970</td><td>0.50</td><td>20</td><td></td></tr>
<tr><td>1209.2980</td><td>0.00</td><td>keine GEB-Pflicht</td><td></td></tr>
</table></td><td>Der BVA begrüsst grundsätzlich die Vereinfachung. Da es bei den Tomaten auch genveränderte Sorten gibt, welche zugelassen sind, ist die im Kommentar zur Verordnungsänderung angegebene Begründung fragwürdig.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Anhang 3 Zoll- und Teilzoll-kontingente</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 2</td><td>2. Marktordnung Zucht- und Nutztiere und Rindersperma
<table><tr><th>Nummer des Zollkontingents</th><th>Erzeugnis</th><th>Umfang des Zollkontingents (Stück)</th></tr><tr><td>02</td><td>Tiere der Rindviehgattung</td><td>1200</td></tr><tr><td>03</td><td>Tiere der Schweinegattung</td><td>100</td></tr><tr><td>04</td><td>Das Zollkontingent Nr. 04 wird wie folgt unterteilt:</td><td></td></tr><tr><td>04.1</td><td>Tiere der Schafgattung</td><td>500</td></tr><tr><td>04.2</td><td>Tiere der Ziegengattung</td><td>100</td></tr><tr><td>12</td><td>Samen von Stieren (Dosen/Anwendungseinheiten)</td><td>800‘000</td></tr></table>Vom Generaltarif abweichende Angaben sind fett gedruckt</td><td>Keine Bemerkungen</td></tr>
<tr><td>Ziff. 5 Nummern 09, 09.1 und 09.2</td><td>5. Marktordnung Eier und Eiprodukte
<table><tr><th>Nummer des Zollkontingents</th><th>Erzeugnis</th><th>Umfang des Zollkontingents (t)</th></tr><tr><td>09</td><td>Vogeleier in der Schale, davon</td><td>34‘735</td></tr></table></td><td>Das Teilzollkontingent für Konsumeier ist weiterhin provisorisch nach Bedarf zu erhöhen. Damit ist besser gewährleistet, dass auf ein sich rasch änderndes Marktumfeld reagiert werden kann</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>
<table>
<tr><td>09.1</td><td>Konsumeier</td><td><s>17‘428</s>
16‘428</td></tr>
<tr><td>09.2</td><td>Verarbeitungseier für die Nahrungsmittelindustrie</td><td>17‘307</td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td>Anhang 4</td><td>
Freigabe des Zollkontingents Brotgetreide
<table>
<tr><th>Zollkontingents-teilmenge</th><th>Periode für die Einfuhr zum Kontin-gentszollansatz</th></tr>
<tr><td>12‘000 t brutto</td><td>8. Januar – 31. Dezember</td></tr>
<tr><td>12‘000 t brutto</td><td>5. März – 31. Dezember</td></tr>
<tr><td>12‘000 t brutto</td><td>7. Mai – 31. Dezember</td></tr>
<tr><td>12‘000 t brutto</td><td>2. Juli – 31. Dezember</td></tr>
<tr><td>12‘000 t brutto</td><td>3. September – 31. Dezember</td></tr>
<tr><td>12‘000 t brutto</td><td>5. November – 31. Dezember</td></tr>
</table>
</td><td>Keine Bemerkungen</td></tr>
</table>

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der BVA nimmt erfreut zur Kenntnis, dass der Bund die Absatzförderung als wichtiges Element der Agrarpolitik und der Qualitätsstrategie der einheimischen Landwirtschaft erachtet. Diese ist unbedingt im bisherigen Rahmen aufrecht zu erhalten oder gar auszubauen. Die Mittel haben eine nicht zu unterschätzende Hebelwirkung (Multiplikatoreffekt). Wenn es durch Werbe- und Absatzförderungsmittel gelingt, dass die Produzenten ihre Erzeugnisse mit Wertschöpfung verkaufen können, ist das für Bäuerinnen und Bauern die beste Art, Einkommen zu generieren. Die Mittel sind auch aus der Optik der „gleich langen Spiesse" wichtig, da in der EU und darüber hinaus fast alle anderen Länder auch erhebliche staatliche Mittel für die Absatzförderung einsetzen. Zu erwähnen sind hier als Beispiel die vielen Länderauftritte an der Internationalen Grünen Woche in Berlin, die vollumfänglich durch ihre Staaten (bsp. Norwegen) finanziert werden.

Es ist jedoch nicht nachvollziehbar, weshalb der Ko-Finanzierungsanteil des Bundes von aktuell 50 auf neu 40 Prozent reduziert werden soll. Das bisherige System hat sich bestens bewährt und verlangt von den Organisationen bereits ein hohes Mass an Eigenverantwortung. Der Bericht der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) ortet zudem kein Potenzial bei der Mittelhöhe sondern bei der Konzentration der Mittel, der stärkeren Orientierung des Mittelzuteilungssystems an Leistung und Wettbewerb, der Verminderung von Zielkonflikten, der Schaffung eines Labels mit Qualitätsaussage sowie bei der Optimierung des Controllings.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 *Zweck*	[1] Mit dieser Verordnung sollen die Markterlöse der schweizerischen Landwirtschaft gesteigert werden. [2] Die Finanzhilfen nach dieser Verordnung bezwecken: a. eine Erhöhung des Konsums von schweizerischen Landwirtschaftsprodukten gegenüber ausländischen Konkurrenz- und Substitutionsprodukten; b. die Verschiebung der Konsumpräferenzen zugunsten von möglichst wertschöpfungsstarken schweizerischen Landwirtschaftsprodukten; c. den Erhalt und den Ausbau der Exporte von schweizerischen Landwirtschaftsprodukten; d. die Erschliessung neuer Märkte im Ausland und die Diversifizierung der Exporte von schweizerischen Landwirtschaftsprodukten; e. die Bekanntmachung der von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1a *Unterstützte Vorhaben*	[1] Die Finanzhilfen nach dieser Verordnung können gewährt werden für: a. national oder überregional organisierte Vorhaben zur Absatzförderung für schweizerische Landwirtschaftsprodukte; b. die Bekanntmachung der von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen; c. Exportinitiativen. [2] Unterstützt werden insbesondere: a. Konzeption, Produktion und Mediakosten von Basiswerbung, Direkt-Marketing-Massnahmen sowie E-Kommunikation; b. Massnahmen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit; c. die Teilnahme an Messen, Ausstellungen, Events sowie Sponsoringaktivitäten; d. Verkaufsförderungsaktivitäten am Verkaufspunkt; e. Layout und Design gemeinsamer Verpackungsgestaltungen, wenn sie die Wiedererkennbarkeit der Schweizer Herkunft sicherstellen; Voraussetzung dafür ist, dass es ein einheitliches Erscheinungsbild/Logo über alle Branchen und die gesamte Wertschöpfungskette von Werbung bis zu den Produkten am Verkaufspunkt gibt und dieses auch eingesetzt wird. f. Marktforschungsprojekte und Marketing-Controlling. [3] Unterstützt werden gemeinsame Vorhaben mehrerer juristischer oder natürlicher Personen. Vorhaben Einzelner werden nicht unterstützt.	Art. 1a Abs. 2 Bst. e Verpackungsgestaltung darf nur dann unterstützt werden, wenn diese im Zusammenhang mit einem einheitlichen Auftritt aller mit Absatzförderungsmitteln unterstützter Produktebereiche steht.
Art. 2	Nicht unterstützt werden: h Massnahmen zugunsten von Tabak, ~~Spirituosen~~ und Betäubungsmitteln nach Artikel 1 des Betäubungsmittelgesetzes vom 3. Oktober 1951.	Der BVA fordert die Aufhebung des Ausschlusses von Spirituosen von Absatzförderungsmassnahmen. Spirituosen sind landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte wie bspw. Wein oder Käse. Durch den Ausschluss wurden die Obstproduzenten, besonders jene mit Hochstamm-Obstbäumen, benachteiligt.
Art. 3 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2	[1] Als Landwirtschaftsprodukte im Sinne dieser Verordnung gelten: a. verwertbare Erzeugnisse aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung; [2] Die Produkte müssen die Anforderungen an schweizerische Herkunftsangaben nach den Artikeln 48, 48a und 48b des Markenschutzgesetzes vom 28. August 1992 und nach der Verordnung vom 2. September 2015 über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsan-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	gaben für Lebensmittel erfüllen.	
Art. 4 Abs. 3 und 4	[3] Es sind nur Kosten anrechenbar, die unmittelbar für die Realisierung des Vorhabens anfallen und für die Umsetzung der Massnahmen nach Artikel 1a Absatz 2 erforderlich sind. [4] Nicht anrechenbar sind insbesondere folgende Aufwendungen: a. Reserven, Rückstellungen und Amortisationen; b. Spesen und Sitzungsgelder der Trägerschaften; c. Kosten für Personalbeschaffungen, interner Aus- und Weiterbildung sowie Personalanlässe; d. Mitgliederbeiträge.	
Art. 5 Abs. 2 Bst. d	[2] Nicht als eigene finanzielle Mittel gelten insbesondere: d. Finanzhilfen und Abgeltungen des Bundes, ~~der Kantone und der Gemeinden.~~	Sofern Doppelsubventionierung von Bundesmitteln ausgeschlossen werden kann, sollen Mittel von Kantonen und Gemeinden weiterhin angerechnet werden dürfen. Es handelt sich hier um getrennte Ebenen, die über eigene Rechnungen und Haushalte verfügen.
Art. 8 *Höhe und Art der Finanzhilfen*	[1] Die Finanzhilfe beträgt ~~höchstens 40~~ 50 Prozent der anrechenbaren Kosten. [2] ~~Sie kann höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten betragen, wenn das Vorhaben:~~ ~~a. aufgrund der Beurteilung nach Artikel 13a als besonders förderungswürdig eingestuft wird; oder~~ ~~b. einem Förderschwerpunkt nach Artikel 13 Absatz 1 entspricht.~~ [3] Für imagebildende Massnahmen an internationalen Grossanlässen von nationaler Bedeutung kann von den Höchstsätzen nach ~~den Absätzen 1 und 2~~ Absatz 1 abgewichen werden.	- Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Ko-Finanzierungsanteil von aktuell 50 auf neu 40 Prozent reduziert werden soll. Der Bericht der EFK ortet KEIN Potenzial bei der Mittelhöhe (siehe auch „Allgemeine Bemerkungen“). - Das bisherige System hat sich bestens bewährt und verlangt von den Organisationen bereits ein hohes Mass an Eigenverantwortung. - Die Einführung eines Bonussystems schafft nicht die gewünschten Anreize. Antragssteller mit einem grösseren finanziellen Volumen können das angedachte Bonussystem besser erfüllen – eine objektive proportionale Mittelverteilung ist nicht gewährleistet. - Das neue Bonussystem bietet keine Planungssicherheit. Wenn erst Ende Jahr bekannt wird, wie hoch der Ko-Finanzierunganteil im Folgejahr sein wird, laufen bewährte Massnahmen in Gefahr, aus dem Portfolio gestrichen zu werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		- Die Reduktion des Ko-Finanzierungsanteils hat eine kontraproduktive Wirkung: Der Innovationsgedanke wird keineswegs unterstützt sondern eingeschränkt. Der höhere Einsatz von Eigenmitteln verhindert, dass gemäss Art. 9c Ergänzende Kommunikationsprojekte eingereicht werden können. - Da das Bonussystem zum Zeitpunkt der Vernehmlassung noch nicht bekannt ist, ist auf dessen Umsetzung zu verzichten.
Art. 9 *Anforderungen an die unterstützten Massnahmen*	[1] Die Vorhaben müssen die folgenden Anforderungen erfüllen: a. Die Massnahmen müssen einem der Zwecke nach Artikel 1 Absatz 2 dienen. b. Die Massnahmen müssen auf die spezifischen Marktverhältnisse und Kommunikationsziele abgestimmt sein. c. Die Massnahmen müssen der Vermittlung der besonderen Vorzüge von schweizerischen Landwirtschaftsprodukten oder von deren Herstellungsmethoden dienen. d. Die eingesetzten Mittel müssen in einem angemessenen Verhältnis zur erzielten Wertschöpfung und zu den Wirkungszielen stehen. e. Die erforderlichen eigenen finanziellen Mittel müssen vorhanden sein. f. Die Massnahmen dürfen nicht auf vergleichender Werbung gegenüber anderen schweizerischen Landwirtschaftsprodukten beruhen. g. Die Massnahmen müssen sich auf die Ziele der Qualitätsstrategie der schweizerischen Land- und Ernährungswirtschaft nach Artikel 2 Absatz 3 LwG beziehen. h. Die Massnahmen und die regionalen Teilprojekte müssen Bestandteil eines einheitlichen Kommunikationskonzeptes der nationalen oder überregionalen Trägerschaft sein und durch diese koordiniert werden. [2] Die Gesuchstellenden müssen über eine mittel- bis langfristige Strategie verfügen. Diese ist mindestens alle vier Jahre zu aktualisieren. [3] Die Gesuchstellenden müssen für jedes Realisierungsjahr qualitative und quantitative Ziele für das Gesamt- und die Teilprojekte festlegen und über ein entsprechendes Konzept für das Marketing-Controlling	Im Sinne der administrativen Vereinfachung ist zwingend zu beachten, dass kein zusätzlicher Bearbeitungsaufwand entsteht.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	verfügen. [4] Sie müssen für das gesamte Vorhaben Ziele festlegen, was die Wirkung bei den Zielgruppen und auf den Absatz schweizerischer Landwirtschaftsprodukte betrifft. Diese Wirkungsziele sind mindestens alle vier Jahre zu aktualisieren. [5] Die Gesuchstellenden müssen eine unabhängige Revisionsstelle mit der Prüfung der Buchhaltung beauftragen.	
2. Abschnitt: Absatzförderung und Bekanntmachung gemeinwirtschaftlicher Leistungen		
Art. 9a *National organisierte Vorhaben*	[1] Unterstützt werden können national organisierte Vorhaben: a. zu Landwirtschaftsprodukten; b. zur Bekanntmachung der von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen; c. zu folgenden Themenbereichen: 1. Berg- und Alpprodukte nach Artikel 14 LwG; 2. Bio-Produkte nach Artikel 15 LwG; 3. Erzeugnisse mit geschützter Ursprungsbezeichnung (GUB) oder geschützter geografischer Angabe (GGA) nach Artikel 16 LwG; 4. Regionalprodukte; 5. Produkte aus integrierter Produktion; 6. gemeinsames Herkunftszeichen für schweizerische Landwirtschaftsprodukte; 7. landwirtschaftliche Dienstleistungen im Bereich des Agrotourismus. [2] Je Landwirtschaftsprodukt sowie je Themenbereich nach Absatz 1 Buchstabe c wird jeweils nur ein national organisiertes Vorhaben unterstützt.	
Art. 9b *Überregional organisierte Vorhaben*	Überregional organisierte Vorhaben können für die Bereiche der gemeinsam realisierten Marketingkommunikation sowie für die Erbringung von Dienstleistungen an regional organisierte Vorhaben unterstützt werden.	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 9c *Ergänzende Kommunikations-projekte*	[1] Für Landwirtschaftsprodukte, für die Bekanntmachung der von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen und für die Themenbereiche nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe c sowie produkt- oder themenübergreifend können ergänzende Kommunikationsprojekte unterstützt werden, welche die folgenden Voraussetzungen erfüllen: a. Sie werden von Zusammenschlüssen von Produzentinnen und Produzenten mit Verarbeiterinnen und Verarbeitern oder Händlerinnen und Händlern sowie gegebenenfalls mit Konsumentinnen und Konsumenten getragen. b. Sie sind gesamtschweizerisch organisiert. c. Sie wenden sich an besondere Zielgruppen, erschliessen neue Absatzkanäle, beruhen auf neuen Kooperationsformen und Partnerschaften, bewirtschaften neue Kommunikationsthemen oder zeichnen sich durch einen anderen innovativen Ansatz in der Kommunikation aus. [2] Diese Projekte können jeweils während höchstens vier Jahren unterstützt werden.	Die Flexibilisierung des Systems kann eine Chance für innovative Projekte sein – aber nur, wenn a) die Mittel nicht im Wettbewerb zu jenen der bewährten Massnahmen stehen und dafür zusätzliche Gelder eingesetzt werden – Art. 9c soll eine Ergänzung und keine Konkurrenzierung sein. b) keine Gefahr der Mittelverzettelung besteht. Das BLW muss sicherstellen, dass nicht ähnliche Projekte gleichzeitig unterstützt werden.
Art. 9d *Ausschreibungen*	[1] Das BLW kann Kommunikationsmassnahmen zu spezifischen Themen ausschreiben. Es kann dabei von den Höchstsätzen der Finanzhilfe nach Artikel 8 Absätze 1 und 2 und von den Anforderungen nach Artikel 9c abweichen. [2] Die Ausschreibungen richten sich nach der Bundesgesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen.	
5. Abschnitt: Umsetzung		
Art. 13 *Zuteilung der Mittel*	[1] Die zur Verfügung stehenden Mittel werden ~~aufgrund von Förderschwerpunkten auf die folgenden Förderbereiche~~ wie folgt zugeteilt: a. 80 Prozent für Massnahmen nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe a; b. 15 Prozent für Vorhaben zu Landwirtschaftsprodukten nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe a sowie Vorhaben zu Themenbereichen nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe c sowie überregional organisierte Vorhaben zu Regionalprodukten c. 5 Prozent für Informationsmassnahmen über die von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen. d. 4 Mio. Franken für Exportinitiativen.	Auf die Aufhebung der prozentualen Mittelzuteilung ist zu verzichten. Es besteht die Gefahr, dass finanzstärkere Organisationen entgegen den Marktverhältnissen überproportional Absatzförderungsmittel generieren können. Das angedachte Bonussystem (Förderschwerpunkte und Investitionsattraktivität) schafft nicht die gewünschten Anreize und kann eine objektive, proportionale Mittelverteilung nicht gewährleisteten. Da das Bonussystem zum Zeitpunkt der Vernehmlassung noch nicht bekannt ist, ist auf dessen Umsetzung zu verzichten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] ~~Die Förderschwerpunkte und die Zuteilung der Mittel auf die Förderbereiche werden periodisch überprüft und angepasst.~~ [3] ~~Die Mittel, die für Vorhaben zu einzelnen Landwirtschaftsprodukten nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe a zur Verfügung stehen, werden den einzelnen Landwirtschaftsprodukten aufgrund von deren Investitionsattraktivität zugeteilt.~~ [4] ~~Die Mittel, die für die einzelnen Themenbereiche nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe c und für überregional organisierte Vorhaben nach Artikel 9b zur Verfügung stehen, werden diesen aufgrund von deren Investitionsattraktivität zugeteilt.~~	
Art. 13a *Beurteilungskriterien*	Die Gesuche werden namentlich aufgrund der folgenden Kriterien beurteilt: a. Erfüllung der Anforderungen nach Artikel 9 und gegebenenfalls nach Artikel 9*c*; b. Übereinstimmung mit einem der Zwecke nach Artikel 1 Absatz 2 und dem betreffenden Förderschwerpunkt nach Artikel 13 Absatz 1; c. Kosteneffizienz und Wirtschaftlichkeit; d. Qualität von Konzeption, Umsetzung und Wirkungskontrolle des Vorhabens; e. den in den Vorjahren erreichten Ergebnissen.	
Art. 14 *Gesuche um Unterstützung nach den Artikeln 9a-9c*	[1] Gesuche um Unterstützung nach den Artikeln 9*a*-9*c* sind bis zum 31. Mai des Vorjahres einzureichen. [2] Sie müssen folgende Angaben und Unterlagen enthalten: a. eine Beschreibung des Vorhabens; b. ein Marketing-Konzept; c. ein Budget; d. einen Finanzierungsplan; e. ein Konzept für das Marketing-Controlling zu den einzelnen Massnahmen und für die Kontrolle des Erreichens der definierten Wirkungsziele.	
Art. 15 Abs. 1 und 3 Bst. g	[1] Gesuche um Unterstützung für Exportinitiativen sind bis zum 30. September des Vorjahres einzureichen. [3] Gesuche für Initiativen für eine Marktbearbeitung müssen folgende Angaben und Unterlagen enthalten:	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	g. ein Konzept für das Marketing-Controlling zu den einzelnen Massnahmen und für die Kontrolle des Erreichens der definierten Wirkungsziele.	
Art. 16 Abs. 1	[1] Das BLW entscheidet mittels Verfügung über die Gewährung der Finanzhilfen.	
Art. 17 *Marketing-Controlling, Wirkungskontrolle und Berichterstattung*	[1] Die Finanzhilfeempfänger müssen ein Marketing-Controlling zu den einzelnen Massnahmen realisieren. Sie unterbreiten die Ergebnisse dem BLW im Rahmen einer jährlichen Berichterstattung, spätestens vor der Schlusszahlung. [2] Sie müssen das Erreichen der definierten Wirkungsziele kontrollieren. Über die Wirkung des Vorhabens ist mindestens alle vier Jahre Bericht zu erstatten.	
Art. 20a *Übergangsbestimmung zur Änderung vom …*	Für Gesuche mit Realisierungsjahr 2018 gilt das bisherige Recht.	
II	Der Anhang wird aufgehoben	

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der BVA ist ausserordentlich erstaunt und befremdet über die ausgesprochen bürokratische, zentralistische und von Misstrauen gegenüber der Weinbranche und den Kantonen geprägte Vorlage. Der vorgesehene gigantische und allmächtige Kontrollapparat führt zu einem massiven Ausbau der Bürokratie. Selbstverständlich wehrt sich auch der BVA gegen unlauteren Wettbewerb und Täuschung der Konsumentinnen und Konsumenten und hat ein grosses Interesse daran, dass die Vorschriften von allen Marktteilnehmenden eingehalten werden. Es sind uns diesbezüglich aber keine schwerwiegenden Fälle in der Schweiz bekannt (Im von den Medien aufgebauschten „Fall Giroud", der offensichtlich Anstoss für die Verordnungsänderung war, wurde unseres Wissens die Untersuchungen wegen Betruges, Warenfälschung und Verstoss gegen das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb durch die Staatsanwaltschaft eingestellt). Auf jeden Fall können wir keinen Fall erkennen, der die Legitimation dafür geben würde, dass Wein noch stärker kontrolliert werden müsste als heute – und er ist ja bereits heute besser kontrolliert als jedes andere Produkt.

Die nun geplante Übertragung von hoheitlichen Aufgaben weg von den Kantonen hin zu einer Stiftung erachten wir auch aus staatspolitischen Gründen als höchst problematisch. Es gibt keinen Grund, den kantonalen Lebensmittelinspektoraten dermassen zu misstrauen. Die umfassenden und unbegrenzten(!) neuen Kompetenzen der Stiftung „Schweizer Weinhandelskontrolle" suchen ihresgleichen und sind vollkommen unnötig. Um den Warenfluss zu kontrollieren ist der Zugriff zum Beispiel auf die Finanzbuchhaltung oder eine allenfalls vorhandene Betriebsbuchhaltung nicht notwendig (wie z.B. auch die Biokontrollen beweisen).

Die Weinhandelskontrolle wurde vor Jahrzehnten aufgrund von Missständen im Handel auf Druck des Weinhandels selber eingeführt. Seit die Einfuhr von Flaschenweinen günstiger geworden ist hat sich jedoch der diesbezügliche Bedarf aufgrund der massiv gesunkenen Offenweinimporten erheblich verringert. Nun wird offenbar versucht, die Handelskontrolle auf eine umfassende Produktions- und Handelskontrolle auszuweiten. Ausseracht gelassen wird, dass die Produktion bereits bisher der kantonalen Lebensmittelkontrolle unterliegt und zwar nicht nur bezüglich der Kontrolle auf Täuschung – die man neu an die SWK übertragen will - sondern auch hinsichtlich der Lebensmittelsicherheit, welche bei den Kantonen verbleiben und zu Doppelspurigkeiten führen würde.

Das grösste Risiko dürfte heute ohnehin bei den importierten Flaschenweinen liegen. Ob in einer Flasche z.B. aus Übersee das drin ist, was darauf steht, dürfte schwierig sein (wobei eh der Konsument entscheidet, ob ihm ein Wein passt – schlechte Qualität, mit welcher Etikette wie auch immer, hat nie eine Zukunft). Also will das BLW offenbar einfach die hiesige Produktion durchleuchten, koste es, was es wolle.

Die Winzerinnen und Winzer geniessen in der Schweiz – zu Recht – einen guten Ruf. Es gibt keinen Grund, sie dermassen mit Bürokratie und Misstrauen zu belasten. Aus diesem Grund fordern wir:

Die Verordnung ist so anzupassen, dass die gesamte Weinhandelskontrolle neu alleine den Kantonen obliegt. Die Kantone können die Kontrolle bei Bedarf ganz oder teilweise an ein anderes Organ (wie die OIC oder die Stiftung „Schweizer Weinhandelskontrolle") übertragen.

Eventualiter fordern wir, dass auf die geplante Verordnungsänderung verzichtet und das heutige, erfolgreiche System beibehalten wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 24b, Absatz 2	Sie erstellen pro ~~Eigentümerin, Eigentümer, Bewirtschafterin,~~ Bewirtschafter ~~sowie~~ getrennt nach Rebsorten, Weinklassen und geografischen Einheiten, die gemäss Bundesrecht oder kantonalem Recht für die Bezeichnung oder Kennzeichnung des Weines verwendet werden dürfen, ~~je~~ eine Bescheinigung.	Die Formulierung ist missverständlich. Es ist unklar, wie viele Bescheinigungen ein Eigentümer erhält. Es sollte doch so sein wie bisher, dass ein Eigentümer pro Rebsorte, Weinklasse und geografischer Einheit eine Bescheinigung erhält, dies aber auf einem einzigen Dokument sein kann. Das ist wahrscheinlich auch so gemeint, aus dem Absatz könnte man aber auch schliessen, dass ein Eigentümer gesamthaft eine einzige Bescheinigung für alles erhält und diese dann in Verbindung mit Artikel 30 nur einmal und nur für eine Weinklasse verwenden dürfte, was nicht sein kann. Die Formulierung ist zu überarbeiten.
Art. 29, Absatz 1	~~Als Einkellerin oder Einkellerer gilt, wer Trauben annimmt und presst.~~	Diese neue Definition würde neu, vermutlich ungewollt, zahlreiche Traubensaftproduzenten erfassen. Selbsteinkellerer hingegen nicht mehr, da diese keine Trauben annehmen. Wir bezweifeln, dass die alte Formulierung je zu Problemen führte. Sie soll deshalb beibehalten werden oder, eventualiter, die neue Formulierung klar auf die Weinbereitung eingeschränkt werden.
Art. 30, Absatz 2, Lit.a + b	a. ~~eine Bescheinigung nicht mehrfach verwendet wird;~~ ~~b. eine Bescheinigung nur für eine Weinklasse verwendet wird~~ der entsprechende Höchstertrag der Bescheinigung gemäss Art. 24b je Rebsorte, Weinklasse und geografischer Einheit nicht überschritten werden; und	Eine Bescheinigung (Traubenpass) muss selbstverständlich mehrfach verwendet und auch für mehrere Weinklassen verwendet werden können. Es ist ja möglich, dass an mehreren Tagen auf derselben Parzelle geerntet und abgeliefert wird und dass z.B. ein Posten davon deklassiert werden muss, da z.B. die Oechsle an einem Tag nicht erreicht wurden. Selbstverständlich darf die Gesamtmenge der Bescheinigung nicht überschritten werden.
Art. 30a Abs. 2	Die Kantone können ~~kontrollieren~~ die Einkellerinnen und Einkellerer in der Regel unangemeldet während der Weinlese kontrollieren. ~~Jeder Einkellerungsbetrieb wird mindestens alle vier Jahre kontrolliert~~	Die neue Pflicht, dass die Kantone jeden Einkellerer mindestens alle vier Jahre während der Weinlese kontrollieren müssen, führt zu einem massiven Ausbau der Staatstätigkeit. Einen Nutzen können wir darin zwar nicht erkennen, aber selbstverständlich wären die Kontrolleure willkommen (so

		lange sie nicht im Weg herumstehen….). Die Häufigkeit dieser Kontrollen soll im Ermessen der Kantone liegen.
Art. 30b	~~1Die Kantone übermitteln der Kontrollstelle des Weinhandels nach Artikel 36 elektronisch und nach Vorgaben des BLW sämtliche Kellerblätter.~~ ~~2Sie informieren das BLW nach dessen Vorgaben bis Ende Februar des folgenden Jahres über die Ergebnisse der Weinlesekontrolle, insbesondere über:~~ ~~a. die erteilten Bescheinigungen gemäss Artikel 24b;~~ ~~b. die Einteilung der Einkellerungsbetriebe nach unterschiedlichen Risikokategorien gemäss Absatz 2;~~ ~~c. die Anzahl Kontrollen vor Ort gemäss Absatz 3;~~ ~~d. die festgestellten Verstösse gegen die Bestimmungen der Artikel 21–24 sowie 29;~~ ~~e. die Anzahl angeordneter Deklassierungen gemäss Absatz 4.~~ ~~3Sie reichen dem BLW bis Ende Dezember des laufenden Jahres einen Weinlesebericht ein, der die statistischen Angaben nach der Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 1997 enthält.~~ ~~4Sie teilen dem BLW bis Ende November des laufenden Jahres die Rebflächen mit.~~	Die Kantone sollen weiterhin zuständig bleiben und nicht der Kontrollstelle des Weinhandels melden müssen.
Art. 34	1Jeder Betrieb, der mit Wein handeln will, untersteht der Weinhandelskontrolle und muss sich vor Aufnahme seiner Tätigkeit bei der Kontrollstelle anmelden. Er hat die in Artikel 34a aufgeführten Pflichten. 2Betriebe, die ausschliesslich in Flaschen abgefüllte, mit	Gemäss Absatz 1 werden nur Betriebe erfasst, die mit Wein handeln. Wer also selber produziert ist gemäss Definition in Artikel 33 Abs. 2 („Als Handel mit Wein gilt der gewerbsmässige Ankauf und Verkauf von Traubensaft, Traubenmost, weinhaltigen Erzeugnissen und Weinerzeugnissen sowie deren Behandlung und Lagerung zum Zwecke des Vertriebs

	Etiketten und mit nicht wieder verwendbarem Verschluss versehene Produkte einführen oder in der Schweiz einkaufen und diese an Personen zu ihrem Eigengebrauch vertreiben oder verkaufen, ~~können~~ sind einer vereinfachten Kellerbuchhaltung im Sinne von Artikel 35 Absatz 5 Buchstabe unterstellt ~~werden~~. 3Von der Weinhandelskontrolle befreit, jedoch der Pflicht unterstellt, eine vereinfachte Kellerbuchhaltung im Sinne von Artikel 35 Absatz 5 Buchstabe b zu führen, sind Betriebe a. die in der Schweiz ausschliesslich Produkte annehmen oder einkaufen und wiederverkaufen, die in Flaschen abgefüllt ~~und mit Etiketten, die den Namen einer dem Kontrollorgan unterstellten Firma tragen,~~ und mit nicht wieder verwendbarem Verschluss versehen sind oder die jährlich höchstens 20 hl aus demselben Produktionsgebiet zukaufen; b. die Wein weder ein- noch ausführen; und c. deren Umsatz jährlich 1000 hl nicht übersteigt. 4Von der Weinkontrolle befreit und der Pflicht nicht unterstellt, ein Kellerbuch zu führen, sind Betriebe: a. ~~die ihre Produkte nur zum Eigengebrauch herstellen;~~ ~~b. die keinen Vertrieb und keine Vermarktung betreiben; und~~ ~~c.~~ deren jährliche Gesamtproduktion ~~500 Liter~~ 20 hl nicht übersteigt. 5Bei Verdacht auf einen Verstoss kann die Tätigkeit der Betriebe nach den Absätzen 3-4 jederzeit kontrolliert werden. Dabei gelten die Bestimmungen nach Artikel 34a sinn-	oder der Vermarktung“) nicht erfasst. Aus den weiteren Absätzen und dem Erläuterungstext müssen wir aber schliessen, dass die Kontrolltätigkeit massiv ausgeweitet werden soll auch auf Produzenten ohne Handel. Das ist entschieden abzulehnen. Gemäss Erläuterungen zu Absatz 3 wären von der Weinhandelskontrolle (nicht aber von der Kellerbuchhaltung) Betriebe befreit, die den Wein keltern lassen und jährlich nicht mehr als 1‘000 hl umsetzen. Das wäre soweit gut. Dass aber auf den Etiketten der Name des Kelterers aufgedruckt werden müsste ist vollkommen realitätsfremd. Über den für die Deklaration sowieso vorgeschriebene Adresse kann der Wein im Bedarfsfall problemlos zurückverfolgt werden. Absatz 4: Von der Kontrolle gänzlich befreit müssen viel mehr Betriebe werden – sie werden von der Weinhandelskontrolle nämlich schon im Grundsatz nicht erfasst, da die Tätigkeit nicht gewerbsmässig ist. Es macht auch sonst keinen Sinn, Betriebe ab 500 Litern (im Vorschlag fehlt übrigens, in welcher Periode diese Menge nicht überschritten werden darf. Vermutlich ist jährlich gemeint) zur Führung eines Kellerbuches zu verknurren. Es sollen mindestens jene Betriebe befreit werden, die jährlich weniger als 20 hl herstellen und zwar egal, wie der Wein verbraucht wird. Ansonsten müsste „Eigengebrauch“ klarer definiert werden, damit klar ist, dass man den Wein z.B. auch Gästen ausschenken darf etc. Alle Betriebe, die Wein in Verkehr bringen, sind so oder so der Lebensmittelkontrolle unterstellt, welche auch das Täuschungsverbot kontrolliert.

	gemäss.	
Art. 34 a, Abs. 7	~~Sämtliche von der Kontrollstelle als Beweismaterial oder als kontrollrelevant erachteten Dokumente, Etiketten und Produkte sowie die Finanz- und Betriebsbuchhaltung sind der Kontrollstelle auf Verlangen auszuhändigen. Der Betrieb stellt die von der Kontrollstelle für die Probenahme entnommenen Weine kostenfrei zur Verfügung.~~	Die umfassenden Kompetenzen der Kontrollstelle sind abzulehnen. „Der gläserne Winzer“ ist nicht notwendig, um die Korrektheit der Weindeklaration kontrollieren zu können. Der Zugriff auf die Finanzbuchhaltung ist klar abzulehnen. Und keinesfalls darf die Formulierung implizieren, dass ein Betrieb eine Betriebsbuchhaltung mit Kostenrechnung führen muss. Andere, vergleichbare Kontrollen (z.B. Bio-Kontrollen) beweisen, dass man ohne diesen Zugriff auskommt. Bei schweren Verstössen gemäss Art. 35 Absatz 5 lit. c ist den zuständigen Strafverfolgungsbehörden der entsprechende Zugriff auf weitere, allenfalls notwendige Dokumente möglich.
Art. 35 Abs. 4	~~Sie kann im Beanstandungsfall Produkte beschlagnahmen und deren Verkauf oder deren Abfüllung bis zum Entscheid der zuständigen Behörde für eine Periode von maximal vier Wochen ab dem Zeitpunkt der Feststellung des Verstosses aufschieben.~~	Der Stiftung darf keine polizeiliche Tätigkeit übertragen werden! Dies muss der Strafverfolgungsbehörde vorbehalten sein.
Art. 36	Geltendes Recht beibehalten.	Die Kantone sollen weiterhin die Möglichkeit haben die Kontrollen durchzuführen. Im Sinne der Entflechtung der Aufgaben Bund/Kantone wäre es Sinnvoll, die Kontrollen würden gesamthaft den Kantonen übertragen. Die Kantone könnten selber über den Beizug von Dritten entscheiden.
Art. 39	Vom geltenden Recht Abs 2. beibehalten: Betriebe, die der Kontrolle nach den Bestimmungen der Bio-Verordnung vom 22. September 19974 unterstellt sind, können von der entsprechenden Kontrollstelle verlangen, dass die Weinhandelskontrolle von der Zertifizierungsstelle durchgeführt wird, sofern die Bedingungen nach Artikel 35 erfüllt sind. Die Zertifizierungsstelle übermittelt das Ergebnis ihrer Kontrolle der entsprechenden Kontrollstelle.	Es soll weiterhin möglich sein, dass bei Bio-Betrieben die Zertifizierungsstelle auch die Weinhandelskontrolle durchführt. Die Zertifizierungsstelle überprüft den Warenfluss ja ohnehin sehr genau. Die doppelte Kontrolle derselben Warenflüsse ist absolut unnötig und eine reine Aufblähung der sonst schon grossen Bürokratie.

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine allgemeine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 55 Abs. 4 Einleitungstext, Bst. c und e und 5	[4] Pflanzenschutzmittel, die nach Artikel 36 zugelassen sind, müssen nach den entsprechenden ausländischen Bestimmungen gekennzeichnet sein. Die Etikette muss identisch sein mit derjenigen, die im Ausland verwendet wird. Zudem müssen sie gekennzeichnet sein mit: c. dem Gehalt an flüchtigen organischen Verbindungen (VOC-Gehalt) gemäss der Stoff-Positivliste nach Anhang 1 der Verordnung vom 12. November 1997 über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV); e. der Chargennummer und dem Herstellungsdatum der Formulierung; bei Produkten, die im Ausland nach Artikel 52 (Parallelhandel) der Verordnung (EU) Nr. 1107/2009 zugelassen sind, sind die Chargennummer und das Produktionsdatum der Formulierung, die im Ursprungsmitgliedstaat gemäss der Verordnung (EU) Nr. 1107/2009 angewendet sind, zu verwenden. [5] Für die Kennzeichnung nach Absatz 4 Bst. a können die von der Zulassungsstelle abgegebenen Packungsbeilagen verwendet werden.	Die Möglichkeit zum Parallelimport hat auf den Schweizer PSM-Markt eine nicht zu unterschätzende preisdämpfende Wirkung. Die in der Vernehmlassung angeprangerte Geschäftspraxis hat zu einer grossen Dynamik bei den Preisen für PSM geführt, was aus Sicht des BVA positiv ist. Mit der Anpassung (Belassung Original-Chargennummer und Herstellungsdatum) soll die Rückverfolgbarkeit von importierten Pflanzenschutzmitteln für die Behörden verbessert werden. Die geplante Anpassung hebelt jedoch die Möglichkeiten zum Parallelimport faktisch aus, weil dadurch die Hersteller gezielt günstige Bezugsquellen von Originalprodukten im Ausland stilllegen können. Dies entspricht nicht dem ursprünglichen Sinn des Gesetzgebers. Wir schlagen darum die Verwendung eigener eigenen Chargennummer in Verbindung mit einer Aufzeichnungspflicht vor. Dies gewähreistet sowohl die Rückverfolgbarkeit der Waren als auch das Funktionieren des Parallelhandels im ursprünglichen Sinne.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Auch die Kontrollbehörden können mit den Original-Chargen ohne Hilfe durch die Zulassungsinhaber nichts anfangen. Es macht darum für die Rückverfolgbarkeit keinen Unterschied, ob die Behörde ihre Informationen von der Zulassungsinhaberin direkt oder von der Importeurin erhält. Das Weiterfunktionieren des Parallelhandels ist auf diese Weise jedoch gewährleistet.
Anhang 11 Ziff. 6	Auf der Verpackung eines Pflanzenschutzmittels müssen die folgenden Angaben deutlich lesbar und dauerhaft angebracht sein: 6. die Chargennummer und das Herstellungsdatum der Formulierung;	

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6a Beitrag für die In-situ-Erhaltung von PGREL	[1] Für In-situ-Erhaltungsflächen können Beiträge ausgerichtet werden, wenn die folgenden Bewirtschaftungsziele erreicht werden: a. natürliche genetische Vielfalt beibehalten; b. keine wesentliche Veränderung der botanischen Zusammensetzung. [2] Die beitragsberechtigten Flächen werden aufgrund folgender Kriterien ausgewählt: a. botanische Zusammensetzung; b. Bewirtschaftung; c. geografische Verteilung; d. Anzahl Hektaren. [3] Beitragsberechtigt sind Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen, die die Anforderungen nach Artikel 3 Absätze 1 und 2 und den Artikeln 5–7 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV) sowie den ökologischen Leistungsnachweis erfüllen. [4] Der Beitrag beträgt 450 Franken pro Hektare und Jahr. [5] Das BLW entscheidet über die Beitragsberechtigung. Es kann vorsehen, dass die Kantone die Gesuche vorprüfen. [6] Die Beiträge können solange ausgerichtet werden, wie die Bewirtschaftungsziele erreicht werden. [7] Die Verfahren für die Auszahlung der Beiträge und Kontrollen der Bewirtschaftungsziele richten sich sinngemäss nach den Bestimmungen des 3. Titels DZV. Der Vollzug obliegt den Kantonen.	Der BVA begrüsst die Änderung in den Grundzügen. Bedingung zur Anmeldung für in-situ Erhaltungsflächen ist eine Vegetationsaufnahme, die grundsätzlich der Bauer zahlen muss. Ob er Beiträge erhalten könnte ist für den Landwirt nicht abschätzbar. Dies hängt nicht in erster Linie von der Qualität seiner Flächen ab, sondern davon, ob in der Subgruppe, in die seine Flächen gehören, andere, „passendere“ Flächen angemeldet sind. Will der Landwirt mitmachen, muss er zuerst investieren. Mit diesem System investiert er in eine Blackbox, ohne seine Chancen auf Erfolg zu kennen. Davon werden in erster Linie die Stellen, die die Vegetationsaufnahmen erstellen, profitieren. Die maximale Fläche, für die ein Bauer Beiträge erhalten kann, sind 2 ha. Pro ha erhält er CHF 450, er kann damit pro Jahr max. CHF 900 erhalten. Ein Bauer wird sich daher kaum anmelden, da es sich für ihn mit den Kosten für die Vegetationsaufnahme kaum lohnt. Dass in-situ-Erhaltungsflächen gefunden werden, liegt auch im Interesse des Bundes. Aus Sicht des BVA wäre es zielführender, wenn Personen /Stellen, die eine Übersicht über die Pflanzenver-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		bände der Region haben (Futterbauberater, Ackerbaustellenleiter, o.ä.) direkt Flächen vorschlagen. Zudem schlägt der BVA ein angepasstes Finanzierungsmodell für die Vegetationsaufnahmen vor, beispielsweise eine Kostenteilung für die Vegetationsaufnahmen zwischen Bund und Landwirt von 50:50.

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Erfassung der Gebietszugehörigkeit ist grundsätzlich richtig. Bei der Umsetzung ist aber darauf zu achten, dass Stufenbetriebe nicht benachteiligt oder gar von der Nutzung der Berg- und Alp-Verordnung ausgeschlossen werden.

Die Ergebnisse der neutralen Qualitätseinstufung in den Schlachtbetrieben kann nicht generell auf den letzten Tierhalter eingeschränkt werden. Wenn der letzte Tierhalter vor der Schlachtung ein Handelsstall war, erreicht die Information den tatsächlich berechtigten Tierhalter nicht mehr.

Mit der Einführung der Meldepflicht für Geflügelbestände von mehr als 1000 Legehennen erfolgte das klare Versprechen einer BLV-Delegation, die Meldung der eingestallten Legehennen diene einzig und allein dem Zweck des Salmonellen-Monitorings. Jegliche weitere Verpflichtung wurde ausdrücklich in Abrede gestellt. Das BLV hat dieser abgegebenen Verpflichtung nun nachzukommen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 2 Bst b	[2] Sie gilt beim Vollzug: b. der Landwirtschaftsgesetzgebung für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons und Equiden.	
Art. 3 Abs. 1 Bst. c	[1] Die Tiergeschichte umfasst die folgenden Daten eines einzelnen Tiers: c. Standortadresse und Gebietszugehörigkeit der einzelnen Tierhaltungen, in denen das Tier steht oder gestanden ist;	Die Erfassung der Gebietszugehörigkeit ist grundsätzlich richtig. *Siehe auch Art. 20, Abs. 2bis*
Art. 4 Abs. 1 Bst. dbis	[1] Die Kantone melden die folgenden Daten und ihre Änderungen dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW): dbis. für landwirtschaftliche Tierhaltungen nach Artikel 11 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 (LBV): die Gebietszugehörigkeit (Art. 1 der Landwirtschaftlichen Zonen-Verordnung vom 7. Dezember 1998) des Betriebs, zu dem die Tierhaltung gehört;	Der BVA begrüsst die Anpassung, sofern die Vermarktung von Tieren oder Produkten mit den Bezeichnungen „Berg“ und „Alp“ gemäss den Vorgaben der Berg- Alpverordnung nicht verhindert wird. *Siehe auch Art. 20, Abs. 2bis*
Art. 5 Abs. 4	[4] Schlachtbetriebe müssen nur die Daten nach Absatz 1 Buchstaben b und c sowie für Tiere der Rindergattung diejenigen nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe e melden.	
Art. 6 Abs. 3	[3] Schlachtbetriebe müssen nur die Daten nach Absatz 1 sowie nach	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Anhang 1 Ziffer 2 Buchstabe c melden.	
Art. 7 Abs. 2	2 Schlachtbetriebe müssen der Betreiberin bei der Schlachtung von Tieren der Ziegen- oder Schafgattung zudem die Daten nach Anhang 1 Ziffer 4 innert drei Arbeitstagen melden.	
Art. 8 Abs. 1bis und 8	1bis Schlachtbetriebe müssen der Betreiberin die Daten nach Absatz 1 sowie die Post oder Bankverbindung melden. 8 Wurde bei der Geburt oder bei der Einfuhr eine erwartete Endgrösse (Widerristhöhe) von über 148 cm gemeldet und erreicht das erwachsene Tier diese Endgrösse nicht, so muss die Eigentümerin oder der Eigentümer dies melden.	
Art. 10 Abs. 1	1 Die Betreiberin muss aus den Daten nach Artikel 5 jährlich nach den Vorgaben des BLW die folgenden Daten berechnen oder ermitteln und in der Datenbank speichern: a. der nach den Artikeln 36 und 37 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV) berechnete Bestand an folgenden Tieren nach Tierkategorien: 1. Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel und Equiden pro Tierhaltung auf Ganzjahres-, Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben, mit Auflistung aller Einzeltiere, 2. Bisons pro Tierhaltung auf Ganzjahresbetrieben, mit Auflistung aller Einzeltiere; b. der Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln, Bisons und Equiden nach Tierkategorien pro Tierhaltung auf Ganzjahresbetrieben am 1. Januar (Stichtag Ganzjahresbetriebe); c. der Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln und Equiden nach Tierkategorien pro Tierhaltung auf Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben am 25. Juli (Sömmerungsstichtag); d. die Entwicklung des Bestands an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln, Bisons und Equiden in den Bemessungsperioden nach den Artikeln 36 und 37 DZV nach Tierkategorien pro Tierhaltung auf Ganzjahres-, Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben.	
Art. 11 Abs. 1bis und 4	1bis Sie können innerhalb von 10 Tagen die von ihnen gemeldeten Daten, mit Ausnahme der Meldung der Änderung des Verwendungs-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	zwecks bei Equiden nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstabe f, online löschen. 4 Der Schlachtbetrieb kann die TVD-Nummer der Gesuchstellerin nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe e Ziffer 7, Ziffer 3 Buchstabe j Ziffer 5 oder Ziffer 4 Buchstabe g bis 30 Tage nach der Schlachtung online ändern.	
Art. 12 Abs. 1 Bst e	1 Jede Person kann Einsicht nehmen in die Daten zu ihrer Person sowie in: e. bei landwirtschaftlichen Tierhaltungen nach Artikel 11 LBV: die Gebietszugehörigkeit.	
Art. 16 Abs. 1 Bst. c Ziff. 4, Abs. 1bis und Abs. 3	1 Tierhalterinnen und Tierhalter sowie Schlachtbetriebe können in folgende Daten Einsicht nehmen, sie bei der Betreiberin beschaffen und verwenden: c. folgende Daten über die Tiere, die in ihrer Tierhaltung stehen oder gestanden sind: ~~4. *Aufgehoben*~~ 4. bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons: Ergebnisse bei der neutralen Qualitätseinstufung. ~~1bis Die letzte Tierhalterin oder der letzte Tierhalter vor der Schlachtung sowie der Schlachtbetrieb können zudem in die Ergebnisse der neutralen Qualitätseinstufung nach Artikel 3 Absatz 1 der Schlachtviehverordnung vom 26. November 2003 (SV) Einsicht nehmen, sie bei der Betreiberin beschaffen und verwenden.~~ 3 Personen, die Equiden kennzeichnen, sowie passausstellende Stellen können ins Tierdetail von Equiden Einsicht nehmen, es bei der Betreiberin beschaffen und verwenden.	*Abs. 1:* Die Erwähnung der Schlachtbetriebe schafft Klarheit, da Schlachtbetriebe im umgangssprachlichen Verständnis nicht als Tierhaltungen verstanden werden. *Punkt 4 und 1bis:* Die Branche strebt die Erzeugung von Schlachtkörpern von hoher Qualität an. Folglich müssen die Ergebnisse der neutralen Qualitätseinstufung als Kenngrössen mindestens allen an der Wertschöpfungskette Beteiligten zur Verfügung stehen. **Die neutrale Qualitätseinstufung ist nicht als Personendaten zu behandeln und unterliegen daher keinem höheren Schutz und dürfen der Allgemeinheit (Rolle Gast) verfügbar gemacht werden.** Die am 13. Januar 2017 auf der TVD eingeführte restriktive Handhabung der Anzeige der neutralen Qualitätseinstufung ist beim nächsten TVD Release rückgängig zu machen.
Art. 20 Abs. 2bis und 7	2bis Sie teilt jeder landwirtschaftlichen Tierhaltung nach Artikel 11 LBV die Gebietszugehörigkeit des Betriebs zu, zu dem die Tierhaltung gehört. 7 Sie übermittelt der Organisation der Arbeitswelt Pferdeberufe für die Erhebung der Abgabe für den Berufsbildungsfonds die folgenden Daten zu den Tierhaltungen mit Equiden: a. die TVD-Nummer der Tierhaltung;	Abs. 2bis kann nur zugestimmt werden, wenn Betriebe mit Tierhaltungen in verschiedenen Zonen weder für die Sömmerung der Tiere noch für die Vermarktung z.B. nach den Kriterien der Berg- / Alpverordnung keine Nachteile erleiden. Der BVA begrüsst die Datenübermittlung an die OdA Pferdeberufe, weisst aber darauf hin, dass die Datengrundlage noch verbessert und Lücken geschlos-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. Name, Adresse, E-Mail-Adresse und Telefonnummer der Tierhalterin oder des Tierhalters; c. die Anzahl Equiden, die in der Tierhaltung stehen; d. die Anzahl Equiden, die in der Tierhaltung stehen mit einem Alter über 1095 Tage; e. die Anzahl Equiden mit fehlender Meldung über den Wechsel der Tierhaltung.	sen werden müssen.
Art. 21 Abs. 1, 3 Einleitungssatz und 4	[1] Die Betreiberin stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern jeweils bis spätestens 15 Tage nach Ablauf der Bemessungsperioden nach Artikel 36 DZV auf elektronischem Weg ein Verzeichnis ihrer Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons und Equiden mitsamt den Angaben nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben a und b und den Angaben zur Nutzungsart nach Absatz 3 zur Verfügung. [3] Sie bestimmt für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel und Bisons die Nutzungsart der Muttertiere: [4] Sie stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern sowie den Amtsstellen und beigezogenen Firmen, Organisationen und Kontrollorganen nach Artikel 13 ein Instrument zur Verfügung, mit dem sie für einen wählbaren Zeitraum von maximal einem Jahr Folgendes berechnen können: a. den Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln, Bisons und Equiden nach Tierkategorien in Grossvieheinheiten; und b. für die Alpung und Sömmerung den Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln und Equiden nach Tierkategorien in Normalstössen.	
Anhang 1 Ziff. 1 Bst. e Ziff. 6	6. das Ergebnis der neutralen Qualitätseinstufung nach Artikel 3 Absatz 1 SV, sofern erhoben	
Anhang 1 Ziff. 2 Bst. c Ziff. 6	6. das Ergebnis der neutralen Qualitätseinstufung nach Artikel 3 Absatz 1 SV, sofern erhoben	
Anhang 1 Ziff. 4 Bst. fbis	[fbis]. das Ergebnis der neutralen Qualitätseinstufung nach Artikel 3 Absatz 1 SV, sofern erhoben;	

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der BVA begrüsst die Reduktion der Gebühren für den Tierverkehr. Der BVA erwartet aber, dass das schon längere Zeit bestehende Problem der Kosten für Ersatzohrmarken bei dieser Gelegenheit angepackt wird. Durch die Erhebung von Gebühren für Ersatzohrmarken besteht weder für die Lieferanten noch die verantwortlichen Behörden beim Bund ein Anreiz für eine bessere Qualität der Ohrmarken zu sorgen. Die Bauern sind durch die Gesetze gezwungen die Ersatzohrmarken zu kaufen, ohne dass sie deren Qualität beeinflussen können.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**			**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang	**1**	**Lieferung von Ohrmarken**		Der BVA stimmt den vorgesehenen Gebührensenkungen zu und fordert die Aufhebung der Gebühren für Ersatzohrmarken.
	1.1	Ohrmarken mit einer Lieferfrist von drei Wochen, pro Stück:		
	1.1.1	für Tiere der Rindergattung Büffel und Bisons (Doppelohrmarke)	4.50	
	1.1.2	für Tiere der Schaf- und der Ziegengattung	-.50	
	1.1.3	für Tiere der Schweinegattung	-.30	
	1.1.4	für in Gehege gehaltenes Wild der Ordnung Paarhufer	-.30	
	~~1.2~~	~~Ersatz von Ohrmarken mit einer Lieferfrist von fünf Arbeitstagen für Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung, für Büffel und Bisons, pro Stück~~	~~2.25~~	
	1.3	Kosten für den Versand, pro Sendung:		
	1.3.1	Pauschale	1.50	
	1.3.2	Porto	Nach Posttarif	
	1.3.3	Zuschlag für die Zustellung innerhalb von 24 Stunden	7.50	
	2	**Registrierung von Equiden**		
	2.1	Registrierung eines Equiden bei der Meldung der Geburt oder der erstmaligen Einfuhr	35.-	
	2.2	Nachregistrierung eines Equiden, der vor dem 1. Januar 2011 geboren oder erstmalig eingeführt wor-	55.-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta			Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		den ist		
	3	**Meldung geschlachteter Tiere**		
	3.1	bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons	4.50	
	3.2	bei Tieren der Schweinegattung	-.10	
	3.3	Bei Equiden	4.50	
	4	**Fehlende Meldungen oder fehlende oder mangelhafte Angaben**		
	4.1	Bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons		
	4.1.1	fehlende Meldung nach Artikel 5 Absätze 2 und 4 der TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011	5.-	
	4.1.2	fehlende oder mangelhafte Angabe der Rasse, der Farbe oder des Geschlechtes des Tiers, der TVD-Nummer der Herkunftstierhaltung oder der Abgangsart des Tiers, pro Meldekarte	2.-	
	4.1.3	fehlende oder mangelhafte Angabe der TVD-Nummer der Tierhaltung, der Identifikationsnummer des Tiers, der Identifikationsnummer des Muttertiers, der Identifikationsnummer des Vatertiers, des Geburtsdatums, des Zugangsdatums, des Abgangsdatums, des Verendungsdatums oder des Schlachtdatums des Tiers, pro Meldekarte	5.-	
	4.2	Bei Tieren der Schweinegattung:		
	4.2.1	fehlende Meldung nach Artikel 6 Absätze 2 und 3 der TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011	5.-	
	4.2.2	fehlende oder mangelhafte Angabe des Zugangsdatums, des Schlachtdatums oder der Zahl der Tiere, pro Meldekarte	5.-	
	4.3	Bei Equiden:		
	4.3.1	fehlende Meldung nach Artikel 8 Absätze 2–5 der TVDVerordnung vom 26. Oktober 2011	5.-	
	4.3.2	fehlende Meldung über die Geburt oder die erstmalige Einfuhr von Equiden, die ab dem 1. Januar 2011 geboren oder erstmalig eingeführt worden sind	10.-	
	5	**Datenabgabe**		
	5.1	Auflistung der Identifikationsnummern der Tiere eines	2.-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta			Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Tierbestands zuhanden von Zucht-, Produzenten- und Labelorganisationen sowie Gesundheitsdiensten nach Artikel 14 der TVD Verordnung vom 26. Oktober 2011; Pauschale pro Kalenderjahr, Tierhaltung und Tiergattung; die Gebühren werden bis zu einem Gesamtbetrag von weniger als 20 Franken pro Kalenderjahr nicht in Rechnung gestellt		
	5.2	Spezielle Datenauszüge oder Datenauswertungen, die durch die Betreiberin erstellt werden müssen; den Amtsstellen und den von ihnen beigezogenen Firmen, Organisationen und Kontrollorganen wird von der Gesamtsumme pro Datenauszug oder Datenauswertung ein Betrag von 500 Franken abgezogen	Nach Zeitaufwand	
	6	**Mahngebühren**		
		Mahngebühr pro ausstehende Zahlung	20.-	

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der BVA begrüsst die Anpassungen. Sie schaffen die Grundlage, damit Daten mit Dritten ausgetauscht werden können. Zudem werden die Informationen zu Kürzungen von Direktzahlungen nicht mehr in Acontrol aufgenommen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 Bst. e und f	Das Informationssystem für Kontrolldaten (Acontrol) enthält folgende Daten: e. Informationen zu Verwaltungsmassnahmen und Strafverfahren nach Anhang 2 Ziffer 3. *f. Aufgehoben*	Verwaltungs- statt Vollzugsmassnahmen und die Aufhebung des Buchstaben f wird vom BVA begrüsst.
Art. 21 *Beschaffung der Daten für Agate*	Die Daten werden grundsätzlich aus AGIS bezogen. Die Daten, die nicht aus AGIS bezogen werden können, müssen vom Benutzer oder von der Benutzerin direkt im Internetportal Agate erfasst oder können vom jeweiligen Agate-Teilnehmersystem an Agate geliefert werden.	Der BVA begrüsst die Ergänzung.
Art. 22a *Benutzer- und Zugriffsverwaltung des Internetportals Agate für andere Informationssysteme*	[1] Das BLW kann auf Gesuch hin bewilligen, dass die Benutzer- und Zugriffsverwaltung des Internetportals Agate für ein anderes, nicht über das Internetportal Agate erreichbares Informationssystem die Authentifizierung von Personen übernimmt, falls dieses: a. die gleiche Zielgruppe wie das Internetportal Agate hat; und b. die Benutzer und Benutzerinnen in der Bewirtschaftung oder der Tierhaltung massgeblich unterstützt. [2] Das BLW entscheidet über das Gesuch nach Absatz 1 und bestimmt die Nutzungsmodalitäten. [3] Das BLW zeigt der betroffenen Person in geeigneter Weise an, welche Informationssysteme Daten des Internetportals Agate über die betroffene Person nutzen.	Der BVA begrüsst den neuen Artikel und fordert eine Ergänzung. Der Betriebsleiter soll wissen können, welche anderen Stellen über seine Betriebsdaten informiert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 27 Abs. 7 bis 10	[7] Für die Bekanntgabe von Kontrolldaten nach Artikel 6 Buchstabe d aus den Bereichen Lebensmittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz, für die das BLV zuständig ist, gelten die Artikel 22–24 der Verordnung vom 6. Juni 2014 über das Informationssystem für den öffentlichen Veterinärdienst. [8] Das BLW kann die Adresse des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin, die Identifikationsnummern und die Gebietszugehörigkeit in geeigneter Weise den mit dem Vollzug der Berg- und Alpverordnung vom 25. Mai 2011 beauftragten Stellen, insbesondere den Zertifizierungsstellen nach der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996, zugänglich machen. [9] Das BLW kann auf Gesuch hin Daten gemäss Artikel 2, Artikel 6 – mit Ausnahme der Daten nach Buchstabe e – und Artikel 14 dieser Verordnung für folgende Dritte online abrufbar machen, sofern das Einverständnis des Bewirtschafters, der Bewirtschafterin, des Tierhalters oder der Tierhalterin vorliegt: a. Personen, Organisationen oder Unternehmen, welche den Bewirtschafter, die Bewirtschafterin, den Tierhalter oder die Tierhalterin bei der Schaffung eines Mehrwerts für ihre Produkte unterstützen; oder ihn bei der Administration der agrarpolitischen Massnahmen unterstützen; b. Betreiber von anderen, nicht über das Internetportal Agate erreichbaren Informationssystemen, welche dem Bewirtschafter, der Bewirtschafterin, dem Tierhalter oder der Tierhalterin einen elektronischen Zugang zu ihren eigenen Daten ermöglichen und sie dadurch bei der Bewirtschaftung ihres Betriebs oder ihrer Tierhaltung unterstützen. [10] Das BLW entscheidet über das Gesuch nach Absatz 9 und bestimmt die Nutzungsmodalitäten.Das BLW zeigt der betroffenen Person in geeigneter Weise an, welche Personen, Organisationen, Unternehmen und Informationssysteme die Daten nutzen.	Der BVA begrüsst die Ergänzungen. *Zu Abs. 9:* Der BVA begrüsst die Ausnahme in Art. 6 Bst. e. Zur administrativen Vereinfachung beim Landwirt: es muss ihm ermöglicht werden, dass er die Administration von agrarpolitischen Massnahmen (z. B. Gesuchstellung für Direktzahlungen, Prüfen Feststellungen Beitragsberechtigung, Prüfen Abrechnung Direktzahlungen usw.) einer Person, Organisation oder Unternehmung seines Vertrauens übertragen kann (z. B. Treuhandstelle). Damit könnte der Landwirt eine Arbeitsteilung wie bei der Einreichung der Steuererklärung einrichten. *Zu Abs. 10:* Zudem soll der Betriebsleiter wissen können, welche anderen Stellen über seine Betriebsdaten informiert werden. Deshalb ist dem Landwirt in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben, wer seine Daten abruft oder an wen die Daten abgegeben werden.
Anhang 2 *Ziff. 1 Titel*	[1] Kontrollgrunddaten im Geltungsbereich der VKKL und der Verordnungen nach Art. 2 Abs. 4 der Verordnung über den nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegen-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	stände (NKPV)	
Ziff. 2 Titel und Ziff. 2.1	[2] Kontrollergebnisse im Geltungsbereich der VKKL und der Verordnungen nach Art. 2 Abs. 4 NKPV 2.1 Festgestellte Mängel mit Beschreibung und ergänzenden Informationen (Ausmass / Umfang, Wiederholung und Schweregrad)	
Ziff. 3	3 Informationen zu Verwaltungsmassnahmen und Strafverfahren im Geltungsbereich der VKKL und der Verordnung über die Primärproduktion vom 23. November 2005 (pflanzliche Primärproduktion) 3.1 Allgemeine Verwaltungsmassnahmen 3.2 Kürzungen von Beiträgen in Franken oder in Punkten sowie Rückforderungen von Beiträgen in Franken	
Ziff. 4	*Aufgehoben*	

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine allgemeinen Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 2 *Zugelassene Dünger, Präparate und Substrate*	**2.2. Erzeugnisse organischen oder organisch-mineralischen Ursprungs** Pflanzenkohle*** Als Ausgangsmaterial für die Herstellung ist nur naturbelassenes Holz zulässig.	Der BVA begrüsst die Aufnahme von Pflanzenkohle in den Anhang 2 explizit. Damit haben die Biobetriebe endlich die Möglichkeit, diesen Bodenverbesserer zu verwenden
Anhang 4 *Länderliste*	Details s. https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/politik/agrarpolitik/agrarpakete-aktuell/verordnungspaket-2017.htm	*Falls es Rückmeldungen der Mitgliedorganisationen zu einzelnen Punkten gibt, werden diese aufgenommen. Aufgrund der Länge der Tabelle wird ansonsten darauf verzichtet, die detaillierte Liste aufzuführen.*
Anhang 9	Details s. https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/politik/agrarpolitik/agrarpakete-aktuell/verordnungspaket-2017.htm	

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der BVA begrüsst die eingeschränkte Wiederzulassung von Hanf und Hanfprodukten in der Fütterung von Tieren ohne Verkehrsmilchproduktion. Die übrigen Anpassungen sind technischer Art, zu denen keine Bemerkungen erfolgen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 23e Übergangsbestimmung zur Änderung vom …	1 Futtermittelzusatzstoffe, die mit der Änderung vom … aus der Liste der zugelassenen Futtermittelzusatzstoffe nach Anhang 2 gestrichen wurden, dürfen nach dem Inkrafttreten der Änderung noch wie folgt in Verkehr gebracht werden: a. reine Zusatzstoffe: 12 Monate; b. Zusatzstoffe in Vormischungen: 18 Monate; c. Zusatzstoffe in Mischfutter: 24 Monate.	
Der Anhang 2 wird durch die beigelegte Version ersetzt.	Details s. https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/politik/agrarpolitik/agrarpakete-aktuell/verordnungspaket-2017.html	*Falls es Rückmeldungen der Mitgliedorganisationen zu einzelnen Punkten gibt, werden diese aufgenommen. Aufgrund der Länge der Tabelle wird ansonsten darauf verzichtet, die detailliert Liste aufzuführen.*
Der Anhang 4.1 wird gemäss Beilage geändert.	Details s. https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/politik/agrarpolitik/agrarpakete-aktuell/verordnungspaket-2017.html	

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine allgemeine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2a *Betriebsführung und tragbare Belastung*	[1] Die vorhandenen Buchhaltungsergebnisse werden bei der Beurteilung der Betriebsführung und der Planungsrechnungen beigezogen. [2] Bei der Planungsrechnung wird das verzinsliche Fremdkapital mit einem Zinssatz von mindestens 4 Prozent und, für den Betrag über dem Ertragswert, einem Tilgungssatz von 3 Prozent berücksichtigt.	Keine Bemerkungen zum Beibezug der Buchhaltungsergebnisse.
Art. 5 *Abstufung der Investitionshilfen und Beiträge zur Verwirklichung ökologischer Ziele*	Die Abstufung der pauschalen Investitionshilfen für die Starthilfe, für Wohnhäuser, für Ökonomiegebäude für raufutterverzehrende Tiere, für Alpgebäude und für Ökonomiegebäude für Schweine und Geflügel sowie der Beiträge für die baulichen Massnahmen zur Verwirklichung ökologischer Ziele ist in Anhang 4 festgelegt.	Keine Bemerkung
Anhang 4 ***Abstufung der pauschalen Ansätze für Investitionshilfen***		
Ziff. II. Investitionskredite für Wohnhäuser		Entsprechend dem Vorschlag 2 bei der SVV soll für Bauvorhaben, bei denen Zusatzkosten wegen erhöhter Anforderung an die Eingliederung in die Landschaft anfallen, auch ein zusätzlicher Pauschalbetrag ausgerichtet werden können.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ziff. III. Investitionshilfen für Ökonomiegebäude für raufutterverzehrende Tiere	**1. Beiträge** Element | Bundesbeitrag in Franken pro Einheit: Einheit | Hügelzone und Bergzone I | Bergzonen II–IV *Maximaler Beitrag je Betrieb für den Neu- und Umbau von Ökonomiegebäuden:* Maximale Grundpauschale ohne BTS – Stall | Betrieb | 118 500 | 172 500 Maximale Grundpauschale mit BTS – Stall | Betrieb | 133 500 | 192 500 *Neu- und Umbau je Element:* Stall | Sockelbetrag | 7 500 | 10 000 Stall ohne BTS | GVE | 1 250 | 2 000 Stall mit BTS | GVE | 1 500 | 2 400 Heu- und Siloraum | m^3 | 15,00 | 20,00 Hofdüngeranlage | m^3 | 22,50 | 30,00 Remise | m^2 | 25,00 | 35,00	Entsprechend dem Vorschlag 2 bei der SVV soll für Bauvorhaben, bei denen Zusatzkosten wegen erhöhter Anforderung an die Eingliederung in die Landschaft anfallen, auch ein zusätzlicher Pauschalbetrag ausgerichtet werden können.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

2. Investitionskredite

Element	Einheit	Investitionskredit in Franken		
		Talzone	Hügelzone und Bergzone I	Bergzonen II–IV
Maximaler Investitionskredit je Betrieb und GVE für den Neu- und Umbau von Ökonomiegebäuden:				
Gebäude mit Stall ohne BTS	GVE	8 000	5 000	5 000
Gebäude mit Stall mit BTS	GVE	9 000	5 660	5 660
Neu- und Umbau von Ökonomiegebäuden je Element:				
Stall ohne BTS	GVE	5 000	3 300	3 300
Stall mit BTS	GVE	6 000	3 960	3 960
Heu- und Siloraum	m^3	90	50	50
Hofdüngeranlage	m^3	110	75	75
Remise	m^2	190	115	115

3. Gemeinsame Bestimmungen für Beiträge und Investitionskredite

a. Beim Bau einzelner Elemente und bei Umbauten darf die Summe der Teilbeträge nicht höher sein als der maximale Betrag für Ökonomiegebäude je Betrieb.

b. Der Sockelbetrag wird nur beim Bau des Elementes Stall ausgerichtet. Bei Umbauten wird der Sockelbetrag anteilsmässig reduziert.

c. Remisen werden auch bei Betrieben ohne raufutterverzehrende Tiere unterstützt.

d. Bei einer erneuten Unterstützung gleicher Bauten oder Bauteile wird eine Kürzung aufgrund der weiter verwendbaren Bausubstanz vorgenommen (Art. 19 Abs. 5 und Art. 46 Abs. 6 SVV). Im Minimum wird die Restanz des Investitionskredites für diese Massnahmen und der Bundesbeitrag *pro rata temporis* nach Artikel 37 Absatz 6 Buchstabe b SVV von der maximal möglichen Investitionshilfe abgezogen.

e Ställe für Kaninchen werden mit den gleichen Ansätzen wie Ökonomiege-

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>bäude für raufutterverzehrende Tiere unterstützt.</td><td></td></tr>
<tr><td>IV. Investitionshilfen für Alpgebäude</td><td>
IV. Investitionshilfen für Alpgebäude
<table>
<tr><th>Element, Gebäudeteil, Einheit</th><th>Bundesbeitrag in Franken</th><th>Investitionskredit in Franken</th></tr>
<tr><td>Höchstbetrag je GVE (Summe der Elemente)</td><td>2 600</td><td>6 000</td></tr>
<tr><td>Alphütte (Wohnteil); Jungvieh und bis 59 GVE (gemolkene Tiere)</td><td>25 300</td><td>66 000</td></tr>
<tr><td>Alphütte (Wohnteil); ab 60 GVE (gemolkene Tiere)</td><td>38 000</td><td>96 000</td></tr>
<tr><td>Räume und Einrichtungen für die Käsefabrikation und -lagerung pro GVE (gemolkene Tiere)</td><td>770</td><td>2 100</td></tr>
<tr><td>Stall, inklusive Hofdüngeranlage pro GVE</td><td>770</td><td>2 400</td></tr>
<tr><td>Schweinestall, inklusive Hofdüngeranlage pro Mastschweineplatz (MSP)</td><td>230</td><td>540</td></tr>
<tr><td>1. Melkplatz und mobiler Melkstand anstelle Stallbau pro Milchkuh</td><td>290</td><td>960</td></tr>
<tr><td>Ab 2. Melkplatz anstelle Stallbau pro Milchkuh</td><td>90</td><td>240</td></tr>
</table>
Gemeinsame Bestimmungen für Beiträge und Investitionskredite
a. Für die Unterstützung von Räumen und Einrichtungen für die Käsefabrikation und -lagerung müssen pro GVE (gemolkene Tiere) mindestens 900 kg Milch verarbeitet werden.
b. Pro GVE (gemolkene Tiere) wird höchstens ein Mastschweineplatz unterstützt.
c. Eine GVE Milchziegen oder Milchschafe ist den Milchkühen gleichgestellt.
</td><td></td></tr>
<tr><td>VI. Beiträge für bauliche Massnahmen zur Verwirklichung ökologischer Ziele</td><td>
Minderung der Ammoniakemissionen
<table>
<tr><th>Massnahme</th><th>Bundesbeitrag in Franken</th></tr>
<tr><td>Laufgänge mit Quergefälle und Harnsammelrinne pro GVE</td><td>120</td></tr>
<tr><td>Erhöhte Fressstände pro GVE</td><td>70</td></tr>
</table>
Die technischen Anforderungen an die bauliche Ausführung und an den Betrieb der Anlagen sind gemäss der gültigen Empfehlung der Forschungsanstalt Agroscope umzusetzen.
</td><td>Keine Bemerkung</td></tr>
</table>

BR 0 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: Der BVA fordert die Anpassung der Umrechnungsfaktoren des Tierbestands in Grossvieheinheiten.

Anhang Faktoren für die Umrechnung des Tierbestandes in Grossvieheinheiten *Ziff. 1.2 Andere Tiere der Rindergattung*	1.2.1 über 730 Tage alt ~~0,60~~ 0.7 1.2.2 über 365-730 Tage alt ~~0,40~~ 0.5 1.2.3 über 160-365 Tage alt ~~0,33~~ 0.4	Der BVA verweist seit Jahren auf die zu tiefen GVE-Faktoren bei den Rindern. Erfahrungen aus der Praxis zeigen deutlich auf, dass die GVE-Faktoren für Rinder der Milchviehrassen zu tief angesetzt sind. Aufgrund des genetischen Zuchtfortschrittes werden die Tiere immer frühreifer. Gleichzeitig stiegen die Anforderungen an die erstlaktierenden Milchkühe. Damit die Tiere die gewünschte Milchleistung bereits in der ersten Laktation erzielen können, sind sie neben guter Genetik vor allem auf eine optimale Fütterung angewiesen. **Der Futterverzehr der Aufzuchtrinder stieg deshalb in den letzten Jahren deutlich an, weshalb mit der Erhöhung des GVE-Faktors für Rinder ab 1-jährig dem effektiven Futterverzehr dieser Tierkategorie Rechnung getragen werden soll.**

Bühlmann Monique BLW

Von: VTL-Selina Hulst <Selina.Hulst@vtgl.ch>
Gesendet: Freitag, 12. Mai 2017 08:53
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 552_VTGL_Verband Thurgauer Landwirtschaft_12.05.2017
Anlagen: Stellungnahme_VTL_Verordnungspaket_2017.pdf; Stellungnahme_VTL_Verordnungspaket_2017.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme.
Im Anhang finden Sie die Stellungnahme zum Agrarpaket 2017 des Verbands Thurgauer Landwirtschaft.

Freundliche Grüsse
Selina Hulst

Verband Thurgauer Landwirtschaft
Industriestrasse 9
8570 Weinfelden

Tel. 071 626 28 88
Fax 071 626 28 89

selina.hulst@vtgl.ch
www.vtgl.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	Verband Thurgauer Landwirtschaft 552_VTGL_Verband Thurgauer Landwirtschaft_12.05.2017
Adresse / Indirizzo	Verband Thurgauer Landwirtschaft VTL Industriestrasse 9 8570 Weinfelden
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	12.05.2017 Markus Hausammann Forderungen des VTLs, die nicht Teil der vom BR/BLW vorgeschlagenen Verordnungsänderungen sind (eigene Vorschläge)

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....4
BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1).....27
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....30
BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010).....31
BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140).....34

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Verband Thurgauer Landwirtschaft (VTL) dankt dem Bundesrat für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen dieser Anhörung. Der VTL bittet den Bundesrat eindringlich darum, die nachfolgenden Vorschläge zu berücksichtigen, da sie den Erwartungen der Schweizer Bauernfamilien entsprechen. Die Bäuerinnen und Bauern sind direkt von den Anpassungen betroffen, oft im Rahmen ihrer täglichen Arbeit und mit direkten Auswirkungen auf ihre Einkommen. Der VTL erinnert ebenfalls daran, dass die unbefriedigende Einkommenssituation weiterhin fortbesteht. Dies mit einem erheblichen Defizit gegenüber vergleichbaren Einkommen und ohne absehbare Verbesserung der Situation.

Der VTL erlaubt sich folgende allgemeine Betrachtungen einzubringen:

- Hinsichtlich des Tierwohls ist der VTL enttäuscht, dass die Hauptpunkte der von der Kerngruppe Tierwohl vorgeschlagen Weiterentwicklung des RAUS-Programms nicht in das vorliegende Verordnungspaket aufgenommen wurde. Eine zentrale Forderung des VTL ist deshalb die Einführung eines zweistufigen RAUS-Programms und die Erhöhung der Mittel für die Tierwohlprogramme. Es sind in den Programmen keine Vorgaben über die Futteraufnahme einzubauen.

- Die Beitragsansätze für die RAUS- und BTS-Programme für Raufutterverzehrer respektive für Milchkühe sind zu erhöhen. Im Grasland Schweiz ist die Milchproduktion und Verarbeitung mit den hervorragenden Produkten und den volkswirtschaftlichen positiven Auswirkungen auch weiterhin zu fördern. Den in wesentlichen Teilen offenen Grenzen und der Marktentwicklung bei der Molkereimilch ist Rechnung zu tragen. Ebenso sind damit die Anstrengungen der Milchbranche für eine Mehrwertstrategie „Schweizer Milch“ durch flankierende Massnahmen zu unterstützen.

- Die gravierenden Mängel des GMF-Programms sind zu beheben. Die Ausrichtung hin zu einem Raufutterprogramm vornehmlich basierend auf den betrieblichen Ressourcen hat zu erfolgen. Einheimisches Raufutter soll dabei generell Vorrang haben.

- Der Thurgauer Obstverband beantragt insbesondere die Einführung eines Ressourceneffizienzbeitrags für den reduzierten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in den Obstkulturen.

Sofern keine eigenen Bemerkungen und Anträge vorhanden sind unterstützt der VTL die Meinung des Schweizer Bauernverbands.

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Ressourceneffizienzbeiträge: Der VTL begrüsst grundsätzlich die neuen Programme. Die Förderfrist der stickstoffreduzierten Phasenfütterung muss verlängert werden und kann auf keinen Fall nach 4 Jahren in den ÖLN integriert werden. Die Einführung der Ressourceneffizienzbeiträge ist deshalb insbesondere bei Verzicht auf Herbizide und bei der Einschränkung von Fungiziden (Extenso-Rebbau) zu begrüssen. Ein herbizidloser Anbau verursacht aber für einen Betrieb hohe Kosten, vor allem wenn der Betrieb Steillagen bewirtschaften muss. Zudem sind noch viele Erfahrungen zu sammeln. Die Zuteilung von Beiträgen soll deshalb möglichst einfach zu handhaben sein. Wir schlagen vor, das System zu vereinfachen. Die vorgeschlagenen Ressourceneffizienzbeiträge federn dies etwas ab.

Ressourceneffizienzbeiträge für die Obstkulturen: Wir beantragen, dass neben dem Rebbau auch für die Obstkulturen auf vier Jahre befristete Ressourceneffizienzbeiträge für die Reduktion des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln eingeführt werden. Auf Antrag des SOV setzte das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) Anfang 2017 eine Arbeitsgruppe ein, um die möglichen Massnahmen zu konkretisieren. Bereits im Dezember 2014 schlug die Schweizerische Arbeitsgruppe für die integrierte Obstproduktion (SAIO) zusammen mit Schweizer Obstverband ein Punktesystem vor, um die Ressourceneffizienz und die Produktionstechnik im Obstbau weiterzuentwickeln. Dank diesen Vorarbeiten sowie abgestützt auf die Massnahmen, welche im vorliegenden Agrarpaket für den Rebbau enthalten sind, konnte die erwähnte Arbeitsgruppe innert kurzer Zeit zielführende Massnahmen konkretisieren. Diese Vorschläge wurden der Schweizerischen Konferenz der Obstfachstellen (SKOF) an der Sitzung vom 10. März 2017 vorgestellt und werden von ihr einstimmig mitgetragen. Wir übernehmen diese Vorschläge in unserer vorliegenden Stellungnahme mit dem Hinweis, dass die zurzeit noch ausstehenden Resultate der erwähnten Arbeitsgruppe berücksichtigt werden sollen.

Fachgerechte Pflege der Hochstamm-Feldobstbäume: Wir begrüssen das Vorhaben, für alle vom Bund unterstützten Hochstamm-Feldobstbäume eine fachgerechte Pflege vorauszusetzen. Dies ist insbesondere erforderlich, damit diese Bäume nicht zu Infektionsherden für besonders gefährliche Schadorganismen wie Feuerbrand oder Kirschessigfliege werden können. Eine fachgerechte Pflege ist der ökologischen Qualität der Bäume nicht ab-, sondern zuträglich, wie das auch im Bericht auf Seite 49 richtig festgehalten wird. Zur Erarbeitung des vorgesehenen neuen Merkblatts bieten wir gerne unsere Mithilfe an.

Zu einer fachgerechten Pflege gehört nötigenfalls auch der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, weshalb diese Bäume ab jetzt nur noch an Standorten gepflanzt werden sollten, wo der Einsatz von PSM nötigenfalls möglich ist.

Dem VTL ist es ein Anliegen, dass bei der Ausbildung von «Amtlichen Fachassistenten» nicht nur auf die Fach- sondern auch auf die Sozialkompetenz Wert gelegt wird. Hier mangelt es unserer Erfahrung nach an vielen Orten.

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Bst. f Ziff. 4 bis 7	f. Ressourceneffizienzbeiträge: 4. Beitrag für die Ausrüstung von Spritzen mit einem Spülsystem mit separatem Spülwasserkreislauf zur Reinigung von Geräten für das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln; 5. Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen; 6. Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Rebbau; 7. Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Zuckerrübenanbau; 8. Erweiterung um eine neue Ziffer: Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmittel in den Obstkulturen	Der VTL begrüsst die Aufnahme der Ressourcenprogramme. Die Phasenfütterung hat einen Mehraufwand für die Landwirtschaft zur Folge, führt aber zu einer deutlichen Verminderung der Ammoniakemissionen. Der VTL begrüsst den Aktionsplan Pflanzenschutz und Massnahmen zur Risikoreduktion bei Pflanzenschutzmittel (PSM). Die Massnahmen dazu sollen in einer Strategie zielorientiert aufeinander abgestimmt sein. Ein Hauptziel im Ackerbau ist die Reduktion der Herbizidmenge. Daher schlägt der Bund nicht wie ursprünglich vorgesehen Produktionssystembeiträge sondern Ressourceneffizienzbeiträge (REB) vor. Damit werden die PSM-Massnahmen in diversen Töpfen angesiedelt. Zudem gibt es diverse Schnittstellen und Überlappungen mit anderen REB und Ressourcenprojekten. **Eine gesamtheitliche Strategie zur Reduktion der Herbizidmengen im Ackerbau fehlt und ist zu erarbeiten**. Ein kulturübergreifender Beitrag für den herbizidlosen Anbau mit Pflugeinsatz ist zu prüfen. Das Ressourcenprojekt ZR macht Sinn. Jedoch ist es zwingend notwendig, dass diese Massnahmen auch in Zukunft nur auf freiwilliger Basis bestehen bleiben. Werden die, im Ressourcenprojekt vorgeschlagenen Massnahmen irgendwann für alle Pflanzer für verbindlich erklärt, zieht das eine weitere Reduktion der Anbaufläche von Zuckerrüben, vor allem auf gemischten Betrieben mit sich. Mit jeder weiteren Reduktion der ZR Anbaufläche in der (Ost-) Schweiz steigt die Wahrscheinlichkeit, dass das Werk der ZFF wegen mangelnder Auslastung geschlossen werden muss. Somit würden

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		nicht nur wichtige Arbeitsplätze wegfallen, sondern für die Bauern würde eine wertvolle Hackfrucht als Ergänzung für eine gesunde und sinnvolle Fruchtfolge nicht mehr zur Verfügung stehen. Und dies, obwohl Schweizer Zucker sehr gesucht und gut verkäuflich ist. In den Obstkulturen soll das Potential zur Senkung des PSM-Einsatzes genutzt werden. Alternative Bekämpfungsmethoden sollen vermehrt zum Einsatz kommen. Diese Stossrichtung entspricht den Wünschen der Konsumenten und trägt zur Umsetzung der Massnahmen bei, die im Aktionsplan Pflanzenschutzmittel vorgesehenen sind.
Art. 71 Abs. 1	1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller gehaltenen raufutterverzehrenden Nutztiere nach Artikel 37 Absätze 1-4 zu mindestens 90 Prozent der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter nach Anhang 5 Ziffer 1 besteht. Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen-, ~~und~~ Weidefutter, Ganzpflanzenmais und Futterrüben; nach Anhang 5 Ziffer 1 bestehen: a. im Talgebiet: 75 Prozent der TS; b. im Berggebiet: 85 Prozent der TS.	Ganzpflanzenmais muss in das Grundfutter integriert werden können. Es ist vorteilhafter, das auf dem Betrieb produzierte Futter zu nutzen als beispielsweise getrocknete Luzerne zu importieren. Es ist anzustreben, das **in ortsüblicher Bewirtschaftungsdistanz** produzierte Futter zu nutzen und nicht getrocknete Luzerne zu importieren (Mehrwertstrategie Schweizer Milch). Ganzpflanzenmais und Futterrüben müssen in das Grundfutter integriert werden können. Gemäss der geltenden Regelung besteht ein Anreiz, Ganzpflanzenmais vom Betrieb zu verkaufen und im Gegenzug Luzerne aus dem Ausland zuzukaufen, damit ein GMF-Programm eingehalten werden kann. ***Diese gravierenden Mängel des Programms sind zu beheben!***

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 73 Bst. a Ziff. 5 und Bst. d Ziff. 3 und h	Für die Tierwohlbeiträge gelten folgende Tierkategorien: a. Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel 1. Milchkühe, 2. Andere Kühe, 3.1 weibliche Tiere; über 365 Tage alt, bis zur ersten Abkalbung, 3.2 weibliche Tiere; über 365 Tage alt, zur Mast 4.1 weibliche Tiere, über 160 -365 Tage alt, zur Aufzucht 4.2 weibliche Tiere über 160 – 365 Tage alt, zur Mast 5.1 weibliche Tiere zur Aufzucht bis 160 Tage 5.2 weibliche Tiere zur Mast bis 160 Tage 6. männliche Tiere, über 730 Tage alt, 7. männliche Tiere, über 365–730 Tage alt, 8. männliche Tiere, über 160–365 Tage alt, 9. männliche Tiere, bis 160 Tage alt; d. Tierkategorien der Schafgattung: 3. ~~*Aufgehoben*~~ *Weidelämmer;* h. Wildtiere: 1. Hirsche, 2. Bisons.	*Bst. a Ziff 5*: Für Tiere bis 160 Tage ist die Kategorie nach *Mast* und *Aufzucht* zu trennen. *Bst. d Ziff. 3:* Da die Bestimmungen für die Tierwohlprogramme der Kleinwiederkäuer erst im nächsten Jahr angepasst werden, ist von der Streichung der Kategorie Weidelämmer abzusehen.
Art. 75	RAUS-Beitrag 1 Als regelmässiger Auslauf ins Freie gilt der regelmässige Zugang zu frischer Luft und Sonnenlicht. 2 Der RAUS-Beitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstaben a–e sowie Buchstaben g und h.	Die Landwirtschaftlichen Organisationen der Rindviehhaltung haben in Begleitung der Kerngruppe Tierwohlprogramme des BLW die Einführung eines Beitrags „RAUS Basis“ und „RAUS Weide“ für Tiere der Rinderkategorien Bst. a1 bis a4 einstimmig verlangt. Diese Forderung wird aufrechterhalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	~~3 Die Tiere der Kategorien nach Artikel 73 Buchstaben ab–d und h müssen an den Tagen, an denen ihnen nach Anhang 6 Auslauf auf einer Weide zu gewähren ist, einen wesentlichen Anteil ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.~~ 4 Für die Tierkategorie nach Artikel 73 Buchstabe g Ziffer 4 kann der RAUS-Beitrag nur dann geltend gemacht werden, wenn alle Tiere während mindestens 56 Tagen gemästet werden.	***Die neue und generelle Fütterungsvorschrift auf Verordnungsstufe, zusammen mit der Detailregelung im Anhang, lehnen wir vehement ab.*** Sie entspricht absolut nicht dem postulierten Grundsatz "ein Ziel, eine Massnahme". Bei den Zielen der Emmissionsreduktion wird im Gegensatz dann die Stallhaltung mit möglichst optimiertem Futter oder die alleinige Weidehaltung mit hohem Flächenbedarf (Ressource) postuliert, was sehr widersprüchlich ist. Betroffen von der Vorschrift sind unmittelbar die Betriebe, die die Tiere mit Totalmischration möglichst ausgewogen füttern, ressourcengerecht produzieren und am wenigsten Emmissionen verursachen. Sie können nicht mehr am RAUS-Pro-gramm teilnehmen. Die Tierhalter sollen nicht noch mehr Aufzeichnungen machen und Bilanzen rechnen müssen. Das Kriterium der Fläche ist im Gegensatz zu Futterbilanz, die unter der Berücksichtigung der Ausnahmen Nässe und Trockenheit täglich eingehalten werden müssten, einfacher überprüfbar. In einzelnen Kantonen wurde dies auch schon so angewendet
Art. 78 Abs.3	~~3 Pro Hektare und Gabe mit emissionsmindernden Ausbringverfahren ausgebrachte flüssige Hof- und Recyclingdünger werden 3 kg verfügbarer Stickstoff in der «Suisse- Bilanz» angerechnet. Massgebend für die Anrechnung ist die Flächenanmeldung des entsprechenden Beitragsjahres sowie die «Wegleitung Suisse-Bilanz», Auflage 1.142.~~	Der VTL lehnt die Bilanzierung der 3 kg N in der Suisse-Bilanz ab, da sie unverhältnismässig und nicht im Sinne der administrativen Vereinfachung ist. Da es **wissenschaftlich nicht belegt** ist, dass durch emmissionsmindernde Massnahmen (Schleppschlauch) den Pflanzen mehr Nährstoffe (N) zur Verfügung stehen, ist diese Anrechnung in der Suisse-Bilanz nicht gerechtfertigt und sofort zu löschen.

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Rebbau *Art. 82d*	Beitrag 1 Der Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Rebbau wird pro Hektare ausgerichtet. Je nach Umfang der Reduktion werden Punkte zugeteilt und die Beiträge entsprechend festgelegt. 2 Kein Beitrag wird gewährt für Flächen, für die der Beitrag für biologische Landwirtschaft nach Artikel 66 ausgerichtet wird. 3 Bei Erreichung eines gesamtschweizerischen Flächenziels wird ein Bonusbeitrag gewährt. 4 Das Flächenziel ist erreicht, wenn die folgenden Mindestanteile der Rebfläche ohne biologisch bewirtschaftete Rebfläche mit reduziertem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bewirtschaftet wurden: a. 2018: 15 %; b. 2019: 20 %; c. 2020: 25 %; d. 2021: 30 %. 5 Die Beiträge werden bis 2021 ausgerichtet.	Der VTL begrüsst die Einführung eines Beitrags für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Rebbau. Es ist nicht nachvollziehbar, das im Weinbau und Zuckerrübenanbau Ressourceneffizienzbeiträge ausgerichtet werden, aber im Kern- und Steinobst keine. Gerade diese Kulturen bemühen sich seit Jahren um eine Verbesserung der jetzigen Situation. Siehe Antrag SAIO von 2015
Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Zuckerrübenanbau *Art. 82f*	Beitrag 1 Der Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Zuckerrübenanbau wird pro Hektare ausgerichtet. Je nach Umfang der Reduktion werden Punkte zugeteilt und die Beiträge entsprechend festgelegt.	Die REB für Zuckerrübenanbau werden aufgrund des Druckes auf die PSM grundsätzlich begrüsst. Damit möglichst viele Betriebe ihren Beitrag zur PSM Reduktion leisten und die Ziele bei der PSM Reduktion erreicht werden, sind die Massnahmen (u.a. Anhang 6b DZV) zwingend zusammen mit der Branche anzupassen. **(Beurteilung der Gefahr für Resistenzenförderung)**

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	2 Kein Beitrag wird gewährt für Flächen, für die der Beitrag für biologische Landwirtschaft nach Artikel 66 ausgerichtet wird. 3 Bei Erreichung eines gesamtschweizerischen Flächenziels wird ein Bonusbeitrag gewährt. 4 Das Flächenziel ist erreicht, wenn die folgenden Mindestanteile der Zuckerrübenfläche ohne biologisch bewirtschaftete Zuckerrübenfläche mit reduziertem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bewirtschaftet wurden: a. 2018:15 %; b. 2019: 20 %; c. 2020: 25 %; d. 2021: 30 %. 5 Die Beiträge werden bis 2021 ausgerichtet. 6 Der Beitrag wird nicht gleichzeitig mit dem Zusatzbeitrag für den Verzicht auf Herbizid nach Artikel 81 ausgerichtet.	Der Bonusbeitrag ist ein nicht beeinflussbarer Unsicherheitsfaktor für die Landwirte. Die Beteiligung ist von der Praxistauglichkeit der Massnahmen abhängig. Die Landwirte und die Branchen können nicht dafür verantwortlich gemacht werden, falls die Flächenziele nicht erreicht werden. Die Massnahmen haben in der wirtschaftlichen schwierigen Situation finanzielle Investitionen zur Folge. Die Weiterführung der REB nach 2021 oder die Überführung in unbefristete Produktionssystembeiträge muss gewährleistet sein.
Art. 82h (neu)	7. Abschnitt: Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln in den Obstkulturen Art. 82h 1 Der Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln in den Obstkulturen wird pro Hektare ausgerichtet. Je nach Umfang der Reduktion werden Punkte zugeteilt und die Beiträge entsprechend festgelegt. 2 Kein Beitrag wird gewährt für Flächen, für die der Beitrag für biologische Landwirtschaft nach Artikel 66 ausgerichtet wird.	Die Vorschläge zur Umsetzung eines reduzierten PSM-Einsatzes in den Obstkulturen lehnen sich an die entsprechenden vorgesehenen Massnahmen im Rebbau und im Zuckerrübenanbau an. Sie greifen auf ein Punktesystem zurück, das die SAIO bereits 2014 ausgearbeitet hatte. Wir schlagen vor, für die Obstkulturen einen eigenen neuen Abschnitt einzuführen. Die Massnahmen sollen sich auf die Obstkulturen gemäss Definition in der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung beschränken und somit nicht für Hochstamm-

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	3 Bei Erreichung eines gesamtschweizerischen Flächenziels wird ein Bonusbeitrag gewährt. 4 Das Flächenziel ist erreicht, wenn die folgenden Mindestanteile der Obstkulturenfläche ohne biologisch bewirtschaftete Obstkulturenfläche mit reduziertem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bewirtschaftet wurden: a. 2018: 15 %; b. 2019: 20 %; c. 2020: 25 %; d. 2021: 30 %. 5 Die Beiträge werden bis 2021 ausgerichtet.	Feldobstbäume gelten, welche in Bezug auf den PSM-Einsatz ein deutlich geringeres Reduktionspotenzial bieten. Wir begrüssen die Einführung eines Bonussystems, mit dem die Branche insbesondere mittels einer geeigneten Kommunikation und entsprechenden Empfehlungen dazu beitragen kann, die quantitativen Flächenziele zu erreichen. In der Apfelwicklerbekämpfung sind die hier erwähnten alternativen Bekämpfungsmethoden in der Praxis bereits gut verankert und sollen daher als Voraussetzung für den Erhalt der entsprechenden Beiträge gelten, ohne dass dafür Punkte angerechnet werden.
Art. 82i (Neu)	Voraussetzungen und Auflagen 1 Die Anforderungen an die Massnahmen sind in Anhang 6c festgelegt. 2 Für alle angemeldeten Flächen eines Betriebes muss dieselbe Massnahmenkombination nach Anhang 6c Ziffer 1 Buchstaben a und b und Ziffer 2 Buchstaben a und b ausgewählt werden. 3 Zur Bekämpfung des Apfel- und Pflaumenwicklers dürfen einzig Granuloseviren und die Verwirrungstechnik eingesetzt werde. Gleiches gilt für den Schalenwickler im Kirschenanbau.	
Art. 103 Abs. 2 und 3	~~*Aufgehoben*~~ [2] Ist der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin mit der Beurteilung nicht einverstanden, so kann er oder sie diese innerhalb von drei Werktagen nach der Kontrolle bei der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde schriftlich anfechten.	Damit herrscht schneller Klarheit, ob und wenn ja welche Sanktionen ergriffen werden und der/die Betroffene kann sich früher gegen eine Sanktion wehren.

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	[3] Die zuständige kantonale Vollzugsbehörde bestätigt den Eingang der Anfechtung zuhanden eines allfälligen Verfahrens ~~legt die Einzelheiten betreffend die Zweitbeurteilung fest~~	Soll an der Zweitbeurteilung festgehalten werden, soll diese nur dann eingefordert werden können, wenn der umstrittene Sachverhalt nicht veränderbar ist.
Ziff. 9.6	9.6 Entlang von oberirdischen Gewässern ist ein mindestens 6 m breiter Pufferstreifen anzulegen, der nicht umgebrochen wird. Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen und Düngung sind ab ~~dem~~ 3 ~~vierten~~ Metern, für die ein Gewässerraum nach Artikel 41*a* GSchV51 festgelegt wurde oder bei denen nach Artikel 41*a* Absatz 5 GSchV ausdrücklich auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet wurde, ab der Uferlinie gemessen möglich. Bei den übrigen Fliessgewässern und bei stehenden Gewässern wird ab der Böschungsoberkante gemäss Pufferstreifenmerkblatt «Pufferstreifen richtig messen und bewirtschaften», KIP/PIOCH 2016,52 gemessen.	Die Formulierung «ab dem vierten Meter» könnte dazu verleiten, dass die Bestimmung nicht ab 3.01 m sondern ab 4.01 m umgesetzt wird.
Anhang 4 BFF		
Ziff. 12.1.8 (neu)	Ab 2018 gepflanzte Hochstamm-Feldobstbäume müssen mindestens einen Abstand von 10 m ab dem Stamm zu Waldrand, Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie Gewässern einhalten.	Da unter diesem Abstand keine Behandlungen mit Pflanzenschutzmitteln in Frage kommen, können diese Bäume u. U. nicht fachgerecht gepflegt werden, wie es die neu eingeführte Ziffer 12.1.9 (siehe unten) verlangt. Ein solcher Standort ist somit nicht artgerecht und daher auch nicht förderungswürdig. Um den Besitzstand zu wahren, soll diese Regelung nur für ab 2018 neu gepflanzte Bäume gelten.
Ziff. 12.1.9	Es ist eine fachgerechte Baumpflege durchzuführen. Diese beinhaltet Formierung und Schnitt, Stamm- und Wurzelschutz	Der VTL begrüsst eine fachgerechte Baumpflege, weist aber ausdrücklich darauf hin, dass nicht gepflegte oder kümmerliche Bäume und auch Totholz genauso dem Ziel der Beiträge,

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	sowie eine fachgerechte Bekämpfung von besonders gefährlichen Schadorganismen gemäss den Anordnungen der kantonalen Pflanzenschutzstellen.	der Biodiversitätsförderung, dienen. Bei abgestorbenen Bäumen, die bisher ebenfalls ausdrücklich beitragsberechtigt waren (siehe Erläuterungen zu Ziff. 12.1.5), ist eine fachgerechte Baumpflege unsinnig. Diese Anforderung wird wohl dazu führen, dass viele Bäume gefällt werden, da die Landwirte die Bäume nicht mehr schneiden wollen und sie für die Behinderung, die bei der Bewirtschaftung des Landes durch den Baum entsteht, nicht einmal mehr den BFF-Beitrag erhalten. Eventuell ist die fachgerechte Baumpflege nur für junge Bäume, z. B. bis zum Alter 10 Jahre, zu verlangen. (Siehe Vorschlag Ziff.12.1.8) Der Bewirtschafter darf nicht gezwungen werden, phytosanitäre Massnahmen mit PSM ergreifen zu müssen, insbesondere auf Biodiversitätsförderflächen. Der VTL erwartet, dass er an der Ausarbeitung der Checkliste beteiligt wird. Zu einem gesunden und vitalen Baum gehört auch eine ausreichende Nährstoffversorgung (siehe Art. 55 Abs.7). Der anhaltende Trend, im Bereich der HSOB immer weitergehende Forderungen zu stellen, ist jedoch äusserst problematisch. Ein Bewirtschafter ist nicht verantwortlich, wenn z.B. der Baumwuchs trotz Pflege kümmerlich bleibt.
Anhang 6 Tierwohlprogramme		
Anhang 6 A BTS		

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
2 Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel	2.1 Die Tiere müssen dauernd Zugang haben zu: a. einem Liegebereich mit einer Strohmatratze oder einer für das Tier gleichwertigen Unterlage; b. einem nicht eingestreuten Bereich. 2.2 In Liegeboxen installierte verformbare Liegematten gelten als gleichwertige Unterlage, wenn: a. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin mittels Beleg einer Prüfstelle mit entsprechender Akkreditierung nach der Norm SN EN ISO/IEC 1702511 nachweisen kann, dass das betreffende Fabrikat den Anforderungen nach *[Dokument noch nicht definiert]* entspricht; b. keine Liegematte defekt ist; und c. sämtliche Liegematten ~~ausschliesslich~~ mit gehäckseltem Stroh eingestreut sind. 2.3 Fress- und Tränkebereiche müssen befestigt sein; der Boden darf Perforierungen aufweisen. Dies gilt nicht für Tiefstreueställe. 2.4 Abweichungen von den Bestimmungen nach Ziffer 2.1 sind in den folgenden Situationen zulässig: a. während der Fütterung; b. während des Weidens; c. während des Melkens;	*Ziff. 2.3.* Befestigte Tränkebereiche sind nur für die Kategorien Art. 73 Bst. a Ziff. 1, 2 und 6 der Rindergattung und Wasserbüffel nötig. Ausschliesslich würde heissen, dass sich auf der Liegematte ergänzend zum Stroh keine andere Einstreue befinden darf, z.B. Sägemehl oder Kalk. Ziff. 2.3 Die Regelung ist für Tiefstreuställe nicht zweckmässig.

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	d. im Zusammenhang mit einem Eingriff am Tier, beispielsweise Klauenpflege. 2.5 Einzelhaltung in einer Ein- oder Mehrbereich-Bucht mit einem Liegebereich nach Ziffer 2.1 Buchstabe a ist in folgenden Situationen zulässig: a. während maximal zehn Tagen vor und nach dem voraussichtlichen Geburtstermin; eine Fixierung ist nicht zulässig; b. bei kranken oder verletzten Tieren; eine Fixierung ist nur dann zulässig, wenn die Krankheit oder die Verletzung eine solche zwingend erfordert. 2.6 Die Fixierung auf einem BTS-konformen Liegebereich ist in folgenden Situationen zulässig: a. bei brünstigen Tieren während maximal zwei Tagen; g. vor einem Transport während maximal zwei Tagen; die TVD-Nummern der fixierten Tiere und das Datum muss vor der Abweichung dokumentiert werden; h. bei hochträchtigen Rindern, die nach dem Kalben in einem Anbindestall gehalten werden, während zehn Tagen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin.	
Anhang 6 B RAUS		
2 Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Tiere der	2.1 Den Tieren ist wie folgt Auslauf zu gewähren: A) RAUS-Basis: Mindestens 4 Aren Weide pro GVE vom 1. Mai bis zum 31. Oktober: an mindestens 52 Tagen pro 2 Monate, B) RAUS-Weide: Mindestens 8 Aren Weide pro GVE vom 1.	Witterungsbedingte Stallhaltungen sind bei ihrem Eintreten oft länger als 4-5 Tage notwendig.

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Pferde-, Ziegen- und Schafgattung	Mai bis zum 31. Oktober: an mindestens 52 Tagen pro 2 Monate 2.2 Für A) und B gelten die Anforderungen: Auslauf vom 1. November bis zum 30. April: an mindestens 13 Tagen pro Monat auf einer Auslauffläche oder einer Weide ~~2.2 Alternativ zu Ziffer 2.1 kann den Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln ohne den über 160 Tage alten weiblichen Zuchttieren während des ganzen Jahres dauernd Zugang zu einer Auslauffläche gewährt werden.~~ 2.3 Der Zugang zur Weide bzw. zur Auslauffläche kann in folgenden Situationen eingeschränkt werden: a. während zehn Tagen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin und während zehn Tagen nach der Geburt; b. im Zusammenhang mit einem Eingriff am Tier; c. vor einem Transport während maximal zwei Tagen; die TVD-Nummern der fixierten Tiere und das Datum müssen vor der Abweichung dokumentiert werden; d. so weit wie dies während der Fütterung oder der Reinigung der Auslauffläche notwendig ist. 2.4 Anforderungen an die Weidefläche: a. ~~Für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie für Tiere der Ziegen- und Schafgattung muss die Weidefläche so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf~~	Das zweiteilige RAUS-Programm ermöglicht vor allem auch den Milchproduktionsbetreiben mit AMS (Melkrobotern) die Beteiligung am Programm. Das Ziel muss sein, möglichst vielen Milchkühen den Auslauf zu ermöglichen und das Tierwohl zu fördern, ohne Zielkonflikte zu anderen Massnahmen zu schaffen. Mit den Fressanforderungen auf der Weide werden Betriebe mit AMS und Fütterung einer Totalmischration praktisch vom Tierwohlprogramm ausgeschlossen. Bei der Alternativvariante (Ziffer 2.2) sind die Kühe wie bisher Ausgeschlossen. Das beantragte zweiteilige RAUS-Programm führt zu einer Vereinfachung, weil die administrativ aufwändigen Sonderregelungen der Kantone nach Artikel 76 nicht mehr notwendig sind und mit dem Bezug auf die notwendige Weidefläche, und nicht auf die TS-Aufnahme, eine vereinfachte Kontrolle möglich ist. ***Die neue Vorschrift auf Verordnungsebene von 25% minimaler Trockensubstanzaufnahme auf der Weide wird vom VTL abgelehnt.*** (Begründung unter Art. 75). *Ziff. 2.4:* Wird das zweiteilige Programm RAUS Basis und RAUS Weide nicht eingeführt, ist diese Bestimmung bezüglich der minimalen Raufutteraufnahme auf der Weide ersatzlos zu streichen. Die Verschärfung bezüglich der Nennung von 25%

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	~~einer Weide gemäss Buchstabe B Ziffer 2.1 oder 2.2 mindestens 25 Prozent ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können;~~ b. Pro Tier der Pferdegattung, das sich auf der Weide aufhält, muss eine Fläche von acht Aren zur Verfügung stehen. Halten sich gleichzeitig fünf oder mehr Tiere auf derselben Fläche auf, kann die Fläche pro Tier um maximal 20 Prozent verkleinert werden. 2.5 Statt auf einer Weide kann den Tieren in folgenden Situationen Auslauf auf einer Auslauffläche gewährt werden: a. während oder nach starkem Niederschlag oder Trockenheit; b. im Frühjahr, solange die Vegetation standortbedingt noch keinen Weidegang erlaubt; c. während der ersten zehn Tage der Galtzeit; 2.6 Den Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln muss mindestens folgende Auslauffläche zur Verfügung stehen: 2.7 Den Tieren der Pferdegattung muss mindestens folgende Auslauffläche zur Verfügung stehen: ~~2.8 Die Auslauffläche für die Tiere der Ziegengattung entspricht den Anforderungen an die Buchtenfläche gemäss Anhang 1 Tabelle 5 Ziffern 331 und 332 der TschV12. Die Auslauffläche muss zu mindestens 25 Prozent ungedeckt sein.~~ ~~2.9 Die Auslauffläche für Tiere der Schafgattung entspricht den Anforderungen an die Buchtenfläche gemäss Anhang 1~~	minimaler Trockensubstanzaufnahme auf der Weide wird kategorisch abgelehnt. *Ziff. 2.5 Bst. a:* Die aktuellen klimatischen Veränderungen erhöhen das Risiko für Trockenheitsstress in der Schweiz. Während Perioden mit starker Trockenheit wird eine Reduktion oder ein Verzicht auf den Weidegang empfohlen, um eine Schädigung der Grasnarbe zu verhindern. (Vgl. Agroscope) *Ziff. 2.6 und 2.7*: Die Tabellen zur Auslaufflächen wurden nicht verändert und entsprechen der geltenden Verordnung. *Ziff. 2.8. und 2.9.:* Der VTL lehnt die Einführung eines Mindestmasses für Auslauffläche für Tiere der Schaf- und Ziegengattung explizit ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	~~Tabelle 4 Ziffer 22 der TschV. Die Auslauffläche muss zu mindestens 50 Prozent ungedeckt sein.~~	
Anhang 6a Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Rebbau		
1 Verzicht auf Herbizide	Vollständiger Verzicht auf Herbizid ~~in Punkten~~ ~~a.~~ ~~*Verzicht auf den Einsatz von Herbiziden zwischen den Reihen; unter dem Stock wird Herbizid nur auf einer Breite von 50 cm eingesetzt.*~~ ~~1~~ ~~b.~~ ~~*Vollständiger Verzicht auf Herbizide.*~~ ~~2~~ ~~c.~~ ~~*Vollständiger Verzicht auf Herbizide auf Flächen, welche für den Hangbeitrag für Rebflächen nach Artikel 45 Absatz 1 beitragsberechtigt sind.*~~ ~~3~~	Der vollständige Verzicht auf Herbizide im Rebbau ist sehr aufwändig. Dazu müssen teure Spezialgeräte angeschafft werden und der Arbeitsaufwand nimmt massiv zu. Fr. 1000.--/pro ha erachten wir als angemessen. Sie decken nur einen Bruchteil des Mehraufwandes ab. Eine weitere Differenzierung ist nicht nötig um macht das ganze Verfahren kompliziert. Zudem wird in der Deutschschweiz bereits fast ausschliesslich Herbiziden zwischen den Reihen; unter dem Stock nur auf einer Breite von weniger als 50 cm eingesetzt. .
2 Verzicht auf Fungizide und limitierter Kupfereinsatz	~~in Punkten~~ ~~a.~~ ~~*Ab der Blüte werden nur noch Fungizide gemäss der Liste «Pflanzenschutzmittel für den Rebbau 2018» eingesetzt. Der Einsatz von Kupfer ist auf 3 kg pro Hektar und Jahr beschränkt.*~~ ~~1~~	Der Anbau robuster Sorten ist risikoreich und aufwändig. Dazu ist viel Aufklärungsarbeit bei den Kunden nötig. Fr. 600.-/pro ha erachten wir als angemessen. Sie decken nur einen Bruchteil des Mehraufwandes ab. Eine weitere Differenzierung ist nicht nötig um macht das ganze Verfahren kompliziert.

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	~~b.~~ ~~*Fungizide werden nur gemäss der Liste* «Pflanzenschutzmittel für den Rebbau 2018»~~ *eingesetzt. Der Einsatz von Kupfer ist auf 3 kg pro Hektar und Jahr beschränkt.*~~ ~~2~~ ~~c.~~ *Flächen mit pilzresistenten Sorten gemäss der Liste des BLW* «Pilzresistente Sorten»*: Fungizide werden nur gemäss der Liste* «Pflanzenschutzmittel für den Rebbau 2018» *eingesetzt. Der Einsatz von Kupfer ist auf 1 kg pro Hektar und Jahr beschränkt.* ~~3~~	
Anhang 6c Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Obstbau		
Anhang 6c (neu)	Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Obstbau	Wir schlagen Massnahmen vor, die für den Produzenten gegenüber der heutigen guten Agrarpraxis gemäss IP und ÖLN einen deutlichen Mehraufwand und ein höheres Risiko mit sich bringen. Zu beachten ist insbesondere, dass für Tafelfrüchte, wie sie in den Obstkulturen grossmehrheitlich angebaut werden, im Gegensatz zu anderen Kulturen, deren Erntegüter fast ausschliesslich verarbeitet werden, sehr viel höhere Qualitätsanforderungen des Marktes bestehen. Die äussere Qualität der Produkte ist entscheidend für den Markterfolg und daher oft auch ein Grund für einen PSM-Einsatz.

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Wir beschränken uns auf zwei wichtige PSM-Einsatzbereiche und schlagen je zwei Anforderungsstufen vor, um das neu einzuführende System einfach zu halten. Die erwähnte Liste der empfohlenen PSM ist wie im Weinbau jährlich unter der Federführung von Agroscope zu aktualisieren. Die für diese Massnahme zulässigen Mittel sind dort speziell zu kennzeichnen. Die synthetischen PSM sollen nicht übermässig durch Kupfer ersetzt werden, weshalb dafür Obergrenzen eingeführt werden sollten. Die vorgeschlagene Punkteverteilung entspricht einer Expertenschätzung, welche sich auf die Schwierigkeiten, die Anforderung zu erfüllen stütz, verglichen mit den verschiedenen Massnahmen untereinander und mit den anderen Kulturen, für welche analoge Massnahmen vorgeschlagen werden. Bereits im Dezember 2014 schlug die Schweizerische Arbeitsgruppe für die integrierte Obstproduktion (SAIO) zusammen mit Schweizer Obstverband ein Punktesystem vor, um die Ressourceneffizienz und die Produktionstechnik im Obstbau weiterzuentwickeln.
1 Verzicht auf Herbizide	a. Vollständiger Verzicht auf Bodenherbizide: 1 Punkt b. Vollständiger Verzicht auf Bodenherbizide und maximal eine Behandlung pro Saison mit einem Blattherbizid pro Fläche: 2 Punkte b. Vollständiger Verzicht auf Herbizide: 4 Punkte	
2 Verzicht auf Fungizide, Akarizide und limitierter Kupfereinsatz	a. Zur Wicklerbekämpfung werden Verwirrungstechnik und Granuloseviren eingesetzt (Kulturen: Äpfel (div. Wickler?), Birnen (Apfelwickler), Kirschen (Schalenwickler), Zwetschgen	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>(Pflaumenwickler). Synthetische Insektizide kommen nur zum Einsatz, wenn die Schadschwelle im Vorjahr oder im aktuellen Jahr (reifende Früchte) überschritten wurde. 3 Punkte

b. Während der ganzen Saison werden nur Fungizide, Insektizide und Akarizide gemäss der Liste «Empfohlene Pflanzenschutzmittel für den Erwerbsobstbau 2018» eingesetzt. Beim Kernobst ist der Einsatz von Kupfer auf 1.5 kg Reinkupfer pro Hektar und Jahr, beim Steinobst auf 2 kg Reinkupfer pro Hektar und Jahr beschränkt: 3 Punkte</td><td></td></tr>
<tr><td>Anhang 7 Beitragsansätze</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.1.1 Ziffern 1, 2 und 5Biodiversitätsförderflächen</td><td>3.1.1 Die Beiträge betragen für:
<table><tr><th colspan="2" rowspan="2"></th><th colspan="4">Qualitätsbeitrag in Fr./ha und Jahr</th></tr><tr><th colspan="2">Qualitäts-stufe I</th><th colspan="2">Qualitäts-stufe II</th></tr><tr><td>1</td><td>Extensiv genutzte Wiesen</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td></td><td>a. Talzone</td><td>1350</td><td><s>1080</s></td><td>1650</td><td><s>1920</s></td></tr><tr><td></td><td>b. Hügelzone</td><td>1080</td><td><s>860</s></td><td>1620</td><td><s>1840</s></td></tr><tr><td></td><td>c. Bergzone I und II</td><td>630</td><td><s>500</s></td><td>1570</td><td><s>1700</s></td></tr><tr><td></td><td>d. Bergzone III und IV</td><td>495</td><td><s>450</s></td><td>1055</td><td><s>1100</s></td></tr><tr><td>2</td><td>Streueflächen</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td></td><td>Talzone</td><td>1800</td><td><s>1440</s></td><td>1700</td><td><s>2060</s></td></tr><tr><td></td><td>Hügelzone</td><td>1530</td><td><s>1220</s></td><td>1670</td><td><s>1980</s></td></tr><tr><td></td><td>Bergzone I und II</td><td>1080</td><td><s>860</s></td><td>1620</td><td><s>1840</s></td></tr><tr><td></td><td>Bergzone III und IV</td><td>855</td><td><s>680</s></td><td>1595</td><td><s>1770</s></td></tr></table></td><td>Der VTL lehnt eine weitere Verlagerung der Biodiversitätsbeiträge von der Qualitätsstufe I zur Qualitätsstufe II ab.

Es werden gegenüber der Landwirtschaft zum einen falsche Signale gesetzt: Wenn Beiträge gestrichen werden, wenn ein Ziel erreicht ist, wirkt das kontraproduktive und weder förderlich noch motivierend, sich für weitere Ziele zu engagieren. Zum andern können die Landwirte, auch wenn sie wollten, nicht vom 31.12.17 auf den 1.1.18 die Qualitätsstufe II erreichen. Immer mehr Betriebe haben grosse Mühe, die stetig strengeren Auflagen für die BFF und die QII (insbesondere bei extensiven Naturwiesen) einzuhalten. Nicht mehr der Betriebsleiterentscheid und die konsequente Umsetzung der verordneten Auflagen, sondern die topographische Lage des Betriebes entscheidet, ob die Qualitätsstufe II erreicht werden kann.

Mit der Senkung der QI-Beiträge wird das Ziel, die Qualität zu verbessern und QII-Flächen zu erweitern und zu verbessern nicht erreicht. Es braucht hingegen dringend eine Anpassung</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>*Artikel, Ziffer (Anhang)*
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>**Antrag**
Proposition
Richiesta</th><th>**Begründung / Bemerkung**
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>

5	***Hecken, Feld- und Ufergehölze***	2700	~~2160~~	2300	~~2840~~

</td><td>des Kriterienkatalogs für die Qualitätsstufe II bei extensiven Naturwiesen und Schattenwiesen (neu Zeigerpflanzen für Schattenstandorte).

Der VTL kann einer Verlagerung der Biodiversitätsbeiträge von der Qualitätsstufe I zur Qualitätsstufe II zustimmen, sofern gleichzeitig die geforderte minimale Ökoausgleichsfläche pro Betrieb von 7% auf 5% gesenkt wird. Damit würde insbesondere der Zielflächen-Übererfüllung im Talgebiet Rechnung getragen und es würden Mittel frei, die für Flächen mit Qualitätsstufe II eingesetzt werden könnten.</td></tr>
<tr><td>*Ziff. 5.4 Tierwohlbeiträge*</td><td>

	Tierkategorie	**Beitrag (Fr. je ~~GVE~~ Tier)**		
		BTS	**RAUS Basis** (mind. 4a Weide pro GVE)	Zusatzbeitrag **RAUS Weide** (mind. 8a Weide pro GVE)
a.	Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel:			
1.	Milchkühe	~~90~~ 110	~~190~~ 250	80
2.	andere Kühe	90	190	70
3.1	weibliche Tiere, über 365 Tage bis 1. Abkalbung	~~90~~ 40	~~190~~ 75	30
3.2	Weibliche Tiere, über 365 Tage alt, zur Mast	40	75	30
4.1	weibliche Tiere, über 160 - 365 Tage alt, zur Aufzucht	~~90~~ 30	~~190~~ 65	28
4.2	Weibliche Tiere über 160-365 Tage alt, zur Mast	30	65	28

</td><td>Für die Einführung des zweiteiligen RAUS-Programms sind folgende Beiträge für die Tiere der Rindergattung vorzusehen:

Für das Programm RAUS Basis sind die Beiträge auf dem heutigen Niveau zu belassen und für das Programm RAUS Weide ~~(25% TS aus Weidefutter~~) sind sie um 80 Fr. zu erhöhen.

Zwingende Voraussetzung für die Einführung des zweiteiligen RAUS-Programms sind zusätzliche Mittel: Die Einführung des zweiteiligen RAUS-Programms darf nicht zu einer Kürzung der Beiträge für RAUS-Basis führen, sonst wird auf ein zweiteiliges RAUS-Programm verzichtet.

Der Auslauf bei Milchkühen ist wegen dem Melken aufwändiger als bei Mutter-und Ammenkühen. Deshalb ist ein höherer Beitrag angemessen und aufgrund der wirtschaftlichen Situation zwingend notwendig.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

5.1	weibliche Tiere, bis 160 Tage alt, zur Aufzucht	-	~~370~~ 60	25
5.2	Weibliche Tiere bis 160 Tage alt, zur Mast	-	60	25
6.	männliche Tiere, über 730 Tage alt	~~90~~ 50	~~190~~ 110	~~80~~ 60
7.	männliche Tiere, über 365 - 730 Tage alt	~~90~~ 40	~~190~~ 75	~~80~~ 30
8.	männliche Tiere, über 160 - 365 Tage alt	~~90~~ 30	~~190~~ 65	~~80~~ 28
9.	männliche Tiere, bis 160 Tage alt	-	~~370~~ 60	~~80~~ 25

Ziff. 6.6

6.6 Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Rebbau

~~6.6.1 Der Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Rebbau wird ab dem zweiten Punkt wie folgt gewährt:~~

	~~Anzahl Punkte~~	~~Beitrag je Hektar angemeldeter Rebfläche~~
~~a.~~	~~2~~	~~400 Fr.~~
~~b.~~	~~3~~	~~550 Fr.~~
~~c.~~	~~4~~	~~700 Fr.~~
~~d.~~	~~5~~	~~850 Fr.~~
~~e.~~	~~6~~	~~1000 Fr.~~

~~6.6.2 Der Bonusbeitrag beträgt 10 Prozent des Beitrages nach Ziffer 6.6.1.~~

Begründung siehe Anhang 6a (Art 82e, abs. 1-3)

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Beitrag je angemeldete ha Rebbau Verzicht auf Herbizid 1000 Fr. Verzicht auf Herbizid bei Steillagen über 30% 1500 Fr. Reduktion von Pflanzenschutzmittel (Extenso) 600 Fr.	
Ziff. 6.8 (neu)	6.8 Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Obstbau 6.8.1 Der Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Obstbau wird ab zwei Punkten wie folgt gewährt: Anzahl Punkte und Beitrag je Hektar angemeldeter Obstkulturfläche: a. 2 Punkte 300 Fr. b. 3 Punkte 450 Fr. c. 4 Punkte 600 Fr. d. 5 Punkte 750 Fr. e. 6 Punkte 900 Fr. f. 7 Punkte 1050 Fr. g. 8 Punkte 1300 Fr. 6.8.2 Der Bonusbeitrag beträgt 10 Prozent des Beitrages nach Ziffer 6.8.1.	Entsprechend dem hohen Risiko für den Produzenten für Ertragsausfälle und der anbautechnischen Schwierigkeiten schlagen wir die aufgeführten Beitragshöhen vor. Mit diesen Ansätzen wird der Produzent in jedem Fall nur für einen Teil seines Mehraufwands entschädigt. So werden zum Beispiel für den Verzicht auf den Herbizideinsatz mindestens 1500 Fr./ha Mehraufwand veranschlagt (Quelle: Berichtsentwurf Ressourcenprojekt Obstbau Westschweiz). Dennoch könnten diese Beiträge die Motivation der Betriebsleiter entscheidend beeinflussen, sich mit einem reduzierten PSM-Einsatz auseinanderzusetzen. Besonders interessant ist unter diesem Gesichtspunkt auch die Möglichkeit, die Massnahmen je nach betrieblichen Voraussetzungen zu kombinieren und nur auf einem Teil der Obstkulturenflächen anzuwenden.
Anhang 8 Kürzungen der Direktzahlungen		Der VTL fordert dringend eine stärkere Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit. Ein erster Verstoss sollte, insbesondere wenn es sich um administrative Punkte handelt, gering sanktioniert werden mit dem Hintergrund, dass bei einem Wiederholungsfall sofort stärkere Sanktionen ergriffen werden. Zudem ist wichtig, dass die Sanktion sofort (oder sobald als möglich) dem betroffenen Landwirt mit einer beschwerdefähigen Verfügung mit der Höhe der Sanktion eröffnet wird (und

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td></td><td>nicht erst mit der Abrechnung über Direktzahlungen; siehe auch Stellungnahme zu Art. 103, Abs. 2 und 3).

Die Kürzung der DZ beim Überschreiten der Höchstbestandesverordnung (Art. 7 DZV) steht in keinem Verhältnis zum Verstoss.

Bei Kürzungen der Direktzahlungen gegen einen Verstoss in der Tierhaltung wird die Berechnung anhand der betroffenen GVE berechnet. Diese Formulierung sollte dahingehend präzisiert werden, dass z.B., wenn in einem Laufstall mit 50 Liegeboxen wenn eine Boxe wegen einem verschobenen Trennbügel sanktioniert wird, effektiv nur ein Tier davon betroffen ist. Die anderen 49 Tiere haben keine Beeinträchtigung.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.3.1 c. Auslaufjournal für angebundene Tiere der Rindergattung und Ziegengattung unvollständig, fehlend, falsch oder unbrauchbar.</td><td>RAUS-Betriebe, welche die Anforderungen gemäss DZV Anhang 6 einhalten, erfüllen ebenfalls die Anforderungen an das Auslaufjournal im Tierschutz.</td><td>Durch die administrative Vereinfachung bei der Aufzeichnung des Auslaufs beim RAUS-Programm entsteht die Situation, dass zwar die RAUS-Anforderungen, nicht aber die Tierschutzanforderungen gemäss Tierschutz-Kontrollhandbuch Rinder Version 3.1 erfüllt werden. Wird dieser Kontrollpunkt im Tierschutz Kontrollhandbuch nicht bis 01.01.2018 angepasst, muss dies bei den Kürzungen berücksichtigt werden.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.4.17 Hochstamm-Feldobstbäume</td><td><table><tr><th></th><th>Mangel beim Kontrollpunkt</th><th>Kürzung</th></tr><tr><td>b.</td><td>Q I: Phytosanitäre Massnahmen wurden nicht ergriffen, Herbizide wurden um den Stamm bei Bäumen älter als 5</td><td><s>300</s> 200 % x QB I</td></tr></table></td><td>Der VTL lehnt die erhöhte Kürzung ab, da diese mit der Erhöhung der Anforderungen einer ungerechtfertigten Verschärfung entspricht. Landwirte dürfen nicht gezwungen werden, PSM anwenden zu müssen.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Jahre eingesetzt (Art. 57, 58, Anh. 4 Ziff. 12.1)	
Tierwohlbeiträge *Ziff. 2.9.1*	~~Die Punkte werden pro Tierkategorie nach Artikel 73 sowie für das BTS- und das RAUS-Programm separat wie folgt in Beträge umgerechnet.~~ Kürzungen sollen mit Abzügen von Pauschalbeträgen und nicht über die Vergabe von Punkten erfolgen.	Pauschalbeträge und Punkte stehen oft in keinem vernünftigen Verhältnis bei Verfehlungen. Gesundes Augenmass ist in vielen Fällen angebrachter als rechtliche Detailbestimmungen. Beispielsweise ergibt der Mangel „Lage der Öffnungen des AKB entsprechen nicht den Anforderungen“ 110 Punkte, der Mangel „AKB nicht gedeckt oder nach aussen nicht ausreichend offen“ hingegen 60 Punkte.
2.10.7 Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Rebbau	Mangel beim Kontrollpunkt — Kürzung a.. Die Voraussetzungen und Auflagen zum Einsatz der Insektizide und Akarizide sind nicht eingehalten. (Art. 82e Abs. 4) — ~~200~~ 120 % der entsprechenden Beiträge b. Es wurden Herbizide und/oder Fungizide eingesetzt, die nicht den Vorgaben entsprechen oder die maximale Kupfermenge wird überschritten (Anhang 6a) — ~~200~~ 120 % der entsprechenden Beiträge	Eine Reduktion der Kürzung von 200% auf 120% darf den Landwirt nicht dazu verleiten, die Auflagen nicht einzuhalten, da der Verlust nicht allzu gross ist.
2.10.8 Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Anbau von Zuckerrüben	Mangel beim Kontrollpunkt — Kürzung a.. Es wurden Herbizide, Insektizide und/oder Fungizide eingesetzt, die nicht den Vorgaben entsprechen. (Anhang 6b) — ~~200~~ 120 % der entsprechenden Beiträge	Eine Reduktion der Kürzung von 200% auf 120% darf den Landwirt nicht dazu verleiten, die Auflagen nicht einzuhalten, da der Verlust ja nicht allzu gross ist.

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der VTL weist darauf hin, dass die erhöhten Anforderungen (Betriebskonzept, erfolgreiche Betriebsführung, Planungsrechnungen usw.) eine verstärkte Prüfung durch die Vollzugsbehörden notwendig macht. Anforderungen erhöhen, ohne dass diese dann auch geprüft werden, verursacht nur unnötigen Aufwand auf Seiten des Landwirtes.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4 Persönliche Voraussetzungen	1 Eine geeignete Ausbildung nach Artikel 89 Absatz 1 Buchstabe f LwG liegt vor, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin über eine der folgenden Qualifikationen verfügt: a. eine berufliche Grundbildung als Landwirtin/Landwirt mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002[4] (BBG), ergänzt mit einer höheren Berufsbildung nach Artikel 43 BBG im Berufsfeld Landwirtschaft; b. eine Berufsbildung als Bäuerin mit Fachausweis nach Artikel 43 BBG; oder c. eine gleichwertige Qualifikation in einem landwirtschaftlichen Spezialberuf. ~~2 Für die Starthilfe nach Artikel 43 wird als Ergänzung zur Grundbildung nach Absatz 1 Buchstabe a eine ausgewiesene erfolgreiche Betriebsführung während drei Jahren der höheren Berufsbildung gleichgestellt.~~ 3 Bei verheirateten Gesuchstellern oder Gesuchstellerinnen genügt es, wenn ein Ehepartner die Voraussetzungen nach Absatz 1 oder 2 erfüllt.	Der VTL begrüsst zusammen mit seiner BBK die Anforderung der höheren Berufsbildung. Die zunehmend höhere Fremdfinanzierung der Betriebe setzt eine wohlüberlegte betriebswirtschaftliche Abklärung voraus. Obwohl viele Darlehensgesuche auch von Beratungsstellen berechnet werden, liegt die Verantwortung der Tragbarkeit beim Betriebsleiter selber. Der Besuch der betriebswirtschaftlichen Module oder ähnlicher Angebote ist richtig. Das Erreichen des Modulabschlusses hingegen nicht Voraussetzung. Bei der Starthilfe widerspricht die Anforderung einer dreijährigen erfolgreichen Betriebsführung dem Zweck der Investitionshilfe, da der Junglandwirt ja erst den Betrieb übernimmt und so keine eigene Buchhaltung vorweisen kann. Zur Beurteilung der erfolgreichen Betriebsführung sind klare Beurteilungskriterien zu definieren. Insbesondere müssen zukunftsgerichtete und nicht nur vergangenheitsbezogene Werte in die Beurteilung miteinfliessen. Andernfalls werden willkürliche Werte von Fall zu Fall angewendet. Die Rechtssicherheit leidet darunter und der Landwirt kann den Entscheid nicht

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	4 Eine während mindestens ~~fünf~~ drei Jahren ausgewiesene, erfolgreiche Betriebsführung ist einer Qualifikation nach Absatz 1 gleichgestellt. 5 Für Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von Betrieben in Gebieten nach Artikel 3*a* Absatz 1 genügt die Anforderung an die Ausbildung nach Artikel 4 Absatz 2 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 20135 (DZV). 6 Bei vorübergehender Verpachtung des Betriebes im Hinblick auf dessen Übergabe an einen Nachkommen werden Investitionshilfen auch Eigentümern und Eigentümerinnen gewährt, die den Betrieb nicht selbst bewirtschaften. 7 Das BLW legt Inhalte und Beurteilungskriterien für die erfolgreiche Betriebsführung fest.	mehr nachvollziehen. Neben der Beurteilung der Buchhaltungsergebnisse sind auch andere Faktoren ausserhalb der Buchhaltung (z. B. Landkauf), die aber objektiv festgestellt werden können, miteinzubeziehen. Für die Beurteilung genügen drei Jahre, fünf Jahre stellen eine zusätzliche Anforderung dar, die die Aussagekraft nicht erhöht und nur den Zugang zu den Investitionshilfen erschwert.
Art. 6 Betriebskonzept	Bei Starthilfen und Investitionen über 50 % des bestehenden Ertragswertes ~~500 000 Franken~~ müssen die Zweckmässigkeit der vorgesehenen Investition, die strategische Ausrichtung und die Entwicklung des Betriebes mit einem Betriebskonzept belegt werden.	Die Grenze kann nicht über eine Pauschale definiert werden, sondern muss in einem Bezug zum Ertragswert des Betriebes haben. Ein fixer Wert von 500‘000 Franken verunmöglicht der zuständigen Kantonalen Behörde, darunter ein Betriebskonzept zu verlangen, das wäre kontraproduktiv. Im Übrigen begrüsst der VTL die Konkretisierung. Die Anforderungen an das Betriebskonzept dürfen nicht so hoch angesetzt werden, dass ein Landwirt dieses Konzept nicht allein erstellen kann. Zudem wäre es sinnvoll, dass das Konzept in der Folge mit den effektiven Ergebnissen überprüft wird, damit bei Abweichungen Massnahmen ergriffen werden können.
Art. 8a Eigenmittel	1 Investitionshilfen, mit Ausnahme der Starthilfe nach Artikel 43, werden gewährt, wenn der Gesuchsteller oder die Ge-	Der VTL begrüsst die Anforderungen an die minimale Eigenfinanzierung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	suchstellerin mindestens 15 Prozent der Restkosten (Investitionskosten abzüglich öffentlicher Beiträge) mit eigenen Mitteln finanziert. 2 Leistungen Dritter und die Differenz zwischen die Belastungsgrenze und den verzinslichen Grundpfandschulden des landwirtschaftlichen Betriebes vor der Investition können als Eigenmittel angerechnet werden. 3 Die Investitionskosten sind mit Kostenberechnungen zu belegen.	Der VTL begrüsst grundsätzlich das Einholen von 3 Offerten. Das ist jedoch nicht überall realistisch, insbesondere in Randgebieten. Zudem sollte es möglich sein, dass die Vollzugsbehörden mit Normansätzen die Realitätsnähe überprüfen können. Mit der Pauschalisierung sowie den verschärften Anforderungen bezüglich Ausbildung, Eigenkapital, und Wirtschaftlichkeit der geplanten Investition ist keine zusätzliche Regelung notwendig.

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Das Zollkontingent für Konsumeier ist nicht dauernd zu erhöhen.

Der VTL lehnt entschieden jegliche Änderungen an den Regelungen beim sogenannten Joghurtkontingent ab. Das BLW muss seine Ressourcen zielgerichteter aufwenden können, als sich solchen von den Gesuchstellern selbst verursachten und zu verantwortenden Problemen widmen zu müssen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Ziff. 4 Nummer 07.3	**4. Marktordnungen Milch und Milchprodukte sowie Kasein** 07.3 Verschiedene Milchprodukte ~~*210*~~ *200*	***Die Erhöhung des Importkontingentes für Joghurt von 200 auf 210 Tonnen lehnen wir ab.***
Anhang 4	**Freigabe des Zollkontingents Brotgetreide** Zollkontingentsteilmenge / Periode für die Einfuhr zum Kontingentszollansatz 12‘000 t brutto – 8. Januar – 31. Dezember 12‘000 t brutto – 5. März – 31. Dezember 12‘000 t brutto – 7. Mai – 31. Dezember 12‘000 t brutto – 2. Juli – 31. Dezember 10‘000 t brutto – 3. September – 31. Dezember 12‘000 t brutto – 5. November – 31. Dezember	Reduktion der Zollkontingentsmenge

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der VTL nimmt erfreut zur Kenntnis, dass der Bund die Absatzförderung als wichtiges Element der Agrarpolitik und der Qualitätsstrategie der einheimischen Landwirtschaft erachtet. Diese ist unbedingt im bisherigen Rahmen aufrecht zu erhalten oder gar auszubauen. Die Mittel haben eine nicht zu unterschätzende Hebelwirkung (Multiplikatoreffekt). Wenn es durch Werbe- und Absatzförderungsmittel gelingt, dass die Produzenten ihre Erzeugnisse mit Wertschöpfung verkaufen können, ist das für Bäuerinnen und Bauern die beste Art, Einkommen zu generieren. Die Mittel sind auch aus der Optik der „gleich langen Spiesse" wichtig, da in der EU und darüber hinaus fast alle anderen Länder auch erhebliche staatliche Mittel für die Absatzförderung einsetzen. Zu erwähnen sind hier als Beispiel die vielen Länderauftritte an der Internationalen Grünen Woche in Berlin, die vollumfänglich durch ihre Staaten (bsp. Norwegen) finanziert werden.

Es ist jedoch nicht nachvollziehbar, weshalb der Ko-Finanzierungsanteil des Bundes von aktuell 50 auf neu 40 Prozent reduziert werden soll. Das bisherige System hat sich bestens bewährt und verlangt von den Organisationen bereits ein hohes Mass an Eigenverantwortung. Der Bericht der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) ortet zudem kein Potenzial bei der Mittelhöhe sondern bei der Konzentration der Mittel, der stärkeren Orientierung des Mittelzuteilungssystems an Leistung und Wettbewerb, der Verminderung von Zielkonflikten, der Schaffung eines Labels mit Qualitätsaussage sowie bei der Optimierung des Controllings.

Die angestrebten Zielsetzungen einer strategischen Steuerung können wir unterstützen. Wir bezweifeln jedoch, dass die Leistungen und die erzielten Ergebnisse wie vorgesehen objektiv mit vernünftigem Aufwand und nachvollziehbar gemessen werden können. Obwohl einerseits eine grössere Flexibilität der eingesetzten Mittel an sich wünschbar wäre, so führt doch das höhere Mass an Unsicherheit für die Branche schlussendlich dazu, dass das Ziele womöglich weniger gut als bisher erreicht würden. Damit das Interesse der Branchen an der Absatzförderung erhalten bleibt, ist eine hohe Kontinuität der subsidiär zur Verfügung gestellten Mittel erforderlich. Darum lehnen wir die generelle Senkung des Bundesbeitrags auf 40 Prozent der anrechenbaren Kosten ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 8 *Höhe und Art der Finanzhilfen*	[1] Die Finanzhilfe beträgt ~~höchstens 40~~ 50 Prozent der anrechenbaren Kosten. [2] ~~Sie kann höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten betragen, wenn das Vorhaben:~~ ~~a. aufgrund der Beurteilung nach Artikel 13a als besonders förderungswürdig eingestuft wird; oder~~ ~~b. einem Förderschwerpunkt nach Artikel 13 Absatz 1 entspricht.~~	- Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Ko-Finanzierungsanteil von aktuell 50 auf neu 40 Prozent reduziert werden soll. Der Bericht der EFK ortet KEIN Potenzial bei der Mittelhöhe (siehe auch „Allgemeine Bemerkungen"). - Das bisherige System hat sich bestens bewährt und verlangt von den Organisationen bereits ein hohes Mass an Eigenverantwortung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Für imagebildende Massnahmen an internationalen Grossanlässen von nationaler Bedeutung kann von den Höchstsätzen nach ~~den Absätzen 1 und 2~~ Absatz 1 abgewichen werden. Die Finanzhilfe des Bundes ist auf 50 Prozent der anrechenbaren Kosten zu belassen	- Die Einführung eines Bonussystems schafft nicht die gewünschten Anreize. Antragssteller mit einem grösseren finanziellen Volumen können das angedachte Bonussystem besser erfüllen – eine objektive proportionale Mittelverteilung ist nicht gewährleistet. - Das neue Bonussystem bietet keine Planungssicherheit. Wenn erst Ende Jahr bekannt wird, wie hoch der Ko-Finanzierunganteil im Folgejahr sein wird, laufen bewährte Massnahmen in Gefahr, aus dem Portfolio gestrichen zu werden. - Die Reduktion des Ko-Finanzierungsanteils hat eine kontraproduktive Wirkung: Der Innovationsgedanke wird keineswegs unterstützt, sondern eingeschränkt. Der höhere Einsatz von Eigenmitteln verhindert, dass gemäss Art. 9c Ergänzende Kommunikationsprojekte eingereicht werden können. - Da das Bonussystem zum Zeitpunkt der Vernehmlassung noch nicht bekannt ist, ist auf dessen Umsetzung zu verzichten. Mit dem bestehenden Ansatz von 50 Prozent sind die Organisationen bereits in einem hohen Mass eingebunden. Ein tieferer Ansatz benachteiligt weniger finanzstarke Organisationen mit potentiell förderungswürdigen Projekten. Die Hebelwirkung der Bundesmittel wird somit schlussendlich nicht wie im Bericht erwähnt erhöht. Die Unsicherheit bezüglich der Mittelzuteilung wirkt sich negativ auf

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		die Planbarkeit aus, was jedoch für ein erfolgreiches Projekt ein wesentlicher Faktor ist.
2. Abschnitt: Absatzförderung und Bekanntmachung gemeinwirtschaftlicher Leistungen		
Art. 9c *Ergänzende Kommunikationsprojekte*	[1] Für Landwirtschaftsprodukte, für die Bekanntmachung der von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen und für die Themenbereiche nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe c sowie produkt- oder themenübergreifend können ergänzende Kommunikationsprojekte unterstützt werden, welche die folgenden Voraussetzungen erfüllen: a. Sie werden von Zusammenschlüssen von Produzentinnen und Produzenten mit Verarbeiterinnen und Verarbeitern oder Händlerinnen und Händlern sowie gegebenenfalls mit Konsumentinnen und Konsumenten getragen. b. Sie sind gesamtschweizerisch organisiert. c. Sie wenden sich an besondere Zielgruppen, erschliessen neue Absatzkanäle, beruhen auf neuen Kooperationsformen und Partnerschaften, bewirtschaften neue Kommunikationsthemen oder zeichnen sich durch einen anderen innovativen Ansatz in der Kommunikation aus. [2] Diese Projekte können jeweils während höchstens vier Jahren unterstützt werden.	Die Flexibilisierung des Systems kann eine Chance für innovative Projekte sein – aber nur, wenn a) die Mittel nicht im Wettbewerb zu jenen der bewährten Massnahmen stehen und dafür zusätzliche Gelder eingesetzt werden – Art. 9c soll eine Ergänzung und keine Konkurrenzierung sein. b) keine Gefahr der Mittelverzettelung besteht. Das BLW muss sicherstellen, dass nicht ähnliche Projekte gleichzeitig unterstützt werden. Wir begrüssen diese neue Möglichkeit grundsätzlich. In der Umsetzung ist auf eine unvoreingenommene Beurteilung bezüglich der bearbeiteten Themen besonders zu beachten. Zudem dürfen sich die unterstützten Massnahmen in ihren Aussagen nicht gegenseitig widersprechen.

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Grundsätzlich begrüssen wir die meisten vorgeschlagenen Anpassungen der Weinverordnung 2018.

Dank des Traubenpass-Programmes, welches 10 Deutschschweizer Rebbaukantone mit Lizenz (Total 18 Kantone) gemeinsam einsetzen, funktioniert die Weinlesekontrolle einwandfrei. Es besteht eine lückenlose Rückverfolgbarkeit vom Rebberg (Geo-ID) bis in den Keller für jeden Traubenposten. Dier Traubenpass enthält schon heute die geforderten Angaben.

Der Entschädigungsschlüssel des BLW an die Kantone muss angepasst werden, ohne die Kosten der Branche überzuwälzen. In den Kantonen fällt künftig die Mehrheit der Arbeiten an! Entsprechend sind für den grossen neuen Mehraufwand der Kantone die finanziellen Mittel zu erhöhen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 22 *Landweine*	Landweine sind Weine, die mit dem Namen des Landes oder eines Landesteils, dessen Ausdehnung grösser ist als die eines Kantons, bezeichnet sind. Für die Produktion von Landweinen können Flächen bezeichnet werden. Sie müssen folgenden Anforderungen genügen: a. Die Trauben werden im geografischen Gebiet geerntet, das den Wein bezeichnet. b. Der erforderliche natürliche Mindestzuckergehalt beträgt 14,4 °Brix für weisse Gewächse und 15,2 °Brix für rote Gewächse. c. Der Flächenertrag ist für weisse Gewächse auf 1,8 kg/m^2 und für rote Gewächse auf 1,6 kg/m^2 begrenzt.	Der Kanton bzw. der Bewirtschafter müssen Flächen bestimmen können, die nur der Produktion von Landwein dienen dürfen. Entsprechend wird dort die Bescheinigung für Landwein ausgestellt. Dies ist im Art. 22 zu ergänzen oder in einer Vollzugshilfe explizit zu regeln.
Art. 24 *Tafelweine*	Schweizer Tafelweine sind Weine aus in der Schweiz geernteten Trauben, deren erforderlicher Mindestzuckergehalt 13,6 °Brix für weisse Gewächse und 14,4 °Brix für rote Gewächse beträgt.	
Art. 24b *Bescheinigung zur Produktion von Wein*	[1] Die Kantone bescheinigen den Eigentümerinnen und Eigentümern oder den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern für sämtliche Rebflächen, die im Rebbaukataster nach Artikel 4 verzeichnet und gemäss Artikel 5 für die Weinerzeugung zugelassen sind, die zulässigen Rebsorten, Weinklassen, Höchsterträge, Mindestzuckergehalte und Weinbezeichnungen gemäss den Bestimmungen in den Artikeln 21–24.	Die Bescheinigung wird in der Deutschschweiz Traubenpass genannt. Dies ist in der Verordnung bzw. in einer Vollzugshilfe so zu ergänzen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Sie erstellen pro Eigentümerin, Eigentümer, Bewirtschafterin oder Bewirtschafter sowie getrennt nach Rebsorten, Weinklassen und geografischen Einheiten, die gemäss Bundesrecht oder kantonalem Recht für die Bezeichnung oder Kennzeichnung des Weines verwendet werden dürfen, je eine Bescheinigung (Traubenpass). [3] Die Bescheinigung (Traubenpass) enthält mindestens folgende Informationen: a. eine eindeutige Kennnummer; b. den Namen der Eigentümerin, des Eigentümers, der Bewirtschafterin oder des Bewirtschafters; c. die Rebsorte; d. die erlaubten Weinklassen nach den Artikeln 21–24; e. die geografische Einheit, die für die Bezeichnung des Weins verwendet werden darf, ~~sowie mögliche Zusatzbezeichnungen~~; f. die Fläche in m^2 und den Höchstertrag in kg.	Zusatzbezeichnungen dürfen heute schon verwendet werden und werden bei der Weinlesekontrolle erfasst. Diese Erfassung ermöglicht eine Rückverfolgung des Traubengutes und eine Kontrolle der Zusatzbezeichnungen bei der Weinhandelskontrolle. Die Ausstellung des Traubenpasses nach Lage, Ortsteil, Flurnahmen, Weinregionen etc. wäre extrem aufwändig und würde die Kosten der Administration deutlich erhöhen. Die Ausstellung des Traubenpasses nach Gemeinde hat sich bewährt. Daher beantragen wir, das wie bisher zu belassen.
Art. 29 *Pflichten der Einkellerin bzw. des Einkellerers*	[1] Als Einkellerin oder Einkellerer gilt, wer Trauben annimmt und presst. [2] Die Einkellerin oder der Einkellerer erfasst für die einzelnen Traubenposten: a. die Nummer der dazugehörigen Bescheinigung gemäss Artikel 24b; b. den Namen der Bewirtschafterin oder des Bewirtschafters; c. die Rebsorte; d. die Menge in kg; e. den natürlichen Zuckergehalt in °Brix oder °Oechsle; f. das Eingangsdatum. [3] Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter müssen der Einkellerin oder dem Einkellerer die Angaben nach Absatz 2 Buchstaben a–c mitteilen. [4] Die Einkellerin oder der Einkellerer hält die Angaben nach Absatz 2 den Kontrollbehörden zur Verfügung.	Der Begriff Traubenposten ist nicht definiert und daher in einer Vollzugshilfe zu regeln.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[5] Sie oder er teilt die einzelnen Traubenposten anhand der dazugehörigen Bescheinigung und der Angaben nach Absatz 2 in eine der drei Weinklassen nach den Artikeln 21–24 ein. ~~[6] Sie oder er erfasst die Angaben nach den Absätzen 2 und 5 nach den Vorgaben des Herkunftskantons des Traubenguts.~~	Absatz Streichen. Es gibt Kellereien, die in verschiedenen Kantonen einkaufen. Wenn sie für jeden Kanton ein eigenes Programm brauchen, sprengt das die Kosten. Sie sollen aber die Angaben zur Verfügung stellen.
Art. 30 *Pflichten der Kantone*	[1] Die Kantone regeln die Weinlesekontrolle im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen. [2] Sie verfügen über ein elektronisches System, das einen automatischen Abgleich der Traubenposten gemäss Artikel 29 Absatz 2 mit den Bescheinigungen gemäss Artikel 24b Absatz 4 erlaubt. Sie stellen dadurch sicher, dass: a. eine Bescheinigung nicht mehrfach verwendet wird; b. eine Bescheinigung nur für eine Weinklasse verwendet wird; und c. die entsprechenden Höchsterträge und Mindestzuckergehalte eingehalten werden.	Die Deutschschweizer Rebbaukantone verfügen mit der Software "Traubenpass" über ein System, das den heutigen Anforderungen des Bundes vollumfänglich entspricht und weiter ausgebaut werden kann. Dazu wurde von den Kantonen viel investiert.
Art. 30a *Durchführung der Weinlesekontrolle*	1 Die Kantone nehmen die Weinlesekontrolle entsprechend den möglichen Risiken vor. Dabei berücksichtigen sie insbesondere: a. die Verlässlichkeit der bereits durchgeführten Eigenkontrollen; b. das bisherige Verhalten des kontrollierten Betriebes hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen der Artikel 21–24; c. jeden begründeten Verdacht auf einen Verstoss gegen die einschlägigen Vorschriften; d. die Anzahl der Bescheinigungen und damit der Rebsorten, Weinklassen und Weinbezeichnungen sowie die Anzahl der erfassten Traubenposten, die ein kontrollierter Betrieb auf sich vereint;	Eine risikobasierte Weinlesekontrolle ist wichtig und unumgänglich. Auch diese generiert Kosten für die Kantone (siehe Bemerkung Art. 30).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	e. das Vorhandensein von Traubengut von Rebflächen anderer Kantone; f. die Menge des eingekellerten Traubenguts. [2] Die Kantone kontrollieren die Einkellerinnen und Einkellerer in der Regel unangemeldet während der Weinlese. Jeder Einkellerungsbetrieb wird mindestens alle vier Jahre kontrolliert. [3] Die Kantone ordnen gegebenenfalls eine Deklassierung der Traubenposten und der Traubenmoste nach Artikel 27 an. [4] Sie erstellen für jede Einkellerin und jeden Einkellerer, die oder der Traubengut aus ihrem Kantonsgebiet einkellert, eine Übersicht über sämtliche dieser Einkellerungen (Kellerblatt). Das Kellerblatt enthält pro Bescheinigung mindestens: a. die Erntemengen in kg; b. die gewichteten natürlichen Zuckergehalte in °Brix oder °Oechsle. 5 Auf dem Kellerblatt müssen die Einkellerinnen und Einkellerer über eine der folgenden Nummern eindeutig identifizierbar sein: a. Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) nach dem Bundesgesetz vom 18. Juni 2010 über die Unternehmens-Identifikationsnummer; b. Nummer des Betriebs- und Unternehmungsregisters (BUR) nach dem Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992.	
Art. 30b *Informationen an den Bund*	[1] Die Kantone übermitteln der Kontrollstelle des Weinhandels nach Artikel 36 elektronisch und nach Vorgaben des BLW sämtliche Kellerblätter. [2] Sie informieren das BLW nach dessen Vorgaben bis Ende Februar des folgenden Jahres über die Ergebnisse der Weinlesekontrolle, insbesondere über: ~~a. die erteilten Bescheinigungen gemäss Artikel 24b;~~ b. die Einteilung der Einkellerungsbetriebe nach unterschiedlichen Risikokategorien gemäss Absatz 2;	Die Anzahl Bescheinigungen sagt wenig aus. Daher macht eine Meldung wenig Sinn. Eher zu überlegen ist, ob die Anzahl verarbeiteter Traubenposten zu mleden ist. Diese ist bei den Kantonen erfasst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. die Anzahl Kontrollen vor Ort gemäss Absatz 3; d. die festgestellten Verstösse gegen die Bestimmungen der Artikel 21–24 sowie 29; e. die Anzahl angeordneter Deklassierungen gemäss Absatz 4. [3] Sie reichen dem BLW bis Ende Dezember des laufenden Jahres einen Weinlesebericht ein, der die statistischen Angaben nach der Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 1993 enthält. [4] Sie teilen dem BLW bis Ende November des laufenden Jahres die Rebflächen mit.	
Art. 31 Abs. 3	[3] Kommt ein Kanton seinen Pflichten gemäss Artikel 30 nicht nach, so kann der Bund vom jährlichen Pauschalbeitrag gemäss Absatz 1 ganz oder teilweise absehen. Ist der Pauschalbeitrag bereits ausbezahlt worden, so kann er ihn ganz oder teilweise zurückfordern.	Siehe Bemerkung Art. 30.
Art. 35 *Pflichten der Kontrollstelle*	[1] Die Kontrollstelle nimmt die Kontrolle entsprechend den möglichen Risiken vor. Dabei berücksichtigt sie insbesondere: a. die Verlässlichkeit der bereits durchgeführten Eigenkontrollen; b. die festgestellten Risiken betreffend Mischung, Verschnitt und Einhaltung der Bezeichnungen und der Kennzeichnungen; c. das bisherige Verhalten des kontrollierten Betriebes hinsichtlich der Einhaltung der Gesetzgebung; d. die Betriebsgrösse und die Betriebstätigkeit; e. die Vielfalt der vermarkteten Weine; f. das Vorhandensein von ausländischen Weinen; g. das Vorhandensein von schweizerischen oder ausländischen Weinen, die zugekauft oder Eigentum anderer Personen sind; h. jeglichen begründeten Verdacht auf einen Verstoss gegen die Gesetzgebung; i. mögliche besondere Witterungsbedingungen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Die Kontrollen müssen mindestens alle vier Jahre durchgeführt werden. In Betrieben, die jährlich höchstens 20 hl und ausschliesslich in Flaschen abgefüllte, mit Etiketten und mit nicht wieder verwendbarem Verschluss versehene Produkte einführen, müssen die Kontrollen mindestens alle acht Jahre durchgeführt werden. ~~[3] Die Kontrollstelle erhebt amtliche Proben.~~ ~~[4] Sie kann im Beanstandungsfall Produkte beschlagnahmen und deren Verkauf oder deren Abfüllung bis zum Entscheid der zuständigen Behörde für eine Periode von maximal vier Wochen ab dem Zeitpunkt der Feststellung des Verstosses aufschieben.~~ [5] Die Kontrollstelle hat ferner folgende Pflichten: a. Sie nimmt die Kellerblätter der Kantone nach Artikel 30 sowie allfällige weitere Meldungen entgegen, führt ein Verzeichnis der im Weinhandel tätigen Betriebe und informiert das BLW darüber; die Betriebe müssen über eine der folgenden eindeutigen Nummern identifizierbar sein: 1. Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) nach dem Bundesgesetz vom 18. Juni 2010 über die Unternehmens-Identifikationsnummer, 2. Nummer des Betriebs- und Unternehmungsregisters (BUR) nach dem Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992. b. Die Kontrollstelle konkretisiert Bestimmungen der vereinfachten Kellerbuchhaltung im Einvernehmen mit dem BLW. c. Sie meldet Verstösse unverzüglich den zuständigen Behörden; in schweren Fällen kann sie die Verstösse zusätzlich auch den zuständigen Strafverfolgungsbehörden anzeigen. d. Sie nimmt die Inventare der Betriebe entgegen, stellt sie zusammen und übermittelt das Ergebnis dem BLW bis spätestens Ende März jeden Jahres.	Die beiden Absätze sind zu streichen. Die Probeentnahme fällt in die Zuständigkeit der Kantonschemiker

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	e. Sie erstellt nach den Vorgaben des BLW einen jährlichen Bericht mit den ausführlichen Kontrollergebnissen und reicht diesen dem BLW bis Ende März jeden Jahres ein. f. Sie informiert die Öffentlichkeit in geeigneter Form über die Kontrollergebnisse. g. Sie legt dem BLW auf Anfrage weitere gewünschte Berichterstattungen vor und übermittelt ihm sämtliche Dokumente, über die sie verfügt oder auf die sie Zugriff hat.	

Bühlmann Monique BLW

Von: sem.genini@agriticino.ch
Gesendet: Freitag, 12. Mai 2017 20:08
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 554_UCT_Unione Contadini Ticinesi _15.05.2017
Anlagen: pacchetto di ordinanze 2017 risposta UCT.docx

Gentili signore, egregi signori,

in allegato la nostra corta presa di posizione sul pacchetto di ordinanze 2017. In effetti ci rimettiamo, come spiegato nel testo, a quella completa ed estesa dell'Unione Svizzera dei Contadini.

Cordiali saluti,

Sem Genini

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	Unione Contadini Ticinesi (UCT) 554_UCT_Unione Contadini Ticinesi _15.05.2017
Adresse / Indirizzo	Via Gorelle 7 / CP 447 6592 S. Antonino E-mail: sem.genini@agriticino.ch Tel: 091 851 90 99 Fax: 091 851 90 98
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	S. Antonino, 11.05.2017 Roberto Aerni Presidente UCT Sem Genini 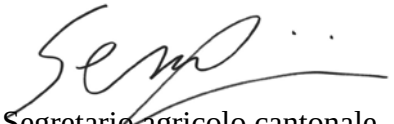 Segretario agricolo cantonale

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 4

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) ... 5

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19) ... 6

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 7

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) ... 8

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 9

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 10

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1) ... 12

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 13

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 14

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140) ... 15

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161) ... 16

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181) ... 17

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1) ... 18

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2) ... 19

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 20

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ... 21

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) ... 22

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211) ... 23

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Gentili signore, egregi signori,
l'Unione Contadini Ticinesi (UCT) ci tiene come prima cosa a ringraziare il Lod. Consiglio Federale per l'opportunità di esprimere le proprie osservazioni in merito al pacchetto di ordinanze 2017.
L'UCT è l'associazione ufficiale di categoria dell'agricoltura ticinese e come tale rappresenta il settore primario e gli interessi del ceto agricolo fungendo da interlocutore principale per gli agricoltori, oltre ai diversi partner socio-economici e politici del nostro Cantone.
Le nostre considerazioni sono in perfetta sintonia e in accordo con quelle dell'Unione Svizzera dei Contadini (USC); in effetti il segretario cantonale UCT, Sem Genini, è membro di comitato dell'USC, l'organo mantello dell'agricoltura a livello federale, e in questo suo ruolo ha avuto modo di contribuire direttamente alla stesura della presa di posizione ufficiale dell'USC durante molteplici riunioni. Le nostre osservazioni rispecchiano quindi al 100% anche l'opinione dell'USC. Per evitare dunque lavoro supplementare, inutile e ripetitivo, e dopo che moltissimo è già stato fatto ed investito a livello di tempo nel gremio del comitato dell'USC (e in altri gremi cantonali e federali), in questa presa di posizione non abbiamo tradotto le osservazioni in italiano del testo dell'USC. Inoltre, abbiamo rinunciato a riprendere i punti specifici siccome non ci sarebbe stato niente di nuovo. Per riassumere, ci rimettiamo completamente al testo dell'USC.
Vi preghiamo gentilmente di considerare i commenti e suggerimenti nelle vostre decisioni future, poiché sono essenziali per il settore primario e rispecchiano le attese e i desideri delle famiglie contadine del nostro paese. Quest'ultime sono direttamente toccate dai cambiamenti proposti nel loro lavoro quotidiano e il loro reddito ne è anche direttamente influenzato. Ci teniamo in questo contesto a sottolineare che proprio il reddito estremamente basso e insoddisfacente per il settore è il principale problema che affligge le famiglie contadine; questo punto deve sempre essere messo in primo piano per ogni decisione che concerne l'agricoltura svizzera. Purtroppo però miglioramenti consistenti in questo ambito non sembrano ancora esserci. Altro punto fondamentale a cui si deve ambire in futuro è la riduzione degli oneri amministrativi e il fatto di dare una maggiore autonomia e responsabilità alle famiglie contadine. In tutto questo discorso riteniamo fondamentale la votazione del 24 settembre 2017 sulla sicurezza alimentare, che di fatto segnerà ineluttabilmente il futuro della politica agricola.

Cordiali saluti,

Roberto Aerni e Sem Genini

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Bühlmann Monique BLW

Von: AEBERHARD Christian <c.aeberhard@prometerre.ch>
Gesendet: Freitag, 12. Mai 2017 08:42
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: BARDET Loïc; yvonne.ritter@vd.ch
Betreff: 555_Prométerre_12.05.2017
Anlagen: 17 LET 00P OFAG 11-05-17 Lettre accompagnement PPO Prométerre_train d'ordonnances 2017.pdf; 17 PPO 03P OFAG 11-05-17 Avis Prométerre en réponse à la consultation_Train-d-ordonnances 2017.doc

Madame, Monsieur,

Nous avons l'avantage de vous adresser la prise de position de Prométerre, ainsi que la lettre d'accompagnement destinée à M. le Directeur Lehmann, au sujet de la consultation sur les ordonnances agricoles pour la PA 2018-2021.

Avec nos meilleures salutations.

Christian AEBERHARD
Adjoint de direction
Direction
Av. des Jordils 1 , CP 1080, 1001 Lausanne

Tel : +41 (0)21 614 24 36
Fax : +41 (0)21 614 24 02
Email : c.aeberhard@prometerre.ch

Prométerre
www.prometerre.ch

Prométerre

Direction

021 614 24 36
Fax 021 614 24 02
info@prometerre.ch
www.prometerre.ch

555_Prométerre_12.05.2017

Prométerre • Jordils 1 - CP 1080 • CH-1001 Lausanne

Office fédéral de l'agriculture
Monsieur
Bernard LEHMANN
Directeur
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

ChA

Lausanne, le 11 mai 2017

Train d'ordonnances agricoles 2017 – réponse à la consultation

Monsieur le Directeur,

En réponse à la consultation au sujet du train d'ordonnances fédérales agricoles destinées à l'exécution de la prochaine période quadriennale de politique agricole, Prométerre a l'avantage de vous faire parvenir sa prise de position synthétique, accompagnée du formulaire de réponse. Nous vous remercions par avance de l'attention que vous y porterez.

La première déception vient de l'échec renouvelé du chantier des simplifications administratives pour les agriculteurs, dont la promesse de résultats donnée lors des précédentes auditions n'est toujours pas réalisée. Au contraire, les propositions de nouvelles mesures, source certaine de complications supplémentaires, ne sont pas suffisamment contrebalancées par la suppression de contraintes ou d'exigences inutiles dans les mesures existantes. Ce constat permet aussi de déplorer que la stabilité promise dans la politique agricole, confirmée par l'absence d'un nouveau chantier législatif pour PA 2018-2021, n'est pas respectée dans le cadre de ce train d'ordonnances modifiées de 330 pages. Nous osons espérer qu'il n'y en aura pas d'autres durant la prochaine période de PA.

La protection douanière est un domaine qui éveille notre préoccupation constante car chaque train d'ordonnances est utilisé comme le vecteur rampant d'un affaiblissement en catimini des règles limitant l'accès des denrées agricoles au marché national. Nous vous demandons expressément de ne pas toucher au dispositif des contingents tarifaires, ni à leur quotité, tant que cela ne résulte pas d'accords contraignants pour notre pays. De même, nous insistons pour que les possibilités d'intervention existantes soient utilisées dans l'intérêt de la production indigène. Le récent rapport sur l'efficience insatisfaisante de ces protections ne doit pas conduire à « jeter le bébé avec l'eau du bain », sous prétexte qu'elles ne sont pas efficaces parce qu'elles protègent mieux les secteurs en aval de l'agriculture. Le démantèlement de ces protections profitera encore moins à la protection primaire, tant que la question des marges à chaque échelon dans les filières ne sera pas encadrée sérieusement par la Confédération afin d'en garantir un partage équitable, y compris pour les producteurs agricoles.

Concernant le train d'ordonnances mis en consultation, Prométerre s'oppose aux propositions de réduction de l'accès aux aides prévues pour les améliorations structurelles, ainsi qu'à la réduction linéaire des subventions versées dans le cadre de la promotion des ventes. Dans les 2 cas, les propositions de l'administration sont une conséquence des réductions des enveloppes financières. Prométerre demande que la priorisation dans l'allocation des moyens soit davantage liée à la performance des investissements, en matière de revenu du travail pour les investissements des entreprises agricoles, resp. au succès sur les marchés pour les actions des organisations de branche avec lesquelles une concertation est indispensable en amont des choix nécessités par la limitation des moyens disponibles. Dans les deux cas, nous estimons qu'il ne faut pas laisser la responsabilité

Prométerre
Association vaudoise
de promotion
des métiers de la terre

de la mise en œuvre technique des restrictions financières à l'arbitraire de l'administration. Ce n'est qu'en étroite collaboration avec la profession et les branches concernées, directement en phase avec la réalité du terrain et des marchés, que les mesures retenues seront les plus efficientes et permettront d'atteindre les objectifs qui leur sont assignés en matière de revenu des producteurs.

Concernant les paiements directs et les contributions aux cultures, Prométerre demande de redonner un poids supplémentaire au soutien à la production de denrées alimentaires ou fourragères par la Confédération. Or, ce n'est pas en diminuant les montants unitaires des contributions de base à la biodiversité, au profit de leur seule qualité, que l'on revalorise une fonction productive qui doit rester primordiale. Ni d'ailleurs en comptant sur la dévalorisation des cultures concurrentes que l'on encourage efficacement celles qui ont fortement diminué, tant en volumes de production qu'en surfaces cultivées. Prométerre demande par conséquent des primes de cultures pour les céréales fourragères et une revalorisation des contributions aux cultures oléagineuses et à la production de semences et de plants. Prométerre soutient aussi la revendication des organisations de la production animale en faveur d'un supplément SRPA Pâturage. S'agissant des surfaces de biodiversité pour lesquelles les objectifs quantitatifs ont été dépassés et les objectifs de qualité surestimés, Prométerre estime qu'il serait logique et bien plus cohérent de diminuer le pourcentage minimal de la SAU exigé au titre des PER pour l'octroi des paiements directs, de 7% à 5%, ainsi que de supprimer ceux qui ont été introduits pour les réseaux écologiques (12 à 15%), tout en en diminuant le minimum de Qualité 2 en région de plaine, de 50% à 30%, plus réaliste en regard de la nature effective du sol et de l'exposition des surfaces concernées.

Enfin, dans le domaine de la réduction des risques liés aux produits de traitement, Prométerre demande des corrections des effets pervers de certaines restrictions des paiements directs qui sont de nature à favoriser exactement l'inverse de ce que l'on souhaite (découragement de la culture extensive par l'inclusion de leurs contributions dans le plafond financier par UMOS, nouvelle obligation non rémunérée de l'entretien des arbres fruitiers hautes-tiges). En y étant favorable quant au principe, Prométerre demande également de reprendre l'étude de la conception des nouvelles contributions pour la réduction des produits de traitement dans les secteurs viticoles et betteraviers, en y ajoutant un programme spécifique pour l'arboriculture, tout ceci en concertation étroite avec les branches concernées, ce qu'une simple consultation ne suffit raisonnablement pas à assurer dans une thématique aussi complexe et spécifique.

En vous remerciant de prendre en compte les éléments de notre prise de position dans la refonte des ordonnances agricoles pour PA 2018-2021, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Directeur, l'expression de nos salutations distinguées.

Luc Thomas
Directeur

Claude Baehler
Président

Annexe : formulaire de réponses par ordonnance

Prométerre
Association vaudoise
de promotion
des métiers de la terre

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	Prométerre Association vaudoise de promotion des métiers de la terre 555_Prométerre_12.05.2017
Adresse / Indirizzo	Jordils 1, cp 1080, 1001 Lausanne
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Lausanne, le 11 mai 2017

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 4

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) ... 5

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19) ... 6

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 7

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) ... 16

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 17

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 20

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1) ... 21

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 22

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 23

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140) ... 25

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161) ... 26

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181) ... 27

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1) ... 28

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2) ... 29

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 30

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ... 31

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) ... 32

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211) ... 33

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Prométerre s'oppose aux propositions de réduction de l'accès aux aides prévues pour les améliorations structurelles, ainsi qu'à la réduction linéaire des subventions versées dans le cadre de la promotion des ventes. Dans les 2 cas, les propositions de l'administration sont une conséquence des réductions des enveloppes financières. Prométerre demande que la priorisation dans l'allocation des moyens soit davantage liée à la performance des investissements, en matière de revenu du travail pour les investissements des entreprises agricoles, resp. au succès sur les marchés pour les actions des organisations de branche avec lesquelles une concertation est indispensable en amont des choix nécessités par la limitation des moyens disponibles. Dans les deux cas, il ne faut pas laisser la responsabilité de la mise en œuvre technique des restrictions financières à l'arbitraire de l'administration. Ce n'est qu'en étroite collaboration avec la profession et les branches concernées, directement en phase avec la réalité du terrain et des marchés, que les mesures retenues seront les plus efficientes et permettront d'atteindre les objectifs qui leur sont assignés en matière de revenu des producteurs.

Concernant les paiements directs et les contributions aux cultures, **Prométerre demande de redonner un poids supplémentaire au soutien à la production de denrées alimentaires ou fourragères** par la Confédération. Or, ce n'est pas en diminuant les montants unitaires des contributions de base à la biodiversité, au profit de leur seule qualité, que l'on revalorise une fonction productive qui doit rester primordiale. Ni d'ailleurs en comptant sur la dévalorisation des cultures concurrentes que l'on encourage efficacement celles qui ont fortement diminué, tant en volumes de production qu'en surfaces cultivées. Prométerre demande par conséquent des primes de cultures pour les céréales fourragères et une revalorisation des contributions aux cultures oléagineuses et à la production de semences et de plants. Prométerre soutient aussi la revendication du pacte pour le bien-être des animaux en faveur d'un supplément SRPA Pâturage. S'agissant des surfaces de biodiversité pour lesquelles les objectifs quantitatifs ont été dépassés et les objectifs de qualité surestimés, Prométerre estime qu'il serait bien plus cohérent de diminuer le pourcentage minimal de la SAU exigé au titre des PER pour l'octroi des paiements directs, de 7% à 5%, ainsi que de supprimer ceux qui ont été introduits pour les réseaux écologiques (12 à 15%), tout en en diminuant le minimum de Qualité 2 en région de plaine, de 50% à 30%, plus réaliste en regard de la nature effective du sol et de l'exposition des surfaces concernées.

Dans le domaine de la **réduction des risques liés aux produits de traitement**, Prométerre demande des corrections des effets pervers de certaines restrictions des paiements directs qui sont de nature à favoriser exactement l'inverse de ce que l'on souhaite (découragement de la culture extensive par l'inclusion de leurs contributions dans le plafond financier par UMOS, nouvelle obligation non rémunérée de l'entretien des arbres fruitiers hautes-tiges). En y étant favorable quant au principe, Prométerre demande également de reprendre l'étude de la conception des nouvelles contributions pour la réduction des produits de traitement dans les secteurs viticoles et betteraviers, en y ajoutant un programme spécifique pour l'arboriculture, tout ceci en concertation étroite avec les branches concernées, ce qu'une simple consultation ne suffit pas assurer dans une thématique aussi complexe et spécifique.

S'agissant de la **protection douanière**, Prométerre demande de ne pas toucher au dispositif des contingents tarifaires, ni à leur quotité, tant que cela ne résulte pas d'accords contraignants pour notre pays. De même, nous insistons pour que les possibilités d'intervention existantes soient utilisées dans l'intérêt de la production indigène (sucre et céréales en particulier). Le récent rapport sur l'efficience insatisfaisante de ces protections ne doit pas conduire à « jeter le bébé avec l'eau du bain », sous prétexte qu'elles ne sont pas efficaces parce qu'elles protègent mieux les secteurs en aval de l'agriculture.

Notre grande déception vient enfin de l'échec renouvelé du chantier des **simplifications administratives** pour les agriculteurs, dont la promesse de résultats donnée lors des précédentes auditions n'est toujours pas réalisée. Au contraire, les propositions de nouvelles mesures, source certaine de complications supplémentaires, ne sont pas suffisamment contrebalancées par la suppression de contraintes ou d'exigences inutiles dans les mesures existantes.

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Cette procédure de consultation est l'occasion de réitérer la demande d'introduction d'une **contribution spécifique pour les céréales fourragères** dès la récolte 2018. La baisse constante du taux d'auto-approvisionnement ces dernières décennies, la diminution des surfaces et de la production, les discussions relatives au Swissness et le financement possible par le biais de l'enveloppe consacrée aux contributions spécifiques justifient pleinement l'introduction d'un tel soutien aux céréales fourragères dès la prochaine période de politique agricole. La base légale actuelle permet d'octroyer des contributions spécifiques aux céréales fourragères. L'OFAG et le Conseil fédéral avaient prévu d'intervenir si les résultats de la politique agricole n'étaient pas conformes aux prévisions. L'évolution décroissante des tonnages produits durant ces dernières années, comme l'accroissement des importations, montrent clairement qu'il est nécessaire d'agir maintenant.

Afin de conserver une rentabilité suffisante pour les **oléagineux** en Suisse, la FSPC demande l'**augmentation de la contribution spécifique à Fr. 1'000.-/ha**. Suite à la baisse du cours de l'euro et à l'évolution des prix internationaux, les huileries doivent pouvoir être assurées d'avoir assez de marchandise indigène à transformer à l'avenir. Il en va de la compétitivité de la filière, mise à mal par les différents accords de libre-échange actuellement en négociation, ainsi que par les modifications prévues (mais refusées par la filière) du remboursement des droits de douane sur les huiles végétales. Le secteur productif agricole attend de la Confédération et de l'OFAG un soutien fort en faveur de la production indigène d'oléagineux, tant au niveau de la protection à la frontière, des accords de libre-échange en négociation que du soutien direct par les contributions spécifiques.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5, let b, c et g (nouveau)	La contribution à des cultures particulières, par hectare et par an, s'élève à: b. pour le colza, le tournesol, les courges à huile, le lin oléagineux, la caméline, le pavot et le carthame des teinturiers : ~~700.-~~ Fr. 1'000.-/ha c. pour les plants de pommes de terre et les semences de maïs, de graminées fourragères et de légumineuses fourragères : Fr. ~~700.-~~ 1'000.-/ha g. pour les céréales fourragères : Fr. 400.-/ha	Voir explications ci-dessus. Une adaptation des montants pour les semences et plants est également nécessaire pour conserver les surfaces de multiplication en Suisse. Voir explications ci-dessus.
Art 16, al 2 et 3 A maintenir	2 Si l'exploitant conteste les résultats du contrôle, il peut, dans les trois jours ouvrables qui suivent, exiger que le canton procède à un nouveau contrôle de l'exploitation ou des champs dans les 48 heures.	La suppression du 2ème contrôle est peut-être une simplification administrative pour les organes d'exécution et les cantons mais elle est surtout la **privation d'un droit** pour les cultivateurs, que rien ne justifie.

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Dans le contexte de la mise en œuvre du plan de réduction des produits de traitement, la possibilité de reconnaître et de valoriser la production biologique uniquement sur certaines **parcelles viticoles ou arboricoles** de l'exploitation, moyennant un engagement à long terme sur celles-ci, devrait être sérieusement envisagée dans le cadre de cette ordonnance. L'impossibilité de convertir d'un seul coup le capital-plantes d'une exploitation avec des variétés adaptées au BIO, comme l'aptitude locale différenciée des parcelles (sol, micro-climat, etc.) d'une même entreprise, justifient de créer la possibilité d'une conversion progressive ou partielle dans le cadre légal fédéral.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Favorable à la modification proposée pour les produits transformés composés.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Prométerre demande de redonner un poids supplémentaire au soutien de la production par la Confédération. Or, ce n'est pas en diminuant les montants unitaires des contributions de base à la biodiversité, au profit de leur seule qualité, que l'on revalorise une fonction productive qui doit rester primordiale. S'agissant des surfaces de biodiversité pour lesquelles les objectifs quantitatifs ont été dépassés et les objectifs de qualité surestimés, Prométerre estime qu'il est bien plus cohérent de diminuer le pourcentage minimal de la SAU exigé au titre des PER pour l'octroi des paiements directs, de 7% à 5%, ainsi que de supprimer ceux qui ont été introduits pour les réseaux écologiques (12 à 15%), tout en en diminuant le minimum de Qualité 2 en région de plaine, de 50% à 30%, plus réaliste en regard de la nature effective du sol et de l'exposition des surfaces concernées.

Prométerre soutient aussi la revendication des organisations nationales de la production animale et de la protection des animaux en faveur d'un supplément SRPA Pâturage, à condition que cette contribution supplémentaire soit couplée avec un affouragement essentiellement issu de l'exploitation.

En y étant favorable quant au principe, Prométerre demande également de reprendre l'étude de la conception des nouvelles contributions pour la réduction des produits de traitement dans les secteurs viticoles et betteraviers, en y ajoutant un programme spécifique pour l'arboriculture, tout ceci en concertation étroite avec les branches concernées, ce qu'une simple consultation ne suffit pas assurer dans une thématique aussi complexe et spécifique.

Enfin, Prométerre revendique des corrections des effets pervers de certaines restrictions des paiements directs qui sont de nature à favoriser exactement l'inverse de ce que l'on souhaite (découragement de la culture extensive par l'inclusion de leurs contributions dans le plafond financier par UMOS, nouvelle obligation non rémunérée de l'entretien des arbres fruitiers hautes-tiges). Dans le domaine de l'entretien des arbres fruitiers haute-tige, le projet ne tient pas compte de la situation qui prévaut dans certaines régions, notamment sous l'angle des forces de travail disponibles. Il est illusoire d'imaginer que les agriculteurs ont la possibilité d'investir du temps sans rémunération supplémentaire. Cette « prime au tronçonnage » va entraîner une dégradation regrettable des prestations en faveur de la biodiversité et une complication invraisemblable et déraisonnable des contrôles.

Comme les nouveaux programmes occasionneront inévitablement des charges administratives supplémentaires, il faut absolument y apporter des contre-parties autres que financières, c'est à-dire une poursuite inlassable des efforts de simplification administrative dans d'autres domaines. Par contre, le projet de supprimer la possibilité de demander une seconde visite de contrôle de terrain (OPD et OCCP) ne va apporter aucun allégement significatif, mais il introduit plutôt une incertitude juridique par défaut de pouvoir apporter des preuves matérielles en temps utile et diminue clairement les droits du justiciable. Dans ce domaine de la sécurité de droit, Prométerre demande de revoir le dispositif applicable aux réductions (Annexe 8), en y intégrant davantage de marge de manœuvre pour les cantons, en particulier pour le respect du principe de proportionnalité en matière de protection des animaux et dans la notion de récidive.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2, let. e, ch. 2	contribution pour la culture extensive de céréales, de tournesols, de pois protéagineux, de féveroles, de lupins**,** et de	Prométerre demande que le lupin puisse aussi bénéficier de ces contributions pour la culture extensive.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	colza.	
Art. 2, let. f, ch. 8 (nouveau)	contribution pour la réduction du recours aux produits phytosanitaires dans l'arboriculture.	Les cultures fruitières sont aussi directement concernées par le plan d'action « produits phytosanitaires (PPh) » et les démarches de réduction de l'utilisation des pesticides doivent aussi être soutenues (se référer aux propositions FUS).
Art. 8, al. 2	Le calcul de la contribution au système de production**,** de la contribution pour la promotion de la biodiversité et pour la mise en réseau, de la contribution à la qualité du paysage, des contributions à l'utilisation efficiente des ressources et de la contribution de transition ne tient pas compte du plafonnement selon l'al. 1.	Suite à la modification des coefficients UMOS et avec la baisse des contributions SPB en Qualité 1, le risque existe que les surfaces en culture extensive, en production biologique et pour la biodiversité diminuent fortement, ce qui va à l'encontre des objectifs de réduction des produits phytosanitaires. De nombreuses exploitations de grandes cultures sont touchées par la limite financière par UMOS dans notre canton, alors qu'aucun changement n'a eu lieu dans la structure de l'exploitation, ni dans l'assolement.
Art. 14, al. 1	Les surfaces de promotion de la biodiversité doivent représenter au moins 3,5 % de la surface agricole affectée aux cultures spéciales et ~~7~~ 5 % de la surface agricole utile exploitée sous d'autres formes. Cette disposition ne s'applique qu'aux surfaces situées sur le territoire national.	Les objectifs quantitatifs étant atteints partout en ce qui concerne les surfaces de promotion de la biodiversité, il convient de diminuer le minimum légal des PER par exploitation, plutôt que sur le montant des contributions. Chaque exploitant reste ainsi libre de choisir l'orientation plutôt productive ou plutôt extensive de son entreprise en fonction de la rentabilité respective que ces choix lui permettent d'atteindre.
Art. 33, al. 2 A supprimer	~~La garde d'oies de pâturage requiert un plan d'exploitation au sens de l'annexe 2, ch. 2.~~	Cette disposition va trop loin et serait éventuellement appropriée si de très grands troupeaux d'oies devaient être estivés.
Art. 55 al 7 A supprimer	~~« 7 Si une surface visée à l'al. 1, let. a, comprend des arbres faisant l'objet d'une fumure, la surface déterminante pour la contribution est réduite d'un are par arbre concerné. Du fumier ou du compost peuvent être déposés au pied des arbres âgés jusqu'à cinq ans sans que cela entraine une réduction de la surface déterminante pour le calcul de la contribution.~~ »	La mesure n'est pas contrôlable et l'enjeu est très faible. C'est le parfait exemple de ce qu'il ne faut pas faire: des complications inutiles qui s'apparentent à des chicaneries administratives.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 56, al. 4 (nouveau)	Pour atteindre et maintenir les objectifs qualitatifs, un apport périodique minimal de nutriments, y compris correction de la valeur pH, doit être autorisé sur les SPB (prairies extensives et arbres fruitiers haute-tige).	Aux fins d'assurer et d'augmenter la qualité, un apport minimal sur ces surfaces de nutriments et de chaux doit être possible.
Art. 64, al. 8 (nouveau)	Si les taux de contributions n'atteignent pas les montants initialement prévus, l'exploitant peut renoncer à sa participation au projet.	Comme pour les autres mesures, une modification des taux des contributions par rapport à ce qui était initialement prévu doit permettre de retirer les surfaces concernées si les exploitants le souhaitent. En effet, les agriculteurs ont parfois planifié un abandon à court terme du plafonnement des contributions, ce qui ne semble pas être le cas.
Art. 65, 68 et 69	la contribution pour la culture extensive de céréales, de tournesols, de pois protéagineux, de féveroles**,** de lupins et de colza;	Voir art. 2
Art. 72 al 2 A modifier	Lorsqu'au 1er janvier de l'année de contributions un exploitant ne peut pas remplir les exigences pour une catégorie d'animaux nouvellement inscrits pour une contribution au bien-être des animaux, le canton ~~peut~~ lui verse~~r~~ 50 % des contributions, à condition que l'exploitant respecte les exigences au plus tard à partir du 1er juillet.	La version en français n'est pas la même que celle en allemand. Elle est restée identique à la formulation actuelle…
Art. 73, let. A + Art. 73 let h ch. 2	Catégories concernant les bovins, ~~et~~ les buffles d'Asie et les bisons : 5.1 animaux femelles d'élevage, jusqu'à 160 jours 5.2 animaux femelles d'engraissement, jusqu'à 160 jours	Comme promis par le CF Schneider-Ammann il y a lieu de considérer les bisons comme des bovins et non comme des animaux sauvages. Adaptation rédactionnelle nécessaire en ce qui concerne les animaux femelles.
Art. 75 al 1 A modifier	Par sortie régulière en plein air, on entend l'accès à l'air libre ~~et~~ avec une exposition à la lumière ~~du soleil~~ naturelle ou aux précipitations.	Pour les parcours entièrement ombragés par des bâtiments l'appréciation de conformité sera très difficile à établir, de même là où l'accès est partagé entre plusieurs lots ou catégories. De plus, la référence à la lumière est contradictoire avec la possibilité de poser des filets pour ombrager.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 75, al. 3	Pendant les jours où ils ont accès à un pâturage conformément à l'annexe 6, les animaux des catégories visées à l'art. 73, let. ~~a~~**b** à d et h, doivent pouvoir couvrir une partie substantielle de leurs besoins quotidiens de matière sèche via du fourrage provenant du pâturage.	Les organisations agricoles de l'élevage bovin, en compagnie du groupe de pilotage «Dispositions en matière de bien-être des animaux» de l'OFAG, ont demandé à l'unanimité la création d'un SRPA Base et d'un SRPA Pâturage pour les bovins des catégories a1 à a4. Aucune justification crédible de non entrée en matière n'a été apportée en consultation.
Art. 76 A maintenir	[1] Les cantons accordent les dérogations relatives à une exploitation individuelle au sens de l'annexe 6, let. B, ch. 1.3, let D, ch. 1.1, let. b, et let. E, ch. 1.5, par écrit. [2] Les dérogations relatives à une exploitation individuelle sont accordées pour cinq ans au maximum. [3] Elles contiennent: a. un descriptif précis de la dérogation admise par rapport à la disposition correspondante de l'ordonnance; b. la justification pour la dérogation; c. la durée de validité. [4] Le canton ne peut pas déléguer à des tiers la compétence d'octroyer une dérogation. [5] Il tient une liste des dérogations octroyées.	La suppression de la possibilité d'accorder des dérogations cantonales est indissociablement liée à la création d'un SRPA Base et d'un SRPA Pâturage.
Art. 78, al. 3 A supprimer	~~En cas d'épandage d'engrais de ferme ou d'engrais de recyclage au moyen d'une technique réduisant les émissions, il y a lieu d'imputer 3 kg d'azote disponible par hectare et par apport dans le «Suisse-Bilan». La version actuelle du guide Suisse-Bilan, édition 1.142, ainsi que les surfaces annoncées pour l'année de contributions concernée, font foi pour le calcul.~~	Prométerre réitère la demande de ne pas imputer les 3 kg d'azote au Suisse-Bilan, car c'est une mesure injustifiée qui ne va pas dans le sens de la simplification administrative.
Art 82*a*, al. 2 (+ 115c, al. 6) A supprimer	~~Les contributions sont versées jusqu'en 2022.~~	Avec le Plan Phytos, il est nécessaire qu'un nombre maximum d'appareils soient équipés d'un système de nettoyage interne automatique.
Art 82*b*, al. 2 A supprimer	~~Les contributions sont versées jusqu'en 2021~~.	Prométerre rejette résolument la limitation à quatre ans de la période d'encouragement et l'intégration des conditions pour l'alimentation multiphase dans les PER.
Art. 82*ss* *(nouveaux)*	Ajouter une section 8 : Contribution pour la réduction du recours aux produits phytosanitaires dans l'arboriculture.	Selon le modèle proposé par la FUS (voir art. 2).

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 82*e*, al. 2 A supprimer	~~La même combinaison de mesures … doit être choisie pour l'ensemble des surfaces annoncées d'une exploitation.~~	La limite des combinaisons possibles ne permet pas d'explorer progressivement au sein de l'exploitation diverses formes de réduction des produits phytosanitaires en tenant compte des différences naturelles du sol ou des besoins spécifiques des plantes ou des cépages.
Art. 82*e*, al. 4 (nouveau)	L'exploitant a la possibilité de retirer une parcelle en cours de saison lors de pressions parasitaires très fortes.	La forte pression due à l'apparition de nouveaux insectes (par ex. H. Hyalis, etc.) pourrait limiter la participation de l'entier de l'exploitation. Toute comme en Extenso, il est nécessaire de prévoir cette exception.
Art 103 al 2 et 3 A maintenir	Réintroduire les 2 alinéas (= rejet de la suppression) 2 Lorsque l'exploitant conteste les résultats du contrôle, il peut, dans les trois jours ouvrables qui suivent, demander par écrit une seconde évaluation auprès des autorités d'exécution cantonales compétentes. 3 Les autorités d'exécution cantonales compétentes fixent les détails de la seconde évaluation	Le droit d'être entendu est un droit inaliénable. Si on biffe cette possibilité et les modalités assorties, cela n'amène aucune simplification pour les cantons ou les organes de contrôle car les exploitants vont continuer à écrire pour contester l'appréciation ou pour donner des explications. Tout au plus, cela conduira à une incertitude juridique et des inégalités de traitement. L'analyse d'un recours a lieu très souvent bien des mois après le contrôle. Ce décalage génère du travail supplémentaire et de la difficulté pour apporter des preuves matérielles solides. La proposition va créer des situations qui généreront plus de travail administratif.
Annexe 1, ch 1.1 let c	pour les grandes cultures et la culture maraîchère, la fumure, …	Correction d'un oubli
Annexe 1, ch. 1.2 A supprimer	~~L'enregistrement dans le cadre du ch. 1.1, let. a et b, n'est pas obligatoire si le canton met à disposition les représentations GIS et les listes de données mises à jour par voie électronique. Les cantons règlent la procédure.~~	La formulation proposée peut créer des problèmes, notamment si l'organe de contrôle n'a pas accès à ces données (exemple: bio.inspecta). Il est plus cohérent que ce soit l'exploitant qui reste responsable d'apporter les renseignements et les enregistrements demandés. La formulation actuelle (avec son commentaire) convient tout à fait.
Annexe 1, ch. 6.1.2	Les pulvérisateurs à prise de force ou autotractés d'une contenance de plus de 400 litres, doivent être équipés d'un réservoir d'eau claire pour le nettoyage aux champs de la	L'équipement d'anciens pulvérisateurs avec un système de nettoyage *automatique* entraîne de nouveaux coûts, mais seulement des améliorations limitées par rapport au système

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	pompe, des filtres, des conduites et des buses. ~~Le nettoyage des pulvérisateurs et turbodiffuseurs a lieu à l'aide d'un système automatique de nettoyage interne des pulvérisateurs.~~ Le rinçage de la pompe, des filtres, des conduites et des buses doit être effectué dans le champ.	de nettoyage interne à commande manuelle. Par ailleurs, il existe toujours la possibilité de nettoyer le pulvérisateur sur une place de nettoyage dont les eaux s'écoulent correctement dans une fosse à purin.
Annexe 4, ch 12.1.4 A maintenir	Ne pas changer le texte actuel : Les arbres doivent être situés sur la surface agricole utile en propre ou en fermage.	Selon le commentaire du projet, le texte prévu d'être biffé est déjà réglé ailleurs. Mais la formulation n'est pas exactement identique car elle fait mention de *surface de l'exploitation* (=**SE**; cf art. 14 OPD al 2 let b) et non plus de SAU ! **SE**: cf art. 13 OTerm. L'article 55 OPD (al 1bis) ne se prononce pas sur l'emplacement des arbres. Et l'article 35 OPD parle de surfaces uniquement, ce qui, au sens premier de la définition, exclut les arbres. S'il est renvoyé à l'art. 14 al 2, les arbres situés en marge de la SAU devront être admis.
Annexe 4, let. A Ch. 12.1.9 A supprimer, si une revalorisation de la contribution par arbre n'est pas effectuée	~~Un entretien des arbres conformément aux règles de l'art doit être effectué. Cet entretien comprend la taille de mise en forme, l'élagage, la protection du tronc et des racines ainsi qu'~~ Une lutte professionnelle contre les organismes nuisibles particulièrement dangereux doit être effectuée conformément aux ordres des services phytosanitaires cantonaux.	Prométerre ne peut accepter ces exigences renforcées si elles ne s'accompagnent pas d'une revalorisation conséquente des montants de contributions correspondantes. Le tarif actuel de 13.50 Fr/arbre correspond au « prix à payer » pour ne pas scier l'arbre. Le maintenir avec obligation d'entretien devrait être rétribué au moins à hauteur du tarif Q2, qui a son tour devrait être revalorisé en conséquence, ce qui aurait l'avantage de favoriser la lutte obligatoire dont le principe n'est pas contesté, s'agissant d'obligations légales indépendantes des paiements directs. Selon la durée du défaut d'entretien, la prestation exigée sera extrêmement exigeante et il est illusoire d'imaginer que les exploitants ne préféreront pas renoncer à annoncer ces arbres. Leur disparition est ainsi programmée. Les organes de contrôle vérifient aujourd'hui que l'entretien est adéquat au moyen d'une check-list pour le niveau Q2. L'imposer aussi au niveau Q1 va à l'encontre de la simplification administrative. L'entretien obligatoire des arbres frui-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		tiers haute-tige du niveau de qualité I résulte d'une appréciation erronée du risque de plantation uniquement pour obtenir des contributions. Les plantations qui se font encore aujourd'hui correspondent toutes aux critères de qualité II.
Annexe 4, let. A, ch. 14.1.6 A supprimer	~~Les surfaces viticoles présentant une diversité naturelle, y compris les zones de manoeuvre, ne sont pas imputables si la part totale de graminées de prairies grasses (principalement *Lolium perenne, Poa pratensis, Festuca rubra Agropyron repens*) et de pissenlit officinal (*Taraxacum officinale*) représente plus de 66 % de la surface totale.~~	Cette mesure est trop restrictive et va à l'encontre de la biodiversité. Selon les conditions pédoclimatiques, ces plantes peuvent être naturellement favorisées. Nous demandons donc la suppression de cette condition qui permet aussi une simplification du contrôle.
Annexe 4, let. B Ch. 2.2 c A modifier	… Pour les périodes suivantes de mise en réseau, ~~une valeur cible de 12 à 15 % SPB de la SAU par zone doit être prescrite, dont~~ une part de SPB d'au moins 30% en région de plaine et 50% dans les autres régions ~~au moins~~ doi~~vent~~ être de haute qualité écologique.	En conséquence de la demande de diminuer le taux min. de SPB vs SAU dans les PER de 7% à 5% (voir art. 14), et en raison des baisses de contributions programmées pour les SPB de niveau de Qualité 1, cas échéant, il est nécessaire d'adapter les exigences quantitatives de l'OPD en matière de SPB et de permettre aux exploitants de réserver une moindre surface de leur exploitation à ces prestations, ceci en fonction de l'intérêt économique pour leur entreprise. De même l'objectif de 50% de Qualité 2 en région de plaine n'est pas réaliste (act. 26%) même à long terme du fait des conditions pédo-climatiques dans lesquelles les SPB se situent, les meilleures stations pour la qualité écologique étant déjà occupées par l'urbanisation ou les cultures pérennes telles que la vigne ou l'arboriculture.
Annexe 6, let. A, ch. 7.2	… en cas d'apparition du picage ou du cannibalisme, la réduction temporaire de la luminosité dans le poulailler jusqu'à 5 lux au minimum est autorisée.	Le détenteur de poules pondeuses responsable doit au besoin pouvoir réduire temporairement la luminosité dans le poulailler jusqu'à 5 lux au minimum.
Annexe 6, let B, ch 1.4 A ajouter	Des filets brise-vents peuvent recouvrir l'aire d'exercice si leur installation n'est pas permanente. Du 1er mars au 31 octobre, la partie non couverte de l'aire d'exercice peut être ombragée.	Tout comme pour l'ombrage, des installations avec des filets amovibles permettent de protéger le bétail des conditions climatiques extrêmes, notamment durant l'hiver. Cela permet d'augmenter le taux d'utilisation de ces aires d'exercice.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Annexe 6, let B, ch 2.2	A titre d'alternative au ch. 2.1, il est possible de donner accès durant toute l'année en permanence à une aire d'exercice pour les bovins et buffles d'Asie qui sont engraissés ainsi que ~~, sauf~~ pour les animaux ~~d'élevage femelles au-dessus~~ jusqu'à l'âge de 160 jours.	La nouvelle formulation équivaut à un renforcement des exigences, notamment pour les éleveurs qui engraissent des animaux femelles. Ceci n'a pas de justification.
Annexe 6, let B, ch 3.4 A supprimer	~~Si les animaux appartenant au genre porcin sont gardés dans un pâturage ou sur une aire d'exercice non revêtue en dur, il faut s'assurer que les surfaces et l'environnement ne soient pas exposés à des charges excessives, en prévoyant des surfaces suffisamment grandes et une gestion professionnelle des surfaces.~~	La formulation proposée crée une redondance avec les règles et le contrôle de la protection des eaux ou des sols et une insécurité juridique (notion indéterminée de la *surface suffisamment* grande ou de la *gestion professionnelle*).
Annexe 6, let E, ch 2	Maintenir les prescriptions demandant que l'éleveur fournisse un croquis des aires avec les surfaces.	Cette exigence sert autant au contrôle qu'au détenteur lui-même. Elle lui permet de se rendre compte du nombre maximum d'animaux admis dans les différentes aires. Ces documents existent déjà; biffer cette prescription n'apporte aucune simplification significative.
Annexe 6a ch. 2 let a	~~A partir de la floraison~~ Dès la nouaison, seuls les fongicides figurant….	La sensibilité de la vigne aux maladies fongiques est très grande jusqu'à la floraison et commence à diminuer dès la nouaison. Jusqu'à ce stade la disponibilité d'une large palette de matières actives est nécessaire pour réduire les risques de pertes économiques.
Annexe 6b Contribution pour la réduction du recours aux produits phytosanitaires dans la culture de betteraves sucrières	Concept du programme à revoir en concertation avec les professionnels du secteur.	Le secteur betteravier estime que les mesures proposées sont trop univoques et tendent à rémunérer un mode de production restrictif qui s'apparente par trop au BIO. Se référer aux contre-propositions de la FSB
Annexe 6*c* (nouveau) **Contribution pour réduction du recours aux produits phytos en arboriculture**	Concept du programme à élaborer en concertation avec les professionnels du secteur.	La profession demande l'introduction d'un programme en arboriculture qui se base sur les mêmes principes que pour la viticulture. Se référer aux propositions de la FUS.

Annexe 6, let E, ch 2	Maintenir les prescriptions demandant que l'éleveur fournisse un croquis des aires avec les surfaces.	Cette exigence sert autant au contrôle qu'au détenteur lui-même. Elle lui permet de se rendre compte du nombre maximum d'animaux admis dans les différentes aires. Ces documents existent déjà; biffer cette prescription n'apporte aucune simplification significative.
Annexe 7 ch. 3.1.1 Ch. 3.1.2 Ch. 5.4	Maintien des montants inchangés par ha de SPB herbagères (3.3.1, chiffres 1, 2 et 5) Contribution de Fr. 30.-/arbre fruitier haute-tige Qualité 1 Supplément de Fr. 80.-/UGB pour SRPA Pâturage.	Montants des contributions à revoir et adapter compte tenu des remarques sur les chapitres précédents. Augmentation selon l'exigence nouvelle d'entretien. Selon propositions des organisations nationales.
Annexe 7, ch. 6.6.1 Ch. 6.8 (nouveau)	La contribution pour la réduction du recours aux produits phytosanitaires dans la viticulture est octroyée à partir du ~~deuxième~~ premier point: a. 1 — 400 fr. b. 2 — ~~400~~ 800 fr. c. 3 — ~~550~~ 1000 fr. d. 4 — ~~700~~ 1200 fr. e. 5 — ~~850~~ 1300 fr. f. 6 — ~~1000~~ 1400 fr.	La contribution doit démarrer dès 1 point tout comme pour les betteraves. Les montants proposés sont peu attractifs pour le viticulteur en lien avec le risque pris et doivent être augmentés. Les parcelles ayant 6 points nécessitant des variétés résistantes avec forte réduction de cuivre et de fongicides, sans herbicides et en pente, le montant doit se rapprocher de l'agriculture biologique, à savoir Fr. 1600.-/ha. Proposition identique pour l'arboriculture.
Annexe 8, ch 2.10.7 a et b 2.10.8 a et b A maintenir	« ~~200~~ 120 % des contributions concernées. »	Rien ne justifie une telle sévérité. On doit viser prioritairement un encouragement à la participation de ce genre de programme et non pas dissuader des personnes par la crainte de faire faux et du risque de pénalité encouru. La tentation de fraude ou la probabilité de non-respect ne sont pas plus élevées que dans les autres programmes. Par ailleurs, avec 120%, on garantit la cohérence avec les autres réductions.

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarques.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5, al. 2	[2] L'OFAG signale aux organismes publics concernés **ainsi qu'aux propriétaires fonciers,** par voie électronique, les modifications apportées aux limites des zones et des régions agricoles.	Les propriétaires doivent être informés des modifications.

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Les propositions de restrictions d'accès aux mesures de cette ordonnance sont beaucoup trop sévères et priveront les deux tiers des exploitations des possibilités actuelles de financement des investissements de maintien ou de développement des exploitations et de réduction de leurs coûts de production. C'est donc une atteinte à long terme à l'objectif d'une meilleure compétitivité de notre agriculture que vont provoquer les modifications mises en consultation. Prométerre peut souscrire en revanche à l'exigence d'une stratégie d'entreprise (programme ou concept d'exploitation) lors de l'examen d'une demande d'aide initiale ou d'un prêt utilisé pour le développement de l'entreprise (> Fr. 500'000.-), à condition que les critères de sélection soient cantonaux, car ce sont les cantons, et eux seuls, qui assumeront les pertes éventuelles liées aux crédits d'investissements et qui cofinancent les contributions à fonds perdus.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2, al. 2, let. b	Modifier « (…) ~~les~~ **l'**art. ~~8a et~~ 9 aux petites entreprises artisanales. »	Voir art. 8a
Art. 4, al. 1, let. a modifier al. 2 al. 4 al. 5 al. 7	« (…) une formation professionnelle initiale ~~d'agriculteur~~ du champ professionnel de l'agriculture et de ses métiers sanctionnée par un certificat fédéral de capacité visé à l'art. 38 de la loi du 13 décembre 2002 sur la formation professionnelle (LFPr). ~~complétée par une formation professionnelle supérieure visée à l'art. 43 LFPr dans le champ professionnel de l'agriculture;~~ » Supprimer Supprimer Supprimer Supprimer	Aujourd'hui, moins de 20 % des agriculteurs obtiennent un brevet fédéral. L'obligation d'obtenir ce diplôme, comme celle d'une gestion d'exploitation performante durant 5 ans priverait une grande partie des exploitations de l'accès aux améliorations structurelles, ce qui n'est pas acceptable dans le contexte des objectifs de compétitivité qui nécessitent, malgré leur faible rentabilité, des investissements importants pour le développement et la réduction des coûts. L'aide initiale sert à soutenir un agriculteur de moins de 35 ans durant les premières années de sa gestion de l'exploitation. Il est incohérent d'exiger au préalable une gestion performante de l'exploitation durant au moins trois ans. Il n'est pas non plus cohérent d'exiger d'un côté le brevet fédéral pour la majorité des agriculteurs et d'admettre une qualification inférieure au CFC pour d'autres. Enfin, les critères définissant la gestion performante ne sont pas clairement définis et ouvrent la porte à l'arbitraire.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6	Favorable	Il est important de distinguer d'une part les investissements de maintien pour lesquels il n'est pas justifié d'attendre une rentabilité améliorée de l'exploitation et d'autre part les investissements de développement pour lesquels une telle perspective est quasiment indispensable. Les critères d'appréciation doivent être de compétence cantonale.
Art. 8, al. 4	Modifier comme suit : « Les cantons ~~L'OFAG~~ fixent les contenus et les critères d'évaluation pour le calcul de la charge supportable. »	Les critères d'évaluation de la charge supportable doivent être fixés par les cantons car ce sont eux qui principalement assument les pertes éventuelles liées à ces investissements.
Art. 8*a, al. 1 et 2*	Supprimer	Les exigences de 15% de fonds propres sont excessives en regard de leurs effets sur la trésorerie des exploitations. Prométerre et l'Office de crédit agricole proposent une variante à 10% min. de fonds propres, mais en définissant une plus large palette de ce qui peut être admis à ce titre (liquidités, matériaux, équipement, emprunt jusqu'à la charge maximale, capital de prévoyance 3a, emprunts postposés sans remboursement, ni rémunération).
Art. 8a, al. 3	Supprimer	L'exigence de 3 offres est à confronter avec la difficulté de les obtenir dans la pratique et à leur faible utilité en regard de la baisse des coûts par rapport à une négociation directe. Il serait par contre beaucoup plus utile d'introduire une obligation de procéder à des soumissions à partir de Fr. 250'000.- afin de garantir le respect des offres acceptées.
Art. 48, al. 1 (Art. 52, al. 1)	« Les crédits d'investissement doivent être remboursés dans un délai de 20 ~~15~~ ans. » (maintien de la durée max. à 20 ans)	Si l'on comprend bien l'idée d'accélérer le roulement des crédits d'investissements dont la dotation supplémentaire sera fortement réduite durant la période 2018-2021, la réduction de la durée maximale de remboursement privera nombre d'exploitations de ces possibilités de financement du fait de l'impact excessif qu'elle va causer sur la trésorerie.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 55, al. 2	Modifier la proposition comme suit : « a. 500'000 ~~450'000~~ francs pour les crédits d'investissements ; »	Comme pour l'article 6, la limite d'approbation des prêts sans intérêts devrait correspondre à la délimitation qu'il est judicieux de faire entre investissements de maintien et investissements de développement. Il semble approprié de fixer cette limite de manière générale dans l'OAS à Fr. 500'000.-.

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Voir sous OAS.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10, al. 2	Modifier la proposition comme suit : « Le montant limite est fixé à 500'000 ~~350 000~~ francs, y compris le solde des crédits d'investissements et des prêts au titre de l'aide aux exploitations alloués antérieurement. »	Comme demandé pour l'OAS, il est plus simple de fixer cette limite de manière générale à Fr. 500'000.- .

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarques

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

S'agissant du marché du sucre, le renforcement de la protection à la frontière est indispensable dans le contexte de la suppression des quotas dans l'Union européenne, sans attendre l'issue de l'initiative parlementaire Bourgeois. Une adaptation pragmatique à l'évolution certainement négative des marchés au détriment des intérêts de la production indigène ne saurait se satisfaire, en termes d'efficacité, d'un attentisme passif de l'administration fédérale.

Pour les céréales panifiables, en relation avec le franc fort, Prométerre soutient la demande de swissgranum, interprofession des céréales, oléagineux et protéagineux, d'augmentation des droits de douane à Fr. 30.-/dt au lieu des Fr. 23.-/dt actuels. Une telle adaptation permettra d'atténuer les effets négatifs du franc fort pour les producteurs et pour les entreprises de transformation, sans pénaliser les consommateurs, la part des céréales dans le prix du pain étant très faible. Une telle modification aura également un impact positif sur les recettes de la Confédération, de l'ordre de Fr. 5 millions, sans pour autant remettre en question les accords internationaux.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5, al. 2	L'OFAG examine les droits de douane tous les mois et les fixe, en veillant à ce que les prix du sucre importé, majorés des droits de douane et de la contribution au fonds de garantie (art. 10 de la loi du 8 oct. 1982 sur l'approvisionnement du pays, LAP2), correspondent aux prix du marché dans l'Union européenne**,** mais s'élèvent au moins à 600 francs par tonne.	Afin d'assurer un prix minimal pour le sucre dans le contexte de la libéralisation des quotas dans l'UE, et préserver par conséquent la culture des betteraves sucrières, il est impératif de renforcer rapidement la protection douanière.
Art. 6, al. 3	Le droit de douane n'est adapté que si les prix du blé importé, majorés du droit de douane et de la contribution au fonds de garantie dépassent une certaine fourchette. La fourchette est dépassée lorsque les prix s'écartent de 3 francs par 100 kilogrammes du prix de référence. La somme de droit de douane et de la contribution au fonds de garantie (prélèvement à la frontière) ne peut toutefois excéder ~~23~~ 30 francs par 100 kilogrammes.	Voir remarques générales
Annexe 1, chap. 15	Augmentation du taux hors contingent à Fr. 50.-/dt pour les céréales panifiables du contingent d'importation N°27	Voir remarques générales
Annexe 3, ch. 5, n°09 n°09.1	Œufs d'oiseaux, en coquille, dont: ~~34 735~~**33 735** Œufs de consommation ~~17 428~~**16 428**	Le manque d'œufs sur le marché suisse a pu être géré par une augmentation temporaire du contingent tarifaire partiel. Au vu des effectifs de poules pondeuses en Suisse, une augmentation permanente ne se justifie pas.

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La diminution du taux de la subvention fédérale de 50 à 40 %, ainsi que la fin de la prise en compte des autres aides publiques dans les fonds propres, vont affaiblir l'effet de levier de ces mesures et réduire l'efficacité des actions sur les marchés. La nécessité de réaliser les économies décidées par le Parlement doit être concrétisée par une priorisation fine et professionnelle des projets soutenus, en respectant le subtil équilibre qui est indispensable au sein de la Confédération, tant entre les régions qu'entre les différentes branches de production. Par conséquent, Prométerre s'oppose à une réduction linéaire du taux de contribution, ainsi qu'à la création d'un taux supérieur discrétionnaire. L'OFAG serait bien mieux inspiré de se concerter avec les filières et branches concernées pour dégager constructivement les priorités qu'il n'est pas à même de fixer seul et surtout de privilégier les actions qui garantissent, par une formalisation interprofessionnelle contraignante, un partage équitable de la valeur ajoutée engrangée sur les marchés avec le maillon faible que constitue la production primaire en la matière. Ce n'est qu'à ces conditions qu'une promotion des ventes crédible permettra de justifier l'octroi de ces aides publiques.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5, al. 2, let. d À modifier	« 2 Ne sont pas considérés comme fonds propres : d. les aides financières et les indemnités de la Confédération~~, des cantons et des communes~~.	S'il est normal que de l'argent fédéral ne puisse pas servir de base à une aide supplémentaire de la Confédération, nous ne voyons pas de raison d'empêcher le soutien des autres étages institutionnels, par ailleurs très courant dans d'autres types d'aides financières agricoles.
Art. 8, al. 1 À modifier	« 1 L'aide financière s'élève au maximum à **50** ~~40~~ % des coûts imputables. »	Cette diminution conduira en général à redimensionner à la baisse les actions des porteurs de projet, faute de fonds propres extensibles, ce qui diminuera l'ampleur des projets de promotion, et donc aussi leurs effets. De plus, la planification financière sera plus compliquée avec la disposition créant une sorte de taux variable discrétionnaire (al.2), source certaine d'arbitraire et d'influence politique plutôt que réelle stimulation de performances sur les marchés.
Art. 8, al. 2	A supprimer	Voir alinéa 1. Inutile avec un taux unique à 50%. Inégalités de traitement programmées.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 9, al. 5 A supprimer	~~Les requérants doivent mandater un organe de révision indépendant pour la vérification de leur comptabilité.~~	L'obligation de mandater un organe de révision indépendant pour des organisations de petite taille implique des frais administratifs disproportionnés.
Art. 13 A modifier (al. 1er) A supprimer (al. 2, 3 et 4)	[1] Les fonds disponibles sont attribués ~~sur la base des priorités thématiques de la promotion dans les domaines suivants~~ selon une clé de répartition discutée préalablement avec les organisations, interprofessions et branches actives en matière de promotion. [2] ~~Les priorités thématiques de la promotion et l'allocation des moyens dans les différents domaines font régulièrement l'objet d'un contrôle et d'une adaptation.~~ [3] ~~Les fonds disponibles pour des projets portant sur des produits agricoles visés à l'art. 9a, al. 1, let. a, sont alloués en fonction de l'attrait que les produits agricoles concernés représentent en matière d'investissement~~. [4] ~~Les fonds disponibles pour les projets portant sur les domaines thématiques visés à l'art. 9a, al. 1, let. c et pour les projets organisés à l'échelle suprarégionale visés à l'art. 9*b* sont alloués en fonction de leur attrait en matière d'investissement.~~	L'équilibre de la répartition entre les domaines est important pour assurer l'efficacité et l'efficience de la promotion voulue. La connaissance préalable de cette répartition, ainsi qu'une certaine stabilité durant la période quadriennale, sont impératives pour la planification financière des projets et des actions des organismes concernés. Prométerre rejette le système de bonus qui fait la part belle à l'arbitraire de l'administration, sans garantie supplémentaire de meilleurs résultats. La flexibilité doit être accordée aux secteurs et branches économiques, selon leur capacité à proposer des actions et des projets en phase avec les marchés, et non laissée à l'OFAG au gré des tendances technico-administratives, voire politiques du moment.

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Prométerre soutient l'unification du contrôle du vin avec les réserves suivantes. La mise en place de ce nouveau cadre ne doit pas se faire sur le dos des petits producteurs, vignerons-encaveurs non négociants, qui bénéficient jusqu'à maintenant du contrôle cantonal équivalent. Le rôle de surveillance de l'OFAG doit permettre de s'assurer que la fondation « Contrôle suisse du commerce des vins » adapte tant son système de contrôle que ses tarifs en fonction de la taille, du risque et de la complexité des entreprises vitivinicoles contrôlées.

La viticulture vaudoise demande également le maintien du contrôle de la vendange et refuse son remplacement par le contrôle sur pied à la vigne, plus aléatoire et subjectif, sans étalonnage véritablement fiable hormis l'expérience de l'homme qui y procède. Elle demande aussi la possibilité de quantifier les acquits en litres de vin clair, comme alternative au kg de raisin, conformément à la pratique vaudoise actuelle.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 24*b,* al. 1	Les cantons délivrent aux propriétaires ou aux exploitants un acquit portant sur toutes les surfaces viticoles inscrites au cadastre viticole selon l'art. 4, cultivées et destinées à la production de vin…	Cette précision vise à maintenir sans interruption dans le calcul des acquits les surfaces viticoles arrachées et les nouvelles plantations, en laissant la liberté de désignation du cépage concerné entre celui arraché et celui à replanter.
Art. 24*b,* al. 2, let f Art. 29, al. 2 let e Art. 30*a* al. 4 let a	f. la superficie en m2 et le rendement maximum en litre de vin clair ou en kg. e. la quantité en litre de vin clair ou en kg; a. les quantités récoltées en litres de vin clair ou en kg;	Pour des raisons qualitatives (pressurage à faible taux de rendement) et pratiques (absence d'installations conformes de pesage dans les petites caves), la mesure en litre de vin clair est le critère le plus adéquat. Son maintien, à côté de la mesure en kg de raisins, est indispensable.
Art. 34al. 2 (nouveau)	2 Les entreprises qui ne transforment et ne vendent que leurs propres produits, ou qui n'achètent pas plus de de 20hl par année en provenance de la même région de production, sont autorisées à tenir leur comptabilité de cave sous la forme simplifiée prévue par l'art. 35, al. 5 let b.	Il s'agit d'éviter des complications administratives excessives, en regard du risque de fraude, pour les vignerons-encaveurs qui élèvent essentiellement le vin de leurs propres vignes, sans activité de négoce.
Art. 38, al. 2	L'organe de contrôle établit un tarif d'émoluments. Le tarif d'émoluments est approuvé par le Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche (DEFR). Il doit tenir compte en particulier des éléments cités à l'art. 35, al. 1.	De manière à éviter le caractère absurde des dispositifs de contrôle élaborés pour le suivi des très grandes entreprises et appliqués sans accommodement aux toutes petites, il est proposé que la facturation du contrôle reste proportionnée à l'importance économique des entreprises contrôlées.

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarques.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarques.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarques.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Favorable à la diminution des émoluments.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La facilitation de coordonner la saisie des données agricoles et de les réunir dans des systèmes uniques et centralisés, notamment avec l'intention bienvenue de simplifier la vie des agriculteurs, ne doit pas entraîner une démission générale de l'Etat et des organisations qu'elle mandate en ce qui concerne la protection de ces données agricoles, parfois sensibles, souvent personnelles. Ce Big Data est en particulier préoccupant lorsque les données de la production agricole parviennent à destination de ses partenaires dans les filières de valorisation et dont la position de force ne justifie pas d'être encore davantage accentuée avec le concours de l'Etat qui devrait plutôt être le garant d'un rétablissement de l'équilibre des rapports de forces envers la production primaire..

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 22*a*, al. 3 (nouveau)	L'OFAG indique à la personne concernée de manière appropriée quels sont les utilisateurs potentiels des données du portail Internet Agate à son sujet.	Le chef d'exploitation doit pouvoir savoir quels autres services, organisations, personnes ou entreprises sont informés de ses données d'exploitation.
Art. 27, al. 10	L'OFAG statue sur la demande visée à l'al. 9 et fixe les modalités d'utilisation. Il indique à la personne concernée de manière appropriée quels sont les personnes, services, organisations, entreprises et systèmes d'information utilisant les données le concernant.	Voir remarque ci-dessus.

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarques.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarques

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Voir remarques sous OAS.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2a	Supprimer (voir art. 8, al. 4 OAS), subsidiairement À reformuler comme suit : « Dans les plans prévisionnels, ~~un taux d'intérêt d'au moins 4 % et un taux d'amortissement de 3 %~~ des annuités d'au moins 7% sont prises en compte concernant le capital emprunté coûtant intérêts. »	Le calcul à 7% des annuités financières correspond à la pratique vaudoise et assure une gestion créancière prudente. La distinction entre intérêts et amortissements est toutefois problématique si les établissements bancaires en viennent à reprendre systématiquement le taux de remboursement à 3% dans leurs conditions de prêts, ce qui alourdira d'autant la charge financière en cas de remontée des taux d'intérêts au-delà de 4% qui n'est qu'une valeur arbitraire.

Bühlmann Monique BLW

Von: Felley Pierre-Yves <direction@agrivalais.ch>
Gesendet: Freitag, 12. Mai 2017 20:07
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 556_CVA_Chambre valaisanne d'agriculture CVA_15.05.2017
Anlagen: CVA_PA21_17-05-12_CVA_prise de position_def.docx; CVA_PA21_17-05-12 _CVA_prise de position_def.pdf

Madame,
Monsieur,

Veuillez trouver en annexe la détermination de la Chambre valaisanne d'agriculture.

Meilleures salutations

Pierre-Yves Felley, directeur

Chambre valaisanne d'agriculture (CVA)
Walliser Landwirtschaftskammer (WLK)
Case postale / Postfach 96
1964 Conthey
T ++41 27 345 40 10
F ++41 27 345 40 11
www.agrivalais.ch

Merci de penser à l'environnement avant d'imprimer ce courriel
Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese Mail drucken
Before printing think about your responsibility and commitment to the environment

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	Chambre valaisanne d'agriculture (CVA) 556_CVA_Chambre valaisanne d'agriculture CVA_15.05.2017
Adresse / Indirizzo	Avenue de la Gare 2 CP 1964 Conthey
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Prise de position fondée sur l'avis de l'Union suisse des paysans Propositions spécifiques de la CVA 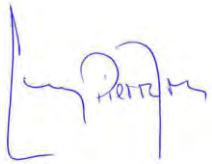 **12 mai 2017**

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 4

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) ... 5

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19) ... 8

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 9

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) ... 46

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 47

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 55

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1) ... 56

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 57

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 60

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140) ... 63

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161) ... 64

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181) ... 65

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1) ... 66

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2) ... 70

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 73

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ... 76

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) ... 77

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211) ... 78

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

La Chambre valaisanne d'agriculture (ci-après la CVA) remercie le Conseil fédéral de lui donner la possibilité de faire part de ses positions dans le cadre de ces auditions. Il demande avec insistance au Conseil fédéral de tenir compte des propositions effectuées qui correspondent aux attentes des familles paysannes. Ces dernières sont directement concernées par ses adaptations souvent dans le cadre de leur travail quotidien et avec des effets directs sur leurs revenus. La CVA rappelle d'ailleurs que la situation des revenus demeure insatisfaisante, avec un déficit par rapport au revenu comparable qui ne se réduit pas.

La CVA se permet d'effectuer les considérations générales suivantes :

- Dans le cadre des mesures de simplifications administratives, les modifications relatives aux plans de parcelles, aux esquisses des étables, aux aires à climat extérieur et aux aires d'exercice et à l'utilisation des prairies et pâturages vont dans la bonne direction. Mais ces mesures restent insuffisantes et n'atteignent pas les objectifs souvent mentionnés notamment par le Conseiller fédéral Schneider-Ammann. La CVA demande qu'un effort supplémentaire soit effectué dans ce sens notamment en faisant prévaloir les bonnes pratiques agricoles que l'on est en droit d'attendre des professionnels de l'agriculture sur une réglementation tatillonne. Il faut accorder une plus grande confiance aux agriculteurs et leur transférer davantage de responsabilités.

- Au niveau du bien-être animal, la CVA est déçu de constater que les points principaux du groupe de pilotage «Dispositions en matière de bien-être des animaux» de l'OFAG n'ont pas été retenus dans le train d'ordonnances 2017. Par conséquent, la CVA maintient, comme principale revendication, l'introduction d'une SRPA dite de « Base » et d'une SRPA dite de « Prairie » pour les bovins et demande une augmentation des contributions au bien-être des animaux.

- La CVA a l'impression que le secteur agricole devient un champ d'expérimentation permanent en matière de mesures de politique agricole, avec de nouvelles mesures mises en place pour des courtes périodes et des corrections des mesures et des contributions existantes. Les agriculteurs sont des entrepreneures qui investissent souvent sur de longues durées, ils ont besoin de stabilité.

- La CVA est favorable à l'évaluation des exigences concernant la rentabilité au niveau de l'octroi des aides structurelles. Toutefois, la vision doit être avant tout basée sur l'avenir et pas sur le passé et doit offrir des perspectives en particulier pour les jeunes générations.

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La CVA demande expressément l'introduction d'une contribution spécifique pour les céréales fourragères.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Contributions		La CVA demande l'introduction d'une contribution spécifique pour les céréales fourragères en raison de l'évolution des surfaces de céréales fourragères.

	Francs
a. pour le colza, le tournesol, les courges à huile, le lin oléagineux, la cameline, le pavot et le carthame des teinturiers:	~~700~~ 1000
b. pour les plants de pommes de terre et les semences de maïs:	~~700~~ 1000
c. pour les semences de graminées fourragères et de légumineuses fourragères	1000
d. pour le soja	1000
e. pour les féveroles, les pois protéagineux et les lupins destinés à l'affouragement (et les mélanges visés à l'art. 4, al. 2):	1000
f. pour les betteraves sucrières destinées à la fabrication de sucre:	1800
e. pour les céréales fourragères	400

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La CVA soutient ces modifications, mais fait remarquer que les insectes ne devraient pas être exclus du champ d'application.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1	3 Elle ne s'applique pas aux insectes au sens de la loi sur les denrées alimentaires, ni à la chasse, à la pêche et à l'aquaculture, ainsi qu'à leurs produits.	Les insectes ne devraient pas être exclus du champ d'application.
Art. 5	Exploitations biologiques 1 Par exploitation biologique, au sens de la présente ordonnance, on entend: a. toute exploitation visée à l'art. 6 de l'ordonnance du 7 décembre 1998 sur la terminologie agricole (OTerm) dans laquelle la production répond aux exigences fixées dans la présente ordonnance; b. toute exploitation d'estivage visée à l'art. 9 OTerm dans laquelle la production répond aux exigences fixées dans la présente ordonnance. c. toute exploitation, autre que celle visée à la let. a, qui fabrique, hors sol, des denrées se prêtant à la consommation et à la transformation issus de la production végétale ou animale, dans laquelle la production répond aux exigences fixées dans la présente ordonnance. 2 On entend en outre par exploitation biologique, d'autres exploitations que celles mentionnées à l'al. 1, let. a, qui fabriquent en mode hors sol des denrées se prêtant à la consommation et à la transformation et qui ne correspondent pas à des exploitations selon l'art. 6 OTerm pour ce qui est de la production au sens de la présente ordonnance.	La CVA salue le fait que la définition de ce que l'on entend par exploitation biologique soit élargie et représente ainsi la réalité.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7, al. 5 à 8	5 L'organisme de certification peut, sur demande, reconnaître une unité de production d'une exploitation agricole non biologique en tant qu'exploitation biologique autonome lorsqu'elle: a. est en tant qu'ensemble de terres, de bâtiments et d'installations délimitée spatialement et clairement séparée des autres unités de production; b. dispose d'un propre centre d'exploitation; c. est exploitée toute l'année en mode biologique et occupe une ou plusieurs personnes; d. dispose d'un propre résultat d'exploitation; e. dispose d'un flux de marchandises indépendant et délimité dans l'espace et dans le temps par rapport au reste de l'exploitation, à tous les échelons de la production, du traitement, de la transformation, du stockage et de la commercialisation; f. garantit que les flux de marchandises entre elle et la partie de l'exploitation gérée en mode non biologique ne se croisent pas. 6 Avant la reconnaissance, l'organisme de certification recueille l'avis du canton où est sise l'unité de production, concernant l'al. 5, let. a à d. 7 Les entreprises visées à l'art. 5, al. 2, peuvent produire non bio, parallèlement à la production bio, pour autant que le flux de marchandises entre les deux domaines de production soient séparés. 8 Le DEFR peut autoriser, au cas par cas, des dérogations au principe de la globalité aux fins de la recherche.	La CVA salue la précision des critères de reconnaissance d'une unité de production comme exploitation biologique autonome. Cela augmente la transparence pour toutes les personnes concernées.
Art. 8, al. 1bis	1bis L'organisme de certification peut fixer une durée de reconversion abrégée pour la culture de champignons, la production de chicorée et la production de pousse.	La CVA soutient cette modification.
Art. 9, al. 2 et 4	2 L'office décide si la reconversion peut se faire par étapes.	La CVA soutient cette modification.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	4 Si l'on ne peut raisonnablement exiger une reconversion complète et immédiate de la garde d'animaux de rente, l'office peut autoriser l'exploitation à se reconvertir dans les trois ans, par étapes selon les catégories d'animaux.	

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La CVA salue l'harmonisation des réglementations avec des autres appellations protégées. Elle salue également le fait que des ingrédients spécifiques dans des produits transformés puissent être mis en avant.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7a	**Utilisation de la dénomination «montagne» ou «alpage» pour des ingrédients d'origine agricole** 1 Les ingrédients d'origine agricole qui satisfont aux dispositions de la présente ordonnance peuvent figurer dans la dénomination d'une denrée alimentaire, même si celle-ci ne répond pas aux critères énumérés à l'art. 7. 2 La mention peut uniquement se référer aux ingrédients concernés. Les signes officiels définis sur la base de l'art. 9, al. 3, pour les produits de montagne et d'alpage ne peuvent pas être employés. 3 Les ingrédients d'origine agricole ne peuvent pas être combinés avec des ingrédients similaires qui ne respectent pas les dispositions de la présente ordonnance.	La CVA salue l'introduction de l'art. 7a. Il devient ainsi possible d'attirer l'attention sur des ingrédients provenant de la région de montagne ou d'alpage entrant dans la composition de denrées alimentaires et de les déclarer en tant que tels.
Art. 8, al. 4 et 5	*Abrogés*	
Art. 9, al. 1	1 Il y a lieu d'indiquer dans la liste des ingrédients lesquels, parmi ceux d'origine agricole, proviennent de la région d'estivage ou de la région de montagne et quelle part ils représentent dans la denrée alimentaire.	La CVA salue la précision.
Art. 10, al. 1bis	1bis Si une mention indique dans une denrée alimentaire la présence d'ingrédients d'origine agricole conformes à l'art. 7a, tous les stades de la production et du commerce intermédiaire de ces ingrédients et de la fabrication de la denrée alimentaire doivent être certifiés.	La CVA salue le complément à l'art. 7a.

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Contributions au bien-être des animaux : La CVA demande que le programme SRPA soit proposé pour tous les animaux de l'espèce bovine sous deux formes: SRPA Base et SRPA Prairie. La suppression des autorisations exceptionnelles dans l'annexe 6, B, chiffre 1.3 de l'ordonnance sur les paiements directs en vigueur est indéfectiblement liée à la création du programme SRPA en ses deux éléments, SRPA Base et SRPA Prairie. Il ne saurait donc y avoir de suppression pure et simple sans création de ces deux catégories. La CVA estime que les bisons doivent être considérés comme des bovins au même titre que les buffles d'Asie.

Contributions à l'utilisation efficiente des ressources : La CVA salue fondamentalement les nouveaux programmes. La période d'encouragement de l'alimentation multiphase appauvrie en matière azotée doit être prolongée et cette mesure ne saurait en aucun cas être intégrée dans les PER après quatre ans. Afin de réduire les PPh en culture végétale, l'établissement d'une stratégie globale s'impose à laquelle il convient d'associer les différentes branches de production. La CVA demande avec insistance que les contributions à l'efficience des ressources prévues en viticulture soient étendues à l'arboriculture dans le but d'y réduire également l'utilisation de PPh.

Surfaces de promotion de la biodiversité : La CVA rejette la baisse des contributions pour les surfaces de promotion de la biodiversité de qualité I. La manière dont est traitée la fourniture des prestations d'intérêt général est démoralisante. Malgré un contrat d'une durée de huit ans avec la Confédération, les conditions sont changées, les exigences augmentées et les contributions réduites. La CVA revendique par ailleurs un ajustement urgent du catalogue de critères pour le niveau de qualité II. Le catalogue des critères pour le niveau de qualité II des prairies extensives doit être revu de sorte que le passage au niveau de qualité II ne dépende plus exclusivement des espèces indicatrices.

Dispositions relatives aux réductions : Les réductions des paiements directs doivent impérativement respecter le principe de proportionnalité. L'annexe 8 de l'OPD doit être conçue de telle sorte qu'il ne puisse y avoir de réductions de paiements directs disproportionnées. La suppression totale de tous les paiements directs suite à des manquements dans des domaines sectoriels est inadmissible. Des réductions, voire la suppression de paiements directs, devraient être évoquées tout au plus en cas de récidive.

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2, let. e, ch. 2	contribution pour la culture extensive de céréales, de tournesols, de pois protéagineux, de féveroles, de lupins, et de colza.	La CVA demande que le lupin puisse aussi bénéficier de ces contributions pour la culture extensive.
Art. 2, let. f, ch. 4 à 7	f. Contributions à l'utilisation efficience des ressources: [4]. contribution pour l'installation d'un système de rinçage à circuit distinct sur le pulvérisateur,	La CVA salue l'admission des programmes d'utilisation efficiente des ressources. La CVA propose d'étendre l'alinéa 6 à l'arboriculture. De nombreuses démarches ont été faites pour que les cultures

	[5]. contribution pour l'alimentation biphase des porcs appauvrie en matière azotée, [6]. contribution pour la réduction du recours aux produits phytosanitaires dans la viticulture et en arboriculture, [7]. contribution pour la réduction du recours aux produits phytosanitaires dans la culture des betteraves sucrières ;	fruitières soient traitées de manière équivalente à la viticulture. En effet ce secteur est aussi directement concerné par le plan d'action « produits phytosanitaires (PPh) » et doit être soutenu dans une démarche de réduction de l'utilisation des pesticides.
Art. 7 Effectif maximum de bétail	~~Les paiements directs ne sont versés que si l'effectif de bétail ne dépasse pas les limitations de l'ordonnance du 23 octobre 2013 sur les effectifs maximums.~~	L'article 7 est à biffer. Personne n'imagine supprimer totalement le salaire d'un employé suite à une erreur de sa part. Il doit en aller de même pour l'agriculteur. Les déductions doivent être définies et fixées impérativement avec les représentants des divers secteurs de production.
Art. 30, al. 3bis	~~3bis L'engrais de ferme produit dans le poulailler par les oies de pâturage ne doit pas être épandu dans la région d'estivage.~~	La CVA refuse l'alinéa 3bis. Il propose d'enlever simplement les restrictions concernant la détention de volaille et des porcs dans les estivages à savoir uniquement pour l'auto-approvisionnement. Peccadille générant une charge en travail administratif importante et totalement disproportionné par rapport au risque.
Art. 31, al. 3	3 Les porcs ne peuvent être affouragés avec des aliments concentrés qu'en tant que complément aux sous-produits du lait produits sur l'alpage et les oies de pâturage ne peuvent être affouragées avec des aliments concentrés qu'en tant que complément au fourrage produit sur le pâturage.	La CVA soutient cette modification.
Art. 33, al. 2	~~2 La garde d'oies de pâturage requiert un plan d'exploitation au sens de l'annexe 2, ch. 2.~~	Cette disposition va trop loin. Elle ne serait envisageable que si de très grands troupeaux d'oies devaient être estivés.
Art. 40, al. 2	*Abrogé* 2 La charge usuelle visée à l'al. 1, let. b, est subdivisée en deux catégories: a. UGBFG pour les vaches traites, les brebis laitières et les chèvres laitières, avec une durée traditionnelle d'estivage de 56 à 100 jours; b. PN pour les autres animaux consommant des fourrages	La CVA propose de ne pas supprimer les dispositions actuelles, mais de les adapter. Il est incontestable que l'estivage sur une durée plus courte contraint l'alpagiste à supporter des frais fixes pratiquement identiques à un estivage normal. La suppression de l'estivage de courte durée conduit à un affaiblissement de l'estivage de bétail laitier ce que la CVA refuse.

	grossiers	La proposition consiste à maintenir encore un an les dispositions actuelles et d'élaborer une solution de rechange, conforme à une utilisation productive des alpages et neutre du point de vue de l'intensité d'exploitation.
Art. 47, al. 2, let. d et e, et 3	2 Les catégories suivantes sont fixées: d. vaches traites, brebis laitières et chèvres laitières au cas où la durée d'estivage traditionnelle s'étend de 56 à 100 jours, par UGBFG; ~~autres animaux consommant du fourrage grossier, par PN;~~ e. ~~abrogée.~~ autres animaux consommant du fourrage grossier, par PN; 3 ~~Abrogé~~ Les contributions visées à l'al. 2, let. d, ne sont octroyées que jusqu'au 31 décembre 2018.	*Voir art. 40, al. 2*
Art. 49, al. 2	2 Lorsque la charge en bétail diffère notablement de la charge usuelle fixée, la contribution d'estivage est adaptée comme suit: a. la contribution est réduite de 25 % lorsque la charge en bétail, en PN ou en UGBFG, dépasse de 10 à 15 %, mais au moins de deux PN, la charge usuelle; b. aucune contribution n'est versée lorsque la charge en bétail, en PN ou en UGBFG, dépasse de plus de 15 %, mais au moins de deux PN, la charge usuelle; c. lorsque la charge en bétail est de plus de 25 % inférieure à la charge usuelle, en PN ou en UGBFG, la contribution est calculée en fonction de la charge effective.	*Voir art. 40, al. 2*
Art. 55, al. 7	7 ~~Si une surface visée à l'al. 1, let. a, comprend des arbres faisant l'objet d'une fumure, la surface déterminante pour la contribution est réduite d'un are par arbre concerné.~~ Du fumier ou du compost peuvent être déposés au pied des arbres âgés jusqu'à cinq ans sans que cela entraine une réduction de la surface déterminante pour le calcul de la contribution.	La CVA refuse la diminution de la surface déterminante. L'apport modéré et approprié de fumure au pied des arbres dans les prairies extensives doit être autorisé pour les arbres de tous âges sans déduction de surface
Art. 56, al. 4 (nouveau)	Pour atteindre et maintenir les objectifs qualitatifs, un apport périodique minimal de nutriments, y compris correction de la valeur pH, doit être autorisé sur les SPB (prairies extensives et arbres fruitiers haute-tige).	Aux fins d'assurer et d'augmenter la qualité, la CVA demande qu'un apport minimal sur ces surfaces de nutriments et de chaux soit possible.

Art. 58, al. 4 et 6	4 Aucun produit phytosanitaire ne doit être utilisé sur les surfaces de promotion de la biodiversité. Les applications suivantes sont permises: a. les traitements plante par plante ou les traitements de foyers pour les plantes posant problème sont permis s'il est impossible de les combattre raisonnablement par des moyens mécaniques. Le traitement plante par plante et le traitement de foyers ne sont pas autorisés sur les surfaces à litière et sur les surfaces pour lesquelles l'utilisation de produits phytosanitaires est interdite; b. sur les pâturages boisés, les traitements avec des produits phytosanitaires ne peuvent être effectués qu'avec l'accord de l'autorité cantonale en charge de l'économie forestière et uniquement dans le respect des interdictions et restrictions en vigueur; c. traitements avec des produits phytosanitaires sur des surfaces viticoles présentant une biodiversité naturelle selon l'annexe 4, ch. 14.1.4; d. les traitements avec des produits phytosanitaires des arbres fruitiers à haute-tige visés à l'annexe 1, ch. 8.1.2, let. b. 6 ~~*Abrogé*~~ Des tas de branchages et de litière peuvent être aménagés pour des motifs relevant de la protection de la nature, ou dans le cadre de projets de mise en réseau.	La CVA rejette la suppression de l'alinéa 6, car la formulation de l'art. 35, al. 1 n'est pas claire. D'autres dispositions de l'art. 35 ne peuvent pas non plus remplacer l'art. 58, al. 6. La CVA salue en revanche la nouvelle subdivision et le complément de l'alinéa 4.
Art. 71 Al. 1	1 La contribution est versée lorsqu'au moins 90 % de la matière sèche (MS) de la ration annuelle de tous les animaux de rente gardés consommant des fourrages grossiers selon l'art. 37, al. 1 à 4, sont constitués de fourrages de base d'origine suisse au sens de l'annexe 5, ch. 1. En outre, la ration annuelle doit être constituée des parts minimales suivantes de fourrages grossiers, frais, séchés ou ensilés, provenant de pairies, ~~et~~ de pâturages et de maïs plante entière, selon l'annexe 5, ch. 1:1 a. dans la région de plaine: 75 % de la MS; b. dans la région de montagne: 85 % de la MS.	Il faut pouvoir utiliser le maïs plante entière dans le cadre du programme. La CVA demande que le maïs plante entière soit intégré dans la part minimale de 75% ou de 85% de la MS. Pour la CVA les fourrages de base doivent provenir du territoire suisse, ce qui permet, d'une part, de soutenir les producteurs de fourrages indigènes et, d'autre part, de diminuer l'importation de fourrages étrangers dont le bilan écologique est négatif. Cette exigence est réaliste car elle est liée à notre volonté d'encourager la production de céréales fourragères (cf. Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières)

Art. 71, Abs. 2	2 Le fourrage de base issu de cultures intercalaires peut être pris en compte dans la ration en tant que fourrage de prairie~~, à raison au maximum de 25 dt MS par hectare et par utilisation~~.	La CVA demande que le programme soit simplifié administrativement.
Art. 72	Contributions 1 Les contributions au bien-être des animaux suivantes sont octroyées: a. contribution pour des systèmes de stabulation particulièrement respectueux des animaux (contribution SST); b. contribution pour les sorties régulières en plein air (contribution SRPA). 2 Les contributions au bien-être des animaux sont octroyées par UGB ~~par animal~~ et par catégorie d'animaux. 3 La contribution pour une catégorie d'animaux est octroyée si tous les animaux appartenant à cette catégorie sont détenus conformément aux exigences correspondantes de l'annexe 6. 4 Si une exigence visée à l'annexe 6 ne peut être respectée en raison d'une décision des autorités ou d'un traitement thérapeutique temporaire prescrit par écrit par un vétérinaire, les contributions ne sont pas réduites. 5 Lorsqu'au 1er janvier de l'année de contributions un exploitant ne peut pas remplir les exigences pour une catégorie d'animaux nouvellement inscrits pour une contribution au bien-être des animaux, le canton peut lui verser 50 % des contributions, à condition que l'exploitant respecte les exigences au plus tard à partir du 1er juillet.	La CVA préfère que la notion d'UGB reste inscrite.
Art. 73 let. A Ch. 5 et let. d Ch. 3 und h	Les contributions au bien-être des animaux concernent les catégories d'animaux suivantes: a. catégories concernant les bovins et les buffles d'Asie et les bisons : 5.1 animaux femelles d'élevage, jusqu'à 160 jours 5.2 animaux femelles d'engraissement, jusqu'à 160 jours	Let. a : La CVA juge insuffisante la proposition d'assimiler les bisons à des animaux sauvages. Nous demandons de les intégrer dans la catégorie des bovins, comme les buffles d'Asie.

	d. catégories concernant les moutons: 3. ~~*abrogé*~~ agneaux de pâturage; h. animaux sauvages: 1. cerfs, ~~2. bisons.~~	Let. d ch. 3: Comme les dispositions concernant les programmes en faveur du bien-être des petits ruminants ne seront modifiées que l'an prochain, il convient de renoncer à abroger la catégorie des agneaux de pâturage. Let. h : voir modification proposée sous let. a
Art. 74	Contribution SST 1 Par systèmes de stabulation particulièrement respectueux des animaux, on entend des systèmes à aires multiples entièrement ou partiellement couverts: a. dans lesquels les animaux sont gardés en groupes, sans être entravés; b. dans lesquels les animaux disposent de possibilités de se reposer, de se mouvoir et de s'occuper qui sont adaptées à leur comportement naturel; c. qui disposent d'une lumière du jour d'une intensité d'au moins 15 lux; dans les aires de repos ou de refuge, nids compris, un éclairage plus faible est admis. 2 La contribution SST est uniquement octroyée pour les catégories d'animaux visées à l'art. 73, let. a, ch. 1 à 4 et 6 à 8, b, ch. 1, c, ch. 1, e, ch. 2 à 5, f et g. ~~3 Pour les catégories d'animaux visées à l'art. 73, let. g, ch. 4, la contribution SST ne peut être revendiquée que si tous les animaux sont engraissés durant 30 jours au minimum.~~	La CVA demande qu'en cas d'apparition du phénomène de picage ou de cannibalisme, le détenteur de poules pondeuses responsable soit autorisé à réduire temporairement la luminosité dans le poulailler jusqu'à 5 lux au minimum. (voir commentaire concernant l'annexe 6A, ch. 7.2) La CVA propose de supprimer l'alinéa 3 qui complique fortement le travail administratif et le contrôle.
Art. 75	Contribution SRPA 1 Par sortie régulière en plein air on entend l'accès à l'air libre et à la lumière du jour ~~soleil~~. 2 La contribution SRPA est octroyée pour les catégories d'animaux visées à l'art. 73, let. a à e, g et h. ~~3 Pendant les jours où ils ont accès à un pâturage conformément à l'annexe 6, les animaux des catégories visées à l'art. 73, let. a à d et h, doivent pouvoir couvrir une partie substantielle de leurs besoins quotidiens de matière sèche via du fourrage provenant du pâturage~~. Les exigences spécifiques figurent à l'annexe 6.	Les organisations agricoles de l'élevage bovin, en compagnie du groupe de pilotage «Dispositions en matière de bien-être des animaux» de l'OFAG, ont demandé à l'unanimité la création d'un SRPA Base et d'un SRPA Prairie pour les bovins des catégories a1 à a4. Cette demande est maintenue.

	4 Pour les catégories d'animaux visées à l'art. 73, let. g, ch. 4, la contribution SRPA ne peut être revendiquée que si tous les animaux ont été engraissés durant 56 jours au minimum.	
Art. 76	~~*Abrogé*~~	La suppression de la possibilité d'accorder des dérogations cantonales est indissociablement liée à la création d'un SRPA Base et d'un SRPA Prairie.
Art. 78, al.3	~~3 En cas d'épandage d'engrais de ferme ou d'engrais de recyclage au moyen d'une technique réduisant les émissions, il y a lieu d'imputer 3 kg d'azote disponible par hectare et par apport dans le «Suisse-Bilan». La version actuelle du guide Suisse-Bilan, édition 1.142, ainsi que les surfaces annoncées pour l'année de contributions concernée, font foi pour le calcul.~~	Il n'y a pas de preuve scientifique que les plantes disposent de plus de nutriments (N) si on prend des mesures diminuant les émissions (pendillard). Une imputation de 3 kg d'azote dans le Suisse Bilan doit donc être refusée. C'est également une mesure exagérée qui ne va pas dans le sens de la simplification administrative.
Art 82a, al. 2	~~2 Les contributions sont versées jusqu'en 2022.~~	La CVA rejette une date de fin pour le versement des contributions. Elle demande au contraire une prolongation illimitée du programme, parce qu'un nombre maximum d'outils d'application des PPh doivent être équipés d'un système de nettoyage interne automatique.
Contribution pour une alimentation multiphase des porcs, appauvrie en matière azotée *Art. 82b*	Contribution 1 La contribution pour l'alimentation multiphase des porcs, appauvrie en matière azotée est octroyée par unité de gros bétail (UGB) selon l'annexe 7 de l'ordonnance du 7 décembre 1998 sur la terminologie agricole[3]. 2 Les contributions sont versées au moins jusqu'en ~~2021~~ 2025.	La CVA rejette résolument la limitation à quatre ans de la période d'encouragement et l'intégration des conditions pour l'alimentation multiphase dans les PER. La CVA demande une période d'encouragement minimale de huit ans.
Art. 82c	Conditions et charges 1 La ration alimentaire doit présenter une valeur nutritive adaptée aux besoins des animaux. La contribution est octroyée si la ration alimentaire totale de l'ensemble des porcs détenus dans l'exploitation ne dépasse pas la teneur moyenne de protéines brutes de 11 grammes par mégajoule d'énergie digestible porcs (g/MJEDP).	La CVA salue la conception volontairement simple des conditions du programme, qui permettra de limiter le travail administratif au minimum et d'augmenter la volonté d'y participer.

	2 L'exploitant s'engage à effectuer les enregistrements selon les instructions concernant la prise en compte des aliments appauvris en éléments nutritifs dans le cadre de Suisse-Bilan, édition 1.84 Module complémentaire 6 «Correction linéaire en fonction de la teneur des aliments en éléments nutritifs» et module complémentaire 7 «Bilan import-export».	
Contribution pour la réduction du recours aux produits phytosanitaires en viticulture et en arboriculture *Art. 82d*	1 La contribution pour la réduction du recours aux produits phytosanitaire dans la viticulture et en arboriculture est octroyée par hectare et par nombre de points atteints. Selon l'ampleur de la réduction, des points sont attribués et les contributions sont fixées en conséquence. 2 Aucune contribution n'est octroyée pour des surfaces pour lesquelles une contribution pour l'agriculture biologique selon l'art. 66 est octroyée. 3 Si l'objectif relatif à la surface au plan national est atteint, un bonus est octroyé. 4 L'objectif relatif à la superficie est atteint lorsque les pourcentages suivants de la surface viticole et arboricole, au bénéfice de paiements directs et non exploitée en bio en 2017, ont été exploités avec une utilisation réduite de produits phytosanitaires: a. 2018: 15 %; b. 2019: 20 %; c. 2020: 25 %; d. 2021: 30 %. ~~5 Les contributions sont versées jusqu'en 2021.~~	La CVA salue la création d'une contribution pour la réduction du recours aux produits phytosanitaires en viticulture. La CVA demande à étendre la mesure aux cultures fruitières. En viticulture et arboriculture, de nombreuses surfaces ne sont pas au bénéfice de paiements directs. Celles-ci ne doivent donc pas être comptabilisées pour le calcul de l'objectif national. Il est nécessaire de préciser la date de 2017, car une exploitation peut se convertir en bio après ce délai grâce justement à cette mesure incitative et doit donc être comptabilisée. La CVA demande que cette mesure soit prolongée au-delà de 2021 comme indiqué dans le commentaire.
Art. 82 e	1 Les exigences concernant les mesures sont fixées dans l'annexe 6a.	Il n'est mentionné nulle part que l'inscription peut se faire à la parcelle et qu'il est possible de se retirer du programme comme dans les cultures Extenso. Quelles sont les conditions qui règlement le retrait (délai, instances, etc.) ? Est-ce réglé dans un autre article ? L'inscription à la parcelle est absolument indispensable. En effet, il est impensable qu'au Sud des Alpes, par exemple,

	2 La même combinaison de mesures visées à l'annexe 6a, ch. 1 let. a et b, et 2, let. a et b, doit être choisie pour l'ensemble des surfaces annoncées d'une exploitation. 3 Sur toute la surface viticole de l'exploitation, seuls les insecticides et acaricides figurant dans la liste «Index phytosanitaire pour la viticulture 2018» peuvent être utilisés. 4 (nouveau) Le viticulteur et l'arboriculteur ont la possibilité de retirer une parcelle en cours de saison lors de pressions parasitaires très fortes.	un exploitant inscrive toutes les parcelles à la méthode. Il devrait être possible d'adhérer de renoncer parcelle par parcelle et an par an à la contribution. Une autre motivation en faveur du passage graduel de l'exploitation à la nouvelle méthode est que la liste des produits pour la viticulture devrait contenir en 2018 seulement les fongicides bio et les phosphonates. Or, c'est un peu extrême de demander que des exploitations entières s'inscrivent à la méthode et mettent réellement en péril leur production. L'absence de liste nominative pour les insecticides-acaricides peut laisser croire que tous les produits de l'index seront utilisables sur ces surfaces. Ce point va certainement soulever des questions et il est nécessaire que l'OFAG soit prêt à répondre aux questions et prépare une pré-liste (peut-être pas définitive) des matières actives qui seront autorisées et sur quels critères : neutralité pour typhlodromes, abeilles, parasitoïdes, organismes aquatiques et exceptions possibles pour traitements contre maladie de quarantaine (Scaphoideus titanus) et ravageurs exotiques (D. suzukii). La forte pression due à l'apparition de nouveaux insectes (par ex. H. Hyalis, Drosophila suzukii, etc.) pourrait limiter la participation de l'entier de l'exploitation. Toute comme en Extenso, il est nécessaire de prévoir cette exception.
Contribution pour la réduction des produits phytosanitaires dans la culture de betteraves sucrières *Art. 82f*	Contribution financière 1 La contribution pour la réduction de l'utilisation de produits phytosanitaires dans la culture de betteraves sucrières est octroyée par hectare. Selon l'ampleur de la réduction, des points sont attribués et les contributions sont fixées en conséquence. 2 Aucune contribution n'est octroyée pour des surfaces pour lesquelles une contribution pour l'agriculture biologique selon l'art. 66 est octroyée. 3 Si l'objectif relatif à la surface au plan national est atteint, un bonus est octroyé.	En raison de la pression sur les PPh, la CVA salue la création de cette CER pour la betterave sucrière. Pour que le plus grand nombre d'exploitations contribuent à la réduction des PPh et que les objectifs de réduction soient atteints, il est impératif que les mesures (notamment l'annexe 6b OPD) soient modifiées en collaboration avec la branche.

	4 L'objectif relatif à la superficie est atteint lorsque les pourcentages minimums suivants de la surface plantée en betteraves sucrières non exploitée en bio ont été exploités avec une utilisation réduite de produits phytosanitaires: a. 2018: 15 %; b. 2019: 20 %; c. 2020: 25 %; d. 2021: 30 %; 5 Les contributions sont versées jusqu'en 2021. 6 Cette contribution n'est pas versée en même temps que la contribution supplémentaire pour le non-recours aux herbicides visée à l'art. 81.	
Art. 82g	Conditions et charges 1 Les exigences concernant les mesures sont fixées dans l'annexe 6b. 2 La même combinaison de mesures visées à l'annexe 6b, ch. 1a et b, et 2 doit être choisie pour l'ensemble des surfaces annoncées d'une exploitation. 3 Les mesures mentionnées dans l'annexe 6b, ch. 1 let. b, doivent être respectées à partir de la récolte de la culture principale précédente jusqu'à la récolte des betteraves sucrières.	
Art. 97, al. 3	3 Les cantons peuvent fixer un délai ultérieur pour les annonces visées à l'al. 1 si la planification coordonnée des contrôles est assurée et que le délai pour la transmission des données mentionnée à l'art. 4, al. 1, let. c, de l'ordonnance du 23 octobre 2013 sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture (OSIAgr) est respecté.	La CVA salue la fixation d'un délai ultérieur. Toutefois, il n'est pas compréhensible que des délais d'annonces pour des contributions de la Confédération diffèrent d'un canton à l'autre. Il faudrait donc évaluer la possibilité de fixer un délai d'annonce plus tardif pour tous les cantons.
Art. 98, al. 3, let. b	3 La demande doit comprendre notamment les indications suivantes: b. les données probables sur l'exploitation et les structures à la date du 1er mai, conformément à l'OSIAgr;	Pas de remarque.

Art. 99, al. 2 et 4	2 Les demandes de contributions dans la région d'estivage doivent être adressées à l'autorité désignée par le canton concerné entre le 1er août et le 30 septembre. 3 ~~Pour certains types de paiements directs ou~~ Dans des situations particulières, les cantons peuvent fixer un délai plus tardif pour les demandes visées à l'al. 1, mais jusqu'au 1er mai au plus tard.	Le délai d'annonce ne doit pas être ventilé en fonction du type de paiement direct. Cela augmente le travail administratif du paysan, qui doit tenir compte d'un délai d'annonce supplémentaire.
Art. 103, al. 2 et 3	~~*Abrogés*~~ 2 Lorsque l'exploitant conteste les résultats du contrôle, il peut, dans les trois jours ouvrables qui suivent, demander par écrit une seconde évaluation auprès des autorités d'exécution cantonales compétentes. 3 Les autorités d'exécution cantonales compétentes fixent les détails de la seconde évaluation.	La CVA demande le maintien de la seconde évaluation.
Art. 115c, al. 6	6 Le nettoyage des pulvérisateurs et turbodiffuseurs à l'aide d'un système automatique de nettoyage interne selon l'annexe 1, ch. 6.1.2, n'est pas obligatoire ~~avant la date limite de la contribution à l'utilisation efficiente des ressources visée à l'art. 82a.~~	
Art. 115d	Disposition transitoire de la modification du … Les autorisations spéciales établies en vertu de l'art. 76 du droit actuel qui n'ont pas encore expiré le 1er janvier 2018 conservent leur validité.	Voir commentaire concernant l'art. 76.
Annexe 1 Prestations écologiques requises		
Ch. 1.1, let. c	c. indications relatives à la production: - pour les grandes cultures : la fumure, la protection phytosanitaire (produit utilisé, date d'utilisation et quantité appliquée), les dates de récolte et les rendements, ainsi que des données concernant les variétés, l'assolement et le travail du sol, - pour les prairies et pâturages: la fumure, la protection phytosanitaire (produit utilisé, date d'utilisation et quantité appliquée), et la date de fauche dans le cas des surfaces visées à l'art 55, let.a-b	La CVA approuve la version proposée.

<table>
<tr><td>Ch. 1.2</td><td>1.2 L’enregistrement dans le cadre du ch. 1.1, let. a et b, n’est pas obligatoire si le canton met à disposition les représentations GIS et les listes de données mises à jour par voie électronique. Les cantons règlent la procédure.</td><td>La CVA salue ces modifications, qui entraînent une baisse du travail administratif pour les paysans.</td></tr>
<tr><td>Ch. 2.1.1</td><td>2.1.1 Le bilan de fumure doit montrer que les apports d’azote et de phosphore ne sont pas excédentaires. Le bilan est calculé à l’aide de la méthode «Suisse- Bilan», d’après le guide Suisse-Bilan, établie par l’OFAG et par l’Association suisse pour le développement de l’agriculture et de l’espace rural (AGRIDEA). L’édition 1.137 ou 1.148 est valable pour le calcul du bilan fourrager pour l’année civile 2017 et l’édition 1.14 pour l’année 2018. L’OFAG est responsable de l’autorisation des logiciels de calcul du bilan de fumure.</td><td></td></tr>
<tr><td>Ch. 6.1.2</td><td>6.1.2 Les pulvérisateurs à prise de force ou autotractés d’une contenance de plus de 400 litres, doivent être équipés d’un réservoir d’eau claire pour le nettoyage aux champs de la pompe, des filtres, des conduites et des buses. ~~Le nettoyage des pulvérisateurs et turbodiffuseurs a lieu à l’aide d’un système automatique de nettoyage interne des pulvérisateurs.~~ Le rinçage de la pompe, des filtres, des conduites et des buses doit être effectué dans le champ.</td><td>L’équipement d’anciens pulvérisateurs avec un système de nettoyage automatique entraîne de nouveaux coûts, mais seulement des améliorations limitées par rapport au système de nettoyage interne à commande manuelle. Par ailleurs, il existe toujours la possibilité de nettoyer le pulvérisateur sur une place de nettoyage dont les eaux s’écoulent correctement dans une fosse à purin.</td></tr>
<tr><td>Ch. 6.2.4, let. c</td><td>
<table>
<tr><td>Catégories de produits</td><td>Organisme nuisible/ culture</td><td>Produits utilisables librement dans le cadre des PER</td><td>Produits soumis à une autorisation spéciale visée au ch. 6.3 dans le cadre des PER</td></tr>
<tr><td>c. Insecticides</td><td>Criocère des céréales dans les cultures de céréales</td><td>Produits phytosanitaires à base de spinosad</td><td>Tous les autres produits phytosanitaires autorisés</td></tr>
<tr><td></td><td>Doryphore dans les cultures de pommes de terre</td><td>Produits phytosanitaires à base d’azadirachtine, de spinosad ou à base de Bacillus thuringiensis</td><td>Tous les autres produits phytosanitaires autorisés</td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
</table>

	Puceron sur les pommes de terre de table, les pois protéagineux, les fèveroles, le tabac, les betteraves (fourragères et sucrières) et les tournesols	Produits phytosanitaires à base de pirimicarb, pymétrozine, de spirotétramate et de flonicamide	Tous les autres produits phytosanitaires autorisés
	Pyrale du maïs dans la culture du maïs grain	Produits phytosanitaires sur la base de Trichogramme spp.	Tous les autres produits phytosanitaires autorisés
Ch. 6.3.4	*Abrogés*		La CVA salue le maintien de la possibilité d'autorisations spéciales.
Ch. 9.6	9.6 Le long des eaux superficielles une bordure tampon de 6 m de large au moins doit être aménagée, qui ne doit pas être labourée. Les traitements plante par plante pour les plantes posant des problèmes, ainsi que la fumure, sont autorisés, excepté sur les trois premiers mètres. Concernant les cours d'eau pour lesquels un espace réservé au cours d'eau au sens de l'art. 41a OEaux9 a été fixé ou pour lesquels un espace réservé au cours d'eau n'a expressément pas été fixé, conformément à l'art. 41a, al. 5 OEaux, la bordure se mesure à partir de la ligne du rivage. Concernant les autres cours d'eau et les plans d'eau, la bordure se mesure à partir de la limite supérieure de la berge conformément à la brochure «Bordures tampon, Comment les mesurer, comment les exploiter?», KIP/PIOCH 201610.		
Annexe 4 SPB			
Ch. 12.1.4	*Abrogés*		
Ch. 12.1.9	Un entretien des arbres conformément aux règles de l'art doit être effectué. Cet entretien comprend la taille de mise en forme, l'élagage, la protection du tronc et des racines ainsi qu'une lutte professionnelle contre les organismes nuisibles particulièrement dangereux conformément aux ordres des services phytosanitaires cantonaux.		La CVA salue un entretien des arbres conforme aux règles de l'art, mais attire expressément l'attention sur le fait que des arbres non soignés ou affaiblis, voire morts servent précisément l'objectif des contributions à la promotion de la biodiversité. L'exploitant ne doit pas être contraint de prendre des mesures phytosanitaires avec des PPh, notamment sur les SPB.

Ch. 12.2.6	*Abrogé*	*Remplacé par le ch. 12.1.9.*
Ch. 14.1.6	~~Les surfaces viticoles présentant une diversité naturelle, y compris les zones de manœuvre, ne sont pas imputables si la part totale de graminées de prairies grasses (principalement Lolium perenne, Poa pratensis, Festuca rubra Agropyron repens) et de pissenlit officinal (Taraxacum officinale) représente plus de 66 % de la surface totale.~~	Cette mesure est trop restrictive et va à l'encontre de la biodiversité. Selon les conditions pédoclimatiques, ces plantes peuvent être naturellement favorisées. La CVA propose la suppression de cette condition.
Ch. 16.1.1	Définition: milieux naturels présentant un intérêt écologique, mais qui ne correspondent pas aux éléments visés aux ch. 1 à 15 et 17.	
***Annexe 5 PLVH**, Ch. 1*	1.1 On entend par fourrage de base : n. les issues de la meunerie	
***Annexe 5 PLVH**, Ch. 3.1*	L'exploitant doit établir chaque année un bilan fourrager prouvant qu'il remplit les exigences. Le bilan est calculé à l'aide de la méthode PLVH (production de lait et de viande basée sur les herbages) de l'OFAG. Celle-ci se fonde sur la méthode «Suisse-Bilan». L'édition 1.1311 ou 1.1412 est valable pour le calcul du bilan fourrager pour l'année civile 2017 et l'édition 1.14 pour l'année 2018. L'OFAG est responsable de l'autorisation des autres logiciels de calcul du bilan fourrager.	
Annexe 6 les programmes de bien-être des animaux		
A SST		
1 Exigences générales	1.1 Les animaux d'une catégorie annoncée doivent disposer d'une stabulation dans laquelle ils sont tous gardés conformément aux règles SST. Ils doivent avoir accès tous les jours à cette stabulation. 1.2 Entre le 1er avril et le 30 novembre, les bovins, les buffles d'Asie ainsi que les équidés et les caprins ne doivent pas obligatoirement avoir accès visé au ch. 1.1 s'ils sont gardés de manière permanente sur un pâturage. Lorsque les événements météorologiques sont extrêmes, ils doivent avoir accès à une stabulation conforme SST. Si le chemin à parcourir jusqu'à cette stabulation n'est pas rai-	*Adaptation rédactionnelle*

	sonnablement envisageable en cas d'événement météorologique extrême, les animaux peuvent être gardés durant sept jours au plus dans un logement non conforme SST. 1.3 Ne peuvent être utilisés comme litière que les matériaux qui se prêtent à cette fin, qui ne nuisent pas à la santé des animaux et ne portent pas atteinte à l'environnement. La litière doit être maintenue dans l'état qui lui permet de remplir sa fonction. 1.4 Si un animal a été détenu individuellement en raison d'une maladie ou d'une blessure et s'il ne peut plus être intégré dans un groupe une fois guéri, il peut être détenu de manière isolée jusqu'au moment de l'abattage.	
2 Bovins et buffles d'Asie	2.1 Les animaux doivent avoir accès en permanence à: a. une aire de repos munie d'un matelas de paille ou d'une couche équivalente pour l'animal, b. à une aire non recouverte de litière. 2.2 Les couches souples installées dans les logettes sont considérées comme couches équivalentes: a. l'exploitant doit prouver au moyen d'un document établi par un organe de contrôle accrédité selon la norme SN EN ISO/IEC 1702513 que le type de produit remplit les exigences du [Dokument noch nicht definiert], et b. si aucune couche souple n'est défectueuse, et c. si toutes les couches souples sont recouvertes exclusivement de paille hachée. 2.3 Le sol des aires d'alimentation et abreuvoirs doit être équipé d'un revêtement en dur, avec ou sans perforations. 2.4 Une dérogation aux dispositions visées au ch. 2.1 est admise dans les situations suivantes: a. durant l'affouragement; b. durant le pâturage; c. durant la traite; d. en cas d'intervention pratiquée sur l'animal, p. ex. les soins des onglons; 2.5 La détention individuelle dans un box à aire unique ou à plusieurs aires, comprenant une aire de repos selon le ch.	*Adaptation rédactionnelle*

	2.1, let. a, est admise dans les situations suivantes: a. durant dix jours au maximum avant et après la date présumée du vêlage; il n'est pas permis de fixer l'animal; b. dans le cas des animaux malades ou blessés; il est permis de les fixer uniquement si la maladie ou la blessure le requiert impérieusement. 2.6 L'entrave dans une aire de repos conforme SST est admise dans les situations suivantes: a. dans le cas des femelles en chaleur, pendant deux jours au maximum; b. durant deux jours au plus avant un transport, pour autant que le numéro BDTA des animaux concernés et la date du transport aient été notés dans un journal avant la dérogation; c. dans le cas des génisses en gestation avancée, qui sont gardées dans une stabulation entravée après le vêlage, elles peuvent y être déplacées au plus tôt dix jours avant la date du vêlage.	
3 Equidés	3.1 Les animaux doivent avoir accès en permanence à: a. une aire de repos munie d'un matelas de paille ou d'une couche équivalente pour l'animal; b. une aire non recouverte de litière. 3.2 Le sol des aires d'alimentation et abreuvoirs doit être équipé d'un revêtement en dur. 3.3 L'alimentation doit être organisée de telle sorte que chaque animal puisse s'alimenter sans être gêné par ses congénères. 3.4 Une dérogation aux dispositions visées au ch. 3.1 est admise dans les situations suivantes: a. durant l'affouragement; b. durant la sortie en groupes; c. durant l'utilisation; d. en cas d'intervention pratiquée sur l'animal, p. ex. les soins des sabots.	*Adaptation rédactionnelle*

	3.5 La détention individuelle dans un box à aire unique ou à plusieurs aires, comprenant une aire de repos selon le ch. 3.1, let. a, est admise dans les situations suivantes: a. durant dix jours au maximum avant et après la date présumée de la mise bas; il n'est pas permis d'entraver l'animal; b. dans le cas des animaux malades ou blessés; il est permis de les entraver uniquement si la maladie ou la blessure le requiert impérieusement. c. durant une phase d'intégration de six mois au plus suivant l'arrivée de l'animal dans l'exploitation, pour autant que son box soit éloigné de 3 m au plus du groupe dans lequel l'animal sera intégré et que le contact visuel soit possible; il n'est pas permis d'entraver l'animal.	
4 Chèvres	4.1 Les animaux doivent avoir accès en permanence à: a. une aire de repos d'au moins 1,2 m2 par animal munie d'un matelas de paille ou d'une couche équivalente pour l'animal; la moitié de la surface peut, au plus, être remplacée par une surface correspondante équipée d'aires de repos surélevées et non perforées celles-ci ne doivent pas être recouvertes de litière. b. une aire couverte, sans litière d'au moins 0,8 m2 par animal; la partie couverte d'une aire d'exercice accessible en permanence peut être entièrement prise en compte. 4.2 Le sol des aires d'~~alimentation et~~ abreuvoirs doit être équipé d'un revêtement en dur, avec ou sans perforations. 4.3 Une dérogation aux dispositions visées au ch. 4.1 est admise dans les situations suivantes: a. durant l'affouragement; b. durant le pâturage; c. durant la traite; d. en cas d'intervention pratiquée sur l'animal, p. ex. les soins des onglons; 4.4 La détention individuelle dans un box à aire unique ou à plusieurs aires, comprenant une aire de repos selon le ch. 4.1, est admise dans les situations suivantes:	La CVA rejette la condition du revêtement en dur de l'aire d'alimentation.

	a. durant dix jours au maximum avant et après la date présumée de la mise bas; il n'est pas permis d'entraver l'animal; b. dans le cas des animaux malades ou blessés; il est permis de les entraver uniquement si la maladie ou la blessure le requiert impérieusement.	
5 Porcins	5.1 Les animaux doivent avoir accès en permanence à: a. une aire de repos non perforée, recouverte de paille, de paille hachée, de cubes de paille, de foin, de regain, de litière ou de roseau de Chine, en quantité suffisante. L'aire de repos peut être utilisée comme aire d'alimentation, à condition que les animaux n'aient pas accès à la nourriture pendant une période ininterrompue de 8 heures au moins durant la nuit. b. à une aire non recouverte de litière: 5.2 Le sol des aires d'alimentation et abreuvoirs doit être équipé d'un revêtement en dur, avec ou sans perforations. 5.3 Une dérogation aux dispositions visées au ch. 5.1 est admise dans les situations suivantes: a. durant l'affouragement dans une stalle d'alimentation; b. le jour, durant le séjour au pâturage; c. en cas d'intervention pratiquée sur l'animal, p. ex. l'insémination; d. excepté dans les box de mise bas, la sciure en quantité suffisante est admise comme litière, lorsque la température dans la porcherie dépasse les valeurs suivantes: 20°C chez les porcelets sevrés, 15°C chez les porcs à l'engrais et les porcs de renouvellement pesant jusqu'à 60 kg, 9°C chez les animaux pesants plus de 60 kg (y compris les verrats reproducteurs et les truies d'élevage non allaitantes); e. en cas de comportement agressif envers les porcelets ou en cas de problèmes aux pattes, la truie concernée peut être entravée à partir du moment où elle présente un comportement nidificateur jusqu'à la fin du jour suivant la mise bas, au plus tard; f. durant cinq jours au maximum avant la date probable de mise bas et jusqu'au sevrage, la détention individuelle	*Adaptation rédactionnelle*

	des truies est admise à condition qu'elles aient en permanence accès à une aire de repos visée au ch. 5.1 et à une aire non recouverte de litière; g. pendant la période de saillie; les truies d'élevage peuvent être gardées individuellement pendant dix jours au maximum dans des box combinés d'alimentation et de repos ou dans des stalles pour autant que les exigences visées à la let. d ou au ch. 5.1, let. a soient remplies. Pour chaque groupe d'animaux, il y a lieu de documenter le premier et le dernier jour de la garde individuelle ainsi que le nombre d'animaux ainsi gardés; h. dans le cas des animaux malades ou blessés; seules sont possibles les exceptions qui ont un lien direct avec la maladie ou la blessure de l'animal; au besoin, ils doivent être isolés; les box à aire unique comprenant une aire de repos selon le ch. 5.1, let. a, sont admis.	
6 Lapins	6.1 Les animaux doivent avoir accès en permanence à: a. à une aire recouverte d'une couche de litière qui permette aux animaux de gratter; b. des aires surélevées, perforées ou non, pour autant que la largeur des traverses ou des barres et que la taille des fentes ou des trous soient adaptées au poids et à la taille des animaux. 6.2 La distance entre le sol et les aires surélevées doit être de 20 cm au moins. 6.3 Chaque portée doit disposer d'un nid séparé couvert de litière et d'une superficie d'au moins 0,10 m2. 6.4 Chaque compartiment hébergeant les jeunes animaux sevrés doit présenter une surface minimale de 2 m2. 6.5 Chaque animal doit disposer des surfaces suivantes:	*Adaptation rédactionnelle*

	<table><tr><th></th><th colspan="2">Surfaces minimales par lapine, en dehors du nid</th><th colspan="3">Surfaces minimales par jeune animal</th></tr><tr><th></th><th>avec portée</th><th>sans portée et en relation avec ch. 6.7</th><th>dès le sevrage et jusqu'à l'âge de 35 jours</th><th>du 36e au 84e jour</th><th>à partir du 85e jour</th></tr><tr><td>Surface totale minimale, par animal (m^2), dont</td><td>1,50[1]</td><td>0,60[1]</td><td>0,10[1]</td><td>0,15[1]</td><td>0,25[1]</td></tr><tr><td>– surface minimale recouverte de litière, par animal (m^2)</td><td>0,50</td><td>0,25</td><td>0,03</td><td>0,05</td><td>0,08</td></tr><tr><td>– surface minimale, surélevée par animal (m^2)</td><td>0,40</td><td>0,20</td><td>0,02</td><td>0,04</td><td>0,06</td></tr></table> 1 Sur 35 % de la surface au moins, l'espace libre en hauteur doit mesurer au minimum 60 cm. 6.6 Les animaux malades ou blessés doivent, si nécessaire, être gardés dans un compartiment séparé. Ces animaux doivent disposer de la surface minimale par lapine sans portée (selon ch. 6.5). 6.7 Durant la période allant de deux jours au maximum avant la date probable de la mise bas et jusqu'à dix jours au maximum après, les lapines ne doivent pas être gardés en groupes.	
7 Volaille de rente	7.1 Les animaux doivent avoir accès en permanence à: a. une aire du poulailler qui est recouverte de litière et équipée d'aires surélevées, et b. à une aire à climat extérieur (ACE) accessible quotidiennement, pendant la journée. 7.2 Dans les poulaillers destinés aux poules et coqs, aux jeunes poules, aux jeunes coqs et aux poussins pour la production d'œufs, une intensité lumineuse de 15 lux doit être obtenue au moyen d'un éclairage artificiel dans les parties du poulailler où l'intensité de la lumière du jour est fortement diminuée en raison des équipements intérieurs ou de l'éloignement des fenêtres; en cas d'apparition du picage ou du cannibalisme, la réduction temporaire de la luminosité dans le poulailler jusqu'à 5 lux au minimum est autorisée.	La CVA demande qu'en cas d'apparition du phénomène de picage ou de cannibalisme, le détenteur de poules pondeuses responsable soit autorisé à réduire temporairement la luminosité dans le poulailler pour les animaux concernés jusqu'à 5 lux au minimum.

	7.3 Les poulets de chair doivent disposer, dès l'âge de dix jours, d'aires surélevées à l'intérieur du poulailler, dont l'emploi pour le type de poulets de chair en question a été autorisé par l'Office fédéral de la sécurité alimentaire et des affaires vétérinaires. Les indications concernant le nombre minimal d'aires surélevées, leur surface ou leur longueur minimales figurant dans l'autorisation doivent être respectées. 7.4 A l'intérieur du poulailler, les dindes doivent disposer, au plus tard dès l'âge de dix jours, de cachettes en nombre suffisant (p. ex. aménagées à partir de balles de paille) ainsi que d'aires surélevées aménagées à différents étages et adaptées à leur comportement et à leurs aptitudes physiques. 7.5 L'accès à l'ACE visé au ch. 7.1, let. b, doit être documenté conformément aux dispositions de la let. B, ch. 1.6. 7.6 L'accès à l'ACE peut être restreint en cas de couverture neigeuse dans les environs ou de température trop basse dans l'ACE en regard de l'âge des animaux. Les restrictions en matière d'accès à l'ACE doivent être documentées dans le journal des sorties avec mention de la raison («neige» ou «température dans l'ACE à midi»). 7.7 L'accès à l'ACE est facultatif: a. pour les poules et les coqs jusqu'à 10 heures du matin ainsi qu'entre l'installation au poulailler et la fin de la 23e semaine; b. pour les poulets de chair durant les 21 premiers jours de leur vie; c. pour les dindes et les poussins pour la production d'œufs, durant les 42 premiers jours de leur vie; 7.8 L'ACE doit être: a. entièrement couverte; b. recouverte d'une litière en quantité suffisante; excepté l'ACE d'un poulailler mobile; c. présenter les dimensions minimales suivantes:	7.8 La CVA refuse catégoriquement les nouvelles dimensions de l'aire à climat extérieur (ACE). Nos normes sont déjà bien plus élevées qu'à l'étranger. Les aviculteurs répon-

	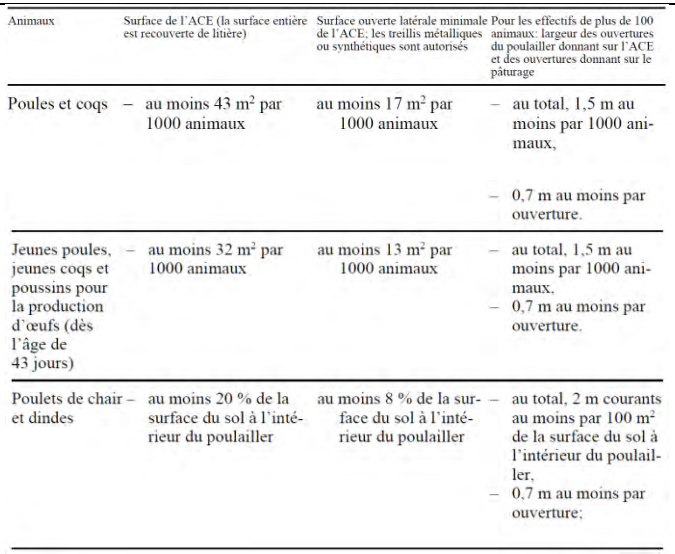 7.9 En ce qui concerne les poulets de chair, les ouvertures du poulailler donnant sur l'ACE doivent être aménagées de telle sorte que la distance la plus longue à parcourir par les animaux jusqu'à la prochaine ouverture ne dépasse pas 20 m. 7.10 Des superficies différentes des ACE ou des aires d'exercice, ainsi que des prescriptions de la loi sur la protection des animaux, ~~ne~~ peuvent ~~plus~~ être autorisées par les cantons.	dent tous aux normes suisses actuelles. Avec cette modification, plus de 98% des exploitations de volaille ne seraient plus conformes. Il est impensable de modifier les surfaces de filet brise vent pour les grandes unités. La CVA demande de maintenir les normes actuelles. Une modification couplée à une période de transition n'entre pas en discussion. Les surfaces de respectivement 17 m² et 13 m² pour une ACE ouverte latéralement ne sont pas réalistes même en cas de nouveaux poulaillers. La réglementation actuelle a fait ses preuves. La transformation de poulaillers existants est hors de prix et souvent matériellement impossible. 7.10 La CVA demande que les cantons puissent juger au cas par cas.
B SRPA		
1 Exigences d'ordre général et documentation des sorties	1.1 Par pâturages, on entend les surfaces herbagères couvertes de graminées et de plantes herbacées qui sont mises à la disposition des animaux. 1.2 Par aire de sortie, on entend une surface située à l'air libre, accessible aux animaux et équipée d'un revêtement en dur ou suffisamment couverte par un matériau approprié. 1.3 Le canton détermine la partie de l'aire d'exercice située à la verticale sous l'auvent qui peut être comptée comme étant non couverte. Il tient compte en particulier de la hauteur de l'avant-toit où est fixée la gouttière.	

	1.4 Du 1er mars au 31 octobre, la partie non couverte de l'aire d'exercice peut être ombragée. 1.5 Les endroits bourbeux dans les pâturages, à l'exception des bauges pour les yaks, les buffles d'Asie et les porcs, doivent être clôturés. 1.6 Les sorties doivent être enregistrées dans un journal des sorties dans les trois jours au plus tard. Selon l'organisation des sorties, celles-ci doivent être documentées soit par groupe d'animaux bénéficiant de sorties ensemble, soit par animal individuel. Si le respect des prescriptions en matière de sorties est assuré de par le système de stabulation, il n'est pas nécessaire de documenter les sorties. Les allégements en matière de tenue du journal sont fixés ci-après spécifiquement selon la catégorie d'animaux.	
2 Bovins, buffles d'Asie, équidés, caprins et ovins	2.1 Les animaux doivent pouvoir bénéficier de sorties, comme suit: a. du 1er mai au 31 octobre: au minimum 26 sorties réglementaires au pâturage par mois; b. du 1er novembre au 30 avril: au minimum 13 sorties par mois dans une aire d'exercice ou dans un pâturage; 2.2 A titre d'alternative au ch. 2.1, il est possible de donner accès durant toute l'année en permanence à une aire d'exercice pour les bovins et buffles d'Asie, sauf pour les animaux d'élevage femelles au-dessus de 160 jours. 2.3 L'accès au pâturage ou à l'aire d'exercice peut être restreint dans les situations suivantes: a. pendant 10 jours avant la date probable de mise bas et pendant 10 jours suivant la mise bas. b. en cas d'intervention pratiquée sur l'animal; c. durant deux jours au plus avant un transport, pour autant que le numéro BDTA des animaux concernés et la date du transport aient été notés dans un document avant la dérogation; d. pour autant que cela soit nécessaire, durant l'affourragement ou durant le nettoyage de l'aire d'exercice.	

	2.4 Exigences auxquelles doivent satisfaire les surfaces pâturables: ~~a. Concernant les bovins, les buffles d'Asie ainsi que les chèvres et les moutons, la superficie du pâturage doit être déterminée de sorte que les animaux peuvent couvrir en broutant au moins 25 % de la ration journalière en substance sèche, les jours où ils sortent au pâturage selon la let. B, ch. 2.1 ou 2.2.~~ b. La surface du pâturage destiné aux équidés doit être de 8 ares par animal présent. Si cinq ou plus équidés sont au pâturage ensemble, la surface par animal peut être réduite de 20 % au plus. 2.5 Dans les situations suivantes, il est possible d'octroyer l'accès à une aire d'exercice au lieu du pâturage: a. pendant ou après de fortes précipitations ou sécheresse; b. au printemps, aussi longtemps que la végétation, compte tenu des conditions locales, ne permet pas encore de sorties au pâturage; c. durant les premiers dix jours de la période de tarissement; 2.6 La superficie de l'aire d'exercice à la disposition des bovins et des buffles d'Asie doit satisfaire aux exigences suivantes: a. Aire d'exercice accessible en permanence aux animaux *tableaux* b. Aire d'exercice accessible en permanence, contiguë à une stabulation libre *tableaux* c. Aire d'exercice contiguë à une stabulation entravée *tableaux* 2.7 La superficie de l'aire d'exercice à la disposition des équidés doit satisfaire aux exigences suivantes: *tableaux* ~~2.8 L'aire d'exercice des caprins satisfait aux exigences~~	*Ch. 2.4:* Si le programme en deux parties SRPA Base et SRPA Prairie n'est pas créé, cette disposition concernant la consommation minimale de fourrage grossier au pâturage doit être supprimée purement et simplement. Le renforcement de la mention du minimum de 25 % de consommation de matière sèche au pâturage est catégoriquement rejeté. *Ch. 2.6 et 2.7*: Les tableaux concernant la superficie des aires d'exercice n'ont pas été modifiés et correspondent à l'ordonnance en vigueur.

	~~concernant la surface du box figurant à l'annexe 1, tableau 5, ch. 331 et 332, OPAn14. 25 % de l'aire d'exercice doivent être non couverts.~~ ~~2.9 L'aire d'exercice des ovins satisfait aux exigences concernant la surface du box figurant à l'annexe 1, tableau 4, ch. 22, OPAn. 50 % de l'aire d'exercice doivent être non couverts.~~	La CVA refuse les chiffres 2.8 et 2.9 qui relèvent de l'Ordonnance sur la protection des animaux.
3 Porcins	3.1 Toutes les catégories concernant les porcins, excepté les truies d'élevage allaitantes, doivent pouvoir bénéficier d'une sortie de plusieurs heures. Une dérogation est admise dans les situations suivantes: a. durant les cinq jours précédant la date présumée de mise bas, alors que les truies sont gardées dans un box de mise bas; b. pendant 10 jours au maximum durant la période de saillie, quand les truies d'élevage sont gardées dans des box individuels; pour chaque groupe d'animaux, il y a lieu de documenter le premier et le dernier jour de la garde individuelle ainsi que le nombre d'animaux ainsi gardés. 3.2 Les truies d'élevage allaitantes doivent pouvoir bénéficier au cours de chaque période d'allaitement de 20 jours de sortie, chacune d'une heure au minimum. 3.3 Aires d'exercice à revêtement dur : *tableaux* 3.4 Si les animaux appartenant au genre porcin sont gardés dans un pâturage ou sur une aire d'exercice non revêtue en dur, il faut s'assurer que les surfaces et l'environnement ne soient pas exposés à des charges excessives, en prévoyant des surfaces suffisamment grandes et une gestion professionnelle des surfaces. Le sol des aires d'alimentation et abreuvoirs doit être équipé d'un revêtement en dur.	
4 Volaille de rente	4.1 Les animaux doivent pouvoir bénéficier d'un accès au pâturage chaque jour à partir de 13 heures au plus tard et jusqu'à 16 heures au moins, et au minimum durant 5 heures.	

	4.2 Une dérogation aux dispositions visées au ch. 4.1. est admise dans les situations suivantes: a. Pendant ou après de fortes précipitations, temps très venteux ou en cas de couverture neigeuse dans les environs, l'accès au pâturage peut être remplacé par un accès à une aire à climat extérieur selon la let. A, ch. 7.7; b. Si l'accès à l'ACE est restreint sur la base de la let. A, ch. 7.5 et 7.6, l'accès au pâturage peut aussi être restreint dans la même mesure; c. Concernant les poules et les coqs, les jeunes poules et les jeunes coqs ainsi que les poussins pour la production d'oeufs, l'accès au pâturage peut être remplacé par un accès à une aire d'exercice (ou parcours) non couvert, entre le 1er novembre et le 30 avril; cette aire d'exercice doit présenter une superficie d'au moins 43 m2 j par 1000 animaux et le sol doit être couvert d'un matériau dans lequel les animaux peuvent gratter. d. Concernant les poules, l'accès des animaux au pâturage peut être empêché durant 21 jours, au plus, en relation avec la réduction de l'alimentation en vue de la mue. e. Les limitations de l'accès des animaux au pâturage selon les let. b à d doivent être documentées dans le journal des sorties avec indication de la raison («précipitations», «vent», «température extérieure à midi», «mue»). 4.3 Exigences auxquelles doit satisfaire le pâturage: a. Concernant les ouvertures donnant sur le pâturage, les mêmes dimensions sont applicables que celles pour les ouvertures donnant sur l'ACE (let. A, ch. 7.8); b. Dans le pâturage, les animaux doivent disposer de refuges tels que des arbres, des arbustes ou des abris.	
5 Cerfs	5.1 Les animaux doivent être gardés toute l'année au pâturage.	La CVA salue l'introduction de ce nouveau programme.

	5.2 Les cerfs de taille moyenne doivent disposer d'un pâturage d'une superficie d'au moins 2500 m² pour les huit premiers animaux. Pour chaque animal supplémentaire, cette superficie doit être augmentée de 240 m2. Si les animaux ont en permanence accès à des surfaces dont le revêtement est en dur, la surface pâturable peut être réduite de 500 m² au plus. 5.3 Les cerfs de grande taille doivent disposer d'un pâturage d'une superficie d'au moins 4000 m² pour les six premiers animaux. Pour chaque animal supplémentaire, cette superficie doit être augmentée de 320 m2. Si les animaux ont en permanence accès à des surfaces dont le revêtement est en dur, la surface pâturable peut être réduite de 800 m² au plus.	
6 Bisons	6.1 Les animaux doivent être gardés toute l'année au pâturage. 6.2 Les bisons doivent disposer d'un pâturage d'une superficie d'au moins 2500 m² pour les cinq premiers animaux. Pour chaque animal supplémentaire, cette superficie doit être augmentée de 240 m2. Si les animaux ont en permanence accès à des surfaces dont le revêtement est en dur, la surface pâturable peut être réduite de 500 m² au plus.	La CVA salue l'introduction de ce nouveau programme.
Annexe 6a Contribution pour la réduction du recours aux produits phytosanitaires dans la viticulture		
1 Non-recours aux herbicides		La CVA propose de préciser « herbicide foliaire », car cela exclut les herbicides racinaires qui sont plus problématiques au niveau de la pollution des eaux

		en termes de points
a.	*Non-recours aux herbicides entre les rangs. Des herbicides foliaires sont appliqués au pied du cep, mais uniquement sur une largeur de 50 cm.*	*1*
b.	*Non-recours aux herbicides.*	*2*

	c. *Non-recours aux herbicides sur les surfaces qui donnent droit à la contribution pour surfaces viticoles en pente visée à l'art. 45, al. 1, OPD.*	*3*	
2 Non-recours aux fongicides et dose limitée de cuivre		*en termes de points*	
	a. *A partir de la floraison, seuls les fongicides figurant dans la liste «Index phytosanitaire pour la viticulture 2018»15 sont appliqués. Le recours au cuivre est limité à 3 kg par hectare et par an.*	*1*	
	b. *Seuls les fongicides figurant dans la liste «Index phytosanitaire pour la viticulture 2018» sont appliqués. Le recours au cuivre est limité à 3 kg par hectare et par an.*	*2*	
	c. *Surfaces utilisées pour des variétés résistant aux champignons[16]: seuls les fongicides figurant dans la liste «Index phytosanitaire pour la viticulture 2018» sont appliqués. Le recours au cuivre est limité à 1 kg par hectare et par an.*	*3*	
Annexe 6a bis (nouveau) Contribution pour la réduction du recours aux produits phytosanitaires en arboriculture			La CVA souhaite introduire en arboriculture un programme qui correspond et se base sur les mêmes principes que celui proposé pour la viticulture.
1 Non-recours aux herbicides		*en termes de points*	
	a. *Non-recours aux herbicides racinaires et au plus une application d'herbicide foliaire par saison.*		
	b. *Non-recours aux herbicides*	*2 4*	
2 Non-recours aux herbicides et dose limitée de cuivre		*en termes de points*	
	a. *A partir du stade J selon l'échelle de*	*3*	

		Fleckinger seuls les fongicides et acaricides figurant dans la liste «Index phytosanitaire pour l'arboriculture 2018» sont appliqués. Le recours au cuivre est limité pour les fruits à pépins à 1.5 kg par hectare et par an, pour les fruits à noyaux à 2 kg par hectare et par an.		
	b.	*Pendant toute la saison seuls les fongicides et acaricides figurant dans la liste «Index phytosanitaire pour l'arboriculture 2018» sont appliqués. Le recours au cuivre est limité pour les fruits à pépins à 1.5 kg par hectare et par an, pour les fruits à noyaux à 2 kg par hectare et par an.*	*4*	
Annexe 6b Contribution pour la réduction du recours aux produits phytosanitaires dans la culture de betteraves sucrières				
1 Non-recours aux herbicides			*en termes de points*	Pour atteindre les objectifs de réduction du recours aux PPh, il faut impérativement prendre, en accord avec la branche, une mesure de réduction des quantités d'herbicides sur l'ensemble des surfaces, en combinaison avec une lutte mécanique contre les adventices.
	a.	*Réduction d'au moins 50 % de la quantité d'herbicides par surface appliqués par traitement en bande (du semis à la récolte)*	*2*	
	b.	*Non-recours total aux herbicides*	*3*	
2 Réduction du recours aux fongicides et insecticides ou non-recours				
			en termes de points	
	a.	*Un seul traitement au moyen de fongicides et un seul traitement au moyen d'insecticides (du semis à la récolte)*	1	
	b.	*Non-recours aux fongicides et aux insecticides (du semis à la récolte)*	2	

<table>
<tr>
<td>Annexe 7 Taux des contributions

Ch. 1.6.1

Contribution d’estivage</td>
<td>La contribution d’estivage annuelle est calculée en fonction de la charge usuelle en bétail qui a été déterminée et s’élève à:

<table>
<tr><td>a.</td><td>pour les moutons, excepté les brebis laitières, en cas de surveillance permanente par un berger ou dans le cas des pâturages tournants assortis de mesures de protection des troupeaux</td><td>400 fr. par PN</td></tr>
<tr><td>b.</td><td>pour les moutons, excepté les brebis laitières, en cas de pâturage tournant</td><td>320 fr. par PN</td></tr>
<tr><td>c.</td><td>pour les moutons, excepté les brebis laitières, en cas d’«autres pâturages»</td><td>120 fr. par PN</td></tr>
<tr><td>d.</td><td>pour les vaches traites, brebis laitières et chèvres laitières pour une durée d’estivage de 56 à 100 jours</td><td>400 fr par UGBFG</td></tr>
<tr><td>e.</td><td>pour les autres animaux consommant du fourrage grossier</td><td>400 fr. par PN</td></tr>
</table></td>
<td>Voir art. 40, al. 2</td>
</tr>
<tr>
<td>Ch. 3.1.1, ch. 1, 2 et 5 Surfaces de promotion de la biodiversité</td>
<td>3.1.1 Les contributions sont les suivantes:

<table>
<tr><th colspan="2" rowspan="2"></th><th colspan="4">Contribution pour la qualité fr./ha et an</th></tr>
<tr><th colspan="2">niveau de qualité I</th><th colspan="2">niveau de qualité II</th></tr>
<tr><td>1</td><td colspan="5">Prairies extensives</td></tr>
<tr><td></td><td>a. zone de plaine</td><td>1350</td><td><s>1080</s></td><td>1650</td><td><s>1920</s></td></tr>
<tr><td></td><td>b. zone des collines</td><td>1080</td><td><s>860</s></td><td>1620</td><td><s>1840</s></td></tr>
<tr><td></td><td>c. zones de montagne I et II</td><td>630</td><td><s>500</s></td><td>1570</td><td><s>1700</s></td></tr>
<tr><td></td><td>d. zones de montagne III et IV</td><td>495</td><td><s>450</s></td><td>1055</td><td><s>1100</s></td></tr>
<tr><td>2</td><td colspan="5">Surfaces à litière</td></tr>
</table></td>
<td>La CVA rejette un nouveau transfert des contributions en faveur de la biodiversité du niveau de qualité I vers le niveau de qualité II. Un tel transfert a déjà eu lieu en 2016 !

La réduction des contributions qualité I ne permet pas de réaliser l’objectif d’amélioration de la qualité et d’augmentation des surfaces qualité II. Il faut au contraire impérativement modifier le catalogue des critères du niveau de qualité II pour les prairies naturelles extensives.</td>
</tr>
</table>

		zone de plaine	1800	~~1440~~	1700	~~2060~~
		zone des collines	1530	~~1220~~	1670	~~1980~~
		zones de montagne I et II	1080	~~860~~	1620	~~1840~~
		zones de montagne III et IV	855	~~680~~	1595	~~1770~~
	5	***Haies, bosquets champêtres et berges boisées***	2700	~~2160~~	2300	~~2840~~

Ch. 5.4 Contributions au bien-être des animaux

Catégorie d'animaux		**Contribution (fr. par UGB)**		
		SST	**SRPA Base:** Au moins 2a de pâturage par UGB	**Contribution Supp. SRPA Prairie:** Au moins 25% MS du pâturage
a.	bovins et buffles d'Asie:			
1.	vaches laitières	90	190	80
2.	autres vaches,	90	190	80
3.	animaux femelles, de plus de 365 jours, jus qu'au premier vêlage,	90	190	80
4.	animaux femelles, de plus de 160 à 365 jours,	90	190	80
5.	animaux femelles, jusqu'à 160 jours,	-	370	80
6.	animaux mâles, de plus de jours à 730 jours,	90	190	80
7.	animaux mâles, de plus de 365 jours à 730 jours,	90	190	80
8.	animaux mâles, de plus de 160 jours à 365 jours,	90	190	80
9.	animaux mâles, jusqu'à 160 jours;	-	370	80

Pour la création du programme SRPA en deux volets, il faut prévoir les contributions suivantes pour les animaux de l'espèce bovine:

Pour le programme SRPA Base (superficie de deux ares de pâturage par UGB au minimum), les contributions sont maintenues à leur montant actuel et elles sont augmentées de 80 francs pour le programme SRPA Prairie (au moins 25 % de consommation de matière sèche au pâturage).

Ch. 5.5	*Abrogés*	
Ch. 6.5	**6.5 Contribution pour l'alimentation multiphase des porcs** 6.5.1 La contribution s'élève à 35 francs par UGB et par an.	La CVA soutient la création de cette CER pour l'alimentation multiphase, qui couvre une partie des dépenses et des investissements supplémentaires.
Ch. 6.6	**6.6 Contribution pour la réduction du recours aux produits phytosanitaires dans la viticulture** 6.6.1 La contribution pour la réduction du recours aux produits phytosanitaires dans la viticulture est octroyée à partir du ~~deuxième~~ premier point: a. Nombre de points: 1 (nouveau) — Contribution par hectare de surface viticole annoncée: 400 fr. b. Nombre de points: 2 — Contribution par hectare de surface viticole annoncée: ~~400~~ 800 fr. b. Nombre de points: 3 — Contribution par hectare de surface viticole annoncée: ~~550~~ 1000 fr. c. Nombre de points: 4 — Contribution par hectare de surface viticole annoncée: ~~700~~ 1200 fr. d. Nombre de points: 5 — Contribution par hectare de surface viticole annoncée: ~~850~~ 1300 fr. e. Nombre de points: 6 — Contribution par hectare de surface viticole annoncée: ~~1000~~ 1400 fr. 6.6.2 Le bonus correspond à 10 % de la contribution visée au ch. 6.6.1.	La contribution doit démarrer dès 1 point tout comme pour les betteraves. Les montants proposés sont peu attractifs pour le viticulteur en lien avec le risque pris, ils doivent être augmentés. Les parcelles ayant 6 points nécessitant des variétés résistantes avec forte réduction de cuivre et de fongicides, sans herbicides et en pente, le montant doit se rapprocher de l'agriculture biologique, à savoir Fr. 1600.-/ha. La relation par rapport à la contribution pour réduction PPh betteraves est aussi cohérente.
Ch. 6.6 bis	**6.6 bis Contribution pour la réduction du recours aux produits phytosanitaires en arboriculture** 6.6.1 bis La contribution pour la réduction du recours aux produits phytosanitaires dans la viticulture est octroyée à partir du premier point: a. Nombre de points: 1 — Contribution par hectare de surface fruitière annoncée: 400 Fr. b. Nombre de points: 2 — Contribution par hectare de surface fruitière annoncée: 800 Fr. c. Nombre de points: 3 — Contribution par hectare de surface fruitière annoncée: 1000 Fr. d. Nombre de points: 4 — Contribution par hectare de surface fruitière annoncée: 1200 Fr. e. Nombre de points: 5 — Contribution par hectare de surface fruitière annoncée: 1300 Fr.	Nouvelles contributions pour la réduction des PPh en arboriculture (voir commentaires article 82d).

	f. 6 1400 Fr. 6.6.2 bis Le bonus correspond à 10 % de la contribution visée au ch. 6.6.1. bis	
Ch. 6.7	**6.7 Contribution pour la réduction du recours aux produits phytosanitaires dans la culture de betteraves sucrières** 6.7.1 La contribution pour la réduction du recours aux produits phytosanitaires dans la culture de betteraves sucrières est octroyée à partir du premier point: a. Nombre de points 1 — Contribution par hectare de surface viticole annoncée 200 fr. b. 2 — 400 fr. c. 3 — 600 fr. d. 4 — 800 fr. e. 5 — 1000 fr. 6.7.2 Le bonus correspond à 10 % de la contribution visée au ch. 6.7.1.	*La marge de manœuvre pour les contributions est limitée, car la somme du nombre maximal de points ne doit pas dépasser la contribution bio de 1200 francs. Rétribution du non-recours aux fongicides et insecticides comme pour la production extenso à 400 francs.* Les contributions et le nombre de points pour la réduction des herbicides sont trop bas et ne rétribuent pas les investissements supplémentaires nécessaires pour la lutte mécanique contre les adventices. En outre, le rendement financier à la production par hectare de betteraves sucrières est plus élevé que celui des céréales, si bien que le risque de pertes de rendement entre davantage en ligne de compte. Le bonus de 10 % constitue pour les paysans un facteur d'incertitude sur lequel ils n'ont aucune prise.
Annexe 8 Réduction des paiements directs		Die WLK fordert dringend eine stärkere Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit. Ein erster Verstoss sollte, insbesondere wenn es sich um administrative Punkte handelt, gering sanktioniert werden mit dem Hintergrund, dass bei einem Wiederholungsfall sofort stärkere Sanktionen ergriffen werden. Zudem ist wichtig, dass die Sanktion sofort (oder sobald als möglich) dem betroffenen Landwirt mit einer beschwerdefähigen Verfügung mit der Höhe der Sanktion eröffnet wird (und nicht erst mit der Abrechnung über Direktzahlungen; *siehe auch Stellungnahme zu Art. 103, Abs. 2 und 3*). Die Kürzung der DZ beim Überschreiten der Höchstbestandesverordnung (Art. 7 DZV) steht in keinem Verhältnis zum Verstoss.

Ch. 2.4.17 Arbres fruitiers haute-tige	Manquement concernant le point de contrôle — Réduction b. Q I: mesures phytosanitaires non prises; utilisation d'herbicides autour du tronc des arbres de plus de 5 ans (art. 57 et 58, annexe 4, ch. 12.1) — ~~300~~ 200 % × CQ I	La CVA rejette la hausse de la réduction car, ajoutée à l'augmentation des exigences, elle correspond à un renforcement injustifié. Les paysans ne doivent pas être contraints d'utiliser des PPh.
Contributions au bien-être des animaux *Ch. 2.9.1*	~~Les réductions ont lieu au moyen de déductions de contributions forfaitaires et par l'attribution de points. Les points sont convertis comme suit en montants par catégorie d'animaux au sens de l'art. 73 et séparément pour les programmes SST et SRPA~~. Les réductions doivent être opérées au moyen de déductions de montants forfaitaires et ils ne doivent pas être par l'attribution de points.	Le retrait de montants forfaitaires et de points n'est souvent pas dans une proportion raisonnable avec le manquement constaté. En de nombreux cas, un jugement sain est plus indiqué que des règles juridiques détaillées. Par exemple, le manquement «La situation des ouvertures de l'ACE ne sont pas conformes aux exigences» est sanctionné de 110 points, alors que le manquement «ACE non couverte ou pas suffisamment ouverte vers l'extérieur» ne l'est que de 60 points.
Contributions au bien-être des animaux *Ch. 2.9.3 SST*	Manquement concernant le point de contrôle — Réduction b. Moins de 15 lux de lumière du jour ou de lumière globale dans l'aire de stabulation (art. 74, al 1, let. c, annexe 6, let. A, ch. 7.2) — Tous les animaux — Réduction Lumière quelque peu insuffisante: 10 points; Lumière beaucoup trop insuffisante: 110 points	*Let. b:* Les exceptions concernant l'autorisation de la lumière artificielle dans la détention des volailles doivent être maintenues. *Let. i:* La CVA rejette le renforcement et demande le maintien du système actuel.

	i.	Le clapier ne correspond pas aux exigences (art. 74, al. 1, let. b)	la distance entre le sol et les aires surélevées est inférieure à 20 cm; pour les lapines, les portées ne disposent pas toutes d'un nid conforme aux règles SST; ~~compartiments de moins de 2 m2 pour les jeunes animaux minimum non respectée~~	110 points
		Non-respect des dimensions minimales pour les boxes des lapines et des lapereaux	Dimensions minimales non respectées de moins de 10 %	60 points
			Dimensions minimales non respectées de 10 % et plus	110 points
Contributions à l'utilisation efficiente des ressources *Ch. 2.10.2 Techniques 'épandage diminuant les émissions*	Manquement concernant le point de contrôle		Réduction	
	c..	Les enregistrements (date de l'épandage et surface fumée) ne sont pas disponibles, erronés ou non utilisables (art. 78, al. 4)	200 fr. Si le manquement est encore présent après l'expiration du délai supplémentaire accordé, réduction de 120 % du total des contributions pour des techniques d'épandage diminuant les émissions	
2.10.3 Techniques culturales préservant le sol	Manquement concernant le point de contrôle		Réduction	
	a..	Les conditions et charges liées aux techniques culturales préservant le sol ne sont pas respectées (art. 79 et 80)	~~200~~ 120 % des contributions concernées	

	b. Les conditions et charges liées à la contribution supplémentaire pour le non-recours aux herbicides ne sont pas respectées (art. 81)	~~200~~ 120 % des contributions concernées	
	c. Les enregistrements suivants par surface ne sont pas complets, sont manquants, erronés ou inutilisables: type de technique culturale préservant le sol, culture principale et culture principale précédente, utilisation d'herbicides, superficies (art. 80, al. 3)	200 fr. Si le manquement est encore présent après l'expiration du délai supplémentaire accordé, réduction de 120 % du total des contributions pour les techniques culturales préservant le sol	
2.10.5 Contribution pour l'installation d'un système de rinçage à circuit distinct sur le pulvérisateur	Manquement concernant le point de contrôle	Réduction	
	Le type de système de rinçage mentionné sur la facture n'est pas présent dans l'exploitation (art. 82a et annexe 7, ch. 6.4))	Remboursement de la contribution accordée pour l'acquisition ou pour l'adaptation de l'appareil ou de la machine et, en plus, 500 fr.	
2.10.6 Contribution pour l'alimentation multiphase des porcs appauvrie en matière azotée	Manquement concernant le point de contrôle	Réduction	Une réduction peut aller au maximum jusqu'à la suppression totale de la contribution considérée. Des réductions supplémentaires sont rejetées, car disproportionnées.
	a.. Les enregistrements conformément aux instructions concernant la prise en compte des aliments appauvris en éléments nutritifs dans le cadre du Suisse-Bilan, édition 1.817, module supplémentaire 6 «Correction linéaire en fonction de la teneur des aliments en éléments nutritifs» et module complémentaire 7 «Bilan import-export» n'ont pas été effectués. (art. 82c, al. 2)	200 fr. Si le manquement est encore présent après l'expiration du délai supplémentaire accordé, ~~120~~ 100 % des contributions pour l'alimentation multiphase des porcs sont réduites	
	b. La ration alimentaire complète de l'ensemble des porcs gardés dans l'exploitation ne doit pas dépasser la teneur moyenne de protéine	120 % des contributions concernées	

<table>
<tr><td></td><td><table>
<tr><td></td><td>brute de 11 grammes par méga-joule d’énergie digestible porc (g/MJEDP). (art. 82c, al.1)</td><td></td></tr>
</table></td><td></td></tr>
<tr><td>2.10.7 Contribution pour la réduction du recours aux produits phytosanitaires dans la viticulture</td><td><table>
<tr><td colspan="2">Manquement concernant le point de contrôle</td><td>Réduction</td></tr>
<tr><td>a..</td><td>Les conditions et charges liées à l’utilisation des insecticides et acaricides ne sont pas respectées. (art. 82e, al. 4)</td><td><s>200</s> 120 % des contributions concernées</td></tr>
<tr><td>b.</td><td>des herbicides et/ou des fongicides ont été utilisés qui ne correspondent pas aux exigences ou la quantité maximale de cuivre a été dépassée (annexe 6a)</td><td><s>200</s> 120 % des contributions concernées</td></tr>
</table></td><td></td></tr>
<tr><td>2.10.8 Contribution pour la réduction du recours aux produits phytosanitaires dans la culture des betteraves sucrières</td><td><table>
<tr><td colspan="2">Manquement concernant le point de contrôle</td><td>Réduction</td></tr>
<tr><td>a..</td><td>des herbicides, des insecticides et/ou des fongicides ont été utilisés qui ne correspondent pas aux exigences. (annexe 6b)</td><td><s>200</s> 120 % des contributions concernées</td></tr>
</table></td><td></td></tr>
<tr><td>Ch. 3.7.4, let. d, e, f et k

Ch. 3.7.5, let. b, c, g et h

Ch. 3.7.6 Exigences concernant les moutons dans les pâturages tournants assortis de mesures de protection des troupeaux pas suffisamment remplies</td><td>Abrogés

Abrogés<table>
<tr><td colspan="2">Manquement concernant le point de contrôle</td><td>Réduction</td></tr>
<tr><td>a..</td><td>Mesures de protection des troupeaux manquantes dans le cas d’une demande des pâturages tournants assortis de mesures de protection des troupeaux (art. 47, al. 2, let. a)</td><td>Réduction de la contribution d’estivage au taux accordé pour les pâturages tournants selon l’annexe 7, ch. 1.6, let. b</td></tr>
</table></td><td></td></tr>
</table>

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

La CVA salue la conversion à la présentation numérique des zones et des régions agricoles. L'accès aux informations et leur utilisation ultérieure s'en trouvent facilités.

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La CVA profite de cette audition pour faire une remarque relative à l'Ordonnance sur les améliorations structurelles (RS 913.1). L'OFAG interprète restrictivement l'article 44, alinéa 1, lettre e OAS portant sur les aides au renouvellement des cultures pérennes. Pour calculer le montant du crédit d'investissements, l'OFAG ne prend en considération que les coûts du matériel nécessaire lors de la (re)plantation d'une culture pérenne. Il ignore les coûts de formation de la culture qui représentent l'essentiel de l'investissement. Cette interprétation de l'art. 44, al. 1, let e conduit les exploitants à se désintéresser des crédits d'investissements, ce qui va à sens contraire de la volonté exprimée par le Parlement lors de l'adoption de la PA14-17. La CVA propose de reconnaitre comme éligible aux crédits d'investissements la valeur du capital-plantes calculée au début de la pleine production de la culture. C'est seulement à ce moment-là que l'exploitant commence à utiliser son investissement. Les données sont fournies par ARBOKOST pour l'arboriculture et Agridea, enquête sur les coûts de reconstitution du vignoble, pour la viticulture.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art.2, al. 2, let. b	2 S'appliquent par analogie: b. les art. 8a et 9 aux petites entreprises artisanales.	
Art. 3 *Taille de l'exploitation requise*	1 Les aides à l'investissement ne sont versées que si la taille de l'exploitation correspond au moins à une unité de main-d'œuvre standard (UMOS) respectivement 0,3 UMOS pour les cultures pérennes. 2 La taille minimale requise pour une entreprise agricole visée aux art. 5 et 7 de la loi fédérale du 4 octobre 1991 sur le droit foncier rural (LDFR) est applicable aux mesures de construction et aux installations destinées à une diversification des activités selon l'art. 44, al. 1, let. d. 3 En complément à l'art. 3 de l'ordonnance du 7 décembre 1998 sur la terminologie agricole (OTerm), l'Office fédéral de l'agriculture (OFAG) peut fixer des facteurs supplémentaires pour le calcul des UMOS dans des branches de production spéciales et dans l'horticulture productrice.	1 UMOS correspond à une surface viticole de 1 ha, ce qui n'est pas en phase avec la réalité parcellaire et de propriété du vignoble ; à mettre en relation avec la surface moyenne d'une parcelle viticole cadastrée valaisanne et la surface moyenne par propriétaire de vignes. La CVA demande à ce que cette limite soit baissée à 0,3 UMOS, ce qui représente une surface de 3'000 m² de vigne en pente.
Art. 3a *Taille de l'exploitation requise dans les régions mena*	1 Dans les régions de la région de montagne et des collines où l'exploitation agricole du sol ou l'occupation suffisante du territoire sont menacées, la taille de l'exploitation requise doit correspondre au minimum à 0,60 UMOS.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2 L'OFAG fixe les critères permettant de décider si une exploitation est située dans une région menacée.	
Art. 4 *Conditions relatives à la personne*	1 Le requérant dispose d'une formation appropriée visée à l'art. 89, al. 1, let. f, LAgr lorsqu'il possède les qualifications suivantes: a. une formation professionnelle initiale ~~d'agriculteur~~ du champ professionnel de l'agriculture et de ses métiers sanctionnée par un certificat fédéral de capacité visé à l'art. 38 de la loi du 13 décembre 2002 sur la formation professionnelle (LFPr); ~~complétée par une formation professionnelle supérieure visée à l'art. 43 LFPr dans le champ professionnel de l'agriculture;~~ b. une formation de paysanne sanctionnée par un brevet visé à l'art. 43 LFPr, ou ~~c. une qualification équivalente dans une profession spéciale de l'agriculture.~~ ~~2 Pour l'aide initiale visée à l'art. 43, la gestion performante d'une exploitation pendant au moins trois ans, preuve à l'appui, est assimilée à une formation professionnelle supérieure en complément à la formation initiale, visée à l'al. 1, let. a.~~ 3 S'agissant de requérants mariés, il suffit qu'un des conjoints remplisse les conditions mentionnées à l'al. 1 ou 2. 4 La gestion performante d'une exploitation pendant au moins ~~cinq~~ trois ans, preuve à l'appui, est assimilée à une qualification mentionnée à l'al. 1. 5 S'agissant des exploitants d'une exploitation située dans une région visée à l'art. 3a, al. 1, il suffit que l'exigence relative à la formation visée à l'art. 4, al. 2, de l'ordonnance du 23 octobre 2013 sur les paiements directs versés dans l'agriculture (OPD) soit remplie. 6 Une aide à l'investissement est accordée aux propriétaires qui n'exploitent pas eux-mêmes leur entreprise s'ils	La CVA rejette un renforcement des exigences en matière de formation. Même si la formation professionnelle supérieure approfondit un certain nombre de sujets pertinents en matière d'économie d'entreprise, elle ne garantit pas le succès de la conduite de l'exploitation. Il faut parler des métiers du champ professionnel de l'agriculture et d'adapter le texte à la création il y a une dizaine d'années de l'OrTra AgriAliForm. Par conséquent, la lettre c peut être abandonnée. Concernant l'aide initiale, l'exigence concernant la gestion performante d'une exploitation durant trois ans contredit le but de l'aide aux investissements, car le jeune paysan reprend seulement l'exploitation à ce moment-là et ne peut donc pas présenter sa propre comptabilité. Pour évaluer la performance de la gestion d'exploitation, il faut définir des indices ou des systèmes d'indices et leurs valeurs cibles. La vision doit être avant tout basée sur l'avenir et pas sur le passé. Pour l'évaluation de la performance de gestion, trois ans suffisent. Cinq ans constituent seulement un renforcement de l'exigence, car ce délai n'améliore pas la pertinence des résultats et complique seulement l'accès à l'aide aux investissements. Dans les régions de la région de montagne et des collines où l'exploitation agricole du sol ou l'occupation suffisante du territoire sont menacées, l'exigence actuelle de formation se

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	donnent celle-ci en affermage temporairement, avant qu'elle ne soit reprise par un descendant. 7 L'OFAG fixe les contenus et les critères d'évaluation d'une gestion d'entreprise performante.	limite à une AFP ou à un CFC dans un métier quelconque. La modification proposée par l'OFAG renvoie à l'article 4, al. 2 de l'OPD. Il en résulte que l'exploitant doit, en plus d'une AFP ou d'un CFC hors du champ de l'agriculture, suivre une formation continue en agriculture (=formation PD) ou avoir une activité pratique pendant 3 ans, preuve à l'appui, en tant qu'exploitant, co-exploitant ou employé dans une exploitation agricole. Cette nouvelle exigence de formation posée pour obtenir les aides structurelles est acceptable.
Art. 5	*Abrogé*	
Art. 6 *Programme d'exploitation*	Dans le cas d'une aide initiale ou d'investissements supérieurs à 500 000 francs, l'utilité des investissements prévus ainsi que l'orientation et l'évolution stratégiques de l'exploitation doivent être démontrées au moyen d'un programme d'exploitation.	La CVA salue cette concrétisation. Les exigences en matière de programme d'exploitation ne doivent toutefois pas être fixées si haut que le paysan ne puisse établir ce programme sans aide extérieure.
Art. 8, al. 4	4 L'OFAG fixe les contenus et les critères d'évaluation pour le calcul de la charge supportable.	La CVA salue sur le principe l'uniformisation des critères d'évaluation par l'OFAG, mais l'agriculture doit être intégrée dans leur élaboration.
Art. 8a *Fonds propres*	~~1 Des aides à l'investissement, excepté l'aide initiale visée à l'art. 43, sont octroyés si le requérant finance par ses propres moyens au moins 15 % des frais résiduels (frais d'investissements, déduction faite des contributions allouées par les pouvoirs publics).~~ ~~2 Les prestations de tiers et la différence entre la charge maximale et les dettes hypothécaires coûtant intérêt de l'exploitation agricole avant l'investissement peuvent être prises en compte comme fonds propres.~~ 3 Les coûts d'investissement sont à justifier au moyen d'un décompte des coûts. Pour les coûts d'un montant supérieur à 150 000 francs par groupe d'éléments, il y a lieu de se procurer au minimum trois offres comparables.	La CVA rejette les exigences concernant le minimum de fonds propres. La demande d'obtenir 3 offres est raisonnable et ce point est déjà appliqué en VS.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 9, al. 2 et 3	2 Pour les fermiers visés à l'al. 1, un droit de superficie non distinct suffit pour autant que le propriétaire foncier permette au fermier de constituer un droit de gage à hauteur du capital étranger nécessaire pour une durée d'au moins 20 ans. 3 Si un projet de construction d'un fermier visé à l'al. 2 n'est soutenu qu'au moyen d'un crédit d'investissement, la durée du droit de gage assurant le crédit et celle du contrat de bail à ferme sont régies par le délai de remboursement convenu par contrat.	La CVA salue les modifications de l'al. 2. La formulation de l'al. 3 n'est pas claire.
Art. 14, al. 1, let. j	1 Des contributions sont allouées pour: j. les planifications agricoles destinées à soutenir les intérêts agricoles dans les projets d'infrastructures d'intérêt public.	La CVA salue cette modification, mais uniquement avec le complément proposé.
Art. 18, al. 3	3 Les contributions sont octroyées dans toutes les zones pour des mesures de construction contribuant à la réalisation des objectifs environnementaux. L'OFAG fixe les mesures de construction à soutenir.	Il faut vérifier si des mesures de construction contribuant à la réalisation d'objectifs écologiques doivent être imputées au budget de l'agriculture.
Art. 19, al. 8	8 La contribution visée à l'art.18, al. 3, s'élève au maximum à 25 % des coûts donnant droit à une contribution, cependant au plus à 50 000 francs par exploitation. Cette contribution est octroyée en plus du forfait de base visé à l'al. 2. L'OFAG fixe le montant des contributions forfaitaires.	
Art. 28, al. 2 et 3	2 Il y précise si le projet remplit les exigences auxquelles doivent satisfaire les aides à l'investissement. 3 Si la planification du projet prévoit des prestations financières de plus de 5 millions de francs, la décision de principe est prise en accord avec l'Administration fédérale des finances.	
Art. 28a, al. 1bis, al. 2, let. c et al. 2bis	1bis Elle précise si le projet satisfait aux exigences relatives aux aides à l'investissement. 2 Elle règle notamment:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. les coûts donnant droit à des contributions et le taux appliqué par la Confédération; 2bis Si la planification du projet prévoit des prestations financières de plus de 5 millions de francs, la convention est conclue en accord avec l'Administration fédérale des finances.	
Art. 37, al. 6, let. b	6 La durée d'affectation prévue est la suivante: b. bâtiments ruraux 20 ans	La CVA salue la disposition.
Art. 43, al. 1 et 4	1 L'aide initiale est accordée jusqu'à l'âge de 35 ans révolus. 4 Le crédit d'investissement accordé au titre de l'aide initiale aux exploitations dont la taille est égale ou supérieure à 5,0 UMOS s'élève à 270 000 francs au plus.	
Art. 44, al. 1, let. b et c et al. 2, let. b	1 Les propriétaires qui gèrent eux-mêmes l'exploitation peuvent obtenir un crédit d'investissement pour: *b. abrogée* c. l'acquisition de bâtiments d'habitation et de bâtiments d'exploitation de tiers, au lieu d'une mesure de construction; 2 Les fermiers peuvent obtenir un crédit d'investissement pour: b. l'acquisition d'une entreprise agricole de tiers, à condition qu'ils l'aient exploitée eux-mêmes pendant au moins six ans.	La CVA soutient cette modification.
Art. 46, al. 2, let. c, al. 3 et 7 phrase introductive	2 Le crédit d'investissement maximum pour les nouvelles constructions est fixé comme suit: *c. abrogée* 3 Si le requérant renonce librement aux contributions visées à l'art. 19, al. 2, let. a, il bénéficie des taux forfaitaires	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	fixés pour la région de plaine en ce qui concerne les bâtiments d'exploitation. 7 Le forfait ne doit pas dépasser 50 % des frais imputables, déduction faite des contributions allouées par les pouvoirs publics, s'agissant:	
Art. 47 Crédit d'investissement minimum	2 ~~Des crédits inférieurs à 20 000 francs ne sont pas accordés~~. Le canton peut renoncer à accorder des crédits inférieurs à CHF. 20'000.-.	La CVA préfère le libellé actuel.
Art. 48, al. 1, 1bis et 2 *Phrase introductive*	~~1 Les crédits d'investissements doivent être remboursés dans un délai de 15 ans.~~ ~~1bis Indépendamment du délai mentionné à l'al. 1, le remboursement annuel minimal est fixé à 4000 francs.~~ 2 Dans les limites des délais maximums mentionnés à l'al. 1, le canton peut:	La CVA refuse la modification. Les délais actuels de 8 à 20 ans permettent une souplesse en cas de difficultés financières non imputables à l'exploitant. Les délais actuels permettent de garantir une marge de manœuvre aux cantons.
Art. 49, al. 1, let. f	1 Des crédits d'investissements sont accordés pour: f. la construction, la transformation et l'assainissement de bâtiments alpestres, équipements inclus, ainsi que l'achat de ces objets à des tiers, en lieu et place d'une construction.	
Art. 51, al. 3, 6 et 7	3 Des crédits d'investissement inférieurs à 30 000 francs ne sont pas accordés. Pour les cultures spéciales, le canton peut renoncer à accorder des crédits inférieurs à CHF 9'000.--. 6 Le crédit d'investissement maximum pour les nouvelles constructions s'élève, dans le cas de bâtiments alpestres, à 6000 francs par UGB. L'OFAG fixe par voie d'ordonnance l'échelonnement des crédits d'investissements par élément, partie de bâtiment ou unité. 7 Si le requérant renonce librement aux contributions visées à l'art. 19, al. 2, let. b, il bénéficie du double taux fixé pour les crédits d'investissements en ce qui concerne les bâtiments alpestres.	Actuellement, le canton n'ouvre pas de demande si le crédit n'atteint pas CHF 30'000.-. Pour tenir compte des 0,3 UMOS demandé à l'art. 3, la Commission Qualité propose de diminuer cette limite en ajoutant : « Pour les cultures spéciales, le canton peut renoncer à accorder des crédits inférieurs à CHF 9'000.--. »

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 52, al. 1, phrase introductive, et let. d, al. 1bis et 2	1 Les crédits d'investissements doivent être remboursés dans les délais suivants: *d. abrogée.* 1bis Indépendamment des délais mentionnés à l'al. 1, let. a et b, le remboursement annuel minimal est fixé à 6000 francs. 2 Dans les limites du délai visé à l'al. 1, let. a et b, le canton peut différer le remboursement des crédits d'investissements: a. de deux ans au plus; b. d'un an si les conditions économiques de l'emprunteur se détériorent pour des raisons dont il n'est pas responsable.	La CVA soutient ces modifications.
Art. 55, al. 2	2 Le montant limite est fixé comme suit: a. 450 000 francs pour les crédits d'investissements; b. 600 000 francs pour les crédits de construction.	
Art. 59, al. 2	2 En lieu et place d'une révocation fondée sur l'al. 1, let. a ou c, le canton peut reporter le crédit d'investissement, en cas de cession par affermage hors de la famille ou de vente de l'exploitation ou de l'entreprise, aux mêmes conditions sur le repreneur pour autant que celui-ci remplisse les conditions visées à l'art. 8, al. 1, qu'il offre la garantie requise et qu'il n'existe pas de motif d'exclusion visé à l'art. 12. L'art. 60 est réservé.	La CVA soutient ces modifications.
Art. 63b Dispositions transitoires de la modification du ….. 2017	Concernant les demandes qui ont été déposées auprès du canton avant l'entrée en vigueur de la modification du..... 2017, les conditions relatives à la personne, visées à l'art. 4, et celles relatives aux fonds propres, visés à l'art. 8a, seront examinées jusqu'au 1er janvier 2019 selon l'ancien droit.	La CVA soutient ces modifications.
L'ordonnance du 11 septembre 1996 sur le service civil6 est modifiée comme suit:	1 L'organe d'exécution affecte les personnes astreintes: c. dans des exploitations agricoles qui reçoivent des aides à l'investissement, pour des améliorations structurelles	La CVA soutient ces modifications.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6, al. 1, let. c	dans le cadre de projets visés aux art. 14, 18, 44 et 49, al. 1, let. f, OAS.	

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Le droit aux prêts au titre de l'aide aux exploitations doit être aligné sur l'OAS: la personne qui reçoit des crédits d'investissement doit aussi avoir droit aux prêts au titre de l'aide aux exploitations.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 *Taille nécessaire de l'exploitation*	1 Des prêts au titre de l'aide aux exploitations ne sont versés que si la taille de l'exploitation correspond au minimum à une unité de main-d'œuvre standard (UMOS). 2 En complément à l'art. 3 de l'ordonnance du 7 décembre 1998 sur la terminologie agricole, l'Office fédéral de l'agriculture (OFAG) peut fixer des facteurs supplémentaires pour le calcul des unités de main-d'œuvre standard dans des branches de production spéciales.	Aucune remarque
Art. 3 *Taille nécessaire de l'exploitation dans les régions menacées*	1 Dans les régions de la région de montagne et des collines où l'exploitation agricole du sol ou l'occupation suffisante du territoire sont menacées, la taille nécessaire de l'exploitation doit correspondre au minimum à 0,60 UMOS. 2 L'OFAG fixe les critères permettant de décider si une exploitation est située dans une région menacée.	Aucune remarque
Art. 7, al. 3 et 4	3 Les cantons peuvent fixer une limite supérieure par exploitation pour les prêts au titre de l'aide aux exploitations paysannes; 4 Cette limite supérieure ne doit pas être inférieure à 200 000 francs.	Il faut éventuellement augmenter le minimum de la limite supérieure.
Art. 10, al. 2	2 Le montant limite est fixé à 450'000 francs, y compris le solde des crédits d'investissements et des prêts au titre de l'aide aux exploitations alloués antérieurement.	

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La CVA salue l'objectif du guichet unique, mais qui devrait être concrétisé rapidement et ne pas rester au stade d'une idée. En fonction du montant relativement faible du soutien accordé (maximum Fr. 20 000), il est important de mettre en place des procédures d'octroi très simplifiées.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1, let. d	La présente ordonnance régit: d. l'aide financière que la Confédération accorde aux organismes responsables pour les études préliminaires en vue du développement de projets innovants.	Il faut mettre en place des procédures administratives très simples et avoir une certaine souplesse dans l'interprétation de la notion d'innovation.
Art. 10 *Aides financières pour les études préliminaires en vue du développement de projets innovants*	1 Des aides financières peuvent être allouées aux organismes responsables pour des études préliminaires en vue du développement de projets innovants dans le domaine de l'agriculture. 2 Les demandes d'aides financières pour des études préliminaires doivent comporter: a. un descriptif du projet, notamment des objectifs principaux et des objectifs partiels, du groupe cible, des étapes de réalisation ainsi que des compétences et responsabilités des organismes responsables; b. un budget et un plan de financement. 3 L'aide financière s'élève au plus à 50 % des coûts de l'organisme responsable pour l'étude préliminaire, mais au plus à 20 000 francs. 4 L'OFAG examine les demandes et rend une décision sur l'octroi des aides financières.	L'harmonisation des dispositions entre l'art. 10 de l'ordonnance sur la vulgarisation et l'OQuaDu est positive et constitue une mesure de simplification

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Le contingent tarifaire des œufs de consommation ne doit pas être augmenté durablement. La CVA rejette avec énergie toute modification de la réglementation du «contingent de yogourt». L'OFAG doit affecter ses ressources de façon plus appropriée et éviter de se consacrer à des problèmes créés par les requérants.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5, al. 2	2 L'OFAG examine les droits de douane tous les mois et les fixe, en veillant à ce que les prix du sucre importé, majorés des droits de douane et de la contribution au fonds de garantie (art. 10 de la loi du 8 oct. 1982 sur l'approvisionnement du pays, LAP2), correspondent aux prix du marché dans l'Union européenne, mais s'élèvent au moins à 600 francs par tonne.	Afin d'assurer un prix minimal pour le sucre et préserver par conséquent la culture des betteraves sucrières, il est impératif de procéder immédiatement à des modifications de la protection douanière.
Art. 6, al. 3	3 Le droit de douane n'est adapté que si les prix du blé importé, majorés du droit de douane et de la contribution au fonds de garantie dépassent une certaine fourchette. La fourchette est dépassée lorsque les prix s'écartent de 3 francs par 100 kilogrammes du prix de référence. La somme de droit de douane et de la contribution au fonds de garantie (prélèvement à la frontière) ne peut toutefois excéder ~~**23**~~ **30** francs par 100 kilogrammes.	En fixant un prix de référence, l'objectif est atteint car les importations se font dans une fourchette définie.
Art. 44 *Dérogations pour les échanges commerciaux*	Les produits agricoles qui ne font pas l'objet d'un contingent tarifaire visé à l'annexe 3 peuvent être importés sans PGI à raison de 20 kg brut au plus.	La CVA salue fondamentalement cette simplification.
Annexe 1, ch. 15	Augmentation du taux hors contingent à Fr. 50.-/dt pour les céréales panifiables concernées par le contingent d'importation N°27	La CVA demande une augmentation du taux hors contingent.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Ch. 17
17. Marché des semences</td><td>L’importation des produits mentionnés ci-après requiert un PGI. Les dérogations sont signalées dans la colonne 3.

Les dispositions spécifiques au marché sont réglées dans l’ordonnance du 7 décembre 1998 sur le matériel de multiplication (RS 916.151).

[1] Seuls les droits de douanes qui dérogent au tarif général sont indiqués. Le tarif d’usage publié sur www.tares.ch contient d’autres droits de douane applicables.
<table><tr><th>Numéro tarifaire</th><th>Droit de douane par 100 kg brut [1] (CHF)</th><th>Nombre de kg brut non soumis au régime du PGI</th><th>Informations complémentaires</th></tr><tr><td>0713.5015</td><td>0.00</td><td>non soumis au régime du PGI</td><td></td></tr><tr><td>0713.5018</td><td>0.00</td><td>non soumis au régime du PGI</td><td></td></tr><tr><td>1201.1000</td><td>0.10</td><td>20</td><td></td></tr><tr><td>1202.3000</td><td>0.10</td><td>non soumis au régime du PGI</td><td></td></tr><tr><td>1207.2100</td><td>0.10</td><td>20</td><td></td></tr><tr><td>1209.1090</td><td>0.00</td><td>20</td><td></td></tr><tr><td>1209.2100</td><td>0.00</td><td>non soumis au régime du PGI</td><td></td></tr><tr><td>1209.2200</td><td>0.00</td><td>non soumis au régime du PGI</td><td></td></tr><tr><td>1209.2300</td><td>0.00</td><td>non soumis au régime du PGI</td><td></td></tr><tr><td>1209.2400</td><td>0.00</td><td>non soumis au régime du PGI</td><td></td></tr><tr><td>1209.2500</td><td>0.00</td><td>non soumis au régime du PGI</td><td></td></tr><tr><td>1209.2919</td><td>0.00</td><td>non soumis au régime du PGI</td><td></td></tr><tr><td>1209.2960</td><td>0.00</td><td>non soumis au régime du PGI</td><td></td></tr><tr><td>1209.2970</td><td>0.50</td><td>20</td><td></td></tr><tr><td>1209.2980</td><td>0.00</td><td>non soumis au régime du PGI</td><td></td></tr></table></td><td>La CVA salue fondamentalement cette simplification.</td></tr>
<tr><td>Annexe 3 Ch. 2
Marché des animaux reproducteurs, des animaux de rente et des semences de bovins</td><td><table><tr><th>No. du contingent tarifaire</th><th>Désignation de la marchandise</th><th>Contingent tarifaire (unités)</th></tr><tr><td>02</td><td>Animaux de l’espèce bovine</td><td>1200</td></tr><tr><td>03</td><td>Animaux de l’espèce porcine</td><td>100</td></tr><tr><td>04</td><td>Le contingent tarifaire no 04 est subdivisé comme suit:</td><td></td></tr><tr><td>04.1</td><td>Animaux de l’espèce ovine</td><td>500</td></tr><tr><td>04.2</td><td>Animaux de l’espèce caprine</td><td>100</td></tr><tr><td>12</td><td>Semences de taureaux (doses ou unités d’utilisation)</td><td>800‘000</td></tr></table>[1] Les indications qui dérogent au tarif général sont imprimées en caractères gras.</td><td>Aucune remarque</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Annexe 3 Ch. 5 n° 09, 09.1 et 09.2

5. Marché des œufs et des produits à base d'œufs</td><td>
<table>
<tr><th>Numéro du contingent tarifaire</th><th>Désignation de la marchandise</th><th>Contingent tarifaire (en tonnes)</th></tr>
<tr><td>09</td><td>Œufs d'oiseaux en coquille, dont</td><td>34 735</td></tr>
<tr><td>09.1</td><td>Œufs de consommation</td><td>17 428</td></tr>
<tr><td>09.2</td><td>Œufs de fabrication destinés à l'industrie alimentaire</td><td>17 307</td></tr>
</table>
</td><td>Le contingent tarifaire partiel pour les oeufs de consommation a été augmenté provisoirement de 1000 tonnes à compter du 1er décembre 2017.
Dès 2018, 1000 tonnes du CT œufs de fabrication peuvent être affectés au CT œufs de consommation. L'augmentation provisoire des CT offre une meilleure garantie de pouvoir réagir conformément aux besoins du marché et à temps.
Ces transferts de CT ne modifient pas la quantité globale autorisée à l'importation ; c'est une simple adaptation aux conditions actuelles du marché.</td></tr>
<tr><td>Annexe 4
Libération du contingent tarifaire de céréales panifiables</td><td>
<table>
<tr><th>Partie de contingent tarifaire</th><th>Périodes réservées à l'importation au taux du contingent</th></tr>
<tr><td>12 000 t brut</td><td>8 janvier – 31 décembre</td></tr>
<tr><td>12 000 t brut</td><td>5 mars – 31 décembre</td></tr>
<tr><td>12 000 t brut</td><td>7 mai – 31 décembre</td></tr>
<tr><td>12 000 t brut</td><td>2 juillet – 31 décembre</td></tr>
<tr><td>12 000 t brut</td><td>3 septembre – 31 décembre</td></tr>
<tr><td>12 000 t brut</td><td>5 novembre – 31 décembre</td></tr>
</table>
</td><td>Aucune remarque</td></tr>
</table>

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La CVA prend acte avec satisfaction du fait que la Confédération considère la promotion des ventes comme un élément important de la politique agricole et de la stratégie qualité de l'agriculture indigène. La promotion des ventes doit être impérativement maintenue dans son ampleur actuelle, voire renforcée. Les ressources investies exercent un effet de levier (multiplicateur) à ne pas sous-estimer. Les ressources consacrées à la publicité et à la promotion des ventes permettant aux producteurs d'écouler leurs produits en générant une plus-value sont un moyen efficace pour garantir un revenu intéressant pour les paysannes et les paysans. La raison pour laquelle la part de cofinancement de la Confédération devrait être réduite des 50% actuels à 40% n'est par contre pas compréhensible. Le système actuel a parfaitement fait ses preuves et exige déjà des organisations d'assumer leur part de responsabilité. Le changement des règles occasionnerait en outre des problèmes dans la planification des mesures, puisqu'il faudrait attendre jusqu'au mois de novembre pour connaître la hauteur définitive du montant à disposition pour l'année suivante. Si un taux de cofinancement variable entre 40% et 50% et non garanti à l'avance était introduit, l'Association suisse des AOP-IGP se verrait dans l'obligation de supprimer des mesures de communication qui s'étaient avérées efficaces jusqu'alors, car la part de la Confédération manquera et ne pourra pas être remplacée. Cette perspective n'est donc pas du tout dans l'intérêt ni des filières AOP-IGP, ni des agriculteurs concernés! Nous relevons enfin que le rapport du Contrôle fédéral des finances (CDF) ne détecte aucun potentiel d'amélioration s'agissant de la hauteur des moyens publiques alloués, mais plutôt dans la concentration des ressources, le renforcement de l'orientation du système d'attribution des ressources sur la performance et la concurrence, la réduction des conflits d'objectifs, la création d'un label avec promesse de qualité et l'optimisation de la méthode de contrôle.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2, let. H *Mesures ne donnant pas droit à une aide*	Ne donnent pas droit à une aide: h. les mesures en faveur du tabac, ~~des spiritueux~~ et des stupéfiants définis à l'art. 1 de la loi du 3 octobre 1951 sur les stupéfiants	Les spiritueux sont des produits agricoles au sens de l'art. 3 de la présente ordonnance. En outre, certains d'entre eux ont été reconnus et officiellement protégés comme AOP en vertu de l'ordonnance sur les AOP et les IGP. Il n'y a par conséquent pas de raison pour que les spiritueux suisses ne puissent pas bénéficier d'un soutien à la promotion des ventes au sens de la présente ordonnance.
Art. 5, al. 2, let. d *Fonds propres*	~~2 Ne sont notamment pas considérés comme fonds propres:~~ ~~d. les aides financières et les indemnités de la Confédération, des cantons et des communes.~~	Pour autant que le double subventionnement par des fonds de la Confédération puisse être exclu, les ressources des cantons et des communes doivent toujours être imputables. Il s'agit en l'occurrence d'échelons séparés, qui disposent

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		chacun de leur propre budget et de leurs propres comptes.
Art. 8 *Montant et type des aides financières*	[1] L'aide financière s'élève ~~au maximum~~ à ~~40~~ 50 % des coûts imputables. [2] ~~Elle peut s'élever au maximum à 50 % des coûts imputables lorsque le projet:~~ ~~a. est jugé comme particulièrement digne d'être soutenu sur la base de~~ ~~l'appréciation visée à l'article 13a, ou~~ ~~b. correspond à l'une des priorités thématiques de la promotion au sens de l'art. 13, al. 1.~~ [3] Il est possible de s'écarter des taux maximaux fixés ~~aux al. 1 et 2~~ à l'al. 1 pour les mesures de promotion de l'image dans le cadre de grandes manifestations internationales d'importance nationale.	• La raison pour laquelle la part de cofinancement devrait être réduite des 50% actuels à 40% n'est pas compréhensible. Le rapport du CDF ne détecte AUCUN potentiel d'amélioration s'agissant de la hauteur des moyens (voir «Remarques générales»). • Le système actuel a parfaitement fait ses preuves et exige déjà des organisations d'assumer leur part de responsabilité. • La mise en place d'un système de bonus ne crée pas les incitations souhaitées. Les requérants disposant d'un grand volume financier peuvent mieux satisfaire le système de bonus envisagé: une distribution des ressources objectivement proportionnelle n'est pas garantie. • Le nouveau système de bonus n'offre aucune sécurité en matière de planification. Si la part de cofinancement n'est connue qu'à la fin de l'année pour l'année suivante, des mesures éprouvées courent le risque d'être éjectées du portefeuille. • La réduction de la part de cofinancement a un effet contreproductif: elle limite la réflexion innovante au lieu de l'encourager. • L'engagement plus important de fonds propres empêche le dépôt de projets de communication complémentaires en vertu de l'art. 9c. • Comme le système de bonus n'est pas encore connu au moment de la consultation, il y a lieu de renoncer à sa mise en œuvre.
Art. 13 *Attribution des fonds*	[1] Les fonds disponibles sont attribués de la manière suivante: ~~sur la base des priorités thématiques de la promotion dans les domaines suivants:~~ a. 80% pour les mesures en vertu de l'art. 9a, al. 1, let. a; b. 15% pour les projets portant sur des produits agricoles visés à l'art. 9a, al. 1, let. a, pour les projets portant sur les domaines thématiques visés à l'art. 9a, al. 1, let. c, et pour les projets organisés à l'échelle suprarégionale portant sur des produits régionaux;	Il est impératif de renoncer à l'abandon des pourcentages d'attribution des ressources. La flexibilité visée doit l'être à l'intérieur des branches en fonction des besoins du marché, et non au sein de l'administration !

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. 5% pour les mesures d'information sur les prestations d'intérêt général fournies par l'agriculture suisse; d. Des fonds supplémentaires pour les initiatives d'exportation et les projets de communication complémentaires. [2] Les priorités ~~thématiques de la promotion et l'allocation des moyens dans les différents domaines~~ font régulièrement l'objet d'un contrôle ~~et d'une adaptation~~. ~~[3] Les fonds disponibles pour des projets portant sur des produits agricoles visés à l'art. 9a, al. 1, let. a, sont alloués en fonction de l'attrait que les produits agricoles concernés représentent en matière d'investissement.~~ ~~[4] Les fonds disponibles pour les projets portant sur les domaines thématiques visés à l'art. 9a, al. 1, let. c et pour les projets organisés à l'échelle suprarégionale visés à l'art. 9b sont alloués en fonction de leur attrait en matière d'investissement.~~	

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarques générales.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 55 Texte introductif, al. 4, let. c et e et al. 5	[4] Les produits phytosanitaires qui sont homologués selon l'art. 36 doivent être étiquetés conformément aux dispositions étrangères pertinentes. L'étiquette doit être identique à celle utilisée à l'étranger. Ils doivent en outre porter les indications suivantes: c. la teneur en composés organiques volatils (teneur en COV) conformément à la liste positive des substances selon l'annexe 1 de l'ordonnance du 12 novembre 1997 sur la taxe d'incitation sur les composés organiques volatils, (OCOV); e. le numéro de lot et la date de fabrication de la formulation; en ce qui concerne les produits qui sont homologués à l'étranger selon l'art. 52 (commerce parallèle) du règlement (UE) no 1107/2009, il y a lieu d'utiliser le numéro de lot et la date de fabrication de la formulation utilisés dans l'Etat membre d'origine selon le règlement (UE) n°1107/2009. [5] Concernant l'étiquetage visé à l'al. 4, let. a, il est possible d'utiliser les notices d'emploi délivrées par le service d'homologation.	La modification doit garantir la traçabilité des produits phytosanitaires importés pour les autorités. Il faut toutefois prendre des mesures d'accompagnement ou procéder à une révision de la loi permettant de poursuivre les importations parallèles de PPh au sens voulu à l'origine par le législateur.
Annexe 11 Ch. 6	Tout emballage de produit phytosanitaire doit porter de manière lisible et indélébile les indications suivantes: 6. le numéro de lot et la date de fabrication de la formulation;	

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarques générales.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6a Contribution pour la conservation in situ de RPGAA	[1] Des contributions peuvent être octroyées pour les surfaces de conservation in situ, à condition que les objectifs d'exploitation suivants soient atteints: a. préservation de la diversité génétique naturelle; b. pas d'altération importante de la composition floristique. [2] Les surfaces donnant droit à des contributions sont choisies sur la base des critères suivants: a. composition floristique; b. exploitation; c. répartition géographique; d. nombre d'hectares. [3] Ont droit aux contributions les exploitants qui satisfont aux exigences visées aux art. 3, al. 1 et 2, et aux art. 5 à 7 de l'ordonnance du 23 octobre 2013 sur les paiements directs (OPD) et qui remplissent les prestations écologiques requises. [4] La contribution s'élève à 450 francs par hectare et par année. [5] L'OFAG statue sur le droit aux contributions. Il peut prévoir que les cantons contrôlent les demandes au préalable. [6] Les contributions peuvent être octroyées tant que les objectifs d'exploitation sont réalisés. [7] Les procédures pour le versement des contributions et les contrôle des objectifs d'exploitation se fondent par analogie sur les dispositions du titre 3 de l'OPD. Leur exécution incombe aux cantons.	

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarques générales.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1, al. 2, let. b	[2] Elle s'applique lors de l'exécution: b. de la législation agricole, pour les bovins, les buffles d'Asie, les bisons et les équidés.	
Art. 3, al. 1, let. c	[1] L'historique comprend les données suivantes relatives à un animal: c. adresse de l'emplacement ou région d'appartenance des différentes unités d'élevage où l'animal séjourne ou a séjourné.	Le relevé de la région d'appartenance est fondamentalement correct.
Art. 4, al. 1, let. d^{bis}	[1] Les cantons notifient les données suivantes et leurs modifications à l'Office fédéral de l'agriculture (OFAG). d^{bis} pour les unités d'élevage agricoles au sens de l'art. 11 de l'ordonnance du 7 décembre 1998 sur la terminologie agricole (OTerm), la région d'appartenance (art. 1 de l'ordonnance du 7 décembre 1998 sur les zones agricoles3) de l'exploitation à laquelle est rattachée l'unité d'élevage;	La CVA salue la modification, pour autant que la commercialisation d'animaux ou de produits avec les désignations «montagne» ou «alpage» conformément aux exigences de l'ordonnance ad hoc ne soit pas empêchée.
Art. 5, al. 4	[4] L'abattoir ne doit notifier à l'exploitant que les données visées à l'al. 1, let. b et c et, concernant les bovins, celles visées à l'annexe 1, ch. 1, let. e.	
Art. 6, al. 3	[3] L'abattoir ne doit notifier à l'exploitant que les données visées à l'al. 1 et celles visées à l'annexe 1, ch. 2, let. c.	
Art. 7, al. 2	[2] En outre, lorsque des caprins et des ovins sont abattus, l'abattoir doit notifier à l'exploitant dans un délai de trois jours ouvrables les données conformément à l'annexe 1, ch. 4	
Art. 8, al. 1bis et 8	1bis L'abattoir doit notifier à l'exploitant les données visées à l'al. 1 ainsi que les coordonnées postales ou bancaires.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[8] Si une hauteur au garrot finale attendue de plus de 148 cm a été annoncée au moment de la naissance ou de l'importation et que l'animal n'atteint pas cette hauteur finale, le propriétaire doit l'annoncer.	
Art. 10, al. 1	[1] Chaque année, l'exploitant doit déterminer ou calculer, selon les directives de l'OFAG, les données suivantes sur la base des données visées à l'art. 5 et les sauvegarder dans la banque de données: a. les effectifs suivants calculés par catégorie d'animaux selon les art. 36 et 37 de l'ordonnance du 23 octobre 2013 sur les paiements directs (OPD): 1. bovins, buffles d'Asie et équidés, par unité d'élevage des exploitations à l'année, des exploitations d'estivage et des exploitations de pâturages communautaires, y compris la liste de tous les animaux, 2. bisons, par unité d'élevage des exploitations à l'année, y compris la liste de tous les animaux; b. les effectifs de bovins, de buffles d'Asie, de bisons et d'équidés par catégorie d'animaux et par unité d'élevage dans les exploitations à l'année, relevés le 1er janvier (jour de référence des exploitations à l'année); c. les effectifs de bovins, de buffles d'Asie et d'équidés, par catégorie d'animaux et par unité d'élevage dans les exploitations d'estivage et les exploitations de pâturages communautaires, relevés le 25 juillet (jour de référence d'estivage); d. l'évolution de l'effectif bovins, de buffles d'Asie, de bisons et d'équidés, par catégorie d'animaux et par unité d'élevage dans les exploitations à l'année, les exploitations d'estivage et les exploitations de pâturages communautaires, durant les périodes de références visées aux art. 36 et 37 OPD.	
Art. 11, al. 1bis et 4	[1bis] Elles peuvent effacer en ligne, dans un délai de dix jours, les données qu'elles ont notifiées, à l'exception de la notification du changement de l'utilisation prévue chez les équidés, conformément à l'annexe 1, ch. 3, let. f. [4] L'abattoir peut modifier le numéro BDTA du requérant au sens de l'annexe 1, ch. 1, let. e, ch. 7, ch. 3, let. j, ch. 5 ainsi que ch. 4, let. g, jusqu'à 30 jours après l'abatage, au plus tarde cependant le 31 juillet de la période de référence.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 12, al. 1, let e	[1] Toute personne peut consulter les données la concernant, et: e. concernant les unités d'élevage agricoles au sens de l'art. 11 OTerm: la région d'appartenance.	
Art. 16, al. 1, let. c, ch. 4, al. 1bis et al. 3	[1] Le détenteur de l'animal ainsi que l'abattoir peuvent consulter les données ci-après, les acquérir auprès de l'exploitant et les utiliser:[1] a. les données relatives à sa propre unité d'élevage; b. la liste de son propre effectif, à la date du jour ou à une date antérieure; c. les données suivantes relatives aux animaux qui séjournent ou ont séjourné dans son unité d'élevage: 1. historique de l'animal, 2. informations détaillées sur l'animal, 3. concernant les bovins, les buffles et les bisons: le statut BVD, 4. concernant les bovins, les buffles et les bisons: les résultats de la taxation neutre de la qualité ~~[1bis] Le dernier détenteur de l'animal avant l'abattage ainsi que l'abattoir peuvent, en outre, consulter le résultat de la taxation neutre de la qualité selon l'ordonnance du 26 novembre 2003 sur le bétail de boucherie (OBB), l'acquérir auprès de l'exploitant et l'utiliser:~~ [3] Les personnes qui identifient les équidés ainsi que le service émetteur de passeports peuvent consulter les informations détaillées sur les équidés, les acquérir auprès de l'exploitant et les utiliser.	*Al. 1, let. c, ch. 4 et al. 1bis :* La branche met beaucoup d'effort à la production de carcasses de haute qualité. Le résultat de la taxation neutre doit être accessible à tous les acteurs de la chaîne de valeur ajoutée.
Art. 20, al. 2bis et 7	[2bis] Il attribue à chaque unité d'élevage au sens de l'art. 11 OTerm l'appartenance régionale compte tenu de l'appartenance régionale de l'exploitation. [7] L'exploitant transmet à l'organisation du monde du travail (OrTra) Professions équestres les données suivantes concernant chaque unité d'élevage comprenant des équidés, en vue du prélèvement d'une taxe pour le fonds de formation professionnelle: a. le numéro BDTA de l'unité d'élevage; b. le nom et l'adresse du détenteur de l'animal; c. le nombre d'équidés gardés dans l'unité d'élevage; d. le nombre d'équidés gardés âgés de plus de 1095 jours;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	e. e. le nombre d'équidés pour lesquels le changement d'emplacement n'a pas été annoncé.	
Art. 21, al. 1, 3, phrase introductive et 4	[1] Au plus tard 15 jours après l'échéance des périodes de référence visées à l'art. 36 OPD, l'exploitant met à la disposition du détenteur d'animaux, par voie électronique, une liste des bovins, des buffles d'Asie, des bisons et des équidés, y compris les indications visées à l'art. 10, let. a et b, et les données portant sur le type d'utilisation au sens de l'al. 3. [3] Concernant les bovins, les buffles d'Asie et les bisons, il définit le type d'utilisation des vaches, des bufflonnes et des bisonnes. [4] Il met à la disposition des détenteurs d'animaux et des services administratifs visés à l'art. 13, al. 3, un instrument permettant de convertir pour une période de leur choix, d'un an au plus: a. l'effectif des bovins, de buffles d'Asie, de bisons et des équidés, en unités de gros bétail par catégorie d'animaux, et b. concernant la mise à l'alpage et l'estivage, l'effectif des bovins, de buffles d'Asie et des équidés, en pâquiers normaux par catégorie d'animaux.	
Annexe 1 Ch. 1, let. e Ch. 6	6. le résultat de la taxation neutre de la qualité selon l'art. 3, al. 1, OBB; pour autant qu'il soit disponible	
Annexe 1 Ch. 2, let. c Ch. 6	6. le résultat de la taxation neutre de la qualité selon l'art. 3, al. 1, OBB, pour autant qu'il soit disponible	
Annexe 1 Ch. 4, let. f^{bis}	f^{bis}. le résultat de la taxation neutre de la qualité selon l'art. 3, al. 1, OBB, pour autant qu'il soit disponible.	

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La CVA salue la réduction du montant des émoluments liés au trafic des animaux. La CVA attend toutefois que le vieux problème du coût des marques auriculaires de remplacement soit abordé à cette occasion.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**			**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Annexe	**1**	**Livraison de marques auriculaires**		
	1.1	Marques auriculaires, le délai de livraison étant de trois semaines, par pièce:		
	1.1.1	pour les animaux de l'espèce bovine, les buffles et les bisons (double marque auriculaire)	4.50	
	1.1.2	pour les animaux des espèces ovine et caprine	-.50	
	1.1.3	pour les animaux de l'espèce porcine	-.30	
	1.1.4	pour le gibier de l'ordre des artiodactyles, détenu en enclos	-.30	
	~~1.2~~	~~Remplacement de marques auriculaires pour les animaux des espèces bovine, ovine et caprine, les buffles et les bisons, le délai de livraison étant de cinq jours ouvrables, par pièce~~	~~2.25~~	
	1.3	Frais de port, par l'expédition:		
	1.3.1	Forfait	1.50	
	1.3.2	Porto	selon le tarif postal	
	1.3.3	Supplément pour l'expédition dans un délai de 24 heures	7.50	
	2	**Enregistrement d'équidés**		
	2.1	Enregistrement d'un équidé lors de la notification de la naissance ou lors de la première importation	35.-	
	2.2	Enregistrement ultérieur d'un équidé né ou importé une première fois avant le 1er janvier 2011	55.-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta			Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3	**Notification d'animaux abattus**		
	3.1	de l'espèce bovine, buffles et bisons	4.50	
	3.2	de l'espèce porcine	-.10	
	3.3	appartenant aux équidés	4.50	
	4	**Notifications manquantes ou indications manquantes ou insuffisantes**		
	4.1	Concernant les animaux de l'espèce bovine, les buffles et les bisons:		
	4.1.1	notification manquante selon l'art. 5, al. 2 et 4, de l'ordonnance du 26 octobre 2011 sur la BDTA	5.-	
	4.1.2	indications manquantes ou insuffisantes quant à la race, à la couleur, au sexe de l'animal, au numéro BDTA de l'unité d'élevage d'où provient l'animal ou au type de sortie de l'animal, par carte de notification	2.-	
	4.1.3	indications manquantes ou insuffisantes quant au numéro BDTA de l'unité d'élevage, au numéro d'identification de l'animal, au numéro d'identification de la mère ou du père, à la date de naissance, d'entrée ou de sortie, de mort ou d'abattage de l'animal, par carte de notification.	5.-	
	4.2	Concernant les animaux de l'espèce porcine:		
	4.2.1	notification manquante selon l'art. 6, al. 2 et 3, de l'ordonnance du 26 octobre 2011 sur la BDTA	5.-	
	4.2.2	indications manquantes ou insuffisantes quant à la date d'entrée ou d'abattage ou quant au nombre d'animaux, par carte de notification	5.-	
	4.3	Concernant les équidés:		
	4.3.1	par notification manquante selon l'art. 8, al. 2 à 5, de l'ordonnance du 26 octobre 2011 sur la BDTA	5.-	
	4.3.2	par notification manquante au sujet de la naissance ou de la première importation d'équidés nés ou importés pour la première fois après le 1er janvier 2011	10.-	
	5	Remise de données		
	5.1	Liste des numéros d'identification des animaux d'une unité d'élevage à l'intention de tiers mandatés conformément à l'art. 17 de l'ordonnance du 26 octobre	2.-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta			Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		2011 sur la BDTA: forfait par année civile, unité d'élevage et genre animal; les émoluments inférieurs à 20 francs par année civile ne sont pas facturés		
	5.2	Extraits ou évaluations spéciales de données, qui doivent être effectués par l'exploitant de la banque: concernant les services officiels ou les entreprises, organisations mandatées et organes de contrôle, un montant de 500 francs est déduit du montant total facturé par extrait ou évaluation de données	Selon le temps de travail généré	
	6	**Frais de rappel**		
		Frais de rappel par paiement dû	20.-	

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La CVA estime qu'il faut rester très prudent lors de l'attribution du droit d'accès aux données de structures des exploitations agricoles. L'accès à de telles données accordé à la distribution ou à la transformation peut conférer à ces entreprises un pouvoir de coercition énorme sur leurs fournisseurs qui seront tout nus face à ces géants.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6, let. e et f	Le système d'information pour les données de contrôle (Acontrol) contient les données suivantes: e. informations sur les mesures administratives et les procédures pénales visées à l'annexe 2, ch. 3. *f. abrogée*	
Art. 21 *Acquisition des données pour Agate*	Les données sont en principe obtenues à partir de SIPA. Les données qui ne peuvent pas être obtenues à partir de SIPA doivent être saisies par l'utilisateur directement dans le portail Internet Agate ou peuvent être fournies à Agate par le système participant.	La CVA salue le complément.
Art. 22a *Gestion des utilisateurs et des accès du portail Internet Agate pour d'autres systèmes d'information*	[1] L'OFAG peut autoriser sur demande que la gestion des utilisateurs et des accès du portail Internet Agate prenne en charge l'authentification des personnes pour un système d'information tiers qui n'est pas accessible via le portail Agate, à condition que celui-ci: a. vise le même groupe cible que le portail Internet Agate, et b. fournisse un soutien substantiel aux utilisateurs dans le cadre de l'exploitation ou de l'élevage. [2] L'OFAG statue sur la demande visée à l'al. 1 et fixe les modalités d'utilisation. [3] L'OFAG indique à la personne concernée de manière appropriée quels sont les systèmes d'information utilisant des données du portail Internet Agate à son sujet.	La CVA salue la création de ce nouvel article et demande un complément. Le chef d'exploitation doit pouvoir savoir quels autres services sont informés de ses données d'exploitation.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 27, al. 7 à 10	[7] En ce qui concerne la diffusion des données de contrôle visées à l'art. 6, let. d, appartenant aux domaines de la sécurité des aliments, de la santé des animaux et de la protection des animaux, pour lesquels l'OSAV est compétent, les art. 22 à 24 de l'ordonnance du 6 juin 2014 concernant le Système d'information du Service vétérinaire public s'appliquent. [8] L'OFAG peut rendre accessible l'adresse de l'exploitant, le numéro d'identification et la région à laquelle appartient l'exploitation aux services chargés de l'exécution de l'ordonnance du 25 mai 2011 sur l'utilisation des dénominations «montagne» et «alpage»3, notamment aux organes de certification visés dans l'ordonnance du 17 juin 1996 sur l'accréditation et la désignation. [9] L'OFAG peut, sur demande, mettre à la disposition des tierces personnes ci-dessous mentionnées, en ligne, des données visées aux art. 2, 6 – à l'exception des données visées à l'art. 6, let. e – et 14 de la présente ordonnance, à condition que l'exploitant ou le détenteur d'animaux concerné ait donné son accord: a. les personnes, organisations ou entreprises qui soutiennent les exploitants ou détenteurs d'animaux pour ce qui est de la création de valeur ajoutée pour leurs produits ou de l'administration des mesures de politique agricole; b. les exploitants de systèmes d'information tiers non accessibles via le portail Agate qui fournissent aux exploitants et détenteurs d'animaux un accès électronique aux données qui les concernent et qui les soutiennent ainsi dans le cadre de leur exploitation ou de leur élevage. [10] L'OFAG statue sur la demande visée à l'al. 9 et fixe les modalités d'utilisation. Il indique à la personne concernée de manière appropriée quels sont les personnes, organisations, entreprises et systèmes d'information utilisant les données.	La CVA salue la modification mais demande deux compléments.
Annexe 2		
Ch. 1 titre	1 Données de base des contrôles relevant du champ d'application de l'OCCEA et des ordonnances visées dans l'ordonnance sur le plan de contrôle national de la chaîne alimentaire et des objets usuels (OPCN)	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ch. 2 titre et Ch. 2.1	2 Résultats des contrôles relevant du champ d'application de l'OCCEA et des ordonnances visées à l'art. 2, al. 4, OPCN 2.1 Manquements constatés avec description et informations complémentaires (ampleur, récidive, degré de gravité)	
Ch. 3	3 Informations sur les mesures administratives et les procédures pénales relevant du champ d'application de l'OCCEA et de l'ordonnance du 23 novembre 2005 sur la production primaire7 (production primaire végétale) 3.1 Mesures administratives générales 3.2 Réductions des contributions en CHF ou en points et demandes de remboursement des contributions en CHF	
Ch. 4	*Abrogés*	

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarques générales.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Annexe 2 *Engrais autorisés, préparations et substrats*	**2.2. Produits organiques et organo-minéraux** Charbon végétal*** Seul le bois à l'état naturel est autorisé en tant que matériel initial pour la fabrication.	La CVA salue la prise en compte explicite du charbon végétal dans l'annexe 2.
Annexe 4 *Liste des pays*	Détails voir: https://www.blw.admin.ch/blw/fr/home/politik/agrarpolitik/agrarpaket-aktuell/verordnungspaket-2017.html	
Annexe 9	Détails voir: https://www.blw.admin.ch/blw/fr/home/politik/agrarpolitik/agrarpaket-aktuell/verordnungspaket-2017.html	

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La CVA salue la réintégration limitée du chanvre et des produits à base de chanvre dans l'alimentation des animaux sans production de lait commercialisé. Les autres modifications sont de nature technique.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 23e Disposition transitoire de la modification du ...	1 Les additifs pour aliments pour animaux dont l'autorisation a été retirée par la modification du .... de la liste des additifs pour aliments pour animaux selon l'annexe 2 peuvent encore être mis en circulation dans les délais suivants après l'entrée en vigueur de la présente ordonnance: a. 12 mois pour les additifs purs; b. 18 mois pour les prémélanges contenant ces additifs; c. 24 mois pour les aliments composés contenant ces additifs.	
L'annexe 2 est remplacée par la version ci-jointe.	Détails voir: https://www.blw.admin.ch/blw/fr/home/politik/agrarpolitik/agrarpakete-aktuell/verordnungspaket-2017.html	
L'annexe 4.1 est modifiée conformément au texte ci-joint.	Détails voir: https://www.blw.admin.ch/blw/fr/home/politik/agrarpolitik/agrarpakete-aktuell/verordnungspaket-2017.html	

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarques générales.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2a *Gestion d'entreprise et charge supportable*	[1] Les résultats comptables disponibles sont pris en compte au moment de l'évaluation de la gestion d'entreprise et des plans prévisionnels. [2] Dans les plans prévisionnels, un taux d'intérêt d'au moins 4 % et, pour le montant dépassant la valeur de rendement, un taux d'amortissement de 3% sont pris en compte concernant le capital emprunté coûtant intérêts.	
Art. 5 *Échelonnement de l'aide à l'investissement et contributions à la réalisation des objectifs environnementaux*	L'échelonnement des taux forfaitaires de l'aide à l'investissement applicables à l'aide initiale, ainsi qu'à l'aide accordée pour les maisons d'habitation, les bâtiments d'exploitation destinés à des animaux consommant des fourrages grossiers, les bâtiments alpestres et les bâtiments d'exploitation destinés aux porcs et à la volaille ainsi que les mesures de construction contribuant à la réalisation des objectifs environnementaux et les contributions correspondantes figurent à l'annexe 4.	Aucune remarque
Annexe 4 ***Échelonnement des taux forfaitaires applicables aux aides à l'investissement***		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ch. III Aides à l'investissement accordées pour les bâtiments d'exploitation destinés aux animaux consommant des fourrages grossiers	**1 Contributions**	

Élément	Contribution fédérale en francs par unité		
	Unité	Zone des collines et zone de montagne I	Zones de montagne II à IV
Contribution maximale par exploitation pour la construction et la transformation de bâtiments d'exploitation :			
Montant forfaitaire maximum sans étable SST	Exploitation	118 500	172 500
Montant forfaitaire maximum avec étable SST	Exploitation	133 500	192 500
Construction et transformation d'éléments			
Étable	Montant fixe	7 500	10 000
Étable sans SST	UGB	1 250	2 000
Étable avec SST	UGB	1 500	2 400
Grange à foin et silos	m^3	15,00	20,00
Fosse à purin et fumière	m^3	22,50	30,00
Remise	m^2	25,00	35,00

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

2 Crédits d'investissements

Elément	Unité	Crédit d'investissement en francs		
		Zone de plaine	Zone des collines et zone de montagne I	Zones de montagne II à IV
Crédit d'investissement maximal par exploitation et UGB pour la construction et la transformation de bâtiments d'exploitation:				
Bâtiment avec étable sans SST	UGB	8 000	5 000	5 000
Bâtiment avec étable avec SST	UGB	9 000	5 660	5 660
Construction et transformation de bâtiments d'exploitation, par élément:				
Étable sans SST	UGB	5 000	3 300	3 300
Étable avec SST	UGB	6 000	3 960	3 960
Grange à foin et silo	m^3	90	50	50
Fosse à purin et fumière	m^3	110	75	75
Remise	m^2	190	115	115

3 Dispositions s'appliquant aux contributions et aux crédits d'investissements

a. S'agissant de la construction d'éléments ou de transformations, la somme des montants partiels ne peut dépasser le montant maximal pour un bâtiment d'exploitation par exploitation.

b. Le montant fixe n'est accordé que pour la construction de l'élément étable. Dans le cas d'une transformation, le montant fixe doit être proportionnellement réduit.

d. Un soutien peut aussi être accordé pour des remises dans des exploitations ne gardant pas d'animaux consommant des fourrages grossiers.

e. S'agissant d'un nouveau soutien pour des constructions ou des parties de constructions ayant déjà fait l'objet d'un soutien, une réduction est appliquée en fonction de la possibilité de réutiliser la substance bâtie (art. 19, al. 5, et 46, al. 6, OAS). Il convient de déduire de l'aide à l'investissement maximale possible au moins le solde du crédit d'investissement accordé pour ces mesures et la contribution fédérale au prorata du temps écoulé, selon l'art. 37, al. 6, let. b, OAS.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>f. Les clapiers sont soutenus avec les mêmes taux que ceux qui sont appliqués aux bâtiments d’économie destinés aux animaux de rente consommant des fourrages grossiers.</td><td></td></tr>
<tr><td>IV. Aides à l’investissement accordées pour les bâtiments alpestres</td><td>
IV Aides à l’investissement accordées pour les bâtiments alpestres
<table>
<tr><th>Élément, partie de bâtiment, unité</th><th>Contribution fédérale en francs</th><th>Crédit d’investissement en francs</th></tr>
<tr><td>Montant maximum par UGB (somme des éléments)</td><td>2 600</td><td>6 000</td></tr>
<tr><td>Chalet d’alpage (habitation) ; jeune bétail et jusqu’à 59 UGB (animaux traits)</td><td>25 300</td><td>66 000</td></tr>
<tr><td>Chalet d’alpage (habitation) ; dès 60 UGB (animaux traits)</td><td>38 000</td><td>96 000</td></tr>
<tr><td>Locaux et installations destinés à la fabrication et au stockage de fromage, par UGB (animaux traits)</td><td>770</td><td>2 100</td></tr>
<tr><td>Étable, y compris fosse à purin et fumière, par UGB</td><td>770</td><td>2 400</td></tr>
<tr><td>Porcherie, y compris fosse à purin et fumière, par place de porc à l’engrais (PPE)</td><td>230</td><td>540</td></tr>
<tr><td>Première place de traite et stalle de traite mobile, au lieu d’une étable, par vache laitière</td><td>290</td><td>960</td></tr>
<tr><td>Dès la deuxième place de traite, au lieu d’une étable, par vache laitière</td><td>90</td><td>240</td></tr>
</table>
Dispositions s’appliquant aux contributions et aux crédits d’investissements
a. Un soutien pour les locaux et installations servant à la fabrication et au stockage de fromage peut être accordé à condition que, par UGB (animaux traits), au moins 900 kg de lait soient transformés.
b. Une aide est allouée au maximum pour une place de porc à l’engrais par UGB (animaux traits).
c. Une UGB chèvre laitière ou brebis laitière est assimilée à une UGB vache laitière.
</td><td></td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>VI. Contributions pour des mesures de construction contribuant à la réalisation des objectifs environnementaux</td><td>VI. Contributions pour des mesures de construction contribuant à la réalisation des objectifs environnementaux

Réduction des émissions d’ammoniac

<table>
<tr><th>Mesure</th><th>Contribution fédérale en francs</th></tr>
<tr><td>Couloirs à surface inclinée et rigole d’évacuation de l’urine par UGB</td><td>120</td></tr>
<tr><td>Stalles d’alimentation surélevées par UGB</td><td>70</td></tr>
</table>

Les exigences techniques auxquelles doivent satisfaire la construction et l’exploitation des installations doivent être remplies conformément aux recommandations en vigueur émises par la station de recherche Agroscope.</td><td>Aucune remarque</td></tr>
</table>

Bühlmann Monique BLW

Von: Sandoz Josée <Josee.Sandoz@ne.ch>
Gesendet: Freitag, 12. Mai 2017 07:49
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: Huguelit Yann
Betreff: 557_CNAV_Chambre neuchâteloise d'agriculture et de viticulture_ 12.05.0217
Anlagen: Train d'ordonnances agricoles 2017_version2_CNAV.DOCX

Madame, Monsieur,

Vous trouverez en annexe la prise de position de notre association.

Nous vous en souhaitons bonne réception et vous prions de recevoir, Madame, Monsieur, nos meilleures salutations.

Josée Sandoz

Chambre neuchâteloise
d'agriculture et de viticulture
Rte de l'Aurore 4
2053 Cernier
Tél. 032/889 36 32
E-mail : josee.sandoz@ne.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	Chambre neuchâteloise d'agriculture et de viticulture (CNAV) 557_CNAV_Chambre neuchâteloise d'agriculture et de viticulture_12.05.0217
Adresse / Indirizzo	Aurore 4, 2053 Cernier
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Cernier, le 11 mai 2017

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 4

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) ... 5

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19) ... 6

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 7

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) ... 18

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 19

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 22

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1) ... 23

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 24

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 26

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140) ... 29

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161) ... 37

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181) ... 38

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1) ... 39

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2) ... 40

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 41

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ... 42

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) ... 43

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211) ... 44

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La CNAV demande que l'art. 54, al. 1, let. b de la LAgr soit enfin mis en œuvre et qu'une contribution pour les céréales fourragères soit introduite. L'évolution de la culture des céréales fourragères au niveau suisse justifie le fait qu'une telle contribution soit introduite.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Art. 5 Contributions</td><td>
<table>
<tr><td></td><td>Francs</td></tr>
<tr><td>a. pour le colza, le tournesol, les courges à huile, le lin oléagineux, la cameline, le pavot et le carthame des teinturiers:</td><td><s>700</s>
1000</td></tr>
<tr><td>b. pour les plants de pommes de terre et les semences de maïs:</td><td><s>700</s>
1000</td></tr>
<tr><td>c. pour les semences de graminées fourragères et de légumineuses fourragères</td><td>1000</td></tr>
<tr><td>d. pour le soja</td><td>1000</td></tr>
<tr><td>e. pour les féveroles, les pois protéagineux et les lupins destinés à l'affouragement (et les mélanges visés à l'art. 4, al. 2):</td><td>1000</td></tr>
<tr><td>f. pour les betteraves sucrières destinées à la fabrication de sucre:</td><td>1800</td></tr>
<tr><td>e. pour les céréales fourragères</td><td>400</td></tr>
</table>
</td><td>Voir remarques générales.</td></tr>
<tr><td>Art. 16, al. 2 et 3</td><td><s>Abrogés</s>

2 Lorsque l'exploitant conteste les résultats du contrôle, il peut, dans les trois jours ouvrables qui suivent, exiger que le canton procède à un nouveau contrôle de l'exploitation ou des champs dans les 48 heures.

3 La récolte ne peut avoir lieu dans le champ concerné qu'après ce deuxième contrôle.</td><td>La CNAV demande le maintien de la seconde évaluation.</td></tr>
</table>

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: Néant

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: La CNAV soutient la volonté de renforcer les instruments de lutte contre les infractions et de rendre le système plus cohérent pour toutes les désignations protégées. Toutefois, nous ne comprenons pas pourquoi le Conseil fédéral ne suit pas cette logique jusqu'au bout et qu'il continue de refuser de mettre en application l'art. 182 de la loi sur l'agriculture. Concernant la proposition d'autoriser explicitement les termes « montagne » ou « alpage » pour les ingrédients, nous estimons que cette ouverture offrira plus de possibilités de valorisation des produits de montagne ou d'alpage et y sommes donc favorables.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 12*a* (nouveau)	**L'application des mesures édictées aux art. 10 à 12 se fait sous le contrôle du Service central de détection des fraudes au sens de l'art. 182, al. 2 LAgr (RS 910.1)**	Voir remarques générales

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Alors que l'OFAG nous a promis de la stabilité dans le cadre de la PA 2018 – 2021, nous assistons dans cette ordonnance à plusieurs modifications des règles du jeu en cours de route. Les modifications et durcissements des exigences doivent être pris là où des adaptations rapides de la part des agriculteurs sont possibles. Ainsi, l'exigence de taille de tous les arbres haute-tige, du fait du temps supplémentaires nécessaires ou du surcoût lié à la délégation de la taille, peut amener un exploitant à estimer qu'il ne vaut plus la peine de laisser ces arbres. Toutefois, s'il les arrache seulement quelques années après la plantation, nous serions face à un non-sens.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2, let. e, ch. 2	contribution pour la culture extensive de céréales, de tournesols, de pois protéagineux, de féveroles, **de lupins,** et de colza.	La CNAV demande que le lupin puisse aussi bénéficier de ces contributions pour la culture extensive.
Art. 2, let. f, ch. 6	contribution pour la réduction du recours aux produits phytosanitaires dans la viticulture **et l'arboriculture**,	La CNAV soutient le fait que les cultures fruitières soient traitées de manière équivalente à la viticulture. En effet ce secteur est aussi directement concerné par le plan d'action « produits phytosanitaires (PPh) » et doit être soutenu dans une démarche de réduction de l'utilisation des pesticides.
Art. 33, al. 2	~~La garde d'oies de pâturage requiert un plan d'exploitation au sens de l'annexe 2, ch. 2.~~	Cette disposition va trop loin et serait éventuellement appropriée si de très grands troupeaux d'oies devaient être estivés.
Art. 35, al. 5	Les surfaces exploitées par tradition dans la zone limitrophe étrangère visées à l'art. 17, al. 2, OTerm ne donnent droit qu'à la contribution de base des contributions à la sécurité de l'approvisionnement (art. 50) ~~et~~**,** à la contribution pour les terres ouvertes et les cultures pérennes (art. 53) **et à la contribution pour la culture extensive (art. 68)**.	Le fait de ne pas verser les contributions extenso pour les surfaces à l'étranger exploitées par tradition provoque une baisse de revenu pour les producteurs et une impulsion non-souhaitée à utiliser des produits phytosanitaires sur les surfaces concernées. Ceci est valable pour le colza, mais également pour les autres cultures bénéficiant de la contribution extenso.
Art. 55, al. 7	~~Si une surface visée à l'al. 1, let. a, comprend des arbres faisant l'objet d'une fumure, la surface déterminante pour la contribution est réduite d'un are par arbre concerné. Du fumier ou du compost peuvent être déposés au pied des~~	La mesure n'est pas contrôlable et l'enjeu est très faible. C'est le parfait exemple de ce qu'il ne faut pas faire: des complications inutiles qui s'apparentent à des chicaneries

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~arbres âgés jusqu'à cinq ans sans que cela entraine une réduction de la surface déterminante pour le calcul de la contribution.~~	administratives.
Art. 56, al. 4 (nouveau)	**Pour atteindre et maintenir les objectifs qualitatifs, un apport périodique minimal de nutriments, y compris correction de la valeur pH, doit être autorisé sur les SPB (prairies extensives et arbres fruitiers haute-tige).**	Aux fins d'assurer et d'augmenter la qualité, un apport minimal sur ces surfaces de nutriments et de chaux doit être possible.
Art. 64, al. 8 (nouveau)	**Si les taux de contributions n'atteignent pas les montants initialement prévus, l'exploitant peut renoncer à sa participation au projet.**	Comme pour les autres mesures, une modification des taux des contributions par rapport à ce qui était initialement prévu doit permettre de retirer les surfaces concernées si les exploitants le souhaitent. En effet, les agriculteurs ont parfois planifié un abandon à court terme du plafonnement des contributions, ce qui ne semble pas être le cas.
Art. 65, al. 2, let.a	la contribution pour la culture extensive de céréales, de tournesols, de pois protéagineux, de féveroles**, de lupins** et de colza;	Voir plus haut
Chapitre 5, section 3	la contribution pour la culture extensive de céréales, de tournesols, de pois protéagineux, de féveroles**, de lupins** et de colza;	Idem
Art. 68	La contribution pour la culture extensive de céréales, de tournesols, de pois protéagineux, de féveroles**, de lupins** et de colza est versée par hectare. […]	Idem
Art. 69, al. 2, let. e	les pois protéagineux**, les lupins** et les féveroles ainsi que le méteil de pois protéagineux**, de lupins** ou de féveroles avec des céréales utilisé pour l'alimentation des animaux.	Idem
Art. 72, al. 2	Lorsqu'au 1er janvier de l'année de contributions un exploitant ne peut pas remplir les exigences pour une catégorie d'animaux nouvellement inscrits à un programme de bien-être des animaux, le canton ~~peut~~ lui verse~~r~~ 50 % des contributions, à condition que l'exploitant respecte les exigences au plus tard à partir du 1er juillet.	La version en français n'est pas identique au texte en allemand.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 73, let. d, ch. 3	~~*abrogé* ~~**agneaux de pâturage;**	Comme les dispositions concernant les programmes en faveur du bien-être des petits ruminants ne seront modifiées que l'an prochain, il convient de renoncer à abroger la catégorie des agneaux de pâturage.
Art. 75, al. 1	Par sortie régulière en plein air**,** on entend l'accès à l'air libre ~~et~~**avec une exposition** à la lumière ~~du soleil~~**naturelle ou aux précipitations**.	Comment interpréter la situation des parcours entièrement ombragé par des bâtiments? L'appréciation de conformité sera très difficile à établir. Comment juger des parcours où l'accès est partagé entre plusieurs lots ou catégories? Si un lot n'a eu accès qu'à un parcours ombragé, est-ce que cette sortie n'est pas imputable? De plus, la référence à la lumière est en porte à faux avec la possibilité de poser de filets pour ombrager.
Art. 75, al. 3	Pendant les jours où ils ont accès à un pâturage conformément à l'annexe 6, les animaux des catégories visées à l'art. 73, let. ~~a~~**b** à d et h, doivent pouvoir couvrir une partie substantielle de leurs besoins quotidiens de matière sèche via du fourrage provenant du pâturage.	Les organisations agricoles de l'élevage bovin, en compagnie du groupe de pilotage «Dispositions en matière de bien-être des animaux» de l'OFAG, ont demandé à l'unanimité la création d'un SRPA Base et d'un SRPA Prairie pour les bovins des catégories a1 à a4. Cette demande est maintenue.
Art. 76	~~*Abrogé*~~ **[1] Les cantons accordent les dérogations relatives à une exploitation individuelle au sens de l'annexe 6, let. B, ch. 1.3, let D, ch. 1.1, let. b, et let. E, ch. 1.5, par écrit.** **[2] Les dérogations relatives à une exploitation individuelle sont accordées pour cinq ans au maximum.** **[3] Elles contiennent:** **a. un descriptif précis de la dérogation admise par rapport à la disposition correspondante de l'ordonnance;** **b. la justification pour la dérogation;** **c. la durée de validité.** **[4] Le canton ne peut pas déléguer à des tiers la compétence d'octroyer une dérogation.** **[5] Il tient une liste des dérogations octroyées.**	La suppression de la possibilité d'accorder des dérogations cantonales est indissociablement liée à la création d'un SRPA Base et d'un SRPA Prairie.
Art. 78, al. 3	~~En cas d'épandage d'engrais de ferme ou d'engrais de recyclage au moyen d'une technique réduisant les émissions, il y a lieu d'imputer 3 kg d'azote disponible par hec-~~	La CNAV demande de ne pas imputer les 3 kg d'azote au Suisse-Bilan, car c'est une mesure exagérée qui ne va pas

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~tare et par apport dans le «Suisse-Bilan». La version actuelle du guide Suisse-Bilan, édition 1.142, ainsi que les surfaces annoncées pour l'année de contributions concernée, font foi pour le calcul.~~	dans le sens de la simplification administrative.
Art 82*a*, al. 2	~~Les contributions sont versées jusqu'en 2022.~~	Nous rejetons une date de fin pour le versement des contributions et demandons, au contraire, une prolongation illimitée du programme. En effet, un nombre maximum d'outils d'application des PPh doivent être équipés d'un système de nettoyage interne automatique.
Art 82*b*, al. 2	Les contributions sont versées **au moins** jusqu'en ~~2021~~ **2025**.	Nous rejetons résolument la limitation à quatre ans de la période d'encouragement et l'intégration des conditions pour l'alimentation multiphase dans les PER. La période d'encouragement doit être au minimum de huit ans.
Chapitre 5, section 6	Contribution pour la réduction du recours aux produits phytosanitaires en viticulture **et en arboriculture**	Voir plus haut
Art. 82*d*, al. 1	La contribution pour la réduction du recours aux produits phytosanitaire dans la viticulture **et l'arboriculture** est octroyée par hectare et par nombre de points atteints. Selon l'ampleur de la réduction, des points sont attribués et les contributions sont fixées en conséquence.	Idem
Art. 82*d*, al. 3 et 4	~~[3] Si l'objectif relatif à la surface au plan national est atteint, un bonus est octroyé.~~ ~~[4] L'objectif relatif à la superficie est atteint lorsque les pourcentages suivants de la surface viticole non exploitée en bio ont été exploités avec une utilisation réduite de produits phytosanitaires :~~ ~~a. 2018: 15 %;~~ ~~b. 2019: 20 %;~~ ~~c. 2020: 25 %;~~ ~~d. 2021: 30 %.~~	Les contributions doivent permettre de compenser les frais supplémentaires ainsi que les coûts d'opportunité liés à la réduction des produits phytosanitaires en viticulture. Il n'est pas normal de faire dépendre ce montant des efforts et des possibilités culturales des autres vignerons du pays.
Art. 82*e*, al. 4 (nouveau)	**L'exploitant a la possibilité de retirer une parcelle en cours de saison lors de pressions parasitaires très fortes.**	La forte pression due à l'apparition de nouveaux insectes (par ex. H. Hyalis, etc.) pourrait limiter la participation de l'entier de l'exploitation. Toute comme en Extenso, il est

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		nécessaire de prévoir cette exception.
Art. 82*f*, al. 3 et 4	~~[3] Si l'objectif relatif à la surface au plan national est atteint, un bonus est octroyé.~~ ~~[4] L'objectif relatif à la superficie est atteint lorsque les pourcentages minimums suivants de la surface plantée en betteraves sucrières non exploitée en bio ont été exploités avec une utilisation réduite de produits phytosanitaires :~~ ~~a. 2018: 15 %;~~ ~~b. 2019: 20 %;~~ ~~c. 2020: 25 %;~~ ~~d. 2021: 30 %;~~	Même remarque pour la culture de betteraves sucrières
Art. 103, al. 2 et 3	~~*Abrogés*~~ **[2] Lorsque l'exploitant conteste les résultats du contrôle, il peut, dans les trois jours ouvrables qui suivent, demander par écrit une seconde évaluation auprès des autorités d'exécution cantonales compétentes.** **[3] Les autorités d'exécution cantonales compétentes fixent les détails de la seconde évaluation.**	La CNAV demande le maintien de la seconde évaluation.
Art. 115c, al. 6	Le nettoyage des pulvérisateurs et turbodiffuseurs à l'aide d'un système automatique de nettoyage interne selon l'annexe 1, ch. 6.1.2, n'est pas obligatoire ~~avant la date limite de la contribution à l'utilisation efficiente des ressources visée à l'art. 82a.~~	
Annexe 1, ch. 1.1, let. c	indications relatives à la production: • pour les grandes cultures **et les cultures maraîchères** : la fumure, la protection phytosanitaire (produit utilisé, date d'utilisation et quantité appliquée), les dates de récolte et les rendements, ainsi que des données concernant les variétés, l'assolement et le travail du sol, • pour les prairies et pâturages: la fumure**, à l'exception des engrais de ferme**, la protection phytosanitaire (produit utilisé, date d'utilisation et quantité appliquée), et la date de fauche dans le	L'enregistrement des engrais de ferme d'après l'art. 5 al. 2 let. a OEng ne doit pas être obligatoire. La gestion des flux d'engrais de ferme avec HODUFLU et la bonne pratique agricole sont largement suffisantes. L'enregistrement des engrais minéraux peut être maintenu.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	cas des surfaces visées à l'art 55, let.a-b.	
Annexe 1, ch. 1.2	~~L'enregistrement dans le cadre du ch. 1.1, let. a et b, n'est pas obligatoire si le canton met à disposition les représentations GIS et les listes de données mises à jour par voie électronique. Les cantons règlent la procédure.~~	La formulation proposée peut parfois créer des problèmes, notamment si l'organe de contrôle n'a pas accès à ces données (exemple: bio.inspecta). Il est plus cohérent que ce soit l'exploitant qui reste responsable d'apporter les renseignements et les enregistrements demandés. La formulation actuelle (avec son commentaire) convient tout à fait.
Annexe 1, ch. 6.1.2	Les pulvérisateurs à prise de force ou autotractés d'une contenance de plus de 400 litres, doivent être équipés d'un réservoir d'eau claire pour le nettoyage aux champs de la pompe, des filtres, des conduites et des buses. ~~Le nettoyage des pulvérisateurs et turbodiffuseurs a lieu à l'aide d'un système automatique de nettoyage interne des pulvérisateurs.~~ Le rinçage de la pompe, des filtres, des conduites et des buses doit être effectué dans le champ.	L'équipement d'anciens pulvérisateurs avec un système de nettoyage *automatique* entraîne de nouveaux coûts, mais seulement des améliorations limitées par rapport au système de nettoyage interne à commande manuelle. Par ailleurs, il existe toujours la possibilité de nettoyer le pulvérisateur sur une place de nettoyage dont les eaux s'écoulent correctement dans une fosse à purin.
Annexe 4, let. A, ch. 12.1.4	~~*Abrogé*~~**Les arbres doivent être situés sur la surface agricole utile détenue en propre ou en fermage.**	La surface de l'exploitation (SE) n'est pas synonyme de SAU! L'ancienne formulation exclut clairement les arbres situés ailleurs que dans la SAU.
Annexe 4, let. A, ch. 12.1.9	~~Un entretien des arbres conformément aux règles de l'art doit être effectué. Cet entretien comprend la taille de mise en forme, l'élagage, la protection du tronc et des racines ainsi qu'une lutte professionnelle contre les organismes nuisibles particulièrement dangereux conformément aux ordres des services phytosanitaires cantonaux.~~	Au vu du cycle de croissance d'un arbre, toute modification des prescriptions en matière d'arbres fruitiers haute-tige ne peut se justifier qui si elle est accompagnée de mesures transitoires ou compensatoires. En l'état, nous refusons donc ce durcissement.
Annexe 4, let. A, ch. 14.1.6	~~Les surfaces viticoles présentant une diversité naturelle, y compris les zones de manoeuvre, ne sont pas imputables si la part totale de graminées de prairies grasses (principalement *Lolium perenne, Poa pratensis, Festuca rubra Agropyron repens*) et de pissenlit officinal (*Taraxacum officinale*) représente plus de 66 % de la surface totale.~~	Cette mesure est trop restrictive et va à l'encontre de la biodiversité. Selon les conditions pédoclimatiques, ces plantes peuvent être naturellement favorisées. Nous demandons donc la suppression de cette condition.
Annexe 4, let. B, ch. 2.2, let. c	[…] Pour les périodes suivantes de mise en réseau, une valeur cible de ~~12 à 15 % SPB de la SAU par zone doit être prescrite, dont~~ 50 % au moins doivent être de haute qualité écologique. […]	Si les objectifs en matière de SPB de niveau de qualité 1 sont atteints, il ne fait pas de sens d'exiger que les exploitants en inscrivent davantage. C'est sur le niveau de qualité 2 que doivent se concentrer les efforts.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Annexe 5, ch. 1.1, let. n (nouveau)	**Le son**	Le son doit pouvoir compter comme fourrage de base dans le cadre du programme PLVH.
Annexe 6, let. A, ch. 4.2	Le sol des aires d'~~alimentation et~~ abreuvoirs doit être équipé d'un revêtement en dur, avec ou sans perforations.	
Annexe 6, let. A, ch. 7.2	Dans les poulaillers destinés aux poules et coqs, aux jeunes poules, aux jeunes coqs et aux poussins pour la production d'œufs, une intensité lumineuse de 15 lux doit être obtenue au moyen d'un éclairage artificiel dans les parties du poulailler où l'intensité de la lumière du jour est fortement diminuée en raison des équipements intérieurs ou de l'éloignement des fenêtres**; en cas d'apparition du picage ou du cannibalisme, la réduction temporaire de la luminosité dans le poulailler jusqu'à 5 lux au minimum est autorisée**.	En cas d'apparition du phénomène de picage ou de cannibalisme, le détenteur de poules pondeuses responsable doit être autorisé à réduire temporairement la luminosité dans le poulailler pour les animaux concernés jusqu'à 5 lux au minimum.
Annexe 6, let. A, ch. 7.10 (nouveau)	**Des superficies différentes des ACE ou des aires d'exercice, ainsi que des prescriptions de la loi sur la protection des animaux, peuvent être autorisées par les cantons.**	
Annexe 6, let. B, ch. 1.4	**Des filets brise-vents peuvent recouvrir l'aire d'exercice si leur installation n'est pas permanente.** Du 1er mars au 31 octobre, la partie non couverte de l'aire d'exercice peut être ombragée.	Tout comme pour l'ombrage, des installations avec des filets amovibles permettent de protéger le bétail des conditions climatiques extrêmes, notamment durant l'hiver. Cela permet d'augmenter le taux d'utilisation de ces aires d'exercice et de réduire les émissions d'ammoniac.
Annexe 6, let. B, ch. 2.2	A titre d'alternative au ch. 2.1, il est possible de donner accès durant toute l'année en permanence à une aire d'exercice pour les bovins et buffles d'Asie **qui sont engraissés ainsi que**~~, sauf~~ pour les animaux ~~d'élevage femelles au-dessus de~~**jusqu'à l'âge de** 160 jours.	La nouvelle formulation équivaut à un renforcement non justifié des exigences, notamment pour les éleveurs qui engraissent des animaux femelles.
Annexe 6, let. B, ch. 3.4	Si les animaux appartenant au genre porcin sont gardés dans un pâturage ou sur une aire d'exercice non revêtue en dur, il faut s'assurer que ~~les surfaces et l'environnement ne soient pas exposés à des charges excessives, en prévoyant des surfaces suffisamment grandes et une gestion professionnelle des surfaces. Le~~**le** sol des aires d'alimentation et abreuvoirs ~~doit être~~**soit** équipé d'un revê-	La formulation proposée crée une redondance avec le contrôle de la protection des eaux et une insécurité juridique sans parler du fait que le texte mis en consultation est particulièrement maladroit. Il donne à penser que tous les éleveurs sont des négligents ou des parfaits novices en matière de protection de l'environnement.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	tement en dur.	
Annexe 6*a*, ch. 1, let. A	Non-recours aux herbicides entre les rangs. Des herbicides **foliaires** sont appliqués au pied du cep, mais uniquement sur une largeur de 50 cm.	La CNAV propose de préciser « herbicides foliaires », car cela exclu les herbicides racinaires qui sont plus problématiques au niveau de la pollution des eaux
Annexe 6*a bis* (nouveau) Contribution pour la réduction du recours aux produits phytosanitaires en arboriculture		La CNAV demande l'introduction d'un programme en arboriculture qui correspond et se base sur les mêmes principes que celui proposé pour la viticulture.
Annexe 6*a bis*, ch. 1 Non-recours aux herbicides	**en termes de points** **a. Non-recours aux herbicides racinaires et au plus une application d'herbicide foliaire par saison. 2** **b. Non-recours aux herbicides 4**	
Annexe 6*a bis*, ch. 2 Non-recours aux fongicides et dose limitée de cuivre	**en termes de points** **a. A partir du stade J selon l'échelle de Fleckinger seuls les fongicides et acaricides figurant dans la liste «Index phytosanitaire pour l'arboriculture 2018» sont appliqués. Le recours au cuivre est limité pour les fruits à pépins à 1.5 kg par hectare et par an, pour les fruits à noyaux à 2 kg par hectare et par an. 3** **b. Pendant toute la saison seuls les fongicides et acaricides figurant dans la liste «Index phytosanitaire pour l'arboriculture 2018» sont appliqués. Le recours au cuivre est limité pour les fruits à pépins à 1.5 kg par hectare et par an, pour les fruits à noyaux à 2 kg par hectare et 4**	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>par an.</td><td></td></tr>
<tr><td>Annexe 7, ch. 2.1.1</td><td>La contribution de base s’élève à <s>860</s>900 francs par hectare et par an.</td><td>Le Parlement ayant décidé dans le cadre du crédit-cadre 2018 – 2021 de maintenir l’enveloppe des paiements directs au même niveau que pour la période actuelle, une diminution de la contribution de base serait totalement injustifiée.</td></tr>
<tr><td>Annexe 7, ch. 5.2</td><td>Contribution pour la culture extensive de céréales, de tournesols, de pois protéagineux, de féveroles, de lupins et de colza</td><td>Voir plus haut</td></tr>
<tr><td>Annexe 7, ch. 5.4</td><td>
<table>
<tr><th colspan="2" rowspan="2">Catégorie d’animaux</th><th colspan="3">Contribution (fr. par UGB)</th></tr>
<tr><th>SST</th><th colspan="2">SRPA</th></tr>
<tr><th colspan="2"></th><th></th><th>Base: Au moins 2a de pâturage par UGB</th><th>Supp. Prairie: Au moins 25% MS du pâturage</th></tr>
<tr><td>a.</td><td>bovins et buffles d’Asie:</td><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>1.</td><td>vaches laitières</td><td>90</td><td>190</td><td>80</td></tr>
<tr><td>2.</td><td>autres vaches,</td><td>90</td><td>190</td><td>80</td></tr>
<tr><td>3.</td><td>animaux femelles, de plus de 365 jours, jus qu’au premier vêlage,</td><td>90</td><td>190</td><td>80</td></tr>
<tr><td>4.</td><td>animaux femelles, de plus de 160 à 365 jours,</td><td>90</td><td>190</td><td>80</td></tr>
<tr><td>5.</td><td>animaux femelles, jusqu’à 160 jours,</td><td>-</td><td>370</td><td>80</td></tr>
<tr><td>6.</td><td>animaux mâles, de plus de jours à 730 jours,</td><td>90</td><td>190</td><td>80</td></tr>
<tr><td>7.</td><td>animaux mâles, de plus de 365 jours à 730 jours,</td><td>90</td><td>190</td><td>80</td></tr>
<tr><td>8.</td><td>animaux mâles, de plus de 160 jours à 365 jours,</td><td>90</td><td>190</td><td>80</td></tr>
</table>
</td><td>Pour la création du programme SRPA en deux volets, il faut prévoir les contributions suivantes pour les animaux de l’espèce bovine:

Pour le programme SRPA Base (superficie de deux ares de pâturage par UGB au minimum), les contributions sont maintenues à leur montant actuel et elles sont augmentées de 80 francs pour le programme SRPA Prairie (au moins 50 % de consommation de matière sèche au pâturage).</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	9. animaux mâles, jusqu'à 160 jours; - 370 **80**	
Annexe 7, ch. 6.6.1	La contribution pour la réduction du recours aux produits phytosanitaires dans la viticulture est octroyée à partir du ~~deuxième~~ **premier** point: Nombre de points — Contribution par hectare de surface viticole annoncée a. **1** — **400 fr.** b. 2 — ~~400~~ **800** fr. c. 3 — ~~550~~ **1000** fr. d. 4 — ~~700~~ **1200** fr. e. 5 — ~~850~~ **1300** fr. f. 6 — ~~1000~~ **1400** fr.	La contribution doit démarrer dès 1 point tout comme pour les betteraves. Les montants proposés sont peu attractifs pour le viticulteur en lien avec le risque pris, ils doivent être augmentés. Les parcelles ayant 6 points nécessitant des variétés résistantes avec forte réduction de cuivre et de fongicides, sans herbicides et en pente, le montant doit se rapprocher de l'agriculture biologique, à savoir Fr. 1600.-/ha. La relation par rapport à la contribution pour réduction PPh betteraves est aussi cohérente.
Annexe 7, ch. 6.6.2	~~Le bonus correspond à 10 % de la contribution visée au ch. 6.6.1.~~ **La contribution pour la réduction du recours aux produits phytosanitaires dans l'arboriculture est octroyée à partir du premier point:** **Nombre de points — Contribution par hectare de surface fruitière annoncée** **a. 1 — 400 Fr.** **b. 2 — 800 Fr.** **c. 3 — 1000 Fr.** **d. 4 — 1200 Fr.** **e. 5 — 1300 Fr.** **f. 6 — 1400 Fr.**	Du fait du refus de l'art. 82*d*, al. 3 et 4, cette phrase n'a plus lieu d'être. Voir plus haut
Annexe 7, ch. 6.7.2	~~Le bonus correspond à 10 % de la contribution visée au ch. 6.7.1.~~	Du fait du refus de l'art. 82*f*, al. 3 et 4, cette phrase n'a plus lieu d'être.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Annexe 8, ch. 2.9.3, let.b	Moins de 15 lux de lumière du jour **ou de lumière globale** dans l'aire de stabulation (art. 74, al 1, let. c **; annexe 6, let. A, ch. 7.2**)	Les exceptions concernant l'autorisation de la lumière artificielle doivent être maintenues.
Annexe 8, ch. 2.10.7, let. a (réduction)	~~200~~**120** % des contributions concernées	Rien ne justifie une telle sévérité ! Le but est d'encourager les gens à participer et non pas de les en dissuader par peur de faire faux !
Annexe 8, ch. 2.10.7, let. b (réduction)	~~200~~**120** % des contributions concernées	Idem
Annexe 8, ch. 2.10.8, let. a (réduction)	~~200~~**120** % des contributions concernées	Idem

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarque particulière.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5, al. 2	[2] L'OFAG signale aux organismes publics concernés **ainsi qu'aux propriétaires fonciers,** par voie électronique, les modifications apportées aux limites des zones et des régions agricoles.	Les propriétaires doivent être informés des modifications.

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Alors que le principal objectif est probablement de réaliser des économies afin de digérer les coupes successives en matière d'améliorations structurelles, l'OFAG nous sert toute une série de justifications expliquant les mesures proposées qui permettront une meilleure effectivité des montants investis. Plusieurs propositions sont cependant absolument irréalistes et, si elles devaient être adoptées, auraient comme conséquence de priver de nombreuses exploitations de ces instruments.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2, al. 2, let. b	~~les~~ **l'**art. ~~8a et~~ 9 aux petites entreprises artisanales.	Du fait de notre opposition à l'art. 8*a*, cette modification est nécessaire.
Art. 4, al. 1, let. a	une formation professionnelle initiale ~~d'agriculteur~~ **du champ professionnel de l'agriculture et de ses métiers** sanctionnée par un certificat fédéral de capacité visé à l'art. 38 de la loi du 13 décembre 2002 sur la formation professionnelle (LFPr); ~~complétée par une formation professionnelle supérieure visée à l'art. 43 LFPr dans le champ professionnel de l'agriculture;~~	Il s'agit d'adapter le texte à la création il y a une dizaine d'années de l'OrTra AgriAliForm. Ceci fait que la lettre c peut être abandonnée. Aujourd'hui, moins de 20 % des agriculteurs obtiennent un brevet fédéral. L'obligation d'obtenir ce diplôme priverait donc l'immense majorité des exploitations de l'accès aux améliorations structurelles.
Art. 4, al. 1, let. c	~~une qualification équivalente dans une profession spéciale de l'agriculture.~~	Voir ci-dessus
Art. 4, al. 2	~~Pour l'aide initiale visée à l'art. 43, la gestion performante d'une exploitation pendant au moins trois ans, preuve à l'appui, est assimilée à une formation professionnelle supérieure en complément à la formation initiale, visée à l'al. 1, let. a.~~	L'aide initiale visant, comme son nom l'indique, à aider un agriculteur de moins de 35 ans durant les premières années de sa gestion de l'exploitation, il est totalement incohérent d'exiger de sa part une gestion performante de l'exploitation durant au moins trois ans. Par ailleurs, du fait de notre opposition à l'obligation minimale du brevet, cette exigence n'a pas lieu d'être. Enfin, les critères définissant la gestion performante nous semblent tout sauf transparents.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4, al. 4	~~La gestion performante d'une exploitation pendant au moins cinq ans, preuve à l'appui, est assimilée à une qualification mentionnée à l'al. 1.~~	Du fait de notre opposition à l'obligation minimale du brevet, cette exigence n'a pas lieu d'être. De plus, les critères définissant la gestion performante nous semblent tout sauf transparents.
Art. 4, al. 5	~~S'agissant des exploitants d'une exploitation située dans une région visée à l'art. 3a, al. 1, il suffit que l'exigence relative à la formation visée à l'art. 4, al. 2, de l'ordonnance du 23 octobre 2013 sur les paiements directs versés dans l'agriculture (OPD) soit remplie.~~	Il n'est absolument pas cohérent de la part de l'OFAG d'exiger d'un côté le brevet pour la majorité des agriculteurs et d'autoriser une qualification inférieure au CFC pour les autres.
Art. 4, al. 7	~~L'OFAG fixe les contenus et les critères d'évaluation d'une gestion d'entreprise performante.~~	Du fait de notre opposition à l'obligation minimale du brevet, cette exigence n'a pas lieu d'être.
Art. 6	Dans le cas ~~d'une aide initiale ou~~ d'investissements supérieurs à 500 000 francs, l'utilité des investissements prévus ainsi que l'orientation et l'évolution stratégiques de l'exploitation doivent être démontrées au moyen d'un programme d'exploitation.	S'il peut être acceptable d'exiger un programme d'exploitation pour les investissements importants, il nous semble disproportionné d'exiger ceci pour l'aide initiale puisque celle-ci est octroyée à une période où le nouvel exploitant n'a pas encore connaissance de toutes les particularités de l'exploitation. Par ailleurs, les critères définissant le programme d'exploitation doivent être adoptés en accord avec la profession et ne doivent pas prétériter les grandes exploitations.
Art. 8*a*	~~[1] Des aides à l'investissement, excepté l'aide initiale visée à l'art. 43, sont octroyés si le requérant finance par ses propres moyens au moins 15 % des frais résiduels (frais d'investissements, déduction faite des contributions allouées par les pouvoirs publics).~~ ~~[2] Les prestations de tiers et la différence entre la charge maximale et les dettes hypothécaires coûtant intérêt de l'exploitation agricole avant l'investissement peuvent être prises en compte comme fonds propres.~~ ~~[3] Les coûts d'investissement sont à justifier au moyen d'un décompte des coûts. Pour les coûts d'un montant supérieur à 150 000 francs par groupe d'éléments, il y a lieu de se procurer au minimum trois offres comparables.~~	L'art. 8 est suffisant pour permettre une analyse de la supportabilité du projet et offre plus de marge de manœuvre.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 48, al. 1	Les crédits d'investissements doivent être remboursés dans un délai de ~~15~~**20** ans.	Si la simplification rédactionnelle ne pose pas de problème, le raccourcissement du délai de remboursement pour certains gros investissements peut être problématique. C'est pourquoi nous demandons le maintien d'un maximum de 20 ans.

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Nous saluons l'augmentation de compétence pour les cantons, ceci compte tenu que les moyens financiers sont garantis par les cantons.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarque particulière

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Comme lors de chaque train d'ordonnances agricoles, un léger affaiblissement de la protection douanière est proposé. Après les pommes de terre en 2016, ce sont les œufs qui sont cette année dans le viseur. Cette tactique du salami n'est absolument pas correcte et doit cesser de la part de l'administration.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5, al. 2	L'OFAG examine les droits de douane tous les mois et les fixe, en veillant à ce que les prix du sucre importé, majorés des droits de douane et de la contribution au fonds de garantie (art. 10 de la loi du 8 oct. 1982 sur l'approvisionnement du pays, LAP2), correspondent aux prix du marché dans l'Union européenne**, mais s'élèvent au moins à 600 francs par tonne**.	Afin d'assurer un prix minimal pour le sucre et préserver par conséquent la culture des betteraves sucrières, il est impératif de procéder immédiatement à des modifications de la protection douanière.
Art. 6, al. 3	Le droit de douane n'est adapté que si les prix du blé importé, majorés du droit de douane et de la contribution au fonds de garantie dépassent une certaine fourchette. La fourchette est dépassée lorsque les prix s'écartent de 3 francs par 100 kilogrammes du prix de référence. La somme de droit de douane et de la contribution au fonds de garantie (prélèvement à la frontière) ne peut toutefois excéder ~~23~~ **30** francs par 100 kilogrammes.	En fixant un prix de référence, l'objectif est atteint car les importations se font dans une fourchette définie.
Annexe 1, ch. 15	**Augmentation du taux hors contingent à Fr. 50.-/dt** pour les céréales panifiables concernées par le contingent d'importation N°27	
Annexe 3, ch. 5, n°09	OEufs d'oiseaux, en coquille, dont: ~~34 735~~**33 735**	Le manque d'œufs sur le marché suisse a pu être géré par une augmentation temporaire du contingent tarifaire partiel. Au vu de l'évolution des effectifs de poules pondeuses en Suisse, nous nous opposons à une augmentation permanente et considérons que le marché peut continuer à être géré avec d'éventuelles augmentations temporaires.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Annexe 3, ch. 5, n°09.1	OEufs de consommation ~~17 428~~**16 428**	Même remarque

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Dans le rapport mis en consultation, l'OFAG mentionne le fait que « *la promotion des ventes contribue de manière substantielle à ce que l'agriculture tire des recettes commerciales aussi élevées que possible de la vente de ses produits. La promotion des ventes se distingue par une grande compatibilité avec le marché et par une neutralité concurrentielle* ». Nous nous étonnons donc que les principales modifications proposées représentent un affaiblissement de la mesure. En effet, la diminution de la participation fédérale de 50 à 40 % ainsi que la fin de la prise en compte des aides cantonales dans les fonds propres ne vont pas aboutir à un meilleur effet de levier mais à des possibilités d'économie pour la Confédération. Par conséquent, nous nous opposons à ces mesures.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4, al. 4, let. d	~~les cotisations.~~	Les cotisations en tant que membres d'association partenaires contribuent au développement et à l'entretien du réseau. Ce dernier étant fondamental, ce type de dépense doit faire partie des coûts imputables.
Art. 5, al. 2, let. d	Les aides financières et les indemnités de la Confédération~~, des cantons et des communes~~.	S'il est normal que de l'argent fédéral ne puisse pas servir de base à une aide supplémentaire de la Confédération, nous ne voyons pas de raison d'interdire à un projet de se faire soutenir par les autres étages institutionnels. Du point de vue de l'origine des fonds propres, cet argent ne représente pas de différence avec un sponsor.
Art. 8, al. 1	L'aide financière s'élève au maximum à **50**~~40~~ % des coûts imputables.	Nous peinons à suivre l'argumentation de l'OFAG estimant qu'une diminution de cette mesure améliore l'efficacité des mesures. La seule chose qu'elle améliore est l'investissement total par franc investi par la Confédération. Les associations n'ayant pas des fonds propres infinis, nous estimons que ceci les amènera simplement à redimensionner à la baisse leurs mesures. De plus, la planification financière d'année en année serait extrêmement compliquée puisqu'il serait difficile de savoir si l'aide financière serait au final de 40 ou de 50 %.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 8, al. 2	*Tracé*	Comme l'aide financière reste à 50 %, cet alinéa n'a plus lieu d'être.
Art. 9, al. 5	~~Les requérants doivent mandater un organe de révision indépendant pour la vérification de leur comptabilité.~~	L'obligation de mandater un organe de révision indépendant pour des organisations de petite taille impliquerait des frais administratifs trop importants par rapport à leur comptabilité. Il s'agit donc de tracer cette obligation généralisée et de laisser le droit des obligations s'appliquer. Celui-ci définit à l'art. 963*a* les conditions permettant d'être libéré de l'obligation d'établir des comptes consolidés.
Art. 9c		Nous sommes partagés vis-à-vis de ce nouvel instrument qui peut représenter une chance et une incitation à l'innovation mais pourrait également signifier une dilution de l'efficacité et ainsi un gaspillage des deniers publics.
Art. 13	[1] Les fonds disponibles sont attribués ~~sur la base des priorités thématiques de la promotion dans les domaines suivants~~ **comme suit**: a. **80 % pour** les projets portant sur des produits agricoles visés à l'art. 9*a*, al. 1, let. a; b. **15 % pour** les projets portant sur les domaines thématiques visés à l'art. 9*a*, al. 1, let. c, ainsi que les projets organisés à l'échelle suprarégionale portant sur des produits régionaux visés à l'art. 9*b*; c. **5 % pour** les projets visant à faire connaitre les prestations d'intérêt général fournies par l'agriculture suisse visés à l'art. 9*a*, al. 1, let. b; d. **Des moyens financiers complémentaires pour** les initiatives d'exportation visées à la section 4~~;~~ ~~e.~~ **et** les projets de communication complémentaires visés à l'art. 9*c*. [2] ~~Les priorités thématiques de la promotion et~~ l'allocation des moyens dans les différents domaines ~~font~~**fait** régulièrement l'objet d'un contrôle ~~et d'une adaptation~~. [3] ~~Les fonds disponibles pour des projets portant sur des produits agricoles visés à l'art. 9a, al. 1, let. a, sont alloués~~	• Le maintien de la répartition entre les domaines est important pour assurer une planification financière sur plusieurs années. • Comme le système de bonus n'est pas connu au moment du lancement de la consultation, il nous semble plus prudent d'y renoncer. • La flexibilité doit être accordée aux secteurs économiques et non à l'OFAG. • Concernant la lettre b, il serait logique d'établir clairement deux enveloppes séparées entre les domaines thématiques visés à l'art. 9*a*, al. 1, let. c et les projets suprarégionaux. En effet, il existe entre eux deux différences importantes puisque les premiers sont actifs au niveau national alors que les autres le sont à une échelle plus réduite. Par ailleurs, les marques régionales sont en train d'établir leur marché (le sigle national « regio.garantie » vient ainsi d'être établi) alors que des marques telles

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~en fonction de l'attrait que les produits agricoles concernés représentent en matière d'investissement.~~ ~~[4] Les fonds disponibles pour les projets portant sur les domaines thématiques visés à l'art. 9*a*, al. 1, let. c et pour les projets organisés à l'échelle suprarégionale visés à l'art. 9*b* sont alloués en fonction de leur attrait en matière d'investissement.~~	qu'IP-Suisse ou BioSuisse sont déjà bien connues et reconnues.

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La CNAV comprend que les affaires révélées ces dernières années aient obligé l'OFAG à réagir et à imposer un seul organisme de contrôle. La mise en place de ce nouveau cadre ne doit cependant pas se faire sur le dos des producteurs bénéficiant jusqu'à maintenant du contrôle cantonal équivalent. Il en va du rôle de surveillance de l'OFAG de s'assurer que la fondation « Contrôle suisse du commerce des vins » adapte tant son système de contrôle que ses tarifs en fonction de la taille et de la complexité des entreprises vitivinicoles.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 22 et 24	Maintien de l'alinéa 2	Cette façon de faire permet d'anticiper les besoins du marché notamment en vin de pays, notamment pour le dossier des packs de fondue Swissness.
Art. 24 b	Transférer ce nouvel article dans la section 4 de l'ordonnance	Vu sa teneur, cet article n'a pas sa place dans la section 3 intitulée "Dénomination et exigences minimales", mais dans la section 4 relative au contrôle de la vendange.
Art. 24b alinéa 1	Amendement : … conformément à l'art. 5 ; l'acquit doit mentionner les cépages ~~autorisés~~, les classes de vins, les rendements maximaux, les teneurs minimales en sucre et les dénominations géographiques, conformément aux art. 21 à 24.	Préciser qu'il s'agit des cépages autorisés n'est pas judicieux ou alors il faudrait le mentionner aussi pour les classes de vin et les dénominations. Par ailleurs, le système de contrôle se limitant aux mentions géographiques, il est indispensable de la préciser.
Art. 24b alinéa 2	Amendement : … un acquit pour chaque cépage. L'acquit doit distinguer chaque classe de vin et chaque unité géographique pouvant être utilisée dans la dénomination et la désignation d'un vin selon le droit fédéral ou le droit cantonal.	L'émission d'un acquit séparé par classe de vin et pour chaque dénomination géographique multiplie inutilement le nombre de documents et crée une confusion en octroyant plusieurs acquits pour une même vigne.
Art. 24b alinéa 3	Amendement : L'acquit comprend au minimum les informations suivantes: a. le numéro d'identification de l'acquit;	Par analogie avec l'art. 62 de la LAgr, il faut parler de cépage et non du raisin. Un contrôle en litre est plus cohérent car le vin est un produit

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. le nom de l'exploitant ou du propriétaire; c. le cépage; d. les classes de vins pouvant être produites, définies aux art. 21 à 24; e. les unités géographiques pour lesquelles la dénomination du vin peut être utilisée; f. la superficie en m2 la charge maximale en kg et le rendement en litres de vin clair.	liquide.
Art. 29 alinéa 1 bis (nouveau)	Sont considérés comme vignerons-encaveurs les encaveurs qui ne transforment et ne vendent que leurs propres produits, qui n'achètent pas plus de 20 hl par an en provenance de la même région de production.	La définition de vigneron-encaveur, mentionnée à l'art. 36 al. 2 actuellement en vigueur, disparaît. Dans ces explications (page 164) l'OFAG mentionne qu'il sera tenu compte des particularités des vignerons-encaveurs dans l'analyse du risque. Pour tenir compte des particularités des vignerons-encaveurs, il doit impérativement y avoir une définition claire dans l'ordonnance. Afin d'éviter toute tromperie du consommateur, il est également important que le terme vigneron-encaveur soit défini. Cette information pouvant figurer sur l'étiquetage des bouteilles, elle permet en effet au consommateur de distinguer un artisan indépendant.
Art. 29 alinéa 2	Amendement : L'encaveur enregistre pour chaque lot de vendange les données suivantes: a. le numéro d'identification de l'acquit visé à l'art. 24b; b. le nom de l'exploitant; c. le cépage; d. la quantité en Kg; e. la teneur naturelle en sucre en %Brix ou en °Oechsle;	L'article 24 b ne parle pas de certificat mais de numéro d'identification de l'acquit. Comme mentionné à l'article 24b alinéa 3, il faut parler de cépage. Enfin, l'unité des Brix s'exprime et % et cela doit être corrigé pour l'ensemble des articles.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	f. la date de réception.	
Art. 30a alinéa 1	Amendement : Les cantons effectuent la surveillance de l'autocontrôle de la vendange réalisé par les encaveurs sur la base d'une analyse des risques, en tenant compte en particulier:	L'analyse de risque porte uniquement sur la surveillance de l'autocontrôle. Sans cet amendement, on pourrait par ailleurs croire que la comparaison automatique prévue à l'article 30 n'est pas systématique.
Art. 30a alinéa 2	Amendement : Les cantons contrôlent les encaveurs, en règle générale de manière inopinée, au moment de la vendange. Chaque entreprise d'encavage est contrôlée au moins une fois tous les six ans.	La réalisation de contrôles doit tenir compte d'une durée en adéquation avec les autres contrôles agricoles.
Art. 30a alinéa 4	Amendement : Les cantons établissent pour chaque encaveur qui encave du raisin provenant de leur canton un récapitulatif de l'ensemble de ces encavages (fiche de cave). Cette fiche de cave comprend pour chaque acquit au minimum : a. la quantité récoltée en kg ou litres de vin clair; b. la teneur naturelle pondérée en sucre en % Brix ou en ° Oechsle;	La fiche de cave est une notion peu claire qu'il convient de remplacer par une déclaration d'encavage libellée en kg ou en litres et constituant le document de référence pour le contrôle du commerce des vins. La rédaction des lettres a et b n'a pas lieu d'être au pluriel puisqu'il s'agit mentionner la quantité globale et la teneur en sucre pondérée.
Art. 30a alinéa 5	Amendement : Les encaveurs doivent pouvoir être identifiés de manière univoque au moyen d'un numéro d'identification unique.	Une identification avec le numéro IDE ou REE complexifie inutilement le système. Les cantons doivent avoir la liberté de définir leur propre numérotation, quitte à exiger que ce système contienne par exemple l'abréviation du canton afin que l'identification demeure unique au plan national.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 30b alinéa 2	[2] Les cantons informent l'organe de contrôle, conformément à ses instructions, pour la fin février de l'année suivante, des résultats du contrôle de la vendange, en particulier concernant : a. les acquits délivrés conformément à l'art. 24b b. la classification des entreprises d'encavage dans différentes catégories de risque selon l'al. 2; c. le nombre de contrôles sur place selon l'al. 3; d. les infractions constatées contre les dispositions des art. 21 à 24 et 29; e. le nombre de déclassements ordonnés selon l'al. 4.	Le collectage et la communication des résultats du contrôle nécessiteront des ressources supplémentaires que la Confédération devra financer. Lettres b, c et e : les renvois sont erronés.
Art. 30b alinéa 3		A noter que pour les parcelles sur lesquelles sont récoltées des vendanges tardives, la date du 31 décembre risque de ne pas pouvoir être respectée.
Art. 31 alinéa 1	Adaptation du tarif : … Le montant forfaitaire se compose d'un montant de base fixe de 5000 francs et d'un montant de 100 francs par ha de vigne.	Au regard de ces nouvelles exigences, qui s'avèrent très conséquentes, une augmentation de la participation financière de la Confédération est indispensable.
Art. 31 alinéa 1 bis	Ajout : La Confédération participe à hauteur de 50% aux coûts informatiques induits par des modifications dont elle est à l'origine.	Si la Confédération impose des changements de pratiques aux cantons, par exemple suite à des modifications de l'ordonnance ou du guide à l'exécution, il se justifie qu'elle participe aux couts d'investissements en lien avec les adaptations informatiques.
Art. 34 alinéa 1		Nous prenons note de la volonté de la Confédération de disposer d'un organe de contrôle unique. La structure de celui-ci doit prendre en compte les spécificités des différents types d'entreprises viti-vinicoles être représentatif de

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		l'importance des régions viticoles. De plus, les coûts des contrôles ne devraient pas être significativement plus importants qu'aujourd'hui.
Art. 34 alinéa 1 bis	Ajout d'un alinéa supplémentaire : Les entreprises sans antécédents et jugées de risque faible par l'organe de contrôle sont soumis à un contrôle simplifié.	Bien que le produit contrôlé soit analogue, les entreprises contrôlées diffèrent grandement dans leurs natures et leurs activités. Une entreprise de négoce achète et vend des produits de provenance multiple, répondants à des critères très variés en matière d'origine, de certification et de désignation. Cette complexité de l'activité justifie donc un contrôle adapté. Par contre, tel n'est pas le cas par exemple d'un vigneron-encaveur commercialisant sa propre production et sous un nombre restreint de crus. Le type de contrôle adapté à ce modèle d'affaire diffère donc beaucoup de celui nécessaire pour suivre l'activité d'une entreprise de négoce, sans pour autant nuire à l'efficacité et à la crédibilité du système de contrôle. La charge administrative incombant aux entreprises de chaque type, ainsi que les tarifs des contrôles, doivent donc également différer.
Art. 34a alinéa 3b	Ajouter un nouvel alinéa 3b Le contrôle simplifié selon article 34, al 2, porte sur une forme simplifiée par les documents suivants: a. droit de production accompagné de la fiche d'encavage b. déclaration d'encavage en litre c. liste détaillée des ventes d. liste des mises en bouteille par cépage et appellation	Idem art. 34 al 2

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	e. inventaire des litres et bouteilles en cave lors du contrôle	
Art. 34a alinéa 8	Nouveau Toute entreprise active dans le commerce de vin doit désigner comme responsable une personne physique ayant suivi une formation sur la tenue de la comptabilité de cave et sur la législation vitivinicole. L'OFAG fixe les modalités de cette formation et de sa reconnaissance.	La suppression de cette obligation il y a quelques années a provoqué une explosion du nombre de petits commerces de vins qui génèrent de nombreuses irrégularités lors des contrôles par manque d'une formation adéquate.
Art. 35 alinéa 4	Supprimer totalement l'alinéa 4	Les motifs de contestation pouvant conduire à une confiscation des produits ne sont pas décrits et sont la voie ouverte à des abus, l'émetteur ne prenant pas la responsabilité finale de sa décision.
Art. 35 alinéa 5 lettre a	Amendement : a. il réceptionne les déclarations d'encavage des encaveurs visées …	Conformément aux observations formulées au sujet de l'article 30a alinéa 4, il convient de remplacer les fiches de cave par les déclarations d'encavage.
Art. 35 alinéa 5 lettre d	Il rassemble les données des inventaires des entreprises au 31 décembre de chaque année, en fait la synthèse et communique le résultat à l'OFAG pour la fin du mois de février de chaque année au plus tard.	La publication des statistiques par l'OFAG parait actuellement trop tardivement.
Art. 36 alinéa 1	Modification : L'OFAG confie l'exécution du contrôle à un organe suite à un appel d'offre.	En regard des dispositions régissant les marchés publics, l'attribution de ce mandat de contrôle doit obligatoirement faire l'objet d'un appel d'offre.
Art. 38 alinéa 2		Les émoluments de contrôle des vignerons-encaveurs, actuellement soumis au contrôle cantonal équivalent, ne doivent pas être plus importants qu'aujourd'hui, ceci d'autant

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		plus en regard du contrôle simplifié sollicité pour ce type d'entreprise.
Art. 38 alinéa 3	Amendement: …l'entreprise contrôlée, sous réserve d'un recours auprès des autorités compétentes.	Les frais ne pourront être facturés une fois la procédure juridique épuisée.
Art. 40 alinéa 4	Les aspects juridiques de la transmission d'informations ne sont pas suffisamment bien réglées pour les autorités cantonales d'exécution de la législation sur les denrées alimentaires qui sont soumises au devoir de discrétion (art 56 LDAl). Rajouter : L'organe de contrôle est soumis au devoir de discrétion au sens de l'article 56 de la loi fédérale sur les denrées alimentaires.	Ce problème serait réglé si l'organe de contrôle était lui-même compétent pour donner les suites administratives et pénales.
Art. 40 alinéa 6	A supprimer	Cet article n'est pas nécessaire, si l'organe de contrôle prend les mesures directement lors du contrôle. L'OFAG pourrait consulter ces documents directement auprès de l'organe de contrôle et n'aurait de fait plus qu'un seul interlocuteur.
Art. 48a alinéa 1	A partir du 1er janvier 2022 au plus tard, les cantons doivent disposer d'un système correspondant aux dispositions des art 24b, 30, 30a et 30b. En attendant que les cantons satisfassent aux dispositions visées aux art. 24b, 30, 30a et 30b, les encaveurs sont…	Le délai pour la mise ne place d'un nouveau système informatique est totalement illusoire au regard des procédures d'attribution des projets informatiques dans les cantons. Un délai de 3-4 ans est un minimum. La mise en place des analyses de risques nécessite également un temps d'adaptation. Par ailleurs, il paraît nécessaire d'attendre si des modifications supplémentaires seront nécessaires avec le passage

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		aux AOP/IGP prévu pour 2022

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: Pas de remarque particulière.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarque particulière.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La CNAV soutient la modification de l'art. 20 qui permettra de faciliter le travail de l'OrTra Métiers liés au cheval et donc de diminuer les coûts de fonctionnement du fonds de formation.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16, al. 1, let. c, ch. 4	**concernant les bovins, les buffles et les bisons et pour les détenteurs d'animaux qui ont gardé l'animal dans les dix jours précédant l'abattage : les résultats de la taxation neutre de la qualité.**	La suppression pure et simple du chiffre 4 concernant les résultats de la taxation neutre de la qualité des animaux de boucherie va trop loin. Par ailleurs, le dernier détenteur de l'animal avant l'abattage étant souvent une entreprise de commerce de bétail qui ne garde l'animal que quelques jours, il faut introduire un délai de 10 jours avant l'abattage.

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La CNAV soutient la baisse des tarifs telle que proposée mais souhaite que le vieux problème du coût des marques auriculaires de remplacement soit abordé à cette occasion.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Annexe, ch. 1.2	~~Remplacement de marques auriculaires pour les animaux des espèces bovine, ovine et caprine, les buffles et les bisons, le délai de livraison étant de cinq jours ouvrables, par pièce : 2.25~~	Voir remarques générales.

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 22*a*, al. 3 (nouveau)	**L'OFAG indique à la personne concernée de manière appropriée quels sont les systèmes d'information utilisant des données du portail Internet Agate à son sujet.**	Le chef d'exploitation doit pouvoir savoir quels autres services sont informés de ses données d'exploitation.
Art. 27, al. 10	L'OFAG statue sur la demande visée à l'al. 9 et fixe les modalités d'utilisation. **Il indique à la personne concernée de manière appropriée quels sont les personnes, organisations, entreprises et systèmes d'information utilisant les données.**	Voir remarque ci-dessus.

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarque particulière.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Annexe 1, ch. 3 « Autres substances et mesures »	Autorisation de l'éthylène pour l'accélération et la synchronisation du murissement pour les tomates et poivrons	Adaptation à la nouvelle réglementation européenne bio. Diminution du gaspillage de denrées commercialisables.

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarque particulière

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
A l'instar des modifications prévues dans l'ordonnance sur les améliorations structurelles, nous considérons que les propositions pour cette ordonnance représentent une volonté de diminuer les aides structurelles. Il n'est d'ailleurs pas dit autre chose dans le rapport puisqu'il s'y trouve la phrase suivante : « *En raison des critères d'entrée en matière plus strictes, on peut plutôt s'attendre à une diminution du nombre de demandes soumises à autorisation.* »

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2*a*, al. 2	~~[2] Dans les plans prévisionnels, un taux d'intérêt d'au moins 4 % et un taux d'amortissement de 3 % sont pris en compte concernant le capital emprunté coûtant intérêts.~~	En parallèle de la barrière supplémentaire représentée par les nouvelles exigences en matière de formation, les taux proposés seraient éliminatoires pour de nombreux projets.

Bühlmann Monique BLW

Von: François ERARD <erard@agrigeneve.ch>
Gesendet: Freitag, 12. Mai 2017 09:01
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 558_AgriGenève_12.05.2017
Anlagen: PP AGriGenève.docx

Bonjour,

Veuillez trouver en annexe notre prise de position sur le train d'ordonnance PA 2018-21.
Je vous en souhaite bonne réception et je vous adresse mes meilleures salutations.

AGRIGENÈVE
François Erard
Directeur
15 rue des Sablières
1242 Satigny
Tél. 022 939 03 10
FAX 022 939 03 01

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Organisation	AgriGenève 558_AgriGenève_12.05.2017
Adresse	15 rue des Sablières 1242 Satigny
Date et signature	**12 mai 2017** 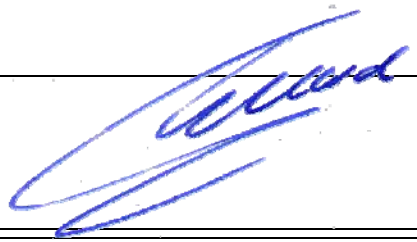

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 4

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) ... 5

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19) ... 7

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 8

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) ... 20

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 21

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 23

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1) ... 24

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 25

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 27

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140) ... 32

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161) ... 36

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181) ... 37

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1) ... 38

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2) ... 39

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 40

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ... 41

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) ... 42

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211) ... 43

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Nous remercions le Conseil fédéral de nous avoir consulté sur cet important dossier.

Nous observons que la volonté, mainte fois exprimée notamment par les hautes autorités politiques, d'aller vers plus de simplification administrative, reste lettre morte ce nous regrettons vivement. La politique agricole a en effet atteint un tel degré de complexification, qu'elle est tout simplement insupportable pour les agriculteurs et les organes de contrôle privés ou publics.

A ce titre, il nous parait indispensable, lors de la prochaine révision de la LAgr PA 2022++, de faire table rase de toutes les mesures actuelles et de reconstruire une nouvelle politique agricole dont les fondements doivent rester premièrement la sécurité alimentaire de la population puis la préservation des ressources naturelles. Mais en éliminant toutes les mesures non efficientes, dispendieuses en contrôles et tracassières qui ont été « empilées » depuis 20 ans.

Pour terminer, nous avons la forte conviction que l'agriculture est devenue un vaste un champ d'expérimentation en matière de mesures de politique agricole. Elles sont mises en place pour un court laps de temps puis retirées ou réaménagées. Les agriculteurs sont des entrepreneures qui investissent sur le long terme et ont besoin de stabilité. In fine ce sont tous les bureaux d'études qui gravitent autour de ces mesures qui en sont les grands bénéficiaires.

BR 01 Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières (910.17)

Remarques générales:
Sur le principe nous pouvons saluer la volonté d'une harmonisation des mesures de l'OCCP avec l'OPD. Nous réitérons notre demande que l'art. 54, al. 1, let. b de la LAgr soit enfin mis en œuvre et qu'une contribution pour les céréales fourragères soit introduite. L'évolution de la culture des céréales fourragères au niveau suisse justifie le fait qu'une telle contribution soit introduite.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Contributions	Francs a. pour le colza, le tournesol, les courges à huile, le lin oléagineux, **la cameline,** le pavot et le carthame des teinturiers: ~~700~~ **1000** b. pour les plants de pommes de terre et les semences de maïs: ~~700~~ **1000** c. pour les semences de graminées fourragères et de légumineuses fourragères 1000 d. pour le soja 1000 e. pour les féveroles, les pois protéagineux et les lupins destinés à l'affouragement (et les mélanges visés à l'art. 4, al. 2): 1000 f. pour les betteraves sucrières destinées à la fabrication de sucre: 1800 **e. pour les céréales fourragères 400**	Il est indispensable d'introduire une contribution pour les céréales fourragères, tel que le prévoit expressément la loi.
Art. 16, al. 2 et 3	~~*Abrogés*~~ **[2] Lorsque l'exploitant conteste les résultats du contrôle, il peut, dans les trois jours ouvrables qui suivent, exiger que le canton procède à un nouveau contrôle de l'exploitation ou des champs dans les 48 heures.** **[3] La récolte ne peut avoir lieu dans le champ concerné qu'après ce deuxième contrôle.**	Nous demandons le maintien de la seconde évaluation. Les organes de contrôle ne sont pas infaillibles !

BR 02 Ordonnance sur l'agriculture biologique (910.18)

Remarques générales:
Nous soutenons ces modifications, mais il faudrait que les insectes ne soient pas exclus du champ d'application de l'ordonnance. Nous reprenons ici l'avis de l'Union Suisse des Paysans.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1	3 Elle ne s'applique pas aux insectes au sens de la loi sur les denrées alimentaires, ni à la chasse, à la pêche et à l'aquaculture, ainsi qu'à leurs produits.	Les insectes ne devraient pas être exclus du champ d'application.
Art. 5	Exploitations biologiques 1 Par exploitation biologique, au sens de la présente ordonnance, on entend : a. toute exploitation visée à l'art. 6 de l'ordonnance du 7 décembre 1998 sur la terminologie agricole (OTerm) dans laquelle la production répond aux exigences fixées dans la présente ordonnance; b. toute exploitation d'estivage visée à l'art. 9 OTerm dans laquelle la production répond aux exigences fixées dans la présente ordonnance. c. toute exploitation, autre que celle visée à la let. a, qui fabrique, hors sol, des denrées se prêtant à la consommation et à la transformation issus de la production végétale ou animale, dans laquelle la production répond aux exigences fixées dans la présente ordonnance. 2 On entend en outre par exploitation biologique, d'autres exploitations que celles mentionnées à l'al. 1, let. a, qui fabriquent en mode hors sol des denrées se prêtant à la consommation et à la transformation et qui ne correspondent pas à des exploitations selon	Nous saluons le fait que la définition de ce que l'on entend par exploitation biologique soit élargie et représente ainsi la réalité.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	l'art. 6 OTerm pour ce qui est de la production au sens de la présente ordonnance.	
Art. 7, al. 5 à 8	5 L'organisme de certification peut, sur demande, reconnaître une unité de production d'une exploitation agricole non biologique en tant qu'exploitation biologique autonome lorsqu'elle: a. est en tant qu'ensemble de terres, de bâtiments et d'installations délimitée spatialement et clairement séparée des autres unités de production; b. dispose d'un propre centre d'exploitation; c. est exploitée toute l'année en mode biologique et occupe une ou plusieurs personnes; d. dispose d'un propre résultat d'exploitation; e. dispose d'un flux de marchandises indépendant et délimité dans l'espace et dans le temps par rapport au reste de l'exploitation, à tous les échelons de la production, du traitement, de la transformation, du stockage et de la commercialisation; f. garantit que les flux de marchandises entre elle et la partie de l'exploitation gérée en mode non biologique ne se croisent pas. 6 Avant la reconnaissance, l'organisme de certification recueille l'avis du canton où est sise l'unité de production, concernant l'al. 5, let. a à d. 7 Les entreprises visées à l'art. 5, al. 2, peuvent produire non bio, parallèlement à la production bio, pour autant que le flux de marchandises entre les deux domaines de production soient séparés. 8 Le DEFR peut autoriser, au cas par cas, des dérogations au principe de la globalité aux fins de la recherche.	Nous saluons la précision des critères de reconnaissance d'une unité de production comme exploitation biologique autonome. Cela augmente la transparence pour toutes les personnes concernées.

BR 03 Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» (910.19)

Remarques générales:
Nous soutenons le renforcement des instruments de lutte contre les infractions. Toutefois, nous ne comprenons pas pourquoi le Conseil fédéral ne suit pas cette logique jusqu'au bout et qu'il continue de refuser de mettre en application l'art. 182 de la loi sur l'agriculture.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7a	**Utilisation de la dénomination «montagne» ou «alpage» pour des ingrédients d'origine agricole** 1 Les ingrédients d'origine agricole qui satisfont aux dispositions de la présente ordonnance peuvent figurer dans la dénomination d'une denrée alimentaire, même si celle-ci ne répond pas aux critères énumérés à l'art. 7. 2 La mention peut uniquement se référer aux ingrédients concernés. Les signes officiels définis sur la base de l'art. 9, al. 3, pour les produits de montagne et d'alpage ne peuvent pas être employés. 3 Les ingrédients d'origine agricole ne peuvent pas être combinés avec des ingrédients similaires qui ne respectent pas les dispositions de la présente ordonnance.	Nous soutenons l'introduction de cet article qui offre plus de clarté sur l'origine des ingrédients qui proviennent de région de montagne ou d'alpage et entrent dans la composition de denrées alimentaires.
Art. 12*a* (nouveau)	**L'application des mesures édictées aux art. 10 à 12 se fait sous le contrôle du Service central de détection des fraudes au sens de l'art. 182, al. 2 LAgr (RS 910.1)**	Voir remarques générales

BR 04 Ordonnance sur les paiements directs (910.13)

Remarques générales:
Nous observons que malgré un courrier du Conseiller fédéral M. Johan Schneider- Ammann nous informant que les bisons seraient considérés comme des bovins, l'administration n'en fait qu'à sa tête ! Cette situation qui dure depuis des années n'est plus acceptable ! Nous réitérons dès lors à nouveau notre demande que les bisons soient clairement considérés à l'article 73 comme des bovins dans l'OPD et non pas assimilés à des cervidés !

Alors que l'OFAG nous a promis de la stabilité dans le cadre de la PA 2018 – 2021, nous assistons dans cette ordonnance à plusieurs modifications des règles du jeu en cours de route. Les modifications et durcissements des exigences doivent être pris là où des adaptations rapides de la part des agriculteurs sont possibles. Ainsi, l'exigence de taille de tous les arbres haute-tige, du fait du temps supplémentaires nécessaires ou du surcoût lié à la délégation de la taille, peut amener un exploitant à estimer qu'il ne vaut plus la peine de laisser ces arbres. Toutefois, s'il les arrache seulement quelques années après la plantation, nous serions face à un non-sens.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2, let. e, ch. 2	contribution pour la culture extensive de céréales, de tournesols, de pois protéagineux, de féveroles, **de lupins,** et de colza.	Nous demandons que le lupin puisse aussi bénéficier de ces contributions pour la culture extensive.
Art. 2, let. f ch. 6 et 7	6. contribution pour la réduction du recours aux produits phytosanitaires dans la viticulture, 7. contribution pour la réduction du recours aux produits phytosanitaires dans la culture des betteraves sucrières **8. contribution pour la réduction du recours aux produits phytosanitaires dans l'arboriculture fruitière**	Nous soutenons ces deux compléments qui permettrons d'accompagner les exploitants (viticulteurs et betteraviers) qui mettent en place des pratiques visant à diminuer l'emploi de produits phytosanitaires. A notre sens il faudrait **étendre cette mesure à l'arboriculture fruitière** qui consomme également beaucoup de produits phytosanitaires.
Art. 8, al. 2	Le calcul **de la contribution au système de production,** de la contribution pour la mise en réseau, de la contribution à la qualité du paysage, des contributions à l'utilisation efficiente des ressources et de la contribution de transition ne tient pas compte du plafonnement selon l'al. 1.	Suite à la modification des coefficients UMOS, le risque existe que les surfaces en extenso et/ou en bio diminuent, ce qui va à l'encontre des objectifs de réduction des produits phytosanitaires. Actuellement, de nombreuses exploitations de grandes cultures sont touchées par la limite, alors qu'aucun changement n'a été fait dans la structure de l'exploitation, ni

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		dans l'assolement.
Art. 33, al. 2	~~La garde d'oies de pâturage requiert un plan d'exploitation au sens de l'annexe 2, ch. 2.~~	Cette disposition va trop loin et serait éventuellement appropriée si de très grands troupeaux d'oies devaient être estivés.
Art. 35, al. 5	Les surfaces exploitées par tradition dans la zone limitrophe étrangère visées à l'art. 17, al. 2, OTerm ne donnent droit qu'à la contribution de base des contributions à la sécurité de l'approvisionnement (art. 50) ~~et~~**,** à la contribution pour les terres ouvertes et les cultures pérennes (art. 53) **et à la contribution pour la culture extensive (art. 68)**.	**Nous demandons que les contributions extenso soient versées également pour les surfaces exploitées par tradition à l'étranger**. Cette situation créée des complications dans les flux de marchandises des exploitations et pourrait aller à l'encontre d'e la volonté exprimée de réduire l'emploi de produits phytosanitaires.
Art. 55, al. 7	~~Si une surface visée à l'al. 1, let. a, comprend des arbres faisant l'objet d'une fumure, la surface déterminante pour la contribution est réduite d'un are par arbre concerné.~~ Du fumier ou du compost peuvent être déposés au pied des arbres âgés jusqu'à cinq ans sans que cela entraine une réduction de la surface déterminante pour le calcul de la contribution. **L'apport modéré et approprié de fumure au pied des arbres dans les prairies extensives doit être autorisé pour les arbres de tous âges sans déduction de surface.**	Nous soutenons cette modification. **Une fumure modérée et appropriée au pied des arbres doit en outre être autorisée pour les arbres de tous âges, sans déduction de surface.**
Art. 56, al. 4 (nouveau)	**Pour atteindre et maintenir les objectifs qualitatifs, un apport périodique minimal de nutriments, y compris correction de la valeur pH, doit être autorisé sur les SPB (prairies extensives et arbres fruitiers haute-tige).**	Aux fins d'assurer et d'augmenter la qualité, un apport minimal sur ces surfaces de nutriments et de chaux doit être possible.
Art. 64, al. 8 (nouveau)	**Si les taux de contributions n'atteignent pas les montants initialement prévus, l'exploitant peut renoncer à sa participation au projet.**	Comme pour les autres mesures, une modification des taux des contributions par rapport à ce qui était initialement prévu doit permettre de retirer les surfaces concernées si les exploitants le souhaitent. En effet, les

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		agriculteurs ont parfois planifié un abandon à court terme du plafonnement des contributions, ce qui ne semble pas être le cas.
Art. 65, al. 2, let.a	la contribution pour la culture extensive de céréales, de tournesols, de pois protéagineux, de féveroles**, de lupins** et de colza;	Voir plus haut
Chapitre 5, section 3	la contribution pour la culture extensive de céréales, de tournesols, de pois protéagineux, de féveroles**, de lupins** et de colza;	Voir plus haut
Art. 68	La contribution pour la culture extensive de céréales, de tournesols, de pois protéagineux, de féveroles**, de lupins** et de colza est versée par hectare. […]	Voir plus haut
Art. 69, al. 2, let. e	les pois protéagineux**, les lupins** et les féveroles ainsi que le méteil de pois protéagineux**, de lupins** ou de féveroles avec des céréales utilisé pour l'alimentation des animaux.	Voir plus haut
Art. 72, al. 2	Lorsqu'au 1er janvier de l'année de contributions un exploitant ne peut pas remplir les exigences pour une catégorie d'animaux nouvellement inscrits à un programme de bien-être des animaux, le canton ~~peut~~ lui verse~~r~~ 50 % des contributions, à condition que l'exploitant respecte les exigences au plus tard à partir du 1er juillet.	La version française n'est pas identique au texte en allemand.
Art. 73 let a	a. Catégorie concernant les bovins ~~et~~ les buffles d'Asie **et le bisons**	Voir nos remarques en introduction
Art. 73 let h	h. animaux sauvages : 1. cerfs, 2. ~~bisons.~~	Voir ci-dessus
Art. 73, let. d, ch. 3	~~*abrogé*~~ **agneaux de pâturage;**	Comme les dispositions concernant les programmes en faveur du bien-être des petits ruminants ne seront modifiées que l'an prochain, il convient de renoncer à

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		abroger la catégorie des agneaux de pâturage.
Art. 75, al. 1	Par sortie régulière en plein air**,** on entend l'accès à l'air libre ~~et~~ **avec une exposition** à la lumière ~~du soleil~~ **naturelle ou aux précipitations**.	Comment interpréter la situation des parcours entièrement ombragé par des bâtiments ? L'appréciation de conformité sera très difficile à établir. Comment juger des parcours où l'accès est partagé entre plusieurs lots ou catégories? Si un lot n'a eu accès qu'à un parcours ombragé, est-ce que cette sortie n'est pas imputable? De plus, la référence à la lumière est en porte à faux avec la possibilité de poser de filets pour ombrager.
Art. 76	~~*Abrogé*~~ **[1] Les cantons accordent les dérogations relatives à une exploitation individuelle au sens de l'annexe 6, let. B, ch. 1.3, let D, ch. 1.1, let. b, et let. E, ch. 1.5, par écrit.** **[2] Les dérogations relatives à une exploitation individuelle sont accordées pour cinq ans au maximum.** **[3] Elles contiennent:** **a. un descriptif précis de la dérogation admise par rapport à la disposition correspondante de l'ordonnance;** **b. la justification pour la dérogation;** **c. la durée de validité.** **[4] Le canton ne peut pas déléguer à des tiers la compétence d'octroyer une dérogation.** **[5] Il tient une liste des dérogations octroyées.**	La suppression de la possibilité d'accorder des dérogations cantonales est indissociablement liée à la création d'un SRPA Base et d'un SRPA Prairie.
Art. 78, al. 3	~~En cas d'épandage d'engrais de ferme ou d'engrais de recyclage au moyen d'une technique réduisant les émissions, il y a lieu d'imputer 3 kg d'azote disponible par hectare et par apport dans le «Suisse-Bilan». La version actuelle du guide Suisse-Bilan, édition 1.142, ainsi que les surfaces annoncées pour l'année de contributions concernée, font foi pour le calcul.~~	Nous demandons de ne pas imputer les 3 kg d'azote au Suisse-Bilan, car c'est une mesure exagérée qui ne va pas dans le sens de la simplification administrative.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art 82*a*, al. 2	~~Les contributions sont versées jusqu'en 2022.~~	Nous rejetons une date de fin pour le versement des contributions et demandons, au contraire, une prolongation illimitée du programme. En effet, un nombre maximum d'outils d'application des PPh doivent être équipés d'un système de nettoyage interne automatique.
Art 82*b*, al. 2	Les contributions sont versées **au moins** jusqu'en ~~2021~~ **2025**.	Nous rejetons résolument la limitation à quatre ans de la période d'encouragement et l'intégration des conditions pour l'alimentation multiphase dans les PER. La période d'encouragement doit être au minimum de huit ans.
Art. 82*d*, al. 3 et 4	~~[3] Si l'objectif relatif à la surface au plan national est atteint, un bonus est octroyé.~~ ~~[4] L'objectif relatif à la superficie est atteint lorsque les pourcentages suivants de la surface viticole non exploitée en bio ont été exploités avec une utilisation réduite de produits phytosanitaires :~~ ~~a. 2018: 15 %;~~ ~~b. 2019: 20 %;~~ ~~c. 2020: 25 %;~~ ~~d. 2021: 30 %.~~	Les contributions doivent permettre de compenser les frais supplémentaires ainsi que les coûts d'opportunité liés à la réduction des produits phytosanitaires en viticulture. Il n'est pas normal de faire dépendre ce montant des efforts et des possibilités culturales des autres vignerons du pays.
Art. 82*f*, al. 3 et 4	~~[3] Si l'objectif relatif à la surface au plan national est atteint, un bonus est octroyé.~~ ~~[4] L'objectif relatif à la superficie est atteint lorsque les pourcentages minimums suivants de la surface plantée en betteraves sucrières non exploitée en bio ont été exploités avec une utilisation réduite de produits phytosanitaires :~~ ~~a. 2018: 15 %;~~ ~~b. 2019: 20 %;~~ ~~c. 2020: 25 %;~~ ~~d. 2021: 30 %;~~	Même remarque pour la culture de betteraves sucrières

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 103, al. 2 et 3	~~*Abrogés*~~ **[2] Lorsque l'exploitant conteste les résultats du contrôle, il peut, dans les trois jours ouvrables qui suivent, demander par écrit une seconde évaluation auprès des autorités d'exécution cantonales compétentes.** **[3] Les autorités d'exécution cantonales compétentes fixent les détails de la seconde évaluation.**	Nous demandons le maintien de la seconde évaluation.
Art. 115c, al. 4	Le nettoyage des pulvérisateurs et turbodiffuseurs à l'aide d'un système automatique de nettoyage interne selon l'annexe 1, ch. 6.1.2, n'est pas obligatoire ~~avant la date limite de la contribution à l'utilisation efficiente des ressources visée à l'art. 82a.~~	
Annexe 1, ch. 1.1, let. c	Indications relatives à la production : • pour les grandes cultures : la fumure, la protection phytosanitaire (produit utilisé, date d'utilisation et quantité appliquée), les dates de récolte et les rendements, ainsi que des données concernant les variétés, l'assolement et le travail du sol, • pour les prairies et pâturages: la fumure**, à l'exception des engrais de ferme**, la protection phytosanitaire (produit utilisé, date d'utilisation et quantité appliquée), et la date de fauche dans le cas des surfaces visées à l'art 55, let.a-b.	L'enregistrement des engrais de ferme d'après l'art. 5 al. 2 let. a OEng ne doit pas être obligatoire. La gestion des flux d'engrais de ferme avec HODUFLU et la bonne pratique agricole sont largement suffisantes. L'enregistrement des engrais minéraux peut être maintenu.
Annexe 1, ch. 1.2	~~L'enregistrement dans le cadre du ch. 1.1, let. a et b, n'est pas obligatoire si le canton met à disposition les représentations GIS et les listes de données mises à jour par voie électronique. Les cantons règlent la procédure.~~	La formulation proposée peut parfois créer des problèmes, notamment si l'organe de contrôle n'a pas accès à ces données (exemple: bio.inspecta). Il est plus cohérent que ce soit l'exploitant qui reste responsable d'apporter les renseignements et les enregistrements

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		demandés. La formulation actuelle (avec son commentaire) convient tout à fait.
Annexe 1, ch. 6.1.2	Les pulvérisateurs à prise de force ou autotractés d'une contenance de plus de 400 litres, doivent être équipés d'un réservoir d'eau claire pour le nettoyage aux champs de la pompe, des filtres, des conduites et des buses. ~~Le nettoyage des pulvérisateurs et turbo-diffuseurs a lieu à l'aide d'un système automatique de nettoyage interne des pulvérisateurs.~~ Le rinçage de la pompe, des filtres, des conduites et des buses doit être effectué dans le champ.	L'équipement d'anciens pulvérisateurs avec un système de nettoyage *automatique* entraîne de nouveaux coûts, mais seulement des améliorations limitées par rapport au système de nettoyage interne à commande manuelle. Par ailleurs, il existe toujours la possibilité de nettoyer le pulvérisateur sur une place de nettoyage dont les eaux s'écoulent correctement dans une fosse à purin. **De surcroît cette mesure va une fois de plus renchérir les coûts de production de l'agriculture suisse.**
Annexe 1, ch. 6.3.4	~~*Abrogé*~~**Des autorisations spéciales concernant la pyrale du maïs dans la culture du maïs grain peuvent être accordées.**	Nous insistons de maintenir la possibilité de donner des autorisations spéciales.
Annexe 4, let. A, ch. 12.1.4	~~*Abrogé*~~**Les arbres doivent être situés sur la surface agricole utile détenue en propre ou en fermage.**	La surface de l'exploitation (SE) n'est pas synonyme de SAU! L'ancienne formulation exclut clairement les arbres situés ailleurs que dans la SAU.
Annexe 4, let. A, ch. 12.1.9	~~Un entretien des arbres conformément aux règles de l'art doit être effectué. Cet entretien comprend la taille de mise en forme, l'élagage, la protection du tronc et des racines ainsi qu'une lutte professionnelle contre les organismes nuisibles particulièrement dangereux conformément aux ordres des services phytosanitaires cantonaux.~~	Au vu du cycle de croissance d'un arbre, toute modification des prescriptions en matière d'arbres fruitiers haute-tige ne peut se justifier qui si elle est accompagnée de mesures transitoires ou compensatoires. En l'état, nous refusons donc ce durcissement.
Annexe 4, let. A, ch. 12.2.6	~~*Abrogé*~~ **Il convient de tailler les arbres conformément aux règles de l'art.**	Du fait du refus de modifier les prescriptions en ce qui concerne la qualité I, il convient de conserver également les prescriptions actuelles en matière de qualité II.
Annexe 4, let. B, ch. 2.2, let. c	[…] Pour les périodes suivantes de mise en réseau, une valeur cible de ~~12 à 15 % SPB de la SAU par~~	Si les objectifs en matière de SPB de niveau de qualité 1 sont atteints, il ne fait pas de sens d'exiger que les exploitants en inscrivent davantage. C'est sur le niveau

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~zone doit être prescrite, dont~~ 50 % au moins doivent être de haute qualité écologique. […]	de qualité 2 que doivent se concentrer les efforts.
Annexe 5, ch. 1.1, let. n (nouveau)	**Le son**	Le son doit pouvoir compter comme fourrage de base dans le cadre du programme PLVH.
Annexe 6, let. A, ch. 4.2	Le sol des aires d'~~alimentation et~~ abreuvoirs doit être équipé d'un revêtement en dur, avec ou sans perforations.	
Annexe 6, let. A, ch. 7.2	Dans les poulaillers destinés aux poules et coqs, aux jeunes poules, aux jeunes coqs et aux poussins pour la production d'œufs, une intensité lumineuse de 15 lux doit être obtenue au moyen d'un éclairage artificiel dans les parties du poulailler où l'intensité de la lumière du jour est fortement diminuée en raison des équipements intérieurs ou de l'éloignement des fenêtres**; en cas d'apparition du picage ou du cannibalisme, la réduction temporaire de la luminosité dans le poulailler jusqu'à 5 lux au minimum est autorisée**.	En cas d'apparition du phénomène de picage ou de cannibalisme, le détenteur de poules pondeuses responsable doit être autorisé à réduire temporairement la luminosité dans le poulailler pour les animaux concernés jusqu'à 5 lux au minimum.
Annexe 6, let. A, ch. 7.10 (nouveau)	**Des superficies différentes des ACE ou des aires d'exercice, ainsi que des prescriptions de la loi sur la protection des animaux, peuvent être autorisées par les cantons.**	
Annexe 6, let. B, ch. 1.4	**Des filets brise-vents peuvent recouvrir l'aire d'exercice si leur installation n'est pas permanente.** Du 1er mars au 31 octobre, la partie non couverte de l'aire d'exercice peut être ombragée.	Tout comme pour l'ombrage, des installations avec des filets amovibles permettent de protéger le bétail des conditions climatiques extrêmes, notamment durant l'hiver. Cela permet d'augmenter le taux d'utilisation de ces aires d'exercice et de réduire les émissions d'ammoniac.
Annexe 6, let. B, ch. 2.2	A titre d'alternative au ch. 2.1, il est possible de donner accès durant toute l'année en permanence à une aire d'exercice pour les bovins et buffles d'Asie **qui sont engraissés ainsi que**~~, sauf~~ pour les animaux	La nouvelle formulation équivaut à un renforcement non justifié des exigences, notamment pour les éleveurs qui engraissent des animaux femelles.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~d'élevage femelles au-dessus~~ de **jusqu'à l'âge de** 160 jours.	
Annexe 6, let. B, ch. 3.4	Si les animaux appartenant au genre porcin sont gardés dans un pâturage ou sur une aire d'exercice non revêtue en dur, il faut s'assurer que ~~les surfaces et l'environnement ne soient pas exposés à des charges excessives, en prévoyant des surfaces suffisamment grandes et une gestion professionnelle des surfaces.~~ ~~Le~~**le** sol des aires d'alimentation et abreuvoirs ~~doit être~~**soit** équipé d'un revêtement en dur.	La formulation proposée crée une redondance avec le contrôle de la protection des eaux et une insécurité juridique sans parler du fait que le texte mis en consultation est particulièrement maladroit. Il donne à penser que tous les éleveurs sont des négligents ou des parfaits novices en matière de protection de l'environnement …
Annexe 6a, ch. 2	A partir de la floraison, seuls les fongicides figurant dans la liste « Index phytosanitaire pour la viticulture 2018 » **et dans la liste des produits phytosanitaires issue de la « liste des intrants du FiBL »** sont appliqués. Le recours au cuivre est limité à 3 kg par hectare et par an. b. Seuls les fongicides figurant dans la liste « Index phytosanitaire pour la viticulture 2018 » **et dans la liste des produits phytosanitaires issue de la « liste des intrants du FiBL »** sont appliqués. Le recours au cuivre est limité à 3 kg par hectare et par an. c. Surfaces utilisées pour des variétés résistant aux champignons : seuls les fongicides figurant dans la liste « Index phytosanitaire pour la viticulture 2018 » **et dans la liste des produits phytosanitaires issue de la « liste des intrants du FiBL »** sont appliqués. Le recours au cuivre est limité à 1 kg par hectare et par an.	Demande d'ajout de la liste des produits phytosanitaires du FiBL. Dans la pratique, certains exploitants utilisent des produits phytosanitaires homologués pour l'agriculture biologique. Ces produits ont une incidence moindre sur l'environnement, il serait nécessaire qu'ils puissent être comptabiliser pour la contribution du recours aux produits phytosanitaires dans la viticulture.
Annexe 7, ch. 2.1.1	La contribution de base s'élève à ~~860~~**900** francs par hectare et par an.	Le Parlement ayant décidé dans le cadre du crédit-cadre 2018 – 2021 de maintenir l'enveloppe des paiements directs au même niveau que pour la période actuelle, une diminution de la contribution de base serait totalement injustifiée.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Annexe 7, ch. 3.1.1, ch. 1	*Prairies extensives* *QI* *QII* a. zone de plaine ~~1080 1920~~ **1350 1650** b. zone des collines ~~860 1840~~ **1080 1620** c. zones de montagne I et II ~~500 1700~~ **630 1570** d. zones de montagne III et IV ~~450 1100~~ **495 1055**	Dans une récente étude parue dans le numéro de janvier de « Recherche agronomique suisse », Agroscope a montré que seule une minorité des exploitations sont en mesure de couvrir les coûts de revient d'une extension des prairies extensives de qualité I. L'OFAG serait donc bien inspiré de lire les publications de sa station de recherche et de ne pas diminuer les paiements directs pour cette mesure. Par ailleurs, comme pour l'entretien des arbres haute-tige, il convient de ne pas modifier les règles du jour au lendemain.
Annexe 7, ch. 3.1.1, ch. 2	*Surfaces à litière* *QI* *QII* a. zone de plaine ~~1440 2060~~ **1800 1700** b. zone des collines ~~1220 1980~~ **1530 1670** c. zones de montagne I et II ~~860 1840~~ **1080 1620** d. zones de montagne III et IV ~~680 1770~~ **855 1595**	Même remarque concernant la stabilité.
Annexe 7, ch. 3.1.1, ch. 5	*QI* *QII* *Haies, bosquets champêtres et berges boisée* ~~2160 2840~~ **2700 2300**	Même remarque
Annexe 7, ch. 5.2	Contribution pour la culture extensive de céréales, de tournesols, de pois protéagineux, de féveroles**, de lupins** et de colza	Voir plus haut
Annexe 7 ch 5.4		Les bisons doivent bénéficier d'une pleine contribution de 190.- \UGB pour la SRPA

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Annexe 7, ch. 6.6.2	~~Le bonus correspond à 10 % de la contribution visée au ch. 6.6.1.~~	Du fait du refus de l'art. 82*d*, al. 3 et 4, cette phrase n'a plus lieu d'être.
Annexe 7, ch. 6.7.2	~~Le bonus correspond à 10 % de la contribution visée au ch. 6.7.1.~~	Du fait du refus de l'art. 82*f*, al. 3 et 4, cette phrase n'a plus lieu d'être.
Annexe 8, ch. 2.9.3, let.b	Moins de 15 lux de lumière du jour **ou de lumière globale** dans l'aire de stabulation (art. 74, al 1, let. c **; annexe 6, let. A, ch. 7.2**)	Les exceptions concernant l'autorisation de la lumière artificielle doivent être maintenues.
Annexe 8, ch. 2.10.2. let. C	Les enregistrements (date de l'épandage et surface fumée) ne sont pas disponibles, erronés ou non utilisables (art. 78, al. 4) ~~200 fr~~. Si le manquement est encore présent après l'expiration du délai supplémentaire accordé, réduction de 120 % du total des contributions pour des techniques d'épandage diminuant les émissions	Demande de suppression des 200 fr. en cas de manquement, il sera impossible à l'exploitant de saisir les données soit via le carnet des champs (pas de délai possible cf Annexe 8, chap. 2.2.2, let c), soit via l'application informatique.
Annexe 8, ch. 2.10.3, let. A et b	a. Les conditions et charges liées aux techniques culturales préservant le sol ne sont pas respectées (art. 79 et 80) ~~200 %~~ **120 %** des contributions concernées b. Les conditions et charges liées à la contribution supplémentaire pour le non-recours aux herbicides ne sont pas respectées (art. 81) ~~200 %~~ **120 %** des contributions concernées	Demande de retourner à l'état 2017. En cas de manquement, un remboursement équivalent à 2 ans de contribution est disproportionné.
Annexe 8, ch. 2.10.3. let. C	Les enregistrements suivants par surface, sont manquants, erronés ou inutilisables : type de technique culturale préservant le sol, culture principale et culture principale précédente, utilisation d'herbicide, superficies (art. 80, al. 3)	Demande de suppression des 200 fr. en cas de manquement, il sera impossible à l'exploitant de saisir les données soit via le carnet des champs (pas de délai possible cf Annexe 8, chap. 2.2.2, let c), soit via l'application informatique.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	~~200 fr~~. Si le manquement est encore présent après l'expiration du délai supplémentaire accordé, réduction de 120 % du total des contributions pour des techniques culturales préservant le sol	
Annexe 8, ch. 2.10.7, let. a (réduction)	~~200~~**120** % des contributions concernées	Rien ne justifie une telle sévérité ! Le but est d'encourager les gens à participer et non pas de les en dissuader par peur de faire faux !
Annexe 8, ch. 2.10.7, let. b (réduction)	~~200~~**120** % des contributions concernées	Idem
Annexe 8, ch. 2.10.8, let. a (réduction)	~~200~~**120** % des contributions concernées	Idem

BR 05 Ordonnance sur les zones agricoles (912.1)

Remarques générales:
Néant

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5, al. 2	[2] L'OFAG signale aux organismes publics concernés **ainsi qu'aux propriétaires fonciers,** par voie électronique, les modifications apportées aux limites des zones et des régions agricoles.	Les propriétaires doivent être informés des modifications.

BR 06 Ordonnance sur les améliorations structurelles (913.1)

Remarques générales:
Les améliorations structurelles et leurs aides financière est un outil central pour l'adaptation de l'agriculture à ses nouveaux défis. Or, la version proposée met de telles nouvelles contraintes pour l'accès aux mesures, que la cible des amélioration structurelles risque d'être totalement ratée. Plusieurs propositions sont par ailleurs irréalistes et, si elles devaient être adoptées, auraient comme conséquence de priver de nombreuses exploitations des mesures d'aides.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2, al. 2, let. b	~~les~~ **l'**art. ~~8a et~~ 9 aux petites entreprises artisanales.	Du fait de notre opposition à l'art. 8*a*, cette modification est nécessaire.
Art. 4, al. 1, let. a	une formation professionnelle initiale ~~d'agriculteur~~ **du champ professionnel de l'agriculture et de ses métiers** sanctionnée par un certificat fédéral de capacité visé à l'art. 38 de la loi du 13 décembre 2002 sur la formation professionnelle (LFPr); ~~complétée par une formation professionnelle supérieure visée à l'art. 43 LFPr dans le champ professionnel de l'agriculture;~~	Il s'agit d'adapter le texte à la création il y a une dizaine d'années de l'OrTra AgriAliForm. Ceci fait que la lettre c peut être abandonnée. Aujourd'hui, moins de 20 % des agriculteurs obtiennent un brevet fédéral. L'obligation d'obtenir ce diplôme priverait donc l'immense majorité des exploitations de l'accès aux améliorations structurelles.
Art. 4, al. 1, let. c	~~une qualification équivalente dans une profession spéciale de l'agriculture.~~	Voir ci-dessus
Art. 4, al. 2	~~Pour l'aide initiale visée à l'art. 43, la gestion performante d'une exploitation pendant au moins trois ans, preuve à l'appui, est assimilée à une formation professionnelle supérieure en complément à la formation initiale, visée à l'al. 1, let. a.~~	L'aide initiale visant, comme son nom l'indique, à aider un agriculteur de moins de 35 ans durant les premières années de sa gestion de l'exploitation, il est totalement incohérent d'exiger de sa part une gestion performante de l'exploitation durant au moins trois ans. Par ailleurs, du fait de notre opposition à l'obligation minimale du brevet, cette exigence n'a pas lieu d'être. Enfin, les critères définissant la gestion performante nous semblent tout sauf transparents.
Art. 4, al. 4	~~La gestion performante d'une exploitation pendant au moins cinq ans, preuve à l'appui, est assimilée à une qualification mentionnée à l'al. 1.~~	Du fait de notre opposition à l'obligation minimale du brevet, cette exigence n'a pas lieu d'être. De plus, les

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		critères définissant la gestion performante nous semblent tout sauf transparents.
Art. 4, al. 5	~~S'agissant des exploitants d'une exploitation située dans une région visée à l'art. 3a, al. 1, il suffit que l'exigence relative à la formation visée à l'art. 4, al. 2, de l'ordonnance du 23 octobre 2013 sur les paiements directs versés dans l'agriculture (OPD) soit remplie.~~	Il n'est absolument pas cohérent de la part de l'OFAG d'exiger d'un côté le brevet pour la majorité des agriculteurs et d'autoriser une qualification inférieure au CFC pour les autres.
Art. 4, al. 7	~~L'OFAG fixe les contenus et les critères d'évaluation d'une gestion d'entreprise performante.~~	Du fait de notre opposition à l'obligation minimale du brevet, cette exigence n'a pas lieu d'être.
Art. 6	Dans le cas ~~d'une aide initiale ou~~ d'investissements supérieurs à 500 000 francs, l'utilité des investissements prévus ainsi que l'orientation et l'évolution stratégiques de l'exploitation doivent être démontrées au moyen d'un programme d'exploitation.	S'il peut être acceptable d'exiger un programme d'exploitation pour les investissements importants, il nous semble disproportionné d'exiger ceci pour l'aide initiale puisque celle-ci est octroyée à une période où le nouvel exploitant n'a pas encore connaissance de toutes les particularités de l'exploitation. Par ailleurs, les critères définissant le programme d'exploitation doivent être adoptés en accord avec la profession.
Art. 8*a*	~~[1] Des aides à l'investissement, excepté l'aide initiale visée à l'art. 43, sont octroyés si le requérant finance par ses propres moyens au moins 15 % des frais résiduels (frais d'investissements, déduction faite des contributions allouées par les pouvoirs publics).~~ ~~[2] Les prestations de tiers et la différence entre la charge maximale et les dettes hypothécaires coûtant intérêt de l'exploitation agricole avant l'investissement peuvent être prises en compte comme fonds propres.~~ ~~[3] Les coûts d'investissement sont à justifier au moyen d'un décompte des coûts. Pour les coûts d'un montant supérieur à 150 000 francs par groupe d'éléments, il y a lieu de se procurer au minimum trois offres comparables.~~	L'art. 8 est suffisant pour permettre une analyse de la supportabilité du projet et offre plus de marge de manœuvre.

BR 07 Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture (914.11)

Remarques générales:
Aucune remarque.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Ordonnance sur la vulgarisation agricole (915.1)

Remarques générales:
Aucune remarque.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Ordonnance sur les importations agricoles (916.01)

Remarques générales: Comme lors de chaque train d'ordonnances agricoles, un léger affaiblissement de la protection douanière est proposé. Après les pommes de terre en 2016, ce sont les œufs qui sont cette année dans le viseur. Cette tactique du salami mise en œuvre par l'administration n'est pas admissible et doit cesser !

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5, al. 2	L'OFAG examine les droits de douane tous les mois et les fixe, en veillant à ce que les prix du sucre importé, majorés des droits de douane et de la contribution au fonds de garantie (art. 10 de la loi du 8 oct. 1982 sur l'approvisionnement du pays, LAP2), correspondent aux prix du marché dans l'Union européenne**, mais s'élèvent au moins à 600 francs par tonne**.	Afin d'assurer un prix minimal pour le sucre et préserver par conséquent la culture des betteraves sucrières, il est impératif de procéder immédiatement à des modifications de la protection douanière.
Art. 6, al. 3	Le droit de douane n'est adapté que si les prix du blé importé, majorés du droit de douane et de la contribution au fonds de garantie dépassent une certaine fourchette. La fourchette est dépassée lorsque les prix s'écartent de 3 francs par 100 kilogrammes du prix de référence. La somme de droit de douane et de la contribution au fonds de garantie (prélèvement à la frontière) ne peut toutefois excéder ~~23~~ **30** francs par 100 kilogrammes.	En fixant un prix de référence, l'objectif est atteint car les importations se font dans une fourchette définie.
Annexe 1, ch. 15	**Augmentation du taux hors contingent à Fr. 50.-/dt** pour les céréales panifiables concernées par le contingent d'importation N°27	
Annexe 3, ch. 5, n°09	Oeufs d'oiseaux, en coquille, dont: ~~34 735~~**33 735**	Le manque d'œufs sur le marché suisse a pu être géré par une augmentation temporaire du contingent tarifaire partiel. Au vu de l'évolution des effectifs de poules pondeuses en Suisse, nous nous opposons à une augmentation permanente et considérons que le marché

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		peut continuer à être géré avec d'éventuelles augmentations temporaires.
Annexe 3, ch. 5, n°09.1	Oeufs de consommation ~~17 428~~**16 428**	Même remarque

BR 10 Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles (916.010)

Remarques générales : Dans le rapport mis en consultation, l'OFAG mentionne le fait que « *la promotion des ventes contribue de manière substantielle à ce que l'agriculture tire des recettes commerciales aussi élevées que possible de la vente de ses produits. La promotion des ventes se distingue par une grande compatibilité avec le marché et par une neutralité concurrentielle* ». Nous nous étonnons donc que les principales modifications proposées représentent un affaiblissement de la mesure. En effet, la diminution de la participation fédérale de 50 à 40 % ainsi la fin de la prise en compte des aides cantonales dans les fonds propres ne vont pas aboutir à un meilleur effet de levier mais à des possibilités d'économie pour la Confédération. Par conséquent, nous nous opposons à ces mesures. Nous reprenons ci-après la prise de position de l'Association AOP IGP.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 *But*	[1] La présente ordonnance a pour but d'augmenter les recettes commerciales de l'agriculture suisse. [2] Les aides financières visées par cette ordonnance ont pour but: a. d'augmenter la consommation de produits agricoles suisses par rapport aux produits concurrents et des produits de substitution étrangers; b. de faire basculer les préférences des consommateurs vers des produits agricoles suisses générant une création de valeur aussi grande que possible; c. de maintenir et de développer les exportations de produits agricoles suisses; d. de prospecter de nouveaux marchés à l'étranger et de diversifier les exportations de produits agricoles suisses; e. de faire connaitre les prestations fournies par l'agriculture suisse dans l'intérêt général.	Les buts de l'OPVA listés ici sont judicieux. Les moyens à disposition pour les atteindre ne doivent par conséquent pas être affaiblis par des contraintes administratives et la plus grande flexibilité possible doit être offerte aux acteurs proches du marché pour gérer leur promotion de manière efficace.
Art. 2, let. H *Mesures ne donnant pas*	Ne donnent pas droit à une aide: h. les mesures en faveur du tabac, ~~des spiritueux~~ et	Les spiritueux sont des produits agricoles au sens de l'art. 3 de la présente ordonnance. En outre, certains

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
droit à une aide	des stupéfiants définis à l'art. 1 de la loi du 3 octobre 1951 sur les stupéfiants	d'entre eux ont été reconnus et officiellement protégés comme AOP en vertu de l'ordonnance sur les AOP et les IGP. Il n'y a par conséquent pas de raison pour que les spiritueux suisses ne puissent pas bénéficier d'un soutien à la promotion des ventes au sens de la présente ordonnance.
Art. 5, al. 2, let. d *Fonds propres*	~~2 Ne sont notamment pas considérés comme fonds propres:~~ ~~d. les aides financières et les indemnités de la Confédération, des cantons et des communes.~~	Pour autant que le double subventionnement par des fonds de la Confédération puisse être exclu, les ressources des cantons et des communes doivent toujours être imputables. Il s'agit en l'occurrence d'échelons séparés, qui disposent chacun de leur propre budget et de leurs propres comptes.
Art. 8 *Montant et type des aides financières*	1 L'aide financière s'élève ~~au maximum~~ à ~~40~~ 50 % des coûts imputables. 2 ~~Elle peut s'élever au maximum à 50 % des coûts imputables lorsque le projet:~~ ~~a. est jugé comme particulièrement digne d'être soutenu sur la base de~~ ~~l'appréciation visée à l'article 13a, ou~~ ~~b. correspond à l'une des priorités thématiques de la promotion au sens de l'art. 13, al. 1.~~ 3 Il est possible de s'écarter des taux maximaux fixés ~~aux al. 1 et 2~~ à l'al. 1 pour les mesures de promotion de l'image dans le cadre de grandes manifestations internationales d'importance nationale.	• La raison pour laquelle la part de cofinancement devrait être réduite des 50% actuels à 40% n'est pas compréhensible. Le rapport du CDF ne détecte AUCUN potentiel d'amélioration s'agissant de la hauteur des moyens (voir «Remarques générales»). • Le système actuel a parfaitement fait ses preuves et exige déjà des organisations d'assumer leur part de responsabilité. • La mise en place d'un système de bonus ne crée pas les incitations souhaitées. Les requérants disposant d'un grand volume financier peuvent mieux satisfaire le système de bonus envisagé: une distribution des ressources objectivement proportionnelle n'est pas garantie. • Le nouveau système de bonus n'offre aucune sécurité en matière de planification. Si la part de cofinancement n'est connue qu'à la fin de l'année pour l'année suivante, des mesures éprouvées courent le risque d'être éjectées du portefeuille. • La réduction de la part de cofinancement a un effet contreproductif: elle limite la réflexion innovante au lieu de l'encourager.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		• L'engagement plus important de fonds propres empêche le dépôt de projets de communication complémentaires en vertu de l'art. 9c. • Comme le système de bonus n'est pas encore connu au moment de la consultation, il y a lieu de renoncer à sa mise en œuvre.
Art. 9 *Exigences auxquelles doivent satisfaire les mesures donnant droit à une aide*	[1] Les projets doivent remplir les exigences suivantes: a. les mesures doivent remplir l'un des buts visés à l'art. 1, al. 2; b. les mesures doivent être adaptées aux conditions spécifiques du marché ou aux objectifs de communication visés; c. les mesures doivent servir à informer des avantages particuliers de produits agricoles suisses ou de leurs méthodes de fabrication; d. les fonds engagés doivent être proportionnés à la valeur ajoutée produite et aux objectifs à atteindre; e. les fonds propres nécessaires doivent être disponibles; f. les mesures ne doivent pas se fonder sur une publicité comparative se référant à d'autres produits agricoles suisses; g. les mesures doivent reposer sur les objectifs de la Stratégie Qualité du secteur agroalimentaire suisse, conformément à l'art. 2, al. 3, LAgr; h. les mesures et les projets partiels régionaux doivent faire partie intégrante d'un concept de communication global du porteur de projet national ou suprarégional et être coordonnés par celui-ci. [2] Les requérants doivent disposer d'une stratégie à moyen et à long terme qui doit être actualisée tous les quatre ans au moins. [3] Ils doivent fixer des objectifs qualitatifs et quantitatifs pour chaque année de réalisation tant pour leur projet	Dans l'esprit de la simplification administrative, il faut impérativement veiller à ce qu'il n'en résulte pas de travail supplémentaire.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	général que pour leurs projets partiels et disposer d'un concept adéquat de contrôle marketing. [4] Ils doivent fixer des objectifs pour l'ensemble de leur projet quant à l'impact sur les groupes cibles et sur les ventes de produits agricoles suisses. Ces objectifs doivent être actualisés tous les quatre ans au moins. [5] Les requérants doivent mandater un organe de révision indépendant pour la vérification de leur comptabilité.	
Art. 9c *Projets de communication complémentaires*	[1] Des projets de communication complémentaires portant sur des produits agricoles, sur les mesures visant à faire connaitre les prestations fournies par l'agriculture dans l'intérêt général, sur les thèmes visés à l'art. 9a, al. 1, let. c, ainsi que sur des produits ou des thèmes transversaux, peuvent faire l'objet d'un soutien lorsqu'ils satisfont aux conditions suivantes: a. ils sont portés par des groupements réunissant des producteurs et des représentants de l'industrie de transformation ou des négociants, ainsi qu'éventuellement des consommateurs; b. ils sont organisés à l'échelle nationale; c. ils s'adressent à des groupes cibles particuliers, exploitent de nouveaux canaux de distribution, reposent sur de nouvelles formes de coopération et de nouveaux partenariats ou se distinguent par une approche de communication novatrice. [2] Ces projets peuvent être soutenus pour une durée maximale de quatre ans.	L'assouplissement du système peut être une chance pour des projets innovants, mais seulement si : - les ressources ne sont pas mises en concurrence avec celles des mesures éprouvées, - des ressources supplémentaires sont mises à disposition (l'art. 9c doit être un complément et non une concurrence !), - il n'existe aucun risque de dispersion des ressources (l'OFAG doit garantir qu'aucun projet similaire n'est soutenu simultanément).
Art. 13 *Attribution des fonds*	[1] Les fonds disponibles sont attribués de la manière suivante: ~~sur la base des priorités thématiques de la promotion dans les domaines suivants:~~ a. 80% pour les mesures en vertu de l'art. 9a, al. 1, let. a;	Il est impératif de renoncer à l'abandon des pourcentages d'attribution des ressources. La flexibilité visée doit l'être à l'intérieur des branches en fonction des besoins du marché, et non au sein de l'administration !

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. 15% pour les projets portant sur des produits agricoles visés à l'art. 9a, al. 1, let. a, pour les projets portant sur les domaines thématiques visés à l'art. 9a, al. 1, let. c, et pour les projets organisés à l'échelle suprarégionale portant sur des produits régionaux; c. 5% pour les mesures d'information sur les prestations d'intérêt général fournies par l'agriculture suisse; d. Des fonds supplémentaires pour les initiatives d'exportation et les projets de communication complémentaires. [2] Les priorités ~~thématiques de la promotion et l'allocation des moyens dans les différents domaines~~ font régulièrement l'objet d'un contrôle ~~et d'une adaptation~~. ~~[3] Les fonds disponibles pour des projets portant sur des produits agricoles visés à l'art. 9a, al. 1, let. a, sont alloués en fonction de l'attrait que les produits agricoles concernés représentent en matière d'investissement.~~ ~~[4] Les fonds disponibles pour les projets portant sur les domaines thématiques visés à l'art. 9a, al. 1, let. c et pour les projets organisés à l'échelle suprarégionale visés à l'art. 9b sont alloués en fonction de leur attrait en matière d'investissement.~~	

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Remarques générales: Malgré la volonté du Conseil fédéral, à moult reprises exprimée, de limiter et se simplifier la charge admisnistrative des entreprises agricoles, force est de constater que ce projet de modifications de l'Ordonnance sur le vin est un monstre bureaucratique. Si nous comprenons et nous partageons la volonté du législateur qui vise à limiter les risques de fraudes liées au commerce du vin, il n'est pas admissible que le principe de proportionnalité ne soit pas appliqué dans cette ordonnance. En effet, tous les acteurs de la flilière, des plus petits au plus grands sont soumis aux même règles. Dès lors, notre principale demande consiste à réintroduire le principe d'un contrôle simplifié pour les producteurs qui ne transforment et ne vendent que leurs propres produits. Il s'agit là de reprendre les dispositions de l'actuelle ordonnance. Vous trouverez ci-dessous nos remarques artcile par artcile.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 22 Vins de pays	1 Par vin de pays on entend un vin désigné par le nom du pays ou d'une partie de celui-ci dont l'étendue dépasse celle d'un canton. Il doit satisfaire aux exigences suivantes: a. le raisin est récolté dans l'aire géographique qui désigne le vin; b. la teneur minimale naturelle requise en sucre est au minimum de 14,4 °Brix pour les raisins de cépages blancs et de 15,2 °Brix pour les raisins de cépages rouges; c. la production à l'unité de surface est limitée à 1,8 kg/m2 s'agissant des raisins de cépages blancs et à 1,6 kg/m2 s'agissant des raisins de cépages rouges Ajouter : 2 La surface viticole affectée à la production de vin de pays par l'exploitant doit être annoncée au canton	Il faut impérativement maintenir l'alinéa 2 qui figure dans l'ancienne de l'ordonnance. C'est la clé de voute du système de l'organisation sectorielle des vins. De surcroit, cette disposition est essentielle à la qualité globale des vins suisses.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	jusqu'au 31 juillet de l'année de récolte. Le canton délivre le droit de production concernant le vin de pays pour cette surface.	
Art. 24 Vins de table	1 Par vin de table suisse on entend un vin issu de raisins récoltés en Suisse et dont la teneur naturelle minimale requise en sucre est de 13,6 °Brix pour les raisins de cépages blancs et de 14,4 °Brix pour les raisins de cépages rouges. **<u>Ajouter :</u>** **2La surface viticole affectée à la production de vin de table par l'exploitant est annoncée au canton jusqu'au 31 juillet de l'année de récolte. Le canton délivre le droit de production concernant le vin de table pour cette surface**	Il faut impérativement maintenir l'alinéa 2 qui figure dans l'ancienne de l'ordonnance. C'est la clé de voute du système de l'organisation sectorielle des vins. De surcroit, cette disposition est essentielle à la qualité globale des vins suisses.
Art 24 b lettre f Acquit portant sur la production de vin	f. la superficie en m2 et le rendement maximum en ~~kg~~ **litres.**	Les rendements doivent être exprimés en litres et non plus en kilo, qui est une notion désuète. De surcroît, le vin se vend en litre !
Article 29 lettre d Obligations de l'encaveur	e. la quantité en ~~kg~~ **litres** **<u>Note</u> : il y a une erreur de numérotation : deux fois la lettre e.**	Voire remarque ci-dessus.
Article 30 alinéa 4 Obligations des cantons	1 Les cantons réglementent les modalités du contrôle de la vendange dans le cadre des dispositions suivantes. 2 Ils effectuent, au moyen d'un système informatisé, une comparaison automatique des lots de vendange visés à l'art. 29, al. 2, avec l'acquit visé à l'art. 24b, al. 4. Ce faisant, ils s'assurent :	Il faut garder l'ancien alinéa 4 de l'ordonnance actuelle. Il est en effet indispensable que les contrôles ne soient pas effectués aux seules vendanges mais sur la base de ce qui est effectivement en cave à fin novembre.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. qu'un acquit n'est pas utilisé plusieurs fois; b. qu'un acquit n'est utilisé que pour une seule classe de vin, et c. que les rendements maximums correspondants et les teneurs minimales en sucre sont respectés. **<u>Ajouter :</u>** **[3] Ils livrent, pour la fin de novembre de chaque année, un rapport de la vendange comprenant les données statistiques selon l'ordonnance du 30 juin 1993 concernant l'exécution des relevés statistiques fédéraux**	
Article 34 Obligation de contrôle et exemptions	**<u>Ajouter :</u>** **34 a al 8 (nouveau)** **Les producteurs qui ne transforment et ne vendent que leurs propres produits, qui n'achètent pas plus de 20 hl par an en provenance de la même région de production, sont soumis à un contrôle simplifié. Les documents à fournir dans ce cadre sont :** **a. Les droits de production accompagnés de la fiche d'encavage** **b. La déclaration d'encavage en litre de vin clair** **c. La liste détaillée des ventes en vrac** **d. L'nventaire des litres et bouteilles en cave lors du contrôle**	Il faut reprendre les dispositions de l'artcile 36 alinéa 2 de l'actuelle ordonnance. (voir remarques générales)
Article 34 ali 7 Obligation de contrôle et	7 Tous les éléments de preuve ou les documents utiles au contrôle, les étiquettes et les produits ainsi	La comptabilité financière ne présente aucun intérêt dans le cas d'espèce.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
exemptions	que la comptabilité ~~financière~~ **de cave** et la comptabilité d'exploitation doivent être présentés à l'organe de contrôle si celui-ci en fait la demande. L'entreprise met gratuitement à la disposition de l'organe de contrôle les vins utilisés pour le prélèvement d'échantillons.	
Article 36 Organe de contrôle		Nous regrettons que le monopole soit accordé au Contrôle suisse du commerce des vins alors que le système actuel de contrôle équivalent a bien fonctionné avec l'OIC.

BR 12 Ordonnance sur les produits phytosanitaires (916.161)

Remarques générales:
Aucune remarque.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture (916.181)

Remarques générales :
Aucune remarque

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 14 Ordonnance sur la BDTA (916.404.1)

Remarques générales:
Nous soutenons la modification de l'art. 20 qui permettra de faciliter le travail de l'OrTra Métiers liés au cheval et donc de diminuer les coûts de fonctionnement du fonds de formation.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16, al. 1, let. c, ch. 4	**concernant les bovins, les buffles et les bisons et pour les détenteurs d'animaux qui ont gardé l'animal dans les dix jours précédant l'abattage : les résultats de la taxation neutre de la qualité.**	La suppression pure et simple du chiffre 4 concernant les résultats de la taxation neutre de la qualité des animaux de boucherie va trop loin. Par ailleurs, le dernier détenteur de l'animal avant l'abattage étant souvent une entreprise de commerce de bétail qui ne garde l'animal que quelques jours, il faut introduire un délai de 10 jours avant l'abattage.

BR 15 Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux (916.404.2)

Remarques générales :
Nous soutenons la baisse des tarifs tel que proposée mais souhaitons que le lancinant problème du coût des marques auriculaires de remplacement soit abordé à cette occasion.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Annexe, ch. 1.2	~~Remplacement de marques auriculaires pour les animaux des espèces bovine, ovine et caprine, les buffles et les bisons, le délai de livraison étant de cinq jours ouvrables, par pièce : 2.25~~	Voir remarques générales.

BR 16 Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture (919.117.71)

Remarques générales:
Pas de remarques générale.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 22*a*, al. 3 (nouveau)	**L'OFAG indique à la personne concernée de manière appropriée quels sont les systèmes d'information utilisant des données du portail Internet Agate à son sujet.**	Le chef d'exploitation doit pouvoir savoir quels autres services sont informés de ses données d'exploitation.
Art. 27, al. 10	L'OFAG statue sur la demande visée à l'al. 9 et fixe les modalités d'utilisation. **Il indique à la personne concernée de manière appropriée quels sont les personnes, organisations, entreprises et systèmes d'information utilisant les données.**	Voir remarque ci-dessus.

WBF 01 Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique (910.181)

Remarques générales :
Aucune remarques.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux (916.307.1)

Remarques générales:
Aucune remarque.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BLW 01 Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture (913.211)

Remarques générales :
A l'instar des modifications prévues dans l'ordonnance sur les améliorations structurelles, nous considérons que les propositions pour cette ordonnance représentent une volonté de diminuer les aides structurelles. Il n'est d'ailleurs pas dit autre chose dans le rapport puisqu'il s'y trouve la phrase suivante : « *En raison des critères d'entrée en matière plus strictes, on peut plutôt s'attendre à une diminution du nombre de demandes soumises à autorisation.* »

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2*a*, al. 2	[2] ~~Dans les plans prévisionnels, un taux d'intérêt d'au moins 4 % et un taux d'amortissement de 3 % sont pris en compte concernant le capital emprunté coûtant intérêts.~~	En parallèle de la barrière supplémentaire représentée par les nouvelles exigences en matière de formation, les taux proposés seraient éliminatoires pour de nombreux projets.

Bühlmann Monique BLW

Von: Chambre jurassienne d'agriculture <info@agrijura.ch>
Gesendet: Montag, 8. Mai 2017 18:01
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 559_CJA_Chambre jurassienne d'agriculture_09.05.2017
Anlagen: 20170508 CJA réponse train ordonnances OFAG 2017.docx; 20170508 CJA réponse train ordonnances OFAG 2017.pdf; 20170508 CJA réponse train ordonnances OFAG 2017_mode surligné.pdf

Madame, Monsieur,

Répondant à la consultation relative au train d'ordonnances agricoles 2017, la Chambre jurassienne d'agriculture vous fait parvenir ci-joint sa prise de position, dans le délai imparti.

Nous vous joignons la prise de position en Word et PDF ainsi qu'en PDF avec les principales revendications surlignées en vert.

Nous vous remercions d'ores et déjà de l'attention que vous porterez à notre prise de position et vous prions de recevoir, Madame, Monsieur, nos plus respectueuses salutations.

CHAMBRE JURASSIENNE D'AGRICULTURE

Philippe Jeannerat, président
Michel Darbellay, directeur
CP 122, Rue St-Maurice 17
2852 Courtételle
+41 32 426 53 54
info@agrijura.ch

Garanti sans virus. www.avast.com

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	Chambre jurassienne d'agriculture CJA
Adresse / Indirizzo	Rue St-Maurice 17 CP 122 2852 Courtételle
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Courtételle, le 8 mai 2017 Philippe Jeannerat, président Michel Darbellay, directeur Version avec surlignage des revendications majeures de la CJA

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 4

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) ... 5

Art. 7, al. 5 à 8 ... 5

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19) ... 6

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 7

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) ... 16

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 17

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 21

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1) ... 22

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 24

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 26

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140) ... 28

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161) ... 29

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181) ... 30

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1) ... 31

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2) ... 32

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 33

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ... 34

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) ... 35

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211) ... 36

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Des efforts substantiels sont encore possibles pour alléger le travail des familles paysannes, soumises à une administration bien trop lourde. La digitalisation doit être utilisée autant que possible et c'est à l'Etat qu'incombe la définition de normes d'échanges pour pouvoir reprendre des données et les transmettre.

Les paysannes et paysans de notre région souhaitent ardemment que les conditions cadres se stabilisent pour pouvoir enfin améliorer leur propre situation sans courir sans cesse derrière les modifications de la PA et sans devoir subir l'abaissement des contributions. Il faut impérativement que la promesse de stabilisation de la PA 18-21 soit tenue.

Il n'est pas normal de voir la protection douanière s'effriter un peu plus à chaque train d'ordonnances. **L'OFAG doit garantir un marché rémunérateur pour les paysans suisses qui, malgré la recherche de compétitivité, restent confrontés aux niveaux de prix suisses, comme la main-d'œuvre, le foncier ou encore les charges d'investissement qui pèseront encore longtemps sur le fonctionnement des exploitations**.

Aides à l'investissement

Pour préserver une agriculture suisse forte et dynamique, **il est fondamental de garantir les aides à l'investissement et de pouvoir les proposer au plus grand nombre d'entreprises agricoles, sous réserves de critères acceptables et non pas éliminatoires** comme proposé dans la présente consultation. Entre la réduction de la durée de remboursement des crédits qui mettrait la trésorerie encore à plus rude épreuve, des exigences de formation des plus sélectives, une supportabilité ambitieuse avec des annuités à 7%, un minimum de fonds propres requis de 15% et des performances d'exploitations supérieures à la moyenne régionale, les exigences envisagées écarteraient bons nombres de projets. Des projets peut être pas éclatants en termes d'innovations et de performances économiques mais pourtant utiles voire nécessaires à la durabilité de leurs exploitations et de leurs productions.

Tant que les investissements envisagés amènent à moyen et long termes une amélioration de la situation des exploitations et présentent une charge supportable, des exigences aussi sélectives pour ne pas dire éliminatoires, sont inacceptables. De surcroît, rarissimes sont les fois où les cantons, n'ont pas pu récupérer les crédits d'investissement octroyés, puisqu'en principe directement déduits des paiements directs.

Si les plans de l'OFAG se concrétisent, les possibilités de financement dans l'agriculture vont se corser sensiblement. A défaut de crédits d'investissement, accordés hors limite de charge, le financement de projets deviendra difficile à boucler. Les possibilités d'emprunts hypothécaires sont en effet plafonnées à la limite de charge et les disponibilités en cautionnement sont pour leur part restreintes.

On pourrait s'accorder, avec la Confédération, sur une harmonisation nationale des critères, raisonnables, pour l'examen et l'approbation des dossiers ou encore sur le fait que ce n'est pas aux activités annexes de rendre un investissement agricole supportable. Ce n'est pas en réduisant la voilure ni en réservant les aides à une élite que notre agriculture gagnera en compétitivité.

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La CJA demande que l'art. 54, al. 1, let. b de la LAgr soit enfin mis en œuvre et qu'une contribution pour les céréales fourragères soit introduite. L'évolution de la culture des céréales fourragères au niveau suisse justifie le fait qu'une telle contribution soit introduite.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Art. 5 Contributions</td><td>
<table>
<tr><td></td><td>Francs</td></tr>
<tr><td>a. pour le colza, le tournesol, les courges à huile, le lin oléagineux, la cameline, le pavot et le carthame des teinturiers:</td><td><s>700</s>
1000</td></tr>
<tr><td>b. pour les plants de pommes de terre et les semences de maïs:</td><td><s>700</s>
1000</td></tr>
<tr><td>c. pour les semences de graminées fourragères et de légumineuses fourragères</td><td>1000</td></tr>
<tr><td>d. pour le soja</td><td>1000</td></tr>
<tr><td>e. pour les féveroles, les pois protéagineux et les lupins destinés à l'affouragement (et les mélanges visés à l'art. 4, al. 2):</td><td>1000</td></tr>
<tr><td>f. pour les betteraves sucrières destinées à la fabrication de sucre:</td><td>1800</td></tr>
<tr><td>e. pour les céréales fourragères</td><td>400</td></tr>
</table>
</td><td>Voir remarques générales.</td></tr>
<tr><td>Art. 16, al. 2 et 3</td><td><s>Abrogés</s>

2 Lorsque l'exploitant conteste les résultats du contrôle, il peut, dans les trois jours ouvrables qui suivent, exiger que le canton procède à un nouveau contrôle de l'exploitation ou des champs dans les 48 heures.

3 La récolte ne peut avoir lieu dans le champ concerné qu'après ce deuxième contrôle.</td><td>La CJA demande le maintien de la seconde évaluation.</td></tr>
</table>

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Aucune remarque particulière.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7, al. 5 à 8	5 L'organisme de certification peut, sur demande, reconnaître une unité de production d'une exploitation agricole non biologique en tant qu'exploitation biologique autonome lorsqu'elle: a. est en tant qu'ensemble de terres, de bâtiments et d'installations délimitée spatialement et clairement séparée des autres unités de production; b. dispose d'un propre centre d'exploitation; c. est exploitée toute l'année en mode biologique et occupe une ou plusieurs personnes; d. dispose d'un propre résultat d'exploitation; e. dispose d'un flux de marchandises indépendant et délimité dans l'espace et dans le temps par rapport au reste de l'exploitation, à tous les échelons de la production, du traitement, de la transformation, du stockage et de la commercialisation; f. garantit que les flux de marchandises entre elle et la partie de l'exploitation gérée en mode non biologique ne se croisent pas. 6 Avant la reconnaissance, l'organisme de certification recueille l'avis du canton où est sise l'unité de production, concernant l'al. 5, let. a à d. 7 Les entreprises visées à l'art. 5, al. 2, peuvent produire non bio, parallèlement à la production bio, pour autant que le flux de marchandises entre les deux domaines de production soient séparés. (…)	La CJA salue la précision des critères de reconnaissance d'une unité de production comme exploitation biologique autonome. Cela augmente la transparence pour toutes les personnes concernées.

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La CJA salue l'harmonisation des réglementations avec des autres appellations protégées. Elle salue également le fait que des ingrédients spécifiques dans des produits transformés puissent être mis en avant avec les dénominations montagne et alpage.

Pour que les dispositions réglementaires soient respectées et surveillées, un service centralisé de répression des fraudes, tel que prévu par l'article 182 LAgr, doit impérativement être mis sur pied.

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Les diminutions de contributions contreviennent à la promesse d'une stabilité de la PA 2018-2021. La CJA s'oppose à toute mesure qui modifie les règles du jeu et porte à conséquence sur le travail à fournir de la part de l'exploitation ou sur les montants auxquels cette dernière peut prétendre.

A l'exception des SPB sur terres assolées et des arbres fruitiers hautes tiges, la qualité I est menacée d'une réduction de 20% qui serait alors reportée sur la qualité II. Toutes les surfaces n'étant pas aptes à prétendre à la qualité II, la CJA défend le maintien des contributions QI à leur niveau actuel pour éviter de prétériter les agriculteurs qui se sont engagés en faveur de la biodiversité sur une partie de leur domaine.

La CJA est d'avis que le plafond limitant les surfaces de promotion de la biodiversité par exploitation évite les excès et le tout-à-l'écologie. Les besoins supplémentaires liés à la biodiversité comme à d'autres contributions sont à puiser dans le pot de la contribution de transition, comme cela avait été conçu avec le nouveau système des paiements directs.

Compte tenu des objectifs atteints, **nous demandons de geler les surfaces en qualité I, c'est-à-dire en refusant l'inscription de surfaces supplémentaires dès 2018.** Ainsi, les moyens financiers seront maîtrisés tout en évitant d'abaisser les contributions à la qualité I et en évitant de pénaliser les exploitations qui se sont engagées dans des mesures biodiversité sans disposer de potentiel pour la qualité II.

La CJA rejette catégoriquement l'idée de contributions dynamiques. Les agriculteurs doivent s'engager pour un montant fixe et défini à l'avance, sur une période contractuelle. Une adaptation des contributions sera complexe à mettre en place, à expliquer et à justifier auprès des agriculteurs.

Contributions au bien-être des animaux : La CJA demande que le programme SRPA soit proposé pour tous les animaux de l'espèce bovine sous deux formes: SRPA Base et SRPA Prairie. Cette SRPA Prairie représente un engagement supplémentaire en faveur du bien-être animal et doit être dissociée de la contributions PLVH qui peut très bien être obtenue avec des animaux qui restent à la ferme.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2, let. E, ch. 2	contribution pour la culture extensive de céréales, de tournesols, de pois protéagineux, de féveroles, **de lupins,** et de colza.	Nous demandons que le lupin puisse aussi bénéficier de ces contributions pour la culture extensive.
Art. 8, al. 2	Le calcul **de la contribution au système de production,** de la contribution pour la mise en réseau, de la contribution	Suite à la modification des coefficients UMOS, le risque existe que les surfaces en extenso et/ou en bio diminuent, ce qui va à l'encontre des objectifs de réduction des produits phytosanitaires. Actuellement, de nombreuses exploitations de

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	à la qualité du paysage, des contributions à l'utilisation efficiente des ressources et de la contribution de transition ne tient pas compte du plafonnement selon l'al. 1.	grandes cultures sont touchées par la limite, alors qu'aucun changement n'a été fait dans la structure de l'exploitation, ni dans l'assolement.
Art. 33, al. 2	~~La garde d'oies de pâturage requiert un plan d'exploitation au sens de l'annexe 2, ch. 2.~~	Cette disposition va trop loin et serait éventuellement appropriée si de très grands troupeaux d'oies devaient être estivés.
Art. 55, al. 7	~~Si une surface visée à l'al. 1, let. a, comprend des arbres faisant l'objet d'une fumure, la surface déterminante pour la contribution est réduite d'un are par arbre concerné.~~ Du fumier ou du compost peuvent être déposés au pied des arbres âgés jusqu'à cinq ans sans que cela entraine une réduction de la surface déterminante pour le calcul de la contribution. **L'apport modéré et approprié de fumure au pied des arbres dans les prairies extensives est autorisé pour les arbres de tous âges sans déduction de surface.**	La CJA salue cette modification. Une fumure modérée et appropriée au pied des arbres doit en outre être autorisée pour les arbres de tous âges, sans déduction de surface.
Art. 56, al. 4 (nouveau)	**Pour atteindre et maintenir les objectifs qualitatifs, un apport périodique minimal de nutriments, y compris correction de la valeur pH, doit être autorisé sur les SPB (prairies extensives et arbres fruitiers haute-tige).**	Afin d'assurer et d'augmenter la qualité, un apport minimal sur ces surfaces de nutriments et de chaux doit être possible.
Art. 71, Abs. 2	2 Le fourrage de base issu de cultures intercalaires peut être pris en compte dans la ration en tant que fourrage de prairie~~, à raison au maximum de 25 dt MS par hectare et par utilisation~~.	La CJA demande que le programme soit simplifié administrativement.
Art. 73, let. d, ch. 3	~~*abrogé*~~ **agneaux de pâturage;**	Comme les dispositions concernant les programmes en faveur du bien-être des petits ruminants ne seront modifiées que l'an prochain, il convient de renoncer à abroger la catégorie des agneaux de pâturage.
Art. 75, al. 3	Pendant les jours où ils ont accès à un pâturage conformément à l'annexe 6, les animaux des catégories visées à l'art. 73, let. ~~a~~**b** à d et h, doivent pouvoir couvrir une partie substantielle de leurs besoins quotidiens de matière sèche	Les organisations agricoles de l'élevage bovin, en compagnie du groupe de pilotage «Dispositions en matière de bien-être des animaux» de l'OFAG, ont demandé à l'unanimité la

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	via du fourrage provenant du pâturage.	création d'un SRPA Base et d'un SRPA Prairie pour les bovins des catégories a1 à a4. Cette demande est maintenue.
Art. 78, al. 3	~~En cas d'épandage d'engrais de ferme ou d'engrais de recyclage au moyen d'une technique réduisant les émissions, il y a lieu d'imputer 3 kg d'azote disponible par hectare et par apport dans le «Suisse-Bilan». La version actuelle du guide Suisse-Bilan, édition 1.142, ainsi que les surfaces annoncées pour l'année de contributions concernée, font foi pour le calcul.~~	La CJA demande de ne pas imputer les 3 kg d'azote au Suisse-Bilan, car c'est une mesure exagérée qui ne va pas dans le sens de la simplification administrative. L'imputation au Suisse Bilan n'incite pas à l'utilisation de pendillards.
Art 82*a*, al. 2	~~Les contributions sont versées jusqu'en 2022.~~	Nous rejetons une date de fin pour le versement des contributions et demandons, au contraire, une prolongation illimitée du programme. En effet, un nombre maximum d'outils d'application des PPh doivent être équipés d'un système de nettoyage interne automatique.
Art 82*b*, al. 2	Les contributions sont versées **au moins** jusqu'en ~~2021~~ **2025**.	Nous rejetons résolument la limitation à quatre ans de la période d'encouragement et l'intégration des conditions pour l'alimentation multiphase dans les PER. La période d'encouragement doit être au minimum de huit ans.
Art. 82*f*, al. 3 et 4	~~[3] Si l'objectif relatif à la surface au plan national est atteint, un bonus est octroyé.~~ ~~[4] L'objectif relatif à la superficie est atteint lorsque les pourcentages minimums suivants de la surface plantée en betteraves sucrières non exploitée en bio ont été exploités avec une utilisation réduite de produits phytosanitaires :~~ ~~a. 2018: 15 %;~~ ~~b. 2019: 20 %;~~ ~~c. 2020: 25 %;~~ ~~d. 2021: 30 %;~~ ~~[5] Les contributions sont versées jusqu'en 2021.~~	En raison de la pression sur les PPh, la CJA salue la création de cette contribution à l'efficience des ressources pour la betterave sucrière. Pour que le plus grand nombre d'exploitations contribuent à la réduction des PPh et que les objectifs de réduction soient atteints, il est impératif que les mesures (notamment l'annexe 6b OPD) soient modifiées en collaboration avec la branche. Les contributions doivent permettre de compenser les frais supplémentaires ainsi que les coûts d'opportunité liés à la réduction des produits phytosanitaires dans la betterave sucrière. Il n'est pas normal de faire dépendre ce montant des efforts et des possibilités culturales des autres betteraviers

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		du pays. Les contributions ne doivent pas être limitées à 2021 mais doivent accompagner les planteurs de betteraves tant que cela sera nécessaire pour inciter aux changements de pratiques.
Art. 103, al. 2 et 3	~~*Abrogés*~~ **[2] Lorsque l'exploitant conteste les résultats du contrôle, il peut, dans les trois jours ouvrables qui suivent, demander par écrit une seconde évaluation auprès des autorités d'exécution cantonales compétentes.** **[3] Les autorités d'exécution cantonales compétentes fixent les détails de la seconde évaluation.**	La CJA demande le maintien de la seconde évaluation.
Art. 115c, al. 6	Le nettoyage des pulvérisateurs et turbodiffuseurs à l'aide d'un système automatique de nettoyage interne selon l'annexe 1, ch. 6.1.2, n'est pas obligatoire ~~avant la date limite de la contribution à l'utilisation efficiente des ressources visée à l'art. 82a.~~	Si en recourant aux bonnes pratiques, l'exploitant arrive au même résultat qu'avec un système automatique de nettoyage interne, l'obligation d'équipement n'est pas requise.
Annexe 1, ch. 1.1, let. c	indications relatives à la production: • pour les grandes cultures : la fumure, la protection phytosanitaire (produit utilisé, date d'utilisation et quantité appliquée), les dates de récolte et les rendements, ainsi que des données concernant les variétés, l'assolement et le travail du sol, • pour les prairies et pâturages: la fumure**, à l'exception des engrais de ferme**, la protection phytosanitaire (produit utilisé, date d'utilisation et quantité appliquée), et la date de fauche dans le cas des surfaces visées à l'art 55, let.a-b.	L'enregistrement des engrais de ferme d'après l'art. 5 al. 2 let. a OEng ne doit pas être obligatoire. La gestion des flux d'engrais de ferme avec HODUFLU et la bonne pratique agricole sont largement suffisantes. L'enregistrement des engrais minéraux peut être maintenu.
Annexe 1, ch. 6.1.2	Les pulvérisateurs à prise de force ou autotractés d'une contenance de plus de 400 litres, doivent être équipés d'un réservoir d'eau claire pour le nettoyage aux champs de la	L'équipement d'anciens pulvérisateurs avec un système de nettoyage *automatique* entraîne de nouveaux coûts, mais seulement des améliorations limitées par rapport au système

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	pompe, des filtres, des conduites et des buses. ~~Le nettoyage des pulvérisateurs et turbodiffuseurs a lieu à l'aide d'un système automatique de nettoyage interne des pulvérisateurs.~~ Le rinçage de la pompe, des filtres, des conduites et des buses doit être effectué dans le champ.	de nettoyage interne à commande manuelle. Par ailleurs, il existe toujours la possibilité de nettoyer le pulvérisateur sur une place de nettoyage dont les eaux s'écoulent correctement dans une fosse à purin.
Annexe 4, let. A, ch. 12.1.9	Un entretien des arbres conformément aux règles de l'art doit être effectué. Cet entretien comprend la taille de mise en forme, l'élagage, la protection du tronc et des racines ainsi qu'une lutte professionnelle contre les organismes nuisibles particulièrement dangereux conformément aux ordres des services phytosanitaires cantonaux.	Nous demandons de ne pas introduire d'exigences supplémentaires concernant les arbres haute-tige en qualité I. A tout le moins, la CJA demande de préciser clairement ce que l'on entend par une entretien conforme règles de l'art, en particulier s'agissant de la taille et de la lutte contre les organismes nuisibles. Une taille annuelle est exagérée pour des arbres-haute-tige. On peut distinguer trois catégories d'arbres. Les jeunes arbres jusqu'à 10 ans pour lesquels un entretien annuel à des fins de formation de l'arbre est requis. Les arbres en production pour lesquels une taille tous les trois ans au minimum est requise. Enfin, les vieux arbres qui ne requiert plus d'entretien, voire les arbres morts qui servent précisément l'objectif des contributions à la promotion de la biodiversité, notamment dans le cadre de mesures de mise en réseau. Il convient d'éviter des contradictions.
Annexe 4, let. A, ch. 12.2.6	~~*Abrogé*~~ **Il convient de tailler les arbres conformément aux règles de l'art.**	Les exigences actuelles devraient être maintenues et non pas avancées sur la qualité I. Par conséquent, la CJA propose de renoncer à un renforcement de la qualité I et ainsi de maintenir les prescriptions actuelles en matière de qualité II.
Annexe 5, ch. 1.1, let. n (nouveau)	**Les issues de la meunerie**	Les issues de la meunerie doivent pouvoir compter comme fourrage de base dans le cadre du programme PLVH.
Annexe 6, let. A, ch. 4.2	Le sol des aires d'~~alimentation et abreuvoirs~~ doit être équipé d'un revêtement en dur, avec ou sans perforations.	La condition du revêtement en dur de l'aire d'alimentation n'a pas lieu d'être et écarterait certaines chèvreries des contri-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		butions SST alors qu'elles ont été conçues selon les exigences SST qui prévalaient jusqu'ici. Les aires pour les abreuvoirs en dur, déjà exigées, ne profitent en rien au bien-être animal. Cette exigence devrait être abrogée. En effet, il semblerait que ces exigences soient reprises directement des besoins des bovins sans que cela se justifie pour les caprins. Pour la SST, un accès permanent à une aire en dur, par exemple à une aire couverte extérieure, répond aux besoins de l'espèce. Une surface d'alimentation en dur est synonyme de salissures pour les chèvres et leur pis. Elles ne vont en effet pas se priver de s'y coucher, avec comme conséquence des problèmes sur la qualité du lait. Un nettoyage quotidien de cette surface serait rédhibitoire.
Annexe 6, let. A, ch. 7.2	Dans les poulaillers destinés aux poules et coqs, aux jeunes poules, aux jeunes coqs et aux poussins pour la production d'œufs, une intensité lumineuse de 15 lux doit être obtenue au moyen d'un éclairage artificiel dans les parties du poulailler où l'intensité de la lumière du jour est fortement diminuée en raison des équipements intérieurs ou de l'éloignement des fenêtres**; en cas d'apparition du picage ou du cannibalisme, la réduction temporaire de la luminosité dans le poulailler jusqu'à 5 lux au minimum est autorisée**.	En cas d'apparition du phénomène de picage ou de cannibalisme, le détenteur de poules pondeuses responsable doit être autorisé à réduire temporairement la luminosité dans le poulailler pour les animaux concernés jusqu'à 5 lux au minimum.
Annexe 6, let. A, ch. 7.10 (nouveau)	**Des superficies différentes des ACE ou des aires d'exercice, ainsi que des prescriptions de la loi sur la protection des animaux, peuvent être autorisées par les cantons.**	
2 Bovins, buffles d'Asie, équidés, caprins et ovins	2.4 Exigences auxquelles doivent satisfaire les surfaces pâturables: ~~a. Concernant les bovins, les buffles d'Asie ainsi que les chèvres et les moutons, la superficie du pâturage doit être déterminée de sorte que les animaux peuvent couvrir en broutant au moins 25 % de la ration journalière~~	*Ch. 2.4:* Si le programme en deux parties SRPA Base et SRPA Prairie n'est pas créé, cette disposition concernant la consommation minimale de fourrage grossier au pâturage doit être supprimée purement et simplement. Le renforcement de la mention du minimum de 25 % de consommation de matière sèche au pâturage est catégoriquement rejeté.

	~~en substance sèche, les jours où ils sortent au pâturage selon la let. B, ch. 2.1 ou 2.2.~~ b. La surface du pâturage destiné aux équidés doit être de 8 ares par animal présent. Si cinq ou plus équidés sont au pâturage ensemble, la surface par animal peut être réduite de 20 % au plus.	
5 Cerfs	5.1 Les animaux doivent être gardés toute l'année au pâturage. 5.2 Les cerfs de taille moyenne doivent disposer d'un pâturage d'une superficie d'au moins 2500 m² pour les huit premiers animaux. Pour chaque animal supplémentaire, cette superficie doit être augmentée de 240 m2. Si les animaux ont en permanence accès à des surfaces dont le revêtement est en dur, la surface pâturable peut être réduite de 500 m² au plus. 5.3 Les cerfs de grande taille doivent disposer d'un pâturage d'une superficie d'au moins 4000 m² pour les six premiers animaux. Pour chaque animal supplémentaire, cette superficie doit être augmentée de 320 m2. Si les animaux ont en permanence accès à des surfaces dont le revêtement est en dur, la surface pâturable peut être réduite de 800 m² au plus.	La CJA salue l'introduction de ce nouveau programme.
6 Bisons	6.1 Les animaux doivent être gardés toute l'année au pâturage. 6.2 Les bisons doivent disposer d'un pâturage d'une superficie d'au moins 2500 m² pour les cinq premiers animaux. Pour chaque animal supplémentaire, cette superficie doit être augmentée de 240 m2. Si les animaux ont en permanence accès à des surfaces dont le revêtement est en dur, la surface pâturable peut être réduite de 500 m² au plus.	La CJA salue l'introduction de ce nouveau programme.

<table>
<tr>
<td>Annexe 7, ch. 3.1.1, ch. 1, 2 et 5
Surfaces de promotion de la biodiversité</td>
<td>3.1.1 Les contributions sont les suivantes:
<table>
<tr><th colspan="2" rowspan="2"></th><th colspan="4">Contribution pour la qualité fr./ha et an</th></tr>
<tr><th colspan="2">niveau de qualité I</th><th colspan="2">niveau de qualité II</th></tr>
<tr><td>1</td><td>Prairies extensives</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>a. zone de plaine</td><td>1350</td><td><s>1080</s></td><td>1650</td><td><s>1920</s></td></tr>
<tr><td></td><td>b. zone des collines</td><td>1080</td><td><s>860</s></td><td>1620</td><td><s>1840</s></td></tr>
<tr><td></td><td>c. zones de montagne I et II</td><td>630</td><td><s>500</s></td><td>1570</td><td><s>1700</s></td></tr>
<tr><td></td><td>d. zones de montagne III et IV</td><td>495</td><td><s>450</s></td><td>1055</td><td><s>1100</s></td></tr>
<tr><td>2</td><td>Surfaces à litière</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>zone de plaine</td><td>1800</td><td><s>1440</s></td><td>1700</td><td><s>2060</s></td></tr>
<tr><td></td><td>zone des collines</td><td>1530</td><td><s>1220</s></td><td>1670</td><td><s>1980</s></td></tr>
<tr><td></td><td>zones de montagne I et II</td><td>1080</td><td><s>860</s></td><td>1620</td><td><s>1840</s></td></tr>
<tr><td></td><td>zones de montagne III et IV</td><td>855</td><td><s>680</s></td><td>1595</td><td><s>1770</s></td></tr>
<tr><td>5</td><td>Haies, bosquets champêtres et berges boisées</td><td>2700</td><td><s>2160</s></td><td>2300</td><td><s>2840</s></td></tr>
</table></td>
<td>Un nouveau transfert des contributions en faveur de la biodiversité du niveau de qualité I vers le niveau de qualité II n’est pas acceptable. La réduction des contributions QI ne permet pas de réaliser l’objectif d’amélioration de la qualité et d’augmentation des surfaces QII. Il faut au contraire impérativement modifier le catalogue des critères du niveau de qualité II pour les prairies naturelles extensives.

Toutes les surfaces n’étant pas aptes à prétendre à la qualité II (surfaces au revers, entre autres), la CJA défend le maintien des contributions QI à leur niveau actuel pour éviter de prétériter des agriculteurs qui se sont engagés en faveur de la biodiversité sur une partie de leur domaine.

La CJA est d’avis que le plafond limitant les surfaces de promotion de la biodiversité par exploitation évite les excès et le tout-à-l’écologie. Les besoins supplémentaires liés à la biodiversité comme à d’autres contributions sont à puiser dans le pot de la contribution de transition, comme cela avait été conçu avec le nouveau système des paiements directs.

Compte tenu des objectifs atteints, nous demandons de geler les surfaces en qualité I, c’est-à-dire en refusant l’inscription de surfaces supplémentaires dès 2018. Ainsi, les moyens financiers seront maîtrisés tout en évitant d’abaisser les contributions à la qualité I et en évitant de pénaliser les exploitations qui se sont engagées dans des mesures biodiversité sans disposer de potentiel pour la qualité II.</td>
</tr>
<tr>
<td>Annexe 7, ch. 6.7.2</td>
<td><s>Le bonus correspond à 10 % de la contribution visée au ch. 6.7.1.</s></td>
<td>Du fait du refus de l’art. 82f, al. 3 et 4, cette phrase n’a plus lieu d’être.</td>
</tr>
<tr>
<td>Annexe 8, ch. 2.9.3, let.b</td>
<td>Moins de 15 lux de lumière du jour ou de lumière globale dans l’aire de stabulation (art. 74, al 1, let. c ; annexe 6, let. A, ch. 7.2)</td>
<td>Les exceptions concernant l’autorisation de la lumière artificielle doivent être maintenues.</td>
</tr>
</table>

Ch. 5.4 Contributions au bien-être des animaux	**Catégorie d'animaux**		**Contribution (fr. par UGB)**		
			SST	**SRPA Base:** Au moins 2a de pâturage par UGB	**Contribution Supp. SRPA Prairie:** Au moins 25% MS du pâturage
	a.	bovins et buffles d'Asie:			
	1.	vaches laitières	90	190	80
	2.	autres vaches,	90	190	80
	3.	animaux femelles, de plus de 365 jours, jus qu'au premier vêlage,	90	190	80
	4.	animaux femelles, de plus de 160 à 365 jours,	90	190	80
	5.	animaux femelles, jusqu'à 160 jours,	-	370	80
	6.	animaux mâles, de plus de jours à 730 jours,	90	190	80
	7.	animaux mâles, de plus de 365 jours à 730 jours,	90	190	80
	8.	animaux mâles, de plus de 160 jours à 365 jours,	90	190	80
	9.	animaux mâles, jusqu'à 160 jours;	-	370	80

Pour la création du programme SRPA en deux volets, nous proposons les contributions suivantes pour les animaux de l'espèce bovine:

Pour le programme SRPA Base (superficie de deux ares de pâturage par UGB au minimum), les contributions sont maintenues à leur montant actuel. La SRPA Prairie accorde un montant supplémentaire de 80 francs pour autant que la consommation de matière sèche au pâturage dépasse 25 %.

La SRPA Prairie représente un engagement supplémentaire en faveur du bien-être animal et doit être dissociée de la contributions PLVH qui peut très bien être obtenue avec des animaux qui restent à la ferme.

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarques particulières.

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Alors que le principal objectif est probablement de réaliser, à terme, des économies afin de digérer les coupes successives en matière d'améliorations structurelles, le rapport de consultation invoque toute une série de justifications expliquant que les mesures proposées permettront une meilleure efficacité des montants investis. Plusieurs propositions sont cependant absolument irréalistes et, si elles devaient être adoptées, auraient comme conséquence de priver de nombreuses exploitations de ces instruments. Si les plans de l'OFAG se concrétisent, les possibilités de financement dans l'agriculture vont se corser sensiblement. A défaut de crédits d'investissement, accordés hors limite de charge, le financement de projets deviendra difficile à boucler. Les possibilités d'emprunts hypothécaires sont en effet plafonnées à la limite de charge et les disponibilités en cautionnement sont pour leur part restreintes.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2, al. 2, let. b	~~les~~ **l'**art. ~~8a et~~ 9 aux petites entreprises artisanales.	Du fait de notre opposition à l'art. 8*a*, cette modification est nécessaire.
Art. 4, al. 1, let. a	une formation professionnelle initiale ~~d'agriculteur~~ **du champ professionnel de l'agriculture et de ses métiers** sanctionnée par un certificat fédéral de capacité visé à l'art. 38 de la loi du 13 décembre 2002 sur la formation professionnelle (LFPr); ~~complétée par une formation professionnelle supérieure visée à l'art. 43 LFPr dans le champ professionnel de l'agriculture;~~	Il s'agit d'adapter le texte à la création, il y a une dizaine d'années, de l'OrTra AgriAliForm. Ceci fait que la lettre c peut être abandonnée. Aujourd'hui, moins de 20 % des agriculteurs obtiennent un brevet fédéral. L'obligation d'obtenir ce diplôme priverait donc l'immense majorité des exploitations de l'accès aux améliorations structurelles. De plus, la formation professionnelle supérieure, bien qu'approfondissant de nombreux sujets d'économie d'entreprises, n'a pas l'apanage de la réussite agricole.
Art. 4, al. 1, let. c	~~une qualification équivalente dans une profession spéciale de l'agriculture.~~	Voir ci-dessus
Art. 4, al. 2	~~Pour l'aide initiale visée à l'art. 43, la gestion performante d'une exploitation pendant au moins trois ans, preuve à l'appui, est assimilée à une formation professionnelle supérieure en complément à la formation initiale, visée à l'al. 1, let. a.~~	L'aide initiale visant, comme son nom l'indique, à aider un agriculteur de moins de 35 ans durant les premières années de sa gestion de l'exploitation, il est totalement incohérent d'exiger de sa part une gestion performante de l'exploitation durant au moins trois ans.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4, al. 4	~~La gestion performante d'une exploitation pendant au moins cinq ans, preuve à l'appui, est assimilée à une qualification mentionnée à l'al. 1.~~	Du fait de notre opposition à l'obligation minimale du brevet, cette exigence n'a pas lieu d'être. De plus, les critères définissant la gestion performante nous semblent tout sauf transparents. Par ailleurs, un investissement peut s'avérer nécessaire pour assurer une gestion performante et le souhait d'investir peut aussi être un critère de performance pour autant qu'il soit étayé par un budget prévisionnel. Cet article n'a donc pas lieu d'être.
Art. 4, al. 5	~~S'agissant des exploitants d'une exploitation située dans une région visée à l'art. 3a, al. 1, il suffit que l'exigence relative à la formation visée à l'art. 4, al. 2, de l'ordonnance du 23 octobre 2013 sur les paiements directs versés dans l'agriculture (OPD) soit remplie.~~	Il n'est absolument pas cohérent de la part de l'OFAG d'exiger d'un côté le brevet pour la majorité des agriculteurs et d'autoriser une qualification inférieure au CFC pour les autres. Une base commune, le CFC en l'occurrence, est soutenue.
Art. 4, al. 7	L'OFAG fixe les contenus et les critères d'évaluation d'une gestion d'entreprise performante.	Les critères d'évaluation doivent être uniformisés au niveau national pour garantir une exécution uniforme. En revanche, ils ne doivent pas simplement profiter à une élite mais être atteignables à l'essentiel des exploitations.
Art. 5	Abrogé	La CJA soutient l'abrogation de cet article. La supportabilité de l'investissement doit être prouvée sur la base de critères définis et raisonnables mais cependant pas aussi éliminatoires que les exigences proposées par la consultation en matière de formation, de capital propre et de rentabilité. Hors cadre familial, une acquisition au prix licite dépasse en principe les deux fois et demi la valeur de rendement, ce qui reporte l'octroi potentiel d'aides à l'investissement à trois ans plus tard, selon l'article 5 en vigueur. L'article 5 actuel n'est donc pas adapté à la pratique et l'objectif visé peut très bien être atteint par une vérification cohérente de la supportabilité.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6	Dans le cas ~~d'une aide initiale ou~~ d'investissements supérieurs à 500 000 francs, l'utilité des investissements prévus ainsi que l'orientation et l'évolution stratégiques de l'exploitation doivent être démontrées au moyen d'un programme d'exploitation.	S'il peut être acceptable d'exiger un programme d'exploitation pour les investissements importants, il nous semble disproportionné d'exiger ceci pour l'aide initiale puisque celle-ci est octroyée à une période où le nouvel exploitant n'a pas encore connaissance de toutes les particularités de l'exploitation. Par ailleurs, les critères définissant le programme d'exploitation doivent être adoptés en accord avec la profession. Le programme d'exploitation doit rester simple et pragmatique, sous la forme d'un canevas comportant les données essentielles et utiles tant pour l'agriculteur que pour le service de l'agriculture.
Art. 8*a*	~~[1] Des aides à l'investissement, excepté l'aide initiale visée à l'art. 43, sont octroyés si le requérant finance par ses propres moyens au moins 15 % des frais résiduels (frais d'investissements, déduction faite des contributions allouées par les pouvoirs publics).~~ ~~[2] Les prestations de tiers et la différence entre la charge maximale et les dettes hypothécaires coûtant intérêt de l'exploitation agricole avant l'investissement peuvent être prises en compte comme fonds propres.~~ ~~[3] Les coûts d'investissement sont à justifier au moyen d'un décompte des coûts. Pour les coûts d'un montant supérieur à 150 000 francs par groupe d'éléments, il y a lieu de se procurer au minimum trois offres comparables.~~	L'art. 8 est suffisant pour permettre une analyse de la supportabilité du projet et offre plus de marge de manœuvre. On pourrait s'accorder, avec la Confédération, sur une harmonisation nationale des critères pour l'examen et l'approbation des dossiers ou encore sur le fait que ce n'est pas aux activités annexes de rendre un investissement agricole supportable. En tous les cas, l'exigence d'un minimum de 15% de fonds propres est totalement exagérés et éliminatoire. Tant que la supportabilité de l'investissement est prouvée, on doit tolérer une part de fonds propres plus basse.
Art. 14, al. 1, let. j	1 Des contributions sont allouées pour: j. les planifications agricoles destinées à soutenir les intérêts agricoles dans les projets d'infrastructures d'intérêt public.	La CJA soutient cette modification, mais uniquement avec le complément proposé.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 18, al. 3	3 Les contributions sont octroyées dans toutes les zones pour des mesures de construction contribuant à la réalisation des objectifs environnementaux. L'OFAG fixe les mesures de construction à soutenir.	Le financement de mesures de construction contribuant à la réalisation d'objectifs écologiques doivent être imputées au budget de l'OFEV et non de l'OFAG.
Art. 48, al. 1	Les crédits d'investissement doivent être remboursés dans un délai de ~~15~~ **20** ans maximum.	Les crédits d'investissement représentent une source de financement privilégiée pour les agriculteurs, qui plus est hors limite de charge. En revanche, le remboursement pèse souvent lourd sur la trésorerie. Pour atténuer les effets sur la trésorerie et afin de mieux se calquer sur les durées d'amortissement, la durée de remboursement devrait à tout le moins être maintenue voire augmentée. L'augmentation de la durée de remboursement, pour alléger la charge des investissements et les problèmes de trésorerie, avait été proposée par la CJA au CF Schneider-Ammann en 2015. Le rapport de consultation prévoit que le raccourcissement du délai de remboursement exigera une meilleure rentabilité et davantage de liquidités. Ce raccourcissement pourrait écarter nombre de projets peut être pas éclatants en termes d'innovations et de performances économiques mais pourtant utiles voire nécessaires à la durabilité de leurs exploitations et de leurs productions. Tant que les investissements envisagés amènent à moyen et long termes une amélioration de la situation des exploitations et présentent une charge supportable, il n'y a pas lieu de leur compliquer encore plus leur fonctionnement en augmentant la cadence de remboursement. Il y a lieu de souligner que rarissimes sont les fois où les cantons en l'occurrence n'ont pas pu récupérer les crédits d'investissement octroyés, puisqu'en principe directement déduits des paiements directs. Nous supposons que ce raccourcissement de la durée de remboursement ne soit qu'une mesure pour pallier un fonds de roulement moins alimenté.

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarques particulières.

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Aucune remarque particulière.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1, let. d	La présente ordonnance régit: d. l'aide financière que la Confédération accorde aux organismes responsables pour les études préliminaires en vue du développement de projets ~~innovants~~.	Il importe de mettre en place des procédures administratives très simples. La notion d'innovation est sujette à interprétation. Parfois, une innovation dans une région est un standard dans une autre. Compte tenu du montant relativement faible du soutien accordé (maximum Fr. 20'000), il est important de mettre en place des procédures d'octroi très simplifiées et de ne pas imposer des exigences démesurées ni de limiter ces soutiens à des projets innovants.
Art. 10 Aides financières pour les études préliminaires en vue du développement de projets innovants	1 Des aides financières peuvent être allouées aux organismes responsables pour des études préliminaires en vue du développement de projets ~~innovants~~ collectifs dans le domaine de l'agriculture. 2 Les demandes d'aides financières pour des études préliminaires doivent comporter: a. un descriptif du projet, notamment des objectifs principaux et des objectifs partiels, du groupe cible, des étapes de réalisation ainsi que des compétences et responsabilités des organismes responsables;	Compte tenu du montant relativement faible du soutien accordé (maximum Fr. 20'000), il est important de mettre en place des procédures d'octroi très simplifiées et de ne pas imposer des exigences démesurées ni de limiter ces soutiens à des projets innovants.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. un budget et un plan de financement. 3 L'aide financière s'élève au plus à 50 % des coûts de l'organisme responsable pour l'étude préliminaire, mais au plus à 20 000 francs. 4 L'OFAG examine les demandes et rend une décision sur l'octroi des aides financières.	

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La CJA rejette l'affaiblissement régulier de la protection douanière que les agriculteurs subissent un peu plus à chaque nouveau train d'ordonnances agricoles. Après les pommes de terre en 2016, ce sont les œufs qui sont cette année dans le viseur. Cette tactique du salami n'est absolument pas correcte et doit cesser de la part de l'administration.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5, al. 2	L'OFAG examine les droits de douane tous les mois et les fixe, en veillant à ce que les prix du sucre importé, majorés des droits de douane et de la contribution au fonds de garantie (art. 10 de la loi du 8 oct. 1982 sur l'approvisionnement du pays, LAP2), correspondent aux prix du marché dans l'Union européenne**, mais s'élèvent au moins à 600 francs par tonne**.	Afin d'assurer un prix minimal pour le sucre et préserver par conséquent la culture des betteraves sucrières, il est impératif de procéder immédiatement à des modifications de la protection douanière. L'OFAG peut le faire en conformité avec les engagements OMC.
Art. 6, al. 3	Le droit de douane n'est adapté que si les prix du blé importé, majorés du droit de douane et de la contribution au fonds de garantie dépassent une certaine fourchette. La fourchette est dépassée lorsque les prix s'écartent de 3 francs par 100 kilogrammes du prix de référence. La somme de droit de douane et de la contribution au fonds de garantie (prélèvement à la frontière) ne peut toutefois excéder ~~23~~ **30** francs par 100 kilogrammes.	En fixant un prix de référence, l'objectif est atteint car les importations se font dans une fourchette définie.
Annexe 1, ch. 15	**Augmentation du taux hors contingent à Fr. 50.-/dt** pour les céréales panifiables concernées par le contingent d'importation N°27	
Annexe 3, ch. 5, n°09	Œufs d'oiseaux, en coquille, dont: ~~34 735~~**33 735**	Le manque d'œufs sur le marché suisse a pu être géré par une augmentation temporaire du contingent tarifaire partiel. Au vu de l'évolution des effectifs de poules pondeuses en

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Suisse, nous nous opposons à une augmentation permanente et considérons que le marché peut continuer à être géré avec d'éventuelles augmentations temporaires.
Annexe 3, ch. 5, n°09.1	Œufs de consommation ~~17 428~~**16 428**	Même remarque

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Dans le rapport mis en consultation, l'OFAG mentionne le fait que « *la promotion des ventes contribue de manière substantielle à ce que l'agriculture tire des recettes commerciales aussi élevées que possible de la vente de ses produits. La promotion des ventes se distingue par une grande compatibilité avec le marché et par une neutralité concurrentielle* ». Nous nous étonnons donc que les principales modifications proposées représentent un affaiblissement de la mesure. En effet, la diminution de la participation fédérale de 50 à 40 % ainsi que la fin de la prise en compte des aides cantonales dans les fonds propres n'aboutiront pas à un meilleur effet de levier mais à des possibilités d'économie pour la Confédération. Par conséquent, nous nous opposons à ces mesures.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5, al. 2, let. d	Les aides financières et les indemnités de la Confédération~~, des cantons et des communes~~.	S'il est normal que de l'argent fédéral ne puisse pas servir de base à une aide supplémentaire de la Confédération, nous ne voyons pas de raison d'interdire à un projet de se faire soutenir par les autres étages institutionnels. Du point de vue de l'origine des fonds propres, cet argent ne représente pas de différence avec un sponsor.
Art. 8, al. 1	L'aide financière s'élève au maximum à **50**~~40~~ % des coûts imputables.	Nous peinons à suivre l'argumentation de l'OFAG estimant qu'une diminution de cette mesure améliore l'efficacité des mesures. La seule chose qu'elle améliore est l'investissement total par franc investi par la Confédération. Les associations n'ayant pas des fonds propres infinis, nous estimons que ceci les amènera simplement à redimensionner à la baisse leurs mesures. De plus, la planification financière d'année en année serait extrêmement compliquée puisqu'il serait difficile de savoir si l'aide financière serait au final de 40 ou de 50 %.
Art. 8, al. 2	*Tracé*	Comme l'aide financière reste à 50 %, cet alinéa n'a plus lieu d'être.
Art. 9c		Nous soutenons l'objectif que les mesures servent à informer des avantages particuliers de produits agricoles

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		suisses ou de leurs méthodes de fabrication.
Art. 13	[1] Les fonds disponibles sont attribués ~~sur la base des priorités thématiques de la promotion dans les domaines suivants~~ **comme suit**: a. **80 % pour** les projets portant sur des produits agricoles visés à l'art. 9*a*, al. 1, let. a; b. **15 % pour** les projets portant sur les domaines thématiques visés à l'art. 9*a*, al. 1, let. c, ainsi que les projets organisés à l'échelle suprarégionale portant sur des produits régionaux visés à l'art. 9*b*; c. **5 % pour** les projets visant à faire connaitre les prestations d'intérêt général fournies par l'agriculture suisse visés à l'art. 9*a*, al. 1, let. b; d. **Des moyens financiers complémentaires pour** les initiatives d'exportation visées à la section 4~~;~~ ~~e.~~ **et** les projets de communication complémentaires visés à l'art. 9*c*. [2] ~~Les priorités thématiques de la promotion et~~ l'allocation des moyens dans les différents domaines font régulièrement l'objet d'un contrôle ~~et d'une adaptation~~. ~~[3] Les fonds disponibles pour des projets portant sur des produits agricoles visés à l'art. 9a, al. 1, let. a, sont alloués en fonction de l'attrait que les produits agricoles concernés représentent en matière d'investissement.~~ ~~[4] Les fonds disponibles pour les projets portant sur les domaines thématiques visés à l'art. 9a, al. 1, let. c et pour les projets organisés à l'échelle suprarégionale visés à l'art. 9*b* sont alloués en fonction de leur attrait en matière d'investissement.~~	Il y a lieu de renoncer à l'abandon des pourcentages d'attribution des ressources pour les raisons suivantes : • Le maintien de la répartition entre les domaines est important pour assurer une planification financière sur plusieurs années. • Comme le système de bonus n'est pas connu au moment du lancement de la consultation, il nous semble plus prudent d'y renoncer. La flexibilité doit être accordée aux secteurs économiques et non à l'OFAG.

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: Aucune remarque particulière.

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: Pas de remarques particulières.

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarques particulières.

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La CJA estime prématurée la mise à disposition des données de la BDTA à l'OrTra cheval, tous les éléments décisifs n'étant pas disponibles dans la BDTA. Concernant les animaux de boucherie, la protection des données ne doit pas se faire au dépend de la transparence au niveau de la taxation de la qualité. La consultation des données d'abattage doit être possible pour les détenteurs qui ont gardé l'animal durant les derniers 10 jours.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16, al. 1, let. c, ch. 4	**concernant les bovins, les buffles et les bisons et pour les détenteurs d'animaux qui ont gardé l'animal dans les dix jours précédant l'abattage : les résultats de la taxation neutre de la qualité.**	La suppression pure et simple du chiffre 4 concernant les résultats de la taxation neutre de la qualité des animaux de boucherie va trop loin. Par ailleurs, le dernier détenteur de l'animal avant l'abattage étant souvent une entreprise de commerce de bétail qui ne garde l'animal que quelques jours, il faut introduire un délai de 10 jours avant l'abattage.
Art. 20, al. 2bis et 7	2bis Il attribue à chaque unité d'élevage au sens de l'art. 11 OTerm l'appartenance régionale compte tenu de l'appartenance régionale de l'exploitation. 7 L'exploitant transmet à l'organisation du monde du travail (OrTra) Professions équestres les données suivantes concernant chaque unité d'élevage comprenant des équidés, en vue du prélèvement d'une taxe pour le fonds de formation professionnelle: a. le numéro BDTA de l'unité d'élevage; b. le nom et l'adresse du détenteur de l'animal; c. le nombre d'équidés gardés dans l'unité d'élevage; d. le nombre d'équidés gardés âgés de plus de 1095 jours; e. le nombre d'équidés pour lesquels le changement d'emplacement n'a pas été annoncé.	L'introduction de ce nouvel alinéa 7 est prématurée et doit attendre un fonctionnement transparent de la part de l'OrTra des métiers du cheval. L'utilisation des données de la BDTA pourrait certes apporter une simplification des procédures administratives mais cela ne va pas résoudre les questions encore ouvertes à ce jour. En effet, dans les règles délimitant les exploitations soumises de celles qui ne le sont pas, il y a par exemple les étalons reproducteurs ainsi que les juments poulinières. Selon le projet mis en consultation, ces données ne seront pas livrées car non disponibles à la BDTA (il faudrait pouvoir les intégrer dans la BDTA). Les règles d'encaissement définitives ont été publiées par l'OrtTra en fin d'année 2016, soit il y a 3 mois. Avant de donner une légitimé à la transmission automatique de données comme proposé dans cet alinéa 7, il est impératif que le système administratif de cotisation à ce fonds soit davantage rôdé. Il aura aussi fallu 5 ans avant que les données de la BDTA équine soient utilisées pour les paiements directs.

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La CJA soutient la baisse des tarifs telle que proposée, Le remplacement des marques auriculaires ne doit plus être facturé, compte tenu du fait que c'est essentiellement la défaillance des marques qui est en cause. L'évolution vers des marques RFID devrait être envisagée pour faciliter l'identification des animaux via les nouvelles technologies de l'information.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Annexe, ch. 1.2	~~Remplacement de marques auriculaires pour les animaux des espèces bovine, ovine et caprine, les buffles et les bisons, le délai de livraison étant de cinq jours ouvrables, par pièce : 2.25~~	Voir remarques générales.

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La Confédération doit créer la base et les normes ainsi que développer la plate-forme Agate permettant l'échange de données avec des tiers. Le temps presse avec les progrès de la digitalisation dans tous les secteurs de l'agriculture.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 22*a*, al. 3 (nouveau)	**L'OFAG indique à la personne concernée de manière appropriée quels sont les systèmes d'information utilisant des données du portail Internet Agate à son sujet.**	Le chef d'exploitation doit pouvoir savoir quels autres services sont informés de ses données d'exploitation.
Art. 27, al. 9 et 10	[9] a. les personnes, organisations ou entreprises qui soutiennent les exploitants ou détenteurs d'animaux pour ce qui est de la création de valeur ajoutée pour leurs produits **ou de l'administration des mesures de politique agricole;** [10] L'OFAG statue sur la demande visée à l'al. 9 et fixe les modalités d'utilisation. **Il indique à la personne concernée de manière appropriée quels sont les personnes, organisations, entreprises et systèmes d'information utilisant les données.**	La CJA salue la modification mais demande deux autres compléments.

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarques particulières.

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarques particulières.

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
A l'instar des modifications prévues dans l'ordonnance sur les améliorations structurelles, nous considérons que les propositions pour cette ordonnance représentent une volonté de diminuer les aides structurelles. Il n'est d'ailleurs pas dit autre chose dans le rapport puisqu'on y trouve la phrase suivante : « *En raison des critères d'entrée en matière plus strictes, on peut plutôt s'attendre à une diminution du nombre de demandes soumises à autorisation.* »

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2*a*, al. 2	~~[2] Dans les plans prévisionnels, un taux d'intérêt d'au moins 4 % et un taux d'amortissement de 3 % sont pris en compte concernant le capital emprunté coûtant intérêts.~~	En parallèle de la barrière supplémentaire représentée par les nouvelles exigences en matière de formation, les taux proposés seraient éliminatoires pour de nombreux projets. Ce renforcement des exigences pourrait écarter nombre de projets peut être pas éclatants en termes d'innovations et de performances économiques mais pourtant utiles voire nécessaires à la durabilité de leurs exploitations et de leurs productions. Les plans prévisionnels doivent se baser sur des taux raisonnables. 7% d'annuités seront supportables uniquement pour les projets vraiment rentables et qui pourraient peut-être même se passer d'aides publiques. Tant que les investissements envisagés amènent à moyen et long termes une amélioration de la situation des exploitations et présentent une charge supportable basée sur des taux raisonnables, définis avec la profession. Il n'y a pas lieu de leur compliquer encore plus leur fonctionnement avec de tels taux exagérés.

Bühlmann Monique BLW

Von: Andreas Bosshard VL <abosshard@visionlandwirtschaft.ch>
Gesendet: Freitag, 12. Mai 2017 12:07
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: Markus Jenny
Betreff: 562_Vision Landwirtschaft_12.05.2017
Anlagen: Rückmeldung_Verordnungspaket_2017_VisionLandwirtschaft.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Beilage senden wir Ihnen die Stellungnahme von Vision Landwirtschaft zum Verordnungspaket 2017. Wir danken Ihnen für den Einbezug unserer Anliegen und bitten Sie, den Erhalt des angehefteten Dokuments kurz zu bestätigen.

Mit freundlichen Grüssen,

Andreas Bosshard

~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~

Vision Landwirtschaft

Andreas Bosshard
Dr. sc. nat., Geschäftsführer

Geschäftsstelle:

Hof Litzibuch
CH-8966 Oberwil-Lieli

Tel.: (0041) - (0)56 - 641 11 55
Mobile: (0041) - (0)78 - 715 55 89
Fax: (0041) - (0)86 - 056 641 17 14

abosshard@visionlandwirtschaft.ch
www.visionlandwirtschaft.ch

~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~

Vision Landwirtschaft ist eine Denkwerkstatt unabhängiger Agrarfachleute. Sie setzt sich für eine transparente, zielorientierte Agrarpolitik und eine umweltschonende Landwirtschaft ein.

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	Vision Landwirtschaft 562_Vision Landwirtschaft_12.05.2017
Adresse / Indirizzo	Hof Litzibuch, 8966 Oberwil-Lieli
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	19. April 2017 Dr. Andreas Bosshard, Geschäftsführer Dr. Markus Jenny, Präsident

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 5

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) ... 6

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19) ... 7

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 8

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) ... 17

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 18

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 22

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1) ... 23

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 24

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 26

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140) ... 27

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161) ... 28

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181) ... 30

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1) ... 32

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2) ... 33

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 34

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ... 35

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) ... 36

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211) ... 37

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Vision Landwirtschaft bedankt sich für die Möglichkeit, zum Verordnungspacket Stellung nehmen zu können.

Wir begrüssen, dass für 2018 relativ wenige Änderungen vorgesehen sind. Den vorgeschlagenen Anpassungen können wir mehrheitlich zustimmen. Wir sind froh, dass wenig ausgereifte Ideen, wie sie vom BLW bei verschiedenen Anlässen im Vorfeld kommuniziert worden sind, keinen Eingang in das Verordnungspaket gefunden haben.

Eine Anpassung beantragen wir bei folgenden Punkten:

1. Generell lehnen wir Beiträge ab, welche Massnahmen auf Betrieben entschädigen sollen, die zum Stand der Technik gehören und der guten landwirtschaftlichen Praxis und damit dem ÖLN zuzuordnen sind. Solche Beiträge geben falsche Signale und widersprechen dem Grundprinzip des ÖLN. Im Verordnungspaketentwurf gehören insbesondere die vorgesehenen Beiträge für die Phasenfütterung bei Schweinen in diese Kategorie. N-Reduziertes Futter ist eine bekannte und eingeführte Massnahme, bei der ein Betrieb keinerlei Risiko eingeht. Solange die Ammoniakemissionen dermassen weit weg sind von den gesetzlichen Anforderungen (praktisch flächendeckende massive Überschreitungen der critical loads), ist es inakzeptabel, Schweinehaltungsbetriebe, die insgesamt wesentlich zu den Ammoniaküberschreitungen beitragen, mit Direktzahlungen zu unterstützen, damit das Umweltschutzgesetz etwas weniger stark verletzt wird. Aus den gleichen Gründen lehnen wir zusätzliche Direktzahlungen für die Ausrüstung von Pestizidspritzen mit einem Spülsystem mit separatem Spülwasserkreislauf ab.

Die vorgesehenen, terminierten Programme beim Rebbau und bei den Zuckerrüben unterstützen wir dagegen, weil sie derzeit noch nicht zum Stand der Technik gezählt werden können und damit eine Pionier- und Entwicklungsfunktion gegeben ist, d.h. auch ein gewisses Risiko für die Betriebe vorhanden ist und vom Programm ein Beitrag zur Weiterentwicklung der Anbautechnik zu erwarten ist. Wir gehen davon aus, dass nach dem Auslaufen dieser Förderprogramme die betr. Massnahmen, sofern sie sich bewährt haben, als Pflicht in den ÖLN aufgenommen werden als Bestandteil der „guten landwirtschaftlichen Praxis“. Bei einzelnen Programmen beantragen wir kleinere Anpassungen. So können bei den Auflagen für den Rebbau teilweise Punkte generiert werden mit Massnahmen, welche im ÖLN bereits Standard sind. Dies ist nicht zielführend. Zudem sind die Kriterien (reduzierter Einsatz PSM) für den Bonusbeitrag im Rebbau klarer zu definieren.

2. In ähnlichem Sinne wie die Fördermassnahmen einer nachhaltigeren Produktion im Rebbau und bei Zuckerrüben beantragen wir eine geringfügige Anpassung bei den Christbaum- und Gehölzkulturen, wobei wir keine zusätzlichen Direktzahlungen vorschlagen, sondern die Wiederaufnahme dieser Kulturen in die LN unter bestimmten Voraussetzungen.

3. Im Rahmen des Postulats 12.3299 „Aktionsplan zur Risikominimierung und nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln“ sollen bereits ab 1.1.2018 zusätzliche Massnahmen in Form von Ressourceneffizienzbeiträgen eingeführt werden. Wir begrüssen dies. Dabei beantragen wir eine weitere, sehr einfach umsetzbare und in Bezug auf den Herbizideinsatz wirksame Massnahme im Bereich Christbaumkulturen. Zudem fordern wir die Einführung des Mehrwertsteuer-Normalsatzes auf Pestizide sowie die Einführung von Gebühren, mit welchen die Kosten des Bundes für die Zulassung und das Monitoring von Pestiziden gedeckt werden können (siehe Pestizid-Reduktionsplan Seiten 41-42 Kap. 6.5, S. 50 Punkt e und S. 59, sowie die vom WWF in Auftrag gegebene INFRAS-Studie). Die Einführung von kostendeckenden Gebühren und eines normalen Mehrwertsteuersatzes kann kurzfristig und ohne administrativen Zusatzaufwand realisiert werden und entspricht einer Forderung, die politisch und in der Bevölkerung breit mitgetragen werden dürfte. Einem

Aktionsplan Pflanzenschutzmittel, der die indirekte staatliche Subventionierung des Pestizideinsatzes nicht als eine zentrale Massnahme eliminiert, würde es grundlegend an Glaubwürdigkeit mangeln.

4. Im Bereich Biodiversität, wo nach wie vor grosse Defizite bestehen, lehnen wir die Kürzungen bei den BFF-Typen mit Q l ab. Sie widersprechen der fehlenden Wirkungszielerreichung im Bereich Biodiversität diametral. Um die Erreichung der Ziele zu verbessern, beantragen wir stattdessen die Einführung einer Qualitätsstufe Q III, basierend auf der Methodik der QII-Bestimmung mit 9 anstelle von 6 Q-Indikatorarten – ein Ansatz, der besonders artenreiche Flächen wirksam fördert, angemessen entschädigt und der zugleich administrativ einfach und mit sehr geringem Mehraufwand umsetzbar ist.
Zur Optimierung der Wirkung im Bereich Biodiversität schlagen wir zudem vor, in Brachen und Säumen auf Ackerland einen Anteil von max. 10% Kleinstrukturen (niedrige Gehölzstrukturen, Staudenfluren, Schnittguthaufen) zu tolerieren. Es ist wissenschaftlich nachgewiesen, dass solche Kleinstrukturen die Artenvielfalt stark fördern. Handlungsbedarf besteht auch beim Belassen von Rückzugsstreifen in BFF-Wiesen. Hier schlagen wir vor, dass Rückzugsstreifen nicht bei jedem Schnitt an einem anderen Ort angelegt werden müssen, sondern während eines ganzen Jahres am selben Ort belassen werden können. Ältere Altgrasstrukturen verbessern den Fortpflanzungserfolg vieler Kleintriere und bieten optimale Überwinterhabitate.

5. Strukturverbesserungsverordnung: Investitionshilfen des Bundes haben bisher immer wieder dazu geführt, dass die Wirtschaftlichkeit von Betrieben geschwächt statt gestärkt worden ist und sie damit zu einer weiteren Überschuldung der bereits stark verschuldeten Landwirtschaft geführt haben. Zudem haben die Investitionen zu zahlreichen agrarpolitischen Zielkonflikten beigetragen (z.B. mit einer marktorientierten Produktion, mit der Raumplanung, Ammoniak, Biodiversität u.a.). Um diese negativen Auswirkungen in Zukunft zu verhindern, sind Anpassungen unumgänglich und dringlich. Wir begrüssen im Grundsatz die Bemühungen des BLW, die längerfristige Wirtschaftlichkeit der unterstützten Investitionen besser zu prüfen. Die Vorschläge gehen aber zu wenig weit und berücksichtigen wichtige Aspekte nicht. Zudem vermissen wir Überlegungen grundsätzlicher Art und daraus resultierende Anpassungen in der Verordnung. Wir beantragen deshalb einige wesentliche Verbesserungen.

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
- Die vorgeschlagene Senkung der BFF QI-Beiträge straft Betriebe v.a. in niederschlagsreichen Voralpenregionen, die aufgrund ihrer Standortbedingungen und der Topographie wenig Möglichkeiten haben, BFF mit QI in die Stufe QII umzuwandeln. Da die Wirkungsziele im Bereich Biodiversität nicht erreicht sind, lehnen wir die vorgeschlagene Senkung der Beitragshöhen strikte ab. Die Begründung, wonach die angestrebten Flächenziele heute erreicht sind, ist fachlich nicht haltbar. Grösseren Beitragsanpassungen können wir nur zustimmen, wenn sich nicht der Zielerreichung widersprechen.

- Wir begrüssen die Nichteinführung eines weiteren Tierwohlbeitrages. Die Begründung der Nichteinführung eines zweistufigen Raus-Programms auf Seite 36 in der Vernehmlassungsunterlage ist gut nachvollziehbar.

- Generell lehnen wir Beiträge ab, welche Massnahmen entschädigen sollen, die zum Stand der Technik gehören und der guten landwirtschaftlichen Praxis und damit dem ÖLN zuzuordnen sind. Solche Beiträge geben falsche Signale und widersprechen dem Grundprinzip des ÖLN.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Bst. f Ziff. 4 bis 7	Ziff. 4 und 5: Streichen und Massnahmen per 1.1.2018 in den ÖLN aufnehmen. f. Ressourceneffizienzbeiträge: ~~4. Beitrag für die Ausrüstung von Spritzen mit einem Spülsystem mit separatem Spülwasserkreislauf zur Reinigung von Geräten für das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln;~~ ~~5. Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen;~~	Die vorgeschlagenen Massnahmen gehören zur guten landwirtschaftlichen Praxis und sind von Betrieben im Rahmen des ÖLN zwingend zu erfüllen, zumidest in allen Regionen, in welchen die critical loads beim N aufgrund Emissionen aus der Landwirtschaft überschritten werden (was fast flächendeckend der Fall ist). Wir lehnen es entsprechend ab, hierfür Bundesgelder einzusetzen und beantragen die Obligatorisch-Erklärung der vier vorgeschlagenen Massnahmen im Rahmen des ÖLN. Die Wirkung der Massnahmen ist zu belegen.
Art. 13 Abs. 1 Anhang 1, Ziffer 2.1	Der Düngungsverzicht auf den Pufferzonen um die Biotope von nationaler Bedeutung ist durchzusetzen. Die Oberkontrolle durch den Bund ist zu gewährleisten.	Biotope von nationaler Bedeutung sind stark gefährdet wegen Nährstoffzufuhren aus den umgebenden Flächen. Der Vollzug ist in vielen Regionen nach wie vor sehr mangelhaft. Es fehlen die notwendigen Instrumente, um entsprechende Anreize für die Bewirtschafter sicherzustellen. Die bewirtschafterverbindliche Ausscheidung ist flächendeckend vor-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		zunehmen.
- Art. 30 Abs. 3bis - Art. 31 Abs. 3 - Art. 33 Abs. 2	Die Neuerung ist zu streichen. - ~~3bis Dünger von Weidegänsen, der im Stall anfällt, darf nicht im Sömmerungsgebiet ausgebracht werden.~~ - ~~3 Kraftfutter darf Schweinen nur als Ergänzung der alpeigenen Milchnebenprodukte und Weidegänsen nur als Ergänzung zum Weidefutter verfüttert werden.~~ - ~~2 Die Haltung von Weidegänsen setzt einen Bewirtschaftungsplan nach Anhang 2 Ziffer 2 voraus.~~	Die vorgeschlagenen Massnahmen lehnen wir aus agronomischen, ökologischen und energetischen Überlegungen ab. Es gibt fachlich und sachlich keinen Grund, Weidegänse im Sömmerungsgebiet zu halten. Ein Label könnte sich genauso gut auf die Bergzone (Label Berggänse) konzentrieren. Es werden unnötige Kraftfutter- und Düngerzufuhren ins und aus dem Sömmerungsgebiet generiert. Die Massnahme wird dazu führen, dass die ausgebrachte Düngermenge im Sömmerungsgebiet steigen wird. Eine Kontrolle von Art. 30 Abs. 3bis und Art. 31 Abs. 3 ist praktisch nicht möglich. Ebenso befürchten wir eine Zunahme der Kontroverse mit den Beutegreifern. Denn Weidegänse sind eine gute Futtergrundlage für die Beutegreifer Wolf, Bär oder Adler.
Art. 35	7 Zu keinen Beiträgen berechtigen Flächen, die a) mit Baumschulen, Forstpflanzen oder Christbäumen belegt sind und deren Unterwuchs nicht als Dauergrünfläche genutzt wird; und b) mit Zierpflanzen, Hanf oder Gewächshäusern mit festem Fundament belegt sind.	Christbaumkulturen wurden mit der AP 2014-17 den nicht zu Direktzahlungen berechtigen Flächen zugeschlagen (DZV Art. 35 Ziff. 7). In den Erläuterungen zur Verordnung wird diese Anpassung damit begründet, dass nach Art. 16 LBV Flächen, deren Hauptzweckbestimmung nicht die landwirtschaftliche Nutzung ist, nicht als LN deklariert werden dürfen. Bereits heute sind allerdings verschiedene Flächen beitragsberechtigt, auch wenn sie dieses Kriterium nicht erfüllen, so beispielsweise Chinaschilf, Hecken, Buntbrachen oder begrünte Wege. Wir beantragen, dass Christbaumkulturen und vergleichbare Gehölzkulturen wie Baumschulen (wieder) der beitragsberechtigten Fläche zuzurechnen sind, und zwar unter der Einschränkung, dass deren Grasaufwuchs landwirtschaftlich als Raufutter genutzt wird. Der Antrag rechtfertigt sich aus folgenden Gründen:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		I) Die Verwertung des Grasaufwuchses stellt eine landwirtschaftliche Nutzung dar. II) Beim Christbaumanbau ist der regelmässige und oft flächendeckende Herbizideinsatz für den Boden und die Umwelt ausgesprochen problematisch. Die beantragte Anpassung stellt eine administrativ sehr einfache Massnahme dar, mit welcher ein herbizidfreier Christbaumanbau gefördert werden kann. Ein auf dieser Basis erfolgender Christbaumanbau kann darüber hinaus verschiedene gemeinwirtschaftliche Leistungen erbringen, die dem Zielsystem der AP 2014-17 entsprechen und die damit abgeltungsberechtigt sind, wie Versorgungssicherheit, Offenhaltung, oder Erhaltung bzw. Förderung der Biodiversität.
Art. 44 DZV: Steillagenbeitrag	[2] Er wird nur ausgerichtet, wenn der Anteil dieser Flächen an den Mähwiesen ~~der beitragsberechtigten landwirtschaftlichen Nutzfläche~~ des Betriebs mindestens 30 Prozent beträgt. Anhang 7, Ziffer 1.3.1 Der Steillagenbeitrag steigt in Abhängigkeit des Anteils ~~Steillagen~~Mähwiesen mit über 35 Prozent Neigung bezogen auf die totale Mähwiesenfläche linear an. Er beträgt bei 30 Prozent Anteil ~~100~~130 Franken pro Hektare Mähwiese und steigt auf ~~1000~~1500 Franken pro Hektare bei 100 Prozent Anteil.	Ziel des Steillagenbeitrags ist es, Mähwiesen in Steillagen gemäss ihrem Anteil an der Landwirtschaftlichen Nutzfläche abzugelten. So hatte es das Parlament auch beschlossen. Gemäss derzeitiger Regelung in der DZV werden aber auch die Dauerweiden zur Berechnung des Anteils Steillagen miteinbezogen. Dies widerspricht dem Grundgedanken des Steillagenbeitrages ebenso wie dem Parlamentsbeschluss. Die jetzige Regelung führt dazu, dass Betriebe mit grösseren Dauerweideflächen (z.B. Betriebe die auf der LN sömmern), einen viel geringeren Steillagenbeitrag erhalten, auch wenn u.U. 100% der Mähwiesen in Steillagen liegen. Als Bezugsgrösse für die Berechnung des Steillagenbeitrages muss die Mähwiesenfläche (ohne beweidete Flächen) dienen, wie es von Vision Landwirtschaft ursprünglich beantragt und vom Parlament sinngemäss beschlossen wurde, und nicht die gesamte Landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) des Betriebes.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Da der Steillagenbeitrag im Verhältnis zum Mehraufwand steiler Mähwiesen derzeit sehr gering ist (vgl. Berechnungen im Faktenblatt Nr. 3 von Vision Landwirtschaft), fordern wir darüber hinaus eine moderate Erhöhung des Steillagenbeitrages.
Art. 58 Voraussetzungen und Auflagen für den Beitrag der Qualitätsstufe I	4 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Einzelstock- oder Nesterbehandlungen von Problempflanzen sind ~~zulässig, sofern diese nicht mit einem angemessenen Aufwand~~ mechanisch **zu** bekämpf**en** ~~werden können~~. In Streueflächen und auf Flächen, auf denen die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nicht zulässig ist, ist die Einzelstockbehandlung ebenfalls nicht erlaubt. In Waldweiden dürfen Pflanzenschutzmittel nur mit Bewilligung der für die Forstwirtschaft zuständigen kantonalen Stellen und unter Einhaltung der geltenden Verwendungsverbote und -einschränkungen verwendet werden. In Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt ist die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nach Anhang 4 zulässig. Für Hochstamm-Feldobstbäume dürfen **nur biologische Mittel gemäss FiBL-Hilfsstoffliste (neu)** ~~Pflanzenschutzmittel~~ verwendet werden.	Wir lehnen die Einzelstock und Nesterbehandlungen von Problempflanzen mit Pestiziden ab. Die Bekämpfung ist in jedem Fall nur mechanisch durchzuführen. Diese Regelung entspricht den Erwartungen der Bevölkerung zu BFF-Flächen, reduziert den Pestizideinsatz in der Landwirtschaft und erleichtert den Vollzug, da die bisherige Regelung einen grossen Interpretationsspielraum beinhaltete. Als BFF angemeldete Hochstammfeldobstbäume sind ab 2018 nur noch mit biologischen Mitteln zu spritzen. Dies entspricht den Erwartungen der Bevölkerung, reduziert negative Folgen für die Nützlinge in den Bäumen, und reduziert den Pestizideinsatz der Landwirtschaft.
Art. 56 Qualitätsstufen	[2] Werden weitergehende Anforderungen an die Biodiversität erfüllt, so werden für die Flächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben a–f, l, n und o Beiträge der Qualitätsstufe II und III ausgerichtet. ~~3 Handelt es sich bei den Biodiversitätsförderflächen um Flachmoore, Trockenwiesen und -weiden und Amphibienlaichgebiete, die Biotope von nationaler Bedeutung nach Artikel 18a NHG18 sind, so werden zusätzlich zu den Beiträgen der Qualitätsstufe I und II Beiträge der Quali-~~	Begründung siehe Begründung zu Art. 59 untenstehend.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~tätsstufe III ausgerichtet~~.	
Art. 59 Voraussetzungen und Auflagen für den Beitrag der Qualitätsstufe II und III	1 Der Beitrag der Qualitätsstufe II bzw. III 6 Werden Beiträge der Qualitätsstufe II oder III ausgerichtet, ...	Viele BFF übertreffen die QII-Anforderungen deutlich oder hätten bei optimaler Nutzung und geeigneten Massnahmen das Potenzial dazu. Eine solche erhöhte Biodiversität wird gegenwärtig vom Bund nicht honoriert, obwohl sie für den Arten- und Biotopschutz von besonderer Bedeutung ist. Wir beantragen die Einführung einer Qualitätsstufe III, die auf demselben System wie die QII-Festlegung basiert, aber statt mindestens 6 mindestens 9 Arten aufweisen muss. Der Beitrag soll um 30-50% höher liegen als der QII-Beitrag. Die Anpassung ist mit sehr geringem administrativem Aufwand verbunden, da kein neues System eingeführt wird. Zudem ist die Zuordnung von QII zu QIII grundsätzlich ohne neue Feldaufnahmen möglich, da die nötigen Daten bereits bei der QII-Aufnahme zu erheben waren.
Art. 62a Vernetzungsbeitrag, Voraussetzungen und Auflagen	*Der Vernetzungsbeitrag wird gewährt, wenn die Flächen und Bäume:* *~~a. die Anforderungen an die Qualitätsstufe I nach Artikel 58 und Anhang 4 erfüllen~~; den Lebensraumansprüchen der ausgewählten Leit- und Zielarten entsprechen.*	Ql BFF, welche nur die Grundanforderungen der DZV erfüllen, tragen wenig oder nichts zur Förderung von Leit- und Zielarten (UZL-Arten) bei. Solche Flächen widersprechen den Zielsetzungen von Vernetzungsprojekten und rechtfertigen demnach keine Vernetzungsbeiträge. Deshalb ist eine Änderung der DZV Art. 62 notwendig. Die Kantone müssen die Kriterien für Vernetzungsflächen in den Richtlinien entsprechend konkretisieren. Diese Änderung ist auch unter dem Aspekt eines effizienten Mitteleinsatzes angezeigt.
Art. 77 Ressourceneffizienzbeiträge	Die aktuell mit REB geförderten Massnahmen zur emissionsmindernde Ausbringungstechnik,sind nach Auslaufen des der Beitragszahlungen als Pflicht in den ÖLN aufzunehmen.	Solche Techniken gehören zur guten fachlichen Praxis.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 78 Abs.3	3 Pro Hektare und Gabe mit emissionsmindernden Ausbringverfahren ausgebrachte flüssige Hof- und Recyclingdünger werden ~~3 kg~~ **5 kg** verfügbarer Stickstoff in der «Suisse-Bilanz» angerechnet. (…).	Wir begrüssen die Anrechnung von Stickstoff in der «Suisse-Bilanz». Fraglich ist, ob 3kg N/ha ausreichen, damit die erbrachte Effizienz nicht mit eingebrachtem Kunstdünger überkompensiert wird. Wir beantragen darum die Erhöhung auf 5kg/ha.
Art. 82*b* Beitrag und Art. 82*c* Voraussetzungen und Auflagen	Streichen.	siehe Begründung zu Art. 2 Bst. f Ziff. 4 bis 7
Art. 82*d* Beitrag Ziff. 4 und Art. 82*e* Voraussetzungen und Auflagen		Wir begrüssen diese Massnahmen und Beiträge, sofern sie wie vorgesehen terminiert sind. Allerdings beantragen wir in einzelnen Punkten Anpassungen: Das Kriterium für die Rebfläche mit reduziertem Einsatz von PSM beinhaltet auch Flächen, bei denen keine Anforderungen über die bereits heute geltenden ÖLN-Bestimmungen einzuhalten sind (siehe Bemerkung zu Anhang 6a, Art. 82e Abs. 1 streichen). Es sind nur Leistungen anzuerkennen und abzugelten, die deutlich über den ÖLN hinausgehen. Stossend ist, dass Biobetriebe auch von den Bonuszahlungen ausgeschlossen sind. Ihre Leistung soll zumindest mit Bonuszahlungen honoriert werden.
Art. 82*f* Beitrag und Art. 82*g* Voraussetzungen und Auflagen		Wir begrüssen diese Massnahmen und Beiträge, sofern sie wie vorgesehen terminiert sind. Stossend ist, dass Biobetriebe auch von den Bonuszahlungen ausgeschlossen sind. Ihre Leistung soll zumindest mit Bonuszahlungen honoriert werden.
6. Kapitel	Die aktuell mit REB geförderten Massnahmen, wie emissionsmindernde Ausbringtechnik, sind nach Auslaufen des	Nach der Förderung soll auch gefordert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Ressourceneffizienzbeiträge	Programms als Pflicht in den ÖLN aufzunehmen.	
Ziff. 6.2.4 Bst. ***c***	-	Wir begrüssen die Anpassung, resp. Streichung der Wirkstoffe in der Liste der Pestizide.
Ziff. 3.1.1 Ziffern 1, 2 und 5 Anpassung der BFF-Beiträge	-	Wir können die Begründung für die Senkung der Q I Beiträge für *Extensiv genutzte Wiesen, Streueflächen, Hecken, Feld- und Ufergehölze* nachvollziehen. Dies unter der gegebenen Voraussetzung, dass dafür die Beiträge für Q II erhöht werden.
Anhang 4 Ziffern 12.1.9 und 12.2.6	**Bei Bäumen bis 20 Jahren** ~~Es~~ ist eine fachgerechte Baumpflege durchzuführen. Diese beinhaltet Formierung und Schnitt, Stamm- und Wurzelschutz ~~sowie eine fachgerechte Bekämpfung von besonders gefährlichen Schadorganismen gemäss den Anordnungen der kantonalen Pflanzenschutzstellen.~~	Ältere Hochstammfeldobstbäume sind ökologisch wertvolle Elemente. Die vorgeschlagene Pflegpflicht schiesst über das Ziel hinaus und ist auf jüngere Bäume zu beschränken. Als geeignete alternative Bemessungsgrösse zum Alter der Bäume könnte auch ein minimaler Brusthöhenumfang hinzugezogen werden. Die vorgeschlagene Bekämpfungspflicht lehnen wir ab. Denn es bleibt beispielsweise unklar, was mit „*besonders gefährliche* Schadorganismen“ gemeint ist, wie hoch der zu erwartende zusätzliche Pestizideinsatz aus dieser Massnahme sein würde oder gemäss welchen wissenschaftlichen Arbeiten oder Studien das BLW annimmt, dass Schadorganismen von Hochstammfeldobstbäumen auf Niederstammkulturen übertragen werden. Wir beantragen angesichts dieser ungenügenden Kenntnisse der Sachlage, auf eine entsprechende Anpassung der Verordnung zu verzichten.
Anhang 6a, Art. 82e Abs. 1	~~a. Verzicht auf den Einsatz von Herbiziden zwischen den Reihen; unter dem Stock wird Herbizid nur auf einer Breite von 50 cm eingesetzt.~~ streichen	Das ist eine bereits bestehende ÖLN-Auflage in den meisten Regionen der Schweiz. Dass ein flächendeckender Herbizideinsatz im Wallis als einziger Region nach wie vor zugelassen wird, wird von verschiedenen Organisationen seit

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Jahren stark kritisiert und ist fachlich seit langem überholt. Im Wallis sind in allen Lagen bereits gegen 20% der Rebberge begrünt, was zeigt, dass eine Begrünung bestens funktioniert. Wir fordern das BLW auf, den alten Zopf der Ausnahmeregelung von der Teilbegrünungspflicht für das Wallis endlich abzuschneiden und das Wallis diesbezüglich gleich zu behandeln wie alle übrigen Regionen der Schweiz.
Anhang 7 Ziff. 3.1.1 Ziffern 1, 2 und 5 Anpassung der BFF-Beiträge	Beitragsanpassungen streichen.	Eine generelle Senkung der BFF-Beiträge für die Qualitätsstufe I lehnen wir ab. Die Senkung der QI-Beiträge wird vor allem jene Betriebe (v.a. in Voralpen) strafen, die aufgrund ihrer Standortbedingungen wenig Potenzial haben, BFF mit QI in die Stufe QII umzuwandeln. Für grössere Anpassungen an den Beiträgen bedarf es vorgängig einer umfassenden Evaluation der Massnahmen und Instrumente (auch der Vernetzungsprojekte) im Bereich Biodiversität. Da die Wirkungsziele bei weitem nicht erreicht sind, lehnen wir Kürzungen im Bereich der Biodiversität strikte ab. Siehe auch Kommentar unter Allgemeine Bemerkungen. Eine verstärkte Förderung von QII BFF ist über Vernetzungsprojekte problemlos möglich und sinnvoll. Siehe auch Änderungsvorschlag zu Art. 62a.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Investitionshilfen haben in regelmässigen Fällen dazu geführt, dass die Wirtschaftlichkeit der Betriebe geschwächt statt gestärkt worden ist, weil durch die erleichterten Investitionsbedingungen Fehlinvestitionen gefördert worden sind, welche zu einer schweren Belastung der betreffenden Betriebe geführt hat (Schuldenfalle). Hier sind dringend Anpassungen vorzunehmen, um solche durch Steuergelder geförderte problematische Entwicklungen hin zu einer weiteren ohnehin bereits hohen Verschuldung der Landwirtschaft zu unterbinden. Wir begrüssen deshalb im Grundsatz die Bemühungen, die längerfristige Wirtschaftlichkeit der unterstützten Investitionen besser zu prüfen. Wir vermissen aber Überlegungen grundsätzlicher Art.

Insbesondere fehlen Überlegungen zu Zielkonflikten, die aus Investitionen resultieren (z.B. zwischen BTS und Ammoniak-Emissionen, wobei sowohl solche Ställe als auch Emissionsreduktion mit Krediten gefördert werden sollen). Die Förderpolitik ist zudem nicht auf die Bedürfnisse des Marktes ausgerichtet, indem weiterhin (trotz bereits länger andauernder Milch-Überproduktion) Investitionshilfen für Milchviehställe ausgerichtet werden. Auch Konflikte mit Interessen wie Raumplanung/Offenhaltung der Landschaft werden nicht thematisiert.

Im weiteren fehlt eine adäquate Analyse der bereits sehr hohen Schuldenlast und der weiterhin zunehmenden Verschuldung der Landwirtschaftsbetriebe.. Gerade bei Investitionsentscheiden in Gebäude, welche der landwirtschaftlichen. Produktion dienen, gilt es sicherzustellen, dass die Tragbarkeit gegeben ist und eine angemessene Rendite auf den produzierten Produkten erzielt wird. Die Überwachung und die Sicherstellung der Wirtschaftlichkeit, wie sie beim übrigen Gewerbe von den Banken bei Finanzierungen üblicherweise vorgenommen wird, muss in der Landwirtschaft von jenen Ämtern übernommen werden können, welche für den Vollzug der Strukturverbesserungen zuständig sind. Dafür sollen diese geeignete Vorgaben und Instrumente erhalten. Gleichzeitig sollen die Betriebe einen angemessenen Zwang zur laufenden Entschuldung erfahren. Nur konsequent entschuldete Betriebe bleiben in ihrer Entwicklung für den Markt genügend flexibel und dadurch auch finanziell langfristig gesund.

Bei der Berechnung der Tragbarkeit von Investitionen muss zudem in Zukunft die Arbeit aller Personen auf dem Betrieb zwingend angemessen angerechnet werden. Vor allem Frauen, Kinder und die Eltern leisten auf den Höfen viele „unbezahlte“ Arbeit. Es darf nicht mehr zu positiven Investitionsentscheiden infolge erfüllter Tragbarkeit kommen, wenn diese erfüllte Tragbarkeit nur dadurch zustande kommt, dass für den Betriebsleiter und die Mitarbeitenden der eigenen Familie eine ungenügende Entlohnung eingesetzt wird.

Bei der finanziellen Beurteilung von Unterstützungsmassnahmen von Ökonomie- und Wohnbauten sollen unterschiedliche Anforderungen an die Tragbarkeit und die Beurteilung der Risiken gestellt werden. Dies aufgrund der unterschiedlichen finanziellen Auswirkungen und Risiken. Bei landw. Wohnbauten wäre prüfenswert, in wieweit die gleichen Finanzierungsregeln zur Anwendung gelangen könnten, wie sie bei den nichtlandwirtschaftlichen. Wohnbauten gelten. Dafür müsste zuerst die Bewertung dieser Wohnbauten dem nichtlandwirtschaftlichen. System angeglichen werden. Bei der aktuell laufenden Überarbeitung der landw. Schätzungsverordnung ist eine entsprechende Anpassung vorzunehmen. Damit soll ermöglicht werden, dass die Investitionen in landw. Wohnbauten nach gleichen Grundsätzen ablaufen wie bei übrigen Wohnbauten.

Bei Investitionsentscheiden in Ökonomiebauten soll zwingend immer auch geprüft werden, welche Verbesserungen auf der Basis der bereits bestehenden Bauten erfolgen können. Dabei soll die Wirtschaftlichkeit im Vordergrund stehen und verhindert werden, dass unnötige Neubauten erstellt werden. Durch diese Vorgehensweise liessen sich in vielen Fällen sowohl Kosten, die Verschuldung wie auch das Unternehmerrisiko reduzieren. Wir beantragen, dass in Zukunft konsequent mindestens ein Alternativprojekt unter maximalem Einbezug der bereits bestehenden Bauten vorgelegt werden muss. Dies könnte dazu beitragen, dass bessere und wirtschaftlichere Bauentscheide resultieren. Dies ist sowohl im Interesse des Bundes wie des betr. Betriebes.

Wir beantragen, dass diese Überlegungen nachgeholt und entsprechende Anpassungen realisiert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6	Bei Starthilfen und grossen Investitionen, namentlich solcher über 300'000 Fr Franken, müssen die Zweckmässigkeit der vorgesehenen Investition, die strategische Ausrichtung und die Entwicklung des Betriebes mit einem Betriebskonzept belegt werden. Die auf dem Betrieb nötige Arbeitskraft muss angemessen miteinbezogen werden. Sind Neubauten geplant, sind mindestens 2 Varianten vorzulegen, wobei eine Variante die bestehenden Gebäulichkeiten soweit als möglich einbezieht. Zudem sind die Struktur- und Nachfolgesituation umliegender Betriebe mit in die Konzepte miteinzubeziehen und sinnvolle Betriebsumstellungen sowie überbetriebliche Zusammenarbeitsformen zu prüfen.	
Art. 7 Absatz 4	Bauland ist zum ortsüblichen Verkehrswert anzurechnen, ausgenommen ~~landwirtschaftlich genutzte Hofparzellen~~ Bauten und Anlagen im betriebsnotwendigen Umschwung.	
Art. 8 Abs. 2	Die vorgesehene Investition ist tragbar, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin in der Lage ist: a) die laufenden Ausgaben für Betrieb und Familie zu decken; b) die anfallenden Zinsverpflichtungen zu erfüllen; c) den Rückzahlungsverpflichtungen nachzukommen; d) die künftig notwendigen Investitionen zu tätigen; und e) zahlungsfähig zu bleiben f) eine angemessene Rendite zu erzielen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Einführung einer Lenkungsabgabe auf Kraftfutter.	Die steigenden Kraftfuttermittelimporte sind ein ökologisches Problem. Wir beantragen die Einführung einer Lenkungsabgabe auf Kraftfutter.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen die vorgeschlagenen Änderungen, die zu mehr Wettbewerb um die Mittel und eine stärkere Orientierung an Leistung und erzielten Ergebnissen führen sollen. Unterstützte Fördermassnahmen dürfen aber nicht im Widerspruch zu den Umweltzielen Landwirtschaft stehen (z.B. Verbesserung Wertschöpfung durch Veredlung auf der Basis von importierten Futtermitteln).

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	- Einführung kostendeckender Gebühren für die Zulassung von Pestiziden sowie auf Pflanzenschutzmittel zur Deckung der Monitoring- und Kontrollkosten. - Erhöhung des derzeit stark reduzierten MwSt-Satzes für umweltschädliche Betriebsmittel (Futtermittel, Mineraldünger und Pestizide) auf den normalen Satz.	Die Schweiz gehört zu den Ländern mit einem besonders hohen Pestizid-Einsatz. Dies hat zahlreiche negative Auswirkungen, die auch vom Bund anerkannt sind und die im Rahmen des Nationalen Aktionsplan Pflanzenschutzmittel (NAP) reduziert werden sollen. Derzeit subventioniert der Bund indirekt den Pestizideinsatz mit Dutzenden von Millionen Franken, u.a. durch fast kostenlos angebotene Zulassungen (Details s. Pestizid-Reduktionsplan Schweiz, Seiten 41-42 Kap. 6.5, S. 50 Punkt e und S. 59, sowie die vom WWF in Auftrag gegebene INFRAS-Studie). Einem NAP, bei dem die indirekte Subventionierung des Pestizideinsatzes durch den Staat nicht eliminiert wird, fehlt jede Glaubwürdigkeit. Die Einführung kostendeckender Gebühren und des Mehrwertsteuer-Normalsatzes soll deshalb ab 2018 erfolgen, zumal der administrative Aufwand sehr gering ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

- Generell ist die Aufnahme der Erhaltung und Förderung der genetischen Vielfalt der Futterpflanzen durch Beiträge sehr zu begrüssen.
- Eine Zusammenarbeit, resp. Integration in die Plattform RegioFlora zu empfehlen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6a, Abs.2, Bst. b	[2] Die beitragsberechtigten Flächen werden aufgrund folgender Kriterien ausgewählt: a. botanische Zusammensetzung; b. Bewirtschaftung; c. geografische Verteilung; d. Anzahl Hektaren. Voraussetzung für eine beitragsberechtigte Fläche ist, dass es sich um einen autochthonen Pflanzenbestand handelt, d.h. dass in ihr keine Neuansaaten und Übersaaten getätigt wurden und werden.	Ziel ist die Erhaltung der autochthonen Ökotypen der Futterpflanzen. Dies kann nur durch Bestände erreicht werden, welche nicht durch Über- oder Neuansaaten mit Saatgutmischungen entstanden sind.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Bühlmann Monique BLW

Von: Raphael Bissig <Raphael.Bissig@agro-kmu.ch>
Gesendet: Freitag, 12. Mai 2017 11:20
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 563_BVUR_BVNW_BVOW_Bauernverbände_Uri_Nidwalden_Obwalden_ 12.05.2017
Anlagen: AP_Verordnungspaket frühling2017_BVUR.docx; AP_Verordnungspaket frühling2017_BVNW.docx; AP_Verordnungspaket frühling2017_BVOW.docx

Guten Tag

Im Anhang sende ich Ihnen die Vernehmlassungen zum ladwirtschaftlichen Verordnungspaket 2017 von den Kantonen Uri, Nidwalden und Obwalden.

Herzlichen Dank zu Möglichkeit einer Stellungnahme und wir danken jetzt schon herzlich für eine genaue Prüfung und Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
Raphael Bissig

Raphael Bissig
Agrotechniker HF
Geschäftsführer

Bauernverbände UR/NW/OW
Beckenriederstrasse 34
6374 Buochs
raphael.bissig@agro-kmu.ch

Tel: 041 624 48 48
Fax: 041 624 48 49

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	Bauernverband Uri (BVUR) 563_BVUR_Bauernverband Uri_12.05.2017
Adresse / Indirizzo	Bauernverband Uri Beckenriederstr. 34 Postfach 44 6374 Buochs
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Buochs, 3. Mai 2017

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) 4
BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 5
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 17
BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 18
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 21
BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) 23
BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1) 26
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2) 28
Anhang 28
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 29
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211) 31
Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Bauernverband Uri (BV UR) dankt für die Möglichkeit der Stellungnahme. Gerne nutzten wir dies und hoffen, dass die Anliegen berücksichtigt werden.

Der BV UR hat folgende Hauptanliegen:

- Im Rahmen der administrativen Vereinfachung geht der Verzicht auf gedruckte Parzellenpläne, Stall-, Aussenklimabereich- und Laufhofskizzen sowie Erntemengen und Erntedaten bei Wiesen und Weiden (ausser BFF) in eine gute Richtung. Aber die Massnahmen bleiben ungenügend und bringen noch nicht die gewünschte administrative Entlastung auf den Landwirtschaftsbetrieben. Der BV UR verlangt zusätzliche Bemühungen in diese Richtung, besonders indem vermehrt die gute landwirtschaftliche Praxis, welche von der professionellen Landwirtschaft erwarten werden darf, statt detailliere Regelungen als Grundsatz gelten sollen. Den Landwirtinnen und Landwirten soll mehr Vertrauen entgegengebracht und noch mehr Eigenverantwortung übergeben werden.

- Der BV UR kann sich mit der Aufhebung der Regelung für die Kurzalpung einverstanden erklären. Allerdings vertritt der Vorstand die Meinung, dass die Mittel, welche damit eingespart werden, weiterhin den Sömmerungsbetrieben zur Verfügung stehen.

- Der BV UR beantragt eine Erhöhung der heutigen RAUS-Beiträge um Fr. 80.-. Die Tierhaltungsbetriebe sind auf eine höhere Entschädigung dieses Tierwohlprogrammes angewiesen.

- Der BV UR lehnt die Verankerung der fachgerechten Baumpflege in der Direktzahlungsverordnung ab. Eine solche würde den administrativen Aufwand und die Anzahl der Kontrollpunkte erhöhen. Zudem dürfte die Regelung zu grossen Unsicherheiten und Diskussionsstoff in der Praxis führen. Anstelle von gesetzlichen Regelungen soll mit einer aktiven Kommunikation und Beratung die Problematik der ungepflegten Obstbäume angegangen werden.

- Der BV UR will keine Verschiebung der Biodiversitätsförderbeiträge aus der Qualitätsstufe I zur Qualitätsstufe II. Die Landwirte haben sich auf ein Programm eingestellt, weshalb nicht in ultrakurzen Abständen immer wieder Änderungen vorgenommen werden sollen.

- Der BV UR verlangt, dass nun endlich die GVE-Faktoren bei den Rindern angepasst werden. Die aktuellen Zahlen sind überholt und deutlich zu tief angesetzt.

- Der BV UR lehnt alle Änderungen der Strukturverbesserungsverordnung ab, welche eine Verschärfung der Beitragsvergabe vorsehen. In Uri funktioniert die Vergabe der Mittel an die Strukturverbesserungen ohne nennenswerte Probleme. Die Abklärungen bezüglich der Wirtschaftlichkeit einer Baute erfolgt im Kanton Uri ausreichend und zufriedenstellend. Auch haben die Kantone genügend Regeln, um allenfalls aus wirtschaftlichen Überlegungen einen Beitrag zu verweigern. Wir sehen deshalb keinen Handlungsbedarf, die Strukturverbesserungsverordnung zu revidieren.

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der BV UR beantragt die Einführung eines Einzelkulturbeitrags für Futtergetreide. Der Rückgang des Selbstversorgungsgrades in den letzten Jahrzehnten, der Rückgang der Produktion und der Flächen, die Diskussionen rund um Swissness und die Möglichkeit zur Finanzierung über den für die Einzelkulturbeiträge vorgesehenen Finanzrahmen sind klare Zeichen dafür, dass die Einführung eines solchen Beitrags für Futtergetreide möglich und ab sofort nötig ist. Eine Einführung ist nicht nur aus pflanzenbaulicher Sicht, sondern auch aus dem Blickwinkel der Tierhalter notwendig. Die inländische Futtergetreideproduktion und damit die Verfügbarkeit von inländischen Futtermitteln sind stark eingebrochen. Dies bringt die Schweizer Tierhaltung in eine Gefährdungssituation und verunmöglicht mehr und mehr einen inländischen Versorgungskreislauf, was wiederum mehr Kritik an der Haltung gewisser Tierkategorien bringt. Dadurch wird auch die in der Absatzförderung postulierte Erhöhung des Konsums von schweizerischen Landwirtschaftsprodukten zulasten ausländischer Konkurrenz- und Substitutionsprodukten indirekt in Frage gestellt, wenn nicht gar unterlaufen.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Art. 5 Beiträge</td><td>Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr:
<table><tr><td></td><td>Franken</td></tr><tr><td>a. für Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Leindotter, Mohn und Saflor:</td><td><s>700</s> 1000</td></tr><tr><td>b. für Saatgut von Kartoffeln und Mais:</td><td><s>700</s> 1000</td></tr><tr><td>g. Futtergetreide</td><td>400</td></tr></table></td><td>Aufgrund der Flächenentwicklung beim Futtergetreide fordert der BV UR die Einführung eines Einzelkulturbeitrags beim Futtergetreide.

Eine Anpassung der Beträge für Saat- und Pflanzgut ist ebenfalls notwendig, um die Vermehrungsflächen in der Schweiz beibehalten zu können.</td></tr>
</table>

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Kurzalpung: Der BV UR kann sich mit der Aufhebung der Regelung für die Kurzalpung einverstanden erklären. Allerdings vertritt der Vorstand die Meinung, dass die Mittel, welche damit eingespart werden, weiterhin den Sömmerungsbetrieben zur Verfügung stehen.

Tierwohlbeiträge: Der BV UR beantragt eine Erhöhung der heutigen RAUS-Beiträge um Fr. 80.-. Die Tierhaltungsbetriebe sind auf eine höhere Entschädigung dieses Tierwohlprogrammes angewiesen.

Ressourceneffizienzbeiträge: Der BV UR begrüsst grundsätzlich die neuen Programme. Die Förderfrist der stickstoffreduzierten Phasenfütterung darf jedoch auf keinen Fall nach vier Jahren in den ÖLN integriert werden. Zudem beantragen wir, dass neben dem Rebbau auch für die Obstkulturen auf vier Jahre befristete Ressourceneffizienzbeiträge für die Reduktion des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln eingeführt werden.

Biodiversitätsbeiträge: Der BV UR will keine Verschiebung der Biodiversitätsförderbeiträge aus der Qualitätsstufe I zur Qualitätsstufe II. Die Landwirte haben sich auf ein Programm eingestellt, weshalb nicht in ultrakurzen Abständen immer wieder Änderungen vorgenommen werden sollen.

Fachgerechte Baumpflege: Der BV UR lehnt die Verankerung der fachgerechten Baumpflege in der Direktzahlungsverordnung ab. Eine solche würde den administrativen Aufwand und die Anzahl der Kontrollpunkte erhöhen. Zudem dürfte die Regelung zu grossen Unsicherheiten und Diskussionsstoff in der Praxis führen.

Kürzungsbestimmungen: Die Kürzungen bei den Direktzahlungen müssen unbedingt dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit folgen. Anhang 8 der DZV ist so zu gestalten, dass überproportionale und unverhältnismässige Kürzungen nicht erfolgen. Die vollständige Streichung aller Direktzahlungen infolge Mängel in Teilbereichen ist nicht statthaft. Kürzungen oder gar Streichung der Direktzahlungen dürfen höchstens im Wiederholungsfall ein Thema sein. Direktzahlungen sind Entschädigungen für erbrachte Leistungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	*Antrag* *Proposition* *Richiesta*	*Begründung / Bemerkung* *Justification / Remarques* *Motivazione / Osservazioni*
Art. 2 Bst. f Ziff. 4 bis 7	f. Ressourceneffizienzbeiträge: 4. Beitrag für die Ausrüstung von Spritzen mit einem Spülsystem mit separatem Spülwasserkreislauf zur Reinigung von Geräten für das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln; 5. Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen; 6. Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Rebbau und in den Obstkulturen; 7. Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Zuckerrübenanbau;	Im den Obstkulturen soll das Potential zur Senkung des PSM-Einsatzes genutzt werden. Alternative Bekämpfungsmethoden sollen vermehrt zum Einsatz kommen. Diese Stossrichtung entspricht den Wünschen der Konsumenten und trägt zur Umsetzung der Massnahmen bei, die im Aktionsplan Pflanzenschutzmittel vorgesehenen sind.

Art. 30 Abs. 3bis	3bis Dünger von Weidegänsen, der im Stall anfällt, darf nicht im Sömmerungsgebiet ausgebracht werden.	Der BV UR begrüsst die Einführung der Möglichkeit der Weidgänsehaltung im Sömmerungsgebiet ausserhalb des Rahmens der Selbstversorgung. Die Regelung bezüglich der Wegführ der Hofdünger von Weidegänsen ist nicht nötig. Es handelt sich bekanntlich um Weide- und nicht um Stallgänse.
Art. 31 Abs. 3	3 Kraftfutter darf Schweinen nur als Ergänzung der alpeigenen Milchnebenprodukte und Weidegänsen nur als Ergänzung zum Weidefutter verfüttert werden.	Der BV UR ist mit dem Vorschlag einverstanden.
Art. 33 Abs. 2	2 Die Haltung von Weidegänsen setzt einen Bewirtschaftungsplan nach Anhang 2 Ziffer 2 voraus.	Diese Bestimmung geht zu weit. Die Erstellung eines Bewirtschaftungsplanes erfordert externe Experten und ist mit einem erheblichen Aufwand verbunden. Die Forderung schürt den bürokratischen und administrativen Aufwand.
Art. 40 Abs. 2	Aufgehoben	Der BV UR kann der Aufhebung der Regelung der Kurzalpung zustimmen. Allerdings sollen die Mittel der Sömmerung erhalten bleiben.
Art. 55 Abs. 7	~~7 Befinden sich auf einer Fläche nach Absatz 1 Buchstabe a Bäume, die gedüngt werden, so wird die für den Beitrag massgebende Fläche um eine Are pro gedüngten Baum reduziert.~~ Die Baumscheiben von bis zu fünfjährigen Bäumen dürfen mit Mist oder Kompost gedüngt werden ohne dass die für den Beitrag massgebende Fläche reduziert wird. Die gezielte und massvolle Düngung der Baumscheibe in extensiven Wiesen ist bei Bäumen jeden Alters ohne Flächenabzug zuzulassen.	Der BV UR begrüsst die Anpassung. Die gezielte und massvolle Düngung der Baumscheibe ist zudem bei Bäumen jeden Alters zuzulassen - ohne Flächenabzug. Obstbäume ohne minimale Nährstoffgrundversorgung können langfristig nicht bestehen. Obstbäume in langjährigen extensiven Wiesen „verhungern“ und ihr Wuchs stockt, weil keine Düngung möglich ist. Gleichzeitig werden immer grössere Anforderungen an Baumgesundheit und Pflege gestellt, was langfristig nur mit vitalen und wüchsigen Bäumen erfüllen werden kann.
Art. 56 Abs. 4 (neu)	Zur Erreichung und Haltung der Qualitätsziele ist auf BFF (extensive Wiesen und Hochstammobstbäume) eine periodische minimale Nährstoff-Grundversorgung inkl. Anpassung des pH-Wertes zulässig.	Viele dieser botanisch äusserst wertvollen Standorte (wie bspw. Trockenwiesen) verarmen aufgrund des jahrzehntelangen Nährstoffentzugs und weisen sehr tiefe pH-Werte auf. Die Pflanzengesellschaft wird trotz strikter Einhaltung der Bewirtschaftungsvorgaben immer einseitiger. Es geht vergessen, dass auch Magerwiesen eine minimale Nährstoffversorgung brauchen. Der BV UR fordert, die Möglichkeit zu schaffen – im Sinne der Qualitätssicherung und Qua-

		litätssteigerung – diese Flächen minimal mit Nährstoffen (z.B. mit Hofdünger wie Mist) und Kalk zu versorgen.
Art. 71 Abs. 1	1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller gehaltenen raufutterverzehrenden Nutztiere nach Artikel 37 Absätze 1-4 zu mindestens 90 Prozent der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter nach Anhang 5 Ziffer 1 besteht. Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen- **,** ~~und~~ Weidefutter und Ganzpflanzenmais; nach Anhang 5 Ziffer 1 bestehen: a. im Talgebiet: 75 Prozent der TS; im Berggebiet: 85 Prozent der TS.	Ganzpflanzenmais muss in das Grundfutter integriert werden können. Es ist vorteilhafter, das auf dem Betrieb produzierte Futter zu nutzen als beispielsweise getrocknete Luzerne zu importieren.
Art. 71, Abs. 2	2 Grundfutter aus Zwischenkulturen ist in der Ration ~~zu maximal 25 Dezitonnen TS pro Hektare und Nutzung~~ als Wiesenfutter anrechenbar.	Das Programm ist administrativ zu vereinfachen.
Art. 73 Bst. a Ziff. 5 und Bst. d Ziff. 3 und h	Für die Tierwohlbeiträge gelten folgende Tierkategorien: a. Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel 5.1 weibliche Tiere zur Aufzucht bis 160 Tage 5.2 weibliche Tiere zur Mast bis 160 Tage d. Tierkategorien der Schafgattung: 3. ~~*Aufgehoben*~~ *Weidelämmer;* h. Wildtiere: 1. Hirsche, b. Bisons.	*Bst. a Ziff 5*: Für Tiere bis 160 Tage ist die Kategorie nach *Mast* und *Aufzucht* zu trennen. *Bst. d Ziff. 3:* Da die Bestimmungen für die Tierwohlprogramme der Kleinwiederkäuer erst im nächsten Jahr angepasst werden, ist von der Streichung der Kategorie Weidelämmer abzusehen.
Art. 74	BTS-Beitrag 1 Als besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme gelten ganz oder teilweise gedeckte Mehrbereich-Haltungssysteme: a. in denen die Tiere ohne Fixierung in Gruppen gehalten werden; b. in denen den Tieren ihrem natürlichen Verhalten angepasste Ruhe-, Bewegungs- und Beschäftigungsmög-	Der BV UR fordert, dass beim Auftreten der Phänomene des Federnpickens oder des Kannibalismus es dem verantwortlichen Legehennenhalter erlaubt ist, die Lichtstärke im Stall temporär für die betroffene Herde auf bis zu 5 Lux zu reduzieren. (siehe Kommentar zu Anhang 6A Ziff. 7.2)

	lichkeiten zur Verfügung stehen; und c. die über natürliches Tageslicht von mindestens 15 Lux Stärke verfügen; in Ruhe- und Rückzugsbereichen, einschliesslich Nestern, ist eine geringere Beleuchtung zulässig.	
Art. 78 Abs.3	~~3 Pro Hektare und Gabe mit emissionsmindernden Ausbringverfahren ausgebrachte flüssige Hof- und Recyclingdünger werden 3 kg verfügbarer Stickstoff in der «Suisse-Bilanz» angerechnet. Massgebend für die Anrechnung ist die Flächenanmeldung des entsprechenden Beitragsjahres sowie die «Wegleitung Suisse-Bilanz», Auflage 1.142.~~	Der BV UR lehnt die Bilanzierung der 3 kg N in der Suisse-Bilanz ab, da sie unverhältnismässig und nicht im Sinne der administrativen Vereinfachung ist.
Art. 82a, Abs. 2	~~2 Die Beiträge werden bis 2022 ausgerichtet.~~	Der BV UR lehnt ein Enddatum für die Beiträge ab und fordert eine unbeschränkte Weiterführung des Programms, da möglichst viele PSM-Geräte mit einem automatischen Innenreinigungssystem ausgerüstet werden sollen.
Beitrag für stickstoffreduzierte Phasenfütterung Schweine *Art. 82b*	Beitrag 1 Der Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen wird pro Grossvieheinheit (GVE) nach Anhang Ziffer 7 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7.Dezember 1998[3] ausgerichtet. 2. 2 Die Beiträge werden bis ~~2021~~ mindestens **2025** ausgerichtet.	Der BV UR lehnt es ab, die Förderfrist nur auf vier Jahre zu beschränken und die Vorgaben für die Phasenfütterung in den ÖLN zu integrieren. Der BV UR fordert eine minimale Förderfrist von 8 Jahren, um die Beteiligung und Auswirkungen genügend evaluieren zu können.
6. Abscnitt: Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmittel im Reb- und Obstbau		
Art. 82d		Die Verordnung ist dahingehend anzupassen, dass neben dem Rebbau auch der Obstbau vom Ressourcenprojekt profitieren kann. Allenfalls muss ein neuer Abschnitt eingeführt werden.
Art. 99 Abs. 2 und 4	2 Das Gesuch für Beiträge im Sömmerungsgebiet ist bei der vom zuständigen Kanton bezeichneten Behörde zwischen dem 1. August und dem 30. September einzu-	Der Anmeldetermin ist nicht je nach Direktzahlungsart aufzuteilen. Der administrative Aufwand beim Landwirt steigt, da

	reichen. 4 Für Gesuche nach Absatz 1 können die Kantone ~~für bestimmte Direktzahlungsarten oder~~ in besonderen Situationen einen späteren Gesuchstermin festlegen, jedoch höchstens den 1. Mai.	ein zusätzlicher Anmeldetermin beachtet werden muss.
Art. 103 Abs. 2 und 3	~~*Aufgehoben*~~ [2] Ist der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin mit der Beurteilung nicht einverstanden, so kann er oder sie innerhalb von drei Werktagen nach der Kontrolle bei der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde schriftlich eine Zweitbeurteilung verlangen. [3] Die zuständige kantonale Vollzugsbehörde legt die Einzelheiten betreffend die Zweitbeurteilung fest	Der BV UR fordert die Beibehaltung der Zweitbeurteilung. Damit herrscht schneller Klarheit, ob und wenn ja welche Sanktionen ergriffen werden und der/die Betroffene kann sich früher gegen eine Sanktion wehren.
Art. 115c, Abs. 6	6 Die Reinigung der Feld- und Gebläsespritzen mit einer automatischen Spritzeninnenreinigung gemäss Anhang 1, Ziffer 6.1.2 ist ~~bis zur zeitlichen Befristung des Ressourceneffizienzbeitrages nach Art. 82a~~ nicht erforderlich.	
Anhang 1 ÖLN		
Ziff. 1.1 Bst. c	c. Produktionsangaben: - bei Ackerkulturen: die Düngung, Pflanzenschutz (eingesetztes Produkt, Einsatzdatum und -menge), Erntedaten und -erträge, Angaben über Sorten, Fruchtfolge und Bodenbearbeitung, bei den Wiesen und Weiden: die Düngung ohne Hofdünger, Pflanzenschutz (eingesetztes Produkt, Einsatzdatum und -menge) und ~~sowie Schnittzeitpunkt~~ bei Flächen gemäss Art. 55 Abs. 1 Bst. a und b auch der Schnittzeitpunkt.	Der BV UR begrüsst die Anpassungen, da der administrative Aufwand für die Landwirte dadurch sinkt. Der BV UR verlangt explizit die **Streichung der Aufzeichnung von Hofdünger wie Mist und Gülle** nach Art. 5 Abs. 2 Bst. a DüV, da dafür bereits klare Regelungen mit HODUFLU bestehen und es zur guten landwirtschaftlichen Praxis gehört, dass die Nährstoffe nicht einseitig auf die Flächen ausgebracht werden. Der Einsatz von Mineraldüngern soll weiterhin aufgezeichnet werden.
Anhang 4 BFF		
Anhang 4, Ziff. 12.1.8	Neue Formulierung: Ab 2018 gepflanzte Hochstamm-Feldobstbäume müssen mindestens einen Abstand von 10 m ab dem Stamm zu Waldrand, Hecken, Feld- und Ufergehölzen so-wie Gewässern einhalten.	Da unter diesem Abstand keine Behandlungen mit Pflanzenschutzmitteln in Frage kommen, können diese Bäume nicht fachgerecht gepflegt werden, wie es die neu eingeführte Ziffer 12.1.9 (siehe unten) verlangt. Ein solcher Standort ist somit nicht artgerecht und daher auch nicht förderungswür-

		dig. Um den Besitzstand zu wahren, soll diese Regelung nur für ab 2018 neu ge-pflanzte Bäume gelten.
Ziff. 12.1.9	~~Es ist eine fachgerechte Baumpflege durchzuführen. Diese beinhaltet Formierung und Schnitt, Stamm- und Wurzelschutz sowie eine fachgerechte Bekämpfung von besonders gefährlichen Schadorganismen gemäss den Anordnungen der kantonalen Pflanzenschutzstellen.~~	Der BV UR lehnt die gesetzliche Verankerung bezüglich der fachgerechten Baumpflege aus folgenden Gründen ab: - Die Verpflichtung der fachgerechten Baumpflege führt zu einer erneuten Erhöhung des administrativen Aufwandes, der Bürokratie und der Kontrollpunkte. - Welcher Baum nun wirklich fachgerecht gepflegt ist oder eben nicht, dürfte in der Praxis für grossen Diskussionsstoff und Unsicherheit führen. - Wenn es darum geht, auftretende Krankheiten und Schädlinge im Obstbau zu bekämpfen, würde zur fachgerechten Baumpflege wohl auch der Einsatz von phytosanitarischen Massnahmen mit PSM gehören. Eine solche Vorschrift kann, insbesondere in Anbetracht der aktuellen Situation, nicht gesetzlich vorgegeben werden.
Anhang 6 Tierwohlprogramme		
Anhang 6 A BTS		
4 Tiere der Ziegengattung	4.2 ~~Fress- und~~ Tränkebereiche müssen befestigt sein; der Boden darf Perforierungen aufweisen.	Der BV UR lehnt den Anspruch, dass der Fressbereich auch befestigt sein muss, ab.
7 Nutzgeflügel	7.2 In Ställen für Hennen und Hähne, Junghennen und –hähne sowie Küken für die Eierproduktion muss die Lichtstärke von 15 Lux in Bereichen, in denen die Stärke des Tageslichts wegen Stalleinrichtungen oder der Distanz zur Fensterfront stark reduziert ist, durch Zuschaltung von Kunstlicht erreicht werden; beim Auftreten von Federnpicken oder Kannibalismus ist eine temporäre Reduktion der Lichtstärke im Stall auf bis zu 5 Lux zulässig.	Der BV UR fordert, dass beim Auftreten der Phänomen des Federnpickens oder des Kannibalismus es dem verantwortlichen Legehennenhalter erlaubt ist, die Lichtstärke im Stall temporär für die betroffene Herde auf bis zu 5 Lux zu reduzieren. Minimale offene Seitenfläche des AKB = mindestens 17 m2 pro 1000 Legehennen bzw.13 m2 pro 1000 Junghennen. *Ein*

	7.10 Abweichende Masse des AKB oder der Auslauffläche und des Tierschutzgesetzes können von den Kantonen ~~nicht mehr~~ zugelassen werden.	*konkreter Vorschlag der Branche folgt.* 17 m2 bzw. 13 m2 sind teilweise sogar bei im 2016 neu erbauten Ställen (mit einseitig angebautem AKB) nicht realisiert. Zu Ziff: 7.10: Die Interessen bleiben mit einem gesunden und der Situation angepassten Augenmass mit lokaler/örtlicher Beurteilung oder einer Sonderbewilligung besser gewahrt.
Anhang 6 B RAUS		
2 Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Tiere der Pferde-, Ziegen- und Schafgattung	2.4 Anforderungen an die Weidefläche: a. ~~Für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie für Tiere der Ziegen- und Schafgattung muss die Weidefläche so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide gemäss Buchstabe B Ziffer 2.1 oder 2.2 mindestens 25 Prozent ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können;~~ 2.5 Statt auf einer Weide kann den Tieren in folgenden Situationen Auslauf auf einer Auslauffläche gewährt werden: a. während oder nach starkem Niederschlag oder Trockenheit; b. im Frühjahr, solange die Vegetation standortbedingt noch keinen Weidegang erlaubt; c. während der ersten zehn Tage der Galtzeit; ~~2.8 Die Auslauffläche für die Tiere der Ziegengattung entspricht den Anforderungen an die Buchtenfläche gemäss Anhang 1 Tabelle 5 Ziffern 331 und 332 der TschV12. Die Auslauffläche muss zu mindestens 25 Prozent ungedeckt sein.~~ ~~2.9 Die Auslauffläche für Tiere der Schafgattung entspricht den Anforderungen an die Buchtenfläche gemäss Anhang 1 Tabelle 4 Ziffer 22 der TschV. Die Auslauffläche muss zu~~	*Ziff. 2.2 Die* Bestimmung bezüglich der minimalen Raufutteraufnahme auf der Weide ersatzlos zu streichen. Die Verschärfung bezüglich der Nennung von 25% minimaler Trockensubstanzaufnahme auf der Weide wird kategorisch abgelehnt. *Ziff. 2.5 Bst. a:* Die aktuellen klimatischen Veränderungen erhöhen das Risiko für Trockenheitsstress in der Schweiz. Während Perioden mit starker Trockenheit wird eine Reduktion oder ein Verzicht auf den Weidegang empfohlen, um eine Schädigung der Grasnarbe zu verhindern. (Vgl. Agroscope) *Ziff. 2.8. und 2.9.:* Der BV UR lehnt die Einführung eines Mindestmasses für Auslauffläche für Tiere der Schaf- und Ziegengattung explizit ab.

<table>
<tr><td></td><td><s>mindestens 50 Prozent ungedeckt sein.</s></td><td></td></tr>
<tr><td>Anhang 6c (neu)</td><td>Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln in den Obstkulturen
1 Verzicht auf Herbizide
a. Vollständiger Verzicht auf Bodenherbizide und maximal eine Behandlung pro Saison mit einem Blattherbizid pro Fläche: 2 Punkte
b. Vollständiger Verzicht auf Herbizide: 4 Punkte
2 Verzicht auf Fungizide, Akarizide und limitierter Kupfereinsatz
a. Ab Stadium J nach der Fleckinger-Skala werden nur Fungizide und Akarizide gemäss der Liste «Empfohlene Pflanzenschutzmittel für den Erwerbsobstbau 2018» eingesetzt. Beim Kernobst ist der Einsatz von Kupfer auf 1.5 kg pro Hektar und Jahr, beim Steinobst auf 2 kg pro Hektar und Jahr beschränkt: 3 Punkte
b. Während der ganzen Saison werden nur Fungizide und Akarizide gemäss der Liste «Empfohlene Pflanzenschutzmittel für den Erwerbsobstbau 2018» eingesetzt. Beim Kernobst ist der Einsatz von Kupfer auf 1.5 kg pro Hektar und Jahr, beim Stein-obst auf 2 kg pro Hektar und Jahr beschränkt: 4 Punkte</td><td>Wir schlagen Massnahmen vor, die für den Produzenten gegenüber der heutigen guten Agrarpraxis gemäss IP und ÖLN einen deutlichen Mehraufwand und ein höheres Risiko mit sich bringen. Zu beachten ist insbesondere, dass für Tafelfrüchte, wie sie in den Obstkulturen grossmehrheitlich angebaut werden, im Gegensatz zu anderen Kulturen, deren Erntegüter fast ausschliesslich verarbeitet werden, sehr viel höhere Qualitätsanforderungen des Marktes bestehen. Die äussere Qualität der Produkte ist entscheidend für den Markterfolg und daher oft auch mit ein Grund für einen PSM-Einsatz.
Wir beschränken uns auf zwei wichtige PSM-Einsatzbereiche und schlagen je zwei Anforderungsstufen vor, um das neu einzuführende System einfach zu halten.
Die erwähnte Liste der empfohlenen PSM ist wie im Weinbau jährlich unter der Federführung von Agroscope zu aktualisieren. Die für diese Massnahme zulässigen Mittel sind dort speziell zu kennzeichnen.
Die synthetischen PSM sollen nicht übermässig durch Kupfer ersetzt werden, weshalb dafür Obergrenzen eingeführt werden sollten.

Die vorgeschlagene Punkteverteilung entspricht einer Expertenschätzung, welche sich auf die Schwierigkeiten, die Anforderung zu erfüllen stütz, verglichen mit den verschiedenen Massnahmen untereinander und mit den anderen Kulturen, für welche analoge Massnahmen vorgeschlagen werden.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.1.1 Ziffern 1, 2 und 5Biodiversitätsförderflächen</td><td>3.1.1 Die Beiträge betragen für:
<table><tr><th colspan="2" rowspan="2"></th><th colspan="4">Qualitätsbeitrag in Fr./ha und Jahr</th></tr><tr><th colspan="2">Qualitäts-stufe I</th><th colspan="2">Qualitätsstufe II</th></tr><tr><td>1</td><td>Extensiv genutzte Wiesen</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td></td><td>a. Talzone</td><td>1350</td><td><s>1080</s></td><td>1650</td><td><s>1920</s></td></tr></table></td><td>Der BV UR will keine Verschiebung der Biodiversitätsförderbeiträge aus der Qualitätsstufe I zur Qualitätsstufe II. Die Landwirte haben sich auf ein Programm eingestellt, weshalb nicht in ultrakurzen Abständen immer wieder Änderungen vorgenommen werden sollen.</td></tr>
</table>

		b. Hügelzone	1080	~~860~~	1620	~~1840~~
		c. Bergzone I und II	630	~~500~~	1570	~~1700~~
		d. Bergzone III und IV	495	~~450~~	1055	~~1100~~
	2	***Streueflächen***				
		Talzone	1800	~~1440~~	1700	~~2060~~
		Hügelzone	1530	~~1220~~	1670	~~1980~~
		Bergzone I und II	1080	~~860~~	1620	~~1840~~
		Bergzone III und IV	855	~~680~~	1595	~~1770~~
	5	***Hecken, Feld- und Ufergehölze***	2700	~~2160~~	2300	~~2840~~

Ziff. 5.4 Tierwohlbeiträge	**Tierkategorie**	**Beitrag (Fr. je GVE)**	
		BTS	**RAUS**
	a. Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel:		
	1. Milchkühe	90	270 ~~190~~
	2. andere Kühe	90	270 ~~190~~
	3. weibliche Tiere, über 365 Tage bis 1. Abkalbung	90	270 ~~190~~
	4. weibliche Tiere, über 160 - 365 Tage alt	90	270 ~~190~~
	5. weibliche Tiere, bis 160 Tage alt	-	450 ~~370~~
	6. männliche Tiere, über 730 Tage alt	90	270 ~~190~~
	7. männliche Tiere, über 365 - 730 Tage alt	90	270 ~~190~~
	8. männliche Tiere, über 160 - 365 Tage alt	90	270 ~~190~~
	9. männliche Tiere, bis 160 Tage alt	-	450 ~~370~~

Die Viehhalter waren die Verlierer in der AP 14-17. Der RAUS-Beitrag soll deshalb um Fr. 80 je GVE und Kategorie erhöht werden.

Anhang 7, Beitragsansätze	Ziff. 6.8 (neu) 6.8 Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln in den Obstkulturen 6.8.1 Der Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln in den Obstkulturen wird ab zwei Punkten wie folgt gewährt:	Entsprechend dem hohen Risiko für den Produzenten für Ertragsausfälle und der anbautechnischen Schwie-rigkeiten schlagen wir die aufgeführten Beitragshöhen vor. Mit diesen Ansätzen wird der Produzent in jedem Fall nur für einen Teil seines Mehraufwands entschädigt. So werden zum Beispiel für den Verzicht auf den Herbizideinsatz mindestens 1500

	Anzahl Punkte und Beitrag je Hektar angemeldeter Obstkulturenfläche: a. 2 Punkte 300 Fr. b. 3 Punkte 450 Fr. c. 4 Punkte 600 Fr. d. 5 Punkte 750 Fr. e. 6 Punkte 900 Fr. f. 7 Punkte 1050 Fr. g. 8 Punkte 1300 Fr. 6.8.2 Der Bonusbeitrag beträgt 10 Prozent des Beitrages nach Ziffer 6.8.1.	Fr./ha Mehraufwand veranschlagt (Quelle: Berichtsentwurf Ressourcenprojekt Obstbau Westschweiz). Dennoch könnten diese Beiträge die Motivation der Betriebsleiter entscheidend beeinflussen, sich mit einem reduzierten PSM-Einsatz auseinanderzusetzen. Besonders interessant ist unter diesem Gesichtspunkt auch die Möglichkeit, die Mass-nahmen je nach betrieblichen Voraussetzungen zu kombinieren und nur auf einem Teil der Obstkulturen-flächen anzuwenden.
Anhang 8 Kürzungen der Direktzahlungen		Der BV UR fordert dringend eine stärkere Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit. Ein erster Verstoss sollte, insbesondere wenn es sich um administrative Punkte handelt, gering sanktioniert werden mit dem Hintergrund, dass bei einem Wiederholungsfall sofort stärkere Sanktionen ergriffen werden. Zudem ist wichtig, dass die Sanktion sofort (oder sobald als möglich) dem betroffenen Landwirt mit einer beschwerdefähigen Verfügung mit der Höhe der Sanktion eröffnet wird (und nicht erst mit der Abrechnung über Direktzahlungen; *siehe auch Stellungnahme zu Art. 103, Abs. 2 und 3*). Die Kürzung der DZ beim Überschreiten der Höchstbestandesverordnung (Art. 7 DZV) steht in keinem Verhältnis zum Verstoss.
Ziff. 2.4.17 Hochstamm-Feldobstbäume	Mangel beim Kontrollpunkt / Kürzung b. Q I: Phytosanitäre Massnahmen wurden nicht ergriffen, Herbizide wurden um den Stamm bei Bäumen älter als 5 Jahre eingesetzt (Art. 57, 58, Anh. 4 Ziff. 12.1) — ~~300~~ 200 % x QB I	Der BV UR lehnt die erhöhte Kürzung ab, da diese mit der Erhöhung der Anforderungen einer ungerechtfertigten Verschärfung entspricht. Landwirte dürfen nicht gezwungen werden, PSM anwenden zu müssen.
Tierwohlbeiträge *Ziff. 2.9.1*	~~Die Punkte werden pro Tierkategorie nach Artikel 73 sowie für das BTS- und das RAUS-Programm separat wie folgt in Beträge umgerechnet.~~ Kürzungen sollen mit Abzügen von Pauschalbeträgen und nicht über die Vergabe von Punkten	Pauschalbeträge und Punkte stehen oft in keinem vernünftigen Verhältnis bei Verfehlungen. Gesundes Augenmass ist in vielen Fällen angebrachter als rechtliche Detailbestim-

<table>
<tr><td></td><td>erfolgen.</td><td>mungen.</td></tr>
<tr><td>Tierwohlbeiträge

Ziff. 2.9.3 BTS</td><td>
<table>
<tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td></td><td></td><td>Kürzung</td></tr>
<tr><td>b.</td><td>Weniger als 15 Lux Tageslicht bzw. Gesamtlicht im Stall (Art. 74 Abs. 1 Bst. c, Anh. 6 Bst. A Ziff. 7.2)</td><td>Alle Tier</td><td>Etwas zu wenig Licht: 10 Pte

Viel z wenig Licht: 110 Pte</td></tr>
<tr><td>c.</td><td>Keine befestigten Fress- und Tränkebereiche […]

Keine befestigten Fress~~- und Tränke~~bereiche</td><td>Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Kategorien Art. 73 Bst. a Ziff. 1, 2, 6)

Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Kategorien Art. 73 Bst. a Ziff. 3-5)</td><td></td></tr>
<tr><td>i.</td><td>Stall für Kaninchen entspricht nicht den Anforderungen (Art. 74 Abs. 1 Bst. b)

Mindestmass für Zibbenbuchten oder für Jungtierbuchten nicht eingehalten</td><td>Abstand zwischen Bodenfläche bis erhöhte Fläche weniger als 20 cm; bei Zibben nicht für jeden Wurf ein BTS-konformes Nest; ~~Bucht für Jungtiere weniger als 2 m2; Mindestflächen unterschritten~~

Mindestmass um weniger als 10 % nicht eingehalten

Mindestmass um 10 und mehr % nicht eingehalten</td><td>110 Pte.

60 Pte.

110 Pte</td></tr>
</table>
</td><td>Bst. b: Ausnahmen bzgl. der Zulassung von Kunstlicht in der Geflügelhaltung müssen weiterhin beibehalten werden.

Bst. c: Befestigte Tränkebereiche sind nur für die Kategorien Art. 73 Bst. a Ziff. 1, 2 und 6 der Rindergattung und Wasserbüffel nötig. Vgl. Anh. 6 Bst. A Ziff. 2.3

Bst. i: Der BV UR lehnt die Verschärfung ab und fordert die Beibehaltung des aktuellen Systems.</td></tr>
<tr><td>2.10.3 Schonende Bodenbe-</td><td>
<table>
<tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
</table>

arbeitung	a.. Die Voraussetzungen und Auflagen für die schonende Bodenbearbeitung sind nicht eingehalten. (Art. 79 und Art. 80) — ~~200~~ 120 % der entsprechenden Beiträge b. Die Voraussetzungen und Auflagen für den Zusatzbeitrag für den Verzicht auf Herbizid sind nicht eingehalten. (Art. 81) — ~~200~~ 120 % der entsprechenden Beiträge	
2.10.6 Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen	Mangel beim Kontrollpunkt — Kürzung b. Der durchschnittliche Rohproteingehalt von 11 Gramm pro Megajoule verdauliche Energie Schwein (g/MJVES) der gesamten Futterration aller gehaltenen Schweine ist überschritten (Art. 82c Abs. 1) — ~~120~~ 100 % der entsprechenden Beiträge	Eine Kürzung darf höchsten bis zur vollständigen Streichung der entsprechenden Beiträge gehen. Weitergehende Kürzungen werden als unverhältnismässig abgelehnt.
2.10.7 Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Rebbau	Mangel beim Kontrollpunkt — Kürzung a.. Die Voraussetzungen und Auflagen zum Einsatz der Insektizide und Akarizide sind nicht eingehalten. (Art. 82e Abs. 4) — ~~200~~ 120 % der entsprechenden Beiträge b. Es wurden Herbizide und/oder Fungizide eingesetzt, die nicht den Vorgaben entsprechen oder die maximale Kupfermenge wird überschritten (Anhang 6a) — ~~200~~ 120 % der entsprechenden Beiträge	
2.10.8 Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Anbau von Zuckerrüben	Mangel beim Kontrollpunkt — Kürzung a.. Es wurden Herbizide, Insektizide und/oder Fungizide eingesetzt, die nicht den Vorgaben entsprechen. (Anhang 6b) — ~~200~~ 120 % der entsprechenden Beiträge	

BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der BV UR verweist seit Jahren auf die zu tiefen GVE-Faktoren bei den Rindern. Wir beantragen, analog dem Frühlingspaket der AP 14-17, die Anpassung der GVE Faktoren für die Kategorie Rinder.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang Faktoren für die Umrechnung des Tierbestandes in Grossvieheinheiten *Ziff. 1.2 Andere Tiere der Rindergattung*	1.2.1 über 730 Tage alt: 0.6 auf 0.7 GVE 1.2.2 über 365 bis 730 Tage alt: 0.4 auf 0.5 GVE 1.2.3 über 160 - 365 Tage alt 0.33 auf 0.4 GVE	Der BV UR verweist seit Jahren auf die zu tiefen GVE-Faktoren bei den Rindern. Erfahrungen aus der Praxis zeigen deutlich auf, dass die GVE-Faktoren für Rinder der Milchvieh- sowie Fleischrassen zu tief angesetzt sind. Aufgrund des genetischen Zuchtfortschrittes werden die Tiere immer frühreifer. Gleichzeitig stiegen die Anforderungen an die erstlaktierenden Milchkühe. Damit die Tiere die gewünschte Milchleistung bereits in der ersten Laktation erzielen können, sind sie neben guter Genetik vor allem auf eine optimale Fütterung angewiesen. Der Futterverzehr der Aufzuchtrinder stieg deshalb in den letzten Jahren deutlich an, weshalb mit der Erhöhung des GVE-Faktors für Rinder ab 1-jährig dem effektiven Futterverzehr dieser Tierkategorie Rechnung getragen werden soll. Bei den Stallbauten ist die Situation gleich. Der Flächenbedarf steigt nicht in einem linearen Verhältnis zu den GVE Faktoren an. Hochtragende Rinder mit einem GVE Ansatz von 0.6 brauchen gemäss FAT-Tabelle die gleichen Platzverhältnisse wie Kühe, welche mit 1.0 GVE gerechnet werden. Aber auch der Platzbedarf für Rinder zwischen 12 und 24 Monaten ist im Verhältnis zu den Kühen nach der FAT-Tabelle um mindestens 20% höher angesetzt. Die zu tiefen GVE-Faktoren haben Auswirkungen auf die BTS, RAUS und Alpungsbeiträge.

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der BV UR lehnt die Änderungen der Strukturverbesserungsverordnung ab, welche eine Verschärfung der Beitragsvorgabe vorsehen. In der Zentralschweiz funktioniert die Vergabe der Mittel an die Strukturverbesserungen ohne nennenswerte Probleme. Die Abklärungen bezüglich der Wirtschaftlichkeit einer Baute erfolgt in den zentralschweizer Kantonen ausreichend und zufriedenstellend. Auch haben die Kantone genügend Regeln, um allenfalls aus wirtschaftlichen Überlegungen einen Beitrag zu verweigern. Wir sehen deshalb keinen Handlungsbedarf, die Strukturverbesserungsverordnung zu revidieren.

Zusätzlich schlägt der BV UR folgendes vor:

- Einführung einer Härtefallreglung für die Rückzahlung von Investitionshilfen beim Eintreten von Rückbauverpflichtungen (z.B. bei Unfall oder Tod des Landwirts welche eine Umstrukturierung des Betriebes oder die Betriebsaufgabe mit sich zieht).
- Im Zusammenhang mit Bauvorhaben ist eine Erhöhung der Baukosten wegen zusätzlichen baulichen Massnahmen, die wegen der Anforderung der Eingliederung in die Landschaft ergriffen werden müssen, zu beobachten. Daher ist zu prüfen, ob bei Bauvorhaben, bei denen Zusatzkosten für bauliche Massnahmen wegen der Eingliederung in die Landschaft anfallen, ein Zuschlag zu den Investitionshilfen gewährt werden kann.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4 Persönliche Voraussetzungen	1 Eine geeignete Ausbildung nach Artikel 89 Absatz 1 Buchstabe f LwG liegt vor, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin über eine der folgenden Qualifikationen verfügt: a. eine berufliche Grundbildung als Landwirtin/Landwirt mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002[4] (BBG), ~~ergänzt mit einer höheren Berufsbildung nach Artikel 43 BBG im Berufsfeld Landwirtschaft;~~ b. eine Berufsbildung als Bäuerin mit Fachausweis nach Artikel 43 BBG; oder c. eine gleichwertige Qualifikation in einem landwirtschaftlichen Spezialberuf. ~~2 Für die Starthilfe nach Artikel 43 wird als Ergänzung zur Grundbildung nach Absatz 1 Buchstabe a eine ausgewiesene erfolgreiche Betriebsführung während drei Jahren der~~	Siehe allg. Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~höheren Berufsbildung gleichgestellt.~~ 3 Bei verheirateten Gesuchstellern oder Gesuchstellerinnen genügt es, wenn ein Ehepartner die Voraussetzungen nach Absatz 1 oder 2 erfüllt. 4 Eine während mindestens ~~fünf~~ drei Jahren ausgewiesene, erfolgreiche Betriebsführung ist einer Qualifikation nach Absatz 1 gleichgestellt.	
Art. 6 Betriebskonzept	~~Bei Starthilfen und Investitionen über 500 000 Franken müssen die Zweckmässigkeit der vorgesehenen Investition, die strategische Ausrichtung und die Entwicklung des Betriebes mit einem Betriebskonzept belegt werden.~~	Siehe allg. Bemerkungen
Art. 8 Abs. 4	~~4 Das BLW legt Inhalte und Beurteilungskriterien für die Berechnung der tragbaren Belastung fest.~~	Siehe allg. Bemerkungen
Art. 8a Eigenmittel	~~1 Investitionshilfen, mit Ausnahme der Starthilfe nach Artikel 43, werden gewährt, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin mindestens 15 Prozent der Restkosten (Investitionskosten abzüglich öffentlicher Beiträge) mit eigenen Mitteln finanziert.~~ ~~2 Leistungen Dritter und die Differenz zwischen die Belastungsgrenze und den verzinslichen Grundpfandschulden des landwirtschaftlichen Betriebes vor der Investition können als Eigenmittel angerechnet werden.~~ ~~3 Die Investitionskosten sind mit Kostenberechnungen zu belegen. Für Kosten von mehr als 150 000 Franken je Elementgruppe sind mindestens drei vergleichbare Offerten einzuholen.~~	Siehe allg. Bemerkungen
Art. 14 Abs. 1 Bst. j	1 Beiträge werden gewährt für: j. landwirtschaftliche Planungen zur Unterstützung von landwirtschaftlichen Interessen im Rahmen von Infrastrukturprojekten im öffentlichen Interesse.	Der BV UR begrüsst die Anpassung, aber nur mit der vorgeschlagenen Ergänzung. Die Anforderung an eine unterstützungsberechtigte landwirtschaftliche Planung muss näher beschrieben werden. Wird im Rahmen eines Infrastrukturprojektes eine landwirt-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		schaftliche Planung durchgeführt (z. B. Hochwasserschutz, Renaturierung, Strassenbau usw.), ist die landwirtschaftliche Planung nur unterstützungsberechtigt, wenn im Zielkatalog des Projektes die landwirtschaftlichen Interessen (z. B. Erhalt des Kulturlandes, Erhalt und Förderung zukunftsträchtiger Betriebsstrukturen usw.) aufgeführt sind. Eine landwirtschaftliche Planung, die nur als Alibi durchgeführt wird, soll nicht unterstützt werden.
Art. 18 Abs. 3	3 In allen Zonen werden Beiträge gewährt für bauliche Massnahmen zur Verwirklichung ökologischer Ziele. Das BLW legt die zu unterstützenden baulichen Massnahmen fest.	Es ist zu prüfen, ob bauliche Massnahmen für ökologische Ziele zu Lasten des Landwirtschaftsbudgets erfolgen sollen.
Art. 37 Abs. 6 Bst. b	6 Die bestimmungsgemässe Verwendungsdauer beträgt: b. für landwirtschaftliche Gebäude 20 Jahre	Der BV UR begrüsst die Bestimmung, welche im Sinne einer höheren Flexibilität sinnvoll ist.
Art. 48 Abs. 1, 1bis und 2 Einleitungssatz	~~1 Die Investitionskredite sind innerhalb von 15 Jahren zurückzuzahlen.~~ ~~1bis Unabhängig von der Frist nach Absatz 1 beträgt die minimale jährliche Rückzahlung 4000 Franken.~~ ~~2 Der Kanton kann die Rückzahlungen innerhalb der maximalen Frist nach Absatz 1:~~	Siehe allgemeine Bemkerungen.

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Das Zollkontingent für Konsumeier ist nicht dauernd zu erhöhen. Der BV UR lehnt entschieden jegliche Änderungen an den Regelungen beim sogenannten Joghurtkontingent ab. Das BLW muss seine Ressourcen zielgerichteter aufwenden können, als sich solchen von den Gesuchstellern selbst verursachten und zu verantwortenden Problemen widmen zu müssen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Abs. 2	2 Das BLW überprüft die Zollansätze monatlich und setzt sie so fest, dass die Preise für importierten Zucker, zuzüglich Zollansätze und Garantiefondsbeitrag (Art. 10 Landesversorgungsgesetz vom 8. Okt. 19822; LVG), den Marktpreisen in der Europäischen Union entsprechen, mindestens aber 600 Franken je Tonne betragen.	Zur Absicherung eines Mindestpreises für Zucker und damit zur Erhaltung des Zuckerrübenanbaus sind sofort dringende Anpassungen beim Grenzschutz nötig. Durch die einseitigen Anpassungen der Zuckermarktordnung in der EU muss in der Schweiz ein Mindestzuckerpreis und damit ein Sicherheitsnetz für die inländische Produktion definiert werden.
Art. 6 Zollansätze für Getreide zur menschlichen Ernährung	3 Der Zollansatz wird nur angepasst, wenn die Preise für importierten Weizen, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag, eine bestimmte Bandbreite überschreiten. Die Bandbreite ist überschritten, wenn die Preise mehr als 3 Franken je 100 Kilogramm nach oben oder unten vom Referenzpreis abweichen. Die Belastung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung) darf ~~23~~ **30** Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten.	Indem ein Referenzpreis festgelegt wird, ist das Ziel erreicht, da die Importe innerhalb einer Bandbreite getätigt werden.
Ziff. 15 15. Marktordnung Getreide und verschiedene Samen und Früchte zur menschlichen Ernährung	Erhöhung des Ausserkontingents-Zollansatz auf Fr. 50.-/dt für Brotgetreide bezüglich des Zollkontingents Nr. 27.	Der BV UR fordert eine Erhöhung des Ausserkontingent-Zollansatzes.
Ziff. 5 Nummern 09, 09.1 und 09.2	**5. Marktordnung Eier und Eiprodukte** Num- Erzeugnis Umfang des	Das Teilzollkontingent für Konsumeier ist weiterhin provisorisch nach Bedarf zu erhöhen. Damit ist besser gewährleistet, dass auf ein sich rasch änderndes Marktumfeld reagiert

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta			Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	mer des Zoll-kontin-gents		Zollkontin-gents (t)	werden kann
	09.1	**Konsumeier**	~~**17‘428**~~ **16‘428**	

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der BV UR nimmt erfreut zur Kenntnis, dass der Bund die Absatzförderung als wichtiges Element der Agrarpolitik und der Qualitätsstrategie der einheimischen Landwirtschaft erachtet. Diese ist unbedingt im bisherigen Rahmen aufrecht zu erhalten oder gar auszubauen. Die Mittel haben eine nicht zu unterschätzende Hebelwirkung (Multiplikatoreffekt). Wenn es durch Werbe- und Absatzförderungsmittel gelingt, dass die Produzenten ihre Erzeugnisse mit Wertschöpfung verkaufen können, ist das für Bäuerinnen und Bauern die beste Art, Einkommen zu generieren. Die Mittel sind auch aus der Optik der „gleich langen Spiesse" wichtig, da in der EU und darüber hinaus fast alle anderen Länder auch erhebliche staatliche Mittel für die Absatzförderung einsetzen. Zu erwähnen sind hier als Beispiel die vielen Länderauftritte an der Internationalen Grünen Woche in Berlin, die vollumfänglich durch ihre Staaten (bsp. Norwegen) finanziert werden.

Es ist jedoch nicht nachvollziehbar, weshalb der Ko-Finanzierungsanteil des Bundes von aktuell 50 auf neu 40 Prozent reduziert werden soll. Das bisherige System hat sich bestens bewährt und verlangt von den Organisationen bereits ein hohes Mass an Eigenverantwortung. Der Bericht der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) ortet zudem kein Potenzial bei der Mittelhöhe sondern bei der Konzentration der Mittel, der stärkeren Orientierung des Mittelzuteilungssystems an Leistung und Wettbewerb, der Verminderung von Zielkonflikten, der Schaffung eines Labels mit Qualitätsaussage sowie bei der Optimierung des Controllings.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2	Nicht unterstützt werden: h Massnahmen zugunsten von Tabak, ~~Spirituosen~~ und Betäubungsmitteln nach Artikel 1 des Betäubungsmittelgesetzes vom 3. Oktober 1951.	Der BV UR fordert die Aufhebung des Ausschlusses von Spirituosen von Absatzförderungsmassnahmen. Spirituosen sind landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte wie bspw. Wein oder Käse. Durch den Ausschluss wurden die Obstproduzenten, besonders jene mit Hochstamm-Obstbäumen, benachteiligt.
Art. 5 Abs. 2 Bst. d	~~[2] Nicht als eigene finanzielle Mittel gelten insbesondere:~~ ~~d. Finanzhilfen und Abgeltungen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden.~~	Sofern Doppelsubventionierung von Bundesmitteln ausgeschlossen werden kann, sollen Mittel von Kantonen und Gemeinden weiterhin angerechnet werden dürfen. Es handelt sich hier um getrennte Ebenen, die über eigene Rechnungen und Haushalte verfügen.
Art. 8 *Höhe und Art der Finanzhilfen*	[1] Die Finanzhilfe beträgt ~~höchstens 40~~ 50 Prozent der anrechenbaren Kosten. [2] ~~Sie kann höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten betragen,~~	- Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Ko-Finanzierungsanteil von aktuell 50 auf neu 40 Prozent reduziert werden soll. Der Bericht der

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~wenn das Vorhaben:~~ ~~a. aufgrund der Beurteilung nach Artikel 13a als besonders förderungswürdig eingestuft wird; oder~~ ~~b. einem Förderschwerpunkt nach Artikel 13 Absatz 1 entspricht.~~ [3] Für imagebildende Massnahmen an internationalen Grossanlässen von nationaler Bedeutung kann von den Höchstsätzen nach ~~den Absätzen 1 und 2~~ Absatz 1 abgewichen werden.	EFK ortet KEIN Potenzial bei der Mittelhöhe (siehe auch „Allgemeine Bemerkungen“). - Das bisherige System hat sich bestens bewährt und verlangt von den Organisationen bereits ein hohes Mass an Eigenverantwortung. - Die Einführung eines Bonussystems schafft nicht die gewünschten Anreize. Antragssteller mit einem grösseren finanziellen Volumen können das angedachte Bonussystem besser erfüllen – eine objektive proportionale Mittelverteilung ist nicht gewährleistet. - Das neue Bonussystem bietet keine Planungssicherheit. Wenn erst Ende Jahr bekannt wird, wie hoch der Ko-Finanzierunganteil im Folgejahr sein wird, laufen bewährte Massnahmen in Gefahr, aus dem Portfolio gestrichen zu werden. - Die Reduktion des Ko-Finanzierungsanteils hat eine kontraproduktive Wirkung: Der Innovationsgedanke wird keineswegs unterstützt sondern eingeschränkt. Der höhere Einsatz von Eigenmitteln verhindert, dass gemäss Art. 9c Ergänzende Kommunikationsprojekte eingereicht werden können.
5. Abschnitt: Umsetzung		
Art. 13 *Zuteilung der Mittel*	[1] Die zur Verfügung stehenden Mittel werden ~~aufgrund von Förderschwerpunkten auf die folgenden Förderbereiche~~ wie folgt zugeteilt: a. 80 Prozent für Massnahmen nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe a; b. 15 Prozent für Vorhaben zu Landwirtschaftsprodukten nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe a sowie Vorhaben zu Themenbereichen nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe c sowie überregional organisierte Vorhaben zu Regionalprodukten c. 5 Prozent für Informationsmassnahmen über die von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen.	Auf die Aufhebung der prozentualen Mittelzuteilung ist zu verzichten. Es besteht die Gefahr, dass finanzstärkere Organisationen entgegen den Marktverhältnissen überproportional Absatzförderungsmittel generieren können. Das angedachte Bonussystem (Förderschwerpunkte und Investitionsattraktivität) schafft nicht die gewünschten Anreize und kann eine objektive, proportionale Mittelverteilung nicht gewährleisteten. Da das Bonussystem zum Zeitpunkt der Ver-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. 4 Mio. Franken für Exportinitiativen. ~~[2] Die Förderschwerpunkte und die Zuteilung der Mittel auf die Förderbereiche werden periodisch überprüft und angepasst.~~ ~~[3] Die Mittel, die für Vorhaben zu einzelnen Landwirtschaftsprodukten nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe a zur Verfügung stehen, werden den einzelnen Landwirtschaftsprodukten aufgrund von deren Investitionsattraktivität zugeteilt.~~ ~~[4] Die Mittel, die für die einzelnen Themenbereiche nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe c und für überregional organisierte Vorhaben nach Artikel 9b zur Verfügung stehen, werden diesen aufgrund von deren Investitionsattraktivität zugeteilt.~~	nehmlassung noch nicht bekannt ist, ist auf dessen Umsetzung zu verzichten.

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Erfassung der Gebietszugehörigkeit ist grundsätzlich richtig. Bei der Umsetzung ist aber darauf zu achten, dass Stufenbetriebe nicht benachteiligt oder gar von der Nutzung der Berg- und Alp-Verordnung ausgeschlossen werden.

Die Ergebnisse der neutralen Qualitätseinstufung in den Schlachtbetrieben kann nicht generell auf den letzten Tierhalter eingeschränkt werden. Wenn der letzte Tierhalter vor der Schlachtung ein Handelsstall war, erreicht die Information den tatsächlich berechtigten Tierhalter nicht mehr.

Mit der Einführung der Meldepflicht für Geflügelbestände von mehr als 1000 Legehennen erfolgte das klare Versprechen einer BLV-Delegation, die Meldung der eingestallten Legehennen diene einzig und allein dem Zweck des Salmonellen-Monitorings. Jegliche weitere Verpflichtung wurde ausdrücklich in Abrede gestellt. Das BLV hat dieser abgegebenen Verpflichtung nun nachzukommen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Abs. 1 Bst. c	[1] Die Tiergeschichte umfasst die folgenden Daten eines einzelnen Tiers: c. Standortadresse und Gebietszugehörigkeit der einzelnen Tierhaltungen, in denen das Tier steht oder gestanden ist;	Die Erfassung der Gebietszugehörigkeit ist grundsätzlich richtig. *Siehe auch Art. 20, Abs. 2bis*
Art. 4 Abs. 1 Bst. dbis	[1] Die Kantone melden die folgenden Daten und ihre Änderungen dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW): dbis. für landwirtschaftliche Tierhaltungen nach Artikel 11 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 (LBV): die Gebietszugehörigkeit (Art. 1 der Landwirtschaftlichen Zonen-Verordnung vom 7. Dezember 1998) des Betriebs, zu dem die Tierhaltung gehört;	Der BV UR begrüsst die Anpassung, sofern die Vermarktung von Tieren oder Produkten mit den Bezeichnungen „Berg“ und „Alp“ gemäss den Vorgaben der Berg- Alpverordnung nicht verhindert wird. *Siehe auch Art. 20, Abs. 2bis*
Art. 16 Abs. 1 Bst. c Ziff. 4, Abs. 1bis und Abs. 3	[1] Tierhalterinnen und Tierhalter sowie Schlachtbetriebe können in folgende Daten Einsicht nehmen, sie bei der Betreiberin beschaffen und verwenden: c. folgende Daten über die Tiere, die in ihrer Tierhaltung stehen oder gestanden sind: ~~4. Aufgehoben~~ 4. bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons: Ergebnisse bei	*Zu Abs. 4:* Die ersatzlose Streichung von Ziffer 4 über die Ergebnisse der Qualitätseinstufung von Schlachttieren geht zu weit. Der letzte Tierhalter vor der Schlachtung ist oft ein Viehhandelsbetrieb, der das Tier nur einige wenige Tage hält. Wird die Möglichkeit zur Einsicht der Qualitätseinstufung gemäss Erläuterungen nur noch dem letzten Tierhalter zugänglich gemacht, ist der Tierhalter, der

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der neutralen Qualitätseinstufung. ***Für Tierhalter, die das Tier in den letzten 10 Tagen vor der Schlachtung gehalten haben.***	das Tier zur Schlachtreife gefüttert hat ausgeschlossen. Daher ist eine Frist von 10 Tagen vor der Schlachtung einzuführen.
Art. 20 Abs. 2bis und 7	^{2bis} Sie teilt jeder landwirtschaftlichen Tierhaltung nach Artikel 11 LBV die Gebietszugehörigkeit des Betriebs zu, zu dem die Tierhaltung gehört.	Abs. 2^{bis} kann nur zugestimmt werden, wenn Betriebe mit Tierhaltungen in verschiedenen Zonen weder für die Sömmerung der Tiere noch für die Vermarktung z.B. nach den Kriterien der Berg- / Alpverordnung keine Nachteile erleiden. Keine Bemerkungen zu Abs. 7.

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der BV UR begrüsst die Reduktion der Gebühren für den Tierverkehr. Der BV UR erwartet aber, dass das schon längere Zeit bestehende Problem der Kosten für Ersatzohrmarken bei dieser Gelegenheit angepackt wird. Durch die Erhebung von Gebühren für Ersatzohrmarken besteht weder für die Lieferanten noch die verantwortlichen Behörden beim Bund ein Anreiz für eine bessere Qualität der Ohrmarken zu sorgen. Die Bauern sind durch die Gesetze gezwungen die Ersatzohrmarken zu kaufen, ohne dass sie deren Qualität beeinflussen können.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**			**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang	~~1.2~~	~~Ersatz von Ohrmarken mit einer Lieferfrist von fünf Arbeitstagen für Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung, für Büffel und Bisons, pro Stück~~	~~2.25~~	Der BV UR stimmt den vorgesehenen Gebührensenkungen zu und fordert die Aufhebung der Gebühren für Ersatzohrmarken.

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der BV UR begrüsst die Anpassungen. Sie schaffen die Grundlage, damit Daten mit Dritten ausgetauscht werden können. Zudem werden die Informationen zu Kürzungen von Direktzahlungen nicht mehr in Acontrol aufgenommen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 22a *Benutzer- und Zugriffsverwaltung des Internetportals Agate für andere Informationssysteme*	[1] Das BLW kann auf Gesuch hin bewilligen, dass die Benutzer- und Zugriffsverwaltung des Internetportals Agate für ein anderes, nicht über das Internetportal Agate erreichbares Informationssystem die Authentifizierung von Personen übernimmt, falls dieses: a. die gleiche Zielgruppe wie das Internetportal Agate hat; und b. die Benutzer und Benutzerinnen in der Bewirtschaftung oder der Tierhaltung massgeblich unterstützt. [2] Das BLW entscheidet über das Gesuch nach Absatz 1 und bestimmt die Nutzungsmodalitäten. [3] Das BLW zeigt der betroffenen Person in geeigneter Weise an, welche Informationssysteme Daten des Internetportals Agate über die betroffene Person nutzen.	Der BV UR begrüsst den neuen Artikel und fordert eine Ergänzung. Der Betriebsleiter soll wissen können, welche anderen Stellen über seine Betriebsdaten informiert werden.
Art. 27 Abs. 7 bis 10	[9] Das BLW kann auf Gesuch hin Daten gemäss Artikel 2, Artikel 6 – mit Ausnahme der Daten nach Buchstabe e – und Artikel 14 dieser Verordnung für folgende Dritte online abrufbar machen, sofern das Einverständnis des Bewirtschafters, der Bewirtschafterin, des Tierhalters oder der Tierhalterin vorliegt: a. Personen, Organisationen oder Unternehmen, welche den Bewirtschafter, die Bewirtschafterin, den Tierhalter oder die Tierhalterin bei der Schaffung eines Mehrwerts für ihre Produkte unterstützen; oder ihn bei der Administration der agrarpolitischen Massnahmen unterstützen; b. Betreiber von anderen, nicht über das Internetportal Agate er-	*Zu Abs. 9:* Der BV UR begrüsst die Ausnahme in Art. 6 Bst. e. Zur administrativen Vereinfachung beim Landwirt: es muss ihm ermöglicht werden, dass er die Administration von agrarpolitischen Massnahmen (z. B. Gesuchstellung für Direktzahlungen, Prüfen Feststellungen Beitragsberechtigung, Prüfen Abrechnung Direktzahlungen usw.) einer Person, Organisation oder Unternehmung seines Vertrauens übertragen kann (z. B. Treuhandstelle). Damit könnte der Landwirt eine Arbeitsteilung wie bei der Einreichung der

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	reichbaren Informationssystemen, welche dem Bewirtschafter, der Bewirtschafterin, dem Tierhalter oder der Tierhalterin einen elektronischen Zugang zu ihren eigenen Daten ermöglichen und sie dadurch bei der Bewirtschaftung ihres Betriebs oder ihrer Tierhaltung unterstützen. [10] Das BLW entscheidet über das Gesuch nach Absatz 9 und bestimmt die Nutzungsmodalitäten. Das BLW zeigt der betroffenen Person in geeigneter Weise an, welche Personen, Organisationen, Unternehmen und Informationssysteme die Daten nutzen.	Steuererklärung einrichten. *Zu Abs. 10:* Zudem soll der Betriebsleiter wissen können, welche anderen Stellen über seine Betriebsdaten informiert werden. Deshalb ist dem Landwirt in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben, wer seine Daten abruft oder an wen die Daten abgegeben werden.

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: Keine allgemeinen Bemerkungen.		
Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2a *Betriebsführung und tragbare Belastung*	[1] Die vorhandenen Buchhaltungsergebnisse werden bei der Beurteilung der Betriebsführung und der Planungsrechnungen beigezogen. [2] Bei der Planungsrechnung wird das verzinsliche Fremdkapital mit einem Zinssatz von mindestens 4 Prozent und, für den Betrag über dem Ertragswert, einem Tilgungssatz von ~~3~~ 4 Prozent berücksichtigt.	Der BV UR beantragt einen Tilgungssatz von 4%, aber einzig für das Fremdkapital über dem Ertragswert.
Ziff. II. Investitionskredite für Wohnhäuser		Entsprechend dem Vorschlag 2 bei der SVV soll für Bauvorhaben, bei denen Zusatzkosten wegen erhöhter Anforderung an die Eingliederung in die Landschaft anfallen, auch ein zusätzlicher Pauschalbetrag ausgerichtet werden können.

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	Bauernverband Nidwalden (BVNW) 563_BVNW_Bauernverband Nidwalden_12.05.2017
Adresse / Indirizzo	Bauernverband Nidwalden Beckenriederstr. 34 Postfach 44 6374 Buochs
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Buochs, 3. Mai 2017

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) 4
BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 5
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 17
BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 18
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 21
BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) 23
BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1) 26
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2) 28
Anhang 28
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 29
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211) 31
Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Bauernverband Nidwalden (BV NW) dankt für die Möglichkeit der Stellungnahme. Gerne nutzten wir dies und hoffen, dass die Anliegen berücksichtigt werden.

Der BV NW hat folgende Hauptanliegen:

- Im Rahmen der administrativen Vereinfachung geht der Verzicht auf gedruckte Parzellenpläne, Stall-, Aussenklimabereich- und Laufhofskizzen sowie Erntemengen und Erntedaten bei Wiesen und Weiden (ausser BFF) in eine gute Richtung. Aber die Massnahmen bleiben ungenügend und bringen noch nicht die gewünschte administrative Entlastung auf den Landwirtschaftsbetrieben. Der BV NW verlangt zusätzliche Bemühungen in diese Richtung, besonders indem vermehrt die gute landwirtschaftliche Praxis, welche von der professionellen Landwirtschaft erwarten werden darf, statt detailliere Regelungen als Grundsatz gelten sollen. Den Landwirtinnen und Landwirten soll mehr Vertrauen entgegengebracht und noch mehr Eigenverantwortung übergeben werden.

- Der BV NW kann sich mit der Aufhebung der Regelung für die Kurzalpung einverstanden erklären. Allerdings vertritt der Vorstand die Meinung, dass die Mittel, welche damit eingespart werden, weiterhin den Sömmerungsbetrieben zur Verfügung stehen.

- Der BV NW beantragt eine Erhöhung der heutigen RAUS-Beiträge um Fr. 80.-. Die Tierhaltungsbetriebe sind auf eine höhere Entschädigung dieses Tierwohlprogrammes angewiesen.

- Der BV NW lehnt die Verankerung der fachgerechten Baumpflege in der Direktzahlungsverordnung ab. Eine solche würde den administrativen Aufwand und die Anzahl der Kontrollpunkte erhöhen. Zudem dürfte die Regelung zu grossen Unsicherheiten und Diskussionsstoff in der Praxis führen. Anstelle von gesetzlichen Regelungen soll mit einer aktiven Kommunikation und Beratung die Problematik der ungepflegten Obstbäume angegangen werden.

- Der BV NW will keine Verschiebung der Biodiversitätsförderbeiträge aus der Qualitätsstufe I zur Qualitätsstufe II. Die Landwirte haben sich auf ein Programm eingestellt, weshalb nicht in ultrakurzen Abständen immer wieder Änderungen vorgenommen werden sollen.

- Der BV NW verlangt, dass nun endlich die GVE-Faktoren bei den Rindern angepasst werden. Die aktuellen Zahlen sind überholt und deutlich zu tief angesetzt.

- Der BV NW lehnt alle Änderungen der Strukturverbesserungsverordnung ab, welche eine Verschärfung der Beitragsvergabe vorsehen. In Nidwalden funktioniert die Vergabe der Mittel an die Strukturverbesserungen ohne nennenswerte Probleme. Die Abklärungen bezüglich der Wirtschaftlichkeit einer Baute erfolgt im Kanton Nidwalden ausreichend und zufriedenstellend. Auch haben die Kantone genügend Regeln, um allenfalls aus wirtschaftlichen Überlegungen einen Beitrag zu verweigern. Wir sehen deshalb keinen Handlungsbedarf, die Strukturverbesserungsverordnung zu revidieren.

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der BV NW beantragt die Einführung eines Einzelkulturbeitrags für Futtergetreide. Der Rückgang des Selbstversorgungsgrades in den letzten Jahrzehnten, der Rückgang der Produktion und der Flächen, die Diskussionen rund um Swissness und die Möglichkeit zur Finanzierung über den für die Einzelkulturbeiträge vorgesehenen Finanzrahmen sind klare Zeichen dafür, dass die Einführung eines solchen Beitrags für Futtergetreide möglich und ab sofort nötig ist. Eine Einführung ist nicht nur aus pflanzenbaulicher Sicht, sondern auch aus dem Blickwinkel der Tierhalter notwendig. Die inländische Futtergetreideproduktion und damit die Verfügbarkeit von inländischen Futtermitteln sind stark eingebrochen. Dies bringt die Schweizer Tierhaltung in eine Gefährdungssituation und verunmöglicht mehr und mehr einen inländischen Versorgungskreislauf, was wiederum mehr Kritik an der Haltung gewisser Tierkategorien bringt. Dadurch wird auch die in der Absatzförderung postulierte Erhöhung des Konsums von schweizerischen Landwirtschaftsprodukten zulasten ausländischer Konkurrenz- und Substitutionsprodukten indirekt in Frage gestellt, wenn nicht gar unterlaufen.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Art. 5 Beiträge</td><td>Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr:
<table><tr><td></td><td>Franken</td></tr><tr><td>a. für Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Leindotter, Mohn und Saflor:</td><td><s>700</s> 1000</td></tr><tr><td>b. für Saatgut von Kartoffeln und Mais:</td><td><s>700</s> 1000</td></tr><tr><td>g. Futtergetreide</td><td>400</td></tr></table></td><td>Aufgrund der Flächenentwicklung beim Futtergetreide fordert der BV NW die Einführung eines Einzelkulturbeitrags beim Futtergetreide.

Eine Anpassung der Beträge für Saat- und Pflanzgut ist ebenfalls notwendig, um die Vermehrungsflächen in der Schweiz beibehalten zu können.</td></tr>
</table>

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Kurzalpung: Der BV NW kann sich mit der Aufhebung der Regelung für die Kurzalpung einverstanden erklären. Allerdings vertritt der Vorstand die Meinung, dass die Mittel, welche damit eingespart werden, weiterhin den Sömmerungsbetrieben zur Verfügung stehen.

Tierwohlbeiträge: Der BV NW beantragt eine Erhöhung der heutigen RAUS-Beiträge um Fr. 80.-. Die Tierhaltungsbetriebe sind auf eine höhere Entschädigung dieses Tierwohlprogrammes angewiesen.

Ressourceneffizienzbeiträge: Der BV NW begrüsst grundsätzlich die neuen Programme. Die Förderfrist der stickstoffreduzierten Phasenfütterung darf jedoch auf keinen Fall nach vier Jahren in den ÖLN integriert werden. Zudem beantragen wir, dass neben dem Rebbau auch für die Obstkulturen auf vier Jahre befristete Ressourceneffizienzbeiträge für die Reduktion des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln eingeführt werden.

Biodiversitätsbeiträge: Der BV NW will keine Verschiebung der Biodiversitätsförderbeiträge aus der Qualitätsstufe I zur Qualitätsstufe II. Die Landwirte haben sich auf ein Programm eingestellt, weshalb nicht in ultrakurzen Abständen immer wieder Änderungen vorgenommen werden sollen.

Fachgerechte Baumpflege: Der BV NW lehnt die Verankerung der fachgerechten Baumpflege in der Direktzahlungsverordnung ab. Eine solche würde den administrativen Aufwand und die Anzahl der Kontrollpunkte erhöhen. Zudem dürfte die Regelung zu grossen Unsicherheiten und Diskussionsstoff in der Praxis führen.

Kürzungsbestimmungen: Die Kürzungen bei den Direktzahlungen müssen unbedingt dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit folgen. Anhang 8 der DZV ist so zu gestalten, dass überproportionale und unverhältnismässige Kürzungen nicht erfolgen. Die vollständige Streichung aller Direktzahlungen infolge Mängel in Teilbereichen ist nicht statthaft. Kürzungen oder gar Streichung der Direktzahlungen dürfen höchstens im Wiederholungsfall ein Thema sein. Direktzahlungen sind Entschädigungen für erbrachte Leistungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	*Antrag* *Proposition* *Richiesta*	*Begründung / Bemerkung* *Justification / Remarques* *Motivazione / Osservazioni*
Art. 2 Bst. f Ziff. 4 bis 7	f. Ressourceneffizienzbeiträge: 4. Beitrag für die Ausrüstung von Spritzen mit einem Spülsystem mit separatem Spülwasserkreislauf zur Reinigung von Geräten für das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln; 5. Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen; 6. Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Rebbau und in den Obstkulturen; 7. Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Zuckerrübenanbau;	Im den Obstkulturen soll das Potential zur Senkung des PSM-Einsatzes genutzt werden. Alternative Bekämpfungsmethoden sollen vermehrt zum Einsatz kommen. Diese Stossrichtung entspricht den Wünschen der Konsumenten und trägt zur Umsetzung der Massnahmen bei, die im Aktionsplan Pflanzenschutzmittel vorgesehenen sind.

Art. 30 Abs. 3bis	3bis Dünger von Weidegänsen, der im Stall anfällt, darf nicht im Sömmerungsgebiet ausgebracht werden.	Der BV NW begrüsst die Einführung der Möglichkeit der Weidgänsehaltung im Sömmerungsgebiet ausserhalb des Rahmens der Selbstversorgung. Die Regelung bezüglich der Wegführ der Hofdünger von Weidegänsen ist nicht nötig. Es handelt sich bekanntlich um Weide- und nicht um Stallgänse.
Art. 31 Abs. 3	3 Kraftfutter darf Schweinen nur als Ergänzung der alpeigenen Milchnebenprodukte und Weidegänsen nur als Ergänzung zum Weidefutter verfüttert werden.	Der BV NW ist mit dem Vorschlag einverstanden.
Art. 33 Abs. 2	2 Die Haltung von Weidegänsen setzt einen Bewirtschaftungsplan nach Anhang 2 Ziffer 2 voraus.	Diese Bestimmung geht zu weit. Die Erstellung eines Bewirtschaftungsplanes erfordert externe Experten und ist mit einem erheblichen Aufwand verbunden. Die Forderung schürt den bürokratischen und administrativen Aufwand.
Art. 40 Abs. 2	Aufgehoben	Der BV NW kann der Aufhebung der Regelung der Kurzalpung zustimmen. Allerdings sollen die Mittel der Sömmerung erhalten bleiben.
Art. 55 Abs. 7	~~7 Befinden sich auf einer Fläche nach Absatz 1 Buchstabe a Bäume, die gedüngt werden, so wird die für den Beitrag massgebende Fläche um eine Are pro gedüngten Baum reduziert.~~ Die Baumscheiben von bis zu fünfjährigen Bäumen dürfen mit Mist oder Kompost gedüngt werden ohne dass die für den Beitrag massgebende Fläche reduziert wird. Die gezielte und massvolle Düngung der Baumscheibe in extensiven Wiesen ist bei Bäumen jeden Alters ohne Flächenabzug zuzulassen.	Der BV NW begrüsst die Anpassung. Die gezielte und massvolle Düngung der Baumscheibe ist zudem bei Bäumen jeden Alters zuzulassen - ohne Flächenabzug. Obstbäume ohne minimale Nährstoffgrundversorgung können langfristig nicht bestehen. Obstbäume in langjährigen extensiven Wiesen „verhungern“ und ihr Wuchs stockt, weil keine Düngung möglich ist. Gleichzeitig werden immer grössere Anforderungen an Baumgesundheit und Pflege gestellt, was langfristig nur mit vitalen und wüchsigen Bäumen erfüllen werden kann.
Art. 56 Abs. 4 (neu)	Zur Erreichung und Haltung der Qualitätsziele ist auf BFF (extensive Wiesen und Hochstammobstbäume) eine periodische minimale Nährstoff-Grundversorgung inkl. Anpassung des pH-Wertes zulässig.	Viele dieser botanisch äusserst wertvollen Standorte (wie bspw. Trockenwiesen) verarmen aufgrund des jahrzehntelangen Nährstoffentzugs und weisen sehr tiefe pH-Werte auf. Die Pflanzengesellschaft wird trotz strikter Einhaltung der Bewirtschaftungsvorgaben immer einseitiger. Es geht vergessen, dass auch Magerwiesen eine minimale Nährstoffversorgung brauchen. Der BV NW fordert, die Möglichkeit zu schaffen – im Sinne der Qualitätssicherung und Qua-

		litätssteigerung – diese Flächen minimal mit Nährstoffen (z.B. mit Hofdünger wie Mist) und Kalk zu versorgen.
Art. 71 Abs. 1	1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller gehaltenen raufutterverzehrenden Nutztiere nach Artikel 37 Absätze 1-4 zu mindestens 90 Prozent der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter nach Anhang 5 Ziffer 1 besteht. Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen- **,** ~~und~~ Weidefutter und Ganzpflanzenmais; nach Anhang 5 Ziffer 1 bestehen: a. im Talgebiet: 75 Prozent der TS; im Berggebiet: 85 Prozent der TS.	Ganzpflanzenmais muss in das Grundfutter integriert werden können. Es ist vorteilhafter, das auf dem Betrieb produzierte Futter zu nutzen als beispielsweise getrocknete Luzerne zu importieren.
Art. 71, Abs. 2	2 Grundfutter aus Zwischenkulturen ist in der Ration ~~zu maximal 25 Dezitonnen TS pro Hektare und Nutzung~~ als Wiesenfutter anrechenbar.	Das Programm ist administrativ zu vereinfachen.
Art. 73 Bst. a Ziff. 5 und Bst. d Ziff. 3 und h	Für die Tierwohlbeiträge gelten folgende Tierkategorien: a. Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel 5.1 weibliche Tiere zur Aufzucht bis 160 Tage 5.2 weibliche Tiere zur Mast bis 160 Tage d. Tierkategorien der Schafgattung: 3. ~~*Aufgehoben*~~ *Weidelämmer;* h. Wildtiere: 1. Hirsche, b. Bisons.	*Bst. a Ziff 5*: Für Tiere bis 160 Tage ist die Kategorie nach *Mast* und *Aufzucht* zu trennen. *Bst. d Ziff. 3:* Da die Bestimmungen für die Tierwohlprogramme der Kleinwiederkäuer erst im nächsten Jahr angepasst werden, ist von der Streichung der Kategorie Weidelämmer abzusehen.
Art. 74	BTS-Beitrag 1 Als besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme gelten ganz oder teilweise gedeckte Mehrbereich-Haltungssysteme: a. in denen die Tiere ohne Fixierung in Gruppen gehalten werden; b. in denen den Tieren ihrem natürlichen Verhalten angepasste Ruhe-, Bewegungs- und Beschäftigungsmög-	Der BV NW fordert, dass beim Auftreten der Phänomene des Federnpickens oder des Kannibalismus es dem verantwortlichen Legehennenhalter erlaubt ist, die Lichtstärke im Stall temporär für die betroffene Herde auf bis zu 5 Lux zu reduzieren. (siehe Kommentar zu Anhang 6A Ziff. 7.2)

	lichkeiten zur Verfügung stehen; und c. die über natürliches Tageslicht von mindestens 15 Lux Stärke verfügen; in Ruhe- und Rückzugsbereichen, einschliesslich Nestern, ist eine geringere Beleuchtung zulässig.	
Art. 78 Abs.3	~~3 Pro Hektare und Gabe mit emissionsmindernden Ausbringverfahren ausgebrachte flüssige Hof- und Recyclingdünger werden 3 kg verfügbarer Stickstoff in der «Suisse-Bilanz» angerechnet. Massgebend für die Anrechnung ist die Flächenanmeldung des entsprechenden Beitragsjahres sowie die «Wegleitung Suisse-Bilanz», Auflage 1.142.~~	Der BV NW lehnt die Bilanzierung der 3 kg N in der Suisse-Bilanz ab, da sie unverhältnismässig und nicht im Sinne der administrativen Vereinfachung ist.
Art. 82a, Abs. 2	~~2 Die Beiträge werden bis 2022 ausgerichtet.~~	Der BV NW lehnt ein Enddatum für die Beiträge ab und fordert eine unbeschränkte Weiterführung des Programms, da möglichst viele PSM-Geräte mit einem automatischen Innenreinigungssystem ausgerüstet werden sollen.
Beitrag für stickstoffreduzierte Phasenfütterung Schweine *Art. 82b*	Beitrag 1 Der Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen wird pro Grossvieheinheit (GVE) nach Anhang Ziffer 7 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7.Dezember 1998[3] ausgerichtet. 2. 2 Die Beiträge werden bis ~~2021~~ mindestens **2025** ausgerichtet.	Der BV NW lehnt es ab, die Förderfrist nur auf vier Jahre zu beschränken und die Vorgaben für die Phasenfütterung in den ÖLN zu integrieren. Der BV NW fordert eine minimale Förderfrist von 8 Jahren, um die Beteiligung und Auswirkungen genügend evaluieren zu können.
6. Abscnitt: Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmittel im Reb- und Obstbau		
Art. 82d		Die Verordnung ist dahingehend anzupassen, dass neben dem Rebbau auch der Obstbau vom Ressourcenprojekt profitieren kann. Allenfalls muss ein neuer Abschnitt eingeführt werden.
Art. 99 Abs. 2 und 4	2 Das Gesuch für Beiträge im Sömmerungsgebiet ist bei der vom zuständigen Kanton bezeichneten Behörde zwischen dem 1. August und dem 30. September einzu-	Der Anmeldetermin ist nicht je nach Direktzahlungsart aufzuteilen. Der administrative Aufwand beim Landwirt steigt, da

	reichen. 4 Für Gesuche nach Absatz 1 können die Kantone ~~für bestimmte Direktzahlungsarten oder~~ in besonderen Situationen einen späteren Gesuchstermin festlegen, jedoch höchstens den 1. Mai.	ein zusätzlicher Anmeldetermin beachtet werden muss.
Art. 103 Abs. 2 und 3	~~*Aufgehoben*~~ 2 Ist der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin mit der Beurteilung nicht einverstanden, so kann er oder sie innerhalb von drei Werktagen nach der Kontrolle bei der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde schriftlich eine Zweitbeurteilung verlangen. 3 Die zuständige kantonale Vollzugsbehörde legt die Einzelheiten betreffend die Zweitbeurteilung fest	Der BV NW fordert die Beibehaltung der Zweitbeurteilung. Damit herrscht schneller Klarheit, ob und wenn ja welche Sanktionen ergriffen werden und der/die Betroffene kann sich früher gegen eine Sanktion wehren.
Art. 115c, Abs. 6	6 Die Reinigung der Feld- und Gebläsespritzen mit einer automatischen Spritzeninnenreinigung gemäss Anhang 1, Ziffer 6.1.2 ist ~~bis zur zeitlichen Befristung des Ressourceneffizienzbeitrages nach Art. 82a~~ nicht erforderlich.	
Anhang 1 ÖLN		
Ziff. 1.1 Bst. c	c. Produktionsangaben: - bei Ackerkulturen: die Düngung, Pflanzenschutz (eingesetztes Produkt, Einsatzdatum und -menge), Erntedaten und -erträge, Angaben über Sorten, Fruchtfolge und Bodenbearbeitung, bei den Wiesen und Weiden: die Düngung ohne Hofdünger, Pflanzenschutz (eingesetztes Produkt, Einsatzdatum und -menge) und ~~sowie Schnittzeitpunkt~~ bei Flächen gemäss Art. 55 Abs. 1 Bst. a und b auch der Schnittzeitpunkt.	Der BV NW begrüsst die Anpassungen, da der administrative Aufwand für die Landwirte dadurch sinkt. Der BV NW verlangt explizit die **Streichung der Aufzeichnung von Hofdünger wie Mist und Gülle** nach Art. 5 Abs. 2 Bst. a DüV, da dafür bereits klare Regelungen mit HODUFLU bestehen und es zur guten landwirtschaftlichen Praxis gehört, dass die Nährstoffe nicht einseitig auf die Flächen ausgebracht werden. Der Einsatz von Mineraldüngern soll weiterhin aufgezeichnet werden.
Anhang 4 BFF		
Anhang 4, Ziff. 12.1.8	Neue Formulierung: Ab 2018 gepflanzte Hochstamm-Feldobstbäume müssen mindestens einen Abstand von 10 m ab dem Stamm zu Waldrand, Hecken, Feld- und Ufergehölzen so-wie Gewässern einhalten.	Da unter diesem Abstand keine Behandlungen mit Pflanzenschutzmitteln in Frage kommen, können diese Bäume nicht fachgerecht gepflegt werden, wie es die neu eingeführte Ziffer 12.1.9 (siehe unten) verlangt. Ein solcher Standort ist somit nicht artgerecht und daher auch nicht förderungswür-

		dig. Um den Besitzstand zu wahren, soll diese Regelung nur für ab 2018 neu ge-pflanzte Bäume gelten.
Ziff. 12.1.9	~~Es ist eine fachgerechte Baumpflege durchzuführen. Diese beinhaltet Formierung und Schnitt, Stamm- und Wurzelschutz sowie eine fachgerechte Bekämpfung von besonders gefährlichen Schadorganismen gemäss den Anordnungen der kantonalen Pflanzenschutzstellen.~~	Der BV NW lehnt die gesetzliche Verankerung bezüglich der fachgerechten Baumpflege aus folgenden Gründen ab: - Die Verpflichtung der fachgerechten Baumpflege führt zu einer erneuten Erhöhung des administrativen Aufwandes, der Bürokratie und der Kontrollpunkte. - Welcher Baum nun wirklich fachgerecht gepflegt ist oder eben nicht, dürfte in der Praxis für grossen Diskussionsstoff und Unsicherheit führen. - Wenn es darum geht, auftretende Krankheiten und Schädlinge im Obstbau zu bekämpfen, würde zur fachgerechten Baumpflege wohl auch der Einsatz von phytosanitarischen Massnahmen mit PSM gehören. Eine solche Vorschrift kann, insbesondere in Anbetracht der aktuellen Situation, nicht gesetzlich vorgegeben werden.
Anhang 6 Tierwohlprogramme		
Anhang 6 A BTS		
4 Tiere der Ziegengattung	4.2 ~~Fress- und~~ Tränkebereiche müssen befestigt sein; der Boden darf Perforierungen aufweisen.	Der BV NW lehnt den Anspruch, dass der Fressbereich auch befestigt sein muss, ab.
7 Nutzgeflügel	7.2 In Ställen für Hennen und Hähne, Junghennen und –hähne sowie Küken für die Eierproduktion muss die Lichtstärke von 15 Lux in Bereichen, in denen die Stärke des Tageslichts wegen Stalleinrichtungen oder der Distanz zur Fensterfront stark reduziert ist, durch Zuschaltung von Kunstlicht erreicht werden; beim Auftreten von Federnpicken oder Kannibalismus ist eine temporäre Reduktion der Lichtstärke im Stall auf bis zu 5 Lux zulässig.	Der BV NW fordert, dass beim Auftreten der Phänomen des Federnpickens oder des Kannibalismus es dem verantwortlichen Legehennenhalter erlaubt ist, die Lichtstärke im Stall temporär für die betroffene Herde auf bis zu 5 Lux zu reduzieren. Minimale offene Seitenfläche des AKB = mindestens 17 m2 pro 1000 Legehennen bzw.13 m2 pro 1000 Junghennen. *Ein*

	7.10 Abweichende Masse des AKB oder der Auslauffläche und des Tierschutzgesetzes können von den Kantonen ~~nicht mehr~~ zugelassen werden.	*konkreter Vorschlag der Branche folgt.* 17 m2 bzw. 13 m2 sind teilweise sogar bei im 2016 neu erbauten Ställen (mit einseitig angebautem AKB) nicht realisiert. Zu Ziff: 7.10: Die Interessen bleiben mit einem gesunden und der Situation angepassten Augenmass mit lokaler/örtlicher Beurteilung oder einer Sonderbewilligung besser gewahrt.
Anhang 6 B RAUS		
2 Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Tiere der Pferde-, Ziegen- und Schafgattung	2.4 Anforderungen an die Weidefläche: a. ~~Für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie für Tiere der Ziegen- und Schafgattung muss die Weidefläche so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide gemäss Buchstabe B Ziffer 2.1 oder 2.2 mindestens 25 Prozent ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können;~~ 2.5 Statt auf einer Weide kann den Tieren in folgenden Situationen Auslauf auf einer Auslauffläche gewährt werden: a. während oder nach starkem Niederschlag oder Trockenheit; b. im Frühjahr, solange die Vegetation standortbedingt noch keinen Weidegang erlaubt; c. während der ersten zehn Tage der Galtzeit; ~~2.8 Die Auslauffläche für die Tiere der Ziegengattung entspricht den Anforderungen an die Buchtenfläche gemäss Anhang 1 Tabelle 5 Ziffern 331 und 332 der TschV12. Die Auslauffläche muss zu mindestens 25 Prozent ungedeckt sein.~~ ~~2.9 Die Auslauffläche für Tiere der Schafgattung entspricht den Anforderungen an die Buchtenfläche gemäss Anhang 1 Tabelle 4 Ziffer 22 der TschV. Die Auslauffläche muss zu~~	*Ziff. 2.2 Die* Bestimmung bezüglich der minimalen Raufutteraufnahme auf der Weide ersatzlos zu streichen. Die Verschärfung bezüglich der Nennung von 25% minimaler Trockensubstanzaufnahme auf der Weide wird kategorisch abgelehnt. *Ziff. 2.5 Bst. a:* Die aktuellen klimatischen Veränderungen erhöhen das Risiko für Trockenheitsstress in der Schweiz. Während Perioden mit starker Trockenheit wird eine Reduktion oder ein Verzicht auf den Weidegang empfohlen, um eine Schädigung der Grasnarbe zu verhindern. (Vgl. Agroscope) *Ziff. 2.8. und 2.9.:* Der BV NW lehnt die Einführung eines Mindestmasses für Auslauffläche für Tiere der Schaf- und Ziegengattung explizit ab.

<table>
<tr><td></td><td>~~mindestens 50 Prozent ungedeckt sein.~~</td><td></td></tr>
<tr><td>Anhang 6c (neu)</td><td>Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln in den Obstkulturen
1 Verzicht auf Herbizide
a. Vollständiger Verzicht auf Bodenherbizide und maximal eine Behandlung pro Saison mit einem Blattherbizid pro Fläche: 2 Punkte
b. Vollständiger Verzicht auf Herbizide: 4 Punkte
2 Verzicht auf Fungizide, Akarizide und limitierter Kupfereinsatz
a. Ab Stadium J nach der Fleckinger-Skala werden nur Fungizide und Akarizide gemäss der Liste «Empfohlene Pflanzenschutzmittel für den Erwerbsobstbau 2018» eingesetzt. Beim Kernobst ist der Einsatz von Kupfer auf 1.5 kg pro Hektar und Jahr, beim Steinobst auf 2 kg pro Hektar und Jahr beschränkt: 3 Punkte
b. Während der ganzen Saison werden nur Fungizide und Akarizide gemäss der Liste «Empfohlene Pflanzenschutzmittel für den Erwerbsobstbau 2018» eingesetzt. Beim Kernobst ist der Einsatz von Kupfer auf 1.5 kg pro Hektar und Jahr, beim Stein-obst auf 2 kg pro Hektar und Jahr beschränkt: 4 Punkte</td><td>Wir schlagen Massnahmen vor, die für den Produzenten gegenüber der heutigen guten Agrarpraxis gemäss IP und ÖLN einen deutlichen Mehraufwand und ein höheres Risiko mit sich bringen. Zu beachten ist insbesondere, dass für Tafelfrüchte, wie sie in den Obstkulturen grossmehrheitlich angebaut werden, im Gegensatz zu anderen Kulturen, deren Erntegüter fast ausschliesslich verarbeitet werden, sehr viel höhere Qualitätsanforderungen des Marktes bestehen. Die äussere Qualität der Produkte ist entscheidend für den Markterfolg und daher oft auch mit ein Grund für einen PSM-Einsatz.
Wir beschränken uns auf zwei wichtige PSM-Einsatzbereiche und schlagen je zwei Anforderungsstufen vor, um das neu einzuführende System einfach zu halten.
Die erwähnte Liste der empfohlenen PSM ist wie im Weinbau jährlich unter der Federführung von Agroscope zu aktualisieren. Die für diese Massnahme zulässigen Mittel sind dort speziell zu kennzeichnen.
Die synthetischen PSM sollen nicht übermässig durch Kupfer ersetzt werden, weshalb dafür Obergrenzen eingeführt werden sollten.

Die vorgeschlagene Punkteverteilung entspricht einer Expertenschätzung, welche sich auf die Schwierigkeiten, die Anforderung zu erfüllen stütz, verglichen mit den verschiedenen Massnahmen untereinander und mit den anderen Kulturen, für welche analoge Massnahmen vorgeschlagen werden.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.1.1 Ziffern 1, 2 und 5Biodiversitätsförderflächen</td><td>3.1.1 Die Beiträge betragen für:
<table><tr><th colspan="2" rowspan="2"></th><th colspan="4">Qualitätsbeitrag in Fr./ha und Jahr</th></tr><tr><th colspan="2">Qualitäts-stufe I</th><th colspan="2">Qualitätsstufe II</th></tr><tr><td>1</td><td>Extensiv genutzte Wiesen</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td></td><td>a. Talzone</td><td>1350</td><td>~~1080~~</td><td>1650</td><td>~~1920~~</td></tr></table></td><td>Der BV NW will keine Verschiebung der Biodiversitätsförderbeiträge aus der Qualitätsstufe I zur Qualitätsstufe II. Die Landwirte haben sich auf ein Programm eingestellt, weshalb nicht in ultrakurzen Abständen immer wieder Änderungen vorgenommen werden sollen.

Anstelle einer pauschalen Kürzung von Q1 würde der BV NW eine Stufenweise Beitragsreduktion bei Q1, prozentual zur Fläche, als angemessenere Variante vorschlagen.</td></tr>
</table>

		b.	Hügelzone	1080	~~860~~	1620	~~1840~~
		c.	Bergzone I und II	630	~~500~~	1570	~~1700~~
		d.	Bergzone III und IV	495	~~450~~	1055	~~1100~~
	2	***Streueflächen***					
		Talzone		1800	~~1440~~	1700	~~2060~~
		Hügelzone		1530	~~1220~~	1670	~~1980~~
		Bergzone I und II		1080	~~860~~	1620	~~1840~~
		Bergzone III und IV		855	~~680~~	1595	~~1770~~
	5	***Hecken, Feld- und Ufergehölze***		2700	~~2160~~	2300	~~2840~~

(Verständnisbeispiel: bei 7% - 10% BFF der Betriebsfl. Keine Kürzung, 10%-20% BFF der Betriebsfl. Z.B. 10% Kürzung, 20%-40% BFF der Betriebsfl. Z.B. 20% Kürzung etc...)

Ziff. 5.4 Tierwohlbeiträge

	Tierkategorie	**Beitrag (Fr. je GVE)** BTS	**RAUS**
a.	Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel:		
1.	Milchkühe	90	270 ~~190~~
2.	andere Kühe	90	270 ~~190~~
3.	weibliche Tiere, über 365 Tage bis 1. Abkalbung	90	270 ~~190~~
4.	weibliche Tiere, über 160 - 365 Tage alt	90	270 ~~190~~
5.	weibliche Tiere, bis 160 Tage alt	-	450 ~~370~~
6.	männliche Tiere, über 730 Tage alt	90	270 ~~190~~
7.	männliche Tiere, über 365 - 730 Tage alt	90	270 ~~190~~
8.	männliche Tiere, über 160 - 365 Tage alt	90	270 ~~190~~
9.	männliche Tiere, bis 160 Tage alt	-	450 ~~370~~

Die Viehhalter waren die Verlierer in der AP 14-17. Der RAUS-Beitrag soll deshalb um Fr. 80 je GVE und Kategorie erhöht werden.

Anhang 7, Beitragsansätze

Ziff. 6.8 (neu)
6.8 Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln in den Obstkulturen
6.8.1 Der Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln in den Obstkulturen wird ab zwei Punkten wie folgt gewährt:

Entsprechend dem hohen Risiko für den Produzenten für Ertragsausfälle und der anbautechnischen Schwie-rigkeiten schlagen wir die aufgeführten Beitragshöhen vor. Mit diesen Ansätzen wird der Produzent in jedem Fall nur für einen Teil seines Mehraufwands entschädigt. So werden zum Beispiel für den Verzicht auf den Herbizideinsatz mindestens 1500

	Anzahl Punkte und Beitrag je Hektar angemeldeter Obstkulturenfläche: a. 2 Punkte 300 Fr. b. 3 Punkte 450 Fr. c. 4 Punkte 600 Fr. d. 5 Punkte 750 Fr. e. 6 Punkte 900 Fr. f. 7 Punkte 1050 Fr. g. 8 Punkte 1300 Fr. 6.8.2 Der Bonusbeitrag beträgt 10 Prozent des Beitrages nach Ziffer 6.8.1.	Fr./ha Mehraufwand veranschlagt (Quelle: Berichtsentwurf Ressourcenprojekt Obstbau Westschweiz). Dennoch könnten diese Beiträge die Motivation der Betriebsleiter entscheidend beeinflussen, sich mit einem reduzierten PSM-Einsatz auseinanderzusetzen. Besonders interessant ist unter diesem Gesichtspunkt auch die Möglichkeit, die Mass-nahmen je nach betrieblichen Voraussetzungen zu kombinieren und nur auf einem Teil der Obstkulturen-flächen anzuwenden.
Anhang 8 Kürzungen der Direktzahlungen		Der BV NW fordert dringend eine stärkere Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit. Ein erster Verstoss sollte, insbesondere wenn es sich um administrative Punkte handelt, gering sanktioniert werden mit dem Hintergrund, dass bei einem Wiederholungsfall sofort stärkere Sanktionen ergriffen werden. Zudem ist wichtig, dass die Sanktion sofort (oder sobald als möglich) dem betroffenen Landwirt mit einer beschwerdefähigen Verfügung mit der Höhe der Sanktion eröffnet wird (und nicht erst mit der Abrechnung über Direktzahlungen; *siehe auch Stellungnahme zu Art. 103, Abs. 2 und 3*). Die Kürzung der DZ beim Überschreiten der Höchstbestandesverordnung (Art. 7 DZV) steht in keinem Verhältnis zum Verstoss.
Ziff. 2.4.17 Hochstamm-Feldobstbäume	Mangel beim Kontrollpunkt / Kürzung b. Q I: Phytosanitäre Massnahmen wurden nicht ergriffen, Herbizide wurden um den Stamm bei Bäumen älter als 5 Jahre eingesetzt (Art. 57, 58, Anh. 4 Ziff. 12.1) — ~~300~~ 200 % x QB I	Der BV NW lehnt die erhöhte Kürzung ab, da diese mit der Erhöhung der Anforderungen einer ungerechtfertigten Verschärfung entspricht. Landwirte dürfen nicht gezwungen werden, PSM anwenden zu müssen.
Tierwohlbeiträge *Ziff. 2.9.1*	~~Die Punkte werden pro Tierkategorie nach Artikel 73 sowie für das BTS- und das RAUS-Programm separat wie folgt in Beträge umgerechnet.~~ Kürzungen sollen mit Abzügen von Pauschalbeträgen und nicht über die Vergabe von Punkten	Pauschalbeträge und Punkte stehen oft in keinem vernünftigen Verhältnis bei Verfehlungen. Gesundes Augenmass ist in vielen Fällen angebrachter als rechtliche Detailbestim-

<table>
<tr><td></td><td>erfolgen.</td><td>mungen.</td></tr>
<tr><td>Tierwohlbeiträge

Ziff. 2.9.3 BTS</td><td>
<table>
<tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td></td><td></td><td>Kürzung</td></tr>
<tr><td>b.</td><td>Weniger als 15 Lux Tageslicht bzw. Gesamtlicht im Stall (Art. 74 Abs. 1 Bst. c, Anh. 6 Bst. A Ziff. 7.2)</td><td>Alle Tier</td><td>Etwas zu wenig Licht: 10 Pte

Viel z wenig Licht: 110 Pte</td></tr>
<tr><td>c.</td><td>Keine befestigten Fress- und Tränkebereiche […]

Keine befestigten Fress~~- und Tränke~~bereiche</td><td>Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Kategorien Art. 73 Bst. a Ziff. 1, 2, 6)

Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Kategorien Art. 73 Bst. a Ziff. 3-5)</td><td></td></tr>
<tr><td>i.</td><td>Stall für Kaninchen entspricht nicht den Anforderungen (Art. 74 Abs. 1 Bst. b)

Mindestmass für Zibbenbuchten oder für Jungtierbuchten nicht eingehalten</td><td>Abstand zwischen Bodenfläche bis erhöhte Fläche weniger als 20 cm; bei Zibben nicht für jeden Wurf ein BTS-konformes Nest; ~~Bucht für Jungtiere weniger als 2 m2; Mindestflächen unterschritten~~

Mindestmass um weniger als 10 % nicht eingehalten

Mindestmass um 10 und mehr % nicht eingehalten</td><td>110 Pte.

60 Pte.

110 Pte</td></tr>
</table>
</td><td>Bst. b: Ausnahmen bzgl. der Zulassung von Kunstlicht in der Geflügelhaltung müssen weiterhin beibehalten werden.

Bst. c: Befestigte Tränkebereiche sind nur für die Kategorien Art. 73 Bst. a Ziff. 1, 2 und 6 der Rindergattung und Wasserbüffel nötig. Vgl. Anh. 6 Bst. A Ziff. 2.3

Bst. i: Der BV NW lehnt die Verschärfung ab und fordert die Beibehaltung des aktuellen Systems.</td></tr>
<tr><td>2.10.3 Schonende Bodenbe-</td><td>
<table>
<tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
</table>

arbeitung	a.. Die Voraussetzungen und Auflagen für die schonende Bodenbearbeitung sind nicht eingehalten. (Art. 79 und Art. 80) — ~~200~~ 120 % der entsprechenden Beiträge b. Die Voraussetzungen und Auflagen für den Zusatzbeitrag für den Verzicht auf Herbizid sind nicht eingehalten. (Art. 81) — ~~200~~ 120 % der entsprechenden Beiträge	
2.10.6 Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen	Mangel beim Kontrollpunkt — Kürzung b. Der durchschnittliche Rohproteingehalt von 11 Gramm pro Megajoule verdauliche Energie Schwein (g/MJVES) der gesamten Futterration aller gehaltenen Schweine ist überschritten (Art. 82c Abs. 1) — ~~120~~ 100 % der entsprechenden Beiträge	Eine Kürzung darf höchsten bis zur vollständigen Streichung der entsprechenden Beiträge gehen. Weitergehende Kürzungen werden als unverhältnismässig abgelehnt.
2.10.7 Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Rebbau	Mangel beim Kontrollpunkt — Kürzung a.. Die Voraussetzungen und Auflagen zum Einsatz der Insektizide und Akarizide sind nicht eingehalten. (Art. 82e Abs. 4) — ~~200~~ 120 % der entsprechenden Beiträge b. Es wurden Herbizide und/oder Fungizide eingesetzt, die nicht den Vorgaben entsprechen oder die maximale Kupfermenge wird überschritten (Anhang 6a) — ~~200~~ 120 % der entsprechenden Beiträge	
2.10.8 Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Anbau von Zuckerrüben	Mangel beim Kontrollpunkt — Kürzung a.. Es wurden Herbizide, Insektizide und/oder Fungizide eingesetzt, die nicht den Vorgaben entsprechen. (Anhang 6b) — ~~200~~ 120 % der entsprechenden Beiträge	

BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: Der BV NW verweist seit Jahren auf die zu tiefen GVE-Faktoren bei den Rindern. Wir beantragen, analog dem Frühlingspaket der AP 14-17, die Anpassung der GVE Faktoren für die Kategorie Rinder.		
Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang Faktoren für die Umrechnung des Tierbestandes in Grossvieheinheiten *Ziff. 1.2 Andere Tiere der Rindergattung*	1.2.1 über 730 Tage alt: 0.6 auf 0.7 GVE 1.2.2 über 365 bis 730 Tage alt: 0.4 auf 0.5 GVE 1.2.3 über 160 - 365 Tage alt 0.33 auf 0.4 GVE	Der BV NW verweist seit Jahren auf die zu tiefen GVE-Faktoren bei den Rindern. Erfahrungen aus der Praxis zeigen deutlich auf, dass die GVE-Faktoren für Rinder der Milchviehrassen zu tief angesetzt sind. Aufgrund des genetischen Zuchtfortschrittes werden die Tiere immer frühreifer. Gleichzeitig stiegen die Anforderungen an die erstlaktierenden Milchkühe. Damit die Tiere die gewünschte Milchleistung bereits in der ersten Laktation erzielen können, sind sie neben guter Genetik vor allem auf eine optimale Fütterung angewiesen. Der Futterverzehr der Aufzuchtrinder stieg deshalb in den letzten Jahren deutlich an, weshalb mit der Erhöhung des GVE-Faktors für Rinder ab 1-jährig dem effektiven Futterverzehr dieser Tierkategorie Rechnung getragen werden soll. Bei den Stallbauten ist die Situation gleich. Der Flächenbedarf steigt nicht in einem linearen Verhältnis zu den GVE Faktoren an. Hochtragende Rinder mit einem GVE Ansatz von 0.6 brauchen gemäss FAT-Tabelle die gleichen Platzverhältnisse wie Kühe, welche mit 1.0 GVE gerechnet werden. Aber auch der Platzbedarf für Rinder zwischen 12 und 24 Monaten ist im Verhältnis zu den Kühen nach der FAT-Tabelle um mindestens 20% höher angesetzt. Die zu tiefen GVE-Faktoren haben Auswirkungen auf die BTS, RAUS und Alpungsbeiträge.

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der BV NW lehnt die Änderungen der Strukturverbesserungsverordnung ab, welche eine Verschärfung der Beitragsvorgabe vorsehen. In der Zentralschweiz funktioniert die Vergabe der Mittel an die Strukturverbesserungen ohne nennenswerte Probleme. Die Abklärungen bezüglich der Wirtschaftlichkeit einer Baute erfolgt in den zentralschweizer Kantonen ausreichend und zufriedenstellend. Auch haben die Kantone genügend Regeln, um allenfalls aus wirtschaftlichen Überlegungen einen Beitrag zu verweigern. Wir sehen deshalb keinen Handlungsbedarf, die Strukturverbesserungsverordnung zu revidieren.

Zusätzlich schlägt der BV NW folgendes vor:

- Einführung einer Härtefallreglung für die Rückzahlung von Investitionshilfen beim Eintreten von Rückbauverpflichtungen (z.B. bei Unfall oder Tod des Landwirts welche eine Umstrukturierung des Betriebes oder die Betriebsaufgabe mit sich zieht).
- Im Zusammenhang mit Bauvorhaben ist eine Erhöhung der Baukosten wegen zusätzlichen baulichen Massnahmen, die wegen der Anforderung der Eingliederung in die Landschaft ergriffen werden müssen, zu beobachten. Daher ist zu prüfen, ob bei Bauvorhaben, bei denen Zusatzkosten für bauliche Massnahmen wegen der Eingliederung in die Landschaft anfallen, ein Zuschlag zu den Investitionshilfen gewährt werden kann.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4 Persönliche Voraussetzungen	1 Eine geeignete Ausbildung nach Artikel 89 Absatz 1 Buchstabe f LwG liegt vor, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin über eine der folgenden Qualifikationen verfügt: a. eine berufliche Grundbildung als Landwirtin/Landwirt mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002[4] (BBG), ~~ergänzt mit einer höheren Berufsbildung nach Artikel 43 BBG im Berufsfeld Landwirtschaft;~~ b. eine Berufsbildung als Bäuerin mit Fachausweis nach Artikel 43 BBG; oder c. eine gleichwertige Qualifikation in einem landwirtschaftlichen Spezialberuf. ~~2 Für die Starthilfe nach Artikel 43 wird als Ergänzung zur Grundbildung nach Absatz 1 Buchstabe a eine ausgewiesene erfolgreiche Betriebsführung während drei Jahren der~~	Siehe allg. Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~höheren Berufsbildung gleichgestellt.~~ 3 Bei verheirateten Gesuchstellern oder Gesuchstellerinnen genügt es, wenn ein Ehepartner die Voraussetzungen nach Absatz 1 oder 2 erfüllt. 4 Eine während mindestens ~~fünf~~ drei Jahren ausgewiesene, erfolgreiche Betriebsführung ist einer Qualifikation nach Absatz 1 gleichgestellt.	
Art. 6 Betriebskonzept	~~Bei Starthilfen und Investitionen über 500 000 Franken müssen die Zweckmässigkeit der vorgesehenen Investition, die strategische Ausrichtung und die Entwicklung des Betriebes mit einem Betriebskonzept belegt werden.~~	Siehe allg. Bemerkungen
Art. 8 Abs. 4	~~4 Das BLW legt Inhalte und Beurteilungskriterien für die Berechnung der tragbaren Belastung fest.~~	Siehe allg. Bemerkungen
Art. 8a Eigenmittel	~~1 Investitionshilfen, mit Ausnahme der Starthilfe nach Artikel 43, werden gewährt, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin mindestens 15 Prozent der Restkosten (Investitionskosten abzüglich öffentlicher Beiträge) mit eigenen Mitteln finanziert.~~ ~~2 Leistungen Dritter und die Differenz zwischen die Belastungsgrenze und den verzinslichen Grundpfandschulden des landwirtschaftlichen Betriebes vor der Investition können als Eigenmittel angerechnet werden.~~ ~~3 Die Investitionskosten sind mit Kostenberechnungen zu belegen. Für Kosten von mehr als 150 000 Franken je Elementgruppe sind mindestens drei vergleichbare Offerten einzuholen.~~	Siehe allg. Bemerkungen
Art. 14 Abs. 1 Bst. j	1 Beiträge werden gewährt für: j. landwirtschaftliche Planungen zur Unterstützung von landwirtschaftlichen Interessen im Rahmen von Infrastrukturprojekten im öffentlichen Interesse.	Der BV NW begrüsst die Anpassung, aber nur mit der vorgeschlagenen Ergänzung. Die Anforderung an eine unterstützungsberechtigte landwirtschaftliche Planung muss näher beschrieben werden. Wird im Rahmen eines Infrastrukturprojektes eine landwirt-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		schaftliche Planung durchgeführt (z. B. Hochwasserschutz, Renaturierung, Strassenbau usw.), ist die landwirtschaftliche Planung nur unterstützungsberechtigt, wenn im Zielkatalog des Projektes die landwirtschaftlichen Interessen (z. B. Erhalt des Kulturlandes, Erhalt und Förderung zukunftsträchtiger Betriebsstrukturen usw.) aufgeführt sind. Eine landwirtschaftliche Planung, die nur als Alibi durchgeführt wird, soll nicht unterstützt werden.
Art. 18 Abs. 3	3 In allen Zonen werden Beiträge gewährt für bauliche Massnahmen zur Verwirklichung ökologischer Ziele. Das BLW legt die zu unterstützenden baulichen Massnahmen fest.	Es ist zu prüfen, ob bauliche Massnahmen für ökologische Ziele zu Lasten des Landwirtschaftsbudgets erfolgen sollen.
Art. 37 Abs. 6 Bst. b	6 Die bestimmungsgemässe Verwendungsdauer beträgt: b. für landwirtschaftliche Gebäude 20 Jahre	Der BV NW begrüsst die Bestimmung, welche im Sinne einer höheren Flexibilität sinnvoll ist.
Art. 48 Abs. 1, 1bis und 2 Einleitungssatz	~~1 Die Investitionskredite sind innerhalb von 15 Jahren zurückzuzahlen.~~ ~~1bis Unabhängig von der Frist nach Absatz 1 beträgt die minimale jährliche Rückzahlung 4000 Franken.~~ ~~2 Der Kanton kann die Rückzahlungen innerhalb der maximalen Frist nach Absatz 1:~~	Siehe allgemeine Bemkerungen.

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Das Zollkontingent für Konsumeier ist nicht dauernd zu erhöhen. Der BV NW lehnt entschieden jegliche Änderungen an den Regelungen beim sogenannten Joghurtkontingent ab. Das BLW muss seine Ressourcen zielgerichteter aufwenden können, als sich solchen von den Gesuchstellern selbst verursachten und zu verantwortenden Problemen widmen zu müssen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Abs. 2	2 Das BLW überprüft die Zollansätze monatlich und setzt sie so fest, dass die Preise für importierten Zucker, zuzüglich Zollansätze und Garantiefondsbeitrag (Art. 10 Landesversorgungsgesetz vom 8. Okt. 19822; LVG), den Marktpreisen in der Europäischen Union entsprechen, mindestens aber 600 Franken je Tonne betragen.	Zur Absicherung eines Mindestpreises für Zucker und damit zur Erhaltung des Zuckerrübenanbaus sind sofort dringende Anpassungen beim Grenzschutz nötig. Durch die einseitigen Anpassungen der Zuckermarktordnung in der EU muss in der Schweiz ein Mindestzuckerpreis und damit ein Sicherheitsnetz für die inländische Produktion definiert werden.
Art. 6 Zollansätze für Getreide zur menschlichen Ernährung	3 Der Zollansatz wird nur angepasst, wenn die Preise für importierten Weizen, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag, eine bestimmte Bandbreite überschreiten. Die Bandbreite ist überschritten, wenn die Preise mehr als 3 Franken je 100 Kilogramm nach oben oder unten vom Referenzpreis abweichen. Die Belastung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung) darf ~~23~~ **30** Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten.	Indem ein Referenzpreis festgelegt wird, ist das Ziel erreicht, da die Importe innerhalb einer Bandbreite getätigt werden.
Ziff. 15 15. Marktordnung Getreide und verschiedene Samen und Früchte zur menschlichen Ernährung	Erhöhung des Ausserkontingents-Zollansatz auf Fr. 50.-/dt für Brotgetreide bezüglich des Zollkontingents Nr. 27.	Der BV NW fordert eine Erhöhung des Ausserkontingent-Zollansatzes.
Ziff. 5 Nummern 09, 09.1 und 09.2	**5. Marktordnung Eier und Eiprodukte** Num- Erzeugnis Umfang des	Das Teilzollkontingent für Konsumeier ist weiterhin provisorisch nach Bedarf zu erhöhen. Damit ist besser gewährleistet, dass auf ein sich rasch änderndes Marktumfeld reagiert

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta			Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	mer des Zoll-kontin-gents		Zollkontin-gents (t)	werden kann
	09.1	**Konsumeier**	~~**17‘428**~~ **16‘428**	

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der BV NW nimmt erfreut zur Kenntnis, dass der Bund die Absatzförderung als wichtiges Element der Agrarpolitik und der Qualitätsstrategie der einheimischen Landwirtschaft erachtet. Diese ist unbedingt im bisherigen Rahmen aufrecht zu erhalten oder gar auszubauen. Die Mittel haben eine nicht zu unterschätzende Hebelwirkung (Multiplikatoreffekt). Wenn es durch Werbe- und Absatzförderungsmittel gelingt, dass die Produzenten ihre Erzeugnisse mit Wertschöpfung verkaufen können, ist das für Bäuerinnen und Bauern die beste Art, Einkommen zu generieren. Die Mittel sind auch aus der Optik der „gleich langen Spiesse" wichtig, da in der EU und darüber hinaus fast alle anderen Länder auch erhebliche staatliche Mittel für die Absatzförderung einsetzen. Zu erwähnen sind hier als Beispiel die vielen Länderauftritte an der Internationalen Grünen Woche in Berlin, die vollumfänglich durch ihre Staaten (bsp. Norwegen) finanziert werden.

Es ist jedoch nicht nachvollziehbar, weshalb der Ko-Finanzierungsanteil des Bundes von aktuell 50 auf neu 40 Prozent reduziert werden soll. Das bisherige System hat sich bestens bewährt und verlangt von den Organisationen bereits ein hohes Mass an Eigenverantwortung. Der Bericht der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) ortet zudem kein Potenzial bei der Mittelhöhe sondern bei der Konzentration der Mittel, der stärkeren Orientierung des Mittelzuteilungssystems an Leistung und Wettbewerb, der Verminderung von Zielkonflikten, der Schaffung eines Labels mit Qualitätsaussage sowie bei der Optimierung des Controllings.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2	Nicht unterstützt werden: h Massnahmen zugunsten von Tabak, ~~Spirituosen~~ und Betäubungsmitteln nach Artikel 1 des Betäubungsmittelgesetzes vom 3. Oktober 1951.	Der BV NW fordert die Aufhebung des Ausschlusses von Spirituosen von Absatzförderungsmassnahmen. Spirituosen sind landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte wie bspw. Wein oder Käse. Durch den Ausschluss wurden die Obstproduzenten, besonders jene mit Hochstamm-Obstbäumen, benachteiligt.
Art. 5 Abs. 2 Bst. d	~~[2] Nicht als eigene finanzielle Mittel gelten insbesondere:~~ ~~d. Finanzhilfen und Abgeltungen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden.~~	Sofern Doppelsubventionierung von Bundesmitteln ausgeschlossen werden kann, sollen Mittel von Kantonen und Gemeinden weiterhin angerechnet werden dürfen. Es handelt sich hier um getrennte Ebenen, die über eigene Rechnungen und Haushalte verfügen.
Art. 8 *Höhe und Art der Finanzhilfen*	[1] Die Finanzhilfe beträgt ~~höchstens 40~~ 50 Prozent der anrechenbaren Kosten. [2] ~~Sie kann höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten betragen,~~	- Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Ko-Finanzierungsanteil von aktuell 50 auf neu 40 Prozent reduziert werden soll. Der Bericht der

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~wenn das Vorhaben:~~ ~~a. aufgrund der Beurteilung nach Artikel 13a als besonders förderungswürdig eingestuft wird; oder~~ ~~b. einem Förderschwerpunkt nach Artikel 13 Absatz 1 entspricht.~~ [3] Für imagebildende Massnahmen an internationalen Grossanlässen von nationaler Bedeutung kann von den Höchstsätzen nach ~~den Absätzen 1 und 2~~ Absatz 1 abgewichen werden.	EFK ortet KEIN Potenzial bei der Mittelhöhe (siehe auch „Allgemeine Bemerkungen“). - Das bisherige System hat sich bestens bewährt und verlangt von den Organisationen bereits ein hohes Mass an Eigenverantwortung. - Die Einführung eines Bonussystems schafft nicht die gewünschten Anreize. Antragssteller mit einem grösseren finanziellen Volumen können das angedachte Bonussystem besser erfüllen – eine objektive proportionale Mittelverteilung ist nicht gewährleistet. - Das neue Bonussystem bietet keine Planungssicherheit. Wenn erst Ende Jahr bekannt wird, wie hoch der Ko-Finanzierunganteil im Folgejahr sein wird, laufen bewährte Massnahmen in Gefahr, aus dem Portfolio gestrichen zu werden. - Die Reduktion des Ko-Finanzierungsanteils hat eine kontraproduktive Wirkung: Der Innovationsgedanke wird keineswegs unterstützt sondern eingeschränkt. Der höhere Einsatz von Eigenmitteln verhindert, dass gemäss Art. 9c Ergänzende Kommunikationsprojekte eingereicht werden können.
5. Abschnitt: Umsetzung		
Art. 13 *Zuteilung der Mittel*	[1] Die zur Verfügung stehenden Mittel werden ~~aufgrund von Förderschwerpunkten auf die folgenden Förderbereiche~~ wie folgt zugeteilt: a. 80 Prozent für Massnahmen nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe a; b. 15 Prozent für Vorhaben zu Landwirtschaftsprodukten nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe a sowie Vorhaben zu Themenbereichen nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe c sowie überregional organisierte Vorhaben zu Regionalprodukten c. 5 Prozent für Informationsmassnahmen über die von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen.	Auf die Aufhebung der prozentualen Mittelzuteilung ist zu verzichten. Es besteht die Gefahr, dass finanzstärkere Organisationen entgegen den Marktverhältnissen überproportional Absatzförderungsmittel generieren können. Das angedachte Bonussystem (Förderschwerpunkte und Investitionsattraktivität) schafft nicht die gewünschten Anreize und kann eine objektive, proportionale Mittelverteilung nicht gewährleisteten. Da das Bonussystem zum Zeitpunkt der Ver-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. 4 Mio. Franken für Exportinitiativen. ~~[2] Die Förderschwerpunkte und die Zuteilung der Mittel auf die Förderbereiche werden periodisch überprüft und angepasst.~~ ~~[3] Die Mittel, die für Vorhaben zu einzelnen Landwirtschaftsprodukten nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe a zur Verfügung stehen, werden den einzelnen Landwirtschaftsprodukten aufgrund von deren Investitionsattraktivität zugeteilt.~~ ~~[4] Die Mittel, die für die einzelnen Themenbereiche nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe c und für überregional organisierte Vorhaben nach Artikel 9b zur Verfügung stehen, werden diesen aufgrund von deren Investitionsattraktivität zugeteilt.~~	nehmlassung noch nicht bekannt ist, ist auf dessen Umsetzung zu verzichten.

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Erfassung der Gebietszugehörigkeit ist grundsätzlich richtig. Bei der Umsetzung ist aber darauf zu achten, dass Stufenbetriebe nicht benachteiligt oder gar von der Nutzung der Berg- und Alp-Verordnung ausgeschlossen werden.

Die Ergebnisse der neutralen Qualitätseinstufung in den Schlachtbetrieben kann nicht generell auf den letzten Tierhalter eingeschränkt werden. Wenn der letzte Tierhalter vor der Schlachtung ein Handelsstall war, erreicht die Information den tatsächlich berechtigten Tierhalter nicht mehr.

Mit der Einführung der Meldepflicht für Geflügelbestände von mehr als 1000 Legehennen erfolgte das klare Versprechen einer BLV-Delegation, die Meldung der eingestallten Legehennen diene einzig und allein dem Zweck des Salmonellen-Monitorings. Jegliche weitere Verpflichtung wurde ausdrücklich in Abrede gestellt. Das BLV hat dieser abgegebenen Verpflichtung nun nachzukommen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Abs. 1 Bst. c	[1] Die Tiergeschichte umfasst die folgenden Daten eines einzelnen Tiers: c. Standortadresse und Gebietszugehörigkeit der einzelnen Tierhaltungen, in denen das Tier steht oder gestanden ist;	Die Erfassung der Gebietszugehörigkeit ist grundsätzlich richtig. *Siehe auch Art. 20, Abs. 2bis*
Art. 4 Abs. 1 Bst. dbis	[1] Die Kantone melden die folgenden Daten und ihre Änderungen dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW): dbis. für landwirtschaftliche Tierhaltungen nach Artikel 11 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 (LBV): die Gebietszugehörigkeit (Art. 1 der Landwirtschaftlichen Zonen-Verordnung vom 7. Dezember 1998) des Betriebs, zu dem die Tierhaltung gehört;	Der BV NW begrüsst die Anpassung, sofern die Vermarktung von Tieren oder Produkten mit den Bezeichnungen „Berg“ und „Alp“ gemäss den Vorgaben der Berg- Alpverordnung nicht verhindert wird. *Siehe auch Art. 20, Abs. 2bis*
Art. 16 Abs. 1 Bst. c Ziff. 4, Abs. 1bis und Abs. 3	[1] Tierhalterinnen und Tierhalter sowie Schlachtbetriebe können in folgende Daten Einsicht nehmen, sie bei der Betreiberin beschaffen und verwenden: c. folgende Daten über die Tiere, die in ihrer Tierhaltung stehen oder gestanden sind: ~~4. Aufgehoben~~ 4. bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons: Ergebnisse bei	*Zu Abs. 4:* Die ersatzlose Streichung von Ziffer 4 über die Ergebnisse der Qualitätseinstufung von Schlachttieren geht zu weit. Der letzte Tierhalter vor der Schlachtung ist oft ein Viehhandelsbetrieb, der das Tier nur einige wenige Tage hält. Wird die Möglichkeit zur Einsicht der Qualitätseinstufung gemäss Erläuterungen nur noch dem letzten Tierhalter zugänglich gemacht, ist der Tierhalter, der

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der neutralen Qualitätseinstufung. ***Für Tierhalter, die das Tier in den letzten 10 Tagen vor der Schlachtung gehalten haben.***	das Tier zur Schlachtreife gefüttert hat ausgeschlossen. Daher ist eine Frist von 10 Tagen vor der Schlachtung einzuführen.
Art. 20 Abs. 2bis und 7	^{2bis} Sie teilt jeder landwirtschaftlichen Tierhaltung nach Artikel 11 LBV die Gebietszugehörigkeit des Betriebs zu, zu dem die Tierhaltung gehört.	Abs. 2^{bis} kann nur zugestimmt werden, wenn Betriebe mit Tierhaltungen in verschiedenen Zonen weder für die Sömmerung der Tiere noch für die Vermarktung z.B. nach den Kriterien der Berg- / Alpverordnung keine Nachteile erleiden. Keine Bemerkungen zu Abs. 7.

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der BV NW begrüsst die Reduktion der Gebühren für den Tierverkehr. Der BV NW erwartet aber, dass das schon längere Zeit bestehende Problem der Kosten für Ersatzohrmarken bei dieser Gelegenheit angepackt wird. Durch die Erhebung von Gebühren für Ersatzohrmarken besteht weder für die Lieferanten noch die verantwortlichen Behörden beim Bund ein Anreiz für eine bessere Qualität der Ohrmarken zu sorgen. Die Bauern sind durch die Gesetze gezwungen die Ersatzohrmarken zu kaufen, ohne dass sie deren Qualität beeinflussen können.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**			**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang	~~1.2~~	~~Ersatz von Ohrmarken mit einer Lieferfrist von fünf Arbeitstagen für Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung, für Büffel und Bisons, pro Stück~~	~~2.25~~	Der BV NW stimmt den vorgesehenen Gebührensenkungen zu und fordert die Aufhebung der Gebühren für Ersatzohrmarken.

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der BV NW begrüsst die Anpassungen. Sie schaffen die Grundlage, damit Daten mit Dritten ausgetauscht werden können. Zudem werden die Informationen zu Kürzungen von Direktzahlungen nicht mehr in Acontrol aufgenommen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 22a *Benutzer- und Zugriffsverwaltung des Internetportals Agate für andere Informationssysteme*	[1] Das BLW kann auf Gesuch hin bewilligen, dass die Benutzer- und Zugriffsverwaltung des Internetportals Agate für ein anderes, nicht über das Internetportal Agate erreichbares Informationssystem die Authentifizierung von Personen übernimmt, falls dieses: a. die gleiche Zielgruppe wie das Internetportal Agate hat; und b. die Benutzer und Benutzerinnen in der Bewirtschaftung oder der Tierhaltung massgeblich unterstützt. [2] Das BLW entscheidet über das Gesuch nach Absatz 1 und bestimmt die Nutzungsmodalitäten. [3] Das BLW zeigt der betroffenen Person in geeigneter Weise an, welche Informationssysteme Daten des Internetportals Agate über die betroffene Person nutzen.	Der BV NW begrüsst den neuen Artikel und fordert eine Ergänzung. Der Betriebsleiter soll wissen können, welche anderen Stellen über seine Betriebsdaten informiert werden.
Art. 27 Abs. 7 bis 10	[9] Das BLW kann auf Gesuch hin Daten gemäss Artikel 2, Artikel 6 – mit Ausnahme der Daten nach Buchstabe e – und Artikel 14 dieser Verordnung für folgende Dritte online abrufbar machen, sofern das Einverständnis des Bewirtschafters, der Bewirtschafterin, des Tierhalters oder der Tierhalterin vorliegt: a. Personen, Organisationen oder Unternehmen, welche den Bewirtschafter, die Bewirtschafterin, den Tierhalter oder die Tierhalterin bei der Schaffung eines Mehrwerts für ihre Produkte unterstützen; oder ihn bei der Administration der agrarpolitischen Massnahmen unterstützen; b. Betreiber von anderen, nicht über das Internetportal Agate er-	*Zu Abs. 9:* Der BV NW begrüsst die Ausnahme in Art. 6 Bst. e. Zur administrativen Vereinfachung beim Landwirt: es muss ihm ermöglicht werden, dass er die Administration von agrarpolitischen Massnahmen (z. B. Gesuchstellung für Direktzahlungen, Prüfen Feststellungen Beitragsberechtigung, Prüfen Abrechnung Direktzahlungen usw.) einer Person, Organisation oder Unternehmung seines Vertrauens übertragen kann (z. B. Treuhandstelle). Damit könnte der Landwirt eine Arbeitsteilung wie bei der Einreichung der

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	reichbaren Informationssystemen, welche dem Bewirtschafter, der Bewirtschafterin, dem Tierhalter oder der Tierhalterin einen elektronischen Zugang zu ihren eigenen Daten ermöglichen und sie dadurch bei der Bewirtschaftung ihres Betriebs oder ihrer Tierhaltung unterstützen. [10] Das BLW entscheidet über das Gesuch nach Absatz 9 und bestimmt die Nutzungsmodalitäten. Das BLW zeigt der betroffenen Person in geeigneter Weise an, welche Personen, Organisationen, Unternehmen und Informationssysteme die Daten nutzen.	Steuererklärung einrichten. *Zu Abs. 10:* Zudem soll der Betriebsleiter wissen können, welche anderen Stellen über seine Betriebsdaten informiert werden. Deshalb ist dem Landwirt in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben, wer seine Daten abruft oder an wen die Daten abgegeben werden.

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: Keine allgemeinen Bemerkungen.		
Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2a *Betriebsführung und tragbare Belastung*	[1] Die vorhandenen Buchhaltungsergebnisse werden bei der Beurteilung der Betriebsführung und der Planungsrechnungen beigezogen. [2] Bei der Planungsrechnung wird das verzinsliche Fremdkapital mit einem Zinssatz von mindestens 4 Prozent und, für den Betrag über dem Ertragswert, einem Tilgungssatz von ~~3~~ 4 Prozent berücksichtigt.	Der BV NW beantragt einen Tilgungssatz von 4%, aber einzig für das Fremdkapital über dem Ertragswert.
Ziff. II. Investitionskredite für Wohnhäuser		Entsprechend dem Vorschlag 2 bei der SVV soll für Bauvorhaben, bei denen Zusatzkosten wegen erhöhter Anforderung an die Eingliederung in die Landschaft anfallen, auch ein zusätzlicher Pauschalbetrag ausgerichtet werden können.

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	Bauernverband Obwalden (BVOW) 563_BVOW_Bauernverband Obwalden_12.05.2017
Adresse / Indirizzo	Bauernverband Obwalden Beckenriederstr. 34 Postfach 44 6374 Buochs
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Buochs, 3. Mai 2017

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) 4
BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 5
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 17
BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 18
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 21
BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) 23
BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1) 26
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2) 28
Anhang 28
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 29
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211) 31
Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Bauernverband Obwalden (BV OW) dankt für die Möglichkeit der Stellungnahme. Gerne nutzten wir dies und hoffen, dass die Anliegen berücksichtigt werden.

Der BV OW hat folgende Hauptanliegen:

- Im Rahmen der administrativen Vereinfachung geht der Verzicht auf gedruckte Parzellenpläne, Stall-, Aussenklimabereich- und Laufhofskizzen sowie Erntemengen und Erntedaten bei Wiesen und Weiden (ausser BFF) in eine gute Richtung. Aber die Massnahmen bleiben ungenügend und bringen noch nicht die gewünschte administrative Entlastung auf den Landwirtschaftsbetrieben. Der BV OW verlangt zusätzliche Bemühungen in diese Richtung, besonders indem vermehrt die gute landwirtschaftliche Praxis, welche von der professionellen Landwirtschaft erwarten werden darf, statt detailliere Regelungen als Grundsatz gelten sollen. Den Landwirtinnen und Landwirten soll mehr Vertrauen entgegengebracht und noch mehr Eigenverantwortung übergeben werden.

- Der BV OW kann sich mit der Aufhebung der Regelung für die Kurzalpung einverstanden erklären. Allerdings vertritt der Vorstand die Meinung, dass die Mittel, welche damit eingespart werden, weiterhin den Sömmerungsbetrieben zur Verfügung stehen.

- Der BV OW beantragt eine Erhöhung der heutigen RAUS-Beiträge um Fr. 80.-. Die Tierhaltungsbetriebe sind auf eine höhere Entschädigung dieses Tierwohlprogrammes angewiesen.

- Der BV OW lehnt die Verankerung der fachgerechten Baumpflege in der Direktzahlungsverordnung ab. Eine solche würde den administrativen Aufwand und die Anzahl der Kontrollpunkte erhöhen. Zudem dürfte die Regelung zu grossen Unsicherheiten und Diskussionsstoff in der Praxis führen. Anstelle von gesetzlichen Regelungen soll mit einer aktiven Kommunikation und Beratung die Problematik der ungepflegten Obstbäume angegangen werden.

- Der BV OW will keine Verschiebung der Biodiversitätsförderbeiträge aus der Qualitätsstufe I zur Qualitätsstufe II. Die Landwirte haben sich auf ein Programm eingestellt, weshalb nicht in ultrakurzen Abständen immer wieder Änderungen vorgenommen werden sollen.

- Der BV OW verlangt, dass nun endlich die GVE-Faktoren bei den Rindern angepasst werden. Die aktuellen Zahlen sind überholt und deutlich zu tief angesetzt.

- Der BV OW lehnt alle Änderungen der Strukturverbesserungsverordnung ab, welche eine Verschärfung der Beitragsvergabe vorsehen. In Obwalden funktioniert die Vergabe der Mittel an die Strukturverbesserungen ohne nennenswerte Probleme. Die Abklärungen bezüglich der Wirtschaftlichkeit einer Baute erfolgt im Kanton Obwalden ausreichend und zufriedenstellend. Auch haben die Kantone genügend Regeln, um allenfalls aus wirtschaftlichen Überlegungen einen Beitrag zu verweigern. Wir sehen deshalb keinen Handlungsbedarf, die Strukturverbesserungsverordnung zu revidieren.

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der BV OW beantragt die Einführung eines Einzelkulturbeitrags für Futtergetreide. Der Rückgang des Selbstversorgungsgrades in den letzten Jahrzehnten, der Rückgang der Produktion und der Flächen, die Diskussionen rund um Swissness und die Möglichkeit zur Finanzierung über den für die Einzelkulturbeiträge vorgesehenen Finanzrahmen sind klare Zeichen dafür, dass die Einführung eines solchen Beitrags für Futtergetreide möglich und ab sofort nötig ist. Eine Einführung ist nicht nur aus pflanzenbaulicher Sicht, sondern auch aus dem Blickwinkel der Tierhalter notwendig. Die inländische Futtergetreideproduktion und damit die Verfügbarkeit von inländischen Futtermitteln sind stark eingebrochen. Dies bringt die Schweizer Tierhaltung in eine Gefährdungssituation und verunmöglicht mehr und mehr einen inländischen Versorgungskreislauf, was wiederum mehr Kritik an der Haltung gewisser Tierkategorien bringt. Dadurch wird auch die in der Absatzförderung postulierte Erhöhung des Konsums von schweizerischen Landwirtschaftsprodukten zulasten ausländischer Konkurrenz- und Substitutionsprodukten indirekt in Frage gestellt, wenn nicht gar unterlaufen.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Art. 5 Beiträge</td><td>Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr:
<table><tr><td></td><td>Franken</td></tr><tr><td>a. für Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Leindotter, Mohn und Saflor:</td><td><s>700</s> 1000</td></tr><tr><td>b. für Saatgut von Kartoffeln und Mais:</td><td><s>700</s> 1000</td></tr><tr><td>g. Futtergetreide</td><td>400</td></tr></table></td><td>Aufgrund der Flächenentwicklung beim Futtergetreide fordert der BV OW die Einführung eines Einzelkulturbeitrags beim Futtergetreide.

Eine Anpassung der Beträge für Saat- und Pflanzgut ist ebenfalls notwendig, um die Vermehrungsflächen in der Schweiz beibehalten zu können.</td></tr>
</table>

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Kurzalpung: Der BV OW kann sich mit der Aufhebung der Regelung für die Kurzalpung einverstanden erklären. Allerdings vertritt der Vorstand die Meinung, dass die Mittel, welche damit eingespart werden, weiterhin den Sömmerungsbetrieben zur Verfügung stehen.

Tierwohlbeiträge: Der BV OW beantragt eine Erhöhung der heutigen RAUS-Beiträge um Fr. 80.-. Die Tierhaltungsbetriebe sind auf eine höhere Entschädigung dieses Tierwohlprogrammes angewiesen.

Ressourceneffizienzbeiträge: Der BV OW begrüsst grundsätzlich die neuen Programme. Die Förderfrist der stickstoffreduzierten Phasenfütterung darf jedoch auf keinen Fall nach vier Jahren in den ÖLN integriert werden. Zudem beantragen wir, dass neben dem Rebbau auch für die Obstkulturen auf vier Jahre befristete Ressourceneffizienzbeiträge für die Reduktion des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln eingeführt werden.

Biodiversitätsbeiträge: Der BV OW will keine Verschiebung der Biodiversitätsförderbeiträge aus der Qualitätsstufe I zur Qualitätsstufe II. Die Landwirte haben sich auf ein Programm eingestellt, weshalb nicht in ultrakurzen Abständen immer wieder Änderungen vorgenommen werden sollen.

Fachgerechte Baumpflege: Der BV OW lehnt die Verankerung der fachgerechten Baumpflege in der Direktzahlungsverordnung ab. Eine solche würde den administrativen Aufwand und die Anzahl der Kontrollpunkte erhöhen. Zudem dürfte die Regelung zu grossen Unsicherheiten und Diskussionsstoff in der Praxis führen.

Kürzungsbestimmungen: Die Kürzungen bei den Direktzahlungen müssen unbedingt dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit folgen. Anhang 8 der DZV ist so zu gestalten, dass überproportionale und unverhältnismässige Kürzungen nicht erfolgen. Die vollständige Streichung aller Direktzahlungen infolge Mängel in Teilbereichen ist nicht statthaft. Kürzungen oder gar Streichung der Direktzahlungen dürfen höchstens im Wiederholungsfall ein Thema sein. Direktzahlungen sind Entschädigungen für erbrachte Leistungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	*Antrag* *Proposition* *Richiesta*	*Begründung / Bemerkung* *Justification / Remarques* *Motivazione / Osservazioni*
Art. 2 Bst. f Ziff. 4 bis 7	f. Ressourceneffizienzbeiträge: 4. Beitrag für die Ausrüstung von Spritzen mit einem Spülsystem mit separatem Spülwasserkreislauf zur Reinigung von Geräten für das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln; 5. Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen; 6. Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Rebbau und in den Obstkulturen; 7. Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Zuckerrübenanbau;	Im den Obstkulturen soll das Potential zur Senkung des PSM-Einsatzes genutzt werden. Alternative Bekämpfungsmethoden sollen vermehrt zum Einsatz kommen. Diese Stossrichtung entspricht den Wünschen der Konsumenten und trägt zur Umsetzung der Massnahmen bei, die im Aktionsplan Pflanzenschutzmittel vorgesehenen sind.

Art. 30 Abs. 3bis	3bis Dünger von Weidegänsen, der im Stall anfällt, darf nicht im Sömmerungsgebiet ausgebracht werden.	Der BV OW begrüsst die Einführung der Möglichkeit der Weidgänsehaltung im Sömmerungsgebiet ausserhalb des Rahmens der Selbstversorgung. Die Regelung bezüglich der Wegführ der Hofdünger von Weidegänsen ist nicht nötig. Es handelt sich bekanntlich um Weide- und nicht um Stallgänse.
Art. 31 Abs. 3	3 Kraftfutter darf Schweinen nur als Ergänzung der alpeigenen Milchnebenprodukte und Weidegänsen nur als Ergänzung zum Weidefutter verfüttert werden.	Der BV OW ist mit dem Vorschlag einverstanden.
Art. 33 Abs. 2	2 Die Haltung von Weidegänsen setzt einen Bewirtschaftungsplan nach Anhang 2 Ziffer 2 voraus.	Diese Bestimmung geht zu weit. Die Erstellung eines Bewirtschaftungsplanes erfordert externe Experten und ist mit einem erheblichen Aufwand verbunden. Die Forderung schürt den bürokratischen und administrativen Aufwand.
Art. 40 Abs. 2	Aufgehoben	Der BV OW kann der Aufhebung der Regelung der Kurzalpung zustimmen. Allerdings sollen die Mittel der Sömmerung erhalten bleiben.
Art. 55 Abs. 7	~~7 Befinden sich auf einer Fläche nach Absatz 1 Buchstabe a Bäume, die gedüngt werden, so wird die für den Beitrag massgebende Fläche um eine Are pro gedüngten Baum reduziert.~~ Die Baumscheiben von bis zu fünfjährigen Bäumen dürfen mit Mist oder Kompost gedüngt werden ohne dass die für den Beitrag massgebende Fläche reduziert wird. Die gezielte und massvolle Düngung der Baumscheibe in extensiven Wiesen ist bei Bäumen jeden Alters ohne Flächenabzug zuzulassen.	Der BV OW begrüsst die Anpassung. Die gezielte und massvolle Düngung der Baumscheibe ist zudem bei Bäumen jeden Alters zuzulassen - ohne Flächenabzug. Obstbäume ohne minimale Nährstoffgrundversorgung können langfristig nicht bestehen. Obstbäume in langjährigen extensiven Wiesen „verhungern“ und ihr Wuchs stockt, weil keine Düngung möglich ist. Gleichzeitig werden immer grössere Anforderungen an Baumgesundheit und Pflege gestellt, was langfristig nur mit vitalen und wüchsigen Bäumen erfüllen werden kann.
Art. 56 Abs. 4 (neu)	Zur Erreichung und Haltung der Qualitätsziele ist auf BFF (extensive Wiesen und Hochstammobstbäume) eine periodische minimale Nährstoff-Grundversorgung inkl. Anpassung des pH-Wertes zulässig.	Viele dieser botanisch äusserst wertvollen Standorte (wie bspw. Trockenwiesen) verarmen aufgrund des jahrzehntelangen Nährstoffentzugs und weisen sehr tiefe pH-Werte auf. Die Pflanzengesellschaft wird trotz strikter Einhaltung der Bewirtschaftungsvorgaben immer einseitiger. Es geht vergessen, dass auch Magerwiesen eine minimale Nährstoffversorgung brauchen. Der BV OW fordert, die Möglichkeit zu schaffen – im Sinne der Qualitätssicherung und Qua-

		litätssteigerung – diese Flächen minimal mit Nährstoffen (z.B. mit Hofdünger wie Mist) und Kalk zu versorgen.
Art. 71 Abs. 1	1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller gehaltenen raufutterverzehrenden Nutztiere nach Artikel 37 Absätze 1-4 zu mindestens 90 Prozent der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter nach Anhang 5 Ziffer 1 besteht. Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen- **,** ~~und~~ Weidefutter und Ganzpflanzenmais; nach Anhang 5 Ziffer 1 bestehen: a. im Talgebiet: 75 Prozent der TS; im Berggebiet: 85 Prozent der TS.	Ganzpflanzenmais muss in das Grundfutter integriert werden können. Es ist vorteilhafter, das auf dem Betrieb produzierte Futter zu nutzen als beispielsweise getrocknete Luzerne zu importieren.
Art. 71, Abs. 2	2 Grundfutter aus Zwischenkulturen ist in der Ration ~~zu maximal 25 Dezitonnen TS pro Hektare und Nutzung~~ als Wiesenfutter anrechenbar.	Das Programm ist administrativ zu vereinfachen.
Art. 73 Bst. a Ziff. 5 und Bst. d Ziff. 3 und h	Für die Tierwohlbeiträge gelten folgende Tierkategorien: a. Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel 5.1 weibliche Tiere zur Aufzucht bis 160 Tage 5.2 weibliche Tiere zur Mast bis 160 Tage d. Tierkategorien der Schafgattung: 3. ~~*Aufgehoben*~~ *Weidelämmer;* h. Wildtiere: 1. Hirsche, b. Bisons.	*Bst. a Ziff 5*: Für Tiere bis 160 Tage ist die Kategorie nach *Mast* und *Aufzucht* zu trennen. *Bst. d Ziff. 3:* Da die Bestimmungen für die Tierwohlprogramme der Kleinwiederkäuer erst im nächsten Jahr angepasst werden, ist von der Streichung der Kategorie Weidelämmer abzusehen.
Art. 74	BTS-Beitrag 1 Als besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme gelten ganz oder teilweise gedeckte Mehrbereich-Haltungssysteme: a. in denen die Tiere ohne Fixierung in Gruppen gehalten werden; b. in denen den Tieren ihrem natürlichen Verhalten angepasste Ruhe-, Bewegungs- und Beschäftigungsmög-	Der BV OW fordert, dass beim Auftreten der Phänomene des Federnpickens oder des Kannibalismus es dem verantwortlichen Legehennenhalter erlaubt ist, die Lichtstärke im Stall temporär für die betroffene Herde auf bis zu 5 Lux zu reduzieren. (siehe Kommentar zu Anhang 6A Ziff. 7.2)

	lichkeiten zur Verfügung stehen; und c. die über natürliches Tageslicht von mindestens 15 Lux Stärke verfügen; in Ruhe- und Rückzugsbereichen, einschliesslich Nestern, ist eine geringere Beleuchtung zulässig.	
Art. 78 Abs.3	~~3 Pro Hektare und Gabe mit emissionsmindernden Ausbringverfahren ausgebrachte flüssige Hof- und Recyclingdünger werden 3 kg verfügbarer Stickstoff in der «Suisse-Bilanz» angerechnet. Massgebend für die Anrechnung ist die Flächenanmeldung des entsprechenden Beitragsjahres sowie die «Wegleitung Suisse-Bilanz», Auflage 1.142.~~	Der BV OW lehnt die Bilanzierung der 3 kg N in der Suisse-Bilanz ab, da sie unverhältnismässig und nicht im Sinne der administrativen Vereinfachung ist.
Art. 82a, Abs. 2	~~2 Die Beiträge werden bis 2022 ausgerichtet.~~	Der BV OW lehnt ein Enddatum für die Beiträge ab und fordert eine unbeschränkte Weiterführung des Programms, da möglichst viele PSM-Geräte mit einem automatischen Innenreinigungssystem ausgerüstet werden sollen.
Beitrag für stickstoffreduzierte Phasenfütterung Schweine *Art. 82b*	Beitrag 1 Der Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen wird pro Grossvieheinheit (GVE) nach Anhang Ziffer 7 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7.Dezember 1998[3] ausgerichtet. 2. 2 Die Beiträge werden bis ~~2021~~ mindestens **2025** ausgerichtet.	Der BV OW lehnt es ab, die Förderfrist nur auf vier Jahre zu beschränken und die Vorgaben für die Phasenfütterung in den ÖLN zu integrieren. Der BV OW fordert eine minimale Förderfrist von 8 Jahren, um die Beteiligung und Auswirkungen genügend evaluieren zu können.
6. Abscnitt: Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmittel im Reb- und Obstbau		
Art. 82d		Die Verordnung ist dahingehend anzupassen, dass neben dem Rebbau auch der Obstbau vom Ressourcenprojekt profitieren kann. Allenfalls muss ein neuer Abschnitt eingeführt werden.
Art. 99 Abs. 2 und 4	2 Das Gesuch für Beiträge im Sömmerungsgebiet ist bei der vom zuständigen Kanton bezeichneten Behörde zwischen dem 1. August und dem 30. September einzu-	Der Anmeldetermin ist nicht je nach Direktzahlungsart aufzuteilen. Der administrative Aufwand beim Landwirt steigt, da

	reichen. 4 Für Gesuche nach Absatz 1 können die Kantone ~~für bestimmte Direktzahlungsarten oder~~ in besonderen Situationen einen späteren Gesuchstermin festlegen, jedoch höchstens den 1. Mai.	ein zusätzlicher Anmeldetermin beachtet werden muss.
Art. 103 Abs. 2 und 3	~~*Aufgehoben*~~ [2] Ist der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin mit der Beurteilung nicht einverstanden, so kann er oder sie innerhalb von drei Werktagen nach der Kontrolle bei der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde schriftlich eine Zweitbeurteilung verlangen. [3] Die zuständige kantonale Vollzugsbehörde legt die Einzelheiten betreffend die Zweitbeurteilung fest	Der BV OW fordert die Beibehaltung der Zweitbeurteilung. Damit herrscht schneller Klarheit, ob und wenn ja welche Sanktionen ergriffen werden und der/die Betroffene kann sich früher gegen eine Sanktion wehren.
Art. 115c, Abs. 6	6 Die Reinigung der Feld- und Gebläsespritzen mit einer automatischen Spritzeninnenreinigung gemäss Anhang 1, Ziffer 6.1.2 ist ~~bis zur zeitlichen Befristung des Ressourceneffizienzbeitrages nach Art. 82a~~ nicht erforderlich.	
Anhang 1 ÖLN		
Ziff. 1.1 Bst. c	c. Produktionsangaben: - bei Ackerkulturen: die Düngung, Pflanzenschutz (eingesetztes Produkt, Einsatzdatum und -menge), Erntedaten und -erträge, Angaben über Sorten, Fruchtfolge und Bodenbearbeitung, bei den Wiesen und Weiden: die Düngung ohne Hofdünger, Pflanzenschutz (eingesetztes Produkt, Einsatzdatum und -menge) und ~~sowie Schnittzeitpunkt~~ bei Flächen gemäss Art. 55 Abs. 1 Bst. a und b auch der Schnittzeitpunkt.	Der BV OW begrüsst die Anpassungen, da der administrative Aufwand für die Landwirte dadurch sinkt. Der BV OW verlangt explizit die **Streichung der Aufzeichnung von Hofdünger wie Mist und Gülle** nach Art. 5 Abs. 2 Bst. a DüV, da dafür bereits klare Regelungen mit HODUFLU bestehen und es zur guten landwirtschaftlichen Praxis gehört, dass die Nährstoffe nicht einseitig auf die Flächen ausgebracht werden. Der Einsatz von Mineraldüngern soll weiterhin aufgezeichnet werden.
Anhang 4 BFF		
Anhang 4, Ziff. 12.1.8	Neue Formulierung: Ab 2018 gepflanzte Hochstamm-Feldobstbäume müssen mindestens einen Abstand von 10 m ab dem Stamm zu Waldrand, Hecken, Feld- und Ufergehölzen so-wie Gewässern einhalten.	Da unter diesem Abstand keine Behandlungen mit Pflanzenschutzmitteln in Frage kommen, können diese Bäume nicht fachgerecht gepflegt werden, wie es die neu eingeführte Ziffer 12.1.9 (siehe unten) verlangt. Ein solcher Standort ist somit nicht artgerecht und daher auch nicht förderungswür-

		dig. Um den Besitzstand zu wahren, soll diese Regelung nur für ab 2018 neu ge-pflanzte Bäume gelten.
Ziff. 12.1.9	~~Es ist eine fachgerechte Baumpflege durchzuführen. Diese beinhaltet Formierung und Schnitt, Stamm- und Wurzelschutz sowie eine fachgerechte Bekämpfung von besonders gefährlichen Schadorganismen gemäss den Anordnungen der kantonalen Pflanzenschutzstellen.~~	Der BV OW lehnt die gesetzliche Verankerung bezüglich der fachgerechten Baumpflege aus folgenden Gründen ab: - Die Verpflichtung der fachgerechten Baumpflege führt zu einer erneuten Erhöhung des administrativen Aufwandes, der Bürokratie und der Kontrollpunkte. - Welcher Baum nun wirklich fachgerecht gepflegt ist oder eben nicht, dürfte in der Praxis für grossen Diskussionsstoff und Unsicherheit führen. - Wenn es darum geht, auftretende Krankheiten und Schädlinge im Obstbau zu bekämpfen, würde zur fachgerechten Baumpflege wohl auch der Einsatz von phytosanitarischen Massnahmen mit PSM gehören. Eine solche Vorschrift kann, insbesondere in Anbetracht der aktuellen Situation, nicht gesetzlich vorgegeben werden.
Anhang 6 Tierwohlprogramme		
Anhang 6 A BTS		
4 Tiere der Ziegengattung	4.2 ~~Fress- und~~ Tränkebereiche müssen befestigt sein; der Boden darf Perforierungen aufweisen.	Der BV OW lehnt den Anspruch, dass der Fressbereich auch befestigt sein muss, ab.
7 Nutzgeflügel	7.2 In Ställen für Hennen und Hähne, Junghennen und –hähne sowie Küken für die Eierproduktion muss die Lichtstärke von 15 Lux in Bereichen, in denen die Stärke des Tageslichts wegen Stalleinrichtungen oder der Distanz zur Fensterfront stark reduziert ist, durch Zuschaltung von Kunstlicht erreicht werden; beim Auftreten von Federnpicken oder Kannibalismus ist eine temporäre Reduktion der Lichtstärke im Stall auf bis zu 5 Lux zulässig.	Der BV OW fordert, dass beim Auftreten der Phänomen des Federnpickens oder des Kannibalismus es dem verantwortlichen Legehennenhalter erlaubt ist, die Lichtstärke im Stall temporär für die betroffene Herde auf bis zu 5 Lux zu reduzieren. Minimale offene Seitenfläche des AKB = mindestens 17 m2 pro 1000 Legehennen bzw.13 m2 pro 1000 Junghennen. *Ein*

	7.10 Abweichende Masse des AKB oder der Auslauffläche und des Tierschutzgesetzes können von den Kantonen ~~nicht mehr~~ zugelassen werden.	*konkreter Vorschlag der Branche folgt.* 17 m2 bzw. 13 m2 sind teilweise sogar bei im 2016 neu erbauten Ställen (mit einseitig angebautem AKB) nicht realisiert. Zu Ziff: 7.10: Die Interessen bleiben mit einem gesunden und der Situation angepassten Augenmass mit lokaler/örtlicher Beurteilung oder einer Sonderbewilligung besser gewahrt.
Anhang 6 B RAUS		
2 Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Tiere der Pferde-, Ziegen- und Schafgattung	2.4 Anforderungen an die Weidefläche: a. ~~Für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie für Tiere der Ziegen- und Schafgattung muss die Weidefläche so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide gemäss Buchstabe B Ziffer 2.1 oder 2.2 mindestens 25 Prozent ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können;~~ 2.5 Statt auf einer Weide kann den Tieren in folgenden Situationen Auslauf auf einer Auslauffläche gewährt werden: a. während oder nach starkem Niederschlag oder Trockenheit; b. im Frühjahr, solange die Vegetation standortbedingt noch keinen Weidegang erlaubt; c. während der ersten zehn Tage der Galtzeit; ~~2.8 Die Auslauffläche für die Tiere der Ziegengattung entspricht den Anforderungen an die Buchtenfläche gemäss Anhang 1 Tabelle 5 Ziffern 331 und 332 der TschV12. Die Auslauffläche muss zu mindestens 25 Prozent ungedeckt sein.~~ ~~2.9 Die Auslauffläche für Tiere der Schafgattung entspricht den Anforderungen an die Buchtenfläche gemäss Anhang 1 Tabelle 4 Ziffer 22 der TschV. Die Auslauffläche muss zu~~	*Ziff. 2.2 Die* Bestimmung bezüglich der minimalen Raufutteraufnahme auf der Weide ersatzlos zu streichen. Die Verschärfung bezüglich der Nennung von 25% minimaler Trockensubstanzaufnahme auf der Weide wird kategorisch abgelehnt. *Ziff. 2.5 Bst. a:* Die aktuellen klimatischen Veränderungen erhöhen das Risiko für Trockenheitsstress in der Schweiz. Während Perioden mit starker Trockenheit wird eine Reduktion oder ein Verzicht auf den Weidegang empfohlen, um eine Schädigung der Grasnarbe zu verhindern. (Vgl. Agroscope) *Ziff. 2.8. und 2.9.:* Der BV OW lehnt die Einführung eines Mindestmasses für Auslauffläche für Tiere der Schaf- und Ziegengattung explizit ab.

<table>
<tr><td></td><td>~~mindestens 50 Prozent ungedeckt sein.~~</td><td></td></tr>
<tr><td>Anhang 6c (neu)</td><td>Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln in den Obstkulturen
1 Verzicht auf Herbizide
a. Vollständiger Verzicht auf Bodenherbizide und maximal eine Behandlung pro Saison mit einem Blattherbizid pro Fläche: 2 Punkte
b. Vollständiger Verzicht auf Herbizide: 4 Punkte
2 Verzicht auf Fungizide, Akarizide und limitierter Kupfereinsatz
a. Ab Stadium J nach der Fleckinger-Skala werden nur Fungizide und Akarizide gemäss der Liste «Empfohlene Pflanzenschutzmittel für den Erwerbsobstbau 2018» eingesetzt. Beim Kernobst ist der Einsatz von Kupfer auf 1.5 kg pro Hektar und Jahr, beim Steinobst auf 2 kg pro Hektar und Jahr beschränkt: 3 Punkte
b. Während der ganzen Saison werden nur Fungizide und Akarizide gemäss der Liste «Empfohlene Pflanzenschutzmittel für den Erwerbsobstbau 2018» eingesetzt. Beim Kernobst ist der Einsatz von Kupfer auf 1.5 kg pro Hektar und Jahr, beim Stein-obst auf 2 kg pro Hektar und Jahr beschränkt: 4 Punkte</td><td>Wir schlagen Massnahmen vor, die für den Produzenten gegenüber der heutigen guten Agrarpraxis gemäss IP und ÖLN einen deutlichen Mehraufwand und ein höheres Risiko mit sich bringen. Zu beachten ist insbesondere, dass für Tafelfrüchte, wie sie in den Obstkulturen grossmehrheitlich angebaut werden, im Gegensatz zu anderen Kulturen, deren Erntegüter fast ausschliesslich verarbeitet werden, sehr viel höhere Qualitätsanforderungen des Marktes bestehen. Die äussere Qualität der Produkte ist entscheidend für den Markterfolg und daher oft auch mit ein Grund für einen PSM-Einsatz.
Wir beschränken uns auf zwei wichtige PSM-Einsatzbereiche und schlagen je zwei Anforderungsstufen vor, um das neu einzuführende System einfach zu halten.
Die erwähnte Liste der empfohlenen PSM ist wie im Weinbau jährlich unter der Federführung von Agroscope zu aktualisieren. Die für diese Massnahme zulässigen Mittel sind dort speziell zu kennzeichnen.
Die synthetischen PSM sollen nicht übermässig durch Kupfer ersetzt werden, weshalb dafür Obergrenzen eingeführt werden sollten.

Die vorgeschlagene Punkteverteilung entspricht einer Expertenschätzung, welche sich auf die Schwierigkeiten, die Anforderung zu erfüllen stütz, verglichen mit den verschiedenen Massnahmen untereinander und mit den anderen Kulturen, für welche analoge Massnahmen vorgeschlagen werden.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.1.1 Ziffern 1, 2 und 5Biodiversitätsförderflächen</td><td>3.1.1 Die Beiträge betragen für:
<table><tr><th colspan="2" rowspan="2"></th><th colspan="4">Qualitätsbeitrag in Fr./ha und Jahr</th></tr><tr><th colspan="2">Qualitäts-stufe I</th><th colspan="2">Qualitätsstufe II</th></tr><tr><td>1</td><td>Extensiv genutzte Wiesen</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td></td><td>a. Talzone</td><td>1350</td><td>~~1080~~</td><td>1650</td><td>~~1920~~</td></tr></table></td><td>Der BV OW will keine Verschiebung der Biodiversitätsförderbeiträge aus der Qualitätsstufe I zur Qualitätsstufe II. Die Landwirte haben sich auf ein Programm eingestellt, weshalb nicht in ultrakurzen Abständen immer wieder Änderungen vorgenommen werden sollen.</td></tr>
</table>

		b. Hügelzone	1080	~~860~~	1620	~~1840~~
		c. Bergzone I und II	630	~~500~~	1570	~~1700~~
		d. Bergzone III und IV	495	~~450~~	1055	~~1100~~
	2	***Streueflächen***				
		Talzone	1800	~~1440~~	1700	~~2060~~
		Hügelzone	1530	~~1220~~	1670	~~1980~~
		Bergzone I und II	1080	~~860~~	1620	~~1840~~
		Bergzone III und IV	855	~~680~~	1595	~~1770~~
	5	***Hecken, Feld- und Ufergehölze***	2700	~~2160~~	2300	~~2840~~

Ziff. 5.4 Tierwohlbeiträge	**Tierkategorie**	**Beitrag (Fr. je GVE)**	
		BTS	**RAUS**
	a. Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel:		
	1. Milchkühe	90	270 ~~190~~
	2. andere Kühe	90	270 ~~190~~
	3. weibliche Tiere, über 365 Tage bis 1. Abkalbung	90	270 ~~190~~
	4. weibliche Tiere, über 160 - 365 Tage alt	90	270 ~~190~~
	5. weibliche Tiere, bis 160 Tage alt	-	450 ~~370~~
	6. männliche Tiere, über 730 Tage alt	90	270 ~~190~~
	7. männliche Tiere, über 365 - 730 Tage alt	90	270 ~~190~~
	8. männliche Tiere, über 160 - 365 Tage alt	90	270 ~~190~~
	9. männliche Tiere, bis 160 Tage alt	-	450 ~~370~~

Die Viehhalter waren die Verlierer in der AP 14-17. Der RAUS-Beitrag soll deshalb um Fr. 80 je GVE und Kategorie erhöht werden.

Anhang 7, Beitragsansätze	Ziff. 6.8 (neu) 6.8 Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln in den Obstkulturen 6.8.1 Der Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln in den Obstkulturen wird ab zwei Punkten wie folgt gewährt:	Entsprechend dem hohen Risiko für den Produzenten für Ertragsausfälle und der anbautechnischen Schwie-rigkeiten schlagen wir die aufgeführten Beitragshöhen vor. Mit diesen Ansätzen wird der Produzent in jedem Fall nur für einen Teil seines Mehraufwands entschädigt. So werden zum Beispiel für den Verzicht auf den Herbizideinsatz mindestens 1500

	Anzahl Punkte und Beitrag je Hektar angemeldeter Obstkulturenfläche: a. 2 Punkte 300 Fr. b. 3 Punkte 450 Fr. c. 4 Punkte 600 Fr. d. 5 Punkte 750 Fr. e. 6 Punkte 900 Fr. f. 7 Punkte 1050 Fr. g. 8 Punkte 1300 Fr. 6.8.2 Der Bonusbeitrag beträgt 10 Prozent des Beitrages nach Ziffer 6.8.1.	Fr./ha Mehraufwand veranschlagt (Quelle: Berichtsentwurf Ressourcenprojekt Obstbau Westschweiz). Dennoch könnten diese Beiträge die Motivation der Betriebsleiter entscheidend beeinflussen, sich mit einem reduzierten PSM-Einsatz auseinanderzusetzen. Besonders interessant ist unter diesem Gesichtspunkt auch die Möglichkeit, die Mass-nahmen je nach betrieblichen Voraussetzungen zu kombinieren und nur auf einem Teil der Obstkulturen-flächen anzuwenden.
Anhang 8 Kürzungen der Direktzahlungen		Der BV OW fordert dringend eine stärkere Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit. Ein erster Verstoss sollte, insbesondere wenn es sich um administrative Punkte handelt, gering sanktioniert werden mit dem Hintergrund, dass bei einem Wiederholungsfall sofort stärkere Sanktionen ergriffen werden. Zudem ist wichtig, dass die Sanktion sofort (oder sobald als möglich) dem betroffenen Landwirt mit einer beschwerdefähigen Verfügung mit der Höhe der Sanktion eröffnet wird (und nicht erst mit der Abrechnung über Direktzahlungen; *siehe auch Stellungnahme zu Art. 103, Abs. 2 und 3*). Die Kürzung der DZ beim Überschreiten der Höchstbestandesverordnung (Art. 7 DZV) steht in keinem Verhältnis zum Verstoss.
Ziff. 2.4.17 Hochstamm-Feldobstbäume	Mangel beim Kontrollpunkt / Kürzung b. Q I: Phytosanitäre Massnahmen wurden nicht ergriffen, Herbizide wurden um den Stamm bei Bäumen älter als 5 Jahre eingesetzt (Art. 57, 58, Anh. 4 Ziff. 12.1) — ~~300~~ 200 % x QB I	Der BV OW lehnt die erhöhte Kürzung ab, da diese mit der Erhöhung der Anforderungen einer ungerechtfertigten Verschärfung entspricht. Landwirte dürfen nicht gezwungen werden, PSM anwenden zu müssen.
Tierwohlbeiträge *Ziff. 2.9.1*	~~Die Punkte werden pro Tierkategorie nach Artikel 73 sowie für das BTS- und das RAUS-Programm separat wie folgt in Beträge umgerechnet.~~ Kürzungen sollen mit Abzügen von Pauschalbeträgen und nicht über die Vergabe von Punkten	Pauschalbeträge und Punkte stehen oft in keinem vernünftigen Verhältnis bei Verfehlungen. Gesundes Augenmass ist in vielen Fällen angebrachter als rechtliche Detailbestim-

<table>
<tr><td></td><td>erfolgen.</td><td>mungen.</td></tr>
<tr><td>Tierwohlbeiträge

Ziff. 2.9.3 BTS</td><td>
<table>
<tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td></td><td>Kürzung</td></tr>
<tr><td>b.</td><td>Weniger als 15 Lux Tageslicht bzw. Gesamtlicht im Stall (Art. 74 Abs. 1 Bst. c, Anh. 6 Bst. A Ziff. 7.2)</td><td>Alle Tier</td><td>Etwas zu wenig Licht: 10 Pte

Viel z wenig Licht: 110 Pte</td></tr>
<tr><td>c.</td><td>Keine befestigten Fress- und Tränkebereiche […]

Keine befestigten Fress~~- und Tränke~~bereiche</td><td>Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Kategorien Art. 73 Bst. a Ziff. 1, 2, 6)

Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Kategorien Art. 73 Bst. a Ziff. 3-5)</td><td></td></tr>
<tr><td>i.</td><td>Stall für Kaninchen entspricht nicht den Anforderungen (Art. 74 Abs. 1 Bst. b)

Mindestmass für Zibbenbuchten oder für Jungtierbuchten nicht eingehalten</td><td>Abstand zwischen Bodenfläche bis erhöhte Fläche weniger als 20 cm; bei Zibben nicht für jeden Wurf ein BTS-konformes Nest; ~~Bucht für Jungtiere weniger als 2 m2; Mindestflächen unterschritten~~

Mindestmass um weniger als 10 % nicht eingehalten

Mindestmass um 10 und mehr % nicht eingehalten</td><td>110 Pte.

60 Pte.

110 Pte</td></tr>
</table>
</td><td>Bst. b: Ausnahmen bzgl. der Zulassung von Kunstlicht in der Geflügelhaltung müssen weiterhin beibehalten werden.

Bst. c: Befestigte Tränkebereiche sind nur für die Kategorien Art. 73 Bst. a Ziff. 1, 2 und 6 der Rindergattung und Wasserbüffel nötig. Vgl. Anh. 6 Bst. A Ziff. 2.3

Bst. i: Der BV OW lehnt die Verschärfung ab und fordert die Beibehaltung des aktuellen Systems.</td></tr>
<tr><td>2.10.3 Schonende Bodenbe-</td><td>
<table>
<tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
</table>

arbeitung	a.. Die Voraussetzungen und Auflagen für die schonende Bodenbearbeitung sind nicht eingehalten. (Art. 79 und Art. 80) — ~~200~~ 120 % der entsprechenden Beiträge b. Die Voraussetzungen und Auflagen für den Zusatzbeitrag für den Verzicht auf Herbizid sind nicht eingehalten. (Art. 81) — ~~200~~ 120 % der entsprechenden Beiträge	
2.10.6 Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen	Mangel beim Kontrollpunkt — Kürzung b. Der durchschnittliche Rohproteingehalt von 11 Gramm pro Megajoule verdauliche Energie Schwein (g/MJVES) der gesamten Futterration aller gehaltenen Schweine ist überschritten (Art. 82c Abs. 1) — ~~120~~ 100 % der entsprechenden Beiträge	Eine Kürzung darf höchsten bis zur vollständigen Streichung der entsprechenden Beiträge gehen. Weitergehende Kürzungen werden als unverhältnismässig abgelehnt.
2.10.7 Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Rebbau	Mangel beim Kontrollpunkt — Kürzung a.. Die Voraussetzungen und Auflagen zum Einsatz der Insektizide und Akarizide sind nicht eingehalten. (Art. 82e Abs. 4) — ~~200~~ 120 % der entsprechenden Beiträge b. Es wurden Herbizide und/oder Fungizide eingesetzt, die nicht den Vorgaben entsprechen oder die maximale Kupfermenge wird überschritten (Anhang 6a) — ~~200~~ 120 % der entsprechenden Beiträge	
2.10.8 Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Anbau von Zuckerrüben	Mangel beim Kontrollpunkt — Kürzung a.. Es wurden Herbizide, Insektizide und/oder Fungizide eingesetzt, die nicht den Vorgaben entsprechen. (Anhang 6b) — ~~200~~ 120 % der entsprechenden Beiträge	

BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der BV OW verweist seit Jahren auf die zu tiefen GVE-Faktoren bei den Rindern. Wir beantragen, analog dem Frühlingspaket der AP 14-17, die Anpassung der GVE Faktoren für die Kategorie Rinder.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang Faktoren für die Umrechnung des Tierbestandes in Grossvieheinheiten *Ziff. 1.2 Andere Tiere der Rindergattung*	1.2.1 über 730 Tage alt: 0.6 auf 0.7 GVE 1.2.2 über 365 bis 730 Tage alt: 0.4 auf 0.5 GVE 1.2.3 über 160 - 365 Tage alt 0.33 auf 0.4 GVE	Der BV OW verweist seit Jahren auf die zu tiefen GVE-Faktoren bei den Rindern. Erfahrungen aus der Praxis zeigen deutlich auf, dass die GVE-Faktoren für Rinder der Milchviehrassen zu tief angesetzt sind. Aufgrund des genetischen Zuchtfortschrittes werden die Tiere immer frühreifer. Gleichzeitig stiegen die Anforderungen an die erstlaktierenden Milchkühe. Damit die Tiere die gewünschte Milchleistung bereits in der ersten Laktation erzielen können, sind sie neben guter Genetik vor allem auf eine optimale Fütterung angewiesen. Der Futterverzehr der Aufzuchtrinder stieg deshalb in den letzten Jahren deutlich an, weshalb mit der Erhöhung des GVE-Faktors für Rinder ab 1-jährig dem effektiven Futterverzehr dieser Tierkategorie Rechnung getragen werden soll. Bei den Stallbauten ist die Situation gleich. Der Flächenbedarf steigt nicht in einem linearen Verhältnis zu den GVE Faktoren an. Hochtragende Rinder mit einem GVE Ansatz von 0.6 brauchen gemäss FAT-Tabelle die gleichen Platzverhältnisse wie Kühe, welche mit 1.0 GVE gerechnet werden. Aber auch der Platzbedarf für Rinder zwischen 12 und 24 Monaten ist im Verhältnis zu den Kühen nach der FAT-Tabelle um mindestens 20% höher angesetzt. Die zu tiefen GVE-Faktoren haben Auswirkungen auf die BTS, RAUS und Alpungsbeiträge.

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der BV OW lehnt die Änderungen der Strukturverbesserungsverordnung ab, welche eine Verschärfung der Beitragsvorgabe vorsehen. In der Zentralschweiz funktioniert die Vergabe der Mittel an die Strukturverbesserungen ohne nennenswerte Probleme. Die Abklärungen bezüglich der Wirtschaftlichkeit einer Baute erfolgt in den zentralschweizer Kantonen ausreichend und zufriedenstellend. Auch haben die Kantone genügend Regeln, um allenfalls aus wirtschaftlichen Überlegungen einen Beitrag zu verweigern. Wir sehen deshalb keinen Handlungsbedarf, die Strukturverbesserungsverordnung zu revidieren.

Zusätzlich schlägt der BV OW folgendes vor:

- Einführung einer Härtefallreglung für die Rückzahlung von Investitionshilfen beim Eintreten von Rückbauverpflichtungen (z.B. bei Unfall oder Tod des Landwirts welche eine Umstrukturierung des Betriebes oder die Betriebsaufgabe mit sich zieht).
- Im Zusammenhang mit Bauvorhaben ist eine Erhöhung der Baukosten wegen zusätzlichen baulichen Massnahmen, die wegen der Anforderung der Eingliederung in die Landschaft ergriffen werden müssen, zu beobachten. Daher ist zu prüfen, ob bei Bauvorhaben, bei denen Zusatzkosten für bauliche Massnahmen wegen der Eingliederung in die Landschaft anfallen, ein Zuschlag zu den Investitionshilfen gewährt werden kann.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4 Persönliche Voraussetzungen	1 Eine geeignete Ausbildung nach Artikel 89 Absatz 1 Buchstabe f LwG liegt vor, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin über eine der folgenden Qualifikationen verfügt: a. eine berufliche Grundbildung als Landwirtin/Landwirt mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002[4] (BBG), ~~ergänzt mit einer höheren Berufsbildung nach Artikel 43 BBG im Berufsfeld Landwirtschaft;~~ b. eine Berufsbildung als Bäuerin mit Fachausweis nach Artikel 43 BBG; oder c. eine gleichwertige Qualifikation in einem landwirtschaftlichen Spezialberuf. ~~2 Für die Starthilfe nach Artikel 43 wird als Ergänzung zur Grundbildung nach Absatz 1 Buchstabe a eine ausgewiesene erfolgreiche Betriebsführung während drei Jahren der~~	Siehe allg. Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~höheren Berufsbildung gleichgestellt.~~ 3 Bei verheirateten Gesuchstellern oder Gesuchstellerinnen genügt es, wenn ein Ehepartner die Voraussetzungen nach Absatz 1 oder 2 erfüllt. 4 Eine während mindestens ~~fünf~~ drei Jahren ausgewiesene, erfolgreiche Betriebsführung ist einer Qualifikation nach Absatz 1 gleichgestellt.	
Art. 6 Betriebskonzept	~~Bei Starthilfen und Investitionen über 500 000 Franken müssen die Zweckmässigkeit der vorgesehenen Investition, die strategische Ausrichtung und die Entwicklung des Betriebes mit einem Betriebskonzept belegt werden.~~	Siehe allg. Bemerkungen
Art. 8 Abs. 4	~~4 Das BLW legt Inhalte und Beurteilungskriterien für die Berechnung der tragbaren Belastung fest.~~	Siehe allg. Bemerkungen
Art. 8a Eigenmittel	~~1 Investitionshilfen, mit Ausnahme der Starthilfe nach Artikel 43, werden gewährt, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin mindestens 15 Prozent der Restkosten (Investitionskosten abzüglich öffentlicher Beiträge) mit eigenen Mitteln finanziert.~~ ~~2 Leistungen Dritter und die Differenz zwischen die Belastungsgrenze und den verzinslichen Grundpfandschulden des landwirtschaftlichen Betriebes vor der Investition können als Eigenmittel angerechnet werden.~~ ~~3 Die Investitionskosten sind mit Kostenberechnungen zu belegen. Für Kosten von mehr als 150 000 Franken je Elementgruppe sind mindestens drei vergleichbare Offerten einzuholen.~~	Siehe allg. Bemerkungen
Art. 14 Abs. 1 Bst. j	1 Beiträge werden gewährt für: j. landwirtschaftliche Planungen zur Unterstützung von landwirtschaftlichen Interessen im Rahmen von Infrastrukturprojekten im öffentlichen Interesse.	Der BV OW begrüsst die Anpassung, aber nur mit der vorgeschlagenen Ergänzung. Die Anforderung an eine unterstützungsberechtigte landwirtschaftliche Planung muss näher beschrieben werden. Wird im Rahmen eines Infrastrukturprojektes eine landwirt-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		schaftliche Planung durchgeführt (z. B. Hochwasserschutz, Renaturierung, Strassenbau usw.), ist die landwirtschaftliche Planung nur unterstützungsberechtigt, wenn im Zielkatalog des Projektes die landwirtschaftlichen Interessen (z. B. Erhalt des Kulturlandes, Erhalt und Förderung zukunftsträchtiger Betriebsstrukturen usw.) aufgeführt sind. Eine landwirtschaftliche Planung, die nur als Alibi durchgeführt wird, soll nicht unterstützt werden.
Art. 18 Abs. 3	3 In allen Zonen werden Beiträge gewährt für bauliche Massnahmen zur Verwirklichung ökologischer Ziele. Das BLW legt die zu unterstützenden baulichen Massnahmen fest.	Es ist zu prüfen, ob bauliche Massnahmen für ökologische Ziele zu Lasten des Landwirtschaftsbudgets erfolgen sollen.
Art. 37 Abs. 6 Bst. b	6 Die bestimmungsgemässe Verwendungsdauer beträgt: b. für landwirtschaftliche Gebäude 20 Jahre	Der BV OW begrüsst die Bestimmung, welche im Sinne einer höheren Flexibilität sinnvoll ist.
Art. 48 Abs. 1, 1bis und 2 Einleitungssatz	~~1 Die Investitionskredite sind innerhalb von 15 Jahren zurückzuzahlen.~~ ~~1bis Unabhängig von der Frist nach Absatz 1 beträgt die minimale jährliche Rückzahlung 4000 Franken.~~ ~~2 Der Kanton kann die Rückzahlungen innerhalb der maximalen Frist nach Absatz 1:~~	Siehe allgemeine Bemkerungen.

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Das Zollkontingent für Konsumeier ist nicht dauernd zu erhöhen. Der BV OW lehnt entschieden jegliche Änderungen an den Regelungen beim sogenannten Joghurtkontingent ab. Das BLW muss seine Ressourcen zielgerichteter aufwenden können, als sich solchen von den Gesuchstellern selbst verursachten und zu verantwortenden Problemen widmen zu müssen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Abs. 2	2 Das BLW überprüft die Zollansätze monatlich und setzt sie so fest, dass die Preise für importierten Zucker, zuzüglich Zollansätze und Garantiefondsbeitrag (Art. 10 Landesversorgungsgesetz vom 8. Okt. 19822; LVG), den Marktpreisen in der Europäischen Union entsprechen, mindestens aber 600 Franken je Tonne betragen.	Zur Absicherung eines Mindestpreises für Zucker und damit zur Erhaltung des Zuckerrübenanbaus sind sofort dringende Anpassungen beim Grenzschutz nötig. Durch die einseitigen Anpassungen der Zuckermarktordnung in der EU muss in der Schweiz ein Mindestzuckerpreis und damit ein Sicherheitsnetz für die inländische Produktion definiert werden.
Art. 6 Zollansätze für Getreide zur menschlichen Ernährung	3 Der Zollansatz wird nur angepasst, wenn die Preise für importierten Weizen, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag, eine bestimmte Bandbreite überschreiten. Die Bandbreite ist überschritten, wenn die Preise mehr als 3 Franken je 100 Kilogramm nach oben oder unten vom Referenzpreis abweichen. Die Belastung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung) darf ~~23~~ **30** Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten.	Indem ein Referenzpreis festgelegt wird, ist das Ziel erreicht, da die Importe innerhalb einer Bandbreite getätigt werden.
Ziff. 15 15. Marktordnung Getreide und verschiedene Samen und Früchte zur menschlichen Ernährung	Erhöhung des Ausserkontingents-Zollansatz auf Fr. 50.-/dt für Brotgetreide bezüglich des Zollkontingents Nr. 27.	Der BV OW fordert eine Erhöhung des Ausserkontingent-Zollansatzes.
Ziff. 5 Nummern 09, 09.1 und 09.2	**5. Marktordnung Eier und Eiprodukte** Num- Erzeugnis Umfang des	Das Teilzollkontingent für Konsumeier ist weiterhin provisorisch nach Bedarf zu erhöhen. Damit ist besser gewährleistet, dass auf ein sich rasch änderndes Marktumfeld reagiert

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta			Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	mer des Zoll-kontin-gents		Zollkontin-gents (t)	werden kann
	09.1	**Konsumeier**	~~**17‘428**~~ **16‘428**	

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der BV OW nimmt erfreut zur Kenntnis, dass der Bund die Absatzförderung als wichtiges Element der Agrarpolitik und der Qualitätsstrategie der einheimischen Landwirtschaft erachtet. Diese ist unbedingt im bisherigen Rahmen aufrecht zu erhalten oder gar auszubauen. Die Mittel haben eine nicht zu unterschätzende Hebelwirkung (Multiplikatoreffekt). Wenn es durch Werbe- und Absatzförderungsmittel gelingt, dass die Produzenten ihre Erzeugnisse mit Wertschöpfung verkaufen können, ist das für Bäuerinnen und Bauern die beste Art, Einkommen zu generieren. Die Mittel sind auch aus der Optik der „gleich langen Spiesse" wichtig, da in der EU und darüber hinaus fast alle anderen Länder auch erhebliche staatliche Mittel für die Absatzförderung einsetzen. Zu erwähnen sind hier als Beispiel die vielen Länderauftritte an der Internationalen Grünen Woche in Berlin, die vollumfänglich durch ihre Staaten (bsp. Norwegen) finanziert werden.

Es ist jedoch nicht nachvollziehbar, weshalb der Ko-Finanzierungsanteil des Bundes von aktuell 50 auf neu 40 Prozent reduziert werden soll. Das bisherige System hat sich bestens bewährt und verlangt von den Organisationen bereits ein hohes Mass an Eigenverantwortung. Der Bericht der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) ortet zudem kein Potenzial bei der Mittelhöhe sondern bei der Konzentration der Mittel, der stärkeren Orientierung des Mittelzuteilungssystems an Leistung und Wettbewerb, der Verminderung von Zielkonflikten, der Schaffung eines Labels mit Qualitätsaussage sowie bei der Optimierung des Controllings.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2	Nicht unterstützt werden: h Massnahmen zugunsten von Tabak, ~~Spirituosen~~ und Betäubungsmitteln nach Artikel 1 des Betäubungsmittelgesetzes vom 3. Oktober 1951.	Der BV OW fordert die Aufhebung des Ausschlusses von Spirituosen von Absatzförderungsmassnahmen. Spirituosen sind landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte wie bspw. Wein oder Käse. Durch den Ausschluss wurden die Obstproduzenten, besonders jene mit Hochstamm-Obstbäumen, benachteiligt.
Art. 5 Abs. 2 Bst. d	~~[2] Nicht als eigene finanzielle Mittel gelten insbesondere:~~ ~~d. Finanzhilfen und Abgeltungen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden.~~	Sofern Doppelsubventionierung von Bundesmitteln ausgeschlossen werden kann, sollen Mittel von Kantonen und Gemeinden weiterhin angerechnet werden dürfen. Es handelt sich hier um getrennte Ebenen, die über eigene Rechnungen und Haushalte verfügen.
Art. 8 *Höhe und Art der Finanzhilfen*	[1] Die Finanzhilfe beträgt ~~höchstens 40~~ 50 Prozent der anrechenbaren Kosten. [2] ~~Sie kann höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten betragen,~~	- Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Ko-Finanzierungsanteil von aktuell 50 auf neu 40 Prozent reduziert werden soll. Der Bericht der

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~wenn das Vorhaben:~~ ~~a. aufgrund der Beurteilung nach Artikel 13a als besonders förderungswürdig eingestuft wird; oder~~ ~~b. einem Förderschwerpunkt nach Artikel 13 Absatz 1 entspricht.~~ [3] Für imagebildende Massnahmen an internationalen Grossanlässen von nationaler Bedeutung kann von den Höchstsätzen nach ~~den Absätzen 1 und 2~~ Absatz 1 abgewichen werden.	EFK ortet KEIN Potenzial bei der Mittelhöhe (siehe auch „Allgemeine Bemerkungen“). - Das bisherige System hat sich bestens bewährt und verlangt von den Organisationen bereits ein hohes Mass an Eigenverantwortung. - Die Einführung eines Bonussystems schafft nicht die gewünschten Anreize. Antragssteller mit einem grösseren finanziellen Volumen können das angedachte Bonussystem besser erfüllen – eine objektive proportionale Mittelverteilung ist nicht gewährleistet. - Das neue Bonussystem bietet keine Planungssicherheit. Wenn erst Ende Jahr bekannt wird, wie hoch der Ko-Finanzierunganteil im Folgejahr sein wird, laufen bewährte Massnahmen in Gefahr, aus dem Portfolio gestrichen zu werden. - Die Reduktion des Ko-Finanzierungsanteils hat eine kontraproduktive Wirkung: Der Innovationsgedanke wird keineswegs unterstützt sondern eingeschränkt. Der höhere Einsatz von Eigenmitteln verhindert, dass gemäss Art. 9c Ergänzende Kommunikationsprojekte eingereicht werden können.
5. Abschnitt: Umsetzung		
Art. 13 *Zuteilung der Mittel*	[1] Die zur Verfügung stehenden Mittel werden ~~aufgrund von Förderschwerpunkten auf die folgenden Förderbereiche~~ wie folgt zugeteilt: a. 80 Prozent für Massnahmen nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe a; b. 15 Prozent für Vorhaben zu Landwirtschaftsprodukten nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe a sowie Vorhaben zu Themenbereichen nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe c sowie überregional organisierte Vorhaben zu Regionalprodukten c. 5 Prozent für Informationsmassnahmen über die von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen.	Auf die Aufhebung der prozentualen Mittelzuteilung ist zu verzichten. Es besteht die Gefahr, dass finanzstärkere Organisationen entgegen den Marktverhältnissen überproportional Absatzförderungsmittel generieren können. Das angedachte Bonussystem (Förderschwerpunkte und Investitionsattraktivität) schafft nicht die gewünschten Anreize und kann eine objektive, proportionale Mittelverteilung nicht gewährleisteten. Da das Bonussystem zum Zeitpunkt der Ver-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. 4 Mio. Franken für Exportinitiativen. ~~[2] Die Förderschwerpunkte und die Zuteilung der Mittel auf die Förderbereiche werden periodisch überprüft und angepasst.~~ ~~[3] Die Mittel, die für Vorhaben zu einzelnen Landwirtschaftsprodukten nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe a zur Verfügung stehen, werden den einzelnen Landwirtschaftsprodukten aufgrund von deren Investitionsattraktivität zugeteilt.~~ ~~[4] Die Mittel, die für die einzelnen Themenbereiche nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe c und für überregional organisierte Vorhaben nach Artikel 9b zur Verfügung stehen, werden diesen aufgrund von deren Investitionsattraktivität zugeteilt.~~	nehmlassung noch nicht bekannt ist, ist auf dessen Umsetzung zu verzichten.

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Erfassung der Gebietszugehörigkeit ist grundsätzlich richtig. Bei der Umsetzung ist aber darauf zu achten, dass Stufenbetriebe nicht benachteiligt oder gar von der Nutzung der Berg- und Alp-Verordnung ausgeschlossen werden.

Die Ergebnisse der neutralen Qualitätseinstufung in den Schlachtbetrieben kann nicht generell auf den letzten Tierhalter eingeschränkt werden. Wenn der letzte Tierhalter vor der Schlachtung ein Handelsstall war, erreicht die Information den tatsächlich berechtigten Tierhalter nicht mehr.

Mit der Einführung der Meldepflicht für Geflügelbestände von mehr als 1000 Legehennen erfolgte das klare Versprechen einer BLV-Delegation, die Meldung der eingestallten Legehennen diene einzig und allein dem Zweck des Salmonellen-Monitorings. Jegliche weitere Verpflichtung wurde ausdrücklich in Abrede gestellt. Das BLV hat dieser abgegebenen Verpflichtung nun nachzukommen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Abs. 1 Bst. c	[1] Die Tiergeschichte umfasst die folgenden Daten eines einzelnen Tiers: c. Standortadresse und Gebietszugehörigkeit der einzelnen Tierhaltungen, in denen das Tier steht oder gestanden ist;	Die Erfassung der Gebietszugehörigkeit ist grundsätzlich richtig. *Siehe auch Art. 20, Abs. 2bis*
Art. 4 Abs. 1 Bst. dbis	[1] Die Kantone melden die folgenden Daten und ihre Änderungen dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW): dbis. für landwirtschaftliche Tierhaltungen nach Artikel 11 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 (LBV): die Gebietszugehörigkeit (Art. 1 der Landwirtschaftlichen Zonen-Verordnung vom 7. Dezember 1998) des Betriebs, zu dem die Tierhaltung gehört;	Der BV OW begrüsst die Anpassung, sofern die Vermarktung von Tieren oder Produkten mit den Bezeichnungen „Berg“ und „Alp“ gemäss den Vorgaben der Berg- Alpverordnung nicht verhindert wird. *Siehe auch Art. 20, Abs. 2bis*
Art. 16 Abs. 1 Bst. c Ziff. 4, Abs. 1bis und Abs. 3	[1] Tierhalterinnen und Tierhalter sowie Schlachtbetriebe können in folgende Daten Einsicht nehmen, sie bei der Betreiberin beschaffen und verwenden: c. folgende Daten über die Tiere, die in ihrer Tierhaltung stehen oder gestanden sind: ~~4. Aufgehoben~~ 4. bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons: Ergebnisse bei	*Zu Abs. 4:* Die ersatzlose Streichung von Ziffer 4 über die Ergebnisse der Qualitätseinstufung von Schlachttieren geht zu weit. Der letzte Tierhalter vor der Schlachtung ist oft ein Viehhandelsbetrieb, der das Tier nur einige wenige Tage hält. Wird die Möglichkeit zur Einsicht der Qualitätseinstufung gemäss Erläuterungen nur noch dem letzten Tierhalter zugänglich gemacht, ist der Tierhalter, der

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	der neutralen Qualitätseinstufung. ***Für Tierhalter, die das Tier in den letzten 10 Tagen vor der Schlachtung gehalten haben.***	das Tier zur Schlachtreife gefüttert hat ausgeschlossen. Daher ist eine Frist von 10 Tagen vor der Schlachtung einzuführen.
Art. 20 Abs. 2bis und 7	^{2bis} Sie teilt jeder landwirtschaftlichen Tierhaltung nach Artikel 11 LBV die Gebietszugehörigkeit des Betriebs zu, zu dem die Tierhaltung gehört.	Abs. 2^{bis} kann nur zugestimmt werden, wenn Betriebe mit Tierhaltungen in verschiedenen Zonen weder für die Sömmerung der Tiere noch für die Vermarktung z.B. nach den Kriterien der Berg- / Alpverordnung keine Nachteile erleiden. Keine Bemerkungen zu Abs. 7.

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der BV OW begrüsst die Reduktion der Gebühren für den Tierverkehr. Der BV OW erwartet aber, dass das schon längere Zeit bestehende Problem der Kosten für Ersatzohrmarken bei dieser Gelegenheit angepackt wird. Durch die Erhebung von Gebühren für Ersatzohrmarken besteht weder für die Lieferanten noch die verantwortlichen Behörden beim Bund ein Anreiz für eine bessere Qualität der Ohrmarken zu sorgen. Die Bauern sind durch die Gesetze gezwungen die Ersatzohrmarken zu kaufen, ohne dass sie deren Qualität beeinflussen können.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang	~~1.2~~ ~~Ersatz von Ohrmarken mit einer Lieferfrist von fünf Arbeitstagen für Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung, für Büffel und Bisons, pro Stück~~ ~~2.25~~	Der BV OW stimmt den vorgesehenen Gebührensenkungen zu und fordert die Aufhebung der Gebühren für Ersatzohrmarken.

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der BV OW begrüsst die Anpassungen. Sie schaffen die Grundlage, damit Daten mit Dritten ausgetauscht werden können. Zudem werden die Informationen zu Kürzungen von Direktzahlungen nicht mehr in Acontrol aufgenommen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 22a *Benutzer- und Zugriffsverwaltung des Internetportals Agate für andere Informationssysteme*	[1] Das BLW kann auf Gesuch hin bewilligen, dass die Benutzer- und Zugriffsverwaltung des Internetportals Agate für ein anderes, nicht über das Internetportal Agate erreichbares Informationssystem die Authentifizierung von Personen übernimmt, falls dieses: a. die gleiche Zielgruppe wie das Internetportal Agate hat; und b. die Benutzer und Benutzerinnen in der Bewirtschaftung oder der Tierhaltung massgeblich unterstützt. [2] Das BLW entscheidet über das Gesuch nach Absatz 1 und bestimmt die Nutzungsmodalitäten. [3] Das BLW zeigt der betroffenen Person in geeigneter Weise an, welche Informationssysteme Daten des Internetportals Agate über die betroffene Person nutzen.	Der BV OW begrüsst den neuen Artikel und fordert eine Ergänzung. Der Betriebsleiter soll wissen können, welche anderen Stellen über seine Betriebsdaten informiert werden.
Art. 27 Abs. 7 bis 10	[9] Das BLW kann auf Gesuch hin Daten gemäss Artikel 2, Artikel 6 – mit Ausnahme der Daten nach Buchstabe e – und Artikel 14 dieser Verordnung für folgende Dritte online abrufbar machen, sofern das Einverständnis des Bewirtschafters, der Bewirtschafterin, des Tierhalters oder der Tierhalterin vorliegt: a. Personen, Organisationen oder Unternehmen, welche den Bewirtschafter, die Bewirtschafterin, den Tierhalter oder die Tierhalterin bei der Schaffung eines Mehrwerts für ihre Produkte unterstützen; oder ihn bei der Administration der agrarpolitischen Massnahmen unterstützen; b. Betreiber von anderen, nicht über das Internetportal Agate er-	*Zu Abs. 9:* Der BV OW begrüsst die Ausnahme in Art. 6 Bst. e. Zur administrativen Vereinfachung beim Landwirt: es muss ihm ermöglicht werden, dass er die Administration von agrarpolitischen Massnahmen (z. B. Gesuchstellung für Direktzahlungen, Prüfen Feststellungen Beitragsberechtigung, Prüfen Abrechnung Direktzahlungen usw.) einer Person, Organisation oder Unternehmung seines Vertrauens übertragen kann (z. B. Treuhandstelle). Damit könnte der Landwirt eine Arbeitsteilung wie bei der Einreichung der

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	reichbaren Informationssystemen, welche dem Bewirtschafter, der Bewirtschafterin, dem Tierhalter oder der Tierhalterin einen elektronischen Zugang zu ihren eigenen Daten ermöglichen und sie dadurch bei der Bewirtschaftung ihres Betriebs oder ihrer Tierhaltung unterstützen. [10] Das BLW entscheidet über das Gesuch nach Absatz 9 und bestimmt die Nutzungsmodalitäten. Das BLW zeigt der betroffenen Person in geeigneter Weise an, welche Personen, Organisationen, Unternehmen und Informationssysteme die Daten nutzen.	Steuererklärung einrichten. *Zu Abs. 10:* Zudem soll der Betriebsleiter wissen können, welche anderen Stellen über seine Betriebsdaten informiert werden. Deshalb ist dem Landwirt in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben, wer seine Daten abruft oder an wen die Daten abgegeben werden.

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: Keine allgemeinen Bemerkungen.		
Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2a *Betriebsführung und tragbare Belastung*	[1] Die vorhandenen Buchhaltungsergebnisse werden bei der Beurteilung der Betriebsführung und der Planungsrechnungen beigezogen. [2] Bei der Planungsrechnung wird das verzinsliche Fremdkapital mit einem Zinssatz von mindestens 4 Prozent und, für den Betrag über dem Ertragswert, einem Tilgungssatz von ~~3~~ 4 Prozent berücksichtigt.	Der BV OW beantragt einen Tilgungssatz von 4%, aber einzig für das Fremdkapital über dem Ertragswert.
Ziff. II. Investitionskredite für Wohnhäuser		Entsprechend dem Vorschlag 2 bei der SVV soll für Bauvorhaben, bei denen Zusatzkosten wegen erhöhter Anforderung an die Eingliederung in die Landschaft anfallen, auch ein zusätzlicher Pauschalbetrag ausgerichtet werden können.

Bühlmann Monique BLW

Von: RUETSCHI David <d.ruetschi@assaf-suisse.ch>
Gesendet: Dienstag, 2. Mai 2017 10:26
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 563_SALS_ASSAF_Association suisse pour un secteur agroalimentaire fort_ 02.05.2017
Anlagen: SALS_Verordnungspaket_2017.docx; SALS_Verordnungspaket_2017.pdf

Guten Tag

Im Anhang senden wir Ihnen die Stellungsnahme der SALS-Schweiz betreffend Agrarpaket 2017.

Mit freundlichen Grüssen

SALS-Schweiz
David Rüetschi
Geschäftsführer

Association suisse pour un secteur agroalimentaire fort – ASSAF-Suisse
Schweizerische Vereinigung für einen starken Agrar- und Lebensmittelsektor – SALS-Schweiz
c/o AGORA, CP 1080, Avenue des Jordils 5, 1001 Lausanne
Tel. +41 (0) 21/ 614 04 79 ; Mobile +41 (0) 79 677 82 12
www.sals-schweiz.ch - www.assaf-suisse.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	563_SALS_ASSAF_Association suisse pour un secteur agroalimentaire fort_02.05.2017 Association suisse pour un secteur agroalimentaire fort (ASSAF-Suisse)
Adresse / Indirizzo	Schweizerische Vereinigung für einen starken Agrar- und Lebensmittelsektor (SALS- Schweiz) p.a. AGORA Case postale 1023 Avenue des Jordils 5 1001 Lausanne
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Bern, 23. März 2016 David Rüetschi Hans Jörg Rüegsegger

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 4

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1) **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 5

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161) .... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale

(916.307.1) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Mesdames, Messieurs,

Nous vous remercions d'avoir associé l'ASSAF-Suisse à cette procédure d'audition.

L'ASSAF-Suisse, Association suisse pour un secteur agroalimentaire fort, défend les intérêts du secteur agroalimentaire suisse dans un contexte de libéralisation des marchés. Ainsi, nous concentrons notre prise de position sur les éléments touchant la protection à la frontière. Nous relevons néanmoins que ce train d'ordonnance contient de nombreux éléments très critiques pour l'avenir du secteur agroalimentaire et de l'agriculture. Ainsi, pour les autres chapitres de cette consultation (payements directs, améliorations structurelles, etc.), nous soutenons les prises de position de nos organisations membres, notamment de l'Union Suisse des Paysans.

L'ASSAF- Suisse estime inacceptable le démantèlement de la protection à la frontière tel qu'envisagé dans ce train d'ordonnances. Nous refusons vivement les modifications prévues dans l'ordonnance sur l'importation de produits agricoles, particulièrement en ce qui concerne le « contingent de yogourt » et les œufs de consommation. D'autre part, nous demandons que des mesures soient enfin prises dans le domaine du marché du sucre.

En vous remerciant de bien vouloir tenir compte des positions de l'ASSAF-Suisse dans les modifications d'ordonnances envisagées, nous vous adressons, Mesdames, Messieurs, nos meilleures salutations

Hans Jörg Rüegsegger David Rüetschi

Président Secrétaire général

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
SALS- Schweiz lehnt einen „schleichenden“ Abbau des Grenzschutzes vehement ab. Dies gilt hier insbesondere für die angedachten Änderungen beim „Jogurtkontingent“ und den Konsumeier. Zusätzlich beantragt SALS-Schweiz dass der Bundesrat Änderungen beim Zollschutz für Zucker und Getreide vornimmt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Abs. 2	2 Das BLW überprüft die Zollansätze monatlich und setzt sie so fest, dass die Preise für importierten Zucker, zuzüglich Zollansätze und Garantiefondsbeitrag (Art. 10 Landesversorgungsgesetz vom 8. Okt. 19822; LVG), den Marktpreisen in der Europäischen Union entsprechen, mindestens aber 600 Franken je Tonne betragen.	Zur Absicherung eines Mindestpreises für Zucker und damit zur Erhaltung des Zuckerrübenanbaus sind sofort dringende Anpassungen beim Grenzschutz nötig. Durch die einseitigen Anpassungen der Zuckermarktordnung in der EU muss in der Schweiz ein Mindestzuckerpreis und damit ein Sicherheitsnetz für die inländische Produktion definiert werden.
Art. 6 Zollansätze für Getreide zur menschlichen Ernährung	3 Der Zollansatz wird nur angepasst, wenn die Preise für importierten Weizen, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag, eine bestimmte Bandbreite überschreiten. Die Bandbreite ist überschritten, wenn die Preise mehr als 3 Franken je 100 Kilogramm nach oben oder unten vom Referenzpreis abweichen. Die Belastung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung) darf ~~23~~ **30** Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten.	Indem ein Referenzpreis festgelegt wird, ist das Ziel erreicht, da die Importe innerhalb einer Bandbreite getätigt werden.
Ziff. 15 15. Marktordnung Getreide und verschiedene Samen und Früchte zur menschlichen Ernährung	Erhöhung des Ausserkontingents-Zollansatz auf Fr. 50.-/dt für Brotgetreide bezüglich des Zollkontingents Nr. 27.	SALS-Schweiz verlangt eine Erhöhung des Ausserkontingent-Zollansatzes.
Art. 35 Zuteilung der Anteile an den Teilzollkontingenten	Anteile am Teilzollkontingent Nr. 07.1 werden nach dem Reglement vom 22. Dezember 19331 über die Einfuhr der	SALS- Schweiz lehnt die beschriebenen Anpassungen beim TZK Nr. 07.3 Verschiedene Milchprodukte (Jogurtkontingent) dezidiert ab. Die vom BLW aufgeführten Begründungen sind

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>Erzeugnisse der Freizonen in die Schweiz an die Kontingentsanteilsberechtigten zugeteilt.

2 Das Teilzollkontingent Nr. 07.2 wird in zwei Tranchen versteigert, die erste Tranche von 100 Tonnen zur Einfuhr innerhalb der ganzen Kontingentsperiode, die zweite Tranche von 200 Tonnen zur Einfuhr innerhalb des zweiten Semesters der Kontingentsperiode.

3 Anteile am Teilzollkontingent Nr. 07.3 werden nach der Reihenfolge des Eingangs der Gesuche zugeteilt. Produkte, die innerhalb des Teilzollkontingents Nr. 07.3 eingeführt werden, dürfen nur zur menschlichen Ernährung verwendet werden.

4 Das Teilzollkontingent Nr. 07.4 von 100 Tonnen wird versteigert. Butter im Rahmen des Teilzollkontingents Nr. 07.4 darf nur in Grossgebinden von mindestens 25 Kilogramm eingeführt werden.

5 Anteile am Teilzollkontingent Nr. 07.5 werden nach der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldung zugeteilt.

6 Beim Teilzollkontingent Nr. 07.6 wird auf eine Regelung zur Verteilung verzichtet.

7 Beim Zollkontingent Nr. 08 wird auf eine Regelung zur Verteilung verzichtet.</td><td>fragwürdig. Es sollen keine zusätzlichen Importanreize geschaffen werden.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 5 Nummern 09, 09.1 und 09.2</td><td>5. Marktordnung Eier und Eiprodukte
<table><tr><th>Nummer des Zollkontingents</th><th>Erzeugnis</th><th>Umfang des Zollkontingents (t)</th></tr><tr><td>09</td><td>Vogeleier in der Schale, davon</td><td>34‘735</td></tr></table></td><td>SALS lehnt eine dauerhaft Erhöhung des Kontingents von 1‘000 Tonnen ab. Das Teilzollkontingent kann provisorisch nach Bedarf erhöht werden. Damit ist besser gewährleistet, dass auf ein sich rasch änderndes Marktumfeld reagiert werden kann.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta			Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	09.1	**Konsumeier**	~~**17‘428**~~ **16‘428**	
	09.2	**Verarbeitungseier für die Nahrungsmittelindustrie**	**17‘307**	

Bühlmann Monique BLW

Von: Hans Bieri <hans.bieri@svil.ch>
Gesendet: Freitag, 12. Mai 2017 22:32
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 565_SVIL_Schweizerische Vereinigung Industrie und Landwirtschaft_ 15.05.2017
Anlagen: Rueckmeldung_Verordnungspaket_2017_d_SVIL.docx

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
Sehr geehrter Herr Direktor,
Sehr geehrte Damen und Herren,
Wir danken für die Einladung zur Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2017.
Unsere Stellungnahme im gewünschten Word-Format legen wir innert Frist gerne bei.

Freundliche Grüsse
Hans Bieri, Geschäftsführer
Schweizerische Verinigung
Industrie und Landwirtschaft
SVIL
Postfach 6548
8050 Zürich
Mobile 079 432 43 52
hans.bieri@svil.ch
www.svil.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	SVIL, Schweizerische Vereinigung Industrie und Landwirtschaft 565_SVIL_Schweizerische Vereinigung Industrie und Landwirtschaft_15.05.2017
Adresse / Indirizzo	Postfach 6548 8050 Zürich
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Zürich, 12. Mai 2017 Hans Bieri

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3
BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) 5
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 6
BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) 7
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 9

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
Sehr geehrter Herr Direktor,
Sehr geehrte Damen und Herren,
Wir danken für die Einladung zur Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2017.

Die Grundgedanken unserer seinerzeitigen Stellungnahme zur AP 14-17 gelten ebenso für das Verordnungspaket 2017.

Wir fordern unverändert, den Grenzschutz nicht weiter aufzuweichen und die Inlandproduktion zu stärken. Dabei müssen diese Massnahmen der Ernährungssicherheit dienen und sich nicht auf Nischenstrategien reduzieren.

Unsere Hauptanliegen bezüglich dem vorliegenden Verordnungspaket:

• Die weiterverfolgte Reduktion des sogenannten „Koppelungsgrades" der Direktzahlungen mit der Lebensmittelproduktion lehnen wir weiterhin ab. Die Direktzahlungen müssen die Produktion schützen, indem über die direkten Zahlungen an die Betriebe genügend Einkommen für die Produktion und die notwendigen Investitionen zur Verfügung steht. Beispielsweise ist das Problem mit den Biodiversitätsbeiträgen die direkte Folge der angestrebten Entkopplung von Subvention und Produktion. Denn erstens ist diese Entkoppelung in der AP 2002 bereits erfolgt und zweitens werden nun die Direktzahlungen neu an ausgeschriebene Umwelt- und Pflegeleistungen gekoppelt mit den daraus folgenden praktischen Regulierungsproblemen.
Um es nochmals klar zu sagen und um Missverständnisse auszuschliessen: Es geht nicht darum, die Subventionen an die Produktionsmenge zu knüpfen, wie das vor der Agrarreform während Jahrzehnten angewandt wurde mit den bekannten Problemen der sektoriellen Überproduktion und der Belastungen der Böden und der Gewässer.
Durch die produktionsunabhängigen direkten Einkommenszahlungen wurde der Mengenzwang aufgehoben und die Umweltkonflikte mit der Einführung von ökologischen Mindeststandards angegangen, welche als Voraussetzungen für den Bezug der Direktzahlungen eingehalten werden müssen.
Die weitere Anhebung der ökologischen Standards wie Tierwohl, die Reduktion der problematischen Hilfsstoffe etc. sind zu begrüssen. Dies ist jedoch möglich, ohne dass die direkten Einkommenszahlungen aus ihrer bisherigen Bestimmung eines allgemeinen Leistungsentgeltes für die Produktion herausgelöst werden müssen, um diese dann stattdessen für zusätzlich vereinbarte Pflegeleistungen auszurichten.
Neben der Stützung der Einkommen durch die Direktzahlungen, um die Lebensmittelproduktion aufrecht zu erhalten, sind auch die Preise, welche die Landwirtschaft am Markt lösen kann, ein immer drängenderes Problem. Dieses hat seine Ursache in den unterschiedlichen Wettbewerbs- und Produktionsbedingungen zwischen der Landwirtschaft und der vor- und nachgelagerten Industrie- und Verteilwirtschaft. Die im Verordnungspaket enthaltenen Vorschläge zur Absatzförderung der landwirtschaftlichen Produktion können den aufgezeigten Konflikt nicht lösen und begnügen sich mit Hilfestellungen an die Promotion von Nischenprodukten.

• Erhöhung des maximalen Zollansatzes (inkl. Garantiefondsbeitrag) für Brotgetreide auf Fr. 30.- / 100 kg, zur Erreichung des in der AEV festgehaltenen Referenzpreises.

• Einführung eines Einzelkulturbeitrags für Futtergetreide von mindestens Fr. 400.- / ha ab 2018, um die Wirtschaftlichkeit des Anbaus dieser Kulturen in der Schweiz zu gewährleisten. Siehe auch die Vernehmlassung zum Verordnungspaket 2016.

• keine pauschale Beschränkung der Absatzförderung durch Einführung eines Höchstanteiles der öffentlichen Förderung. Folglich auch keine Beschränkung der Absatzförderung auf Nischenprodukte.
Wie wir wiederholt aufgezeigt haben, führen die unterschiedlichen Produktions- und Wettbewerbsbedingungen dazu, dass die Einkommen der Landwirt-

schaft gegenüber der Verarbeitungsindustrie der 2. Stufe und der Grossverteiler unter Druck geraten, sodass einerseits die Lebensmittelpreise durch den landwirtschaftlichen Rohstoffanteil immer weniger bestimmt werden und andererseits die Landwirtschaft aus der Marktproduktion nichts mehr verdient. Ohne Direktzahlungen wäre das Einkommen der Landwirtschaft nahe null, weshalb die landwirtschaftliche Produktion von ökologischer Seite nur noch als „Durchlauferhitzer“ abqualifiziert wird. Daraus wird jedoch der falsche Schluss gezogen, nur noch Landschaftspflege mit Nischenprodukten zu fördern.
Wenn die Absatzförderung dem Ziel der Ernährungssicherheit dienen soll, dann muss die Absatzförderung sich mit den Marktbedingungen auseinandersetzen und jene rechtlichen und organisatorischen Strukturen auf den Weg bringen, welche die Wettbewerbspositionen der Bauern stärken und ein Marketing aus bäuerlicher Hand bis zum Konsumenten erlauben. Dazu gehört die Information über Produktionsbedingungen, die Zusammenhänge von Qualität und Preis aus bäuerlicher Hand — z.B. mehr Tierwohl verlangt höhere Arbeitskosten und höhere Preise.
Absatzförderung heisst somit, dass der Staat für Rahmenbedingungen besorgt ist, welche den Bauern entsprechende Geschäftsstrukturen (Countervailing Power) ermöglichen.

(Vgl. zu diesem Kritikpunkt auch unsere Vernehmlassung zur AP 14-17 —> http://www.svil.ch/AktuellAP14_17.html sowie unser Memorandum „Ernährungssicherheit und Agrarpolitik — Für eine Neuüberprüfung der AP 14-17“ vom 20. Juli 2014: http://www.svil.ch/SVIL_zuErnaehrung_AP14-17_Juli2014.pdf.)

Das im Verordnungspaket nach wie vor unveränderte Konzept der AP 14-17 muss mit in die Kritik einbezogen werden. Andernfalls ergibt sich,
• dass Art. 104 BV nicht mehr vollumfänglich eingehalten wird,
• dass die Einkommen der Landwirtschaft weiter unter Druck geraten,
• dass die Ernährungssicherheit abnimmt,
• dass neben positiven auch bedeutend negative Auswirkungen auf die Ökologie zu erwarten sind,
• dass der administrative Aufwand nicht ab- sondern zunimmt,
• dass die gewollte Senkung der Preise der landwirtschaftlichen Produkte keine entsprechende Senkung der Lebensmittelpreise für die Konsumenten zur Folge hat.
Wir beantragen daher nach wie vor die Überprüfung des Konzeptes der neuen Agrarpolitik („Weiterentwicklung der Agrarpolitik“) und der darin vorgesehenen
Massnahmen auf breiter Grundlage unter Einbezug der obigen Kritikpunkte im Hinblick auf
• die vom Bundesrat zu erlassenden Verordnungen,
• die internationalen Verhandlungen und
• die bevorstehenden Volksabstimmungen.

Freundliche Grüsse
Schweizerische Vereinigung
Industrie und Landwirtschaft
SVIL
Hans Bieri, Geschäftsführer

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Einführung eines Einzelkulturbeitrags für Futtergetreide von mindestens CHF 400.- / ha

Die Branchenorganisation swiss granum hat bereits mehrfach die Einführung eines Einzelkulturbeitrages für Futtergetreide gefordert. Die Fläche für Futtergetreide ist seit Jahren stark rückläufig. Zur Aufrechterhaltung des Knowhows in der Schweiz und zur Aufrechterhaltung der Produktionskapazität und Funktionsfähigkeit einzelner Verarbeitungsketten ist diesem Trend Einhalt zu gebieten. Wir unterstützen daher die von swiss granum geforderte Einführung eines Einzelkulturbeitrags für Futtergetreide von mindestens CHF 400.-/ha ab 2017, um die Wirtschaftlichkeit des Anbaus dieser Kulturen in der Schweiz zu gewährleisten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1, Abs. 1	1 Einzelkulturbeiträge werden für Flächen mit den folgenden Kulturen ausgerichtet:… f. Futtergetreide	Siehe Begründung in den allgemeinen Bemerkungen
Art. 5	Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr:… g. für Futtergetreide: 400 Franken	Siehe Begründung in den allgemeinen Bemerkungen

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Erhöhung des maximalen Zollansatzes für Brotgetreide Gemäss Artikel 16 der AEV setzt das BLW den Zollansatz so fest, dass der Preis für importiertes Getreide zur menschlichen Ernährung, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Art. 10 LVG), dem Referenzpreis von 53 Franken je 100 Kilogramm entspricht. Mit einem Euro-Wechselkurs in der Höhe des Mindestkurses von Fr. 1.20 bewegte sich der Importpreis von Weizen in der Grössenordnung des Referenzpreises. Seit dem Entscheid der SNB den Mindestkurs aufzugeben, präsentiert sich die Situation komplett anders. Der Importpreis für qualitativ der Klasse TOP entsprechenden Weizen liegt seitdem deutlich unter dem in der AEV festgehaltenen Referenzpreis. Mit einem maximalen Zollansatz (inkl. Garantiefondsbeitrag) von Fr. 23.- / 100 kg wird der Referenzpreis von Fr. 53.- / 100 kg nicht erreicht. Wir unterstützen daher die Forderung der swiss granum, den maximalen Kontingents-Zollansatz auf Fr. 30.- / 100 kg und den Ausserkontingentszollansatz auf Fr. 50.- / 100 kg anzuheben.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6, Absatz 3	(…) darf ~~23~~ 30 Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten.	Siehe Begründung in den allgemeinen Bemerkungen
	Erhöhung des Ausserkontingents-Zollansatzes für Brotgetreide auf Fr. 50.- / dt.	Siehe Begründung in den allgemeinen Bemerkungen
Anhang 4		Die SVIL unterstützt die vorgeschlagene Änderung zum Zollkontingent Nr. 27 für Brotgetreide.

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung gibt keine Antwort auf die ungünstige Marktsituation der Landwirtschaft, die sich künftig wegen der Handelsliberalisierung noch verschärfen wird. Weil die Landwirte in den jeweiligen Bereichen alle mehr oder weniger die gleichen Produkte herstellen, stehen sie untereinander in einer starken Preiskonkurrenz, die dazu führt, dass die Preise kaum über die Kosten steigen können. Man spricht in der Ökonomie von einem polypolistischen oder vollkommenen Wettbewerb. Demgegenüber können die industriellen Unternehmen weitgehend dem Preisdruck ausweichen, indem sie immer neue Produkte oder Produktvarianten anbieten, für die sie zumindest eine Zeitlang ein Monopol besitzen. Man spricht in der Ökonomie daher von einem monopolistischen Wettbewerb. Dazu kommt, dass die Landwirte im Wesentlichen eine einzige Ressource besitzen: den (knappen) Boden. Im Unterschied dazu kann die Industrie auf den unterschiedlichsten (reichen) Ressourcenvorräten aufbauen, die von weither geholt werden. Aus beiden Gründen ist in der Industrie und in den auf der Industrie aufbauenden Dienstleistungen die Wertschöpfung und damit das Einkommensniveau systematisch höher als in der Landwirtschaft.
Die starke Preiskonkurrenz in der Landwirtschaft führt auch zu einer schwachen Position der Landwirte gegenüber dem Detailhandel und der verarbeitenden Industrie, wo einige grosse Unternehmen dominieren. Diese können daher die Landwirte zwingen, ihnen ihre Produkte weit unter den Preisen anzubieten, die sie selbst von den Kunden verlangen.
Die Absatzförderung sollte dem Rechnung tragen. Es sind jedoch in der überarbeiteten Verordnung keine Massnahmen enthalten, welche die Wettbewerbs- und Produktionsbedingungen der Landwirtschaft zur Erzielung eines besseren Einkommens verbessern. Es geht nur um Massnahmen, den Gütermarkt per se zu fördern. Das Einkommen soll verbessert werden

- durch innovative neue Produkte im Nischen- bzw. Regionalspezialitätenbereich,
- durch verbesserte Zusammenarbeit der landwirtschaftlichen Produzenten mit den nachgelagerten Verarbeitern und Verteilern,
- durch Förderung des Exportes und
- durch bessere Information über die mit dem Produkt verbundenen ökologischen Koppelprodukte zur Erreichung eines höheren Einkommens.

Nach unserem Dafürhalten dienen diese Fördermassnahmen lediglich der Begleitung der Landwirtschaft in die Nischenproduktion. Die im Bericht korrekt geschilderte Hergang der Ablösung der staatlichen Marktordnungen verlangt heute jedoch folgerichtig die Wiederherstellung/Reparation von Organen oder Geschäftsstrukturen der Produzenten. Diese sind unter der staatlichen Marktordnung verkümmert, was dazu beitrug, dass sich die Verarbeiter 2.Stufe und die Grossverteiler viel ungehinderter entwickeln und entfalten konnten. Die Branchenlösung hat daran nichts geändert, sondern lediglich diese organisatorische Ungleichheit von Produzenten und Verarbeitern aus der Zeit der staatlichen Marktordnung nachträglich zementiert.
Es geht bei der Absatzförderung also nicht nur um Direktvermarktung, Regio- und Nischenprodukte, Parkprojekte, touristische Spezialitäten, PRE (Projekte regionale Entwicklung) etc., etc. sondern um den Aufbau von Organen auf Seiten der Produzenten, die es erlauben Leistungen und Preise zu kommunizieren und durchzusetzen.

Will man jedoch die wirtschaftliche Position der Produzenten verbessern, muss die Landwirtschaft eigene Organe bilden können, um den Markt zwischen Produzenten und Konsumenten selbst zu organisieren. Preisbildung, Qualität, Regionalität, Frische, Art der Verarbeitung und Lagerung etc., etc. folgen daraus. Der Bund muss, wenn die Auflösung der staatlichen Marktordnungen logisch weitergedacht wird, ausser der Bereitsstellung der erwähnten gesetzlichen Grundlagen und der Beibehaltung des Grenzschutzes nichts mehr regulieren. In der Absatzförderverordnung wird aber gerade der Zusammenschluss der Produzenten nicht unterstützt und stattdessen die Wertschöpfungskette mit ihrer im Inneren ungleich verteilten Marktmacht zu stärken versucht mit der Wirkung, dass sich am Produzentenpreis nichts ändert.

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Informationssysteme und Datenbanken sind ein wichtiges Element des Marketing. Die Nutzung dieser Daten zwecks Mengensteuerung und Preispolitik (—> Milchsektor) sollte deshalb in den Händen der landwirtschaftlichen Produzenten liegen.

So wie diese Strukturen immer noch organisiert und finanziert werden, lebt auch hier immer noch die staatliche Marktordnung weiter. Sie dienen der Begleitung des landwirtschaftlichen Strukturwandels aus Sicht des Staates. Sie sind aber de facto ein mächtiges Instrument in den Händen der Verarbeiter / Verteiler und erlauben eine Administrierung der Produzenten im laufenden Prozess der Marktöffnung und der Begleitung der einheimischen Landwirtschaft auf ihrem Rückzugsweg aus der Produktion.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Bühlmann Monique BLW

Von: Alain Farine <alain.farine@aop-igp.ch>
Gesendet: Mittwoch, 5. April 2017 14:34
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 567_Schweiz. Vereinigung der AOP-IGP_Association suisse des AOP-IGP_ 05.04.17
Anlagen: train-ordonnances-agricoles-17_position-AOP-IGP_fr_17-03.docx

Bonjour,

Nous avons le plaisir de vous transmettre ci-joint notre prise de position sur quelques points choisis du paquet d'ordonnances agricoles 2017 et vous remercions de prendre en considération nos remarques.

Meilleures salutations

Alain Farine
Direction / Geschäftsführung

Association suisse des AOP-IGP
Schweizerische Vereinigung der AOP-IGP
Belpstrasse 26
3007 Bern
tél 031 381 49 53
fax 031 381 49 54
e-mail alain.farine@aop-igp.ch
internet www.aop-igp.ch

Spezialitäten mit Charakter
Reflets de nos terroirs

Les AOP-IGP sont sur Facebook, devenez fan! Die AOP-IGP sind bei Facebook, werden Sie Fan !

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	Association suisse des AOP-IGP 567_Schweiz. Vereinigung der AOP-IGP_Association suisse des AOP-IGP_05.04.17
Adresse / Indirizzo	Belpstrasse 26 3007 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Bern, le 24.03.2017

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3
BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) 4
BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 5
BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) 8

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

L’Association suisse des AOP-IGP prend position sur quelques thèmes resp. certains articles des ordonnances soumises en faveur d’une production agricole la plus autonome et durable possible, afin de pouvoir positionner au mieux les denrées alimentaires qui en découlent. Et pour promouvoir ces dernières avec succès, il faut des moyens financiers en suffisance, raison pour laquelle nous refusons catégoriquement la baisse du taux de co-financement de 50% à 40% dans le cadre de l’aide à la promotion des produits agricoles.

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
L'Association suisse des AOP-IGP demande expressément l'introduction d'une contribution spécifique pour les céréales fourragères afin de promouvoir une plus grande autonomie des éleveurs de bétail au niveau du fourrage.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5, let. g *Contributions*	g. pour les céréales fourragères 400	L'introduction d'une contribution spécifique pour les céréales fourragères est notamment justifiée par l'évolution négative des surfaces de céréales fourragères.

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Afin de pouvoir encore mieux positionner les denrées agricoles suisses sur le marché, en particulier celles issues de l'élevage de bétail, il est fondamental de renforcer la promotion du bien-être des animaux. L'Association suisse des AOP-IGP demande ainsi que le programme SRPA soit proposé pour tous les animaux de l'espèce bovine sous deux formes: SRPA Base et SRPA Prairie. La suppression des autorisations exceptionnelles dans l'annexe 6, B, chiffre 1.3 de l'ordonnance sur les paiements directs en vigueur est indéfectiblement liée à la création du programme SRPA en ses deux éléments, SRPA Base et SRPA Prairie. Il ne saurait donc y avoir de suppression pure et simple sans création de ces deux catégories.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 71 *Conditions et charges*	[1] La contribution est versée lorsqu'au moins 90 % de la matière sèche (MS) de la ration annuelle de tous les animaux de rente gardés consommant des fourrages grossiers selon l'art. 37, al. 1 à 4, sont constitués de fourrages de base au sens de l'annexe 5, ch. 1. En outre, la ration annuelle doit être constituée des parts minimales suivantes de fourrages grossiers, frais, séchés ou ensilés, provenant de pairies, ~~et~~ de pâturages et de maïs plante entière, selon l'annexe 5, ch. 1:1 a. dans la région de plaine: 75 % de la MS; b. dans la région de montagne: 85 % de la MS. [2] Le fourrage de base issu de cultures intercalaires peut être pris en compte dans la ration en tant que fourrage de prairie~~, à raison au maximum de 25 dt MS par hectare et par utilisation~~.	L'introduction du maïs plante entière dans le cadre de la contribution pour la production de lait et de viande basée sur les herbages rend la contribution plus attractive. L'ajout proposé contribue par conséquent à favoriser une production animale plus autonome, donc plus durable.
Art. 75 *Conditions relatives aux contributions SRPA*	[1] Par sortie régulière en plein air on entend l'accès à l'air libre et à la lumière du soleil. [2] La contribution SRPA est octroyée pour les catégories d'animaux visées à l'art. 73, let. a à e, g et h. [3] Pendant les jours où ils ont accès à un pâturage conformément à l'annexe 6, les animaux des catégories visées à l'art. 73, let. ~~ab~~ à d et h, doivent pouvoir couvrir une partie	Les organisations agricoles d'élevage bovin ont demandé à l'unanimité dans le cadre du groupe de pilotage «Dispositions en matière de bien-être des animaux» de l'OFAG, la création d'un SRPA Base et d'un SRPA Prairie pour les bovins des catégories a1 à a4. L'Association suisse des AOP-IGP soutient cette demande.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>substantielle de leurs besoins quotidiens de matière sèche via du fourrage provenant du pâturage.

4 Pour les catégories d’animaux visées à l’art. 73, let. g, ch. 4, la contribution SRPA ne peut être revendiquée que si tous les animaux ont été engraissés durant 56 jours au minimum.</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 76
Dérogations cantonales</td><td><s>Abrogé</s></td><td>La suppression de la possibilité d’accorder des dérogations cantonales est indissociablement liée à la création d’un SRPA Base et d’un SRPA Prairie.</td></tr>
<tr><td>Ch. 5.4
Contributions au bien-être des animaux</td><td>
<table>
<tr><th>Catégorie d’animaux</th><th colspan="3">Contribution (fr. par UGB)</th></tr>
<tr><th></th><th>SST</th><th>SRPA Base: au moins 2a de pâturage par UGB</th><th>Contribution supp. SRPA Prairie: au moins 25% MS du pâturage</th></tr>
<tr><td>a.</td><td>bovins et buffles d’Asie:</td><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>1.</td><td>vaches laitières</td><td>90</td><td>190</td><td>80</td></tr>
<tr><td>2.</td><td>autres vaches,</td><td>90</td><td>190</td><td>80</td></tr>
<tr><td>3.</td><td>animaux femelles, de plus de 365 jours, jus qu’au premier vêlage,</td><td>90</td><td>190</td><td>80</td></tr>
<tr><td>4.</td><td>animaux femelles, de plus de 160 à 365 jours,</td><td>90</td><td>190</td><td>80</td></tr>
<tr><td>5.</td><td>animaux femelles, jusqu’à 160 jours,</td><td>-</td><td>370</td><td>80</td></tr>
<tr><td>6.</td><td>animaux mâles, de plus de jours à 730 jours,</td><td>90</td><td>190</td><td>80</td></tr>
<tr><td>7.</td><td>animaux mâles, de plus de 365 jours à 730 jours,</td><td>90</td><td>190</td><td>80</td></tr>
</table>
</td><td>Pour la création du programme SRPA en deux volets, il faut prévoir les contributions suivantes pour les animaux de l’espèce bovine:

- pour le programme SRPA Base (superficie de deux ares de pâturage par UGB au minimum), les contributions sont maintenues à leur montant actuel
- les contributions de base sont augmentées de CHF 80.- pour le programme SRPA Prairie (au moins 25 % de consommation de matière sèche au pâturage).</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta				Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	8. animaux mâles, de plus de 160 jours à 365 jours,	90	190	80	
	9. animaux mâles, jusqu'à 160 jours;	-	370	80	

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
L'Association suisse des AOP-IGP prend acte avec satisfaction du fait que la Confédération considère la promotion des ventes comme un élément important de la politique agricole et de la stratégie qualité de l'agriculture indigène. La promotion des ventes doit être impérativement maintenue dans son ampleur actuelle, voire renforcée. Les ressources investies exercent un effet de levier (multiplicateur) à ne pas sous-estimer. Les ressources consacrées à la publicité et à la promotion des ventes permettant aux producteurs d'écouler leurs produits en générant une plus-value sont un moyen efficace pour garantir un revenu intéressant pour les paysannes et les paysans.

La raison pour laquelle la part de cofinancement de la Confédération devrait être réduite des 50% actuels à 40% n'est par contre pas compréhensible. Le système actuel a parfaitement fait ses preuves et exige déjà des organisations d'assumer leur part de responsabilité. Le changement des règles occasionnerait en outre des problèmes dans la planification des mesures, puisqu'il faudrait attendre jusqu'au mois de novembre pour connaître la hauteur définitive du montant à disposition pour l'année suivante. Si un taux de cofinancement variable entre 40% et 50% et non garanti à l'avance était introduit, l'Association suisse des AOP-IGP se verrait dans l'obligation de supprimer des mesures de communication qui s'étaient avérées efficaces jusqu'alors, car la part de la Confédération manquera et ne pourra pas être remplacée. Cette perspective n'est donc pas du tout dans l'intérêt ni des filières AOP-IGP, ni des agriculteurs concernés!

Nous relevons enfin que le rapport du Contrôle fédéral des finances (CDF) ne détecte aucun potentiel d'amélioration s'agissant de la hauteur des moyens publiques alloués, mais plutôt dans la concentration des ressources, le renforcement de l'orientation du système d'attribution des ressources sur la performance et la concurrence, la réduction des conflits d'objectifs, la création d'un label avec promesse de qualité et l'optimisation de la méthode de contrôle.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 *But*	[1] La présente ordonnance a pour but d'augmenter les recettes commerciales de l'agriculture suisse. [2] Les aides financières visées par cette ordonnance ont pour but: a. d'augmenter la consommation de produits agricoles suisses par rapport aux produits concurrents et des produits de substitution étrangers; b. de faire basculer les préférences des consommateurs vers des produits agricoles suisses générant une création de valeur aussi grande que possible; c. de maintenir et de développer les exportations de produits agricoles suisses;	Les buts de l'OPVA listés ici sont judicieux. Les moyens à disposition pour les atteindre ne doivent par conséquent pas être affaiblis par des contraintes administratives et la plus grande flexibilité possible doit être offerte aux acteurs proches du marché pour gérer leur promotion de manière efficace.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. de prospecter de nouveaux marchés à l'étranger et de diversifier les exportations de produits agricoles suisses; e. de faire connaitre les prestations fournies par l'agriculture suisse dans l'intérêt général.	
Art. 2, let. H *Mesures ne donnant pas droit à une aide*	Ne donnent pas droit à une aide: h. les mesures en faveur du tabac, ~~des spiritueux~~ et des stupéfiants définis à l'art. 1 de la loi du 3 octobre 1951 sur les stupéfiants	Les spiritueux sont des produits agricoles au sens de l'art. 3 de la présente ordonnance. En outre, certains d'entre eux ont été reconnus et officiellement protégés comme AOP en vertu de l'ordonnance sur les AOP et les IGP. Il n'y a par conséquent pas de raison pour que les spiritueux suisses ne puissent pas bénéficier d'un soutien à la promotion des ventes au sens de la présente ordonnance.
Art. 5, al. 2, let. d *Fonds propres*	~~2 Ne sont notamment pas considérés comme fonds propres:~~ ~~d. les aides financières et les indemnités de la Confédération, des cantons et des communes.~~	Pour autant que le double subventionnement par des fonds de la Confédération puisse être exclu, les ressources des cantons et des communes doivent toujours être imputables. Il s'agit en l'occurrence d'échelons séparés, qui disposent chacun de leur propre budget et de leurs propres comptes.
Art. 8 *Montant et type des aides financières*	1 L'aide financière s'élève ~~au maximum~~ à ~~40~~ 50 % des coûts imputables. 2 ~~Elle peut s'élever au maximum à 50 % des coûts imputables lorsque le projet:~~ ~~a. est jugé comme particulièrement digne d'être soutenu sur la base de~~ ~~l'appréciation visée à l'article 13a, ou~~ ~~b. correspond à l'une des priorités thématiques de la promotion au sens de l'art. 13, al. 1.~~ 3 Il est possible de s'écarter des taux maximaux fixés ~~aux al. 1 et 2~~ à l'al. 1 pour les mesures de promotion de l'image dans le cadre de grandes manifestations internationales d'importance nationale.	• La raison pour laquelle la part de cofinancement devrait être réduite des 50% actuels à 40% n'est pas compréhensible. Le rapport du CDF ne détecte AUCUN potentiel d'amélioration s'agissant de la hauteur des moyens (voir «Remarques générales»). • Le système actuel a parfaitement fait ses preuves et exige déjà des organisations d'assumer leur part de responsabilité. • La mise en place d'un système de bonus ne crée pas les incitations souhaitées. Les requérants disposant d'un grand volume financier peuvent mieux satisfaire le système de bonus envisagé: une distribution des ressources objectivement proportionnelle n'est pas garantie. • Le nouveau système de bonus n'offre aucune sécurité en matière de planification. Si la part de cofinancement n'est connue qu'à la fin de l'année pour l'année suivante, des mesures éprouvées courent le risque d'être éjectées du portefeuille. • La réduction de la part de cofinancement a un effet contreproductif: elle limite la réflexion innovante au lieu de

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		l'encourager. • L'engagement plus important de fonds propres empêche le dépôt de projets de communication complémentaires en vertu de l'art. 9c. • Comme le système de bonus n'est pas encore connu au moment de la consultation, il y a lieu de renoncer à sa mise en œuvre.
Art. 9 *Exigences auxquelles doivent satisfaire les mesures donnant droit à une aide*	[1] Les projets doivent remplir les exigences suivantes: a. les mesures doivent remplir l'un des buts visés à l'art. 1, al. 2; b. les mesures doivent être adaptées aux conditions spécifiques du marché ou aux objectifs de communication visés; c. les mesures doivent servir à informer des avantages particuliers de produits agricoles suisses ou de leurs méthodes de fabrication; d. les fonds engagés doivent être proportionnés à la valeur ajoutée produite et aux objectifs à atteindre; e. les fonds propres nécessaires doivent être disponibles; f. les mesures ne doivent pas se fonder sur une publicité comparative se référant à d'autres produits agricoles suisses; g. les mesures doivent reposer sur les objectifs de la Stratégie Qualité du secteur agroalimentaire suisse, conformément à l'art. 2, al. 3, LAgr; h. les mesures et les projets partiels régionaux doivent faire partie intégrante d'un concept de communication global du porteur de projet national ou suprarégional et être coordonnés par celui-ci. [2] Les requérants doivent disposer d'une stratégie à moyen et à long terme qui doit être actualisée tous les quatre ans au moins. [3] Ils doivent fixer des objectifs qualitatifs et quantitatifs pour chaque année de réalisation tant pour leur projet général que pour leurs projets partiels et disposer d'un concept adéquat de contrôle marketing. [4] Ils doivent fixer des objectifs pour l'ensemble de leur projet quant à l'impact sur les groupes cibles et sur les ventes	Dans l'esprit de la simplification administrative, il faut impérativement veiller à ce qu'il n'en résulte pas de travail supplémentaire.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	de produits agricoles suisses. Ces objectifs doivent être actualisés tous les quatre ans au moins. [5] Les requérants doivent mandater un organe de révision indépendant pour la vérification de leur comptabilité.	
Art. 9c *Projets de communication complémentaires*	[1] Des projets de communication complémentaires portant sur des produits agricoles, sur les mesures visant à faire connaitre les prestations fournies par l'agriculture dans l'intérêt général, sur les thèmes visés à l'art. 9a, al. 1, let. c, ainsi que sur des produits ou des thèmes transversaux, peuvent faire l'objet d'un soutien lorsqu'ils satisfont aux conditions suivantes: a. ils sont portés par des groupements réunissant des producteurs et des représentants de l'industrie de transformation ou des négociants, ainsi qu'éventuellement des consommateurs; b. ils sont organisés à l'échelle nationale; c. ils s'adressent à des groupes cibles particuliers, exploitent de nouveaux canaux de distribution, reposent sur de nouvelles formes de coopération et de nouveaux partenariats ou se distinguent par une approche de communication novatrice. [2] Ces projets peuvent être soutenus pour une durée maximale de quatre ans.	L'assouplissement du système peut être une chance pour des projets innovants, mais seulement si : - les ressources ne sont pas mises en concurrence avec celles des mesures éprouvées, - des ressources supplémentaires sont mises à disposition (l'art. 9c doit être un complément et non une concurrence !), - il n'existe aucun risque de dispersion des ressources (l'OFAG doit garantir qu'aucun projet similaire n'est soutenu simultanément).
Art. 13 *Attribution des fonds*	[1] Les fonds disponibles sont attribués de la manière suivante: ~~sur la base des priorités thématiques de la promotion dans les domaines suivants:~~ a. 80% pour les mesures en vertu de l'art. 9a, al. 1, let. a; b. 15% pour les projets portant sur des produits agricoles visés à l'art. 9a, al. 1, let. a, pour les projets portant sur les domaines thématiques visés à l'art. 9a, al. 1, let. c, et pour les projets organisés à l'échelle suprarégionale portant sur des produits régionaux; c. 5% pour les mesures d'information sur les prestations d'intérêt général fournies par l'agriculture suisse; d. Des fonds supplémentaires pour les initiatives d'exportation et les projets de communication complémentaires.	Il est impératif de renoncer à l'abandon des pourcentages d'attribution des ressources. La flexibilité visée doit l'être à l'intérieur des branches en fonction des besoins du marché, et non au sein de l'administration !

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Les priorités ~~thématiques de la promotion et l'allocation des moyens dans les différents domaines~~ font régulièrement l'objet d'un contrôle ~~et d'une adaptation~~. [3] ~~Les fonds disponibles pour des projets portant sur des produits agricoles visés à l'art. 9a, al. 1, let. a, sont alloués en fonction de l'attrait que les produits agricoles concernés représentent en matière d'investissement.~~ [4] ~~Les fonds disponibles pour les projets portant sur les domaines thématiques visés à l'art. 9a, al. 1, let. c et pour les projets organisés à l'échelle suprarégionale visés à l'art. 9b sont alloués en fonction de leur attrait en matière d'investissement.~~	

Bühlmann Monique BLW

Von: Schwarz Regula, VOL-LANAT-ASP-BPS <regula.schwarz@vol.be.ch>
Gesendet: Mittwoch, 31. Mai 2017 15:05
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: Reto Minder (rminder@swissonline.ch); Sturny Wolfgang, VOL-LANAT-ASP-BPS
Betreff: 568_SWISS NO-TILL_31.05.2017
Anlagen: AP Verordnungspaket_2017_dreisprachig.docx

Mit freundlichen Grüssen

Regula Schwarz,
SWISS NO-TILL Geschäftsstelle
Oberdorf 7
CH-2514 Ligerz
mailto:info@no-till.ch
www.no-till.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	SWISS NO-TILL Schweizerische Gesellschaft für bodenschonende Landwirtschaft 568_SWISS NO-TILL_31.05.2017	
Adresse / Indirizzo	Oberdorf 7 2514 Ligerz	
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	12.5.2017 Reto Minder, Präsident	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Erosionsvollzug

Erosionsvollzug ist schwierig anzugehen. Es wird seit Jahren darüber diskutiert. Als Lösung und bodenschonendstes Anbausystem ist insbesondere die Direktsaat zu fördern. Und zwar nicht nur als REB, sondern auch integriert in die Produktionssystembeiträge.

Der Beitrag für das anspruchsvolle Direktsaatsystem ist markant zu erhöhen – insbesondere bei Verzicht auf Glyphosat und im Biolandbau -, ansonsten entscheiden sich künftig noch weniger Bewirtschafter für dieses vorteilhafte Anbausystem.
Die SWISS NO-TILL stellt mit Bedauern einen deutlichen Flächenrückgang seit der REB-Einführung fest – dafür eine sichtbare Zunahme von Erosionsschäden.

Effizienter Erosionsschutz bedingt höheren Beitrag für Direktsaat, marginaler Erosionsschutz bei Mulchsaat rechtfertigt eine Beitragskürzung.

Vorschlag:

<u>REB</u>
Mulchsaat: Fr. 100.-
Streifensaat: Fr. 200.-
Direktsaat: Fr. 300.-
} + Herbizidverzicht Fr. 400.-

Zusätzlich soll Direktsaat in die Produktionssystembeiträge aufgenommen werden.

<u>Produktionssystembeiträge</u>
Direktsaat ohne Glyphosat: 1. und 2. Jahr Fr. 400.-/Jahr
Direktsaat langjährig ohne Glyphosat: ab 3. Jahr Fr. 500.-/Jahr

Bühlmann Monique BLW

Von: Schläppi Nicole <Nicole.Schlaeppi@Swissmilk.ch>
Gesendet: Dienstag, 18. April 2017 11:03
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: l.bardet@agora-romandie.ch; Schneider Urs; Gut Roger; Stephan Scheuner
Betreff: 569_AMS Agro-Marketing Schweiz_18.04.17
Anlagen: def_AMS_Verordnung Absatzförderung_Korrigendum.docx

Wichtigkeit: Hoch

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Auftrag des Präsidenten der Arbeitsgruppe Marketingkoordination erhalten Sie im Anhang ein **Korrigendum der Stellungnahme der Agro-Marketing Suisse AMS zum Agrarpaket 2017** als Word-Dokument.

Bei Fragen steht Ihnen der Präsident der Arbeitsgruppe Marketingkoordination gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Nicole Schläppi

AMS Agro-Marketing Suisse
Leiterin Sekretariat
Brunnmattstrasse 21
CH-3007 Bern
Telefon +41 (031) 359 57 12
Telefax +41 (031) 381 11 88
nicole.schlaeppi@swissmilk.ch
www.agromarketingsuisse.ch
www.suissegarantie.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	Agro-Marketing Schweiz 569_AMS Agro-Marketing Schweiz_18.04.17
Adresse / Indirizzo	AMS Brunnmattstrasse 21 3007 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	**Agro-Marketing Suisse AMS, 15. März 2017** **Loïc Bardet** **Präsident AG Marketing-Koordination der AMS** **Urs Schneider** **Präsident**

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

AMS nimmt erfreut zur Kenntnis, dass der Bund die Absatzförderung als wichtiges Element der Agrarpolitik und der Qualitätsstrategie der einheimischen Landwirtschaft erachtet. Diese ist unbedingt im bisherigen Rahmen aufrecht zu erhalten oder gar auszubauen. Die Mittel haben eine nicht zu unterschätzende Hebelwirkung (Multiplikatoreffekt). Wenn es durch Werbe- und Absatzförderungsmittel gelingt, dass die Produzenten ihre Erzeugnisse mit Wertschöpfung verkaufen können, ist das die beste Art Einkommen bei den Bäuerinnen und Bauern zu generieren. Die Mittel sind auch aus der Optik der „gleich langen Spiesse" wichtig, da in der EU und darüber hinaus fast alle anderen Länder auch erhebliche staatliche Mittel für die Absatzförderung einsetzen. Zu erwähnen sind hier als Beispiel die vielen Länderauftritte an der Internationalen Grünen Woche in Berlin, die vollumfänglich durch ihre Staaten (bsp. Norwegen) finanziert werden.

AMS ist nicht einverstanden, dass der Ko-Finanzierungsanteil des Bundes von aktuell 50 auf neu 40 Prozent reduziert werden soll. Das bisherige System hat sich bestens bewährt und verlangt mit der Eigenmittelanforderung von 50 Prozent von den Organisationen bereits ein hohes Mass an Eigenverantwortung. Ein sehr grosses Problem würde die neue Regelung bezüglich Planungssicherheit verursachen, da jeweils bis im November Ungewissheit über die zugeteilten Mittel herrschen wird. Wir haben grösste Bedenken, dass die Qualität der Massnahmen darunter leidet. Diesbezüglich verweisen wir auch auf die Probleme, welche die einzelnen Branchen- und Produzentenorganisationen in ihren Stellungnahmen darlegen.

Schliesslich stellen wir die Aussage der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) bettreffend der Optimierung des Controllings in Frage, da bereits sehr umfassende Wirkungskontrollen und Berichte zu den Projekten erstellt und eingereicht werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Abs. 2 Bst. d	[2] Nicht als eigene finanzielle Mittel gelten insbesondere: d. Finanzhilfen und Abgeltungen des Bundes~~, der Kantone und der Gemeinden~~.	Finanzhilfen und Abgeltungen der Kantone und der Gemeinden stellen keine Doppelfinanzierung dar, da es sich um verschiedene autonome Stufen des Staates handelt. Daher sind wir der Meinung, dass Mittel dieser Stufen als Eigenmittel eingesetzt werden dürfen.
Art. 8 *Höhe und Art der Finanzhilfen*	[1] Die Finanzhilfe beträgt ~~höchstens 40~~ 50 Prozent der anrechenbaren Kosten. [2] ~~Sie kann höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten betragen, wenn das Vorhaben:~~	— Das bisherige System hat sich bestens bewährt und verlangt von den Organisationen bereits ein hohes Mass an Eigenverantwortung. — Die Einführung eines Bonussystems schafft

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~a. aufgrund der Beurteilung nach Artikel 13a als besonders förderungswürdig eingestuft wird; oder~~ ~~b. einem Förderschwerpunkt nach Artikel 13 Absatz 1 entspricht.~~ [3] Für imagebildende Massnahmen an internationalen Grossanlässen von nationaler Bedeutung kann von den Höchstsätzen nach ~~den Absätzen 1 und 2~~ Absatz 1 abgewichen werden.	nicht die gewünschten Anreize. Antragsteller mit einem grösseren finanziellen Volumen können das angedachte Bonussystem besser erfüllen – eine objektive proportionale Mittelverteilung ist nicht gewährleistet. — Das neue Bonussystem bietet keine Planungssicherheit! Wenn erst Ende Jahr bekannt wird, wie hoch der Ko-Finanzierunganteil im Folgejahr sein wird, laufen bewährte Massnahmen in Gefahr, aus dem Portfolio gestrichen zu werden (siehe auch „Allgemeine Bemerkungen“). — Die Reduktion des Ko-Finanzierungsanteils hat eine kontraproduktive Wirkung: Der Innovationsgedanke wird keineswegs unterstützt sondern eingeschränkt. Der höhere Einsatz von Eigenmitteln verhindert, dass gemäss Art. 9c Ergänzende Kommunikationsprojekte eingereicht werden können. — Da das Bonussystem zum Zeitpunkt der Vernehmlassung noch nicht bekannt ist, ist auf dessen Umsetzung zu verzichten.
Art. 9 *Anforderungen an die unterstützten Massnahmen*	[1] Die Vorhaben müssen die folgenden Anforderungen erfüllen: a. Die Massnahmen müssen einem der Zwecke nach Artikel 1 Absatz 2 dienen. b. Die Massnahmen müssen auf die spezifischen Marktverhältnisse und Kommunikationsziele abgestimmt sein. c. Die Massnahmen müssen der Vermittlung der besonderen Vorzüge von schweizerischen Landwirtschaftsprodukten oder von deren Herstellungsmethoden dienen. d. Die eingesetzten Mittel müssen in einem angemessenen Verhältnis zur erzielten Wertschöpfung und zu den Wirkungszielen stehen. e. Die erforderlichen eigenen finanziellen Mittel müssen vorhanden sein. f. Die Massnahmen dürfen nicht auf vergleichender Werbung gegenüber anderen schweizerischen Landwirtschaftsprodukten beruhen. g. Die Massnahmen müssen sich auf die Ziele der Qualitätsstrategie	Im Sinne der administrativen Vereinfachung ist zwingend zu beachten, dass kein zusätzlicher Bearbeitungsaufwand entsteht.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der schweizerischen Land- und Ernährungswirtschaft nach Artikel 2 Absatz 3 LwG beziehen. h. Die Massnahmen und die regionalen Teilprojekte müssen Bestandteil eines einheitlichen Kommunikationskonzeptes der nationalen oder überregionalen Trägerschaft sein und durch diese koordiniert werden. [2] Die Gesuchstellenden müssen über eine mittel- bis langfristige Strategie verfügen. Diese ist mindestens alle vier Jahre zu aktualisieren. [3] Die Gesuchstellenden müssen für jedes Realisierungsjahr qualitative und quantitative Ziele für das Gesamt- und die Teilprojekte festlegen und über ein entsprechendes Konzept für das Marketing-Controlling verfügen. [4] Sie müssen für das gesamte Vorhaben Ziele festlegen, was die Wirkung bei den Zielgruppen und auf den Absatz schweizerischer Landwirtschaftsprodukte betrifft. Diese Wirkungsziele sind mindestens alle vier Jahre zu aktualisieren. [5] Die Gesuchstellenden müssen eine unabhängige Revisionsstelle mit der Prüfung der Buchhaltung beauftragen.	
Art. 9c *Ergänzende Kommunikationsprojekte*	[1] Für Landwirtschaftsprodukte, für die Bekanntmachung der von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen und für die Themenbereiche nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe c sowie produkt- oder themenübergreifend können ergänzende Kommunikationsprojekte unterstützt werden, welche die folgenden Voraussetzungen erfüllen: a. Sie werden von Zusammenschlüssen von Produzentinnen und Produzenten mit Verarbeiterinnen und Verarbeitern oder Händlerinnen und Händlern sowie gegebenenfalls mit Konsumentinnen und Konsumenten getragen. b. Sie sind gesamtschweizerisch organisiert. c. Sie wenden sich an besondere Zielgruppen, erschliessen neue Absatzkanäle, beruhen auf neuen Kooperationsformen und Partnerschaften, bewirtschaften neue Kommunikationsthemen oder zeichnen sich durch einen anderen innovativen Ansatz in der Kommunikation aus. [2] Diese Projekte können jeweils während höchstens vier Jahren unterstützt werden.	Die Flexibilisierung des Systems kann eine Chance für innovative Projekte sein – aber nur, wenn a) die Mittel nicht im Wettbewerb zu jenen der bewährten Massnahmen stehen und dafür zusätzliche Gelder eingesetzt werden – Art. 9c soll eine Ergänzung und keine Konkurrenzierung sein! b) keine Gefahr der Mittelverzettelung besteht. Das BLW muss sicherstellen, dass nicht ähnliche Projekte gleichzeitig unterstützt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 13 *Zuteilung der Mittel*	[1] Die zur Verfügung stehenden Mittel werden ~~aufgrund von Förderschwerpunkten auf die folgenden Förderbereiche~~ wie folgt zugeteilt: a. 80 Prozent für Massnahmen nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe a; b. 15 Prozent für Vorhaben zu Themenbereichen nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe c sowie überregional organisierte Vorhaben zu Regionalprodukten c. 5 Prozent für Informationsmassnahmen über die von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen. d. Zusätzliche Beiträge für Exportinitiativen und ergänzende Kommunikationsprojekte. [2] Die ~~Förderschwerpunkte und die~~ Zuteilung der Mittel ~~auf die Förderbereiche~~ werden periodisch überprüft ~~und angepasst.~~ ~~[3] Die Mittel, die für Vorhaben zu einzelnen Landwirtschaftsprodukten nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe a zur Verfügung stehen, werden den einzelnen Landwirtschaftsprodukten aufgrund von deren Investitionsattraktivität zugeteilt.~~ ~~[4] Die Mittel, die für die einzelnen Themenbereiche nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe c und für überregional organisierte Vorhaben nach Artikel 9b zur Verfügung stehen, werden diesen aufgrund von deren Investitionsattraktivität zugeteilt.~~	Art. 13 Abs. 1-4 — Auf die Aufhebung der prozentualen Mittelzuteilung ist zu verzichten. Es besteht die Gefahr, dass finanzstärkere Organisationen entgegen den Marktverhältnissen überproportional Absatzförderungsmittel generieren können. Das angedachte Bonussystem (Förderschwerpunkte und Investitionsattraktivität) schafft nicht die gewünschten Anreize und kann eine objektive proportionale Mittelverteilung nicht gewährleisteten. — Da das Bonussystem zum Zeitpunkt der Vernehmlassung noch nicht bekannt ist, ist auf dessen Umsetzung zu verzichten. — Die Flexibilität ist innerhalb der Branchen nötig, nicht innerhalb des BLW.

Bühlmann Monique BLW

Von: Info Schweizerregionalprodukte <info@schweizerregionalprodukte.ch>
Gesendet: Mittwoch, 10. Mai 2017 10:18
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 571_Verein Schweizer Regionalprodukte_10.05.2017
Anlagen: Stellungnahme_Verordnungspaket_2017_VSR.docx

Sehr geehrte Damen und Herren,

In der Beilage übermitteln wir Ihnen die Stellungnahme des Vereins Schweizer Regionalprodukte zum Agrarpaket 2017.

Wir bedanken uns im Voraus für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
Maria Sutter

Verein Schweizer Regionalprodukte
Distelweg 4
7000 Chur

T 081 254 18 57
F 081 254 18 51
info@schweizerregionalprodukte.ch
http://www.schweizerregionalprodukte.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	Verein Schweizer Regionalprodukte 571_Verein Schweizer Regionalprodukte_10.05.2017
Adresse / Indirizzo	Distelweg 4 7000 Chur
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Chur, 9. Mai 2017 Elisa Domeniconi, Präsidentin Nadine Degen, Vizepräsidentin

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3
BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19) 4
BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) 5

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Den vorgeschlagenen Änderungen zur Möglichkeit von Komponentenauslobungen, zur Kontrolltätigkeit der Zertifizierungsstellen sowie zur Harmonisierung des Vollzugs mit den Vorgaben der Bio-Verordnung und der GUB/GGA-Verordnung stimmen wir ausdrücklich zu.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die landwirtschaftliche Absatzförderung ist ein wichtiger und zukunftsweisender Pfeiler der Agrarpolitik des Bundes. Der Verein Schweizer Regionalprodukte (VSR) hat die Evaluation dieses Förderinstruments mit Interesse verfolgt und unterstützt dessen gezielte Weiterentwicklung. Die im Januar erfolgte DEMOSCOPE-Umfrage zur Bedeutung der Herkunft von Landwirtschaftsprodukten hat deutlich aufgezeigt, dass die Konsumentinnen und Konsumenten beim Kauf von Nahrungsmitteln vor allem auch beabsichtigen, dadurch die Schweizer Landwirtschaft zu unterstützen.

Dies gilt im Besonderen für den Absatz von Regionalprodukten. Die Nähe zur Region und damit zum Ort der Herstellung sowie das damit verbundene Vertrauen sind eine wichtige Motivation für Konsumentinnen und Konsumenten, zum entsprechenden Produkt zu greifen. Der VSR nimmt erfreut zur Kenntnis, dass der Verordnungsentwurf diesem Trend entspricht, indem er die Förderung des Absatzes von Regionalprodukten ausdrücklich als Förderschwerpunkt festlegt.

Das Ziel, bei der Mittelzuteilung noch stärker qualitativ hochstehende Projekte zu berücksichtigen, können wir nachvollziehen und unterstützen. Wir begrüssen dabei Ihr Zugeständnis, dass die Beurteilung der Professionalität in Relation zum Gesamtbudget einer Organisation erfolgt, was in unseren Augen unerlässlich ist. Trotzdem hat der VSR grosse Bedenken, die landwirtschaftliche Absatzförderung zu stark an Wettbewerb und Innovation auszurichten. Innovation und Nachhaltigkeit sind zwei erklärte Ziele der relativ jungen Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV). Die für diese Förderung eingegebenen Anträge haben die dafür gesprochenen Mittel laut Bundesamt für Landwirtschaft noch nicht ausgeschöpft. Wir erachten es als wenig zielführend, durch eine Erweiterung der Absatzförderungsverordnung weitere Schnittstellen oder sogar Doppelspurigkeiten zwischen diesen beiden Förderinstrumenten zu schaffen. Innovation soll dort gefördert, wo sie zielführend ist. Bei der Absatzförderung ist neben der konsequenten Ausrichtung auf den Markt gerade auch eine gewisse Kontinuität zielführend. Diesem Aspekt muss durch die Verordnung Rechnung getragen werden. Insbesondere bei der Förderung von Regionalprodukten rät der VSR h von einer zu starken Konzentration auf den Wettbewerb zwischen den Gesuchstellenden ab. Die vier überregionalen Projekte haben eine gewisse Konkurrenzsituation durch eine stärkere Zusammenarbeit innerhalb der IG Regionalprodukte (heute VSR) abgelöst. Eine „stärkere Orientierung an Leistung und Wettbewerb“, wie es in den Vernehmlassungsunterlagen gewünscht wird, könnte in diesem Fall die gemeinschaftlichen Aktivitäten schwächen.

Wir lehnen eine Kürzung der Finanzhilfe um 10% auf neu höchstens 40% ab! Ihr Vorschlag aus den Vernehmlassungsunterlagen, neu Gesuche mit 40% Bundesfinanzhilfe einzugeben, ist so leicht nicht umzusetzen. In einer Zeit, in der die regionalen Akteure ihre eigene Vereinstätigkeit teilweise ohne Unterstützung ihrer Kantone kaum mehr aufrechterhalten können, ist eine Eingabe mit zusätzlichen 10% Eigenmittel nur durch Personalabbau zu schaffen. Ihre Empfehlung, im Fall einer unverhofft erlangten höheren Unterstützung Reserven zu bilden, spricht in unseren Augen nicht für eine nachhaltige Organisationsausrichtung. Wir beantragen, auf die vorgeschlagene Kürzung komplett zu verzichten.

Alle unten nicht ausdrücklich erwähnten Artikel des Verordnungsentwurfs werden gutgeheissen und zur Aufnahme empfohlen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Abs. 2 Bst. D	[2] Nicht als eigene finanzielle Mittel gelten insbesondere: d. Finanzhilfen und Abgeltungen des Bundes~~, der Kantone und der Gemeinden~~.	Der Absatz ist unverändert zu lassen. Finanzhilfen von Kantonen und Gemeinden sind weiterhin als Eigenmittel anzuerkennen. Die Bundesmittel zur Absatzförderung orientieren sich am Prinzip der Subsidiarität. Es ist erwünscht, dass sich die Kantone und Gemeinden an den vom Bund unterstützten Projekten beteiligen. Dies ist in mehreren Kantonen der Fall. In anderen wiederum haben sich die Kantone aus der finanziellen Unterstützung zurückgezogen und ihre Absatzförderungsbudgets in parallel zu den überregionalen Projekten aufgebauten Konkurrenzprojekten investiert und solche teilweise sogar eigens aufgebaut. Die Kantonsgelder als nicht anrechenbare Eigenmittel zu deklarieren, könnte diese Situation zusätzlich verschärfen. Die Subsidiarität wird also vor allem durch die Anerkennung der Kantonsmittel als Eigenmittel gestärkt. Insbesondere für die überregionalen Organisationen ist die Generierung von Eigenmitteln äusserst schwierig. Die regional organisierten Regionalmarken sind ohne zusätzliche Unterstützung durch den Kanton kaum überlebensfähig. Eine Aberkennung der Mittel, welche von den Kantonen gesprochen werden, als Eigenmittel des Antragstellers würde mehrere regionale Initiativen zur Aufgabe zwingen.
Art. 8	1 Die Finanzhilfe beträgt ~~höchstens 40~~ 50 Prozent der anrechenbaren Kosten. ~~2 Sie kann höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten betragen, wenn das Vorhaben:~~ ~~a. aufgrund der Beurteilung nach Artikel 13a als besonders förderungswürdig eingestuft wird; oder~~ b. ~~einem Förderschwerpunkt nach Artikel 13 Absatz 1~~	Die Finanzhilfe ist auf 50% zu belassen. Eine Reduktion um 10 auf 40% würde sich insbesondere bei kleinen Projekten wie den überregionalen Vorhaben verheerend auswirken. Die Einführung eines Bonussystems bringt Planungsunsicherheit mit sich. Der zusätzliche Aufwand, der für eine höhere Finanzunterstützung nötig wäre, würde den zusätzlichen Ertrag zu einem bedeutenden Teil wohl kompensieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~entspricht.~~	Auf diese Leerläufe muss verzichtet werden. Dem Vorschlag zur Streichung der Unterstützung an regionale Teilprojekte zu höchstens 25% stimmen wir nur dann zu, wenn diese Projekte als Teil des überregionalen Vorhabens realisiert und unterstützt werden können. Die lokale/regionale Produktion für ein lokales/regionales Publikum ist von Konsumentinnen und Konsumenten erwünscht und stellt gerade für kleine Produzentinnen und Produzenten einen langfristig wichtigen Absatzkanal dar. Wir sind davon überzeugt, dass diese Aktivitäten zielführend und darum zwingend zu unterstützen sind. Sollte die Einbindung dieser regionalen Projekte in die überregionalen nicht Ihr Ziel sein, beantragen wir unbedingt, den bisherigen Artikel 8 Absatz 2 beizubehalten!
Art. 9b	Überregional organisierte Vorhaben können für die Bereiche der gemeinsam realisierten Marketingkommunikation sowie für die Erbringung von Dienstleistungen an regional organisierte Vorhaben unterstützt werden.	Nach den Vernehmlassungsunterlagen sollen die Kommunikationsmassnahmen von einzelnen Regionalmarken nicht mehr unterstützt werden, auch wenn sie überregional koordiniert werden. Der VSR ist mit diesem Vorschlag einverstanden, so lange die Aktivität auf regionalen und lokalen Plattformen, mit gemeinsamen und überregional entwickelten Marketingmassnahmen, nach wie vor möglich ist (siehe auch Begründung zu Art. 8).
Art. 9c	Ergänzende Kommunikationsprojekte 1 […]	Wir begrüssen die Möglichkeit, ergänzende Projekte für eine finanzielle Unterstützung einreichen zu können. Wir freuen uns insbesondere, dass die neue nationale Marke für echte Regionalprodukte, regio.garantie, von Ihnen als unterstützungswürdiges Beispiel für ein ergänzendes Projekt auf nationaler Ebene erwähnt wird. Dabei beantragen wir, dass auch

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b.Sie ~~sind gesamtschweizerisch organisiert.~~ pflegen einen Ansatz welcher sich gesamtschweizerisch umsetzen lässt. [3] (neu) Antragssteller können Organisationen nach Art. 9*a* oder 9*b* sein.	überregionale Projekte eingereicht werden können: Gute Ideen und Initiativen entstehen oft im Kleinen. Wichtig ist nicht, dass ein Projekt von Beginn gesamtschweizerisch ausgerichtet ist, sondern dass der Ansatz sich gesamtschweizerisch multiplizieren lässt. Allerdings gehen wir davon aus, dass die „ergänzenden Projekte“ auch durch „ergänzende Mittel“ finanziert werden, und nicht erst auf Kosten anderer etablierter Projekte realisiert werden können.
Art. 13	Zuteilung der Mittel	Der VSR unterstützt die Zuteilung der Mittel nach den vorgeschlagenen Förderschwerpunkten. Allerdings ist eine konkrete Beurteilung zum Zeitpunkt der Vernehmlassung nicht möglich, da die Zuteilung erst im Lauf des Jahres vorgenommen werden soll. Wir verweisen daher auf die Wichtigkeit einer Planungssicherheit für die unterstützten Vorhaben. Die Zuteilung von Mitteln nach objektiven und gemeinsam festgelegten Kriterien unterstützen wir. Für die Umsetzung ist jedoch zwingend eine ausreichend lange Übergangszeit von drei Jahren einzuplanen.

Bühlmann Monique BLW

Von: Jasmine Saidbucher <jasmine.saidbucher@alpinavera.ch>
Gesendet: Sonntag, 14. Mai 2017 13:06
An: _BLW-Schriftgutverwaltung; Weber Martin BLW
Betreff: 572_alpinavera_15.05.2017
Anlagen: Rückmeldung_Verordnungspaket_2017_Absatzförderungsverordnung av_1.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Anhang sende ich Ihnen die Stellungnahme des Vereins alpinavera zum Agrarpaket 2017. Ich hoffe, es ist Ihnen möglich die Stellungnahme zu berücksichtigen auch wenn sie nicht am Freitag eingetroffen ist, wofür ich mich in aller Form entschuldige.

Viele freundliche Grüsse

Jasmine Said Bucher

……
Jasmine Said Bucher
Geschäftsführerin

alpinavera
Distelweg 4
7000 Chur
Tel +41 (0) 81 254 18 50
Fax + 41 (0) 81 254 18 51
jasmine.saidbucher@alpinavera.ch
www.alpinavera.ch

Vom Berg ins Tal – einfach bestellt! www.alpinaverashop.ch
----

10 Jahre alpinavera – **10% Rabatt** für Sie im Onlineshop www.alpinaverashop.ch

Like us auf Facebook

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	alpinavera 572_alpinavera_15.05.2017
Adresse / Indirizzo	Distelweg 4 7000 Chur
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	27. März 2017

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Revision der Absatzförderungsverordnung wird begrüsst. Die landwirtschaftliche Absatzförderung ist ein wichtiges Element der Agrarpolitik und Qualitätsstrategie. Der Schweizer Konsumenten sind bereit für qualitativ hochwertige Schweizer und Regionalprodukte einen Mehrpreis zu zahlen. Nur so kann im teureren Kostenumfeld Schweiz das Auskommen der Land- und Ernährungswirtschaft nachhaltig gesichert werden. Die Absatzförderung wirkt als Übersetzer zwischen Produzent und Konsument, deshalb ist die Absatzförderung auf jeden Fall aufrecht zu erhalten und wenn möglich auszubauen. Die Mittelzuteilung nach objektiven Kriterien vorzunehmen, ist nach einer elfjährigen Einführungsphase an der Zeit und notwendig. Die Mittelzuteilung mit der Entstehungsgeschichte zu begründen, hält nicht mehr Stand.

Die überregionalen Projekte erreichten in den zehn Jahren eine beachtliche Wirkung mit über einer Milliarde Franken Warenumsatz pro Jahr im Lebensmittelbereich. Den vier überregionalen Projekten gelang es die regionalen Produkte in der Produktion zu fördern, im Handel zu koordinieren und am Markt sichtbar in Wert zu setzen. Bei den Grossverteilern und im Detailhandeln nehmen sie eine wichtige Stellung ein. Die überregionale Absatzförderung hat in den vergangenen Jahren mit einer Verdoppelung des Marktanteils grosse Wirkung gezeigt. Es ist daher sinnvoll die den überregionalen Organisationen zugeteilten Mittel insgesamt zu erhöhen.

Global denken und lokal handeln muss das Motto sein. Ein regionales Produkt, das nationale Wirkung erzielt, muss regional gefestigt sein um nachhaltig im Angebot zu bleiben und als bedeutender Imageträger zu wirken. Es ist richtig, Innovationen zu fördern. Die landwirtschaftliche Absatzförderung zu stark an Wettbewerb und Innovation auszurichten könnte Doppelspurigkeiten zur Verordnung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNav) führen. Die Mittel die für diese Verordnung zur Verfügung stehen werden nicht ausgeschöpft. Die Wertschöpfung wird nicht durch die Lancierung immer neuer Produkte erzielt, sondern auch durch die kontinuierliche Verbesserung eines Produktes in der Entstehung und im Absatz. Es soll deshalb die Unterstützung bei 50 Prozent bleiben und nicht auf 40% gekürzt werden. Eine Differenzierung würde zusätzlich zu mehr administrativem Aufwand beim Bund und bei den Organisationen führen, was nicht erwünscht ist. Ebenfalls führt das neue System für alle Akteure zu Planungsunsicherheit und gerade die kleinen Organisationen wie die überregionalen Organisationen, können die Kürzung des Unterstützungsbeitrages lediglich durch Personalabbau und Leistungsabbau kompensieren.

Begründet mit dem Subsidiaritätsprinzip will das BLW die Mittel der Kantone und der Gemeinden zukünftig nicht mehr als Eigenmittel anerkennen. Das BLW sollte nach dem Subsidiaritätsprinzip die Kantonen und die Gemeinden stärken um die regionale Wertschöpfung zu fördern. Mit dem Ausschluss wird die Initiative der Kantone und der Gemeinden geschwächt. Das heisst, dass die Absatzförderung konsequent vom Bund, über die Kantone bis zu den regionalen Akteuren gemeinsam und koordiniert umgesetzt werden muss. Eine gemeinsame Finanzierung auf der Basis der Subsidiarität muss von Bund und Kantonen gemeinsam möglich sein. Wobei der Kantonsbeitrag durchaus freiwillig sein kann.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Abs. 2 Bst. d Eigene finanzielle Mittel	Nicht als eigene finanzielle Mittel gelten insbesondere: d. Finanzhilfen und Abgeltungen des Bundes, ~~der Kantone und der Gemeinden~~	Das finanzielle Engagement der Kantone und der Gemeinden zeugt von der Bedeutung des Projektes für die entsprechende Region. Mit einer Aberkennung dieser Eigenmittel würde die Initiative geschwächt. Die Vergabe von Mittel des Bundes im Rahmen der Absatzförderung orientiert sich am Prinzip der Subsidiarität. Die Beteiligung der Kantone und Gemeinden an den vom Bund unterstützten Projekten ist zu begrüssen. Eine von der Absatzförderungsverordnung entkoppelte Förderungspolitik der Kantone könnte den Bemühungen der Absatzförderungsorganisationen und der nationalen Strategie zuwiderlaufen. Gerade die überregionalen Organisationen sind bei der für sie schwierigen Beschaffung der Eigenmittel auf die Unterstützung der Kantone angewiesen. Anders als bei der nationalen Absatzförderung der Branchen sind bei den überregionalen Organisationen besonders kleine Unternehmen der Land- und Ernährungswirtschaft aus vielen Branchen in grösseren und kleineren Regionen vertreten. Die Region wird in diesem Fall auch wesentlich auch durch Gemeinden und Kantone repräsentiert.
Art. 8 Abs. 1 -3 Höhe und Art der Finanzhilfen	Die Finanzhilfe beträgt höchstens ~~40~~ **50** Prozent der anrechenbaren Kosten. Absatz 2 streichen Für imagebildende Massnahmen an internationalen Grossanlässen von nationaler Bedeutung kann von den Höchstsätzen nach ~~den Absätzen 1 und 2~~ Absatz 1 abgewichen	Die Abstufung zwingt die Organisationen die Projekte den Kriterien anzupassen, damit sie die 50 Prozent auslösen können. Organisationen mit einem grösseren finanziellen Mittelpool können das vorgeschlagene System besser erfüllen. Wertschöpfungsstarke überregionale und regionale Organisationen sind national betrachtet nicht immer innovativ oder in absoluten Zahlen wertschöpfungsstark, jedoch in relativen Zahlen und für die Regionen von grosser Bedeutung. Sie können wesentlich zur dezentralen Besiedelung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	werden.	beitragen. Mit der Aufteilung entscheidet das BLW, was besonders förderungswürdig ist. Die Wertschöpfung geschieht in der Region. Die Wirkung kann die ortskundige Organisation kompetenter beurteilen. Das neue System (Bonus) führt zu Planungsunsicherheit für die Organisationen. So müssen diese im Mai das Budget eingegeben aber erhalten erst im November den Entscheid (Verfügung) des Bundes. Im November ist es kaum möglich Ressourcen effizient und effektiv für das Folgejahr aufzustocken (Personal und Massnahmen). Auch ist das Vergabesystem (Bonus) zur Zeitpunkt der Vernehmlassung noch nicht bekannt, weshalb es auch nicht seriös geprüft werden kann. Mit dem Ansatz von 50 Prozent können Konflikte und der administrative Mehraufwand auf beiden Seiten vermieden werden.
Art. 8 Abs. 2	Die Finanzhilfe für regionale Teilprojekte von national oder überregionale organisierte Vorhaben beträgt höchstens 25 Prozent der anrechenbaren Kosten. Sie beträgt bis zu 50 Prozent der anrechenbaren Kosten wenn: …Bst. a-c wie bisher	Regionale Projekte weisen zum Teil sehr kleine Budgets auf. Sie zielen aber darauf ab, die Konsumenten im Heimmarkt und die Gäste einer Region auf die regionalen Produkte aufmerksam zu machen. Da die Identifizierung der Bevölkerung mit ihrer Region oft hoch ist, ist der positive Effekt der Sensibilisierung und der gleichzeitigen Kommunikation, wo dieses Produkt bezogen werden kann, hoch und nachhaltig wirksam. Die Streichung der Unterstützung an regionale Teilprojekt ist daher kontraproduktiv. Kleine regionale Produzenten, welche nicht den den überregionalen oder nationalen Markt bedienen können sind auf die Durchdringung des Heimmarktes angewiesen. Regionale Teilprojekte helfen, dass Kantonsmittel in dieselbe Richtung verwendet werden, um regionale Projekte voranzutreiben.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 9a national organisierte Vorhaben		Die Neuorganisation dieses Artikels ist zu begrüssen auch die Aufnahme der Regionalprodukte in den Themenbereich
Art. 9c Ergänzende Kommunikationsprojekte		Grundsätzlich ist die Idee der ergänzenden Kommunikationsprojekte eine sehr positive Idee, jedoch sollte geprüft werden, ob die Finanzierung durch eine Aufstockung des Fonds für Absatzförderung möglich ist und nicht auf Kosten des Prozentsatzes der Finanzhilfe zu realisieren ist (siehe Art. 8 Abs. 1)
Art. 13 Zuteilung der Mittel	Die objektiven Kriterien für die Investitionsattraktivität mit den Stakeholders zu erarbeiten, wird begrüsst.	Die Mittelzuteilung nach der bisherigen Praxis hat zu Spannungen geführt. Hier gemeinsam mit den Akteuren objektive Kriterien zu erarbeiten, fördert das nationale Engagement der Akteure. Da der Bedarf an Mitteln gestiegen ist, um erstens der Aufgabe gerecht zu werden, die Konsumpräferenz der Schweizer Konsumenten für Schweizer Produkte aufrecht zu erhalten, zweitens Märkte für Themenbereiche wie Regionalprodukte massiv wachsen und drittens die Idee im Raum steht ergänzende Kommunikationsprojekte einzuführen, erscheint eine Aufstockung des Gesamtbudgets der überregionalen Absatzförderung sinnvoll.

Bühlmann Monique BLW

Von: Christof Rüfenacht <Ruefenacht@swisssem.ch>
Gesendet: Freitag, 12. Mai 2017 09:46
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 575_swisssem_Schweizerischer Saatgutproduzentenverband_12.05.2017
Anlagen: 17 DOC 0CR 12-05-17 prise de position swisssem consultation train d'ordo....docx

Madame, Monsieur,

Merci de bien vouloir trouver en pièce jointe, notre prise de position à la consultation du train d'ordonnance 2017

Avec mes meilleures salutations
Beste Grüsse

swisssem

Swisssem Société coopérative – Genossenschaft
Fédération suisse des producteurs de semences
Schweizerischer Saatgutproduzenten-Verband

Christof Rüfenacht
Gérant- Geschäftsführer
Rte de Portalban 40
CH-1567 Delley

Tél. (+41) 026 677 90 31
Mobile (+41) 079 335 23 54
Fax (+41) 026 677 17 55
E-mail ruefenacht@swisssem.ch

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Organisation	**Fédération suisse des producteurs de semences swisssem** 575_swisssem_Schweizerischer Saatgutproduzentenverband_12.05.2017
Adresse	Rte de Portalban 40 1567 Delley
Date et signature	Delley, le 11 mai 2017 Christof Rüfenacht Gérant swisssem Jean-Luc Pidoux Président swisssem

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3
BR 01 Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières (910.17) ... 4
BR 02 Ordonnance sur l'agriculture biologique (910.18) ... 5
BR 03 Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» ... 6
BR 04 Ordonnance sur les paiements directs (910.13) ... 7
BR 05 Ordonnance sur les zones agricoles (912.1) ... 10
BR 06 Ordonnance sur les améliorations structurelles (913.1) ... 11
BR 07 Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture ... 13
R 08 Ordonnance sur la vulgarisation agricole (915.1) ... 14
BR 09 Ordonnance sur les importations agricoles (916.01) ... 15
Annexe 1 de l’ordonnance sur les importations agricoles (916.01) ... 16
BR 10 Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles (916.010) ... 17
BR 12 Ordonnance sur les produits phytosanitaires (916.161) ... 19
BR 13 Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture ... 20
BR 14 Ordonnance sur la BDTA ... 21
BR 15 Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux ... 22
BR 16 Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture ... 23
WBF 01 Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique (910.181) ... 24
WBF 02 Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux (916.307.1) ... 25
BLW 01 Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans ... 26

Remarques générales

Madame, Monsieur,

Nous vous remercions de nous donner la possibilité de participer à la procédure d'audition relative au train d'ordonnances agricoles 2017. La Fédération suisse des producteurs de semences (swisssem) prend ici position sur les aspects qui concernent directement la production de semences. Pour les autres éléments, la swisssem soutient la prise de position de l'Union suisse des paysans.

Concernant les paiements directs et les contributions aux cultures, **swisssem demande de redonner un poids supplémentaire au soutien de la production de denrées alimentaires ou fourragères** par la Confédération. La fonction productive de l'agriculture doit rester primordiale.

La nouvelle période de la politique agricole qui débutera en 2018 donne l'occasion de corriger les manquements constatés durant la période en cours. Nos propositions vont dans ce sens et tiennent compte des objectifs non-atteints à ce jour. La swisssem revendique principalement les éléments suivants :

- introduction d'une contribution spécifique pour les céréales fourragères
- correction à la hausse des primes pour les plants de pommes de terre et les semences de maïs
- correction à la hausse des contributions spécifiques pour les oléagineux
- refus des réductions des contributions de base à la surface et aux terres ouvertes dans le cadre des contributions à la sécurité de l'approvisionnement
- prise en compte des issues de meunerie dans le cadre du programme PLVH
- introduction d'une contribution extenso pour le lupin
- refus des restrictions d'accès aux mesures d'aide financières

En vous remerciant par avance de prendre en compte nos remarques et considération, nous vous adressons, Madame, Monsieur, nos salutations les meilleures.

BR 01 Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières (910.17)

Remarques générales :
La swisssem profite de cette procédure d'audition pour réitérer sa demande d'augmentation de la contribution pour les plants de pommes de terre et les semences de maïs. Cette augmentation est indispensable pour maintenir à long terme une production de semences indigène pour ces cultures. Afin de conserver une rentabilité suffisante pour les oléagineux en Suisse, la swisssem demande l'augmentation de la contribution spécifique à Fr. 1'000.-/ha. Suite à la baisse du cours de l'euro et à l'évolution des prix internationaux, les huileries doivent pouvoir être assurée d'avoir assez de marchandise indigène à transformer à l'avenir. Nous attendons de l'OFAG un soutien fort en faveur de la production indigène de pommes de terre de céréales, d'oléagineux et de la production de leur semences bien sûr, tant au niveau de la protection à la frontière, des accords de libre-échange en négociation que du soutien direct par les contributions spécifiques.

Article, chiffre (annexe)	**Proposition**	**Justification / Remarques**
Art. 5, let a (nouveau), let b et let c.	La contribution à des cultures particulières, par hectare et par an, s'élève à: a. pour le colza, le tournesol, les courges à huile, le lin oléagineux, le pavot et le carthame des teinturiers : **~~700.-~~ Fr. 1'000.-/ha** b. pour les plants de pommes de terre et les semences de maïs, de: **Fr. ~~700.-~~ 1'000.-/ha** c. pour les semences de graminées fourragères et de légumineuses fourragères Fr. 1'000.-/ha d. pour les févroles, les pois protéagineux et les lupins destinés à l'affouragement (et les mélnages visés à l'art. 4, al. 2) : Fr. 1'000.- f. pour les betteraves sucrières destinées à la fabrication de sucre : Fr. 1'800.- **g. pour les céréales fourragères : Fr. 400.-/ha**	Voir explications ci-dessus. Une adaptation des montants pour les semences et plants est nécessaire pour conserver les surfaces de multiplication en Suisse. L'introduction d'une prime pour les céréales fourragère est également nécessaire pour en assure la rentabilité et ainsi assurer le maintien de cette productioin.

BR 02 Ordonnance sur l'agriculture biologique (910.18)

Remarques générales
Pas de remarque

Article, chiffre (annexe)	**Proposition**	**Justification / Remarques**

BR 03 Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage»

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Favorable à la modification proposée pour les produits transformés composés.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Ordonnance sur les paiements directs (910.13)

Remarques générales :

En préambule, nous regrettons que les simplifications administratives n'aient pas été plus loin que les quelques mesures prévues. Nous aurions pu attendre de nettes améliorations, que ce soit au niveau des saisies dans le carnet des champs ou du Suisse-Bilanz notamment.

Article, chiffre (annexe)	Proposition	Justification / Remarques
Art. 2, let. e, chiffre 2 ;	2. contribution pour la culture extensive de céréales, de tournesols, de pois protéagineux, de féveroles, **de lupins** et de colza,	Dans le cadre de la PA 2014-2017, trois nouvelles cultures ont bénéficié des contributions extenso : les pois protéagineux, le tournesol et la féverole. Pour le lupin, la contribution extenso n'avait pu être envisagée, notamment car aucun insecticide ou fongicide n'était alors homologués.
Art. 65, al. 2, let. a	a. la contribution pour la culture extensive de céréales, de tournesols, de pois protéagineux, de féveroles, **de lupins** et de colza;	La situation a maintenant changé avec l'homologation, l'année dernière, du produit *Horizont* pour lutter contre l'anthracnose dans la culture du lupin. En plus de la lutte contre les maladies, des insecticides sont déjà homologués contre les noctuelles (*Karaté Zéon, Cypermethrine, Fastac Perlen, Fury 10 EW, etc.*) et les tipules (*Rimi, Cortilan*).
Section 3, titre	Contribution pour la culture extensive de céréales, de tournesols, de pois protéagineux, de féveroles, de lupins et de colza.	
Art. 68	La contribution pour la culture extensive de céréales, de tournesols, de pois protéagineux, de féveroles**, de lupins** et de colza est versée par hectare.	Dans une optique d'équité entre les protéagineux dans le cadre des contributions extenso, nous souhaiterions que le lupin puisse aussi bénéficier de ces contributions dès 2018.
Art. 69, al. 2, let. e	e. les pois protéagineux, **les lupins** et les féveroles ainsi que le méteil de pois protéagineux**, de lupins** ou de féveroles avec des céréales utilisé pour l'alimentation des animaux.	Au vu des surfaces restreintes et même avec une forte progression envisageable, le financement d'une contribution extenso pour le lupin demanderait des moyens financiers limités, inférieurs à Fr. 100'000.-.
Annexe 7, point 5.2	5.2 Contribution pour la culture extensive de céréales, de tournesols, de pois protéagineux, de féveroles, **de lupins** et de colza	

Art. 71, al. 1 Et Annexe 5, chapitre 1	1.1 On entend par fourrage de base : … **n. les issues de la meunerie**	En ce qui concerne le programme PLVH, la swisssem demande à ce que les issues de meuneries soient inscrites dans la liste des fourrages de base. Actuellement, les issues de meuneries sont défavorisées en n'étant pas sur la liste. Leur intérêt a donc diminué, faisant pression sur leur prix et, indirectement, sur les prix des céréales. Les débouchés pour les issues de la meunerie, qui constituent des sous-produits de la production de denrées alimentaires à haute valeur, doivent être encouragés.
Art. 82a, al. b	~~2 Les contributions sont versées jusqu'en 2022.~~	Une date de fin n'est pas nécessaire. Il est en outre illusoire de rendre obligatoire dès 2023 les systèmes de nettoyage interne automatique des pulvérisateurs. Les arguments ont déjà été déposés à maintes reprises auprès de l'OFAG. Les systèmes proposés sont en effet moins efficaces que ce qui se pratique maintenant.
Art. 82f, al. 5	[5] Les contributions sont versées jusqu'en 2021.	Il ne faut pas rendre obligatoire ce genre de mesure dans la politique agricole dès 2022.
Art. 115c, al. 6	6 Le nettoyage des pulvérisateurs et turbodiffuseurs à l'aide d'un système automatique de nettoyage interne selon l'annexe 1, ch. 6.1.2, n'est pas obligatoire. ~~avant la date limite de la contribution à l'utilisation efficiente des ressources visée à l'art. 82a.~~	Les pulvérisateurs sont nouvellement équipés d'un bac d'eau clair pour le nettoyage au champ. Cette mesure, dernièrement introduite dans les PER, montre une efficacité importante et la majorité des produits peuvent ainsi être épandus dans les champs. Un dispositif de nettoyage interne du pulvérisateur est une mesure supplémentaire qui ne doit pas devenir obligatoire. Les nouveaux pulvérisateurs sont généralement équipés du nettoyage interne et il suffit d'attendre que les anciens pulvérisateurs soient changés afin d'obtenir l'effet souhaité. Il est illogique de devoir équiper des anciens pulvérisateurs.
Annexe 1, chap. 6.1.2	6.1.2 Les pulvérisateurs à prise de force ou autotractés d'une contenance de plus de 400 litres, doivent être équipés d'un réservoir d'eau claire pour le nettoyage aux champs de la pompe, des filtres, des conduites et des buses. ~~Le nettoyage des pulvérisateurs et turbodiffuseurs a lieu à l'aide d'un système automatique de nettoyage interne des pulvérisateurs.~~ Le rinçage de la pompe, des filtres, des conduites et des buses doit être effectué dans le champ.	Les nouveaux pulvérisateurs sont généralement équipés d'un système de nettoyage interne. Il n'est pas nécessaire de rendre ce système obligatoire dans les PER. Un équipement d'anciens pulvérisateurs avec un système de nettoyage automatique entraînerait des coûts importants, sans pour autant améliorer le nettoyage interne total géré de façon manuelle.

Annexe 1, chap. 6.2.4, let. c	swisssem ne s'oppose pas à la suppression du diflubenzuron et du téflubenzuron.	La suppression régulière de matières actives va rendre la lutte contre les maladies et ravageurs de plus en plus compliquée, notamment au niveau de la gestion des résistances. Dans le cas des criocères des céréales, le problème ne semble pas aigu suite à la suppression de ces deux matières actives, mais le choix devient maintenant très limité.
Annexe 1, chap. 6.3.4	Abrogé.	swisssem salue l'abrogation de la date limite d'utilisation d'insecticides dans la lutte contre la pyrale.
Annexe 7	swisssem refuse toute réduction des montants alloués à l'agriculture pour la période 2018-2021.	
Annexe 7, chap. 2.1.1	2.1.1 La contribution de base s'élève à ~~860~~ 900 francs par hectare et par an.	Cette baisse ne se justifie pas. Pour une sécurité de la planification, il est nécessaire de ne pas diminuer les contributions de base, ni les contributions pour les terres ouvertes, afin de pas réduire encore la motivation à produire.

BR 05 Ordonnance sur les zones agricoles (912.1)

Remarques générales :
Pas de remarque.

Article, chiffre (annexe)	**Proposition**	**Justification / Remarques**
Art. 5, al. 2	[2] L'OFAG signale aux organismes publics concernés ainsi qu'aux propriétaires fonciers, par voie électronique, les modifications apportées aux limites des zones et des régions agricoles.	Les propriétaires doivent être informés des modifications.

BR 06 Ordonnance sur les améliorations structurelles (913.1)

Remarques générales :

Les propositions de restrictions d'accès aux mesures de cette ordonnance sont beaucoup trop sévères et priveront les deux tiers des exploitations des possibilités actuelles de financement des investissements de maintien ou de développement des exploitations et de réduction de leurs coûts de production. C'est donc une atteinte à long terme à l'objectif d'une meilleure compétitivité de notre agriculture que vont provoquer les modifications mises en consultation. Swisssem peut souscrire en revanche à l'exigence d'une stratégie d'entreprise (programme ou concept d'exploitation) lors de l'examen d'une demande d'aide initiale ou d'un prêt utilisé pour le développement de l'entreprise (> Fr. 500'000.-), à condition que les critères de sélection soient cantonaux, car ce sont les cantons, et eux seuls, qui assumeront les pertes éventuelles liées aux crédits d'investissements et qui cofinancent les contributions à fonds perdus.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4, al. 1, let. a modifier	« (…) une formation professionnelle initiale ~~d'agriculteur~~ du champ professionnel de l'agriculture et de ses métiers sanctionnée par un certificat fédéral de capacité visé à l'art. 38 de la loi du 13 décembre 2002 sur la formation professionnelle (LFPr). ~~complétée par une formation professionnelle supérieure visée à l'art. 43 LFPr dans le champ professionnel de l'agriculture;~~ »	Aujourd'hui, moins de 20 % des agriculteurs obtiennent un brevet fédéral. L'obligation d'obtenir ce diplôme, comme celle d'une gestion d'exploitation performante durant 5 ans priverait une grande partie des exploitations de l'accès aux améliorations structurelles, ce qui n'est pas acceptable dans le contexte des objectifs de compétitivité qui nécessitent, malgré leur faible rentabilité, des investissements importants pour le développement et la réduction des coûts.
al. 2	Supprimer	L'aide initiale sert à soutenir un agriculteur de moins de 35 ans durant les premières années de sa gestion de l'exploitation. Il est incohérent d'exiger au préalable une gestion performante de l'exploitation durant au moins trois ans. Il n'est pas non plus cohérent d'exiger d'un côté le brevet fédéral pour la majorité des agriculteurs et d'admettre une qualification inférieure au CFC pour d'autres. Enfin, les critères définissant la gestion performante ne sont pas clairement définis et ouvrent la porte à l'arbitraire.
al. 4	Supprimer	
al. 5	Supprimer	
al. 7	Supprimer	

Art. 6	Favorable	Il est important de distinguer d'une part les investissements de maintien pour lesquels il n'est pas justifié d'attendre une rentabilité améliorée de l'exploitation et d'autre part les investissements de développement pour lesquels une telle perspective est quasiment indispensable. Les critères d'appréciation doivent être de compétence cantonale.
Art. 8, al. 4	Modifier comme suit : « Les cantons ~~L'OFAG~~ fixent les contenus et les critères d'évaluation pour le calcul de la charge supportable. »	Les critères d'évaluation de la charge supportable doivent être fixés par les cantons car ce sont eux qui principalement assument les pertes éventuelles liées à ces investissements.
Art. 8*a, al. 1 et 2*	Supprimer	Les exigences de 15% de fonds propres sont excessives en regard de leurs effets sur la trésorerie des exploitations. Swisssem soutient une variante à 10% min. de fonds propres, mais en définissant une plus large palette de ce qui peut être admis à ce titre (liquidités, matériaux, équipement, emprunt jusqu'à la charge maximale, capital de prévoyance 3a, emprunts postposés sans remboursement, ni rémunération).
Art. 8a, al. 3	Supprimer	L'exigence de 3 offres est à confronter avec la difficulté de les obtenir dans la pratique et à leur faible utilité en regard de la baisse des coûts par rapport à une négociation directe. Il serait par contre beaucoup plus utile d'introduire une obligation de procéder à des soumissions à partir de Fr. 250'000.- afin de garantir le respect des offres acceptées.
Art. 48, al. 1 (Art. 52, al. 1)	« Les crédits d'investissement doivent être remboursés dans un délai de 20 ~~15~~ ans. » (maintien de la durée max. à 20 ans)	Si l'on comprend bien l'idée d'accélérer le roulement des crédits d'investissements dont la dotation supplémentaire sera fortement réduite durant la période 2018-2021, la réduction de la durée maximale de remboursement privera nombre d'exploitations de ces possibilités de financement du fait de l'impact excessif qu'elle va causer sur la trésorerie.

BR 07 Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarque

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

R 08 Ordonnance sur la vulgarisation agricole (915.1)

Remarques générales :
Pas de remarque

Article, chiffre (annexe)	**Proposition**	**Justification / Remarques**

BR 09 Ordonnance sur les importations agricoles (916.01)

Remarques générales :

swisssem souhaite qu'une étude approfondie de l'augmentation des recettes de la Confédération soit effectuée, notamment en lien avec la protection à la frontière des matières premières. Dans le cas des céréales panifiables, en relation avec le franc fort, swisssem soutient la FSPC et swiss granum, l'interprofession des céréales, oléagineux et protéagineux, pour proposer une augmentation des droits de douane à Fr. 30.-/dt au lieu des Fr. 23.-/dt actuels. Cette modification permettrait d'atténuer les effets négatifs du franc fort pour les producteurs et pour les entreprises de transformation, sans pénaliser les consommateurs outre mesure, la part des céréales dans le prix du pain étant très faible. Une telle modification aurait également un impact positif sur les recettes de la Confédération, de l'ordre de Fr. 5 millions, sans pour autant remettre en question les accords internationaux.

L'importance d'avoir un franc suisse plus faible est également partagée par le Conseiller fédéral Schneider-Ammann. Comme aucune mesure n'a été prise pour affaiblir le franc, une augmentation des droits de douane est justifiée et va dans le sens des propos du Conseiller fédéral.

Article, chiffre (annexe)	**Proposition**	**Justification / Remarques**
Art. 6, al. 3	3 Le droit de douane n'est adapté que si les prix du blé importé, majorés du droit de douane et de la contribution au fonds de garantie dépassent une certaine fourchette. La fourchette est dépassée lorsque les prix s'écartent de 3 francs par 100 kilogrammes du prix de référence. La somme de droit de douane et de la contribution au fonds de garantie (prélèvement à la frontière) ne peut toutefois excéder ~~**23**~~ **30** francs par 100 kilogrammes.	Cf. Remarques ci-dessus
Annexe 1, chap. 15	**Augmentation du taux hors contingent à Fr. 50.-/dt** pour les céréales panifiables concernées par le contingent d'importation N°27	Cf. Remarques ci-dessus
Annexe 4		swisssem soutient les modifications proposées dans le cadre du contingent d'importation N° 27 pour les céréales panifiables.

Annexe 1 de l’ordonnance sur les importations agricoles (916.01)

Remarques générales :

swisssem demande à l’OFAG, en collaboration avec la filière céréalière et Agroscope, de recalculer l’ensemble des valeurs indicatives d’importation pour les matières premières fourragères, sur des bases scientifiques tenant compte des impératifs du marché.

Alors que la filière s’efforce de trouver des solutions pour encourager la production de céréales fourragères indigènes, nous devons constater la pression constante et répétée de l’Administration fédérale sur ces mêmes céréales. Ainsi, la baisse des valeurs indicatives pour le maïs grain et le triticale ne simplifient ni les discussions internes à la filière, ni l’encouragement aux producteurs.

BR 10 Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles (916.010)

Remarques générales :

En introduction, nous souhaitons souligner l'argumentation difficile à suivre. En effet, nous pouvons lire dans le dossier mis en consultation, que « chaque franc fédéral investi dans la promotion des ventes rapporte désormais 2.50 francs en prestations de marketing, ce qui correspond à une augmentation de 25 %. ». Cette réflexion n'est valable que si les organisations ont suffisamment de moyens financiers propres pour maintenir les budgets globaux au niveau actuel. Dans la majorité de cas cependant, les fonds propres sont limités !

Une organisation disposant actuellement de fonds propres à hauteur de Fr. 500'000.- peut doubler son budget avec le soutien de la Confédération, ce qui donne un budget total de Fr. 1'000'000.-. A l'avenir, si la nouvelle répartition voit le jour, les fonds propres de l'organisation resteront à Fr. 500'000.-, mais le budget global sera limité à Fr. 833'000.- !

Nous sommes en outre sceptiques sur les nouvelles mesures proposées, car leur mise en œuvre est très floue pour le moment. Nous craignons que les moyens actuellement disponibles pour la communication de l'Association Pain suisse et l'Association Huile de colza suisse ne soient à l'avenir plus mis à disposition des filières céréalières et oléagineuses.

Article, chiffre (annexe)	Proposition	Justification / Remarques
Art. 5, al. 2, let. d À modifier	« 2 Ne sont pas considérés comme fonds propres : d. les aides financières et les indemnités de la Confédération~~, des cantons et des communes~~.	S'il est normal que de l'argent fédéral ne puisse pas servir de base à une aide supplémentaire de la Confédération, nous ne voyons pas de raison d'empêcher le soutien des autres étages institutionnels, par ailleurs très courant dans d'autres types d'aides financières agricoles.
Art. 8, al. 1	[1] L'aide financière s'élève au maximum à ~~40~~ **50** % des coûts imputables	
Art. 8, al. 2	A supprimer	Voir alinéa 1. Inutile avec un taux unique à 50%. Inégalités de traitement programmées.

Art. 9c, al 1, let d (nouveau)	d. ils sont coordonnés avec les projets réalisés à l'échelle nationale, gérés les organisations de branches	Les mesures complémentaires devront être coordonnées avec les mesures qui existes déjà et qui sont gérées par les interprofessions ou autres organisations. Il faudra éviter les doublons, voire des mesures qui entrent en concurrence. Une coordination devra être nécessaire.
Art. 9d	~~[1] L'OFAG peut mettre au concours des mesures de communication portant sur des thèmes spécifiques. Ce faisant, il peut s'écarter des taux maximaux de l'aide financière visés à l'art. 8, al. 1 et 2, et à l'art. 9c.~~ ~~[2] Les mises au concours sont soumises à la législation fédérale sur les marchés publics.~~ L'OFAG peut, en cas de force majeure, soutenir des mesures de communication portant sur des thèmes spécifiques. Ce faisant, il peut s'écarter des taux maximaux de l'aide financière visés à l'art. 8, al. 1 et 2, et à l'art. 9c.	L'objectif de la mise au concours pour les mesures de communication, tout comme son application concrète, n'est pas aisée à comprendre. En cas de crise grave, les branches devront avoir l'occasion de réagir, avec le soutien de l'OFAG, en prenant des mesures spécifiques. Les mesures devront néanmoins rester du ressort de la branche et l'OFAG devra se limiter à un soutien financier.

BR 12 Ordonnance sur les produits phytosanitaires (916.161)

Remarques générales :
Pas de remarque

Article, chiffre (annexe)	**Proposition**	**Justification / Remarques**

BR 13 Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarques.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 14 Ordonnance sur la BDTA

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarques.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 15 Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Favorable à la diminution des émoluments.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 16 Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La facilitation de coordonner la saisie des données agricoles et de les réunir dans des systèmes uniques et centralisés, notamment avec l'intention bienvenue de simplifier la vie des agriculteurs, ne doit pas entraîner une démission générale de l'Etat et des organisations qu'elle mandate en ce qui concerne la protection de ces données agricoles, parfois sensibles, souvent personnelles. Ce Big Data est en particulier préoccupant lorsque les données de la production agricole parviennent à destination de ses partenaires dans les filières de valorisation et dont la position de force ne justifie pas d'être encore davantage accentuée avec le concours de l'Etat qui devrait plutôt être le garant d'un rétablissement de l'équilibre des rapports de forces envers la production primaire..

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 22*a*, al. 3 (nouveau)	L'OFAG indique à la personne concernée de manière appropriée quels sont les utilisateurs potentiels des données du portail Internet Agate à son sujet.	Le chef d'exploitation doit pouvoir savoir quels autres services, organisations, personnes ou entreprises sont informés de ses données d'exploitation.
Art. 27, al. 10	L'OFAG statue sur la demande visée à l'al. 9 et fixe les modalités d'utilisation. Il indique à la personne concernée de manière appropriée quels sont les personnes, services, organisations, entreprises et systèmes d'information utilisant les données le concernant.	Voir remarque ci-dessus.

WBF 01 Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique (910.181)

Remarques générales :
Pas de remarque

Article, chiffre (annexe)	**Proposition**	**Justification / Remarques**

WBF 02 Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarques

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BLW 01 Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Voir remarques sous OAS.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2a	Supprimer (voir art. 8, al. 4 OAS), subsidiairement À reformuler comme suit : « Dans les plans prévisionnels, ~~un taux d'intérêt d'au moins 4 % et un taux d'amortissement de 3 %~~ des annuités d'au moins 7% sont prises en compte concernant le capital emprunté coûtant intérêts. »	Le calcul à 7% des annuités financières correspond à la pratique vaudoise et assure une gestion créancière prudente. La distinction entre intérêts et amortissements est toutefois problématique si les établissements bancaires en viennent à reprendre systématiquement le taux de remboursement à 3% dans leurs conditions de prêts, ce qui alourdira d'autant la charge financière en cas de remontée des taux d'intérêts au-delà de 4% qui n'est qu'une valeur arbitraire.

Bühlmann Monique BLW

Von: Christian Oesch - VSF <christian.oesch@vsf-mills.ch>
Gesendet: Montag, 8. Mai 2017 10:30
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 578_VSF Vereinigung Schweizerischer Futtermittelfabrikanten_08.05.2017
Anlagen: 17-05-08_Rückmeldung_Verordnungspaket_2017_VSF-Definitiv.pdf

Guten Tag!

In der Beilage senden wir Ihnen die VSF-Eingabe zum landw. Verordnungspaket 2017.

Wir danken Ihnen für eine Eingangsbestätigung.

Freundliche Grüsse

Christian Oesch

Christian Oesch T +41 31 915 21 14 (direkt)
Geschäftsführer christian.oesch@vsf-mills.ch
Bernstrasse 55 T +41 31 915 21 11
CH-3052 Zollikofen F +41 31 915 21 12
www.vsf-mills.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	Vereinigung Schweizerischer Futtermittelfabrikanten, VSF 578_VSF Vereinigung Schweizerischer Futtermittelfabrikanten_08.05.2017
Adresse / Indirizzo	Bernstrasse 55 3052 Zollikofen
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Sig. SR Roland Eberle Präsident Sig. Christian Oesch Geschäftsführer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 4

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) ... 6

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19) ... 7

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 8

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) ... 11

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 12

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 13

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1) ... 14

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 15

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 16

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140) ... 17

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161) ... 18

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181) ... 19

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1) ... 20

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2) ... 21

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 22

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ... 23

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) ... 24

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211) ... 25

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider Ammann

Wir danken Ihnen für die Vernehmlassungsunterlagen zum Agrarpaket 2017 und benutzen gerne die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Wir erlauben uns, zusätzlich zu den in der Vernehmlassung aufgeführten Änderungen weitere Forderungen aufzuführen, welche für die Land- und Ernährungswirtschaft von grosser Bedeutung sind. Leider wurden diese bewusst in der vorliegenden Vernehmlassung ausgeklammert.
Diese betreffen die Einführung eines Einzelkulturbeitrages für Futtergetreide sowie die Ergänzung der Liste von Grundfutter (DZV, Anhang 5 Ziffer 1) mit Nebenprodukten aus der Trocken- und Schälmüllerei. Wir bedauern, dass die entsprechenden Punkte trotz solider Vorbereitung des Amtes mit der Branche in der Vorlage nicht enthalten sind und wünschen uns, dass diese Punkte aufgenommen werden.

Unsere Forderungen kurz zusammengefasst:

- Einführung des Einzelkulturbeitrags für Futtergetreide von mindestens Fr. 400.- / ha ab 2018
- Aufnahme der Nebenprodukte der Trocken- und Schälmüllerei in die DZV, Anhang 5 Ziffer 1
- Vorantreiben der administrativen Vereinfachungen auf breiter Stufe, um sowohl die Landwirtschaft, als auch die vor- und nachgelagerten Stufen zu entlasten.

Wir unterstützen die Anpassungen der Anhänge 2 sowie 4.1 FMBV in der vorgeschlagenen Form.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und Forderungen.

Freundliche Grüsse

Vereinigung Schweizerischer Futtermittelfabrikanten

SR Roland Eberle — Präsident

Christian Oesch — Geschäftsführer

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Am 13.3.2013 hatte das Parlament beschlossen, dass der Bund Einzelkulturbeiträge ausrichten kann, um eine angemessene Versorgung mit Nutztierfutter zu gewährleisten (Art. 54, LwG). In der Botschaft zur AP 2014-17 vom 8. April 2013 wurde darauf hingewiesen, dass der Bundesrat für Futtergetreide einen Einzelkulturbeitrag ausrichten kann, sollte der rückläufige Trend in der Futtergetreideproduktion anhalten.

Der Nationalrat hat in seiner Sondersession Anfang Mai 2015 die parlamentarische Initiative Knecht knapp abgelehnt. Diese forderte, dass der Bundesrat einen Einzelkulturbeitrag für Futtergetreide einführen muss, um eine angemessene Versorgung mit Nutztierfutter zu gewährleisten sowie die Produktionskapazität und die Funktionsfähigkeit einzelner Verarbeitungsketten zu erhalten. Mit seinem Entscheid bringt der Nationalrat grundsätzlich sein Vertrauen in die Arbeit des Bundesrates zum Ausdruck. Aufgrund des erneuten Rückgangs der Futtergetreidefläche ist der Bundesrat in der Pflicht, die ihm zur Verfügung stehenden Mittel zu nutzen und die gemachten Versprechen einzuhalten.

Eine Einführung ist nicht nur aus pflanzenbaulicher Sicht, sondern auch aus dem Blickwinkel der Tierhalter notwendig. Die inländische Futtergetreideproduktion und damit die Verfügbarkeit von inländischen Futtermitteln sind stark eingebrochen. Dies bringt die Schweizer Tierhaltung in eine Gefährdungssituation und verunmöglicht mehr und mehr einen inländischen Versorgungskreislauf, was wiederum mehr Kritik an der Haltung gewisser Tierkategorien bringt.

Dadurch wird auch die in der Absatzförderung postulierte Erhöhung des Konsums von schweizerischen Landwirtschaftsprodukten zulasten ausländischer Konkurrenz- und Substitutionsprodukten indirekt in Frage gestellt, wenn nicht gar unterlaufen.

VSF fordert die Einführung eines Einzelkulturbeitrags für Futtergetreide von mindestens Fr. 400.-/ha, um die Wirtschaftlichkeit des Anbaus dieser Kulturen in der Schweiz zu sichern und nachhaltig zu fördern.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1, Abs. 1	1 Einzelkulturbeiträge werden für Flächen mit den folgenden Kulturen ausgerichtet:… f. Futtergetreide	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Art. 5</td><td>
<table>
<tr><td></td><td>Franken</td></tr>
<tr><td>a. für Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Leindotter, Mohn und Saflor:</td><td>700</td></tr>
<tr><td>b. für Saatgut von Kartoffeln und Mais:</td><td>700</td></tr>
<tr><td>c. für Saatgut von Futtergräsern und Futterle-guminosen:</td><td>1000</td></tr>
<tr><td>d. für Soja:</td><td>1000</td></tr>
<tr><td>e. für Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken sowie Mischungen nach Artikel 4 Absatz 2:</td><td>1000</td></tr>
<tr><td>f. für Zuckerrüben zur Zuckerherstellung:</td><td>1800</td></tr>
<tr><td>g. Futtergetreide</td><td>400</td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td></tr>
</table>

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir bitten den Bundesrat, die Türen für eine BIO-Insektenproduktion offen zu halten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Artikel 1 Absatz 3	Das Ausschliessen der Insekten gemäss Lebensmittelgesetzgebung aus dem Geltungsbereich der Bio-Verordnung wird abgelehnt.	Mit einem Ausschluss der Insekten aus dem Geltungsbereich der Bio-Verordnung würde jegliche Entwicklung von Produktionsbedingungen für den Biolandbau verhindert

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

In Artikel 71 der Direktzahlungsverordnung (DZV) wird auf die Liste von Grundfutter gemäss Anhang 5 Ziffer 1 hingewiesen, welche Futter in den Rationen der graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion eingesetzt werden können. Dieses GMF-Programm findet ein reges Interesse bei den Landwirten. Das GMF-Programm führte beim Mischfutter-Absatz im Rindviehbereich zu relevanten Verschiebungen in Richtung konzentrierter Mischfutter. Die VSF-Umsatzzahlen belegen diesen Trend eindrücklich. Bei der Wiederkäuer-Fütterung hatten Nebenprodukte aus der Getreideverarbeitung, sogenannte Mühlennachprodukte wie z.B. Bollmehl, Kleie und Mühlennachproduktegemisch, bisher einen festen Platz eingenommen. Insbesondere war die Mischfutterindustrie in der Vergangenheit ein wichtiger Kleie-Abnehmer. Da die Mühlennachprodukte nicht in dieser Liste aufgeführt sind, führte dies zu einer massiven Benachteiligung dieser Produkte bei der Mischfutterherstellung, so dass der Absatz dieser Produkte auf Stufe Mühle nicht mehr gewährleistet war. Seit der Einführung des GMF-Programms und der damit provozierten Verschiebungen weg von den Mühlennebenprodukten entstand ein volkswirtschaftlich, und ökologisch unsinniger Unterbruch der Verwertungskette von Mühlenachprodukten.

Gleichzeitig wurden in den Jahren 2014 bis 2016 pro Jahr zwischen 157'000 Tonnen bis 165'000 Tonnen Heu unter der Zolltarif-Nr. 1214.9011 aus dem benachbarten Ausland sowie dem östlichen EU-Raum importiert und „GMF-konform" verfüttert. Welche Mengen von den 300'000 Tonnen importierten Strohs ebenfalls in die Fütterung gelangten, entzieht sich der Kenntnis der Branche.

Anfang Dezember 2016 konnte die gesamte Getreidebranche unter der Führung von swiss granum mit einer Delegation des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW) eine konstruktive Sitzung führen. Unter der Leitung von Herrn Vizedirektor Christian Hofer erarbeitete die Branche einen Konsens. Die Arbeitsgruppe nahm die Resultate einer Evaluation über die Mühlennachprodukte von Agroscope zur Kenntnis. Die Arbeitsgruppe hat den Vorgaben des GMF-Programms Rechnung getragen und einen Konsens ausgearbeitet. Dieser wurde von allen involvierten Seiten und Persönlichkeiten als tragbar eingestuft. Das Nichteintreten der Geschäftsleitung des BLW auf die Konsenslösung ist für uns enttäuschend.

Die Probleme, welche mit der Nichtberücksichtigung des Anliegens der Getreidebranche provoziert wurden, akzentuieren sich im Frühjahr 2017. Die Getreidemühlen klagen über massive Lagerüberhänge insbesondere von „Kleie". Diverse Mühlen sind dazu übergegangen, die Überhänge auf Biogasanlagen zu führen oder zu verbrennen. Die damit verbundenen Ertragsausfälle und allfälligen Zusatzkosten werden den Brotgetreidepreis der Ernte 2017 massiv belasten.

Die Vernichtung der agronomisch wertvollen Mühlennachprodukte steht aus Sicht der Mischfutterbranche im krassen Gegensatz zu den Anstrengungen des Bundesamtes, die ökologische Entwicklung der Landwirtschaft voranzutreiben und kommen dem wachsenden Bedürfnissen der Gesellschaft zu sinnvollen Kreisläufen in keiner Art und Weise nach. Gleichzeitig ist die Vernichtung von Kleie als „food waste" zu taxieren.

VSF fordert die Aufnahme eines Buchstabens n für „Nebenprodukte der Trocken- und Schälmüllerei" in den Anhang 5, Ziffer 1 der Direktzahlungsverordnung. Weitere Forderungen sind in den Spalten rechts begründet.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 5, Ziffer 1	1.1 Zum Grundfutter zählen: n. Nebenprodukte der Trocken- und Schälmüllerei: Dinkel- und Haferspelzen, Dinkelspreu, Kornspreuer Haferabfallmehl und Weizenkleie und Gemische davon. 1.2 Komponenten von Ziffer 1.1. Buchstaben g., l. und n. sind insgesamt bis zu Maximum 5% der Gesamtration als Grundfutter anrechenbar. *Kommentar DZV:* *1.1 Buchstabe n.: Die Liste der als Grundfutter anrechenbaren Nebenprodukte der Trocken- und Schälmüllerei ist abschliessend. Z. B. Futter-, Boll oder Schälmehl von Getreide, sowie Nebenprodukte der Verarbeitung von Reis gelten explizit nicht als Grundfutter.* *1.2 Die Berechnung des Anteils an Produkte der Buchstabe n. in der Jahresration erfolgt mit der GMF-Futterbilanz.*	Siehe Begründung in den allgemeinen Bemerkungen
Art. 82c	Voraussetzungen und Auflagen 1 Die Futterration muss einen an den Bedarf der Tiere angepassten Nährwert aufweisen. Die gesamte Futterration aller auf dem Betrieb gehaltenen Mast-Schweine darf den durchschnittlichen Rohproteingehalt von 11 Gramm pro Megajoule verdauliche Energie Schwein (g/MJ VES) nicht überschreiten. Die gesamte Futterration aller auf dem Betrieb gehaltenen Zucht-Schweine darf den durchschnittlichen Rohproteingehalt von 11.6 Gramm pro Megajoule verdauliche Energie Schwein (g/MJ VES) nicht überschreiten.	Die VSF begrüsst die Voraussetzungen des Programms. Um eine bedarfsgerechte Fütterung sicherzustellen, ist eine Differenzierung zwischen Mast und Zucht vorzunehmen.
Anhang 1, 2.1.8	Der Übertrag von Nährstoffen auf die Nährstoffbilanz des Folgejahres ist grundsätzlich ~~nicht~~ möglich.	In der Tierproduktion ist eine Planung der zu erwartenden Nährstofffrachten übers Jahr schwierig. Wie normalerweise in jeder Buchhaltung möglich, muss deshalb Ende Jahr eine transitorische Buchung von Nährstoffen auf die neue Abrechnungsperiode möglich sein. Dieser Übertrag an Nährstoffen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		findet so auch tatsächlich in der Praxis statt. So wird der Hofdünger der in den Monaten Oktober bis Dezember anfällt, auch erst im nächsten Frühling ausgebracht. Mit dieser Anpassung der DZV wird eine deutliche Vereinfachung erzielt, welche es dem Produzenten ermöglicht eine ausgeglichene Nährstoffbilanz auf seinem Betrieb zu erfüllen.

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die VSF begrüsst die Anpassungen. Sie schaffen die Grundlage, dass Daten mit Dritten ausgetauscht und damit der administrative Aufwand reduziert werden kann.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die VSF hat keine Bemerkung zum Anhang 2 sowie eine Bemerkung zum Anhang 4.1 der Futtermittelbuch-Verordnung (FMBV). Das Verbot der Fütterung von Hanfsamen sollte für die Pferdefütterung weiterhin verboten bleiben. Die Gründe sind im Dopingregulativ des Internationalen Pferdesportverbandes FEI zu finden. Cannabis und die Cannabinoiden sind banned substances gemäß EPSL der FEI. Man könnte also positive Dopingresultate erwarten, wenn die Pferde Hanf fressen, auch mit einem minimalen THC Gehalt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Teil 2 Bst. l	Die folgenden Produkte dürfen nicht zur Produktion von Futtermitteln für Nutztiere verwendet, **nicht als Futtermittel für Nutztiere in Verkehr gebracht und nicht an Nutztiere verfüttert werden**: a.–k. … l. Hanf oder Produkte davon in jeder Form oder Art **für Pferde und** laktierende Tiere, deren Milch in Verkehr gebracht wird. Hanfsamen und Produkte davon können an andere Nutztiere verfüttert werden, soweit die Anforderungen von Artikel 20 Buchstabe a der Verordnung des WBF vom 7. Dezember 1998 über Saat- und Pflanzgut von Acker- und Futterpflanzen- sowie Gemüsearten 21 (Saat- und Pflanzgut-Verordnung des WBF) erfüllt sind.	Siehe Einleitung

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Bühlmann Monique BLW

Von: samwth Swiss-Seed <swiss-seed@swiss-seed.ch>
Gesendet: Freitag, 12. Mai 2017 13:50
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 579_Swiss – Seed_Schweizer Vereinigung für Samenhandel und Sortenschutz_12.05.2017
Anlagen: Swiss-Seed_Rückmeldung_Verordnungspaket_2017.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

Als Beilagedatei erhalten Sie unsere Stellungnahme zur Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017.

Freundliche Grüsse

Swiss-Seed Geschäftsstelle
Albert Gysin
Geschäftsführer

Postfach 344
CH – 8401 Winterthur
Telefon +41 (0)58 433 76 90
Telefax +41 (0)58 433 76 99
swiss-seed@swiss-seed.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	Swiss – Seed (Schweizer Vereinigung für Samenhandel und Sortenschutz) 579_Swiss – Seed_Schweizer Vereinigung für Samenhandel und Sortenschutz_12.05.2017
Adresse / Indirizzo	Postfach 344, 8401 Winterthur
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	10. Mai 2017 Evelyne Thomet Albert Gysin Präsidentin Geschäftsführer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 4

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) ... 5

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19) ... 6

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 7

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) ... 9

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 10

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 11

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1) ... 12

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 13

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 14

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140) ... 15

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161) ... 16

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181) ... 17

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1) ... 18

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2) ... 19

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 20

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ... 21

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) ... 22

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211) ... 23

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir die Gelegenheit zur Stellungnahme wahr.

Wir fokussieren uns auf die Saat – und pflanzgutrelevanten Themen und nehmen deshalb nicht zu allen Verordnungen Stellung.

Wir bitten Sie, unsere Argumente bei der Anhörung zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen

Swiss – Seed

Evelyne Thomet

Präsidentin

Albert Gysin

Geschäftsführer

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir halten an unsere bereits bei der Anhörung zum Agrarpaket 2016 vorgebrachte Forderung zur Einführung eines Einzelkulturbeitrages für Futtergetreide fest.. Damit soll die inländische Futtergetreideproduktion und damit auch die zugehörige Saatgetreideproduktion wieder gestärkt und der seit Jahren festgestellte Flächenrückgang gestoppt werden. Diese Massnahme wird auch die einheimische verarbeitende Industrie bezüglich der Umsetzung der Swissness – Regeln unterstützen und fördert die Nachhaltigkeit der Produktion durch den Wegfall von langen Transportwegen..

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Beiträge	Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr b. für Saatgut von Kartoffeln und Mais ~~700.--~~ 1‘000.--	Die Wirtschaftlichkeit dieser Saat- und Pflanzgutproduktionen hat sich seit dem Wechselkurs - Entscheid der SNB vom 15.1.2015 noch zusätzlich verschlechtert.
	g. Futtergetreide 400.--	Neu; siehe alllgemeine Bemerkungen.

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Grundsätzlich hat die Verwaltung hier sorgfältig gearbeitet und es werden Anpassungen mit Augenmass vorgeschlagen

Wir wehren uns aber bei den **Biodiversitätsbeiträgen** vehement gegen die Senkung der Beiträge für Biodiversitätsförderflächen der Qualitätsstufe 1. Die Vertragsdauer beträgt 8 Jahre und muss eingehalten werden. Die Begründung, dass das Programm „zu erfolgreich war", also die Landwirte unerwartet grosse Flächen ins Programm geführt haben, finden wir nicht stichhaltig und ungerecht in Bezug auf den grossen geleisteten Effort.

Die Erhöhung der Beiträge in der Qualitätsstufe 2 befürworten wir sehr; sie muss unabhängig von einer allfälligen Kürzung in der Q – Stufe 1 erfolgen.

.Bemerkungen zu Insektiziden in Mais siehe unten!

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 56 Abs. 4 (neu)	Zur Erreichung und Haltung der Qualitätsziele ist auf BFF (extensive Wiesen und Hochstammobstbäume) eine periodische minimale Nährstoff-Grundversorgung inkl. Anpassung des pH-Wertes zulässig.	**Diesen Vorschlag haben wir vom SBV unternommen und unterstützen ihn mit Nachdruck.** **Wir verweisen auf die Begründung in der Eingabe des SBV.** Jahrzehntelanger Verzicht auf jegliche Düngung ist unnatürlich und führt zur Entgleisung der Bestände und Versauerung der Böden. Zur Aufrechterhaltung ist ein minimale, zurückhaltende Düngung (Hofdünger und Mist) und gelegentliche Kalkzufühung unerlässlich.
Anhang 1 Ziff. 6.2.4. Bst.c „Maiszünsler" resp.. Ziff.6.3.4.	Insektizid - Einsatz gegen Maiszünsler: **maximal 200 ha pro Jahr mit Sonderbewilligung.**	Seit über 37 Jahren haben Swiss – Seed – Mitglieder in Zusammenarbeit mit agroscope und den kantonalen Pflanzenschutzstellen mit einem enormen Aufwand die Bekämpfung des Maiszünslers mit der biologischen Trichogramma-Schlupfwespenmethode in der Schweiz eingeführt, ihr zum Durchbruch verholfen und laufend den neuesten technischen Errungenschaften angepasst (z.B. Drohneneisatz). Dies führte zu einer Maiskultur ohne Insektizideinsatz, mit hoher

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		öffentlicher Akzeptanz und der Stellung der Maiskultur in der Agrarlandschaft als Rückzugshort für zahlreiche Nützlinge. Deshalb wäre ein völliger Verzicht auf Insektizideinsatz ideal; wir kennen aber sehr gut die wenigen Fälle, wo die biologische Methode an ihre Grenze stösst (Vorfrucht Körnermais vor Kartoffeln und überhöhte Wildschweinebestände). Deshalb stehen wir zusammen mit den betroffenen kantonalen Pflanzenschutzstellen (VD, FR, BE) hinter der gut kontrollierten, strikte bewilligungspflichtigen Möglichkeit des Insektizideinsatzes im Notfall. Wir beobachten die Handhabung intensiv und fordern, dass eine Gesamteinsatzfläche von Insektiziden von 200 ha pro Jahr nicht überschritten werden darf.
Anhang 7 Ziff. 1,2, und 5 Bio- diversitätsflächen	Wir sind gegen die Kürzung der Qualitätsbeiträge für die Qualitätsstufe 1 Wir unterstützen die Erhöhung der Qualitätsbeiträge für die Qualitätsstufe 2 wie vorgeschlagen, aber unabhängig von einer allfälligen Kürzung in der Qualitätsstufe 1.	Sieh Begründung oben bei den allgemeinen Bemerkungen. Wir unterstützen auch explizit die Eingabe samt Begründung in dieser Sache durch den Schweizerischen Bauernverband SBV:

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen. Unterstützung der vorgeschlagenen Massnahmen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen..

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen die in Anhang 1 Ziffer 17 Marktordnung Sämereien vorgesehene Aufhebung der GEB – Pflicht für Zichorien- und Tomatensamen, da momentan für diese beiden Gemüsesorten der Handel mit GVO – Saatgut nicht relevant ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir erachten die Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung als ein sehr wertvolles, effizientes Mittel mit grossem Nutzen und grosser Hebelwirkung. Deshalb sind wir gegen eine Kürzung der Mittel von 50 % auf 40 % der anrechenbaren Kosten (Art. 8) und plädieren im Gegenteil für einen Ausbau.

Wir stellen den Antrag, dass die Sortenprüfungen für die Erstellung von empfohlenen Sortenlisten neu Mittel aus der Absatzförderung erhält. Begründung:

1) Neue, resistentere, leistungsfähigere Pflanzensorten von besserer Verarbeitungsqualität sind die Voraussetzung für eine nachhaltige, im Vergleich zum Ausland wettbewerbsfähige und ressourceneffiziente Inlandproduktion. 50 % des Ertragsfortschrittes kann der Züchtung neuer Sorten zugewiesen werden. Nur mit einem genügend umfangreichen Sortenversuchsnetz können die besten für die Schweiz geeigneten Sorten herausgearbeitet werden.

2) Die Sparanstrengungen des BLW gefährden die ganze pflanzenbauliche Sortenprüfung in der Schweiz.

3) Die Sortenprüfung ist unserer Meinung nach ein fester Bestandteil von Züchtungsprogrammen. In der Schweiz ist der Bund selber der wichtigste Pflanzenzüchter und kann sich deshalb bei der Sortenprüfung nicht aus der Verantwortung ziehe.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 8 Höhe und Art der Finanzhilfen	1)Die Finanzhilfe beträgt ~~höchstens 40 %~~ 50 Prozent der anrechenbaren Kosten	Siehe allgemeine Bemerkungen.
Art. 9a National organisierte Vorhaben	1)Unterstützt werden… NEU c 8) Prüfnetze zur Ermittlung ressourceneffizienterer neuer Pflanzensorten („Sortenprüfung“).	Siehe Allgemeine Bemerkungen.

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Zustimmung (Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit!); ansonsten keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen die Einführung dieses neuen Flächenbeitrages und insbesondre die Absicht der Erhaltung pflanzengenetische Ressourcen.

Nicht einverstanden sind wir mit den Ausführungen bezüglich Uebersaat. Sie sind wissenschaftlich nicht haltbar.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 a) Beitrag für die In – situ – Erhaltung von PGREL	Keine Gewinnung von Saatgut auf den In-Situ – Flächen mit der Heudruschsaatmethode.,	Für uns ist die Gewinnung von Ausgangssaatgut für die Futterpflanzenzüchtung und die Vermehrung von Ökotypen in Ordnung. Hingegen sind wir gegen die –Gewinnung von Heudruschsaatgut. Zudem bemerken wir hiermit einmal mehr, dass die Vorschrift, dass Heudruschsaatgut gemäss Art. 58, Abs. der Direktzahlungsverordnung den Standardmischungen vorzuziehen sei, von uns nicht nachvollzogen werden kann. Da der „richtige“ Dreschzeitpunkt bei Heudrusch schwer zu bestimmen ist, führt das zu einer unzulässigen Selektion (z.B. grosse Häufigkeit einiger weniger Arten und völliges Fehlen anderer Arten) mit folgender Entgleisung der Bestände. Zudem ist die Qualität von Heudruschsaatgut (Keimfähigkeit, Reinheit) ungenügend. Im Standardmischungssystem hingegen stecken jahrzehntlange wissenschaftliche Erfahrung von Agroscope, und die Swiss – Seed – Mitglieder haben in Zusammenarbeit mit Agroscope bewährte Mischungen mit ausschliesslicher CH – Genetik für extensive Flächen entwickelt.

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Zustimmung zur Änderung bei der Hanfverfütterung. Ansonsten keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Bühlmann Monique BLW

Von: Grüter-Leibundgut Lukas [UFA AG] <lukas.grueter@ufa.ch>
Gesendet: Donnerstag, 4. Mai 2017 10:21
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: Streun Christian; Eberhard Pius [fenaco GOF]; Mollet Heinz [fenaco Geschäftsleitung]; Gut Stephan [UFA AG]
Betreff: 580_UFA AG_04.05.2017
Anlagen: UFA Stellungnahme_Agrarpaket_2017.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Beilage lasse ich Ihnen die Stellungnahme der UFA AG zum Agrarpaket 2017 zukommen.

Wir danken Ihnen für eine wohlwollende Prüfung der Argumente.

Mit freundlichen Grüssen

Lukas Grüter

Grüter Lukas
Leiter Technischer Dienst

UFA AG
Byfangstrasse 7
3360 Herzogenbuchsee

Direktwahl: +41 58 434 11 65
Zentrale: +41 58 434 11 00
E-Mail: lukas.grueter@ufa.ch
www: www.ufa.ch www.hypona.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	UFA AG 580_UFA AG_04.05.2017
Adresse / Indirizzo	Byfangstrasse 7 3360 Herzogenbuchsee
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Herzogenbuchsee, 2. Mai 2017 sign. Lukas Grüter Leiter Technischer Dienst sign. Stephan Gut Mitglied der Geschäftsleitung

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zu den geplanten Verordnungsänderungen in der Agrargesetzgebung. Die UFA unterstützt die Anpassungsvorschläge der Vereinigung Schweizer Futtermittelhersteller und der Branchenorganisation swiss granum. Die Schweizerische Futtermittelindustrie ist für eine glaubhafte Swissness - Differenzierung langfristig auf eine möglichst hohe Versorgung mit qualitativ guten, inländischen Rohstoffen zur Herstellung von Mischfuttermitteln angewiesen. Deshalb weisen wir nochmals auf zwei bereits früher mit dem Bundesamt für Landwirtschaft diskutierte Korrekturen der Agrarpolitik hin, welche dringend umgesetzt werden sollen.

- **Einführung des Einzelkulturbeitrages für Futtergetreide von mindestens Fr. 400.-/ha ab 2018**
- **Aufnahme von Mühlennachprodukten auf die Liste der anrechenbaren Grundfutter im Anhang 5 der Direktzahlungsverordnung**

Um dem Feed- und Foodwaste entgegen wirken zu können müssen die Nährstoffkreisläufe geschlossen und Nebenprodukte der Schweizerischen Müllerei sinnvoll über den Einsatz in Mischfuttermitteln, insbesondere Milchviehfutter verwertet werden können.

Wir danken Ihnen, wenn Sie diese beiden wichtigen Anliegen zusätzlich in Ihren Überlegungen mitberücksichtigen können. Für ergänzende Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

UfA AG

sign. Lukas Grüter
Leiter Technischer Dienst

sign. Stephan Gut
Mitglied der Geschäftsleitung

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:		
Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 5 132 (Art 71 Abs. 1 und 4)	Aufnahme von Bst n unter der Ziffer 1.1 Zum Grundfutter zählen: n. Nebenprodukte der Trocken- und Schälmüllerei: Weizenkleie, Dinkel- und Haferspelzen, Haferabfallmehl, sowie Gemische davon. Diese Liste der als Grundfutter anrechenbaren Nebenprodukte der Trocken- und Schälmüllerei ist abschliessend	In der CH fallen jährlich rund 155‘000 Tonnen Nebenprodukte der Trocken- und Schälmüllerei an. Um die Wertschöpfungskette in der CH zu schliessen kommt der zielgerichteten Veredelung dieser Nebenprodukte eine wichtige Rolle zu. Die Veredelung in den Mischfuttern ist dabei zentral, wobei der grösste Teil im Mischfutter für Wiederkäuer verarbeitet wird. Mit dem Programm GMF wird der Anteil Kraftfutter in der Ration für Wiederkäuer auf 10 % beschränkt. Neben dem allgemeinen Rückgang von Mischfutter für Wiederkäuer stellen wir als GMF-Effekt auch einen Trend zu konzentrierteren Futter fest. Dadurch wird der Platz für Nebenprodukte der Trocken- und Schälmüllerei in den Wiederkäuerfuttern sehr klein und stark eingeschränkt. Dies führt zu alternativen Verwertungen (Verbrennung / Export, Biogasanlagen). Diese Verwertung ist aus Sicht der Nachhaltigkeit deutlich schlechter zu bewerten und führt zudem zu grossen preislichen Verlusten in der ganzen Wertschöpfungskette. Durch die getrennte Zulassung der Nebenprodukte der Trocken- und Schälmüllerei als Grundfutter können Mühlennebenprodukte mit hoher Qualität gezielt eingesetzt werden.

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 4.1 (Art.2) Teil 2 Bst. l	Anpassung von Bst l: l. Hanf oder Produkte davon in jeder Form oder Art für Pferde und für laktierende Tiere, deren Milch in Verkehr gebracht wird. Hanfsamen und Produkte davon können an andere Nutztiere verfüttert werden, soweit die Anforderungen von Artikel 20 Buchstabe a der Verordnung des WBF vom 7. Dezember 1998 über Saat- und Pflanzgut von Acker- und Futterpflanzen- sowie Gemüsearten 21 (Saat- und Pflanzgut-Verordnung des WBF) erfüllt sind.	Gemäss Liste der „FEI Equine prohibitied Substances Database“ gehören Cannabis und synthetische Cannabinoide zu den „banned substances“. Da schon kleinste Verschleppungen von Hanfprodukten zu positiven Dopingresultaten führen können, gilt es die Pferde explizit von der Zulassung auszuklammern.

Bühlmann Monique BLW

Von: Brigitte Guggisberg SLV-ASMA Schweiz. Landmaschinen-Verband <guggisberg@slv-asma.ch>
Gesendet: Donnerstag, 11. Mai 2017 15:20
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: Rom Pierre-Alain; Minger Juerg, Bucher Landtechnik AG
Betreff: 581_SLV_Schweizerischer Landmaschinen-Verband_11.05.2017
Anlagen: Verordnungspaket 2017 definitive Stellungnahme SLV.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

Anbei senden wir Ihnen die Stellungnahme des Schweizerischen Landmaschinen-Verbands (SLV) zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2017.

Freundliche Grüsse

Brigitte Guggisberg

Schweizerischer Landmaschinen-Verband
Association suisse de la machine agricole
Museumstrasse 10 – Postfach 106 - 3000 Bern 6
Tel.: 031 368 08 60
E-Mail : guggisberg@slv-asma.ch

SLV/ASMA
SCHWEIZERISCHER LANDMASCHINEN-VERBAND
ASSOCIATION SUISSE DE LA MACHINE AGRICOLE
AGRAMA
Bern, 29.11. – 3.12.2018

www.agrama.ch / info@agrama.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	Schweizerischer Landmaschinen-Verband 581_SLV_Schweizerischer Landmaschinen-Verband_11.05.2017
Adresse / Indirizzo	Museumstrasse 10 3000 Bern 6
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	11.05.2017 Jürg Minger Präsident Pierre-Alain Rom Geschäftsführer Forderungen des SLV, die nicht Teil der vom BR/BLW vorgeschlagenen Verordnungsänderungen sind (eigene Vorschläge)

SLV/ASMA
SCHWEIZERISCHER LANDMASCHINEN-VERBAND
ASSOCIATION SUISSE DE LA MACHINE AGRICOLE

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 4

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) 5

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) 8

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19) 11

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 16

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) 56

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 57

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 65

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1) 66

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 67

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) 71

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140) 79

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161) 88

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181) 89

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1) 90

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2) 94

Anhang 94

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 97

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) 100

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) 101

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211) 102

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Schweizerische Landmaschinen-Verband (SLV) dankt dem Bundesrat für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen dieser Anhörung. Der SLV bittet den Bundesrat eindringlich darum, die nachfolgenden Vorschläge zu berücksichtigen, da sie den Erwartungen der Schweizer Bauernfamilien entsprechen. Die Bäuerinnen und Bauern sind direkt von den Anpassungen betroffen, oft im Rahmen ihrer täglichen Arbeit und mit direkten Auswirkungen auf ihre Einkommen. Der SLV erinnert ebenfalls daran, dass die unbefriedigende Einkommenssituation weiterhin fortbesteht. Dies mit einem erheblichen Defizit gegenüber vergleichbaren Einkommen und ohne absehbare Verbesserung der Situation.

Der SLV erlaubt sich folgende allgemeine Betrachtungen einzubringen:

- Im Rahmen der administrativen Vereinfachung geht der Verzicht auf gedruckte Parzellenpläne, Stall-, Aussenklimabereich- und Laufhofskizzen sowie Erntemengen und Erntedaten bei Wiesen und Weiden (ausser BFF) in eine gute Richtung. Aber die Massnahmen bleiben ungenügend und erfüllen nicht die oft und insbesondere von Bundesrat Schneider-Ammann erwähnten Ziele. Der SLV verlangt zusätzliche Bemühungen in diese Richtung, besonders indem vermehrt die gute landwirtschaftliche Praxis, welche von der professionellen Landwirtschaft erwarten werden darf, statt detailliere Regelungen als Grundsatz gelten sollen. Den Landwirtinnen und Landwirten soll mehr Vertrauen entgegengebracht und noch mehr Eigenverantwortung übergeben werden.

- Hinsichtlich des Tierwohls ist der SLV enttäuscht, dass die Hauptpunkte der von der Kerngruppe Tierwohl vorgeschlagen Weiterentwicklung des RAUS-Programms nicht in das vorliegende Verordnungspaket aufgenommen wurde. Eine zentrale Forderung des SLV ist deshalb die Einführung eines zweistufigen RAUS-Programms und die Erhöhung der Mittel für die Tierwohlprogramme.

- Der SLV hat den Eindruck, dass der Agrarsektor ein permanentes Versuchsfeld für politische Massnahmen wird, mit neuen und für kurze Perioden eingeführten Massahmen und Korrekturen an bestehenden Massnahmen und Beiträgen. Die Landwirte sind Unternehmer welche oft auf längere Zeiträume investieren. Sie brauchen Stabilität.

- Der SLV befürwortet die Stärkung der Rentabilitätsanforderungen in Bezug auf die Gewährung von Strukturhilfen. Allerdings muss dabei der Blick allem voran auf die Zukunft und nicht auf die Vergangenheit gerichtet werden und es müssen Perspektiven geboten werden, besonders für die junge Generation.

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SLV fordert ausdrücklich die Einführung eines Einzelkulturbeitrags für Futtergetreide.

Der Rückgang des Selbstversorgungsgrades in den letzten Jahrzehnten, der Rückgang der Produktion und der Flächen, die Diskussionen rund um Swissness und die Möglichkeit zur Finanzierung über den für die Einzelkulturbeiträge vorgesehenen Finanzrahmen sind klare Zeichen dafür, dass die Einführung eines solchen Beitrags für Futtergetreide möglich und ab sofort nötig ist. Eine Einführung ist nicht nur aus pflanzenbaulicher Sicht, sondern auch aus dem Blickwinkel der Tierhalter notwendig. Die inländische Futtergetreideproduktion und damit die Verfügbarkeit von inländischen Futtermitteln sind stark eingebrochen. Dies bringt die Schweizer Tierhaltung in eine Gefährdungssituation und verunmöglicht mehr und mehr einen inländischen Versorgungskreislauf, was wiederum mehr Kritik an der Haltung gewisser Tierkategorien bringt. Dadurch wird auch die in der Absatzförderung postulierte Erhöhung des Konsums von schweizerischen Landwirtschaftsprodukten zulasten ausländischer Konkurrenz- und Substitutionsprodukten indirekt in Frage gestellt, wenn nicht gar unterlaufen.

Der SLV gab die Korrekturforderungen an der Einzelkulturbeitragsverordnung wiederholt ein, auf die neue Periode 2018-2021 ist diesen endgültig nachzukommen. Die gesetzlichen Grundlagen dazu sind vorhanden.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Art. 5 Beiträge</td><td>Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr:<table><tr><th></th><th>Franken</th></tr><tr><td>a. für Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Leindotter, Mohn und Saflor:</td><td><s>700</s> 1000</td></tr><tr><td>b. für Saatgut von Kartoffeln und Mais:</td><td><s>700</s> 1000</td></tr><tr><td>c. für Saatgut von Futtergräsern und Futterleguminosen:</td><td>1000</td></tr><tr><td>d. für Soja:</td><td>1000</td></tr><tr><td>e. für Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken sowie Mischungen nach Artikel 4 Absatz 2:</td><td>1000</td></tr><tr><td>f. für Zuckerrüben zur Zuckerherstellung:</td><td>1800</td></tr><tr><td>g. Futtergetreide</td><td><s>400</s> 1000</td></tr></table></td><td>Aufgrund der Flächenentwicklung beim Futtergetreide fordert der SLV die Einführung eines Einzelkulturbeitrags beim Futtergetreide und dessen Gleichstellung mit den Oel- und Eiweiss Saaten.

Eine Anpassung der Beträge für Saat- und Pflanzgut ist ebenfalls notwendig, um die Vermehrungsflächen in der Schweiz beibehalten zu können.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 9 Sachüberschrift und Abs. 2 und 3	**Änderungen des Gesuchs** [2] Nachträgliche Veränderungen von Flächen und Hauptkulturen sowie Bewirtschafterwechsel sind bis zum 1. Mai zu melden. [3] Kann der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin die Anforderungen für Einzelkulturbeiträge, die er oder sie im Gesuch beantragt hat, nicht erfüllen, so hat er oder sie dies umgehend der zuständigen kantonalen Stelle zu melden. Die Meldung wird berücksichtigt, wenn sie spätestens erfolgt: a. am Tag vor Erhalt der Ankündigung einer Kontrolle; b. am Tag vor der Kontrolle bei unangekündigten Kontrollen.	
Art. 15 Abs. 1 und 2	1 Der Kanton kann die nach Artikel 14 erforderlichen Arbeiten delegieren. Er regelt die Abgeltung der delegierten Arbeiten. 2 Er überwacht die Kontrolltätigkeit der Kontrollstellen in seinem Kantonsgebiet stichprobenmässig.	
Art. 16 Abs. 2 und 3	Aufgehoben	
Art. 17 Abs. 2	2 Der Kanton erstellt jährlich nach Vorgabe des BLW einen Bericht über seine Überwachungstätigkeit nach Artikel 15 Absatz 2.	
Art. 18 Abs. 2	Aufgehoben	
Anhang (Art. 18) Kürzungen der Einzelkulturbeiträge Ziff. 1.5	1.5 Der Kanton oder die Kontrollstelle kann dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin die Mehraufwände, die das Nachreichen von Dokumenten verursacht und die nach Ziffern 2.4 und 2.7 anfallen, in Rechnung stellen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta			Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang (Art. 18) Kürzungen der Einzelkulturbeiträge Ziff. 2.5 Bst. b	Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung	
	b. Vertrag für Zuckerliefe-rung	Fehlender Vertrag für Zuckerlieferung	100 % der Einzelkul-turbeiträge für Zuckerrüben	

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SLV begrüsst die Änderungen, weist aber darauf hin, dass Insekten nicht vom Geltungsbereich ausgeschlossen werden sollten. *Art. 23a bis Art.39 m sind in dieser Stellungnahme nicht aufgeführt. Sie beinhalten Änderungen des Importregimes sowie der Akkreditierungsdetails, zu denen sich der SLV nicht äussert.*

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1	3 Sie gilt nicht für Insekten gemäss der Lebensmittelgesetzgebung, die Jagd, die Fischerei und die Aquakultur sowie deren Erzeugnisse.	Insekten sollen nicht vom Geltungsbereich ausgeschlossen werden. Das Argument, dass derzeit keine entsprechenden Bio-Produktionsanforderungen festgelegt wurden, reicht nicht aus. Art. 39c der Bio-Verordnung sagt, dass bis zum Erlass von Tierhaltungsvorschriften die entsprechenden allgemein anerkannten Regeln der biologischen Landwirtschaft zu beachten sind. Dieser Artikel kann durchaus auf die Insekten angewandt werden, wie auch zum Beispiel bereits für Schnecken oder Wachteln.
Art. 5	1 Als Biobetriebe gelten in dieser Verordnung: a. Betriebe nach Artikel 6 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 5 (LBV) auf denen die Produktion nach den Anforderungen dieser Verordnung erfolgt; b. Sömmerungsbetriebe nach Artikel 9 LBV auf denen die Produktion nach den Anforderungen dieser Verordnung erfolgt. c. andere Unternehmen als diejenigen nach Buchstabe a, die verwertbare Erzeugnisse aus Pflanzen oder Nutztierhaltung bodenabhängig herstellen und auf denen die Produktion nach den Anforderungen dieser Verordnung erfolgt; 2 Als Biobetriebe gelten zudem andere Unternehmen als diejenigen nach Absatz 1 Buchstabe a, die verwertbare Erzeugnisse bodenunabhängig herstellen und nicht Betrie-	Der SLV begrüsst, dass die Definition eines Biobetriebs weiter gefasst wird und damit die Realität abbildet.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	be nach Artikel 6 LBV sind, in Bezug auf die Produktion nach dieser Verordnung	
Art. 7Abs. 5-8	Die Zertifizierungsstelle kann auf Gesuch hin eine Produktionsstätte eines nichtbiologisch bewirtschafteten landwirtschaftlichen Betriebes als selbstständigen Biobetrieb anerkennen, wenn diese: a. als Einheit von Land, Gebäuden und Einrichtungen räumlich erkennbar und von anderen Produktionsstätten getrennt ist; b. über ein eigenes Betriebszentrum verfügt; c. ganzjährig biologisch bewirtschaftet wird und eine oder mehrere Personen beschäftigt; d. über ein eigenes Betriebsergebnis verfügt; e. über einen vom übrigen Betrieb auf allen Stufen der Produktion, Aufbereitung, Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung unabhängigen, räumlich und zeitlich getrennten Warenfluss verfügt; und f. sicherstellt, dass sich der Warenfluss zwischen ihr und dem nicht-biologisch bewirtschafteten Betriebsteil nie kreuzt. 6 Vor der Anerkennung holt die Zertifizierungsstelle zu Absatz 5 Buchstabe a – d die schriftliche Stellungnahme des Kantons, in dessen Gebiet der Betrieb liegt, ein. 7 Unternehmen nach Artikel 5 Absatz 2 können parallel zur biologischen Produktion auch nicht biologisch produzieren, sofern zwischen den Produktionsbereichen ein getrennter Warenfluss besteht. 8 Für Forschungszwecke kann das WBF einzelnen Betrieben Ausnahmen vom Erfordernis der Gesamtbetrieblichkeit bewilligen.	Der SLV begrüsst, dass die Kriterien für die Anerkennung einer Produktionsstätte als selbständiger Biobetrieb präzisiert werden. Dies schafft mehr Transparenz für alle Beteiligten.
Art. 8 Abs. 1bis	1bis Die Zertifizierungsstelle kann für die Pilzzucht, die Produktion von Treibzichorien und die Sprossenproduktion	Der SLV begrüsst die Änderung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	eine kürzere Umstelldauer festlegen.	
Art. 9 Abs. 2 und 4	2 Die Zertifizierungsstelle entscheidet über die Zulassung der schrittweisen Umstellung. 4 Ist die sofortige vollständige Umstellung der Nutztierhaltung nicht zumutbar, so kann die Zertifizierungsstelle dem Betrieb gestatten, die Tierhaltung innert drei Jahren schrittweise nach Tierkategorien umzustellen.	Der SLV begrüsst die Änderung.

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SLV begrüsst die Harmonisierung der Regelungen mit anderen geschützten Bezeichnungen. Ebenfalls begrüsst wird, dass in verarbeiteten Produkten einzelne Zutaten nun ausgelobt werden können.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7a	**Verwendung der Bezeichnung «Berg» oder «Alp» für einzelne Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs** 1 Auf Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs, welche die Anforderungen dieser Verordnung erfüllen, darf in der Kennzeichnung eines Lebensmittels hingewiesen werden, auch wenn das Lebensmittel die Anforderungen nach Art. 7 nicht erfüllt. 2 Der Hinweis darf sich ausschliesslich auf die betreffenden Zutaten beziehen. Die gestützt auf Artikel 9 Absatz 3 festgelegten offiziellen Zeichen für Berg- und Alpprodukte dürfen nicht verwendet werden. 3 Die Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs dürfen nicht zusammen mit gleichen Zutaten, welche die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllen, verwendet werden.	Der SLV begrüsst die Einfügung von Art. 7a. Damit ist es möglich, in zusammengesetzten Lebensmitteln auf Bestandteile aus dem Berg- und Alpgebiet hinzuweisen und diese zu deklarieren.
Art. 8 Abs. 4 und 5	*Aufgehoben*	Die aufgehobenen Absätze sind durch Art. 7a besser abgedeckt.
Art. 9 Abs. 1	1 Im Verzeichnis der Zutaten ist anzugeben, welche Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs aus dem Sömmerungsgebiet oder aus dem Berggebiet stammen und welchen Anteil am Lebensmittel sie ausmachen.	Der SLV begrüsst die Präzisierung.
Art. 10 Abs. 1bis	1bis Wenn bei einem Lebensmittel ein Hinweis auf Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs nach Art. 7a verwendet wird, müssen alle Stufen der Produktion und des Zwischenhandels der Zutaten, sowie der Hersteller des Le-	Der SLV begrüsst die Ergänzung zu Art. 7a.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	bensmittels zertifiziert werden.	
Art. 11	**Anforderungen an die Zertifizierungsstellen** 1Die Zertifizierungsstellen müssen für ihre Tätigkeit gemäss dieser Verordnung auf Gesuch hin vom BLW zugelassen sein. Für die Zulassung haben die Zertifizierungsstellen die Anforderungen nach Absatz 2 sowie die Pflichten nach den Artikeln 12 und 12a zu erfüllen. 2 Die Zertifizierungsstellen müssen die folgenden Anforderungen erfüllen: a. Sie müssen für ihre Tätigkeit nach der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 19962 (AkkBV) in der Schweiz akkreditiert, durch die Schweiz im Rahmen eines internationalen Abkommens anerkannt, oder nach schweizerischem Recht auf andere Weise ermächtigt oder anerkannt sein; b. Sie müssen über eine Organisationsstruktur und ein Zertifizierungs- und Überwachungsverfahren verfügen, in denen insbesondere die Kriterien, die den von ihnen kontrollierten Betrieben zur Auflage gemacht werden, sowie ein geeignetes Massnahmenkonzept bei festgestellten Unregelmässigkeiten festgelegt sind. c. Sie müssen angemessene Garantien für Objektivität und Unparteilichkeit bieten und über qualifiziertes Personal und die erforderlichen Ressourcen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben verfügen. d. Sie verfügen über schriftliche Verfahren und Vorlagen für folgende Aufgaben und wenden diese an: 1. Aufstellung einer risikobasierten Strategie für die Kontrolle der Betrieben; 2. Informationsaustausch mit anderen Zertifizierungsstellen oder von diesen beauftragten Dritten und mit den mit Vollzugaufgaben beauftragten Behörden; 3. Anwendung und Weiterverfolgung der getroffenen Massnahmen nach Artikel 14a Absatz 5 im Falle von Unregel-	Inhaltlich keine Bemerkungen. Der SLV schlägt vor zu prüfen, ob es nicht zielführender wäre, für alle Zertifizierungsaufgaben (alle geschützten Bezeichnungen, nicht nur Berg- und Alpzeichen) die Anforderungen an die Zertifizierung und Zertifizierungsstellen an einem gemeinsamen Ort festzuhalten und an dieser Stelle nur noch auf spezifische Punkte für das Berg- und Alpzeichen einzugehen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	mässigkeiten; 4. Einhaltung der Vorschriften des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz.	
Art. 12a	**Berichterstattung der Zertifizierungsstellen** Die Zertifizierungsstellen liefern dem BLW jährlich einen Bericht mit folgenden Angaben: a. Liste der kontrollierten Betrieben, aufgegliedert nach den Kategorien «Produktion», «Verarbeitung» und «Veredelung»; b. Gesamtmenge der mit der Bezeichnung «Berg» oder «Alp» vermarkteten Produkte; c. Anzahl und Art der festgestellten Unregelmässigkeiten und der Entzüge von Zertifikaten.	Siehe Bemerkung zu Art. 11
Art. 14	**Zuständigkeiten** 1 Sofern Lebensmittel betroffen sind, vollziehen die Organe der kantonalen Lebensmittelkontrolle diese Verordnung gemäss der Lebensmittelgesetzgebung. 2 Sofern keine Lebensmittel betroffen sind, vollzieht das BLW diese Verordnung gemäss der Landwirtschaftsgesetzgebung. 3 Im Rahmen des Vollzugs hat das BLW namentlich folgende Aufgaben: a. Führen einer Liste der im Anwendungsbereich dieser Verordnung akkreditierten oder anerkannten Zertifizierungsstellen; b. Überwachung der Zertifizierungsstellen; c. Erfassung der festgestellten Verstösse und der verhängten Sanktionen. 4 Es kann Sachverständige beiziehen. 5 Die Kantone melden dem BLW und den Zertifizierungsstellen die festgestellten Verstösse.	Siehe Bemerkung zu Art. 11

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 14a	**Überwachung der Zertifizierungsstellen** 1 Die Überwachungstätigkeit des BLW umfasst insbesondere: a. die Bewertung der internen Verfahren der Zertifizierungsstellen für die Kontrollen, die Verwaltung und Prüfung von Kontrolldossiers auf Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung; b. die Überprüfung der Vorgehensweise im Falle von Nichtkonformitäten und bei Einsprüchen und Beschwerden. 2 Es stimmt seine Überwachungstätigkeit auf die Tätigkeit der Schweizerischen Akkreditierungsstelle (SAS) ab. 3 Das BLW stellt im Rahmen seiner Überwachungstätigkeit sicher, dass die Anforderungen nach Artikel 11 erfüllt sind. 4 Das BLW kann die Zulassung einer Zertifizierungsstelle nach Artikel 11, Absatz 1 suspendieren oder entziehen, wenn eine Zertifizierungsstelle die entsprechenden Anforderungen und die Pflichten nicht erfüllt. Das BLW informiert die SAS umgehend über den Entscheid. 5 Es kann Weisungen an die Zertifizierungsstellen erlassen. Die Weisungen umfassen auch einen Katalog zur Harmonisierung des Vorgehens der Zertifizierungsstellen bei Unregelmässigkeiten.	
Art. 14b	**Jährliche Inspektion der Zertifizierungsstellen** Das BLW führt jährlich eine Inspektion der nach Artikel 11 in der Schweiz zugelassenen Zertifizierungsstellen durch, soweit dies nicht im Rahmen der Akkreditierung gewährleistet ist.	Siehe Bemerkung zu Art. 11
Art. 16 Abs. 6	6 Marken, die die Bezeichnung «Alpen» enthalten und die vor dem 1. Januar 2011 gutgläubig hinterlegt wurden, dürfen für Erzeugnisse nach Artikel 3 Absatz 2, die die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllen, weiter verwendet werden.	Fraglich ist, wie lange diese Besitzstandwahrung fortgeführt werden soll.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 17	*Übergangsbestimmung zur Änderung vom …* **Zertifizierungs- und Kontrollstellen, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom …** im Rahmen dieser Verordnung bereits tätig und nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a akkreditiert sind, gelten als für die Tätigkeiten gemäss Artikel 11 Absatz 1 zugelassen.	

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Tierwohlbeiträge: Tierwohl wird in der Schweizer Bevölkerung sehr hoch gewichtet und ist nicht durch andere Zielsetzungen einzuschränken. In den Erläuterungen zum Verordnungspaket ist festgehalten, dass *„Die hohe Tierintensität der Schweizer Landwirtschaft und insbesondere die schwierig kontrollierbaren Nährstoffverschiebungen […] als Faktoren [gelten], die die Zielerreichung der Umweltziele in den Bereichen Nitrat und Ammoniak erschweren“*, was absolut unangebracht ist. In den vergangen ca. 40 Jahren nahm der Kuhbestand um rund 200‘000 Stück ab und dieser Trend wird sich weiter fortsetzten. Von hoher Tierintensität in einem Grasland zu sprechen entbehrt in diesem Zusammenhang jeder Grundlage. Die Umweltziele bezüglich Nitrat und Ammoniak sind mit anderen Förderprogrammen aktiv anzustreben. Die Tierwohlprogramme sind dadurch nicht einzuschränken, zu reduzieren oder zu behindern.

Die Tierwohlbeiträge werden seit ca. 20 Jahren nach den gleichen Voraussetzungen geleistet. Die Programme sind ein Erfolg für das Tierwohl, das Image der Landwirtschaft und leisten Beiträge zur vielfältigen Nutzung und Gestaltung der Landschaft und zur Attraktivität der Schweiz als Tourismusdestination. Bei der Einführung der AP 2014/17 wurde eine Überarbeitung der Programme auf einen späteren Zeitpunkt verschoben. In den Jahren 2015/16 berief das BLW die „Kerngruppe Tierwohlbestimmungen“ ein, um Vorschläge für die Anpassung der Programme BTS und RAUS an die absehbaren zukünftigen Entwicklungen zu erarbeiten. Die vorliegenden Unterlagen für die Vernehmlassung enthalten die wichtigsten Vorschläge nicht. Der Vorschlag, das RAUS Programm für Rinder durchgehend zweiteilig zu führen, ist breit abgestützt und trägt den Auswirkungen des Strukturwandels insbesondere im Sektor Milchproduktion Rechnung.

Daher verlangt der SLV, dass das RAUS Programm für alle Tiere der Rindergattung als zweiteiliges Programm RAUS Basis und RAUS Weide angeboten wird. Die Streichung der Ausnahmebewilligungen in Anhang 6, B, Ziffer 1.3 der geltenden Direktzahlungsverordnung ist untrennbar mit der Einführung des zweiteiligen Programms RAUS Basis und RAUS Weide verbunden und kann nicht ohne dessen Einführung ersatzlos aufgehoben werden.

Ressourceneffizienzbeiträge: Der SLV begrüsst grundsätzlich die neuen Programme. Die Förderfrist der stickstoffreduzierten Phasenfütterung muss verlängert werden und kann auf keinen Fall nach 4 Jahren in den ÖLN integriert werden.

Biodiversitätsbeiträge: Der SLV lehnt die Senkung der Beiträge für Biodiversitätsförderflächen der Qualitätsstufe I ab. Es ist demoralisierend, wie mit den Erbringern von gemeinwirtschaftlichen Leistungen umgegangen wird und trotz achtjähriger Vertragsdauer vom Bund die Bedingungen geändert, die Anforderungen erhöht und die Beiträge gesenkt werden. Der SLV fordert zudem eine dringende Anpassung des Kriterienkatalogs für die Qualitätsstufe II. Der Kriterienkatalog für die Qualitätsstufe II bei extensiven Wiesen ist so zu überarbeiten, dass die Erreichung von QII nicht mehr ausschliesslich von den Zeigerarten abhängig gemacht wird.

Kürzungsbestimmungen: Die Kürzungen bei den Direktzahlungen müssen unbedingt dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit folgen. Anhang 8 der DZV ist so zu gestalten, dass überproportionale und unverhältnismässige Kürzungen nicht erfolgen. Die vollständige Streichung aller Direktzahlungen infolge Mängel in Teilbereichen ist nicht statthaft. Kürzungen oder gar Streichung der Direktzahlungen dürfen höchstens im Wiederholungsfall ein Thema sein. Direktzahlungen sind Entschädigungen für erbrachte Leistungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Bst. e Ziff. 2 Produktionssystembeiträge	Beitrag für extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Lupinen und Raps.	Der SLV verlang die Einführung eines Extensobeitrags für Lupinen.
Art. 2 Bst. f Ziff. 4 bis 7	f. Ressourceneffizienzbeiträge: 4. Beitrag für die Ausrüstung von Spritzen mit einem Spülsystem mit separatem Spülwasserkreislauf zur Reinigung von Geräten für das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln; 5. Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen; 6. Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Rebbau; 7. Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Zuckerrübenanbau;	Der SLV begrüsst die Aufnahme der Ressourcenprogramme. Die Phasenfütterung hat einen Mehraufwand für die Landwirtschaft zur Folge, führt aber zu einer deutlichen Verminderung der Ammoniakemissionen. Der SLV begrüsst den Aktionsplan Pflanzenschutz und Massnahmen zur Risikoreduktion bei Pflanzenschutzmittel (PSM). Die Massnahmen dazu sollen in einer Strategie zielorientiert aufeinander abgestimmt sein. Ein Hauptziel im Ackerbau ist die Reduktion der Herbizidmenge. Daher schlägt der Bund nicht wie ursprünglich vorgesehen Produktionssystembeiträge sondern Ressourceneffizienzbeiträge (REB) vor. Damit werden die PSM-Massnahmen in diversen Töpfen angesiedelt. Zudem gibt es diverse Schnittstellen und Überlappungen mit anderen REB und Ressourcenprojekten. **Eine gesamtheitliche Strategie zur Reduktion der Herbizidmengen im Ackerbau fehlt und ist zu erarbeiten**. Ein kulturübergreifender Beitrag für den herbizidlosen Anbau mit Pflugeinsatz ist zu prüfen.
Art. 30 Abs. 3bis	3bis Dünger von Weidegänsen, der im Stall anfällt, darf nicht im Sömmerungsgebiet ausgebracht werden.	Der SLV begrüsst die Einführung der Möglichkeit der Weidgänsehaltung im Sömmerungsgebiet ausserhalb des Rahmens der Selbstversorgung. Diese Bestimmung geht jedoch zu weit, falls nur wenige Gänse gehalten werden. Weidegänse müssen aber im Nährstoffhaushalt des Sömmerungsbetriebes gebührend berücksichtig werden, d.h. bei vielen Tieren und namhafter Futterzufuhr muss ihr Stalldünger weggeführt werden.
Art. 31 Abs. 3	3 Kraftfutter darf Schweinen nur als Ergänzung der alpeigenen Milchnebenprodukte und Weidegänsen nur als Er-	Der SLV begrüsst die Anpassung.

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	gänzung zum Weidefutter verfüttert werden.	
Art. 33 Abs. 2	~~2 Die Haltung von Weidegänsen setzt einen Bewirtschaftungsplan nach Anhang 2 Ziffer 2 voraus.~~	Diese Bestimmung geht zu weit. Die Erstellung eines Bewirtschaftungsplanes erfordert externe Experten und ist mit einem erheblichen Aufwand verbunden. Für kleinere Herden steht somit der erforderliche Aufwand in keinem Zusammenhang mit dem erwarteten Nutzen. Allenfalls ist er sinnvoll, falls neu grosse Gänseherden gesömmert werden sollen und viel Futter zugeführt wird
Art. 40 Abs. 2	*Aufgehoben*	*Aufhebung der Kurzalpung, zu welcher Abklärungen laufen*. Da die aktuelle Regelung auf einer veralteten Datengrundlage basiert und so zu einer Ungleichbehandlung führt, muss eine Lösung gefunden werden, mit der die Milchviehsömmerung nicht geschwächt wird. Der SLV schlägt vor, die Regelung nicht aufzuheben, sondern auf eine aktuelle angepasste Basis zu stellen. Es ist unbestritten, dass Sömmerungsbetriebe mit kurzer Bestossung praktisch die gleichen Fixkosten auf weniger Tage umlegen müssen.
Art. 47 Abs. 2 Bst. d und e sowie Abs. 3	2 Er wird für folgende Kategorien festgelegt: d. übrige raufutterverzehrende Nutztiere, pro NST. e. *Aufgehoben* 3 *Aufgehoben*	Siehe Art. 40 Abs. 2
Art. 49 Abs. 2	2 Weicht die Bestossung erheblich vom Normalbesatz ab, so wird der Sömmerungsbeitrag wie folgt angepasst: a. Übersteigt die Bestossung den Normalbesatz in NST um 10–15 Prozent, mindestens aber um zwei NST, so wird der Beitrag um 25 Prozent reduziert. b. Übersteigt die Bestossung den Normalbesatz in NST um mehr als 15 Prozent, mindestens aber um zwei NST, so wird kein Beitrag ausgerichtet.	Siehe Art. 40 Abs. 2

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	c. Unterschreitet die Bestossung den Normalbesatz in NST um mehr als 25 Prozent, so wird der Beitrag nach dem tatsächlichen Besatz berechnet.	
Art. 55 Abs. 7	~~7 Befinden sich auf einer Fläche nach Absatz 1 Buchstabe a Bäume, die gedüngt werden, so wird die für den Beitrag massgebende Fläche um eine Are pro gedüngten Baum reduziert.~~ Die Baumscheiben von bis zu fünfjährigen Bäumen dürfen mit Mist oder Kompost gedüngt werden ohne dass die für den Beitrag massgebende Fläche reduziert wird. Die gezielte und massvolle Düngung der Baumscheibe in extensiven Wiesen ist bei Bäumen jeden Alters ohne Flächenabzug zuzulassen.	SLV begrüsst die Anpassung. Die gezielte und massvolle Düngung der Baumscheibe ist zudem bei Bäumen jeden Alters zuzulassen - ohne Flächenabzug. Obstbäume ohne minimale Nährstoffgrundversorgung können langfristig nicht bestehen. Obstbäume in langjährigen extensiven Wiesen „verhungern“ und ihr Wuchs stockt, weil keine Düngung möglich ist. Gleichzeitig werden immer grössere Anforderungen an Baumgesundheit und Pflege gestellt, was langfristig nur mit vitalen und wüchsigen Bäumen erfüllen werden kann.
Art. 56 Abs. 4 (neu)	Zur Erreichung und Haltung der Qualitätsziele ist auf BFF (extensive Wiesen und Hochstammobstbäume) eine periodische minimale Nährstoff-Grundversorgung inkl. Anpassung des pH-Wertes zulässig.	Viele dieser botanisch äusserst wertvollen Standorte (wie bspw. Trockenwiesen) verarmen aufgrund des jahrzehntelangen Nährstoffentzugs und weisen sehr tiefe pH-Werte auf. Die Pflanzengesellschaft wird trotz strikter Einhaltung der Bewirtschaftungsvorgaben immer einseitiger. Es geht vergessen, dass auch Magerwiesen eine minimale Nährstoffversorgung brauchen. Der SLV fordert, die Möglichkeit zu schaffen – im Sinne der Qualitätssicherung und Qualitätssteigerung – diese Flächen minimal mit Nährstoffen (z.B. mit Hofdünger wie Mist) und Kalk zu versorgen.
Art. 58 Abs. 4 und 6	4 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Erlaubt sind folgende Anwendungen: a. Einzelstock- oder Nesterbehandlungen von Problempflanzen sind zulässig, sofern diese nicht mit einem angemessenen Aufwand mechanisch bekämpft werden können; In Streueflächen und auf Flächen, auf denen die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nicht zulässig ist, ist die Einzelstock oder Nesterbehandlung nicht erlaubt; b. Pflanzenschutzbehandlungen in Waldweiden mit Bewil-	Der SLV lehnt die Aufhebung von Absatz 6 ab, da Art. 35 Abs. 1 zu unklar formuliert ist. Auch andere Regelungen von Art. 35 können Art. 58 Abs. 6 nicht ersetzen. Die Neugliederung und Ergänzung von Absatz 4 wird hingegen begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	ligung der für die Forstwirtschaft zuständigen kantonalen Stellen und unter Einhaltung der geltenden Verwendungsverbote und -einschränkungen; c. Pflanzenschutzbehandlungen in Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt nach Anhang 4 Ziffer 14.1.4; d. Pflanzenschutzbehandlungen für Hochstamm-Feldobstbäume nach Anhang 1 Ziffer 8.1.2 Buchstabe b. 6 ~~*Aufgehoben*~~ Ast- und Streuehaufen dürfen angelegt werden, wenn es aus Gründen des Naturschutzes oder im Rahmen von Vernetzungsprojekten geboten ist.	
Art. 71 Abs. 1	1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller gehaltenen raufutterverzehrenden Nutztiere nach Artikel 37 Absätze 1-4 zu mindestens 90 Prozent der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter nach Anhang 5 Ziffer 1 besteht. Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen- **,** ~~und~~ Weidefutter und Ganzpflanzenmais; nach Anhang 5 Ziffer 1 bestehen: a. im Talgebiet: 75 Prozent der TS; b. im Berggebiet: 85 Prozent der TS.	Ganzpflanzenmais muss in das Grundfutter integriert werden können. Es ist vorteilhafter, das auf dem Betrieb produzierte Futter zu nutzen als beispielsweise getrocknete Luzerne zu importieren.
Art. 71, Abs. 2	2 Grundfutter aus Zwischenkulturen ist in der Ration ~~zu maximal 25 Dezitonnen TS pro Hektare und Nutzung~~ als Wiesenfutter anrechenbar.	Das Programm ist administrativ zu vereinfachen.
Art. 72	Beiträge 1 Es werden folgende Arten von Tierwohlbeiträgen ausgerichtet: a. Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS-Beitrag); b. Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS-Beitrag); 2 Tierwohlbeiträge werden pro ~~GVE~~ Tier und Tierkategorie	Kommentar zu Abs. 2: Die Ansätze je Tier erlauben eine gezieltere Abgeltung der für das Tierwohl geleisteten zusätzlichen Aufwendungen und damit eine gezieltere Förderung des Tierwohls.

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	ausgerichtet. 3 Der Beitrag für eine Tierkategorie wird ausgerichtet, wenn alle zu ihr gehörenden Tiere nach den entsprechenden Anforderungen in Anhang 6 gehalten werden. 4 Kann eine Anforderung nach Anhang 6 aufgrund eines behördlichen Erlasses oder einer befristeten schriftlichen Therapieanordnung eines Tierarztes oder einer Tierärztin nicht eingehalten werden, so werden die Beiträge nicht gekürzt. 5 Kann ein Bewirtschafter oder eine Bewirtschafterin bei einer neu für einen Tierwohlbeitrag angemeldeten Tierkategorie die Anforderungen am 1. Januar des Beitragsjahres nicht erfüllen, so richtet der Kanton auf Gesuch hin 50 Prozent der Beiträge aus, wenn der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin die Anforderungen spätestens ab dem 1. Juli einhält.	
Art. 73 Bst. a Ziff. 5 und Bst. d Ziff. 3 und h	Für die Tierwohlbeiträge gelten folgende Tierkategorien: a. Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel 5.1 weibliche Tiere zur Aufzucht bis 160 Tage 5.2 weibliche Tiere zur Mast bis 160 Tage d. Tierkategorien der Schafgattung: 3. ~~*Aufgehoben*~~ *Weidelämmer;* h. Wildtiere: 1. Hirsche, 2. Bisons.	*Bst. a Ziff 5*: Für Tiere bis 160 Tage ist die Kategorie nach *Mast* und *Aufzucht* zu trennen. *Bst. d Ziff. 3:* Da die Bestimmungen für die Tierwohlprogramme der Kleinwiederkäuer erst im nächsten Jahr angepasst werden, ist von der Streichung der Kategorie Weidelämmer abzusehen.
Art. 74	BTS-Beitrag 1 Als besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme gelten ganz oder teilweise gedeckte Mehrbereich-Haltungssysteme: a. in denen die Tiere ohne Fixierung in Gruppen gehalten	Der SLV fordert, dass beim Auftreten der Phänomene des Federnpickens oder des Kannibalismus es dem verantwortlichen Legehennenhalter erlaubt ist, die Lichtstärke im Stall temporär für die betroffene Herde auf bis zu 5 Lux zu reduzieren. (siehe Kommentar zu Anhang 6A Ziff. 7.2)

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	werden; b. in denen den Tieren ihrem natürlichen Verhalten angepasste Ruhe-, Bewegungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen; und c. die über natürliches Tageslicht von mindestens 15 Lux Stärke verfügen; in Ruhe- und Rückzugsbereichen, einschliesslich Nestern, ist eine geringere Beleuchtung zulässig. 2 Der BTS-Beitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabea Ziffern 1–4 sowie 6–8, Buchstabe b Ziffer 1, Buchstabe c Ziffer 1, Buchstabe e Ziffern 2–5 sowie Buchstaben f und g. 3 Für die Tierkategorie nach Artikel 73 Buchstabe g Ziffer 4 kann der BTS-Beitrag nur dann geltend gemacht werden, wenn alle Tiere während mindestens 30 Tagen gemästet werden.	
Art. 75	RAUS-Beitrag 1 Als regelmässiger Auslauf ins Freie gilt der regelmässige Zugang zu frischer Luft und Sonnenlicht. 2 Der RAUS-Beitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstaben a–e sowie Buchstaben g und h. 3 Die Tiere der Kategorien nach Artikel 73 Buchstaben ~~ab~~–d und h müssen an den Tagen, an denen ihnen nach Anhang 6 Auslauf auf einer Weide zu gewähren ist, einen wesentlichen Anteil ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können. 4 Für die Tierkategorie nach Artikel 73 Buchstabe g Ziffer 4 kann der RAUS-Beitrag nur dann geltend gemacht werden, wenn alle Tiere während mindestens 56 Tagen gemästet werden.	Die Landwirtschaftlichen Organisationen der Rindviehhaltung haben in Begleitung der Kerngruppe Tierwohlprogramme des BLW die Einführung eines Beitrags „RAUS Basis“ und „RAUS Weide“ für Tiere der Rinderkategorien Bst. a1 bis a4 einstimmig verlangt. Diese Forderung wird aufrechterhalten.
Art. 76	~~*Aufgehoben*~~	Die Aufhebung der Möglichkeit für kantonale Sonderzulassungen ist untrennbar mit der Einführung eines Beitrags für RAUS Basis und eines RAUS Weide verbunden. Ansonsten

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		lehnt der SLV die Aufhebung ab.
Art. 78 Abs.3	~~3 Pro Hektare und Gabe mit emissionsmindernden Ausbringverfahren ausgebrachte flüssige Hof- und Recyclingdünger werden 3 kg verfügbarer Stickstoff in der «Suisse-Bilanz» angerechnet. Massgebend für die Anrechnung ist die Flächenanmeldung des entsprechenden Beitragsjahres sowie die «Wegleitung Suisse-Bilanz», Auflage 1.142.~~	Der SLV lehnt die Bilanzierung der 3 kg N in der Suisse-Bilanz ab, da sie unverhältnismässig und nicht im Sinne der administrativen Vereinfachung ist.
Art. 82a, Abs. 2	~~2 Die Beiträge werden bis 2022 ausgerichtet.~~	Der SLV lehnt ein Enddatum für die Beiträge ab und fordert eine unbeschränkte Weiterführung des Programms, da möglichst viele PSM-Geräte mit einem Innenreinigungssystem ausgerüstet werden sollen.
Beitrag für stickstoffreduzierte Phasenfütterung Schweine *Art. 82b*	Beitrag 1 Der Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen wird pro Grossvieheinheit (GVE) nach Anhang Ziffer 7 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7.Dezember 1998[3] ausgerichtet. 2 Die Beiträge werden bis ~~2021~~ mindestens **2025** ausgerichtet.	Der SLV lehnt entschieden ab, die Förderfrist nur auf 4 Jahre zu beschränken und die Vorgaben für die Phasenfütterung in den ÖLN zu integrieren. Der SLV fordert eine minimale Förderfrist von 8 Jahren, um die Beteiligung und Auswirkungen genügend evaluieren zu können. Insbesondere die Teilnahmemöglichkeiten nach Betriebstypen und Produktionssystemformen muss genau geprüft werden. Frühestens auf die AP 25+ ist nach einer genauen Auswertung und in Kenntnis der Auswirkungen des Beitrags auf die unterschiedlichen Schweinehaltungsbetriebstypen über das weitere Vorgehen bzgl. dieses Beitrags zu diskutieren. Die Branche ist weiterhin einzubeziehen.
Art. 82c	Voraussetzungen und Auflagen 1 Die Futterration muss einen an den Bedarf der Tiere angepassten Nährwert aufweisen. Die gesamte Futterration aller auf dem Betrieb gehaltenen Schweine darf den durchschnittlichen Rohproteingehalt von 11 Gramm pro Megajoule verdauliche Energie Schwein (g/MJ VES) nicht überschreiten. 2 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin verpflichtet sich, die Aufzeichnungen gemäss den Weisungen zur Berücksichtigung von nährstoffreduziertem Futter in der Suis-	Der SLV begrüsst die bewusst nicht komplex gestalteten Voraussetzungen des Programms, denn dadurch wird der administrative Aufwand gering gehalten und die Teilnahmebereitschaft vergrössert.

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	se-Bilanz, Auflage 1.84, Zusatzmodul 6 «Lineare Korrektur nach Futtergehalten» und Zusatzmodul 7 «Import/Export-Bilanz» zu führen.	
Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Rebbau *Art. 82d*	Beitrag 1 Der Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Rebbau wird pro Hektare ausgerichtet. Je nach Umfang der Reduktion werden Punkte zugeteilt und die Beiträge entsprechend festgelegt. 2 Kein Beitrag wird gewährt für Flächen, für die der Beitrag für biologische Landwirtschaft nach Artikel 66 ausgerichtet wird. 3 Bei Erreichung eines gesamtschweizerischen Flächenziels wird ein Bonusbeitrag gewährt. 4 Das Flächenziel ist erreicht, wenn die folgenden Mindestanteile der Rebfläche ohne biologisch bewirtschaftete Rebfläche mit reduziertem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bewirtschaftet wurden: a. 2018: 15 %; b. 2019: 20 %; c. 2020: 25 %; d. 2021: 30 %. 5 Die Beiträge werden bis 2021 ausgerichtet.	Der SLV begrüsst die Einführung eines Beitrags für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Rebbau. *Der SLV berücksichtigt die Rückmeldung des Weinbauernverbandes in seiner definitiven Stellungnahme.*
Art. 82e	Voraussetzungen und Auflagen 1 Die Anforderungen an die Massnahmen sind in Anhang 6a festgelegt. 2 Für alle angemeldeten Flächen eines Betriebes muss dieselbe Massnahmenkombination nach Anhang 6a Ziffer 1 Buchstaben a und b und Ziffer 2 Buchstaben a und b ausgewählt werden. 3 Auf der gesamten Rebfläche des Betriebes dürfen einzig die in der Liste «Pflanzenschutzmittel für den Rebbau	*Der SLV berücksichtigt die Rückmeldung des Weinbauernverbandes in seiner definitiven Stellungnahme.*

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	2018»5 aufgeführten Insektizide und Akarizide eingesetzt werden.	
Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Zuckerrübenanbau *Art. 82f*	Beitrag 1 Der Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Zuckerrübenanbau wird pro Hektare ausgerichtet. Je nach Umfang der Reduktion werden Punkte zugeteilt und die Beiträge entsprechend festgelegt. 2 Kein Beitrag wird gewährt für Flächen, für die der Beitrag für biologische Landwirtschaft nach Artikel 66 ausgerichtet wird. 3 Die Beiträge werden bis 2021 ausgerichtet. 4 Der Beitrag wird nicht gleichzeitig mit dem Zusatzbeitrag für den Verzicht auf Herbizid nach Artikel 81 ausgerichtet.	Die REB für Zuckerrübenanbau werden aufgrund des Druckes auf die PSM grundsätzlich begrüsst. Damit möglichst viele Betriebe ihren Beitrag zur PSM Reduktion leisten und die Ziele bei der PSM Reduktion erreicht werden, sind die Massnahmen (u.a. Anhang 6b DZV) zwingend zusammen mit der Branche anzupassen. Der Bonusbeitrag ist ein nicht beeinflussbarer Unsicherheitsfaktor für die Landwirte. Die Beteiligung ist von der Praxistauglicheit der Massnahmen abhängig. Die Landwirte und die Branchen können nicht dafür verantwortlich gemacht werden, falls die Flächenziele nicht erreicht werden. Der Bonusbeitrag ist in die Grundbeiträge zu integrieren. Die Massnahmen haben in der wirtschaftlichen schwierigen Situation finanzielle Investitionen zur Folge. Die Weiterführung der REB nach 2021 oder die Überführung in unbefristete Produktionssystembeiträge muss gewährleistet sein.
Art. 82g	Voraussetzungen und Auflagen 1 Die Anforderungen an die Massnahmen sind im Anhang 6b festgelegt. 2 Für alle angemeldeten Flächen eines Betriebes muss dieselbe Massnahmenkombination nach Anhang 6b Ziffer 1 Buchstaben a und b und Ziffer 2 Buchstaben a und b ausgewählt werden. 3 Die Massnahme nach Anhang 6b, Ziffer 1 Buchstabe b muss ab der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der Zuckerrüben eingehalten werden.	Die durchschnittliche Fläche Zuckerrüben pro Betrieb nimmt laufend zu, nicht auf allen Parzellen sind die Voraussetzungen gleich. Dass auf den angemeldeten Flächen dieselbe Massnahmenkombination umgesetzt werden muss, widerspricht der guten Agrarpraxis. Mit der Auflage kann nicht auf parzellenspezifische Voraussetzungen und Anforderungen eingegangen werden. Eine Ausstiegsklausel für einzelne Parzellen muss zwingend möglich sein, da bei einem hohen witterungsbedingten Befallsdruck grosse Zuckerertragsverluste drohen, welche für die gesamte Zuckerwirtschaft nicht tragbar sind.

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 97 Abs. 3	3 Die Kantone können für die Anmeldungen nach Absatz 1 spätere Anmeldetermine festlegen, wenn die koordinierte Planung der Kontrollen weiterhin sichergestellt ist und die Frist für die Datenübermittlung nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (ISLV) eingehalten wird.	Der SLV begrüsst einen späteren Anmeldetermin. Allerdings ist nicht nachvollziehbar, dass Anmeldetermine für Bundesbeiträge von Kanton zu Kanton unterschiedlich sind. Es sollte geprüft werden, ob nicht für alle Kantone ein späterer Anmeldetermin festgelegt werden kann. Nicht zu begrüssen sind unterschiedliche Anmeldetermine je nach Programm (z. B. ÖLN: 31. Aug.; Produktionssystembeiträge 31. Okt.). Dies würde den administrativen Aufwand beim Landwirt erhöhen, da er einen weiteren Anmeldetermin beachten muss. Einige Ausnahmen sind jedoch sinnvoll, bspw. die Sömmerung oder neue Biodiversitätsförderflächen.
Art. 98 Abs. 3 Bst. b	3 Das Gesuch muss insbesondere folgende Angaben enthalten: b. die voraussichtlichen Betriebs- und Strukturdaten am 1. Mai nach der ISLV;	Keine Bemerkung
Art. 99 Abs. 2 und 4	2 Das Gesuch für Beiträge im Sömmerungsgebiet ist bei der vom zuständigen Kanton bezeichneten Behörde zwischen dem 1. August und dem 30. September einzureichen. 4 Für Gesuche nach Absatz 1 können die Kantone ~~für bestimmte Direktzahlungsarten oder~~ in besonderen Situationen einen späteren Gesuchstermin festlegen, jedoch höchstens den 1. Mai.	Der Anmeldetermin ist nicht je nach Direktzahlungsart aufzuteilen. Der administrative Aufwand beim Landwirt steigt, da ein zusätzlicher Anmeldetermin beachtet werden muss.
Art. 103 Abs. 2 und 3	~~*Aufgehoben*~~ 2 Ist der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin mit der Beurteilung nicht einverstanden, so kann er oder sie innerhalb von drei Werktagen nach der Kontrolle bei der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde schriftlich eine Zweitbeurteilung verlangen. 3 Die zuständige kantonale Vollzugsbehörde legt die Ein-	Der SLV fordert die Beibehaltung der Zweitbeurteilung. Damit herrscht schneller Klarheit, ob und wenn ja welche Sanktionen ergriffen werden und der/die Betroffene kann sich früher gegen eine Sanktion wehren.

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	zelheiten betreffend die Zweitbeurteilung fest	
Art. 115c, Abs. 6	6 Die Reinigung der Feld- und Gebläsespritzen mit einer ~~automatischen~~ Spritzeninnenreinigung gemäss Anhang 1, Ziffer 6.1.2 ist ~~bis zur zeitlichen Befristung des Ressourceneffizienzbeitrages nach Art. 82a~~ nicht erforderlich.	Entscheidend ist der Reinigungseffekt, ob dieser automatisch oder halbautomatisch erfolgt, ist nicht von Belang. Dies ist auch im Anhang 1 zu überarbeiten.
Art. 115d	Übergangsbestimmung zur Änderung vom … Die Sonderzulassungen nach Artikel 76 des bisherigen Rechts, die am 1. Januar 2018 noch nicht abgelaufen sind, behalten ihre Gültigkeit.	*Siehe Kommentar zu Art. 76.*
Anhang 1 ÖLN		
Ziff. 1.1 Bst. c	c. Produktionsangaben: - bei Ackerkulturen: die Düngung, Pflanzenschutz (eingesetztes Produkt, Einsatzdatum und -menge), Erntedaten und -erträge, Angaben über Sorten, Fruchtfolge und Bodenbearbeitung, - bei den Wiesen und Weiden: die Düngung ohne Hofdünger, Pflanzenschutz (eingesetztes Produkt, Einsatzdatum und -menge) und ~~sowie Schnittzeitpunkt~~ bei Flächen gemäss Art. 55 Abs. 1 Bst. a und b auch der Schnittzeitpunkt.	Der SLV begrüsst die Anpassungen, da der administrative Aufwand für die Landwirte dadurch sinkt. Der SLV verlangt explizit die **Streichung der Aufzeichnung von Hofdünger wie Mist und Gülle** nach Art. 5 Abs. 2 Bst. a DüV, da dafür bereits klare Regelungen mit HODUFLU bestehen und es zur guten landwirtschaftlichen Praxis gehört, dass die Nährstoffe nicht einseitig auf die Flächen ausgebracht werden. Der Einsatz von Mineraldüngern soll weiterhin aufgezeichnet werden. Zudem schlägt der SLV redaktionelle Änderungen vor.
Ziff. 1.2	1.2 Die Aufzeichnungspflicht für Ziff. 1.1 Bst. a und b entfällt, wenn der Kanton für die Kontrolle aktuelle GIS-Darstellungen und Datenlisten elektronisch zur Verfügung stellt. Die Kantone regeln das Verfahren.	Der SLV begrüsst die Anpassungen, da der administrative Aufwand für die Landwirte dadurch sinkt.
Ziff. 2.1.1	2.1.1 Mittels der Nährstoffbilanz ist zu zeigen, dass kein überschüssiger Stickstoff oder Phosphor verwendet wird. Für die Bilanzierung gilt die Methode «Suisse-Bilanz» nach der Wegleitung Suisse-Bilanz des BLW und der Schweizerischen Vereinigung für die Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums (AGRIDEA). ~~Dabei gilt die Auflage 1.137 oder 1.148 für die Berechnung der Nährstoffbilanz des Kalenderjahres 2017 und die Auflage 1.14 für die Berechnung des Kalenderjahres 2018.~~ Das BLW ist für die	Keine Notwendigkeit für eine jährliche Konsultation der ändernden Auflagen nötig.

<table>
<tr><td>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</td><td>Antrag
Proposition
Richiesta</td><td>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</td></tr>
<tr><td></td><td>Zulassung der Auflage für die Berechnung der Nährstoffbilanz und der Software-Programme zur Berechnung der Nährstoffbilanz zuständig.</td><td></td></tr>
<tr><td>Anhang 1, Ziff. 6.1.2</td><td>6.1.2 Für den Pflanzenschutz eingesetzte zapfwellenangetriebene oder selbstfahrende Geräte mit einem Behälter von mehr als 400 Liter Inhalt müssen mit einem Spülwassertank ausgerüstet sein. ~~Die Reinigung der Geräte erfolgt mit einer automatischen Spritzeninnenreinigung.~~ Die Spülung von Pumpe, Filter, Leitungen und Düsen muss auf dem Feld erfolgen.</td><td>Die Aufrüstung alter Feldspritzen mit einem automatischen Spritzeninnenreinigungssystem bringt neue Kosten, jedoch keine Verbesserungen gegenüber der manuell gesteuerten Innenreinigung. Zum Spülen von Pumpe, Filter, Leitungen und Düsen muss sowieso manuell eingegriffen werden.

Die Installation eines solchen Systems soll ab 2023 empfohlen, aber nicht obligatorisch werden.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 6.2.4 Bst. c</td><td>
<table>
<tr><td>Produktekategorie</td><td>Schaderreger/ Kultur</td><td>im ÖLN frei einsetzbare Produkte</td><td>Nur mit Sonderbewilligung nach Ziff. 6.3 im ÖLN einsetzbar</td></tr>
<tr><td>c. Insektizide</td><td>Getreidehähnchen bei Getreide</td><td>Pflanzenschutzmittel auf der Basis von Spinosad.</td><td>sämtliche anderen bewilligten Pflanzenschutzmittel</td></tr>
<tr><td></td><td>Kartoffelkäfer bei Kartoffeln</td><td>Pflanzenschutzmittel auf der Basis von Azadirachtin, Spinosad oder auf der Basis von Bacillus thuringiensis</td><td>sämtliche anderen bewilligten Pflanzenschutzmittel</td></tr>
<tr><td></td><td>Blattläuse bei Speisekartoffeln, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Tabak, Rüben (Futter- und Zuckerrüben) und Sonnen-</td><td>Pflanzenschutzmittel auf der Basis von Pirimicarb, Pymetrozin, Spirotetramat und</td><td>sämtliche anderen bewilligten Pflanzenschutzmittel</td></tr>
</table>
</td><td>Der SLV begrüsst die Anpassungen.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	blumen | Flonicamid Maiszünsler bei Körnermais | Pflanzenschutzmittel auf der Basis von *Trichogramme spp* | sämtliche anderen bewilligten Pflanzenschutzmittel	
Ziff. 6.3.4	*Aufgehoben*	*Die Bestimmung, dass gegen Maiszünsler bei Körnermais nur Sonderbewilligungen bis zum 31. Dezember 2017 erteilt werden können, wird aufgehoben.* Der SLV begrüsst die Aufrechterhaltung der Möglichkeit für Sonderbewilligungen für Fälle mit so hohem Maiszünslerdruck, dass eine Bekämpfung mit Trichogramma nicht ausreichend ist.
Ziff. 9.6	9.6 Entlang von oberirdischen Gewässern ist ein mindestens 6 m breiter Pufferstreifen anzulegen, der nicht umgebrochen wird. Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen und Düngung sind ab dem vierten Meter zulässig. Der Streifen wird bei Fliessgewässern, für die ein Gewässerraum nach Artikel 41*a* GSchV51 festgelegt wurde oder bei denen nach Artikel 41*a* Absatz 5 GSchV ausdrücklich auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet wurde, ab der Uferlinie gemessen. Bei den übrigen Fliessgewässern und bei stehenden Gewässern wird ab der Böschungsoberkante gemäss Pufferstreifenmerkblatt «Pufferstreifen richtig messen und bewirtschaften», KIP/PIOCH 2016,52 gemessen.	
Anhang 4 BFF		
Ziff. 12.1.4	*Aufgehoben*	
Ziff. 12.1.9	Es ist eine fachgerechte Baumpflege durchzuführen. Diese beinhaltet Formierung und Schnitt, Stamm- und Wurzelschutz sowie eine fachgerechte Bekämpfung von besonders gefährlichen Schadorganismen gemäss den Anord-	Der SLV begrüsst eine fachgerechte Baumpflege, weist aber ausdrücklich darauf hin, dass nicht gepflegte oder kümmerliche Bäume und auch Totholz genauso dem Ziel der Beiträge, der Biodiversitätsförderung, dienen. Bei abgestorbenen

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	nungen der kantonalen Pflanzenschutzstellen.	Bäumen, die bisher ebenfalls ausdrücklich beitragsberechtigt waren (siehe Erläuterungen zu Ziff. 12.1.5), ist eine fachgerechte Baumpflege unsinnig. Diese Anforderung wird wohl dazu führen, dass viele Bäume gefällt werden, da die Landwirte die Bäume nicht mehr schneiden wollen und sie für die Behinderung, die bei der Bewirtschaftung des Landes durch den Baum entsteht, nicht einmal mehr den BFF-Beitrag erhalten. Eventuell ist die fachgerechte Baumpflege nur für junge Bäume, z. B. bis zum Alter 10 Jahre, zu verlangen. Der Bewirtschafter darf nicht gezwungen werden, phytosanitäre Massnahmen mit PSM ergreifen zu müssen, insbesondere auf Biodiversitätsförderflächen. Der SLV erwartet, dass er an der Ausarbeitung der Checkliste beteiligt wird. Zu einem gesunden und vitalen Baum gehört auch eine ausreichende Nährstoffversorgung (siehe Art. 55 Abs.7). Der anhaltende Trend, im Bereich der HSOB immer weitergehende Forderungen zu stellen, ist jedoch äusserst problematisch. Ein Bewirtschafter ist nicht verantwortlich, wenn z.B. der Baumwuchs trotz Pflege kümmerlich bleibt.
Ziff. 12.2.6	*Aufgehoben*	*Wird durch Ziff. 12.1.9 ersetzt.*
Ziff. 14.1.6	Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt, einschliesslich Wendezonen, sind nicht anrechenbar, wenn der Gesamtanteil an Fettwiesengräsern (vor allem *Lolium perenne*, *Poa pratensis*, *Festuca rubra Agropyron repens*) und Löwenzahn (*Taraxacum officinale*) mehr als 66 Prozent der Gesamtfläche beträgt.	
Ziff. 16.1.1	Begriff: ökologisch wertvolle natürliche Lebensräume, die keinem der nach den Ziffern 1–15 und 17 beschriebenen Elemente entsprechen.	
***Anhang 5 GMF** Ziff. 1.1.*	1.1 zum Grundfutter zählen…	Der SLV fordert, dass eine Lösung für eine sinnvolle Verwer-

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	n. Müllereinebenprodukte	tung der Müllereinebenprodukte gefunden wird.
***Anhang 5 GMF** Ziff. 3.1*	Der Bewirtschafter oder Bewirtschafter muss anhand einer Futterbilanz jährlich nachweisen, dass die Anforderungen auf dem Betrieb erfüllt sind. Für die Bilanzierung gilt die Methode «GMF-Futterbilanz» des BLW. Diese richtet sich nach der Wegleitung Suisse-Bilanz. Dabei gilt die Auflage 1.139 oder 1.1410 für die Berechnung der Futterbilanz des Kalenderjahres 2017 und die Auflage 1.14 für die Berechnung der Futterbilanz des Kalenderjahres 2018. Das BLW ist für die Zulassung der Software-Programme zur Berechnung der Futterbilanz zuständig.	
Anhang 6 Tierwohlprogramme		
Anhang 6 A BTS		
1 Allgemeine Anforderungen	1.1 Es muss eine Unterkunft zur Verfügung stehen, in der alle Tiere dieser Kategorie BTS-konform gehalten werden können. Zu dieser Unterkunft müssen die Tiere jeden Tag Zugang haben. 1.2 Zwischen dem 1. April und dem 30. November ist der Zugang nach Ziffer 1.1 für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Tiere der Pferde- und der Ziegengattung nicht zwingend erforderlich, wenn sie dauernd auf einer Weide gehalten werden. Bei extremen Witterungsereignissen müssen sie Zugang zu einer BTS-konformen Unterkunft haben. Ist der Weg zu einer solchen bei einem extremen Witterungsereignis nicht zumutbar, so können die Tiere während maximal sieben Tagen in einer nicht BTS-konformen Unterkunft untergebracht werden. 1.3 Als Einstreue dürfen nur zweckmässige Materialien verwendet werden, die weder für die Tiere gesundheitlich problematisch noch ökologisch bedenklich sind. Die Einstreue ist so in Stand zu halten, dass sie ihren Zweck erfüllt.. 1.4 Ein Tier, das wegen Krankheit oder Verletzung einzeln gehalten wurde und nach der Genesung nicht mehr in eine	*Umformuliert*

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Tiergruppe eingegliedert werden kann, kann bis zum Ausstallen weiterhin einzeln gehalten werden.	
2 Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel	2.1 Die Tiere müssen dauernd Zugang haben zu: a. einem Liegebereich mit einer Strohmatratze oder einer für das Tier gleichwertigen Unterlage; b. einem nicht eingestreuten Bereich. 2.2 In Liegeboxen installierte verformbare Liegematten gelten als gleichwertige Unterlage, wenn: a. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin mittels Beleg einer Prüfstelle mit entsprechender Akkreditierung nach der Norm SN EN ISO/IEC 1702511 nachweisen kann, dass das betreffende Fabrikat den Anforderungen nach *[Dokument noch nicht definiert]* entspricht; b. keine Liegematte defekt ist; und c. sämtliche Liegematten ausschliesslich mit gehäckseltem Stroh eingestreut sind. 2.3 Fress- und Tränkebereiche müssen befestigt sein; der Boden darf Perforierungen aufweisen. 2.4 Abweichungen von den Bestimmungen nach Ziffer 2.1 sind in den folgenden Situationen zulässig: a. während der Fütterung; b. während des Weidens; c. während des Melkens; d. im Zusammenhang mit einem Eingriff am Tier, beispielsweise Klauenpflege.	*Ziff. 2.3.* Befestigte Tränkebereiche sind nur für die Kategorien Art. 73 Bst. a Ziff. 1, 2 und 6 der Rindergattung und Wasserbüffel nötig.

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	2.5 Einzelhaltung in einer Ein- oder Mehrbereich-Bucht mit einem Liegebereich nach Ziffer 2.1 Buchstabe a ist in folgenden Situationen zulässig: a. während maximal zehn Tagen vor und nach dem voraussichtlichen Geburtstermin; eine Fixierung ist nicht zulässig; b. bei kranken oder verletzten Tieren; eine Fixierung ist nur dann zulässig, wenn die Krankheit oder die Verletzung eine solche zwingend erfordert. 2.6 Die Fixierung auf einem BTS-konformen Liegebereich ist in folgenden Situationen zulässig: a. bei brünstigen Tieren während maximal zwei Tagen; g. vor einem Transport während maximal zwei Tagen; die TVD-Nummern der fixierten Tiere und das Datum muss vor der Abweichung dokumentiert werden; h. bei hochträchtigen Rindern, die nach dem Kalben in einem Anbindestall gehalten werden, während zehn Tagen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin.	
3 Tiere der Pferdegattung	3.1 Die Tiere müssen dauernd Zugang haben zu: a. einem Liegebereich mit einem Sägemehlbett oder einer für das Tier gleichwertigen Unterlage; b. einem nicht eingestreuten Bereich. 3.2 Fress- und Tränkebereiche müssen befestigt sein. 3.3 Die Fütterung muss so organisiert sein, dass jedes Tier ohne Störung durch Artgenossen fressen kann. 3.4 Abweichungen von den Bestimmungen nach Ziffer 3.1 sind in den folgenden Situationen zulässig: a. während der Fütterung; b. während des Auslaufs in Gruppen;	

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	c. während der Nutzung; d. im Zusammenhang mit einem Eingriff am Tier, beispielsweise Hufpflege. 3.5 Einzelhaltung in einer Ein- oder Mehrbereich-Bucht mit einem Liegebereich nach Ziffer 3.1 Buchstabe a ist in folgenden Situationen zulässig: a. während maximal zehn Tagen vor und nach dem voraussichtlichen Geburtstermin; eine Fixierung ist nicht zulässig; b. bei kranken oder verletzten Tieren; eine Fixierung ist nur dann zulässig, wenn die Krankheit oder die Verletzung eine solche zwingend erfordert; c. während maximal sechs Monaten nach der Ankunft eines betriebsfremden Tieres auf dem Betrieb; zur Gruppenbucht, in welche das Tier integriert werden soll, muss Sichtkontakt bestehen und die Entfernung darf höchstens 3 m betragen; eine Fixierung ist nicht zulässig.	
4 Tiere der Ziegengattung	4.1 Die Tiere müssen dauernd Zugang haben zu: a. einem Liegebereich von mindestens 1,2 m2 pro Tier mit einer Strohmatratze oder einer für das Tier gleichwertigen Unterlage; höchstens die Hälfte dieser Fläche kann durch erhöhte, nicht perforierte Liegenischen ersetzt werden; diese müssen nicht eingestreut sein. b. einem nicht eingestreuten, gedeckten Bereich von mindestens 0,8 m2 pro Tier; der gedeckte Bereich einer dauernd zugänglichen Auslauffläche ist vollumfänglich anrechenbar. 4.2 ~~Fress- und~~ Tränkebereiche müssen befestigt sein; der Boden darf Perforierungen aufweisen. 4.3 Abweichungen von den Bestimmungen nach Ziffer 4.1 sind in den folgenden Situationen zulässig: a. während der Fütterung;	Der SLV lehnt den Anspruch, dass der Fressbereich auch befestigt sein muss, ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	b. während des Weidens; c. während des Melkens; d. im Zusammenhang mit einem Eingriff am Tier, beispielsweise Klauenpflege. 4.4 Einzelhaltung in einer Ein- oder Mehrbereich-Bucht mit einem Liegebereich nach Ziffer 4.1 ist in folgenden Situationen zulässig: a. während maximal zehn Tagen vor und nach dem voraussichtlichen Geburtstermin; eine Fixierung ist nicht zulässig; b. bei kranken oder verletzten Tieren; eine Fixierung ist nur dann zulässig, wenn die Krankheit oder die Verletzung eine solche zwingend erfordert	
5 Tiere der Schweinegattung	5.1 Die Tiere müssen dauernd Zugang haben zu: a. einem nicht perforierten Liegebereich, der ausreichend mit Stroh, Strohhäcksel, Strohwürfel, Heu, Emd, Streue oder Chinaschilf bedeckt ist. Der Liegebereich kann als Fressbereich genutzt werden, wenn die Tiere nachts während einer ununterbrochen Zeitspanne von mindestens 8 Stunden keinen Zugang zum Futter haben; und b. einem nicht eingestreuten Bereich. 5.2 Fress- und Tränkebereiche müssen befestigt sein; der Boden darf Perforierungen aufweisen. 5.3 Abweichungen von den Bestimmungen nach Ziffer 5.1 sind in den folgenden Situationen zulässig: a. während der Fütterung in Fressständen; b. tagsüber während des Aufenthalts auf einer Weide; c. im Zusammenhang mit einem Eingriff am Tier, beispielsweise Besamung; d. ausser in Abferkelbuchten ist alternativ ausreichend Sägemehl als Einstreu zulässig, wenn die Stalltemperatur die	

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	folgenden Werte übersteigt: 20 °C bei abgesetzten Ferkeln, 15 °C bei Mastschweinen und Remonten bis 60 kg, 9 °C bei über 60 kg schweren Tieren (inkl. Zuchteber und nicht säugende Zuchtsauen); e. bei Bösartigkeit gegenüber den Ferkeln oder bei Gliedmassenproblemen darf die betreffende Sau vom Beginn des Nestbauverhaltens bis längstens zum Ende des Tages, der auf die Geburt folgt, fixiert werden; f. während maximal fünf Tagen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin bis zum Absetzen ist Einzelhaltung der Sau mit dauerndem Zugang zu einem Liegebereich nach Ziffer 5.1 und einem nicht eingestreuten Bereich zulässig; g. während der Deckzeit dürfen Zuchtsauen längstens zehn Tage einzeln in Fress-/Liegeboxen bzw. Kastenständen gehalten werden, sofern die Anforderungen nach Buchstabe d bzw. Ziffer 5.1 Buchstabe a erfüllt sind; für jede Tiergruppe, ist am ersten und am letzten Tag der Einzelhaltung das Datum und die Anzahl Tiere zu dokumentieren; h. bei kranken oder verletzten Tieren sind diejenigen Abweichungen zulässig, die im Zusammenhang mit der Krankheit oder der Verletzung zwingend erforderlich sind, die Tiere sind nötigenfalls separat unterzubringen, Einflächen-Buchten mit einem Liegebereich nach Ziffer 5.1 Buchstabe a sind zulässig.	
6 Kaninchen	6.1 Die Tiere müssen dauernd Zugang haben zu: a. einem Bereich mit einer Einstreuschicht, welche den Tieren das Scharren ermöglicht; b. einem erhöhten Bereich, der perforiert sein darf, sofern die Stegbreite bzw. der Stabdurchmesser und die Schlitz- bzw. Lochgrösse dem Gewicht und der Grösse der Tiere angepasst sind. 6.2 Die Distanz zwischen der Bodenfläche und den erhöhten Flächen muss mindestens 20 cm betragen. 6.3 Pro Zibbe mit Jungtieren muss ein separates einge-	

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

streutes Nest mit einer Mindestfläche von 0,10 m2 zur Verfügung stehen.

6.4 Jede Bucht für abgesetzte Jungtiere muss mindestens 2 m2 umfassen.

6.5 Pro Tier müssen folgende Flächen zur Verfügung stehen:

	Mindestflächen ausserhalb des Nests, pro Zibbe		Mindestflächen pro Jungtier		
	mit Wurf	ohne Wurf sowie in Verbindung mit Ziffer 6.7	Vom Absetzen bis zum 35. Lebenstag	vom 36. bis zum 84. Lebenstag	ab dem 85. Lebenstag
minimale Gesamtfläche pro Tier (m^2), wovon	1,50[1]	0,60[1]	0,10[1]	0,15[1]	0,25[1]
– minimale eingestreute Fläche pro Tier (m^2)	0,50	0,25	0,03	0,05	0,08
– minimale erhöhte Fläche pro Tier (m^2)	0,40	0,20	0,02	0,04	0,06

1 Über mindestens 35 % dieser Fläche muss die lichte Höhe im Minimum 60 cm betragen.

6.6 Kranke oder verletzte Tiere sind nötigenfalls separat unterzubringen; in diesem Fall müssen den Tieren die Mindestflächen pro Zibbe ohne Wurf nach Ziffer 6.5 zur Verfügung stehen.

6.7 Von maximal zwei Tagen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin bis maximal zehn Tage nach der Geburt müssen Zibben nicht in Gruppen gehalten werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
7 Nutzgeflügel	7.1 Die Tiere müssen Zugang haben zu: a. einem eingestreuten Stallabteil mit erhöhten Sitzgelegenheiten; und b. einem jeden Tag tagsüber zugänglichen Aussenklimabereich (AKB). 7.2 In Ställen für Hennen und Hähne, Junghennen und –hähne sowie Küken für die Eierproduktion muss die Lichtstärke von 15 Lux in Bereichen, in denen die Stärke des Tageslichts wegen Stalleinrichtungen oder der Distanz zur Fensterfront stark reduziert ist, durch Zuschaltung von Kunstlicht erreicht werden; beim Auftreten von Federnpicken oder Kannibalismus ist eine temporäre Reduktion der Lichtstärke im Stall auf bis zu 5 Lux zulässig. 7.3 Den Mastpoulets müssen spätestens ab dem 10. Lebenstag im Stall erhöhte Sitzgelegenheiten zur Verfügung stehen, die vom Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) für den Einsatz beim betreffenden Masttyp bewilligt sind. Die in der Bewilligung angegebene minimale Anzahl Sitzgelegenheiten bzw. deren Fläche oder Länge ist einzuhalten. 7.4 Den Truten müssen spätestens ab dem 10. Lebenstag im Stall genügend Rückzugsmöglichkeiten (z.B. aus Strohballen) sowie Sitzgelegenheiten auf verschiedenen Höhen zur Verfügung stehen, die dem Verhalten und den physischen Fähigkeiten der Tiere angepasst sind. 7.5 Der Zugang zum AKB nach Ziffer 7.1 Buchstabe b ist nach den Vorgaben von Buchstabe B Ziffer 1.6 zu dokumentieren. 7.6 Der Zugang zum AKB darf bei schneebedeckter Umgebung oder bei in Bezug auf das Alter der Tiere sehr tiefer Temperatur im AKB eingeschränkt werden. Einschränkungen sind mit Angabe des Grundes («Schnee» bzw. Temperatur im AKB über Mittag) im Auslaufjournal zu dokumentieren.	Der SLV fordert, dass beim Auftreten der Phänomen des Federnpickens oder des Kannibalismus es dem verantwortlichen Legehennenhalter erlaubt ist, die Lichtstärke im Stall temporär für die betroffene Herde auf bis zu 5 Lux zu reduzieren. Minimale offene Seitenfläche des AKB = mindestens 17 m2 pro 1000 Legehennen bzw.13 m2 pro 1000 Junghennen. *Ein konkreter Vorschlag der Branche folgt.* 17 m2 bzw. 13 m2 sind teilweise sogar bei im 2016 neu erbauten Ställen (mit einseitig angebautem AKB) nicht realisiert.

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	7.7 Der Zugang zum AKB ist fakultativ: a. für Hennen und Hähne bis 10 Uhr sowie nach dem Einstallen in den Legestall bis zum Ende der 23. Alterswoche; b. für Mastpoulets an den ersten 21 Lebenstagen; c. für Truten und Küken für die Eierproduktion an den ersten 42 Lebenstagen. 7.8 Der AKB muss: a. vollständig gedeckt sein; b. ausreichend eingestreut sein; ausgenommen ist der AKB von mobilen Geflügelställen; c. die folgenden Mindestmasse aufweisen: 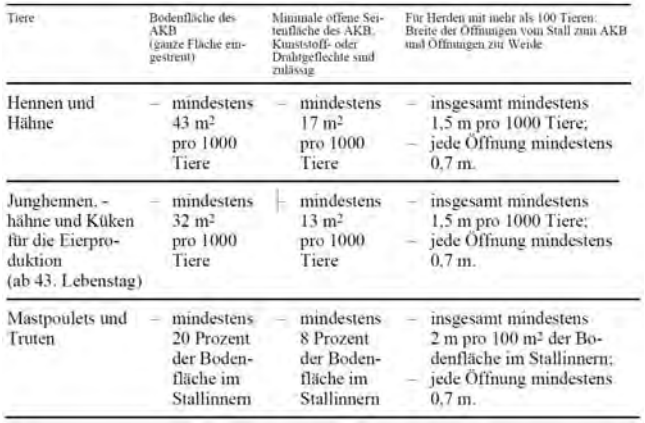 7.9 Die Öffnungen des Stalles zum AKB müssen bei Mastpoulets so angeordnet sein, dass die längste Strecke, die ein Tier zur nächstgelegenen Öffnung zurücklegen muss, nicht mehr als 20 m beträgt. 7.10 Abweichende Masse des AKB oder der Auslauffläche und des Tierschutzgesetzes können von den Kantonen ~~nicht mehr~~ zugelassen werden.	Zu Ziff: 7.10: Die Interessen bleiben mit einem gesunden und der Situation angepassten Augenmass mit lokaler/örtlicher Beurteilung oder einer Sonderbewilligung besser gewahrt.

Tiere	Bodenfläche des AKB (ganze Fläche eingestreut)	Minimale offene Seitenfläche des AKB. Kunststoff- oder Drahtgeflechte sind zulässig	Für Herden mit mehr als 100 Tieren: Breite der Öffnungen vom Stall zum AKB und Öffnungen zur Weide
Hennen und Hähne	– mindestens 43 m² pro 1000 Tiere	– mindestens 17 m² pro 1000 Tiere	– insgesamt mindestens 1,5 m pro 1000 Tiere; – jede Öffnung mindestens 0,7 m.
Junghennen, -hähne und Küken für die Eierproduktion (ab 43. Lebenstag)	– mindestens 32 m² pro 1000 Tiere	– mindestens 13 m² pro 1000 Tiere	– insgesamt mindestens 1,5 m pro 1000 Tiere; – jede Öffnung mindestens 0,7 m.
Mastpoulets und Truten	– mindestens 20 Prozent der Bodenfläche im Stallinnern	– mindestens 8 Prozent der Bodenfläche im Stallinnern	– insgesamt mindestens 2 m pro 100 m² der Bodenfläche im Stallinnern; – jede Öffnung mindestens 0,7 m.

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 6 B RAUS		
1 Allgemeine Anforderungen und Dokumentation des Auslaufs	1.1 Als Weide gilt eine mit Gräsern und Kräutern bewachsene, den Tieren zur Verfügung stehende Grünfläche. 1.2 Als Auslauffläche gilt eine den Tieren für den Auslauf zur Verfügung stehende Fläche im Freien, die befestigt oder mit geeignetem Material ausreichend bedeckt ist. 1.3 Der Kanton legt fest, welchen Bereich der senkrecht unter einem Vordach liegenden Auslauffläche als ungedeckt gilt; dabei berücksichtigt er insbesondere die Höhe, auf welcher sich die Dachtraufe befindet. 1.4 Der ungedeckte Bereich einer Auslauffläche darf vom 1. März bis zum 31. Oktober beschattet werden. 1.5 Morastige Stellen auf Weiden müssen ausgezäunt sein; ausgenommen sind Suhlen für Yaks, Wasserbüffel und Schweine. 1.6 Der Auslauf ist nach spätestens drei Tagen in einem Auslaufjournal einzutragen. Entsprechend der Organisation des Auslaufs ist er pro Gruppe von Tieren, denen gemeinsam Auslauf gewährt wurde, oder pro Einzeltier zu dokumentieren. Ist die Einhaltung der Auslaufvorgaben durch das Haltungssystem gewährleistet, so muss der Auslauf nicht dokumentiert werden. Vereinfachungen bei der Journalführung sind nachfolgend tierkategorienspezifisch geregelt.	
2 Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Tiere der Pferde-, Ziegen- und Schafgattung	2.1 Den Tieren ist wie folgt Auslauf zu gewähren: a. vom 1. Mai bis zum 31. Oktober: an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Weide; b. vom 1. November bis zum 30. April: an mindestens 13 Tagen pro Monat auf einer Auslauffläche oder einer Weide ; 2.2 Alternativ zu Ziffer 2.1 kann den Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln ohne den über 160 Tage alten weiblichen Zuchttieren während des ganzen Jahres dau-	*Ziff. 2.4:* Wird das zweiteilige Programm RAUS Basis und RAUS Weide nicht eingeführt, ist diese Bestimmung bezüglich der minimalen Raufutteraufnahme auf der Weide ersatzlos zu streichen. Die Verschärfung bezüglich der Nennung von 25% minimaler Trockensubstanzaufnahme auf der Weide wird kategorisch abgelehnt. *Ziff. 2.5 Bst. a:* Die aktuellen klimatischen Veränderungen erhöhen das Risiko für Trockenheitsstress in der Schweiz. Während Perioden mit starker Trockenheit wird eine Reduk-

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	ernd Zugang zu einer Auslauffläche gewährt werden. 2.3 Der Zugang zur Weide bzw. zur Auslauffläche kann in folgenden Situationen eingeschränkt werden: a. während zehn Tagen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin und während zehn Tagen nach der Geburt; b. im Zusammenhang mit einem Eingriff am Tier; c. vor einem Transport während maximal zwei Tagen; die TVD-Nummern der fixierten Tiere und das Datum müssen vor der Abweichung dokumentiert werden; d. so weit wie dies während der Fütterung oder der Reinigung der Auslauffläche notwendig ist. 2.4 Anforderungen an die Weidefläche: a. ~~Für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie für Tiere der Ziegen- und Schafgattung muss die Weidefläche so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide gemäss Buchstabe B Ziffer 2.1 oder 2.2 mindestens 25 Prozent ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können;~~ b. Pro Tier der Pferdegattung, das sich auf der Weide aufhält, muss eine Fläche von acht Aren zur Verfügung stehen. Halten sich gleichzeitig fünf oder mehr Tiere auf derselben Fläche auf, kann die Fläche pro Tier um maximal 20 Prozent verkleinert werden. 2.5 Statt auf einer Weide kann den Tieren in folgenden Situationen Auslauf auf einer Auslauffläche gewährt werden: a. während oder nach starkem Niederschlag oder Trockenheit; b. im Frühjahr, solange die Vegetation standortbedingt noch	tion oder ein Verzicht auf den Weidegang empfohlen, um eine Schädigung der Grasnarbe zu verhindern. (Vgl. Agroscope) *Ziff. 2.6 und 2.7*: Die Tabellen zur Auslaufflächen wurden nicht verändert und entsprechen der geltenden Verordnung. *Ziff. 2.8. und 2.9.:* Der SLV lehnt die Einführung eines Mindestmasses für Auslauffläche für Tiere der Schaf- und Ziegengattung explizit ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	keinen Weidegang erlaubt; c. während der ersten zehn Tage der Galtzeit; 2.6 Den Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln muss mindestens folgende Auslauffläche zur Verfügung stehen: 2.7 Den Tieren der Pferdegattung muss mindestens folgende Auslauffläche zur Verfügung stehen: ~~2.8 Die Auslauffläche für die Tiere der Ziegengattung entspricht den Anforderungen an die Buchtenfläche gemäss Anhang 1 Tabelle 5 Ziffern 331 und 332 der TschV12. Die Auslauffläche muss zu mindestens 25 Prozent ungedeckt sein.~~ ~~2.9 Die Auslauffläche für Tiere der Schafgattung entspricht den Anforderungen an die Buchtenfläche gemäss Anhang 1 Tabelle 4 Ziffer 22 der TschV. Die Auslauffläche muss zu mindestens 50 Prozent ungedeckt sein.~~	
3 Tiere der Schweinegattung	3.1 Allen Tierkategorien der Schweinegattung ausser säugenden Zuchtsauen muss jeden Tag ein mehrstündiger Auslauf gewährt werden. Abweichungen sind in den folgenden Situationen zulässig: a. an den maximal fünf Tagen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin, während deren die Sauen in einer Abferkelbucht gehalten werden; b. an den maximal zehn Tagen während der Deckzeit, wenn die Sauen einzeln gehalten werden; für jede Tiergruppe ist am ersten und am letzten Tag der Einzelhaltung ohne Auslauf das Datum und die Anzahl Tiere zu dokumentieren. 3.2 Säugenden Zuchtsauen muss während jeder Säugeperiode an mindestens 20 Tagen ein mindestens einstündiger Auslauf gewährt werden. 3.3 Befestigte Auslaufflächen	

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Tiere | Minimale Auslauffläche m²/Tier Zuchteber, über halbjährig | 4,0 nicht säugende Zuchtsauen, über halbjährig | 1,3 säugende Zuchtsauen | 5,0 abgesetzte Ferkel | 0,3 Remonten und Mastschweine, über 60 kg | 0,65 Remonten und Mastschweine, unter 60 kg | 0,45 1 Mindestens 50 Prozent der minimalen befestigten Auslauffläche müssen ungedeckt sein. 3.4 Werden die Tiere der Schweinegattung auf einer Weide bzw. einer unbefestigten Auslauffläche gehalten, so muss durch genügend grosse Flächen und fachgerechtes Management sichergestellt sein, dass die Flächen und die Umwelt nicht übermässig belastet werden. Fress- und Tränkebereiche müssen befestigt sein.	
4 Nutzgeflügel	4.1 Den Tieren ist jeden Tag von spätestens 13 Uhr bis mindestens 16 Uhr, im Minimum aber während fünf Stunden Zugang zu einer Weide zu gewähren. 4.2 Abweichungen von der Bestimmung nach Ziffer 4.1 sind in folgenden Situationen zulässig: a. Während oder nach starkem Niederschlag, bei starkem Wind oder bei schneebedeckter Umgebung darf der Zugang zur Weide durch den Zugang zu einem Aussenklimabereich nach Buchstabe A Ziffer 7.7 ersetzt werden. b. Wird der Zugang zum AKB gestützt auf Buchstabe A Ziffern 7.5 und 7.6 eingeschränkt, kann auch der Zugang zur Weide entsprechend eingeschränkt werden. c. Bei Hennen und Hähnen, Junghennen und -hähnen sowie bei Küken für die Eierproduktion darf der Zugang zur Weide zwischen dem 1. November und dem 30. April durch den Zugang zu einer ungedeckten Auslauffläche Auslauf gewährt werden; diese muss mindestens eine Fläche von 43 m2 je 1000 Tiere aufweisen und mit einem Material bedeckt sein, in dem die Tiere scharren können.	

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	d. Bei Hennen darf im Zusammenhang mit der Futterreduktion zur Einleitung der Mauser der Zugang zur Weide während höchstens 21 Tagen geschlossen bleiben. e. Einschränkungen des Zugangs der Tiere zur Weide nach Buchstaben bd sind mit Angabe des Grundes («Niederschlag», «Wind», Aussentemperatur über Mittag, «Mauser») im Auslaufjournal zu dokumentieren. 4.3 Anforderungen an die Weide: a. Für die Öffnungen zur Weide gelten die gleichen Masse wie für die Öffnungen zum AKB (Bst. A Ziff. 7.8). b. Auf der Weide müssen den Tieren Zufluchtsmöglichkeiten, wie Bäume, Sträucher oder Unterstände, zur Verfügung stehen.	
5 Hirsche	5.1 Die Tiere müssen ganzjährig auf der Weide gehalten werden. 5.2 Für mittelgrosse Hirsche muss für die ersten acht Tiere eine Weidefläche von mindestens 2500 m² zur Verfügung stehen. Diese Fläche ist für jedes zusätzliche Tier um 240 m² zu vergrössern. Haben die Tiere dauernd Zugang zu befestigten Flächen, kann die Weidefläche entsprechend reduziert werden, höchstens jedoch um 500 m². 5.3 Für grosse Hirsche muss für die ersten sechs Tiere eine Weidefläche von mindestens 4000 m² zur Verfügung stehen. Diese Fläche ist für jedes zusätzliche Tier um 320 m² zu vergrössern. Haben die Tiere dauernd Zugang zu befestigten lächen, kann die Weidefläche entsprechend reduziert werden, höchstens jedoch um 800 m².	Der SLV begrüsst die Einführung dieses neuen Programms.
6 Bisons	6.1 Die Tiere müssen ganzjährig auf der Weide gehalten werden. 6.2 Für Bisons muss für die ersten fünf Tiere eine Weidefläche von mindestens 2500 m² zur Verfügung stehen. Diese Fläche ist für jedes zusätzliche Tier um 240 m² zu vergrössern. Haben die Tiere dauernd Zugang zu befestigten Flächen, kann die Weidefläche entsprechend reduziert	Der SLV begrüsst die Einführung dieses neuen Programms.

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	werden, höchstens jedoch um 500 m².	
Anhang 6a Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Rebbau		
1 Verzicht auf Herbizide	in Punkten a. *Verzicht auf den Einsatz von Herbiziden zwischen den Reihen; unter dem Stock wird Herbizid nur auf einer Breite von 50 cm eingesetzt.* 1 b. *Vollständiger Verzicht auf Herbizide.* 2 c. *Vollständiger Verzicht auf Herbizide auf Flächen, welche für den Hangbeitrag für Rebflächen nach Artikel 45 Absatz 1 beitragsberechtigt sind.* 3	*Der SLV berücksichtigt die Rückmeldung des Weinbauernverbandes in seiner definitiven Stellungnahme.*
2 Verzicht auf Fungizide und limitierter Kupfereinsatz	in Punkten a. *Ab der Blüte werden nur noch Fungizide gemäss der Liste* «Pflanzenschutzmittel für den Rebbau 2018» *eingesetzt. Der Einsatz von Kupfer ist auf 3 kg pro Hektar und Jahr beschränkt.* 1 b. *Fungizide werden nur gemäss der Liste* «Pflanzenschutzmittel für den Rebbau 2018» *eingesetzt. Der Einsatz von Kupfer ist auf 3 kg pro Hektar und Jahr beschränkt.* 2 c. *Flächen mit pilzresistenten Sor-* 3	*Der SLV berücksichtigt die Rückmeldung des Weinbauernverbandes in seiner definitiven Stellungnahme.*

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	ten gemäss der Liste des BLW «Pilzresistente Sorten»*: Fungizide werden nur gemäss der Liste* «Pflanzenschutzmittel für den Rebbau 2018» *eingesetzt. Der Einsatz von Kupfer ist auf 1 kg pro Hektar und Jahr beschränkt.*	
Anhang 6b Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Zuckerrübenanbau		
1 Verzicht auf Herbizide	in Punkten a. *Reduktion von mindestens 50 % der Herbizidmenge pro Fläche ~~durch Bandspritzung~~ (ab Saat bis zur Ernte)* 2 b. *Vollständiger Verzicht auf Herbizide.* 3	Ziel ist die Reduktion pro Fläche. Auf die Präzisierung Bandspritzung ist zu verzichten. Zu viel Unkraut senkt den Ertrag und die Qualität beim Zuckerrübenanbau und erschwert die Verarbeitung. Wird beim Zuckerrübenanbau auf Herbizide verzichtet, müssen stattdessen viele teure Arbeitsstunden eingesetzt werden. Wegen diesen Schwierigkeiten ist die Bio-Zuckerrübenproduktion in der Schweiz praktisch erlegen. 2016 bauten noch sechs Landwirte auf 9 Hektaren Bio Rüben an. Neue Techniken und weitere Massnahmen können den Herbizideinsatz reduzieren. Mit den beiden vorgeschlagenen Massnahmen (Bandspritzung und totaler Herbizidverzicht) wird die Herbzidreduktion nicht erreicht, weil die Mehrheit der Rübenpflanzer diese in der Praxis so gar nicht umsetzen können. Damit eine tatsächliche Reduktion erreicht werden kann, muss eine weitere Massnahme zusammen mit der Branche erarbeitet werden. Um die Ziele zur Reduktion des PSM Einsatzes zu erreichen, ist in Absprache mit der Branche zwingend eine Massnahme zur Reduktion der Herbizidmenge mit ganzflächi-

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		gem Einsatz in Kombination mit mechanischer Unkrautbekämpfung einzufügen.
2 Reduktion oder Verzicht auf Fungizide und Insektizide	<table><tr><th></th><th></th><th>in Punkten</th></tr><tr><td>a.</td><td>*Nur eine Behandlung mit Fungiziden und nur eine Behandlung mit Insektiziden (ab Saat bis zur Ernte)*</td><td>1</td></tr><tr><td>b.</td><td>*Verzicht auf Fungizide und Insektizide (ab Saat bis zur Ernte)*</td><td>2</td></tr></table>	Der SLV begrüsst die Reduktion und/oder denVerzicht auf Fungizide und Insektizide. Explizit erlaubt sein muss weiterhin die Saatgutbeizung.
Anhang 7 Beitragsansätze *Ziff. 1.6.1* *Sömmerungsbeiträge*	Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund des festgelegten Normalbesatzes berechnet und beträgt pro Jahr für: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung oder Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen: 400 Fr. pro NST b. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei Umtriebsweide: 320 Fr. pro NST c. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei übrigen Weiden: 120 Fr. pro NST d. übrige raufutterverzehrende Nutztiere: 400 Fr. pro NST	Aufhebung der Kurzalpung, zu welcher Abklärungen laufen. *(s. Art. 40 Abs. 2)*
Ziff. 3.1.1 Ziffern 1, 2 und 5Biodiversitätsförderflächen	3.1.1 Die Beiträge betragen für: **Qualitätsbeitrag in Fr./ha**	Der SLV lehnt eine weitere Verlagerung der Biodiversitätsbeiträge von der Qualitätsstufe I zur Qualitätsstufe II ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

und Jahr

		Qualitätsstufe I		Qualitätsstufe II	
1	***Extensiv genutzte Wiesen***				
	a. Talzone	1350	~~1080~~	1650	~~1920~~
	b. Hügelzone	1080	~~860~~	1620	~~1840~~
	c. Bergzone I und II	630	~~500~~	1570	~~1700~~
	d. Bergzone III und IV	495	~~450~~	1055	~~1100~~
2	***Streueflächen***				
	Talzone	1800	~~1440~~	1700	~~2060~~
	Hügelzone	1530	~~1220~~	1670	~~1980~~
	Bergzone I und II	1080	~~860~~	1620	~~1840~~
	Bergzone III und IV	855	~~680~~	1595	~~1770~~
5	***Hecken, Feld- und Uferge-hölze***	2700	~~2160~~	2300	~~2840~~

Es werden gegenüber der Landwirtschaft zum einen falsche Signale gesetzt: Wenn Beiträge gestrichen werden, wenn ein Ziel erreicht ist, wirkt das kontraproduktive und weder förderlich noch motivierend, sich für weitere Ziele zu engagieren. Zum andern können die Landwirte, auch wenn sie wollten, nicht vom 31.12.17 auf den 1.1.18 die Qualitätsstufe II erreichen. Immer mehr Betriebe haben grosse Mühe, die stetig strengeren Auflagen für die BFF und die QII (insbesondere bei extensiven Naturwiesen) einzuhalten. Nicht mehr der Betriebsleiterentscheid und die konsequente Umsetzung der verordneten Auflagen sondern die topographische Lage des Betriebes entscheidet, ob die Qualitätsstufe II erreicht werden kann.

Mit der Senkung der QI-Beiträge wird das Ziel, die Qualität zu verbessern und QII-Flächen zu erweitern und zu verbessern nicht erreicht. Es braucht hingegen dringend eine Anpassung des Kriterienkatalogs für die Qualitätsstufe II bei extensiven Naturwiesen.

Ziff. 5.4 Tierwohlbeiträge

Tierkategorie	**Beitrag (Fr. je GVE)**		
	BTS	**RAUS Basis** (mind. 2a Weide pro GVE)	Zusatzbeitrag **RAUS Weide** (mind. 25% TS Weidefutter)
a. Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel:			

Für die Einführung des zweiteiligen RAUS-Programms sind folgende Beiträge für die Tiere der Rindergattung vorzusehen:

Für das Programm RAUS Basis sind die Beiträge auf dem heutigen Niveau zu belassen und für das Programm RAUS Weide (25% TS aus Weidefutter) sind sie um 80 Fr. zu erhöhen.

Zwingende Voraussetzung für die Einführung des zweiteiligen RAUS-Programms sind zusätzliche Mittel: Die Einführung des zweiteiligen RAUS-Programms darf nicht zu einer Kürzung der Beiträge für RAUS-Basis führen, sonst wird auf

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	1. Milchkühe 90 190 80 2. andere Kühe 90 190 80 3. weibliche Tiere, über 365 Tage bis 1. Abkalbung 90 190 80 4. weibliche Tiere, über 160 - 365 Tage alt 90 190 80 5. weibliche Tiere, bis 160 Tage alt - 370 80 6. männliche Tiere, über 730 Tage alt 90 190 80 7. männliche Tiere, über 365 - 730 Tage alt 90 190 80 8. männliche Tiere, über 160 - 365 Tage alt 90 190 80 9. männliche Tiere, bis 160 Tage alt - 370 80	ein zweiteiliges RAUS-Programm verzichtet.
Ziff. 5.5	*Aufgehoben*	
Ziff. 6.5	**6.5 Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen** 6.5.1 Der Beitrag beträgt 35 Franken pro GVE und Jahr.	Der SLV unterstützt die Einführung dieses REB für die Phasenfütterung, welcher einen Teil des Mehraufwands und der Investitionskosten abgeltet.
Ziff. 6.6	**6.6 Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Rebbau** 6.6.1 Der Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Rebbau wird ab dem zweiten Punkt wie folgt gewährt: Anzahl Punkte — Beitrag je Hektar angemeldeter Rebfläche a. 2 — 400 Fr. b. 3 — 550 Fr.	*Der SLV berücksichtigt die Rückmeldung des Weinbauernverbandes in seiner definitiven Stellungnahme.*

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	c. 4 700 Fr. d. 5 850 Fr. e. 6 1000 Fr. 6.6.2 Der Bonusbeitrag beträgt 10 Prozent des Beitrages nach Ziffer 6.6.1.	
Ziff. 6.7	**6.7 Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Zuckerrübenanbau** 6.7.1 Der Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Zuckerrübenanbau wird wie folgt gewährt: Anzahl Punkte — Beitrag je Hektar angemeldeter Zuckerrübenanbau a. 1 400 Fr. b. 2 550 Fr. c. 3 700 Fr. d. 4 850 Fr. e. 5 1000 Fr. 6.7.2 Der Bonusbeitrag beträgt 10 Prozent des Beitrages nach Ziffer 6.7.1.	*Der Spielraum bei den Beiträgen ist begrenzt, da die Summe der möglichen max. Punktzahl nicht über dem Bio-Beitrag von CHF 1200 liegen soll. Abgeltung des Fungizid- und Insektizidverzichts analog zur Extensoproduktion mit 400 Fr.* Die Beiträge resp. Punktzahl für die Reduktion Herbizide sind zu tief angesetzt und gelten die nötigen Zusatzinvestitionen in die mechanische Unkrautbekämpfung nicht ab. Zudem liegt der mögliche finanzielle Produkteertrag pro Hektar Zuckerrüben über demjenigen von Getreide und somit fällt auch das Risiko von Ertragsverlusten stärker ins Gewicht. Wie erwähnt, stellt der Bonusbeitrag von 10% für die Landwirte einen nicht beeinflussbaren Unsicherheitsfaktor dar und ist in den Beitrag pro Hektar zu integrieren.
Anhang 8 Kürzungen der Direktzahlungen		Der SLV fordert dringend eine stärkere Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit. Ein erster Verstoss sollte, insbesondere wenn es sich um administrative Punkte handelt, gering sanktioniert werden mit dem Hintergrund, dass bei einem Wiederholungsfall sofort stärkere Sanktionen ergriffen werden. Zudem ist wichtig, dass die Sanktion sofort (oder sobald als möglich) dem betroffenen Landwirt mit einer beschwerdefä-

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td></td><td>higen Verfügung mit der Höhe der Sanktion eröffnet wird (und nicht erst mit der Abrechnung über Direktzahlungen; siehe auch Stellungnahme zu Art. 103, Abs. 2 und 3).

Die Kürzung der DZ beim Überschreiten der Höchstbestandesverordnung (Art. 7 DZV) steht in keinem Verhältnis zum Verstoss.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.4.17 Hochstamm-Feldobstbäume</td><td><table><tr><th></th><th>Mangel beim Kontrollpunkt</th><th>Kürzung</th></tr><tr><td>b.</td><td>Q I: Phytosanitäre Massnahmen wurden nicht ergriffen, Herbizide wurden um den Stamm bei Bäumen älter als 5 Jahre eingesetzt (Art. 57, 58, Anh. 4 Ziff. 12.1)</td><td><s>300</s> 200 % x QB I</td></tr></table></td><td>Der SLV lehnt die erhöhte Kürzung ab, da diese mit der Erhöhung der Anforderungen einer ungerechtfertigten Verschärfung entspricht. Landwirte dürfen nicht gezwungen werden, PSM anwenden zu müssen.</td></tr>
<tr><td>Tierwohlbeiträge

Ziff. 2.9.1</td><td><s>Die Punkte werden pro Tierkategorie nach Artikel 73 sowie für das BTS- und das RAUS-Programm separat wie folgt in Beträge umgerechnet.</s> Kürzungen sollen mit Abzügen von Pauschalbeträgen und nicht über die Vergabe von Punkten erfolgen.</td><td>Pauschalbeträge und Punkte stehen oft in keinem vernünftigen Verhältnis bei Verfehlungen. Gesundes Augenmass ist in vielen Fällen angebrachter als rechtliche Detailbestimmungen. Beispielsweise ergibt der Mangel „Lage der Öffnungen des AKB entsprechen nicht den Anforderungen“ 110 Punkte, der Mangel „AKB nicht gedeckt oder nach aussen nicht ausreichend offen“ hingegen 60 Punkte.</td></tr>
<tr><td>Tierwohlbeiträge

Ziff. 2.9.3 BTS</td><td><table><tr><th></th><th>Mangel beim Kontrollpunkt</th><th></th><th>Kürzung</th></tr><tr><td>b.</td><td>Weniger als 15 Lux Tageslicht bzw. Gesamtlicht im Stall (Art. 74 Abs. 1 Bst. c, Anh. 6 Bst. A Ziff. 7.2)</td><td>Alle Tier</td><td>Etwas zu wenig Licht: 10 Pte

Viel z wenig Licht: 110 Pte</td></tr></table></td><td>Bst. b: Ausnahmen bzgl. der Zulassung von Kunstlicht in der Geflügelhaltung müssen weiterhin beibehalten werden. Vgl. Kommentar zu Anhang 6A Ziff. 7.2 DZV

Bst. c: Befestigte Tränkebereiche sind nur für die Kategorien Art. 73 Bst. a Ziff. 1, 2 und 6 der Rindergattung und Wasserbüffel nötig. Vgl. Anh. 6 Bst. A Ziff. 2.3

Bst. i: Der SLV lehnt die Verschärfung ab und fordert die Beibehaltung des aktuellen Systems.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

c.	Keine befestigten Fress- und Tränkebereiche […]	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Kategorien Art. 73 Bst. a Ziff. 1, 2, 6)	
	Keine befestigten Fress~~- und Tränke~~bereiche	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Kategorien Art. 73 Bst. a Ziff. 3-5)	
i.	Stall für Kaninchen entspricht nicht den Anforderungen (Art. 74 Abs. 1 Bst. b)	Abstand zwischen Bodenfläche bis erhöhte Fläche weniger als 20 cm; bei Zibben nicht für jeden Wurf ein BTS-konformes Nest; ~~Bucht für Jungtiere weniger als 2 m2; Mindestflächen unterschritten~~	110 Pte.
	Mindestmass für Zibbenbuchten oder für Jungtierbuchten nicht eingehalten	Mindestmass um weniger als 10 % nicht eingehalten	60 Pte.
		Mindestmass um 10 und mehr % nicht eingehalten	110 Pte

	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
Ressourceneffizienzbeiträge *Ziff 2.10.2 Emissionsmindernde Ausbringverfahren*		
c..	Die Aufzeichnungen (Datum der Ausbringung und gedüngte Fläche) sind nicht vorhanden, falsch oder unbrauchbar (Art. 78 Abs. 4)	200 Fr. Besteht der Mangel nach der Nachfrist weiterhin, werden 120 % der gesamten Beiträge für die emissionsmindernden Ausbringverfahren

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	gekürzt	
2.10.3 Schonende Bodenbearbeitung	Mangel beim Kontrollpunkt — Kürzung a.. Die Voraussetzungen und Auflagen für die schonende Bodenbearbeitung sind nicht eingehalten. (Art. 79 und Art. 80) — ~~200~~ 120 % der entsprechenden Beiträge b. Die Voraussetzungen und Auflagen für den Zusatzbeitrag für den Verzicht auf Herbizid sind nicht eingehalten. (Art. 81) — ~~200~~ 120 % der entsprechenden Beiträge c. Die folgenden Aufzeichnungen pro Fläche sind nicht vollständig, fehlend, falsch oder unbrauchbar: Art der schonenden Bodenbearbeitung, Hauptkultur und vorangehende Hauptkultur, Herbizideinsatz, Fläche (Art. 80 Abs. 3) — 200 Fr. Besteht der Mangel nach der Nachfrist weiterhin, werden 120 % der gesamten Beiträge für die schonende Bodenbearbeitung gekürzt	
2.10.5 Beitrag für die Ausrüstung von Spritzen mit einem Spülsystem mit separatem Spülwasserkreislauf zur Reinigung von Geräten für das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln	Mangel beim Kontrollpunkt — Kürzung Das auf der Rechnung deklarierte Reinigungssystem ist auf dem Betrieb nicht vorhanden (Art. 82a und Anh. 7 Ziff. 6.4) — Rückforderung des Beitrags für die Neuanschaffung oder Umrüstung und zusätzlich 500 Fr.	
2.10.6 Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen	Mangel beim Kontrollpunkt — Kürzung a.. Die Aufzeichnungen gemäss den Weisungen zur Berücksichtigung von nährstoffreduziertem Futter in der Suisse-Bilanz, Auflage 1.8, Zusatzmodul 6 «Lineare Korrektur nach Futtergehalten» und Zusatzmodul 7 «Import/Export-Bilanz» wurden nicht geführt (Art. 82c Abs. 2) — 200 Fr. Besteht der Mangel nach der Nachfrist weiterhin, werden 120 % der gesamten Beiträge für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung Schweine	Eine Kürzung darf höchsten bis zur vollständigen Streichung der entsprechenden Beiträge gehen. Weitergehende Kürzungen werden als unverhältnismässig abgelehnt.

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	gekürzt. b. Der durchschnittliche Rohproteingehalt von 11 Gramm pro Megajoule verdauliche Energie Schwein (g/MJVES) der gesamten Futterration aller gehaltenen Schweine ist überschritten (Art. 82c Abs. 1) ~~120~~ 100 % der entsprechenden Beiträge	
2.10.7 Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Rebbau	Mangel beim Kontrollpunkt / Kürzung a.. Die Voraussetzungen und Auflagen zum Einsatz der Insektizide und Akarizide sind nicht eingehalten. (Art. 82e Abs. 4) ~~200~~ 120 % der entsprechenden Beiträge b. Es wurden Herbizide und/oder Fungizide eingesetzt, die nicht den Vorgaben entsprechen oder die maximale Kupfermenge wird überschritten (Anhang 6a) ~~200~~ 120 % der entsprechenden Beiträge	
2.10.8 Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Anbau von Zuckerrüben	Mangel beim Kontrollpunkt / Kürzung a.. Es wurden Herbizide, Insektizide und/oder Fungizide eingesetzt, die nicht den Vorgaben entsprechen. (Anhang 6b) ~~200~~ 120 % der entsprechenden Beiträge	
Schafweide *Ziff. 3.7.4 Bst. d, e, f und k* *Ziff. 3.7.5 Bst. b, c, g und h* *Ziff. 3.7.6 Unvollständige Erfüllung der Anforderungen für Schafe bei Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen*	*Aufgehoben* *Aufgehoben* Mangel beim Kontrollpunkt / Kürzung a.. Fehlende Herdenschutzmassnahmen falls Gesuch für Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen (Art. 47 Abs. 2 Bst. a) Reduktion des Sömmerungsbeitrags auf den Ansatz für Umtriebsweide nach Anh. 7	Fraglich ist, wie „fehlende Herdenschutzmassnahmen“ definiert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Ziff. 1.6 Bst. b	

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SLV begrüsst die Umstellung auf die zeitgemässe digitale Darstellung der landwirtschaftlichen Zonen und Gebiete. Der Zugang zu den Informationen und deren Weiterverwendung wird verbessert.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Ersatz eines Ausdrucks	*Im ganzen Erlass wird* «Bundesamt» *durch* «BLW» *ersetzt.*	
Art. 4 Abs. 1	1 Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) setzt die Grenzen fest. Der Kanton, auf dessen Gebiet die fragliche Grenze verläuft, ist anzuhören.	
Art. 5	Darstellung und Anwendung der landwirtschaftlichen Zonen und Gebiete 1 Das BLW zeichnet die landwirtschaftlichen Zonen und Gebiete in digitalen topografischen Karten auf. Diese bilden den landwirtschaftlichen Produktionskataster. Das BLW stellt die Karten der landwirtschaftlichen Zonen und Gebiete im Geoportal des Bundes map.geo.admin.ch dar. 2 Bei Änderungen der landwirtschaftlichen Zonen- und Gebietsgrenzen orientiert das BLW die interessierten Amtsstellen in elektronischer Form. 3 Die Karten sind in den für den Vollzug der landwirtschaftlichen Zonen und Gebiete relevanten geografischen Informationssystemen anzuwenden sowie in den amtlichen öffentlichen Geoportalen darzustellen. Bei Änderungen der Zonen- und Gebietsgrenzen auf dem Vollzugsgebiet ist der Geobasisdatensatz der landwirtschaftlichen Zonen und Gebiete umgehend von der Geoinformationsplattform des Bundes data.geo.admin. ch zu beziehen und zu aktualisieren: a. vom BLW: für die ganze Schweiz; b. von den durch die Kantone bezeichneten Amtsstellen: für das Vollzugsgebiet; c. von den Gemeinden: für das Vollzugsgebiet.	

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SLV weist darauf hin, dass die erhöhten Anforderungen (Betriebskonzept, erfolgreiche Betriebsführung, Planungsrechnungen usw.) eine verstärkte Prüfung durch die Vollzugsbehörden notwendig macht. Anforderungen erhöhen, ohne dass diese dann auch geprüft werden, verursacht nur unnötigen Aufwand auf Seiten des Landwirtes. Zusätzlich schlägt der SLV folgendes vor: - Einführung einer Härtefallreglung für die Rückzahlung von Investitionshilfen beim Eintreten von Rückbauverpflichtungen (z.B. bei Unfall oder Tod des Landwirts welche eine Umstrukturierung des Betriebes oder die Betriebsaufgabe mit sich zieht). - Im Zusammenhang mit Bauvorhaben ist eine Erhöhung der Baukosten wegen zusätzlichen baulichen Massnahmen, die wegen der Anforderung der Eingliederung in die Landschaft ergriffen werden müssen, zu beobachten. Daher ist zu prüfen, ob bei Bauvorhaben, bei denen Zusatzkosten für bauliche Massnahmen wegen der Eingliederung in die Landschaft anfallen, ein Zuschlag zu den Investitionshilfen gewährt werden kann.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art.2 Abs. 2 Bst. b	2 Sinngemäss anwendbar sind: b. für gewerbliche Kleinbetriebe: die Artikel 8*a* und 9.	
Art. 3 Erforderliche Betriebsgrösse	1 Investitionshilfen werden nur ausgerichtet, wenn die Betriebsgrösse mindestens einer Standardarbeitskraft (SAK) entspricht. 2 Für Massnahmen und Einrichtungen der Diversifizierung nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe d gilt die minimale Betriebsgrösse für landwirtschaftliche Gewerbe nach den Artikeln 5 und 7 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 19912 über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB). 3 Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) kann ergänzend zu Artikel 3 der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 19983 (LBV) für spezielle Betriebszweige sowie für den produzierenden Gartenbau für die Berechnung der SAK zusätzliche Faktoren festlegen.	*Lediglich Anpassung der Artikelnummerierung*

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3a Betriebsgrösse in gefährdeten Gebieten	1 In Gebieten des Berg- und Hügelgebiets, in denen die Bewirtschaftung oder eine genügende Besiedelungsdichte gefährdet ist, beträgt die erforderliche Betriebsgrösse indestens 0,60 SAK. 2 Das BLW legt die Kriterien für den Entscheid fest, ob ein Betrieb in einem gefährdeten Gebiet liegt.	
Art. 4 Persönliche Voraussetzungen	1 Eine geeignete Ausbildung nach Artikel 89 Absatz 1 Buchstabe f LwG liegt vor, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin über eine der folgenden Qualifikationen verfügt: a. eine berufliche Grundbildung als Landwirtin/Landwirt mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002[4] (BBG), ergänzt mit einer höheren Berufsbildung nach Artikel 43 BBG im Berufsfeld Landwirtschaft b. eine Berufsbildung als Bäuerin mit Fachausweis nach Artikel 43 BBG; oder c. eine gleichwertige Qualifikation in einem landwirtschaftlichen Spezialberuf. ~~2 Für die Starthilfe nach Artikel 43 wird als Ergänzung zur Grundbildung nach Absatz 1 Buchstabe a eine ausgewiesene erfolgreiche Betriebsführung während drei Jahren der höheren Berufsbildung gleichgestellt.~~ 3 Bei verheirateten Gesuchstellern oder Gesuchstellerinnen genügt es, wenn ein Ehepartner die Voraussetzungen nach Absatz 1 oder 2 erfüllt. 4 Eine während mindestens ~~fünf~~ drei Jahren ausgewiesene, erfolgreiche Betriebsführung ist einer Qualifikation nach Absatz 1 gleichgestellt. 5 Für Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von Betrieben in Gebieten nach Artikel 3*a* Absatz 1 genügt die Anforderung an die Ausbildung nach Artikel 4 Absatz 2 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 20135 (DZV).	Bei der Starthilfe widerspricht die Anforderung einer dreijährigen erfolgreichen Betriebsführung dem Zweck der Investitionshilfe, da der Junglandwirt ja erst den Betrieb übernimmt und so keine eigene Buchhaltung vorweisen kann. Zur Beurteilung der erfolgreichen Betriebsführung klare Beurteilungskriterien zu definieren. Insbesondere müssen zukunftsgerichtete und nicht nur vergangenheitsbezogene Werte in die Beurteilung miteinfliessen. Andernfalls werden willkürliche Werte von Fall zu Fall angewendet. Die Rechtssicherheit leidet darunter und der Landwirt kann den Entscheid nicht mehr nachvollziehen. Neben der Beurteilung der Buchhaltungsergebnisse sind auch andere Faktoren ausserhalb der Buchhaltung (z. B. Landkauf), die aber objektiv festgestellt werden können, miteinzubeziehen. Für die Beurteilung genügen drei Jahre, fünf Jahre stellen eine zusätzliche Anforderung dar, die die Aussagekraft nicht erhöht und nur den Zugang zu den Investitionshilfen erschwert.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	6 Bei vorübergehender Verpachtung des Betriebes im Hinblick auf dessen Übergabe an einen Nachkommen werden Investitionshilfen auch Eigentümern und Eigentümerinnen gewährt, die den Betrieb nicht selbst bewirtschaften. 7 Das BLW legt Inhalte und Beurteilungskriterien für die erfolgreiche Betriebsführung fest.	
Art. 5	*Aufgehoben*	*Streichung der Anforderung der Betriebsübernahme unter dem 2.5 fachen Ertragswert*
Art. 6 Betriebskonzept	Bei Starthilfen und Investitionen über 500 000 Franken müssen die Zweckmässigkeit der vorgesehenen Investition, die strategische Ausrichtung und die Entwicklung des Betriebes mit einem Betriebskonzept belegt werden.	Der SLV begrüsst die Konkretisierung. Die Anforderungen an das Betriebskonzept dürfen nicht so hoch angesetzt werden, dass ein Landwirt dieses Konzept nicht allein erstellen kann. Zudem wäre es sinnvoll, dass das Konzept in der Folge mit den effektiven Ergebnissen überprüft wird, damit bei Abweichungen Massnahmen ergriffen werden können.
Art. 8 Abs. 4	4 Das BLW legt Inhalte und Beurteilungskriterien für die Berechnung der tragbaren Belastung fest.	Der SLV begrüsst grundsätzlich eine einheitliche Vorgabe durch das BLW. Die Landwirtschaft muss jedoch in die Ausarbeitung der Beurteilungskriterien einbezogen werden. Eventuell sind die Beurteilungskriterien nach Risiko und Tragbarkeit abstufen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die tragbare Belastung durch den Landwirt selber dargelegt werden kann, indem ihm z. B. geeignete Hilfsmittel zur Verfügung gestellt werden. Es muss verhindert werden, dass die tragbare Belastung nur von einer externen Fachstelle erstellt werden kann.
Art. 8a Eigenmittel	1 Investitionshilfen, mit Ausnahme der Starthilfe nach Artikel 43, werden gewährt, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin mindestens 15 Prozent der Restkosten (Investitionskosten abzüglich öffentlicher Beiträge) mit eigenen Mitteln finanziert. 2 Leistungen Dritter und die Differenz zwischen die Belastungsgrenze und den verzinslichen Grundpfandschulden des landwirtschaftlichen Betriebes vor der Investition kön-	Der SLV begrüsst die Anforderungen an die minimale Eigenfinanzierung. Der SLV begrüsst grundsätzlich das Einholen von 3 Offerten. Das ist jedoch nicht überall realistisch, insbesondere in Randgebieten. Zudem sollte es möglich sein, dass die Vollzugsbehörden mit Normansätzen die Realitätsnähe überprüfen können.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nen als Eigenmittel angerechnet werden. 3 Die Investitionskosten sind mit Kostenberechnungen zu belegen. Für Kosten von mehr als 150 000 Franken je Elementgruppe sind mindestens drei vergleichbare Offerten einzuholen.	
Art. 9 Abs. 2 und 3	2 Für Pächter oder Pächterinnen nach Absatz 1 reicht ein unselbständiges Baurecht aus, sofern der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin dem Pächter oder der Pächterin für die Dauer von mindestens 20 Jahren ermöglicht, ein Grundpfandrecht in der Höhe des benötigten Fremdkapitals zu errichten. 3 Wird ein Bauvorhaben von Pächtern oder Pächterinnen nach Absatz 2 nur mit einem Investitionskredit unterstützt, so richtet sich die Dauer der grundpfändlichen Sicherheit des Kredits sowie des Pachtvertrags nach der vertraglich vereinbarten Rückzahlungsfrist.	Der SLV begrüsst die Anpassungen in Abs. 2. Die Formulierung in Abs. 3 ist unklar. Richtigerweise soll nur ein IK gesprochen werden, wenn die Dauer des Pachtvertrages gleich oder länger als die vereinbarte Rückzahlungsfrist beträgt.
Art. 14 Abs. 1 Bst. j	1 Beiträge werden gewährt für: j. landwirtschaftliche Planungen zur Unterstützung von landwirtschaftlichen Interessen Infrastrukturprojekten im öffentlichen Interesse.	Der SLV begrüsst die Anpassung, aber nur mit der vorgeschlagenen Ergänzung. Die Anforderung an eine unterstützungsberechtigte landwirtschaftliche Planung muss näher beschrieben werden. Wird im Rahmen eines Infrastrukturprojektes eine landwirtschaftliche Planung durchgeführt (z. B. Hochwasserschutz, Renaturierung, Strassenbau usw.), ist die landwirtschaftliche Planung nur unterstützungsberechtigt, wenn im Zielkatalog des Projektes die landwirtschaftlichen Interessen (z. B. Erhalt des Kulturlandes, Erhalt und Förderung zukunftsträchtiger Betriebsstrukturen usw.) aufgeführt sind. Eine landwirtschaftliche Planung, die nur als Alibi durchgeführt wird, soll nicht unterstützt werden.
Art. 18 Abs. 3	3 In allen Zonen werden Beiträge gewährt für bauliche Massnahmen zur Verwirklichung ökologischer Ziele. Das BLW legt die zu unterstützenden baulichen Massnahmen fest.	Es ist zu prüfen, ob bauliche Massnahmen für ökologische Ziele zu Lasten des Landwirtschaftsbudgets erfolgen sollen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 19 Abs. 8	8 Der Beitrag nach Artikel 18 Absatz 3 beträgt maximal 25 Prozent der beitragsberechtigten Kosten, jedoch höchstens 50 000 Franken pro Betrieb. Dieser Beitrag wird zusätzlich zur Grundpauschale nach Absatz 2 gewährt. Das BLW legt die Höhe der pauschalen Beiträge fest.	
Art. 28 Abs. 2 und 3	2 Es hält darin fest, ob das Projekt die Anforderungen für Investitionshilfen erfüllt. 3 Weist die Projektplanung Beitragsleistungen von über 5 Millionen Franken aus, so wird die Grundsatzverfügung im Einvernehmen mit der Eidgenössischen Finanzverwaltung erlassen.	
Art. 28a Abs. 1bis, Abs. 2 Bst. c und Abs. 2bis	1bis Sie hält fest, ob das Projekt die Anforderungen für Investitionshilfen erfüllt. 2 Sie regelt insbesondere: c. die beitragsberechtigten Kosten und den Beitragsansatz des Bundes; 2bis Weist die Projektplanung Beitragsleistungen von über 5 Millionen Franken aus, so wird die Vereinbarung im Einvernehmen mit der Eidgenössischen Finanzverwaltung abgeschlossen.	
Art. 37 Abs. 6 Bst. b	6 Die bestimmungsgemässe Verwendungsdauer beträgt: b. für landwirtschaftliche Gebäude 20 Jahre	Der SLV begrüsst die Bestimmung, welche im Sinne einer höheren Flexibilität sinnvoll ist.
Art. 43 Abs. 1 und 4	1 Die Starthilfe wird bis zur Vollendung des 35. Altersjahres gewährt. 4 Der Investitionskredit für die Starthilfe beträgt für Betriebe ab einer Betriebsgrösse von 5,0 SAK maximal 270 000 Franken.	
Art. 44 Abs. 1 Bst. b und c und Abs. 2 Bst. b	1 Eigentümer und Eigentümerinnen, die den Betrieb selber bewirtschaften, können Investitionskredite erhalten für: *d. Aufgehoben* c. den Kauf von Wohn- und Ökonomiegebäuden von Drit-	*neu in Art. 49 Abs. 1 Bst. f* Der SLV begrüsst die Anpassung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ten, anstelle einer baulichen Massnahme; 2 Pächter und Pächterinnen erhalten Investitionskredite für: b. den Kauf eines landwirtschaftlichen Gewerbes von Dritten, sofern sie dieses c. mindestens sechs Jahre selbst bewirtschaftet haben.	
Art. 46 Abs. 2 Bst. c, Abs. 3 und 7 Einleitungssatz	2 Der maximale Investitionskredit bei Neubauten beträgt für: c. *Aufgehoben* 3 Sofern ein Gesuchsteller oder eine Gesuchstellerin freiwillig auf Beiträge nach Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe a verzichtet, werden für Ökonomiegebäude die pauschalen Ansätze des Talgebietes ausgerichtet. 7 Die Pauschale beträgt maximal 50 Prozent der anrechenbaren Kosten nach Abzug allfälliger öffentlicher Beiträge für:	
Art. 47 Minimaler Investitionskredit	Investitionskredite unter 20 000 Franken werden nicht gewährt.	Der SLV begrüsst die Anpassung.
Art. 48 Abs. 1, 1bis und 2 Einleitungssatz	1 Die Investitionskredite sind innerhalb von 15 Jahren zurückzuzahlen. 1bis Unabhängig von der Frist nach Absatz 1 beträgt die minimale jährliche Rückzahlung 4000 Franken. 2 Der Kanton kann die Rückzahlungen innerhalb der maximalen Frist nach Absatz 1:	Der SLV begrüsst die Anpassung.
Art. 49 Abs. 1 Bst. f	1 Mit Investitionskrediten werden unterstützt: f. der Neubau, der Umbau und die Sanierung von Alpgebäuden inklusive Einrichtungen sowie der Kauf derselben von Dritten anstelle des Neubaus.	Verschiebung der Alpgebäude ausschliesslich zu den gemeinschaftlichen Massnahmen.
Art. 51 Abs. 3, 6 und 7	3 Investitionskredite unter 30 000 Franken werden nicht gewährt.	Der SLV begrüsst die Anpassung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	6 Der maximale Investitionskredit bei Neubauten beträgt für Alpgebäude je GVE 6000 Franken. Die Abstufungen der Investitionskredite pro Element, Gebäudeteil oder Einheit werden durch das BLW in einer Verordnung festgesetzt. 7 Verzichtet ein Gesuchsteller oder eine Gesuchstellerin freiwillig auf Beiträge nach Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b, so wird für Alpgebäude der zweifache Ansatz für Investitionskredite ausgerichtet.	
Art. 52 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. d, Abs. 1bis und Abs. 2	1 Die Investitionskredite sind innert folgender Fristen zurückzuzahlen: d. *Aufgehoben* 1bis Unabhängig von den Fristen nach Absatz 1 Buchstaben a und b beträgt die minimale jährliche Rückzahlung 6000 Franken. 2 Der Kanton kann die Rückzahlungen innerhalb der Fristen nach Absatz 1 Buchstaben a und b: a. um höchstens zwei Jahre aufschieben; b. für ein Jahr stunden, falls sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditempfängers oder der Kreditempfängerin unverschuldet verschlechtern.	Der SLV begrüsst die Änderungen.
Art. 55 Abs. 2	2 Der Grenzbetrag beträgt: a. 450 000 Franken bei Investitionskrediten; b. 600 000 Franken bei Baukrediten.	Der Grenzbetrag wird erhöht.
Art. 59 Abs. 2	2 Anstelle eines Widerrufs gestützt auf Absatz 1 Buchstabe a oder c kann der Kanton bei einer Verpachtung ausserhalb der Familie oder bei einem Verkauf des Betriebes oder des Unternehmens den Investitionskredit zu gleichen Bedingungen an den Nachfolger oder die Nachfolgerin übertragen, sofern dieser oder diese die Bedingungen nach Artikel 8 Absatz 1 erfüllt, die verlangte Sicherheit gewährleistet und kein Ausschlussgrund nach Artikel 12 vorliegt. Artikel 60 bleibt vorbehalten.	Der SLV begrüsst die Änderungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 63b Übergangsbestimmung zur Änderung vom ….. 2017	Gesuche, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom … 2017 beim Kanton eingereicht wurden, werden in Bezug auf die persönlichen Voraussetzungen nach Artikel 4 und auf die Eigenmittel nach Artikel *8a* noch bis zum 1. Januar 2019 nach bisherigem Recht beurteilt.	Der SLV begrüsst die Änderungen.
Verordnung vom 11. September 19966 über den zivilen Ersatzdienst *Art. 6 Abs. 1 Bst. c*	1 Die Vollzugsstelle setzt zivildienstpflichtige Personen ein: c. in landwirtschaftlichen Betrieben, die Investitionshilfen erhalten, zur Strukturverbesserung im Rahmen von Projekten nach den Artikeln 14, 18, 44 und 49 Absatz 1 Buchstabe f SVV.	Der SLV begrüsst die Änderungen.

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Berechtigung für Betriebshilfedarlehen ist mit der SVV abzugleichen: wer IK erhält, soll auch für Betriebshilfedarlehen berechtigt sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Erforderliche Betriebsgrösse	1 Darlehen werden nur ausgerichtet, wenn die Betriebsgrösse mindestens einer Standarbeitskraft (SAK) entspricht. 2 Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) kann ergänzend zu Artikel 3 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 19982 für spezielle Betriebszweige für die Berechnung der SAK zusätzliche Faktoren festlegen.	Keine Bemerkungen
Art. 3 Erforderliche Betriebsgrösse in gefährdeten Gebieten	1 In Gebieten des Berg- und Hügelgebiets, in denen die Bewirtschaftung oder eine genügende Besiedelungsdichte gefährdet ist, beträgt die erforderliche Betriebsgrösse mindestens 0,60 SAK. 2 Das BLW legt die Kriterien für den Entscheid fest, ob ein Betrieb in einem gefährdeten Gebiet liegt.	Keine Bemerkungen
Art. 7 Abs. 3 und 4	3 Die Kantone können für Betriebshilfedarlehen eine Obergrenze je Betrieb festlegen. 4 Die Obergrenze darf nicht unter 200 000 Franken liegen.	Evtl. ist die Mindestobergrenze zu erhöhen.
Art. 10 Abs. 2	2 Der Grenzbetrag beträgt 450 000 Franken, einschliesslich Saldo früherer Investitionskredite und Betriebshilfedarlehen.	Kantone müssen dem Bund weniger Gesuche vorlegen, was den Prozess beschleunigt.

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SLV begrüsst das Ziel eines « single point of entry » für Projektgesuche für Vorabklärungen beim BLW. Dies soll nicht nur eine Idee bleiben, sondern rasch konkretisiert werden. Dem relativ tiefen Betrag der Finanzhilfe (maximal Fr. 20‘000) entsprechend ist es wichtig, dass die Verfahren für die Gesuchseinreichung und die Gewährung sehr vereinfacht gestaltet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Bst. d	Diese Verordnung regelt: d. die Finanzhilfe des Bundes an Trägerschaften für Vorabklärungen zur Entwicklung innovativer Projekte.	Es müssen sehr einfache administrative Prozesse eingeführt werden und es braucht eine gewisse Flexibilität für eine situationsgerechte Interpretation des Innovations-Begriffs.
Art. 10 Finanzhilfen für Vorabklärungen zur Entwicklung innovativer Projekte	1 Für Vorabklärungen zur Entwicklung innovativer Projekte in der Landwirtschaft können Finanzhilfen an die Trägerschaften dieser Projekte gewährt werden. 2 Gesuche für Finanzhilfen für Vorabklärungen müssen enthalten: a. eine Projektbeschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Ziele und Teilziele, der Zielgruppen, der Handlungsschritte sowie der Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Trägerschaft; b. ein Budget sowie einen Finanzierungsplan. 3 Die Finanzhilfe beträgt höchstens 50 Prozent der Kosten der Trägerschaft für die Vorabklärung, höchstens aber 20 000 Franken. 4 Das BLW prüft die Gesuche und entscheidet über die Gewährung der Finanzhilfen.	Die Harmonisierung der Regelungen in Art. 10 der Landwirtschaftsberatungsverordnung und der QuNaV ist positiv und stellt eine Massnahme zur administrativen Vereinfachung dar.

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Das Zollkontingent für Konsumeier ist nicht dauernd zu erhöhen. Der SLV lehnt entschieden jegliche Änderungen an den Regelungen beim sogenannten Joghurtkontingent ab. Das BLW muss seine Ressourcen zielgerichteter aufwenden können, als sich solchen von den Gesuchstellern selbst verursachten und zu verantwortenden Problemen widmen zu müssen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Abs. 2	2 Das BLW überprüft die Zollansätze monatlich und setzt sie so fest, dass die Preise für importierten Zucker, zuzüglich Zollansätze und Garantiefondsbeitrag (Art. 10 Landesversorgungsgesetz vom 8. Okt. 19822; LVG), den Marktpreisen in der Europäischen Union entsprechen, mindestens aber 600 Franken je Tonne betragen.	Zur Absicherung eines Mindestpreises für Zucker und damit zur Erhaltung des Zuckerrübenanbaus sind sofort dringende Anpassungen beim Grenzschutz nötig. Durch die einseitigen Anpassungen der Zuckermarktordnung in der EU muss in der Schweiz ein Mindestzuckerpreis und damit ein Sicherheitsnetz für die inländische Produktion definiert werden.
Art. 6 Zollansätze für Getreide zur menschlichen Ernährung	3 Der Zollansatz wird nur angepasst, wenn die Preise für importierten Weizen, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag, eine bestimmte Bandbreite überschreiten. Die Bandbreite ist überschritten, wenn die Preise mehr als 3 Franken je 100 Kilogramm nach oben oder unten vom Referenzpreis abweichen. Die Belastung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung) darf ~~23~~ **30** Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten.	Indem ein Referenzpreis festgelegt wird, ist das Ziel erreicht, da die Importe innerhalb einer Bandbreite getätigt werden.
Art. 44 Ausnahmen im Handelsverkehr	Bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen, für die es kein Zollkontingent nach Anhang 3 gibt, können Mengen bis 20 Kilogramm brutto ohne GEB eingeführt werden.	Der SLV begrüsst grundsätzlich die Vereinfachung. Da es bei den Tomaten auch genveränderte Sorten gibt, welche zugelassen sind, ist die im Kommentar zur Verordnungsänderung angegebene Begründung fragwürdig.
Anhang 1 Verzeichnis der anwendbaren Zollansätze bei der Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit An-		

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>gabe der GEB-Pflicht, der Importrichtwerte und der Zuordnung zu den marktordnungsspezifischen Vorschriften, zu den Gruppen der Schwellenpreise sowie zu den Zoll- oder Teilzollkontingenten</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 15 15. Marktordnung Getreide und verschiedene Samen und Früchte zur menschlichen Ernährung</td><td>Erhöhung des Ausserkontingents-Zollansatz auf Fr. 50.-/dt für Brotgetreide bezüglich des Zollkontingents Nr. 27.</td><td>Der SLV fordert eine Erhöhung des Ausserkontingent-Zollansatzes.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 17</td><td>17. Marktordnung Sämereien

Für die Einfuhr der aufgeführten Erzeugnisse ist eine GEB erforderlich. Ausnahmen sind in der 3. Spalte vermerkt.

Marktordnungsspezifische Vorschriften sind in der Vermehrungsmaterial-Verordnung vom 7. Dezember 1998 (SR 916.151) festgelegt.

[1] Aufgeführt sind vom Generaltarif abweichende Zollansätze. Im Gebrauchstarif www.tares.ch sind weitere anwendbare Zollansätze einsehbar.

<table>
<tr><th>Tarifnummer</th><th>Zollansatz je 100 kg brutto [1] (CHF)</th><th>Anzahl kg brutto ohne GEB-Pflicht</th><th>Ergänzungen</th></tr>
<tr><td>0713.5015</td><td>0.00</td><td>keine GEB-Pflicht</td><td></td></tr>
<tr><td>0713.5018</td><td>0.00</td><td>keine GEB-Pflicht</td><td></td></tr>
<tr><td>1201.1000</td><td>0.10</td><td>20</td><td></td></tr>
<tr><td>1202.3000</td><td>0.10</td><td>keine GEB-Pflicht</td><td></td></tr>
<tr><td>1207.2100</td><td>0.10</td><td>20</td><td></td></tr>
<tr><td>1209.1090</td><td>0.00</td><td>20</td><td></td></tr>
<tr><td>1209.2100</td><td>0.00</td><td>keine GEB-Pflicht</td><td></td></tr>
<tr><td>1209.2200</td><td>0.00</td><td>keine GEB-Pflicht</td><td></td></tr>
<tr><td>1209.2300</td><td>0.00</td><td>keine GEB-Pflicht</td><td></td></tr>
<tr><td>1209.2400</td><td>0.00</td><td>keine GEB-Pflicht</td><td></td></tr>
<tr><td>1209.2500</td><td>0.00</td><td>keine GEB-Pflicht</td><td></td></tr>
<tr><td>1209.2919</td><td>0.00</td><td>keine GEB-Pflicht</td><td></td></tr>
<tr><td>1209.2960</td><td>0.00</td><td>keine GEB-Pflicht</td><td></td></tr>
<tr><td>1209.2970</td><td>0.50</td><td>20</td><td></td></tr>
<tr><td>1209.2980</td><td>0.00</td><td>keine GEB-Pflicht</td><td></td></tr>
</table></td><td>Der SLV begrüsst grundsätzlich die Vereinfachung. Da es bei den Tomaten auch genveränderte Sorten gibt, welche zugelassen sind, ist die im Kommentar zur Verordnungsänderung angegebene Begründung fragwürdig.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Anhang 3 Zoll- und Teilzoll-kontingente</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 2</td><td>2. Marktordnung Zucht- und Nutztiere und Rindersperma
<table><tr><th>Nummer des Zollkontingents</th><th>Erzeugnis</th><th>Umfang des Zollkontingents (Stück)</th></tr><tr><td>02</td><td>Tiere der Rindviehgattung</td><td>1200</td></tr><tr><td>03</td><td>Tiere der Schweinegattung</td><td>100</td></tr><tr><td>04</td><td>Das Zollkontingent Nr. 04 wird wie folgt unterteilt:</td><td></td></tr><tr><td>04.1</td><td>Tiere der Schafgattung</td><td>500</td></tr><tr><td>04.2</td><td>Tiere der Ziegengattung</td><td>100</td></tr><tr><td>12</td><td>Samen von Stieren (Dosen/Anwendungseinheiten)</td><td>800‘000</td></tr></table>Vom Generaltarif abweichende Angaben sind fett gedruckt</td><td>Keine Bemerkungen</td></tr>
<tr><td>Ziff. 5 Nummern 09, 09.1 und 09.2</td><td>5. Marktordnung Eier und Eiprodukte
<table><tr><th>Nummer des Zollkontingents</th><th>Erzeugnis</th><th>Umfang des Zollkontingents (t)</th></tr><tr><td>09</td><td>Vogeleier in der Schale, davon</td><td>34‘735</td></tr></table></td><td>Das Teilzollkontingent für Konsumeier ist weiterhin provisorisch nach Bedarf zu erhöhen. Damit ist besser gewährleistet, dass auf ein sich rasch änderndes Marktumfeld reagiert werden kann</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>
<table>
<tr><td>09.1</td><td>Konsumeier</td><td><s>17‘428</s>
16‘428</td></tr>
<tr><td>09.2</td><td>Verarbeitungseier für die Nahrungsmittelindustrie</td><td>17‘307</td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td>Anhang 4</td><td>
Freigabe des Zollkontingents Brotgetreide
<table>
<tr><th>Zollkontingents-teilmenge</th><th>Periode für die Einfuhr zum Kontin-gentszollansatz</th></tr>
<tr><td>12‘000 t brutto</td><td>8. Januar – 31. Dezember</td></tr>
<tr><td>12‘000 t brutto</td><td>5. März – 31. Dezember</td></tr>
<tr><td>12‘000 t brutto</td><td>7. Mai – 31. Dezember</td></tr>
<tr><td>12‘000 t brutto</td><td>2. Juli – 31. Dezember</td></tr>
<tr><td>12‘000 t brutto</td><td>3. September – 31. Dezember</td></tr>
<tr><td>12‘000 t brutto</td><td>5. November – 31. Dezember</td></tr>
</table>
</td><td>Keine Bemerkungen</td></tr>
</table>

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SLV nimmt erfreut zur Kenntnis, dass der Bund die Absatzförderung als wichtiges Element der Agrarpolitik und der Qualitätsstrategie der einheimischen Landwirtschaft erachtet. Diese ist unbedingt im bisherigen Rahmen aufrecht zu erhalten oder gar auszubauen. Die Mittel haben eine nicht zu unterschätzende Hebelwirkung (Multiplikatoreffekt). Wenn es durch Werbe- und Absatzförderungsmittel gelingt, dass die Produzenten ihre Erzeugnisse mit Wertschöpfung verkaufen können, ist das für Bäuerinnen und Bauern die beste Art, Einkommen zu generieren. Die Mittel sind auch aus der Optik der „gleich langen Spiesse" wichtig, da in der EU und darüber hinaus fast alle anderen Länder auch erhebliche staatliche Mittel für die Absatzförderung einsetzen. Zu erwähnen sind hier als Beispiel die vielen Länderauftritte an der Internationalen Grünen Woche in Berlin, die vollumfänglich durch ihre Staaten (bsp. Norwegen) finanziert werden.

Es ist jedoch nicht nachvollziehbar, weshalb der Ko-Finanzierungsanteil des Bundes von aktuell 50 auf neu 40 Prozent reduziert werden soll. Das bisherige System hat sich bestens bewährt und verlangt von den Organisationen bereits ein hohes Mass an Eigenverantwortung. Der Bericht der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) ortet zudem kein Potenzial bei der Mittelhöhe sondern bei der Konzentration der Mittel, der stärkeren Orientierung des Mittelzuteilungssystems an Leistung und Wettbewerb, der Verminderung von Zielkonflikten, der Schaffung eines Labels mit Qualitätsaussage sowie bei der Optimierung des Controllings.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 *Zweck*	[1] Mit dieser Verordnung sollen die Markterlöse der schweizerischen Landwirtschaft gesteigert werden. [2] Die Finanzhilfen nach dieser Verordnung bezwecken: a. eine Erhöhung des Konsums von schweizerischen Landwirtschaftsprodukten gegenüber ausländischen Konkurrenz- und Substitutionsprodukten; b. die Verschiebung der Konsumpräferenzen zugunsten von möglichst wertschöpfungsstarken schweizerischen Landwirtschaftsprodukten; c. den Erhalt und den Ausbau der Exporte von schweizerischen Landwirtschaftsprodukten; d. die Erschliessung neuer Märkte im Ausland und die Diversifizierung der Exporte von schweizerischen Landwirtschaftsprodukten; e. die Bekanntmachung der von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1a *Unterstützte Vorhaben*	[1] Die Finanzhilfen nach dieser Verordnung können gewährt werden für: a. national oder überregional organisierte Vorhaben zur Absatzförderung für schweizerische Landwirtschaftsprodukte; b. die Bekanntmachung der von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen; c. Exportinitiativen. [2] Unterstützt werden insbesondere: a. Konzeption, Produktion und Mediakosten von Basiswerbung, Direkt-Marketing-Massnahmen sowie E-Kommunikation; b. Massnahmen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit; c. die Teilnahme an Messen, Ausstellungen, Events sowie Sponsoringaktivitäten; d. Verkaufsförderungsaktivitäten am Verkaufspunkt; e. Layout und Design gemeinsamer Verpackungsgestaltungen, wenn sie die Wiedererkennbarkeit der Schweizer Herkunft sicherstellen; Voraussetzung dafür ist, dass es ein einheitliches Erscheinungsbild/Logo über alle Branchen und die gesamte Wertschöpfungskette von Werbung bis zu den Produkten am Verkaufspunkt gibt und dieses auch eingesetzt wird. f. Marktforschungsprojekte und Marketing-Controlling. [3] Unterstützt werden gemeinsame Vorhaben mehrerer juristischer oder natürlicher Personen. Vorhaben Einzelner werden nicht unterstützt.	Art. 1a Abs. 2 Bst. e Verpackungsgestaltung darf nur dann unterstützt werden, wenn diese im Zusammenhang mit einem einheitlichen Auftritt aller mit Absatzförderungsmitteln unterstützter Produktebereiche steht.
Art. 2	Nicht unterstützt werden: h Massnahmen zugunsten von Tabak, ~~Spirituosen~~ und Betäubungsmitteln nach Artikel 1 des Betäubungsmittelgesetzes vom 3. Oktober 1951.	Der SLV fordert die Aufhebung des Ausschlusses von Spirituosen von Absatzförderungsmassnahmen. Spirituosen sind landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte wie bspw. Wein oder Käse. Durch den Ausschluss wurden die Obstproduzenten, besonders jene mit Hochstamm-Obstbäumen, benachteiligt.
Art. 3 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2	[1] Als Landwirtschaftsprodukte im Sinne dieser Verordnung gelten: a. verwertbare Erzeugnisse aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung; [2] Die Produkte müssen die Anforderungen an schweizerische Herkunftsangaben nach den Artikeln 48, 48a und 48b des Markenschutzgesetzes vom 28. August 1992 und nach der Verordnung vom 2. September 2015 über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsan-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	gaben für Lebensmittel erfüllen.	
Art. 4 Abs. 3 und 4	[3] Es sind nur Kosten anrechenbar, die unmittelbar für die Realisierung des Vorhabens anfallen und für die Umsetzung der Massnahmen nach Artikel 1a Absatz 2 erforderlich sind. [4] Nicht anrechenbar sind insbesondere folgende Aufwendungen: a. Reserven, Rückstellungen und Amortisationen; b. Spesen und Sitzungsgelder der Trägerschaften; c. Kosten für Personalbeschaffungen, interner Aus- und Weiterbildung sowie Personalanlässe; d. Mitgliederbeiträge.	
Art. 5 Abs. 2 Bst. d	~~[2] Nicht als eigene finanzielle Mittel gelten insbesondere:~~ ~~d. Finanzhilfen und Abgeltungen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden.~~	Sofern Doppelsubventionierung von Bundesmitteln ausgeschlossen werden kann, sollen Mittel von Kantonen und Gemeinden weiterhin angerechnet werden dürfen. Es handelt sich hier um getrennte Ebenen, die über eigene Rechnungen und Haushalte verfügen.
Art. 8 *Höhe und Art der Finanzhilfen*	[1] Die Finanzhilfe beträgt ~~höchstens 40~~ 50 Prozent der anrechenbaren Kosten. [2] ~~Sie kann höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten betragen, wenn das Vorhaben:~~ ~~a. aufgrund der Beurteilung nach Artikel 13a als besonders förderungswürdig eingestuft wird; oder~~ ~~b. einem Förderschwerpunkt nach Artikel 13 Absatz 1 entspricht.~~ [3] Für imagebildende Massnahmen an internationalen Grossanlässen von nationaler Bedeutung kann von den Höchstsätzen nach ~~den Absätzen 1 und 2~~ Absatz 1 abgewichen werden.	- Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Ko-Finanzierungsanteil von aktuell 50 auf neu 40 Prozent reduziert werden soll. Der Bericht der EFK ortet KEIN Potenzial bei der Mittelhöhe (siehe auch „Allgemeine Bemerkungen“). - Das bisherige System hat sich bestens bewährt und verlangt von den Organisationen bereits ein hohes Mass an Eigenverantwortung. - Die Einführung eines Bonussystems schafft nicht die gewünschten Anreize. Antragssteller mit einem grösseren finanziellen Volumen können das angedachte Bonussystem besser erfüllen – eine objektive proportionale Mittelverteilung ist nicht gewährleistet. - Das neue Bonussystem bietet keine Planungssicherheit. Wenn erst Ende Jahr bekannt wird, wie hoch der Ko-Finanzierunganteil im Folgejahr sein wird, laufen bewährte Massnahmen in Gefahr, aus dem Portfolio gestrichen zu werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		- Die Reduktion des Ko-Finanzierungsanteils hat eine kontraproduktive Wirkung: Der Innovationsgedanke wird keineswegs unterstützt sondern eingeschränkt. Der höhere Einsatz von Eigenmitteln verhindert, dass gemäss Art. 9c Ergänzende Kommunikationsprojekte eingereicht werden können. - Da das Bonussystem zum Zeitpunkt der Vernehmlassung noch nicht bekannt ist, ist auf dessen Umsetzung zu verzichten.
Art. 9 *Anforderungen an die unterstützten Massnahmen*	[1] Die Vorhaben müssen die folgenden Anforderungen erfüllen: a. Die Massnahmen müssen einem der Zwecke nach Artikel 1 Absatz 2 dienen. b. Die Massnahmen müssen auf die spezifischen Marktverhältnisse und Kommunikationsziele abgestimmt sein. c. Die Massnahmen müssen der Vermittlung der besonderen Vorzüge von schweizerischen Landwirtschaftsprodukten oder von deren Herstellungsmethoden dienen. d. Die eingesetzten Mittel müssen in einem angemessenen Verhältnis zur erzielten Wertschöpfung und zu den Wirkungszielen stehen. e. Die erforderlichen eigenen finanziellen Mittel müssen vorhanden sein. f. Die Massnahmen dürfen nicht auf vergleichender Werbung gegenüber anderen schweizerischen Landwirtschaftsprodukten beruhen. g. Die Massnahmen müssen sich auf die Ziele der Qualitätsstrategie der schweizerischen Land- und Ernährungswirtschaft nach Artikel 2 Absatz 3 LwG beziehen. h. Die Massnahmen und die regionalen Teilprojekte müssen Bestandteil eines einheitlichen Kommunikationskonzeptes der nationalen oder überregionalen Trägerschaft sein und durch diese koordiniert werden. [2] Die Gesuchstellenden müssen über eine mittel- bis langfristige Strategie verfügen. Diese ist mindestens alle vier Jahre zu aktualisieren. [3] Die Gesuchstellenden müssen für jedes Realisierungsjahr qualitative und quantitative Ziele für das Gesamt- und die Teilprojekte festlegen und über ein entsprechendes Konzept für das Marketing-Controlling	Im Sinne der administrativen Vereinfachung ist zwingend zu beachten, dass kein zusätzlicher Bearbeitungsaufwand entsteht.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	verfügen. [4] Sie müssen für das gesamte Vorhaben Ziele festlegen, was die Wirkung bei den Zielgruppen und auf den Absatz schweizerischer Landwirtschaftsprodukte betrifft. Diese Wirkungsziele sind mindestens alle vier Jahre zu aktualisieren. [5] Die Gesuchstellenden müssen eine unabhängige Revisionsstelle mit der Prüfung der Buchhaltung beauftragen.	
2. Abschnitt: Absatzförderung und Bekanntmachung gemeinwirtschaftlicher Leistungen		
Art. 9a *National organisierte Vorhaben*	[1] Unterstützt werden können national organisierte Vorhaben: a. zu Landwirtschaftsprodukten; b. zur Bekanntmachung der von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen; c. zu folgenden Themenbereichen: 1. Berg- und Alpprodukte nach Artikel 14 LwG; 2. Bio-Produkte nach Artikel 15 LwG; 3. Erzeugnisse mit geschützter Ursprungsbezeichnung (GUB) oder geschützter geografischer Angabe (GGA) nach Artikel 16 LwG; 4. Regionalprodukte; 5. Produkte aus integrierter Produktion; 6. gemeinsames Herkunftszeichen für schweizerische Landwirtschaftsprodukte; 7. landwirtschaftliche Dienstleistungen im Bereich des Agrotourismus. [2] Je Landwirtschaftsprodukt sowie je Themenbereich nach Absatz 1 Buchstabe c wird jeweils nur ein national organisiertes Vorhaben unterstützt.	
Art. 9b *Überregional organisierte Vorhaben*	Überregional organisierte Vorhaben können für die Bereiche der gemeinsam realisierten Marketingkommunikation sowie für die Erbringung von Dienstleistungen an regional organisierte Vorhaben unterstützt werden.	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 9c *Ergänzende Kommunikations-projekte*	[1] Für Landwirtschaftsprodukte, für die Bekanntmachung der von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen und für die Themenbereiche nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe c sowie produkt- oder themenübergreifend können ergänzende Kommunikationsprojekte unterstützt werden, welche die folgenden Voraussetzungen erfüllen: a. Sie werden von Zusammenschlüssen von Produzentinnen und Produzenten mit Verarbeiterinnen und Verarbeitern oder Händlerinnen und Händlern sowie gegebenenfalls mit Konsumentinnen und Konsumenten getragen. b. Sie sind gesamtschweizerisch organisiert. c. Sie wenden sich an besondere Zielgruppen, erschliessen neue Absatzkanäle, beruhen auf neuen Kooperationsformen und Partnerschaften, bewirtschaften neue Kommunikationsthemen oder zeichnen sich durch einen anderen innovativen Ansatz in der Kommunikation aus. [2] Diese Projekte können jeweils während höchstens vier Jahren unterstützt werden.	Die Flexibilisierung des Systems kann eine Chance für innovative Projekte sein – aber nur, wenn a) die Mittel nicht im Wettbewerb zu jenen der bewährten Massnahmen stehen und dafür zusätzliche Gelder eingesetzt werden – Art. 9c soll eine Ergänzung und keine Konkurrenzierung sein. b) keine Gefahr der Mittelverzettelung besteht. Das BLW muss sicherstellen, dass nicht ähnliche Projekte gleichzeitig unterstützt werden.
Art. 9d *Ausschreibungen*	[1] Das BLW kann Kommunikationsmassnahmen zu spezifischen Themen ausschreiben. Es kann dabei von den Höchstsätzen der Finanzhilfe nach Artikel 8 Absätze 1 und 2 und von den Anforderungen nach Artikel 9c abweichen. [2] Die Ausschreibungen richten sich nach der Bundesgesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen.	
5. Abschnitt: Umsetzung		
Art. 13 *Zuteilung der Mittel*	[1] Die zur Verfügung stehenden Mittel werden ~~aufgrund von Förderschwerpunkten auf die folgenden Förderbereiche~~ wie folgt zugeteilt: a. 80 Prozent für Massnahmen nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe a; b. 15 Prozent für Vorhaben zu Landwirtschaftsprodukten nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe a sowie Vorhaben zu Themenbereichen nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe c sowie überregional organisierte Vorhaben zu Regionalprodukten c. 5 Prozent für Informationsmassnahmen über die von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen. d. 4 Mio. Franken für Exportinitiativen.	Auf die Aufhebung der prozentualen Mittelzuteilung ist zu verzichten. Es besteht die Gefahr, dass finanzstärkere Organisationen entgegen den Marktverhältnissen überproportional Absatzförderungsmittel generieren können. Das angedachte Bonussystem (Förderschwerpunkte und Investitionsattraktivität) schafft nicht die gewünschten Anreize und kann eine objektive, proportionale Mittelverteilung nicht gewährleisteten. Da das Bonussystem zum Zeitpunkt der Vernehmlassung noch nicht bekannt ist, ist auf dessen Umsetzung zu verzichten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] ~~Die Förderschwerpunkte und die Zuteilung der Mittel auf die Förderbereiche werden periodisch überprüft und angepasst.~~ [3] ~~Die Mittel, die für Vorhaben zu einzelnen Landwirtschaftsprodukten nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe a zur Verfügung stehen, werden den einzelnen Landwirtschaftsprodukten aufgrund von deren Investitionsattraktivität zugeteilt.~~ [4] ~~Die Mittel, die für die einzelnen Themenbereiche nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe c und für überregional organisierte Vorhaben nach Artikel 9b zur Verfügung stehen, werden diesen aufgrund von deren Investitionsattraktivität zugeteilt.~~	
Art. 13a *Beurteilungskriterien*	Die Gesuche werden namentlich aufgrund der folgenden Kriterien beurteilt: a. Erfüllung der Anforderungen nach Artikel 9 und gegebenenfalls nach Artikel 9*c*; b. Übereinstimmung mit einem der Zwecke nach Artikel 1 Absatz 2 und dem betreffenden Förderschwerpunkt nach Artikel 13 Absatz 1; c. Kosteneffizienz und Wirtschaftlichkeit; d. Qualität von Konzeption, Umsetzung und Wirkungskontrolle des Vorhabens; e. den in den Vorjahren erreichten Ergebnissen.	
Art. 14 *Gesuche um Unterstützung nach den Artikeln 9a-9c*	[1] Gesuche um Unterstützung nach den Artikeln 9*a*-9*c* sind bis zum 31. Mai des Vorjahres einzureichen. [2] Sie müssen folgende Angaben und Unterlagen enthalten: a. eine Beschreibung des Vorhabens; b. ein Marketing-Konzept; c. ein Budget; d. einen Finanzierungsplan; e. ein Konzept für das Marketing-Controlling zu den einzelnen Massnahmen und für die Kontrolle des Erreichens der definierten Wirkungsziele.	
Art. 15 Abs. 1 und 3 Bst. g	[1] Gesuche um Unterstützung für Exportinitiativen sind bis zum 30. September des Vorjahres einzureichen. [3] Gesuche für Initiativen für eine Marktbearbeitung müssen folgende Angaben und Unterlagen enthalten:	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	g. ein Konzept für das Marketing-Controlling zu den einzelnen Massnahmen und für die Kontrolle des Erreichens der definierten Wirkungsziele.	
Art. 16 Abs. 1	[1] Das BLW entscheidet mittels Verfügung über die Gewährung der Finanzhilfen.	
Art. 17 *Marketing-Controlling, Wirkungskontrolle und Berichterstattung*	[1] Die Finanzhilfeempfänger müssen ein Marketing-Controlling zu den einzelnen Massnahmen realisieren. Sie unterbreiten die Ergebnisse dem BLW im Rahmen einer jährlichen Berichterstattung, spätestens vor der Schlusszahlung. [2] Sie müssen das Erreichen der definierten Wirkungsziele kontrollieren. Über die Wirkung des Vorhabens ist mindestens alle vier Jahre Bericht zu erstatten.	
Art. 20a *Übergangsbestimmung zur Änderung vom …*	Für Gesuche mit Realisierungsjahr 2018 gilt das bisherige Recht.	
II	Der Anhang wird aufgehoben	

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SLV berücksichtigt die Rückmeldung des Weinbauernverbandes in seiner definitiven Stellungnahme.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 22 *Landweine*	Landweine sind Weine, die mit dem Namen des Landes oder eines Landesteils, dessen Ausdehnung grösser ist als die eines Kantons, bezeichnet sind. Sie müssen folgenden Anforderungen genügen: a. Die Trauben werden im geografischen Gebiet geerntet, das den Wein bezeichnet. b. Der erforderliche natürliche Mindestzuckergehalt beträgt 14,4 °Brix für weisse Gewächse und 15,2 °Brix für rote Gewächse. c. Der Flächenertrag ist für weisse Gewächse auf 1,8 kg/m^2 und für rote Gewächse auf 1,6 kg/m^2 begrenzt.	
Art. 24 *Tafelweine*	Schweizer Tafelweine sind Weine aus in der Schweiz geernteten Trauben, deren erforderlicher Mindestzuckergehalt 13,6 °Brix für weisse Gewächse und 14,4 °Brix für rote Gewächse beträgt.	
Art. 24b *Bescheinigung zur Produktion von Wein*	[1] Die Kantone bescheinigen den Eigentümerinnen und Eigentümern oder den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern für sämtliche Rebflächen, die im Rebbaukataster nach Artikel 4 verzeichnet und gemäss Artikel 5 für die Weinerzeugung zugelassen sind, die zulässigen Rebsorten, Weinklassen, Höchsterträge, Mindestzuckergehalte und Weinbezeichnungen gemäss den Bestimmungen in den Artikeln 21–24. [2] Sie erstellen pro Eigentümerin, Eigentümer, Bewirtschafterin oder Bewirtschafter sowie getrennt nach Rebsorten, Weinklassen und geografischen Einheiten, die gemäss Bundesrecht oder kantonalem Recht für die Bezeichnung oder Kennzeichnung des Weines verwendet werden dürfen, je eine Bescheinigung. [3] Die Bescheinigung enthält mindestens folgende Informationen: a. eine eindeutige Kennnummer; b. den Namen der Eigentümerin, des Eigentümers, der Bewirtschafte-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	rin oder des Bewirtschafters; c. die Rebsorte; d. die erlaubten Weinklassen nach den Artikeln 21–24; e. die geografische Einheit, die für die Bezeichnung des Weins verwendet werden darf, sowie mögliche Zusatzbezeichnungen; f. die Fläche in m^2 und den Höchstertrag in kg.	
Art. 28 *Gegenstand und Grundsatz*	[1] Die Weinlesekontrolle erfasst die gesamte für die Weinbereitung bestimmte Traubenernte bis zum Moment von deren Pressung. Ausgenommen sind Produkte, die von Pflanzungen nach Artikel 2 Absatz 4 stammen. [2] Die Weinlesekontrolle erfolgt nach dem Grundsatz der Eigenkontrolle und der Überwachung auf der Grundlage einer Risikoanalyse nach den Artikeln 29, 30 und 30a.	
Art. 29 *Pflichten der Einkellerin bzw. des Einkellerers*	[1] Als Einkellerin oder Einkellerer gilt, wer Trauben annimmt und presst. [2] Die Einkellerin oder der Einkellerer erfasst für die einzelnen Traubenposten: a. die Nummer der dazugehörigen Bescheinigung gemäss Artikel 24b; b. den Namen der Bewirtschafterin oder des Bewirtschafters; c. die Rebsorte; d. die Menge in kg; e. den natürlichen Zuckergehalt in °Brix oder °Oechsle; f. das Eingangsdatum. [3] Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter müssen der Einkellerin oder dem Einkellerer die Angaben nach Absatz 2 Buchstaben a–c mitteilen. [4] Die Einkellerin oder der Einkellerer hält die Angaben nach Absatz 2 den Kontrollbehörden zur Verfügung. [5] Sie oder er teilt die einzelnen Traubenposten anhand der dazugehörigen Bescheinigung und der Angaben nach Absatz 2 in eine der drei Weinklassen nach den Artikeln 21–24 ein. [6] Sie oder er erfasst die Angaben nach den Absätzen 2 und 5 nach den Vorgaben des Herkunftskantons des Traubenguts.	
Art. 30 *Pflichten der Kantone*	[1] Die Kantone regeln die Weinlesekontrolle im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Sie verfügen über ein elektronisches System, das einen automatischen Abgleich der Traubenposten gemäss Artikel 29 Absatz 2 mit den Bescheinigungen gemäss Artikel 24b Absatz 4 erlaubt. Sie stellen dadurch sicher, dass: a. eine Bescheinigung nicht mehrfach verwendet wird; b. eine Bescheinigung nur für eine Weinklasse verwendet wird; und c. die entsprechenden Höchsterträge und Mindestzuckergehalte eingehalten werden.	
Art. 30a *Durchführung der Weinlesekontrolle*	1 Die Kantone nehmen die Weinlesekontrolle entsprechend den möglichen Risiken vor. Dabei berücksichtigen sie insbesondere: a. die Verlässlichkeit der bereits durchgeführten Eigenkontrollen; b. das bisherige Verhalten des kontrollierten Betriebes hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen der Artikel 21–24; c. jeden begründeten Verdacht auf einen Verstoss gegen die einschlägigen Vorschriften; d. die Anzahl der Bescheinigungen und damit der Rebsorten, Weinklassen und Weinbezeichnungen sowie die Anzahl der erfassten Traubenposten, die ein kontrollierter Betrieb auf sich vereint; e. das Vorhandensein von Traubengut von Rebflächen anderer Kantone; f. die Menge des eingekellerten Traubenguts. [2] Die Kantone kontrollieren die Einkellerinnen und Einkellerer in der Regel unangemeldet während der Weinlese. Jeder Einkellerungsbetrieb wird mindestens alle vier Jahre kontrolliert. [3] Die Kantone ordnen gegebenenfalls eine Deklassierung der Traubenposten und der Traubenmoste nach Artikel 27 an. [4] Sie erstellen für jede Einkellerin und jeden Einkellerer, die oder der Traubengut aus ihrem Kantonsgebiet einkellert, eine Übersicht über sämtliche dieser Einkellerungen (Kellerblatt). Das Kellerblatt enthält pro Bescheinigung mindestens: a. die Erntemengen in kg; b. die gewichteten natürlichen Zuckergehalte in °Brix oder °Oechsle. 5 Auf dem Kellerblatt müssen die Einkellerinnen und Einkellerer über eine der folgenden Nummern eindeutig identifizierbar sein: a. Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) nach dem Bundes-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	gesetz vom 18. Juni 2010 über die Unternehmens-Identifikationsnummer; b. Nummer des Betriebs- und Unternehmungsregisters (BUR) nach dem Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992.	
Art. 30b *Informationen an den Bund*	[1] Die Kantone übermitteln der Kontrollstelle des Weinhandels nach Artikel 36 elektronisch und nach Vorgaben des BLW sämtliche Kellerblätter. [2] Sie informieren das BLW nach dessen Vorgaben bis Ende Februar des folgenden Jahres über die Ergebnisse der Weinlesekontrolle, insbesondere über: a. die erteilten Bescheinigungen gemäss Artikel 24b; b. die Einteilung der Einkellerungsbetriebe nach unterschiedlichen Risikokategorien gemäss Absatz 2; c. die Anzahl Kontrollen vor Ort gemäss Absatz 3; d. die festgestellten Verstösse gegen die Bestimmungen der Artikel 21–24 sowie 29; e. die Anzahl angeordneter Deklassierungen gemäss Absatz 4. [3] Sie reichen dem BLW bis Ende Dezember des laufenden Jahres einen Weinlesebericht ein, der die statistischen Angaben nach der Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 1993 enthält. [4] Sie teilen dem BLW bis Ende November des laufenden Jahres die Rebflächen mit.	
Art. 31 Abs. 3	[3] Kommt ein Kanton seinen Pflichten gemäss Artikel 30 nicht nach, so kann der Bund vom jährlichen Pauschalbeitrag gemäss Absatz 1 ganz oder teilweise absehen. Ist der Pauschalbeitrag bereits ausbezahlt worden, so kann er ihn ganz oder teilweise zurückfordern.	
Art. 34 *Kontrollpflicht, Befreiung von der Kontrollpflicht*	[1] Jeder Betrieb, der mit Wein handeln will, untersteht der Weinhandelskontrolle und muss sich vor Aufnahme seiner Tätigkeit bei der Kontrollstelle anmelden. Er hat die in Artikel 34a aufgeführten Pflichten. [2] Betriebe, die ausschliesslich in Flaschen abgefüllte, mit Etiketten und mit nicht wieder verwendbarem Verschluss versehene Produkte einführen oder in der Schweiz einkaufen und diese an Personen zu ihrem Eigengebrauch vertreiben oder verkaufen, können einer vereinfachten Kellerbuchhaltung im Sinne von Artikel 35 Absatz 5 Buchstabe b unterstellt werden.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Von der Weinhandelskontrolle befreit, jedoch der Pflicht unterstellt, eine vereinfachte Kellerbuchhaltung im Sinne von Artikel 35 Absatz 5 Buchstabe b zu führen, sind Betriebe: a. die in der Schweiz ausschliesslich Produkte abnehmen oder einkaufen und wiederverkaufen, die in Flaschen abgefüllt und mit Etiketten, die den Namen einer dem Kontrollorgan unterstellten Firma tragen, und mit nicht wieder verwendbarem Verschluss versehen sind; b. die Wein weder ein- noch ausführen; und c. deren Umsatz jährlich 1000 hl nicht übersteigt. [4] Von der Weinhandelskontrolle befreit und der Pflicht nicht unterstellt, ein Kellerbuch zu führen, sind Betriebe: a. die ihre Produkte nur zum Eigengebrauch herstellen; b. die keinen Vertrieb und keine Vermarktung betreiben; und c. deren Gesamtproduktion 500 Liter nicht übersteigt. [5] Bei Verdacht auf einen Verstoss kann die Tätigkeit der Betriebe nach den Absätzen 3–4 jederzeit kontrolliert werden. Dabei gelten die Bestimmungen nach Artikel 34a sinngemäss.	
Art. 34a *Pflichten der Betriebe*	[1] Jeder Betrieb, der mit Wein handelt, muss über die gesamte Tätigkeit ein Kellerbuch in einer von der Kontrollstelle zugelassenen Form führen. Die Buchführung ist laufend vorzunehmen. Der Betrieb muss insbesondere erfassen: a. die Ein- und die Ausgänge; b. die Namen der Lieferanten und der im Handel tätigen Käufer; c. die Mengen aufgeteilt nach Jahrgängen, Sorten, Sachbezeichnungen und, im Falle einer Kelterung für eine Traubenproduzentin oder Traubenproduzenten, nach Eigentümerin oder Eigentümer des Weins; d. jegliche Veränderung des Volumens infolge einer Behandlung der Weinwirtschaftsprodukte; e. die Verluste. [2] Die Buchführung ist mit den üblichen Belegen zu vervollständigen. Aus der Buchführung und den dazugehörigen Belegen müssen jederzeit ersichtlich sein: a. die Kennzeichnungen und die Bezeichnungen; b. die Rebsorten und die Jahrgänge;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. die Lagerbestände; d. die Art der Verwendung der Weinwirtschaftsprodukte; e. der Name der Eigentümerin oder des Eigentümers des Weines, falls der Betrieb Weine für andere Traubenproduzenten keltert. [3] Für inländische Produkte sind als Nachweis die Aufzeichnungsunterlagen nach Artikel 29 Absatz 2 vorzulegen. [4] Für ausländische Produkte ist in Ausführung von Anhang 7 des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen als Nachweis für die Bestimmung der geografischen Bezeichnung, des Jahrgangs, der Rebsorte sowie jeder anderen zur Kennzeichnung verwendeten Angabe beizubringen: a. ein Begleitdokument für die Beförderung von Weinwirtschaftsprodukten; oder b. ein von der zuständigen Stelle des Produktionslandes ausgestelltes oder anerkanntes Dokument. [5] Jeder Betrieb, der mit Wein handelt, erstellt zuhanden der Kontrollstelle ein Inventar über seine Vorräte an Weinwirtschaftsprodukten, mengenmässig aufgeteilt nach Sorten und Sachbezeichnungen sowie nach Jahrgang, sofern das Produkt mit Jahrgangsbezeichnung verkauft wird. Das Inventar ist jährlich auf den 31. Dezember aufzunehmen und bei der Kontrollstelle bis spätestens am 31. Januar des Folgejahres mit der Unterschrift der für das Inventar verantwortlichen Person einzureichen. [6] Die Kellerbuchhaltung ist der Kontrollstelle auf Verlangen auszuhändigen. Der Betrieb gewährt der Kontrollstelle die erforderliche Hilfe, erteilt ihr jede sachdienliche Auskunft und gibt ihr Zutritt zum Betrieb und zu sämtlichen zum Betrieb gehörenden Geschäfts- und Lagerräumen. [7] Sämtliche von der Kontrollstelle als Beweismaterial oder als kontrollrelevant erachteten Dokumente, Etiketten und Produkte sowie die Finanz- und Betriebsbuchhaltung sind der Kontrollstelle auf Verlangen auszuhändigen. Der Betrieb stellt die von der Kontrollstelle für die Probenahme entnommenen Weine kostenfrei zur Verfügung.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 35 *Pflichten der Kontrollstelle*	[1] Die Kontrollstelle nimmt die Kontrolle entsprechend den möglichen Risiken vor. Dabei berücksichtigt sie insbesondere: a. die Verlässlichkeit der bereits durchgeführten Eigenkontrollen; b. die festgestellten Risiken betreffend Mischung, Verschnitt und Einhaltung der Bezeichnungen und der Kennzeichnungen; c. das bisherige Verhalten des kontrollierten Betriebes hinsichtlich der Einhaltung der Gesetzgebung; d. die Betriebsgrösse und die Betriebstätigkeit; e. die Vielfalt der vermarkteten Weine; f. das Vorhandensein von ausländischen Weinen; g. das Vorhandensein von schweizerischen oder ausländischen Weinen, die zugekauft oder Eigentum anderer Personen sind; h. jeglichen begründeten Verdacht auf einen Verstoss gegen die Gesetzgebung; i. mögliche besondere Witterungsbedingungen. [2] Die Kontrollen müssen mindestens alle vier Jahre durchgeführt werden. In Betrieben, die jährlich höchstens 20 hl und ausschliesslich in Flaschen abgefüllte, mit Etiketten und mit nicht wieder verwendbarem Verschluss versehene Produkte einführen, müssen die Kontrollen mindestens alle acht Jahre durchgeführt werden. [3] Die Kontrollstelle erhebt amtliche Proben. [4] Sie kann im Beanstandungsfall Produkte beschlagnahmen und deren Verkauf oder deren Abfüllung bis zum Entscheid der zuständigen Behörde für eine Periode von maximal vier Wochen ab dem Zeitpunkt der Feststellung des Verstosses aufschieben. [5] Die Kontrollstelle hat ferner folgende Pflichten: a. Sie nimmt die Kellerblätter der Kantone nach Artikel 30 sowie allfällige weitere Meldungen entgegen, führt ein Verzeichnis der im Weinhandel tätigen Betriebe und informiert das BLW darüber; die Betriebe müssen über eine der folgenden eindeutigen Nummern identifizierbar sein: 1. Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) nach dem Bundesgesetz vom 18. Juni 2010 über die Unternehmens-Identifikationsnummer, 2. Nummer des Betriebs- und Unternehmungsregisters (BUR) nach	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	dem Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992. b. Die Kontrollstelle konkretisiert Bestimmungen der vereinfachten Kellerbuchhaltung im Einvernehmen mit dem BLW. c. Sie meldet Verstösse unverzüglich den zuständigen Behörden; in schweren Fällen kann sie die Verstösse zusätzlich auch den zuständigen Strafverfolgungsbehörden anzeigen. d. Sie nimmt die Inventare der Betriebe entgegen, stellt sie zusammen und übermittelt das Ergebnis dem BLW bis spätestens Ende März jeden Jahres. e. Sie erstellt nach den Vorgaben des BLW einen jährlichen Bericht mit den ausführlichen Kontrollergebnissen und reicht diesen dem BLW bis Ende März jeden Jahres ein. f. Sie informiert die Öffentlichkeit in geeigneter Form über die Kontrollergebnisse. g. Sie legt dem BLW auf Anfrage weitere gewünschte Berichterstattungen vor und übermittelt ihm sämtliche Dokumente, über die sie verfügt oder auf die sie Zugriff hat.	
Art. 36 *Kontrollstelle*	[1] Mit der Durchführung der Kontrolle wird die Stiftung «Schweizer Weinhandelskontrolle» (Kontrollstelle) beauftragt. [2] Das BLW schliesst mit der Kontrollstelle einen Leistungsvertrag ab. Der Vertrag regelt insbesondere die Pflichten der Kontrollstelle, den Umfang ihrer Akkreditierung, die Aufsicht und den Datenschutz sowie Auflagen bezüglich der Inspektionen.	
Art. 38 *Kontrollkosten und Gebühren*	[1] Die Kosten für die von der Kontrollstelle vorgenommenen Kontrollen gehen zulasten der Kontrollpflichtigen. [2] Die Kontrollstelle erlässt einen Gebührentarif. Dieser bedarf der Genehmigung durch das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF). [3] Die Kosten der Analysen der von der Kontrollstelle erhobenen Proben werden von der Kontrollstelle getragen. Führen die Analysen zu Beanstandungen, so gehen ihre Kosten zulasten des kontrollierten Betriebs.	
Art. 39	*Aufgehoben*	
Art. 40 *Zusammenarbeit mit den Be-*	[1] Die Kontrollstelle leitet auf Verlangen umgehend alle sachdienlichen Informationen an die Amtsstellen des Bundes und der Kantone weiter.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
hörden	[2] Sie meldet alle Beobachtungen über Verstösse gegen das Landwirtschafts- oder das Lebensmittelrecht den zuständigen Behörden. [3] Die Eidgenössische Zollverwaltung teilt der Kontrollstelle die Angaben im Zusammenhang mit der Zollabfertigung mit, die zum Vollzug dieser Verordnung erforderlich sind. [4] Die Amtsstellen des Bundes und der Kantone erteilen der Kontrollstelle auf deren Verlangen die für ihre Tätigkeit sachdienlichen Informationen. [5] Die mit dem Vollzug beauftragten Behörden melden der Kontrollstelle unverzüglich sämtliche Massnahmen, die sie aufgrund der von der Kontrollstelle gemeldeten Verstösse ergriffen haben. [6] Das BLW hat auf Verlangen Einsicht in sämtliche relevanten Dokumente kantonaler Behörden, die mit der Bearbeitung von der Kontrollstelle gemeldeten Verstössen beschäftigt sind.	
Art. 41 *Aufsicht*	Die Kontrollstelle untersteht der Aufsicht des WBF.	
Art. 48a *Übergangsbestimmungen zur Änderung vom …*	[1] Die Kantone müssen spätestens ab dem 1. Januar 2019 über ein Informatiksystem verfügen, das den Bestimmungen nach Artikel 30 entspricht. Bis der Kanton die Bestimmungen nach Artikel 30 erfüllt, gelten für die Einkellerin und den Einkellerer die Pflichten nach Artikel 29 in der bisherigen Fassung. [2] Die vom BLW als gleichwertig anerkannten in der Verantwortung der Kantone liegenden Kontrollstellen des Weinhandels können ihre Kontrolltätigkeit längstens bis zum 31. Dezember 2018 nach bisherigem Bundesrecht ausführen. Die ihnen bis jetzt unterstellten Betriebe werden spätestens ab dem 1. Januar 2019 der Kontrollstelle nach Artikel 36 unterstellt.	
Anhang 1 wird wie folgt geändert:	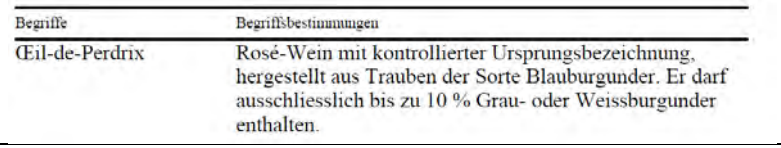 Begriffe: Œil-de-Perdrix Begriffsbestimmungen: Rosé-Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung, hergestellt aus Trauben der Sorte Blauburgunder. Er darf ausschliesslich bis zu 10 % Grau- oder Weissburgunder enthalten.	

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine allgemeine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 55 Abs. 4 Einleitungstext, Bst. c und e und 5	[4] Pflanzenschutzmittel, die nach Artikel 36 zugelassen sind, müssen nach den entsprechenden ausländischen Bestimmungen gekennzeichnet sein. Die Etikette muss identisch sein mit derjenigen, die im Ausland verwendet wird. Zudem müssen sie gekennzeichnet sein mit: c. dem Gehalt an flüchtigen organischen Verbindungen (VOC-Gehalt) gemäss der Stoff-Positivliste nach Anhang 1 der Verordnung vom 12. November 1997 über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV); e. der Chargennummer und dem Herstellungsdatum der Formulierung; bei Produkten, die im Ausland nach Artikel 52 (Parallelhandel) der Verordnung (EU) Nr. 1107/2009 zugelassen sind, sind die Chargennummer und das Produktionsdatum der Formulierung, die im Ursprungsmitgliedstaat gemäss der Verordnung (EU) Nr. 1107/2009 angewendet sind, zu verwenden. [5] Für die Kennzeichnung nach Absatz 4 Bst. a können die von der Zulassungsstelle abgegebenen Packungsbeilagen verwendet werden.	Mit der Anpassung (Belassung Original-Chargennummer und Herstellungsdatum) soll die Rückverfolgbarkeit von importierten Pflanzenschutzmitteln für die Behörden sichergestellt werden. Soweit diese Massnahme der Qualitätssicherung dient, wird sie vom SLV unterstützt. Gleichzeitig hebelt die Anpassung die Möglichkeiten zum Parallelimport faktisch aus, weil dadurch die Hersteller gezielt günstige Bezugsquellen von Originalprodukten im Ausland stilllegen können. Die Möglichkeit zum Parallelimport ist für die Optimierung der Produktionskosten von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Es sind darum begleitende Massnahmen oder gesetzliche Anpassungen zu treffen, die den Parallelimport von PSM im ursprünglichen Sinn des Gesetzgebers weiterhin ermöglichen.
Anhang 11 Ziff. 6	Auf der Verpackung eines Pflanzenschutzmittels müssen die folgenden Angaben deutlich lesbar und dauerhaft angebracht sein: 6. die Chargennummer und das Herstellungsdatum der Formulierung;	

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SLV begrüsst die Änderung in den Grundzügen. *Ende Februar soll eine Richtlinie auf der BLW-Seite dazu aufgeschaltet werden, die definitive Stellungnahme wird diese einbeziehen.*

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6a Beitrag für die In-situ-Erhaltung von PGREL	[1] Für In-situ-Erhaltungsflächen können Beiträge ausgerichtet werden, wenn die folgenden Bewirtschaftungsziele erreicht werden: a. natürliche genetische Vielfalt beibehalten; b. keine wesentliche Veränderung der botanischen Zusammensetzung. [2] Die beitragsberechtigten Flächen werden aufgrund folgender Kriterien ausgewählt: a. botanische Zusammensetzung; b. Bewirtschaftung; c. geografische Verteilung; d. Anzahl Hektaren. [3] Beitragsberechtigt sind Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen, die die Anforderungen nach Artikel 3 Absätze 1 und 2 und den Artikeln 5–7 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV) sowie den ökologischen Leistungsnachweis erfüllen. [4] Der Beitrag beträgt 450 Franken pro Hektare und Jahr. [5] Das BLW entscheidet über die Beitragsberechtigung. Es kann vorsehen, dass die Kantone die Gesuche vorprüfen. [6] Die Beiträge können solange ausgerichtet werden, wie die Bewirtschaftungsziele erreicht werden. [7] Die Verfahren für die Auszahlung der Beiträge und Kontrollen der Bewirtschaftungsziele richten sich sinngemäss nach den Bestimmungen des 3. Titels DZV. Der Vollzug obliegt den Kantonen.	

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Erfassung der Gebietszugehörigkeit ist grundsätzlich richtig. Bei der Umsetzung ist aber darauf zu achten, dass Stufenbetriebe nicht benachteiligt oder gar von der Nutzung der Berg- und Alp-Verordnung ausgeschlossen werden.

Die Ergebnisse der neutralen Qualitätseinstufung in den Schlachtbetrieben kann nicht generell auf den letzten Tierhalter eingeschränkt werden. Wenn der letzte Tierhalter vor der Schlachtung ein Handelsstall war, erreicht die Information den tatsächlich berechtigten Tierhalter nicht mehr.

Mit der Einführung der Meldepflicht für Geflügelbestände von mehr als 1000 Legehennen erfolgte das klare Versprechen einer BLV-Delegation, die Meldung der eingestallten Legehennen diene einzig und allein dem Zweck des Salmonellen-Monitorings. Jegliche weitere Verpflichtung wurde ausdrücklich in Abrede gestellt. Das BLV hat dieser abgegebenen Verpflichtung nun nachzukommen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 2 Bst b	[2] Sie gilt beim Vollzug: b. der Landwirtschaftsgesetzgebung für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons und Equiden.	
Art. 3 Abs. 1 Bst. c	[1] Die Tiergeschichte umfasst die folgenden Daten eines einzelnen Tiers: c. Standortadresse und Gebietszugehörigkeit der einzelnen Tierhaltungen, in denen das Tier steht oder gestanden ist;	Die Erfassung der Gebietszugehörigkeit ist grundsätzlich richtig. *Siehe auch Art. 20, Abs. 2bis*
Art. 4 Abs. 1 Bst. dbis	[1] Die Kantone melden die folgenden Daten und ihre Änderungen dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW): dbis. für landwirtschaftliche Tierhaltungen nach Artikel 11 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 (LBV): die Gebietszugehörigkeit (Art. 1 der Landwirtschaftlichen Zonen-Verordnung vom 7. Dezember 1998) des Betriebs, zu dem die Tierhaltung gehört;	Der SLV begrüsst die Anpassung, sofern die Vermarktung von Tieren oder Produkten mit den Bezeichnungen „Berg“ und „Alp“ gemäss den Vorgaben der Berg- Alpverordnung nicht verhindert wird. *Siehe auch Art. 20, Abs. 2bis*
Art. 5 Abs. 4	[4] Schlachtbetriebe müssen nur die Daten nach Absatz 1 Buchstaben b und c sowie für Tiere der Rindergattung diejenigen nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe e melden.	
Art. 6 Abs. 3	[3] Schlachtbetriebe müssen nur die Daten nach Absatz 1 sowie nach	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Anhang 1 Ziffer 2 Buchstabe c melden.	
Art. 7 Abs. 2	2 Schlachtbetriebe müssen der Betreiberin bei der Schlachtung von Tieren der Ziegen- oder Schafgattung zudem die Daten nach Anhang 1 Ziffer 4 innert drei Arbeitstagen melden.	
Art. 8 Abs. 1bis und 8	1bis Schlachtbetriebe müssen der Betreiberin die Daten nach Absatz 1 sowie die Post oder Bankverbindung melden. 8 Wurde bei der Geburt oder bei der Einfuhr eine erwartete Endgrösse (Widerristhöhe) von über 148 cm gemeldet und erreicht das erwachsene Tier diese Endgrösse nicht, so muss die Eigentümerin oder der Eigentümer dies melden.	
Art. 10 Abs. 1	1 Die Betreiberin muss aus den Daten nach Artikel 5 jährlich nach den Vorgaben des BLW die folgenden Daten berechnen oder ermitteln und in der Datenbank speichern: a. der nach den Artikeln 36 und 37 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV) berechnete Bestand an folgenden Tieren nach Tierkategorien: 1. Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel und Equiden pro Tierhaltung auf Ganzjahres-, Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben, mit Auflistung aller Einzeltiere, 2. Bisons pro Tierhaltung auf Ganzjahresbetrieben, mit Auflistung aller Einzeltiere; b. der Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln, Bisons und Equiden nach Tierkategorien pro Tierhaltung auf Ganzjahresbetrieben am 1. Januar (Stichtag Ganzjahresbetriebe); c. der Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln und Equiden nach Tierkategorien pro Tierhaltung auf Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben am 25. Juli (Sömmerungsstichtag); d. die Entwicklung des Bestands an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln, Bisons und Equiden in den Bemessungsperioden nach den Artikeln 36 und 37 DZV nach Tierkategorien pro Tierhaltung auf Ganzjahres-, Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben.	
Art. 11 Abs. 1bis und 4	1bis Sie können innerhalb von 10 Tagen die von ihnen gemeldeten Daten, mit Ausnahme der Meldung der Änderung des Verwendungs-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	zwecks bei Equiden nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstabe f, online löschen. [4] Der Schlachtbetrieb kann die TVD-Nummer der Gesuchstellerin nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe e Ziffer 7, Ziffer 3 Buchstabe j Ziffer 5 oder Ziffer 4 Buchstabe g bis 30 Tage nach der Schlachtung online ändern.	
Art. 12 Abs. 1 Bst e	[1] Jede Person kann Einsicht nehmen in die Daten zu ihrer Person sowie in: e. bei landwirtschaftlichen Tierhaltungen nach Artikel 11 LBV: die Gebietszugehörigkeit.	
Art. 16 Abs. 1 Bst. c Ziff. 4, Abs. 1bis und Abs. 3	[1] Tierhalterinnen und Tierhalter sowie Schlachtbetriebe können in folgende Daten Einsicht nehmen, sie bei der Betreiberin beschaffen und verwenden: c. folgende Daten über die Tiere, die in ihrer Tierhaltung stehen oder gestanden sind: ~~4. Aufgehoben~~ 4. bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons: Ergebnisse bei der neutralen Qualitätseinstufung. ***Für Tierhalter, die das Tier in den letzten 10 Tagen vor der Schlachtung gehalten haben.*** [1bis] Die letzte Tierhalterin oder der letzte Tierhalter vor der Schlachtung sowie der Schlachtbetrieb können zudem in die Ergebnisse der neutralen Qualitätseinstufung nach Artikel 3 Absatz 1 der Schlachtviehverordnung vom 26. November 2003 (SV) Einsicht nehmen, sie bei der Betreiberin beschaffen und verwenden. [3] Personen, die Equiden kennzeichnen, sowie passausstellende Stellen können ins Tierdetail von Equiden Einsicht nehmen, es bei der Betreiberin beschaffen und verwenden.	*Zu Abs. 4:* Die ersatzlose Streichung von Ziffer 4 über die Ergebnisse der Qualitätseinstufung von Schlachttieren geht zu weit. Der letzte Tierhalter vor der Schlachtung ist oft ein Viehhandelsbetrieb, der das Tier nur einige wenige Tage hält. Wird die Möglichkeit zur Einsicht der Qualitätseinstufung gemäss Erläuterungen nur noch dem letzten Tierhalter zugänglich gemacht, ist der Tierhalter, der das Tier zur Schlachtreife gefüttert hat ausgeschlossen. Daher ist eine Frist von 10 Tagen vor der Schlachtung einzuführen.
Art. 20 Abs. 2bis und 7	[2bis] Sie teilt jeder landwirtschaftlichen Tierhaltung nach Artikel 11 LBV die Gebietszugehörigkeit des Betriebs zu, zu dem die Tierhaltung gehört. [7] Sie übermittelt der Organisation der Arbeitswelt Pferdeberufe für die Erhebung der Abgabe für den Berufsbildungsfonds die folgenden Daten zu den Tierhaltungen mit Equiden:	Abs. 2[bis] kann nur zugestimmt werden, wenn Betriebe mit Tierhaltungen in verschiedenen Zonen weder für die Sömmerung der Tiere noch für die Vermarktung z.B. nach den Kriterien der Berg- / Alpverordnung keine Nachteile erleiden. Keine Bemerkungen zu Abs. 7.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. die TVD-Nummer der Tierhaltung; b. Name, Adresse, E-Mail-Adresse und Telefonnummer der Tierhalterin oder des Tierhalters; c. die Anzahl Equiden, die in der Tierhaltung stehen; d. die Anzahl Equiden, die in der Tierhaltung stehen mit einem Alter über 1095 Tage; e. die Anzahl Equiden mit fehlender Meldung über den Wechsel der Tierhaltung.	
Art. 21 Abs. 1, 3 Einleitungssatz und 4	[1] Die Betreiberin stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern jeweils bis spätestens 15 Tage nach Ablauf der Bemessungsperioden nach Artikel 36 DZV auf elektronischem Weg ein Verzeichnis ihrer Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons und Equiden mitsamt den Angaben nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben a und b und den Angaben zur Nutzungsart nach Absatz 3 zur Verfügung. [3] Sie bestimmt für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel und Bisons die Nutzungsart der Muttertiere: [4] Sie stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern sowie den Amtsstellen und beigezogenen Firmen, Organisationen und Kontrollorganen nach Artikel 13 ein Instrument zur Verfügung, mit dem sie für einen wählbaren Zeitraum von maximal einem Jahr Folgendes berechnen können: a. den Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln, Bisons und Equiden nach Tierkategorien in Grossvieheinheiten; und b. für die Alpung und Sömmerung den Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln und Equiden nach Tierkategorien in Normalstössen.	
Anhang 1 Ziff. 1 Bst. e Ziff. 6	6. das Ergebnis der neutralen Qualitätseinstufung nach Artikel 3 Absatz 1 SV, sofern erhoben	
Anhang 1 Ziff. 2 Bst. c Ziff. 6	6. das Ergebnis der neutralen Qualitätseinstufung nach Artikel 3 Absatz 1 SV, sofern erhoben	
Anhang 1 Ziff. 4 Bst. fbis	[fbis]. das Ergebnis der neutralen Qualitätseinstufung nach Artikel 3 Absatz 1 SV, sofern erhoben;	

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SLV begrüsst die Reduktion der Gebühren für den Tierverkehr. Der SLV erwartet aber, dass das schon längere Zeit bestehende Problem der Kosten für Ersatzohrmarken bei dieser Gelegenheit angepackt wird. Durch die Erhebung von Gebühren für Ersatzohrmarken besteht weder für die Lieferanten noch die verantwortlichen Behörden beim Bund ein Anreiz für eine bessere Qualität der Ohrmarken zu sorgen. Die Bauern sind durch die Gesetze gezwungen die Ersatzohrmarken zu kaufen, ohne dass sie deren Qualität beeinflussen können.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**			**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang	**1**	**Lieferung von Ohrmarken**		Der SLV stimmt den vorgesehenen Gebührensenkungen zu und fordert die Aufhebung der Gebühren für Ersatzohrmarken.
	1.1	Ohrmarken mit einer Lieferfrist von drei Wochen, pro Stück:		
	1.1.1	für Tiere der Rindergattung Büffel und Bisons (Doppelohrmarke)	4.50	
	1.1.2	für Tiere der Schaf- und der Ziegengattung	-.50	
	1.1.3	für Tiere der Schweinegattung	-.30	
	1.1.4	für in Gehege gehaltenes Wild der Ordnung Paarhufer	-.30	
	~~1.2~~	~~Ersatz von Ohrmarken mit einer Lieferfrist von fünf Arbeitstagen für Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung, für Büffel und Bisons, pro Stück~~	~~2.25~~	
	1.3	Kosten für den Versand, pro Sendung:		
	1.3.1	Pauschale	1.50	
	1.3.2	Porto	Nach Posttarif	
	1.3.3	Zuschlag für die Zustellung innerhalb von 24 Stunden	7.50	
	2	**Registrierung von Equiden**		
	2.1	Registrierung eines Equiden bei der Meldung der Geburt oder der erstmaligen Einfuhr	35.-	
	2.2	Nachregistrierung eines Equiden, der vor dem 1. Januar 2011 geboren oder erstmalig eingeführt wor-	55.-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta			Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		den ist		
	3	**Meldung geschlachteter Tiere**		
	3.1	bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons	4.50	
	3.2	bei Tieren der Schweinegattung	-.10	
	3.3	Bei Equiden	4.50	
	4	**Fehlende Meldungen oder fehlende oder mangelhafte Angaben**		
	4.1	Bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons		
	4.1.1	fehlende Meldung nach Artikel 5 Absätze 2 und 4 der TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011	5.-	
	4.1.2	fehlende oder mangelhafte Angabe der Rasse, der Farbe oder des Geschlechtes des Tiers, der TVD-Nummer der Herkunftstierhaltung oder der Abgangsart des Tiers, pro Meldekarte	2.-	
	4.1.3	fehlende oder mangelhafte Angabe der TVD-Nummer der Tierhaltung, der Identifikationsnummer des Tiers, der Identifikationsnummer des Muttertiers, der Identifikationsnummer des Vatertiers, des Geburtsdatums, des Zugangsdatums, des Abgangsdatums, des Verendungsdatums oder des Schlachtdatums des Tiers, pro Meldekarte	5.-	
	4.2	Bei Tieren der Schweinegattung:		
	4.2.1	fehlende Meldung nach Artikel 6 Absätze 2 und 3 der TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011	5.-	
	4.2.2	fehlende oder mangelhafte Angabe des Zugangsdatums, des Schlachtdatums oder der Zahl der Tiere, pro Meldekarte	5.-	
	4.3	Bei Equiden:		
	4.3.1	fehlende Meldung nach Artikel 8 Absätze 2–5 der TVDVerordnung vom 26. Oktober 2011	5.-	
	4.3.2	fehlende Meldung über die Geburt oder die erstmalige Einfuhr von Equiden, die ab dem 1. Januar 2011 geboren oder erstmalig eingeführt worden sind	10.-	
	5	**Datenabgabe**		
	5.1	Auflistung der Identifikationsnummern der Tiere eines	2.-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta			Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Tierbestands zuhanden von Zucht-, Produzenten- und Labelorganisationen sowie Gesundheitsdiensten nach Artikel 14 der TVD Verordnung vom 26. Oktober 2011; Pauschale pro Kalenderjahr, Tierhaltung und Tiergattung; die Gebühren werden bis zu einem Gesamtbetrag von weniger als 20 Franken pro Kalenderjahr nicht in Rechnung gestellt		
	5.2	Spezielle Datenauszüge oder Datenauswertungen, die durch die Betreiberin erstellt werden müssen; den Amtsstellen und den von ihnen beigezogenen Firmen, Organisationen und Kontrollorganen wird von der Gesamtsumme pro Datenauszug oder Datenauswertung ein Betrag von 500 Franken abgezogen	Nach Zeitaufwand	
	6	**Mahngebühren**		
		Mahngebühr pro ausstehende Zahlung	20.-	

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SLV begrüsst die Anpassungen. Sie schaffen die Grundlage, damit Daten mit Dritten ausgetauscht werden können. Zudem werden die Informationen zu Kürzungen von Direktzahlungen nicht mehr in Acontrol aufgenommen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 Bst. e und f	Das Informationssystem für Kontrolldaten (Acontrol) enthält folgende Daten: e. Informationen zu Verwaltungsmassnahmen und Strafverfahren nach Anhang 2 Ziffer 3. *f. Aufgehoben*	Verwaltungs- statt Vollzugsmassnahmen und die Aufhebung des Buchstaben f wird vom SLV begrüsst.
Art. 21 *Beschaffung der Daten für Agate*	Die Daten werden grundsätzlich aus AGIS bezogen. Die Daten, die nicht aus AGIS bezogen werden können, müssen vom Benutzer oder von der Benutzerin direkt im Internetportal Agate erfasst oder können vom jeweiligen Agate-Teilnehmersystem an Agate geliefert werden.	Der SLV begrüsst die Ergänzung.
Art. 22a *Benutzer- und Zugriffsverwaltung des Internetportals Agate für andere Informationssysteme*	[1] Das BLW kann auf Gesuch hin bewilligen, dass die Benutzer- und Zugriffsverwaltung des Internetportals Agate für ein anderes, nicht über das Internetportal Agate erreichbares Informationssystem die Authentifizierung von Personen übernimmt, falls dieses: a. die gleiche Zielgruppe wie das Internetportal Agate hat; und b. die Benutzer und Benutzerinnen in der Bewirtschaftung oder der Tierhaltung massgeblich unterstützt. [2] Das BLW entscheidet über das Gesuch nach Absatz 1 und bestimmt die Nutzungsmodalitäten. [3] Das BLW zeigt der betroffenen Person in geeigneter Weise an, welche Informationssysteme Daten des Internetportals Agate über die betroffene Person nutzen.	Der SLV begrüsst den neuen Artikel und fordert eine Ergänzung. Der Betriebsleiter soll wissen können, welche anderen Stellen über seine Betriebsdaten informiert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 27 Abs. 7 bis 10	[7] Für die Bekanntgabe von Kontrolldaten nach Artikel 6 Buchstabe d aus den Bereichen Lebensmittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz, für die das BLV zuständig ist, gelten die Artikel 22–24 der Verordnung vom 6. Juni 2014 über das Informationssystem für den öffentlichen Veterinärdienst. [8] Das BLW kann die Adresse des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin, die Identifikationsnummern und die Gebietszugehörigkeit in geeigneter Weise den mit dem Vollzug der Berg- und Alpverordnung vom 25. Mai 2011 beauftragten Stellen, insbesondere den Zertifizierungsstellen nach der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996, zugänglich machen. [9] Das BLW kann auf Gesuch hin Daten gemäss Artikel 2, Artikel 6 – mit Ausnahme der Daten nach Buchstabe e – und Artikel 14 dieser Verordnung für folgende Dritte online abrufbar machen, sofern das Einverständnis des Bewirtschafters, der Bewirtschafterin, des Tierhalters oder der Tierhalterin vorliegt: a. Personen, Organisationen oder Unternehmen, welche den Bewirtschafter, die Bewirtschafterin, den Tierhalter oder die Tierhalterin bei der Schaffung eines Mehrwerts für ihre Produkte unterstützen; oder ihn bei der Administration der agrarpolitischen Massnahmen unterstützen; b. Betreiber von anderen, nicht über das Internetportal Agate erreichbaren Informationssystemen, welche dem Bewirtschafter, der Bewirtschafterin, dem Tierhalter oder der Tierhalterin einen elektronischen Zugang zu ihren eigenen Daten ermöglichen und sie dadurch bei der Bewirtschaftung ihres Betriebs oder ihrer Tierhaltung unterstützen. [10] Das BLW entscheidet über das Gesuch nach Absatz 9 und bestimmt die Nutzungsmodalitäten.Das BLW zeigt der betroffenen Person in geeigneter Weise an, welche Personen, Organisationen, Unternehmen und Informationssysteme die Daten nutzen.	Der SLV begrüsst die Ergänzungen. *Zu Abs. 9:* Der SLV begrüsst die Ausnahme in Art. 6 Bst. e. Zur administrativen Vereinfachung beim Landwirt: es muss ihm ermöglicht werden, dass er die Administration von agrarpolitischen Massnahmen (z. B. Gesuchstellung für Direktzahlungen, Prüfen Feststellungen Beitragsberechtigung, Prüfen Abrechnung Direktzahlungen usw.) einer Person, Organisation oder Unternehmung seines Vertrauens übertragen kann (z. B. Treuhandstelle). Damit könnte der Landwirt eine Arbeitsteilung wie bei der Einreichung der Steuererklärung einrichten. *Zu Abs. 10:* Zudem soll der Betriebsleiter wissen können, welche anderen Stellen über seine Betriebsdaten informiert werden. Deshalb ist dem Landwirt in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben, wer seine Daten abruft oder an wen die Daten abgegeben werden.
Anhang 2 *Ziff. 1 Titel*	[1] Kontrollgrunddaten im Geltungsbereich der VKKL und der Verordnungen nach Art. 2 Abs. 4 der Verordnung über den nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegen-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	stände (NKPV)	
Ziff. 2 Titel und Ziff. 2.1	[2] Kontrollergebnisse im Geltungsbereich der VKKL und der Verordnungen nach Art. 2 Abs. 4 NKPV 2.1 Festgestellte Mängel mit Beschreibung und ergänzenden Informationen (Ausmass / Umfang, Wiederholung und Schweregrad)	
Ziff. 3	3 Informationen zu Verwaltungsmassnahmen und Strafverfahren im Geltungsbereich der VKKL und der Verordnung über die Primärproduktion vom 23. November 2005 (pflanzliche Primärproduktion) 3.1 Allgemeine Verwaltungsmassnahmen 3.2 Kürzungen von Beiträgen in Franken oder in Punkten sowie Rückforderungen von Beiträgen in Franken	
Ziff. 4	*Aufgehoben*	

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine allgemeinen Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 2 *Zugelassene Dünger, Präparate und Substrate*	**2.2. Erzeugnisse organischen oder organisch-mineralischen Ursprungs** Pflanzenkohle*** Als Ausgangsmaterial für die Herstellung ist nur naturbelassenes Holz zulässig.	Der SLV begrüsst die Aufnahme von Pflanzenkohle in den Anhang 2 explizit. Damit haben die Biobetriebe endlich die Möglichkeit, diesen Bodenverbesserer zu verwenden
Anhang 4 *Länderliste*	Details s. https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/politik/agrarpolitik/agrarpakete-aktuell/verordnungspaket-2017.htm	*Falls es Rückmeldungen der Mitgliedorganisationen zu einzelnen Punkten gibt, werden diese aufgenommen. Aufgrund der Länge der Tabelle wird ansonsten darauf verzichtet, die detaillierte Liste aufzuführen.*
Anhang 9	Details s. https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/politik/agrarpolitik/agrarpakete-aktuell/verordnungspaket-2017.htm	

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SLV begrüsst die eingeschränkte Wiederzulassung von Hanf und Hanfprodukten in der Fütterung von Tieren ohne Verkehrsmilchproduktion. Die übrigen Anpassungen sind technischer Art, zu denen keine Bemerkungen erfolgen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 23e Übergangsbestimmung zur Änderung vom …	1 Futtermittelzusatzstoffe, die mit der Änderung vom … aus der Liste der zugelassenen Futtermittelzusatzstoffe nach Anhang 2 gestrichen wurden, dürfen nach dem Inkrafttreten der Änderung noch wie folgt in Verkehr gebracht werden: a. reine Zusatzstoffe: 12 Monate; b. Zusatzstoffe in Vormischungen: 18 Monate; c. Zusatzstoffe in Mischfutter: 24 Monate.	
Der Anhang 2 wird durch die beigelegte Version ersetzt.	Details s. https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/politik/agrarpolitik/agrarpakete-aktuell/verordnungspaket-2017.html	*Falls es Rückmeldungen der Mitgliedorganisationen zu einzelnen Punkten gibt, werden diese aufgenommen. Aufgrund der Länge der Tabelle wird ansonsten darauf verzichtet, die detailliert Liste aufzuführen.*
Der Anhang 4.1 wird gemäss Beilage geändert.	Details s. https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/politik/agrarpolitik/agrarpakete-aktuell/verordnungspaket-2017.html	

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine allgemeine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2a *Betriebsführung und tragbare Belastung*	[1] Die vorhandenen Buchhaltungsergebnisse werden bei der Beurteilung der Betriebsführung und der Planungsrechnungen beigezogen. [2] Bei der Planungsrechnung wird das verzinsliche Fremdkapital mit einem Zinssatz von mindestens 4 Prozent und, für den Betrag über dem Ertragswert, einem Tilgungssatz von ~~3~~ 2 Prozent berücksichtigt.	Keine Bemerkungen zum Beibezug der Buchhaltungsergebnisse. Die Rückzahlungsdauer der IK wird bereits auf 15 Jahre gekürzt, weshalb ein Tilgungssatz von 2% beim verzinslichen Fremdkapital ausreicht. Auf eine Tilgung des verzinslichen Fremdkapitals unter dem Ertragswert ist zu verzichten.
Art. 5 *Abstufung der Investitionshilfen und Beiträge zur Verwirklichung ökologischer Ziele*	Die Abstufung der pauschalen Investitionshilfen für die Starthilfe, für Wohnhäuser, für Ökonomiegebäude für raufutterverzehrende Tiere, für Alpgebäude und für Ökonomiegebäude für Schweine und Geflügel sowie der Beiträge für die baulichen Massnahmen zur Verwirklichung ökologischer Ziele ist in Anhang 4 festgelegt.	Keine Bemerkung
Anhang 4 ***Abstufung der pauschalen Ansätze für Investitionshilfen***		
Ziff. II. Investitionskredite für Wohnhäuser		Entsprechend dem Vorschlag 2 bei der SVV soll für Bauvorhaben, bei denen

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td></td><td>Zusatzkosten wegen erhöhter Anforderung an die Eingliederung in die Landschaft anfallen, auch ein zusätzlicher Pauschalbetrag ausgerichtet werden können.</td></tr>
<tr><td>Ziff. III. Investitionshilfen für Ökonomiegebäude für raufutterverzehrende Tiere</td><td>
1. Beiträge
<table>
<tr><th>Element</th><th colspan="3">Bundesbeitrag in Franken pro Einheit</th></tr>
<tr><th></th><th>Einheit</th><th>Hügelzone und Bergzone I</th><th>Bergzonen II–IV</th></tr>
<tr><td colspan="4">Maximaler Beitrag je Betrieb für den Neu- und Umbau von Ökonomiegebäuden:</td></tr>
<tr><td>Maximale Grundpauschale ohne BTS – Stall</td><td>Betrieb</td><td>118 500</td><td>172 500</td></tr>
<tr><td>Maximale Grundpauschale mit BTS – Stall</td><td>Betrieb</td><td>133 500</td><td>192 500</td></tr>
<tr><td colspan="4">Neu- und Umbau je Element:</td></tr>
<tr><td>Stall</td><td>Sockelbetrag</td><td>7 500</td><td>10 000</td></tr>
<tr><td>Stall ohne BTS</td><td>GVE</td><td>1 250</td><td>2 000</td></tr>
<tr><td>Stall mit BTS</td><td>GVE</td><td>1 500</td><td>2 400</td></tr>
<tr><td>Heu- und Siloraum</td><td>m³</td><td>15,00</td><td>20,00</td></tr>
<tr><td>Hofdüngeranlage</td><td>m³</td><td>22,50</td><td>30,00</td></tr>
<tr><td>Remise</td><td>m²</td><td>25,00</td><td>35,00</td></tr>
</table>
</td><td>Entsprechend dem Vorschlag 2 bei der SVV soll für Bauvorhaben, bei denen Zusatzkosten wegen erhöhter Anforderung an die Eingliederung in die Landschaft anfallen, auch ein zusätzlicher Pauschalbetrag ausgerichtet werden können.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

2. Investitionskredite

Element	Einheit	Investitionskredit in Franken		
		Talzone	Hügelzone und Bergzone I	Bergzonen II–IV
Maximaler Investitionskredit je Betrieb und GVE für den Neu- und Umbau von Ökonomiegebäuden:				
Gebäude mit Stall ohne BTS	GVE	8 000	5 000	5 000
Gebäude mit Stall mit BTS	GVE	9 000	5 660	5 660
Neu- und Umbau von Ökonomiegebäuden je Element:				
Stall ohne BTS	GVE	5 000	3 300	3 300
Stall mit BTS	GVE	6 000	3 960	3 960
Heu- und Siloraum	m^3	90	50	50
Hofdüngeranlage	m^3	110	75	75
Remise	m^2	190	115	115

3. Gemeinsame Bestimmungen für Beiträge und Investitionskredite

a. Beim Bau einzelner Elemente und bei Umbauten darf die Summe der Teilbeträge nicht höher sein als der maximale Betrag für Ökonomiegebäude je Betrieb.

b. Der Sockelbetrag wird nur beim Bau des Elementes Stall ausgerichtet. Bei Umbauten wird der Sockelbetrag anteilsmässig reduziert.

c. Remisen werden auch bei Betrieben ohne raufutterverzehrende Tiere unterstützt.

d. Bei einer erneuten Unterstützung gleicher Bauten oder Bauteile wird eine Kürzung aufgrund der weiter verwendbaren Bausubstanz vorgenommen (Art.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>19 Abs. 5 und Art. 46 Abs. 6 SVV). Im Minimum wird die Restanz des Investitionskredites für diese Massnahmen und der Bundesbeitrag pro rata temporis nach Artikel 37 Absatz 6 Buchstabe b SVV von der maximal möglichen Investitionshilfe abgezogen.

e Ställe für Kaninchen werden mit den gleichen Ansätzen wie Ökonomiegebäude für raufutterverzehrende Tiere unterstützt.</td><td></td></tr>
<tr><td>IV. Investitionshilfen für Alpgebäude</td><td>IV. Investitionshilfen für Alpgebäude
<table><tr><th>Element, Gebäudeteil, Einheit</th><th>Bundesbeitrag in Franken</th><th>Investitionskredit in Franken</th></tr><tr><td>Höchstbetrag je GVE (Summe der Elemente)</td><td>2 600</td><td>6 000</td></tr><tr><td>Alphütte (Wohnteil); Jungvieh und bis 59 GVE (gemolkene Tiere)</td><td>25 300</td><td>66 000</td></tr><tr><td>Alphütte (Wohnteil); ab 60 GVE (gemolkene Tiere)</td><td>38 000</td><td>96 000</td></tr><tr><td>Räume und Einrichtungen für die Käsefabrikation und -lagerung pro GVE (gemolkene Tiere)</td><td>770</td><td>2 100</td></tr><tr><td>Stall, inklusive Hofdüngeranlage pro GVE</td><td>770</td><td>2 400</td></tr><tr><td>Schweinestall, inklusive Hofdüngeranlage pro Mastschweineplatz (MSP)</td><td>230</td><td>540</td></tr><tr><td>1. Melkplatz und mobiler Melkstand anstelle Stallbau pro Milchkuh</td><td>290</td><td>960</td></tr><tr><td>Ab 2. Melkplatz anstelle Stallbau pro Milchkuh</td><td>90</td><td>240</td></tr></table>
Gemeinsame Bestimmungen für Beiträge und Investitionskredite

a. Für die Unterstützung von Räumen und Einrichtungen für die Käsefabrikation und -lagerung müssen pro GVE (gemolkene Tiere) mindestens 900 kg Milch verarbeitet werden.

b. Pro GVE (gemolkene Tiere) wird höchstens ein Mastschweineplatz unterstützt.

c. Eine GVE Milchziegen oder Milchschafe ist den Milchkühen gleichgestellt.</td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
VI. Beiträge für bauliche Massnahmen zur Verwirklichung ökologischer Ziele	**Minderung der Ammoniakemissionen** Massnahme | Bundesbeitrag in Franken Laufgänge mit Quergefälle und Harnsammelrinne pro GVE | 120 Erhöhte Fressstände pro GVE | 70 Die technischen Anforderungen an die bauliche Ausführung und an den Betrieb der Anlagen sind gemäss der gültigen Empfehlung der Forschungsanstalt Agroscope umzusetzen.	Keine Bemerkung

Bühlmann Monique BLW

Von: Aldo Rui <aldo.rui@agrartechnik.ch>
Gesendet: Freitag, 12. Mai 2017 11:22
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 582_SVLT_Schweizerischer Verband für Landtechnik_12.05.2017
Anlagen: Rückmeldung_Verordnungspaket_2017_SVLT.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

Anbei senden wir Ihnen die Stellungnahme des Schweizerischen Verband für Landtechnik.

Für Fragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Schweizerischer Verband für Landtechnik
Association suisse pour l'équipement technique de l'agriculture

Aldo Rui Direktor

Ausserdorfstrasse 31
5223 Riniken
+41 (0) 56 462 32 00
www.agrartechnik.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	Schweizerischer Verband für Landtechnik 582_SVLT_Schweizerischer Verband für Landtechnik_12.05.2017
Adresse / Indirizzo	Ausserdorfstrasse 31, 5223 Riniken
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	12. Mai 2017, Aldo Rui Direktor

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3
BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161) 4

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Schweizerische Verband für Landtechnik (SVLT) ist die Dachorganisation von 22 Regional- oder Kantonalverbänden und dem Fachverband Lohnunternehmer Schweiz. Die rund 20'000 Mitglieder sind im Wesentlichen die Anwender von Landtechnik.
Der SVLT ist vom Bundesamt für Landwirtschaft beauftrag die periodische Prüfung der Pflanzenschutzgeräte zu organisieren und zu koordinieren.

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Stellungnahme zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2017.

Allgemeine Bemerkungen

- Mit der Anpassung, Änderung der Verordnungen muss eine deutliche Vereinfachung der administrativen Belange sowohl in der Verwaltung als auch beim landwirtschaftlichen Betrieb angestrebt resp. erreicht werden. Mit den vorgeschlagenen Änderungen wird dieses Ziel auch nicht ansatzweise erreicht. Die wenigen vorgeschlagenen Verbesserungen werden durch neue Regelungen nicht nur zunichte gemacht, sondern unter dem Strich noch ausgebaut.
- Verordnungen sollen den Grundsatz festlegen und nicht in allen Einzelheiten formuliert sein.
- Von den landwirtschaftlichen Betrieben wird erwartet, dass die Produktionskosten gesenkt werden und die Ertragssituation verbessert wird, was nur möglich ist, wenn den Bäuerinnen und Bauern die notwendigen unternehmerischen Freiheiten zugestanden werden.

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 55 Abs 4 Einleitungstext, Bst. C und e und 5	[4] Pflanzenschutzmittel, die nach Artikel 36 zugelassen sind, müssen nach den entsprechenden ausländischen Bestimmungen gekennzeichnet sein. Die Etikette muss identisch sein mit derjenigen die im Ausland verwendet wird. Zudem müssen sie gekennzeichnet sein mit: c. dem Gehalt an flüchtigen organischen Verbindungen (VOC-Gehalt) gemäss der Stoff-Positivliste nach Anhang 1 der Verordnung vom 12. November 1997[2] über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV); e. der Chargennummer und den Herstellungsdatum der Formulierung; bei Produkten, die im Ausland nach Artikel 52 (Parallelhandel) der Verordnung (EU) Nr. 110/2009[3] zugelassen sind, sind die Chargennummer und das Produktionsdatum der Formulierung, die im Ursprungsmitgliedstaat gemäss der Verordnung (EU) Nr. 1107/2009 angewendet sind, zu verwenden. [5] Für die Kennzeichnung nach Absatz 4 Bst. A können die von der Zulassungsstelle abgegebenen Packungsbeilagen verwendet werden.	Der SVLT unterstützt die Änderungen dahingehend, dass dadurch die Rückverfolgbarkeit der PSM gewährleistet wird. Mit der Anpassung wird es für die Hersteller möglich, ausländische Bezugsquellen für Originalprodukte zu identifizieren und allenfalls stillzulegen. Der Parallelimports darf nicht verunmöglicht werden, der Anwender der PSM muss die Möglichkeit haben, die Kosten der Pflanzenproduktion zu beeinflussen, bzw. zu senken. Falls negative Auswirkungen festgestellt werden, sind gesetzliche Anpassungen zu treffen, damit der Parallelimport der Produkte weiterhin möglich ist.
Anhang 11 Ziff. 6	Auf der Verpackung eines Pflanzenschutzmittels müssen die folgenden Angaben deutlich lesbar und dauerhaft angebracht sein: 6. Die Chargennummer und das Herstellungsdatum der Formulierung.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bühlmann Monique BLW

Von: Stefan Kohler <stefan.kohler@ip-lait.ch>
Gesendet: Freitag, 12. Mai 2017 16:19
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 588_BOM_Branchenorganisation Milch_12.05.2017
Anlagen: Vernehmlassung BO Milch zum Agrarpaket 2017.docx; Vernehmlassung BO Milch zum Agrarpaket 2017.pdf

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
sehr geehrte Damen und Herren

Sie erhalten hier unsere Stellungnahme zur Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017. Wir beschränken uns bewusst auf diejenigen Punkte, welche das von uns angestossene Mehrwertprojekt betrifft und haben deshalb auch eine Briefform gewählt. Wir bitten Sie, unsere Anliegen in Ihre Überlegungen aufzunehmen und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit, uns zum Agrarpaket 2017 äussern zu können.

Herzliche Grüsse

Branchenorganisation Milch – Interprofession du Lait
Stefan Kohler, Geschäftsführer
Weststr. 10
Postfach 1006
3000 Bern 6
Tel. 031 381 71 11
Mobile: 078 828 18 58
www.ip-lait.ch

BRANCHENORGANISATION MILCH
BO MILCH - IP LAIT - IP LATTE

Eidgenössisches Departement
für Wirtschaft, Bildung und Forschung

Herr Bundesrat
Johann Schneider-Ammann
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Bern, 12. Mai 2017

588_BOM_Branchenorganisation Milch_12.05.2017

Stellungnahme der Branchenorganisation Milch zum Agrarpaket 2017

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Agrarpaket 2017 Stellung nehmen zu können. Die Branchenorganisation Milch (BO Milch) hat im 2015 den Grundstein für die Ausarbeitung einer Qualitäts- und Mehrwertstrategie für Schweizer Milch und Milchprodukte gelegt. Das Ziel unserer Branche ist es, die echten Schweizer Mehrwerte im In- und Ausland als Verkaufsargumente zu etablieren. Zwei zentrale Punkte der zukünftigen Strategie sind die Vermarktung von Schweizer Qualität und von artgerecht gehaltenen Schweizer Kühen mit regelmässigem Weidegang. Damit diese Werte auch in Zukunft für den Konsumenten im In- und Ausland glaubwürdig bleiben, muss sich die Branche stetig verbessern, wir erwarten aber auch von der Politik einen Beitrag.

Senkung der Wiesen- und Weidefutteranteile im GMF-Programm

Wir haben die geplanten Änderungen in der Agrarpolitik zur Kenntnis genommen und sind enttäuscht, dass die inländische Produktion nicht stärker unterstützt wird. Um die Vorschriften für das Programm der grünlandbasierten Milch- und Fleischproduktion zu erfüllen, besteht die Tendenz, dass Landwirtschaftsbetriebe eigens produzierte Futtermittel wie Ganzpflanzenmais verkaufen und Wiesen- und Weidefutter beispielsweise in Form von Luzerne importieren. Wir sind sicher, Sie sind mit uns einig, sehr geehrter Herr Bundesrat, dass dieses Programm die ursprüngliche Zielsetzung, nämlich den Einsatz von importiertem Kraftfutter zu vermindern und den Einsatz von betriebseigenem Raufutter zu fördern, verfehlt hat. Wir fordern deshalb eine Anpassung des Programmes, indem der Mindestanteil von Wiesen- und Weidefutter von 75 % der Trockensubstanz im Talgebiet und 85 % im Berggebiet um je 10 % reduziert wird. Dadurch werden einheimisch und standortgerecht produzierte Futtermittel wie Futterrüben und Ganzpflanzenmais in Zukunft weniger durch importiertes Wiesen- und Weidefutter ersetzt. Wir können uns auch Beiträge zur Förderung von inländischem Anbau von Leguminosen vorstellen, damit in der Schweiz produziertes Futter gefördert und gleichzeitig der Stickstoffdüngereinsatz und die damit verbundenen Emissionen reduziert werden.

Zweistufiges RAUS und Erhöhung der Beiträge für Weidehaltung

Ein wichtiger Bestandteil der Mehrwertstrategie der BO Milch ist das Tierwohl. Dieses wird für den Konsumenten vor allem in Form von Weidehaltung sichtbar. Zur Förderung des Tierwohls muss der regelmässige Auslauf im Freien unterteilt werden in ein Basis- und in ein Weideprogramm. Wir sind enttäuscht, dass der Bund nicht bereit ist, auf die bisherigen Forderungen der Branche nach einem zweistufigen RAUS-Programm einzugehen. Das hohe Kostenumfeld in der Schweiz führt zur Optimierung der Milchviehhaltungssysteme und dies oft auch auf Kosten der Weidehaltung. Diese Entwicklungstendenz kann von der BO Milch im Zusammenhang mit ihrer Mehrwertstrategie nicht unterstützt werden und wir fordern eine Erhöhung der Beiträge für das neue Programm RAUS Weide und BTS. So können mehr Betriebe für das RAUS-Programm gewonnen werden, welche nur geringe Auslaufflächen zur Verfügung haben und Betriebe mit Weidehaltung zusätzlich unterstützt werden.

Die BO Milch steht in den obenstehenden Belangen voll und ganz hinter den Ansichten der Schweizer Milchproduzenten, des Schweizer Bauernverbandes und der Vereinigung der Schweizerischen Milchindustrie. Wir bitten Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat, die erwähnten Anliegen wohlwollend zu prüfen.

Mit freundlichen Grüssen

Branchenorganisation Milch

Der Präsident: Der Geschäftsführer:

Peter Hegglin Dr. Stefan Kohler

Bühlmann Monique BLW

Von: Besio Beatrix <Beatrix.Besio@Swissmilk.ch>
Gesendet: Donnerstag, 11. Mai 2017 13:48
An: Bühlmann Monique BLW
Betreff: 589_Schweizer Milchproduzenten SMP_11.05.2017
Anlagen: Stellungnahme der SMP zum Agrarpaket 2017 definitiv_20170511.docx

Liebe Frau Bühlmann

Hier einmal die Word-Datei (wo allerdings einige Seiten ausgeblendet sind. Unsere Stellungnahme umfasst Total 51 Seiten.

Ich versuche das PDF separat zu senden.

Freundliche Grüsse

Beatrix Besio
Direktionsassistentin

Schweizer Milchproduzenten SMP
Weststrasse 10
3000 Bern 6
Tel. 031 359 52 12
beatrix.besio@swissmilk.ch

Von: monique.buehlmann@blw.admin.ch [mailto:monique.buehlmann@blw.admin.ch]
Gesendet: Donnerstag, 11. Mai 2017 13:29
An: Besio Beatrix <Beatrix.Besio@Swissmilk.ch>
Cc: schriftgutverwaltung@blw.admin.ch
Betreff: AW: Stellungnahme der SMP zum Agrarpaket 2017 / ersetzt Mail von 11.29 Uhr

Liebe Frau Besio

Wir haben Ihre definitive Stellungnahme erhalten. Leider wird der Bundesverwaltung der Zugriff auf solche Webseiten verweigert, somit können wir die aktuellen Unterlagen nicht herunterladen. Können Sie uns diese bitte auf einem anderen Weg zustellen.

Besten Dank….und freundliche Grüsse

Freundliche Grüsse

Monique Bühlmann

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Direktionsbereich Politik,
Recht und Ressourcen DBPRR

Mattenhofstrasse 5, CH-3003 Bern
Tel. +41 58 462 59 38
Fax +41 58 462 26 34
monique.buehlmann@blw.admin.ch
www.blw.admin.ch

Von: Besio Beatrix [mailto:Beatrix.Besio@Swissmilk.ch] **Im Auftrag von** Hagenbuch Stefan
Gesendet: Donnerstag, 11. Mai 2017 12:18
An: _BLW-Schriftgutverwaltung <schriftgutverwaltung@blw.admin.ch>
Cc: Hagenbuch Stefan <Stefan.Hagenbuch@Swissmilk.ch>; Reinhard Thomas <Thomas.Reinhard@Swissmilk.ch>
Betreff: Stellungnahme der SMP zum Agrarpaket 2017 / ersetzt Mail von 11.29 Uhr
Wichtigkeit: Hoch

ShareFile-Anlagen	Expires 11. Juni 2017
Stellungnahme der SMP zum Agrarpa...11.docx	798,1 KB
Stellungnahme der SMP zum Agrarpa...511.pdf	15 MB

Anlagen herunterladen

Beatrix Besio verwendet ShareFile zum sicheren Freigeben von Dokumenten.
Weitere Informationen.

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Beilage erhalten Sie die definitive Version der Stellungnahme der SMP zum Agrarpaket 2017. Die erste Version, die Ihnen zugestellt wurde, war nicht vollständig. Bitte entschuldigen Sie die Umstände

Freundliche Grüsse
Stephan Hagenbuch

Beatrix Besio
Direktionsassistentin

Schweizer Milchproduzenten SMP
Weststrasse 10
3000 Bern 6
Tel. 031 359 52 12
beatrix.besio@swissmilk.ch

SMP · PSL Schweizer Milchproduzenten
Producteurs Suisses de Lait
Produttori Svizzeri di Latte
Producents Svizzers da Latg

Stellungnahme der SMP zum Agrarpaket 2017

Organisation / Organizzazione	Schweizer Milchproduzenten SMP 589_Schweizer Milchproduzenten SMP_11.05.2017
Adresse / Indirizzo	Weststrasse 10 3000 Bern 6
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Nach Behandlung im Vorstand der SMP vom 11. Mai 2017 Hanspeter Kern Präsident Stephan Hagenbuch Direktor

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.
Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**
Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali **3**

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) **6**

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) **7**

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19) **8**

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) **10**

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) **29**

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) **30**

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) **32**

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1) **33**

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) **34**

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) **35**

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140) **40**

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161) **41**

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181) **42**

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1) **43**

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2) **45**

Anhang **45**

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) **46**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) **49**

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) **50**

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211) **51**

.....

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Danke für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den vorgeschlagenen Anpassungen im Rahmen des Agrarpaketes 2017. Die Schweizer Milchproduzenten SMP vertreten die knapp 21‘000 aktiven Milchproduzenten in der Schweiz. Wir äussern uns nachfolgend spezifisch zur Milch- und Viehwirtschaft und verweisen im Weiteren partiell auf die Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes (SBV).

Die zentralen Forderungen der SMP im Rahmen dieser Konsultation lauten:

- ***Ein 2-stufiges RAUS-Programm für Raufutterverzehrer ist einzuführen, um unter dem Blickwinkel von nicht auszuschliessenden administrativen Vollzugsverschärfungen durch den Bund weiterhin sicherzustellen, dass möglichst viele Milchkühe dem Raus-Programm unterstellt sind. Damit ist ebenfalls der Entwicklung der Betriebe Rechnung zu tragen und das Tierwohl ist nachhaltig zu fördern. Es sind in diesem Programm zudem keine Vorgaben über die Futteraufnahme auf Verordnungsebene einzubauen. Diese Stossrichtung wurde auch vom Schweizer Bauernverband anlässlich der Sitzung der Landwirtschaftskammer (LAKA) vom 28. April 2017 äusserst deutlich unterstrichen und bestätigt.***
- ***Die Beitragsansätze für die RAUS- und BTS-Programme für Raufutterverzehrer respektive für Milchkühe sind zu erhöhen. Diese Beiträge sind nach Tierkategorien anstatt nach GVE auszurichten, was eine bessere Differenzierung gemäss effektivem Arbeitsinput zulässt. Im Grasland Schweiz ist die Milchproduktion und Verarbeitung mit den hervorragenden Produkten und den volkswirtschaftlichen positiven Auswirkungen auch weiterhin zu fördern. Den in wesentlichen Teilen offenen Grenzen und der Marktentwicklung bei der Molkereimilch ist Rechnung zu tragen. Ebenso sind damit die Anstrengungen der Milchbranche für eine Mehrwertstrategie „Schweizer Milch“ durch flankierende Massnahmen zu unterstützen.***
- ***Die Mängel des geltenden GMF-Programms sind zu beheben. Die Ausrichtung hin zu einem Raufutterprogramm vornehmlich basierend auf den betrieblichen und einheimischen Ressourcen hat zu erfolgen. Einheimisches Raufutter soll dabei generell Vorrang haben.***
- ***Es sind weitere Entwicklungen zur Entlastung der Betriebe bei der Administration notwendig.***
- ***Bei der Absatzförderung ist der Ko-Finanzierungsgrad bei 50 Prozent zu belassen und auch bei besonders innovativen Projekten ist die Nachhaltigkeit nur gegeben, wenn eine minimale Planungssicherheit von 4 Jahren eingehalten wird.***
- ***Auf zu restriktive Eigenmittelvorschriften bei den Strukturverbesserungsmassnahmen (SVV) ist zu verzichten.***

Zu unseren Forderungen betr. RAUS Basis und RAUS Weide besteht eine grosse, politische und gesellschaftliche Allianz:

Schweizer Bauernverband
Union Suisse des Paysans
Unione Svizzera dei Contadini
sbv | usp | usc

MUTTERKUH SCHWEIZ
VACHE MÈRE SUISSE
VACCA MADRE SVIZZERA
VATGA MAMMA SVIZRA

SMP · PSL
Schweizer Milchproduzenten
Producteurs Suisses de Lait
Produttori Svizzeri di Latte
Producents Svizzers da Latg

Tierwohl-Pakt – RAUS Basis und RAUS Weide einführen

Das Tierwohlprogramm RAUS ist ein grosser Erfolg für die Landwirtschaft, den Tierschutz und besonders die Nutztiere. Die breite Allianz von Schweizer Bauernverband, Fachorganisationen der Landwirtschaft, Labelorganisationen und dem Schweizer Tierschutz verlangt eine Weiterentwicklung des RAUS-Programms, damit Schweizer Rindvieh auch in Zukunft regelmässigen Auslauf ins Freie hat.

Das RAUS-Programm für Tiere der Rindergattung ist auf 2018 in RAUS Basis und RAUS Weide weiterzuentwickeln und aufwandgerecht abzugelten.

Schweizer Bauernverband	Schweizer Tierschutz	Mutterkuh Schweiz	Schweizer Milchproduzenten
Markus Ritter	Hansuli Huber	Mathias Gerber	Christophe Noël

Der Allianz für die Weiterentwicklung von RAUS gehören die folgenden Organisationen an

BIOSUISSE
IP-SUISSE
SKMV Schweizer Kälbermäster-Verband
ASR
Swiss Beef

Was die SMP nicht will:

- ***Neue Ressourcenprogramme zulasten des Übergangsbeitrages.***
- ***Verlagerung von finanziellen Mitteln zur Qualitätsstufe II bei den Biodiversitätsbeiträgen.***
- ***Erhöhung des Importkontingentes für Joghurt von 200 auf 210 Tonnen in der Agrareinfuhrverordnung.***
- ***Senkung des Ko-Finanzierungsanteils bei der Absatzförderung von 50 auf 40 Prozent der anrechenbaren Kosten.***

Mit dem Wegfall der tierbezogenen Beiträge und der höheren Gewichtung der Extensivierung und der Ökologisierung im Rahmen der AP 2014-2017 wurde die arbeits- und kapitalintensive Milchproduktion im Vergleich zu anderen Produktionsrichtungen mit unangetastetem Grenzschutz schlechter gestellt. Im Manifest vom 27. Mai 2016 zum Milchgipfel haben der Schweizer Bauernverband, die Branchenorganisation Milch und die Schweizer Milchproduzenten SMP Korrekturen bei den Programmen RAUS und GMF verlangt. Die SMP ist enttäuscht, dass nun praktisch keine nennenswerten Verbesserungen vorgeschlagen werden. Gerade die Tierhaltung in modernen Laufställen mit Auslauf ist sehr nachhaltig, auch was die Umwelt und das Tierwohl betrifft. Die Anpassung des GMF-Programms hin zu einem Raufutterprogramm basierend auf den betrieblichen Futter-Ressourcen ist ebenso dringlich, wäre nachhaltig in umfassendem Sinn und steigert die Glaubwürdigkeit des Programms. So hält R. Huber in seinem agrarökonomischen Wissenschafts-Blogbeitrag (agrarpolitik-blog.com) zu GMF fest: „Damit ist gemeint, dass für die Produktion von Milch und Fleisch in erster Linie das vorherrschende Grasland effizient genutzt werden soll und dadurch der Import von zusätzlichen Nährstoffen über Kraftfutter reduziert wird.“ Das aktuelle Programm ist weit davon entfernt.

Der angekündigte Abbau des administrativen Aufwandes bei den Landwirten ist in Realität marginal umgesetzt. Er wird mit neuen zusätzlichen Ressourcenprogrammen noch erhöht. Weil die zusätzlichen Ressourcenprogramme mehr Mittel beanspruchen werden, wird der Übergangsbeitrag noch rascher abgebaut, was vor allem zulasten der Milchbetriebe geht. Die SMP lehnt die neue Verordnungsvorschrift ab, dass die Tiere mindestens 25 Prozent ihres Tagesbedarfes an Trockensubstanz durch Weidefutter decken müssen und verweist auf die bisherige in der Praxis erprobte Kontrollpraxis von 6-8 Aaren/GVE Weide. Die Fütterungsbestimmung ist kaum kontrollierbar und der Grundsatz "eine Massnahme ein Ziel" wird verletzt. Unmittelbar betroffen sind die Betriebe, die die Tiere mit Totalmischration möglichst ausgewogen füttern, am wenigsten Emissionen verursachen und dem Tierwohl mit RAUS gerecht werden. Eine solche Politik, die einseitig eine wichtige Produktionsrichtung benachteiligt, ist nicht akzeptabel. Der Übergangsbeitrag wird nochmals schneller abgebaut und die Milchproduktionsbetriebe sind überproportional davon betroffen.

Im Rahmen des Projekts administrative Vereinfachung wurde betont, dass vermehrt die gute Landwirtschaftliche Praxis statt detaillierte Regelungen als Grundsatz gelten sollen. Das bedeutet insbesondere, dass den Landwirten mehr Vertrauen entgegengebracht und mehr Eigenverantwortung übertragen wird. Dies haben die heute gut ausgebildeten Landwirte auch verdient. Bei den vorliegenden Vorschlägen ist wenig von diesem Neuansatz festzustellen.

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (alle-gato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die SMP befürwortet, die Instrumente zur Bekämpfung von Zuwiderhandlungen zu stärken und bei Berg- und Alp-Lebensmitteln die Zutaten enthalten, auch eine entsprechende Vermarktung unter "Berg" und "Alp" zu ermöglichen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7a	Verwendung der Bezeichnung «Berg» oder «Alp» für einzelne Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs [1] Auf Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs, welche die Anforderungen dieser Verordnung erfüllen, darf in der Kennzeichnung eines Lebensmittels hingewiesen werden, auch wenn das Lebensmittel die Anforderungen nach Art. 7 nicht erfüllt. [2] Der Hinweis darf sich ausschliesslich auf die betreffenden Zutaten beziehen. Die gestützt auf Artikel 9 Absatz 3 festgelegten offiziellen Zeichen für Berg- und Alpprodukte dürfen nicht verwendet werden. [3] Die Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs dürfen nicht zusammen mit gleichen Zutaten, welche die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllen, verwendet werden.	***Die SMP begrüsst die Einfügung von Art. 7a. Damit ist es möglich, in zusammengesetzten Lebensmitteln auf Bestandteile aus dem Berg- und Alpgebiet hinzuweisen und diese zu deklarieren.***
Art. 11	Anforderungen an die Zertifizierungsstellen [1] Die Zertifizierungsstellen müssen für ihre Tätigkeit gemäss dieser Verordnung auf Gesuch hin vom BLW zugelassen sein. Für die Zulassung haben die Zertifizierungsstellen die Anforderungen nach Absatz 2 sowie die Pflichten nach den Artikeln 12 und 12a zu erfüllen. [2] Die Zertifizierungsstellen müssen die folgenden Anforderungen erfüllen: …	Aus administrativen Gründen und wegen den Kostenfolgen sind Inspektionen und Zertifizierungen von verschiedenen Kennzeichen wie Berg- und Alp, GUB und GGA und Programmen wie ÖLN unbedingt zu koordinieren. ***Die SMP beantragt, dass eine koordinierte Abwicklung erarbeitet wird.***

Art. 16 Abs. 6	[6] Marken, die die Bezeichnung «Alpen» enthalten und die vor dem 1. Januar 2011 gutgläubig hinterlegt wurden, dürfen für Erzeugnisse nach Artikel 3 Absatz 2, die die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllen, weiter verwendet werden.	Die SMP begrüsst diese Regelung.

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen Remarques générales / Osservazioni generali	
Tierwohlbeiträge: Tierwohl wird in der Schweizer Bevölkerung hoch gewichtet und ist nicht durch andere Zielsetzungen einzuschränken. In den Erläuterungen zum Verordnungspaket ist festgehalten, dass *„Die hohe Tierintensität der Schweizer Landwirtschaft und insbesondere die schwierig kontrollierbaren Nährstoffverschiebungen […] als Faktoren [gelten], die die Zielerreichung der Umweltziele in den Bereichen Nitrat und Ammoniak erschweren“*, was absolut unangebracht ist. In den vergangen ca. 40 Jahren nahm der Kuhbestand um rund 200‘000 Stück ab und dieser Trend wird sich weiter fortsetzen. Von hoher Tierintensität bei der Milchproduktion in einem Grasland zu sprechen, entbehrt in diesem Zusammenhang sachlicher Grundlagen. Die Umweltziele bezüglich Nitrat und Ammoniak sind mit anderen Förderprogrammen aktiv anzustreben. Die Tierwohlprogramme sind dadurch nicht einzuschränken, zu reduzieren oder zu behindern. Die Tierwohlbeiträge werden seit ca. 20 Jahren nach den gleichen Voraussetzungen geleistet. Die Programme sind ein Erfolg für das Tierwohl, das Image der Landwirtschaft und leisten Beiträge zur vielfältigen Nutzung und Gestaltung der Landschaft und zur Attraktivität der Schweiz als Tourismusdestination. Bei der Einführung der AP 2014/17 wurde eine Überarbeitung der Programme auf einen späteren Zeitpunkt verschoben. In den Jahren 2015/16 berief das BLW die „Kerngruppe Tierwohlbestimmungen“ ein, um Vorschläge für die Anpassung der Programme BTS und RAUS an die absehbaren zukünftigen Entwicklungen zu erarbeiten. Die vorliegenden Unterlagen für die Vernehmlassung enthalten die wichtigsten Vorschläge nicht. Der Vorschlag, das RAUS Programm für Rinder durchgehend zweiteilig zu führen, ist breit abgestützt und trägt den Auswirkungen des Strukturwandels insbesondere bei der Milchproduktion Rechnung. Die SMP ist enttäuscht, dass kein Programm RAUS-Plus vorgeschlagen wird und das Programm GMF nicht hin zu einem Raufutterprogramm basierend auf den betrieblichen Ressourcen angepasst wird. Die Vorschrift, dass die Tiere mindestens 25 Prozent ihres Tagesbedarfes an Trockensubstanz durch Weidefutter decken müssen, ist nicht sinnvoll. Unmittelbar davon betroffen sind die Betriebe, die die Tiere mit Totalmischration möglichst ausgewogen füttern, am wenigsten Emissionen verursachen und dem Tierwohl mit RAUS gerecht werden. Eine solche Ausrichtung der Direktzahlungen, die einseitig eine wichtige Produktionsrichtung benachteiligt, ist nicht akzeptabel. Die SMP fordert, dass das RAUS-Programm für alle Tiere der Rindergattung als zweiteiliges Programm RAUS-Basis und RAUS-Weide angeboten wird. Die Details müssen ausdiskutiert werden.	
Ressourceneffizienzbeiträge: Die SMP ist gegenüber den neu vorgeschlagenen Ressourceneffizienprogrammen sehr kritisch eingestellt. Der administrative Aufwand und die Kontrollpunkte werden nochmals erhöht. Die Verwendung der Mittel der Übergangsbeiträge für neue Ressourceneffizienzbeiträge ist nicht akzeptabel.	
GMF: Die gravierenden Mängel müssen behoben werden und das Programm muss hin zu einem Raufutterprogram basierend auf den betrieblichen und einheimischen Futter-Ressourcen entwickelt werden.	
Biodiversitätsbeiträge: Die SMP begrüsst die Senkung der Beiträge für Biodiversitätsförderflächen der Qualitätsstufe I. Sie lehnt die Verlagerung von finanziellen Mitteln zur Qualitätsstufe II ab.	
Kürzungsbestimmungen: Die Grundsätze der Verhältnismässigkeit müssen beachtet werden.	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 40 Abs. 2	**Verlängerung der bestehenden Regelung um ein Jahr.**	Der Vorschlag in der Vernehmlassung hat in verschiedenen Regionen sehr kontroverse Diskussionen ausgelöst. Die bestehende Regelung soll deshalb um ein Jahr verlängert werden, um Lösungen für Problempunkte auszuarbeiten. Für die SMP ist dabei klar, dass eine schweizweite Harmonisierung für die Beitragsgewährung richtig ist und es keine Doppelbeiträge geben soll (keine historische Besitzstandswahrung). Zudem muss eine produktive Nutzung der Alpweiden sichergestellt sein.
Art. 47 Abs. 2 Bst. d und e sowie Abs. 3	[2] Er wird für folgende Kategorien festgelegt: d. übrige raufutterverzehrende Nutztiere, pro NST. e. Aufgehoben [3] Aufgehoben	Siehe Bemerkung zu Art. 40 Abs. 2.
Art. 49 Abs. 2	[2] Weicht die Bestossung erheblich vom Normalbesatz ab, so wird der Sömmerungsbeitrag wie folgt angepasst: a. Übersteigt die Bestossung den Normalbesatz in NST um 10–15 Prozent, mindestens aber um zwei NST, so wird der Beitrag um 25 Prozent reduziert. b. Übersteigt die Bestossung den Normalbesatz in NST um mehr als 15 Prozent, mindestens aber um zwei NST, so wird kein Beitrag ausgerichtet. c. Unterschreitet die Bestossung den Normalbesatz in NST um mehr als 25 Prozent, so wird der Beitrag nach dem tatsächlichen Besatz berechnet.	Siehe Bemerkung zu Art. 40 Abs. 2.
Art. 55 Abs. 7	~~[7] ***Befinden sich auf einer Fläche nach Absatz 1 Buchstabe a Bäume, die gedüngt werden, so wird die für den Beitrag massgebende Fläche um eine Are pro gedüngten Baum reduziert.***~~ Die Baumscheiben von bis zu fünfjährigen Bäumen dürfen mit Mist	Die SMP begrüsst die Anpassung. Die gezielte und massvolle Düngung der Baumscheibe ist zudem bei Bäumen jeden Alters zuzulassen - ohne Flächenabzug. Obstbäume ohne minimale Nährstoffgrundversorgung können langfristig nicht be-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	oder Kompost gedüngt werden ohne dass die für den Beitrag massgebende Fläche reduziert wird. ***Die gezielte und massvolle Düngung der Baumscheibe in extensiven Wiesen ist bei Bäumen jeden Alters ohne Flächenabzug zuzulassen.***	stehen. Obstbäume in langjährigen extensiven Wiesen „verhungern“ und ihr Wuchs stockt, weil keine Düngung möglich ist. Gleichzeitig werden immer grössere Anforderungen an Baumgesundheit und Pflege gestellt, was langfristig nur mit vitalen und wüchsigen Bäumen erfüllen werden kann. ***Deshalb ist eine gezielte und massvolle Düngung zuzulassen.***
Art. 71 Abs. 1	[1] Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller gehaltenen raufutterverzehrenden Nutztiere nach Artikel 37 Absätze 1-4 zu mindestens 90 Prozent der Trockensubstanz (TS) aus ***einheimischem*** Grundfutter nach Anhang 5 Ziffer 1 besteht. Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen- und Weidefutter nach Anhang 5 Ziffer 1 bestehen: a. im Talgebiet: ~~***75***~~ ***65*** Prozent der TS; b. im Berggebiet: ~~***85***~~ ***75*** Prozent der TS.	Die gravierenden Mängel des aktuellen Programms sind zu beheben! Ganzpflanzenmais und Futterrüben sollen besser in die Ration integriert werden können. Die ursprüngliche Zielsetzung des Programms war, den Einsatz von betriebseigenem Raufutter zu fördern und den Einsatz von importiertem Kraftfutter zu vermindern. Einseitige Rationen mit Wiesen- und Weidefutter können negative Auswirkungen auf das Tierwohl und die Milch- und Fleischqualität haben. Es geht um die Förderung von einheimischem Grund- bzw. Raufutter, zu dem auch der Ganzpflanzenmais und die Futterrüben gehören. Es ist anzustreben, das auf dem Betrieb produzierte Futter zu nutzen und nicht getrocknetes Raufutter zu importieren (Mehrwertstrategie „Schweizer Milch“ der Branche). Wir sind der Auffassung, dass die agrarpolitischen Massnahmen des Bundes die gemeinsamen Bestrebungen der Milchbranche unterstützen und die Glaubwürdigkeit stärken sollten. Gemäss der geltenden Regelung besteht ein Anreiz, Ganzpflanzenmais vom Betrieb zu verkaufen und im Gegenzug Futter aus dem Ausland zuzukaufen, damit das GMF-Programm eingehalten werden kann. Diese Randerscheinung ist höchst fragwürdig und trägt nicht zur Glaubwürdigkeit bei.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Mit der beantragen Korrektur müssen die Rationen im Talgebiet immer noch 65 Prozent der TS und im Berggebiet 75 Prozent der TS frisches, siliertes oder getrockneten Wiesen- und Weidefutter enthalten. Im Talgebiet können maximal 25 Prozent der TS und im Berggebiet maximal 15 Prozent der TS Ganzpflanzenmais und Futterrüben sowie weitere Grundfutter nach Anhang 5 Ziffer 1 eingesetzt werden. Beim „Kraftfutter“ (max. 10%) möchte die SMP nichts ändern.
Art. 71, Abs. 2	[2] Grundfutter aus Zwischenkulturen ist in der Ration ~~***zu maximal 25 Dezitonnen TS pro Hektare und Nutzung***~~ als Wiesenfutter anrechenbar.	Es können je nach Betrieb auch höhere Erträge erzielt werden. Das Programm ist administrativ zu vereinfachen.
Art. 72	Beiträge [1] Es werden folgende Arten von Tierwohlbeiträgen ausgerichtet: a. Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS-Beitrag); b. Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS-Beitrag); [2] Tierwohlbeiträge werden pro ~~***GVE***~~ ***Tier*** und Tierkategorie ausgerichtet. [3] Der Beitrag für eine Tierkategorie wird ausgerichtet, wenn alle zu ihr gehörenden Tiere nach den entsprechenden Anforderungen in Anhang 6 gehalten werden. [4] Kann eine Anforderung nach Anhang 6 aufgrund eines behördlichen Erlasses oder einer befristeten schriftlichen Therapieanordnung eines Tierarztes oder einer Tierärztin nicht eingehalten werden, so werden die Beiträge nicht gekürzt.	***Die SMP fordert, dass die Ansätze für BTS und RAUS je Tier und nicht nach GVE festgelegt werden.*** Die Ansätze je Tier erlauben eine gezieltere Abgeltung der für das Tierwohl geleisteten zusätzlichen Aufwendungen wie für das Ein- und Austreiben auf die Weide bei zu melkenden Kühen und damit eine gezieltere Förderung des Tierwohls.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	[5] Kann ein Bewirtschafter oder eine Bewirtschafterin bei einer neu für einen Tierwohlbeitrag angemeldeten Tierkategorie die Anforderungen am 1. Januar des Beitragsjahres nicht erfüllen, so richtet der Kanton auf Gesuch hin 50 Prozent der Beiträge aus, wenn der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin die Anforderungen spätestens ab dem 1. Juli einhält.	
Art. 73 Bst. a	Für die Tierwohlbeiträge gelten folgende Tierkategorien: *a. Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel:* *1. Milchkühe,* *2. andere Kühe,* *3.**1** weibliche Tiere, über 365 Tage alt, bis zur ersten Abkalbung,* **3.2 weibliche Tiere; über 365 Tage alt, zur Mast** *4.**1** weibliche Tiere, über 160–365 Tage alt,* **zur Aufzucht** **4.2 weibliche Tiere über 160 - 365 Tage alt, zur Mast** *5.**1** weibliche Tiere, bis 160 Tage alt,* **zur Aufzucht** **5.2 weibliche Tiere, bis 160 Tage alt, zur Mast** *6. männliche Tiere, über 730 Tage alt,* *7. männliche Tiere, über 365–730 Tage alt,* *8. männliche Tiere, über 160–365 Tage alt,* *9. männliche Tiere, bis 160 Tage alt;*	***Für weibliche Tiere sind die Kategorien nach Mast und Aufzucht zu trennen.***

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 75	RAUS-Beitrag [1] Als regelmässiger Auslauf ins Freie gilt der regelmässige Zugang zu frischer Luft und Sonnenlicht. [2] Der RAUS-Beitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstaben a–e sowie Buchstaben g und h. ***[3] ~~Die Tiere der Kategorien nach Artikel 73 Buchstaben ab–d und h müssen an den Tagen, an denen ihnen nach Anhang 6 Auslauf auf einer Weide zu gewähren ist, einen wesentlichen Anteil ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.~~*** [4] Für die Tierkategorie nach Artikel 73 Buchstabe g Ziffer 4 kann der RAUS-Beitrag nur dann geltend gemacht werden, wenn alle Tiere während mindestens 56 Tagen gemästet werden.	***Die Nennung der generellen Fütterungsvorschriften auf Verordnungsstufe, zusammen mit der Detailregelung im Anhang, lehnt die SMP sehr deutlich und dezidiert ab.*** Wir gehen davon aus, dass damit faktisch eine administrative Vollzugsverschärfung vorgenommen wird und der heutige Teilnahmestand am Raus-Programm sinken wird. Die Beurteilung zu den Auswirkungen aus der Verwaltung steht dabei im sehr krassen Gegensatz zur Einschätzung aus der Praxis und dem Vollzug. Beim Raus-Programm geht es zudem vor allem um die Bewegung der Tiere. Betroffen von der Vorschrift wären unmittelbar die Betriebe, die die Tiere mit Totalmischration möglichst ausgewogen füttern, ressourcengerecht produzieren und am wenigsten Emissionen verursachen. Sie können nicht mehr am RAUS-Programm teilnehmen. Die Tierhalter sollen nicht noch mehr Aufzeichnungen machen und Bilanzen rechnen müssen. Das Kriterium der Fläche ist im Gegensatz zur Futterbilanz, die unter der Berücksichtigung der Ausnahmen Nässe und Trockenheit täglich eingehalten werden müsste, weit einfacher und risikofreier überprüfbar. Die Kontrollpraxis war bisher schon in vielen Kantonen 6-8 Aaren/GVE Weide. Das hat sich bewährt.
Art. 76	***~~Aufgehoben~~***	Mit der Regelungsmöglichkeit der Kantone konnten in vielen Fällen praxisgerechte und der Region sowie der Betriebssituation angepasste Lösungen umgesetzt werden. Die Aufhebung der Möglichkeit für kantonale Sonderzulassungen ist aus Sicht der SMP untrennbar mit der Einführung eines Beitrags für RAUS-Basis und RAUS-Weide verbunden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Ansonsten lehnt die SMP die Aufhebung, die zu einer wesentlichen Verschärfung beim Vollzug führt, ab.
Art. 78 Abs.3	~~***[3] Pro Hektare und Gabe mit emissionsmindernden Ausbringverfahren ausgebrachte flüssige Hof- und Recyclingdünger werden 3 kg verfügbarer Stickstoff in der «Suisse- Bilanz» angerechnet. Massgebend für die Anrechnung ist die Flächenanmeldung des entsprechenden Beitragsjahres sowie die «Wegleitung Suisse-Bilanz», Auflage 1.142.***~~	***Die SMP lehnt die Bilanzierung der 3 kg N in der Suisse-Bilanz ab, da sie unverhältnismässig und nicht im Sinne der administrativen Vereinfachung ist.***
Art. 97 Abs. 3	[3] Die Kantone können für die Anmeldungen nach Absatz 1 spätere Anmeldetermine festlegen, wenn die koordinierte Planung der Kontrollen weiterhin sichergestellt ist und die Frist für die Datenübermittlung nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (ISLV) eingehalten wird.	***Die SMP begrüsst einen späteren Anmeldetermin.*** Allerdings ist nicht nachvollziehbar, dass Anmeldetermine für Bundesbeiträge von Kanton zu Kanton unterschiedlich sind. Es sollte geprüft werden, ob nicht für alle Kantone ein späterer Anmeldetermin festgelegt werden kann. Nicht zu begrüssen sind unterschiedliche Anmeldetermine je nach Programm (z. B. ÖLN: 31. Aug.; Produktionssystembeiträge 31. Okt.). Dies würde den administrativen Aufwand beim Landwirt erhöhen, da er einen weiteren Anmeldetermin beachten muss. Einige Ausnahmen sind jedoch sinnvoll, bspw. die Sömmerung oder neue Biodiversitätsförderflächen.
Art. 99 Abs. 2 und 4	[2] Das Gesuch für Beiträge im Sömmerungsgebiet ist bei der vom zuständigen Kanton bezeichneten Behörde zwischen dem 1. August und dem 30. September einzureichen. [4] Für Gesuche nach Absatz 1 können die Kantone ~~***für bestimmte Direktzahlungsarten oder***~~ in besonderen Situationen einen späteren Gesuchstermin festlegen, jedoch höchstens den 1. Mai.	Der Anmeldetermin ist nicht je nach Direktzahlungsart aufzuteilen. Der administrative Aufwand beim Landwirt steigt, da ein zusätzlicher Anmeldetermin beachtet werden muss.
Art. 103 Abs. 2 und 3	~~***Aufgehoben***~~	***Die SMP fordert die Beibehaltung der Zweitbeurteilung.***

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	[2] Ist der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin mit der Beurteilung nicht einverstanden, so kann er oder sie innerhalb von drei Werktagen nach der Kontrolle bei der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde schriftlich eine Zweitbeurteilung verlangen. ***[3] Die zuständige kantonale Vollzugsbehörde legt die Einzelheiten betreffend die Zweitbeurteilung fest.***	Damit herrscht schneller Klarheit, ob und wenn ja welche Sanktionen ergriffen werden und der/die Betroffene kann sich früher gegen eine Sanktion wehren.
Art. 115d	Übergangsbestimmung zur Änderung vom … Die Sonderzulassungen nach Artikel 76 des bisherigen Rechts, die am 1. Januar 2018 noch nicht abgelaufen sind, behalten ihre Gültigkeit.	Siehe Kommentar zu Art. 76.
Anhang 1 ÖLN		
Ziff. 1.1 Bst. c	c. Produktionsangaben: - bei Ackerkulturen: die Düngung, Pflanzenschutz (eingesetztes Produkt, Einsatzdatum und -menge), Erntedaten und -erträge, Angaben über Sorten, Fruchtfolge und Bodenbearbeitung, - bei den Wiesen und Weiden: die Düngung ***ohne Hofdünger***, Pflanzenschutz (eingesetztes Produkt, Einsatzdatum und -menge***) und ~~sowie Schnittzeitpunkt~~*** bei Flächen gemäss Art. 55 Abs. 1 Bst. a und b ***auch der Schnittzeitpunkt***.	***Die SMP begrüsst die Anpassungen, da der administrative Aufwand für die Landwirte dadurch sinkt. Die SMP verlangt explizit die Streichung der Aufzeichnung von Hofdünger wie Mist und Gülle*** nach Art. 5 Abs. 2 Bst. a DüV, da dafür bereits klare Regelungen mit HODUFLU bestehen und es zur guten landwirtschaftlichen Praxis gehört, dass die Nährstoffe nicht einseitig auf die Flächen ausgebracht werden. Der Einsatz von Mineraldüngern soll weiterhin aufgezeichnet werden.
Ziff. 1.2	1.2 Die Aufzeichnungspflicht für Ziff. 1.1 Bst. a und b entfällt, wenn der Kanton für die Kontrolle aktuelle GIS-Darstellungen und Datenlisten elektronisch zur Verfügung stellt. Die Kantone regeln das Verfahren.	Die SMP begrüsst die Anpassungen, da der administrative Aufwand für die Landwirte dadurch sinkt.
Ziff. 2.1.1	2.1.1 Mittels der Nährstoffbilanz ist zu zeigen, dass kein überschüssiger Stickstoff oder Phosphor verwendet wird. Für die Bilanzierung gilt die Methode	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	«Suisse-Bilanz» nach der Wegleitung Suisse-Bilanz des BLW und der Schweizerischen Vereinigung für die Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums (AGRIDEA). ~~***Dabei gilt die Auflage 1.137 oder 1.148 für die Berechnung der Nährstoffbilanz des Kalenderjahres 2017 und die Auflage 1.14 für die Berechnung des Kalenderjahres 2018.***~~ Das BLW ist für die Zulassung ***der Berechnung der Nährstoffbilanz und*** der Software-Programme zuständig.	***Diese Detailregelung, weil für die Landwirte nicht nachvollziehbar, ist zu streichen.***
Ziff. 6.3.4	Aufgehoben	Die Bestimmung, dass gegen Maiszünsler bei Körnermais nur Sonderbewilligungen bis zum 31. Dezember 2017 erteilt werden können, wird aufgehoben. ***Die SMP begrüsst die Aufrechterhaltung der Möglichkeit für Sonderbewilligungen für Fälle mit so hohem Maiszünslerdruck, dass eine Bekämpfung mit Trichogramma nicht ausreichend ist.***
Ziff. 9.6	9.6 Entlang von oberirdischen Gewässern ist ein mindestens 6 m breiter Pufferstreifen anzulegen, der nicht umgebrochen wird. Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen und Düngung sind ab dem vierten Meter zulässig. Der Streifen wird bei Fliessgewässern, für die ein Gewässerraum nach Artikel 41a GSchV51 festgelegt wurde oder bei denen nach Artikel 41a Absatz 5 GSchV ausdrücklich auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet wurde, ab der Uferlinie gemessen. Bei den übrigen Fliessgewässern und bei stehenden Gewässern wird ab der Böschungsoberkante gemäss Pufferstreifenmerkblatt «Pufferstreifen richtig messen und bewirtschaften», KIP/PIOCH 2016,52 gemessen.	Sehr komplizierte und kaum kontrollierbare Detailregelung. Es sollte der Grundsatz der guten landwirtschaftlichen Praxis gelten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 4 BFF		
Ziff. 12.1.4	Aufgehoben	
Anhang 5 GMF Ziff. 1.1.	1.1 zum Grundfutter zählen…	***Wir stellen fest, dass teilweise die Forderung gemacht wird, Müllereinebenprodukte zum Grundfutter zählen zu dürfen.*** ***Die SMP kann dem explizit nur zustimmen, wenn gleichzeitig auf unsere Forderungen zu Artikel 71 Abs. 1 bezüglich „Ganzpflanzenmais“ und "Rüben" eingegangen wird.***
Anhang 5 GMF Ziff. 3.1	Der Bewirtschafter oder Bewirtschafter muss anhand einer Futterbilanz jährlich nachweisen, dass die Anforderungen auf dem Betrieb erfüllt sind. Für die Bilanzierung gilt die Methode «GMF-Futterbilanz» des BLW. Diese richtet sich nach der Wegleitung Suisse-Bilanz. Dabei gilt die Auflage 1.139 oder 1.1410 für die Berechnung der Futterbilanz des Kalenderjahres 2017 und die Auflage 1.14 für die Berechnung der Futterbilanz des Kalenderjahres 2018. Das BLW ist für die Zulassung der Software-Programme zur Berechnung der Futterbilanz zuständig.	***Sehr komplizierte Detailregelungen, die die Tierhalter kaum nachvollziehen können und zu hohem administrativem Aufwand führt. Es sollte der Grundsatz der guten landwirtschaftlichen Praxis gelten.***
Anhang 6 Tierwohlprogramme		
Anhang 6 A BTS		
1 Allgemeine Anforderungen	1.1 Es muss eine Unterkunft zur Verfügung stehen, in der alle Tiere dieser Kategorie BTS-konform gehalten werden können. Zu dieser Unterkunft müssen die Tiere jeden Tag Zugang haben. 1.2 Zwischen dem 1. April und dem 30. November ist der Zugang nach Ziffer 1.1 für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Tiere der Pferde- und der Ziegengattung nicht zwingend erforderlich, wenn sie dauernd auf einer Weide gehalten werden. Bei extremen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Witterungsereignissen müssen sie Zugang zu einer BTS-konformen Unterkunft haben. Ist der Weg zu einer solchen bei einem extremen Witterungsereignis nicht zumutbar, so können die Tiere während maximal sieben Tagen in einer nicht BTS-konformen Unterkunft untergebracht werden. 1.3 Als Einstreue dürfen nur zweckmässige Materialien verwendet werden, die weder für die Tiere gesundheitlich problematisch noch ökologisch bedenklich sind. Die Einstreue ist so in Stand zu halten, dass sie ihren Zweck erfüllt. 1.4 Ein Tier, das wegen Krankheit oder Verletzung einzeln gehalten wurde und nach der Genesung nicht mehr in eine Tiergruppe eingegliedert werden kann, kann bis zum Ausstallen weiterhin einzeln gehalten werden.	
2 Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel	2.1 Die Tiere müssen dauernd Zugang haben zu: a. einem Liegebereich mit einer Strohmatratze oder einer für das Tier gleichwertigen Unterlage; b. einem nicht eingestreuten Bereich. 2.2 In Liegeboxen installierte verformbare Liegematten gelten als gleichwertige Unterlage, wenn: a. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin mittels Beleg einer Prüfstelle mit entsprechender Akkreditierung nach der Norm SN EN ISO/IEC 1702511 nachweisen kann, dass das betreffende Fabrikat den Anforderungen nach [Dokument noch nicht definiert] entspricht; b. keine Liegematte defekt ist; und	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. sämtliche Liegematten ausschliesslich mit gehäckseltem Stroh eingestreut sind. 2.3 Fress- und Tränkebereiche müssen befestigt sein; der Boden darf Perforierungen aufweisen. ***Dies gilt nicht für Tiefstreuställe.*** 2.4 Abweichungen von den Bestimmungen nach Ziffer 2.1 sind in den folgenden Situationen zulässig: a. während der Fütterung; b. während des Weidens; c. während des Melkens; d. im Zusammenhang mit einem Eingriff am Tier, beispielsweise Klauenpflege. 2.5 Einzelhaltung in einer Ein- oder Mehrbereich-Bucht mit einem Liegebereich nach Ziffer 2.1 Buchstabe a ist in folgenden Situationen zulässig: a. während maximal zehn Tagen vor und nach dem voraussichtlichen Geburtstermin; eine Fixierung ist nicht zulässig; b. bei kranken oder verletzten Tieren; eine Fixierung ist nur dann zulässig, wenn die Krankheit oder die Verletzung eine solche zwingend erfordert. 2.6 Die Fixierung auf einem BTS-konformen Liegebereich ist in folgenden Situationen zulässig: a. bei brünstigen Tieren während maximal zwei Tagen; g. vor einem Transport während maximal zwei Tagen; die TVD-Nummern der fixierten Tiere und das Datum müssen vor der Abweichung dokumentiert werden;	***Ziffer 2.3: Die Regelung ist für Tiefstreuställe nicht zweckmässig.***

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	h. bei hochträchtigen Rindern, die nach dem Kalben in einem Anbindestall gehalten werden, während zehn Tagen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin.	
Anhang 6 B RAUS		
1 Allgemeine Anforderungen und Dokumentation des Auslaufs	1.1 Als Weide gilt eine mit Gräsern und Kräutern bewachsene, den Tieren zur Verfügung stehende Grünfläche. 1.2 Als Auslauffläche gilt eine den Tieren für den Auslauf zur Verfügung stehende Fläche im Freien, die befestigt oder mit geeignetem Material ausreichend bedeckt ist. 1.3 Der Kanton legt fest, welcher Bereich der senkrecht unter einem Vordach liegenden Auslauffläche als ungedeckt gilt; dabei berücksichtigt er insbesondere die Höhe, auf welcher sich die Dachtraufe befindet. 1.4 Der ungedeckte Bereich einer Auslauffläche darf vom 1. März bis zum 31. Oktober beschattet werden. 1.5 Morastige Stellen auf Weiden müssen ausgezäunt sein; ausgenommen sind Suhlen für Yaks, Wasserbüffel und Schweine. 1.6 Der Auslauf ist nach spätestens drei Tagen in einem Auslaufjournal einzutragen. Entsprechend der Organisation des Auslaufs ist er pro Gruppe von Tieren, denen gemeinsam Auslauf gewährt wurde, oder pro Einzeltier zu dokumentieren. Ist die Einhaltung der Auslaufvorgaben durch das Haltungssystem gewährleistet, so muss der Auslauf nicht dokumentiert werden. Vereinfachungen bei der Journalführung sind nachfolgend tierkategorienspezifisch geregelt.	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
2 Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Tiere der Pferde-, Ziegen- und Schafgattung	***2.1 Den Tieren ist wie folgt Auslauf zu gewähren:*** ***A) RAUS-Basis: Mindestens … Aren Weide pro GVE*** vom 1. Mai bis zum 31. Oktober an mindestens 26 Tagen pro Monat***:*** ***B) RAUS-Weide: Mindestens … Aren Weide pro GVE*** vom 1. Mai bis zum 31. Oktober an mindestens 26 Tagen pro Monat ***2.2 Für A) und B) gelten die Anforderungen:*** Auslauf vom 1. November bis zum 30. April: an mindestens 13. Tagen pro Monat auf einer Auslauffläche oder einer Weide; ~~***2.2 Alternativ zu Ziffer 2.1 kann den Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln ohne den über 160 Tage alten weiblichen Zuchttieren während des ganzen Jahres dauernd Zugang zu einer Auslauffläche gewährt werden.***~~ 2.3 Der Zugang zur Weide bzw. zur Auslauffläche kann in folgenden Situationen eingeschränkt werden: a. während zehn Tagen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin und während zehn Tagen nach der Geburt; b. im Zusammenhang mit einem Eingriff am Tier; c. vor einem Transport während maximal zwei Tagen; die TVD-Nummern der fixierten Tiere und das Datum müssen vor der Abweichung dokumentiert werden; d. so weit wie dies während der Fütterung oder der Reinigung der Auslauffläche notwendig ist. 2.4 Anforderungen an die Weidefläche: a***.*** ~~***Für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie für Tiere der Ziegen- und Schafgattung muss die Weidefläche so bemessen sein, dass die***~~	***Die SMP fordert, ein abgestuftes Programm einzuführen (siehe auch Anhang 7 Ziffer 5.4), um möglichst vielen Milchkühen unter dem Blickwinkel der vorgeschlagenen administrativen Vollzugsverschärfung den Zugang zum Raus-Programm (weiter) zu ermöglichen. Wie gross die Mindestweideflächen sein müssen, ist bei der Ausarbeitung abzuklären und praxisgerecht festzulegen.*** Das zweiteilige RAUS-Programm ermöglicht vor allem auch den Milchproduktionsbetreiben mit AMS (Melkrobotern) die Beteiligung am Programm. Das Ziel muss sein, möglichst vielen Milchkühen den Auslauf zu ermöglichen und das Tierwohl zu fördern, ohne Zielkonflikte zu anderen Massnahmen zu schaffen. Mit den Fressanforderungen auf der Weide werden Betriebe mit AMS und Fütterung einer Totalmischration praktisch vom Tierwohlprogramm ausgeschlossen. Bei der Alternativvariante (Ziffer 2.2) sind die Kühe wie bisher Ausgeschlossen. Das beantragte zweiteilige RAUS-Programm führt zu einer Vereinfachung, weil die administrativ aufwändigen Sonderregelungen der Kantone nach Artikel 76 nicht mehr notwendig sind und mit dem Bezug auf die notwendige Weidefläche, und nicht auf die TS-Aufnahme, eine vereinfachte Kontrolle möglich ist. ***Die neue Vorschrift auf Verordnungsebene von 25% minimaler Trockensubstanzaufnahme auf der Weide wird von der SMP abgelehnt.*** (Begründung unter Art. 75).

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	~~***Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide gemäss Buchstabe B Ziffer 2.1 oder 2.2 mindestens 25 Prozent ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können;***~~ b. Pro Tier der Pferdegattung, das sich auf der Weide aufhält, muss eine Fläche von acht Aren zur Verfügung stehen. Halten sich gleichzeitig fünf oder mehr Tiere auf derselben Fläche auf, kann die Fläche pro Tier um maximal 20 Prozent verkleinert werden. 2.5 Statt auf einer Weide kann den Tieren in folgenden Situationen Auslauf auf einer Auslauffläche gewährt werden: a. während oder nach starkem Niederschlag ***oder Trockenheit;*** b. im Frühjahr, solange die Vegetation standortbedingt noch keinen Weidegang erlaubt; c. während der ersten zehn Tage der Galtzeit; …	Die aktuellen klimatischen Veränderungen erhöhen das Risiko für Trockenheitsstress in der Schweiz. Während Perioden mit starker Trockenheit wird eine Reduktion oder ein Verzicht auf den Weidegang empfohlen, um eine Schädigung der Grasnarbe zu verhindern (vgl. Agroscope). ***Deshalb ist die Trockenheit als Ausnahme aufzuführen.***
Anhang 7 Beitragsansätze Ziff. 1.6.1 Sömmerungsbeiträge	Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund des festgelegten Normalbesatzes berechnet und beträgt pro Jahr für: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung oder Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen — 400 Fr. pro NST b. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei Umtriebsweide — 320 Fr. pro NST	Aufhebung der Kurzalpung. (Siehe Bemerkung zu Art. 40 Abs. 2)

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>c. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei übrigen Weiden — 120 Fr. pro NST
d. übrige raufutterverzehrende Nutztiere — 400 Fr. pro NST</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.1.1 Ziffern 1, 2 und 5
Biodiversitätsförderflächen</td><td>3.1.1 Die Beiträge betragen für:
<table><tr><th colspan="2" rowspan="2"></th><th colspan="2">Qualitätsbeitrag in Fr./ha und Jahr</th></tr><tr><th>Qualitätsstufe I</th><th>Qualitäts-stufe II</th></tr><tr><td>1</td><td>Extensiv genutzte Wiesen</td><td></td><td></td></tr><tr><td></td><td>a. Talzone</td><td>1080
(1350 bisher)</td><td><s>1920</s>
1650</td></tr><tr><td></td><td>b. Hügelzone</td><td>860
(1080 bisher)</td><td><s>1840</s>
1620</td></tr><tr><td></td><td>c. Bergzone I und II</td><td>500
(630 bisher)</td><td><s>1700</s>
1570</td></tr><tr><td></td><td>d. Bergzone III und IV</td><td>450
(495 bisher)</td><td><s>1100</s>
1055</td></tr><tr><td>2</td><td>Streueflächen</td><td></td><td></td></tr><tr><td></td><td>Talzone</td><td>1440
(1800 bisher)</td><td><s>2060</s>
1700</td></tr><tr><td></td><td>Hügelzone</td><td>1220
(1530 bisher)</td><td><s>1980</s>
1670</td></tr><tr><td></td><td>Bergzone I und II</td><td>860
(1080 bisher)</td><td><s>1840</s>
1620</td></tr></table></td><td>Die SMP begrüsst die Kürzung der Biodiversitätsbeiträge bei der Qualitätsstufe I gemäss Vorschlag ausdrücklich. Sie lehnt die Verlagerung der finanziellen Mittel zur Qualitätsstufe II jedoch ab.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>
<table>
<tr><td></td><td>Bergzone III und IV</td><td>680
(855 bisher)</td><td><s>1770</s>
1595</td></tr>
<tr><td>5</td><td>Hecken, Feld- und Ufergehölze</td><td>2160
(2700 bisher)</td><td><s>2840</s>
2300</td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 5.4 Tierwohlbeiträge</td><td>
<table>
<tr><th></th><th>Tierkategorie</th><th colspan="3">Beitrag (Fr. je Tier <s>GVE</s>)</th></tr>
<tr><td></td><td></td><td>BTS</td><td>RAUS</td><td>Zusatzbeitrag RAUS Weide</td></tr>
<tr><td>a.</td><td>Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel:</td><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>1.</td><td>Milchkühe</td><td><s>90</s>
110</td><td><s>190</s>
250</td><td>80</td></tr>
<tr><td>2.</td><td>andere Kühe</td><td>90</td><td>190</td><td>70</td></tr>
<tr><td>3.1</td><td>weibliche Tiere, über 365 Tage bis 1. Abkalbung</td><td>40</td><td>75</td><td>30</td></tr>
<tr><td>3.2</td><td>weibliche Tiere; über 365 Tage alt , zur Mast</td><td>40</td><td>75</td><td>30</td></tr>
<tr><td>4.1</td><td>weibliche Tiere, über 160 - 365 Tage alt, zur Aufzucht</td><td>30</td><td>65</td><td>28</td></tr>
<tr><td>4.2</td><td>weibliche Tiere über 160-365</td><td>30</td><td>65</td><td>28</td></tr>
</table>
</td><td>Der Beitrag BTS für Milchkühe ist von 90 auf 110 Franken je Tier und der Beitrag für Milchkühe RAUS-Basis ist von 190 auf 250 Franken je Tier zu erhöhen. Für RAUS-Weide ist ein Zusatzbeitrag von 80 Franken für Milchkühe auszurichten.

Die Tierhaltung in modernen Laufställen mit Auslauf ist sehr nachhaltig, auch was die Umwelt und das Tierwohl betrifft. Gerade diese Betriebe leiden stark unter den eingebrochenen Molkereimilchpreisen. Damit unterstützt der Bund flankierend auch die strategische Ausrichtung der Milchbranche unter dem Titel „Mehrwert Schweizer Milch“.

Der Auslauf bei Milchkühen ist wegen dem Melken aufwändiger als bei Mutter-und Ammenkühen. Deshalb ist eine Abstufung neu nach Tierkategorien angebracht und ein höherer Beitrag für Milchkühe angemessen sowie aufgrund der wirtschaftlichen Situation zwingend notwendig.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>
<table>
<tr><td></td><td>Tage alt, zur Mast</td><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>5.1</td><td>weibliche Tiere, bis 160 Tage alt, zur Aufzucht</td><td>--</td><td>60</td><td>25</td></tr>
<tr><td>5.2</td><td>weibliche Tiere, bis 160 Tage alt, zur Mast</td><td>--</td><td>60</td><td>25</td></tr>
<tr><td>6.</td><td>männliche Tiere, über 730 Tage alt</td><td>50</td><td>110</td><td>35</td></tr>
<tr><td>7.</td><td>männliche Tiere, über 365 - 730 Tage alt</td><td>40</td><td>75</td><td>30</td></tr>
<tr><td>8.</td><td>männliche Tiere, über 160 - 365 Tage alt</td><td>30</td><td>65</td><td>28</td></tr>
<tr><td>9.</td><td>männliche Tiere, bis 160 Tage alt</td><td>--</td><td>60</td><td>25</td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td>Anhang 8 Kürzungen der Direktzahlungen</td><td></td><td>Die SMP fordert eine stärkere Beachtung der Verhältnismässigkeit. Ein erster Verstoss sollte, insbesondere wenn es sich um administrative Punkte handelt, gering sanktioniert werden mit dem Hintergrund, dass bei einem Wiederholungsfall sofort stärkere Sanktionen ergriffen werden.
Zudem ist wichtig, dass die Sanktion sofort (oder sobald als möglich) dem betroffenen Landwirt mit einer beschwerdefähigen Verfügung mit der Höhe der Sanktion eröffnet wird (und nicht erst mit der Abrechnung über Direktzahlungen).</td></tr>
<tr><td>2.3.1 c. Auslaufjournal für angebundene Tiere der Rinder-</td><td>RAUS-Betriebe, welche die Anforderungen gemäss DZV Anhang 6 einhalten, erfüllen ebenfalls die Anforderungen an das Auslaufjournal im Tierschutz.</td><td>Durch die administrative Vereinfachung bei der Aufzeichnung des Auslaufs beim RAUS-Programm entsteht die Situation, dass zwar die RAUS-Anforderungen, nicht aber die Tierschutzanforderungen gemäss Tierschutz-Kontrollhandbuch</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
und Ziegengattung unvollständig, fehlend, falsch oder unbrauchbar.		Rinder Version 3.1 erfüllt werden. Wird dieser Kontrollpunkt im Tierschutz Kontrollhandbuch nicht bis 01.01.2018 angepasst, muss dies bei den Kürzungen berücksichtigt werden.
Tierwohlbeiträge Ziff. 2.9.1	~~***Die Punkte werden pro Tierkategorie nach Artikel 73 sowie für das BTS- und das RAUS-Programm separat wie folgt in Beträge umgerechnet.***~~ ***Kürzungen sollen mit Abzügen von Pauschalbeträgen und nicht über die Vergabe von Punkten erfolgen.***	Pauschalbeträge und Punkte stehen oft in keinem vernünftigen Verhältnis bei Verfehlungen. Gesundes Augenmass ist in vielen Fällen angebrachter als rechtliche Detailbestimmungen. Beispielsweise ergibt der Mangel „Lage der Öffnungen des AKB entsprechen nicht den Anforderungen“ 110 Punkte, der Mangel „AKB nicht gedeckt oder nach aussen nicht ausreichend offen“ hingegen 60 Punkte.

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die SMP begrüsst die Umstellung auf die digitale Darstellung der landwirtschaftlichen Zonen und Gebiete.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (alle-gato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die SMP begrüsst die Anforderungen an die Ausbildung und für ein Betriebskonzept ausdrücklich. Hinsichtlich Tragbarkeit sind aufgrund der Marktentwicklungen auch die längerfristige Entwicklung und die strategische Dimension zu berücksichtigen. Weil es für Fleisch und weitere landwirtschaftliche Produkte noch einen starken Grenzschutz gibt, darf es nicht dazu führen, dass für diese Produktionsbereiche Strukturhilfen gewährt werden und in andere Bereichen, wie der Milchproduktion, bei welcher die Schweiz aufgrund der natürlichen Grundlagen die besten Voraussetzungen (standortangepasst) hat, nicht mehr investiert werden kann.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4 Persönliche Voraussetzungen	[1] Eine geeignete Ausbildung nach Artikel 89 Absatz 1 Buchstabe f LwG liegt vor, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin über eine der folgenden Qualifikationen verfügt: a. eine berufliche Grundbildung als Landwirtin/Landwirt mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002[4] (BBG), ergänzt mit einer höheren Berufsbildung nach Artikel 43 BBG im Berufsfeld Landwirtschaft; b. eine Berufsbildung als Bäuerin mit Fachausweis nach Artikel 43 BBG; oder c. eine gleichwertige Qualifikation in einem landwirtschaftlichen Spezialberuf. [2] Für die Starthilfe nach Artikel 43 wird als Ergänzung zur Grundbildung nach Absatz 1 Buchstabe a eine ausgewiesene erfolgreiche Betriebsführung während drei Jahren der höheren Berufsbildung gleichgestellt. [3] Bei verheirateten Gesuchstellern oder Gesuchstellerinnen genügt es, wenn ein Ehepartner die Voraussetzungen nach Absatz 1 oder 2 erfüllt.	Die SMP begrüsst die generellen Anforderungen an die Ausbildung ausdrücklich.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Eine während mindestens fünf Jahren ausgewiesene, erfolgreiche Betriebsführung ist einer Qualifikation nach Absatz 1 gleichgestellt. [5] Für Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von Betrieben in Gebieten nach Artikel 3a Absatz 1 genügt die Anforderung an die Ausbildung nach Artikel 4 Absatz 2 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV). [6] Bei vorübergehender Verpachtung des Betriebes im Hinblick auf dessen Übergabe an einen Nachkommen werden Investitionshilfen auch Eigentümern und Eigentümerinnen gewährt, die den Betrieb nicht selbst bewirtschaften. [7] Das BLW legt Inhalte und Beurteilungskriterien für die erfolgreiche Betriebsführung fest.	
Art. 8 Abs. 4	Das BLW legt Inhalte und Beurteilungskriterien für die Berechnung der tragbaren Belastung fest.	Siehe allgemeine Bemerkungen.
Art. 8a	[1] Investitionshilfen, mit Ausnahme der Starthilfe nach Artikel 43, werden gewährt, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin mindestens ~~15 Prozent~~ der Restkosten (Investitionskosten abzüglich öffentlicher Beiträge) mit eigenen Mitteln finanziert. [2] Leistungen Dritter und die Differenz zwischen der Belastungsgrenze und den verzinslichen Grundpfandschulden des landwirtschaftlichen Betriebes vor der Investition können als Eigenmittel angerechnet werden. [3] Die Investitionskosten sind mit Kostenberechnungen zu belegen. Für Kosten von mehr als 150 000 Franken je Elementgruppe sind mindestens drei vergleichbare Offerten einzuholen.	Wir verweisen an diesem Punkt auf die Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes. Die Landwirtschaftskammer (LAKA) des SBV hat die vorgeschlagene 15-Prozent-Klausel am 28. April 2017 sehr deutlich abgelehnt. Die SMP schliesst sich dieser Haltung an.

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Berechtigung für Betriebshilfedarlehen ist mit der SVV abzugleichen: wer IK erhält, soll auch für Betriebshilfedarlehen berechtigt sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (alle-gato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (alle-gato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Erhöhung des Importkontingentes für Joghurt von 200 auf 210 Tonnen in der Agrareinfuhrverordnung lehnt die SMP strikt ab!

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 3 Ziffer 4 Nummer 07.3	Ziff. 4 **4. Marktordnungen Milch und Milchprodukte sowie Kasein** **07.3 Verschiedene Milchprodukte *~~210~~ 200*** … Ziff.	Die Erhöhung des Importkontingentes für Joghurt von 200 auf 210 Tonnen lehnt die SMP strikt ab, auch wenn die Relevanz im aktuellen Umfeld nicht sehr gross ist. Wir können die Begründung nicht nachvollziehen. Es geht um den Grundsatz.

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die SMP nimmt erfreut zur Kenntnis, dass der Bund die Absatzförderung als wichtiges Element der Agrarpolitik und der Qualitätsstrategie der einheimischen Landwirtschaft erachtet. Diese ist unbedingt im bisherigen Rahmen aufrecht zu erhalten und unter Berücksichtigung des Motionsberichtes zu „Perspektiven im Milchmarkt" gar auszubauen. Die Mittel haben eine nicht zu unterschätzende Hebelwirkung (Multiplikatoreffekt). Wenn es durch Werbe- und Absatzförderungsmittel gelingt, dass die Produzenten ihre Erzeugnisse mit Wertschöpfung verkaufen können, ist das die beste Art, Einkommen bei den Bäuerinnen und Bauern zu generieren. Die Mittel sind auch aus der Optik der „gleichlangen Spiesse" wichtig, da in der EU und darüber hinaus fast alle anderen Länder auch erhebliche staatliche Mittel für die Absatzförderung einsetzen. Zu erwähnen sind hier als Beispiel die vielen Länderauftritte an der Internationalen Grünen Woche in Berlin, die vollumfänglich durch ihre Staaten (bsp. Norwegen) finanziert werden.

Die SMP ist nicht einverstanden, dass der Co-Finanzierungsanteil des Bundes von aktuell 50 auf neu 40 Prozent reduziert werden soll. Das bisherige System hat sich bewährt und verlangt mit der Eigenmittelanforderung von 50 Prozent von den Organisationen bereits ein hohes Mass an Eigenverantwortung. Ein Problem würde die neue Regelung bezüglich Planungssicherheit verursachen, da jeweils bis im November Ungewissheit über die zugeteilten Mittel herrschen wird. Wir haben Bedenken, dass die Qualität der Massnahmen darunter etwas leiden kann. Ein „Innovationsprojekt" und einem möglichen „Innovationstopf" für neue Projektansätze steht die SMP grundsätzlich positiv gegenüber. Aber auch hier gilt nach unserer Einschätzung, dass diese faktisch nur nachhaltig sind, wenn eine Planungssicherheit von 4 Jahren besteht. Dazu braucht es auch zusätzliche Mittel.

Der Bericht der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) ortete in der Vergangenheit ein Problem beim Controlling und der Prüfung der Effizienz des Mitteleinsatzes im Absatzförderungsbereich (umfassende Wirkungskontrolle). Dies gab einiges Echo in der Presse. Seitens der SMP werden der Verwaltung sehr ausführliche Prüf- und Controlling-Unterlagen zur Verfügung gestellt. Diese Controllingmassnahmen werden die SMP auch in Zukunft sehr breit sicherstellen. Wichtig scheint uns, dass diese Unterlagen bei Bedarf allen Instanzen der Bundesverwaltung zur Verfügung stehen und damit allenfalls Missverständnissen begegnet werden kann.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**	
Art. 5 Abs. 2 Bst. d	[2] Nicht als eigene finanzielle Mittel gelten insbesondere: d. Finanzhilfen und Abgeltungen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden.		
Art. 8 Höhe und Art der Finanzhilfen	[1] Die Finanzhilfe beträgt ~~***höchstens 40***~~ ***50 Prozent*** der anrechenbaren Kosten.	***Der Ko-Finanzierungsgrad ist weiterhin bei 50 Prozent festzulegen.***	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**	
	[2] ~~***Sie kann höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten betragen, wenn das Vorhaben:***~~ ~~***a. aufgrund der Beurteilung nach Artikel 13a als besonders förderungswürdig eingestuft wird; oder***~~ ~~***b. einem Förderschwerpunkt nach Artikel 13 Absatz 1 entspricht.***~~ [3] Für imagebildende Massnahmen an internationalen Grossanlässen von nationaler Bedeutung kann von den Höchstsätzen ~~***den Absätzen 1 und 2***~~ ***Absatz 1*** abgewichen werden.	Das bisherige System hat sich bestens bewährt und verlangt von den Organisationen bereits ein hohes Mass an Eigenverantwortung. Die Einführung eines Bonussystems schafft nicht die gewünschten Anreize. Antragssteller mit einem grösseren finanziellen Volumen können das angedachte Bonussystem besser erfüllen – eine objektive proportionale Mittelverteilung ist nicht gewährleistet. Das neue Bonussystem bietet keine Planungssicherheit! Wenn erst Ende Jahr bekannt wird, wie hoch der Ko-Finanzierunganteil im Folgejahr sein wird, laufen bewährte Massnahmen in Gefahr, aus dem Portfolio gestrichen zu werden (siehe auch „Allgemeine Bemerkungen“). Die Reduktion des Ko-Finanzierungsanteils hat eine kontraproduktive Wirkung: Der Innovationsgedanke wird keineswegs unterstützt, sondern eingeschränkt. Der höhere Einsatz von Eigenmitteln verhindert, dass gemäss Art. 9c Ergänzende Kommunikationsprojekte eingereicht werden können. Da das Bonussystem zum Zeitpunkt der Vernehmlassung noch nicht bekannt ist, ist auf dessen Umsetzung zu verzichten.	
Art. 9 Anforderungen an die unterstützten Massnahmen	[1] Die Vorhaben müssen die folgenden Anforderungen erfüllen: a. Die Massnahmen müssen einem der Zwecke nach Artikel 1 Absatz 2 dienen.	Im Sinne der administrativen Vereinfachung ist zwingend zu beachten, dass kein zusätzlicher Bearbeitungsaufwand entsteht.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	b. Die Massnahmen müssen auf die spezifischen Marktverhältnisse und Kommunikationsziele abgestimmt sein. c. Die Massnahmen müssen der Vermittlung der besonderen Vorzüge von schweizerischen Landwirtschaftsprodukten oder von deren Herstellungsmethoden dienen. d. Die eingesetzten Mittel müssen in einem angemessenen Verhältnis zur erzielten Wertschöpfung und zu den Wirkungszielen stehen. e. Die erforderlichen eigenen finanziellen Mittel müssen vorhanden sein. f. Die Massnahmen dürfen nicht auf vergleichender Werbung gegenüber anderen schweizerischen Landwirtschaftsprodukten beruhen. g. Die Massnahmen müssen sich auf die Ziele der Qualitätsstrategie der schweizerischen Land- und Ernährungswirtschaft nach Artikel 2 Absatz 3 LwG beziehen. h. Die Massnahmen und die regionalen Teilprojekte müssen Bestandteil eines einheitlichen Kommunikationskonzeptes der nationalen oder überregionalen Trägerschaft sein und durch diese koordiniert werden. [2] Die Gesuchstellenden müssen über eine mittel- bis langfristige Strategie verfügen. Diese ist mindestens alle vier Jahre zu aktualisieren. [3] Die Gesuchstellenden müssen für jedes Realisierungsjahr qualitative und quantitative Ziele für das Gesamt- und die Teilprojekte festlegen und über ein entsprechendes Konzept für das Marketing-Controlling verfügen. [4] Sie müssen für das gesamte Vorhaben Ziele festlegen, was die Wirkung bei den Zielgruppen und auf den Absatz schweizerischer Landwirtschaftsprodukte betrifft. Diese Wirkungsziele sind mindestens alle vier Jahre zu aktualisieren.		

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**	
	[5] Die Gesuchstellenden müssen eine unabhängige Revisionsstelle mit der Prüfung der Buchhaltung beauftragen.		
Art. 9c Ergänzende Kommunikationsprojekte	[1] Für Landwirtschaftsprodukte, für die Bekanntmachung der von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen und für die Themenbereiche nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe c sowie produkt- oder themenübergreifend können ergänzende Kommunikationsprojekte unterstützt werden, welche die folgenden Voraussetzungen erfüllen: a. Sie werden von Zusammenschlüssen von Produzentinnen und Produzenten mit Verarbeiterinnen und Verarbeitern oder Händlerinnen und Händlern sowie gegebenenfalls mit Konsumentinnen und Konsumenten getragen. b. Sie sind gesamtschweizerisch organisiert. c. Sie wenden sich an besondere Zielgruppen, erschliessen neue Absatzkanäle, beruhen auf neuen Kooperationsformen und Partnerschaften, bewirtschaften neue Kommunikationsthemen oder zeichnen sich durch einen anderen innovativen Ansatz in der Kommunikation aus. [2] Diese Projekte können jeweils während höchstens vier Jahren unterstützt werden.	Die Flexibilisierung des Systems kann eine Chance für innovative Projekte sein, welche die SMP unterstützt. Dies unter Beachtung folgender Grundsätze: a) die Mittel nicht im Wettbewerb zu jenen der bewährten Massnahmen stehen und dafür zusätzliche Gelder eingesetzt werden – Art. 9c soll eine Ergänzung und keine Konkurrenzierung sein! b) keine Gefahr der Mittelverzettelung besteht. Das BLW muss sicherstellen, dass nicht ähnliche Projekte gleichzeitig unterstützt werden.	
Art. 13 Zuteilung der Mittel	[1] Die zur Verfügung stehenden Mittel werden ~~***aufgrund von Förderschwerpunkten auf die folgenden Förderbereiche***~~ ***wie folgt*** zugeteilt: ***a. 80 Prozent für Massnahmen nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe a;*** ***b. 15 Prozent für Vorhaben zu Landwirtschaftsprodukten nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe a sowie Vorhaben zu Themenbereichen nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe c sowie überregional organisierte Vorhaben zu Regionalprodukten.***	Art. 13 Abs. 1-4 Auf die Aufhebung der prozentualen Mittelzuteilung ist zu verzichten. Es besteht die Gefahr, dass finanzstärkere Organisationen entgegen den Marktverhältnissen überproportional Absatzförderungsmittel generieren können. Das angedachte Bonussystem (Förderschwerpunkte und Investitionsattraktivität) schafft nicht die gewünschten Anreize und kann eine objektive proportionale Mittelverteilung nicht gewährleisteten.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	c. 5 Prozent für Informationsmassnahmen über die von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen. ***d. Zusätzliche Beiträge für Exportinitiativen und ergänzende Kommunikationsprojekte.*** ***[2] Die ~~Förderschwerpunkte und die~~ Zuteilung der Mittel ~~auf die Förderbereiche~~ werden periodisch überprüft ~~und angepasst.~~*** ***[3] ~~Die Mittel, die für Vorhaben zu einzelnen Landwirtschaftsprodukten nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe a zur Verfügung stehen, werden den einzelnen Landwirtschaftsprodukten aufgrund von deren Investitionsattraktivität zugeteilt.~~*** ***[4] ~~Die Mittel, die für die einzelnen Themenbereiche nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe c und für überregional organisierte Vorhaben nach Artikel 9b zur Verfügung stehen, werden diesen aufgrund von deren Investitionsattraktivität zugeteilt.~~***	Da das Bonussystem zum Zeitpunkt der Vernehmlassung noch nicht bekannt ist, ist auf dessen Umsetzung zu verzichten.	

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (alle-gato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (alle-gato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Erfassung der Gebietszugehörigkeit ist grundsätzlich richtig. Bei der Umsetzung ist aber darauf zu achten, dass Stufenbetriebe nicht benachteiligt oder gar von der Nutzung der Berg- und Alp-Verordnung ausgeschlossen werden. Die Ergebnisse der neutralen Qualitätseinstufung in den Schlachtbetrieben können nicht generell auf den letzten Tierhalter eingeschränkt werden. Wenn der letzte Tierhalter vor der Schlachtung ein Handelsstall war, erreicht die Information den tatsächlich berechtigten Tierhalter nicht mehr.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Abs. 1 Bst. c	[1] Die Tiergeschichte umfasst die folgenden Daten eines einzelnen Tiers: c. Standortadresse und Gebietszugehörigkeit der einzelnen Tierhaltungen, in denen das Tier steht oder gestanden ist;	Die Erfassung der Gebietszugehörigkeit ist grundsätzlich richtig. Siehe auch Art. 20, Abs. 2[bis]
Art. 4 Abs. 1 Bst. dbis	[1] Die Kantone melden die folgenden Daten und ihre Änderungen dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW): [dbis.] für landwirtschaftliche Tierhaltungen nach Artikel 11 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 (LBV): die Gebietszugehörigkeit (Art. 1 der Landwirtschaftlichen Zonen-Verordnung vom 7. Dezember 1998) des Betriebs, zu dem die Tierhaltung gehört;	Die SMP begrüsst die Anpassung, sofern die Vermarktung von Tieren oder Produkten mit den Bezeichnungen „Berg“ und „Alp“ gemäss den Vorgaben der Berg- Alpverordnung nicht verhindert wird. Siehe auch Art. 20, Abs. 2[bis]
Art. 16 Abs. 1 Bst. c Ziff. 4, Abs. 1bis und Abs. 3	[1] Tierhalterinnen und Tierhalter sowie Schlachtbetriebe können in folgende Daten Einsicht nehmen, sie bei der Betreiberin beschaffen und verwenden: c. folgende Daten über die Tiere, die in ihrer Tierhaltung stehen oder gestanden sind: ~~4. Aufgehoben~~ ***4. bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons: Ergebnisse bei der neutralen Qualitätseinstufung. Für Tierhalter, die das Tier in den letzten 10 Tagen vor der Schlachtung gehalten haben.***	***Die ersatzlose Streichung von Ziffer 4 über die Ergebnisse der Qualitätseinstufung von Schlachttieren ist nicht sinnvoll.*** Der letzte Tierhalter vor der Schlachtung ist oft ein Viehhandelsbetrieb, der das Tier nur einige wenige Tage hält. Wird die Möglichkeit zur Einsicht der Qualitätseinstufung gemäss Erläuterungen nur noch dem letzten Tierhalter zugänglich gemacht, ist der Tierhalter, der das Tier zur Schlachtreife gefüttert hat ausgeschlossen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	[1bis] Die letzte Tierhalterin oder der letzte Tierhalter vor der Schlachtung sowie der Schlachtbetrieb können zudem in die Ergebnisse der neutralen Qualitätseinstufung nach Artikel 3 Absatz 1 der Schlachtviehverordnung vom 26. November 2003 (SV) Einsicht nehmen, sie bei der Betreiberin beschaffen und verwenden. [3] Personen, die Equiden kennzeichnen, sowie passausstellende Stellen können ins Tierdetail von Equiden Einsicht nehmen, es bei der Betreiberin beschaffen und verwenden.	Darum ist eine Frist von 10 Tagen vor der Schlachtung einzuführen.
Art. 20 Abs. 2bis und 7	[2bis] Sie teilt jeder landwirtschaftlichen Tierhaltung nach Artikel 11 LBV die Gebietszugehörigkeit des Betriebs zu, zu dem die Tierhaltung gehört.	Abs. 2[bis] kann nur zugestimmt werden, wenn Betriebe mit Tierhaltungen in verschiedenen Zonen weder für die Sömmerung der Tiere noch für die Vermarktung z.B. nach den Kriterien der Berg- / Alpverordnung keine Nachteile erleiden.

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die SMP begrüsst die Reduktion der Gebühren für den Tierverkehr. Die SMP erwartet aber, dass das schon längere Zeit bestehende Problem der Kosten für Ersatzohrmarken gelöst wird. Durch die Erhebung von Gebühren für Ersatzohrmarken besteht weder für die Lieferanten noch die verantwortlichen Behörden beim Bund ein Anreiz, für eine bessere Qualität der Ohrmarken zu sorgen. Die Landwirte sind gezwungen, die Ersatzohrmarken zu kaufen, ohne dass sie deren Qualität beeinflussen können.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Anhang</td><td>
<table>
<tr><td>1</td><td>Lieferung von Ohrmarken</td><td></td></tr>
<tr><td>1.1</td><td>Ohrmarken mit einer Lieferfrist von drei Wochen, pro Stück:</td><td></td></tr>
<tr><td>1.1.1</td><td>für Tiere der Rindergattung Büffel und Bisons (Doppelohrmarke)</td><td>4.50</td></tr>
<tr><td>1.1.2</td><td>für Tiere der Schaf- und der Ziegengattung</td><td>-.50</td></tr>
<tr><td>1.1.3</td><td>für Tiere der Schweinegattung</td><td>-.30</td></tr>
<tr><td>1.1.4</td><td>für in Gehege gehaltenes Wild der Ordnung Paarhufer</td><td>-.30</td></tr>
<tr><td><s>1.2</s></td><td><s>Ersatz von Ohrmarken mit einer Lieferfrist von fünf Arbeitstagen für Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung, für Büffel und Bisons, pro Stück</s></td><td><s>2.25</s></td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td></tr>
</table>
</td><td>Die SMP stimmt den vorgesehenen Gebührensenkungen zu und fordert die Aufhebung der Gebühren für Ersatzohrmarken.</td></tr>
</table>

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die SMP begrüsst die Anpassungen. Sie schaffen die Grundlage, damit Daten mit Dritten ausgetauscht werden können. Zudem werden die Informationen zu Kürzungen von Direktzahlungen nicht mehr in Acontrol aufgenommen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 Bst. e und f	Das Informationssystem für Kontrolldaten (Acontrol) enthält folgende Daten: e. Informationen zu Verwaltungsmassnahmen und Strafverfahren nach Anhang 2 Ziffer 3. f. Aufgehoben	Verwaltungs- statt Vollzugsmassnahmen und die Aufhebung des Buchstaben f wird von der SMP begrüsst.
Art. 21 Beschaffung der Daten für Agate	Die Daten werden grundsätzlich aus AGIS bezogen. Die Daten, die nicht aus AGIS bezogen werden können, müssen vom Benutzer oder von der Benutzerin direkt im Internetportal Agate erfasst oder können vom jeweiligen Agate-Teilnehmersystem an Agate geliefert werden.	Die SMP begrüsst die Ergänzung.
Art. 22a Benutzer- und Zugriffsverwaltung des Internetportals Agate für andere Informationssysteme	[1] Das BLW kann auf Gesuch hin bewilligen, dass die Benutzer- und Zugriffsverwaltung des Internetportals Agate für ein anderes, nicht über das Internetportal Agate erreichbares Informationssystem die Authentifizierung von Personen übernimmt, falls dieses: a. die gleiche Zielgruppe wie das Internetportal Agate hat; und b. die Benutzer und Benutzerinnen in der Bewirtschaftung oder der Tierhaltung massgeblich unterstützt. [2] Das BLW entscheidet über das Gesuch nach Absatz 1 und bestimmt die Nutzungsmodalitäten. ***[3] Das BLW zeigt der betroffenen Person in geeigneter Weise an, welche Informationssysteme Daten des Internetportals Agate über die betroffene Person nutzen.***	Die SMP begrüsst den neuen Artikel und fordert eine Ergänzung. Der Betriebsleiter soll wissen können, welche anderen Stellen über seine Betriebsdaten informiert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 27 Abs. 7 bis 10	[7] Für die Bekanntgabe von Kontrolldaten nach Artikel 6 Buchstabe d aus den Bereichen Lebensmittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz, für die das BLV zuständig ist, gelten die Artikel 22–24 der Verordnung vom 6. Juni 2014 über das Informationssystem für den öffentlichen Veterinärdienst. [8] Das BLW kann die Adresse des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin, die Identifikationsnummern und die Gebietszugehörigkeit in geeigneter Weise den mit dem Vollzug der Berg- und Alpverordnung vom 25. Mai 2011 beauftragten Stellen, insbesondere den Zertifizierungsstellen nach der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996, zugänglich machen. [9] Das BLW kann auf Gesuch hin Daten gemäss Artikel 2, Artikel 6 – mit Ausnahme der Daten nach Buchstabe e – und Artikel 14 dieser Verordnung für folgende Dritte online abrufbar machen, sofern das Einverständnis des Bewirtschafters, der Bewirtschafterin, des Tierhalters oder der Tierhalterin vorliegt: a. Personen, Organisationen oder Unternehmen, welche den Bewirtschafter, die Bewirtschafterin, den Tierhalter oder die Tierhalterin bei der Schaffung eines Mehrwerts für ihre Produkte unterstützen; ***oder ihn bei der Administration der agrarpolitischen Massnahmen unterstützen;*** b. Betreiber von anderen, nicht über das Internetportal Agate erreichbaren Informationssystemen, welche dem Bewirtschafter, der Bewirtschafterin, dem Tierhalter oder der Tierhalterin einen elektronischen Zugang zu ihren eigenen Daten ermöglichen und sie dadurch bei der Bewirtschaftung ihres Betriebs oder ihrer Tierhaltung unterstützen. [10] Das BLW entscheidet über das Gesuch nach Absatz 9 und bestimmt die Nutzungsmodalitäten.***Das BLW zeigt der be-***	Die SMP begrüsst die Ergänzungen. Die SMP begrüsst die Ausnahme Art. 6 Bst. e. zur administrativen Vereinfachung beim Landwirt. Es muss ihm ermöglicht werden, die Administration von agrarpolitischen Massnahmen (z. B. Gesuchstellung für Direktzahlungen, Prüfen Feststellungen Beitragsberechtigung, Prüfen Abrechnung Direktzahlungen usw.) einer Person, Organisation oder Unternehmung seines Vertrauens übertragen zu können (z. B. Treuhandstelle). Damit könnte der Landwirt eine Arbeitsteilung wie bei der Einreichung der Steuererklärung erreichen. Zu Abs. 10: Zudem soll der Betriebsleiter wissen können, welche anderen Stellen über seine Betriebsdaten informiert werden. Deshalb ist dem Landwirt in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben, wer seine Daten abruft oder an wen die Daten abgegeben werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (alle-gato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	troffenen Person in geeigneter Weise an, welche Perso-nen, Organisationen, Unternehmen und Informationssys-teme die Daten nutzen.	

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (alle-gato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Ökonomiegebäude für raufutterverzehrende Tiere werden neu ausschliesslich nach den Pauschalen je Element gefördert.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 4		Anmerkung: Ökonomiegebäude für raufutterverzehrende Tiere werden neu ausschliesslich nach den Pauschalen je Element gefördert.
Anhang Beiträge für bauliche Massnahmen zur Verwirklichung ökologischer Ziele		Anmerkung: Erhöhte Fressstände pro GVE ergeben 70 Franken Bundesbeitrag bei Neubau.

Bühlmann Monique BLW

Von: Ryser Peter <Peter.Ryser@bobutter.ch>
Gesendet: Freitag, 12. Mai 2017 09:21
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 590_BO Butter GmbH_Branchenorganisation Butter_12.05.2017
Anlagen: Rückmeldung_Verordnungspaket_2017_BOB.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Beilage erhalten sie die Stellungnahme der Branchenorganisation Butter zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2017.

Mit freundlichen Grüssen
Peter Ryser

peter.ryser@bobutter.ch
BO BUTTER GmbH
Brunnmattstr. 21
3007 Bern

Tel. 031 359 56 13
FAX 031 382 37 12
www.bobutter.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	Branchenorganisation Butter BO Butter GmbH 590_BO Butter GmbH_Branchenorganisation Butter_12.05.2017
Adresse / Indirizzo	Brunnmattstrasse 21, 3007 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	12. Mai 2017 Sign. Peter Ryser Geschäftsführer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 4

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) ... 5

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19) ... 6

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 7

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) ... 12

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 13

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 14

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1) ... 15

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 16

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 17

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140) ... 18

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161) ... 19

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181) ... 20

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1) ... 21

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2) ... 22

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 23

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ... 24

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) ... 25

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211) ... 26

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Bundesrat Johann N. Schneider-Ammann
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zum Agrarpaket 2017 Stellung nehmen zu können und nehmen diese gerne wahr. Wir fokussieren uns jedoch auf die für die Milchwirtschaft wichtigsten Punkte.

Unsere Anliegen sind folgende:

Grünlandbasierte Milch- und Fleischproduktion:
Der Mangel bei der grünlandbasierten Milch- und Fleischproduktion ist zu korrigieren und hin zu einem Raufutterprogramm basierend auf vorwiegend betrieblicher und einheimischer Raufutterproduktion auszurichten. Dies auch im Sinne einer ökologischeren Produktion durch tiefere Futtermittelimporte

RAUS-Programm:
Die Tierwohlprogramme sollen weiterentwickelt werden und dabei das RAUS-Programm zweistufig gestaltet werden, damit die unterschiedlichen Aufwendungen berücksichtigt werden und das Tierwohl weiter gefördert wird.

Teilzollkontingent 07.3:
Wir sind gegen eine Erhöhung des Teilzollkontingents 07.3 und somit einem einseitgen Abbau des Grenzschutzes.

Kürzung der Absatzförderungsmassnahmen:
Weiter sind wir gegen den Abbau des Bundesbeitrages zur co-Finanzierung von Absatzförderungsmassnahmen. Die Änderungen werden unter anderem damit begründet, dass durch tiefere Bundesbeiträge die Wirkung der Bundesmittel verbessert und der Anreiz zur kontinuierlichen Effizienzsteigerung der Absatzförderungsmassnahmen erhöht wird. Dies wird sowohl unter Punkt 10.2.2 Leistungsorientierte Mittelzuteilung und Stärkung des Subsidiaritätsprinzipes auf Seite 139 und unter Punkt 10.4.2 Volkswirtschaft auf Seite 147 ausgeführt. Diese Einschätzung der Wirkung ist aus unserer Sicht falsch, da die Kürzung der Bundesmittel von 50 Prozent auf 40 Prozent lediglich dazu führt, dass die Branche zukünftig mehr eigenfinanzierung übernehmen muss. Marketingmässig werden im Gesamten die gleichen Mittel für die gleichen Massnahmen eingesetzt. Eine Effizienzsteigerung wird deshalb nicht feststellbar sein, es ist lediglich eine Sparmassnahme des Bundes. Wir gehen zudem davon aus, dass das Vorgehen dazu fühen wird, dass die Branchen ihre Mittel nicht erhöhen können und deshalb die Marketingmassnahmen entsprechend kürzen werden und somit die Vermarktung von einheimischen Produkten dadurch geschwächt wird.
Eine Verbesserung der Effizienz beim Mitteleinsatz sehen wir lediglich bei der Stärkung der Subsidiaritätsprinzipes. Da wo kantonale und regionale Fördermittel gepaart mit Bundesmitteln eingesetzt wurden, muss nun die Branche ihren Anteil selber finanzieren, dadurch kann mit einer Effizienzsteigerung gerechnet werden.

Mit freundlichen Grüssen
Branchenorganisation Butter

01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7a (neu)	Deklaration von Einzelzutaten aus dem Berg- oder Alpgebiet auf der Frontseite der Verpackung soll ebenfalls möglich sein.	Die Einführung dieser Regelung wird begrüsst, da jedoch aus den Unterlagen nicht klar hervor geht, ob eine Auszeichnung auf der Frontseite auch möglich ist, ist dies zu präzisieren.
Art. 9, Abs. 1	Die Angabe des prozentualen Gehalts ist zu ersetzen mit einem minimalen Prozentsatz, ab dem eine Deklaration erlaubt ist, wird dieser Prozentsatz nicht erreicht, soll eine Deklaration nur dann möglich sein, wenn die Zutat die Produkteigenschaft im wesentlich beeinflusst.	Vereinfachung der Deklaration und Verhinderung, dass Zutaten mit einem marginalen Anteil, die für ein Produkt nicht charakteristisch sind, ausgelobt werden dürfen.

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wie der Bundesrat in seiner Medienmitteilung vom 5. April 2017 festhält, verfügt die Milchwirtschaft im internationalen Vergleich einige wichtige Alleinstellungsmerkmale, wie zum Beispiel das hohe Niveau beim Tierwohl. Es ist uns ein Anliegen, dass diese Alleinstellungsmerkmale möglichst gefördert werden und ausgelobt werden können.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 71	[1]Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller gehaltenen raufutterverzehrenden Nutztiere nach Artikel 37 Absätze 1-4 zu mindestens 90 Prozent der Trockensubstanz (TS) aus **einheimischem** Grundfutter nach Anhang 5 Ziffer 1 besteht. Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen- und Weidefutter nach Anhang 5 Ziffer 1 bestehen: a. Im Talgebiet: ~~75~~ **65** Prozent der TS; b. Im Berggebiet: ~~85~~ **75** Prozent der TS.	Ursprünglich war das Ziel, den Einsatz von betriebseigenem Raufutter zu fördern. Die Berücksichtigung von Ganzpflanzenmais und Futterrüben würde dem Ziel besser entsprechen und zudem dazu führen, dass weniger Raufutter zugekauft werden müsste, was zudem ökologischer wäre.
Art. 72	Beiträge [1]Es werden folgende Arten von Tierwohlbeiträgen ausgerichtet: a. Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS-Beitrag); b. Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS-Beitrag); [2]Tierwohlbeiträge werden pro ~~GVE~~ **Tier** und Tierkategorie ausgerichtet. ….	Die Ansätze je Tier erlauben eine gezielte nach Aufwand festgelegte Abgeltung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 73 Bst. a	Für die Tierwohlbeiträge gelten folgende Tierkategorien: a. Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel: 1. Milchkühe 2. Andere Kühe 3.**1**. weibliche Tiere, über 365 Tage alt, bis zur ersten Abkalbung, **3.2. weibliche Tiere ; über 365 Tage alt, zur Mast** 4.**1.** weibliche Tiere, über 160 – 365 Tage alt, zur Aufzucht **4.2. weibliche Tiere über 160 – 365 Tage alt, zur Mast** 5.**1.** weibliche Tiere, bis160 Tage alt, zur Aufzucht **5.2. weibliche Tiere bis 160 Tage alt, zur Mast** 6. männliche Tiere, über…..	Für weibliche Tiere sind die Kategorien nach Mast und Aufzucht zu differenzieren.
Art. 75	RAUS-Beitrag [1]Als regelmässiger Auslauf ins Freie gilt der regelmässige Zugang zu frischer Luft und Sonnenlicht. [2]Der RAUS-Beitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstaben a – e sowie Buchstaben g und h. ~~[3]Die Tiere der Kategorien nach Artikel 73 Buchstaben a – d und h müssen an Tagen, an denen ihnen nach Anhang 6 Auslauf auf einer Weide zu gewähren ist, einen wesentlichen Anteil ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.~~ [43]Für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe g ziffer 4 kann der RAUS-Beitrag nur dann geltend gemacht werden, wenn alle Tiere während mindestens 56 Tagen gemästet werden.	Durch die Einführung eines zweistufigen RAUS-Programmes kann das Tierwohl in der Schweiz nochmals gesteigert werden. Dies entspricht dem Konsumentenbedürfnis und der bundesrätlichen Zielsetzung, Alleinstellungsmerkmale zu fördern. Zudem kann besser auf die unterschiedlichen Ansprüche der verschiedenen Produktionssysteme und Standortschwierigkeiten eingegangen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 6 B Anforderungen des RAUS-Programms 2 Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Tiere der Pferde-, Ziegen- und Schafgattung	2.1 Den Tieren ist wie folgt Auslauf zu gewähren: a. **RAUS-Basis: Mindestens … Aren Weide pro GVE** vom 1. Mai bis zum 31. Oktober: an mindestens 26 Tagen pro Monat. b. **RAUS-Weide: Mindestens …. Aren Weide pro GVE vom 1. Mai bis zum 31. Oktober: an mindestens 26 Tagen pro monat.** 2.2 **Für a) und b) gelten die Anforderungen:** Auslauf vom November bis zum 30. April: an mindestens 13 Tagen pro Monat auf einer Auslauffläche oder einer Weide; ~~2.2 Alternativ zu Ziffer 2.1 kann den Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln ohne den über 160 Tage alten weiblichen Zuchttieren während des ganzen Jahres dauernd Zugang zu einer Auslauffläche gewährt werden.~~ ~~2.3~~ **2.2** Der Zugang ….. ~~2.4~~ **2.3** Anforderungen an die Weidefläche: ~~a. Für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie für Tiere der Ziegen- und Schafgattung muss die Weidefläche so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide gemäss Buchstabe B Ziffer 2.1 oder 2.2 mindestens 25 Prozent ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können;~~ ~~b~~ **a.** Pro Tier der Pferdegattung, das sich auf der Weide aufhält, muss eine Fläche von acht Aren zur Verfügung stehen. Halten sich gleichzeitig fünf oder mehr Tiere auf derselben Fläche auf, kann die Fläche pro Tier um maximal 20 Prozent verkleinert werden. ~~2.5~~ **2.4** Statt auf einer Weide kann den Tieren in folgenden	Wir unterstützen den Antrag der Schweizer Milchproduzenten zur Abstufung der RAUS-Beiträge und die vorgeschlagenen Anpassungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Situationen Auslauf auf einer Auslauffläche gewährt werden: a. während oder nach starkem Niederschlag **oder Trockenheit**; b. im Frühjahr, solange die Vegetation standortbedingt noch keinem Weidegang erlaubt; c. während der ersten zehn Tage der Galtzeit;	
Anhang 7 Beitragsansätze Ziff. 5.4 Tierwohlbeiträge	Tierkategorie — Beitrag (Fr. je ~~GVE~~ **Tier**): BTS / RAUS / Zusatzbeitrag RAUS Weide a. Tierkategorie der Rindergattung und Wasserbüffel 1. Milchkühe: ~~90~~ **110** / ~~190~~ **250** / **80** 2. Andere Kühe: 90 / 190 / **70** 3.**1** Weibliche Tiere, über 365 Tage bis 1. Abkalbung: ~~90~~ **40** / ~~190~~ **75** / **30** **3.2 Weibliche Tiere, über 365 Tage alt, zur Mast: 40 / 75 / 30** 4.1 Weibliche Tiere, über 160 – 365 Tage alt, **zur Aufzucht**: ~~90~~ **30** / ~~190~~ **65** / **28** **4.2 Weibliche Tiere über 160 – 365 Tage alt, zur Mast: 30 / 65 / 28** **5.1** Weibliche Tiere, bis 160 Tage alt **zur Aufzucht**: - / ~~370~~ **60** / **25** **5.2 Weibliche Tiere, - / 60 / 25**	Um die unterschiedlichen Aufwendungen der Rindviehkategorie besser zu berücksichtigen, sollen die Beiträge je Tier ausgerichtet werden. Die vorgeschlagenen Beiträge entsprechen den Berechnungen der Kerngruppe Tierwohlprogramme. Bei den Milchkühen braucht es sowohl beim BTS-Programm als auch beim RAUS-Programm eine Erhöhung der Beiträge, da der Aufwand bei den Milchkühen im Vergleich zum übrigen Rindvieh grösser ist. Die vorgeschlagenen Zusatzbeiträge RAUS Weide entsprechen derjenigen der Kerngruppe Tierwohlprogramme.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	bis 160 Tage alt, zur Mast 6. Männliche Tiere, über 730 Tage alt ~~90~~ **50** ~~190~~ **110** **35** 7. Männliche Tiere, über 365 – 730 Tage alt ~~90~~ **40** ~~190~~ **75** **30** 8. Männliche Tiere, über 160 – 365 Tage alt ~~90~~ **30** ~~190~~ **65** **28** 9. Männliche Tiere, bis 160 Tage alt - ~~370~~ **60** **25**	

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 35a	[2]~~200~~ **190** Tonnen des Teilzollkontingentes werden an Gesuchstellende verteilt, die nachweisen können, dass sie im letzten Jahr vor der Gesuchstellung auf eigene Rechnung Waren des Teilzollkontingents Nr. 07.3 mit einem Bruttogewicht von mindestens 100 kg zum AKZA oder KZA eingeführt haben…..	Mit der Erhöhung des Teilzollkontingents Nr. 07.3 und einer weiteren Reduktion des Agrarschutzes sind wir nicht einverstanden. Insbesondere wenn der Agrarschutz einseitig reduziert wird.
Anhang 3, Ziffer 4, Nummer 07.3	Umfang des Zollkontingents (Tonnen) ~~210~~ **200**	Gleiche Begründung wie zu Art. 35a.

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Grundsätzlich unterstützen wir Systemoptimierungen hinsichtlich der Effizienzsteigerung, jedoch sind wir nicht einverstanden mit der Reduktion des Bundesbeitrages von 50 Prozent auf 40 Prozent bei den Absatzförderungsmassnahmen der Branchen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 8 Höhe und Art der Finanzhilfen	[1]Die Finanzhilfe beträgt ~~höchstens 40~~ **50** Prozent der anrechenbaren Kosten. ~~[2]Sie kann höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten betragen, wenn das Vorhaben:~~ ~~a. Aufgrund der Beurteilung nach Artikel 13a als besonders förderungswürdig eingestuft wird; oder~~ ~~b. Einem Förderschwerpunkt nach Artikel 13 Absatz 1 entspricht.~~ ~~3~~**2**Für imagebildende Massnahmen an internationalen Grossanlässen von nationaler Bedeutung kann von den Höchstsätzen nach ~~den Ansätzen 1 und 2~~ **Absatz 1** abgewichen werden.	Wir sind nicht einverstanden mit der Reduktion des Bundesbeitrages von 50 Prozent auf 40 Prozent. Wir sehen zudem keine Effizienzsteigerung durch diese Massnahme, lediglich eine Schwächung der Absatzmassnahmen der Branche, dies ist zu vermeiden.
Art. 9c Ergänzende Kommunikationsprojekte		Wir unterstützen die Möglichkeit, dass für ergänzende Kommunikationsprojekte Absatzförderungsmittel gewährt werden sollen.

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Bühlmann Monique BLW

Von: Ryser Peter <Peter.Ryser@bobutter.ch>
Gesendet: Freitag, 12. Mai 2017 09:23
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 591_BSM_Branchenorganisation Schweizer Milchpulver_12.05.2017
Anlagen: Rückmeldung_Verordnungspaket_2017_BSM.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

Beiliegend erhalten sie die Stellungnahme der Branchenorganisation Schweizer Milchpulver zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2017.

Mit freundlichen Grüssen
Peter Ryser

peter.ryser@swiss-milkpowder.ch
Branchenorganisation Schweizer Milchpulver
Brunnmattstr. 21
3007 Bern

031 359 56 13
031 382 37 12

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	Branchenorganisation Schweizer Milchpulver BSM 591_BSM_Branchenorganisation Schweizer Milchpulver_12.05.2017
Adresse / Indirizzo	Brunnmattstrasse 21, 3007 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	12. Mai 2017 Sign. Peter Ryser Geschäftsführer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 4

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) ... 5

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19) ... 6

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 7

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) ... 12

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 13

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 14

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1) ... 15

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 16

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 17

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140) ... 18

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161) ... 19

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181) ... 20

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1) ... 21

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2) ... 22

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 23

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ... 24

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) ... 25

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211) ... 26

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Bundesrat Johann N. Schneider-Ammann
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zum Agrarpaket 2017 Stellung nehmen zu können und nehmen diese gerne wahr. Wir fokussieren uns jedoch auf die für die Milchwirtschaft wichtigsten Punkte.

Unsere Anliegen sind folgende:

Grünlandbasierte Milch- und Fleischproduktion:
Der Mangel bei der grünlandbasierten Milch- und Fleischproduktion ist zu korrigieren und hin zu einem Raufutterprogramm basierend auf vorwiegend betrieblicher und einheimischer Raufutterproduktion auszurichten. Dies auch im Sinne einer ökologischeren Produktion durch tiefere Futtermittelimporte.
RAUS-Programm:
Die Tierwohlprogramme sollen weiterentwickelt werden und dabei das RAUS-Programm zweistufig gestaltet werden, damit die unterschiedlichen Aufwendungen berücksichtigt werden und das Tierwohl weiter gefördert wird.
Teilzollkontingent 07.3:
Wir sind gegen eine Erhöhung des Teilzollkontingents 07.3 und somit einem einseitgen Abbau des Grenzschutzes.

Kürzung der Absatzförderungsmassnahmen:
Weiter sind wir gegen den Abbau des Bundesbeitrages zur co-Finanzierung von Absatzförderungsmassnahmen. Die Änderungen werden unter anderem damit begründet, dass durch tiefere Bundesbeiträge die Wirkung der Bundesmittel verbessert und der Anreiz zur kontinuierlichen Effizienzsteigerung der Absatzförderungsmassnahmen erhöht wird. Dies wird sowohl unter Punkt 10.2.2 Leistungsorientierte Mittelzuteilung und Stärkung des Subsidiaritätsprinzipes auf Seite 139 und unter Punkt 10.4.2 Volkswirtschaft auf Seite 147 ausgeführt. Diese Einschätzung der Wirkung ist aus unserer Sicht falsch, da die Kürzung der Bundesmittel von 50 Prozent auf 40 Prozent lediglich dazu führt, dass die Branche zukünftig mehr eigenfinanzierung übernehmen muss. Marketingmässig werden im Gesamten die gleichen Mittel für die gleichen Massnahmen eingesetzt. Eine Effizienzsteigerung wird deshalb nicht feststellbar sein, es ist lediglich eine Sparmassnahme des Bundes. Wir gehen zudem davon aus, dass das Vorgehen dazu fühen wird, dass die Branchen ihre Mittel nicht erhöhen können und deshalb die Marketingmassnahmen entsprechend kürzen werden und somit die Vermarktung von einheimischen Produkten dadurch geschwächt wird.
Eine Verbesserung der Effizienz beim Mitteleinsatz sehen wir lediglich bei der Stärkung der Subsidiaritätsprinzipes. Da wo kantonale und regionale Fördermittel gepaart mit Bundesmitteln eingesetzt wurden, muss nun die Branche ihren Anteil selber finanzieren, dadurch kann mit einer Effizienzsteigerung gerechnet werden.

Mit freundlichen Grüssen
Branchenorganisation Schweizer Milchpulver

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7a (neu)	Deklaration von Einzelzutaten aus dem Berg- oder Alpgebiet auf der Frontseite der Verpackung soll ebenfalls möglich sein.	Die Einführung dieser Regelung wird begrüsst, da jedoch aus den Unterlagen nicht klar hervor geht, ob eine Auszeichnung auf der Frontseite auch möglich ist, ist dies zu präzisieren.
Art. 9, Abs. 1	Die Angabe des prozentualen Gehalts ist zu ersetzen mit einem minimalen Prozentsatz, ab dem eine Deklaration erlaubt ist, wird dieser Prozentsatz nicht erreicht, soll eine Deklaration nur dann möglich sein, wenn die Zutat die Produkteigenschaft im wesentlich beeinflusst.	Vereinfachung der Deklaration und Verhinderung, dass Zutaten mit einem marginalen Anteil, die für ein Produkt nicht charakteristisch sind, ausgelobt werden dürfen.

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wie der Bundesrat in seiner Medienmitteilung vom 5. April 2017 festhält, verfügt die Milchwirtschaft im internationalen Vergleich einige wichtige Alleinstellungsmerkmale, wie zum Beispiel das hohe Niveau beim Tierwohl. Es ist uns ein Anliegen, dass diese Alleinstellungsmerkmale möglichst gefördert werden und ausgelobt werden können.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 71	[1]Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller gehaltenen raufutterverzehrenden Nutztiere nach Artikel 37 Absätze 1-4 zu mindestens 90 Prozent der Trockensubstanz (TS) aus **einheimischem** Grundfutter nach Anhang 5 Ziffer 1 besteht. Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen- und Weidefutter nach Anhang 5 Ziffer 1 bestehen: a. Im Talgebiet: ~~75~~ **65** Prozent der TS; b. Im Berggebiet: ~~85~~ **75** Prozent der TS.	Ursprünglich war das Ziel, den Einsatz von betriebseigenem Raufutter zu fördern. Die Berücksichtigung von Ganzpflanzenmais und Futterrüben würde dem Ziel besser entsprechen und zudem dazu führen, dass weniger Raufutter zugekauft werden müsste, was zudem ökologischer wäre.
Art. 72	Beiträge [1]Es werden folgende Arten von Tierwohlbeiträgen ausgerichtet: a. Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS-Beitrag); b. Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS-Beitrag); [2]Tierwohlbeiträge werden pro ~~GVE~~ **Tier** und Tierkategorie ausgerichtet. ….	Die Ansätze je Tier erlauben eine gezielte nach Aufwand festgelegte Abgeltung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 73 Bst. a	Für die Tierwohlbeiträge gelten folgende Tierkategorien: a. Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel: 1. Milchkühe 2. Andere Kühe 3.**1**. weibliche Tiere, über 365 Tage alt, bis zur ersten Abkalbung, **3.2. weibliche Tiere ; über 365 Tage alt, zur Mast** 4.**1.** weibliche Tiere, über 160 – 365 Tage alt, zur Aufzucht **4.2. weibliche Tiere über 160 – 365 Tage alt, zur Mast** 5.**1.** weibliche Tiere, bis160 Tage alt, zur Aufzucht **5.2. weibliche Tiere bis 160 Tage alt, zur Mast** 6. männliche Tiere, über…..	Für weibliche Tiere sind die Kategorien nach Mast und Aufzucht zu differenzieren.
Art. 75	RAUS-Beitrag [1]Als regelmässiger Auslauf ins Freie gilt der regelmässige Zugang zu frischer Luft und Sonnenlicht. [2]Der RAUS-Beitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstaben a – e sowie Buchstaben g und h. ~~[3]Die Tiere der Kategorien nach Artikel 73 Buchstaben a – d und h müssen an Tagen, an denen ihnen nach Anhang 6 Auslauf auf einer Weide zu gewähren ist, einen wesentlichen Anteil ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.~~ [43]Für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe g ziffer 4 kann der RAUS-Beitrag nur dann geltend gemacht werden, wenn alle Tiere während mindestens 56 Tagen gemästet werden.	Durch die Einführung eines zweistufigen RAUS-Programmes kann das Tierwohl in der Schweiz nochmals gesteigert werden. Dies entspricht dem Konsumentenbedürfnis und der bundesrätlichen Zielsetzung, Alleinstellungsmerkmale zu fördern. Zudem kann besser auf die unterschiedlichen Ansprüche der verschiedenen Produktionssysteme und Standortschwierigkeiten eingegangen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 6 B Anforderungen des RAUS-Programms 2 Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Tiere der Pferde-, Ziegen- und Schafgattung	2.1 Den Tieren ist wie folgt Auslauf zu gewähren: a. **RAUS-Basis: Mindestens … Aren Weide pro GVE** vom 1. Mai bis zum 31. Oktober: an mindestens 26 Tagen pro Monat. b. **RAUS-Weide: Mindestens …. Aren Weide pro GVE vom 1. Mai bis zum 31. Oktober: an mindestens 26 Tagen pro monat.** 2.2 **Für a) und b) gelten die Anforderungen:** Auslauf vom November bis zum 30. April: an mindestens 13 Tagen pro Monat auf einer Auslauffläche oder einer Weide; ~~2.2 Alternativ zu Ziffer 2.1 kann den Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln ohne den über 160 Tage alten weiblichen Zuchttieren während des ganzen Jahres dauernd Zugang zu einer Auslauffläche gewährt werden.~~ ~~2.3~~ **2.2** Der Zugang ….. ~~2.4~~ **2.3** Anforderungen an die Weidefläche: ~~a. Für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie für Tiere der Ziegen- und Schafgattung muss die Weidefläche so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide gemäss Buchstabe B Ziffer 2.1 oder 2.2 mindestens 25 Prozent ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können;~~ ~~b~~ **a.** Pro Tier der Pferdegattung, das sich auf der Weide aufhält, muss eine Fläche von acht Aren zur Verfügung stehen. Halten sich gleichzeitig fünf oder mehr Tiere auf derselben Fläche auf, kann die Fläche pro Tier um maximal 20 Prozent verkleinert werden. ~~2.5~~ **2.4** Statt auf einer Weide kann den Tieren in folgenden	Wir unterstützen den Antrag der Schweizer Milchproduzenten zur Abstufung der RAUS-Beiträge und die vorgeschlagenen Anpassungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Situationen Auslauf auf einer Auslauffläche gewährt werden: a. während oder nach starkem Niederschlag **oder Trockenheit**; b. im Frühjahr, solange die Vegetation standortbedingt noch keinem Weidegang erlaubt; c. während der ersten zehn Tage der Galtzeit;	
Anhang 7 Beitragsansätze Ziff. 5.4 Tierwohlbeiträge	Tierkategorie — Beitrag (Fr. je ~~GVE~~ **Tier**): BTS / RAUS / Zusatzbeitrag RAUS Weide a. Tierkategorie der Rindergattung und Wasserbüffel 1. Milchkühe: ~~90~~ **110** / ~~190~~ **250** / **80** 2. Andere Kühe: 90 / 190 / **70** 3.**1** Weibliche Tiere, über 365 Tage bis 1. Abkalbung: ~~90~~ **40** / ~~190~~ **75** / **30** **3.2 Weibliche Tiere, über 365 Tage alt, zur Mast: 40 / 75 / 30** 4.1 Weibliche Tiere, über 160 – 365 Tage alt, **zur Aufzucht**: ~~90~~ **30** / ~~190~~ **65** / **28** **4.2 Weibliche Tiere über 160 – 365 Tage alt, zur Mast: 30 / 65 / 28** **5.1** Weibliche Tiere, bis 160 Tage alt **zur Aufzucht**: - / ~~370~~ **60** / **25** **5.2 Weibliche Tiere, - / 60 / 25**	Um die unterschiedlichen Aufwendungen der Rindviehkategorie besser zu berücksichtigen, sollen die Beiträge je Tier ausgerichtet werden. Die vorgeschlagenen Beiträge entsprechen den Berechnungen der Kerngruppe Tierwohlprogramme. Bei den Milchkühen braucht es sowohl beim BTS-Programm als auch beim RAUS-Programm eine Erhöhung der Beiträge, da der Aufwand bei den Milchkühen im Vergleich zum übrigen Rindvieh grösser ist. Die vorgeschlagenen Zusatzbeiträge RAUS Weide entsprechen derjenigen der Kerngruppe Tierwohlprogramme.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	bis 160 Tage alt, zur Mast 6. Männliche Tiere, über 730 Tage alt ~~90~~ **50** ~~190~~ **110** **35** 7. Männliche Tiere, über 365 – 730 Tage alt ~~90~~ **40** ~~190~~ **75** **30** 8. Männliche Tiere, über 160 – 365 Tage alt ~~90~~ **30** ~~190~~ **65** **28** 9. Männliche Tiere, bis 160 Tage alt - ~~370~~ **60** **25**	

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 35a	[2]~~200~~ **190** Tonnen des Teilzollkontingentes werden an Gesuchstellende verteilt, die nachweisen können, dass sie im letzten Jahr vor der Gesuchstellung auf eigene Rechnung Waren des Teilzollkontingents Nr. 07.3 mit einem Bruttogewicht von mindestens 100 kg zum AKZA oder KZA eingeführt haben…..	Mit der Erhöhung des Teilzollkontingents Nr. 07.3 und einer weiteren Reduktion des Agrarschutzes sind wir nicht einverstanden. Insbesondere wenn der Agrarschutz einseitig reduziert wird.
Anhang 3, Ziffer 4, Nummer 07.3	Umfang des Zollkontingents (Tonnen) ~~210~~ **200**	Gleiche Begründung wie zu Art. 35a.

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Grundsätzlich unterstützen wir Systemoptimierungen hinsichtlich der Effizienzsteigerung, jedoch sind wir nicht einverstanden mit der Reduktion des Bundesbeitrages von 50 Prozent auf 40 Prozent bei den Absatzförderungsmassnahmen der Branchen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 8 Höhe und Art der Finanzhilfen	[1]Die Finanzhilfe beträgt ~~höchstens 40~~ **50** Prozent der anrechenbaren Kosten. ~~[2]Sie kann höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten betragen, wenn das Vorhaben:~~ ~~a. Aufgrund der Beurteilung nach Artikel 13a als besonders förderungswürdig eingestuft wird; oder~~ ~~b. Einem Förderschwerpunkt nach Artikel 13 Absatz 1 entspricht.~~ ~~3~~**2**Für imagebildende Massnahmen an internationalen Grossanlässen von nationaler Bedeutung kann von den Höchstsätzen nach ~~den Ansätzen 1 und 2~~ **Absatz 1** abgewichen werden.	Wir sind nicht einverstanden mit der Reduktion des Bundesbeitrages von 50 Prozent auf 40 Prozent. Wir sehen zudem keine Effizienzsteigerung durch diese Massnahme, lediglich eine Schwächung der Absatzmassnahmen der Branche, dies ist zu vermeiden.
Art. 9c Ergänzende Kommunikationsprojekte		Wir unterstützen die Möglichkeit, dass für ergänzende Kommunikationsprojekte Absatzförderungsmittel gewährt werden sollen.

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Bühlmann Monique BLW

Von: Silvia Stohler-Rhyner <silvrhyner@hotmail.com>
Gesendet: Freitag, 12. Mai 2017 16:03
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 593_IG Weidemilch_12.05.2017
Anlagen: Rückmeldung_Verordnungspaket_2017_IG Weidemilch.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Anhang finden Sie die Stellungnahme der IG Weidemilch.

Mit freundlichen Grüssen
Silvia Stohler-Rhyner

Präsidentin IG Weidemilch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	IG Weidemilch 593_IG Weidemilch_12.05.2017
Adresse / Indirizzo	Präsidentin Silvia Stohler-Rhyner Maiacker 139, 4305 Olsberg
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	11. Mai 2017 S. Stohler

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali3

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)5

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)7

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19)8

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)10

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)12

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)14

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)15

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)17

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)18

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)19

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)20

21

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181)22

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)24

25

26

27

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)28

29

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**	

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**	

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazion**	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazion	

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:	
Wir, die IG Weidemilch, sind eine Interessengemeinschaft von Vollweidemilchproduzenten. Seit einigen Jahren praktizieren wir Vollweide, z. T. mit saisonaler Abkalbung und sind von der Effizienz und Nachhaltigkeit sowie den ökonomischen Vorteilen dieses Systems überzeugt. Die direkte Verwertung von Weidegras zu Milch ohne importierte Kraftfutter ist ressourcenschonend und wiederkäuergerecht. Aus Sicht der IG Weidemilch könnten die Anforderungen, welche für den Erhalt der Beiträge für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion aktuelle gelten sind, sogar noch verschärft werden: Höchstens 5% Kraftfutter und mindestens 85% Wiesen- und Weidefutter unabhängig ob Tal- oder Berggebiet. Die 5% Kraftfutter entsprechen 300kg/Tier/Jahr bei einem Jahresverzehr von 60dt. Diese Kraftfuttermenge wurde in verschiedenen schweizer Studien, unter anderem im Systemvergleich Hohenrain, eingesetzt. Auf keinen Fall darf Silomais zum Grundfutter gerechnet werden, da das Programm auf Grünland und nicht auf Ackerbau basiert. Zudem soll ein solches Programm nicht alle Betriebe berücksichtigen, sonst könnten einfach die Flächenbeiträge angehoben werden. Um dieses Produktionssystem mit den angepassten Bedingungen weiter zu fördern, plädieren wir für eine Erhöhung der Beiträge auf mindestens 300.- Fr. /ha. Des weiteren ist die IG Weidemilch der Meinung, dass der Weide auch im RAUS-Programm einen entsprechenden Stellenwert zugestanden werden muss. Bei einem zweistufigen RAUS wie es von verschiedenen Organisationen vorgeschlagen wird, soll der Anteil der Weide am Gesamtverzehr während der Vegetationsperiode min. 60% betragen. Die Abgeltung der minimalen Variante muss gekürzt werden, hingegen soll bei der Weide eine Erhöhung der Beiträge resultieren. Nur so können wir den Vorteil, der das Grasland Schweiz hat, auch wirklich nutzen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**	
4. Abschnitt, Artikel 71 :	Höchstens 5% Kraftfutter Mindestens 85% Wiesen- und Weidefutter Kein Unterschied zwischen Tal- und Berggebiet.	Die 5% Kraftfutter entsprechen 300kg/Tier/Jahr bei einem Jahresverzehr von 60dt und wurden in verschiedenen schweizer Studien als Höchstmenge eingesetzt. Eine konsequente Umsetzung einer Weide- oder Grünfütterungsstrategie reduziert die Verfütterung von Mais und den dazu nötigen Eiweissträgern.	
Anhang 6, Buchstabe D	RAUS-Basis mit den bisherigen Anforderungen	Das jetztige RAUS-Programm unterstützt sogenannte « Siesta-Weiden ». Der Verzehr auf der Weide ist gering und bei zu kleinen Flächen kann es zu Überdüngung und somit zu	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	RAUS Weide bei welchem die Tiere während der Vegetationsperiode 60 % ihres Bedarfs über die Weide decken.	Nährstoffverlusten kommen.	

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**	

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**	

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**	

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**	

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**	

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**	

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**	

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**	

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**	

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**	

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**	

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**	

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**	

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	

Bühlmann Monique BLW

Von: HADAMER Doria <dhadamer@lrgg.ch>
Gesendet: Freitag, 12. Mai 2017 09:28
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: BLONDEL Marc
Betreff: 594_LRG Laiteries Réunies Genève_12.05.2017
Anlagen: Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017-LRG.docx

Chère Madame, cher Monsieur,

Nous vous prions de trouver ci-joint en annexe, la proposition de modification que nous faisons concernant l'importation de produits laitiers (contingents de yogourt).

Nous restons à votre entière disposition pour toute information complémentaire.

Nous vous prions d'agréer, chère Madame, cher Monsieur, l'expression de nos salutations les plus distinguées.

Doria Hadamer

Coordinatrice des Achats Négoce
W. Ottiger SA – Vivadis SA
Chemin des Aulx 6
1228 Plan-Les-Ouates
dhadamer@lrgg.ch
+41 22 884 82 68

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	LRG société coopérative, Genève 594_LRG Laiteries Réunies Genève_12.05.2017
Adresse / Indirizzo	Chemin des Aulx 6, 1227 Plan-les-Ouates
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	11/05/2017 Marc Blondel

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 4
BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) 7
BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) 9
BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19) 11
BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 13
BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) 15
BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 17
BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 19
BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1) 21
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 23
BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140) 29
BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161) 31
BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181) 33
BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1) 35
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2) 37
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 39
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) 41

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) 43
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211) 45

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (alle-gato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (alle-gato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (alle-gato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (alle-gato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (alle-gato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (alle-gato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (alle-gato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (alle-gato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (alle-gato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (alle-gato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (alle-gato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (alle-gato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (alle-gato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Augmentation du CTP PARTIEL NO 7.3	VOIR CI-DESSOUS

Notre société, LRG, avec siège à Plan-les-Ouates – Genève est active dans la fabrication de produits laitiers; notre société est titulaire du permis général d'importation no 360 352 et sollicite, depuis 1999, l'attribution d'une part des 200 tonnes du contingent tarifaire partiel (ci-après CTP) no 7.3 (divers produits laitiers), notamment pour l'importation des yoghourts nature grecs de la marque « Total » fabriqués en Grèce par la société Fage Dairy Industry SA, à Athènes (no de tarif 0403.1091)

Jusqu'en 2008, l'attribution des quotas entre les différents intervenants n'a pas soulevé de problèmes; les 200 tonnes du CTP 7.3 étaient réparties entre des importateurs actifs dans la commercialisation de produits laitiers à destination des consommateurs suisses.

Chaque demandeur obtenait une part correspondant à ses besoins, dans des conditions de concurrence adéquates. La quantité du CTP 7.3 couvrait la demande, permettant même à un importateur, voir à un nouvel importateur, de se procurer des parts supplémentaires auprès de bénéficiaires n'utilisant pas l'entier de la quantité attribuée pour l'année, ainsi que le permet l'art. 14 AL 1 OIAgr.

En 2003 : 14 demandes pour un total de 339'500 kg brut
En 2004 : 15 demandes pour un total de 430'000 kg brut
En 2005 : 16 demandes pour un total de 567'000 kg brut
En 2006 : 16 demandes pour un total de 1'309'100 kg brut
En 2007 : 18 demandes pour un total de 1'320'000 kg brut
En 2008 : 14 demandes pour un total de 1'978'000 kg brut

Depuis 2009, la demande de part de CTP 7.3 est telle que la quasi-totalité des détenteurs se trouve à court de quota pour mener leurs activités commerciales à bien.

Selon l'art. 4, al. 3, de l'ordonnance sur l'importation de lait et d'huiles comestibles (OILHGC; RS 916.355.1), en relation avec l'art. 21a à 21c de l'ordonnance générale sur les importations agricoles du 7 décembre 1998 (OIAgr ; RS 916.01) les parts de contingent tarifaire n° 7.3 sont attribuées dans l'ordre d'arrivée des demandes à l'Office fédéral de l'agriculture (procédure du fur et à mesure). Les demandes ne peuvent être présentées qu'à partir du premier jour ouvrable du mois de décembre précédant le début de la période contingentaire.

Compte tenu que la demande de part de CTP 7.3 excède très largement le contingent de 200 tonnes disponibles et en application de l'art. 21b de l'OIAgr, celui-ci est réparti proportionnellement entre les requérants.

La quantité de 200 tonnes disponibles ainsi que la répartition appliquée ne permettent pas de tenir compte des quantités importées et commercialisées jusqu'alors par les requérants et les empêchent par la même de développer et de planifier leurs activités. Leur situation pourrait s'aggraver rapidement s'il n'était pas tenu compte de la différence entre la demande et la quantité de 200 tonnes fixées pour le CTP 7.3

Ainsi les importateurs n'obtiennent pas les quantités nécessaires à la bonne marche de leurs activités commerciales, un accroissement de leurs ventes s'avérant pratiquement exclu.

L'excédent de demande par rapport aux 200 tonnes disponibles a non seulement des conséquences directes pour notre entreprise, mais également pour tous les autres requérants. Le CTP 7.3 n'est plus réparti dans des conditions de concurrence : il exclut d'emblée l'accès au marché considéré à tout nouvel importateur, les importateurs actuels n'étant déjà pas en mesure d'assurer leurs activités.

Ainsi, les importateurs n'ont dès lors d'autre choix que de renoncer à développer leur clientèle, voire même de freiner leur approvisionnement pour éviter de dépasser le quota attribué. L'excédent de demandes par rapport au CTP 7.3 disponible représente donc un frein pour l'importateur dans sa lutte pour acquérir et développer sa clientèle.

L'accord du 15 avril 1994 instituant l'Organisation mondiale du commerce (OMC, RS 0.632.20) prescrit, en matière d'accès au marché dans le domaine agricole, la tarification de toutes les mesures non tarifaires, c'est-à-dire leur transformation en droit de douane (cf. art. 4 al 2 de l'Accord sur l'Agriculture, annexe 1A.3 de l'Accord précité). Afin de garantir les possibilités d'accès au marché, les Etats membres peuvent mettre en place des contingents tarifaires qui représentent la quantité minimale d'un produit agricole pouvant être importé à un taux réduit de droit de douane de douane réduits (cf. Message 1 GATT, FF 1994 IV p. 1ss, spé. P. 144 ss et Message 2 GATT, FF 1994 IV p. 995 ss, spé. P.1073 ss, 1116 ss et 1180).

L'art. 22 al. 1 LAgr prévoit que les contingents tarifaires doivent être répartis dans des conditions de concurrence. La répartition ne doit ni avantager ni désavantager une entreprise dans sa lutte pour acquérir de la clientèle (Décision de la Commission de recours DFE du 7 septembre 2001, dans la cause S.SA contre l'OFAG, 01/6T-002).

La situation a changé depuis la fixation du CTP. 7.3 : il existe depuis une dizaine d'année une demande croissante pour des produits soumis au CTP 7.3, en particulier pour les yoghourts grecs.

L'art. 17 de la loi fédérale sur l'Agriculture (LAgr, RS 910.1) prévoit que Les droits de douane à l'importation doivent être fixés compte tenu de la situation de l'approvisionnement dans le pays et des débouchés existant pour les produits suisses similaires. Or cette disposition est applicable, par analogie, à la fixation et à la modification des contingents tarifaires agricoles, ainsi que le cas échéant à leur échelonnement dans le temps (Art. 21 al3 LAgr). Conformément à l'art. 21 al 2 LAgr, le Conseil Fédéral peut modifier les contingents tarifaires selon l'évolution du marché.

Nous demandons en conséquence au Conseil Fédéral de faire usage de la faculté qui lui est octroyée par l'art 21 al 2 LAgr d'augmenter le CTP 7.3 de manière à répondre à la situation actuelle du marché.

Les conséquences économiques sont suffisamment importantes pour les importateurs pour justifier l'augmentation du CTP 7.3

Au vu du type de produits importés sous CTP 7.3, de leur qualité et de leur destination finale, il ne fait aucun doute que tous les importateurs concernés trouveraient un avantage à l'augmentation du CTP 7.3

Les conséquences économiques engendrées par l'augmentation du CTP 7.3 sont parfaitement acceptables et ne lèsent les intérêts d'aucune des parties concernées.

Le prix de vente aux consommateurs des yoghourts importés est en général beaucoup plus élevé que celui des yoghourts fabriqués en

Suisses. Dès lors, leur importation n'a pas pour vocation de casser le marché national avec des produits importés meilleurs marchés. Une augmentation du CTP 7.3 ne porterait ainsi pas ombrage à la vente des yoghourts fabriqués en Suisse

Au vu de ce qui précède nous requérons une modification de l'annexe 4 de l'Ordonnance générale sur l'importation de produits agricoles du 7 décembre 1998, sous chiffre 4 (Liste des contingents tarifaires et des contingents tarifaires partiels applicables aux produits agricoles importés), chiffre 4. (Organisation du marché des produits laitiers), numéro de contingent tarifaire 7.3 (divers produits laitiers) par une augmentation de la quantité actuellement fixée à 200 tonnes à 1000 tonnes.

(A titre d'information, 1000 tonnes représentent à peine 0.7% du total de yogourt produit en Suisse en 2015)

Bien que des importations hors contingents demeurent possibles, il s'agit en réalité d'une liberté toute théorique. Les droits de douanes sur ces importations sont si dissuasifs qu'il est, en pratique, inenvisageable de répondre à la demande des consommateurs en important hors part de CTP no 7.3. Le taux de CHF 686.00/100 kg, applicable aux importations hors contingent aurait entrainé une hausse du prix de vente telle qu'il faisait à tous égards obstacle à une importation de yoghourt hors du contingent tarifaire. C'est d'ailleurs justement pour renchérir les importations supplémentaires et de les rendre inintéressantes que le Conseil Fédéral a fixé ces droits de douane à un niveau si élevé.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art 35 al2	Attribuer une part de contingent tarifaire 7.3 à des demandeurs qui ont importés pour leur propre compte des marchandises du CTP 7.3 pour un poids brut d'au moins 300kg	La limite de 100kg est trop faible et le coût financier au THC ou TC n'est pas dissuasif et n'évitera pas qu'un demandeur importe 100kg au THC de Fr. 686.00 une année pour avoir la possibilité de participer à l'attribution d'une part de contingent l'année suivante. Le contingent étant réparti pro-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		portionnellement entre tous les demandeurs, celui qui aura importé 100kg l'année précédente sans pour autant être un vrai importateur recevra le même contingent qu'un importateur actif depuis plusieurs années, les quantités importées et commercialisées jusque-là par les requérants n'étant pas prises en compte lors de la répartition. Dès lors le requérant qui a importé 100kg et qui est fondé à participer à la distribution du CTP 7.3 l'année suivante aura tout loisir de négocier et de transférer la part excédant ses réels besoin

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (alle-gato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (alle-gato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (alle-gato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (alle-gato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (alle-gato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (alle-gato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (alle-gato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (alle-gato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (alle-gato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (alle-gato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (alle-gato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (alle-gato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (alle-gato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (alle-gato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Nous vous remercions de nous avoir consulté et de nous avoir donné la possibilité de nous exprimer.

LRG

Plan-les-Ouates – Genève, le 11.05.2017

Marc Blondel

Bühlmann Monique BLW

Von: Lorenz Hirt <hirt@thunstrasse82.ch>
Gesendet: Dienstag, 9. Mai 2017 14:08
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 598_VMI_Vereinigung der Schweizerischen Milchindustrie_10.05.2017
Anlagen: VMI-Rückmeldung_LdW Verordnungspaket 2017.pdf; VMI-Rückmeldung_LdW Verordnungspaket 2017.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

Anbei erhalten Sie die Stellungnahme der **Vereinigung der Schweizerischen Milchindustrie** zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2017.

Mit besten Grüssen

Lorenz Hirt

Vereinigung der Schweizerischen Milchindustrie (VMI)
Thunstrasse 82, Postfach 1009, CH-3000 Bern 6
Tel. +41 31 356 21 21
Fax. +41 31 351 00 65
Mail: info@milchindustrie.ch
Web: www.milchindustrie.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	**Vereinigung der Schweizerischen Milchindustrie (VMI)** **598_VMI_Vereinigung der Schweizerischen Milchindustrie_10.05.2017**	
Adresse / Indirizzo	**Thunstrasse 82** **Postfach 1009** **3000 Bern 6**	
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	**Bern, 9. Mai 2017** **Dr. Markus Willimann** **Präsident** **Dr. Lorenz Hirt** **Geschäftsführer**	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3
BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19) 4
BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 5
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 10
BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) 11

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, zum Agrarpaket 2017 Stellung nehmen zu können, danken wir Ihnen bestens. Die VMI konzentriert sich in ihrer Stellungnahme auf Aspekte, die für die Milchbranche von besonderem Interesse sind. Im Übrigen wird auf die Stellungnahme der Foederation der Schweizerischen Nahrungsmittel-Industrien fial verwiesen. Zudem unterstützen wir die Forderungen der Schweizer Milchproduzenten zur Anpassung der Direktzahlungsverordnung.

Für die industriellen Milchverarbeiter steht im Vordergrund, dass durch die Verordnungsänderungen die produzierende Landwirtschaft bzw. die Produktion von Nahrungsmitteln nicht geschwächt wird. Die diesbezügliche Situation der ganzen Wertschöpfungskette ist bereits sehr angespannt und darf nicht weiter verschärft werden.

Unsere wichtigsten Anliegen sind die folgenden:

- Tierwohlprogramme: Das RAUS-Programm ist zu einem zweistufigen Programm weiterzuentwickeln. Der Ausbau zu einem Fütterungsprogramm wird abgelehnt. Generell sind die Beiträge für RAUS und BTS zu erhöhen.
- Grünlandbasierte Milch- und Fleischproduktion: Die Mängel im aktuellen System sind zu beheben. Das Programm soll stärker auf den Einsatz von einheimischen Raufutter ausgerichtet werden. Der maximale Kraftfutteranteil ist bei 10% zu belassen.
- Ohne Gegenleistung wird die Erhöhung des Teilzollkontingents Nr. 07.3 abgelehnt.
- Die Co-Finanzierung bei Absatzförderungsmassnahmen der Branchen soll bei 50% belassen werden.

Mit freundlichen Grüssen

Dr. Markus Willimann
Präsident

Lorenz Hirt
Geschäftsführer

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die vorgeschlagenen Anpassungen in der Berg- und Alp-Verordnung werden unterstützt. Es ist wichtig, dass klargestellt wird, dass Berg-Zutaten auch in Verarbeitungsprodukten ausgelobt werden dürfen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7a (neu)	Die Einführung dieses Artikels wird begrüsst. Es muss jedoch klargestellt werden, dass die durch diesen Artikel ermöglichte Auslobung von Einzelzutaten aus dem Berggebiet „front-of-pack“ möglich ist und nicht nur „back-of-pack“ im Zutatenverzeichnis.	Aus den Erläuterungen in den Vernehmlassungsunterlagen kommt dies nicht klar zum Ausdruck. Zudem bestehen negative Erfahrungen dazu aus der HasLV.
Art 9 Abs1.	Beibehalten des heutigen Textes.	Die Regelung ist überflüssig. Die Frage, wann der prozentuale Gehalt von Zutaten, die spezifisch ausgelobt werden (also z.B. «mit Bergmilch» oder «Bergkäse-Fondue») auf vorverpackten Lebensmitteln anzugeben ist, wird abschliessend im Lebensmittelrecht geregelt (sog. QID-Kennzeichnung).

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Mit der Agrarpolitik 2014-17 wurde die Unterstützung des Bundes einer Qualitätsstrategie der Agrarbranche im Landwirtschaftsgesetz verankert (Art. 2 Abs. 3). Bei tierischen Produkten ist für die Schweizer Bevölkerung, und zunehmend auch für Konsumentinnen und Konsumenten auf den Exportmärkten, primär eine tierfreundliche Haltung, viel Auslauf und einer artgerechte Fütterung von grosser Wichtigkeit. Die Schweizer Milchwirtschaft ist bestrebt diese Erfolgsfaktoren stärker zu fördern und zu kommunizieren. Im Anfang April veröffentlichten Bericht über die Perspektiven im Milchmarkt gibt der Bundesrat der Branche eine gleichlautende Empfehlung ab. Auch er sieht im Tierwohl und in der artgerechten Milchkuhhaltung strategische Erfolgspositionen der Schweizer Milchwirtschaft. Eine stärkere Unterstützung dieser Qualitäts- und Nachhaltigkeitsstrategie durch den Bund in diesen Bereichen wäre aus unserer Sicht angebracht, besteht doch genau hier erhebliches Differenzierungspotential gegenüber Importprodukten. Mit Anpassungen bei den bewährten Tierwohlprogrammen und dem Programm für eine grünlandbasierte Milch- und Fleischproduktion könnte ein erheblicher Beitrag zur Sicherung von Marktanteilen im Inland und zum Exportwachstum geleistet werden.

Wir haben es sehr begrüsst, dass der Bund auf die breit abgestützte Forderung der Milch- und Fleischbranche über eine Weiterentwicklung der bestehenden Tierwohlprogramme eingegangen ist und eine „Kerngruppe Tierwohlbestimmungen“ ins Leben gerufen hat. Dass nun aber der wichtigste Vorschlag dieser Kerngruppe, die Einführung eines zweistufen RAUS-Programms, nicht ins Agrarpaket 2017 aufgenommen wird, überrascht uns sehr. Kein Verständnis haben wir auch für die Absicht, das RAUS-Programm mit Fütterungsvorgaben zu verschärfen. Die von den Schweizer Milchproduzenten zum Ausdruck gebrachte Enttäuschung darüber, teilen wir vollumfänglich.

Wir fordern das BLW auf, die bestehenden Programme im Bereich Tierhaltung und Tierfütterung weiterzuentwickeln, so dass die sich bietenden Marktchancen genutzt werden können und die Arbeiten der Milchbranche hinsichtlich einer gemeinsamen Qualitätsstrategie unterstützt werden. Gerade im Hinblick auf eine stärkere Marktöffnung müssen die staatlichen Tierhaltungsprogramme und der Mitteleinsatz strategisch so ausgelegt werden, dass die Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft ihre Stärken ausspielen kann um sich im Wettbewerb mit ausländischen Konkurrenzprodukten durchzusetzen.

Zusammengefasst sehen unsere wichtigsten Anliegen wie folgt aus:

- Grünlandbasierte Milch- und Fleischproduktion (GMF): Die Mängel in der aktuellen Programmausgestaltung müssen korrigiert werden. Das Programm soll stärker auf den Einsatz von einheimischen Raufutter ausgerichtet werden. Der maximale Kraftfutteranteil ist bei 10% zu belassen
- RAUS: Zweiteilung des aktuellen Programms in „RAUS Basis“ und „RAUS Weide“ wie von der „Kerngruppe Tierwohlbestimmungen vorgeschlagen. Kein Einbezug von Fütterungsvorgaben und Erhöhung des Beitrages für das „RAUS Weide“-Programm.
- BTS: Erhöhung des Beitrags.
- Bereitstellung zusätzlicher Mittel: Die zusätzlich erforderlichen Mittel müssen durch die Reduktion bei den Biodiversitätsbeiträgen und Kürzungen bei den Übergangsbeiträgen bereitgestellt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 71	[1] Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller gehaltenen raufutterverzehrenden Nutztiere nach Artikel 37 Absätze 1-4 zu mindestens 90 Prozent der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter nach Anhang 5 Ziffer 1 besteht. Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen- und Weidefutter nach Anhang 5 Ziffer 1 bestehen: a. im Talgebiet: ~~75~~ **65** Prozent der TS; b. im Berggebiet: ~~85~~ **75** Prozent der TS.	Der Mindestanteil von Wiesen- und Weidefutter ist zu reduzieren. Die ursprüngliche Zielsetzung des Programms war, den Einsatz von betriebseigenem Raufutter zu fördern und den Import von Futtermitteln zu reduzieren. Es ist anzustreben, das auf dem Betrieb produzierte Futter zu nutzen (Mehrwertstrategie Schweizer Milch). Gemäss der geltenden Regelung besteht z.B. ein Anreiz, Ganzpflanzenmais vom Betrieb zu verkaufen und im Gegenzug Luzerne aus dem Ausland zuzukaufen, damit ein GMF-Programm eingehalten werden kann.

Art. 72	Beiträge [1] Es werden folgende Arten von Tierwohlbeiträgen ausgerichtet: a. Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS-Beitrag); b. Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS-Beitrag); [2] Tierwohlbeiträge werden pro ~~GVE~~ Tier und Tierkategorie ausgerichtet.	Die Tierwohlbeiträge sollen nicht mehr einheitlich das Mass der Grundvieheinheiten (GVE) abgegolten werden, sondern über das effektive Nutztier. Dadurch können die spezifischen Mehraufwendungen je Tierkategorie besser berücksichtigt werden.
Art. 75	RAUS-Beitrag [1] Als regelmässiger Auslauf ins Freie gilt der regelmässige Zugang zu frischer Luft und Sonnenlicht. [2] Der RAUS-Beitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstaben a–e sowie Buchstaben g und h. ~~[3] Die Tiere der Kategorien nach Artikel 73 Buchstaben ab–d und h müssen an den Tagen, an denen ihnen nach Anhang 6 Auslauf auf einer Weide zu gewähren ist, einen wesentlichen Anteil ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.~~ [4] Für die Tierkategorie nach Artikel 73 Buchstabe g Ziffer 4 kann der RAUS-Beitrag nur dann geltend gemacht werden, wenn alle Tiere während mindestens 56 Tagen gemästet werden. [5] Der RAUS-Beitrag wird abgestuft für eine Basisvariante (RAUS Basis) und eine erweiterte Variante (RAUS Weide), welche strengeren Anforderungen unterliegt, ausbezahlt.	Bei den Tierhaltungsprogrammen soll klar zwischen Fütterungsprogrammen und Tierwohlprogrammen unterschieden werden. Das GMF-Programm soll sich dabei auf eine art- und standortgerechte Fütterung konzentrieren, das RAUS-Programm auf den regelmässigen Auslauf im Freien. Neue Fütterungsrestriktionen im RAUS-Programm werden deshalb strikt abgelehnt. Durch die Einführung eines zweistufigen RAUS-Programms kann das Tierwohl in der Schweizer Rindviehhaltung nochmals deutlich gesteigert werden. Es muss das Ziel sein, möglichst viele Milchkühe und Rindern Auslauf im Freien zu ermöglichen, welcher über das gesetzliche Minimum hinausgeht. Durch die Zweistufigkeit des Programms kann besser auf die unterschiedlichen Ansprüche der verschiedenen Produktionssysteme und Standortsschwierigkeiten eingegangen werden. Beispielsweise können so auch Milchkühe auf Betrieben mit Melkrobotern, sowie Betrieben mit relativ wenig Weideland in Betriebsnähe von mehr Auslauf profitieren.
Anhang 6 B RAUS 2 Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Tiere der Pferde-, Ziegen- und Schafgattung	2.1 Den Tieren ist wie folgt Auslauf zu gewähren: A) RAUS Basis: auf mindestens … Aren Weide pro GVE vom 1. Mai bis zum 31. Oktober an mindestens 26 Tagen pro Monat: B) RAUS Weide: auf mindestens … Aren Weide pro GVE vom 1. Mai bis zum 31. Oktober an mindestens 26 Tagen pro Monat 2.2 Für A) und B) gelten die Anforderungen:	Im Einvernehmen mit den Schweizer Milchproduzenten (SMP) fordern wir die Einführung eines zweistufigen RAUS-Programms. Massgebend soll dabei der Anteil der Mindestweidefläche sein. Wie gross diese sein sollten, ist bei der Ausarbeitung abzuklären und praxisgerecht festzulegen.

	Auslauf vom 1. November bis zum 30. April: an mindestens 13 Tagen pro Monat auf einer Auslauffläche oder einer Weide; ~~2.2 Alternativ zu Ziffer 2.1 kann den Tieren der Rin-dergattung und Wasserbüffeln ohne den über 160 Tage alten weiblichen Zuchttieren während des ganzen Jahres dau-ernd Zugang zu einer Auslauf-fläche gewährt werden.~~ 2.3 Der Zugang zur Weide bzw. zur Auslauffläche kann in folgenden Situationen eingeschränkt werden: a. während zehn Tagen vor dem voraussichtlichen Geburts-termin und während zehn Tagen nach der Geburt; b. im Zusammenhang mit einem Eingriff am Tier; c. vor einem Transport während maximal zwei Tagen; a-c: Die TVD-Nummern der fixierten Tiere und das Datum müssen vor der Abweichung dokumentiert werden; d. so weit wie dies während der Fütterung oder der Reini-gung der Auslauffläche notwendig ist. 2.4 Anforderungen an die Weidefläche: a. ~~Für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie für Tiere der Ziegen- und Schafgattung muss die Weidefläche so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Aus-lauf auf einer Weide gemäss Buchstabe B Ziffer 2.1 oder 2.2 mindestens 25 Prozent ihres Tagesbedarfs an Trocken-substanz durch Weidefutter decken können;~~ b. Pro Tier der Pferdegattung, das sich auf der Weide auf-hält, muss eine Fläche von acht Aren zur Verfügung ste-hen. Halten sich gleichzeitig fünf oder mehr Tiere auf der-selben Fläche auf, kann die Fläche pro Tier um maximal 20 Prozent verkleinert werden. 2.5 Statt auf einer Weide kann den Tieren in folgenden Si-tuationen Auslauf auf einer Auslauffläche gewährt werden: a. während oder nach starkem Niederschlag oder Trocken-heit; b. im Frühjahr, solange die Vegetation standortbedingt noch keinen Weidegang erlaubt;	

<table>
<tr><td></td><td>c. während der ersten zehn Tage der Galtzeit;</td><td></td></tr>
<tr><td>Anhang 7 Beitragsansätze
Ziff. 5.4 Tierwohlbeiträge</td><td>
<table>
<tr><th rowspan="2">Tierkategorie</th><th colspan="3">Beitrag (Fr. je ~~GVE~~ Tier)</th></tr>
<tr><th>BTS</th><th>RAUS
Basis</th><th>Zusatz-
beitrag
RAUS
Weide</th></tr>
<tr><td>a. Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel:</td><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>1. Milchkühe</td><td>~~90~~ 110</td><td>~~190~~ 250</td><td>80</td></tr>
<tr><td>2. andere Kühe</td><td>90</td><td>190</td><td>70</td></tr>
<tr><td>3. weibliche Tiere, über 365 Tage bis 1. Abkalbung</td><td>~~90~~ 40</td><td>~~190~~ 75</td><td>30</td></tr>
<tr><td>4. weibliche Tiere, über 160 - 365 Tage alt</td><td>~~90~~ 30</td><td>~~190~~ 65</td><td>28</td></tr>
<tr><td>5. weibliche Tiere, bis 160 Tage alt</td><td>~~-~~</td><td>~~370~~ 60</td><td>25</td></tr>
<tr><td>6. männliche Tiere, über 730 Tage alt</td><td>~~90~~ 50</td><td>~~190~~ 110</td><td>35</td></tr>
<tr><td>7. männliche Tiere, über 365 - 730 Tage alt</td><td>~~90~~ 40</td><td>~~190~~ 75</td><td>30</td></tr>
<tr><td>8. männliche Tiere, über 160 - 365 Tage alt</td><td>~~90~~ 30</td><td>~~190~~ 65</td><td>28</td></tr>
<tr><td>9. männliche Tiere, bis 160 Tage alt</td><td>~~-~~</td><td>~~370~~ 60</td><td>25</td></tr>
</table>
</td><td>Damit die unterschiedlichen Aufwendungen je Rindviehkategorie besser abgebildet werden können, sollen die Beiträge nicht mehr per GVE, sondern je Tier ausbezahlt werden. Die von uns vorgeschlagenen Beiträge je Tier entsprechen den Berechnungen der „Kerngruppe Tierwohlprogramme“.

Für Milchkühe braucht es sowohl beim BTS-Programm, wie auch beim RAUS-Programm eine Erhöhung der Beiträge. Im Vergleich zur übrigen Rindviehhaltung ist der Aufwand bei der Milchkuhhaltung grösser, insbesondere im Vergleich zur Mutterkuhhaltung.

Die vorgeschlagenen Beiträge bei Erfüllung von „RAUS Weide“ entsprechen denjenigen der „Kerngruppe Tierwohlprogramme“.</td></tr>
</table>

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Mit den vorgeschlagenen Anpassungen bei der Zuteilung des Teilzollkontingents Nr. 07.3 sind wir einverstanden und können die Überlegungen dahinter nachvollziehen. Nicht einverstanden sind wir jedoch mit der Erhöhung der Kontingentsmenge um 10 t. Die Reservierung von 10 t Kontingentsmenge für Neueinsteiger kann auch innerhalb der heute gültigen Gesamtkontingentsmenge von 200 t vollzogen werden. Es entspricht unserer Grundsatzhaltung, dass der Agrarschutz der Schweiz nicht einseitig reduziert werden soll. Eine Reduktion des Grenzschutzes soll auf Gegenseitigkeit basieren, so dass auch Exporte aus der Schweiz von einem verbesserten Marktzugang profitieren können. Dies ist hier aber nicht der Fall.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 35a	[2] ~~200~~ 190 Tonnen des Teilzollkontingents werden an Gesuchstellende verteilt, die nachweisen können, dass sie im letzten Jahr vor der Gesuchstellung auf eigene Rechnung Waren des Teilzollkontingents Nr. 07.3 mit einem Bruttogewicht von mindestens 100 kg zum AKZA oder KZA eingeführt haben. ….	siehe allgemeine Bemerkungen
Anhang 3 Ziffer 4 Nummer 07.3	Umfang des Zollkontingents (Tonnen) ~~210~~ 200	siehe allgemeine Bemerkungen

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die VMI beurteilt die staatliche Unterstützung von Absatzförderungsmassnahmen der Branchen als sehr wichtiges Instrument der Agrarpolitik.

Nicht einverstanden ist die VMI jedoch mit dem Vorschlag, dass der Co-Finanzierungsanteil des Bundes für gemeinsame Absatzförderungsmassnahmen der Branchen von heute 50% auf 40% reduziert werden soll und nur besonders förderungswürdige Projekte einen Bonus von zusätzlichen 10% erhalten. Gemäss dem unterbreiteten Vorschlag würde das BLW die entsprechenden Entscheide jeweils erst auf Ende November für das Folgejahr fällen. Die Planungssicherheit, ein zentrales Element einer langfristig und nachhaltig ausgelegten Absatzförderung, ist auf diese Art und Weise nicht mehr gegeben.

Konkret müsste also die Eingabe des Finanzhilfegesuches auf der Basis 40% Bund-60% Eigenmittel (nach dem Vorsichtsprinzip) erfolgen, was z.B. bei der SCM bei gleichbleibenden Eigenmitteln der Schliessung von zwei Niederlassungen entspräche. Eine Ko-Finanzierung von 40% bedeutet 20% mehr Eigenmittel (!), um die gleiche Investitionssumme wie mit einer Ko-Finanzierung von 50% halten zu können.

Unterstützt wird der Vorschlag, dass zukünftig zusätzlich zu bereits existierenden Branchenmassnahmen auch ergänzende, von der Gesamtbranche getragene Kommunikationsprojekte in den Genuss von Bundesmitteln kommen können.

Wir konzentrieren uns bei unseren untenstehenden artikelbezogenen Forderungen auf die für uns wichtigsten Elemente und verweisen ansonsten auf die Eingaben der SMP und der SCM zu dieser Verordnung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 8 Höhe und Art der Finanzhilfen	[1] Die Finanzhilfe beträgt ~~höchstens 40~~ 50 Prozent der anrechenbaren Kosten. [2] ~~Sie kann höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten betragen, wenn das Vorhaben:~~ ~~a. aufgrund der Beurteilung nach Artikel 13a als besonders förderungswürdig eingestuft wird; oder~~ ~~b. einem Förderschwerpunkt nach Artikel 13 Absatz 1 entspricht.~~ [3] Für imagebildende Massnahmen an internationalen Grossanlässen von nationaler Bedeutung kann von den Höchstsätzen nach ~~den Absätzen 1 und 2~~ Absatz 1 abgewichen werden.	Das bisherige System hat sich bestens bewährt und verlangt von den Organisationen bereits ein hohes Mass an Eigenverantwortung. Das neue Bonussystem bietet keine Planungssicherheit. Die Reduktion des Ko-Finanzierungsanteils hat eine kontraproduktive Wirkung: Der Innovationsgedanke wird keineswegs unterstützt, sondern eingeschränkt. Der höhere Einsatz von Eigenmitteln verhindert, dass gemäss Art. 9c ergänzende Kommunikationsprojekte eingereicht werden können. Eine Planungssicherheit fehlt in jeglicher Hinsicht!
Art. 9c Ergänzende Kommunikationsprojekte	Der neue Art. 9c und die damit gebotene Möglichkeit für ergänzende Kommunikationsprojekte Absatzförderungsmittel erlangen zu können, wird begrüsst.	Die Flexibilisierung des Systems kann eine Chance für innovative Projekte sein – aber nur, wenn a) die Mittel nicht im Wettbewerb zu jenen der bewährten Massnahmen stehen und dafür zusätzliche Gelder eingesetzt werden – Art. 9c soll eine Ergänzung und keine Konkurrenzierung sein! b) keine Gefahr der Mittelverzettelung besteht. Das BLW muss sicherstellen, dass nicht ähnliche Projekte gleichzeitig unterstützt werden. Es besteht das Risiko, dass von der Dachorganisation aus gutem Grund abgelehnte Projekte auf diesem Weg erneut eingegeben werden.

Bühlmann Monique BLW

Von: Weilenmann Daniel <Daniel.Weilenmann@emmi.com>
Gesendet: Dienstag, 9. Mai 2017 10:23
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: Willimann Markus
Betreff: 599_Emmi Schweiz AG_09.05.2017
Anlagen: Verordnungspaket_2017_Stellungnahme Emmi_09-05-2017.pdf; Verordnungspaket_2017_Stellungnahme Emmi_09-05-2017.docx

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann
Sehr geehrte Damen und Herren

Anbei die Stellungnahme von Emmi zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2017.

Besten Dank für die Kenntnisnahme und die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
Daniel Weilenmann

_____
Emmi Schweiz AG
Landenbergstrasse 1
CH - 6002 Luzern
T +41 58 227 19 31
M +41 79 774 94 83
daniel.weilenmann@emmi.com
http://www.emmi.com

Ein Unternehmen der Emmi Gruppe

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	Emmi 599_Emmi Schweiz AG_09.05.2017
Adresse / Indirizzo	Landenbergstrasse 1, 6002 Luzern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Luzern, 9. Mai 2017 Dr. Markus Willimann Leiter Geschäftsbereich Industrie Daniel Weilenmann Fachleiter Agrar- & Wirtschaftspolitik

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) 5

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) 6

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19) 7

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 8

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) 13

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 14

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 15

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1) 16

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 17

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) 18

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140) 20

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161) 21

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181) 22

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1) 23

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 24

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) 25

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) 26

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211) 27

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, zum Agrarpaket 2017 Stellung nehmen zu können, danken wir Ihnen bestens. Gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr, konzentrieren uns dabei jedoch auf Punkte, welche aus unserer Sicht für die Weiterentwicklung der Schweizer Milchwirtschaft besonders relevant sind.

Unsere wichtigsten Anliegen sind die folgenden:

- **Tierwohlprogramme:**
  - Für Raufutterverzehrer ist das bestehende RAUS-Programm zu einem zweistufigen Programm weiterzuentwickeln.
  - Die Vorschrift, dass die Tiere mindestens 25 Prozent ihres Tagesbedarfes an Trockensubstanz durch Weidefutter decken müssen, ist im Kontext von RAUS nicht sinnvoll und daher zu streichen. RAUS soll das Tierwohl durch möglichst viel freien Auslauf begünstigen. Diesen Aspekt mit anderen zu vermischen, schmälert die Erfolgsaussichten von RAUS. Mit den Fütterungsvorgaben werden der ablaufenden Strukturentwicklung in der Milchproduktion nicht ausreichend Rechnung getragen. Betrieben mit Melkroboter und Totalmischrationen fehlen ansonsten die Anreize, ihren Milchkühen möglichst viel Auslauf zu gewähren.
  - Generell sind die Beiträge für RAUS und BTS zu erhöhen.
- **Grünlandbasierte Milch- und Fleischproduktion (GMF):**
  - Die Mängel im aktuellen System sind zu beheben. Das Programm soll stärker auf den Einsatz von einheimischen Raufutter ausgerichtet werden.
  - Der maximale Kraftfutteranteil von 10 % soll beibehalten werden.
- **Teilzollkontingent Nr. 07.3:** Ohne Gegenleistung wird die Erhöhung der Kontingentsmenge abgelehnt.
- **Absatzförderungsmassnahmen:** Die Co-Finanzierung bei Absatzförderungsmassnahmen der Branchen ist bei 50% zu belassen.

Unsere Anliegen im Bereich Tierwohlprogramme und GMF basieren auf der Überzeugung, dass die verschiedenen Instrumente der Schweizer Agrarpolitik stärker strategisch ausgerichtet und die zur Verfügung stehenden Finanzmittel dort eingesetzt werden müssen, wo echte Mehrwerte für die Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft geschaffen werden. Dies steht im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Bundesrates in seinem Bericht „Perspektiven im Milchmarkt" über die Erfolgsfaktoren der Schweizer Milchwirtschaft (*„Die Milch wird in der Schweiz auf der Basis von Grasland und standortangepasstem Raufutter produziert.", „Die Gesellschaft erwartet von der Milchproduktion in der Schweiz ein Höchstmass an Tierwohl."* Seite 62 & 63 Bericht).

Für die konkreten Forderungen zu den einzelnen Punkten verweisen wir auf unsere Ausführungen unter den einzelnen Verordnungen. Zudem verweisen wir auch auf die Stellungnahme der Schweizer Milchproduzenten (SMP).

Für die Kenntnisnahme und die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen danken wir.

Mit freundlichen Grüssen
Emmi

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Verschiedentlich geforderte Erhöhungen von einzelnen Einzelkulturbeiträgen werden von uns abgelehnt. Der Ackerbau, welcher mit Ausnahme des Zuckers im Vergleich zur Milchwirtschaft immer noch von einem starken Grenzschutz profitiert, muss nicht noch stärker bevorteilt werden.

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die vorgeschlagenen Anpassungen in der Berg- und Alp-Verordnung werden unterstützt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7a (neu)	Die Einführung dieses Artikels wird begrüsst. Es muss jedoch klargestellt werden, dass die durch diesen Artikel ermöglichte Auslobung von Einzelzutaten aus dem Berggebiet „front-of-pack" möglich ist und nicht nur „back-of-pack" im Zutatenverzeichnis.	Aus den Erläuterungen in den Vernehmlassungsunterlagen kommt dies nicht klar zum Ausdruck. Zudem hat Emmi hierzu negative Erfahrungen mit der HasLV gemacht.
Art 9 Abs1.	Die Angabe des prozentualen Gehalts der Zutaten von Produkten aus der Berg-/Alp-Zone auf vorverpackten Lebensmitteln ist nicht klarer zu formulieren, da die vorgesehene Regelung zu selbstverständlichen Angaben führt. Zudem darf die Regelung nicht im Widerspruch zu anderen Rechtstakten wie der LIV stehen und sollte eine prozentuale Grenze angeben, ab dieser die Angabe nicht gemacht werden muss. Zudem ist die Form der Angabe des Anteils (% oder g/100 g) anzugeben. In der Analogie zur Bio-Verordnung sollte eine klare Sprachregelung vorliegen, wie der Hinweis zu erfolgen hat, entweder direkt hinter der Zutat oder mit einem Sternchen und dem Hinweis nach der Zutatenliste.	Bei Monoprodukten führt diese Regelung zu nicht sinnvollen Angaben (z.B. Bergmilch 100 %). Beim Bergkäse sind die Vorgaben auf die bestehende Regelungen der Lebensmittelrechts abzustimmen. Bei Käse ist, sofern er keine Zutaten ausser Milchsäurebakterien, Lab oder Salz enthält, keine Zutatenliste anzugeben. Weiterhin gibt es zusammengesetzte Lebensmittel, bei denen die Angabe des Gehalts für den Konsumenten keinen Mehrwert bietet oder gar zu missbräuchlicher Verwendung anregen könnte, z.B. xy mit Bergkräutern (0.05 %). Aus diesem Grund ist eine Gehaltsgrenze einzuführen.

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Mit der Agrarpolitik 2014-17 wurde die Unterstützung einer Qualitätsstrategie der Agrarbranche durch den Bund im Landwirtschaftsgesetz verankert (Art. 2 Abs. 3). Bei tierischen Produkten ist für die Schweizer Bevölkerung, und zunehmend auch für Konsumentinnen und Konsumenten auf den Exportmärkten, primär eine tierfreundliche Haltung, viel Auslauf und eine artgerechte Fütterung von grosser Wichtigkeit. Die Schweizer Milchwirtschaft ist bestrebt, diese Erfolgsfaktoren stärker zu fördern und zu kommunizieren. Im Anfang April veröffentlichten Bericht über die Perspektiven im Milchmarkt gibt der Bundesrat der Branche eine gleichlautende Empfehlung ab. Auch er sieht im Tierwohl und in der artgerechten Milchviehhaltung strategische Erfolgspositionen der Schweizer Milchwirtschaft. Eine erweiterte Unterstützung in diesen Themen durch den Bund ist aus unser Sicht aber notwendig. Mit Anpassungen bei den bewährten Tierwohlprogrammen und dem Programm für eine grünlandbasierte Milch- und Fleischproduktion könnte die Marktposition von Schweizer Milchprodukten gegenüber ausländischen Konkurrenzprodukten nachhaltig gestärkt werden.

Wir haben es sehr begrüsst, dass der Bund auf die breit abgestützte Forderung der Milch- und Fleischbranche über eine Weiterentwicklung der bestehenden Tierwohlprogramme eingegangen ist und eine „Kerngruppe Tierwohlbestimmungen" ins Leben gerufen hat. Dass nun aber der wichtigste Vorschlag dieser Kerngruppe, die Einführung eines zweistufen RAUS-Programms, nicht ins Agrarpaket 2017 aufgenommen wurde, überrascht uns sehr. Kein Verständnis haben wir für Fütterungsvorgaben innerhalb des RAUS-Programms. Nach unserem Dafürhalten sollten die Aspekte Auslauf und Fütterung getrennt betrachtet werden, insbesondere, da für beide Aspekte separate Programme vorhanden sind (RAUS/BTS und GMF). Die von den Schweizer Milchproduzenten zum Ausdruck gebrachte Enttäuschung darüber teilen wir vollumfänglich.

Wir fordern das BLW auf, die bestehenden Programme im Bereich Tierhaltung und Tierfütterung weiterzuentwickeln, so dass die sich bietenden Marktchancen genutzt werden können und die Arbeiten der Milchbranche hinsichtlich einer gemeinsamen Qualitätsstrategie unterstützt werden. Gerade im Hinblick auf eine stärkere Marktöffnung müssen die staatlichen Tierhaltungsprogramme und der Mitteleinsatz strategisch so ausgelegt werden, dass die Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft ihre Stärken ausspielen kann um sich im Wettbewerb mit ausländischen Konkurrenzprodukten durchzusetzen.

Zusammengefasst sehen unsere wichtigsten Anliegen wie folgt aus:

- **GMF:** Die Mängel in der aktuellen Programmausgestaltung müssen korrigiert werden. Das Programm soll stärker auf den Einsatz von einheimischen Raufutter ausgerichtet werden. Der maximale Kraftfutteranteil ist bei 10 % zu belassen.
- **RAUS:** Zweiteilung des aktuellen Programms für Raufutterverzehrer in „RAUS Basis" und „RAUS Weide", wie von der „Kerngruppe Tierwohlbestimmungen" vorgeschlagen. Das RAUS-Programm soll sich auf den Auslauf der Tiere fokussieren. Fütterungsvorgaben sind daher zu streichen. Die Beiträge für „RAUS Weide" sind zu erhöhen.
- **BTS:** Zur Förderung der Laufstallhaltung von Raufutterverzehrern sind die BTS-Beiträge für diese Tierkategorien zu erhöhen.
- **Zusätzliche Mittel:** Die zusätzlich erforderlichen Mittel könnten durch die Reduktion bei den Biodiversitätsbeiträgen und Kürzungen bei den Übergangsbeiträgen bereitgestellt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 71	[1] Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller gehaltenen raufutterverzehrenden Nutztiere nach Artikel 37 Absätze 1-4 zu mindestens 90 Prozent der Trockensubstanz (TS) aus einheimischen Grundfutter nach Anhang 5 Ziffer 1 besteht. Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen- und Weidefutter nach Anhang 5 Ziffer 1 bestehen: a. im Talgebiet: ~~75~~ 65 Prozent der TS; b. im Berggebiet: ~~85~~ 75 Prozent der TS.	Der Mindestanteil von Wiesen- und Weidefutter ist zu reduzieren. Die ursprüngliche Zielsetzung des Programms war, den Einsatz von betriebseigenem Raufutter zu fördern und den Import von Futtermitteln zu reduzieren.
Art. 72	Beiträge [1] Es werden folgende Arten von Tierwohlbeiträgen ausgerichtet: a. Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS-Beitrag); b. Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS-Beitrag); [2] Tierwohlbeiträge werden pro ~~GVE~~ Tier und Tierkategorie ausgerichtet.	Die Tierwohlbeiträge sollen nicht mehr einheitlich auf dem Mass der Grundvieheinheiten (GVE) abgegolten werden, sondern über das effektiv gehaltene Nutztier. Dadurch können die spezifischen Mehraufwendungen je Tierkategorie besser berücksichtigt werden.
Art. 75	RAUS-Beitrag [1] Als regelmässiger Auslauf ins Freie gilt der regelmässige Zugang zu frischer Luft und Sonnenlicht. [2] Der RAUS-Beitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstaben a–e sowie Buchstaben g und h. ~~[3] Die Tiere der Kategorien nach Artikel 73 Buchstaben ab–d und h müssen an den Tagen, an denen ihnen nach Anhang 6 Auslauf auf einer Weide zu gewähren ist, einen wesentlichen Anteil ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.~~ [4] Für die Tierkategorie nach Artikel 73 Buchstabe g Ziffer 4 kann der RAUS-Beitrag nur dann geltend gemacht werden, wenn alle Tiere während mindestens 56 Tagen gemästet werden. [5] Der RAUS-Beitrag wird abgestuft für eine Basisvariante	**Bei den Tierhaltungsprogrammen soll klar zwischen Fütterungs- und Tierwohlprogrammen unterschieden werden.** Das GMF-Programm soll sich dabei auf eine art- und standortgerechte Fütterung konzentrieren, das RAUS-Programm auf den regelmässigen Auslauf ins Freie. Sowohl das Beibehalten der bisherigen Fütterungsrestriktionen im RAUS-Programm als auch das vorgeschlagene Festhalten dieser in der Direktzahlungsverordnung werden daher abgelehnt. Durch die Einführung eines zweistufigen RAUS-Programms kann das Tierwohl in der Schweizer Rindviehhaltung nochmals deutlich gesteigert werden. Es muss das Ziel sein, möglichst vielen Milchkühe und Rindern Auslauf im Freien zu ermöglichen, welcher über das gesetzliche Minimum hinaus

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	(RAUS Basis) und eine erweiterte Variante (RAUS Weide), welche strengeren Anforderungen unterliegt, ausbezahlt.	geht. Durch die Zweistufigkeit des Programms kann besser auf die unterschiedlichen Ansprüche der verschiedenen Produktionssysteme und Standortsschwierigkeiten eingegangen werden. Beispielsweise können so auch Milchkühe auf Betrieben mit Melkroboter, sowie Vieh auf Betrieben mit relativ wenig Weideland in Betriebsnähe von mehr Auslauf profitieren.
Art. 76	Einverstanden mit Aufhebung dieses Artikels, falls zweistufiges RAUS-Programm umgesetzt wird. Ansonsten wird Aufhebung abgelehnt.	Durch die Möglichkeit der Kantone Sonderzulassungen festzulegen, wurden in vielen Fällen praxis- und regionsgerechte Lösungen ermöglicht. Dies kann nur aufgegeben werden, wenn die Zweistufigkeit bei RAUS umgesetzt wird. Ansonsten ist darauf zu verzichten, da dies einer wesentlichen Verschärfung gleichkommt.
Anhang 6 B RAUS 2 Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Tiere der Pferde-, Ziegen- und Schafgattung	2.1 Den Tieren ist wie folgt Auslauf zu gewähren: A) RAUS Basis: auf mindestens ... Aren Weide pro GVE vom 1. Mai bis zum 31. Oktober an mindestens 26 Tagen pro Monat: B) RAUS Weide: auf mindestens ... Aren Weide pro GVE vom 1. Mai bis zum 31. Oktober an mindestens 26 Tagen pro Monat 2.2 Für A) und B) gelten die Anforderungen: Auslauf vom 1. November bis zum 30. April: an mindestens 13 Tagen pro Monat auf einer Auslauffläche oder einer Weide; ~~2.2 Alternativ zu Ziffer 2.1 kann den Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln ohne den über 160 Tage alten weiblichen Zuchttieren während des ganzen Jahres dauernd Zugang zu einer Auslauf-fläche gewährt werden.~~ 2.3 Der Zugang zur Weide bzw. zur Auslauffläche kann in folgenden Situationen eingeschränkt werden: a. während zehn Tagen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin und während zehn Tagen nach der Geburt;	Im Einvernehmen mit den Schweizer Milchproduzenten (SMP) fordern wir die Einführung eines zweistufigen RAUS-Programms. Massgebend soll dabei der Anteil der Mindestweidefläche sein. Wie gross diese sein sollten, ist bei der Ausarbeitung abzuklären und praxisgerecht festzulegen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. im Zusammenhang mit einem Eingriff am Tier; c. vor einem Transport während maximal zwei Tagen; a-c: Die TVD-Nummern der fixierten Tiere und das Datum müssen vor der Abweichung dokumentiert werden; d. so weit wie dies während der Fütterung oder der Reinigung der Auslauffläche notwendig ist. 2.4 Anforderungen an die Weidefläche: a. ~~Für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie für Tiere der Ziegen- und Schafgattung muss die Weidefläche so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide gemäss Buchstabe B Ziffer 2.1 oder 2.2 mindestens 25 Prozent ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können;~~ b. Pro Tier der Pferdegattung, das sich auf der Weide aufhält, muss eine Fläche von acht Aren zur Verfügung stehen. Halten sich gleichzeitig fünf oder mehr Tiere auf derselben Fläche auf, kann die Fläche pro Tier um maximal 20 Prozent verkleinert werden. 2.5 Statt auf einer Weide kann den Tieren in folgenden Situationen Auslauf auf einer Auslauffläche gewährt werden: a. während oder nach starkem Niederschlag oder Trockenheit; b. im Frühjahr, solange die Vegetation standortbedingt noch keinen Weidegang erlaubt; c. während der ersten zehn Tage der Galtzeit;	Wie unter Artikel 75 festgehalten, wird diese Fütterungsvorschrift auf Ebene Direktzahlungsverordnung abgelehnt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 7 Beitragsansätze Ziff. 5.4 Tierwohlbeiträge		Damit die unterschiedlichen Aufwendung je Rindviehkategorie besser abgebildet werden können, sollen die Beiträge nicht mehr je GVE sondern je Tier ausbezahlt werden. Die von uns vorgeschlagenen Beiträge je Tier entsprechen den Berechnungen der „Kerngruppe Tierwohlprogramme". Für Milchkühe braucht es sowohl beim BTS-Programm wie auch beim RAUS-Programm eine Erhöhung der Beiträge. Im Vergleich zur übrigen Rindviehhaltung ist der Aufwand bei der Milchkuhhaltung grösser, insbesondere im Vergleich zur Mutterkuhhaltung.

Tierkategorie	Beitrag (Fr. je ~~GVE~~ Tier)		
	BTS	RAUS Basis	Zusatzbeitrag RAUS Weide
a. Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel:			
1. Milchkühe	~~90~~ 110	~~190~~ 250	80
2. andere Kühe	90	190	70
3. weibliche Tiere, über 365 Tage bis 1. Abkalbung	~~90~~ 40	~~190~~ 75	30
4. weibliche Tiere, über 160 - 365 Tage alt	~~90~~ 30	~~190~~ 65	28
5. weibliche Tiere, bis 160 Tage alt	-	~~370~~ 60	25
6. männliche Tiere, über 730 Tage alt	~~90~~ 50	~~190~~ 110	35
7. männliche Tiere, über 365 - 730 Tage alt	~~90~~ 40	~~190~~ 75	30
8. männliche Tiere, über 160 - 365 Tage alt	~~90~~ 30	~~190~~ 65	28
9. männliche Tiere, bis 160 Tage alt	-	~~370~~ 60	25

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Mit den vorgeschlagenen Anpassungen bei der Zuteilung des Teilzollkontingents Nr. 07.3 sind wir einverstanden und können die Überlegungen dahinter nachvollziehen. Nicht einverstanden sind wir jedoch mit der Erhöhung der Kontingentsmenge um 10 t. Die Reservierung von 10 t Kontingentsmenge für Neueinsteiger kann auch innerhalb der heute gültigen Gesamtkontingentsmenge von 200 t vollzogen werden. Es entspricht unserer Grundhaltung, dass der Agrarschutz der Schweiz nicht einseitig reduziert werden soll. Eine Reduktion des Grenzschutzes soll auf Gegenseitigkeit basieren, so dass auch Exporte aus der Schweiz von einem verbesserten Marktzugang profitieren können. Dies ist hier aber nicht der Fall.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 35a	[2] ~~200~~ 190 Tonnen des Teilzollkontingents werden an Gesuchstellende verteilt, die nachweisen können, dass sie im letzten Jahr vor der Gesuchstellung auf eigene Rechnung Waren des Teilzollkontingents Nr. 07.3 mit einem Bruttogewicht von mindestens 100 kg zum AKZA oder KZA eingeführt haben.	siehe allgemeine Bemerkungen
Anhang 3 Ziffer 4 Nummer 07.3	Umfang des Zollkontingents (Tonnen) ~~210~~ 200	siehe allgemeine Bemerkungen

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Emmi beurteilt die staatliche Unterstützung von Absatzförderungsmassnahmen der Branchen als wichtiges Instrument der Agrarpolitik. Systemoptimierungen hinsichtlich mehr Effektivität und Effizienz, sowie eine stärkere strategische Ausrichtung werden von uns durchaus unterstützt. Nicht einverstanden ist Emmi mit dem Vorschlag, dass der Co-Finanzierungsanteil des Bundes für gemeinsame Absatzförderungsmassnahmen der Branchen von heute 50 % auf 40 % reduziert werden soll und nur noch besonders förderungswürdige Projekte einen Bonus von zusätzlichen 10 % erhalten sollen. Gemäss dem unterbreiteten Vorschlag würde das BLW die entsprechenden Entscheide jeweils erst Ende November für das Folgejahr fällen. Die Planungssicherheit, ein zentrales Element einer langfristig und nachhaltig ausgelegten Absatzförderung, wäre so nicht mehr gegeben. Unterstützt wird der Vorschlag, dass zukünftig zusätzlich zu bereits existierenden Branchenmassnahmen auch ergänzende, von der Gesamtbranche getragene Kommunikationsprojekte in den Genuss von Bundesmitteln kommen können. Wir konzentrieren uns bei unseren untenstehenden artikelbezogenen Forderungen auf die für uns wichtigsten Elemente und verweisen ansonsten auf die Eingaben von SMP und SCM zu dieser Verordnung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 8 Höhe und Art der Finanzhilfen	[1] Die Finanzhilfe beträgt ~~höchstens 40~~ 50 Prozent der anrechenbaren Kosten. [2] ~~Sie kann höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten betragen, wenn das Vorhaben:~~ ~~a. aufgrund der Beurteilung nach Artikel 13a als besonders förderungswürdig eingestuft wird; oder~~ ~~b. einem Förderschwerpunkt nach Artikel 13 Absatz 1 entspricht.~~ [3] Für imagebildende Massnahmen an internationalen Grossanlässen von nationaler Bedeutung kann von den Höchstsätzen nach ~~den Absätzen 1 und 2~~ Absatz 1 abgewichen werden.	Siehe allgemeine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 9c Ergänzende Kommunikations-projekte	Der neue Art. 9c und die damit gebotene Möglichkeit für ergänzende Kommunikationsprojekte Absatzförderungsmittel erlangen zu können, wird begrüsst.	Siehe allgemeine Bemerkungen.

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bühlmann Monique BLW

Von: Bühlmann Monique BLW
Gesendet: Montag, 15. Mai 2017 19:40
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 603_Emmentaler Switzerland_16.05.2017

Von: Gasser Stefan [mailto:s.gasser@emmentaler.ch]
Gesendet: Montag, 15. Mai 2017 12:56
An: Bühlmann Monique BLW <monique.buehlmann@blw.admin.ch>
Cc: d.escher@scm-cheese.com; jacques.gygax@fromarte.ch
Betreff: Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Sehr geehrte Frau Bühlmann

Vielen Dank für das klärende Telefon von heute Morgen.

Emmentaler Switzerland schliesst sich den Stellungnahmen von SCM und Fromarte an.

Wir waren bei der Erarbeitung der Stellungnahmen involviert.

Herzlichen Dank für Ihre geschätzten Bemühungen.

Freundliche Grüsse

Stefan Gasser
Direktor

Emmentaler Switzerland
Consortium Emmentaler AOP
Kapellenstrasse 28
Postfach
CH-3001 Bern
Tel. + 41 31 388 42 42
Fax + 41 31 388 42 40
E-Mail: info@emmentaler.ch
www.emmentaler.ch

Bühlmann Monique BLW

Von: Gisler Evelyne, VOL-LANAT-INF-BO <evelyne.gisler@vol.be.ch>
Gesendet: Mittwoch, 10. Mai 2017 09:19
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: Kohler Hans (CasAlp)
Betreff: 604_CasAlp_Sortenorganisation Berner Alp- und Hobelkäse AOC_ 10.05.0217
Anlagen: CasAlp-Vernehmlassungsantwort zum Agrarpaket 2017.docx

Guten Tag

Im Auftrag unsere Präsidenten, Hans Kohler, sende ich Ihnen die Stellungnahme von CasAlp zur Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017.

Freundliche Grüsse
Evelyne Gisler

CasAlp Geschäftsstelle
Sekretariat
INFORAMA Berner Oberland
3702 Hondrich
Tel. +41 31 636 04 98
Fax +41 31 636 04 10
mailto:info@casalp.ch
http://www.casalp.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Organisation	**CasAlp** **Sortenorganisation Berner Alp- und Hobelkäse AOP** 604 CasAlp Sortenorganisation Berner Alp- und Hobelkäse AOC 10.05.0217
Adresse	**c/o INFORAMA Berner Oberland** **3702 Hondrich** **Tel. Präsident: +41 79 285 04 42**
Datum, Unterschrift	**Hondrich, 09. Mai 2017** **Hans Kohler, Präsident CasAlp**

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Inhalt

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 2
BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 3
BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 7

Allgemeine Bemerkungen

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2017, Anhörung.
Stellungnahme von CasAlp

Sehr geehrter Herr Prof. Lehmann
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2017 äussern zu können.

Wir sind dafür, dass substanzielle agrarpolitische Verordnungsanpassungen gestützt auf eine mehrjährige Erfahrung sowie eine sorgfältige Analyse zu prüfen und laufend vorzunehmen sind. Voraussetzung für die Anpassung von unselbständigen Verordnungen ist allerdings, dass der Bundesrat dabei den Rahmen der im entsprechenden Gesetz an ihn delegierten Kompetenzen nicht offensichtlich sprengt.

Vor diesem Hintergrund wehren wir uns gegen die Aufhebung des RGVE-Sömmerungsbeitrags für gemolkene Tiere (Kurzzeitalpung), wie sie in den Ausführungsbestimmungen zur Agrarpolitik 2014-2017 vom 23.10.2013 vorgezeichnet ist und gemäss Vernehmlassungsunterlage zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2017 vom 6.02.2017 nun per 31.12.2017 finalisiert werden soll. Konkret schlägt das BLW im Namen des Bundesrates die Aufhebung von Artikel 40 Absatz 2 Bst. a DZV vor. Dadurch würde den Kantonen faktisch die Möglichkeit entzogen, nebst dem Normalbesatz wenn nötig auch den Besatz in Grossvieheinheiten für gemolkene Tiere auf Kurzzeitalpen festlegen zu können. Die Aufhebung von Artikel 40 Absatz 2 Bst. a DZV ist somit ein No-Go, weil sie gegen das Landwirtschaftsgesetz (LwG; SR 910.1) verstösst. Denn in Artikel 71 (Kulturlandschaftsbeiträge) heisst es:

[1] Zur Erhaltung einer offenen Kulturlandschaft werden Kulturlandschaftsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:

a. ...

e. einen nach Tierkategorie abgestuften Sömmerungsbeitrag je gesömmerte Grossvieheinheit oder je Normalbesatz zur Förderung der Bewirtschaftung und zur Pflege von Sömmerungsflächen.

Der Bundesrat kann im Zusammenhang mit den Sömmerungsbeiträgen also nur das bestimmen, was in Art. 71 Abs. 2 LwG steht. Von daher vermochten die BLW-Argumente offensichtlich auch den Bundesrat selber nicht zu überzeugen, denn in der Botschaft zu einem Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel für die Landwirtschaft in den Jahren 2018–2021 steht: *Da die Alpung auf diesen traditionell geführten Hochalpen mit der Abschaffung der Spezialregelung gefährdet sein könnte, prüft der Bundesrat eine Lösung auf Verordnungsebene per 2018.*

Fazit: Wollte man die RGVE-Spezialregelung abschaffen – was ausser dem BLW im Namen des Bundesrates eigentlich niemand will – müsste aufgrund eines entsprechenden politischen Vorstosses vorerst Art. 71 Abs. 1 Bst. e LwG geändert werden.

In unserer Stellungnahme beschränken wir uns auf die wesentlichen Punkte. Unsere konkreten Änderungsanträge finden Sie auf den nächsten Seiten.

Freundliche Grüsse

Hans Kohler, Präsident CasAlp

BR 04 Direktzahlungsverordnung (910.13)

Allgemeine Bemerkungen:

Gemäss Vernehmlassungsunterlage zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2017 will der Bundesrat den RGVE-Sömmerungsbeitrag für gemolkene Tiere, wie er sich auf „Kurzzeitalpen" aufgrund des von den Kantonen verfügten Besatzes in Grossvieheinheiten ergibt, per 31.12.2017 abschaffen. Zu diesem Zweck schlägt er unter anderem die Aufhebung von Art. 40 Abs. 2 Bst. a DZV vor, um den Kantonen die Möglichkeit zu entziehen, den Besatz weiterhin in ihrem Ermessen in Grossvieheinheiten festlegen zu können. Wir lehnen die Aufhebung von Art. 40 Abs. 2 Bst. a DZV ab, weil sie gegen das Landwirtschaftsgesetz (LwG; SR 910.1) verstösst, denn in Artikel 71 (Kulturlandschaftsbeiträge) heisst es:

[1] Zur Erhaltung einer offenen Kulturlandschaft werden Kulturlandschaftsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:

a. ...

e. einen nach Tierkategorie abgestuften Sömmerungsbeitrag je gesömmerte Grossvieheinheit oder je Normalbesatz zur Förderung der Bewirtschaftung und zur Pflege von Sömmerungsflächen.

Vor diesem sachlichen und gesetzlichen Hintergrund ist es äusserst mühselig, wenn das BLW – ohne Einbezug der massgeblichen Alpwirtschaftskantone – unentwegt vorgibt, die separate Festlegung des Besatzes für gemolkene Tiere in Grossvieheinheiten habe seit dem Jahr 2000 lediglich die Besitzstandswahrung zum Zweck. Wie die aktuellen kantonalen Verhältnisse betreffend RGVE-Spezialregelung tatsächlich sind, geht aus der untenstehenden Tabelle hervor:

- Gemäss den Durchschnittszahlen 2013/2015 werden in 14 Kantonen für insgesamt 34'902 RGVE (100 %) RGVE-Sömmerungsbeiträge ausgerichtet (ca. 13 bis 14 Mio. Franken pro Jahr). Andererseits machen 9 der 23 Kantone, in denen Sömmerungsbeiträge ausgerichtet werden, keinen Gebrauch von der RGVE-Spezialregelung.
- Eine überragende Rolle spielen die sechs „Gebirgskantone" GR, BE, SG, TI, UR und VS, indem sie 90 % der insgesamt ausgerichteten RGVE-Sömmerungsbeiträge beanspruchen (ca. 11,7 bis 12,6 Mio. Franken). Nur schon die beiden grossen Alpwirtschaftskantone GR und BE beanspruchen 58 % der insgesamt ausgerichteten RGVE-Beiträge (ca. 7,5 bis 8,1 Mio. Franken).
- Die „Gebirgskantone" würden die RGVE-Spezialregelung gestützt auf Art. 71 Abs.1 LwG sicher nicht anwenden, wenn sie nicht überzeugt wären, dass sie zur Erhaltung einer offenen Kulturlandschaft, zur Förderung der Bewirtschaftung und zur Pflege von hoch gelegenen Sömmerungsflächen beiträgt, und dass sich in diesen Kantonen überdies ein günstiger Synergismus zwischen RGVE-Spezialregelung und Alpkäsewirtschaft entwickelt hat.

Tabelle: Übersicht über die bedeutenden Alpwirtschaftskantone i.S. RGVE-Sömmerungsbeiträge (gem. Art. 40 Abs. 2 Bst. a DZV)

Kanton	Sömmerungsszahlen 2013 betr. gemolkene RGVE bei „Kurzzeitalpung" [1]			Sömmerungsszahlen 2015 betr. gemolkene RGVE bei „Kurzzeitalpung" [2]			∅ Zahlen 2013/2015 betr. gemolkene RGVE bei „Kurzzeitalpung"			Kantonale Synergieeffekte zwischen RGVE-Fördersystem und traditionellen Alp-Käsespezialitäten
	Anz. Betriebe	Anz. RGVE	%-Anteil an RGVE	Anz. Betriebe	Anz. RGVE	%-Anteil an RGVE	Anz. Betriebe	Anz. RGVE	%-Anteil an RGVE	
GR	187	10'700	28,5	170	9'866	30,6	179	10'283	29,5	Bündner Alpkäse http://www.patrimoineculinaire.ch/Produkt/Bundner-Alpkase-Chaschiel-d-alp-dal-Grischun/255
BE	327	10'442	27,8	291	9'570	29,6	309	10'006	28,7	Berner Alp- und Hobelkäse AOP www.casalp.ch
SG	67	3'742	10,0	58	3'158	9,8	63	3'450	9,9	St. Galler Alpkäse http://www.patrimoineculinaire.ch/Produkt/St-Galler-Alpkase/437
TI	53	3'677	9,8	36	2'859	8,9	45	3'268	9,4	Tessiner Alpkäse AOP https://www.tioinoltpen.ch/de/spezialitaeten/kaese-tessin
UR	137	2'851	7,6	84	1'874	5,8	111	2'363	6,8	Urner Alpkäse www.urner-alpkäse.ch
VS	46	2'399	6,4	46	2'263	7,0	46	2'331	6,7	Walliser Raclette AOP www.walliserraclette.ch
übrige Kt.	272	3'716	9,9	215	2'687	8,3	242	3'201	9,2	
Total	**1'089**	**37'527**	**100,0**	**900**	**32'277**	**100,0**	**995**	**34'902**	**100,0**	

1 gemäss Agrarbericht 2014 2 gemäss Agrarbericht 2016

Die von uns konkret geforderten Änderungen und Ergänzungen der Direktzahlungsverordnungen gehen aus den nachfolgenden Abschnitten hervor.

Artikel, Ziffer (Anhang))	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 39 Abs. 4	4 ~~Der aufgrund der Sömmerungsbeitragsverordnung vom 29. März 2000 festgelegte Normalbesatz gilt, solange keine Anpassung nach Artikel 41 erfolgt.~~Der RGVE-Sömmerungsbeitrag gemäss Anhang 7 Ziff. 1.6.1 Bst. d DZV wird dann und nur dann ausgerichtet, wenn eine entsprechende Besatzverfügung des Kantons in Grossvieheinheiten (RGVE) vorliegt.	Absatz 4 ist zu streichen. Die Kantone sind gestützt auf Art. 71 Abs. 1 Bst. e LwG jederzeit autonom beim Verfügen des Besatzes in Normalstössen und in Grossvieheinheiten. Es ist selbstverständlich, dass die Rechtskraft einer ursprünglichen Besatzverfügung aufzuheben ist, sobald eine Besatz-Anpassungsverfügung in Kraft tritt. Der diesbezügliche bundesrätliche Appell an die Kantone ist deshalb unnötig. Stattdessen soll neu die Bestimmung treten, dass der Bund den RGVE-Sömmerungsbeitrag nur dann ausrichten darf, wenn eine entsprechende RGVE-Besatzverfügung des Kantons vorliegt (ursprüngliche Verfügung oder Verfügung gemäss Art. 40 bzw. Art. 41). Dadurch soll das Controlling bei Bund und Kantonen in Bezug auf die Argumente «Doppelzahlungen (für dasselbe Tier zweimal der volle Beitrag)» und «RGVE-Sömmerungsbeitragszahlungen, obwohl keine RGVE-Verfügung des Kantons vorliegt» verschärft werden.
Art. 40 Abs. 2 Bst. a und b	2 ~~Der Normalbesatz nach Absatz 1 Buchstabe b wird festgelegt in:~~ ~~a. RGVE für gemolkene Kühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer traditionellen Sömmerungsdauer von 56–100 Tagen;~~ ~~b. NST für die restlichen raufutterverzehrenden Nutztiere.~~ Auf einem hoch gelegenen Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieb, bei dem die ununterbrochene ortsübliche Sömmerungsdauer nur 70-110 Tage beträgt, kann der Kanton den Normalbesatz nach Absatz 1 Buchstabe b weiter unterteilen in: a. Grossvieheinheiten (RGVE) für gemolkene Kühe sowie Milchschafe und Milchziegen; b. Normalstösse (NST) für die restlichen raufutterverzehrenden Nutztiere.	Der Bundesrat ist aufgrund von Artikel 71 Abs. 1 Bst. e LwG nicht befugt, Art. 40 Abs. 2 Bst. a aufzuheben. Vor diesem Hintergrund schlagen wir für die Spezialregelung an Stelle der a-priori-Formulierung eine Kann-Formulierung vor. Die nichtssagende Floskel „mit einer traditionellen Sömmerungsdauer“ soll in Anlehnung an die SöBV vom 24.04.2002 durch das Kriterium „ununterbrochene ortsüblichen Sömmerungsdauer“ ersetzt werden. Anstelle der bisher geltenden Spannbreite (56-100 Tage) mit der deutlich zu tiefen Untergrenze von 56 Tagen soll neu eine Spannbreite von 70-110 Tagen gelten. Die neue Spannbreite orientiert sich an der halben Maximalsömmerungszeit gemäss Art. 39 Abs. 3 DZV (180 Tage) plus/minus 20 Tage. Demnach werden Melk-Sömmerungsbetriebe mit einer Sömmerungszeit von 56-69 Tagen neuerdings nur noch einen zeitabhängigen Normalstossbeitrag erhalten.
Art. 41 Abs. 1bis (neu)	1bis Der Kanton kann aufgrund des Normalbesatzes nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe b auf Gesuch des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin eines Sömmerungs-	Die Besatzanpassungsmöglichkeit ist im heutigen dynamischen Alpwirtschaftsumfeld zu starr und zu einseitig – namentlich für Kurzzeitalpen mit gemolkenen Tieren. Im Zuge

Artikel, Ziffer (Anhang))	Antrag	Begründung / Bemerkung
	oder Gemeinschaftsweidebetriebes hin, die «RGVE für gemolkene Tiere» und den «NST für die restlichen RGVE» gemäss Artikel 40 Absatz 2 neu festlegen, wenn sich das Verhältnis gemolkene / nicht gemolkene Tiere in den letzten Jahren wesentlich verändert hat.	der signifikanten Abnahme der gealpten Milchkühe und der Zunahme der Mutterkühe und des Jungviehs (wird auch in den Anhörungsunterlagen zur AP 14-17 thematisiert) ist es entscheidend, dass der Bewirtschafter beim Kanton ein Besatz-Anpassungsgesuch in Bezug auf das Verhältnis zwischen „gemolkenen RGVE“ und „NST für die restlichen RGVE“ stellen kann. Der Kanton behandelt das Gesuch auf der Grundlage von Art. 71 Abs. 1 Bst. e LwG und erteilt seine allfällige Zustimmung per Verfügung.
Art. 44 Abs. 2	[2] Er wird nur ausgerichtet, wenn der Anteil dieser Flächen an der beitragsberechtigten ~~landwirtschaftlichen Nutzfläche~~Dauerwiesenfläche des Betriebs mindestens 30 Prozent beträgt.	Ziel des Steillagenbeitrags ist es, Flächen in Steillagen gemäss ihrem Anteil an allen jährlich mindestens ein Mal gemähten Wiesenflächen des Betriebs – den beitragsberechtigten Dauerwiesen nach Art. 19 Abs. 2 LBV – abzugelten. Gemäss derzeitiger Regelung wird bei der Berechnung des Anteils an Steillagen auch die Dauerweidefläche des Betriebes miteinbezogen. Dies widerspricht dem Grundgedanken des Steillagenbeitrages sowie dem entsprechenden Parlamentsbeschluss.
Art. 47 Abs. 2 Bst. d sowie Abs. 3	[2] Er wird für folgende Kategorien festgelegt: a. ... d. gemolkene Kühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer ~~traditionellen~~ununterbrochenen ortsüblichen Sömmerungsdauer von ~~56–100~~70-110 Tagen, pro RGVE; ~~[3] Die Beiträge nach Absatz 2 Buchstabe d werden nur bis zum 31. Dezember 2017 ausgerichtet~~	Auch hier das konkrete Kriterium *„ununterbrochene ortsüblichen Sömmerungsdauer“* gemäss Art. 40 Abs. 2 und die Sömmerungsdauer 70-110 Tage Abs. 3: Der Bundesrat hat aufgrund von LwG-Artikel 71 Abs. 1 Bst. e keine Kompetenz, um die RGV-Beiträge gemäss Anhang 7 Ziff. 1.6.1 Bst. d zu streichen.
Art. 49 Abs. 2 Bst. b	[2] Weicht die Bestossung erheblich vom Normalbesatz ab, so wird der Sömmerungsbeitrag wie folgt angepasst: a. Übersteigt die Bestossung den Normalbesatz in NST oder RGVE um 10–15 Prozent, mindestens aber um zwei NST oder RGVE, so wird der Beitrag um 25 Prozent reduziert. b. Übersteigt die Bestossung den Normalbesatz in NST oder in RGVE um mehr als 15 Prozent, mindestens aber um zwei NST oder RGVE, so wird kein Beitrag ausgerichtet. c. Unterschreitet die Bestossung den Normalbesatz in NST oder RGVE um mehr als 25 Prozent, so wird der Beitrag nach dem tatsächlichen Besatz berechnet.	Die Bestimmungen gemäss Art. 49 sollen weiterhin unverändert gelten.

Artikel, Ziffer (Anhang))	Antrag	Begründung / Bemerkung
Anhang 7 Ziffer 1.3.1	Der Steillagenbeitrag steigt in Abhängigkeit des Anteils Steillagen mit über 35 Prozent Neigung linear an. Er beträgt bei 30 Prozent Anteil ~~100~~130 Franken pro Hektare und steigt auf ~~1000~~1300 Franken pro Hektare bei 100 Prozent Anteil.	Da der derzeitige Steillagenbeitrag im Verhältnis zum effektiven Mehraufwand auf steilen Dauerwiesen zu tief ist, fordern wir eine moderate Erhöhung.
Anhang 7 Ziffer 1.6.1	Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund des festgelegten Normalbesatzes berechnet und beträgt pro Jahr für: a. …. d. gemolkene Kühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer ununterbrochenen ortsüblichen Sömmerungsdauer von ~~56 – 100~~70-110 Tagen ~~400~~440 Fr. pro RGVE	Angesichts der erschwerten Produktionsbedingungen auf den hoch gelegenen Sömmerungsflächen soll der Sömmerungsbeitrag gemäss Bst. d. die gemolkenen Tiere gegenüber den anderen (ungemolkenen) Nutztieren gemäss Bst. e – aber auch gegenüber den Schafen gemäss Bst. a – im ursprünglichen Sinne moderat besserstellen, entsprechend einem Sömmerungsbeitrag von 440 Franken pro RGVE.

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung (913.1)

Allgemeine Bemerkungen:
CasAlp unterstützt die vorgeschlagenen Anpassungen – so insbesondere die Erweiterung der persönlichen Voraussetzungen mit betriebswirtschaftlichen Modulen einer höheren Berufsbildung (Betriebsleiterschule) sowie die Anpassungen im Zusammenhang mit den Alpgebäuden. Keine ergänzenden Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang)	**Antrag**	**Begründung / Bemerkung**

Bühlmann Monique BLW

Von: Schmutz Christian <christian.schmutz@fromarte.ch>
Gesendet: Mittwoch, 3. Mai 2017 17:18
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: Gygax Jacques; Hans Aschwanden
Betreff: 605_Fromarte_04.05.2017
Anlagen: 170424_Stellungnahme_FROMARTE_Agrarpaket_2017.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Anhang sende ich Ihnen die Stellungnahme von FROMARTE zur Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017.

Freundliche Grüsse

Christian Schmutz
Assistent der Direktion

FROMARTE
Gurtengasse 6
Postfach
CH-3001 Bern

Tel. direkt +41 31 390 33 32
Tel. +41 31 390 33 33
Fax +41 31 390 33 35
christian.schmutz@fromarte.ch
www.fromarte.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	FROMARTE Die Schweizer Käsespezialisten 605_Fromarte_04.05.2017
Adresse / Indirizzo	Gurtengasse 6 Postfach 3001 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Bern, 3. Mai 2017 Hans Aschwanden Präsident Jacques Gygax Direktor

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3
BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19) 4
BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) 7

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zum Agrarpaket 2017 Stellung nehmen zu können. Wir beschränken uns in unserer Stellungnahme auf die für unseren Verband relevanten Aspekte.

Unsere Stellungnahme zur landwirtschaftlichen Absatzförderungsverordnung deckt sich mit jener der Switzerland Cheese Marketing AG (SCM).

FROMARTE nimmt erfreut zur Kenntnis, dass der Bund die Absatzförderung als wichtiges Element der Agrarpolitik und der Qualitätsstrategie der einheimischen Landwirtschaft erachtet. Diese ist unbedingt im bisherigen Rahmen aufrecht zu erhalten oder gar auszubauen. Die Mittel haben eine nicht zu unterschätzende Hebelwirkung (Multiplikatoreffekt).

Die Mittel sind auch aus der Optik der «gleich langen Spiesse» wichtig, da in der EU und darüber hinaus fast alle anderen Länder auch erhebliche staatliche Mittel für die Absatzförderung einsetzen. Zu erwähnen sind hier als Beispiel die vielen Länderauftritte an der Internationalen Grünen Woche in Berlin, die vollumfänglich durch ihre Staaten (Bsp. Norwegen) finanziert werden.

Die FROMARTE ist nicht einverstanden damit, dass der Ko-Finanzierungsanteil des Bundes von aktuell 50 auf neu 40 Prozent reduziert werden soll. Das bisherige System hat sich bestens bewährt und verlangt mit der Eigenmittelanforderung von 50 Prozent von den Organisationen bereits heute ein hohes Mass an Eigenverantwortung. Die neue Regelung würde nicht nur die Planungssicherheit gefährden, sondern auch die ganze Struktur der SCM in Frage stellen, da die Eigenmittel der SCM-Aktionäre nicht mehr aufgestockt werden können. Ein Ko-Finanzierungsanteil des Bundes von 40 Prozent bedeutet für die SCM die Schliessung zweier Niederlassungen und somit eine erhebliche Reduktion der Massnahmen für den Schweizer Käse im europäischen Raum.

Für die FROMARTE ist es äussert wichtig, dass ihre Exportdynamik und ihre Exportstruktur nicht geschwächt werden. Die Schweizer Käsebranche bewegt sich als einzige Branche des Agrarsektors in einem vollständig liberalisierten Marktumfeld. Gerade deshalb sind die gewerblichen Käsereien zwingend auf Beständigkeit und Planungssicherheit angewiesen. Stabile und nachhaltige Rahmenbedingungen für eine effiziente und effektive Planung im In- und Ausland sind für FROMARTE unerlässlich.

Wir danken für Ihre Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen, dass die Bezeichnung «Berg» oder «Alp» neu auch für einzelne Zutaten verwendet werden kann. In der Vernehmlassungsunterlage zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2017 wird auf Seite 25 unter dem Titel "Wichtigste Änderungen im Überblick" unter anderem erwähnt, dass Anstrengungen unternommen werden müssen, um die Instrumente zur Bekämpfung von Zuwiderhandlungen zu stärken. Die vorgeschlagenen Änderungen zur Harmonisierung der Regelungen beim Kontroll-, Vollzugs- und Überwachungssystem sind unseres Erachtens in Bezug auf die zitierte Schlussfolgerung viel zu wenig wirksam. Wir würden es begrüssen, wenn die Massnahmen zur Betrugsbekämpfung weiter gestärkt würden und schlagen vor, gleichzeitig mit den Verordnungsänderungen im Rahmen des Landwirtschaftlichen Verordnungspakets 2017 auch die Verordnung über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung mit ausdrücklichen Bestimmungen zur Kontrolle der Kennzeichnung gemäss der Berg- und Alp-Verordnung, der Bio-Verordnung sowie der GUB/GGA zu ergänzen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7a Abs. 3	Wir beantragen folgende Änderung zu Art. 7a Abs. 3:Die Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs dürfen nicht zusammen mit ~~gleichen~~ vergleichbaren Zutaten, welche die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllen, verwendet werden.	Die Neuerung, dass die Bezeichnung «Berg» oder «Alp» auch für einzelne Zutaten verwendet werden darf sowie die einschränkenden Bestimmungen unter Abs. 2 und 3 begrüssen wir ausdrücklich. Wir bevorzugen die Formulierung gemäss den Erläuterungen zur Vorlage.
Art. 9 Abs. 1	Wir beantragen folgende Änderung zu Art. 9 Abs. 1: Im Verzeichnis der Zutaten ist anzugeben, welche Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs aus dem Sömmerungsgebiet oder aus dem Berggebiet stammen. Wenn bei einem Lebensmittel ein Hinweis auf Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs nach Art. 7a verwendet wird, muss angegeben werden, ~~und~~ welchen Anteil am Lebensmittel sie ausmachen.	Die Angabe, welcher Anteil die Zutaten aus dem Berg- oder Sömmerungsgebiet ausmachen, ist nur bei Lebensmitteln, welche einzelne «Berg» oder «Alp»-Zutaten enthalten, notwendig. Für Produkte, die ganz oder zu einem überwiegenden Teil aus Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs aus dem Berg- oder Sömmerungsgebiet bestehen, soll die bisherige Praxis beibehalten werden.
Art. 11	[1] Die Zertifizierungsstellen müssen für ihre Tätigkeit gemäss dieser Verordnung auf Gesuch hin vom BLW zuge-	Aus administrativen Gründen und wegen den Kostenfolgen sind Inspektionen und Zertifizierungen von verschiedenen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anforderungen an die Zertifizierungsstellen	lassen sein. Für die Zulassung haben die Zertifizierungsstellen die Anforderungen nach Absatz 2 sowie die Pflichten nach den Artikeln 12 und 12a zu erfüllen. [2] Die Zertifizierungsstellen müssen die folgenden Anforderungen erfüllen: a. Sie müssen für ihre Tätigkeit nach der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996 (AkkBV) in der Schweiz akkreditiert, durch die Schweiz im Rahmen eines internationalen Abkommens anerkannt, oder nach schweizerischem Recht auf andere Weise ermächtigt oder anerkannt sein; b. Sie müssen über eine Organisationsstruktur und ein Zertifizierungs- und Überwachungsverfahren verfügen, in denen insbesondere die Kriterien, die den von ihnen kontrollierten Betrieben zur Auflage gemacht werden, sowie ein geeignetes Massnahmenkonzept bei festgestellten Unregelmässigkeiten festgelegt sind. c. Sie müssen angemessene Garantien für Objektivität und Unparteilichkeit bieten und über qualifiziertes Personal und die erforderlichen Ressourcen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben verfügen. d. Sie verfügen über schriftliche Verfahren und Vorlagen für folgende Aufgaben und wenden diese an: 1. Aufstellung einer risikobasierten Strategie für die Kontrolle der Betriebe; 2. Informationsaustausch mit anderen Zertifizierungsstellen oder von diesen beauftragten Dritten und mit	Kennzeichen wie Berg- und Alp, GUB und GGA und Programmen wie ÖLN oder FROMARTE Konzept Lebensmittelsicherheit unbedingt zu koordinieren. Wir beantragen, dass eine koordinierte Abwicklung stattfindet.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	den mit Vollzugaufgaben beauftragten Behörden; 3. Anwendung und Weiterverfolgung der getroffenen Massnahmen nach Artikel 14a Absatz 5 im Falle von Unregelmässigkeiten; 4. Einhaltung der Vorschriften des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1962 über den Datenschutz.	

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die FROMARTE verlangt, dass der Bund die heutigen Regeln der Absatzförderung beibehält. Das bestehende System hat sich bewährt und wird von allen Branchenorganisationen getragen.

Der hier ausgearbeitete Entwurf würde die Käsebranche (SCM) strukturell stark schwächen und zwingend zu einem Abbau ihrer Dienstleistungen führen. Sollten die Änderungen angenommen werden, bedeutet dies:

- Eingabe des Finanzhilfegesuches auf der Basis 40% Bund-60% Eigenmittel (nach dem Vorsichtsprinzip).
- Schliessung von zwei Niederlassungen der SCM, da die Branche in diesem Fall nicht mehr Eigenmittel zu Verfügung stellen kann. Eine Ko- Finanzierung von 40% bedeutet 20% mehr Eigenmittel, um die gleiche Investitionssumme mit einer Ko-Finanzierung von 50% halten zu können. Dies ist NICHT möglich.
- Rückgang der getätigten Marketingmassnahmen und somit weniger Schlagkraft vom Schweizer Käse auf den Exportmärkten.

Dieses Modell führt zu einem unvermeidlichen EINBRUCH des Schweizer Käse-Exports, da die Märkte nicht mehr mit der gleichen Intensität bearbeitet werden können. Um einen Markt effizient bearbeiten zu können, braucht es eine gewisse Planungssicherheit. Ein variables System, bei welchem sich die Ko-Finanzierung im Glücksfall auf 50% beziffert, ist nicht tragbar. Dies gilt umso mehr, wenn der Entscheid des BLW, wie aktuell, jeweils erst Ende November fürs Folgejahr kommuniziert wird. Die Branche ist gehalten, bis Ende Mai des Vorjahres sämtliche Projekte für das Folgejahr in einer konsolidierten Eingabe an das BLW abzuliefern. Diese fundierte Planungs- und Koordinationsarbeit aller Beteiligten wird geradezu verhöhnt, wenn Ende Jahr dann kurzfristig zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt werden, die man nicht budgetieren konnte. Zeitdruck und Hauruckübungen sind keine Garanten für Innovationen, im Gegenteil!

Der SCHADEN des vorgeschlagenen Modells wäre für die ganze Käsebranche in diesem schwierigen internationalen Umfeld IMMENS und würde diese NACHHALTIG SCHWÄCHEN.

Die FROMARTE möchte deutlich darauf hinweisen, dass die finanziellen Ressourcen der Käsebranche im Vergleich zur internationalen Konkurrenz bescheiden sind. Die Verwendung der Mittel verlangt von der Branche (SCM) ein hohes Mass an Kreativität, an Marketing-Knowhow und nicht zuletzt ein grosses Engagement aller Akteure, um in diesem hart umkämpften Umfeld wahrgenommen zu werden. Das Marketing-Budget für die traditionellen Märkte beträgt rund CHF 38 Millionen. Ein wichtiger Konkurrent wie Lactalis investiert allein auf dem französischen Markt – N.B. nur für die klassische Werbung – rund Euro 49 Millionen. Dieses Machtverhältnis zeigt eindeutig, dass die Branche (SCM) keineswegs in einer «Komfortzone» agiert, sondern dass sie einem knallharten Markt, auf dem ein gewaltiger Verdrängungskampf stattfindet, ausgesetzt ist.

Schliesslich möchten wir darauf hinweisen, dass die 5-Jahres-Klausel der Exportinitiativen, wenn diese stricto sensu angewendet wird, die geleisteten Investitionen der Sortenorganisationen und Handelsfirmen zunichtemachen wird. Ein Markt wie China oder USA kann nicht in einer 5-Jahres-Frist aufgebaut werden. Hier muss eine Lösung für die Branche gefunden werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4 Abs. 4	[4] Nicht anrechenbar sind insbesondere folgende Aufwendungen: a. Reserven, Rückstellungen und Amortisationen; b. ~~Spesen und~~ Sitzungsgelder der Trägerschaften; c. Kosten für Personalbeschaffungen, interner Aus- und Weiterbildung sowie Personalanlässe; d. Mitgliederbeiträge.	Spesen von Trägerschaften, die direkt einem Projekt zugeteilt werden können, müssen auch in Zukunft ko-finanziert werden. Dies ist bei Exportaktivitäten von grosser Bedeutung.
Art. 5 Abs. 2 Bst. d	[2] Nicht als eigene finanzielle Mittel gelten insbesondere: d. Finanzhilfen und Abgeltungen des Bundes~~, der Kantone und der Gemeinden~~.	Finanzhilfen und Abgeltungen der Kantone und der Gemeinden stellen keine Doppelfinanzierung dar, da es sich um verschiedene autonome Stufen des Staates handelt. Daher sind wir der Meinung, dass Mittel dieser Stufen als Eigenmittel eingesetzt werden dürfen.
Art. 8 Höhe und Art der Finanzhilfen	[1] Die Finanzhilfe beträgt ~~höchstens 40~~ 50 Prozent der anrechenbaren Kosten. [2] ~~Sie kann höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten betragen, wenn das Vorhaben:~~ ~~a. aufgrund der Beurteilung nach Artikel 13a als besonders förderungswürdig eingestuft wird; oder~~ ~~b. einem Förderschwerpunkt nach Artikel 13 Absatz 1 entspricht.~~ [3] Für imagebildende Massnahmen an internationalen Grossanlässen von nationaler Bedeutung kann von den	Das bisherige System hat sich bestens bewährt und verlangt von den Organisationen bereits ein hohes Mass an Eigenverantwortung. Das neue Bonussystem bietet keine Planungssicherheit. Die Reduktion des Ko-Finanzierungsanteils hat eine kontraproduktive Wirkung: Der Innovationsgedanke wird keineswegs unterstützt, sondern eingeschränkt. Der höhere Einsatz von Eigenmitteln verhindert, dass gemäss Art. 9c ergänzende Kommunikationsprojekte eingereicht werden können. Eine Planungssicherheit fehlt in jeglicher Hinsicht!

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Höchstsätzen nach ~~den Absätzen 1 und 2~~ Absatz 1 abgewichen werden.	
Art. 9 Anforderungen an die unterstützten Massnahmen	[1] Die Vorhaben müssen die folgenden Anforderungen erfüllen: a. Die Massnahmen müssen einem der Zwecke nach Artikel 1 Absatz 2 dienen. b. Die Massnahmen müssen auf die spezifischen Marktverhältnisse und Kommunikationsziele abgestimmt sein. c. Die Massnahmen müssen der Vermittlung der besonderen Vorzüge von schweizerischen Landwirtschaftsprodukten oder von deren Herstellungsmethoden dienen. d. Die eingesetzten Mittel müssen in einem angemessenen Verhältnis zur erzielten Wertschöpfung und zu den Wirkungszielen stehen. e. Die erforderlichen eigenen finanziellen Mittel müssen vorhanden sein. f. Die Massnahmen dürfen nicht auf vergleichender Werbung gegenüber anderen schweizerischen Landwirtschaftsprodukten beruhen. g. Die Massnahmen müssen sich auf die Ziele der Qualitätsstrategie der schweizerischen Land- und Ernährungswirtschaft nach Artikel 2 Absatz 3 LwG beziehen. h. Die Massnahmen und die regionalen Teilprojekte	Im Sinne der administrativen Vereinfachung ist zwingend zu beachten, dass kein zusätzlicher Bearbeitungsaufwand entsteht.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	müssen Bestandteil eines einheitlichen Kommunikationskonzeptes der nationalen oder überregionalen Trägerschaft sein und durch diese koordiniert werden. [2] Die Gesuchstellenden müssen über eine mittel- bis langfristige Strategie verfügen. Diese ist mindestens alle vier Jahre zu aktualisieren. [3] Die Gesuchstellenden müssen für jedes Realisierungsjahr qualitative und quantitative Ziele für das Gesamt- und die Teilprojekte festlegen und über ein entsprechendes Konzept für das Marketing-Controlling verfügen. [4] Sie müssen für das gesamte Vorhaben Ziele festlegen, was die Wirkung bei den Zielgruppen und auf den Absatz schweizerischer Landwirtschaftsprodukte betrifft. Diese Wirkungsziele sind mindestens alle vier Jahre zu aktualisieren. [5] Die Gesuchstellenden müssen eine unabhängige Revisionsstelle mit der Prüfung der Buchhaltung beauftragen.	
Art. 9c Ergänzende Kommunikationsprojekte	[1] Für Landwirtschaftsprodukte, für die Bekanntmachung der von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen und für die Themenbereiche nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe c sowie produkt- oder themenübergreifend können ergänzende Kommunikationsprojekte unterstützt werden, welche die folgenden Voraussetzungen erfüllen:	Die Flexibilisierung des Systems kann eine Chance für innovative Projekte sein – aber nur, wenn a) die Mittel nicht im Wettbewerb zu jenen der bewährten Massnahmen stehen und dafür zusätzliche Gelder eingesetzt werden – Art. 9c soll eine Ergänzung und keine Konkurrenzierung sein! b) keine Gefahr der Mittelverzettelung besteht. Das

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. Sie werden von Zusammenschlüssen von Produzentinnen und Produzenten mit Verarbeiterinnen und Verarbeitern oder Händlerinnen und Händlern sowie gegebenenfalls mit Konsumentinnen und Konsumenten getragen. b. Sie sind gesamtschweizerisch organisiert. c. Sie wenden sich an besondere Zielgruppen, erschliessen neue Absatzkanäle, beruhen auf neuen Kooperationsformen und Partnerschaften, bewirtschaften neue Kommunikationsthemen oder zeichnen sich durch einen anderen innovativen Ansatz in der Kommunikation aus. [2] Diese Projekte können jeweils während höchstens vier Jahren unterstützt werden.	BLW muss sicherstellen, dass nicht ähnliche Projekte gleichzeitig unterstützt werden. Es besteht das Risiko, dass von der Dachorganisation aus gutem Grund abgelehnte Projekte auf diesem Weg erneut eingegeben werden.
Art. 13 Zuteilung der Mittel	[1] Die zur Verfügung stehenden Mittel werden ~~aufgrund von Förderschwerpunkten auf die folgenden Förderbereiche~~ wie folgt zugeteilt: a. 80 Prozent für Massnahmen nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe a; b. 15 Prozent für Vorhaben zu Landwirtschaftsprodukten nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe a sowie Vorhaben zu Themenbereichen nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe c sowie überregional organisierte Vorhaben zu Regionalprodukten. c. 5 Prozent für Informationsmassnahmen über die	Art. 13 Abs. 1-4 Auf die Aufhebung der prozentualen Mittelzuteilung ist zu verzichten. Das angedachte Bonussystem (Förderschwerpunkte und Investitionsattraktivität) schafft nicht die gewünschten Anreize und kann eine objektive proportionale Mittelverteilung nicht gewährleisten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen. d. Zusätzliche Beiträge für Exportinitiativen und ergänzende Kommunikationsprojekte. 2 Die ~~Förderschwerpunkte und die~~ Zuteilung der Mittel ~~auf die Förderbereiche~~ werden periodisch überprüft ~~und angepasst.~~ 3 ~~Die Mittel, die für Vorhaben zu einzelnen Landwirtschaftsprodukten nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe a zur Verfügung stehen, werden den einzelnen Landwirtschaftsprodukten aufgrund von deren Investitionsattraktivität zugeteilt.~~ 4 Die Mittel, die für die einzelnen Themenbereiche nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe c und für überregional organisierte Vorhaben nach Artikel 9b zur Verfügung stehen, werden diesen aufgrund von deren Investitionsattraktivität zugeteilt.	
Art. 16 Entscheid über die Finanzhilfe und Festlegung des endgültigen Betrages	1 Das BLW entscheidet mittels Verfügung über die Gewährung der Finanzhilfen.	*Absatz 1* Das BLW entscheidet auf Grundlage der Gesuchsbeurteilung über die Gewährung und Höhe der Finanzhilfe sowie den Ko-Finanzierungsanteil. Dieser beträgt ~~entweder 40 oder~~ 50 Prozent.

Bühlmann Monique BLW

Von: Interprofession <Interprofession@gruyere.com>
Gesendet: Freitag, 7. April 2017 13:30
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: Philippe Bardet
Betreff: 606_Interprofession du Gruyère_07.04.17
Anlagen: Prise position, Train d'ordonnances 2017.docx

Messieurs,

Nous vous transmettons en annexe la prise de position de l'Interprofession du Gruyère concernant le train d'ordonnances 2017 et plus particulièrement l'ordonnance sur la promotion des ventes.

Nous vous remercions d'avance de votre lecture attentive et vous présentons, Messieurs, nos meilleures salutations.

Interprofession du Gruyère
Philippe Bardet
Directeur
Place de la Gare / CP12
1663 Gruyères-Pringy

+41 26 921 84 10

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	Interprofession du Gruyère 606_Interprofession du Gruyère_07.04.17
Adresse / Indirizzo	Interprofession du Gruyère case postale 12 1663 Pringy
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Pringy, le 7 avril 2017 Philippe Bardet Directeur

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Monsieur le Conseiller fédéral,
Madame, Monsieur,

L'Interprofession du Gruyère vous remercie de lui donner la possibilité d'exprimer son point de vue dans cette procédure de consultation. Nous prenons donc position sur le train d'ordonnances 2017, et plus spécialement sur le train d'ordonnance sur la promotion des ventes.

Nous vous remercions de prendre connaissance de nos propositions et remarques.

Avec l'expression de notre haute considération.

Interprofession du Gruyère
Philippe Bardet
Directeur

L’Interprofession du Gruyère demande que la Confédération maintienne les règles actuelles en matière de promotion des ventes. Le système en vigueur a fait ses preuves et bénéfice du soutien de toutes les organisations sectorielles.

Le projet tel qu’il a été modifié affaiblirait structurellement l’Interprofession du Gruyère et provoquerait obligatoirement un démantèlement de ses prestations. Si le projet était approuvé tel quel, il s’ensuivrait pour Le Gruyère AOP les conséquences suivantes :

- Dépôt des demandes d’aide financière sur la base 40 % Confédération – 60 % fonds propres (principes de précaution).

- Recul des mesures de marketing mises en œuvre, d’où une perte de la force d’impact du fromage suisse et plus particulièrement pour le Gruyère AOP sur les marchés d’exportation.

Ce modèle provoquerait inévitablement une chute des exportations de fromage suisse, car les marchés ne pourraient plus être traités avec la même intensité. Pour traiter un marché de manière efficace, il faut en effet une certaine prévisibilité. Un système variable, dans lequel le cofinancement pourrait atteindre 50 % sur un coup de chance, n’est pas acceptable, d’autant moins si la décision de l’OFAG pour l’année suivante, comme c’est le cas actuellement, n’est communiquée qu’en novembre. Or, la branche est tenue de fournir à l’OFAG une proposition consolidée pour tous les projets jusqu’à la fin mai de l’année précédente Ce travail de planification et de coordination fondue, réunissant tous les participants, serait vraiment bafoué s’il fallait fournir à la fin de l’année, dans des délais très courts, des moyens supplémentaires qu’il n’avait pas été possible de budgétiser. La pression des délais et les exercices à l’arrachée ne sont en aucun cas des garants de l’innovation, bien au contraire.

Le dommage occasionné à toute la branche fromagère dans le contexte international difficile que nous connaissons serait immense et affaiblirait durablement le secteur.

L’Interprofession du Gruyère rappelle que les ressources financières de la branche fromagère sont modestes comparativement à celles de la concurrence internationale. L’affectation des ressources demande de la par de l’Interprofession du Gruyère une certaine créativité et un savoir-faire en matière de marketing, ainsi que l’engagement sans faille de tous les protagonistes, afin d’être remarqué dans cet environnement âprement disputé.

Nous souhaitons enfin attirer l’attention sur le fait que la clause des 5 ans pour les initiatives d’exportation, si elle était appliquée stricto sensu, réduirait à néant les investissements consentis. Un marché comme celui des Etats-Unis ou du Nord de l’Europe ne peut pas être développé en cinq ans. Il faut dans ce domaine trouver une solution pour la branche, tel que réaffecter une partie des montants prévus à cet effet dans le fonds de la promotion des ventes de base.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4 al. 4	[4] Les dépenses suivantes ne sont pas imputables : a. Les réserves, les provisions et les amortissements, b. ~~Les frais et les~~ jetons de présences des porteurs de projet ; c. Les frais d recrutement de personnel, de formation interne initiale et continue ainsi que d'événements à l'intention du personnel ; d. les cotisations.	Les frais des porteurs de projets qui sont directement attribués à un projet doivent pouvoir être cofinancés également à l'avenir. C'est d'une grande importance pour les activités d'exportation.
Art. 5, al. 2, let. d.	[2] Ne sont notamment pas considérés comme fonds propres : d. les aides financières et les indemnités de la Confédération, ~~des cantons et des communes.~~	Les aides financières et les indemnisations des cantons et des communes ne constituent pas un double financement, car il s'agit d'échelons autonomes différents de l'Etat. Nous pensons donc que les ressources de ces échelons peuvent être utilisées comme fonds propres.
Art. 8 Montant et type des aides financières	[1] L'aide financière s'élève à ~~au maximum à 40~~ 50 % des coûts imputables. [2]. ~~Elle peut s'élever au maximum à 50 % des coûts imputables lorsque le projet :~~ ~~a. est jugé comme particulièrement digne d'être soutenu sur la base de l'appréciation visée à l'article 13a, ou~~ ~~b. correspond à l'une des priorités thématiques de la promotion au sens de l'art. 13, al.1.~~ [3] Il est possible de s'écarter des taux maximaux fixés à l'al. 1 ~~aux al. 1 et 2~~ pour les mesures de promotion de l'image dans le cadre de grandes manifestations internationales d'important nationale.	Le système actuel a parfaitement fait ses preuves et exige déjà des organisations d'assumer beaucoup de responsabilités. Le nouveau système de bonus n'offre aucune sécurité en matière de planification. La réduction de la part de cofinancement a un effet contreproductif : elle limite la réflexion innovante au lieu de l'encourager. L'engagement plus important de fonds propres empêche le dépôt de projets de communication complémentaires en vertu de l'art. 9c. Une sécurité en matière de planification manque à tout point de vue :

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 9 Exigences auxquelles doivent satisfaire les mesures donnant droit à une aide	[1] Les projets doivent remplir les exigences suivantes : a. les mesures doivent remplir l'un des buts visés à l'art. 1, al. 2 ; b. les mesures doivent être adaptées aux conditions spécifiques du marché ou aux objectifs de communications visées. c. les mesures doivent servir à informer des avantage parti culiers de produit agricoles suisses ou de leurs méthodes de fabrication ; d. Les fonds engagés doivent être proportionnés à la valeur ajoutée produite et aux objectifs à atteindre ; e. les fonds propres nécessaires doivent être disponibles ; f. les mesures ne doivent pas se fonder sur une publicité comparative se référant à d'autres produits agricoles suisses ; g. les mesures doivent reposer sur les objectifs de la Stratégie Qualité du secteur agroalimentaires suisses, conformément à l'art. 2, al. 3, LAgr : h. les mesures et les projets partiels régionaux doivent faire partie intégrante d'un concept de communication global du porteur de projet national ou suprarégional et être coordonnés par celui-ci. [2] Les requérants doivent disposer d'une stratégie à moyen et à long terme qui doit être actualisée tous les quatre ans au moins. [3]. Ils doivent fixer des objectifs qualitatifs et quantitatifs pour chaque année de réalisation tant pout leur projet général que pour leurs projets partiels et disposer d'un concept adéquat de contrôle marketing. [4.] Ils doivent fixer des objectifs pour l'ensemble de leur projet quand à l'impact sur les groupes cibles et sur les ventes de produits agricoles susses. Ces objectifs doivent être actualisés tous les quatre ans au moins.	Dans l'esprit de la simplification administrative, il faut impérativement veiller à ce qu'il n'en résulte pas de travail supplémentaire.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[5] Les requérants doivent mandater un organe de révision indépendant pour la vérification de leur comptabilité	
Art. 9 c Projet de communication	Des projets de communication complémentaires portant sur des produits agricoles, sur les mesures visant à faire connaitre les prestations fournies par l'agriculture dans l'intérêt général, sur les thèmes visés à l'art. 9a, al. 1, let. c, ainsi que sur des produits ou des thèmes transversaux, peuvent faire l'objet d'un soutien lorsqu'ils satisfont aux conditions suivantes : a. ils sont portés par des groupements réunissant des producteurs et des représentants de l'industrie de transformation ou des négociants, ainsi qu'éventuellement des consommateurs ; b. ils sont organisés à l'échelle nationale ; c. ils s'adressent à des groupes cibles particuliers, exploitent de nouveaux canaux de distribution, reposent sur de nouvelles formes de coopération et de nouveaux partenariats ou se distinguent par une approche de communication novatrice. [2] Ces projets peuvent être soutenus pour une durée maximale de quatre ans.	L'assouplissement du système peut être une chance pour des projets innovants, mais seulement si : a) les ressources ne sont pas mises en concurrence avec celles des mesures éprouvées et que des ressources supplémentaires sont mises à disposition : l'art. 9c doit être un complément et non une concurrence : b) Il n'existe aucun risque de dispersion des ressources. L'OFAG doit garantir qu'aucun projet similaire n'est soutenu simultanément. Il existe le risque que des projets refusés par l'organisation faîtière pour de bonnes raisons soient de nouveau présentés par ce biais.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 13 Attribution des fonds	[1] Les fonds disponibles sont attribués de la manière suivante : ~~sur la base des priorités thématiques de la promotion dans les domaines suivants~~ : a. 80 % pour les mesures en vertu de l'art. 9a, al. 1, let. a ;¨ b. 15 % pour les projets portants sur des produits agricoles visés à l'art. 9a, al. 1, let. a, pour les projets portant sur les domaines thématiques visés à l'art. 9a, al. 1, let. c, et pour les projets organisés à l'échelle suprarégionale portant sur des produits régionaux ; c. 5 % pour les mesures d'information sur les prestations d'intérêts généraux fournis par l'agriculture suisse ; d. des contributions supplémentaires pour des initiatives d'exportation et des projets de communication complémentaires. [2] ~~Les priorités thématiques de la promotion et~~ de l'allocation ~~des moyens dans les différents domaines~~ font régulièrement l'objet d'un contrôle et ~~d'une adaptation.~~ [3] ~~Les fonds disponibles pour des projets portant sur des produits agricoles visés à l'art. 9a, al. 1, let. a, sont alloués en fonction de l'attrait que les produits agricoles concernés représentent en matière d'investissement.~~ [4] ~~Les fonds disponibles pour les projets portant sur les domaines thématiques visés à l'art. 9a, al. 1, let. c et pour les projets organisés à l'échelle suprarégionale visé à l'art. 9b sont alloués en fonction de leur attrait en matière d'investissement.~~	Art. 13, al. 1-4 Il y a lieu de renoncer à l'abandon des pourcentages d'attribution des ressources. Le système de bonus imaginé (points forts de la promotion et attrait de l'investissement) ne crée pas l'incitation souhaitée et ne peut pas garantir une répartition des moyens objectivement proportionnelle.
Art. 16 Décision concernant l'aide financière et fixation du montant final	[1] L'OFAG décide de l'allocation des aides financières par voie de décision.	Al. 1 L OFAG se base sur l'appréciation de la demande pour décider de l'octroi et du montant de l'aide financière ainsi que de la part de cofinancement Celle-ci se monte à 40 ou à 50 %.

Bühlmann Monique BLW

Von: Escher David <D.Escher@scm-cheese.com>
Gesendet: Dienstag, 28. März 2017 14:00
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: Lorenz Hirt (hirt@thunstrasse82.ch); Infomail SCM AG
Betreff: 612_SCM_Switzerland Cheese Marketing AG_28.03.17
Anlagen: DEF_SCM_Verordnungspaket_2017.docx; DEF_SCM_Verordnungspaket_2017.pdf

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir Stellung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2017.

Wir danken Ihnen dafür, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, zu diesem wichtigen Dossier Stellung nehmen zu können, und stehen Ihnen bei Fragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

David Escher
CEO, Dr. oec.

Switzerland Cheese Marketing AG
Brunnmattstrasse 21
Postfach 8211, CH-3001 Bern
T +41 31 385 26 26
F +41 31 385 26 27
d.escher@scm-cheese.com
www.schweizerkaese.ch

Switzerland Cheese Marketing

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	Switzerland Cheese Marketing AG 612_SCM_Switzerland Cheese Marketing AG_28.03.17
Adresse / Indirizzo	Switzerland Cheese Marketing AG Brunnmattstrasse 21 Postfach 8211, CH-3001 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Bern, den 28. März 2017 Dr. Lorenz Hirt Präsident Dr. David Escher CEO

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 4

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) ... 5

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19) ... 6

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 8

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) ... 9

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 10

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 11

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1) ... 12

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 13

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 14

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140) ... 19

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161) ... 20

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181) ... 21

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1) ... 22

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2) ... 23

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 24

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ... 25

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) ... 26

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211) ... 27

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Switzerland Cheese Marketing AG (SCM) dankt Ihnen für die Möglichkeit, ihren Standpunkt in den Prozess der Vernehmlassung einbringen zu dürfen. Gerne nehmen wir zum Verordnungspaket 2017 wie folgt Stellung:

- Wir beschränken unsere Aussagen und Überlegungen einzig auf diejenigen Parameter, welche die Switzerland Cheese Marketing direkt beeinflussen.
- Die SCM nimmt erfreut zur Kenntnis, dass der Bund die Absatzförderung als wichtiges Element der Agrarpolitik und der Qualitätsstrategie der einheimischen Landwirtschaft erachtet. Diese ist unbedingt im bisherigen Rahmen aufrecht zu erhalten oder gar auszubauen. Die Mittel haben eine nicht zu unterschätzende Hebelwirkung (Multiplikatoreffekt).
- Die Mittel sind auch aus der Optik der „gleich langen Spiesse“ wichtig, da in der EU und darüber hinaus fast alle anderen Länder auch erhebliche staatliche Mittel für die Absatzförderung einsetzen. Zu erwähnen sind hier als Beispiel die vielen Länderauftritte an der Internationalen Grünen Woche in Berlin, die vollumfänglich durch ihre Staaten (Bsp. Norwegen) finanziert werden.
- Die SCM ist nicht einverstanden, dass der Ko-Finanzierungsanteil des Bundes von aktuell 50 auf neu 40 Prozent reduziert werden soll. Das bisherige System hat sich bestens bewährt und verlangt mit der Eigenmittelanforderung von 50 Prozent von den Organisationen bereits heute ein hohes Mass an Eigenverantwortung. Die neue Regelung würde nicht nur die Planungssicherheit gefährden, sondern auch die ganze Struktur der SCM in Frage stellen, da die Eigenmittel der SCM-Aktionäre nicht mehr aufgestockt werden können. Ein Ko-Finanzierungsanteil des Bundes von 40 Prozent bedeutet für die SCM die Schliessung zweier Niederlassungen und somit eine erhebliche Reduktion der Massnahmen für den Schweizer Käse im europäischen Raum.
- Hinsichtlich des Tierwohls ist die SCM erstaunt darüber, dass die Hauptpunkte der von der Kerngruppe Tierwohl vorgeschlagen Weiterentwicklung des RAUS-Programms nicht in das vorliegende Verordnungspaket aufgenommen wurden.

Für die SCM ist es äussert wichtig, dass ihre Exportdynamik und ihre Exportstruktur nicht geschwächt werden. Die Schweizer Käsebranche bewegt sich als einzige Branche des Agrarsektors in einem vollständig liberalisierten Marktumfeld. Gerade deshalb ist SCM zwingend auf Beständigkeit und Planungssicherheit angewiesen. Stabile und nachhaltige Rahmenbedingungen für eine effiziente und effektive Planung im In- und Ausland sind für SCM unerlässlich.

Wir danken für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse,

Switzerland Cheese Marketing AG

Dr. Lorenz Hirt	Dr. David Escher
Präsident	CEO

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die SCM begrüsst, dass in verarbeiteten Produkten einzelne Berg- und Alp-Zutaten nun ausgelobt werden können.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7a	**Verwendung der Bezeichnung «Berg» oder «Alp» für einzelne Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs** [1] Auf Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs, welche die Anforderungen dieser Verordnung erfüllen, darf in der Kennzeichnung eines Lebensmittels hingewiesen werden, auch wenn das Lebensmittel die Anforderungen nach Art. 7 nicht erfüllt. [2] Der Hinweis darf sich ausschliesslich auf die betreffenden Zutaten beziehen. Die gestützt auf Artikel 9 Absatz 3 festgelegten offiziellen Zeichen für Berg- und Alpprodukte dürfen nicht verwendet werden. [3] Die Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs dürfen nicht zusammen mit gleichen Zutaten, welche die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllen, verwendet werden.	Die SCM begrüsst die Einfügung von Art. 7a. Damit ist es möglich, in zusammengesetzten Lebensmitteln auf Bestandteile aus dem Berg- und Alpgebiet hinzuweisen und diese zu deklarieren.
Art. 11	**Anforderungen an die Zertifizierungsstellen** [1] Die Zertifizierungsstellen müssen für ihre Tätigkeit gemäss dieser Verordnung auf Gesuch hin vom BLW zugelassen sein. Für die Zulassung haben die Zertifizierungsstellen die Anforderungen nach Absatz 2 sowie die Pflichten nach den Artikeln 12 und 12a zu erfüllen. [2] Die Zertifizierungsstellen müssen die folgenden An-	Aus administrativen Gründen und wegen den Kostenfolgen sind Inspektionen und Zertifizierungen von verschiedenen Kennzeichen wie Berg- und Alp, GUB und GGA und Programmen wie ÖLN und QM Fromarte unbedingt zu koordinieren. Die SCM verlangt, dass eine koordinierte Abwicklung stattfindet.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	forderungen erfüllen: a. Sie müssen für ihre Tätigkeit nach der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996 (AkkBV) in der Schweiz akkreditiert, durch die Schweiz im Rahmen eines internationalen Abkommens anerkannt, oder nach schweizerischem Recht auf andere Weise ermächtigt oder anerkannt sein; b. Sie müssen über eine Organisationsstruktur und ein Zertifizierungs- und Überwachungsverfahren verfügen, in denen insbesondere die Kriterien, die den von ihnen kontrollierten Betrieben zur Auflage gemacht werden, sowie ein geeignetes Massnahmenkonzept bei festgestellten Unregelmässigkeiten festgelegt sind. c. Sie müssen angemessene Garantien für Objektivität und Unparteilichkeit bieten und über qualifiziertes Personal und die erforderlichen Ressourcen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben verfügen. d. Sie verfügen über schriftliche Verfahren und Vorlagen für folgende Aufgaben und wenden diese an: 1. Aufstellung einer risikobasierten Strategie für die Kontrolle der Betriebe; 2. Informationsaustausch mit anderen Zertifizierungsstellen oder von diesen beauftragten Dritten und mit den mit Vollzugaufgaben beauftragten Behörden; 3. Anwendung und Weiterverfolgung der getroffenen Massnahmen nach Artikel 14a Absatz 5 im Falle von Unregelmässigkeiten; 4. Einhaltung der Vorschriften des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1962 über den Datenschutz.	

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Betreffend Tierwohlbeiträge, Ressourceneffizienzbeiträge, GMF, Biodiversitätsbeitrage und Kürzungsbestimmungen verweist die SCM auf die Stellungnahmen von SMP und SBV.

Trotzdem möchte SCM folgende zwei Punkte ausdrücklich festhalten:

- Tierwohlbeiträge: In den Jahren 2015/16 berief das BLW die „Kerngruppe Tierwohlbestimmungen“ ein, um Vorschläge für die Anpassung der Programme BTS und RAUS an die absehbaren zukünftigen Entwicklungen zu erarbeiten. Die vorliegenden Unterlagen für die Vernehmlassung enthalten die wichtigsten Vorschläge nicht. Der Vorschlag, das RAUS Programm für Rinder durchgehend zweiteilig zu führen, war breit abgestützt und trägt den Auswirkungen des Strukturwandels insbesondere im Sektor Milchproduktion Rechnung. Er findet sich aber nicht in der Vernehmlassung.
- Kürzungsbestimmungen: Die Kürzungen bei den Direktzahlungen müssen unbedingt dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit folgen. Anhang 8 der DZV ist so zu gestalten, dass nicht überproportionale und unverhältnismässige Kürzungen erfolgen. Die vollständige Streichung aller Direktzahlungen infolge von Mängeln in Teilbereichen ist nicht statthaft. Kürzungen oder gar Streichung der Direktzahlungen dürfen höchstens im Wiederholungsfall ein Thema sein. Direktzahlungen sind Entschädigungen für erbrachte Leistungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die SCM verlangt, dass der Bund die heutigen Regeln der Absatzförderung beibehält. Das bestehende System hat sich bewährt und wird von allen Branchenorganisationen getragen.

Der hier ausgearbeitete Entwurf würde die SCM strukturell stark schwächen und zwingend zu einem Abbau ihrer Dienstleistungen führen. Sollten die Änderungen angenommen werden, bedeutet dies für die SCM:

- Eingabe des Finanzhilfegesuches auf der Basis 40% Bund-60% Eigenmittel (nach dem Vorsichtsprinzip).
- Schliessung von zwei Niederlassungen, da die Branche in diesem Fall nicht mehr Eigenmittel zu Verfügung stellen kann. Eine Ko-Finanzierung von 40% bedeutet 20% mehr Eigenmittel, um die gleiche Investitionssumme mit einer Ko-Finanzierung von 50% halten zu können. Dies ist NICHT möglich.
- Rückgang der getätigten Marketingmassnahmen und somit weniger Schlagkraft vom Schweizer Käse auf den Exportmärkten.

Dieses Modell führt zu einem unvermeidlichen EINBRUCH des Schweizer Käse-Exports, da die Märkte nicht mehr mit der gleichen Intensität bearbeitet werden können. Um einen Markt effizient bearbeiten zu können, braucht es eine gewisse Planungssicherheit. Ein variables System, bei welchem sich die Ko-Finanzierung im Glücksfall auf 50% beziffert, ist nicht tragbar. Dies gilt umso mehr, wenn der Entscheid des BLW, wie aktuell, jeweils erst Ende November fürs Folgejahr kommuniziert wird. Die Branche ist gehalten, bis Ende Mai des Vorjahres sämtliche Projekte für das Folgejahr in einer konsolidierten Eingabe an das BLW abzuliefern. Diese fundierte Planungs- und Koordinationsarbeit aller Beteiligten wird geradezu verhöhnt, wenn Ende Jahr dann kurzfristig zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt werden, die man nicht budgetieren konnte. Zeitdruck und Hauruckübungen sind keine Garanten für Innovationen, im Gegenteil!

Der SCHADEN des vorgeschlagenen Modells wäre für die ganze Käsebranche in diesem schwierigen internationalen Umfeld IMMENS und würde diese NACHHALTIG SCHWÄCHEN.

Die SCM möchte deutlich darauf hinweisen, dass die finanziellen Ressourcen der Käsebranche im Vergleich zur internationalen Konkurrenz bescheiden sind. Die Verwendung der Mittel verlangt von der SCM ein hohes Mass an Kreativität, an Marketing-Knowhow und nicht zuletzt ein grosses Engagement aller Akteure, um in diesem hart umkämpften Umfeld wahrgenommen zu werden. Das Marketing-Budget für unsere traditionellen Märkte beträgt rund CHF 38 Millionen. Ein wichtiger Konkurrent wie Lactalis investiert allein auf dem französischen Markt – N.B. nur für die klassische Werbung – rund Euro 49 Millionen. Dieses Machtverhältnis zeigt eindeutig, dass die SCM keineswegs in einer „Komfortzone“ agiert, sondern dass sie einem knallharten Markt, auf dem ein gewaltiger Verdrängungskampf stattfindet, ausgesetzt ist.

Schliesslich möchten wir darauf hinweisen, dass die 5-Jahres-Klausel der Exportinitiativen, wenn diese stricto sensu angewendet wird, die geleisteten Investitionen der Sortenorganisationen und Handelsfirmen zunichtemachen wird. Ein Markt wie China oder USA kann nicht in einer 5-Jahres-Frist aufgebaut werden. Hier muss eine Lösung für die Branche gefunden werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4 Abs. 4	[4] Nicht anrechenbar sind insbesondere folgende Aufwendungen: a. Reserven, Rückstellungen und Amortisationen; b. ~~Spesen und~~ Sitzungsgelder der Trägerschaften; c. Kosten für Personalbeschaffungen, interner Aus- und Weiterbildung sowie Personalanlässe; d. Mitgliederbeiträge.	Spesen von Trägerschaften, die direkt einem Projekt zugeteilt werden können, müssen auch in Zukunft ko-finanziert werden. Dies ist bei Exportaktivitäten von grosser Bedeutung.
Art. 5 Abs. 2 Bst. d	[2] Nicht als eigene finanzielle Mittel gelten insbesondere: d. Finanzhilfen und Abgeltungen des Bundes~~, der Kantone und der Gemeinden~~.	Finanzhilfen und Abgeltungen der Kantone und der Gemeinden stellen keine Doppelfinanzierung dar, da es sich um verschiedene autonome Stufen des Staates handelt. Daher sind wir der Meinung, dass Mittel dieser Stufen als Eigenmittel eingesetzt werden dürfen.
Art. 8 Höhe und Art der Finanzhilfen	[1] Die Finanzhilfe beträgt ~~höchstens 40~~ 50 Prozent der anrechenbaren Kosten. [2] ~~Sie kann höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten betragen, wenn das Vorhaben:~~ ~~a. aufgrund der Beurteilung nach Artikel 13a als besonders förderungswürdig eingestuft wird; oder~~ ~~b. einem Förderschwerpunkt nach Artikel 13 Absatz 1 entspricht.~~ [3] Für imagebildende Massnahmen an internationalen Grossanlässen von nationaler Bedeutung kann von den Höchstsätzen nach ~~den Absätzen 1 und 2~~ Absatz 1 abgewichen werden.	Das bisherige System hat sich bestens bewährt und verlangt von den Organisationen bereits ein hohes Mass an Eigenverantwortung. Das neue Bonussystem bietet keine Planungssicherheit. Die Reduktion des Ko-Finanzierungsanteils hat eine kontraproduktive Wirkung: Der Innovationsgedanke wird keineswegs unterstützt, sondern eingeschränkt. Der höhere Einsatz von Eigenmitteln verhindert, dass gemäss Art. 9c ergänzende Kommunikationsprojekte eingereicht werden können. Eine Planungssicherheit fehlt in jeglicher Hinsicht!
Art. 9 Anforderungen an die unterstützten Massnahmen	[1] Die Vorhaben müssen die folgenden Anforderungen erfüllen: a. Die Massnahmen müssen einem der Zwecke nach Artikel 1 Absatz 2 dienen. b. Die Massnahmen müssen auf die spezifischen Marktverhältnisse und Kommunikationsziele abgestimmt sein.	Im Sinne der administrativen Vereinfachung ist zwingend zu beachten, dass kein zusätzlicher Bearbeitungsaufwand entsteht.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. Die Massnahmen müssen der Vermittlung der besonderen Vorzüge von schweizerischen Landwirtschaftsprodukten oder von deren Herstellungsmethoden dienen. d. Die eingesetzten Mittel müssen in einem angemessenen Verhältnis zur erzielten Wertschöpfung und zu den Wirkungszielen stehen. e. Die erforderlichen eigenen finanziellen Mittel müssen vorhanden sein. f. Die Massnahmen dürfen nicht auf vergleichender Werbung gegenüber anderen schweizerischen Landwirtschaftsprodukten beruhen. g. Die Massnahmen müssen sich auf die Ziele der Qualitätsstrategie der schweizerischen Land- und Ernährungswirtschaft nach Artikel 2 Absatz 3 LwG beziehen. h. Die Massnahmen und die regionalen Teilprojekte müssen Bestandteil eines einheitlichen Kommunikationskonzeptes der nationalen oder überregionalen Trägerschaft sein und durch diese koordiniert werden. [2] Die Gesuchstellenden müssen über eine mittel- bis langfristige Strategie verfügen. Diese ist mindestens alle vier Jahre zu aktualisieren. [3] Die Gesuchstellenden müssen für jedes Realisierungsjahr qualitative und quantitative Ziele für das Gesamt- und die Teilprojekte festlegen und über ein entsprechendes Konzept für das Marketing-Controlling verfügen. [4] Sie müssen für das gesamte Vorhaben Ziele festlegen, was die Wirkung bei den Zielgruppen und auf den Absatz schweizerischer Landwirtschaftsprodukte betrifft. Diese Wirkungsziele sind mindestens alle vier	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Jahre zu aktualisieren. [5] Die Gesuchstellenden müssen eine unabhängige Revisionsstelle mit der Prüfung der Buchhaltung beauftragen.	
Art. 9c Ergänzende Kommunikationsprojekte	[1] Für Landwirtschaftsprodukte, für die Bekanntmachung der von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen und für die Themenbereiche nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe c sowie produkt- oder themenübergreifend können ergänzende Kommunikationsprojekte unterstützt werden, welche die folgenden Voraussetzungen erfüllen: a. Sie werden von Zusammenschlüssen von Produzentinnen und Produzenten mit Verarbeiterinnen und Verarbeitern oder Händlerinnen und Händlern sowie gegebenenfalls mit Konsumentinnen und Konsumenten getragen. b. Sie sind gesamtschweizerisch organisiert. c. Sie wenden sich an besondere Zielgruppen, erschliessen neue Absatzkanäle, beruhen auf neuen Kooperationsformen und Partnerschaften, bewirtschaften neue Kommunikationsthemen oder zeichnen sich durch einen anderen innovativen Ansatz in der Kommunikation aus. [2] Diese Projekte können jeweils während höchstens vier Jahren unterstützt werden.	Die Flexibilisierung des Systems kann eine Chance für innovative Projekte sein – aber nur, wenn a) die Mittel nicht im Wettbewerb zu jenen der bewährten Massnahmen stehen und dafür zusätzliche Gelder eingesetzt werden – Art. 9c soll eine Ergänzung und keine Konkurrenzierung sein! b) keine Gefahr der Mittelverzettelung besteht. Das BLW muss sicherstellen, dass nicht ähnliche Projekte gleichzeitig unterstützt werden. Es besteht das Risiko, dass von der Dachorganisation aus gutem Grund abgelehnte Projekte auf diesem Weg erneut eingegeben werden.
Art. 13 Zuteilung der Mittel	[1] Die zur Verfügung stehenden Mittel werden ~~aufgrund von Förderschwerpunkten auf die folgenden Förderbereiche~~ wie folgt zugeteilt: a. 80 Prozent für Massnahmen nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe a; b. 15 Prozent für Vorhaben zu Landwirtschaftsprodukt-	Art. 13 Abs. 1-4 Auf die Aufhebung der prozentualen Mittelzuteilung ist zu verzichten. Das angedachte Bonussystem (Förderschwerpunkte und Investitionsattraktivität) schafft nicht die gewünschten Anreize und kann eine objektive proportionale Mittelverteilung nicht gewährleisten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ten nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe a sowie Vorhaben zu Themenbereichen nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe c sowie überregional organisierte Vorhaben zu Regionalprodukten. c. 5 Prozent für Informationsmassnahmen über die von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen. d. Zusätzliche Beiträge für Exportinitiativen und ergänzende Kommunikationsprojekte. 2 Die ~~Förderschwerpunkte und die~~ Zuteilung der Mittel ~~auf die Förderbereiche~~ werden periodisch überprüft ~~und angepasst.~~ 3 ~~Die Mittel, die für Vorhaben zu einzelnen Landwirtschaftsprodukten nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe a zur Verfügung stehen, werden den einzelnen Landwirtschaftsprodukten aufgrund von deren Investitionsattraktivität zugeteilt.~~ 4 ~~Die Mittel, die für die einzelnen Themenbereiche nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe c und für überregional organisierte Vorhaben nach Artikel 9b zur Verfügung stehen, werden diesen aufgrund von deren Investitionsattraktivität zugeteilt.~~	
Art. 16 Entscheid über die Finanzhilfe und Festlegung des endgültigen Betrages	1 Das BLW entscheidet mittels Verfügung über die Gewährung der Finanzhilfen.	*Absatz 1* Das BLW entscheidet auf Grundlage der Gesuchsbeurteilung über die Gewährung und Höhe der Finanzhilfe sowie den Kofinanzierungsanteil. Dieser beträgt ~~entweder 40 oder~~ 50 Prozent.

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Erfassung der Gebietszugehörigkeit ist grundsätzlich richtig. Bei der Umsetzung ist aber darauf zu achten, dass Stufenbetriebe nicht benachteiligt oder gar von der Nutzung der Berg- und Alp-Verordnung ausgeschlossen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Bühlmann Monique BLW

Von: Frischknecht Jürg <juerg.frischknecht@proviande.ch>
Gesendet: Freitag, 5. Mai 2017 13:22
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: 'Zemp, Markus (markus.zemp@yetnet.ch)'; Bucher Heinrich
Betreff: 614_Proviande_05.05.2017
Anlagen: SN Agrarpaket_2017_170505.docx; SN Agrarpaket_2017_170505.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Anhang erhalten Sie die Stellungnahme von Proviande zur laufenden Vernehmlassung des Landwirtschaftlichen Verordnungspakets 2017 als Word- und als PDF-Version. Der Verwaltungsrat von Proviande die Stellungnahme an seiner Sitzung vom 05.05.2017 verabschiedet.

Für die Proviande gewährte Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

Jürg Frischknecht
Leiter Direktionsstab

PROVIANDE

Proviande
Brunnhofweg 37
Postfach
3001 Bern
Tel: Direkt 031 309 41 21
Tel: Zentrale 031 309 41 11
Fax: 031 309 41 99
www.proviande.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	614_Proviande_05.05.2017 Proviande Genossenschaft
Adresse / Indirizzo	Brunnhofweg 37, 3007 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	05.05.2017 Dr. Markus Zemp, Präsident 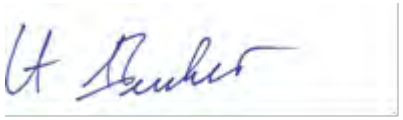 Heinrich Bucher, Direktor

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 4

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) 5

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) 5

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19) 6

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 7

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) 8

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 8

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 9

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1) 9

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 10

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) 11

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140) 14

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161) 15

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181) 15

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1) 16

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2) 18

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 19

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) 19

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) 20

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211) 21

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Rahmen der Vernehmlassung zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2017 räumen Sie Proviande die Möglichkeit ein, zu den Verordnungsanpassungen und zu den Ausführungen im erläuternden Bericht Stellung zu nehmen. Gerne nehmen wir diese Möglichkeit wahr und äussern uns zu Sachverhalten, die Proviande und/oder deren Mitglieder direkt oder indirekt betreffen.

Proviande ist überzeugt, dass die Absatzförderung des Bundes einen zentralen Teil der Qualitätsstrategie darstellt und ganz wesentlich dazu beiträgt, dass schweizerische landwirtschaftliche Erzeugnisse bei den Endkonsumenten über ein deutlich besseres Image verfügen als importierte Lebensmittel. Diese Bevorzugung von Schweizer Lebensmitteln konnte durch geeignete Absatzförderungsmassnahem, insbesondere im tierischen Bereich besonders gefördert werden. Dies führt zu einer höheren Wertschöpfung bei Produzenten wie auch auf den nachgelagerten Stufen. Einen zentralen Punkt bei der Absatzförderung stellt die Planungssicherheit über einen längeren Zeitraum dar. Mit der vorgesehenen Senkung des Ko-Finanzierungsanteils von aktuell 50 auf neu 40 Prozent und der allfälligen Unterstützung von ergänzenden Projekten ist diese nicht mehr in genügendem Umfang gegeben (Verlust an Breiten- und Tiefenwirkung, kürzere - und damit teurere - Verträge, schlechtere Rabattbedingungen, etc.). Proviande ist mit der vorgeschlagenen Kürzung nicht einverstanden und beantragt, dass das bisherige System weiterführt wird. Zudem verlangt Proviande den Verzicht auf eine Anpassung des Controllings, da bereits umfassende Wirkungskontrollen eingereicht werden und die vorgesehenen Zusatzbestimmungen einen zusätzlichen, unnötigen administrativen Aufwand mit sich bringen würde.

Proviande begrüsst die Bestrebungen des Bundes, das Einsichtsrecht in Daten der Tierverkehrsdatenbank (TVD) so anzupassen, dass die Bestimmungen des Datenschutzes durch das Einsichtsrecht nicht mehr verletzt werden. Falls bei Lohnschlachtungen eine Erweiterung der Einsichtsmöglichkeit (z.B. auf den Eigentümer der Schlachttiere im Zeitpunkt der Schlachtung) in Erwägung gezogen werden sollte, wird dies durch Proviande unterstützt, soweit die Bestimmungen des Datenschutzes nicht verletzt werden.

Die Reduktion der TVD-Gebühren wird begrüsst. Diese sind jedoch auch für Schlachtmeldungen betreffend Schweine analog der übrigen Gebühren zu senken.

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Proviande verzichtet auf eine Stellungnahme zu dieser Verordnung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Proviande verzichtet auf eine Stellungnahme zu dieser Verordnung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Proviande unterstützt die Bestrebungen, die Regelungen beim Kontroll-, Vollzugs- und Überwachungssystem für die verschiedenen Bezeichnungen (Bio-Produkte und GUB/GGA) zu harmonisieren, sofern der damit auch der Administrativaufwand verringert werden kann. Ebenso befürworten wir eine Regelung für die Verwendung der Bezeichnungen «Berg» und «Alp» bei Lebensmitteln, die aus einer oder mehreren Zutaten aus dem Sömmerungs- oder Berggebiet bestehen. Bedauert wird, dass die Änderungen im Bereich der Zertifizierung (Art. 11, 12 und 14) zu einem administrativen Mehraufwand und Mehrkosten führen wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7a		Proviande begrüsst die Präzisierungen.
Art. 9 Abs. 1		Mit Blick auf verbesserte Möglichkeiten zur Schaffung von Mehrwert ist Proviande mit dieser Präzisierung einverstanden.
Art. 11, 12 und 14		Eine Harmonisierung der Regelungen beim Kontroll-, Vollzugs- und Überwachungssystem mit den übrigen Bezeichnungen (Bio, AOP/IGP) ist zielführend. Es stellt sich im Kontext zur angestrebten Verringerung des Verwaltungsaufwands die Frage, ob eine jährliche Kontrollfrequenz zwingend erforderlich ist, oder ob diese Frequenz z.B. unter gewissen Voraussetzungen auch verlängert werden könnte. Zentral jedoch ist, dass die Betriebe selbst entscheiden können, welche der im Anwendungsbereich dieser Verordnung akkreditierten oder anerkannten Zertifizierungsstellen sie für die Kontrolltätigkeit engagieren wollen. Proviande ist mit den Änderungen grundsätzlich einverstanden.

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Tierwohlbeiträge:

Die Tierwohlbeiträge werden seit ca. 20 Jahren nach den gleichen Voraussetzungen geleistet. Die Programme sind ein Erfolg für das Tierwohl, das Image der Landwirtschaft und leisten Beiträge zur vielfältigen Nutzung und Gestaltung der Landschaft. In den Jahren 2015/16 berief das BLW die „Kerngruppe Tierwohlbestimmungen“ ein, um Vorschläge für die Anpassung der Programme BTS und RAUS an die absehbaren zukünftigen Entwicklungen zu erarbeiten. Die vorliegenden Unterlagen für die Vernehmlassung enthalten die wichtigsten und breit abgestützten Vorschläge dieser Kerngruppe nicht. Proviande unterstützt den Vorschlag der Kerngruppe, dass das RAUS Programm für alle Tiere der Rindergattung als zweiteiliges Programm RAUS Basis und RAUS Weide angeboten wird.

Ressourceneffizienzbeiträge: Proviande begrüsst insbesondere das neue Programm zur Förderung der stickstoffreduzierten Phasenfütterung. Die Förderfrist muss jedoch verlängert werden und soll nicht bereits nach 4 Jahren in den ÖLN integriert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Bst. f Ziff. 5	f. Ressourceneffizienzbeiträge: 5. Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen;	Proviande begrüsst die Aufnahme der Phasenfütterung als Ressourcenprogramm. Sie hat einen Mehraufwand für die Landwirtschaft zur Folge, führt aber zu einer deutlichen Verminderung der Ammoniakemissionen.
Art. 75	RAUS-Beitrag	Die Landwirtschaftlichen Organisationen der Rindviehhaltung haben in Begleitung der Kerngruppe Tierwohlprogramme des BLW einstimmig die Einführung eines Beitrags „RAUS Basis“ und „RAUS Weide“ für Tiere der Rinderkategorien Bst. a1 bis a4 verlangt. Diese Forderung wird von Proviande unterstützt.
Art. 82b	Beitrag für stickstoffreduzierte Phasenfütterung Schweine 2 Die Beiträge werden bis ~~2021~~ mindestens **2025** ausgerichtet.	Proviande unterstützt die Forderung, die Förderfrist auf mindesten 8 Jahre zu verlängern, um die Beteiligung und Auswirkungen genügend evaluieren zu können. Auf die AP 25+ ist dann über das weitere Vorgehen zu befinden.

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Proviande verzichtet auf eine Stellungnahme zu dieser Verordnung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Proviande verzichtet auf eine Stellungnahme zu dieser Verordnung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Proviande verzichtet auf eine Stellungnahme zu dieser Verordnung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Proviande verzichtet auf eine Stellungnahme zu dieser Verordnung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Proviande verzichtet auf eine Stellungnahme zu dieser Verordnung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Proviande begrüsst die Haltung des Bundes, welcher die Absatzförderung als wichtiges Element der Agrarpolitik und der Qualitätsstrategie der einheimischen Landwirtschaft erachtet. Die Absatzförderung ist unbedingt im bisherigen Rahmen aufrecht zu erhalten oder gar auszubauen. Die Mittel haben eine nicht zu unterschätzende Hebelwirkung (Multiplikatoreffekt). Wenn es durch Werbe- und Absatzförderungsmittel gelingt, dass die Produzenten und Verarbeiter von landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit Wertschöpfung verkaufen können, ist das die beste Art Einkommen in der Schweizer Ernährungswirtschaft zu generieren. Die Mittel sind auch aus der Optik der „gleich langen Spiesse" wichtig, da in der EU und darüber hinaus fast alle anderen Länder auch erhebliche staatliche Mittel für die Absatzförderung einsetzen. Zu erwähnen sind hier als Beispiel die vielen Länderauftritte an der Internationalen Grünen Woche in Berlin, die vollumfänglich durch ihre Staaten (bsp. Norwegen) finanziert werden.

Proviande ist nicht einverstanden, dass der Ko-Finanzierungsanteil des Bundes von aktuell 50 auf neu 40 Prozent reduziert werden soll. Das bisherige System hat sich bestens bewährt und verlangt mit der Eigenmittelanforderung von 50 Prozent von den Organisationen bereits ein hohes Mass an Eigenverantwortung. Ein sehr grosses Problem würde die neue Regelung bezüglich Planungssicherheit verursachen, da jeweils bis im November Ungewissheit über die zugeteilten Mittel herrschen wird. Wir haben grösste Bedenken, dass die Qualität der Massnahmen darunter leidet. Diesbezüglich verweisen wir auch auf die Probleme, welche die einzelnen Branchen- und Produzentenorganisationen in ihren Stellungnahmen darlegen.

Proviande stellt die Aussage der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) bettreffend der Optimierung des Controllings in Frage, da bereits sehr umfassende Wirkungskontrollen und Berichte zu den Projekten erstellt und eingereicht werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 8 Höhe und Art der Finanzhilfen	[1] Die Finanzhilfe beträgt ~~höchstens 40~~ 50 Prozent der anrechenbaren Kosten. [2] ~~Sie kann höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten betragen, wenn das Vorhaben:~~ ~~a. aufgrund der Beurteilung nach Artikel 13a als besonders förderungswürdig eingestuft wird; oder~~ ~~b. einem Förderschwerpunkt nach Artikel 13 Absatz 1 entspricht.~~ [3] Für imagebildende Massnahmen an internationalen Grossanlässen von nationaler Bedeutung kann von den Höchstsätzen nach ~~den Absätzen 1 und 2~~ Absatz 1 abge-	– Das bisherige System hat sich bestens bewährt und verlangt von den Organisationen bereits ein hohes Mass an Eigenverantwortung. – Die Einführung eines neuen Bonussystems schafft nicht die gewünschten Anreize. Antragssteller mit einem grösseren finanziellen Volumen können das angedachte Bonussystem besser erfüllen – eine objektive proportionale Mittelverteilung ist nicht gewährleistet. – Das neue Bonussystem bietet keine Planungssicherheit! Wenn erst Ende Jahr bekannt wird, wie hoch der Ko-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	wichen werden.	Finanzierunganteil im Folgejahr sein wird, laufen bewährte Massnahmen in Gefahr, aus dem Portfolio gestrichen zu werden (siehe auch „Allgemeine Bemerkungen“). – Die Reduktion des Ko-Finanzierungsanteils hat eine kontraproduktive Wirkung: Der Innovationsgedanke wird keineswegs gefördert sondern eingeschränkt. Der höhere Einsatz von Eigenmitteln verhindert, dass gemäss Art. 9c Ergänzende Kommunikationsprojekte eingereicht werden können. – Da das Bonussystem zum Zeitpunkt der Vernehmlassung noch nicht bekannt ist, ist auf dessen Umsetzung zu verzichten.
Art. 9 Anforderungen an die unterstützten Massnahmen	[1] Die Vorhaben müssen die folgenden Anforderungen erfüllen: a. Die Massnahmen müssen einem der Zwecke nach Artikel 1 Absatz 2 dienen. b. Die Massnahmen müssen auf die spezifischen Marktverhältnisse und Kommunikationsziele abgestimmt sein. c. Die Massnahmen müssen der Vermittlung der besonderen Vorzüge von schweizerischen Landwirtschaftsprodukten oder von deren Herstellungsmethoden dienen. d. Die eingesetzten Mittel müssen in einem angemessenen Verhältnis zur erzielten Wertschöpfung und zu den Wirkungszielen stehen. e. Die erforderlichen eigenen finanziellen Mittel müssen vorhanden sein. f. Die Massnahmen dürfen nicht auf vergleichender Werbung gegenüber anderen schweizerischen Landwirtschaftsprodukten beruhen. g. Die Massnahmen müssen sich auf die Ziele der Qualitätsstrategie der schweizerischen Land- und Ernährungswirtschaft nach Artikel 2 Absatz 3 LwG beziehen. h. Die Massnahmen und die regionalen Teilprojekte müssen Bestandteil eines einheitlichen Kommunikationskonzeptes der nationalen oder überregionalen Trägerschaft sein und durch diese koordiniert werden. [2] Die Gesuchstellenden müssen über eine mittel- bis lang-	Im Sinne der administrativen Vereinfachung ist zwingend zu beachten, dass kein zusätzlicher Bearbeitungsaufwand entsteht.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	fristige Strategie verfügen. Diese ist mindestens alle vier Jahre zu aktualisieren. [3] Die Gesuchstellenden müssen für jedes Realisierungsjahr qualitative und quantitative Ziele für das Gesamt- und die Teilprojekte festlegen und über ein entsprechendes Konzept für das Marketing-Controlling verfügen. [4] Sie müssen für das gesamte Vorhaben Ziele festlegen, was die Wirkung bei den Zielgruppen und auf den Absatz schweizerischer Landwirtschaftsprodukte betrifft. Diese Wirkungsziele sind mindestens alle vier Jahre zu aktualisieren. [5] Die Gesuchstellenden müssen eine unabhängige Revisionsstelle mit der Prüfung der Buchhaltung beauftragen.	
Art. 9c Ergänzende Kommunikationsprojekte	[1] Für Landwirtschaftsprodukte, für die Bekanntmachung der von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen und für die Themenbereiche nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe c sowie produkt- oder themenübergreifend können ergänzende Kommunikationsprojekte unterstützt werden, welche die folgenden Voraussetzungen erfüllen: a. Sie werden von Zusammenschlüssen von Produzentinnen und Produzenten mit Verarbeiterinnen und Verarbeitern oder Händlerinnen und Händlern sowie gegebenenfalls mit Konsumentinnen und Konsumenten getragen. b. Sie sind gesamtschweizerisch organisiert. c. Sie wenden sich an besondere Zielgruppen, erschliessen neue Absatzkanäle, beruhen auf neuen Kooperationsformen und Partnerschaften, bewirtschaften neue Kommunikationsthemen oder zeichnen sich durch einen anderen innovativen Ansatz in der Kommunikation aus. [2] Diese Projekte können jeweils während höchstens vier Jahren unterstützt werden.	Die Flexibilisierung des Systems kann eine Chance für innovative Projekte sein – aber nur, wenn a) die Mittel nicht im Wettbewerb zu jenen der bewährten Massnahmen stehen und dafür zusätzliche Gelder eingesetzt werden – Art. 9c soll eine Ergänzung und keine Konkurrenzierung sein! b) keine Gefahr der Mittelverzettelung besteht. Das BLW muss sicherstellen, dass nicht ähnliche Projekte gleichzeitig unterstützt werden.
Art. 13 Zuteilung der Mittel	[1] Die zur Verfügung stehenden Mittel werden ~~aufgrund von Förderschwerpunkten auf die folgenden Förderbereiche~~ wie folgt zugeteilt: a. 80 Prozent für Massnahmen nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe a; b. 15 Prozent für Vorhaben zu Landwirtschaftsprodukten	Art. 13 Abs. 1-4 – Auf die Aufhebung der prozentualen Mittelzuteilung ist zu verzichten. Es besteht die Gefahr, dass finanzstärkere Organisationen entgegen den Marktverhältnissen überproportional Absatzförderungsmittel generieren können.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe a sowie Vorhaben zu Themenbereichen nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe c sowie überregional organisierte Vor-haben zu Regionalprodukten c. 5 Prozent für Informationsmassnahmen über die von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen. d. Zusätzliche Beiträge für Exportinitiativen und ergänzende Kommunikationsprojekte. [2] Die ~~Förderschwerpunkte und die~~ Zuteilung der Mittel ~~auf die Förderbereiche~~ werden periodisch überprüft ~~und angepasst~~. [3] ~~Die Mittel, die für Vorhaben zu einzelnen Landwirtschaftsprodukten nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe a zur Verfügung stehen, werden den einzelnen Landwirtschaftsprodukten aufgrund von deren Investitionsattraktivität zugeteilt.~~ [4] ~~Die Mittel, die für die einzelnen Themenbereiche nach Artikel 9a Ab-satz 1 Buchstabe c und für überregional organisierte Vorhaben nach Artikel 9b zur Verfügung stehen, werden diesen aufgrund von deren Investitionsattraktivität zugeteilt.~~	– Das angedachte Bonussystem (Förderschwerpunkte und Investitionsattraktivität) schafft nicht die gewünschten Anreize und kann eine objektive proportionale Mittelverteilung nicht gewährleisteten. – Da das Bonussystem zum Zeitpunkt der Vernehmlassung noch nicht bekannt ist, ist auf dessen Umsetzung zu verzichten. – Die Flexibilität ist innerhalb der Branchen nötig, nicht innerhalb des BLW.

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Proviande verzichtet auf eine Stellungnahme zu dieser Verordnung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Proviande verzichtet auf eine Stellungnahme zu dieser Verordnung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Proviande verzichtet auf eine Stellungnahme zu dieser Verordnung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Proviande begrüsst die neugeschaffene Möglichkeit, Daten während maximal 30 Tagen nach der Schlachtung korrigieren zu können.

Hinsichtlich Einsichtsrecht in die Daten der TVD unterstützt Proviande die Haltung des Bundes, dass die Bestimmungen des Datenschutzes einzuhalten sind. Die Möglichkeit zum Einsehen der Ergebnisse der neutralen Qualitätseinstufung in den Schlachtbetrieben soll jedoch erweitert werden. Tierhalter welche ein Tier in den letzten 10 Tagen vor der Schlachtung gehalten haben, soll das Einsichtsrecht gewährt werden. Wenn der letzte Tierhalter vor der Schlachtung z.B. ein Handelsstall war, kann ein Tierhalter, welcher das Tier bis zur Schlachtreife gehalten hat, ansonsten die Qualitätseinstufung des entsprechenden Schlachtkörpers nicht mehr einsehen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3 Abs. 1 Bst. c		Die Ausdehnung der Datenerfassung auf die Gebietszugehörigkeit wird in Bezug auf den Vollzug der BAIV begrüsst.
Art. 4 Abs. 1 Bst. d^{bis}		Proviande unterstützt diese Ergänzung sowie die Integration der Gebietszugehörigkeit in die Tiergeschichte.
Art. 5 Abs. 4 Art. 6 Abs. 3 Art. 7 Abs. 2		Proviande unterstützt die Präzisierung der Meldepflichten, womit der Schlachtbetrieb - im Gegensatz zum Tierhalter – primär Schlachtungen melden kann.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 11 Abs. 4		Proviande begrüsst die neu geschaffene online Korrekturmöglichkeit von Daten während maximal 30 Tagen nach der Schlachtung. Sie ist auch im Sinne einer Vereinfachung der Administration.
Art. 12 Abs. 1 Bst. e		Proviande begrüsst die Erweiterung der Einsichtsmöglichkeit, mit welcher die Rückverfolgbarkeit der Tiere in Bezug auf deren Gebietszugehörigkeit gewährleistet ist. Damit kann die Möglichkeit zur Schaffung von Mehrwerten gefördert werden.
Art. 16 Abs. 1 Bst. c Ziff. 4 und Abs. 1bis	^{1bis} ~~Die letzte Tierhalterin oder der letzte Tierhalter~~ **Ein Tierhalter, welcher ein Tier bis 10 Tage vor der Schlachtung gehalten hat** sowie der Schlachtbetrieb können zudem in die Ergebnisse der neutralen Qualitätseinstufung nach Artikel 3 Absatz 1 der Schlachtviehverordnung vom 26. November 2003 (SV) Einsicht nehmen, sie bei der Betreiberin beschaffen und verwenden.	Proviande begrüsst die vorgesehene Regelung betreffend das Einsichtsrecht für Ergebnisse der neutralen Qualitätseinstufung in Schlachtbetrieben, wobei ergänzend ein Frist von 10 Tagen eingefügt werden soll (siehe allgemeine Bemerkungen). Mit der neuen Regelung der Zugriffsberechtigung wird einerseits den Vorschriften des Datenschutzes Rechnung getragen; andererseits bleibt das Einsichtsrecht für Ergebnisse der neutralen Qualitätseinstufung nach Art. 3 Abs. 1 der Schlachtviehverordnung vom 26.11.2003 (SV, SR 916.341) gewährleistet. Ergänzend zu diesem Einsichtsrecht ist mit Art. 3 Abs. 3 SV sichergestellt, dass die Direktbetroffenen Kenntnis vom Ergebnis der neutralen Qualitätseinstufung erhalten.
Art. 20 Abs. 2bis		Proviande geht davon aus, dass bei der Umsetzung von Abs. 2bis Betrieben mit Tierhaltungen in verschiedenen Zonen weder für die Sömmerung der Tiere noch für die Vermarktung z.B. nach den Kriterien der Berg- / Alpverordnung Nachteile erwachsen.
Angang 1 Ziff. 1 Bst. e Ziff. 6 Angang 1 Ziff. 2 Bst. c Ziff. 6		Wir unterstützen die vorgeschlagenen Anpassungen in Anhang 1.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Angang 1 Ziff. 4 Bst. f bis		

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Proviande begrüsst die Reduktion der Gebühren für den Tierverkehr.

Wir beantragen jedoch, dass das schon seit längerer Zeit bestehende Problem der Kosten für Ersatzohrmarken im Sinne der betroffenen Tierhalter angegangen wird. Letztere haben keinen Einfluss auf die Qualität der Ohrmarken, welche brechen und in der Folge ersetzt werden müssen. Folgerichtig sollten Ersatzohrmarken kostenlos an die Tierhalter abgegeben werden.

Des Weiteren ist nicht nachvollziehbar, dass bei der Meldung der geschlachteten Schweine, als einzigem Bereich, keine Gebührenreduktion erfolgen soll und diesen damit gegenüber den übrigen Bereichen zu benachteiligen. Auch in diesem Bereich ist eine angemessene Gebührenreduktion vorzunehmen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang, Ziffer 1.2 und 3.2	1 Lieferung von Ohrmarken ~~1.2 Ersatz von Ohrmarken mit einer Lieferfrist von fünf Arbeitstagen für Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung, für Büffel und Bisons, pro Stück 2.25~~ 3 Meldung geschlachteter Tiere	Im Zuge der Gebührensenkung sind die Gebühren für Ersatzohrmarken aufzuheben, da die Tierhalter keinen Einfluss auf die Qualität der ihnen verkauften Ohrmarken haben. In Analogie zu den übrigen in den Unterlagen genannten Bereichen ist auch bei der Meldung der Schlachtung von Schweinen eine Gebührenreduktion in der Grössenordnung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3.2 bei Tieren der Schweinegattung ~~.10~~ -.9	von 10% vorzunehmen.

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Proviande verzichtet auf eine Stellungnahme zu dieser Verordnung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Proviande verzichtet auf eine Stellungnahme zu dieser Verordnung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Proviande verzichtet auf eine Stellungnahme zu dieser Verordnung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Proviande verzichtet auf eine Stellungnahme zu dieser Verordnung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Bühlmann Monique BLW

Von: Bosshard Peter <pebo@zs-ag.ch>
Gesendet: Freitag, 12. Mai 2017 11:42
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: ottohumbel@bluewin.ch
Betreff: 615_SVV_Schweizerischer Viehhändler Verband_12.05.2017
Anlagen: Stellungsnahme_SVV_2017.pdf; Stellungsnahme_SVV_2017.docx

Werte Damen und Herren
Beiliegend stelle wir Ihnen die Stellungsnahme des Schweizerischen Viehhändler Verbandes (SVV) zum Agrarpaket 2017 zu.

Für die Möglichkeit der Stellungsnahme bedanken wir uns an dieser Stelle

Gruss
Peter Bosshard
ZS-AG International
Schw. Viehhändler Verband
Kasernenstrasse 97
Postfach 660
CH-7007 Chur
Phone: 0041 81 250 77 27
Fax: 0041 81 250 77 28
Mobile: 0041 79 430 71 67
E-mail: pebo@zs-ag.ch
http://www.zs-ag.ch
Skype: pebosshard

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	Schweizerischer Viehhändler Verband (SVV) 615_SVV_Schweizerischer Viehhändler Verband_12.05.2017
Adresse / Indirizzo	Kasernenstrasse 97 Postfach 660 CH-7007 Chur
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Chur, 12. Mai 2017 Otto Humbel Präsident SVV Peter Bosshard Geschäftsführer SVV

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3
BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19) 4
Art. 7a 5
BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 6
Art.2 Bst. F Ziff.5 6
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 8
Anhang 3, Artikel 10 8
BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) 9
Art. 8 Höhe und Art der Finanzhilfen 9
BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1) 12
Art. 3 Abs. 1 Bst. 12
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2) 16
Anhang, Ziffer 3.2 16
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 17
Art. 21 17

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Direktor Lehmann
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Viehhändler Verband (SVV) bedankt sich an dieser Stelle für die Möglichkeit der Stellungsnahme zum Verordnungspaket AP 2017, Frühjahr 2017. Da der Viehhandel nur in Teilbereichen von den vorgeschlagenen Aenderungen betroffen ist, äussern wir uns zu denjenigen Themen die uns direct betreffen:
Für den SVV sind im Rahmen dieser Anhörung folgende Punkte von Wichtigkeit:

- Im Zusammenhang mit der praktischen Anwendung der Berg- und Alpverordnung und der Zertifizierung ergeben sich im Rahmen des Qualitätssicherungssystem immer wieder Fragen. Es bestehen offene Fragen betreffend der Kontrolle der Fütterungsvorschriften und des Zertifizierungsmoduses bei einer Branchenlösung nach der ISO 9001:2015 Norm. Zudem bestehen bei uns Unsicherheiten betreffend der Zertifizierungspflicht für den Viehhandel. Die geplanten Anpassungen der Berg- und Alpverordnung erachten wir gute Gelegenheit die offenen Fragen eingehend zu klären.

- Bei der Agrareinfuhrverordung (AEV) erachten wir als angebracht, dass auch über die im Anhang 3, Artikel 10 aufgeführten Mindestmengen an Importieren (Zuchttiere) diskutiert wird. Wir unterbreiten dabei zwei Vorschläge nämlich A die temporäre Anzahl Zuchttiere (Fleischrassen) die innerhalb des Zollkontingentes eingeführt werden können oder B der Ausserzollkontingentsansatz generell für die Fleischrassen bei CHF 1'275.- angesetzt wird. Die jetzige Situation bei den Importkontigenten für Zuchttiere – ausgelöst durch die Marktverhältnisse – verteuert die Vorleistungen der Landwirtschaft zunehmend und bedarf einer Anpassung aufgrund der aktuellen Marktverhältnisse

- Die BTS- und RAUS Programme sind ein Erfolg für die Schweizer Landwirtschaft. Sie sollten jedoch weiterentwickelt werden und da vermissen wir die wichtigsten Vorschläge, die der SBV eingebracht hat. Der SBV Vorschlag, die RAUS Programme für Rinder durchgehend zweiteilig zu führen, ist breit abgestützt und den trägt den Auswirkungen des Strukturwandels insbesonders im Sektor Milchproduktion Rechnung. Der SVV unterstützt den SBV, dass die RAUS Programme für alle Tiere der Rindergattung als zweiteiliges Programm RAUS Basis und RAUS Weide angeboten wird.

- Die Reduktion des Kofinanzierungsgrades bei den Absatzförderungsmassnahmen von 50 auf 40% und der geplanten Einführung eines Bonussystems für sämtliche betroffenen Branchen ist äusserst einschneidend und von zentraler Bedeutung für die fleischverarbeitende Branche und den Viehhandel. Aus diesem Grund sind wir entschieden gegen das geplante neue Finanzierungssystem

- Seit dem 16. Januar 2016 kann die Tierhaltungsadresse nicht mehr abgefragt. Ebenfalls unter dem Deckmantel des Datenschutzes, können seit dem Release vom 13. Januar 2017 die Klassifizierungsdaten sowie der L*-Wert bei den Bankkälber nicht mehr elektronisch auf der Datenbank eingesehen werden. Mit dem Vorgehen seitens des BLW bekunden wir grösste Mühe. Auf der einen Seite wird vom Viehhandel Transparenz gefordert. Zudem steigen laufen die Anforderungen der Abnehmer betreffend den Zusatzdaten der Schlachttiere. Auf der anderen Seite verhindert der Bund unter dem Deckmantel des Datenschutz den Datenzugang oder gestaltet diesen so, dass die Daten nur über sehr komplizierte und aufwendige Umwege genutzt werden können.

- Wir begrüssen ausdrücklich die vom Bund vorgeschlagene Gebührenreduktion von durchschnittlich 10% (0-20%). Wir fragen uns aber, weshalb einzig bei der Meldung der geschlachteten Schweine keine Gebührenreduktion vorgesehen ist und damit ein einzelner Teilbereich explizit benachteiligt werden soll

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Im Zusammenhang mit der praktischen Anwendung der Berg- und Alpverordnung und der Zertifizierung ergeben sich im Rahmen des Qualitätssicherungssystem immer wieder Fragen. Aus diesem Grunde sind die allgemeinen Anmerkungen recht ausführlich beschrieben.

Gemäss Artikel 10, Ziffer 2, Buchstabe sind Erzeugnisse auf der Stufe der Primärproduktion, die weder vorverpackt noch etikettiert sind, von der Zertifizierungspfliucht ausgenommen. Wir haben das so interpretiert, dass ein Schlachttier aus der Primärproduktion kommt und daher der produzierende Betrieb nicht unter die Zertifizierungspflicht fällt. Der Viehhandel fällt unter die Zertifizierungspflicht und muss sich gemäss Artikel 12, Ziffer 1 auch alle zwei Jahre auditieren lassen.

Aus unserer Sicht sind grundsätzlich die Verantwortlichkeiten klarer zu regeln.

- Via ÖLN-GMF-Kontrolle soll kontrolliert werden, ob der Produzent die Anforderungen von Berg- und Alp einhält (Fütterung, Zone, Haltungsdauer ggf weitere Anforderungen)

- Der Verwerter (Schlachtbetrieb) ist schlussentlich verantwortlich für die Auswahl der Tiere aufgrund der BAIV-Verordnung
  => Lösung TVD und/oder Labelbase ist anzustreben. Alternativ können schriftliche Bestätigungen der Produzenten verwendet werden um sicherzustellen, dass das Tier den BAIV-Anforderungen entspricht.

- Die Markierung BZ und AZ auf den Etiketten für die Begleitdokumente soll nur verwendet werden, wenn der Produzent die Anforderungen an die Verordnung nachweislich erfüllt (erfolgreiche ÖLN-GMF-Kontrolle)

- Der Landwirt muss Aenderungen in seinem Betrieb die die Vorschriften der BAIV betreffen, selbstständig melden können (z.B. Fütterungsvorschrift, Zonen etc). Da der Viehhändler diese Aenderungen nicht weiss, kann er diese auch melden.

- Wenn diese Vorgaben erfüllt sind, muss über die Zertifizierungspflicht des Viehhandels nach der BAIV Verordnung diskutiert werden. Die relevanten Informationen fliessen direkt zwischen dem Produzent und Verwerter. Auch wird oftmals das Begleitdokument beim Verschieben der Tiere vom Produzenten direkt auf den Markt und/oder Schlachtbetrieb ausgestellt. Die BAIV stellt zudem keine spezifischen Anforderungen an den Tier-Transport. Da fragen wir uns, warum dann der Viehhandel zu zertifizieren ist. Die Zertifizierung der Viehhändler bringt Mehrkosten ohne einen erkennbaren Nutzen. Eine unnötige Verteuerung der Berg- und Alpprodukte ist nicht im Sinne der Konsumenten.

Wenn die oben erwähnten Punkte nicht erfüllt werden können und der Viehhandel weiter der Zertifizierungspflicht unterstellt ist, beantragen wir den Zertifizierungsmodus beim Viehhandel gemäss Artikel 12, Absatz 1 von zwei auf 3 Jahre zu erhöhen. Der SVV betreibt ein QS-System nach ISO-Norm 9001:2015 im Sinne einer Branchenlösung. Der SVV ist für das ganze System verantwortlich und die einzelnen Viehhändler sind dieser Branchenlösung angehängt. Mittlerweile machen rund 120 Viehhändler bei dieser Branchenlösung mit. Der SVV wird selbstverständlich alle Jahre einem internen und externen Audit unterzogen. Die einzelnen Viehhändler haben jährlich ein internes, von einer externen Firma, durchgeführtes Audit zu bestehen und alle drei Jahr erfolgt das externe, durch eine anerkannte Zertifizierungsstelle (in unserem Falle die SWISSTS) auditiert. Es ist daher ein altes Anliegen des SVV, dass der Kontrollturnus in Artikel 12 der ISO-Norm angepasst wird und auf drei Jahre festgelegt wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7a	einverstanden	Der SVV im Sinne der unternehmerischen Betrachtung einverstanden mit der Erweiterung der Bezeichnungen « Berg » und Alp.
Art. 11, 12 und 14	Siehe einleitende Anmerkungen **Ueberprüfen :** Artikel 12, Absatz 1 ……oder eine von dieser beauftragten Inspektionsstelle zu kontrollieren. Sind Betriebe einer anerkannten ISO Branchenzertifizierung angeschlossen, beträgt der Zertifizierungszyklus 3 Jahre für die an der Branchenlösung teilnehmenden Betriebe. **Streichen :** Artikel 12a Mit diesem neuen Artikel wird die Administration stark erhöht ohne erkennbaren Nutzen. Es gibt sicherlich administrativ einfachere Wege um den Informationsaustausch mit dem BLW – wie im Bericht zur BAIV festgehalten – zu gewährleisten.	Der SVV strebt eine Harmonisierung beim Kontroll-, Vollzugs und Ueberwachungssystem mit übrigen Bezeichnungen (Bioprodukte, AOP/IGP(macht Sinn. Insbesonders sind Synergien bei der Kontrolltätigkeit im Zusammenhang mit Artikel 5 (Fütterung) anzustreben. Weiter beantragen wir, dass der Zertifizierungszyklus für ISO Branchensystems von 2 auf 3 Jahre erhöht wird (siehe auch einleitende Anmerkungen). Wird die Zertifizierungs- und Kontrolltätigkeit mittels einer Vignette mit der Bezeichnung «Berg» und «Alp» bestätigt und auf dem Begleitdokument deklariert, muss aus unserer Sicht diskutiert werden, ob es die Zertifizierung des Viehhandels überhaupt noch bedarf (siehe auch einleitende, allgemeine Bemerkungen) Im Weitere fragen wir uns, ob eine jährliche Kontrollfrequenz wirklich nötig bzw. Gar übertrieben ist.

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wie einleitend bereits festgehalten,verzichten wir auf eine detaillierte Stellungsnahme unserseits. Nachfolgend erlauben wir uns folgende Anmerkungen anzubringen:

Tierwohlbeiträge: Das Tierwohl wird in der Schweizer Bevölkerung sehr hoch gewichtet und darf nicht durch andere Zielsetzungen eingeschränkt werden. In den Erläuterungen zum Verordnungspaket wird folgendes festgehalten: „*Die hohe Tierintensität der Schweizer Landwirtschaft und insbesonders die schwierige kontrollierbaren Nährstoffverschiebungen ...., die die Zielerreichung der Umweltziele in den Bereichen Nitrat und Ammoniak erschweren".* Diese Aussage erachten wir als unangebracht, wurde doch der Kuhbestand in den letzten 40 Jahren um rund 200'000 Tiere abgebaut. Dieser Trend setzt sich leider fort. Unter diesen Umständen von hoher Tierintensität zu sprechen, und das in einem Grasland, ist deplaziert und für uns nicht nachvollziehbar.

Die BTS- und RAUS Programme sind ein Erfolg für die Schweizer Landwirtschaft. Sie sollten jedoch Weiterentwickelt werden und da vermissen wir die wichtigsten Vorschläge, die der SBV eingebracht hat. Der SBV Vorschlag, die RAUS Programme für Rinder durchgehend zweiteilig zu führen, ist breit abgestützt und den trägt den Auswirkungen des Strukturwandels insbesonders im Sektor Milchproduktion Rechnung. Der SVV unterstützt den SBV, dass die RAUS Programme für alle Tiere der Rindergattung als zweiteiliges Programm RAUS Basis und RAUS Weide angeboten wird.

Ressourceneffizientbeiträge: Das neue Programm zur Förderung der stickstoffreduzierten Phasenfütterung wird vom SVV begrüsst. Die Förderfrist ist zu verlängern und soll nicht bereits nach 4 Jahren in den ÖLN integriert werden.

Kürzungsbestimmungen: Der äusserst umfangreiche Katalog von Regelungen zur Kürzung der Direktzahlungen erstaunt uns. Wir fragen uns da ernsthaft, ob da dem Grundsatz der Verhältnissmässigkeit folge geleistet werden. Wird sind überzeugt, dass mit einem verhältnissmässigen Kürzungskatalog auch der immer wieder geäusserten Absicht zur Reduktion der administrativen Aufwendungen Rechnungen getragen wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art.2 Bst. F Ziff.5	f. Ressourceneffizienzbeiträge 5. Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen	Die vorgeschlagene Phasenfütterung wird vom SVV unterstützt. Sie hat einen Mehraufwand für die Landwirtschaft zur Folge. Führt aber zu einer deutlichen Verminderung der Ammoniakemissionen.
Art. 71 Abs. 1	1 ….. Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen- Weidefutter und **Ganzplanzenmais** nach Anhang 5	Ganzpflanzenmais muss in das Grundfutter integriert werden können. Es ist sicherlich vorteilhafter, dass auf dem Betrieb

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Ziffer 1 bestehen : a. im Talgebiet : 75 Prozent der TS b. im Berggebiet : 85 Prozent der TS	produzierte Futter zu nutzen als Rauhfutter zu importieren.
Art. 75	RAUS-Beitrag	Zahlreiche landwirtschaftliche Orgaisationen der Rindviehhaltung haben in Begleitung der Kerngruppe Tierwohlprogramme des BLV einstimmig die Einführung eines Beitrags « RAUS BASIS » und « RAUS WEIDE » für Tiere der Rinderkategrorien Bst. A1 bis a4 verlangt. Der SVV unterstützt diese Forderungen vollumfänglich. Dies gilt sinngemäss auch für Anhang 7, Ziffer 5.4. Wir unterstützen die Forderungen des SBV ausdrücklich.

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

In den letzten sieben Jahren wurden im Durchschnitt innerhalb des Kontingentes für Zuchttiere im Durchschnitt 86 Prozent Fleischrassen und 12 Prozent Milchrassen importiert. Die aktuelle Marktsituation in der Schweiz führt dazu, dass die Rinderkontingente für Zuchttiere sehr stark nachgefragt werden und wohl auch in Zukunft stark nachgefragt bleiben. Es ist für uns klar, dass in Anbetracht der aktuellen Situation auf dem Milchmarkt zusätzliche Zollkontingente der Rindergattung die Milchproduktion nicht „anheizen“ dürfen. Es ist aber eine Tatsache, dass weitere Betriebe aus der Milchproduktion aussteigen und auf die Mutterkuhhaltung setzen. Die Strategie muss daher sein, den Umstellungsbetriebe mit zusätzlichen Zollkontingenten eine Sicherheit bei der Beschaffung des Rohmaterials, sprich Bestandesaufbau, mit reinrassigen, importierten Fleischrassentieren, zu geben.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 3, Artikel 10	**Ueberprüfen** Einschub : Vorübergehende Erhöhung des Zollkontingentes für Rinder-Fleischrassen von 20 ?? bis 20?? um 600 Tiere pro Jahr . Als Alternative wäre zu diskutieren, dass der Ausserzoll-kontingentsansatz für Zuchtrinder (Fleischrassen) generell auf CHF 1275.- (heutiger Zolltarif 0102.2110) angesetzt wird.	Begründung : Den CH-Marktverhältnissen wird Rechnung getragen. Importe von reinrassigen Zuchttieren liegt auf der Qualitätsstrategie. Ueberrissene Kontingentspreise sind nicht im Sinne der Schweizer Landwirtschaft, führt dies doch zu einer massiven Verteuerung der Vorleistungen Es ist nicht verständlich, dass der Ausserzoll-kontingentsansatz für Tiere ohne Abstammungsweise tiefer liegt (1'275.-) als jener bei Tieren mit Abstammungsausweis (Zolltarif 0102.2199 ; CHF 1'500.- Fleischrassen) und CHF 2'500.- für Tiere der Rassen Holstein, Braunvieh und Fleckvieh.

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Es ist unbestritten, dass die Absatzförderung ein wichtiges Element der Agrarpolitik und der Qualitätsstrategie der einheimischen Landwirtschaft darstellt. Die Absatzförderung ist unbedingt im bisherigen Rahmen aufrecht zu erhalten oder gar auszudehnen. Die Reduktion des Kofinanzierungsgrades von 50 auf 40% für sämtliche betroffenen Branchen ist äusserst einschneidend. Dies, obwohl einleitend in den Erläuterungen ausgeführt wird, dass „ein in der Absatzförderung investierter Franken die Markterlöse der Schweizer Landwirtschaft um ein Mehrfaches erhöhen kann". Die nun geplante Reduktion des Kofinanzierungsanteils wäre aus Spargründen in einem gewissen Sinne zwar nachvollziehbar, wurde aber nirgends so kommuniziert, weshalb davon auszugehen ist, dass diesem Argument bei den Erwägungen seitens des Bundes keine Bedeutung zukam. Umso unverständlicher wird es, wenn auf Seite 139 ausgeführt wird, dass mit der Kürzung des Bundesanteils eine zusätzliche Hebelwirkung und durch das dadurch geschaffene Bonussystem zusätzliche Anreize entstünden.

Fakt ist, dass diese sog. „Hebelwirkung" einzig und alleine dadurch entsteht, dass die betroffenen Branchen einfach dementsprechend stärker in die Finanzierung eingebunden werden und gleichzeitig zusätzlich die allfälligen Beiträge der Kantone und Kommunen als Vorleistung nicht mehr anrechnen können! Mit dem vorgeschlagenen umfangreichen System der Beurteilungen und Bewertungen seitens des BLW's ist vielmehr zu befürchten, dass der administrative Aufwand sowohl seitens des Bundes, insbesondere aber auch der betroffenen Wirtschaftskreise massiv ansteigen wird – dies entgegen aller politischen Beteuerungen in der Öffentlichkeit. Auf dieser Basis sehen wir uns dazu veranlasst, die in der vorliegenden Fassung vorgeschlagenen Änderungen in 1. Priorität vollumfänglich abzulehnen. Stattdessen beantragen wir, die bisherige Regelung mit einem generellen Kofinanzierungsanteil von 50% unverändert beizubehalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 8 Höhe und Art der Finanzhilfen	Anpassung : Die Finanzfilfe beträgt **50** Prozent der anrechenbaren Kosten	Das bisherige System hat sich bestens bewährt und setzt eine grosse Eigenverantwortung bereits heute voraus. Wir haben grösste Zweifel, dass die Einführung des neuen Bonussystems die gewünschten Anreize schafft. Das geplante Bonussystem schmälert die Planungssicherheit, da erst Ende Jahr bekannt ist wie hoch der Finanzierungsanteil im Folgejahr sein wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 8 , Abs. 2	Ersatzlos streichen	Heute ist zudem nicht bekannt, wie das Bonussystem ausgegelegt wer und wer darüber entscheidend ob ein Gesuch innovativ ist und in den Genuss der Bonusausschüttung kommt. Wir mit dem Bonussystem der Innovationsgedanke wirklich gefördert. Besteht nicht die Gefahr dass einfach vermehr ergänzende Kommunikationsmittel beim BLW eingereicht werden.
Art. 9 Anforderungen an die unterstützten Massnahmen	Anpassung Art. 9, Abs. 2 bis 4 : Die betreffenden Vorgaben sind mit dem Ziel der vereinfachung und vor allem der Reduktion der administrativen Aufwendungen neu zu definieren	Im Sinne der administrativen Vereinfachung ist zwingend zu beachten, dass kein zusätzlicher Bearbeitungsaufwand entsteht. Die Prüfung der Buchhaltung durch eine unabhängige Revisionsstelle ist im Sinne der Rechtssicherheit zu unterstützen.
Art. 9c	So einverstanden	Die ergänzenden Projekte können eine Chance für die Innovation sein, wenn : a) Die Mttel nicht im Wettbewerb zu der heute bekannten Absatzförderung stehen. Eine Ergänzung und keine Konkurrenzierung. Keine Einschränkung der Mittel für die Absatzförderung. b) Der Gefahr der Mittelverzettelung ist die notwendige Beachtung zu schenken. Es soll nicht ähnliche Projekte gleichzeitig unterstützt werden.
Art. 12 Exportinitiative	Ueberprüfen	Die Eingrenzung der Absatzförderung auf Initiativen für eine Bearbeitung von neuen Märkten ist zu eng gefasst. Gerade auch in bestehenden Märkten kann eine gewichtige Steige-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		rung der Markterlöse der CH Landwirtschaft erreicht werden, wenn Mittel der Absatzförderung bzw. Exportinitiative eingesetzt werden können. Diese Möglichkeit sollte nicht einfach so von den Absatzförderungsmassnahmen bzw. Der Exportinitiative ausgeschlossen werden.
Art. 13	Ueberprüfen	Im Grundsatz wird die leistungsbezogene Zuteilung der Mittel begrüsst. Wir erachten aber die Auslegung über dien Entscheid der Investitionsattraktivität bzw. der periodischen Ueberprüfung und die Zuteilung der Mittel auf die Förderbereiche als zu stark auf das BLW ausgerichtet. Ein neutrales Gremium zu objektiveren Beurteilung ist anzustreben. Auch die Rekurswege sind genau zu definieren. Die flexibilität ist innerhalb der Branche nötig, nicht innerhalb des BLW

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Seit dem 16. Januar 2016 kann die Tierhaltungsadresse nicht mehr abgefragt. Ebenfalls unter dem Deckmantel des Datenschutzes, können seit dem release vom 13. Januar 2017 die Klassifizierungsdaten sowie der L*-Wert bei den Bankkälber nicht mehr elektronisch auf der Datenbank eingesehen werden. Mit dem Vorgehen seitens des BLW bekunden wir grösste Mühe. Auf der einen Seite wird vom Viehhandel Transparenz gefordert. Zudem steigen laufen die Anforderungen der Abnehmer betreffend den Zusatzdaten der Schlachttiere. Auf der anderen Seite verhindert der Bund unter dem Deckmantel des Datenschutz den Datenzugang oder gestaltet diesen so, dass die Daten nur über sehr komplizierte und aufwendige Umwege genutzt werden können. Die Tierhaltungsadresse – nicht verwechseln mit der Tierhalteradresse – sowie die Klassifizierungsdaten und der L*-Wert sind aus unserer Sicht keine schützenswerten Personendaten sondern Daten die zum Tierdetail gehören. Wenn der Standort des Tieres nicht mehr Tierdetail gehört, verstehen wir wirklich die Welt nicht mehr.

Die Nicht Publikation des L*-Wertes hat dazu geführt, dass der Referenzwert dieser Farbmessung in Frage gestellt wird, was wir als sehr schlecht für die Glaubwürdigkeit und die Vetrauensbildung bei der Vermarktung der Bankkälber betrachten.

Dazu kommt, dass der Viehhändler darauf angewiesen ist, möglichst schnell im Besitze der Klassifizierungsdaten dies aus Gründen des Rekurswesen im Zusammenhang mit der Schlachtvieh Taxierung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3 Abs. 1 Bst.		Die Ausdehnung der Datenerfassung auf die Gebietszugehörigkeit wird in Bezug auf die Umsaetzung der BAIV begrüsst. Siehe auch unsere Stellungsnahme Berg- und Alpverordnung.
Art. 4 Abs. 1 Bst. d^{bis}		Diese Ergänzungen mit der Integration der Gebirgszugehörigkeit in die Tiergeschichte wird begrüsst
Art. 5 Abs. 4 Art. 6 Abs. 3 Art. 7 Abs. 2		Die Präzisierungen der Meldepflichten womit der Schlachtbetrieb – im Gegensatz zum Tierhalter – primär Schlachtungen melden kann.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 11 Abs. 4		Der SVV begrüsst die neu geschaffene online Korrekturmöglichkeit von Daten während maximal 30 Tagen nach der Schlachtung (Verinfachung der Administration).
Art. 12 Allgemeine Berechtigungen	Ueberprüfen : Die Tierhaltungsadresse ist Bestandteil des Tierdetails und ist daher wieder – analog dem Zustand vor dem Release vom 16. Januar 2016 – anzuzeigen. Ebenfalls ist wieder die Möglichkeit zu geben, dass die Tierhaltungsadresse anhand der Betriebsnummer beliebig abrufbar ist.	Tierhaltungsadresse ist eindeutig ein Teil des Tierdetails. Da die TVD bei vielen EDV-System eine zentrale Rolle einnimmt erfolgt mit der heutigen Regelung ein Bruch des Datenflusses, der den Viehhändler im Tagesgeschäft massiv einschrünkt. Das nicht zur Verfügung stellen von Daten entspricht nicht der geforderten Transparenz, der Qualitätsstrategie des Bundes sowie der Vereinfachung bei der Administration.
Art.12 Abs.1 Bst. e		Erweiterung der Einsichtmöglichkeit, mit welcher die Rückverfolgbarkeit der Tiere in Bezug auf deren Gebietszugehörigkeit gewährleistet ist, wird begrüsst (Schaffung von Mehrwert).
Art. 16 Abs.1 Bst c Ziff 4 und Abs. 1bis	1. Priorität : Status Quo aus Praxis neu auch in der Verordnung festschreiben und TVD Release vom 13. Januar 2017 im Hinblick auf die vorgenommene Zugrifsseinschrämkung rückgängig machen 2. Priorität : Der Schlachtbetrieb sowie sämtliche an der Tiergeschichte eine Tieres beteiligten Betriebe und Unternehmen (auch Viehhändler) können …….	Abs. 1 Die Erwähnung der Schlachtbetriebe schafft Klarheit, da Schlachtbetriebe im umgangssprachlichen Verständnis nicht als Tierhaltungen verstanden werden. Punkt 4 und 1bis – Die Arbeitsteilung in der Fleischproduktion ist weit fortgeschritten. Einfluss auf die Qualität des Schlachtkörpers haben angefangen beim Geburtsbetrieb durch die Wahl des Vaters alle Aufenthaltsbetriebe eines Tieres der Rindergattung. Die Branche strebt die Erzeugung von Schlachtkörpern von hoher Qualität an. Folglich müssen die Ergebnisse der neutralen Qualitätseinstufung als Kenngrössen mindestens allen an der Wertschöpfungskette Betei-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		ligten zur Verfügung stehen. Wir bestreiten, dass die neutrale Qualitätseinstufung als Personendaten zu behandeln sind. Sie unterliegen daher keinem höheren Schutz und dürfen der Allgemeinheit (Rolle Gast) verfügbar gemacht werden. Daher regen wir an, dass die neutrale Qualitätseinstufung im Sinn von Schaffung von Transparenz als Teil des Tierdetails explizit erwähnt wird. D h. Der Artikel 3 Abs 2 Punkt a ist um den Begriff «neutrale Qualitätseinstufung» und weitere Merkmale zu erweitern und lautet neu: Gattung, Rasse, Farbe, Geschlecht des Tieres neutrale Qualitätseinstufung, sowie weitere Qualitätsmerkmale eines Einzeltieres; Die am 13. Januar 2017 auf der TVD eingeführte restriktive Handhabung der Anzeige der neutralen Qualitätseinstufung ist beim nächsten TVD Release rückgängig zu machen.
Art. 20 Abs. 2bis		Der SVV geht davon aus, dass bei der Umsetzung von Abs.2bis Betrieben mit Tierhaltungen in verschiedenen Zonen weder für die Sömmerung der Tiere noch für die Vermarktung z.B. nach den Kriterien der Berg- und Alpverordnung Nachteile entstehen.
Anhang 1, Ziffer 1,2 und 4	Eimverstanden	Die vorgenommene Ergänzung, dass die Uebermittlung der Daten der Qualitätseinstufungen an die TVD nur dann erfolgen kann, wenn sie auch erhoben werden (= Betriebe mit > 1'200 Schlachteinheiten pro Jahr) macht auch aus unserer

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (alle-gato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Sicht Sinn, zumal sie die aktuelle Situation in der Praxis widerspiegelt.

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen ausdrücklich die vom Bund vorgeschlagene Gebührenreduktion von durchschnittlich 10% (0-20%). Wir fragen uns aber, weshalb einzig bei der Meldung der geschlachteten Schweine keine Gebührenreduktion vorgesehen ist und damit ein einzelner Teilbereich explizit benachteiligt werden soll

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang, Ziffer 3.2	Meldung eines geschlachteten Tieres der Schweinegattung : **9 Rappen**.	Analog zu all den übrigen in den Unterlagen genannten Kategorien ist auch bei der Meldung der Schlachtung von Schweinen eine entsprechende Gebührenreduktion vorzunehmen. Wir sehen nicht ein, warum diese Gebühren bei den Schweine nicht auch gesenkt werden können.

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SVV begrüsst die vorgeschlagenen Anpassungen. Insbesondere das Verfügbarmachen des Agate Logins für private Anwendungen im Bereich der Lebensmittelkette ist bezüglich den Forderungen nach administrativen Vereinfachungen zielführend.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 21	Wir begrüssen den Vorschlag	Er führt zu einer für den Nutzer wahrnehmbaren administrativen Vereinfachung.
Art. 22	Wir begrüssen die Verwendung des Agate Logins für private Applikationen mit demselben Nutzerkreis wie das Portal Agate.	Die Verwendung des Agate Logins führt zu einer wahrnehmbaren administrativen Vereinfachung für den Nutzer. Die Verwaltung vieler verschiedener Zugangsdaten wird von grossen Teilen der Zielgruppe als sehr störend empfunden.
Art. 27	Wir begrüssen, dass Datenpakete aus AGIS Dritten zum Nutzen des Bewirtschafters verfügbar gemacht werden sollen.	Im Sinn der administrativen Vereinfachung ist zwingend, dass der Nutzer über einen definierten Prozess via Webservice aus der für den Datenbezug berechtigten Drittapplikation das Einverständnis für den Datenbezug erteilen kann.

Bühlmann Monique BLW

Von: Ruedi Hadorn <R.Hadorn@sff.ch>
Gesendet: Donnerstag, 27. April 2017 09:32
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 616_SFF_Schweizer Fleisch-Fachverband_27.04.17
Anlagen: Agrarpaket_StellungnahmeSFF_2017.docx; Agrarpaket_StellungnahmeSFF_2017.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Beilage finden Sie die Stellungnahme des Schweizer Fleisch-Fachverbandes (SFF) zur aktuell laufenden Vernehmlassung zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2017 sowohl im Word wie auch im pdf-Format..

Für die Berücksichtigung unserer Argumente im Rahmen Ihrer Entscheidfindung sowie eine kurze Eingangsbestätigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen schon im Voraus.

Mit freundlichen Grüssen

Ruedi Hadorn

_____

Schweizer Fleisch-Fachverband
Union Professionnelle Suisse de la Viande
Unione Professionale Svizzera della Carne

Schweizer Fleisch-Fachverband (SFF)
Dr. Ruedi Hadorn
Direktor
Sihlquai 255
Postfach 1977
8031 Zürich
Tel.: +41 (0)44 250 70 60
Fax: +41 (0)44 250 70 61
r.hadorn@sff.ch
www.sff.ch
www.facebook.com/Schweizerfleischfachverband

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	Schweizer Fleisch-Fachverband 616_SFF_Schweizer Fleisch-Fachverband_27.04.17
Adresse / Indirizzo	Sihlquai 255 Postfach 1977 8031 Zürich
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Zürich, 27. April 2017 alt Ständerat Rolf Büttiker Präsident Dr. Ruedi Hadorn Direktor

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) 4

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) 4

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19) 5

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 6

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) 6

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 7

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 8

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1) 8

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 9

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) 9

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140) 12

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161) 13

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181) 13

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1) 14

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2) 16

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 17

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) 17

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) 18

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211) 18

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Schweizer Fleisch-Fachverband SFF bedankt sich in seiner Funktion als Branchenorganisation für die fleischverarbeitende Branche, die rund 24‘000 Mitarbeitende umfasst, für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Da die fleischverarbeitende Branche nur in Teilbereichen von den vorgeschlagenen Änderungen betroffen ist, erlauben wir uns, uns nur zu denjenigen Punkte zu äussern, die unseren Sektor direkt betreffen. Die Beurteilung der übrigen Verordnungsvorschläge überlassen wir den jeweils betroffenen und für die jeweiligen Fragestellungen kompetenteren Kreisen.

Für den SFF sind im Rahmen der Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017 vor allem folgende Punkte von Belang:

- Die Möglichkeit der Auslobung der Bezeichnungen „Berg“ und „Alp“ auch für einzelne Zutaten ist im vorgesehenen Rahmen zu begrüssen, zumal sie innovativen Betrieben einen zusätzlichen unternehmerischen Spielraum eröffnet. Auch ist in diesem Sinne die Harmonisierung der Zertifizierungen mit anderen Bereichen wie Bio, AOP/IGP nachvollziehbar.
- Im Rahmen der Strukturverbesserung ist der Gewährleistung von gleich langen Spiessen zwischen gewerbenahen Tätigkeiten der Landwirtschaft und dem übrigen Gewerbe noch stärker Beachtung zu schenken. Auch muss die vorgesehene einseitige Zusatzförderung von ökologischen Zielen anstelle von Zielen der Nachhaltigkeit auf allen Ebenen (Ökologie, Ökonomie, Soziales) hinterfragt werden.
- Von zentraler Bedeutung für die fleischverarbeitende Branche ist die Reduktion des Kofinanzierungsanteils von 50 auf 40% bei der Absatzförderung bei einer gleichzeitigen Nicht-Mehr-Berücksichtigung von finanziellen Beihilfen der Kantone und Gemeinden. Dies nicht etwa aus Spargründen (wurde nirgends so aufgeführt), sondern zwecks Steigerung stärkerer Orientierung an Leistung und Wettbewerb sowie mittels Steuerung durch die Verankerung einer Gesamtstrategie. Die Neugestaltung lässt jedoch weniger Absatzförderungsbeiträge auf der einen Seite (trotz speziellen Förderungsmöglichkeiten) und andererseits einen massiven administrativen Mehraufwand für die betroffenen Wirtschaftskreise wie auch die Behörden befürchten. Dies kann und darf jedoch nicht das Ziel sein, weshalb wir den Vernehmlassungsentwurf zur Absatzförderungsverordnung vollumfänglich ablehnen und stattdessen beantragen, die bisherige Regelung mit einem generellen Kofinanzierungsanteil von 50% unverändert beizubehalten.
- In Bezug auf die TVD-Verordnung begrüssen wir die neue Zusatzmöglichkeit für die Schlachtbetriebe, Änderungen hinsichtlich Schlachtauftraggeber bis 30 Tage nach der Schlachtung nachmelden zu können. Hingegen erachten wir die Einschränkung, dass die Daten der Tierverkehrsdatenbank (TVD) für die Qualitätseinstufungen seit 13.1.2017 innerhalb der Wertschöpfungskette nur noch für den letzten Tierhalter und den Schlachtbetrieb zugänglich sein soll, als zu restriktiv. Hier muss aus Sicht der fleischverarbeitenden Branche zumindest für den Tiereigentümer zum Zeitpunkt der Schlachtung, vor allem wenn diese im Dienstleistungsverhältnis erfolgt, derselbe Datenzugang gewährleistet bleiben. Ansonsten wird ihm eine korrekte Schlachtabrechnung erschwert, die für den wirtschaftlichen Erfolg des einzelnen Tierhalters, den man mit der neuen Regelung diesbezüglich schützen will, von grosser Bedeutung ist. Aufgrund der Tatsache, dass seit Jahren keine Klagen aus dem Fleischsektor betreffend Datenschutz bekannt sind, ist eine Festschreibung der bisherigen Zugriffsberechtigungen auf Verordnungsstufe in 1. Priorität klar vorzuziehen oder dann in 2. Priorität diese mindestens auf die Schlachtbetriebe sowie sämtliche an der Tiergeschichte eines Tieres beteiligten Betriebe und Unternehmen zu erstrecken.
- Die Reduktion der TVD-Gebühren um durchschnittlich 10% begrüssen wir ausdrücklich. Hingegen sollten sie auch auf die Schlachtmeldungen für Schweine erstrecken, deren Ausschluss angesichts der heutigen technischen Möglichkeiten nicht einfach mit Rundungsschwierigkeiten bei der Abrechnung begründet werden kann.

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wie einleitend in den allgemeinen Bemerkungen festgehalten verzichten wir mangels direkter Betroffenheit auf eine Stellungnahme unsererseits und überlassen diese gerne den hierfür kompetenten Kreisen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wie einleitend in den allgemeinen Bemerkungen festgehalten verzichten wir mangels direkter Betroffenheit auf eine Stellungnahme unsererseits und überlassen diese gerne den hierfür kompetenten Kreisen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Im Sinne der unternehmerischen Freiheit und der Förderung von Produkteinnovationen begrüssen wir die Möglichkeit der aufgezeigten Flexibilisierung der separaten Auslobung von Zutaten mit „Berg“ und „Alp“ unter der Voraussetzung, dass diese in der vorgesehenen Art und Weise von Lebensmitteln abgegrenzt werden können, die vollumfänglich mit „Berg“ und „Alp“ ausgelobt werden können

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7a	einverstanden	Die Erweiterung der Bezeichnungen „Berg“ und „Alp“ ist im Sinne der unternehmerischen Freiheit zu begrüssen, bedingt aber klar, dass diese nicht zusammen mit gleichen Zutaten verwendet werden und gleichzeitig nicht die betreffenden Logos für „Berg“ und „Alp“ genutzt werden können.
Art. 9, Abs. 1	Ergänzung: „Bei der Auslobung von Zutaten mit „Berg“ und „Alp“ ist im Verzeichnis der Zutaten anzugeben …..“	Wenn jemand die Herkunft „Berg“ und „Alp“ nicht ausloben will, sollte er nicht gehalten sein, diese zusammen mit ihrem Anteil dennoch angeben zu müssen.
Art. 11	einverstanden	Im Sinne der Transparenz ist die durchgängige Zertifizierung nachvollziehbar. Umgekehrt kann sie jedoch Betriebe mit geringen Anteilen an „Berg“- und „Alp“-Produkten abhalten, solche Produkte in Zukunft weiter zu vermarkten.
Art. 11, 12 und 14	einverstanden	Die Harmonisierung der Regelungen beim Kontroll-, Vollzugs- und Überwachungssystem mit den übrigen Bezeichnungen (Bioprodukte (AOP/IGP) macht Sinn. Die Frage stellt sich jedoch grundsätzlich über deren Ausmass bzw. ob eine jährliche Kontrollfrequenz wirklich nötig bzw. gar übertrieben ist.

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wie einleitend in den allgemeinen Bemerkungen festgehalten verzichten wir mangels direkter Betroffenheit auf eine generelle Stellungnahme unsererseits und überlassen diese – auch was die konkrete Ausgestaltung der Tierwohlprogramme betrifft – gerne den hierfür kompetenten Kreisen. Wir äussern uns im Folgenden deshalb einzig zu den vorgeschlagenen Änderungen der Tierwohlbestimmungen im Hinblick auf die einzelnen Tierarten. Obwohl für die fleischverarbeitende Branche nicht von untergeordneter Bedeutung, so können wir die Aufhebung der BTS-Programme für Hengste, Ziegenböcke und Zuchteber aus den BTS-Programmen nachvollziehen. Gleichzeitig begrüssen wir die Erweiterung der Tierwohlbeiträge auf Hirsche und Bisons. Hingegen fragen wir uns, ob die Aufhebung der RAUS-Beiträge für Kaninchen und Weidelämmer wirklich sinnvoll ist, würde doch dadurch für allfällige Produzenten eine gewichtige Anreizmöglichkeit für die Produktion der beiden Fleischarten entfallen. Aus der Sicht von Aussenstehenden erstaunt uns der äusserst umfangreiche Katalog von Regelungen zur Kürzung der Direktzahlungen nach wie vor. Eine intensive Überprüfung desselben zwecks Reduktion der administrativen Aufwendungen wäre auch den im Parlament geäusserten Absichten entsprechend sicherlich angebracht.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wie einleitend in den allgemeinen Bemerkungen festgehalten verzichten wir mangels direkter Betroffenheit auf eine Stellungnahme unsererseits und überlassen diese gerne den hierfür kompetenten Kreisen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Im Rahmen der Strukturverbesserung ist der Gewährleistung von gleich langen Spiessen zwischen gewerbenahen Tätigkeiten der Landwirtschaft und dem übrigen Gewerbe wesentlich stärker Beachtung zu schenken. Auch muss die vorgesehene einseitige Zusatzförderung von ökologischen Zielen anstelle von Zielen der Nachhaltigkeit auf allen Ebenen (Ökologie, Ökonomie, Soziales) hinterfragt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2, Abs. 2, Bst. b	einverstanden	Auf der Basis der unsererseits immer wieder verlangten Forderung nach gleich langen Spiessen ist eine Ausdehnung der Anforderungen einer Eigenfinanzierung von 15% der Investitionskosten sowie des Einholens von mindestens drei Offerten für Elementgruppen über Fr. 150‘000.- auch für gewerbliche Kleinbetriebe konsequent. Bei letzteren ist jedoch nichts über deren Qualität gesagt, was in der Umsetzung wohl noch die eine oder andere Diskussion folgen lässt. Mit unserem Einverständnis verbinden wir klar die Haltung, dass der Bund zumindest mittelfristig sämtliche noch bestehenden ungleichen Spiesse zwischen gewerbenaher Tätigkeit der Landwirtschaft und derjenigen der übrigen KMU’s endlich aus der Welt schafft.
Art. 18, Abs. 3 und Art. 19, Abs.8	Anpassen von Art. 18, Abs. 3: „…. zur Verwirklichung von ~~ökologischen Zielen~~ Nachhaltigkeitszielen. ….“	Die tendenziell ansteigende Ausrichtung von Bundesbeiträgen zur einseitigen Verwirklichung von ökologischen Zielen wird immer störender, zumal sie die zentrale Ausrichtung der Land- und Ernährungswirtschaft auf eine Versorgung der hiesigen Bevölkerung mit ausreichend hochqualitativen Lebensmitteln sukzessive in den Hintergrund drängt. Die Ausrichtung von zusätzlichen ökologischen Beiträgen bis max. 25% der beitragsberechtigten Kosten, jedoch max. Fr. 50‘000.- pro Betrieb ist zu einseitig ausgelegt. Wenn solche Beiträge ausgerichtet werden sollen, dann sind nebst der Ökologie unbedingt auch die beiden anderen Nachhaltigkeitsaspekte (Wirtschaftlichkeit, Soziales) einzubeziehen.

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wie einleitend in den allgemeinen Bemerkungen festgehalten verzichten wir mangels direkter Betroffenheit auf eine Stellungnahme unsererseits und überlassen diese gerne den hierfür kompetenten Kreisen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Ohne auf die einzelnen Bestimmungen eingehen zu wollen stellt sich im Sinne der gleich langen Spiesse die grundsätzliche Frage, weshalb nebst den vertikalen Trägerschaften entlang der Wertschöpfungskette zusätzlich ausschliesslich für die 1. Produktionsstufe auch horizontale Trägerschaften für Finanzhilfen zwecks Vorabklärungen von innovativen Projekten ermöglicht werden. Derartige Möglichkeiten für besagte horizontale Finanzhilfen gibt es gemäss unserem Kenntnisstand für das Gewerbe nicht. Auch stellt sich die Frage, nach welchen Kriterien wer beurteilt, ob bzw. inwieweit ein vorgeschlagenes Projekt überhaupt innovativ ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wie einleitend in den allgemeinen Bemerkungen festgehalten verzichten wir mangels direkter Betroffenheit auf eine Stellungnahme unsererseits und überlassen diese gerne den hierfür kompetenten Kreisen, zumal die von den Änderungen betroffenen Branchen ausserhalb des Fleischsektors liegen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Änderungen bei der Absatzförderung stellen wohl die folgenschwerste Massnahme des gesamten Agrarpaketes für den fleischverarbeitenden Sektor dar, wobei die Reduktion von 50 auf 40% für sämtliche der betroffenen Branchen äusserst einschneidend sein dürfte. Dies, obwohl einleitend in den Erläuterungen ausgeführt wird, dass „ein in der Absatzförderung investierter Franken die Markterlöse der Schweizer Landwirtschaft um ein Mehrfaches erhöhen kann“. Die nun geplante Reduktion des Kofinanzierungsanteils wäre aus Spargründen in einem gewissen Sinne zwar nachvollziehbar, wurde aber nirgends so kommuniziert, weshalb davon auszugehen ist, dass diesem Argument bei den Erwägungen seitens des Bundes keine Bedeutung zukam. Umso unverständlicher wird es, wenn auf Seite 139 ausgeführt wird, dass mit der Kürzung des Bundesanteils eine zusätzliche Hebelwirkung und durch das dadurch geschaffene Bonussystem zusätzliche Anreize entstünden. Fakt ist, dass diese sog. „Hebelwirkung“ einzig und alleine dadurch entsteht, dass die betroffenen Branchen einfach dementsprechend stärker in die Finanzierung eingebunden werden und gleichzeitig zusätzlich die allfälligen Beiträge der Kantone und Kommunen als Vorleistung nicht mehr anrechnen können! Mit dem vorgeschlagenen umfangreichen System der Beurteilungen und Bewertungen seitens des BLW’s ist vielmehr zu befürchten, dass der administrative Aufwand sowohl seitens des Bundes, insbesondere aber auch der betroffenen Wirtschaftskreise massiv ansteigen wird – dies entgegen aller politischen Beteuerungen in der Öffentlichkeit. Auf dieser Basis sehen wir uns dazu veranlasst, die in der vorliegenden Fassung vorgeschlagenen Änderungen in 1. Priorität vollumfänglich abzulehnen. Stattdessen beantragen wir, die bisherige Regelung mit einem generellen Kofinanzierungsanteil von 50% unverändert beizubehalten. Gleichwohl sind im konstruktiven Sinne nachfolgend einige Vorschläge und Kommentare aufgeführt, die aber klar erst in 2. Priorität in Betracht zu ziehen wären.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1a, Ziffer 1, Bst. b Art. 9a, Ziffer 1, Bst. b	Ergänzung: „… gemeinwirtschaftlichen Leistungen, sofern diese nicht in Konkurrenz zum übrigen Gewerbe stehen."	In Bezug auf die Bekanntmachung der von der Landwirtschaft erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen sollte nur diejenigen Projekte unterstützt werden, die nicht in Konkurrenz zum übrigen Gewerbe stehen. Ansonsten ist eine weitere Ausdehnung der bereits heute grossen Unterschiede zwischen Gewerbe und den gewerbenahen Tätigkeiten der Landwirtschaft zu befürchten.
Art. 9a, Ziffer 1, Bst. b, Pkt. 7	Ergänzung: „… Agrotourismus, sofern diese nicht in Konkurrenz zum übrigen Gewerbe stehen."	Analog dazu ist auch mit landwirtschaftlichen Dienstleistungen im Bereich des Agrotourismus zu verfahren.
Art. 3, Abs. 2	Überprüfen	Mit der Bedingung, dass nur Landwirtschaftsprodukte, die die sehr hoch angesetzten Swissness-Bestimmungen erfüllen, bei der Absatzförderung berücksichtigt werden, werden all diejenigen Produkte mit geringeren Anteilen an Schweizer Rohstoffen a priori ausgeschlossen. Ob dies wirklich zielführend sein wird bzw. nicht zum eigenen Bumerang wird, werden die zuständigen Behörden zu beurteilen und schlussendlich auch zu verantworten haben.
Art. 5, Abs. 2, Bst. d	Streichen	Der neu geplante Ausschluss von Finanzhilfen und Abgeltungen Kantone und Gemeinden von der Anrechnung als Vorleistung kommt einer massiven Verschärfung der Absatzförderung bei. Angesichts der Tatsache, dass hierfür weder im vorgeschlagenen Verordnungstext, noch in den Erläuterungen der Spardruck als Argument aufgeführt wird, ist die Eingrenzung unnötig und völlig unverständlich. Entgegen dem Kommentar in den Erläuterungen würde dies nach unserer Beurteilung klar einer Schwächung, denn einer Stärkung gleichkommen.
Art. 8, Abs. 1	Änderung: „Die Finanzhilfe beträgt höchstens ~~40~~ 50 Prozent der anrechenbaren Kosten."	Die für die Absenkung des Kofinanzierungsanteils von 50 auf 40% mit einer Steigerung der Hebelwirkung und der Eigenverantwortung genannten Beweggründe sind ein Hohn gegenüber den betroffenen Wirtschaftskreisen. In Tat und Wahrheit

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		dürfte es aus Spargründen auch um eine Reduktion der Bundesmittel für die Absatzförderung gegangen sein. Hierzu wäre eine offene und transparente Kommunikation zielführender gewesen. Für den SFF wäre es zudem völlig inakzeptabel, wenn die Absenkung in „vorauseilendem Gehorsam“ zur Parlamentarischen Initiative Jans 15.493 „Keine Subventionen für die Fleischwerbung“ erfolgt wäre, über die der Nationalrat zum Zeitpunkt der Eingabe der vorliegenden Stellungnahme noch nicht entschieden hatte
Art. 8, Abs. 2	Streichen	Mit der Möglichkeit, förderungswürdige Vorhaben bzw. solcher, die einem Förderschwerpunkt entsprechen, weiterhin mit 50% unterstützen zu können, wird de facto 1/5 der bisherigen Absatzförderbeiträge in eine Manövriermasse zugunsten der Behörden bzw. deren administrativen Apparat verschoben und gleichzeitig die Unsicherheit für die betroffenen Wirtschaftskreise erhöht. Ziel muss es jedoch unverändert bleiben, nicht auf die Erweiterung eines übermässigen administrativen Apparates hinzuarbeiten, sondern, die vorhandenen Mittel zielgerichtet dem eigentlichen Zweck, der Absatzförderung, zuzuführen.
Art. 9, Abs. 2 bis 4	Anpassen: Die betreffenden Vorgaben sind mit dem Ziel der Vereinfachung und vor allem der Reduktion der administrativen Aufwendungen neu zu definieren.	Mit den vorgesehenen periodischen Nachweisen werden den betroffenen Wirtschaftskreisen übermässige administrative Vorgaben aufgebürdet, die zwecks Controlling auch seitens der Verwaltung zusätzliche Kapazitäten beanspruchen.
Art. 9, Abs. 5	einverstanden	Die Prüfung der Buchhaltung durch eine unabhängige Revisionsstelle ist im Sinne der Rechtssicherheit auch nach unserer Beurteilung ein Muss.
Art. 9c	einverstanden	Die Unterstützung von ergänzenden, gesamtschweizerisch organisierten Kommunikationsvorhaben über mindestens zwei Stufen der Produktionskette hinweg, erachten wir als sinnvoll.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 12, Abs. 1 und 2	Überprüfen	Die Eingrenzung der Absatzförderung auf Initiativen für eine Marktabklärung bzw. eine Bearbeitung von neuen Märkten ist aus unserer Sicht zu eng gefasst. Gerade auch in bestehenden Märkten kann eine gewichtige Steigerung der Markterlöse der schweizerischen Landwirtschaft mit Hilfe von Absatzförderungsmassnahmen durchaus eine Option sein. Diese Möglichkeit sollte vom Gesetzgeber nicht einfach a priori von den Absatzförderungsmassnahmen ausgeschlossen bleiben.
Art. 13	Überprüfen	Die Zuteilung der Mittel an Vorhaben auf der Basis derer Investitionsattraktivität bzw. die periodische Überprüfung und Anpassung der Förderschwerpunkte und die Zuteilung der Mittel auf die Förderbereiche ist aus unserer Sicht zu stark auf das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) ausgelegt. Hierzu wäre ein neutrales Gremium wohl objektiver und demzufolge geeigneter.

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: Wie einleitend in den allgemeinen Bemerkungen festgehalten verzichten wir mangels direkter Betroffenheit auf eine Stellungnahme unsererseits und überlassen diese gerne den hierfür kompetenten Kreisen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wie einleitend in den allgemeinen Bemerkungen festgehalten verzichten wir mangels direkter Betroffenheit auf eine Stellungnahme unsererseits und überlassen diese gerne den hierfür kompetenten Kreisen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wie einleitend in den allgemeinen Bemerkungen festgehalten verzichten wir mangels direkter Betroffenheit auf eine Stellungnahme unsererseits und überlassen diese gerne den hierfür kompetenten Kreisen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die vorgeschlagenen Änderungen in Bezug auf die TVD erweisen sich auch nach unserer Beurteilung als sinnvoll (z.B. online-Änderung des Schlachtauftraggebers bis 30 Tage nach der Schlachtung) – mit einer gewichtigen Ausnahme. Diese beinhaltet den seit 13.1.2017 geltenden Ausschluss der ausserhalb des jeweiligen Schlachtbetriebes stehenden Tiereigentümer zum Zeitpunkt der Schlachtung, denen neu aus Datenschutzgründen der Zugang zu den Daten der Qualitätseinstufung (plus Farbwert) verwehrt wird. Dies, obwohl sie die betreffenden Angabe für die jeweiligen Schlachtabrechnungen benötigen, die wesentlich zum wirtschaftlichen Erfolg der jeweiligen Tierhalter beitragen, den man neu ja schützen will.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5, Abs. 4 Art. 6, Abs. 3 Art. 7, Abs. 2	einverstanden	Die vorgeschlagene Präzisierung der Meldepflicht für Schlachtbetriebe im Vergleich zum Tierhalter mit der primären Meldung der Schlachtungen wird begrüsst.
Art. 11, Abs. 4	einverstanden	Die zusätzliche Möglichkeit für Schlachtbetriebe, während 30 Tagen nach der Schlachtung neu online noch selber Änderungen beim Abtretungsempfänger vornehmen zu können, entspricht einem breiten Bedürfnis der Praxis. Wir heissen diese neue Möglichkeit daher ausdrücklich gut.
Art. 16, Abs. 1bis	1. Priorität: Status Quo aus Praxis neu auch in Verordnung festschreiben und TVD-Release vom 13.1.2017 im Hinblick auf die vorgenommene Zugriffseinschränkung rückgängig machen 2. Priorität: Anpassung: „Der Schlachtbetrieb sowie sämtliche an der Tiergeschichte eines Tieres beteiligten Betriebe und Unternehmen können …."	Im Schweizer Schlachttiermarkt erfolgt die Schlachtung von Nutztieren entweder im Eigentum des Schlachtbetriebes selber oder im Dienstleistungsauftrag des ausstehenden Tiereigentümers (z.B. Viehhändler, Fleischverarbeiter oder Metzger ohne eigene Schlachtung). Mit der Neuregelung per 13.1.2017 wird letzteren der Zugang zu den für sie relevanten Daten verwehrt, die ihnen die bislang korrekte Abrechnung der Schlachttiere unter der Berücksichtigung der erhobenen Qualitätsmerkmale (Qualitätseinstufung, Farbwert bei Kälbern) ermöglichte. Diese Änderung ist jedoch völlig kontraproduktiv und sinnlos, zumal damit Teilen der betroffenen Branche die durch die über die gesamte Kette erhobenen Daten nicht mehr zur Verfügung stehen bzw. sie sich diese parallel über die Schlachtbetriebe besorgen müssen. Wir haben Verständnis dafür, dass die Ergebnisse der

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Qualitätseinstufungen auf den wirtschaftlichen Erfolg eines Tierhalters hinweisen können. Wenn diese jedoch für die Schaffung eben dieses wirtschaftlichen Erfolges nicht mehr zur Verfügung stehen, dann kann auch der damit verbundene Zweck nicht mehr erfüllt werden. Hinzu kommt die Tatsache, dass die betreffenden Informationen auch für die vorgelagerten Stufen wie den Viehhandel, die Kälbermäster (auch in Bezug auf den L-Wert) sowie für die Viehzucht von Interesse sind und somit auch diesen weiterhin zur Verfügung stehen sollten. Nachdem die bisherige Handhabung gemäss unseren Kenntnissen in der gesamten Lebensmittelkette Fleisch über Jahre hinweg zu keinen Klagen betreffend Datenschutz geführt hat, sollte die bestehende Revision nicht für eine Anpassung an eine über Jahre hinweg realitätsferne Bestimmung, sondern vielmehr für ein Festschreiben der bewährten Praxis auf Verordnungsstufe genutzt werden. Aus unserer Sicht ebenso wesentlich ist, dass nach den Anfangsschwierigkeiten bei der Einführung der Tierverkehrsdatenbank diese mittlerweile auch in der Praxis als wertvolles Instrument anerkannt wird. Wenn nun die Entwicklung dahingehen sollte, dass nur noch die Argumente des Datenschutzes und rein der gesetzliche Auftrag zum Tragen kommen, dann ist zu befürchten, dass die Privatwirtschaft eigene, teils parallel laufende Systeme mit der entsprechenden Offenheit auch für weitere Entwicklungen (z.B. Transparenz, Qualitätsförderung) für ihre eigenen Zwecke aufbauen muss. In diesem Falle dürfte auch aufgrund des zusätzlichen Aufwandes die Motivation für die Datenerhebung alleine zur Erfüllung der jeweiligen gesetzlichen Aufträge massiv leiden. Dies ist dürfte weder im Interesse der Privatwirtschaft noch desjenigen des Bundes sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 1, Ziffer 1, 2 und 4	einverstanden	Die vorgenommenen Ergänzung, dass die Übermittlung der Daten der Qualitätseinstufungen an die TVD nur dann erfolgen kann, wenn sie auch erhoben werden (= Betriebe mit > 1‘200 Schlachteinheiten pro Jahr) macht auch aus unserer Sicht Sinn, zumal sie die aktuelle Situation in der Praxis widerspiegelt.

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen ausdrücklich die vom Bund vorgeschlagene Gebührenreduktion von durchschnittlich 10% (0-20%). Nicht nachvollziehbar bleibt für uns hingegen, weshalb einzig bei der Meldung der geschlachteten Schweine keine Gebührenreduktion vorgesehen ist und damit ein einzelner Teilbereich explizit benachteiligt werden soll.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang, Ziffer 3.2	Meldung eines geschlachteten Tieres der Schweinegattung: ~~.10~~ .9	Analog zu all den übrigen in den Unterlagen genannten Kategorien ist auch bei der Meldung der Schlachtung von Schweinen eine entsprechende Gebührenreduktion. Mit den heutigen Abrechnungsmöglichkeiten (Auf- und Abrunden auf 5 Rappen nach erfolgter Aufsummierung bzw. Stehenlassen des jeweiligen Rappenendbetrages) lässt sich unseres Erachtens die explizite Benachteiligung eines einzelnen Teilbereiches schlichtweg nicht begründen.

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wie einleitend in den allgemeinen Bemerkungen festgehalten verzichten wir mangels direkter Betroffenheit auf eine vertiefte Stellungnahme unsererseits und überlassen diese gerne den hierfür kompetenten Kreisen. Dies unter der Voraussetzung, dass der Agate-Zugang zu den Daten der Tierverkehrsdatenbank (TVD) den Schlachtbetrieben und der Tiereigentümern zum Zeitpunkt der Schlachtung auch weiterhin unverändert offen steht und der Datenschutz im konstruktiven Sinne gewährleistet bleibt. Ausdrücklich begrüssen wir das Verfügbarmachen des Agate Logins auch für private Anwendungen im Bereich der Lebensmittelkette, zumal ein solcher Schritt der Forderung nach administrativen Vereinfachungen klar entgegenkommt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wie einleitend in den allgemeinen Bemerkungen festgehalten verzichten wir mangels direkter Betroffenheit auf eine Stellungnahme unsererseits und überlassen diese gerne den hierfür kompetenten Kreisen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wie einleitend in den allgemeinen Bemerkungen festgehalten verzichten wir mangels direkter Betroffenheit auf eine Stellungnahme unsererseits und überlassen diese gerne den hierfür kompetenten Kreisen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wie einleitend in den allgemeinen Bemerkungen festgehalten verzichten wir mangels direkter Betroffenheit auf eine Stellungnahme unsererseits und überlassen diese gerne den hierfür kompetenten Kreisen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Bühlmann Monique BLW

Von: Guggisberg Juerg <juerg.guggisberg@identitas.ch>
Gesendet: Donnerstag, 11. Mai 2017 11:25
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 618_Identitas AG_11.05.2017
Anlagen: Rückmeldung_Verordnungspaket_2017_Identitas AG.docx; Rückmeldung_Verordnungspaket_2017_Identitas AG.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren

Als Attachements (pdf und Word) sende ich Ihnen die Stellungnahme der Identitas AG zum Agrarpaket 2017.

Freundliche Grüsse

Jürg Guggisberg
Identitas AG
Stauffacherstrasse 130A
3014 Bern

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	Identitas AG Geschäftsführer: Christian Beglinger 618_Identitas AG_11.05.2017
Adresse / Indirizzo	Stauffacherstrasse 130a 3014 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	11. Mai 2017 Sign Christian Beglinger

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3
BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 4
BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1) 5
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2) 8
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 9

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Verordnungspaket 2017.

Im Folgenden nehmen wir Stellung zu den folgenden Verordnungen:

BR 04 Direktzahlungsverordnung

BR 14 TVD-Verordnung

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft

Freundliche Grüsse

Christian Beglinger
Identitas AG

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Equidenbestand ab TVD: Der Halter hat nur beschränkte Beeinflussungsmöglichkeiten. Er ist abhängig von der Meldedisziplin des Eigentümers bei Tieren die nicht in seinem Eigentum sind. Dieser Umstand muss bei der Ausgestaltung der Sanktionen bei Abweichungen im Rahmen von Kontrollen berücksichtigt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Artikel 75	Der RAUS Beitrag für Weidelämmer ist beizubehalten.	Mit der geplanten Einzeltierrückverfolgung der Schafe in der TVD wird die Grundlage geschaffen, die Massnahme zu kontrollieren.
Anhang 8 2.1.8	Präzisieren, dass der Halter nicht mit Kürzungen bestraft wird, wenn der Equidenbestand der TVD von jenem auf dem Betrieb abweicht.	Meldepflichtig für Aufenthalte ist bei Equiden der Eigentümer und nicht der Halter. Dieser hat nur beschränkt Einfluss auf die Meldedisziplin des Eigentümers. Wir schlagen vor die Meldeverantwortlichkeiten in der TVD-Verordnung zu überdenken. Analog der TVD Rinder wäre es logisch, dass der Halter als Verantwortlicher der Tierhaltung meldet, welche Tiere sich am Standort befinden.

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art 1 Abs 2 b	Wir begrüssen die Präzisierung	Es ist zu beachten, dass der Equideneigentümer für das Melden der Standortwechsel verantwortlich ist. Der Betriebsbewirtschafter ist je nach Eigentumsverhältnissen beim Equidenbestand auf die Meldedisiziplin der Equideneigentümer angewiesen. Werden Direktzahlungen auf Basis der TVD-Equidenbestände berechnet, ist diesem Umstand bei den möglichen Sanktionen zu berücksichtigen. Wir schlagen vor die Meldeverantwortlichkeiten in der TVD-Verordnung zu überdenken. Analog der TVD Rinder wäre es logisch, dass der Halter als Verantwortlicher der Tierhaltung meldet, welche Tiere sich am Standort befinden.
Art 3 Abs 1 c	Wir begrüssen das Verfügbarmachen dieser zusätzlichen Information	Die beglaubigte Information «Berg» / «Alp» verschafft tierischen Produkten einen Vorteil in der Positionierung am Markt. Im Rahmen der Transparenz entlang der Lebensmittelkette ist diese Massnahme zielführend.
Art 4 Abs 1 dbis	Wir begrüssen die Ergänzung der Tiergeschichte um diese zusätzliche Information.	Die beglaubigte Information «Berg» / «Alp» verschafft tierischen Produkten einen Vorteil in der Positionierung am Markt. Im Rahmen der Transparenz entlang der Lebensmittelkette ist diese Massnahme zielführend.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Artikel 5 Abs 4, Artikel 6 Abs 3, Artikel 7 Abs 2	Wir begrüssen die formulierten Präzisierungen	
Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer 4, Absatz 1bis und Absatz 3	Abs. 1 Wir begrüssen die Präzisierung, dass neben Tierhalterinnen und Tierhalter explizit die Schlachtbetriebe erwähnt werden. Punkt 4 – die heute geltende Formulierung: «bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons die Ergebnisse der neutralen Qualitätseinstufung» ist beizubehalten. 1bis – die neue Formulierung ist zu streichen.	Abs. 1 Die Erwähnung der Schlachtbetriebe schafft Klarheit, da Schlachtbetriebe im umgangssprachlichen Verständnis nicht als Tierhaltungen verstanden werden. Punkt 4 und 1bis – Die Arbeitsteilung in der Fleischproduktion ist weit fortgeschritten. Einfluss auf die Qualität des Schlachtkörpers haben angefangen beim Geburtsbetrieb durch die Wahl des Vaters alle Aufenthaltsbetriebe eines Tieres der Rindergattung. Die Branche strebt die Erzeugung von Schlachtkörpern von hoher Qualität an. Folglich müssen die Ergebnisse der neutralen Qualitätseinstufung als Kenngrössen mindestens allen an der Wertschöpfungskette Beteiligten zur Verfügung stehen. Wir bestreiten, dass die neutrale Qualitätseinstufung als Personendaten zu behandeln sind. Sie unterliegen daher keinem höheren Schutz und dürfen der Allgemeinheit (Rolle Gast) verfügbar gemacht werden. Die aufgeführten Gründe zur Beschränkung der Dateneinsicht sind für uns als langjähriger Betreiber der TVD nicht nachvollziehbar. Daher regen wir an, dass die neutrale Qualitätseinstufung im Sinn von Schaffung von Transparenz als Teil des Tierdetails explizit erwähnt wird. D h. Der Artikel 3 Abs 2 Punkt a ist um den Begriff «neutrale Qualitätseinstufung und weitere Merkmale» zu erweitern und lautet neu:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		a. Gattung, Rasse, Farbe, Geschlecht des Tieres neutrale Qualitätseinstufung, sowie weitere Qualitätsmerkmale eines Einzeltieres; Die am 13. Januar 2017 auf der TVD eingeführte restriktive Handhabung der Anzeige der neutralen Qualitätseinstufung ist beim nächsten TVD Release rückgängig zu machen.

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die vorgeschlagene Gebührensenkung führt dazu, dass künftig weniger finanzieller Handlungsspielraum besteht technische, betriebliche, gesetzgeberische oder branchengetriebene Bedürfnisse auf dem Softwarechangeprozess zeitnah umzusetzen. Die TVD und die im Betriebsvertrag eingeschlossenen Bundessysteme verlieren dadurch an Anpassungsdynamik.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Identitas AG begrüsst die vorgeschlagenen Anpassungen. Insbesondere das Verfügbarmachen des Agate Logins für private Anwendungen im Bereich der Lebensmittelkette ist bezüglich den Forderungen nach administrativen Vereinfachungen zielführend. Zudem fusst die Qualitätsstrategie der Schweizer Nahrungsmittelproduktion auf durchgängigen Datenflüssen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Artikel 21	Wir begrüssen den Vorschlag	Er führt zu einer für den Nutzer wahrnehmbaren administrativen Vereinfachung.
Artikel 22	Wir begrüssen die Verwendung des Agate Logins für private Applikationen mit demselben Nutzerkreis wie das Portal Agate.	Die Verwendung des Agate Logins führt zu einer wahrnehmbaren administrativen Vereinfachung für den Nutzer. Die Verwaltung vieler verschiedener Zugangsdaten wird von grossen Teilen der Zielgruppe als sehr störend empfunden.
Artikel 27	Wir begrüssen, dass Datenpakete aus AGIS Dritten zum Nutzen des Bewirtschafters verfügbar gemacht werden sollen.	Im Sinn der administrativen Vereinfachung ist zwingend, dass der Nutzer über einen definierten Prozess definierte Pakete seine Daten Dritten verfügbar machen kann. Wir regen an, dass der Bewirtschafter seine Daten aus AGIS zur eigenen Nutzung in einem vom BLW für die Authentisierung mit den Agate Zugangsdaten gem. Art 22 anerkannten System über einen Webservice beziehen kann. AGIS bietet diese Schnittstelle bereits für Teilnehmersysteme innerhalb des Agate Portals an.

Bühlmann Monique BLW

Von: peterbieri84@bluewin.ch
Gesendet: Donnerstag, 11. Mai 2017 13:36
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: konradkloetzli@gmail.com
Betreff: 622_IG Anbindestall Schweiz_11.05.2017
Anlagen: Rückmeldung_Verordnungspaket_2017_IG_Anbindestall_Schweiz.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns bestens, dass wir die Gelegenheit erhalten haben, zum geplanten Verordnungspaket 2017 Stellung nehmen zu dürfen. Gerne reiche ich Ihnen im Anhang die Stellungnahme der IG Anbindestall Schweiz ein.

Mit freundlichen Grüssen

Peter Bieri
Geschäftsführer IG Anbindestall Schweiz

Tel: 078/8853163

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	IG Anbindestall Schweiz 622_IG Anbindestall Schweiz_11.05.2017
Adresse / Indirizzo	Adelbodenstrasse 327, 3725 Achseten
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Ittigen und Achseten, 10. Mai 2017 Konrad Klötzli, Präsident Peter Bieri, Geschäftsführer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 4

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) ... 5

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19) ... 6

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 7

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) ... 13

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 14

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 15

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1) ... 17

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 18

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 19

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140) ... 20

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161) ... 21

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181) ... 22

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1) ... 23

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2) ... 24

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 25

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ... 26

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) ... 27

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211) ... 28

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die IG Anbindestall Schweiz bedankt sich beim Bundesrat für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen dieser Anhörung. Wir beschränken uns darauf, uns zur Revision der Direktzahlungsverordnung vernehmen zu lassen, weil dies in zentraler Weise die Anliegen unserer Mitglieder betrifft.

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die IG Anbindestall Schweiz schliesst sich inhaltlich den Forderungen des Schweizerischen Bauernverbands an. Namentlich unterstützen wir die Einführung eines Beitrags „RAUS Basis“ und eines Beitrags „RAUS Weide“ für Tiere der Rinderkategorien Bst. a1 bis a4. Die Anbinde- und Weidehaltung stehen in einem engen Konnex zueinander, weshalb wir eine Erhöhung der Beiträge „RAUS Weide“ als unabdingbaren Schritt in Richtung Gleichstellung der Anbindeställe und gezieltere Förderung des Tierwohls erachten. Dass dies auch vom Nationalrat unterstützt wird, hat er mit der Annahme der Motion Nr. 14.3899 von Nationalrat Erich von Siebenthal „Keine Benachteiligung der Anbindeställe“ zum Ausdruck gebracht. Besonders wichtig ist aus unserer Sicht eine Anpassung von Art. 72 Abs. 2 der Direktzahlungsverordnung (siehe unten). Ansätze je Tier statt GVE erlauben eine gezieltere Abgeltung der für das Tierwohl geleisteten zusätzlichen Aufwendungen und damit eine gezieltere Förderung des Wohls der einzelnen Tiere. Zwingende Voraussetzung für die Einführung des zweiteiligen RAUS-Programms sind zusätzliche Mittel: Die Einführung des zweiteiligen RAUS-Programms darf nicht zu einer Kürzung der Beiträge für RAUS-Basis führen, sonst wird auf ein zweiteiliges RAUS-Programm verzichtet. Die Mittel dürfen auch nicht aus dem allgemeinen Agrarbudget fliessen.

Gerne weisen wir darauf hin, dass die Anbindehaltung eine traditionelle und bewährte Tierhaltungsmethode ist, die sich stetig weiterentwickelt und den neuen Verhältnissen angepasst hat. Die Tierbedürfnisse lassen sich in modernen Anbindeställen in gleich guter Weise befrieden wie in anderen Aufstallungssystemen. Es spricht nichts dagegen, dass auch BTS-Beiträge für in Anbindeställen gehaltene Tiere gesprochen werden. Eine Gleichbehandlung ist insbesondere wichtig mit Blick auf die Unterstützung der Berg- und Hügelgebiete und die Entscheidfreiheit der Bäuerinnen und Bauern bei der Haltung ihrer Tiere.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 72	Beiträge 1 Es werden folgende Arten von Tierwohlbeiträgen ausgerichtet: a. Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS-Beitrag); b. Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUSBeitrag); 2 Tierwohlbeiträge werden pro Tier und Tierkategorie ausgerichtet. 3 Der Beitrag für eine Tierkategorie wird ausgerichtet, wenn alle zu ihr gehörenden Tiere nach den entsprechenden Anforderungen in Anhang 6 gehalten werden. 4 Kann eine Anforderung nach Anhang 6 aufgrund eines behördlichen Erlasses oder einer befristeten schriftlichen	Kommentar zu Abs. 2: Die Ansätze je Tier (statt GVE) erlauben eine gezieltere Abgeltung der für das Tierwohl geleisteten zusätzlichen Aufwendungen und damit eine gezieltere Förderung des Tierwohls.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Therapieanordnung eines Tierarztes oder einer Tierärztin nicht eingehalten werden, so werden die Beiträge nicht gekürzt. 5 Kann ein Bewirtschafter oder eine Bewirtschafterin bei einer neu für einen Tierwohlbeitrag angemeldeten Tierkategorie die Anforderungen am 1. Januar des Beitragsjahres nicht erfüllen, so richtet der Kanton auf Gesuch hin 50 Prozent der Beiträge aus, wenn der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin die Anforderungen spätestens ab dem 1. Juli einhält.	
Art. 74	Die Norm sei insoweit zu ändern, dass auch die Anbindehaltungsysteme als besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme gelten können.	Es wird auf die allgemeinen Bemerkungen zur Direktzahlungsverordnung verwiesen.
Art. 75	RAUS-Beitrag 1 Als regelmässiger Auslauf ins Freie gilt der regelmässige Zugang zu frischer Luft und Sonnenlicht. 2 Der RAUS-Beitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstaben a–e sowie Buchstaben g und h. 3 Die Tiere der Kategorien nach Artikel 73 Buchstaben b–d und h müssen an den Tagen, an denen ihnen nach Anhang 6 Auslauf auf einer Weide zu gewähren ist, einen wesentlichen Anteil ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können. 4 Für die Tierkategorie nach Artikel 73 Buchstabe g Ziffer 4 kann der RAUS-Beitrag nur dann geltend gemacht werden, wenn alle Tiere während mindestens 56 Tagen gemästet werden.	Die Landwirtschaftlichen Organisationen der Rindviehhaltung haben in Begleitung der Kerngruppe Tierwohlprogramme des BLW die Einführung eines Beitrags „RAUS Basis“ und „RAUS Weide“ für Tiere der Rinderkategorien Bst. a1 bis a4 einstimmig verlangt. Diese Forderung wird unterstützt.
Art. 76	Aufhebung wird nur unter Vorbehalt der Einführung der	Die Aufhebung der Möglichkeit für kantonale Sonderzulassungen ist untrennbar mit der Einführung eines Beitrags für

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Beiträge RAUS Basis und RAUS Weide mitgetragen	RAUS Basis und eines RAUS Weide verbunden. Ansonsten lehnt die IG Anbindestall Schweiz die Aufhebung ab.
Anhang 6B RAUS		
1 Allgemeine Anforderungen und Dokumentation des Auslaufs	1.1 Als Weide gilt eine mit Gräsern und Kräutern bewachsene, den Tieren zur Verfügung stehende Grünfläche. 1.2 Als Auslauffläche gilt eine den Tieren für den Auslauf zur Verfügung stehende Fläche im Freien, die befestigt oder mit geeignetem Material ausreichend bedeckt ist. 1.3 Der Kanton legt fest, welchen Bereich der senkrecht unter einem Vordach liegenden Auslauffläche als ungedeckt gilt; dabei berücksichtigt er insbesondere die Höhe, auf welcher sich die Dachtraufe befindet. 1.4 Der ungedeckte Bereich einer Auslauffläche darf vom 1. März bis zum 31. Oktober beschattet werden. 1.5 Morastige Stellen auf Weiden müssen ausgezäunt sein; ausgenommen sind Suhlen für Yaks, Wasserbüffel und Schweine. 1.6 Der Auslauf ist nach spätestens drei Tagen in einem Auslaufjournal einzutragen. Entsprechend der Organisation des Auslaufs ist er pro Gruppe von Tieren, denen gemeinsam Auslauf gewährt wurde, oder pro Einzeltier zu dokumentieren. Ist die Einhaltung der Auslaufvorgaben durch das Haltungssystem gewährleistet, so muss der Auslauf nicht dokumentiert werden. Vereinfachungen bei der Journalführung sind nachfolgend tierkategorienspezifisch geregelt.	
2 Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Tiere der Pferde-, Ziegen- und Schafgattung	2.1 Den Tieren ist wie folgt Auslauf zu gewähren: a. vom 1. Mai bis zum 31. Oktober: an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Weide; b. vom 1. November bis zum 30. April: an mindestens 13 Tagen pro Monat auf einer Auslauffläche oder einer Weide ;	*Ziff. 2.4:* Wird das zweiteilige Programm RAUS Basis und RAUS Weide nicht eingeführt, ist diese Bestimmung bezüglich der minimalen Raufutteraufnahme auf der Weide ersatzlos zu streichen. Die Verschärfung bezüglich der Nennung von 25% minimaler Trockensubstanzaufnahme auf der Weide wird kategorisch abgelehnt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2.2 Alternativ zu Ziffer 2.1 kann den Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln ohne den über 160 Tage alten weiblichen Zuchttieren während des ganzen Jahres dauernd Zugang zu einer Auslauffläche gewährt werden. 2.3 Der Zugang zur Weide bzw. zur Auslauffläche kann in folgenden Situationen eingeschränkt werden: a. während zehn Tagen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin und während zehn Tagen nach der Geburt; b. im Zusammenhang mit einem Eingriff am Tier; c. vor einem Transport während maximal zwei Tagen; die TVD-Nummern der fixierten Tiere und das Datum müssen vor der Abweichung dokumentiert werden; d. so weit wie dies während der Fütterung oder der Reinigung der Auslauffläche notwendig ist. 2.4 Anforderungen an die Weidefläche: a. ~~Für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie für Tiere der Ziegen- und Schafgattung muss die Weidefläche so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide gemäss Buchstabe B Ziffer 2.1 oder 2.2 mindestens 25 Prozent ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können;~~ b. Pro Tier der Pferdegattung, das sich auf der Weide aufhält, muss eine Fläche von acht Aren zur Verfügung stehen. Halten sich gleichzeitig fünf oder mehr Tiere auf derselben Fläche auf, kann die Fläche pro Tier um maximal 20 Prozent verkleinert werden. 2.5 Statt auf einer Weide kann den Tieren in folgenden Situationen Auslauf auf einer Auslauffläche gewährt werden: a. während oder nach starkem Niederschlag oder Trocken-	*Ziff. 2.5 Bst. a:* Die aktuellen klimatischen Veränderungen erhöhen das Risiko für Trockenheitsstress in der Schweiz. Während Perioden mit starker Trockenheit wird eine Reduktion oder ein Verzicht auf den Weidegang empfohlen, um eine Schädigung der Grasnarbe zu verhindern. (Vgl. Agroscope) *Ziff. 2.6 und 2.7*: Die Tabellen zur Auslaufflächen wurden nicht verändert und entsprechen der geltenden Verordnung.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>heit;

b. im Frühjahr, solange die Vegetation standortbedingt noch keinen Weidegang erlaubt;

c. während der ersten zehn Tage der Galtzeit;

2.6 Den Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln muss mindestens folgende Auslauffläche zur Verfügung stehen:

2.7 Den Tieren der Pferdegattung muss mindestens folgende Auslauffläche zur Verfügung stehen:

~~2.8 Die Auslauffläche für die Tiere der Ziegengattung entspricht den Anforderungen an die Buchtenfläche gemäss Anhang 1 Tabelle 5 Ziffern 331 und 332 der TschV12. Die Auslauffläche muss zu mindestens 25 Prozent ungedeckt sein.~~

~~2.9 Die Auslauffläche für Tiere der Schafgattung entspricht den Anforderungen an die Buchtenfläche gemäss Anhang 1 Tabelle 4 Ziffer 22 der TschV. Die Auslauffläche muss zu mindestens 50 Prozent ungedeckt sein.~~</td><td></td></tr>
<tr><td>Anhang 7 Beitragsansätze

Ziff. 5.4 Tierwohlbeiträge</td><td><table>
<tr><th colspan="2" rowspan="2">Tierkategorie</th><th colspan="3">Beitrag (Fr. je GVE)</th></tr>
<tr><th>BTS</th><th>RAUS Basis (mind. 2a Weide pro GVE)</th><th>Zusatzbeitrag RAUS Weide (mind. 25% TS Weidefutter)</th></tr>
<tr><td>a.</td><td>Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel:</td><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>1.</td><td>Milchkühe</td><td>90</td><td>190</td><td>80</td></tr>
<tr><td>2.</td><td>andere Kühe</td><td>90</td><td>190</td><td>80</td></tr>
</table></td><td>Für die Einführung des zweiteiligen RAUS-Programms sind folgende Beiträge für die Tiere der Rindergattung vorzusehen:

Für das Programm RAUS Basis sind die Beiträge auf dem heutigen Niveau zu belassen und für das Programm RAUS Weide (25% TS aus Weidefutter) sind sie um 80 Fr. zu erhöhen.

Zwingende Voraussetzung für die Einführung des zweiteiligen RAUS-Programms sind zusätzliche Mittel: Die Einführung des zweiteiligen RAUS-Programms darf nicht zu einer Kürzung der Beiträge für RAUS-Basis führen, sonst wird auf ein zweiteiliges RAUS-Programm verzichtet</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta				Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. weibliche Tiere, über 365 Tage bis 1. Abkalbung	90	190	80	
	4. weibliche Tiere, über 160 - 365 Tage alt	90	190	80	
	5. weibliche Tiere, bis 160 Tage alt	-	370	80	
	6. männliche Tiere, über 730 Tage alt	90	190	80	
	7. männliche Tiere, über 365 - 730 Tage alt	90	190	80	
	8. männliche Tiere, über 160 - 365 Tage alt	90	190	80	
	9. männliche Tiere, bis 160 Tage alt	-	370	80	

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Bühlmann Monique BLW

Von: Casanova Lucas <Lucas.Casanova@braunvieh.ch>
Gesendet: Freitag, 5. Mai 2017 08:29
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 624_Braunvieh Schweiz_05.05.2017
Anlagen: BVCH_SN_Verordnungspaket_2017_d.docx

Geschätzte Damen und Herren,
in der Anlage stelle ich Ihnen die Stellungnahme von Braunvieh Schweiz zu.

Freundliche Grüsse

Lucas Casanova
Direktor
Braunvieh Schweiz
Chamerstrasse 56, 6300 Zug
Tel. +41 (0)41 729 33 11, Fax +41 (0)41 729 33 77
E-Mail: lucas.casanova@braunvieh.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	Braunvieh Schweiz 624_Braunvieh Schweiz_05.05.2017
Adresse / Indirizzo	Braunvieh Schweiz Chamerstrasse 56 6300 Zug
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	**Stellungnahme vom 25.04.2017**

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

ENTWURF

Inhalt / Contenu / Indice

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 4
BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) 15
BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1) 23
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2) 27
Anhang 27

ENTWURF

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Braunvieh Schweiz dankt dem Bundesrat für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen dieser Anhörung. Wir bitten den Bundesrat eindringlich darum, die nachfolgenden Vorschläge zu berücksichtigen, da sie den Erwartungen der Schweizer Bauernfamilien entsprechen. Die Bäuerinnen und Bauern sind direkt von den Anpassungen betroffen, oft im Rahmen ihrer täglichen Arbeit und mit direkten Auswirkungen auf ihre Einkommen. Braunvieh Schweiz erinnert ebenfalls daran, dass die unbefriedigende Einkommenssituation weiterhin fortbesteht. Dies mit einem erheblichen Defizit gegenüber vergleichbaren Einkommen und ohne absehbare Verbesserung der Situation.

Braunvieh Schweiz erlaubt sich folgende allgemeine Betrachtungen einzubringen:

- Im Rahmen der administrativen Vereinfachung geht der Verzicht auf gedruckte Parzellenpläne, Stall-, Aussenklimabereich- und Laufhofskizzen sowie Erntemengen und Erntedaten bei Wiesen und Weiden (ausser BFF) in eine gute Richtung. Aber die Massnahmen bleiben ungenügend und erfüllen nicht die oft und insbesondere von Bundesrat Schneider-Ammann erwähnten Ziele. Braunvieh verlangt zusätzliche Bemühungen in diese Richtung, besonders indem vermehrt die gute landwirtschaftliche Praxis, welche von der professionellen Landwirtschaft erwarten werden darf, statt detailliere Regelungen als Grundsatz gelten sollen. Den Landwirtinnen und Landwirten soll mehr Vertrauen entgegengebracht und noch mehr Eigenverantwortung übergeben werden.

- Hinsichtlich des Tierwohls ist Braunvieh Schweiz enttäuscht, dass die Hauptpunkte der von der Kerngruppe Tierwohl vorgeschlagen Weiterentwicklung des RAUS-Programms nicht in das vorliegende Verordnungspaket aufgenommen wurde. Eine zentrale Forderung von Braunvieh Schweiz ist deshalb die Einführung eines zweistufigen RAUS-Programms und die Erhöhung der Mittel für die Tierwohlprogramme.

Braunvieh Schweiz beschränkt ihre Stellungnahme auf die Bereiche ihrer Kerntätigkeiten. In allen übrigen Bereichen unterstützt Braunvieh Schweiz die Stellungnahme des Schweizerischen Bauernverbandes.

ENTWURF

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Tierwohlbeiträge: Tierwohl wird in der Schweizer Bevölkerung sehr hoch gewichtet und ist nicht durch andere Zielsetzungen einzuschränken. In den Erläuterungen zum Verordnungspaket ist festgehalten, dass *„Die hohe Tierintensität der Schweizer Landwirtschaft und insbesondere die schwierig kontrollierbaren Nährstoffverschiebungen […] als Faktoren [gelten], die die Zielerreichung der Umweltziele in den Bereichen Nitrat und Ammoniak erschweren“*, was absolut unangebracht ist. In den vergangen ca. 40 Jahren nahm der Kuhbestand um rund 200‘000 Stück ab und dieser Trend wird sich weiter fortsetzten. Von hoher Tierintensität in einem Grasland zu sprechen entbehrt in diesem Zusammenhang jeder Grundlage. Die Umweltziele bezüglich Nitrat und Ammoniak sind mit anderen Förderprogrammen aktiv anzustreben. Die Tierwohlprogramme sind dadurch nicht einzuschränken, zu reduzieren oder zu behindern. Die Tierwohlbeiträge werden seit ca. 20 Jahren nach den gleichen Voraussetzungen geleistet. Die Programme sind ein Erfolg für das Tierwohl, das Image der Landwirtschaft und leisten Beiträge zur vielfältigen Nutzung und Gestaltung der Landschaft und zur Attraktivität der Schweiz als Tourismusdestination. Bei der Einführung der AP 2014/17 wurde eine Überarbeitung der Programme auf einen späteren Zeitpunkt verschoben. In den Jahren 2015/16 berief das BLW die „Kerngruppe Tierwohlbestimmungen“ ein, um Vorschläge für die Anpassung der Programme BTS und RAUS an die absehbaren zukünftigen Entwicklungen zu erarbeiten. Die vorliegenden Unterlagen für die Vernehmlassung enthalten die wichtigsten Vorschläge nicht. Der Vorschlag, das RAUS Programm für Rinder durchgehend zweiteilig zu führen, ist breit abgestützt und trägt den Auswirkungen des Strukturwandels insbesondere im Sektor Milchproduktion Rechnung. Daher verlangt Braunvieh Schweiz, dass das RAUS Programm für alle Tiere der Rindergattung als zweiteiliges Programm RAUS Basis und RAUS Weide angeboten wird. Die Streichung der Ausnahmebewilligungen in Anhang 6, B, Ziffer 1.3 der geltenden Direktzahlungsverordnung ist untrennbar mit der Einführung des zweiteiligen Programms RAUS Basis und RAUS Weide verbunden und kann nicht ohne dessen Einführung ersatzlos aufgehoben werden.

Art. 40 Abs. 2	~~Aufgehoben~~ [2] Der Normalbesatz nach Absatz 1 Buchstabe b wird festgelegt in: **a.** RGVE für gemolkene Kühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer traditionellen Sömmerungsdauer von 56-100 Tagen; **b.** NST für die restlichen raufutterverzehrenden Nutztiere.	Die Aufhebung der Kurzalpung führt zu einer Schwächung der Milchviehsömmerung und wird abgelehnt. Die Probleme der aktuellen Regelung wurden erkannt und die Landwirtschaft ist an der Ausarbeitung einer Anschlusslösung interessiert. Braunvieh Schweiz strebt eine Lösung an, welche weiterhin die produktive Nutzung der Alpweiden zulässt und neutral auf die Bewirtschaftungsintensität wirkt. Deshalb fordert Braunvieh Schweiz, dass die heute gültige Beitragsregelung für die Kurzalpung um ein Jahr verlängert wird. Dies verschafft die nötige Zeit einen Lösungsvorschlag auszuarbeiten.

E.TWURF

Art. 47 Abs. 2 Bst. d und e sowie Abs. 3	2 Er wird für folgende Kategorien festgelegt: ~~**d.**~~ RGVE für gemolkene Kühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer traditionellen Sömmerungsdauer von 56-100 Tagen; ~~übrige raufutterverzehrende Nutztiere, pro NST.~~ e. ~~*Aufgehoben*~~ übrige raufutterverzehrende Nutztiere, pro NST. 3 ~~*Aufgehoben*~~ Die Beiträge nach Absatz 2 Buchstabe d werden nur bis zum 31. Dezember **2018** ausgerichtet.	*Siehe Art. 40 Abs. 2*
Art. 49 Abs. 2	2 Weicht die Bestossung erheblich vom Normalbesatz ab, so wird der Sömmerungsbeitrag wie folgt angepasst: a. Übersteigt die Bestossung den Normalbesatz in NST oder RGVE um 10–15 Prozent, mindestens aber um zwei NST, so wird der Beitrag um 25 Prozent reduziert. b. Übersteigt die Bestossung den Normalbesatz in NST oder RGVE um mehr als 15 Prozent, mindestens aber um zwei NST, so wird kein Beitrag ausgerichtet. c. Unterschreitet die Bestossung den Normalbesatz in NST oder RGVE um mehr als 25 Prozent, so wird der Beitrag nach dem tatsächlichen Besatz berechnet.	*Siehe Art. 40 Abs. 2*
Art. 72	Beiträge 1 Es werden folgende Arten von Tierwohlbeiträgen ausgerichtet: a. Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS-Beitrag); b. Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS-Beitrag); 2 Tierwohlbeiträge werden pro ~~GVE~~ Tier und Tierkategorie ausgerichtet. 3 Der Beitrag für eine Tierkategorie wird ausgerichtet, wenn alle zu ihr gehörenden Tiere nach den entsprechenden Anforderungen in Anhang 6 gehalten werden. 4 Kann eine Anforderung nach Anhang 6 aufgrund eines	Kommentar zu Abs. 2: Die Ansätze je Tier erlauben eine gezieltere Abgeltung der für das Tierwohl geleisteten zusätzlichen Aufwendungen und damit eine gezieltere Förderung des Tierwohls.

ENTWURF

	behördlichen Erlasses oder einer befristeten schriftlichen Therapieanordnung eines Tierarztes oder einer Tierärztin nicht eingehalten werden, so werden die Beiträge nicht gekürzt. 5 Kann ein Bewirtschafter oder eine Bewirtschafterin bei einer neu für einen Tierwohlbeitrag angemeldeten Tierkategorie die Anforderungen am 1. Januar des Beitragsjahres nicht erfüllen, so richtet der Kanton auf Gesuch hin 50 Prozent der Beiträge aus, wenn der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin die Anforderungen spätestens ab dem 1. Juli einhält.	
Art. 73 Bst. a Ziff. 5 und Bst. d Ziff. 3 und h	Für die Tierwohlbeiträge gelten folgende Tierkategorien: a. Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel 1. Milchkühe, 2. andere Kühe, 3.1 weibliche Tiere, über 365 Tage alt, bis zur ersten Abkalbung, 3.2 weibliche Tiere; über 365 Tage alt, zur Mast 4.1 weibliche Tiere, über 160–365 Tage alt, zur Aufzucht 4.2 weibliche Tiere über 160 - 365 Tage alt, zur Mast 5.1 weibliche Tiere, bis 160 Tage alt, zur Aufzucht 5.2 weibliche Tiere, bis 160 Tage alt, zur Mast 6. männliche Tiere, über 730 Tage alt, 7. männliche Tiere, über 365–730 Tage alt, 8. männliche Tiere, über 160–365 Tage alt, 9. männliche Tiere, bis 160 Tage alt; c. Tierkategorien der Ziegengattung: 1. weibliche Tiere, über ein Jahr alt, 2. männliche Tiere, über ein Jahr alt 3. Ziegen, 91 bis 365 Tage alt d. Tierkategorien der Schafgattung: 3. ~~*Aufgehoben*~~ *Weidelämmer;* ~~h. Wildtiere:~~	*Bst. a* Für weibliche Tiere sind die Kategorien nach Mast und Aufzucht zu trennen. *Bst. c Ziff. 3:* Es ist eine zusätzliche Tierkategorie „Ziegen, 91 bis 365 Tage alt“ zu schaffen. Nachdem der Bund die politische Forderung "Gleichstellung der Bisons gegenüber dem Rindvieh“ erfüllt hat, gibt es auch keine Argumente gegen die Gleichstellung der Ziegen gegenüber den Schafen. *Bst. d Ziff. 3:* Da die Bestimmungen für die Tierwohlprogramme der Kleinwiederkäuer erst im nächsten Jahr angepasst werden, ist von der Streichung der Kategorie Weidelämmer abzusehen. Braunvieh Schweiz begrüsst und unterstützt die Schaffung von RAUS-Programmen für Hirsche und Bisons. Diese sollen jeweils als eigenständige Tierkategorien geführt werden. Den Obertitel „Wildtiere“ braucht es nicht.

ENTWURF

	h. Hirsche, i. Bisons.	
Art. 74	BTS-Beitrag 1 Als besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme gelten ganz oder teilweise gedeckte Mehrbereich-Haltungssysteme: a. in denen die Tiere ohne Fixierung in Gruppen gehalten werden; b. in denen den Tieren ihrem natürlichen Verhalten angepasste Ruhe-, Bewegungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen; und c. die über natürliches Tageslicht von mindestens ~~15~~ 5 Lux Stärke verfügen; in Ruhe- und Rückzugsbereichen, einschliesslich Nestern, ist eine geringere Beleuchtung zulässig. 2 Der BTS-Beitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabea Ziffern 1–4 sowie 6–8, Buchstabe b Ziffer 1, Buchstabe c Ziffer 1, Buchstabe e Ziffern 2–5 sowie Buchstaben f und g. 3 Für die Tierkategorie nach Artikel 73 Buchstabe g Ziffer 4 kann der BTS-Beitrag nur dann geltend gemacht werden, wenn alle Tiere während mindestens 30 Tagen gemästet werden.	Braunvieh Schweiz fordert, dass beim Auftreten der Phänomene des Federnpickens oder des Kannibalismus es dem verantwortlichen Legehennenhalter erlaubt ist, die Lichtstärke im Stall temporär für die betroffene Herde auf bis zu 5 Lux zu reduzieren. *(siehe Kommentar zu Anhang 6A Ziff. 7.2)* *Anmerkung zu Abs. 2:* Betreffend BTS wird die Schafhaltung gegenüber den anderen Nutztierrassen ungleich behandelt. Eine Einführung eines BTS-Beitrages bei Schafen wäre im Sinne des Tierwohles und der Qualitätsstrategie folgerichtig. Vorschläge der Einführung BTS für Schafe sind dem BLW von Vertretern der Kleinwiederkäuer-Organisationen vorgelegt worden und die Umsetzung wird auf das Verordnungspaket 2018 erwartet.
Art. 75	RAUS-Beitrag 1 Als regelmässiger Auslauf ins Freie gilt der regelmässige Zugang zu frischer Luft und ~~Sonnenlicht~~ Tageslicht. 2 Der RAUS-Beitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstaben a–e sowie Buchstaben g und h. 3 ~~Die Tiere der Kategorien nach Artikel 73 Buchstaben a–d und h müssen an den Tagen, an denen ihnen nach Anhang 6 Auslauf auf einer Weide zu gewähren ist, einen wesentlichen Anteil ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.~~ Die spezifischen Anforderungen für das RAUS-Programm sind im Anhang 6 festgelegt	Je nach topografischer Exposition oder baulichen Vorgaben steht der Auslauf nicht in jedem Fall im Sonnenlicht. Ein Ausschluss von Ausläufen, die auf der Sonnen-abgewandten Seite des Stalles stehen würde erhebliche Mehrkosten für betroffene Betriebe bedeuten. Die Landwirtschaftlichen Organisationen der Rindviehhaltung haben in Begleitung der Kerngruppe Tierwohlprogramme des BLW die Einführung eines Beitrags „RAUS Basis“ und „RAUS Weide“ für Tiere der Rinderkategorien Bst. a1 bis a4 einstimmig verlangt. Diese Forderung wird aufrechterhalten. Bezüglich den spezifischen Anforderungen genügt anstelle des vorgeschlagenen Abs. 3 der bisherige Abs. 2 von Art. 75

ENTWURF

	4 Für die Tierkategorie nach Artikel 73 Buchstabe g Ziffer 4 kann der RAUS-Beitrag nur dann geltend gemacht werden, wenn alle Tiere während mindestens 56 Tagen gemästet werden.	der geltenden DZV. Die generelle Fütterungsvorschrift auf Verordnungsstufe und die Detailregelung von 25% Anteil in Anhang 6B Ziffer 2.4 im Anhang lehnt Braunvieh Schweiz vehement ab. Sie entspricht absolut nicht dem Grundsatz "ein Ziel, eine Massnahme" und läuft den Bestrebungen zur administrativen Entlastung zuwider.
Art. 76	~~*Aufgehoben*~~	Die Aufhebung der Möglichkeit für kantonale Sonderzulassungen ist untrennbar mit der Einführung eines Beitrags für RAUS Basis und eines RAUS Weide verbunden. Ansonsten lehnt Braunvieh Schweiz die Aufhebung ab.
Anhang 6 Tierwohlprogramme		
Anhang 6 A BTS		
1 Allgemeine Anforderungen	1.1 Es muss eine Unterkunft zur Verfügung stehen, in der alle Tiere dieser Kategorie BTS-konform gehalten werden können. Zu dieser Unterkunft müssen die Tiere jeden Tag Zugang haben. 1.2 Zwischen dem 1. April und dem 30. November ist der Zugang nach Ziffer 1.1 für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Tiere der Pferde- und der Ziegengattung nicht zwingend erforderlich, wenn sie dauernd auf einer Weide gehalten werden. Bei extremen Witterungsereignissen müssen sie Zugang zu einer BTS-konformen Unterkunft haben. Ist der Weg zu einer solchen bei einem extremen Witterungsereignis nicht zumutbar, so können die Tiere während maximal sieben Tagen in einer nicht BTS-konformen Unterkunft untergebracht werden. 1.3 Als Einstreue dürfen nur zweckmässige Materialien verwendet werden, die weder für die Tiere gesundheitlich problematisch noch ökologisch bedenklich sind. Die Einstreue ist so in Stand zu halten, dass sie ihren Zweck erfüllt.. 1.4 Ein Tier, das wegen Krankheit oder Verletzung einzeln gehalten wurde und nach der Genesung nicht mehr in eine Tiergruppe eingegliedert werden kann, kann bis zum Ausstallen weiterhin einzeln gehalten werden.	

ENTWURF

2 Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel	2.1 Die Tiere müssen dauernd Zugang haben zu: a. einem Liegebereich mit einer Strohmatratze oder einer für das Tier gleichwertigen Unterlage; b. einem nicht eingestreuten Bereich. 2.2 In Liegeboxen installierte verformbare Liegematten gelten als gleichwertige Unterlage, wenn: a. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin mittels Beleg einer Prüfstelle mit entsprechender Akkreditierung nach der Norm SN EN ISO/IEC 1702511 nachweisen kann, dass das betreffende Fabrikat den Anforderungen nach *[Dokument noch nicht definiert]* entspricht; b. keine Liegematte defekt ist; und c. sämtliche Liegematten ausschliesslich mit gehäckseltem Stroh eingestreut sind. 2.3 Fress- und Tränkebereiche müssen befestigt sein; der Boden darf Perforierungen aufweisen. 2.4 Abweichungen von den Bestimmungen nach Ziffer 2.1 sind in den folgenden Situationen zulässig: a. während der Fütterung; b. während des Weidens; c. während des Melkens; d. im Zusammenhang mit einem Eingriff am Tier, beispielsweise Klauenpflege. 2.5 Einzelhaltung in einer Ein- oder Mehrbereich-Bucht mit einem Liegebereich nach Ziffer 2.1 Buchstabe a ist in folgenden Situationen zulässig: a. während maximal zehn Tagen vor und nach dem voraussichtlichen Geburtstermin; eine Fixierung ist nicht zulässig; b. bei kranken oder verletzten Tieren; eine Fixierung ist nur dann zulässig, wenn die Krankheit oder die Verletzung eine	*Ziff. 2.3.* Befestigte Tränkebereiche sind nur für die Kategorien Art. 73 Bst. a Ziff. 1, 2 und 6 der Rindergattung und Wasserbüffel nötig.

ENTWURF

	solche zwingend erfordert. 2.6 Die Fixierung auf einem BTS-konformen Liegebereich ist in folgenden Situationen zulässig: a. bei brünstigen Tieren während maximal zwei Tagen; g. vor einem Transport während maximal zwei Tagen; die TVD-Nummern der fixierten Tiere und das Datum muss vor der Abweichung dokumentiert werden; h. bei hochträchtigen Rindern, die nach dem Kalben in einem Anbindestall gehalten werden, während zehn Tagen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin.	
Anhang 6 B RAUS		
1 Allgemeine Anforderungen und Dokumentation des Auslaufs	1.1 Als Weide gilt eine mit Gräsern und Kräutern bewachsene, den Tieren zur Verfügung stehende Grünfläche. 1.2 Als Auslauffläche gilt eine den Tieren für den Auslauf zur Verfügung stehende Fläche ~~im Freien,~~ an der frischen Luft und mit Tageslicht, die befestigt oder mit geeignetem Material ausreichend bedeckt ist. 1.3 Der Kanton legt fest, welchen Bereich der senkrecht unter einem Vordach liegenden Auslauffläche als ungedeckt gilt; dabei berücksichtigt er insbesondere die Höhe, auf welcher sich die Dachtraufe befindet. 1.4 Der ungedeckte Bereich einer Auslauffläche darf vom 1. März bis zum 31. Oktober beschattet werden. 1.5 Morastige Stellen auf Weiden müssen ausgezäunt sein; ausgenommen sind Suhlen für Yaks, Wasserbüffel und Schweine. 1.6 Der Auslauf ist nach spätestens drei Tagen in einem Auslaufjournal einzutragen. Entsprechend der Organisation des Auslaufs ist er pro Gruppe von Tieren, denen gemeinsam Auslauf gewährt wurde, oder pro Einzeltier zu dokumentieren. Ist die Einhaltung der Auslaufvorgaben durch das Haltungssystem gewährleistet, so muss der Auslauf nicht dokumentiert werden. Vereinfachungen bei der Journalführung sind nachfolgend tierkategorienspezifisch geregelt.	

ENTWURF

2 Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Tiere der Pferde-, Ziegen- und Schafgattung	2.1 Den Tieren ist wie folgt Auslauf zu gewähren: a. RAUS-Basis: Mindestens 2 Aren Weide pro GVE vom 1. Mai bis zum 31. Oktober: an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Weide; b. RAUS-Weide: Mindestens 8 Aren Weide pro GVE vom 1. Mai bis zum 31. Oktober: an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Weide; c. vom 1. November bis zum 30. April: an mindestens 13 Tagen pro Monat auf einer Auslauffläche oder einer Weide ; 2~~.2 Alternativ zu Ziffer 2.1 kann den~~ Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln sowie den Schafen und Ziegen ~~ohne den über 160 Tage alten weiblichen Zuchttieren~~ die zur Mast bestimmt sind, kann während des ganzen Jahres dauernd Zugang zu einer Auslauffläche gewährt werden. 2.3 Der Zugang zur Weide bzw. zur Auslauffläche kann in folgenden Situationen eingeschränkt werden: a. während zehn Tagen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin und während zehn Tagen nach der Geburt; b. im Zusammenhang mit einem Eingriff am Tier; c. vor einem Transport während maximal zwei Tagen; die TVD-Nummern der fixierten Tiere und das Datum müssen vor der Abweichung dokumentiert werden; d. so weit wie dies während der Fütterung oder der Reinigung der Auslauffläche notwendig ist. 2.4 Anforderungen an die Weidefläche: a. Für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie für Tiere der Ziegen- und Schafgattung muss die Weidefläche so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide gemäss Buchstabe B Ziffer 2.1 oder 2.2 ~~mindestens 25 Prozent~~ einen wesentlichen Teil ihres Tagesbedarfs an ~~Trockensubstanz~~ Raufutter durch Weidefutter decken können;	***Es ist ein abgestuftes Programm einzuführen (siehe auch Anhang 7 Ziffer 5.4):*** - ***RAUS Basis, mit der Anforderung mindestens 2 Aren Weide pro GVE,*** - ***RAUS-Weide mit den aktuell geltenden Anforderung an die Raufutteraufnehme (wesentlicher Anteil der Ration).*** Bezüglich der Mindestanforderung an die Fläche beim RAUS-Basisprogramm ist Braunvieh Schweiz gesprächsbereit. Ausser für Kühe und weibliche Zuchtrinder bestand faktisch ein zweiteiliges RAUS-Programm, mit dem Effekt, dass in den Tierkategorien, wo es möglich war, überwiegend die Alternative umgesetzt wurde. Der absehbare und vom Bund angestrebte Strukturwandel führt nun dazu, dass die innovativen und bezüglich Grösse gewünschten Betriebe, insbesondre in der Milchproduktion, die Anforderungen nicht mehr erfüllen können. Aus diesem Grund braucht es unbedingt ein zweitteiliges RAUS-Programm. Das zweiteilige RAUS-Programm ermöglicht vor allem auch den Milchproduktionsbetreiben mit AMS (Melkrobotern) die Beteiligung am Programm. Das Ziel muss sein, möglichst vielen Milchkühen den Auslauf zu ermöglichen und das Tierwohl zu fördern, ohne Zielkonflikte zu anderen Massnahmen zu schaffen. Mit den Fressanforderungen auf der Weide sowie dem Ausschluss der über 160 Tage alten weiblichen Zuchttiere werden Betriebe mit AMS praktisch vom RAUS-Programm ausgeschlossen, die bisher teilgenommen haben. Eine hohe Beteiligung am RAUS-Programm ist wichtig für die Positionierung der Produkte aus der Rindviehhaltung in der Schweiz. Daher muss auch aus dieser Marktsicht das RAUS-Programm weiterentwickelt und gestärkt werden. Die Verschärfung bezüglich der Nennung von 25% minimaler Trockensubstanzaufnahme auf der Weide wird von Braunvieh Schweiz kategorisch abgelehnt. (Begründung unter Art. 75).

ENTWURF

	b. Pro Tier der Pferdegattung, das sich auf der Weide aufhält, muss eine Fläche von acht Aren zur Verfügung stehen. Halten sich gleichzeitig fünf oder mehr Tiere auf derselben Fläche auf, kann die Fläche pro Tier um maximal 20 Prozent verkleinert werden. 2.5 Statt auf einer Weide kann den Tieren in folgenden Situationen Auslauf auf einer Auslauffläche gewährt werden: a. während oder nach starkem Niederschlag oder Trockenheit; b. im Frühjahr, solange die Vegetation standortbedingt noch keinen Weidegang erlaubt; c. während der ersten zehn Tage der Galtzeit; 2.6 Den Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln muss mindestens folgende Auslauffläche zur Verfügung stehen: 2.7 Den Tieren der Pferdegattung muss mindestens folgende Auslauffläche zur Verfügung stehen: ~~2.8 Die Auslauffläche für die Tiere der Ziegengattung entspricht den Anforderungen an die Buchtenfläche gemäss Anhang 1 Tabelle 5 Ziffern 331 und 332 der TschV12. Die Auslauffläche muss zu mindestens 25 Prozent ungedeckt sein.~~ ~~2.9 Die Auslauffläche für Tiere der Schafgattung entspricht den Anforderungen an die Buchtenfläche gemäss Anhang 1 Tabelle 4 Ziffer 22 der TschV. Die Auslauffläche muss zu mindestens 50 Prozent ungedeckt sein.~~	Die aktuellen klimatischen Veränderungen erhöhen das Risiko für Trockenheitsstress in der Schweiz. Während Perioden mit starker Trockenheit wird eine Reduktion oder ein Verzicht auf den Weidegang empfohlen, um eine Schädigung der Grasnarbe zu verhindern (vgl. Agroscope). ***Deshalb ist die Trockenheit als Ausnahme aufzuführen.*** Weitere Einschränkungen könnte es bei Seuchenfällen geben. Braunvieh Schweiz lehnt die Einführung eines Mindestmasses für Auslauffläche für Tiere der Schaf- und Ziegengattung explizit ab. Die Tierwohlprogramme für Schafe und Ziegen sollen im nächsten Jahr angepasst werden. Die vorgeschlagene Massnahme ist nicht praxistauglich. Gleichzeitig führt sie zu einem administrativen und finanziellen Mehraufwand für die schaf- resp. ziegenhaltenden Betriebe. Mit einer zusätzlichen Verkomplizierung und Verschärfung wird die Teilnahme an RAUS geschwächt. *Ziff 2.2*. Weshalb bei diesem Artikel die Rindviehhaltung gegenüber der Schaf- und Ziegenhaltung bevorzugt behandelt werden soll, ist nicht ersichtlich. Eine Angleichung würde in der Praxis begrüsst werden, dies weil die Ausmast von Ziegen- und Schaflämmern auf der Weide aufgrund der steigenden Qualitätsanforderungen nicht in jedem Fall praktikabel ist (unkastrierte Lämmer, Tageszunahmen, Milchmast etc.).
Anhang 7 Beitragsansätze *Ziff. 1.6.1* *Sömmerungsbeiträge*	Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund des festgelegten Normalbesatzes berechnet und beträgt pro Jahr für: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung oder Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen — 400 Fr. pro NST b. Schafe, mit Ausnahme von — 320 Fr. pro NST	*Kommentar zur Kurzalpung s. Art. 40 Abs. 2*

ENTWURF

	Milchschafen, bei Umtriebsweide c. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei übrigen Weiden — 120 Fr. pro NST d. gemolkene Kühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer Sömmerungsdauer von 56-100 Tagen — 400 Fr. pro RGVE ~~d.~~ e. übrige raufutterverzehrende Nutztiere — 400 Fr. pro NST	
Ziff. 5.4 Tierwohlbeiträge		Für die Einführung des zweiteiligen RAUS-Programms sind folgende Beiträge für die Tiere der Rindergattung vorzusehen: Für das Programm RAUS Basis sind die Beiträge auf dem heutigen Niveau zu belassen und für das Programm RAUS Weide sind sie um 80 Fr. zu erhöhen. Zwingende Voraussetzung für die Einführung des zweiteiligen RAUS-Programms sind zusätzliche Mittel: Die Einführung des zweiteiligen RAUS-Programms darf nicht zu einer Kürzung der Beiträge für RAUS-Basis führen, sonst wird auf ein zweiteiliges RAUS-Programm verzichtet. Die Beiträge für Hirsche und Bisons sind auf der gleichen Höhe wie diejenigen für die übrigen Tierkategorien (bei Bemessung nach GVE bei 190 Fr. je GVE) anzusetzen. Beispielsweise ist der Aufwand für Zäune ist bei diesen Tierarten erheblich höher als bei andern.

Tierkategorie	**Beitrag (Fr. je GVE)**		
	BTS	**RAUS Basis** (mind. 2a Weide pro GVE)	Zusatzbeitrag **RAUS Weide** (heutige Weidefutteranforderung)
a. Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel:			
1. Milchkühe	90	190	80
2. andere Kühe	90	190	80
3.1 weibliche Tiere, über 365 Tage bis 1. Abkalbung	90	190	80
3.2 weibliche Tiere; über 365 Tage alt, zur Mast	90	190	80
4.1 weibliche Tiere, über 160 - 365 Tage alt, zur Aufzucht	90	190	80
4.2 weibliche Tiere über 160 - 365 Tage alt, zur Mast	90	190	80
5.1 weibliche Tiere, bis 160 Tage alt, zur Aufzucht	-	370	80
5.2 weibliche Tiere, bis 160 Tage alt, zur Mast	-	370	80

ENTWURF

	6.	männliche Tiere, über 730 Tage alt	90	190	80	
	7.	männliche Tiere, über 365 - 730 Tage alt	90	190	80	
	8.	männliche Tiere, über 160 - 365 Tage alt	90	190	80	
	9.	männliche Tiere, bis 160 Tage alt	-	370	80	
	c.	Tierkategorien der Ziegen-gattung				
	3.	Ziegen, 91 bis 365 Tage alt	90		190	
	d.	Tierkategorien der Schaf-gattung				
	3.	Weidelämmer			190	
	h.	Hirsche			~~80~~ 190	
	i.	Bisons			~~80~~ 190	

ENTWURF

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Braunvieh Schweiz nimmt erfreut zur Kenntnis, dass der Bund die Absatzförderung als wichtiges Element der Agrarpolitik und der Qualitätsstrategie der einheimischen Landwirtschaft erachtet. Diese ist unbedingt im bisherigen Rahmen aufrecht zu erhalten oder gar auszubauen. Die Mittel haben eine nicht zu unterschätzende Hebelwirkung (Multiplikatoreffekt). Wenn es durch Werbe- und Absatzförderungsmittel gelingt, dass die Produzenten ihre Erzeugnisse mit Wertschöpfung verkaufen können, ist das für Bäuerinnen und Bauern die beste Art, Einkommen zu generieren. Die Mittel sind auch aus der Optik der „gleich langen Spiesse" wichtig, da in der EU und darüber hinaus fast alle anderen Länder auch erhebliche staatliche Mittel für die Absatzförderung einsetzen. Zu erwähnen sind hier als Beispiel die vielen Länderauftritte an der Internationalen Grünen Woche in Berlin, die vollumfänglich durch ihre Staaten (bsp. Norwegen) finanziert werden.

Es ist jedoch nicht nachvollziehbar, weshalb der Ko-Finanzierungsanteil des Bundes von aktuell 50 auf neu 40 Prozent reduziert werden soll. Das bisherige System hat sich bestens bewährt und verlangt von den Organisationen bereits ein hohes Mass an Eigenverantwortung. Der Bericht der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) ortet zudem kein Potenzial bei der Mittelhöhe sondern bei der Konzentration der Mittel, der stärkeren Orientierung des Mittelzuteilungssystems an Leistung und Wettbewerb, der Verminderung von Zielkonflikten, der Schaffung eines Labels mit Qualitätsaussage sowie bei der Optimierung des Controllings.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 *Zweck*	[1] Mit dieser Verordnung sollen die Markterlöse der schweizerischen Landwirtschaft gesteigert werden. [2] Die Finanzhilfen nach dieser Verordnung bezwecken: a. eine Erhöhung des Konsums von schweizerischen Landwirtschaftsprodukten gegenüber ausländischen Konkurrenz- und Substitutionsprodukten; b. die Verschiebung der Konsumpräferenzen zugunsten von möglichst wertschöpfungsstarken schweizerischen Landwirtschaftsprodukten; c. den Erhalt und den Ausbau der Exporte von schweizerischen Landwirtschaftsprodukten; d. die Erschliessung neuer Märkte im Ausland und die Diversifizierung der Exporte von schweizerischen Landwirtschaftsprodukten; e. die Bekanntmachung der von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen.	

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1a *Unterstützte Vorhaben*	[1] Die Finanzhilfen nach dieser Verordnung können gewährt werden für: a. national oder überregional organisierte Vorhaben zur Absatzförderung für schweizerische Landwirtschaftsprodukte; b. die Bekanntmachung der von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen; c. Exportinitiativen. [2] Unterstützt werden insbesondere: a. Konzeption, Produktion und Mediakosten von Basiswerbung, Direkt-Marketing-Massnahmen sowie E-Kommunikation; b. Massnahmen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit; c. die Teilnahme an Messen, Ausstellungen, Events sowie Sponsoringaktivitäten; d. Verkaufsförderungsaktivitäten am Verkaufspunkt; e. Layout und Design gemeinsamer Verpackungsgestaltungen, wenn sie die Wiedererkennbarkeit der Schweizer Herkunft sicherstellen; Voraussetzung dafür ist, dass es ein einheitliches Erscheinungsbild/Logo über alle Branchen und die gesamte Wertschöpfungskette von Werbung bis zu den Produkten am Verkaufspunkt gibt und dieses auch eingesetzt wird. f. Marktforschungsprojekte und Marketing-Controlling. [3] Unterstützt werden gemeinsame Vorhaben mehrerer juristischer oder natürlicher Personen. Vorhaben Einzelner werden nicht unterstützt.	Art. 1a Abs. 2 Bst. e Verpackungsgestaltung darf nur dann unterstützt werden, wenn diese im Zusammenhang mit einem einheitlichen Auftritt aller mit Absatzförderungsmitteln unterstützter Produktebereiche steht.
Art. 3 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2	[1] Als Landwirtschaftsprodukte im Sinne dieser Verordnung gelten: a. verwertbare Erzeugnisse aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung; [2] Die Produkte müssen die Anforderungen an schweizerische Herkunftsangaben nach den Artikeln 48, 48a und 48b des Markenschutzgesetzes vom 28. August 1992 und nach der Verordnung vom 2. September 2015 über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel erfüllen.	

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4 Abs. 3 und 4	[3] Es sind nur Kosten anrechenbar, die unmittelbar für die Realisierung des Vorhabens anfallen und für die Umsetzung der Massnahmen nach Artikel 1a Absatz 2 erforderlich sind. [4] Nicht anrechenbar sind insbesondere folgende Aufwendungen: a. Reserven, Rückstellungen und Amortisationen; b. Spesen und Sitzungsgelder der Trägerschaften; c. Kosten für Personalbeschaffungen, interner Aus- und Weiterbildung sowie Personalanlässe; d. Mitgliederbeiträge.	
Art. 5 Abs. 2 Bst. d	[2] Nicht als eigene finanzielle Mittel gelten insbesondere: d. Finanzhilfen und Abgeltungen des Bundes, ~~der Kantone und der Gemeinden.~~	Sofern Doppelsubventionierung von Bundesmitteln ausgeschlossen werden kann, sollen Mittel von Kantonen und Gemeinden weiterhin angerechnet werden dürfen. Es handelt sich hier um getrennte Ebenen, die über eigene Rechnungen und Haushalte verfügen.
Art. 8 *Höhe und Art der Finanzhilfen*	[1] Die Finanzhilfe beträgt ~~höchstens 40~~ 50 Prozent der anrechenbaren Kosten. [2] ~~Sie kann höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten betragen, wenn das Vorhaben:~~ ~~a. aufgrund der Beurteilung nach Artikel 13a als besonders förderungswürdig eingestuft wird; oder~~ ~~b. einem Förderschwerpunkt nach Artikel 13 Absatz 1 entspricht.~~ [3] Für imagebildende Massnahmen an internationalen Grossanlässen von nationaler Bedeutung kann von den Höchstsätzen nach ~~den Absätzen 1 und 2~~ Absatz 1 abgewichen werden.	- Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Ko-Finanzierungsanteil von aktuell 50 auf neu 40 Prozent reduziert werden soll. Der Bericht der EFK ortet KEIN Potenzial bei der Mittelhöhe (siehe auch „Allgemeine Bemerkungen“). - Das bisherige System hat sich bestens bewährt und verlangt von den Organisationen bereits ein hohes Mass an Eigenverantwortung. - Die Einführung eines Bonussystems schafft nicht die gewünschten Anreize. Antragssteller mit einem grösseren finanziellen Volumen können das angedachte Bonussystem besser erfüllen – eine objektive proportionale Mittelverteilung ist nicht gewährleistet. - Das neue Bonussystem bietet keine Planungssicherheit. Wenn erst Ende Jahr bekannt wird, wie hoch der Ko-Finanzierunganteil im Folgejahr sein wird, laufen bewährte Massnahmen in Gefahr, aus dem Portfolio gestrichen zu werden.

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		- Die Reduktion des Ko-Finanzierungsanteils hat eine kontraproduktive Wirkung: Der Innovationsgedanke wird keineswegs unterstützt sondern eingeschränkt. Der höhere Einsatz von Eigenmitteln verhindert, dass gemäss Art. 9c Ergänzende Kommunikationsprojekte eingereicht werden können. - Da das Bonussystem zum Zeitpunkt der Vernehmlassung noch nicht bekannt ist, ist auf dessen Umsetzung zu verzichten.
Art. 9 *Anforderungen an die unterstützten Massnahmen*	[1] Die Vorhaben müssen die folgenden Anforderungen erfüllen: a. Die Massnahmen müssen einem der Zwecke nach Artikel 1 Absatz 2 dienen. b. Die Massnahmen müssen auf die spezifischen Marktverhältnisse und Kommunikationsziele abgestimmt sein. c. Die Massnahmen müssen der Vermittlung der besonderen Vorzüge von schweizerischen Landwirtschaftsprodukten oder von deren Herstellungsmethoden dienen. d. Die eingesetzten Mittel müssen in einem angemessenen Verhältnis zur erzielten Wertschöpfung und zu den Wirkungszielen stehen. e. Die erforderlichen eigenen finanziellen Mittel müssen vorhanden sein. f. Die Massnahmen dürfen nicht auf vergleichender Werbung gegenüber anderen schweizerischen Landwirtschaftsprodukten beruhen. g. Die Massnahmen müssen sich auf die Ziele der Qualitätsstrategie der schweizerischen Land- und Ernährungswirtschaft nach Artikel 2 Absatz 3 LwG beziehen. h. Die Massnahmen und die regionalen Teilprojekte müssen Bestandteil eines einheitlichen Kommunikationskonzeptes der nationalen oder überregionalen Trägerschaft sein und durch diese koordiniert werden. [2] Die Gesuchstellenden müssen über eine mittel- bis langfristige Strategie verfügen. Diese ist mindestens alle vier Jahre zu aktualisieren. [3] Die Gesuchstellenden müssen für jedes Realisierungsjahr qualitative und quantitative Ziele für das Gesamt- und die Teilprojekte festlegen und über ein entsprechendes Konzept für das Marketing-Controlling verfügen.	Im Sinne der administrativen Vereinfachung ist zwingend zu beachten, dass kein zusätzlicher Bearbeitungsaufwand entsteht.

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Sie müssen für das gesamte Vorhaben Ziele festlegen, was die Wirkung bei den Zielgruppen und auf den Absatz schweizerischer Landwirtschaftsprodukte betrifft. Diese Wirkungsziele sind mindestens alle vier Jahre zu aktualisieren. [5] Die Gesuchstellenden müssen eine unabhängige Revisionsstelle mit der Prüfung der Buchhaltung beauftragen.	
2. Abschnitt: Absatzförderung und Bekanntmachung gemeinwirtschaftlicher Leistungen		
Art. 9a *National organisierte Vorhaben*	[1] Unterstützt werden können national organisierte Vorhaben: a. zu Landwirtschaftsprodukten; b. zur Bekanntmachung der von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen; c. zu folgenden Themenbereichen: 1. Berg- und Alpprodukte nach Artikel 14 LwG; 2. Bio-Produkte nach Artikel 15 LwG; 3. Erzeugnisse mit geschützter Ursprungsbezeichnung (GUB) oder geschützter geografischer Angabe (GGA) nach Artikel 16 LwG; 4. Regionalprodukte; 5. Produkte aus integrierter Produktion; 6. gemeinsames Herkunftszeichen für schweizerische Landwirtschaftsprodukte; 7. landwirtschaftliche Dienstleistungen im Bereich des Agrotourismus. [2] Je Landwirtschaftsprodukt sowie je Themenbereich nach Absatz 1 Buchstabe c wird jeweils nur ein national organisiertes Vorhaben unterstützt.	
Art. 9b *Überregional organisierte Vorhaben*	Überregional organisierte Vorhaben können für die Bereiche der gemeinsam realisierten Marketingkommunikation sowie für die Erbringung von Dienstleistungen an regional organisierte Vorhaben unterstützt werden.	

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 9c *Ergänzende Kommunikations-projekte*	[1] Für Landwirtschaftsprodukte, für die Bekanntmachung der von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen und für die Themenbereiche nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe c sowie produkt- oder themenübergreifend können ergänzende Kommunikationsprojekte unterstützt werden, welche die folgenden Voraussetzungen erfüllen: a. Sie werden von Zusammenschlüssen von Produzentinnen und Produzenten mit Verarbeiterinnen und Verarbeitern oder Händlerinnen und Händlern sowie gegebenenfalls mit Konsumentinnen und Konsumenten getragen. b. Sie sind gesamtschweizerisch organisiert. c. Sie wenden sich an besondere Zielgruppen, erschliessen neue Absatzkanäle, beruhen auf neuen Kooperationsformen und Partnerschaften, bewirtschaften neue Kommunikationsthemen oder zeichnen sich durch einen anderen innovativen Ansatz in der Kommunikation aus. [2] Diese Projekte können jeweils während höchstens vier Jahren unterstützt werden.	Die Flexibilisierung des Systems kann eine Chance für innovative Projekte sein – aber nur, wenn a) die Mittel nicht im Wettbewerb zu jenen der bewährten Massnahmen stehen und dafür zusätzliche Gelder eingesetzt werden – Art. 9c soll eine Ergänzung und keine Konkurrenzierung sein. b) keine Gefahr der Mittelverzettelung besteht. Das BLW muss sicherstellen, dass nicht ähnliche Projekte gleichzeitig unterstützt werden.
Art. 9d *Ausschreibungen*	[1] Das BLW kann Kommunikationsmassnahmen zu spezifischen Themen ausschreiben. Es kann dabei von den Höchstsätzen der Finanzhilfe nach Artikel 8 Absätze 1 und 2 und von den Anforderungen nach Artikel 9c abweichen. [2] Die Ausschreibungen richten sich nach der Bundesgesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen.	
5. Abschnitt: Umsetzung		
Art. 13 *Zuteilung der Mittel*	[1] Die zur Verfügung stehenden Mittel werden ~~aufgrund von Förderschwerpunkten auf die folgenden Förderbereiche~~ wie folgt zugeteilt: a. 80 Prozent für Massnahmen nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe a; b. 15 Prozent für Vorhaben zu Landwirtschaftsprodukten nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe a sowie Vorhaben zu Themenbereichen nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe c sowie überregional organisierte Vorhaben zu Regionalprodukten c. 5 Prozent für Informationsmassnahmen über die von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen. d. 4 Mio. Franken für Exportinitiativen.	Auf die Aufhebung der prozentualen Mittelzuteilung ist zu verzichten. Es besteht die Gefahr, dass finanzstärkere Organisationen entgegen den Marktverhältnissen überproportional Absatzförderungsmittel generieren können. Das angedachte Bonussystem (Förderschwerpunkte und Investitionsattraktivität) schafft nicht die gewünschten Anreize und kann eine objektive, proportionale Mittelverteilung nicht gewährleisteten. Da das Bonussystem zum Zeitpunkt der Vernehmlassung noch nicht bekannt ist, ist auf dessen Umsetzung zu verzichten.

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] ~~Die Förderschwerpunkte und die Zuteilung der Mittel auf die Förderbereiche werden periodisch überprüft und angepasst.~~ [3] ~~Die Mittel, die für Vorhaben zu einzelnen Landwirtschaftsprodukten nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe a zur Verfügung stehen, werden den einzelnen Landwirtschaftsprodukten aufgrund von deren Investitionsattraktivität zugeteilt.~~ [4] ~~Die Mittel, die für die einzelnen Themenbereiche nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe c und für überregional organisierte Vorhaben nach Artikel 9b zur Verfügung stehen, werden diesen aufgrund von deren Investitionsattraktivität zugeteilt.~~	
Art. 13a *Beurteilungskriterien*	Die Gesuche werden namentlich aufgrund der folgenden Kriterien beurteilt: a. Erfüllung der Anforderungen nach Artikel 9 und gegebenenfalls nach Artikel 9*c*; b. Übereinstimmung mit einem der Zwecke nach Artikel 1 Absatz 2 und dem betreffenden Förderschwerpunkt nach Artikel 13 Absatz 1; c. Kosteneffizienz und Wirtschaftlichkeit; d. Qualität von Konzeption, Umsetzung und Wirkungskontrolle des Vorhabens; e. den in den Vorjahren erreichten Ergebnissen.	
Art. 14 *Gesuche um Unterstützung nach den Artikeln 9a-9c*	[1] Gesuche um Unterstützung nach den Artikeln 9*a*-9*c* sind bis zum 31. Mai des Vorjahres einzureichen. [2] Sie müssen folgende Angaben und Unterlagen enthalten: a. eine Beschreibung des Vorhabens; b. ein Marketing-Konzept; c. ein Budget; d. einen Finanzierungsplan; e. ein Konzept für das Marketing-Controlling zu den einzelnen Massnahmen und für die Kontrolle des Erreichens der definierten Wirkungsziele.	
Art. 15 Abs. 1 und 3 Bst. g	[1] Gesuche um Unterstützung für Exportinitiativen sind bis zum 30. September des Vorjahres einzureichen. [3] Gesuche für Initiativen für eine Marktbearbeitung müssen folgende Angaben und Unterlagen enthalten:	

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	g. ein Konzept für das Marketing-Controlling zu den einzelnen Massnahmen und für die Kontrolle des Erreichens der definierten Wirkungsziele.	
Art. 16 Abs. 1	[1] Das BLW entscheidet mittels Verfügung über die Gewährung der Finanzhilfen.	
Art. 17 *Marketing-Controlling, Wirkungskontrolle und Berichterstattung*	[1] Die Finanzhilfeempfänger müssen ein Marketing-Controlling zu den einzelnen Massnahmen realisieren. Sie unterbreiten die Ergebnisse dem BLW im Rahmen einer jährlichen Berichterstattung, spätestens vor der Schlusszahlung. [2] Sie müssen das Erreichen der definierten Wirkungsziele kontrollieren. Über die Wirkung des Vorhabens ist mindestens alle vier Jahre Bericht zu erstatten.	
Art. 20a *Übergangsbestimmung zur Änderung vom …*	Für Gesuche mit Realisierungsjahr 2018 gilt das bisherige Recht.	
II	Der Anhang wird aufgehoben	

ENTWURF

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Erfassung der Gebietszugehörigkeit ist grundsätzlich richtig. Bei der Umsetzung ist aber darauf zu achten, dass Stufenbetriebe nicht benachteiligt oder gar von der Nutzung der Berg- und Alp-Verordnung ausgeschlossen werden. Die Ergebnisse der neutralen Qualitätseinstufung in den Schlachtbetrieben kann nicht generell auf den letzten Tierhalter eingeschränkt werden. Wenn der letzte Tierhalter vor der Schlachtung ein Handelsstall war, erreicht die Information den tatsächlich berechtigten Tierhalter nicht mehr. Mit der Einführung der Meldepflicht für Geflügelbestände von mehr als 1000 Legehennen erfolgte das klare Versprechen einer BLV-Delegation, die Meldung der eingestallten Legehennen diene einzig und allein dem Zweck des Salmonellen-Monitorings. Jegliche weitere Verpflichtung wurde ausdrücklich in Abrede gestellt. Das BLV hat dieser abgegebenen Verpflichtung nun nachzukommen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 2 Bst b	[2] Sie gilt beim Vollzug: b. der Landwirtschaftsgesetzgebung für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons und Equiden.	
Art. 3 Abs. 1 Bst. c	[1] Die Tiergeschichte umfasst die folgenden Daten eines einzelnen Tiers: c. Standortadresse und Gebietszugehörigkeit der einzelnen Tierhaltungen, in denen das Tier steht oder gestanden ist;	Die Erfassung der Gebietszugehörigkeit ist grundsätzlich richtig. *Siehe auch Art. 20, Abs. 2bis*
Art. 4 Abs. 1 Bst. dbis	[1] Die Kantone melden die folgenden Daten und ihre Änderungen dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW): [dbis.] für landwirtschaftliche Tierhaltungen nach Artikel 11 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 (LBV): die Gebietszugehörigkeit (Art. 1 der Landwirtschaftlichen Zonen-Verordnung vom 7. Dezember 1998) des Betriebs, zu dem die Tierhaltung gehört;	Braunvieh Schweiz begrüsst die Anpassung, sofern die Vermarktung von Tieren oder Produkten mit den Bezeichnungen „Berg“ und „Alp“ gemäss den Vorgaben der Berg- Alpverordnung nicht verhindert wird. *Siehe auch Art. 20, Abs. 2bis*
Art. 5 Abs. 4	[4] Schlachtbetriebe müssen nur die Daten nach Absatz 1 Buchstaben b und c sowie für Tiere der Rindergattung diejenigen nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe e melden.	
Art. 6 Abs. 3	[3] Schlachtbetriebe müssen nur die Daten nach Absatz 1 sowie nach	

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Anhang 1 Ziffer 2 Buchstabe c melden.	
Art. 7 Abs. 2	2 Schlachtbetriebe müssen der Betreiberin bei der Schlachtung von Tieren der Ziegen- oder Schafgattung zudem die Daten nach Anhang 1 Ziffer 4 innert drei Arbeitstagen melden.	
Art. 8 Abs. 1bis und 8	1bis Schlachtbetriebe müssen der Betreiberin die Daten nach Absatz 1 sowie die Post oder Bankverbindung melden. 8 Wurde bei der Geburt oder bei der Einfuhr eine erwartete Endgrösse (Widerristhöhe) von über 148 cm gemeldet und erreicht das erwachsene Tier diese Endgrösse nicht, so muss die Eigentümerin oder der Eigentümer dies melden.	
Art. 10 Abs. 1	1 Die Betreiberin muss aus den Daten nach Artikel 5 jährlich nach den Vorgaben des BLW die folgenden Daten berechnen oder ermitteln und in der Datenbank speichern: a. der nach den Artikeln 36 und 37 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV) berechnete Bestand an folgenden Tieren nach Tierkategorien: 1. Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel und Equiden pro Tierhaltung auf Ganzjahres-, Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben, mit Auflistung aller Einzeltiere, 2. Bisons pro Tierhaltung auf Ganzjahresbetrieben, mit Auflistung aller Einzeltiere; b. der Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln, Bisons und Equiden nach Tierkategorien pro Tierhaltung auf Ganzjahresbetrieben am 1. Januar (Stichtag Ganzjahresbetriebe); c. der Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln und Equiden nach Tierkategorien pro Tierhaltung auf Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben am 25. Juli (Sömmerungsstichtag); d. die Entwicklung des Bestands an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln, Bisons und Equiden in den Bemessungsperioden nach den Artikeln 36 und 37 DZV nach Tierkategorien pro Tierhaltung auf Ganzjahres-, Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben.	
Art. 11 Abs. 1bis und 4	1bis Sie können innerhalb von 10 Tagen die von ihnen gemeldeten Daten, mit Ausnahme der Meldung der Änderung des Verwendungs-	

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	zwecks bei Equiden nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstabe f, online löschen. 4 Der Schlachtbetrieb kann die TVD-Nummer der Gesuchstellerin nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe e Ziffer 7, Ziffer 3 Buchstabe j Ziffer 5 oder Ziffer 4 Buchstabe g bis 30 Tage nach der Schlachtung online ändern.	
Art. 12 Abs. 1 Bst e	1 Jede Person kann Einsicht nehmen in die Daten zu ihrer Person sowie in: e. bei landwirtschaftlichen Tierhaltungen nach Artikel 11 LBV: die Gebietszugehörigkeit.	
Art. 16 Abs. 1 Bst. c Ziff. 4, Abs. 1bis und Abs. 3	1 Tierhalterinnen und Tierhalter sowie Schlachtbetriebe können in folgende Daten Einsicht nehmen, sie bei der Betreiberin beschaffen und verwenden: c. folgende Daten über die Tiere, die in ihrer Tierhaltung stehen oder gestanden sind: ~~4. Aufgehoben~~ 4. bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons: Ergebnisse bei der neutralen Qualitätseinstufung. ***Für Tierhalter, die das Tier in den letzten 10 Tagen vor der Schlachtung gehalten haben.*** 1bis Die letzte Tierhalterin oder der letzte Tierhalter vor der Schlachtung sowie der Schlachtbetrieb können zudem in die Ergebnisse der neutralen Qualitätseinstufung nach Artikel 3 Absatz 1 der Schlachtviehverordnung vom 26. November 2003 (SV) Einsicht nehmen, sie bei der Betreiberin beschaffen und verwenden. 3 Personen, die Equiden kennzeichnen, sowie passausstellende Stellen können ins Tierdetail von Equiden Einsicht nehmen, es bei der Betreiberin beschaffen und verwenden.	*Zu Abs. 4:* Die ersatzlose Streichung von Ziffer 4 über die Ergebnisse der Qualitätseinstufung von Schlachttieren geht zu weit. Der letzte Tierhalter vor der Schlachtung ist oft ein Viehhandelsbetrieb, der das Tier nur einige wenige Tage hält. Wird die Möglichkeit zur Einsicht der Qualitätseinstufung gemäss Erläuterungen nur noch dem letzten Tierhalter zugänglich gemacht, ist der Tierhalter, der das Tier zur Schlachtreife gefüttert hat ausgeschlossen. Daher ist eine Frist von 10 Tagen vor der Schlachtung einzuführen.
Art. 20 Abs. 2bis und 7	2bis Sie teilt jeder landwirtschaftlichen Tierhaltung nach Artikel 11 LBV die Gebietszugehörigkeit des Betriebs zu, zu dem die Tierhaltung gehört. 7 Sie übermittelt der Organisation der Arbeitswelt Pferdeberufe für die Erhebung der Abgabe für den Berufsbildungsfonds die folgenden Daten zu den Tierhaltungen mit Equiden:	Abs. 2bis kann nur zugestimmt werden, wenn Betriebe mit Tierhaltungen in verschiedenen Zonen weder für die Sömmerung der Tiere noch für die Vermarktung z.B. nach den Kriterien der Berg- / Alpverordnung keine Nachteile erleiden. Braunvieh Schweiz begrüsst die Einführung von Art. 7.

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. die TVD-Nummer der Tierhaltung; b. Name, Adresse, E-Mail-Adresse und Telefonnummer der Tierhalterin oder des Tierhalters; c. die Anzahl Equiden, die in der Tierhaltung stehen; d. die Anzahl Equiden, die in der Tierhaltung stehen mit einem Alter über 1095 Tage; e. die Anzahl Equiden mit fehlender Meldung über den Wechsel der Tierhaltung.	
Art. 21 Abs. 1, 3 Einleitungssatz und 4	[1] Die Betreiberin stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern jeweils bis spätestens 15 Tage nach Ablauf der Bemessungsperioden nach Artikel 36 DZV auf elektronischem Weg ein Verzeichnis ihrer Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons und Equiden mitsamt den Angaben nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben a und b und den Angaben zur Nutzungsart nach Absatz 3 zur Verfügung. [3] Sie bestimmt für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel und Bisons die Nutzungsart der Muttertiere: [4] Sie stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern sowie den Amtsstellen und beigezogenen Firmen, Organisationen und Kontrollorganen nach Artikel 13 ein Instrument zur Verfügung, mit dem sie für einen wählbaren Zeitraum von maximal einem Jahr Folgendes berechnen können: a. den Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln, Bisons und Equiden nach Tierkategorien in Grossvieheinheiten; und b. für die Alpung und Sömmerung den Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln und Equiden nach Tierkategorien in Normalstössen.	
Anhang 1 Ziff. 1 Bst. e Ziff. 6	6. das Ergebnis der neutralen Qualitätseinstufung nach Artikel 3 Absatz 1 SV, sofern erhoben	
Anhang 1 Ziff. 2 Bst. c Ziff. 6	6. das Ergebnis der neutralen Qualitätseinstufung nach Artikel 3 Absatz 1 SV, sofern erhoben	
Anhang 1 Ziff. 4 Bst. fbis	[fbis]. das Ergebnis der neutralen Qualitätseinstufung nach Artikel 3 Absatz 1 SV, sofern erhoben;	

ENTWURF

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Braunvieh Schweiz begrüsst die Reduktion der Gebühren für den Tierverkehr. Braunvieh Schweiz erwartet aber, dass das schon längere Zeit bestehende Problem der Kosten für Ersatzohrmarken bei dieser Gelegenheit angepackt wird. Durch die Erhebung von Gebühren für Ersatzohrmarken besteht weder für die Lieferanten noch die verantwortlichen Behörden beim Bund ein Anreiz für eine bessere Qualität der Ohrmarken zu sorgen. Die Bauern sind durch die Gesetze gezwungen die Ersatzohrmarken zu kaufen, ohne dass sie deren Qualität beeinflussen können.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**			**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang	**1**	**Lieferung von Ohrmarken**		Braunvieh Schweiz stimmt den vorgesehenen Gebührensenkungen zu und fordert die Aufhebung der Gebühren für Ersatzohrmarken.
	1.1	Ohrmarken mit einer Lieferfrist von drei Wochen, pro Stück:		
	1.1.1	für Tiere der Rindergattung Büffel und Bisons (Doppelohrmarke)	4.50	
	1.1.2	für Tiere der Schaf- und der Ziegengattung	-.50	
	1.1.3	für Tiere der Schweinegattung	-.30	
	1.1.4	für in Gehege gehaltenes Wild der Ordnung Paarhufer	-.30	
	~~1.2~~	~~Ersatz von Ohrmarken mit einer Lieferfrist von fünf Arbeitstagen für Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung, für Büffel und Bisons, pro Stück~~	~~2.25~~	
	1.3	Kosten für den Versand, pro Sendung:		
	1.3.1	Pauschale	1.50	
	1.3.2	Porto	Nach Posttarif	
	1.3.3	Zuschlag für die Zustellung innerhalb von 24 Stunden	7.50	
	2	**Registrierung von Equiden**		
	2.1	Registrierung eines Equiden bei der Meldung der Geburt oder der erstmaligen Einfuhr	35.-	
	2.2	Nachregistrierung eines Equiden, der vor dem 1. Januar 2011 geboren oder erstmalig eingeführt wor-	55.-	

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta			Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		den ist		
	3	**Meldung geschlachteter Tiere**		
	3.1	bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons	4.50	
	3.2	bei Tieren der Schweinegattung	-.10	
	3.3	Bei Equiden	4.50	
	4	**Fehlende Meldungen oder fehlende oder mangelhafte Angaben**		
	4.1	Bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons		
	4.1.1	fehlende Meldung nach Artikel 5 Absätze 2 und 4 der TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011	5.-	
	4.1.2	fehlende oder mangelhafte Angabe der Rasse, der Farbe oder des Geschlechtes des Tiers, der TVD-Nummer der Herkunftstierhaltung oder der Abgangsart des Tiers, pro Meldekarte	2.-	
	4.1.3	fehlende oder mangelhafte Angabe der TVD-Nummer der Tierhaltung, der Identifikationsnummer des Tiers, der Identifikationsnummer des Muttertiers, der Identifikationsnummer des Vatertiers, des Geburtsdatums, des Zugangsdatums, des Abgangsdatums, des Verendungsdatums oder des Schlachtdatums des Tiers, pro Meldekarte	5.-	
	4.2	Bei Tieren der Schweinegattung:		
	4.2.1	fehlende Meldung nach Artikel 6 Absätze 2 und 3 der TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011	5.-	
	4.2.2	fehlende oder mangelhafte Angabe des Zugangsdatums, des Schlachtdatums oder der Zahl der Tiere, pro Meldekarte	5.-	
	4.3	Bei Equiden:		
	4.3.1	fehlende Meldung nach Artikel 8 Absätze 2–5 der TVDVerordnung vom 26. Oktober 2011	5.-	
	4.3.2	fehlende Meldung über die Geburt oder die erstmalige Einfuhr von Equiden, die ab dem 1. Januar 2011 geboren oder erstmalig eingeführt worden sind	10.-	
	5	**Datenabgabe**		
	5.1	Auflistung der Identifikationsnummern der Tiere eines	2.-	

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta			Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Tierbestands zuhanden von Zucht-, Produzenten- und Labelorganisationen sowie Gesundheitsdiensten nach Artikel 14 der TVD Verordnung vom 26. Oktober 2011; Pauschale pro Kalenderjahr, Tierhaltung und Tiergattung; die Gebühren werden bis zu einem Gesamtbetrag von weniger als 20 Franken pro Kalenderjahr nicht in Rechnung gestellt		
	5.2	Spezielle Datenauszüge oder Datenauswertungen, die durch die Betreiberin erstellt werden müssen; den Amtsstellen und den von ihnen beigezogenen Firmen, Organisationen und Kontrollorganen wird von der Gesamtsumme pro Datenauszug oder Datenauswertung ein Betrag von 500 Franken abgezogen	Nach Zeitaufwand	
	6	**Mahngebühren**		
		Mahngebühr pro ausstehende Zahlung	20.-	

ENTWURF

Bühlmann Monique BLW

Von: Flueckiger Daniel <daniel.flueckiger@mutterkuh.ch>
Gesendet: Freitag, 12. Mai 2017 08:51
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: mathias.gerber@sunrise.ch; Vogt Urs
Betreff: 625_Mutterkuh Schweiz_12.05.2017
Anlagen: SN_Paket_2017_Stand_170509.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Beilage schicke ich Ihnen wie gewünscht in elektronischer Form die Stellungnahme von Mutterkuh Schweiz zum Agrarpaket 2017.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Daniel Flückiger

Daniel Flückiger | Leiter Kommunikation
Mutterkuh Schweiz | Stapferstrasse 2, 5201 Brugg
Tel. 056 462 33 55 | **Fax** 056 462 33 56
Tel. direkt 056 462 33 51 | **Natel** 079 226 52 76
E-Mail daniel.flueckiger@mutterkuh.ch
www.mutterkuh.ch | www.beef.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	Mutterkuh Schweiz 625_Mutterkuh Schweiz_12.05.2017	
Adresse / Indirizzo	Mutterkuh Schweiz Stapferstrasse 2 5201 Brugg	
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	**Mutterkuh Schweiz** **Mathias Gerber** **Präsident**	**12. Mai 2017** **Urs Vogt** **Geschäftsführer**

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 4
BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) 10
BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1) 12
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 14
Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Mutterkuh Schweiz dankt dem Bundesrat für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen dieser Anhörung und bittet ihn eindringlich darum, die nachfolgenden Vorschläge zu berücksichtigen. Die Bäuerinnen und Bauern sind direkt von den Anpassungen betroffen, oft im Rahmen ihrer täglichen Arbeit und mit direkten Auswirkungen auf ihre Einkommen. Wir erlauben uns, einleitend unser wichtigstes Anliegen zu erläutern:

Bei den Tierwohlprogrammen für Rindvieh besteht dringender Bedarf für eine Weiterentwicklung. Bei der Einführung von RAUS wurde die Weidehaltung für Masttiere als wenig bedeutend eingeschätzt. Deshalb wurde für diese die Alternativvariante mit ganzjährigem Auslauf im Laufhof eingeführt. Für Masttiere, die zuvor vollständig im Stall und ohne jeglichen Auslauf gehalten worden waren, stellte der Auslauf im Laufhof damals einen Fortschritt dar und hat bis heute seine Berechtigung. Er steht aber aus Sicht des Tierwohls nicht auf der gleichen Stufe wie die Weide, die der natürlichen Umgebung des Rindviehs entspricht. **Die Weidehaltung weist gegenüber dem Auslauf im Laufhof bezüglich Tierwohl, Tiergesundheit und Ammoniakemissionen klare Vorteile auf. Sie ist unbestritten eine Mehrleistung fürs Tierwohl.**

Inzwischen hat sich in der Praxis sowohl die gemeinsame Weidehaltung von Mutterkühen mit ihren Kälbern wie auch die Weidemast von Rindern und Ochsen etabliert. **Die Weidehaltung von Masttieren ist machbar.** Mit den geltenden Beitragsansätzen der Direktzahlungen ist die Weide allerdings an vielen Standorten weniger attraktiv als die Stallhaltung mit Auslauf im Laufhof, die einfacher umzusetzen ist und weniger Aufwand verursacht. Es besteht heute die Tendenz, dass Aussteiger aus der Milchproduktion – die vorher mit ihren Milchkühen mehrheitlich die RAUS-Standardvariante erfüllten – vermehrt auf Grossviehmast mit Stallhaltung und Auslauf im Laufhof setzen. In den Statistiken zu den Tierwohlprogrammen ist diese Entwicklung nicht fassbar, weil die Standard- und die Alternativvariante nicht separat ausgewiesen werden.

Um der Verschiebung von der Standard- zur Alternativvariante innerhalb des RAUS-Programms entgegen zu wirken und die Weidehaltung zu fördern, beantragen wir einen zusätzlichen Beitrag von 80 Franken pro GVE und Jahr für die RAUS-Variante mit Weide. Neu soll es für alle Kategorien der Rindviehgattung möglich sein, in einem RAUS-Programm mit Weidehaltung mitzumachen und dafür den bisherigen RAUS-Beitrag plus zusätzlich 80 Franken pro GVE und Jahr zu erhalten.

Eine Finanzierung des zusätzlichen Beitrags sollte aus unserer Sicht mit Mitteln aus den Übergangsbeiträgen erfolgen. Falls dafür eine Mehrleistung gegenüber der heutigen RAUS-Standardvariante als nötig erachtet wird, würden wir wie am 1. Mai erörtert gerne mit Ihnen das Gespräch darüber führen.

Für diejenigen Betriebe, welche die Anforderungen für den zusätzlichen Weidebeitrag nicht erfüllen, sollte weiterhin eine Teilnahme am RAUS-Programm mit gleich hohen Beiträgen bei gleicher Leistung wie bisher möglich sein. Wir gehen davon aus, dass sich andere Organisationen zur Ausgestaltung dieser Basisstufe äussern werden. Wir sind mit den uns bekannten Anträgen zur Basisstufe einverstanden, sofern für Betriebe mit höheren Ansprüchen ans Tierwohl der zusätzliche Beitrag fürs Weiden eingeführt wird.

Im internationalen Vergleich ist die Weide eine Chance für die Schweiz, sich abzuheben. Das wird jedoch nur gelingen, wenn die ganze Rindviehbranche entschlossen darauf hinarbeitet und vom Bund die entsprechende Unterstützung erhält.

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Tierwohlbeiträge: Tierwohl wird in der Schweizer Bevölkerung sehr hoch gewichtet und ist nicht durch andere Zielsetzungen einzuschränken. In den Erläuterungen zum Verordnungspaket ist festgehalten, dass *„Die hohe Tierintensität der Schweizer Landwirtschaft und insbesondere die schwierig kontrollierbaren Nährstoffverschiebungen […] als Faktoren [gelten], die die Zielerreichung der Umweltziele in den Bereichen Nitrat und Ammoniak erschweren“*, was absolut unangebracht ist. In den vergangen ca. 40 Jahren nahm der Kuhbestand um rund 200‘000 Stück ab und dieser Trend wird sich weiter fortsetzten. Von hoher Tierintensität in einem Grasland zu sprechen entbehrt in diesem Zusammenhang jeder Grundlage. Die Umweltziele bezüglich Nitrat und Ammoniak sind mit anderen Förderprogrammen aktiv anzustreben. Die Tierwohlprogramme sind dadurch nicht einzuschränken, zu reduzieren oder zu behindern.

Die Tierwohlbeiträge werden seit ca. 20 Jahren nach den gleichen Voraussetzungen geleistet. Die Programme sind ein Erfolg für das Tierwohl, das Image der Landwirtschaft und leisten Beiträge zur vielfältigen Nutzung und Gestaltung der Landschaft und zur Attraktivität der Schweiz als Tourismusdestination. Bei der Einführung der AP 2014/17 wurde eine Überarbeitung der Programme auf einen späteren Zeitpunkt verschoben. In den Jahren 2015/16 berief das BLW die „Kerngruppe Tierwohlbestimmungen“ ein, um Vorschläge für die Anpassung der Programme BTS und RAUS an die absehbaren zukünftigen Entwicklungen zu erarbeiten. Die vorliegenden Unterlagen für die Vernehmlassung enthalten die wichtigsten Vorschläge nicht. Der Vorschlag, das RAUS Programm für Rinder durchgehend zweiteilig zu führen, ist breit abgestützt und trägt den Auswirkungen des Strukturwandels insbesondere im Sektor Milchproduktion Rechnung.

Daher verlangt Mutterkuh Schweiz, dass das RAUS Programm für alle Tiere der Rindergattung als zweiteiliges Programm RAUS Basis und RAUS Weide angeboten wird.

Biodiversitätsbeiträge: Der Mutterkuh Schweiz lehnt die Senkung der Beiträge für Biodiversitätsförderflächen der Qualitätsstufe I ab. Es ist demoralisierend, wie mit den Erbringern von gemeinwirtschaftlichen Leistungen umgegangen wird und trotz achtjähriger Vertragsdauer vom Bund die Bedingungen geändert, die Anforderungen erhöht und die Beiträge gesenkt werden.

Kürzungsbestimmungen: Die Kürzungen bei den Direktzahlungen müssen unbedingt dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit folgen. Anhang 8 der DZV ist so zu gestalten, dass überproportionale und unverhältnismässige Kürzungen nicht erfolgen. Die vollständige Streichung aller Direktzahlungen infolge Mängel in Teilbereichen ist nicht statthaft. Kürzungen oder gar Streichung der Direktzahlungen dürfen höchstens im Wiederholungsfall ein Thema sein. Direktzahlungen sind Entschädigungen für erbrachte Leistungen.

Art. 71 Abs. 1	1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller gehaltenen raufutterverzehrenden Nutztiere nach Artikel 37 Absätze 1-4 zu mindestens 90 Prozent der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter nach Anhang 5 Ziffer 1 besteht. Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen- und	Mutterkuh Schweiz beantragt, die bestehenden Schwellenwerte für GMF beizubehalten und nicht bereits vier Jahre nach der Einführung des Programms anzupassen.

	Weidefutter; nach Anhang 5 Ziffer 1 bestehen: a. im Talgebiet: 75 Prozent der TS; b. im Berggebiet: 85 Prozent der TS.	
Art. 71, Abs. 2	2 Grundfutter aus Zwischenkulturen ist in der Ration ~~zu maximal 25 Dezitonnen TS pro Hektare und Nutzung~~ als Wiesenfutter anrechenbar.	Für die GMF-Futterbilanz sind konsequent die gleichen Richt- und Maximalwerte zu verwenden wie für die Suisse Bilanz. Es ist nicht nötig, in den GMF-Bestimmungen anrechenbare Maximalerträge festzu-legen.
Art. 73 Bst. a Ziff. 5 und Bst. d Ziff. 3 und h	Für die Tierwohlbeiträge gelten folgende Tierkategorien: a. Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel 2.1 Mutterkühe 2.2 andere Kühe 5.1 weibliche Tiere zur Aufzucht bis 160 Tage 5.2 weibliche Tiere zur Mast bis 160 Tage d. Tierkategorien der Schafgattung: 3. ~~*Aufgehoben*~~ *Weidelämmer;* h. Wildtiere: 1. Hirsche, 2. Bisons.	*Bst. a Ziff 2*: Mutterkühe und sonstige „andere Kühen“ (z.B. Ausmastkühe, verstelle Galtkühe) sollten getrennt erfasst werden. *Bst. a Ziff 5*: Für Tiere bis 160 Tage ist die Kategorie nach *Mast* und *Aufzucht* zu trennen. *Bst. d Ziff. 3:* Da die Bestimmungen für die Tierwohlprogramme der Kleinwiederkäuer erst im nächsten Jahr angepasst werden, ist von der Streichung der Kategorie Weidelämmer abzusehen.
Art. 75	RAUS-Beitrag 1 Als regelmässiger Auslauf ins Freie gilt der regelmässige Zugang zu frischer Luft und Sonnenlicht. 2 Der RAUS-Beitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstaben a–e sowie Buchstaben g und h. 3 Die Tiere der Kategorien nach Artikel 73 Buchstaben a–d und h müssen an den Tagen, an denen ihnen nach Anhang 6 Auslauf auf einer Weide zu gewähren ist, einen wesentlichen Anteil ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.	Die Landwirtschaftlichen Organisationen der Rindviehhaltung haben in Begleitung der Kerngruppe Tierwohlprogramme des BLW die Einführung eines Beitrags „RAUS Basis“ und „RAUS Weide“ für Tiere der Rinderkategorien Bst. a1 bis a9 einstimmig verlangt. Wir nehmen zur Kenntnis, dass das in der Kerngruppe geschnürte Paket nicht als Ganzes weiter verfolgt werden kann. Wie einleitend ausgeführt, ist ein zusätzlicher Weide-Beitrag für alle Rindviehkategorien im RAUS weiterhin wichtig und dringend. Für uns ist klar, dass für diesen zusätzlichen Beitrag ein wesentlicher Anteil des Tagesbedarfs durch Weidefutter gedeckt werden muss.

Art. 76	~~*Aufgehoben*~~	Die Aufhebung der Möglichkeit für kantonale Sonderzulassungen war in der Kerngruppe Tierwohlbestimmungen gedanklich mit der Einführung eines Beitrags für RAUS Basis und eines RAUS Weide verbunden. Wir können uns allerdings vorstellen, dass es kantonale Sonderzulassungen aus anderen Gründen geben könnte. Z.B. könnte ein Laufhof während baulichen Anpassungen vorübergehend nicht mit der ganzen notwendigen Fläche für die Tiere verfügbar sein. Es sollte weiterhin eine Rechtsgrundlage für ausreichend begründete Sonderzulassungen geben.
Anhang 6 Tierwohlprogramme		
Anhang 6 A BTS		
Anhang 6 B RAUS		
2 Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Tiere der Pferde-, Ziegen- und Schafgattung	2.1 Den Tieren ist wie folgt Auslauf zu gewähren: a. vom 1. Mai bis zum 31. Oktober: an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Weide; b. vom 1. November bis zum 30. April: an mindestens 13 Tagen pro Monat auf einer Auslauffläche oder einer Weide ; 2.2 Alternativ zu Ziffer 2.1 kann den Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln ohne den über 160 Tage alten weiblichen Zuchttieren während des ganzen Jahres dauernd Zugang zu einer Auslauffläche gewährt werden. 2.3 Der Zugang zur Weide bzw. zur Auslauffläche kann in folgenden Situationen eingeschränkt werden: a. während zehn Tagen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin und während zehn Tagen nach der Geburt; b. im Zusammenhang mit einem Eingriff am Tier; c. vor einem Transport während maximal zwei Tagen; die TVD-Nummern der fixierten Tiere und das Datum müssen	*Ziff. 2.4. Bst. a:* Falls die Anforderungen an die Weide für den zusätzlichen Beitrag höher sein sollten als bisher, würden wir gerne mit Ihnen das Gespräch darüber führen. Als Anforderung für die neue Basisstufe für die Kategorie A1 Milchkühe und Zuchttiere/Nutzvieh der Kategorien A2-A9 könnte die nötige Weidefläche mit einer Anzahl Aren pro GVE definiert werden. *Ziff. 2.5 Bst. a:* Die aktuellen klimatischen Veränderungen erhöhen das Risiko für Trockenheitsstress in der Schweiz. Während Perioden mit starker Trockenheit wird eine Reduktion oder ein Verzicht auf den Weidegang empfohlen, um eine Schädigung der Grasnarbe zu verhindern. (Vgl. Agroscope)

<table>
<tr>
<td></td>
<td>vor der Abweichung dokumentiert werden;

d. so weit wie dies während der Fütterung oder der Reinigung der Auslauffläche notwendig ist.

2.4 Anforderungen an die Weidefläche:

a. Für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie für Tiere der Ziegen- und Schafgattung muss die Weidefläche so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide gemäss Buchstabe B Ziffer 2.1 oder 2.2 mindestens 25 Prozent ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können;

b. Pro Tier der Pferdegattung, das sich auf der Weide aufhält, muss eine Fläche von acht Aren zur Verfügung stehen. Halten sich gleichzeitig fünf oder mehr Tiere auf derselben Fläche auf, kann die Fläche pro Tier um maximal 20 Prozent verkleinert werden.

2.5 Statt auf einer Weide kann den Tieren in folgenden Situationen Auslauf auf einer Auslauffläche gewährt werden:

a. während oder nach starkem Niederschlag oder Trockenheit;

b. im Frühjahr, solange die Vegetation standortbedingt noch keinen Weidegang erlaubt;

c. während der ersten zehn Tage der Galtzeit;

2.6 Den Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln muss mindestens folgende Auslauffläche zur Verfügung stehen:</td>
<td></td>
</tr>
<tr>
<td>Ziff. 3.1.1 Ziffern 1, 2 und 5Biodiversitätsförderflächen</td>
<td>3.1.1 Die Beiträge betragen für:

8

Qualitätsbeitrag in Fr./ha und Jahr

Qualitäts-stufe I | Qualitäts-stufe II

1 Extensiv genutzte Wiesen
a. Talzone 1350 <s>1080</s> | 1650 <s>1920</s>
b. Hügelzone 1080 <s>860</s> | 1620 <s>1840</s></td>
<td>Der Mutterkuh Schweiz lehnt eine weitere Verlagerung der Biodiversitätsbeiträge von der Qualitätsstufe I zur Qualitätsstufe II ab.

Es werden gegenüber der Landwirtschaft zum einen falsche Signale gesetzt: Wenn Beiträge gestrichen werden, wenn ein Ziel erreicht ist, wirkt das kontraproduktive und weder förderlich noch motivierend, sich für weitere Ziele zu engagieren. Zum andern können die Landwirte, auch wenn sie wollten,</td>
</tr>
</table>

		c.	Bergzone I und II	630	~~500~~	1570	~~1700~~
		d.	Bergzone III und IV	495	~~450~~	1055	~~1100~~
	2	***Streueflächen***					
		Talzone		1800	~~1440~~	1700	~~2060~~
		Hügelzone		1530	~~1220~~	1670	~~1980~~
		Bergzone I und II		1080	~~860~~	1620	~~1840~~
		Bergzone III und IV		855	~~680~~	1595	~~1770~~
	5	***Hecken, Feld- und Uferge-hölze***		2700	~~2160~~	2300	~~2840~~

nicht vom 31.12.17 auf den 1.1.18 die Qualitätsstufe II erreichen. Immer mehr Betriebe haben grosse Mühe, die stetig strengeren Auflagen für die BFF und die QII (insbesondere bei extensiven Naturwiesen) einzuhalten. Nicht mehr der Betriebsleiterentscheid und die konsequente Umsetzung der verordneten Auflagen, sondern die topographische Lage des Betriebes entscheidet, ob die Qualitätsstufe II erreicht werden kann.

Mit der Senkung der QI-Beiträge wird das Ziel, die Qualität zu verbessern und QII-Flächen zu erweitern und zu verbessern nicht erreicht. Es braucht hingegen dringend eine Anpassung des Kriterienkatalogs für die Qualitätsstufe II bei extensiven Naturwiesen.

Ziff. 5.4 Tierwohlbeiträge

	Tierkategorie	**Beitrag (Fr. je GVE)**		
		BTS	**RAUS Basis** (mind. 6a Weide pro GVE)	Zusatzbeitrag **RAUS Weide** (mind. 25% TS Weidefutter)
a.	Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel:			
1.	Milchkühe	90	190	80
2.	andere Kühe	90	190	80
3.	weibliche Tiere, über 365 Tage bis 1. Abkalbung	90	190	80
4.	weibliche Tiere, über 160 - 365 Tage alt	90	190	80
5.	weibliche Tiere, bis 160 Tage alt	-	370	80
6.	männliche Tiere, über 730 Tage alt	90	190	80

Für die Einführung des zweiteiligen RAUS-Programms sind folgende Beiträge für die Tiere der Rindergattung vorzusehen:

Für das Programm RAUS Basis sind die Beiträge auf dem heutigen Niveau zu belassen und für das Programm RAUS Weide (25% TS aus Weidefutter) sind sie um 80 Fr. zu erhöhen.

Zwingende Voraussetzung für die Einführung des zweiteiligen RAUS-Programms sind zusätzliche Mittel: Die Einführung des zweiteiligen RAUS-Programms darf nicht zu einer Kürzung der Beiträge für RAUS-Basis führen. Wir beantragen, den Zusatzbeitrag für RAUS Weide aus den Mitteln der Übergangsbeiträge zu finanzieren.

	7.	männliche Tiere, über 365 - 730 Tage alt	90	190	80
	8.	männliche Tiere, über 160 - 365 Tage alt	90	190	80
	9.	männliche Tiere, bis 160 Tage alt	-	370	80

Anhang 7 Beitragsansätze		
Anhang 7 Ziff. 5.3	**5.3 Beitrag für die grasbasierte Milch- und Fleischproduktion** Der Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion beträgt: ~~200~~ ~~Franken pro Hektare Grünfläche des Betriebs und Jahr.~~ a. Bei einem Wiesen- und Weidefutteranteil von mindestens 75, aber weniger als 85 Prozent 200 Franken pro Hektare Grünfläche des Betriebs und Jahr. b. Bei einem Wiesen- und Weidefutteranteil von mindestens 85 Prozent 400 Franken pro Hektare Grünfläche des Betriebs und Jahr.	Angesichts der im Verhältnis zu den Kosten des Wiesen- und Weidefutters tiefen Mischfutterpreise braucht es stärkere Anstrengungen, um den im internationalen Vergleich hohen Grasanteil in der Schweiz zu halten. Der Stellenwert von „Milch und Fleisch aus Gras“ wird national und global ansteigen. Die Nahrungsmittel-konkurrenz ist in der Gesellschaft und bei Konsumenten eine brisante Thematik. Die Schweiz ist grösstenteils ein Grasland. Diese Stärke gilt es zu halten und zu nutzen.

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Mutterkuh Schweiz nimmt erfreut zur Kenntnis, dass der Bund die Absatzförderung als wichtiges Element der Agrarpolitik und der Qualitätsstrategie der einheimischen Landwirtschaft erachtet. Diese ist unbedingt im bisherigen Rahmen aufrecht zu erhalten oder gar auszubauen. Die Mittel haben eine nicht zu unterschätzende Hebelwirkung (Multiplikatoreffekt). Wenn es durch Werbe- und Absatzförderungsmittel gelingt, dass die Produzenten ihre Erzeugnisse mit Wertschöpfung verkaufen können, ist das für Bäuerinnen und Bauern die beste Art, Einkommen zu generieren. Die Mittel sind auch aus der Optik der „gleich langen Spiesse“ wichtig, da in der EU und darüber hinaus fast alle anderen Länder auch erhebliche staatliche Mittel für die Absatzförderung einsetzen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4 Abs. 3 und 4	[3] Es sind nur Kosten anrechenbar, die unmittelbar für die Realisierung des Vorhabens anfallen und für die Umsetzung der Massnahmen nach Artikel 1a Absatz 2 erforderlich sind. [4] Nicht anrechenbar sind insbesondere folgende Aufwendungen: a. Reserven, Rückstellungen und Amortisationen; b. Spesen und Sitzungsgelder der Trägerschaften; c. Kosten für Personalbeschaffungen, interner Aus- und Weiterbildung sowie Personalanlässe; d. Mitgliederbeiträge.	
Art. 5 Abs. 2 Bst. d	~~[2] Nicht als eigene finanzielle Mittel gelten insbesondere:~~ ~~d. Finanzhilfen und Abgeltungen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden.~~	Sofern Doppelsubventionierung von Bundesmitteln ausgeschlossen werden kann, sollen Mittel von Kantonen und Gemeinden weiterhin angerechnet werden dürfen. Es handelt sich hier um getrennte Ebenen, die über eigene Rechnungen und Haushalte verfügen.
2. Abschnitt: Absatzförderung und Bekanntmachung gemeinwirtschaftlicher Leistungen		
Art. 9a *National organisierte Vorhaben*	[1] Unterstützt werden können national organisierte Vorhaben: a. zu Landwirtschaftsprodukten; b. zur Bekanntmachung der von der schweizerischen Landwirtschaft	Die Absatzförderungsprojekte von Mutterkuh Schweiz werden seit vielen Jahren zwischen ver-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen; c. zu folgenden Themenbereichen: 1. Berg- und Alpprodukte nach Artikel 14 LwG; 2. Bio-Produkte nach Artikel 15 LwG; 3. Erzeugnisse mit geschützter Ursprungsbezeichnung (GUB) oder geschützter geografischer Angabe (GGA) nach Artikel 16 LwG; 4. Regionalprodukte; 5. Produkte aus integrierter Produktion; 6. gemeinsames Herkunftszeichen für schweizerische Landwirtschaftsprodukte; 7. landwirtschaftliche Dienstleistungen im Bereich des Agrotourismus. 8. Mutterkuhhaltung [2] Je Landwirtschaftsprodukt sowie je Themenbereich nach Absatz 1 Buchstabe c wird jeweils nur ein national organisiertes Vorhaben unterstützt.	schiedenen Kategorien der Absatzförderung verschoben. Früher wurden sie direkt unterstützt, momentan laufen sie unter dem Dach der Fleischwerbung (Proviande) und gemäss Ankündigung des zuständigen Fachbereichs sollen sie künftig allenfalls als Ergänzungsprojekte eingestuft werden. Es wäre berechenbarer, wenn für die Mutterkuhhaltung als spezielle Haltungsform ein klarer Platz im Gefüge der Absatzförderung bezeichnet wäre. Um Qualitätsfleisch aus der Mutterkuhhaltung in einem gehobenen Preissegment absetzen zu können, braucht es dauerhaft entsprechende Massnahmen.
Art. 9c *Ergänzende Kommunikationsprojekte*	[1] Für Landwirtschaftsprodukte, für die Bekanntmachung der von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen und für die Themenbereiche nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe c sowie produkt- oder themenübergreifend können ergänzende Kommunikationsprojekte unterstützt werden, welche die folgenden Voraussetzungen erfüllen: a. Sie werden von Zusammenschlüssen von Produzentinnen und Produzenten mit Verarbeiterinnen und Verarbeitern oder Händlerinnen und Händlern sowie gegebenenfalls mit Konsumentinnen und Konsumenten getragen. b. Sie sind gesamtschweizerisch organisiert. c. Sie wenden sich an besondere Zielgruppen, erschliessen neue Absatzkanäle, beruhen auf neuen Kooperationsformen und Partnerschaften, bewirtschaften neue Kommunikationsthemen oder zeichnen sich durch einen anderen innovativen Ansatz in der Kommunikation aus. [2] ~~Diese Projekte können jeweils während höchstens vier Jahren unterstützt werden.~~	Die Nachhaltigkeit von zeitlich befristete Absatzförderungsmassnahmen ist gering. Projekte grundsätzlich nur für vier Jahre zu fördern, macht wenig Sinn. Absatzförderungsmassnahmen sind nie selbsttragend, sondern werden immer nur mit projektexternen Finanzmitteln umgesetzt werden können.

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Erfassung der Gebietszugehörigkeit ist grundsätzlich richtig. Bei der Umsetzung ist aber darauf zu achten, dass Stufenbetriebe nicht benachteiligt oder gar von der Nutzung der Berg- und Alp-Verordnung ausgeschlossen werden. Die Ergebnisse der neutralen Qualitätseinstufung in den Schlachtbetrieben kann nicht generell auf den letzten Tierhalter eingeschränkt werden. Wenn der letzte Tierhalter vor der Schlachtung ein Handelsstall war, erreicht die Information den tatsächlich berechtigten Tierhalter nicht mehr.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Abs. 1 Bst. c	[1] Die Tiergeschichte umfasst die folgenden Daten eines einzelnen Tiers: c. Standortadresse und Gebietszugehörigkeit der einzelnen Tierhaltungen, in denen das Tier steht oder gestanden ist;	Die Erfassung der Gebietszugehörigkeit ist grundsätzlich richtig. *Siehe auch Art. 20, Abs. 2bis*
Art. 4 Abs. 1 Bst. dbis	[1] Die Kantone melden die folgenden Daten und ihre Änderungen dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW): dbis. für landwirtschaftliche Tierhaltungen nach Artikel 11 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 (LBV): die Gebietszugehörigkeit (Art. 1 der Landwirtschaftlichen Zonen-Verordnung vom 7. Dezember 1998) des Betriebs, zu dem die Tierhaltung gehört;	Mutterkuh Schweiz begrüsst die Anpassung, sofern die Vermarktung von Tieren oder Produkten mit den Bezeichnungen „Berg“ und „Alp“ gemäss den Vorgaben der Berg- Alpverordnung nicht verhindert wird. *Siehe auch Art. 20, Abs. 2bis*
Art. 12 Abs. 1 Bst e	[1] Jede Person kann Einsicht nehmen in die Daten zu ihrer Person sowie in: e. bei landwirtschaftlichen Tierhaltungen nach Artikel 11 LBV: die Gebietszugehörigkeit.	
Art. 16 Abs. 1 Bst. c Ziff. 4, Abs. 1bis und Abs. 3	[1] Tierhalterinnen und Tierhalter sowie Schlachtbetriebe können in folgende Daten Einsicht nehmen, sie bei der Betreiberin beschaffen und verwenden: c. folgende Daten über die Tiere, die in ihrer Tierhaltung stehen oder gestanden sind: ~~*4. Aufgehoben*~~	*Zu Abs. 4:* Die ersatzlose Streichung von Ziffer 4 über die Ergebnisse der Qualitätseinstufung von Schlachttieren geht zu weit. Der letzte Tierhalter vor der Schlachtung ist oft ein Viehhandelsbetrieb, der das Tier nur einige wenige Tage hält. Wird die Möglichkeit zur Einsicht der Qualitätseinstufung gemäss Erläuterungen nur noch dem letzten

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	4. bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons: Ergebnisse bei der neutralen Qualitätseinstufung. ***Für Tierhalter, die das Tier in den letzten 10 Tagen vor der Schlachtung gehalten haben.*** 1bis Die letzte Tierhalterin oder der letzte Tierhalter vor der Schlachtung sowie der Schlachtbetrieb können zudem in die Ergebnisse der neutralen Qualitätseinstufung nach Artikel 3 Absatz 1 der Schlachtviehverordnung vom 26. November 2003 (SV) Einsicht nehmen, sie bei der Betreiberin beschaffen und verwenden.	Tierhalter zugänglich gemacht, ist der Tierhalter, der das Tier zur Schlachtreife gefüttert hat ausgeschlossen. Daher ist eine Frist von 10 Tagen vor der Schlachtung einzuführen.
Anhang 1 Ziff. 1 Bst. e Ziff. 6	6. das Ergebnis der neutralen Qualitätseinstufung nach Artikel 3 Absatz 1 SV, sofern erhoben	
Anhang 1 Ziff. 1 Bst. h Ziff. 3	die Nutzungsart des Muttertiers; als Nutzungsarten gelten: -Milchkuh -Mutter- oder Ammenkuh -andere Kuh,	Mutterkuh Schweiz beantragt, dass für Mutterkühe der Nutzungscode deklariert werden kann. Bisher laufen die Mutterkühe unter der Kategorie „andere Kühe“: Die Zahl an Mutterkühen würde erkannt. Die Codierung „Mutterkühe“ würde im Datenverbund resp. Datenaustausch zwischen Tierhaltern, Identitas, Zuchtorganisationen etc. einige Zuteilungsprobleme lösen. Die Deklaration „andere Kühe“ ist für die Mutterkuhhalter eher despektierlich.
Anhang 1 Ziff. 2 Bst. c Ziff. 6	6. das Ergebnis der neutralen Qualitätseinstufung nach Artikel 3 Absatz 1 SV, sofern erhoben	
Anhang 1 Ziff. 4 Bst. fbis	fbis. das Ergebnis der neutralen Qualitätseinstufung nach Artikel 3 Absatz 1 SV, sofern erhoben;	

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der Mutterkuh Schweiz begrüsst die Anpassungen. Sie schaffen die Grundlage, damit Daten mit Dritten ausgetauscht werden können. Zudem werden die Informationen zu Kürzungen von Direktzahlungen nicht mehr in Acontrol aufgenommen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 27 Abs. 9	[9] Das BLW kann auf Gesuch hin Daten gemäss Artikel 2, Artikel 6 – mit Ausnahme der Daten nach Buchstabe e – und Artikel 14 dieser Verordnung für folgende Dritte online abrufbar machen, sofern das Einverständnis des Bewirtschafters, der Bewirtschafterin, des Tierhalters oder der Tierhalterin vorliegt: a. Personen, Organisationen oder Unternehmen, welche den Bewirtschafter, die Bewirtschafterin, den Tierhalter oder die Tierhalterin bei der Schaffung eines Mehrwerts für ihre Produkte unterstützen; oder ihn bei der Administration der agrarpolitischen Massnahmen unterstützen; b. Betreiber von anderen, nicht über das Internetportal Agate erreichbaren Informationssystemen, welche dem Bewirtschafter, der Bewirtschafterin, dem Tierhalter oder der Tierhalterin einen elektronischen Zugang zu ihren eigenen Daten ermöglichen und sie dadurch bei der Bewirtschaftung ihres Betriebs oder ihrer Tierhaltung unterstützen. [10] Das BLW entscheidet über das Gesuch nach Absatz 9 und bestimmt die Nutzungsmodalitäten. Das BLW zeigt der betroffenen Person in geeigneter Weise an, welche Personen, Organisationen, Unternehmen und Informationssysteme die Daten nutzen.	Gemäss dem Vorschlag könnte Mutterkuh Schweiz in Zukunft beim BLW ein Gesuch stellen, um Daten zu den Betrieben zu erhalten. Dies ist sehr begrüssenswert. Vorgesehen ist, dass unter anderem Daten zur Anmeldung für DZ-Arten, Kontrollgrunddaten und Kontrollergebnisse herausgegeben werden könnten. Ob dies alle Bedürfnisse abdeckt, ist unklar, aber es ist ein guter Schritt in die richtige Richtung.

Bühlmann Monique BLW

Von: Gasser Petra <petra.gasser@sbv-usp.ch>
Gesendet: Freitag, 12. Mai 2017 13:33
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 626_SKMV_Schweizer Kälbermästerverband_12.05.2016
Anlagen: Verordnungspaket_2017.pdf

Freundliche Grüsse

Petra Gasser

Petra Gasser
Schweizer Kälbermäster-Verband (SKMV)
Laurstrasse 10
5201 Brugg
Tel. Zentrale +41 (0)56 462 51 11
Tel. direkt +41 (0)56 462 52 26
petra.gasser@sbv-usp.ch
www.kaelbermaesterverband.ch

SKMV
Schweizer
Kälbermäster-Verband

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	SKMV Kontakt: info@kaelbermaester.ch 626_SKMV_Schweizer Kälbermästerverband_12.05.2016
Adresse / Indirizzo	Schweizer Kälbermästerverband Laurstrasse 10 5201 Brugg
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Brugg, 12. Mai 2017 Petra Gasser Geschäftsführung

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) 5

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) 6

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19) 7

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 8

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) 26

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 27

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 28

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1) 29

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 30

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) 31

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140) 35

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161) 36

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181) 37

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1) 38

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2) 43

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 46

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) 49

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) 50

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211) 51

BR 0 Verordnung über das bäuerliches Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural (916.01) 52

BR 0 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 53

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

SKMV ist die Vereinigung der Schweizer Qualitätsrindfleischproduzenten. SKMV dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Verordnungspaket 2017.

SKMV beschränkt sich in dieser Stellungnahme auf die Elemente, die die Rindermäster besonders betreffen und schliesst sich in den übrigen Punkten der Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes (SBV) an und unterstützt diese vollumfänglich.

SKMV bittet den Bundesrat eindringlich darum, die nachfolgenden Vorschläge zu berücksichtigen, da sie den Erwartungen der Schweizer Bauernfamilien entsprechen. Die Bäuerinnen und Bauern sind direkt von den Anpassungen betroffen, oft im Rahmen ihrer täglichen Arbeit und mit direkten Auswirkungen auf ihre Einkommen. SKMV erinnert ebenfalls daran, dass die unbefriedigende Einkommenssituation weiterhin fortbesteht. Dies mit einem erheblichen Defizit gegenüber vergleichbaren Einkommen und ohne absehbare Verbesserung der Situation.

SKMV erlaubt sich folgende allgemeine Betrachtungen einzubringen:

- Im Rahmen der administrativen Vereinfachung geht der Verzicht auf gedruckte Parzellenpläne, Stall-, Aussenklimabereich- und Laufhofskizzen sowie Erntemengen und Erntedaten bei Wiesen und Weiden (ausser BFF) in eine gute Richtung. Aber die Massnahmen bleiben ungenügend und erfüllen nicht die oft und insbesondere von Bundesrat Schneider-Ammann erwähnten Ziele. SKMV verlangt zusätzliche Bemühungen in diese Richtung, besonders indem vermehrt die gute landwirtschaftliche Praxis, welche von der professionellen Landwirtschaft erwarten werden darf, statt detailliere Regelungen als Grundsatz gelten sollen. Den Landwirtinnen und Landwirten soll mehr Vertrauen entgegengebracht und noch mehr Eigenverantwortung übergeben werden.

- Hinsichtlich des Tierwohls ist SKMV enttäuscht, dass die Hauptpunkte der von der Kerngruppe Tierwohl vorgeschlagen Weiterentwicklung des RAUS-Programms nicht in das vorliegende Verordnungspaket aufgenommen wurde. Eine zentrale Forderung des SKMV ist deshalb die Einführung eines zweistufigen RAUS-Programms und die Erhöhung der Mittel für die Tierwohlprogramme.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

SKMV fordert ausdrücklich die Einführung eines Einzelkulturbeitrags für Futtergetreide.

Der Rückgang des Selbstversorgungsgrades in den letzten Jahrzehnten, der Rückgang der Produktion und der Flächen, die Diskussionen rund um Swissness und die Möglichkeit zur Finanzierung über den für die Einzelkulturbeiträge vorgesehenen Finanzrahmen sind klare Zeichen dafür, dass die Einführung eines solchen Beitrags für Futtergetreide möglich und ab sofort nötig ist. Eine Einführung ist nicht nur aus pflanzenbaulicher Sicht, sondern auch aus dem Blickwinkel der Tierhalter notwendig. Die inländische Futtergetreideproduktion und damit die Verfügbarkeit von inländischen Futtermitteln sind stark eingebrochen. Dies bringt die Schweizer Tierhaltung in eine Gefährdungssituation und verunmöglicht mehr und mehr einen inländischen Versorgungskreislauf, was wiederum mehr Kritik an der Haltung gewisser Tierkategorien bringt. Dadurch wird auch die in der Absatzförderung postulierte Erhöhung des Konsums von schweizerischen Landwirtschaftsprodukten zulasten ausländischer Konkurrenz- und Substitutionsprodukten indirekt in Frage gestellt, wenn nicht gar unterlaufen.

Der SBV gab die Korrekturforderungen an der Einzelkulturbeitragsverordnung wiederholt ein, auf die neue Periode 2018-2021 ist diesen endgültig nachzukommen. Die gesetzlichen Grundlagen dazu sind vorhanden.

SKMV schliesst sich zu dieser Verordnung den übrigen Forderungen des SBV an und Unterstützt sie vollumfänglich.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Art. 5 Beiträge</td><td>Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr:<table><tr><th></th><th>Franken</th></tr><tr><td>a. für Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Leindotter, Mohn und Saflor:</td><td><s>700</s> 1000</td></tr><tr><td>b. für Saatgut von Kartoffeln und Mais:</td><td><s>700</s> 1000</td></tr><tr><td>c. für Saatgut von Futtergräsern und Futterleguminosen:</td><td>1000</td></tr><tr><td>d. für Soja:</td><td>1000</td></tr><tr><td>e. für Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken sowie Mischungen nach Artikel 4 Absatz 2:</td><td>1000</td></tr><tr><td>f. für Zuckerrüben zur Zuckerherstellung:</td><td>1800</td></tr><tr><td>g. Futtergetreide</td><td>400</td></tr></table></td><td>Aufgrund der Flächenentwicklung beim Futtergetreide fordert SKMV die Einführung eines Einzelkulturbeitrags beim Futtergetreide.

Eine Anpassung der Beträge für Saat- und Pflanzgut ist ebenfalls notwendig, um die Vermehrungsflächen in der Schweiz beibehalten zu können.</td></tr>
</table>

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
SKMV schliesst sich zu dieser Verordnung den Forderungen des SBV an und Unterstützt sie vollumfänglich. ***Wir verzichten daher darauf, die Forderungen noch einmal aufzuschreiben.***

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
SKMV schliesst sich zu dieser Verordnung den Forderungen des SBV an und Unterstützt sie vollumfänglich. ***Wir verzichten daher darauf, die Forderungen noch einmal aufzuschreiben.***

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Tierwohlbeiträge: Das Tierwohl wird in der Schweizer Bevölkerung sehr hoch gewichtet und ist nicht durch andere Zielsetzungen einzuschränken. In den Erläuterungen zum Verordnungspaket ist festgehalten, dass *„Die hohe Tierintensität der Schweizer Landwirtschaft und insbesondere die schwierig kontrollierbaren Nährstoffverschiebungen […] als Faktoren [gelten], die die Zielerreichung der Umweltziele in den Bereichen Nitrat und Ammoniak erschweren“*, was absolut unangebracht ist. In den vergangen ca. 40 Jahren nahm der Kuhbestand um rund 200‘000 Stück ab und dieser Trend wird sich weiter fortsetzten. Von hoher Tierintensität in einem Grasland zu sprechen entbehrt in diesem Zusammenhang jeder Grundlage. Die Umweltziele bezüglich Nitrat und Ammoniak sind mit anderen Förderprogrammen aktiv anzustreben. Die Tierwohlprogramme sind dadurch nicht einzuschränken, zu reduzieren oder zu behindern.

Die Tierwohlbeiträge werden seit ca. 20 Jahren nach den gleichen Voraussetzungen geleistet. Die Programme sind ein Erfolg für das Tierwohl, das Image der Landwirtschaft und leisten Beiträge zur vielfältigen Nutzung und Gestaltung der Landschaft und zur Attraktivität der Schweiz als Tourismusdestination. Bei der Einführung der AP 2014/17 wurde eine Überarbeitung der Programme auf einen späteren Zeitpunkt verschoben. In den Jahren 2015/16 berief das BLW die „Kerngruppe Tierwohlbestimmungen“ ein, um Vorschläge für die Anpassung der Programme BTS und RAUS an die absehbaren zukünftigen Entwicklungen zu erarbeiten. Die vorliegenden Unterlagen für die Vernehmlassung enthalten die wichtigsten Vorschläge nicht. Der Vorschlag, das RAUS Programm für Rinder durchgehend zweiteilig zu führen, ist breit abgestützt und trägt den Auswirkungen des Strukturwandels insbesondere im Sektor Milchproduktion Rechnung.

Daher verlangt SKMV, dass das RAUS Programm für alle Tiere der Rindergattung als zweiteiliges Programm RAUS Basis und RAUS Weide angeboten wird. Die Streichung der Ausnahmebewilligungen in Anhang 6, B, Ziffer 1.3 der geltenden Direktzahlungsverordnung ist untrennbar mit der Einführung des zweiteiligen Programms RAUS Basis und RAUS Weide verbunden und kann nicht ohne dessen Einführung ersatzlos aufgehoben werden.

Ressourceneffizienzbeiträge: SKMV begrüsst grundsätzlich die neuen Programme.

Für die PSM-Reduktion im Ackerbau ist die Ausarbeitung einer Gesamtstrategie erforderlich, bei der einzelnen Branchen miteinbezogen werden müssen.

Biodiversitätsbeiträge: SKMV lehnt die Senkung der Beiträge für Biodiversitätsförderflächen der Qualitätsstufe I ab. Es ist demoralisierend, wie mit den Erbringern von gemeinwirtschaftlichen Leistungen umgegangen wird und trotz achtjähriger Vertragsdauer vom Bund die Bedingungen geändert, die Anforderungen erhöht und die Beiträge gesenkt werden. SKMV fordert zudem eine dringende Anpassung des Kriterienkatalogs für die Qualitätsstufe II. Der Kriterienkatalog für die Qualitätsstufe II bei extensiven Wiesen ist so zu überarbeiten, dass die Erreichung von QII nicht mehr ausschliesslich von den Zeigerarten abhängig gemacht wird.

Kürzungsbestimmungen: Die Kürzungen bei den Direktzahlungen müssen unbedingt dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit folgen. Anhang 8 der DZV ist so zu gestalten, dass überproportionale und unverhältnismässige Kürzungen nicht erfolgen. Die vollständige Streichung aller Direktzahlungen infolge Mängel in Teilbereichen ist nicht statthaft. Kürzungen oder gar Streichung der Direktzahlungen dürfen höchstens im Wiederholungsfall ein Thema sein. Direktzahlungen sind Entschädigungen für erbrachte Leistungen.

SKMV schliesst sich zu dieser Verordnung den übrigen Forderungen des SBV an und Unterstützt sie vollumfänglich.

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 40 Abs. 2	~~Aufgehoben~~ [2] Der Normalbesatz nach Absatz 1 Buchstabe b wird festgelegt in: **a.** RGVE für gemolkene Kühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer traditionellen Sömmerungsdauer von 56-100 Tagen; **b.** NST für die restlichen raufutterverzehrenden Nutztiere.	Die Aufhebung der Kurzalpung führt zu einer Schwächung der Milchviehsömmerung und wird abgelehnt. Die Probleme der aktuellen Regelung wurden erkannt und die Landwirtschaft ist an der Ausarbeitung einer Anschlusslösung interessiert. SKMV strebt eine Lösung an, welche weiterhin die produktive Nutzung der Alpweiden zulässt und neutral auf die Bewirtschaftungsintensität wirkt. Deshalb fordert SKMV, dass die heute gültige Beitragsregelung für die Kurzalpung um ein Jahr verlängert wird. Dies verschafft die nötige Zeit einen Lösungsvorschlag auszuarbeiten.
Art. 47 Abs. 2 Bst. d und e sowie Abs. 3	2 Er wird für folgende Kategorien festgelegt: ~~**d.**~~ RGVE für gemolkene Kühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer traditionellen Sömmerungsdauer von 56-100 Tagen; ~~übrige raufutterverzehrende Nutztiere, pro NST.~~ e. ~~*Aufgehoben*~~ übrige raufutterverzehrende Nutztiere, pro NST. 3 ~~*Aufgehoben*~~ Die Beiträge nach Absatz 2 Buchstabe d werden nur bis zum 31. Dezember **2018** ausgerichtet.	*Siehe Art. 40 Abs. 2*
Art. 49 Abs. 2	2 Weicht die Bestossung erheblich vom Normalbesatz ab, so wird der Sömmerungsbeitrag wie folgt angepasst: a. Übersteigt die Bestossung den Normalbesatz in NST oder RGVE um 10–15 Prozent, mindestens aber um zwei NST, so wird der Beitrag um 25 Prozent reduziert. b. Übersteigt die Bestossung den Normalbesatz in NST oder RGVE um mehr als 15 Prozent, mindestens aber um zwei NST, so wird kein Beitrag ausgerichtet. c. Unterschreitet die Bestossung den Normalbesatz in NST oder RGVE um mehr als 25 Prozent, so wird der Beitrag nach dem tatsächlichen Besatz berechnet.	*Siehe Art. 40 Abs. 2*

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 71 Abs. 1	1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller gehaltenen raufutterverzehrenden Nutztiere nach Artikel 37 Absätze 1-4 zu mindestens 90 Prozent der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter nach Anhang 5 Ziffer 1 besteht. Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen- **,** ~~und~~ Weidefutter und Ganzpflanzenmais; nach Anhang 5 Ziffer 1 bestehen: a. im Talgebiet: 75 Prozent der TS; b. im Berggebiet: 85 Prozent der TS.	Ganzpflanzenmais muss in das Grundfutter integriert werden können. Es ist vorteilhafter, das auf dem Betrieb produzierte Futter zu nutzen als beispielsweise getrocknete Luzerne zu importieren.
Art. 71, Abs. 2	2 Grundfutter aus Zwischenkulturen ist in der Ration ~~zu maximal 25 Dezitonnen TS pro Hektare und Nutzung~~ als Wiesenfutter anrechenbar.	Das Programm ist administrativ zu vereinfachen.
Art. 72	Beiträge 1 Es werden folgende Arten von Tierwohlbeiträgen ausgerichtet: a. Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS-Beitrag); b. Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS-Beitrag); 2 Tierwohlbeiträge werden pro ~~GVE~~ Tier und Tierkategorie ausgerichtet. 3 Der Beitrag für eine Tierkategorie wird ausgerichtet, wenn alle zu ihr gehörenden Tiere nach den entsprechenden Anforderungen in Anhang 6 gehalten werden. 4 Kann eine Anforderung nach Anhang 6 aufgrund eines behördlichen Erlasses oder einer befristeten schriftlichen Therapieanordnung eines Tierarztes oder einer Tierärztin nicht eingehalten werden, so werden die Beiträge nicht gekürzt. 5 Kann ein Bewirtschafter oder eine Bewirtschafterin bei einer neu für einen Tierwohlbeitrag angemeldeten Tierkate-	Kommentar zu Abs. 2: Die Ansätze je Tier erlauben eine gezieltere Abgeltung der für das Tierwohl geleisteten zusätzlichen Aufwendungen und damit eine gezieltere Förderung des Tierwohls.

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	gorie die Anforderungen am 1. Januar des Beitragsjahres nicht erfüllen, so richtet der Kanton auf Gesuch hin 50 Prozent der Beiträge aus, wenn der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin die Anforderungen spätestens ab dem 1. Juli einhält.	
Art. 73 Bst. a Ziff. 5 und Bst. d Ziff. 3 und h	Für die Tierwohlbeiträge gelten folgende Tierkategorien: a. Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel 1. Milchkühe, 2. andere Kühe, 3.1 weibliche Tiere, über 365 Tage alt, bis zur ersten Abkalbung, 3.2 weibliche Tiere; über 365 Tage alt, zur Mast 4.1 weibliche Tiere, über 160–365 Tage alt, zur Aufzucht 4.2 weibliche Tiere über 160 - 365 Tage alt, zur Mast 5.1 weibliche Tiere, bis 160 Tage alt, zur Aufzucht 5.2 weibliche Tiere, bis 160 Tage alt, zur Mast 6. männliche Tiere, über 730 Tage alt, 7. männliche Tiere, über 365–730 Tage alt, 8. männliche Tiere, über 160–365 Tage alt, 9. männliche Tiere, bis 160 Tage alt; c. Tierkategorien der Ziegengattung: 1. weibliche Tiere, über ein Jahr alt, 2. männliche Tiere, über ein Jahr alt 3. Ziegen, 91 bis 365 Tage alt d. Tierkategorien der Schafgattung: 3. ~~*Aufgehoben*~~ *Weidelämmer;* ~~h. Wildtiere:~~ h. Hirsche, i. Bisons.	*Bst. a* Für weibliche Tiere sind die Kategorien nach Mast und Aufzucht zu trennen. *Bst. c Ziff. 3:* Es ist eine zusätzliche Tierkategorie „Ziegen, 91 bis 365 Tage alt“ zu schaffen. Nachdem der Bund die politische Forderung "Gleichstellung der Bisons gegenüber dem Rindvieh“ erfüllt hat, gibt es auch keine Argumente gegen die Gleichstellung der Ziegen gegenüber den Schafen. *Bst. d Ziff. 3:* Da die Bestimmungen für die Tierwohlprogramme der Kleinwiederkäuer erst im nächsten Jahr angepasst werden, ist von der Streichung der Kategorie Weidelämmer abzusehen. SKMV begrüsst und unterstützt die Schaffung von RAUS-Programmen für Hirsche und Bisons. Diese sollen jeweils als eigenständige Tierkategorien geführt werden. Den Obertitel „Wildtiere“ braucht es nicht.

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 74	BTS-Beitrag 1 Als besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme gelten ganz oder teilweise gedeckte Mehrbereich-Haltungssysteme: a. in denen die Tiere ohne Fixierung in Gruppen gehalten werden; b. in denen den Tieren ihrem natürlichen Verhalten angepasste Ruhe-, Bewegungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen; und c. die über natürliches Tageslicht von mindestens ~~15~~ 5 Lux Stärke verfügen; in Ruhe- und Rückzugsbereichen, einschliesslich Nestern, ist eine geringere Beleuchtung zulässig. 2 Der BTS-Beitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabea Ziffern 1–4 sowie 6–8, Buchstabe b Ziffer 1, Buchstabe c Ziffer 1, Buchstabe e Ziffern 2–5 sowie Buchstaben f und g. 3 Für die Tierkategorie nach Artikel 73 Buchstabe g Ziffer 4 kann der BTS-Beitrag nur dann geltend gemacht werden, wenn alle Tiere während mindestens 30 Tagen gemästet werden.	SKMV fordert, dass beim Auftreten der Phänomene des Federnpickens oder des Kannibalismus es dem verantwortlichen Legehennenhalter erlaubt ist, die Lichtstärke im Stall temporär für die betroffene Herde auf bis zu 5 Lux zu reduzieren. *(siehe Kommentar zu Anhang 6A Ziff. 7.2)* *Anmerkung zu Abs. 2:* Betreffend BTS wird die Schafhaltung gegenüber den anderen Nutztierrassen ungleich behandelt. Eine Einführung eines BTS-Beitrages bei Schafen wäre im Sinne des Tierwohles und der Qualitätsstrategie folgerichtig. Vorschläge der Einführung BTS für Schafe sind dem BLW von Vertretern der Kleinwiederkäuer-Organisationen vorgelegt worden und die Umsetzung wird auf das Verordnungspaket 2018 erwartet.
Art. 75	RAUS-Beitrag 1 Als regelmässiger Auslauf ins Freie gilt der regelmässige Zugang zu frischer Luft und ~~Sonnenlicht~~ Tageslicht. 2 Der RAUS-Beitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstaben a–e sowie Buchstaben g und h. 3 ~~Die Tiere der Kategorien nach Artikel 73 Buchstaben a–d und h müssen an den Tagen, an denen ihnen nach Anhang 6 Auslauf auf einer Weide zu gewähren ist, einen wesentlichen Anteil ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.~~ Die spezifischen Anforderungen für das RAUS-Programm sind im Anhang 6	Je nach topografischer Exposition oder baulichen Vorgaben steht der Auslauf nicht in jedem Fall im Sonnenlicht. Ein Ausschluss von Ausläufen, die auf der Sonnen-abgewandten Seite des Stalles stehen würde erhebliche Mehrkosten für betroffene Betriebe bedeuten. Die Landwirtschaftlichen Organisationen der Rindviehhaltung haben in Begleitung der Kerngruppe Tierwohlprogramme des BLW die Einführung eines Beitrags „RAUS Basis“ und „RAUS Weide“ für Tiere der Rinderkategorien Bst. a1 bis a4 einstimmig verlangt. Diese Forderung wird aufrechterhalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	festgelegt 4 Für die Tierkategorie nach Artikel 73 Buchstabe g Ziffer 4 kann der RAUS-Beitrag nur dann geltend gemacht werden, wenn alle Tiere während mindestens 56 Tagen gemästet werden.	Bezüglich den spezifischen Anforderungen genügt anstelle des vorgeschlagenen Abs. 3 der bisherige Abs. 2 von Art. 75 der geltenden DZV. Die generelle Fütterungsvorschrift auf Verordnungsstufe und die Detailregelung von 25% Anteil in Anhang 6B Ziffer 2.4 im Anhang lehnt SKMV vehement ab. Sie entspricht absolut nicht dem Grundsatz "ein Ziel, eine Massnahme" und läuft den Bestrebungen zur administrativen Entlastung zuwider.
Art. 76	~~*Aufgehoben*~~	Die Aufhebung der Möglichkeit für kantonale Sonderzulassungen ist untrennbar mit der Einführung eines Beitrags für RAUS Basis und eines RAUS Weide verbunden. Ansonsten lehnt SKMV die Aufhebung ab.
Art. 78 Abs.3	~~3 Pro Hektare und Gabe mit emissionsmindernden Ausbringverfahren ausgebrachte flüssige Hof- und Recyclingdünger werden 3 kg verfügbarer Stickstoff in der «Suisse-Bilanz» angerechnet. Massgebend für die Anrechnung ist die Flächenanmeldung des entsprechenden Beitragsjahres sowie die «Wegleitung Suisse-Bilanz», Auflage 1.142.~~	SKMV lehnt die Bilanzierung der 3 kg N in der Suisse-Bilanz ab, da sie unverhältnismässig und nicht im Sinne der administrativen Vereinfachung ist.
Art. 82a, Abs. 2	~~2 Die Beiträge werden bis 2022 ausgerichtet.~~	SKMV lehnt ein Enddatum für die Beiträge ab und fordert eine unbeschränkte Weiterführung des Programms, da möglichst viele PSM-Geräte mit einem automatischen Innenreinigungssystem ausgerüstet werden sollen.
Art. 97 Abs. 3	3 Die Kantone können für die Anmeldungen nach Absatz 1 spätere Anmeldetermine festlegen, wenn die koordinierte Planung der Kontrollen weiterhin sichergestellt ist und die Frist für die Datenübermittlung nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung vom 23. Oktober 20136 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (ISLV) eingehalten wird.	SKMV begrüsst einen späteren Anmeldetermin. Allerdings ist nicht nachvollziehbar, dass Anmeldetermine für Bundesbeiträge von Kanton zu Kanton unterschiedlich sind. Es sollte geprüft werden, ob nicht für alle Kantone ein späterer Anmeldetermin festgelegt werden kann. Nicht zu begrüssen sind unterschiedliche Anmeldetermine je nach Programm (z. B. ÖLN: 31. Aug.; Produktionssystembeiträge 31. Okt.). Dies würde den administrativen Aufwand beim Landwirt erhöhen, da er einen weiteren Anmeldetermin

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		beachten muss. Einige Ausnahmen sind jedoch sinnvoll, bspw. die Sömmerung oder neue Biodiversitätsförderflächen.
Art. 98 Abs. 3 Bst. b	3 Das Gesuch muss insbesondere folgende Angaben enthalten: b. die voraussichtlichen Betriebs- und Strukturdaten am 1. Mai nach der ISLV;	Keine Bemerkung
Art. 99 Abs. 2 und 4	2 Das Gesuch für Beiträge im Sömmerungsgebiet ist bei der vom zuständigen Kanton bezeichneten Behörde zwischen dem 1. August und dem 30. September einzureichen. 4 Für Gesuche nach Absatz 1 können die Kantone ~~für bestimmte Direktzahlungsarten oder~~ in besonderen Situationen einen späteren Gesuchstermin festlegen, jedoch höchstens den 1. Mai.	Der Anmeldetermin ist nicht je nach Direktzahlungsart aufzuteilen. Der administrative Aufwand beim Landwirt steigt, da ein zusätzlicher Anmeldetermin beachtet werden muss.
Art. 103 Abs. 2 und 3	~~*Aufgehoben*~~ 2 Ist der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin mit der Beurteilung nicht einverstanden, so kann er oder sie innerhalb von drei Werktagen nach der Kontrolle bei der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde schriftlich eine Zweitbeurteilung verlangen. 2 Ist der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin mit der Beurteilung nicht einverstanden, so kann er oder sie innerhalb von drei Werktagen der Kontrolle bei der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde schriftlich eine Zweitbeurteilung verlangen. 3 Die zuständige kantonale Vollzugsbehörde legt die Einzelheiten betreffend die Zweitbeurteilung fest	SKMV fordert die Beibehaltung der Zweitbeurteilung. Damit herrscht schneller Klarheit, ob und wenn ja welche Sanktionen ergriffen werden und der/die Betroffene kann sich früher gegen eine Sanktion wehren.
Art. 115d	Übergangsbestimmung zur Änderung vom … Die Sonderzulassungen nach Artikel 76 des bisherigen	*Siehe Kommentar zu Art. 76.*

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Rechts, die am 1. Januar 2018 noch nicht abgelaufen sind, behalten ihre Gültigkeit.	
Anhang 1 ÖLN		
Ziff. 1.1 Bst. c	c. Produktionsangaben: - bei Ackerkulturen: die Düngung, Pflanzenschutz (eingesetztes Produkt, Einsatzdatum und -menge), Erntedaten und -erträge, Angaben über Sorten, Fruchtfolge und Bodenbearbeitung, - bei den Wiesen und Weiden: die Düngung ohne Hofdünger, Pflanzenschutz (eingesetztes Produkt, Einsatzdatum und -menge) und ~~sowie Schnittzeitpunkt~~ bei Flächen gemäss Art. 55 Abs. 1 Bst. a und b auch der Schnittzeitpunkt.	SKMV begrüsst die Anpassungen, da der administrative Aufwand für die Landwirte dadurch sinkt. SKMV verlangt explizit die **Streichung der Aufzeichnung von Hofdünger wie Mist und Gülle** nach Art. 5 Abs. 2 Bst. a DüV, da dafür bereits klare Regelungen mit HODUFLU bestehen und es zur guten landwirtschaftlichen Praxis gehört, dass die Nährstoffe nicht einseitig auf die Flächen ausgebracht werden. Der Einsatz von Mineraldüngern soll weiterhin aufgezeichnet werden. Zudem schlägt SKMV redaktionelle Änderungen vor.
Ziff. 1.2	1.2 Die Aufzeichnungspflicht für Ziff. 1.1 Bst. a und b entfällt, wenn der Kanton für die Kontrolle aktuelle GIS-Darstellungen und Datenlisten elektronisch zur Verfügung stellt. Die Kantone regeln das Verfahren.	SKMV begrüsst die Anpassungen, da der administrative Aufwand für die Landwirte dadurch sinkt.
Ziff. 2.1.1	2.1.1 Mittels der Nährstoffbilanz ist zu zeigen, dass kein überschüssiger Stickstoff oder Phosphor verwendet wird. Für die Bilanzierung gilt die Methode «Suisse-Bilanz» nach der Wegleitung Suisse-Bilanz des BLW und der Schweizerischen Vereinigung für die Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums (AGRIDEA). ~~Dabei gilt die Auflage 1.137 oder 1.148 für die Berechnung der Nährstoffbilanz des Kalenderjahres 2017 und die Auflage 1.14 für die Berechnung des Kalenderjahres 2018.~~ Das BLW ist für die Zulassung der Auflage für die Berechnung der Nährstoffbilanz und der Software-Programme zur Berechnung der Nährstoffbilanz zuständig.	Keine Notwendigkeit für eine jährliche Konsultation der ändernden Auflagen nötig.

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
***Anhang 5 GMF** Ziff. 1.1.*	1.1 zum Grundfutter zählen… n. Nebenprodukte der Trocken-und Schälmüllerei: Weizenkleie, Haferabfallmehl, Dinkel- und Haferspelzen, Dinkelspreu und Kornspreue sowie Gemische davon.	SKMV fordert, dass eine Lösung für eine sinnvolle Verwertung der Müllereinebenprodukte gefunden wird.
***Anhang 5 GMF** Ziff. 3.1*	Der Bewirtschafter oder Bewirtschafter muss anhand einer Futterbilanz jährlich nachweisen, dass die Anforderungen auf dem Betrieb erfüllt sind. Für die Bilanzierung gilt die Methode «GMF-Futterbilanz» des BLW. Diese richtet sich nach der Wegleitung Suisse-Bilanz. Dabei gilt die Auflage 1.139 oder 1.1410 für die Berechnung der Futterbilanz des Kalenderjahres 2017 und die Auflage 1.14 für die Berechnung der Futterbilanz des Kalenderjahres 2018. Das BLW ist für die Zulassung der Software-Programme zur Berechnung der Futterbilanz zuständig.	
Anhang 6 Tierwohlprogramme		
Anhang 6 A BTS		
1 Allgemeine Anforderungen	1.1 Es muss eine Unterkunft zur Verfügung stehen, in der alle Tiere dieser Kategorie BTS-konform gehalten werden können. Zu dieser Unterkunft müssen die Tiere jeden Tag Zugang haben. 1.2 Zwischen dem 1. April und dem 30. November ist der Zugang nach Ziffer 1.1 für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Tiere der Pferde- und der Ziegengattung nicht zwingend erforderlich, wenn sie dauernd auf einer Weide gehalten werden. Bei extremen Witterungsereignissen müssen sie Zugang zu einer BTS-konformen Unterkunft haben. Ist der Weg zu einer solchen bei einem extremen Witterungsereignis nicht zumutbar, so können die Tiere während maximal sieben Tagen in einer nicht BTS-konformen Unterkunft untergebracht werden. 1.3 Als Einstreue dürfen nur zweckmässige Materialien	

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	verwendet werden, die weder für die Tiere gesundheitlich problematisch noch ökologisch bedenklich sind. Die Einstreue ist so in Stand zu halten, dass sie ihren Zweck erfüllt.. 1.4 Ein Tier, das wegen Krankheit oder Verletzung einzeln gehalten wurde und nach der Genesung nicht mehr in eine Tiergruppe eingegliedert werden kann, kann bis zum Ausstallen weiterhin einzeln gehalten werden.	
2 Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel	2.1 Die Tiere müssen dauernd Zugang haben zu: a. einem Liegebereich mit einer Strohmatratze oder einer für das Tier gleichwertigen Unterlage; b. einem nicht eingestreuten Bereich. 2.2 In Liegeboxen installierte verformbare Liegematten gelten als gleichwertige Unterlage, wenn: a. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin mittels Beleg einer Prüfstelle mit entsprechender Akkreditierung nach der Norm SN EN ISO/IEC 1702511 nachweisen kann, dass das betreffende Fabrikat den Anforderungen nach *[Dokument noch nicht definiert]* entspricht; b. keine Liegematte defekt ist; und c. sämtliche Liegematten ~~ausschliesslich~~ mit gehäckseltem Stroh eingestreut sind. 2.3 Fress- und Tränkebereiche müssen, ausser im Tiefstroh, befestigt sein; der Boden darf Perforierungen aufweisen. 2.4 Abweichungen von den Bestimmungen nach Ziffer 2.1 sind in den folgenden Situationen zulässig: a. während der Fütterung; b. während des Weidens; c. während des Melkens; d. im Zusammenhang mit einem Eingriff am Tier, beispiels-	*Ziff. 2.2 c* Ausschliesslich würde heissen, dass sich auf der Liegematte ergänzend zum Stroh keine andere Einstreue befinden darf, z.B. Sägemehl oder Kalk). *Ziff. 2.3.* Befestigte Tränkebereiche sind nur für die Kategorien Art. 73 Bst. a Ziff. 1, 2 und 6 der Rindergattung und Wasserbüffel nötig.

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	weise Klauenpflege. 2.5 Einzelhaltung in einer Ein- oder Mehrbereich-Bucht mit einem Liegebereich nach Ziffer 2.1 Buchstabe a ist in folgenden Situationen zulässig: a. während maximal zehn Tagen vor und nach dem voraussichtlichen Geburtstermin; eine Fixierung ist nicht zulässig; b. bei kranken oder verletzten Tieren; eine Fixierung ist nur dann zulässig, wenn die Krankheit oder die Verletzung eine solche zwingend erfordert. 2.6 Die Fixierung auf einem BTS-konformen Liegebereich ist in folgenden Situationen zulässig: a. bei brünstigen Tieren während maximal zwei Tagen; g. vor einem Transport während maximal zwei Tagen; die TVD-Nummern der fixierten Tiere und das Datum muss vor der Abweichung dokumentiert werden; h. bei hochträchtigen Rindern, die nach dem Kalben in einem Anbindestall gehalten werden, während zehn Tagen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin.	
Anhang 6 B RAUS		
1 Allgemeine Anforderungen und Dokumentation des Auslaufs	1.1 Als Weide gilt eine mit Gräsern und Kräutern bewachsene, den Tieren zur Verfügung stehende Grünfläche. 1.2 Als Auslauffläche gilt eine den Tieren für den Auslauf zur Verfügung stehende Fläche ~~im Freien,~~ an der frischen Luft und mit Tageslicht, die befestigt oder mit geeignetem Material ausreichend bedeckt ist. 1.3 Der Kanton legt fest, welchen Bereich der senkrecht unter einem Vordach liegenden Auslauffläche als ungedeckt gilt; dabei berücksichtigt er insbesondere die Höhe, auf welcher sich die Dachtraufe befindet. 1.4 Der ungedeckte Bereich einer Auslauffläche darf vom 1.	

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	März bis zum 31. Oktober beschattet werden. 1.5 Morastige Stellen auf Weiden müssen ausgezäunt sein; ausgenommen sind Suhlen für Yaks, Wasserbüffel und Schweine. 1.6 Der Auslauf ist nach spätestens drei Tagen in einem Auslaufjournal einzutragen. Entsprechend der Organisation des Auslaufs ist er pro Gruppe von Tieren, denen gemeinsam Auslauf gewährt wurde, oder pro Einzeltier zu dokumentieren. Ist die Einhaltung der Auslaufvorgaben durch das Haltungssystem gewährleistet, so muss der Auslauf nicht dokumentiert werden. Vereinfachungen bei der Journalführung sind nachfolgend tierkategorienspezifisch geregelt.	
2 Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Tiere der Pferde-, Ziegen- und Schafgattung	2.1 Den Tieren ist wie folgt Auslauf zu gewähren: a. RAUS-Basis: Mindestens 2 Aren Weide pro GVE vom 1. Mai bis zum 31. Oktober: an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Weide; b. RAUS-Weide: Mindestens 8 Aren Weide pro GVE vom 1. Mai bis zum 31. Oktober: an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Weide; c. vom 1. November bis zum 30. April: an mindestens 13 Tagen pro Monat auf einer Auslauffläche oder einer Weide ; 2~~.2 Alternativ zu Ziffer 2.1 kann den~~ Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln sowie den Schafen und Ziegen ~~ohne den über 160 Tage alten weiblichen Zuchttieren~~ die zur Mast bestimmt sind, kann während des ganzen Jahres dauernd Zugang zu einer Auslauffläche gewährt werden. 2.3 Der Zugang zur Weide bzw. zur Auslauffläche kann in folgenden Situationen eingeschränkt werden: a. während zehn Tagen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin und während zehn Tagen nach der Geburt;	***Es ist ein abgestuftes Programm einzuführen (siehe auch Anhang 7 Ziffer 5.4):*** - ***RAUS Basis, mit der Anforderung mindestens 2 Aren Weide pro GVE,*** - ***RAUS-Weide mit den aktuell geltenden Anforderung an die Raufutteraufnehme (wesentlicher Anteil der Ration).*** Bezüglich der Mindestanforderung an die Fläche beim RAUS-Basisprogramm ist SKMV gesprächsbereit. Ausser für Kühe und weibliche Zuchtrinder bestand faktisch ein zweiteiliges RAUS-Programm, mit dem Effekt, dass in den Tierkategorien, wo es möglich war, überwiegend die Alternative umgesetzt wurde. Der absehbare und vom Bund angestrebte Strukturwandel führt nun dazu, dass die innovativen und bezüglich Grösse gewünschten Betriebe, insbesondre in der Milchproduktion, die Anforderungen nicht mehr erfüllen können. Aus diesem Grund braucht es unbedingt ein zweitteiliges RAUS-Programm. Das zweiteilige RAUS-Programm ermöglicht vor allem auch den Milchproduktionsbetreiben mit AMS (Melkrobotern) die Beteiligung am Programm. Das Ziel muss sein, möglichst

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	b. im Zusammenhang mit einem Eingriff am Tier; c. vor einem Transport während maximal zwei Tagen; die TVD-Nummern der fixierten Tiere und das Datum müssen vor der Abweichung dokumentiert werden; d. so weit wie dies während der Fütterung oder der Reinigung der Auslauffläche notwendig ist. 2.4 Anforderungen an die Weidefläche: a. Für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie für Tiere der Ziegen- und Schafgattung muss die Weidefläche so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide gemäss Buchstabe B Ziffer 2.1 oder 2.2 ~~mindestens 25 Prozent~~ einen wesentlichen Teil ihres Tagesbedarfs an ~~Trockensubstanz~~ Raufutter durch Weidefutter decken können; b. Pro Tier der Pferdegattung, das sich auf der Weide aufhält, muss eine Fläche von acht Aren zur Verfügung stehen. Halten sich gleichzeitig fünf oder mehr Tiere auf derselben Fläche auf, kann die Fläche pro Tier um maximal 20 Prozent verkleinert werden. 2.5 Statt auf einer Weide kann den Tieren in folgenden Situationen Auslauf auf einer Auslauffläche gewährt werden: a. während oder nach starkem Niederschlag oder Trockenheit; b. im Frühjahr, solange die Vegetation standortbedingt noch keinen Weidegang erlaubt; c. während der ersten zehn Tage der Galtzeit; 2.6 Den Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln muss mindestens folgende Auslauffläche zur Verfügung stehen:	vielen Milchkühen den Auslauf zu ermöglichen und das Tierwohl zu fördern, ohne Zielkonflikte zu anderen Massnahmen zu schaffen. Mit den Fressanforderungen auf der Weide sowie dem Ausschluss der über 160 Tage alten weiblichen Zuchttiere werden Betriebe mit AMS praktisch vom RAUS-Programm ausgeschlossen, die bisher teilgenommen haben. Eine hohe Beteiligung am RAUS-Programm ist wichtig für die Positionierung der Produkte aus der Rindviehhaltung in der Schweiz. Daher muss auch aus dieser Marktsicht das RAUS-Programm weiterentwickelt und gestärkt werden. Die Verschärfung bezüglich der Nennung von 25% minimaler Trockensubstanzaufnahme auf der Weide wird vom SBV kategorisch abgelehnt**.** (Begründung unter Art. 75). Die aktuellen klimatischen Veränderungen erhöhen das Risiko für Trockenheitsstress in der Schweiz. Während Perioden mit starker Trockenheit wird eine Reduktion oder ein Verzicht auf den Weidegang empfohlen, um eine Schädigung der Grasnarbe zu verhindern (vgl. Agroscope). ***Deshalb ist die Trockenheit als Ausnahme aufzuführen.*** Weitere Einschränkungen könnte es bei Seuchenfällen geben. SKMV lehnt die Einführung eines Mindestmasses für Auslauffläche für Tiere der Schaf- und Ziegengattung explizit ab. Die Tierwohlprogramme für Schafe und Ziegen sollen im nächsten Jahr angepasst werden. Die vorgeschlagene Massnahme ist nicht praxistauglich. Gleichzeitig führt sie zu einem administrativen und finanziellen Mehraufwand für die schaf- resp. ziegenhaltenden Betriebe. Mit einer zusätzlichen Verkomplizierung und Verschärfung wird die Teilnahme an RAUS geschwächt. *Ziff 2.2*. Weshalb bei diesem Artikel die Rindviehhaltung gegenüber der Schaf- und Ziegenhaltung bevorzugt behandelt werden soll, ist nicht ersichtlich. Eine Angleichung würde

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	2.7 Den Tieren der Pferdegattung muss mindestens folgende Auslauffläche zur Verfügung stehen: ~~2.8 Die Auslauffläche für die Tiere der Ziegengattung entspricht den Anforderungen an die Buchtenfläche gemäss Anhang 1 Tabelle 5 Ziffern 331 und 332 der TschV12. Die Auslauffläche muss zu mindestens 25 Prozent ungedeckt sein.~~ ~~2.9 Die Auslauffläche für Tiere der Schafgattung entspricht den Anforderungen an die Buchtenfläche gemäss Anhang 1 Tabelle 4 Ziffer 22 der TschV. Die Auslauffläche muss zu mindestens 50 Prozent ungedeckt sein.~~	in der Praxis begrüsst werden, dies weil die Ausmast von Ziegen- und Schaflämmern auf der Weide aufgrund der steigenden Qualitätsanforderungen nicht in jedem Fall praktikabel ist (unkastrierte Lämmer, Tageszunahmen, Milchmast etc.).
Anhang 7 Beitragsansätze *Ziff. 1.6.1* *Sömmerungsbeiträge*	Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund des festgelegten Normalbesatzes berechnet und beträgt pro Jahr für: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung oder Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen — 400 Fr. pro NST b. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei Umtriebsweide — 320 Fr. pro NST c. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei übrigen Weiden — 120 Fr. pro NST d. gemolkene Kühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer Sömmerungsdauer von 56-100 Tagen — 400 Fr. pro RGVE ~~d.~~ e. übrige raufutterverzehrende Nutztiere — 400 Fr. pro NST	*Kommentar zur Kurzalpung s. Art. 40 Abs. 2*

<table>
<tr><td>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</td><td>Antrag
Proposition
Richiesta</td><td>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.1.1 Ziffern 1, 2 und 5
Biodiversitätsförderflächen</td><td>3.1.1 Die Beiträge betragen für:
<table><tr><th colspan="2" rowspan="2"></th><th colspan="4">Qualitätsbeitrag in Fr./ha und Jahr</th></tr><tr><th colspan="2">Qualitäts-stufe I</th><th colspan="2">Qualitäts-stufe II</th></tr><tr><td>1</td><td>Extensiv genutzte Wiesen</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td></td><td>a. Talzone</td><td>1350</td><td><s>1080</s></td><td>1650</td><td><s>1920</s></td></tr><tr><td></td><td>b. Hügelzone</td><td>1080</td><td><s>860</s></td><td>1620</td><td><s>1840</s></td></tr><tr><td></td><td>c. Bergzone I und II</td><td>630</td><td><s>500</s></td><td>1570</td><td><s>1700</s></td></tr><tr><td></td><td>d. Bergzone III und IV</td><td>495</td><td><s>450</s></td><td>1055</td><td><s>1100</s></td></tr><tr><td>2</td><td>Streueflächen</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td></td><td>Talzone</td><td>1800</td><td><s>1440</s></td><td>1700</td><td><s>2060</s></td></tr><tr><td></td><td>Hügelzone</td><td>1530</td><td><s>1220</s></td><td>1670</td><td><s>1980</s></td></tr><tr><td></td><td>Bergzone I und II</td><td>1080</td><td><s>860</s></td><td>1620</td><td><s>1840</s></td></tr><tr><td></td><td>Bergzone III und IV</td><td>855</td><td><s>680</s></td><td>1595</td><td><s>1770</s></td></tr><tr><td>5</td><td>Hecken, Feld- und Ufergehölze</td><td>2700</td><td><s>2160</s></td><td>2300</td><td><s>2840</s></td></tr></table></td><td>SKMV lehnt eine weitere Verlagerung der Biodiversitätsbeiträge von der Qualitätsstufe I zur Qualitätsstufe II ab.

Es werden gegenüber der Landwirtschaft zum einen falsche Signale gesetzt: Wenn Beiträge gestrichen werden, wenn ein Ziel erreicht ist, wirkt das kontraproduktive und weder förderlich noch motivierend, sich für weitere Ziele zu engagieren. Zum andern können die Landwirte, auch wenn sie wollten, nicht vom 31.12.17 auf den 1.1.18 die Qualitätsstufe II erreichen. Immer mehr Betriebe haben grosse Mühe, die stetig strengeren Auflagen für die BFF und die QII (insbesondere bei extensiven Naturwiesen) einzuhalten. Nicht mehr der Betriebsleiterentscheid und die konsequente Umsetzung der verordneten Auflagen sondern die topographische Lage des Betriebes entscheidet, ob die Qualitätsstufe II erreicht werden kann.

Mit der Senkung der QI-Beiträge wird das Ziel, die Qualität zu verbessern und QII-Flächen zu erweitern und zu verbessern nicht erreicht. Es braucht hingegen dringend eine Anpassung des Kriterienkatalogs für die Qualitätsstufe II bei extensiven Naturwiesen.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 5.4 Tierwohlbeiträge</td><td><table><tr><th rowspan="2">Tierkategorie</th><th colspan="3">Beitrag (Fr. je GVE)</th></tr><tr><th>BTS</th><th>RAUS Basis (mind. 2a Weide pro GVE)</th><th>Zusatzbeitrag RAUS Weide (heutige Weidefutteranforderung)</th></tr></table></td><td>Für die Einführung des zweiteiligen RAUS-Programms sind folgende Beiträge für die Tiere der Rindergattung vorzusehen:

Für das Programm RAUS Basis sind die Beiträge auf dem heutigen Niveau zu belassen und für das Programm RAUS Weide sind sie um 80 Fr. zu erhöhen.

Zwingende Voraussetzung für die Einführung des zweiteili-</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	a. Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel: 1. Milchkühe 90 190 80 2. andere Kühe 90 190 80 3.1 weibliche Tiere, über 365 Tage bis 1. Abkalbung 90 190 80 3.2 weibliche Tiere; über 365 Tage alt, zur Mast 90 190 80 4.1 weibliche Tiere, über 160 - 365 Tage alt, zur Aufzucht 90 190 80 4.2 weibliche Tiere über 160 - 365 Tage alt, zur Mast 90 190 80 5.1 weibliche Tiere, bis 160 Tage alt, zur Aufzucht - 370 80 5.2 weibliche Tiere, bis 160 Tage alt, zur Mast - 370 80 6. männliche Tiere, über 730 Tage alt 90 190 80 7. männliche Tiere, über 365 - 730 Tage alt 90 190 80 8. männliche Tiere, über 160 - 365 Tage alt 90 190 80 9. männliche Tiere, bis 160 Tage alt - 370 80 c. Tierkategorien der Ziegengattung 3. Ziegen, 91 bis 365 Tage alt 90 190 d. Tierkategorien der Schafgattung 3. Weidelämmer 190 h. Hirsche ~~80~~ 190 i. Bisons ~~80~~ 190	gen RAUS-Programms sind zusätzliche Mittel: Die Einführung des zweiteiligen RAUS-Programms darf nicht zu einer Kürzung der Beiträge für RAUS-Basis führen, sonst wird auf ein zweiteiliges RAUS-Programm verzichtet. Die Beiträge für Hirsche und Bisons sind auf der gleichen Höhe wie diejenigen für die übrigen Tierkategorien (bei Bemessung nach GVE bei 190 Fr. je GVE) anzusetzen. Beispielsweise ist der Aufwand für Zäune ist bei diesen Tierarten erheblich höher als bei andern.
Anhang 8 Kürzungen der Direktzahlungen		**SKMV fordert dringend eine stärkere Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit. Ein erster Verstoss sollte, insbesondere wenn es sich um administrative Punkte handelt, gering sanktioniert werden mit dem Hintergrund, dass bei einem Wiederholungsfall sofort stärkere**

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Sanktionen ergriffen werden. Zudem ist wichtig, dass die Sanktion sofort (oder sobald als möglich) dem betroffenen Landwirt mit einer beschwerdefähigen Verfügung mit der Höhe der Sanktion eröffnet wird (und nicht erst mit der Abrechnung über Direktzahlungen; *siehe auch Stellungnahme zu Art. 103, Abs. 2 und 3*). Die Kürzung der DZ beim Überschreiten der Höchstbestandesverordnung (Art. 7 DZV) steht in keinem Verhältnis zum Verstoss.
Ziff. 2.1.8 a- e	Einheitliche Kürzung auf Fr. 100.-/ GVE	Eine unterschiedliche Behandlung der Tierarten ist nicht gerechtfertigt.
2.3.1 c. Auslaufjournal für angebundene Tiere der Rinder- und Ziegengattung unvollständig, fehlend, falsch oder unbrauchbar.	RAUS Betriebe, welche die Anforderungen gemäss DZV Anhang 6 einhalten, erfüllen ebenfalls die Anforderungen an das Auslaufjournal im Tierschutz.	Durch die administrative Vereinfachung bei der Aufzeichnung des Auslaufs beim RAUS-Programm entsteht die Situation, dass die Tiere welche RAUS erfüllen, die Tierschutzanforderungen gemäss Tierschutz-Kontrollhandbuch Rinder Version 3.1 nicht erfüllen. Wird dieser Kontrollpunkt im Tierschutz Kontrollhandbuch nicht bis 01.01.2018 angepasst, muss dies bei den Kürzungen berücksichtigt werden.
Tierwohlbeiträge *Ziff. 2.9.1*	~~Die Punkte werden pro Tierkategorie nach Artikel 73 sowie für das BTS- und das RAUS-Programm separat wie folgt in Beträge umgerechnet.~~ Kürzungen sollen mit Abzügen von Pauschalbeträgen und nicht über die Vergabe von Punkten erfolgen.	Pauschalbeträge und Punkte stehen oft in keinem vernünftigen Verhältnis bei Verfehlungen. Gesundes Augenmass ist in vielen Fällen angebrachter als rechtliche Detailbestimmungen. Beispielsweise ergibt der Mangel „Lage der Öffnungen des AKB entsprechen nicht den Anforderungen“ 110 Punkte, der Mangel „AKB nicht gedeckt oder nach aussen nicht ausreichend offen“ hingegen 60 Punkte.
Tierwohlbeiträge *Ziff. 2.9.3 BTS*	Mangel beim Kontrollpunkt — Kürzung b. Weniger als 15 Lux Tageslicht bzw. Gesamtlicht im Stall (Art. 74 Abs. 1 Bst. c, Anh. 6 — Alle Tier — Etwas zu wenig Licht:	*Bst. b:* Ausnahmen bzgl. der Zulassung von Kunstlicht in der Geflügelhaltung müssen weiterhin beibehalten werden. *Vgl. Kommentar zu Anhang 6A Ziff. 7.2 DZV* *Bst. c:* Befestigte Tränkebereiche sind nur für die Kategorien Art. 73 Bst. a Ziff. 1, 2 und 6 der Rindergattung und Wasser-

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**			**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Bst. A Ziff. 7.2)	10 Pte Viel z wenig Licht: 110 Pte	büffel nötig. *Vgl. Anh. 6 Bst. A Ziff. 2.3.* Ziegen benötigen keine befestigten Fressbereiche. *Bst. i:* SKMV lehnt die Verschärfung ab und fordert die Beibehaltung des aktuellen Systems.
	c.	Keine befestigten Fress- und Tränkebereiche […]	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Kategorien Art. 73 Bst. a Ziff. 1, 2, 6)	
		Keine befestigten Fress~~- und Tränke~~bereiche	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Kategorien Art. 73 Bst. a Ziff. 3-5)	
		Keine befestigten ~~Fress- und~~ Tränkebereiche […]	Tiere der Ziegengattung (Anh. 6 Bst. A Ziff. 4.2)	
	i.	Stall für Kaninchen entspricht nicht den Anforderungen (Art. 74 Abs. 1 Bst. b)	Abstand zwischen Bodenfläche bis erhöhte Fläche weniger als 20 cm; bei Zibben nicht für jeden Wurf ein BTS-konformes Nest; ~~Bucht für Jungtiere weniger als 2 m2; Mindestflächen unterschritten~~	110 Pte.
		Mindestmass für Zibbenbuchten oder für Jungtierbuchten nicht eingehalten	Mindestmass um weniger als 10 % nicht eingehalten	60 Pte.
			Mindestmass um 10 und mehr % nicht eingehalten	110 Pte

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
SKMV schliesst sich zu dieser Verordnung den Forderungen des SBV an und Unterstützt sie vollumfänglich. ***Wir verzichten daher darauf, die Forderungen noch einmal aufzuschreiben.***

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
SKMV schliesst sich zu dieser Verordnung den Forderungen des SBV an und Unterstützt sie vollumfänglich. ***Wir verzichten daher darauf, die Forderungen noch einmal aufzuschreiben.***

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
SKMV schliesst sich zu dieser Verordnung den Forderungen des SBV an und Unterstützt sie vollumfänglich. ***Wir verzichten daher darauf, die Forderungen noch einmal aufzuschreiben.***

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
SKMV schliesst sich zu dieser Verordnung den Forderungen des SBV an und Unterstützt sie vollumfänglich. ***Wir verzichten daher darauf, die Forderungen noch einmal aufzuschreiben.***

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
SKMV schliesst sich zu dieser Verordnung den Forderungen des SBV an und Unterstützt sie vollumfänglich. ***Wir verzichten daher darauf, die Forderungen noch einmal aufzuschreiben.***

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
SKMV nimmt erfreut zur Kenntnis, dass der Bund die Absatzförderung als wichtiges Element der Agrarpolitik und der Qualitätsstrategie der einheimischen Landwirtschaft erachtet. Diese ist unbedingt im bisherigen Rahmen aufrecht zu erhalten oder gar auszubauen. Die Mittel haben eine nicht zu unterschätzende Hebelwirkung (Multiplikatoreffekt). Wenn es durch Werbe- und Absatzförderungsmittel gelingt, dass die Produzenten ihre Erzeugnisse mit Wertschöpfung verkaufen können, ist das für Bäuerinnen und Bauern die beste Art, Einkommen zu generieren. Die Mittel sind auch aus der Optik der „gleich langen Spiesse" wichtig, da in der EU und darüber hinaus fast alle anderen Länder auch erhebliche staatliche Mittel für die Absatzförderung einsetzen. Zu erwähnen sind hier als Beispiel die vielen Länderauftritte an der Internationalen Grünen Woche in Berlin, die vollumfänglich durch ihre Staaten (bsp. Norwegen) finanziert werden.

Es ist jedoch nicht nachvollziehbar, weshalb der Ko-Finanzierungsanteil des Bundes von aktuell 50 auf neu 40 Prozent reduziert werden soll. Das bisherige System hat sich bestens bewährt und verlangt von den Organisationen bereits ein hohes Mass an Eigenverantwortung. Der Bericht der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) ortet zudem kein Potenzial bei der Mittelhöhe sondern bei der Konzentration der Mittel, der stärkeren Orientierung des Mittelzuteilungssystems an Leistung und Wettbewerb, der Verminderung von Zielkonflikten, der Schaffung eines Labels mit Qualitätsaussage sowie bei der Optimierung des Controllings.

SKMV schliesst sich zu dieser Verordnung den übrigen Forderungen des SBV an und Unterstützt sie vollumfänglich.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 *Zweck*	[1] Mit dieser Verordnung sollen die Markterlöse der schweizerischen Landwirtschaft gesteigert werden. [2] Die Finanzhilfen nach dieser Verordnung bezwecken: a. eine Erhöhung des Konsums von schweizerischen Landwirtschaftsprodukten gegenüber ausländischen Konkurrenz- und Substitutionsprodukten; b. die Verschiebung der Konsumpräferenzen zugunsten von möglichst wertschöpfungsstarken schweizerischen Landwirtschaftsprodukten; c. den Erhalt und den Ausbau der Exporte von schweizerischen Landwirtschaftsprodukten; d. die Erschliessung neuer Märkte im Ausland und die Diversifizierung der Exporte von schweizerischen Landwirtschaftsprodukten; e. die Bekanntmachung der von der schweizerischen Landwirtschaft	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen.	
Art. 1a *Unterstützte Vorhaben*	[1] Die Finanzhilfen nach dieser Verordnung können gewährt werden für: a. national oder überregional organisierte Vorhaben zur Absatzförderung für schweizerische Landwirtschaftsprodukte; b. die Bekanntmachung der von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen; c. Exportinitiativen. [2] Unterstützt werden insbesondere: a. Konzeption, Produktion und Mediakosten von Basiswerbung, Direkt-Marketing-Massnahmen sowie E-Kommunikation; b. Massnahmen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit; c. die Teilnahme an Messen, Ausstellungen, Events sowie Sponsoringaktivitäten; d. Verkaufsförderungsaktivitäten am Verkaufspunkt; e. Layout und Design gemeinsamer Verpackungsgestaltungen, wenn sie die Wiedererkennbarkeit der Schweizer Herkunft sicherstellen; Voraussetzung dafür ist, dass es ein einheitliches Erscheinungsbild/Logo über alle Branchen und die gesamte Wertschöpfungskette von Werbung bis zu den Produkten am Verkaufspunkt gibt und dieses auch eingesetzt wird. f. Marktforschungsprojekte und Marketing-Controlling. [3] Unterstützt werden gemeinsame Vorhaben mehrerer juristischer oder natürlicher Personen. Vorhaben Einzelner werden nicht unterstützt.	Art. 1a Abs. 2 Bst. e Verpackungsgestaltung darf nur dann unterstützt werden, wenn diese im Zusammenhang mit einem einheitlichen Auftritt aller mit Absatzförderungsmitteln unterstützter Produktebereiche steht.
Art. 3 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2	[1] Als Landwirtschaftsprodukte im Sinne dieser Verordnung gelten: a. verwertbare Erzeugnisse aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung; [2] Die Produkte müssen die Anforderungen an schweizerische Herkunftsangaben nach den Artikeln 48, 48a und 48b des Markenschutzgesetzes vom 28. August 1992 und nach der Verordnung vom 2. September 2015 über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel erfüllen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4 Abs. 3 und 4	[3] Es sind nur Kosten anrechenbar, die unmittelbar für die Realisierung des Vorhabens anfallen und für die Umsetzung der Massnahmen nach Artikel 1a Absatz 2 erforderlich sind. [4] Nicht anrechenbar sind insbesondere folgende Aufwendungen: a. Reserven, Rückstellungen und Amortisationen; b. Spesen und Sitzungsgelder der Trägerschaften; c. Kosten für Personalbeschaffungen, interner Aus- und Weiterbildung sowie Personalanlässe; d. Mitgliederbeiträge.	
Art. 5 Abs. 2 Bst. d	[2] Nicht als eigene finanzielle Mittel gelten insbesondere: d. Finanzhilfen und Abgeltungen des Bundes, ~~der Kantone und der Gemeinden.~~	Sofern Doppelsubventionierung von Bundesmitteln ausgeschlossen werden kann, sollen Mittel von Kantonen und Gemeinden weiterhin angerechnet werden dürfen. Es handelt sich hier um getrennte Ebenen, die über eigene Rechnungen und Haushalte verfügen.
Art. 8 *Höhe und Art der Finanzhilfen*	[1] Die Finanzhilfe beträgt ~~höchstens 40~~ 50 Prozent der anrechenbaren Kosten. [2] ~~Sie kann höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten betragen, wenn das Vorhaben:~~ ~~a. aufgrund der Beurteilung nach Artikel 13a als besonders förderungswürdig eingestuft wird; oder~~ ~~b. einem Förderschwerpunkt nach Artikel 13 Absatz 1 entspricht.~~ [3] Für imagebildende Massnahmen an internationalen Grossanlässen von nationaler Bedeutung kann von den Höchstsätzen nach ~~den Absätzen 1 und 2~~ Absatz 1 abgewichen werden.	- Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Ko-Finanzierungsanteil von aktuell 50 auf neu 40 Prozent reduziert werden soll. Der Bericht der EFK ortet KEIN Potenzial bei der Mittelhöhe (siehe auch „Allgemeine Bemerkungen“). - Das bisherige System hat sich bestens bewährt und verlangt von den Organisationen bereits ein hohes Mass an Eigenverantwortung. - Die Einführung eines Bonussystems schafft nicht die gewünschten Anreize. Antragssteller mit einem grösseren finanziellen Volumen können das angedachte Bonussystem besser erfüllen – eine objektive proportionale Mittelverteilung ist nicht gewährleistet. - Das neue Bonussystem bietet keine Planungssicherheit. Wenn erst Ende Jahr bekannt wird, wie hoch der Ko-Finanzierunganteil im Folgejahr sein wird, laufen bewährte Massnahmen in Gefahr, aus dem Portfolio gestrichen zu werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		- Die Reduktion des Ko-Finanzierungsanteils hat eine kontraproduktive Wirkung: Der Innovationsgedanke wird keineswegs unterstützt sondern eingeschränkt. Der höhere Einsatz von Eigenmitteln verhindert, dass gemäss Art. 9c Ergänzende Kommunikationsprojekte eingereicht werden können. - Da das Bonussystem zum Zeitpunkt der Vernehmlassung noch nicht bekannt ist, ist auf dessen Umsetzung zu verzichten.

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
SKMV schliesst sich zu dieser Verordnung den Forderungen des SBV an und Unterstützt sie vollumfänglich. ***Wir verzichten daher darauf, die Forderungen noch einmal aufzuschreiben.***

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: Keine allgemeine Bemerkungen. ***SKMV schliesst sich zu dieser Verordnung den Forderungen des SBV an und Unterstützt sie vollumfänglich.*** ***Wir verzichten daher darauf, die Forderungen noch einmal aufzuschreiben.***

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
SKMV schliesst sich zu dieser Verordnung den Forderungen des SBV an und Unterstützt sie vollumfänglich. ***Wir verzichten daher darauf, die Forderungen noch einmal aufzuschreiben.***

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Erfassung der Gebietszugehörigkeit ist grundsätzlich richtig. Bei der Umsetzung ist aber darauf zu achten, dass Stufenbetriebe nicht benachteiligt oder gar von der Nutzung der Berg- und Alp-Verordnung ausgeschlossen werden.

Die Ergebnisse der neutralen Qualitätseinstufung in den Schlachtbetrieben kann nicht generell auf den letzten Tierhalter eingeschränkt werden. Wenn der letzte Tierhalter vor der Schlachtung ein Handelsstall war, erreicht die Information den tatsächlich berechtigten Tierhalter nicht mehr.

Mit der Einführung der Meldepflicht für Geflügelbestände von mehr als 1000 Legehennen erfolgte das klare Versprechen einer BLV-Delegation, die Meldung der eingestallten Legehennen diene einzig und allein dem Zweck des Salmonellen-Monitorings. Jegliche weitere Verpflichtung wurde ausdrücklich in Abrede gestellt. Das BLV hat dieser abgegebenen Verpflichtung nun nachzukommen.

SKMV schliesst sich zu dieser Verordnung den übrigen Forderungen des SBV an und Unterstützt sie vollumfänglich.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 2 Bst b	[2] Sie gilt beim Vollzug: b. der Landwirtschaftsgesetzgebung für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons und Equiden.	
Art. 3 Abs. 1 Bst. c	[1] Die Tiergeschichte umfasst die folgenden Daten eines einzelnen Tiers: c. Standortadresse und Gebietszugehörigkeit der einzelnen Tierhaltungen, in denen das Tier steht oder gestanden ist;	Die Erfassung der Gebietszugehörigkeit ist grundsätzlich richtig. *Siehe auch Art. 20, Abs. 2bis*
Art. 4 Abs. 1 Bst. dbis	[1] Die Kantone melden die folgenden Daten und ihre Änderungen dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW): [dbis.] für landwirtschaftliche Tierhaltungen nach Artikel 11 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 (LBV): die Gebietszugehörigkeit (Art. 1 der Landwirtschaftlichen Zonen-Verordnung vom 7. Dezember 1998) des Betriebs, zu dem die Tierhaltung gehört;	SKMV begrüsst die Anpassung, sofern die Vermarktung von Tieren oder Produkten mit den Bezeichnungen „Berg“ und „Alp“ gemäss den Vorgaben der Berg- Alpverordnung nicht verhindert wird. *Siehe auch Art. 20, Abs. 2bis*
Art. 5 Abs. 4	[4] Schlachtbetriebe müssen nur die Daten nach Absatz 1 Buchstaben b und c sowie für Tiere der Rindergattung diejenigen nach Anhang 1	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Ziffer 1 Buchstabe e melden.	
Art. 6 Abs. 3	[3] Schlachtbetriebe müssen nur die Daten nach Absatz 1 sowie nach Anhang 1 Ziffer 2 Buchstabe c melden.	
Art. 7 Abs. 2	2 Schlachtbetriebe müssen der Betreiberin bei der Schlachtung von Tieren der Ziegen- oder Schafgattung zudem die Daten nach Anhang 1 Ziffer 4 innert drei Arbeitstagen melden.	
Art. 8 Abs. 1bis und 8	[1bis] Schlachtbetriebe müssen der Betreiberin die Daten nach Absatz 1 sowie die Post oder Bankverbindung melden. [8] Wurde bei der Geburt oder bei der Einfuhr eine erwartete Endgrösse (Widerristhöhe) von über 148 cm gemeldet und erreicht das erwachsene Tier diese Endgrösse nicht, so muss die Eigentümerin oder der Eigentümer dies melden.	
Art. 10 Abs. 1	[1] Die Betreiberin muss aus den Daten nach Artikel 5 jährlich nach den Vorgaben des BLW die folgenden Daten berechnen oder ermitteln und in der Datenbank speichern: a. der nach den Artikeln 36 und 37 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV) berechnete Bestand an folgenden Tieren nach Tierkategorien: 1. Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel und Equiden pro Tierhaltung auf Ganzjahres-, Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben, mit Auflistung aller Einzeltiere, 2. Bisons pro Tierhaltung auf Ganzjahresbetrieben, mit Auflistung aller Einzeltiere; b. der Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln, Bisons und Equiden nach Tierkategorien pro Tierhaltung auf Ganzjahresbetrieben am 1. Januar (Stichtag Ganzjahresbetriebe); c. der Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln und Equiden nach Tierkategorien pro Tierhaltung auf Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben am 25. Juli (Sömmerungsstichtag); d. die Entwicklung des Bestands an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln, Bisons und Equiden in den Bemessungsperioden nach den Artikeln 36 und 37 DZV nach Tierkategorien pro Tierhaltung auf Ganzjahres-, Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben.	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 11 Abs. 1bis und 4	[1bis] Sie können innerhalb von 10 Tagen die von ihnen gemeldeten Daten, mit Ausnahme der Meldung der Änderung des Verwendungszwecks bei Equiden nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstabe f, online löschen. [4] Der Schlachtbetrieb kann die TVD-Nummer der Gesuchstellerin nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe e Ziffer 7, Ziffer 3 Buchstabe j Ziffer 5 oder Ziffer 4 Buchstabe g bis 30 Tage nach der Schlachtung online ändern.	
Art. 12 Abs. 1 Bst e	[1] Jede Person kann Einsicht nehmen in die Daten zu ihrer Person sowie in: e. bei landwirtschaftlichen Tierhaltungen nach Artikel 11 LBV: die Gebietszugehörigkeit.	
Art. 16 Abs. 1 Bst. c Ziff. 4, Abs. 1bis und Abs. 3	[1] Tierhalterinnen und Tierhalter sowie Schlachtbetriebe können in folgende Daten Einsicht nehmen, sie bei der Betreiberin beschaffen und verwenden: c. folgende Daten über die Tiere, die in ihrer Tierhaltung stehen oder gestanden sind: ~~4. *Aufgehoben*~~ 4. bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons: Ergebnisse bei der neutralen Qualitätseinstufung. ~~[1bis] Die letzte Tierhalterin oder der letzte Tierhalter vor der Schlachtung sowie der Schlachtbetrieb können zudem in die Ergebnisse der neutralen Qualitätseinstufung nach Artikel 3 Absatz 1 der Schlachtviehverordnung vom 26. November 2003 (SV) Einsicht nehmen, sie bei der Betreiberin beschaffen und verwenden.~~ [3] Personen, die Equiden kennzeichnen, sowie passausstellende Stellen können ins Tierdetail von Equiden Einsicht nehmen, es bei der Betreiberin beschaffen und verwenden.	*Abs. 1:* Die Erwähnung der Schlachtbetriebe schafft Klarheit, da Schlachtbetriebe im umgangssprachlichen Verständnis nicht als Tierhaltungen verstanden werden. *Punkt 4 und 1bis:* Die Branche strebt die Erzeugung von Schlachtkörpern von hoher Qualität an. Folglich müssen die Ergebnisse der neutralen Qualitätseinstufung als Kenngrössen mindestens allen an der Wertschöpfungskette Beteiligten zur Verfügung stehen. **Die neutrale Qualitätseinstufung ist nicht als Personendaten zu behandeln und unterliegen daher keinem höheren Schutz und dürfen der Allgemeinheit (Rolle Gast) verfügbar gemacht werden.** Die am 13. Januar 2017 auf der TVD eingeführte restriktive Handhabung der Anzeige der neutralen Qualitätseinstufung ist beim nächsten TVD Release rückgängig zu machen.
Art. 20 Abs. 2bis und 7	[2bis] Sie teilt jeder landwirtschaftlichen Tierhaltung nach Artikel 11 LBV die Gebietszugehörigkeit des Betriebs zu, zu dem die Tierhaltung gehört. [7] Sie übermittelt der Organisation der Arbeitswelt Pferdeberufe für die Erhebung der Abgabe für den Berufsbildungsfonds die folgenden	Abs. 2[bis] kann nur zugestimmt werden, wenn Betriebe mit Tierhaltungen in verschiedenen Zonen weder für die Sömmerung der Tiere noch für die Vermarktung z.B. nach den Kriterien der Berg- / Alpverordnung keine Nachteile erleiden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Daten zu den Tierhaltungen mit Equiden: a. die TVD-Nummer der Tierhaltung; b. Name, Adresse, E-Mail-Adresse und Telefonnummer der Tierhalterin oder des Tierhalters; c. die Anzahl Equiden, die in der Tierhaltung stehen; d. die Anzahl Equiden, die in der Tierhaltung stehen mit einem Alter über 1095 Tage; e. die Anzahl Equiden mit fehlender Meldung über den Wechsel der Tierhaltung.	
Art. 21 Abs. 1, 3 Einleitungssatz und 4	[1] Die Betreiberin stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern jeweils bis spätestens 15 Tage nach Ablauf der Bemessungsperioden nach Artikel 36 DZV auf elektronischem Weg ein Verzeichnis ihrer Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons und Equiden mitsamt den Angaben nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben a und b und den Angaben zur Nutzungsart nach Absatz 3 zur Verfügung. [3] Sie bestimmt für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel und Bisons die Nutzungsart der Muttertiere: [4] Sie stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern sowie den Amtsstellen und beigezogenen Firmen, Organisationen und Kontrollorganen nach Artikel 13 ein Instrument zur Verfügung, mit dem sie für einen wählbaren Zeitraum von maximal einem Jahr Folgendes berechnen können: a. den Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln, Bisons und Equiden nach Tierkategorien in Grossvieheinheiten; und b. für die Alpung und Sömmerung den Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln und Equiden nach Tierkategorien in Normalstössen.	
Anhang 1 Ziff. 1 Bst. e Ziff. 6	6. das Ergebnis der neutralen Qualitätseinstufung nach Artikel 3 Absatz 1 SV, sofern erhoben	
Anhang 1 Ziff. 2 Bst. c Ziff. 6	6. das Ergebnis der neutralen Qualitätseinstufung nach Artikel 3 Absatz 1 SV, sofern erhoben	
Anhang 1 Ziff. 4 Bst. fbis	[fbis]. das Ergebnis der neutralen Qualitätseinstufung nach Artikel 3	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Absatz 1 SV, sofern erhoben;	

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
SKMV begrüsst die Reduktion der Gebühren für den Tierverkehr.

SKMV erwartet aber, dass das schon längere Zeit bestehende Problem der Kosten für Ersatzohrmarken bei dieser Gelegenheit angepackt wird. Durch die Erhebung von Gebühren für Ersatzohrmarken besteht weder für die Lieferanten noch die verantwortlichen Behörden beim Bund ein Anreiz für eine bessere Qualität der Ohrmarken zu sorgen. Die Bauern sind durch die Gesetze gezwungen die Ersatzohrmarken zu kaufen, ohne dass sie deren Qualität beeinflussen können.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**			**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang	**1**	**Lieferung von Ohrmarken**		SKMV stimmt den vorgesehenen Gebührensenkungen zu und fordert die Aufhebung der Gebühren für Ersatzohrmarken.
	1.1	Ohrmarken mit einer Lieferfrist von drei Wochen, pro Stück:		
	1.1.1	für Tiere der Rindergattung Büffel und Bisons (Doppelohrmarke)	4.50	
	1.1.2	für Tiere der Schaf- und der Ziegengattung	-.50	
	1.1.3	für Tiere der Schweinegattung	-.30	
	1.1.4	für in Gehege gehaltenes Wild der Ordnung Paarhufer	-.30	
	~~1.2~~	~~Ersatz von Ohrmarken mit einer Lieferfrist von fünf Arbeitstagen für Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung, für Büffel und Bisons, pro Stück~~	~~2.25~~	
	1.3	Kosten für den Versand, pro Sendung:		
	1.3.1	Pauschale	1.50	
	1.3.2	Porto	Nach Posttarif	
	1.3.3	Zuschlag für die Zustellung innerhalb von 24 Stunden	7.50	
	2	**Registrierung von Equiden**		
	2.1	Registrierung eines Equiden bei der Meldung der Geburt oder der erstmaligen Einfuhr	35.-	
	2.2	Nachregistrierung eines Equiden, der vor dem 1. Januar 2011 geboren oder erstmalig eingeführt wor-	55.-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta			Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		den ist		
	3	**Meldung geschlachteter Tiere**		
	3.1	bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons	4.50	
	3.2	bei Tieren der Schweinegattung	-.10	
	3.3	Bei Equiden	4.50	
	4	**Fehlende Meldungen oder fehlende oder mangelhafte Angaben**		
	4.1	Bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons		
	4.1.1	fehlende Meldung nach Artikel 5 Absätze 2 und 4 der TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011	5.-	
	4.1.2	fehlende oder mangelhafte Angabe der Rasse, der Farbe oder des Geschlechtes des Tiers, der TVD-Nummer der Herkunftstierhaltung oder der Abgangsart des Tiers, pro Meldekarte	2.-	
	4.1.3	fehlende oder mangelhafte Angabe der TVD-Nummer der Tierhaltung, der Identifikationsnummer des Tiers, der Identifikationsnummer des Muttertiers, der Identifikationsnummer des Vatertiers, des Geburtsdatums, des Zugangsdatums, des Abgangsdatums, des Verendungsdatums oder des Schlachtdatums des Tiers, pro Meldekarte	5.-	
	4.2	Bei Tieren der Schweinegattung:		
	4.2.1	fehlende Meldung nach Artikel 6 Absätze 2 und 3 der TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011	5.-	
	4.2.2	fehlende oder mangelhafte Angabe des Zugangsdatums, des Schlachtdatums oder der Zahl der Tiere, pro Meldekarte	5.-	
	4.3	Bei Equiden:		
	4.3.1	fehlende Meldung nach Artikel 8 Absätze 2–5 der TVDVerordnung vom 26. Oktober 2011	5.-	
	4.3.2	fehlende Meldung über die Geburt oder die erstmalige Einfuhr von Equiden, die ab dem 1. Januar 2011 geboren oder erstmalig eingeführt worden sind	10.-	
	5	**Datenabgabe**		
	5.1	Auflistung der Identifikationsnummern der Tiere eines	2.-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta			Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Tierbestands zuhanden von Zucht-, Produzenten- und Labelorganisationen sowie Gesundheitsdiensten nach Artikel 14 der TVD Verordnung vom 26. Oktober 2011; Pauschale pro Kalenderjahr, Tierhaltung und Tiergattung; die Gebühren werden bis zu einem Gesamtbetrag von weniger als 20 Franken pro Kalenderjahr nicht in Rechnung gestellt		
	5.2	Spezielle Datenauszüge oder Datenauswertungen, die durch die Betreiberin erstellt werden müssen; den Amtsstellen und den von ihnen beigezogenen Firmen, Organisationen und Kontrollorganen wird von der Gesamtsumme pro Datenauszug oder Datenauswertung ein Betrag von 500 Franken abgezogen	Nach Zeitaufwand	
	6	**Mahngebühren**		
		Mahngebühr pro ausstehende Zahlung	20.-	

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
SKMV begrüsst die Anpassungen. Sie schaffen die Grundlage, damit Daten mit Dritten ausgetauscht werden können. Zudem werden die Informationen zu Kürzungen von Direktzahlungen nicht mehr in Acontrol aufgenommen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 Bst. e und f	Das Informationssystem für Kontrolldaten (Acontrol) enthält folgende Daten: e. Informationen zu Verwaltungsmassnahmen und Strafverfahren nach Anhang 2 Ziffer 3. *f. Aufgehoben*	Verwaltungs- statt Vollzugsmassnahmen und die Aufhebung des Buchstaben f wird vom SBV begrüsst.
Art. 21 *Beschaffung der Daten für Agate*	Die Daten werden grundsätzlich aus AGIS bezogen. Die Daten, die nicht aus AGIS bezogen werden können, müssen vom Benutzer oder von der Benutzerin direkt im Internetportal Agate erfasst oder können vom jeweiligen Agate-Teilnehmersystem an Agate geliefert werden.	SKMV begrüsst die Ergänzung.
Art. 22a *Benutzer- und Zugriffsverwaltung des Internetportals Agate für andere Informationssysteme*	[1] Das BLW kann auf Gesuch hin bewilligen, dass die Benutzer- und Zugriffsverwaltung des Internetportals Agate für ein anderes, nicht über das Internetportal Agate erreichbares Informationssystem die Authentifizierung von Personen übernimmt, falls dieses: a. die gleiche Zielgruppe wie das Internetportal Agate hat; und b. die Benutzer und Benutzerinnen in der Bewirtschaftung oder der Tierhaltung massgeblich unterstützt. [2] Das BLW entscheidet über das Gesuch nach Absatz 1 und bestimmt die Nutzungsmodalitäten. [3] Das BLW zeigt der betroffenen Person in geeigneter Weise an, welche Informationssysteme Daten des Internetportals Agate über die betroffene Person nutzen.	SKMV begrüsst den neuen Artikel und fordert eine Ergänzung. Der Betriebsleiter soll wissen können, welche anderen Stellen über seine Betriebsdaten informiert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 27 Abs. 7 bis 10	[7] Für die Bekanntgabe von Kontrolldaten nach Artikel 6 Buchstabe d aus den Bereichen Lebensmittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz, für die das BLV zuständig ist, gelten die Artikel 22–24 der Verordnung vom 6. Juni 2014 über das Informationssystem für den öffentlichen Veterinärdienst. [8] Das BLW kann die Adresse des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin, die Identifikationsnummern und die Gebietszugehörigkeit in geeigneter Weise den mit dem Vollzug der Berg- und Alpverordnung vom 25. Mai 2011 beauftragten Stellen, insbesondere den Zertifizierungsstellen nach der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996, zugänglich machen. [9] Das BLW kann auf Gesuch hin Daten gemäss Artikel 2, Artikel 6 – mit Ausnahme der Daten nach Buchstabe e – und Artikel 14 dieser Verordnung für folgende Dritte online abrufbar machen, sofern das Einverständnis des Bewirtschafters, der Bewirtschafterin, des Tierhalters oder der Tierhalterin vorliegt: a. Personen, Organisationen oder Unternehmen, welche den Bewirtschafter, die Bewirtschafterin, den Tierhalter oder die Tierhalterin bei der Schaffung eines Mehrwerts für ihre Produkte unterstützen; oder ihn bei der Administration der agrarpolitischen Massnahmen unterstützen; b. Betreiber von anderen, nicht über das Internetportal Agate erreichbaren Informationssystemen, welche dem Bewirtschafter, der Bewirtschafterin, dem Tierhalter oder der Tierhalterin einen elektronischen Zugang zu ihren eigenen Daten ermöglichen und sie dadurch bei der Bewirtschaftung ihres Betriebs oder ihrer Tierhaltung unterstützen. [10] Das BLW entscheidet über das Gesuch nach Absatz 9 und bestimmt die Nutzungsmodalitäten.Das BLW zeigt der betroffenen Person in geeigneter Weise an, welche Personen, Organisationen, Unternehmen und Informationssysteme die Daten nutzen.	SKMV begrüsst die Ergänzungen. *Zu Abs. 9:* SKMV begrüsst die Ausnahme in Art. 6 Bst. e. Zur administrativen Vereinfachung beim Landwirt: es muss ihm ermöglicht werden, dass er die Administration von agrarpolitischen Massnahmen (z. B. Gesuchstellung für Direktzahlungen, Prüfen Feststellungen Beitragsberechtigung, Prüfen Abrechnung Direktzahlungen usw.) einer Person, Organisation oder Unternehmung seines Vertrauens übertragen kann (z. B. Treuhandstelle). Damit könnte der Landwirt eine Arbeitsteilung wie bei der Einreichung der Steuererklärung einrichten. *Zu Abs. 10:* Zudem soll der Betriebsleiter wissen können, welche anderen Stellen über seine Betriebsdaten informiert werden. Deshalb ist dem Landwirt in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben, wer seine Daten abruft oder an wen die Daten abgegeben werden.
Anhang 2 *Ziff. 1 Titel*	[1] Kontrollgrunddaten im Geltungsbereich der VKKL und der Verordnungen nach Art. 2 Abs. 4 der Verordnung über den nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegen-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	stände (NKPV)	
Ziff. 2 Titel und Ziff. 2.1	[2] Kontrollergebnisse im Geltungsbereich der VKKL und der Verordnungen nach Art. 2 Abs. 4 NKPV 2.1 Festgestellte Mängel mit Beschreibung und ergänzenden Informationen (Ausmass / Umfang, Wiederholung und Schweregrad)	
Ziff. 3	3 Informationen zu Verwaltungsmassnahmen und Strafverfahren im Geltungsbereich der VKKL und der Verordnung über die Primärproduktion vom 23. November 2005 (pflanzliche Primärproduktion) 3.1 Allgemeine Verwaltungsmassnahmen 3.2 Kürzungen von Beiträgen in Franken oder in Punkten sowie Rückforderungen von Beiträgen in Franken	
Ziff. 4	*Aufgehoben*	

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
SKMV schliesst sich zu dieser Verordnung den Forderungen des SBV an und Unterstützt sie vollumfänglich. ***Wir verzichten daher darauf, die Forderungen noch einmal aufzuschreiben.***

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
SKMV begrüsst die eingeschränkte Wiederzulassung von Hanf und Hanfprodukten in der Fütterung von Tieren ohne Verkehrsmilchproduktion. Die übrigen Anpassungen sind technischer Art, zu denen keine Bemerkungen erfolgen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
SKMV schliesst sich zu dieser Verordnung den Forderungen des SBV an und Unterstützt sie vollumfänglich. ***Wir verzichten daher darauf, die Forderungen noch einmal aufzuschreiben.***

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**	

BR 0 Verordnung über das bäuerliches Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
SKMV schliesst sich zu dieser Verordnung den Forderungen des SBV an und Unterstützt sie vollumfänglich. ***Wir verzichten daher darauf, die Forderungen noch einmal aufzuschreiben.***

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**	

BR 0 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: SKMV fordert die Anpassung der Umrechnungsfaktoren des Tierbestands in Grossvieheinheiten.

Anhang Faktoren für die Umrechnung des Tierbestandes in Grossvieheinheiten *Ziff. 1.2 Andere Tiere der Rindergattung*	1.2.1 über 730 Tage alt ~~0,60~~ 0.7 1.2.2 über 365-730 Tage alt ~~0,40~~ 0.5 1.2.3 über 160-365 Tage alt ~~0,33~~ 0.4	SKMV verweist seit Jahren auf die zu tiefen GVE-Faktoren bei den Rindern. Erfahrungen aus der Praxis zeigen deutlich auf, dass die GVE-Faktoren für Rinder der Milchviehrassen zu tief angesetzt sind. Aufgrund des genetischen Zuchtfortschrittes werden die Tiere immer frühreifer. Gleichzeitig stiegen die Anforderungen an die erstlaktierenden Milchkühe. Damit die Tiere die gewünschte Milchleistung bereits in der ersten Laktation erzielen können, sind sie neben guter Genetik vor allem auf eine optimale Fütterung angewiesen. **Der Futterverzehr der Aufzuchtrinder stieg deshalb in den letzten Jahren deutlich an, weshalb mit der Erhöhung des GVE-Faktors für Rinder ab 1-jährig dem effektiven Futterverzehr dieser Tierkategorie Rechnung getragen werden soll.**

Bühlmann Monique BLW

Von: Jaeggi Thomas <thomas.jaeggi@sbv-usp.ch>
Gesendet: Freitag, 12. Mai 2017 09:45
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 627_Swiss Beef CH_12.05.2017
Anlagen: Swiss Beef CH zu Verordnungspaket_2017.docx; Swiss Beef CH zu Verordnungspaket_2017.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie erhalten die Stellungnahme von Swiss Beef CH zum Verordnungspakte 2017 als Word und pdf Datei.
Danke für eine kurze Eingangsbestätigung.

Freundliche Grüsse
Th. Jäggi

Thomas Jäggi
Sekretariat Swiss Beef CH
Laurstrasse 10
5201 Brugg
Tel. 056 462 51 11
Fax 056 441 53 48
thomas.jaeggi@sbv-usp.ch
www.swissbeef.ch

Diese E-Mail kann vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Falls Sie nicht der richtige Adressat sind und diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese E-Mail. Das unerlaubte Kopieren, eine Veränderung sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail sind unzulässig. Der Inhalt dieser E-Mail ist rechtsverbindlich, sofern rechtsgültig unterzeichnete Korrespondenz den Inhalt entsprechend bestätigt.

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	627_Swiss Beef CH_12.05.2017 Swiss Beef CH Kontakt: info@swissbeef.ch
Adresse / Indirizzo	Swiss Beef CH Laurstrasse 10 5201 Brugg
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Brugg, 12. Mai 2017 Franz Hagenbuch Präsident Thomas Jäggi Sekretär

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) 4

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) 5

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19) 6

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 7

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) 26

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 27

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 28

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1) 29

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 30

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) 31

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140) 35

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161) 36

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181) 37

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1) 38

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2) 43

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 46

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) 49

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) 50

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211) 51

BR 0 Verordnung über das bäuerliches Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural (916.01) 52

BR 0 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 53

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Swiss Beef CH ist die Vereinigung der Schweizer Qualitätsrindfleischproduzenten. Swiss Beef CH dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Verordnungspaket 2017.

Swiss Beef CH beschränkt sich in dieser Stellungnahme auf die Elemente, die die Rindermäster besonders betreffen und schliesst sich in den übrigen Punkten der Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes (SBV) an und unterstützt diese vollumfänglich.

Swiss Beef CH bittet den Bundesrat eindringlich darum, die nachfolgenden Vorschläge zu berücksichtigen, da sie den Erwartungen der Schweizer Bauernfamilien entsprechen. Die Bäuerinnen und Bauern sind direkt von den Anpassungen betroffen, oft im Rahmen ihrer täglichen Arbeit und mit direkten Auswirkungen auf ihre Einkommen. Swiss Beef CH erinnert ebenfalls daran, dass die unbefriedigende Einkommenssituation weiterhin fortbesteht. Dies mit einem erheblichen Defizit gegenüber vergleichbaren Einkommen und ohne absehbare Verbesserung der Situation.

Swiss Beef CH erlaubt sich folgende allgemeine Betrachtungen einzubringen:

- Im Rahmen der administrativen Vereinfachung geht der Verzicht auf gedruckte Parzellenpläne, Stall-, Aussenklimabereich- und Laufhofskizzen sowie Erntemengen und Erntedaten bei Wiesen und Weiden (ausser BFF) in eine gute Richtung. Aber die Massnahmen bleiben ungenügend und erfüllen nicht die oft und insbesondere von Bundesrat Schneider-Ammann erwähnten Ziele. Swiss Beef CH verlangt zusätzliche Bemühungen in diese Richtung, besonders indem vermehrt die gute landwirtschaftliche Praxis, welche von der professionellen Landwirtschaft erwarten werden darf, statt detailliere Regelungen als Grundsatz gelten sollen. Den Landwirtinnen und Landwirten soll mehr Vertrauen entgegengebracht und noch mehr Eigenverantwortung übergeben werden.

- Hinsichtlich des Tierwohls ist Swiss Beef CH enttäuscht, dass die Hauptpunkte der von der Kerngruppe Tierwohl vorgeschlagen Weiterentwicklung des RAUS-Programms nicht in das vorliegende Verordnungspaket aufgenommen wurde. Eine zentrale Forderung des Swiss Beef CH ist deshalb die Einführung eines zweistufigen RAUS-Programms und die Erhöhung der Mittel für die Tierwohlprogramme.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Swiss Beef CH fordert ausdrücklich die Einführung eines Einzelkulturbeitrags für Futtergetreide.

Der Rückgang des Selbstversorgungsgrades in den letzten Jahrzehnten, der Rückgang der Produktion und der Flächen, die Diskussionen rund um Swissness und die Möglichkeit zur Finanzierung über den für die Einzelkulturbeiträge vorgesehenen Finanzrahmen sind klare Zeichen dafür, dass die Einführung eines solchen Beitrags für Futtergetreide möglich und ab sofort nötig ist. Eine Einführung ist nicht nur aus pflanzenbaulicher Sicht, sondern auch aus dem Blickwinkel der Tierhalter notwendig. Die inländische Futtergetreideproduktion und damit die Verfügbarkeit von inländischen Futtermitteln sind stark eingebrochen. Dies bringt die Schweizer Tierhaltung in eine Gefährdungssituation und verunmöglicht mehr und mehr einen inländischen Versorgungskreislauf, was wiederum mehr Kritik an der Haltung gewisser Tierkategorien bringt. Dadurch wird auch die in der Absatzförderung postulierte Erhöhung des Konsums von schweizerischen Landwirtschaftsprodukten zulasten ausländischer Konkurrenz- und Substitutionsprodukten indirekt in Frage gestellt, wenn nicht gar unterlaufen.

Der SBV gab die Korrekturforderungen an der Einzelkulturbeitragsverordnung wiederholt ein, auf die neue Periode 2018-2021 ist diesen endgültig nachzukommen. Die gesetzlichen Grundlagen dazu sind vorhanden.

Swiss Beef CH schliesst sich zu dieser Verordnung den übrigen Forderungen des SBV an und Unterstützt sie vollumfänglich.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Art. 5 Beiträge</td><td>Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr:
<table><tr><th></th><th>Franken</th></tr><tr><td>a. für Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Leindotter, Mohn und Saflor:</td><td><s>700</s> 1000</td></tr><tr><td>b. für Saatgut von Kartoffeln und Mais:</td><td><s>700</s> 1000</td></tr><tr><td>c. für Saatgut von Futtergräsern und Futterleguminosen:</td><td>1000</td></tr><tr><td>d. für Soja:</td><td>1000</td></tr><tr><td>e. für Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken sowie Mischungen nach Artikel 4 Absatz 2:</td><td>1000</td></tr><tr><td>f. für Zuckerrüben zur Zuckerherstellung:</td><td>1800</td></tr><tr><td>g. Futtergetreide</td><td>400</td></tr></table></td><td>Aufgrund der Flächenentwicklung beim Futtergetreide fordert Swiss Beef CH die Einführung eines Einzelkulturbeitrags beim Futtergetreide.

Eine Anpassung der Beträge für Saat- und Pflanzgut ist ebenfalls notwendig, um die Vermehrungsflächen in der Schweiz beibehalten zu können.</td></tr>
</table>

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Swiss Beef CH schliesst sich zu dieser Verordnung den Forderungen des SBV an und Unterstützt sie vollumfänglich. ***Wir verzichten daher darauf, die Forderungen noch einmal aufzuschreiben.***

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Swiss Beef CH schliesst sich zu dieser Verordnung den Forderungen des SBV an und Unterstützt sie vollumfänglich. ***Wir verzichten daher darauf, die Forderungen noch einmal aufzuschreiben.***

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Tierwohlbeiträge: Das Tierwohl wird in der Schweizer Bevölkerung sehr hoch gewichtet und ist nicht durch andere Zielsetzungen einzuschränken. In den Erläuterungen zum Verordnungspaket ist festgehalten, dass *„Die hohe Tierintensität der Schweizer Landwirtschaft und insbesondere die schwierig kontrollierbaren Nährstoffverschiebungen […] als Faktoren [gelten], die die Zielerreichung der Umweltziele in den Bereichen Nitrat und Ammoniak erschweren“*, was absolut unangebracht ist. In den vergangen ca. 40 Jahren nahm der Kuhbestand um rund 200‘000 Stück ab und dieser Trend wird sich weiter fortsetzten. Von hoher Tierintensität in einem Grasland zu sprechen entbehrt in diesem Zusammenhang jeder Grundlage. Die Umweltziele bezüglich Nitrat und Ammoniak sind mit anderen Förderprogrammen aktiv anzustreben. Die Tierwohlprogramme sind dadurch nicht einzuschränken, zu reduzieren oder zu behindern.

Die Tierwohlbeiträge werden seit ca. 20 Jahren nach den gleichen Voraussetzungen geleistet. Die Programme sind ein Erfolg für das Tierwohl, das Image der Landwirtschaft und leisten Beiträge zur vielfältigen Nutzung und Gestaltung der Landschaft und zur Attraktivität der Schweiz als Tourismusdestination. Bei der Einführung der AP 2014/17 wurde eine Überarbeitung der Programme auf einen späteren Zeitpunkt verschoben. In den Jahren 2015/16 berief das BLW die „Kerngruppe Tierwohlbestimmungen“ ein, um Vorschläge für die Anpassung der Programme BTS und RAUS an die absehbaren zukünftigen Entwicklungen zu erarbeiten. Die vorliegenden Unterlagen für die Vernehmlassung enthalten die wichtigsten Vorschläge nicht. Der Vorschlag, das RAUS Programm für Rinder durchgehend zweiteilig zu führen, ist breit abgestützt und trägt den Auswirkungen des Strukturwandels insbesondere im Sektor Milchproduktion Rechnung.

Daher verlangt Swiss Beef CH, dass das RAUS Programm für alle Tiere der Rindergattung als zweiteiliges Programm RAUS Basis und RAUS Weide angeboten wird. Die Streichung der Ausnahmebewilligungen in Anhang 6, B, Ziffer 1.3 der geltenden Direktzahlungsverordnung ist untrennbar mit der Einführung des zweiteiligen Programms RAUS Basis und RAUS Weide verbunden und kann nicht ohne dessen Einführung ersatzlos aufgehoben werden.

Ressourceneffizienzbeiträge: Swiss Beef CH begrüsst grundsätzlich die neuen Programme.

Für die PSM-Reduktion im Ackerbau ist die Ausarbeitung einer Gesamtstrategie erforderlich, bei der einzelnen Branchen miteinbezogen werden müssen.

Biodiversitätsbeiträge: Swiss Beef CH lehnt die Senkung der Beiträge für Biodiversitätsförderflächen der Qualitätsstufe I ab. Es ist demoralisierend, wie mit den Erbringern von gemeinwirtschaftlichen Leistungen umgegangen wird und trotz achtjähriger Vertragsdauer vom Bund die Bedingungen geändert, die Anforderungen erhöht und die Beiträge gesenkt werden. Swiss Beef CH fordert zudem eine dringende Anpassung des Kriterienkatalogs für die Qualitätsstufe II. Der Kriterienkatalog für die Qualitätsstufe II bei extensiven Wiesen ist so zu überarbeiten, dass die Erreichung von QII nicht mehr ausschliesslich von den Zeigerarten abhängig gemacht wird.

Kürzungsbestimmungen: Die Kürzungen bei den Direktzahlungen müssen unbedingt dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit folgen. Anhang 8 der DZV ist so zu gestalten, dass überproportionale und unverhältnismässige Kürzungen nicht erfolgen. Die vollständige Streichung aller Direktzahlungen infolge Mängel in Teilbereichen ist nicht statthaft. Kürzungen oder gar Streichung der Direktzahlungen dürfen höchstens im Wiederholungsfall ein Thema sein. Direktzahlungen sind Entschädigungen für erbrachte Leistungen.

Swiss Beef CH schliesst sich zu dieser Verordnung den übrigen Forderungen des SBV an und Unterstützt sie vollumfänglich.

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 40 Abs. 2	~~Aufgehoben~~ [2] Der Normalbesatz nach Absatz 1 Buchstabe b wird festgelegt in: **a.** RGVE für gemolkene Kühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer traditionellen Sömmerungsdauer von 56-100 Tagen; **b.** NST für die restlichen raufutterverzehrenden Nutztiere.	Die Aufhebung der Kurzalpung führt zu einer Schwächung der Milchviehsömmerung und wird abgelehnt. Die Probleme der aktuellen Regelung wurden erkannt und die Landwirtschaft ist an der Ausarbeitung einer Anschlusslösung interessiert. Swiss Beef CH strebt eine Lösung an, welche weiterhin die produktive Nutzung der Alpweiden zulässt und neutral auf die Bewirtschaftungsintensität wirkt. Deshalb fordert Swiss Beef CH, dass die heute gültige Beitragsregelung für die Kurzalpung um ein Jahr verlängert wird. Dies verschafft die nötige Zeit einen Lösungsvorschlag auszuarbeiten.
Art. 47 Abs. 2 Bst. d und e sowie Abs. 3	2 Er wird für folgende Kategorien festgelegt: ~~**d.**~~ RGVE für gemolkene Kühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer traditionellen Sömmerungsdauer von 56-100 Tagen; ~~übrige raufutterverzehrende Nutztiere, pro NST.~~ e. ~~*Aufgehoben*~~ übrige raufutterverzehrende Nutztiere, pro NST. 3 ~~*Aufgehoben*~~ Die Beiträge nach Absatz 2 Buchstabe d werden nur bis zum 31. Dezember **2018** ausgerichtet.	*Siehe Art. 40 Abs. 2*
Art. 49 Abs. 2	2 Weicht die Bestossung erheblich vom Normalbesatz ab, so wird der Sömmerungsbeitrag wie folgt angepasst: a. Übersteigt die Bestossung den Normalbesatz in NST oder RGVE um 10–15 Prozent, mindestens aber um zwei NST, so wird der Beitrag um 25 Prozent reduziert. b. Übersteigt die Bestossung den Normalbesatz in NST oder RGVE um mehr als 15 Prozent, mindestens aber um zwei NST, so wird kein Beitrag ausgerichtet. c. Unterschreitet die Bestossung den Normalbesatz in NST oder RGVE um mehr als 25 Prozent, so wird der Beitrag	*Siehe Art. 40 Abs. 2*

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	nach dem tatsächlichen Besatz berechnet.	
Art. 71 Abs. 1	1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller gehaltenen raufutterverzehrenden Nutztiere nach Artikel 37 Absätze 1-4 zu mindestens 90 Prozent der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter nach Anhang 5 Ziffer 1 besteht. Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen- , ~~und~~ Weidefutter und Ganzpflanzenmais; nach Anhang 5 Ziffer 1 bestehen: a. im Talgebiet: 75 Prozent der TS; b. im Berggebiet: 85 Prozent der TS.	Ganzpflanzenmais muss in das Grundfutter integriert werden können. Es ist vorteilhafter, das auf dem Betrieb produzierte Futter zu nutzen als beispielsweise getrocknete Luzerne zu importieren.
Art. 71, Abs. 2	2 Grundfutter aus Zwischenkulturen ist in der Ration ~~zu maximal 25 Dezitonnen TS pro Hektare und Nutzung~~ als Wiesenfutter anrechenbar.	Das Programm ist administrativ zu vereinfachen.
Art. 72	Beiträge 1 Es werden folgende Arten von Tierwohlbeiträgen ausgerichtet: a. Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS-Beitrag); b. Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS-Beitrag); 2 Tierwohlbeiträge werden pro ~~GVE~~ Tier und Tierkategorie ausgerichtet. 3 Der Beitrag für eine Tierkategorie wird ausgerichtet, wenn alle zu ihr gehörenden Tiere nach den entsprechenden Anforderungen in Anhang 6 gehalten werden. 4 Kann eine Anforderung nach Anhang 6 aufgrund eines behördlichen Erlasses oder einer befristeten schriftlichen Therapieanordnung eines Tierarztes oder einer Tierärztin nicht eingehalten werden, so werden die Beiträge nicht gekürzt.	Kommentar zu Abs. 2: Die Ansätze je Tier erlauben eine gezieltere Abgeltung der für das Tierwohl geleisteten zusätzlichen Aufwendungen und damit eine gezieltere Förderung des Tierwohls.

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	5 Kann ein Bewirtschafter oder eine Bewirtschafterin bei einer neu für einen Tierwohlbeitrag angemeldeten Tierkategorie die Anforderungen am 1. Januar des Beitragsjahres nicht erfüllen, so richtet der Kanton auf Gesuch hin 50 Prozent der Beiträge aus, wenn der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin die Anforderungen spätestens ab dem 1. Juli einhält.	
Art. 73 Bst. a Ziff. 5 und Bst. d Ziff. 3 und h	Für die Tierwohlbeiträge gelten folgende Tierkategorien: a. Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel 1. Milchkühe, 2. andere Kühe, 3.1 weibliche Tiere, über 365 Tage alt, bis zur ersten Abkalbung, 3.2 weibliche Tiere; über 365 Tage alt, zur Mast 4.1 weibliche Tiere, über 160–365 Tage alt, zur Aufzucht 4.2 weibliche Tiere über 160 - 365 Tage alt, zur Mast 5.1 weibliche Tiere, bis 160 Tage alt, zur Aufzucht 5.2 weibliche Tiere, bis 160 Tage alt, zur Mast 6. männliche Tiere, über 730 Tage alt, 7. männliche Tiere, über 365–730 Tage alt, 8. männliche Tiere, über 160–365 Tage alt, 9. männliche Tiere, bis 160 Tage alt; c. Tierkategorien der Ziegengattung: 1. weibliche Tiere, über ein Jahr alt, 2. männliche Tiere, über ein Jahr alt 3. Ziegen, 91 bis 365 Tage alt d. Tierkategorien der Schafgattung: 3. ~~*Aufgehoben*~~ *Weidelämmer;* ~~h. Wildtiere:~~ h. Hirsche,	*Bst. a* Für weibliche Tiere sind die Kategorien nach Mast und Aufzucht zu trennen. *Bst. c Ziff. 3:* Es ist eine zusätzliche Tierkategorie „Ziegen, 91 bis 365 Tage alt“ zu schaffen. Nachdem der Bund die politische Forderung "Gleichstellung der Bisons gegenüber dem Rindvieh“ erfüllt hat, gibt es auch keine Argumente gegen die Gleichstellung der Ziegen gegenüber den Schafen. *Bst. d Ziff. 3:* Da die Bestimmungen für die Tierwohlprogramme der Kleinwiederkäuer erst im nächsten Jahr angepasst werden, ist von der Streichung der Kategorie Weidelämmer abzusehen. Swiss Beef CH begrüsst und unterstützt die Schaffung von RAUS-Programmen für Hirsche und Bisons. Diese sollen jeweils als eigenständige Tierkategorien geführt werden. Den Obertitel „Wildtiere“ braucht es nicht.

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	i. Bisons.	
Art. 74	BTS-Beitrag 1 Als besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme gelten ganz oder teilweise gedeckte Mehrbereich-Haltungssysteme: a. in denen die Tiere ohne Fixierung in Gruppen gehalten werden; b. in denen den Tieren ihrem natürlichen Verhalten angepasste Ruhe-, Bewegungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen; und c. die über natürliches Tageslicht von mindestens ~~15~~ 5 Lux Stärke verfügen; in Ruhe- und Rückzugsbereichen, einschliesslich Nestern, ist eine geringere Beleuchtung zulässig. 2 Der BTS-Beitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabea Ziffern 1–4 sowie 6–8, Buchstabe b Ziffer 1, Buchstabe c Ziffer 1, Buchstabe e Ziffern 2–5 sowie Buchstaben f und g. 3 Für die Tierkategorie nach Artikel 73 Buchstabe g Ziffer 4 kann der BTS-Beitrag nur dann geltend gemacht werden, wenn alle Tiere während mindestens 30 Tagen gemästet werden.	Swiss Beef CH fordert, dass beim Auftreten der Phänomene des Federnpickens oder des Kannibalismus es dem verantwortlichen Legehennenhalter erlaubt ist, die Lichtstärke im Stall temporär für die betroffene Herde auf bis zu 5 Lux zu reduzieren. *(siehe Kommentar zu Anhang 6A Ziff. 7.2)* *Anmerkung zu Abs. 2:* Betreffend BTS wird die Schafhaltung gegenüber den anderen Nutztierrassen ungleich behandelt. Eine Einführung eines BTS-Beitrages bei Schafen wäre im Sinne des Tierwohles und der Qualitätsstrategie folgerichtig. Vorschläge der Einführung BTS für Schafe sind dem BLW von Vertretern der Kleinwiederkäuer-Organisationen vorgelegt worden und die Umsetzung wird auf das Verordnungspaket 2018 erwartet.
Art. 75	RAUS-Beitrag 1 Als regelmässiger Auslauf ins Freie gilt der regelmässige Zugang zu frischer Luft und ~~Sonnenlicht~~ Tageslicht. 2 Der RAUS-Beitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstaben a–e sowie Buchstaben g und h. 3 ~~Die Tiere der Kategorien nach Artikel 73 Buchstaben a–d und h müssen an den Tagen, an denen ihnen nach Anhang 6 Auslauf auf einer Weide zu gewähren ist, einen wesentlichen Anteil ihres Tagesbedarfs an Trockensub-~~	Je nach topografischer Exposition oder baulichen Vorgaben steht der Auslauf nicht in jedem Fall im Sonnenlicht. Ein Ausschluss von Ausläufen, die auf der Sonnen-abgewandten Seite des Stalles stehen würde erhebliche Mehrkosten für betroffene Betriebe bedeuten. Die Landwirtschaftlichen Organisationen der Rindviehhaltung haben in Begleitung der Kerngruppe Tierwohlprogramme des BLW die Einführung eines Beitrags „RAUS Basis“ und „RAUS Weide“ für Tiere der Rinderkategorien Bst. a1 bis a4 einstimmig verlangt. Diese Forderung wird aufrecht-

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	~~stanz durch Weidefutter decken können.~~ Die spezifischen Anforderungen für das RAUS-Programm sind im Anhang 6 festgelegt 4 Für die Tierkategorie nach Artikel 73 Buchstabe g Ziffer 4 kann der RAUS-Beitrag nur dann geltend gemacht werden, wenn alle Tiere während mindestens 56 Tagen gemästet werden.	erhalten. Bezüglich den spezifischen Anforderungen genügt anstelle des vorgeschlagenen Abs. 3 der bisherige Abs. 2 von Art. 75 der geltenden DZV. Die generelle Fütterungsvorschrift auf Verordnungsstufe und die Detailregelung von 25% Anteil in Anhang 6B Ziffer 2.4 im Anhang lehnt Swiss Beef CH vehement ab. Sie entspricht absolut nicht dem Grundsatz "ein Ziel, eine Massnahme" und läuft den Bestrebungen zur administrativen Entlastung zuwider.
Art. 76	~~*Aufgehoben*~~	Die Aufhebung der Möglichkeit für kantonale Sonderzulassungen ist untrennbar mit der Einführung eines Beitrags für RAUS Basis und eines RAUS Weide verbunden. Ansonsten lehnt Swiss Beef CH die Aufhebung ab.
Art. 78 Abs.3	~~3 Pro Hektare und Gabe mit emissionsmindernden Ausbringverfahren ausgebrachte flüssige Hof- und Recyclingdünger werden 3 kg verfügbarer Stickstoff in der «Suisse-Bilanz» angerechnet. Massgebend für die Anrechnung ist die Flächenanmeldung des entsprechenden Beitragsjahres sowie die «Wegleitung Suisse-Bilanz», Auflage 1.142.~~	Swiss Beef CH lehnt die Bilanzierung der 3 kg N in der Suisse-Bilanz ab, da sie unverhältnismässig und nicht im Sinne der administrativen Vereinfachung ist.
Art. 82a, Abs. 2	~~2 Die Beiträge werden bis 2022 ausgerichtet.~~	Swiss Beef CH lehnt ein Enddatum für die Beiträge ab und fordert eine unbeschränkte Weiterführung des Programms, da möglichst viele PSM-Geräte mit einem automatischen Innenreinigungssystem ausgerüstet werden sollen.
Art. 97 Abs. 3	3 Die Kantone können für die Anmeldungen nach Absatz 1 spätere Anmeldetermine festlegen, wenn die koordinierte Planung der Kontrollen weiterhin sichergestellt ist und die Frist für die Datenübermittlung nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung vom 23. Oktober 20136 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (ISLV) eingehalten wird.	Swiss Beef CH begrüsst einen späteren Anmeldetermin. Allerdings ist nicht nachvollziehbar, dass Anmeldetermine für Bundesbeiträge von Kanton zu Kanton unterschiedlich sind. Es sollte geprüft werden, ob nicht für alle Kantone ein späterer Anmeldetermin festgelegt werden kann. Nicht zu begrüssen sind unterschiedliche Anmeldetermine je nach Programm (z. B. ÖLN: 31. Aug.; Produktionssystembei-

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		träge 31. Okt.). Dies würde den administrativen Aufwand beim Landwirt erhöhen, da er einen weiteren Anmeldetermin beachten muss. Einige Ausnahmen sind jedoch sinnvoll, bspw. die Sömmerung oder neue Biodiversitätsförderflächen.
Art. 98 Abs. 3 Bst. b	3 Das Gesuch muss insbesondere folgende Angaben enthalten: b. die voraussichtlichen Betriebs- und Strukturdaten am 1. Mai nach der ISLV;	Keine Bemerkung
Art. 99 Abs. 2 und 4	2 Das Gesuch für Beiträge im Sömmerungsgebiet ist bei der vom zuständigen Kanton bezeichneten Behörde zwischen dem 1. August und dem 30. September einzureichen. 4 Für Gesuche nach Absatz 1 können die Kantone ~~für bestimmte Direktzahlungsarten oder~~ in besonderen Situationen einen späteren Gesuchstermin festlegen, jedoch höchstens den 1. Mai.	Der Anmeldetermin ist nicht je nach Direktzahlungsart aufzuteilen. Der administrative Aufwand beim Landwirt steigt, da ein zusätzlicher Anmeldetermin beachtet werden muss.
Art. 103 Abs. 2 und 3	~~*Aufgehoben*~~ 2 Ist der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin mit der Beurteilung nicht einverstanden, so kann er oder sie innerhalb von drei Werktagen nach der Kontrolle bei der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde schriftlich eine Zweitbeurteilung verlangen. 2 Ist der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin mit der Beurteilung nicht einverstanden, so kann er oder sie innerhalb von drei Werktagen der Kontrolle bei der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde schriftlich eine Zweitbeurteilung verlangen. 3 Die zuständige kantonale Vollzugsbehörde legt die Einzelheiten betreffend die Zweitbeurteilung fest	Swiss Beef CH fordert die Beibehaltung der Zweitbeurteilung. Damit herrscht schneller Klarheit, ob und wenn ja welche Sanktionen ergriffen werden und der/die Betroffene kann sich früher gegen eine Sanktion wehren.

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 115d	Übergangsbestimmung zur Änderung vom … Die Sonderzulassungen nach Artikel 76 des bisherigen Rechts, die am 1. Januar 2018 noch nicht abgelaufen sind, behalten ihre Gültigkeit.	*Siehe Kommentar zu Art. 76.*
Anhang 1 ÖLN		
Ziff. 1.1 Bst. c	c. Produktionsangaben: - bei Ackerkulturen: die Düngung, Pflanzenschutz (eingesetztes Produkt, Einsatzdatum und -menge), Erntedaten und -erträge, Angaben über Sorten, Fruchtfolge und Bodenbearbeitung, - bei den Wiesen und Weiden: die Düngung ohne Hofdünger, Pflanzenschutz (eingesetztes Produkt, Einsatzdatum und -menge) und ~~sowie Schnittzeitpunkt~~ bei Flächen gemäss Art. 55 Abs. 1 Bst. a und b auch der Schnittzeitpunkt.	Swiss Beef CH begrüsst die Anpassungen, da der administrative Aufwand für die Landwirte dadurch sinkt. Swiss Beef CH verlangt explizit die **Streichung der Aufzeichnung von Hofdünger wie Mist und Gülle** nach Art. 5 Abs. 2 Bst. a DüV, da dafür bereits klare Regelungen mit HODUFLU bestehen und es zur guten landwirtschaftlichen Praxis gehört, dass die Nährstoffe nicht einseitig auf die Flächen ausgebracht werden. Der Einsatz von Mineraldüngern soll weiterhin aufgezeichnet werden. Zudem schlägt Swiss Beef CH redaktionelle Änderungen vor.
Ziff. 1.2	1.2 Die Aufzeichnungspflicht für Ziff. 1.1 Bst. a und b entfällt, wenn der Kanton für die Kontrolle aktuelle GIS-Darstellungen und Datenlisten elektronisch zur Verfügung stellt. Die Kantone regeln das Verfahren.	Swiss Beef CH begrüsst die Anpassungen, da der administrative Aufwand für die Landwirte dadurch sinkt.
Ziff. 2.1.1	2.1.1 Mittels der Nährstoffbilanz ist zu zeigen, dass kein überschüssiger Stickstoff oder Phosphor verwendet wird. Für die Bilanzierung gilt die Methode «Suisse-Bilanz» nach der Wegleitung Suisse-Bilanz des BLW und der Schweizerischen Vereinigung für die Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums (AGRIDEA). ~~Dabei gilt die Auflage 1.137 oder 1.148 für die Berechnung der Nährstoffbilanz des Kalenderjahres 2017 und die Auflage 1.14 für die Berechnung des Kalenderjahres 2018.~~ Das BLW ist für die Zulassung der Auflage für die Berechnung der Nährstoffbilanz und der Software-Programme zur Berechnung der	Keine Notwendigkeit für eine jährliche Konsultation der ändernden Auflagen nötig.

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Nährstoffbilanz zuständig.	
***Anhang 5 GMF** Ziff. 1.1.*	1.1 zum Grundfutter zählen… n. Nebenprodukte der Trocken-und Schälmüllerei: Weizenkleie, Haferabfallmehl, Dinkel- und Haferspelzen, Dinkelspreu und Kornspreue sowie Gemische davon.	Swiss Beef CH fordert, dass eine Lösung für eine sinnvolle Verwertung der Müllereinebenprodukte gefunden wird.
***Anhang 5 GMF** Ziff. 3.1*	Der Bewirtschafter oder Bewirtschafter muss anhand einer Futterbilanz jährlich nachweisen, dass die Anforderungen auf dem Betrieb erfüllt sind. Für die Bilanzierung gilt die Methode «GMF-Futterbilanz» des BLW. Diese richtet sich nach der Wegleitung Suisse-Bilanz. Dabei gilt die Auflage 1.139 oder 1.1410 für die Berechnung der Futterbilanz des Kalenderjahres 2017 und die Auflage 1.14 für die Berechnung der Futterbilanz des Kalenderjahres 2018. Das BLW ist für die Zulassung der Software-Programme zur Berechnung der Futterbilanz zuständig.	
Anhang 6 Tierwohlprogramme		
Anhang 6 A BTS		
1 Allgemeine Anforderungen	1.1 Es muss eine Unterkunft zur Verfügung stehen, in der alle Tiere dieser Kategorie BTS-konform gehalten werden können. Zu dieser Unterkunft müssen die Tiere jeden Tag Zugang haben. 1.2 Zwischen dem 1. April und dem 30. November ist der Zugang nach Ziffer 1.1 für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Tiere der Pferde- und der Ziegengattung nicht zwingend erforderlich, wenn sie dauernd auf einer Weide gehalten werden. Bei extremen Witterungsereignissen müssen sie Zugang zu einer BTS-konformen Unterkunft haben. Ist der Weg zu einer solchen bei einem extremen Witterungsereignis nicht zumutbar, so können die	

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Tiere während maximal sieben Tagen in einer nicht BTS-konformen Unterkunft untergebracht werden. 1.3 Als Einstreue dürfen nur zweckmässige Materialien verwendet werden, die weder für die Tiere gesundheitlich problematisch noch ökologisch bedenklich sind. Die Einstreue ist so in Stand zu halten, dass sie ihren Zweck erfüllt.. 1.4 Ein Tier, das wegen Krankheit oder Verletzung einzeln gehalten wurde und nach der Genesung nicht mehr in eine Tiergruppe eingegliedert werden kann, kann bis zum Ausstallen weiterhin einzeln gehalten werden.	
2 Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel	2.1 Die Tiere müssen dauernd Zugang haben zu: a. einem Liegebereich mit einer Strohmatratze oder einer für das Tier gleichwertigen Unterlage; b. einem nicht eingestreuten Bereich. 2.2 In Liegeboxen installierte verformbare Liegematten gelten als gleichwertige Unterlage, wenn: a. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin mittels Beleg einer Prüfstelle mit entsprechender Akkreditierung nach der Norm SN EN ISO/IEC 1702511 nachweisen kann, dass das betreffende Fabrikat den Anforderungen nach *[Dokument noch nicht definiert]* entspricht; b. keine Liegematte defekt ist; und c. sämtliche Liegematten ~~ausschliesslich~~ mit gehäckseltem Stroh eingestreut sind. 2.3 Fress- und Tränkebereiche müssen, ausser im Tiefstroh, befestigt sein; der Boden darf Perforierungen aufweisen. 2.4 Abweichungen von den Bestimmungen nach Ziffer 2.1 sind in den folgenden Situationen zulässig: a. während der Fütterung;	*Ziff. 2.2 c* Ausschliesslich würde heissen, dass sich auf der Liegematte ergänzend zum Stroh keine andere Einstreue befinden darf, z.B. Sägemehl oder Kalk). *Ziff. 2.3.* Befestigte Tränkebereiche sind nur für die Kategorien Art. 73 Bst. a Ziff. 1, 2 und 6 der Rindergattung und Wasserbüffel nötig.

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	b. während des Weidens; c. während des Melkens; d. im Zusammenhang mit einem Eingriff am Tier, beispielsweise Klauenpflege. 2.5 Einzelhaltung in einer Ein- oder Mehrbereich-Bucht mit einem Liegebereich nach Ziffer 2.1 Buchstabe a ist in folgenden Situationen zulässig: a. während maximal zehn Tagen vor und nach dem voraussichtlichen Geburtstermin; eine Fixierung ist nicht zulässig; b. bei kranken oder verletzten Tieren; eine Fixierung ist nur dann zulässig, wenn die Krankheit oder die Verletzung eine solche zwingend erfordert. 2.6 Die Fixierung auf einem BTS-konformen Liegebereich ist in folgenden Situationen zulässig: a. bei brünstigen Tieren während maximal zwei Tagen; g. vor einem Transport während maximal zwei Tagen; die TVD-Nummern der fixierten Tiere und das Datum muss vor der Abweichung dokumentiert werden; h. bei hochträchtigen Rindern, die nach dem Kalben in einem Anbindestall gehalten werden, während zehn Tagen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin.	
Anhang 6 B RAUS		
1 Allgemeine Anforderungen und Dokumentation des Auslaufs	1.1 Als Weide gilt eine mit Gräsern und Kräutern bewachsene, den Tieren zur Verfügung stehende Grünfläche. 1.2 Als Auslauffläche gilt eine den Tieren für den Auslauf zur Verfügung stehende Fläche ~~im Freien,~~ an der frischen Luft und mit Tageslicht, die befestigt oder mit geeignetem Material ausreichend bedeckt ist. 1.3 Der Kanton legt fest, welchen Bereich der senkrecht	

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	unter einem Vordach liegenden Auslauffläche als ungedeckt gilt; dabei berücksichtigt er insbesondere die Höhe, auf welcher sich die Dachtraufe befindet. 1.4 Der ungedeckte Bereich einer Auslauffläche darf vom 1. März bis zum 31. Oktober beschattet werden. 1.5 Morastige Stellen auf Weiden müssen ausgezäunt sein; ausgenommen sind Suhlen für Yaks, Wasserbüffel und Schweine. 1.6 Der Auslauf ist nach spätestens drei Tagen in einem Auslaufjournal einzutragen. Entsprechend der Organisation des Auslaufs ist er pro Gruppe von Tieren, denen gemeinsam Auslauf gewährt wurde, oder pro Einzeltier zu dokumentieren. Ist die Einhaltung der Auslaufvorgaben durch das Haltungssystem gewährleistet, so muss der Auslauf nicht dokumentiert werden. Vereinfachungen bei der Journalführung sind nachfolgend tierkategorienspezifisch geregelt.	
2 Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Tiere der Pferde-, Ziegen- und Schafgattung	2.1 Den Tieren ist wie folgt Auslauf zu gewähren: a. RAUS-Basis: Mindestens 2 Aren Weide pro GVE vom 1. Mai bis zum 31. Oktober: an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Weide; b. RAUS-Weide: Mindestens 8 Aren Weide pro GVE vom 1. Mai bis zum 31. Oktober: an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Weide; c. vom 1. November bis zum 30. April: an mindestens 13 Tagen pro Monat auf einer Auslauffläche oder einer Weide ; 2~~.2 Alternativ zu Ziffer 2.1 kann den~~ Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln sowie den Schafen und Ziegen ~~ohne den über 160 Tage alten weiblichen Zuchttieren~~ die zur Mast bestimmt sind, kann während des ganzen Jahres dauernd Zugang zu einer Auslauffläche gewährt werden. 2.3 Der Zugang zur Weide bzw. zur Auslauffläche kann in	***Es ist ein abgestuftes Programm einzuführen (siehe auch Anhang 7 Ziffer 5.4):*** - ***RAUS Basis, mit der Anforderung mindestens 2 Aren Weide pro GVE,*** - ***RAUS-Weide mit den aktuell geltenden Anforderung an die Raufutteraufnehme (wesentlicher Anteil der Ration).*** Bezüglich der Mindestanforderung an die Fläche beim RAUS-Basisprogramm ist Swiss Beef CH gesprächsbereit. Ausser für Kühe und weibliche Zuchtrinder bestand faktisch ein zweiteiliges RAUS-Programm, mit dem Effekt, dass in den Tierkategorien, wo es möglich war, überwiegend die Alternative umgesetzt wurde. Der absehbare und vom Bund angestrebte Strukturwandel führt nun dazu, dass die innovativen und bezüglich Grösse gewünschten Betriebe, insbesondre in der Milchproduktion, die Anforderungen nicht mehr erfüllen können. Aus diesem Grund braucht es unbedingt ein

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	folgenden Situationen eingeschränkt werden: a. während zehn Tagen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin und während zehn Tagen nach der Geburt; b. im Zusammenhang mit einem Eingriff am Tier; c. vor einem Transport während maximal zwei Tagen; die TVD-Nummern der fixierten Tiere und das Datum müssen vor der Abweichung dokumentiert werden; d. so weit wie dies während der Fütterung oder der Reinigung der Auslauffläche notwendig ist. 2.4 Anforderungen an die Weidefläche: a. Für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie für Tiere der Ziegen- und Schafgattung muss die Weidefläche so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide gemäss Buchstabe B Ziffer 2.1 oder 2.2 ~~mindestens 25 Prozent~~ einen wesentlichen Teil ihres Tagesbedarfs an ~~Trockensubstanz~~ Raufutter durch Weidefutter decken können; b. Pro Tier der Pferdegattung, das sich auf der Weide aufhält, muss eine Fläche von acht Aren zur Verfügung stehen. Halten sich gleichzeitig fünf oder mehr Tiere auf derselben Fläche auf, kann die Fläche pro Tier um maximal 20 Prozent verkleinert werden. 2.5 Statt auf einer Weide kann den Tieren in folgenden Situationen Auslauf auf einer Auslauffläche gewährt werden: a. während oder nach starkem Niederschlag oder Trockenheit; b. im Frühjahr, solange die Vegetation standortbedingt noch keinen Weidegang erlaubt;	zweitteiliges RAUS-Programm. Das zweiteilige RAUS-Programm ermöglicht vor allem auch den Milchproduktionsbetreiben mit AMS (Melkrobotern) die Beteiligung am Programm. Das Ziel muss sein, möglichst vielen Milchkühen den Auslauf zu ermöglichen und das Tierwohl zu fördern, ohne Zielkonflikte zu anderen Massnahmen zu schaffen. Mit den Fressanforderungen auf der Weide sowie dem Ausschluss der über 160 Tage alten weiblichen Zuchttiere werden Betriebe mit AMS praktisch vom RAUS-Programm ausgeschlossen, die bisher teilgenommen haben. Eine hohe Beteiligung am RAUS-Programm ist wichtig für die Positionierung der Produkte aus der Rindviehhaltung in der Schweiz. Daher muss auch aus dieser Marktsicht das RAUS-Programm weiterentwickelt und gestärkt werden. Die Verschärfung bezüglich der Nennung von 25% minimaler Trockensubstanzaufnahme auf der Weide wird vom SBV kategorisch abgelehnt**.** (Begründung unter Art. 75). Die aktuellen klimatischen Veränderungen erhöhen das Risiko für Trockenheitsstress in der Schweiz. Während Perioden mit starker Trockenheit wird eine Reduktion oder ein Verzicht auf den Weidegang empfohlen, um eine Schädigung der Grasnarbe zu verhindern (vgl. Agroscope). ***Deshalb ist die Trockenheit als Ausnahme aufzuführen.*** Weitere Einschränkungen könnte es bei Seuchenfällen geben. Swiss Beef CH lehnt die Einführung eines Mindestmasses für Auslauffläche für Tiere der Schaf- und Ziegengattung explizit ab. Die Tierwohlprogramme für Schafe und Ziegen sollen im nächsten Jahr angepasst werden. Die vorgeschlagene Massnahme ist nicht praxistauglich. Gleichzeitig führt sie zu einem administrativen und finanziellen Mehraufwand für die schaf- resp. ziegenhaltenden Betriebe. Mit einer zusätzlichen Verkomplizierung und Verschärfung wird die Teil-

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	c. während der ersten zehn Tage der Galtzeit; 2.6 Den Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln muss mindestens folgende Auslauffläche zur Verfügung stehen: 2.7 Den Tieren der Pferdegattung muss mindestens folgende Auslauffläche zur Verfügung stehen: ~~2.8 Die Auslauffläche für die Tiere der Ziegengattung entspricht den Anforderungen an die Buchtenfläche gemäss Anhang 1 Tabelle 5 Ziffern 331 und 332 der TschV12. Die Auslauffläche muss zu mindestens 25 Prozent ungedeckt sein.~~ ~~2.9 Die Auslauffläche für Tiere der Schafgattung entspricht den Anforderungen an die Buchtenfläche gemäss Anhang 1 Tabelle 4 Ziffer 22 der TschV. Die Auslauffläche muss zu mindestens 50 Prozent ungedeckt sein.~~	nahme an RAUS geschwächt. *Ziff 2.2*. Weshalb bei diesem Artikel die Rindviehhaltung gegenüber der Schaf- und Ziegenhaltung bevorzugt behandelt werden soll, ist nicht ersichtlich. Eine Angleichung würde in der Praxis begrüsst werden, dies weil die Ausmast von Ziegen- und Schaflämmern auf der Weide aufgrund der steigenden Qualitätsanforderungen nicht in jedem Fall praktikabel ist (unkastrierte Lämmer, Tageszunahmen, Milchmast etc.).
Anhang 7 Beitragsansätze *Ziff. 1.6.1* *Sömmerungsbeiträge*	Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund des festgelegten Normalbesatzes berechnet und beträgt pro Jahr für: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung oder Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen — 400 Fr. pro NST b. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei Umtriebsweide — 320 Fr. pro NST c. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei übrigen Weiden — 120 Fr. pro NST d. gemolkene Kühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer Sömmerungsdauer von 56-100 Tagen — 400 Fr. pro RGVE ~~d.~~ übrige raufutterverzehrende Nutztiere — 400 Fr. pro NST	*Kommentar zur Kurzalpung s. Art. 40 Abs. 2*

<table>
<tr><td>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</td><td>Antrag
Proposition
Richiesta</td><td>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</td></tr>
<tr><td></td><td>e.</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.1.1 Ziffern 1, 2 und 5
Biodiversitätsförderflächen</td><td>3.1.1 Die Beiträge betragen für:
<table><tr><th colspan="2" rowspan="2"></th><th colspan="4">Qualitätsbeitrag in Fr./ha und Jahr</th></tr><tr><th colspan="2">Qualitäts-stufe I</th><th colspan="2">Qualitäts-stufe II</th></tr><tr><td>1</td><td>Extensiv genutzte Wiesen</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td></td><td>a. Talzone</td><td>1350</td><td><s>1080</s></td><td>1650</td><td><s>1920</s></td></tr><tr><td></td><td>b. Hügelzone</td><td>1080</td><td><s>860</s></td><td>1620</td><td><s>1840</s></td></tr><tr><td></td><td>c. Bergzone I und II</td><td>630</td><td><s>500</s></td><td>1570</td><td><s>1700</s></td></tr><tr><td></td><td>d. Bergzone III und IV</td><td>495</td><td><s>450</s></td><td>1055</td><td><s>1100</s></td></tr><tr><td>2</td><td>Streueflächen</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td></td><td>Talzone</td><td>1800</td><td><s>1440</s></td><td>1700</td><td><s>2060</s></td></tr><tr><td></td><td>Hügelzone</td><td>1530</td><td><s>1220</s></td><td>1670</td><td><s>1980</s></td></tr><tr><td></td><td>Bergzone I und II</td><td>1080</td><td><s>860</s></td><td>1620</td><td><s>1840</s></td></tr><tr><td></td><td>Bergzone III und IV</td><td>855</td><td><s>680</s></td><td>1595</td><td><s>1770</s></td></tr><tr><td>5</td><td>Hecken, Feld- und Uferge-hölze</td><td>2700</td><td><s>2160</s></td><td>2300</td><td><s>2840</s></td></tr></table></td><td>Swiss Beef CH lehnt eine weitere Verlagerung der Biodiversitätsbeiträge von der Qualitätsstufe I zur Qualitätsstufe II ab.

Es werden gegenüber der Landwirtschaft zum einen falsche Signale gesetzt: Wenn Beiträge gestrichen werden, wenn ein Ziel erreicht ist, wirkt das kontraproduktive und weder förderlich noch motivierend, sich für weitere Ziele zu engagieren. Zum andern können die Landwirte, auch wenn sie wollten, nicht vom 31.12.17 auf den 1.1.18 die Qualitätsstufe II erreichen. Immer mehr Betriebe haben grosse Mühe, die stetig strengeren Auflagen für die BFF und die QII (insbesondere bei extensiven Naturwiesen) einzuhalten. Nicht mehr der Betriebsleiterentscheid und die konsequente Umsetzung der verordneten Auflagen sondern die topographische Lage des Betriebes entscheidet, ob die Qualitätsstufe II erreicht werden kann.

Mit der Senkung der QI-Beiträge wird das Ziel, die Qualität zu verbessern und QII-Flächen zu erweitern und zu verbessern nicht erreicht. Es braucht hingegen dringend eine Anpassung des Kriterienkatalogs für die Qualitätsstufe II bei extensiven Naturwiesen.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 5.4 Tierwohlbeiträge</td><td><table><tr><th rowspan="2">Tierkategorie</th><th colspan="3">Beitrag (Fr. je GVE)</th></tr><tr><th>BTS</th><th>RAUS Basis</th><th>Zusatzbeitrag RAUS</th></tr></table></td><td>Für die Einführung des zweiteiligen RAUS-Programms sind folgende Beiträge für die Tiere der Rindergattung vorzusehen:

Für das Programm RAUS Basis sind die Beiträge auf dem</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

			(mind. 2a Weide pro GVE)	**Weide** (heutige Weidefut-teranfode-rung)
a.	Tierkategorien der Rinder-gattung und Wasserbüffel:			
1.	Milchkühe	90	190	80
2.	andere Kühe	90	190	80
3.1	weibliche Tiere, über 365 Tage bis 1. Abkalbung	90	190	80
3.2	weibliche Tiere; über 365 Tage alt, zur Mast	90	190	80
4.1	weibliche Tiere, über 160 - 365 Tage alt, zur Aufzucht	90	190	80
4.2	weibliche Tiere über 160 - 365 Tage alt, zur Mast	90	190	80
5.1	weibliche Tiere, bis 160 Tage alt, zur Aufzucht	-	370	80
5.2	weibliche Tiere, bis 160 Tage alt, zur Mast	-	370	80
6.	männliche Tiere, über 730 Tage alt	90	190	80
7.	männliche Tiere, über 365 - 730 Tage alt	90	190	80
8.	männliche Tiere, über 160 - 365 Tage alt	90	190	80
9.	männliche Tiere, bis 160 Tage alt	-	370	80
c.	Tierkategorien der Ziegen-gattung			
3.	Ziegen, 91 bis 365 Tage alt	90	190	
d.	Tierkategorien der Schaf-gattung			
3.	Weidelämmer		190	
h.	Hirsche		~~80~~ 190	
i.	Bisons		~~80~~ 190	

heutigen Niveau zu belassen und für das Programm RAUS Weide sind sie um 80 Fr. zu erhöhen.

Zwingende Voraussetzung für die Einführung des zweiteiligen RAUS-Programms sind zusätzliche Mittel: Die Einführung des zweiteiligen RAUS-Programms darf nicht zu einer Kürzung der Beiträge für RAUS-Basis führen, sonst wird auf ein zweiteiliges RAUS-Programm verzichtet.

Die Beiträge für Hirsche und Bisons sind auf der gleichen Höhe wie diejenigen für die übrigen Tierkategorien (bei Bemessung nach GVE bei 190 Fr. je GVE) anzusetzen. Beispielsweise ist der Aufwand für Zäune ist bei diesen Tierarten erheblich höher als bei andern.

Anhang 8 Kürzungen der		**Swiss Beef CH fordert dringend eine stärkere Berück-**

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Direktzahlungen		**sichtigung der Verhältnismässigkeit. Ein erster Verstoss sollte, insbesondere wenn es sich um administrative Punkte handelt, gering sanktioniert werden mit dem Hintergrund, dass bei einem Wiederholungsfall sofort stärkere Sanktionen ergriffen werden.** Zudem ist wichtig, dass die Sanktion sofort (oder sobald als möglich) dem betroffenen Landwirt mit einer beschwerdefähigen Verfügung mit der Höhe der Sanktion eröffnet wird (und nicht erst mit der Abrechnung über Direktzahlungen; *siehe auch Stellungnahme zu Art. 103, Abs. 2 und 3*). Die Kürzung der DZ beim Überschreiten der Höchstbestandesverordnung (Art. 7 DZV) steht in keinem Verhältnis zum Verstoss.
Ziff. 2.1.8 a- e	Einheitliche Kürzung auf Fr. 100.-/ GVE	Eine unterschiedliche Behandlung der Tierarten ist nicht gerechtfertigt.
2.3.1 c. Auslaufjournal für angebundene Tiere der Rinder- und Ziegengattung unvollständig, fehlend, falsch oder unbrauchbar.	RAUS Betriebe, welche die Anforderungen gemäss DZV Anhang 6 einhalten, erfüllen ebenfalls die Anforderungen an das Auslaufjournal im Tierschutz.	Durch die administrative Vereinfachung bei der Aufzeichnung des Auslaufs beim RAUS-Programm entsteht die Situation, dass die Tiere welche RAUS erfüllen, die Tierschutzanforderungen gemäss Tierschutz-Kontrollhandbuch Rinder Version 3.1 nicht erfüllen. Wird dieser Kontrollpunkt im Tierschutz Kontrollhandbuch nicht bis 01.01.2018 angepasst, muss dies bei den Kürzungen berücksichtigt werden.
Tierwohlbeiträge *Ziff. 2.9.1*	~~Die Punkte werden pro Tierkategorie nach Artikel 73 sowie für das BTS- und das RAUS-Programm separat wie folgt in Beträge umgerechnet.~~ Kürzungen sollen mit Abzügen von Pauschalbeträgen und nicht über die Vergabe von Punkten erfolgen.	Pauschalbeträge und Punkte stehen oft in keinem vernünftigen Verhältnis bei Verfehlungen. Gesundes Augenmass ist in vielen Fällen angebrachter als rechtliche Detailbestimmungen. Beispielsweise ergibt der Mangel „Lage der Öffnungen des AKB entsprechen nicht den Anforderungen“ 110 Punkte, der Mangel „AKB nicht gedeckt oder nach aussen nicht ausreichend offen“ hingegen 60 Punkte.
Tierwohlbeiträge	Mangel beim Kontrollpunkt Kür-	*Bst. b:* Ausnahmen bzgl. der Zulassung von Kunstlicht in der

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th colspan="4">Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td rowspan="5">Ziff. 2.9.3 BTS</td><td></td><td></td><td></td><td>zung</td><td rowspan="5">Geflügelhaltung müssen weiterhin beibehalten werden. Vgl. Kommentar zu Anhang 6A Ziff. 7.2 DZV

Bst. c: Befestigte Tränkebereiche sind nur für die Kategorien Art. 73 Bst. a Ziff. 1, 2 und 6 der Rindergattung und Wasserbüffel nötig. Vgl. Anh. 6 Bst. A Ziff. 2.3. Ziegen benötigen keine befestigten Fressbereiche.

Bst. i: Swiss Beef CH lehnt die Verschärfung ab und fordert die Beibehaltung des aktuellen Systems.</td></tr>
<tr><td>b.</td><td>Weniger als 15 Lux Tageslicht bzw. Gesamtlicht im Stall (Art. 74 Abs. 1 Bst. c, Anh. 6 Bst. A Ziff. 7.2)</td><td>Alle Tier</td><td>Etwas zu wenig Licht: 10 Pte

Viel z wenig Licht: 110 Pte</td></tr>
<tr><td>c.</td><td>Keine befestigten Fress- und Tränkebereiche […]

Keine befestigten Fress~~- und Tränke~~bereiche

Keine befestigten ~~Fress- und~~ Tränkebereiche […]</td><td>Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Kategorien Art. 73 Bst. a Ziff. 1, 2, 6)

Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Kategorien Art. 73 Bst. a Ziff. 3-5)

Tiere der Ziegengattung (Anh. 6 Bst. A Ziff. 4.2)</td><td></td></tr>
<tr><td>i.</td><td>Stall für Kaninchen entspricht nicht den Anforderungen (Art. 74 Abs. 1 Bst. b)

Mindestmass für Zibbenbuchten oder für Jungtierbuchten nicht eingehalten</td><td>Abstand zwischen Bodenfläche bis erhöhte Fläche weniger als 20 cm; bei Zibben nicht für jeden Wurf ein BTS-konformes Nest; ~~Bucht für Jungtiere weniger als 2 m2; Mindestflächen unterschritten~~

Mindestmass um weniger als 10 % nicht eingehalten

Mindestmass um 10</td><td>110 Pte.

60 Pte.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	und mehr % nicht eingehalten 110 Pte	

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Swiss Beef CH schliesst sich zu dieser Verordnung den Forderungen des SBV an und Unterstützt sie vollumfänglich. ***Wir verzichten daher darauf, die Forderungen noch einmal aufzuschreiben.***

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Swiss Beef CH schliesst sich zu dieser Verordnung den Forderungen des SBV an und Unterstützt sie vollumfänglich. ***Wir verzichten daher darauf, die Forderungen noch einmal aufzuschreiben.***

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Swiss Beef CH schliesst sich zu dieser Verordnung den Forderungen des SBV an und Unterstützt sie vollumfänglich. ***Wir verzichten daher darauf, die Forderungen noch einmal aufzuschreiben.***

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Swiss Beef CH schliesst sich zu dieser Verordnung den Forderungen des SBV an und Unterstützt sie vollumfänglich. ***Wir verzichten daher darauf, die Forderungen noch einmal aufzuschreiben.***

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Swiss Beef CH schliesst sich zu dieser Verordnung den Forderungen des SBV an und Unterstützt sie vollumfänglich. ***Wir verzichten daher darauf, die Forderungen noch einmal aufzuschreiben.***

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Swiss Beef CH nimmt erfreut zur Kenntnis, dass der Bund die Absatzförderung als wichtiges Element der Agrarpolitik und der Qualitätsstrategie der einheimischen Landwirtschaft erachtet. Diese ist unbedingt im bisherigen Rahmen aufrecht zu erhalten oder gar auszubauen. Die Mittel haben eine nicht zu unterschätzende Hebelwirkung (Multiplikatoreffekt). Wenn es durch Werbe- und Absatzförderungsmittel gelingt, dass die Produzenten ihre Erzeugnisse mit Wertschöpfung verkaufen können, ist das für Bäuerinnen und Bauern die beste Art, Einkommen zu generieren. Die Mittel sind auch aus der Optik der „gleich langen Spiesse" wichtig, da in der EU und darüber hinaus fast alle anderen Länder auch erhebliche staatliche Mittel für die Absatzförderung einsetzen. Zu erwähnen sind hier als Beispiel die vielen Länderauftritte an der Internationalen Grünen Woche in Berlin, die vollumfänglich durch ihre Staaten (bsp. Norwegen) finanziert werden.

Es ist jedoch nicht nachvollziehbar, weshalb der Ko-Finanzierungsanteil des Bundes von aktuell 50 auf neu 40 Prozent reduziert werden soll. Das bisherige System hat sich bestens bewährt und verlangt von den Organisationen bereits ein hohes Mass an Eigenverantwortung. Der Bericht der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) ortet zudem kein Potenzial bei der Mittelhöhe sondern bei der Konzentration der Mittel, der stärkeren Orientierung des Mittelzuteilungssystems an Leistung und Wettbewerb, der Verminderung von Zielkonflikten, der Schaffung eines Labels mit Qualitätsaussage sowie bei der Optimierung des Controllings.

Swiss Beef CH schliesst sich zu dieser Verordnung den übrigen Forderungen des SBV an und Unterstützt sie vollumfänglich.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 *Zweck*	[1] Mit dieser Verordnung sollen die Markterlöse der schweizerischen Landwirtschaft gesteigert werden. [2] Die Finanzhilfen nach dieser Verordnung bezwecken: a. eine Erhöhung des Konsums von schweizerischen Landwirtschaftsprodukten gegenüber ausländischen Konkurrenz- und Substitutionsprodukten; b. die Verschiebung der Konsumpräferenzen zugunsten von möglichst wertschöpfungsstarken schweizerischen Landwirtschaftsprodukten; c. den Erhalt und den Ausbau der Exporte von schweizerischen Landwirtschaftsprodukten; d. die Erschliessung neuer Märkte im Ausland und die Diversifizierung der Exporte von schweizerischen Landwirtschaftsprodukten; e. die Bekanntmachung der von der schweizerischen Landwirtschaft	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen.	
Art. 1a *Unterstützte Vorhaben*	[1] Die Finanzhilfen nach dieser Verordnung können gewährt werden für: a. national oder überregional organisierte Vorhaben zur Absatzförderung für schweizerische Landwirtschaftsprodukte; b. die Bekanntmachung der von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen; c. Exportinitiativen. [2] Unterstützt werden insbesondere: a. Konzeption, Produktion und Mediakosten von Basiswerbung, Direkt-Marketing-Massnahmen sowie E-Kommunikation; b. Massnahmen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit; c. die Teilnahme an Messen, Ausstellungen, Events sowie Sponsoringaktivitäten; d. Verkaufsförderungsaktivitäten am Verkaufspunkt; e. Layout und Design gemeinsamer Verpackungsgestaltungen, wenn sie die Wiedererkennbarkeit der Schweizer Herkunft sicherstellen; Voraussetzung dafür ist, dass es ein einheitliches Erscheinungsbild/Logo über alle Branchen und die gesamte Wertschöpfungskette von Werbung bis zu den Produkten am Verkaufspunkt gibt und dieses auch eingesetzt wird. f. Marktforschungsprojekte und Marketing-Controlling. [3] Unterstützt werden gemeinsame Vorhaben mehrerer juristischer oder natürlicher Personen. Vorhaben Einzelner werden nicht unterstützt.	Art. 1a Abs. 2 Bst. e Verpackungsgestaltung darf nur dann unterstützt werden, wenn diese im Zusammenhang mit einem einheitlichen Auftritt aller mit Absatzförderungsmitteln unterstützter Produktebereiche steht.
Art. 3 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2	[1] Als Landwirtschaftsprodukte im Sinne dieser Verordnung gelten: a. verwertbare Erzeugnisse aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung; [2] Die Produkte müssen die Anforderungen an schweizerische Herkunftsangaben nach den Artikeln 48, 48a und 48b des Markenschutzgesetzes vom 28. August 1992 und nach der Verordnung vom 2. September 2015 über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel erfüllen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4 Abs. 3 und 4	[3] Es sind nur Kosten anrechenbar, die unmittelbar für die Realisierung des Vorhabens anfallen und für die Umsetzung der Massnahmen nach Artikel 1a Absatz 2 erforderlich sind. [4] Nicht anrechenbar sind insbesondere folgende Aufwendungen: a. Reserven, Rückstellungen und Amortisationen; b. Spesen und Sitzungsgelder der Trägerschaften; c. Kosten für Personalbeschaffungen, interner Aus- und Weiterbildung sowie Personalanlässe; d. Mitgliederbeiträge.	
Art. 5 Abs. 2 Bst. d	[2] Nicht als eigene finanzielle Mittel gelten insbesondere: d. Finanzhilfen und Abgeltungen des Bundes, ~~der Kantone und der Gemeinden.~~	Sofern Doppelsubventionierung von Bundesmitteln ausgeschlossen werden kann, sollen Mittel von Kantonen und Gemeinden weiterhin angerechnet werden dürfen. Es handelt sich hier um getrennte Ebenen, die über eigene Rechnungen und Haushalte verfügen.
Art. 8 *Höhe und Art der Finanzhilfen*	[1] Die Finanzhilfe beträgt ~~höchstens 40~~ 50 Prozent der anrechenbaren Kosten. [2] ~~Sie kann höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten betragen, wenn das Vorhaben:~~ ~~a. aufgrund der Beurteilung nach Artikel 13a als besonders förderungswürdig eingestuft wird; oder~~ ~~b. einem Förderschwerpunkt nach Artikel 13 Absatz 1 entspricht.~~ [3] Für imagebildende Massnahmen an internationalen Grossanlässen von nationaler Bedeutung kann von den Höchstsätzen nach ~~den Absätzen 1 und 2~~ Absatz 1 abgewichen werden.	- Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Ko-Finanzierungsanteil von aktuell 50 auf neu 40 Prozent reduziert werden soll. Der Bericht der EFK ortet KEIN Potenzial bei der Mittelhöhe (siehe auch „Allgemeine Bemerkungen“). - Das bisherige System hat sich bestens bewährt und verlangt von den Organisationen bereits ein hohes Mass an Eigenverantwortung. - Die Einführung eines Bonussystems schafft nicht die gewünschten Anreize. Antragssteller mit einem grösseren finanziellen Volumen können das angedachte Bonussystem besser erfüllen – eine objektive proportionale Mittelverteilung ist nicht gewährleistet. - Das neue Bonussystem bietet keine Planungssicherheit. Wenn erst Ende Jahr bekannt wird, wie hoch der Ko-Finanzierunganteil im Folgejahr sein wird, laufen bewährte Massnahmen in Gefahr, aus dem Portfolio gestrichen zu werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		- Die Reduktion des Ko-Finanzierungsanteils hat eine kontraproduktive Wirkung: Der Innovationsgedanke wird keineswegs unterstützt sondern eingeschränkt. Der höhere Einsatz von Eigenmitteln verhindert, dass gemäss Art. 9c Ergänzende Kommunikationsprojekte eingereicht werden können. - Da das Bonussystem zum Zeitpunkt der Vernehmlassung noch nicht bekannt ist, ist auf dessen Umsetzung zu verzichten.

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Swiss Beef CH schliesst sich zu dieser Verordnung den Forderungen des SBV an und Unterstützt sie vollumfänglich. ***Wir verzichten daher darauf, die Forderungen noch einmal aufzuschreiben.***

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: Keine allgemeine Bemerkungen. ***Swiss Beef CH schliesst sich zu dieser Verordnung den Forderungen des SBV an und Unterstützt sie vollumfänglich.*** ***Wir verzichten daher darauf, die Forderungen noch einmal aufzuschreiben.***

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Swiss Beef CH schliesst sich zu dieser Verordnung den Forderungen des SBV an und Unterstützt sie vollumfänglich. ***Wir verzichten daher darauf, die Forderungen noch einmal aufzuschreiben.***

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Erfassung der Gebietszugehörigkeit ist grundsätzlich richtig. Bei der Umsetzung ist aber darauf zu achten, dass Stufenbetriebe nicht benachteiligt oder gar von der Nutzung der Berg- und Alp-Verordnung ausgeschlossen werden.

Die Ergebnisse der neutralen Qualitätseinstufung in den Schlachtbetrieben kann nicht generell auf den letzten Tierhalter eingeschränkt werden. Wenn der letzte Tierhalter vor der Schlachtung ein Handelsstall war, erreicht die Information den tatsächlich berechtigten Tierhalter nicht mehr.

Mit der Einführung der Meldepflicht für Geflügelbestände von mehr als 1000 Legehennen erfolgte das klare Versprechen einer BLV-Delegation, die Meldung der eingestallten Legehennen diene einzig und allein dem Zweck des Salmonellen-Monitorings. Jegliche weitere Verpflichtung wurde ausdrücklich in Abrede gestellt. Das BLV hat dieser abgegebenen Verpflichtung nun nachzukommen.

Swiss Beef CH schliesst sich zu dieser Verordnung den übrigen Forderungen des SBV an und Unterstützt sie vollumfänglich.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 2 Bst b	[2] Sie gilt beim Vollzug: b. der Landwirtschaftsgesetzgebung für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons und Equiden.	
Art. 3 Abs. 1 Bst. c	[1] Die Tiergeschichte umfasst die folgenden Daten eines einzelnen Tiers: c. Standortadresse und Gebietszugehörigkeit der einzelnen Tierhaltungen, in denen das Tier steht oder gestanden ist;	Die Erfassung der Gebietszugehörigkeit ist grundsätzlich richtig. *Siehe auch Art. 20, Abs. 2bis*
Art. 4 Abs. 1 Bst. dbis	[1] Die Kantone melden die folgenden Daten und ihre Änderungen dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW): [dbis.] für landwirtschaftliche Tierhaltungen nach Artikel 11 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 (LBV): die Gebietszugehörigkeit (Art. 1 der Landwirtschaftlichen Zonen-Verordnung vom 7. Dezember 1998) des Betriebs, zu dem die Tierhaltung gehört;	Swiss Beef CH begrüsst die Anpassung, sofern die Vermarktung von Tieren oder Produkten mit den Bezeichnungen „Berg“ und „Alp“ gemäss den Vorgaben der Berg- Alpverordnung nicht verhindert wird. *Siehe auch Art. 20, Abs. 2bis*
Art. 5 Abs. 4	[4] Schlachtbetriebe müssen nur die Daten nach Absatz 1 Buchstaben b und c sowie für Tiere der Rindergattung diejenigen nach Anhang 1	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Ziffer 1 Buchstabe e melden.	
Art. 6 Abs. 3	[3] Schlachtbetriebe müssen nur die Daten nach Absatz 1 sowie nach Anhang 1 Ziffer 2 Buchstabe c melden.	
Art. 7 Abs. 2	2 Schlachtbetriebe müssen der Betreiberin bei der Schlachtung von Tieren der Ziegen- oder Schafgattung zudem die Daten nach Anhang 1 Ziffer 4 innert drei Arbeitstagen melden.	
Art. 8 Abs. 1bis und 8	[1bis] Schlachtbetriebe müssen der Betreiberin die Daten nach Absatz 1 sowie die Post oder Bankverbindung melden. [8] Wurde bei der Geburt oder bei der Einfuhr eine erwartete Endgrösse (Widerristhöhe) von über 148 cm gemeldet und erreicht das erwachsene Tier diese Endgrösse nicht, so muss die Eigentümerin oder der Eigentümer dies melden.	
Art. 10 Abs. 1	[1] Die Betreiberin muss aus den Daten nach Artikel 5 jährlich nach den Vorgaben des BLW die folgenden Daten berechnen oder ermitteln und in der Datenbank speichern: a. der nach den Artikeln 36 und 37 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV) berechnete Bestand an folgenden Tieren nach Tierkategorien: 1. Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel und Equiden pro Tierhaltung auf Ganzjahres-, Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben, mit Auflistung aller Einzeltiere, 2. Bisons pro Tierhaltung auf Ganzjahresbetrieben, mit Auflistung aller Einzeltiere; b. der Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln, Bisons und Equiden nach Tierkategorien pro Tierhaltung auf Ganzjahresbetrieben am 1. Januar (Stichtag Ganzjahresbetriebe); c. der Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln und Equiden nach Tierkategorien pro Tierhaltung auf Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben am 25. Juli (Sömmerungsstichtag); d. die Entwicklung des Bestands an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln, Bisons und Equiden in den Bemessungsperioden nach den Artikeln 36 und 37 DZV nach Tierkategorien pro Tierhaltung auf Ganzjahres-, Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 11 Abs. 1bis und 4	[1bis] Sie können innerhalb von 10 Tagen die von ihnen gemeldeten Daten, mit Ausnahme der Meldung der Änderung des Verwendungszwecks bei Equiden nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstabe f, online löschen. [4] Der Schlachtbetrieb kann die TVD-Nummer der Gesuchstellerin nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe e Ziffer 7, Ziffer 3 Buchstabe j Ziffer 5 oder Ziffer 4 Buchstabe g bis 30 Tage nach der Schlachtung online ändern.	
Art. 12 Abs. 1 Bst e	[1] Jede Person kann Einsicht nehmen in die Daten zu ihrer Person sowie in: e. bei landwirtschaftlichen Tierhaltungen nach Artikel 11 LBV: die Gebietszugehörigkeit.	
Art. 16 Abs. 1 Bst. c Ziff. 4, Abs. 1bis und Abs. 3	[1] Tierhalterinnen und Tierhalter sowie Schlachtbetriebe können in folgende Daten Einsicht nehmen, sie bei der Betreiberin beschaffen und verwenden: c. folgende Daten über die Tiere, die in ihrer Tierhaltung stehen oder gestanden sind: ~~*4. Aufgehoben*~~ 4. bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons: Ergebnisse bei der neutralen Qualitätseinstufung. ~~[1bis] Die letzte Tierhalterin oder der letzte Tierhalter vor der Schlachtung sowie der Schlachtbetrieb können zudem in die Ergebnisse der neutralen Qualitätseinstufung nach Artikel 3 Absatz 1 der Schlachtviehverordnung vom 26. November 2003 (SV) Einsicht nehmen, sie bei der Betreiberin beschaffen und verwenden.~~ [3] Personen, die Equiden kennzeichnen, sowie passausstellende Stellen können ins Tierdetail von Equiden Einsicht nehmen, es bei der Betreiberin beschaffen und verwenden.	*Abs. 1:* Die Erwähnung der Schlachtbetriebe schafft Klarheit, da Schlachtbetriebe im umgangssprachlichen Verständnis nicht als Tierhaltungen verstanden werden. *Punkt 4 und 1bis:* Die Branche strebt die Erzeugung von Schlachtkörpern von hoher Qualität an. Folglich müssen die Ergebnisse der neutralen Qualitätseinstufung als Kenngrössen mindestens allen an der Wertschöpfungskette Beteiligten zur Verfügung stehen. **Die neutrale Qualitätseinstufung ist nicht als Personendaten zu behandeln und unterliegen daher keinem höheren Schutz und dürfen der Allgemeinheit (Rolle Gast) verfügbar gemacht werden.** Die am 13. Januar 2017 auf der TVD eingeführte restriktive Handhabung der Anzeige der neutralen Qualitätseinstufung ist beim nächsten TVD Release rückgängig zu machen.
Art. 20 Abs. 2bis und 7	[2bis] Sie teilt jeder landwirtschaftlichen Tierhaltung nach Artikel 11 LBV die Gebietszugehörigkeit des Betriebs zu, zu dem die Tierhaltung gehört. [7] Sie übermittelt der Organisation der Arbeitswelt Pferdeberufe für die Erhebung der Abgabe für den Berufsbildungsfonds die folgenden	Abs. 2[bis] kann nur zugestimmt werden, wenn Betriebe mit Tierhaltungen in verschiedenen Zonen weder für die Sömmerung der Tiere noch für die Vermarktung z.B. nach den Kriterien der Berg- / Alpverordnung keine Nachteile erleiden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Daten zu den Tierhaltungen mit Equiden: a. die TVD-Nummer der Tierhaltung; b. Name, Adresse, E-Mail-Adresse und Telefonnummer der Tierhalterin oder des Tierhalters; c. die Anzahl Equiden, die in der Tierhaltung stehen; d. die Anzahl Equiden, die in der Tierhaltung stehen mit einem Alter über 1095 Tage; e. die Anzahl Equiden mit fehlender Meldung über den Wechsel der Tierhaltung.	
Art. 21 Abs. 1, 3 Einleitungssatz und 4	[1] Die Betreiberin stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern jeweils bis spätestens 15 Tage nach Ablauf der Bemessungsperioden nach Artikel 36 DZV auf elektronischem Weg ein Verzeichnis ihrer Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons und Equiden mitsamt den Angaben nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben a und b und den Angaben zur Nutzungsart nach Absatz 3 zur Verfügung. [3] Sie bestimmt für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel und Bisons die Nutzungsart der Muttertiere: [4] Sie stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern sowie den Amtsstellen und beigezogenen Firmen, Organisationen und Kontrollorganen nach Artikel 13 ein Instrument zur Verfügung, mit dem sie für einen wählbaren Zeitraum von maximal einem Jahr Folgendes berechnen können: a. den Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln, Bisons und Equiden nach Tierkategorien in Grossvieheinheiten; und b. für die Alpung und Sömmerung den Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln und Equiden nach Tierkategorien in Normalstössen.	
Anhang 1 Ziff. 1 Bst. e Ziff. 6	6. das Ergebnis der neutralen Qualitätseinstufung nach Artikel 3 Absatz 1 SV, sofern erhoben	
Anhang 1 Ziff. 2 Bst. c Ziff. 6	6. das Ergebnis der neutralen Qualitätseinstufung nach Artikel 3 Absatz 1 SV, sofern erhoben	
Anhang 1 Ziff. 4 Bst. fbis	[fbis]. das Ergebnis der neutralen Qualitätseinstufung nach Artikel 3	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Absatz 1 SV, sofern erhoben;	

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Swiss Beef CH begrüsst die Reduktion der Gebühren für den Tierverkehr.

Swiss Beef CH erwartet aber, dass das schon längere Zeit bestehende Problem der Kosten für Ersatzohrmarken bei dieser Gelegenheit angepackt wird. Durch die Erhebung von Gebühren für Ersatzohrmarken besteht weder für die Lieferanten noch die verantwortlichen Behörden beim Bund ein Anreiz für eine bessere Qualität der Ohrmarken zu sorgen. Die Bauern sind durch die Gesetze gezwungen die Ersatzohrmarken zu kaufen, ohne dass sie deren Qualität beeinflussen können.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta			Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang	**1**	**Lieferung von Ohrmarken**		Swiss Beef CH stimmt den vorgesehenen Gebührensenkungen zu und fordert die Aufhebung der Gebühren für Ersatzohrmarken.
	1.1	Ohrmarken mit einer Lieferfrist von drei Wochen, pro Stück:		
	1.1.1	für Tiere der Rindergattung Büffel und Bisons (Doppelohrmarke)	4.50	
	1.1.2	für Tiere der Schaf- und der Ziegengattung	-.50	
	1.1.3	für Tiere der Schweinegattung	-.30	
	1.1.4	für in Gehege gehaltenes Wild der Ordnung Paarhufer	-.30	
	~~1.2~~	~~Ersatz von Ohrmarken mit einer Lieferfrist von fünf Arbeitstagen für Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung, für Büffel und Bisons, pro Stück~~	~~2.25~~	
	1.3	Kosten für den Versand, pro Sendung:		
	1.3.1	Pauschale	1.50	
	1.3.2	Porto	Nach Posttarif	
	1.3.3	Zuschlag für die Zustellung innerhalb von 24 Stunden	7.50	
	2	**Registrierung von Equiden**		
	2.1	Registrierung eines Equiden bei der Meldung der Geburt oder der erstmaligen Einfuhr	35.-	
	2.2	Nachregistrierung eines Equiden, der vor dem 1. Januar 2011 geboren oder erstmalig eingeführt wor-	55.-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta			Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		den ist		
	3	**Meldung geschlachteter Tiere**		
	3.1	bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons	4.50	
	3.2	bei Tieren der Schweinegattung	-.10	
	3.3	Bei Equiden	4.50	
	4	**Fehlende Meldungen oder fehlende oder mangelhafte Angaben**		
	4.1	Bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons		
	4.1.1	fehlende Meldung nach Artikel 5 Absätze 2 und 4 der TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011	5.-	
	4.1.2	fehlende oder mangelhafte Angabe der Rasse, der Farbe oder des Geschlechtes des Tiers, der TVD-Nummer der Herkunftstierhaltung oder der Abgangsart des Tiers, pro Meldekarte	2.-	
	4.1.3	fehlende oder mangelhafte Angabe der TVD-Nummer der Tierhaltung, der Identifikationsnummer des Tiers, der Identifikationsnummer des Muttertiers, der Identifikationsnummer des Vatertiers, des Geburtsdatums, des Zugangsdatums, des Abgangsdatums, des Verendungsdatums oder des Schlachtdatums des Tiers, pro Meldekarte	5.-	
	4.2	Bei Tieren der Schweinegattung:		
	4.2.1	fehlende Meldung nach Artikel 6 Absätze 2 und 3 der TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011	5.-	
	4.2.2	fehlende oder mangelhafte Angabe des Zugangsdatums, des Schlachtdatums oder der Zahl der Tiere, pro Meldekarte	5.-	
	4.3	Bei Equiden:		
	4.3.1	fehlende Meldung nach Artikel 8 Absätze 2–5 der TVDVerordnung vom 26. Oktober 2011	5.-	
	4.3.2	fehlende Meldung über die Geburt oder die erstmalige Einfuhr von Equiden, die ab dem 1. Januar 2011 geboren oder erstmalig eingeführt worden sind	10.-	
	5	**Datenabgabe**		
	5.1	Auflistung der Identifikationsnummern der Tiere eines	2.-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta			Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Tierbestands zuhanden von Zucht-, Produzenten- und Labelorganisationen sowie Gesundheitsdiensten nach Artikel 14 der TVD Verordnung vom 26. Oktober 2011; Pauschale pro Kalenderjahr, Tierhaltung und Tiergattung; die Gebühren werden bis zu einem Gesamtbetrag von weniger als 20 Franken pro Kalenderjahr nicht in Rechnung gestellt		
	5.2	Spezielle Datenauszüge oder Datenauswertungen, die durch die Betreiberin erstellt werden müssen; den Amtsstellen und den von ihnen beigezogenen Firmen, Organisationen und Kontrollorganen wird von der Gesamtsumme pro Datenauszug oder Datenauswertung ein Betrag von 500 Franken abgezogen	Nach Zeitaufwand	
	6	**Mahngebühren**		
		Mahngebühr pro ausstehende Zahlung	20.-	

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Swiss Beef CH begrüsst die Anpassungen. Sie schaffen die Grundlage, damit Daten mit Dritten ausgetauscht werden können. Zudem werden die Informationen zu Kürzungen von Direktzahlungen nicht mehr in Acontrol aufgenommen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 Bst. e und f	Das Informationssystem für Kontrolldaten (Acontrol) enthält folgende Daten: e. Informationen zu Verwaltungsmassnahmen und Strafverfahren nach Anhang 2 Ziffer 3. *f. Aufgehoben*	Verwaltungs- statt Vollzugsmassnahmen und die Aufhebung des Buchstaben f wird vom SBV begrüsst.
Art. 21 *Beschaffung der Daten für Agate*	Die Daten werden grundsätzlich aus AGIS bezogen. Die Daten, die nicht aus AGIS bezogen werden können, müssen vom Benutzer oder von der Benutzerin direkt im Internetportal Agate erfasst oder können vom jeweiligen Agate-Teilnehmersystem an Agate geliefert werden.	Swiss Beef CH begrüsst die Ergänzung.
Art. 22a *Benutzer- und Zugriffsverwaltung des Internetportals Agate für andere Informationssysteme*	[1] Das BLW kann auf Gesuch hin bewilligen, dass die Benutzer- und Zugriffsverwaltung des Internetportals Agate für ein anderes, nicht über das Internetportal Agate erreichbares Informationssystem die Authentifizierung von Personen übernimmt, falls dieses: a. die gleiche Zielgruppe wie das Internetportal Agate hat; und b. die Benutzer und Benutzerinnen in der Bewirtschaftung oder der Tierhaltung massgeblich unterstützt. [2] Das BLW entscheidet über das Gesuch nach Absatz 1 und bestimmt die Nutzungsmodalitäten. [3] Das BLW zeigt der betroffenen Person in geeigneter Weise an, welche Informationssysteme Daten des Internetportals Agate über die betroffene Person nutzen.	Swiss Beef CH begrüsst den neuen Artikel und fordert eine Ergänzung. Der Betriebsleiter soll wissen können, welche anderen Stellen über seine Betriebsdaten informiert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 27 Abs. 7 bis 10	[7] Für die Bekanntgabe von Kontrolldaten nach Artikel 6 Buchstabe d aus den Bereichen Lebensmittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz, für die das BLV zuständig ist, gelten die Artikel 22–24 der Verordnung vom 6. Juni 2014 über das Informationssystem für den öffentlichen Veterinärdienst. [8] Das BLW kann die Adresse des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin, die Identifikationsnummern und die Gebietszugehörigkeit in geeigneter Weise den mit dem Vollzug der Berg- und Alpverordnung vom 25. Mai 2011 beauftragten Stellen, insbesondere den Zertifizierungsstellen nach der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996, zugänglich machen. [9] Das BLW kann auf Gesuch hin Daten gemäss Artikel 2, Artikel 6 – mit Ausnahme der Daten nach Buchstabe e – und Artikel 14 dieser Verordnung für folgende Dritte online abrufbar machen, sofern das Einverständnis des Bewirtschafters, der Bewirtschafterin, des Tierhalters oder der Tierhalterin vorliegt: a. Personen, Organisationen oder Unternehmen, welche den Bewirtschafter, die Bewirtschafterin, den Tierhalter oder die Tierhalterin bei der Schaffung eines Mehrwerts für ihre Produkte unterstützen; oder ihn bei der Administration der agrarpolitischen Massnahmen unterstützen; b. Betreiber von anderen, nicht über das Internetportal Agate erreichbaren Informationssystemen, welche dem Bewirtschafter, der Bewirtschafterin, dem Tierhalter oder der Tierhalterin einen elektronischen Zugang zu ihren eigenen Daten ermöglichen und sie dadurch bei der Bewirtschaftung ihres Betriebs oder ihrer Tierhaltung unterstützen. [10] Das BLW entscheidet über das Gesuch nach Absatz 9 und bestimmt die Nutzungsmodalitäten.Das BLW zeigt der betroffenen Person in geeigneter Weise an, welche Personen, Organisationen, Unternehmen und Informationssysteme die Daten nutzen.	Swiss Beef CH begrüsst die Ergänzungen. *Zu Abs. 9:* Swiss Beef CH begrüsst die Ausnahme in Art. 6 Bst. e. Zur administrativen Vereinfachung beim Landwirt: es muss ihm ermöglicht werden, dass er die Administration von agrarpolitischen Massnahmen (z. B. Gesuchstellung für Direktzahlungen, Prüfen Feststellungen Beitragsberechtigung, Prüfen Abrechnung Direktzahlungen usw.) einer Person, Organisation oder Unternehmung seines Vertrauens übertragen kann (z. B. Treuhandstelle). Damit könnte der Landwirt eine Arbeitsteilung wie bei der Einreichung der Steuererklärung einrichten. *Zu Abs. 10:* Zudem soll der Betriebsleiter wissen können, welche anderen Stellen über seine Betriebsdaten informiert werden. Deshalb ist dem Landwirt in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben, wer seine Daten abruft oder an wen die Daten abgegeben werden.
Anhang 2 *Ziff. 1 Titel*	[1] Kontrollgrunddaten im Geltungsbereich der VKKL und der Verordnungen nach Art. 2 Abs. 4 der Verordnung über den nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegen-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	stände (NKPV)	
Ziff. 2 Titel und Ziff. 2.1	[2] Kontrollergebnisse im Geltungsbereich der VKKL und der Verordnungen nach Art. 2 Abs. 4 NKPV 2.1 Festgestellte Mängel mit Beschreibung und ergänzenden Informationen (Ausmass / Umfang, Wiederholung und Schweregrad)	
Ziff. 3	3 Informationen zu Verwaltungsmassnahmen und Strafverfahren im Geltungsbereich der VKKL und der Verordnung über die Primärproduktion vom 23. November 2005 (pflanzliche Primärproduktion) 3.1 Allgemeine Verwaltungsmassnahmen 3.2 Kürzungen von Beiträgen in Franken oder in Punkten sowie Rückforderungen von Beiträgen in Franken	
Ziff. 4	*Aufgehoben*	

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Swiss Beef CH schliesst sich zu dieser Verordnung den Forderungen des SBV an und Unterstützt sie vollumfänglich. ***Wir verzichten daher darauf, die Forderungen noch einmal aufzuschreiben.***

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Swiss Beef CH begrüsst die eingeschränkte Wiederzulassung von Hanf und Hanfprodukten in der Fütterung von Tieren ohne Verkehrsmilchproduktion. Die übrigen Anpassungen sind technischer Art, zu denen keine Bemerkungen erfolgen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Swiss Beef CH schliesst sich zu dieser Verordnung den Forderungen des SBV an und Unterstützt sie vollumfänglich. ***Wir verzichten daher darauf, die Forderungen noch einmal aufzuschreiben.***

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**	

BR 0 Verordnung über das bäuerliches Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Swiss Beef CH schliesst sich zu dieser Verordnung den Forderungen des SBV an und Unterstützt sie vollumfänglich. ***Wir verzichten daher darauf, die Forderungen noch einmal aufzuschreiben.***

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**	

BR 0 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: Swiss Beef CH fordert die Anpassung der Umrechnungsfaktoren des Tierbestands in Grossvieheinheiten.

Anhang Faktoren für die Umrechnung des Tierbestandes in Grossvieheinheiten *Ziff. 1.2 Andere Tiere der Rindergattung*	1.2.1 über 730 Tage alt ~~0,60~~ 0.7 1.2.2 über 365-730 Tage alt ~~0,40~~ 0.5 1.2.3 über 160-365 Tage alt ~~0,33~~ 0.4	Swiss Beef CH verweist seit Jahren auf die zu tiefen GVE-Faktoren bei den Rindern. Erfahrungen aus der Praxis zeigen deutlich auf, dass die GVE-Faktoren für Rinder der Milchviehrassen zu tief angesetzt sind. Aufgrund des genetischen Zuchtfortschrittes werden die Tiere immer frühreifer. Gleichzeitig stiegen die Anforderungen an die erstlaktierenden Milchkühe. Damit die Tiere die gewünschte Milchleistung bereits in der ersten Laktation erzielen können, sind sie neben guter Genetik vor allem auf eine optimale Fütterung angewiesen. **Der Futterverzehr der Aufzuchtrinder stieg deshalb in den letzten Jahren deutlich an, weshalb mit der Erhöhung des GVE-Faktors für Rinder ab 1-jährig dem effektiven Futterverzehr dieser Tierkategorie Rechnung getragen werden soll.**

Bühlmann Monique BLW

Von: Schelling Matthias <Matthias.Schelling@swissherdbook.ch>
Gesendet: Donnerstag, 11. Mai 2017 16:49
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 631_Genossenschaft swissherdbook Zollikofen_11.05.2017
Anlagen: SHB_SN_Verordnungspaket_2017_d.pdf; SHB_SN_Verordnungspaket_2017_d.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Anhang finden Sie die Stellungnahmen der Genossenschaft swissherdbook Zollikofen zum Agrarpaket 2017. Wir danken dem Bundesrat für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen dieser Anhörung. Wir bitten den Bundesrat eindringlich darum, unsere Vorschläge zu berücksichtigen.
Gerne stehen wir Ihnen für weitere Auskünfte zu Verfügung.

Freundliche Grüsse

Matthias Schelling
Direktor

swissherdbook
Schützenstrasse 10
CH-3052 Zollikofen
Tel. +41 31 910 61 89
Fax +41 31 910 61 99

matthias.schelling@swissherdbook.ch
swissherdbook.ch

facebook.com/swissherdbook

swissherdbook – since 1890

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	Genossenschaft swissherdbook Zollikofen 631_Genossenschaft swissherdbook Zollikofen_11.05.2017
Adresse / Indirizzo	swissherdbook Schützenstrasse 10 3052 Zollikofen
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Zollikofen, 11.05.2017

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Genossenschaft swissherdbook Zollikofen dankt dem Bundesrat für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen dieser Anhörung. Wir bitten den Bundesrat eindringlich darum, die nachfolgenden Vorschläge zu berücksichtigen, da sie den Erwartungen der Schweizer Bauernfamilien entsprechen. Die Bäuerinnen und Bauern sind direkt von den Anpassungen betroffen, oft im Rahmen ihrer täglichen Arbeit und mit direkten Auswirkungen auf ihre Einkommen. Swissherdbook erinnert ebenfalls daran, dass die unbefriedigende Einkommenssituation weiterhin fortbesteht. Dies mit einem erheblichen Defizit gegenüber vergleichbaren Einkommen und ohne absehbare Verbesserung der Situation.

Wir erlauben uns, folgende allgemeine Betrachtungen einzubringen:

- Im Rahmen der administrativen Vereinfachung geht der Verzicht auf gedruckte Parzellenpläne, Stall-, Aussenklimabereich- und Laufhofskizzen sowie Erntemengen und Erntedaten bei Wiesen und Weiden (ausser BFF) in eine gute Richtung. Aber die Massnahmen bleiben ungenügend und erfüllen nicht die oft und insbesondere von Bundesrat Schneider-Ammann erwähnten Ziele. Swissherdbook verlangt zusätzliche Bemühungen in diese Richtung, besonders indem vermehrt die gute landwirtschaftliche Praxis, welche von der professionellen Landwirtschaft erwarten werden darf, statt detailliere Regelungen als Grundsatz gelten sollen. Den Landwirtinnen und Landwirten soll mehr Vertrauen entgegengebracht und mehr Eigenverantwortung übergeben werden.

- Hinsichtlich des Tierwohls ist swissherdbook enttäuscht, dass die Hauptpunkte der von der Kerngruppe Tierwohl vorgeschlagenen Weiterentwicklung des RAUS-Programms nicht in das vorliegende Verordnungspaket aufgenommen wurde. Eine zentrale Forderung von swissherdbook ist deshalb die Einführung eines zweistufigen RAUS-Programms und die Erhöhung der Mittel für die Tierwohlprogramme.

Swissherdbook beschränkt ihre Stellungnahme auf die Bereiche ihrer Kerntätigkeiten. In allen übrigen Bereichen unterstützt swissherdbook die Stellungnahme des Schweizerischen Bauernverbandes.

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Tierwohlbeiträge: Tierwohl wird in der Schweizer Bevölkerung sehr hoch gewichtet und ist nicht durch andere Zielsetzungen einzuschränken. In den Erläuterungen zum Verordnungspaket ist festgehalten, dass *„Die hohe Tierintensität der Schweizer Landwirtschaft und insbesondere die schwierig kontrollierbaren Nährstoffverschiebungen […] als Faktoren [gelten], die die Zielerreichung der Umweltziele in den Bereichen Nitrat und Ammoniak erschweren“*, was absolut unangebracht ist. In den vergangen ca. 40 Jahren nahm der Kuhbestand um rund 200‘000 Stück ab und dieser Trend wird sich weiter fortsetzen. Von hoher Tierintensität in einem Grasland zu sprechen entbehrt in diesem Zusammenhang jeder Grundlage. Die Umweltziele bezüglich Nitrat und Ammoniak sind mit anderen Förderprogrammen aktiv anzustreben. Die Tierwohlprogramme sind dadurch nicht einzuschränken, zu reduzieren oder zu behindern. Die Tierwohlbeiträge werden seit ca. 20 Jahren nach den gleichen Voraussetzungen geleistet. Die Programme sind ein Erfolg für das Tierwohl, das Image der Landwirtschaft und leisten Beiträge zur vielfältigen Nutzung und Gestaltung der Landschaft und zur Attraktivität der Schweiz als Tourismusdestination. Bei der Einführung der AP 2014/17 wurde eine Überarbeitung der Programme auf einen späteren Zeitpunkt verschoben. In den Jahren 2015/16 berief das BLW die „Kerngruppe Tierwohlbestimmungen“ ein, um Vorschläge für die Anpassung der Programme BTS und RAUS an die absehbaren zukünftigen Entwicklungen zu erarbeiten. Die vorliegenden Unterlagen für die Vernehmlassung enthalten die wichtigsten Vorschläge nicht. Der Vorschlag, das RAUS Programm für Rinder durchgehend zweiteilig zu führen, ist breit abgestützt und trägt den Auswirkungen des Strukturwandels insbesondere im Sektor Milchproduktion Rechnung. Daher verlangt swissherdbook, dass das RAUS Programm für alle Tiere der Rindergattung als zweiteiliges Programm RAUS Basis und RAUS Weide angeboten wird. Die Streichung der Ausnahmebewilligungen in Anhang 6, B, Ziffer 1.3 der geltenden Direktzahlungsverordnung ist untrennbar mit der Einführung des zweiteiligen Programms RAUS Basis und RAUS Weide verbunden und kann nicht ohne dessen Einführung ersatzlos aufgehoben werden.

Art. 40 Abs. 2	~~Aufgehoben~~ [2] Der Normalbesatz nach Absatz 1 Buchstabe b wird festgelegt in: **a.** RGVE für gemolkene Kühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer traditionellen Sömmerungsdauer von 56-100 Tagen; **b.** NST für die restlichen raufutterverzehrenden Nutztiere.	Die Aufhebung der Kurzalpung führt zu einer Schwächung der Milchviehsömmerung und wird mit Nachdruck abgelehnt. Die Probleme der aktuellen Regelung wurden erkannt und die Landwirtschaft ist an der Ausarbeitung einer Anschlusslösung interessiert. Swissherdbook strebt eine Lösung an, welche weiterhin die produktive Nutzung der Alpweiden zulässt und neutral auf die Bewirtschaftungsintensität wirkt. Deshalb fordert swissherdbook, dass die heute gültige Beitragsregelung für die Kurzalpung um mindestens ein Jahr

		verlängert wird. Dies verschafft die nötige Zeit einen Lösungsvorschlag auszuarbeiten.
Art. 47 Abs. 2 Bst. d und e sowie Abs. 3	2 Er wird für folgende Kategorien festgelegt: ~~**d.**~~ RGVE für gemolkene Kühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer traditionellen Sömmerungsdauer von 56-100 Tagen; ~~übrige raufutterverzehrende Nutztiere, pro NST.~~ e. ~~*Aufgehoben*~~ übrige raufutterverzehrende Nutztiere, pro NST. 3 ~~*Aufgehoben*~~ Die Beiträge nach Absatz 2 Buchstabe d werden nur bis zum 31. Dezember **2018** ausgerichtet.	*Siehe Art. 40 Abs. 2*
Art. 49 Abs. 2	2 Weicht die Bestossung erheblich vom Normalbesatz ab, so wird der Sömmerungsbeitrag wie folgt angepasst: a. Übersteigt die Bestossung den Normalbesatz in NST oder RGVE um 10–15 Prozent, mindestens aber um zwei NST, so wird der Beitrag um 25 Prozent reduziert. b. Übersteigt die Bestossung den Normalbesatz in NST oder RGVE um mehr als 15 Prozent, mindestens aber um zwei NST, so wird kein Beitrag ausgerichtet. c. Unterschreitet die Bestossung den Normalbesatz in NST oder RGVE um mehr als 25 Prozent, so wird der Beitrag nach dem tatsächlichen Besatz berechnet.	*Siehe Art. 40 Abs. 2*
Art. 72	Beiträge 1 Es werden folgende Arten von Tierwohlbeiträgen ausgerichtet: a. Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS-Beitrag); b. Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS-Beitrag); 2 Tierwohlbeiträge werden pro ~~GVE~~ Tier und Tierkategorie ausgerichtet.	Kommentar zu Abs. 2: Die Ansätze je Tier erlauben eine gezieltere Abgeltung der für das Tierwohl geleisteten zusätzlichen Aufwendungen und damit eine gezieltere Förderung des Tierwohls.

	3 Der Beitrag für eine Tierkategorie wird ausgerichtet, wenn alle zu ihr gehörenden Tiere nach den entsprechenden Anforderungen in Anhang 6 gehalten werden. 4 Kann eine Anforderung nach Anhang 6 aufgrund eines behördlichen Erlasses oder einer befristeten schriftlichen Therapieanordnung eines Tierarztes oder einer Tierärztin nicht eingehalten werden, so werden die Beiträge nicht gekürzt. 5 Kann ein Bewirtschafter oder eine Bewirtschafterin bei einer neu für einen Tierwohlbeitrag angemeldeten Tierkategorie die Anforderungen am 1. Januar des Beitragsjahres nicht erfüllen, so richtet der Kanton auf Gesuch hin 50 Prozent der Beiträge aus, wenn der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin die Anforderungen spätestens ab dem 1. Juli einhält.	
Art. 73 Bst. a Ziff. 5 und Bst. d Ziff. 3 und h	Für die Tierwohlbeiträge gelten folgende Tierkategorien: a. Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel 1. Milchkühe, 2. andere Kühe, 3.1 weibliche Tiere, über 365 Tage alt, bis zur ersten Abkalbung, 3.2 weibliche Tiere; über 365 Tage alt, zur Mast 4.1 weibliche Tiere, über 160–365 Tage alt, zur Aufzucht 4.2 weibliche Tiere über 160 - 365 Tage alt, zur Mast 5.1 weibliche Tiere, bis 160 Tage alt, zur Aufzucht 5.2 weibliche Tiere, bis 160 Tage alt, zur Mast 6. männliche Tiere, über 730 Tage alt, 7. männliche Tiere, über 365–730 Tage alt, 8. männliche Tiere, über 160–365 Tage alt, 9. männliche Tiere, bis 160 Tage alt; ~~h. Wildtiere:~~ h. Hirsche, i. Bisons.	*Bst. a* Für weibliche Tiere sind die Kategorien nach Mast und Aufzucht zu trennen. Swissherdbook begrüsst und unterstützt die Schaffung von RAUS-Programmen für Hirsche und Bisons. Diese sollen jeweils als eigenständige Tierkategorien geführt werden. Den Obertitel „Wildtiere“ braucht es nicht.

Art. 74	BTS-Beitrag 1 Als besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme gelten ganz oder teilweise gedeckte Mehrbereich-Haltungssysteme: a. in denen die Tiere ohne Fixierung in Gruppen gehalten werden; b. in denen den Tieren ihrem natürlichen Verhalten angepasste Ruhe-, Bewegungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen; und c. die über natürliches Tageslicht von mindestens ~~15~~ 5 Lux Stärke verfügen; in Ruhe- und Rückzugsbereichen, einschliesslich Nestern, ist eine geringere Beleuchtung zulässig. 2 Der BTS-Beitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a Ziffern 1–4 sowie 6–8, Buchstabe b Ziffer 1, Buchstabe c Ziffer 1, Buchstabe e Ziffern 2–5 sowie Buchstaben f und g. 3 Für die Tierkategorie nach Artikel 73 Buchstabe g Ziffer 4 kann der BTS-Beitrag nur dann geltend gemacht werden, wenn alle Tiere während mindestens 30 Tagen gemästet werden.	
Art. 75	RAUS-Beitrag 1 Als regelmässiger Auslauf ins Freie gilt der regelmässige Zugang zu frischer Luft und ~~Sonnenlicht~~ Tageslicht. 2 Der RAUS-Beitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstaben a–e sowie Buchstaben g und h. 3 ~~Die Tiere der Kategorien nach Artikel 73 Buchstaben a–d und h müssen an den Tagen, an denen ihnen nach Anhang 6 Auslauf auf einer Weide zu gewähren ist, einen wesentlichen Anteil ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.~~ Die spezifischen Anforderungen für das RAUS-Programm sind im Anhang 6 festgelegt 4 Für die Tierkategorie nach Artikel 73 Buchstabe g Ziffer 4 kann der RAUS-Beitrag nur dann geltend gemacht werden,	Je nach topografischer Exposition oder baulichen Vorgaben steht der Auslauf nicht in jedem Fall im Sonnenlicht. Ein Ausschluss von Ausläufen, die auf der Sonnen-abgewandten Seite des Stalles stehen, würde erhebliche Mehrkosten für betroffene Betriebe bedeuten. Die landwirtschaftlichen Organisationen der Rindviehhaltung haben in Begleitung der Kerngruppe Tierwohlprogramme des BLW die Einführung eines Beitrags „RAUS-Basis“ und „RAUS-Weide“ für Tiere der Rinderkategorien Bst. a1 bis a4 einstimmig verlangt. Diese Forderung wird aufrechterhalten. Bezüglich den spezifischen Anforderungen genügt anstelle des vorgeschlagenen Abs. 3 der bisherige Abs. 2 von Art. 75 der geltenden DZV. Die generelle Fütterungsvorschrift auf Verordnungsstufe und die Detailregelung von 25% Anteil in Anhang 6B Ziffer 2.4 lehnt swissherdbook vehement ab. Sie entspricht absolut

	wenn alle Tiere während mindestens 56 Tagen gemästet werden.	nicht dem Grundsatz "ein Ziel, eine Massnahme" und läuft den Bestrebungen zur administrativen Entlastung zuwider.
Art. 76	~~*Aufgehoben*~~	Die Aufhebung der Möglichkeit für kantonale Sonderzulassungen ist untrennbar mit der Einführung eines Beitrags für RAUS-Basis und für RAUS-Weide verbunden. Ansonsten lehnt swissherdbook die Aufhebung ab.
Anhang 6 Tierwohlprogramme		
Anhang 6 A BTS		
1 Allgemeine Anforderungen	1.1 Es muss eine Unterkunft zur Verfügung stehen, in der alle Tiere dieser Kategorie BTS-konform gehalten werden können. Zu dieser Unterkunft müssen die Tiere jeden Tag Zugang haben. 1.2 Zwischen dem 1. April und dem 30. November ist der Zugang nach Ziffer 1.1 für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Tiere der Pferde- und der Ziegengattung nicht zwingend erforderlich, wenn sie dauernd auf einer Weide gehalten werden. Bei extremen Witterungsereignissen müssen sie Zugang zu einer BTS-konformen Unterkunft haben. Ist der Weg zu einer solchen bei einem extremen Witterungsereignis nicht zumutbar, so können die Tiere während maximal sieben Tagen in einer nicht BTS-konformen Unterkunft untergebracht werden. 1.3 Als Einstreue dürfen nur zweckmässige Materialien verwendet werden, die weder für die Tiere gesundheitlich problematisch noch ökologisch bedenklich sind. Die Einstreue ist so in Stand zu halten, dass sie ihren Zweck erfüllt. 1.4 Ein Tier, das wegen Krankheit oder Verletzung einzeln gehalten wurde und nach der Genesung nicht mehr in eine Tiergruppe eingegliedert werden kann, kann bis zum Ausstallen weiterhin einzeln gehalten werden.	
2 Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel	2.1 Die Tiere müssen dauernd Zugang haben zu:	*Ziff. 2.3.* Befestigte Tränkebereiche sind nur für die Kategorien Art. 73 Bst. a Ziff. 1, 2 und 6 der Rindergattung und

	a. einem Liegebereich mit einer Strohmatratze oder einer für das Tier gleichwertigen Unterlage; b. einem nicht eingestreuten Bereich. 2.2 In Liegeboxen installierte verformbare Liegematten gelten als gleichwertige Unterlage, wenn: a. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin mittels Beleg einer Prüfstelle mit entsprechender Akkreditierung nach der Norm SN EN ISO/IEC 1702511 nachweisen kann, dass das betreffende Fabrikat den Anforderungen nach … entspricht; b. keine Liegematte defekt ist; und c. sämtliche Liegematten ausschliesslich mit gehäckseltem Stroh eingestreut sind. 2.3 Fress- und Tränkebereiche müssen befestigt sein; der Boden darf Perforierungen aufweisen. 2.4 Abweichungen von den Bestimmungen nach Ziffer 2.1 sind in den folgenden Situationen zulässig: a. während der Fütterung; b. während des Weidens; c. während des Melkens; d. im Zusammenhang mit einem Eingriff am Tier, beispielsweise Klauenpflege. 2.5 Einzelhaltung in einer Ein- oder Mehrbereich-Bucht mit einem Liegebereich nach Ziffer 2.1 Buchstabe a ist in folgenden Situationen zulässig: a. während maximal zehn Tagen vor und nach dem voraussichtlichen Geburtstermin; eine Fixierung ist nicht zulässig; b. bei kranken oder verletzten Tieren; eine Fixierung ist nur dann zulässig, wenn die Krankheit oder die Verletzung eine solche zwingend erfordert. 2.6 Die Fixierung auf einem BTS-konformen Liegebereich ist in folgenden Situationen zulässig: a. bei brünstigen Tieren während maximal zwei Tagen;	Wasserbüffel nötig.

	g. vor einem Transport während maximal zwei Tagen; die TVD-Nummern der fixierten Tiere und das Datum muss vor der Abweichung dokumentiert werden; h. bei hochträchtigen Rindern, die nach dem Kalben in einem Anbindestall gehalten werden, während zehn Tagen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin.	
Anhang 6 B RAUS		
1 Allgemeine Anforderungen und Dokumentation des Auslaufs	1.1 Als Weide gilt eine mit Gräsern und Kräutern bewachsene, den Tieren zur Verfügung stehende Grünfläche. 1.2 Als Auslauffläche gilt eine den Tieren für den Auslauf zur Verfügung stehende Fläche ~~im Freien,~~ an der frischen Luft und mit Tageslicht, die befestigt oder mit geeignetem Material ausreichend bedeckt ist. 1.3 Der Kanton legt fest, welchen Bereich der senkrecht unter einem Vordach liegenden Auslauffläche als ungedeckt gilt; dabei berücksichtigt er insbesondere die Höhe, auf welcher sich die Dachtraufe befindet. 1.4 Der ungedeckte Bereich einer Auslauffläche darf vom 1. März bis zum 31. Oktober beschattet werden. 1.5 Morastige Stellen auf Weiden müssen ausgezäunt sein; ausgenommen sind Suhlen für Yaks, Wasserbüffel und Schweine. 1.6 Der Auslauf ist nach spätestens drei Tagen in einem Auslaufjournal einzutragen. Entsprechend der Organisation des Auslaufs ist er pro Gruppe von Tieren, denen gemeinsam Auslauf gewährt wurde, oder pro Einzeltier zu dokumentieren. Ist die Einhaltung der Auslaufvorgaben durch das Haltungssystem gewährleistet, so muss der Auslauf nicht dokumentiert werden. Vereinfachungen bei der Journalführung sind nachfolgend tierkategorienspezifisch geregelt.	
2 Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Tiere der Pferde-, Ziegen- und Schafgattung	2.1 Den Tieren ist wie folgt Auslauf zu gewähren: a. RAUS-Basis: Mindestens 2 Aren Weide pro GVE vom 1. Mai bis zum 31. Oktober: an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Weide; b. RAUS-Weide: Mindestens 8 Aren Weide pro GVE vom 1.	***Es ist ein abgestuftes Programm einzuführen (siehe auch Anhang 7 Ziffer 5.4):*** - ***RAUS-Basis, mit der Anforderung mindestens 2 Aren Weide pro GVE,*** - ***RAUS-Weide mit den aktuell geltenden Anforderungen an die Raufutteraufnahme (wesentlicher Anteil der Ration).***

	Mai bis zum 31. Oktober: an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Weide; c. vom 1. November bis zum 30. April: an mindestens 13 Tagen pro Monat auf einer Auslauffläche oder einer Weide ; 2~~.2 Alternativ zu Ziffer 2.1 kann den~~ Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln sowie den Schafen und Ziegen ~~ohne den über 160 Tage alten weiblichen Zuchttieren~~ die zur Mast bestimmt sind, kann während des ganzen Jahres dauernd Zugang zu einer Auslauffläche gewährt werden. 2.3 Der Zugang zur Weide bzw. zur Auslauffläche kann in folgenden Situationen eingeschränkt werden: a. während zehn Tagen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin und während zehn Tagen nach der Geburt; b. im Zusammenhang mit einem Eingriff am Tier; c. vor einem Transport während maximal zwei Tagen; die TVD-Nummern der fixierten Tiere und das Datum müssen vor der Abweichung dokumentiert werden; d. so weit wie dies während der Fütterung oder der Reinigung der Auslauffläche notwendig ist. 2.4 Anforderungen an die Weidefläche: a. Für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie für Tiere der Ziegen- und Schafgattung muss die Weidefläche so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide gemäss Buchstabe B Ziffer 2.1 oder 2.2 ~~mindestens 25 Prozent~~ einen wesentlichen Teil ihres Tagesbedarfs an ~~Trockensubstanz~~ Raufutter durch Weidefutter decken können; b. Pro Tier der Pferdegattung, das sich auf der Weide aufhält, muss eine Fläche von acht Aren zur Verfügung stehen. Halten sich gleichzeitig fünf oder mehr Tiere auf derselben Fläche auf, kann die Fläche pro Tier um maximal 20 Prozent verkleinert werden.	Bezüglich der Mindestanforderung an die Fläche beim RAUS-Basisprogramm ist swissherdbook gesprächsbereit. Ausser für Kühe und weibliche Zuchtrinder bestand faktisch ein zweiteiliges RAUS-Programm, mit dem Effekt, dass in den Tierkategorien, wo es möglich war, überwiegend die Alternative umgesetzt wurde. Der absehbare und vom Bund angestrebte Strukturwandel führt nun dazu, dass die innovativen und bezüglich Grösse gewünschten Betriebe, insbesondre in der Milchproduktion, die Anforderungen nicht mehr erfüllen können. Aus diesem Grund braucht es unbedingt ein zweitteiliges RAUS-Programm. Das zweiteilige RAUS-Programm ermöglicht vor allem auch den Milchproduktionsbetrieben mit AMS (Melkrobotern) die Beteiligung am Programm. Das Ziel muss sein, möglichst vielen Milchkühen den Auslauf zu ermöglichen und das Tierwohl zu fördern, ohne Zielkonflikte zu anderen Massnahmen zu schaffen. Mit den Fressanforderungen auf der Weide sowie dem Ausschluss der über 160 Tage alten weiblichen Zuchttiere werden Betriebe mit AMS praktisch vom RAUS-Programm ausgeschlossen, die bisher teilgenommen haben. Eine hohe Beteiligung am RAUS-Programm ist wichtig für die Positionierung der Produkte aus der Rindviehhaltung in der Schweiz. Daher muss auch aus dieser Marktsicht das RAUS-Programm weiterentwickelt und gestärkt werden. Die Verschärfung bezüglich der Nennung von 25% minimaler Trockensubstanzaufnahme auf der Weide wird von swissherdbook kategorisch abgelehnt. (Begründung unter Art. 75). Die aktuellen klimatischen Veränderungen erhöhen das Risiko für Trockenheitsstress in der Schweiz. Während Perioden mit starker Trockenheit wird eine Reduktion oder ein Verzicht auf den Weidegang empfohlen, um eine Schädigung der Grasnarbe zu verhindern (vgl. Agroscope). ***Deshalb ist die Trockenheit als Ausnahme aufzuführen.*** Weitere Einschränkungen könnte es bei Seuchenfällen geben.

	2.5 Statt auf einer Weide kann den Tieren in folgenden Situationen Auslauf auf einer Auslauffläche gewährt werden: a. während oder nach starkem Niederschlag oder Trockenheit; b. im Frühjahr, solange die Vegetation standortbedingt noch keinen Weidegang erlaubt; c. während der ersten zehn Tage der Galtzeit; 2.6 Den Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln muss mindestens folgende Auslauffläche zur Verfügung stehen: 2.7 Den Tieren der Pferdegattung muss mindestens folgende Auslauffläche zur Verfügung stehen: …	
Anhang 7 Beitragsansätze *Ziff. 1.6.1* *Sömmerungsbeiträge*	Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund des festgelegten Normalbesatzes berechnet und beträgt pro Jahr für: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung oder Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen — 400 Fr. pro NST b. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei Umtriebsweide — 320 Fr. pro NST c. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei übrigen Weiden — 120 Fr. pro NST d. gemolkene Kühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer Sömmerungsdauer von 56-100 Tagen — 400 Fr. pro RGVE ~~d.~~ e. übrige raufutterverzehrende Nutztiere — 400 Fr. pro NST	*Kommentar zur Kurzalpung s. Art. 40 Abs. 2*

Ziff. 5.4 Tierwohlbeiträge		Für die Einführung des zweiteiligen RAUS-Programms sind folgende Beiträge für die Tiere der Rindergattung vorzusehen: Für das Programm RAUS-Basis sind die Beiträge auf dem heutigen Niveau zu belassen und für das Programm RAUS-Weide sind sie um 80 Fr. zu erhöhen. Zwingende Voraussetzung für die Einführung des zweiteiligen RAUS-Programms sind zusätzliche Mittel: Die Einführung des zweiteiligen RAUS-Programms darf nicht zu einer Kürzung der Beiträge für RAUS-Basis führen, sonst wird auf ein zweiteiliges RAUS-Programm verzichtet.

Tierkategorie		**Beitrag (Fr. je GVE)**		
		BTS	**RAUS Basis** (mind. 2a Weide pro GVE)	Zusatzbeitrag **RAUS Weide** (heutige Weidefutteranforderung)
a.	Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel:			
1.	Milchkühe	90	190	80
2.	andere Kühe	90	190	80
3.1	weibliche Tiere, über 365 Tage bis 1. Abkalbung	90	190	80
3.2	weibliche Tiere; über 365 Tage alt, zur Mast	90	190	80
4.1	weibliche Tiere, über 160 - 365 Tage alt, zur Aufzucht	90	190	80
4.2	weibliche Tiere über 160 - 365 Tage alt, zur Mast	90	190	80
5.1	weibliche Tiere, bis 160 Tage alt, zur Aufzucht	-	370	80
5.2	weibliche Tiere, bis 160 Tage alt, zur Mast	-	370	80
6.	männliche Tiere, über 730 Tage alt	90	190	80
7.	männliche Tiere, über 365 - 730 Tage alt	90	190	80
8.	männliche Tiere, über 160 - 365 Tage alt	90	190	80
9.	männliche Tiere, bis 160 Tage alt	-	370	80

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Swissherdbook nimmt erfreut zur Kenntnis, dass der Bund die Absatzförderung als wichtiges Element der Agrarpolitik und der Qualitätsstrategie der einheimischen Landwirtschaft erachtet. Diese ist unbedingt im bisherigen Rahmen aufrecht zu erhalten oder gar auszubauen. Die Mittel haben eine nicht zu unterschätzende Hebelwirkung (Multiplikatoreffekt). Wenn es durch Werbe- und Absatzförderungsmittel gelingt, dass die Produzenten ihre Erzeugnisse mit Wertschöpfung verkaufen können, ist das für Bäuerinnen und Bauern die beste Art, Einkommen zu generieren. Die Mittel sind auch aus der Optik der „gleich langen Spiesse“ wichtig, da in der EU und darüber hinaus fast alle anderen Länder auch erhebliche staatliche Mittel für die Absatzförderung einsetzen. Zu erwähnen sind hier als Beispiel die vielen Länderauftritte an der Internationalen Grünen Woche in Berlin, die vollumfänglich durch ihre Staaten (bsp. Norwegen) finanziert werden.
Es ist jedoch nicht nachvollziehbar, weshalb der Ko-Finanzierungsanteil des Bundes von aktuell 50 auf neu 40 Prozent reduziert werden soll. Das bisherige System hat sich bestens bewährt und verlangt von den Organisationen bereits ein hohes Mass an Eigenverantwortung. Der Bericht der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) ortet zudem kein Potenzial bei der Mittelhöhe, sondern bei der Konzentration der Mittel, der stärkeren Orientierung des Mittelzuteilungssystems an Leistung und Wettbewerb, der Verminderung von Zielkonflikten, der Schaffung eines Labels mit Qualitätsaussage sowie bei der Optimierung des Controllings.
Die Unterstützung der Viehschauen mit Punktierung wird im vorliegenden Paket nicht erwähnt, trotzdem möchten wir mit Nachdruck deren Wichtigkeit und Unerlässlichkeit unterstreichen. Die Viehschauen mit Punktierung haben für die Züchter wie auch für die nicht-landwirtschaftliche Bevölkerung sowie den Tourismus nach wie vor einen sehr hohen Stellenwert. Mit über 44‘000 Tieren auf über 550 Schauplätzen mit rund 60‘000 Besuchern sind sie ein wichtiger Motor in der Viehzucht, haben zugleich einen hohen kulturellen Stellenwert und bringen so die Landwirtschaft auch der nichtlandwirtschaftlichen Bevölkerung näher. Wir gehen deshalb davon aus, dass diese Beiträge gemäss dem Schreiben von Herrn BR Schneider-Ammann vom 20.12.2013 an die Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Rinderzüchter unangetastet bleiben; Abstriche in diesem Bereich wären für swissherdbook nicht akzeptabel.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 *Zweck*	[1] Mit dieser Verordnung sollen die Markterlöse der schweizerischen Landwirtschaft gesteigert werden. [2] Die Finanzhilfen nach dieser Verordnung bezwecken: a. eine Erhöhung des Konsums von schweizerischen Landwirtschaftsprodukten gegenüber ausländischen Konkurrenz- und Substitutionsprodukten; b. die Verschiebung der Konsumpräferenzen zugunsten von möglichst wertschöpfungsstarken schweizerischen Landwirtschaftsprodukten; c. den Erhalt und den Ausbau der Exporte von schweizerischen Landwirtschaftsprodukten;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. die Erschliessung neuer Märkte im Ausland und die Diversifizierung der Exporte von schweizerischen Landwirtschaftsprodukten; e. die Bekanntmachung der von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen.	
Art. 1a *Unterstützte Vorhaben*	[1] Die Finanzhilfen nach dieser Verordnung können gewährt werden für: a. national oder überregional organisierte Vorhaben zur Absatzförderung für schweizerische Landwirtschaftsprodukte; b. die Bekanntmachung der von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen; c. Exportinitiativen. [2] Unterstützt werden insbesondere: a. Konzeption, Produktion und Mediakosten von Basiswerbung, Direkt-Marketing-Massnahmen sowie E-Kommunikation; b. Massnahmen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit; c. die Teilnahme an Messen, Ausstellungen, Events sowie Sponsoring-aktivitäten; d. Verkaufsförderungsaktivitäten am Verkaufspunkt; e. Layout und Design gemeinsamer Verpackungsgestaltungen, wenn sie die Wiedererkennbarkeit der Schweizer Herkunft sicherstellen; Voraussetzung dafür ist, dass es ein einheitliches Erscheinungsbild/Logo über alle Branchen und die gesamte Wertschöpfungskette von Werbung bis zu den Produkten am Verkaufspunkt gibt und dieses auch eingesetzt wird. f. Marktforschungsprojekte und Marketing-Controlling. [3] Unterstützt werden gemeinsame Vorhaben mehrerer juristischer oder natürlicher Personen. Vorhaben Einzelner werden nicht unterstützt.	Art. 1a Abs. 2 Bst. e Verpackungsgestaltung darf nur dann unterstützt werden, wenn diese im Zusammenhang mit einem einheitlichen Auftritt aller mit Absatzförderungsmitteln unterstützten Produktebereiche steht.
Art. 3 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2	[1] Als Landwirtschaftsprodukte im Sinne dieser Verordnung gelten: a. verwertbare Erzeugnisse aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung; [2] Die Produkte müssen die Anforderungen an schweizerische Herkunftsangaben nach den Artikeln 48, 48a und 48b des Markenschutzgesetzes vom 28. August 1992 und nach der Verordnung vom 2. September 2015 über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel erfüllen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4 Abs. 3 und 4	[3] Es sind nur Kosten anrechenbar, die unmittelbar für die Realisierung des Vorhabens anfallen und für die Umsetzung der Massnahmen nach Artikel 1a Absatz 2 erforderlich sind. [4] Nicht anrechenbar sind insbesondere folgende Aufwendungen: a. Reserven, Rückstellungen und Amortisationen; b. Spesen und Sitzungsgelder der Trägerschaften; c. Kosten für Personalbeschaffungen, interner Aus- und Weiterbildung sowie Personalanlässe; d. Mitgliederbeiträge.	
Art. 5 Abs. 2 Bst. d	[2] Nicht als eigene finanzielle Mittel gelten insbesondere: d. Finanzhilfen und Abgeltungen des Bundes, ~~der Kantone und der Gemeinden.~~	Sofern Doppelsubventionierung durch Bundesmittel ausgeschlossen werden kann, sollen Mittel von Kantonen und Gemeinden weiterhin angerechnet werden dürfen. Es handelt sich hier um getrennte Ebenen, die über eigene Rechnungen und Haushalte verfügen.
Art. 8 *Höhe und Art der Finanzhilfen*	[1] Die Finanzhilfe beträgt ~~höchstens 40~~ 50 Prozent der anrechenbaren Kosten. [2] ~~Sie kann höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten betragen, wenn das Vorhaben:~~ ~~a. aufgrund der Beurteilung nach Artikel 13a als besonders förderungswürdig eingestuft wird; oder~~ ~~b. einem Förderschwerpunkt nach Artikel 13 Absatz 1 entspricht.~~ [3] Für imagebildende Massnahmen an internationalen Grossanlässen von nationaler Bedeutung kann von den Höchstsätzen nach ~~den Absätzen 1 und 2~~ Absatz 1 abgewichen werden.	- Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Ko-Finanzierungsanteil von aktuell 50 auf neu 40 Prozent reduziert werden soll. Der Bericht der EFK ortet KEIN Potenzial bei der Mittelhöhe (siehe auch „Allgemeine Bemerkungen“). - Das bisherige System hat sich bestens bewährt und verlangt von den Organisationen bereits ein hohes Mass an Eigenverantwortung. - Die Einführung eines Bonussystems schafft nicht die gewünschten Anreize. Antragssteller mit einem grösseren finanziellen Volumen können das angedachte Bonussystem besser erfüllen – eine objektive proportionale Mittelverteilung ist nicht gewährleistet. - Das neue Bonussystem bietet keine Planungssicherheit. Wenn erst Ende Jahr bekannt wird, wie hoch der Ko-Finanzierungangteil im Folgejahr sein wird, laufen bewährte Massnahmen in Gefahr, aus dem Portfolio gestrichen zu werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		- Die Reduktion des Ko-Finanzierungsanteils hat eine kontraproduktive Wirkung: Der Innovationsgedanke wird keineswegs unterstützt, sondern eingeschränkt. Der höhere Einsatz von Eigenmitteln verhindert, dass gemäss Art. 9c Ergänzende Kommunikationsprojekte eingereicht werden können. - Da das Bonussystem zum Zeitpunkt der Vernehmlassung noch nicht bekannt ist, ist auf dessen Umsetzung zu verzichten.
Art. 9 *Anforderungen an die unterstützten Massnahmen*	[1] Die Vorhaben müssen die folgenden Anforderungen erfüllen: a. Die Massnahmen müssen einem der Zwecke nach Artikel 1 Absatz 2 dienen. b. Die Massnahmen müssen auf die spezifischen Marktverhältnisse und Kommunikationsziele abgestimmt sein. c. Die Massnahmen müssen der Vermittlung der besonderen Vorzüge von schweizerischen Landwirtschaftsprodukten oder von deren Herstellungsmethoden dienen. d. Die eingesetzten Mittel müssen in einem angemessenen Verhältnis zur erzielten Wertschöpfung und zu den Wirkungszielen stehen. e. Die erforderlichen eigenen finanziellen Mittel müssen vorhanden sein. f. Die Massnahmen dürfen nicht auf vergleichender Werbung gegenüber anderen schweizerischen Landwirtschaftsprodukten beruhen. g. Die Massnahmen müssen sich auf die Ziele der Qualitätsstrategie der schweizerischen Land- und Ernährungswirtschaft nach Artikel 2 Absatz 3 LwG beziehen. h. Die Massnahmen und die regionalen Teilprojekte müssen Bestandteil eines einheitlichen Kommunikationskonzeptes der nationalen oder überregionalen Trägerschaft sein und durch diese koordiniert werden. [2] Die Gesuchstellenden müssen über eine mittel- bis langfristige Strategie verfügen. Diese ist mindestens alle vier Jahre zu aktualisieren. [3] Die Gesuchstellenden müssen für jedes Realisierungsjahr qualitative und quantitative Ziele für das Gesamt- und die Teilprojekte festlegen und über ein entsprechendes Konzept für das Marketing-Controlling verfügen.	Im Sinne der administrativen Vereinfachung ist zwingend zu beachten, dass kein zusätzlicher Bearbeitungsaufwand entsteht.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Sie müssen für das gesamte Vorhaben Ziele festlegen, was die Wirkung bei den Zielgruppen und auf den Absatz schweizerischer Landwirtschaftsprodukte betrifft. Diese Wirkungsziele sind mindestens alle vier Jahre zu aktualisieren. [5] Die Gesuchstellenden müssen eine unabhängige Revisionsstelle mit der Prüfung der Buchhaltung beauftragen.	
2. Abschnitt: Absatzförderung und Bekanntmachung gemeinwirtschaftlicher Leistungen		
Art. 9a *National organisierte Vorhaben*	[1] Unterstützt werden können national organisierte Vorhaben: a. zu Landwirtschaftsprodukten; b. zur Bekanntmachung der von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen; c. zu folgenden Themenbereichen: 1. Berg- und Alpprodukte nach Artikel 14 LwG; 2. Bio-Produkte nach Artikel 15 LwG; 3. Erzeugnisse mit geschützter Ursprungsbezeichnung (GUB) oder geschützter geografischer Angabe (GGA) nach Artikel 16 LwG; 4. Regionalprodukte; 5. Produkte aus integrierter Produktion; 6. gemeinsames Herkunftszeichen für schweizerische Landwirtschaftsprodukte; 7. landwirtschaftliche Dienstleistungen im Bereich des Agrotourismus. [2] Je Landwirtschaftsprodukt sowie je Themenbereich nach Absatz 1 Buchstabe c wird jeweils nur ein national organisiertes Vorhaben unterstützt.	
Art. 9b *Überregional organisierte Vorhaben*	Überregional organisierte Vorhaben können für die Bereiche der gemeinsam realisierten Marketingkommunikation sowie für die Erbringung von Dienstleistungen an regional organisierte Vorhaben unterstützt werden.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 9c *Ergänzende Kommunikations-projekte*	[1] Für Landwirtschaftsprodukte, für die Bekanntmachung der von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen und für die Themenbereiche nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe c sowie produkt- oder themenübergreifend können ergänzende Kommunikationsprojekte unterstützt werden, welche die folgenden Voraussetzungen erfüllen: a. Sie werden von Zusammenschlüssen von Produzentinnen und Produzenten mit Verarbeiterinnen und Verarbeitern oder Händlerinnen und Händlern sowie gegebenenfalls mit Konsumentinnen und Konsumenten getragen. b. Sie sind gesamtschweizerisch organisiert. c. Sie wenden sich an besondere Zielgruppen, erschliessen neue Absatzkanäle, beruhen auf neuen Kooperationsformen und Partnerschaften, bewirtschaften neue Kommunikationsthemen oder zeichnen sich durch einen anderen innovativen Ansatz in der Kommunikation aus. [2] Diese Projekte können jeweils während höchstens vier Jahren unterstützt werden.	Die Flexibilisierung des Systems kann eine Chance für innovative Projekte sein – aber nur, wenn a) die Mittel nicht im Wettbewerb zu jenen der bewährten Massnahmen stehen und dafür zusätzliche Gelder eingesetzt werden – Art. 9c soll eine Ergänzung und keine Konkurrenzierung sein. b) keine Gefahr der Mittelverzettelung besteht. Das BLW muss sicherstellen, dass nicht ähnliche Projekte gleichzeitig unterstützt werden.
Art. 9d *Ausschreibungen*	[1] Das BLW kann Kommunikationsmassnahmen zu spezifischen Themen ausschreiben. Es kann dabei von den Höchstsätzen der Finanzhilfe nach Artikel 8 Absätze 1 und 2 und von den Anforderungen nach Artikel 9c abweichen. [2] Die Ausschreibungen richten sich nach der Bundesgesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen.	
5. Abschnitt: Umsetzung		
Art. 13 *Zuteilung der Mittel*	[1] Die zur Verfügung stehenden Mittel werden ~~aufgrund von Förderschwerpunkten auf die folgenden Förderbereiche~~ wie folgt zugeteilt: a. 80 Prozent für Massnahmen nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe a; b. 15 Prozent für Vorhaben zu Landwirtschaftsprodukten nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe a sowie Vorhaben zu Themenbereichen nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe c sowie überregional organisierte Vorhaben zu Regionalprodukten c. 5 Prozent für Informationsmassnahmen über die von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen. d. 4 Mio. Franken für Exportinitiativen.	Auf die Aufhebung der prozentualen Mittelzuteilung ist zu verzichten. Es besteht die Gefahr, dass finanzstärkere Organisationen entgegen den Marktverhältnissen überproportional Absatzförderungsmittel generieren können. Das angedachte Bonussystem (Förderschwerpunkte und Investitionsattraktivität) schafft nicht die gewünschten Anreize und kann eine objektive, proportionale Mittelverteilung nicht gewährleisteten. Da das Bonussystem zum Zeitpunkt der Vernehmlassung noch nicht bekannt ist, ist auf dessen Umsetzung zu verzichten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] ~~Die Förderschwerpunkte und die Zuteilung der Mittel auf die Förderbereiche werden periodisch überprüft und angepasst.~~ [3] ~~Die Mittel, die für Vorhaben zu einzelnen Landwirtschaftsprodukten nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe a zur Verfügung stehen, werden den einzelnen Landwirtschaftsprodukten aufgrund von deren Investitionsattraktivität zugeteilt.~~ [4] ~~Die Mittel, die für die einzelnen Themenbereiche nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe c und für überregional organisierte Vorhaben nach Artikel 9b zur Verfügung stehen, werden diesen aufgrund von deren Investitionsattraktivität zugeteilt.~~	
Art. 13a *Beurteilungskriterien*	Die Gesuche werden namentlich aufgrund der folgenden Kriterien beurteilt: a. Erfüllung der Anforderungen nach Artikel 9 und gegebenenfalls nach Artikel 9*c*; b. Übereinstimmung mit einem der Zwecke nach Artikel 1 Absatz 2 und dem betreffenden Förderschwerpunkt nach Artikel 13 Absatz 1; c. Kosteneffizienz und Wirtschaftlichkeit; d. Qualität von Konzeption, Umsetzung und Wirkungskontrolle des Vorhabens; e. den in den Vorjahren erreichten Ergebnissen.	
Art. 14 *Gesuche um Unterstützung nach den Artikeln 9a-9c*	[1] Gesuche um Unterstützung nach den Artikeln 9*a*-9*c* sind bis zum 31. Mai des Vorjahres einzureichen. [2] Sie müssen folgende Angaben und Unterlagen enthalten: a. eine Beschreibung des Vorhabens; b. ein Marketing-Konzept; c. ein Budget; d. einen Finanzierungsplan; e. ein Konzept für das Marketing-Controlling zu den einzelnen Massnahmen und für die Kontrolle des Erreichens der definierten Wirkungsziele.	
Art. 15 Abs. 1 und 3 Bst. g	[1] Gesuche um Unterstützung für Exportinitiativen sind bis zum 30. September des Vorjahres einzureichen. [3] Gesuche für Initiativen für eine Marktbearbeitung müssen folgende Angaben und Unterlagen enthalten:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	g. ein Konzept für das Marketing-Controlling zu den einzelnen Massnahmen und für die Kontrolle des Erreichens der definierten Wirkungsziele.	
Art. 16 Abs. 1	[1] Das BLW entscheidet mittels Verfügung über die Gewährung der Finanzhilfen.	
Art. 17 *Marketing-Controlling, Wirkungskontrolle und Berichterstattung*	[1] Die Finanzhilfeempfänger müssen ein Marketing-Controlling zu den einzelnen Massnahmen realisieren. Sie unterbreiten die Ergebnisse dem BLW im Rahmen einer jährlichen Berichterstattung, spätestens vor der Schlusszahlung. [2] Sie müssen das Erreichen der definierten Wirkungsziele kontrollieren. Über die Wirkung des Vorhabens ist mindestens alle vier Jahre Bericht zu erstatten.	
Art. 20a *Übergangsbestimmung zur Änderung vom …*	Für Gesuche mit Realisierungsjahr 2018 gilt das bisherige Recht.	
II	Der Anhang wird aufgehoben	

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Erfassung der Gebietszugehörigkeit ist grundsätzlich richtig. Bei der Umsetzung ist aber darauf zu achten, dass Stufenbetriebe nicht benachteiligt oder gar von der Nutzung der Berg- und Alp-Verordnung ausgeschlossen werden. Die Ergebnisse der neutralen Qualitätseinstufung in den Schlachtbetrieben kann nicht generell auf den letzten Tierhalter eingeschränkt werden. Wenn der letzte Tierhalter vor der Schlachtung ein Handelsstall war, erreicht die Information den tatsächlich berechtigten Tierhalter nicht mehr.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 2 Bst b	[2] Sie gilt beim Vollzug: b. der Landwirtschaftsgesetzgebung für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons und Equiden.	
Art. 3 Abs. 1 Bst. c	[1] Die Tiergeschichte umfasst die folgenden Daten eines einzelnen Tiers: c. Standortadresse und Gebietszugehörigkeit der einzelnen Tierhaltungen, in denen das Tier steht oder gestanden ist;	Die Erfassung der Gebietszugehörigkeit ist grundsätzlich richtig. *Siehe auch Art. 20, Abs. 2bis*
Art. 4 Abs. 1 Bst. dbis	[1] Die Kantone melden die folgenden Daten und ihre Änderungen dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW): dbis. für landwirtschaftliche Tierhaltungen nach Artikel 11 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 (LBV): die Gebietszugehörigkeit (Art. 1 der Landwirtschaftlichen Zonen-Verordnung vom 7. Dezember 1998) des Betriebs, zu dem die Tierhaltung gehört;	Swissherdbook begrüsst die Anpassung, sofern die Vermarktung von Tieren oder Produkten mit den Bezeichnungen „Berg“ und „Alp“ gemäss den Vorgaben der Berg- Alpverordnung nicht verhindert wird. *Siehe auch Art. 20, Abs. 2bis*
Art. 5 Abs. 4	[4] Schlachtbetriebe müssen nur die Daten nach Absatz 1 Buchstaben b und c sowie für Tiere der Rindergattung diejenigen nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe e melden.	
Art. 6 Abs. 3	[3] Schlachtbetriebe müssen nur die Daten nach Absatz 1 sowie nach Anhang 1 Ziffer 2 Buchstabe c melden.	
Art. 7 Abs. 2	2 Schlachtbetriebe müssen der Betreiberin bei der Schlachtung von Tieren der Ziegen- oder Schafgattung zudem die Daten nach Anhang 1 Ziffer 4 innert drei Arbeitstagen melden.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 8 Abs. 1bis und 8	[1bis] Schlachtbetriebe müssen der Betreiberin die Daten nach Absatz 1 sowie die Post oder Bankverbindung melden.	
Art. 10 Abs. 1	[1] Die Betreiberin muss aus den Daten nach Artikel 5 jährlich nach den Vorgaben des BLW die folgenden Daten berechnen oder ermitteln und in der Datenbank speichern: a. der nach den Artikeln 36 und 37 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV) berechnete Bestand an folgenden Tieren nach Tierkategorien: 1. Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel und Equiden pro Tierhaltung auf Ganzjahres-, Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben, mit Auflistung aller Einzeltiere, 2. Bisons pro Tierhaltung auf Ganzjahresbetrieben, mit Auflistung aller Einzeltiere; b. der Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln, Bisons und Equiden nach Tierkategorien pro Tierhaltung auf Ganzjahresbetrieben am 1. Januar (Stichtag Ganzjahresbetriebe); c. der Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln und Equiden nach Tierkategorien pro Tierhaltung auf Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben am 25. Juli (Sömmerungsstichtag); d. die Entwicklung des Bestands an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln, Bisons und Equiden in den Bemessungsperioden nach den Artikeln 36 und 37 DZV nach Tierkategorien pro Tierhaltung auf Ganzjahres-, Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben.	
Art. 11 Abs. 1bis und 4	[1bis] Sie können innerhalb von 10 Tagen die von ihnen gemeldeten Daten, mit Ausnahme der Meldung der Änderung des Verwendungszwecks bei Equiden nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstabe f, online löschen. [4] Der Schlachtbetrieb kann die TVD-Nummer der Gesuchstellerin nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe e Ziffer 7, Ziffer 3 Buchstabe j Ziffer 5 oder Ziffer 4 Buchstabe g bis 30 Tage nach der Schlachtung online ändern.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 12 Abs. 1 Bst e	[1] Jede Person kann Einsicht nehmen in die Daten zu ihrer Person sowie in: e. bei landwirtschaftlichen Tierhaltungen nach Artikel 11 LBV: die Gebietszugehörigkeit.	
Art. 16 Abs. 1 Bst. c Ziff. 4, Abs. 1bis und Abs. 3	[1] Tierhalterinnen und Tierhalter sowie Schlachtbetriebe können in folgende Daten Einsicht nehmen, sie bei der Betreiberin beschaffen und verwenden: c. folgende Daten über die Tiere, die in ihrer Tierhaltung stehen oder gestanden sind: ~~4. Aufgehoben~~ 4. bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons: Ergebnisse bei der neutralen Qualitätseinstufung. ***Für Tierhalter, die das Tier in den letzten 10 Tagen vor der Schlachtung gehalten haben.*** [1bis] Die letzte Tierhalterin oder der letzte Tierhalter vor der Schlachtung sowie der Schlachtbetrieb können zudem in die Ergebnisse der neutralen Qualitätseinstufung nach Artikel 3 Absatz 1 der Schlachtviehverordnung vom 26. November 2003 (SV) Einsicht nehmen, sie bei der Betreiberin beschaffen und verwenden.	*Zu Abs. 4:* Die ersatzlose Streichung von Ziffer 4 über die Ergebnisse der Qualitätseinstufung von Schlachttieren geht zu weit. Der letzte Tierhalter vor der Schlachtung ist oft ein Viehhandelsbetrieb, der das Tier nur einige wenige Tage hält. Wird die Möglichkeit zur Einsicht der Qualitätseinstufung gemäss Erläuterungen nur noch dem letzten Tierhalter zugänglich gemacht, ist der Tierhalter, der das Tier zur Schlachtreife gefüttert hat, ausgeschlossen. Daher ist eine Frist von 10 Tagen vor der Schlachtung einzuführen.
Art. 20 Abs. 2bis und 7	[2bis] Sie teilt jeder landwirtschaftlichen Tierhaltung nach Artikel 11 LBV die Gebietszugehörigkeit des Betriebs zu, zu dem die Tierhaltung gehört.	Abs. 2[bis] kann nur zugestimmt werden, wenn Betriebe mit Tierhaltungen in verschiedenen Zonen weder für die Sömmerung der Tiere noch für die Vermarktung z.B. nach den Kriterien der Berg- / Alpverordnung keine Nachteile erleiden.
Art. 21 Abs. 1, 3 Einleitungssatz und 4	[1] Die Betreiberin stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern jeweils bis spätestens 15 Tage nach Ablauf der Bemessungsperioden nach Artikel 36 DZV auf elektronischem Weg ein Verzeichnis ihrer Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons und Equiden mitsamt den Angaben nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben a und b und den Angaben zur Nutzungsart nach Absatz 3 zur Verfügung. [3] Sie bestimmt für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel und Bisons die Nutzungsart der Muttertiere:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Sie stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern sowie den Amtsstellen und beigezogenen Firmen, Organisationen und Kontrollorganen nach Artikel 13 ein Instrument zur Verfügung, mit dem sie für einen wählbaren Zeitraum von maximal einem Jahr Folgendes berechnen können: a. den Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln, Bisons und Equiden nach Tierkategorien in Grossvieheinheiten; und b. für die Alpung und Sömmerung den Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln und Equiden nach Tierkategorien in Normalstössen.	
Anhang 1 Ziff. 1 Bst. e Ziff. 6	6. das Ergebnis der neutralen Qualitätseinstufung nach Artikel 3 Absatz 1 SV, sofern erhoben	
Anhang 1 Ziff. 2 Bst. c Ziff. 6	6. das Ergebnis der neutralen Qualitätseinstufung nach Artikel 3 Absatz 1 SV, sofern erhoben	
Anhang 1 Ziff. 4 Bst. fbis	[fbis]. das Ergebnis der neutralen Qualitätseinstufung nach Artikel 3 Absatz 1 SV, sofern erhoben;	

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Swissherdbook begrüsst die Reduktion der Gebühren für den Tierverkehr. Wir erwarten aber, dass das schon längere Zeit bestehende Problem der Kosten für Ersatzohrmarken bei dieser Gelegenheit angepackt wird. Durch die Erhebung von Gebühren für Ersatzohrmarken besteht weder für die Lieferanten noch die verantwortlichen Behörden beim Bund ein Anreiz für eine bessere Qualität der Ohrmarken zu sorgen. Die Bauern sind durch die Gesetze gezwungen, die Ersatzohrmarken zu kaufen, ohne dass sie deren Qualität beeinflussen können.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**			**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang	**1**	**Lieferung von Ohrmarken**		Swissherdbook stimmt den vorgesehenen Gebührensenkungen zu und fordert die Aufhebung der Gebühren für Ersatzohrmarken.
	1.1	Ohrmarken mit einer Lieferfrist von drei Wochen, pro Stück:		
	1.1.1	für Tiere der Rindergattung Büffel und Bisons (Doppelohrmarke)	4.50	
	1.1.2	für Tiere der Schaf- und der Ziegengattung	-.50	
	1.1.3	für Tiere der Schweinegattung	-.30	
	1.1.4	für in Gehege gehaltenes Wild der Ordnung Paarhufer	-.30	
	~~1.2~~	~~Ersatz von Ohrmarken mit einer Lieferfrist von fünf Arbeitstagen für Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung, für Büffel und Bisons, pro Stück~~	~~2.25~~	
	1.3	Kosten für den Versand, pro Sendung:		
	1.3.1	Pauschale	1.50	
	1.3.2	Porto	Nach Posttarif	
	1.3.3	Zuschlag für die Zustellung innerhalb von 24 Stunden	7.50	
	2	**Registrierung von Equiden**		
	2.1	Registrierung eines Equiden bei der Meldung der Geburt oder der erstmaligen Einfuhr	35.-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta			Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2.2	Nachregistrierung eines Equiden, der vor dem 1. Januar 2011 geboren oder erstmalig eingeführt worden ist	55.-	
	3	**Meldung geschlachteter Tiere**		
	3.1	bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons	4.50	
	3.2	bei Tieren der Schweinegattung	-.10	
	3.3	Bei Equiden	4.50	
	4	**Fehlende Meldungen oder fehlende oder mangelhafte Angaben**		
	4.1	Bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons		
	4.1.1	fehlende Meldung nach Artikel 5 Absätze 2 und 4 der TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011	5.-	
	4.1.2	fehlende oder mangelhafte Angabe der Rasse, der Farbe oder des Geschlechtes des Tiers, der TVD-Nummer der Herkunftstierhaltung oder der Abgangsart des Tiers, pro Meldekarte	2.-	
	4.1.3	fehlende oder mangelhafte Angabe der TVD-Nummer der Tierhaltung, der Identifikationsnummer des Tiers, der Identifikationsnummer des Muttertiers, der Identifikationsnummer des Vatertiers, des Geburtsdatums, des Zugangsdatums, des Abgangsdatums, des Verendungsdatums oder des Schlachtdatums des Tiers, pro Meldekarte	5.-	
	4.2	Bei Tieren der Schweinegattung:		
	4.2.1	fehlende Meldung nach Artikel 6 Absätze 2 und 3 der TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011	5.-	
	4.2.2	fehlende oder mangelhafte Angabe des Zugangsdatums, des Schlachtdatums oder der Zahl der Tiere, pro Meldekarte	5.-	
	4.3	Bei Equiden:		
	4.3.1	fehlende Meldung nach Artikel 8 Absätze 2–5 der TVDVerordnung vom 26. Oktober 2011	5.-	
	4.3.2	fehlende Meldung über die Geburt oder die erstmalige Einfuhr von Equiden, die ab dem 1. Januar 2011 geboren oder erstmalig eingeführt worden sind	10.-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta			Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	5	**Datenabgabe**		
	5.1	Auflistung der Identifikationsnummern der Tiere eines Tierbestands zuhanden von Zucht-, Produzenten- und Labelorganisationen sowie Gesundheitsdiensten nach Artikel 14 der TVD Verordnung vom 26. Oktober 2011; Pauschale pro Kalenderjahr, Tierhaltung und Tiergattung; die Gebühren werden bis zu einem Gesamtbetrag von weniger als 20 Franken pro Kalenderjahr nicht in Rechnung gestellt	2.-	
	5.2	Spezielle Datenauszüge oder Datenauswertungen, die durch die Betreiberin erstellt werden müssen; den Amtsstellen und den von ihnen beigezogenen Firmen, Organisationen und Kontrollorganen wird von der Gesamtsumme pro Datenauszug oder Datenauswertung ein Betrag von 500 Franken abgezogen	Nach Zeitaufwand	
	6	**Mahngebühren**		
		Mahngebühr pro ausstehende Zahlung	20.-	

Bühlmann Monique BLW

Von: Vogt Urs <urs.vogt@mutterkuh.ch>
Gesendet: Freitag, 12. Mai 2017 10:30
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 632_ASR_Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Rinderzüchte_12.05.2017
Anlagen: ASR_SN_Verordnungspaket_2017_d.docx

Sehr geehrte Damen
Sehr geehrte Herren

In der Anlage erhalten Sie die Stellungnahme zum Verordnungspaket 2017 der Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Rinderzüchter.
Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Urs Vogt

ASR
Schützenstrasse 10
Postfach 691
3052 Zollikofen

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	ASR - Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Rinderzüchter 632_ASR_Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Rinderzüchte_12.05.2017
Adresse / Indirizzo	ASR Schützenstrasse 10 Postfach 691 3052 Zollikofen
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Freitag, 12.05.2017 Andreas Aebi, Präsident Urs Vogt, Mitglied Geschäftsausschuss

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 4
BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) 15
BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1) 23
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2) 27
Anhang 27

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die ASR dankt dem Bundesrat für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen dieser Anhörung. Wir bitten den Bundesrat eindringlich darum, die nachfolgenden Vorschläge zu berücksichtigen, da sie den Erwartungen der Schweizer Bauernfamilien entsprechen. Die Bäuerinnen und Bauern sind direkt von den Anpassungen betroffen, oft im Rahmen ihrer täglichen Arbeit und mit direkten Auswirkungen auf ihre Einkommen. Die ASR erinnert ebenfalls daran, dass die unbefriedigende Einkommenssituation weiterhin fortbesteht. Dies mit einem erheblichen Defizit gegenüber vergleichbaren Einkommen und ohne absehbare Verbesserung der Situation.

Die ASR erlaubt sich folgende allgemeine Betrachtungen einzubringen:

- Im Rahmen der administrativen Vereinfachung geht der Verzicht auf gedruckte Parzellenpläne, Stall-, Aussenklimabereich- und Laufhofskizzen sowie Erntemengen und Erntedaten bei Wiesen und Weiden (ausser BFF) in eine gute Richtung. Aber die Massnahmen bleiben ungenügend und erfüllen nicht die oft und insbesondere von Bundesrat Schneider-Ammann erwähnten Ziele. Die ASR verlangt zusätzliche Bemühungen in diese Richtung, besonders indem vermehrt die gute landwirtschaftliche Praxis, welche von der professionellen Landwirtschaft erwarten werden darf, statt detailliere Regelungen als Grundsatz gelten sollen. Den Landwirtinnen und Landwirten soll mehr Vertrauen entgegengebracht und noch mehr Eigenverantwortung übergeben werden.

- Hinsichtlich des Tierwohls ist die ASR enttäuscht, dass die Hauptpunkte der von der Kerngruppe Tierwohl vorgeschlagen Weiterentwicklung des RAUS-Programms nicht in das vorliegende Verordnungspaket aufgenommen wurde. Eine zentrale Forderung der ASR ist deshalb die Einführung eines zweistufigen RAUS-Programms und die Erhöhung der Mittel für die Tierwohlprogramme.

Die ASR beschränkt ihre Stellungnahme auf die Bereiche ihrer Kerntätigkeiten. In allen übrigen Bereichen unterstützt die ASR die Stellungnahme des Schweizerischen Bauernverbandes.

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Tierwohlbeiträge: Tierwohl wird in der Schweizer Bevölkerung sehr hoch gewichtet und ist nicht durch andere Zielsetzungen einzuschränken. In den Erläuterungen zum Verordnungspaket ist festgehalten, dass *„Die hohe Tierintensität der Schweizer Landwirtschaft und insbesondere die schwierig kontrollierbaren Nährstoffverschiebungen […] als Faktoren [gelten], die die Zielerreichung der Umweltziele in den Bereichen Nitrat und Ammoniak erschweren“*, was absolut unangebracht ist. In den vergangen ca. 40 Jahren nahm der Kuhbestand um rund 200‘000 Stück ab und dieser Trend wird sich weiter fortsetzten. Von hoher Tierintensität in einem Grasland zu sprechen entbehrt in diesem Zusammenhang jeder Grundlage. Die Umweltziele bezüglich Nitrat und Ammoniak sind mit anderen Förderprogrammen aktiv anzustreben. Die Tierwohlprogramme sind dadurch nicht einzuschränken, zu reduzieren oder zu behindern. Die Tierwohlbeiträge werden seit ca. 20 Jahren nach den gleichen Voraussetzungen geleistet. Die Programme sind ein Erfolg für das Tierwohl, das Image der Landwirtschaft und leisten Beiträge zur vielfältigen Nutzung und Gestaltung der Landschaft und zur Attraktivität der Schweiz als Tourismusdestination. Bei der Einführung der AP 2014/17 wurde eine Überarbeitung der Programme auf einen späteren Zeitpunkt verschoben. In den Jahren 2015/16 berief das BLW die „Kerngruppe Tierwohlbestimmungen“ ein, um Vorschläge für die Anpassung der Programme BTS und RAUS an die absehbaren zukünftigen Entwicklungen zu erarbeiten. Die vorliegenden Unterlagen für die Vernehmlassung enthalten die wichtigsten Vorschläge nicht. Der Vorschlag, das RAUS Programm für Rinder durchgehend zweiteilig zu führen, ist breit abgestützt und trägt den Auswirkungen des Strukturwandels insbesondere im Sektor Milchproduktion Rechnung. Daher verlangt die ASR, dass das RAUS Programm für alle Tiere der Rindergattung als zweiteiliges Programm RAUS Basis und RAUS Weide angeboten wird. Die Streichung der Ausnahmebewilligungen in Anhang 6, B, Ziffer 1.3 der geltenden Direktzahlungsverordnung ist untrennbar mit der Einführung des zweiteiligen Programms RAUS Basis und RAUS Weide verbunden und kann nicht ohne dessen Einführung ersatzlos aufgehoben werden.

Art. 40 Abs. 2	~~Aufgehoben~~ [2] Der Normalbesatz nach Absatz 1 Buchstabe b wird festgelegt in: **a.** RGVE für gemolkene Kühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer traditionellen Sömmerungsdauer von 56-100 Tagen; **b.** NST für die restlichen raufutterverzehrenden Nutztiere.	Die Aufhebung der Kurzalpung führt zu einer Schwächung der Milchviehsömmerung und wird abgelehnt. Die Probleme der aktuellen Regelung wurden erkannt und die Landwirtschaft ist an der Ausarbeitung einer Anschlusslösung interessiert. Die ASR strebt eine Lösung an, welche weiterhin die produktive Nutzung der Alpweiden zulässt und neutral auf die Bewirtschaftungsintensität wirkt. Deshalb fordert die ASR, dass die heute gültige Beitragsregelung für die Kurzalpung um ein Jahr verlängert wird. Dies verschafft die nötige Zeit einen Lösungsvorschlag auszuarbeiten.

Art. 47 Abs. 2 Bst. d und e sowie Abs. 3	2 Er wird für folgende Kategorien festgelegt: ~~**d.**~~ RGVE für gemolkene Kühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer traditionellen Sömmerungsdauer von 56-100 Tagen; ~~übrige raufutterverzehrende Nutztiere, pro NST.~~ e. ~~*Aufgehoben*~~ übrige raufutterverzehrende Nutztiere, pro NST. 3 ~~*Aufgehoben*~~ Die Beiträge nach Absatz 2 Buchstabe d werden nur bis zum 31. Dezember **2018** ausgerichtet.	*Siehe Art. 40 Abs. 2*
Art. 49 Abs. 2	2 Weicht die Bestossung erheblich vom Normalbesatz ab, so wird der Sömmerungsbeitrag wie folgt angepasst: a. Übersteigt die Bestossung den Normalbesatz in NST oder RGVE um 10–15 Prozent, mindestens aber um zwei NST, so wird der Beitrag um 25 Prozent reduziert. b. Übersteigt die Bestossung den Normalbesatz in NST oder RGVE um mehr als 15 Prozent, mindestens aber um zwei NST, so wird kein Beitrag ausgerichtet. c. Unterschreitet die Bestossung den Normalbesatz in NST oder RGVE um mehr als 25 Prozent, so wird der Beitrag nach dem tatsächlichen Besatz berechnet.	*Siehe Art. 40 Abs. 2*
Art. 72	Beiträge 1 Es werden folgende Arten von Tierwohlbeiträgen ausgerichtet: a. Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS-Beitrag); b. Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS-Beitrag); 2 Tierwohlbeiträge werden pro ~~GVE~~ Tier und Tierkategorie ausgerichtet. 3 Der Beitrag für eine Tierkategorie wird ausgerichtet, wenn alle zu ihr gehörenden Tiere nach den entsprechenden Anforderungen in Anhang 6 gehalten werden. 4 Kann eine Anforderung nach Anhang 6 aufgrund eines	Kommentar zu Abs. 2: Die Ansätze je Tier erlauben eine gezieltere Abgeltung der für das Tierwohl geleisteten zusätzlichen Aufwendungen und damit eine gezieltere Förderung des Tierwohls.

	behördlichen Erlasses oder einer befristeten schriftlichen Therapieanordnung eines Tierarztes oder einer Tierärztin nicht eingehalten werden, so werden die Beiträge nicht gekürzt. 5 Kann ein Bewirtschafter oder eine Bewirtschafterin bei einer neu für einen Tierwohlbeitrag angemeldeten Tierkategorie die Anforderungen am 1. Januar des Beitragsjahres nicht erfüllen, so richtet der Kanton auf Gesuch hin 50 Prozent der Beiträge aus, wenn der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin die Anforderungen spätestens ab dem 1. Juli einhält.	
Art. 73 Bst. a Ziff. 5 und Bst. d Ziff. 3 und h	Für die Tierwohlbeiträge gelten folgende Tierkategorien: a. Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel 1. Milchkühe, 2. andere Kühe, 3.1 weibliche Tiere, über 365 Tage alt, bis zur ersten Abkalbung, 3.2 weibliche Tiere; über 365 Tage alt, zur Mast 4.1 weibliche Tiere, über 160–365 Tage alt, zur Aufzucht 4.2 weibliche Tiere über 160 - 365 Tage alt, zur Mast 5.1 weibliche Tiere, bis 160 Tage alt, zur Aufzucht 5.2 weibliche Tiere, bis 160 Tage alt, zur Mast 6. männliche Tiere, über 730 Tage alt, 7. männliche Tiere, über 365–730 Tage alt, 8. männliche Tiere, über 160–365 Tage alt, 9. männliche Tiere, bis 160 Tage alt; c. Tierkategorien der Ziegengattung: 1. weibliche Tiere, über ein Jahr alt, 2. männliche Tiere, über ein Jahr alt 3. Ziegen, 91 bis 365 Tage alt d. Tierkategorien der Schafgattung: 3. ~~*Aufgehoben*~~ *Weidelämmer;* ~~h. Wildtiere:~~	*Bst. a* Für weibliche Tiere sind die Kategorien nach Mast und Aufzucht zu trennen. *Bst. c Ziff. 3:* Es ist eine zusätzliche Tierkategorie „Ziegen, 91 bis 365 Tage alt“ zu schaffen. Nachdem der Bund die politische Forderung "Gleichstellung der Bisons gegenüber dem Rindvieh“ erfüllt hat, gibt es auch keine Argumente gegen die Gleichstellung der Ziegen gegenüber den Schafen. *Bst. d Ziff. 3:* Da die Bestimmungen für die Tierwohlprogramme der Kleinwiederkäuer erst im nächsten Jahr angepasst werden, ist von der Streichung der Kategorie Weidelämmer abzusehen. Die ASR begrüsst und unterstützt die Schaffung von RAUS-Programmen für Hirsche und Bisons. Diese sollen jeweils als eigenständige Tierkategorien geführt werden. Den Obertitel „Wildtiere“ braucht es nicht.

	h. Hirsche, i. Bisons.	
Art. 74	BTS-Beitrag 1 Als besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme gelten ganz oder teilweise gedeckte Mehrbereich-Haltungssysteme: a. in denen die Tiere ohne Fixierung in Gruppen gehalten werden; b. in denen den Tieren ihrem natürlichen Verhalten angepasste Ruhe-, Bewegungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen; und c. die über natürliches Tageslicht von mindestens ~~15~~ 5 Lux Stärke verfügen; in Ruhe- und Rückzugsbereichen, einschliesslich Nestern, ist eine geringere Beleuchtung zulässig. 2 Der BTS-Beitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabea Ziffern 1–4 sowie 6–8, Buchstabe b Ziffer 1, Buchstabe c Ziffer 1, Buchstabe e Ziffern 2–5 sowie Buchstaben f und g. 3 Für die Tierkategorie nach Artikel 73 Buchstabe g Ziffer 4 kann der BTS-Beitrag nur dann geltend gemacht werden, wenn alle Tiere während mindestens 30 Tagen gemästet werden.	Die ASR fordert, dass beim Auftreten der Phänomene des Federnpickens oder des Kannibalismus es dem verantwortlichen Legehennenhalter erlaubt ist, die Lichtstärke im Stall temporär für die betroffene Herde auf bis zu 5 Lux zu reduzieren. *(siehe Kommentar zu Anhang 6A Ziff. 7.2)* *Anmerkung zu Abs. 2:* Betreffend BTS wird die Schafhaltung gegenüber den anderen Nutztierrassen ungleich behandelt. Eine Einführung eines BTS-Beitrages bei Schafen wäre im Sinne des Tierwohles und der Qualitätsstrategie folgerichtig. Vorschläge der Einführung BTS für Schafe sind dem BLW von Vertretern der Kleinwiederkäuer-Organisationen vorgelegt worden und die Umsetzung wird auf das Verordnungspaket 2018 erwartet.
Art. 75	RAUS-Beitrag 1 Als regelmässiger Auslauf ins Freie gilt der regelmässige Zugang zu frischer Luft und ~~Sonnenlicht~~ Tageslicht. 2 Der RAUS-Beitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstaben a–e sowie Buchstaben g und h. 3 ~~Die Tiere der Kategorien nach Artikel 73 Buchstaben a–d und h müssen an den Tagen, an denen ihnen nach Anhang 6 Auslauf auf einer Weide zu gewähren ist, einen wesentlichen Anteil ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.~~ Die spezifischen Anforderungen für das RAUS-Programm sind im Anhang 6 festgelegt	Je nach topografischer Exposition oder baulichen Vorgaben steht der Auslauf nicht in jedem Fall im Sonnenlicht. Ein Ausschluss von Ausläufen, die auf der Sonnen-abgewandten Seite des Stalles stehen würde erhebliche Mehrkosten für betroffene Betriebe bedeuten. Die Landwirtschaftlichen Organisationen der Rindviehhaltung haben in Begleitung der Kerngruppe Tierwohlprogramme des BLW die Einführung eines Beitrags „RAUS Basis“ und „RAUS Weide“ für Tiere der Rinderkategorien Bst. a1 bis a4 einstimmig verlangt. Diese Forderung wird aufrechterhalten. Bezüglich den spezifischen Anforderungen genügt anstelle des vorgeschlagenen Abs. 3 der bisherige Abs. 2 von Art. 75

	4 Für die Tierkategorie nach Artikel 73 Buchstabe g Ziffer 4 kann der RAUS-Beitrag nur dann geltend gemacht werden, wenn alle Tiere während mindestens 56 Tagen gemästet werden.	der geltenden DZV. Die generelle Fütterungsvorschrift auf Verordnungsstufe und die Detailregelung von 25% Anteil in Anhang 6B Ziffer 2.4 im Anhang lehnt die ASR vehement ab. Sie entspricht absolut nicht dem Grundsatz "ein Ziel, eine Massnahme" und läuft den Bestrebungen zur administrativen Entlastung zuwider.
Art. 76	~~*Aufgehoben*~~	Die Aufhebung der Möglichkeit für kantonale Sonderzulassungen ist untrennbar mit der Einführung eines Beitrags für RAUS Basis und eines RAUS Weide verbunden. Ansonsten lehnt die ASR die Aufhebung ab.
Anhang 6 Tierwohlprogramme		
Anhang 6 A BTS		
1 Allgemeine Anforderungen	1.1 Es muss eine Unterkunft zur Verfügung stehen, in der alle Tiere dieser Kategorie BTS-konform gehalten werden können. Zu dieser Unterkunft müssen die Tiere jeden Tag Zugang haben. 1.2 Zwischen dem 1. April und dem 30. November ist der Zugang nach Ziffer 1.1 für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Tiere der Pferde- und der Ziegengattung nicht zwingend erforderlich, wenn sie dauernd auf einer Weide gehalten werden. Bei extremen Witterungsereignissen müssen sie Zugang zu einer BTS-konformen Unterkunft haben. Ist der Weg zu einer solchen bei einem extremen Witterungsereignis nicht zumutbar, so können die Tiere während maximal sieben Tagen in einer nicht BTS-konformen Unterkunft untergebracht werden. 1.3 Als Einstreue dürfen nur zweckmässige Materialien verwendet werden, die weder für die Tiere gesundheitlich problematisch noch ökologisch bedenklich sind. Die Einstreue ist so in Stand zu halten, dass sie ihren Zweck erfüllt.. 1.4 Ein Tier, das wegen Krankheit oder Verletzung einzeln gehalten wurde und nach der Genesung nicht mehr in eine Tiergruppe eingegliedert werden kann, kann bis zum Ausstallen weiterhin einzeln gehalten werden.	

2 Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel	2.1 Die Tiere müssen dauernd Zugang haben zu: a. einem Liegebereich mit einer Strohmatratze oder einer für das Tier gleichwertigen Unterlage; b. einem nicht eingestreuten Bereich. 2.2 In Liegeboxen installierte verformbare Liegematten gelten als gleichwertige Unterlage, wenn: a. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin mittels Beleg einer Prüfstelle mit entsprechender Akkreditierung nach der Norm SN EN ISO/IEC 1702511 nachweisen kann, dass das betreffende Fabrikat den Anforderungen nach *[Dokument noch nicht definiert]* entspricht; b. keine Liegematte defekt ist; und c. sämtliche Liegematten ~~ausschliesslich~~ mit gehäckseltem Stroh eingestreut sind. 2.3 Fress- und Tränkebereiche müssen, ausser im Tiefstroh, befestigt sein; der Boden darf Perforierungen aufweisen. 2.4 Abweichungen von den Bestimmungen nach Ziffer 2.1 sind in den folgenden Situationen zulässig: a. während der Fütterung; b. während des Weidens; c. während des Melkens; d. im Zusammenhang mit einem Eingriff am Tier, beispielsweise Klauenpflege. 2.5 Einzelhaltung in einer Ein- oder Mehrbereich-Bucht mit einem Liegebereich nach Ziffer 2.1 Buchstabe a ist in folgenden Situationen zulässig: a. während maximal zehn Tagen vor und nach dem voraussichtlichen Geburtstermin; eine Fixierung ist nicht zulässig; b. bei kranken oder verletzten Tieren; eine Fixierung ist nur dann zulässig, wenn die Krankheit oder die Verletzung eine	*Ziff. 2.2 c* Ausschliesslich würde heissen, dass sich auf der Liegematte ergänzend zum Stroh keine andere Einstreue befinden darf, z.B. Sägemehl oder Kalk). *Ziff. 2.3.* Befestigte Tränkebereiche sind nur für die Kategorien Art. 73 Bst. a Ziff. 1, 2 und 6 der Rindergattung und Wasserbüffel und nicht im Tiefstroh nötig.

	solche zwingend erfordert. 2.6 Die Fixierung auf einem BTS-konformen Liegebereich ist in folgenden Situationen zulässig: a. bei brünstigen Tieren während maximal zwei Tagen; g. vor einem Transport während maximal zwei Tagen; die TVD-Nummern der fixierten Tiere und das Datum muss vor der Abweichung dokumentiert werden; h. bei hochträchtigen Rindern, die nach dem Kalben in einem Anbindestall gehalten werden, während zehn Tagen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin.	
Anhang 6 B RAUS		
1 Allgemeine Anforderungen und Dokumentation des Auslaufs	1.1 Als Weide gilt eine mit Gräsern und Kräutern bewachsene, den Tieren zur Verfügung stehende Grünfläche. 1.2 Als Auslauffläche gilt eine den Tieren für den Auslauf zur Verfügung stehende Fläche ~~im Freien,~~ an der frischen Luft und mit Tageslicht, die befestigt oder mit geeignetem Material ausreichend bedeckt ist. 1.3 Der Kanton legt fest, welchen Bereich der senkrecht unter einem Vordach liegenden Auslauffläche als ungedeckt gilt; dabei berücksichtigt er insbesondere die Höhe, auf welcher sich die Dachtraufe befindet. 1.4 Der ungedeckte Bereich einer Auslauffläche darf vom 1. März bis zum 31. Oktober beschattet werden. 1.5 Morastige Stellen auf Weiden müssen ausgezäunt sein; ausgenommen sind Suhlen für Yaks, Wasserbüffel und Schweine. 1.6 Der Auslauf ist nach spätestens drei Tagen in einem Auslaufjournal einzutragen. Entsprechend der Organisation des Auslaufs ist er pro Gruppe von Tieren, denen gemeinsam Auslauf gewährt wurde, oder pro Einzeltier zu dokumentieren. Ist die Einhaltung der Auslaufvorgaben durch das Haltungssystem gewährleistet, so muss der Auslauf nicht dokumentiert werden. Vereinfachungen bei der Journalführung sind nachfolgend tierkategorienspezifisch geregelt.	

2 Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Tiere der Pferde-, Ziegen- und Schafgattung	2.1 Den Tieren ist wie folgt Auslauf zu gewähren: a. RAUS-Basis: Mindestens 2 Aren Weide pro GVE vom 1. Mai bis zum 31. Oktober: an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Weide; b. RAUS-Weide: Mindestens 8 Aren Weide pro GVE vom 1. Mai bis zum 31. Oktober: an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Weide; c. vom 1. November bis zum 30. April: an mindestens 13 Tagen pro Monat auf einer Auslauffläche oder einer Weide ; 2~~.2 Alternativ zu Ziffer 2.1 kann den~~ Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln sowie den Schafen und Ziegen ~~ohne den über 160 Tage alten weiblichen Zuchttieren~~ die zur Mast bestimmt sind, kann während des ganzen Jahres dauernd Zugang zu einer Auslauffläche gewährt werden. 2.3 Der Zugang zur Weide bzw. zur Auslauffläche kann in folgenden Situationen eingeschränkt werden: a. während zehn Tagen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin und während zehn Tagen nach der Geburt; b. im Zusammenhang mit einem Eingriff am Tier; c. vor einem Transport während maximal zwei Tagen; die TVD-Nummern der fixierten Tiere und das Datum müssen vor der Abweichung dokumentiert werden; d. so weit wie dies während der Fütterung oder der Reinigung der Auslauffläche notwendig ist. 2.4 Anforderungen an die Weidefläche: a. Für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie für Tiere der Ziegen- und Schafgattung muss die Weidefläche so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide gemäss Buchstabe B Ziffer 2.1 oder 2.2 ~~mindestens 25 Prozent~~ einen wesentlichen Teil ihres Tagesbedarfs an ~~Trockensubstanz~~ Raufutter durch Weidefutter decken können;	***Es ist ein abgestuftes Programm einzuführen (siehe auch Anhang 7 Ziffer 5.4):*** - ***RAUS Basis, mit der Anforderung mindestens 2 Aren Weide pro GVE,*** - ***RAUS-Weide mit den aktuell geltenden Anforderung an die Raufutteraufnehme (wesentlicher Anteil der Ration).*** Bezüglich der Mindestanforderung an die Fläche beim RAUS-Basisprogramm ist die ASR gesprächsbereit. Ausser für Kühe und weibliche Zuchtrinder bestand faktisch ein zweiteiliges RAUS-Programm, mit dem Effekt, dass in den Tierkategorien, wo es möglich war, überwiegend die Alternative umgesetzt wurde. Der absehbare und vom Bund angestrebte Strukturwandel führt nun dazu, dass grosse Betriebe, insbesondere in der Milchproduktion, die Anforderungen nicht mehr erfüllen können. Aus diesem Grund braucht es unbedingt ein zweitteiliges RAUS-Programm. Das zweiteilige RAUS-Programm ermöglicht vor allem auch den Milchproduktionsbetreiben mit AMS (Melkrobotern) die Beteiligung am Programm. Das Ziel muss sein, möglichst vielen Milchkühen den Auslauf zu ermöglichen und das Tierwohl zu fördern, ohne Zielkonflikte zu anderen Massnahmen zu schaffen. Mit den Fressanforderungen auf der Weide sowie dem Ausschluss der über 160 Tage alten weiblichen Zuchttiere werden Betriebe mit AMS praktisch vom RAUS-Programm ausgeschlossen, die bisher teilgenommen haben. Eine hohe Beteiligung am RAUS-Programm ist wichtig für die Positionierung der Produkte aus der Rindviehhaltung in der Schweiz. Daher muss auch aus dieser Marktsicht das RAUS-Programm weiterentwickelt und gestärkt werden. Die Verschärfung bezüglich der Nennung von 25% minimaler Trockensubstanzaufnahme auf der Weide wird von der ASR kategorisch abgelehnt**.** (Begründung unter Art. 75). Die aktuellen klimatischen Veränderungen erhöhen das Risiko für Trockenheitsstress in der Schweiz. Während Perioden mit starker Trockenheit wird eine Reduktion oder ein

	b. Pro Tier der Pferdegattung, das sich auf der Weide aufhält, muss eine Fläche von acht Aren zur Verfügung stehen. Halten sich gleichzeitig fünf oder mehr Tiere auf derselben Fläche auf, kann die Fläche pro Tier um maximal 20 Prozent verkleinert werden. 2.5 Statt auf einer Weide kann den Tieren in folgenden Situationen Auslauf auf einer Auslauffläche gewährt werden: a. während oder nach starkem Niederschlag oder Trockenheit; b. im Frühjahr, solange die Vegetation standortbedingt noch keinen Weidegang erlaubt; c. während der ersten zehn Tage der Galtzeit; 2.6 Den Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln muss mindestens folgende Auslauffläche zur Verfügung stehen: 2.7 Den Tieren der Pferdegattung muss mindestens folgende Auslauffläche zur Verfügung stehen: ~~2.8 Die Auslauffläche für die Tiere der Ziegengattung entspricht den Anforderungen an die Buchtenfläche gemäss Anhang 1 Tabelle 5 Ziffern 331 und 332 der TschV12. Die Auslauffläche muss zu mindestens 25 Prozent ungedeckt sein.~~ ~~2.9 Die Auslauffläche für Tiere der Schafgattung entspricht den Anforderungen an die Buchtenfläche gemäss Anhang 1 Tabelle 4 Ziffer 22 der TschV. Die Auslauffläche muss zu mindestens 50 Prozent ungedeckt sein.~~	Verzicht auf den Weidegang empfohlen, um eine Schädigung der Grasnarbe zu verhindern (vgl. Agroscope). ***Deshalb ist die Trockenheit als Ausnahme aufzuführen.*** Weitere Einschränkungen könnte es bei Seuchenfällen geben. Die ASR lehnt die Einführung eines Mindestmasses für Auslauffläche für Tiere der Schaf- und Ziegengattung explizit ab. Die Tierwohlprogramme für Schafe und Ziegen sollen im nächsten Jahr angepasst werden. Die vorgeschlagene Massnahme ist nicht praxistauglich. Gleichzeitig führt sie zu einem administrativen und finanziellen Mehraufwand für die schaf- resp. ziegenhaltenden Betriebe. Mit einer zusätzlichen Verkomplizierung und Verschärfung wird die Teilnahme an RAUS geschwächt. *Ziff 2.2*. Weshalb bei diesem Artikel die Rindviehhaltung gegenüber der Schaf- und Ziegenhaltung bevorzugt behandelt werden soll, ist nicht ersichtlich. Eine Angleichung würde in der Praxis begrüsst werden, dies weil die Ausmast von Ziegen- und Schaflämmern auf der Weide aufgrund der steigenden Qualitätsanforderungen nicht in jedem Fall praktikabel ist (unkastrierte Lämmer, Tageszunahmen, Milchmast etc.).
Anhang 7 Beitragsansätze *Ziff. 1.6.1* *Sömmerungsbeiträge*	Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund des festgelegten Normalbesatzes berechnet und beträgt pro Jahr für: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung oder Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen — 400 Fr. pro NST b. Schafe, mit Ausnahme von — 320 Fr. pro NST	*Kommentar zur Kurzalpung s. Art. 40 Abs. 2*

<table>
<tr>
<td></td>
<td>
Milchschafen, bei Umtriebsweide

c. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei übrigen Weiden — 120 Fr. pro NST

d. gemolkene Kühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer Sömmerungsdauer von 56-100 Tagen — 400 Fr. pro RGVE

~~d.~~ übrige raufutterverzehrende Nutztiere — 400 Fr. pro NST
e.
</td>
<td></td>
</tr>
<tr>
<td>Ziff. 5.4 Tierwohlbeiträge</td>
<td>
<table>
<tr><th colspan="2" rowspan="2">Tierkategorie</th><th colspan="3">Beitrag (Fr. je GVE)</th></tr>
<tr><th>BTS</th><th>RAUS Basis (mind. 2a Weide pro GVE)</th><th>Zusatzbeitrag RAUS Weide (heutige Weidefutteranforderung)</th></tr>
<tr><td>a.</td><td>Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel:</td><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>1.</td><td>Milchkühe</td><td>90</td><td>190</td><td>80</td></tr>
<tr><td>2.</td><td>andere Kühe</td><td>90</td><td>190</td><td>80</td></tr>
<tr><td>3.1</td><td>weibliche Tiere, über 365 Tage bis 1. Abkalbung</td><td>90</td><td>190</td><td>80</td></tr>
<tr><td>3.2</td><td>weibliche Tiere; über 365 Tage alt, zur Mast</td><td>90</td><td>190</td><td>80</td></tr>
<tr><td>4.1</td><td>weibliche Tiere, über 160 - 365 Tage alt, zur Aufzucht</td><td>90</td><td>190</td><td>80</td></tr>
<tr><td>4.2</td><td>weibliche Tiere über 160 - 365 Tage alt, zur Mast</td><td>90</td><td>190</td><td>80</td></tr>
<tr><td>5.1</td><td>weibliche Tiere, bis 160 Tage alt, zur Aufzucht</td><td>-</td><td>370</td><td>80</td></tr>
<tr><td>5.2</td><td>weibliche Tiere, bis 160 Tage alt, zur Mast</td><td>-</td><td>370</td><td>80</td></tr>
</table>
</td>
<td>
Für die Einführung des zweiteiligen RAUS-Programms sind folgende Beiträge für die Tiere der Rindergattung vorzusehen:

Für das Programm RAUS Basis sind die Beiträge auf dem heutigen Niveau zu belassen und für das Programm RAUS Weide sind sie um 80 Fr. zu erhöhen.

Zwingende Voraussetzung für die Einführung des zweiteiligen RAUS-Programms sind zusätzliche Mittel: Die Einführung des zweiteiligen RAUS-Programms darf nicht zu einer Kürzung der Beiträge für RAUS-Basis führen, sonst wird auf ein zweiteiliges RAUS-Programm verzichtet.

Die Beiträge für Hirsche und Bisons sind auf der gleichen Höhe wie diejenigen für die übrigen Tierkategorien (bei Bemessung nach GVE bei 190 Fr. je GVE) anzusetzen. Beispielsweise ist der Aufwand für Zäune ist bei diesen Tierarten erheblich höher als bei andern.
</td>
</tr>
</table>

	6. männliche Tiere, über 730 Tage alt	90	190	80	
	7. männliche Tiere, über 365 - 730 Tage alt	90	190	80	
	8. männliche Tiere, über 160 - 365 Tage alt	90	190	80	
	9. männliche Tiere, bis 160 Tage alt	-	370	80	
	c. Tierkategorien der Ziegen-gattung				
	3. Ziegen, 91 bis 365 Tage alt	90	190		
	d. Tierkategorien der Schaf-gattung				
	3. Weidelämmer		190		
	h. Hirsche		~~80~~ 190		
	i. Bisons		~~80~~ 190		

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die ASR nimmt erfreut zur Kenntnis, dass der Bund die Absatzförderung als wichtiges Element der Agrarpolitik und der Qualitätsstrategie der einheimischen Landwirtschaft erachtet. Diese ist unbedingt im bisherigen Rahmen aufrecht zu erhalten oder gar auszubauen. Die Mittel haben eine nicht zu unterschätzende Hebelwirkung (Multiplikatoreffekt). Wenn es durch Werbe- und Absatzförderungsmittel gelingt, dass die Produzenten ihre Erzeugnisse mit Wertschöpfung verkaufen können, ist das für Bäuerinnen und Bauern die beste Art, Einkommen zu generieren. Die Mittel sind auch aus der Optik der „gleich langen Spiesse" wichtig, da in der EU und darüber hinaus fast alle anderen Länder auch erhebliche staatliche Mittel für die Absatzförderung einsetzen. Zu erwähnen sind hier als Beispiel die vielen Länderauftritte an der Internationalen Grünen Woche in Berlin, die vollumfänglich durch ihre Staaten (bsp. Norwegen) finanziert werden.

Es ist jedoch nicht nachvollziehbar, weshalb der Ko-Finanzierungsanteil des Bundes von aktuell 50 auf neu 40 Prozent reduziert werden soll. Das bisherige System hat sich bestens bewährt und verlangt von den Organisationen bereits ein hohes Mass an Eigenverantwortung. Der Bericht der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) ortet zudem kein Potenzial bei der Mittelhöhe sondern bei der Konzentration der Mittel, der stärkeren Orientierung des Mittelzuteilungssystems an Leistung und Wettbewerb, der Verminderung von Zielkonflikten, der Schaffung eines Labels mit Qualitätsaussage sowie bei der Optimierung des Controllings.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 *Zweck*	[1] Mit dieser Verordnung sollen die Markterlöse der schweizerischen Landwirtschaft gesteigert werden. [2] Die Finanzhilfen nach dieser Verordnung bezwecken: a. eine Erhöhung des Konsums von schweizerischen Landwirtschaftsprodukten gegenüber ausländischen Konkurrenz- und Substitutionsprodukten; b. die Verschiebung der Konsumpräferenzen zugunsten von möglichst wertschöpfungsstarken schweizerischen Landwirtschaftsprodukten; c. den Erhalt und den Ausbau der Exporte von schweizerischen Landwirtschaftsprodukten; d. die Erschliessung neuer Märkte im Ausland und die Diversifizierung der Exporte von schweizerischen Landwirtschaftsprodukten; e. die Bekanntmachung der von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1a *Unterstützte Vorhaben*	[1] Die Finanzhilfen nach dieser Verordnung können gewährt werden für: a. national oder überregional organisierte Vorhaben zur Absatzförderung für schweizerische Landwirtschaftsprodukte; b. die Bekanntmachung der von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen; c. Exportinitiativen. [2] Unterstützt werden insbesondere: a. Konzeption, Produktion und Mediakosten von Basiswerbung, Direkt-Marketing-Massnahmen sowie E-Kommunikation; b. Massnahmen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit; c. die Teilnahme an Messen, Ausstellungen, Events sowie Sponsoringaktivitäten; d. Verkaufsförderungsaktivitäten am Verkaufspunkt; e. Layout und Design gemeinsamer Verpackungsgestaltungen, wenn sie die Wiedererkennbarkeit der Schweizer Herkunft sicherstellen; Voraussetzung dafür ist, dass es ein einheitliches Erscheinungsbild/Logo über alle Branchen und die gesamte Wertschöpfungskette von Werbung bis zu den Produkten am Verkaufspunkt gibt und dieses auch eingesetzt wird. f. Marktforschungsprojekte und Marketing-Controlling. [3] Unterstützt werden gemeinsame Vorhaben mehrerer juristischer oder natürlicher Personen. Vorhaben Einzelner werden nicht unterstützt.	Art. 1a Abs. 2 Bst. e Verpackungsgestaltung darf nur dann unterstützt werden, wenn diese im Zusammenhang mit einem einheitlichen Auftritt aller mit Absatzförderungsmitteln unterstützter Produktebereiche steht.
Art. 3 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2	[1] Als Landwirtschaftsprodukte im Sinne dieser Verordnung gelten: a. verwertbare Erzeugnisse aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung; [2] Die Produkte müssen die Anforderungen an schweizerische Herkunftsangaben nach den Artikeln 48, 48a und 48b des Markenschutzgesetzes vom 28. August 1992 und nach der Verordnung vom 2. September 2015 über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel erfüllen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4 Abs. 3 und 4	[3] Es sind nur Kosten anrechenbar, die unmittelbar für die Realisierung des Vorhabens anfallen und für die Umsetzung der Massnahmen nach Artikel 1a Absatz 2 erforderlich sind. [4] Nicht anrechenbar sind insbesondere folgende Aufwendungen: a. Reserven, Rückstellungen und Amortisationen; b. Spesen und Sitzungsgelder der Trägerschaften; c. Kosten für Personalbeschaffungen, interner Aus- und Weiterbildung sowie Personalanlässe; d. Mitgliederbeiträge.	
Art. 5 Abs. 2 Bst. d	[2] Nicht als eigene finanzielle Mittel gelten insbesondere: d. Finanzhilfen und Abgeltungen des Bundes, ~~der Kantone und der Gemeinden.~~	Sofern Doppelsubventionierung von Bundesmitteln ausgeschlossen werden kann, sollen Mittel von Kantonen und Gemeinden weiterhin angerechnet werden dürfen. Es handelt sich hier um getrennte Ebenen, die über eigene Rechnungen und Haushalte verfügen.
Art. 8 *Höhe und Art der Finanzhilfen*	[1] Die Finanzhilfe beträgt ~~höchstens 40~~ 50 Prozent der anrechenbaren Kosten. [2] ~~Sie kann höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten betragen, wenn das Vorhaben:~~ ~~a. aufgrund der Beurteilung nach Artikel 13a als besonders förderungswürdig eingestuft wird; oder~~ ~~b. einem Förderschwerpunkt nach Artikel 13 Absatz 1 entspricht.~~ [3] Für imagebildende Massnahmen an internationalen Grossanlässen von nationaler Bedeutung kann von den Höchstsätzen nach ~~den Absätzen 1 und 2~~ Absatz 1 abgewichen werden.	- Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Ko-Finanzierungsanteil von aktuell 50 auf neu 40 Prozent reduziert werden soll. Der Bericht der EFK ortet KEIN Potenzial bei der Mittelhöhe (siehe auch „Allgemeine Bemerkungen“). - Das bisherige System hat sich bestens bewährt und verlangt von den Organisationen bereits ein hohes Mass an Eigenverantwortung. - Die Einführung eines Bonussystems schafft nicht die gewünschten Anreize. Antragssteller mit einem grösseren finanziellen Volumen können das angedachte Bonussystem besser erfüllen – eine objektive proportionale Mittelverteilung ist nicht gewährleistet. - Das neue Bonussystem bietet keine Planungssicherheit. Wenn erst Ende Jahr bekannt wird, wie hoch der Ko-Finanzierunganteil im Folgejahr sein wird, laufen bewährte Massnahmen in Gefahr, aus dem Portfolio gestrichen zu werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		- Die Reduktion des Ko-Finanzierungsanteils hat eine kontraproduktive Wirkung: Der Innovationsgedanke wird keineswegs unterstützt sondern eingeschränkt. Der höhere Einsatz von Eigenmitteln verhindert, dass gemäss Art. 9c Ergänzende Kommunikationsprojekte eingereicht werden können. - Da das Bonussystem zum Zeitpunkt der Vernehmlassung noch nicht bekannt ist, ist auf dessen Umsetzung zu verzichten.
Art. 9 *Anforderungen an die unterstützten Massnahmen*	[1] Die Vorhaben müssen die folgenden Anforderungen erfüllen: a. Die Massnahmen müssen einem der Zwecke nach Artikel 1 Absatz 2 dienen. b. Die Massnahmen müssen auf die spezifischen Marktverhältnisse und Kommunikationsziele abgestimmt sein. c. Die Massnahmen müssen der Vermittlung der besonderen Vorzüge von schweizerischen Landwirtschaftsprodukten oder von deren Herstellungsmethoden dienen. d. Die eingesetzten Mittel müssen in einem angemessenen Verhältnis zur erzielten Wertschöpfung und zu den Wirkungszielen stehen. e. Die erforderlichen eigenen finanziellen Mittel müssen vorhanden sein. f. Die Massnahmen dürfen nicht auf vergleichender Werbung gegenüber anderen schweizerischen Landwirtschaftsprodukten beruhen. g. Die Massnahmen müssen sich auf die Ziele der Qualitätsstrategie der schweizerischen Land- und Ernährungswirtschaft nach Artikel 2 Absatz 3 LwG beziehen. h. Die Massnahmen und die regionalen Teilprojekte müssen Bestandteil eines einheitlichen Kommunikationskonzeptes der nationalen oder überregionalen Trägerschaft sein und durch diese koordiniert werden. [2] Die Gesuchstellenden müssen über eine mittel- bis langfristige Strategie verfügen. Diese ist mindestens alle vier Jahre zu aktualisieren. [3] Die Gesuchstellenden müssen für jedes Realisierungsjahr qualitative und quantitative Ziele für das Gesamt- und die Teilprojekte festlegen und über ein entsprechendes Konzept für das Marketing-Controlling verfügen.	Im Sinne der administrativen Vereinfachung ist zwingend zu beachten, dass kein zusätzlicher Bearbeitungsaufwand entsteht.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Sie müssen für das gesamte Vorhaben Ziele festlegen, was die Wirkung bei den Zielgruppen und auf den Absatz schweizerischer Landwirtschaftsprodukte betrifft. Diese Wirkungsziele sind mindestens alle vier Jahre zu aktualisieren. [5] Die Gesuchstellenden müssen eine unabhängige Revisionsstelle mit der Prüfung der Buchhaltung beauftragen.	
2. Abschnitt: Absatzförderung und Bekanntmachung gemeinwirtschaftlicher Leistungen		
Art. 9a *National organisierte Vorhaben*	[1] Unterstützt werden können national organisierte Vorhaben: a. zu Landwirtschaftsprodukten; b. zur Bekanntmachung der von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen; c. zu folgenden Themenbereichen: 1. Berg- und Alpprodukte nach Artikel 14 LwG; 2. Bio-Produkte nach Artikel 15 LwG; 3. Erzeugnisse mit geschützter Ursprungsbezeichnung (GUB) oder geschützter geografischer Angabe (GGA) nach Artikel 16 LwG; 4. Regionalprodukte; 5. Produkte aus integrierter Produktion; 6. gemeinsames Herkunftszeichen für schweizerische Landwirtschaftsprodukte; 7. landwirtschaftliche Dienstleistungen im Bereich des Agrotourismus. [2] Je Landwirtschaftsprodukt sowie je Themenbereich nach Absatz 1 Buchstabe c wird jeweils nur ein national organisiertes Vorhaben unterstützt.	
Art. 9b *Überregional organisierte Vorhaben*	Überregional organisierte Vorhaben können für die Bereiche der gemeinsam realisierten Marketingkommunikation sowie für die Erbringung von Dienstleistungen an regional organisierte Vorhaben unterstützt werden.	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 9c *Ergänzende Kommunikations-projekte*	[1] Für Landwirtschaftsprodukte, für die Bekanntmachung der von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen und für die Themenbereiche nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe c sowie produkt- oder themenübergreifend können ergänzende Kommunikationsprojekte unterstützt werden, welche die folgenden Voraussetzungen erfüllen: a. Sie werden von Zusammenschlüssen von Produzentinnen und Produzenten mit Verarbeiterinnen und Verarbeitern oder Händlerinnen und Händlern sowie gegebenenfalls mit Konsumentinnen und Konsumenten getragen. b. Sie sind gesamtschweizerisch organisiert. c. Sie wenden sich an besondere Zielgruppen, erschliessen neue Absatzkanäle, beruhen auf neuen Kooperationsformen und Partnerschaften, bewirtschaften neue Kommunikationsthemen oder zeichnen sich durch einen anderen innovativen Ansatz in der Kommunikation aus. [2] Diese Projekte können jeweils während höchstens vier Jahren unterstützt werden.	Die Flexibilisierung des Systems kann eine Chance für innovative Projekte sein – aber nur, wenn a) die Mittel nicht im Wettbewerb zu jenen der bewährten Massnahmen stehen und dafür zusätzliche Gelder eingesetzt werden – Art. 9c soll eine Ergänzung und keine Konkurrenzierung sein. b) keine Gefahr der Mittelverzettelung besteht. Das BLW muss sicherstellen, dass nicht ähnliche Projekte gleichzeitig unterstützt werden.
Art. 9d *Ausschreibungen*	[1] Das BLW kann Kommunikationsmassnahmen zu spezifischen Themen ausschreiben. Es kann dabei von den Höchstsätzen der Finanzhilfe nach Artikel 8 Absätze 1 und 2 und von den Anforderungen nach Artikel 9c abweichen. [2] Die Ausschreibungen richten sich nach der Bundesgesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen.	
5. Abschnitt: Umsetzung		
Art. 13 *Zuteilung der Mittel*	[1] Die zur Verfügung stehenden Mittel werden ~~aufgrund von Förderschwerpunkten auf die folgenden Förderbereiche~~ wie folgt zugeteilt: a. 80 Prozent für Massnahmen nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe a; b. 15 Prozent für Vorhaben zu Landwirtschaftsprodukten nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe a sowie Vorhaben zu Themenbereichen nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe c sowie überregional organisierte Vorhaben zu Regionalprodukten c. 5 Prozent für Informationsmassnahmen über die von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen. d. 4 Mio. Franken für Exportinitiativen.	Auf die Aufhebung der prozentualen Mittelzuteilung ist zu verzichten. Es besteht die Gefahr, dass finanzstärkere Organisationen entgegen den Marktverhältnissen überproportional Absatzförderungsmittel generieren können. Das angedachte Bonussystem (Förderschwerpunkte und Investitionsattraktivität) schafft nicht die gewünschten Anreize und kann eine objektive, proportionale Mittelverteilung nicht gewährleisteten. Da das Bonussystem zum Zeitpunkt der Vernehmlassung noch nicht bekannt ist, ist auf dessen Umsetzung zu verzichten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] ~~Die Förderschwerpunkte und die Zuteilung der Mittel auf die Förderbereiche werden periodisch überprüft und angepasst.~~ [3] ~~Die Mittel, die für Vorhaben zu einzelnen Landwirtschaftsprodukten nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe a zur Verfügung stehen, werden den einzelnen Landwirtschaftsprodukten aufgrund von deren Investitionsattraktivität zugeteilt.~~ [4] ~~Die Mittel, die für die einzelnen Themenbereiche nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe c und für überregional organisierte Vorhaben nach Artikel 9b zur Verfügung stehen, werden diesen aufgrund von deren Investitionsattraktivität zugeteilt.~~	
Art. 13a *Beurteilungskriterien*	Die Gesuche werden namentlich aufgrund der folgenden Kriterien beurteilt: a. Erfüllung der Anforderungen nach Artikel 9 und gegebenenfalls nach Artikel 9*c*; b. Übereinstimmung mit einem der Zwecke nach Artikel 1 Absatz 2 und dem betreffenden Förderschwerpunkt nach Artikel 13 Absatz 1; c. Kosteneffizienz und Wirtschaftlichkeit; d. Qualität von Konzeption, Umsetzung und Wirkungskontrolle des Vorhabens; e. den in den Vorjahren erreichten Ergebnissen.	
Art. 14 *Gesuche um Unterstützung nach den Artikeln 9a-9c*	[1] Gesuche um Unterstützung nach den Artikeln 9*a*-9*c* sind bis zum 31. Mai des Vorjahres einzureichen. [2] Sie müssen folgende Angaben und Unterlagen enthalten: a. eine Beschreibung des Vorhabens; b. ein Marketing-Konzept; c. ein Budget; d. einen Finanzierungsplan; e. ein Konzept für das Marketing-Controlling zu den einzelnen Massnahmen und für die Kontrolle des Erreichens der definierten Wirkungsziele.	
Art. 15 Abs. 1 und 3 Bst. g	[1] Gesuche um Unterstützung für Exportinitiativen sind bis zum 30. September des Vorjahres einzureichen. [3] Gesuche für Initiativen für eine Marktbearbeitung müssen folgende Angaben und Unterlagen enthalten:	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	g. ein Konzept für das Marketing-Controlling zu den einzelnen Massnahmen und für die Kontrolle des Erreichens der definierten Wirkungsziele.	
Art. 16 Abs. 1	[1] Das BLW entscheidet mittels Verfügung über die Gewährung der Finanzhilfen.	
Art. 17 *Marketing-Controlling, Wirkungskontrolle und Berichterstattung*	[1] Die Finanzhilfeempfänger müssen ein Marketing-Controlling zu den einzelnen Massnahmen realisieren. Sie unterbreiten die Ergebnisse dem BLW im Rahmen einer jährlichen Berichterstattung, spätestens vor der Schlusszahlung. [2] Sie müssen das Erreichen der definierten Wirkungsziele kontrollieren. Über die Wirkung des Vorhabens ist mindestens alle vier Jahre Bericht zu erstatten.	
Art. 20a *Übergangsbestimmung zur Änderung vom …*	Für Gesuche mit Realisierungsjahr 2018 gilt das bisherige Recht.	
II	Der Anhang wird aufgehoben	

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Erfassung der Gebietszugehörigkeit ist grundsätzlich richtig. Bei der Umsetzung ist aber darauf zu achten, dass Stufenbetriebe nicht benachteiligt oder gar von der Nutzung der Berg- und Alp-Verordnung ausgeschlossen werden.

Die Ergebnisse der neutralen Qualitätseinstufung in den Schlachtbetrieben kann nicht generell auf den letzten Tierhalter eingeschränkt werden. Wenn der letzte Tierhalter vor der Schlachtung ein Handelsstall war, erreicht die Information den tatsächlich berechtigten Tierhalter nicht mehr.

Mit der Einführung der Meldepflicht für Geflügelbestände von mehr als 1000 Legehennen erfolgte das klare Versprechen einer BLV-Delegation, die Meldung der eingestallten Legehennen diene einzig und allein dem Zweck des Salmonellen-Monitorings. Jegliche weitere Verpflichtung wurde ausdrücklich in Abrede gestellt. Das BLV hat dieser abgegebenen Verpflichtung nun nachzukommen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 2 Bst b	[2] Sie gilt beim Vollzug: b. der Landwirtschaftsgesetzgebung für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons und Equiden.	
Art. 3 Abs. 1 Bst. c	[1] Die Tiergeschichte umfasst die folgenden Daten eines einzelnen Tiers: c. Standortadresse und Gebietszugehörigkeit der einzelnen Tierhaltungen, in denen das Tier steht oder gestanden ist;	Die Erfassung der Gebietszugehörigkeit ist grundsätzlich richtig. *Siehe auch Art. 20, Abs. 2bis*
Art. 4 Abs. 1 Bst. dbis	[1] Die Kantone melden die folgenden Daten und ihre Änderungen dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW): dbis. für landwirtschaftliche Tierhaltungen nach Artikel 11 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 (LBV): die Gebietszugehörigkeit (Art. 1 der Landwirtschaftlichen Zonen-Verordnung vom 7. Dezember 1998) des Betriebs, zu dem die Tierhaltung gehört;	Die ASR begrüsst die Anpassung, sofern die Vermarktung von Tieren oder Produkten mit den Bezeichnungen „Berg“ und „Alp“ gemäss den Vorgaben der Berg- Alpverordnung nicht verhindert wird. *Siehe auch Art. 20, Abs. 2bis*
Art. 5 Abs. 4	[4] Schlachtbetriebe müssen nur die Daten nach Absatz 1 Buchstaben b und c sowie für Tiere der Rindergattung diejenigen nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe e melden.	
Art. 6 Abs. 3	[3] Schlachtbetriebe müssen nur die Daten nach Absatz 1 sowie nach	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Anhang 1 Ziffer 2 Buchstabe c melden.	
Art. 7 Abs. 2	2 Schlachtbetriebe müssen der Betreiberin bei der Schlachtung von Tieren der Ziegen- oder Schafgattung zudem die Daten nach Anhang 1 Ziffer 4 innert drei Arbeitstagen melden.	
Art. 8 Abs. 1bis und 8	1bis Schlachtbetriebe müssen der Betreiberin die Daten nach Absatz 1 sowie die Post oder Bankverbindung melden. 8 Wurde bei der Geburt oder bei der Einfuhr eine erwartete Endgrösse (Widerristhöhe) von über 148 cm gemeldet und erreicht das erwachsene Tier diese Endgrösse nicht, so muss die Eigentümerin oder der Eigentümer dies melden.	
Art. 10 Abs. 1	1 Die Betreiberin muss aus den Daten nach Artikel 5 jährlich nach den Vorgaben des BLW die folgenden Daten berechnen oder ermitteln und in der Datenbank speichern: a. der nach den Artikeln 36 und 37 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV) berechnete Bestand an folgenden Tieren nach Tierkategorien: 1. Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel und Equiden pro Tierhaltung auf Ganzjahres-, Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben, mit Auflistung aller Einzeltiere, 2. Bisons pro Tierhaltung auf Ganzjahresbetrieben, mit Auflistung aller Einzeltiere; b. der Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln, Bisons und Equiden nach Tierkategorien pro Tierhaltung auf Ganzjahresbetrieben am 1. Januar (Stichtag Ganzjahresbetriebe); c. der Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln und Equiden nach Tierkategorien pro Tierhaltung auf Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben am 25. Juli (Sömmerungsstichtag); d. die Entwicklung des Bestands an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln, Bisons und Equiden in den Bemessungsperioden nach den Artikeln 36 und 37 DZV nach Tierkategorien pro Tierhaltung auf Ganzjahres-, Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben.	
Art. 11 Abs. 1bis und 4	1bis Sie können innerhalb von 10 Tagen die von ihnen gemeldeten Daten, mit Ausnahme der Meldung der Änderung des Verwendungs-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	zwecks bei Equiden nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstabe f, online löschen. [4] Der Schlachtbetrieb kann die TVD-Nummer der Gesuchstellerin nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe e Ziffer 7, Ziffer 3 Buchstabe j Ziffer 5 oder Ziffer 4 Buchstabe g bis 30 Tage nach der Schlachtung online ändern.	
Art. 12 Abs. 1 Bst e	[1] Jede Person kann Einsicht nehmen in die Daten zu ihrer Person sowie in: e. bei landwirtschaftlichen Tierhaltungen nach Artikel 11 LBV: die Gebietszugehörigkeit.	
Art. 16 Abs. 1 Bst. c Ziff. 4, Abs. 1bis und Abs. 3	[1] Tierhalterinnen und Tierhalter sowie Schlachtbetriebe können in folgende Daten Einsicht nehmen, sie bei der Betreiberin beschaffen und verwenden: c. folgende Daten über die Tiere, die in ihrer Tierhaltung stehen oder gestanden sind: ~~4. Aufgehoben~~ 4. bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons: Ergebnisse bei der neutralen Qualitätseinstufung. ***Für Tierhalter, die das Tier in den letzten 10 Tagen vor der Schlachtung gehalten haben.*** [1bis] Die letzte Tierhalterin oder der letzte Tierhalter vor der Schlachtung sowie der Schlachtbetrieb können zudem in die Ergebnisse der neutralen Qualitätseinstufung nach Artikel 3 Absatz 1 der Schlachtviehverordnung vom 26. November 2003 (SV) Einsicht nehmen, sie bei der Betreiberin beschaffen und verwenden. [3] Personen, die Equiden kennzeichnen, sowie passausstellende Stellen können ins Tierdetail von Equiden Einsicht nehmen, es bei der Betreiberin beschaffen und verwenden.	*Zu Abs. 4:* Die ersatzlose Streichung von Ziffer 4 über die Ergebnisse der Qualitätseinstufung von Schlachttieren geht zu weit. Der letzte Tierhalter vor der Schlachtung ist oft ein Viehhandelsbetrieb, der das Tier nur einige wenige Tage hält. Wird die Möglichkeit zur Einsicht der Qualitätseinstufung gemäss Erläuterungen nur noch dem letzten Tierhalter zugänglich gemacht, ist der Tierhalter, der das Tier zur Schlachtreife gefüttert hat ausgeschlossen. Daher ist eine Frist von 10 Tagen vor der Schlachtung einzuführen.
Art. 20 Abs. 2bis und 7	[2bis] Sie teilt jeder landwirtschaftlichen Tierhaltung nach Artikel 11 LBV die Gebietszugehörigkeit des Betriebs zu, zu dem die Tierhaltung gehört. [7] Sie übermittelt der Organisation der Arbeitswelt Pferdeberufe für die Erhebung der Abgabe für den Berufsbildungsfonds die folgenden Daten zu den Tierhaltungen mit Equiden:	Abs. 2[bis] kann nur zugestimmt werden, wenn Betriebe mit Tierhaltungen in verschiedenen Zonen weder für die Sömmerung der Tiere noch für die Vermarktung z.B. nach den Kriterien der Berg- / Alpverordnung keine Nachteile erleiden. Die ASR begrüsst die Einführung von Art. 7.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. die TVD-Nummer der Tierhaltung; b. Name, Adresse, E-Mail-Adresse und Telefonnummer der Tierhalterin oder des Tierhalters; c. die Anzahl Equiden, die in der Tierhaltung stehen; d. die Anzahl Equiden, die in der Tierhaltung stehen mit einem Alter über 1095 Tage; e. die Anzahl Equiden mit fehlender Meldung über den Wechsel der Tierhaltung.	
Art. 21 Abs. 1, 3 Einleitungssatz und 4	[1] Die Betreiberin stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern jeweils bis spätestens 15 Tage nach Ablauf der Bemessungsperioden nach Artikel 36 DZV auf elektronischem Weg ein Verzeichnis ihrer Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons und Equiden mitsamt den Angaben nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben a und b und den Angaben zur Nutzungsart nach Absatz 3 zur Verfügung. [3] Sie bestimmt für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel und Bisons die Nutzungsart der Muttertiere: [4] Sie stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern sowie den Amtsstellen und beigezogenen Firmen, Organisationen und Kontrollorganen nach Artikel 13 ein Instrument zur Verfügung, mit dem sie für einen wählbaren Zeitraum von maximal einem Jahr Folgendes berechnen können: a. den Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln, Bisons und Equiden nach Tierkategorien in Grossvieheinheiten; und b. für die Alpung und Sömmerung den Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln und Equiden nach Tierkategorien in Normalstössen.	
Anhang 1 Ziff. 1 Bst. e Ziff. 6	6. das Ergebnis der neutralen Qualitätseinstufung nach Artikel 3 Absatz 1 SV, sofern erhoben	
Anhang 1 Ziff. 2 Bst. c Ziff. 6	6. das Ergebnis der neutralen Qualitätseinstufung nach Artikel 3 Absatz 1 SV, sofern erhoben	
Anhang 1 Ziff. 4 Bst. fbis	[fbis]. das Ergebnis der neutralen Qualitätseinstufung nach Artikel 3 Absatz 1 SV, sofern erhoben;	

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die ASR begrüsst die Reduktion der Gebühren für den Tierverkehr.

Die ASR erwartet aber, dass das schon längere Zeit bestehende Problem der Kosten für Ersatzohrmarken bei dieser Gelegenheit angepackt wird. Durch die Erhebung von Gebühren für Ersatzohrmarken besteht weder für die Lieferanten noch die verantwortlichen Behörden beim Bund ein Anreiz für eine bessere Qualität der Ohrmarken zu sorgen. Die Bauern sind durch die Gesetze gezwungen die Ersatzohrmarken zu kaufen, ohne dass sie deren Qualität beeinflussen können.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**			**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang	**1**	**Lieferung von Ohrmarken**		Die ASR stimmt den vorgesehenen Gebührensenkungen zu und fordert die Aufhebung der Gebühren für Ersatzohrmarken.
	1.1	Ohrmarken mit einer Lieferfrist von drei Wochen, pro Stück:		
	1.1.1	für Tiere der Rindergattung Büffel und Bisons (Doppelohrmarke)	4.50	
	1.1.2	für Tiere der Schaf- und der Ziegengattung	-.50	
	1.1.3	für Tiere der Schweinegattung	-.30	
	1.1.4	für in Gehege gehaltenes Wild der Ordnung Paarhufer	-.30	
	~~1.2~~	~~Ersatz von Ohrmarken mit einer Lieferfrist von fünf Arbeitstagen für Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung, für Büffel und Bisons, pro Stück~~	~~2.25~~	
	1.3	Kosten für den Versand, pro Sendung:		
	1.3.1	Pauschale	1.50	
	1.3.2	Porto	Nach Posttarif	
	1.3.3	Zuschlag für die Zustellung innerhalb von 24 Stunden	7.50	
	2	**Registrierung von Equiden**		
	2.1	Registrierung eines Equiden bei der Meldung der Geburt oder der erstmaligen Einfuhr	35.-	
	2.2	Nachregistrierung eines Equiden, der vor dem 1. Januar 2011 geboren oder erstmalig eingeführt wor-	55.-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta			Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		den ist		
	3	**Meldung geschlachteter Tiere**		
	3.1	bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons	4.50	
	3.2	bei Tieren der Schweinegattung	-.10	
	3.3	Bei Equiden	4.50	
	4	**Fehlende Meldungen oder fehlende oder mangelhafte Angaben**		
	4.1	Bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons		
	4.1.1	fehlende Meldung nach Artikel 5 Absätze 2 und 4 der TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011	5.-	
	4.1.2	fehlende oder mangelhafte Angabe der Rasse, der Farbe oder des Geschlechtes des Tiers, der TVD-Nummer der Herkunftstierhaltung oder der Abgangsart des Tiers, pro Meldekarte	2.-	
	4.1.3	fehlende oder mangelhafte Angabe der TVD-Nummer der Tierhaltung, der Identifikationsnummer des Tiers, der Identifikationsnummer des Muttertiers, der Identifikationsnummer des Vatertiers, des Geburtsdatums, des Zugangsdatums, des Abgangsdatums, des Verendungsdatums oder des Schlachtdatums des Tiers, pro Meldekarte	5.-	
	4.2	Bei Tieren der Schweinegattung:		
	4.2.1	fehlende Meldung nach Artikel 6 Absätze 2 und 3 der TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011	5.-	
	4.2.2	fehlende oder mangelhafte Angabe des Zugangsdatums, des Schlachtdatums oder der Zahl der Tiere, pro Meldekarte	5.-	
	4.3	Bei Equiden:		
	4.3.1	fehlende Meldung nach Artikel 8 Absätze 2–5 der TVDVerordnung vom 26. Oktober 2011	5.-	
	4.3.2	fehlende Meldung über die Geburt oder die erstmalige Einfuhr von Equiden, die ab dem 1. Januar 2011 geboren oder erstmalig eingeführt worden sind	10.-	
	5	**Datenabgabe**		
	5.1	Auflistung der Identifikationsnummern der Tiere eines	2.-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta			Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Tierbestands zuhanden von Zucht-, Produzenten- und Labelorganisationen sowie Gesundheitsdiensten nach Artikel 14 der TVD Verordnung vom 26. Oktober 2011; Pauschale pro Kalenderjahr, Tierhaltung und Tiergattung; die Gebühren werden bis zu einem Gesamtbetrag von weniger als 20 Franken pro Kalenderjahr nicht in Rechnung gestellt		
	5.2	Spezielle Datenauszüge oder Datenauswertungen, die durch die Betreiberin erstellt werden müssen; den Amtsstellen und den von ihnen beigezogenen Firmen, Organisationen und Kontrollorganen wird von der Gesamtsumme pro Datenauszug oder Datenauswertung ein Betrag von 500 Franken abgezogen	Nach Zeitaufwand	
	6	**Mahngebühren**		
		Mahngebühr pro ausstehende Zahlung	20.-	

Bühlmann Monique BLW

Von: Adrian Schütz <asc@suisseporcs.ch>
Gesendet: Montag, 1. Mai 2017 14:56
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 634_Suisseporcs_01.05.2017
Anlagen: Stellungnahme Suisseporcs Verordnungspaket_AP_2017_d.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

Anbei die Stellungnahme Suisseporcs zum Verordnungspaket AP 2017.

Freundliche Grüsse

Adrian Schütz

****
Suisseporcs
Allmend 8
CH-6204 Sempach

Tel. 041 462 65 90
Fax 041 462 65 99
asc@suisseporcs.ch
www.suisseporcs.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	634_Suisseporcs_01.05.2017 Schweizerischer Schweinzucht- und Schweineproduzentenverband
Adresse / Indirizzo	Suisseporcs Allmend 8 6204 Sempach Tel.: 041 462 65 90 E-Mail: info@suisseporcs.ch
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	28.04.2017 sig. Meinrad Pfister, Präsident sig. Dr. Felix Grob, Geschäftsführer Forderungen der Suisseporcs, die nicht Teil der vom BR/BLW vorgeschlagenen Verordnungs-änderungen sind (eigene Vorschläge)

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 4

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) ... 7

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19) ... 10

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 15

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) ... 54

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 55

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 63

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1) ... 64

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 65

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 69

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140) ... 77

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161) ... 78

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181) ... 79

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1) ... 80

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2) ... 84

Anhang ... 84

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 87

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ... 90

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) ... 91

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211) ... 92

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Suisseporcs dankt dem Bundesrat für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen dieser Anhörung. Suisseporcs bittet den Bundesrat darum, die nachfolgenden Vorschläge zu berücksichtigen, da sie den Erwartungen der Schweizer Bauernfamilien entsprechen. Die Bäuerinnen und Bauern sind direkt im Rahmen ihrer täglichen Arbeit und mit direkten Auswirkungen auf ihre Einkommen von den Anpassungen betroffen. Die Suisseporcs stellt fest, dass die unbefriedigende Einkommenssituation und unproduktiven, administrativen Mehraufwänden fortbesteht. Dies mit einem erheblichen Defizit gegenüber vergleichbaren Einkommen und ohne absehbare Verbesserung der Situation.

Die Suisseporcs erlaubt sich folgende allgemeine Betrachtungen einzubringen:

- Im Rahmen der administrativen Vereinfachung geht der Verzicht auf gedruckte Parzellenpläne, Stall-, Aussenklimabereich- und Laufhofskizzen sowie Erntemengen und Erntedaten bei Wiesen und Weiden (ausser BFF) in eine gute Richtung. Aber die Massnahmen bleiben ungenügend und erfüllen nicht die oft und insbesondere von Bundesrat J. Schneider erwähnten Ziele. Die Suisseporcs verlangt zusätzliche Bemühungen in diese Richtung, besonders indem vermehrt die gute landwirtschaftliche Praxis, welche von der professionellen Landwirtschaft erwarten werden darf, statt detailliere Regelungen als Grundsatz gelten sollen. Den Landwirtinnen und Landwirten soll mehr Vertrauen entgegengebracht und noch mehr Eigenverantwortung übergeben werden.

- Hinsichtlich des Tierwohls ist die Suisseporcs enttäuscht, dass die Hauptpunkte der von der Kerngruppe Tierwohl vorgeschlagen Weiterentwicklung des RAUS-Programms nicht in das vorliegende Verordnungspaket aufgenommen wurde. Wir unterstützen die Forderung des SBV für die Einführung eines zweistufigen RAUS-Programms und die Erhöhung der Mittel für die Tierwohlprogramme.

- Die Suisseporcs hat den Eindruck, dass der Agrarsektor ein permanentes Versuchsfeld für politische Massnahmen ohne Strategie und perspektiven für die Betroffenen wird, mit neuen und für kurze Perioden eingeführten Massahmen und Korrekturen an bestehenden Massnahmen und Beiträgen. Die Landwirte sind Unternehmer, welche oft auf längere Zeiträume investieren. Sie brauchen Stabilität und Perspektiven.

- Die Suisseporcs befürwortet die Stärkung der Rentabilitätsanforderungen in Bezug auf die Gewährung von Strukturhilfen. Allerdings muss dabei der Blick allem voran auf die Zukunft und nicht auf die Vergangenheit gerichtet werden und es müssen Perspektiven geboten werden, besonders für die junge Generation.

Vielen Dank für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Anliegen.

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Suisseporcs fordert nachdrücklich die Einführung eines Einzelkulturbeitrags für Futtergetreide.
Die inländische Futtermittelproduktion ist dramatisch eingebrochen und bringt die CH-Tierhaltung in eine Gefährdungssituation mit Blick auf die auch global gesehen wichtige Kreislaufwirtschaft.

Der Rückgang der Verfügbarkeit und des Selbstversorgungsgrades in den letzten Jahrzehnten, der Rückgang der Produktion und der Flächen, die Diskussionen rund um Swissness und die Möglichkeit zur Finanzierung über den für die Einzelkulturbeiträge vorgesehenen Finanzrahmen sind klare Zeichen dafür, dass die Einführung eines solchen Beitrags für Futtergetreide möglich und ab sofort nötig ist. Eine Einführung ist nicht nur aus pflanzenbaulicher Sicht, sondern auch aus dem Blickwinkel der Tierhalter notwendig. Dadurch wird auch die in der Absatzförderung postulierte Erhöhung des Konsums von schweizerischen Landwirtschaftsprodukten zulasten ausländischer Konkurrenz- und Substitutionsprodukten indirekt in Frage gestellt, wenn nicht gar unterlaufen.

Die Suisseporcs gab die Korrekturforderungen an der Einzelkulturbeitragsverordnung wiederholt ein, auf die neue Periode 2018-2021 ist diesen endgültig nachzukommen. Die gesetzlichen Grundlagen dazu sind vorhanden.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Art. 5 Beiträge</td><td>Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr:<table><tr><th></th><th>Franken</th></tr><tr><td>a. für Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Leindotter, Mohn und Saflor-Distel:</td><td><s>700</s> 1000</td></tr><tr><td>b. für Saatgut von Kartoffeln und Mais:</td><td><s>700</s> 1000</td></tr><tr><td>c. für Saatgut von Futtergräsern und Futterleguminosen:</td><td>1000</td></tr><tr><td>d. für Soja:</td><td>1000</td></tr><tr><td>e. für Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken sowie Mischungen nach Artikel 4 Absatz 2:</td><td>1000</td></tr><tr><td>f. für Zuckerrüben zur Zuckerherstellung:</td><td>1800</td></tr><tr><td>g. Futtergetreide</td><td>400</td></tr></table></td><td>Aufgrund der Flächenentwicklung beim Futtergetreide fordert Die Suisseporcs die Einführung eines Einzelkulturbeitrags beim Futtergetreide.

Eine Anpassung der Beträge für Saat- und Pflanzgut ist ebenfalls notwendig, um die Vermehrungsflächen in der Schweiz beibehalten zu können.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Körnermais 300	
Art. 7	Art. 7 DZV streichen: Die Kürzungen von Direktzahlungen auf Grund der HBV in der DZV sind nicht akzeptabel. Die Verknüpfung von Direktzahlungen und Höchstbestandesrecht ist nicht korrekt. Das führt zu einer doppelten Bestrafung und hat oft existenzielle Ausmasse. Die Sanktionen reichen vollkommen aus, um eine Überschreitung zu verhindern. Die Kürzung von Leistungszahlungen nach DZV ist daher unverhältnismässig. Eine Kürzung der Direktzahlungen bei einem Überschreiten von Höchstbestandeszahlen ist zudem nicht systemkompatibel, denn das Bundesgericht hat festgehalten, dass die „Abgaben“ (!) gemäss HBV Lenkungsabgaben darstellen.	
Art. 9 Sachüberschrift und Abs. 2 und 3	**Änderungen des Gesuchs** [2] Nachträgliche Veränderungen von Flächen und Hauptkulturen sowie Bewirtschafterwechsel sind bis zum 1. Mai zu melden. [3] Kann der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin die Anforderungen für Einzelkulturbeiträge, die er oder sie im Gesuch beantragt hat, nicht erfüllen, so hat er oder sie dies umgehend der zuständigen kantonalen Stelle zu melden. Die Meldung wird berücksichtigt, wenn sie spätestens erfolgt: a. am Tag vor Erhalt der Ankündigung einer Kontrolle; b. am Tag vor der Kontrolle bei unangekündigten Kontrollen.	
Art. 15 Abs. 1 und 2	1 Der Kanton kann die nach Artikel 14 erforderlichen Arbeiten delegieren. Er regelt die Abgeltung der delegierten Arbeiten. 2 Er überwacht die Kontrolltätigkeit der Kontrollstellen in	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>seinem Kantonsgebiet stichprobenmässig.</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 16 Abs. 2 und 3</td><td>Aufgehoben</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 17 Abs. 2</td><td>2 Der Kanton erstellt jährlich nach Vorgabe des BLW einen Bericht über seine Überwachungstätigkeit nach Artikel 15 Absatz 2.</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 18 Abs. 2</td><td>Aufgehoben</td><td></td></tr>
<tr><td>Anhang (Art. 18) Kürzungen der Einzelkulturbeiträge Ziff. 1.5</td><td>1.5 Der Kanton oder die Kontrollstelle kann dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin die Mehraufwände, die das Nachreichen von Dokumenten verursacht und die nach Ziffern 2.4 und 2.7 anfallen, in Rechnung stellen.</td><td></td></tr>
<tr><td>Anhang (Art. 18) Kürzungen der Einzelkulturbeiträge Ziff. 2.5 Bst. b</td><td><table><tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td></td><td>Kürzung</td></tr><tr><td>b. Vertrag für Zuckerlieferung</td><td>Fehlender Vertrag für Zuckerlieferung</td><td>100 % der Einzelkulturbeiträge für Zuckerrüben</td></tr></table></td><td></td></tr>
</table>

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Suisseporcs begrüsst die Änderungen, weist aber darauf hin, dass Insekten nicht vom Geltungsbereich ausgeschlossen werden sollten.

Art. 23a bis Art.39 m sind in dieser Stellungnahme nicht aufgeführt. Sie beinhalten Änderungen des Importregimes sowie der Akkreditierungsdetails, zu denen sich die Suisseporcs nicht äussert.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1	3 Sie gilt nicht für Insekten gemäss der Lebensmittelgesetzgebung, die Jagd, die Fischerei und die Aquakultur sowie deren Erzeugnisse.	Insekten sollen nicht vom Geltungsbereich ausgeschlossen werden. Das Argument, dass derzeit keine entsprechenden Bio-Produktionsanforderungen festgelegt wurden, reicht nicht aus. Art. 39c der Bio-Verordnung sagt, dass bis zum Erlass von Tierhaltungsvorschriften die entsprechenden allgemein anerkannten Regeln der biologischen Landwirtschaft zu beachten sind. Dieser Artikel kann durchaus auf die Insekten angewandt werden, wie auch zum Beispiel bereits für Schnecken oder Wachteln.
Art. 5	1 Als Biobetriebe gelten in dieser Verordnung: a. Betriebe nach Artikel 6 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 5 (LBV) auf denen die Produktion nach den Anforderungen dieser Verordnung erfolgt; b. Sömmerungsbetriebe nach Artikel 9 LBV auf denen die Produktion nach den Anforderungen dieser Verordnung erfolgt. c. andere Unternehmen als diejenigen nach Buchstabe a, die verwertbare Erzeugnisse aus Pflanzen oder Nutztierhaltung bodenabhängig herstellen und auf denen die Produktion nach den Anforderungen dieser Verordnung erfolgt; 2 Als Biobetriebe gelten zudem andere Unternehmen als diejenigen nach Absatz 1 Buchstabe a, die verwertbare Erzeugnisse bodenunabhängig herstellen und nicht Betrie-	Die Suisseporcs begrüsst, dass die Definition eines Biobetriebs weiter gefasst wird und damit die Realität abbildet.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	be nach Artikel 6 LBV sind, in Bezug auf die Produktion nach dieser Verordnung	
Art. 7Abs. 5-8	Die Zertifizierungsstelle kann auf Gesuch hin eine Produktionsstätte eines nichtbiologisch bewirtschafteten landwirtschaftlichen Betriebes als selbstständigen Biobetrieb anerkennen, wenn diese: a. als Einheit von Land, Gebäuden und Einrichtungen räumlich erkennbar und von anderen Produktionsstätten getrennt ist; b. über ein eigenes Betriebszentrum verfügt; c. ganzjährig biologisch bewirtschaftet wird und eine oder mehrere Personen beschäftigt; d. über ein eigenes Betriebsergebnis verfügt; e. über einen vom übrigen Betrieb auf allen Stufen der Produktion, Aufbereitung, Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung unabhängigen, räumlich und zeitlich getrennten Warenfluss verfügt; und f. sicherstellt, dass sich der Warenfluss zwischen ihr und dem nicht-biologisch bewirtschafteten Betriebsteil nie kreuzt. 6 Vor der Anerkennung holt die Zertifizierungsstelle zu Absatz 5 Buchstabe a – d die schriftliche Stellungnahme des Kantons, in dessen Gebiet der Betrieb liegt, ein. 7 Unternehmen nach Artikel 5 Absatz 2 können parallel zur biologischen Produktion auch nicht biologisch produzieren, sofern zwischen den Produktionsbereichen ein getrennter Warenfluss besteht. 8 Für Forschungszwecke kann das WBF einzelnen Betrieben Ausnahmen vom Erfordernis der Gesamtbetrieblichkeit bewilligen.	Die Suisseporcs begrüsst, dass die Kriterien für die Anerkennung einer Produktionsstätte als selbständiger Biobetrieb präzisiert werden. Dies schafft mehr Transparenz für alle Beteiligten.
Art. 8 Abs. 1bis	1bis Die Zertifizierungsstelle kann für die Pilzzucht, die Produktion von Treibzichorien und die Sprossenproduktion	Die Suisseporcs begrüsst die Änderung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	eine kürzere Umstelldauer festlegen.	
Art. 9 Abs. 2 und 4	2 Die Zertifizierungsstelle entscheidet über die Zulassung der schrittweisen Umstellung. 4 Ist die sofortige vollständige Umstellung der Nutztierhaltung nicht zumutbar, so kann die Zertifizierungsstelle dem Betrieb gestatten, die Tierhaltung innert drei Jahren schrittweise nach Tierkategorien umzustellen.	Die Suisseporcs begrüsst die Änderung.

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Suisseporcs begrüsst die Harmonisierung der Regelungen mit anderen geschützten Bezeichnungen. Ebenfalls begrüsst wird, dass in verarbeiteten Produkten einzelne Zutaten nun ausgelobt werden können.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7a	**Verwendung der Bezeichnung «Berg» oder «Alp» für einzelne Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs** 1 Auf Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs, welche die Anforderungen dieser Verordnung erfüllen, darf in der Kennzeichnung eines Lebensmittels hingewiesen werden, auch wenn das Lebensmittel die Anforderungen nach Art. 7 nicht erfüllt. 2 Der Hinweis darf sich ausschliesslich auf die betreffenden Zutaten beziehen. Die gestützt auf Artikel 9 Absatz 3 festgelegten offiziellen Zeichen für Berg- und Alpprodukte dürfen nicht verwendet werden. 3 Die Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs dürfen nicht zusammen mit gleichen Zutaten, welche die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllen, verwendet werden.	Die Suisseporcs begrüsst die Einfügung von Art. 7a. Damit ist es möglich, in zusammengesetzten Lebensmitteln auf Bestandteile aus dem Berg- und Alpgebiet hinzuweisen und diese zu deklarieren.
Art. 8 Abs. 4 und 5	*Aufgehoben*	Die aufgehobenen Absätze sind durch Art. 7a besser abgedeckt.
Art. 9 Abs. 1	1 Im Verzeichnis der Zutaten ist anzugeben, welche Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs aus dem Sömmerungsgebiet oder aus dem Berggebiet stammen und welchen Anteil am Lebensmittel sie ausmachen.	Die Suisseporcs begrüsst die Präzisierung.
Art. 10 Abs. 1bis	1bis Wenn bei einem Lebensmittel ein Hinweis auf Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs nach Art. 7a verwendet wird, müssen alle Stufen der Produktion und des Zwischenhandels der Zutaten, sowie der Hersteller des Le-	Die Suisseporcs begrüsst die Ergänzung zu Art. 7a.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	bensmittels zertifiziert werden.	
Art. 11	**Anforderungen an die Zertifizierungsstellen** 1Die Zertifizierungsstellen müssen für ihre Tätigkeit gemäss dieser Verordnung auf Gesuch hin vom BLW zugelassen sein. Für die Zulassung haben die Zertifizierungsstellen die Anforderungen nach Absatz 2 sowie die Pflichten nach den Artikeln 12 und 12a zu erfüllen. 2 Die Zertifizierungsstellen müssen die folgenden Anforderungen erfüllen: a. Sie müssen für ihre Tätigkeit nach der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 19962 (AkkBV) in der Schweiz akkreditiert, durch die Schweiz im Rahmen eines internationalen Abkommens anerkannt, oder nach schweizerischem Recht auf andere Weise ermächtigt oder anerkannt sein; b. Sie müssen über eine Organisationsstruktur und ein Zertifizierungs- und Überwachungsverfahren verfügen, in denen insbesondere die Kriterien, die den von ihnen kontrollierten Betrieben zur Auflage gemacht werden, sowie ein geeignetes Massnahmenkonzept bei festgestellten Unregelmässigkeiten festgelegt sind. c. Sie müssen angemessene Garantien für Objektivität und Unparteilichkeit bieten und über qualifiziertes Personal und die erforderlichen Ressourcen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben verfügen. d. Sie verfügen über schriftliche Verfahren und Vorlagen für folgende Aufgaben und wenden diese an: 1. Aufstellung einer risikobasierten Strategie für die Kontrolle der Betrieben; 2. Informationsaustausch mit anderen Zertifizierungsstellen oder von diesen beauftragten Dritten und mit den mit Vollzugaufgaben beauftragten Behörden; 3. Anwendung und Weiterverfolgung der getroffenen Massnahmen nach Artikel 14a Absatz 5 im Falle von Unregel-	Inhaltlich keine Bemerkungen. Die Suisseporcs unterstützt das Anliegen des Schweizer Bauernverband zu prüfen, ob es nicht zielführender wäre, für alle Zertifizierungsaufgaben (alle geschützten Bezeichnungen, nicht nur Berg- und Alpzeichen) die Anforderungen an die Zertifizierung und Zertifizierungsstellen an einem gemeinsamen Ort festzuhalten und an dieser Stelle nur noch auf spezifische Punkte für das Berg- und Alpzeichen einzugehen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	mässigkeiten; 4. Einhaltung der Vorschriften des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz.	
Art. 12a	**Berichterstattung der Zertifizierungsstellen** Die Zertifizierungsstellen liefern dem BLW jährlich einen Bericht mit folgenden Angaben: a. Liste der kontrollierten Betrieben, aufgegliedert nach den Kategorien «Produktion», «Verarbeitung» und «Veredelung»; b. Gesamtmenge der mit der Bezeichnung «Berg» oder «Alp» vermarkteten Produkte; c. Anzahl und Art der festgestellten Unregelmässigkeiten und der Entzüge von Zertifikaten.	Siehe Bemerkung zu Art. 12.
Art. 14	**Zuständigkeiten** 1 Sofern Lebensmittel betroffen sind, vollziehen die Organe der kantonalen Lebensmittelkontrolle diese Verordnung gemäss der Lebensmittelgesetzgebung. 2 Sofern keine Lebensmittel betroffen sind, vollzieht das BLW diese Verordnung gemäss der Landwirtschaftsgesetzgebung. 3 Im Rahmen des Vollzugs hat das BLW namentlich folgende Aufgaben: a. Führen einer Liste der im Anwendungsbereich dieser Verordnung akkreditierten oder anerkannten Zertifizierungsstellen; b. Überwachung der Zertifizierungsstellen; c. Erfassung der festgestellten Verstösse und der verhängten Sanktionen. 4 Es kann Sachverständige beiziehen. 5 Die Kantone melden dem BLW und den Zertifizierungsstellen die festgestellten Verstösse.	Siehe Bemerkung zu Art. 12.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 14a	**Überwachung der Zertifizierungsstellen** 1 Die Überwachungstätigkeit des BLW umfasst insbesondere: a. die Bewertung der internen Verfahren der Zertifizierungsstellen für die Kontrollen, die Verwaltung und Prüfung von Kontrolldossiers auf Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung; b. die Überprüfung der Vorgehensweise im Falle von Nichtkonformitäten und bei Einsprüchen und Beschwerden. 2 Es stimmt seine Überwachungstätigkeit auf die Tätigkeit der Schweizerischen Akkreditierungsstelle (SAS) ab. 3 Das BLW stellt im Rahmen seiner Überwachungstätigkeit sicher, dass die Anforderungen nach Artikel 11 erfüllt sind. 4 Das BLW kann die Zulassung einer Zertifizierungsstelle nach Artikel 11, Absatz 1 suspendieren oder entziehen, wenn eine Zertifizierungsstelle die entsprechenden Anforderungen und die Pflichten nicht erfüllt. Das BLW informiert die SAS umgehend über den Entscheid. 5 Es kann Weisungen an die Zertifizierungsstellen erlassen. Die Weisungen umfassen auch einen Katalog zur Harmonisierung des Vorgehens der Zertifizierungsstellen bei Unregelmässigkeiten.	
Art. 14b	**Jährliche Inspektion der Zertifizierungsstellen** Das BLW führt jährlich eine Inspektion der nach Artikel 11 in der Schweiz zugelassenen Zertifizierungsstellen durch, soweit dies nicht im Rahmen der Akkreditierung gewährleistet ist.	Siehe Bemerkung zu Art. 12.
Art. 16 Abs. 6	6 Marken, die die Bezeichnung «Alpen» enthalten und die vor dem 1. Januar 2011 gutgläubig hinterlegt wurden, dürfen für Erzeugnisse nach Artikel 3 Absatz 2, die die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllen, weiter verwendet werden.	Fraglich ist, wie lange diese Besitzstandwahrung fortgeführt werden soll.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 17	*Übergangsbestimmung zur Änderung vom …* **Zertifizierungs- und Kontrollstellen, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom …** im Rahmen dieser Verordnung bereits tätig und nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a akkreditiert sind, gelten als für die Tätigkeiten gemäss Artikel 11 Absatz 1 zugelassen.	

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Tierwohlbeiträge: Tierwohl wird in der Schweizer Bevölkerung sehr hoch gewichtet und ist nicht durch andere Zielsetzungen einzuschränken. In den Erläuterungen zum Verordnungspaket ist festgehalten, dass *„Die hohe Tierintensität der Schweizer Landwirtschaft und insbesondere die schwierig kontrollierbaren Nährstoffverschiebungen […] als Faktoren [gelten], die die Zielerreichung der Umweltziele in den Bereichen Nitrat und Ammoniak erschweren“*, was absolut unangebracht ist. In den vergangen ca. 40 Jahren nahm der Kuhbestand um rund 200‘000 Stück und der Muttersauenbestand um die Hälfte ab und dieser Trend wird sich weiter fortsetzten. Von hoher Tierintensität zu sprechen entbehrt in diesem Zusammenhang jeder Grundlage. Die Umweltziele bezüglich Nitrat und Ammoniak sind mit anderen Förderprogrammen aktiv anzustreben. Die Tierwohlprogramme sind dadurch nicht einzuschränken, zu reduzieren oder zu behindern.

Die Tierwohlbeiträge werden seit ca. 20 Jahren nach den gleichen Voraussetzungen geleistet. Die Programme sind ein Erfolg für das Tierwohl, das Image der einheimischen Tierhaltung und leisten Beiträge zur vielfältigen Nutzung und Gestaltung der Landschaft. Bei der Einführung der AP 2014/17 wurde eine Überarbeitung der Programme auf einen späteren Zeitpunkt verschoben. In den Jahren 2015/16 berief das BLW die „Kerngruppe Tierwohlbestimmungen“ ein, um Vorschläge für die Anpassung der Programme BTS und RAUS an die absehbaren zukünftigen Entwicklungen zu erarbeiten. Die vorliegenden Unterlagen für die Vernehmlassung enthalten die wichtigsten Vorschläge nicht. Der Vorschlag, das RAUS Programm für Rinder durchgehend zweiteilig zu führen, ist breit abgestützt und trägt den Auswirkungen des Strukturwandels insbesondere im Sektor Milchproduktion Rechnung.

Suisseporcs unterstützt das Anliegen des Schweizer Bauernverbandes, dass das RAUS Programm für alle Tiere der Rindergattung als zweiteiliges Programm RAUS Basis und RAUS Weide angeboten wird. Die Streichung der Ausnahmebewilligungen in Anhang 6, B, Ziffer 1.3 der geltenden Direktzahlungsverordnung ist untrennbar mit der Einführung des zweiteiligen Programms RAUS Basis und RAUS Weide verbunden und kann nicht ohne dessen Einführung ersatzlos aufgehoben werden.

Ressourceneffizienzbeiträge: Die Suisseporcs begrüsst die neuen Programme. Die Förderfrist der stickstoffreduzierten Phasenfütterung muss verlängert werden und kann auf keinen Fall nach 4 Jahren in den ÖLN integriert werden. Es ist eine Mehrleistung und keine Normleistung.

Biodiversitätsbeiträge: Die Suisseporcs lehnt die Senkung der Beiträge für Biodiversitätsförderflächen der Qualitätsstufe I ab. Es ist demoralisierend, wie mit den Erbringern von gemeinwirtschaftlichen Leistungen umgegangen wird und trotz achtjähriger Vertragsdauer vom Bund die Bedingungen geändert, die Anforderungen erhöht und die Beiträge gesenkt werden. Die Suisseporcs fordert zudem eine dringende Anpassung des Kriterienkatalogs für die Qualitätsstufe II. Der Kriterienkatalog für die Qualitätsstufe II bei extensiven Wiesen ist so zu überarbeiten, dass die Erreichung von QII nicht mehr ausschliesslich von den Zeigerarten abhängig gemacht wird.

Kürzungsbestimmungen: Die Kürzungen bei den Direktzahlungen müssen unbedingt dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit folgen. Anhang 8 der DZV ist so zu gestalten, dass überproportionale und unverhältnismässige Kürzungen nicht erfolgen. Die vollständige Streichung aller Direktzahlungen infolge Mängel in Teilbereichen ist nicht statthaft. Kürzungen oder gar Streichung der Direktzahlungen dürfen höchstens im Wiederholungsfall ein Thema sein. Direktzahlungen sind Entschädigungen für erbrachte Leistungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Bst. e Ziff. 2 Produktionssystembeiträge	Beitrag für extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Lupinen und Raps.	Die Suisseporcs verlangt die Einführung eines Extensobeitrags für Lupinen.
Art. 2 Bst. f Ziff. 4 bis 7	f. Ressourceneffizienzbeiträge: 4. Beitrag für die Ausrüstung von Spritzen mit einem Spülsystem mit separatem Spülwasserkreislauf zur Reinigung von Geräten für das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln; 5. Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen; 6. Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Rebbau; 7. Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Zuckerrübenanbau;	Die Suisseporcs begrüsst die Aufnahme der Ressourcenprogramme. Die Phasenfütterung hat einen Mehraufwand für die Landwirtschaft zur Folge. Sie führt zu einer Verminderung der Ammoniakemissionen. Die Suisseporcs begrüsst den Aktionsplan Pflanzenschutz und Massnahmen zur Risikoreduktion bei Pflanzenschutzmittel (PSM). Die Massnahmen dazu sollen in einer Strategie zielorientiert aufeinander abgestimmt sein. Ein Hauptziel im Ackerbau ist die Reduktion der Herbizidmenge. Daher schlägt der Bund nicht wie ursprünglich vorgesehen Produktionssystembeiträge sondern Ressourceneffizienzbeiträge (REB) vor. Damit werden die PSM-Massnahmen in diversen Töpfen angesiedelt. Zudem gibt es diverse Schnittstellen und Überlappungen mit anderen REB und Ressourcenprojekten. **Eine gesamtheitliche Strategie zur Reduktion der Herbizidmengen im Ackerbau fehlt und ist zu erarbeiten**. Ein kulturübergreifender Beitrag für den herbizidlosen Anbau mit Pflugeinsatz ist zu prüfen.
Art. 14	Angemessener Anteil an Biodiversitätsförderflächen 1 Der Anteil an Biodiversitätsförderflächen muss mindestens 3,5 Prozent der mit Spezialkulturen belegten landwirtschaftlichen Nutzfläche und ~~7~~ 5 Prozent der übrigen landwirtschaftlichen Nutzfläche betragen. Diese Bestimmung gilt nur für Flächen im Inland.	Der Anteil Biodiversitätsförderfläche muss mindestens 5 % der übrigen landwirtschaftlichen Nutzfläche betragen. Damit kann die Anbaufläche zur Nahrungsmittelproduktion verbessert werden.
Art. 30 Abs. 3bis	3bis Dünger von Weidegänsen, der im Stall anfällt, darf nicht im Sömmerungsgebiet ausgebracht werden.	Die Suisseporcs begrüsst die Einführung der Möglichkeit der Weidgänsehaltung im Sömmerungsgebiet ausserhalb des Rahmens der Selbstversorgung. Diese Bestimmung geht jedoch zu weit, falls nur wenige Gänse gehalten werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Weidegänse müssen aber im Nährstoffhaushalt des Sömmerungsbetriebes gebührend berücksichtig werden, d.h. bei vielen Tieren und namhafter Futterzufuhr muss ihr Stalldünger weggeführt werden.
Art. 31 Abs. 3	3 Kraftfutter darf Schweinen nur als Ergänzung der alpeigenen Milchnebenprodukte und Weidegänsen nur als Ergänzung zum Weidefutter verfüttert werden.	Die Suisseporcs begrüsst die Anpassung.
Art. 33 Abs. 2	~~2 Die Haltung von Weidegänsen setzt einen Bewirtschaftungsplan nach Anhang 2 Ziffer 2 voraus.~~	Diese Bestimmung geht zu weit. Die Erstellung eines Bewirtschaftungsplanes erfordert externe Experten und ist mit einem erheblichen Aufwand verbunden. Für kleinere Herden steht somit der erforderliche Aufwand in keinem Zusammenhang mit dem erwarteten Nutzen. Allenfalls ist er sinnvoll, falls neu grosse Gänseherden gesömmert werden sollen und viel Futter zugeführt wird
Art. 40 Abs. 2	*Aufgehoben*	*Aufhebung der Kurzalpung, zu welcher Abklärungen laufen*. Da die aktuelle Regelung auf einer veralteten Datengrundlage basiert und so zu einer Ungleichbehandlung führt, muss eine Lösung gefunden werden, mit der die Milchviehsömmerung nicht geschwächt wird. Die Suisseporcs schlägt vor, die Regelung nicht aufzuheben, sondern auf eine aktuelle angepasste Basis zu stellen. Es ist unbestritten, dass Sömmerungsbetriebe mit kurzer Bestossung praktisch die gleichen Fixkosten auf weniger Tage umlegen müssen.
Art. 47 Abs. 2 Bst. d und e sowie Abs. 3	2 Er wird für folgende Kategorien festgelegt: d. übrige raufutterverzehrende Nutztiere, pro NST. e. *Aufgehoben* 3 *Aufgehoben*	Siehe Art. 40 Abs. 2
Art. 49 Abs. 2	2 Weicht die Bestossung erheblich vom Normalbesatz ab, so wird der Sömmerungsbeitrag wie folgt angepasst:	Siehe Art. 40 Abs. 2

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	a. Übersteigt die Bestossung den Normalbesatz in NST um 10–15 Prozent, mindestens aber um zwei NST, so wird der Beitrag um 25 Prozent reduziert. b. Übersteigt die Bestossung den Normalbesatz in NST um mehr als 15 Prozent, mindestens aber um zwei NST, so wird kein Beitrag ausgerichtet. c. Unterschreitet die Bestossung den Normalbesatz in NST um mehr als 25 Prozent, so wird der Beitrag nach dem tatsächlichen Besatz berechnet.	
Art. 55 Abs. 7	~~7 Befinden sich auf einer Fläche nach Absatz 1 Buchstabe a Bäume, die gedüngt werden, so wird die für den Beitrag massgebende Fläche um eine Are pro gedüngten Baum reduziert.~~ Die Baumscheiben von bis zu fünfjährigen Bäumen dürfen mit Mist oder Kompost gedüngt werden ohne dass die für den Beitrag massgebende Fläche reduziert wird. Die gezielte und massvolle Düngung der Baumscheibe in extensiven Wiesen ist bei Bäumen jeden Alters ohne Flächenabzug zuzulassen.	Suisseporcs begrüsst die Anpassung. Die gezielte und massvolle Düngung der Baumscheibe ist zudem bei Bäumen jeden Alters zuzulassen - ohne Flächenabzug. Obstbäume ohne minimale Nährstoffgrundversorgung können langfristig nicht bestehen. Obstbäume in langjährigen extensiven Wiesen „verhungern“ und ihr Wuchs stockt, weil keine Düngung möglich ist. Gleichzeitig werden immer grössere Anforderungen an Baumgesundheit und Pflege gestellt, was langfristig nur mit vitalen und wüchsigen Bäumen erfüllen werden kann.
Art. 56 Abs. 4 (neu)	Zur Erreichung und Haltung der Qualitätsziele ist auf BFF (extensive Wiesen und Hochstammobstbäume) eine periodische minimale Nährstoff-Grundversorgung inkl. Anpassung des pH-Wertes zulässig.	Viele dieser botanisch äusserst wertvollen Standorte (wie bspw. Trockenwiesen) verarmen aufgrund des jahrzehntelangen Nährstoffentzugs und weisen sehr tiefe pH-Werte auf. Die Pflanzengesellschaft wird trotz strikter Einhaltung der Bewirtschaftungsvorgaben immer einseitiger. Es geht vergessen, dass auch Magerwiesen eine minimale Nährstoffversorgung brauchen. Die Suisseporcs fordert, die Möglichkeit zu schaffen – im Sinne der Qualitätssicherung und Qualitätssteigerung – diese Flächen minimal mit Nährstoffen (z.B. mit Hofdünger wie Mist) und Kalk zu versorgen.
Art. 58 Abs. 4 und 6	4 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Erlaubt sind folgende Anwendungen: a. Einzelstock- oder Nesterbehandlungen von Problem-	Die Suisseporcs lehnt die Aufhebung von Absatz 6 ab, da Art. 35 Abs. 1 zu unklar formuliert ist. Auch andere Regelungen von Art. 35 können Art. 58 Abs. 6 nicht ersetzen.

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	pflanzen sind zulässig, sofern diese nicht mit einem angemessenen Aufwand mechanisch bekämpft werden können; In Streueflächen und auf Flächen, auf denen die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nicht zulässig ist, ist die Einzelstock oder Nesterbehandlung nicht erlaubt; b. Pflanzenschutzbehandlungen in Waldweiden mit Bewilligung der für die Forstwirtschaft zuständigen kantonalen Stellen und unter Einhaltung der geltenden Verwendungsverbote und -einschränkungen; c. Pflanzenschutzbehandlungen in Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt nach Anhang 4 Ziffer 14.1.4; d. Pflanzenschutzbehandlungen für Hochstamm-Feldobstbäume nach Anhang 1 Ziffer 8.1.2 Buchstabe b. 6 ~~*Aufgehoben*~~ Ast- und Streuehaufen dürfen angelegt werden, wenn es aus Gründen des Naturschutzes oder im Rahmen von Vernetzungsprojekten geboten ist.	Die Neugliederung und Ergänzung von Absatz 4 wird hingegen begrüsst.
Art. 71 Abs. 1	1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller gehaltenen raufutterverzehrenden Nutztiere nach Artikel 37 Absätze 1-4 zu mindestens 90 Prozent der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter nach Anhang 5 Ziffer 1 besteht. Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen- **,** ~~und~~ Weidefutter und Ganzpflanzenmais; nach Anhang 5 Ziffer 1 bestehen: a. im Talgebiet: 75 Prozent der TS; b. im Berggebiet: 85 Prozent der TS.	Ganzpflanzenmais muss in das Grundfutter integriert werden können. Es ist vorteilhafter, das auf dem Betrieb produzierte Futter zu nutzen als beispielsweise getrocknete Luzerne zu importieren.
Art. 71, Abs. 2	2 Grundfutter aus Zwischenkulturen ist in der Ration ~~zu maximal 25 Dezitonnen TS pro Hektare und Nutzung~~ als Wiesenfutter anrechenbar.	Das Programm ist administrativ zu vereinfachen.
Art. 72	Beiträge 1 Es werden folgende Arten von Tierwohlbeiträgen ausge-	Kommentar zu Abs. 2: Die Ansätze je Tier erlauben eine gezieltere Abgeltung der für das Tierwohl geleisteten zusätz-

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	richtet: a. Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS-Beitrag); b. Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS-Beitrag); 2 Tierwohlbeiträge werden pro ~~GVE~~ Tier und Tierkategorie ausgerichtet. 3 Der Beitrag für eine Tierkategorie wird ausgerichtet, wenn alle zu ihr gehörenden Tiere nach den entsprechenden Anforderungen in Anhang 6 gehalten werden. 4 Kann eine Anforderung nach Anhang 6 aufgrund eines behördlichen Erlasses oder einer befristeten schriftlichen Therapieanordnung eines Tierarztes oder einer Tierärztin nicht eingehalten werden, so werden die Beiträge nicht gekürzt. 5 Kann ein Bewirtschafter oder eine Bewirtschafterin bei einer neu für einen Tierwohlbeitrag angemeldeten Tierkategorie die Anforderungen am 1. Januar des Beitragsjahres nicht erfüllen, so richtet der Kanton auf Gesuch hin 50 Prozent der Beiträge aus, wenn der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin die Anforderungen spätestens ab dem 1. Juli einhält.	lichen Aufwendungen und damit eine gezieltere Förderung des Tierwohls.
Art. 73 Bst. a Ziff. 5 und Bst. d Ziff. 3 und h	Für die Tierwohlbeiträge gelten folgende Tierkategorien: a. Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel 5.1 weibliche Tiere zur Aufzucht bis 160 Tage 5.2 weibliche Tiere zur Mast bis 160 Tage d. Tierkategorien der Schafgattung: 3. ~~*Aufgehoben*~~ *Weidelämmer;* h. Wildtiere: 1. Hirsche, 2. Bisons.	*Bst. a Ziff 5*: Für Tiere bis 160 Tage ist die Kategorie nach *Mast* und *Aufzucht* zu trennen. *Bst. d Ziff. 3:* Da die Bestimmungen für die Tierwohlprogramme der Kleinwiederkäuer erst im nächsten Jahr angepasst werden, ist von der Streichung der Kategorie Weidelämmer abzusehen.

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 74	BTS-Beitrag 1 Als besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme gelten ganz oder teilweise gedeckte Mehrbereich-Haltungssysteme: a. in denen die Tiere ohne Fixierung in Gruppen gehalten werden; b. in denen den Tieren ihrem natürlichen Verhalten angepasste Ruhe-, Bewegungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen; und c. die über natürliches Tageslicht von mindestens 15 Lux Stärke verfügen; in Ruhe- und Rückzugsbereichen, einschliesslich Nestern, ist eine geringere Beleuchtung zulässig. 2 Der BTS-Beitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabea Ziffern 1–4 sowie 6–8, Buchstabe b Ziffer 1, Buchstabe c Ziffer 1, Buchstabe e Ziffern 2–5 sowie Buchstaben f und g. 3 Für die Tierkategorie nach Artikel 73 Buchstabe g Ziffer 4 kann der BTS-Beitrag nur dann geltend gemacht werden, wenn alle Tiere während mindestens 30 Tagen gemästet werden.	Die Suisseporcs fordert, dass beim Auftreten der Phänomene des Federnpickens oder des Kannibalismus es dem verantwortlichen Legehennenhalter erlaubt ist, die Lichtstärke im Stall temporär für die betroffene Herde auf bis zu 5 Lux zu reduzieren. (siehe Kommentar zu Anhang 6A Ziff. 7.2)
Art. 75	RAUS-Beitrag 1 Als regelmässiger Auslauf ins Freie gilt der regelmässige Zugang zu frischer Luft und Sonnenlicht. 2 Der RAUS-Beitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstaben a–e sowie Buchstaben g und h. 3 Die Tiere der Kategorien nach Artikel 73 Buchstaben ~~a~~b–d und h müssen an den Tagen, an denen ihnen nach Anhang 6 Auslauf auf einer Weide zu gewähren ist, einen wesentlichen Anteil ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können. 4 Für die Tierkategorie nach Artikel 73 Buchstabe g Ziffer 4 kann der RAUS-Beitrag nur dann geltend gemacht werden,	Die Landwirtschaftlichen Organisationen der Rindviehhaltung haben in Begleitung der Kerngruppe Tierwohlprogramme des BLW die Einführung eines Beitrags „RAUS Basis“ und „RAUS Weide“ für Tiere der Rinderkategorien Bst. a1 bis a4 einstimmig verlangt. Diese Forderung wird aufrechterhalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	wenn alle Tiere während mindestens 56 Tagen gemästet werden.	
Art. 76	~~*Aufgehoben*~~	Die Aufhebung der Möglichkeit für kantonale Sonderzulassungen ist untrennbar mit der Einführung eines Beitrags für RAUS Basis und eines RAUS Weide verbunden. Ansonsten lehnt Die Suisseporcs die Aufhebung ab.
Art. 78 Abs.3	~~3 Pro Hektare und Gabe mit emissionsmindernden Ausbringverfahren ausgebrachte flüssige Hof- und Recyclingdünger werden 3 kg verfügbarer Stickstoff in der «Suisse-Bilanz» angerechnet. Massgebend für die Anrechnung ist die Flächenanmeldung des entsprechenden Beitragsjahres sowie die «Wegleitung Suisse-Bilanz», Auflage 1.142.~~	Die Suisseporcs lehnt die Bilanzierung der 3 kg N in der Suisse-Bilanz ab, da sie unverhältnismässig, demotivierend für den Einsatz von emmissionsreduzierenden Ausbringsystemen ist und nicht im Sinne der administrativen Vereinfachung ist.
Art. 82a, Abs. 2	~~2 Die Beiträge werden bis 2022 ausgerichtet.~~	Die Suisseporcs lehnt ein Enddatum für die Beiträge ab und fordert eine unbeschränkte Weiterführung des Programms, da möglichst viele PSM-Geräte mit einem automatischen Innenreinigungssystem ausgerüstet werden sollen.
Beitrag für stickstoffreduzierte Phasenfütterung Schweine *Art. 82b*	Beitrag 1 Der Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen wird pro Grossvieheinheit (GVE) nach Anhang Ziffer 7 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7.Dezember 1998[3] ausgerichtet. 2 Die Beiträge werden bis ~~2021~~ mindestens **2025** ausgerichtet.	Die Suisseporcs lehnt entschieden ab, die Förderfrist nur auf 4 Jahre zu beschränken und die Vorgaben für die Phasenfütterung in den ÖLN zu integrieren. Die Suisseporcs fordert eine minimale Förderfrist von 8 Jahren, um die Beteiligung und Auswirkungen genügend evaluieren zu können. Insbesondere die Teilnahmemöglichkeiten nach Betriebstypen und Produktionssystemformen muss genau geprüft werden. Frühestens auf die AP 25+ ist nach einer genauen Auswertung und in Kenntnis der Auswirkungen des Beitrags auf die unterschiedlichen Schweinehaltungsbetriebstypen über das weitere Vorgehen bzgl. dieses Beitrags zu diskutieren. Die Branche ist weiterhin einzubeziehen.
Art. 82c	Voraussetzungen und Auflagen 1 Die Futterration muss einen an den Bedarf der Tiere angepassten Nährwert aufweisen. Die gesamte Futterration aller auf dem Betrieb gehaltenen Schweine darf den durch-	Die Suisseporcs begrüsst die bewusst nicht komplex gestalteten Voraussetzungen des Programms, denn dadurch wird der administrative Aufwand gering gehalten und die Teilnahmebereitschaft vergrössert.

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	schnittlichen Rohproteingehalt von 11 Gramm pro Megajoule verdauliche Energie Schwein (g/MJ VES) nicht überschreiten. 2 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin verpflichtet sich, die Aufzeichnungen gemäss den Weisungen zur Berücksichtigung von nährstoffreduziertem Futter in der Suisse-Bilanz, Auflage 1.84, Zusatzmodul 6 «Lineare Korrektur nach Futtergehalten» und Zusatzmodul 7 «Import/Export-Bilanz» zu führen.	
Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Rebbau *Art. 82d*	Beitrag 1 Der Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Rebbau wird pro Hektare ausgerichtet. Je nach Umfang der Reduktion werden Punkte zugeteilt und die Beiträge entsprechend festgelegt. 2 Kein Beitrag wird gewährt für Flächen, für die der Beitrag für biologische Landwirtschaft nach Artikel 66 ausgerichtet wird. 3 Bei Erreichung eines gesamtschweizerischen Flächenziels wird ein Bonusbeitrag gewährt. 4 Das Flächenziel ist erreicht, wenn die folgenden Mindestanteile der Rebfläche ohne biologisch bewirtschaftete Rebfläche mit reduziertem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bewirtschaftet wurden: a. 2018: 15 %; b. 2019: 20 %; c. 2020: 25 %; d. 2021: 30 %. 5 Die Beiträge werden bis 2021 ausgerichtet.	Die Suisseporcs begrüsst die Einführung eines Beitrags für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Rebbau.
Art. 82e	Voraussetzungen und Auflagen 1 Die Anforderungen an die Massnahmen sind in Anhang 6a festgelegt.	

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	2 Für alle angemeldeten Flächen eines Betriebes muss dieselbe Massnahmenkombination nach Anhang 6a Ziffer 1 Buchstaben a und b und Ziffer 2 Buchstaben a und b ausgewählt werden. 3 Auf der gesamten Rebfläche des Betriebes dürfen einzig die in der Liste «Pflanzenschutzmittel für den Rebbau 2018»5 aufgeführten Insektizide und Akarizide eingesetzt werden.	
Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Zuckerrübenanbau *Art. 82f*	Beitrag 1 Der Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Zuckerrübenanbau wird pro Hektare ausgerichtet. Je nach Umfang der Reduktion werden Punkte zugeteilt und die Beiträge entsprechend festgelegt. 2 Kein Beitrag wird gewährt für Flächen, für die der Beitrag für biologische Landwirtschaft nach Artikel 66 ausgerichtet wird. 3 Bei Erreichung eines gesamtschweizerischen Flächenziels wird ein Bonusbeitrag gewährt. 4 Das Flächenziel ist erreicht, wenn die folgenden Mindestanteile der Zuckerrübenfläche ohne biologisch bewirtschaftete Zuckerrübenfläche mit reduziertem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bewirtschaftet wurden: a. 2018:15 %; b. 2019: 20 %; c. 2020: 25 %; d. 2021: 30 %. 5 Die Beiträge werden bis 2021 ausgerichtet. 6 Der Beitrag wird nicht gleichzeitig mit dem Zusatzbeitrag für den Verzicht auf Herbizid nach Artikel 81 ausgerichtet.	Die REB für Zuckerrübenanbau werden aufgrund des Druckes auf die PSM grundsätzlich begrüsst. Damit möglichst viele Betriebe ihren Beitrag zur PSM Reduktion leisten und die Ziele bei der PSM Reduktion erreicht werden, sind die Massnahmen (u.a. Anhang 6b DZV) zwingend zusammen mit der Branche anzupassen. Der Bonusbeitrag ist ein nicht beeinflussbarer Unsicherheitsfaktor für die Landwirte. Die Beteiligung ist von der Praxistauglicheit der Massnahmen abhängig. Die Landwirte und die Branchen können nicht dafür verantwortlich gemacht werden, falls die Flächenziele nicht erreicht werden. Die Massnahmen haben in der wirtschaftlichen schwierigen Situation finanzielle Investitionen zur Folge. Die Weiterführung der REB nach 2021 oder die Überführung in unbefristete Produktionssystembeiträge muss gewährleistet sein.
Art. 82g	Voraussetzungen und Auflagen 1 Die Anforderungen an die Massnahmen sind im Anhang	Die durchschnittliche Fläche Zuckerrüben pro Betrieb nimmt laufend zu, nicht auf allen Parzellen sind die Voraussetzun-

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	6b festgelegt. 2 Für alle angemeldeten Flächen eines Betriebes muss dieselbe Massnahmenkombination nach Anhang 6b Ziffer 1 Buchstaben a und b und Ziffer 2 Buchstaben a und b ausgewählt werden. 3 Die Massnahme nach Anhang 6b, Ziffer 1 Buchstabe b muss ab der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der Zuckerrüben eingehalten werden.	gen gleich. Dass auf den angemeldeten Flächen dieselbe Massnahmenkombination umgesetzt werden muss, widerspricht der guten Agrarpraxis. Mit der Auflage kann nicht auf parzellenspezifische Voraussetzungen und Anforderungen eingegangen werden. Eine Ausstiegsklausel für einzelne Parzellen muss zwingend möglich sein, da bei einem hohen witterungsbedingten Befallsdruck grosse Zuckerertragsverluste drohen, welche für die gesamte Zuckerwirtschaft nicht tragbar sind.
Art. 97 Abs. 3	3 Die Kantone können für die Anmeldungen nach Absatz 1 spätere Anmeldetermine festlegen, wenn die koordinierte Planung der Kontrollen weiterhin sichergestellt ist und die Frist für die Datenübermittlung nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung vom 23. Oktober 20136 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (ISLV) eingehalten wird.	Die Suisseporcs begrüsst einen späteren Anmeldetermin. Allerdings ist nicht nachvollziehbar, dass Anmeldetermine für Bundesbeiträge von Kanton zu Kanton unterschiedlich sind. Es sollte geprüft werden, ob nicht für alle Kantone ein späterer Anmeldetermin festgelegt werden kann. Nicht zu begrüssen sind unterschiedliche Anmeldetermine je nach Programm (z. B. ÖLN: 31. Aug.; Produktionssystembeiträge 31. Okt.). Dies würde den administrativen Aufwand beim Landwirt erhöhen, da er einen weiteren Anmeldetermin beachten muss. Einige Ausnahmen sind jedoch sinnvoll, bspw. die Sömmerung oder neue Biodiversitätsförderflächen.
Art. 98 Abs. 3 Bst. b	3 Das Gesuch muss insbesondere folgende Angaben enthalten: b. die voraussichtlichen Betriebs- und Strukturdaten am 1. Mai nach der ISLV;	Keine Bemerkung
Art. 99 Abs. 2 und 4	2 Das Gesuch für Beiträge im Sömmerungsgebiet ist bei der vom zuständigen Kanton bezeichneten Behörde zwischen dem 1. August und dem 30. September einzureichen. 4 Für Gesuche nach Absatz 1 können die Kantone ~~für bestimmte Direktzahlungsarten oder~~ in besonderen Situationen einen späteren Gesuchstermin festlegen, jedoch	Der Anmeldetermin ist nicht je nach Direktzahlungsart aufzuteilen. Der administrative Aufwand beim Landwirt steigt, da ein zusätzlicher Anmeldetermin beachtet werden muss.

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	höchstens den 1. Mai.	
Art. 103 Abs. 2 und 3	~~*Aufgehoben*~~ [2] Ist der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin mit der Beurteilung nicht einverstanden, so kann er oder sie innerhalb von drei Werktagen nach der Kontrolle bei der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde schriftlich eine Zweitbeurteilung verlangen. [3] Die zuständige kantonale Vollzugsbehörde legt die Einzelheiten betreffend die Zweitbeurteilung fest	Die Suisseporcs fordert die Beibehaltung der Zweitbeurteilung. Damit herrscht schneller Klarheit, ob und wenn ja welche Sanktionen ergriffen werden und der/die Betroffene kann sich früher gegen eine Sanktion wehren.
Art. 115c, Abs. 6	6 Die Reinigung der Feld- und Gebläsespritzen mit einer automatischen Spritzeninnenreinigung gemäss Anhang 1, Ziffer 6.1.2 ist ~~bis zur zeitlichen Befristung des Ressourceneffizienzbeitrages nach Art. 82a~~ nicht erforderlich.	
Art. 115d	Übergangsbestimmung zur Änderung vom … Die Sonderzulassungen nach Artikel 76 des bisherigen Rechts, die am 1. Januar 2018 noch nicht abgelaufen sind, behalten ihre Gültigkeit.	*Siehe Kommentar zu Art. 76.*
Anhang 1 ÖLN		
Ziff. 1.1 Bst. c	c. Produktionsangaben: - bei Ackerkulturen: die Düngung, Pflanzenschutz (eingesetztes Produkt, Einsatzdatum und -menge), Erntedaten und -erträge, Angaben über Sorten, Fruchtfolge und Bodenbearbeitung, - bei den Wiesen und Weiden: die Düngung ohne Hofdünger, Pflanzenschutz (eingesetztes Produkt, Einsatzdatum und -menge) und ~~sowie Schnittzeitpunkt~~ bei Flächen gemäss Art. 55 Abs. 1 Bst. a und b auch der Schnittzeitpunkt.	Die Suisseporcs begrüsst die Anpassungen, da der administrative Aufwand für die Landwirte dadurch sinkt. Die Suisseporcs verlangt explizit die **Streichung der Aufzeichnung von Hofdünger wie Mist und Gülle** nach Art. 5 Abs. 2 Bst. a DüV, da dafür bereits klare Regelungen mit HODUFLU bestehen und es zur guten landwirtschaftlichen Praxis gehört, dass die Nährstoffe nicht einseitig auf die Flächen ausgebracht werden. Der Einsatz von Mineraldüngern soll weiterhin aufgezeichnet werden. Zudem schlägt Die Suisseporcs redaktionelle Änderungen vor.

<table>
<tr><td>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</td><td>Antrag
Proposition
Richiesta</td><td>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</td></tr>
<tr><td>Ziff. 1.2</td><td>1.2 Die Aufzeichnungspflicht für Ziff. 1.1 Bst. a und b entfällt, wenn der Kanton für die Kontrolle aktuelle GIS-Darstellungen und Datenlisten elektronisch zur Verfügung stellt. Die Kantone regeln das Verfahren.</td><td>Die Suisseporcs begrüsst die Anpassungen, da der administrative Aufwand für die Landwirte dadurch sinkt.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.1.1</td><td>2.1.1 Mittels der Nährstoffbilanz ist zu zeigen, dass kein überschüssiger Stickstoff oder Phosphor verwendet wird. Für die Bilanzierung gilt die Methode «Suisse-Bilanz» nach der Wegleitung Suisse-Bilanz des BLW und der Schweizerischen Vereinigung für die Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums (AGRIDEA). ~~Dabei gilt die Auflage 1.137 oder 1.148 für die Berechnung der Nährstoffbilanz des Kalenderjahres 2017 und die Auflage 1.14 für die Berechnung des Kalenderjahres 2018.~~ Das BLW ist für die Zulassung der Auflage für die Berechnung der Nährstoffbilanz und der Software-Programme zur Berechnung der Nährstoffbilanz zuständig.</td><td>Keine Notwendigkeit für eine jährliche Konsultation der ändernden Auflagen nötig.</td></tr>
<tr><td>Anhang 1, Ziff. 6.1.2</td><td>6.1.2 Für den Pflanzenschutz eingesetzte zapfwellenangetriebene oder selbstfahrende Geräte mit einem Behälter von mehr als 400 Liter Inhalt müssen mit einem Spülwassertank ausgerüstet sein. ~~Die Reinigung der Geräte erfolgt mit einer automatischen Spritzeninnenreinigung.~~ Die Spülung von Pumpe, Filter, Leitungen und Düsen muss auf dem Feld erfolgen.</td><td>Die Aufrüstung alter Feldspritzen mit einem automatischen Reinigungssystem bringt neue Kosten, jedoch nur bedingte Verbesserungen gegenüber der manuell gesteuerten Innenreinigung. Zudem besteht nach wie vor die Möglichkeit, die Spritze auf einem korrekt in die Jauchegrube entwässerten Waschplatz zu reinigen.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 6.2.4 Bst. c</td><td>
<table>
<tr><td>Produktekategorie</td><td>Schaderreger/ Kultur</td><td>im ÖLN frei einsetzbare Produkte</td><td>Nur mit Sonderbewilligung nach Ziff. 6.3 im ÖLN einsetzbar</td></tr>
<tr><td>c. Insektizide</td><td>Getreidehähnchen bei Getreide</td><td>Pflanzenschutzmittel auf der Basis von Spinosad.</td><td>sämtliche anderen bewilligten Pflanzenschutzmittel</td></tr>
<tr><td></td><td>Kartoffelkäfer bei Kartoffeln</td><td>Pflanzenschutzmittel auf der Basis von Azadirachtin,</td><td>sämtliche anderen bewilligten Pflanzenschutzmittel</td></tr>
</table>
</td><td>Die Suisseporcs begrüsst die Anpassungen.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Spinosad oder auf der Basis von *Bacillus thuringiensis* Blattläuse bei Speisekartoffeln, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Tabak, Rüben (Futter- und Zuckerrüben) und Sonnenblumen: Pflanzenschutzmittel auf der Basis von Pirimicarb, Pymetrozin, Spirotetramat und Flonicamid: sämtliche anderen bewilligten Pflanzenschutzmittel Maiszünsler bei Körnermais: Pflanzenschutzmittel auf der Basis von *Trichogramme spp*: sämtliche anderen bewilligten Pflanzenschutzmittel	
Ziff. 6.3.4	*Aufgehoben*	*Die Bestimmung, dass gegen Maiszünsler bei Körnermais nur Sonderbewilligungen bis zum 31. Dezember 2017 erteilt werden können, wird aufgehoben.* Die Suisseporcs begrüsst die Aufrechterhaltung der Möglichkeit für Sonderbewilligungen für Fälle mit so hohem Maiszünslerdruck, dass eine Bekämpfung mit Trichogramma nicht ausreichend ist.
Ziff. 9.6	9.6 Entlang von oberirdischen Gewässern ist ein mindestens 6 m breiter Pufferstreifen anzulegen, der nicht umgebrochen wird. Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen und Düngung sind ab dem vierten Meter zulässig. Der Streifen wird bei Fliessgewässern, für die ein Gewässerraum nach Artikel 41*a* GSchV51 festgelegt wurde oder bei denen nach Artikel 41*a* Absatz 5 GSchV ausdrücklich auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet wurde, ab der Uferlinie gemessen. Bei den übrigen Fliessgewässern	

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	und bei stehenden Gewässern wird ab der Böschungsoberkante gemäss Pufferstreifenmerkblatt «Pufferstreifen richtig messen und bewirtschaften», KIP/PIOCH 2016,52 gemessen.	
Anhang 4 BFF		
Ziff. 12.1.4	*Aufgehoben*	
Ziff. 12.1.9	Es ist eine fachgerechte Baumpflege durchzuführen. Diese beinhaltet Formierung und Schnitt, Stamm- und Wurzelschutz sowie eine fachgerechte Bekämpfung von besonders gefährlichen Schadorganismen gemäss den Anordnungen der kantonalen Pflanzenschutzstellen.	Die Suisseporcs begrüsst eine fachgerechte Baumpflege, weist aber ausdrücklich darauf hin, dass nicht gepflegte oder kümmerliche Bäume und auch Totholz genauso dem Ziel der Beiträge, der Biodiversitätsförderung, dienen. Bei abgestorbenen Bäumen, die bisher ebenfalls ausdrücklich beitragsberechtigt waren (siehe Erläuterungen zu Ziff. 12.1.5), ist eine fachgerechte Baumpflege unsinnig. Diese Anforderung wird wohl dazu führen, dass viele Bäume gefällt werden, da die Landwirte die Bäume nicht mehr schneiden wollen und sie für die Behinderung, die bei der Bewirtschaftung des Landes durch den Baum entsteht, nicht einmal mehr den BFF-Beitrag erhalten. Eventuell ist die fachgerechte Baumpflege nur für junge Bäume, z. B. bis zum Alter 10 Jahre, zu verlangen. Der Bewirtschafter darf nicht gezwungen werden, phytosanitäre Massnahmen mit PSM ergreifen zu müssen, insbesondere auf Biodiversitätsförderflächen. Die Suisseporcs erwartet, dass er an der Ausarbeitung der Checkliste beteiligt wird. Zu einem gesunden und vitalen Baum gehört auch eine ausreichende Nährstoffversorgung (siehe Art. 55 Abs.7). Der anhaltende Trend, im Bereich der HSOB immer weitergehende Forderungen zu stellen, ist jedoch äusserst problematisch. Ein Bewirtschafter ist nicht verantwortlich, wenn z.B. der Baumwuchs trotz Pflege kümmerlich bleibt.

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Ziff. 12.2.6	*Aufgehoben*	*Wird durch Ziff. 12.1.9 ersetzt.*
Ziff. 14.1.6	Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt, einschliesslich Wendezonen, sind nicht anrechenbar, wenn der Gesamtanteil an Fettwiesengräsern (vor allem *Lolium perenne*, *Poa pratensis*, *Festuca rubra Agropyron repens*) und Löwenzahn (*Taraxacum officinale*) mehr als 66 Prozent der Gesamtfläche beträgt.	
Ziff. 16.1.1	Begriff: ökologisch wertvolle natürliche Lebensräume, die keinem der nach den Ziffern 1–15 und 17 beschriebenen Elemente entsprechen.	
***Anhang 5 GMF** Ziff. 1.1.*	1.1 zum Grundfutter zählen… n. Müllereinebenprodukte	Die Suisseporcs fordert, dass eine Lösung für eine sinnvolle Verwertung der Müllereinebenprodukte gefunden wird.
***Anhang 5 GMF** Ziff. 3.1*	Der Bewirtschafter oder Bewirtschafter muss anhand einer Futterbilanz jährlich nachweisen, dass die Anforderungen auf dem Betrieb erfüllt sind. Für die Bilanzierung gilt die Methode «GMF-Futterbilanz» des BLW. Diese richtet sich nach der Wegleitung Suisse-Bilanz. Dabei gilt die Auflage 1.139 oder 1.1410 für die Berechnung der Futterbilanz des Kalenderjahres 2017 und die Auflage 1.14 für die Berechnung der Futterbilanz des Kalenderjahres 2018. Das BLW ist für die Zulassung der Software-Programme zur Berechnung der Futterbilanz zuständig.	
Anhang 6 Tierwohlprogramme		
Anhang 6 A BTS		
1 Allgemeine Anforderungen	1.1 Es muss eine Unterkunft zur Verfügung stehen, in der alle Tiere dieser Kategorie BTS-konform gehalten werden können. Zu dieser Unterkunft müssen die Tiere jeden Tag Zugang haben. 1.2 Zwischen dem 1. April und dem 30. November ist der Zugang nach Ziffer 1.1 für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Tiere der Pferde- und der Ziegengattung nicht zwingend erforderlich, wenn sie dauernd auf	*Umformuliert*

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	einer Weide gehalten werden. Bei extremen Witterungsereignissen müssen sie Zugang zu einer BTS-konformen Unterkunft haben. Ist der Weg zu einer solchen bei einem extremen Witterungsereignis nicht zumutbar, so können die Tiere während maximal sieben Tagen in einer nicht BTS-konformen Unterkunft untergebracht werden. 1.3 Als Einstreue dürfen nur zweckmässige Materialien verwendet werden, die weder für die Tiere gesundheitlich problematisch noch ökologisch bedenklich sind. Die Einstreue ist so in Stand zu halten, dass sie ihren Zweck erfüllt.. 1.4 Ein Tier, das wegen Krankheit oder Verletzung einzeln gehalten wurde und nach der Genesung nicht mehr in eine Tiergruppe eingegliedert werden kann, kann bis zum Ausstallen weiterhin einzeln gehalten werden.	
2 Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel	2.1 Die Tiere müssen dauernd Zugang haben zu: a. einem Liegebereich mit einer Strohmatratze oder einer für das Tier gleichwertigen Unterlage; b. einem nicht eingestreuten Bereich. 2.2 In Liegeboxen installierte verformbare Liegematten gelten als gleichwertige Unterlage, wenn: a. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin mittels Beleg einer Prüfstelle mit entsprechender Akkreditierung nach der Norm SN EN ISO/IEC 1702511 nachweisen kann, dass das betreffende Fabrikat den Anforderungen nach *[Dokument noch nicht definiert]* entspricht; b. keine Liegematte defekt ist; und c. sämtliche Liegematten ausschliesslich mit gehäckseltem Stroh eingestreut sind. 2.3 Fress- und Tränkebereiche müssen befestigt sein; der	*Ziff. 2.3.* Befestigte Tränkebereiche sind nur für die Kategorien Art. 73 Bst. a Ziff. 1, 2 und 6 der Rindergattung und Wasserbüffel nötig.

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Boden darf Perforierungen aufweisen. 2.4 Abweichungen von den Bestimmungen nach Ziffer 2.1 sind in den folgenden Situationen zulässig: a. während der Fütterung; b. während des Weidens; c. während des Melkens; d. im Zusammenhang mit einem Eingriff am Tier, beispielsweise Klauenpflege. 2.5 Einzelhaltung in einer Ein- oder Mehrbereich-Bucht mit einem Liegebereich nach Ziffer 2.1 Buchstabe a ist in folgenden Situationen zulässig: a. während maximal zehn Tagen vor und nach dem voraussichtlichen Geburtstermin; eine Fixierung ist nicht zulässig; b. bei kranken oder verletzten Tieren; eine Fixierung ist nur dann zulässig, wenn die Krankheit oder die Verletzung eine solche zwingend erfordert. 2.6 Die Fixierung auf einem BTS-konformen Liegebereich ist in folgenden Situationen zulässig: a. bei brünstigen Tieren während maximal zwei Tagen; g. vor einem Transport während maximal zwei Tagen; die TVD-Nummern der fixierten Tiere und das Datum muss vor der Abweichung dokumentiert werden; h. bei hochträchtigen Rindern, die nach dem Kalben in einem Anbindestall gehalten werden, während zehn Tagen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin.	
3 Tiere der Pferdegattung	3.1 Die Tiere müssen dauernd Zugang haben zu: a. einem Liegebereich mit einem Sägemehlbett oder einer	

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	für das Tier gleichwertigen Unterlage; b. einem nicht eingestreuten Bereich. 3.2 Fress- und Tränkebereiche müssen befestigt sein. 3.3 Die Fütterung muss so organisiert sein, dass jedes Tier ohne Störung durch Artgenossen fressen kann. 3.4 Abweichungen von den Bestimmungen nach Ziffer 3.1 sind in den folgenden Situationen zulässig: a. während der Fütterung; b. während des Auslaufs in Gruppen; c. während der Nutzung; d. im Zusammenhang mit einem Eingriff am Tier, beispielsweise Hufpflege. 3.5 Einzelhaltung in einer Ein- oder Mehrbereich-Bucht mit einem Liegebereich nach Ziffer 3.1 Buchstabe a ist in folgenden Situationen zulässig: a. während maximal zehn Tagen vor und nach dem voraussichtlichen Geburtstermin; eine Fixierung ist nicht zulässig; b. bei kranken oder verletzten Tieren; eine Fixierung ist nur dann zulässig, wenn die Krankheit oder die Verletzung eine solche zwingend erfordert; c. während maximal sechs Monaten nach der Ankunft eines betriebsfremden Tieres auf dem Betrieb; zur Gruppenbucht, in welche das Tier integriert werden soll, muss Sichtkontakt bestehen und die Entfernung darf höchstens 3 m betragen; eine Fixierung ist nicht zulässig.	
4 Tiere der Ziegengattung	4.1 Die Tiere müssen dauernd Zugang haben zu: a. einem Liegebereich von mindestens 1,2 m2 pro Tier mit einer Strohmatratze oder einer für das Tier gleichwertigen Unterlage; höchstens die Hälfte dieser Fläche kann durch erhöhte, nicht perforierte Liegenischen ersetzt werden;	Die Suisseporcs lehnt den Anspruch, dass der Fressbereich auch befestigt sein muss, ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	diese müssen nicht eingestreut sein. b. einem nicht eingestreuten, gedeckten Bereich von mindestens 0,8 m2 pro Tier; der gedeckte Bereich einer dauernd zugänglichen Auslauffläche ist vollumfänglich anrechenbar. 4.2 ~~Fress- und~~ Tränkebereiche müssen befestigt sein; der Boden darf Perforierungen aufweisen. 4.3 Abweichungen von den Bestimmungen nach Ziffer 4.1 sind in den folgenden Situationen zulässig: a. während der Fütterung; b. während des Weidens; c. während des Melkens; d. im Zusammenhang mit einem Eingriff am Tier, beispielsweise Klauenpflege. 4.4 Einzelhaltung in einer Ein- oder Mehrbereich-Bucht mit einem Liegebereich nach Ziffer 4.1 ist in folgenden Situationen zulässig: a. während maximal zehn Tagen vor und nach dem voraussichtlichen Geburtstermin; eine Fixierung ist nicht zulässig; b. bei kranken oder verletzten Tieren; eine Fixierung ist nur dann zulässig, wenn die Krankheit oder die Verletzung eine solche zwingend erfordert	
5 Tiere der Schweinegattung	5.1 Die Tiere müssen dauernd Zugang haben zu: a. einem nicht perforierten Liegebereich, der ausreichend mit Stroh, Strohhäcksel, Strohwürfel, Heu, Emd, Streue oder Chinaschilf bedeckt ist. Der Liegebereich kann als Fressbereich genutzt werden, wenn die Tiere nachts während einer ununterbrochen Zeitspanne von mindestens 8 Stunden keinen Zugang zum Futter haben; und b. einem nicht eingestreuten Bereich.	

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	5.2 Fress- und Tränkebereiche müssen befestigt sein; der Boden darf Perforierungen aufweisen. 5.3 Abweichungen von den Bestimmungen nach Ziffer 5.1 sind in den folgenden Situationen zulässig: a. während der Fütterung in Fressständen; b. tagsüber während des Aufenthalts auf einer Weide; c. im Zusammenhang mit einem Eingriff am Tier, beispielsweise Besamung; d. ausser in Abferkelbuchten ist alternativ ausreichend Sägemehl als Einstreu zulässig, wenn die Stalltemperatur die folgenden Werte übersteigt: 20 °C bei abgesetzten Ferkeln, 15 °C bei Mastschweinen und Remonten bis 60 kg, 9 °C bei über 60 kg schweren Tieren (inkl. Zuchteber und nicht säugende Zuchtsauen); e. bei Bösartigkeit gegenüber den Ferkeln oder bei Gliedmassenproblemen darf die betreffende Sau vom Beginn des Nestbauverhaltens bis längstens zum Ende des Tages, der auf die Geburt folgt, fixiert werden; f. während maximal fünf Tagen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin bis zum Absetzen ist Einzelhaltung der Sau mit dauerndem Zugang zu einem Liegebereich nach Ziffer 5.1 und einem nicht eingestreuten Bereich zulässig; g. während der Deckzeit dürfen Zuchtsauen längstens zehn Tage einzeln in Fress-/Liegeboxen bzw. Kastenständen gehalten werden, sofern die Anforderungen nach Buchstabe d bzw. Ziffer 5.1 Buchstabe a erfüllt sind; für jede Tiergruppe, ist am ersten und am letzten Tag der Einzelhaltung das Datum und die Anzahl Tiere zu dokumentieren; h. bei kranken oder verletzten Tieren sind diejenigen Abweichungen zulässig, die im Zusammenhang mit der Krankheit oder der Verletzung zwingend erforderlich sind, die Tiere sind nötigenfalls separat unterzubringen, Einflächen-Buchten mit einem Liegebereich nach Ziffer 5.1 Buch-	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>stabe a sind zulässig.</td><td></td></tr>
<tr><td>6 Kaninchen</td><td>6.1 Die Tiere müssen dauernd Zugang haben zu:

a. einem Bereich mit einer Einstreuschicht, welche den Tieren das Scharren ermöglicht;

b. einem erhöhten Bereich, der perforiert sein darf, sofern die Stegbreite bzw. der Stabdurchmesser und die Schlitz- bzw. Lochgrösse dem Gewicht und der Grösse der Tiere angepasst sind.

6.2 Die Distanz zwischen der Bodenfläche und den erhöhten Flächen muss mindestens 20 cm betragen.

6.3 Pro Zibbe mit Jungtieren muss ein separates eingestreutes Nest mit einer Mindestfläche von 0,10 m2 zur Verfügung stehen.

6.4 Jede Bucht für abgesetzte Jungtiere muss mindestens 2 m2 umfassen.

6.5 Pro Tier müssen folgende Flächen zur Verfügung stehen:

<table>
<tr><th></th><th colspan="2">Mindestflächen ausserhalb des Nests, pro Zibbe</th><th colspan="3">Mindestflächen pro Jungtier</th></tr>
<tr><th></th><th>mit Wurf</th><th>ohne Wurf sowie in Verbindung mit Ziffer 6.7</th><th>Vom Absetzen bis zum 35. Lebenstag</th><th>vom 36. bis zum 84. Lebenstag</th><th>ab dem 85. Lebenstag</th></tr>
<tr><td>minimale Gesamtfläche pro Tier (m²), wovon</td><td>1,50[1]</td><td>0,60[1]</td><td>0,10[1]</td><td>0,15[1]</td><td>0,25[1]</td></tr>
<tr><td>– minimale eingestreute Fläche pro Tier (m²)</td><td>0,50</td><td>0,25</td><td>0,03</td><td>0,05</td><td>0,08</td></tr>
<tr><td>– minimale erhöhte Fläche pro Tier (m²)</td><td>0,40</td><td>0,20</td><td>0,02</td><td>0,04</td><td>0,06</td></tr>
<tr><td colspan="6">1 Über mindestens 35 % dieser Fläche muss die lichte Höhe im Minimum 60 cm betragen.</td></tr>
</table>

6.6 Kranke oder verletzte Tiere sind nötigenfalls separat unterzubringen; in diesem Fall müssen den Tieren die Mindestflächen pro Zibbe ohne Wurf nach Ziffer 6.5 zur Verfü-</td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	gung stehen. 6.7 Von maximal zwei Tagen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin bis maximal zehn Tage nach der Geburt müssen Zibben nicht in Gruppen gehalten werden.	
7 Nutzgeflügel	7.1 Die Tiere müssen Zugang haben zu: a. einem eingestreuten Stallabteil mit erhöhten Sitzgelegenheiten; und b. einem jeden Tag tagsüber zugänglichen Aussenklimabereich (AKB). 7.2 In Ställen für Hennen und Hähne, Junghennen und –hähne sowie Küken für die Eierproduktion muss die Lichtstärke von 15 Lux in Bereichen, in denen die Stärke des Tageslichts wegen Stalleinrichtungen oder der Distanz zur Fensterfront stark reduziert ist, durch Zuschaltung von Kunstlicht erreicht werden; beim Auftreten von Federnpicken oder Kannibalismus ist eine temporäre Reduktion der Lichtstärke im Stall auf bis zu 5 Lux zulässig. 7.3 Den Mastpoulets müssen spätestens ab dem 10. Lebenstag im Stall erhöhte Sitzgelegenheiten zur Verfügung stehen, die vom Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) für den Einsatz beim betreffenden Masttyp bewilligt sind. Die in der Bewilligung angegebene minimale Anzahl Sitzgelegenheiten bzw. deren Fläche oder Länge ist einzuhalten. 7.4 Den Truten müssen spätestens ab dem 10. Lebenstag im Stall genügend Rückzugsmöglichkeiten (z.B. aus Strohballen) sowie Sitzgelegenheiten auf verschiedenen Höhen zur Verfügung stehen, die dem Verhalten und den physischen Fähigkeiten der Tiere angepasst sind. 7.5 Der Zugang zum AKB nach Ziffer 7.1 Buchstabe b ist nach den Vorgaben von Buchstabe B Ziffer 1.6 zu dokumentieren.	Die Suisseporcs fordert, dass beim Auftreten der Phänomen des Federnpickens oder des Kannibalismus es dem verantwortlichen Legehennenhalter erlaubt ist, die Lichtstärke im Stall temporär für die betroffene Herde auf bis zu 5 Lux zu reduzieren. Minimale offene Seitenfläche des AKB = mindestens 17 m2 pro 1000 Legehennen bzw.13 m2 pro 1000 Junghennen. *Ein konkreter Vorschlag der Branche folgt.* 17 m2 bzw. 13 m2 sind teilweise sogar bei im 2016 neu erbauten Ställen (mit einseitig angebautem AKB) nicht realisiert.

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	7.6 Der Zugang zum AKB darf bei schneebedeckter Umgebung oder bei in Bezug auf das Alter der Tiere sehr tiefer Temperatur im AKB eingeschränkt werden. Einschränkungen sind mit Angabe des Grundes («Schnee» bzw. Temperatur im AKB über Mittag) im Auslaufjournal zu dokumentieren. 7.7 Der Zugang zum AKB ist fakultativ: a. für Hennen und Hähne bis 10 Uhr sowie nach dem Einstallen in den Legestall bis zum Ende der 23. Alterswoche; b. für Mastpoulets an den ersten 21 Lebenstagen; c. für Truten und Küken für die Eierproduktion an den ersten 42 Lebenstagen. 7.8 Der AKB muss: a. vollständig gedeckt sein; b. ausreichend eingestreut sein; ausgenommen ist der AKB von mobilen Geflügelställen; c. die folgenden Mindestmasse aufweisen: | Tiere	Bodenfläche des AKB (ganze Fläche eingestreut)	Minimale offene Seitenfläche des AKB, Kunststoff- oder Drahtgeflechte sind zulässig	Für Herden mit mehr als 100 Tieren: Breite der Öffnungen vom Stall zum AKB und Öffnungen zur Weide
---	---	---	---
Hennen und Hähne	– mindestens 43 m² pro 1000 Tiere	– mindestens 17 m² pro 1000 Tiere	– insgesamt mindestens 1,5 m pro 1000 Tiere; – jede Öffnung mindestens 0,7 m.
Junghennen, -hähne und Küken für die Eierproduktion (ab 43. Lebenstag)	– mindestens 32 m² pro 1000 Tiere	– mindestens 13 m² pro 1000 Tiere	– insgesamt mindestens 1,5 m pro 1000 Tiere; – jede Öffnung mindestens 0,7 m.
Mastpoulets und Truten	– mindestens 20 Prozent der Bodenfläche im Stallinnern	– mindestens 8 Prozent der Bodenfläche im Stallinnern	– insgesamt mindestens 2 m pro 100 m² der Bodenfläche im Stallinnern; – jede Öffnung mindestens 0,7 m. | 7.9 Die Öffnungen des Stalles zum AKB müssen bei Mastpoulets so angeordnet sein, dass die längste Strecke, die	

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	ein Tier zur nächstgelegenen Öffnung zurücklegen muss, nicht mehr als 20 m beträgt. 7.10 Abweichende Masse des AKB oder der Auslauffläche und des Tierschutzgesetzes können von den Kantonen ~~nicht mehr~~ zugelassen werden.	Zu Ziff: 7.10: Die Interessen bleiben mit einem gesunden und der Situation angepassten Augenmass mit lokaler/örtlicher Beurteilung oder einer Sonderbewilligung besser gewahrt.
Anhang 6 B RAUS		
1 Allgemeine Anforderungen und Dokumentation des Auslaufs	1.1 Als Weide gilt eine mit Gräsern und Kräutern bewachsene, den Tieren zur Verfügung stehende Grünfläche. 1.2 Als Auslauffläche gilt eine den Tieren für den Auslauf zur Verfügung stehende Fläche im Freien, die befestigt oder mit geeignetem Material ausreichend bedeckt ist. 1.3 Der Kanton legt fest, welchen Bereich der senkrecht unter einem Vordach liegenden Auslauffläche als ungedeckt gilt; dabei berücksichtigt er insbesondere die Höhe, auf welcher sich die Dachtraufe befindet. 1.4 Der ungedeckte Bereich einer Auslauffläche darf vom 1. März bis zum 31. Oktober beschattet werden. 1.5 Morastige Stellen auf Weiden müssen ausgezäunt sein; ausgenommen sind Suhlen für Yaks, Wasserbüffel und Schweine. 1.6 Der Auslauf ist nach spätestens drei Tagen in einem Auslaufjournal einzutragen. Entsprechend der Organisation des Auslaufs ist er pro Gruppe von Tieren, denen gemeinsam Auslauf gewährt wurde, oder pro Einzeltier zu dokumentieren. Ist die Einhaltung der Auslaufvorgaben durch das Haltungssystem gewährleistet, so muss der Auslauf nicht dokumentiert werden. Vereinfachungen bei der Journalführung sind nachfolgend tierkategorienspezifisch geregelt.	
2 Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Tiere der Pferde-, Ziegen- und Schaf-	2.1 Den Tieren ist wie folgt Auslauf zu gewähren: a. vom 1. Mai bis zum 31. Oktober: an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Weide;	*Ziff. 2.4:* Wird das zweiteilige Programm RAUS Basis und RAUS Weide nicht eingeführt, ist diese Bestimmung bezüglich der minimalen Raufutteraufnahme auf der Weide ersatzlos zu streichen. Die Verschärfung bezüglich der Nennung

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
gattung	b. vom 1. November bis zum 30. April: an mindestens 13 Tagen pro Monat auf einer Auslauffläche oder einer Weide ; 2.2 Alternativ zu Ziffer 2.1 kann den Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln ohne den über 160 Tage alten weiblichen Zuchttieren während des ganzen Jahres dauernd Zugang zu einer Auslauffläche gewährt werden. 2.3 Der Zugang zur Weide bzw. zur Auslauffläche kann in folgenden Situationen eingeschränkt werden: a. während zehn Tagen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin und während zehn Tagen nach der Geburt; b. im Zusammenhang mit einem Eingriff am Tier; c. vor einem Transport während maximal zwei Tagen; die TVD-Nummern der fixierten Tiere und das Datum müssen vor der Abweichung dokumentiert werden; d. so weit wie dies während der Fütterung oder der Reinigung der Auslauffläche notwendig ist. 2.4 Anforderungen an die Weidefläche: a. ~~Für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie für Tiere der Ziegen- und Schafgattung muss die Weidefläche so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide gemäss Buchstabe B Ziffer 2.1 oder 2.2 mindestens 25 Prozent ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können;~~ b. Pro Tier der Pferdegattung, das sich auf der Weide aufhält, muss eine Fläche von acht Aren zur Verfügung stehen. Halten sich gleichzeitig fünf oder mehr Tiere auf derselben Fläche auf, kann die Fläche pro Tier um maximal 20 Prozent verkleinert werden. 2.5 Statt auf einer Weide kann den Tieren in folgenden	von 25% minimaler Trockensubstanzaufnahme auf der Weide wird kategorisch abgelehnt. *Ziff. 2.5 Bst. a:* Die aktuellen klimatischen Veränderungen erhöhen das Risiko für Trockenheitsstress in der Schweiz. Während Perioden mit starker Trockenheit wird eine Reduktion oder ein Verzicht auf den Weidegang empfohlen, um eine Schädigung der Grasnarbe zu verhindern. (Vgl. Agroscope) *Ziff. 2.6 und 2.7*: Die Tabellen zur Auslaufflächen wurden nicht verändert und entsprechen der geltenden Verordnung. *Ziff. 2.8. und 2.9.:* Die Suisseporcs lehnt die Einführung eines Mindestmasses für Auslauffläche für Tiere der Schaf- und Ziegengattung explizit ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Situationen Auslauf auf einer Auslauffläche gewährt werden: a. während oder nach starkem Niederschlag oder Trockenheit; b. im Frühjahr, solange die Vegetation standortbedingt noch keinen Weidegang erlaubt; c. während der ersten zehn Tage der Galtzeit; 2.6 Den Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln muss mindestens folgende Auslauffläche zur Verfügung stehen: 2.7 Den Tieren der Pferdegattung muss mindestens folgende Auslauffläche zur Verfügung stehen: ~~2.8 Die Auslauffläche für die Tiere der Ziegengattung entspricht den Anforderungen an die Buchtenfläche gemäss Anhang 1 Tabelle 5 Ziffern 331 und 332 der TschV12. Die Auslauffläche muss zu mindestens 25 Prozent ungedeckt sein.~~ ~~2.9 Die Auslauffläche für Tiere der Schafgattung entspricht den Anforderungen an die Buchtenfläche gemäss Anhang 1 Tabelle 4 Ziffer 22 der TschV. Die Auslauffläche muss zu mindestens 50 Prozent ungedeckt sein.~~	
3 Tiere der Schweinegattung	3.1 Allen Tierkategorien der Schweinegattung ausser säugenden Zuchtsauen muss jeden Tag ein mehrstündiger Auslauf gewährt werden. Abweichungen sind in den folgenden Situationen zulässig: a. an den maximal fünf Tagen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin, während deren die Sauen in einer Abferkelbucht gehalten werden; b. an den maximal zehn Tagen während der Deckzeit, wenn die Sauen einzeln gehalten werden; für jede Tiergruppe ist am ersten und am letzten Tag der Einzelhaltung ohne Auslauf das Datum und die Anzahl Tiere zu dokumen-	

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	tieren. 3.2 Säugenden Zuchtsauen muss während jeder Säugeperiode an mindestens 20 Tagen ein mindestens einstündiger Auslauf gewährt werden. 3.3 Befestigte Auslaufflächen Tiere | Minimale Auslauffläche m²/Tier Zuchteber, über halbjährig | 4,0 nicht säugende Zuchtsauen, über halbjährig | 1,3 säugende Zuchtsauen | 5,0 abgesetzte Ferkel | 0,3 Remonten und Mastschweine, über 60 kg | 0,65 Remonten und Mastschweine, unter 60 kg | 0,45 1 Mindestens 50 Prozent der minimalen befestigten Auslauffläche müssen ungedeckt sein. 3.4 Werden die Tiere der Schweinegattung auf einer Weide bzw. einer unbefestigten Auslauffläche gehalten, so muss durch genügend grosse Flächen und fachgerechtes Management sichergestellt sein, dass die Flächen und die Umwelt nicht übermässig belastet werden. Fress- und Tränkebereiche müssen befestigt sein.	
4 Nutzgeflügel	4.1 Den Tieren ist jeden Tag von spätestens 13 Uhr bis mindestens 16 Uhr, im Minimum aber während fünf Stunden Zugang zu einer Weide zu gewähren. 4.2 Abweichungen von der Bestimmung nach Ziffer 4.1 sind in folgenden Situationen zulässig: a. Während oder nach starkem Niederschlag, bei starkem Wind oder bei schneebedeckter Umgebung darf der Zugang zur Weide durch den Zugang zu einem Aussenklimabereich nach Buchstabe A Ziffer 7.7 ersetzt werden. b. Wird der Zugang zum AKB gestützt auf Buchstabe A Ziffern 7.5 und 7.6 eingeschränkt, kann auch der Zugang zur Weide entsprechend eingeschränkt werden. c. Bei Hennen und Hähnen, Junghennen und -hähnen so-	

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	wie bei Küken für die Eierproduktion darf der Zugang zur Weide zwischen dem 1. November und dem 30. April durch den Zugang zu einer ungedeckten Auslauffläche Auslauf gewährt werden; diese muss mindestens eine Fläche von 43 m2 je 1000 Tiere aufweisen und mit einem Material bedeckt sein, in dem die Tiere scharren können. d. Bei Hennen darf im Zusammenhang mit der Futterreduktion zur Einleitung der Mauser der Zugang zur Weide während höchstens 21 Tagen geschlossen bleiben. e. Einschränkungen des Zugangs der Tiere zur Weide nach Buchstaben bd sind mit Angabe des Grundes («Niederschlag», «Wind», Aussentemperatur über Mittag, «Mauser») im Auslaufjournal zu dokumentieren. 4.3 Anforderungen an die Weide: a. Für die Öffnungen zur Weide gelten die gleichen Masse wie für die Öffnungen zum AKB (Bst. A Ziff. 7.8). b. Auf der Weide müssen den Tieren Zufluchtsmöglichkeiten, wie Bäume, Sträucher oder Unterstände, zur Verfügung stehen.	
5 Hirsche	5.1 Die Tiere müssen ganzjährig auf der Weide gehalten werden. 5.2 Für mittelgrosse Hirsche muss für die ersten acht Tiere eine Weidefläche von mindestens 2500 m² zur Verfügung stehen. Diese Fläche ist für jedes zusätzliche Tier um 240 m² zu vergrössern. Haben die Tiere dauernd Zugang zu befestigten Flächen, kann die Weidefläche entsprechend reduziert werden, höchstens jedoch um 500 m². 5.3 Für grosse Hirsche muss für die ersten sechs Tiere eine Weidefläche von mindestens 4000 m² zur Verfügung stehen. Diese Fläche ist für jedes zusätzliche Tier um 320 m² zu vergrössern. Haben die Tiere dauernd Zugang zu befestigten lächen, kann die Weidefläche entsprechend reduziert werden, höchstens jedoch um 800 m².	Die Suisseporcs begrüsst die Einführung dieses neuen Programms.

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
6 Bisons	6.1 Die Tiere müssen ganzjährig auf der Weide gehalten werden. 6.2 Für Bisons muss für die ersten fünf Tiere eine Weidefläche von mindestens 2500 m² zur Verfügung stehen. Diese Fläche ist für jedes zusätzliche Tier um 240 m² zu vergrössern. Haben die Tiere dauernd Zugang zu befestigten Flächen, kann die Weidefläche entsprechend reduziert werden, höchstens jedoch um 500 m².	Die Suisseporcs begrüsst die Einführung dieses neuen Programms.
Anhang 6a Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Rebbau		
1 Verzicht auf Herbizide	in Punkten a. *Verzicht auf den Einsatz von Herbiziden zwischen den Reihen; unter dem Stock wird Herbizid nur auf einer Breite von 50 cm eingesetzt.* — 1 b. *Vollständiger Verzicht auf Herbizide.* — 2 c. *Vollständiger Verzicht auf Herbizide auf Flächen, welche für den Hangbeitrag für Rebflächen nach Artikel 45 Absatz 1 beitragsberechtigt sind.* — 3	
2 Verzicht auf Fungizide und limitierter Kupfereinsatz	in Punkten a. *Ab der Blüte werden nur noch Fungizide gemäss der Liste* «Pflanzenschutzmittel für den Rebbau 2018» *eingesetzt. Der Einsatz von Kupfer ist auf 3 kg pro Hektar und Jahr beschränkt.* — 1	

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	b. *Fungizide werden nur gemäss der Liste* «Pflanzenschutzmittel für den Rebbau 2018» *eingesetzt. Der Einsatz von Kupfer ist auf 3 kg pro Hektar und Jahr beschränkt.* 2 c. *Flächen mit pilzresistenten Sorten gemäss der Liste des BLW* «Pilzresistente Sorten»*: Fungizide werden nur gemäss der Liste* «Pflanzenschutzmittel für den Rebbau 2018» *eingesetzt. Der Einsatz von Kupfer ist auf 1 kg pro Hektar und Jahr beschränkt.* 3	
Anhang 6b Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Zuckerrübenanbau		
1 Verzicht auf Herbizide	in Punkten a. *Reduktion von mindestens 50 % der Herbizidmenge pro Fläche durch Bandspritzung (ab Saat bis zur Ernte)* 2 b. *Vollständiger Verzicht auf Herbizide.* 3	Zu viel Unkraut senkt den Ertrag und die Qualität beim Zuckerrübenanbau und erschwert die Verarbeitung. Wird beim Zuckerrübenanbau auf Herbizide verzichtet, müssen stattdessen viele teure Arbeitsstunden eingesetzt werden. Wegen diesen Schwierigkeiten ist die Bio-Zuckerrübenproduktion in der Schweiz praktisch erlegen. 2016 bauten noch sechs Landwirte auf 9 Hektaren Bio Rüben an. Neue Techniken und weitere Massnahmen können den Herbizideinsatz reduzieren. Mit den beiden vorgeschlagenen Massnahmen (Bandspritzung und totaler Herbizidverzicht) wird die Herbzidreduktion nicht erreicht, weil die Mehrheit der Rübenpflanzer diese in der Praxis so gar nicht umsetzen können. Damit eine tatsächliche Reduktion erreicht werden kann, muss eine weitere Massnahme zusammen mit der

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Branche erarbeitet werden. Um die Ziele zur Reduktion des PSM Einsatzes zu erreichen, ist in Absprache mit der Branche zwingend eine Massnahme zur Reduktion der Herbizidmenge mit ganzflächigem Einsatz in Kombination mit mechanischer Unkrautbekämpfung einzufügen.
2 Reduktion oder Verzicht auf Fungizide und Insektizide	<table><tr><th></th><th></th><th>in Punkten</th></tr><tr><td>a.</td><td>*Nur eine Behandlung mit Fungiziden und nur eine Behandlung mit Insektiziden (ab Saat bis zur Ernte)*</td><td>1</td></tr><tr><td>b.</td><td>*Verzicht auf Fungizide und Insektizide (ab Saat bis zur Ernte)*</td><td>2</td></tr></table>	Die Suisseporcs begrüsst die Reduktion und/oder denVerzicht auf Fungizide und Insektizide. Explizit erlaubt sein muss weiterhin die Saatgutbeizung.
Anhang 7 Beitragsansätze *Ziff. 1.6.1* *Sömmerungsbeiträge*	Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund des festgelegten Normalbesatzes berechnet und beträgt pro Jahr für: <table><tr><td>a.</td><td>Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung oder Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen</td><td>400 Fr. pro NST</td></tr><tr><td>b.</td><td>Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei Umtriebsweide</td><td>320 Fr. pro NST</td></tr><tr><td>c.</td><td>Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei übrigen Weiden</td><td>120 Fr. pro NST</td></tr><tr><td>d.</td><td>übrige raufutterverzehrende Nutztiere</td><td>400 Fr. pro NST</td></tr></table>	Aufhebung der Kurzalpung, zu welcher Abklärungen laufen. *(s. Art. 40 Abs. 2)*

<table>
<tr><td>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</td><td>Antrag
Proposition
Richiesta</td><td>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.1.1 Ziffern 1, 2 und 5Biodiversitätsförderflächen</td><td>3.1.1 Die Beiträge betragen für:
<table><tr><th colspan="2" rowspan="2"></th><th colspan="2">Qualitätsbeitrag in Fr./ha und Jahr</th></tr><tr><th>Qualitäts-stufe I</th><th>Qualitäts-stufe II</th></tr><tr><td>1</td><td>Extensiv genutzte Wiesen</td><td></td><td></td></tr><tr><td></td><td>a. Talzone</td><td>1350 <s>1080</s></td><td>1650 <s>1920</s></td></tr><tr><td></td><td>b. Hügelzone</td><td>1080 <s>860</s></td><td>1620 <s>1840</s></td></tr><tr><td></td><td>c. Bergzone I und II</td><td>630 <s>500</s></td><td>1570 <s>1700</s></td></tr><tr><td></td><td>d. Bergzone III und IV</td><td>495 <s>450</s></td><td>1055 <s>1100</s></td></tr><tr><td>2</td><td>Streueflächen</td><td></td><td></td></tr><tr><td></td><td>Talzone</td><td>1800 <s>1440</s></td><td>1700 <s>2060</s></td></tr><tr><td></td><td>Hügelzone</td><td>1530 <s>1220</s></td><td>1670 <s>1980</s></td></tr><tr><td></td><td>Bergzone I und II</td><td>1080 <s>860</s></td><td>1620 <s>1840</s></td></tr><tr><td></td><td>Bergzone III und IV</td><td>855 <s>680</s></td><td>1595 <s>1770</s></td></tr><tr><td>5</td><td>Hecken, Feld- und Uferge-hölze</td><td>2700 <s>2160</s></td><td>2300 <s>2840</s></td></tr></table></td><td>Die Suisseporcs lehnt eine weitere Verlagerung der Bio-diversitätsbeiträge von der Qualitätsstufe I zur Qualitätsstufe II ab.

Es werden gegenüber der Landwirtschaft zum einen falsche Signale gesetzt: Wenn Beiträge gestrichen werden, wenn ein Ziel erreicht ist, wirkt das kontraproduktive und weder förder-lich noch motivierend, sich für weitere Ziele zu engagieren. Zum andern können die Landwirte, auch wenn sie wollten, nicht vom 31.12.17 auf den 1.1.18 die Qualitätsstufe II errei-chen. Immer mehr Betriebe haben grosse Mühe, die stetig strengeren Auflagen für die BFF und die QII (insbesondere bei extensiven Naturwiesen) einzuhalten. Nicht mehr der Betriebsleiterentscheid und die konsequente Umsetzung der verordneten Auflagen sondern die topographische Lage des Betriebes entscheidet, ob die Qualitätsstufe II erreicht wer-den kann.

Mit der Senkung der QI-Beiträge wird das Ziel, die Qualität zu verbessern und QII-Flächen zu erweitern und zu verbes-sern nicht erreicht. Es braucht hingegen dringend eine An-passung des Kriterienkatalogs für die Qualitätsstufe II bei extensiven Naturwiesen.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 5.4 Tierwohlbeiträge</td><td><table><tr><th rowspan="2">Tierkategorie</th><th colspan="3">Beitrag (Fr. je GVE)</th></tr><tr><td>BTS</td><td>RAUS Basis (mind. 2a Weide pro GVE)</td><td>Zusatzbei-trag RAUS Weide (mind. 25% TS</td></tr></table></td><td>Für die Einführung des zweiteiligen RAUS-Programms sind folgende Beiträge für die Tiere der Rindergattung vorzuse-hen:

Für das Programm RAUS Basis sind die Beiträge auf dem heutigen Niveau zu belassen und für das Programm RAUS Weide (25% TS aus Weidefutter) sind sie um 80 Fr. zu erhö-hen.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	a. Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel: / 1. Milchkühe: 90 / 190 / Weidefutter: 80 2. andere Kühe: 90 / 190 / 80 3. weibliche Tiere, über 365 Tage bis 1. Abkalbung: 90 / 190 / 80 4. weibliche Tiere, über 160 - 365 Tage alt: 90 / 190 / 80 5. weibliche Tiere, bis 160 Tage alt: - / 370 / 80 6. männliche Tiere, über 730 Tage alt: 90 / 190 / 80 7. männliche Tiere, über 365 - 730 Tage alt: 90 / 190 / 80 8. männliche Tiere, über 160 - 365 Tage alt: 90 / 190 / 80 9. männliche Tiere, bis 160 Tage alt: - / 370 / 80	Zwingende Voraussetzung für die Einführung des zweiteiligen RAUS-Programms sind zusätzliche Mittel: Die Einführung des zweiteiligen RAUS-Programms darf nicht zu einer Kürzung der Beiträge für RAUS-Basis führen, sonst wird auf ein zweiteiliges RAUS-Programm verzichtet.
Ziff. 5.5	*Aufgehoben*	
Ziff. 6.5	**6.5 Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen** 6.5.1 Der Beitrag beträgt 35 Franken pro GVE und Jahr.	Die Suisseporcs unterstützt die Einführung dieses REB für die Phasenfütterung, welcher einen Teil des Mehraufwands und der Investitionskosten abgeltet.
Ziff. 6.7	**6.7 Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Zuckerrübenanbau** 6.7.1 Der Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Zuckerrübenanbau wird wie folgt gewährt: a. 1 Punkt: 400 Fr.	*Der Spielraum bei den Beiträgen ist begrenzt, da die Summe der möglichen max. Punktzahl nicht über dem Bio-Beitrag von CHF 1200 liegen soll. Abgeltung des Fungizid- und Insektizidverzichts analog zur Extensoproduktion mit 400 Fr.* Die Beiträge resp. Punktzahl für die Reduktion Herbizide sind zu tief angesetzt und gelten die nötigen Zusatzinvestitionen in die mechanische Unkrautbekämpfung nicht ab. Zu-

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	b. 2 550 Fr. c. 3 700 Fr. d. 4 850 Fr. e. 5 1000 Fr. 6.7.2 Der Bonusbeitrag beträgt 10 Prozent des Beitrages nach Ziffer 6.7.1.	dem liegt der mögliche finanzielle Produkteertrag pro Hektar Zuckerrüben über demjenigen von Getreide und somit fällt auch das Risiko von Ertragsverlusten stärker ins Gewicht. Wie erwähnt, stellt der Bonusbeitrag von 10% für die Landwirte einen nicht beeinflussbaren Unsicherheitsfaktor dar.
Anhang 8 Kürzungen der Direktzahlungen		Die Suisseporcs fordert dringend eine stärkere Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit. Ein erster Verstoss sollte, insbesondere wenn es sich um administrative Punkte handelt, gering sanktioniert werden mit dem Hintergrund, dass bei einem Wiederholungsfall sofort stärkere Sanktionen ergriffen werden. Zudem ist wichtig, dass die Sanktion sofort (oder sobald als möglich) dem betroffenen Landwirt mit einer beschwerdefähigen Verfügung mit der Höhe der Sanktion eröffnet wird (und nicht erst mit der Abrechnung über Direktzahlungen; *siehe auch Stellungnahme zu Art. 103, Abs. 2 und 3*). Die Kürzung der DZ beim Überschreiten der Höchstbestandesverordnung (Art. 7 DZV) steht in keinem Verhältnis zum Verstoss.
Ziff. 2.4.17 Hochstamm-Feldobstbäume	Mangel beim Kontrollpunkt / Kürzung b. Q I: Phytosanitäre Massnahmen wurden nicht ergriffen, Herbizide wurden um den Stamm bei Bäumen älter als 5 Jahre eingesetzt (Art. 57, 58, Anh. 4 Ziff. 12.1) — ~~300~~ 200 % x QB I	Die Suisseporcs lehnt die erhöhte Kürzung ab, da diese mit der Erhöhung der Anforderungen einer ungerechtfertigten Verschärfung entspricht. Landwirte dürfen nicht gezwungen werden, PSM anwenden zu müssen.
Tierwohlbeiträge	~~Die Punkte werden pro Tierkategorie nach Artikel 73 sowie für das BTS- und das RAUS-Programm separat wie folgt in Beträge umgerechnet.~~ Kürzungen sollen mit Abzügen von	Pauschalbeträge und Punkte stehen oft in keinem vernünftigen Verhältnis bei Verfehlungen. Gesundes Augenmass ist

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Ziff. 2.9.1</td><td>Pauschalbeträgen und nicht über die Vergabe von Punkten erfolgen.</td><td>in vielen Fällen angebrachter als rechtliche Detailbestimmungen. Beispielsweise ergibt der Mangel „Lage der Öffnungen des AKB entsprechen nicht den Anforderungen“ 110 Punkte, der Mangel „AKB nicht gedeckt oder nach aussen nicht ausreichend offen“ hingegen 60 Punkte.</td></tr>
<tr><td>Tierwohlbeiträge

Ziff. 2.9.3 BTS</td><td>
<table>
<tr><th colspan="2">Mangel beim Kontrollpunkt</th><th></th><th>Kürzung</th></tr>
<tr><td>b.</td><td>Weniger als 15 Lux Tageslicht bzw. Gesamtlicht im Stall (Art. 74 Abs. 1 Bst. c, Anh. 6 Bst. A Ziff. 7.2)</td><td>Alle Tier</td><td>Etwas zu wenig Licht: 10 Pte

Viel z wenig Licht: 110 Pte</td></tr>
<tr><td>c.</td><td>Keine befestigten Fress- und Tränkebereiche […]

Keine befestigten Fress~~- und Tränke~~bereiche</td><td>Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Kategorien Art. 73 Bst. a Ziff. 1, 2, 6)

Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Kategorien Art. 73 Bst. a Ziff. 3-5)</td><td></td></tr>
<tr><td>i.</td><td>Stall für Kaninchen entspricht nicht den Anforderungen (Art. 74 Abs. 1 Bst. b)</td><td>Abstand zwischen Bodenfläche bis erhöhte Fläche weniger als 20 cm; bei Zibben nicht für jeden Wurf ein BTS-konformes Nest; ~~Bucht für Jungtiere weniger als 2~~</td><td>110 Pte.</td></tr>
</table>
</td><td>Bst. b: Ausnahmen bzgl. der Zulassung von Kunstlicht in der Geflügelhaltung müssen weiterhin beibehalten werden. Vgl. Kommentar zu Anhang 6A Ziff. 7.2 DZV

Bst. c: Befestigte Tränkebereiche sind nur für die Kategorien Art. 73 Bst. a Ziff. 1, 2 und 6 der Rindergattung und Wasserbüffel nötig. Vgl. Anh. 6 Bst. A Ziff. 2.3

Bst. i: Die Suisseporcs lehnt die unnötige Verschärfung ab und fordert die Beibehaltung des aktuellen Systems.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

		~~m2; Mindestflächen unterschritten~~	
	Mindestmass für Zibbenbuchten oder für Jungtierbuchten nicht eingehalten	Mindestmass um weniger als 10 % nicht eingehalten	60 Pte.
		Mindestmass um 10 und mehr % nicht eingehalten	110 Pte

Ressourceneffizienzbeiträge *Ziff 2.10.2 Emissionsmindernde Ausbringverfahren*	Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung
	c..	Die Aufzeichnungen (Datum der Ausbringung und gedüngte Fläche) sind nicht vorhanden, falsch oder unbrauchbar (Art. 78 Abs. 4)	200 Fr. Besteht der Mangel nach der Nachfrist weiterhin, werden 120 % der gesamten Beiträge für die emissionsmindernden Ausbringverfahren gekürzt

2.10.3 Schonende Bodenbearbeitung	Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung
	a..	Die Voraussetzungen und Auflagen für die schonende Bodenbearbeitung sind nicht eingehalten. (Art. 79 und Art. 80)	~~200~~ 120 % der entsprechenden Beiträge
	b.	Die Voraussetzungen und Auflagen für den Zusatzbeitrag für den Verzicht auf Herbizid sind nicht eingehalten. (Art. 81)	~~200~~ 120 % der entsprechenden Beiträge
	c.	Die folgenden Aufzeichnungen pro Fläche sind nicht vollständig, fehlend, falsch oder unbrauchbar: Art der schonenden Bodenbearbeitung, Hauptkultur und vorangehende Hauptkultur, Herbizideinsatz, Fläche (Art. 80 Abs. 3)	200 Fr. Besteht der Mangel nach der Nachfrist weiterhin, werden 120 % der gesamten Beiträge für die schonende Bodenbearbeitung

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>gekürzt</td><td></td></tr>
<tr><td>2.10.5 Beitrag für die Ausrüstung von Spritzen mit einem Spülsystem mit separatem Spülwasserkreislauf zur Reinigung von Geräten für das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln</td><td>Mangel beim Kontrollpunkt | Kürzung
Das auf der Rechnung deklarierte Reinigungssystem ist auf dem Betrieb nicht vorhanden (Art. 82a und Anh. 7 Ziff. 6.4) | Rückforderung des Beitrags für die Neuanschaffung oder Umrüstung und zusätzlich 500 Fr.</td><td></td></tr>
<tr><td>2.10.6 Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen</td><td>Mangel beim Kontrollpunkt | Kürzung
a.. Die Aufzeichnungen gemäss den Weisungen zur Berücksichtigung von nährstoffreduziertem Futter in der Suisse-Bilanz, Auflage 1.8, Zusatzmodul 6 «Lineare Korrektur nach Futtergehalten» und Zusatzmodul 7 «Import/Export-Bilanz» wurden nicht geführt (Art. 82c Abs. 2) | 200 Fr.
Besteht der Mangel nach der Nachfrist weiterhin, werden 120 % der gesamten Beiträge für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung Schweine gekürzt.
b. Der durchschnittliche Rohproteingehalt von 11 Gramm pro Megajoule verdauliche Energie Schwein (g/MJVES) der gesamten Futterration aller gehaltenen Schweine ist überschritten (Art. 82c Abs. 1) | ~~120~~ 100 % der entsprechenden Beiträge</td><td>Eine Kürzung darf höchsten bis zur vollständigen Streichung der entsprechenden Beiträge gehen. Weitergehende Kürzungen werden als unverhältnismässig abgelehnt.</td></tr>
<tr><td>2.10.7 Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Rebbau</td><td>Mangel beim Kontrollpunkt | Kürzung
a.. Die Voraussetzungen und Auflagen zum Einsatz der Insektizide und Akarizide sind nicht eingehalten. (Art. 82e Abs. 4) | ~~200~~ 120 % der entsprechenden Beiträge
b. Es wurden Herbizide und/oder Fungizide eingesetzt, die nicht den Vorgaben entsprechen oder die maximale Kupfermenge wird überschritten (Anhang 6a) | ~~200~~ 120 % der entsprechenden Beiträge</td><td></td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>2.10.8 Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Anbau von Zuckerrüben</td><td><table><tr><th></th><th>Mangel beim Kontrollpunkt</th><th>Kürzung</th></tr><tr><td>a..</td><td>Es wurden Herbizide, Insektizide und/oder Fungizide eingesetzt, die nicht den Vorgaben entsprechen. (Anhang 6b)</td><td><s>200</s> 120 % der entsprechenden Beiträge</td></tr></table></td><td></td></tr>
<tr><td>Schafweide

Ziff. 3.7.4 Bst. d, e, f und k

Ziff. 3.7.5 Bst. b, c, g und h

Ziff. 3.7.6 Unvollständige Erfüllung der Anforderungen für Schafe bei Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen</td><td>Aufgehoben

Aufgehoben

<table><tr><th></th><th>Mangel beim Kontrollpunkt</th><th>Kürzung</th></tr><tr><td>a..</td><td>Fehlende Herdenschutzmassnahmen falls Gesuch für Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen (Art. 47 Abs. 2 Bst. a)</td><td>Reduktion des Sömmerungsbeitrags auf den Ansatz für Umtriebsweide nach Anh. 7 Ziff. 1.6 Bst. b</td></tr></table></td><td>Fraglich ist, wie „fehlende Herdenschutzmassnahmen“ definiert werden.</td></tr>
</table>

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Suisseporcs begrüsst die Umstellung auf die zeitgemässe digitale Darstellung der landwirtschaftlichen Zonen und Gebiete. Der Zugang zu den Informationen und deren Weiterverwendung wird verbessert.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Ersatz eines Ausdrucks	*Im ganzen Erlass wird* «Bundesamt» *durch* «BLW» *ersetzt.*	
Art. 4 Abs. 1	1 Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) setzt die Grenzen fest. Der Kanton, auf dessen Gebiet die fragliche Grenze verläuft, ist anzuhören.	
Art. 5	Darstellung und Anwendung der landwirtschaftlichen Zonen und Gebiete 1 Das BLW zeichnet die landwirtschaftlichen Zonen und Gebiete in digitalen topografischen Karten auf. Diese bilden den landwirtschaftlichen Produktionskataster. Das BLW stellt die Karten der landwirtschaftlichen Zonen und Gebiete im Geoportal des Bundes map.geo.admin.ch dar. 2 Bei Änderungen der landwirtschaftlichen Zonen- und Gebietsgrenzen orientiert das BLW die interessierten Amtsstellen in elektronischer Form. 3 Die Karten sind in den für den Vollzug der landwirtschaftlichen Zonen und Gebiete relevanten geografischen Informationssystemen anzuwenden sowie in den amtlichen öffentlichen Geoportalen darzustellen. Bei Änderungen der Zonen- und Gebietsgrenzen auf dem Vollzugsgebiet ist der Geobasisdatensatz der landwirtschaftlichen Zonen und Gebiete umgehend von der Geoinformationsplattform des Bundes data.geo.admin. ch zu beziehen und zu aktualisieren: a. vom BLW: für die ganze Schweiz; b. von den durch die Kantone bezeichneten Amtsstellen: für das Vollzugsgebiet; c. von den Gemeinden: für das Vollzugsgebiet.	

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Suisseporcs weist darauf hin, dass die erhöhten Anforderungen (Betriebskonzept, erfolgreiche Betriebsführung, Planungsrechnungen usw.) eine verstärkte Prüfung durch die Vollzugsbehörden notwendig macht. Anforderungen erhöhen, ohne dass diese dann auch geprüft werden, verursacht nur unnötigen Aufwand auf Seiten des Landwirtes.

Zusätzlich schlägt Suisseporcs folgendes vor:

- Einführung einer Härtefallreglung für die Rückzahlung von Investitionshilfen beim Eintreten von Rückbauverpflichtungen (z.B. bei Unfall oder Tod des Landwirts welche eine Umstrukturierung des Betriebes oder die Betriebsaufgabe mit sich zieht).
- Im Zusammenhang mit Bauvorhaben ist eine Erhöhung der Baukosten wegen zusätzlichen baulichen Massnahmen, die wegen der Anforderung der Eingliederung in die Landschaft ergriffen werden müssen, zu beobachten. Daher ist zu prüfen, ob bei Bauvorhaben, bei denen Zusatzkosten für bauliche Massnahmen wegen der Eingliederung in die Landschaft anfallen, ein Zuschlag zu den Investitionshilfen gewährt werden kann.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art.2 Abs. 2 Bst. b	2 Sinngemäss anwendbar sind: b. für gewerbliche Kleinbetriebe: die Artikel 8*a* und 9.	
Art. 3 Erforderliche Betriebsgrösse	1 Investitionshilfen werden nur ausgerichtet, wenn die Betriebsgrösse mindestens einer Standardarbeitskraft (SAK) entspricht. 2 Für Massnahmen und Einrichtungen der Diversifizierung nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe d gilt die minimale Betriebsgrösse für landwirtschaftliche Gewerbe nach den Artikeln 5 und 7 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 19912 über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB). 3 Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) kann ergänzend zu Artikel 3 der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 19983 (LBV) für spezielle Betriebszweige sowie für den produzierenden Gartenbau für die Berechnung der SAK zusätzliche Faktoren festlegen.	*Lediglich Anpassung der Artikelnummerierung*
Art. 3a Betriebsgrösse in ge-	1 In Gebieten des Berg- und Hügelgebiets, in denen die Bewirtschaftung oder eine genügende Besiedelungsdichte	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
fährdeten Gebieten	gefährdet ist, beträgt die erforderliche Betriebsgrösse indestens 0,60 SAK. 2 Das BLW legt die Kriterien für den Entscheid fest, ob ein Betrieb in einem gefährdeten Gebiet liegt.	
Art. 4 Persönliche Voraussetzungen	1 Eine geeignete Ausbildung nach Artikel 89 Absatz 1 Buchstabe f LwG liegt vor, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin über eine der folgenden Qualifikationen verfügt: a. eine berufliche Grundbildung als Landwirtin/Landwirt mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002[4] (BBG), ~~ergänzt mit einer höheren Berufsbildung nach Artikel 43 BBG im Berufsfeld Landwirtschaft;~~ b. eine Berufsbildung als Bäuerin mit Fachausweis nach Artikel 43 BBG; oder c. eine gleichwertige Qualifikation in einem landwirtschaftlichen Spezialberuf. ~~2 Für die Starthilfe nach Artikel 43 wird als Ergänzung zur Grundbildung nach Absatz 1 Buchstabe a eine ausgewiesene erfolgreiche Betriebsführung während drei Jahren der höheren Berufsbildung gleichgestellt.~~ 3 Bei verheirateten Gesuchstellern oder Gesuchstellerinnen genügt es, wenn ein Ehepartner die Voraussetzungen nach Absatz 1 oder 2 erfüllt. 4 Eine während mindestens ~~fünf~~ drei Jahren ausgewiesene, erfolgreiche Betriebsführung ist einer Qualifikation nach Absatz 1 gleichgestellt. 5 Für Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von Betrieben in Gebieten nach Artikel 3*a* Absatz 1 genügt die Anforderung an die Ausbildung nach Artikel 4 Absatz 2 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 20135 (DZV). 6 Bei vorübergehender Verpachtung des Betriebes im Hinblick auf dessen Übergabe an einen Nachkommen werden	Die Suisseporcs lehnt eine erhöhte Anforderung bei der Ausbildung ab. Obwohl in der höheren Berufsbildung betriebswirtschaftlich relevante Themen vertieft behandelt werden, ist sie kein Garant für erfolgreiche Betriebsführung. Auch Landwirte ohne höhere Berufsbildung können ihren Betrieb erfolgreich führen. Wenn eine vertiefte Ausbildung zur Betriebsführung und Betriebswirtschaft nötig sein sollte, müssten entsprechende Kurse in den Regionen angeboten werden. Bei der Starthilfe widerspricht die Anforderung einer dreijährigen erfolgreichen Betriebsführung dem Zweck der Investitionshilfe, da der Junglandwirt ja erst den Betrieb übernimmt und so keine eigene Buchhaltung vorweisen kann. Zur Beurteilung der erfolgreichen Betriebsführung klare Beurteilungskriterien zu definieren. Insbesondere müssen zukunftsgerichtete und nicht nur vergangenheitsbezogene Werte in die Beurteilung miteinfliessen. Andernfalls werden willkürliche Werte von Fall zu Fall angewendet. Die Rechtssicherheit leidet darunter und der Landwirt kann den Entscheid nicht mehr nachvollziehen. Neben der Beurteilung der Buchhaltungsergebnisse sind auch andere Faktoren ausserhalb der Buchhaltung (z. B. Landkauf), die aber objektiv festgestellt werden können, miteinzubeziehen. Für die Beurteilung genügen drei Jahre, fünf Jahre stellen eine zusätzliche Anforderung dar, die die Aussagekraft nicht erhöht und nur den Zugang zu den Investitionshilfen erschwert.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Investitionshilfen auch Eigentümern und Eigentümerinnen gewährt, die den Betrieb nicht selbst bewirtschaften. 7 Das BLW legt Inhalte und Beurteilungskriterien für die erfolgreiche Betriebsführung fest.	
Art. 5	*Aufgehoben*	*Streichung der Anforderung der Betriebsübernahme unter dem 2.5 fachen Ertragswert*
Art. 6 Betriebskonzept	Bei Starthilfen und Investitionen über 500 000 Franken müssen die Zweckmässigkeit der vorgesehenen Investition, die strategische Ausrichtung und die Entwicklung des Betriebes mit einem Betriebskonzept belegt werden.	Die Suisseporcs begrüsst die Konkretisierung. Die Anforderungen an das Betriebskonzept dürfen nicht so hoch angesetzt werden, dass ein Landwirt dieses Konzept nicht allein erstellen kann. Zudem wäre es sinnvoll, dass das Konzept in der Folge mit den effektiven Ergebnissen überprüft wird, damit bei Abweichungen Massnahmen ergriffen werden können.
Art. 8 Abs. 4	4 Das BLW legt Inhalte und Beurteilungskriterien für die Berechnung der tragbaren Belastung fest.	Die Suisseporcs begrüsst grundsätzlich eine einheitliche Vorgabe durch das BLW. Die Landwirtschaft muss jedoch in die Ausarbeitung der Beurteilungskriterien einbezogen werden. Eventuell sind die Beurteilungskriterien nach Risiko und Tragbarkeit abstufen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die tragbare Belastung durch den Landwirt selber dargelegt werden kann, indem ihm z. B. geeignete Hilfsmittel zur Verfügung gestellt werden. Es muss verhindert werden, dass die tragbare Belastung nur von einer externen Fachstelle erstellt werden kann.
Art. 8a Eigenmittel	1 Investitionshilfen, mit Ausnahme der Starthilfe nach Artikel 43, werden gewährt, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin mindestens 15 Prozent der Restkosten (Investitionskosten abzüglich öffentlicher Beiträge) mit eigenen Mitteln finanziert. 2 Leistungen Dritter und die Differenz zwischen die Belastungsgrenze und den verzinslichen Grundpfandschulden des landwirtschaftlichen Betriebes vor der Investition können als Eigenmittel angerechnet werden.	Die Suisseporcs begrüsst die Anforderungen an die minimale Eigenfinanzierung. Die Suisseporcs begrüsst grundsätzlich das Einholen von 3 Offerten. Das ist jedoch nicht überall realistisch, insbesondere in Randgebieten. Zudem sollte es möglich sein, dass die Vollzugsbehörden mit Normansätzen die Realitätsnähe überprüfen können.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3 Die Investitionskosten sind mit Kostenberechnungen zu belegen. Für Kosten von mehr als 150 000 Franken je Elementgruppe sind mindestens drei vergleichbare Offerten einzuholen.	
Art. 9 Abs. 2 und 3	2 Für Pächter oder Pächterinnen nach Absatz 1 reicht ein unselbständiges Baurecht aus, sofern der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin dem Pächter oder der Pächterin für die Dauer von mindestens 20 Jahren ermöglicht, ein Grundpfandrecht in der Höhe des benötigten Fremdkapitals zu errichten. 3 Wird ein Bauvorhaben von Pächtern oder Pächterinnen nach Absatz 2 nur mit einem Investitionskredit unterstützt, so richtet sich die Dauer der grundpfändlichen Sicherheit des Kredits sowie des Pachtvertrags nach der vertraglich vereinbarten Rückzahlungsfrist.	Die Suisseporcs begrüsst die Anpassungen in Abs. 2. Die Formulierung in Abs. 3 ist unklar. Richtigerweise soll nur ein IK gesprochen werden, wenn die Dauer des Pachtvertrages gleich oder länger als die vereinbarte Rückzahlungsfrist beträgt.
Art. 14 Abs. 1 Bst. j	1 Beiträge werden gewährt für: j. landwirtschaftliche Planungen zur Unterstützung von landwirtschaftlichen Interessen Infrastrukturprojekten im öffentlichen Interesse.	Die Suisseporcs begrüsst die Anpassung, aber nur mit der vorgeschlagenen Ergänzung. Die Anforderung an eine unterstützungsberechtigte landwirtschaftliche Planung muss näher beschrieben werden. Wird im Rahmen eines Infrastrukturprojektes eine landwirtschaftliche Planung durchgeführt (z. B. Hochwasserschutz, Renaturierung, Strassenbau usw.), ist die landwirtschaftliche Planung nur unterstützungsberechtigt, wenn im Zielkatalog des Projektes die landwirtschaftlichen Interessen (z. B. Erhalt des Kulturlandes, Erhalt und Förderung zukunftsträchtiger Betriebsstrukturen usw.) aufgeführt sind. Eine landwirtschaftliche Planung, die nur als Alibi durchgeführt wird, soll nicht unterstützt werden.
Art. 18 Abs. 3	3 In allen Zonen werden Beiträge gewährt für bauliche Massnahmen zur Verwirklichung ökologischer Ziele. Das BLW legt die zu unterstützenden baulichen Massnahmen fest.	Es ist zu prüfen, ob bauliche Massnahmen für ökologische Ziele zu Lasten des Landwirtschaftsbudgets erfolgen sollen.
Art. 19 Abs. 8	8 Der Beitrag nach Artikel 18 Absatz 3 beträgt maximal 25 Prozent der beitragsberechtigten Kosten, jedoch höchstens	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	50 000 Franken pro Betrieb. Dieser Beitrag wird zusätzlich zur Grundpauschale nach Absatz 2 gewährt. Das BLW legt die Höhe der pauschalen Beiträge fest.	
Art. 28 Abs. 2 und 3	2 Es hält darin fest, ob das Projekt die Anforderungen für Investitionshilfen erfüllt. 3 Weist die Projektplanung Beitragsleistungen von über 5 Millionen Franken aus, so wird die Grundsatzverfügung im Einvernehmen mit der Eidgenössischen Finanzverwaltung erlassen.	
Art. 28a Abs. 1bis, Abs. 2 Bst. c und Abs. 2bis	1bis Sie hält fest, ob das Projekt die Anforderungen für Investitionshilfen erfüllt. 2 Sie regelt insbesondere: c. die beitragsberechtigten Kosten und den Beitragsansatz des Bundes; 2bis Weist die Projektplanung Beitragsleistungen von über 5 Millionen Franken aus, so wird die Vereinbarung im Einvernehmen mit der Eidgenössischen Finanzverwaltung abgeschlossen.	
Art. 37 Abs. 6 Bst. b	6 Die bestimmungsgemässe Verwendungsdauer beträgt: b. für landwirtschaftliche Gebäude 20 Jahre	Die Suisseporcs begrüsst die Bestimmung, welche im Sinne einer höheren Flexibilität sinnvoll ist.
Art. 43 Abs. 1 und 4	1 Die Starthilfe wird bis zur Vollendung des 35. Altersjahres gewährt. 4 Der Investitionskredit für die Starthilfe beträgt für Betriebe ab einer Betriebsgrösse von 5,0 SAK maximal 270 000 Franken.	
Art. 44 Abs. 1 Bst. b und c und Abs. 2 Bst. b	1 Eigentümer und Eigentümerinnen, die den Betrieb selber bewirtschaften, können Investitionskredite erhalten für: *d. Aufgehoben* c. den Kauf von Wohn- und Ökonomiegebäuden von Dritten, anstelle einer baulichen Massnahme;	*neu in Art. 49 Abs. 1 Bst. f* Die Suisseporcs begrüsst die Anpassung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2 Pächter und Pächterinnen erhalten Investitionskredite für: b. den Kauf eines landwirtschaftlichen Gewerbes von Dritten, sofern sie dieses c. mindestens sechs Jahre selbst bewirtschaftet haben.	
Art. 46 Abs. 2 Bst. c, Abs. 3 und 7 Einleitungssatz	2 Der maximale Investitionskredit bei Neubauten beträgt für: c. *Aufgehoben* 3 Sofern ein Gesuchsteller oder eine Gesuchstellerin freiwillig auf Beiträge nach Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe a verzichtet, werden für Ökonomiegebäude die pauschalen Ansätze des Talgebietes ausgerichtet. 7 Die Pauschale beträgt maximal 50 Prozent der anrechenbaren Kosten nach Abzug allfälliger öffentlicher Beiträge für:	
Art. 47 Minimaler Investitionskredit	Investitionskredite unter 20 000 Franken werden nicht gewährt.	Die Suisseporcs begrüsst die Anpassung.
Art. 48 Abs. 1, 1bis und 2 Einleitungssatz	1 Die Investitionskredite sind innerhalb von 15 Jahren zurückzuzahlen. 1bis Unabhängig von der Frist nach Absatz 1 beträgt die minimale jährliche Rückzahlung 4000 Franken. 2 Der Kanton kann die Rückzahlungen innerhalb der maximalen Frist nach Absatz 1:	Die Suisseporcs begrüsst die Anpassung.
Art. 49 Abs. 1 Bst. f	1 Mit Investitionskrediten werden unterstützt: f. der Neubau, der Umbau und die Sanierung von Alpgebäuden inklusive Einrichtungen sowie der Kauf derselben von Dritten anstelle des Neubaus.	Verschiebung der Alpgebäude ausschliesslich zu den gemeinschaftlichen Massnahmen.
Art. 51 Abs. 3, 6 und 7	3 Investitionskredite unter 30 000 Franken werden nicht gewährt. 6 Der maximale Investitionskredit bei Neubauten beträgt für	Die Suisseporcs begrüsst die Anpassung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Alpgebäude je GVE 6000 Franken. Die Abstufungen der Investitionskredite pro Element, Gebäudeteil oder Einheit werden durch das BLW in einer Verordnung festgesetzt. 7 Verzichtet ein Gesuchsteller oder eine Gesuchstellerin freiwillig auf Beiträge nach Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b, so wird für Alpgebäude der zweifache Ansatz für Investitionskredite ausgerichtet.	
Art. 52 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. d, Abs. 1bis und Abs. 2	1 Die Investitionskredite sind innert folgender Fristen zurückzuzahlen: d. *Aufgehoben* 1bis Unabhängig von den Fristen nach Absatz 1 Buchstaben a und b beträgt die minimale jährliche Rückzahlung 6000 Franken. 2 Der Kanton kann die Rückzahlungen innerhalb der Fristen nach Absatz 1 Buchstaben a und b: a. um höchstens zwei Jahre aufschieben; b. für ein Jahr stunden, falls sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditempfängers oder der Kreditempfängerin unverschuldet verschlechtern.	Die Suisseporcs begrüsst die Änderungen.
Art. 55 Abs. 2	2 Der Grenzbetrag beträgt: a. 450 000 Franken bei Investitionskrediten; b. 600 000 Franken bei Baukrediten.	Der Grenzbetrag wird erhöht.
Art. 59 Abs. 2	2 Anstelle eines Widerrufs gestützt auf Absatz 1 Buchstabe a oder c kann der Kanton bei einer Verpachtung ausserhalb der Familie oder bei einem Verkauf des Betriebes oder des Unternehmens den Investitionskredit zu gleichen Bedingungen an den Nachfolger oder die Nachfolgerin übertragen, sofern dieser oder diese die Bedingungen nach Artikel 8 Absatz 1 erfüllt, die verlangte Sicherheit gewährleistet und kein Ausschlussgrund nach Artikel 12 vorliegt. Artikel 60 bleibt vorbehalten.	Die Suisseporcs begrüsst die Änderungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 63b Übergangsbestimmung zur Änderung vom ….. 2017	Gesuche, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom … 2017 beim Kanton eingereicht wurden, werden in Bezug auf die persönlichen Voraussetzungen nach Artikel 4 und auf die Eigenmittel nach Artikel *8a* noch bis zum 1. Januar 2019 nach bisherigem Recht beurteilt.	Die Suisseporcs begrüsst die Änderungen.
Verordnung vom 11. September 19966 über den zivilen Ersatzdienst *Art. 6 Abs. 1 Bst. c*	1 Die Vollzugsstelle setzt zivildienstpflichtige Personen ein: c. in landwirtschaftlichen Betrieben, die Investitionshilfen erhalten, zur Strukturverbesserung im Rahmen von Projekten nach den Artikeln 14, 18, 44 und 49 Absatz 1 Buchstabe f SVV.	Die Suisseporcs begrüsst die Änderungen.

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Berechtigung für Betriebshilfedarlehen ist mit der SVV abzugleichen: wer IK erhält, soll auch für Betriebshilfedarlehen berechtigt sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Erforderliche Betriebsgrösse	1 Darlehen werden nur ausgerichtet, wenn die Betriebsgrösse mindestens einer Standarbeitskraft (SAK) entspricht. 2 Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) kann ergänzend zu Artikel 3 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 19982 für spezielle Betriebszweige für die Berechnung der SAK zusätzliche Faktoren festlegen.	Keine Bemerkungen
Art. 3 Erforderliche Betriebsgrösse in gefährdeten Gebieten	1 In Gebieten des Berg- und Hügelgebiets, in denen die Bewirtschaftung oder eine genügende Besiedelungsdichte gefährdet ist, beträgt die erforderliche Betriebsgrösse mindestens 0,60 SAK. 2 Das BLW legt die Kriterien für den Entscheid fest, ob ein Betrieb in einem gefährdeten Gebiet liegt.	Keine Bemerkungen
Art. 7 Abs. 3 und 4	3 Die Kantone können für Betriebshilfedarlehen eine Obergrenze je Betrieb festlegen. 4 Die Obergrenze darf nicht unter 200 000 Franken liegen.	Die Mindestobergrenze ist zu erhöhen.
Art. 10 Abs. 2	2 Der Grenzbetrag beträgt 450‘000 Franken, einschliesslich Saldo früherer Investitionskredite und Betriebshilfedarlehen.	Kantone müssen dem Bund weniger Gesuche vorlegen, was den Prozess beschleunigt.

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Suisseporcs begrüsst das Ziel eines «single point of entry» für Projektgesuche für Vorabklärungen beim BLW. Dies soll nicht nur eine Idee bleiben, sondern rasch konkretisiert werden. Dem relativ tiefen Betrag der Finanzhilfe (maximal Fr. 20‘000) entsprechend ist es wichtig, dass die Verfahren für die Gesuchseinreichung und die Gewährung sehr vereinfacht gestaltet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Bst. d	Diese Verordnung regelt: d. die Finanzhilfe des Bundes an Trägerschaften für Vorabklärungen zur Entwicklung innovativer Projekte.	Es müssen sehr einfache administrative Prozesse eingeführt werden und es braucht eine gewisse Flexibilität für eine situationsgerechte Interpretation des Innovations-Begriffs.
Art. 10 Finanzhilfen für Vorabklärungen zur Entwicklung innovativer Projekte	1 Für Vorabklärungen zur Entwicklung innovativer Projekte in der Landwirtschaft können Finanzhilfen an die Trägerschaften dieser Projekte gewährt werden. 2 Gesuche für Finanzhilfen für Vorabklärungen müssen enthalten: a. eine Projektbeschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Ziele und Teilziele, der Zielgruppen, der Handlungsschritte sowie der Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Trägerschaft; b. ein Budget sowie einen Finanzierungsplan. 3 Die Finanzhilfe beträgt höchstens 50 Prozent der Kosten der Trägerschaft für die Vorabklärung, höchstens aber 20 000 Franken. 4 Das BLW prüft die Gesuche und entscheidet über die Gewährung der Finanzhilfen.	Die Harmonisierung der Regelungen in Art. 10 der Landwirtschaftsberatungsverordnung und der QuNaV ist positiv und stellt eine Massnahme zur administrativen Vereinfachung dar.

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Zoll- und Teilzollkontingente Suisseporcs unterstützen die Stellungnahme der GalloSuisse. Das Zollkontingent für Konsumeier ist nicht laufen zu erhöhen. Suisseporcs lehnt entschieden jegliche Änderungen an den Regelungen beim sogenannten Joghurtkontingent ab. Das BLW muss seine Ressourcen zielgerichteter aufwenden können, als sich solchen von den Gesuchstellern selbst verursachten und zu verantwortenden Problemen widmen zu müssen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Abs. 2	2 Das BLW überprüft die Zollansätze monatlich und setzt sie so fest, dass die Preise für importierten Zucker, zuzüglich Zollansätze und Garantiefondsbeitrag (Art. 10 Landesversorgungsgesetz vom 8. Okt. 19822; LVG), den Marktpreisen in der Europäischen Union entsprechen, mindestens aber 600 Franken je Tonne betragen.	Zur Absicherung eines Mindestpreises für Zucker und damit zur Erhaltung des Zuckerrübenanbaus sind sofort dringende Anpassungen beim Grenzschutz nötig. Durch die einseitigen Anpassungen der Zuckermarktordnung in der EU muss in der Schweiz ein Mindestzuckerpreis und damit ein Sicherheitsnetz für die inländische Produktion definiert werden.
Art. 6 Zollansätze für Getreide zur menschlichen Ernährung	3 Der Zollansatz wird nur angepasst, wenn die Preise für importierten Weizen, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag, eine bestimmte Bandbreite überschreiten. Die Bandbreite ist überschritten, wenn die Preise mehr als 3 Franken je 100 Kilogramm nach oben oder unten vom Referenzpreis abweichen. Die Belastung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung) darf ~~23~~ **30** Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten.	Indem ein Referenzpreis festgelegt wird, ist das Ziel erreicht, da die Importe innerhalb einer Bandbreite getätigt werden.
Art. 44 Ausnahmen im Handelsverkehr	Bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen, für die es kein Zollkontingent nach Anhang 3 gibt, können Mengen bis 20 Kilogramm brutto ohne GEB eingeführt werden.	Die Suisseporcs begrüsst grundsätzlich die Vereinfachung. Da es bei den Tomaten auch genveränderte Sorten gibt, welche zugelassen sind, ist die im Kommentar zur Verordnungsänderung angegebene Begründung nicht angezeigt.
Anhang 1 Verzeichnis der		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
anwendbaren Zollansätze bei der Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit Angabe der GEB-Pflicht, der Importrichtwerte und der Zuordnung zu den marktordnungsspezifischen Vorschriften, zu den Gruppen der Schwellenpreise sowie zu den Zoll- oder Teilzollkontingenten		
Ziff. 15 15. Marktordnung Getreide und verschiedene Samen und Früchte zur menschlichen Ernährung	Erhöhung des Ausserkontingents-Zollansatz auf Fr. 50.-/dt für Brotgetreide bezüglich des Zollkontingents Nr. 27.	Die Suisseporcs fordert eine Erhöhung des Ausserkontingent-Zollansatzes.
Ziff. 17	**17. Marktordnung Sämereien** Für die Einfuhr der aufgeführten Erzeugnisse ist eine GEB erforderlich. Ausnahmen sind in der 3. Spalte vermerkt. Marktordnungsspezifische Vorschriften sind in der Vermehrungsmaterial-Verordnung vom 7. Dezember 1998 (SR *916.151*) festgelegt. **[1] Aufgeführt sind vom Generaltarif abweichende Zollansätze. Im Gebrauchstarif www.tares.ch sind weitere anwendbare Zollansätze einsehbar.**	Die Suisseporcs begrüsst grundsätzlich die Vereinfachung. Da es bei den Tomaten auch genveränderte Sorten gibt, welche zugelassen sind, ist die im Kommentar zur Verordnungsänderung angegebene Begründung nicht angezeigt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	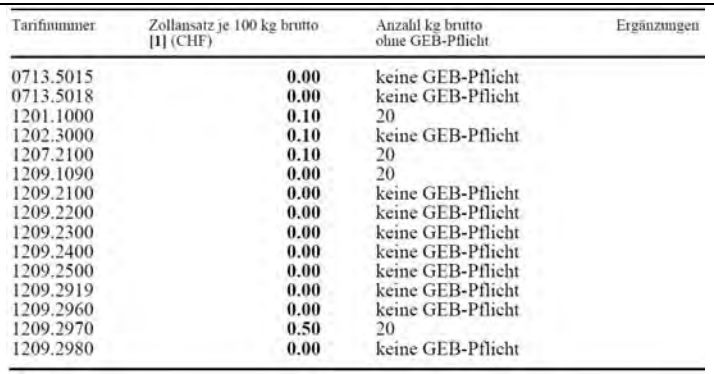	

Tarifnummer	Zollansatz je 100 kg brutto [1] (CHF)	Anzahl kg brutto ohne GEB-Pflicht	Ergänzungen
0713.5015	**0.00**	keine GEB-Pflicht	
0713.5018	**0.00**	keine GEB-Pflicht	
1201.1000	**0.10**	20	
1202.3000	**0.10**	keine GEB-Pflicht	
1207.2100	**0.10**	20	
1209.1090	**0.00**	20	
1209.2100	**0.00**	keine GEB-Pflicht	
1209.2200	**0.00**	keine GEB-Pflicht	
1209.2300	**0.00**	keine GEB-Pflicht	
1209.2400	**0.00**	keine GEB-Pflicht	
1209.2500	**0.00**	keine GEB-Pflicht	
1209.2919	**0.00**	keine GEB-Pflicht	
1209.2960	**0.00**	keine GEB-Pflicht	
1209.2970	**0.50**	20	
1209.2980	**0.00**	keine GEB-Pflicht	

Anhang 3 Zoll- und Teilzoll-kontingente		
Ziff. 2	**2. Marktordnung Zucht- und Nutztiere und Rindersperma**	Keine Bemerkungen

Nummer des Zollkontingents	Erzeugnis	Umfang des Zollkontingents (Stück)
02	Tiere der Rindviehgattung	**1200**
03	Tiere der Schweinegattung	**100**
04	Das Zollkontingent Nr. 04 wird wie folgt unterteilt:	
04.1	**Tiere der Schafgattung**	**500**
04.2	**Tiere der Ziegengattung**	**100**
12	Samen von Stieren (Dosen/Anwendungseinheiten)	**800‘000**

Vom Generaltarif abweichende Angaben sind fett

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>gedruckt</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 5 Nummern 09, 09.1 und 09.2</td><td>5. Marktordnung Eier und Eiprodukte
<table><tr><th>Nummer des Zollkontingents</th><th>Erzeugnis</th><th>Umfang des Zollkontingents (t)</th></tr><tr><td>09</td><td>Vogeleier in der Schale, davon</td><td>34‘735</td></tr><tr><td>09.1</td><td>Konsumeier</td><td><s>17‘428</s>
16‘428</td></tr><tr><td>09.2</td><td>Verarbeitungseier für die Nahrungsmittelindustrie</td><td>17‘307</td></tr></table></td><td>Das Teilzollkontingent für Konsumeier ist weiterhin provisorisch nach Bedarf zu erhöhen. Damit ist besser gewährleistet, dass auf ein sich rasch änderndes Marktumfeld reagiert werden kann</td></tr>
<tr><td>Anhang 4</td><td>Freigabe des Zollkontingents Brotgetreide
<table><tr><th>Zollkontingentsteilmenge</th><th>Periode für die Einfuhr zum Kontingentszollansatz</th></tr><tr><td>12‘000 t brutto</td><td>8. Januar – 31. Dezember</td></tr><tr><td>12‘000 t brutto</td><td>5. März – 31. Dezember</td></tr><tr><td>12‘000 t brutto</td><td>7. Mai – 31. Dezember</td></tr><tr><td>12‘000 t brutto</td><td>2. Juli – 31. Dezember</td></tr><tr><td>12‘000 t brutto</td><td>3. September – 31. Dezember</td></tr><tr><td>12‘000 t brutto</td><td>5. November – 31. Dezember</td></tr></table></td><td>Keine Bemerkungen</td></tr>
</table>

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Suisseporcs nimmt erfreut zur Kenntnis, dass der Bund die Absatzförderung als wichtiges Element der Agrarpolitik und der Qualitätsstrategie der einheimischen Landwirtschaft erachtet. Diese ist unbedingt im bisherigen Rahmen aufrecht zu erhalten oder gar auszubauen. Die Mittel haben eine nicht zu unterschätzende Hebelwirkung (Multiplikatoreffekt). Wenn es durch Werbe- und Absatzförderungsmittel gelingt, dass die Produzenten ihre Erzeugnisse mit Wertschöpfung verkaufen können, ist das für Bäuerinnen und Bauern die beste Art, Einkommen zu generieren. Die Mittel sind auch aus der Optik der „gleich langen Spiesse“ wichtig, da in der EU und darüber hinaus fast alle anderen Länder auch erhebliche staatliche Mittel für die Absatzförderung einsetzen. Zu erwähnen sind hier als Beispiel die vielen Länderauftritte an der Internationalen Grünen Woche in Berlin, die vollumfänglich durch ihre Staaten (bsp. Norwegen) finanziert werden.

Mit dem Vorschlag der neuen Kategorie ergänzende Kommunikationsprojekte würden mehr Mittel in die Administration gehen und entsprechend weniger Wirkung für die Absatzförderung erzielt werden.

Es ist jedoch nicht nachvollziehbar, weshalb der Ko-Finanzierungsanteil des Bundes von aktuell 50 auf neu 40 Prozent reduziert werden soll. Das bisherige System hat sich bestens bewährt und verlangt von den Organisationen bereits ein hohes Mass an Eigenverantwortung. Der Bericht der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) ortet zudem kein Potenzial bei der Mittelhöhe sondern bei der Konzentration der Mittel, der stärkeren Orientierung des Mittelzuteilungssystems an Leistung und Wettbewerb, der Verminderung von Zielkonflikten, der Schaffung eines Labels mit Qualitätsaussage sowie bei der Optimierung des Controllings.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 *Zweck*	[1] Mit dieser Verordnung sollen die Markterlöse der schweizerischen Landwirtschaft gesteigert werden. [2] Die Finanzhilfen nach dieser Verordnung bezwecken: a. eine Erhöhung des Konsums von schweizerischen Landwirtschaftsprodukten gegenüber ausländischen Konkurrenz- und Substitutionsprodukten; b. die Verschiebung der Konsumpräferenzen zugunsten von möglichst wertschöpfungsstarken schweizerischen Landwirtschaftsprodukten; c. den Erhalt und den Ausbau der Exporte von schweizerischen Landwirtschaftsprodukten; d. die Erschliessung neuer Märkte im Ausland und die Diversifizierung der Exporte von schweizerischen Landwirtschaftsprodukten;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	e. die Bekanntmachung der von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen.	
Art. 1a *Unterstützte Vorhaben*	[1] Die Finanzhilfen nach dieser Verordnung können gewährt werden für: a. national oder überregional organisierte Vorhaben zur Absatzförderung für schweizerische Landwirtschaftsprodukte; b. die Bekanntmachung der von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen; c. Exportinitiativen. [2] Unterstützt werden insbesondere: a. Konzeption, Produktion und Mediakosten von Basiswerbung, Direkt-Marketing-Massnahmen sowie E-Kommunikation; b. Massnahmen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit; c. die Teilnahme an Messen, Ausstellungen, Events sowie Sponsoringaktivitäten; d. Verkaufsförderungsaktivitäten am Verkaufspunkt; e. Layout und Design gemeinsamer Verpackungsgestaltungen, wenn sie die Wiedererkennbarkeit der Schweizer Herkunft sicherstellen; Voraussetzung dafür ist, dass es ein einheitliches Erscheinungsbild/Logo über alle Branchen und die gesamte Wertschöpfungskette von Werbung bis zu den Produkten am Verkaufspunkt gibt und dieses auch eingesetzt wird. f. Marktforschungsprojekte und Marketing-Controlling. [3] Unterstützt werden gemeinsame Vorhaben mehrerer juristischer oder natürlicher Personen. Vorhaben Einzelner werden nicht unterstützt.	Art. 1a Abs. 2 Bst. e Verpackungsgestaltung darf nur dann unterstützt werden, wenn diese im Zusammenhang mit einem einheitlichen Auftritt aller mit Absatzförderungsmitteln unterstützter Produktebereiche steht.
Art. 2	Nicht unterstützt werden: h Massnahmen zugunsten von Tabak, ~~Spirituosen~~ und Betäubungsmitteln nach Artikel 1 des Betäubungsmittelgesetzes vom 3. Oktober 1951.	Die Suisseporcs fordert die Aufhebung des Ausschlusses von Spirituosen von Absatzförderungsmassnahmen. Spirituosen sind landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte wie bspw. Wein oder Käse. Durch den Ausschluss wurden die Obstproduzenten, besonders jene mit Hochstamm-Obstbäumen, benachteiligt.
Art. 3 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2	[1] Als Landwirtschaftsprodukte im Sinne dieser Verordnung gelten: a. verwertbare Erzeugnisse aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung; [2] Die Produkte müssen die Anforderungen an schweizerische Her-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	kunftsangaben nach den Artikeln 48, 48a und 48b des Markenschutzgesetzes vom 28. August 1992 und nach der Verordnung vom 2. September 2015 über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel erfüllen.	
Art. 4 Abs. 3 und 4	[3] Es sind nur Kosten anrechenbar, die unmittelbar für die Realisierung des Vorhabens anfallen und für die Umsetzung der Massnahmen nach Artikel 1a Absatz 2 erforderlich sind. [4] Nicht anrechenbar sind insbesondere folgende Aufwendungen: a. Reserven, Rückstellungen und Amortisationen; b. Spesen und Sitzungsgelder der Trägerschaften; c. Kosten für Personalbeschaffungen, interner Aus- und Weiterbildung sowie Personalanlässe; d. Mitgliederbeiträge.	
Art. 5 Abs. 2 Bst. d	~~[2] Nicht als eigene finanzielle Mittel gelten insbesondere:~~ ~~d. Finanzhilfen und Abgeltungen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden.~~	Sofern Doppelsubventionierung von Bundesmitteln ausgeschlossen werden kann, sollen Mittel von Kantonen und Gemeinden weiterhin angerechnet werden dürfen. Es handelt sich hier um getrennte Ebenen, die über eigene Rechnungen und Haushalte verfügen.
Art. 8 *Höhe und Art der Finanzhilfen*	[1] Die Finanzhilfe beträgt ~~höchstens 40~~ 50 Prozent der anrechenbaren Kosten. [2] ~~Sie kann höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten betragen, wenn das Vorhaben:~~ ~~a. aufgrund der Beurteilung nach Artikel 13a als besonders förderungswürdig eingestuft wird; oder~~ ~~b. einem Förderschwerpunkt nach Artikel 13 Absatz 1 entspricht.~~ [3] Für imagebildende Massnahmen an internationalen Grossanlässen von nationaler Bedeutung kann von den Höchstsätzen nach ~~den Absätzen 1 und 2~~ Absatz 1 abgewichen werden.	- Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Ko-Finanzierungsanteil von aktuell 50 auf neu 40 Prozent reduziert werden soll. Der Bericht der EFK ortet KEIN Potenzial bei der Mittelhöhe (siehe auch „Allgemeine Bemerkungen“). - Das bisherige System hat sich bestens bewährt und verlangt von den Organisationen bereits ein hohes Mass an Eigenverantwortung. - Die Einführung eines Bonussystems schafft nicht die gewünschten Anreize. Antragssteller mit einem grösseren finanziellen Volumen können das angedachte Bonussystem besser erfüllen – eine objektive proportionale Mittelverteilung ist nicht gewährleistet. - Das neue Bonussystem bietet keine Planungssicherheit. Wenn erst Ende Jahr bekannt wird, wie hoch der Ko-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Finanzierunganteil im Folgejahr sein wird, laufen bewährte Massnahmen in Gefahr, aus dem Portfolio gestrichen zu werden. - Die Reduktion des Ko-Finanzierungsanteils hat eine kontraproduktive Wirkung: Der Innovationsgedanke wird keineswegs unterstützt sondern eingeschränkt. Der höhere Einsatz von Eigenmitteln verhindert, dass gemäss Art. 9c Ergänzende Kommunikationsprojekte eingereicht werden können. - Da das Bonussystem zum Zeitpunkt der Vernehmlassung noch nicht bekannt ist, ist auf dessen Umsetzung zu verzichten.
Art. 9 *Anforderungen an die unterstützten Massnahmen*	[1] Die Vorhaben müssen die folgenden Anforderungen erfüllen: a. Die Massnahmen müssen einem der Zwecke nach Artikel 1 Absatz 2 dienen. b. Die Massnahmen müssen auf die spezifischen Marktverhältnisse und Kommunikationsziele abgestimmt sein. c. Die Massnahmen müssen der Vermittlung der besonderen Vorzüge von schweizerischen Landwirtschaftsprodukten oder von deren Herstellungsmethoden dienen. d. Die eingesetzten Mittel müssen in einem angemessenen Verhältnis zur erzielten Wertschöpfung und zu den Wirkungszielen stehen. e. Die erforderlichen eigenen finanziellen Mittel müssen vorhanden sein. f. Die Massnahmen dürfen nicht auf vergleichender Werbung gegenüber anderen schweizerischen Landwirtschaftsprodukten beruhen. g. Die Massnahmen müssen sich auf die Ziele der Qualitätsstrategie der schweizerischen Land- und Ernährungswirtschaft nach Artikel 2 Absatz 3 LwG beziehen. h. Die Massnahmen und die regionalen Teilprojekte müssen Bestandteil eines einheitlichen Kommunikationskonzeptes der nationalen oder überregionalen Trägerschaft sein und durch diese koordiniert werden. [2] Die Gesuchstellenden müssen über eine mittel- bis langfristige Strategie verfügen. Diese ist mindestens alle vier Jahre zu aktualisieren.	Im Sinne der administrativen Vereinfachung ist zwingend zu beachten, dass kein zusätzlicher Bearbeitungsaufwand entsteht.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Die Gesuchstellenden müssen für jedes Realisierungsjahr qualitative und quantitative Ziele für das Gesamt- und die Teilprojekte festlegen und über ein entsprechendes Konzept für das Marketing-Controlling verfügen. [4] Sie müssen für das gesamte Vorhaben Ziele festlegen, was die Wirkung bei den Zielgruppen und auf den Absatz schweizerischer Landwirtschaftsprodukte betrifft. Diese Wirkungsziele sind mindestens alle vier Jahre zu aktualisieren. [5] Die Gesuchstellenden müssen eine unabhängige Revisionsstelle mit der Prüfung der Buchhaltung beauftragen.	
2. Abschnitt: Absatzförderung und Bekanntmachung gemeinwirtschaftlicher Leistungen		
Art. 9a *National organisierte Vorhaben*	[1] Unterstützt werden können national organisierte Vorhaben: a. zu Landwirtschaftsprodukten; b. zur Bekanntmachung der von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen; c. zu folgenden Themenbereichen: 1. Berg- und Alpprodukte nach Artikel 14 LwG; 2. Bio-Produkte nach Artikel 15 LwG; 3. Erzeugnisse mit geschützter Ursprungsbezeichnung (GUB) oder geschützter geografischer Angabe (GGA) nach Artikel 16 LwG; 4. Regionalprodukte; 5. Produkte aus integrierter Produktion; 6. gemeinsames Herkunftszeichen für schweizerische Landwirtschaftsprodukte; 7. landwirtschaftliche Dienstleistungen im Bereich des Agrotourismus. [2] Je Landwirtschaftsprodukt sowie je Themenbereich nach Absatz 1 Buchstabe c wird jeweils nur ein national organisiertes Vorhaben unterstützt.	
Art. 9b *Überregional organisierte Vorhaben*	Überregional organisierte Vorhaben können für die Bereiche der gemeinsam realisierten Marketingkommunikation sowie für die Erbringung von Dienstleistungen an regional organisierte Vorhaben unter-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	stützt werden.	
Art. 9c *Ergänzende Kommunikations-projekte*	[1] Für Landwirtschaftsprodukte, für die Bekanntmachung der von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen und für die Themenbereiche nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe c sowie produkt- oder themenübergreifend können ergänzende Kommunikationsprojekte unterstützt werden, welche die folgenden Voraussetzungen erfüllen: a. Sie werden von Zusammenschlüssen von Produzentinnen und Produzenten mit Verarbeiterinnen und Verarbeitern oder Händlerinnen und Händlern sowie gegebenenfalls mit Konsumentinnen und Konsumenten getragen. b. Sie sind gesamtschweizerisch organisiert. c. Sie wenden sich an besondere Zielgruppen, erschliessen neue Absatzkanäle, beruhen auf neuen Kooperationsformen und Partnerschaften, bewirtschaften neue Kommunikationsthemen oder zeichnen sich durch einen anderen innovativen Ansatz in der Kommunikation aus. [2] Diese Projekte können jeweils während höchstens vier Jahren unterstützt werden.	Die Flexibilisierung des Systems kann eine Chance für innovative Projekte sein – aber nur, wenn a) die Mittel nicht im Wettbewerb zu jenen der bewährten Massnahmen stehen und dafür zusätzliche Gelder eingesetzt werden – Art. 9c soll eine Ergänzung und keine Konkurrenzierung sein. b) keine Gefahr der Mittelverzettelung besteht. Das BLW muss sicherstellen, dass nicht ähnliche Projekte gleichzeitig unterstützt werden.
Art. 9d *Ausschreibungen*	[1] Das BLW kann Kommunikationsmassnahmen zu spezifischen Themen ausschreiben. Es kann dabei von den Höchstsätzen der Finanzhilfe nach Artikel 8 Absätze 1 und 2 und von den Anforderungen nach Artikel 9c abweichen. [2] Die Ausschreibungen richten sich nach der Bundesgesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen.	
5. Abschnitt: Umsetzung		
Art. 13 *Zuteilung der Mittel*	[1] Die zur Verfügung stehenden Mittel werden ~~aufgrund von Förderschwerpunkten auf die folgenden Förderbereiche~~ wie folgt zugeteilt: a. 80 Prozent für Massnahmen nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe a; b. 15 Prozent für Vorhaben zu Landwirtschaftsprodukten nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe a sowie Vorhaben zu Themenbereichen nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe c sowie überregional organisierte Vorhaben zu Regionalprodukten	Auf die Aufhebung der prozentualen Mittelzuteilung ist zu verzichten. Es besteht die Gefahr, dass finanzstärkere Organisationen entgegen den Marktverhältnissen überproportional Absatzförderungsmittel generieren können. Das angedachte Bonussystem (Förderschwerpunkte und Investitionsattraktivität) schafft nicht die gewünschten Anreize und kann eine objektive, pro-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. 5 Prozent für Informationsmassnahmen über die von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen. d. 4 Mio. Franken für Exportinitiativen. 2 ~~Die Förderschwerpunkte und die Zuteilung der Mittel auf die Förderbereiche werden periodisch überprüft und angepasst.~~ 3 ~~Die Mittel, die für Vorhaben zu einzelnen Landwirtschaftsprodukten nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe a zur Verfügung stehen, werden den einzelnen Landwirtschaftsprodukten aufgrund von deren Investitionsattraktivität zugeteilt.~~ 4 ~~Die Mittel, die für die einzelnen Themenbereiche nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe c und für überregional organisierte Vorhaben nach Artikel 9b zur Verfügung stehen, werden diesen aufgrund von deren Investitionsattraktivität zugeteilt.~~	portionale Mittelverteilung nicht gewährleisteten. Da das Bonussystem zum Zeitpunkt der Vernehmlassung noch nicht bekannt ist, ist auf dessen Umsetzung zu verzichten.
Art. 13a *Beurteilungskriterien*	Die Gesuche werden namentlich aufgrund der folgenden Kriterien beurteilt: a. Erfüllung der Anforderungen nach Artikel 9 und gegebenenfalls nach Artikel 9*c*; b. Übereinstimmung mit einem der Zwecke nach Artikel 1 Absatz 2 und dem betreffenden Förderschwerpunkt nach Artikel 13 Absatz 1; c. Kosteneffizienz und Wirtschaftlichkeit; d. Qualität von Konzeption, Umsetzung und Wirkungskontrolle des Vorhabens; e. den in den Vorjahren erreichten Ergebnissen.	
Art. 14 *Gesuche um Unterstützung nach den Artikeln 9a-9c*	1 Gesuche um Unterstützung nach den Artikeln 9*a*-9*c* sind bis zum 31. Mai des Vorjahres einzureichen. 2 Sie müssen folgende Angaben und Unterlagen enthalten: a. eine Beschreibung des Vorhabens; b. ein Marketing-Konzept; c. ein Budget; d. einen Finanzierungsplan; e. ein Konzept für das Marketing-Controlling zu den einzelnen Massnahmen und für die Kontrolle des Erreichens der definierten Wirkungsziele.	
Art. 15 Abs. 1 und 3 Bst. g	1 Gesuche um Unterstützung für Exportinitiativen sind bis zum 30. Sep-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	tember des Vorjahres einzureichen. [3] Gesuche für Initiativen für eine Marktbearbeitung müssen folgende Angaben und Unterlagen enthalten: g. ein Konzept für das Marketing-Controlling zu den einzelnen Massnahmen und für die Kontrolle des Erreichens der definierten Wirkungsziele.	
Art. 16 Abs. 1	[1] Das BLW entscheidet mittels Verfügung über die Gewährung der Finanzhilfen.	
Art. 17 *Marketing-Controlling, Wirkungskontrolle und Berichterstattung*	[1] Die Finanzhilfeempfänger müssen ein Marketing-Controlling zu den einzelnen Massnahmen realisieren. Sie unterbreiten die Ergebnisse dem BLW im Rahmen einer jährlichen Berichterstattung, spätestens vor der Schlusszahlung. [2] Sie müssen das Erreichen der definierten Wirkungsziele kontrollieren. Über die Wirkung des Vorhabens ist mindestens alle vier Jahre Bericht zu erstatten.	
Art. 20a *Übergangsbestimmung zur Änderung vom …*	Für Gesuche mit Realisierungsjahr 2018 gilt das bisherige Recht.	
II	Der Anhang wird aufgehoben	

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 55 Abs. 4 Einleitungstext, Bst. c und e und 5	[4] Pflanzenschutzmittel, die nach Artikel 36 zugelassen sind, müssen nach den entsprechenden ausländischen Bestimmungen gekennzeichnet sein. Die Etikette muss identisch sein mit derjenigen, die im Ausland verwendet wird. Zudem müssen sie gekennzeichnet sein mit: c. dem Gehalt an flüchtigen organischen Verbindungen (VOC-Gehalt) gemäss der Stoff-Positivliste nach Anhang 1 der Verordnung vom 12. November 1997 über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV); e. der Chargennummer und dem Herstellungsdatum der Formulierung; bei Produkten, die im Ausland nach Artikel 52 (Parallelhandel) der Verordnung (EU) Nr. 1107/2009 zugelassen sind, sind die Chargennummer und das Produktionsdatum der Formulierung, die im Ursprungsmitgliedstaat gemäss der Verordnung (EU) Nr. 1107/2009 angewendet sind, zu verwenden. [5] Für die Kennzeichnung nach Absatz 4 Bst. a können die von der Zulassungsstelle abgegebenen Packungsbeilagen verwendet werden.	Mit der Anpassung (Belassung Original-Chargennummer und Herstellungsdatum) soll die Rückverfolgbarkeit von importierten Pflanzenschutzmitteln für die Behörden sichergestellt werden. Soweit diese Massnahme der Qualitätssicherung dient, wird sie von Suisseporcs unterstützt. Gleichzeitig hebelt die Anpassung die Möglichkeiten zum Parallelimport faktisch aus, weil dadurch die Hersteller gezielt günstige Bezugsquellen von Originalprodukten im Ausland stilllegen können. Die Möglichkeit zum Parallelimport ist für die Optimierung der Produktionskosten von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Es sind darum begleitende Massnahmen oder gesetzliche Anpassungen zu treffen, die den Parallelimport von PSM im ursprünglichen Sinn des Gesetzgebers weiterhin ermöglichen.
Anhang 11 Ziff. 6	Auf der Verpackung eines Pflanzenschutzmittels müssen die folgenden Angaben deutlich lesbar und dauerhaft angebracht sein: 6. die Chargennummer und das Herstellungsdatum der Formulierung;	

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Suisseporcs begrüsst die Änderung in den Grundzügen. *Ende Februar soll eine Richtlinie auf der BLW-Seite dazu aufgeschaltet werden, die definitive Stellungnahme wird diese einbeziehen.*

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6a Beitrag für die In-situ-Erhaltung von PGREL	[1] Für In-situ-Erhaltungsflächen können Beiträge ausgerichtet werden, wenn die folgenden Bewirtschaftungsziele erreicht werden: a. natürliche genetische Vielfalt beibehalten; b. keine wesentliche Veränderung der botanischen Zusammensetzung. [2] Die beitragsberechtigten Flächen werden aufgrund folgender Kriterien ausgewählt: a. botanische Zusammensetzung; b. Bewirtschaftung; c. geografische Verteilung; d. Anzahl Hektaren. [3] Beitragsberechtigt sind Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen, die die Anforderungen nach Artikel 3 Absätze 1 und 2 und den Artikeln 5–7 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV) sowie den ökologischen Leistungsnachweis erfüllen. [4] Der Beitrag beträgt 450 Franken pro Hektare und Jahr. [5] Das BLW entscheidet über die Beitragsberechtigung. Es kann vorsehen, dass die Kantone die Gesuche vorprüfen. [6] Die Beiträge können solange ausgerichtet werden, wie die Bewirtschaftungsziele erreicht werden. [7] Die Verfahren für die Auszahlung der Beiträge und Kontrollen der Bewirtschaftungsziele richten sich sinngemäss nach den Bestimmungen des 3. Titels DZV. Der Vollzug obliegt den Kantonen.	

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Erfassung der Gebietszugehörigkeit ist grundsätzlich richtig. Bei der Umsetzung ist aber darauf zu achten, dass Stufenbetriebe nicht benachteiligt oder gar von der Nutzung der Berg- und Alp-Verordnung ausgeschlossen werden.

Die Ergebnisse der neutralen Qualitätseinstufung in den Schlachtbetrieben kann nicht generell auf den letzten Tierhalter eingeschränkt werden. Wenn der letzte Tierhalter vor der Schlachtung ein Handelsstall war, erreicht die Information den tatsächlich berechtigten Tierhalter nicht mehr.

Mit der Einführung der Meldepflicht für Geflügelbestände von mehr als 1000 Legehennen erfolgte das klare Versprechen einer BLV-Delegation, die Meldung der eingestallten Legehennen diene einzig und allein dem Zweck des Salmonellen-Monitorings. Jegliche weitere Verpflichtung wurde ausdrücklich in Abrede gestellt. Das BLV hat dieser abgegebenen Verpflichtung nun nachzukommen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 2 Bst b	[2] Sie gilt beim Vollzug: b. der Landwirtschaftsgesetzgebung für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons und Equiden.	
Art. 3 Abs. 1 Bst. c	[1] Die Tiergeschichte umfasst die folgenden Daten eines einzelnen Tiers: c. Standortadresse und Gebietszugehörigkeit der einzelnen Tierhaltungen, in denen das Tier steht oder gestanden ist;	Die Erfassung der Gebietszugehörigkeit ist grundsätzlich richtig. *Siehe auch Art. 20, Abs. 2bis*
Art. 4 Abs. 1 Bst. dbis	[1] Die Kantone melden die folgenden Daten und ihre Änderungen dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW): [dbis.] für landwirtschaftliche Tierhaltungen nach Artikel 11 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 (LBV): die Gebietszugehörigkeit (Art. 1 der Landwirtschaftlichen Zonen-Verordnung vom 7. Dezember 1998) des Betriebs, zu dem die Tierhaltung gehört;	Die Suisseporcs begrüsst die Anpassung, sofern die Vermarktung von Tieren oder Produkten mit den Bezeichnungen „Berg“ und „Alp“ gemäss den Vorgaben der Berg- Alpverordnung nicht verhindert wird. *Siehe auch Art. 20, Abs. 2bis*
Art. 5 Abs. 4	[4] Schlachtbetriebe müssen nur die Daten nach Absatz 1 Buchstaben b und c sowie für Tiere der Rindergattung diejenigen nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe e melden.	
Art. 6 Abs. 3	[3] Schlachtbetriebe müssen nur die Daten nach Absatz 1 sowie nach	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Anhang 1 Ziffer 2 Buchstabe c melden.	
Art. 7 Abs. 2	2 Schlachtbetriebe müssen der Betreiberin bei der Schlachtung von Tieren der Ziegen- oder Schafgattung zudem die Daten nach Anhang 1 Ziffer 4 innert drei Arbeitstagen melden.	
Art. 8 Abs. 1bis und 8	1bis Schlachtbetriebe müssen der Betreiberin die Daten nach Absatz 1 sowie die Post oder Bankverbindung melden. 8 Wurde bei der Geburt oder bei der Einfuhr eine erwartete Endgrösse (Widerristhöhe) von über 148 cm gemeldet und erreicht das erwachsene Tier diese Endgrösse nicht, so muss die Eigentümerin oder der Eigentümer dies melden.	
Art. 10 Abs. 1	1 Die Betreiberin muss aus den Daten nach Artikel 5 jährlich nach den Vorgaben des BLW die folgenden Daten berechnen oder ermitteln und in der Datenbank speichern: a. der nach den Artikeln 36 und 37 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV) berechnete Bestand an folgenden Tieren nach Tierkategorien: 1. Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel und Equiden pro Tierhaltung auf Ganzjahres-, Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben, mit Auflistung aller Einzeltiere, 2. Bisons pro Tierhaltung auf Ganzjahresbetrieben, mit Auflistung aller Einzeltiere; b. der Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln, Bisons und Equiden nach Tierkategorien pro Tierhaltung auf Ganzjahresbetrieben am 1. Januar (Stichtag Ganzjahresbetriebe); c. der Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln und Equiden nach Tierkategorien pro Tierhaltung auf Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben am 25. Juli (Sömmerungsstichtag); d. die Entwicklung des Bestands an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln, Bisons und Equiden in den Bemessungsperioden nach den Artikeln 36 und 37 DZV nach Tierkategorien pro Tierhaltung auf Ganzjahres-, Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben.	
Art. 11 Abs. 1bis und 4	1bis Sie können innerhalb von 10 Tagen die von ihnen gemeldeten Daten, mit Ausnahme der Meldung der Änderung des Verwendungs-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	zwecks bei Equiden nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstabe f, online löschen. [4] Der Schlachtbetrieb kann die TVD-Nummer der Gesuchstellerin nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe e Ziffer 7, Ziffer 3 Buchstabe j Ziffer 5 oder Ziffer 4 Buchstabe g bis 30 Tage nach der Schlachtung online ändern.	
Art. 12 Abs. 1 Bst e	[1] Jede Person kann Einsicht nehmen in die Daten zu ihrer Person sowie in: e. bei landwirtschaftlichen Tierhaltungen nach Artikel 11 LBV: die Gebietszugehörigkeit.	
Art. 16 Abs. 1 Bst. c Ziff. 4, Abs. 1bis und Abs. 3	[1] Tierhalterinnen und Tierhalter sowie Schlachtbetriebe können in folgende Daten Einsicht nehmen, sie bei der Betreiberin beschaffen und verwenden: c. folgende Daten über die Tiere, die in ihrer Tierhaltung stehen oder gestanden sind: ~~4. Aufgehoben~~ 4. bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons: Ergebnisse bei der neutralen Qualitätseinstufung. ***Für Tierhalter, die das Tier in den letzten 10 Tagen vor der Schlachtung gehalten haben.*** [1bis] Die letzte Tierhalterin oder der letzte Tierhalter vor der Schlachtung sowie der Schlachtbetrieb können zudem in die Ergebnisse der neutralen Qualitätseinstufung nach Artikel 3 Absatz 1 der Schlachtviehverordnung vom 26. November 2003 (SV) Einsicht nehmen, sie bei der Betreiberin beschaffen und verwenden. [3] Personen, die Equiden kennzeichnen, sowie passausstellende Stellen können ins Tierdetail von Equiden Einsicht nehmen, es bei der Betreiberin beschaffen und verwenden.	*Zu Abs. 4:* Die ersatzlose Streichung von Ziffer 4 über die Ergebnisse der Qualitätseinstufung von Schlachttieren geht zu weit. Der letzte Tierhalter vor der Schlachtung ist manchmal ein Viehhandelsbetrieb, der das Tier nur einige wenige Tage hält. Wird die Möglichkeit zur Einsicht der Qualitätseinstufung gemäss Erläuterungen nur noch dem letzten Tierhalter zugänglich gemacht, ist der Tierhalter, der das Tier zur Schlachtreife gefüttert hat ausgeschlossen. Transparenz ist gefragt. Daher ist eine Frist von 10 Tagen vor der Schlachtung einzuführen.
Art. 20 Abs. 2bis und 7	[2bis] Sie teilt jeder landwirtschaftlichen Tierhaltung nach Artikel 11 LBV die Gebietszugehörigkeit des Betriebs zu, zu dem die Tierhaltung gehört. [7] Sie übermittelt der Organisation der Arbeitswelt Pferdeberufe für die Erhebung der Abgabe für den Berufsbildungsfonds die folgenden Daten zu den Tierhaltungen mit Equiden:	Abs. 2[bis] kann nur zugestimmt werden, wenn Betriebe mit Tierhaltungen in verschiedenen Zonen weder für die Sömmerung der Tiere noch für die Vermarktung z.B. nach den Kriterien der Berg- / Alpverordnung keine Nachteile erleiden. Keine Bemerkungen zu Abs. 7.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. die TVD-Nummer der Tierhaltung; b. Name, Adresse, E-Mail-Adresse und Telefonnummer der Tierhalterin oder des Tierhalters; c. die Anzahl Equiden, die in der Tierhaltung stehen; d. die Anzahl Equiden, die in der Tierhaltung stehen mit einem Alter über 1095 Tage; e. die Anzahl Equiden mit fehlender Meldung über den Wechsel der Tierhaltung.	
Art. 21 Abs. 1, 3 Einleitungssatz und 4	[1] Die Betreiberin stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern jeweils bis spätestens 15 Tage nach Ablauf der Bemessungsperioden nach Artikel 36 DZV auf elektronischem Weg ein Verzeichnis ihrer Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons und Equiden mitsamt den Angaben nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben a und b und den Angaben zur Nutzungsart nach Absatz 3 zur Verfügung. [3] Sie bestimmt für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel und Bisons die Nutzungsart der Muttertiere: [4] Sie stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern sowie den Amtsstellen und beigezogenen Firmen, Organisationen und Kontrollorganen nach Artikel 13 ein Instrument zur Verfügung, mit dem sie für einen wählbaren Zeitraum von maximal einem Jahr Folgendes berechnen können: a. den Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln, Bisons und Equiden nach Tierkategorien in Grossvieheinheiten; und b. für die Alpung und Sömmerung den Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln und Equiden nach Tierkategorien in Normalstössen.	
Anhang 1 Ziff. 1 Bst. e Ziff. 6	6. das Ergebnis der neutralen Qualitätseinstufung nach Artikel 3 Absatz 1 SV, sofern erhoben	
Anhang 1 Ziff. 2 Bst. c Ziff. 6	6. das Ergebnis der neutralen Qualitätseinstufung nach Artikel 3 Absatz 1 SV, sofern erhoben	
Anhang 1 Ziff. 4 Bst. fbis	[fbis]. das Ergebnis der neutralen Qualitätseinstufung nach Artikel 3 Absatz 1 SV, sofern erhoben;	

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Suisseporcs begrüsst die Reduktion der Gebühren für den Tierverkehr.

Die Suisseporcs erwartet aber, dass das schon längere Zeit bestehende Problem der Kosten für Ersatzohrmarken bei dieser Gelegenheit angepackt wird. Durch die Erhebung von Gebühren für Ersatzohrmarken besteht weder für die Lieferanten noch die verantwortlichen Behörden beim Bund ein Anreiz für eine bessere Qualität der Ohrmarken zu sorgen. Die Bauern sind durch die Gesetze gezwungen die Ersatzohrmarken zu kaufen, ohne dass sie deren Qualität beeinflussen können.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta			Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang	**1**	**Lieferung von Ohrmarken**		Die Suisseporcs stimmt den vorgesehenen Gebührensenkungen zu und fordert die Aufhebung der Gebühren für Ersatzohrmarken.
	1.1	Ohrmarken mit einer Lieferfrist von drei Wochen, pro Stück:		
	1.1.1	für Tiere der Rindergattung Büffel und Bisons (Doppelohrmarke)	4.50	
	1.1.2	für Tiere der Schaf- und der Ziegengattung	-.50	
	1.1.3	für Tiere der Schweinegattung	-.30	
	1.1.4	für in Gehege gehaltenes Wild der Ordnung Paarhufer	-.30	
	~~1.2~~	~~Ersatz von Ohrmarken mit einer Lieferfrist von fünf Arbeitstagen für Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung, für Büffel und Bisons, pro Stück~~	~~2.25~~	
	1.3	Kosten für den Versand, pro Sendung:		
	1.3.1	Pauschale	1.50	
	1.3.2	Porto	Nach Posttarif	
	1.3.3	Zuschlag für die Zustellung innerhalb von 24 Stunden	7.50	
	2	**Registrierung von Equiden**		
	2.1	Registrierung eines Equiden bei der Meldung der Geburt oder der erstmaligen Einfuhr	35.-	
	2.2	Nachregistrierung eines Equiden, der vor dem 1. Januar 2011 geboren oder erstmalig eingeführt wor-	55.-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta			Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		den ist		
	3	**Meldung geschlachteter Tiere**		
	3.1	bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons	4.50	
	3.2	bei Tieren der Schweinegattung	-.10	
	3.3	Bei Equiden	4.50	
	4	**Fehlende Meldungen oder fehlende oder mangelhafte Angaben**		
	4.1	Bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons		
	4.1.1	fehlende Meldung nach Artikel 5 Absätze 2 und 4 der TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011	5.-	
	4.1.2	fehlende oder mangelhafte Angabe der Rasse, der Farbe oder des Geschlechtes des Tiers, der TVD-Nummer der Herkunftstierhaltung oder der Abgangsart des Tiers, pro Meldekarte	2.-	
	4.1.3	fehlende oder mangelhafte Angabe der TVD-Nummer der Tierhaltung, der Identifikationsnummer des Tiers, der Identifikationsnummer des Muttertiers, der Identifikationsnummer des Vatertiers, des Geburtsdatums, des Zugangsdatums, des Abgangsdatums, des Verendungsdatums oder des Schlachtdatums des Tiers, pro Meldekarte	5.-	
	4.2	Bei Tieren der Schweinegattung:		
	4.2.1	fehlende Meldung nach Artikel 6 Absätze 2 und 3 der TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011	5.-	
	4.2.2	fehlende oder mangelhafte Angabe des Zugangsdatums, des Schlachtdatums oder der Zahl der Tiere, pro Meldekarte	5.-	
	4.3	Bei Equiden:		
	4.3.1	fehlende Meldung nach Artikel 8 Absätze 2–5 der TVDVerordnung vom 26. Oktober 2011	5.-	
	4.3.2	fehlende Meldung über die Geburt oder die erstmalige Einfuhr von Equiden, die ab dem 1. Januar 2011 geboren oder erstmalig eingeführt worden sind	10.-	
	5	**Datenabgabe**		
	5.1	Auflistung der Identifikationsnummern der Tiere eines	2.-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta			Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Tierbestands zuhanden von Zucht-, Produzenten- und Labelorganisationen sowie Gesundheitsdiensten nach Artikel 14 der TVD Verordnung vom 26. Oktober 2011; Pauschale pro Kalenderjahr, Tierhaltung und Tiergattung; die Gebühren werden bis zu einem Gesamtbetrag von weniger als 20 Franken pro Kalenderjahr nicht in Rechnung gestellt		
	5.2	Spezielle Datenauszüge oder Datenauswertungen, die durch die Betreiberin erstellt werden müssen; den Amtsstellen und den von ihnen beigezogenen Firmen, Organisationen und Kontrollorganen wird von der Gesamtsumme pro Datenauszug oder Datenauswertung ein Betrag von 500 Franken abgezogen	Nach Zeitaufwand	
	6	**Mahngebühren**		
		Mahngebühr pro ausstehende Zahlung	20.-	

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Suisseporcs begrüsst die Anpassungen. Sie schaffen die Grundlage, damit Daten mit Dritten ausgetauscht werden können. Zudem werden die Informationen zu Kürzungen von Direktzahlungen nicht mehr in Acontrol aufgenommen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 Bst. e und f	Das Informationssystem für Kontrolldaten (Acontrol) enthält folgende Daten: e. Informationen zu Verwaltungsmassnahmen und Strafverfahren nach Anhang 2 Ziffer 3. *f. Aufgehoben*	Verwaltungs- statt Vollzugsmassnahmen und die Aufhebung des Buchstaben f wird von Suisseporcs mit direkten Auswirkungen auf ihre Einkommen begrüsst.
Art. 21 *Beschaffung der Daten für Agate*	Die Daten werden grundsätzlich aus AGIS bezogen. Die Daten, die nicht aus AGIS bezogen werden können, müssen vom Benutzer oder von der Benutzerin direkt im Internetportal Agate erfasst oder können vom jeweiligen Agate-Teilnehmersystem an Agate geliefert werden.	Die Suisseporcs begrüsst die Ergänzung.
Art. 22a *Benutzer- und Zugriffsverwaltung des Internetportals Agate für andere Informationssysteme*	[1] Das BLW kann auf Gesuch hin bewilligen, dass die Benutzer- und Zugriffsverwaltung des Internetportals Agate für ein anderes, nicht über das Internetportal Agate erreichbares Informationssystem die Authentifizierung von Personen übernimmt, falls dieses: a. die gleiche Zielgruppe wie das Internetportal Agate hat; und b. die Benutzer und Benutzerinnen in der Bewirtschaftung oder der Tierhaltung massgeblich unterstützt. [2] Das BLW entscheidet über das Gesuch nach Absatz 1 und bestimmt die Nutzungsmodalitäten. [3] Das BLW zeigt der betroffenen Person in geeigneter Weise an, welche Informationssysteme Daten des Internetportals Agate über die betroffene Person nutzen.	Die Suisseporcs begrüsst den neuen Artikel und fordert eine Ergänzung. Der Betriebsleiter soll wissen können, welche anderen Stellen über seine Betriebsdaten informiert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 27 Abs. 7 bis 10	[7] Für die Bekanntgabe von Kontrolldaten nach Artikel 6 Buchstabe d aus den Bereichen Lebensmittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz, für die das BLV zuständig ist, gelten die Artikel 22–24 der Verordnung vom 6. Juni 2014 über das Informationssystem für den öffentlichen Veterinärdienst. [8] Das BLW kann die Adresse des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin, die Identifikationsnummern und die Gebietszugehörigkeit in geeigneter Weise den mit dem Vollzug der Berg- und Alpverordnung vom 25. Mai 2011 beauftragten Stellen, insbesondere den Zertifizierungsstellen nach der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996, zugänglich machen. [9] Das BLW kann auf Gesuch hin Daten gemäss Artikel 2, Artikel 6 – mit Ausnahme der Daten nach Buchstabe e – und Artikel 14 dieser Verordnung für folgende Dritte online abrufbar machen, sofern das Einverständnis des Bewirtschafters, der Bewirtschafterin, des Tierhalters oder der Tierhalterin vorliegt: a. Personen, Organisationen oder Unternehmen, welche den Bewirtschafter, die Bewirtschafterin, den Tierhalter oder die Tierhalterin bei der Schaffung eines Mehrwerts für ihre Produkte unterstützen; oder ihn bei der Administration der agrarpolitischen Massnahmen unterstützen; b. Betreiber von anderen, nicht über das Internetportal Agate erreichbaren Informationssystemen, welche dem Bewirtschafter, der Bewirtschafterin, dem Tierhalter oder der Tierhalterin einen elektronischen Zugang zu ihren eigenen Daten ermöglichen und sie dadurch bei der Bewirtschaftung ihres Betriebs oder ihrer Tierhaltung unterstützen. [10] Das BLW entscheidet über das Gesuch nach Absatz 9 und bestimmt die Nutzungsmodalitäten.Das BLW zeigt der betroffenen Person in geeigneter Weise an, welche Personen, Organisationen, Unternehmen und Informationssysteme die Daten nutzen.	Die Suisseporcs begrüsst die Ergänzungen. *Zu Abs. 9:* Die Suisseporcs begrüsst die Ausnahme in Art. 6 Bst. e. Zur administrativen Vereinfachung beim Landwirt: es muss ihm ermöglicht werden, dass er die Administration von agrarpolitischen Massnahmen (z. B. Gesuchstellung für Direktzahlungen, Prüfen Feststellungen Beitragsberechtigung, Prüfen Abrechnung Direktzahlungen usw.) einer Person, Organisation oder Unternehmung seines Vertrauens übertragen kann (z. B. Treuhandstelle). Damit könnte der Landwirt eine Arbeitsteilung wie bei der Einreichung der Steuererklärung einrichten. *Zu Abs. 10:* Zudem soll der Betriebsleiter wissen können, welche anderen Stellen über seine Betriebsdaten informiert werden. Deshalb ist dem Landwirt in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben, wer seine Daten abruft oder an wen die Daten abgegeben werden.
Anhang 2 *Ziff. 1 Titel*	[1] Kontrollgrunddaten im Geltungsbereich der VKKL und der Verordnungen nach Art. 2 Abs. 4 der Verordnung über den nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegen-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	stände (NKPV)	
Ziff. 2 Titel und Ziff. 2.1	[2] Kontrollergebnisse im Geltungsbereich der VKKL und der Verordnungen nach Art. 2 Abs. 4 NKPV 2.1 Festgestellte Mängel mit Beschreibung und ergänzenden Informationen (Ausmass / Umfang, Wiederholung und Schweregrad)	
Ziff. 3	3 Informationen zu Verwaltungsmassnahmen und Strafverfahren im Geltungsbereich der VKKL und der Verordnung über die Primärproduktion vom 23. November 2005 (pflanzliche Primärproduktion) 3.1 Allgemeine Verwaltungsmassnahmen 3.2 Kürzungen von Beiträgen in Franken oder in Punkten sowie Rückforderungen von Beiträgen in Franken	
Ziff. 4	*Aufgehoben*	

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine allgemeinen Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 2 *Zugelassene Dünger, Präparate und Substrate*	**2.2. Erzeugnisse organischen oder organisch-mineralischen Ursprungs** Pflanzenkohle*** Als Ausgangsmaterial für die Herstellung ist nur naturbelassenes Holz zulässig.	Die Suisseporcs begrüsst die Aufnahme von Pflanzenkohle in den Anhang 2 explizit. Damit haben die Biobetriebe endlich die Möglichkeit, diesen Bodenverbesserer zu verwenden

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Suisseporcs begrüsst die eingeschränkte Wiederzulassung von Hanf und Hanfprodukten in der Fütterung von Tieren ohne Verkehrsmilchproduktion. Die übrigen Anpassungen sind technischer Art, zu denen keine Bemerkungen erfolgen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 23e Übergangsbestimmung zur Änderung vom …	1 Futtermittelzusatzstoffe, die mit der Änderung vom … aus der Liste der zugelassenen Futtermittelzusatzstoffe nach Anhang 2 gestrichen wurden, dürfen nach dem Inkrafttreten der Änderung noch wie folgt in Verkehr gebracht werden: a. reine Zusatzstoffe: 12 Monate; b. Zusatzstoffe in Vormischungen: 18 Monate; c. Zusatzstoffe in Mischfutter: 24 Monate.	

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine allgemeinen Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2a *Betriebsführung und tragbare Belastung*	[1] Die vorhandenen Buchhaltungsergebnisse werden bei der Beurteilung der Betriebsführung und der Planungsrechnungen beigezogen. [2] Bei der Planungsrechnung wird das verzinsliche Fremdkapital mit einem Zinssatz von mindestens 4 Prozent und, für den Betrag über dem Ertragswert, einem Tilgungssatz von ~~3~~ 2 Prozent berücksichtigt.	Keine Bemerkungen zum Beibezug der Buchhaltungsergebnisse. Die Rückzahlungsdauer der IK wird bereits auf 15 Jahre gekürzt, weshalb ein Tilgungssatz von 2% beim verzinslichen Fremdkapital ausreicht. Auf eine Tilgung des verzinslichen Fremdkapitals unter dem Ertragswert ist zu verzichten.
Art. 5 *Abstufung der Investitionshilfen und Beiträge zur Verwirklichung ökologischer Ziele*	Die Abstufung der pauschalen Investitionshilfen für die Starthilfe, für Wohnhäuser, für Ökonomiegebäude für raufutterverzehrende Tiere, für Alpgebäude und für Ökonomiegebäude für Schweine und Geflügel sowie der Beiträge für die baulichen Massnahmen zur Verwirklichung ökologischer Ziele ist in Anhang 4 festgelegt.	Keine Bemerkung
Anhang 4 ***Abstufung der pauschalen Ansätze für Investitionshilfen***		
Ziff. II. Investitionskredite für Wohnhäuser		Entsprechend dem Vorschlag 2 bei der SVV soll für Bauvorhaben, bei denen

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td></td><td>Zusatzkosten wegen erhöhter Anforderung an die Eingliederung in die Landschaft anfallen, auch ein zusätzlicher Pauschalbetrag ausgerichtet werden können.</td></tr>
<tr><td>Ziff. III. Investitionshilfen für Ökonomiegebäude für raufutterverzehrende Tiere</td><td>
1. Beiträge
<table>
<tr><th>Element</th><th colspan="3">Bundesbeitrag in Franken pro Einheit</th></tr>
<tr><th></th><th>Einheit</th><th>Hügelzone und Bergzone I</th><th>Bergzonen II–IV</th></tr>
<tr><td colspan="4">Maximaler Beitrag je Betrieb für den Neu- und Umbau von Ökonomiegebäuden:</td></tr>
<tr><td>Maximale Grundpauschale ohne BTS – Stall</td><td>Betrieb</td><td>118 500</td><td>172 500</td></tr>
<tr><td>Maximale Grundpauschale mit BTS – Stall</td><td>Betrieb</td><td>133 500</td><td>192 500</td></tr>
<tr><td colspan="4">Neu- und Umbau je Element:</td></tr>
<tr><td>Stall</td><td>Sockelbetrag</td><td>7 500</td><td>10 000</td></tr>
<tr><td>Stall ohne BTS</td><td>GVE</td><td>1 250</td><td>2 000</td></tr>
<tr><td>Stall mit BTS</td><td>GVE</td><td>1 500</td><td>2 400</td></tr>
<tr><td>Heu- und Siloraum</td><td>m³</td><td>15,00</td><td>20,00</td></tr>
<tr><td>Hofdüngeranlage</td><td>m³</td><td>22,50</td><td>30,00</td></tr>
<tr><td>Remise</td><td>m²</td><td>25,00</td><td>35,00</td></tr>
</table>
</td><td>Entsprechend dem Vorschlag 2 bei der SVV soll für Bauvorhaben, bei denen Zusatzkosten wegen erhöhter Anforderung an die Eingliederung in die Landschaft anfallen, auch ein zusätzlicher Pauschalbetrag ausgerichtet werden können.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

2. Investitionskredite

Element	Einheit	Investitionskredit in Franken		
		Talzone	Hügelzone und Bergzone I	Bergzonen II–IV
Maximaler Investitionskredit je Betrieb und GVE für den Neu- und Umbau von Ökonomiegebäuden:				
Gebäude mit Stall ohne BTS	GVE	8 000	5 000	5 000
Gebäude mit Stall mit BTS	GVE	9 000	5 660	5 660
Neu- und Umbau von Ökonomiegebäuden je Element:				
Stall ohne BTS	GVE	5 000	3 300	3 300
Stall mit BTS	GVE	6 000	3 960	3 960
Heu- und Siloraum	m^3	90	50	50
Hofdüngeranlage	m^3	110	75	75
Remise	m^2	190	115	115

3. Gemeinsame Bestimmungen für Beiträge und Investitionskredite

a. Beim Bau einzelner Elemente und bei Umbauten darf die Summe der Teilbeträge nicht höher sein als der maximale Betrag für Ökonomiegebäude je Betrieb.

b. Der Sockelbetrag wird nur beim Bau des Elementes Stall ausgerichtet. Bei Umbauten wird der Sockelbetrag anteilsmässig reduziert.

c. Remisen werden auch bei Betrieben ohne raufutterverzehrende Tiere unterstützt.

d. Bei einer erneuten Unterstützung gleicher Bauten oder Bauteile wird eine Kürzung aufgrund der weiter verwendbaren Bausubstanz vorgenommen (Art.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>19 Abs. 5 und Art. 46 Abs. 6 SVV). Im Minimum wird die Restanz des Investitionskredites für diese Massnahmen und der Bundesbeitrag pro rata temporis nach Artikel 37 Absatz 6 Buchstabe b SVV von der maximal möglichen Investitionshilfe abgezogen.

e Ställe für Kaninchen werden mit den gleichen Ansätzen wie Ökonomiegebäude für raufutterverzehrende Tiere unterstützt.</td><td></td></tr>
<tr><td>IV. Investitionshilfen für Alpgebäude</td><td>IV. Investitionshilfen für Alpgebäude
<table><tr><th>Element, Gebäudeteil, Einheit</th><th>Bundesbeitrag in Franken</th><th>Investitionskredit in Franken</th></tr><tr><td>Höchstbetrag je GVE (Summe der Elemente)</td><td>2 600</td><td>6 000</td></tr><tr><td>Alphütte (Wohnteil); Jungvieh und bis 59 GVE (gemolkene Tiere)</td><td>25 300</td><td>66 000</td></tr><tr><td>Alphütte (Wohnteil); ab 60 GVE (gemolkene Tiere)</td><td>38 000</td><td>96 000</td></tr><tr><td>Räume und Einrichtungen für die Käsefabrikation und -lagerung pro GVE (gemolkene Tiere)</td><td>770</td><td>2 100</td></tr><tr><td>Stall, inklusive Hofdüngeranlage pro GVE</td><td>770</td><td>2 400</td></tr><tr><td>Schweinestall, inklusive Hofdüngeranlage pro Mastschweineplatz (MSP)</td><td>230</td><td>540</td></tr><tr><td>1. Melkplatz und mobiler Melkstand anstelle Stallbau pro Milchkuh</td><td>290</td><td>960</td></tr><tr><td>Ab 2. Melkplatz anstelle Stallbau pro Milchkuh</td><td>90</td><td>240</td></tr></table>
Gemeinsame Bestimmungen für Beiträge und Investitionskredite

a. Für die Unterstützung von Räumen und Einrichtungen für die Käsefabrikation und -lagerung müssen pro GVE (gemolkene Tiere) mindestens 900 kg Milch verarbeitet werden.

b. Pro GVE (gemolkene Tiere) wird höchstens ein Mastschweineplatz unterstützt.

c. Eine GVE Milchziegen oder Milchschafe ist den Milchkühen gleichgestellt.</td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
VI. Beiträge für bauliche Massnahmen zur Verwirklichung ökologischer Ziele	**Minderung der Ammoniakemissionen** Massnahme | Bundesbeitrag in Franken Laufgänge mit Quergefälle und Harnsammelrinne pro GVE | 120 Erhöhte Fressstände pro GVE | 70 Die technischen Anforderungen an die bauliche Ausführung und an den Betrieb der Anlagen sind gemäss der gültigen Empfehlung der Forschungsanstalt Agroscope umzusetzen.	Keine Bemerkung

Vereinigung der Schweizer Eierproduzenten
Association des producteurs d'oeufs suisses

Geschäftsstelle:
Burgerweg 22, 3052 Zollikofen
Tel. 031 915 35 48, Fax 031 915 35 30
burch@gallosuisse.ch / www.gallosuisse.ch

Bundesamt für Landwirtschaft
Direktion
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

22.05.2017 / osb

635_GalloSuisse_23.05.2017_ergänzender Antrag_DZV

Vernehmlassung Agrarpaket 2017 – Ergänzender Antrag zu BR 04, DZV

Sehr geehrte Direktionsmitglieder

Die Direktzahlungsverordnung, Anhang 6, 7 Nutzgeflügel, postuliert eine offene Seitenfläche des Aussenklimabereichs (AKB) mit mindestens 17 m^2 pro 1000 Legehennen bzw. 13 m^2 pro 1000 Junghennen.

Gemäss unserer Stellungnahme zum Agrarpaket 2017 beantragen wir die Streichung der obigen Bestimmung. Nach intensiven Diskussionen, einer Umfrage bei allen GalloSuisse Mitgliedern und dem direkten, konstruktiven Austausch vom 16.05.17 zwischen Ihrem Mitarbeiter Herr Peter Zbinden und unserem Vorstand ergänzen wir unseren in der Vernehmlassung gemachten Antrag.

Laut unserer Umfrage, beantwortet von über 200 Betrieben, könnten gegen 70 % die neuen Vorgaben nicht erfüllen. Darunter befinden sich auch viele neuere Betriebe mit AKBs mit deutlich wahrnehmbarem Aussenklima, welche sowohl den Tieren, als auch den Kontrollinstanzen und den Konsumenten gerecht werden.

- Der AKB soll und muss grundsätzlich ein deutlich wahrnehmbares Aussenklima bezüglich Licht, Temperatur und Luftwechsel aufweisen.
- Stallbauten müssen bereits heute sehr viele Anforderungen erfüllen, die teilweise mit der geplanten Regelung in Konflikt stehen (Raumplanung, Gebäudehöhe, Landschaftsbild etc).
- *Vollumfänglich* offen darf die Aussenfläche nicht sein; die untersten ca. 70 cm dienen den Tieren als Barriere gegen Wind und Wetter; dieser Schutz erhöht das Tierwohl und die Attraktivität des AKBs und hilft die Einstreu am Platz und trocken zu halten.
- Die offene Seitenhöhe als Bemessungsmassstab zu definieren, etabliert eine einfach kontrollierbare, nachvollziehbare Basis und Praxis.
- Im intensiven Austausch kristallisierte sich **das Verhältnis offener zu fester Seitenhöhe mit 70:30** als sinnvoller, umsetzbarer, dem Tierwohl förderlicher Grundsatz heraus
- die offene Seite des AKBs misst sich im Verhältnis von 70:30 zur Seitenhöhe. Der feste Bereich, maximal 30 % der Höhe, dienen als Wind- und Wetterschutz und tragen damit zur besseren Nutzung des AKBs bei.
- Anträge für Sonderzulassungen in Spezialfällen (z. B. bautechnische und landschaftliche Sonderanforderungen usw.) fallen in den Zuständigkeitsbereich des jeweiligen kantonalen Landwirtschaftsamtes.

Die gemeinsam mit Ihrem Mitarbeiter, Herr P. Zbinden, erarbeitete Lösung hilft, die bestehende Regelung zu präzisieren, ist dem Tierwohl förderlich und in Vollzug und Kontrolle einfach umsetzbar.

. / .

Antrag 1 zu Anhang 6, spezifische Anforderung des BTS- & Raus-Programms:
a. Der AKB muss nach aussen mindestens im Ausmass einer Längsseite offen oder durch ein Draht- oder Kunststoffgeflecht begrenzt sein. Damit der AKB auch bei ungünstigen Wetterlagen (z. B. Wind) von den Tieren genutzt wird, dürfen durchschnittlich 30 % der AKB-Seitenhöhe undurchlässig sein, z. B. durch eine Mauer, Holzpaneele oder ähnlichem.

Die nachstehende Skizze stellt ein Berechnungsbeispiel dar.

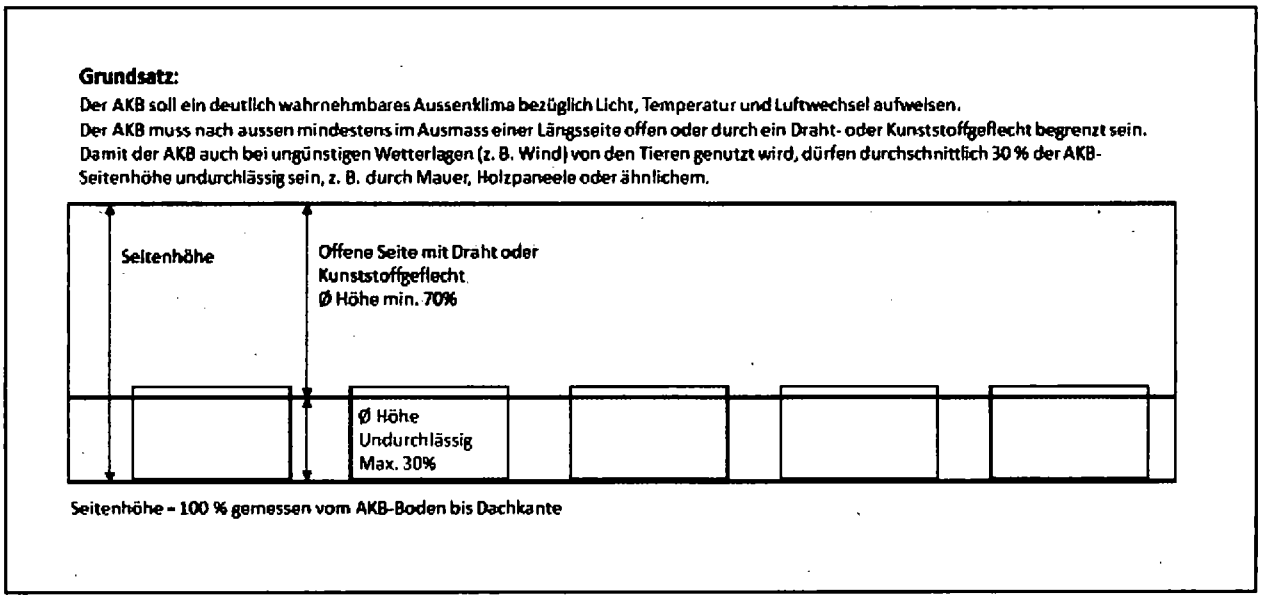

Antrag 2 zu Anhang 6:
Der Kanton kann Masse zulassen, die nur unwesentlich von den Anforderungen abweichen, wenn deren Einhaltung:
a) mit unverhältnismässig hohen Investitionen verbunden wäre oder
b) wegen beschränkter Platzverhältnisse nicht möglich ist.

Für die geschätzte Unterstützung danken wir im Voraus bestens.

Freundliche Grüsse

GalloSuisse

Jean Ulmann
Präsident

Oswald Burch
Geschäftsführer

Kopie per Mail an:
peter.zbinden@blw.admin.ch; victor.kessler@blw.admin.ch; simon.hasler@blw.admin.ch; christian.hofer@blw.admin.ch; r.e.raval@bluewin.ch; geschaeftsstelle.sgp@hotmail.com

Beilage: 4 Fotos von bestehenden Beispielen

Vereinigung der Schweizer Eierproduzenten
Association des producteurs d'oeufs suisses

Geschäftsstelle:
Burgerweg 22, 3052 Zollikofen
Tel. 031 915 35 48, Fax 031 915 35 30
burch@gallosuisse.ch / www.gallosuisse.ch

Beispiele 1

Beispiele 2

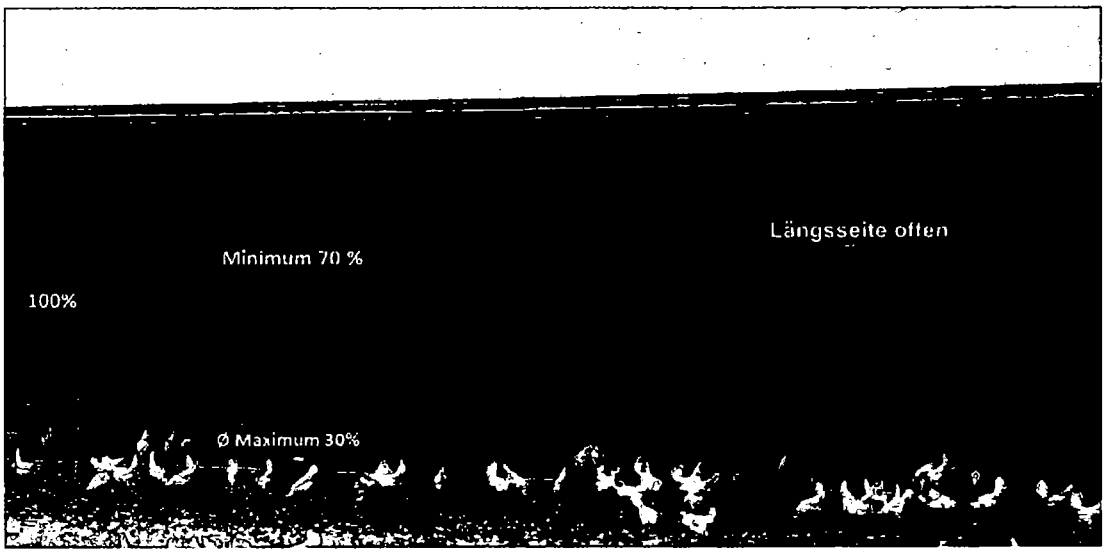

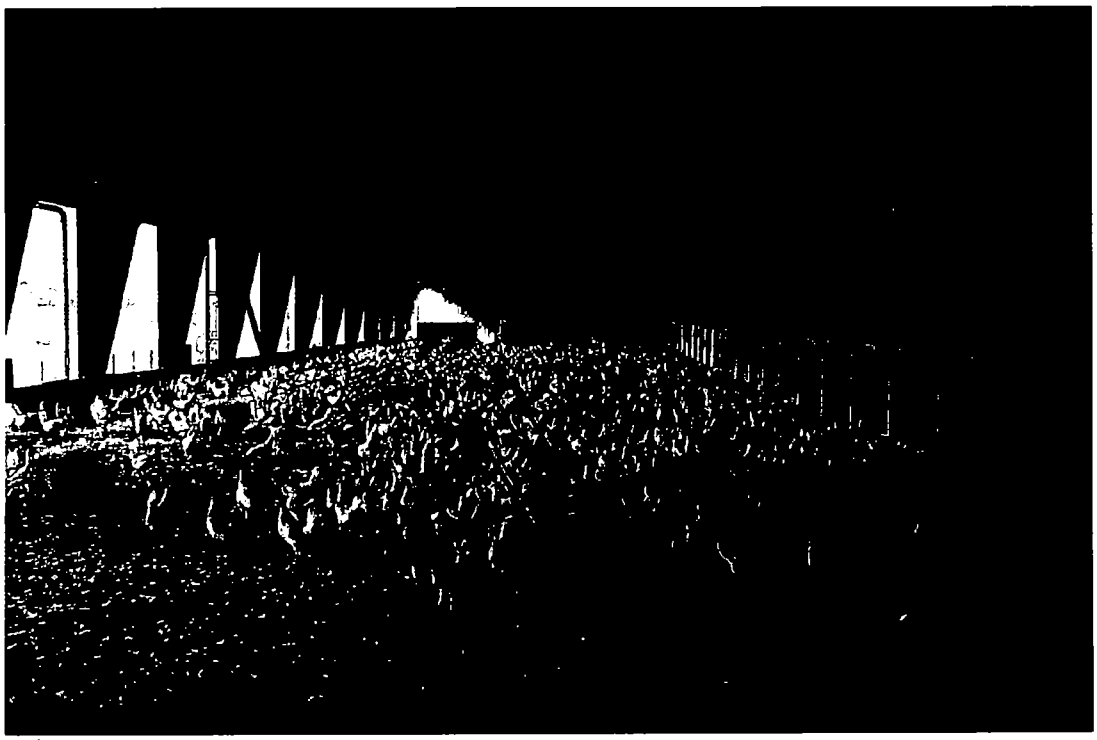

Beispiele 3

Bühlmann Monique BLW

Von: Oswald Burch <burch@gallosuisse.ch>
Gesendet: Donnerstag, 27. April 2017 17:19
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 635_GalloSuisse_Vereinigung der Schweizer Eierproduzenten_28.04.17
Anlagen: SN_GalloSuisse_Verordnungspaket_2017.docx

<< SN_GalloSuisse_Verordnungspaket_2017.docx >>

Grüsse aus Zollikofen

Oswald Burch
Geschäftsführer GalloSuisse
burch@gallosuisse.ch
031 915 35 48 (Mo – Do)

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	GalloSuisse 635_GalloSuisse_Vereinigung der Schweizer Eierproduzenten_28.04.17
Adresse / Indirizzo	Burgerweg 22, 3052 Zollikofen
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	27.04.2017 Oswald Burch, Geschäftsführer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3
BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) 4
BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 5
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 7
BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) 8
BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1) 10

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir danken für die Möglichkeit, namens der Schweizer Eierproduzenten eine Stellungnahme abgeben zu können.

Grundsätzlich schliessen wir uns der Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes an, nehmen aber im Folgenden zusätzlich Stellung zu einigen Punkten, die uns speziell betreffen und uns deshalb doppelt am Herzen liegen.

Im Voraus besten Dank für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Anliegen.

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die inländische Futtermittelproduktion ist dramatisch eingebrochen und bringt die CH-Tierhaltung (mit Blick auf Swissness) in eine Gefährdungssituation, weil die Verfügbarkeit von inländischem Futtergetreide ebenso dramatisch gesunken ist und einen inländischen Versorgungskreislauf mehr und mehr verunmöglicht. Dies bietet PR-mässig eine starke Angriffsfläche, unter anderem auch gegen die Legehennenhaltung. Und: Die in der Absatzförderung postulierte Erhöhung des Konsums von schweizerischen Landwirtschaftsprodukten zulasten ausländischer Konkurrenz- und Substitutionsprodukten wird damit indirekt in Frage gestellt, wenn nicht gar unterlaufen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die vorgesehene Minderung des Zahlungsrahmens um 3,7 % wäre ein schlechtes, demoralisierendes Zeichen für Landwirte. Speziell auch für jüngere Einsteigerinnen und Einsteiger ist es eminent wichtig, trotz der Sandwich-Position zwischen Billig-Importen und starkem Diktat des Handels die Chance auf ein einigermassen akzeptables Einkommen wahren zu können.
Kürzungen oder gar Streichung der Direktzahlungen dürfen höchstens im Wiederholungsfall ein Thema sein! DZ sind Entschädigungen für erbrachte Leistungen und keinem Arbeiter oder Angestellten kann der Lohn gestrichen oder gekürzt werden, wenn er nicht eine 100%-ige Leistung erbringt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7, Maximaler Tierbestand	~~Direktzahlungen werden nur ausgerichtet, wenn der Tierbestand auf dem Betrieb die Grenzen der Höchstbestandesverordnung vom 23. Oktober 20135 nicht überschreitet. Der Ausschluss erfolgt, wenn ein rechtskräftiger Entscheid des BLW über eine Überschreitung des Höchstbestandes vorliegt, oder wenn bei der Erhebung der Tierbestände eine Überschreitung festgestellt wird. Keine Überschreitung liegt vor, wenn eine Ausnahmebewilligung des BLW vorliegt oder der Betrieb beim BLW für einen höheren Tierbestand registriert ist.~~ Artikel 7 ist komplett zu streichen.	Einem Salärbezüger seinen Lohn aufgrund eines gemachten Fehlers zu streichen, ist nicht einmal denkbar. Das gleiche Prinzip muss für die Landwirtschaft gelten. Allfällige Kürzungen müssen zwingend zusammen mit den Vertretern der jeweiligen Branchen definiert und festgelegt werden.
Anhang 6, 7 Nutzgeflügel (S. 68)	~~Minimale offene Seitenfläche des AKB = mindestens 17 m2 pro 1000 Legehennen bzw.13 m^2 pro 1000 Junghennen~~ Der AKB soll/muss ein deutlich wahrnehmbares Aussenklima bezüglich Licht, Temperatur und Luftwechsel aufweisen.	17 m^2 bzw. 13 m^2 sind teilweise sogar bei neu erbauten Ställen (mit einseitig angebautem AKB) nicht realisiert und nicht realisierbar. Die aktuelle Regelung hat sich über Jahre bewährt. Es ist unstatthaft und höchst fragwürdig, über eine fixe Zahl zu entscheiden, da die Situationen auf den Betrieben sehr unterschiedlich sind. Bestehende Ställe umzubauen ist kostentreibend und grösstenteils unmöglich.
103, Absätze 2 + 3	Beschwerden gegen Kontrollergebnisse und die Sanktionen können mit einem ordentlichen Beschwerdeverfahren eingereicht werden. Die Möglichkeit der Zweitbeurteilung	Es geht um substanzielle DZV-Streichungen – teilweise für kleinere Unterlassungen und/oder Vergehen – die sogar die

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	~~wird gestrichen~~ muss bestehen bleiben.	ganzen DZ auf null reduzieren können.
Anhang 6, S. 43	Abweichende Masse des AKB oder der Auslauffläche und des Tierschutzgesetzes können von den Kantonen ~~nicht mehr~~ zugelassen werden.	Gesunder Menschenverstand und der Situation angepasstes Augenmass bleiben mit lokaler/örtlicher Beurteilung oder einer Sonderbewilligung besser gewahrt.
Anhang 8, Art. 2.1.8 (S. 80)	Kürzungen sollen ~~nicht~~ mit Abzügen von Pauschalbeträgen und nicht über die Vergabe von Punkten erfolgen. Wir weisen Anhang 8 als Ganzes zurück. ~~Die Punkte werden pro Tierkategorie nach Artikel 73 sowie für das BTS- und das RAUS-Programm separat wie folgt in Beträge umgerechnet.~~ Kürzungen und Pauschalbeträge sind zusammen mit Vertretern der Branche festzulegen und zu bestimmen.	Pauschalbeträge und Punkte stehen oft in keinem vernünftigen Verhältnis mit den Verfehlungen. Augenmass und gesunder Menschenverstand verlieren gegen Paragraphen. Beispiel 1: Lage der Öffnungen des AKB entsprechen nicht den Anforderungen = minus 110 Pkt. Beispiel 2: AKB nicht gedeckt oder nach aussen nicht ausreichend offen = minus 60 Pkt.
74, BTS-Beitrag	… über natürliches Tageslicht von mindestens ~~15~~ 5 Lux Stärke verfügen; in Ruhe- und Rückzugsbereichen, einschliesslich Nestern, ist eine geringere Beleuchtung zulässig.	Tritt das Phänomen des Federpickens oder von Kannibalismus auf, ist es dem verantwortlichen Legehennenhalter zu erlauben, die Lichtstärke im Stall gemäss Tierschutz-Verordnung für die betroffene Herde temporär auf bis zu 5 Lux zu reduzieren. (Vergleiche Antrag der PAKO an das BLW vom 09.12.2016.)
Anhang 8, Korrekturanträge zu Kürzungen der Direktzahlungen (Ziff. 2.1.8)	Kürzungen müssen zwingend zusammen mit den Vertretern der jeweiligen Branchen definiert und festgelegt werden.	

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Zoll- und Teilzollkontingente Das Teilzollkontingent Konsumeier wurde seit 2013 während drei Jahren temporär um jeweils 1000 Tonnen erhöht. Das hat sich auf dem Eiermarkt bewährt, um preissensitive Schichten der gewachsenen Bevölkerungszahl alternativ mit billigen Importeiern versorgen zu können. Als Überbrückung soll die temporäre Erhöhung des TZK Nr. 09.1 für 2017 wie bisher provisorisch erfolgen. Aufgrund der jährlich beantragten provisorischen Erhöhungen der letzten Jahre liessen sich keine negativen Auswirkungen auf den CH-Eiermarkt feststellen. Als Folge der geänderten Rahmenbedingungen und der heutigen Marktentwicklung beantragen wir, per 2018 die seinerzeitige Verschiebung des TZ-Kontingents rückgängig zu machen, d.h., 1000 Tonnen vom TZ-Kontingent Verarbeitungseier zum TZ-Kontingent Konsumeier zurück zu verschieben. Diese blosse Verschiebung wird von der Paritätischen Kommission Eier (PAKO) voll und ganz unterstützt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
TZK Nr. 09 (Ziff. 5, Nr. 09, 09.1, 09.2)	Das Teilzollkontingent Konsumeier soll ab 1. Dezember 2017 ~~nun~~ ~~dauerhaft~~ ~~weiterhin~~ wiederum provisorisch um 1000 Tonnen erhöht werden. Ab 2018 sind 1000 Tonnen vom TZ-Kontingent Verarbeitungseier auf das TZ-Kontingent Konsumeier umzuplatzieren.	Die provisorische Erhöhung des TZ-Kontingents bietet bessere Gewähr, marktkonform und zeitnah reagieren zu können. Die Rückverschiebung vom einen TZ-Kontingent zum anderen hat keinerlei Mengenänderung zur Folge, ist eine reine Anpassung an die aktuellen Marktverhältnisse.

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
GalloSuisse nimmt erfreut zur Kenntnis, dass der Bund die Absatzförderung als wichtiges Element der Agrarpolitik und der Qualitätsstrategie der einheimischen Landwirtschaft erachtet. Diese ist unbedingt im bisherigen Rahmen aufrecht zu erhalten oder gar auszubauen. Die Mittel haben eine nicht zu unterschätzende Hebelwirkung (Multiplikator-Effekt). Wenn es durch Werbe- und Absatzförderungsmittel gelingt, dass die Produzenten ihre Erzeugnisse mit Wertschöpfung verkaufen können, ist das die beste Art, Einkommen für Bäuerinnen und Bauern zu generieren. Die Mittel sind auch aus der Optik der „gleich langen Spiesse“ wichtig, da in der EU und darüber hinaus fast alle anderen Länder erhebliche staatliche Mittel für die Absatzförderung einsetzen.

Der Wettbewerbsgedanke (Reduktion der Ko-Finanzierung um 10 %) würde die Planungssicherheit massiv unterlaufen. Zudem verlangt eine umsichtige Mittelplanung (Platzierung TV-Spot, Plakate etc.) zwingend, dass weit vorausschauend entschieden und disponiert wird. Ende Jahr kurzfristig Sendeplatz suchen zu wollen, ist teuer und je nach Marktlage gar nicht umsetzbar.
Rückstellungen provozieren zudem eine zusätzliche Steuerbelastung und würden die netto zur Absatzförderung zur Verfügung stehenden Mittel weiter verknappen, was dem Sinn der Absatzförderung völlig widerspräche. Kleinere Verbände mit beschränkten Eigenmitteln würden komplett von ergänzenden Projekten (innovative Ideen) ausgeschlossen, da alle Eigenmittel bereits mit der 60 % Regel aufgebraucht sind.

GalloSuisse ist deshalb nicht einverstanden, dass der Ko-Finanzierungsanteil des Bundes von aktuell 50 auf neu 40 Prozent reduziert werden soll. Das bisherige System hat sich bestens bewährt und verlangt mit der Eigenmittelanforderung von 50 Prozent von den Organisationen bereits ein hohes Mass an Eigenverantwortung. Ein sehr grosses Problem würde die neue Regelung bezüglich Planungssicherheit verursachen, da jeweils bis im November Ungewissheit über die zugeteilten Mittel herrschen würde. Wir haben grösste Bedenken, dass die Qualität der Massnahmen darunter leidet.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Abs. 2 Bst. d	[2] Nicht als eigene finanzielle Mittel gelten insbesondere: d. Finanzhilfen und Abgeltungen des Bundes~~, der Kantone und der Gemeinden~~.	Finanzhilfen und Abgeltungen der Kantone und der Gemeinden stellen keine Doppelfinanzierung dar, da es sich um verschiedene autonome Stufen des Staates handelt. Daher sind wir der Meinung, dass Mittel dieser Stufen als Eigenmittel eingesetzt werden dürfen.
Art. 8 *Höhe und Art der Finanzhilfen*	[1] Die Finanzhilfe beträgt ~~höchstens 40~~ 50 Prozent der anrechenbaren Kosten. [2] ~~Sie kann höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten betragen, wenn das Vorhaben:~~ ~~a. aufgrund der Beurteilung nach Artikel 13a als besonders förderungswürdig eingestuft wird; oder~~	Das bisherige System hat sich bestens bewährt und verlangt von den Organisationen bereits ein hohes Mass an Eigenverantwortung. Die Einführung eines Bonussystems schafft nicht die gewünschten Anreize. Antragssteller mit einem grösseren finanziellen Volumen können das angedachte Bonussystem

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~b. einem Förderschwerpunkt nach Artikel 13 Absatz 1 entspricht.~~ [3] Für imagebildende Massnahmen an internationalen Grossanlässen von nationaler Bedeutung kann von den Höchstsätzen nach ~~den Absätzen 1 und 2~~ Absatz 1 abgewichen werden.	besser erfüllen – eine objektive proportionale Mittelverteilung ist nicht gewährleistet. Das neue Bonussystem bietet keine Planungssicherheit! Wenn erst Ende Jahr bekannt wird, wie hoch der Ko-Finanzierunganteil sein wird, laufen bewährte Massnahmen in Gefahr, aus dem Portfolio gestrichen zu werden. Die Reduktion des Ko-Finanzierungsanteils hat eine kontraproduktive Wirkung: Der Innovationsgedanke wird nicht unterstützt sondern eingeschränkt. Der höhere Einsatz von Eigenmitteln verhindert, dass gemäss Art. 9c Ergänzende Kommunikationsprojekte eingereicht werden können. Auf das Bonussystem resp. dessen Umsetzung ist zu verzichten.
Art. 9c *Ergänzende Kommunikationsprojekte*	~~[1] Für Landwirtschaftsprodukte, für die Bekanntmachung der von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen und für die Themenbereiche nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe c sowie produkt- oder themenübergreifend können ergänzende Kommunikationsprojekte unterstützt werden, welche die folgenden Voraussetzungen erfüllen:~~ ~~a. Sie werden von Zusammenschlüssen von Produzentinnen und Produzenten mit Verarbeiterinnen und Verarbeitern oder Händlerinnen und Händlern sowie gegebenenfalls mit Konsumentinnen und Konsumenten getragen.~~ ~~b. Sie sind gesamtschweizerisch organisiert.~~ ~~c. Sie wenden sich an besondere Zielgruppen, erschliessen neue Absatzkanäle, beruhen auf neuen Kooperationsformen und Partnerschaften, bewirtschaften neue Kommunikationsthemen oder zeichnen sich durch einen anderen innovativen Ansatz in der Kommunikation aus.~~ ~~[2] Diese Projekte können jeweils während höchstens vier Jahren unterstützt werden.~~	Im Sinne einer gesamtheitlichen Strategie ist auf ergänzende Kommunikationsprojekte zu verzichten. Besonders innovative Ansätze können im Rahmen des Basisprojekts eingegeben und mit einem Bonus gefördert werden. Die Flexibilisierung des Systems enthält viele Gefahren. a) die Mittel stehen im Wettbewerb zu den bewährten Massnahmen, falls dafür keine zusätzlichen Gelder eingesetzt werden. b) Das BLW müsste sicherstellen, dass nicht ähnliche Projekte gleichzeitig unterstützt werden. c) Verbände mit beschränkten Eigenmitteln werden tendenziell ausgeschlossen. d) Branchen könnten sich intern selbst konkurrenzieren, indem Untergruppen ergänzende Projekte eingeben, die der Gesamtstrategie entgegen wirken.

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Bühlmann Monique BLW

Von: Corinne Gygax <geschaeftsstelle.sgp@hotmail.com>
Gesendet: Freitag, 12. Mai 2017 10:11
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 636_SGP_Schweizer Geflügelproduzenten_12.05.2017
Anlagen: Landwirtschaftliches-Verordnungspaket-2017_Stellungnahme_SGP_V1.doc

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Beilage unsere Stellungnahme zum Landwirtschaftlichen Agrarpaket 2017.

Freundliche Grüsse
Corinne Gygax
Geschäftsstelle SGP

_____

Schweizer Geflügelproduzenten SGP
Association Suisse des Producteurs de Volaille ASPV

Flühlenberg 723
CH-3452 Grünenmatt

Tel. +41 (0)34 461 60 75
Mob. +41 (0)78 677 42 44
Mail geschaeftsstelle.sgp@hotmail.com
www.schweizer-gefluegel.ch / www.sgp-aspv.ch

Von: Corinne Gygax
Gesendet: Freitag, 12. Mai 2017 10:09
An: 'schriftgutverwaltung@blw.admin.ch' <schriftgutverwaltung@blw.admin.ch>
Betreff: Stellungnahme Agrarpaket 2017

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	Schweizer Geflügelproduzenten SGP 636_SGP_Schweizer Geflügelproduzenten_12.05.2017
Adresse / Indirizzo	c/o Corinne Gygax Flühlenberg 732 3452 Grünenmatt geschaeftsstelle.sgp@hotmail.com
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	12.05.2017 Robert Raval, Präsident Corinne Gygax, Geschäftsstelle

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 4

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) ... 5

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19) ... 6

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 7

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) ... 9

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 10

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 11

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1) ... 12

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 13

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 14

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140) ... 15

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161) ... 16

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181) ... 17

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1) ... 18

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2) ... 19

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 20

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ... 21

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) ... 22

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211) ... 23

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Schweizer Geflügelproduzenten bedanken sich für die Möglichkeit, zum Agrarpaket 2017 Stellung nehmen zu können. Wir danken für die Berücksichtigung unserer Vorschläge. Bei Fragen stehen wir sehr gerne zur Verfügung.

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Aus Sicht der Schweizer Geflügelproduzenten muss zwingend mehr Inlandgetreide für die Veredelung zur Verfügung stehen. Einmal mehr fordern wir die Erhöhung der Einzelkulturbeiträge für Futtergetreide. Als gewichtiges Argument und als mögliche Finanzierungsquelle erwähnen wir die jährlich 100 Mio CHF, die die Bundeskasse aus der Versteigerung der Importkontingente für Geflügelfleisch einnimmt. Dieses Geld ist nicht zweckgebunden und muss zur Förderung der inländischen Futterbasis eingesetzt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Einzelkulturbeiträge	Ergänzung mit neuem Buchstaben f: Futtergetreide (Körnermais, Futterweizen, Gerste, Triticale, Hafer)	Die inländische Futtergetreidefläche nimmt jährlich ab. Auf der anderen Seite wächst der Bedarf nach Futtergetreide für die Schweizer Geflügelfleischproduktion jedes Jahr zwischen 2 und 4%. Für Inlandfleisch ist die Veredelung von Inlandgetreide eine Priorität und agrarpolitisch ein gewichtiges Argument. Nicht zuletzt ist auch die Schliessung des Nährstoffkreislaufes von Geflügel-Hofdünger auf Getreideflächen ein ökologischer Leistungsnachweis. Zur Finanzierung der Einzelkulturbeiträge stehen pro Jahr CHF 100 Mio aus dem Erlös der Importgeflügelversteigerung zur Verfügung. Über die Höhe des Beitrages pro ha Futtergetreidefläche schliessen wir uns der Forderung der Getreideproduzenten an und fordern CHF 400.- Einzelkulturbeitrag pro ha Futtergetreide. Die jetzt bewirtschafteten ca 65‘000 ha Futtergetreidefläche werden 25 Mio CHF Beiträge erfordern, mit viel Luft für die gewünschte Ausdehnung der Anbaufläche.
Art. 5 Beiträge	Ergänzung mit Buchstabe g: Futtergetreide (Körnermais, Futterweizen, Gerste, Triticale, Hafer) Franken 400	Gleiche Argumentation wie unter Art. 1

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Schweizer Geflügelproduzenten vertreten strikt die Gesamtbetrieblichkeit der Bio-Produktion. Sie ist Teil der Differenzierung und der Glaubwürdigkeit der Schweizer Bioproduktion.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Für die Schweizer Geflügelproduzenten ist es eminent wichtig, dass bisher bestehende, kantonale Ausnahmebewilligungen für Aussenklimabereiche und Zugangsdistanzen weiter gültig bleiben. Die Besitzstandwahrung für bestehende Gebäude entspricht Treu und Glauben. Administrative Vereinfachungen müssen anders gelöst werden, als über die Aufhebung rechtsgültig entschiedener Ausnahmebewilligungen. Bei der Rechtsetzung ist dem Verhältnismässigkeitsprinzip Rechnung zu tragen (Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung). Unter anderem muss der mit einer Norm angestrebte Zweck in einem vernünftigen Verhältnis zu den Belastungen stehen, die den Privaten auferlegt werden. Sonderzulassungen resp. Ausnahmebewilligungen dienen dazu, im Einzelfall Härten und vom Gesetzgeber offensichtlich nicht gewollte Wirkungen zu vermeiden. Das Bundesgericht spricht von einer „Verfeinerung einer schematischen Norm im besonders gelagerten Einzelfall". Dieses Ventil muss auch hier unbedingt offenbleiben. Deshalb darf das Instrument der Sonderzulassungen gemäss Art. 76 DZV nicht vollständig abgeschafft werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 76	Keine Aufhebung dieses Artikels, sondern Beibehaltung wie bisher.	Bei der Erarbeitung der neuen DZV vom 23. Oktober 2013 war eine Abschaffung dieser Bestimmung kein Thema. In den Anhörungsunterlagen des WBF vom 8. April 2013 zu den Ausführungsbestimmungen zur Agrarpolitik 2014-2017 wurde diesbezüglich lediglich festgehalten, dass die bisherige Bestimmung unverändert weitergeführt werden soll (S. 34). Im Bericht zum Projekt „Administrative Vereinfachungen in der Landwirtschaft" vom 17. Mai 2016 wird vorgeschlagen, die Vor- und Nachteile von Sonderbewilligungen in den Tierwohlprogrammen zu diskutieren (S. 51). Mit dem SGP hat in der Folge keine solche Diskussion stattgefunden, obwohl rund 40 bis 50 Betriebe sehr stark von einer Aufhebung betroffen wären. Sie würden zehntausende Franken an Beiträgen verlieren. Es geht primär um die Problematik der Zugangsdistanz zum Aussenklimabereich, welche wir gerne im Detail aufzeigen. Wir ersuchen deshalb darum, diese Fragen mit den Behörden erörtern zu können.
Art. 115d	Die Sonderzulassungen nach Artikel 76 des bisherigen Rechts, die am 1. Januar 2018 noch nicht abgelaufen sind,	Für den Fall, dass Art. 76 wider Erwarten doch gestrichen werden sollte, ist den betroffenen Betrieben eine Übergangs-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	behalten ihre Gültigkeit bis zum 31. Dezember 2027.	frist von 10 Jahren zu gewähren.
Anhang 6, Nr. 7.8, al c: die folgenden Mindestmasse aufweisen:	Mastpoulets und Truten: Minimale offenen Seitenfläche bei neuerstellten Bauten 8%. Für bestehende Bauten bleibt die Vorgabe einer offenen Seitenlänge gemäss bisheriger Bewilligung gültig, bis gewichtige bauliche Änderungen vorgenommen werden.	Die ersten Generationen von Aussenklimabereichen wurden durch die Produzenten freiwillig und ohne bestehende Vorgaben erstellt. Dabei wurden auch Lösungen akzeptiert, und durch die Kantone anschliessend als Ausnahmen bewilligt, die die heutigen Vorschriften nicht erreichen. Für diese Ställe ist die Besitzstandwahrung bis zu gewichtigen baulichen Änderungen in der VO festzuhalten. Ein zweites Problem der Festlegung von 8% Stallgrundfläche ist der Einfluss der Gebäudelänge. Verschiedene Bauordnungen beinhalten maximale Gebäudelängen, z.B. 60 m. Dies erzwingt breitere Gebäude und erschwert die Erreichung der geforderten Fläche. Effektiv muss die Aussenwand des AKB deshalb erhöht werden, was unverhätnismässige Kosten verursacht und den Tieren im AKB absolut keinen Nutzen bringt.
Anhang 6, neue Nr. 7.10 bzw. B 1.3	Der Kanton kann bei bestehenden Ställen Ausnahmen für Masse bewilligen, die nur unwesentlich oder wegen beschränkter Platzverhältnisse mit gültiger Bewilligung erstellt wurden.	Wie oben ausgeführt, soll Art. 76 nicht aufgehoben werden. Denkbar ist aber, die Umschreibung der Sonderzulassungen anzupassen. Hier geht es um Besitzstandwahrung für Betriebe, die mit gültigen Bewilligungen Aussenklimabereiche an früher erstellten Ställen angebaut haben. Ein Weglassen dieser Ausnahmebewilligungen verstösst gegen Treu und Glauben. Es gibt andere administrative Vereinfachungen – diese ist keine. Sie ist schlicht der Entzug der Betriebsbewilligung für Ställe mit Ausnahmebewilligungen.

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

6tr

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Bühlmann Monique BLW

Von: Alois Mettler <alois.mettler@bluewin.ch>
Gesendet: Mittwoch, 3. Mai 2017 11:56
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: Thomas Jäggi; 'Burch Oswald'; Daniel Rüegg; 'Hannes Messer'; hans.fischer@abix.ch; 'Hanspeter Pfeiffer'; 'Heiner Jud'; Jonas Reinhard; 'Mario Hodel'; 'ULMANN Jean - GalloSuisse'; 'Willi Neuhauser'; Yves Santini
Betreff: 637_PAKO_Paritätische Kommission der Eierproduzenten und des Handels_ 03.05.2017
Anlagen: Agrarpaket_2017_StN.Pako.docx

Guten Tag

Im Anhang stelle ich Ihnen die Stellungnahme der Paritätischen Kommission Eier, Pako, zu und danke Ihnen für die Berücksichtigung des Branchenanliegens.

Mit freundlichen Grüssen
A. Mettler

Alois Mettler Agrarberatung
Lindachstr. 24 / PF 26
CH-3038 Kirchlindach
Tel. 031 822 05 73, Fax 031 822 05 75
Natel: 079 475 46 81
e-mail:alois.mettler@bluewin.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Organisation / Organizzazione	**Paritätische Kommission der Eierproduzenten und des Handels (Pako)** 637_PAKO_Paritätische Kommission der Eierproduzenten und des Handels_03.05.2017
Adresse / Indirizzo	Alois Mettler (Präsident), Lindachstr. 24, Postfach 26, 3038 Kirchlindach
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Kirchlindach, 3. Mai 2017

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
In den letzten Jahren ist das Teil-Zollkontingent Konsumeier jeweils bis auf wenige Prozentpunkte ausgeschöpft worden. Deshalb wurde bereits mehrmals eine temporäre Erhöhung um 1000 Tonnen verfügt – zuletzt für die Jahre 2015 und 2016.

Auch wenn dieses Zusatzkontingent schliesslich nicht beansprucht wurde, hat es doch den Handel davor bewahrt, gegen Ende des Jahres eine mögliche Marktverknappung befürchten zu müssen. Dieses Jahr hat die Einfuhr von Konsumeiern im ersten Quartal gegenüber dem entsprechenden Vorjahresquartal deutlich zugenommen. Eine Erhöhung des Teil-Zollkontingents Konsumeier für das Jahr 2017 wird also unbedingt nötig sein, um die gewachsene Bevölkerung mit günstigen Importeiern versorgen zu können. Zum Zeitpunkt des sich verknappenden Kontingents mitten im Weihnachtsgeschäft werden nicht genügend Schweizer-Eier zur Substitution der fehlenden Importeier verfügbar sein. Diese temporäre Erhöhung hat in den letzten Jahren keinerlei negative Auswirkungen auf den Markt für Schweizer Eier gehabt. Sie hat im Gegenteil stabilisierend auf den ganzen Eiermarkt gewirkt.

Im Unterschied zu dem im Verordnungspaket 2017 vorliegenden Vorschlag einer dauerhaften Erhöhung des Teil-Zollkontingents Konsumeier schlägt die Eierbranche, vertreten durch die Pako, eine zweistufige Änderung vor:

Für das Jahr 2017 soll das Teil-Zollkontingent Konsumeier ab dem 1. Dezember 2017 **temporär** um 1000 Tonnen erhöht werden.

Ab dem 1. Januar 2018 soll das Teil-Zollkontingent Verarbeitungseier zugunsten des Teil-Zollkontingents Konsumeier um 1000 Tonnen reduziert werden. Dies entspricht einer Umkehr des ursprünglich vollzogenen Prozesses, als das zu grosse Teil-Zollkontingent Konsumeier zugunsten des Teil-Zollkontingents Verarbeitungseier verkleinert wurde. Das Gesamtkontingent Schaleneier bleibt damit unverändert, und nur die beiden Teil-Zollkontingente werden den aktuellen Bedürfnissen angepasst. Das Teil-Zollkontingent Verarbeitungseier wird seit einigen Jahren immer weniger beansprucht – 2016 bloss noch zu 67 % – nachdem grössere Verarbeitungswerke geschlossen worden sind. Anstatt Schaleneier zu importieren und in der Schweiz zu verarbeiten, werden vermehrt fertig verarbeitete Produkte direkt importiert.

Dieser Antrag auf eine Verschiebung von 1000 Tonnen des Teil-Zollkontingents Verarbeitungseier zum Teil-Zollkontingent Konsumeier stellt einen einstimmigen Vorschlag der Paritätischen Kommission Eier (Pako) dar. Die Pako setzt sich aus je 5 Vertretern der Produktion und des Handels zusammen und repräsentiert damit die Eierbranche in jeder Hinsicht vollständig.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
TZK Nr. 09 (Ziff. 5, Nr. 09.1) 09.1.3	Konsumeier Temporäre Erhöhung des Zollkontingents für 2017 um 1000 Tonnen	Die temporäre Erhöhung des Teil-Zollkontingents Konsumeier entspricht dem Marktbedarf aufgrund der gewachsenen Bevölkerung.
09.2	Verarbeitungseier Dauerhafte Reduktion des Teil-Zollkontingents Verarbeitungseier und Erhöhung des Teil-Zollkontingents Konsumeier um 1000 Tonnen ab dem 1. Januar 2018.	Die Rückverschiebung vom Teil-Zollkontingent Verarbeitungseier zum Teil-Zollkontingent Konsumeier hat keine Änderung des Gesamtkontingents Schaleneier zur Folge und ist eine reine Anpassung an die veränderten Marktverhältnisse.

Bühlmann Monique BLW

Von: Mario Hodel <Mario.Hodel@ffsaag.com>
Gesendet: Donnerstag, 20. April 2017 07:21
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 639_VEV_Vereinigung der Ei-Vermarkter_20.04.17
Anlagen: 17-04 Agrarpaket_2017_StN.Pako-E3.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Beilage erhalten Sie die Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017 des VEV (Vereinigung Ei-Vermarkter).
Gerne bitte ich Sie um eine kurze Erhalts-Bestätigung.
Für allfällige Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Mario Hodel
Präsident

Vereinigung der Ei Vermarkter
Sentmatte 1
6247 Schötz

Freundliche Grüsse
Meilleures salutations

Mario Hodel
CEO

_____
f&f SA/AG
Sentmatte 1
CH 6247 Schötz
Phone: +41 41 925 85 74
Fax: +41 41 925 85 72
E-Mail: mario.hodel@ffsaag.com
Internet: www.ffsaag.ch / www.natura-plus.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Organisation / Organizzazione	**Vereinigung der Ei-Vermarkter (VEV)** **639_VEV_Vereinigung der Ei-Vermarkter_20.04.17** **Mitglieder: Eico frigemo AG, Hosberg AG, Lüchinger & Schmid AG, EiAG, GrosjeanStettler S.A., f6f SA/AG**
Adresse / Indirizzo	Mario Hodel (Präsident), Vereinigung der Ei-Vermarkter, f&f SA/AG, Sentmatte 1, 6247 Schötz
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Schötz, 19. April 2017

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
In den letzten Jahren ist das Teil-Zollkontingent Konsumeier jeweils bis auf wenige Prozentpunkte ausgeschöpft worden. Deshalb wurde bereits mehrmals eine temporäre Erhöhung um 1000 Tonnen verfügt – zuletzt für die Jahre 2015 und 2016.

Auch wenn dieses Zusatzkontingent schliesslich nicht beansprucht wurde, hat es doch den Handel davor bewahrt, gegen Ende des Jahres eine mögliche Marktverknappung befürchten zu müssen. Dieses Jahr hat die Einfuhr von Konsumeiern im ersten Quartal gegenüber dem entsprechenden Vorjahresquartal deutlich zugenommen. Eine Erhöhung des Teil-Zollkontingents Konsumeier für das Jahr 2017 wird also unbedingt nötig sein, um die gewachsene Bevölkerung mit günstigen Importeiern versorgen zu können. Zum Zeitpunkt des sich verknappenden Kontingents mitten im Weihnachtsgeschäft werden nicht genügend Schweizer-Eier zur Substitution der fehlenden Importeier verfügbar sein. Diese temporäre Erhöhung hat in den letzten Jahren keinerlei negative Auswirkungen auf den Markt für Schweizer Eier gehabt. Sie hat im Gegenteil stabilisierend auf den ganzen Eiermarkt gewirkt.

Im Unterschied zu dem im Verordnungspaket 2017 vorliegenden Vorschlag einer dauerhaften Erhöhung des Teil-Zollkontingents Konsumeier schlagen die Ei-Vermarktungsunternehmen, vertreten durch den VEV, eine zweistufige Änderung vor:

Für das Jahr 2017 soll das Teil-Zollkontingent Konsumeier ab dem 1. Dezember 2017 **temporär** um 1000 Tonnen erhöht werden.

Ab dem 1. Januar 2018 soll das Teil-Zollkontingent Verarbeitungseier zugunsten des Teil-Zollkontingents Konsumeier um 1000 Tonnen reduziert werden. Dies entspricht einer Umkehr des ursprünglich vollzogenen Prozesses, als das zu grosse Teil-Zollkontingent Konsumeier zugunsten des Teil-Zollkontingents Verarbeitungseier verkleinert wurde. Das Gesamtkontingent Schaleneier bleibt damit unverändert, und nur die beiden Teil-Zollkontingente werden den aktuellen Bedürfnissen angepasst. Das Teil-Zollkontingent Verarbeitungseier wird seit einigen Jahren immer weniger beansprucht – 2016 bloss noch zu 67 % – nachdem grössere Verarbeitungswerke geschlossen worden sind. Anstatt Schaleneier zu importieren und in der Schweiz zu verarbeiten, werden vermehrt fertig verarbeitete Produkte direkt importiert.

Dieser Antrag auf eine Verschiebung von 1000 Tonnen des Teil-Zollkontingents Verarbeitungseier zum Teil-Zollkontingent Konsumeier wird nebst dem VEV auch durch die Paritätische Kommission Eier (Pako) mit einem einstimmigen Entscheid getragen. Die Pako setzt sich aus je 5 Vertretern der Produktion (GallosSuisse) und des Handels zusammen und repräsentiert damit die Eierbranche in jeder Hinsicht vollständig.

[17-04 Agrarpaket_2017_StN.Pako-E3]

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
TZK Nr. 09 (Ziff. 5, Nr. 09.1) 09.1.3	Konsumeier Temporäre Erhöhung des Zollkontingents für 2017 um 1000 Tonnen	Die temporäre Erhöhung des Teil-Zollkontingents Konsumeier entspricht dem Marktbedarf aufgrund der gewachsenen Bevölkerung.
09.2	Verarbeitungseier Dauerhafte Reduktion des Teil-Zollkontingents Verarbeitungseier und Erhöhung des Teil-Zollkontingents Konsumeier um 1000 Tonnen ab dem 1. Januar 2018.	Die Rückverschiebung vom Teil-Zollkontingent Verarbeitungseier zum Teil-Zollkontingent Konsumeier hat keine Änderung des Gesamtkontingents Schaleneier zur Folge und ist eine reine Anpassung an die veränderten Marktverhältnisse.

Bühlmann Monique BLW

Von: Mörikofer, Basil <Basil.Moerikofer@bellfoodgroup.com>
Gesendet: Donnerstag, 11. Mai 2017 09:50
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: Schatzmann, Christoph
Betreff: 640_Bell Schweiz AG_11.05.2017
Anlagen: Vernehmlassung LW-Verordnungspaket 2017_Stellungnahme Bell Schweiz AG.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

Beiliegend finden Sie die Stellungnahme der Bell Schweiz AG zum Agrarpaket 2017. Wir bedanken uns im Voraus für die Berücksichtigung unserer Argumente in der weiteren Bearbeitung des Verordnungspakets.

Bei Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Basil Mörikofer
Projektleiter Nachhaltigkeit
Bell Schweiz AG, Dünnernstrasse 31, 4702 Oensingen, Schweiz
Postadresse: Postfach 64, 4702 Oensingen, Schweiz
www.bellfoodgroup.com
Tel. +41 58 326 5513, Fax +41 58 326 5389
basil.moerikofer@bellfoodgroup.com, Mobile +41 78 8323553

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	Bell Schweiz AG 640_Bell Schweiz AG_11.05.2017
Adresse / Indirizzo	Elsässerstrasse 174 Postfach 2356 4002 Basel
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Basel, 11.05.2017 Christoph Schatzmann Leiter Qualitätsmanagement/ Nachhaltigkeit/Tierproduktion Basil Mörikofer Projektleiter Nachhaltigkeit

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) 3

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) 4

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19) 4

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 5

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) 8

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 9

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 9

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1) 10

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 10

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) 11

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140) 11

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161) 12

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181) 12

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1) 13

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2) 14

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 15

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) 15

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) 16

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211) 16

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Bell Schweiz AG bedankt sich für die Möglichkeit, zum vorliegenden Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2017 Stellung nehmen zu können. Da wir nur in Teilbereichen direkt von den Änderungen betroffen sind, erlauben wir uns, nur zu diesen Punkten Stellung zu nehmen.

Unsere Bemerkungen zu weiteren einzelnen Bestimmungen entnehmen sie der folgenden Stellungnahme. Wir bedanken uns im Voraus für die Berücksichtigung unserer Argumente in der weiteren Bearbeitung des Verordnungspakets.

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Tierwohlbestimmungen wurden mit der AP 14-17 unverändert weitergeführt. In der Kerngruppe Tierwohlbestimmungen durften wir uns aktiv für die Weiterentwicklung der Programme BTS und RAUS beteiligen. Dafür bedanken wir uns. Die meisten Änderungen diesbezüglich begrüssen wir. Gewisse Anpassungen lehnen wir aber klar ab:
Im Zuge der Forderung nach administrativer Vereinfachung soll auf Stallskizzen verzichtet werden. Der Zusatzaufwand für die Produzenten ist allerdings einmalig. Die Vorteile einer von der Kontrollperson bei der Erstkontrolle unterschriebenen Skizze überwiegen aber klar. Die Produzenten erhalten mit der visierten Stallskizze eine Rechtssicherheit für ihre Produktion, sowie vermindert dies den Kontrollaufwand bei Folgekontrollen.
Sonderzulassungen sollen abgeschafft werden. Bisher hatte der Kanton die Möglichkeit, bei **geringfügigen** Abweichungen von den Anforderungen und wenn die exakte Einhaltung mit unverhältnismässig hohen Investitionen verbunden wäre oder wegen beschränkten Platzverhältnissen nicht möglich ist, befristete Sonderbewilligungen zu erteilen. Solche geringfügigen Abweichungen stellen keine Minderung des Tierwohls dar und müssen aus diversen Gründen von einigen Produzenten in Anspruch genommen werden. Im Sinne der Besitzstandeswahrung müssen bestehende Sonderbewilligungen auch zukünftig verlängert werden können, wenn eine Anpassung unverhältnismässig oder gar verunmöglicht ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 6, Buchstabe A, Ziffer 7.8 c	**Minimale offene Seitenfläche des AKB bei Mastpoulets und Truten:** Wir können diese Präzisierung der bestehenden Anforderung unterstützen.	Wir gehen davon aus, dass sehr wenige bis keine Betriebe der Integration Bell Schweiz AG von dieser Regelung betroffen sein werden. Falls doch, können die Anpassungen wohl mit wenig Aufwand (Ersatz eines Teils der festen Wand durch Gitternetz) realisiert werden. Wir sehen den Vorteil, dass die Diskussion bezüglich der Höhe der Sockelmauer - wie sie in einzelnen Fällen anlässlich der Kontrolle entstanden ist - entfällt. Die Regelung erlaubt, z.B. falls aus topografischen Gründen notwendig, eine höhere Sockelmauer. Die Regelung bewirkt einen höheren Kontrollaufwand beim Vermessen des Wintergartens. Wichtig ist, dass dieser Mehraufwand nur einmalig anfällt (siehe „Verzicht auf Stallskizzen“) und nicht von jeder neuen Kontrollperson wiederholt wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 6, Buchstabe A, Ziffer 7.8c	**Minimale Bodenfläche des AKB & minimale offene Seitenfläche des AKB bei Mastpoulet und Truten:** Anpassung der Begrifflichkeit der Fläche des Stallbodens. „mindestens 20 Prozent der Stallgrundfläche“ resp. „mindestens 8 Prozent der Stallgrundfläche“	Es müssen alle Flächen für die Berechnung gelten, welche für die Tiere verfügbar sind, daher braucht es eine Anpassung der Begrifflichkeit. Zur Reduktion der einzusetzenden Heizenergie wird in der Praxis vereinzelnd ein Bereich der Stallgrundfläche in den ersten 28 Lebenstagen eingeschränkt (**Kaltstall**). Dieser kann auch auf der Stallaussenseite angebaut sein. Um diese aus energietechnischer Sicht gute Praxislösung nicht zu verunmöglichen und um für die Kontrollperson Klarheit zu schaffen, muss die Formulierung angepasst werden ⇨ **Stallgrundfläche anstelle von Bodenfläche im Stallinnern**!
Anhang 6, Buchstabe A, Ziffer 7.9	**Längste Distanz im Stall zur nächstgelegenen Öffnung von 20m:** Der Passus „nur für BTS“ ist beizubehalten!	Bei den extensiven Hybriden macht eine solche Einschränkung keinen Sinn. Bisher galt diese Anforderung auch nur im BTS-Programm, sprich bestehende Freilandställe könnten die neue Anforderung z.T. gar nicht einhalten.
Anhang 6, Buchstabe A	**Verzicht auf Sonderzulassungen:** Bisher hatte der Kanton die Möglichkeit, bei geringfügigen Abweichungen von den Anforderungen (stellen keine Einschränkung im Tierwohl dar) und wenn die exakte Einhaltung mit unverhältnismässig hohen Investitionen verbunden wäre oder wegen beschränkten Platzverhältnissen nicht möglich ist, befristete Sonderbewilligungen zu erteilen. Diese Möglichkeit ist für bestehende Betriebe im Sinne der Besitzstandeswahrung zwingend beizubehalten.	Von Wegfall der Sonderzulassung sind allein in der Integration der Bell Schweiz AG ca. 15 bis 17 Produzenten betroffen, d.h. alle 275 m2-Ställe, bei denen der Wintergarten giebelseitig angebaut ist! Dies sind alles Ställe, welche den Wintergarten vor der Einführung der 20 m Regelung gebaut haben. Der Stall der betroffenen Produzenten blieb dann durch die Einführung dieser Sonderregelung BTS-konform. **Im Sinne der Besitzstandeswahrung muss darum diese Regelung beibehalten werden.** Ansonsten müssten diese Produzenten mit unverhältnismässigem Aufwand und Investitionen Anpassungen vornehmen, bei einzelnen Produzenten dürften Anpassungen (Erweiterung Wintergarten auf der Seite des Stalles) aufgrund der topografischen oder räumlichen Situation gar verunmöglicht sein. Eine Tierbestandreduktion entsprechend der Erklärung zu Ziffer 115d ist bei baulichen Sonderzulassungen nicht möglich.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 6, Buchstabe A	**Verzicht auf Stallskizzen:** Beibehalten bisherige Artikel Anhang 6 Buchstabe A, Ziffer 6.9-6.11 und Buchstabe B, Ziffer 4.3-4.5	Aufgrund der Zielsetzung administrativer Vereinfachungen soll auf die Anforderung bezüglich Skizzen für Stall und Aussenklimabereich verzichtet werden. Dies erachten wir aber als falsch verstandene Vereinfachung und fordern die Beibehaltung der Anforderungen (nur Vereinfachung des Verordnungstextes, keine Vereinfachung in der Praxis). Der Zusatzaufwand für die Produzenten ist **einmalig** fürs Erstellen der Skizze. Die Vorteile überwiegen aber deutlich. Die Kontrollperson hatte bei der Erstkontrolle **einmalig** den Stall zu vermessen, die Masse mit der Skizze abzugleichen und diese zu visieren. Bei Folgekontrollen musste nur noch die Aktualität der Skizze geprüft werden (vereinfachte und verkürzte Kontrollen in den Folgejahren). Es ist zu befürchten, dass einzelne Kontrolleure oder bei einem Kontrolleurwechsel die Ställe bei jeder Kontrolle wieder neu vermessen werden und dadurch erhebliche Mehrbelastung bei den Landwirten entstehen. ➔ Die administrative Vereinfachung würde zu einer **wiederholten zeitlichen Mehrbelastung** führen. ➔ Die visierte Stallskizze gibt zudem dem Landwirten Rechtss**icherheit** bei der Produktionsplanung (von 3.Parteil verifizierte Masse)
Anhang 6, Buchstabe A, Ziffer 7.X	**Antrag einer neuen Anforderung 7.X**: „Das für die Tiere verfügbare, eingestreute Stallabteil darf an den ersten 28 Lebenstagen bis zum Ziel- und Richtwert der Bestandesdichte von max. 30 kg/m^2 eingeschränkt werden.“	1) Ein **Kükenring** verbessert die Startbedingungen in den ersten Lebenstagen. 2) Zur Reduktion der Heizenergie wird in der Praxis vereinzelnd ein Bereich der Stallgrundfläche in den ersten 28 Lebenstagen eingeschränkt (**Kaltstall**).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 7 Ziff. 5.4	**5.4a:** **Für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, die gemäss „RAUS mit Weide“ gehalten werden, wird zusätzlich ein Weidebeitrag von 80 Franken pro GVE und Jahr entrichtet.**	Tiere mit Auslauf entsprechen den Vorstellungen der Konsumenten, am idealsten mit Weidezugang. Tiere auf der Weide stellen das Image der Landwirtschaft dar. Ein Weidegang ist aus Sicht Tierwohl noch höher zu bewerten als der schon positive Auslauf im Laufhof. Wir fordern, dass die Anpassungen in den Tierwohlprogrammen (RAUS mit Weide) wie von der Arbeitsgruppe Tierwohlbestimmungen vorgesehen per 2018 vorgenommen werden. Bereits heute gibt es beim Rindvieh zwei RAUS-Varianten. Weide ist eines der Trümpfe der Schweizer Viehwirtschaft (im Grasland Schweiz) und sollte stärker gefördert werden. Wir beantragen, dass der Weidezuschlag im RAUS-Programm so bald wie möglich umgesetzt wird.

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die vorgeschlagenen Anpassungen begrüssen wir mit einer Ausnahme: Der seit dem 13.1.2017 geltende Ausschluss der ausserhalb des letzten Tierhalters vor der Schlachtung sowie des jeweiligen Schlachtbetriebs stehenden Beteiligten der Wertschöpfungskette zu Daten der Qualitätseinstufung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer 4, Absatz 1bis und Absatz 3	Abs. 1 Wir begrüssen die Präzisierung, dass neben Tierhalterinnen und Tierhalter explizit die Schlachtbetriebe erwähnt werden. Abs. 1 Buchstabe c Ziffer 4 Die heute geltende Formulierung: «bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons die Ergebnisse der neutralen Qualitätseinstufung» ist beizubehalten. 1bis – die neue Formulierung ist zu streichen.	Abs. 1 Die Erwähnung der Schlachtbetriebe schafft Klarheit, da Schlachtbetriebe im umgangssprachlichen Verständnis nicht als Tierhaltungen verstanden werden. Abs. 1 Buchstabe c Ziffer 4 und Absatz 1bis Die Arbeitsteilung in der Fleischproduktion ist weit fortgeschritten. Einfluss auf die Qualität des Schlachtkörpers haben alle Aufenthaltsbetriebe eines Tieres der Rindergattung. Die Branche strebt die Erzeugung von Schlachtkörpern von hoher Qualität an. Im Schweizer Schlachtviehmarkt erfolgen Schlachtungen entweder im Eigentum der Schlachtbetriebe oder im Dienstleistungsauftrag aussenstehender Tiereigentümer. Die Ergebnisse der neutralen Qualitätseinstufung als Kenngrössen müssen mindestens allen an der Wertschöpfungskette Beteiligten zur Verfügung stehen. Wir bestreiten, dass die Daten der neutralen Qualitätseinstufung als Personendaten zu behandeln sind. Sie unterliegen daher keinem höheren Schutz und dürfen der Allgemeinheit (Rolle Gast) verfügbar gemacht werden. Daher regen wir an, dass die neutrale Qualitätseinstufung im Sinn von Schaffung von Transparenz als Teil des Tierdetails explizit erwähnt wird. D h. der Artikel 3 Abs 2 Punkt a ist um

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		den Begriff «neutrale Qualitätseinstufung» und weitere Merkmale zu erweitern und lautet neu: a. Gattung, Rasse, Farbe, Geschlecht des Tieres, neutrale Qualitätseinstufung, sowie weitere Qualitätsmerkmale eines Einzeltieres; Die am 13. Januar 2017 auf der TVD eingeführte restriktive Handhabung der Anzeige der neutralen Qualitätseinstufung ist beim nächsten TVD Release rückgängig zu machen.

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen die vorgeschlagenen Anpassungen. Insbesondere das Verfügbarmachen des Agate Logins für private Anwendungen im Bereich der Lebensmittelkette ist bezüglich den Forderungen nach administrativen Vereinfachungen zielführend.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Bühlmann Monique BLW

Von: Salome Wägeli <S.Waegeli@npz.ch>
Gesendet: Donnerstag, 11. Mai 2017 07:39
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 641_VSP_Verband der Schweizerischen Pferdezuchtorganisationen_ 11.05.2017
Anlagen: 2017-05-11_AP_VSP_Stellungnahme Verordnungspaket_2017_d.docx

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Anhang sende ich Ihnen unsere Stellungnahme zu aktuellen Vernehmlassung zum Agrarpaket – Verordnungspaket 2017.

Freundliche Grüsse
Dr. Salome Wägeli
Sekretariat VSP

VERBAND SCHWEIZER PFERDEZUCHTORGANISATIONEN
FÉD. SUISSE DES ORGANISATIONS D'ELEVAGE CHEVALIN
FED. SVIZZERA DELLE ORG. D'ALLEVAMENTO EQUINO

Verband Schweizerischer Pferdezuchtorganisationen
sekretariat@vsp-fsec.ch
http://www.vsp-fsec.ch/de/

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	Verband der Schweizerischen Pferdezuchtorganisationen VSP 641_VSP_Verband der Schweizerischen Pferdezuchtorganisationen_11.05.2017
Adresse / Indirizzo	VSP Baumgärtliweg 17, 3322 Urtenen-Schönbühl
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	**Stellungnahme vom 11.05.2017** Dr. Salome Wägeli, Sekretariat VSP 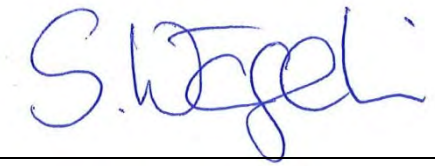

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Verband der Schweizerischen Pferdezuchtorganisationen VSP dankt dem Bundesrat für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen dieser Anhörung.

-

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 72	Beiträge 1 Es werden folgende Arten von Tierwohlbeiträgen ausgerichtet: a. Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS-Beitrag); b. Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS-Beitrag); 2 Tierwohlbeiträge werden pro ~~GVE~~ Tier und Tierkategorie ausgerichtet. 3 Der Beitrag für eine Tierkategorie wird ausgerichtet, wenn alle zu ihr gehörenden Tiere nach den entsprechenden Anforderungen in Anhang 6 gehalten werden. 4 Kann eine Anforderung nach Anhang 6 aufgrund eines behördlichen Erlasses oder einer befristeten schriftlichen Therapieanordnung eines Tierarztes oder einer Tierärztin nicht eingehalten werden, so werden die Beiträge nicht gekürzt. 5 Kann ein Bewirtschafter oder eine Bewirtschafterin bei einer neu für einen Tierwohlbeitrag angemeldeten Tierkategorie die Anforderungen am 1. Januar des Beitragsjahres nicht erfüllen, so richtet der Kanton auf Gesuch hin 50 Prozent der Beiträge aus, wenn der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin die Anforderungen spätestens ab dem 1. Juli einhält.	Kommentar zu Abs. 2: Die Ansätze je Tier erlauben eine gezieltere Abgeltung der für das Tierwohl geleisteten zusätzlichen Aufwendungen und damit eine gezieltere Förderung des Tierwohls.
Art. 74	BTS-Beitrag 1 Als besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme gelten ganz oder teilweise gedeckte Mehrbereich-Haltungssysteme: a. in denen die Tiere ohne Fixierung in Gruppen gehalten	Der VSP fordert, dass auch die Tierkategorien des Buchstaben b Ziffer 1-3 aufgenommen werden. Ansonsten können für Hengst und Jungtiere bis 30 Monate keine BTS-Beiträge bezogen werden. Es sollten analog der RAUS-Beiträge alle Tierkategorien der

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	werden; b. in denen den Tieren ihrem natürlichen Verhalten angepasste Ruhe-, Bewegungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen; und c. die über natürliches Tageslicht von mindestens 15 Lux Stärke verfügen; in Ruhe- und Rückzugsbereichen, einschliesslich Nestern, ist eine geringere Beleuchtung zulässig. 2 Der BTS-Beitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a Ziffern 1–4 sowie 6–8, Buchstabe b Ziffer 1, Buchstabe c Ziffer 1, Buchstabe e Ziffern 2–5 sowie Buchstaben f und g. 3 Für die Tierkategorie nach Artikel 73 Buchstabe g Ziffer 4 kann der BTS-Beitrag nur dann geltend gemacht werden, wenn alle Tiere während mindestens 30 Tagen gemästet werden.	Equiden einbezogen werden.
Art. 76	~~*Aufgehoben*~~	Die Aufhebung der Möglichkeit für kantonale Sonderzulassungen ist untrennbar mit der Einführung eines Beitrags für RAUS Basis und eines RAUS Weide verbunden. Ansonsten lehnt der VSP die Aufhebung ab.
Art. 78 Abs.3	~~3 Pro Hektare und Gabe mit emissionsmindernden Ausbringverfahren ausgebrachte flüssige Hof- und Recyclingdünger werden 3 kg verfügbarer Stickstoff in der «Suisse-Bilanz» angerechnet. Massgebend für die Anrechnung ist die Flächenanmeldung des entsprechenden Beitragsjahres sowie die «Wegleitung Suisse-Bilanz», Auflage 1.142.~~	Der VSP lehnt die Bilanzierung der 3 kg N in der Suisse-Bilanz ab, da sie unverhältnismässig und nicht im Sinne der administrativen Vereinfachung ist.
Art. 103 Abs. 2 und 3	~~*Aufgehoben*~~ 2 Ist der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin mit der Beurteilung nicht einverstanden, so kann er oder sie innerhalb von drei Werktagen nach der Kontrolle bei der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde schriftlich eine Zweitbeurteilung verlangen. 3 Die zuständige kantonale Vollzugsbehörde legt die Ein-	Der VSP fordert die Beibehaltung der Zweitbeurteilung. Damit herrscht schneller Klarheit, ob und wenn ja welche Sanktionen ergriffen werden und der/die Betroffene kann sich früher gegen eine Sanktion wehren.

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	zelheiten betreffend die Zweitbeurteilung fest	
Anhang 6 Tierwohlpro-gramme		
Anhang 6 A BTS		
3 Tiere der Pferdegattung	3.1 Die Tiere müssen dauernd Zugang haben zu: a. einem Liegebereich mit einem Sägemehlbett oder einer für das Tier gleichwertigen Unterlage; b. einem nicht eingestreuten Bereich. 3.2 Fress- und Tränkebereiche müssen befestigt sein. 3.3 Die Fütterung muss so organisiert sein, dass jedes Tier ohne Störung durch Artgenossen fressen kann. 3.4 Abweichungen von den Bestimmungen nach Ziffer 3.1 sind in den folgenden Situationen zulässig: a. während der Fütterung; b. während des Auslaufs in Gruppen; c. während der Nutzung; d. im Zusammenhang mit einem Eingriff am Tier, beispiels-weise Hufpflege. 3.5 Einzelhaltung in einer Ein- oder Mehrbereich-Bucht mit einem Liegebereich nach Ziffer 3.1 Buchstabe a ist in fol-genden Situationen zulässig: a. während maximal zehn Tagen vor und nach dem vo-raussichtlichen Geburtstermin; eine Fixierung ist nicht zu-lässig; b. bei kranken oder verletzten Tieren; eine Fixierung ist nur dann zulässig, wenn die Krankheit oder die Verletzung eine solche zwingend erfordert; c. während maximal sechs Monaten nach der Ankunft eines betriebsfremden Tieres auf dem Betrieb; zur Gruppenbucht,	Dies verbietet die Boxenhaltung. Equiden können auch in Boxen mit entsprechendem Auslauf BTS konform gehalten werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	in welche das Tier integriert werden soll, muss Sichtkontakt bestehen und die Entfernung darf höchstens 3 m betragen; eine Fixierung ist nicht zulässig.	
Anhang 6 B RAUS		
2 Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Tiere der Pferde-, Ziegen- und Schafgattung	2.5 Statt auf einer Weide kann den Tieren in folgenden Situationen Auslauf auf einer Auslauffläche gewährt werden: a. während oder nach starkem Niederschlag oder Trockenheit; b. im Frühjahr, solange die Vegetation standortbedingt noch keinen Weidegang erlaubt; c. während der ersten zehn Tage der Galtzeit; 2.6 Den Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln muss mindestens folgende Auslauffläche zur Verfügung stehen: 2.7 Den Tieren der Pferdegattung muss mindestens folgende Auslauffläche zur Verfügung stehen:	*Ziff. 2.5 Bst. a:* Die aktuellen klimatischen Veränderungen erhöhen das Risiko für Trockenheitsstress in der Schweiz. Während Perioden mit starker Trockenheit wird eine Reduktion oder ein Verzicht auf den Weidegang empfohlen, um eine Schädigung der Grasnarbe zu verhindern. (Vgl. Agroscope) *Ziff. 2.6 und 2.7*: Die Tabellen zur Auslaufflächen wurden nicht verändert und entsprechen der geltenden Verordnung.

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 2 Bst b	[2] Sie gilt beim Vollzug: b. der Landwirtschaftsgesetzgebung für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons und Equiden.	Der VSP ist mit der Ergänzung einverstanden.
Art. 8 Abs. 1bis und 8	[1bis] Schlachtbetriebe müssen der Betreiberin die Daten nach Absatz 1 sowie die Post- oder Bankverbindung bzw. deren Änderung melden. [8] Wurde bei der Geburt oder bei der Einfuhr eine erwartete Endgrösse (Widerristhöhe) von über 148 cm gemeldet und erreicht das erwachsene Tier diese Endgrösse nicht, so muss die Eigentümerin oder der Eigentümer dies melden.	Der VSP begrüsst die Ergänzung Art. 8 Abs 8. Das Meldedatum sollte jedoch genauer definiert werden. Dabei zu beachten ist, dass das Alter, bei dem Equiden die Endgrösse erreichen, ist sehr unterschiedlich (abhängig von Rasse, Geschlecht etc.).
Art. 11 Abs. 1bis und 4	[1bis] Sie können innerhalb von 10 Tagen die von ihnen gemeldeten Daten, mit Ausnahme der Meldung der Änderung des Verwendungszwecks bei Equiden nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstabe f, online löschen.	Der VSP beurteilt die aktuelle Situation der Equiden in diesem Punkt als unbefriedigend. Hunderte von Equiden können jährlich nicht mehr geschlachtet werden, weil eine Änderung des Verwendungszwecks nach erstmaliger Eingabe nicht mehr möglich ist. Es sollte ein System analog den anderen Nutztieren eingeführt werden, bei dem auch bei der Behandlung mit bestimmten Medikamenten eine Schlachtung nach einer Absetzfrist noch möglich ist. Ausserdem besteht immer noch Unklarheit bei vielen Equidenbesitzern, was das zusätzlich Problem verstärkt. Wir bitten das BLW diesen Punkt zu überdenken – der VSP ist bereit, mögliche Lösungen zu diskutieren.
Art. 16 Abs. 3	[3] Personen, die Equiden kennzeichnen, sowie passausstellende Stellen können ins Tierdetail von Equiden Einsicht nehmen, es bei der Betreiberin beschaffen und verwenden.	Der VSP begrüsst die Ergänzung.
Art. 20 Abs. 7	[7] Sie übermittelt der Organisation der Arbeitswelt Pferdeberufe für die Erhebung der Abgabe für den Berufsbildungsfonds die folgenden Daten zu den Tierhaltungen mit Equiden: a. die TVD-Nummer der Tierhaltung; b. Name, Adresse, E-Mail-Adresse und Telefonnummer der Tierhalterin oder des Tierhalters;	Der VSP ist nicht grundsätzlich gegen eine Übermittlung der Daten an die Organisation der Arbeitswelt Pferdeberufe. Die Anzahl Equiden, deren Alter sowie die Anzahl Equiden mit fehlender Meldung sind jedoch irrelevant für die Einstufung der zahlungspflichtigen Betriebe für den Berufsbildungsfonds. Die Pferdehaltung an sich ist nicht ausreichend zur Ein-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~c. die Anzahl Equiden, die in der Tierhaltung stehen;~~ ~~d. die Anzahl Equiden, die in der Tierhaltung stehen mit einem Alter über 1095 Tage;~~ ~~e. die Anzahl Equiden mit fehlender Meldung über den Wechsel der Tierhaltung.~~	stufung als zahlungspflichtiger Betrieb. Die Anzahl Pferde ist ebenfalls irrelevant: es kann auch mit 1-3 Pferden ein ausreichend hoher Dienstleistungsumsatz erreicht werden, dass der Betrieb zahlungspflichtig ist. Weitere Recherchen durch die OdA Pferdeberufe sind deshalb unerlässlich. Deshalb verlangt der VSP die Streichung der Buchstaben c bis e.

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der VSP begrüsst die Reduktion der Gebühren für den Tierverkehr.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**			**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang	**1**	**Lieferung von Ohrmarken**		Der VSP stimmt den vorgesehenen Gebührensenkungen zu.
	1.1	Ohrmarken mit einer Lieferfrist von drei Wochen, pro Stück:		
	1.1.1	für Tiere der Rindergattung Büffel und Bisons (Doppelohrmarke)	4.50	
	1.1.2	für Tiere der Schaf- und der Ziegengattung	-.50	
	1.1.3	für Tiere der Schweinegattung	-.30	
	1.1.4	für in Gehege gehaltenes Wild der Ordnung Paarhufer	-.30	
	1.2	Ersatz von Ohrmarken mit einer Lieferfrist von fünf Arbeitstagen für Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung, für Büffel und Bisons, pro Stück	2.25	
	1.3	Kosten für den Versand, pro Sendung:		
	1.3.1	Pauschale	1.50	
	1.3.2	Porto	Nach Posttarif	
	1.3.3	Zuschlag für die Zustellung innerhalb von 24 Stunden	7.50	
	2	**Registrierung von Equiden**		
	2.1	Registrierung eines Equiden bei der Meldung der Geburt oder der erstmaligen Einfuhr	35.-	
	2.2	Nachregistrierung eines Equiden, der vor dem 1. Januar 2011 geboren oder erstmalig eingeführt worden ist	55.-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta			Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3	**Meldung geschlachteter Tiere**		
	3.1	bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons	4.50	
	3.2	bei Tieren der Schweinegattung	-.10	
	3.3	Bei Equiden	4.50	
	4	**Fehlende Meldungen oder fehlende oder mangelhafte Angaben**		
	4.1	Bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons		
	4.1.1	fehlende Meldung nach Artikel 5 Absätze 2 und 4 der TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011	5.-	
	4.1.2	fehlende oder mangelhafte Angabe der Rasse, der Farbe oder des Geschlechtes des Tiers, der TVD-Nummer der Herkunftstierhaltung oder der Abgangsart des Tiers, pro Meldekarte	2.-	
	4.1.3	fehlende oder mangelhafte Angabe der TVD-Nummer der Tierhaltung, der Identifikationsnummer des Tiers, der Identifikationsnummer des Muttertiers, der Identifikationsnummer des Vatertiers, des Geburtsdatums, des Zugangsdatums, des Abgangsdatums, des Verendungsdatums oder des Schlachtdatums des Tiers, pro Meldekarte	5.-	
	4.2	Bei Tieren der Schweinegattung:		
	4.2.1	fehlende Meldung nach Artikel 6 Absätze 2 und 3 der TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011	5.-	
	4.2.2	fehlende oder mangelhafte Angabe des Zugangsdatums, des Schlachtdatums oder der Zahl der Tiere, pro Meldekarte	5.-	
	4.3	Bei Equiden:		
	4.3.1	fehlende Meldung nach Artikel 8 Absätze 2–5 der TVDVerordnung vom 26. Oktober 2011	5.-	
	4.3.2	fehlende Meldung über die Geburt oder die erstmalige Einfuhr von Equiden, die ab dem 1. Januar 2011 geboren oder erstmalig eingeführt worden sind	10.-	
	5	**Datenabgabe**		
	5.1	Auflistung der Identifikationsnummern der Tiere eines Tierbestands zuhanden von Zucht-, Produzenten- und Labelorganisationen sowie Gesundheitsdiensten nach	2.-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta			Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Artikel 14 der TVD Verordnung vom 26. Oktober 2011; Pauschale pro Kalenderjahr, Tierhaltung und Tiergattung; die Gebühren werden bis zu einem Gesamtbetrag von weniger als 20 Franken pro Kalenderjahr nicht in Rechnung gestellt		
	5.2	Spezielle Datenauszüge oder Datenauswertungen, die durch die Betreiberin erstellt werden müssen; den Amtsstellen und den von ihnen beigezogenen Firmen, Organisationen und Kontrollorganen wird von der Gesamtsumme pro Datenauszug oder Datenauswertung ein Betrag von 500 Franken abgezogen	Nach Zeitaufwand	
	6	**Mahngebühren**		
		Mahngebühr pro ausstehende Zahlung	20.-	

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine allgemeine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Ziff. III. Investitionshilfen für Ökonomiegebäude für raufutterverzehrende Tiere	**1. Beiträge** Element | Bundesbeitrag in Franken pro Einheit: Einheit | Hügelzone und Bergzone I | Bergzonen II–IV *Maximaler Beitrag je Betrieb für den Neu- und Umbau von Ökonomiegebäuden:* Maximale Grundpauschale ohne BTS – Stall | Betrieb | 118 500 | 172 500 Maximale Grundpauschale mit BTS – Stall | Betrieb | 133 500 | 192 500 *Neu- und Umbau je Element:* Stall | Sockelbetrag | 7 500 | 10 000 Stall ohne BTS | GVE | 1 250 | 2 000 Stall mit BTS | GVE | 1 500 | 2 400 Heu- und Siloraum | m^3 | 15,00 | 20,00 Hofdüngeranlage | m^3 | 22,50 | 30,00 Remise | m^2 | 25,00 | 35,00	Entsprechend dem Vorschlag 2 bei der SVV (Strukturverbesserungsverordnung) soll für Bauvorhaben, bei denen Zusatzkosten wegen erhöhter Anforderung an die Eingliederung in die Landschaft anfallen, auch ein zusätzlicher Pauschalbetrag ausgerichtet werden können.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

2. Investitionskredite

Element	Einheit	Investitionskredit in Franken		
		Talzone	Hügelzone und Bergzone I	Bergzonen II–IV
Maximaler Investitionskredit je Betrieb und GVE für den Neu- und Umbau von Ökonomiegebäuden:				
Gebäude mit Stall ohne BTS	GVE	8 000	5 000	5 000
Gebäude mit Stall mit BTS	GVE	9 000	5 660	5 660
Neu- und Umbau von Ökonomiegebäuden je Element:				
Stall ohne BTS	GVE	5 000	3 300	3 300
Stall mit BTS	GVE	6 000	3 960	3 960
Heu- und Siloraum	m^3	90	50	50
Hofdüngeranlage	m^3	110	75	75
Remise	m^2	190	115	115

3. Gemeinsame Bestimmungen für Beiträge und Investitionskredite

a. Beim Bau einzelner Elemente und bei Umbauten darf die Summe der Teilbeträge nicht höher sein als der maximale Betrag für Ökonomiegebäude je Betrieb.

b. Der Sockelbetrag wird nur beim Bau des Elementes Stall ausgerichtet. Bei Umbauten wird der Sockelbetrag anteilsmässig reduziert.

c. Remisen werden auch bei Betrieben ohne raufutterverzehrende Tiere unterstützt.

d. Bei einer erneuten Unterstützung gleicher Bauten oder Bauteile wird eine Kürzung aufgrund der weiter verwendbaren Bausubstanz vorgenommen (Art. 19 Abs. 5 und Art. 46 Abs. 6 SVV). Im Minimum wird die Restanz des Investitionskredites für diese Massnahmen und der Bundesbeitrag *pro rata temporis* nach Artikel 37 Absatz 6 Buchstabe b SVV von der maximal möglichen Investitionshilfe abgezogen.

e Ställe für Kaninchen werden mit den gleichen Ansätzen wie Ökonomiegebäude für raufutterverzehrende Tiere unterstützt.

Bühlmann Monique BLW

Von: Stéphane Klopfenstein <s.klopfenstein@fm-ch.ch>
Gesendet: Montag, 15. Mai 2017 10:04
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 642_FSFM_Fédération suisse du franches-montagnes_15.05.2017
Anlagen: Rückmeldung_Verordnungspaket_2017_dreisprachig réponse FSFM 04.04.2017 F.docx

Wichtigkeit: Hoch

Madame, Monsieur,

Nous avions préparé notre prise de position depuis plusieurs semaines mais avons constaté que nous ne vous l'avions pas encore envoyée. Nous corrigeons cela en vous transmettant en annexe notre réponse et vous remercions d'avance de la prendre en considération.

Avec nos cordiales salutations

Stéphane Klopfenstein
Gérant / Geschäftsführer

Fédération suisse du franches-montagnes /
Schweizerischer Freibergerverband
Les Longs Prés
Case postale / Postfach 190
CH-1580 Avenches

Tél.: ++41 (0)26 67 66 343
Fax: ++41 (0)26 67 66 341
Web : www.fm-ch.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	Fédération suisse du franches-montagnes 642_FSFM_Fédération suisse du franches-montagnes_15.05.2017
Adresse / Indirizzo	Les Long Près Case postale 190 1580 Avenches
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Avenches, le 4 avril 2015 Bernard Beuret, président Stéphane Klopfenstein, gérant

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 4

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) ... 5

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19) ... 6

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 7

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) ... 8

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 9

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 10

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1) ... 12

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 13

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 14

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140) ... 17

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161) ... 18

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181) ... 19

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1) ... 20

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2) ... 22

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 23

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ... 24

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) ... 25

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211) ... 26

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

La Fédération suisse du franches-montagnes (FSFM) remercie le Conseil fédéral de lui donner la possibilité de faire part de ses positions dans le cadre de ces auditions. La réponse va se concentrer sur les éléments touchant directement l'élevage chevalin. Au surplus, la FSFM soutient la réponse de l'Union suisse des paysans.

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Nous regrettons que les contributions SST pour les étalons (art. 74) soient supprimées sans compensation, par exemple en introduisant une catégorie STT pour jeunes chevaux de moins de 30 mois.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La FSFM prend acte avec plaisir du fait que la Confédération considère la promotion des ventes comme un élément important de la politique agricole et de la stratégie qualité de l'agriculture indigène. La promotion des ventes doit être impérativement maintenue dans son ampleur actuelle, voire renforcée. Les ressources investies exercent un effet de levier (multiplicateur) à ne pas sous-estimer. Les ressources consacrées à la publicité et à la promotion des ventes qui permettent aux éleveurs de vendre leurs chevaux en générant de la plus-value sont le meilleur moyen de générer du revenu pour les paysannes et les paysans. La raison pour laquelle la part de cofinancement de la Confédération devrait être réduite des 50 % actuels à 40 % n'est toutefois pas compréhensible. Le système actuel a parfaitement fait ses preuves et exige déjà des organisations d'assumer beaucoup de responsabilités. Le rapport du Contrôle fédéral des finances (CDF) ne détecte en outre aucun potentiel s'agissant de la hauteur des moyens, mais plutôt dans la concentration des ressources, le renforcement de l'orientation du système d'attribution des ressources sur la performance et la concurrence, la réduction des conflits d'objectifs, la création d'un label avec promesse de qualité et l'optimisation du controlling.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5, al. 2, let. d	[2] Ne sont notamment pas considérés comme fonds propres: d. les aides financières et les indemnités de la Confédération~~, des cantons et des communes.~~	Pour autant que le double subventionnement par des fonds de la Confédération puisse être exclu, les ressources des cantons et des communes doivent toujours être imputables. Il s'agit en l'occurrence d'échelons séparés, qui disposent chacun de leur propre budget et de leurs propres comptes.
Art. 8 *Montant et type des aides financières*	[1] L'aide financière s'élève ~~au maximum~~ à ~~40~~ 50 % des coûts imputables. [2] ~~Elle peut s'élever au maximum à 50 % des coûts imputables lorsque le projet:~~ ~~a. est jugé comme particulièrement digne d'être soutenu sur la base de~~ ~~l'appréciation visée à l'article 13a, ou~~ ~~b. correspond à l'une des priorités thématiques de la promotion au sens de l'art. 13, al. 1.~~ [3] Il est possible de s'écarter des taux maximaux fixés ~~aux al. 1 et 2~~ à l'al. 1 pour les mesures de promotion de l'image	- La raison pour laquelle la part de cofinancement devrait être réduite des 50 % actuels à 40 % n'est pas compréhensible. Le rapport du CDF ne détecte AUCUN potentiel s'agissant de la hauteur des moyens (voir «Remarques générales»). - Le système actuel a parfaitement fait ses preuves et exige déjà des organisations d'assumer beaucoup de responsabilités. - La mise en place d'un système de bonus ne crée pas les incitations souhaitées. Les requérants disposants d'un grand volume financier peuvent mieux satisfaire le système de bonus envisagé: une distribution des res-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	dans le cadre de grandes manifestations internationales d'importance nationale.	sources objectivement proportionnelle n'est pas garantie. Pour des petites organisations comme la FSFM, il est à craindre qu'elle n'aura pas les moyens nécessaires pour répondre aux exigences liées au bonus de 10%. - Le nouveau système de bonus n'offre aucune sécurité en matière de planification. Si l'on ne sait qu'à la fin de l'année quelle sera la part de cofinancement l'année suivante, des mesures éprouvées courent le risque d'être éjectées du portefeuille. - La réduction de la part de cofinancement a un effet contreproductif: elle limite la réflexion innovante au lieu de l'encourager. L'engagement plus important de fonds propres empêche le dépôt de projets de communication complémentaires en vertu de l'art. 9c. - Comme le système de bonus n'est pas encore connu au moment de la consultation, il y a lieu de renoncer à sa mise en œuvre
Art. 13 *Attribution des fonds*	[1] Les fonds disponibles sont attribués de la manière suivante: ~~sur la base des priorités thématiques de la promotion dans les domaines suivants:~~ a. 80 % pour les mesures en vertu de l'art. 9a, al. 1, let. a; b. 15 % pour les projets portant sur des produits agricoles visés à l'art. 9a, al. 1, let. a, pour les projets portant sur les domaines thématiques visés à l'art. 9a, al. 1, let. c, et pour les projets organisés à l'échelle suprarégionale portant sur des produits régionaux; c. 5 % pour les mesures d'information sur les prestations d'intérêt général fournies par l'agriculture suisse; d. 4 millions de francs pour les initiatives d'exportation. [2] ~~Les priorités thématiques de la promotion et l'allocation des moyens dans les différents domaines font régulièrement l'objet d'un contrôle et d'une adaptation.~~ [3] ~~Les fonds disponibles pour des projets portant sur des produits agricoles visés à l'art. 9a, al. 1, let. a, sont alloués en fonction de l'attrait que les produits agricoles concernés représentent en matière d'investissement.~~ [4] ~~Les fonds disponibles pour les projets portant sur les do-~~	Il y a lieu de renoncer à l'abandon des pourcentages d'attribution des ressources.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~maines thématiques visés à l'art. 9a, al. 1, let. c et pour les projets organisés à l'échelle suprarégionale visés à l'art. 9b sont alloués en fonction de leur attrait en matière d'investissement.~~	

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
L'utilisation des données de la BDTA équine pour les paiements directs doit être impérativement liée à un changement au niveau de la manière de gérer la propriété du cheval. Le système actuel prévoit qu'un cheval ne peut changer de propriétaire que s'il est annoncé sorti par le vendeur et entré par l'acheteur. De plus, un détenteur ne peut annoncer des chevaux que s'il a reçu l'autorisation du propriétaire. La FSFM demande que le système soit simplifié au niveau des possibilités pour un détenteur de faire les notifications dans la BDTA. Sinon, cela risque de poser de grands problèmes au niveau des paiements directs (données pas pertinentes) dès qu'ils se baseront sur les données de la BDTA équine.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 20, al. 7	~~7 L'exploitant transmet à l'organisation du monde du travail (OrTra) Professions équestres les données suivantes concernant chaque unité d'élevage comprenant des équidés, en vue du prélèvement d'une taxe pour le fonds de formation professionnelle:~~ ~~a. le numéro BDTA de l'unité d'élevage;~~ ~~b. le nom et l'adresse du détenteur de l'animal;~~ ~~c. le nombre d'équidés gardés dans l'unité d'élevage;~~ ~~d. le nombre d'équidés gardés âgés de plus de 1095 jours;~~ ~~e. le nombre d'équidés pour lesquels le changement d'emplacement n'a pas été annoncé.~~	Nous nous opposons à l'introduction de ce nouvel alinéa 7. La mise à disposition des données pour la facturation de la cotisation au fond AgriAliform - métiers du cheval constitue une utilisation abusive de la BDTA. Nous nous demandons même si toutes règles en matière de protection des données sont strictement respectées avec l'introduction de ce mécanisme. L'utilisation des données de la BDTA pourrait certes apporter une simplification des procédures administratives mais cela ne va pas résoudre les questions encore ouvertes à ce jour. En effet, dans les règles délimitant les exploitations soumises de celles qui ne le sont pas, il y a par exemple les étalons reproducteurs ainsi que les juments poulinières. Selon le projet mis en consultation, ces données ne seront pas livrées. Les règles d'encaissement définitives ont été publiées par l'OrtTra en fin d'année 2016, soit il y a 4 mois. Avant de donner une légitimé à la transmission automatique de données comme proposé dans cet alinéa 7, il est impératif que le système administratif de cotisation à ce fonds soit davantage rôdé. Il aura aussi fallu 5 ans avant que les données de la BDTA équine soient utilisées pour les paiements directs.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Bühlmann Monique BLW

Von: Wiedmer Sandra <s.wiedmer@fnch.ch>
Gesendet: Freitag, 12. Mai 2017 11:36
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: Charles Trolliet (trolliet@swissonline.ch); Bigler Carina
Betreff: 643_SVPS_Schweizerischer Verband für Pferdesport_12.05.2017
Anlagen: Vernehmlassung landw. Verordnungspaket 2017.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Beilage erhalten Sie unsere Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

Sandra Wiedmer
Generalsekretärin und Geschäftsführerin / Secrétaire Générale et directrice
---
Schweizerischer Verband für Pferdesport
Fédération Suisse des Sports Equestres
Federazione Svizzera Sport Equestri
Swiss Equestrian Federation

Papiermühlestrasse 40 H, Postfach 726
3000 Bern 22, Switzerland
Phone: +41 31 335 43 56, Fax: +41 31 335 43 58,
s.wiedmer@fnch.ch, www.fnch.ch

Folgen Sie uns auf Facebook! Suivez-nous sur Facebook!

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	Fédération Sujsse des Sports Equestres FSSE/ Schweizerischer Verband für Pferdesport SVPS 643_SVPS_Schweizerischer Verband für Pferdesport_12.05.2017
Adresse / Indirizzo	Papiermühlestrasse 40 H, Case postale 726 3000 Berne 22
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	11.05 2017 Charles Trolliet, Président

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 4

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) ... 5

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19) ... 6

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 7

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) ... 9

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 10

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 11

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1) ... 13

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 14

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 15

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140) ... 16

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161) ... 17

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181) ... 18

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1) ... 19

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2) ... 20

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 22

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ... 23

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) ... 24

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211) ... 25

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Nous limitons nos commentaires aux points concernant directement les équidés.

En outre nous soutenons explicitement les remarques et propositions de la Fédération Suisse des Organisations d'Elevage Chevalin FSEC.

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art 74	Maintenir les contributions SST pour les étalons	Nous sommes défavorables à la suppression des contributions SST pour les étalons. En effet, même si cette forme de garde est peu répandue, elle constitue une évolution intéressante en faveur du bien-être animal. La suppression de ces contributions serait un signal négatif face à cette forme de détention

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Annexe, chiffres 2.1 et 2.2	Réduction plus marquée des émoluments d'enregistrement des équidés (maximum CHF 20.- par enregistrement conforme respectivement CHF 30 pour un enregistrement tardif)	Les émoluments d'enregistrement des équidés sont de l'ordre de 10 fois plus élevés que ceux des bovins. Cette différence n'est pas justifiée par le travail nécessaire de la part de la BDTA, qui n'a même pas à envoyer de marques.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Bühlmann Monique BLW

Von: Anja Lüth <a.lueth@swisshorse.ch>
Gesendet: Freitag, 12. Mai 2017 15:18
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: docdahn@bluewin.ch
Betreff: 644_ZVCH_Zuchtverband CH-Sportpferde_12.05.2017
Anlagen: 2017-05-11_AP_Stellungnahme Verordnungspaket_2017_d_ZVCH.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Anhang erhalten Sie die Stellungnahme des Zuchtverbandes CH-Sportpferde ZVCH in der Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017.
Wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

Anja Lüth
Leitung Herdebuch

Zuchtverband CH-Sportpferde - ZVCH
Les Longs Prés / PF 125
CH-1580 Avenches

Tel.: +41 (0) 26 676 63 32
Fax: +41 (0) 26 676 63 45
Natel: +41 (0) 79 681 23 68
E-Mail: a.lueth@swisshorse.ch
www.swisshorse.ch

http://www.unserebroschuere.ch/Swisshorse/MailView/

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	Zuchtverband CH-Sportpferde ZVCH 644_ZVCH_Zuchtverband CH-Sportpferde_12.05.2017
Adresse / Indirizzo	ZVCH Les Longs Prés / PF 125 1580 Avenches
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	**Stellungnahme vom 12.05.2017** Dr. Michel Dahn Präsident ZVCH Anja Lüth Geschäftsführerin

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Zuchtverband CH-Sportpferde ZVCH dankt für die Möglichhkeit der Stellungnahme im aktuellen Vernehlassungsverfahren.

Wir unterstützen die Eingabe des Verbandes Schweizer Pferdezuchtorganisationen VSP, der Dachorganisation der Schweizer Pferdezucht.

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 72	Beiträge 1 Es werden folgende Arten von Tierwohlbeiträgen ausgerichtet: a. Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS-Beitrag); b. Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS-Beitrag); 2 Tierwohlbeiträge werden pro ~~GVE~~ Tier und Tierkategorie ausgerichtet. 3 Der Beitrag für eine Tierkategorie wird ausgerichtet, wenn alle zu ihr gehörenden Tiere nach den entsprechenden Anforderungen in Anhang 6 gehalten werden. 4 Kann eine Anforderung nach Anhang 6 aufgrund eines behördlichen Erlasses oder einer befristeten schriftlichen Therapieanordnung eines Tierarztes oder einer Tierärztin nicht eingehalten werden, so werden die Beiträge nicht gekürzt. 5 Kann ein Bewirtschafter oder eine Bewirtschafterin bei einer neu für einen Tierwohlbeitrag angemeldeten Tierkategorie die Anforderungen am 1. Januar des Beitragsjahres nicht erfüllen, so richtet der Kanton auf Gesuch hin 50 Prozent der Beiträge aus, wenn der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin die Anforderungen spätestens ab dem 1. Juli einhält.	Kommentar zu Abs. 2: Die Ansätze je Tier erlauben eine gezieltere Abgeltung der für das Tierwohl geleisteten zusätzlichen Aufwendungen und damit eine gezieltere Förderung des Tierwohls.

Art. 74	BTS-Beitrag 1 Als besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme gelten ganz oder teilweise gedeckte Mehrbereich-Haltungssysteme: a. in denen die Tiere ohne Fixierung in Gruppen gehalten werden; b. in denen den Tieren ihrem natürlichen Verhalten angepasste Ruhe-, Bewegungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen; und c. die über natürliches Tageslicht von mindestens 15 Lux Stärke verfügen; in Ruhe- und Rückzugsbereichen, einschliesslich Nestern, ist eine geringere Beleuchtung zulässig. 2 Der BTS-Beitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a Ziffern 1–4 sowie 6–8, Buchstabe b Ziffer 1, Buchstabe c Ziffer 1, Buchstabe e Ziffern 2–5 sowie Buchstaben f und g. 3 Für die Tierkategorie nach Artikel 73 Buchstabe g Ziffer 4 kann der BTS-Beitrag nur dann geltend gemacht werden, wenn alle Tiere während mindestens 30 Tagen gemästet werden.	Der ZVCH fordert, dass auch die Tierkategorien des Buchstaben b Ziffer 1-3 aufgenommen werden. Ansonsten können für Hengst und Jungtiere bis 30 Monate keine BTS-Beiträge bezogen werden. Es sollten analog der RAUS-Beiträge alle Tierkategorien der Equiden einbezogen werden.
Art. 76	~~*Aufgehoben*~~	Die Aufhebung der Möglichkeit für kantonale Sonderzulassungen ist untrennbar mit der Einführung eines Beitrags für RAUS Basis und eines RAUS Weide verbunden. Ansonsten lehnt der ZVCH die Aufhebung ab.
Art. 78 Abs.3	~~3 Pro Hektare und Gabe mit emissionsmindernden Ausbringverfahren ausgebrachte flüssige Hof- und Recycling-dünger werden 3 kg verfügbarer Stickstoff in der «Suisse-Bilanz» angerechnet. Massgebend für die Anrechnung ist die Flächenanmeldung des entsprechenden Beitragsjahres sowie die «Wegleitung Suisse-Bilanz», Auflage 1.142.~~	Der ZVCH lehnt die Bilanzierung der 3 kg N in der Suisse-Bilanz ab, da sie unverhältnismässig und nicht im Sinne der administrativen Vereinfachung ist.

Art. 103 Abs. 2 und 3	~~*Aufgehoben*~~ [2] Ist der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin mit der Beurteilung nicht einverstanden, so kann er oder sie innerhalb von drei Werktagen nach der Kontrolle bei der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde schriftlich eine Zweitbeurteilung verlangen. [3] Die zuständige kantonale Vollzugsbehörde legt die Einzelheiten betreffend die Zweitbeurteilung fest	Der ZVCH fordert die Beibehaltung der Zweitbeurteilung. Damit herrscht schneller Klarheit, ob und wenn ja welche Sanktionen ergriffen werden und der/die Betroffene kann sich früher gegen eine Sanktion wehren.
Anhang 6 Tierwohlprogramme		
Anhang 6 A BTS		
3 Tiere der Pferdegattung	3.1 Die Tiere müssen dauernd Zugang haben zu: a. einem Liegebereich mit einem Sägemehlbett oder einer für das Tier gleichwertigen Unterlage; b. einem nicht eingestreuten Bereich. 3.2 Fress- und Tränkebereiche müssen befestigt sein. 3.3 Die Fütterung muss so organisiert sein, dass jedes Tier ohne Störung durch Artgenossen fressen kann. 3.4 Abweichungen von den Bestimmungen nach Ziffer 3.1 sind in den folgenden Situationen zulässig: a. während der Fütterung; b. während des Auslaufs in Gruppen; c. während der Nutzung; d. im Zusammenhang mit einem Eingriff am Tier, beispielsweise Hufpflege. 3.5 Einzelhaltung in einer Ein- oder Mehrbereich-Bucht mit einem Liegebereich nach Ziffer 3.1 Buchstabe a ist in folgenden Situationen zulässig: a. während maximal zehn Tagen vor und nach dem voraussichtlichen Geburtstermin; eine Fixierung ist nicht zulässig;	Dies verbietet die Boxenhaltung. Equiden können auch in Boxen mit entsprechendem Auslauf BTS konform gehalten werden.

	b. bei kranken oder verletzten Tieren; eine Fixierung ist nur dann zulässig, wenn die Krankheit oder die Verletzung eine solche zwingend erfordert; c. während maximal sechs Monaten nach der Ankunft eines betriebsfremden Tieres auf dem Betrieb; zur Gruppenbucht, in welche das Tier integriert werden soll, muss Sichtkontakt bestehen und die Entfernung darf höchstens 3 m betragen; eine Fixierung ist nicht zulässig.	
Anhang 6 B RAUS		
2 Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Tiere der Pferde-, Ziegen- und Schafgattung	2.5 Statt auf einer Weide kann den Tieren in folgenden Situationen Auslauf auf einer Auslauffläche gewährt werden: a. während oder nach starkem Niederschlag oder Trockenheit; b. im Frühjahr, solange die Vegetation standortbedingt noch keinen Weidegang erlaubt; c. während der ersten zehn Tage der Galtzeit; 2.6 Den Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln muss mindestens folgende Auslauffläche zur Verfügung stehen: 2.7 Den Tieren der Pferdegattung muss mindestens folgende Auslauffläche zur Verfügung stehen:	*Ziff. 2.5 Bst. a:* Die aktuellen klimatischen Veränderungen erhöhen das Risiko für Trockenheitsstress in der Schweiz. Während Perioden mit starker Trockenheit wird eine Reduktion oder ein Verzicht auf den Weidegang empfohlen, um eine Schädigung der Grasnarbe zu verhindern. (Vgl. Agroscope) *Ziff. 2.6 und 2.7*: Die Tabellen zur Auslaufflächen wurden nicht verändert und entsprechen der geltenden Verordnung.

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 2 Bst b	[2] Sie gilt beim Vollzug: b. der Landwirtschaftsgesetzgebung für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons und Equiden.	Der ZVCH ist mit der Ergänzung einverstanden.
Art. 8 Abs. 1bis und 8	[1bis] Schlachtbetriebe müssen der Betreiberin die Daten nach Absatz 1 sowie die Post- oder Bankverbindung bzw. deren Änderung melden. [8] Wurde bei der Geburt oder bei der Einfuhr eine erwartete Endgrösse (Widerristhöhe) von über 148 cm gemeldet und erreicht das erwachsene Tier diese Endgrösse nicht, so muss die Eigentümerin oder der Eigentümer dies melden.	Der ZVCH begrüsst die Ergänzung Art. 8 Abs 8. Das Meldedatum sollte jedoch genauer definiert werden. Dabei zu beachten ist, dass das Alter, bei dem Equiden die Endgrösse erreichen, ist sehr unterschiedlich (abhängig von Rasse, Geschlecht etc.).
Art. 11 Abs. 1bis und 4	[1bis] Sie können innerhalb von 10 Tagen die von ihnen gemeldeten Daten, mit Ausnahme der Meldung der Änderung des Verwendungszwecks bei Equiden nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstabe f, online löschen.	Der ZVCH beurteilt die aktuelle Situation der Equiden in diesem Punkt als unbefriedigend. Hunderte von Equiden können jährlich nicht mehr geschlachtet werden, weil eine Änderung des Verwendungszwecks nach erstmaliger Eingabe nicht mehr möglich ist. Es sollte ein System analog den anderen Nutztieren eingeführt werden, bei dem auch bei der Behandlung mit bestimmten Medikamenten eine Schlachtung nach einer Absetzfrist noch möglich ist. Ausserdem besteht immer noch Unklarheit bei vielen Equidenbesitzern, was das zusätzlich Problem verstärkt. Wir bitten das BLW diesen Punkt zu überdenken – der ZVCH ist bereit, mögliche Lösungen zu diskutieren.
Art. 16 Abs. 3	[3] Personen, die Equiden kennzeichnen, sowie passausstellende Stellen können ins Tierdetail von Equiden Einsicht nehmen, es bei der Betreiberin beschaffen und verwenden.	Der ZVCH begrüsst die Ergänzung.

Art. 20 Abs. 7	[7] Sie übermittelt der Organisation der Arbeitswelt Pferdeberufe für die Erhebung der Abgabe für den Berufsbildungsfonds die folgenden Daten zu den Tierhaltungen mit Equiden: a. die TVD-Nummer der Tierhaltung; b. Name, Adresse, E-Mail-Adresse und Telefonnummer der Tierhalterin oder des Tierhalters; ~~c. die Anzahl Equiden, die in der Tierhaltung stehen;~~ ~~d. die Anzahl Equiden, die in der Tierhaltung stehen mit einem Alter über 1095 Tage;~~ ~~e. die Anzahl Equiden mit fehlender Meldung über den Wechsel der Tierhaltung.~~	Der ZVCH ist nicht grundsätzlich gegen eine Übermittlung der Daten an die Organisation der Arbeitswelt Pferdeberufe. Die Anzahl Equiden, deren Alter sowie die Anzahl Equiden mit fehlender Meldung sind jedoch irrelevant für die Einstufung der zahlungspflichtigen Betriebe für den Berufsbildungsfonds. Die Pferdehaltung an sich ist nicht ausreichend zur Einstufung als zahlungspflichtiger Betrieb. Die Anzahl Pferde ist ebenfalls irrelevant: es kann auch mit 1-3 Pferden ein ausreichend hoher Dienstleistungsumsatz erreicht werden, dass der Betrieb zahlungspflichtig ist. Weitere Recherchen durch die OdA Pferdeberufe sind deshalb unerlässlich. Deshalb verlangt der ZVCH die Streichung der Buchstaben c bis e.

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der ZVCH begrüsst die Reduktion der Gebühren für den Tierverkehr.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**			**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang	**1**	**Lieferung von Ohrmarken**		Der ZVCH stimmt den vorgesehenen Gebührensenkungen zu.
	1.1	Ohrmarken mit einer Lieferfrist von drei Wochen, pro Stück:		
	1.1.1	für Tiere der Rindergattung Büffel und Bisons (Doppelohrmarke)	4.50	
	1.1.2	für Tiere der Schaf- und der Ziegengattung	-.50	
	1.1.3	für Tiere der Schweinegattung	-.30	
	1.1.4	für in Gehege gehaltenes Wild der Ordnung Paarhufer	-.30	
	1.2	Ersatz von Ohrmarken mit einer Lieferfrist von fünf Arbeitstagen für Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung, für Büffel und Bisons, pro Stück	2.25	
	1.3	Kosten für den Versand, pro Sendung:		
	1.3.1	Pauschale	1.50	
	1.3.2	Porto	Nach Posttarif	
	1.3.3	Zuschlag für die Zustellung innerhalb von 24 Stunden	7.50	
	2	**Registrierung von Equiden**		
	2.1	Registrierung eines Equiden bei der Meldung der Geburt oder der erstmaligen Einfuhr	35.-	
	2.2	Nachregistrierung eines Equiden, der vor dem 1. Januar 2011 geboren oder erstmalig eingeführt worden ist	55.-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta			Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3	**Meldung geschlachteter Tiere**		
	3.1	bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons	4.50	
	3.2	bei Tieren der Schweinegattung	-.10	
	3.3	Bei Equiden	4.50	
	4	**Fehlende Meldungen oder fehlende oder mangelhafte Angaben**		
	4.1	Bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons		
	4.1.1	fehlende Meldung nach Artikel 5 Absätze 2 und 4 der TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011	5.-	
	4.1.2	fehlende oder mangelhafte Angabe der Rasse, der Farbe oder des Geschlechtes des Tiers, der TVD-Nummer der Herkunftstierhaltung oder der Abgangsart des Tiers, pro Meldekarte	2.-	
	4.1.3	fehlende oder mangelhafte Angabe der TVD-Nummer der Tierhaltung, der Identifikationsnummer des Tiers, der Identifikationsnummer des Muttertiers, der Identifikationsnummer des Vatertiers, des Geburtsdatums, des Zugangsdatums, des Abgangsdatums, des Verendungsdatums oder des Schlachtdatums des Tiers, pro Meldekarte	5.-	
	4.2	Bei Tieren der Schweinegattung:		
	4.2.1	fehlende Meldung nach Artikel 6 Absätze 2 und 3 der TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011	5.-	
	4.2.2	fehlende oder mangelhafte Angabe des Zugangsdatums, des Schlachtdatums oder der Zahl der Tiere, pro Meldekarte	5.-	
	4.3	Bei Equiden:		
	4.3.1	fehlende Meldung nach Artikel 8 Absätze 2–5 der TVDVerordnung vom 26. Oktober 2011	5.-	
	4.3.2	fehlende Meldung über die Geburt oder die erstmalige Einfuhr von Equiden, die ab dem 1. Januar 2011 geboren oder erstmalig eingeführt worden sind	10.-	
	5	**Datenabgabe**		
	5.1	Auflistung der Identifikationsnummern der Tiere eines Tierbestands zuhanden von Zucht-, Produzenten- und Labelorganisationen sowie Gesundheitsdiensten nach	2.-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta			Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Artikel 14 der TVD Verordnung vom 26. Oktober 2011; Pauschale pro Kalenderjahr, Tierhaltung und Tiergattung; die Gebühren werden bis zu einem Gesamtbetrag von weniger als 20 Franken pro Kalenderjahr nicht in Rechnung gestellt		
	5.2	Spezielle Datenauszüge oder Datenauswertungen, die durch die Betreiberin erstellt werden müssen; den Amtsstellen und den von ihnen beigezogenen Firmen, Organisationen und Kontrollorganen wird von der Gesamtsumme pro Datenauszug oder Datenauswertung ein Betrag von 500 Franken abgezogen	Nach Zeitaufwand	
	6	**Mahngebühren**		
		Mahngebühr pro ausstehende Zahlung	20.-	

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine allgemeine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Ziff. III. Investitionshilfen für Ökonomiegebäude für rauffutterverzehrende Tiere	**1. Beiträge** Element | Bundesbeitrag in Franken pro Einheit: Einheit | Hügelzone und Bergzone I | Bergzonen II–IV *Maximaler Beitrag je Betrieb für den Neu- und Umbau von Ökonomiegebäuden:* Maximale Grundpauschale ohne BTS – Stall | Betrieb | 118 500 | 172 500 Maximale Grundpauschale mit BTS – Stall | Betrieb | 133 500 | 192 500 *Neu- und Umbau je Element:* Stall | Sockelbetrag | 7 500 | 10 000 Stall ohne BTS | GVE | 1 250 | 2 000 Stall mit BTS | GVE | 1 500 | 2 400 Heu- und Siloraum | m^3 | 15,00 | 20,00 Hofdüngeranlage | m^3 | 22,50 | 30,00 Remise | m^2 | 25,00 | 35,00	Entsprechend dem Vorschlag 2 bei der SVV (Strukturverbesserungsverordnung) soll für Bauvorhaben, bei denen Zusatzkosten wegen erhöhter Anforderung an die Eingliederung in die Landschaft anfallen, auch ein zusätzlicher Pauschalbetrag ausgerichtet werden können.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

2. Investitionskredite

Element	Einheit	Investitionskredit in Franken		
		Talzone	Hügelzone und Bergzone I	Bergzonen II–IV
Maximaler Investitionskredit je Betrieb und GVE für den Neu- und Umbau von Ökonomiegebäuden:				
Gebäude mit Stall ohne BTS	GVE	8 000	5 000	5 000
Gebäude mit Stall mit BTS	GVE	9 000	5 660	5 660
Neu- und Umbau von Ökonomiegebäuden je Element:				
Stall ohne BTS	GVE	5 000	3 300	3 300
Stall mit BTS	GVE	6 000	3 960	3 960
Heu- und Siloraum	m^3	90	50	50
Hofdüngeranlage	m^3	110	75	75
Remise	m^2	190	115	115

3. Gemeinsame Bestimmungen für Beiträge und Investitionskredite

a. Beim Bau einzelner Elemente und bei Umbauten darf die Summe der Teilbeträge nicht höher sein als der maximale Betrag für Ökonomiegebäude je Betrieb.

b. Der Sockelbetrag wird nur beim Bau des Elementes Stall ausgerichtet. Bei Umbauten wird der Sockelbetrag anteilsmässig reduziert.

c. Remisen werden auch bei Betrieben ohne raufutterverzehrende Tiere unterstützt.

d. Bei einer erneuten Unterstützung gleicher Bauten oder Bauteile wird eine Kürzung aufgrund der weiter verwendbaren Bausubstanz vorgenommen (Art. 19 Abs. 5 und Art. 46 Abs. 6 SVV). Im Minimum wird die Restanz des Investitionskredites für diese Massnahmen und der Bundesbeitrag *pro rata temporis* nach Artikel 37 Absatz 6 Buchstabe b SVV von der maximal möglichen Investitionshilfe abgezogen.

e Ställe für Kaninchen werden mit den gleichen Ansätzen wie Ökonomiegebäude für raufutterverzehrende Tiere unterstützt.

Bühlmann Monique BLW

Von: Esther Zimmermann <Esther.Zimmermann@caprovis.ch>
Gesendet: Mittwoch, 10. Mai 2017 08:08
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 647_SSZV_Schweizerischer Schafzuchtverband_10.05.2017
Anlagen: SN_SSZV_Verordnungspaket_2017.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie erhalten in der Anlage die Stellungnahme des Schweizerischen Schafzuchtverbandes zum Verordnungspaket 2017.

Beste Grüsse
Esther Zimmermann

Schweizerischer Schafzuchtverband
Fédération suisse d'élevage ovin
Federazione svizzera d'allevamento ovino

Industriestr. 9, 3362 Niederönz
Tel. 062 956 68 68 / Tel. direkt 062 956 68 69

www.sszv.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	**Schweizerischer Schafzuchtverband SSZV** **647_SSZV_Schweizerischer Schafzuchtverband_10.05.2017**
Adresse / Indirizzo	Industriestr. 9 3362 Niederönz
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	10. Mai 2017 Alwin Meichtry, Präsident

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Schweizerische Schafzuchtverband SSZV dankt dem Bundesrat für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen dieser Anhörung. Der SSZV bittet den Bundesrat eindringlich darum, die nachfolgenden Vorschläge zu berücksichtigen, da sie den Erwartungen der Schweizer Schafzüchter und -halter entsprechen. Die Schafzüchter und -halter sind direkt von den Anpassungen betroffen, oft im Rahmen ihrer täglichen Arbeit und mit direkten Auswirkungen auf ihre Einkommen.

Der SSZV erlaubt sich, auf folgende Punkte speziell hinzuweisen::

- Der SSZV ist klar gegen die Streichung der Kategorie «Weidelämmer» im RAUS-Programm.
  Er versteht die Begründung, erwartet aber, dass das Kriterium Kontrollierbarkeit baldmöglichst mittels TVD eingeführt wird.

- Die Definition der Laufhoffläche ist für den SSZV nicht akzeptabel. Die Ziffern 2.8, 2.9, Anhang 6B RAUS, sind zu streichen.

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Art. 40 Abs. 2	*Aufgehoben*	*Aufhebung der Kurzalpung, zu welcher Abklärungen laufen*. Da die aktuelle Regelung auf einer veralteten Datengrundlage basiert und so zu einer Ungleichbehandlung führt, muss eine Lösung gefunden werden, mit der die Sömmerung von Milchvieh, Milchschafen und Milchziegen nicht geschwächt wird. Der SSZV schlägt vor, die Regelung nicht aufzuheben, sondern auf eine aktuelle angepasste Basis zu stellen. Es ist unbestritten, dass Sömmerungsbetriebe mit kurzer Bestossung praktisch die gleichen Fixkosten auf weniger Tage umlegen müssen.
Art. 72	Beiträge 1 Es werden folgende Arten von Tierwohlbeiträgen ausgerichtet: a. Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS-Beitrag); b. Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS-Beitrag); 2 Tierwohlbeiträge werden pro ~~GVE~~ Tier und Tierkategorie ausgerichtet. 3 Der Beitrag für eine Tierkategorie wird ausgerichtet, wenn alle zu ihr gehörenden Tiere nach den entsprechenden Anforderungen in Anhang 6 gehalten werden.	Abs. 2: Die Ansätze je Tier erlauben eine gezieltere Abgeltung der für das Tierwohl geleisteten zusätzlichen Aufwendungen und damit eine gezieltere Förderung des Tierwohls.

Art. 73 Bst. a Ziff. 5 und Bst. d Ziff. 3 und h	Für die Tierwohlbeiträge gelten folgende Tierkategorien: c. Tierkategorien der Ziegengattung: 3. *Ziegen, 3 Monate bis 1 Jahr alt* d. Tierkategorien der Schafgattung: 3. ~~*Aufgehoben*~~ *Weidelämmer;*.	*Bst. c Ziff. 3:* Es ist eine zusätzliche Tierkategorie „Ziegen, 3 Monate bis 1 Jahr alt“ zu schaffen. Nachdem der Bund die politische Forderung "Gleichstellung der Bisons gegenüber dem Rindvieh“ erfüllt hat, gibt es auch keine Argumente gegen die Gleichstellung der Ziegen gegenüber den Schafen. *Bst. d Ziff. 3:* Da die Bestimmungen für die Tierwohlprogramme der Kleinwiederkäuer erst im nächsten Jahr angepasst werden, ist von der Streichung der Kategorie Weidelämmer abzusehen. Mit der geplanten, von der Branche akzeptierten Einführung der TVD für Schafe wird das Alter der einzelnen Tiere und die Rückverfolgbarkeit kontrollierbar. In der Übergangszeit kann die Kontrolle mittels BLW-Excel-Tool «Berechnung des durchschnittlichen Tierbestandes» sichergestellt werden. Der SSZV schlägt vor, den Begriff zu präzisieren und statt «Weidelämmer» die Definition «Jungtiere bis 1-jährig» einzuführen.
Art. 74	BTS-Beitrag 1 Als besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme gelten ganz oder teilweise gedeckte Mehrbereich-Haltungssysteme: a. in denen die Tiere ohne Fixierung in Gruppen gehalten werden; b. in denen den Tieren ihrem natürlichen Verhalten angepasste Ruhe-, Bewegungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen; und c. die über natürliches Tageslicht von mindestens 15 Lux Stärke verfügen; in Ruhe- und Rückzugsbereichen, einschliesslich Nestern, ist eine geringere Beleuchtung zulässig. 2 Der BTS-Beitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabea Ziffern 1–4 sowie 6–8, Buchstabe b Ziffer 1, Buchstabe c Ziffer 1, Buchstabe e Ziffern	Anmerkung zu Abs. 2: Betreffend BTS wird die Schafhaltung gegenüber den anderen Nutztierrassen ungleich behandelt. Eine Einführung eines BTS-Beitrages bei Schafen wäre im Sinne des Tierwohles und der Qualitätsstrategie folgerichtig. Vorschläge der Einführung BTS für Schafe sind dem BLW von Vertretern der Kleinwiederkäuer-Organisationen vorgelegt worden und die Umsetzung wird auf das Verordnungspaket 2018 erwartet.

	2–5 sowie Buchstaben f und g.	
Art. 75	RAUS-Beitrag 1 Als regelmässiger Auslauf ins Freie gilt der regelmässige Zugang zu frischer Luft und ~~Sonnenlicht~~ **Tageslicht**.	Je nach topografischer Exposition oder baulichen Vorgaben steht der Auslauf nicht in jedem Fall im Sonnenlicht. Ein Ausschluss von Ausläufen, die auf der Sonnen-abgewandten Seite des Stalles stehen würde erhebliche Mehrkosten für betroffene Betriebe bedeuten.
Art. 76	~~*Aufgehoben*~~	Die Aufhebung der Möglichkeit für kantonale Sonderzulassungen ist untrennbar mit der Einführung eines Beitrags für RAUS Basis und eines RAUS Weide verbunden. Ansonsten lehnt der SSZV die Aufhebung ab.
Anhang 6 Tierwohlprogramme		
Anhang 6 A BTS		
1 Allgemeine Anforderungen		Generelle Anmerkung: Vorschläge der Einführung BTS für Schafe sind dem BLW von Vertretern der Kleinwiederkäuer-Organisationen vorgelegt worden und die Umsetzung wird auf das Verordnungspaket 2018 erwartet.
Anhang 6 B RAUS		
1 Allgemeine Anforderungen und Dokumentation des Auslaufs	1.1 Als Weide gilt eine mit Gräsern und Kräutern bewachsene, den Tieren zur Verfügung stehende Grünfläche. 1.2 Als Auslauffläche gilt eine den Tieren für den Auslauf zur Verfügung stehende Fläche ~~im Freien,~~ **an der frischen Luft und mit Tageslicht,** die befestigt oder mit geeignetem Material ausreichend bedeckt ist.	Anpassen des Abschnittes an Artikel 75 Abs.1
2 Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Tiere der Pferde-, Ziegen- und Schafgattung	2.1 Den Tieren ist wie folgt Auslauf zu gewähren: a. RAUS-Basis: Mindestens 2 Aren pro GVE vom 1. Mai bis zum 31. Oktober: an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Weide; b. . RAUS-Weide: Mindestens 8 Aren Weide pro GVE vom 1. Mai bis zum 31. Oktober: an mindestens 26 Tagen pro	*2.2* Schafe und Ziegen ergänzen. Weshalb bei diesem Artikel

	Monat auf einer Weide; c. vom 1. November bis zum 30. April: an mindestens 13 Tagen pro Monat auf einer Auslauffläche oder einer Weide ; 2~~.2 Alternativ zu Ziffer 2.1 kann den~~ Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln sowie den Schafen und Ziegen ~~ohne den über 160 Tage alten weiblichen Zuchttieren~~ die zur Mast bestimmt sind, kann während des ganzen Jahres dauernd Zugang zu einer Auslauffläche gewährt werden. 2.3 Der Zugang zur Weide bzw. zur Auslauffläche kann in folgenden Situationen eingeschränkt werden: a. während zehn Tagen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin und während zehn Tagen nach der Geburt; b. im Zusammenhang mit einem Eingriff am Tier; c. vor einem Transport während maximal zwei Tagen; die TVD-Nummern der fixierten Tiere und das Datum müssen vor der Abweichung dokumentiert werden; d. so weit wie dies während der Fütterung oder der Reinigung der Auslauffläche notwendig ist. 2.4 Anforderungen an die Weidefläche: a. ~~Für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie für Tiere der Ziegen- und Schafgattung muss die Weidefläche so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide gemäss Buchstabe B Ziffer 2.1 oder 2.2 mindestens 25 Prozent ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können;~~ b. Pro Tier der Pferdegattung, das sich auf der Weide aufhält, muss eine Fläche von acht Aren zur Verfügung stehen. Halten sich gleichzeitig fünf oder mehr Tiere auf derselben Fläche auf, kann die Fläche pro Tier um maximal 20 Prozent verkleinert werden. 2.5 Statt auf einer Weide kann den Tieren in folgenden Situationen Auslauf auf einer Auslauffläche gewährt wer-	die Rindviehhaltung gegenüber der Schaf- und Ziegenhaltung bevorzugt behandelt werden soll, ist nicht ersichtlich. Eine Angleichung würde in der Praxis begrüsst werden, dies weil die Ausmast von Ziegen- und Schaflämmern auf der Weide aufgrund der steigenden Qualitätsanforderungen nicht in jedem Fall praktikabel ist (unkastrierte Lämmer, Tageszunahmen, Milchmast etc.). *Ziff. 2.4:* Wird das zweiteilige Programm RAUS Basis und RAUS Weide nicht eingeführt, ist diese Bestimmung bezüglich der minimalen Raufutteraufnahme auf der Weide ersatzlos zu streichen. Die Verschärfung bezüglich der Nennung von 25% minimaler Trockensubstanzaufnahme auf der Weide wird kategorisch abgelehnt. *Ziff. 2.5 Bst. a:* Die aktuellen klimatischen Veränderungen erhöhen das Risiko für Trockenheitsstress in der Schweiz. Während Perioden mit starker Trockenheit wird eine Reduktion oder ein Verzicht auf den Weidegang empfohlen, um eine Schädigung der Grasnarbe zu verhindern. (Vgl. Agroscope) *Ziff. 2.8. und 2.9.:* Der SSZV lehnt die Einführung eines Mindestmasses für Auslauffläche für Tiere der Schaf- und Ziegengattung explizit ab. Die vorgeschlagene Massnahme ist nicht praxistauglich. Gleichzeitig führt sie zu einem administrativen und finanziellen Mehraufwand für die Schaf- resp. Ziegenhaltenden Betriebe. Wir begrüssen grundsätzlich das Ethoprogramm RAUS für Schafe resp. Ziegen. Die Einfüh-

	den: a. während oder nach starkem Niederschlag oder Trockenheit; b. im Frühjahr, solange die Vegetation standortbedingt noch keinen Weidegang erlaubt; c. während der ersten zehn Tage der Galtzeit; 2.6 Den Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln muss mindestens folgende Auslauffläche zur Verfügung stehen: 2.7 Den Tieren der Pferdegattung muss mindestens folgende Auslauffläche zur Verfügung stehen: ~~2.8 Die Auslauffläche für die Tiere der Ziegengattung entspricht den Anforderungen an die Buchtenfläche gemäss Anhang 1 Tabelle 5 Ziffern 331 und 332 der TschV12. Die Auslauffläche muss zu mindestens 25 Prozent ungedeckt sein.~~ ~~2.9 Die Auslauffläche für Tiere der Schafgattung entspricht den Anforderungen an die Buchtenfläche gemäss Anhang 1 Tabelle 4 Ziffer 22 der TschV. Die Auslauffläche muss zu mindestens 50 Prozent ungedeckt sein.~~	rung eines Mindestmasses für Auslaufflächen für Tiere der Schaf- resp. Ziegengattung lehnen wir jedoch dezidiert ab. Laufhöfe für Schafe müssen flexibel gestaltet werden können. Die RAUS-Bestimmungen werden ausserhalb der Vegetationszeit bereits mit Weideflächen erfüllt. Anstatt einer administrativen Vereinfachung wird hier eine starke Komplizierung zulasten der Produktionsbetriebe eingeführt. Mit einer zusätzlichen Verkomplizierung und Verschärfung wird die Teilnahme an RAUS geschwächt.
Anhang 7 Beitragsansätze		
Tierwohlbeiträge *Ziff. 2.9.1*	~~Die Punkte werden pro Tierkategorie nach Artikel 73 sowie für das BTS- und das RAUS-Programm separat wie folgt in Beträge umgerechnet.~~ Kürzungen sollen mit Abzügen von Pauschalbeträgen und nicht über die Vergabe von Punkten erfolgen.	Pauschalbeträge und Punkte stehen oft in keinem vernünftigen Verhältnis bei Verfehlungen. Gesundes Augenmass ist in vielen Fällen angebrachter als rechtliche Detailbestimmungen. Beispielsweise ergibt der Mangel „Lage der Öffnungen des AKB entsprechen nicht den Anforderungen“ 110 Punkte, der Mangel „AKB nicht gedeckt oder nach aussen nicht ausreichend offen“ hingegen 60 Punkte.
Schafweide *Ziff. 3.7.4 Bst. d, e, f und k*	*Aufgehoben* *Aufgehoben*	Fraglich ist, wie „fehlende Herdenschutzmassnahmen“ definiert werden.

Ziff. 3.7.5 Bst. b, c, g und h

Ziff. 3.7.6 Unvollständige Erfüllung der Anforderungen für Schafe bei Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen

Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung
a..	Fehlende Herdenschutzmassnahmen falls Gesuch für Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen (Art. 47 Abs. 2 Bst. a)	Reduktion des Sömmerungsbeitrags auf den Ansatz für Umtriebsweide nach Anh. 7 Ziff. 1.6 Bst. b

Tierwohlbeiträge

Ziff. 5.4

Beitrag RAUS

	Tierkategorie	**Beitrag (Fr. je GVE)**		
		BTS	**RAUS Basis** (mind. 2a Weide pro GVE)	Zusatzbeitrag **RAUS Weide** (heutige Weidefutteranforderung)
a.	Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel:			
1.	Milchkühe	90	190	80
2.	andere Kühe	90	190	80
3.1	weibliche Tiere, über 365 Tage bis 1. Abkalbung	90	190	80
3.2	weibliche Tiere; über 365 Tage alt, zur Mast	90	190	80
4.1	weibliche Tiere, über 160 - 365 Tage alt, zur Aufzucht	90	190	80
4.2	weibliche Tiere über 160 - 365 Tage alt, zur Mast	90	190	80
5.1	weibliche Tiere, bis 160 Tage alt, zur Aufzucht	-	370	80
5.2	weibliche Tiere, bis 160 Tage alt, zur Mast	-	370	80
6.	männliche Tiere, über 730 Tage alt	90	190	80
7.	männliche Tiere, über 365 - 730 Tage alt	90	190	80
8.	männliche Tiere, über 160 - 365 Tage alt	90	190	80
9.	männliche Tiere, bis 160 Tage alt	-	370	80
c.	Tierkategorien der Ziegengattung			
3.	Ziegen, 91 bis 365 Tage alt	90	190	

Die Beteiligung am RAUS-Programm ist schwach. Durch die Problematik Grossraubtiere sinkt das Interesse daran weiter.

Damit die Beteiligung an RAUS verbessert werden kann, ist eine Erhöhung des Beitrags für die Schafe und die Ziegen um je 50% angebracht.

Die Erhöhung des Betrags würde einen wichtigen Beitrag leisten zur Abgeltung des anspruchsvollen Weidemanagements (Parasitendruck, Aufwand für das Zäunen, Präsenz Grossraubtiere) in der Schaf- und Ziegenhaltung.

	d. Tierkategorien der Schafgattung 3. Weidelämmer 190	
Anhang 8 Kürzungen der Direktzahlungen		Der SSZV fordert dringend eine stärkere Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit. Ein erster Verstoss sollte, insbesondere wenn es sich um administrative Punkte handelt, gering sanktioniert werden mit dem Hintergrund, dass bei einem Wiederholungsfall sofort stärkere Sanktionen ergriffen werden. Zudem ist wichtig, dass die Sanktion sofort (oder sobald als möglich) dem betroffenen Landwirt mit einer beschwerdefähigen Verfügung mit der Höhe der Sanktion eröffnet wird (und nicht erst mit der Abrechnung über Direktzahlungen; *siehe auch Stellungnahme zu Art. 103, Abs. 2 und 3*). Die Kürzung der DZ beim Überschreiten der Höchstbestandesverordnung (Art. 7 DZV) steht in keinem Verhältnis zum Verstoss.
Tierwohlbeiträge *Ziff. 2.9.1*	~~Die Punkte werden pro Tierkategorie nach Artikel 73 sowie für das BTS- und das RAUS-Programm separat wie folgt in Beträge umgerechnet.~~ Kürzungen sollen mit Abzügen von Pauschalbeträgen und nicht über die Vergabe von Punkten erfolgen.	Pauschalbeträge und Punkte stehen oft in keinem vernünftigen Verhältnis bei Verfehlungen. Gesundes Augenmass ist in vielen Fällen angebrachter als rechtliche Detailbestimmungen. Beispielsweise ergibt der Mangel „Lage der Öffnungen des AKB entsprechen nicht den Anforderungen“ 110 Punkte, der Mangel „AKB nicht gedeckt oder nach aussen nicht ausreichend offen“ hingegen 60 Punkte.
Tierwohlbeiträge *Ziff. 2.9.3 BTS*	Mangel beim Kontrollpunkt — Kürzung b. Weniger als 15 Lux Tageslicht bzw. Gesamtlicht im Stall (Art. 74 Abs. 1 Bst. c, Anh. 6 Bst. A Ziff. 7.2) — Alle Tier — Etwas zu wenig Licht: 10 Pte Viel z wenig Licht: 110 Pte c. Keine befestigten — Tiere der Rindergat-	Bst. b: Ausnahmen bzgl. der Zulassung von Kunstlicht in der Geflügelhaltung müssen weiterhin beibehalten werden. Vgl. Kommentar zu Anhang 6A Ziff. 7.2 DZV Bst. c: Befestigte Tränkebereiche sind nur für die Kategorien Art. 73 Bst. a Ziff. 1, 2 und 6 der Rindergattung und Wasserbüffel nötig. Vgl. Anh. 6 Bst. A Ziff. 2.3. Ziegen benötigen keine befestigten Fressbereiche. Bst. i: Der SSZV lehnt die Verschärfung ab und fordert die Beibehaltung des aktuellen Systems.

	Fress- und Tränkebereiche […]	tung und Wasserbüffel (Kategorien Art. 73 Bst. a Ziff. 1, 2, 6)	
	Keine befestigten Fress~~- und Tränke~~bereiche	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Kategorien Art. 73 Bst. a Ziff. 3-5)	
	Keine befestigten Fress~~- und Tränke~~bereiche	Tiere der Ziegengattung (Anh. 6 Bst. A Ziff. 4.2)	
	i.		

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SSZV begrüsst die Einführung der TVD für Tiere der Schafgattung und erwartet die Möglichkeit der frühzeitigen Involvierung in die Erarbeitung der Umsetzung.

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SSZV begrüsst die Reduktion der Gebühren für den Tierverkehr.

Der SSZV erwartet aber, dass das schon längere Zeit bestehende Problem der Kosten für Ersatzohrmarken bei dieser Gelegenheit angepackt wird. Durch die Erhebung von Gebühren für Ersatzohrmarken besteht weder für die Lieferanten noch die verantwortlichen Behörden beim Bund ein Anreiz für eine bessere Qualität der Ohrmarken zu sorgen. Die Schafhalter sind durch die Gesetze gezwungen die Ersatzohrmarken zu kaufen, ohne dass sie deren Qualität beeinflussen können.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**			**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang	**1**	**Lieferung von Ohrmarken**		Der SSZV stimmt den vorgesehenen Gebührensenkungen zu und fordert die Aufhebung der Gebühren für Ersatzohrmarken.
	1.1	Ohrmarken mit einer Lieferfrist von drei Wochen, pro Stück:		
	1.1.1	für Tiere der Rindergattung Büffel und Bisons (Doppelohrmarke)	4.50	
	1.1.2	für Tiere der Schaf- und der Ziegengattung	-.50	
	1.1.3	für Tiere der Schweinegattung	-.30	
	1.1.4	für in Gehege gehaltenes Wild der Ordnung Paarhufer	-.30	
	~~1.2~~	~~Ersatz von Ohrmarken mit einer Lieferfrist von fünf Arbeitstagen für Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung, für Büffel und Bisons, pro Stück~~	~~2.25~~	
	1.3	Kosten für den Versand, pro Sendung:		
	1.3.1	Pauschale	1.50	
	5.2	Spezielle Datenauszüge oder Datenauswertungen, die durch die Betreiberin erstellt werden müssen; den Amtsstellen und den von ihnen beigezogenen Firmen, Organisationen und Kontrollorganen wird von der Gesamtsumme pro Datenauszug oder Datenauswertung ein Betrag von 500 Franken abgezogen	Nach Zeitaufwand	
	6	**Mahngebühren**		
		Mahngebühr pro ausstehende Zahlung	20.-	

Bühlmann Monique BLW

Von:	Herren Ursula <Ursula.Herren@szzv.ch>
Gesendet:	Donnerstag, 11. Mai 2017 17:01
An:	_BLW-Schriftgutverwaltung
Cc:	Michel Andreas (andreas.michel@plantahof.gr.ch); Läderach Fritz (fritzlaederach@hotmail.com); Stefan Geissmann (stefan.geissmann@plantahof.gr.ch); werner.wicki@bluewin.ch; Esther Zimmermann (Esther.Zimmermann@caprovis.ch)
Betreff:	648_SZZV_Schweizerischer Ziegenzuchtverband_12.05.2017
Anlagen:	Rückmeldung_Verordnungspaket_2017_SZZV_DEF_110517.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Beilage sende ich Ihnen die Stellungnahme des Schweizerischen Ziegenzuchtverbandes (SZZV) zum Agrarpaket 2017.

Hauptanliegen des Schweizerischen Ziegenzuchtverbandes und der kantonalen Ziegenzuchtverbände ist (im Rahmen der Direktzahlungsverordnung) die Einführung einer zusätzlichen Tierkategorie „Ziegen, 91 bis 365 Tage alt“ und die Erhöhung der Mittel für die Tierwohlprogramme BTS und RAUS.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Mit freundlichen Grüssen / Meilleures salutations

Ursula Herren
Geschäftsführerin / Administratrice

Schweizerischer Ziegenzuchtverband (SZZV)
Fédération suisse d’élevage caprin (FSEC)
Schützenstrasse 10, 3052 Zollikofen
Tel. 031 388 61 11 / Direkt 031 388 61 00 / Fax 031 388 61 12
Mail: ursula.herren@szzv.ch
www.szzv.ch / www.schweizer-gitzi.ch / www.cabri-suisse.ch / www.capretto-svizzero.ch
Öffnungszeiten: Montag: 08.00 – 12.00 sowie 13.00 – 16.00, Dienstag – Freitag: 08.00 – 12.00

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	Schweizerischer Ziegenzuchtverband (SZZV) 648_SZZV_Schweizerischer Ziegenzuchtverband_12.05.2017
Adresse / Indirizzo	Schützenstrasse 10 3052 Zollikofen
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	**11.05.2017** 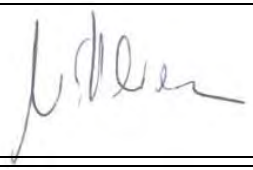

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) 4
BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) 5
BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19) 8
BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 13
BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) 29
BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 30
BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 38
BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1) 39
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 40
BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) 41
BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140) 49
BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161) 50
BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181) 51
BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1) 52
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2) 53
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 56
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) 57
WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) 58
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211) 59
BR 0 Verordnung über das bäuerliches Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural (916.01) 63
BR 0 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 64

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Schweizerische Ziegenzuchtverband (SZZV) dankt dem Bundesrat für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen dieser Anhörung.

Der SZZV vertritt die Anliegen der Schweizer Ziegenzüchter und –halter. Die kantonalen Ziegenzuchtorganisationen stehen ebenfalls hinter der Stellungnahme des SZZV.

Der SZZV bittet den Bundesrat eindringlich darum, die nachfolgenden Vorschläge zu berücksichtigen, da sie den Erwartungen der Schweizer Ziegenzüchterinnen und Ziegenzüchter entsprechen. Die Bäuerinnen und Bauern sind direkt von den Anpassungen betroffen, oft im Rahmen ihrer täglichen Arbeit und mit direkten Auswirkungen auf ihre Einkommen. Der SZZV erinnert ebenfalls daran, dass die unbefriedigende Einkommenssituation weiterhin fortbesteht. Dies mit einem erheblichen Defizit gegenüber vergleichbaren Einkommen und ohne absehbare Verbesserung der Situation.

Der SZZV erlaubt sich folgende allgemeine Betrachtungen einzubringen:

- **Betr. Tierwohlprogramme ist die Einführung einer zusätzlichen Tierkategorie *„Ziegen, 91 bis 365 Tage alt“* und die Erhöhung der Mittel für die Tierwohlprogramme ein zentrales Anliegen des SZZV.**

- Im Rahmen der administrativen Vereinfachung geht der Verzicht auf gedruckte Parzellenpläne, Stall-, Aussenklimabereich- und Laufhofskizzen in eine gute Richtung. Aber die Massnahmen bleiben ungenügend und erfüllen nicht die oft und insbesondere von Bundesrat Schneider-Ammann erwähnten Ziele. Der SZZV verlangt zusätzliche Bemühungen in diese Richtung, besonders indem vermehrt die gute landwirtschaftliche Praxis, welche von der professionellen Landwirtschaft erwarten werden darf, statt detailliere Regelungen als Grundsatz gelten soll. Den Landwirtinnen und Landwirten soll mehr Vertrauen entgegengebracht und noch mehr Eigenverantwortung übergeben werden.

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16 Abs. 2 und 3	~~*Aufgehoben*~~ [2] Ist der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin mit der Beurteilung nicht einverstanden, so kann er oder sie innerhalb von drei Werktagen nach der Kontrolle bei der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde schriftlich eine Zweitbeurteilung verlangen. [3] Die zuständige kantonale Vollzugsbehörde legt die Einzelheiten betreffend die Zweitbeurteilung fest	Der SZZV fordert die Beibehaltung der Zweitbeurteilung.

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SZZV begrüsst die Änderungen, weist aber darauf hin, dass Insekten nicht vom Geltungsbereich ausgeschlossen werden sollten.

Art. 23a bis Art.39 m sind in dieser Stellungnahme nicht aufgeführt. Sie beinhalten Änderungen des Importregimes sowie der Akkreditierungsdetails, zu denen sich der SZZV nicht äussert.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1	3 Sie gilt nicht für Insekten gemäss der Lebensmittelgesetzgebung, die Jagd, die Fischerei und die Aquakultur sowie deren Erzeugnisse.	Insekten sollen nicht vom Geltungsbereich ausgeschlossen werden. Das Argument, dass derzeit keine entsprechenden Bio-Produktionsanforderungen festgelegt wurden, reicht nicht aus. Art. 39c der Bio-Verordnung sagt, dass bis zum Erlass von Tierhaltungsvorschriften die entsprechenden allgemein anerkannten Regeln der biologischen Landwirtschaft zu beachten sind. Dieser Artikel kann durchaus auf die Insekten angewandt werden, wie auch zum Beispiel bereits für Schnecken oder Wachteln.
Art. 5	1 Als Biobetriebe gelten in dieser Verordnung: a. Betriebe nach Artikel 6 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 5 (LBV) auf denen die Produktion nach den Anforderungen dieser Verordnung erfolgt; b. Sömmerungsbetriebe nach Artikel 9 LBV auf denen die Produktion nach den Anforderungen dieser Verordnung erfolgt. c. andere Unternehmen als diejenigen nach Buchstabe a, die verwertbare Erzeugnisse aus Pflanzen oder Nutztierhaltung bodenabhängig herstellen und auf denen die Produktion nach den Anforderungen dieser Verordnung erfolgt; 2 Als Biobetriebe gelten zudem andere Unternehmen als diejenigen nach Absatz 1 Buchstabe a, die verwertbare Erzeugnisse bodenunabhängig herstellen und nicht Betrie-	Der SZZV begrüsst, dass die Definition eines Biobetriebs weiter gefasst wird und damit die Realität abbildet.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	be nach Artikel 6 LBV sind, in Bezug auf die Produktion nach dieser Verordnung	
Art. 7Abs. 5-8	Die Zertifizierungsstelle kann auf Gesuch hin eine Produktionsstätte eines nichtbiologisch bewirtschafteten landwirtschaftlichen Betriebes als selbstständigen Biobetrieb anerkennen, wenn diese: a. als Einheit von Land, Gebäuden und Einrichtungen räumlich erkennbar und von anderen Produktionsstätten getrennt ist; b. über ein eigenes Betriebszentrum verfügt; c. ganzjährig biologisch bewirtschaftet wird und eine oder mehrere Personen beschäftigt; d. über ein eigenes Betriebsergebnis verfügt; e. über einen vom übrigen Betrieb auf allen Stufen der Produktion, Aufbereitung, Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung unabhängigen, räumlich und zeitlich getrennten Warenfluss verfügt; und f. sicherstellt, dass sich der Warenfluss zwischen ihr und dem nicht-biologisch bewirtschafteten Betriebsteil nie kreuzt. 6 Vor der Anerkennung holt die Zertifizierungsstelle zu Absatz 5 Buchstabe a – d die schriftliche Stellungnahme des Kantons, in dessen Gebiet der Betrieb liegt, ein. 7 Unternehmen nach Artikel 5 Absatz 2 können parallel zur biologischen Produktion auch nicht biologisch produzieren, sofern zwischen den Produktionsbereichen ein getrennter Warenfluss besteht. 8 Für Forschungszwecke kann das WBF einzelnen Betrieben Ausnahmen vom Erfordernis der Gesamtbetrieblichkeit bewilligen.	Der SZZV begrüsst, dass die Kriterien für die Anerkennung einer Produktionsstätte als selbständiger Biobetrieb präzisiert werden.
Art. 8 Abs. 1bis	1bis Die Zertifizierungsstelle kann für die Pilzzucht, die Produktion von Treibzichorien und die Sprossenproduktion	Der SZZV begrüsst die Änderung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	eine kürzere Umstelldauer festlegen.	
Art. 9 Abs. 2 und 4	2 Die Zertifizierungsstelle entscheidet über die Zulassung der schrittweisen Umstellung. 4 Ist die sofortige vollständige Umstellung der Nutztierhaltung nicht zumutbar, so kann die Zertifizierungsstelle dem Betrieb gestatten, die Tierhaltung innert drei Jahren schrittweise nach Tierkategorien umzustellen.	Der SZZV begrüsst die Änderung.

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SZZV begrüsst die Harmonisierung der Regelungen mit anderen geschützten Bezeichnungen. Ebenfalls begrüsst wird, dass in verarbeiteten Produkten einzelne Zutaten nun ausgelobt werden können.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7a	**Verwendung der Bezeichnung «Berg» oder «Alp» für einzelne Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs** 1 Auf Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs, welche die Anforderungen dieser Verordnung erfüllen, darf in der Kennzeichnung eines Lebensmittels hingewiesen werden, auch wenn das Lebensmittel die Anforderungen nach Art. 7 nicht erfüllt. 2 Der Hinweis darf sich ausschliesslich auf die betreffenden Zutaten beziehen. Die gestützt auf Artikel 9 Absatz 3 festgelegten offiziellen Zeichen für Berg- und Alpprodukte dürfen nicht verwendet werden. 3 Die Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs dürfen nicht zusammen mit gleichen Zutaten, welche die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllen, verwendet werden.	Der SZZV begrüsst die Einfügung von Art. 7a. Damit ist es möglich, in zusammengesetzten Lebensmitteln auf Bestandteile aus dem Berg- und Alpgebiet hinzuweisen und diese zu deklarieren.
Art. 8 Abs. 4 und 5	*Aufgehoben*	Die aufgehobenen Absätze sind durch Art. 7a besser abgedeckt.
Art. 9 Abs. 1	1 Im Verzeichnis der Zutaten ist anzugeben, welche Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs aus dem Sömmerungsgebiet oder aus dem Berggebiet stammen und welchen Anteil am Lebensmittel sie ausmachen.	Der SZZV begrüsst die Präzisierung.
Art. 10 Abs. 1bis	1bis Wenn bei einem Lebensmittel ein Hinweis auf Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs nach Art. 7a verwendet wird, müssen alle Stufen der Produktion und des Zwischenhandels der Zutaten, sowie der Hersteller des Le-	Der SZZV begrüsst die Ergänzung zu Art. 7a.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	bensmittels zertifiziert werden.	
Art. 11	**Anforderungen an die Zertifizierungsstellen** 1Die Zertifizierungsstellen müssen für ihre Tätigkeit gemäss dieser Verordnung auf Gesuch hin vom BLW zugelassen sein. Für die Zulassung haben die Zertifizierungsstellen die Anforderungen nach Absatz 2 sowie die Pflichten nach den Artikeln 12 und 12a zu erfüllen. 2 Die Zertifizierungsstellen müssen die folgenden Anforderungen erfüllen: a. Sie müssen für ihre Tätigkeit nach der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 19962 (AkkBV) in der Schweiz akkreditiert, durch die Schweiz im Rahmen eines internationalen Abkommens anerkannt, oder nach schweizerischem Recht auf andere Weise ermächtigt oder anerkannt sein; b. Sie müssen über eine Organisationsstruktur und ein Zertifizierungs- und Überwachungsverfahren verfügen, in denen insbesondere die Kriterien, die den von ihnen kontrollierten Betrieben zur Auflage gemacht werden, sowie ein geeignetes Massnahmenkonzept bei festgestellten Unregelmässigkeiten festgelegt sind. c. Sie müssen angemessene Garantien für Objektivität und Unparteilichkeit bieten und über qualifiziertes Personal und die erforderlichen Ressourcen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben verfügen. d. Sie verfügen über schriftliche Verfahren und Vorlagen für folgende Aufgaben und wenden diese an: 1. Aufstellung einer risikobasierten Strategie für die Kontrolle der Betrieben; 2. Informationsaustausch mit anderen Zertifizierungsstellen oder von diesen beauftragten Dritten und mit den mit Vollzugaufgaben beauftragten Behörden; 3. Anwendung und Weiterverfolgung der getroffenen Massnahmen nach Artikel 14a Absatz 5 im Falle von Unregel-	Inhaltlich keine Bemerkungen. Der SZZV schlägt vor zu prüfen, ob es nicht zielführender wäre, für alle Zertifizierungsaufgaben (alle geschützten Bezeichnungen, nicht nur Berg- und Alpzeichen) die Anforderungen an die Zertifizierung und Zertifizierungsstellen an einem gemeinsamen Ort festzuhalten und an dieser Stelle nur noch auf spezifische Punkte für das Berg- und Alpzeichen einzugehen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	mässigkeiten; 4. Einhaltung der Vorschriften des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz.	
Art. 12a	**Berichterstattung der Zertifizierungsstellen** Die Zertifizierungsstellen liefern dem BLW jährlich einen Bericht mit folgenden Angaben: a. Liste der kontrollierten Betrieben, aufgegliedert nach den Kategorien «Produktion», «Verarbeitung» und «Veredelung»; b. Gesamtmenge der mit der Bezeichnung «Berg» oder «Alp» vermarkteten Produkte; c. Anzahl und Art der festgestellten Unregelmässigkeiten und der Entzüge von Zertifikaten.	Siehe Bemerkung zu Art. 12.
Art. 14	**Zuständigkeiten** 1 Sofern Lebensmittel betroffen sind, vollziehen die Organe der kantonalen Lebensmittelkontrolle diese Verordnung gemäss der Lebensmittelgesetzgebung. 2 Sofern keine Lebensmittel betroffen sind, vollzieht das BLW diese Verordnung gemäss der Landwirtschaftsgesetzgebung. 3 Im Rahmen des Vollzugs hat das BLW namentlich folgende Aufgaben: a. Führen einer Liste der im Anwendungsbereich dieser Verordnung akkreditierten oder anerkannten Zertifizierungsstellen; b. Überwachung der Zertifizierungsstellen; c. Erfassung der festgestellten Verstösse und der verhängten Sanktionen. 4 Es kann Sachverständige beiziehen. 5 Die Kantone melden dem BLW und den Zertifizierungsstellen die festgestellten Verstösse.	Siehe Bemerkung zu Art. 12.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 14a	**Überwachung der Zertifizierungsstellen** 1 Die Überwachungstätigkeit des BLW umfasst insbesondere: a. die Bewertung der internen Verfahren der Zertifizierungsstellen für die Kontrollen, die Verwaltung und Prüfung von Kontrolldossiers auf Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung; b. die Überprüfung der Vorgehensweise im Falle von Nichtkonformitäten und bei Einsprüchen und Beschwerden. 2 Es stimmt seine Überwachungstätigkeit auf die Tätigkeit der Schweizerischen Akkreditierungsstelle (SAS) ab. 3 Das BLW stellt im Rahmen seiner Überwachungstätigkeit sicher, dass die Anforderungen nach Artikel 11 erfüllt sind. 4 Das BLW kann die Zulassung einer Zertifizierungsstelle nach Artikel 11, Absatz 1 suspendieren oder entziehen, wenn eine Zertifizierungsstelle die entsprechenden Anforderungen und die Pflichten nicht erfüllt. Das BLW informiert die SAS umgehend über den Entscheid. 5 Es kann Weisungen an die Zertifizierungsstellen erlassen. Die Weisungen umfassen auch einen Katalog zur Harmonisierung des Vorgehens der Zertifizierungsstellen bei Unregelmässigkeiten.	
Art. 14b	**Jährliche Inspektion der Zertifizierungsstellen** Das BLW führt jährlich eine Inspektion der nach Artikel 11 in der Schweiz zugelassenen Zertifizierungsstellen durch, soweit dies nicht im Rahmen der Akkreditierung gewährleistet ist.	Siehe Bemerkung zu Art. 12.
Art. 16 Abs. 6	6 Marken, die die Bezeichnung «Alpen» enthalten und die vor dem 1. Januar 2011 gutgläubig hinterlegt wurden, dürfen für Erzeugnisse nach Artikel 3 Absatz 2, die die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllen, weiter verwendet werden.	Fraglich ist, wie lange diese Besitzstandwahrung fortgeführt werden soll.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 17	*Übergangsbestimmung zur Änderung vom …* **Zertifizierungs- und Kontrollstellen, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom …** im Rahmen dieser Verordnung bereits tätig und nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a akkreditiert sind, gelten als für die Tätigkeiten gemäss Artikel 11 Absatz 1 zugelassen.	

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Tierwohlbeiträge: Tierwohl wird in der Schweizer Bevölkerung sehr hoch gewichtet und ist nicht durch andere Zielsetzungen einzuschränken. In den Erläuterungen zum Verordnungspaket ist festgehalten, dass *„Die hohe Tierintensität der Schweizer Landwirtschaft und insbesondere die schwierig kontrollierbaren Nährstoffverschiebungen […] als Faktoren [gelten], die die Zielerreichung der Umweltziele in den Bereichen Nitrat und Ammoniak erschweren“*, was absolut unangebracht ist. In den vergangen ca. 40 Jahren nahm der Kuhbestand um rund 200‘000 Stück ab und dieser Trend wird sich weiter fortsetzten. Von hoher Tierintensität in einem Grasland zu sprechen entbehrt in diesem Zusammenhang jeder Grundlage. Die Umweltziele bezüglich Nitrat und Ammoniak sind mit anderen Förderprogrammen aktiv anzustreben. Die Tierwohlprogramme sind dadurch nicht einzuschränken, zu reduzieren oder zu behindern.

Die Tierwohlbeiträge werden seit ca. 20 Jahren nach den gleichen Voraussetzungen geleistet. Die Programme sind ein Erfolg für das Tierwohl, das Image der Landwirtschaft und leisten Beiträge zur vielfältigen Nutzung und Gestaltung der Landschaft und zur Attraktivität der Schweiz als Tourismusdestination.

Der SZZV kann sich mit der Aufhebung des BTS-Programms für Ziegenböcke einverstanden erklären. Im Gegenzug fordert er aber eine zusätzliche Tierkategorie bei den Tierwohlbeiträgen *„Ziegen, 91 bis 365 Tage alt“.* Die Beiträge für BTS und RAUS sind um 50 % zu erhöhen, um die Beteiligung an den Programmen im Sinne des Tierwohls zu erhöhen. Vorschläge zur Einführung der zusätzlichen Tierkategorie *„Ziegen, 91 bis 365 Tage alt“* und BTS für Schafe sind dem BLW von Vertretern der Kleinwiederkäuer-Organisationen bereits vorgelegt worden.

Biodiversitätsbeiträge: Der SZZV lehnt die Senkung der Beiträge für Biodiversitätsförderflächen der Qualitätsstufe I ab. Es ist demoralisierend, wie mit den Erbringern von gemeinwirtschaftlichen Leistungen umgegangen wird und trotz achtjähriger Vertragsdauer vom Bund die Bedingungen geändert, die Anforderungen erhöht und die Beiträge gesenkt werden. Der SZZV fordert zudem eine dringende Anpassung des Kriterienkatalogs für die Qualitätsstufe II. Der Kriterienkatalog für die Qualitätsstufe II bei extensiven Wiesen ist so zu überarbeiten, dass die Erreichung von QII nicht mehr ausschliesslich von den Zeigerarten abhängig gemacht wird.

Kürzungsbestimmungen: Allfällige Kürzungen bei den Direktzahlungen müssen unbedingt dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit folgen. Anhang 8 der DZV ist so zu gestalten, dass überproportionale und unverhältnismässige Kürzungen nicht erfolgen. Die vollständige Streichung aller Direktzahlungen infolge Mängel in Teilbereichen ist nicht statthaft. Kürzungen oder gar Streichung der Direktzahlungen dürfen höchstens im Wiederholungsfall ein Thema sein. Direktzahlungen sind Entschädigungen für erbrachte Leistungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 33 Abs. 2	~~2 Die Haltung von Weidegänsen setzt einen Bewirtschaftungsplan nach Anhang 2 Ziffer 2 voraus.~~	Diese Bestimmung geht zu weit. Die Erstellung eines Bewirtschaftungsplanes erfordert externe Experten und ist mit einem erheblichen Aufwand verbunden. Für kleinere Herden steht somit der erforderliche Aufwand in keinem Zusammenhang mit dem erwarteten Nutzen. Allenfalls ist er sinnvoll,

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		falls neu grosse Gänseherden gesömmert werden sollen und viel Futter zugeführt wird
Art. 40 Abs. 1, Bst. b	Art. 40 Festlegung des Normalbesatzes 1 Der Kanton setzt für jeden Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieb den Normalbesatz fest für: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, nach Weidesystem; b. die übrigen raufutterverzehrenden Nutztiere~~, mit Ausnahme von Bisons und Hirschen.~~	Der generelle Ausschluss von Hirschen und Bisons von der Sömmerung ist nicht gerechtfertigt. Diese Anpassung ist auch in Art. 46 und 47 vorzunehmen.
Art. 40 Abs. 2	~~Aufgehoben~~ 2 Der Normalbesatz nach Absatz 1 Buchstabe b wird festgelegt in: **a.** RGVE für gemolkene Kühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer traditionellen Sömmerungsdauer von 56-100 Tagen; **b.** NST für die restlichen raufutterverzehrenden Nutztiere.	**Die vorgesehene Streichung von Art. 40 Abs. 2 und Art. 47 Abs.2 wirkt sich auf Alpbetriebe mit einer traditionellen Kurzsömmerung von Milchziegen negativ aus. Der Grund liegt darin, dass diese Alpen zum Teil mit Milchziegen bestossen werden, welche von nicht direktzahlungsberechtigen Betrieben stammen (Hobby- und Nebenerwerbsbetriebe). Diese Betriebe erhalten keine Alpungsbeiträge welche die Aufwände der Milchziegensömmerung zum Teil abgelten würden. Bei solchen Sömmerungsbetrieben ist eine genügend hohe Unterstützung mittels Sömmerungsbeiträge umso wichtiger, da sonst die laufenden Betriebskosten nicht mehr oder nur dank einem Beitrag der Tierhalter/innen sichergestellt werden können. Fallen die Beiträge zulasten der Tierhalter/innen zu hoch aus, besteht die Gefahr, dass Milchziegen nicht mehr gesömmert werden und Milchziegenalpen aufgrund der fehlenden Tiere aufgegeben werden müssen.** Die Probleme der aktuellen Regelung wurden erkannt und die Landwirtschaft ist an der Ausarbeitung einer Anschlusslösung interessiert. Der SZZV strebt eine Lösung an, welche weiterhin die produktive Nutzung der Alpweiden zulässt und neutral auf die Bewirtschaftungsintensität wirkt. Deshalb

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		fordert der SZZV, dass die heute gültige Beitragsregelung für die Kurzalpung um mindestens ein Jahr verlängert wird. Dies verschafft die nötige Zeit einen Lösungsvorschlag auszuarbeiten.
Art. 47 Abs. 2 Bst. d und e sowie Abs. 3	2 Er wird für folgende Kategorien festgelegt: ~~**d.**~~ RGVE für gemolkene Kühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer traditionellen Sömmerungsdauer von 56-100 Tagen; ~~übrige raufutterverzehrende Nutztiere, pro NST.~~ e. ~~*Aufgehoben*~~ übrige raufutterverzehrende Nutztiere, pro NST. 3 ~~*Aufgehoben*~~ Die Beiträge nach Absatz 2 Buchstabe d werden nur bis zum 31. Dezember **2018** ausgerichtet.	*Siehe Art. 40 Abs. 2*
Art. 49 Abs. 2	2 Weicht die Bestossung erheblich vom Normalbesatz ab, so wird der Sömmerungsbeitrag wie folgt angepasst: a. Übersteigt die Bestossung den Normalbesatz in NST oder RGVE um 10–15 Prozent, mindestens aber um zwei NST, so wird der Beitrag um 25 Prozent reduziert. b. Übersteigt die Bestossung den Normalbesatz in NST oder RGVE um mehr als 15 Prozent, mindestens aber um zwei NST, so wird kein Beitrag ausgerichtet. c. Unterschreitet die Bestossung den Normalbesatz in NST oder RGVE um mehr als 25 Prozent, so wird der Beitrag nach dem tatsächlichen Besatz berechnet.	*Siehe Art. 40 Abs. 2*
Art. 55 Abs. 7	~~7 Befinden sich auf einer Fläche nach Absatz 1 Buchstabe a Bäume, die gedüngt werden, so wird die für den Beitrag massgebende Fläche um eine Are pro gedüngten Baum reduziert.~~ Die Baumscheiben von bis zu fünfjährigen Bäumen dürfen mit Mist oder Kompost gedüngt werden ohne dass die für den Beitrag massgebende Fläche reduziert wird. Die gezielte und massvolle Düngung der Baumscheibe in	SZZV begrüsst die Anpassung. Die gezielte und massvolle Düngung der Baumscheibe ist zudem bei Bäumen jeden Alters zuzulassen - ohne Flächenabzug. Obstbäume ohne minimale Nährstoffgrundversorgung können langfristig nicht bestehen. Obstbäume in langjährigen extensiven Wiesen „verhungern“ und ihr Wuchs stockt, weil keine Düngung möglich ist. Gleichzeitig werden immer grössere Anforderun-

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	extensiven Wiesen ist bei Bäumen jeden Alters ohne Flächenabzug zuzulassen.	gen an Baumgesundheit und Pflege gestellt, was langfristig nur mit vitalen und wüchsigen Bäumen erfüllen werden kann.
Art. 56 Abs. 4 (neu)	Zur Erreichung und Haltung der Qualitätsziele ist auf BFF (extensive Wiesen und Hochstammobstbäume) eine periodische minimale Nährstoff-Grundversorgung inkl. Anpassung des pH-Wertes zulässig.	Viele dieser botanisch äusserst wertvollen Standorte (wie bspw. Trockenwiesen) verarmen aufgrund des jahrzehntelangen Nährstoffentzugs und weisen sehr tiefe pH-Werte auf. Die Pflanzengesellschaft wird trotz strikter Einhaltung der Bewirtschaftungsvorgaben immer einseitiger. Es geht vergessen, dass auch Magerwiesen eine minimale Nährstoffversorgung brauchen. Der SZZV fordert, die Möglichkeit zu schaffen – im Sinne der Qualitätssicherung und Qualitätssteigerung – diese Flächen minimal mit Nährstoffen (z.B. mit Hofdünger wie Mist) und Kalk zu versorgen.
Art. 58 Abs. 4 und 6	4 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Erlaubt sind folgende Anwendungen: a. Einzelstock- oder Nesterbehandlungen von Problempflanzen sind zulässig, sofern diese nicht mit einem angemessenen Aufwand mechanisch bekämpft werden können; In Streueflächen und auf Flächen, auf denen die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nicht zulässig ist, ist die Einzelstock oder Nesterbehandlung nicht erlaubt; b. Pflanzenschutzbehandlungen in Waldweiden mit Bewilligung der für die Forstwirtschaft zuständigen kantonalen Stellen und unter Einhaltung der geltenden Verwendungsverbote und -einschränkungen; c. Pflanzenschutzbehandlungen in Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt nach Anhang 4 Ziffer 14.1.4; d. Pflanzenschutzbehandlungen für Hochstamm-Feldobstbäume nach Anhang 1 Ziffer 8.1.2 Buchstabe b. 6 ~~*Aufgehoben*~~ Ast- und Streuehaufen dürfen angelegt werden, wenn es aus Gründen des Naturschutzes oder im	Der SZZV lehnt die Aufhebung von Absatz 6 ab, da Art. 35 Abs. 1 zu unklar formuliert ist. Auch andere Regelungen von Art. 35 können Art. 58 Abs. 6 nicht ersetzen. Die Neugliederung und Ergänzung von Absatz 4 wird hingegen begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Rahmen von Vernetzungsprojekten geboten ist.	
Art. 71 Abs. 1	1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller gehaltenen raufutterverzehrenden Nutztiere nach Artikel 37 Absätze 1-4 zu mindestens 90 Prozent der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter nach Anhang 5 Ziffer 1 besteht. Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen- , ~~und~~ Weidefutter und Ganzpflanzenmais; nach Anhang 5 Ziffer 1 bestehen: a. im Talgebiet: 75 Prozent der TS; b. im Berggebiet: 85 Prozent der TS.	Ganzpflanzenmais muss in das Raufutter integriert werden können. Es ist vorteilhafter, das auf dem Betrieb produzierte Futter zu nutzen als beispielsweise getrocknete Luzerne zu importieren.
Art. 71, Abs. 2	2 Grundfutter aus Zwischenkulturen ist in der Ration ~~zu maximal 25 Dezitonnen TS pro Hektare und Nutzung~~ als Wiesenfutter anrechenbar.	Das Programm ist administrativ zu vereinfachen.
Art. 72	Beiträge 1 Es werden folgende Arten von Tierwohlbeiträgen ausgerichtet: a. Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS-Beitrag); b. Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS-Beitrag); 2 Tierwohlbeiträge werden pro ~~GVE~~ Tier und Tierkategorie ausgerichtet. 3 Der Beitrag für eine Tierkategorie wird ausgerichtet, wenn alle zu ihr gehörenden Tiere nach den entsprechenden Anforderungen in Anhang 6 gehalten werden. 4 Kann eine Anforderung nach Anhang 6 aufgrund eines behördlichen Erlasses oder einer befristeten schriftlichen Therapieanordnung eines Tierarztes oder einer Tierärztin nicht eingehalten werden, so werden die Beiträge nicht gekürzt.	**Kommentar zu Abs. 2: Die Ansätze je Tier erlauben eine gezieltere Abgeltung der für das Tierwohl geleisteten zusätzlichen Aufwendungen und damit eine gezieltere Förderung des Tierwohls.**

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	5 Kann ein Bewirtschafter oder eine Bewirtschafterin bei einer neu für einen Tierwohlbeitrag angemeldeten Tierkategorie die Anforderungen am 1. Januar des Beitragsjahres nicht erfüllen, so richtet der Kanton auf Gesuch hin 50 Prozent der Beiträge aus, wenn der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin die Anforderungen spätestens ab dem 1. Juli einhält.	
Art. 73 Bst. a Ziff. 5 und Bst. d Ziff. 3 und h	Für die Tierwohlbeiträge gelten folgende Tierkategorien: a. Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel 1. Milchkühe, 2. andere Kühe, 3.1 weibliche Tiere, über 365 Tage alt, bis zur ersten Abkalbung, 3.2 weibliche Tiere; über 365 Tage alt, zur Mast 4.1 weibliche Tiere, über 160–365 Tage alt, zur Aufzucht 4.2 weibliche Tiere über 160 - 365 Tage alt, zur Mast 5.1 weibliche Tiere, bis 160 Tage alt, zur Aufzucht 5.2 weibliche Tiere, bis 160 Tage alt, zur Mast 6. männliche Tiere, über 730 Tage alt, 7. männliche Tiere, über 365–730 Tage alt, 8. männliche Tiere, über 160–365 Tage alt, 9. männliche Tiere, bis 160 Tage alt; c. Tierkategorien der Ziegengattung: 1. weibliche Tiere, über ein Jahr alt, ~~2. männliche Tiere, über ein Jahr alt~~ **2. Ziegen, 91 bis 365 Tage alt** d. Tierkategorien der Schafgattung: 3. ~~*Aufgehoben*~~ *Weidelämmer;* ~~h. Wildtiere:~~ h. Hirsche,	*Bst. a* Für weibliche Tiere sind die Kategorien nach Mast und Aufzucht zu trennen. ***Bst. c Ziff. 3:*** **Es ist eine zusätzliche Tierkategorie „Ziegen, 91 bis 365 Tage alt“ zu schaffen. Nachdem der Bund die politische Forderung "Gleichstellung der Bisons gegenüber dem Rindvieh“ erfüllt hat, gibt es auch keine Argumente gegen die Gleichstellung der Ziegen gegenüber den Schafen.** *Bst. d Ziff. 3:* Da die Bestimmungen für die Tierwohlprogramme der Kleinwiederkäuer erst im nächsten Jahr angepasst werden, ist von der Streichung der Kategorie Weidelämmer abzusehen.

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	i. Bisons.	
Art. 74	BTS-Beitrag 1 Als besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme gelten ganz oder teilweise gedeckte Mehrbereich-Haltungssysteme: a. in denen die Tiere ohne Fixierung in Gruppen gehalten werden; b. in denen den Tieren ihrem natürlichen Verhalten angepasste Ruhe-, Bewegungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen; und c. die über natürliches Tageslicht von mindestens ~~15~~ 5 Lux Stärke verfügen; in Ruhe- und Rückzugsbereichen, einschliesslich Nestern, ist eine geringere Beleuchtung zulässig. 2 Der BTS-Beitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabea Ziffern 1–4 sowie 6–8, Buchstabe b Ziffer 1, Buchstabe c Ziffer 1, Buchstabe e Ziffern 2–5 sowie Buchstaben f und g. 3 Für die Tierkategorie nach Artikel 73 Buchstabe g Ziffer 4 kann der BTS-Beitrag nur dann geltend gemacht werden, wenn alle Tiere während mindestens 30 Tagen gemästet werden.	Der SZZV fordert, dass beim Auftreten der Phänomene des Federnpickens oder des Kannibalismus es dem verantwortlichen Legehennenhalter erlaubt ist, die Lichtstärke im Stall temporär für die betroffene Herde auf bis zu 5 Lux zu reduzieren. *(siehe Kommentar zu Anhang 6A Ziff. 7.2)* *Anmerkung zu Abs. 2:* Betreffend BTS wird die Schafhaltung gegenüber den anderen Nutztierrassen ungleich behandelt. Eine Einführung eines BTS-Beitrages bei Schafen wäre im Sinne des Tierwohles und der Qualitätsstrategie folgerichtig. Vorschläge der Einführung BTS für Schafe sind dem BLW von Vertretern der Kleinwiederkäuer-Organisationen vorgelegt worden und die Umsetzung wird auf das Verordnungspaket 2018 erwartet.
Art. 75	RAUS-Beitrag 1 Als regelmässiger Auslauf ins Freie gilt der regelmässige Zugang zu frischer Luft und ~~Sonnenlicht~~ Tageslicht. 2 Der RAUS-Beitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstaben a–e sowie Buchstaben g und h. 3 ~~Die Tiere der Kategorien nach Artikel 73 Buchstaben a–d und h müssen an den Tagen, an denen ihnen nach Anhang 6 Auslauf auf einer Weide zu gewähren ist, einen wesentlichen Anteil ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.~~ Die spezifischen Anforderungen für das RAUS-Programm sind im Anhang 6	Je nach topografischer Exposition oder baulichen Vorgaben steht der Auslauf nicht in jedem Fall im Sonnenlicht. Ein Ausschluss von Ausläufen, die auf der Sonnen-abgewandten Seite des Stalles stehen würde erhebliche Mehrkosten für betroffene Betriebe bedeuten. Die Landwirtschaftlichen Organisationen der Rindviehhaltung haben in Begleitung der Kerngruppe Tierwohlprogramme des BLW die Einführung eines Beitrags „RAUS Basis“ und „RAUS Weide“ für Tiere der Rinderkategorien Bst. a1 bis a4 einstimmig verlangt. Diese Forderung wird aufrechterhalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	festgelegt 4 Für die Tierkategorie nach Artikel 73 Buchstabe g Ziffer 4 kann der RAUS-Beitrag nur dann geltend gemacht werden, wenn alle Tiere während mindestens 56 Tagen gemästet werden.	Bezüglich den spezifischen Anforderungen genügt anstelle des vorgeschlagenen Abs. 3 der bisherige Abs. 2 von Art. 75 der geltenden DZV. Die generelle Fütterungsvorschrift auf Verordnungsstufe und die Detailregelung von 25% Anteil in Anhang 6B Ziffer 2.4 im Anhang lehnt der SZZV vehement ab. Sie entspricht absolut nicht dem Grundsatz "ein Ziel, eine Massnahme" und läuft den Bestrebungen zur administrativen Entlastung zuwider.
Art. 99 Abs. 2 und 4	2 Das Gesuch für Beiträge im Sömmerungsgebiet ist bei der vom zuständigen Kanton bezeichneten Behörde zwischen dem 1. August und dem 30. September einzureichen. 4 Für Gesuche nach Absatz 1 können die Kantone ~~für bestimmte Direktzahlungsarten oder~~ in besonderen Situationen einen späteren Gesuchstermin festlegen, jedoch höchstens den 1. Mai.	Der Anmeldetermin ist nicht je nach Direktzahlungsart aufzuteilen. Der administrative Aufwand beim Landwirt steigt, da ein zusätzlicher Anmeldetermin beachtet werden muss.
Art. 103 Abs. 2 und 3	~~*Aufgehoben*~~ 2 Ist der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin mit der Beurteilung nicht einverstanden, so kann er oder sie innerhalb von drei Werktagen der Kontrolle bei der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde schriftlich ~~eine Zweitbeurteilung verlangen~~ **anfechten.** 3 Die zuständige kantonale Vollzugsbehörde legt die Einzelheiten betreffend die Zweitbeurteilung fest	Der SZZV fordert die Beibehaltung der Zweitbeurteilung. Damit kann der/die Betroffene sich früher gegen eine Sanktion wehren. Wenn bei einer Kontrolle ein Mangel festgestellt wird, muss zudem die Möglichkeit bestehen, eine kostenpflichtige Nachkontrolle anzuordnen, anstatt direkt zu sanktionieren.
Art. 115c, Abs. 6	6 Die Reinigung der Feld- und Gebläsespritzen mit einer automatischen Spritzeninnenreinigung gemäss Anhang 1, Ziffer 6.1.2 ist ~~bis zur zeitlichen Befristung des Ressourceneffizienzbeitrages nach Art. 82a~~ nicht erforderlich.	
Art. 115d	Übergangsbestimmung zur Änderung vom … Die Sonderzulassungen nach Artikel 76 des bisherigen Rechts, die am 1. Januar 2018 noch nicht abgelaufen sind,	*Siehe Kommentar zu Art. 76.*

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	behalten ihre Gültigkeit.	
Anhang 4 BFF		
Ziff. 12.1.4	*Aufgehoben*	
Ziff. 12.1.9	~~Es ist eine fachgerechte Baumpflege durchzuführen. Diese beinhaltet Formierung und Schnitt, Stamm- und Wurzelschutz sowie eine fachgerechte Bekämpfung von besonders gefährlichen Schadorganismen gemäss den Anordnungen der kantonalen Pflanzenschutzstellen.~~	Der SZZV lehnt Auflage einer fachgerechten Baumpflege ab. Die Verpflichtung würde zu einer erneuerten Erhöhung des administrativen Aufwandes und der Kontrollpunkte führen. Der Bewirtschafter darf nicht gezwungen werden, phytosanitäre Massnahmen mit PSM ergreifen zu müssen, insbesondere auf Biodiversitätsförderflächen. Der SZZV weist darauf hin, dass nicht gepflegte oder kümmerliche Bäume und auch Totholz genauso dem Ziel der Beiträge, der Biodiversitätsförderung, dienen. Bei abgestorbenen Bäumen, die bisher ebenfalls ausdrücklich beitragsberechtigt waren (siehe Erläuterungen zu Ziff. 12.1.5), ist eine fachgerechte Baumpflege unsinnig.
Ziff. 12.2.6	~~*Aufgehoben*~~ Es sind fachgerechte Baumschnitte durchzuführen.	Der fachgerechte Baumschnitt ist bei der Qualitätsstufe II beizubehalten.
Anhang 6 Tierwohlprogramme		
Anhang 6 A BTS		
4 Tiere der Ziegengattung	4.2 ~~Fress- und~~ Tränkebereiche müssen befestigt sein; der Boden darf Perforierungen aufweisen.	**Der SZZV lehnt den Anspruch, dass der Fressbereich auch befestigt sein muss, ab. Die Situation ist nicht identisch mit dem Rindvieh und die Anforderung macht in der Ziegenhaltung keinen Sinn.**
Anhang 6 B RAUS		
1 Allgemeine Anforderungen und Dokumentation des Auslaufs	1.1 Als Weide gilt eine mit Gräsern und Kräutern bewachsene, den Tieren zur Verfügung stehende Grünfläche. 1.2 Als Auslauffläche gilt eine den Tieren für den Auslauf zur Verfügung stehende Fläche ~~im Freien,~~ an der frischen	

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Luft und mit Tageslicht, die befestigt oder mit geeignetem Material ausreichend bedeckt ist. 1.3 Der Kanton legt fest, welchen Bereich der senkrecht unter einem Vordach liegenden Auslauffläche als ungedeckt gilt; dabei berücksichtigt er insbesondere die Höhe, auf welcher sich die Dachtraufe befindet. 1.4 Der ungedeckte Bereich einer Auslauffläche darf vom 1. März bis zum 31. Oktober beschattet werden. 1.5 Morastige Stellen auf Weiden müssen ausgezäunt sein; ausgenommen sind Suhlen für Yaks, Wasserbüffel und Schweine. 1.6 Der Auslauf ist nach spätestens drei Tagen in einem Auslaufjournal einzutragen. Entsprechend der Organisation des Auslaufs ist er pro Gruppe von Tieren, denen gemeinsam Auslauf gewährt wurde, oder pro Einzeltier zu dokumentieren. Ist die Einhaltung der Auslaufvorgaben durch das Haltungssystem gewährleistet, so muss der Auslauf nicht dokumentiert werden. Vereinfachungen bei der Journalführung sind nachfolgend tierkategorienspezifisch geregelt.	
2 Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Tiere der Pferde-, Ziegen- und Schafgattung	2.1 Den Tieren ist wie folgt Auslauf zu gewähren: a. vom 1. Mai bis zum 31. Oktober: an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Weide; b. vom 1. November bis zum 30. April: an mindestens 13 Tagen pro Monat auf einer Auslauffläche oder einer Weide ; 2~~.2 Alternativ zu Ziffer 2.1 kann den~~ Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln sowie den Schafen und Ziegen ~~ohne den über 160 Tage alten weiblichen Zuchttieren~~ die zur Mast bestimmt sind, kann während des ganzen Jahres dauernd Zugang zu einer Auslauffläche gewährt werden. 2.3 Der Zugang zur Weide bzw. zur Auslauffläche kann in folgenden Situationen eingeschränkt werden:	**Ziff 2.2. Weshalb bei diesem Artikel die Rindviehhaltung gegenüber der Schaf- und Ziegenhaltung bevorzugt behandelt werden soll, ist nicht ersichtlich. Eine Angleichung würde in der Praxis begrüsst werden, dies weil die Ausmast von Ziegen- und Schaflämmern auf der Weide aufgrund der steigenden Qualitätsanforderungen nicht in jedem Fall praktikabel ist (unkastrierte Lämmer, Tageszunahmen, Milchmast etc.).**

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	a. während zehn Tagen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin und während zehn Tagen nach der Geburt; b. im Zusammenhang mit einem Eingriff am Tier; c. vor einem Transport während maximal zwei Tagen; die TVD-Nummern der fixierten Tiere und das Datum müssen vor der Abweichung dokumentiert werden; d. so weit wie dies während der Fütterung oder der Reinigung der Auslauffläche notwendig ist. 2.4 Anforderungen an die Weidefläche: a. Für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie für Tiere der Ziegen- und Schafgattung muss die Weidefläche so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide gemäss Buchstabe B Ziffer 2.1 oder 2.2 ~~mindestens 25 Prozent~~ einen wesentlichen Teil ihres Tagesbedarfs an ~~Trockensubstanz~~ Raufutter durch Weidefutter decken können; b. Pro Tier der Pferdegattung, das sich auf der Weide aufhält, muss eine Fläche von acht Aren zur Verfügung stehen. Halten sich gleichzeitig fünf oder mehr Tiere auf derselben Fläche auf, kann die Fläche pro Tier um maximal 20 Prozent verkleinert werden. 2.5 Statt auf einer Weide kann den Tieren in folgenden Situationen Auslauf auf einer Auslauffläche gewährt werden: a. während oder nach starkem Niederschlag oder Trockenheit; b. im Frühjahr, solange die Vegetation standortbedingt noch keinen Weidegang erlaubt; c. während der ersten zehn Tage der Galtzeit;	Die Verschärfung bezüglich der Nennung von 25% minimaler Trockensubstanzaufnahme auf der Weide wird vom SZZV kategorisch abgelehnt**.** (Begründung unter Art. 75). Die aktuellen klimatischen Veränderungen erhöhen das Risiko für Trockenheitsstress in der Schweiz. Während Perioden mit starker Trockenheit wird eine Reduktion oder ein Verzicht auf den Weidegang empfohlen, um eine Schädigung der Grasnarbe zu verhindern (vgl. Agroscope). ***Deshalb ist die Trockenheit als Ausnahme aufzuführen.*** Weitere Einschränkungen könnte es bei Seuchenfällen geben.

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	2.6 Den Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln muss mindestens folgende Auslauffläche zur Verfügung stehen: 2.7 Den Tieren der Pferdegattung muss mindestens folgende Auslauffläche zur Verfügung stehen: ~~2.8 Die Auslauffläche für die Tiere der Ziegengattung entspricht den Anforderungen an die Buchtenfläche gemäss Anhang 1 Tabelle 5 Ziffern 331 und 332 der TschV12. Die Auslauffläche muss zu mindestens 25 Prozent ungedeckt sein.~~ ~~2.9 Die Auslauffläche für Tiere der Schafgattung entspricht den Anforderungen an die Buchtenfläche gemäss Anhang 1 Tabelle 4 Ziffer 22 der TschV. Die Auslauffläche muss zu mindestens 50 Prozent ungedeckt sein.~~	**Der SZZV lehnt die Einführung eines Mindestmasses für Auslauffläche für Tiere der Schaf- und Ziegengattung explizit ab. Die Tierwohlprogramme für Schafe und Ziegen sollen im nächsten Jahr angepasst werden. Die vorgeschlagene Massnahme ist nicht praxistauglich. Gleichzeitig führt sie zu einem administrativen und finanziellen Mehraufwand für die schaf- resp. ziegenhaltenden Betriebe. Mit einer zusätzlichen Verkomplizierung und Verschärfung wird die Teilnahme an RAUS geschwächt.**
Anhang 7 Beitragsansätze *Ziff. 1.6.1* *Sömmerungsbeiträge*	Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund des festgelegten Normalbesatzes berechnet und beträgt pro Jahr für: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung oder Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen — 400 Fr. pro NST b. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei Umtriebsweide — 320 Fr. pro NST c. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei übrigen Weiden — 120 Fr. pro NST d. gemolkene Kühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer Sömmerungsdauer von 56-100 Tagen — 400 Fr. pro RGVE ~~d.~~ e. übrige raufutterverzehrende Nutztiere — 400 Fr. pro NST	*Kommentar zur Kurzalpung s. Art. 40 Abs. 2*

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Ziff. 5.4 Tierwohlbeiträge		Der SZZV kann sich mit der Aufhebung des BTS-Programms für Ziegenböcke einverstanden erklären. **Im Gegenzug fordert er aber eine zusätzliche Tierkategorie bei den Tierwohlbeiträgen „Ziegen, 91 bis 365 Tage alt“. Die Beteiligung an den Tierwohlprogrammen soll verbessert werden. Damit dies erreicht werden kann, ist eine Erhöhung des Beitrags für Ziegen um 50 % angebracht. Die Erhöhung des Beitrags beim RAUS würde insbesondere einen wichtigen Beitrag leisten zur Abgeltung des Anspruchsvollen Weidemanagements (Parasitendruck, Aufwand für Zäunen, Präsenz Grossraubtiere) in der Ziegenhaltung. Für die neue Kategorie Ziegen 91 – 365 Tage sind angemessene Beiträge festzulegen.** ***Bst. c Ziff. 3:*** **Es ist eine zusätzliche Tierkategorie *„Ziegen, 91 bis 365 Tage alt“* zu schaffen. Nachdem der Bund die politische Forderung „Gleichstellung der Bisons gegenüber dem Rindvieh“ erfüllt hat, gibt es auch keine Argumente gegen die Gleichstellung der Ziegen gegenüber den Schafen.**

	Tierkategorie	**Beitrag (Fr. je GVE)**		
		BTS	**RAUS**	
a.	Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel:			
1.	Milchkühe	90	190	80
2.	andere Kühe	90	190	80
3.1	weibliche Tiere, über 365 Tage bis 1. Abkalbung	90	190	80
3.2	weibliche Tiere; über 365 Tage alt, zur Mast	90	190	80
4.1	weibliche Tiere, über 160 - 365 Tage alt, zur Aufzucht	90	190	80
4.2	weibliche Tiere über 160 - 365 Tage alt, zur Mast	90	190	80
5.1	weibliche Tiere, bis 160 Tage alt, zur Aufzucht	-	370	80
5.2	weibliche Tiere, bis 160 Tage alt, zur Mast	-	370	80
6.	männliche Tiere, über 730 Tage alt	90	190	80
7.	männliche Tiere, über 365 - 730 Tage alt	90	190	80
8.	männliche Tiere, über 160 - 365 Tage alt	90	190	80
9.	männliche Tiere, bis 160 Tage alt	-	370	80
c.	**Tierkategorien der Ziegengattung**			
	Ziegen, über 365 Tage	**90**	**270**	
	Ziegen, 91 bis 365 Tage alt	**90**	**270**	
d.	Tierkategorien der Schafgattung (….)			
3.	Weidelämmer		190	
h.	Hirsche		~~80~~ 190	
i.	Bisons		~~80~~ 190	

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 8 Kürzungen der Direktzahlungen		**Der SZZV fordert dringend eine stärkere Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit. Ein erster Verstoss sollte, insbesondere wenn es sich um administrative Punkte handelt, gering sanktioniert werden mit dem Hintergrund, dass bei einem Wiederholungsfall sofort stärkere Sanktionen ergriffen werden.** Zudem ist wichtig, dass die Sanktion sofort (oder sobald als möglich) dem betroffenen Landwirt mit einer beschwerdefähigen Verfügung mit der Höhe der Sanktion eröffnet wird (und nicht erst mit der Abrechnung über Direktzahlungen; *siehe auch Stellungnahme zu Art. 103, Abs. 2 und 3*). Die Kürzung der DZ beim Überschreiten der Höchstbestandesverordnung (Art. 7 DZV) steht in keinem Verhältnis zum Verstoss.
Ziff. 2.1.8 a- e	Einheitliche Kürzung auf Fr. 100.-/ GVE	Eine unterschiedliche Behandlung der Tierarten ist nicht gerechtfertigt.
2.3.1 c. Auslaufjournal für angebundene Tiere der Rinder- und Ziegengattung unvollständig, fehlend, falsch oder unbrauchbar.	RAUS Betriebe, welche die Anforderungen gemäss DZV Anhang 6 einhalten, erfüllen ebenfalls die Anforderungen an das Auslaufjournal im Tierschutz.	Durch die administrative Vereinfachung bei der Aufzeichnung des Auslaufs beim RAUS-Programm entsteht die Situation, dass die Tiere welche RAUS erfüllen, die Tierschutzanforderungen gemäss Tierschutz-Kontrollhandbuch Rinder Version 3.1 nicht erfüllen. Wird dieser Kontrollpunkt im Tierschutz Kontrollhandbuch nicht bis 01.01.2018 angepasst, muss dies bei den Kürzungen berücksichtigt werden.
Tierwohlbeiträge *Ziff. 2.9.1*	~~Die Punkte werden pro Tierkategorie nach Artikel 73 sowie für das BTS- und das RAUS-Programm separat wie folgt in Beträge umgerechnet.~~ Kürzungen sollen mit Abzügen von Pauschalbeträgen und nicht über die Vergabe von Punkten erfolgen.	Pauschalbeträge und Punkte stehen oft in keinem vernünftigen Verhältnis bei Verfehlungen. Gesundes Augenmass ist in vielen Fällen angebrachter als rechtliche Detailbestimmungen. Beispielsweise ergibt der Mangel „Lage der Öffnungen des AKB entsprechen nicht den Anforderungen“ 110 Punkte, der Mangel „AKB nicht gedeckt oder nach aussen nicht ausreichend offen“ hingegen 60 Punkte.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th colspan="4">Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td rowspan="6">Tierwohlbeiträge

Ziff. 2.9.3 BTS</td><td colspan="2">Mangel beim Kontrollpunkt</td><td></td><td>Kürzung</td><td rowspan="6">Bst. c: Befestigte Tränkebereiche sind nur für die Kategorien Art. 73 Bst. a Ziff. 1, 2 und 6 der Rindergattung und Wasserbüffel nötig. Vgl. Anh. 6 Bst. A Ziff. 2.3. Ziegen benötigen keine befestigten Fressbereiche.</td></tr>
<tr><td>b.</td><td>Weniger als 15 Lux Tageslicht bzw. Gesamtlicht im Stall (Art. 74 Abs. 1 Bst. c, Anh. 6 Bst. A Ziff. 7.2)</td><td>Alle Tier</td><td>Etwas zu wenig Licht: 10 Pte

Viel z wenig Licht: 110 Pte</td></tr>
<tr><td>c.</td><td>Keine befestigten Fress- und Tränkebereiche […]

Keine befestigten Fress~~- und Tränke~~bereiche

Keine befestigten ~~Fress- und~~ Tränkebereiche […]</td><td>Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Kategorien Art. 73 Bst. a Ziff. 1, 2, 6)

Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Kategorien Art. 73 Bst. a Ziff. 3-5)

Tiere der Ziegengattung (Anh. 6 Bst. A Ziff. 4.2)</td><td></td></tr>
<tr><td>i.</td><td>Stall für Kaninchen entspricht nicht den Anforderungen (Art. 74 Abs. 1 Bst. b)

Mindestmass für Zibbenbuchten oder für Jungtierbuchten</td><td>Abstand zwischen Bodenfläche bis erhöhte Fläche weniger als 20 cm; bei Zibben nicht für jeden Wurf ein BTS-konformes Nest; ~~Bucht für Jungtiere weniger als 2 m2; Mindestflächen unterschritten~~

Mindestmass um weniger als 10 % nicht eingehalten</td><td>110 Pte.

60 Pte.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>nicht eingehalten | Mindestmass um 10 und mehr % nicht eingehalten | 110 Pte</td><td></td></tr>
<tr><td>Schafweide
Ziff. 3.7.4 Bst. d, e, f und k
Ziff. 3.7.5 Bst. b, c, g und h
Ziff. 3.7.6 Unvollständige Erfüllung der Anforderungen für Schafe bei Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen</td><td>Aufgehoben
Aufgehoben
Mangel beim Kontrollpunkt | Kürzung
a.. Fehlende Herdenschutzmassnahmen falls Gesuch für Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen (Art. 47 Abs. 2 Bst. a) | Reduktion des Sömmerungsbeitrags auf den Ansatz für Umtriebsweide nach Anh. 7 Ziff. 1.6 Bst. b</td><td>Fraglich ist, wie „fehlende Herdenschutzmassnahmen“ definiert werden.</td></tr>
</table>

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SZZV begrüsst die Umstellung auf die zeitgemässe digitale Darstellung der landwirtschaftlichen Zonen und Gebiete. Der Zugang zu den Informationen und deren Weiterverwendung wird verbessert.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SZZV weist darauf hin, dass die erhöhten Anforderungen (Betriebskonzept, erfolgreiche Betriebsführung, Planungsrechnungen usw.) eine verstärkte Prüfung durch die Vollzugsbehörden notwendig macht. Anforderungen erhöhen, ohne dass diese dann auch geprüft werden, verursacht nur unnötigen Aufwand auf Seiten des Landwirtes. Zusätzlich schlägt der SZZV folgendes vor: - Einführung einer Härtefallreglung für die Rückzahlung von Investitionshilfen beim Eintreten von Rückbauverpflichtungen (z.B. bei Unfall oder Tod des Landwirts, welche eine Umstrukturierung des Betriebes oder die Betriebsaufgabe mit sich zieht). - Im Zusammenhang mit Bauvorhaben ist eine Erhöhung der Baukosten wegen zusätzlichen baulichen Massnahmen, die wegen der Anforderung der Eingliederung in die Landschaft ergriffen werden müssen, zu beobachten. Daher ist zu prüfen, ob bei Bauvorhaben, bei denen Zusatzkosten für bauliche Massnahmen wegen der Eingliederung in die Landschaft anfallen, ein Zuschlag zu den Investitionshilfen gewährt werden kann.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3a Betriebsgrösse in gefährdeten Gebieten	1 In Gebieten des Berg- und Hügelgebiets, in denen die Bewirtschaftung oder eine genügende Besiedelungsdichte gefährdet ist, beträgt die erforderliche Betriebsgrösse mindestens 0,60 SAK. 2 Das BLW legt die Kriterien für den Entscheid fest, ob ein Betrieb in einem gefährdeten Gebiet liegt.	
Art. 4 Persönliche Voraussetzungen	1 Eine geeignete Ausbildung nach Artikel 89 Absatz 1 Buchstabe f LwG liegt vor, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin über eine der folgenden Qualifikationen verfügt: a. eine berufliche Grundbildung aus dem Berufsfeld landwirtschaft und deren Berufe ~~als Landwirtin/Landwirt~~ mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002[4] (BBG), ~~ergänzt mit einer höheren Berufsbildung nach Arti-~~	Der SZZV lehnt eine erhöhte Anforderung bei der Ausbildung ab. Obwohl in der höheren Berufsbildung betriebswirtschaftlich relevante Themen vertieft behandelt werden, ist sie kein Garant für erfolgreiche Betriebsführung. Auch Landwirte ohne höhere Berufsbildung können ihren Betrieb erfolgreich führen. Wenn eine vertiefte Ausbildung zur Betriebsführung und Betriebswirtschaft nötig sein sollte, müssten entsprechende Kurse in den Regionen angeboten werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~kel 43 BBG im Berufsfeld Landwirtschaft;~~ b. eine Berufsbildung als Bäuerin mit Fachausweis nach Artikel 43 BBG; oder ~~c. eine gleichwertige Qualifikation in einem landwirtschaftlichen Spezialberuf.~~ ~~2 Für die Starthilfe nach Artikel 43 wird als Ergänzung zur Grundbildung nach Absatz 1 Buchstabe a eine ausgewiesene erfolgreiche Betriebsführung während drei Jahren der höheren Berufsbildung gleichgestellt.~~ 3 Bei verheirateten Gesuchstellern oder Gesuchstellerinnen genügt es, wenn ein Ehepartner die Voraussetzungen nach Absatz 1 oder 2 erfüllt. 4 Eine während mindestens ~~fünf~~ drei Jahren ausgewiesene, erfolgreiche Betriebsführung ist einer Qualifikation nach Absatz 1 gleichgestellt. 5 Für Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von Betrieben in Gebieten nach Artikel 3*a* Absatz 1 genügt die Anforderung an die Ausbildung nach Artikel 4 Absatz 2 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 20135 (DZV). 6 Bei vorübergehender Verpachtung des Betriebes im Hinblick auf dessen Übergabe an einen Nachkommen werden Investitionshilfen auch Eigentümern und Eigentümerinnen gewährt, die den Betrieb nicht selbst bewirtschaften. 7 Das BLW legt Inhalte und Beurteilungskriterien für die erfolgreiche Betriebsführung fest.	Bei der Starthilfe widerspricht die Anforderung einer dreijährigen erfolgreichen Betriebsführung dem Zweck der Investitionshilfe, da der Junglandwirt ja erst den Betrieb übernimmt und so keine eigene Buchhaltung vorweisen kann. Zur Beurteilung der erfolgreichen Betriebsführung klare Beurteilungskriterien zu definieren. Insbesondere müssen zukunftsgerichtete und nicht nur vergangenheitsbezogene Werte in die Beurteilung miteinfliessen. Neben der Beurteilung der Buchhaltungsergebnisse sind auch andere Faktoren ausserhalb der Buchhaltung (z. B. Landkauf), die aber objektiv festgestellt werden können, miteinzubeziehen. Für die Beurteilung genügen drei Jahre. Fünf Jahre stellen eine zusätzliche Anforderung dar, die die Aussagekraft nicht erhöht und nur den Zugang zu den Investitionshilfen erschwert.
Art. 5	*Aufgehoben*	*Streichung der Anforderung der Betriebsübernahme unter dem 2.5 fachen Ertragswert* Der Streichung der Anforderung kann zugestimmt werden, unter der Bedingung, dass die neu vorgesehene Bestimmung von Art. 8a umgesetzt wird.
Art. 6 Betriebskonzept	Bei Starthilfen und Investitionen über 500 000 Franken müssen die Zweckmässigkeit der vorgesehenen Investition,	Der SZZV begrüsst die Konkretisierung. Die Anforderungen an das Betriebskonzept dürfen nicht so hoch angesetzt wer-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	die strategische Ausrichtung und die Entwicklung des Betriebes mit einem Betriebskonzept belegt werden.	den, dass ein Landwirt dieses Konzept nicht allein erstellen kann. Zudem wäre es sinnvoll, dass das Konzept in der Folge mit den effektiven Ergebnissen überprüft wird, damit bei Abweichungen Massnahmen ergriffen werden können.
Art. 8 Abs. 4	4 Das BLW legt Inhalte und Beurteilungskriterien für die Berechnung der tragbaren Belastung fest.	Der SZZV begrüsst grundsätzlich eine einheitliche Vorgabe durch das BLW. Die Landwirtschaft muss jedoch in die Ausarbeitung der Beurteilungskriterien einbezogen werden. Eventuell sind die Beurteilungskriterien nach Risiko und Tragbarkeit abstufen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die tragbare Belastung durch den Landwirt selber dargelegt werden kann, indem ihm z. B. geeignete Hilfsmittel zur Verfügung gestellt werden. Es muss verhindert werden, dass die tragbare Belastung nur von einer externen Fachstelle erstellt werden kann.
Art. 8a Eigenmittel	~~1 Investitionshilfen, mit Ausnahme der Starthilfe nach Artikel 43, werden gewährt, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin mindestens 15 Prozent der Restkosten (Investitionskosten abzüglich öffentlicher Beiträge) mit eigenen Mitteln finanziert.~~ ~~2 Leistungen Dritter und die Differenz zwischen die Belastungsgrenze und den verzinslichen Grundpfandschulden des landwirtschaftlichen Betriebes vor der Investition können als Eigenmittel angerechnet werden.~~ 3 Die Investitionskosten sind mit Kostenberechnungen zu belegen. Für Kosten von mehr als 150 000 Franken je Elementgruppe ist ~~sind~~ mindestens ~~drei~~ eine vergleichbare Offerte~~n~~ einzuholen.	Der SZZV lehnt die Anforderungen an die minimale Eigenfinanzierung ab. Das Einholen von 3 Offerten ist sinnvoll jedoch nicht überall realistisch, insbesondere in Randgebieten. Der SZZV fordert, dass mindestens eine Konkurrenzofferte eingeholt werden muss, unter der Bedingung, dass die Vergabe weiterhin freihändig erfolgen muss .
Art. 9 Abs. 2 und 3	2 Für Pächter oder Pächterinnen nach Absatz 1 reicht ein unselbständiges Baurecht aus, sofern der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin dem Pächter oder der Pächterin für die Dauer von mindestens 20 Jahren ermöglicht, ein Grundpfandrecht in der Höhe des benötigten Fremdkapitals	Der SZZV begrüsst die Anpassungen in Abs. 2. Die Formulierung in Abs. 3 ist unklar. Richtigerweise soll nur ein IK gesprochen werden, wenn die Dauer des Pachtvertrages gleich oder länger als die vereinbarte Rückzahlungsfrist

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	zu errichten. 3 Wird ein Bauvorhaben von Pächtern oder Pächterinnen nach Absatz 2 nur mit einem Investitionskredit unterstützt, so richtet sich die Dauer der grundpfändlichen Sicherheit des Kredits sowie des Pachtvertrags nach der vertraglich vereinbarten Rückzahlungsfrist.	beträgt.
Art. 14 Abs. 1 Bst. j	1 Beiträge werden gewährt für: j. landwirtschaftliche Planungen zur Unterstützung von landwirtschaftlichen Interessen Infrastrukturprojekten im öffentlichen Interesse.	Der SZZV begrüsst die Anpassung, aber nur mit der vorgeschlagenen Ergänzung. Die Anforderung an eine unterstützungsberechtigte landwirtschaftliche Planung muss näher beschrieben werden. Wird im Rahmen eines Infrastrukturprojektes eine landwirtschaftliche Planung durchgeführt (z. B. Hochwasserschutz, Renaturierung, Strassenbau usw.), ist die landwirtschaftliche Planung nur unterstützungsberechtigt, wenn im Zielkatalog des Projektes die landwirtschaftlichen Interessen (z. B. Erhalt des Kulturlandes, Erhalt und Förderung zukunftsträchtiger Betriebsstrukturen usw.) aufgeführt sind. Eine landwirtschaftliche Planung, die nur als Alibi durchgeführt wird, soll nicht unterstützt werden.
Art. 18 Abs. 3	3 In allen Zonen werden Beiträge gewährt für bauliche Massnahmen zur Verwirklichung ökologischer Ziele. Das BLW legt die zu unterstützenden baulichen Massnahmen fest.	Es ist zu prüfen, ob bauliche Massnahmen für ökologische Ziele zu Lasten des Landwirtschaftsbudgets erfolgen sollen.
Art. 19 Abs. 8	8 Der Beitrag nach Artikel 18 Absatz 3 beträgt maximal 25 Prozent der beitragsberechtigten Kosten, jedoch höchstens 50 000 Franken pro Betrieb. Dieser Beitrag wird zusätzlich zur Grundpauschale nach Absatz 2 gewährt. Das BLW legt die Höhe der pauschalen Beiträge fest.	
Art. 28 Abs. 2 und 3	2 Es hält darin fest, ob das Projekt die Anforderungen für Investitionshilfen erfüllt. 3 Weist die Projektplanung Beitragsleistungen von über 5 Millionen Franken aus, so wird die Grundsatzverfügung im Einvernehmen mit der Eidgenössischen Finanzverwaltung	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	erlassen.	
Art. 28a Abs. 1bis, Abs. 2 Bst. c und Abs. 2bis	1bis Sie hält fest, ob das Projekt die Anforderungen für Investitionshilfen erfüllt. 2 Sie regelt insbesondere: c. die beitragsberechtigten Kosten und den Beitragsansatz des Bundes; 2bis Weist die Projektplanung Beitragsleistungen von über 5 Millionen Franken aus, so wird die Vereinbarung im Einvernehmen mit der Eidgenössischen Finanzverwaltung abgeschlossen.	
Art. 37 Abs. 6 Bst. b	6 Die bestimmungsgemässe Verwendungsdauer beträgt: b. für landwirtschaftliche Gebäude 20 Jahre	Der SZZV begrüsst die Bestimmung, welche im Sinne einer höheren Flexibilität sinnvoll ist.
Art. 43 Abs. 1 und 4	1 Die Starthilfe wird bis zur Vollendung des 35. Altersjahres gewährt. 4 Der Investitionskredit für die Starthilfe beträgt für Betriebe ab einer Betriebsgrösse von 5,0 SAK maximal 270 000 Franken.	
Art. 44 Abs. 1 Bst. b und c und Abs. 2 Bst. b	1 Eigentümer und Eigentümerinnen, die den Betrieb selber bewirtschaften, können Investitionskredite erhalten für: *d. Aufgehoben* c. den Kauf von Wohn- und Ökonomiegebäuden von Dritten, anstelle einer baulichen Massnahme; 2 Pächter und Pächterinnen erhalten Investitionskredite für: b. den Kauf eines landwirtschaftlichen Gewerbes von Dritten, sofern sie dieses c. mindestens sechs Jahre selbst bewirtschaftet haben.	*neu in Art. 49 Abs. 1 Bst. f* Der SZZV begrüsst die Anpassung.
Art. 46 Abs. 2 Bst. c, Abs. 3 und 7 Einleitungssatz	2 Der maximale Investitionskredit bei Neubauten beträgt für: c. *Aufgehoben* 3 Sofern ein Gesuchsteller oder eine Gesuchstellerin frei-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	willig auf Beiträge nach Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe a verzichtet, werden für Ökonomiegebäude die pauschalen Ansätze des Talgebietes ausgerichtet. 7 Die Pauschale beträgt maximal 50 Prozent der anrechenbaren Kosten nach Abzug allfälliger öffentlicher Beiträge für:	
Art. 47 Minimaler Investitionskredit	Investitionskredite unter 20 000 Franken werden nicht gewährt.	Der SZZV begrüsst die Anpassung.
Art. 48 Abs. 1, 1bis und 2 Einleitungssatz	1 Die Investitionskredite sind innert folgender Fristen ~~innerhalb von 15 Jahren~~ zurückzuzahlen. a. 8-12 Jahre für Starthilfe; b. 12-20 Jahre für den Kauf, Neu- und Umbau sowie die Sanierung von Wohn- und Ökonomiegebäuden; c. 8-15 Jahre für Ökonomiegebäude für Schweine und Geflügel sowie für pflanzenbauliche Produkte und deren Aufbereitung oder Veredelung und für Massnahmen nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben d-e und Absatz 3 sowie Artikel 45; d ~~1bis~~ Unabhängig von der Frist nach Absatz 1 beträgt die minimale jährliche Rückzahlung 4000 Franken. 2 Der Kanton kann die Rückzahlungen innerhalb der maximalen Frist nach Absatz 1 Buchstaben a-c:	Der SZZV lehnt die Verkürzung der Rückzahlungsdauer für Wohn- und Ökonomiegebäude ab, da die bisherigen maximalen Tilgungsfristen der Art der Investitionen angepasst waren. Die Liquidität darf nicht gefährdet werden. Die Möglichkeit einer Stundung würde zudem massiv eingeschränkt.
Art. 49 Abs. 1 Bst. f	1 Mit Investitionskrediten werden unterstützt: f. der Neubau, der Umbau und die Sanierung von Alpgebäuden inklusive Einrichtungen sowie der Kauf derselben von Dritten anstelle des Neubaus.	Verschiebung der Alpgebäude ausschliesslich zu den gemeinschaftlichen Massnahmen.
Art. 51 Abs. 3, 6 und 7	3 Investitionskredite unter 30 000 Franken werden nicht gewährt. 6 Der maximale Investitionskredit bei Neubauten beträgt für Alpgebäude je GVE 6000 Franken. Die Abstufungen der	Der SZZV begrüsst die Anpassung generell. Als Folge der Forderung zu Art. 3 ist die Schaffung einer kantonalen Möglichkeit für die Senkung des Mindestbetrags

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Investitionskredite pro Element, Gebäudeteil oder Einheit werden durch das BLW in einer Verordnung festgesetzt. 7 Verzichtet ein Gesuchsteller oder eine Gesuchstellerin freiwillig auf Beiträge nach Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b, so wird für Alpgebäude der zweifache Ansatz für Investitionskredite ausgerichtet.	für Spezialkulturen auf Fr. 9‘000.- zu prüfen.
Art. 52 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. d, Abs. 1bis und Abs. 2	1 Die Investitionskredite sind innert folgender Fristen zurückzuzahlen: d. *Aufgehoben* 1bis Unabhängig von den Fristen nach Absatz 1 Buchstaben a und b beträgt die minimale jährliche Rückzahlung 6000 Franken. 2 Der Kanton kann die Rückzahlungen innerhalb der Fristen nach Absatz 1 Buchstaben a und b: a. um höchstens zwei Jahre aufschieben; b. für ein Jahr stunden, falls sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditempfängers oder der Kreditempfängerin unverschuldet verschlechtern.	Der SZZV begrüsst die Änderungen.
Art. 55 Abs. 2	2 Der Grenzbetrag beträgt: a. 450 000 Franken bei Investitionskrediten; b. 600 000 Franken bei Baukrediten.	Der Grenzbetrag wird erhöht.
Art. 59 Abs. 2	2 Anstelle eines Widerrufs gestützt auf Absatz 1 Buchstabe a oder c kann der Kanton bei einer Verpachtung ausserhalb der Familie oder bei einem Verkauf des Betriebes oder des Unternehmens den Investitionskredit zu gleichen Bedingungen an den Nachfolger oder die Nachfolgerin übertragen, sofern dieser oder diese die Bedingungen nach Artikel 8 Absatz 1 erfüllt, die verlangte Sicherheit gewährleistet und kein Ausschlussgrund nach Artikel 12 vorliegt. Artikel 60 bleibt vorbehalten.	Der SZZV begrüsst die Änderungen.
Art. 63b Übergangsbestimmung zur Änderung vom …..	Gesuche, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom … 2017 beim Kanton eingereicht wurden, werden in Bezug auf	Der SZZV begrüsst die Änderungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2017	die persönlichen Voraussetzungen nach Artikel 4 und auf die Eigenmittel nach Artikel *8a* noch bis zum 1. Januar 2019 nach bisherigem Recht beurteilt.	
Verordnung vom 11. September 19966 über den zivilen Ersatzdienst *Art. 6 Abs. 1 Bst. c*	1 Die Vollzugsstelle setzt zivildienstpflichtige Personen ein: c. in landwirtschaftlichen Betrieben, die Investitionshilfen erhalten, zur Strukturverbesserung im Rahmen von Projekten nach den Artikeln 14, 18, 44 und 49 Absatz 1 Buchstabe f SVV.	Der SZZV begrüsst die Änderungen.

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Berechtigung für Betriebshilfedarlehen ist mit der SVV abzugleichen: wer IK erhält, soll auch für Betriebshilfedarlehen berechtigt sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Erforderliche Betriebsgrösse	1 Darlehen werden nur ausgerichtet, wenn die Betriebsgrösse mindestens einer Standarbeitskraft (SAK) entspricht. 2 Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) kann ergänzend zu Artikel 3 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 19982 für spezielle Betriebszweige für die Berechnung der SAK zusätzliche Faktoren festlegen.	Keine Bemerkungen
Art. 3 Erforderliche Betriebsgrösse in gefährdeten Gebieten	1 In Gebieten des Berg- und Hügelgebiets, in denen die Bewirtschaftung oder eine genügende Besiedelungsdichte gefährdet ist, beträgt die erforderliche Betriebsgrösse mindestens 0,60 SAK. 2 Das BLW legt die Kriterien für den Entscheid fest, ob ein Betrieb in einem gefährdeten Gebiet liegt.	Keine Bemerkungen
Art. 7 Abs. 3 und 4	3 Die Kantone können für Betriebshilfedarlehen eine Obergrenze je Betrieb festlegen. 4 Die Obergrenze darf nicht unter 200 000 Franken liegen.	Evtl. ist die Mindestobergrenze zu erhöhen.
Art. 10 Abs. 2	2 Der Grenzbetrag beträgt 450 000 Franken, einschliesslich Saldo früherer Investitionskredite und Betriebshilfedarlehen.	Kantone müssen dem Bund weniger Gesuche vorlegen, was den Prozess beschleunigt.

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SZZV begrüsst das Ziel eines « single point of entry » für Projektgesuche für Vorabklärungen beim BLW. Dies soll nicht nur eine Idee bleiben, sondern rasch konkretisiert werden. Dem relativ tiefen Betrag der Finanzhilfe (maximal Fr. 20‘000) entsprechend ist es wichtig, dass die Verfahren für die Gesuchseinreichung und die Gewährung sehr vereinfacht gestaltet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Bst. d	Diese Verordnung regelt: d. die Finanzhilfe des Bundes an Trägerschaften für Vorabklärungen zur Entwicklung innovativer Projekte.	Es müssen sehr einfache administrative Prozesse eingeführt werden und es braucht eine gewisse Flexibilität für eine situationsgerechte Interpretation des Innovations-Begriffs.
Art. 10 Finanzhilfen für Vorabklärungen zur Entwicklung innovativer Projekte	1 Für Vorabklärungen zur Entwicklung innovativer Projekte in der Landwirtschaft können Finanzhilfen an die Trägerschaften dieser Projekte gewährt werden. 2 Gesuche für Finanzhilfen für Vorabklärungen müssen enthalten: a. eine Projektbeschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Ziele und Teilziele, der Zielgruppen, der Handlungsschritte sowie der Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Trägerschaft; b. ein Budget sowie einen Finanzierungsplan. 3 Die Finanzhilfe beträgt höchstens 50 Prozent der Kosten der Trägerschaft für die Vorabklärung, höchstens aber 20 000 Franken. 4 Das BLW prüft die Gesuche und entscheidet über die Gewährung der Finanzhilfen.	Die Harmonisierung der Regelungen in Art. 10 der Landwirtschaftsberatungsverordnung und der QuNaV ist positiv und stellt eine Massnahme zur administrativen Vereinfachung dar.

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SZZV lehnt entschieden jegliche Änderungen an den Regelungen beim sogenannten Joghurtkontingent ab. Das BLW muss seine Ressourcen zielgerichteter aufwenden können, als sich solchen von den Gesuchstellern selbst verursachten und zu verantwortenden Problemen widmen zu müssen.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Anhang 3 Zoll- und Teilzollkontingente</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 2</td><td>2. Marktordnung Zucht- und Nutztiere und Rindersperma
<table><tr><td>Nummer des Zollkontingents</td><td>Erzeugnis</td><td>Umfang des Zollkontingents (Stück)</td></tr><tr><td>02</td><td>Tiere der Rindviehgattung</td><td>1200</td></tr><tr><td>03</td><td>Tiere der Schweinegattung</td><td>100</td></tr><tr><td>04</td><td>Das Zollkontingent Nr. 04 wird wie folgt unterteilt:</td><td></td></tr><tr><td>04.1</td><td>Tiere der Schafgattung</td><td>500</td></tr><tr><td>04.2</td><td>Tiere der Ziegengattung</td><td>100</td></tr><tr><td>12</td><td>Samen von Stieren (Dosen/Anwendungseinheiten)</td><td>800‘000</td></tr></table>Vom Generaltarif abweichende Angaben sind fett gedruckt</td><td>Keine Bemerkungen</td></tr>
</table>

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SZZV nimmt erfreut zur Kenntnis, dass der Bund die Absatzförderung als wichtiges Element der Agrarpolitik und der Qualitätsstrategie der einheimischen Landwirtschaft erachtet. Diese ist unbedingt im bisherigen Rahmen aufrecht zu erhalten oder gar auszubauen. Die Mittel haben eine nicht zu unterschätzende Hebelwirkung (Multiplikatoreffekt). Wenn es durch Werbe- und Absatzförderungsmittel gelingt, dass die Produzenten ihre Erzeugnisse mit Wertschöpfung verkaufen können, ist das für Bäuerinnen und Bauern die beste Art, Einkommen zu generieren. Die Mittel sind auch aus der Optik der „gleich langen Spiesse" wichtig, da in der EU und darüber hinaus fast alle anderen Länder auch erhebliche staatliche Mittel für die Absatzförderung einsetzen. Zu erwähnen sind hier als Beispiel die vielen Länderauftritte an der Internationalen Grünen Woche in Berlin, die vollumfänglich durch ihre Staaten (bsp. Norwegen) finanziert werden.

Es ist jedoch nicht nachvollziehbar, weshalb der Ko-Finanzierungsanteil des Bundes von aktuell 50 auf neu 40 Prozent reduziert werden soll. Das bisherige System hat sich bestens bewährt und verlangt von den Organisationen bereits ein hohes Mass an Eigenverantwortung. Der Bericht der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) ortet zudem kein Potenzial bei der Mittelhöhe sondern bei der Konzentration der Mittel, der stärkeren Orientierung des Mittelzuteilungssystems an Leistung und Wettbewerb, der Verminderung von Zielkonflikten, der Schaffung eines Labels mit Qualitätsaussage sowie bei der Optimierung des Controllings.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 *Zweck*	[1] Mit dieser Verordnung sollen die Markterlöse der schweizerischen Landwirtschaft gesteigert werden. [2] Die Finanzhilfen nach dieser Verordnung bezwecken: a. eine Erhöhung des Konsums von schweizerischen Landwirtschaftsprodukten gegenüber ausländischen Konkurrenz- und Substitutionsprodukten; b. die Verschiebung der Konsumpräferenzen zugunsten von möglichst wertschöpfungsstarken schweizerischen Landwirtschaftsprodukten; c. den Erhalt und den Ausbau der Exporte von schweizerischen Landwirtschaftsprodukten; d. die Erschliessung neuer Märkte im Ausland und die Diversifizierung der Exporte von schweizerischen Landwirtschaftsprodukten; e. die Bekanntmachung der von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1a *Unterstützte Vorhaben*	[1] Die Finanzhilfen nach dieser Verordnung können gewährt werden für: a. national oder überregional organisierte Vorhaben zur Absatzförderung für schweizerische Landwirtschaftsprodukte; b. die Bekanntmachung der von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen; c. Exportinitiativen. [2] Unterstützt werden insbesondere: a. Konzeption, Produktion und Mediakosten von Basiswerbung, Direkt-Marketing-Massnahmen sowie E-Kommunikation; b. Massnahmen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit; c. die Teilnahme an Messen, Ausstellungen, Events sowie Sponsoringaktivitäten; d. Verkaufsförderungsaktivitäten am Verkaufspunkt; e. Layout und Design gemeinsamer Verpackungsgestaltungen, wenn sie die Wiedererkennbarkeit der Schweizer Herkunft sicherstellen; Voraussetzung dafür ist, dass es ein einheitliches Erscheinungsbild/Logo über alle Branchen und die gesamte Wertschöpfungskette von Werbung bis zu den Produkten am Verkaufspunkt gibt und dieses auch eingesetzt wird. f. Marktforschungsprojekte und Marketing-Controlling. [3] Unterstützt werden gemeinsame Vorhaben mehrerer juristischer oder natürlicher Personen. Vorhaben Einzelner werden nicht unterstützt.	Art. 1a Abs. 2 Bst. e Verpackungsgestaltung darf nur dann unterstützt werden, wenn diese im Zusammenhang mit einem einheitlichen Auftritt aller mit Absatzförderungsmitteln unterstützter Produktebereiche steht.
Art. 2	Nicht unterstützt werden: h Massnahmen zugunsten von Tabak, ~~Spirituosen~~ und Betäubungsmitteln nach Artikel 1 des Betäubungsmittelgesetzes vom 3. Oktober 1951.	Der SZZV fordert die Aufhebung des Ausschlusses von Spirituosen von Absatzförderungsmassnahmen. Spirituosen sind landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte wie bspw. Wein oder Käse. Durch den Ausschluss wurden die Obstproduzenten, besonders jene mit Hochstamm-Obstbäumen, benachteiligt.
Art. 3 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2	[1] Als Landwirtschaftsprodukte im Sinne dieser Verordnung gelten: a. verwertbare Erzeugnisse aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung; [2] Die Produkte müssen die Anforderungen an schweizerische Herkunftsangaben nach den Artikeln 48, 48a und 48b des Markenschutzgesetzes vom 28. August 1992 und nach der Verordnung vom 2. September 2015 über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsan-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	gaben für Lebensmittel erfüllen.	
Art. 4 Abs. 3 und 4	[3] Es sind nur Kosten anrechenbar, die unmittelbar für die Realisierung des Vorhabens anfallen und für die Umsetzung der Massnahmen nach Artikel 1a Absatz 2 erforderlich sind. [4] Nicht anrechenbar sind insbesondere folgende Aufwendungen: a. Reserven, Rückstellungen und Amortisationen; b. Spesen und Sitzungsgelder der Trägerschaften; c. Kosten für Personalbeschaffungen, interner Aus- und Weiterbildung sowie Personalanlässe; d. Mitgliederbeiträge.	
Art. 5 Abs. 2 Bst. d	[2] Nicht als eigene finanzielle Mittel gelten insbesondere: d. Finanzhilfen und Abgeltungen des Bundes, ~~der Kantone und der Gemeinden.~~	Sofern Doppelsubventionierung von Bundesmitteln ausgeschlossen werden kann, sollen Mittel von Kantonen und Gemeinden weiterhin angerechnet werden dürfen. Es handelt sich hier um getrennte Ebenen, die über eigene Rechnungen und Haushalte verfügen.
Art. 8 *Höhe und Art der Finanzhilfen*	[1] Die Finanzhilfe beträgt ~~höchstens 40~~ 50 Prozent der anrechenbaren Kosten. [2] ~~Sie kann höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten betragen, wenn das Vorhaben:~~ ~~a. aufgrund der Beurteilung nach Artikel 13a als besonders förderungswürdig eingestuft wird; oder~~ ~~b. einem Förderschwerpunkt nach Artikel 13 Absatz 1 entspricht.~~ [3] Für imagebildende Massnahmen an internationalen Grossanlässen von nationaler Bedeutung kann von den Höchstsätzen nach ~~den Absätzen 1 und 2~~ Absatz 1 abgewichen werden.	- **Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Ko-Finanzierungsanteil von aktuell 50 auf neu 40 Prozent reduziert werden soll. Der Bericht der EFK ortet KEIN Potenzial bei der Mittelhöhe (siehe auch „Allgemeine Bemerkungen“).** - Das bisherige System hat sich bestens bewährt und verlangt von den Organisationen bereits ein hohes Mass an Eigenverantwortung. - Die Einführung eines Bonussystems schafft nicht die gewünschten Anreize. Antragssteller mit einem grösseren finanziellen Volumen können das angedachte Bonussystem besser erfüllen – eine objektive proportionale Mittelverteilung ist nicht gewährleistet. - Das neue Bonussystem bietet keine Planungssicherheit. Wenn erst Ende Jahr bekannt wird, wie hoch der Ko-Finanzierunganteil im Folgejahr sein wird, laufen bewährte Massnahmen in Gefahr, aus

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		dem Portfolio gestrichen zu werden. - Die Reduktion des Ko-Finanzierungsanteils hat eine kontraproduktive Wirkung: Der Innovationsgedanke wird keineswegs unterstützt sondern eingeschränkt. Der höhere Einsatz von Eigenmitteln verhindert, dass gemäss Art. 9c Ergänzende Kommunikationsprojekte eingereicht werden können. - Da das Bonussystem zum Zeitpunkt der Vernehmlassung noch nicht bekannt ist, ist auf dessen Umsetzung zu verzichten.
Art. 9 *Anforderungen an die unterstützten Massnahmen*	[1] Die Vorhaben müssen die folgenden Anforderungen erfüllen: a. Die Massnahmen müssen einem der Zwecke nach Artikel 1 Absatz 2 dienen. b. Die Massnahmen müssen auf die spezifischen Marktverhältnisse und Kommunikationsziele abgestimmt sein. c. Die Massnahmen müssen der Vermittlung der besonderen Vorzüge von schweizerischen Landwirtschaftsprodukten oder von deren Herstellungsmethoden dienen. d. Die eingesetzten Mittel müssen in einem angemessenen Verhältnis zur erzielten Wertschöpfung und zu den Wirkungszielen stehen. e. Die erforderlichen eigenen finanziellen Mittel müssen vorhanden sein. f. Die Massnahmen dürfen nicht auf vergleichender Werbung gegenüber anderen schweizerischen Landwirtschaftsprodukten beruhen. g. Die Massnahmen müssen sich auf die Ziele der Qualitätsstrategie der schweizerischen Land- und Ernährungswirtschaft nach Artikel 2 Absatz 3 LwG beziehen. h. Die Massnahmen und die regionalen Teilprojekte müssen Bestandteil eines einheitlichen Kommunikationskonzeptes der nationalen oder überregionalen Trägerschaft sein und durch diese koordiniert werden. [2] Die Gesuchstellenden müssen über eine mittel- bis langfristige Strategie verfügen. Diese ist mindestens alle vier Jahre zu aktualisieren. [3] Die Gesuchstellenden müssen für jedes Realisierungsjahr qualitative und quantitative Ziele für das Gesamt- und die Teilprojekte festlegen	Im Sinne der administrativen Vereinfachung ist zwingend zu beachten, dass kein zusätzlicher Bearbeitungsaufwand entsteht.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und über ein entsprechendes Konzept für das Marketing-Controlling verfügen. [4] Sie müssen für das gesamte Vorhaben Ziele festlegen, was die Wirkung bei den Zielgruppen und auf den Absatz schweizerischer Landwirtschaftsprodukte betrifft. Diese Wirkungsziele sind mindestens alle vier Jahre zu aktualisieren. [5] Die Gesuchstellenden müssen eine unabhängige Revisionsstelle mit der Prüfung der Buchhaltung beauftragen.	
2. Abschnitt: Absatzförderung und Bekanntmachung gemeinwirtschaftlicher Leistungen		
Art. 9a *National organisierte Vorhaben*	[1] Unterstützt werden können national organisierte Vorhaben: a. zu Landwirtschaftsprodukten; b. zur Bekanntmachung der von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen; c. zu folgenden Themenbereichen: 1. Berg- und Alpprodukte nach Artikel 14 LwG; 2. Bio-Produkte nach Artikel 15 LwG; 3. Erzeugnisse mit geschützter Ursprungsbezeichnung (GUB) oder geschützter geografischer Angabe (GGA) nach Artikel 16 LwG; 4. Regionalprodukte; 5. Produkte aus integrierter Produktion; 6. gemeinsames Herkunftszeichen für schweizerische Landwirtschaftsprodukte; 7. landwirtschaftliche Dienstleistungen im Bereich des Agrotourismus. [2] Je Landwirtschaftsprodukt sowie je Themenbereich nach Absatz 1 Buchstabe c wird jeweils nur ein national organisiertes Vorhaben unterstützt.	
Art. 9b *Überregional organisierte Vorhaben*	Überregional organisierte Vorhaben können für die Bereiche der gemeinsam realisierten Marketingkommunikation sowie für die Erbringung von Dienstleistungen an regional organisierte Vorhaben unterstützt werden.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 9c *Ergänzende Kommunikations-projekte*	[1] Für Landwirtschaftsprodukte, für die Bekanntmachung der von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen und für die Themenbereiche nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe c sowie produkt- oder themenübergreifend können ergänzende Kommunikationsprojekte unterstützt werden, welche die folgenden Voraussetzungen erfüllen: a. Sie werden von Zusammenschlüssen von Produzentinnen und Produzenten mit Verarbeiterinnen und Verarbeitern oder Händlerinnen und Händlern sowie gegebenenfalls mit Konsumentinnen und Konsumenten getragen. b. Sie sind gesamtschweizerisch organisiert. c. Sie wenden sich an besondere Zielgruppen, erschliessen neue Absatzkanäle, beruhen auf neuen Kooperationsformen und Partnerschaften, bewirtschaften neue Kommunikationsthemen oder zeichnen sich durch einen anderen innovativen Ansatz in der Kommunikation aus. [2] Diese Projekte können jeweils während höchstens vier Jahren unterstützt werden.	Die Flexibilisierung des Systems kann eine Chance für innovative Projekte sein – aber nur, wenn a) die Mittel nicht im Wettbewerb zu jenen der bewährten Massnahmen stehen und dafür zusätzliche Gelder eingesetzt werden – Art. 9c soll eine Ergänzung und keine Konkurrenzierung sein. b) keine Gefahr der Mittelverzettelung besteht. Das BLW muss sicherstellen, dass nicht ähnliche Projekte gleichzeitig unterstützt werden.
Art. 9d *Ausschreibungen*	[1] Das BLW kann Kommunikationsmassnahmen zu spezifischen Themen ausschreiben. Es kann dabei von den Höchstsätzen der Finanzhilfe nach Artikel 8 Absätze 1 und 2 und von den Anforderungen nach Artikel 9c abweichen. [2] Die Ausschreibungen richten sich nach der Bundesgesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen.	
5. Abschnitt: Umsetzung		
Art. 13 *Zuteilung der Mittel*	[1] Die zur Verfügung stehenden Mittel werden ~~aufgrund von Förderschwerpunkten auf die folgenden Förderbereiche~~ wie folgt zugeteilt: a. 80 Prozent für Massnahmen nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe a; b. 15 Prozent für Vorhaben zu Landwirtschaftsprodukten nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe a sowie Vorhaben zu Themenbereichen nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe c sowie überregional organisierte Vorhaben zu Regionalprodukten c. 5 Prozent für Informationsmassnahmen über die von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen. d. 4 Mio. Franken für Exportinitiativen.	Auf die Aufhebung der prozentualen Mittelzuteilung ist zu verzichten. Es besteht die Gefahr, dass finanzstärkere Organisationen entgegen den Marktverhältnissen überproportional Absatzförderungsmittel generieren können. Das angedachte Bonussystem (Förderschwerpunkte und Investitionsattraktivität) schafft nicht die gewünschten Anreize und kann eine objektive, proportionale Mittelverteilung nicht gewährleisteten. Da das Bonussystem zum Zeitpunkt der Ver-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] ~~Die Förderschwerpunkte und die Zuteilung der Mittel auf die Förderbereiche werden periodisch überprüft und angepasst.~~ [3] ~~Die Mittel, die für Vorhaben zu einzelnen Landwirtschaftsprodukten nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe a zur Verfügung stehen, werden den einzelnen Landwirtschaftsprodukten aufgrund von deren Investitionsattraktivität zugeteilt.~~ [4] ~~Die Mittel, die für die einzelnen Themenbereiche nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe c und für überregional organisierte Vorhaben nach Artikel 9b zur Verfügung stehen, werden diesen aufgrund von deren Investitionsattraktivität zugeteilt.~~	nehmlassung noch nicht bekannt ist, ist auf dessen Umsetzung zu verzichten.
Art. 13a *Beurteilungskriterien*	Die Gesuche werden namentlich aufgrund der folgenden Kriterien beurteilt: a. Erfüllung der Anforderungen nach Artikel 9 und gegebenenfalls nach Artikel 9*c*; b. Übereinstimmung mit einem der Zwecke nach Artikel 1 Absatz 2 und dem betreffenden Förderschwerpunkt nach Artikel 13 Absatz 1; c. Kosteneffizienz und Wirtschaftlichkeit; d. Qualität von Konzeption, Umsetzung und Wirkungskontrolle des Vorhabens; e. den in den Vorjahren erreichten Ergebnissen.	
Art. 14 *Gesuche um Unterstützung nach den Artikeln 9a-9c*	[1] Gesuche um Unterstützung nach den Artikeln 9*a*-9*c* sind bis zum 31. Mai des Vorjahres einzureichen. [2] Sie müssen folgende Angaben und Unterlagen enthalten: a. eine Beschreibung des Vorhabens; b. ein Marketing-Konzept; c. ein Budget; d. einen Finanzierungsplan; e. ein Konzept für das Marketing-Controlling zu den einzelnen Massnahmen und für die Kontrolle des Erreichens der definierten Wirkungsziele.	
Art. 15 Abs. 1 und 3 Bst. g	[1] Gesuche um Unterstützung für Exportinitiativen sind bis zum 30. September des Vorjahres einzureichen. [3] Gesuche für Initiativen für eine Marktbearbeitung müssen folgende Angaben und Unterlagen enthalten:	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	g. ein Konzept für das Marketing-Controlling zu den einzelnen Massnahmen und für die Kontrolle des Erreichens der definierten Wirkungsziele.	
Art. 16 Abs. 1	[1] Das BLW entscheidet mittels Verfügung über die Gewährung der Finanzhilfen.	
Art. 17 *Marketing-Controlling, Wirkungskontrolle und Berichterstattung*	[1] Die Finanzhilfeempfänger müssen ein Marketing-Controlling zu den einzelnen Massnahmen realisieren. Sie unterbreiten die Ergebnisse dem BLW im Rahmen einer jährlichen Berichterstattung, spätestens vor der Schlusszahlung. [2] Sie müssen das Erreichen der definierten Wirkungsziele kontrollieren. Über die Wirkung des Vorhabens ist mindestens alle vier Jahre Bericht zu erstatten.	
Art. 20a *Übergangsbestimmung zur Änderung vom …*	Für Gesuche mit Realisierungsjahr 2018 gilt das bisherige Recht.	
II	Der Anhang wird aufgehoben	

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SZZV begrüsst die Reduktion der Gebühren für den Tierverkehr.

Der SZZV erwartet aber, dass das schon längere Zeit bestehende Problem der Kosten für Ersatzohrmarken bei dieser Gelegenheit angepackt wird. Durch die Erhebung von Gebühren für Ersatzohrmarken besteht weder für die Lieferanten noch die verantwortlichen Behörden beim Bund ein Anreiz für eine bessere Qualität der Ohrmarken zu sorgen. Die Bauern sind durch die Gesetze gezwungen die Ersatzohrmarken zu kaufen, ohne dass sie deren Qualität beeinflussen können.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**			**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang	**1**	**Lieferung von Ohrmarken**		**Der SZZV stimmt den vorgesehenen Gebührensenkungen zu und fordert die Aufhebung der Gebühren für Ersatzohrmarken.**
	1.1	Ohrmarken mit einer Lieferfrist von drei Wochen, pro Stück:		
	1.1.1	für Tiere der Rindergattung Büffel und Bisons (Doppelohrmarke)	4.50	
	1.1.2	für Tiere der Schaf- und der Ziegengattung	-.50	
	1.1.3	für Tiere der Schweinegattung	-.30	
	1.1.4	für in Gehege gehaltenes Wild der Ordnung Paarhufer	-.30	
	~~1.2~~	~~Ersatz von Ohrmarken mit einer Lieferfrist von fünf Arbeitstagen für Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung, für Büffel und Bisons, pro Stück~~	~~2.25~~	
	1.3	Kosten für den Versand, pro Sendung:		
	1.3.1	Pauschale	1.50	
	1.3.2	Porto	Nach Posttarif	
	1.3.3	Zuschlag für die Zustellung innerhalb von 24 Stunden	7.50	
	2	**Registrierung von Equiden**		
	2.1	Registrierung eines Equiden bei der Meldung der Geburt oder der erstmaligen Einfuhr	35.-	
	2.2	Nachregistrierung eines Equiden, der vor dem 1. Januar 2011 geboren oder erstmalig eingeführt wor-	55.-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta			Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		den ist		
	3	**Meldung geschlachteter Tiere**		
	3.1	bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons	4.50	
	3.2	bei Tieren der Schweinegattung	-.10	
	3.3	Bei Equiden	4.50	
	4	**Fehlende Meldungen oder fehlende oder mangelhafte Angaben**		
	4.1	Bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons		
	4.1.1	fehlende Meldung nach Artikel 5 Absätze 2 und 4 der TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011	5.-	
	4.1.2	fehlende oder mangelhafte Angabe der Rasse, der Farbe oder des Geschlechtes des Tiers, der TVD-Nummer der Herkunftstierhaltung oder der Abgangsart des Tiers, pro Meldekarte	2.-	
	4.1.3	fehlende oder mangelhafte Angabe der TVD-Nummer der Tierhaltung, der Identifikationsnummer des Tiers, der Identifikationsnummer des Muttertiers, der Identifikationsnummer des Vatertiers, des Geburtsdatums, des Zugangsdatums, des Abgangsdatums, des Verendungsdatums oder des Schlachtdatums des Tiers, pro Meldekarte	5.-	
	4.2	Bei Tieren der Schweinegattung:		
	4.2.1	fehlende Meldung nach Artikel 6 Absätze 2 und 3 der TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011	5.-	
	4.2.2	fehlende oder mangelhafte Angabe des Zugangsdatums, des Schlachtdatums oder der Zahl der Tiere, pro Meldekarte	5.-	
	4.3	Bei Equiden:		
	4.3.1	fehlende Meldung nach Artikel 8 Absätze 2–5 der TVDVerordnung vom 26. Oktober 2011	5.-	
	4.3.2	fehlende Meldung über die Geburt oder die erstmalige Einfuhr von Equiden, die ab dem 1. Januar 2011 geboren oder erstmalig eingeführt worden sind	10.-	
	5	**Datenabgabe**		
	5.1	Auflistung der Identifikationsnummern der Tiere eines	2.-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta			Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Tierbestands zuhanden von Zucht-, Produzenten- und Labelorganisationen sowie Gesundheitsdiensten nach Artikel 14 der TVD Verordnung vom 26. Oktober 2011; Pauschale pro Kalenderjahr, Tierhaltung und Tiergattung; die Gebühren werden bis zu einem Gesamtbetrag von weniger als 20 Franken pro Kalenderjahr nicht in Rechnung gestellt		
	5.2	Spezielle Datenauszüge oder Datenauswertungen, die durch die Betreiberin erstellt werden müssen; den Amtsstellen und den von ihnen beigezogenen Firmen, Organisationen und Kontrollorganen wird von der Gesamtsumme pro Datenauszug oder Datenauswertung ein Betrag von 500 Franken abgezogen	Nach Zeitaufwand	
	6	**Mahngebühren**		
		Mahngebühr pro ausstehende Zahlung	20.-	

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SZZV begrüsst die Anpassungen. Sie schaffen die Grundlage, damit Daten mit Dritten ausgetauscht werden können. Zudem werden die Informationen zu Kürzungen von Direktzahlungen nicht mehr in Acontrol aufgenommen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 Bst. e und f	Das Informationssystem für Kontrolldaten (Acontrol) enthält folgende Daten: e. Informationen zu Verwaltungsmassnahmen und Strafverfahren nach Anhang 2 Ziffer 3. *f. Aufgehoben*	Verwaltungs- statt Vollzugsmassnahmen und die Aufhebung des Buchstaben f wird vom SZZV begrüsst.
Art. 22a *Benutzer- und Zugriffsverwaltung des Internetportals Agate für andere Informationssysteme*	[1] Das BLW kann auf Gesuch hin bewilligen, dass die Benutzer- und Zugriffsverwaltung des Internetportals Agate für ein anderes, nicht über das Internetportal Agate erreichbares Informationssystem die Authentifizierung von Personen übernimmt, falls dieses: a. die gleiche Zielgruppe wie das Internetportal Agate hat; und b. die Benutzer und Benutzerinnen in der Bewirtschaftung oder der Tierhaltung massgeblich unterstützt. [2] Das BLW entscheidet über das Gesuch nach Absatz 1 und bestimmt die Nutzungsmodalitäten. [3] Das BLW zeigt der betroffenen Person in geeigneter Weise an, welche Informationssysteme Daten des Internetportals Agate über die betroffene Person nutzen.	Der SZZV begrüsst den neuen Artikel und fordert eine Ergänzung. Der Betriebsleiter soll wissen können, welche anderen Stellen über seine Betriebsdaten informiert werden.
Ziff. 4	*Aufgehoben*	

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine allgemeine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2a *Betriebsführung und tragbare Belastung*	[1] Die vorhandenen Buchhaltungsergebnisse werden bei der Beurteilung der Betriebsführung und der Planungsrechnungen beigezogen. [2] Bei der Planungsrechnung wird das verzinsliche Fremdkapital mit einem Zinssatz von mindestens 4 Prozent und, für den Betrag über dem Ertragswert, einem Tilgungssatz von 3 Prozent berücksichtigt.	Keine Bemerkungen zum Beibezug der Buchhaltungsergebnisse.
Art. 5 *Abstufung der Investitionshilfen und Beiträge zur Verwirklichung ökologischer Ziele*	Die Abstufung der pauschalen Investitionshilfen für die Starthilfe, für Wohnhäuser, für Ökonomiegebäude für raufutterverzehrende Tiere, für Alpgebäude und für Ökonomiegebäude für Schweine und Geflügel sowie der Beiträge für die baulichen Massnahmen zur Verwirklichung ökologischer Ziele ist in Anhang 4 festgelegt.	Keine Bemerkung
Anhang 4 ***Abstufung der pauschalen Ansätze für Investitionshilfen***		
Ziff. II. Investitionskredite für Wohnhäuser		Entsprechend dem Vorschlag 2 bei der SVV soll für Bauvorhaben, bei denen Zusatzkosten wegen erhöhter Anforderung an die Eingliederung in die Landschaft anfallen, auch ein zusätzlicher Pauschalbetrag ausgerichtet werden können.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ziff. III. Investitionshilfen für Ökonomiegebäude für raufutterverzehrende Tiere	**1. Beiträge** Element | Bundesbeitrag in Franken pro Einheit: Einheit | Hügelzone und Bergzone I | Bergzonen II–IV *Maximaler Beitrag je Betrieb für den Neu- und Umbau von Ökonomiegebäuden:* Maximale Grundpauschale ohne BTS – Stall | Betrieb | 118 500 | 172 500 Maximale Grundpauschale mit BTS – Stall | Betrieb | 133 500 | 192 500 *Neu- und Umbau je Element:* Stall | Sockelbetrag | 7 500 | 10 000 Stall ohne BTS | GVE | 1 250 | 2 000 Stall mit BTS | GVE | 1 500 | 2 400 Heu- und Siloraum | m^3 | 15,00 | 20,00 Hofdüngeranlage | m^3 | 22,50 | 30,00 Remise | m^2 | 25,00 | 35,00	Entsprechend dem Vorschlag 2 bei der SVV soll für Bauvorhaben, bei denen Zusatzkosten wegen erhöhter Anforderung an die Eingliederung in die Landschaft anfallen, auch ein zusätzlicher Pauschalbetrag ausgerichtet werden können.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

2. Investitionskredite

Element	Einheit	Investitionskredit in Franken		
		Talzone	Hügelzone und Bergzone I	Bergzonen II–IV
Maximaler Investitionskredit je Betrieb und GVE für den Neu- und Umbau von Ökonomiegebäuden:				
Gebäude mit Stall ohne BTS	GVE	8 000	5 000	5 000
Gebäude mit Stall mit BTS	GVE	9 000	5 660	5 660
Neu- und Umbau von Ökonomiegebäuden je Element:				
Stall ohne BTS	GVE	5 000	3 300	3 300
Stall mit BTS	GVE	6 000	3 960	3 960
Heu- und Siloraum	m^3	90	50	50
Hofdüngeranlage	m^3	110	75	75
Remise	m^2	190	115	115

3. Gemeinsame Bestimmungen für Beiträge und Investitionskredite

a. Beim Bau einzelner Elemente und bei Umbauten darf die Summe der Teilbeträge nicht höher sein als der maximale Betrag für Ökonomiegebäude je Betrieb.

b. Der Sockelbetrag wird nur beim Bau des Elementes Stall ausgerichtet. Bei Umbauten wird der Sockelbetrag anteilsmässig reduziert.

c. Remisen werden auch bei Betrieben ohne raufutterverzehrende Tiere unterstützt.

d. Bei einer erneuten Unterstützung gleicher Bauten oder Bauteile wird eine Kürzung aufgrund der weiter verwendbaren Bausubstanz vorgenommen (Art. 19 Abs. 5 und Art. 46 Abs. 6 SVV). Im Minimum wird die Restanz des Investitionskredites für diese Massnahmen und der Bundesbeitrag *pro rata temporis* nach Artikel 37 Absatz 6 Buchstabe b SVV von der maximal möglichen Investitionshilfe abgezogen.

e Ställe für Kaninchen werden mit den gleichen Ansätzen wie Ökonomiege-

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>bäude für raufutterverzehrende Tiere unterstützt.</td><td></td></tr>
<tr><td>IV. Investitionshilfen für Alpgebäude</td><td>
IV. Investitionshilfen für Alpgebäude
<table>
<tr><th>Element, Gebäudeteil, Einheit</th><th>Bundesbeitrag in Franken</th><th>Investitionskredit in Franken</th></tr>
<tr><td>Höchstbetrag je GVE (Summe der Elemente)</td><td>2 600</td><td>6 000</td></tr>
<tr><td>Alphütte (Wohnteil); Jungvieh und bis 59 GVE (gemolkene Tiere)</td><td>25 300</td><td>66 000</td></tr>
<tr><td>Alphütte (Wohnteil); ab 60 GVE (gemolkene Tiere)</td><td>38 000</td><td>96 000</td></tr>
<tr><td>Räume und Einrichtungen für die Käsefabrikation und -lagerung pro GVE (gemolkene Tiere)</td><td>770</td><td>2 100</td></tr>
<tr><td>Stall, inklusive Hofdüngeranlage pro GVE</td><td>770</td><td>2 400</td></tr>
<tr><td>Schweinestall, inklusive Hofdüngeranlage pro Mastschweineplatz (MSP)</td><td>230</td><td>540</td></tr>
<tr><td>1. Melkplatz und mobiler Melkstand anstelle Stallbau pro Milchkuh</td><td>290</td><td>960</td></tr>
<tr><td>Ab 2. Melkplatz anstelle Stallbau pro Milchkuh</td><td>90</td><td>240</td></tr>
</table>
Gemeinsame Bestimmungen für Beiträge und Investitionskredite
a. Für die Unterstützung von Räumen und Einrichtungen für die Käsefabrikation und -lagerung müssen pro GVE (gemolkene Tiere) mindestens 900 kg Milch verarbeitet werden.
b. Pro GVE (gemolkene Tiere) wird höchstens ein Mastschweineplatz unterstützt.
c. Eine GVE Milchziegen oder Milchschafe ist den Milchkühen gleichgestellt.
</td><td></td></tr>
<tr><td>VI. Beiträge für bauliche Massnahmen zur Verwirklichung ökologischer Ziele</td><td>
Minderung der Ammoniakemissionen
<table>
<tr><th>Massnahme</th><th>Bundesbeitrag in Franken</th></tr>
<tr><td>Laufgänge mit Quergefälle und Harnsammelrinne pro GVE</td><td>120</td></tr>
<tr><td>Erhöhte Fressstände pro GVE</td><td>70</td></tr>
</table>
Die technischen Anforderungen an die bauliche Ausführung und an den Betrieb der Anlagen sind gemäss der gültigen Empfehlung der Forschungsanstalt Agroscope umzusetzen.
</td><td>Keine Bemerkung</td></tr>
</table>

BR 0 Verordnung über das bäuerliches Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural (916.01)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 0 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Bühlmann Monique BLW

Von: Herbert VOLKEN <Herbert.VOLKEN@admin.vs.ch>
Gesendet: Freitag, 12. Mai 2017 15:02
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 649_SMG_Schweizerische Milchschafzucht Genossenschaft_12.05.2017
Anlagen: Rückmeldung_Verordnungspaket_2017_SMG .docx

Sehr geehrte Damen und Herren

Hier die Vernehmlassung der SMG zum Verordnungspaket 2017.

Mit freundliche Grüssen

Herbert Volken
Präsident SMG

Herbert Volken
Leiter Gutsbetrieb

Dienststelle für Landwirtschaft - Landwirtschaftsschule Wallis
Landwirtschaftszentrum Visp
Talstrasse 3
CH – 3930 Visp

027 606 79 25
herbert.volken@admin.vs.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	649_SMG_Schweizerische Milchschafzucht Genossenschaft_12.05.2017 Schweizerische Milchschafzucht Genossenschaft (SMG)
Adresse / Indirizzo	Feldmoosstr. 5 / 3150 Schwarzenburg
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	10.05.2017 Präsident Herbert Volken

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 4

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) ... 5

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19) ... 6

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 7

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) ... 15

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 16

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 17

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1) ... 18

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 19

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 20

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140) ... 21

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161) ... 22

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181) ... 23

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1) ... 24

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2) ... 25

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 26

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ... 27

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) ... 28

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211) ... 29

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die SMG ist dankbar, die Möglichkeit zu haben am Verordnungspaket 2017 mitwirken zu können.

Die Organisationen der Kleinwiederkäuer arbeiten eng zusammen.

Da gewisse Themen alle kleinen Wiederkäuervereinigungen betreffen, schneiden unsere Anliegen auch verwandte Tierkategorien.

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Beiträge für RAUS sind um 50 % zu erhöhen, um die Beteiligung an diesem Programm im Sinne des Tierwohls zu erhöhen. Vorschläge zur Einführung der zusätzlichen Tierkategorie *„Schafe, 91 bis 365 Tage alt“* und BTS für Schafe sind dem BLW von Vertretern der Kleinwiederkäuer-Organisationen bereits vorgelegt worden. Allfällige Kürzungen bei den Direktzahlungen müssen unbedingt dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit folgen. Anhang 8 der DZV ist so zu gestalten, dass überproportionale und unverhältnismässige Kürzungen nicht erfolgen. Die vollständige Streichung aller Direktzahlungen infolge Mängel in Teilbereichen, ist nicht statthaft. Kürzungen oder gar Streichung der Direktzahlungen dürfen höchstens im Wiederholungsfall ein Thema sein. Direktzahlungen sind Entschädigungen für erbrachte Leistungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 40 Abs. 2 Art.47 Abs. 2 Bst. d	Artikel nicht aufheben; Sömmerungsbeiträge für die Alpung während 56 – 100 Tagen beibehalten.	*Aufhebung der Kurzalpung, zu welcher Abklärungen laufen*. Da die aktuelle Regelung auf einer veralteten Datengrundlage basiert und so zu einer Ungleichbehandlung führt, muss eine Lösung gefunden werden, mit der die Sömmerung von Milchvieh, Milchschafen und Milchziegen nicht geschwächt wird. Die SMG schlägt vor, die Regelung nicht aufzuheben, sondern auf eine aktuelle angepasste Basis zu stellen. Es ist unbestritten, dass Sömmerungsbetriebe mit kurzer Bestossung praktisch die gleichen Fixkosten auf weniger Tage umlegen müssen.
Art. 72	Beiträge 1 Es werden folgende Arten von Tierwohlbeiträgen ausgerichtet: a. Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS-Beitrag); b. Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Beitrag); 2 Tierwohlbeiträge werden pro ~~GVE~~ Tier und Tierkategorie ausgerichtet. 3 Der Beitrag für eine Tierkategorie wird ausgerichtet, wenn alle zu ihr gehörenden Tiere nach den entsprechenden Anforderungen in Anhang 6 gehalten werden. 4 Kann eine Anforderung nach Anhang 6 aufgrund eines behördlichen Erlasses oder einer befristeten schriftlichen Therapieanordnung eines Tierarztes oder einer Tierärztin nicht eingehalten werden, so werden die Beiträge nicht gekürzt. 5 Kann ein Bewirtschafter oder eine Bewirtschafterin bei einer neu für einen Tierwohlbeitrag angemeldeten Tierkategorie die Anforderungen am 1. Januar des Beitragsjahres nicht erfüllen, so richtet der Kanton auf Gesuch hin 50 Prozent der Beiträge aus, wenn der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin die Anforderungen spätestens ab dem 1. Juli einhält.	*Abs. 2:* Die Ansätze je Tier erlauben eine gezieltere Abgeltung der für das Tierwohl geleisteten zusätzlichen Aufwendungen und damit eine gezieltere Förderung des Tierwohls.
Art. 73 Bst. a Ziff. 5 und Bst. d Ziff. 3 und h	Für die Tierwohlbeiträge gelten folgende Tierkategorien: d. Tierkategorien der Schafgattung: 3. ~~*Aufgehoben*~~ *Weidelämmer;*	*Bst. d Ziff. 3:* Da die Bestimmungen für die Tierwohlprogramme der Kleinwiederkäuer erst im nächsten Jahr angepasst werden, ist von der Streichung der Kategorie Weidelämmer abzusehen. Mit der geplanten Einführung der TVD für Schafe werden das Alter der einzelnen Tiere und die Rückverfolgbarkeit kontrollierbar. Die SMG schlägt vor, den Begriff zu präzisieren und statt «Weidelämmer» die Definition «Jungtiere bis 1-jährig» einzuführen.
Art. 74 Ziff. 2	Anpassung des Artikels: Der BTS-Beitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a Ziffern 1-4 sowie 6-8, Buchstabe b Ziffer 1, Buchstabe c Ziffer 1, **Buchstabe d,** Buchstabe e Ziffer 2-5 sowie Buchstaben f und g.	Betreffend BTS wird die Schafhaltung gegenüber den anderen Nutztierrassen ungleich behandelt. Eine Einführung eines BTS-Beitrages bei Schafen wäre im Sinne des Tierwohles und der Qualitätsstrategie folgerichtig. Vorschläge der Einführung BTS für Schafe sind dem BLW von den Klein-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		viehwiederkäuer Organisationen vorgelegt worden.
Art. 75 Abs. 1	RAUS-Beitrag 1 Als regelmässiger Auslauf ins Freie gilt der regelmässige Zugang zu frischer Luft und ~~Sonnenlicht~~ **Tageslicht**.	Je nach topografischer Exposition oder baulichen Vorgaben steht der Auslauf nicht in jedem Fall im Sonnenlicht. Ein Ausschluss von Ausläufen, die auf der Sonnen-abgewandten Seite des Stalles stehen würde erhebliche Mehrkosten für betroffene Betriebe bedeuten.
Art. 76	~~*Aufgehoben*~~	Die Aufhebung der Möglichkeit für kantonale Sonderzulassungen ist untrennbar mit der Einführung eines Beitrags für RAUS Basis und eines RAUS Weide verbunden. Ansonsten lehnt die SMG die Aufhebung ab.
Anhang 6 Spez. Anforderungen der Tierwohlprogramme		Generelle Anmerkung: Vorschläge der Einführung der zusätzlichen Tierkategorie „Ziegen, 3 Monate bis 1 Jahr alt“ und BTS für Schafe sind dem BLW von Vertretern der Kleinwiederkäuer-Organisationen vorgelegt worden und die Umsetzung wird spätestens auf das Verordnungspaket 2018 erwartet.
Anhang 6 A BTS		
1 Allgemeine Anforderungen		Vorschläge der Einführung BTS für Schafe sind dem BLW von Vertretern der Kleinwiederkäuer-Organisationen vorgelegt worden.
4 Tiere der Ziegengattung	4.2 ~~Fress- und~~ Tränkebereiche müssen befestigt sein; der Boden darf Perforierungen aufweisen.	Die Situation ist nicht identisch mit dem Rindvieh. Die Befestigung des Fressbereichs macht für uns keinen Sinn.
Anhang 6 B RAUS		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1 Allgemeine Anforderungen und Dokumentation des Auslaufs	1.1 Als Weide gilt eine mit Gräsern und Kräutern bewachsene, den Tieren zur Verfügung stehende Grünfläche. 1.2 Als Auslauffläche gilt eine den Tieren für den Auslauf zur Verfügung stehende Fläche ~~im Freien,~~ **an der frischen Luft und mit Tageslicht,** die befestigt oder mit geeignetem Material ausreichend bedeckt ist. 1.3 Der Kanton legt fest, welchen Bereich der senkrecht unter einem Vordach liegenden Auslauffläche als ungedeckt gilt; dabei berücksichtigt er insbesondere die Höhe, auf welcher sich die Dachtraufe befindet. 1.4 Der ungedeckte Bereich einer Auslauffläche darf vom 1. März bis zum 31. Oktober beschattet werden. 1.5 Morastige Stellen auf Weiden müssen ausgezäunt sein; ausgenommen sind Suhlen für Yaks, Wasserbüffel und Schweine. 1.6 Der Auslauf ist nach spätestens drei Tagen in einem Auslaufjournal einzutragen. Entsprechend der Organisation des Auslaufs ist er pro Gruppe von Tieren, denen gemeinsam Auslauf gewährt wurde, oder pro Einzeltier zu dokumentieren. Ist die Einhaltung der Auslaufvorgaben durch das Haltungssystem gewährleistet, so muss der Auslauf nicht dokumentiert werden. Vereinfachungen bei der Journalführung sind nachfolgend tierkategorienspezifisch geregelt.	Anpassen des Abschnittes an Artikel 75 Abs.1
2 Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Tiere der Pferde-, Ziegen- und Schafgattung	2.1 Den Tieren ist wie folgt Auslauf zu gewähren: a. vom 1. Mai bis zum 31. Oktober: an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Weide; b. vom 1. November bis zum 30. April: an mindestens 13 Tagen pro Monat auf einer Auslauffläche oder einer Weide ; 2.2 Alternativ zu Ziffer 2.1 kann den Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln sowie den Schafen und Ziegen ohne den über 160 Tage alten weiblichen Zuchttieren wäh-	Schafe und Ziegen ergänzen. Weshalb bei diesem Artikel die Rindviehhaltung gegenüber der Schaf- und Ziegenhaltung bevorzugt behandelt werden soll, ist nicht ersichtlich. Eine Angleichung würde in der Praxis begrüsst werden, dies weil die Ausmast von Ziegen- und Schaflämmern auf der Weide aufgrund der steigenden Qualitätsanforderungen nicht in jedem Fall praktikabel ist (unkastrierte Lämmer, Tageszunahmen, Milchmast etc.).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	rend des ganzen Jahres dauernd Zugang zu einer Auslauffläche gewährt werden. 2.3 Der Zugang zur Weide bzw. zur Auslauffläche kann in folgenden Situationen eingeschränkt werden: a. während zehn Tagen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin und während zehn Tagen nach der Geburt; b. im Zusammenhang mit einem Eingriff am Tier; c. vor einem Transport während maximal zwei Tagen; die TVD-Nummern der fixierten Tiere und das Datum müssen vor der Abweichung dokumentiert werden; d. so weit wie dies während der Fütterung oder der Reinigung der Auslauffläche notwendig ist. 2.4 Anforderungen an die Weidefläche: a. ~~Für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie für Tiere der Ziegen- und Schafgattung muss die Weidefläche so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide gemäss Buchstabe B Ziffer 2.1 oder 2.2 mindestens 25 Prozent ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können;~~ b. Pro Tier der Pferdegattung, das sich auf der Weide aufhält, muss eine Fläche von acht Aren zur Verfügung stehen. Halten sich gleichzeitig fünf oder mehr Tiere auf derselben Fläche auf, kann die Fläche pro Tier um maximal 20 Prozent verkleinert werden. 2.5 Statt auf einer Weide kann den Tieren in folgenden Situationen Auslauf auf einer Auslauffläche gewährt werden: a. während oder nach starkem Niederschlag oder Trockenheit;	*Ziff. 2.4:* Wird das zweiteilige Programm RAUS Basis und RAUS Weide nicht eingeführt, ist diese Bestimmung bezüglich der minimalen Raufutteraufnahme auf der Weide ersatzlos zu streichen. Klar abgelehnt wird die Verschärfung bezüglich der Nennung von 25% minimaler Trockensubstanzaufnahme auf der Weide. *Ziff. 2.5 Bst. a:* Die aktuellen klimatischen Veränderungen erhöhen das Risiko für Trockenheitsstress in der Schweiz. Während Perioden mit starker Trockenheit wird eine Reduktion oder ein Verzicht auf den Weidegang empfohlen, um eine Schädigung der Grasnarbe zu verhindern. (Vgl. Agroscope)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. im Frühjahr, solange die Vegetation standortbedingt noch keinen Weidegang erlaubt; c. während der ersten zehn Tage der Galtzeit; 2.6 Den Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln muss mindestens folgende Auslauffläche zur Verfügung stehen: 2.7 Den Tieren der Pferdegattung muss mindestens folgende Auslauffläche zur Verfügung stehen: ~~2.8 Die Auslauffläche für die Tiere der Ziegengattung entspricht den Anforderungen an die Buchtenfläche gemäss Anhang 1 Tabelle 5 Ziffern 331 und 332 der TschV12. Die Auslauffläche muss zu mindestens 25 Prozent ungedeckt sein.~~ ~~2.9 Die Auslauffläche für Tiere der Schafgattung entspricht den Anforderungen an die Buchtenfläche gemäss Anhang 1 Tabelle 4 Ziffer 22 der TschV. Die Auslauffläche muss zu mindestens 50 Prozent ungedeckt sein.~~	*Ziff. 2.8. und 2.9.:* Die SMG lehnt die Einführung eines Mindestmasses für Auslauffläche für Tiere der Schaf- und Ziegengattung explizit ab. Die vorgeschlagene Massnahme ist nicht praxistauglich. Gleichzeitig führt sie zu einem administrativen und finanziellen Mehraufwand für die Schaf- resp. Ziegenhaltenden Betriebe der unbegründet ist. Wir begrüssen grundsätzlich das Förderungsprogram RAUS für Schafe und Ziegen. Die Einführung eines Mindestmasses für Auslaufflächen für Tiere der Schaf- resp. Ziegengattung lehnen wir jedoch klar ab.
Anhang 7 Beitragsansätze		
Ziff. 5.4.c	Ziff. 5.4 Tierwohlbeiträge c. Tierkategorien der Ziegengattung: d. Tierkategorien der Schafgattung: ***Die Beiträge für Ziegen und Schafe sind um 50 % zu erhöhen.***	Die Beteiligung an den Tierwohlprogrammen soll verbessert werden. Damit dies erreicht werden kann, ist eine Erhöhung des Beitrages für die Ziegen und Schafe um je 50% angebracht. Die Erhöhung des Betrages beim RAUS würde insbesondere einen wichtigen Beitrag leisten zur Abgeltung des anspruchsvollen Weidemanagements (Parasitendruck, Aufwand für das Zäunen, Präsenz Grossraubtiere) in der Schaf- und Ziegenhaltung. Für die neue Tierkategorie *„ 91 bis 365 Tage alt“* sind angemessene Beiträge festzulegen.
Anhang 8 Kürzungen der		Die SMG fordert dringend eine stärkere Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit. Ein erster Verstoss sollte, insbe-

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Direktzahlungen</td><td></td><td>sondere wenn es sich um administrative Punkte handelt, gering sanktioniert werden mit dem Hintergrund, dass bei einem Wiederholungsfall sofort stärkere Sanktionen ergriffen werden.

Zudem ist wichtig, dass die Sanktion sofort (oder sobald als möglich) dem betroffenen Landwirt mit einer beschwerdefähigen Verfügung mit der Höhe der Sanktion eröffnet wird (und nicht erst mit der Abrechnung über Direktzahlungen; siehe auch Stellungnahme zu Art. 103, Abs. 2 und 3).

Die Kürzung der DZ beim Überschreiten der Höchstbestandesverordnung (Art. 7 DZV) steht in keinem Verhältnis zum Verstoss.</td></tr>
<tr><td>Tierwohlbeiträge

Ziff. 2.9.1</td><td><s>Die Punkte werden pro Tierkategorie nach Artikel 73 sowie für das BTS- und das RAUS-Programm separat wie folgt in Beträge umgerechnet.</s> Kürzungen sollen mit Abzügen von Pauschalbeträgen und nicht über die Vergabe von Punkten erfolgen.</td><td>Pauschalbeträge und Punkte stehen oft in keinem vernünftigen Verhältnis bei Verfehlungen. Gesundes Augenmass ist in vielen Fällen angebrachter als rechtliche Detailbestimmungen. Beispielsweise ergibt der Mangel „Lage der Öffnungen des AKB entsprechen nicht den Anforderungen“ 110 Punkte, der Mangel „AKB nicht gedeckt oder nach aussen nicht ausreichend offen“ hingegen 60 Punkte.</td></tr>
<tr><td>Tierwohlbeiträge

Ziff. 2.9.3 BTS</td><td><table>
<tr><td></td><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td></td><td>Kürzung</td></tr>
<tr><td>a</td><td>Weniger als 15 Lux Tageslicht bzw. Gesamtlicht im Stall (Art. 74 Abs. 1 Bst. c, Anh. 6 Bst. A Ziff. 7.2)</td><td>Alle Tier</td><td>Etwas zu wenig Licht: 10 Pte

Viel z wenig Licht: 110 Pte</td></tr>
<tr><td>c</td><td>Keine befestigten <s>Fress- und</s> Tränkebereiche […]</td><td></td><td></td></tr>
</table></td><td>Bst. c: Befestigte Fressbereiche sind nur für die Kategorien der Rindergattung und Wasserbüffel nötig.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>Schafweide
Ziff. 3.7.4 Bst. d, e, f und k
Ziff. 3.7.5 Bst. b, c, g und h
Ziff. 3.7.6 Unvollständige Erfüllung der Anforderungen für Schafe bei Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen</td><td>Aufgehoben
Aufgehoben
<table><tr><th></th><th>Mangel beim Kontrollpunkt</th><th>Kürzung</th></tr><tr><td>a..</td><td>Fehlende Herdenschutzmassnahmen falls Gesuch für Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen (Art. 47 Abs. 2 Bst. a)</td><td>Reduktion des Sömmerungsbeitrags auf den Ansatz für Umtriebsweide nach Anh. 7 Ziff. 1.6 Bst. b</td></tr></table></td><td>Fraglich ist, wie „fehlende Herdenschutzmassnahmen“ definiert werden.</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td></tr>
</table>

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die SMG unterstützt die Reduktion der Gebühren für die Ohrenmarken.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**			**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang	**1**	**Lieferung von Ohrmarken**		Die SMG stimmt den vorgesehenen Gebührensenkungen zu
	1.1	Ohrmarken mit einer Lieferfrist von drei Wochen, pro Stück:		
	1.1.1	für Tiere der Rindergattung Büffel und Bisons (Doppelohrmarke)	4.50	
	1.1.2	für Tiere der Schaf- und der Ziegengattung	-.50	
	1.1.3	für Tiere der Schweinegattung	-.30	
	1.1.4	für in Gehege gehaltenes Wild der Ordnung Paarhufer	-.30	
	~~1.2~~	~~Ersatz von Ohrmarken mit einer Lieferfrist von fünf Arbeitstagen für Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung, für Büffel und Bisons, pro Stück~~	~~2.25~~	
	1.3	Kosten für den Versand, pro Sendung:		
	1.3.1	Pauschale	1.50	
	1.3.2	Porto	Post-tarif	
	1.3.3	Zuschlag für die Zustellung innerhalb von 24 Stunden	7.50	

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Bühlmann Monique BLW

Von: Stephan Scheuner <Scheuner@swissgranum.ch>
Gesendet: Dienstag, 2. Mai 2017 08:28
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 650_Swiss granum_Schweiz. Branchenorganisation Getreide, Ölsaaten und Eiweispflanzen_02.05.2017
Anlagen: 2017-05-02_Stellungnahme_swissgranum_Verordnungspaket_2017.docx; 2017-05-02_Stellungnahme_swissgranum_Verordnungspaket_2017.pdf

Wichtigkeit: Hoch

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie finden beiliegend die Stellungnahme von swiss granum zum Agrarpaket 2017. Wir bedanken uns im Voraus für die Berücksichtigung unserer Positionen.

Bitte bestätigen Sie mir den Empfang unserer Stellungnahme. Besten Dank.
Ihre Fragen beantworte ich gerne.

Freundliche Grüsse / Meilleures salutations

Stephan Scheuner
Direktor / Directeur

swiss granum

Schweizerische Branchenorganisation Getreide, Ölsaaten und Eiweisspflanzen
Organisation de la Branche Suisse des Céréales, Oléagineux et Protéagineux

swiss granum
Belpstrasse 26
Postfach
3001 Bern

Tel. +41 (0)31 385 72 76
Fax +41 (0)31 385 72 75
Mobile +41 (0)79 606 99 84

scheuner@swissgranum.ch
www.swissgranum.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	Swiss granum 650_Swiss granum_Schweiz. Branchenorganisation Getreide, Ölsaaten und Eiweispflanzen_02.05.2017
Adresse / Indirizzo	Belpstrasse 26 Postfach 3001 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	2. Mai 2017 Fritz Glauser Präsident Stephan Scheuner Direktor

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 4

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) ... 6

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19) ... 7

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 8

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) ... 11

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 12

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 13

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1) ... 14

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 15

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 16

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140) ... 21

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161) ... 22

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181) ... 23

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1) ... 24

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2) ... 25

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 26

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ... 27

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) ... 28

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211) ... 29

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider Ammann

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen zum Agrarpaket 2017 und benutzen gerne die Gelegenheit zur Stellungnahme. Wir bedanken uns im Voraus für die Berücksichtigung unserer Argumente. Als Branchenorganisation verweisen wir vorab darauf, dass die in swiss granum vertretenen Organisationen der Produktion, der Sammelstellen und des Handels sowie der ersten und zweiten Verarbeitungsstufe ihre Stellungnahmen zur Vorlage teilweise auch direkt abgeben werden.

Wir führen zusätzlich zu den in der Vernehmlassung befindlichen Punkten weitere Forderungen der Wertschöpfungskette auf, welche in der vorliegenden Vernehmlassungsunterlage gänzlich ausgeklammert werden. Diese betreffen die Einführung eines Einzelkulturbeitrages für Futtergetreide, die Ergänzung der Liste von Grundfutter (DZV, Anhang 5 Ziffer 1) mit Mühlennachprodukten und die Erhöhung des maximalen Zollansatzes für Brotgetreide. Die Begründungen für unsere Forderungen sind bei den jeweiligen Verordnungen aufgeführt.

Unsere wichtigsten Positionen im Überblick:

- Einführung eines Einzelkulturbeitrags für Futtergetreide von mindestens Fr. 400.- / ha ab 2018, um die Wirtschaftlichkeit des Anbaus dieser Kulturen in der Schweiz zu gewährleisten.
- Erhöhung des Einzelkulturbeitrages für Ölsaaten auf Fr. 1000.- / ha.
- Im Sinne der Nachhaltigkeit sowie einer gesamtheitlichen Betrachtung der Nährstoffkreisläufe und der Importe im Bereich Futtergetreide sollen Mühlennachprodukte in die Liste von Grundfutter (DZV, Anhang 5 Ziffer 1) aufgenommen werden.
- Erhöhung des maximalen Zollansatzes (inkl. Garantiefondsbeitrag) für Brotgetreide auf Fr. 30.- / 100 kg, zur Erreichung des in der AEV festgehaltenen Referenzpreises.
- Unterstützung der vorgeschlagenen Änderung zum Zollkontingent Nr. 27 für Brotgetreide.
- Verzicht auf die Senkung des Kofinanzierungsanteils des Bundes bei der landwirtschaftlichen Absatzförderungsverordnung.
- Beibehaltung der bestehenden Portfolio-Analyse und damit verbunden der prozentualen Zuteilung der Absatzförderungsmittel.

Wir danken Ihnen im Voraus, dass Sie unsere Argumente und Forderungen bei der Entscheidung berücksichtigen. Für weitere Informationen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

swiss granum

Fritz Glauser, Präsident Stephan Scheuner, Direktor

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Swiss granum hat bereits mehrfach die Einführung eines Einzelkulturbeitrages für Futtergetreide gefordert. In der Botschaft zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik in den Jahren 2014–2017 vom 1.2.2012 hat der Bundesrat festgehalten, das Ziel der vorgeschlagenen Änderungen sei, „*optimale Rahmenbedingungen zu schaffen für die Entwicklung eines vielfältigen, auf den Markt ausgerichteten und nachhaltigen Pflanzenbaus […]. Mit Blick auf den aktuellen inländischen Getreidebedarf […] soll dem Rückgang der Futtergetreideproduktion entgegengewirkt werden*“. Der Bundesrat verwies im gleichen Bericht auf die Ergebnisse von Modellrechnungen, die zeigen, „*dass die offene Ackerfläche nach einem anfänglichen Rückgang mit der AP 14–17 wieder zunimmt. Beim Futtergetreide ist ein Produktionsanstieg von rund 4 Prozent zu verzeichnen […]*“. Die Realität sieht aber anders aus: Die Fläche für Futtergetreide sank seit 2007 bis 2016 durchschnittlich um 1‘732 ha pro Jahr. Die prognostizierte Trendwende ist aus den Daten von swiss granum nicht ersichtlich.

Als Basis für die Fütterung von Milchvieh, Mastrindern, Schweinen oder Hühnern (Poulet- und Eierproduktion) tragen die Futtergetreidekulturen jedoch massgeblich zur Versorgung der Bevölkerung bei. Gleichzeitig trägt der Anbau von Futtergetreidekulturen zur Förderung einer vielfältigen Kulturlandschaft und Fruchtfolge, zur Aufrechterhaltung des Knowhows in der Schweiz und zur Aufrechterhaltung der Produktionskapazität und Funktionsfähigkeit einzelner Verarbeitungsketten bei. Somit sind die Voraussetzungen gemäss Artikel 54 LwG für einen solchen Beitrag erfüllt. In der Botschaft zur Agrarpolitik 2014-17 wurde darauf hingewiesen, dass der Bundesrat für Futtergetreide einen Einzelkulturbeitrag ausrichten kann, sollte der rückläufige Trend in der Futtergetreideproduktion anhalten.

Die Verfügbarkeit von inländischem Futtergetreide ist für eine glaubwürdige Swissness für tierische Produkte zentral. Unsere Forderung nach einem Einzelkulturbeitrag ist denn auch als Teil der Qualitätsstrategie der Schweizerischen Land- und Ernährungswirtschaft zu betrachten. Alle beteiligten Marktpartner unternehmen grosse Anstrengungen, um sichere, einheimische Futtermittel zu produzieren. Diese Zusammenarbeit schafft Qualität und Mehrwert für alle und entspricht einer gelebten Qualitätspartnerschaft, welche in der Charte zur erwähnten Qualitätsstrategie festgehalten ist.

Diese Umstände werden in der vorliegenden Vernehmlassungsunterlage gänzlich ausgeklammert. Aufgrund des Rückgangs der Futtergetreidefläche ist der Bundesrat in der Pflicht, die ihm zur Verfügung stehenden Mittel zu nutzen und die gemachten Versprechen einzuhalten. Swiss granum fordert die Einführung eines Einzelkulturbeitrags für Futtergetreide von mindestens Fr. 400.- / ha ab 2018, um die Wirtschaftlichkeit des Anbaus dieser Kulturen in der Schweiz zu gewährleisten. Wenn durch die Einführung eines Einzelkulturbeitrags für Futtergetreide für die Ernte 2018 eine Wirkung erzielen will, muss vor der Herbstaussaat 2017 reagiert werden. Das heisst im Sommer 2017, damit die Landwirte den Beitrag bei der Planung ihres Anbaus berücksichtigen können. Die nötigen Flächen können unter anderem verfügbar gemacht werden, indem das bestehende Produktionspotential bspw. der Naturwiesen besser ausgenutzt wird. Dadurch würde es auch nicht zu einer Verdrängung anderer Kulturen kommen.

Um eine genügende Rentabilität der Schweizer Ölsaaten beizubehalten, wird eine Erhöhung der Einzelkulturbeiträge auf Fr. 1‘000.-/ha vorgeschlagen. Damit soll den Ölmühlen auch in Zukunft eine genügend grosse inländische Menge zur Verarbeitung zugesichert werden können. Diese Unterstützung ist nötig um die Wettbewerbsfähigkeit aller beteiligten Partner aufrechterhalten zu können.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1, Abs. 1	1 Einzelkulturbeiträge werden für Flächen mit den folgenden Kulturen ausgerichtet:… f. Futtergetreide	Siehe Begründung in den allgemeinen Bemerkungen
Art. 5	Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr:… b. für Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Mohn und Öldisteln: ~~700.-~~ 1‘000 Franken g. für Futtergetreide: 400 Franken	Siehe Begründung in den allgemeinen Bemerkungen

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Administrierung der Bio-Importe über die EU-Aussengrenzen durch das EU-System TRACES wird als Notwendigkeit und als administrative Vereinfachung zur Kenntnis genommen. Wir ersuchen die zuständigen Stellen im BLW, frühzeitig dafür zu sorgen, dass die Schnittstellen für Verbände zugänglich gemacht werden. Dies ist notwendig, um Redundanzen mit bestehenden Systemen gering zu halten. Die statistischen Daten sollen von Anfang an im Sinn von besserer Markttransparenz durch die Branchenpartner genutzt werden können.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

In Artikel 71 der Direktzahlungsverordnung (DZV) wird auf die Liste von Grundfutter gemäss Anhang 5 Ziffer 1 hingewiesen, welche in den Futterrationen der graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion (GMF) eingesetzt werden können. Dieses Programm stösst auf reges Interesse bei den Landwirten. Gemäss Agrarbericht 2016 lag die durchschnittliche Beteiligung im Jahr 2015 bei ca. 76 % der Grünlandfläche und bei ca. 64% der Betriebe. Dies führt dazu, dass die Fütterungsvorgaben des GMF-Programms beim Mischfutter-Absatz eine relevante Rolle spielen. Wollen die Landwirte von der GFM-Prämie profitieren, dürfen höchstens 10% Kraftfutter verfüttert werden. Daher werden vermehrt höher konzentrierte Kraftfutter nachgefragt. Bei der Wiederkäuer-Fütterung hatten Nebenprodukte aus der Getreideverarbeitung, sogenannte Mühlennachprodukte wie z.B. Bollmehl, Kleie und Mühlennachproduktegemisch, bisher einen festen Platz eingenommen. Da die Mühlennachprodukte nicht in der Liste in der DZV aufgeführt sind und im GMF-Programm nicht als Grundfutter angerechnet werden können, führt dies aktuell zu einer Benachteiligung dieser Produkte in der Fütterung. Dadurch ist der Absatz dieser Produkte auf Stufe Mühle nicht mehr im bisherigen Ausmass gewährleistet und ist entsprechend zurückgegangen. Teilweise mussten einwandfreie Mühlennachprodukte sogar via alternative Verwertungen mit grossem preislichen Verlust „verwertet“ werden, was unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit und von geschlossenen Kreisläufen absolut bedauerlich und in der heutigen Zeit nicht mehr zu verantworten ist. Gleichzeitig belastet die Ungleichbehandlung der Mühlennachprodukte die preisliche Wettbewerbsfähigkeit der ersten Verarbeitungsstufe und verursacht zusätzliche Erschwernisse bei der Lagersituation.

Wir beantragen deshalb die Anpassung der Liste der Grundfutter in der DZV und die Aufnahme resp. Berücksichtigung der Mühlenachprodukte in derselben im Rahmen dieser Anhörung. Dazu führen wir folgende Begründungen an:

- Eine Anpassung ist dringlich und per sofort notwendig und soll nicht wie vom BLW vorgesehen erst nach Vorliegen der Evaluationsergebnisse des GMF-Programms diskutiert werden. Es handelt sich auch nicht um ein saisonales Problem, denn der Absatz von Mühlennachprodukten ist in der Gesamtheit nicht gesichert.
- Um Kreisläufe zu schliessen, sollen die Mühlennachprodukte im Sinne der Nachhaltigkeit und einer gesamtheitlichen Betrachtung in die Liste aufgenommen werden.
- Bei der Getreideverarbeitung entstehen in der Müllerei ca. 25% Nebenprodukte. Bei der Lebensmittelherstellung fallen in der verarbeitenden Industrie Nebenprodukte an, welche in der Futtermittelindustrie sinnvoll weiterverwendet werden können.
- Die Mischfutterhersteller sind aufgrund der Einschränkungen im GMF-Programm technisch mit dem Einsatz von Mühlennachprodukten am Limit. Denn die Landwirte fragen aufgrund der GMF-Vorgaben höher konzentrierte Futtermittel nach, wodurch weniger Mühlennachprodukte eingesetzt werden.
- Da ein relevanter Absatzbereich unter anderem durch Regulierungen im GMF-Programm eingeschränkt wird, führt dies zu einem negativen Rückkoppelungseffekt auf die gesamte Wertschöpfungskette, wodurch die preisliche Wettbewerbsfähigkeit der ersten Verarbeitungsstufe belastet wird.
- Andere Nebenprodukte aus der verarbeitenden Industrie sind in der Liste aufgenommen worden. Die Mühlennachprodukte sind dadurch stark benachteiligt.

Im Rahmen der AP 14-17 profitieren drei neue Kulturen vom Extensobeitrag: Proteinerbsen, Sonnenblumen und Ackerbohnen. Für Lupinen wurde der Extensobeitrag nicht in Betracht gezogen, weil dort bislang weder ein Insektizid noch ein Fungizid zugelassen war. Durch die Zulassung entsprechender Produkte hat sich die Situation jedoch im vergangenen Jahr geändert. Um im Rahmen der Extensobeiträge eine Gleichstellung zwischen den Proteinsaaten herzustellen, beantragen wir ab 2018 auch einen Beitrag für die Lupinen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2, Buchstabe e, Ziff. 2 ;	2. Beitrag für extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Lupinen und Raps,	Siehe Begründung in den allgemeinen Bemerkungen
Art. 14	1Der Anteil an Biodiversitätsförderflächen muss mindestens 2.5 ~~3.5~~ Prozent der mit Spezialkulturen belegten landwirtschaftlichen Nutzfläche und 5 ~~7~~ Prozent der übrigen landwirtschaftlichen Nutzfläche betragen.	Das Flächenziel wurde erreicht und es ist falsch, die Beiträge zu kürzen. Das Ziel war keine Erhöhung der ökologischen Flächen, jedoch der Qualität. Dafür ist eine Begrenzung bei 5% der LN ausreichend.
Art. 65, Abs. 2, Buchstabe a	a. Beitrag für extensive Getreidekultur, Sonnenblumen, Proteinerbsen, Ackerbohnen, Lupinen und Raps;	Siehe Begründung in den allgemeinen Bemerkungen
Absatz 3, Titel	Beitrag für extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Lupinen und Raps.	Siehe Begründung in den allgemeinen Bemerkungen
Art. 68		Siehe Begründung in den allgemeinen Bemerkungen
Art. 69, Abs. 2, Buchstabe e	e. Eiweisserbsen, Lupinen und Ackerbohnen sowie Mischungen von Eiweisserbsen, Lupinen oder Ackerbohnen mit Getreide zur Verfütterung	Siehe Begründung in den allgemeinen Bemerkungen
Anhang 5, Ziff. 1	1.1 Zum Grundfutter zählen: (neu) n. Nebenprodukte der Trocken- und Schälmüllerei: Weizenkleie, Haferabfallmehl, Dinkel- und Haferspelzen, Dinkelspreu und Kornspreuer sowie Gemische davon.	Siehe Begründung in den allgemeinen Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 5, Ziff. 1	1.2 (neu) Komponenten von Ziffer 1.1. Buchstaben g., l. und n. sind insgesamt bis zu Maximum 5% der Gesamtration als Grundfutter anrechenbar.	Siehe Begründung in den allgemeinen Bemerkungen
Anhang 7, Punkt 5.2	5.2 Beitrag für extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Lupinen und Raps	Siehe Begründung in den allgemeinen Bemerkungen

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Gemäss Artikel 16 der AEV setz das BLW den Zollansatz auf den 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober so fest, dass der Preis für importiertes Getreide zur menschlichen Ernährung, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Art. 10 LVG), dem Referenzpreis von 53 Franken je 100 Kilogramm entspricht. Der Importpreis für Weizen der Klasse TOP liegt jedoch seit dem Entscheid der SNB zur Aufhebung des Mindestkurses deutlich unter dem in der AEV festgehaltenen Referenzpreis. Mit einem maximalen Zollansatz (inkl. Garantiefondsbeitrag) von Fr. 23.- / 100 kg kann unter diesen Voraussetzungen der Referenzpreis von Fr. 53.- / 100 kg nicht erreicht werden. Daher beantragen wir für den Zollansatz sowie auch für den Ausserkontingents-Zollansatz die nachstehende Erhöhung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6, Absatz 3	(…) darf ~~23~~ 30 Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten	Siehe Begründung in den allgemeinen Bemerkungen
Anhang 1, Ziffer 15	Erhöhung des Ausserkontingents-Zollansatzes auf Fr. 50.- / dt für Brotgetreide innerhalb des Zollkontingents Nr. 27.	Siehe Begründung in den allgemeinen Bemerkungen
Anhang 4		Swiss granum unterstützt die vorgeschlagene Änderung zum Zollkontingent Nr. 27 für Brotgetreide.

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Für swiss granum ist die landwirtschaftliche Absatzförderung ein zentrales Element zur Umsetzung der Qualitätsstrategie der Schweizerischen Land- und Ernährungswirtschaft. Swiss granum nimmt deshalb erfreut zur Kenntnis, dass der Bund die Absatzförderung ebenfalls als wichtiges Element der Agrarpolitik und der Qualitätsstrategie erachtet. Diese ist unbedingt im bisherigen Rahmen aufrecht zu erhalten oder gar auszubauen. Die Mittel haben eine nicht zu unterschätzende Hebelwirkung (Multiplikatoreffekt). Wenn es durch Werbe- und Absatzförderungsmittel gelingt, die landwirtschaftlichen Erzeugnisse mit Wertschöpfung verkaufen zu können, ist das die beste Art, Einkommen bei den Bäuerinnen und Bauern aber auch bei den Partnern entlang der Wertschöpfungskette zu generieren. Die Mittel sind auch aus der Optik der „gleich langen Spiesse" wichtig, da in der EU und darüber hinaus fast alle anderen Länder auch erhebliche staatliche Mittel für die Absatzförderung einsetzen. Zu erwähnen sind hier als Beispiel die vielen Länderauftritte an der Internationalen Grünen Woche in Berlin, die vollumfänglich durch ihre Staaten (Bsp. Norwegen) finanziert werden.

Swiss granum ist klar dagegen, dass der Kofinanzierungsanteil des Bundes von aktuell 50 auf neu 40 Prozent reduziert werden soll. Das bisherige System hat sich bestens bewährt und verlangt mit der Eigenmittelanforderung von 50 Prozent von den Organisationen bereits ein hohes Mass an Eigenverantwortung. Ein sehr grosses Problem würde die neue Regelung bezüglich Planungssicherheit verursachen, da jeweils bis im November Ungewissheit über die zugeteilten Mittel herrschen wird. Wir haben grösste Bedenken, dass die Qualität der Massnahmen darunter leidet. Die jeweilige Kommunikationsstrategie des Vereins Schweizer Brot resp. des Vereins Schweizer Rapsöl wird mit einem auf die definierten Ziele und Zielgruppen ausgerichteten Massnahmenplan umgesetzt. Wenn basierend auf einer Verfügung des BLW im November Kürzungen an den Massnahmen vorgenommen werden müssen, ist die Wirkung resp. die Zielerreichung in Frage gestellt. Dies wiederum wirkt sich negativ auf die Qualität, Effizienz und Wirkungspotential der Kommunikationsmassnahmen aus. Also genau auf jene Faktoren, welche gemäss Vernehmlassungsunterlage für die zukünftige Förderungswürdigkeit der Gesuche als Bewertungsgrundlage herangezogen werden sollen.

Gleichzeitig würde mit der Senkung des Kofinanzierungsanteils auch eine Planungsunsicherheit im Bereich Personalressourcen der betroffenen Organisationen geschaffen. Dies soll am Beispiel für den Verein Schweizer Rapsöl verdeutlicht werden: In einem Jahr mit einem Kofinanzierungsanteil von 40% könnten Massnahmen im Höhe von 750'000.- (Fr. 450'000.- Eigenmittel, Fr. 300'000.- Finanzhilfe des Bundes) umgesetzt werden. Mit einem Kofinanzierungsanteil von 50% jedoch Massnahmen von Fr. 900'000.-. Es liegt auf der Hand, dass dafür – ein ähnliches Massnahmenportfolio wird vorausgesetzt – in den jeweiligen Jahren nicht die gleichen personellen Ressourcen benötigt werden. Swiss granum betreut neben dem Sekretariat des Vereins Schweizer Rapsöl auch dasjenige des Vereins Schweizer Brot, womit sich diese Auswirkungen auf den Personalbedarf und dessen Auslastung noch verstärken würden. Eine Senkung des Kofinanzierungsanteils verbunden mit der Unsicherheit, wieviel der anrechenbaren Kosten jährlich mit welchem Anteil kofinanziert würde, bedeutet, dass die zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen von Jahr zu Jahr variieren würden. Dies ist für eine kleine Organisation wie swiss granum nicht tragbar. Zudem ist für Mitarbeiter eine Arbeitsstelle mit solchen Unsicherheiten deutlich unattraktiver, was bei der Personalbeschaffung zu entsprechenden Problemen führen würde. Auch eine temporäre Auslagerung von Arbeiten an Dritte wäre durch den dadurch entstehenden zusätzlichen Koordinationsbedarf wenig sinnvoll.

Die geplante Reduktion des Kofinanzierungsanteils hat eine weitere kontraproduktive Wirkung: Der in der Vernehmlassungsunterlage angestrebte Innovationsgedanke wird keineswegs unterstützt sondern eingeschränkt. Der höhere Einsatz von Eigenmitteln verhindert, dass gemäss Art. 9c sog. „Ergänzende Kommunikationsprojekte“ eingereicht werden können. Die Nutzung neuer Marktchancen oder die Reaktion auf aktuelle Herausforderungen würden somit deutlich vermindert. Die Flexibilisierung des Systems kann auch eine Chance für innovative Projekte sein – aber nur, wenn

- die Mittel nicht im Wettbewerb zu jenen der bewährten Massnahmen stehen und dafür zusätzliche Gelder eingesetzt werden
  -> Art. 9c soll eine Ergänzung und keine Konkurrenzierung sein!
- keine Gefahr der Mittelverzettelung besteht. Das BLW muss sicherstellen, dass nicht ähnliche Projekte gleichzeitig unterstützt werden.

Um auch für kleinere Organisationen die nötige Planungssicherheit zu erhalten, ist auf die Senkung des Kofinanzierungsanteils zu verzichten. Gleichzeitig ist für die Mittelverteilung die bestehende Portfolio-Analyse und damit verbunden die prozentuale Mittelzuteilung zwingend beizubehalten. Es besteht ansonsten die Gefahr, dass finanzstärkere Organisationen entgegen den Marktverhältnissen überproportional Absatzförderungsmittel generieren können. Das angedachte Bonussystem (Förderschwerpunkte und Investitionsattraktivität) schafft nicht die gewünschten Anreize und kann eine objektive proportionale Mittelverteilung nicht gewährleisten.

Schliesslich stellen wir die Aussage der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) bettreffend der Optimierung des Controllings in Frage, da bereits sehr umfassende Wirkungskontrollen und Berichte zu den Projekten erstellt und eingereicht werden. Auf zusätzliche, administrativen Aufwand verursachende Wirkungskontrollen soll daher verzichtet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1, Abs. 2, Bst. d und e	Die Finanzhilfen nach dieser Verordnung bezwecken: d. die Erschliessung neuer Märkte im In- und Ausland und die Diversifizierung der Exporte von schweizerischen Landwirtschaftsprodukten. e. die Bekanntmachung der von der schweizerischen Land- und Ernährungswirtschaft erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen	Neue Märkte können sich nicht nur im Ausland ergeben. Daher ist hier eine Erweiterung vorzunehmen. Es sollen sowohl Leistungen der Land- wie auch der Ernährungswirtschaft bekanntgemacht werden. Daher ist hier eine Erweiterung vorzunehmen.
Art. 5, Abs. 2, Bst. d	2 Nicht als eigene finanzielle Mittel gelten insbesondere: d. Finanzhilfen und Abgeltungen des Bundes~~, der Kantone und der Gemeinden~~.	Finanzhilfen und Abgeltungen der Kantone und der Gemeinden stellen keine Doppelfinanzierung dar, da es sich um verschiedene autonome Stufen des Staates handelt. Daher sind wir der Meinung, dass Mittel dieser Stufen als Eigenmittel eingesetzt werden dürfen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 8	1 Die Finanzhilfe beträgt ~~höchstens 40~~ 50 Prozent der anrechenbaren Kosten. ~~2 Sie kann höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten betragen, wenn das Vorhaben:~~ ~~a. aufgrund der Beurteilung nach Artikel 13a als besonders förderungswürdig eingestuft wird; oder~~ ~~b. einem Förderschwerpunkt nach Artikel 13 Absatz 1 entspricht.~~ 3 Für imagebildende Massnahmen an internationalen Grossanlässen von nationaler Bedeutung kann von den Höchstsätzen nach ~~den Absätzen 1 und 2~~ Absatz 1 abgewichen werden.	Siehe Begründung in den allgemeinen Bemerkungen
Art. 9	Anforderungen an die unterstützten Massnahmen	Im Sinne der administrativen Vereinfachung ist zwingend zu beachten, dass kein zusätzlicher Bearbeitungsaufwand für die Projektumsetzung entsteht.
Art. 9, Abs. 2 und 4	2 Die Gesuchstellenden müssen über eine mittel- bis langfristige Strategie verfügen. Diese ist mindestens alle vier Jahre zu überprüfen und falls nötig zu aktualisieren. 4 Sie müssen für das gesamte Vorhaben Ziele festlegen, was die Wirkung bei den Zielgruppen und auf den Absatz schweizerischer Landwirtschaftsprodukte betrifft. Diese Wirkungsziele sind mindestens alle vier Jahre zu überprüfen und falls nötig zu aktualisieren.	Die Strategien inkl. Zielsetzungen des Vereins Schweizer Brot und des Vereins Schweizer Rapsöl (Mandate von swiss granum) sind mittel- bis langfristig ausgelegt. Eine Überprüfung derselben erfolgt im Rahmen des laufenden, jährlichen Controllings.
Art. 9c	Ergänzende Kommunikationsprojekte	Siehe Begründung in den allgemeinen Bemerkungen
Art. 9c, Abs. 1, Bst. d (Neu)	d. sie sind mit bestehenden Projekten abgeglichen, welche die Branchenorganisationen verwalten.	Die ergänzenden Massnahmen müssen mit den bereits existierenden Massnahmen abgeglichen werden, welche von der Branche oder anderen Organisationen verwaltet werden. Doppelspurigkeiten oder Konkurrenzierung müssen vermieden werden. Eine Koordination ist wichtig.

Art. 9d	1 Das BLW kann in begründeten Ausnahmefällen (z.B. bei höherer Gewalt) Kommunikationsmassnahmen zu spezifischen Themen unterstützen ~~ausschreiben~~. Es kann dabei von den Höchstsätzen der Finanzhilfe nach Artikel 8 Absätze 1 und 2 und von den Anforderungen nach Artikel 9c abweichen. ~~2 Die Ausschreibungen richten sich nach der Bundesgesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen.~~	Das Ziel der Ausschreibung von Kommunikationsmassnahmen sowie dessen konkrete Umsetzung sind nicht nachvollziehbar und daher zu streichen. Im Fall einer Krise muss die Branche, unterstützt vom BLW, eine Handlungsmöglichkeit für spezifische Massnahmen haben. Die Massnahmen müssen im Aufgabenbereich der Branche bleiben, wobei sich das BLW auf die finanzielle Unterstützung beschränkt.
Art. 13	Zuteilung der Mittel 1 Die zur Verfügung stehenden Mittel werden ~~aufgrund von Förderschwerpunkten auf die folgenden Förderbereiche~~ wie folgt zugeteilt: a. 80 Prozent für Vorhaben zu Landwirtschaftsprodukten nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe a; b. 15 Prozent für Vorhaben zu Themenbereichen nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe c sowie überregional organisierte Vorhaben zu Regionalprodukten nach Artikel 9b c. 5 Prozent für Vorhaben zur Bekanntmachung der von der schweizerischen Land- und Ernährungswirtschaft erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe b. d. Zusätzliche Beiträge für Exportinitiativen nach Artikel 1a Absatz 1 Buchstabe c und ergänzende Kommunikationsprojekte nach Artikel 9c. 2 Die ~~Förderschwerpunkte und die~~ Zuteilung der Mittel ~~auf die Förderbereiche werden~~ wird periodisch überprüft ~~und angepasst~~. ~~3 Die Mittel, die für Vorhaben zu einzelnen Landwirtschaftsprodukten nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe a zur Verfügung stehen, werden den einzelnen Landwirtschaftsprodukten aufgrund von deren Investitionsattraktivität zugeteilt.~~ ~~4 Die Mittel, die für die einzelnen Themenbereiche nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe c und für überregional organisierte Vorhaben nach Artikel 9b zur Verfügung stehen, werden diesen aufgrund von deren Investitionsattraktivität zugeteilt.~~	Siehe Begründung in den allgemeinen Bemerkungen

Art. 13a (Neu)	Art. 13a Portfolio-Analyse 1 Zur Beurteilung der Investitionsattraktivität der einzelnen Produkte und Produktegruppen erstellt das BLW mindestens alle vier Jahre eine Portfolio-Analyse. 2 Grundlagen der Portfolio-Analyse bilden: a. die Beurteilung der Attraktivität der Zielmärkte für Absatzförderungsmassnahmen; b. die Beurteilung der Wettbewerbsposition der einzelnen Landwirtschaftsprodukte.	Siehe Begründung in den allgemeinen Bemerkungen

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Administrierung der Bio-Importe über die EU-Aussengrenzen durch das EU-System TRACES wird als Notwendigkeit und als administrative Vereinfachung zur Kenntnis genommen. Wir ersuchen die zuständigen Stellen im BLW, frühzeitig dafür zu sorgen, dass die Schnittstellen für Verbände zugänglich gemacht werden. Dies ist notwendig, um Redundanzen mit bestehenden Systemen gering zu halten. Die statistischen Daten sollen von Anfang an im Sinn von besserer Markttransparenz durch die Branchenpartner genutzt werden können.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Bühlmann Monique BLW

Von: Hannah Hutter <hannah.hutter@fspc.ch>
Gesendet: Mittwoch, 10. Mai 2017 09:04
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 652_SGPV_FSPC_Schweizerischer Getreideproduzentenverband_10.05.2017
Anlagen: 170512_FSPC_Verordnungspaket_2017_f.docx; 170512 _FSPC_Verordnungspaket_2017_f.pdf

Mesdames, Monsieurs,
En annexe je vous envoie la prise de position sur le train d'ordonnances 2017 de la Fédération Suisse des producteurs de céréales.

En vous remerciant par avance de prendre en compte nos remarques et considération, nous vous adressons, Madame, Monsieur, nos salutations les meilleures,

Hannah Hutter

Schweizerischer Getreideproduzentenverband
Fédération suisse des producteurs des céréales
Federazione svizzera dei produttori di cereali
Belpstr. 26
3007 Bern

Tel. +41 (0)31 381 72 03
Fax +41 (0)31 381 72 04
hannah.hutter@fspc.ch
www.sgpv.ch / www.fspc.ch

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Organisation 652_SGPV_FSPC_Schweizerischer Getreideproduzentenverband_10.05.2017	**Fédération suisse des producteurs de céréales** **FSPC - SGPV**
Adresse	Belpstrasse 26 3007 Berne
Date et signature	Berne, le 10 mai 2017 Fritz Glauser, Président Pierre-Yves Perrin, Directeur

SGPV-FSPC
Schweizerischer Getreideproduzentenverband
Fédération suisse des producteurs de céréales
Federazione svizzera dei produttori di cereali

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3
BR 01 Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières (910.17) 4
BR 02 Ordonnance sur l'agriculture biologique (910.18) 6
BR 04 Ordonnance sur les paiements directs (910.13) 7
BR 05 Ordonnance sur les zones agricoles (912.1) 11
BR 06 Ordonnance sur les améliorations structurelles (913.1) 12
BR 09 Ordonnance sur les importations agricoles (916.01) 14
Annexe 1 de l'ordonnance sur les importations agricoles (916.01) 15
BR 10 Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles (916.010) 16
BR 12 Ordonnance sur les produits phytosanitaires (916.161) 20
BR 16 Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture (919.117.71) 21

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Madame, Monsieur,

Nous vous remercions de nous donner la possibilité de participer à la procédure d'audition relative au train d'ordonnances agricoles 2017. La Fédération suisse des producteurs de céréales (FSPC) prend ici position sur les aspects qui concernent directement la production de céréales, oléagineux et protéagineux. Pour les autres éléments, la FSPC soutient la prise de position de l'Union suisse des paysans.

La nouvelle période de la politique agricole qui débutera en 2018 donne l'occasion de corriger les manquements constatés durant la période en cours. Nos propositions vont dans ce sens et tiennent compte des objectifs non-atteints à ce jour. La FSPC revendique principalement les éléments suivants :

- suppression des contributions au système de production dans le calcul de la limite de paiements directs à Fr. 70'000.- par UMOS
- introduction d'une contribution spécifique pour les céréales fourragères
- correction à la hausse des contributions spécifiques pour les oléagineux
- refus des réductions des contributions de base à la surface et aux terres ouvertes dans le cadre des contributions à la sécurité de l'approvisionnement
- prise en compte de certains sous-produits de meuneries dans le cadre du programme PLVH
- introduction d'une contribution extenso pour le lupin

En vous remerciant par avance de prendre en compte nos remarques et considération, nous vous adressons, Madame, Monsieur, nos salutations les meilleures.

BR 01 Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières (910.17)

Remarques générales :

La FSPC profite de cette procédure d'audition pour réitérer sa demande d'introduction d'une contribution spécifique pour les céréales fourragères dès la récolte 2018 : la baisse constante du taux d'auto-approvisionnement ces dernières décennies, la diminution des surfaces et de la production, les discussions relatives au Swissness et le financement possible par le biais de l'enveloppe consacrée aux contributions spécifique sont clairement le signe que l'introduction d'un tel soutien aux céréales fourragères est possible et nécessaire dès maintenant.

A signaler que, selon les dernières estimations de swiss granum, la surface des céréales fourragères (hors maïs grain) a à nouveau diminué de plus de 200 hectares entre 2015 et 2016. Nous sommes donc toujours très loin des augmentations prévues dans le cadre de la politique agricole 2014-2017, preuve que les mesures envisagées ne sont à ce jour pas suffisantes. La base légale permet d'octroyer des contributions spécifiques aux céréales fourragères. L'OFAG et le Conseil fédéral avaient prévu d'intervenir si les résultats de la politique agricole n'étaient pas conformes aux prévisions. L'évolution des surfaces durant ces dernières années montre clairement qu'il est temps d'agir.

Nous soulignons également que des discussions sont en cours au sein de la filière pour redonner de l'importance aux céréales fourragères indigènes. Si les partenaires de la filière sont tous intéressés aux céréales fourragères suisses, nous avons dû faire les constats suivants : le problème de rentabilité ne pourra pas être réglé uniquement par les partenaires de la filière ; une plus-value est très difficile à réaliser sur des marchés où la concurrence internationale est forte ; une mise en valeur de l'origine des matières premières fourragères est délicate et difficile à mettre en place ; un soutien de la Confédération était inévitable.

Afin de conserver une rentabilité suffisante pour les oléagineux en Suisse, la FSPC demande l'augmentation de la contribution spécifique à Fr. 1'000.-/ha. Suite à la baisse du cours de l'euro et à l'évolution des prix internationaux, les huileries doivent pouvoir être assurée d'avoir assez de marchandise indigène à transformer à l'avenir. Il en va de la compétitivité de la filière, mise à mal par des différents accords de libre-échange actuellement en négociation, ainsi que par les modifications prévues (mais refusées par la filière) du remboursement des droits de douane sur les huiles végétales. Nous attendons de l'OFAG un soutien fort en faveur de la production indigène d'oléagineux, tant au niveau de la protection à la frontière, des accords de libre-échange en négociation que du soutien direct par les contributions spécifiques.

Article, chiffre (annexe)	**Proposition**	**Justification / Remarques**
Art. 1, al. 1, let. F (nouveau)	1 Les contributions à des cultures particulières sont versées pour les surfaces comprenant les cultures suivantes: … **f. céréales fourragères**	Voir explication ci-dessus.
Art. 5, let a (nouveau), let b et let c.	La contribution à des cultures particulières, par hectare et par an, s'élève à: **a. pour les céréales fourragères : Fr. 400.-/ha** b. pour le colza, le tournesol, les courges à huile, le lin oléagineux, le pavot et le carthame des teinturiers : ~~**700.-**~~ **Fr. 1'000.-/ha** c. pour les plants de pommes de terre et les semences de maïs, de graminées fourragères et de légumineuses fourragères : **Fr.** ~~**700.-**~~ **1'000.-/ha**	Voir explications ci-dessus. Une adaptation des montants pour les semences et plants est également nécessaire pour conserver les surfaces de multiplication en Suisse.

BR 02 Ordonnance sur l'agriculture biologique (910.18)

Remarques générales
En ce qui concerne cette ordonnance, la FSPC soutient la prise de position de Bio Suisse.

Article, chiffre (annexe)	**Proposition**	**Justification / Remarques**

BR 04 Ordonnance sur les paiements directs (910.13)

Remarques générales :

En préambule, nous regrettons que les simplifications administratives n'aient pas été plus loin que les quelques mesures prévues. Nous aurions pu attendre de nettes améliorations, que ce soit au niveau des saisies dans le carnet des champs ou du Suisse-Bilanz notamment.

Article, chiffre (annexe)	Proposition	Justification / Remarques
Art. 2, let. e, chiffre 2 ;	2. contribution pour la culture extensive de céréales, de tournesols, de pois protéagineux, de féveroles, **de lupins** et de colza,	Dans le cadre de la PA 2014-2017, trois nouvelles cultures ont bénéficié des contributions extenso : les pois protéagineux, le tournesol et la féverole. Pour le lupin, la contribution extenso n'avait pu être envisagée, notamment car aucun insecticide ou fongicide n'était alors homologués. La situation a maintenant changé avec l'homologation, l'année dernière, du produit *Horizont* pour lutter contre l'anthracnose dans la culture du lupin. En plus de la lutte contre les maladies, des insecticides sont déjà homologués contre les noctuelles (*Karaté Zéon, Cypermethrine, Fastac Perlen, Fury 10 EW, etc.*) et les tipules (*Rimi, Cortilan*). Dans une optique d'équité entre les protéagineux dans le cadre des contributions extenso, nous souhaiterions que le lupin puisse aussi bénéficier de ces contributions dès 2018. Au vu des surfaces restreintes et même avec une forte progression envisageable, le financement d'une contribution extenso pour le lupin demanderait des moyens financiers limités, inférieurs à Fr. 100'000.-.
Art. 65, al. 2, let. a	a. la contribution pour la culture extensive de céréales, de tournesols, de pois protéagineux, de féveroles, **de lupins** et de colza;	
Section 3, titre	Contribution pour la culture extensive de céréales, de tournesols, de pois protéagineux, de féveroles, **de lupins** et de colza.	
Art. 68	La contribution pour la culture extensive de céréales, de tournesols, de pois protéagineux, de féveroles**, de lupins** et de colza est versée par hectare.	
Art. 69, al. 2, let. e	e. les pois protéagineux, **les lupins** et les féveroles ainsi que le méteil de pois protéagineux**, de lupins** ou de féveroles avec des céréales utilisé pour l'alimentation des animaux.	
Annexe 7, point 5.2	5.2 Contribution pour la culture extensive de céréales, de tournesols, de pois protéagineux, de féveroles, **de lupins** et de colza	

Art. 8, al. 2 : Plafonnement des paiements directs par UMOS	[2] Le calcul **de la contribution au système de production**, de la contribution pour la mise en réseau, de la contribution à la qualité du paysage, des contributions à l'utilisation efficiente des ressources et de la contribution de transition ne tient pas compte du plafonnement selon l'al. 1.	Pour la SAU, la modification des coefficients UMOS correspond à une diminution de 21 %. Afin de conserver le statu quo du montant de paiements directs par exploitation, il faut enlever du calcul les contributions au système de production. Si rien n'est modifié, le risque existe que les surfaces en extenso et/ou en bio diminuent, ce qui va à l'encontre des objectifs de réduction des produits phytosanitaires. Actuellement, de nombreuses exploitations de grandes cultures sont touchées par cette limite, alors qu'aucun changement n'a été fait dans la structure de l'exploitation, ni dans l'assolement.
Art. 14 Part appropriée des surfaces de promotion de la biodiversité	1 Les surfaces de promotion de la biodiversité doivent représenter au moins **2.5%** ~~3,5~~ % de la surface agricole affectée aux cultures spéciales et **5 %** ~~7~~ % de la surface agricole utile exploitée sous d'autres formes.	Les objectifs de surface étant atteints, il est faux de diminuer les contributions. L'objectif n'étant plus d'augmenter les surfaces écologiques, mais leur qualité, une limite à 5 % de la SAU est suffisante.
Art. 35, al. 5	5 Les surfaces exploitées par tradition dans la zone limitrophe étrangère visées à l'art. 17, al. 2, OTerm ne donnent droit qu'à la contribution de base des contributions à la sécurité de l'approvisionnement, à la contribution pour les terres ouvertes et les cultures pérennes, **ainsi qu'aux contributions pour la culture extensive**	Si les contributions extenso ne sont nouvellement plus versées pour les surfaces à l'étranger exploitées par tradition, cette nouvelle situation va provoquer une baisse de revenu pour les producteurs et une impulsion non-souhaitée à utiliser des produits phytosanitaires sur les surfaces concernées. Ceci est valable pour le colza, mais également pour les autres cultures bénéficiant de la contribution extenso.
Art. 64, al 8 (nouveau)	[8] Si les taux de contributions n'atteignent pas les montants initialement prévus, l'exploitant peut renoncer à sa participation au projet.	Comme pour les autres mesures, une modification des taux des contributions par rapport à ce qui était initialement prévu doit permettre de retirer les surfaces concernées si les exploitants le souhaitent. En effet, les agriculteurs ont parfois planifié un abandon à court terme du plafonnement des contributions, ce qui ne semble pas être le cas.
Art. 71, al. 1 Et Annexe 5, chiffre 1	1.1 On entend par fourrage de base : … **n. les sous-produits de la mouture et du décorticage : son de blé, farine de déchets d'avoine, balles d'épeautre et d'avoine, ainsi que des mélanges de**	En ce qui concerne le programme PLVH, la FSPC demande à ce que certains sous-produits soient inscrits dans la liste des fourrages de base. Actuellement, ces sous-produits sont défavorisés en n'étant pas sur la liste. Leur intérêt a donc diminué, faisant pression sur leur prix et, indirecte-

	ces sous-produits. **1.2 (nouveau)** **Les composants cités sous le chiffre 1.1, lettres g, l et n peuvent être comptés comme fourrage de base jusqu'à maximum 5 % de la ration totale**	ment, sur les prix des céréales. Les débouchés pour ces sous-produits, à haute valeur, doivent être encouragés.
Art. 82a, al. b	~~2 Les contributions sont versées jusqu'en 2022.~~	Une date de fin n'est pas nécessaire. Il est en outre illusoire de rendre obligatoire dès 2023 les systèmes de nettoyage interne automatique des pulvérisateurs. Les arguments ont déjà été déposés à maintes reprises auprès de l'OFAG. Les systèmes proposés sont en effet moins efficaces que ce qui se pratique maintenant.
Art. 82f, al. 5	5 Les contributions sont versées jusqu'en 2021.	Il ne faut pas rendre obligatoire ce genre de mesure dans la politique agricole dès 2022.
Art. 115c, al. 6	6 Le nettoyage des pulvérisateurs et turbodiffuseurs à l'aide d'un système automatique de nettoyage interne selon l'annexe 1, ch. 6.1.2, n'est pas obligatoire. ~~avant la date limite de la contribution à l'utilisation efficiente des ressources visée à l'art. 82a.~~	Les pulvérisateurs sont nouvellement équipés d'un bac d'eau clair pour le nettoyage au champ. Cette mesure, dernièrement introduite dans les PER, montre une efficacité importante et la majorité des produits peuvent ainsi être épandus dans les champs. Un dispositif de nettoyage interne du pulvérisateur est une mesure supplémentaire qui ne doit pas devenir obligatoire. Les nouveaux pulvérisateurs sont généralement équipés du nettoyage interne et il suffit d'attendre que les anciens pulvérisateurs soient changés afin d'obtenir l'effet souhaité. Il est illogique de devoir équiper des anciens pulvérisateurs.
Annexe 1, chap. 6.1.2	6.1.2 Les pulvérisateurs à prise de force ou autotractés d'une contenance de plus de 400 litres, doivent être équipés d'un réservoir d'eau claire pour le nettoyage aux champs de la pompe, des filtres, des conduites et des buses. ~~Le nettoyage des pulvérisateurs et turbodiffuseurs a lieu à l'aide d'un système automatique de nettoyage interne des pulvérisateurs.~~ Le rinçage de la pompe, des filtres, des conduites et des buses doit être effectué dans le champ.	Les nouveaux pulvérisateurs sont généralement équipés d'un système de nettoyage interne. Il n'est pas nécessaire de rendre ce système obligatoire dans les PER. Un équipement d'anciens pulvérisateurs avec un système de nettoyage automatique entraînerait des coûts importants, sans pour autant améliorer le nettoyage interne total géré de façon manuelle.
Annexe 1, chap. 6.2.4, let. c	La FSPC ne s'oppose pas à la suppression du diflubenzuron et du téflubenzuron.	La suppression régulière de matières actives va rendre la lutte contre les maladies et ravageurs de plus en plus compliquée, notamment au niveau de la gestion des résis-

<table>
<tr><td></td><td></td><td>tances. Dans le cas des criocères des céréales, le problème ne semble pas aigu suite à la suppression de ces deux matières actives, mais le choix devient maintenant très limité.</td></tr>
<tr><td>Annexe 1, chap. 6.3.4</td><td>Abrogé.</td><td>La FSPC salue l'abrogation de la date limite d'utilisation d'insecticides dans la lutte contre la pyrale.</td></tr>
<tr><td>Annexe 7</td><td>La FSPC refuse toute réduction des montants alloués à l'agriculture pour la période 2018-2021.</td><td>L'argumentaire relatif au Programme de stabilisation 2017-2019 ainsi qu'aux enveloppes financières agricoles 2018-2021 se trouvent dans nos prises de position relatives.</td></tr>
<tr><td>Annexe 7, chap. 2.1.1</td><td>2.1.1 La contribution de base s'élève à ~~860~~ 900 francs par hectare et par an.</td><td>Cette baisse ne se justifie pas. Pour une sécurité de la planification, il est nécessaire de ne pas diminuer les contributions de base, ni les contributions pour les terres ouvertes, afin de pas réduire encore la motivation à produire.</td></tr>
<tr><td>Annexe 7, chap. 3.1.1</td><td><table>
<tr><th></th><th colspan="2">Contribution pour la qualité selon le niveau de qualité</th></tr>
<tr><th></th><th>I</th><th>II</th></tr>
<tr><th></th><th>fr./ha et an</th><th>fr./ha et an</th></tr>
<tr><td>1.</td><td>Prairies extensives</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>a. zone de plaine</td><td>1350</td><td>1650</td></tr>
<tr><td></td><td>b. zone des collines</td><td>1080</td><td>1620</td></tr>
<tr><td></td><td>c. zones de montagne I et II</td><td>630</td><td>1570</td></tr>
<tr><td></td><td>d. zones de montagne III et IV</td><td>495</td><td>1055</td></tr>
<tr><td>2.</td><td>Surfaces à litière</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>zone de plaine</td><td>1800</td><td>1700</td></tr>
<tr><td></td><td>zone des collines</td><td>1530</td><td>1670</td></tr>
<tr><td></td><td>zones de montagne I et II</td><td>1080</td><td>1620</td></tr>
<tr><td></td><td>zones de montagne III et IV</td><td>855</td><td>1595</td></tr>
<tr><td>3.</td><td>Prairies peu intensives</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>a. zone de plaine- zone de montagne II</td><td>450</td><td>1200</td></tr>
<tr><td></td><td>b. zones de montagne III et IV</td><td>450</td><td>1000</td></tr>
<tr><td>4.</td><td>Pâturages extensifs et pâturages boisés</td><td>450</td><td>700</td></tr>
<tr><td>5.</td><td>Haies, bosquets champêtres et berges boisées</td><td>2700</td><td>2300</td></tr>
<tr><td>6.</td><td>Jachère florale</td><td>3800</td><td></td></tr>
<tr><td>7.</td><td>Jachère tournante</td><td>3300</td><td></td></tr>
</table></td><td>Aucun changement dans les montants des contributions pour la qualité I et la qualité II.</td></tr>
</table>

BR 05 Ordonnance sur les zones agricoles (912.1)

Remarques générales :
Aucune.

Article, chiffre (annexe)	**Proposition**	**Justification / Remarques**
Art. 5, al. 2	[2] L'OFAG signale aux organismes publics concernés **ainsi qu'aux propriétaires fonciers,** par voie électronique, les modifications apportées aux limites des zones et des régions agricoles.	Les propriétaires doivent être informés des modifications.

BR 06 Ordonnance sur les améliorations structurelles (913.1)

Remarques générales :
Les restrictions proposées pour l'accès aux mesures de cette ordonnance sont beaucoup trop sévères.

Article, chiffre (annexe)	**Proposition**	**Justification / Remarques**
Art. 2, al. 2, let. b	« (…) ~~les~~ **l'**art. ~~8a et~~ 9 aux petites entreprises artisanales. »	Voir art. 8a
Art. 4, al. 1, let. a modifier al. 2 al. 4 al. 5 al. 7	a. « (…) une formation professionnelle initiale ~~d'agriculteur~~ du champ professionnel de l'agriculture et de ses métiers sanctionnée par un certificat fédéral de capacité visé à l'art. 38 de la loi du 13 décembre 2002 sur la formation professionnelle (LFPr). ~~complétée par une formation professionnelle supérieure visée à l'art. 43 LFPr dans le champ professionnel de l'agriculture;~~ » Supprimer Supprimer Supprimer Supprimer	Aujourd'hui, moins de 20 % des agriculteurs obtiennent un brevet fédéral. L'obligation d'obtenir ce diplôme, comme celle d'une gestion d'exploitation performante durant 5 ans priverait une grande partie des exploitations de l'accès aux améliorations structurelles, ce qui n'est pas acceptable dans le contexte des objectifs de compétitivité qui nécessitent, malgré leur faible rentabilité, des investissements importants pour le développement et la réduction des coûts. L'aide initiale sert à soutenir un agriculteur de moins de 35 ans durant les premières années de sa gestion de l'exploitation. Il est incohérent d'exiger au préalable une gestion performante de l'exploitation durant au moins trois ans. Il n'est pas non plus cohérent d'exiger d'un côté le brevet fédéral pour la majorité des agriculteurs et d'admettre une qualification inférieure au CFC pour d'autres. Enfin, les critères définissant la gestion performante ne sont pas clairement définis et ouvrent la porte à l'arbitraire.
Art. 8, al. 4	[4] ~~L'OFAG~~ Les cantons fixent les contenus et les critères d'évaluation pour le calcul de la charge supportable.	L'USP devra être intégrée dans le groupe de travail, en complément à Agroscope et Swissmélio.

Article, chiffre (annexe)	Proposition	Justification / Remarques
Art. 8a	~~[1] Des aides à l'investissement, excepté l'aide initiale visée à l'art. 43, sont octroyés si le requérant finance par ses propres moyens au moins 15 % des frais résiduels (frais d'investissements, déduction faite des contributions allouées par les pouvoirs publics).~~	A notre avis, une participation à hauteur de 15 % de la part des agriculteurs est trop élevée. Cette limite risque de freiner, voire de bloquer complètement certains projets dont la rentabilité pourrait être prouvée par ailleurs. En outre, l'argumentation citée dans le dossier en consultation (« cette exigence permet de réduire le risque d'insolvabilité et rend plus difficile le financement de projets de construction excessivement chers ») nous semble bancale. Le critère principal doit rester la rentabilité du projet à long terme, que le financement soit réalisés par des fonds privés ou par des fonds publics.
Art. 48, al. 1 (Art. 52, al. 1)	« Les crédits d'investissement doivent être remboursés dans un délai de **20** ~~15~~ ans. » (maintien de la durée max. à 20 ans)	Si l'on comprend bien l'idée d'accélérer le roulement des crédits d'investissements dont la dotation supplémentaire sera fortement réduite durant la période 2018-2021, la réduction de la durée maximale de remboursement privera nombre d'exploitations de ces possibilités de financement du fait de l'impact excessif qu'elle va causer sur la trésorerie.

BR 09 Ordonnance sur les importations agricoles (916.01)

Remarques générales :

La FSPC souhaite qu'une étude approfondie de l'augmentation des recettes de la Confédération soit effectuée, notamment en lien avec la protection à la frontière des matières premières. Dans le cas des céréales panifiables, en relation avec le franc fort, la FSPC soutenue par swiss granum, l'interprofession des céréales, oléagineux et protéagineux, avait proposé une augmentation des droits de douane à Fr. 30.-/dt au lieu des Fr. 23.-/dt actuels. Cette modification aurait permis d'atténuer les effets négatifs du franc fort pour les producteurs et pour les entreprises de transformation, sans pénaliser les consommateurs outre mesure, la part des céréales dans le prix du pain étant très faible. Une telle modification aurait également un impact positif sur les recettes de la Confédération, de l'ordre de Fr. 5 millions, sans pour autant remettre en question les accords internationaux.

L'importance d'avoir un franc suisse plus faible est également partagée par le Conseiller fédéral Schneider-Ammann. Comme aucune mesure n'a été prise pour affaiblir le franc, une augmentation des droits de douane est justifiée et va dans le sens des propos du Conseiller fédéral.

Article, chiffre (annexe)	**Proposition**	**Justification / Remarques**
Art. 6, al. 3	3 Le droit de douane n'est adapté que si les prix du blé importé, majorés du droit de douane et de la contribution au fonds de garantie dépassent une certaine fourchette. La fourchette est dépassée lorsque les prix s'écartent de 3 francs par 100 kilogrammes du prix de référence. La somme de droit de douane et de la contribution au fonds de garantie (prélèvement à la frontière) ne peut toutefois excéder ~~23~~ **30** francs par 100 kilogrammes.	Cf. Remarques ci-dessus et courriers envoyés à l'OFAG et au Conseil fédéral.
Annexe 1, chap. 15	**Augmentation du taux hors contingent à Fr. 50.-/dt pour les céréales panifiables concernées par le contingent d'importation N°27**	Cf. Remarques ci-dessus et courriers envoyés à l'OFAG et au Conseil fédéral
Annexe 4		La FSPC soutient les modifications proposées dans le cadre du contingent d'importation N° 27 pour les céréales panifiables.

Annexe 1 de l'ordonnance sur les importations agricoles (916.01)

Remarques générales :

La FSPC demande à l'OFAG, en collaboration avec la filière céréalière et Agroscope, de recalculer l'ensemble des valeurs indicatives d'importation pour les matières premières fourragères, sur des bases scientifiques tenant compte des impératifs du marché.

Alors que la filière s'efforce de trouver des solutions pour encourager la production de céréales fourragères indigènes, nous devons constater la pression constante et répétée de l'Administration fédérale sur ces mêmes céréales. Ainsi, la baisse des valeurs indicatives pour le maïs grain et le triticale ne simplifient ni les discussions internes à la filière, ni l'encouragement aux producteurs.

La FSPC connaît trop peu les caractéristiques physiologiques dans l'alimentation des différentes matières premières fourragères mais recommande vivement de ne pas agir dans la précipitation. Il s'agira de tenir compte de ces caractéristiques dans les réflexions et de prendre en compte des avis d'experts.

BR 10 Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles (916.010)

Remarques générales :

En introduction, nous souhaitons souligner l'argumentation difficile à suivre. En effet, nous pouvons lire dans le dossier mis en consultation, que « chaque franc fédéral investi dans la promotion des ventes rapporte désormais 2.50 francs en prestations de marketing, ce qui correspond à une augmentation de 25 %. ». Cette réflexion n'est valable que si les organisations ont suffisamment de moyens financiers propres pour maintenir les budgets globaux au niveau actuel. Dans la majorité de cas cependant, les fonds propres sont limités !

Une organisation disposant actuellement de fonds propres à hauteur de Fr. 500'000.- peut doubler son budget avec le soutien de la Confédération, ce qui donne un budget total de Fr. 1'000'000.-. A l'avenir, si la nouvelle répartition voit le jour, les fonds propres de l'organisation resteront à Fr. 500'000.-, mais le budget global sera limité à Fr. 833'000.- !

Le système enlève également la sécurité de la planification. S'il y a une insécurité sur les montants attribués jusqu'en novembre, cela risque de mettre en péril la qualité des mesures. Nous sommes en outre sceptiques sur les nouvelles mesures proposées, car leur mise en œuvre est très floue pour le moment. Nous craignons que les moyens actuellement disponibles pour la communication de l'Association Pain suisse et l'Association Huile de colza suisse ne soient à l'avenir plus mis à disposition des filières céréalières et oléagineuses.

Article, chiffre (annexe)	**Proposition**	**Justification / Remarques**
Art. 1, Al. 2, let. d et e	[2] Les aides financières visées par cette ordonnance ont pour but: d. de prospecter de nouveaux marchés **en Suisse et à** l'étranger et de diversifier les exportations de produits agricoles suisses; e. de faire connaitre les prestations fournies par l'agriculture **et les filières agro-alimentaires suisses** dans l'intérêt général	De nouveaux marchés peuvent aussi être trouvés en Suisse et il n'est pas nécessaire de réduire les marchés à prospecter. Les filières agroalimentaires doivent être prises en compte, pas uniquement l'agriculture.
Art. 5 al. 2, let. d	[2] Ne sont notamment pas considérés comme fonds propres : d. les aides financières et les indemnités de la Confédération, ~~des cantons et des communes~~	Les cantons et les communes sont des entités indépendantes au sein de l'Etat. Nous revendiquons dès lors le fait que les aides financières et les indemnités ne constituent pas des financements à double et qu'elles doivent par conséquent pouvoir être comptées comme fonds propres.
Art. 8, al. 1	[1] L'aide financière s'élève au maximum à ~~40~~ **50** % des coûts imputables	

Article, chiffre (annexe)	Proposition	Justification / Remarques
	~~2 Elle peut s'élever au maximum à 50 % des coûts imputables lorsque le projet:~~ ~~a. est jugé comme particulièrement digne d'être soutenu sur la base de l'appréciation visée à l'article 13a, ou~~ ~~b. correspond à l'une des priorités thématiques de la promotion au sens de l'art. 13, al. 1.~~ 3 Il est possible de s'écarter des taux maximaux fixés à l'al. 1 ~~et 2~~ pour les mesures de promotion de l'image dans le cadre de grandes manifestations internationales d'importance nationale.	
Art. 9, al. 1, lec. c	~~c. les mesures doivent servir à informer des avantages particuliers de produits agricoles suisses ou de leurs méthodes de fabrication~~	Cet élément ne doit à notre avis pas faire partie de la liste, n'étant pas assez concret dans l'application.
Art. 9, al. 2	Les requérants doivent disposer d'une stratégie à moyen et long terme qui doit être vérifiée et si besoin actualisée tous les quatre ans au moins	Une stratégie à moyen et long terme ne peut pas être actualisée tous les quatre ans. Elle peut au besoin être vérifiée et validée à nouveau.
Art. 9, al. 4	… Ces objectifs doivent être vérifiés et si besoin actualisés tous les quatre ans au moins.	Les objectifs d'une stratégie à long terme n'ont pas besoin d'être actualisés aussi fréquemment. Ils peuvent être validés.
Art. 9c, al 1, let d (nouveau)	d. ils sont coordonnés avec les projets réalisés à l'échelle nationale, gérés les organisations de branches	Les mesures complémentaires devront être coordonnées avec les mesures qui existes déjà et qui sont gérées par les interprofessions ou autres organisations. Il faudra éviter les doublons, voire des mesures qui entrent en concurrence. Une coordination devra être nécessaire.
Art. 9d	~~1 L'OFAG peut mettre au concours des mesures de communication portant sur des thèmes spécifiques. Ce faisant, il peut s'écarter des taux maximaux de l'aide financière visés à l'art. 8, al. 1 et 2, et à l'art. 9c.~~ ~~2 Les mises au concours sont soumises à la législation fédérale sur les marchés publics.~~	L'objectif de la mise au concours pour les mesures de communication, tout comme son application concrète, n'est pas aisée à comprendre. En cas de crise grave, les branches devront avoir l'occasion de réagir, avec le soutien de l'OFAG, en prenant des mesures spécifiques.

Article, chiffre (annexe)	Proposition	Justification / Remarques
	L'OFAG peut, en cas de force majeure, soutenir des mesures de communication portant sur des thèmes spécifiques. Ce faisant, il peut s'écarter des taux maximaux de l'aide financière visés à l'art. 8, al. 1 et 2, et à l'art. 9c.	Les mesures devront néanmoins rester du ressort de la branche et l'OFAG devra se limiter à un soutien financier.
Art. 13, al. 1 à 4	1 Les fonds disponibles sont attribués ~~sur la base des priorités thématiques de la promotion dans les domaines suivants~~ **de la manière suivante**: a. 80 pourcents pour les mesures selon l'art. 9a, al. 1, let. a; b. 15 % pour les projets portant sur des produits agricoles visés à l'art. 9a, al. 1, let. a, pour les projets portant sur les domaines thématiques visés à l'art. 9a, al. 1, let. c, ainsi que les projets organisés à l'échelle suprarégionale portant sur des produits régionaux c. 5 % les projets visant à faire connaitre les prestations d'intérêt général fournies par l'agriculture suisse d. des contributions supplémentaires pour des initiatives d'exportation ainsi que pour des prestations dans l'intérêt général 2 ~~Les priorités thématiques de la promotion et~~ l'allocation des moyens ~~dans les différents domaines font~~ **fait** régulièrement l'objet d'un contrôle ~~et d'une adaptation~~. ~~3 Les fonds disponibles pour des projets portant sur des produits agricoles visés à l'art. 9a, al. 1, let. a, sont alloués en fonction de l'attrait que les produits agricoles concernés représentent en matière d'investissement.~~ ~~4 Les fonds disponibles pour les projets portant sur les domaines thématiques visés à l'art. 9a, al. 1, let. c et pour les projets organisés à l'échelle suprarégionale visés à l'art. 9b sont alloués en fonction de leur attrait en matière d'investissement.~~	La répartition par pourcentage diminue le risque que des organisations financièrement fortes puissent bénéficier de manière sur-proportionnée des moyens pour la promotion des vents. Le système doit par conséquent être maintenu. Le système de bonus prévu dans la consultation n'est pas clair et ne peut pas être évalué, raison pour laquelle sa mise en œuvre doit être abandonnée. En outre, ce système de bonus ne peut pas garantir une répartition des moyens objective et proportionnelle.
Art. 13a (nouveau)	**Analyse du portefeuille**	Cet article doit être maintenu.

Article, chiffre (annexe)	Proposition	Justification / Remarques
	[1] Afin d'évaluer l'intérêt à investir que présentent les produits ou catégories de produits, l'OFAG effectue, tous les quatre ans au moins, une analyse du portefeuille. [2] L'analyse du portefeuille se fonde sur: a. l'appréciation de l'attrait que présentent des marchés cibles pour la mise en œuvre de mesures de promotion des ventes; b. l'appréciation de la compétitivité des différents produits agricoles.	
Art. 14, al. 2		Les conditions fixées à l'article 14, alinéa 2, doivent rester le plus simple possible à utiliser, au risque de dépenser de l'argent uniquement.

BR 12 Ordonnance sur les produits phytosanitaires (916.161)

Remarques générales :
Aucune

Article, chiffre (annexe)	**Proposition**	**Justification / Remarques**
Art. 55, al. 4, let. C et e		Nous saluons l'étiquetage uniforme et précis qui permettra une utilisation correcte et sûre des produits phytosanitaires. Les dispositions légales ne devront cependant pas empêcher les importations parallèles. Par conséquent, des mesures d'accompagnement ou des modifications légales devront être engagée dans la procédure de mise en œuvre.

BR 16 Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture (919.117.71)

Remarques générales :
Aucune.

Article, chiffre (annexe)	**Proposition**	**Justification / Remarques**
Art. 22 a, chiffre 2	2 L'OFAG statue sur la demande visée à l'al. 1 et fixe les modalités d'utilisation.	Dans le rapport explicatif, les « dédommagement pour les prestations de la Confédération » sont citées. Ces coûts ne devront pas être trop importants, au risque que le nouveau système informatique ne soit pas utilisé. Il faudra veiller à ce que les données des agriculteurs qui bénéficieront d'un dédommagement si elles sont mises à disposition, puissent être utilisées par les organisations privées chargées de contrôler des exigences des labels. Si le dédommagement à la Confédération dépasse les coûts d'un recensement des données par une organisation privée, le nouveau système ne sera pas utilisé et il n'en résultera aucun avantage pour les agriculteurs.

Bühlmann Monique BLW

Von: Perrin Pierre-Yves <py.perrin@fspc.ch>
Gesendet: Mittwoch, 10. Mai 2017 09:00
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: Rolf Häusler (ggth@bluewin.ch)
Betreff: 653_VKGS_ACCCS_Verband kollektiver Getreidesammelstellen der Schweiz_ 10.05.2017
Anlagen: 170512_VKGS_Verordnungspaket_2017_d.docx; 170512 _VKGS_Verordnungspaket_2017_d.pdf

Madame, Monsieur,

Vous trouverez ci-joint la prise de position de l'ACCCS au sujet du train d'ordonnances 2017.
Nous vous remercions par avance de prendre en compte nos propositions.

Avec nos salutations les meilleures.

Pierre-Yves PERRIN

SGPV-FSPC
Directeur / Geschäftsführer
Belpstrasse 26
3007 Berne

Tel. +41 (0)31 381 72 05
Fax +41 (0)31 381 72 04
www.fspc.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Organisation / Organizzazione	***VKGS – Verein kollektiver Getreidesammelstellen der Schweiz*** ***ACCCS - Association des centres collecteurs de céréales de Suisse*** 653_VKGS_ACCCS_Verband kollektiver Getreidesammelstellen der Schweiz_10.05.2017
Adresse / Indirizzo	Belpstrasse26 3007 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Bern, den 11. Mai 2017 Rolf Häusler, Präsident Pierre- Yves Perrin, Sekretariat

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Inhalt

Allgemeine Bemerkungen 3
BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung (910.17) 4
BR 02 Bio-Verordnung (910.18) 6
BR 04 Direktzahlungsverordnung (910.13) 7
BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung (912.1) 11
BR 06 Strukturverbesserungsverordnung (913.1) 12
BR 09 Agrareinfuhrverordnung (916.01) 14
Anhang I der Agrareinfuhrverordnung (916.01) 15
BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung (916.010) 16
BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung (916.161) 20
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (919.117.71) 21

Allgemeine Bemerkungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zum Agrarpaket 2017. Der Verein kollektiver Getreidesammelstellen (VKGS) nimmt hiermit Stellung zu den Aspekten, welche die Sammelstellen direkt oder indirekt betreffen. Für die übrigen Elemente unterstützt der VKGS die Stellungnahme des Schweizerischen Bauernverbandes.

Mit der neuen Periode der Agrarpolitik 2018 bietet sich die Korrekturchance für die festgestellten Mängel der jetzigen Periode. Unsere Vorschläge gehen in diese Richtung und berücksichtigen auch die heute noch nicht erreichten Ziele. Der SGPV fordert schwergewichtig folgende Punkte:

- Ausschluss der Produktionssystembeiträge aus den Berechnungen zur Direktzahlungslimite von Fr. 70‘000.- pro SAK
- Einführung eines Einzelkulturenbeitrags für Futtergetreide
- Erhöhung des Einzelkulturenbeitrags für Ölsaaten
- Ablehnung der Reduktion des Basisbeitrags und des Betrags für offene Ackerflächen im Rahmen der Versorgungssicherheitsbeiträge
- Berücksichtigung bestimmter Müllereinebenprodukte im GMF-Programm

Wir danken im Voraus für eine wohlwollende Kenntnisnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung (910.17)

Allgemeine Bemerkungen:

Der VKGS nutzt die Gelegenheit dieser Anhörung um seine Forderung zur Einführung eines Einzelkulturbeitrags für Futtergetreide ab der Ernte 2018 zu wiederholen: der Rückgang des Selbstversorgungsgrades in den letzten Jahrzehnten, der Rückgang der Produktion und der Flächen, die Diskussionen um Swissness und die Möglichkeit zur Finanzierung über den für die Einzelkulturbeiträge vorgesehenen Finanzrahmen sind klare Zeichen dafür, dass die Einführung eines solchen Beitrags für Futtergetreide möglich und ab sofort nötig ist.

Als Hinweis: Die neusten Schätzungen von swiss granum zeigen, dass die Futtergetreidefläche (ausser Körnermais) zwischen 2015 und 2016 erneut um mehr als 200 Hektaren abgenommen haben. Wir sind daher weiterhin sehr weit von den im Rahmen der Agrarpolitik 2014-2017 vorgesehenen Erhöhung entfernt, was zeigt, dass die vorgesehenen Massnahmen noch nicht ausreichen. Die gesetzliche Grundlage ermöglicht einen Einzelkulturenbeitrag für Futtergetreide. Sowohl das BLW als auch der Bundesrat haben Anpassungen vorgesehen, falls die Resultate der Agrarpolitik nicht mit den Prognosen übereinstimmen. Die Flächenentwicklung der letzten Jahre zeigt klar, dass es an der Zeit ist zu handeln.

Wir betonen, dass auch innerhalb der Branche Diskussionen geführt werden, um dem inländischen Futtergetreide an Bedeutung zurückzugeben. Auch wenn alle Branchenpartner an Schweizer Futtergetreide interessiert sind, mussten wir Folgendes feststellen: das Rentabilitätsproblem kann nicht ausschliesslich von den Branchenpartnern gelöst werden; ein Mehrwert ist auf einem Markt mit sehr hoher, internationaler Konkurrenz nur schwer zu erreichen; die Auslobung der Herkunft von Futtermittelrohstoffen ist heikel und schwierig umzusetzen; die Unterstützung des Bundes ist zwingend.

Um eine genügende Rentabilität der Schweizer Ölsaaten beizubehalten, schlägt der SGPV eine Erhöhung der Einzelkulturbeiträge auf Fr. 1‘000.-/ha vor. Trotz des Rückgangs des Eurokurses und der Entwicklung der internationalen Preise muss den Ölmühlen auch in Zukunft eine genügend grosse inländische Menge zur Verarbeitung zugesichert werden können. Es geht sowohl um die Wettbewerbsfähigkeit der Branche, die Beeinträchtigung der verschiedenen Freihandelsabkommen die in Verhandlung sind, als auch um die geplanten (jedoch von der Branche abgelehnten) Änderungen der Zollrückerstattung auf pflanzlichen Ölen. Wir erwarten vom BLW eine starke Unterstützung für die inländische Ölsaatenproduktion, sowohl bezüglich des Grenzschutzes, der Freihandelsabkommen in Verhandlung als auch in Form einer direkten Unterstützung über den Einzelkulturenbeitrag.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 1, Ziff. 1, Buchst. F (neu)	[1] Einzelkulturbeiträge werden für Flächen mit den folgenden Kulturen ausgerichtet: … **f. Futtergetreide**	Siehe obenstehende Erklärung.
Art. 5, Buchstabe a (neu), Buchstabe b und Buchstabe c.	Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr: **a. Für Futtergetreide: Fr. 400.-/ha** b. für Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Mohn und Öldisteln: ~~700.-~~ **Fr. 1'000.-/ha** c. für Saatkartoffeln und für Saatgut von Mais, Futtergetreide und Futterleguminosen: **Fr~~. 700.-~~ 1'000.-/ha**.	Siehe obenstehende Erklärung. Eine Anpassung der Beträge für Saatgut und Pflanzen ist ebenfalls notwendig, um die Vermehrungsflächen in der Schweiz beibehalten zu können.

BR 02 Bio-Verordnung (910.18)

Allgemeine Bemerkungen:
Für die Punkte dieser Verordnung unterstützt der VKGS die Stellungnahme von Bio Suisse.

Artikel, Ziffer (Anhang)	**Antrag**	**Begründung / Bemerkung**

BR 04 Direktzahlungsverordnung (910.13)

Allgemeine Bemerkungen:
Einleitend halten wir unser Bedauern darüber fest, dass die administrativen Vereinfachungen nicht weiter reichen als die vorgesehenen Massnahmen. Wir hätten Vereinfachungen namentlich beim Führen des Feldkalenders oder der Suisse-Bilanz erwartet.

Artikel, Ziffer (Anhang)	**Antrag**	**Begründung / Bemerkung**
Art. 8 Begrenzung der Direktzahlungen pro SAK	2 **Der Produktionssystembeitrag**, der Vernetzungsbeitrag, der Landschaftsqualitätsbeitrag, die Ressourceneffizienzbeiträge und der Übergangsbeitrag werden unabhängig von der Begrenzung nach Artikel 1 ausgerichtet.	Die Anpassung der SAK-Koeffizienten bedeutet bei der LN eine Senkung um 21 Prozent. Um den Status quo der Direktzahlungen pro Betrieb beibehalten zu können, müssen die Produktionssystembeiträge von den Berechnungen ausgenommen werden. Wird keine Änderung vorgenommen, drohen die Extenso- und Bio-Flächen zurückzugehen, was dem Ziel einer Pflanzenschutzmittel-Reduktion entgegensteht. Aktuell sind viele Ackerbaubetriebe von dieser Limite betroffen, obwohl weder eine Änderung der Betriebsstruktur noch bei der Fruchtfolge vorgenommen wurde.
Art. 14 Angemessener Anteil an Biodiversitätsförderflächen	1Der Anteil an Biodiversitätsförderflächen muss mindestens **2.5** ~~3.5~~ Prozent der mit Spezialkulturen belegten landwirtschaftlichen Nutzfläche und **5** ~~7~~ Prozent der übrigen landwirtschaftlichen Nutzfläche betragen.	Das Flächenziel wurde erreicht und es ist falsch, die Beiträge zu kürzen. Das Ziel war keine Erhöhung der ökologischen Flächen, jedoch der Qualität. Dafür ist eine Begrenzung bei 5% der LN ausreichend.
Art. 35, al. 5	5 Angestammte Flächen in der ausländischen Grenzzone nach Artikel 17 Absatz 2 LBV berechtigen nur zum Basisbeitrag der Versorgungssicherheitsbeiträge (Art. 50) und zum Beitrag für die offene Ackerfläche und für die Dauerkulturen (Art. 53), **sowie dem Beitrag für extensive Produktion.**	Wenn die Beiträge für die extensive Produktion für die Bewirtschaftung der angestammten Flächen neu nicht mehr bezahlt werden, bringt dies einen Einkommensrückgang für diese Produzenten mit sich. Dies bringt den unerwünschten Effekt mit sich, dass mehr Pflanzenschutzmittel auf diesen Flächen eingesetzt werden. Dies betrifft sowohl den Raps, als auch die übrigen Kulturen, welche von einem Extenobeitrag profitieren.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 64, Abs. 8 (neu)	8 Erreichen die Beiträge nicht das vorgängig definierte Niveau, hat der Bewirtschafter die Möglichkeit, seine Beteiligung am Projekt aufzuheben.	Genau wie bei den übrigen Massnahmen muss bei einer Änderung der Beiträge gegenüber dem ursprünglich vorgesehenen Niveau ein Rückzug der betroffenen Flächen möglich sein, falls der Betriebsleiter dies wünscht. Einige Bauern haben mit einer baldigen Aufhebung der Höchstgrenze der Beiträge gerechnet, was nun nicht einzutreten scheint.
Art. 71, Abs. 1 Anhang 5, Ziffer 1	1.1 Zum Grundfutter zählen: (neu) n. Nebenprodukte der Trocken- und Schälmüllerei: Weizenkleie, Haferabfallmehl, Dinkel- und Haferspelzen, Dinkelspreu und Kornspreuer sowie Gemische davon. 1.2 (neu) Komponenten von Ziffer 1.1. Buchstaben g., l. und n. sind insgesamt bis zu Maximum 5% der Gesamtration als Grundfutter anrechenbar.	Der SGPV fordert, dass bestimmte Mühlennebenprodukte im Rahmen des GMF eingesetzt und in den 75% bzw. 85% eingerechnet werden können. Dadurch soll dem fehlenden Absatz dieser Mühlennebenprodukte Abhilfe geschaffen werden. Entsprechend dem nachhaltigen Ansatz von GMF sollen die wertvollen Nebenprodukte der Lebensmittelherstellung weiter verwendet werden.
Art. 82a, Abs. b	~~2 Die Beiträge werden bis 2022 ausgerichtet.~~	Ein Enddatum ist nicht nötig. Es ist zudem illusorisch, die automatischen Spritzeninnenreinigungssysteme bis 2023 als obligatorisch zu erklären. Die Argumente wurden beim BLW bereits wiederholt vorgebracht. Die vorgeschlagenen Systeme sind nämlich weniger wirksam als die heutigen Praktiken.
Art. 82f, Abs. 5	5 Die Beiträge werden bis 2021 ausgerichtet.	Diese Art von Massnahme darf in der Agrarpolitik ab 2022 nicht obligatorisch werden.
Art. 115c, Abs. 6	6 Die Reinigung der Feld- und Gebläsespritzen mit einer automatischen Spritzeninnenreinigung gemäss Anhang 1, Ziffer 6.1.2 ist ~~bis zur zeitlichen Befristung des Ressourceneffizienzbeitrages nach Art. 82a~~ nicht erforderlich.	Die Feldspritzen sind neu mit einem Wassertank zur Reinigung auf dem Feld ausgerüstet. Diese kürzlich in den ÖLN integrierte Massnahme zeigt eine wichtige Wirksamkeit und der grösste Teil der Produkte gelangt so aufs Feld. Eine automatische Spritzeninnenreinigung ist eine zusätzliche Mas-

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
		snahme, welche nicht obligatorisch werden darf. Neue Feldspritzen sind normalerweise mit einem Innenreinigungssystem ausgerüstet und somit ist es zur Erreichung des gewünschten Effekts ausreichend, zu warten, bis die alten Feldspritzen ersetzt werden. Eine Pflicht zur Aufrüstung der alten Feldspritzen ist unlogisch.
Anhang 1, Ziff. 6.1.2	6.1.2 Für den Pflanzenschutz eingesetzte zapfwellenangetriebene oder selbstfahrende Geräte mit einem Behälter von mehr als 400 Liter Inhalt müssen mit einem Spülwassertank ausgerüstet sein. ~~Die Reinigung der Geräte erfolgt mit einer automatischen Spritzeninnenreinigung.~~ Die Spülung von Pumpe, Filter, Leitungen und Düsen muss auf dem Feld erfolgen.	Die neuen Feldspritzen sind normalerweise mit einem Innenreinigungssystem ausgestattet. Daher ist es nicht nötig, dieses System als obligatorisch für den ÖLN zu erklären. Die Aufrüstung alter Feldspritzen mit einem automatischen Reinigungssystem bringt enorme Kosten, ohne wesentliche Verbesserung gegenüber der manuell gesteuerten Innenreinigung.
Anhang 1, Ziff. 6.2.4, Buchstabe c	Der SGPV widersetzt sich dem Wegfall von Diflubenzuron und Teflubenzurion nicht.	Das regelmässige Streichen von Aktivsubstanzen erschwert den Kampf gegen Krankheiten und Schädlinge, namentlich in Bezug auf Resistenzen. Bezüglich des Getreidehähnchens scheint das Problem aber durch den Wegfall der zwei Aktivsubstanzen nicht akut zu sein. Die Wahl ist jetzt aber sehr limitiert.
Anhang 1, Ziff. 6.3.4	Aufgehoben.	Der SGPV begrüsst die Aufhebung eines Enddatums zur Verwendung von Insektiziden im Kampf gegen den Zünsler.
Anhang 7	Der SGPV lehnt jegliche Kürzung der für die Landwirtschaft zugewiesenen Beiträge für die laufende Periode und die Periode 2018-2021 ab.	Die Begründungen bezüglich des *Stabilisierungsprogrammes 2017-2019* sowie *Finanzrahmen der Landwirtschaft 2018-2021* finden sich in unseren früheren Stellungnahmen.
Anhang 7, Ziff. 2.1.1	2.1.1Der Basisbeitrag beträgt ~~860~~ **900** Franken pro Hektare und Jahr.	Für diese Senkung gibt es keine Rechtfertigung. Für die Planungssicherheit ist es wichtig, sowohl den Basisbeitrag als auch jener für offene Ackerflächen nicht zu reduzieren. Ausserdem soll der Anreiz für eine produktive Landwirtschaft nicht weiter gesenkt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Anhang 7, Ziff. 3.1.1		Keine Änderungen der Beiträge für Flächen der Qualitäts-stufe I oder II

		Qualitätsbeitrag in Fr./ha und Jahr	
		Qualitätsstufe I	Qualitätsstufe II
1	***Extensiv genutzte Wiesen***		
	a. Talzone	1350	1650
	b. Hügelzone	1080	1620
	c. Bergzone I und II	630	1570
	d. Bergzone III und IV	495	1055
2	***Streueflächen***		
	Talzone	1800	1700
	Hügelzone	1530	1670
	Bergzone I und II	1080	1620
	Bergzone III und IV	855	1595
3	***Wenig intensiv genutzte Wiesen***		
	a. Talzone – Bergzone II	450	1200
	b. Bergzone III und IV	450	1000
4	***Extensive Weiden und Waldweiden***	450	700
5	***Hecken, Feld- und Ufergehölze***	2700	2300
6	***Buntbrache***	3800	
7	***Rotationsbrache***	3300	

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung (912.1)

Allgemeine Bemerkungen:
Keine.

Artikel, Ziffer (Anhang)	**Antrag**	**Begründung / Bemerkung**
Art. 5, Ziff. 2	[2] Bei Änderungen der landwirtschaftlichen Zonen- und Gebietsgrenzen orientiert das BLW die interessierten Amtsstellen **sowie die Grundeigentümer** in elektronischer Form.	Die Eigentümer müssen ebenfalls über diese Änderung informiert werden.

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung (913.1)

Allgemeine Bemerkungen:
Die vorgeschlagenen Restriktionen für den Zugang zu den Massnahmen dieser Verordnung sind viel zu streng.

Artikel, Ziffer (Anhang)	**Antrag**	**Begründung / Bemerkung**
Art. 2, al. 2, Buchst. b	b. für gewerbliche Kleinbetriebe: ~~die~~ der Artikel ~~8a und~~ 9	Siehe Art. 8
Art. 4, Ziff. I, Buchst. A Ziff. 2 Ziff. 4 Ziff. 5 Ziff. 7	a. eine berufliche Grundausbildung ~~als Landwirtin/Landwirt~~ im Berufsfeld Landwirtschaft mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 des Berufsbildungsgesetztes vom 13. Dezember 2002, ~~ergänzt mit einer höheren Berufsbildung nach Artikel 43 BBG im Berufsfeld Landwirtschaft~~. Streichen Streichen Streichen Streichen	Heute haben weniger als 20 % der Landwirte die Berufsprüfung abgeschlossen. Mit der Verpflichtung zu einem solchen Dimplom sowie der Bedingung einer erfolgreichen Betriebsführung während 5 Jahren werden zahlreiche Betriebe von der Strukturverbesserung ausgeschlossen. Dies ist aufgrund der Ziele der Wettbewerbsfähigkeit nicht korrekt, verlangen diese doch gerade von Betrieben mit tieferer Rentabilität grössere Investitionen im Bereich Entwicklung und Kostensenkung. Die Starthilfe dient zur Unterstützung von Landwirten unter 35 Jahren in den ersten Jahren der Betriebsführung. Daher ist eine erfolgreiche Betriebsführung von mindestens drei Jahren als Vorbedingung widersprüchlich. Zudem ist nicht ersichtlich, weshalb einerseits die Berufsprüfung für die Mehrheit der Bauern vorausgesetzt wird, während für andere eine Berufsbildung unter dem EFZ ausreichend ist. Zudem sind die Kriterien für eine erfolgreiche Betriebsführung nicht klar definiert, wodurch der Willkür Tür und Tor geöffnet werden.
Art. 8, Ziff. 4	[4] ~~Das BLW legt~~ Die Kantone legen Inhalte und Beurteilungskriterien für die Berechnung der tragbaren Belastung fest.	Der SBV ist in diese Arbeitsgruppe zu integrieren, als Ergänzung zu Agroscope und Swissmélio.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 8a	~~[1] Investitionshilfen, mit Ausnahme der Starthilfe nach Artikel 43, werden gewährt, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin mindestens 15 Prozent der Restkosten (Investitionskosten abzüglich öffentlicher Beiträge) mit eigenen Mitteln finanziert.~~	Nach unseren Einschätzungen ist eine Beteiligung der Landwirte in der Höhe von 15% zu hoch. Diese Grenze droht einige Projekte zu bremsen, wenn nicht gar vollständig zu verhindern, auch wenn die Rentabilität gewährt sein könnte. Des Weiteren erscheint uns die Argumentation im Vernehmlassungsdossier « Mit dieser Anforderung wird das Insolvenzrisiko vermindert und überhöhte Baukosten sind schwieriger zu finanzieren.“ nicht stichhaltig. Das Hauptkriterium für eine Finanzierung durch private oder öffentliche Fonds muss weiterhin die langfristige Rentabilität des Projekts sein.
Art. 48, Ziff. 1 (Art. 52, Ziff. 1)	Die Investitionskredite sind innerhalb von ~~15~~ 20 Jahren zurückzuzahlen. (die Dauer von 20 Jahren ist beizubehalten)	Eine Beschleunigung der Vergabe und Rückzahlung der Investitionskredite scheint angestrebt, wobei die zusätzlichen Zuteilungen 2018-20121 stark reduziert werden. Die Verkürzung der maximalen Rückzahlungsfrist wird aufgrund des übermässigen Einflusses auf den Geldfluss viele Betriebe ihrer Finanzmöglichkeiten berauben.

BR 09 Agrareinfuhrverordnung (916.01)

Allgemeine Bemerkungen:
Der SGPV wünscht die Durchführung einer umfassenden Studie über die Zunahme der Bundesausgaben, namentlich im Zusammenhang mit der Grenzbelastung der Rohstoffe. Für Brotgetreide hat der SGPV im Zusammenhang mit dem starken Franken über swiss granum, die Branchenorganisation für Brotgetreide, Ölsaaten und Eiweisspflanzen, die Erhöhung des Grenzschutzes auf Fr. 30.-/dt statt aktuell Fr. 23.-/dt vorgeschlagen. Diese Anpassung schwächt den negativen Einfluss des starken Frankens für die Produzenten und die Verarbeitungsunternehmen ab, ohne die Konsumenten zu benachteiligen, da der Anteil Getreide am Brotpreis einen sehr kleinen Anteil ausmacht. Eine solche Änderung hätte auch einen positiven Einfluss auf die Bundesfinanzen im Rahmen von rund 5 Millionen Franken, ohne gegen die internationalen Abkommen zu verstossen. Die Notwendigkeit, einen schwächeren Schweizerfranken zu haben, wird auch von Bundesrat Schneider-Ammann anerkannt. Da bis anhin keine Massnahmen zur Abschwächung des starken Frankens umgesetzt wurden, ist eine Erhöhung des Grenzschutzes gerechtfertigt und im Sinne des Bundesrates.

Artikel, Ziffer (Anhang)	**Antrag**	**Begründung / Bemerkung**
Art. 6, Abs. 3	3Der Zollansatz wird nur angepasst, wenn die Preise für importierten Weizen, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag, eine bestimmte Bandbreite überschreiten. Die Bandbreite ist überschritten, wenn die Preise mehr als 3 Franken je 100 Kilogramm nach oben oder unten vom Referenzpreis abweichen. Die Belastung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung) darf ~~**23**~~ **30** Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten.	Siehe dazu die Bemerkungen oberhalb und den Brief ans BLW und den Bundesrat.
Anhang 1, Ziffer 15	**Erhöhung des Ausserkontingents-Zollansatz auf Fr. 50.-/dt** für Brotgetreide bezüglich des Zollkontingents Nr. 27.	Siehe dazu die Bemerkung oberhalb und den Brief ans BLW und den Bundesrat.
Anhang 4		Der SGPV unterstützt die vorgeschlagene Änderung zum Zollkontingent Nr. 27 für Brotgetreide.

Anhang I der Agrareinfuhrverordnung (916.01)

Allgemeine Bemerkungen:
Unterstützt von der Getreidebranche und Agroscope bittet der SGPV das BLW, alle Importrichtwerte für Futtermittel-Rohstoffe auf wissenschaftlicher Basis neu zu berechnen aber dabei die Einflüsse des Marktes mit einzubeziehen.

Während sich die Branche für die Erhöhung der inländischen Futtergetreide-Produktion stark macht, erfahren wir immer wieder den konstanten und wiederholten Druck des Bundes auf eben dieses Getreide. Dabei erleichtert die Senkung der Importrichtwerte für Körnermais und Triticale weder die Diskussionen innerhalb der Branche, noch ermutigt es die Produzenten.

Der SGPV kennt die ernährungsphysiologischen Eigenschaften der einzelnen Futtermittel zu wenig, weist aber mit Nachdruck auf die Dringlichkeit hin, diese in die Überlegungen mit einzubeziehen und Experten zu konsultieren.

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung (916.010)

Allgemeine Bemerkungen:

Einleitend halten wir fest, dass die Argumentation schwer verständlich ist. Tatsächlich ist im Vernehmlassungsdossier zu lesen: „Ein in die Absatzförderung investierter Bundesfranken resultiert neu in Marketingleistungen im Wert von Fr. 2.50. Dies entspricht einer Steigerung um 25 Prozent." Diese Überlegung ist nur stimmig, wenn die Organisationen ausreichend finanzielle Eigenmittel haben, um das Gesamtbudget auf aktuellem Niveau zu halten. In den meisten Fällen sind die eigenen Mittel jedoch limitiert!

Eine Organisation, die aktuell über Eigenmitteln in der Höhe von Fr. 500'000.- verfügt, kann ihr Budget mit der Unterstützung des Bundes verdoppeln, wodurch ein Gesamtbudget von total Fr. 1'000'000.- resultiert. In Zukunft, wenn die neue Aufteilung umgesetzt ist, bleibt das Eigenkapital der Organisation unverändert bei Fr. 500'000.-, das Gesamtbudget wird aber auf Fr. 833'000.- limitiert!

Weiter nimmt das neue System die Planungssicherheit. Wenn jeweils bis im November Unsicherheit über die zugeteilten Mittel besteht, sehen wir die Qualität der Massnahmen gefährdet. Ausserdem sind wir skeptisch gegenüber den neu vorgeschlagenen Massnahmen, da deren Umsetzung zurzeit nur sehr unklar formuliert ist. Wir fürchten, dass die heute vorhandenen Mittel für die Kommunikation des Vereins Schweizer Brot und des Vereins Schweizer Rapsöl in Zukunft der Getreide- und Ölsaatenbranche nicht mehr zur Verfügung gestellt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang)	**Antrag**	**Begründung / Bemerkung**
Art. 1, Ziff. 2, Buchst. d und e	[2] Die Finanzhilfen nach dieser Verordnung bezwecken : d. die Erschliessung neuer Märkte im In- und Ausland und die Diversifizierung der Exporte von schweizerischen Landwirtschaftsprodukten; e. die Bekanntmachung der von der schweizerischen Land- und Ernährungswirtschaft erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen.	Neue Märkte können auch in der Schweiz generiert werden. Die zu bearbeitenden Märkte sollten nicht eingegrenzt werden. Nebst der Landwirtschaft sollte auch die Nahrungsmittelindustrie mit berücksichtigt werden.
Art. 5 Abs. 2 Bst. D	[2]Nicht als eigene finanzielle Mittel gelten insbesondere: d. Finanzhilfen und Abgeltungen des Bundes~~, der Kantone und der Gemeinden.~~	Die Kantone und die Gemeinden sind voneinander unabhängige Stufen des Staates. Daher fordern wir, dass deren Finanzhilfen und Abgeltungen keine Doppelfinanzierung darstellen und folglich als Eigenmittel anzurechnen sind.
Art. 8, al. 1	[1] Die Finanzhilfe beträgt höchstens ~~40~~ **50** % der anrechenbaren Kosten. ~~[2] Sie kann höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten~~	

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	~~betragen, wenn das Vorhaben:~~ ~~a. aufgrund der Beurteilung nach Artikel 13a als besonders förderungswürdig eingestuft wird; oder~~ ~~b. einem Förderschwerpunkt nach Artikel 13 Absatz 1 entspricht.~~ 3 Für imagebildende Massnahmen an internationalen Grossanlässen von nationaler Bedeutung kann von den Höchstsätzen nach den Absätzen 1 ~~und 2~~ abgewichen werden.	
Art. 9, al. 1, Bst. c	~~c. Die Massnahmen müssen der Vermittlung der besonderen Vorzüge von schweizerischen Landwirtschaftsprodukten oder von deren Herstellungsmethode dienen.~~	Dieses Element sollte aus unserer Sicht nicht in der Liste aufgeführt sein, da es für die Anwendung nicht konkret genug ist.
Art. 9, Ziff. 2	Die Gesuchstellenden müssen über eine mittel- bis langfristige Strategie verfügen. Diese ist mindestens alle vier Jahre **zu überprüfen und falls nötig** zu aktualisieren.	Eine mittel- bis langfristige Strategie kann nicht alle vier Jahre angepasst werden. Sie kann nach Bedarf überprüft und angepasst werden.
Art. 9, Ziff. 4	… Diese Werkzeuge sind mindestens alle vier Jahre zu überprüfen und falls nötig zu aktualisieren.	Die Ziele einer Langzeitstrategie müssen nicht so oft aktualisiert werden. Sie können lediglich überprüft werden.
Art. 9c, Ziff. 1, Bst. d (Neu)	d. sie sind mit Projekten auf Landesebene abgeglichen, welche die Branchenorganisationen verwalten.	Die ergänzenden Massnahmen müssen mit den bereits existierenden Massnahmen abgeglichen werden, welche von der Branche oder anderen Organisationen verwaltet werden. Doppelspurigkeiten oder Konkurrenzen müssen vermieden werden. Die Koordination ist wichtig.
Art. 9d	~~[1] Das BLW kann Kommunikationsmassnahmen zu spezifischen Themen ausschreien. Es kann dabei von den Höchstsätzen der Finanzhilfe nach Artikel 8 Absatz 1 und 2 und von den Anforderungen nach Artikel 9c abweichen.~~ ~~[2] Die Ausschreibungen richten sich nach der Bundesgesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen.~~ Das BLW kann in Fällen mit höherer Gewalt die Kommuni-	Das Ziel der Ausschreibung von Kommunikationsmassnahmen sowie dessen konkrete Umsetzung sind nicht nachvollziehbar. Im Fall einer Krise muss die Branche, unterstützt vom BLW, eine Handlungsmöglichkeit für spezifische Massnahmen haben. Die Massnahmen müssen im Aufgabenbereich der Branche

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	kationsmassnahmen zu spezifischen Themen unterstützen. Es kann dabei von den Höchstsätzen der Finanzhilfe nach Artikel 8 Absatz 1 und 2 und von Artikel 9c abweichen.	bleiben, wobei sich das BLW auf die finanzielle Unterstützung beschränkt.
Art. 13 Abs. 1-4	[1] Die zur Verfügung stehenden Mittel werden ~~aufgrund von Förderschwerpunkten auf die folgenden Förderbereiche~~ wie folgt zugeteilt: a. 80 Prozent für Massnahmen nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe a; b. 15 Prozent für Vorhaben zu Landwirtschaftsprodukten nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe a sowie Vorhaben zu Themenbereichen nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe c sowie überregional organisierte Vorhaben zu Regionalprodukten c. 5 Prozent für Informationsmassnahmen über die von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen. d. Zusätzliche Beiträge für Exportinitiativen und ergänzende Kommunikationsprojekte. [2] Die ~~Förderschwerpunkte und die~~ Zuteilung der Mittel ~~auf die Förderbereiche~~ werden periodisch überprüft ~~und angepasst.~~ ~~[3] Die Mittel, die für Vorhaben zu einzelnen Landwirtschaftsprodukten nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe a zur Verfügung stehen, werden den einzelnen Landwirtschaftsprodukten aufgrund von deren Investitionsattraktivität zugeteilt.~~ ~~[4] Die Mittel, die für die einzelnen Themenbereiche nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe c und für überregional organisierte Vorhaben nach Artikel 9b zur Verfügung stehen, werden diesen aufgrund von deren Investitionsattraktivität zugeteilt.~~	Die prozentuale Mittelzuteilung mindert die Gefahr, dass finanzstärkere Organisationen überproportionale Absatzförderungsmittel generieren können. Daher ist dieses System zwingend beizubehalten. Das angedachte Bonussystem ist zum Zeitpunkt der Vernehmlassung noch unklar und kann nicht geprüft werden. Von einer Umsetzung ist daher abzusehen. Ausserdem kann dieses Bonussystem eine objektive und proportionale Mittelverteilung nicht garantieren.
Art. 13a (neu)	**Portfolio-Analyse**	Dieser Artikel muss beigehalten werden.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	[1] Zur Beurteilung der Investitionsattraktivität der einzelnen Produkte und Produktegruppen erstellt das BLW mindestens alle vier Jahre eine Portfolio-Analyse. [2] Grundlagen der Portfolio-Analysen bilden : a. die Beurteilung der Attraktivität der Zielmärkte für Absatzförderungsmassnahmen; b. die Beurteilung der Wettbewerbsposition der einzelnen Landwirtschaftsprodukte.	
Art. 14, al. 2		Die in Artikel 14, Abschnitt 2 definierten Bedingungen müssen so einfach anwendbar bleiben wie nur möglich.

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung (916.161)

Allgemeine Bemerkungen:
Keine.

Artikel, Ziffer (Anhang)	**Antrag**	**Begründung / Bemerkung**
Art. 55 Abs. 4 Bst. c und e		Wir begrüssen eine einheitliche und vollständige Kennzeichnung, damit eine korrekte und sichere Anwendung der Pflanzenschutzmittel garantiert werden kann. Die Vorschriften dürfen die Möglichkeit zu Parallelimporten aber nicht untergraben. Bei dieser Umsetzung sind daher Begleitmassnahmen oder Gesetzesänderungen einzuleiten.

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen:
Keine.

Artikel, Ziffer (Anhang)	**Antrag**	**Begründung / Bemerkung**
Art. 22 a, Ziffer 2	2 Das BLW entscheidet über das Gesuch nach Absatz 1 und bestimmt die Nutzungsmodalitäten.	Im erläuternden Bericht wird unter „Nutzungsmodalitäten“ die „Entschädigung für die erbrachten Leistungen des Bundes“ erwähnt. Diese Kosten dürfen keinesfalls zu hoch angesetzt werden, ansonsten wird das neue Informationssystem nicht genutzt. Es ist darauf zu achten, dass die Daten der Landwirte, welche von diesen ohne Entgeld zur Verfügung gestellt werden, von den zuständigen, privaten Stellen zur Überprüfung gewisser Label- Bestimmungen genutzt werden können. Übersteigt die Entschädigung an den Bund die Kosten einer Datenerhebung durch die privaten Stellen, wir das neue System nicht genutzt und es resultiert kein Nutzen für die Landwirte.

Bühlmann Monique BLW

Von: Stefan Emmenegger <s.emmenegger@thunstrasse82.ch>
Gesendet: Montag, 1. Mai 2017 16:21
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 655_VSGF_Verband des Schweizerischen Getreide- und Futtermittelhandels_01.05.2017
Anlagen: Rückmeldung_Verordnungspaket_2017_VSGF.docx; Rückmeldung_Verordnungspaket_2017_VSGF.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren

In dieser Angelegenheit erhalten Sie im Anhang die Stellungnahme des VSGF.

Mit freundlichen Grüssen

Stefan Emmenegger

Verband des Schweizerischen Getreide- und Futtermittelhandels VSGF
Thunstrasse 82
Postfach 1009
CH-3000 Bern 6
Tel: +41/31/356-2121
Fax: +41/31/351-0065
Mail: info@vsgf.ch

www.vsgf.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	Verband des Schweizerischen Getreide- und Futtermittelhandels (VSGF) 655_VSGF_Verband des Schweizerischen Getreide- und Futtermittelhandels_01.05.2017
Adresse / Indirizzo	Thunstrasse 82 Postfach 1009 3000 Bern 6
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 4

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) ... 5

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19) ... 6

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 7

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) ... 8

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 9

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 10

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1) ... 11

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 12

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 14

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140) ... 15

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161) ... 16

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181) ... 17

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1) ... 18

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2) ... 19

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 20

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ... 21

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) ... 22

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211) ... 23

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2017 Stellung nehmen zu können. Der VSGF beschränkt sich auf die Äusserung zur Änderung von Anhang 4 der Agrareinfuhrverordnung, die unsere Mitgliedsfirmen direkt und stark betrifft.

Der VSGF vertritt die Interessen des privaten Getreide- und Futtermittelhandels. Unsere Mitgliedsfirmen sind für einen Grossteil der Getreide- und Futtermittelimporte in der Schweiz verantwortlich und beliefern die Schweizer Lebensmittel- und Futtermitteindustrie mit Rohstoffen. Das Zollkontingent Nr. 27 für Brotgetreide bzw. dessen Modalitäten bei der Freigabe sind im Geschäft unserer Mitgliedsfirmen deshalb von grosser Bedeutung.

Vorgängig zu den Bemerkungen beim entsprechenden Verordnungsentwurf möchten wir Folgendes festhalten:

- Die Änderung von Anhang 4 der Agrareinfuhrverordnung sieht allgemein vor, dass das Zollkontingent Nr. 27 in zahlreicheren und entsprechend kleineren Teilmengen freigegeben wird. Diese Änderung, die von Seiten der Getreidebranche selber kommt, soll eine kontinuierlichere und kostengünstigere Versorgung mit Importen sicherstellen.
- **Der VSGF bestreitet diese Argumentation**. Die bereits jetzt komplizierte Kontingentsfreigabe würde mit der Änderung noch schwieriger und aufwändiger. Da die Kontingentsmenge äusserst knapp ist, sind die Firmen gezwungen, jeweils sicherzustellen, dass Kontingente von Mitarbeitern um Mitternacht beantragt werden. Dies ist den beteiligten Unternehmen nicht zumutbar und schädigt die Getreidehandelsbranche zusätzlich mit administrativem Aufwand. **Die Änderung widerspricht deshalb dem erwähnten Zweck und ist abzulehnen**.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Argumente in der Entscheidfindung und bitten höflich um Folgegebung der gestellten Anträge.

Mit freundlichen Grüssen

VSGF

Dr. Joseph Roggo, Koordinator Stefan Emmenegger, Geschäftsführer

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Zu Anhang 4

Die Erhöhung des Zollkontingents für das laufende Jahr und der Umstand, dass die erste Tranche (trotz vorgezogener Tranche des zweiten Quartals) erneut innert weniger Minuten vergeben war, zeigen, dass das bestehende Zollkontingent für die Ergänzungsimporte nicht mehr ausreicht. Vermehrt genügt die inländische Getreideproduktion in quantitativer und qualitativer Hinsicht nicht mehr, um den inländischen Bedarf zu decken.

Da die Zuteilung der Kontingentsanteile nach der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldungen („Windhundverfahren") erfolgt und die Kontigentstranchen in kürzester Zeit zugeteilt sind, sind die Importeure gezwungen, innert Sekunden nach der Freigabe, den Antrag auf dem Internet zu stellen. Die Freigabe erfolgt jeweils exakt um Mitternacht. Der VSGF hatte in der Vergangenheit mehrmals darum ersucht, die Freigabe auf einen Zeitpunkt während den Bürozeiten zu verlegen. In den Erläuterungen zur Vorlage wird dazu ausgeführt, dass eine andere Zeit mit der bestehenden Software technisch nicht möglich sei. Für die Importeure bedeutet dies, dass sie weiterhin gezwungen sind, an den Tagen der Freigabe (z.B. in der ersten Januar-Woche) diese Arbeit in der Nacht sicherzustellen. Dies schafft sowohl für den Arbeitgeber wie für den betroffenen Arbeitnehmer einen zusätzlichen Aufwand, der insbesondere kleineren Betrieben nicht zumutbar ist. Aus unserer Sicht müsste deshalb eine Freigabe während den Bürozeiten gewährleistet sein. Es ist nicht nachvollziehbar, dass dies mit den heutigen EDV-Systemen nicht möglich sein sollte. Entsprechend wird beantragt, erneut die Möglichkeiten des EDV-Systems zu überprüfen bzw. das nicht mehr zeitgemässe System zu ersetzen.

Die oben genannte Problematik bzw. der entsprechende Aufwand verstärkt sich, wenn das Kontingent künftig in sechs statt wie heute in vier Tranchen freigegeben werden soll. Die Behauptung, dass diese Massnahme zu einer kostengünstigeren Versorgung mit Ergänzungsimporten führen soll, ist nicht nachvollziehbar. Die Importeure (allenfalls mit Ausnahme einiger grossen Unternehmen) werden dadurch benachteiligt, und die Versorgungslage verschlechtert sich.

Aus den genannten Gründen ist das bestehende System (quartalsweise Freigabe) gegenüber der geplanten Freigabe in sechs Tranchen für die Versorgung durch den Import deutlich besser. Der VSGF ist sogar der Ansicht, dass die Freigabe des gesamten Kontingents Anfang Jahr für alle Beteiligten Vorteile bringen würde. Dies würde nicht nur den administrativen Aufwand verkleinern, sondern auch die Planung der Importeure vereinfachen und für mehr Markt sorgen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 4 (Art. 31 Abs. 2) **Freigabe des Zollkontingent**	Die Änderung sei zu streichen und die bestehende Bestimmung sei beizubehalten.	Vgl. die allgemeinen Bemerkungen (Seite 12). Die Änderung würde nicht wie behauptet zu einer besseren Versorgung im Inland führen. Vielmehr würden die Importeure benachteiligt, da diese um Mitternacht die jeweiligen Anträge stellen müssen.

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Bühlmann Monique BLW

Von: Lorenz Hirt <hirt@thunstrasse82.ch>
Gesendet: Dienstag, 9. Mai 2017 14:10
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 656_DSM_Dachverband Schweizerischer Müller_10.05.2017
Anlagen: DSM - Stellungnahme_Verordnungspaket_2017.docx; DSM - Stellungnahme_Verordnungspaket_2017.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren

Anbei erhalten Sie die Stellungnahme des **Dachverbands Schweizer Müller** zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2017.

Mit besten Grüssen

Lorenz Hirt

Dachverband Schweizerischer Müller DSM
Thunstrasse 82, Postfach 1009, CH-3000 Bern 6
Tel. +41 31 351 38 82
Fax. +41 31 351 00 65
Mail: hirt@thunstrasse82.ch
Web: www.dsm-fms.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	**Dachverband Schweizerischer Müller DSM** **656_DSM_Dachverband Schweizerischer Müller_10.05.2017**
Adresse / Indirizzo	**Thunstrasse 82** **Postfach 1009** **3000 Bern 6**
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	9. Mai 2017 Guy Emmenegger, Präsident Lorenz Hirt, Direktor

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3
BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) 4
BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) 5
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 8
BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) 9
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) 13

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider Ammann
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, zum Agrarpaket 2017 Stellung nehmen zu können, danken wir Ihnen bestens. Der DSM konzentriert sich in seiner Stellungnahme auf Aspekte, die für die Mühlen- resp. Getreidebranche von besonderem Interesse sind. Im Übrigen wird auf die Stellungnahmen der swiss granun und der Foederation der Schweizerischen Nahrungsmittel-Industrien fial verwiesen.

Wir führen zusätzlich zu den in der Vernehmlassung befindlichen Punkten weitere, langjährige und dem Bundesamt für Landwirtschaft bestens bekannte Forderungen der Wertschöpfungskette auf, welche in der vorliegenden Vernehmlassungsunterlage gänzlich ausgeklammert werden. Diese betreffen die Einführung eines Einzelkulturbeitrages für Futtergetreide, die Ergänzung der Liste von Grundfutter (DZV, Anhang 5 Ziffer 1) mit Mühlennachprodukten und die Erhöhung des maximalen Zollansatzes für Brotgetreide. Die Begründungen für unsere Forderungen sind bei den jeweiligen Verordnungen aufgeführt.

Unsere wichtigsten Positionen im Überblick:

- Im Sinne der Nachhaltigkeit sowie einer gesamtheitlichen Betrachtung der Nährstoffkreisläufe und der Importe im Bereich Futtergetreide sollen Mühlennachprodukte in die Liste von Grundfutter (DZV, Anhang 5 Ziffer 1) aufgenommen werden.
- Erhöhung des maximalen Zollansatzes (inkl. Garantiefondsbeitrag) für Brotgetreide auf Fr. 30.- / 100 kg, zur Erreichung des in der AEV festgehaltenen Referenzpreises.
- Einführung eines Einzelkulturbeitrags für Futtergetreide von mindestens Fr. 400.- / ha ab 2018, um die Wirtschaftlichkeit des Anbaus dieser Kulturen in der Schweiz zu gewährleisten.
- Unterstützung der vorgeschlagenen Änderung zum Zollkontingent Nr. 27 für Brotgetreide.
- Verzicht auf die Senkung des Kofinanzierungsanteils des Bundes bei der landwirtschaftlichen Absatzförderungsverordnung.
- Beibehaltung der bestehenden Portfolio-Analyse und damit verbunden der prozentualen Zuteilung der Absatzförderungsmittel.

Wir danken Ihnen im Voraus, dass Sie unsere Argumente und Forderungen bei der Entscheidung berücksichtigen. Für weitere Informationen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

swiss granum

Guy Emmenegger, Präsident Lorenz Hirt, Geschäftsführer

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Einführung eines Einzelkulturbeitrags für Futtergetreide von mindestens CHF 400.- / ha Die Branchenorganisation swiss granum hat bereits mehrfach die Einführung eines Einzelkulturbeitrages für Futtergetreide gefordert. Die Fläche für Futtergetreide ist seit Jahren stark rückläufig. Zur Aufrechterhaltung des Knowhows in der Schweiz und zur Aufrechterhaltung der Produktionskapazität und Funktionsfähigkeit einzelner Verarbeitungsketten ist diesem Trend Einhalt zu gebieten. Wir unterstützen daher die von swiss granum geforderte Einführung eines Einzelkulturbeitrags für Futtergetreide von mindestens CHF 400.-/ha ab 2017, um die Wirtschaftlichkeit des Anbaus dieser Kulturen in der Schweiz zu gewährleisten

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1, Abs. 1	1 Einzelkulturbeiträge werden für Flächen mit den folgenden Kulturen ausgerichtet:… f. Futtergetreide	Siehe Begründung in den allgemeinen Bemerkungen
Art. 5	Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr:… g. für Futtergetreide: 400 Franken	Siehe Begründung in den allgemeinen Bemerkungen

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Administrierung der Bio-Importe über die EU-Aussengrenzen durch das EU-System TRACES wird als Notwendigkeit und als administrative Vereinfachung zur Kenntnis genommen. Wir ersuchen die zuständigen Stellen im BLW, frühzeitig dafür zu sorgen, dass die Schnittstellen für Verbände zugänglich gemacht werden. Dies ist notwendig, um Redundanzen mit bestehenden Systemen gering zu halten. Die statistischen Daten sollen von Anfang an im Sinn von besserer Markttransparenz durch die Branchenpartner genutzt werden können.

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Aufnahme der Mühlennachprodukte in das Grundfutter der GMF

Bei der Wiederkäuer-Fütterung nehmen Nebenprodukte aus der Getreideverarbeitung, sogenannte Mühlennachprodukte wie z.B. Bollmehl, Kleie und Mühlennachproduktegemische, seit jeher einen festen Platz ein. Mit der AP 2014-17 wurde die Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion (GMF) neu eingeführt. Voraussetzung, um von den entsprechenden Direktzahlungen zu profitieren ist, dass ein sehr hoher Anteil (90%) an sogenanntem Grundfutter und nur 10% Kraftfutter verfüttert wird. Die als Grundfutter zugelassenen Produkte sind in einer Positivliste in Anhang 5 Ziffer 1 der DZV aufgeführt. Entgegen dem damaligen Antrag des DSM wurden die Mühlennachprodukte unverständlicherweise nicht in diese Liste aufgenommen. Hierzu ist kein objektiver Grund ersichtlich, da andere Nebenprodukte wie etwa Rübenschnitzel oder der „Abgang aus der Obst- und Gemüseverwertung“ aufgenommen worden sind.

Das GMF-Programm stösst auf unerwartet hohes Interesse (im Jahr 2015 bei ca. 76 % der Grünlandfläche und bei ca. 64% der Betriebe!). Dies führt dazu, dass die GMF-Fütterungsvorgaben beim Mischfutter-Absatz eine relevante Rolle eingenommen haben. Da die Mühlennachprodukte nicht in der Positivliste der Grundfutterbestandteile aufgeführt sind, können Sie nicht in der Grundfutterration eingesetzt werden. Dazu kommt, dass aufgrund des tiefen Kraftfutteranteils für diesen vermehrt höher konzentrierte Kraftfutter nachgefragt werden, in denen die rohfaserreichen Mühlennachprodukte ebenfalls keinen Platz haben.

Da die Mühlennachprodukte nicht in der Liste in der DZV aufgeführt sind und im GMF-Programm nicht als Grundfutter angerechnet werden können, führt dies aktuell zu einer Benachteiligung dieser Produkte in der Fütterung. Dadurch ist der Absatz dieser Produkte auf Stufe Mühle nicht mehr im bisherigen Ausmass gewährleistet und ist entsprechend zurückgegangen. Teilweise müssen einwandfreie Mühlennachprodukte sogar via alternative Verwertungen mit grossem preislichen Verlust „verwertet“ werden, was unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit und von geschlossenen Kreisläufen absolut bedauerlich und in der heutigen Zeit nicht mehr zu verantworten ist. Gleichzeitig belastet die Ungleichbehandlung der Mühlennachprodukte die preisliche Wettbewerbsfähigkeit der ersten Verarbeitungsstufe und verursacht zusätzliche Erschwernisse bei der Lagersituation.

Wir beantragen deshalb die Anpassung der Liste der Grundfutter in der DZV und die Aufnahme resp. Berücksichtigung der Mühlenachprodukte in derselben im Rahmen dieser Anhörung. **Die Anpassung ist dringlich und per sofort notwendig und soll nicht wie vom BLW vorgesehen erst nach Vorliegen der Evaluationsergebnisse des GMF-Programms diskutiert werden.** Es handelt sich auch nicht um ein saisonales Problem, denn der Absatz von Mühlennachprodukten ist in der Gesamtheit nicht gesichert.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 5, Ziff. 1	1.1 Zum Grundfutter zählen: (neu) n. Nebenprodukte der Trocken- und Schälmüllerei: Weizenkleie, Haferabfallmehl, Dinkel- und Haferspelzen, Dinkelspreu und Kornspreuer sowie Gemische davon.	Siehe Begründung in den allgemeinen Bemerkungen
Anhang 5, Ziff. 1	1.2 (neu) Komponenten von Ziffer 1.1. Buchstaben g., l. und n. sind insgesamt bis zu Maximum 5% der Gesamtration als Grundfutter anrechenbar.	Siehe Begründung in den allgemeinen Bemerkungen

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: **Erhöhung des maximalen Zollansatzes für Brotgetreide** Gemäss Artikel 16 der AEV setzt das BLW den Zollansatz so fest, dass der Preis für importiertes Getreide zur menschlichen Ernährung, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Art. 10 LVG), dem Referenzpreis von 53 Franken je 100 Kilogramm entspricht. Mit einem Euro-Wechselkurs in der Höhe des Mindestkurses von Fr. 1.20 bewegte sich der Importpreis von Weizen in der Grössenordnung des Referenzpreises. Seit dem Entscheid der SNB den Mindestkurs aufzugeben, präsentiert sich die Situation komplett anders. Der Importpreis für qualitativ der Klasse TOP entsprechenden Weizen liegt seitdem deutlich unter dem in der AEV festgehaltenen Referenzpreis. Mit einem maximalen Zollansatz (inkl. Garantiefondsbeitrag) von Fr. 23.- / 100 kg wird der Referenzpreis von Fr. 53.- / 100 kg nicht erreicht. Wir unterstützen daher die Forderung der swiss granum, den maximalen Kontingents-Zollansatz auf Fr. 30.- / 100 kg und den Ausserkontingentszollansatz auf Fr. 50.- / 100 kg anzuheben.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6, Absatz 3	(…) darf ~~23~~ 30 Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten	Siehe Begründung in den allgemeinen Bemerkungen
	Erhöhung des Ausserkontingents-Zollansatzes für Brotgetreide auf Fr. 50.- / dt.	Siehe Begründung in den allgemeinen Bemerkungen
Anhang 4		Der DSM unterstützt die vorgeschlagene Änderung zum Zollkontingent Nr. 27 für Brotgetreide.

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der DSM unterstützt die Forderungen der swiss granum zur Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung. Die landwirtschaftliche Absatzförderung ist ein zentrales Element zur Umsetzung der Qualitätsstrategie der Schweizerischen Land- und Ernährungswirtschaft. Sie darf keinesfalls geschwächt werden. Von der Senkung des Kofinanzierungsanteils des Bundes von aktuell 50 auf neu 40 Prozent ist daher abzusehen. Das bisherige System hat sich bestens bewährt und verlangt mit der Eigenmittelanforderung von 50 Prozent von den Organisationen bereits ein hohes Mass an Eigenverantwortung. Ein sehr grosses Problem würde die neue Regelung bezüglich Planungssicherheit verursachen, da jeweils bis im November Ungewissheit über die zugeteilten Mittel herrschen wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1, Abs. 2, Bst. d und e	Die Finanzhilfen nach dieser Verordnung bezwecken: d. die Erschliessung neuer Märkte im In- und Ausland und die Diversifizierung der Exporte von schweizerischen Landwirtschaftsprodukten. e. die Bekanntmachung der von der schweizerischen Land- und Ernährungswirtschaft erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen	Neue Märkte können sich nicht nur im Ausland ergeben. Daher ist hier eine Erweiterung vorzunehmen. Es sollen sowohl Leistungen der Land- wie auch der Ernährungswirtschaft bekanntgemacht werden. Daher ist hier eine Erweiterung vorzunehmen.
Art. 5, Abs. 2, Bst. d	2 Nicht als eigene finanzielle Mittel gelten insbesondere: d. Finanzhilfen und Abgeltungen des Bundes~~, der Kantone und der Gemeinden~~.	Finanzhilfen und Abgeltungen der Kantone und der Gemeinden stellen keine Doppelfinanzierung dar, da es sich um verschiedene autonome Stufen des Staates handelt. Daher sind wir der Meinung, dass Mittel dieser Stufen als Eigenmittel eingesetzt werden dürfen.
Art. 8	1 Die Finanzhilfe beträgt ~~höchstens 40~~ 50 Prozent der anrechenbaren Kosten.	Siehe Begründung in den allgemeinen Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~2 Sie kann höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten betragen, wenn das Vorhaben:~~ ~~a. aufgrund der Beurteilung nach Artikel 13a als besonders förderungswürdig eingestuft wird; oder~~ ~~b. einem Förderschwerpunkt nach Artikel 13 Absatz 1 entspricht.~~ 3 Für imagebildende Massnahmen an internationalen Grossanlässen von nationaler Bedeutung kann von den Höchstsätzen nach ~~den Absätzen 1 und 2~~ Absatz 1 abgewichen werden.	
Art. 9	Anforderungen an die unterstützten Massnahmen	Im Sinne der administrativen Vereinfachung ist zwingend zu beachten, dass kein zusätzlicher Bearbeitungsaufwand für die Projektumsetzung entsteht.
Art. 9, Abs. 2 und 4	2 Die Gesuchstellenden müssen über eine mittel- bis langfristige Strategie verfügen. Diese ist mindestens alle vier Jahre zu überprüfen und falls nötig zu aktualisieren. 4 Sie müssen für das gesamte Vorhaben Ziele festlegen, was die Wirkung bei den Zielgruppen und auf den Absatz schweizerischer Landwirtschaftsprodukte betrifft. Diese Wirkungsziele sind mindestens alle vier Jahre zu überprüfen und falls nötig zu aktualisieren.	Die Strategien inkl. Zielsetzungen des Vereins Schweizer Brot und des Vereins Schweizer Rapsöl (Mandate von swiss granum) sind mittel- bis langfristig ausgelegt. Eine Überprüfung derselben erfolgt im Rahmen des laufenden, jährlichen Controllings.
Art. 9c	Ergänzende Kommunikationsprojekte	Siehe Begründung in den allgemeinen Bemerkungen
Art. 9c, Abs. 1, Bst. d (Neu)	d. sie sind mit bestehenden Projekten abgeglichen, welche die Branchenorganisationen verwalten.	Die ergänzenden Massnahmen müssen mit den bereits existierenden Massnahmen abgeglichen werden, welche von der Branche oder anderen Organisationen verwaltet werden. Doppelspurigkeiten oder Konkurrenzierung müssen vermieden werden. Eine Koordination ist wichtig.

Art. 9d	1 Das BLW kann in begründeten Ausnahmefällen (z.B. bei höherer Gewalt) Kommunikationsmassnahmen zu spezifischen Themen unterstützen ~~ausschreiben~~. Es kann dabei von den Höchstsätzen der Finanzhilfe nach Artikel 8 Absätze 1 und 2 und von den Anforderungen nach Artikel 9c abweichen. ~~2 Die Ausschreibungen richten sich nach der Bundesgesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen.~~	Das Ziel der Ausschreibung von Kommunikationsmassnahmen sowie dessen konkrete Umsetzung sind nicht nachvollziehbar und daher zu streichen. Im Fall einer Krise muss die Branche, unterstützt vom BLW, eine Handlungsmöglichkeit für spezifische Massnahmen haben. Die Massnahmen müssen im Aufgabenbereich der Branche bleiben, wobei sich das BLW auf die finanzielle Unterstützung beschränkt.
Art. 13	Zuteilung der Mittel 1 Die zur Verfügung stehenden Mittel werden ~~aufgrund von Förderschwerpunkten auf die folgenden Förderbereiche~~ wie folgt zugeteilt: a. 80 Prozent für Vorhaben zu Landwirtschaftsprodukten nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe a; b. 15 Prozent für Vorhaben zu Themenbereichen nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe c sowie überregional organisierte Vorhaben zu Regionalprodukten nach Artikel 9b c. 5 Prozent für Vorhaben zur Bekanntmachung der von der schweizerischen Land- und Ernährungswirtschaft erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe b. d. Zusätzliche Beiträge für Exportinitiativen nach Artikel 1a Absatz 1 Buchstabe c und ergänzende Kommunikationsprojekte nach Artikel 9c. 2 Die ~~Förderschwerpunkte und die~~ Zuteilung der Mittel ~~auf die Förderbereiche werden~~ wird periodisch überprüft ~~und angepasst~~. ~~3 Die Mittel, die für Vorhaben zu einzelnen Landwirtschaftsprodukten nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe a zur Verfügung stehen, werden den einzelnen Landwirtschaftsprodukten aufgrund von deren Investitionsattraktivität zugeteilt.~~ ~~4 Die Mittel, die für die einzelnen Themenbereiche nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe c und für überregional organisierte Vorhaben nach Artikel 9b zur Verfügung stehen, wer-~~	Siehe Begründung in den allgemeinen Bemerkungen

	~~den diesen aufgrund von deren Investitionsattraktivität zugeteilt.~~	
Art. 13a (Neu)	Art. 13a Portfolio-Analyse 1 Zur Beurteilung der Investitionsattraktivität der einzelnen Produkte und Produktegruppen erstellt das BLW mindestens alle vier Jahre eine Portfolio-Analyse. 2 Grundlagen der Portfolio-Analyse bilden: a. die Beurteilung der Attraktivität der Zielmärkte für Absatzförderungsmassnahmen; b. die Beurteilung der Wettbewerbsposition der einzelnen Landwirtschaftsprodukte.	Siehe Begründung in den allgemeinen Bemerkungen

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Administrierung der Bio-Importe über die EU-Aussengrenzen durch das EU-System TRACES wird als Notwendigkeit und als administrative Vereinfachung zur Kenntnis genommen. Wir ersuchen die zuständigen Stellen im BLW, frühzeitig dafür zu sorgen, dass die Schnittstellen für Verbände zugänglich gemacht werden. Dies ist notwendig, um Redundanzen mit bestehenden Systemen gering zu halten. Die statistischen Daten sollen von Anfang an im Sinn von besserer Markttransparenz durch die Branchenpartner genutzt werden können.

Bühlmann Monique BLW

Von: Stephan Scheuner <scheuner@schweizerbrot.ch>
Gesendet: Dienstag, 2. Mai 2017 08:30
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 658_Verein Schweizer Brot_02.05.2017
Anlagen: 2017-05-02_Stellungnahme_Verein_Schweizer_Brot_Verordnungspaket_2017.docx; 2017-05-02 _Stellungnahme_Verein_Schweizer_Brot_Verordnungspaket_2017.pdf

Wichtigkeit: Hoch

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie finden beiliegend die Stellungnahme des Vereins Schweizer Brot zum Agrarpaket 2017. Wir bedanken uns im Voraus für die Berücksichtigung unserer Positionen.

Bitte bestätigen Sie mir den Empfang unserer Stellungnahme. Besten Dank.
Ihre Fragen beantworte ich gerne.

Freundliche Grüsse / Meilleures salutations

Stephan Scheuner
Geschäftsführer / Gérant

schweizer**brot** / **pain**suisse

Postfach, CH - 3001 Bern

schweizerbrot.ch / painsuisse.ch

+41 (0)31 385 72 79
scheuner@schweizerbrot.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	Verein Schweizer Brot 658_Verein Schweizer Brot_02.05.2017
Adresse / Indirizzo	Belpstrasse 26 Postfach 3001 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	2. Mai 2017 Hansjakob Häberli Präsident Stephan Scheuner Geschäftsführer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 4

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) ... 5

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19) ... 6

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 7

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) ... 8

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 9

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 10

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1) ... 11

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 12

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 13

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140) ... 18

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161) ... 19

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181) ... 20

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1) ... 21

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2) ... 22

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 23

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ... 24

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) ... 25

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211) ... 26

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider Ammann

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen zum Agrarpaket 2017 und benutzen gerne die Gelegenheit zur Stellungnahme. Wir bedanken uns im Voraus für die Berücksichtigung unserer Argumente.

Unsere wichtigsten Positionen im Überblick:

- Verzicht auf die Senkung des Kofinanzierungsanteils des Bundes bei der landwirtschaftlichen Absatzförderungsverordnung.
- Beibehaltung der bestehenden Portfolio-Analyse und damit verbunden der prozentualen Zuteilung der Absatzförderungsmittel.

Wir danken Ihnen im Voraus, dass Sie unsere Argumente und Forderungen bei der Entscheidung berücksichtigen. Für weitere Informationen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Verein Schweizer Brot

Hansjakob Häberli, Präsident Stephan Scheuner, Geschäftsführer

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Für den Verein Schweizer Brot ist die landwirtschaftliche Absatzförderung ein zentrales Element zur Umsetzung der Qualitätsstrategie der Schweizerischen Land- und Ernährungswirtschaft. Der Verein Schweizer Brot nimmt deshalb erfreut zur Kenntnis, dass der Bund die Absatzförderung ebenfalls als wichtiges Element der Agrarpolitik und der Qualitätsstrategie erachtet. Diese ist unbedingt im bisherigen Rahmen aufrecht zu erhalten oder gar auszubauen. Die Mittel haben eine nicht zu unterschätzende Hebelwirkung (Multiplikatoreffekt). Wenn es durch Werbe- und Absatzförderungsmittel gelingt, die landwirtschaftlichen Erzeugnisse mit Wertschöpfung verkaufen zu können, ist das die beste Art, Einkommen bei den Bäuerinnen und Bauern aber auch bei den Partnern entlang der Wertschöpfungskette zu generieren. Die Mittel sind auch aus der Optik der „gleich langen Spiesse“ wichtig, da in der EU und darüber hinaus fast alle anderen Länder auch erhebliche staatliche Mittel für die Absatzförderung einsetzen. Zu erwähnen sind hier als Beispiel die vielen Länderauftritte an der Internationalen Grünen Woche in Berlin, die vollumfänglich durch ihre Staaten (Bsp. Norwegen) finanziert werden.

Der Verein Schweizer Brot ist klar dagegen, dass der Kofinanzierungsanteil des Bundes von aktuell 50 auf neu 40 Prozent reduziert werden soll. Das bisherige System hat sich bestens bewährt und verlangt mit der Eigenmittelanforderung von 50 Prozent von den Organisationen bereits ein hohes Mass an Eigenverantwortung. Ein sehr grosses Problem würde die neue Regelung bezüglich Planungssicherheit verursachen, da jeweils bis im November Ungewissheit über die zugeteilten Mittel herrschen wird. Wir haben grösste Bedenken, dass die Qualität der Massnahmen darunter leidet. Die jeweilige Kommunikationsstrategie des Vereins Schweizer Brot resp. des Vereins Schweizer Rapsöl wird mit einem auf die definierten Ziele und Zielgruppen ausgerichteten Massnahmenplan umgesetzt. Wenn basierend auf einer Verfügung des BLW im November Kürzungen an den Massnahmen vorgenommen werden müssen, ist die Wirkung resp. die Zielerreichung in Frage gestellt. Dies wiederum wirkt sich negativ auf die Qualität, Effizienz und Wirkungspotential der Kommunikationsmassnahmen aus. Also genau auf jene Faktoren, welche gemäss Vernehmlassungsunterlage für die zukünftige Förderungswürdigkeit der Gesuche als Bewertungsgrundlage herangezogen werden sollen.

Gleichzeitig würde mit der Senkung des Kofinanzierungsanteils auch eine Planungsunsicherheit im Bereich Personalressourcen der betroffenen Organisationen geschaffen. Dies soll am Beispiel für den Verein Schweizer Rapsöl verdeutlicht werden: In einem Jahr mit einem Kofinanzierungsanteil von 40% könnten Massnahmen im Höhe von 750‘000.- (Fr. 450‘000.- Eigenmittel, Fr. 300‘000.- Finanzhilfe des Bundes) umgesetzt werden. Mit einem Kofinanzierungsanteil von 50% jedoch Massnahmen von Fr. 900‘000.-. Es liegt auf der Hand, dass dafür – ein ähnliches Massnahmenportfolio wird vorausgesetzt – in den jeweiligen Jahren nicht die gleichen personellen Ressourcen benötigt werden. Swiss granum betreut neben dem Sekretariat des Vereins Schweizer Rapsöl auch dasjenige des Vereins Schweizer Brot, womit sich diese Auswirkungen auf den Personalbedarf und dessen Auslastung noch verstärken würden. Eine Senkung des Kofinanzierungsanteils verbunden mit der Unsicherheit, wieviel der anrechenbaren Kosten jährlich mit welchem Anteil kofinanziert würde, bedeutet, dass die zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen von Jahr zu Jahr variieren würden. Dies ist für eine kleine Organisation wie swiss granum nicht tragbar. Zudem ist für Mitarbeiter eine Arbeitsstelle mit solchen Unsicherheiten deutlich unattraktiver, was bei der Personalbeschaffung zu entsprechenden Problemen führen würde. Auch eine temporäre Auslagerung von Arbeiten an Dritte wäre durch den dadurch entstehenden zusätzlichen Koordinationsbedarf wenig sinnvoll.

Die geplante Reduktion des Kofinanzierungsanteils hat eine weitere kontraproduktive Wirkung: Der in der Vernehmlassungsunterlage angestrebte Innovationsgedanke wird keineswegs unterstützt sondern eingeschränkt. Der höhere Einsatz von Eigenmitteln verhindert, dass gemäss Art. 9c sog. „Ergänzende Kommunikationsprojekte“ eingereicht werden können. Die Nutzung neuer Marktchancen oder die Reaktion auf aktuelle Herausforderungen würden somit deutlich vermindert. Die Flexibilisierung des Systems kann auch eine Chance für innovative Projekte sein – aber nur, wenn

- die Mittel nicht im Wettbewerb zu jenen der bewährten Massnahmen stehen und dafür zusätzliche Gelder eingesetzt werden
  -> Art. 9c soll eine Ergänzung und keine Konkurrenzierung sein!
- keine Gefahr der Mittelverzettelung besteht. Das BLW muss sicherstellen, dass nicht ähnliche Projekte gleichzeitig unterstützt werden.

Um auch für kleinere Organisationen die nötige Planungssicherheit zu erhalten, ist auf die Senkung des Kofinanzierungsanteils zu verzichten. Gleichzeitig ist für die Mittelverteilung die bestehende Portfolio-Analyse und damit verbunden die prozentuale Mittelzuteilung zwingend beizubehalten. Es besteht ansonsten die Gefahr, dass finanzstärkere Organisationen entgegen den Marktverhältnissen überproportional Absatzförderungsmittel generieren können. Das angedachte Bonussystem (Förderschwerpunkte und Investitionsattraktivität) schafft nicht die gewünschten Anreize und kann eine objektive proportionale Mittelverteilung nicht gewährleisten.

Schliesslich stellen wir die Aussage der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) bettreffend der Optimierung des Controllings in Frage, da bereits sehr umfassende Wirkungskontrollen und Berichte zu den Projekten erstellt und eingereicht werden. Auf zusätzliche, administrativen Aufwand verursachende Wirkungskontrollen soll daher verzichtet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1, Abs. 2, Bst. d und e	Die Finanzhilfen nach dieser Verordnung bezwecken: d. die Erschliessung neuer Märkte im In- und Ausland und die Diversifizierung der Exporte von schweizerischen Landwirtschaftsprodukten. e. die Bekanntmachung der von der schweizerischen Land- und Ernährungswirtschaft erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen	Neue Märkte können sich nicht nur im Ausland ergeben. Daher ist hier eine Erweiterung vorzunehmen. Es sollen sowohl Leistungen der Land- wie auch der Ernährungswirtschaft bekanntgemacht werden. Daher ist hier eine Erweiterung vorzunehmen.
Art. 5, Abs. 2, Bst. d	2 Nicht als eigene finanzielle Mittel gelten insbesondere: d. Finanzhilfen und Abgeltungen des Bundes~~, der Kantone und der Gemeinden~~.	Finanzhilfen und Abgeltungen der Kantone und der Gemeinden stellen keine Doppelfinanzierung dar, da es sich um verschiedene autonome Stufen des Staates handelt. Daher sind wir der Meinung, dass Mittel dieser Stufen als Eigenmittel eingesetzt werden dürfen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 8	1 Die Finanzhilfe beträgt ~~höchstens 40~~ 50 Prozent der anrechenbaren Kosten. ~~2 Sie kann höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten betragen, wenn das Vorhaben:~~ ~~a. aufgrund der Beurteilung nach Artikel 13a als besonders förderungswürdig eingestuft wird; oder~~ ~~b. einem Förderschwerpunkt nach Artikel 13 Absatz 1 entspricht.~~ 3 Für imagebildende Massnahmen an internationalen Grossanlässen von nationaler Bedeutung kann von den Höchstsätzen nach ~~den Absätzen 1 und 2~~ Absatz 1 abgewichen werden.	Siehe Begründung in den allgemeinen Bemerkungen
Art. 9	Anforderungen an die unterstützten Massnahmen	Im Sinne der administrativen Vereinfachung ist zwingend zu beachten, dass kein zusätzlicher Bearbeitungsaufwand für die Projektumsetzung entsteht.
Art. 9, Abs. 2 und 4	2 Die Gesuchstellenden müssen über eine mittel- bis langfristige Strategie verfügen. Diese ist mindestens alle vier Jahre zu überprüfen und falls nötig zu aktualisieren. 4 Sie müssen für das gesamte Vorhaben Ziele festlegen, was die Wirkung bei den Zielgruppen und auf den Absatz schweizerischer Landwirtschaftsprodukte betrifft. Diese Wirkungsziele sind mindestens alle vier Jahre zu überprüfen und falls nötig zu aktualisieren.	Die Strategien inkl. Zielsetzungen des Vereins Schweizer Brot und des Vereins Schweizer Rapsöl (Mandate von swiss granum) sind mittel- bis langfristig ausgelegt. Eine Überprüfung derselben erfolgt im Rahmen des laufenden, jährlichen Controllings.
Art. 9c	Ergänzende Kommunikationsprojekte	Siehe Begründung in den allgemeinen Bemerkungen
Art. 9c, Abs. 1, Bst. d (Neu)	d. sie sind mit bestehenden Projekten abgeglichen, welche die Branchenorganisationen verwalten.	Die ergänzenden Massnahmen müssen mit den bereits existierenden Massnahmen abgeglichen werden, welche von der Branche oder anderen Organisationen verwaltet werden. Doppelspurigkeiten oder Konkurrenzierung müssen vermieden werden. Eine Koordination ist wichtig.

Art. 9d	1 Das BLW kann in begründeten Ausnahmefällen (z.B. bei höherer Gewalt) Kommunikationsmassnahmen zu spezifischen Themen unterstützen ~~ausschreiben~~. Es kann dabei von den Höchstsätzen der Finanzhilfe nach Artikel 8 Absätze 1 und 2 und von den Anforderungen nach Artikel 9c abweichen. ~~2 Die Ausschreibungen richten sich nach der Bundesgesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen.~~	Das Ziel der Ausschreibung von Kommunikationsmassnahmen sowie dessen konkrete Umsetzung sind nicht nachvollziehbar und daher zu streichen. Im Fall einer Krise muss die Branche, unterstützt vom BLW, eine Handlungsmöglichkeit für spezifische Massnahmen haben. Die Massnahmen müssen im Aufgabenbereich der Branche bleiben, wobei sich das BLW auf die finanzielle Unterstützung beschränkt.
Art. 13	Zuteilung der Mittel 1 Die zur Verfügung stehenden Mittel werden ~~aufgrund von Förderschwerpunkten auf die folgenden Förderbereiche~~ wie folgt zugeteilt: a. 80 Prozent für Vorhaben zu Landwirtschaftsprodukten nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe a; b. 15 Prozent für Vorhaben zu Themenbereichen nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe c sowie überregional organisierte Vorhaben zu Regionalprodukten nach Artikel 9b c. 5 Prozent für Vorhaben zur Bekanntmachung der von der schweizerischen Land- und Ernährungswirtschaft erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe b. d. Zusätzliche Beiträge für Exportinitiativen nach Artikel 1a Absatz 1 Buchstabe c und ergänzende Kommunikationsprojekte nach Artikel 9c. 2 Die ~~Förderschwerpunkte und die~~ Zuteilung der Mittel ~~auf die Förderbereiche werden~~ wird periodisch überprüft ~~und angepasst~~. ~~3 Die Mittel, die für Vorhaben zu einzelnen Landwirtschaftsprodukten nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe a zur Verfügung stehen, werden den einzelnen Landwirtschaftsprodukten aufgrund von deren Investitionsattraktivität zugeteilt.~~ ~~4 Die Mittel, die für die einzelnen Themenbereiche nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe c und für überregional organisierte Vorhaben nach Artikel 9b zur Verfügung stehen, werden diesen aufgrund von deren Investitionsattraktivität zugeteilt.~~	Siehe Begründung in den allgemeinen Bemerkungen

Art. 13a (Neu)	Art. 13a Portfolio-Analyse 1 Zur Beurteilung der Investitionsattraktivität der einzelnen Produkte und Produktegruppen erstellt das BLW mindestens alle vier Jahre eine Portfolio-Analyse. 2 Grundlagen der Portfolio-Analyse bilden: a. die Beurteilung der Attraktivität der Zielmärkte für Absatzförderungsmassnahmen; b. die Beurteilung der Wettbewerbsposition der einzelnen Landwirtschaftsprodukte.	Siehe Begründung in den allgemeinen Bemerkungen

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Bühlmann Monique BLW

Von: Verein Schweizer Rapsöl <info@raps.ch>
Gesendet: Dienstag, 2. Mai 2017 08:32
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 659_VSR_Verein Schweizer Rapsöl_02.05.2017
Anlagen: 2017-05-02_Stellungnahme_Verein_Schweizer_Rapsoel_Verordnungspaket_2017.docx; 2017-05-02 _Stellungnahme_Verein_Schweizer_Rapsoel_Verordnungspaket_2017.pdf

Wichtigkeit: Hoch

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie finden beiliegend die Stellungnahme des Vereins Schweizer Rapsöl zum Agrarpaket 2017. Wir bedanken uns im Voraus für die Berücksichtigung unserer Positionen.

Bitte bestätigen Sie mir den Empfang unserer Stellungnahme. Besten Dank.
Ihre Fragen beantworte ich gerne.

Freundliche Grüsse / Meilleures salutations

Stephan Scheuner
Geschäftsführer / Gérant

Verein Schweizer Rapsöl VSR
Belpstrasse 26
Postfach
3001 Bern

Tel. +41 (0)31 385 72 76
Fax +41 (0)31 385 72 75

scheuner@swissgranum.ch
www.raps.ch www.colza.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	Verein Schweizer Rapsöl 659_VSR_Verein Schweizer Rapsöl_02.05.2017
Adresse / Indirizzo	Belpstrasse 26 Postfach 3001 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	2. Mai 2017 Hansjakob Häberli, Präsident Stephan Scheuner, Geschäftsführer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 4

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) ... 5

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19) ... 6

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 7

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) ... 8

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 9

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 10

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1) ... 11

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 12

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 13

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140) ... 18

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161) ... 19

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181) ... 20

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1) ... 21

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2) ... 22

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 23

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ... 24

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) ... 25

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211) ... 26

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider Ammann

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen zum Agrarpaket 2017 und benutzen gerne die Gelegenheit zur Stellungnahme. Wir bedanken uns im Voraus für die Berücksichtigung unserer Argumente.

Unsere wichtigsten Positionen im Überblick:

- Verzicht auf die Senkung des Kofinanzierungsanteils des Bundes bei der landwirtschaftlichen Absatzförderungsverordnung.
- Beibehaltung der bestehenden Portfolio-Analyse und damit verbunden der prozentualen Zuteilung der Absatzförderungsmittel.

Wir danken Ihnen im Voraus, dass Sie unsere Argumente und Forderungen bei der Entscheidung berücksichtigen. Für weitere Informationen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Verein Schweizer Rapsöl

Hansjakob Häberli, Präsident Stephan Scheuner, Geschäftsführer

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Für den Verein Schweizer Rapsöl ist die landwirtschaftliche Absatzförderung ein zentrales Element zur Umsetzung der Qualitätsstrategie der Schweizerischen Land- und Ernährungswirtschaft. Der Verein Schweizer Rapsöl nimmt deshalb erfreut zur Kenntnis, dass der Bund die Absatzförderung ebenfalls als wichtiges Element der Agrarpolitik und der Qualitätsstrategie erachtet. Diese ist unbedingt im bisherigen Rahmen aufrecht zu erhalten oder gar auszubauen. Die Mittel haben eine nicht zu unterschätzende Hebelwirkung (Multiplikatoreffekt). Wenn es durch Werbe- und Absatzförderungsmittel gelingt, die landwirtschaftlichen Erzeugnisse mit Wertschöpfung verkaufen zu können, ist das die beste Art, Einkommen bei den Bäuerinnen und Bauern aber auch bei den Partnern entlang der Wertschöpfungskette zu generieren. Die Mittel sind auch aus der Optik der „gleich langen Spiesse" wichtig, da in der EU und darüber hinaus fast alle anderen Länder auch erhebliche staatliche Mittel für die Absatzförderung einsetzen. Zu erwähnen sind hier als Beispiel die vielen Länderauftritte an der Internationalen Grünen Woche in Berlin, die vollumfänglich durch ihre Staaten (Bsp. Norwegen) finanziert werden.

Der Verein Schweizer Rapsöl ist klar dagegen, dass der Kofinanzierungsanteil des Bundes von aktuell 50 auf neu 40 Prozent reduziert werden soll. Das bisherige System hat sich bestens bewährt und verlangt mit der Eigenmittelanforderung von 50 Prozent von den Organisationen bereits ein hohes Mass an Eigenverantwortung. Ein sehr grosses Problem würde die neue Regelung bezüglich Planungssicherheit verursachen, da jeweils bis im November Ungewissheit über die zugeteilten Mittel herrschen wird. Wir haben grösste Bedenken, dass die Qualität der Massnahmen darunter leidet. Die jeweilige Kommunikationsstrategie des Vereins Schweizer Brot resp. des Vereins Schweizer Rapsöl wird mit einem auf die definierten Ziele und Zielgruppen ausgerichteten Massnahmenplan umgesetzt. Wenn basierend auf einer Verfügung des BLW im November Kürzungen an den Massnahmen vorgenommen werden müssen, ist die Wirkung resp. die Zielerreichung in Frage gestellt. Dies wiederum wirkt sich negativ auf die Qualität, Effizienz und Wirkungspotential der Kommunikationsmassnahmen aus. Also genau auf jene Faktoren, welche gemäss Vernehmlassungsunterlage für die zukünftige Förderungswürdigkeit der Gesuche als Bewertungsgrundlage herangezogen werden sollen.

Gleichzeitig würde mit der Senkung des Kofinanzierungsanteils auch eine Planungsunsicherheit im Bereich Personalressourcen der betroffenen Organisationen geschaffen. Dies soll am Beispiel für den Verein Schweizer Rapsöl verdeutlicht werden: In einem Jahr mit einem Kofinanzierungsanteil von 40% könnten Massnahmen im Höhe von 750'000.- (Fr. 450'000.- Eigenmittel, Fr. 300'000.- Finanzhilfe des Bundes) umgesetzt werden. Mit einem Kofinanzierungsanteil von 50% jedoch Massnahmen von Fr. 900'000.-. Es liegt auf der Hand, dass dafür – ein ähnliches Massnahmenportfolio wird vorausgesetzt – in den jeweiligen Jahren nicht die gleichen personellen Ressourcen benötigt werden. Swiss granum betreut neben dem Sekretariat des Vereins Schweizer Rapsöl auch dasjenige des Vereins Schweizer Brot, womit sich diese Auswirkungen auf den Personalbedarf und dessen Auslastung noch verstärken würden. Eine Senkung des Kofinanzierungsanteils verbunden mit der Unsicherheit, wieviel der anrechenbaren Kosten jährlich mit welchem Anteil kofinanziert würde, bedeutet, dass die zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen von Jahr zu Jahr variieren würden. Dies ist für eine kleine Organisation wie swiss granum nicht tragbar. Zudem ist für Mitarbeiter eine Arbeitsstelle mit solchen Unsicherheiten deutlich unattraktiver, was bei der Personalbeschaffung zu entsprechenden Problemen führen würde. Auch eine temporäre Auslagerung von Arbeiten an Dritte wäre durch den dadurch entstehenden zusätzlichen Koordinationsbedarf wenig sinnvoll.

Die geplante Reduktion des Kofinanzierungsanteils hat eine weitere kontraproduktive Wirkung: Der in der Vernehmlassungsunterlage angestrebte Innovationsgedanke wird keineswegs unterstützt sondern eingeschränkt. Der höhere Einsatz von Eigenmitteln verhindert, dass gemäss Art. 9c sog. „Ergänzende Kommunikationsprojekte“ eingereicht werden können. Die Nutzung neuer Marktchancen oder die Reaktion auf aktuelle Herausforderungen würden somit deutlich vermindert. Die Flexibilisierung des Systems kann auch eine Chance für innovative Projekte sein – aber nur, wenn

- die Mittel nicht im Wettbewerb zu jenen der bewährten Massnahmen stehen und dafür zusätzliche Gelder eingesetzt werden
  -> Art. 9c soll eine Ergänzung und keine Konkurrenzierung sein!
- keine Gefahr der Mittelverzettelung besteht. Das BLW muss sicherstellen, dass nicht ähnliche Projekte gleichzeitig unterstützt werden.

Um auch für kleinere Organisationen die nötige Planungssicherheit zu erhalten, ist auf die Senkung des Kofinanzierungsanteils zu verzichten. Gleichzeitig ist für die Mittelverteilung die bestehende Portfolio-Analyse und damit verbunden die prozentuale Mittelzuteilung zwingend beizubehalten. Es besteht ansonsten die Gefahr, dass finanzstärkere Organisationen entgegen den Marktverhältnissen überproportional Absatzförderungsmittel generieren können. Das angedachte Bonussystem (Förderschwerpunkte und Investitionsattraktivität) schafft nicht die gewünschten Anreize und kann eine objektive proportionale Mittelverteilung nicht gewährleisten.

Schliesslich stellen wir die Aussage der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) bettreffend der Optimierung des Controllings in Frage, da bereits sehr umfassende Wirkungskontrollen und Berichte zu den Projekten erstellt und eingereicht werden. Auf zusätzliche, administrativen Aufwand verursachende Wirkungskontrollen soll daher verzichtet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1, Abs. 2, Bst. d und e	Die Finanzhilfen nach dieser Verordnung bezwecken: d. die Erschliessung neuer Märkte im In- und Ausland und die Diversifizierung der Exporte von schweizerischen Landwirtschaftsprodukten. e. die Bekanntmachung der von der schweizerischen Land- und Ernährungswirtschaft erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen	Neue Märkte können sich nicht nur im Ausland ergeben. Daher ist hier eine Erweiterung vorzunehmen. Es sollen sowohl Leistungen der Land- wie auch der Ernährungswirtschaft bekanntgemacht werden. Daher ist hier eine Erweiterung vorzunehmen.
Art. 5, Abs. 2, Bst. d	2 Nicht als eigene finanzielle Mittel gelten insbesondere: d. Finanzhilfen und Abgeltungen des Bundes~~, der Kantone und der Gemeinden~~.	Finanzhilfen und Abgeltungen der Kantone und der Gemeinden stellen keine Doppelfinanzierung dar, da es sich um verschiedene autonome Stufen des Staates handelt. Daher sind wir der Meinung, dass Mittel dieser Stufen als Eigenmittel eingesetzt werden dürfen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 8	1 Die Finanzhilfe beträgt ~~höchstens 40~~ 50 Prozent der anrechenbaren Kosten. ~~2 Sie kann höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten betragen, wenn das Vorhaben:~~ ~~a. aufgrund der Beurteilung nach Artikel 13a als besonders förderungswürdig eingestuft wird; oder~~ ~~b. einem Förderschwerpunkt nach Artikel 13 Absatz 1 entspricht.~~ 3 Für imagebildende Massnahmen an internationalen Grossanlässen von nationaler Bedeutung kann von den Höchstsätzen nach ~~den Absätzen 1 und 2~~ Absatz 1 abgewichen werden.	Siehe Begründung in den allgemeinen Bemerkungen
Art. 9	Anforderungen an die unterstützten Massnahmen	Im Sinne der administrativen Vereinfachung ist zwingend zu beachten, dass kein zusätzlicher Bearbeitungsaufwand für die Projektumsetzung entsteht.
Art. 9, Abs. 2 und 4	2 Die Gesuchstellenden müssen über eine mittel- bis langfristige Strategie verfügen. Diese ist mindestens alle vier Jahre zu überprüfen und falls nötig zu aktualisieren. 4 Sie müssen für das gesamte Vorhaben Ziele festlegen, was die Wirkung bei den Zielgruppen und auf den Absatz schweizerischer Landwirtschaftsprodukte betrifft. Diese Wirkungsziele sind mindestens alle vier Jahre zu überprüfen und falls nötig zu aktualisieren.	Die Strategien inkl. Zielsetzungen des Vereins Schweizer Brot und des Vereins Schweizer Rapsöl (Mandate von swiss granum) sind mittel- bis langfristig ausgelegt. Eine Überprüfung derselben erfolgt im Rahmen des laufenden, jährlichen Controllings.
Art. 9c	Ergänzende Kommunikationsprojekte	Siehe Begründung in den allgemeinen Bemerkungen
Art. 9c, Abs. 1, Bst. d (Neu)	d. sie sind mit bestehenden Projekten abgeglichen, welche die Branchenorganisationen verwalten.	Die ergänzenden Massnahmen müssen mit den bereits existierenden Massnahmen abgeglichen werden, welche von der Branche oder anderen Organisationen verwaltet werden. Doppelspurigkeiten oder Konkurrenzierung müssen vermieden werden. Eine Koordination ist wichtig.

Art. 9d	1 Das BLW kann in begründeten Ausnahmefällen (z.B. bei höherer Gewalt) Kommunikationsmassnahmen zu spezifischen Themen unterstützen ~~ausschreiben~~. Es kann dabei von den Höchstsätzen der Finanzhilfe nach Artikel 8 Absätze 1 und 2 und von den Anforderungen nach Artikel 9c abweichen. ~~2 Die Ausschreibungen richten sich nach der Bundesgesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen.~~	Das Ziel der Ausschreibung von Kommunikationsmassnahmen sowie dessen konkrete Umsetzung sind nicht nachvollziehbar und daher zu streichen. Im Fall einer Krise muss die Branche, unterstützt vom BLW, eine Handlungsmöglichkeit für spezifische Massnahmen haben. Die Massnahmen müssen im Aufgabenbereich der Branche bleiben, wobei sich das BLW auf die finanzielle Unterstützung beschränkt.
Art. 13	Zuteilung der Mittel 1 Die zur Verfügung stehenden Mittel werden ~~aufgrund von Förderschwerpunkten auf die folgenden Förderbereiche~~ wie folgt zugeteilt: a. 80 Prozent für Vorhaben zu Landwirtschaftsprodukten nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe a; b. 15 Prozent für Vorhaben zu Themenbereichen nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe c sowie überregional organisierte Vorhaben zu Regionalprodukten nach Artikel 9b c. 5 Prozent für Vorhaben zur Bekanntmachung der von der schweizerischen Land- und Ernährungswirtschaft erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe b. d. Zusätzliche Beiträge für Exportinitiativen nach Artikel 1a Absatz 1 Buchstabe c und ergänzende Kommunikationsprojekte nach Artikel 9c. 2 Die ~~Förderschwerpunkte und die~~ Zuteilung der Mittel ~~auf die Förderbereiche werden~~ wird periodisch überprüft ~~und angepasst~~. ~~3 Die Mittel, die für Vorhaben zu einzelnen Landwirtschaftsprodukten nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe a zur Verfügung stehen, werden den einzelnen Landwirtschaftsprodukten aufgrund von deren Investitionsattraktivität zugeteilt.~~ ~~4 Die Mittel, die für die einzelnen Themenbereiche nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe c und für überregional organisierte Vorhaben nach Artikel 9b zur Verfügung stehen, werden diesen aufgrund von deren Investitionsattraktivität zugeteilt.~~	Siehe Begründung in den allgemeinen Bemerkungen

Art. 13a (Neu)	Art. 13a Portfolio-Analyse 1 Zur Beurteilung der Investitionsattraktivität der einzelnen Produkte und Produktegruppen erstellt das BLW mindestens alle vier Jahre eine Portfolio-Analyse. 2 Grundlagen der Portfolio-Analyse bilden: a. die Beurteilung der Attraktivität der Zielmärkte für Absatzförderungsmassnahmen; b. die Beurteilung der Wettbewerbsposition der einzelnen Landwirtschaftsprodukte.	Siehe Begründung in den allgemeinen Bemerkungen

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Bühlmann Monique BLW

Von: Vonlanthen Irene <irene.vonlanthen@sbv-usp.ch>
Gesendet: Freitag, 12. Mai 2017 16:40
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 660_SVZ_Schweizerischer Verband der Zuckerrübenpflanzer_12.05.2017
Anlagen: Stellungnahme_Verordnungspaket_2017_SVZ.docx; Stellungnahme_Verordnungspaket_2017_SVZ.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren
Im Anhang sende ich Ihnen die Stellungnahme des Schweizerischen Verbandes der Zuckerrübenpflanzer zum Verordnungspaket 2017.

Vielen Dank für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
Meilleures salutations
Irene Vonlanthen

SVZ FSB

Schweizerischer Verband der Zuckerrübenpflanzer
Fédération Suisse des Betteraviers
Belpstrasse 26
3007 Bern
Tel. +41 (0)56 462 50 20
Fax 031 385 36 46
info@svz-fsb.ch
www.svz-fsb.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	Schweizerischer Verband der Zuckerrübenpflanzer SVZ 660_SVZ_Schweizerischer Verband der Zuckerrübenpflanzer_12.05.2017
Adresse / Indirizzo	Belpstrasse 26 3007 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	12. Mai 2017 Josef Meyer, Präsident Irene Vonlanthen, Geschäftsführerin

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 2
BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 3
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 8
BR 0 Verordnung über das Bäuerliches Bodenrecht (916.01) 9

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der SVZ unterstützt im allgemeinen die Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes SBV. In der vorliegenden Stellungnahme gehen wir auf die Schwerpunktthemen für den SVZ ein.

- Der wichtigste Punkt sind die vorgeschlagenen Ressourceneffizienbeiträge REB für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Zuckerrübenbau. Der SVZ begrüsst die Einführung von REB grundsätzlich. Damit die Ziele betreffend PSM Reduktion erreicht werden, braucht es aber dringend Anpassungen bei den Vorschlägen REB. Zur Erreichung der Gesamtziele des Aktionsplans PSM braucht es eine gesammtheitliche Strategie für den ganzen Ackerbau , dies vor allem im Bereich Herbizide. Bitte beachten Sie dazu die Ausführungen unter BR 4 Direktzahlungen.
- Wie bereits in früheren Anträgen und Stellungnahmen fordert der SVZ weiterhin Anpassungen beim Grenzschutz Zucker. Diese sind mit der bevorstehenden Qutenaufhebung in der EU per 30.9.2017 dringender denn je.
- Die Zuckerbranche hat 2017 ein Projekt zur Förderung von Schweizer BIO- Zucker gestartet. Die Produktion von Bio Zuckerrüben ist sehr anspruchsvoll und arbeitsintensiv. Die hohe Arbeitsleistung, darunter viel Handarbeit, wird bei der aktuellen SAK Berechnung nicht berücksichtigt. Der SVZ beantragt daher einen SAK Zuschlag für Bio-Zuckerrüben. Bitte beachten Sie dazu die Ausführungen unter auf Seite 9.
- Der SVZ lehnt eine erneute Umlagerung der Beiträge für Biodiversitätsflächen von Qualitätstufe I zu Q II explizit ab. Die Ausführungen dazu finden Sie unter BR 4 Direktzahlungen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SVZ begrüsst den Aktionsplan Pflanzenschutz und Massnahmen zur Risikoreduktion von Pflanzenschutzmitteln (PSM). Die Zuckerbranche ist interessiert, sich vermehrt mit schonenden Produktionsformen im Markt zu differenzieren und sich gegen Importprodukte abzuheben. Dazu wurden per 2017 die IP Suisse Zuckerproduktion lanciert und die Bio-Produktion gefördert. Vor diesem Hintergrund stellt sich der SVZ nicht grundsätzlich gegen die Einführung von Ressourceneffizienzbeiträgen (REB) zur Reduktion von PSM im Zuckerrübenanbau. Im vorliegenden Vorschlag sind die Hürden aber v.a. im Bereich der Herbizidreduktion zu hoch angesetzt und der Vorschlag muss zwingend angepasst werden, damit das Punktesystem in der Praxis breit angewendet werden kann und die angestrebte Herbizidreduktion erreicht wird.

Die Massnahmen im Rahmen des Aktionsplans Pflanzschutz sollen in einer Strategie zielorientiert aufeinander abgestimmt sein. Ein Hauptziel im Ackerbau ist die Reduktion der Herbizidmenge. Daher schlägt der Bund für Zuckerrüben nicht wie ursprünglich vorgesehen ein Extensoprogramm, sondern REB vor. Zu beachten ist, dass die Extenso Produktion über Produktionssystembeiträge abgegolten wird, im vorliegenden Vorschlag die REB aber auf vier Jahre begrenzt werden. Eine langfristige, übergeordnete Strategie für den Ackerbau ist damit nicht zu erkennen und wird vermisst.

Die zeitlich begrenzten REB können dazu dienen, ein System zu testen. Da die Massnahmen aber zum Teil kapitalintensive Investitionen erfordern, ist die Weiterführung des Programms oder eine Überführung in unbefristete Produktionssystembeiträge zwingend. Die REB sind eine Abgeltung für Produktionseinbussen und Mehraufwände aufgrund des reduzierten PSM-Einsatzes auf Produzentenseite. Die dadurch erwarteten Mindererträge werden durch die REB finanziell teilkompensiert, es könnte aber schlussendlich dringend benötigter Zucker fehlen. Die Einführung der REB ist keine Abgeltung für die massiv gesunkenen Rübenpreise. Die REB dürfen keine Reduktion des Einzelkulturbeitrages zur Folge haben und nicht in Zusammenhang mit den dringend nötigen Anpassungen beim Grenzschutz für Zucker gebracht werden.

Der administrative Aufwand wird mit den REB erhöht und nicht wie angestrebt gesenkt. Zudem werden *Massnahmen* vorgegeben und nicht wie gefordert *Ziele*! Weiter gibt es Überschneidungen mit anderen REB (schonende Bodenbearbeitung mit Herbizidverzicht) und kantonalen Ressourcenprogrammen.

Hauptforderungen SVZ

- **Eine gesamtheitliche Strategie zur Senkung des Herbizideinsatzes im Ackerbau soll unter Mitwirkung der betroffenen Kreise erarbeitet werden. Ein kulturübergreifender Beitrag für den herbizidlosen Anbau mit Pflugeinsatz ist zu prüfen.**
- **Das REB-Punktesystem muss im Bereich Herbizide zwingend angepasst werden, damit die Ziele erreicht werden.**
- **Die Weiterführung der REB ab 2021 oder eine Überführung in eine unbefristete Beitragsart ist zu gewährleisten.**
- **Die Einführung der REB darf keine Senkung des Einzelkulturbeitrages für Zuckerrüben zur Folge haben.**
- **Die Schnittstellen/Überschneidungen zu kantonalen oder regionalen Ressourcenprogrammen sind zu klären.**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Bst. f Ziff. 4 bis 7	f. Ressourceneffizienzbeiträge: 4. Beitrag für die Ausrüstung von Spritzen mit einem Spülsystem mit separatem Spülwasserkreislauf zur Reinigung von Geräten für das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln; 5. Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen; 6. Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Rebbau; 7. Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Zuckerrübenanbau;	Der SVZ begrüsst grundsätzlich die Einführung von REB für Zuckerrüben. Damit möglichst viele Betriebe ihren Beitrag zur PSM Reduktion leisten und die Ziele bei der PSM Reduktion erreicht werden, sind die Massnahmen zwingend anzupassen.
Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Zuckerrübenanbau *Art. 82f*	Beitrag 1 Der Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Zuckerrübenanbau wird pro Hektare ausgerichtet. Je nach Umfang der Reduktion werden Punkte zugeteilt und die Beiträge entsprechend festgelegt. ~~2 Kein Beitrag wird gewährt für Flächen, für die der Beitrag für biologische Landwirtschaft nach Artikel 66 ausgerichtet wird.~~ 3 Bei Erreichung eines gesamtschweizerischen Flächenziels wird ein Bonusbeitrag gewährt. 4 Das Flächenziel ist erreicht, wenn die folgenden Mindestanteile der Zuckerrübenfläche ohne biologisch bewirtschaftete Zuckerrübenfläche mit reduziertem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bewirtschaftet wurden: a. 2018:15 %; b. 2019: 20 %; c. 2020: 25 %; d. 2021: 30 %. 5 Die Beiträge werden bis 2021 ausgerichtet. 6 Der Beitrag wird nicht gleichzeitig mit dem Zusatzbeitrag für den Verzicht auf Herbizid nach Artikel 81 ausgerichtet.	2 Analog zu bestehenden Extensoregeln sollen Bio-Betriebe Zugang zu den REB erhalten, wenn die Bedingungen eingehalten werden. Wir schlagen eine Abgeltung für den Insektizid- und Fungizidverzicht in der Höhe von CHF 400 analog des Extensobeitrages vor. Die Branche fördert in den nächsten Jahren den Bio-Zuckerrübenanbau, die Flächen werden zunehmen. Damit verbunden wird der PSM- Einsatz im ZR-Anbau abnehmen, wie es den Zielen des Aktionsplans PSM entspricht. Die Bio-Flächen sollen beim Bonusbeitrag berücksichtigt werden. 3 Der Bonusbeitrag ist ein nicht beeinflussbarer Unsicherheitsfaktor für die Landwirte. Die Beteiligung ist von der Praxistauglicheit der Massnahmen abhängig. Die Landwirte und die Branchen können nicht dafür verantwortlich gemacht werden, falls die Flächenziele nicht erreicht werden. 5 Die Massnahmen haben in der wirtschaftlichen schwierigen Situation finanzielle Investitionen zur Folge. Die Weiterführung der REB nach 2021 oder die Überführung in unbefristete Produktionssystembeiträge muss gewährleistet sein.

Art. 82g	Voraussetzungen und Auflagen 1 Die Anforderungen an die Massnahmen sind im Anhang 6b festgelegt. 2 Für alle angemeldeten Flächen eines Betriebes muss dieselbe Massnahmenkombination nach Anhang 6b Ziffer 1 Buchstaben a und b und Ziffer 2 Buchstaben a und b ausgewählt werden. 3 Die Massnahme nach Anhang 6b, Ziffer 1 Buchstabe b muss ab der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der Zuckerrüben eingehalten werden.	Die durchschnittliche Fläche Zuckerrüben pro Betrieb nimmt laufend zu, nicht auf allen Parzellen sind die Voraussetzungen gleich. Dass auf den angemeldeten Flächen dieselbe Massnahmenkombination umgesetzt werden muss, widerspricht der guten Agrarpraxis. Mit der Auflage kann nicht auf parzellenspezifische Voraussetzungen und Anforderungen eingegangen werden. **Eine Ausstiegsklausel für einzelne Parzellen muss zwingend möglich sein, da bei einem hohen witterungsbedingten Befallsdruck grosse Zuckerertragsverluste drohen, welche für die gesamte Zuckerwirtschaft nicht tragbar sind.**
Anhang 6b Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Zuckerrübenanbau		
1 Verzicht auf Herbizide		Zu viel Unkraut senkt den Ertrag und die Qualität beim Zuckerrübenanbau und erschwert die Verarbeitung. Wird beim Zuckerrübenanbau auf Herbizide verzichtet, müssen stattdessen viele teure Arbeitsstunden eingesetzt werden. Wegen diesen Schwierigkeiten ist die Bio-Zuckerrübenproduktion in der Schweiz praktisch erlegen. Neue Techniken und weitere Massnahmen können den Herbizideinsatz reduzieren. Mit den beiden vorgeschlagenen Massnahmen (Bandspritzung und totaler Herbizidverzicht) wird die Herbzidreduktion nicht erreicht, weil die Mehrheit der Rübenpflanzer diese in der Praxis so gar nicht umsetzen können. Damit eine tatsächliche Reduktion erreicht werden kann, müssen die Massnahmen angepasst, bzw. zwingend mit einer Massnahme zur Reduktion der Herbizidmenge mit ganzflächigem Einsatz in Kombination mit mechanischer Unkrautbekämpfung ergänzt werden. Um bei den besonders risikoreichen Wirkstoffen eine Reduktion zu erreichen, ist eine Liste mit zugelassenen Wirkstoffen zu prüfen. **Das vorgeschlagene Punktesystem ist im Bereich Herbizid zwingend zusammen mit der Branche zu überarbeiten! Als Diskussionsgrundlage dient der nebenstehende**

		in Punkten
a.	*Kleinmengensplit mit 20% Mengenreduktion als Flächenbehandlungen und mind. 1 mechanische Unkrautbekämpfung (z.B. hacken) (ab Saat bis Ernte).*	*1*
b.	*Reduktion von 30% der Herbizidmenge pro Fläche mit max. einer flächigen Herbizidbehandlung und anschliessender Bandspritzung (ab Saat bis zur Ernte)*	*2*
c.	*Reduktion von mindestens 50 % der Herbizidmenge pro Fläche durch Bandspritzung (ab Saat bis zur Ernte)*	*3*
d.	*Pfluglose Mulch- oder Direktsaat ohne Glyphosateinsatz im Aussaatjahr.*	*1*

<table>
<tr><td></td><td></td><td>Vorschlag des SVZ.</td></tr>
<tr><td>2 Reduktion oder Verzicht auf Fungizide und Insektizide</td><td>
<table>
<tr><td></td><td></td><td>in Punkten</td></tr>
<tr><td>a.</td><td>Nur eine Behandlung mit Fungiziden und nur eine Behandlung mit Insektiziden (ab Saat bis zur Ernte)</td><td>1</td></tr>
<tr><td>b.</td><td>Verzicht auf Fungizide und Insektizide (ab Saat bis zur Ernte)</td><td>2</td></tr>
</table>
</td><td>Der SVZ begrüsst die Reduktion und/oder den Verzicht auf Fungizide und Insektizide. Explizit erlaubt sein muss weiterhin die Saatgutbeizung.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 6.7</td><td>6.7 Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Zuckerrübenanbau
6.7.1 Der Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Zuckerrübenanbau wird wie folgt gewährt:
<table>
<tr><td></td><td>Anzahl Punkte</td><td>Beitrag je Hektar angemeldeter Rebfläche</td></tr>
<tr><td>a.</td><td>1</td><td>400 Fr.</td></tr>
<tr><td>b.</td><td>2</td><td>550 Fr.</td></tr>
<tr><td>c.</td><td>3</td><td>700 Fr.</td></tr>
<tr><td>d.</td><td>4</td><td>850 Fr.</td></tr>
<tr><td>e.</td><td>5</td><td>1000 Fr.</td></tr>
</table>
. 6.7.2 Der Bonusbeitrag beträgt 10 Prozent des Beitrages nach Ziffer 6.7.1.</td><td>Der Spielraum bei den Beiträgen ist begrenzt, da die Summe der möglichen max. Punktzahl nicht über dem Bio-Beitrag von CHF 1200 liegen soll. Die Teilnahme an den REB wird vor allem von der Praxistauglichkeit der Massnahmen abhängen. Die Beiträge resp. Punktzahl für die Reduktion Herbizide sind im Vorschlag des BLW mit CHF 200 pro Punkt zu tief angesetzt. Die Anschaffung von Hackgeräten löst in der wirtschaftlich schwierigen Situation im Zuckerrübenanbau einen Investitionsschub aus, der mit dem vorgesehenen Beitrag nicht abgegolten wird. Der Vorschlag des SVZ passt die Beiträge den Leistungen entsprechend an. Dass der Verzicht auf Fungizide und Insektizide analog Extensoproduktion mit CHF 400 abgegolten wird, scheint logisch. Es ist aber zu beachten, dass der finanzielle Gesamtertrag pro Hektar Zuckerrüben über demjenigen von Getreide liegt und somit auch das Risiko von Ertragsverlusten stärker ins Gewicht fällt.</td></tr>
<tr><td>2.10.8 Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Anbau von Zuckerrüben</td><td>
<table>
<tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td></td><td>Kürzung</td></tr>
<tr><td>a..</td><td>Es wurden Herbizide, Insektizide und/oder Fungizide eingesetzt, die nicht den Vorgaben entsprechen. (Anhang 6b)</td><td><s>200</s> 120 % der entsprechenden Beiträge</td></tr>
</table>
</td><td>Die Kürzung der Beiträge bei Nichteinhalten der Vorgaben von 200% ist zu hoch und soll wie bisher in den REB 120% betragen.</td></tr>
</table>

Ziff. 3.1.1 Ziffern 1, 2 und 5Biodiversitätsförderflächen	3.1.1 Die Beiträge betragen für:	Der SVZ lehnt eine weitere Verlagerung der Biodiversitätsbeiträge von der Qualitätsstufe I zur Qualitätsstufe II ab. Es ist trotz grossen Anstrengungen nicht an jedem Standort möglich, QII zu erreichen, dies vor allem bei den extensiven Wiesen. Es ist für die Landwirte frustrierend, wenn nach Erreichung eines vom Bund vorgegebenen Ziel einfach die Beiträge gesenkt werden. Mit den aktuellen Bestimmungen für Q II entscheidet nicht mehr der Betriebsleiterentscheid über die konsequente Umsetzung der verordneten Auflagen sondern die topographische Lage des Betriebes entscheidet, ob die Qualitätsstufe II erreicht werden kann. Mit der Senkung der QI-Beiträge wird das Ziel, die Qualität zu verbessern und QII-Flächen zu erweitern und zu verbessern nicht erreicht. Es braucht hingegen dringend eine Anpassung des Kriterienkatalogs für die Qualitätsstufe II bei extensiven Naturwiesen. Neben den vorgegebenen fixen Zielarten sollen auch andere Qualitätskriterien wie z.B. Strukturmassnahmen in Wert gesetzt werden können.

		Qualitätsbeitrag in Fr./ha und Jahr			
		Qualitäts-stufe I		**Qualitäts-stufe II**	
1	***Extensiv genutzte Wiesen***				
	a. Talzone	1350	~~1080~~	1650	~~1920~~
	b. Hügelzone	1080	~~860~~	1620	~~1840~~
	c. Bergzone I und II	630	~~500~~	1570	~~1700~~
	d. Bergzone III und IV	495	~~450~~	1055	~~1100~~
2	***Streueflächen***				
	Talzone	1800	~~1440~~	1700	~~2060~~
	Hügelzone	1530	~~1220~~	1670	~~1980~~
	Bergzone I und II	1080	~~860~~	1620	~~1840~~
	Bergzone III und IV	855	~~680~~	1595	~~1770~~
5	***Hecken, Feld- und Ufergehölze***	2700	~~2160~~	2300	~~2840~~

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wie bereits in vorangehenden Stellungnahmen und Anträgen fordert der SVZ weiterhin eine Anpassung beim Grenzschutz Zucker. Wie die EU selber, soll auch die Schweiz innerhalb der WTO Vorgaben den eigenen Markt schützen. Ein Mindestpreis soll im Hinblick auf die Quotenaufhebung in der EU abgesichert werden. Die Massnahme ist mit der Quotenaufhebung auf den 30.9.2017 dringender denn je umzusetzen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Abs. 2	2 Das BLW überprüft die Zollansätze monatlich und setzt sie so fest, dass die Preise für importierten Zucker, zuzüglich Zollansätze und Garantiefondsbeitrag (Art. 10 Landesversorgungsgesetz vom 8. Okt. 19822; LVG), den Marktpreisen in der Europäischen Union entsprechen, mindestens aber 600 Franken je Tonne betragen.	Zur Absicherung eines Mindestpreises für Zucker und damit zur Erhaltung des Zuckerrübenanbaus sind sofort dringende Anpassungen beim Grenzschutz nötig. Durch die einseitigen Anpassungen der Zuckermarktordnung in der EU muss in der Schweiz ein Mindestzuckerpreis und damit ein Sicherheitsnetz für die inländische Produktion definiert werden.

BR 0 Verordnung über das Bäuerliches Bodenrecht (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Zuckerbranche fördert in den nächsten Jahren den Bio-Zuckerrübenanbau in der Schweiz. Dazu wurde auch ein vom Bund unterstütztes QuNaV Projekt lanciert. Bis heute war die Bedeutung des Bio- Zuckerrübenanbaus mit einer Fläche von rund 10 ha gering, dies wird sich zukünftig ändern und die Flächen werden zunehmen. Der biologischen Zuckerrübenanbau ist sehr arbeits- und zeitintensiv. Vor allem die Unkrautbekämpfung ist eine grosse Herausforderung. Sie erfolgt mechanisch, zwischen den Reihen und beim Vereinzeln von Hand. Mit der aktuellen SAK- Regelung wird diesem Umstand nicht Rechnung getragen, da die Zuckerrüben nicht als Spezialkultur gelten. Der allgemeine Bio Zuschlag von 20% gemäss Landwirtschaftliche Begriffsverordnung Art. 3 reicht nicht aus, um den zusätzlichen Arbeitsaufwand abzudecken. Der SVZ fordert daher in der Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht einen spezifischen SAK Zuschlag für Biozuckerrüben.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Art. 2a Abs. 2</td><td>Ergänzend zu Absatz 1 gelten folgende Faktoren:

Einfügen neue Zeile

….

o. Bio Zuckerrüben

<table><tr><td>a. Milchkühe auf Sömmerungsbetrieb</td><td>0,016 SAK/Normalstoss</td></tr><tr><td>b. andere Nutztiere auf Sömmerungsbetrieb</td><td>0,011 SAK/Normalstoss</td></tr><tr><td>c. Kartoffeln</td><td>0,039 SAK/ha</td></tr><tr><td>d. Beeren, Heil- und Gewürzpflanzen</td><td>0,323 SAK/ha</td></tr></table></td><td>Siehe oben. Gemäss Untersuchungen des FiBL beträgt der durchschnittlich zusätzliche Handarbeitsaufwand für Jäten und Vereinzeln rund 200 Stunden pro Hektar und Jahr. In schwierigen Jahren können bis zu 500 Stunden anfallen. Aufgrund dieser Werte soll ein SAK Zuschlag eingefügt werden.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

e. Rebbau mit eigener Kelterei	0,323 SAK/ha
f. Gewächshaus mit festen Fundamenten	0,969 SAK/ha
g. Hochtunnel oder Treibbeet	0,485 SAK/ha
h. Pilzproduktion in Hochtunnel oder Gebäuden	0,065 SAK/Are
i. Champignonproduktion in Gebäuden	0,269 SAK/Are
j. Brüsselerproduktion in Gebäuden	0,269 SAK/Are
k. Sprossenproduktion in Gebäuden	1,077 SAK/Are
l. produzierender Gartenbau: Gewächshaus mit festen Fundamenten oder Hochtunnel für Pflanzen in Behältern	2,585 SAK/ha
m. Christbaumkulturen	0,048 SAK/ha
n. betriebseigener Wald	0,013 SAK/ha

[3] Bei Kulturen nach Absatz 2 Buchstaben f, g und l ist die gesamte Gebäudefläche anrechenbar.

Bühlmann Monique BLW

Von: Imhof Peter <P.Imhof@zucker.ch>
Gesendet: Freitag, 12. Mai 2017 16:06
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: Stäger Guido
Betreff: 661_SZU_Schweizer Zucker AG_12.05.2017
Anlagen: Stellungnahme_Verordnungspaket_2017_SZU.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

Angefügt finden Sie die Stellungnahme der Schweizer Zucker AG (SZU) zum Agrarpaket 2017.

Freundliche Grüsse

Peter Imhof
Leiter Rübenmanagement

Schweizer Zucker AG
Sucre Suisse SA
Postfach
CH-3270 Aarberg
T +41 32 391 62 05
F +41 32 391 62 40

www.zucker.ch
www.sucre.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	Schweizer Zucker AG (SZU) 661_SZU_Schweizer Zucker AG_12.05.2017
Adresse / Indirizzo	Radelfingenstrasse 30 Postfach 3270 Aarberg
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	12. Mai 2017 Guido Stäger, CEO Peter Imhof, Leiter Rübenmanagement

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 2
BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 3
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 7
BR 0 Verordnung über das Bäuerliches Bodenrecht (916.01) 8

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Schweizer Zucker AG (SZU) unterstützt im allgemeinen die Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes SBV. In der vorliegenden Stellungnahme gehen wir auf die Schwerpunktthemen für die SZU ein.

- Der wichtigste Punkt sind die vorgeschlagenen Ressourceneffizienzbeiträge REB für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Zuckerrübenbau. Die SZU begrüsst die Einführung von REB grundsätzlich. Damit die Ziele betreffend PSM Reduktion erreicht werden, braucht es aber dringend Anpassungen bei den Vorschlägen REB. Zur Erreichung der Gesamtziele des Aktionsplans PSM braucht es eine gesamtheitliche Strategie für den ganzen Ackerbau , dies vor allem im Bereich Herbizide. Bitte beachten Sie dazu die Ausführungen unter BR 4 Direktzahlungen.
- Wie bereits in früheren Anträgen und Stellungnahmen fordert die SZU weiterhin Anpassungen beim Grenzschutz Zucker. Diese sind mit der bevorstehenden Quotenaufhebung in der EU per 30.9.2017 dringender denn je.
- Die Zuckerbranche hat 2017 ein Projekt zur Förderung von Schweizer BIO- Zucker gestartet. Die Produktion von Bio Zuckerrüben ist sehr anspruchsvoll und arbeitsintensiv. Die hohe Arbeitsleistung, darunter viel Handarbeit, wird bei der aktuellen SAK Berechnung nicht berücksichtigt. Die SZU beantragt daher einen SAK Zuschlag für Bio-Zuckerrüben. Bitte beachten Sie dazu die Ausführungen auf Seite 8.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die SZU begrüsst den Aktionsplan Pflanzenschutz und Massnahmen zur Risikoreduktion von Pflanzenschutzmitteln (PSM). Die Zuckerbranche ist interessiert, sich vermehrt mit schonenden Produktionsformen im Markt zu differenzieren und sich gegen Importprodukte abzuheben. Dazu wurden per 2017 die IP Suisse Zuckerproduktion lanciert und die Bio-Produktion gefördert. Vor diesem Hintergrund stellt sich die SZU nicht grundsätzlich gegen die Einführung von Ressourceneffizienzbeiträgen (REB) zur Reduktion von PSM im Zuckerrübenanbau. Im vorliegenden Vorschlag sind die Hürden aber v.a. im Bereich der Herbizidreduktion zu hoch angesetzt und der Vorschlag muss zwingend angepasst werden, damit das Punktesystem in der Praxis breit angewendet werden kann und die angestrebte Herbizidreduktion erreicht wird.

Die Massnahmen im Rahmen des Aktionsplans Pflanzschutz sollen in einer Strategie zielorientiert aufeinander abgestimmt sein. Ein Hauptziel im Ackerbau ist die Reduktion der Herbizidmenge. Daher schlägt der Bund für Zuckerrüben nicht wie ursprünglich vorgesehen ein Extensoprogramm, sondern REB vor. Zu beachten ist, dass die Extenso Produktion über Produktionssystembeiträge abgegolten wird, im vorliegenden Vorschlag die REB aber auf vier Jahre begrenzt werden. Eine langfristige, übergeordnete Strategie für den Ackerbau ist damit nicht zu erkennen und wird vermisst.

Die zeitlich begrenzten REB können dazu dienen, ein System zu testen. Da die Massnahmen aber zum Teil kapitalintensive Investitionen erfordern, ist die Weiterführung des Programms oder eine Überführung in unbefristete Produktionssystembeiträge zwingend. Die REB sind eine Abgeltung für Produktionseinbussen und Mehraufwände aufgrund des reduzierten PSM-Einsatzes auf Produzentenseite. Die dadurch erwarteten Mindererträge werden durch die REB finanziell teilkompensiert, es könnte aber schlussendlich dringend benötigter Zucker fehlen. Die Einführung der REB ist keine Abgeltung für die massiv gesunkenen Rübenpreise. Die REB dürfen keine Reduktion des Einzelkulturbeitrages zur Folge haben und nicht in Zusammenhang mit den dringend nötigen Anpassungen beim Grenzschutz für Zucker gebracht werden.

Der administrative Aufwand wird mit den REB erhöht und nicht wie angestrebt gesenkt. Zudem werden *Massnahmen* vorgegeben und nicht wie gefordert *Ziele*! Weiter gibt es Überschneidungen mit anderen REB (schonende Bodenbearbeitung mit Herbizidverzicht) und kantonalen Ressourcenprogrammen.

Hauptforderungen der SZU

- **Eine gesamtheitliche Strategie zur Senkung des Herbizideinsatzes im Ackerbau soll unter Mitwirkung der betroffenen Kreise erarbeitet werden. Ein kulturübergreifender Beitrag für den herbizidlosen Anbau mit Pflugeinsatz ist zu prüfen.**
- **Das REB-Punktesystem muss im Bereich Herbizide zwingend angepasst werden, damit die Ziele erreicht werden.**
- **Die Weiterführung der REB ab 2021 oder eine Überführung in eine unbefristete Beitragsart ist zu gewährleisten.**
- **Die Einführung der REB darf keine Senkung des Einzelkulturbeitrages für Zuckerrüben zur Folge haben.**
- **Die Schnittstellen/Überschneidungen zu kantonalen oder regionalen Ressourcenprogrammen sind zu klären.**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Bst. f Ziff. 4 bis 7	f. Ressourceneffizienzbeiträge: 4. Beitrag für die Ausrüstung von Spritzen mit einem Spülsystem mit separatem Spülwasserkreislauf zur Reinigung von Geräten für das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln; 5. Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen; 6. Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Rebbau; 7. Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Zuckerrübenanbau;	Die SZU begrüsst grundsätzlich die Einführung von REB für Zuckerrüben. Damit möglichst viele Betriebe ihren Beitrag zur PSM Reduktion leisten und die Ziele bei der PSM Reduktion erreicht werden, sind die Massnahmen zwingend anzupassen.
Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Zuckerrübenanbau *Art. 82f*	Beitrag 1 Der Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Zuckerrübenanbau wird pro Hektare ausgerichtet. Je nach Umfang der Reduktion werden Punkte zugeteilt und die Beiträge entsprechend festgelegt. ~~2 Kein Beitrag wird gewährt für Flächen, für die der Beitrag für biologische Landwirtschaft nach Artikel 66 ausgerichtet wird.~~ 3 Bei Erreichung eines gesamtschweizerischen Flächenziels wird ein Bonusbeitrag gewährt. 4 Das Flächenziel ist erreicht, wenn die folgenden Mindestanteile der Zuckerrübenfläche ohne biologisch bewirtschaftete Zuckerrübenfläche mit reduziertem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bewirtschaftet wurden: a. 2018:15 %; b. 2019: 20 %; c. 2020: 25 %; d. 2021: 30 %. 5 Die Beiträge werden bis 2021 ausgerichtet. 6 Der Beitrag wird nicht gleichzeitig mit dem Zusatzbeitrag für den Verzicht auf Herbizid nach Artikel 81 ausgerichtet.	2 Analog zu bestehenden Extensoregeln sollen Bio-Betriebe Zugang zu den REB erhalten, wenn die Bedingungen eingehalten werden. Wir schlagen eine Abgeltung für den Insektizid- und Fungizidverzicht in der Höhe von CHF 400 analog des Extensobeitrages vor. Die Branche fördert in den nächsten Jahren den Bio-Zuckerrübenanbau, die Flächen werden zunehmen. Damit verbunden wird der PSM- Einsatz im ZR-Anbau abnehmen, wie es den Zielen des Aktionsplans PSM entspricht. Die Bio-Flächen sollen beim Bonusbeitrag berücksichtigt werden. 3 Der Bonusbeitrag ist ein nicht beeinflussbarer Unsicherheitsfaktor für die Landwirte. Die Beteiligung ist von der Praxistauglicheit der Massnahmen abhängig. Die Landwirte und die Branchen können nicht dafür verantwortlich gemacht werden, falls die Flächenziele nicht erreicht werden. 5 Die Massnahmen haben in der wirtschaftlichen schwierigen Situation finanzielle Investitionen zur Folge. Die Weiterführung der REB nach 2021 oder die Überführung in unbefristete Produktionssystembeiträge muss gewährleistet sein.

Art. 82g	Voraussetzungen und Auflagen 1 Die Anforderungen an die Massnahmen sind im Anhang 6b festgelegt. 2 Für alle angemeldeten Flächen eines Betriebes muss dieselbe Massnahmenkombination nach Anhang 6b Ziffer 1 Buchstaben a und b und Ziffer 2 Buchstaben a und b ausgewählt werden. 3 Die Massnahme nach Anhang 6b, Ziffer 1 Buchstabe b muss ab der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der Zuckerrüben eingehalten werden.	Die durchschnittliche Fläche Zuckerrüben pro Betrieb nimmt laufend zu, nicht auf allen Parzellen sind die Voraussetzungen gleich. Dass auf den angemeldeten Flächen dieselbe Massnahmenkombination umgesetzt werden muss, widerspricht der guten Agrarpraxis. Mit der Auflage kann nicht auf parzellenspezifische Voraussetzungen und Anforderungen eingegangen werden. **Eine Ausstiegsklausel für einzelne Parzellen muss zwingend möglich sein, da bei einem hohen witterungsbedingten Befallsdruck grosse Zuckerertragsverluste drohen, welche für die gesamte Zuckerwirtschaft nicht tragbar sind.**
Anhang 6b Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Zuckerrübenanbau		
1 Verzicht auf Herbizide		Zu viel Unkraut senkt den Ertrag und die Qualität beim Zuckerrübenanbau und erschwert die Verarbeitung. Wird beim Zuckerrübenanbau auf Herbizide verzichtet, müssen stattdessen viele teure Arbeitsstunden eingesetzt werden. Wegen diesen Schwierigkeiten ist die Bio-Zuckerrübenproduktion in der Schweiz praktisch erlegen. Neue Techniken und weitere Massnahmen können den Herbizideinsatz reduzieren. Mit den beiden vorgeschlagenen Massnahmen (Bandspritzung und totaler Herbizidverzicht) wird die Herbzidreduktion nicht erreicht, weil die Mehrheit der Rübenpflanzer diese in der Praxis so gar nicht umsetzen können. Damit eine tatsächliche Reduktion erreicht werden kann, müssen die Massnahmen angepasst, bzw. zwingend mit einer Massnahme zur Reduktion der Herbizidmenge mit ganzflächigem Einsatz in Kombination mit mechanischer Unkrautbekämpfung ergänzt werden. Um bei den besonders risikoreichen Wirkstoffen eine Reduktion zu erreichen, ist eine Liste mit zugelassenen Wirkstoffen zu prüfen. **Das vorgeschlagene Punktesystem ist im Bereich Herbizid zwingend zusammen mit der Branche zu überarbeiten! Als Diskussionsgrundlage dient der nebenstehende Vorschlag.**

		in Punkten
a.	*Kleinmengensplit mit 20% Mengenreduktion als Flächenbehandlungen und mind. 1 mechanische Unkrautbekämpfung (z.B. hacken) (ab Saat bis Ernte).*	*1*
b.	*Reduktion von 30% der Herbizidmenge pro Fläche mit max. einer flächigen Herbizidbehandlung und anschliessender Bandspritzung (ab Saat bis zur Ernte)*	*2*
c.	*Reduktion von mindestens 50 % der Herbizidmenge pro Fläche durch Bandspritzung (ab Saat bis zur Ernte)*	*3*
d.	*Pfluglose Mulch- oder Direktsaat ohne Glyphosateinsatz im Aussaatjahr.*	*1*

<table>
<tr><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>2 Reduktion oder Verzicht auf Fungizide und Insektizide</td><td><table>
<tr><td></td><td></td><td>in Punkten</td></tr>
<tr><td>a.</td><td>Nur eine Behandlung mit Fungiziden und nur eine Behandlung mit Insektiziden (ab Saat bis zur Ernte)</td><td>1</td></tr>
<tr><td>b.</td><td>Verzicht auf Fungizide und Insektizide (ab Saat bis zur Ernte)</td><td>2</td></tr>
</table></td><td>Die Schweizer Zucker AG begrüsst die Reduktion und/oder den Verzicht auf Fungizide und Insektizide. Explizit erlaubt sein muss weiterhin die Saatgutbeizung.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 6.7</td><td>6.7 Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Zuckerrübenanbau
6.7.1 Der Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Zuckerrübenanbau wird wie folgt gewährt:
<table>
<tr><td></td><td>Anzahl Punkte</td><td>Beitrag je Hektar angemeldeter Rebfläche</td></tr>
<tr><td>a.</td><td>1</td><td>400 Fr.</td></tr>
<tr><td>b.</td><td>2</td><td>550 Fr.</td></tr>
<tr><td>c.</td><td>3</td><td>700 Fr.</td></tr>
<tr><td>d.</td><td>4</td><td>850 Fr.</td></tr>
<tr><td>e.</td><td>5</td><td>1000 Fr.</td></tr>
</table>. 6.7.2 Der Bonusbeitrag beträgt 10 Prozent des Beitrages nach Ziffer 6.7.1.</td><td>Der Spielraum bei den Beiträgen ist begrenzt, da die Summe der möglichen max. Punktzahl nicht über dem Bio-Beitrag von CHF 1200 liegen soll. Die Teilnahme an den REB wird vor allem von der Praxistauglichkeit der Massnahmen abhängen. Die Beiträge resp. Punktzahl für die Reduktion Herbizide sind im Vorschlag des BLW mit CHF 200 pro Punkt zu tief angesetzt. Die Anschaffung von Hackgeräten löst in der wirtschaftlich schwierigen Situation im Zuckerrübenanbau einen Investitionsschub aus, der mit dem vorgesehenen Beitrag nicht abgegolten wird. Der Vorschlag der SZU passt die Beiträge den Leistungen entsprechend an. Dass der Verzicht auf Fungizide und Insektizide analog Extensoproduktion mit CHF 400 abgegolten wird, scheint logisch. Es ist aber zu beachten, dass der finanzielle Gesamtertrag pro Hektar Zuckerrüben über demjenigen von Getreide liegt und somit auch das Risiko von Ertragsverlusten stärker ins Gewicht fällt.</td></tr>
</table>

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wie bereits in vorangehenden Stellungnahmen und Anträgen fordert die SZU weiterhin eine Anpassung beim Grenzschutz Zucker. Wie die EU selber, soll auch die Schweiz innerhalb der WTO Vorgaben den eigenen Markt schützen. Ein Mindestpreis soll im Hinblick auf die Quotenaufhebung in der EU abgesichert werden. Die Massnahme ist mit der Quotenaufhebung auf den 30.9.2017 dringender denn je umzusetzen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Abs. 2	2 Das BLW überprüft die Zollansätze monatlich und setzt sie so fest, dass die Preise für importierten Zucker, zuzüglich Zollansätze und Garantiefondsbeitrag (Art. 10 Landesversorgungsgesetz vom 8. Okt. 19822; LVG), den Marktpreisen in der Europäischen Union entsprechen, mindestens aber 600 Franken je Tonne betragen.	Zur Absicherung eines Mindestpreises für Zucker und damit zur Erhaltung des Zuckerrübenanbaus sind sofort dringende Anpassungen beim Grenzschutz nötig. Durch die einseitigen Anpassungen der Zuckermarktordnung in der EU muss in der Schweiz ein Mindestzuckerpreis und damit ein Sicherheitsnetz für die inländische Produktion definiert werden.

BR 0 Verordnung über das Bäuerliches Bodenrecht (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Zuckerbranche fördert in den nächsten Jahren den Bio-Zuckerrübenanbau in der Schweiz. Dazu wurde auch ein vom Bund unterstütztes QuNaV Projekt lanciert. Bis heute war die Bedeutung des Bio- Zuckerrübenanbaus mit einer Fläche von rund 10 ha gering, dies wird sich zukünftig ändern und die Flächen werden zunehmen. Der biologische Zuckerrübenanbau ist sehr arbeits- und zeitintensiv. Vor allem die Unkrautbekämpfung ist eine grosse Herausforderung. Sie erfolgt mechanisch, zwischen den Reihen und beim Vereinzeln von Hand. Mit der aktuellen SAK- Regelung wird diesem Umstand nicht Rechnung getragen, da die Zuckerrüben nicht als Spezialkultur gelten. Der allgemeine Bio Zuschlag von 20% gemäss Landwirtschaftliche Begriffsverordnung Art. 3 reicht nicht aus, um den zusätzlichen Arbeitsaufwand abzudecken. Die SZU fordert daher in der Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht einen spezifischen SAK Zuschlag für Biozuckerrüben.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2a Abs. 2	Ergänzend zu Absatz 1 gelten folgende Faktoren: Einfügen neue Zeile …. o. Bio Zuckerrüben	Siehe oben. Gemäss Untersuchungen des FiBL beträgt der durchschnittlich zusätzliche Handarbeitsaufwand für Jäten und Vereinzeln rund 200 Stunden pro Hektar und Jahr. In schwierigen Jahren können bis zu 500 Stunden anfallen. Aufgrund dieser Werte soll ein SAK Zuschlag eingefügt werden.

a. Milchkühe auf Sömmerungsbetrieb	0,016 SAK/Normalstoss
b. andere Nutztiere auf Sömmerungsbetrieb	0,011 SAK/Normalstoss
c. Kartoffeln	0,039 SAK/ha
d. Beeren, Heil- und Gewürzpflanzen	0,323 SAK/ha

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

e. Rebbau mit eigener Kelterei	0,323 SAK/ha
f. Gewächshaus mit festen Fundamenten	0,969 SAK/ha
g. Hochtunnel oder Treibbeet	0,485 SAK/ha
h. Pilzproduktion in Hochtunnel oder Gebäuden	0,065 SAK/Are
i. Champignonproduktion in Gebäuden	0,269 SAK/Are
j. Brüsselerproduktion in Gebäuden	0,269 SAK/Are
k. Sprossenproduktion in Gebäuden	1,077 SAK/Are
l. produzierender Gartenbau: Gewächshaus mit festen Fundamenten oder Hochtunnel für Pflanzen in Behältern	2,585 SAK/ha
m. Christbaumkulturen	0,048 SAK/ha
n. betriebseigener Wald	0,013 SAK/ha

[3] Bei Kulturen nach Absatz 2 Buchstaben f, g und l ist die gesamte Gebäudefläche anrechenbar.

Bühlmann Monique BLW

Von: Christine Heller <Heller@swisspatat.ch>
Gesendet: Freitag, 12. Mai 2017 10:25
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: marc.wermelinger@swisscofel.ch; Kunz-Gerber Christa; Fischer Ruedi; Christine Heller; Reinhard Urs; Rüfenacht Christof ; Schär Jörg; Weder Marcel; Wullschleger Ernst
Betreff: 663_swisspatat_12.05.2017
Anlagen: SWISSPATAT_Stellungnahme_Verordnungspaket_2017.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, an der Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017 teilnehmen zu können, danken wir Ihnen bestens.

Swisspatat hat sich intensiv mit den Vernehmlassungsunterlagen befasst. Unsere Anträge und Vorschläge zur Anpassung finden Sie in der Beilage.
In der Stellungnahme haben wir uns auf jene Kapitel und Punkte beschränkt, die Swisspatat direkt oder indirekt betreffen.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir zum Voraus bestens und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Christine Heller
Geschäftsführerin/Gérante

swisspatat
TEL 031 385 36 50
FAX 031 385 36 58
www.kartoffel.ch
www.patate.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	Swisspatat 663_swisspatat_12.05.2017
Adresse / Indirizzo	Postfach 3001 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Bern, 12. Mai 2017 Urs Reinhard, Präsident / Christine Heller, Geschäftsführerin

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3
BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) 4
BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 5
BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 6
BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) 7
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 11

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Swisspatat vertritt als Schweizerische Branchenorganisation für Kartoffeln die Interessen der gesamten Kartoffel-Wertschöpfungskette von der Produktion bis hin zum Konsumenten. Die Mitglieder von Swisspatat sind VSKP (Vereinigung Schweizer Kartoffelproduzenten), SCFA (Swiss Convenience Food Association) und Swisscofel (Verband des Schweizer Früchte-, Gemüse- und Kartoffelhandels).

Diese Stellungnahme wurde von allen Trägerorganisation der swisspatat verabschiedet und widerspiegelt die gemeinsame Meinung aller Trägerorganisationen.

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir zum Voraus bestens. Bei Fragen und für eine Weiterentwicklung des Aktionsplanes stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Swisspatat

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Art. 5 Beiträge</td><td>Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr:<table><tr><td></td><td>Franken</td></tr><tr><td>b. für Saatgut von Kartoffeln und Mais:</td><td>~~700~~ 1000</td></tr></table></td><td>Eine Anpassung der Beträge für Pflanzgut ist notwendig, um die Vermehrungsflächen in der Schweiz beibehalten zu können.</td></tr>
</table>

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Swisspatat begrüsst die Anpassungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**				**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Ziff. 6.2.4 Bst. c	Produktekategorie	Schaderreger/ Kultur	im ÖLN frei einsetzbare Produkte	Nur mit Sonderbewilligung nach Ziff. 6.3 im ÖLN einsetzbar	Swisspatat begrüsst die Anpassungen.
	c. Insektizide	Getreidehähnchen bei Getreide	Pflanzenschutzmittel auf der Basis von Spinosad.	sämtliche anderen bewilligten Pflanzenschutzmittel	
		Kartoffelkäfer bei Kartoffeln	Pflanzenschutzmittel auf der Basis von Azadirachtin, Spinosad oder auf der Basis von *Bacillus thuringiensis*	sämtliche anderen bewilligten Pflanzenschutzmittel	
		Blattläuse bei Speisekartoffeln, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Tabak, Rüben (Futter- und Zuckerrüben) und Sonnenblumen	Pflanzenschutzmittel auf der Basis von Pirimicarb, Pymetrozin, Spirotetramat und Flonicamid	sämtliche anderen bewilligten Pflanzenschutzmittel	
		Maiszünsler bei Körnermais	Pflanzenschutzmittel auf der Basis von *Trichogramme spp*	sämtliche anderen bewilligten Pflanzenschutzmittel	

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Artikel 4, Absatz 2, 3, 4 und 7	Präzisieren	Es fehlen Definition und Beurteilungskriterien, aufgrund derer eine „erfolgreiche Betriebsführung“ festgestellt wird.

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Swisspatat nimmt erfreut zur Kenntnis, dass der Bund die Absatzförderung als wichtiges Element der Agrarpolitik und der Qualitätsstrategie der einheimischen Landwirtschaft erachtet. Diese ist unbedingt im bisherigen Rahmen aufrecht zu erhalten oder gar auszubauen. Die Mittel haben eine nicht zu unterschätzende Hebelwirkung (Multiplikatoreffekt). Wenn es durch Werbe- und Absatzförderungsmittel gelingt, dass die Produzenten ihre Erzeugnisse mit Wertschöpfung verkaufen können, ist das die beste Art Einkommen bei den Bäuerinnen und Bauern zu generieren.

Die Preisdifferenzen zwischen Schweizer Landwirtschaftsprodukten und Schweizer Lebensmittel sind im Vergleich zum Ausland erheblich. Das sichtbarmachen der Mehrwerte von Schweizer Erzeugnissen erfordert eine kontinuierliche Kommunikation gegenüber den Konsumentinnen und Konsumenten. Die Schweiz ist nicht nur eine 'Hochpreisinsel', sondern auch eine 'Hoch-Qualitäts-Insel'. Die Kommunikation über diese Mehrwerte ist nicht nur auf dem Inlandmarkt, sondern ebenso für die Bearbeitung der Exportmärkte unverzichtbar.

Die Mittel sind auch aus der Optik der „gleich langen Spiesse" wichtig, da in der EU und darüber hinaus fast alle anderen Länder auch erhebliche staatliche Mittel für die Absatzförderung einsetzen. Zu erwähnen sind hier als Beispiel die vielen Länderauftritte an der Internationalen Grünen Woche in Berlin, die vollumfänglich durch ihre Staaten (bspw. Norwegen) finanziert werden. In Anbetracht dessen, dass insbesondere auch die EU ihre Mittel für die Absatzförderung – auch zur Absatzförderung in Drittländern (!) – stetig erhöht, ist eine Reduktion dieser Mittel in der Schweiz ein falsches Signal.

Hinzu kommt, dass die Absatzförderung eine der wenigen Massnahmen ist, die in Bezug auf die Marktstrukturen und Wettbewerb keinerlei Nachteile aufweist.

Swisspatat ist nicht einverstanden, dass der Ko-Finanzierungsanteil des Bundes von aktuell 50 auf neu 40 Prozent reduziert werden soll. Das bisherige System hat sich bestens bewährt und verlangt mit der Eigenmittelanforderung von 50 Prozent von den Organisationen bereits ein hohes Mass an Eigenverantwortung. Ein sehr grosses Problem würde die neue Regelung bezüglich Planungssicherheit verursachen, da jeweils bis im November Ungewissheit über die zugeteilten Mittel herrschen würde. Darunter würde die Qualität der Massnahmen leiden, da Organisationen mit einem vergleichsweise kleinen Werbebudget gewisse Massnahmen nicht oder allenfalls Teile davon erst sehr kurzfristig umsetzen könnten. Dadurch würde eine seriöse Planung verunmöglicht.

Schliesslich stellen wir die Aussage der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) bettreffend der Optimierung des Controllings in Frage, da bereits heute sehr umfassende Wirkungskontrollen und Berichte zu den Projekten erstellt und eingereicht werden.

Swisspatat begrüsst die Absicht, dass der Zusammenarbeit *über die ganze Wertschöpfungskette* als Kriterium für die Absatzförderung mehr Gewicht als bisher beigemessen wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5 Abs. 2 Bst. d	[2] Nicht als eigene finanzielle Mittel gelten insbesondere: d. Finanzhilfen und Abgeltungen des Bundes, ~~der Kantone und der Gemeinden.~~	Finanzhilfen und Abgeltungen der Kantone und der Gemeinden stellen keine Doppelfinanzierung dar, da es sich um verschiedene autonome Stufen des Staates handelt. Daher sind wir der Meinung, dass Mittel dieser Stufen als Eigenmittel eingesetzt werden dürfen.
Artikel 8, Absatz	Die Finanzhilfe soll unverändert bei 50% der anrechenbaren Kosten belassen werden.	- Mit einem Anteil von 50% engagieren sich die Branchen bereits in einem hohen Ausmass. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Ko-Finanzierungsanteil von aktuell 50 auf neu 40 Prozent reduziert werden soll. Der Bericht der EFK ortet KEIN Potenzial bei der Mittelhöhe (siehe auch „Allgemeine Bemerkungen“). - Das bisherige System hat sich bestens bewährt und verlangt von den Organisationen bereits ein hohes Mass an Eigenverantwortung. - Die Einführung eines Bonussystems schafft nicht die gewünschten Anreize. Antragssteller mit einem grösseren finanziellen Volumen können das angedachte Bonussystem besser erfüllen – eine objektive proportionale Mittelverteilung ist nicht gewährleistet. - Das neue Bonussystem bietet keine Planungssicherheit. Wenn erst Ende Jahr bekannt wird, wie hoch der Ko-Finanzierunganteil im Folgejahr sein wird, laufen bewährte Massnahmen in Gefahr, aus dem Portfolio gestrichen zu werden. - Die Reduktion des Ko-Finanzierungsanteils hat eine kontraproduktive Wirkung: Der Innovationsgedanke wird keineswegs unterstützt sondern eingeschränkt. Der höhere Einsatz von Eigenmitteln verhindert, dass gemäss Art. 9c Ergänzende Kommunikationsprojekte eingereicht werden können. - Auf das Bonussystem ist zu verzichten. Es bringt nicht die gewünschten Effekte, sondern grosse Planungsunsicherheit

		für die Antragsstellenden. Zudem wird eine Verzettelung der Mittel erreicht, was im puren Gegensatz zur geforderten effizienten Mittelverteilung steht.
Art. 9, Anforderungen an die unterstützten Massnahmen		Im Sinne der administrativen Vereinfachung ist zwingend zu beachten, dass kein zusätzlicher Bearbeitungsaufwand entsteht.
Artikel 9c, Absatz 1	Wir begrüssen die Möglichkeit, dass ergänzende Kommunikationsprojekt gefördert werden können.	Die Flexibilisierung des Systems kann eine Chance für innovative Projekte sein – aber nur, wenn: a) die Mittel nicht im Wettbewerb zu jenen der bewährten Massnahmen stehen und dafür zusätzliche Gelder eingesetzt werden – Art. 9c soll eine Ergänzung und keine Konkurrenzierung sein! b) keine Gefahr der Mittelverzettelung besteht. Das BLW muss sicherstellen, dass nicht ähnliche Projekte gleichzeitig unterstützt werden.
Artikel 13, Zuteilung der Mittel	[1] Die zur Verfügung stehenden Mittel werden ~~aufgrund von Förderschwerpunkten auf die folgenden Förderbereiche~~ wie folgt zugeteilt: a. 80 Prozent für Massnahmen nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe a; b. 15 Prozent für Vorhaben zu Landwirtschaftsprodukten nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe a sowie Vorhaben zu Themenbereichen nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe c sowie überregional organisierte Vorhaben zu Regionalprodukten c. 5 Prozent für Informationsmassnahmen über die von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen. d. 4 Mio. Franken für Exportinitiativen. [2] ~~Die Förderschwerpunkte und die Zuteilung der Mittel auf die Förderbereiche werden periodisch überprüft und angepasst.~~	Art. 13, Abs. 1-4 Auf die Aufhebung der prozentualen Mittelzuteilung ist zu verzichten. Es besteht die Gefahr, dass finanzstärkere Organisationen entgegen den Marktverhältnissen überproportional Absatzförderungsmittel generieren können. Das angedachte Bonussystem (Förderschwerpunkte und Investitionsattraktivität) schafft nicht die gewünschten Anreize und kann eine objektive, proportionale Mittelverteilung nicht gewährleisteten. Auf das Bonussystem ist zu verzichten. Es bringt nicht die gewünschten Effekte, sondern grosse Planungsunsicherheit für die Antragsstellenden. Zudem wird eine Verzettelung der Mittel erreicht, was im puren Gegensatz zur geforderten effizienten Mittelverteilung steht.

	~~[3] Die Mittel, die für Vorhaben zu einzelnen Landwirtschaftsprodukten nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe a zur Verfügung stehen, werden den einzelnen Landwirtschaftsprodukten aufgrund von deren Investitionsattraktivität zugeteilt.~~ ~~[4] Die Mittel, die für die einzelnen Themenbereiche nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe c und für überregional organisierte Vorhaben nach Artikel 9b zur Verfügung stehen, werden diesen aufgrund von deren Investitionsattraktivität zugeteilt.~~	Die Flexibilität ist innerhalb der Branchen, nicht innerhalb des BLW nötig.

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Bekanntgabe von Kontrolldaten an Personen, Organisation und Unternehmen, die die Bewirtschafter, die Bewirtschafterin bei der Schaffung eines Mehrwerts für ihre Produkte unterstützen → Ausdehnung auch auf Betriebe im Pflanzenbau.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 27 Abs. 7 bis 10	[7] Für die Bekanntgabe von Kontrolldaten nach Artikel 6 Buchstabe d aus den Bereichen Lebensmittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz, für die das BLV zuständig ist, gelten die Artikel 22–24 der Verordnung vom 6. Juni 2014 über das Informationssystem für den öffentlichen Veterinärdienst. [8] Das BLW kann die Adresse des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin, die Identifikationsnummern und die Gebietszugehörigkeit in geeigneter Weise den mit dem Vollzug der Berg- und Alpverordnung vom 25. Mai 2011 beauftragten Stellen, insbesondere den Zertifizierungsstellen nach der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996, zugänglich machen. [9] Das BLW kann auf Gesuch hin Daten gemäss Artikel 2, Artikel 6 – mit Ausnahme der Daten nach Buchstabe e – und Artikel 14 dieser Verordnung für folgende Dritte online abrufbar machen, sofern das Einverständnis des Bewirtschafters, der Bewirtschafterin, des Tierhalters oder der Tierhalterin vorliegt: a. Personen, Organisationen oder Unternehmen, welche den Bewirtschafter, die Bewirtschafterin, den Tierhalter oder die Tierhalterin bei der Schaffung eines Mehrwerts für ihre Produkte unterstützen; oder ihn bei der Administration der agrarpolitischen Massnahmen unterstützen;	Swisspatat begrüsst die Ergänzungen. *Zu Abs. 9:* Diese Regelung zur Weiterleitung von Daten – mit Einverständnis des Bewirtschafters - soll grundsätzlich auch für Betriebe mit Pflanzenbau ermöglicht werden. → Gleiches Bedürfnis in anderen Branchen für Labels und Standards. Als Mehrwert soll auch ein verbesserter Marktzutritt gelten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. Betreiber von anderen, nicht über das Internetportal A-gate erreichbaren Informationssystemen, welche dem Bewirtschafter, der Bewirtschafterin, dem Tierhalter oder der Tierhalterin einen elektronischen Zugang zu ihren eigenen Daten ermöglichen und sie dadurch bei der Bewirtschaftung ihres Betriebs oder ihrer Tierhaltung unterstützen. [10] Das BLW entscheidet über das Gesuch nach Absatz 9 und bestimmt die Nutzungsmodalitäten. Das BLW zeigt der betroffenen Person in geeigneter Weise an, welche Personen, Organisationen, Unternehmen und Informationssysteme die Daten nutzen.	*Zu Abs. 10:* Zudem soll der Betriebsleiter wissen können, welche anderen Stellen über seine Betriebsdaten informiert werden. Deshalb ist dem Landwirt in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben, wer seine Daten abruft oder an wen die Daten abgegeben werden.

Bühlmann Monique BLW

Von:	Marc Wermelinger <marc.wermelinger@swisscofel.ch>
Gesendet:	Mittwoch, 10. Mai 2017 15:51
An:	_BLW-Schriftgutverwaltung
Cc:	blondin@umg.ch; andreas.allenspach1@coop.ch; erwin.buesser@mgb.ch; Massimo Porri (massimo.porri@volg.ch); stefan.geiger@ifco.com; ybuttet@bluewin.ch; bruno.perlini@safruits.com; Daniela Spavetti (d.spavetti@spavetti.ch); Marc Wermelinger; Roger Maeder; stefan.geiger@ifco.com; patric.gutknecht@fenaco.com; b.neff@tobi-fruechte.ch; christian.sohm@terraviva.ch; stefan.braegger@gastrostar.ch; Marcel Weder (m.weder@owiamo.com); Matthias Zurflüh
Betreff:	664_Swisscofel_Verband des Schweizer Früchte-, Gemüse- und Kartoffelhandels_10.05.2017
Anlagen:	170405 Rückmeldung_Verordnungspaket_2017_dreisprachig.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

SWISSCOFEL ist der Verband des Schweizer Früchte-, Gemüse- und Kartoffelhandels sowie der Hersteller küchenfertiger Schnittsalate aus Früchten und Gemüse.
Die im Verband organisierten Unternehmen repräsentieren rund 86% des Schweizer Marktvolumens dieser Produkte.
Der Umsatz der Mitgliedfirmen mit diesen Produkten beträgt insgesamt rund 4,5 Milliarden Schweizer Franken.

Wir danken Ihnen für die Einladung, an der Vernehmlassung zum Agrarpakte 2017 teilnehmen zu können.

Der SWISSCOFEL-Vorstand hat sich intensiv mit den Vernehmlassungsunterlagen befasst und die beiliegenden Antworten an der Sitzung vom 8. Mai 2017 verabschiedet.
In der Beilage finden sie unsere Anträge sowie Vorschläge zur Anpassung.

Wir haben uns in der Eingabe auf jene Kapitel und Punkte fokussiert, von denen der Handel mit frischen Früchten, Gemüse und Kartoffeln direkt oder indirekt betroffen ist.
Wir danken Ihnen, dass Sie unsere Eingabe berücksichtigen. Gerne stehen wir Ihnen für weitere Auskünfte und auch für die Weiterentwicklung der Agrarpolitik zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
SWISSCOFEL

Jacques Blondin, Präsident

Marc Wermelinger, Geschäftsführer

Rückfragen richten Sie bitte an:

marc.wermelinger@swisscofel.ch

SWISSCOFEL
Belpstrasse 26 / Postfach
CH-3001 Bern
Tel.: +41 31 380 75 75
Fax.: +41 31 380 75 76
www.swisscofel.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	SWISSCOFEL, Verband des Schweizer Früchte-, Gemüse- und Kartoffelhandels 664_Swisscofel_Verband des Schweizer Früchte-, Gemüse- und Kartoffelhandels_10.05.2017
Adresse / Indirizzo	Belpstrasse 26, Postfach, 3001 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Bern, 10. Mai 2017 Jacques Blondin, Präsident / Marc Wermelinger, Geschäftsführer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 5

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) ... 7

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19) ... 9

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 10

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) ... 12

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 13

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 14

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1) ... 15

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 16

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 17

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140) ... 19

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161) ... 20

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181) ... 21

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1) ... 22

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2) ... 23

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 24

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ... 26

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) ... 27

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211) ... 28

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

SWISSCOFEL ist der Verband des Schweizer Früchte-, Gemüse- und Kartoffelhandels sowie der Hersteller küchenfertiger Schnittsalate aus Früchten und Gemüse. Die im Verband organisierten Unternehmen repräsentieren rund 86% des Schweizer Marktvolumens dieser Produkte. Der Umsatz der Mitgliedfirmen mit diesen Produkten beträgt insgesamt rund 4,5 Milliarden Schweizer Franken.

Wir danken Ihnen für die Einladung, an der Vernehmlassung teilnehmen zu können.

Der SWISSCOFEL-Vorstand hat sich intensiv mit den Vernehmlassungsunterlagen befasst und unterbreitet Ihnen nachstehend seine Anträge sowie Vorschläge zur Anpassung. Wir haben uns in der Eingabe auf jene Kapitel und Punkte fokussiert, von denen der Handel mit frischen Früchten, Gemüse und Kartoffeln direkt oder indirekt betroffen ist.

Wir danken Ihnen, dass Sie unsere Eingabe berücksichtigen. Gerne stehen wir Ihnen für weitere Auskünfte und auch für die Weiterentwicklung der Agrarpolitik zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

SWISSCOFEL

Jacques Blondin, Präsident

Marc Wermelinger, Geschäftsführer

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Antrag auf Anpassung

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Artikel 9, Abs. 3, Buchst.	Streichen oder korrigieren: „Meldungen werden nur berücksichtigt, wenn der/die Bewirtschafter/in sich am Tag vor einer ***unangekündigten*** Kontrolle meldet“ - ???	Es ist nicht möglich, dass der/die Bewirtschafter/in diese Frist einhalten kann, weil dem/der Bewirtschafter/in der Zeitpunkt einer „unangekündigten Kontrolle“ sinnigerweise im Voraus ja gar nicht bekannt ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen, dass die Verordnung im Grundsatz kompatibel mit den BIO-Bestimmungen der EU übereinstimmt. Darüber hinaus gehende Anforderungen und ihre Kontrolle sind Sache der privaten Label-Organisationen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Artikel 5, Absatz 2	Anpassen/ergänzen: Als bodenunabhängige Bio-Betriebe sollen auch Hors-Sol Betriebe zertifiziert und anerkannt werden können.	Diese Ungleich-Behandlung von Pilzzüchtern, Treibzichorien- und Sprossenproduzenten gegenüber Hors-Sol-Produzenten ist keineswegs gerechtfertigt. Alle arbeiten bodenunabhängig und mit Substraten.
Artikel 7 Absatz 5, Buchstabe b)	Streichen.	Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb zusätzlich zur unbestreitbar richtigen und wichtigen räumlichen Trennung der Ware und der Warenflüsse, auch noch getrennte Betriebszentren verlangt werden. Diese Auflage ist unnötig und unverhältnismässig. Dies insbesondere unter dem Aspekt, dass den Unternehmen nach Absatz 7 ja eine paralleles Handling von Bio und Konventionell wiederum explizit zugestanden wird, sofern sie die Warenflüsse sauber trennen.
Artikel 7, Absatz 7	Unbedingt beibehalten	Entspricht auch der Regelung in der EU.
Artikel 8, Absatz 1bis	Unbedingt umsetzen.	Wir begrüssen, dass die Zertifizierungsstellen die Umstellungszeit auf Bio im vorgegebenen Rahmen festlegen können. Dies führt zu mehr Effizienz.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Artikel 24	Elektronische Kontrollbescheinigung Traces auch in der Schweiz unbedingt einführen. Anpassen: Keine Inflation von Teilkontrollbescheinigungen auslösen.	Die Regelung bezüglich aufgeteilter Partien soll nur dann zur Anwendung gelangen, wenn die Sendung vor der Veranlagung auch physisch tatsächlich aufgeteilt wurde. Gemeinsame gleichzeitige Veranlagungen für mehrere GEB-Inhaber, die sich auf die gleiche Partie beziehen, sollen keine Inflation von Teilkontrollbescheinigungen auslösen.

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen / keine Anträge

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
1 Antrag / 1 Bemerkung

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Artikel 55, Absatz 7	Wir unterstützen die Ausnahmregelung zur Düngung junger Hochstammbäume.	
Anhang 4, Ziffern 12.1.9. und 12.2.6.		Wir begrüssen die Förderung der Baumpflege zur Sicherung gesunder Hochstamm-Feldobstbäume. Die Massnahmen sollen sicherstellen, dass der Tafel- und Erwerbsobstbau infolge kranker Hochstammbäume keinen Schaden erleidet. Die Beiträge sollen so bemessen werden, dass die Motivation für eine ausreichende Baumpflege erhalten bleibt. Gleichzeitig muss aber sichergestellt werden, dass es nicht zu grossflächigen Rodungen von landschaftlich und ökologisch wertvollen Hochstammbäumen kommt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Anträge / keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
1 Bemerkung

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Artikel 4, Absatz 2, 3, 4 und 7	Präzisieren	Es fehlen Definition und Beurteilungskriterien, aufgrund derer eine „erfolgreiche Betriebsführung“ festgestellt wird.

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Anträge / keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Anträge / keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
1 Antrag

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Artikel 44	Wir begrüssen die Aufhebung der GEB-Pflicht für sämtliche Gemüsesamen ausdrücklich.	Keine ‚Ausnahmen von der Ausnahme' mehr.

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der Absatzförderung für Landwirtschaftsprodukte kommt ein hoher Stellenwert zu.

Die Preisdifferenzen zwischen Schweizer Landwirtschaftsprodukten und Schweizer Lebensmitteln sind im Vergleich zum Ausland erheblich. Das Sichtbarmachen der Mehrwerte von Schweizer Erzeugnissen erfordert eine kontinuierliche Kommunikation gegenüber den Konsumentinnen und Konsumenten. Die Schweiz ist nicht nur eine 'Hochpreisinsel', sondern auch eine 'Hoch-Qualitäts-Insel'. Die Kommunikation über diese Mehrwerte ist nicht nur auf dem Inlandmarkt, sondern ebenso für die Bearbeitung der Exportmärkte unverzichtbar.

In Anbetracht dessen, dass insbesondere auch die EU ihre Mittel für die Absatzförderung – namentlich auch zur Absatzförderung in Drittländern – stetig erhöht, ist eine Reduktion dieser Mittel in der Schweiz ein falsches Signal.

Hinzu kommt, dass die Absatzförderung eine der wenigen Massnahmen ist, die in Bezug auf die Marktstrukturen und Wettbewerb keinerlei Nachteile aufweist.

Wir begrüssen ausdrücklich die Absicht, dass der *Zusammenarbeit über die ganze Wertschöpfungskette* als Kriterium für die Absatzförderung mehr Gewicht als bisher beigemessen wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Artikel 8, Absatz	Die Finanzhilfe soll unverändert bei 50% der anrechenbaren Kosten belassen werden.	Mit einem Anteil von 50% engagieren sich die Branchen bereits in einem hohen Ausmass.
Artikel 9c, Absatz 1	Wir begrüssen die Möglichkeit, dass ergänzende Kommunikationsprojekte gefördert werden können.	
Artikel 9a, Absatz 1, Bst. b sowie Artikel 13, Absatz1, Buchst. c	Es soll geprüft werden, ob Imagekampagnen wie „Gut gibt's die Schweizer Bauern" oder Kommunikationsmassnahmen über gemeinwirtschaftliche Leistungen tatsächlich eine *messbare absatzfördernde Wirkung* entfalten. Sollte dem nicht so sein, dann müssten die Mittel prioritär für produktspezifische Absatzförderungsmassnahmen durch die Branchen bzw. Wertschöpfungsketten eingesetzt werden. Von	s. Antrag

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	den Branchenorganisationen wird gemäss Artikel 17 ja jährlich auch eine entsprechende Wirkungskontrolle verlangt.	

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Anträge / keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: Keine Anträge / keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Anträge / keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Anträge / keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Anträge / keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Bekanntgabe von Kontrolldaten an Personen, Organisation und Unternehmen, die die Bewirtschafter, die Bewirtschafterin bei der Schaffung eines Mehrwerts für ihre Produkte unterstützen -> Ausdehnung auch auf Betriebe im Pflanzenbau.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Artikel 27, Absatz 9	Diese Regelung zur Weiterleitung von Daten – mit Einverständnis des Bewirtschafters - soll grundsätzlich auch für Betriebe mit Pflanzenbau ermöglicht werden. Als Mehrwert soll auch ein verbesserter Marktzutritt gelten.	Gleiches Bedürfnis in anderen Branchen für Labels und Standards.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Anträge / keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Anträge / keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Anträge / keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Bühlmann Monique BLW

Von: info.kartoffelproduzenten.ch <kartoffelproduzenten@sbv-usp.ch>
Gesendet: Donnerstag, 11. Mai 2017 15:24
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 665_VSKP_Vereinigung Schweizerischer Kartoffelproduzenten_11.05.2017
Anlagen: 20170512_AP_SN VSKP_Verordnungspaket_2017.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

Beiliegend übermitteln wir Ihnen die Stellungnahme der Vereinigung der Schweizerischen Kartoffelproduzenten zum Verordnungspaket 2017.

Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden und danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Christa Kunz

Christa Kunz-Gerber
Vereinigung Schweizerischer Kartoffelproduzenten VSKP
Geschäftsführerin
Belpstrasse 26
3007 Bern
056 462 50 13
079 209 90 70
kartoffelproduzenten@sbv-usp.ch
www.kartoffelproduzenten.ch

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) führt bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zum landwirtschaftliches Verordnungspaket ein Vernehmlassungsverfahren durch.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis am **12. Mai 2017**.

Im Rahmen dieser Vernehmlassung unterbreiten wir Ihnen Entwürfe zur Anpassung von Ausführungsbestimmungen zum Landwirtschaftsgesetz. Das Paket umfasst 16 Bundesrats-, zwei WBF-Verordnungen und eine BLW-Verordnung.

Wir laden Sie ein, zu den Verordnungsanpassungen und zu den Ausführungen im erläuternden Bericht Stellung zu nehmen.

Die detaillierten Vernehmlassungsunterlagen finden Sie einerseits im Anhang dieser Mail und anderseits können Sie diese von der Homepage des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW) https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/politik/agrarpolitik/agrarpakete-aktuell.html oder der Bundeskanzlei http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html heruntergeladen werden.
Die Verwendung der Vorlage und deren Zustellung als Word-Dokument erleichtert uns die Auswertung.

Bitte richten Sie Ihre Stellungnahme per E-Mail an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Für Rückfragen und allfällige Informationen stehen Ihnen
Monique Bühlmann, Sekretariat (monique.buehlmann@blw.admin.ch,Tel. 058 462 59 38) und
Mauro Ryser (mauro.ryser@blw.admin.ch, Tel. 058 462 16 04) zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Landwirtschaft BLW

Bernard Lehmann
Direktor

Madame, Monsieur,

Le Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche (DEFR) consulte les cantons, les partis politiques, les associations faîtières des communes, des villes et des régions de montagne qui œuvrent au niveau national, les associations faîtières de l'économie qui œuvrent au niveau national et les autres milieux intéressés sur le projet de train d'ordonnances agricoles 2017.

Le délai imparti pour la consultation court jusqu'au **12 mai 2017**.

Dans le cadre de cette consultation nous vous soumettons, pour avis, les dispositions d'exécution relatives à la loi sur l'agriculture. Le présent train d'ordonnances 2017 comprend les projets de modification de 16 ordonnances du Conseil fédéral, de deux ordonnances du DEFR et d'une ordonnance de l'OFAG soumises au débat.

Nous vous invitons à donner votre avis sur les dispositions modifiées et sur les explications figurant dans le rapport explicatif.

Le dossier de consultation se trouve ci-joint ou peut être téléchargé sur le site Internet de l'Office fédéral de l'agriculture (OFAG) https://www.blw.admin.ch/blw/fr/home/politik/agrarpolitik/agrarpakete-aktuell.html, ainsi que sur le site de la Chancellerie fédérale http://www.admin.ch/ch/f/gg/pc/pendent.html.

Nous vous prions de bien vouloir envoyer votre prise de position écrite par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Nous vous prions de bien vouloir utiliser le modèle Word de l'Office fédéral de l'agriculture.

Pour tout complément d'information, veuillez vous adresser à :
Monique Bühlmann (monique.buehlmann@blw.admin.ch), secrétariat tél. 058 462 59 38
Mauro Ryser (mauro.ryser@blw.admin.ch) tél. 058 462 16 04

Nous vous prions d'agréer, Mesdames, Messieurs, l'expression de notre considération distinguée.

Office fédéral de l'agriculture OFAG

Bernard Lehmann
Directeur

Gentili Signore, egregi Signori

Il Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (DEFR) svolge una procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole - 2017 presso i Cantoni, i partiti politici, le associazioni mantello nazionali dei Comuni, delle città e delle regioni di montagna, le associazioni mantello dell'economia e le cerchie interessate.

Il termine di consultazione dura fino al **12 maggio 2017**.

Nel quadro della presente consultazione vi sottoponiamo gli avamprogetti in vista dell'adeguamento delle disposizioni d'esecuzione della legge sull'agricoltura. Il pacchetto di ordinanze 2017 contiene gli avamprogetti per la modifica di 16 ordinanze del Consiglio federale, 2 ordinanze del DEFR e una dell'UFAG.

La documentazione si trova in allegato o può essere scaricata dai siti Internet dell'Ufficio federale dell'agricoltura (UFAG) https://www.blw.admin.ch/blw/it/home/politik/agrarpolitik/agrarpakete-aktuell.html o della Cancelleria federale http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html

Vi preghiamo di esprimere il vostro parere per e-mail all'indirizzo schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Per l'inoltro dei pareri si raccomanda di utilizzare il modello Word dell'UFAG.

Per domande ed eventuali informazioni sono volentieri a vostra disposizione
Monique Bühlmann, segreteria (monique.buehlmann@blw.admin.ch, tel. 058 462 59 38) e
Mauro Ryser (mauro.ryser@blw.admin.ch, tel. 058 462 16 04).

Distinti saluti.

Ufficio federale dell'agricoltura UFAG

Bernard Lehmann
Direttore

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	Vereinigung Schweizerischer Kartoffelproduzenten (VSKP) 665_VSKP_Vereinigung Schweizerischer Kartoffelproduzenten_11.05.2017
Adresse / Indirizzo	Vereinigung Schweizerischer Kartoffelproduzenten Belpstrasse 26 3007 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	**11. Mai 2017, Christa Kunz**

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) 4
BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) 6
BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19) 9
BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 13
BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) 46
BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 47
BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 54
BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1) 55
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 56
BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) 60
BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161) 67
BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181) 69
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 71
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) 73
WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) 74
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211) 75
BR 0 Verordnung über das bäuerliches Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural (916.01) 79
Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Lehmann
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 2. Februar 2017 laden Sie uns ein zum landwirtschaftliches Verordnungspaket 2017 Stellung zu nehmen.

Die Vereinigung der Schweizerischen Kartoffelproduzenten dankt dem Bundesrat für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen dieser Anhörung. Die VSKP schliesst sich in den meisten Punkten der Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes (SBV) an.

Die wichtigsten Anliegen der VSKP sind:

Einzelkulturbeitrag für Saatkartoffeln: Eine Anpassung der Beträge für Saat- und Pflanzgut ist notwendig, um die Vermehrungsflächen in der Schweiz beibehalten zu können.

Absatzförderungsverordnung. Der Bund will den Ko-Finanzierungsgrad von 50 auf 40 Prozent senken, was die VSKP vehement ablehnt.

Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Vereinigung Schweizerischer Kartoffelproduzenten (VSKP)

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die VSKP fordert die Erhöhung der Beträge für Saat- und Pflanzgut, um die Vermehrungsflächen in der Schweiz beibehalten zu können.

Weiter fordern wird ausdrücklich die Einführung eines Einzelkulturbeitrags für Futtergetreide. Der Rückgang des Selbstversorgungsgrades in den letzten Jahrzehnten, der Rückgang der Produktion und der Flächen, die Diskussionen rund um Swissness und die Möglichkeit zur Finanzierung über den für die Einzelkulturbeiträge vorgesehenen Finanzrahmen sind klare Zeichen dafür, dass die Einführung eines solchen Beitrags für Futtergetreide möglich und ab sofort nötig ist. Eine Einführung ist nicht nur aus pflanzenbaulicher Sicht, sondern auch aus dem Blickwinkel der Tierhalter notwendig. Die inländische Futtergetreideproduktion und damit die Verfügbarkeit von inländischen Futtermitteln sind stark eingebrochen. Dies bringt die Schweizer Tierhaltung in eine Gefährdungssituation und verunmöglicht mehr und mehr einen inländischen Versorgungskreislauf, was wiederum mehr Kritik an der Haltung gewisser Tierkategorien bringt. Dadurch wird auch die in der Absatzförderung postulierte Erhöhung des Konsums von schweizerischen Landwirtschaftsprodukten zulasten ausländischer Konkurrenz- und Substitutionsprodukten indirekt in Frage gestellt, wenn nicht gar unterlaufen.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Art. 5 Beiträge</td><td>Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr:<table><tr><th></th><th>Franken</th></tr><tr><td>a.</td><td>für Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Leindotter, Mohn und Saflor:</td><td><s>700</s> 1000</td></tr><tr><td>b.</td><td>für Saatgut von Kartoffeln und Mais:</td><td><s>700</s> 1000</td></tr><tr><td>c.</td><td>für Saatgut von Futtergräsern und Futterleguminosen:</td><td>1000</td></tr><tr><td>d.</td><td>für Soja:</td><td>1000</td></tr><tr><td>e.</td><td>für Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken sowie Mischungen nach Artikel 4 Absatz 2:</td><td>1000</td></tr><tr><td>f.</td><td>für Zuckerrüben zur Zuckerherstellung:</td><td>1800</td></tr></table></td><td>Eine Anpassung der Beträge für Saat- und Pflanzgut ist ebenfalls notwendig, um die Vermehrungsflächen in der Schweiz beibehalten zu können.

Aufgrund der Flächenentwicklung beim Futtergetreide fordert Die VSKP die Einführung eines Einzelkulturbeitrags beim Futtergetreide.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	g. Futtergetreide 400	
Art. 16 Abs. 2 und 3	~~*Aufgehoben*~~ [2] Ist der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin mit der Beurteilung nicht einverstanden, so kann er oder sie innerhalb von drei Werktagen nach der Kontrolle bei der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde schriftlich eine Zweitbeurteilung verlangen. [3] Die zuständige kantonale Vollzugsbehörde legt die Einzelheiten betreffend die Zweitbeurteilung fest	Die VSKP fordert die Beibehaltung der Zweitbeurteilung.

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die VSKP begrüsst die Änderungen, weist aber darauf hin, dass Insekten nicht vom Geltungsbereich ausgeschlossen werden sollten.

Art. 23a bis Art.39 m sind in dieser Stellungnahme nicht aufgeführt. Sie beinhalten Änderungen des Importregimes sowie der Akkreditierungsdetails, zu denen sich Die VSKP nicht äussert.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1	3 Sie gilt nicht für Insekten gemäss der Lebensmittelgesetzgebung, die Jagd, die Fischerei und die Aquakultur sowie deren Erzeugnisse.	Insekten sollen nicht vom Geltungsbereich ausgeschlossen werden. Das Argument, dass derzeit keine entsprechenden Bio-Produktionsanforderungen festgelegt wurden, reicht nicht aus. Art. 39c der Bio-Verordnung sagt, dass bis zum Erlass von Tierhaltungsvorschriften die entsprechenden allgemein anerkannten Regeln der biologischen Landwirtschaft zu beachten sind. Dieser Artikel kann durchaus auf die Insekten angewandt werden, wie auch zum Beispiel bereits für Schnecken oder Wachteln.
Art. 5	1 Als Biobetriebe gelten in dieser Verordnung: a. Betriebe nach Artikel 6 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 5 (LBV) auf denen die Produktion nach den Anforderungen dieser Verordnung erfolgt; b. Sömmerungsbetriebe nach Artikel 9 LBV auf denen die Produktion nach den Anforderungen dieser Verordnung erfolgt. c. andere Unternehmen als diejenigen nach Buchstabe a, die verwertbare Erzeugnisse aus Pflanzen oder Nutztierhaltung bodenabhängig herstellen und auf denen die Produktion nach den Anforderungen dieser Verordnung erfolgt; 2 Als Biobetriebe gelten zudem andere Unternehmen als diejenigen nach Absatz 1 Buchstabe a, die verwertbare Erzeugnisse bodenunabhängig herstellen und nicht Betrie-	Die VSKP begrüsst, dass die Definition eines Biobetriebs weiter gefasst wird und damit die Realität abbildet.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	be nach Artikel 6 LBV sind, in Bezug auf die Produktion nach dieser Verordnung	
Art. 7Abs. 5-8	Die Zertifizierungsstelle kann auf Gesuch hin eine Produktionsstätte eines nichtbiologisch bewirtschafteten landwirtschaftlichen Betriebes als selbstständigen Biobetrieb anerkennen, wenn diese: a. als Einheit von Land, Gebäuden und Einrichtungen räumlich erkennbar und von anderen Produktionsstätten getrennt ist; b. über ein eigenes Betriebszentrum verfügt; c. ganzjährig biologisch bewirtschaftet wird und eine oder mehrere Personen beschäftigt; d. über ein eigenes Betriebsergebnis verfügt; e. über einen vom übrigen Betrieb auf allen Stufen der Produktion, Aufbereitung, Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung unabhängigen, räumlich und zeitlich getrennten Warenfluss verfügt; und f. sicherstellt, dass sich der Warenfluss zwischen ihr und dem nicht-biologisch bewirtschafteten Betriebsteil nie kreuzt. 6 Vor der Anerkennung holt die Zertifizierungsstelle zu Absatz 5 Buchstabe a – d die schriftliche Stellungnahme des Kantons, in dessen Gebiet der Betrieb liegt, ein. 7 Unternehmen nach Artikel 5 Absatz 2 können parallel zur biologischen Produktion auch nicht biologisch produzieren, sofern zwischen den Produktionsbereichen ein getrennter Warenfluss besteht. 8 Für Forschungszwecke kann das WBF einzelnen Betrieben Ausnahmen vom Erfordernis der Gesamtbetrieblichkeit bewilligen.	Die VSKP begrüsst, dass die Kriterien für die Anerkennung einer Produktionsstätte als selbständiger Biobetrieb präzisiert werden.
Art. 8 Abs. 1bis	1bis Die Zertifizierungsstelle kann für die Pilzzucht, die Produktion von Treibzichorien und die Sprossenproduktion	Die VSKP begrüsst die Änderung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	eine kürzere Umstelldauer festlegen.	
Art. 9 Abs. 2 und 4	2 Die Zertifizierungsstelle entscheidet über die Zulassung der schrittweisen Umstellung. 4 Ist die sofortige vollständige Umstellung der Nutztierhaltung nicht zumutbar, so kann die Zertifizierungsstelle dem Betrieb gestatten, die Tierhaltung innert drei Jahren schrittweise nach Tierkategorien umzustellen.	Die VSKP begrüsst die Änderung.

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die VSKP begrüsst die Harmonisierung der Regelungen mit anderen geschützten Bezeichnungen. Ebenfalls begrüsst wird, dass in verarbeiteten Produkten einzelne Zutaten nun ausgelobt werden können.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7a	**Verwendung der Bezeichnung «Berg» oder «Alp» für einzelne Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs** 1 Auf Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs, welche die Anforderungen dieser Verordnung erfüllen, darf in der Kennzeichnung eines Lebensmittels hingewiesen werden, auch wenn das Lebensmittel die Anforderungen nach Art. 7 nicht erfüllt. 2 Der Hinweis darf sich ausschliesslich auf die betreffenden Zutaten beziehen. Die gestützt auf Artikel 9 Absatz 3 festgelegten offiziellen Zeichen für Berg- und Alpprodukte dürfen nicht verwendet werden. 3 Die Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs dürfen nicht zusammen mit gleichen Zutaten, welche die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllen, verwendet werden.	Die VSKP begrüsst die Einfügung von Art. 7a. Damit ist es möglich, in zusammengesetzten Lebensmitteln auf Bestandteile aus dem Berg- und Alpgebiet hinzuweisen und diese zu deklarieren.
Art. 8 Abs. 4 und 5	*Aufgehoben*	Die aufgehobenen Absätze sind durch Art. 7a besser abgedeckt.
Art. 9 Abs. 1	1 Im Verzeichnis der Zutaten ist anzugeben, welche Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs aus dem Sömmerungsgebiet oder aus dem Berggebiet stammen und welchen Anteil am Lebensmittel sie ausmachen.	Die VSKP begrüsst die Präzisierung.
Art. 10 Abs. 1bis	1bis Wenn bei einem Lebensmittel ein Hinweis auf Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs nach Art. 7a verwendet wird, müssen alle Stufen der Produktion und des Zwischenhandels der Zutaten, sowie der Hersteller des Le-	Die VSKP begrüsst die Ergänzung zu Art. 7a.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	bensmittels zertifiziert werden.	
Art. 11	**Anforderungen an die Zertifizierungsstellen** 1Die Zertifizierungsstellen müssen für ihre Tätigkeit gemäss dieser Verordnung auf Gesuch hin vom BLW zugelassen sein. Für die Zulassung haben die Zertifizierungsstellen die Anforderungen nach Absatz 2 sowie die Pflichten nach den Artikeln 12 und 12a zu erfüllen. 2 Die Zertifizierungsstellen müssen die folgenden Anforderungen erfüllen: a. Sie müssen für ihre Tätigkeit nach der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 19962 (AkkBV) in der Schweiz akkreditiert, durch die Schweiz im Rahmen eines internationalen Abkommens anerkannt, oder nach schweizerischem Recht auf andere Weise ermächtigt oder anerkannt sein; b. Sie müssen über eine Organisationsstruktur und ein Zertifizierungs- und Überwachungsverfahren verfügen, in denen insbesondere die Kriterien, die den von ihnen kontrollierten Betrieben zur Auflage gemacht werden, sowie ein geeignetes Massnahmenkonzept bei festgestellten Unregelmässigkeiten festgelegt sind. c. Sie müssen angemessene Garantien für Objektivität und Unparteilichkeit bieten und über qualifiziertes Personal und die erforderlichen Ressourcen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben verfügen. d. Sie verfügen über schriftliche Verfahren und Vorlagen für folgende Aufgaben und wenden diese an: 1. Aufstellung einer risikobasierten Strategie für die Kontrolle der Betrieben; 2. Informationsaustausch mit anderen Zertifizierungsstellen oder von diesen beauftragten Dritten und mit den mit Vollzugaufgaben beauftragten Behörden; 3. Anwendung und Weiterverfolgung der getroffenen Massnahmen nach Artikel 14a Absatz 5 im Falle von Unregel-	Inhaltlich keine Bemerkungen. Die VSKP schlägt vor zu prüfen, ob es nicht zielführender wäre, für alle Zertifizierungsaufgaben (alle geschützten Bezeichnungen, nicht nur Berg- und Alpzeichen) die Anforderungen an die Zertifizierung und Zertifizierungsstellen an einem gemeinsamen Ort festzuhalten und an dieser Stelle nur noch auf spezifische Punkte für das Berg- und Alpzeichen einzugehen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	mässigkeiten; 4. Einhaltung der Vorschriften des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz.	
Art. 12a	**Berichterstattung der Zertifizierungsstellen** Die Zertifizierungsstellen liefern dem BLW jährlich einen Bericht mit folgenden Angaben: a. Liste der kontrollierten Betrieben, aufgegliedert nach den Kategorien «Produktion», «Verarbeitung» und «Veredelung»; b. Gesamtmenge der mit der Bezeichnung «Berg» oder «Alp» vermarkteten Produkte; c. Anzahl und Art der festgestellten Unregelmässigkeiten und der Entzüge von Zertifikaten.	Siehe Bemerkung zu Art. 12.
Art. 14	**Zuständigkeiten** 1 Sofern Lebensmittel betroffen sind, vollziehen die Organe der kantonalen Lebensmittelkontrolle diese Verordnung gemäss der Lebensmittelgesetzgebung. 2 Sofern keine Lebensmittel betroffen sind, vollzieht das BLW diese Verordnung gemäss der Landwirtschaftsgesetzgebung. 3 Im Rahmen des Vollzugs hat das BLW namentlich folgende Aufgaben: a. Führen einer Liste der im Anwendungsbereich dieser Verordnung akkreditierten oder anerkannten Zertifizierungsstellen; b. Überwachung der Zertifizierungsstellen; c. Erfassung der festgestellten Verstösse und der verhängten Sanktionen. 4 Es kann Sachverständige beiziehen. 5 Die Kantone melden dem BLW und den Zertifizierungsstellen die festgestellten Verstösse.	Siehe Bemerkung zu Art. 12.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 14b	**Jährliche Inspektion der Zertifizierungsstellen** Das BLW führt jährlich eine Inspektion der nach Artikel 11 in der Schweiz zugelassenen Zertifizierungsstellen durch, soweit dies nicht im Rahmen der Akkreditierung gewährleistet ist.	Siehe Bemerkung zu Art. 12.
Art. 16 Abs. 6	6 Marken, die die Bezeichnung «Alpen» enthalten und die vor dem 1. Januar 2011 gutgläubig hinterlegt wurden, dürfen für Erzeugnisse nach Artikel 3 Absatz 2, die die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllen, weiter verwendet werden.	Fraglich ist, wie lange diese Besitzstandwahrung fortgeführt werden soll.

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Ressourceneffizienzbeiträge: Die VSKP begrüsst grundsätzlich die neuen Programme. Für die PSM-Reduktion im Ackerbau ist die Ausarbeitung einer Gesamtstrategie erforderlich, bei der einzelnen Branchen miteinbezogen werden müssen. Biodiversitätsbeiträge: Die VSKP lehnt die Senkung der Beiträge für Biodiversitätsförderflächen der Qualitätsstufe I ab. Es ist demoralisierend, wie mit den Erbringern von gemeinwirtschaftlichen Leistungen umgegangen wird und trotz achtjähriger Vertragsdauer vom Bund die Bedingungen geändert, die Anforderungen erhöht und die Beiträge gesenkt werden. Die VSKP fordert zudem eine dringende Anpassung des Kriterienkatalogs für die Qualitätsstufe II. Der Kriterienkatalog für die Qualitätsstufe II bei extensiven Wiesen ist so zu überarbeiten, dass die Erreichung von QII nicht mehr ausschliesslich von den Zeigerarten abhängig gemacht wird. Kürzungsbestimmungen: Die Kürzungen bei den Direktzahlungen müssen unbedingt dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit folgen. Anhang 8 der DZV ist so zu gestalten, dass überproportionale und unverhältnismässige Kürzungen nicht erfolgen. Die vollständige Streichung aller Direktzahlungen infolge Mängel in Teilbereichen ist nicht statthaft. Kürzungen oder gar Streichung der Direktzahlungen dürfen höchstens im Wiederholungsfall ein Thema sein. Direktzahlungen sind Entschädigungen für erbrachte Leistungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Bst. e Ziff. 2 Produktionssystembeiträge	Beitrag für extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Lupinen und Raps.	Die VSKP verlang die Einführung eines Extensobeitrags für Lupinen.
Art. 2 Bst. f Ziff. 4 bis ~~7~~8	f. Ressourceneffizienzbeiträge: 4. Beitrag für die Ausrüstung von Spritzen mit einem Spülsystem mit separatem Spülwasserkreislauf zur Reinigung von Geräten für das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln; 5. Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen; 6. Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Rebbau; 7. Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im	Die VSKP begrüsst die Aufnahme der Ressourcenprogramme. Die Phasenfütterung hat einen Mehraufwand für die Landwirtschaft zur Folge, führt aber zu einer deutlichen Verminderung der Ammoniakemissionen. Die VSKP begrüsst den Aktionsplan Pflanzenschutz und Massnahmen zur Risikoreduktion bei Pflanzenschutzmittel (PSM). Die Massnahmen dazu sollen in einer Strategie zielorientiert aufeinander abgestimmt sein. Ein Hauptziel im

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Zuckerrübenanbau; 8. Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln in den Obstkulturen	Ackerbau ist die Reduktion der Herbizidmenge. Daher schlägt der Bund nicht wie ursprünglich vorgesehen Produktionssystembeiträge sondern Ressourceneffizienzbeiträge (REB) vor. Damit werden die PSM-Massnahmen in diversen Töpfen angesiedelt. Zudem gibt es diverse Schnittstellen und Überlappungen mit anderen REB und Ressourcenprojekten. **Eine gesamtheitliche Strategie zur Reduktion der Herbizidmengen im Ackerbau fehlt und ist zu erarbeiten**. Ein kulturübergreifender Beitrag für den herbizidlosen Anbau mit Pflugeinsatz ist zu prüfen. Auch in den Obstkulturen soll das Potential zur Senkung des PSM-Einsatzes genutzt werden. Diese Stossrichtung entspricht den Wünschen der Konsumenten und trägt zur Umsetzung der Massnahmen bei, die im Aktionsplan Pflanzenschutzmittel vorgesehenen sind.
Art. 30 Abs. 3bis	3bis Dünger von Weidegänsen, der im Stall anfällt, darf nicht im Sömmerungsgebiet ausgebracht werden.	Die VSKP begrüsst die Einführung der Möglichkeit der Weidgänsehaltung im Sömmerungsgebiet ausserhalb des Rahmens der Selbstversorgung. Diese Bestimmung geht jedoch zu weit, falls nur wenige Gänse gehalten werden. Weidegänse müssen aber im Nährstoffhaushalt des Sömmerungsbetriebes gebührend berücksichtig werden, d.h. bei vielen Tieren und namhafter Futterzufuhr muss ihr Stalldünger weggeführt werden.
Art. 31 Abs. 3	3 Kraftfutter darf Schweinen nur als Ergänzung der alpeigenen Milchnebenprodukte und Weidegänsen nur als Ergänzung zum Weidefutter verfüttert werden.	Die VSKP begrüsst die Anpassung.
Art. 33 Abs. 2	~~2 Die Haltung von Weidegänsen setzt einen Bewirtschaftungsplan nach Anhang 2 Ziffer 2 voraus.~~	Diese Bestimmung geht zu weit. Die Erstellung eines Bewirtschaftungsplanes erfordert externe Experten und ist mit einem erheblichen Aufwand verbunden. Für kleinere Herden steht somit der erforderliche Aufwand in keinem Zusammenhang mit dem erwarteten Nutzen. Allenfalls ist er sinnvoll,

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		falls neu grosse Gänseherden gesömmert werden sollen und viel Futter zugeführt wird
Art. 40 Abs. 1, Bst. b	Art. 40 Festlegung des Normalbesatzes 1 Der Kanton setzt für jeden Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieb den Normalbesatz fest für: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, nach Weidesystem; b. die übrigen raufutterverzehrenden Nutztiere~~, mit Ausnahme von Bisons und Hirschen.~~	Der generelle Ausschluss von Hirschen und Bisons von der Sömmerung ist nicht gerechtfertigt. Diese Anpassung ist auch in Art. 46 und 47 vorzunehmen.
Art. 40 Abs. 2	~~Aufgehoben~~ 2 Der Normalbesatz nach Absatz 1 Buchstabe b wird festgelegt in: **a.** RGVE für gemolkene Kühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer traditionellen Sömmerungsdauer von 56-100 Tagen; **b.** NST für die restlichen raufutterverzehrenden Nutztiere.	Die Aufhebung der Kurzalpung führt zu einer Schwächung der Milchviehsömmerung und wird abgelehnt. Die Probleme der aktuellen Regelung wurden erkannt und die Landwirtschaft ist an der Ausarbeitung einer Anschlusslösung interessiert. Die VSKP strebt eine Lösung an, welche weiterhin die produktive Nutzung der Alpweiden zulässt und neutral auf die Bewirtschaftungsintensität wirkt. Deshalb fordert Die VSKP, dass die heute gültige Beitragsregelung für die Kurzalpung um ein Jahr verlängert wird. Dies verschafft die nötige Zeit einen Lösungsvorschlag auszuarbeiten.
Art. 47 Abs. 2 Bst. d und e sowie Abs. 3	2 Er wird für folgende Kategorien festgelegt: ~~**d.**~~ RGVE für gemolkene Kühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer traditionellen Sömmerungsdauer von 56-100 Tagen; ~~übrige raufutterverzehrende Nutztiere, pro NST.~~ e. ~~*Aufgehoben*~~ übrige raufutterverzehrende Nutztiere, pro NST. 3 ~~*Aufgehoben*~~ Die Beiträge nach Absatz 2 Buchstabe d	*Siehe Art. 40 Abs. 2*

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	werden nur bis zum 31. Dezember **2018** ausgerichtet.	
Art. 49 Abs. 2	2 Weicht die Bestossung erheblich vom Normalbesatz ab, so wird der Sömmerungsbeitrag wie folgt angepasst: a. Übersteigt die Bestossung den Normalbesatz in NST oder RGVE um 10–15 Prozent, mindestens aber um zwei NST, so wird der Beitrag um 25 Prozent reduziert. b. Übersteigt die Bestossung den Normalbesatz in NST oder RGVE um mehr als 15 Prozent, mindestens aber um zwei NST, so wird kein Beitrag ausgerichtet. c. Unterschreitet die Bestossung den Normalbesatz in NST oder RGVE um mehr als 25 Prozent, so wird der Beitrag nach dem tatsächlichen Besatz berechnet.	*Siehe Art. 40 Abs. 2*
Art. 55 Abs. 7	~~7 Befinden sich auf einer Fläche nach Absatz 1 Buchstabe a Bäume, die gedüngt werden, so wird die für den Beitrag massgebende Fläche um eine Are pro gedüngten Baum reduziert.~~ Die Baumscheiben von bis zu fünfjährigen Bäumen dürfen mit Mist oder Kompost gedüngt werden ohne dass die für den Beitrag massgebende Fläche reduziert wird. Die gezielte und massvolle Düngung der Baumscheibe in extensiven Wiesen ist bei Bäumen jeden Alters ohne Flächenabzug zuzulassen.	VSKP begrüsst die Anpassung. Die gezielte und massvolle Düngung der Baumscheibe ist zudem bei Bäumen jeden Alters zuzulassen - ohne Flächenabzug. Obstbäume ohne minimale Nährstoffgrundversorgung können langfristig nicht bestehen. Obstbäume in langjährigen extensiven Wiesen „verhungern“ und ihr Wuchs stockt, weil keine Düngung möglich ist. Gleichzeitig werden immer grössere Anforderungen an Baumgesundheit und Pflege gestellt, was langfristig nur mit vitalen und wüchsigen Bäumen erfüllen werden kann.
Art. 56 Abs. 4 (neu)	Zur Erreichung und Haltung der Qualitätsziele ist auf BFF (extensive Wiesen und Hochstammobstbäume) eine periodische minimale Nährstoff-Grundversorgung inkl. Anpassung des pH-Wertes zulässig.	Viele dieser botanisch äusserst wertvollen Standorte (wie bspw. Trockenwiesen) verarmen aufgrund des jahrzehntelangen Nährstoffentzugs und weisen sehr tiefe pH-Werte auf. Die Pflanzengesellschaft wird trotz strikter Einhaltung der Bewirtschaftungsvorgaben immer einseitiger. Es geht vergessen, dass auch Magerwiesen eine minimale Nährstoffversorgung brauchen. Die VSKP fordert, die Möglichkeit zu schaffen – im Sinne der Qualitätssicherung und Qualitätssteigerung – diese Flächen minimal mit Nährstoffen (z.B. mit Hofdünger wie Mist und Kalk zu versorgen.

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 58 Abs. 4 und 6	4 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Erlaubt sind folgende Anwendungen: a. Einzelstock- oder Nesterbehandlungen von Problempflanzen sind zulässig, sofern diese nicht mit einem angemessenen Aufwand mechanisch bekämpft werden können; In Streueflächen und auf Flächen, auf denen die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nicht zulässig ist, ist die Einzelstock oder Nesterbehandlung nicht erlaubt; b. Pflanzenschutzbehandlungen in Waldweiden mit Bewilligung der für die Forstwirtschaft zuständigen kantonalen Stellen und unter Einhaltung der geltenden Verwendungsverbote und -einschränkungen; c. Pflanzenschutzbehandlungen in Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt nach Anhang 4 Ziffer 14.1.4; d. Pflanzenschutzbehandlungen für Hochstamm-Feldobstbäume nach Anhang 1 Ziffer 8.1.2 Buchstabe b. 6 ~~*Aufgehoben*~~ Ast- und Streuehaufen dürfen angelegt werden, wenn es aus Gründen des Naturschutzes oder im Rahmen von Vernetzungsprojekten geboten ist.	Die VSKP lehnt die Aufhebung von Absatz 6 ab, da Art. 35 Abs. 1 zu unklar formuliert ist. Auch andere Regelungen von Art. 35 können Art. 58 Abs. 6 nicht ersetzen. Die Neugliederung und Ergänzung von Absatz 4 wird hingegen begrüsst.
Art. 71 Abs. 1	1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller gehaltenen raufutterverzehrenden Nutztiere nach Artikel 37 Absätze 1-4 zu mindestens 90 Prozent der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter nach Anhang 5 Ziffer 1 besteht. Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen- **,** ~~und~~ Weidefutter und Ganzpflanzenmais; nach Anhang 5 Ziffer 1 bestehen: a. im Talgebiet: 75 Prozent der TS; b. im Berggebiet: 85 Prozent der TS.	Ganzpflanzenmais muss in das Raufutter integriert werden können. Es ist vorteilhafter, das auf dem Betrieb produzierte Futter zu nutzen als beispielsweise getrocknete Luzerne zu importieren.
Art. 71, Abs. 2	2 Grundfutter aus Zwischenkulturen ist in der Ration ~~zu~~	Das Programm ist administrativ zu vereinfachen.

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	~~maximal 25 Dezitonnen TS pro Hektare und Nutzung~~ als Wiesenfutter anrechenbar.	
Art. 72	Beiträge 1 Es werden folgende Arten von Tierwohlbeiträgen ausgerichtet: a. Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS-Beitrag); b. Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS-Beitrag); 2 Tierwohlbeiträge werden pro ~~GVE~~ Tier und Tierkategorie ausgerichtet. 3 Der Beitrag für eine Tierkategorie wird ausgerichtet, wenn alle zu ihr gehörenden Tiere nach den entsprechenden Anforderungen in Anhang 6 gehalten werden. 4 Kann eine Anforderung nach Anhang 6 aufgrund eines behördlichen Erlasses oder einer befristeten schriftlichen Therapieanordnung eines Tierarztes oder einer Tierärztin nicht eingehalten werden, so werden die Beiträge nicht gekürzt. 5 Kann ein Bewirtschafter oder eine Bewirtschafterin bei einer neu für einen Tierwohlbeitrag angemeldeten Tierkategorie die Anforderungen am 1. Januar des Beitragsjahres nicht erfüllen, so richtet der Kanton auf Gesuch hin 50 Prozent der Beiträge aus, wenn der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin die Anforderungen spätestens ab dem 1. Juli einhält.	Kommentar zu Abs. 2: Die Ansätze je Tier erlauben eine gezieltere Abgeltung der für das Tierwohl geleisteten zusätzlichen Aufwendungen und damit eine gezieltere Förderung des Tierwohls.
Art. 73 Bst. a Ziff. 5 und Bst. d Ziff. 3 und h	Für die Tierwohlbeiträge gelten folgende Tierkategorien: a. Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel 1. Milchkühe, 2. andere Kühe, 3.1 weibliche Tiere, über 365 Tage alt, bis zur ersten Abkalbung, 3.2 weibliche Tiere; über 365 Tage alt, zur Mast	*Bst. a* Für weibliche Tiere sind die Kategorien nach Mast und Aufzucht zu trennen. *Bst. c Ziff. 3:* Es ist eine zusätzliche Tierkategorie „Ziegen, 91 bis 365 Tage alt“ zu schaffen. Nachdem der Bund die politische Forderung "Gleichstellung der Bisons gegenüber dem Rindvieh“ erfüllt hat, gibt es auch keine Argumente gegen die Gleichstellung der Ziegen gegenüber den Scha-

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	4.1 weibliche Tiere, über 160–365 Tage alt, zur Aufzucht 4.2 weibliche Tiere über 160 - 365 Tage alt, zur Mast 5.1 weibliche Tiere, bis 160 Tage alt, zur Aufzucht 5.2 weibliche Tiere, bis 160 Tage alt, zur Mast 6. männliche Tiere, über 730 Tage alt, 7. männliche Tiere, über 365–730 Tage alt, 8. männliche Tiere, über 160–365 Tage alt, 9. männliche Tiere, bis 160 Tage alt; c. Tierkategorien der Ziegengattung: 1. weibliche Tiere, über ein Jahr alt, 2. männliche Tiere, über ein Jahr alt 3. Ziegen, 91 bis 365 Tage alt d. Tierkategorien der Schafgattung: 3. ~~*Aufgehoben*~~ *Weidelämmer;* ~~h. Wildtiere:~~ h. Hirsche, i. Bisons.	fen. *Bst. d Ziff. 3:* Da die Bestimmungen für die Tierwohlprogramme der Kleinwiederkäuer erst im nächsten Jahr angepasst werden, ist von der Streichung der Kategorie Weidelämmer abzusehen. Die VSKP begrüsst und unterstützt die Schaffung von RAUS-Programmen für Hirsche und Bisons. Diese sollen jeweils als eigenständige Tierkategorien geführt werden. Den Obertitel „Wildtiere“ braucht es nicht.
Art. 74	BTS-Beitrag 1 Als besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme gelten ganz oder teilweise gedeckte Mehrbereich-Haltungssysteme: a. in denen die Tiere ohne Fixierung in Gruppen gehalten werden; b. in denen den Tieren ihrem natürlichen Verhalten angepasste Ruhe-, Bewegungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen; und c. die über natürliches Tageslicht von mindestens ~~15~~ 5 Lux Stärke verfügen; in Ruhe- und Rückzugsbereichen,	Die VSKP fordert, dass beim Auftreten der Phänomene des Federnpickens oder des Kannibalismus es dem verantwortlichen Legehennenhalter erlaubt ist, die Lichtstärke im Stall temporär für die betroffene Herde auf bis zu 5 Lux zu reduzieren. *(siehe Kommentar zu Anhang 6A Ziff. 7.2)* *Anmerkung zu Abs. 2:* Betreffend BTS wird die Schafhaltung gegenüber den anderen Nutztierrassen ungleich behandelt. Eine Einführung eines BTS-Beitrages bei Schafen wäre im Sinne des Tierwoh-

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	einschliesslich Nestern, ist eine geringere Beleuchtung zulässig. 2 Der BTS-Beitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabea Ziffern 1–4 sowie 6–8, Buchstabe b Ziffer 1, Buchstabe c Ziffer 1, Buchstabe e Ziffern 2–5 sowie Buchstaben f und g. 3 Für die Tierkategorie nach Artikel 73 Buchstabe g Ziffer 4 kann der BTS-Beitrag nur dann geltend gemacht werden, wenn alle Tiere während mindestens 30 Tagen gemästet werden.	les und der Qualitätsstrategie folgerichtig. Vorschläge der Einführung BTS für Schafe sind dem BLW von Vertretern der Kleinwiederkäuer-Organisationen vorgelegt worden und die Umsetzung wird auf das Verordnungspaket 2018 erwartet.
Art. 75	RAUS-Beitrag 1 Als regelmässiger Auslauf ins Freie gilt der regelmässige Zugang zu frischer Luft und ~~Sonnenlicht~~ Tageslicht. 2 Der RAUS-Beitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstaben a–e sowie Buchstaben g und h. 3 ~~Die Tiere der Kategorien nach Artikel 73 Buchstaben a–d und h müssen an den Tagen, an denen ihnen nach Anhang 6 Auslauf auf einer Weide zu gewähren ist, einen wesentlichen Anteil ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.~~ Die spezifischen Anforderungen für das RAUS-Programm sind im Anhang 6 festgelegt 4 Für die Tierkategorie nach Artikel 73 Buchstabe g Ziffer 4 kann der RAUS-Beitrag nur dann geltend gemacht werden, wenn alle Tiere während mindestens 56 Tagen gemästet werden.	Je nach topografischer Exposition oder baulichen Vorgaben steht der Auslauf nicht in jedem Fall im Sonnenlicht. Ein Ausschluss von Ausläufen, die auf der Sonnen-abgewandten Seite des Stalles stehen würde erhebliche Mehrkosten für betroffene Betriebe bedeuten. Die Landwirtschaftlichen Organisationen der Rindviehhaltung haben in Begleitung der Kerngruppe Tierwohlprogramme des BLW die Einführung eines Beitrags „RAUS Basis“ und „RAUS Weide“ für Tiere der Rinderkategorien Bst. a1 bis a4 einstimmig verlangt. Diese Forderung wird aufrechterhalten. Bezüglich den spezifischen Anforderungen genügt anstelle des vorgeschlagenen Abs. 3 der bisherige Abs. 2 von Art. 75 der geltenden DZV. Die generelle Fütterungsvorschrift auf Verordnungsstufe und die Detailregelung von 25% Anteil in Anhang 6B Ziffer 2.4 im Anhang lehnt Die VSKP vehement ab. Sie entspricht absolut nicht dem Grundsatz "ein Ziel, eine Massnahme" und läuft den Bestrebungen zur administrativen Entlastung zuwider.
Art. 76	~~*Aufgehoben*~~	Die Aufhebung der Möglichkeit für kantonale Sonderzulassungen ist untrennbar mit der Einführung eines Beitrags für RAUS Basis und eines RAUS Weide verbunden. Ansonsten

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		lehnt Die VSKP die Aufhebung ab.
Art. 78 Abs.3	~~3 Pro Hektare und Gabe mit emissionsmindernden Ausbringverfahren ausgebrachte flüssige Hof- und Recyclingdünger werden 3 kg verfügbarer Stickstoff in der «Suisse-Bilanz» angerechnet. Massgebend für die Anrechnung ist die Flächenanmeldung des entsprechenden Beitragsjahres sowie die «Wegleitung Suisse-Bilanz», Auflage 1.142.~~	Die VSKP lehnt die Bilanzierung der 3 kg N in der Suisse-Bilanz ab, da sie unverhältnismässig und nicht im Sinne der administrativen Vereinfachung ist. Da es wissenschaftlich nicht belegt ist, dass durch emmissionsmindernde Massnahmen (Schleppschlauch) den Pflanzen mehr Nährstoffe (N) zur Verfügung stehen, ist diese Anrechnung in der Suisse-Bilanz nicht gerechtfertigt und sofort zu löschen.
Art. 82a, Abs. 2	~~2 Die Beiträge werden bis 2022 ausgerichtet.~~	Die VSKP lehnt ein Enddatum für die Beiträge ab und fordert eine unbeschränkte Weiterführung des Programms, da möglichst viele PSM-Geräte mit einem automatischen Innenreinigungssystem ausgerüstet werden sollen.
Beitrag für stickstoffreduzierte Phasenfütterung Schweine *Art. 82b*	Beitrag 1 Der Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen wird pro Grossvieheinheit (GVE) nach Anhang Ziffer 7 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7.Dezember 1998[3] ausgerichtet. 2 Die Beiträge werden bis ~~2021~~ mindestens **2025** ausgerichtet.	Die VSKP lehnt entschieden ab, die Förderfrist nur auf 4 Jahre zu beschränken und die Vorgaben für die Phasenfütterung in den ÖLN zu integrieren. Die VSKP fordert eine minimale Förderfrist von 8 Jahren, um die Beteiligung und Auswirkungen genügend evaluieren zu können. Insbesondere die Teilnahmemöglichkeiten nach Betriebstypen und Produktionssystemformen muss genau geprüft werden. Frühestens auf die AP 25+ ist nach einer genauen Auswertung und in Kenntnis der Auswirkungen des Beitrags auf die unterschiedlichen Schweinehaltungsbetriebstypen über das weitere Vorgehen bzgl. dieses Beitrags zu diskutieren. Die Branche ist weiterhin einzubeziehen.
Art. 82c	Voraussetzungen und Auflagen 1 Die Futterration muss einen an den Bedarf der Tiere angepassten Nährwert aufweisen. Die gesamte Futterration aller auf dem Betrieb gehaltenen Schweine darf den durchschnittlichen Rohproteingehalt von 11 Gramm pro Megajoule verdauliche Energie Schwein (g/MJ VES) nicht überschreiten. 2 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin verpflichtet	Die VSKP begrüsst die bewusst nicht komplex gestalteten Voraussetzungen des Programms, denn dadurch wird der administrative Aufwand gering gehalten und die Teilnahmebereitschaft vergrössert.

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	sich, die Aufzeichnungen gemäss den Weisungen zur Berücksichtigung von nährstoffreduziertem Futter in der Suisse-Bilanz, Auflage 1.84, Zusatzmodul 6 «Lineare Korrektur nach Futtergehalten» und Zusatzmodul 7 «Import/Export-Bilanz» zu führen.	
Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Rebbau *Art. 82d*	Beitrag 1 Der Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Rebbau wird pro Hektare ausgerichtet. Je nach Umfang der Reduktion werden Punkte zugeteilt und die Beiträge entsprechend festgelegt. ~~2 Kein Beitrag wird gewährt für Flächen, für die der Beitrag für biologische Landwirtschaft nach Artikel 66 ausgerichtet wird.~~ ~~3 Bei Erreichung eines gesamtschweizerischen Flächenziels wird ein Bonusbeitrag gewährt.~~ ~~4 Das Flächenziel ist erreicht, wenn die folgenden Mindestanteile der Rebfläche ohne biologisch bewirtschaftete Rebfläche mit reduziertem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bewirtschaftet wurden:~~ ~~a. 2018: 15 %;~~ ~~b. 2019: 20 %;~~ ~~c. 2020: 25 %;~~ ~~d. 2021: 30 %.~~ 5 Die Beiträge werden bis 2021 ausgerichtet.	Die VSKP begrüsst die Einführung eines Beitrags für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Rebbau. Bio-Betriebe müssen analog zu bestehendem Extenso-Regeln Zugang zu den REB erhalten, wenn die Bedingungen eingehalten werden. Das bestehende System ist jedoch zu überdenken: Ressourceneffizienz- und Extenso-Beiträge sind im Grundsatz dazu gedacht, PSM und Dünger präziser, umweltschonender und in möglichst geringen Aufwandmengen einzusetzen. Eine Förderung des biologischen Landbaus steht nicht im Vordergrund. Anstelle von Extenso- und REB-Beiträgen kann die Erhöhung des Bio-Beitrages (z. B. für offene Ackerfläche) das zielgerichtetere und kommunikativ verständlichere Instrument sein. Die Weiterführung der REB ab 2021 oder eine Überführung in eine unbefristete Beitragsart ist zu gewährleisten.
Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Zuckerrübenanbau *Art. 82f*	Beitrag 1 Der Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Zuckerrübenanbau wird pro Hektare ausgerichtet. Je nach Umfang der Reduktion werden Punkte zugeteilt und die Beiträge entsprechend festgelegt. ~~2 Kein Beitrag wird gewährt für Flächen, für die der Beitrag für biologische Landwirtschaft nach Artikel 66 ausgerichtet~~	Die REB für Zuckerrübenanbau werden aufgrund des Druckes auf die PSM grundsätzlich begrüsst. Damit möglichst viele Betriebe ihren Beitrag zur PSM Reduktion leisten und die Ziele bei der PSM Reduktion erreicht werden, sind die Massnahmen (u.a. Anhang 6b DZV) zwingend zusammen mit der Branche anzupassen.

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	~~wird.~~ ~~3 Bei Erreichung eines gesamtschweizerischen Flächenziels wird ein Bonusbeitrag gewährt.~~ ~~4 Das Flächenziel ist erreicht, wenn die folgenden Mindestanteile der Zuckerrübenfläche ohne biologisch bewirtschaftete Zuckerrübenfläche mit reduziertem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bewirtschaftet wurden:~~ ~~a. 2018:15 %;~~ ~~b. 2019: 20 %;~~ ~~c. 2020: 25 %;~~ ~~d. 2021: 30 %.~~ 5 Die Beiträge werden bis 2021 ausgerichtet. 6 Der Beitrag wird nicht gleichzeitig mit dem Zusatzbeitrag für den Verzicht auf Herbizid nach Artikel 81 ausgerichtet.	Bio-Betriebe müssen analog zu bestehendem Extenso-Regeln Zugang zu den REB erhalten, wenn die Bedingungen eingehalten werden. Das bestehende System ist jedoch zu überdenken: Ressourceneffizienz- und Extenso-Beiträge sind im Grundsatz dazu gedacht, PSM und Dünger präziser, umweltschonender und in möglichst geringen Aufwandmengen einzusetzen. Eine Förderung des biologischen Landbaus steht nicht im Vordergrund. Anstelle von Extenso- und REB-Beiträgen kann die Erhöhung des Bio-Beitrages (z. B. für offene Ackerfläche) das zielgerichtetere und kommunikativ verständlichere Instrument sein. Der Bonusbeitrag ist ein nicht beeinflussbarer Unsicherheitsfaktor für die Landwirte. Die Beteiligung ist von der Praxistauglicheit der Massnahmen abhängig. Die Landwirte und die Branchen können nicht dafür verantwortlich gemacht werden, falls die Flächenziele nicht erreicht werden. Die Massnahmen haben in der wirtschaftlichen schwierigen Situation finanzielle Investitionen zur Folge. Die Weiterführung der REB nach 2021 oder die Überführung in unbefristete Produktionssystembeiträge muss gewährleistet sein.
Art. 82g	Voraussetzungen und Auflagen 1 Die Anforderungen an die Massnahmen sind im Anhang 6b festgelegt. 2 Für alle angemeldeten Flächen eines Betriebes muss dieselbe Massnahmenkombination nach Anhang 6b Ziffer 1 Buchstaben a und b und Ziffer 2 Buchstaben a und b ausgewählt werden. 3 Die Massnahme nach Anhang 6b, Ziffer 1 Buchstabe b muss ab der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur	Die durchschnittliche Fläche Zuckerrüben pro Betrieb nimmt laufend zu, nicht auf allen Parzellen sind die Voraussetzungen gleich. Dass auf den angemeldeten Flächen dieselbe Massnahmenkombination umgesetzt werden muss, widerspricht der guten Agrarpraxis. Mit der Auflage kann nicht auf parzellenspezifische Voraussetzungen und Anforderungen eingegangen werden. Eine Ausstiegsklausel für einzelne Parzellen muss zwingend möglich sein, da bei einem hohen witterungsbedingten Befallsdruck grosse Zuckerertragsverluste drohen, welche für die gesamte Zuckerwirtschaft nicht

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Ernte der Zuckerrüben eingehalten werden.	tragbar sind.
Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln in den Obstkulturen *Art. 82 h*	1 Der Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln in den Obstkulturen wird pro Hektare ausgerichtet. Je nach Umfang der Reduktion werden Punkte zugeteilt und die Beiträge entsprechend festgelegt. 2 Bei Erreichung eines gesamtschweizerischen Flächenziels wird ein Bonusbeitrag gewährt. 3 Das Flächenziel ist erreicht, wenn die folgenden Mindestanteile der Obstkulturenfläche ohne biologisch bewirtschaftete Obstkulturenfläche mit reduziertem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bewirtschaftet wurden: a. 2018: 15 %; b. 2019: 20 %; c. 2020: 25 %; d. 2021: 30 %. 4 Die Beiträge werden bis 2021 ausgerichtet.	Die VSKP fordert, für die Obstkulturen einen eigenen neuen Abschnitt einzuführen. Die Massnahmen sollen sich auf die Obstkulturen gemäss Definition in der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung beschränken und somit nicht für Hochstamm-Feldobstbäume gelten, welche in Bezug auf den PSM-Einsatz ein deutlich geringeres Reduktionspotenzial bieten. Die Vorschläge zur Umsetzung eines reduzierten PSM-Einsatzes in den Obstkulturen lehnen sich an die entsprechenden vorgesehenen Massnahmen im Rebbau und im Zuckerrübenanbau an. Sie greifen auf ein Punktesystem zurück, das die SAIO bereits 2014 ausgearbeitet hatte. In der Apfelwicklerbekämpfung sind die hier erwähnten alternativen Bekämpfungsmethoden in der Praxis bereits gut verankert und sollen daher als Voraussetzung für den Erhalt der entsprechenden Beiträge gelten, ohne dass dafür Punkte angerechnet werden.
Art. 82i	Voraussetzungen und Auflagen 1 Die Anforderungen an die Massnahmen sind in Anhang 6c festgelegt. 2 Für alle angemeldeten Flächen eines Betriebes muss dieselbe Massnahmenkombination nach Anhang 6c Ziffer 1 Buchstaben a und b und Ziffer 2 Buchstaben a und b ausgewählt werden. 3 Zur Bekämpfung des Apfelwicklers dürfen einzig Granuloseviren und die Verwirrungstechnik eingesetzt werden.	
Art. 97 Abs. 3	3 Die Kantone können für die Anmeldungen nach Absatz 1 spätere Anmeldetermine festlegen, wenn die koordinierte Planung der Kontrollen weiterhin sichergestellt ist und die Frist für die Datenübermittlung nach Artikel 4 Absatz 1	Die VSKP begrüsst einen späteren Anmeldetermin. Allerdings ist nicht nachvollziehbar, dass Anmeldetermine für Bundesbeiträge von Kanton zu Kanton unterschiedlich sind.

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Buchstabe c der Verordnung vom 23. Oktober 20136 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (ISLV) eingehalten wird.	Es sollte geprüft werden, ob nicht für alle Kantone ein späterer Anmeldetermin festgelegt werden kann. Nicht zu begrüssen sind unterschiedliche Anmeldetermine je nach Programm (z. B. ÖLN: 31. Aug.; Produktionssystembeiträge 31. Okt.). Dies würde den administrativen Aufwand beim Landwirt erhöhen, da er einen weiteren Anmeldetermin beachten muss. Einige Ausnahmen sind jedoch sinnvoll, bspw. die Sömmerung oder neue Biodiversitätsförderflächen.
Art. 98 Abs. 3 Bst. b	3 Das Gesuch muss insbesondere folgende Angaben enthalten: b. die voraussichtlichen Betriebs- und Strukturdaten am 1. Mai nach der ISLV;	Keine Bemerkung
Art. 99 Abs. 2 und 4	2 Das Gesuch für Beiträge im Sömmerungsgebiet ist bei der vom zuständigen Kanton bezeichneten Behörde zwischen dem 1. August und dem 30. September einzureichen. 4 Für Gesuche nach Absatz 1 können die Kantone ~~für bestimmte Direktzahlungsarten oder~~ in besonderen Situationen einen späteren Gesuchstermin festlegen, jedoch höchstens den 1. Mai.	Der Anmeldetermin ist nicht je nach Direktzahlungsart aufzuteilen. Der administrative Aufwand beim Landwirt steigt, da ein zusätzlicher Anmeldetermin beachtet werden muss.
Art. 103 Abs. 2 und 3	~~*Aufgehoben*~~ [2] Ist der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin mit der Beurteilung nicht einverstanden, so kann er oder sie innerhalb von drei Werktagen der Kontrolle bei der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde schriftlich ~~eine Zweitbeurteilung verlangen~~ **anfechten.** [3] Die zuständige kantonale Vollzugsbehörde legt die Einzelheiten betreffend die Zweitbeurteilung fest	Die VSKP fordert die Beibehaltung der Zweitbeurteilung. Damit kann der/die Betroffene sich früher gegen eine Sanktion wehren. Wenn bei einer Kontrolle ein Mangel festgestellt wird, muss zudem die Möglichkeit bestehen, eine kostenpflichtige Nachkontrolle anzuordnen, anstatt direkt zu sanktionieren.
Art. 115c, Abs. 6	6 Die Reinigung der Feld- und Gebläsespritzen mit einer automatischen Spritzeninnenreinigung gemäss Anhang 1,	

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Ziffer 6.1.2 ist ~~bis zur zeitlichen Befristung des Ressourceneffizienzbeitrages nach Art. 82a~~ nicht erforderlich.	
Art. 115d	Übergangsbestimmung zur Änderung vom … Die Sonderzulassungen nach Artikel 76 des bisherigen Rechts, die am 1. Januar 2018 noch nicht abgelaufen sind, behalten ihre Gültigkeit.	*Siehe Kommentar zu Art. 76.*
Anhang 1 ÖLN		
Ziff. 1.1 Bst. c	c. Produktionsangaben: - bei Ackerkulturen: die Düngung, Pflanzenschutz (eingesetztes Produkt, Einsatzdatum und -menge), Erntedaten und -erträge, Angaben über Sorten, Fruchtfolge und Bodenbearbeitung, - bei den Wiesen und Weiden: die Düngung ohne Hofdünger, Pflanzenschutz (eingesetztes Produkt, Einsatzdatum und -menge) und ~~sowie Schnittzeitpunkt~~ bei Flächen gemäss Art. 55 Abs. 1 Bst. a und b auch der Schnittzeitpunkt.	Die VSKP begrüsst die Anpassungen, da der administrative Aufwand für die Landwirte dadurch sinkt. Die VSKP verlangt explizit die **Streichung der Aufzeichnung von Hofdünger wie Mist und Gülle** nach Art. 5 Abs. 2 Bst. a DüV, da dafür bereits klare Regelungen mit HODUFLU bestehen und es zur guten landwirtschaftlichen Praxis gehört, dass die Nährstoffe nicht einseitig auf die Flächen ausgebracht werden. Der Einsatz von Mineraldüngern soll weiterhin aufgezeichnet werden. Zudem schlägt Die VSKP redaktionelle Änderungen vor.
Ziff. 1.2	1.2 Die Aufzeichnungspflicht für Ziff. 1.1 Bst. a und b entfällt, wenn der Kanton für die Kontrolle aktuelle GIS-Darstellungen und Datenlisten elektronisch zur Verfügung stellt. Die Kantone regeln das Verfahren.	Die VSKP begrüsst die Anpassungen, da der administrative Aufwand für die Landwirte dadurch sinkt.
Ziff. 2.1.1	2.1.1 Mittels der Nährstoffbilanz ist zu zeigen, dass kein überschüssiger Stickstoff oder Phosphor verwendet wird. Für die Bilanzierung gilt die Methode «Suisse-Bilanz» nach der Wegleitung Suisse-Bilanz des BLW und der Schweizerischen Vereinigung für die Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums (AGRIDEA). ~~Dabei gilt die Auflage 1.137 oder 1.148 für die Berechnung der Nährstoffbilanz des Kalenderjahres 2017 und die Auflage 1.14 für die Berechnung des Kalenderjahres 2018.~~ Das BLW ist für die Zulassung der Auflage für die Berechnung der Nährstoffbilanz und der Software-Programme zur Berechnung der Nährstoffbilanz zuständig.	Keine Notwendigkeit für eine jährliche Konsultation der ändernden Auflagen nötig.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th colspan="4">Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Ziff. 6.2.4 Bst. c</td><td colspan="4"><table>
<tr><td>Pro-dukteka-tegorie</td><td>Schaderreger/ Kultur</td><td>im ÖLN frei einsetzbare Produkte</td><td>Nur mit Sonder-bewilligung nach Ziff. 6.3 im ÖLN einsetzbar</td></tr>
<tr><td>c. Insek-tizide</td><td>Getreidehähn-chen bei Getrei-de</td><td>Pflanzen-schutzmittel auf der Basis von Spi-nosad.</td><td>sämtliche ande-ren bewilligten Pflanzen-schutzmittel</td></tr>
<tr><td></td><td>Kartoffelkäfer bei Kartoffeln</td><td>Pflanzen-schutzmittel auf der Basis von Az-adirachtin, Spinosad oder auf der Basis von Bacillus thuringiensis</td><td>sämtliche ande-ren bewilligten Pflanzen-schutzmittel</td></tr>
<tr><td></td><td>Blattläuse bei Speisekartoffeln, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Tabak, Rüben (Futter- und Zuckerrüben) und Sonnen-blumen</td><td>Pflanzen-schutzmittel auf der Basis von Pirimi-carb, Py-metrozin, Spirotetra-mat und Flonicamid</td><td>sämtliche ande-ren bewilligten Pflanzen-schutzmittel</td></tr>
<tr><td></td><td>Maiszünsler bei Körnermais</td><td>Pflanzen-schutzmittel auf der Basis von Tricho-gramme spp</td><td>sämtliche ande-ren bewilligten Pflanzen-schutzmittel</td></tr>
</table></td><td>Die VSKP begrüsst die Anpassungen.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 6.3.4</td><td colspan="4">Aufgehoben</td><td>Die Bestimmung, dass gegen Maiszünsler bei Körnermais nur Sonderbewilligungen bis zum 31. Dezember 2017 erteilt werden können, wird aufgehoben.

Die VSKP begrüsst die Aufrechterhaltung der Möglichkeit für Sonderbewilligungen für Fälle mit so hohem Maiszünsler-</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		druck, dass eine Bekämpfung mit Trichogramma nicht ausreichend ist.
Ziff. 9.6	9.6 Entlang von oberirdischen Gewässern ist ein mindestens 6 m breiter Pufferstreifen anzulegen, der nicht umgebrochen wird. Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen und Düngung sind ab dem vierten Meter zulässig. Der Streifen wird bei Fliessgewässern, für die ein Gewässerraum nach Artikel 41*a* GSchV51 festgelegt wurde oder bei denen nach Artikel 41*a* Absatz 5 GSchV ausdrücklich auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet wurde, ab der Uferlinie gemessen. Bei den übrigen Fliessgewässern und bei stehenden Gewässern wird ab der Böschungsoberkante gemäss Pufferstreifenmerkblatt «Pufferstreifen richtig messen und bewirtschaften», KIP/PIOCH 2016,52 gemessen.	
Anhang 4 BFF		
Ziff. 12.1.4	*Aufgehoben*	
Ziff. 12.1.9	~~Es ist eine fachgerechte Baumpflege durchzuführen. Diese beinhaltet Formierung und Schnitt, Stamm- und Wurzelschutz sowie eine fachgerechte Bekämpfung von besonders gefährlichen Schadorganismen gemäss den Anordnungen der kantonalen Pflanzenschutzstellen.~~	Die VSKP lehnt Auflage einer fachgerechten Baumpflege ab. Die Verpflichtung würde zu einer erneuerten Erhöhung des administrativen Aufwandes und der Kontrollpunkte führen. Der Bewirtschafter darf nicht gezwungen werden, phytosanitäre Massnahmen mit PSM ergreifen zu müssen, insbesondere auf Biodiversitätsförderflächen. Die VSKP weist darauf hin, dass nicht gepflegte oder kümmerliche Bäume und auch Totholz genauso dem Ziel der Beiträge, der Biodiversitätsförderung, dienen. Bei abgestorbenen Bäumen, die bisher ebenfalls ausdrücklich beitragsberechtigt waren (siehe Erläuterungen zu Ziff. 12.1.5), ist eine fachgerechte Baumpflege unsinnig.
Ziff. 12.2.6	~~*Aufgehoben*~~	Der fachgerechte Baumschnitt ist bei der Qualitätsstufe II beizubehalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Es sind fachgerechte Baumschnitte durchzuführen.	
Ziff. 14.1.6	Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt, einschliesslich Wendezonen, sind nicht anrechenbar, wenn der Gesamtanteil an Fettwiesengräsern (vor allem *Lolium perenne*, *Poa pratensis*, *Festuca rubra Agropyron repens*) und Löwenzahn (*Taraxacum officinale*) mehr als 66 Prozent der Gesamtfläche beträgt.	
Ziff. 16.1.1	Begriff: ökologisch wertvolle natürliche Lebensräume, die keinem der nach den Ziffern 1–15 und 17 beschriebenen Elemente entsprechen.	
***Anhang 5 GMF** Ziff. 1.1.*	1.1 zum Grundfutter zählen… n. Nebenprodukte der Trocken-und Schälmüllerei: Weizenkleie, Haferabfallmehl, Dinkel- und Haferspelzen, Dinkelspreu und Kornspreue sowie Gemische davon.	Die VSKP fordert, dass eine Lösung für eine sinnvolle Verwertung der Müllereinebenprodukte gefunden wird.
***Anhang 5 GMF** Ziff. 3.1*	Der Bewirtschafter oder Bewirtschafter muss anhand einer Futterbilanz jährlich nachweisen, dass die Anforderungen auf dem Betrieb erfüllt sind. Für die Bilanzierung gilt die Methode «GMF-Futterbilanz» des BLW. Diese richtet sich nach der Wegleitung Suisse-Bilanz. Dabei gilt die Auflage 1.139 oder 1.1410 für die Berechnung der Futterbilanz des Kalenderjahres 2017 und die Auflage 1.14 für die Berechnung der Futterbilanz des Kalenderjahres 2018. Das BLW ist für die Zulassung der Software-Programme zur Berechnung der Futterbilanz zuständig.	
Anhang 6 Tierwohlprogramme		
Anhang 6 A BTS		
2 Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel	2.1 Die Tiere müssen dauernd Zugang haben zu: a. einem Liegebereich mit einer Strohmatratze oder einer für das Tier gleichwertigen Unterlage; b. einem nicht eingestreuten Bereich.	*Ziff. 2.2 c* Ausschliesslich würde heissen, dass sich auf der Liegematte ergänzend zum Stroh keine andere Einstreue befinden darf, z.B. Sägemehl oder Kalk).

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	2.2 In Liegeboxen installierte verformbare Liegematten gelten als gleichwertige Unterlage, wenn: a. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin mittels Beleg einer Prüfstelle mit entsprechender Akkreditierung nach der Norm SN EN ISO/IEC 1702511 nachweisen kann, dass das betreffende Fabrikat den Anforderungen nach *[Dokument noch nicht definiert]* entspricht; b. keine Liegematte defekt ist; und c. sämtliche Liegematten ~~ausschliesslich~~ mit gehäckseltem Stroh eingestreut sind. 2.3 Fress- und Tränkebereiche müssen, ausser im Tiefstroh, befestigt sein; der Boden darf Perforierungen aufweisen. 2.4 Abweichungen von den Bestimmungen nach Ziffer 2.1 sind in den folgenden Situationen zulässig: a. während der Fütterung; b. während des Weidens; c. während des Melkens; d. im Zusammenhang mit einem Eingriff am Tier, beispielsweise Klauenpflege. 2.5 Einzelhaltung in einer Ein- oder Mehrbereich-Bucht mit einem Liegebereich nach Ziffer 2.1 Buchstabe a ist in folgenden Situationen zulässig: a. während maximal zehn Tagen vor und nach dem voraussichtlichen Geburtstermin; eine Fixierung ist nicht zulässig; b. bei kranken oder verletzten Tieren; eine Fixierung ist nur dann zulässig, wenn die Krankheit oder die Verletzung eine solche zwingend erfordert. 2.6 Die Fixierung auf einem BTS-konformen Liegebereich	*Ziff. 2.3.* Befestigte Tränkebereiche sind nur für die Kategorien Art. 73 Bst. a Ziff. 1, 2 und 6 der Rindergattung und Wasserbüffel und nicht im Tiefstroh nötig.

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	ist in folgenden Situationen zulässig: a. bei brünstigen Tieren während maximal zwei Tagen; g. vor einem Transport während maximal zwei Tagen; die TVD-Nummern der fixierten Tiere und das Datum muss vor der Abweichung dokumentiert werden; h. bei hochträchtigen Rindern, die nach dem Kalben in einem Anbindestall gehalten werden, während zehn Tagen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin.	
Anhang 6 B RAUS		
1 Allgemeine Anforderungen und Dokumentation des Auslaufs	1.1 Als Weide gilt eine mit Gräsern und Kräutern bewachsene, den Tieren zur Verfügung stehende Grünfläche. 1.2 Als Auslauffläche gilt eine den Tieren für den Auslauf zur Verfügung stehende Fläche ~~im Freien,~~ an der frischen Luft und mit Tageslicht, die befestigt oder mit geeignetem Material ausreichend bedeckt ist. 1.3 Der Kanton legt fest, welchen Bereich der senkrecht unter einem Vordach liegenden Auslauffläche als ungedeckt gilt; dabei berücksichtigt er insbesondere die Höhe, auf welcher sich die Dachtraufe befindet. 1.4 Der ungedeckte Bereich einer Auslauffläche darf vom 1. März bis zum 31. Oktober beschattet werden. 1.5 Morastige Stellen auf Weiden müssen ausgezäunt sein; ausgenommen sind Suhlen für Yaks, Wasserbüffel und Schweine. 1.6 Der Auslauf ist nach spätestens drei Tagen in einem Auslaufjournal einzutragen. Entsprechend der Organisation des Auslaufs ist er pro Gruppe von Tieren, denen gemeinsam Auslauf gewährt wurde, oder pro Einzeltier zu dokumentieren. Ist die Einhaltung der Auslaufvorgaben durch das Haltungssystem gewährleistet, so muss der Auslauf nicht dokumentiert werden. Vereinfachungen bei der Journalführung sind nachfolgend tierkategorienspezifisch geregelt.	

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
2 Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Tiere der Pferde-, Ziegen- und Schafgattung	2.1 Den Tieren ist wie folgt Auslauf zu gewähren: a. RAUS-Basis: Mindestens 2 Aren Weide pro GVE vom 1. Mai bis zum 31. Oktober: an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Weide; b. RAUS-Weide: Mindestens 8 Aren Weide pro GVE vom 1. Mai bis zum 31. Oktober: an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Weide; c. vom 1. November bis zum 30. April: an mindestens 13 Tagen pro Monat auf einer Auslauffläche oder einer Weide ; 2~~.2 Alternativ zu Ziffer 2.1 kann den~~ Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln sowie den Schafen und Ziegen ~~ohne den über 160 Tage alten weiblichen Zuchttieren~~ die zur Mast bestimmt sind, kann während des ganzen Jahres dauernd Zugang zu einer Auslauffläche gewährt werden. 2.3 Der Zugang zur Weide bzw. zur Auslauffläche kann in folgenden Situationen eingeschränkt werden: a. während zehn Tagen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin und während zehn Tagen nach der Geburt; b. im Zusammenhang mit einem Eingriff am Tier; c. vor einem Transport während maximal zwei Tagen; die TVD-Nummern der fixierten Tiere und das Datum müssen vor der Abweichung dokumentiert werden; d. so weit wie dies während der Fütterung oder der Reinigung der Auslauffläche notwendig ist. 2.4 Anforderungen an die Weidefläche: a. Für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie für Tiere der Ziegen- und Schafgattung muss die Weidefläche so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide gemäss Buchstabe B Ziffer 2.1 oder	***Es ist ein abgestuftes Programm einzuführen (siehe auch Anhang 7 Ziffer 5.4):*** - ***RAUS Basis, mit der Anforderung mindestens 2 Aren Weide pro GVE,*** - ***RAUS-Weide mit den aktuell geltenden Anforderung an die Raufutteraufnehme (wesentlicher Anteil der Ration).*** Bezüglich der Mindestanforderung an die Fläche beim RAUS-Basisprogramm ist Die VSKP gesprächsbereit. Ausser für Kühe und weibliche Zuchtrinder bestand faktisch ein zweiteiliges RAUS-Programm, mit dem Effekt, dass in den Tierkategorien, wo es möglich war, überwiegend die Alternative umgesetzt wurde. Der absehbare und vom Bund angestrebte Strukturwandel führt nun dazu, dass grosse Betriebe, insbesondere in der Milchproduktion, die Anforderungen nicht mehr erfüllen können. Aus diesem Grund braucht es unbedingt ein zweitteiliges RAUS-Programm. Das zweiteilige RAUS-Programm ermöglicht vor allem auch den Milchproduktionsbetreiben mit AMS (Melkrobotern) die Beteiligung am Programm. Das Ziel muss sein, möglichst vielen Milchkühen den Auslauf zu ermöglichen und das Tierwohl zu fördern, ohne Zielkonflikte zu anderen Massnahmen zu schaffen. Mit den Fressanforderungen auf der Weide sowie dem Ausschluss der über 160 Tage alten weiblichen Zuchttiere werden Betriebe mit AMS praktisch vom RAUS-Programm ausgeschlossen, die bisher teilgenommen haben. Eine hohe Beteiligung am RAUS-Programm ist wichtig für die Positionierung der Produkte aus der Rindviehhaltung in der Schweiz. Daher muss auch aus dieser Marktsicht das RAUS-Programm weiterentwickelt und gestärkt werden. Die Verschärfung bezüglich der Nennung von 25% minimaler Trockensubstanzaufnahme auf der Weide wird vom VSKP kategorisch abgelehnt**.** (Begründung unter Art. 75).

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	2.2 ~~mindestens 25 Prozent~~ einen wesentlichen Teil ihres Tagesbedarfs an ~~Trockensubstanz~~ Raufutter durch Weidefutter decken können; b. Pro Tier der Pferdegattung, das sich auf der Weide aufhält, muss eine Fläche von acht Aren zur Verfügung stehen. Halten sich gleichzeitig fünf oder mehr Tiere auf derselben Fläche auf, kann die Fläche pro Tier um maximal 20 Prozent verkleinert werden. 2.5 Statt auf einer Weide kann den Tieren in folgenden Situationen Auslauf auf einer Auslauffläche gewährt werden: a. während oder nach starkem Niederschlag oder Trockenheit; b. im Frühjahr, solange die Vegetation standortbedingt noch keinen Weidegang erlaubt; c. während der ersten zehn Tage der Galtzeit; 2.6 Den Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln muss mindestens folgende Auslauffläche zur Verfügung stehen: 2.7 Den Tieren der Pferdegattung muss mindestens folgende Auslauffläche zur Verfügung stehen: ~~2.8 Die Auslauffläche für die Tiere der Ziegengattung entspricht den Anforderungen an die Buchtenfläche gemäss Anhang 1 Tabelle 5 Ziffern 331 und 332 der TschV12. Die Auslauffläche muss zu mindestens 25 Prozent ungedeckt sein.~~ ~~2.9 Die Auslauffläche für Tiere der Schafgattung entspricht den Anforderungen an die Buchtenfläche gemäss Anhang 1 Tabelle 4 Ziffer 22 der TschV. Die Auslauffläche muss zu mindestens 50 Prozent ungedeckt sein.~~	Die aktuellen klimatischen Veränderungen erhöhen das Risiko für Trockenheitsstress in der Schweiz. Während Perioden mit starker Trockenheit wird eine Reduktion oder ein Verzicht auf den Weidegang empfohlen, um eine Schädigung der Grasnarbe zu verhindern (vgl. Agroscope). ***Deshalb ist die Trockenheit als Ausnahme aufzuführen.*** Weitere Einschränkungen könnte es bei Seuchenfällen geben. Die VSKP lehnt die Einführung eines Mindestmasses für Auslauffläche für Tiere der Schaf- und Ziegengattung explizit ab. Die Tierwohlprogramme für Schafe und Ziegen sollen im nächsten Jahr angepasst werden. Die vorgeschlagene Massnahme ist nicht praxistauglich. Gleichzeitig führt sie zu einem administrativen und finanziellen Mehraufwand für die schaf- resp. ziegenhaltenden Betriebe. Mit einer zusätzlichen Verkomplizierung und Verschärfung wird die Teilnahme an RAUS geschwächt. *Ziff 2.2*. Weshalb bei diesem Artikel die Rindviehhaltung gegenüber der Schaf- und Ziegenhaltung bevorzugt behandelt werden soll, ist nicht ersichtlich. Eine Angleichung würde in der Praxis begrüsst werden, dies weil die Ausmast von Ziegen- und Schaflämmern auf der Weide aufgrund der steigenden Qualitätsanforderungen nicht in jedem Fall praktikabel ist (unkastrierte Lämmer, Tageszunahmen, Milchmast etc.).

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
5 Hirsche	5.1 Die Tiere müssen ganzjährig auf der Weide gehalten werden. 5.2 Für mittelgrosse Hirsche muss für die ersten acht Tiere eine Weidefläche von mindestens 2500 m² zur Verfügung stehen. Diese Fläche ist für jedes zusätzliche Tier um 240 m² zu vergrössern. Haben die Tiere dauernd Zugang zu befestigten Flächen, kann die Weidefläche entsprechend reduziert werden, höchstens jedoch um 500 m². 5.3 Für grosse Hirsche muss für die ersten sechs Tiere eine Weidefläche von mindestens 4000 m² zur Verfügung stehen. Diese Fläche ist für jedes zusätzliche Tier um 320 m² zu vergrössern. Haben die Tiere dauernd Zugang zu befestigten lächen, kann die Weidefläche entsprechend reduziert werden, höchstens jedoch um 800 m².	Die VSKP begrüsst die Einführung dieses neuen Programms.
6 Bisons	6.1 Die Tiere müssen ganzjährig auf der Weide gehalten werden. 6.2 Für Bisons muss für die ersten fünf Tiere eine Weidefläche von mindestens 2500 m² zur Verfügung stehen. Diese Fläche ist für jedes zusätzliche Tier um 240 m² zu vergrössern. Haben die Tiere dauernd Zugang zu befestigten Flächen, kann die Weidefläche entsprechend reduziert werden, höchstens jedoch um 500 m².	Die VSKP begrüsst die Einführung dieses neuen Programms.
Anhang 6a Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Rebbau		
Anhang 6b Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Zuckerrübenanbau		
1 Verzicht auf Herbizide	in Punkten a. *Kleinmengensplit mit 20% Mengenreduktion als Flächenbehandlungen und mind. 1 mechanische Unkrautbekämpfung* *1*	Das REB-Punktesystem muss im Bereich Herbizide zwingend angepasst werden, damit die Ziele erreicht werden. Neue Techniken und weitere Massnahmen können den Herbizideinsatz reduzieren. Mit den beiden vorgeschlagenen

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	(z.B. hacken) (ab Saat bis Ernte). 2 b. *Reduktion von 30% der Herbizidmenge pro Fläche mit max. einer flächigen Herbizidbehandlung und anschliessender Bandspritzung (ab Saat bis zur Ernte)* 3 c. *Reduktion von mindestens 50 % der Herbizidmenge pro Fläche durch Bandspritzung (ab Saat bis zur Ernte)* 1 d. *Pfluglose Mulch- oder Direktsaat ohne Glyphosateinsatz im Aussaatjahr.*	Massnahmen (Bandspritzung und totaler Herbizidverzicht) wird die Herbzidreduktion nicht erreicht, weil die Mehrheit der Rübenpflanzer diese in der Praxis so gar nicht umsetzen können. Damit eine tatsächliche Reduktion erreicht werden kann, müssen die Massnahmen angepasst, bzw. zwingend mit einer Massnahme zur Reduktion der Herbizidmenge mit ganzflächigem Einsatz in Kombination mit mechanischer Unkrautbekämpfung ergänzt werden.
2 Reduktion oder Verzicht auf Fungizide und Insektizide	in Punkten a. *Nur eine Behandlung mit Fungiziden und nur eine Behandlung mit Insektiziden (ab Saat bis zur Ernte)* 1 b. *Verzicht auf Fungizide und Insektizide (ab Saat bis zur Ernte)* 2	Die VSKP begrüsst die Reduktion und/oder den Verzicht auf Fungizide und Insektizide. Explizit erlaubt sein muss weiterhin die Saatgutbeizung.
Anhang 6c Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Obstbau		*Die VSKP fordert die Einführung eines REB für die Reduktion von PSM im Obstbau (s. Kommentare Art. 2 Bst. f Ziff. 8, Art. 82 h und i). Die konkreten Vorschläge für die Umsetzung des Programms sind mit der Branche auszuarbeiten.*
1 Verzicht auf Herbizide	in Punkten a. *Vollständiger Verzicht auf Bodenherbizide und maximal eine Behandlung pro Saison mit* 2	

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	einem Blattherbizid pro Fläche. b. *Vollständiger Verzicht auf Herbizide.* 4	
2 Verzicht auf Fungizide, Akarizide und limitierter Kupfereinsatz	in Punkten a. *Ab Stadium J nach der Fleckinger-Skala werden nur Fungizide und Akarizide gemäss der Liste «Empfohlene Pflanzenschutzmittel für den Erwerbsobstbau 2018» eingesetzt. Beim Kernobst ist der Einsatz von Kupfer auf 1.5 kg pro Hektar und Jahr, beim Steinobst auf 2 kg pro Hektar und Jahr beschränkt.* 3 b. *Während der ganzen Saison werden nur Fungizide und Akarizide gemäss der Liste «Empfohlene Pflanzenschutzmittel für den Erwerbsobstbau 2018» eingesetzt. Beim Kernobst ist der Einsatz von Kupfer auf 1.5 kg pro Hektar und Jahr, beim Steinobst auf 2 kg pro Hektar und Jahr beschränkt.* 4	
Anhang 7 Beitragsansätze *Ziff. 1.6.1* *Sömmerungsbeiträge*	Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund des festgelegten Normalbesatzes berechnet und beträgt pro Jahr für: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung oder Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen 400 Fr. pro NST b. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei Umtriebswei- 320 Fr. pro NST	*Kommentar zur Kurzalpung s. Art. 40 Abs. 2*

<table>
<tr><th>*Artikel, Ziffer (Anhang)*
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>**Antrag**
Proposition
Richiesta</th><th>**Begründung / Bemerkung**
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>de
c. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei übrigen Weiden — 120 Fr. pro NST
d. gemolkene Kühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer Sömmerungsdauer von 56-100 Tagen — 400 Fr. pro RGVE
~~d.~~ e. übrige raufutterverzehrende Nutztiere — 400 Fr. pro NST</td><td></td></tr>
<tr><td>*Ziff. 3.1.1 Ziffern 1, 2 und 5*
Biodiversitätsförderflächen</td><td>3.1.1 Die Beiträge betragen für:
<table><tr><th colspan="2"></th><th colspan="4">Qualitätsbeitrag in Fr./ha und Jahr</th></tr><tr><th colspan="2"></th><th colspan="2">Qualitätsstufe I</th><th colspan="2">Qualitätsstufe II</th></tr><tr><td>***1***</td><td>***Extensiv genutzte Wiesen***</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td></td><td>a. Talzone</td><td>1350</td><td>~~1080~~</td><td>1650</td><td>~~1920~~</td></tr><tr><td></td><td>b. Hügelzone</td><td>1080</td><td>~~860~~</td><td>1620</td><td>~~1840~~</td></tr><tr><td></td><td>c. Bergzone I und II</td><td>630</td><td>~~500~~</td><td>1570</td><td>~~1700~~</td></tr><tr><td></td><td>d. Bergzone III und IV</td><td>495</td><td>~~450~~</td><td>1055</td><td>~~1100~~</td></tr><tr><td>***2***</td><td>***Streueflächen***</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td></td><td>Talzone</td><td>1800</td><td>~~1440~~</td><td>1700</td><td>~~2060~~</td></tr><tr><td></td><td>Hügelzone</td><td>1530</td><td>~~1220~~</td><td>1670</td><td>~~1980~~</td></tr><tr><td></td><td>Bergzone I und II</td><td>1080</td><td>~~860~~</td><td>1620</td><td>~~1840~~</td></tr><tr><td></td><td>Bergzone III und IV</td><td>855</td><td>~~680~~</td><td>1595</td><td>~~1770~~</td></tr></table></td><td>Die VSKP lehnt die Senkung der Biodiversitätsbeiträge der Qualitätsstufe I und eine weitere Verlagerung der Biodiversitätsbeiträge von der Qualitätsstufe I zur Qualitätsstufe II ab. Die erbrachten Leistungen der Landwirtschaft für die BFF der Qualitätsstufe I müssen genügend abgegolten werden.

Es werden gegenüber der Landwirtschaft falsche Signale gesetzt: Wenn Beiträge gestrichen werden, wenn ein Ziel erreicht ist, wirkt das kontraproduktive und weder förderlich noch motivierend, sich für weitere Ziele zu engagieren. Betriebe haben immer mehr Mühe, die stetig strengeren Auflagen für die BFF und die QII (insbesondere bei extensiven Naturwiesen) einzuhalten. Nicht mehr der Betriebsleiterentscheid und die konsequente Umsetzung der verordneten Auflagen sondern die topographische Lage des Betriebes entscheidet, ob die Qualitätsstufe II erreicht werden kann. Mit der Senkung der QI-Beiträge wird das Ziel, die Qualität zu verbessern und QII-Flächen zu erweitern und zu verbessern nicht erreicht. Es braucht hingegen dringend eine An-</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	5 ***Hecken, Feld- und Uferge-hölze*** 2700 ~~2160~~ 2300 ~~2840~~	passung des Kriterienkatalogs für die Qualitätsstufe II bei extensiven Naturwiesen.
Ziff. 5.4 Tierwohlbeiträge	**Tierkategorie** / **Beitrag (Fr. je GVE)**: BTS; **RAUS Basis** (mind. 2a Weide pro GVE); Zusatzbeitrag **RAUS Weide** (heutige Weidefut-teranfode-rung) a. Tierkategorien der Rinder-gattung und Wasserbüffel: 1. Milchkühe 90 190 80 2. andere Kühe 90 190 80 3.1 weibliche Tiere, über 365 Tage bis 1. Abkalbung 90 190 80 3.2 weibliche Tiere; über 365 Tage alt, zur Mast 90 190 80 4.1 weibliche Tiere, über 160 - 365 Tage alt, zur Aufzucht 90 190 80 4.2 weibliche Tiere über 160 - 365 Tage alt, zur Mast 90 190 80 5.1 weibliche Tiere, bis 160 Tage alt, zur Aufzucht - 370 80 5.2 weibliche Tiere, bis 160 Tage alt, zur Mast - 370 80 6. männliche Tiere, über 730 Tage alt 90 190 80 7. männliche Tiere, über 365 - 730 Tage alt 90 190 80 8. männliche Tiere, über 160 - 365 Tage alt 90 190 80 9. männliche Tiere, bis 160 Tage alt - 370 80 c. Tierkategorien der Ziegen-gattung 3. Ziegen, 91 bis 365 Tage alt 90 190 d. Tierkategorien der Schaf-	Für die Einführung des zweiteiligen RAUS-Programms sind folgende Beiträge für die Tiere der Rindergattung vorzuse-hen: Für das Programm RAUS Basis sind die Beiträge auf dem heutigen Niveau zu belassen und für das Programm RAUS Weide sind sie um 80 Fr. zu erhöhen. Zwingende Voraussetzung für die Einführung des zweiteili-gen RAUS-Programms sind zusätzliche Mittel: Die Einfüh-rung des zweiteiligen RAUS-Programms darf nicht zu einer Kürzung der Beiträge für RAUS-Basis führen, sonst wird auf ein zweiteiliges RAUS-Programm verzichtet. Die Beiträge für Hirsche und Bisons sind auf der gleichen Höhe wie diejenigen für die übrigen Tierkategorien (bei Be-messung nach GVE bei 190 Fr. je GVE) anzusetzen. Bei-spielsweise ist der Aufwand für Zäune ist bei diesen Tierar-ten erheblich höher als bei andern.

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	gattung 3. Weidelämmer 190 h. Hirsche ~~80~~ 190 i. Bisons ~~80~~ 190	
Ziff. 5.5	*Aufgehoben*	
Ziff. 6.5	**6.5 Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen** 6.5.1 Der Beitrag beträgt 35 Franken pro GVE und Jahr.	Die VSKP unterstützt die Einführung dieses REB für die Phasenfütterung, welcher einen Teil des Mehraufwands und der Investitionskosten abgeltet.
Ziff. 6.6	**6.6 Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Rebbau** 6.6.1 Der Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Rebbau wird ab dem zweiten Punkt wie folgt gewährt: Anzahl Punkte — Beitrag je Hektar angemeldeter Rebfläche a. 2 — 400 Fr. b. 3 — 550 Fr. c. 4 — 700 Fr. d. 5 — 850 Fr. e. 6 — 1000 Fr. ~~6.6.2 Der Bonusbeitrag beträgt 10 Prozent des Beitrages nach Ziffer 6.6.1.~~	
Ziff. 6.7	**6.7 Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Zuckerrübenanbau** 6.7.1 Der Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Zuckerrübenanbau wird wie folgt gewährt:	*Der Spielraum bei den Beiträgen ist begrenzt, da die Summe der möglichen max. Punktzahl nicht über dem Bio-Beitrag von CHF 1200 liegen soll. Abgeltung des Fungizid- und Insektizidverzichts analog zur Extensoproduktion mit 400 Fr.*

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Anzahl Punkte — Beitrag je Hektar angemeldeter Rebfläche a. 1 — 200 Fr. b. 2 — 400 Fr. c. 3 — 600 Fr. d. 4 — 800 Fr. e. 5 — 1000 Fr. ~~6.7.2 Der Bonusbeitrag beträgt 10 Prozent des Beitrages nach Ziffer 6.7.1.~~	Die Beiträge resp. Punktzahl für die Reduktion Herbizide sind zu tief angesetzt und gelten die nötigen Zusatzinvestitionen in die mechanische Unkrautbekämpfung nicht ab. Zudem liegt der mögliche finanzielle Produkteertrag pro Hektar Zuckerrüben über demjenigen von Getreide und somit fällt auch das Risiko von Ertragsverlusten stärker ins Gewicht. Wie erwähnt, stellt der Bonusbeitrag von 10% für die Landwirte einen nicht beeinflussbaren Unsicherheitsfaktor dar.
Ziff. 6.8	**6.8 Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln in den Obstkulturen** 6.8.1 Der Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln in den Obstkulturen wird ab zwei Punkten wie folgt gewährt: Anzahl Punkte und Beitrag je Hektar angemeldeter Obstkulturenfläche: a. 2 Punkte 300 Fr. b. 3 Punkte 450 Fr. c. 4 Punkte 600 Fr. d. 5 Punkte 750 Fr. e. 6 Punkte 900 Fr. f. 7 Punkte 1050 Fr. g. 8 Punkte 1300 Fr. 6.8.2 Der Bonusbeitrag beträgt 10 Prozent des Beitrages nach Ziffer 6.8.1.	Entsprechend dem hohen Risiko für den Produzenten für Ertragsausfälle und der anbautechnischen Schwierigkeiten schlägt der aufgeführten Beitragshöhen vor. Mit diesen Ansätzen wird der Produzent in jedem Fall nur für einen Teil seines Mehraufwands entschädigt. So werden zum Beispiel für den Verzicht auf den Herbizideinsatz mindestens 1500 Fr./ha Mehraufwand veranschlagt (Quelle: Berichtsentwurf Ressourcenprojekt Obstbau Westschweiz). Dennoch könnten diese Beiträge die Motivation der Betriebsleiter entscheidend beeinflussen, sich mit einem reduzierten PSM-Einsatz auseinanderzusetzen. Besonders interessant ist unter diesem Gesichtspunkt auch die Möglichkeit, die Massnahmen je nach betrieblichen Voraussetzungen zu kombinieren und nur auf einem Teil der Obstkulturenflächen anzuwenden.

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 8 Kürzungen der Direktzahlungen		**Die VSKP fordert dringend eine stärkere Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit. Ein erster Verstoss sollte, insbesondere wenn es sich um administrative Punkte handelt, gering sanktioniert werden mit dem Hintergrund, dass bei einem Wiederholungsfall sofort stärkere Sanktionen ergriffen werden.** Zudem ist wichtig, dass die Sanktion sofort (oder sobald als möglich) dem betroffenen Landwirt mit einer beschwerdefähigen Verfügung mit der Höhe der Sanktion eröffnet wird (und nicht erst mit der Abrechnung über Direktzahlungen; *siehe auch Stellungnahme zu Art. 103, Abs. 2 und 3*). Die Kürzung der DZ beim Überschreiten der Höchstbestandesverordnung (Art. 7 DZV) steht in keinem Verhältnis zum Verstoss.
Ziff. 2.1.8 a- e	Einheitliche Kürzung auf Fr. 100.-/ GVE	Eine unterschiedliche Behandlung der Tierarten ist nicht gerechtfertigt.
2.3.1 c. Auslaufjournal für angebundene Tiere der Rinder- und Ziegengattung unvollständig, fehlend, falsch oder unbrauchbar.	RAUS Betriebe, welche die Anforderungen gemäss DZV Anhang 6 einhalten, erfüllen ebenfalls die Anforderungen an das Auslaufjournal im Tierschutz.	Durch die administrative Vereinfachung bei der Aufzeichnung des Auslaufs beim RAUS-Programm entsteht die Situation, dass die Tiere welche RAUS erfüllen, die Tierschutzanforderungen gemäss Tierschutz-Kontrollhandbuch Rinder Version 3.1 nicht erfüllen. Wird dieser Kontrollpunkt im Tierschutz Kontrollhandbuch nicht bis 01.01.2018 angepasst, muss dies bei den Kürzungen berücksichtigt werden.
Ziff. 2.4.17 Hochstamm-Feldobstbäume	Mangel beim Kontrollpunkt / Kürzung b. Q I: Phytosanitäre Massnahmen wurden nicht ergriffen, Herbizide wurden um den Stamm bei Bäumen älter als 5 Jahre eingesetzt (Art. 57, 58, Anh. 4 Ziff. 12.1) — ~~300~~ 200 % x QB I	Die VSKP lehnt die erhöhte Kürzung ab, da diese mit der Erhöhung der Anforderungen einer ungerechtfertigten Verschärfung entspricht. Landwirte dürfen nicht gezwungen werden, PSM anwenden zu müssen.
Tierwohlbeiträge *Ziff. 2.9.1*	~~Die Punkte werden pro Tierkategorie nach Artikel 73 sowie für das BTS- und das RAUS-Programm separat wie folgt in Beträge umgerechnet.~~ Kürzungen sollen mit Abzügen von	Pauschalbeträge und Punkte stehen oft in keinem vernünftigen Verhältnis bei Verfehlungen. Gesundes Augenmass ist in vielen Fällen angebrachter als rechtliche Detailbestim-

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>Pauschalbeträgen und nicht über die Vergabe von Punkten erfolgen.</td><td>mungen. Beispielsweise ergibt der Mangel „Lage der Öffnungen des AKB entsprechen nicht den Anforderungen“ 110 Punkte, der Mangel „AKB nicht gedeckt oder nach aussen nicht ausreichend offen“ hingegen 60 Punkte.</td></tr>
<tr><td>Tierwohlbeiträge

Ziff. 2.9.3 BTS</td><td>
<table>
<tr><td colspan="3">Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr>
<tr><td>b.</td><td>Weniger als 15 Lux Tageslicht bzw. Gesamtlicht im Stall (Art. 74 Abs. 1 Bst. c, Anh. 6 Bst. A Ziff. 7.2)</td><td>Alle Tier</td><td>Etwas zu wenig Licht: 10 Pte

Viel z wenig Licht: 110 Pte</td></tr>
<tr><td>c.</td><td>Keine befestigten Fress- und Tränkebereiche […]</td><td>Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Kategorien Art. 73 Bst. a Ziff. 1, 2, 6)</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>Keine befestigten Fress~~- und Tränke~~bereiche</td><td>Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Kategorien Art. 73 Bst. a Ziff. 3-5)</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>Keine befestigten ~~Fress- und~~ Tränkebereiche […]</td><td>Tiere der Ziegengattung (Anh. 6 Bst. A Ziff. 4.2)</td><td></td></tr>
<tr><td>i.</td><td>Stall für Kaninchen entspricht nicht den Anforderungen (Art. 74 Abs. 1 Bst. b)</td><td>Abstand zwischen Bodenfläche bis erhöhte Fläche weniger als 20 cm; bei Zibben nicht für jeden Wurf ein BTS-konformes</td><td>110 Pte.</td></tr>
</table>
</td><td>Bst. b: Ausnahmen bzgl. der Zulassung von Kunstlicht in der Geflügelhaltung müssen weiterhin beibehalten werden. Vgl. Kommentar zu Anhang 6A Ziff. 7.2 DZV

Bst. c: Befestigte Tränkebereiche sind nur für die Kategorien Art. 73 Bst. a Ziff. 1, 2 und 6 der Rindergattung und Wasserbüffel nötig. Vgl. Anh. 6 Bst. A Ziff. 2.3. Ziegen benötigen keine befestigten Fressbereiche.

Bst. i: Die VSKP lehnt die Verschärfung ab und fordert die Beibehaltung des aktuellen Systems.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

		Nest; ~~Bucht für Jungtiere weniger als 2 m2; Mindestflächen unterschritten~~	
	Mindestmass für Zibbenbuchten oder für Jungtierbuchten nicht eingehalten	Mindestmass um weniger als 10 % nicht eingehalten	60 Pte.
		Mindestmass um 10 und mehr % nicht eingehalten	110 Pte

Ressourceneffizienzbeiträge *Ziff 2.10.2 Emissionsmindernde Ausbringverfahren*	Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung
	c..	Die Aufzeichnungen (Datum der Ausbringung und gedüngte Fläche) sind nicht vorhanden, falsch oder unbrauchbar (Art. 78 Abs. 4)	200 Fr. Besteht der Mangel nach der Nachfrist weiterhin, werden 120 % der gesamten Beiträge für die emissionsmindernden Ausbringverfahren gekürzt

2.10.3 Schonende Bodenbearbeitung	Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung
	a..	Die Voraussetzungen und Auflagen für die schonende Bodenbearbeitung sind nicht eingehalten. (Art. 79 und Art. 80)	~~200~~ 120 % der entsprechenden Beiträge
	b.	Die Voraussetzungen und Auflagen für den Zusatzbeitrag für den Verzicht auf Herbizid sind nicht eingehalten. (Art. 81)	~~200~~ 120 % der entsprechenden Beiträge
	c.	Die folgenden Aufzeichnungen pro Fläche sind nicht vollständig, fehlend, falsch oder unbrauchbar: Art der schonenden Bodenbearbeitung, Hauptkultur und vorangehende Hauptkultur, Herbizideinsatz, Fläche (Art. 80 Abs. 3)	200 Fr. Besteht der Mangel nach der Nachfrist weiterhin, werden 120 % der gesamten Beiträge für die schonende

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td><table><tr><td></td><td></td><td>Bodenbearbeitung gekürzt</td></tr></table></td><td></td></tr>
<tr><td>2.10.5 Beitrag für die Ausrüstung von Spritzen mit einem Spülsystem mit separatem Spülwasserkreislauf zur Reinigung von Geräten für das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln</td><td><table><tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr><tr><td>Das auf der Rechnung deklarierte Reinigungssystem ist auf dem Betrieb nicht vorhanden (Art. 82a und Anh. 7 Ziff. 6.4)</td><td>Rückforderung des Beitrags für die Neuanschaffung oder Umrüstung und zusätzlich 500 Fr.</td></tr></table></td><td></td></tr>
<tr><td>2.10.6 Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen</td><td><table><tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr><tr><td>a.. Die Aufzeichnungen gemäss den Weisungen zur Berücksichtigung von nährstoffreduziertem Futter in der Suisse-Bilanz, Auflage 1.8, Zusatzmodul 6 «Lineare Korrektur nach Futtergehalten» und Zusatzmodul 7 «Import/Export-Bilanz» wurden nicht geführt (Art. 82c Abs. 2)</td><td>200 Fr.
Besteht der Mangel nach der Nachfrist weiterhin, werden 120 % der gesamten Beiträge für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung Schweine gekürzt.</td></tr><tr><td>b. Der durchschnittliche Rohproteingehalt von 11 Gramm pro Megajoule verdauliche Energie Schwein (g/MJVES) der gesamten Futterration aller gehaltenen Schweine ist überschritten (Art. 82c Abs. 1)</td><td><s>120</s> 100 % der entsprechenden Beiträge</td></tr></table></td><td>Eine Kürzung darf höchsten bis zur vollständigen Streichung der entsprechenden Beiträge gehen. Weitergehende Kürzungen werden als unverhältnismässig abgelehnt.</td></tr>
<tr><td>2.10.7 Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Rebbau</td><td><table><tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr><tr><td>a.. Die Voraussetzungen und Auflagen zum Einsatz der Insektizide und Akarizide sind nicht eingehalten. (Art. 82e Abs. 4)</td><td><s>200</s> 120 % der entsprechenden Beiträge</td></tr><tr><td>b. Es wurden Herbizide und/oder Fungizide eingesetzt, die nicht den Vorgaben entsprechen oder die maximale Kupfermenge wird über-</td><td><s>200</s> 120 % der entsprechenden Beiträge</td></tr></table></td><td></td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>schritten (Anhang 6a)</td><td></td></tr>
<tr><td>2.10.8 Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Anbau von Zuckerrüben</td><td><table><tr><th>Mangel beim Kontrollpunkt</th><th>Kürzung</th></tr><tr><td>a..
Es wurden Herbizide, Insektizide und/oder Fungizide eingesetzt, die nicht den Vorgaben entsprechen. (Anhang 6b)</td><td><s>200</s> 120 % der entsprechenden Beiträge</td></tr></table></td><td></td></tr>
<tr><td>Schafweide

Ziff. 3.7.4 Bst. d, e, f und k

Ziff. 3.7.5 Bst. b, c, g und h

Ziff. 3.7.6 Unvollständige Erfüllung der Anforderungen für Schafe bei Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen</td><td>Aufgehoben

Aufgehoben

<table><tr><th>Mangel beim Kontrollpunkt</th><th>Kürzung</th></tr><tr><td>a..
Fehlende Herdenschutzmassnahmen falls Gesuch für Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen (Art. 47 Abs. 2 Bst. a)</td><td>Reduktion des Sömmerungsbeitrags auf den Ansatz für Umtriebsweide nach Anh. 7 Ziff. 1.6 Bst. b</td></tr></table></td><td>Fraglich ist, wie „fehlende Herdenschutzmassnahmen“ definiert werden.</td></tr>
</table>

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die VSKP begrüsst die Umstellung auf die zeitgemässe digitale Darstellung der landwirtschaftlichen Zonen und Gebiete. Der Zugang zu den Informationen und deren Weiterverwendung wird verbessert.

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die VSKP weist darauf hin, dass die erhöhten Anforderungen (Betriebskonzept, erfolgreiche Betriebsführung, Planungsrechnungen usw.) eine verstärkte Prüfung durch die Vollzugsbehörden notwendig macht. Anforderungen erhöhen, ohne dass diese dann auch geprüft werden, verursacht nur unnötigen Aufwand auf Seiten des Landwirtes.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art.2 Abs. 2 Bst. b	2 Sinngemäss anwendbar sind: b. für gewerbliche Kleinbetriebe: die Artikel 8*a* und 9.	
Art. 3 Erforderliche Betriebsgrösse	1 Investitionshilfen werden nur ausgerichtet, wenn die Betriebsgrösse mindestens einer Standardarbeitskraft (SAK) entspricht. 2 Für Massnahmen und Einrichtungen der Diversifizierung nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe d gilt die minimale Betriebsgrösse für landwirtschaftliche Gewerbe nach den Artikeln 5 und 7 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 19912 über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB). 3 Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) kann ergänzend zu Artikel 3 der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 19983 (LBV) für spezielle Betriebszweige sowie für den produzierenden Gartenbau für die Berechnung der SAK zusätzliche Faktoren festlegen.	Eine SAK entspricht einer Rebfläche von einer Hektare. Setzt man diese in Relation mit den durchschnittlichen Betriebsgrössen im Weinbau, ist das aktuelle Eintrittskriterium zu hoch angesetzt. Die VSKP fordert, dass die Situation in den weinbaugeprägten Kantonen analysiert und der Vorschlag von einer Limite von 0.3 SAK für Dauerkulturen geprüft wird. Als Folge ist auch eine Senkung der Limite nach Art. 51 Abs. 3 für Spezialkulturen auf Fr. 9‘000.- zu prüfen.
Art. 4 Persönliche Voraussetzungen	1 Eine geeignete Ausbildung nach Artikel 89 Absatz 1 Buchstabe f LwG liegt vor, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin über eine der folgenden Qualifikationen verfügt: a. eine berufliche Grundbildung aus dem Berufsfeld landwirtschaft und deren Berufe ~~als Landwirtin/Landwirt~~ mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002[4] (BBG), ~~ergänzt mit einer höheren Berufsbildung nach Arti-~~	Die VSKP lehnt eine erhöhte Anforderung bei der Ausbildung ab. Obwohl in der höheren Berufsbildung betriebswirtschaftlich relevante Themen vertieft behandelt werden, ist sie kein Garant für erfolgreiche Betriebsführung. Auch Landwirte ohne höhere Berufsbildung können ihren Betrieb erfolgreich führen. Wenn eine vertiefte Ausbildung zur Betriebsführung und Betriebswirtschaft nötig sein sollte, müssten entsprechende Kurse in den Regionen angeboten werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~kel 43 BBG im Berufsfeld Landwirtschaft;~~ b. eine Berufsbildung als Bäuerin mit Fachausweis nach Artikel 43 BBG; oder ~~c. eine gleichwertige Qualifikation in einem landwirtschaftlichen Spezialberuf.~~ ~~2 Für die Starthilfe nach Artikel 43 wird als Ergänzung zur Grundbildung nach Absatz 1 Buchstabe a eine ausgewiesene erfolgreiche Betriebsführung während drei Jahren der höheren Berufsbildung gleichgestellt.~~ 3 Bei verheirateten Gesuchstellern oder Gesuchstellerinnen genügt es, wenn ein Ehepartner die Voraussetzungen nach Absatz 1 oder 2 erfüllt. 4 Eine während mindestens ~~fünf~~ drei Jahren ausgewiesene, erfolgreiche Betriebsführung ist einer Qualifikation nach Absatz 1 gleichgestellt. 5 Für Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von Betrieben in Gebieten nach Artikel 3*a* Absatz 1 genügt die Anforderung an die Ausbildung nach Artikel 4 Absatz 2 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 20135 (DZV). 6 Bei vorübergehender Verpachtung des Betriebes im Hinblick auf dessen Übergabe an einen Nachkommen werden Investitionshilfen auch Eigentümern und Eigentümerinnen gewährt, die den Betrieb nicht selbst bewirtschaften. 7 Das BLW legt Inhalte und Beurteilungskriterien für die erfolgreiche Betriebsführung fest.	Bei der Starthilfe widerspricht die Anforderung einer dreijährigen erfolgreichen Betriebsführung dem Zweck der Investitionshilfe, da der Junglandwirt ja erst den Betrieb übernimmt und so keine eigene Buchhaltung vorweisen kann. Zur Beurteilung der erfolgreichen Betriebsführung klare Beurteilungskriterien zu definieren. Insbesondere müssen zukunftsgerichtete und nicht nur vergangenheitsbezogene Werte in die Beurteilung miteinfliessen. Neben der Beurteilung der Buchhaltungsergebnisse sind auch andere Faktoren ausserhalb der Buchhaltung (z. B. Landkauf), die aber objektiv festgestellt werden können, miteinzubeziehen. Für die Beurteilung genügen drei Jahre. Fünf Jahre stellen eine zusätzliche Anforderung dar, die die Aussagekraft nicht erhöht und nur den Zugang zu den Investitionshilfen erschwert.
Art. 5	*Aufgehoben*	*Streichung der Anforderung der Betriebsübernahme unter dem 2.5 fachen Ertragswert* Der Streichung der Anforderung kann zugestimmt werden, unter der Bedingung, dass die neu vorgesehene Bestimmung von Art. 8a umgesetzt wird.
Art. 6 Betriebskonzept	Bei Starthilfen und Investitionen über 500 000 Franken müssen die Zweckmässigkeit der vorgesehenen Investition,	Die VSKP begrüsst die Konkretisierung. Die Anforderungen an das Betriebskonzept dürfen nicht so hoch angesetzt wer-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	die strategische Ausrichtung und die Entwicklung des Betriebes mit einem Betriebskonzept belegt werden.	den, dass ein Landwirt dieses Konzept nicht allein erstellen kann. Zudem wäre es sinnvoll, dass das Konzept in der Folge mit den effektiven Ergebnissen überprüft wird, damit bei Abweichungen Massnahmen ergriffen werden können.
Art. 8 Abs. 4	4 Das BLW legt Inhalte und Beurteilungskriterien für die Berechnung der tragbaren Belastung fest.	Die VSKP begrüsst grundsätzlich eine einheitliche Vorgabe durch das BLW. Die Landwirtschaft muss jedoch in die Ausarbeitung der Beurteilungskriterien einbezogen werden. Eventuell sind die Beurteilungskriterien nach Risiko und Tragbarkeit abstufen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die tragbare Belastung durch den Landwirt selber dargelegt werden kann, indem ihm z. B. geeignete Hilfsmittel zur Verfügung gestellt werden. Es muss verhindert werden, dass die tragbare Belastung nur von einer externen Fachstelle erstellt werden kann.
Art. 8a Eigenmittel	~~1 Investitionshilfen, mit Ausnahme der Starthilfe nach Artikel 43, werden gewährt, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin mindestens 15 Prozent der Restkosten (Investitionskosten abzüglich öffentlicher Beiträge) mit eigenen Mitteln finanziert.~~ ~~2 Leistungen Dritter und die Differenz zwischen die Belastungsgrenze und den verzinslichen Grundpfandschulden des landwirtschaftlichen Betriebes vor der Investition können als Eigenmittel angerechnet werden.~~ 3 Die Investitionskosten sind mit Kostenberechnungen zu belegen. Für Kosten von mehr als 150 000 Franken je Elementgruppe ist ~~sind~~ mindestens ~~drei~~ eine vergleichbare Offerte~~n~~ einzuholen.	Die VSKP lehnt die Anforderungen an die minimale Eigenfinanzierung ab. Das Einholen von 3 Offerten ist sinnvoll jedoch nicht überall realistisch, insbesondere in Randgebieten. Die VSKP fordert, dass mindestens eine Konkurrenzofferte eingeholt werden muss, unter der Bedingung, dass die Vergabe weiterhin freihändig erfolgen muss .
Art. 9 Abs. 2 und 3	2 Für Pächter oder Pächterinnen nach Absatz 1 reicht ein unselbständiges Baurecht aus, sofern der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin dem Pächter oder der Pächterin für die Dauer von mindestens 20 Jahren ermöglicht, ein Grundpfandrecht in der Höhe des benötigten Fremdkapitals	Die VSKP begrüsst die Anpassungen in Abs. 2. Die Formulierung in Abs. 3 ist unklar. Richtigerweise soll nur ein IK gesprochen werden, wenn die Dauer des Pachtvertrages gleich oder länger als die vereinbarte Rückzahlungsfrist

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	zu errichten. 3 Wird ein Bauvorhaben von Pächtern oder Pächterinnen nach Absatz 2 nur mit einem Investitionskredit unterstützt, so richtet sich die Dauer der grundpfändlichen Sicherheit des Kredits sowie des Pachtvertrags nach der vertraglich vereinbarten Rückzahlungsfrist.	beträgt.
Art. 14 Abs. 1 Bst. j	1 Beiträge werden gewährt für: j. landwirtschaftliche Planungen zur Unterstützung von landwirtschaftlichen Interessen Infrastrukturprojekten im öffentlichen Interesse.	Die VSKP begrüsst die Anpassung, aber nur mit der vorgeschlagenen Ergänzung. Die Anforderung an eine unterstützungsberechtigte landwirtschaftliche Planung muss näher beschrieben werden. Wird im Rahmen eines Infrastrukturprojektes eine landwirtschaftliche Planung durchgeführt (z. B. Hochwasserschutz, Renaturierung, Strassenbau usw.), ist die landwirtschaftliche Planung nur unterstützungsberechtigt, wenn im Zielkatalog des Projektes die landwirtschaftlichen Interessen (z. B. Erhalt des Kulturlandes, Erhalt und Förderung zukunftsträchtiger Betriebsstrukturen usw.) aufgeführt sind. Eine landwirtschaftliche Planung, die nur als Alibi durchgeführt wird, soll nicht unterstützt werden.
Art. 18 Abs. 3	3 In allen Zonen werden Beiträge gewährt für bauliche Massnahmen zur Verwirklichung ökologischer Ziele. Das BLW legt die zu unterstützenden baulichen Massnahmen fest.	Es ist zu prüfen, ob bauliche Massnahmen für ökologische Ziele zu Lasten des Landwirtschaftsbudgets erfolgen sollen.
Art. 37 Abs. 6 Bst. b	6 Die bestimmungsgemässe Verwendungsdauer beträgt: b. für landwirtschaftliche Gebäude 20 Jahre	Die VSKP begrüsst die Bestimmung, welche im Sinne einer höheren Flexibilität sinnvoll ist.
Art. 43 Abs. 1 und 4	1 Die Starthilfe wird bis zur Vollendung des 35. Altersjahres gewährt. 4 Der Investitionskredit für die Starthilfe beträgt für Betriebe ab einer Betriebsgrösse von 5,0 SAK maximal 270 000 Franken.	
Art. 44 Abs. 1 Bst. b und c und	1 Eigentümer und Eigentümerinnen, die den Betrieb selber	*neu in Art. 49 Abs. 1 Bst. f*

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Abs. 2 Bst. b	bewirtschaften, können Investitionskredite erhalten für: *d. Aufgehoben* c. den Kauf von Wohn- und Ökonomiegebäuden von Dritten, anstelle einer baulichen Massnahme; 2 Pächter und Pächterinnen erhalten Investitionskredite für: b. den Kauf eines landwirtschaftlichen Gewerbes von Dritten, sofern sie dieses c. mindestens sechs Jahre selbst bewirtschaftet haben.	Die VSKP begrüsst die Anpassung.
Art. 47 Minimaler Investitionskredit	Investitionskredite unter 20 000 Franken werden nicht gewährt.	Die VSKP begrüsst die Anpassung.
Art. 48 Abs. 1, 1bis und 2 Einleitungssatz	1 Die Investitionskredite sind innert folgender Fristen ~~innerhalb von 15 Jahren~~ zurückzuzahlen. a. 8-12 Jahre für Starthilfe; b. 12-20 Jahre für den Kauf, Neu- und Umbau sowie die Sanierung von Wohn- und Ökonomiegebäuden; c. 8-15 Jahre für Ökonomiegebäude für Schweine und Geflügel sowie für pflanzenbauliche Produkte und deren Aufbereitung oder Veredelung und für Massnahmen nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben d-e und Absatz 3 sowie Artikel 45; d ~~1bis~~ Unabhängig von der Frist nach Absatz 1 beträgt die minimale jährliche Rückzahlung 4000 Franken. 2 Der Kanton kann die Rückzahlungen innerhalb der maximalen Frist nach Absatz 1 Buchstaben a-c:	Die VSKP lehnt die Verkürzung der Rückzahlungsdauer für Wohn- und Ökonomiegebäude ab, da die bisherigen maximalen Tilgungsfristen der Art der Investitionen angepasst waren. Die Liquidität darf nicht gefährdet werden. Die Möglichkeit einer Stundung würde zudem massiv eingeschränkt.
Art. 49 Abs. 1 Bst. f	1 Mit Investitionskrediten werden unterstützt: f. der Neubau, der Umbau und die Sanierung von Alpgebäuden inklusive Einrichtungen sowie der Kauf derselben von Dritten anstelle des Neubaus.	Verschiebung der Alpgebäude ausschliesslich zu den gemeinschaftlichen Massnahmen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 51 Abs. 3, 6 und 7	3 Investitionskredite unter 30 000 Franken werden nicht gewährt. 6 Der maximale Investitionskredit bei Neubauten beträgt für Alpgebäude je GVE 6000 Franken. Die Abstufungen der Investitionskredite pro Element, Gebäudeteil oder Einheit werden durch das BLW in einer Verordnung festgesetzt. 7 Verzichtet ein Gesuchsteller oder eine Gesuchstellerin freiwillig auf Beiträge nach Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b, so wird für Alpgebäude der zweifache Ansatz für Investitionskredite ausgerichtet.	Die VSKP begrüsst die Anpassung generell. Als Folge der Forderung zu Art. 3 ist die Schaffung einer kantonalen Möglichkeit für die Senkung des Mindestbetrags für Spezialkulturen auf Fr. 9‘000.- zu prüfen.
Art. 52 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. d, Abs. 1bis und Abs. 2	1 Die Investitionskredite sind innert folgender Fristen zurückzuzahlen: d. *Aufgehoben* 1bis Unabhängig von den Fristen nach Absatz 1 Buchstaben a und b beträgt die minimale jährliche Rückzahlung 6000 Franken. 2 Der Kanton kann die Rückzahlungen innerhalb der Fristen nach Absatz 1 Buchstaben a und b: a. um höchstens zwei Jahre aufschieben; b. für ein Jahr stunden, falls sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditempfängers oder der Kreditempfängerin unverschuldet verschlechtern.	Die VSKP begrüsst die Änderungen.
Art. 55 Abs. 2	2 Der Grenzbetrag beträgt: a. 450 000 Franken bei Investitionskrediten; b. 600 000 Franken bei Baukrediten.	Der Grenzbetrag wird erhöht.
Art. 59 Abs. 2	2 Anstelle eines Widerrufs gestützt auf Absatz 1 Buchstabe a oder c kann der Kanton bei einer Verpachtung ausserhalb der Familie oder bei einem Verkauf des Betriebes oder des Unternehmens den Investitionskredit zu gleichen Bedingungen an den Nachfolger oder die Nachfolgerin übertragen, sofern dieser oder diese die Bedingungen nach Artikel 8 Absatz 1 erfüllt, die verlangte Sicherheit gewährleistet	Die VSKP begrüsst die Änderungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	und kein Ausschlussgrund nach Artikel 12 vorliegt. Artikel 60 bleibt vorbehalten.	
Art. 63b Übergangsbestimmung zur Änderung vom ….. 2017	Gesuche, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom … 2017 beim Kanton eingereicht wurden, werden in Bezug auf die persönlichen Voraussetzungen nach Artikel 4 und auf die Eigenmittel nach Artikel *8a* noch bis zum 1. Januar 2019 nach bisherigem Recht beurteilt.	Die VSKP begrüsst die Änderungen.
Verordnung vom 11. September 19966 über den zivilen Ersatzdienst *Art. 6 Abs. 1 Bst. c*	1 Die Vollzugsstelle setzt zivildienstpflichtige Personen ein: c. in landwirtschaftlichen Betrieben, die Investitionshilfen erhalten, zur Strukturverbesserung im Rahmen von Projekten nach den Artikeln 14, 18, 44 und 49 Absatz 1 Buchstabe f SVV.	Die VSKP begrüsst die Änderungen.

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Berechtigung für Betriebshilfedarlehen ist mit der SVV abzugleichen: wer IK erhält, soll auch für Betriebshilfedarlehen berechtigt sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Erforderliche Betriebsgrösse	1 Darlehen werden nur ausgerichtet, wenn die Betriebsgrösse mindestens einer Standarbeitskraft (SAK) entspricht. 2 Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) kann ergänzend zu Artikel 3 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 19982 für spezielle Betriebszweige für die Berechnung der SAK zusätzliche Faktoren festlegen.	Keine Bemerkungen
Art. 3 Erforderliche Betriebsgrösse in gefährdeten Gebieten	1 In Gebieten des Berg- und Hügelgebiets, in denen die Bewirtschaftung oder eine genügende Besiedelungsdichte gefährdet ist, beträgt die erforderliche Betriebsgrösse mindestens 0,60 SAK. 2 Das BLW legt die Kriterien für den Entscheid fest, ob ein Betrieb in einem gefährdeten Gebiet liegt.	Keine Bemerkungen
Art. 7 Abs. 3 und 4	3 Die Kantone können für Betriebshilfedarlehen eine Obergrenze je Betrieb festlegen. 4 Die Obergrenze darf nicht unter 200 000 Franken liegen.	Evtl. ist die Mindestobergrenze zu erhöhen.
Art. 10 Abs. 2	2 Der Grenzbetrag beträgt 450 000 Franken, einschliesslich Saldo früherer Investitionskredite und Betriebshilfedarlehen.	Kantone müssen dem Bund weniger Gesuche vorlegen, was den Prozess beschleunigt.

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Dem relativ tiefen Betrag der Finanzhilfe (maximal Fr. 20‘000) entsprechend ist es wichtig, dass die Verfahren für die Gesuchseinreichung und die Gewährung sehr vereinfacht gestaltet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Bst. d	Diese Verordnung regelt: d. die Finanzhilfe des Bundes an Trägerschaften für Vorabklärungen zur Entwicklung innovativer Projekte.	Es müssen sehr einfache administrative Prozesse eingeführt werden und es braucht eine gewisse Flexibilität für eine situationsgerechte Interpretation des Innovations-Begriffs.
Art. 10 Finanzhilfen für Vorabklärungen zur Entwicklung innovativer Projekte	1 Für Vorabklärungen zur Entwicklung innovativer Projekte in der Landwirtschaft können Finanzhilfen an die Trägerschaften dieser Projekte gewährt werden. 2 Gesuche für Finanzhilfen für Vorabklärungen müssen enthalten: a. eine Projektbeschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Ziele und Teilziele, der Zielgruppen, der Handlungsschritte sowie der Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Trägerschaft; b. ein Budget sowie einen Finanzierungsplan. 3 Die Finanzhilfe beträgt höchstens 50 Prozent der Kosten der Trägerschaft für die Vorabklärung, höchstens aber 20 000 Franken. 4 Das BLW prüft die Gesuche und entscheidet über die Gewährung der Finanzhilfen.	Die Harmonisierung der Regelungen in Art. 10 der Landwirtschaftsberatungsverordnung und der QuNaV ist positiv und stellt eine Massnahme zur administrativen Vereinfachung dar.

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Abs. 2	2 Das BLW überprüft die Zollansätze monatlich und setzt sie so fest, dass die Preise für importierten Zucker, zuzüglich Zollansätze und Garantiefondsbeitrag (Art. 10 Landesversorgungsgesetz vom 8. Okt. 19822; LVG), den Marktpreisen in der Europäischen Union entsprechen, mindestens aber 600 Franken je Tonne betragen.	Zur Absicherung eines Mindestpreises für Zucker und damit zur Erhaltung des Zuckerrübenanbaus sind sofort dringende Anpassungen beim Grenzschutz nötig. Durch die einseitigen Anpassungen der Zuckermarktordnung in der EU muss in der Schweiz ein Mindestzuckerpreis und damit ein Sicherheitsnetz für die inländische Produktion definiert werden.
Art. 6 Zollansätze für Getreide zur menschlichen Ernährung	3 Der Zollansatz wird nur angepasst, wenn die Preise für importierten Weizen, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag, eine bestimmte Bandbreite überschreiten. Die Bandbreite ist überschritten, wenn die Preise mehr als 3 Franken je 100 Kilogramm nach oben oder unten vom Referenzpreis abweichen. Die Belastung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung) darf ~~23~~ **30** Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten.	Indem ein Referenzpreis festgelegt wird, ist das Ziel erreicht, da die Importe innerhalb einer Bandbreite getätigt werden.
Art. 44 Ausnahmen im Handelsverkehr	Bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen, für die es kein Zollkontingent nach Anhang 3 gibt, können Mengen bis 20 Kilogramm brutto ohne GEB eingeführt werden.	Die VSKP begrüsst grundsätzlich die Vereinfachung. Da es bei den Tomaten auch genveränderte Sorten gibt, welche zugelassen sind, ist die im Kommentar zur Verordnungsänderung angegebene Begründung fragwürdig.
Ziff. 15 15. Marktordnung Getreide und verschiedene Samen und Früchte zur menschlichen Ernährung	Erhöhung des Ausserkontingents-Zollansatz auf Fr. 50.-/dt für Brotgetreide bezüglich des Zollkontingents Nr. 27.	Die VSKP fordert eine Erhöhung des Ausserkontingent-Zollansatzes.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 17</td><td>17. Marktordnung Sämereien

Für die Einfuhr der aufgeführten Erzeugnisse ist eine GEB erforderlich. Ausnahmen sind in der 3. Spalte vermerkt.

Marktordnungsspezifische Vorschriften sind in der Vermehrungsmaterial-Verordnung vom 7. Dezember 1998 (SR 916.151) festgelegt.

[1] Aufgeführt sind vom Generaltarif abweichende Zollansätze. Im Gebrauchstarif www.tares.ch sind weitere anwendbare Zollansätze einsehbar.

<table>
<tr><th>Tarifnummer</th><th>Zollansatz je 100 kg brutto [1] (CHF)</th><th>Anzahl kg brutto ohne GEB-Pflicht</th><th>Ergänzungen</th></tr>
<tr><td>0713.5015</td><td>0.00</td><td>keine GEB-Pflicht</td><td></td></tr>
<tr><td>0713.5018</td><td>0.00</td><td>keine GEB-Pflicht</td><td></td></tr>
<tr><td>1201.1000</td><td>0.10</td><td>20</td><td></td></tr>
<tr><td>1202.3000</td><td>0.10</td><td>keine GEB-Pflicht</td><td></td></tr>
<tr><td>1207.2100</td><td>0.10</td><td>20</td><td></td></tr>
<tr><td>1209.1090</td><td>0.00</td><td>20</td><td></td></tr>
<tr><td>1209.2100</td><td>0.00</td><td>keine GEB-Pflicht</td><td></td></tr>
<tr><td>1209.2200</td><td>0.00</td><td>keine GEB-Pflicht</td><td></td></tr>
<tr><td>1209.2300</td><td>0.00</td><td>keine GEB-Pflicht</td><td></td></tr>
<tr><td>1209.2400</td><td>0.00</td><td>keine GEB-Pflicht</td><td></td></tr>
<tr><td>1209.2500</td><td>0.00</td><td>keine GEB-Pflicht</td><td></td></tr>
<tr><td>1209.2919</td><td>0.00</td><td>keine GEB-Pflicht</td><td></td></tr>
<tr><td>1209.2960</td><td>0.00</td><td>keine GEB-Pflicht</td><td></td></tr>
<tr><td>1209.2970</td><td>0.50</td><td>20</td><td></td></tr>
<tr><td>1209.2980</td><td>0.00</td><td>keine GEB-Pflicht</td><td></td></tr>
</table></td><td>Die VSKP begrüsst grundsätzlich die Vereinfachung. Da es bei den Tomaten auch genveränderte Sorten gibt, welche zugelassen sind, ist die im Kommentar zur Verordnungsänderung angegebene Begründung fragwürdig.</td></tr>
<tr><td>Anhang 3 Zoll- und Teilzollkontingente</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 2</td><td>2. Marktordnung Zucht- und Nutztiere und Rindersperma

<table>
<tr><th>Nummer des Zollkontingents</th><th>Erzeugnis</th><th>Umfang des Zollkontingents (Stück)</th></tr>
</table></td><td>Keine Bemerkungen</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>
<table>
<tr><td>02</td><td>Tiere der Rindviehgattung</td><td>1200</td></tr>
<tr><td>03</td><td>Tiere der Schweinegattung</td><td>100</td></tr>
<tr><td>04</td><td>Das Zollkontingent Nr. 04 wird wie folgt unterteilt:</td><td></td></tr>
<tr><td>04.1</td><td>Tiere der Schafgattung</td><td>500</td></tr>
<tr><td>04.2</td><td>Tiere der Ziegengattung</td><td>100</td></tr>
<tr><td>12</td><td>Samen von Stieren (Dosen/Anwendungseinheiten)</td><td>800‘000</td></tr>
</table>
Vom Generaltarif abweichende Angaben sind fett gedruckt
</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 5 Nummern 09, 09.1 und 09.2</td><td>
5. Marktordnung Eier und Eiprodukte
<table>
<tr><td>Nummer des Zollkontingents</td><td>Erzeugnis</td><td>Umfang des Zollkontingents (t)</td></tr>
<tr><td>09</td><td>Vogeleier in der Schale, davon</td><td>34‘735</td></tr>
<tr><td>09.1</td><td>Konsumeier</td><td><s>17‘428</s>
16‘428</td></tr>
<tr><td>09.2</td><td>Verarbeitungseier für die Nahrungsmittelindustrie</td><td>17‘307</td></tr>
</table>
</td><td>Das Teilzollkontingent für Konsumeier ist weiterhin provisorisch nach Bedarf zu erhöhen. Damit ist besser gewährleistet, dass auf ein sich rasch änderndes Marktumfeld reagiert werden kann</td></tr>
<tr><td>Anhang 4</td><td>
Freigabe des Zollkontingents Brotgetreide
<table>
<tr><td>Zollkontingentsteilmenge</td><td>Periode für die Einfuhr zum Kontingentszollansatz</td></tr>
<tr><td>12‘000 t brutto</td><td>8. Januar – 31. Dezember</td></tr>
</table>
</td><td>Keine Bemerkungen</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	12‘000 t brutto 5. März – 31. Dezember 12‘000 t brutto 7. Mai – 31. Dezember 12‘000 t brutto 2. Juli – 31. Dezember 12‘000 t brutto 3. September – 31. Dezember 12‘000 t brutto 5. November – 31. Dezember	

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die VSKP nimmt erfreut zur Kenntnis, dass der Bund die Absatzförderung als wichtiges Element der Agrarpolitik und der Qualitätsstrategie der einheimischen Landwirtschaft erachtet. Diese ist unbedingt im bisherigen Rahmen aufrecht zu erhalten oder gar auszubauen. Die Mittel haben eine nicht zu unterschätzende Hebelwirkung (Multiplikatoreffekt). Wenn es durch Werbe- und Absatzförderungsmittel gelingt, dass die Produzenten ihre Erzeugnisse mit Wertschöpfung verkaufen können, ist das für Bäuerinnen und Bauern die beste Art, Einkommen zu generieren.

Die Preisdifferenzen zwischen Schweizer Landwirtschaftsprodukten und Schweizer Lebensmittel sind im Vergleich zum Ausland erheblich. Das sichtbarmachen der Mehrwerte von Schweizer Erzeugnissen erfordert eine kontinuierliche Kommunikation gegenüber den Konsumentinnen und Konsumenten. Die Schweiz ist nicht nur eine 'Hochpreisinsel', sondern auch eine 'Hoch-Qualitäts-Insel'. Die Kommunikation über diese Mehrwerte ist nicht nur auf dem Inlandmarkt, sondern ebenso für die Bearbeitung der Exportmärkte unverzichtbar.

Die Mittel sind auch aus der Optik der „gleich langen Spiesse" wichtig, da in der EU und darüber hinaus fast alle anderen Länder auch erhebliche staatliche Mittel für die Absatzförderung einsetzen. Zu erwähnen sind hier als Beispiel die vielen Länderauftritte an der Internationalen Grünen Woche in Berlin, die vollumfänglich durch ihre Staaten (bsp. Norwegen) finanziert werden. In Anbetracht dessen, dass insbesondere auch die EU ihre Mittel für die Absatzförderung – auch zur Absatzförderung in Drittländern – stetig erhöht, ist eine Reduktion dieser Mittel in der Schweiz ein falsches Signal.

Hinzu kommt, dass die Absatzförderung eine der wenigen Massnahmen ist, die in Bezug auf die Marktstrukturen und Wettbewerb keinerlei Nachteile aufweist.

Die VSKP ist nicht einverstanden, dass der Ko-Finanzierungsanteil des Bundes von aktuell 50 auf neu 40 Prozent reduziert werden soll. Das bisherige System hat sich bestens bewährt und verlangt mit der Eigenmittelanforderung von 50 Prozent von den Organisationen bereits ein hohes Mass an Eigenverantwortung. Ein sehr grosses Problem würde die neue Regelung bezüglich Planungssicherheit verursachen, da jeweils bis im November Ungewissheit über die zugeteilten Mittel herrschen würde. Darunter würde die Qualität der Massnahmen leiden, da Organisationen mit einem vergleichsweise kleinen Werbebudget gewisse Massnahmen nicht oder allenfalls Teile davon erst sehr kurzfristig umsetzen könnten. Dadurch würde eine seriöse Planung verunmöglicht. Schliesslich stellen wir die Aussage der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) bettreffend der Optimierung des Controllings in Frage, da bereits heute sehr umfassende Wirkungskontrollen und Berichte zu den Projekten erstellt und eingereicht werden.

Die VSKP begrüsst die Absicht, dass der Zusammenarbeit *über die ganze Wertschöpfungskette* als Kriterium für die Absatzförderung mehr Gewicht als bisher beigemessen wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 *Zweck*	[1] Mit dieser Verordnung sollen die Markterlöse der schweizerischen Landwirtschaft gesteigert werden. [2] Die Finanzhilfen nach dieser Verordnung bezwecken: a. eine Erhöhung des Konsums von schweizerischen Landwirtschaftsprodukten gegenüber ausländischen Konkurrenz- und Substitutionsprodukten; b. die Verschiebung der Konsumpräferenzen zugunsten von möglichst wertschöpfungsstarken schweizerischen Landwirtschaftsprodukten; c. den Erhalt und den Ausbau der Exporte von schweizerischen Landwirtschaftsprodukten; d. die Erschliessung neuer Märkte im Ausland und die Diversifizierung der Exporte von schweizerischen Landwirtschaftsprodukten; e. die Bekanntmachung der von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen.	
Art. 1a *Unterstützte Vorhaben*	[1] Die Finanzhilfen nach dieser Verordnung können gewährt werden für: a. national oder überregional organisierte Vorhaben zur Absatzförderung für schweizerische Landwirtschaftsprodukte; b. die Bekanntmachung der von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen; c. Exportinitiativen. [2] Unterstützt werden insbesondere: a. Konzeption, Produktion und Mediakosten von Basiswerbung, Direkt-Marketing-Massnahmen sowie E-Kommunikation; b. Massnahmen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit; c. die Teilnahme an Messen, Ausstellungen, Events sowie Sponsoringaktivitäten; d. Verkaufsförderungsaktivitäten am Verkaufspunkt; e. Layout und Design gemeinsamer Verpackungsgestaltungen, wenn sie die Wiedererkennbarkeit der Schweizer Herkunft sicherstellen; Voraussetzung dafür ist, dass es ein einheitliches Erscheinungsbild/Logo über alle Branchen und die gesamte Wertschöpfungskette von Werbung bis zu den Produkten am Verkaufspunkt gibt und dieses auch eingesetzt wird. f. Marktforschungsprojekte und Marketing-Controlling.	Art. 1a Abs. 2 Bst. e Verpackungsgestaltung darf nur dann unterstützt werden, wenn diese im Zusammenhang mit einem einheitlichen Auftritt aller mit Absatzförderungsmitteln unterstützter Produktebereiche steht.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Unterstützt werden gemeinsame Vorhaben mehrerer juristischer oder natürlicher Personen. Vorhaben Einzelner werden nicht unterstützt.	
Art. 2	Nicht unterstützt werden: h Massnahmen zugunsten von Tabak, ~~Spirituosen~~ und Betäubungsmitteln nach Artikel 1 des Betäubungsmittelgesetzes vom 3. Oktober 1951.	Die VSKP fordert die Aufhebung des Ausschlusses von Spirituosen von Absatzförderungsmassnahmen. Spirituosen sind landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte wie bspw. Wein oder Käse. Durch den Ausschluss wurden die Obstproduzenten, besonders jene mit Hochstamm-Obstbäumen, benachteiligt.
Art. 3 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2	[1] Als Landwirtschaftsprodukte im Sinne dieser Verordnung gelten: a. verwertbare Erzeugnisse aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung; [2] Die Produkte müssen die Anforderungen an schweizerische Herkunftsangaben nach den Artikeln 48, 48a und 48b des Markenschutzgesetzes vom 28. August 1992 und nach der Verordnung vom 2. September 2015 über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel erfüllen.	
Art. 4 Abs. 3 und 4	[3] Es sind nur Kosten anrechenbar, die unmittelbar für die Realisierung des Vorhabens anfallen und für die Umsetzung der Massnahmen nach Artikel 1a Absatz 2 erforderlich sind. [4] Nicht anrechenbar sind insbesondere folgende Aufwendungen: a. Reserven, Rückstellungen und Amortisationen; b. Spesen und Sitzungsgelder der Trägerschaften; c. Kosten für Personalbeschaffungen, interner Aus- und Weiterbildung sowie Personalanlässe; d. Mitgliederbeiträge.	
Art. 5 Abs. 2 Bst. d	[2] Nicht als eigene finanzielle Mittel gelten insbesondere: d. Finanzhilfen und Abgeltungen des Bundes, ~~der Kantone und der Gemeinden.~~	Sofern Doppelsubventionierung von Bundesmitteln ausgeschlossen werden kann, sollen Mittel von Kantonen und Gemeinden weiterhin angerechnet werden dürfen. Es handelt sich hier um getrennte Ebenen, die über eigene Rechnungen und Haushalte verfügen.
Art. 8 *Höhe und Art der Finanzhilfen*	[1] Die Finanzhilfe beträgt ~~höchstens 40~~ 50 Prozent der anrechenbaren Kosten. [2] ~~Sie kann höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten betragen, wenn das Vorhaben:~~	- Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Ko-Finanzierungsanteil von aktuell 50 auf neu 40 Prozent reduziert werden soll. Der Bericht der EFK ortet KEIN Potenzial bei der Mittelhöhe

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~a. aufgrund der Beurteilung nach Artikel 13a als besonders förderungswürdig eingestuft wird; oder~~ ~~b. einem Förderschwerpunkt nach Artikel 13 Absatz 1 entspricht.~~ [3] Für imagebildende Massnahmen an internationalen Grossanlässen von nationaler Bedeutung kann von den Höchstsätzen nach ~~den Absätzen 1 und 2~~ Absatz 1 abgewichen werden.	(siehe auch „Allgemeine Bemerkungen“). - Das bisherige System hat sich bestens bewährt und verlangt von den Organisationen bereits ein hohes Mass an Eigenverantwortung. - Die Einführung eines Bonussystems schafft nicht die gewünschten Anreize. Antragssteller mit einem grösseren finanziellen Volumen können das angedachte Bonussystem besser erfüllen – eine objektive proportionale Mittelverteilung ist nicht gewährleistet. - Das neue Bonussystem bietet keine Planungssicherheit. Wenn erst Ende Jahr bekannt wird, wie hoch der Ko-Finanzierunganteil im Folgejahr sein wird, laufen bewährte Massnahmen in Gefahr, aus dem Portfolio gestrichen zu werden. - Die Reduktion des Ko-Finanzierungsanteils hat eine kontraproduktive Wirkung: Der Innovationsgedanke wird keineswegs unterstützt sondern eingeschränkt. Der höhere Einsatz von Eigenmitteln verhindert, dass gemäss Art. 9c Ergänzende Kommunikationsprojekte eingereicht werden können. - Da das Bonussystem zum Zeitpunkt der Vernehmlassung noch nicht bekannt ist, ist auf dessen Umsetzung zu verzichten.
Art. 9 *Anforderungen an die unterstützten Massnahmen*	[1] Die Vorhaben müssen die folgenden Anforderungen erfüllen: a. Die Massnahmen müssen einem der Zwecke nach Artikel 1 Absatz 2 dienen. b. Die Massnahmen müssen auf die spezifischen Marktverhältnisse und Kommunikationsziele abgestimmt sein. c. Die Massnahmen müssen der Vermittlung der besonderen Vorzüge von schweizerischen Landwirtschaftsprodukten oder von deren Herstellungsmethoden dienen. d. Die eingesetzten Mittel müssen in einem angemessenen Verhältnis zur erzielten Wertschöpfung und zu den Wirkungszielen stehen.	Im Sinne der administrativen Vereinfachung ist zwingend zu beachten, dass kein zusätzlicher Bearbeitungsaufwand entsteht.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	e. Die erforderlichen eigenen finanziellen Mittel müssen vorhanden sein. f. Die Massnahmen dürfen nicht auf vergleichender Werbung gegenüber anderen schweizerischen Landwirtschaftsprodukten beruhen. g. Die Massnahmen müssen sich auf die Ziele der Qualitätsstrategie der schweizerischen Land- und Ernährungswirtschaft nach Artikel 2 Absatz 3 LwG beziehen. h. Die Massnahmen und die regionalen Teilprojekte müssen Bestandteil eines einheitlichen Kommunikationskonzeptes der nationalen oder überregionalen Trägerschaft sein und durch diese koordiniert werden. [2] Die Gesuchstellenden müssen über eine mittel- bis langfristige Strategie verfügen. Diese ist mindestens alle vier Jahre zu aktualisieren. [3] Die Gesuchstellenden müssen für jedes Realisierungsjahr qualitative und quantitative Ziele für das Gesamt- und die Teilprojekte festlegen und über ein entsprechendes Konzept für das Marketing-Controlling verfügen. [4] Sie müssen für das gesamte Vorhaben Ziele festlegen, was die Wirkung bei den Zielgruppen und auf den Absatz schweizerischer Landwirtschaftsprodukte betrifft. Diese Wirkungsziele sind mindestens alle vier Jahre zu aktualisieren. [5] Die Gesuchstellenden müssen eine unabhängige Revisionsstelle mit der Prüfung der Buchhaltung beauftragen.	
2. Abschnitt: Absatzförderung und Bekanntmachung gemeinwirtschaftlicher Leistungen		
Art. 9a *National organisierte Vorhaben*	[1] Unterstützt werden können national organisierte Vorhaben: a. zu Landwirtschaftsprodukten; b. zur Bekanntmachung der von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen; c. zu folgenden Themenbereichen: 1. Berg- und Alpprodukte nach Artikel 14 LwG; 2. Bio-Produkte nach Artikel 15 LwG; 3. Erzeugnisse mit geschützter Ursprungsbezeichnung (GUB) oder geschützter geografischer Angabe (GGA) nach Artikel 16 LwG;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	4. Regionalprodukte; 5. Produkte aus integrierter Produktion; 6. gemeinsames Herkunftszeichen für schweizerische Landwirtschaftsprodukte; 7. landwirtschaftliche Dienstleistungen im Bereich des Agrotourismus. [2] Je Landwirtschaftsprodukt sowie je Themenbereich nach Absatz 1 Buchstabe c wird jeweils nur ein national organisiertes Vorhaben unterstützt.	
Art. 9b *Überregional organisierte Vorhaben*	Überregional organisierte Vorhaben können für die Bereiche der gemeinsam realisierten Marketingkommunikation sowie für die Erbringung von Dienstleistungen an regional organisierte Vorhaben unterstützt werden.	
Art. 9c *Ergänzende Kommunikationsprojekte*	[1] Für Landwirtschaftsprodukte, für die Bekanntmachung der von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen und für die Themenbereiche nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe c sowie produkt- oder themenübergreifend können ergänzende Kommunikationsprojekte unterstützt werden, welche die folgenden Voraussetzungen erfüllen: a. Sie werden von Zusammenschlüssen von Produzentinnen und Produzenten mit Verarbeiterinnen und Verarbeitern oder Händlerinnen und Händlern sowie gegebenenfalls mit Konsumentinnen und Konsumenten getragen. b. Sie sind gesamtschweizerisch organisiert. c. Sie wenden sich an besondere Zielgruppen, erschliessen neue Absatzkanäle, beruhen auf neuen Kooperationsformen und Partnerschaften, bewirtschaften neue Kommunikationsthemen oder zeichnen sich durch einen anderen innovativen Ansatz in der Kommunikation aus. [2] Diese Projekte können jeweils während höchstens vier Jahren unterstützt werden.	Die Flexibilisierung des Systems kann eine Chance für innovative Projekte sein – aber nur, wenn a) die Mittel nicht im Wettbewerb zu jenen der bewährten Massnahmen stehen und dafür zusätzliche Gelder eingesetzt werden – Art. 9c soll eine Ergänzung und keine Konkurrenzierung sein. b) keine Gefahr der Mittelverzettelung besteht. Das BLW muss sicherstellen, dass nicht ähnliche Projekte gleichzeitig unterstützt werden.
Art. 9d *Ausschreibungen*	[1] Das BLW kann Kommunikationsmassnahmen zu spezifischen Themen ausschreiben. Es kann dabei von den Höchstsätzen der Finanzhilfe nach Artikel 8 Absätze 1 und 2 und von den Anforderungen nach	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Artikel 9c abweichen. [2] Die Ausschreibungen richten sich nach der Bundesgesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen.	
5. Abschnitt: Umsetzung		
Art. 13 *Zuteilung der Mittel*	[1] Die zur Verfügung stehenden Mittel werden ~~aufgrund von Förderschwerpunkten auf die folgenden Förderbereiche~~ wie folgt zugeteilt: a. 80 Prozent für Massnahmen nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe a; b. 15 Prozent für Vorhaben zu Landwirtschaftsprodukten nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe a sowie Vorhaben zu Themenbereichen nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe c sowie überregional organisierte Vorhaben zu Regionalprodukten c. 5 Prozent für Informationsmassnahmen über die von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen. d. 4 Mio. Franken für Exportinitiativen. ~~[2] Die Förderschwerpunkte und die Zuteilung der Mittel auf die Förderbereiche werden periodisch überprüft und angepasst.~~ ~~[3] Die Mittel, die für Vorhaben zu einzelnen Landwirtschaftsprodukten nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe a zur Verfügung stehen, werden den einzelnen Landwirtschaftsprodukten aufgrund von deren Investitionsattraktivität zugeteilt.~~ ~~[4] Die Mittel, die für die einzelnen Themenbereiche nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe c und für überregional organisierte Vorhaben nach Artikel 9b zur Verfügung stehen, werden diesen aufgrund von deren Investitionsattraktivität zugeteilt.~~	Auf die Aufhebung der prozentualen Mittelzuteilung ist zu verzichten. Es besteht die Gefahr, dass finanzstärkere Organisationen entgegen den Marktverhältnissen überproportional Absatzförderungsmittel generieren können. Das angedachte Bonussystem (Förderschwerpunkte und Investitionsattraktivität) schafft nicht die gewünschten Anreize und kann eine objektive, proportionale Mittelverteilung nicht gewährleisteten. Da das Bonussystem zum Zeitpunkt der Vernehmlassung noch nicht bekannt ist, ist auf dessen Umsetzung zu verzichten.

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine allgemeinen Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 55 Abs. 4 Einleitungstext, Bst. c und e und 5	[4] Pflanzenschutzmittel, die nach Artikel 36 zugelassen sind, müssen nach den entsprechenden ausländischen Bestimmungen gekennzeichnet sein. Die Etikette muss identisch sein mit derjenigen, die im Ausland verwendet wird. Zudem müssen sie gekennzeichnet sein mit: c. dem Gehalt an flüchtigen organischen Verbindungen (VOC-Gehalt) gemäss der Stoff-Positivliste nach Anhang 1 der Verordnung vom 12. November 1997 über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV); e. der Chargennummer und dem Herstellungsdatum der Formulierung; bei Produkten, die im Ausland nach Artikel 52 (Parallelhandel) der Verordnung (EU) Nr. 1107/2009 zugelassen sind, sind die Chargennummer und das Produktionsdatum der Formulierung, die im Ursprungsmitgliedstaat gemäss der Verordnung (EU) Nr. 1107/2009 angewendet sind, zu verwenden. [5] Für die Kennzeichnung nach Absatz 4 Bst. a können die von der Zulassungsstelle abgegebenen Packungsbeilagen verwendet werden.	Die Möglichkeit zum Parallelimport hat auf den Schweizer PSM-Markt eine nicht zu unterschätzende preisdämpfende Wirkung. Die in der Vernehmlassung angeprangerte Geschäftspraxis hat zu einer grossen Dynamik bei den Preisen für PSM geführt, was aus Sicht des VSKP positiv ist. Mit der Anpassung (Belassung Original-Chargennummer und Herstellungsdatum) soll die Rückverfolgbarkeit von importierten Pflanzenschutzmitteln für die Behörden verbessert werden. Die geplante Anpassung hebelt jedoch die Möglichkeiten zum Parallelimport faktisch aus, weil dadurch die Hersteller gezielt günstige Bezugsquellen von Originalprodukten im Ausland stilllegen können. Dies entspricht nicht dem ursprünglichen Sinn des Gesetzgebers. Wir schlagen darum die Verwendung eigener Chargennummer in Verbindung mit einer Aufzeichnungspflicht vor. Dies gewähreistet sowohl die Rückverfolgbarkeit der Waren als auch das Funktionieren des Parallelhandels im ursprünglichen Sinne.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Auch die Kontrollbehörden können mit den Original-Chargen ohne Hilfe durch die Zulassungsinhaber nichts anfangen. Es macht darum für die Rückverfolgbarkeit keinen Unterschied, ob die Behörde ihre Informationen von der Zulassungsinhaberin direkt oder von der Importeurin erhält. Das Weiterfunktionieren des Parallelhandels ist auf diese Weise jedoch gewährleistet.
Anhang 11 Ziff. 6	Auf der Verpackung eines Pflanzenschutzmittels müssen die folgenden Angaben deutlich lesbar und dauerhaft angebracht sein: 6. die Chargennummer und das Herstellungsdatum der Formulierung;	

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6a Beitrag für die In-situ-Erhaltung von PGREL	[1] Für In-situ-Erhaltungsflächen können Beiträge ausgerichtet werden, wenn die folgenden Bewirtschaftungsziele erreicht werden: a. natürliche genetische Vielfalt beibehalten; b. keine wesentliche Veränderung der botanischen Zusammensetzung. [2] Die beitragsberechtigten Flächen werden aufgrund folgender Kriterien ausgewählt: a. botanische Zusammensetzung; b. Bewirtschaftung; c. geografische Verteilung; d. Anzahl Hektaren. [3] Beitragsberechtigt sind Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen, die die Anforderungen nach Artikel 3 Absätze 1 und 2 und den Artikeln 5–7 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV) sowie den ökologischen Leistungsnachweis erfüllen. [4] Der Beitrag beträgt 450 Franken pro Hektare und Jahr. [5] Das BLW entscheidet über die Beitragsberechtigung. Es kann vorsehen, dass die Kantone die Gesuche vorprüfen. [6] Die Beiträge können solange ausgerichtet werden, wie die Bewirtschaftungsziele erreicht werden. [7] Die Verfahren für die Auszahlung der Beiträge und Kontrollen der Bewirtschaftungsziele richten sich sinngemäss nach den Bestimmungen des 3. Titels DZV. Der Vollzug obliegt den Kantonen.	Die VSKP begrüsst die Änderung in den Grundzügen. Bedingung zur Anmeldung für in-situ Erhaltungsflächen ist eine Vegetationsaufnahme, die grundsätzlich der Bauer zahlen muss. Ob er Beiträge erhalten könnte ist für den Landwirt nicht abschätzbar. Dies hängt nicht in erster Linie von der Qualität seiner Flächen ab, sondern davon, ob in der Subgruppe, in die seine Flächen gehören, andere, „passendere“ Flächen angemeldet sind. Will der Landwirt mitmachen, muss er zuerst investieren. Mit diesem System investiert er in eine Blackbox, ohne seine Chancen auf Erfolg zu kennen. Davon werden in erster Linie die Stellen, die die Vegetationsaufnahmen erstellen, profitieren. Die maximale Fläche, für die ein Bauer Beiträge erhalten kann, sind 2 ha. Pro ha erhält er CHF 450, er kann damit pro Jahr max. CHF 900 erhalten. Ein Bauer wird sich daher kaum anmelden, da es sich für ihn mit den Kosten für die Vegetationsaufnahme kaum lohnt. Dass in-situ-Erhaltungsflächen gefunden werden, liegt auch im Interesse des Bundes. Aus Sicht des VSKP wäre es zielführender, wenn Personen /Stellen, die eine Übersicht über die Pflanzenver-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		bände der Region haben (Futterbauberater, Ackerbaustellenleiter, o.ä.) direkt Flächen vorschlagen. Zudem schlägt Die VSKP ein angepasstes Finanzierungsmodell für die Vegetationsaufnahmen vor, beispielsweise eine Kostenteilung für die Vegetationsaufnahmen zwischen Bund und Landwirt von 50:50.

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die VSKP begrüsst die Anpassungen. Sie schaffen die Grundlage, damit Daten mit Dritten ausgetauscht werden können. Zudem werden die Informationen zu Kürzungen von Direktzahlungen nicht mehr in Acontrol aufgenommen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 Bst. e und f	Das Informationssystem für Kontrolldaten (Acontrol) enthält folgende Daten: e. Informationen zu Verwaltungsmassnahmen und Strafverfahren nach Anhang 2 Ziffer 3. *f. Aufgehoben*	Verwaltungs- statt Vollzugsmassnahmen und die Aufhebung des Buchstaben f wird vom VSKP begrüsst.
Art. 21 *Beschaffung der Daten für Agate*	Die Daten werden grundsätzlich aus AGIS bezogen. Die Daten, die nicht aus AGIS bezogen werden können, müssen vom Benutzer oder von der Benutzerin direkt im Internetportal Agate erfasst oder können vom jeweiligen Agate-Teilnehmersystem an Agate geliefert werden.	Die VSKP begrüsst die Ergänzung.
Art. 22a *Benutzer- und Zugriffsverwaltung des Internetportals Agate für andere Informationssysteme*	[1] Das BLW kann auf Gesuch hin bewilligen, dass die Benutzer- und Zugriffsverwaltung des Internetportals Agate für ein anderes, nicht über das Internetportal Agate erreichbares Informationssystem die Authentifizierung von Personen übernimmt, falls dieses: a. die gleiche Zielgruppe wie das Internetportal Agate hat; und b. die Benutzer und Benutzerinnen in der Bewirtschaftung oder der Tierhaltung massgeblich unterstützt. [2] Das BLW entscheidet über das Gesuch nach Absatz 1 und bestimmt die Nutzungsmodalitäten. [3] Das BLW zeigt der betroffenen Person in geeigneter Weise an, welche Informationssysteme Daten des Internetportals Agate über die betroffene Person nutzen.	Die VSKP begrüsst den neuen Artikel und fordert eine Ergänzung. Der Betriebsleiter soll wissen können, welche anderen Stellen über seine Betriebsdaten informiert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 27 Abs. 7 bis 10	[7] Für die Bekanntgabe von Kontrolldaten nach Artikel 6 Buchstabe d aus den Bereichen Lebensmittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz, für die das BLV zuständig ist, gelten die Artikel 22–24 der Verordnung vom 6. Juni 2014 über das Informationssystem für den öffentlichen Veterinärdienst. [8] Das BLW kann die Adresse des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin, die Identifikationsnummern und die Gebietszugehörigkeit in geeigneter Weise den mit dem Vollzug der Berg- und Alpverordnung vom 25. Mai 2011 beauftragten Stellen, insbesondere den Zertifizierungsstellen nach der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996, zugänglich machen. [9] Das BLW kann auf Gesuch hin Daten gemäss Artikel 2, Artikel 6 – mit Ausnahme der Daten nach Buchstabe e – und Artikel 14 dieser Verordnung für folgende Dritte online abrufbar machen, sofern das Einverständnis des Bewirtschafters, der Bewirtschafterin, des Tierhalters oder der Tierhalterin vorliegt: a. Personen, Organisationen oder Unternehmen, welche den Bewirtschafter, die Bewirtschafterin, den Tierhalter oder die Tierhalterin bei der Schaffung eines Mehrwerts für ihre Produkte unterstützen; oder ihn bei der Administration der agrarpolitischen Massnahmen unterstützen; b. Betreiber von anderen, nicht über das Internetportal Agate erreichbaren Informationssystemen, welche dem Bewirtschafter, der Bewirtschafterin, dem Tierhalter oder der Tierhalterin einen elektronischen Zugang zu ihren eigenen Daten ermöglichen und sie dadurch bei der Bewirtschaftung ihres Betriebs oder ihrer Tierhaltung unterstützen. [10] Das BLW entscheidet über das Gesuch nach Absatz 9 und bestimmt die Nutzungsmodalitäten.Das BLW zeigt der betroffenen Person in geeigneter Weise an, welche Personen, Organisationen, Unternehmen und Informationssysteme die Daten nutzen.	Die VSKP begrüsst die Ergänzungen. *Zu Abs. 9:* Die VSKP begrüsst die Ausnahme in Art. 6 Bst. e. Zur administrativen Vereinfachung beim Landwirt: es muss ihm ermöglicht werden, dass er die Administration von agrarpolitischen Massnahmen (z. B. Gesuchstellung für Direktzahlungen, Prüfen Feststellungen Beitragsberechtigung, Prüfen Abrechnung Direktzahlungen usw.) einer Person, Organisation oder Unternehmung seines Vertrauens übertragen kann (z. B. Treuhandstelle). Damit könnte der Landwirt eine Arbeitsteilung wie bei der Einreichung der Steuererklärung einrichten. *Zu Abs. 10:* Zudem soll der Betriebsleiter wissen können, welche anderen Stellen über seine Betriebsdaten informiert werden. Deshalb ist dem Landwirt in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben, wer seine Daten abruft oder an wen die Daten abgegeben werden.

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine allgemeinen Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 2 *Zugelassene Dünger, Präparate und Substrate*	**2.2. Erzeugnisse organischen oder organisch-mineralischen Ursprungs** Pflanzenkohle*** Als Ausgangsmaterial für die Herstellung ist nur naturbelassenes Holz zulässig.	Die VSKP begrüsst die Aufnahme von Pflanzenkohle in den Anhang 2 explizit. Damit haben die Biobetriebe endlich die Möglichkeit, diesen Bodenverbesserer zu verwenden
Anhang 4 *Länderliste*	Details s. https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/politik/agrarpolitik/agrarpakete-aktuell/verordnungspaket-2017.htm	*Falls es Rückmeldungen der Mitgliedorganisationen zu einzelnen Punkten gibt, werden diese aufgenommen. Aufgrund der Länge der Tabelle wird ansonsten darauf verzichtet, die detaillierte Liste aufzuführen.*
Anhang 9	Details s. https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/politik/agrarpolitik/agrarpakete-aktuell/verordnungspaket-2017.htm	

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die VSKP begrüsst die eingeschränkte Wiederzulassung von Hanf und Hanfprodukten in der Fütterung von Tieren ohne Verkehrsmilchproduktion.

Die übrigen Anpassungen sind technischer Art, zu denen keine Bemerkungen erfolgen.

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine allgemeinen Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2a *Betriebsführung und tragbare Belastung*	[1] Die vorhandenen Buchhaltungsergebnisse werden bei der Beurteilung der Betriebsführung und der Planungsrechnungen beigezogen. [2] Bei der Planungsrechnung wird das verzinsliche Fremdkapital mit einem Zinssatz von mindestens 4 Prozent und, für den Betrag über dem Ertragswert, einem Tilgungssatz von 3 Prozent berücksichtigt.	Keine Bemerkungen zum Beibezug der Buchhaltungsergebnisse.
Art. 5 *Abstufung der Investitionshilfen und Beiträge zur Verwirklichung ökologischer Ziele*	Die Abstufung der pauschalen Investitionshilfen für die Starthilfe, für Wohnhäuser, für Ökonomiegebäude für raufutterverzehrende Tiere, für Alpgebäude und für Ökonomiegebäude für Schweine und Geflügel sowie der Beiträge für die baulichen Massnahmen zur Verwirklichung ökologischer Ziele ist in Anhang 4 festgelegt.	Keine Bemerkung
Anhang 4 ***Abstufung der pauschalen Ansätze für Investitionshilfen***		
Ziff. II. Investitionskredite für Wohnhäuser		Entsprechend dem Vorschlag 2 bei der SVV soll für Bauvorhaben, bei denen Zusatzkosten wegen erhöhter Anforderung an die Eingliederung in die Landschaft anfallen, auch ein zusätzlicher Pauschalbetrag ausgerichtet werden können.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ziff. III. Investitionshilfen für Ökonomiegebäude für raufutterverzehrende Tiere	**1. Beiträge** Element | Bundesbeitrag in Franken pro Einheit: Einheit | Hügelzone und Bergzone I | Bergzonen II–IV *Maximaler Beitrag je Betrieb für den Neu- und Umbau von Ökonomiegebäuden:* Maximale Grundpauschale ohne BTS – Stall | Betrieb | 118 500 | 172 500 Maximale Grundpauschale mit BTS – Stall | Betrieb | 133 500 | 192 500 *Neu- und Umbau je Element:* Stall | Sockelbetrag | 7 500 | 10 000 Stall ohne BTS | GVE | 1 250 | 2 000 Stall mit BTS | GVE | 1 500 | 2 400 Heu- und Siloraum | m^3 | 15,00 | 20,00 Hofdüngeranlage | m^3 | 22,50 | 30,00 Remise | m^2 | 25,00 | 35,00	Entsprechend dem Vorschlag 2 bei der SVV soll für Bauvorhaben, bei denen Zusatzkosten wegen erhöhter Anforderung an die Eingliederung in die Landschaft anfallen, auch ein zusätzlicher Pauschalbetrag ausgerichtet werden können.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

2. Investitionskredite

Element	Einheit	Investitionskredit in Franken		
		Talzone	Hügelzone und Bergzone I	Bergzonen II–IV
Maximaler Investitionskredit je Betrieb und GVE für den Neu- und Umbau von Ökonomiegebäuden:				
Gebäude mit Stall ohne BTS	GVE	8 000	5 000	5 000
Gebäude mit Stall mit BTS	GVE	9 000	5 660	5 660
Neu- und Umbau von Ökonomiegebäuden je Element:				
Stall ohne BTS	GVE	5 000	3 300	3 300
Stall mit BTS	GVE	6 000	3 960	3 960
Heu- und Siloraum	m^3	90	50	50
Hofdüngeranlage	m^3	110	75	75
Remise	m^2	190	115	115

3. Gemeinsame Bestimmungen für Beiträge und Investitionskredite

a. Beim Bau einzelner Elemente und bei Umbauten darf die Summe der Teilbeträge nicht höher sein als der maximale Betrag für Ökonomiegebäude je Betrieb.

b. Der Sockelbetrag wird nur beim Bau des Elementes Stall ausgerichtet. Bei Umbauten wird der Sockelbetrag anteilsmässig reduziert.

c. Remisen werden auch bei Betrieben ohne raufutterverzehrende Tiere unterstützt.

d. Bei einer erneuten Unterstützung gleicher Bauten oder Bauteile wird eine Kürzung aufgrund der weiter verwendbaren Bausubstanz vorgenommen (Art. 19 Abs. 5 und Art. 46 Abs. 6 SVV). Im Minimum wird die Restanz des Investitionskredites für diese Massnahmen und der Bundesbeitrag *pro rata temporis* nach Artikel 37 Absatz 6 Buchstabe b SVV von der maximal möglichen Investitionshilfe abgezogen.

e Ställe für Kaninchen werden mit den gleichen Ansätzen wie Ökonomiege-

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>bäude für raufutterverzehrende Tiere unterstützt.</td><td></td></tr>
<tr><td>IV. Investitionshilfen für Alpgebäude</td><td>
IV. Investitionshilfen für Alpgebäude
<table>
<tr><th>Element, Gebäudeteil, Einheit</th><th>Bundesbeitrag in Franken</th><th>Investitionskredit in Franken</th></tr>
<tr><td>Höchstbetrag je GVE (Summe der Elemente)</td><td>2 600</td><td>6 000</td></tr>
<tr><td>Alphütte (Wohnteil); Jungvieh und bis 59 GVE (gemolkene Tiere)</td><td>25 300</td><td>66 000</td></tr>
<tr><td>Alphütte (Wohnteil); ab 60 GVE (gemolkene Tiere)</td><td>38 000</td><td>96 000</td></tr>
<tr><td>Räume und Einrichtungen für die Käsefabrikation und -lagerung pro GVE (gemolkene Tiere)</td><td>770</td><td>2 100</td></tr>
<tr><td>Stall, inklusive Hofdüngeranlage pro GVE</td><td>770</td><td>2 400</td></tr>
<tr><td>Schweinestall, inklusive Hofdüngeranlage pro Mastschweineplatz (MSP)</td><td>230</td><td>540</td></tr>
<tr><td>1. Melkplatz und mobiler Melkstand anstelle Stallbau pro Milchkuh</td><td>290</td><td>960</td></tr>
<tr><td>Ab 2. Melkplatz anstelle Stallbau pro Milchkuh</td><td>90</td><td>240</td></tr>
</table>
Gemeinsame Bestimmungen für Beiträge und Investitionskredite
a. Für die Unterstützung von Räumen und Einrichtungen für die Käsefabrikation und -lagerung müssen pro GVE (gemolkene Tiere) mindestens 900 kg Milch verarbeitet werden.
b. Pro GVE (gemolkene Tiere) wird höchstens ein Mastschweineplatz unterstützt.
c. Eine GVE Milchziegen oder Milchschafe ist den Milchkühen gleichgestellt.
</td><td></td></tr>
<tr><td>VI. Beiträge für bauliche Massnahmen zur Verwirklichung ökologischer Ziele</td><td>
Minderung der Ammoniakemissionen
<table>
<tr><th>Massnahme</th><th>Bundesbeitrag in Franken</th></tr>
<tr><td>Laufgänge mit Quergefälle und Harnsammelrinne pro GVE</td><td>120</td></tr>
<tr><td>Erhöhte Fressstände pro GVE</td><td>70</td></tr>
</table>
Die technischen Anforderungen an die bauliche Ausführung und an den Betrieb der Anlagen sind gemäss der gültigen Empfehlung der Forschungsanstalt Agroscope umzusetzen.
</td><td>Keine Bemerkung</td></tr>
</table>

BR 0 Verordnung über das bäuerliches Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Zuckerbranche fördert in den nächsten Jahren den Bio-Zuckerrübenanbau in der Schweiz. Dazu wurde auch ein vom Bund unterstütztes QuNaV Projekt lanciert. Bis heute war die Bedeutung des Bio- Zuckerrübenanbaus mit einer Fläche von rund 10 ha gering, dies wird sich zukünftig ändern und die Flächen werden zunehmen. Der biologische Zuckerrübenanbau ist sehr arbeits- und zeitintensiv. Vor allem die Unkrautbekämpfung ist eine grosse Herausforderung. Sie erfolgt mechanisch, zwischen den Reihen und beim Vereinzeln von Hand. Mit der aktuellen SAK- Regelung wird diesem Umstand nicht Rechnung getragen, da die Zuckerrüben nicht als Spezialkultur gelten. Der allgemeine Bio Zuschlag von 20% gemäss Landwirtschaftliche Begriffsverordnung Art. 3 reicht nicht aus, um den zusätzlichen Arbeitsaufwand abzudecken.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2a Abs. 2	Ergänzend zu Absatz 1 gelten folgende Faktoren: …. o. Bio Zuckerrüben	Siehe oben. Gemäss Untersuchungen des FiBL beträgt der durchschnittlich zusätzliche Handarbeitsaufwand für Jäten und Vereinzeln rund 200 Stunden pro Hektar und Jahr. In schwierigen Jahren können bis zu 500 Stunden anfallen. Aufgrund dieser Werte soll ein SAK Zuschlag eingefügt werden.

Bühlmann Monique BLW

Von: Bregy Georg <Georg.Bregy@swissfruit.ch>
Gesendet: Dienstag, 25. April 2017 09:37
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: Jud Bruno
Betreff: 667_SOV_Schweizer Obstverband_25.04.17
Anlagen: SOV Stellungnahme Agrarpaket 2017.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die uns gegebene Möglichkeit, zum Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2017 Stellung zu nehmen, danken wir Ihnen bestens. In der Beilage finden Sie unsere Stellungnahme. Wir bitten Sie, uns deren Erhalt zu bestätigen.

Zum Voraus danke für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Georg Bregy

Schweizer Obstverband
Direktor
Baarerstrasse 88, CH-6300 Zug
Telefon +41 (0)41 728 68 10
Fax +41 (0)41 728 68 00
www.swissfruit.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	Schweizer Obstverband 667_SOV_Schweizer Obstverband_25.04.17
Adresse / Indirizzo	Baarerstrasse 88, 6300 Zug
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Zug, 21. April 2017 Bruno Jud, Präsident / Georg Bregy, Direktor

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3
BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) 4
BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 5
BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) 9
BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161) 10

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die uns gegebene Möglichkeit, zum Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2017 Stellung zu nehmen, danken wir Ihnen bestens.

Der Schweizer Obstverband beantragt insbesondere die Einführung eines Ressourceneffizienzbeitrags für den reduzierten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in den Obstkulturen.

Wir haben unsere Bemerkungen und Anträge direkt bei den einzelnen Verordnungen festgehalten. Zu den nicht aufgeführten Verordnungen haben wir keine Bemerkungen.

Wir danken Ihnen zum Voraus für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

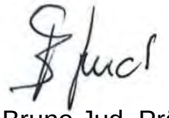

Bruno Jud, Präsident

Georg Bregy, Direktor

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Kennzeichnung, Ziff. 2	Für die Kennzeichnung als biologisches Erzeugnis dürfen die folgenden Bezeichnungen, deren Übersetzungen in alle Landessprachen, oder davon abgeleitete gebräuchliche Bezeichnungen (wie Bio-, ~~Öko-~~) verwendet werden: a.deutsch: biologisch~~, ökologisch~~; b.französisch: biologique; c.italienisch: biologico; d.romanisch: biologic	Der Begriff „ökologisch“ muss für alle anerkannten Produktionsformen, insbesondere auch für die Integrierte Produktion (IP), gleichberechtigt zur Verfügung stehen. Wir betrachten die IP auch als eine ökologische Produktionsform. Mit der vorgeschlagenen Anpassung werden alle Sprachversionen gleich behandelt.

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Ressourceneffizienzbeiträge für die Obstkulturen

Wir beantragen, dass neben dem Rebbau auch für die Obstkulturen auf vier Jahre befristete Ressourceneffizienzbeiträge für die Reduktion des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln eingeführt werden. Auf Antrag des SOV setzte das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) Anfang 2017 eine Arbeitsgruppe ein, um die möglichen Massnahmen zu konkretisieren. Bereits im Dezember 2014 schlug die Schweizerische Arbeitsgruppe für die integrierte Obstproduktion (SAIO) zusammen mit Schweizer Obstverband ein Punktesystem vor, um die Ressourceneffizienz und die Produktionstechnik im Obstbau weiterzuentwickeln. Dank diesen Vorarbeiten sowie abgestützt auf die Massnahmen, welche im vorliegenden Agrarpaket für den Rebbau enthalten sind, konnte die erwähnte Arbeitsgruppe innert kurzer Zeit zielführende Massnahmen konkretisieren. Diese Vorschläge wurden der Schweizerischen Konferenz der Obstfachstellen (SKOF) an der Sitzung vom 10. März 2017 vorgestellt und werden von ihr einstimmig mitgetragen. Wir übernehmen diese Vorschläge in unserer vorliegenden Stellungnahme mit dem Hinweis, dass die zurzeit noch ausstehenden Resultate der erwähnten Arbeitsgruppe berücksichtigt werden sollen.

Mit den vorgeschlagenen Massnahmen begibt sich die Obstbranche auf Neuland und übernimmt auch im internationalen Vergleich eine Pionierrolle. Die Situation bezüglich Schadorganismen ist im Obstbau im Vergleich zum Weinbau deutlich komplexer und vielfältiger. Die nächsten Jahre werden zeigen, ob und in welchem Ausmass die Massnahmen für die Betriebe tragbar sind. Die Herausforderungen sind gross, und viele Betriebe sind heute nicht auf solche Massnahmen vorbereitet. So hangen die Möglichkeiten für einen Verzicht auf den Einsatz von Herbiziden auch von der Planung der Obstanlage ab. Viele der heute im Einsatz stehenden Systeme waren zur Zeit der Pflanzung nicht auf solche Massnahmen ausgelegt. Zum Beispiel erschweren oder verunmöglichen Dämme, Strukturen des Witterungsschutzes und die Totaleinnetzung eine rein mechanische Unkrautbekämpfung. Die Ablösung und Umstellung auf geeignete Systeme braucht wegen der langen Kulturdauer von rund 20 Jahren entsprechend Zeit. Um die Einführung in der Praxis zu unterstützen, ist eine verstärkte, begleitende Forschung unerlässlich, insbesondere etwa in Bezug auf den herbizidlosen Anbau sowie auf die Pflanzenernährung und -physiologie. Sofern die vorgeschlagenen Massnahmen eingeführt werden, kann die Branche die nächsten Jahre für Praxis- und On-farm-Versuche nutzen. Nach der geplanten vierjährigen Dauer der Massnahmen braucht es eine Evaluation und ein Beurteilung des möglichen weiteren Vorgehens. Aus heutiger Sicht ist nicht absehbar, dass die Massnahmen dannzumal einen obligatorischen Charakter erhalten.

Fachgerechte Pflege der Hochstamm-Feldobstbäume

Wir begrüssen das Vorhaben, für alle vom Bund unterstützten Hochstamm-Feldobstbäume eine fachgerechte Pflege vorauszusetzen. Dies ist insbesondere erforderlich, damit diese Bäume nicht zu Infektionsherden für besonders gefährliche Schadorganismen wie Feuerbrand oder Kirschessigfliege werden können. Eine fachgerechte Pflege ist der ökologischen Qualität der Bäume nicht ab-, sondern zuträglich, wie das auch im Bericht auf Seite 49 richtig festgehalten wird. Zur Erarbeitung des vorgesehenen neuen Merkblatts bieten wir gerne unsere Mithilfe an.

Zu einer fachgerechten Pflege gehört nötigenfalls auch der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, weshalb diese Bäume ab jetzt nur noch an Standorten gepflanzt werden sollten, wo der Einsatz von PSM nötigenfalls möglich ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Bst. f Ziff. 4 bis 7	Erweiterung um eine neue Ziffer: Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln in den Obstkulturen	Im den Obstkulturen soll das Potential zur Senkung des PSM-Einsatzes genutzt werden. Alternative Bekämpfungsmethoden sollen vermehrt zum Einsatz kommen. Diese Stossrichtung entspricht den Wünschen der Konsumenten und trägt zur Umsetzung der Massnahmen bei, die im Aktionsplan Pflanzenschutzmittel vorgesehenen sind.
At. 55 Abs. 7	Die gezielte und massvolle Düngung der Baumscheibe in extensiven Wiesen ist bei Bäumen jeden Alters ohne Flächenabzug zuzulassen.	Obstbäume ohne minimale Nährstoffgrundversorgung können langfristig nicht bestehen. Obstbäume in langjährigen extensiven Wiesen „verhungern“ und ihr Wuchs stockt, weil keine Düngung möglich ist. Langfristig können die Anforderungen an Baumgesundheit und Pflege nur mit vitalen und wüchsigen Bäumen erfüllt werden.
Art. 82	7. Abschnitt (neu): Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln in den Obstkulturen Art. 82h 1 Der Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln in den Obstkulturen wird pro Hektare ausgerichtet. Je nach Umfang der Reduktion werden Punkte zugeteilt und die Beiträge entsprechend festgelegt. 2 Kein Beitrag wird gewährt für Flächen, für die der Beitrag für biologische Landwirtschaft nach Artikel 66 ausgerichtet wird. 3 Bei Erreichung eines gesamtschweizerischen Flächenziels wird ein Bonusbeitrag gewährt. 4 Das Flächenziel ist erreicht, wenn die folgenden Mindestanteile der Obstkulturenfläche ohne biologisch bewirtschaftete Obstkulturenfläche mit reduziertem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bewirtschaftet wurden: a. 2018: 15 %; b. 2019: 20 %; c. 2020: 25 %; d. 2021: 30 %. 5 Die Beiträge werden bis 2021 ausgerichtet. Art. 82i Voraussetzungen und Auflagen	Die Vorschläge zur Umsetzung eines reduzierten PSM-Einsatzes in den Obstkulturen lehnen sich an die entsprechenden vorgesehenen Massnahmen im Rebbau und im Zuckerrübenanbau an. Sie greifen auf ein Punktesystem zurück, das die SAIO bereits 2014 ausgearbeitet hatte. Wir schlagen vor, für die Obstkulturen einen eigenen neuen Abschnitt einzuführen. Die Massnahmen sollen sich auf die Obstkulturen gemäss Definition in der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung beschränken und somit nicht für Hochstamm-Feldobstbäume gelten, welche in Bezug auf den PSM-Einsatz ein deutlich geringeres Reduktionspotenzial bieten. Wir begrüssen die Einführung eines Bonussystems, mit dem die Branche insbesondere mittels einer geeigneten Kommunikation und entsprechenden Empfehlungen dazu beitragen kann, die quantitativen Flächenziele zu erreichen. In der Apfelwicklerbekämpfung sind die hier erwähnten alternativen Bekämpfungsmethoden in der Praxis be-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1 Die Anforderungen an die Massnahmen sind in Anhang 6c festgelegt. 2 Für alle angemeldeten Flächen eines Betriebes muss dieselbe Massnahmenkombination nach Anhang 6c Ziffer 1 Buchstaben a und b und Ziffer 2 Buchstaben a und b ausgewählt werden. 3 Zur Bekämpfung des Apfelwicklers dürfen einzig Granulosevi-ren und die Verwirrungstechnik eingesetzt werden.	reits gut verankert und sollen daher als Voraussetzung für den Erhalt der entsprechenden Beiträge gelten, oh-ne dass dafür Punkte angerechnet werden.
Anhang 4, Ziff. 12.1.8	Neue Formulierung: Ab 2018 gepflanzte Hochstamm-Feldobstbäume müssen mindestens einen Abstand von 10 m ab dem Stamm zu Waldrand, Hecken, Feld- und Ufergehölzen so-wie Gewässern einhalten.	Da unter diesem Abstand keine Behandlungen mit Pflanzenschutzmitteln in Frage kommen, können diese Bäume nicht fachgerecht gepflegt werden, wie es die neu eingeführte Ziffer 12.1.9 (siehe unten) verlangt. Ein solcher Standort ist somit nicht artgerecht und daher auch nicht förderungswürdig. Um den Besitzstand zu wahren, soll diese Regelung nur für ab 2018 neu ge-pflanzte Bäume gelten.
Anhang 4, Ziff. 12.1.9	Es ist eine fachgerechte Baumpflege durchzuführen. Diese be-inhaltet Formierung und Schnitt, Stamm- und Wurzelschutz so-wie eine fachgerechte Bekämpfung von besonders gefährlichen Schadorganismen gemäss den Anordnungen der kantonalen Pflanzenschutzstellen.	Wir begrüssen die Einführung dieser Anforderung, dass nur fachgerecht gepflegte Hochstamm-Feldobstbäume unterstützt werden. Dies ist aus phytosanitären Grün-den unerlässlich. Wie wir bereits betonten, werden sonst andere Massnahmen des Bundes im Bereich Pflanzenschutz geschwächt, wie beispielsweise die Ausbreitung von besonders gefährlichen Schadorga-nismen (Feuerbrand).
Anhang 6c (neu)	Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln in den Obstkulturen 1 Verzicht auf Herbizide a. Vollständiger Verzicht auf Bodenherbizide und maximal eine Behandlung pro Saison mit einem Blattherbizid pro Fläche: 2 Punkte b. Vollständiger Verzicht auf Herbizide: 4 Punkte 2 Verzicht auf Fungizide, Akarizide und limitierter Kupfereinsatz a. Ab Stadium J nach der Fleckinger-Skala werden nur Fungizi-de und Akarizide gemäss der Liste «Empfohlene Pflanzen-schutzmittel für den Erwerbsobstbau 2018» eingesetzt. Beim Kernobst ist der Einsatz von Kupfer auf 1.5 kg pro Hektar und Jahr, beim Steinobst auf 2 kg pro Hektar und Jahr beschränkt: 3	Wir schlagen Massnahmen vor, die für den Produzen-ten gegenüber der heutigen guten Agrarpraxis gemäss IP und ÖLN einen deutlichen Mehraufwand und ein höheres Risiko mit sich bringen. Zu beachten ist insbe-sondere, dass für Tafelfrüchte, wie sie in den Obstkultu-ren grossmehrheitlich angebaut werden, im Gegensatz zu anderen Kulturen, deren Erntegüter fast ausschliess-lich verarbeitet werden, sehr viel höhere Qualitätsanfor-derungen des Marktes bestehen. Die äussere Qualität der Produkte ist entscheidend für den Markterfolg und daher oft auch mit ein Grund für einen PSM-Einsatz. Wir beschränken uns auf zwei wichtige PSM-Einsatzbereiche und schlagen je zwei Anforderungsstu-fen vor, um das neu einzuführende System einfach zu

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Punkte b. Während der ganzen Saison werden nur Fungizide und Akarizide gemäss der Liste «Empfohlene Pflanzenschutzmittel für den Erwerbsobstbau 2018» eingesetzt. Beim Kernobst ist der Einsatz von Kupfer auf 1.5 kg pro Hektar und Jahr, beim Steinobst auf 2 kg pro Hektar und Jahr beschränkt: 4 Punkte	halten. Die erwähnte Liste der empfohlenen PSM ist wie im Weinbau jährlich unter der Federführung von Agroscope zu aktualisieren. Die für diese Massnahme zulässigen Mittel sind dort speziell zu kennzeichnen. Die synthetischen PSM sollen nicht übermässig durch Kupfer ersetzt werden, weshalb dafür Obergrenzen eingeführt werden sollten. Die vorgeschlagene Punkteverteilung entspricht einer Expertenschätzung, welche sich auf die Schwierigkeiten, die Anforderung zu erfüllen stützt, verglichen mit den verschiedenen Massnahmen untereinander und mit den anderen Kulturen, für welche analoge Massnahmen vorgeschlagen werden.
Anhang 7, Beitragsansätze	Ziff. 6.8 (neu) 6.8 Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln in den Obstkulturen 6.8.1 Der Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln in den Obstkulturen wird ab zwei Punkten wie folgt gewährt: Anzahl Punkte und Beitrag je Hektar angemeldeter Obstkulturenfläche: a. 2 Punkte 300 Fr. b. 3 Punkte 450 Fr. c. 4 Punkte 600 Fr. d. 5 Punkte 750 Fr. e. 6 Punkte 900 Fr. f. 7 Punkte 1050 Fr. g. 8 Punkte 1300 Fr. 6.8.2 Der Bonusbeitrag beträgt 10 Prozent des Beitrages nach Ziffer 6.8.1.	Entsprechend dem hohen Risiko für den Produzenten für Ertragsausfälle und der anbautechnischen Schwierigkeiten schlagen wir die aufgeführten Beitragshöhen vor. Mit diesen Ansätzen wird der Produzent in jedem Fall nur für einen Teil seines Mehraufwands entschädigt. So werden zum Beispiel für den Verzicht auf den Herbizideinsatz mindestens 1500 Fr./ha Mehraufwand veranschlagt (Quelle: Berichtsentwurf Ressourcenprojekt Obstbau Westschweiz). Dennoch könnten diese Beiträge die Motivation der Betriebsleiter entscheidend beeinflussen, sich mit einem reduzierten PSM-Einsatz auseinanderzusetzen. Besonders interessant ist unter diesem Gesichtspunkt auch die Möglichkeit, die Massnahmen je nach betrieblichen Voraussetzungen zu kombinieren und nur auf einem Teil der Obstkulturenflächen anzuwenden.

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die angestrebten Zielsetzungen einer strategischen Steuerung können wir unterstützen. Wir bezweifeln jedoch, dass die Leistungen und die erzielten Ergebnisse wie vorgesehen objektiv mit vernünftigem Aufwand und nachvollziehbar gemessen werden können. Obwohl einerseits eine grössere Flexibilität der eingesetzten Mittel an sich wünschbar wäre, so führt doch das höhere Mass an Unsicherheit für die Branche schlussendlich dazu, dass das Ziele womöglich weniger gut als bisher erreicht würden. Damit das Interesse der Branchen an der Absatzförderung erhalten bleibt, ist eine hohe Kontinuität der subsidiär zur Verfügung gestellten Mittel erforderlich. Darum lehnen wir die generelle Senkung des Bundesbeitrags auf 40 Prozent der anrechenbaren Kosten ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Bst. h, Nicht unterstützte Massnahmen	Spirituosen aus der Auflistung streichen.	Spirituosen werden aus landwirtschaftlichen Rohstoffen hergestellt, wie auch z. B. der Wein, den der Bund als alkoholisches Getränk in der Absatzförderung ebenfalls unterstützt. Wir verlangen hier eine Gleichbehandlung.
Art. 8 Höhe und Art der Finanzhilfen	Die Finanzhilfe des Bundes ist auf 50 Prozent der anrechenbaren Kosten zu belassen.	Mit dem bestehenden Ansatz von 50 Prozent sind die Organisationen bereits in einem hohen Mass eingebunden. Ein tieferer Ansatz benachteiligt weniger finanzstarke Organisationen mit potentiell förderungswürdigen Projekten. Die Hebelwirkung der Bundesmittel wird somit schlussendlich nicht wie im Bericht erwähnt erhöht. Die Unsicherheit bezüglich der Mittelzuteilung wirkt sich negativ auf die Planbarkeit aus, was jedoch für ein erfolgreiches Projekt ein wesentlicher Faktor ist.
Art. 9c Ergänzende Kommunikationsprojekte		Wir begrüssen diese neue Möglichkeit grundsätzlich. In der Umsetzung ist auf eine unvoreingenommene Beurteilung bezüglich der bearbeiteten Themen besonders zu beachten. Zudem dürfen sich die unterstützten Massnahmen in ihren Aussagen nicht gegenseitig widersprechen.

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: Der SOV nimmt zur vorgeschlagenen Verordnungsänderung keine Stellung.

Bühlmann Monique BLW

Von: Nuic Matija <Matija.Nuic@gemuese.ch>
Gesendet: Mittwoch, 10. Mai 2017 11:22
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: Jimmy Mariethoz
Betreff: 668_VSGP_Verband Schweizer Gemüseproduzenten_10.05.2017
Anlagen: Rückmeldung_Verordnungspaket_2017_VSGP_def.pdf; Rückmeldung_Verordnungspaket_2017_VSGP_def.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

Anbei senden wir Ihnen die Stellungnahme des Verbands Schweizer Gemüseproduzenten VSGP zum Verordnungspaket 2017.
Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.
Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen
Matija Nuic

Matija Nuic
Bereichsleiter Markt und Politik
Chef des secteurs Marché et Politique

Verband Schweizer Gemüseproduzenten / Union maraîchère suisse
Belpstrasse 26
Postfach / case postale
CH-3001 Bern

Tel. 031 385 36 35 / Fax -30
matija.nuic@gemuese.ch

Paketadresse / Adresse postale pour paquets:
Belpstrasse 26 / CH-3007 Bern

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	Verband Schweizer Gemüseproduzenten VSGP 668_VSGP_Verband Schweizer Gemüseproduzenten_10.05.2017
Adresse / Indirizzo	Belpstrasse 26, 3001 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	10. Mai 2017 Jimmy Mariéthoz, Direktor

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 4

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) ... 5

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19) ... 7

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 8

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) ... 11

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 12

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 14

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1) ... 15

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 16

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 17

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140) ... 20

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161) ... 21

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181) ... 22

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1) ... 23

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2) ... 24

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 25

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ... 26

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) ... 27

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211) ... 28

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Schweizer Gemüseproduzenten (VSGP) bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Agrarpaket 2017. Zu den einzelnen Vorlagen haben wir in den entsprechenden Abschnitten Stellung genommen.

Wir möchten die Gelegenheit nutzen und an dieser Stelle speziell auf unser Anliegen bezüglich Absatzförderung hinweisen:

- Die vorgeschlagene Senkung des Ko-Finanzierungsanteils auf 40% ist nicht akzeptabel, wir halten an den 50% fest. Unter dem vorgeschlagenen System ist keine Planungssicherheit gegeben und der angestrebte Wettbewerb unter den Organisationen käme einer Benachteiligung kleiner Verbände gleich.
- Die Streichung von regionalen Teilprojekten lehnen wir entschieden ab, da wir auf regionale Tätigkeiten angewiesen sind.
- Insgesamt gehen wir von noch mehr Bürokratie (neue Formulare, neue Kriterien, externe Audits) und damit einer schlechteren Effizienz der Mittelverwendung aus. Neue ergänzende Projekte würden den administrativen Aufwand zusätzlich erhöhen.

Der Gemüsebau generiert einen Grossteil seiner Wertschöpfung am Markt. Dies soll nach Sicht des VSGP auch weiterhin so bleiben. Um dies langfristig sicherzustellen, ist ein gezieltes Marketing für Schweizer Gemüse unabdingbar. Nicht zu vergessen ist, dass auch den Produzenten im umliegenden Ausland zu diesem Zweck staatliche Mittel zur Verfügung stehen. Aus Sicht des VSGP sind die vorgeschlagenen Massnahmen ungeeignet, um die Effizienz und die Effektivität der unterstützten Marketingmassnahmen zu verbessern. Das vorgeschlagene Bonussystem bevorzugt finanzstarke Organisationen. Aufgrund der sehr späten Zusicherung von Finanzmitteln erwarten wir auch weniger Innovation. Zudem dürften die geplanten Reformen die Nutzung von Synergien eher verhindern statt fördern, da weniger Geld zur Verfügung steht. **Oberstes Ziel sollte sein, gesunde Produkte wie Schweizer Obst, Gemüse und Kartoffeln zu fördern und somit den Konsum dieser Produkte und die inländische Produktion zu stärken.**

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der VSGP hat keine Anmerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Dem VSGP ist nicht ersichtlich, wieso für Unternehmen (nicht Betriebe gemäss Art. 6 LBV) mit bodenunabhängiger Produktion andere, vereinfachte Kriterien für die Anerkennung von Produktionsstätten gelten soll, als für alle anderen Betriebsformen. Aufgrund der aktuellen Rechtsprechung zur bodenunabhängigen Produktion im Rahmen der Raumplanung fallen unter diese Produktionsform nicht nur Treibzichorien und Sprossen, sondern alle Produkte, welche von der Aussaat/Pflanzung bis zur Ernte unter gedecktem Anbau kultiviert werden. Der VSGP befürchtet durch die vorgeschlagenen Änderungen eine Marktverzerrung zu Ungunsten der produzierenden Landwirtschaft.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2, Abs. 2	[2] Für die Kennzeichnung als biologisches Erzeugnis dürfen die folgenden Bezeichnungen, deren Übersetzungen in alle Landessprachen, oder davon abgeleitete gebräuchliche Bezeichnungen (wie Bio-, ~~Öko-~~) verwendet werden: a. deutsch: biologisch~~, ökologisch~~; b. französisch: biologique; c. italienisch: biologico; d. romanisch: biologic.	Der VSGP beantragt die Streichung des Begriffs „ökologisch“. Der Begriff ist nur für deutsche Bezeichnungen vorgesehen, jedoch nicht für die anderen Landessprachen. Dies sorgt für Rechtsunsicherheit bei der Bezeichnung von Erzeugnissen, insbesondere im mehrsprachigen nationalen Kontext. Der Begriff ökologisch ist im deutschen Sprachgebrauch gemäss Duden mit Begriffen wie umweltschonend und umweltverträglich gleichzusetzen. Eine umweltschonende Produktionsweise ist aber lediglich eine hinreichende Bedingung zur Produktion biologischer Erzeugnisse. Ein Betrieb, welcher die Anforderungen des ÖLN erfüllt, produziert umweltverträglich und somit ökologisch und muss auch das Recht haben, seine Produkte entsprechend zu kennzeichnen.
Art. 5	[1] Als Biobetriebe gelten in dieser Verordnung: a. Betriebe nach Artikel 6 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 5 (LBV) auf denen die Produktion nach den Anforderungen dieser Verordnung erfolgt; b. Sömmerungsbetriebe nach Artikel 9 LBV auf denen die Produktion nach den Anforderungen dieser Verordnung	Dem VSGP ist nicht ersichtlich, wieso eine Unterscheidung zwischen bodenabhängiger und bodenunabhängiger Produktion bei anderen Unternehmen notwendig sein sollte. Auch in Betrieben gemäss Art. 6 LBV sind beide Produktionsformen zu finden. Diese Unterscheidung führt aus Sicht des VSGP insbesondere bezüglich Ausnahmen von der Gesamtbetrieblichkeit

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	erfolgt. c. andere Unternehmen als diejenigen nach Buchstabe a, die verwertbare Erzeugnisse aus Pflanzen oder Nutztierhaltung ~~bodenabhängig~~ herstellen und auf denen die Produktion nach den Anforderungen dieser Verordnung erfolgt; ~~2 Als Biobetriebe gelten zudem andere Unternehmen als diejenigen nach Absatz 1 Buchstabe a, die verwertbare Erzeugnisse bodenunabhängig herstellen und nicht Betriebe nach Artikel 6 LBV sind, in Bezug auf die Produktion nach dieser Verordnung~~	unter Art. 7 zu einer potenziell marktverzerrenden Situation: Der VSGP begrüsst hohe Hürden für Ausnahmen von der Gesamtbetrieblichkeit in der Produktion. Gleichzeitig sind wir auch der Meinung, dass Betriebe der nachgelagerten Stufen diese nicht immer erfüllen können und Ausnahmen hierzu notwendig, ja sogar zu begrüssen sind. Wenn es aber um die Produktion von Produkten geht, erachten wir eine strenge Einhaltung als erforderlich – entsprechend sind die Hürden für Ausnahmen hochzuhalten. Durch die aktuelle Rechtsprechung im Rahmen der Raumplanung schliesst die bodenunabhängige Produktion weit mehr ein als Sprossen und Treibzichorien. So sind auch Tomaten, Salatgurken und Salate, welche von der Pflanzung bis zur Ernte unter gedecktem Anbau kultiviert werden, der bodenunabhängigen Produktion anzurechnen. In Zeiten des Aufschwungs von urban farming wird es somit für Unternehmen einfacher, eine biologische Produktionsstätte aufzubauen, als dies für einen traditionellen Gemüsebetrieb der Fall ist.

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der VSGP verzichtet auf eine Stellungnahme.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Bemerkungen des VSGP zu Beiträgen für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln: Der VSGP begrüsst Massnahmen, welche die Produktion darin unterstützen den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu reduzieren. Der VSGP ist dezidiert der Meinung, dass die entsprechenden Massnahmen in enger Zusammenarbeit mit den Branchen ausgearbeitet werden müssen. Die Umsetzung der Massnahmen hängt nicht allein von den Ressourceneffizienzbeiträgen, sondern in erster Linie von deren Praxistauglichkeit ab. Zudem erachtet der VSGP eine Beschränkung der Beitragsdauer auf 4 Jahre allgemein zu kurz um nachhaltige Änderungen herbeizuführen. Eine zu kurze Dauer schafft im schlimmsten Fall Anreize zu temporären Massnahmen zur Optimierung der Beiträge.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 82 d-g *Anhänge 6 a-b*	Die Ausarbeitung dieser Massnahmen muss in enger Begleitung der betroffenen Branchen geschehen. Die Dauer von 4 Jahren ist zu kurz.	Eine möglichst breite Umsetzung muss gewährleistet werden können. In so kurzer Zeit können keine nachhaltigen Änderungen herbeigeführt werden.
Art. 2	f. Ressourceneffizienzbeiträge: 4. Beitrag für die Ausrüstung von Spritzen mit einem Spülsystem mit separatem Spülwasserkreislauf zur Reinigung von Geräten für das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln;	Wir begrüssen grundsätzlich die Unterstützung des Bundes für die Aufrüstung der Pflanzenschutzmittelspritzen. s. auch Kommentar zu Art. 82a
Art. 82a, Abs. 1b	[1] Für die Ausrüstung von vorhandenen und neu angeschafften Feld- und Gebläsespritzen mit einem Spülsystem mit separatem Spülwasserkreislauf wird ein einmaliger Beitrag pro Spritze ausgerichtet, sofern:	Das Ziel muss die effiziente Spritzenreinigung auf dem Feld sein. Dabei darf es keine Rolle spielen, ob es sich um ein voll- oder halbautomatisches System handelt. Wenn der Produzent ein solches System (freiwillig) installiert, ist er sich der Problematik bewusst, weshalb es keine Rolle spielt, ob

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. das Spülsystem den Spritzbrühetank inwendig mittels einer zusätzlichen Pumpe und Reinigungsdüsen spült; ~~b. von Beginn bis Ende des Spülvorgangs keine manuelle Einstellung getätigt wird und der Spülvorgang selbstständig erfolgt.~~	er den Reinigungsvorgang manuell oder von der Kabine aus startet.
Art. 82a, Abs. 2	[1] Für die Ausrüstung von vorhandenen und neu angeschafften Feld- und Gebläsespritzen mit einem Spülsystem mit separatem Spülwasserkreislauf wird ein einmaliger Beitrag pro Spritze ausgerichtet, sofern: a. das Spülsystem den Spritzbrühetank inwendig mittels einer zusätzlichen Pumpe und Reinigungsdüsen spült; b. von Beginn bis Ende des Spülvorgangs keine manuelle Einstellung getätigt wird und der Spülvorgang selbstständig erfolgt. ~~2 Die Beiträge werden bis 2022 ausgerichtet.~~	
Art. 97 Abs. 3	[3] Die Kantone können für die Anmeldungen nach Absatz 1 spätere Anmeldetermine festlegen, wenn die koordinierte Planung der Kontrollen weiterhin sichergestellt ist und die Frist für die Datenübermittlung nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung vom 23. Oktober 20136 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (ISLV) eingehalten wird.	Der VSGP begrüsst einen späteren Anmeldetermin. Allerdings ist nicht nachvollziehbar, dass Anmeldetermine für Bundesbeiträge von Kanton zu Kanton unterschiedlich sind. Es sollte geprüft werden, ob nicht für alle Kantone ein späterer Anmeldetermin festgelegt werden kann. Nicht zu begrüssen sind unterschiedliche Anmeldetermine je nach Programm (z. B. ÖLN: 31. Aug.; Produktionssystembeiträge 31. Okt.). Dies würde den administrativen Aufwand beim Landwirt erhöhen, da er einen weiteren Anmeldetermin beachten muss. Einige Ausnahmen sind jedoch sinnvoll, bspw. die Sömmerung oder neue Biodiversitätsförderflächen.
Art. 115c, Abs. 6	[6] Die Reinigung der Feld- und Gebläsespritzen mit einer automatischen Spritzeninnenreinigung gemäss Anhang 1, Ziffer 6.1.2 ist ~~bis zur zeitlichen Befristung des Res-~~	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	~~sourceneffizienzbeitrages nach Art. 82a~~ nicht erforderlich.	
Anhang 1, Ziff. 6.1.2	6.1.2 Für den Pflanzenschutz eingesetzte zapfwellenangetriebene oder selbstfahrende Geräte mit einem Behälter von mehr als 400 Liter Inhalt müssen mit einem Spülwassertank ausgerüstet sein. ~~Die Reinigung der Geräte erfolgt mit einer automatischen Spritzeninnenreinigung.~~ Die Spülung von Pumpe, Filter, Leitungen und Düsen muss auf dem Feld erfolgen.	Die Aufrüstung alter Feldspritzen mit einem *automatischen* Reinigungssystem bringt neue Kosten, jedoch nur bedingte Verbesserungen gegenüber der manuell gesteuerten Innenreinigung. Zudem besteht nach wie vor die Möglichkeit, die Spritze auf einem korrekt in die Jauchegrube entwässerten Waschplatz zu reinigen. Vermehrt werden zur Spritzenreinigung vorgesehene Waschplätze eingerichtet. Wer seine PSM-Spritze auf einem geprüften Waschplatz korrekt reinigt, darf nicht zu einer unnötigen Anschaffung gezwungen werden.

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der VSGP begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der VSGP begrüsst grundsätzlich die vorgeschlagenen Änderungen. Der VSGP fordert jedoch, dass die höheren Ansprüche an die Antragssteller nicht lediglich eine administrativ höhere Hürde darstellen soll, sondern dass die Antragsprüfung entsprechend intensiviert wird. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die Bemühungen ohne Wirkung bleiben. Einige der vorgeschlagenen Anpassungen zu den persönlichen Voraussetzungen sind aus Sicht des VSGP weder zielführend noch gerechtfertigt und sind daher anzupassen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4 Persönliche Voraussetzungen	[1] Eine geeignete Ausbildung nach Artikel 89 Absatz 1 Buchstabe f LwG liegt vor, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin über eine der folgenden Qualifikationen verfügt:	
	a. eine berufliche Grundbildung als Landwirtin/Landwirt mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002[4] (BBG), ~~ergänzt mit einer höheren Berufsbildung nach Artikel 43 BBG im Berufsfeld Landwirtschaft;~~	Die geforderte höhere Berufsbildung ist kein Garant für eine erfolgreiche Betriebsführung. Vertieftes betriebswirtschaftliches Wissen kann nicht nur mittels höherer Berufsbildung generiert werden. Der VSGP fordert eine Streichung dieser Voraussetzung.
	b. eine Berufsbildung als Bäuerin mit Fachausweis nach Artikel 43 BBG; oder	
	c. eine gleichwertige Qualifikation in einem landwirtschaftlichen Spezialberuf.	
	~~[2] Für die Starthilfe nach Artikel 43 wird als Ergänzung zur Grundbildung nach Absatz 1 Buchstabe a eine ausgewiesene erfolgreiche Betriebsführung während drei Jahren der höheren Berufsbildung gleichgestellt.~~	Durch die unter Abs. 1 Bst. a geforderte Anpassung wird Abs. 2 hinfällig. Zudem widerspricht die Anforderung einer erfolgreichen Betriebsführung während drei Jahren dem Zweck der Investitionshilfe.
	[3] Bei verheirateten Gesuchstellern oder Gesuchstellerinnen genügt es, wenn ein Ehepartner die Voraussetzungen nach Absatz 1 oder 2 erfüllt.	
	[4] Eine während mindestens ~~fünf~~ drei Jahren ausgewiesene, erfolgreiche Betriebsführung ist einer Qualifikation nach	Eine Erhöhung der erfolgreichen Betriebsführung von drei auf fünf Jahre ist nicht nachvollziehbar und wird in der Vorla-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Absatz 1 gleichgestellt. [5] Für Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von Betrieben in Gebieten nach Artikel 3*a* Absatz 1 genügt die Anforderung an die Ausbildung nach Artikel 4 Absatz 2 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 20135 (DZV). [6] Bei vorübergehender Verpachtung des Betriebes im Hinblick auf dessen Übergabe an einen Nachkommen werden Investitionshilfen auch Eigentümern und Eigentümerinnen gewährt, die den Betrieb nicht selbst bewirtschaften. [7] Das BLW legt Inhalte und Beurteilungskriterien für die erfolgreiche Betriebsführung fest.	ge auch nicht begründet. Der VSGP lehnt eine solche ab.

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der VSGP hat keine Anmerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der VSGP hat keine Anmerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 44 Ausnahmen im Handelsverkehr	Bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen, für die es kein Zollkontingent nach Anhang 3 gibt, können Mengen bis 20 Kilogramm brutto ohne GEB eingeführt werden.	Dem VSGP ist nicht bekannt, ob das entsprechende Saatgut verfügbar ist oder nicht. Abklärungen des Verbandes kamen zu keinem eindeutigen Ergebnis. Der VSGP hat aber keine Einwände, solange versichert werden kann, dass kein entsprechendes Saatgut im Umlauf ist.

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der VSGP nimmt erfreut zur Kenntnis, dass der Bund die Absatzförderung als wichtiges Element der Agrarpolitik und der Qualitätsstrategie der einheimischen Landwirtschaft erachtet. Diese ist unbedingt im bisherigen Rahmen aufrecht zu erhalten oder gar auszubauen. Die Mittel haben eine nicht zu unterschätzende Hebelwirkung (Multiplikatoreffekt). Mit gezielten Marketingmassnahmen kann die Schweizer Gemüseproduktion mit all ihren Vorteilen ins Bewusstsein der Konsumentinnen und Konsumenten gehoben werden. Davon profitieren nicht nur die Produzenten, sondern auch die in der Wertschöpfungskette nachgelagerten Akteure, was wiederum dem Erhalt des Produktionsstandorts Schweiz dient. Die Schweizer Gemüseproduktion ist zudem einem starken Wettbewerb mit dem europäischen Ausland ausgesetzt. Auch die EU kennt für die Gemüsebranche Mittel zur Absatzförderung. Um nicht weitere Nachteile zu erleiden ist die Schweizer Produktion auf diese Unterstützung angewiesen.

Daher lehnt der VSGP eine Reduktion des Ko-Finanzierungsanteil des Bundes von aktuell 50 auf neu 40 Prozent entschieden ab. Das bisherige System hat sich bewährt und verlangt mit der Eigenmittelanforderung von 50 Prozent von den Organisationen bereits ein hohes Mass an Eigenverantwortung. Der VSGP bezweifelt, dass das neue System für mehr Wettbewerb sorgen würde, sondern mit weniger verfügbarem Geld zu Stagnation führen würde. Hierzu wäre viel mehr ein Anreizsystem mit zusätzlichen Mitteln geeigneter. Sowohl ein erhöhter Bedarf an Eigenmittel als auch die vorgeschlagene späte Zuteilung der Mittel verhindern Innovation und Planungssicherheit, was für ein dynamisches, längerfristig planbares und zeitgemässes Marketing kontraproduktiv ist.

Zudem ist es dem VSGP ein grosses Anliegen, dass auch künftig regionale Teilprojekte in der bisherigen Form unterstützt werden können. Diese Unterstützung bindet einen sehr kleinen Teil der Ressourcen. Dennoch ist ihre unterstützende Wirkung für nationale Kampagnen nicht zu unterschätzen, da der VSGP aus ressourcentechnischen Gründen nicht in allen Regionen präsent sein und deren Events oder Tätigkeiten unterstützen kann. Für die Konsumentinnen und Konsumenten hat - im Vergleich mit der nationalen Dachkampagne - der regionale Charakter mit Bezug zur Nähe der Produzenten einen wichtigen Stellenwert.

Der VSGP möchte die Gelegenheit nutzen und darauf hinweisen, dass seit der letzten Anpassung des Controlling-Formulars im Jahr 2016 der administrative Aufwand bedeutend abgenommen hat. Das aktuell verwendete Formular wird begrüsst und soll so beibehalten werden.

Bei den Beurteilungspunkten sollten nicht nur Kriterien wie das Image berücksichtigt werden, sondern weitere Aspekte des Produktes oder Nahrungsmittels wie z.B. Förderung von gesunder Ernährung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Abs. 2 Bst. d	[2] Nicht als eigene finanzielle Mittel gelten insbesondere: d. Finanzhilfen und Abgeltungen des Bundes ~~der Kantone und der Gemeinden.~~	Finanzhilfen und Abgeltungen der Kantone und der Gemeinden stellen keine Doppelfinanzierung dar, da es sich um verschiedene, unabhängige Budgets

[2] Nicht als eigene finanzielle Mittel gelten insbesondere:
d. Finanzhilfen und Abgeltungen des Bundes der Kantone und der Gemeinden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		handel. Dafehlen einStaat eine Meldung, dass Mittel dieser Stufen als Eigenmittel eingesetzt werden dürfen.
Art. 8 *Höhe und Art der Finanzhilfen*	[1] Die Finanzhilfe beträgt ~~höchstens 40~~ 50 Prozent der anrechenbaren Kosten. [2] Die Finanzhilfe für regionale Teilprojekte von national oder überregional organisierten Vorhaben beträgt höchstens 25 Prozent der anrechenbaren Kosten. Sie beträgt bis zu 50 Prozent der anrechenbaren Kosten, wenn a. die Koordination national oder überregional erfolgt; b. dem Projekt eine gemeinsame nationale oder überregionale Botschaft zugrunde liegt und das Projekt als Teil eines nationalen oder überregionalen Konzepts realisiert wird; c. die Mehrheit der in den Vorhaben tätigen Regionen massgeblich daran beteiligt ist. ~~Sie kann höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten betragen, wenn das Vorhaben:~~ ~~a. aufgrund der Beurteilung nach Artikel 13a als besonders förderungswürdig eingestuft wird; oder~~ ~~b. einem Förderschwerpunkt nach Artikel 13 Absatz 1 entspricht.~~ [3] Für imagebildende Massnahmen an internationalen Grossanlässen von nationaler Bedeutung kann von den Höchstsätzen nach ~~den Absätzen 1 und 2~~ Absatz 1 abgewichen werden.	Das bisherige System verlangt von den Organisationen bereits ein hohes Mass an Eigenverantwortung. Die Einführung des vorgeschlagenen Bonussystems schafft nicht die gewünschten Anreize. Da die genauen Kriterien für das Bonussystem zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht bekannt sind, ist auf dessen Umsetzung zu verzichten. Es ist anzunehmen, dass Antragssteller mit einem grösseren finanziellen Volumen vom angedachte Bonussystem überproportional profitieren könnten – eine objektive Mittelverteilung ist nicht gewährleistet. Weitere Bedenken und Inputs hierzu wurden bereits unter den allgemeinen Bemerkungen angebracht. Diese Unterstützung regionaler Teilprojekte bindet einen sehr kleinen Teil der Ressourcen und soll weiterhin möglich sein. Ihre unterstützende Wirkung für nationale Kampagnen ist nicht zu unterschätzen. Durch ihren regionalen Charakter geniessen sie eine grosse Unterstützung in den Regionen.
Art. 13 *Zuteilung der Mittel*	[1] Die zur Verfügung stehenden Mittel werden ~~aufgrund von Förderschwerpunkten auf die folgenden Förderbereiche~~ wie folgt zugeteilt: a. 80 Prozent für Massnahmen nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe a; b. 15 Prozent für Vorhaben zu Landwirtschaftsprodukten nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe a sowie Vorhaben zu Themenbereichen nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe c sowie überregional organisierte Vorhaben zu Regionalprodukten	Auf die Aufhebung der prozentualen Mittelzuteilung ist zu verzichten. Es besteht die Gefahr, dass finanzstärkere Organisationen entgegen den Marktverhältnissen überproportional Absatzförderungsmittel generieren können. Da das angedachte Bonussystem abgelehnt wird, ist keine entsprechende Finanzierung notwendig. Die Flexibilität ist innerhalb der Branchen nötig, nicht innerhalb des BLW.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. 5 Prozent für Informationsmassnahmen über die von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen. d. Zusätzliche Beiträge für Exportinitiativen und ergänzende Kommunikationsprojekte. [2] Die ~~Förderschwerpunkte und die~~ Zuteilung der Mittel ~~auf die Förderbereiche~~ werden periodisch überprüft ~~und angepasst.~~ [3] ~~Die Mittel, die für Vorhaben zu einzelnen Landwirtschaftsprodukten nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe a zur Verfügung stehen, werden den einzelnen Landwirtschaftsprodukten aufgrund von deren Investitionsattraktivität zugeteilt.~~ [4] ~~Die Mittel, die für die einzelnen Themenbereiche nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe c und für überregional organisierte Vorhaben nach Artikel 9b zur Verfügung stehen, werden diesen aufgrund von deren Investitionsattraktivität zugeteilt.~~	

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der VSGP verzichtet auf eine Stellungnahme.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der Parallelimport von Pflanzenschutzmitteln ist für die Produktion eine gute Möglichkeit um ihre Produktionskosten zu optimieren. Die Sicherheit bei der Anwendung von parallelimportierten Produkte muss jedoch durch den Gesetzgeber in gleichem Masse gewährleistet werden können, wie bei inländischen Produkten. Der VSGP begrüsst Massnahmen, welche die Sicherheit dieser Mittel erhöht. Mit der Angabe der Original-Chargennummer und dem Herstellungsdatum der Formulierung im Herkunftsland, soll die Rückverfolgbarkeit und damit die Anwendersicherheit verbessert werden können.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der VSGP verzichtet auf eine Stellungnahme.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der VSGP verzichtet auf eine Stellungnahme.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der VSGP verzichtet auf eine Stellungnahme.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der VSGP begrüsst die eingeschlagene Stossrichtung. Der Bedarf zur Vereinfachung der Datenerfassung ist gross. Damit diese Änderungen im Gemüsebau ihre Wirkung entfalten können, wäre eine Verknüpfung mit Plattformen zur Kulturflächenerfassung oder aber die Erweiterung bestehender Plattformen auf die Erfassung von Kulturflächen notwendig und wünschenswert.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der VSGP begrüsst die Aufnahme von Pflanzenkohle in den Anhang 2.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 1, Kapitel 3 Weitere Substanzen und Massnahmen	Ethylen ~~Nur~~ erlaubt zur: - Nachreifung von Bananen, Kiwis und Kakis, - Nachreifung von Zitrusfrüchten als Teil einer Strategie zur Vermeidung von Schäden durch Fruchtfliegen, - Blüteninduktion von Ananas, - Keimverhinderung bei Kartoffeln und Zwiebeln - Reifung von Tomaten und Peperoni am Ende der Kulturzeit	Das Füllwort „nur“ ist überflüssig. Ethylen wird bereits erfolgreich am Ende der Kulturzeit von Tomaten eingesetzt, damit die letzten Trossen noch abreifen und geerntet werden können. Auf Peperoni hat Ethylen die gleiche Wirkung. Das Saisonende wird optimiert, der Energieeinsatz und Lebensmittelverluste reduziert.

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der VSGP verzichtet auf eine Stellungnahme.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2a *Betriebsführung und tragbare Belastung*	[1] Die vorhandenen Buchhaltungsergebnisse werden bei der Beurteilung der Betriebsführung und der Planungsrechnungen beigezogen. [2] Bei der Planungsrechnung wird das verzinsliche Fremdkapital mit einem Zinssatz von mindestens 4 Prozent und, für den Betrag über dem Ertragswert, einem Tilgungssatz von ~~3~~ 2 Prozent berücksichtigt.	Die Rückzahlungsdauer der IK wird bereits auf 15 Jahre gekürzt, weshalb ein Tilgungssatz von 2% beim verzinslichen Fremdkapital ausreicht. Auf eine Tilgung des verzinslichen Fremdkapitals unter dem Ertragswert ist zu verzichten.

Bühlmann Monique BLW

Von: BNPO Schweiz, Fritz Burkhalter <bu@bnpo.ch>
Gesendet: Donnerstag, 27. April 2017 11:46
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 669_VSP_Verband Schweizer Pilzproduzenten_27.04.17
Anlagen: VSP Rückmeldung_Verordnungspaket_2017.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

Beimeilend die Stellungnahme Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017 des Verband Schweizer Pilzproduzenten VSP

Im Auftrag des VSP

Freundliche Grüsse
BNPO Schweiz

Fritz Burkhalter

Fon direkt: 031 763 30 01
bu@bnpo.ch
BNPO Schweiz
Löwenplatz 3
CH-3303 Jegenstorf
Fon 0041 31 763 30 03
Fax 0041 31 763 30 05
info@bnpo.ch
www.bnpo.ch

BNPO Berlin GmbH
Planckstrasse 27
D-10117 Berlin-Mitte
Fon 0049 30 26 55 55 41
Fax 0049 30 26 14 50 5
berlin@bnpo.ch
www.bnpo.de

Amtsgericht Charlottenburg (Sitz: Berlin) HRB 76346
Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Fritz Burkhalter

USt-ID-Nr.: DE812998088

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	Verband Schweizer Pilzproduzenten VSP 669_VSP_Verband Schweizer Pilzproduzenten_27.04.17
Adresse / Indirizzo	c/o BNPO Schweiz Löwenplatz 4 3303 Jegenstorf
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	27.4.2017, Sig Fritz Burkhalter, Sekretär (Fritz Burkhalter hat zur Sicherheit bewusst keine einkopierten Unterschriften)

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3
BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) 4

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Danke für die Venehmlassung zum Agrarpaket 2017

Wir beschränken uns auf die BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung.

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art 13 a	Neu: weiteres Beurteilungskriterium f. unter Berücksichtigung von Grenzschutz und anderen finanziellen Unterstützungsmassnahmen	Grundlage: Evaluation der landwirtschftlichen Absatzförderung, 30.11.2015 Siehe Seite 63

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		D 4.3: Zusammenspiel von Grenzschutz, finanziellen Massnahmen und Absatzförderung bei den wichtigsten Produktegruppen 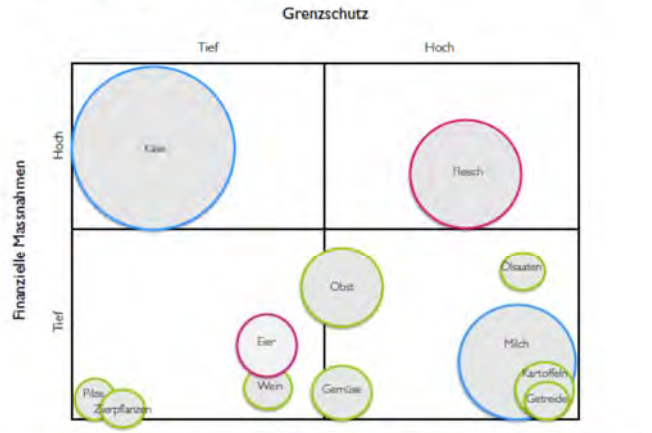 Quelle: eigene Darstellung basierend auf qualitativen Einschätzungen des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW). Legende: Die Grösse der Kreise veranschaulicht den Umfang der erhaltenen Fördermittel im Bereich der Absatzförderung; die Farbe steht für den betreffenden Agrarbereich (rot = Viehwirtschaft, grün = Pflanzenbau, blau = Milchwirtschaft). Bei tiefem / keinem Grenzschutz und bei geringer / keiner weiteren finanziellen Unterstützung steigt nicht nur die Bedeutung der Absatzförderung als solches, sondern auch deren Wirkung für den jeweiligen Produktbereich. Bei der Beurteilung zur 50% Anrechnung der „anrechenbaren Kosten“ ist das entsprechend zu berücksichtigen. Produkte ohne Grenzschutz und ohne andere bedeutende finanzielle Unterstützung sind eher mit 50% zu unterstützen, die Anforderungen vorausgesetzt.

Bühlmann Monique BLW

Von: Stephan Durrer <stephan.durrer@hochstamm-suisse.ch>
Gesendet: Dienstag, 2. Mai 2017 14:03
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 672_Hochstamm Suisse_02.05.2017
Anlagen: Rückmeldung_Verordnungspaket_2017_Hochstamm_Suisse.docx; Rückmeldung_Verordnungspaket_2017_Hochstamm_Suisse.pdf

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr

Für die uns gegebene Möglichkeit, zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket Stellung zu nehmen, danken wir Ihnen bestens. Unsere Stellungnahme finden Sie in den Beilagen.

Freundliche Grüsse

Stephan Durrer

Stephan Durrer, Geschäftsführer
T 061 336 99 47, M 079 811 00 49

Hochstamm Suisse
Dornacherstrasse 192, 4053 Basel
T 061 336 99 47, F 061 283 02 70
Info@hochstamm-suisse.ch, www.hochstamm-suisse.ch

HOCHSTAMM SUISSE – STOLZE BÄUME MIT TRADITION.

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	Hochstamm Suisse / Hautes Tiges Suisse 672_Hochstamm Suisse_02.05.2017
Adresse / Indirizzo	Dornacherstrasse 192, 4053 Basel
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Basel, 28. April, 2017 Stephan Durrer, Geschäftsführer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr

Für die uns gegebene Möglichkeit, zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket Stellung zu nehmen, danken wir Ihnen bestens. Als Interessensvertretung der Hochstamm-Produzenten beziehen wir uns in unserer Stellungnahme nur auf Regelungen im Zusammenhang mit Hochstammbäumen.

Wir haben unsere Bemerkungen/Anträge direkt bei den einzelnen Verordnungen festgehalten. Zu den nicht aufgeführten Verordnungen haben wir keine Bemerkungen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungsnahme.

Freundliche Grüsse

Stephan Durrer, Geschäftsführer Hochstamm Suisse

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Fachgerechte Pflege der Hochstamm-Feldobstbäume

Grundsätzlich begrüssen wir das Vorhaben des Bundes, auch für die Unterstützung von Q I Bäumen eine fachgerechte Pflege vorauszusetzen. Die vorgeschlagene Neuerung darf aber nicht zu einem zusätzlichen Druck zur Rodung von Hochstammbäumen führen:

- Ältere Hochstammfeldobstbäume sind ökologisch wertvolle Elemente. Aus rein arbeitstechnischen Gründen und aus Gründen der Arbeitssicherheit ist es oft nicht sinnvoll, alte Hochstammobstbäume zu schneiden.
- Q I-Bäume stehen zwar nicht in ökologisch wertvollen Obstgärten, erfüllen aber eine wichtige Funktion in der Vernetzung der Q II-Biotope. Zudem tragen sie aufgrund ihrer hohen Zahl im erheblichem Masse zum Landschaftsbild bei. Zudem rechtfertigt sich ihre Unterstützung auch mit dem Mehraufwand, der den Bauern bei der Bewirtschaftung der darunter liegenden Flächen entsteht.

Um zu verhindern, dass es durch die Neuerung zu Rodungen von Q1-Bäumen kommt (sowie auch aus fachlichen Gründen), beantragen wir die Einführung einer Alterslimite für die fachgerechte Pflege. Für Q II-Bäume hingegen soll die Baumpflege-Pflicht auch in der Ertragsphase erhalten bleiben.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 4, Ziff. 12.1.8	Neue Formulierung : Ab 2016 gepflanze Hochstamm-Feldobstbäume müssen mindestens einen Abstand von 10 m ab dem Stamm zu Waldrand, Hecken-, Feld- und Ufergehölz sowie Gewässern einhalten.	Unter diesem Abstand ist keine Behandlung mit Pflanzenschutzmittel möglich, wie es in der neu eingeführten Ziffer 12.1.9 im Rahmen der fachgerechten Pflege verlangt wird. Um den Besitzstand zu wahren, sollte diese Regelung daher nur für neu gepflanzte Bäume ab 2016 gelten.
Anhang 4, Ziff. 12.1.9	Es ist ein fachgerechter Aufbauschnitt in den ersten 16 Jahren in der Qualitätsstufe I durchzuführen. Eine Anleitung regelt die Anforderungen und die Kontrolle. Die kantonalen Fachstellen bieten das nötige Grundwissen in der Schulung und in Kursen an.	• Der Bestand an Q I-Bäume ist zu erhalten (siehe allgemeine Bemerkungen). Deshalb soll statt einer generellen Baumpflege eine Altergrenze für die Pflegepflicht eingeführt werden. • Eine Pflege ist vor allem in der Aufbauphase eines Hochstammbaumes wichtig. Damit wird ein stabiles, tragfähiges und locker aufgebaut Kronengerüst aufgebaut, damit die Ertragsphase ereicht wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		• Statt weiteren Pflichten und Einschränkungen soll vielmehr das Wissen für den Hochstammanbau gefördert werden. Dazu bieten die kantonalen Fachstellen Kurse und Schulungen an. Es ist zu überlegen, ob Bezüger von Direkzahlungen für Hochstammbäume verpflichten werden sollen, an solchen Kursen teilzunehmen.
Anhang 4, Ziffer 12.2.6	Die Ziffer 12.2.6 ist nicht zu streichen, bzw. wie folgt umzuschreiben : Es ist ein fachgerechter Baumpflege für den Jung- und Ertragsbaum durchzuführen. Diese beinhaltet neben dem Baumschnitt auch die Mäusebekämpfung, einen minimalen Pflanzenschutz und den Stammschutz. Eine Anleitung regelt die Anforderungen und die Kontrolle. Die kantonalen Fachstellen bieten das nötige Grundwissen in der Schulung und in Kursen an.	Für Q II-Bäume soll zusätzlich zur Baumpflege für den Jungbaum an der Pflege des Ertragsbaumes festgehaten werden. Dies rechtfertigt sich auch mit der grösseren Entschädigung in der Q II und trägt zur Differenzierung zwischen Q I und Q II Bäumen bei.
Anhang 4, Ziff. 12.2.8	Die Ziffer 12.2.8 ist zu streichen.	Mit dem fachgerechten Aufbauschnitt, wie wir dies in Ziffer 12.1.9 beantragen, sowie der Regelung in 12.2.6, wird die heutige Ziffer 12.2.8 erfüllt.

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Bst.h, Nicht unterstützte Massnahmen	Spirituosen aus der Auflistung streichen.	Spirituosen werden aus landwirtschaftlichen Rohstoffen hergestellt und sind für Obst aus dem Hochstammanbau ein wichtiger Absatzkanal. Zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit des Hochstamm-Obstanbaus wäre ein Unterstützung im Rahmen der Absatzföderung essentiell.
Art. 8 Höhe und Art der Finanzhilfen	Die Finanzhilfe des Bundes ist auf 50% der abrechenbaren Kosten zu belassen.	Mit dem bestehenden Ansatz von 50% sind die Organisationen bereits in einem hohen Masse eingebunden. Mit einem tieferen Ansatz würden wenig finanzschwache Organisation wie Hochstamm Suisse benachteiligt. Potenziell förderunsgwürdige Projekte könnten so nicht realisiert werden. Zudem wirkt sich die Unsicherheit bezüglich der Mittelzuteilung negativ auf die Planbarkeit aus.
Art 9 c Ergänzende Kommunikationsprojekte		Wir begrüssen dieses neu geschaffene Unterstützungsinstument grundsätzlich.

erneut Seite 3

Bundesamt für Landwirtschaft
11. Mai 2017
Original
Weiter

Vereinigung Hochstamm Obstbau Schweiz

674_Verein Hochstamm Obstbau Schweiz_11.05.2017

Vernehmlassung zur Direktzahlungsverordnung bei Hochstamm Obstbäumen

Der Verein Hochstammobstbau Schweiz schlägt bei der Umsetzung der Direktzahlungsverordnung bei Hochstamm Obstbäumen folgende Änderungen vor:

a) Die Pflichten zum fachgerechten Baumschnitt sind auf die ersten 16 Lebensjahre eines Baumes zu beschränken. Das sind zwei 8jährige Vereinbarungsdauern wie sie für Q II Bäume und bei Vernetzungsprojekten gelten.

b) Das 10 m Pflanzenschutzverbot bei Hecken ist zu präzisieren

c) Auf eine Änderung, bzw. Reduktion der Beitragszahlungen bei Qualitätsstufe I ist zu verzichten.

d) Jeder staatlichen Regelung soll eine ganzheitliche Betrachtung zugrunde liegen.

e) Die Vereinbarungsdauer von Bäumen der Stufen Q I und Q II ist zu vereinheitlichen.

f) Die Richtlinien zur Bekämpfung des Feuerbrandes sind anzupassen.

Die einzelnen Forderungen begründen wir folgendermassen:

a) **Die Pflicht zum fachgerechten Baumschnitt ist auf die ersten 16 Lebensjahre eines Baumes zu beschränken.**
Die Forderung während den ersten 16 Lebensjahren einen fachgerechten Baumschnitt zu verlangen, ist gerechtfertigt:

- In jungen Jahren werden Bäume geformt. Nur so können sie zu einer stattlichen und landschaftsprägenden Grösse heranwachsen.
- Sich selbst überlassene Jungbäume ergeben weniger Erträge und diese sind von minderer Qualität.
- Nicht gepflegte Jungbäume bauen kein stabiles Kronengerüst auf und sind vermehrtem Schneedruck und Windwurf ausgesetzt.

Doch: Bei älteren Bäumen wäre es schwierig bis unmöglich einen Konsens darüber zu finden, ob ein Baumschnitt nun notwendig, wünschbar oder gar überflüssig ist. Kaum ein Kontrolleur besitzt eine für die Hochstammkultur ganzheitliche Sichtweise, die den Baumschnitt, die Sortenqualität, das Landschaftsbild, die Obstgewinnung, die ökologischen Kriterien und die Kostenstrukturen kennt. Das führt bei älteren Bäumen zu Ungleichbehandlungen und fachlich nicht nachvollziehbaren Entscheiden.

- Viele alte Hochstamm Obstbäume der Qualitätsstufe I und II stehen auf Betrieben, bei denen der Obstbau eine untergeordnete wirtschaftliche Bedeutung hat. Trotzdem sind diese Bäume auf den Höfen landschaftsprägend und erbringen auch einen ökologischen Nutzen. Verfügungen zur Streichung von Direktzahlungen bei

Hochstamm Bäumen würden hier zweifellos zu vielen unerwünschten und schmerzhaften Rodungen führen. Ganz besonders wären auch die so wichtigen Einzelbäume in der Landschaft gefährdet.

- Mit der Pflegeverordnung für Jungbäume wird verhindert, dass künftig Bäume nur wegen den Baumbeiträgen gepflanzt werden und diese dann einfach ihrem Schicksal überlassen werden. Dasselbe gilt auch für die Qualitätsstufe II. Die Praxis zeigt, dass solche Beitragsoptimierer oft sehr viele Bäume pflanzen jedoch deren Pflege vernachlässigen.

b) 10 m Pflanzenschutzverbot zu Hecken

Der neu eingeführten Ziffer 12.1.8 wäre folgender Zusatz einzutragen:
Ausnahmen gelten für bis Ende 2015 gepflanzte Hochstamm-Feldobstbäume.

- Eine fachgerechte Baumpflege beinhaltet nicht nur den Schnitt, die Mäusebekämpfung sondern auch vorbeugende Pflanzenschutz-Massnahmen. Dies beispielsweise bei schorfanfälligen Sorten. Ein gezielter minimaler Pflanzenschutz ist für die Baumgesundheit deshalb sehr wichtig. Als Kompromiss könnte man bei bereits bestehenden Hochstamm Obstbäumen den üblichen Fungizid-Einsatz auch in der 10 m Zone von Hecken und Gewässern erlauben. Auf einen allfälligen Insektizid Einsatz und eine Winterspritzung könnte man, im Sinne eines Kompromisses, verzichten.

c) Auf eine Änderung der Beitragszahlung ist zu verzichten.
Wir warnen vor einer weiteren Reduktion, bzw. Umlagerung von Beiträgen von der Qualitätsstufe I zur Qualitätsstufe II. Vielmehr sollten ab 2018 die Baumbeiträge bei der Qulitätsstufe I wieder Fr. 15.- betragen.

- Die vorgesehene Reduktion, bzw. die Umlagerung von Beiträgen von der Qualitätsstufe I zur Qualitätsstufe II ist sachlich nicht begründet.
- Die Einsparungen des Bundes, durch eine vorgesehene Reduktion der Beiträge, stehen in keinem vernünftigen Verhältnis zum Ärger, den diese Massnahmen bei den betroffenen Bauern auslösen würden. Zweifellos würden dadurch wieder tausende ökologisch wertvolle alte Bäume verschwinden. Diese sind endgültig verloren und selbst Jungbäume können über viele Jahre diese Lücken nicht ersetzen.

- In letzter Zeit wurden in immer rascheren Intervallen Regeln geändert und Änderungen wieder zurück genommen. Der Ärger darüber ist unter den Bauern gross und weit verbreitet. Regeln sind ohne zwingenden Grund nicht zu ändern und es ist endlich eine Konstanz in das System zu bringen.

d) Jeder staatlichen Regelung soll eine ganzheitliche Betrachtung zugrunde liegen
Die Hochstammobstkultur und ihre Regeln sollen ganzheitlich betrachtet und den Erkenntnissen der Praxis angepasst sein.
Baumschnitt, Obsternte, Ökologie und Landschaftsbild müssen zusammen betrachtet werden. Vorschriften und Regelungen sind widerspruchsfrei und klar zu formulieren.

Beispiele wie solche Widersprüche oder Unklarheiten in den Vorschriften vereinheitlicht und geregelt werden könnten:
Bäume der Qualitätsstufe I und der Qualitätsstufe II müssen mindestens 8 Jahre erhalten bleiben.
Jungbäume müssen mindestens während 16 Jahren jährlich gepflegt werden.
Abgegangene Bäume sind innerhalb eines Jahres zu ersetzen.

e) **Die Vereinbarungsdauer ist zu vereinheitlichen**
Der Hochstamm Obstbau ist eine langfristige Kultur. Somit ist es falsch, in der Direktzahlungsverordnung (Art. 55) zu bestimmen, dass ein Landwirt einen Baum in QI lediglich ein Jahr lang bewirtschaftet muss. Es gibt keinen Grund die Qualitätsstufen QI und QII in der Bewirtschaftungsdauer unterschiedlich zu behandeln.

Der Absatz Ziff. 12.2.8. soll nicht geändert werden. Es ist sinnvoll, dass mindestens 1/3 der Bäume in der Qualitätsstufe II einen Kronendurchmesser von mehr als 3 m besitzen. Unsere Vereinigung setzt sich für vielfältige Obstgärten ein. Diese sollen unterschiedliche Altersstrukturen und eine Sortenvielfalt aufweisen.

f) **Die Richtlinien zur Bekämpfung des Feuerbrandes sind anzupassen.**
Die Feuerbrand Massnahmen des Bundes haben auf Grundlage von Richtlinie Nr. 3 im Hochstamm Obstbau sehr grosse Schäden angerichtet und rund 200 Millionen Franken gekostet. Unser Nachbarland Baden Württemberg hat diesen Kahlschlag nicht durchgeführt und weder im Intensiv Obstbau, noch im Hochstamm Obstbau deswegen Nachteile erfahren. Eine weitere Feuerbrand Infektionsperiode wie 2007, welche wiederum auf Grundlage von Richtlinie Nr. 3 und mit der bisherigen Strategie bekämpft wird, versetzte dem Schweizer Hochstamm Obstbau noch den letzten Rest. Unsere Hochstamm-Obstbauern werden so etwas nicht mehr hinnehmen.

Vergessen wir nicht, dass das aktuelle Direktzahlungssystem im Hochstamm Obstbau die biologische Vielfalt (Biodiversität) in unserem Land erhalten und fördern möchte.

Gerne erwarten wir ihre volle Unterstützung und dass sie künftig auch die Anliegen der Vereinigung Hochstamm Obstbau Schweiz berücksichtigen.

Mörschwil, den 10. Mai 2017

Guido Schildknecht,
Präsident Vereinigung Hochstamm Obstbau Schweiz

Guido Schildknecht

Vorstandsmitglieder:

-	Daniela Arndt	Bio Obstbau, Weerswilen TG
-	Peter Zahner	Bio Obstbau und Milchwirtschaft, Waldkirch
-	Ernst Krüsi	Hochstamm Obstbau und Milchwirtschaft, Speicherschwendi
-	Roman Eisenbart	Hochstamm Obstbau und Milchwirtschaft, Bichelsee TG
-	Ernst Peter	Hochstamm Obstbau, Milchwirtschaft und Ackerbau, Kefikon TG
-	Guido Schildknecht	(Betrieb Mathias Schildknecht) Hochstamm Obstbau und Milchwirtschaft, Mörschwil SG .

10. Mai 2018

Guten Tag, Frau Lachner

Herzlichen Dank für Ihr Schreiben zur Einladung auf den erwarteten Blüten-Sonntag. Es hat mich gefreut! Meine Einladung war vielleicht etwas naiv. Zudem trat an diesem Sonntag die erwartete Blütenpracht gar nicht auf. Die Blüten hatten vom Schneeinbruch gelitten. Trotzdem dürfen wir bei uns sehr zufrieden sein, das Thermometer stieg in der Frostnacht „nur" auf −2° C! Nicht einmal Schaden bei den Kirschen. Einzig bei den Felsenbergzwetschgen ist es ungewiss. Viele Blüten fallen jetzt ab. Erfahrungsgemäss ertragen diese rauhes Wetter nach der Blüte schlecht.

Nun schicke ich Ihnen die Vernehmlassung noch persönlich. Nur den letzten Satz hatten wir nicht schreiben sollen, denn das BLW hat uns doch berücksichtigt. (Nur der SOV nicht)

Vielleicht könnte ein Besuch in der Ostschweiz gegen den Herbst hin noch aktuell werden. Die Türen bleiben offen..

Mit allen guten Wünschen!

Guido Schildknecht

Kuh Candia (Frühlingsweide)
2017

Bühlmann Monique BLW

Von: cpc-skek <info@cpc-skek.ch>
Gesendet: Donnerstag, 11. Mai 2017 14:08
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 676_CPC_SKEK_Schweiz. Kommission für die Erhaltung von Kulturpflanzen_ 11.05.2017
Anlagen: Rückmeldung_Verordnungspaket_2017_Cpc-skek.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne senden wir Ihnen unsere Stellungnahme zur Verordnungspacket 2017. Wir danken Ihnen für die aufmerksame Kenntnisnahme unserer Vorschläge und für deren Berücksichtigung für die Überarbeitung der neuen Verordnung.

Freundliche Grüsse
Agnès Bourqui

CPC - SKEK
Schweizerische Kommission für die Erhaltung von Kulturpflanzen
Commission suisse pour la conservation des plantes cultivées

Agnès Bourqui
Geschäftsführerin *Responsable*

Haus der Akademien
Laupenstrasse 7
3008 Bern
031/ 306 93 78

agnes.bourqui@cpc-skek.ch
www.cpc-skek.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	CPC-SKEK, Schweizerische Kommission für die Erhaltung von Kulturpflanzen 676_CPC_SKEK_Schweiz. Kommission für die Erhaltung von Kulturpflanzen_11.05.2017
Adresse / Indirizzo	CPC-SKEK Im Haus der Akademien Laupenstrasse 7 3008 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Roni Vonmoos-Schaub, Président CPC-SKEK 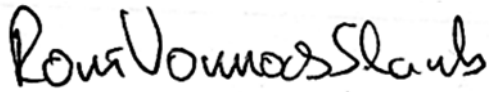 Agnès Bourqui, responsable CPC-SKEK

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 5

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) ... 7

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19) ... 8

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 9

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) ... 12

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 13

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 14

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1) ... 16

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 17

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 18

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140) ... 19

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161) ... 20

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181) ... 21

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1) ... 23

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2) ... 24

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 25

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ... 26

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) ... 28

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211) ... 29

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Die SKEK bedankt sich für die Möglichkeit, zum Verordnungspacket 2017 Stellung nehmen zu können. Die SKEK vertritt die Interessen ihrer Mitglieder und Mitgliedorganisationen, die sich aktiv für die Erhaltung, die Förderung und die nachhaltige Nutzung von alten Kulturpflanzen einsetzen. Ausserdem unterstützt die SKEK Massnahmen, die den Schutz der genetischen Vielfalt von Kulturpflanzen und allgemein die Biodiversität anstreben.

Mit Interesse stellen wir Ihnen unsere Vorschläge in den entsprechenden Kapiteln vor.

Zudem unterstützt die SKEK die Stellungnahme der Kleinbauernvereinigung, wonach der Zugang zum landwirtschaftlichen Beitragssystem nicht erschwert werden soll. Wir sind der Meinung, dass Quereinsteiger oder Leute, die einen kleinen Hof leiten, oft mehr für die Biodiversität machen als Betriebsleiter mit grossen Höfen und mit einer klassischen Berufsausbildung. Deshalb soll die Landwirtschaftspolitik den Zugang zum landwirtschaftlichen Beitragssystem auch für Leute, die nicht eine klassische Laufbahn als Landwirt aufweisen, möglich sein. Diese Leute führen oft kleinere Höfe und sind häufig offen für das Anliegen, alte Sorten oder Nischensorten anzubauen und daraus Produkte herzustellen. Solche Höfe sind für die Erhaltung der Vielfalt der Kulturpflanzen überdurchschnittlich wertvoll.

Aus diesen Gründen schliessen wir uns der von Kleinbauernvereinigung folgenden Stellungname an:

„In dieser Stellungnahme richten wir unser Augenmerk auf die Rahmenbedingungen, welche einer ökologischen, sozialen und vielseitigen Landwirtschaft eine Zukunft ermöglichen. In diesem Verordnungspaket betrifft dies vor allem Anpassungen bei der Strukturverbesserungsverordnung und bei der Direktzahlungsverordnung (Bereich Tierwohl, Ressourceneffizienz, Biodiversität).

In Sinne einer verbesserten Effizienz und Zielerreichung bei der Vergabe von Investitionskrediten stimmen wir mit Ihnen überein, dass Anpassungen in der Strukturverbesserungsverordnung nötig sind. Gleichzeitig möchten wir zwei Hauptkritikpunkte anbringen:

- *Die Vergabe von Investitionskrediten noch stärker an die Ausbildung zu knüpfen, halten wir für den falschen Weg. Bei der Kreditvergabe zählt aus unserer Sicht ein tragbares Projekt und die Strategie und das Fachwissen der Betriebsleiterinnen und -Leiter, unabhängig von deren Hintergrund und Ausbildungsweg. Mit den vorgesehenen höheren Anforderungen bei der Vergabe von Investitionshilfen (Abschluss Betriebsleiterschule) werden viele motivierte Menschen, die für sich in der Landwirtschaft eine Zukunft sehen, jedoch «nur» über eine Grundausbildung oder nicht den «gängigen» landwirtschaftlichen Ausbildungsweg (Zweitausbildung EFZ, Nebenerwerbslandwirtschaftskurz) absolvieren, von Unterstützungsgeldern ausgeschlossen. Angesicht der zahlreichen Betriebe, welche in den kommenden Jahren altershalber an die nächste Generation übergeben werden, ist die Landwirtschaft jedoch auf eine grosse Anzahl Einsteiger angewiesen. Mit dieser Änderung würde nur noch ein Ausbildungsweg den Zugang zu IK ermöglichen, das ist nicht zielführend und verkennt die Vorteile des sehr breiten und guten Bildungsangebots in der Schweiz. Wir verbauen uns so die Chance hin zu mehr Vielfalt, die für eine nachhaltige Landwirtschaft dringend nötig ist. Anstatt neue Hürden fordert die Kleinbauern-Vereinigung ein durchlässigeres Bildungssystem z.B. Weiterbildungsmöglichkeiten mit Abschluss für Quereinsteiger und vor allem mehr Unterstützung für gute Projekte.*

- *Mit den vorgeschlagenen Änderungen in der Strukturverbesserungsverordnung soll die Wirtschaftlichkeit der Betriebe gestärkt werden. Auch für die Kleinbauern-Vereinigung ist es ein zentrales Anliegen, dass ein Betrieb auf wirtschaftlich gesundem Fundament steht. Im Sinne einer nachhaltigen Landwirtschaft sind neben betriebswirtschaftlichen Aspekten zwingend auch ökologische, tierschützerische, energetische und soziale Aspekte zu berücksichtigen. So wie dies das Landwirtschaftsgesetz für die Investitionskredite auch vorsieht. Wir bedauern, dass der Stärkung der*

Wirtschaftlichkeit eine lange Liste von Änderungsvorschlägen gewidmet wird, während die restlichen Ziele kaum (mit Ausnahme von Art. 18, Abs.3 Beiträge für bauliche Massnahmen zur Verwirklichung ökologischer Ziele) oder gar nicht ausgeführt werden. Wir stellen zudem in Frage, ob beispielsweise die bei Art. 8a Abs. 3 gewählte Anforderung zur Stärkung der Wirtschaftlichkeit (Offerteneinholung) die angestrebten Ziele auch wirklich erreicht und sich somit genügend rechtfertigen lässt (siehe dazu Begründung zu Art. 8a Abs. 3).

Die Kleinbauern-Vereinigung unterstützt, dass Investitionshilfen in Zukunft stärker an ein umfassendes Betriebskonzept geknüpft werden. Heute und auch in Zukunft werden diese staatlichen Hilfen jedoch vor allem von der Betriebsgrösse in Standardarbeitskraft abhängig gemacht. Die Kleinbauern-Vereinigung kritisiert diesen einseitigen Blickwinkel und stellt eine solche Vorgehensweise in Frage. Wir fordern, dass die Grösse in Zukunft eine nebensächliche Rolle spielen muss. Wesentlich wichtiger ist das Betriebskonzepts inkl. Kostenrechnung für ein zukunftsfähiges Projekt.

Da die Summe der Investitionshilfen insgesamt begrenzt ist, ist eine Begrenzung der IK pro Betrieb gerechtfertigt. Die Kleinbauern-Vereinigung fordert, diese Grenzen beizubehalten. Aus Sicht der Kleinbauern-Vereinigung ist es sehr problematisch, wenn die Begrenzungen nach oben bei staatlicher Unterstützung in allen Bereichen und immer stärker aufgeweicht werden. Eine Konzentration von Investitionshilfen und Direktzahlungen bei immer weniger Betrieben ist gefährlich und schadet dem Image der Landwirtschaft. Wir nehmen die Gelegenheit wahr unsere Forderung nach einer stärkeren Begrenzung der Direktzahlung nach oben zu wiederholen und Sie auf die Risiken und Fehlanreize dieser fehlenden und abgeschwächten Grenzen der Direktzahlungen hinzuweisen. Heute beziehen die 10 Prozent grössten Betriebe über einen Viertel der Direktzahlungen. Die Konzentration der Direktzahlungen bei immer weniger Betrieben führt zu einer grösseren Abhängigkeit dieser Betriebe und gefährdet langfristig die Versorgungssicherheit der Schweiz. Die heute fehlende Begrenzung setzt falsche Anreize z.B. zu einer immer stärkeren Spezialisierung sowie Industrialisierung der Landwirtschaft und damit einem grösseren wirtschaftlichen Risiko, Rückschritten beim Tierwohl (Weidehaltung ist in der kleinräumigen Schweiz mit einer grossen Anzahl Tiere in der Regel nicht möglich), weniger Vielfalt, überhöhten Bodenpreisen und Pachtzinsen, etc. Die Akzeptanz der Direktzahlungen in der Bevölkerung wird aktuell auf eine harte Probe gestellt. Der Handlungsbedarf ist gross. Die Kleinbauern-Vereinigung fordert Bundesrat und Behörden deshalb auf, nun endlich Massnahmen für eine stärkere Begrenzung der Direktzahlungen nach oben zu ergreifen."

Wir danken Ihnen für die aufmerksame Kenntnisnahme unserer Vorschläge und für deren Berücksichtigung für die Überarbeitung der neuen Verordnung.

Mit freundlichen Grüssen

Roni Vonmoss, Präsident und Agnès Bourqui, Geschäftsführerin

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1	d. Ackerbohnen, Eiweisserbsen, Linsen und Lupinen ~~zu Futterzwecken~~ f. Buchweizen g. Lein	*Zu Futterzwecken* ist inkonsequent, da dieser Passus auch bei Bst. c. Soja fehlt und überprüft werden müsste. Linsen, Buchweizen, Lein: Für diese wichtigen Alternativen im Ackerbau, die eine lange Anbautradition haben und für die eine Nachfrage im Entstehen ist, sollten Beiträge ausgerichtet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1	d. Ackerbohnen, Eiweisserbsen, Linsen und Lupinen ~~zu Futterzwecken~~ f. Buchweizen g. Lein	*Zu Futterzwecken* ist inkonsequent, da dieser Passus auch bei Bst. c. Soja fehlt und überprüft werden müsste. Linsen, Buchweizen, Lein: Für diese wichtigen Alternativen im Ackerbau, die eine lange Anbautradition haben und für die eine Nachfrage im Entstehen ist, sollten Beiträge ausgerichtet werden.

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2, Buchstabe e, Ziff. 2 ; Art. 65, Abs. 2, Buchstabe a Absatz 3, Titel Art. 68 Art. 69, Abs. 2, Buchstabe e Anhang 7, Punkt 5.2	2. Beitrag für extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Lupinen und Raps, a. Beitrag für extensive Getreidekultur, Sonnenblumen, Proteinerbsen, Ackerbohnen, Lupinen und Raps; Beitrag für extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Lupinen und Raps. Der Beitrag für extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Lupinen und Raps wird pro Hektare ausgerichtet e. Eiweisserbsen, Lupinen und Ackerbohnen sowie Mischungen von Eiweisserbsen, Lupinen oder Ackerbohnen mit Getreide zur Verfütterung 5.2 Beitrag für extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Lupinen und Raps	Im Rahmen der AP 14-17 profitieren drei neue Kulturen vom Extensobeitrag: Proteinerbsen, Sonnenblumen und Ackerbohnen. Lupinen erfüllen inzwischen die gleichen Voraussetzungen und sollten als wichtige Alternative gefördert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 58 Voraussetzungen und Auflagen für den Beitrag der Qualitätsstufe I	4 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Einzelstock- oder Nesterbehandlungen von Problempflanzen sind ~~zulässig, sofern diese nicht mit einem angemessenen Aufwand~~ mechanisch **zu** bekämpf**en** ~~werden können~~. In Streueflächen und auf Flächen, auf denen die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nicht zulässig ist, ist die Einzelstockbehandlung ebenfalls nicht erlaubt. In Waldweiden dürfen Pflanzenschutzmittel nur mit Bewilligung der für die Forstwirtschaft zuständigen kantonalen Stellen und unter Einhaltung der geltenden Verwendungsverbote und -einschränkungen verwendet werden. In Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt ist die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nach Anhang 4 zulässig. Für Hochstamm-Feldobstbäume dürfen **nur biologische Mittel gemäss FiBL-Hilfsstoffliste (neu)** ~~Pflanzenschutzmittel~~ verwendet werden.	Wir lehnen die Einzelstock und Nesterbehandlungen von Problempflanzen mit Pestiziden ab. Die Bekämpfung ist in jedem Fall nur mechanisch durchzuführen. Diese Regelung entspricht den Erwartungen der Bevölkerung zu BFF-Flächen, reduziert den Pestizideinsatz in der Landwirtschaft und erleichtert den Vollzug, da die bisherige Regelung einen grossen Interpretationsspielraum beinhaltete. Als BFF angemeldete Hochstammfeldobstbäume sind ab 2018 nur noch mit biologischen Mitteln zu spritzen. Dies entspricht den Erwartungen der Bevölkerung, reduziert negative Folgen für die Nützlinge in den Bäumen, und reduziert den Pestizideinsatz der Landwirtschaft.
Anhang 4 Ziffern 12.1.9	**Bei Bäumen bis 16 Jahren** ~~Es~~ müssen die Pflanzung, Anlage und die Baumpflege fachgerecht erfolgen. ~~Diese beinhaltet Formierung und Schnitt, Stamm- und Wurzelschutz sowie eine fachgerechte Bekämpfung von besonders gefährlichen Schadorganismen gemäss den Anordnungen der kantonalen Pflanzenschutzstellen.~~	Ältere Hochstammfeldobstbäume sind ökologisch wertvolle Elemente. Die vorgeschlagene Pflegpflicht schiesst über das Ziel hinaus und ist auf jüngere Bäume zu beschränken. Als Bemessungsalternative zum Alter der Bäume könnte auch ein minimaler Brusthöhenumfang hinzugezogen werden. Die vorgeschlagene Bekämpfungspflicht lehnen wir ab. Denn es bleibt beispielsweise unklar, was mit „*besonders gefährliche* Schadorganismen“ gemeint ist, wie hoch der zu erwartende zusätzliche Pestizideinsatz aus dieser Massnahme sein würde oder gemäss welchen wissenschaftlichen Arbeiten oder Studien das BLW annimmt, dass Schadorganismen von Hochstammfeldobstbäumen auf Niederstammkulturen übertragen werden. Wir beantragen angesichts dieser ungenügenden Kenntnisse der Sachlage, auf eine entsprechende Anpassung der Verordnung zu verzichten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Aufnahme der Erhaltung und Förderung der genetischen Vielfalt der Futterpflanzen durch Beiträge zu begrüssen. Eine Zusammenarbeit und Integration in die Plattform RegioFlora ist zu empfehlen. Die Futterflächen müssen zugänglich sein, es muss Material für Forschung und Züchtung etc. zur Verfügung gestellt werden oder entnommen werden können.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6a, Abs.2, Bst. b	[2] Die beitragsberechtigten Flächen werden aufgrund folgender Kriterien ausgewählt: a. botanische Zusammensetzung; b. Bewirtschaftung; c. geografische Verteilung; d. Anzahl Hektaren. Voraussetzung für eine beitragsberechtigte Fläche ist, dass es sich um einen autochthonen Pflanzenbestand handelt, d.h. dass in ihr keine Neuansaaten und Übersaaten getätigt wurden und werden.	Ziel ist die Erhaltung der autochthonen Ökotypen der Futterpflanzen. Dies kann nur durch Bestände erreicht werden, welche nicht durch Über- oder Neuansaaten mit Saatgutmischungen entstanden sind.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7 Ziff. 5	(streichen) ~~f. sicherstellt, dass sich der Warenfluss zwischen ihr und dem nicht-biologischen Betriebsteil nie kreuzt~~	Der Begriff „kreuzen“ ist unklar. Zentral und rechtlich definiert ist der „getrennte Warenfluss“, welcher in Bst. e. neu ausführlich beschrieben wird. Bst. f. ist nach unserer Auffassung überflüssig.
Anhang 1, Kap. 3	Aufnahme: Schwefelkalk	Schwefelkalk ist seit Jahren in der EU zugelassen. In der Schweizer Bioverordnung war er bisher nicht aufgeführt, da er nicht als Pflanzenschutzmittel bewilligt war. Seit Feb 2017 ist er bewilligt, so dass nun diese Lücke in der Bioverordnung geschlossen werden kann.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Bühlmann Monique BLW

Von: Chantal Aeby <Chantal.Aeby@fsv.ch>
Gesendet: Mittwoch, 10. Mai 2017 07:57
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: Schauenberg Pierre BLW; Romano Marco
Betreff: 677_IVVS_Interprofession de la vigne et des vins suisses_10.05.2017
Anlagen: Train d'ordonnances 2017 - IVVS - complet.docx

Madame, Monsieur,

Vous trouverez, en annexe, la prise de position de l'Interprofession de la vigne et des vins suisses (IVVS) relative à la consultation précitée.

Nous attirons votre attention sur le fait que notre position concernant les art. 28, al. 1, 30, al. 1, 30a, al. 1, 30b, al 2 et 31 de l'Ordonnance sur le vin diffère quelque peu de celle de la FSV qui vous a été adressée le 3 mai. En effet, notre comité est allé un peu plus loin dans la réflexion et propose le contrôle à la vigne au lieu du contrôle à la vendange. Nous souhaiterions vous présenter notre point de vue et nous permettons de vous demander de nous proposer quelques dates pour un entretien. Par avance, nous vous en remercions.

Cordiales salutations

Chantal Aeby Pürro

Interprofession de la vigne et des vins suisses (IVVS)
Branchenverband Schweizer Reben und Weine (BSRW)
Organizzazione di categoria della vite e dei vini svizzeri
Belpstrasse 26
3007 Berne
Tél. 031 398 52 60
Fax 031 398 52 61

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	Interprofession de la vigne et des vins suisses (IVVS) 677_IVVS_Interprofession de la vigne et des vins suisses_10.05.2017
Adresse / Indirizzo	Belpstrasse 26, 3007 Berne
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Berne, le 10 mai 2017 Marco Romano, président

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3
BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 4
BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 11
BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 13
BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140) ... 17
BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161) ... 26

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Nous vous remercions de nous avoir donné la possibilité de nous prononcer sur le paquet d'ordonnances agricoles 2017. La prise de position de l'IVVS se bornera aux ordonnances suivantes :

- Ordonnance sur les paiements directs
- Ordonnance sur les ameliorations structurelles
- Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles
- Ordonnance sur le vin
- Ordonnance sur les produits phytosanitaires.

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2, let. f, ch. 4 à 7	f. Contributions à l'utilisation efficience des ressources 4. contribution pour l'installation d'un système de rinçage à circuit distinct sur le pulvérisateur, 5. contribution pour l'alimentation biphase des porcs appauvrie en matière azotée, 6 contribution pour la réduction du recours aux produits phytosanitaires dans la viticulture et l'arboriculture, 7 contribution pour la réduction du recours aux produits phytosanitaires dans la culture des betteraves sucrières;	VITISWISS salue le fait que l'OFAG soit entré en matière pour de nouvelles contributions pour la viticulture.
Art. 82 d Contributions financières al. 1	[1]La contribution pour la réduction du recours aux produits phytosanitaire dans la viticulture est octroyée par hectare et par nombre de points atteints. Selon l'ampleur de la réduction, des points sont attribués et les contributions sont fixées en conséquence.	VITISWISS salue le fait que l'OFAG soit entré en matière pour de nouvelles contributions pour la viticulture et que les interprofessions soient intégrées à ce programme. Les règles doivent cependant être stables pendant quatre ans. VITISWISS espère vivement que cette mesure soit prolongée à PA 22+ comme indiqué dans le rapport explicatif. L'évolution des surfaces dépendra beaucoup du niveau de contribution accordé. Si ce dernier n'est pas jugé suffisant pour la production, il sera difficile pour la branche de faire une promotion efficace pour ce type de surfaces. Les contributions pour la réduction du recours aux produits phytosanitaires en viticulture limités dans le temps jusqu'en 2021 ne doivent pas porter à une réduction des contributions totales dès 2022 si les objectifs fédéraux ne sont pas atteints ou si l'exploitation ne demande pas ces contributions. Il est important aussi de souligner que des régions viticoles comme le sud des Alpes ont une production de vins AOC avec des cépages et des conditions climatiques qui se prêtent mal à la réalisation de ces nouveaux critères. Dans le rapport explicatif, il est mentionné qu'une liste de fongicides dénommée « Produits phytosanitaires

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		pour la viticulture 2018 » sera éditée et correspondra aux produits utilisables pour bénéficier de la contribution. VITISWISS suggère de modifier le nom de cette liste pour éviter toute confusion avec la liste officielle d'Agroscope et propose « Liste des produits phytosanitaires pour une viticulture à moindre impact environnemental ». Enfin, VITISWISS estime qu'il n'est pas correct d'exclure les cultures fruitières de ces programmes. En effet, ces secteurs sont aussi directement concernés par le plan d'action produits phytosanitaires (PPh) et doivent être soutenus dans une démarche de réduction de l'utilisation des pesticides.
Art. 82 d, al. 2	[2]Aucune contribution n'est octroyée pour des surfaces pour lesquelles une contribution pour l'agriculture biologique selon l'art. 66 est octroyée.	
Art. 82 d, al. 3	[3]Si l'objectif relatif à la surface au plan national est atteint, un bonus est octroyé.	
Art. 82 d, al. 4	[4]L'objectif relatif à la superficie est atteint lorsque les pourcentages suivants de la surface viticole au bénéfice de paiements directs non exploitée en bio ont en 2017 été exploités avec une utilisation réduite de produits phytosanitaires : a. 2018 : 15 % ; b. 2019 : 20 % ; c. 2020 : 25 % ; d. 2021 : 30 %.	Cette précision est importante. En effet, en viticulture, de nombreuses surfaces ne sont pas au bénéfice de paiements directs. Celles-ci ne doivent donc pas être comptabilisées pour le calcul de l'objectif national. Il est nécessaire aussi de préciser la date de 2017, car une exploitation peut se convertir en bio après ce délai grâce justement à cette mesure incitative et doit donc être comptabilisée.
Art. 82 d, al. 5	[5]Les contributions sont versées jusqu'en 2021.	En ce qui concerne la limitation des contributions à l'horizon 2021 et le développement dans le cadre de la politique agricole 22+, la branche veillera notamment à ce que ce mode de production présentant tout de même des risques économiques pour le producteur ne devienne pas le nouveau standard requis pour les PER 2022 et suivantes. VITISWISS espère vivement que cette mesure soit prolongée à PA 22+ comme indiqué dans le rapport explicatif.
Art. 82 e Conditions et charges al. 1	[1]Les exigences concernant les mesures sont fixées dans l'annexe 6a.	
Art. 82 e, al. 2	[2]La même combinaison de mesures visées à l'annexe 6a, ch. 1 let. a et b, et 2, let. a et b, doit être choisie pour l'ensemble des surfaces annoncées d'une exploitation.	Il n'est mentionné nulle part que l'inscription peut se faire à la parcelle et qu'il est possible de se retirer du programme comme dans les cultures Extenso. Quelles sont les conditions qui règlement le

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		retrait (délai, instances, etc.) ? Est-ce réglé dans un autre article ? L'inscription à la parcelle est absolument indispensable. En effet, il est impensable qu'au Sud des Alpes, par exemple, un exploitant inscrive toutes es parcelles à la méthode. Il devrait être possible d'adhérer de renoncer parcelle par parcelle et an par an à la contribution. Une autre motivation en faveur du passage graduel de l'exploitation à la nouvelle méthode est que la liste des produits pour la viticulture devrait contenir en 2018 seulement les fongicides bio et les phosphonates. Or, c'est un peu extrême de demander que des exploitations entières s'inscrivent à la méthode et mettent réellement en péril leur production.
Art. 82 e, al. 3	[3]Sur toute la surface viticole de l'exploitation, seuls les insecticides et acaricides figurant dans la liste «Index phytosanitaire pour la viticulture 20185 » peuvent être utilisés.	L'absence de liste nominative pour les insecticides-acaricides peut laisser croire que tous les produits de l'index seront utilisables sur ces surfaces. Ce point va certainement soulever des questions et il est nécessaire que l'OFAG soit prêt à répondre aux questions et prépare une pré-liste (peut-être pas définitive) des matières actives qui seront autorisées et sur quels critères : neutralité pour typhlodromes, abeilles, parasitoïdes, organismes aquatiques et exceptions possibles pour traitements contre maladie de quarantaine (Scaphoideus titanus) et ravageurs exotiques (D. suzukii).
Art. 82, al. 4	[4](nouveau) Le viticulteur a la possibilité de retirer une parcelle en cours de saison lors de pressions parasitaires très fortes.	La forte pression due à l'apparition de nouveaux insectes (par ex. H. Hyalis, etc.) pourrait limiter la participation de l'entier de l'exploitation. Toute comme en Extenso, il est nécessaire de prévoir cette exception.
Art. 97, al. 3	[3]Les cantons peuvent fixer un délai ultérieur pour les annonces visées à l'al. 1 si la planification coordonnée des contrôles est assurée et que le délai pour la transmission des données mentionnée à l'art. 4, al. 1, let. c, de l'ordonnance du 23 octobre 2013 sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture (OSIAgr)6 est respecté.	Ne serait-il pas possible de fusionner l'inscription et la demande de contribution ? Ces deux étapes sont mal comprises chez les agriculteurs et cela éviterait une des demandes d'information.
Art. 98, al. 3, let. b	[3]La demande doit comprendre notamment les indications suivantes : b. les données probables sur l'exploitation et les structures à la date du 1er mai, conformément à l'OSIAgr ;	Même remarque que sous Art. 97, al. 3
Annexe 1 – PER 1 Enregistrements		VITISWISS tient à saluer le fait que l'enregistrement des parcelles, surfaces d'exploitation et autres n'est plus obligatoire pour les producteurs des cantons qui disposent de données électroniques régulièrement mises à jour. La nouvelle formulation proposée laisse penser que seules les

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		grandes cultures doivent enregistrer des données relatives à la fumure et à la protection phytosanitaire (produit utilisé, date et quantité). Or, ces points restent également valables pour les cultures spéciales. En revanche, ces dernières ne devraient pas avoir à enregistrer les dates de récolte et rendement, l'assolement et le travail du sol. Il faudrait modifier la formulation pour clarifier ce point qui reste important pour tous les types de culture.
Annexe 4 Conditions que doivent remplir les surfaces de promotion de la biodiversité	14.1 La fauche a lieu en alternance tous les deux rangs. L'intervalle de temps entre deux fauches de la même surface est d'au moins six semaines ; une fauche de l'ensemble de la surface est permise juste avant la vendange. Les surfaces sujettes au gel de printemps peuvent être fauchées sur l'ensemble de la surface pendant toute la période de gel.	
Annexe 6a Contribution pour la réduction du recours aux produits phytosanitaires		VITISWISS salue cette nouvelle mesure et son principe qui encourage tout le secteur viticole par le bonus. Nous regrettons cependant qu'il n'y ait pas de commentaire sur cette annexe. Aussi, VITISWISS prie l'OFAG de fournir rapidement les instructions concernant les données et le format à fournir, afin que les développements informatiques nécessaires dans les cantons puissent être effectués pour le 1er janvier 2018. L'objectif annuel national ne pourra être calculé que par l'OFAG sur la base des surfaces viticoles au bénéfice de paiements directs. Ce bonus ne devrait donc pouvoir être versé qu'en décembre avec la contribution de transition.
Annexe 6a, ch. 1 let. a	Des herbicides foliaires sont appliqués au pied …	Il est nécessaire d'ajouter le terme « foliaire », car cela exclut les herbicides racinaires qui sont plus problématiques au niveau de la pollution des eaux.
2 Non-recours aux fongicides et dose limitée de cuivre	a. ~~A partir de~~ Après la floraison, seuls les fongicides figurant dans la liste «Index phytosanitaire pour la viticulture 2018»15 sont appliqués. Le recours au cuivre est limité à 3 kg par hectare et par an. (1 pt) b. Seuls les fongicides figurant dans la liste «Index phytosanitaire pour la viticulture 2018» sont appliqués. Le recours au cuivre est limité à 3 kg par hectare et par an. (2 pts) c. Surfaces utilisées pour des variétés résistant aux champignons16: seuls les fongicides figurant dans la liste «Index phytosanitaire pour la viticulture 2018» sont appliqués. Le recours au cuivre est limité à 1 kg par hectare et	**Remarque concernant la let. a** : le terme « A partir de la floraison » doit être remplacé par « Après la floraison » ou « Dès le stade … ». C'est ce terme qui avait été retenu, avalisé par l'OFAG et présenté au Forum vitivinicole de novembre 2016 par Ch. Linder d'Agroscope. Les essais d'Agroscope montrent également qu'il est primordial, certaines années, de pouvoir encadrer la période de la floraison afin d'assurer une protection optimale du raisin durant cette phase décisive. Contrairement aux insecticides-acaricides, les fongicides utilisables pour 208 sont mentionnés dans les explications (fongicides bio et phsphonate). **Remarque concernant la let. b :** le renvoi au document qui n'a

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	par an. (3 pts)	pas encore été publié « Produits phytosanitaires pour la viticulture » ne peut pas être considéré comme un chèque en blanc. Au Sud des Alpes par exemple, on devrait permettre d'atteindre l'objectif du point 2 alinéa a après la floraison et seulement dès le stade BBCH 73.
Annexe 7 Taux des contributions 3.1.1 Contributions pour les surfaces viticoles présentant une biodiversité naturelle		Si les baisses de contributions affectant les surfaces de promotion de la biodiversité de Qualité I n'affectent pas la viticulture, une revalorisation des paiements directs pour les surfaces de Qualité II devrait être envisagée pour encourager leur développement dans le vignoble. **Voir tableau statistique ci-dessous**
Annexe 7, ch. 6.6 Contribution pour la réduction du recours aux produits phytosanitaires dans la viticulture	6.6.1 La contribution pour la réduction du recours aux produits phytosanitaires dans la viticulture est octroyée à partir du deuxième point: Nombre de points — Contribution par hectare de surface viticole Annoncée a. 2 — 400 fr. b. 3 — 550 fr. c. 4 — 700 fr. d. 5 — 850 fr. e. 6 — 1'000 fr. 6.6.2 Le bonus correspond à 10 % de la contribution visée au ch. 6.6.1.	La contribution doit démarrer dès 1 point, tout comme pour les betteraves. Les montants proposés sont peu attractifs pour le viticulteur (renseignements pris auprès de quelques viticulteurs) en lien avec le risque pris. Les montants alloués devraient mieux tenir compte de la difficultés, des risques et des éventuels investissements nécessaires pour réaliser la ou les mesures proposées. VITISWISS propose d'augmenter les montants. Pour les parcelles ayant 6 points nécessitant des variétés résistantes avec forte réduction cuivre et fongicides + sans herbicides et en pente, le montant doit se rapprocher de l'agriculture biologique, à savoir 1'600.00/ha. La relation par rapport à la contribution pour réduction PPh betteraves est aussi cohérente. VITISWISS propose la progression suivante : ~~a. 1 point > 400. /ha~~ b. 2 points -> 800.-/ha c. 3 points -> 1'000.-/ha d. 4 points -> 1'200.-/ha e. 5 points -> 1'300.-/ha f. 6 points -> 1'400.-/ha Le montant du bonus est attractif.
Annexe 8 Réduction des paiements directs 2.2.9 Viticulture, point c	Remplacer ~~ACW~~ par Agroscope.	
Annexe 8 Réduction des paiements directs 2.4.19 Surfaces viticoles présentant une biodiversité naturelle	a. Q I: fumure ailleurs qu'au pied des ceps, utilisation de PPh, hormis les herbicides sous les ceps; utilisation de pesticides non biologiques ou n'appartenant pas à la classe N contre les insectes, les acariens et les moisissures; pas de fauchage alterné, tous les 2 rangs, dans un intervalle de temps de 6 semaines; taux	La formulation « utilisation de pesticides non biologiques ou n'appartenant pas à la classe N contre les insectes, les acariens et les moisissures » n'est pas claire, notamment le terme « moisissure ». S'agit-il de champignons ? Quels sont les produits N contre les moisissures ? La classe N concerne des organismes auxiliaires.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	de graminées de prairies grasses et de pissenlits supérieur à 66 % (art. 58, annexe 4, ch. 14.1)	Cette catégorie n'existe pas pour les moisissures ? Il convient de supprimer ou de préciser avec le terme correct ! Par ailleurs, si la fumure est ailleurs qu'au pied des ceps, cela signifierait que l'épandage d'engrais sur toute la surface ou que la fumure foliaire ne sont pas tolérés. A notre avis, cela est inadmissible et nous souhaitons obtenir des précisions à ce sujet. Enfin, à propos des termes « utilisation de produits phytosanitaires sous les ceps : lors de pulvérisation, surtout en début de végétation, les produits phytosanitaires arrivent inéluctablement sur le sol. Ne pas le tolérer pourrait conduire à contraindre l'utilisation de récupérateurs de produits, matériel coûteux, fragile et très peu pratique à utiliser. Cela serait difficilement praticable et nous attendons également des éclaircissements de votre part.

Statistiques 2012 des surfaces viticoles présentant une biodiversité naturelle pour les principaux vignobles de Suisse romande

Canton	Surface viticole cantonale (ha)	Surface viticole donnant droit aux PD (ha)	Nombre d'exploitants avec de la vigne bénéficiant de PD	Vignes à biodiversité naturelle		Vignes à biodiversité naturelle avec contributions qualité (OQE)	
				Surface (ha)	Nombre d'exploitants	Surface (ha)	Nombre d'exploitants
Genève	1'089	1'089	158	7	3	0	0
Neuchâtel	597	397	51	33	29	17	6
Valais	4'985	3'471	1'423	344	327	115	80
Vaud	3'806	3'095	782	188	185	46	29
Total	**10'686**	**8'052**	**2'414**	**572**	**544**	**178**	**115**

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4 Conditions relatives à la personne	[1] Le requérant dispose d'une formation appropriée visée à l'art. 89, al. 1, let. f, LAgr lorsqu'il possède les qualifications suivantes: a. une formation professionnelle initiale ~~d'agriculteur~~ du champ professionnel de l'agriculture et de ses métiers sanctionnée par un certificat fédéral de capacité ou une attestation fédérale de formation professionnelle (AFP) visé à l'art. 38 de la loi du 13 décembre 2002 sur la formation professionnelle (LFPr)4; ~~complétée par une formation professionnelle supérieure visée à l'art. 43 LFPr dans le champ professionnel de l'agriculture~~; ~~b.~~ une formation de paysanne sanctionnée par un brevet visé à l'art. 43 LFPr, ~~ou~~ c. ~~une qualification équivalente dans une profession spéciale de l'agriculture.~~ [2]~~Pour l'aide initiale visée à l'art. 43, la gestion performante d'une exploitation pendant au moins trois ans, preuve à l'appui, est assimilée à une formation professionnelle supérieure en complément à la formation initiale, visée à l'al. 1, let. a.~~ [4]~~La gestion performante d'une exploitation pendant au moins cinq ans, preuve à l'appui, est assimilée à une qualification mentionnée à l'al. 1.~~ [5] ~~S'agissant des exploitants d'une exploitation située dans une région visée à l'art. 3a, al. 1, il suffit que l'exigence relative à la formation visée à l'art. 4, al. 2, de l'ordonnance du 23 octobre 2013 sur les paiements directs versés dans l'agriculture (OPD)5 soit remplie.~~ [7]~~L'OFAG fixe les contenus et les critères d'évaluation d'une gestion d'entreprise performante.~~	Le texte doit être adapté à la création, il y a une dizaine d'années, de l'Ortra AgriAliForm. Ceci fait que la lettre c peut être supprimée. Tous les vignerons ne sont pas en possession d'un brevet fédéral. L'obligation d'obtenir ce diplôme priverait bon nombre d'exploitations de l'accès aux améliorations structurelles. L'aide initiale vise, comme son nom l'indique, à aider un jeune agriculteur durant les premières années de sa gestion de l'exploitation. Il est donc totalement incohérent d'exiger de sa part une gestion performante de l'exploitation durant au moins trois ans. Comme nous nous opposons à l'obligation minimale du brevet, cette exigence n'a pas lieu d'être. Enfin, les critères définissant la gestion performante nous semblent peu clairs. Il n'est absolument pas cohérent de la part de l'OFAG d'exiger d'un côté le brevet pour la majorité des agriculteurs et d'autoriser une qualification inférieure au CFC pour les autres. Etant donné que nous nous opposons à l'obligation minimale du brevet, cette exigence n'a pas lieu d'être.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 Programme d'exploitation	Dans le cas ~~d'une aide initiale ou~~ d'investissements supérieurs à 500 000 francs, l'utilité des investissements prévus ainsi que l'orientation et l'évolution stratégiques de l'exploitation doivent être démontrées au moyen d'un programme d'exploitation.	S'il peut être acceptable d'exiger un programme d'exploitation pour les investissements importants, il nous paraît disproportionné de l'exiger pour l'aide initiale, étant que celle-ci est accordée à une période où le nouvel exploitant n'a pas encore la connaissance de toutes les particularités de l'exploitation. De plus, les critères définissant le programme d'exploitation doivent être adoptés en accord avec la profession.
Art. 8a Fonds propres	[1]~~Des aides à l'investissement, excepté l'aide initiale visée à l'art. 43, sont octroyées si le requérant finance par ses propres moyens au moins 15 % des frais résiduels (frais d'investissements, déduction faite des contributions allouées par les pouvoirs publics).~~ [2]~~Les prestations de tiers et la différence entre la charge maximale et les dettes hypothécaires coûtant intérêt de l'exploitation agricole avant l'investissement peuvent être prises en compte comme fonds propres.~~ [3]~~Les coûts d'investissement sont à justifier au moyen d'un décompte des coûts. Pour les coûts d'un montant supérieur à 150'000 francs par groupe d'éléments, il y a lieu de se procurer au minimum trois offres comparables~~.	L'art. 8 est suffisant pour permettre une analyse de la supportabilité du projet et offre plus de marge de manœuvre.

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

L'IVVS prend acte avec satisfaction du fait que la Confédération considère la promotion des ventes comme un élément important de la politique agricole et de la stratégie qualité de l'agriculture indigène. La promotion des ventes doit être impérativement maintenue dans son ampleur actuelle, voire développée. Les ressources financières qui y sont affectées ont un effet de levier (multiplicateur) qu'il convient de ne pas sous-estimer.

Les ressources financières sont importantes dans l'optique de la « lutte à armes égales », car l'UE et la quasi-totalité des autres pays investissent aussi des moyens publics considérables dans la promotion des ventes. On rappellera ici l'exemple des nombreuses participations nationales à la Semaine verte internationale de Berlin, intégralement financées par les Etats respectifs (p.ex. la Norvège).

L'IVVS est opposée à la réduction de la part de cofinancement de la Confédération de 50 % actuellement à 40 %. Le système actuel a parfaitement fait ses preuves et exige déjà des organisations, du fait de leur apport de 50 % de fonds propres, un effort de responsabilité important. La nouvelle réglementation ne mettrait pas seulement en danger la prévisibilité, mais remettrait en question toute la structure de la promotion de la branche. Le changement des règles occasionnerait en outre des problèmes dans la planification des mesures, puisqu'il faudrait attendre jusqu'au mois de novembre pour connaître la hauteur définitive du montant à disposition pour l'année suivante. Si un taux de cofinancement variable entre 40 % et 50 % et non garanti à l'avance était introduit, notre branche, par le biais de Swiss Wine Promotion, se verrait dans l'obligation de supprimer des mesures de communication qui s'étaient avérées efficaces jusqu'alors, car la part de la Confédération manquera et ne pourra pas être remplacée. Cette perspective n'est donc pas du tout dans l'intérêt de notre branche.

L'IVVS relève enfin que le rapport du Contrôle fédéral des finances ne détecte aucun potentiel d'amélioration s'agissant de la hauteur des moyens publics alloués, mais plutôt dans la concentration des ressources, le renforcement de l'orientation du système d'attribution des ressources sur la performance et la concurrence, la réduction des conflits d'objectifs, la création d'un label avec promesse de qualité et l'optimisation de la méthode de contrôle.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4, al. 4	[4]Les dépenses suivantes ne sont pas imputables : a. les réserves, les provisions et les amortissements ; b. les ~~frais et les~~ jetons de présences des porteurs de projet ; c. les frais de recrutement de personnel, de formation interne initiale et continue ainsi que d'évènements à l'intention du personnel ; d. les cotisations.	Les frais des porteurs de projets qui sont directement attribués à un projet doivent pouvoir être cofinancés également à l'avenir. C'est d'une grande importance pour les activités d'exportation.
Art. 5, al. 2, let. d	[2]Ne sont notamment pas considérés comme fonds propres : d. les aides financières et les indemnités de la Confédération, ~~des cantons et des communes~~ .	Les aides financières et les indemnisations des cantons et des communes ne constituent pas un double financement, car il s'agit d'échelons autonomes différents de l'Etat. Nous pensons donc que les ressources de ces échelons peuvent être utilisées comme fonds propres.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 8 Montant et type des aides financières	[1]L'aide financière s'élève ~~au maximum~~ à ~~40~~ 50 % des coûts imputables. [2]~~Elle peut s'élever au maximum à 50 % des coûts imputables lorsque le projet:~~ ~~a. est jugé comme particulièrement digne d'être soutenu sur la base de l'appréciation visée à l'art. 13 a, ou~~ ~~b. correspond à l'une des priorités thématiques de la promotion au sens de l'art. 13, al. 1.~~ [3]Il est possible de s'écarter des taux maximaux fixés ~~aux al. 1 et 2~~ à l'al. 1 pour les mesures de promotion de l'image dans le cadre de grandes manifestations internationales d'importance nationale.	Le système actuel a parfaitement fait ses preuves et exige déjà des organisations d'assumer beaucoup de responsabilités. Le nouveau système de bonus n'offre aucune sécurité en matière de planification. La réduction de la part de cofinancement a un effet contreproductif: elle limite la réflexion innovante au lieu de l'encourager. L'engagement plus important de fonds propres empêche le dépôt de projets de communication complémentaires en vertu de l'art. 9c. Une sécurité en matière de planification manque à tout point de vue !
Art. 9 Exigences auxquelles doivent satisfaire les mesures donnant droit à une aide	[1]Les projets doivent remplir les exigences suivantes: a. les mesures doivent remplir l'un des buts visés à l'art. 1, al. 2; b. les mesures doivent être adaptées aux conditions spécifiques du marché ou aux objectifs de communication visés; c. les mesures doivent servir à informer des avantages particuliers de produits agricoles suisses ou de leurs méthodes de fabrication; d. les fonds engagés doivent être proportionnés à la valeur ajoutée produite et aux objectifs à atteindre; e. les fonds propres nécessaires doivent être disponibles; f. les mesures ne doivent pas se fonder sur une publicité comparative se référant à d'autres produits agricoles suisses; g. les mesures doivent reposer sur les objectifs de la Stratégie Qualité du secteur agroalimentaire suisse, conformément à l'art. 2, al. 3, LAgr; h. les mesures et les projets partiels régionaux doivent faire partie intégrante d'un concept de communication global du porteur de projet national ou suprarégional et être coordonnés par celui-ci. [2]Les requérants doivent disposer d'une stratégie à moyen et à long terme qui doit être actualisée tous les quatre ans au moins. [3]Ils doivent fixer des objectifs qualitatifs et quantitatifs pour chaque année de réalisation tant pour leur projet général que pour leurs projets partiels et disposer d'un concept adéquat de contrôle marketing.	Dans l'esprit de la simplification administrative, il faut impérativement veiller à ce qu'il n'en résulte pas de travail supplémentaire.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4]Ils doivent fixer des objectifs pour l'ensemble de leur projet quant à l'impact sur les groupes cibles et sur les ventes de produits agricoles suisses. Ces objectifs doivent être actualisés tous les quatre ans au moins. [5]Les requérants doivent mandater un organe de révision indépendant pour la vérification de leur comptabilité.	
Art. 9c Projets de communication complémentaires	[1]Des projets de communication complémentaires portant sur des produits agricoles, sur les mesures visant à faire connaitre les prestations fournies par l'agriculture dans l'intérêt général, sur les thèmes visés à l'art. 9a, al. 1, let. c, ainsi que sur des produits ou des thèmes transversaux, peuvent faire l'objet d'un soutien lorsqu'ils satisfont aux conditions suivantes: a. ils sont portés par des groupements réunissant des producteurs et des représentants de l'industrie de transformation ou des négociants, ainsi qu'éventuellement des consommateurs; b. b. ils sont organisés à l'échelle nationale; c. c. ils s'adressent à des groupes cibles particuliers, exploitent de nouveaux canaux de distribution, reposent sur de nouvelles formes de coopération et de nouveaux partenariats ou se distinguent par une approche de communication novatrice. [2]Ces projets peuvent être soutenus pour une durée maximale de quatre ans.	L'assouplissement du système peut être une chance pour des projets innovants, mais seulement si : a. les ressources ne sont pas mises en concurrence avec celles des mesures éprouvées et que des ressources supplémentaires sont mises à disposition : l'art. 9c doit être un complément et non une concurrence ! b. Il n'existe aucun risque de dispersion des ressources. L'OFAG doit garantir qu'aucun projet similaire n'est soutenu simultanément. Il existe le risque des projets refusés par l'organisation faîtière pour de bonnes raisons soient de nouveau présentées par ce biais.
Art. 13 Attribution des fonds	[1]Les fonds disponibles sont attribués de la manière suivante: ~~sur la base des priorités thématiques de la promotion dans les domaines suivants:~~ a. 80% pour les mesures en vertu de l'art. 9a, al. 1, let. a; b. 15% pour les projets portant sur des produits agricoles visés à l'art. 9a, al. 1, let. a, pour les projets portant sur les domaines thématiques visés à l'art. 9a, al. 1, let. c, et pour les projets organisés à l'échelle suprarégionale portant sur des produits régionaux; c. 5% pour les mesures d'information sur les prestations d'intérêt général fournies par l'agriculture suisse; d. des contributions supplémentaires pour des initiatives d'exportation et des projets de communication complémentaires.	Art. 13, al. 1-4 Il y a lieu de renoncer à l'abandon des pourcentages d'attribution des ressources. Le système de bonus imaginé (points forts de la promotion et attrait de l'investissement) ne crée pas l'incitation souhaitée et ne peut pas garantir une répartition des moyens objectivement proportionnelle.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2]~~Les priorités thématiques de la promotion et~~ L'allocation~~l'allocation~~ des moyens~~ dans les différents domaines font~~ fait régulièrement l'objet d'un contrôle ~~et d'une adaptation~~. [3]~~Les fonds disponibles pour des projets portant sur des produits agricoles visés à l'art. 9a, al. 1, let. a, sont alloués en fonction de l'attrait que les produits agricoles concernés représentent en matière d'investissement.~~ [4]~~Les fonds disponibles pour les projets portant sur les domaines thématiques visés à l'art. 9a, al. 1, let. c et pour les projets organisés à l'échelle suprarégionale visés à l'art. 9b sont alloués en fonction de leur attrait en matière d'investissement.~~	
Art. 16 Décision concernant l'aide financière et fixation du montant final	[1]L'OFAG ~~décide de l'allocation des aides financières par voie de décision~~ se base sur l'appréciation de la demande pour décider de l'octroi et du montant de l'aide financière ainsi que de la part de cofinancement. Celle-ci se monte à ~~40 ou~~ 50 %..	

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

En guise d'introduction, nous tenons à vous rappeler que les procédures de contrôle actuellement en vigueur ont toujours bien fonctionné, puisque les irrégularités ont été dénoncées par l'organe de contrôle à l'autorité supérieure. C'est cette dernière n'a pas agi comme elle aurait dû, impliquant de facto la procédure de modification de l'Ordonnance sur le vin que nous connaissons aujourd'hui. Il n'y aurait ainsi pas eu matière à remettre le contrôle du vin en question.

Malgré la volonté du Conseil fédéral, à moult reprises exprimée, de limiter et de simplifier la charge administrative des entreprises agricoles, force est de constater que ce projet de modification est un monstre bureaucratique.

L'IVVS est toutefois d'accord avec un organe de contrôle unique. Si elle comprend et partage la volonté du législateur qui vise à limiter les risques de fraudes liées au commerce du vin, il n'est pas admissible que le principe de proportionnalité ne soit pas appliqué dans cette ordonnance. En effet, tous les acteurs de la filière, des plus petits aux plus grands, sont soumis aux mêmes règles.

Dès lors, l'IVVS demande de réintroduire le principe d'un contrôle simplifié pour les producteurs qui ne transforment et ne vendent que leurs propres produits. Il s'agit là de reprendre les dispositions de l'actuelle ordonnance.

Alors que dans d'autres domaines, comme par exemple le droit alimentaire, on tend à se rapprocher au maximum des normes de l'Union Européenne, l'IVVS est très étonnée que cette ordonnance consacre des spécificités helvétiques telles que le contrôle de la vendange plutôt que de concentrer les efforts sur les contrôles à la vigne. L'abandon de la déclaration d'encavage par les encaveurs eux-mêmes est un autre exemple, la déclaration de récolte étant en France la clé de voûte de tout le système.

Enfin, l'IVVS demande expressément à l'OFAG d'introduire dans la nouvelle ordonnance sur le vin l'exigence d'une formation obligatoire. Elle déplore en outre que l'OFAG n'ait pas procédé à une estimation des coûts et du financement.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 22 Vins de pays	[1]Par vin de pays on entend un vin désigné par le nom du pays ou d'une partie de celui-ci dont l'étendue dépasse celle d'un canton. Il doit satisfaire aux exigences suivantes : a. le raisin est récolté dans l'aire géographique qui désigne le vin; b. la teneur minimale naturelle requise en sucre est au minimum de 14,4° Brix pour les raisins de cépages blancs et de 15,2° Brix pour les raisins de cépages rouges; c. la production à l'unité de surface est limitée à 1,8 kg/m^2 s'agissant des raisins de cépages blancs et à 1,6 kg/m^2 s'agissant des raisins de cépages rouges.	
Art. 22, al. 2	[2]La surface viticole affectée à la production de vin de pays par l'exploitant doit être annoncée au canton jusqu'au 31 juillet de l'année de récolte. Le canton délivre le droit de production concernant le vin de pays pour cette surface.	Maintenir l'alinéa 2 de l'ordonnance actuellement en vigueur. L'annonce faite au canton au 31 juillet permet, lors d'un contrôle à la vigne, de différencier les surfaces destinées à la production de vins AOC de celles destinées à la production de vins de pays. Sans cette annonce et sans contrôle à la vigne, les producteurs inscriront

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		toutes leurs surfaces en AOC pour ne pas prendre de risque et les vins de pays ne seront plus produits que par déclassement selon l'art. 27.
Art. 24 Vins de table	[1]Par vin de table suisse on entend un vin issu de raisins récoltés en Suisse et dont la teneur naturelle minimale requise en sucre est de 13,6° Brix pour les raisins de cépages blancs et de 14,4° Brix pour les raisins de cépages rouges.	
Art. 24, al. 2	[2]La surface viticole affectée à la production de vin de table par l'exploitant doit être annoncée au canton jusqu'au 31 juillet de l'année de récolte. Le canton délivre le droit de production concernant le vin de pays pour cette surface.	Même remarque que pour l'art. 22
Art. 24b Acquit portant sur la production de vin Al. 1	[1]Les cantons délivrent aux propriétaires ou aux exploitants un acquit portant sur toutes les surfaces viticoles inscrites au cadastre viticole selon l'art. 4 et destinées à la production de vin conformément à l'art. 5; l'acquit doit mentionner les cépages autorisés, les classes de vins pouvant être produites, les rendements maximaux, les teneurs minimales en sucre et les dénominations, conformément aux art. 21 à 24.	Si les acquits portent sur la production de raisin, il faut préciser que ce sont les classes de vins pouvant être produites à partir de ces raisins.
Art. 24b, al. 2	[2]Les cantons doivent délivrer au propriétaire ou à l'exploitant un acquit séparé pour chaque cépage~~, chaque classe de vin~~ et chaque unité géographique pouvant être utilisée dans la dénomination et la désignation d'un vin selon le droit fédéral ou le droit cantonal.	Les acquits mentionnent les rendements maximaux pour chaque classe de vin. Des acquits séparés pour chaque classe de vin seraient extrêmement difficiles à gérer pour les cantons comme pour les entreprises d'encavage.
Art. 24b, al. 3	[3]L'acquit comprend au minimum les informations suivantes : a. un numéro d'identification unique ; b. le nom de l'exploitant ou du propriétaire ; c. ~~la variété du raisin~~ le cépage; d. les classes de vins pouvant être produites ~~admises~~, définies aux art. 21 à 24 e. l'unité géographique pour laquelle la dénomination du vin peut être utilisée ainsi que les dénominations supplémentaires ; f. la superficie en m^2 et le rendement maximum en kg et en litres de vin clair.	Let. f : nous défendons impérativement une expression des rendements en litre de vin clair. Cette manière de faire permet d'adapter les volumes produits à partir de la production de raisin qui n'est évidemment pas une science exacte. La gestion des rendements au pressurage permet également d'améliorer la qualité.
Art. 24b, nouvel alinéa 4	[4](nouveau) Dans le cas où un acquit est subdivisé, un nouveau numéro unique est attribué aux acquits partiels. Les cantons tiennent à jour un relevé des subdivisions pour garantir les dispositions de l'art. 30, al. 2.	Si un exploitant livre à plusieurs encaveurs de la vendange provenant d'une même parcelle, il est nécessaire de pouvoir subdiviser les acquits. Pour les grandes parcelles, une subdivision est nécessaire si du vin de pays est produit sur une partie

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		de la parcelle, par exemple.
Art. 28, al. 1 Objet et principe	[1]Le contrôle ~~de la vendange~~ à la vigne porte sur toute la récolte de raisin destiné à la vinification jusqu'à l'étape du pressurage. Sont exceptés les produits provenant des plantations prévues à l'art. 2, al. 4.	Un contrôle à la vigne, tel que déjà introduit dans certains cantons et pratiqué dans les pays de l'Union Européenne, permettrait de détecter des productions excessives en quantité ou insuffisantes en qualité (par exemple pour cause de problèmes phytosanitaires), ce qu'un contrôle de la vendange ne permet pas. Un contrôle à la vigne permet également de contrôler que les spécifications pour la production de vins AOC sont respectées et d'améliorer par là la qualité des vins de cette classe.
Art. 29 Obligations de l'encaveur Al. 2	[2]L'encaveur enregistre pour chaque lot de vendange les données suivantes : a. le numéro ~~du certificat~~ d'acquit visé à l'art. 24b ; b. le nom de l'exploitant ; c. la variété du raisin ; d. la quantité en ~~kg~~ litre de vin clair ; e. la teneur naturelle en sucre en Brix ou en Oechsle mesurée au moyen d'un réfractomètre; f. la date de réception ; g. la commune et le lieu de production.	**Let. a** : il faut parler d'acquit et non pas de certificat. **Let. d** : dans certaines régions, une grande proportion de la vendange n'est pas pesée, les vignerons-encaveurs ne disposant pas de balance. La mesure en litres est dans ce cas contrôlable, alors que des "kilos estimés" ne le sont pas. **Let. e** : sans cette précision, le degré Oechsle pourrait être mesuré au moyen d'un densimètre (sonde à moût), dont le résultat diverge d'avec celui d'un réfractomètre. **Let. g** : si le nom de la commune viticole ou le nom du lieu de production est utilisé pour la désignation du vin, il doit être enregistré à la vendange.
Art. 29, al. 5	[5]L'encaveur classe les lots de vendange dans l'une des trois classes de vins définies aux art. 21 à 24 compte tenu de l'acquit y relatif et des données visées à l'al. 2 ou, le cas échéant, selon les dispositions de l'art. 27.	Une vendange n'atteignant pas le degré minimum ou dont le rendement est excessif doit être immédiatement déclassée.
Art. 29, al. 6	[6]L'encaveur ~~enregistre pour chaque lot de vendange les données visées aux al. 2 et 5 conformément aux instructions du canton d'origine des lots.~~ communique dans une déclaration d'encavage aux autorités cantonales, selon leurs instructions, notamment : a. les quantités récoltées en kg ; en cas de déclaration en litres, le facteur de transformation est fixé à 0,8 ; b. b. la moyenne pondérée de la teneur naturelle en sucre.	La nouvelle formulation de l'alinéa 6 ne mentionne pas que l'encaveur doit transmettre les données de vendange enregistrées au canton. Comment les cantons vont-ils dès lors pouvoir comparer les livraisons de raisins avec les acquits ? La déclaration d'encavage nous paraît absolument nécessaire. En France, la déclaration de récolte est le document de référence pour tout le système de contrôle. Si le coefficient de conversion de 0,8 litre de vin clair par kilo de raison n'est plus mentionné, cela ouvre la porte à des tricheries sur les rendements au pressurage.
Art. 29, nouvel alinéa 7	[7](nouveau) Ces indications doivent être faites par classe de vin, par appellation et par cépage.	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 30 Obligation des cantons Al. 1	[1]Les cantons réglementent les modalités du contrôle ~~de la vendange~~ à la vigne dans le cadre des dispositions suivantes.	Même remarque que pour l'art. 28
Art. 30, al. 2	[2]Ils effectuent, ~~au moyen d'un système informatisé~~, une comparaison ~~automatique~~ des lots de vendange visés à l'art. 29, al. 2, avec l'acquit visé à l'art. 24b, al. 4. Ce faisant, ils s'assurent : a. qu'un acquit ou un acquit partiel n'est pas utilisé plusieurs fois ; b. qu'un acquit n'est utilisé que pour une seule classe de vin; ~~et~~ c. que les rendements maximums correspondants et les teneurs minimales en sucre sont respectés, et d. que les rendements sont en cohérence avec d'éventuelles conditions météorologiques particulières.	Un contrôle automatique nécessite pour les encavages importants un accès en temps réel au système de contrôle, ce qui génèrera des coûts importants en développements informatiques et des risques de blocage de l'encavage liés à des défauts de communication entre les systèmes. Let. b : un vigneron livrant à deux encavages doit pouvoir utiliser partiellement deux fois son acquit initial. C'est pourquoi il est nécessaire de prévoir des acquits partiels. La récolte doit pouvoir être fractionnée en plusieurs passages ou plusieurs fournisseurs, avec la même surface, donc le même acquit initial. Pour la question des acquits partiels, voir proposition de nouvel alinéa 4 de l'art. 24b. Let. d : elle doit absolument être maintenue, car des conditions météorologiques particulières (grêle, gel) doivent être prises en compte dans la comparaison acquits/vendange.
Art. 30a Modalités du contrôle ~~de la vendange~~ à la vigne Al. 1	[1]Les cantons effectuent le contrôle ~~de la vendange~~ à la vigne sur la base d'une analyse des risques, en tenant compte en particulier : a. de la fiabilité des autocontrôles déjà effectués ; b. des antécédents de l'entreprise contrôlée par rapport au respect des dispositions des art. 21 à 24 ; c. de tout soupçon motivé d'infraction aux dispositions pertinentes ; d. du nombre d'acquits (et par conséquent des variétés de raisin, des classes de vin et des dénominations du vin) et du nombre des lots de raisin, qu'une entreprise contrôlée cumule ; e. de la présence de raisin provenant de surfaces viticoles d'autres cantons ; f. de la quantité de raisins encavés.	
Art. 30a, al. 4	~~[4]Les cantons établissent pour chaque encaveur qui encave du raisin provenant de leur canton un récapitulatif de l'ensemble de ces encavages (fiche de cave). Cette fiche de cave comprend pour chaque acquit au minimum :~~ ~~a. les quantités récoltées en kg ;~~ b. ~~les teneurs naturelles pondérées en sucre en Brix ou en~~	Nous ne comprenons pas que l'on charge les administrations cantonales de la tâche d'établir une fiche de cave pour chaque encaveur. La responsabilité d'établir une déclaration d'encavage revient aux encaveurs et leur contrôle aux différents organes de contrôle. Avec le texte en consultation, les cantons devraient non seulement transmettre les fiches de cave au CSCV, mais également remettre à chaque encaveur sa fiche de cave, ce que le texte ne précise

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~Oechsle.~~	pas. Chaque entreprise d'encavage doit forcément procéder à l'entrée de récolte dans sa comptabilité de cave. Il y a donc redondance inutile de ce travail si les cantons doivent également le faire.
Art. 30b Informations à communiquer à la Confédération Al. 2	[2]Ils informent ~~l'OFAG~~ l'organe de contrôle, conformément à ses instructions, pour la fin de février de l'année suivante, des résultats du contrôle ~~de la vendange~~ à la vigne, en particulier concernant : a. les acquits délivrés conformément à l'art. 24b ; b. la classification des entreprises d'encavage dans différentes catégories de risque selon l'al. 2 ; c. le nombre de contrôles sur place selon l'al. 3 ; d. les infractions constatées contre les dispositions des art. 21 à 24 et 29 ; e. le nombre de déclassements ordonnés selon l'al. 4.	Les registres du contrôle doivent relever de la compétence de l'organe de contrôle et non pas de l'OFAG. Il s'agit in fine également d'assurer la protection des données. A cette fin, il convient de les concentrer en un seul endroit. Des doublons dans les frais de personnel sont de plus épargnés.
Art. 30, 30a et 30b		**Commentaire général pour ces articles** : ils démontrent une profonde méconnaissance des réalités de la production vitivinicole. Leur application engendrerait des charges administratives conséquentes, sans apporter aucune amélioration du contrôle. La détection des fraudes ne serait en aucun cas améliorée. On peut même affirmer que la législation telle que proposée augmenterait le risque de mélange de cépages et/ou d'appellation avant l'encavage, ce qui va clairement à l'encontre des objectifs visés et lèse également l'intérêt des consommateurs. La mise en application de ce carcan administratif et technocratique présente également un risque de blocage de l'encavage. Les entreprises encavant des volumes importants devraient pouvoir accéder aux bases de données étatiques en temps réel pour que le système fonctionne. On imagine ce qui pourrait se passer en cas de coupure de connexion. Pour ces différentes raisons, ces articles doivent être combattus. Comme cela a déjà été proposé, nous préconisons l'abandon du contrôle de la vendange au profit d'un contrôle à la vigne permettant de déceler précocement d'éventuels surproductions ou problèmes sanitaires et par l'introduction d'un contrôle de cave unique. Ces modifications législatives sont proposées dans l'urgence, leurs conséquences n'ont pas été analysées et leur introduction conduirait à une diminution de la valeur ajoutée pour l'ensemble de la

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		filière.
Art. 31 Participation de la Confédération	[1]La Confédération participe au financement des coûts du contrôle ~~de la vendange~~ à la vigne. Elle verse un montant forfaitaire annuel aux cantons qui exécutent un contrôle ~~de la vendange~~ à la vigne et fournissent un rapport cantonal de la vendange. Le montant forfaitaire se compose d'un montant de base fixe de 1000 francs et d'un montant de 55 francs par ha de vigne.	Mêmes remarques qu'aux articles précédents traitant du contrôle à la vigne.
Art. 34 Obligations de contrôle et exemptions Nouvel al. 2	[2](nouveau) Les producteurs qui ne transforment et ne vendent que leurs propres produits, qui n'achètent pas plus de 20 hl par an en provenance de la même région de production, sont autorisés à tenir leur comptabilité de cave dans une forme simplifiée reconnue par l'OFAG.	Nous demandons instamment l'introduction de ce nouvel alinéa 2 stipulant que cette catégorie de producteurs puisse bénéficier d'un contrôle simplifié.
Art. 34, al. 3	~~[2]~~[3]Les entreprises qui importent uniquement des produits en bouteilles étiquetées et munies d'une fermeture non réutilisable ou qui en achètent en Suisse pour les commercialiser ou les vendre à des fins de consommation personnelle sont autorisés à tenir leur comptabilité de cave sous la forme simplifiée prévue par l'art. 35, al. 5, let. b.	L'alinéa 2 devient alinéa 3-
Art. 34, al. 4	~~[3]~~[4]Certaines entreprises sont exemptées du contrôle du commerce du vin, tout en étant soumises à l'obligation de tenir la comptabilité de cave au sens de l'art. 35, al. 5, let. b. Il s'agit des entreprises : a. qui en Suisse se livrent uniquement à la reprise, à l'achat ou à la revente de produits en bouteilles munies d'une fermeture non réutilisable et d'une étiquette portant la raison sociale d'une société soumise à l'organe de contrôle ; b. qui n'importent ni n'exportent de vin, et c. dont le débit annuel n'excède pas 1'000 hl.	L'alinéa 3 devient alinéa 4
Art. 34, al. 5	~~[4]~~[5]Certaines entreprises sont exemptées du contrôle du commerce du vin et de l'obligation de tenir une comptabilité de cave. Il s'agit des entreprises : a. qui ne produisent que pour leur propre consommation ; b. qui ne se livrent ni à la distribution ni à la commercialisation, et c. dont la production totale n'excède pas 500 litres.	L'alinéa 4 devient alinéa 5

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 34, al. 6	~~5~~6En cas de soupçon d'infraction, l'activité des entreprises visées aux al. 3 à 4 peut être contrôlée en tout temps. Les dispositions de l'art. 34e sont applicables par analogie.	L'alinéa 5 devient alinéa 6.
Art. 34a Obligation des entreprises Nouvel alinéa 3b	3b(nouveau) Le contrôle simplifié selon l'art. 34, al. 2, porte sur la présentation des documents suivants : a. droit de production accompagné de la fiche d'encavage b. déclaration d'encavage en litre de vin clair c. liste détaillée des ventes en vrac d. liste des mises en bouteille par cépage et appellation e. inventaire des litres et bouteilles en cave lors du contrôle.	Voir art. 34, nouvel alinéa 2.
Art. 34a, al. 7	7Tous les éléments de preuve ou les documents utiles au contrôle, les étiquettes et les produits ainsi que la comptabilité ~~financière~~ de cave et la comptabilité d'exploitation doivent être présentés à l'organe de contrôle si celui-ci en fait la demande et si l'analyse des risques effectuée selon les critères de l'art. 30a permet de soupçonner des infractions. L'entreprise met gratuitement à la disposition de l'organe de contrôle les vins utilisés pour le prélèvement d'échantillons selon protocole officiel.	La comptabilité financière ne présente aucun intérêt dans le cas d'espèce. Nous doutons fort qu'il soit possible de trouver quelque fraude que ce soit par ce moyen. Un moyen beaucoup plus efficace serait d'obliger les entreprises actives dans le commerce de vins de fournir un relevé périodique de leurs achats et de leurs ventes en volume, ce qui permettrait de détecter des fraudes éventuelles par recoupements. Le prélèvement d'échantillons doit être fait selon un protocole officiel, afin que la procédure soit claire et évite toute façon de faire arbitraire.
Art. 34a, nouvel alinéa 8	8(nouveau) Toute entreprise active dans le commerce de vin doit désigner comme responsable une personne physique ayant suivi une formation sur la tenue de la comptabilité de cave et sur la législation vitivinicole. L'OFAG fixe les modalités de cette formation et de sa reconnaissance.	La suppression de cette obligation il y a quelques années a provoqué une explosion du nombre de petits commerces de vins qui génèrent de nombreuses irrégularités lors des contrôles par manque d'une formation adéquate.
Art. 35 Obligations de l'organe de contrôle Al. 3	3L'organe de contrôle ~~prélève~~ peut prélever des échantillons officiels selon protocole officiel.	
Art. 35, al. 4	~~4Dans le cas d'une contestation, il peut confisquer le produit et différer sa vente ou la mise en bouteilles en attendant la décision de l'autorité compétente, pour une période maximale de quatre~~	Nous demandons purement et simplement la suppression de l'alinéa 4, la confiscation ou la quarantaine étant de la compé-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~semaines à partir du moment où l'infraction a été constatée.~~	tence des chimistes cantonaux.
Art. 35, al. 5	[5]L'organe de contrôle est tenu en outre de remplir les obligations suivantes : a. il réceptionne les ~~fichos de cave~~ déclarations d'encavage des cantons visées à l'art. 30 ainsi que, le cas échéant, les annonces complémentaires, tient une liste des entreprises actives dans le commerce de vin et en informe l'OFAG. Les entreprises doivent être identifiables au moyen d'un des numéros suivants : 1. le numéro d'identification des entreprises (IDE) selon la loi fédérale du 8 juin 2010 sur le numéro d'identification des entreprises 2. le numéro du Registre des entreprises et des établissements (REE) selon la loi du 9 octobre 1992 sur la statistique fédérale ; b. l'organe de contrôle définit avec l'accord de l'OFAG les modalités d'application des dispositions sur la comptabilité de cave simplifiée ; c. il informe immédiatement les autorités compétentes lorsqu'une infraction a été constatée. Dans les cas graves, il peut en outre déposer une dénonciation auprès de l'autorité de poursuite pénale compétente ; d. il rassemble les données des inventaires des entreprises au 31 décembre de chaque année, en fait la synthèse et communique le résultat à l'OFAG pour la fin du mois de ~~mars~~ février de ~~chaque année~~ l'année suivante au plus tard ; e. il établit, à l'attention de l'OFAG et selon les instructions de ce dernier, un rapport annuel comprenant les résultats détaillés des contrôles. Le rapport doit être remis à l'OFAG pour la fin du mois de mars de chaque année ; f. l'organe de contrôle informe le public des résultats de son activité de contrôle sous une forme appropriée ; g. il présente à l'OFAG, sur demande, d'autres rapports et lui communique l'ensemble des documents dont il dispose ou auxquels il a accès. .	Le délai à fin mars (90 jours !) est trop tard, les statistiques de l'OFAG paraissant trop tardivement actuellement, de l'avis de toute la branche.
Art. 38 Frais de contrôle et émoluments Al. 2	[2]L'organe de contrôle établit un tarif d'émoluments. Le tarif d'émoluments est approuvé par le Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche (DEFR). Les émoluments sont fixés de manière à ce que l'organe de contrôle	Si l'OFAG fixe les exigences imposées à l'organe de contrôle, par exemple en matière d'accréditation ou, autre exemple, si l'organe de contrôle doit financer de nombreuses analyses coûteuses, il est indispensable que l'organe de contrôle puisse

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	couvre l'intégralité de ses coûts en moyenne de plusieurs années.	s'assurer de couvrir ses frais, donc de pouvoir facturer des émoluments en rapport avec les exigences qui lui sont imposées.
Art. 38, al. 3	[3]Les frais imputables à des demandes de renseignement vont à la charge de la demanderesse. Les frais d'analyse des échantillons prélevés par l'organe de contrôle sont pris en charge par l'organe de contrôle. Mais si l'analyse révèle une situation de non-conformité, les frais d'analyse sont à la charge de l'entreprise contrôlée, sous réserve d'un recours auprès des autorités compétentes du canton concerné, un tel recours ayant un effet suspensif.	Les "assujettis" n'ont pas à supporter les frais inhérents aux renseignements, rapports, etc., demandés par les autorités, dont l'OFAG. Une facturation suite à une analyse révélant une non-conformité doit pouvoir faire l'objet d'un recours.
Annexe 1 Termes vinicoles spécifiques	Vin rosé d'appellation d'origine contrôlée issu de raisins du cépage Pinot noir. Il peut contenir du Pinot gris ou du Pinot blanc ou d'autres cépages rouges uniquement jusqu'à concurrence de 10%.	Arrêtons les tricheries : combien de corrections de couleur s'effectuent-elles avec des cépages autres qu'un Pinot noir pur-pur ? Une telle disposition provoque un risque élevé d'erreur en cave, si du Pinot noir déjà coupé avec un autre cépage rouge est utilisé en assemblage avec un Œil-de-Perdrix.

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 55 Texte introductif, al. 4, let. c et e et al. 5	[4] Les produits phytosanitaires qui sont homologués selon l'art. 36 doivent être étiquetés conformément aux dispositions étrangères pertinentes. L'étiquette doit être identique à celle utilisée à l'étranger. Ils doivent en outre porter les indications suivantes: c. la teneur en composés organiques volatils (teneur en COV) conformément à la liste positive des substances selon l'annexe 1 de l'ordonnance du 12 novembre 1997 sur la taxe d'incitation sur les composés organiques volatils, (OCOV)2; e. le numéro de lot et la date de fabrication de la formulation; en ce qui concerne les produits qui sont homologués à l'étranger selon l'art. 52 (commerce parallèle) du règlement (UE) no 1107/20093, il y a lieu d'utiliser le numéro de lot et la date de fabrication de la formulation utilisés dans l'Etat membre d'origine selon le règlement (UE) n°1107/2009. [5] Concernant l'étiquetage visé à l'al. 4, let. a, il est possible d'utiliser les notices d'emploi délivrées par le service d'homologation. ……..	La modification doit garantir la traçabilité des produits phytosanitaires importés pour les autorités. Il faut toutefois prendre des mesures d'accompagnement ou procéder à une révision de la loi permettant de poursuivre les importations parallèles de PPh au sens voulu à l'origine par le législateur.

Bühlmann Monique BLW

Von: Chantal Aeby <Chantal.Aeby@fsv.ch>
Gesendet: Mittwoch, 3. Mai 2017 15:43
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 678_FSV_Fédération Suisse des vignerons_03.05.2017
Anlagen: Train d'ordonnances 2017 - FSV -.docx

Madame, Monsieur,

Veuillez trouver en annexe la prise de position de la Fédération suisse des vignerons concernant le train d'ordonnances agricoles 2018.
Avec nos salutations les meilleures

Chantal Aeby Pürro
Directrice

Fédération suisse des vignerons
Belpstrasse 26
3007 Berne
Tél. 031 398 52 60
Fax 031 398 52 61

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	Fédération suisse des vignerons 678_FSV_Fédération Suisse des vignerons_03.05.2017
Adresse / Indirizzo	Belpstrasse 26, 3007 Berne
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Berne, le 3 mai 2017 Chantal Aeby Pürro, directrice

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3
BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 4
BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 10
BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) 12
BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140) 16
BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161) 24

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Nous vous remercions de nous avoir donné la possibilité de nous prononcer sur le paquet d'ordonnances agricoles 2017. La prise de position de la FSV se bornera aux ordonnances suivantes :

- Ordonnance sur les paiements directs
- Ordonnance sur les ameliorations structurelles
- Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles
- Ordonnance sur le vin
- Ordonnance sur les produits phytosanitaires.

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2, let. f, ch. 4 à 7	f. Contributions à l'utilisation efficience des ressources 4. contribution pour l'installation d'un système de rinçage à circuit distinct sur le pulvérisateur, 5. contribution pour l'alimentation biphase des porcs appauvrie en matière azotée, 6 contribution pour la réduction du recours aux produits phytosanitaires dans la viticulture et l'arboriculture, 7 contribution pour la réduction du recours aux produits phytosanitaires dans la culture des betteraves sucrières;	La FSV salue le fait que l'OFAG soit entré en matière pour de nouvelles contributions pour la viticulture.
Art. 82 d Contributions financières al. 1	[1]La contribution pour la réduction du recours aux produits phytosanitaire dans la viticulture est octroyée par hectare et par nombre de points atteints. Selon l'ampleur de la réduction, des points sont attribués et les contributions sont fixées en conséquence.	La FSV salue le fait que l'OFAG soit entré en matière pour de nouvelles contributions pour la viticulture et que les interprofessions soient intégrées à ce programme. Les règles doivent cependant être stables pendant quatre ans. La FSV espère vivement que cette mesure soit prolongée à PA 22+ comme indiqué dans le rapport explicatif. L'évolution des surfaces dépendra beaucoup du niveau de contribution accordé. Si ce dernier n'est pas jugé suffisant pour la production, il sera difficile pour la branche de faire une promotion efficace pour ce type de surfaces. Les contributions pour la réduction du recours aux produits phytosanitaires en viticulture limités dans le temps jusqu'en 2021 ne doivent pas porter à une réduction des contributions totales dès 2022 si les objectifs fédéraux ne sont pas atteints ou si l'exploitation ne demande pas ces contributions. Il est important aussi de souligner que des régions viticoles comme le sud des Alpes ont une production de vins AOC avec des cépages et des conditions climatiques qui se prêtent mal à la réalisation de ces nouveaux critères. Dans le rapport explicatif, il est mentionné qu'une liste de fongicides dénommée « Produits phytosanitaires

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		pour la viticulture 2018 » sera éditée et correspondra aux produits utilisables pour bénéficier de la contribution. La FSV suggère de modifier le nom de cette liste pour éviter toute confusion avec la liste officielle d'Agroscope et propose « Liste des produits phytosanitaires pour une viticulture à moindre impact environnemental ». Enfin, la FSV estime qu'il n'est pas correct d'exclure les cultures fruitières de ces programmes. En effet, ces secteurs sont aussi directement concernés par le plan d'action produits phytosanitaires (PPh) et doivent être soutenus dans une démarche de réduction de l'utilisation des pesticides.
Art. 82 d, al. 2	[2]Aucune contribution n'est octroyée pour des surfaces pour lesquelles une contribution pour l'agriculture biologique selon l'art. 66 est octroyée.	
Art. 82 d, al. 3	[3]Si l'objectif relatif à la surface au plan national est atteint, un bonus est octroyé.	
Art. 82 d, al. 4	[4]L'objectif relatif à la superficie est atteint lorsque les pourcentages suivants de la surface viticole au bénéfice de paiements directs non exploitée en bio ont en 2017 été exploités avec une utilisation réduite de produits phytosanitaires : a. 2018 : 15 % ; b. 2019 : 20 % ; c. 2020 : 25 % ; d. 2021 : 30 %.	Cette précision est importante. En effet, en viticulture, de nombreuses surfaces ne sont pas au bénéfice de paiements directs. Celles-ci ne doivent donc pas être comptabilisées pour le calcul de l'objectif national. Il est nécessaire aussi de préciser la date de 2017, car une exploitation peut se convertir en bio après ce délai grâce justement à cette mesure incitative et doit donc être comptabilisée.
Art. 82 d, al. 5	[5]Les contributions sont versées jusqu'en 2021.	En ce qui concerne la limitation des contributions à l'horizon 2021 et le développement dans le cadre de la politique agricole 22+, la branche veillera notamment à ce que ce mode de production présentant tout de même des risques économiques pour le producteur ne devienne pas le nouveau standard requis pour les PER 2022 et suivantes. La FSV espère vivement que cette mesure soit prolongée à PA 22+ comme indiqué dans le rapport explicatif.
Art. 82 e Conditions et charges al. 1	[1]Les exigences concernant les mesures sont fixées dans l'annexe 6a.	
Art. 82 e, al. 2	[2]La même combinaison de mesures visées à l'annexe 6a, ch. 1 let. a et b, et 2, let. a et b, doit être choisie pour l'ensemble des surfaces annoncées d'une exploitation.	Il n'est mentionné nulle part que l'inscription peut se faire à la parcelle et qu'il est possible de se retirer du programme comme dans les cultures Extenso. Quelles sont les conditions qui règlement le

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		retrait (délai, instances, etc.) ? Est-ce réglé dans un autre article ? L'inscription à la parcelle est absolument indispensable. En effet, il est impensable qu'au Sud des Alpes, par exemple, un exploitant inscrive toutes es parcelles à la méthode. Il devrait être possible d'adhérer de renoncer parcelle par parcelle et an par an à la contribution. Une autre motivation en faveur du passage graduel de l'exploitation à la nouvelle méthode est que la liste des produits pour la viticulture devrait contenir en 2018 seulement les fongicides bio et les phosphonates. Or, c'est un peu extrême de demander que des exploitations entières s'inscrivent à la méthode et mettent réellement en péril leur production.
Art. 82 e, al. 3	[3]Sur toute la surface viticole de l'exploitation, seuls les insecticides et acaricides figurant dans la liste «Index phytosanitaire pour la viticulture 20185 » peuvent être utilisés.	L'absence de liste nominative pour les insecticides-acaricides peut laisser croire que tous les produits de l'index seront utilisables sur ces surfaces. Ce point va certainement soulever des questions et il est nécessaire que l'OFAG soit prêt à répondre aux questions et prépare une pré-liste (peut-être pas définitive) des matières actives qui seront autorisées et sur quels critères : neutralité pour typhlodromes, abeilles, parasitoïdes, organismes aquatiques et exceptions possibles pour traitements contre maladie de quarantaine (Scaphoideus titanus) et ravageurs exotiques (D. suzukii).
Art. 82, al. 4	[4](nouveau) Le viticulteur a la possibilité de retirer une parcelle en cours de saison lors de pressions parasitaires très fortes.	La forte pression due à l'apparition de nouveaux insectes (par ex. H. Hyalis, etc.) pourrait limiter la participation de l'entier de l'exploitation. Toute comme en Extenso, il est nécessaire de prévoir cette exception.
Art. 97, al. 3	[3]Les cantons peuvent fixer un délai ultérieur pour les annonces visées à l'al. 1 si la planification coordonnée des contrôles est assurée et que le délai pour la transmission des données mentionnée à l'art. 4, al. 1, let. c, de l'ordonnance du 23 octobre 2013 sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture (OSIAgr)6 est respecté.	Ne serait-il pas possible de fusionner l'inscription et la demande de contribution ? Ces deux étapes sont mal comprises chez les agriculteurs et cela éviterait une des demandes d'information.
Art. 98, al. 3, let. b	[3]La demande doit comprendre notamment les indications suivantes : b. les données probables sur l'exploitation et les structures à la date du 1er mai, conformément à l'OSIAgr ;	Même remarque que sous Art. 97, al. 3
Annexe 1 – PER 1 Enregistrements		La FSV tient à saluer le fait que l'enregistrement des parcelles, surfaces d'exploitation et autres n'est plus obligatoire pour les producteurs des cantons qui disposent de données électroniques régulièrement mises à jour. La nouvelle formulation proposée laisse penser que seules les

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		grandes cultures doivent enregistrer des données relatives à la fumure et à la protection phytosanitaire (produit utilisé, date et quantité). Or, ces points restent également valables pour les cultures spéciales. En revanche, ces dernières ne devraient pas avoir à enregistrer les dates de récolte et rendement, l'assolement et le travail du sol. Il faudrait modifier la formulation pour clarifier ce point qui reste important pour tous les types de culture.
Annexe 4 Conditions que doivent remplir les surfaces de promotion de la biodiversité	14.1 La fauche a lieu en alternance tous les deux rangs. L'intervalle de temps entre deux fauches de la même surface est d'au moins six semaines ; une fauche de l'ensemble de la surface est permise juste avant la vendange. Les surfaces sujettes au gel de printemps peuvent être fauchées sur l'ensemble de la surface pendant toute la période de gel.	
Annexe 6a Contribution pour la réduction du recours aux produits phytosanitaires		La FSV salue cette nouvelle mesure et son principe qui encourage tout le secteur viticole par le bonus. Nous regrettons cependant qu'il n'y ait pas de commentaire sur cette annexe. Aussi, la FSV prie l'OFAG de fournir rapidement les instructions concernant les données et le format à fournir, afin que les développements informatiques nécessaires dans les cantons puissent être effectués pour le 1er janvier 2018. L'objectif annuel national ne pourra être calculé que par l'OFAG sur la base des surfaces viticoles au bénéfice de paiements directs. Ce bonus ne devrait donc pouvoir être versé qu'en décembre avec la contribution de transition.
Annexe 6a, ch. 1 let. a	Des herbicides foliaires sont appliqués au pied …	Il est nécessaire d'ajouter le terme « foliaire », car cela exclut les herbicides racinaires qui sont plus problématiques au niveau de la pollution des eaux.
2 Non-recours aux fongicides et dose limitée de cuivre	a. ~~A partir de~~ Après la floraison, seuls les fongicides figurant dans la liste «Index phytosanitaire pour la viticulture 2018»15 sont appliqués. Le recours au cuivre est limité à 3 kg par hectare et par an. (1 pt) b. Seuls les fongicides figurant dans la liste «Index phytosanitaire pour la viticulture 2018» sont appliqués. Le recours au cuivre est limité à 3 kg par hectare et par an. (2 pts) c. Surfaces utilisées pour des variétés résistant aux champignons16: seuls les fongicides figurant dans la liste «Index phytosanitaire pour la viticulture 2018» sont appliqués. Le recours au cuivre est limité à 1 kg par hectare et	**Remarque concernant la let. a** : le terme « A partir de la floraison » doit être remplacé par « Après la floraison » ou « Dès le stade … ». C'est ce terme qui avait été retenu, avalisé par l'OFAG et présenté au Forum vitivinicole de novembre 2016 par Ch. Linder d'Agroscope. Les essais d'Agroscope montrent également qu'il est primordial, certaines années, de pouvoir encadrer la période de la floraison afin d'assurer une protection optimale du raisin durant cette phase décisive. Contrairement aux insecticides-acaricides, les fongicides utilisables pour 208 sont mentionnés dans les explications (fongicides bio et phosphonate). **Remarque concernant la let. b :** le renvoi au document qui n'a

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	par an. (3 pts)	pas encore été publié « Produits phytosanitaires pour la viticulture » ne peut pas être considéré comme un chèque en blanc. Au Sud des Alpes par exemple, on devrait permettre d'atteindre l'objectif du point 2 alinéa a après la floraison et seulement dès le stade BBCH 73.
Annexe 7 Taux des contributions 3.1.1 Contributions pour les surfaces viticoles présentant une biodiversité naturelle		Si les baisses de contributions affectant les surfaces de promotion de la biodiversité de Qualité I n'affectent pas la viticulture, une revalorisation des paiements directs pour les surfaces de Qualité II devrait être envisagée pour encourager leur développement dans le vignoble. **Voir tableau statistique ci-dessous**
Annexe 7, ch. 6.6 Contribution pour la réduction du recours aux produits phytosanitaires dans la viticulture	6.6.1 La contribution pour la réduction du recours aux produits phytosanitaires dans la viticulture est octroyée à partir du deuxième point: Nombre de points — Contribution par hectare de surface viticole Annoncée a. 2 — 400 fr. b. 3 — 550 fr. c. 4 — 700 fr. d. 5 — 850 fr. e. 6 — 1'000 fr. 6.6.2 Le bonus correspond à 10 % de la contribution visée au ch. 6.6.1.	La contribution doit démarrer dès 1 point, tout comme pour les betteraves. Les montants proposés sont peu attractifs pour le viticulteur (renseignements pris auprès de quelques viticulteurs) en lien avec le risque pris. Les montants alloués devraient mieux tenir compte de la difficulté, des risques et des éventuels investissements nécessaires pour réaliser la ou les mesures proposées. La FSV propose d'augmenter les montants. Pour les parcelles ayant 6 points nécessitant des variétés résistantes avec forte réduction cuivre et fongicides + sans herbicides et en pente, le montant doit se rapprocher de l'agriculture biologique, à savoir 1'600.00/ha. La relation par rapport à la contribution pour réduction PPh betteraves est aussi cohérente. La FSV propose la progression suivante : ~~a. 1 point -> 400. /ha~~ b. 2 points -> 800.-/ha c. 3 points -> 1'000.-/ha d. 4 points -> 1'200.-/ha e. 5 points -> 1'300.-/ha f. 6 points -> 1'400.-/ha Le montant du bonus est attractif.
Annexe 8 Réduction des paiements directs 2.2.9 Viticulture, point c	Remplacer ~~ACW~~ par Agroscope.	
Annexe 8 Réduction des paiements directs 2.4.19 Surfaces viticoles présentant une biodiversité naturelle	a. Q I: fumure ailleurs qu'au pied des ceps, utilisation de PPh, hormis les herbicides sous les ceps; utilisation de pesticides non biologiques ou n'appartenant pas à la classe N contre les insectes, les acariens et les moisissures; pas de fauchage alterné, tous les 2 rangs, dans un intervalle de temps de 6 semaines; taux	La formulation « utilisation de pesticides non biologiques ou n'appartenant pas à la classe N contre les insectes, les acariens et les moisissures » n'est pas claire, notamment le terme « moisissure ». S'agit-il de champignons ? Quels sont les produits N contre les moisissures ? La classe N concerne des organismes auxiliaires.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	de graminées de prairies grasses et de pissenlits supérieur à 66 % (art. 58, annexe 4, ch. 14.1)	Cette catégorie n'existe pas pour les moisissures ? Il convient de supprimer ou de préciser avec le terme correct ! Par ailleurs, si la fumure est ailleurs qu'au pied des ceps, cela signifierait que l'épandage d'engrais sur toute la surface ou que la fumure foliaire ne sont pas tolérés. A notre avis, cela est inadmissible et nous souhaitons obtenir des précisions à ce sujet. Enfin, à propos des termes « utilisation de produits phytosanitaires sous les ceps : lors de pulvérisation, surtout en début de végétation, les produits phytosanitaires arrivent inéluctablement sur le sol. Ne pas le tolérer pourrait conduire à contraindre l'utilisation de récupérateurs de produits, matériel coûteux, fragile et très peu pratique à utiliser. Cela serait difficilement praticable et nous attendons également des éclaircissements de votre part.

Statistiques 2012 des surfaces viticoles présentant une biodiversité naturelle pour les principaux vignobles de Suisse romande

Canton	Surface viticole cantonale (ha)	Surface viticole donnant droit aux PD (ha)	Nombre d'exploitants avec de la vigne bénéficiant de PD	Vignes à biodiversité naturelle		Vignes à biodiversité naturelle avec contributions qualité (OQE)	
				Surface (ha)	Nombre d'exploitants	Surface (ha)	Nombre d'exploitants
Genève	1'089	1'089	158	7	3	0	0
Neuchâtel	597	397	51	33	29	17	6
Valais	4'985	3'471	1'423	344	327	115	80
Vaud	3'806	3'095	782	188	185	46	29
Total	**10'686**	**8'052**	**2'414**	**572**	**544**	**178**	**115**

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La FSV rejette un renforcement des exigences en matière de formation.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4 Conditions relatives à la personne	[1] Le requérant dispose d'une formation appropriée visée à l'art. 89, al. 1, let. f, LAgr lorsqu'il possède les qualifications suivantes: a. une formation professionnelle initiale ~~d'agriculteur~~ du champ professionnel de l'agriculture et de ses métiers sanctionnée par un certificat fédéral de capacité ou une attestation fédérale de formation professionnelle (AFP) visé à l'art. 38 de la loi du 13 décembre 2002 sur la formation professionnelle (LFPr)4; ~~complétée par une formation professionnelle supérieure visée à l'art. 43 LFPr dans le champ professionnel de l'agriculture~~; ~~b.~~ une formation de paysanne sanctionnée par un brevet visé à l'art. 43 LFPr, ~~ou~~ c. ~~une qualification équivalente dans une profession spéciale de l'agriculture.~~ [2]~~Pour l'aide initiale visée à l'art. 43, la gestion performante d'une exploitation pendant au moins trois ans, preuve à l'appui, est assimilée à une formation professionnelle supérieure en complément à la formation initiale, visée à l'al. 1, let. a.~~ [4]~~La gestion performante d'une exploitation pendant au moins cinq ans, preuve à l'appui, est assimilée à une qualification mentionnée à l'al. 1.~~ [5] ~~S'agissant des exploitants d'une exploitation située dans une région visée à l'art. 3a, al. 1, il suffit que l'exigence relative à la formation visée à l'art. 4, al. 2, de l'ordonnance du 23 octobre 2013 sur les paiements directs versés dans l'agriculture (OPD)5 soit remplie.~~ [7]~~L'OFAG fixe les contenus et les critères d'évaluation d'une gestion d'entreprise performante.~~	Le texte doit être adapté à la création, il y a une dizaine d'années, de l'Ortra AgriAliForm. Ceci fait que la lettre c peut être supprimée. Tous les vignerons ne sont pas en possession d'un brevet fédéral. L'obligation d'obtenir ce diplôme priverait bon nombre d'exploitations de l'accès aux améliorations structurelles. L'aide initiale vise, comme son nom l'indique, à aider un jeune agriculteur durant les premières années de sa gestion de l'exploitation. Il est donc totalement incohérent d'exiger de sa part une gestion performante de l'exploitation durant au moins trois ans. Comme nous nous opposons à l'obligation minimale du brevet, cette exigence n'a pas lieu d'être. Enfin, les critères définissant la gestion performante nous semblent peu clairs. Il n'est absolument pas cohérent de la part de l'OFAG d'exiger d'un côté le brevet pour la majorité des agriculteurs et d'autoriser une qualification inférieure au CFC pour les autres. Etant donné que nous nous opposons à l'obligation minimale du brevet, cette exigence n'a pas lieu d'être.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 Programme d'exploitation	Dans le cas ~~d'une aide initiale ou~~ d'investissements supérieurs à 500 000 francs, l'utilité des investissements prévus ainsi que l'orientation et l'évolution stratégiques de l'exploitation doivent être démontrées au moyen d'un programme d'exploitation.	S'il peut être acceptable d'exiger un programme d'exploitation pour les investissements importants, il nous paraît disproportionné de l'exiger pour l'aide initiale, étant que celle-ci est accordée à une période où le nouvel exploitant n'a pas encore la connaissance de toutes les particularités de l'exploitation. De plus, les critères définissant le programme d'exploitation doivent être adoptés en accord avec la profession.
Art. 8a Fonds propres	[1]~~Des aides à l'investissement, excepté l'aide initiale visée à l'art. 43, sont octroyées si le requérant finance par ses propres moyens au moins 15 % des frais résiduels (frais d'investissements, déduction faite des contributions allouées par les pouvoirs publics).~~ [2]~~Les prestations de tiers et la différence entre la charge maximale et les dettes hypothécaires coûtant intérêt de l'exploitation agricole avant l'investissement peuvent être prises en compte comme fonds propres.~~ [3]~~Les coûts d'investissement sont à justifier au moyen d'un décompte des coûts. Pour les coûts d'un montant supérieur à 150'000 francs par groupe d'éléments, il y a lieu de se procurer au minimum trois offres comparables~~.	L'art. 8 est suffisant pour permettre une analyse de la supportabilité du projet et offre plus de marge de manœuvre.

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

La FSV prend acte avec satisfaction du fait que la Confédération considère la promotion des ventes comme un élément important de la politique agricole et de la stratégie qualité de l'agriculture indigène. La promotion des ventes doit être impérativement maintenue dans son ampleur actuelle, voire développée. Les ressources financières qui y sont affectées ont un effet de levier (multiplicateur) qu'il convient de ne pas sous-estimer.

Les ressources financières sont importantes dans l'optique de la « lutte à armes égales », car l'UE et la quasi-totalité des autres pays investissent aussi des moyens publics considérables dans la promotion des ventes. On rappellera ici l'exemple des nombreuses participations nationales à la Semaine verte internationale de Berlin, intégralement financées par les Etats respectifs (p.ex. la Norvège).

La FSV est opposée à la réduction de la part de cofinancement de la Confédération de 50 % actuellement à 40 %. Le système actuel a parfaitement fait ses preuves et exige déjà des organisations, du fait de leur apport de 50 % de fonds propres, un effort de responsabilité important. La nouvelle réglementation ne mettrait pas seulement en danger la prévisibilité, mais remettrait en question toute la structure de la promotion de la branche. Le changement des règles occasionnerait en outre des problèmes dans la planification des mesures, puisqu'il faudrait attendre jusqu'au mois de novembre pour connaître la hauteur définitive du montant à disposition pour l'année suivante. Si un taux de cofinancement variable entre 40 % et 50 % et non garanti à l'avance était introduit, notre branche, par le biais de Swiss Wine Promotion, se verrait dans l'obligation de supprimer des mesures de communication qui s'étaient avérées efficaces jusqu'alors, car la part de la Confédération manquera et ne pourra pas être remplacée. Cette perspective n'est donc pas du tout dans l'intérêt de notre branche.

La FSV relève enfin que le rapport du Contrôle fédéral des finances ne détecte aucun potentiel d'amélioration s'agissant de la hauteur des moyens publics alloués, mais plutôt dans la concentration des ressources, le renforcement de l'orientation du système d'attribution des ressources sur la performance et la concurrence, la réduction des conflits d'objectifs, la création d'un label avec promesse de qualité et l'optimisation de la méthode de contrôle.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4, al. 4	[4]Les dépenses suivantes ne sont pas imputables : a. les réserves, les provisions et les amortissements ; b. les ~~frais et les~~ jetons de présences des porteurs de projet ; c. les frais de recrutement de personnel, de formation interne initiale et continue ainsi que d'évènements à l'intention du personnel ; d. les cotisation.	Les frais des porteurs de projets qui sont directement attribués à un projet doivent pouvoir être cofinancés également à l'avenir. C'est d'une grande importance pour les activités d'exportation.
Art. 5, al. 2, let. d	[2]Ne sont notamment pas considérés comme fonds propres : d. les aides financières et les indemnités de la Confédération, ~~des cantons et des communes~~.	Les aides financières et les indemnisations des cantons et des communes ne constituent pas un double financement, car il s'agit d'échelons autonomes différents de l'Etat. Nous pensons donc que les ressources de ces échelons peuvent être utilisées comme fonds propres.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 8 Montant et type des aides financières	[1]L'aide financière s'élève ~~au maximum~~ à ~~40~~ 50 % des coûts imputables. [2]~~Elle peut s'élever au maximum à 50 % des coûts imputables lorsque le projet:~~ ~~a. est jugé comme particulièrement digne d'être soutenu sur la base de l'appréciation visée à l'art. 13 a, ou~~ ~~b. correspond à l'une des priorités thématiques de la promotion au sens de l'art. 13, al. 1.~~ [3]Il est possible de s'écarter des taux maximaux fixés ~~aux al. 1 et 2~~ à l'al. 1 pour les mesures de promotion de l'image dans le cadre de grandes manifestations internationales d'importance nationale.	Le système actuel a parfaitement fait ses preuves et exige déjà des organisations d'assumer beaucoup de responsabilités. Le nouveau système de bonus n'offre aucune sécurité en matière de planification. La réduction de la part de cofinancement a un effet contreproductif: elle limite la réflexion innovante au lieu de l'encourager. L'engagement plus important de fonds propres empêche le dépôt de projets de communication complémentaires en vertu de l'art. 9c. Une sécurité en matière de planification manque à tout point de vue !
Art. 9 Exigences auxquelles doivent satisfaire les mesures donnant droit à une aide	[1]Les projets doivent remplir les exigences suivantes: a. les mesures doivent remplir l'un des buts visés à l'art. 1, al. 2; b. les mesures doivent être adaptées aux conditions spécifiques du marché ou aux objectifs de communication visés; c. les mesures doivent servir à informer des avantages particuliers de produits agricoles suisses ou de leurs méthodes de fabrication; d. les fonds engagés doivent être proportionnés à la valeur ajoutée produite et aux objectifs à atteindre; e. les fonds propres nécessaires doivent être disponibles; f. les mesures ne doivent pas se fonder sur une publicité comparative se référant à d'autres produits agricoles suisses; g. les mesures doivent reposer sur les objectifs de la Stratégie Qualité du secteur agroalimentaire suisse, conformément à l'art. 2, al. 3, LAgr; h. les mesures et les projets partiels régionaux doivent faire partie intégrante d'un concept de communication global du porteur de projet national ou suprarégional et être coordonnés par celui-ci. [2]Les requérants doivent disposer d'une stratégie à moyen et à long terme qui doit être actualisée tous les quatre ans au moins. [3]Ils doivent fixer des objectifs qualitatifs et quantitatifs pour chaque année de réalisation tant pour leur projet général que pour leurs projets partiels et disposer d'un concept adéquat de contrôle marketing.	Dans l'esprit de la simplification administrative, il faut impérativement veiller à ce qu'il n'en résulte pas de travail supplémentaire.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4]Ils doivent fixer des objectifs pour l'ensemble de leur projet quant à l'impact sur les groupes cibles et sur les ventes de produits agricoles suisses. Ces objectifs doivent être actualisés tous les quatre ans au moins. [5]Les requérants doivent mandater un organe de révision indépendant pour la vérification de leur comptabilité.	
Art. 9c Projets de communication complémentaires	[1]Des projets de communication complémentaires portant sur des produits agricoles, sur les mesures visant à faire connaitre les prestations fournies par l'agriculture dans l'intérêt général, sur les thèmes visés à l'art. 9a, al. 1, let. c, ainsi que sur des produits ou des thèmes transversaux, peuvent faire l'objet d'un soutien lorsqu'ils satisfont aux conditions suivantes: a. ils sont portés par des groupements réunissant des producteurs et des représentants de l'industrie de transformation ou des négociants, ainsi qu'éventuellement des consommateurs; b. b. ils sont organisés à l'échelle nationale; c. c. ils s'adressent à des groupes cibles particuliers, exploitent de nouveaux canaux de distribution, reposent sur de nouvelles formes de coopération et de nouveaux partenariats ou se distinguent par une approche de communication novatrice. [2]Ces projets peuvent être soutenus pour une durée maximale de quatre ans.	L'assouplissement du système peut être une chance pour des projets innovants, mais seulement si : a. les ressources ne sont pas mises en concurrence avec celles des mesures éprouvées et que des ressources supplémentaires sont mises à disposition : l'art. 9c doit être un complément et non une concurrence ! b. Il n'existe aucun risque de dispersion des ressources. L'OFAG doit garantir qu'aucun projet similaire n'est soutenu simultanément. Il existe le risque des projets refusés par l'organisation faîtière pour de bonnes raisons soient de nouveau présentées par ce biais.
Art. 13 Attribution des fonds	[1]Les fonds disponibles sont attribués de la manière suivante: ~~sur la base des priorités thématiques de la promotion dans les domaines suivants:~~ a. 80% pour les mesures en vertu de l'art. 9a, al. 1, let. a; b. 15% pour les projets portant sur des produits agricoles visés à l'art. 9a, al. 1, let. a, pour les projets portant sur les domaines thématiques visés à l'art. 9a, al. 1, let. c, et pour les projets organisés à l'échelle suprarégionale portant sur des produits régionaux; c. 5% pour les mesures d'information sur les prestations d'intérêt général fournies par l'agriculture suisse; d. des contributions supplémentaires pour des initiatives d'exportation et des projets de communication complémentaires.	Art. 13, al. 1-4 Il y a lieu de renoncer à l'abandon des pourcentages d'attribution des ressources. Le système de bonus imaginé (points forts de la promotion et attrait de l'investissement) ne crée pas l'incitation souhaitée et ne peut pas garantir une répartition des moyens objectivement proportionnelle.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2]~~Les priorités thématiques de la promotion et~~ ~~L~~'allocation~~l'allocation~~ des moyens ~~dans les différents domaines font~~ fait régulièrement l'objet d'un contrôle ~~et d'une adaptation~~. [3]~~Les fonds disponibles pour des projets portant sur des produits agricoles visés à l'art. 9a, al. 1, let. a, sont alloués en fonction de l'attrait que les produits agricoles concernés représentent en matière d'investissement.~~ [4]~~Les fonds disponibles pour les projets portant sur les domaines thématiques visés à l'art. 9a, al. 1, let. c et pour les projets organisés à l'échelle suprarégionale visés à l'art. 9b sont alloués en fonction de leur attrait en matière d'investissement.~~	
Art. 16 Décision concernant l'aide financière et fixation du montant final	[1]L'OFAG ~~décide de l'allocation des aides financières par voie de décision~~ se base sur l'appréciation de la demande pour décider de l'octroi et du montant de l'aide financière ainsi que de la part de cofinancement. Celle-ci se monte à ~~40 ou~~ 50 %..	

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
En guise d'introduction, nous tenons à vous rappeler que les procédures de contrôle actuellement en vigueur ont toujours bien fonctionné, puisque les irrégularités ont été dénoncées par l'organe de contrôle à l'autorité supérieure. C'est cette dernière n'a pas agi comme elle aurait dû, impliquant de facto la procédure de modification de l'Ordonnance sur le vin que nous connaissons aujourd'hui. Il n'y aurait ainsi pas eu matière à remettre le contrôle du vin en question. Malgré la volonté du Conseil fédéral, à moult reprises exprimée, de limiter et de simplifier la charge administrative des entreprises agricoles, force est de constater que ce projet de modification est un monstre bureaucratique. La FSV est toutefois d'accord avec un organe de contrôle unique. Si elle comprend et partage la volonté du législateur qui vise à limiter les risques de fraudes liées au commerce du vin, il n'est pas admissible que le principe de proportionnalité ne soit pas appliqué dans cette ordonnance. En effet, tous les acteurs de la filière, des plus petits aux plus grands, sont soumis aux mêmes règles. Dès lors, la FSV demande de réintroduire le principe d'un contrôle simplifié pour les producteurs qui ne transforment et ne vendent que leurs propres produits. Il s'agit là de reprendre les dispositions de l'actuelle ordonnance. Enfin, la FSV demande expressément à l'OFAG d'introduire dans la nouvelle ordonnance sur le vin l'exigence d'une formation obligatoire. Elle déplore en outre que l'OFAG n'ait pas procédé à une estimation des coûts et du financement.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 22 Vins de pays	[1]Par vin de pays on entend un vin désigné par le nom du pays ou d'une partie de celui-ci dont l'étendue dépasse celle d'un canton. Il doit satisfaire aux exigences suivantes : a. le raisin est récolté dans l'aire géographique qui désigne le vin; b. la teneur minimale naturelle requise en sucre est au minimum de 14,4° Brix pour les raisins de cépages blancs et de 15,2° Brix pour les raisins de cépages rouges; c. la production à l'unité de surface est limitée à 1,8 kg/m^2 s'agissant des raisins de cépages blancs et à 1,6 kg/m^2 s'agissant des raisins de cépages rouges.	
Art. 22, al. 2	[2]La surface viticole affectée à la production de vin de pays par l'exploitant doit être annoncée au canton jusqu'au 31 juillet de l'année de récolte. Le canton délivre le droit de production concernant le vin de pays pour cette surface.	Maintenir l'alinéa 2 de l'ordonnance actuellement en vigueur. L'annonce faite au canton au 31 juillet permet, lors d'un contrôle à la vigne, de différencier les surfaces destinées à la production de vins AOC de celles destinées à la production de vins de pays. Sans cette annonce et sans contrôle à la vigne, les producteurs inscriront toutes leurs surfaces en AOC pour ne pas prendre de risque et les

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		vins de pays ne seront plus produits que par déclassement selon l'art. 27.
Art. 24 Vins de table	[1]Par vin de table suisse on entend un vin issu de raisins récoltés en Suisse et dont la teneur naturelle minimale requise en sucre est de 13,6° Brix pour les raisins de cépages blancs et de 14,4° Brix pour les raisins de cépages rouges.	
Art. 24, al. 2	[2]La surface viticole affectée à la production de vin de table par l'exploitant doit être annoncée au canton jusqu'au 31 juillet de l'année de récolte. Le canton délivre le droit de production concernant le vin de pays pour cette surface.	Même remarque que pour l'art. 22
Art. 24b Acquit portant sur la production de vin Al. 1	[1]Les cantons délivrent aux propriétaires ou aux exploitants un acquit portant sur toutes les surfaces viticoles inscrites au cadastre viticole selon l'art. 4 et destinées à la production de vin conformément à l'art. 5; l'acquit doit mentionner les cépages autorisés, les classes de vins pouvant être produites, les rendements maximaux, les teneurs minimales en sucre et les dénominations, conformément aux art. 21 à 24.	Si les acquits portent sur la production de raisin, il faut préciser que ce sont les classes de vins pouvant être produites à partir de ces raisins.
Art. 24b, al. 2	[2]Les cantons doivent délivrer au propriétaire ou à l'exploitant un acquit séparé pour chaque cépage~~, chaque classe de vin~~ et chaque unité géographique pouvant être utilisée dans la dénomination et la désignation d'un vin selon le droit fédéral ou le droit cantonal.	Les acquits mentionnent les rendements maximaux pour chaque classe de vin. Des acquits séparés pour chaque classe de vin seraient extrêmement difficiles à gérer pour les cantons comme pour les entreprises d'encavage.
Art. 24b, al. 3	[3]L'acquit comprend au minimum les informations suivantes : a. un numéro d'identification unique ; b. le nom de l'exploitant ou du propriétaire ; c. ~~la variété du raisin~~ le cépage; d. les classes de vins pouvant être produites ~~admises~~, définies aux art. 21 à 24 e. l'unité géographique pour laquelle la dénomination du vin peut être utilisée ainsi que les dénominations supplémentaires ; f. la superficie en m^2 et le rendement maximum en kg et en litres de vin clair.	Let. f : nous défendons impérativement une expression des rendements en litre de vin clair. Cette manière de faire permet d'adapter les volumes produits à partir de la production de raisin qui n'est évidemment pas une science exacte. La gestion des rendements au pressurage permet également d'améliorer la qualité.
Art. 24b, nouvel alinéa 4	[4](nouveau) Dans le cas où un acquit est subdivisé, un nouveau numéro unique est attribué aux acquits partiels. Les cantons tiennent à jour un relevé des subdivisions pour garantir les dispositions de l'art. 30, al. 2.	Si un exploitant livre à plusieurs encaveurs de la vendange provenant d'une même parcelle, il est nécessaire de pouvoir subdiviser les acquits. Pour les grandes parcelles, une subdivision est nécessaire si du vin de pays est produit sur une partie de la parcelle, par exemple.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 29 Obligations de l'encaveur Al. 2	[2]L'encaveur enregistre pour chaque lot de vendange les données suivantes : a. le numéro ~~du certificat~~ d'acquit visé à l'art. 24b ; b. le nom de l'exploitant ; c. la variété du raisin ; d. la quantité en ~~kg~~ litre de vin clair ; e. la teneur naturelle en sucre en Brix ou en Oechsle; f. la date de réception ; g. la commune et le lieu de production.	**Let. a** : il faut parler d'acquit et non pas de certificat. **Let. d** : dans certaines régions, une grande proportion de la vendange n'est pas pesée, les vignerons-encaveurs ne disposant pas de balance. La mesure en litres est dans ce cas contrôlable, alors que des "kilos estimés" ne le sont pas. **Let. g** : si le nom de la commune viticole ou le nom du lieu de production est utilisé pour la désignation du vin, il doit être enregistré à la vendange.
Art. 29, al. 5	[5]L'encaveur classe les lots de vendange dans l'une des trois classes de vins définies aux art. 21 à 24 compte tenu de l'acquit y relatif et des données visées à l'al. 2 ou, le cas échéant, selon les dispositions de l'art. 27.	Une vendange n'atteignant pas le degré minimum ou dont le rendement est excessif doit être immédiatement déclassée.
Art. 29, al. 6	[6]L'encaveur ~~enregistre pour chaque lot de vendange les données visées aux al. 2 et 5 conformément aux instructions du canton d'origine des lots~~. communique dans une déclaration d'encavage aux autorités cantonales, selon leurs instructions, notamment : a. les quantités récoltées en kg ; en cas de déclaration en litres, le facteur de transformation est fixé à 0,8 ; b. b. la moyenne pondérée de la teneur naturelle en sucre.	La nouvelle formulation de l'alinéa 6 ne mentionne pas que l'encaveur doit transmettre les données de vendange enregistrées au canton. Comment les cantons vont-ils dès lors pouvoir comparer les livraisons de raisins avec les acquits ? La déclaration d'encavage nous paraît absolument nécessaire. En France, la déclaration de récolte est le document de référence pour tout le système de contrôle. Si le coefficient de conversion de 0,8 litre de vin clair par kilo de raison n'est plus mentionné, cela ouvre la porte à des tricheries sur les rendements au pressurage.
Art. 29, nouvel alinéa 7	[7](nouveau) Ces indications doivent être faites par classe de vin, par appellation et par cépage.	
Art. 30, al. 2	[2]Ils effectuent, ~~au moyen d'un système informatisé~~, une comparaison ~~automatique~~ des lots de vendange visés à l'art. 29, al. 2, avec l'acquit visé à l'art. 24b, al. 4. Ce faisant, ils s'assurent : a. qu'un acquit ou un acquit partiel n'est pas utilisé plusieurs fois ; b. qu'un acquit n'est utilisé que pour une seule classe de vin; ~~e~~t c. que les rendements maximums correspondants et les teneurs minimales en sucre sont respectés, et d. que les rendements sont en cohérence avec d'éventuelles conditions météorologiques particulières. e	Un contrôle automatique nécessite pour les encavages importants un accès en temps réel au système de contrôle, ce qui génèrera des coûts importants en développements informatiques et des risques de blocage de l'encavage liés à des défauts de communication entre les systèmes. Let. b : un vigneron livrant à deux encavages doit pouvoir utiliser partiellement deux fois son acquit initial. C'est pourquoi il est nécessaire de prévoir des acquits partiels. La récolte doit pouvoir être fractionnée en plusieurs passages ou plusieurs fournisseurs, avec la même surface, donc le même acquit initial. Pour la question des acquits partiels, voir proposition de nouvel alinéa 4 de l'art. 24b. Let. d : elle doit absolument être maintenue, car des conditions météorologiques particulières (grêle, gel) doivent être prises en

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		compte dans la comparaison acquits/vendange.
Art. 30a, al. 4	~~[4]Les cantons établissent pour chaque encaveur qui encave du raisin provenant de leur canton un récapitulatif de l'ensemble de ces encavages (fiche de cave). Cette fiche de cave comprend pour chaque acquit au minimum :~~ ~~a. les quantités récoltées en kg ;~~ ~~b. les teneurs naturelles pondérées en sucre en Brix ou en Oechsle.~~	Nous ne comprenons pas que l'on charge les administrations cantonales de la tâche d'établir une fiche de cave pour chaque encaveur. La responsabilité d'établir une déclaration d'encavage revient aux encaveurs et leur contrôle aux différents organes de contrôle. Avec le texte en consultation, les cantons devraient non seulement transmettre les fiches de cave au CSCV, mais également remettre à chaque encaveur sa fiche de cave, ce que le texte ne précise pas. Chaque entreprise d'encavage doit forcément procéder à l'entrée de récolte dans sa comptabilité de cave. Il y a donc redondance inutile de ce travail si les cantons doivent également le faire.
Art. 30b Informations à communiquer à la Confédération Al. 2	[2]Ils informent ~~l'OFAG~~ l'organe de contrôle, conformément à ses instructions, pour la fin de février de l'année suivante, des résultats du contrôle de la vendange, en particulier concernant : a. les acquits délivrés conformément à l'art. 24b ; b. la classification des entreprises d'encavage dans différentes catégories de risque selon l'al. 2 ; c. le nombre de contrôles sur place selon l'al. 3 ; d. les infractions constatées contre les dispositions des art. 21 à 24 et 29 ; e. le nombre de déclassements ordonnés selon l'al. 4.	Les registres du contrôle doivent relever de la compétence de l'organe de contrôle et non pas de l'OFAG. Il s'agit in fine également d'assurer la protection des données. A cette fin, il convient de les concentrer en un seul endroit. Des doublons dans les frais de personnel sont de plus épargnés.
Art. 30, 30a et 30b		**Commentaire général pour ces articles** : ils démontrent une profonde méconnaissance des réalités de la production vitivinicole. Leur application engendrerait des charges administratives conséquentes, sans apporter aucune amélioration du contrôle. La détection des fraudes ne serait en aucun cas améliorée. On peut même affirmer que la législation telle que proposée augmenterait le risque de mélange de cépages et/ou d'appellation avant l'encavage, ce qui va clairement à l'encontre des objectifs visés et lèse également l'intérêt des consommateurs. La mise en application de ce carcan administratif et technocratique présente également un risque de blocage de l'encavage. Les entreprises encavant des volumes importants devraient pouvoir accéder aux bases de données étatiques en temps réel pour que le système fonctionne. On imagine ce qui pourrait se passer en cas de coupure de connexion. Ces modifications législatives sont proposées dans l'urgence, leurs conséquences n'ont pas été analysées et leur introduction conduirait à une diminution de la valeur ajoutée pour l'ensemble de la

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		filière.
Art. 31 Participation de la Confédération	[1]La Confédération participe au financement des coûts du contrôle de la vendange. Elle verse un montant forfaitaire annuel aux cantons qui exécutent un contrôle de la vendange et fournissent un rapport cantonal de la vendange. Le montant forfaitaire se compose d'un montant de base fixe de 1000 francs et d'un montant de 55 francs par ha de vigne.	Nous nous demandons pour quelle raison la Confédération verse un montant forfaitaire annuel aux cantons plutôt que de le verser à l'organe de contrôle directement.
Art. 34 Obligations de contrôle et exemptions Nouvel al. 2	[2](nouveau) Les producteurs qui ne transforment et ne vendent que leurs propres produits, qui n'achètent pas plus de 20 hl par an en provenance de la même région de production, sont autorisés à tenir leur comptabilité de cave dans une forme simplifiée reconnue par l'OFAG.	Nous demandons instamment l'introduction de ce nouvel alinéa 2 stipulant que cette catégorie de producteurs puisse bénéficier d'un contrôle simplifié.
Art. 34, al. 3	~~2~~[3]Les entreprises qui importent uniquement des produits en bouteilles étiquetées et munies d'une fermeture non réutilisable ou qui en achètent en Suisse pour les commercialiser ou les vendre à des fins de consommation personnelle sont autorisées à tenir leur comptabilité de cave sous la forme simplifiée prévue par l'art. 35, al. 5, let. b.	L'alinéa 2 devient alinéa 3-
Art. 34, al. 4	~~3~~[4]Certaines entreprises sont exemptées du contrôle du commerce du vin, tout en étant soumises à l'obligation de tenir la comptabilité de cave au sens de l'art. 35, al. 5, let. b. Il s'agit des entreprises : a. qui en Suisse se livrent uniquement à la reprise, à l'achat ou à la revente de produits en bouteilles munies d'une fermeture non réutilisable et d'une étiquette portant la raison sociale d'une société soumise à l'organe de contrôle ; b. qui n'importent ni n'exportent de vin, et c. dont le débit annuel n'excède pas 1'000 hl.	L'alinéa 3 devient alinéa 4-
Art. 34, al. 5	~~4~~[5]Certaines entreprises sont exemptées du contrôle du commerce du vin et de l'obligation de tenir une comptabilité de cave. Il s'agit des entreprises : a. qui ne produisent que pour leur propre consommation ; b. qui ne se livrent ni à la distribution ni à la commercialisation, et c. dont la production totale n'excède pas 500 litres.	L'alinéa 4 devient alinéa 5

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 34, al. 6	~~5~~6En cas de soupçon d'infraction, l'activité des entreprises visées aux al. 3 à 4 peut être contrôlée en tout temps. Les dispositions de l'art. 34e sont applicables par analogie.	L'alinéa 5 devient alinéa 6.
Art. 34a Obligation des entreprises Nouvel alinéa 3b	3b(nouveau) Le contrôle simplifié selon l'art. 34, al. 2, porte sur la présentation des documents suivants : a. droit de production accompagné de la fiche d'encavage b. déclaration d'encavage en litre de vin clair c. liste détaillée des ventes en vrac d. liste des mises en bouteille par cépage et appellation e. inventaire des litres et bouteilles en cave lors du contrôle.	Voir art. 34, nouvel alinéa 2.
Art. 34a, al. 7	7Tous les éléments de preuve ou les documents utiles au contrôle, les étiquettes et les produits ainsi que la comptabilité ~~financière~~ de cave et la comptabilité d'exploitation doivent être présentés à l'organe de contrôle si celui-ci en fait la demande et si l'analyse des risques effectuée selon les critères de l'art. 30a permet de soupçonner des infractions. L'entreprise met gratuitement à la disposition de l'organe de contrôle les vins utilisés pour le prélèvement d'échantillons selon protocole officiel.	La comptabilité financière ne présente aucun intérêt dans le cas d'espèce. Nous doutons fort qu'il soit possible de trouver quelque fraude que ce soit par ce moyen. Un moyen beaucoup plus efficace serait d'obliger les entreprises actives dans le commerce de vins de fournir un relevé périodique de leurs achats et de leurs ventes en volume, ce qui permettrait de détecter des fraudes éventuelles par recoupements. Le prélèvement d'échantillons doit être fait selon un protocole officiel, afin que la procédure soit claire et évite toute façon de faire arbitraire.
Art. 34a, nouvel alinéa 8	8(nouveau) Toute entreprise active dans le commerce de vin doit désigner comme responsable une personne physique ayant suivi une formation sur la tenue de la comptabilité de cave et sur la législation vitivinicole. L'OFAG fixe les modalités de cette formation et de sa reconnaissance.	La suppression de cette obligation il y a quelques années a provoqué une explosion du nombre de petits commerces de vins qui génèrent de nombreuses irrégularités lors des contrôles par manque d'une formation adéquate.
Art. 35 Obligations de l'organe de contrôle Al. 3	3L'organe de contrôle ~~prélève~~ peut prélever des échantillons officiels selon protocole officiel.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 35, al. 4	[4]~~Dans le cas d'une contestation, il peut confisquer le produit et différer sa vente ou la mise en bouteilles en attendant la décision de l'autorité compétente, pour une période maximale de quatre semaines à partir du moment où l'infraction a été constatée.~~	Nous demandons purement et simplement la suppression de l'alinéa 4, la confiscation ou la quarantaine étant de la compétence des chimistes cantonaux.
Art. 35, al. 5	[5]L'organe de contrôle est tenu en outre de remplir les obligations suivantes : a. il réceptionne les ~~fiches de cave~~ déclarations d'encavage des cantons visées à l'art. 30 ainsi que, le cas échéant, les annonces complémentaires, tient une liste des entreprises actives dans le commerce de vin et en informe l'OFAG. Les entreprises doivent être identifiables au moyen d'un des numéros suivants : 1. le numéro d'identification des entreprises (IDE) selon la loi fédérale du 8 juin 2010 sur le numéro d'identification des entreprises 2. le numéro du Registre des entreprises et des établissements (REE) selon la loi du 9 octobre 1992 sur la statistique fédérale ; b. l'organe de contrôle définit avec l'accord de l'OFAG les modalités d'application des dispositions sur la comptabilité de cave simplifiée ; c. il informe immédiatement les autorités compétentes lorsqu'une infraction a été constatée. Dans les cas graves, il peut en outre déposer une dénonciation auprès de l'autorité de poursuite pénale compétente ; d. il rassemble les données des inventaires des entreprises au 31 décembre de chaque année, en fait la synthèse et communique le résultat à l'OFAG pour la fin du mois de ~~mars~~ février de ~~chaque année~~ l'année suivante au plus tard ; e. il établit, à l'attention de l'OFAG et selon les instructions de ce dernier, un rapport annuel comprenant les résultats détaillés des contrôles. Le rapport doit être remis à l'OFAG pour la fin du mois de mars de chaque année ; f. l'organe de contrôle informe le public des résultats de son activité de contrôle sous une forme appropriée ; g. il présente à l'OFAG, sur demande, d'autres rapports et lui communique l'ensemble des documents dont il dispose ou auxquels il a accès. .	Le délai à fin mars (90 jours !) est trop tard, les statistiques de l'OFAG paraissant trop tardivement actuellement, de l'avis de toute la branche.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 38 Frais de contrôle et émoluments Al. 2	[2]L'organe de contrôle établit un tarif d'émoluments. Le tarif d'émoluments est approuvé par le Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche (DEFR). Les émoluments sont fixés de manière à ce que l'organe de contrôle couvre l'intégralité de ses coûts en moyenne de plusieurs années.	Si l'OFAG fixe les exigences imposées à l'organe de contrôle, par exemple en matière d'accréditation ou, autre exemple, si l'organe de contrôle doit financer de nombreuses analyses coûteuses, il est indispensable que l'organe de contrôle puisse s'assurer de couvrir ses frais, donc de pouvoir facturer des émoluments en rapport avec les exigences qui lui sont imposées.
Art. 38, al. 3	[3]Les frais imputables à des demandes de renseignement vont à la charge de la demanderesse. Les frais d'analyse des échantillons prélevés par l'organe de contrôle sont pris en charge par l'organe de contrôle. Mais si l'analyse révèle une situation de non-conformité, les frais d'analyse sont à la charge de l'entreprise contrôlée, sous réserve d'un recours auprès des autorités compétentes du canton concerné, un tel recours ayant un effet suspensif.	Les "assujettis" n'ont pas à supporter les frais inhérents aux renseignements, rapports, etc., demandés par les autorités, dont l'OFAG. Une facturation suite à une analyse révélant une non-conformité doit pouvoir faire l'objet d'un recours.
Annexe 1 Termes vinicoles spécifiques	Vin rosé d'appellation d'origine contrôlée issu de raisins du cépage Pinot noir. Il peut contenir du Pinot gris ou du Pinot blanc ou d'autres cépages rouges uniquement jusqu'à concurrence de 10%.	Arrêtons les tricheries : combien de corrections de couleur s'effectuent-elles avec des cépages autres qu'un Pinot noir pur-pur ? Une telle disposition provoque un risque élevé d'erreur en cave, si du Pinot noir déjà coupé avec un autre cépage rouge est utilisé en assemblage avec un Œil-de-Perdrix.

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 55 Texte introductif, al. 4, let. c et e et al. 5	[4] Les produits phytosanitaires qui sont homologués selon l'art. 36 doivent être étiquetés conformément aux dispositions étrangères pertinentes. L'étiquette doit être identique à celle utilisée à l'étranger. Ils doivent en outre porter les indications suivantes: c. la teneur en composés organiques volatils (teneur en COV) conformément à la liste positive des substances selon l'annexe 1 de l'ordonnance du 12 novembre 1997 sur la taxe d'incitation sur les composés organiques volatils, (OCOV)2; e. le numéro de lot et la date de fabrication de la formulation; en ce qui concerne les produits qui sont homologués à l'étranger selon l'art. 52 (commerce parallèle) du règlement (UE) no 1107/20093, il y a lieu d'utiliser le numéro de lot et la date de fabrication de la formulation utilisés dans l'Etat membre d'origine selon le règlement (UE) n°1107/2009. [5] Concernant l'étiquetage visé à l'al. 4, let. a, il est possible d'utiliser les notices d'emploi délivrées par le service d'homologation. ……..	La modification doit garantir la traçabilité des produits phytosanitaires importés pour les autorités. Il faut toutefois prendre des mesures d'accompagnement ou procéder à une révision de la loi permettant de poursuivre les importations parallèles de PPh au sens voulu à l'origine par le législateur.

Bühlmann Monique BLW

Von: Chantal Aeby <Chantal.Aeby@fsv.ch>
Gesendet: Montag, 15. Mai 2017 08:19
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: Schauenberg Pierre BLW
Betreff: 679_ASVEI_Association suisse des vignerons-encaveurs indépendants_ 15.05.2017
Anlagen: Train d'ordonnances 2017 - ASVEI.docx

Madame, Monsieur,

Par ordre de l'Association suisse des vignerons-encaveurs indépendants (ASVEI), je vous remets, en annexe, sa prise de position relative à l'objet cité sous rubrique.
Cordiales salutations

Chantal Aeby Pürro

Fédération suisse des vignerons
Belpstrasse 26
3007 Berne
Tél. 031 398 52 60
Fax 031 398 52 61

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	Association suisse des vignerons-encaveurs indépendants 679_ASVEI_Association suisse des vignerons-encaveurs indépendants_15.05.2017
Adresse / Indirizzo	Rue du Château, 1266 Duillier
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Duillier, le 12 mai 2017 Jacques Humbert, président

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3
BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 4
BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 10
BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) 12
BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140) 16
BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161) 21

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Nous vous remercions de nous avoir donné la possibilité de nous prononcer sur le paquet d'ordonnances agricoles 2017. La prise de position de l'ASVEI se bornera aux ordonnances suivantes :

- Ordonnance sur les paiements directs
- Ordonnance sur les ameliorations structurelles
- Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles
- Ordonnance sur le vin
- Ordonnance sur les produits phytosanitaires.

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2, let. f, ch. 4 à 7	f. Contributions à l'utilisation efficience des ressources 4. contribution pour l'installation d'un système de rinçage à circuit distinct sur le pulvérisateur, 5. contribution pour l'alimentation biphase des porcs appauvrie en matière azotée, 6 contribution pour la réduction du recours aux produits phytosanitaires dans la viticulture et l'arboriculture, 7 contribution pour la réduction du recours aux produits phytosanitaires dans la culture des betteraves sucrières;	L'ASVEI salue le fait que l'OFAG soit entré en matière pour de nouvelles contributions pour la viticulture.
Art. 82 d Contributions financières al. 1	[1]La contribution pour la réduction du recours aux produits phytosanitaire dans la viticulture est octroyée par hectare et par nombre de points atteints. Selon l'ampleur de la réduction, des points sont attribués et les contributions sont fixées en conséquence.	L'ASVEI salue le fait que l'OFAG soit entré en matière pour de nouvelles contributions pour la viticulture et que les interprofessions soient intégrées à ce programme. Les règles doivent cependant être stables pendant quatre ans. L'ASVEI espère vivement que cette mesure soit prolongée à PA 22+ comme indiqué dans le rapport explicatif. L'évolution des surfaces dépendra beaucoup du niveau de contribution accordé. Si ce dernier n'est pas jugé suffisant pour la production, il sera difficile pour la branche de faire une promotion efficace pour ce type de surfaces. Les contributions pour la réduction du recours aux produits phytosanitaires en viticulture limités dans le temps jusqu'en 2021 ne doivent pas porter à une réduction des contributions totales dès 2022 si les objectifs fédéraux ne sont pas atteints ou si l'exploitation ne demande pas ces contributions. Il est important aussi de souligner que des régions viticoles comme le sud des Alpes ont une production de vins AOC avec des cépages et des conditions climatiques qui se prêtent mal à la réalisation de ces nouveaux critères. Dans le rapport explicatif, il est mentionné qu'une liste de fongicides dénommée « Produits phytosanitaires

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		pour la viticulture 2018 » sera éditée et correspondra aux produits utilisables pour bénéficier de la contribution. L'ASVEI suggère de modifier le nom de cette liste pour éviter toute confusion avec la liste officielle d'Agroscope et propose « Liste des produits phytosanitaires pour une viticulture à moindre impact environnemental ». Enfin, l'ASVEI estime qu'il n'est pas correct d'exclure les cultures fruitières de ces programmes. En effet, ces secteurs sont aussi directement concernés par le plan d'action produits phytosanitaires (PPh) et doivent être soutenus dans une démarche de réduction de l'utilisation des pesticides.
Art. 82 d, al. 2	[2]Aucune contribution n'est octroyée pour des surfaces pour lesquelles une contribution pour l'agriculture biologique selon l'art. 66 est octroyée.	
Art. 82 d, al. 3	[3]Si l'objectif relatif à la surface au plan national est atteint, un bonus est octroyé.	
Art. 82 d, al. 4	[4]L'objectif relatif à la superficie est atteint lorsque les pourcentages suivants de la surface viticole au bénéfice de paiements directs non exploitée en bio ont en 2017 été exploités avec une utilisation réduite de produits phytosanitaires : a. 2018 : 15 % ; b. 2019 : 20 % ; c. 2020 : 25 % ; d. 2021 : 30 %.	Cette précision est importante. En effet, en viticulture, de nombreuses surfaces ne sont pas au bénéfice de paiements directs. Celles-ci ne doivent donc pas être comptabilisées pour le calcul de l'objectif national. Il est nécessaire aussi de préciser la date de 2017, car une exploitation peut se convertir en bio après ce délai grâce justement à cette mesure incitative et doit donc être comptabilisée.
Art. 82 d, al. 5	[5]Les contributions sont versées jusqu'en 2021.	En ce qui concerne la limitation des contributions à l'horizon 2021 et le développement dans le cadre de la politique agricole 22+, la branche veillera notamment à ce que ce mode de production présentant tout de même des risques économiques pour le producteur ne devienne pas le nouveau standard requis pour les PER 2022 et suivantes. L'ASVEI espère vivement que cette mesure soit prolongée à PA 22+ comme indiqué dans le rapport explicatif.
Art. 82 e Conditions et charges al. 1	[1]Les exigences concernant les mesures sont fixées dans l'annexe 6a.	
Art. 82 e, al. 2	[2]La même combinaison de mesures visées à l'annexe 6a, ch. 1 let. a et b, et 2, let. a et b, doit être choisie pour l'ensemble des surfaces annoncées d'une exploitation.	Il n'est mentionné nulle part que l'inscription peut se faire à la parcelle et qu'il est possible de se retirer du programme comme dans les cultures Extenso. Quelles sont les conditions qui règlement le

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		retrait (délai, instances, etc.) ? Est-ce réglé dans un autre article ? L'inscription à la parcelle est absolument indispensable. En effet, il est impensable qu'au Sud des Alpes, par exemple, un exploitant inscrive toutes es parcelles à la méthode. Il devrait être possible d'adhérer de renoncer parcelle par parcelle et an par an à la contribution. Une autre motivation en faveur du passage graduel de l'exploitation à la nouvelle méthode est que la liste des produits pour la viticulture devrait contenir en 2018 seulement les fongicides bio et les phosphonates. Or, c'est un peu extrême de demander que des exploitations entières s'inscrivent à la méthode et mettent réellement en péril leur production.
Art. 82 e, al. 3	[3]Sur toute la surface viticole de l'exploitation, seuls les insecticides et acaricides figurant dans la liste «Index phytosanitaire pour la viticulture 20185 » peuvent être utilisés.	L'absence de liste nominative pour les insecticides-acaricides peut laisser croire que tous les produits de l'index seront utilisables sur ces surfaces. Ce point va certainement soulever des questions et il est nécessaire que l'OFAG soit prêt à répondre aux questions et prépare une pré-liste (peut-être pas définitive) des matières actives qui seront autorisées et sur quels critères : neutralité pour typhlodromes, abeilles, parasitoïdes, organismes aquatiques et exceptions possibles pour traitements contre maladie de quarantaine (Scaphoideus titanus) et ravageurs exotiques (D. suzukii).
Art. 82, al. 4	[4](nouveau) Le viticulteur a la possibilité de retirer une parcelle en cours de saison lors de pressions parasitaires très fortes.	La forte pression due à l'apparition de nouveaux insectes (par ex. H. Hyalis, etc.) pourrait limiter la participation de l'entier de l'exploitation. Toute comme en Extenso, il est nécessaire de prévoir cette exception.
Art. 97, al. 3	[3]Les cantons peuvent fixer un délai ultérieur pour les annonces visées à l'al. 1 si la planification coordonnée des contrôles est assurée et que le délai pour la transmission des données mentionnée à l'art. 4, al. 1, let. c, de l'ordonnance du 23 octobre 2013 sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture (OSIAgr)6 est respecté.	Ne serait-il pas possible de fusionner l'inscription et la demande de contribution ? Ces deux étapes sont mal comprises chez les agriculteurs et cela éviterait une des demandes d'information.
Art. 98, al. 3, let. b	[3]La demande doit comprendre notamment les indications suivantes : b. les données probables sur l'exploitation et les structures à la date du 1er mai, conformément à l'OSIAgr ;	Même remarque que sous Art. 97, al. 3
Annexe 1 – PER 1 Enregistrements		L'ASVEI tient à saluer le fait que l'enregistrement des parcelles, surfaces d'exploitation et autres n'est plus obligatoire pour les producteurs des cantons qui disposent de données électroniques régulièrement mises à jour. La nouvelle formulation proposée laisse penser que seules les

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		grandes cultures doivent enregistrer des données relatives à la fumure et à la protection phytosanitaire (produit utilisé, date et quantité). Or, ces points restent également valables pour les cultures spéciales. En revanche, ces dernières ne devraient pas avoir à enregistrer les dates de récolte et rendement, l'assolement et le travail du sol. Il faudrait modifier la formulation pour clarifier ce point qui reste important pour tous les types de culture.
Annexe 4 Conditions que doivent remplir les surfaces de promotion de la biodiversité	14.1 La fauche a lieu en alternance tous les deux rangs. L'intervalle de temps entre deux fauches de la même surface est d'au moins six semaines ; une fauche de l'ensemble de la surface est permise juste avant la vendange. Les surfaces sujettes au gel de printemps peuvent être fauchées sur l'ensemble de la surface pendant toute la période de gel.	
Annexe 6a Contribution pour la réduction du recours aux produits phytosanitaires		L'ASVEI salue cette nouvelle mesure et son principe qui encourage tout le secteur viticole par le bonus. Nous regrettons cependant qu'il n'y ait pas de commentaire sur cette annexe. Aussi, l'ASVEI prie l'OFAG de fournir rapidement les instructions concernant les données et le format à fournir, afin que les développements informatiques nécessaires dans les cantons puissent être effectués pour le 1er janvier 2018. L'objectif annuel national ne pourra être calculé que par l'OFAG sur la base des surfaces viticoles au bénéfice de paiements directs. Ce bonus ne devrait donc pouvoir être versé qu'en décembre avec la contribution de transition.
Annexe 6a, ch. 1 let. a	Des herbicides foliaires sont appliqués au pied …	Il est nécessaire d'ajouter le terme « foliaire », car cela exclut les herbicides racinaires qui sont plus problématiques au niveau de la pollution des eaux.
2 Non-recours aux fongicides et dose limitée de cuivre	a. ~~A partir de~~ Après la floraison, seuls les fongicides figurant dans la liste «Index phytosanitaire pour la viticulture 2018»15 sont appliqués. Le recours au cuivre est limité à 3 kg par hectare et par an. (1 pt) b. Seuls les fongicides figurant dans la liste «Index phytosanitaire pour la viticulture 2018» sont appliqués. Le recours au cuivre est limité à 3 kg par hectare et par an. (2 pts) c. Surfaces utilisées pour des variétés résistant aux champignons16: seuls les fongicides figurant dans la liste «Index phytosanitaire pour la viticulture 2018» sont appliqués. Le recours au cuivre est limité à 1 kg par hectare et	**Remarque concernant la let. a** : le terme « A partir de la floraison » doit être remplacé par « Après la floraison » ou « Dès le stade … ». C'est ce terme qui avait été retenu, avalisé par l'OFAG et présenté au Forum vitivinicole de novembre 2016 par Ch. Linder d'Agroscope. Les essais d'Agroscope montrent également qu'il est primordial, certaines années, de pouvoir encadrer la période de la floraison afin d'assurer une protection optimale du raisin durant cette phase décisive. Contrairement aux insecticides-acaricides, les fongicides utilisables pour 208 sont mentionnés dans les explications (fongicides bio et phsphonate). **Remarque concernant la let. b :** le renvoi au document qui n'a

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	par an. (3 pts)	pas encore été publié « Produits phytosanitaires pour la viticulture » ne peut pas être considéré comme un chèque en blanc. Au Sud des Alpes par exemple, on devrait permettre d'atteindre l'objectif du point 2 alinéa a après la floraison et seulement dès le stade BBCH 73.
Annexe 7 Taux des contributions 3.1.1 Contributions pour les surfaces viticoles présentant une biodiversité naturelle		Si les baisses de contributions affectant les surfaces de promotion de la biodiversité de Qualité I n'affectent pas la viticulture, une revalorisation des paiements directs pour les surfaces de Qualité II devrait être envisagée pour encourager leur développement dans le vignoble. **Voir tableau statistique ci-dessous**
Annexe 7, ch. 6.6 Contribution pour la réduction du recours aux produits phytosanitaires dans la viticulture	6.6.1 La contribution pour la réduction du recours aux produits phytosanitaires dans la viticulture est octroyée à partir du deuxième point: Nombre de points — Contribution par hectare de surface viticole Annoncée a. 2 — 400 fr. b. 3 — 550 fr. c. 4 — 700 fr. d. 5 — 850 fr. e. 6 — 1'000 fr. 6.6.2 Le bonus correspond à 10 % de la contribution visée au ch. 6.6.1.	La contribution doit démarrer dès 1 point, tout comme pour les betteraves. Les montants proposés sont peu attractifs pour le viticulteur (renseignements pris auprès de quelques viticulteurs) en lien avec le risque pris. Les montants alloués devraient mieux tenir compte de la difficultés, des risques et des éventuels investissements nécessaires pour réaliser la ou les mesures proposées. L'ASVEI propose d'augmenter les montants. Pour les parcelles ayant 6 points nécessitant des variétés résistantes avec forte réduction cuivre et fongicides + sans herbicides et en pente, le montant doit se rapprocher de l'agriculture biologique, à savoir 1'600.00/ha. La relation par rapport à la contribution pour réduction PPh betteraves est aussi cohérente. L'ASVEI propose la progression suivante : ~~a. 1 point -> 400. /ha~~ b. 2 points -> 800.-/ha c. 3 points -> 1'000.-/ha d. 4 points -> 1'200.-/ha e. 5 points -> 1'300.-/ha f. 6 points -> 1'400.-/ha Le montant du bonus est attractif.
Annexe 8 Réduction des paiements directs 2.2.9 Viticulture, point c	Remplacer ~~ACW~~ par Agroscope.	
Annexe 8 Réduction des paiements directs 2.4.19 Surfaces viticoles présentant une biodiversité naturelle	a. Q I: fumure ailleurs qu'au pied des ceps, utilisation de PPh, hormis les herbicides sous les ceps; utilisation de pesticides non biologiques ou n'appartenant pas à la classe N contre les insectes, les acariens et les moisissures; pas de fauchage alterné, tous les 2 rangs, dans un intervalle de temps de 6 semaines; taux	La formulation « utilisation de pesticides non biologiques ou n'appartenant pas à la classe N contre les insectes, les acariens et les moisissures » n'est pas claire, notamment le terme « moisissure ». S'agit-il de champignons ? Quels sont les produits N contre les moisissures ? La classe N concerne des organismes auxiliaires.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	de graminées de prairies grasses et de pissenlits supérieur à 66 % (art. 58, annexe 4, ch. 14.1)	Cette catégorie n'existe pas pour les moisissures ? Il convient de supprimer ou de préciser avec le terme correct ! Par ailleurs, si la fumure est ailleurs qu'au pied des ceps, cela signifierait que l'épandage d'engrais sur toute la surface ou que la fumure foliaire ne sont pas tolérés. A notre avis, cela est inadmissible et nous souhaitons obtenir des précisions à ce sujet. Enfin, à propos des termes « utilisation de produits phytosanitaires sous les ceps : lors de pulvérisation, surtout en début de végétation, les produits phytosanitaires arrivent inéluctablement sur le sol. Ne pas le tolérer pourrait conduire à contraindre l'utilisation de récupérateurs de produits, matériel coûteux, fragile et très peu pratique à utiliser. Cela serait difficilement praticable et nous attendons également des éclaircissements de votre part.

Statistiques 2012 des surfaces viticoles présentant une biodiversité naturelle pour les principaux vignobles de Suisse romande

Canton	Surface viticole cantonale (ha)	Surface viticole donnant droit aux PD (ha)	Nombre d'exploitants avec de la vigne bénéficiant de PD	Vignes à biodiversité naturelle		Vignes à biodiversité naturelle avec contributions qualité (OQE)	
				Surface (ha)	Nombre d'exploitants	Surface (ha)	Nombre d'exploitants
Genève	1'089	1'089	158	7	3	0	0
Neuchâtel	597	397	51	33	29	17	6
Valais	4'985	3'471	1'423	344	327	115	80
Vaud	3'806	3'095	782	188	185	46	29
Total	**10'686**	**8'052**	**2'414**	**572**	**544**	**178**	**115**

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
L'ASVEI rejette un renforcement des exigences en matière de formation.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4 Conditions relatives à la personne	[1] Le requérant dispose d'une formation appropriée visée à l'art. 89, al. 1, let. f, LAgr lorsqu'il possède les qualifications suivantes: a. une formation professionnelle initiale ~~d'agriculteur~~ du champ professionnel de l'agriculture et de ses métiers sanctionnée par un certificat fédéral de capacité ou une attestation fédérale de formation professionnelle (AFP) visé à l'art. 38 de la loi du 13 décembre 2002 sur la formation professionnelle (LFPr)4; ~~complétée par une formation professionnelle supérieure visée à l'art. 43 LFPr dans le champ professionnel de l'agriculture~~; ~~b.~~ une formation de paysanne sanctionnée par un brevet visé à l'art. 43 LFPr, ~~ou~~ c. ~~une qualification équivalente dans une profession spéciale de l'agriculture.~~ [2]~~Pour l'aide initiale visée à l'art. 43, la gestion performante d'une exploitation pendant au moins trois ans, preuve à l'appui, est assimilée à une formation professionnelle supérieure en complément à la formation initiale, visée à l'al. 1, let. a.~~ [4]~~La gestion performante d'une exploitation pendant au moins cinq ans, preuve à l'appui, est assimilée à une qualification mentionnée à l'al. 1.~~ [5] ~~S'agissant des exploitants d'une exploitation située dans une région visée à l'art. 3a, al. 1, il suffit que l'exigence relative à la formation visée à l'art. 4, al. 2, de l'ordonnance du 23 octobre 2013 sur les paiements directs versés dans l'agriculture (OPD)5 soit remplie.~~ [7]~~L'OFAG fixe les contenus et les critères d'évaluation d'une gestion d'entreprise performante.~~	Le texte doit être adapté à la création, il y a une dizaine d'années, de l'Ortra AgriAliForm. Ceci fait que la lettre c peut être supprimée. Tous les vignerons ne sont pas en possession d'un brevet fédéral. L'obligation d'obtenir ce diplôme priverait bon nombre d'exploitations de l'accès aux améliorations structurelles. L'aide initiale vise, comme son nom l'indique, à aider un jeune agriculteur durant les premières années de sa gestion de l'exploitation. Il est donc totalement incohérent d'exiger de sa part une gestion performante de l'exploitation durant au moins trois ans. Comme nous nous opposons à l'obligation minimale du brevet, cette exigence n'a pas lieu d'être. Enfin, les critères définissant la gestion performante nous semblent peu clairs. Il n'est absolument pas cohérent de la part de l'OFAG d'exiger d'un côté le brevet pour la majorité des agriculteurs et d'autoriser une qualification inférieure au CFC pour les autres. Etant donné que nous nous opposons à l'obligation minimale du brevet, cette exigence n'a pas lieu d'être.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 Programme d'exploitation	Dans le cas ~~d'une aide initiale ou~~ d'investissements supérieurs à 500 000 francs, l'utilité des investissements prévus ainsi que l'orientation et l'évolution stratégiques de l'exploitation doivent être démontrées au moyen d'un programme d'exploitation.	S'il peut être acceptable d'exiger un programme d'exploitation pour les investissements importants, il nous paraît disproportionné de l'exiger pour l'aide initiale, étant que celle-ci est accordée à une période où le nouvel exploitant n'a pas encore la connaissance de toutes les particularités de l'exploitation. De plus, les critères définissant le programme d'exploitation doivent être adoptés en accord avec la profession.
Art. 8a Fonds propres	[1]~~Des aides à l'investissement, excepté l'aide initiale visée à l'art. 43, sont octroyées si le requérant finance par ses propres moyens au moins 15 % des frais résiduels (frais d'investissements, déduction faite des contributions allouées par les pouvoirs publics).~~ [2]~~Les prestations de tiers et la différence entre la charge maximale et les dettes hypothécaires coûtant intérêt de l'exploitation agricole avant l'investissement peuvent être prises en compte comme fonds propres.~~ [3]~~Les coûts d'investissement sont à justifier au moyen d'un décompte des coûts. Pour les coûts d'un montant supérieur à 150'000 francs par groupe d'éléments, il y a lieu de se procurer au minimum trois offres comparables~~.	L'art. 8 est suffisant pour permettre une analyse de la supportabilité du projet et offre plus de marge de manœuvre.

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

L'ASVEI prend acte avec satisfaction du fait que la Confédération considère la promotion des ventes comme un élément important de la politique agricole et de la stratégie qualité de l'agriculture indigène. La promotion des ventes doit être impérativement maintenue dans son ampleur actuelle, voire développée. Les ressources financières qui y sont affectées ont un effet de levier (multiplicateur) qu'il convient de ne pas sous-estimer.

Les ressources financières sont importantes dans l'optique de la « lutte à armes égales », car l'UE et la quasi-totalité des autres pays investissent aussi des moyens publics considérables dans la promotion des ventes. On rappellera ici l'exemple des nombreuses participations nationales à la Semaine verte internationale de Berlin, intégralement financées par les Etats respectifs (p.ex. la Norvège).

L'ASVEI est opposée à la réduction de la part de cofinancement de la Confédération de 50 % actuellement à 40 %. Le système actuel a parfaitement fait ses preuves et exige déjà des organisations, du fait de leur apport de 50 % de fonds propres, un effort de responsabilité important. La nouvelle réglementation ne mettrait pas seulement en danger la prévisibilité, mais remettrait en question toute la structure de la promotion de la branche. Le changement des règles occasionnerait en outre des problèmes dans la planification des mesures, puisqu'il faudrait attendre jusqu'au mois de novembre pour connaître la hauteur définitive du montant à disposition pour l'année suivante. Si un taux de cofinancement variable entre 40 % et 50 % et non garanti à l'avance était introduit, notre branche, par le biais de Swiss Wine Promotion, se verrait dans l'obligation de supprimer des mesures de communication qui s'étaient avérées efficaces jusqu'alors, car la part de la Confédération manquera et ne pourra pas être remplacée. Cette perspective n'est donc pas du tout dans l'intérêt de notre branche.

L'ASVEI relève enfin que le rapport du Contrôle fédéral des finances ne détecte aucun potentiel d'amélioration s'agissant de la hauteur des moyens publics alloués, mais plutôt dans la concentration des ressources, le renforcement de l'orientation du système d'attribution des ressources sur la performance et la concurrence, la réduction des conflits d'objectifs, la création d'un label avec promesse de qualité et l'optimisation de la méthode de contrôle.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4, al. 4	[4]Les dépenses suivantes ne sont pas imputables : a. les réserves, les provisions et les amortissements ; b. les ~~frais et les~~ jetons de présences des porteurs de projet ; c. les frais de recrutement de personnel, de formation interne initiale et continue ainsi que d'évènements à l'intention du personnel ; d. les cotisation.	Les frais des porteurs de projets qui sont directement attribués à un projet doivent pouvoir être cofinancés également à l'avenir. C'est d'une grande importance pour les activités d'exportation.
Art. 5, al. 2, let. d	[2]Ne sont notamment pas considérés comme fonds propres : d. les aides financières et les indemnités de la Confédération, ~~des cantons et des communes~~.	Les aides financières et les indemnisations des cantons et des communes ne constituent pas un double financement, car il s'agit d'échelons autonomes différents de l'Etat. Nous pensons donc que les ressources de ces échelons peuvent être utilisées comme fonds propres.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 8 Montant et type des aides financières	[1]L'aide financière s'élève ~~au maximum~~ à ~~40~~ 50 % des coûts imputables. [2]~~Elle peut s'élever au maximum à 50 % des coûts imputables lorsque le projet:~~ ~~a. est jugé comme particulièrement digne d'être soutenu sur la base de l'appréciation visée à l'art. 13 a, ou~~ ~~b. correspond à l'une des priorités thématiques de la promotion au sens de l'art. 13, al. 1.~~ [3]Il est possible de s'écarter des taux maximaux fixés ~~aux al. 1 et 2~~ à l'al. 1 pour les mesures de promotion de l'image dans le cadre de grandes manifestations internationales d'importance nationale.	Le système actuel a parfaitement fait ses preuves et exige déjà des organisations d'assumer beaucoup de responsabilités. Le nouveau système de bonus n'offre aucune sécurité en matière de planification. La réduction de la part de cofinancement a un effet contreproductif: elle limite la réflexion innovante au lieu de l'encourager. L'engagement plus important de fonds propres empêche le dépôt de projets de communication complémentaires en vertu de l'art. 9c. Une sécurité en matière de planification manque à tout point de vue !
Art. 9 Exigences auxquelles doivent satisfaire les mesures donnant droit à une aide	[1]Les projets doivent remplir les exigences suivantes: a. les mesures doivent remplir l'un des buts visés à l'art. 1, al. 2; b. les mesures doivent être adaptées aux conditions spécifiques du marché ou aux objectifs de communication visés; c. les mesures doivent servir à informer des avantages particuliers de produits agricoles suisses ou de leurs méthodes de fabrication; d. les fonds engagés doivent être proportionnés à la valeur ajoutée produite et aux objectifs à atteindre; e. les fonds propres nécessaires doivent être disponibles; f. les mesures ne doivent pas se fonder sur une publicité comparative se référant à d'autres produits agricoles suisses; g. les mesures doivent reposer sur les objectifs de la Stratégie Qualité du secteur agroalimentaire suisse, conformément à l'art. 2, al. 3, LAgr; h. les mesures et les projets partiels régionaux doivent faire partie intégrante d'un concept de communication global du porteur de projet national ou suprarégional et être coordonnés par celui-ci. [2]Les requérants doivent disposer d'une stratégie à moyen et à long terme qui doit être actualisée tous les quatre ans au moins. [3]Ils doivent fixer des objectifs qualitatifs et quantitatifs pour chaque année de réalisation tant pour leur projet général que pour leurs projets partiels et disposer d'un concept adéquat de contrôle marketing.	Dans l'esprit de la simplification administrative, il faut impérativement veiller à ce qu'il n'en résulte pas de travail supplémentaire.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4]Ils doivent fixer des objectifs pour l'ensemble de leur projet quant à l'impact sur les groupes cibles et sur les ventes de produits agricoles suisses. Ces objectifs doivent être actualisés tous les quatre ans au moins. [5]Les requérants doivent mandater un organe de révision indépendant pour la vérification de leur comptabilité.	
Art. 9c Projets de communication complémentaires	[1]Des projets de communication complémentaires portant sur des produits agricoles, sur les mesures visant à faire connaitre les prestations fournies par l'agriculture dans l'intérêt général, sur les thèmes visés à l'art. 9a, al. 1, let. c, ainsi que sur des produits ou des thèmes transversaux, peuvent faire l'objet d'un soutien lorsqu'ils satisfont aux conditions suivantes: a. ils sont portés par des groupements réunissant des producteurs et des représentants de l'industrie de transformation ou des négociants, ainsi qu'éventuellement des consommateurs; b. b. ils sont organisés à l'échelle nationale; c. c. ils s'adressent à des groupes cibles particuliers, exploitent de nouveaux canaux de distribution, reposent sur de nouvelles formes de coopération et de nouveaux partenariats ou se distinguent par une approche de communication novatrice. [2]Ces projets peuvent être soutenus pour une durée maximale de quatre ans.	L'assouplissement du système peut être une chance pour des projets innovants, mais seulement si : a. les ressources ne sont pas mises en concurrence avec celles des mesures éprouvées et que des ressources supplémentaires sont mises à disposition : l'art. 9c doit être un complément et non une concurrence ! b. Il n'existe aucun risque de dispersion des ressources. L'OFAG doit garantir qu'aucun projet similaire n'est soutenu simultanément. Il existe le risque des projets refusés par l'organisation faîtière pour de bonnes raisons soient de nouveau présentées par ce biais.
Art. 13 Attribution des fonds	[1]Les fonds disponibles sont attribués de la manière suivante: ~~sur la base des priorités thématiques de la promotion dans les domaines suivants:~~ a. 80% pour les mesures en vertu de l'art. 9a, al. 1, let. a; b. 15% pour les projets portant sur des produits agricoles visés à l'art. 9a, al. 1, let. a, pour les projets portant sur les domaines thématiques visés à l'art. 9a, al. 1, let. c, et pour les projets organisés à l'échelle suprarégionale portant sur des produits régionaux; c. 5% pour les mesures d'information sur les prestations d'intérêt général fournies par l'agriculture suisse; d. des contributions supplémentaires pour des initiatives d'exportation et des projets de communication complémentaires.	Art. 13, al. 1-4 Il y a lieu de renoncer à l'abandon des pourcentages d'attribution des ressources. Le système de bonus imaginé (points forts de la promotion et attrait de l'investissement) ne crée pas l'incitation souhaitée et ne peut pas garantir une répartition des moyens objectivement proportionnelle.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2]~~Les priorités thématiques de la promotion et~~ L'allocation~~l'allocation~~ des moyens~~ dans les différents domaines font~~ fait régulièrement l'objet d'un contrôle ~~et d'une adaptation~~. [3]~~Les fonds disponibles pour des projets portant sur des produits agricoles visés à l'art. 9a, al. 1, let. a, sont alloués en fonction de l'attrait que les produits agricoles concernés représentent en matière d'investissement.~~ [4]~~Les fonds disponibles pour les projets portant sur les domaines thématiques visés à l'art. 9a, al. 1, let. c et pour les projets organisés à l'échelle suprarégionale visés à l'art. 9b sont alloués en fonction de leur attrait en matière d'investissement.~~	
Art. 16 Décision concernant l'aide financière et fixation du montant final	[1]L'OFAG ~~décide de l'allocation des aides financières par voie de décision~~ se base sur l'appréciation de la demande pour décider de l'octroi et du montant de l'aide financière ainsi que de la part de cofinancement. Celle-ci se monte à ~~40 ou~~ 50 %..	

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
En guise d'introduction, nous tenons à vous rappeler que les procédures de contrôle actuellement en vigueur ont toujours bien fonctionné, puisque les irrégularités ont été dénoncées par l'organe de contrôle à l'autorité supérieure. C'est cette dernière qui n'a pas agi selon les directives édictées à ce jour, impliquant de facto la procédure de modification de l'Ordonnance sur le vin que nous connaissons aujourd'hui. Il n'y aurait ainsi pas eu matière à remettre le contrôle du vin en question. Cependant, nous sommes d'accord avec un organe de contrôle unique. Par contre, qui peut mieux contrôler la production que les cantons ? La proximité et la connaissance des particularités cantonales et régionales garantissent un traitement adéquat. Par conséquent, nous proposons que le futur organe de contrôle mandate une organisation expérimentée dans les contrôles de la production agricole, telle que l'OIC ou Bio inspecta pour effectuer les contrôles de cave auprès de ceux qui ne vinifient et ne commercialisent que leur propre raisin. Si, en octobre dernier, votre autorité s'est ouvertement engagée envers les cantons à respecter les producteurs, force est de constater que les propositions de modification ci-dessous ne vont pas dans ce sens. Le vigneron-encaveur est un des rares acteurs agricoles directement confronté à la commercialsation et ainsi directement aux lois du marché. Lui imposer de nouvelles contraintes administratives et financières va le mettre dans une position telle que nous craignons qu'il quitte son statut de pur producteur pour prendre une activité de négociant. (Il est plus facile d'acheter du raisin si nécessaire que de le produire.) En tant qu'artisans du vin, de la terre au verre, nous craignons pour l'avenir même de notre profession qui appartient historiquement au context vitivinicole suisse. Pour éviter tout risque de dérive, nous nous permettons de vous proposer les modifications décrites ci-après.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 22 Vins de pays	[1]Par vin de pays on entend un vin désigné par le nom du pays ou d'une partie de celui-ci dont l'étendue dépasse celle d'un canton. Il doit satisfaire aux exigences suivantes : a. le raisin est récolté dans l'aire géographique qui désigne le vin; b. la teneur minimale naturelle requise en sucre est au minimum de 14,4° Brix pour les raisins de cépages blancs et de 15,2° Brix pour les raisins de cépages rouges; c. la production à l'unité de surface est limitée à 1,8 kg/m^2 s'agissant des raisins de cépages blancs et à 1,6 kg/m^2 s'agissant des raisins de cépages rouges. [2]La surface viticole affectée à la production de vin de pays par l'exploitant doit être annoncée au canton jusqu'au 31 juillet de l'année de récolte. Le canton délivre le droit de production con-	Nous demandons que l'alinéa 2 soit maintenu. En effet, il avait à l'époque été introduit pour protéger la qualité des vins AOC.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	cernant le vin de pays pour cette surface.	
Art. 24 Vins de table	[1]Par vin de table suisse on entend un vin issu de raisins récoltés en Suisse et dont la teneur naturelle minimale requise en sucre est de 13,6° Brix pour les raisins de cépages blancs et de 14,4° Brix pour les raisins de cépages rouges. [2]La surface viticole affectée à la production de vin de table par l'exploitant est annoncée au canton jusqu'au 31 juillet de l'année de récolte. Le canton délivre le droit de production concernant le vin de table pour cette surface.	Même remarque que sous Art. 22.
Art. 29 Obligations de l'encaveur	2L'encaveur enregistre pour chaque lot de vendange les données suivantes : a. le numéro du certificat visé à l'art. 24b ; b. le nom de l'exploitant ; c. la variété du raisin ; d. la quantité en kg ou en litre ; e. la teneur naturelle en sucre en Brix ou en Oechsle ; f. la date de réception.	La quantité doit pouvoir être indiquée en kg ou en litre; ceci devrait être de la compétence du canton, les facteurs correctifs étant connus et aujourd'hui admis.
Art. 30 Obligations des cantons	[1]Les cantons réglementent les modalités du contrôle de la vendange dans le cadre des dispositions suivantes. [2]Ils effectuent, au moyen d'un système informatisé, une comparaison automatique des lots de vendange visés à l'art. 29, al. 2, avec l'acquit visé à l'art. 24b, al. 4. Ce faisant, ils s'assurent : a. qu'un acquit n'est pas utilisé plusieurs fois ; b. qu'un acquit n'est utilisé que pour une seule classe de vin ; c. que les rendements maximums correspondants et les teneurs minimales en sucre sont respectés, et d. d'éventuelles conditions météorologiques particu-	Alinéa 2, lettre b : l'acquit doit être adaptable à une récolte sélective en plusieurs passages permettant ainsi la vinification de plusieurs appellations (vin sec, vendange tardive, liquoreux, etc.). Cette nouvelle lettre d doit absolument être maintenue, car la prise en compte des conditions météorologiques particulières est propre à toute activité agricole.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	lières.	
Art. 30a Modalités du contrôle de la vendange	[4]Les cantons établissent pour chaque encaveur qui encave du raisin provenant de leur canton un récapitulatif de l'ensemble de ces encavages (fiche de cave). Cette fiche de cave comprend pour chaque acquit au minimum : a. les quantités récoltées en kg ou en litre ; b. les teneurs naturelles pondérées en sucre en Brix ou en Oechsle.	La quantité doit pouvoir être indiquée en kg ou en litre; ceci devrait être de la compétence du canton, les facteurs correctifs étant connus et aujourd'hui admis.
Art. 30b Informations à communiquer à la Confédération	[2]Ils informent l'OFAG, conformément à ses instructions, pour la fin de février de l'année suivante, des résultats du contrôle de la vendange, en particulier concernant : a. les acquits délivrés conformément à l'art. 24b ; b. la classification des entreprises d'encavage dans différentes catégories de risque selon l'al. 2 ; c. le nombre de contrôles sur place selon l'al. 3 ; d. les infractions constatées contre les dispositions des art. 21 à 24 et 29 ; e. le nombre de déclassements ordonnés selon l'al. 4.	Nous saluons le fait que ce soit les cantons qui établissent la classification des entreprises d'encavage dans différentes catégories de risque.
Art. 34 Obligations de contrôle et exemptions	[1]Toute entreprise qui entend exercer le commerce de vin est soumise au contrôle du commerce des vins et tenue de s'inscrire auprès de l'organe de contrôle avant le début de son activité. Elle doit remplir les obligations énumérées à l'art. 34a. [2]Les producteurs qui ne transforment et ne vendent que leurs propres produits, qui n'achètent pas plus de 20 hl par an en provenance de la même région de production, sont autorisés à tenir leur comptabilité de cave dans une forme simplifiée reconnue par l'OFAG. [3]Les entreprises qui importent … [4]Certaines entreprises sont exemptées …	Nous demandons instamment l'introduction d'un nouvel alinéa 2 stipulant que cette catégorie de producteurs puisse bénéficier d'un contrôle simplifié.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[5]Certaines entreprises sont exemptées du contrôle du commerce de vin … [6]En cas de soupçon …	
Art. 34a Obligations des entreprises	[1]Toute entreprise active dans le commerce du vin doit tenir une comptabilité de cave comprenant toutes les opérations selon les modalités admises par l'organe de contrôle. La comptabilité doit être établie en continu. Doivent notamment être enregistrés : …. [2]La comptabilité est complétée … [3]Le contrôle simplifié selon l'art. 34, al. 2, porte sur la présentation des documents suivants : a. droit de production accompagné de la fiche d'encavage b. déclaration d'encavage en litre de vin clair c. liste détaillée des ventes en vrac d. liste des mises en bouteille par cépage et appellation e. inventaire des litres et bouteilles en cave lors du contrôle. [4]Lorsqu'il s'agit de produits indigènes … [5]Lorsqu'il s'agit de produits étrangers, … [6]Toute entreprise exerçant le commerce de vin … [7]La comptabilité de cave … [8]Tous les éléments de preuve ou les documents utiles au contrôle, les étiquettes et les produits ainsi que la comptabilité financière et la comptabilité d'exploitation doivent être présentés à l'organe de contrôle si celui-ci en fait la demande. L'entreprise met gratuitement à la disposition de l'organe de contrôle les vins utilisés pour le prélèvement d'échantillons.…	Nous demandons de supprimer la notion de comptabilité « en continu » pour les vignerons-encaveurs. En effet, il est difficile pour cette catégorie de producteurs de tenir la comptabilité au jour le jour. Par contre, elle doit être à jour au moment du contrôle. Nouvel alinéa 3 L'accès à la comptabilité financière et à la comptabilité d'exploitation est inacceptable. Il existe déjà des autorités fédérales et cantonales qui y ont accès en cas de nécessité. Si cette disposition devait être acceptée, elle entraînerait des coûts supplémentaires pour la formation des inspecteurs.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 35 Obligations de l'organe de contrôle	~~[3]L'organe de contrôle prélève des échantillons officiels~~.	Nous demandons la suppression pure et simple de l'alinéa 3, le prélèvement d'échantillons étant de la compétence des chimistes cantonaux.
Art. 36 Organe de contrôle	[1]L'exécution du contrôle est confiée à ~~la fondation « Contrôle suisse du commerce des vins » (organe de contrôle)~~ à un organe conjointement choisi par la Confédération et les cantons. [2]L'OFAG conclut avec l'organe de contrôle choisi un contrat de prestation fixant notamment les obligations de l'organe de contrôle, la portée de son accréditation, la surveillante exercée sur son activité, les obligations imposées par la protection des données ainsi que les charges relatives aux inspections.	Nous demandons que le choix de l'organe de contrôle se fasse par une mise au concours officielle.
Art. 38 Frais de contrôle et émoluments		Dans le rapport explicatif, il est mentionné ceci au chapitre 11.4.3 Economie (p. 169) : "Comme l'organe du contrôle du commerce des vins doit s'autofinancer entièrement, il est possible que les émoluments incombant aux entreprises actuellement soumises aux contrôles cantonaux équivalents soient désormais plus élevés." Nous nous opposons fermement à ce que les coûts de contrôle incombant aux producteurs soient plus élevés qu'aujourd'hui.

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 55 Texte introductif, al. 4, let. c et e et al. 5	[4] Les produits phytosanitaires qui sont homologués selon l'art. 36 doivent être étiquetés conformément aux dispositions étrangères pertinentes. L'étiquette doit être identique à celle utilisée à l'étranger. Ils doivent en outre porter les indications suivantes: c. la teneur en composés organiques volatils (teneur en COV) conformément à la liste positive des substances selon l'annexe 1 de l'ordonnance du 12 novembre 1997 sur la taxe d'incitation sur les composés organiques volatils, (OCOV)2; e. le numéro de lot et la date de fabrication de la formulation; en ce qui concerne les produits qui sont homologués à l'étranger selon l'art. 52 (commerce parallèle) du règlement (UE) no 1107/20093, il y a lieu d'utiliser le numéro de lot et la date de fabrication de la formulation utilisés dans l'Etat membre d'origine selon le règlement (UE) n°1107/2009. [5] Concernant l'étiquetage visé à l'al. 4, let. a, il est possible d'utiliser les notices d'emploi délivrées par le service d'homologation. ……..	La modification doit garantir la traçabilité des produits phytosanitaires importés pour les autorités. Il faut toutefois prendre des mesures d'accompagnement ou procéder à une révision de la loi permettant de poursuivre les importations parallèles de PPh au sens voulu à l'origine par le législateur.

Bühlmann Monique BLW

Von: HERMINJARD Philippe <pherminjard@centrepatronal.ch>
Gesendet: Montag, 15. Mai 2017 18:09
An: Schauenberg Pierre BLW
Cc: _BLW-Schriftgutverwaltung; François Montet (Président FVV)
Betreff: 680_FVV_Fédération vaudoise des vignerons_16.05.2017
Anlagen: 170515 PP Train d'ordonnances 2017 - FVV -.pdf

Wichtigkeit: Hoch

Cher Monsieur,

Comme annoncé lors de notre rencontre lors de l'AG de l'IVVS à Mendrisio (TI) le 12 mai dernier, nous avons le plaisir de vous remettre en fichier annexé notre prise de position au sujet de la consultation mentionnée en titre.

Pour tout complément d'information à son sujet, nous restons à votre entière disposition.

Nous vous remercions de l'attention que vous voudrez bien porter à notre réponse et vous présentons, Cher Monsieur, nos salutations les meilleures.

François Montet, président
Philippe Herminjard, secrétaire

Fédération Vaudoise des Vignerons
Case postale 1215
1001 Lausanne
Tél. 058 796 33 67
fax 058 796 33 82
e-mail pherminjard@centrepatronal.ch
Internet www.fvv-vd.ch

le label du Vin Vaudois *et de* SWISS WINE VAUD

L'oenotourisme, c'est l'affaire de tous : www.vaud-oenotourisme.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	Fédération vaudoise des vignerons 680_FVV_Fédération vaudoise des vignerons_16.05.2017
Adresse / Indirizzo	Case postale 1215, 1001 Lausanne
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	15.05.2017 François Montet, Président Philippe Herminjard, Secrétaire

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) 3

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) 3

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19) 4

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 4

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) 10

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 10

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 12

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1) 12

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 12

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) 13

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140) 13

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161) 22

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181) 22

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1) 22

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2) 22

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 23

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) 23

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) 23

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211) 23

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Ces nouvelles modifications d'ordonnances du Conseil fédéral interpellent dans la mesure où cela fait le cinquième train d'ordonnances modifiées qui fait suite à la mise en œuvre de la politique agricole (PA 14-17) depuis le 1er janvier 2014 ! Alors que les nouvelles dispositions entreront en vigueur, pour une grande partie d'entre elles, le 1er janvier 2018, elles correspondront à la mise en vigueur des premières règles de la Politique agricole 2018-22 (PA18+). La révision de la loi sur l'agriculture tous les 4 à 5 ans, transforme sans discontinuer les programmes de politique agricole depuis près de 25 ans. La prochaine, comme les anciennes, ne manquera pas d'apporter encore quelques modifications légales. Nous ne contestons pas l'utilité de ces évolutions mais vu ce cumul des changements successifs, nous pouvons comprendre les mouvements d'humeur du monde paysan face à la bureaucratie fédérale. Il devrait être possible d'éviter ces adaptations permanentes.

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

- - -

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Nous sommes favorables à une solution pour inscrire des surfaces au niveau parcellaire afin d'encourager le passage des vignerons à la culture biologique.

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
- - -

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
L'encouragement pécuniaire à l'utilisation efficiente des ressources visant notamment à diminuer le recours aux produits phytosanitaires en viticulture s'inscrit parfaitement dans les besoins de la filière qui se trouve toujours plus sous la critique de l'opinion publique aidée en cela par les medias, alors que l'année 2016 a vu les attaques de maladies – en particulier le mildiou – être particulièrement virulentes. La volonté de redonner des compétences aux cantons concernant la fixation des délais impartis aux exploitants pour annoncer leur participation à un programme de mesures de politique agricole est à saluer, car les cantons sont les mieux placés pour évaluer les situations tant climatique que phénologique et adapter le calendrier administratif. Les tentatives d'allégements de charge administrative annoncés sont louables. Nous appelons l'Office fédéral de l'agriculture à redoubler d'efforts dans cette voie, en particulier à l'occasion de la rédaction des dispositions de PA 2018+, ainsi que nous l'avons à maintes et réitérées reprises demandé dans nos précédentes prises de position.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2, let. f, ch. 4 à 7	f. Contributions à l'utilisation efficience des ressources 4. contribution pour l'installation d'un système de rinçage à circuit distinct sur le pulvérisateur, 5. contribution pour l'alimentation biphase des porcs appauvrie en matière azotée, 6 contribution pour la réduction du recours aux produits phytosanitaires dans la viticulture et l'arboriculture,	VITISWISS salue le fait que l'OFAG soit entré en matière pour de nouvelles contributions pour la viticulture.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	7 contribution pour la réduction du recours aux produits phytosanitaires dans la culture des betteraves sucrières;	
Art. 82 d Contributions financières al. 1	[1]La contribution pour la réduction du recours aux produits phytosanitaire dans la viticulture est octroyée par hectare et par nombre de points atteints. Selon l'ampleur de la réduction, des points sont attribués et les contributions sont fixées en conséquence.	VITISWISS salue le fait que l'OFAG soit entré en matière pour de nouvelles contributions pour la viticulture et que les interprofessions soient intégrées à ce programme. Les règles doivent cependant être stables pendant quatre ans. VITISWISS espère vivement que cette mesure soit prolongée à PA 22+ comme indiqué dans le rapport explicatif. L'évolution des surfaces dépendra beaucoup du niveau de contribution accordé. Si ce dernier n'est pas jugé suffisant pour la production, il sera difficile pour la branche de faire une promotion efficace pour ce type de surfaces. Les contributions pour la réduction du recours aux produits phytosanitaires en viticulture limités dans le temps jusqu'en 2021 ne doivent pas porter à une réduction des contributions totales dès 2022 si les objectifs fédéraux ne sont pas atteints ou si l'exploitation ne demande pas ces contributions. Il est important aussi de souligner que des régions viticoles comme le sud des Alpes ont une production de vins AOC avec des cépages et des conditions climatiques qui se prêtent mal à la réalisation de ces nouveaux critères. Dans le rapport explicatif, il est mentionné qu'une liste de fongicides dénommée « Produits phytosanitaires pour la viticulture 2018 » sera éditée et correspondra aux produits utilisables pour bénéficier de la contribution. VITISWISS suggère de modifier le nom de cette liste pour éviter toute confusion avec la liste officielle d'Agroscope et propose « Liste des produits phytosanitaires pour une viticulture à moindre impact environnemental ». Enfin, VITISWISS estime qu'il n'est pas correct d'exclure les cultures fruitières de ces programmes. En effet, ces secteurs sont aussi directement concernés par le plan d'action produits phytosanitaires (PPh) et doivent être soutenus dans une démarche de réduction de l'utilisation des pesticides.
Art. 82 d, al. 2	[2]Aucune contribution n'est octroyée pour des surfaces pour lesquelles une contribution pour l'agriculture biologique selon l'art. 66 est octroyée.	
Art. 82 d, al. 3	[3]Si l'objectif relatif à la surface au plan national est atteint, un bonus est octroyé.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 82 d, al. 4	[4]L'objectif relatif à la superficie est atteint lorsque les pourcentages suivants de la surface viticole au bénéfice de paiements directs non exploitée en bio ont en 2017 été exploités avec une utilisation réduite de produits phytosanitaires: a. 2018 : 15 % ; b. 2019 : 20 % ; c. 2020 : 25 % ; d. 2021 : 30 %.	Cette précision est importante. En effet, en viticulture, de nombreuses surfaces ne sont pas au bénéfice de paiements directs. Celles-ci ne doivent donc pas être comptabilisées pour le calcul de l'objectif national. Il est nécessaire aussi de préciser la date de 2017, car une exploitation peut se convertir en bio après ce délai grâce justement à cette mesure incitative et doit donc être comptabilisée.
Art. 82 d, al. 5	[5]Les contributions sont versées jusqu'en 2021.	En ce qui concerne la limitation des contributions à l'horizon 2021 et le développement dans le cadre de la politique agricole 22+, la branche veillera notamment à ce que ce mode de production présentant tout de même des risques économiques pour le producteur ne devienne pas le nouveau standard requis pour les PER 2022 et suivantes. VITISWISS espère vivement que cette mesure soit prolongée à PA 22+ comme indiqué dans le rapport explicatif.
Art. 82 e Conditions et charges al. 1	[1]Les exigences concernant les mesures sont fixées dans l'annexe 6a.	
Art. 82 e, al. 2	[2]La même combinaison de mesures visées à l'annexe 6a, ch. 1 let. a et b, et 2, let. a et b, doit être choisie pour l'ensemble des surfaces annoncées d'une exploitation.	Il n'est mentionné nulle part que l'inscription peut se faire à la parcelle et qu'il est possible de se retirer du programme comme dans les cultures Extenso. Quelles sont les conditions qui règlement le retrait (délai, instances, etc.) ? Est-ce réglé dans un autre article ? L'inscription à la parcelle est absolument indispensable. En effet, il est impensable qu'au Sud des Alpes, par exemple, un exploitant inscrive toutes es parcelles à la méthode. Il devrait être possible d'adhérer de renoncer parcelle par parcelle et an par an à la contribution. Une autre motivation en faveur du passage graduel de l'exploitation à la nouvelle méthode est que la liste des produits pour la viticulture devrait contenir en 2018 seulement les fongicides bio et les phosphonates. Or, c'est un peu extrême de demander que des exploitations entières s'inscrivent à la méthode et mettent réellement en péril leur production.
Art. 82 e, al. 3	[3]Sur toute la surface viticole de l'exploitation, seuls les insecticides et acaricides figurant dans la liste «Index phytosanitaire pour la viticulture 20185 » peuvent être utilisés.	L'absence de liste nominative pour les insecticides-acaricides peut laisser croire que tous les produits de l'index seront utilisables sur ces surfaces. Ce point va certainement soulever des questions et il est nécessaire que l'OFAG soit prêt à répondre aux questions et prépare une pré-liste (peut-être pas définitive) des matières actives

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		qui seront autorisées et sur quels critères : neutralité pour typhlodromes, abeilles, parasitoïdes, organismes aquatiques et exceptions possibles pour traitements contre maladie de quarantaine (Scaphoideus titanus) et ravageurs exotiques (D. suzukii).
Art. 82, al. 4	[4](nouveau) Le viticulteur a la possibilité de retirer une parcelle en cours de saison lors de pressions parasitaires très fortes.	La forte pression due à l'apparition de nouveaux insectes (par ex. H. Hyalis, etc.) pourrait limiter la participation de l'entier de l'exploitation. Toute comme en Extenso, il est nécessaire de prévoir cette exception.
Art. 97, al. 3	[3]Les cantons peuvent fixer un délai ultérieur pour les annonces visées à l'al. 1 si la planification coordonnée des contrôles est assurée et que le délai pour la transmission des données mentionnée à l'art. 4, al. 1, let. c, de l'ordonnance du 23 octobre 2013 sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture (OSIAgr)6 est respecté.	Ne serait-il pas possible de fusionner l'inscription et la demande de contribution ? Ces deux étapes sont mal comprises chez les agriculteurs et cela éviterait une des demandes d'information.
Art. 98, al. 3, let. b	[3]La demande doit comprendre notamment les indications suivantes: b. les données probables sur l'exploitation et les structures à la date du 1er mai, conformément à l'OSIAgr;	Même remarque que sous Art. 97, al. 3
Annexe 1 – PER 1 Enregistrements		VITISWISS tient à saluer le fait que l'enregistrement des parcelles, surfaces d'exploitation et autres n'est plus obligatoire pour les producteurs des cantons qui disposent de données électroniques régulièrement mises à jour. La nouvelle formulation proposée laisse penser que seules les grandes cultures doivent enregistrer des données relatives à la fumure et à la protection phytosanitaire (produit utilisé, date et quantité). Or, ces points restent également valables pour les cultures spéciales. En revanche, ces dernières ne devraient pas avoir à enregistrer les dates de récolte et rendement, l'assolement et le travail du sol. Il faudrait modifier la formulation pour clarifier ce point qui reste important pour tous les types de culture.
Annexe 6a Contribution pour la réduction du recours aux produits phytosanitaires		VITISWISS salue cette nouvelle mesure et son principe qui encourage tout le secteur viticole par le bonus. Nous regrettons cependant qu'il n'y ait pas de commentaire sur cette annexe. Aussi, VITISWISS prie l'OFAG de fournir rapidement les instructions concernant les données et le format à fournir, afin que les développements informatiques nécessaires dans les cantons puissent être effectués pour le 1er janvier 2018. L'objectif annuel national ne pourra être calculé que par l'OFAG sur la base des surfaces viticoles au bénéfice de paiements directs. Ce

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		bonus ne devrait donc pouvoir être versé qu'en décembre avec la contribution de transition.
Annexe 6a, ch. 1 let. a	Des herbicides foliaires sont appliqués au pied …	Il est nécessaire d'ajouter le terme « foliaire », car cela exclut les herbicides racinaires qui sont plus problématiques au niveau de la pollution des eaux.
2 Non-recours aux fongicides et dose limitée de cuivre	a. ~~A partir de~~ Après la floraison, seuls les fongicides figurant dans la liste «Index phytosanitaire pour la viticulture 2018»15 sont appliqués. Le recours au cuivre est limité à 3 kg par hectare et par an soit 15 kg au total à répartir sur une période de cinq ans. (1 pt) b. Seuls les fongicides figurant dans la liste «Index phytosanitaire pour la viticulture 2018» sont appliqués. Le recours au cuivre est limité à 3 kg par hectare et par an. (2 pts) c. Surfaces utilisées pour des variétés résistant aux champignons16: seuls les fongicides figurant dans la liste «Index phytosanitaire pour la viticulture 2018» sont appliqués. Le recours au cuivre est limité à 1 kg par hectare et par an. (3 pts)	**Remarque concernant la let. a** : le terme « A partir de la floraison » doit être remplacé par « Après la floraison » ou « Dès le stade … ». C'est ce terme qui avait été retenu, avalisé par l'OFAG et présenté au Forum vitivinicole de novembre 2016 par Ch. Linder d'Agroscope. Les essais d'Agroscope montrent également qu'il est primordial, certaines années, de pouvoir encadrer la période de la floraison afin d'assurer une protection optimale du raisin durant cette phase décisive. Contrairement aux insecticides-acaricides, les fongicides utilisables pour 208 sont mentionnés dans les explications (fongicides bio et phsphonate). **Remarque concernant la let. b :** le renvoi au document qui n'a pas encore été publié « Produits phytosanitaires pour la viticulture » ne peut pas être considéré comme un chèque en blanc. Au Sud des Alpes par exemple, on devrait permettre d'atteindre l'objectif du point 2 alinéa a après la floraison et seulement dès le stade BBCH 73.
Annexe 7 Taux des contributions 3.1.1 Contributions pour les surfaces viticoles présentant une biodiversité naturelle		Si les baisses de contributions affectant les surfaces de promotion de la biodiversité de Qualité I n'affectent pas la viticulture, une revalorisation des paiements directs pour les surfaces de Qualité II devrait être envisagée pour encourager leur développement dans le vignoble. **Voir tableau statistique ci-dessous**
Annexe 7, ch. 6.6 Contribution pour la réduction du recours aux produits phytosanitaires dans la viticulture	6.6.1 La contribution pour la réduction du recours aux produits phytosanitaires dans la viticulture est octroyée à partir du deuxième point: Nombre de points — Contribution par hectare de surface viticole Annoncée a. 2 — 400 fr. b. 3 — 550 fr. c. 4 — 700 fr. d. 5 — 850 fr.	La contribution doit démarrer dès 1 point, tout comme pour les betteraves. Les montants proposés sont peu attractifs pour le viticulteur (renseignements pris auprès de quelques viticulteurs) en lien avec le risque pris. Les montants alloués devraient mieux tenir compte de la difficultés, des risques et des éventuels investissements nécessaires pour réaliser la ou les mesures proposées. VITISWISS propose d'augmenter les montants. Pour les parcelles ayant 6 points nécessitant des variétés résistantes avec forte réduction cuivre et fongicides + sans herbicides et en pente, le montant doit se rapprocher de l'agriculture biologique, à savoir 1'600.00/ha. La relation par rapport à la contribution pour réduction PPh betteraves est aussi cohérente.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	e. 6 1'000 fr. 6.6.2 Le bonus correspond à 10 % de la contribution visée au ch. 6.6.1.	VITISWISS propose la progression suivante : ~~a. 1 point > 400.-/ha~~ b. 2 points -> 800.-/ha c. 3 points -> 1'000.-/ha d. 4 points -> 1'200.-/ha e. 5 points -> 1'300.-/ha f. 6 points -> 1'400.-/ha Le montant du bonus est attractif.
Annexe 8 Réduction des paiements directs 2.2.9 Viticulture, point c	Remplacer ~~ACW~~ par Agroscope.	
Annexe 8 Réduction des paiements directs 2.4.19 Surfaces viticoles présentant une biodiversité naturelle	a. Q I: fumure ailleurs qu'au pied des ceps, utilisation de PPh, hormis les herbicides sous les ceps; utilisation de pesticides non biologiques ou n'appartenant pas à la classe N contre les insectes, les acariens et les moisissures; pas de fauchage alterné, tous les 2 rangs, dans un intervalle de temps de ~~6~~ 4 semaines; taux de graminées de prairies grasses et de pissenlits supérieur à 66 % (art. 58, annexe 4, ch. 14.1)	La formulation « utilisation de pesticides non biologiques ou n'appartenant pas à la classe N contre les insectes, les acariens et les moisissures » n'est pas claire, notamment le terme « moisissure ». S'agit-il de champignons ? Quels sont les produits N contre les moisissures ? La classe N concerne des organismes auxiliaires. Cette catégorie n'existe pas pour les moisissures ? Il convient de supprimer ou de préciser avec le terme correct ! Par ailleurs, si la fumure est ailleurs qu'au pied des ceps, cela signifierait que l'épandage d'engrais sur toute la surface ou que la fumure foliaire ne sont pas tolérés. A notre avis, cela est inadmissible et nous souhaitons obtenir des précisions à ce sujet. Enfin, à propos des termes « utilisation de produits phytosanitaires sous les ceps : lors de pulvérisation, surtout en début de végétation, les produits phytosanitaires arrivent inéluctablement sur le sol. Ne pas le tolérer pourrait conduire à contraindre l'utilisation de récupérateurs de produits, matériel coûteux, fragile et très peu pratique à utiliser. Cela serait difficilement praticable et nous attendons également des éclaircissements de votre part.

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
- - -

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La FSV rejette un renforcement des exigences en matière de formation.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4 Conditions relatives à la personne	[1] Le requérant dispose d'une formation appropriée visée à l'art. 89, al. 1, let. f, LAgr lorsqu'il possède les qualifications suivantes: a. une formation professionnelle initiale ~~d'agriculteur~~ du champ professionnel de l'agriculture et de ses métiers sanctionnée par un certificat fédéral de capacité ou une attestation fédérale de formation professionnelle (AFP) visé à l'art. 38 de la loi du 13 décembre 2002 sur la formation professionnelle (LFPr)4; ~~complétée par une formation professionnelle supérieure visée à l'art. 43 LFPr dans le champ professionnel de l'agriculture~~; ~~b.~~ une formation de paysanne sanctionnée par un brevet visé à l'art. 43 LFPr, ~~ou~~ c. ~~une qualification équivalente dans une profession spéciale de l'agriculture.~~ ~~[2]Pour l'aide initiale visée à l'art. 43, la gestion performante d'une exploitation pendant au moins trois ans, preuve à l'appui, est assimilée à une formation professionnelle supérieure en complément à la formation initiale, visée à l'al. 1, let. a.~~	Le texte doit être adapté à la création, il y a une dizaine d'années, de l'Ortra AgriAliForm. Ceci fait que la lettre c peut être supprimée. Tous les vignerons ne sont pas en possession d'un brevet fédéral. L'obligation d'obtenir ce diplôme priverait bon nombre d'exploitations de l'accès aux améliorations structurelles. L'aide initiale vise, comme son nom l'indique, à aider un jeune agriculteur durant les premières années de sa gestion de l'exploitation. Il est donc totalement incohérent d'exiger de sa part une gestion performante de l'exploitation durant au moins trois ans. Comme nous nous opposons à l'obligation minimale du brevet, cette exigence n'a pas lieu d'être. Enfin, les critères définissant la

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4]~~La gestion performante d'une exploitation pendant au moins cinq ans, preuve à l'appui, est assimilée à une qualification mentionnée à l'al. 1.~~ [5] ~~S'agissant des exploitants d'une exploitation située dans une région visée à l'art. 3a, al. 1, il suffit que l'exigence relative à la formation visée à l'art. 4, al. 2, de l'ordonnance du 23 octobre 2013 sur les paiements directs versés dans l'agriculture (OPD)5 soit remplie.~~ [7]~~L'OFAG fixe les contenus et les critères d'évaluation d'une gestion d'entreprise performante.~~	gestion performante nous semblent peu clairs. Il n'est absolument pas cohérent de la part de l'OFAG d'exiger d'un côté le brevet pour la majorité des agriculteurs et d'autoriser une qualification inférieure au CFC pour les autres. Etant donné que nous nous opposons à l'obligation minimale du brevet, cette exigence n'a pas lieu d'être.
Art. 6 Programme d'exploitation	Dans le cas d~~'une aide initiale~~ ou d'investissements supérieurs à 500 000 francs, l'utilité des investissements prévus ainsi que l'orientation et l'évolution stratégiques de l'exploitation doivent être démontrées au moyen d'un programme d'exploitation.	S'il peut être acceptable d'exiger un programme d'exploitation pour les investissements importants, il nous paraît disproportionné de l'exiger pour l'aide initiale, étant que celle-ci est accordée à une période où le nouvel exploitant n'a pas encore la connaissance de toutes les particularités de l'exploitation. De plus, les critères définissant le programme d'exploitation doivent être adoptés en accord avec la profession.
Art. 8a Fonds propres	[1]~~Des aides à l'investissement, excepté l'aide initiale visée à l'art. 43, sont octroyées si le requérant finance par ses propres moyens au moins 15 % des frais résiduels (frais d'investissements, déduction faite des contributions allouées par les pouvoirs publics).~~ [2]~~Les prestations de tiers et la différence entre la charge maximale et les dettes hypothécaires coûtant intérêt de l'exploitation agricole avant l'investissement peuvent être prises en compte comme fonds propres.~~ [3]~~Les coûts d'investissement sont à justifier au moyen d'un décompte des coûts. Pour les coûts d'un montant supérieur à 150'000 francs par groupe d'éléments, il y a lieu de se procurer au minimum trois offres comparables~~.	L'art. 8 est suffisant pour permettre une analyse de la supportabilité du projet et offre plus de marge de manœuvre.

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
- - -

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
- - -

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
- - -

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Actuellement pour la promotion des ventes de produits agricoles, l'aide financière peut s'élever au plus à 50 % des coûts imputables mais le projet prévoit de la réduire en général à 40% pour des raisons financières ou motivées par la volonté de prescrire des priorités dans la promotion des ventes.

Dans un secteur agro-alimentaire de plus en plus concurrentiels et sur un marché globalisé, il serait contre-productif de diminuer l'aide à la promotion des ventes, même si dans les faits, certains budgets ne sont pas entièrement épuisés. À terme, les produits agricoles suisses n'auront de véritables chances sur les marchés intérieurs et à l'export que s'ils sont mis en avant par la communication et la publicité. La récolte de fonds propres dans les filières et les interprofessions n'est pas toujours comprise par les producteurs qui ne saisissent malheureusement pas toujours les bienfaits de la promotion commune sur des marchés ouverts et internationaux. Les efforts de promotion doivent être maintenus et encouragés, c'est pourquoi, nous nous opposons à la baisse des contributions à la promotion des ventes.

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Les mesures de contrôle de cave sont profondément modifiées par le passage de deux types d'organes à un seul qui centralise toutes les données nationales, quel que soit le type d'entreprise contrôlée. Actuellement, les contrôles de cave assurés pas deux instances indépendantes génèrent des erreurs et peuvent encourager les fraudes, car certaines données ne sont pas identifiées ou sont considérées à double dans les registres sans conséquences pénales ou administratives. Certaines modifications proposées concernant les acquis de production montrent que le niveau d'exigence actuel peut être fort différent entre les cantons. La mise à niveau proposée pour toutes les régions est donc bienvenue pour celles qui s'imposent déjà ces exigences.

Le Rapport sur le système de contrôle des vins du 23 mars 2016, publié par l'OFAG, concernant les contrôles de la vendange et du commerce des vins a mis en lumière de larges failles du contrôle des vendanges. Les recommandations qui en découlent montrent que le contrôle de la vendange n'est pas suffisant en l'état et demande aussi un renforcement des mesures le concernant qui doit venir compléter le nouveau système centralisé de contrôle des vins mentionné plus haut.

Nous préconisons un renforcement du contrôle de la vendange sans contrôle à la vigne et non les deux cumulés ! Dans les modifications de l'OVin, aucune proposition concernant le contrôle des vignes n'est faite. Dans la filière vitivinicole, l'expérience montre que ce type de contrôle n'est pas suffisant à lui seul dans la mesure où les variations naturelles des baies de raisin et les erreurs d'évaluation de la charge de la vendange peuvent facilement atteindre 10 à 20% de volume final entre la vendange évaluée et celle effectivement récoltée. C'est pourquoi, dans le cadre du cumul de modifications de ce train d'ordonnance et celles qui ne manqueront pas de venir avec PA2018+, il est souhaitable qu'un choix soit opéré entre un renforcement du contrôle de la vendange d'une part et l'intégration ultérieurement d'un contrôle imposé à la vigne d'autre part. De manière évidente, un cumul des deux contrôles, additionné à celui des vins serait la mauvaise voie à suivre.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 22 Vins de pays	[1]Par vin de pays on entend un vin désigné par le nom du pays ou d'une partie de celui-ci dont l'étendue dépasse celle d'un canton. Il doit satisfaire aux exigences suivantes : a. le raisin est récolté dans l'aire géographique qui désigne le vin; b. la teneur minimale naturelle requise en sucre est au minimum de 14,4° Brix pour les raisins de cépages blancs et de 15,2° Brix pour les raisins de cépages rouges; c. la production à l'unité de surface est limitée à 1,8 kg/m^2 s'agissant des raisins de cépages blancs et à 1,6 kg/m^2 s'agissant des raisins de cépages rouges.	
Art. 22, al. 2	[2]La surface viticole affectée à la production de vin de pays par l'exploitant doit être annoncée au canton jusqu'au 31 août de l'année de récolte. Le canton délivre le droit de production concernant le vin de pays pour cette surface.	Maintenir l'alinéa 2 de l'ordonnance actuellement en vigueur. L'annonce faite au canton au 31 août permet, lors d'un contrôle privé (non imposé) à la vigne, de différencier les surfaces destinées à la production de vins AOC de celles destinées à la production de vins de pays. Sans cette annonce et sans contrôle à la vigne privé, les producteurs inscriront toutes leurs surfaces en AOC pour ne pas prendre de risque et les vins de pays ne seront plus produits que par déclassement selon l'art. 27.
Art. 24 Vins de table	[1]Par vin de table suisse on entend un vin issu de raisins récoltés en Suisse et dont la teneur naturelle minimale requise en sucre est de 13,6° Brix pour les raisins de cépages blancs et de 14,4° Brix pour les raisins de cépages rouges.	
Art. 24, al. 2	[2]La surface viticole affectée à la production de vin de table par l'exploitant doit être annoncée au canton jusqu'au 31 juillet de l'année de récolte. Le canton délivre le droit de production concernant le vin de pays pour cette surface.	Même remarque que pour l'art. 22
Art. 24b Acquit portant sur la production de vin Al. 1	[1]Les cantons délivrent aux propriétaires ou aux exploitants un acquit portant sur toutes les surfaces viticoles inscrites au cadastre viticole selon l'art. 4 et destinées à la production de vin conformément à l'art. 5; l'acquit doit mentionner les cépages autorisés, les classes de vins pouvant être produites, les rendements maximaux, les teneurs minimales en sucre et les dénominations, conformément aux art. 21 à 24.	Si les acquits portent sur la production de raisin, il faut préciser que ce sont les classes de vins pouvant être produites à partir de ces raisins.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 24b, al. 2	[2]Les cantons doivent délivrer au propriétaire ou à l'exploitant un acquit séparé pour chaque cépage~~, chaque classe de vin~~ et chaque unité géographique pouvant être utilisée dans la dénomination et la désignation d'un vin selon le droit fédéral ou le droit cantonal.	Les acquits mentionnent les rendements maximaux pour chaque classe de vin. Des acquits séparés pour chaque classe de vin seraient extrêmement difficiles à gérer pour les cantons comme pour les entreprises d'encavage.
Art. 24b, al. 3	[3]L'acquit comprend au minimum les informations suivantes : a. un numéro d'identification unique ; b. le nom de l'exploitant ou du propriétaire ; c. ~~la variété du raisin~~ le cépage; d. les classes de vins pouvant être produites ~~admises~~, définies aux art. 21 à 24 e. l'unité géographique pour laquelle la dénomination du vin peut être utilisée ainsi que les dénominations supplémentaires ; f. la superficie en m^2 et le rendement maximum en kg et en litres de vin clair.	Let. f : nous défendons impérativement une expression des rendements en litre de vin clair. Cette manière de faire permet d'adapter les volumes produits à partir de la production de raisin qui n'est évidemment pas une science exacte. La gestion des rendements au pressurage, de retirer les volumes des bourbes et des lies (flotation, filtration, autre procédé) permet également d'améliorer la qualité.
Art. 24b, nouvel alinéa 4	[4](nouveau) Dans le cas où un acquit est subdivisé, un nouveau numéro unique est attribué aux acquits partiels. Les cantons tiennent à jour un relevé des subdivisions pour garantir les dispositions de l'art. 30, al. 2.	Si un exploitant livre à plusieurs encaveurs de la vendange provenant d'une même parcelle, il est nécessaire de pouvoir subdiviser les acquits. Pour les grandes parcelles, une subdivision est nécessaire si du vin de pays est produit sur une partie de la parcelle, par exemple.
Art. 28, al. 1 Objet et principe	[1]Le contrôle de la vendange porte sur toute la récolte de raisin destiné à la vinification jusqu'à l'étape du pressurage. Sont exceptés les produits provenant des plantations prévues à l'art. 2, al. 4.	Seules les vignes travaillées (en production ou en reconstitution) sont considérées.
Art. 29 Obligations de l'encaveur Al. 2	[2]L'encaveur enregistre pour chaque lot de vendange les données suivantes : a. le numéro ~~du certificat~~ d'acquit visé à l'art. 24b ; b. le nom de l'exploitant ; c. la variété du raisin ; d. la quantité en ~~kg~~ litre de vin clair ; e. la teneur naturelle en sucre en Brix ou en Oechsle f. la date de réception ; g. la commune et le lieu de production.	**Let. a** : il faut parler d'acquit et non pas de certificat. **Let. d** : dans certaines régions, une grande proportion de la vendange n'est pas pesée, les vignerons-encaveurs ne disposant pas de balance. La mesure en litres est dans ce cas contrôlable, alors que des "kilos estimés" ne le sont pas. **Let. g** : si le nom de la commune viticole ou le nom du lieu de production est utilisé pour la désignation du vin, il doit être enregistré à la vendange.
Art. 29, al. 5	[5]L'encaveur classe les lots de vendange dans l'une des trois classes de vins définies aux art. 21 à 24 compte tenu de l'acquit y relatif et des données visées à l'al. 2 ou, le cas échéant, selon les	Une vendange n'atteignant pas le degré minimum ou dont le rendement est excessif doit être immédiatement déclassée.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	dispositions de l'art. 27.	
Art. 29, al. 6	[6]L'encaveur ~~enregistre pour chaque lot de vendange les données visées aux al. 2 et 5 conformément aux instructions du canton d'origine des lots.~~ communique dans une déclaration d'encavage aux autorités cantonales, selon leurs instructions, notamment : a. les quantités récoltées en kg ; en cas de déclaration en litres, le facteur de transformation est fixé à 0,8 ; b. b. la moyenne pondérée de la teneur naturelle en sucre.	La nouvelle formulation de l'alinéa 6 ne mentionne pas que l'encaveur doit transmettre les données de vendange enregistrées au canton. Comment les cantons vont-ils dès lors pouvoir comparer les livraisons de raisins avec les acquits ? La déclaration d'encavage nous paraît absolument nécessaire. En France, la déclaration de récolte est le document de référence pour tout le système de contrôle. Si le coefficient de conversion de 0,8 litre de vin clair par kilo de raison n'est plus mentionné, cela ouvre la porte à des tricheries sur les rendements au pressurage.
Art. 29, nouvel alinéa 7	[7](nouveau) Ces indications doivent être faites par classe de vin, par appellation et par cépage.	
Art. 30 Obligation des cantons Al. 1	[1]Les cantons réglementent les modalités du contrôle de la vendange dans le cadre des dispositions suivantes.	
Art. 30, al. 2	[2]Ils effectuent, ~~au moyen d'un système informatisé~~, une comparaison ~~automatique~~ des lots de vendange visés à l'art. 29, al. 2, avec l'acquit visé à l'art. 24b, al. 4. Ce faisant, ils s'assurent : a. qu'un acquit ou un acquit partiel n'est pas utilisé plusieurs fois ; b. qu'un acquit n'est utilisé que pour une seule classe de vin; ~~et~~ c. que les rendements maximums correspondants et les teneurs minimales en sucre sont respectés, et d. que les rendements sont en cohérence avec d'éventuelles conditions météorologiques particulières. e	Un contrôle automatique nécessite pour les encavages importants un accès en temps réel au système de contrôle, ce qui générera des coûts importants en développements informatiques et des risques de blocage de l'encavage liés à des défauts de communication entre les systèmes. Let. b : un vigneron livrant à deux encavages doit pouvoir utiliser partiellement deux fois son acquit initial. C'est pourquoi il est nécessaire de prévoir des acquits partiels. La récolte doit pouvoir être fractionnée en plusieurs passages ou plusieurs fournisseurs, avec la même surface, donc le même acquit initial. Pour la question des acquits partiels, voir proposition de nouvel alinéa 4 de l'art. 24b. Let. d : elle doit absolument être maintenue, car des conditions météorologiques particulières (grêle, gel) doivent être prises en compte dans la comparaison acquits/vendange.
Art. 30a Modalités du contrôle de la vendange Al. 1	[1]Les cantons effectuent le contrôle de la vendange sur la base d'une analyse des risques, en tenant compte en particulier : a. de la fiabilité des autocontrôles déjà effectués ; b. des antécédents de l'entreprise contrôlée par rapport au respect des dispositions des art. 21 à 24 ; c. de tout soupçon motivé d'infraction aux dispositions pertinentes ; d. du nombre d'acquits (et par conséquent des variétés de raisin, des classes de vin et des dénominations du vin) et	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	du nombre des lots de raisin, qu'une entreprise contrôlée cumule ; e. de la présence de raisin provenant de surfaces viticoles d'autres cantons ; f. de la quantité de raisins encavés.	
Art. 30a, al. 4	~~[4]Les cantons établissent pour chaque encaveur qui encave du raisin provenant de leur canton un récapitulatif de l'ensemble de ces encavages (fiche de cave). Cette fiche de cave comprend pour chaque acquit au minimum :~~ ~~a. les quantités récoltées en kg ;~~ ~~b. les teneurs naturelles pondérées en sucre en Brix ou en Oechsle.~~	Nous ne comprenons pas que l'on charge les administrations cantonales de la tâche d'établir une fiche de cave pour chaque encaveur. La responsabilité d'établir une déclaration d'encavage revient aux encaveurs et leur contrôle aux différents organes de contrôle. Avec le texte en consultation, les cantons devraient non seulement transmettre les fiches de cave au CSCV, mais également remettre à chaque encaveur sa fiche de cave, ce que le texte ne précise pas. Chaque entreprise d'encavage doit forcément procéder à l'entrée de récolte dans sa comptabilité de cave. Il y a donc redondance inutile de ce travail si les cantons doivent également le faire.
Art. 30b Informations à communiquer à la Confédération Al. 2	[2]Ils informent ~~l'OFAG~~ l'organe de contrôle, conformément à ses instructions, pour la fin de février de l'année suivante, des résultats du contrôle de la vendange, en particulier concernant : a. les acquits délivrés conformément à l'art. 24b ; b. la classification des entreprises d'encavage dans différentes catégories de risque selon l'al. 2 ; c. le nombre de contrôles sur place selon l'al. 3 ; d. les infractions constatées contre les dispositions des art. 21 à 24 et 29 ; e. le nombre de déclassements ordonnés selon l'al. 4.	Les registres du contrôle doivent relever de la compétence de l'organe de contrôle et non pas de l'OFAG. Il s'agit in fine également d'assurer la protection des données. A cette fin, il convient de les concentrer en un seul endroit. Des doublons dans les frais de personnel sont de plus épargnés.
Art. 30, 30a et 30b		**Commentaire général pour ces articles** : ils démontrent une profonde méconnaissance des réalités de la production vitivinicole. Leur application engendrerait des charges administratives conséquentes, sans apporter aucune amélioration du contrôle. La détection des fraudes ne serait en aucun cas améliorée. On peut même affirmer que la législation telle que proposée augmenterait le risque de mélange de cépages et/ou d'appellation avant l'encavage, ce qui va clairement à l'encontre des objectifs visés et lèse également l'intérêt des consommateurs. La mise en application de ce carcan administratif et technocratique présente également un risque de blocage de l'encavage. Les entreprises encavant des volumes importants devraient pouvoir accéder aux bases de données étatiques en temps réel pour que le système fonctionne. On imagine ce qui pourrait se passer en cas de coupure

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		de connexion. Ces modifications législatives sont proposées dans l'urgence, leurs conséquences n'ont pas été analysées et leur introduction conduirait à une diminution de la valeur ajoutée pour l'ensemble de la filière.
Art. 31 Participation de la Confédération	[1]La Confédération participe au financement des coûts du contrôle de la vendange. Elle verse un montant forfaitaire annuel aux cantons qui exécutent un contrôle de la vendange et fournissent un rapport cantonal de la vendange. Le montant forfaitaire se compose d'un montant de base fixe de 1000 francs et d'un montant de 55 francs par ha de vigne.	Nous nous demandons pour quelle raison la Confédération verse un montant forfaitaire annuel aux cantons plutôt que de le verser à l'organe de contrôle directement.
Art. 34 Obligations de contrôle et exemptions Nouvel al. 2	[2](nouveau) Les producteurs qui ne transforment et ne vendent que leurs propres produits, qui n'achètent pas plus de 20 hl par an en provenance de la même région de production, sont autorisés à tenir leur comptabilité de cave dans une forme simplifiée.	Nous demandons instamment l'introduction de ce nouvel alinéa 2 stipulant que cette catégorie de producteurs puisse bénéficier d'un contrôle simplifié.
Art. 34, al. 3	~~2~~3Les entreprises qui importent uniquement des produits en bouteilles étiquetées et munies d'une fermeture non réutilisable ou qui en achètent en Suisse pour les commercialiser ou les vendre à des fins de consommation personnelle sont autorisées à tenir leur comptabilité de cave sous la forme simplifiée prévue par l'art. 35, al. 5, let. b.	L'alinéa 2 devient alinéa 3-
Art. 34, al. 4	~~3~~4Certaines entreprises sont exemptées du contrôle du commerce du vin, tout en étant soumises à l'obligation de tenir la comptabilité de cave au sens de l'art. 35, al. 5, let. b. Il s'agit des entreprises : a. qui en Suisse se livrent uniquement à la reprise, à l'achat ou à la revente de produits en bouteilles munies d'une fermeture non réutilisable et d'une étiquette portant la raison sociale d'une société soumise à l'organe de contrôle ; b. qui n'importent ni n'exportent de vin, et c. dont le débit annuel n'excède pas 1'000 hl.	L'alinéa 3 devient alinéa 4-
Art. 34, al. 5	~~4~~5Certaines entreprises sont exemptées du contrôle du commerce du vin et de l'obligation de tenir une comptabilité de cave. Il s'agit des entreprises : a. qui ne produisent que pour leur propre consommation ;	L'alinéa 4 devient alinéa 5

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. qui ne se livrent ni à la distribution ni à la commercialisation, et c. dont la production totale n'excède pas 500 litres.	
Art. 34, al. 6	~~6~~6En cas de soupçon d'infraction, l'activité des entreprises visées aux al. 3 à 4 peut être contrôlée en tout temps. Les dispositions de l'art. 34e sont applicables par analogie.	L'alinéa 5 devient alinéa 6.
Art. 34a Obligation des entreprises Nouvel alinéa 3b	3b(nouveau) Le contrôle simplifié selon l'art. 34, al. 2, porte sur la présentation des documents suivants : a. droit de production accompagné de la fiche d'encavage b. déclaration d'encavage en litre de vin clair c. liste détaillée des ventes en vrac d. liste des mises en bouteille par cépage et appellation e. inventaire des litres et bouteilles en cave lors du contrôle.	Voir art. 34, nouvel alinéa 2.
Art. 34a, al. 7	7Tous les éléments de preuve ou les documents utiles au contrôle, les étiquettes et les produits ~~ainsi que la comptabilité financière~~ et la comptabilité d'exploitation doivent être présentés à l'organe de contrôle si celui-ci en fait la demande et si l'analyse des risques effectuée selon les critères de l'art. 30a permet de soupçonner des infractions. L'entreprise met gratuitement à la disposition de l'organe de contrôle les vins utilisés pour le prélèvement d'échantillons selon protocole officiel.	Nous nous opposons à la présentation de la comptabilité financière. Elle ne présente aucun intérêt dans le cas d'espèce. Nous doutons fort qu'il soit possible de trouver quelque fraude que ce soit par ce moyen. Un moyen beaucoup plus efficace serait d'obliger les entreprises actives dans le commerce de vins de fournir un relevé périodique de leurs achats et de leurs ventes en volume, ce qui permettrait de détecter des fraudes éventuelles par recoupements. Le prélèvement d'échantillons doit être fait selon un protocole officiel, afin que la procédure soit claire et évite toute façon de faire arbitraire.
Art. 34a, nouvel alinéa 8	8(nouveau) Toute entreprise active dans le commerce de vin doit désigner comme responsable une personne physique ayant suivi une formation sur la tenue de la comptabilité de cave et sur la législation vitivinicole. L'OFAG fixe les modalités de cette formation et de sa reconnaissance.	La suppression de cette obligation il y a quelques années a provoqué une explosion du nombre de petits commerces de vins qui génèrent de nombreuses irrégularités lors des contrôles par manque d'une formation adéquate.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 35 Obligations de l'organe de contrôle Al. 3	[3]L'organe de contrôle ~~prélève~~ peut prélever des échantillons officiels selon protocole officiel.	
Art. 35, al. 4	[4]~~Dans le cas d'une contestation, il peut confisquer le produit et différer sa vente ou la mise en bouteilles en attendant la décision de l'autorité compétente, pour une période maximale de quatre semaines à partir du moment où l'infraction a été constatée.~~	Nous demandons purement et simplement la suppression de l'alinéa 4, la confiscation ou la quarantaine étant de la compétence des chimistes cantonaux.
Art. 35, al. 5	[5]L'organe de contrôle est tenu en outre de remplir les obligations suivantes : a. il réceptionne les ~~fiches de cave~~ déclarations d'encavage des cantons visées à l'art. 30 ainsi que, le cas échéant, les annonces complémentaires, tient une liste des entreprises actives dans le commerce de vin et en informe l'OFAG. Les entreprises doivent être identifiables au moyen d'un des numéros suivants : 1. le numéro d'identification des entreprises (IDE) selon la loi fédérale du 8 juin 2010 sur le numéro d'identification des entreprises 2. le numéro du Registre des entreprises et des établissements (REE) selon la loi du 9 octobre 1992 sur la statistique fédérale ; b. l'organe de contrôle définit avec l'accord de l'OFAG les modalités d'application des dispositions sur la comptabilité de cave simplifiée ; c. il informe immédiatement les autorités compétentes lorsqu'une infraction a été constatée. Dans les cas graves, il peut en outre déposer une dénonciation auprès de l'autorité de poursuite pénale compétente ; d. il rassemble les données des inventaires des entreprises au 31 décembre de chaque année, en fait la synthèse et communique le résultat à l'OFAG pour la fin du mois de ~~mars~~ février de ~~chaque année~~ l'année suivante au plus tard ; e. il établit, à l'attention de l'OFAG et selon les instructions de ce dernier, un rapport annuel comprenant les résultats détaillés des contrôles. Le rapport doit être remis à l'OFAG pour la fin du mois de mars de chaque année ; f. l'organe de contrôle informe le public des résultats de son activité de contrôle sous une forme appropriée ;	Le délai à fin mars (90 jours !) est trop tard, les statistiques de l'OFAG paraissant trop tardivement actuellement, de l'avis de toute la branche.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	g. il présente à l'OFAG, sur demande, d'autres rapports et lui communique l'ensemble des documents dont il dispose ou auxquels il a accès. .	
Art. 38 Frais de contrôle et émoluments Al. 2	[2]L'organe de contrôle établit un tarif d'émoluments. Le tarif d'émoluments est approuvé par le Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche (DEFR). Les émoluments sont fixés de manière à ce que l'organe de contrôle couvre l'intégralité de ses coûts en moyenne de plusieurs années.	Si l'OFAG fixe les exigences imposées à l'organe de contrôle, par exemple en matière d'accréditation ou, autre exemple, si l'organe de contrôle doit financer de nombreuses analyses coûteuses, il est indispensable que l'organe de contrôle puisse s'assurer de couvrir ses frais, donc de pouvoir facturer des émoluments en rapport avec les exigences qui lui sont imposées.
Art. 38, al. 3	[3]Les frais imputables à des demandes de renseignement vont à la charge de la demanderesse. Les frais d'analyse des échantillons prélevés par l'organe de contrôle sont pris en charge par l'organe de contrôle. Mais si l'analyse révèle une situation de non-conformité, les frais d'analyse sont à la charge de l'entreprise contrôlée, sous réserve d'un recours auprès des autorités compétentes du canton concerné, un tel recours ayant un effet suspensif.	Les "assujettis" n'ont pas à supporter les frais inhérents aux renseignements, rapports, etc., demandés par les autorités, dont l'OFAG. Une facturation suite à une analyse révélant une non-conformité doit pouvoir faire l'objet d'un recours.
Annexe 1 Termes vinicoles spécifiques	Vin rosé d'appellation d'origine contrôlée issu de raisins du cépage Pinot noir. Il peut contenir du Pinot gris ou du Pinot blanc ou d'autres cépages rouges uniquement jusqu'à concurrence de 10%.	Les corrections de couleur s'effectuent avec des cépages autres qu'un Pinot noir pur-pur ? Une telle disposition provoque un risque élevé d'erreur en cave, si du Pinot noir déjà coupé avec un autre cépage rouge est utilisé en assemblage avec un Œil-de-Perdrix.

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
- - -

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
- - -

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
- - -

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
- - -

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
- - -

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Nous sommes favorables à une solution pour inscrire des surfaces au niveau parcellaire afin d'encourager le passage des vignerons à la culture biologique.

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
- - -

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
- - -

Bühlmann Monique BLW

Von: Hunziker Philippe <PHunziker@cscv-swk.ch>
Gesendet: Donnerstag, 11. Mai 2017 13:54
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: Boss Manuel BLW
Betreff: 681_SWK_Schweizer Weinhandelskontrolle_11.05.2017
Anlagen: Rückmeldung_Verordnungspaket_2017.docx

Avec annexe, cette fois.

Von: Hunziker Philippe
Gesendet: Donnerstag, 11. Mai 2017 13:47
An: 'schriftgutverwaltung@blw.admin.ch' <schriftgutverwaltung@blw.admin.ch>
Cc: manuel.boss@blw.admin.ch
Betreff: Vernehmlassung zum Agrarpaket

Sehr geehrte Damen und Herren

Anbei übermitteln wir Ihnen die Stellungnahme der Stiftung Schweizer Weinhandelskontrolle zum Revisionsvorschlag Weinverordnung.

Freundliche Grüsse
Philippe Hunziker

SWISS Winetrade inspection
Contrôle suisse du commerce des vins
Controllo svizzero del commercio die vini
Schweizer Weinhandelskontrolle
Bahnhofstrasse 49 / PF 272
CH-8803 Rüschlikon

Phone: +41(0)43 305 0909 Fax: +41(0)43 305 0900
Info@cscv-swk.ch www.cscv-swk.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione **Schweizer Weinhandelskontrolle**	681_SWK_Schweizer Weinhandelskontrolle_11.05.2017
Adresse / Indirizzo **Bahnhofstrasse 49, Postfach, 8803 Rüschlikon**	
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma 11. Mai 2017	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3
BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140) 4

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir beschränken uns im Folgenden auf die **Weinverordnung** (BR 11 / SR 916.140).

Generell wird das Revisionsprojekt als kompliziert, aufwändig sowie nicht zukunftsorientiert beurteilt. Vor allem wird bemängelt, dass die Form der vorgeschlagenen Weinlesekontrolle die Selbstkontrolle in Frage stellt und einen grossen, teuren Verwaltungsaufwand generiert. Eine effektive Kontrolle im Rebberg wird von verschiedenen Mitgliedern des Stiftungsrats als zielführender betrachtet.

Selbstverständlich stehen wir für weitergehende Auskünfte zur Verfügung.

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die SWK begrüsst die Stossrichtung für die Weinhandelskontrolle, die zu einer einheitlichen Kontrolle der Marktteilnehmer im ganzen Land führen soll.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 22	Beibehaltung der Meldepflicht für die Produktion von Trauben für Land- bzw. Tafelwein.	Der vorgeschlagene Verzicht steht im Widerspruch zum ansonsten angestrebten Ziel der Nachverfolgbarkeit der Weinprodukte bis in den Rebberg.
Art. 24b Abs. 3 Bst. c (f) Art. 24b Abs. 3 Bst. f	c. le cépage Beibehaltung der Höchstertragsmenge in Liter unter Präzisierung, ob Most, Trüb- oder geklärter Wein	Übersetzungsproblem f-Version Die Schnittstelle Einkellerung von Kilo Trauben – Liter Most muss sich der Tatsache stellen, dass in der Praxis nicht überall gewogen wird. Sehr oft wird mit Durchschnittswerten pro Anlieferungsgebinde operiert. Diese Unschärfe kann mit einer maximalen Produktionsmenge in Liter aufgefangen werden.
Art. 28	Beibehaltung der Möglichkeit für einen Kanton, eine systematische Weinlesekontrolle zu führen.	Der Vorschlag scheint das auszuschliessen, was in einzelnen Kantonen zu Schwierigkeiten führt (zB. TI).
Art. 29 Abs. 2 Bst. a (f) Bst. e	..certificat... ersetzen mit …..acquit….(s. Art. 24b Abs.3) Präzisierung, womit gemessen wird.	Einheitliche Begriffsverwendung z.B. Refraktometer (geeicht? durch wen?) Ist die Erfassung der geografischen Einheit nicht erforderlich? In Abs. 2 fehlt sie. Zur Rückverfolgbarkeit ist die Erfassung im Moment der Einkellerung unabdingbar.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 30 Abs. 2	Beibehaltung der Berücksichtigung möglicher besonderer Witterungsbedingungen	Hagelzüge/Frost können sehr lokal auftreten. Mit dem Verzicht der Berücksichtigung sind auf Ebene Betrieb Zukäufe bis zum Erreichen der Produktionsbescheinigung möglich.
Art. 30a Abs. 5 i.V. mit Art. 35 Abs. 5	Einführung von UID + BUR zwingend für alle Kantone.	Diese Einführung hat Informatikkosten zur Folge, die nur gerechtfertigt sind, wenn alle Kantone nur mit diesen Identifikationsnummern arbeiten. Nur sie erlauben eine eindeutige Erkennung. Das setzt voraus, dass alle Betriebe über eine entsprechende Nummer verfügen.
Art. 30b	Ein einziges einheitliches Datenformat für alle Kantone ist unabdingbar. Es ist am Bund dies festzulegen.	Eine automatisierte Übernahme von kantonalen Daten ist nur möglich, wenn die gelieferten oder abrufbaren Daten normalisiert sind. Zwingend notwendig ist eine eindeutige Erkennung (s. Bemerkung Art. 30a Abs. 5). Das Format kann ‚xlsx', ‚xml' oder ‚json' sein. Die Daten müssen überall gleich kategorisiert sein (Einkellerer, Eigenproduktion nach Sorten; Zukäufe nach Sorten; Lohnkelterungen nach Sorten). Ohne eine solche Normalisierung ist ein zweckmässiger Datenaustausch nicht möglich.
Art. 31		Es ist in Erinnerung zu rufen, dass der grösste Teil der Branche bis heute die Weinhandelskontrolle vollständig selbst finanziert. Das Projekt sieht für die Weinlesekontrolle nach wie vor eine Beteiligung des Bundes an den Kosten vor, während die Weinhandelskontrolle weiterhin allein von den der Kontrolle unterstehenden Betriebe finanziert werden soll. Davon ausgehend und in Anbetracht der vom Projekt verlangten Digitalisierung ist mit erheblichen Informatik-Kosten zu rechnen. Es wird unabdingbar sein, dass der Bund dafür zumindest eine substanzielle Anschubhilfe leistet.
Art. 34 Abs. 1	Beibehaltung der Pflicht jedes Weinhandelsbetriebes im	Die Abschaffung der Pflicht zum HR-Eintrag schafft in der Praxis erheblichen administrativen Aufwand. Weinhändler sind nicht nur die an ihre Rebberge ‚gebundenen' Trauben-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Handelsregister eingetragen zu sein, unabhängig vom erzielten jährlichen Frankenumsatz.	und Weinproduzenten, deren Wohn- und Geschäftssitz damit stabil ist. Als Weinhändler treten immer mehr Personen auf, deren Motive rein kommerziell sind. Diese Personen sind nicht ortsgebunden und verursachen bei der Kontrollstelle – seit der Abschaffung der kantonalen Bewilligungspflicht für den Weinhandel – einen enormen administrativen Aufwand. (Wohn-)Sitzwechsel, nicht nur innerhalb der Schweiz, sondern immer zahlreichere Wegzüge ins Ausland ohne Regelung der allfälligen Pflichten am verlassenen Ort bzw. im zu verlassenden Land ergeben administrative Leerläufe, denen die Pflicht zum Eintrag im HR mit seiner Öffentlichkeitswirkung wenigstens teilweise entgegenwirkt. Betreibungen können am eingetragenen Sitzort der Einzelunternehmung bzw. Firma vorgenommen werden. Kann der Zahlungsbefehl nicht zugestellt werden, ist die Firma unerreichbar und kann im Register der Kontrollstelle gestrichen werden. Die Abschaffung dieser Pflicht schadet dem Gläubigerschutz und der Transparenz. Der Verzicht hat auch unmittelbar Folgen für die Importregelung. Die Erteilung einer GEB muss an einen Sitz in der Schweiz gebunden bleiben, ansonsten alle Schranken zur Ausübung des Weinhandels in der Schweiz fallen und alle ausländischen Akteure in der Schweiz aktiv sein können, die nicht kontrollierbar sind.
Art. 34 Abs. 3	Klärung der Verantwortlichkeiten beim Lohnauftrag	Im Kommentar wird festgehalten, dass im Beanstandungsfall derjenige Betrieb haftet, der die zur Beanstandung führende Behandlung durchgeführt hat. Dies ist unklar. In einem Auftragsverhältnis nach OR 394ff. hat der Beauftragte den Auftrag nach den Weisungen des Auftraggebers auszuführen, ansonsten er sich den Vorwurf Schlechterfüllung entgegenhalten lassen muss. Ist mit dem Auftrag Rechtswidriges verbunden, mit anderen Worten ist die verlangte Behandlung gesetzeswidrig (z.B. Überverschnitt), trifft die Verantwortung zuerst den Auftraggeber. Im Falle von durch den Auftraggeber zur Etikettierung gelieferten rechtswidrigen Etiketten stellt sich die Frage, ob er nicht allein ver-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 34 Abs. 3 Bst. b	Präzisierung, dass die Lohnkelterung bei einem einzigen Kelterbetrieb durchgeführt wird.	antwortlich ist? Nimmt der Beauftragte eine falsche Manipulation vor, haftet er dem Auftraggeber aus OR für die Schlechterfüllung. Verantwortlich gegenüber Dritten und den Behörden ist aber vorab der Auftraggeber. Soll dies geändert werden, bedarf es einer klaren rechtlichen Regelung. Die Befreiung bis zu einer Menge von 125‘000 kg von Traubenproduzenten, die ihren Wein von einem Lohnkelterer bereiten lassen, bedeutet, dass sie 133‘333 Flaschen à 0.75 cl in Verkehr setzen können. Aus kontrolltechnischer Sicht, setzt das voraus, dass der Traubenproduzent und Auftraggeber der Lohnkelterung alle seine Trauben bei einem einzigen Lohnkelterer verarbeiten lässt. Ansonsten muss er selber kontrolliert werden können.
Art. 36 Abs. 2	Präzisierung: ……..einen Gebührentarif, der die Kosten der Kontrollen, des Betriebes der Geschäftsstelle und der Informatik deckt.	

Bühlmann Monique BLW

Von:	SAVOY Olivier <osavoy@centrepatronal.ch>
Gesendet:	Mittwoch, 10. Mai 2017 18:01
An:	_BLW-Schriftgutverwaltung
Cc:	Schauenberg Pierre BLW; 'bruno.bonfanti@vini-bee.com'; 'Marc-Andre.Devantery@provins.ch'; 'andre.fuchs@schenk-wine.ch'
Betreff:	683_ANCV_Association Nationales des Coopératives Viti-vinicoles suisse_ 11.05.2017
Anlagen:	Train-d-ordonnances-agricoles-2017_Remarques VSW.doc; Train-d-ordonnances-agricoles-2017_Remarques SEVS.doc; Train-d-ordonnances-agricoles-2017_Remarques ANCV.doc

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Anhang überreiche ich Ihnen die Stellungnahmen folgender drei Verbände der Schweizer Weinwirtschaft:

- Vereinigung Schweizer Weinhandel
- Société des encaveurs de vins suisse SEVS
- Association Nationale des Coopératives Viti-vinicoles suisse ANCV

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und Berücksichtigung unserer Anträge und Überlegungen.

Freundliche Grüsse

Olivier Savoy, Geschäftsführer

VSW – Vereinigung Schweizer Weinhandel

Kapellenstrasse 14
Postfach 5236
3001 Bern

Tel +41 58 796 99 55
Fax +41 58 796 99 03

info@ascv-vsw.ch
www.ascv-vsw.ch

Vereinigung Schweizer Weinhandel - die Branchenorganisation des Weinhandels in der Schweiz.

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	Association Nationale des Coopératives Viti-vinicoles suisse ANCV 683_ANCV_Association Nationales des Coopératives Viti-vinicoles suisse_11.05.2017
Adresse / Indirizzo	Case postale, 3001 Berne ancv@ascv-vsw.ch
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	10 mai 2017 / sig. Olivier Savoy, Secrétaire général

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3
BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140) 4

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Nous vous remercions de nous avoir donné la possibilité de nous prononcer sur le paquet d'ordonnances agricoles 2017. La prise de position de l'ANCV se concentrera à l'ordonnance sur le vin, BR 11.

Pour ce qui est des ordonnances suivantes, nous soutenons amplement les positions de l'IVVS et renvoyons à leur réponse de consultation :

- Ordonnance sur les paiements directs
- Ordonnance sur les ameliorations structurelles
- Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles
- Ordonnance sur les produits phytosanitaires.

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Par rapport au texte actuel, le projet d'Ordonnance sur le Vin n'apporte aucune amélioration, ni pour la qualité de la production, ni pour la fiabilité et l'efficacité des contrôles, ni pour la lisibilité par le consommateur. Le projet causerait de plus de grandes complications administratives pour les encaveurs (vignerons-encaveurs comme entreprises d'encavage), ainsi que pour les Cantons. Cette surcharge administrative provoquera immanquablement des coûts supplémentaires pour les encaveurs et pour les Cantons, coûts sans commune mesure avec le résultat escompté. Par ailleurs, nous ne comprenons pas que ce projet ne s'inspire pas des pratiques des pays voisins de l'Union européenne, alors que le droit alimentaire suisse est pratiquement calqué sur le droit communautaire. En particulier le projet consacre le contrôle de la vendange qui n'est pratiqué nulle part ailleurs qu'en Suisse et n'apporte aucun avantage ni pour la qualité des vins ni pour l'efficacité des contrôles. Nous sommes aussi très étonnés de la proposition consistant à transférer aux Cantons l'obligation d'établir des « fiches de cave » pour chaque encaveur. Si nous comprenons la nécessité de comparer les volumes récoltés avec les acquits, ce système est d'une énorme lourdeur et n'amène aucun avantage. La comparaison des déclarations d'encavage avec les acquits est du rôle des organes de contrôle.

Ce projet ne permettant aucune amélioration par rapport à la situation actuelle, nous le rejetons en bloc et demandons instamment qu'il soit entièrement retravaillé, en impliquant beaucoup plus les administrations cantonales concernées et les organisations professionnelles pour sa rédaction. Dans l'intervalle, nous demandons la prorogation du texte actuel de l'Ordonnance sur le Vin. Les remarques ci-dessous sont donc formulées par défaut, au cas où ce texte entrerait tout de même en vigueur, sans considération de notre point de vue.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 22 Vins de pays	Maintenir l'alinéa 2 de l'ordonnance actuellement en vigueur, à savoir : [2]La surface viticole affectée à la production de vin de pays par l'exploitant doit être annoncée au canton jusqu'au 31 juillet de l'année de récolte. Le canton délivre le droit de production concernant le vin de pays pour cette surface.	*L'annonce faite au canton au 31 juillet permet, lors d'un contrôle à la vigne, de différencier les surfaces destinées à la production de vins AOC de celles destinées à la production de vins de pays. Sans cette annonce et sans contrôle à la vigne, les producteurs inscriront toutes leurs surfaces en AOC pour ne pas prendre de risque et les vins de pays ne seront plus produits que par déclassement selon l'art. 27.*
Art. 24 Vins de table	Maintenir l'alinéa 2 de l'ordonnance actuellement en vigueur, à savoir : [2]La surface viticole affectée à la production de vin de table par l'exploitant doit être annoncée au canton jusqu'au 31 juillet de l'année de récolte. Le canton dé-	*Même remarque que pour l'art. 22.*

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	livre le droit de production concernant le vin de pays pour cette surface.	
Art. 24b Acquit portant sur la production de vin	Modifier ainsi l'alinéa 1 : [1]Les cantons délivrent aux propriétaires ou aux exploitants un acquit portant sur toutes les surfaces viticoles inscrites au cadastre viticole selon l'art. 4 et destinées à la production de vin conformément à l'art. 5; l'acquit doit mentionner les cépages autorisés, les classes de vins pouvant être produites, les rendements maximaux, les teneurs minimales en sucre et les dénominations, conformément aux art. 21 à 24.	*Si les acquits portent sur la production de raisin, il faut préciser que ce sont les classes de vins pouvant être produites à partir de ces raisins.*
	Modifier ainsi l'alinéa 2 : [2]Les cantons doivent délivrer au propriétaire ou à l'exploitant un acquit séparé pour chaque cépage~~, chaque classe de vin~~ et chaque unité géographique pouvant être utilisée dans la dénomination et la désignation d'un vin selon le droit fédéral ou le droit cantonal.	*Les acquits mentionnent les rendements maximaux pour chaque classe de vin. Des acquits séparés pour chaque classe de vin seraient extrêmement difficiles à gérer pour les cantons comme pour les entreprises d'encavage.*
	Modifier ainsi l'alinéa 3 : [3]L'acquit comprend au minimum les informations suivantes : a. un numéro d'identification unique ; b. le nom de l'exploitant ou du propriétaire ; c. ~~la variété du raisin~~ le cépage; d. les classes de vins pouvant être produites ~~admises~~, définies aux art. 21 à 24 e. l'unité géographique pour laquelle la dénomination du vin peut être utilisée ainsi que les dénominations supplémentaires ; f. la superficie en m^2, la charge maximale en kg et	*Let.f : nous défendons impérativement une expression des rendements en litre de vin clair. Cette manière de faire permet d'adapter les volumes produits à partir de la production de raisin qui n'est évidemment pas une science exacte. La gestion des rendements au pressurage permet également d'améliorer la qualité.* *L'introduction de la charge maximale permet de donner une marge de tolérance pour le contrôle à la vigne et à la pesée en cave.*

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	le rendement maximum en kg et en litres de vin clair.	
	Ajouter un nouvel alinéa 4 : [4]Dans le cas où un acquit est subdivisé, un nouveau numéro unique est attribué aux acquits partiels. Les cantons tiennent à jour un relevé des subdivisions pour garantir les dispositions de l'art. 30, al. 2.	*Si un exploitant livre à plusieurs encaveurs de la vendange provenant d'une même parcelle, il est nécessaire de pouvoir subdiviser les acquits. Pour les grandes parcelles, une subdivision est nécessaire si du vin de pays est produit sur une partie de la parcelle, par exemple.*
Art. 28 Objet et principe	Modifier ainsi l'alinéa 1 : [1]Le contrôle ~~de la vendange~~ à la vigne porte sur toute la récolte de raisin destiné à la vinification ~~jusqu'à l'étape du pressurage~~. Sont exceptés les produits provenant des plantations prévues à l'art. 2, al. 4.	*Un contrôle à la vigne, tel que déjà introduit dans certains cantons et pratiqué dans les pays de l'Union Européenne, permettrait de détecter des productions excessives en quantité ou insuffisantes en qualité (par exemple pour cause de problèmes phytosanitaires), ce qu'un contrôle de la vendange ne permet pas. Un contrôle à la vigne permet également de contrôler que les spécifications pour la production de vins AOC sont respectées et d'améliorer par là la qualité des vins de cette classe.*
Art. 29 Obligations de l'encaveur	Modifier ainsi l'alinéa 2 : [2]L'encaveur enregistre pour chaque lot de vendange les données suivantes : a. le numéro ~~du certificat~~ d'acquit visé à l'art. 24b ; b. le nom de l'exploitant ; c. la variété du raisin ; d. la quantité en kg de raisin ou ~~en litres de moût~~ en litre de vin clair ~~de moût~~ ; e. la teneur naturelle en sucre en Brix ou en Oechsle mesurée au moyen d'un réfractomètre; f. la date de réception ;	*Remarques :* *Let. a : il faut parler d'acquit et non pas de certificat.* *Let. d : dans certaines régions, une grande proportion de la vendange n'est pas pesée, les vignerons-encaveurs ne disposant pas de balance. La mesure en litres est dans ce cas contrôlable, alors que des "kilos estimés" ne le sont pas.* *Let. e : sans cette précision, le degré Oechsle pourrait être mesuré au moyen d'un densimètre (sonde à moût), dont le résultat diverge d'avec celui d'un réfractomètre.* *Let. g : si le nom de la commune viticole ou le nom du lieu de production est utilisé pour la désignation du vin, il*

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	g. la commune et le lieu de production.	*doit être enregistré à la vendange.*
	Modifier ainsi l'alinéa 5 : [5]L'encaveur classe les lots de vendange dans l'une des trois classes de vins définies aux art. 21 à 24 compte tenu de l'acquit y relatif et des données visées à l'al. 2 ou, le cas échéant, selon les dispositions de l'art. 27.	*Une vendange n'atteignant pas le degré minimum ou dont le rendement est excessif doit être immédiatement déclassée.*
	L'alinéa 6 est à modifier ainsi : [6]L'encaveur ~~enregistre pour chaque lot de vendange les données visées aux al. 2 et 5 conformément aux instructions du canton d'origine des lots.~~ communique dans une déclaration d'encavage aux autorités cantonales, selon leurs instructions, notamment : a. les quantités récoltées en kg ; en cas de déclaration en litres, le facteur de transformation est fixé à 0,8 ; b. la moyenne pondérée de la teneur naturelle en sucre. [7nouveau]Ces indications doivent être faites par classe de vin, par appellation et par cépage.	*La nouvelle formulation de l'alinéa 6 ne mentionne pas que l'encaveur doit transmettre les données de vendange enregistrées au canton. Comment les cantons vont-ils dès lors pouvoir comparer les livraisons de raisins avec les acquits ? La déclaration d'encavage nous paraît absolument nécessaire. En France, la déclaration de récolte est le document de référence pour tout le système de contrôle. Si le coefficient de conversion de 0,8 litre de vin clair par kilo de raison n'est plus mentionné, cela ouvre la porte à des tricheries sur les rendements au pressurage.*
Art. 30 Obligation des cantons	Modifier ainsi l'alinéa 1 : [1]Les cantons réglementent les modalités du contrôle ~~de la vendange~~ à la vigne dans le cadre des dispositions suivantes.	*Même remarque que pour l'art. 28.*
	Modifier ainsi l'alinéa 2 : [2]Ils effectuent, ~~au moyen d'un système informatisé~~, une comparaison ~~automatique~~ des lots de vendange visés à l'art. 29, al. 2, avec l'acquit visé à l'art. 24b, al. 4. Ce faisant, ils s'assurent :	*Un contrôle automatique nécessite pour les encavages importants un accès en temps réel au système de contrôle, ce qui génèrera des coûts importants en développements informatiques et des risques de blocage de l'encavage liés à des défauts de communication entre les*

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. qu'un acquit ou un acquit partiel n'est pas utilisé plusieurs fois ; b. qu'un acquit n'est utilisé que pour une seule classe de vin ;~~et~~ c. que les rendements maximums correspondants et les teneurs minimales en sucre sont respectés, et d. que les rendements sont en cohérence avec d'éventuelles conditions météorologiques particulières.	*systèmes.* *Let. b : un vigneron livrant à deux encavages doit pouvoir utiliser partiellement deux fois son acquit initial. C'est pourquoi il est nécessaire de prévoir des acquits partiels. La récolte doit pouvoir être fractionnée en plusieurs passages ou plusieurs fournisseurs, avec la même surface, donc le même acquit initial. Pour la question des acquits partiels, voir proposition de nouvel alinéa 4 de l'art. 24b.* *Let. d : elle doit absolument être maintenue, car des conditions météorologiques particulières (grêle, gel) doivent être prises en compte dans la comparaison acquits/vendange.*
Art. 30a Modalités du contrôle ~~de la vendange~~ à la vigne	Modifier ainsi l'alinéa 1 : [1]Les cantons effectuent le contrôle ~~de la vendange~~ à la vigne sur la base d'une analyse des risques, en tenant compte en particulier : Supprimer l'alinéa 4 ~~[4]Les cantons établissent pour chaque encaveur qui encave du raisin provenant de leur canton un récapitulatif de l'ensemble de ces encavages (fiche de cave). Cette fiche de cave comprend pour chaque acquit au minimum :~~ ~~a. les quantités récoltées en kg~~ ~~b. les teneurs naturelles pondérées en sucre en Brix ou en Oechsle.~~	*Nous ne comprenons pas que l'on charge les administrations cantonales de la tâche d'établir une fiche de cave pour chaque encaveur. La responsabilité d'établir une déclaration d'encavage revient aux encaveurs et leur contrôle aux différents organes de contrôle. Avec le texte en consultation, les cantons devraient non seulement transmettre les fiches de cave au CSCV, mais également remettre à chaque encaveur sa fiche de cave, ce que le texte ne précise pas. Chaque entreprise d'encavage doit forcément procéder à l'entrée de récolte dans sa comptabilité de cave. Il y a donc redondance inutile de ce travail si les cantons doivent également le faire.*
Art. 30b Informations à communiquer à la Confédération	L'alinéa 2 est à modifier ainsi : [2]Ils informent ~~l'OFAG~~ l'organe de contrôle, conformément à ses instructions, pour la fin de février de l'année suivante, des résultats du contrôle ~~de la vendange~~ à la vigne, en	*Remarque générale pour les articles 30, 30a et 30 b :* *Ces articles démontrent une profonde méconnaissance des réalités de la production vitivinicole. Leur application engendrerait des charges administratives conséquentes, sans*

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	particulier concernant :	*apporter aucune amélioration du contrôle.* *La détection des fraudes ne serait en aucun cas améliorée. On peut même affirmer que la législation telle que proposée augmenterait le risque de mélange de cépages et/ou d'appellation avant l'encavage, ce qui va clairement à l'encontre des objectifs visés et lèse également l'intérêt des consommateurs.* *La mise en application de ce carcan administratif et technocratique présente également un risque de blocage de l'encavage. Les entreprises encavant des volumes importants devraient pouvoir accéder aux bases de données étatiques en temps réel pour que le système fonctionne. On imagine ce qui pourrait se passer en cas de coupure de connexion.* *Pour ces différentes raisons, ces articles doivent être combattus. Comme cela a déjà été proposé, nous préconisons l'abandon du contrôle de la vendange au profit d'un contrôle à la vigne permettant de déceler précocement d'éventuels surproductions ou problèmes sanitaires et par l'introduction d'un contrôle de cave unique.* *Ces modifications législatives sont proposées dans l'urgence, leurs conséquences n'ont pas été analysées et leur introduction conduirait à une diminution de la valeur ajoutée pour l'ensemble de la filière.*
Art. 31 Participation de la Confédération	Modifier ainsi l'alinéa 1 : [1]La Confédération participe au financement des coûts du contrôle ~~de la vendange~~ à la vigne. Elle verse un montant forfaitaire annuel aux cantons qui exécutent un contrôle ~~de la vendange~~ à la vigne et fournissent un rapport cantonal de la vendange. Le montant forfaitaire se compose d'un montant de base fixe de 1000 francs et d'un montant de 55	*Mêmes remarques qu'aux articles précédents traitant du contrôle à la vigne.*

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	francs par ha de vigne.	
Art. 34a Obligation des entreprises	Modifier ainsi l'alinéa 7 : [7]Tous les éléments de preuve ou les documents utiles au contrôle, les étiquettes et les produits ainsi que la comptabilité ~~financière~~ de cave et la comptabilité d'exploitation doivent être présentés à l'organe de contrôle si celui-ci en fait la demande et si l'analyse des risques effectuée selon les critères de l'art. 30a permet de soupçonner des infractions. L'entreprise met gratuitement à la disposition de l'organe de contrôle les vins utilisés pour le prélèvement d'échantillons selon protocole officiel.	*La comptabilité financière ne présente aucun intérêt dans le cas d'espèce. Nous doutons fort qu'il soit possible de trouver quelque fraude que ce soit par ce moyen. Un moyen beaucoup plus efficace serait d'obliger les entreprises actives dans le commerce de vins de fournir un relevé périodique de leurs achats et de leurs ventes en volume, ce qui permettrait de détecter des fraudes éventuelles par recoupements.* *Le prélèvement d'échantillons doit être fait selon un protocole officiel, afin que la procédure soit claire et évite toute façon de faire arbitraire.*
	Ajouter un nouvel alinéa 8 : [8nouveau]Toute entreprise active dans le commerce de vin doit désigner comme responsable une personne physique ayant suivi une formation sur la tenue de la comptabilité de cave et sur la législation vitivinicole. L'OFAG fixe les modalités de cette formation et de sa reconnaissance.	*La suppression de cette obligation il y a quelques années a provoqué une explosion du nombre de petits commerces de vins qui génèrent de nombreuses irrégularités lors des contrôles par manque d'une formation adéquate.*
Art. 35 Obligations de l'organe de contrôle	Modifier ainsi l'alinéa 3 : [3]L'organe de contrôle ~~prélève~~ peut prélever des échantillons officiels selon protocole officiel. Supprimer totalement l'alinéa 4 ~~[4]Dans le cas d'une contestation, il peut confisquer le produit et différer sa vente ou la mise en bouteilles en attendant la décision de l'autorité compétente, pour une période maximale de quatre semaines à partir du moment où l'infraction a été constatée.~~	*Nous demandons purement et simplement la suppression de l'alinéa 4, la confiscation ou la quarantaine étant de la compétence des chimistes cantonaux.*

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	L'alinéa 5, doit être modifié ainsi : [5]L'organe de contrôle est tenu en outre de remplir les obligations suivantes : a. il réceptionne les ~~fiches de cave~~ déclarations d'encavage des cantons visées à l'art. 30 ainsi que, le cas échéant, les annonces complémentaires, tient une liste des entreprises actives dans le commerce de vin et en informe l'OFAG. Les entreprises doivent être identifiables au moyen d'un des numéros suivants : 1. le numéro d'identification des entreprises (IDE) selon la loi fédérale du 8 juin 2010 sur le numéro d'identification des entreprises 2. le numéro du Registre des entreprises et des établissements (REE) selon la loi du 9 octobre 1992 sur la statistique fédérale ; b. l'organe de contrôle définit avec l'accord de l'OFAG les modalités d'application des dispositions sur la comptabilité de cave simplifiée ; c. il informe immédiatement les autorités compétentes lorsqu'une infraction a été constatée. Dans les cas graves, il peut en outre déposer une dénonciation auprès de l'autorité de poursuite pénale compétente ; d. il rassemble les données des inventaires des entreprises au 31 décembre de chaque année, en fait la synthèse et communique le résultat à l'OFAG pour la fin du mois de ~~mars~~ février de ~~chaque année~~ l'année suivante au plus tard ; e. il établit, à l'attention de l'OFAG et selon les instructions de ce dernier, un rapport annuel comprenant les résultats détaillés des contrôles. Le rapport doit être remis à l'OFAG pour la fin du mois de mars de chaque année ;	*Le délai à fin mars (90 jours !) est trop tard, les statistiques de l'OFAG paraissant trop tardivement actuellement, de l'avis de toute la branche.*

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	f. l'organe de contrôle informe le public des résultats de son activité de contrôle sous une forme appropriée ; g. il présente à l'OFAG, sur demande, d'autres rapports et lui communique l'ensemble des documents dont il dispose ou auxquels il a accès.	
Art. 38 Frais de contrôle et émoluments	Ajouter, à l'alinéa 2 : [2]L'organe de contrôle établit un tarif d'émoluments. Le tarif d'émoluments est approuvé par le Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche (DEFR). Les émoluments sont fixés de manière à ce que l'organe de contrôle couvre l'intégralité de ses coûts en moyenne de plusieurs années.	*Si l'OFAG fixe les exigences imposées à l'organe de contrôle, par exemple en matière d'accréditation ou, autre exemple, si l'organe de contrôle doit financer de nombreuses analyses coûteuses, il est indispensable que l'organe de contrôle puisse s'assurer de couvrir ses frais, donc de pouvoir facturer des émoluments en rapport avec les exigences qui lui sont imposées.*
	L'alinéa 3 est à modifier ainsi : [3]Les frais imputables à des demandes de renseignement vont à la charge de la demanderesse. Les frais d'analyse des échantillons prélevés par l'organe de contrôle sont pris en charge par l'organe de contrôle. Mais si l'analyse révèle une situation de non-conformité, les frais d'analyse sont à la charge de l'entreprise contrôlée, sous réserve d'un recours auprès des autorités compétentes du canton concerné, un tel recours ayant un effet suspensif.	*Les "assujettis" n'ont pas à supporter les frais inhérents aux renseignements, rapports, etc., demandés par les autorités, dont l'OFAG.* *Une facturation suite à une analyse révélant une non-conformité doit pouvoir faire l'objet d'un recours (cas vécu d'une non-conformité qui n'en était finalement pas une …).*
Annexe 1 Termes vinicoles spécifiques	Modifier ainsi la définition de l'œil-de-Perdrix : Vin rosé d'appellation d'origine contrôlée issu de raisins du cépage Pinot noir. Il peut contenir du Pinot gris ou du Pinot blanc ou d'autres cépages rouges uniquement jusqu'à concurrence de 10%.	*Arrêtons les tricheries : combien de corrections de couleur s'effectuent-elles avec des cépages autres qu'un Pinot noir pur-pur ? Une telle disposition provoque un risque élevé d'erreur en cave, si du Pinot noir déjà coupé avec un autre cépage rouge est utilisé en assemblage avec un Œil-de-Perdrix.*

Bühlmann Monique BLW

Von:	SAVOY Olivier <osavoy@centrepatronal.ch>
Gesendet:	Mittwoch, 10. Mai 2017 18:01
An:	_BLW-Schriftgutverwaltung
Cc:	Schauenberg Pierre BLW; 'bruno.bonfanti@vini-bee.com'; 'Marc-Andre.Devantery@provins.ch'; 'andre.fuchs@schenk-wine.ch'
Betreff:	685_VSW_Vereinigung Schweizer Weinhandel_11.05.2017
Anlagen:	Train-d-ordonnances-agricoles-2017_Remarques VSW.doc; Train-d-ordonnances-agricoles-2017_Remarques SEVS.doc; Train-d-ordonnances-agricoles-2017_Remarques ANCV.doc

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Anhang überreiche ich Ihnen die Stellungnahmen folgender drei Verbände der Schweizer Weinwirtschaft:

- Vereinigung Schweizer Weinhandel
- Société des encaveurs de vins suisse SEVS
- Association Nationale des Coopératives Viti-vinicoles suisse ANCV

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und Berücksichtigung unserer Anträge und Überlegungen.

Freundliche Grüsse

Olivier Savoy, Geschäftsführer

VSW – Vereinigung Schweizer Weinhandel

Kapellenstrasse 14
Postfach 5236
3001 Bern

Tel +41 58 796 99 55
Fax +41 58 796 99 03

info@ascv-vsw.ch
www.ascv-vsw.ch

Vereinigung Schweizer Weinhandel - die Branchenorganisation des Weinhandels in der Schweiz.

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	Vereinigung Schweizer Weinhandel 685_VSW_Vereinigung Schweizer Weinhandel_11.05.2017
Adresse / Indirizzo	Postfach, 3001 Bern info@ascv-vsw.ch
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	10. Mai 2017 / sig. Olivier Savoy, Geschäftsführer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3
BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140) 4

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir bedanken uns dafür, zum Agrarpaket 2017 Stellung nehmen zu können. Wir konzentrieren uns dabei auf die Weinverordnung (BR 11).

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Gegenüber dem heutigen Verordnungstext bringt der vorliegende Revisionsentwurf der Weinverordnung keine Verbesserung, weder für die Qualität der Produktion noch für die Zuverlässigkeit und Wirksamkeit der Kontrollen, und auch nicht für eine bessere Übersicht und Lesbarkeit durch die Verbraucher. Hingegen würde er für Einkellerer (Selbstkellerer wie auch Kellereien) und Kantone zu massiv grösseren administrativen Erschwerungen führen. Diese administrative Mehrbelastung wird unweigerlich zu Mehrkosten für Einkellerer und Kantone führen die in keinem Verhältnis stehen zum erhofften Ergebnis.

Darüber hinaus verstehen wir nicht, warum sich diese Revision nicht von den Praktiken unserer Nachbarn aus der EU inspirieren lässt, wurde doch das Europäische Recht vom Schweizer Lebensmittelrecht weitgehend übernommen (in Kraft seit 1. Mai 2017). Dies wohlgemerkt nicht nur aus vertraglichen Gründen sondern explizit, um die Konkurrenzfähigkeit von Schweizer Produkten zu verbessern!

Im Besonderen festigt der Revisionsentwurf die Erntekontrolle, die ausserhalb der Schweiz nicht mehr angewendet wird und weder für die Qualität der Weine noch für die Wirksamkeit der Kontrollen Vorteile bringt. Auch sind wir sehr erstaunt über den Vorschlag, den Kantonen die Pflicht zur Erstellung eines Kellerblatts für jeden Einkellerer aufzuerlegen. So sehr wir die Notwendigkeit eines Vergleichs der Erntemengen mit der Produktionsbescheinigung verstehen erweist sich dieses System als extrem schwerfällig und bringt keinen Vorteil. Der Vergleich der Einkellerungserklärung mit der Produktionsbescheinigung ist denn auch Sache der Kontrollbehörden.

Schliesslich weisen wir mit aller Deutlichkeit die Einführung einer polizeilich anmutenden Überwachungskompetenz der Kontrolleure zur Prüfung der Finanz- und Betriebsbuchhaltung sowie zur Probenentnahme zurück. Dazu sind bereits heute andere Behörden in Bund und Kantone zuständig, eine Ausweitung auf die Kontrollbehörde der Weinbranche ist sachlich nicht gerechtfertigt und stellt einen ganzen Wirtschaftszweig unter Pauschalverdacht. Der Verordnungstext sieht ja nicht einmal vor, dass derartige Überprüfungen nur im Verdachtsfall erfolgen sollten.

Antrag

Da dieser Revisionsentwurf keine einzige Verbesserung gegenüber heute bringt weisen wir ihn pauschal zurück und beantragen dessen vollständige Neuausarbeitung, diesmal in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen und den Berufsverbänden der Weinbranche. In der Zwischenzeit kann die heute geltende Weinverordnung in Kraft bleiben; sie ist ja nicht befristet und hat sich weitgehend bewährt.

Die nachfolgenden Bemerkungen sind denn auch als Eventualanträge zu verstehen, sollte an diesem Revisionsentwurf festgehalten werden, ohne unsere vorhergehenden Überlegungen zu berücksichtigen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 22 Landweine	Beibehaltung von Absatz 2 der aktuell gültigen Verordnung, d. h.: [2]Die Rebflächen, welche die Rebbewirtchafterin bzw. der Rebbewirtschafter zur Produktion von Landwein nutzt, müssen dem Kanton bis zum 31. Juli des Erntejahres gemeldet werden. Der Kanton erteilt für diese Flächen das Recht zur Produktion von Landwein.	*Die am 31. Juli beim Kanton getätigte Meldung ermöglicht im Falle einer Kontrolle im Weinberg die für die Produktion von AOC-Weinen bestimmten Flächen von solchen für die Produktion von Landweinen zu unterscheiden. Ohne diese Meldung und ohne die Kontrolle im Weinberg werden die Erzeuger, um kein Risiko einzugehen, alle ihre Flächen als AOC melden und die Landweine werden nur noch mittels Herabstufung nach Artikel 27 erzeugt.*
Art. 24 Tafelweine	Beibehaltung von Absatz 2 der aktuell gültigen Verordnung, d. h. [2]Die Rebflächen, welche die Rebbewirtschafter zur Produktion von Tafelwein nutzt, müssen dem Kanton bis zum 31. Juli des Erntejahres gemeldet werden. Der Kanton erteilt für diese Flächen das Recht zur Produktion von Tafelwein.	*Bemerkung wie zu Artikel 22.*
Art. 24b Bescheinigung zur Produktion von Wein	Absatz 1 wie folgt ändern: [1]Die Kantone bescheinigen den Eigentümerinnen und Eigentümern oder den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern für sämtliche Rebflächen, die im Rebbaukataster nach Artikel 4 verzeichnet und gemäss Artikel 5 für die Weinerzeugung zugelassen sind, die zulässigen Rebsorten, die Weinklassen, die hergestellt werden können, Höchsterträge, Mindestzuckergehalte und Weinbezeichnungen gemäss den Bestimmungen in den Artikeln 21–24.	*Bezieht sich die Bescheinigung auf die Traubenproduktion, so müssen die daraus möglichen Weinkategorien klargestellt werden.*
	Absatz 2 wie folgt ändern: [2]Sie erstellen pro Eigentümerin, Eigentümer, Bewirtschafterin oder Bewirtschafter sowie getrennt nach Rebsorten, ~~Weinklassen~~ und geografischen Einheiten, die gemäss	*Die Bescheinigungen führen die Höchsterträge für jede Weinklasse auf. Es wäre für die Kantone wie auch für die Weinkellereien extrem schwierig, gesonderte*

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Bundesrecht oder kantonalem Recht für die Bezeichnung oder Kennzeichnung des Weines verwendet werden dürfen, je eine Bescheinigung.	*Bescheinigungen für jede Weinklasse anzufertigen.*
	Absatz 3 wie folgt ändern: [3]Die Bescheinigung enthält mindestens folgende Informationen: a. eine eindeutige Kennnummer; b. den Namen der Eigentümerin, des Eigentümers, der Bewirtschafterin oder des Bewirtschafters; c. die Rebsorte; d. die ~~erlaubten~~ Weinklassen, die hergestellt werden können, nach den Artikeln 21–24; e. die geografische Einheit, die für die Bezeichnung des Weins verwendet werden darf, sowie mögliche Zusatzbezeichnungen; *f.* die Fläche in m2 und den Höchstertrag in kg und in Liter klarem Wein.	*Lit. f : Wir fordern unbedingt eine klare Angabe der Erträge in Litern hellem Wein. Diese Art der Vorgehensweise ermöglicht die Anpassung der Produktmengen an die Erzeugung, was selbstverständlich keine genaue Wissenschaft ist. Die Verwaltung der Erträge beim Keltern ermöglicht auch, die Qualität zu verbessern.*
	Neuen Absatz 4 hinzufügen: [4]Wenn eine Bescheinigung unterteilt wird, wird eine neue einmalige Nummer den Teilbescheinigungen zugeteilt. Die Kantone halten eine Aufstellung der Unterteilungen auf dem aktuellen Stand, um die Bestimmungen von Art. 30, Abs. 2 zu gewährleisten.	*Wenn ein Rebbewirtschafter mehrere Einkellerer aus derselben Weinlese aus ein und derselben Parzelle beliefert, muss es möglich sein, die Bescheinigungen zu unterteilen. Bei grossen Parzellen ist eine Unterteilung erforderlich, wenn beispielsweise auf einem Teil der Parzelle Landwein erzeugt wird.*
Art. 28 Gegenstand und Grundsatz	Absatz 1 wie folgt ändern: [1]Die ~~Weinlesekontrolle~~ Kontrolle im Weinberg erfasst die gesamte für die Weinbereitung bestimmte Traubenernte ~~bis zum Moment von deren Pressung~~. Ausgenommen sind Produkte, die von Pflanzungen nach Artikel 2 Absatz 4 stammen.	*Eine Kontrolle im Weinberg, wie sie bereits in bestimmten Kantonen eingeführt und in der Europäischen Union praktiziert wird, böte die Möglichkeit, übermässige Produktionsmengen oder unzureichende Qualitäten (beispielsweise aufgrund von Pflanzenschutzproblemen) festzustellen, was bei einer Weinlesekontrolle nicht möglich ist. Eine Kontrolle im Weinberg bietet ausserdem die Möglichkeit zu kontrollieren, ob die Spezifikationen für die*

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Erzeugung von AOC-Weinen eingehalten werden und auf diese Weise kann die Qualität von Weinen dieser Klasse verbessert werden. Die Kontrolle im Weinberg sollte bis Mitte Farbumschlag geschehen, damit bei Überbehang noch rechtzeitig und sinnvoll reagiert werden kann.
Art. 29 Pflichten der Einkellerin bzw. des Einkellerers	Absatz 2 wie folgt ändern: [2]Die Einkellerin oder der Einkellerer erfasst für die einzelnen Traubenposten: a. die Nummer der dazugehörigen Bescheinigung gemäss Artikel 24*b*; b. den Namen der Bewirtschafterin oder des Bewirtschafters; c. die Rebsorte; d. die Menge in ~~kg~~ Liter klarem Wein; e. den natürlichen Zuckergehalt in °Brix oder °Oechsle gemessen mittels eines Refraktometers; *f.* das Eingangsdatum ; *g.* die Gemeinde und den Produktionsort	*Buchst. a: Hier muss von Bescheinigung und nicht von Zertifikat gesprochen werden.* *Buchst. d: In bestimmten Regionen wird ein grosser Teil der Weinlese nicht gewogen, da die Selbsteinkellerer nicht über Waagen verfügen. Die Messung in Litern kann in diesem Fall kontrolliert werden, wohingegen dies für "geschätzte Kilogramm" nicht gilt.* *Buchst. e: Ohne diese Angabe könnte der Grad Oechsle mittels eines Dichtemessers (Most-Messfühler) gemessen werden, dessen Ergebnis von dem eines Refraktometers abweicht.* *Buchst. g: Wenn der Name der Weinbaugemeinde oder der Name des Produktionsortes für die Bezeichnung des Weines verwendet wird, muss er bei der Weinlese registriert werden.*
	Absatz 5 wie folgt ändern: [5]Sie oder er teilt die einzelnen Traubenposten anhand der dazugehörigen Bescheinigung und der Angaben nach Absatz 2 in eine der drei Weinklassen nach den Artikeln 21–24 ein, oder, gegebenenfalls, nach den Bestimmungen von Artikel 27.	*Eine Weinlese, die nicht den Mindestgrad erreicht oder deren Ertrag übermässig hoch ist, muss umgehend herabgestuft werden.*

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Absatz 6 wie folgt ändern: [6]Sie oder er ~~erfasst die Angaben nach den Absätzen 2 und 5~~ teilt nach ~~den~~ Vorgaben ~~des Herkunftskantons des Traubenguts, teilt nach Vorgaben~~ den kantonalen Behörden mittels Einkellerungsmeldung mit a. Die geernteten Mengen in kg ; im Falle eine Meldung in Liter wird mit dem Umwandlungsfaktor 0,8 umgerechnet ; b. Der gewichtete Durchschnitt des natürlichen Zuckers. [7neu] Diese Angaben müssen pro Weinklasse, Herkunftsbezeichnung und Rebsorte erfolgen.	*Die neue Formulierung von Absatz 6 erwähnt nicht, dass der Einkellerer die registrierten Daten der Weinlese an den Kanton übermitteln muss. Wie sollen die Kantone dann die Traubenlieferungen mit den Bescheinigungen vergleichen können? Die Einkellerungserklärung erscheint uns absolut notwendig. In Frankreich ist die Weinlese-Erklärung das Referenzdokument für das gesamte Kontrollsystem. Wenn der Konversionskoeffizient von 0,8 Litern hellem Wein pro Kilo Trauben nicht mehr angegeben wird, öffnet dies Tür und Tor für Betrügereien für die Ergebnisse bei der Kelterung.*
Art. 30 Pflichten der Kantone	Absatz 1 wie folgt ändern: [1]Die Kantone regeln die ~~Weinlesekontrolle~~ Kontrolle im Weinberg im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen.	*Bemerkung wie zu Artikel 28.*
	Absatz 2 wie folgt ändern: [2]Sie führen einen ~~verfügen über ein elektronisches System, das einen automatischen~~ Abgleich der Traubenposten gemäss Artikel 29 Absatz 2 mit den Bescheinigungen gemäss Artikel 24*b* Absatz 4 durch. Sie stellen dadurch sicher, dass: a. eine Bescheinigung oder Teilbescheinigung nicht mehrfach verwendet wird; b. eine Bescheinigung nur für eine Weinklasse verwendet wird; ~~und~~ c. die entsprechenden Höchsterträge und Mindestzuckergehalte eingehalten werden, und	*Eine automatische Kontrolle erfordert bei grossen Einkellerungen einen Echtzeitzugriff auf das Kontrollsystem, was zu beträchtlichen Kosten im Bereich der IT-Entwicklung und zum Risiko des Blockierens der Einkellerung in Zusammenhang mit Kommunikationsfehlern zwischen den Systemen führt.* *Buchst. b: Ein Winzer, der zwei Einkellerungen beliefert, muss seine Bescheinigung zweimal teilweise verwenden können. Aus diesem Grund ist es notwendig, Teilbescheinigungen vorzusehen. Die Weinlese muss in mehrere Durchgänge oder mehrere Lieferanten auf der gleichen Fläche unterteilt werden können, also für die gleiche ursprüngliche Bescheinigung gelten. Die Frage*

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. die Erträge mit möglichen besonderen Witterungsbedingungen übereinstimmen.	*von Teilbescheinigungen wird mit der Empfehlung eines neuen Absatzes 4 zu Art. 24b behandelt.* *Buchst. d: Sie muss unbedingt aufrecht erhalten werden, denn besondere meteorologische Bedingungen (Hagel, Frost) müssen im Vergleich Bescheinigungen/Ernte berücksicht werden.*
Art. 30a Durchführung der Kontrolle im Weinberg ~~Weinlesekontrolle~~	Absatz 1 wie folgt ändern: [1]Die Kantone nehmen die Kontrolle im Weinberg ~~Weinlesekontrolle~~ entsprechend den möglichen Risiken vor. Dabei berücksichtigen sie insbesondere: Absatz 4 streichen: ~~[4]Sie erstellen für jede Einkellerin und jeden Einkellerer, die oder der Traubengut aus ihrem Kantonsgebiet einkellert, eine Übersicht über sämtliche dieser Einkellerungen (Kellerblatt). Das Kellerblatt enthält pro Bescheinigung mindestens:~~ ~~a. die Erntemengen in kg;~~ ~~b. die gewichteten natürlichen Zuckergehalte in °Brix oder °Oechsle.~~	*Wir verstehen nicht, dass man den Kantonalverwaltungen die Aufgabe auferlegt, für jeden Einkellerer eine Kellerkarteikarte einzurichten. Die Verantwortung für die Erstellung einer Einkellerungserklärung liegt bei den Einkellerern und deren Überwachung bei den verschiedenen Kontrollorganen. Bei dem zur Beratung vorliegenden Text müssten die Kantone nicht nur die Kellerkarteikarten an die Schweizer Weinhandelskontrolle übermitteln sondern auch jedem Einkellerer dessen Kellerkarteiblatt zukommen lassen, was dieser Text nicht erwähnt. Jedes Einkellerungsunternehmen muss zwangsläufig bei Beginn der Ernte mit seiner Kellerbuchhaltung beginnen. Somit entsteht eine unnötige Redundanz dieser Arbeit, wenn die Kantone dies ebenfalls durchführen müssen.*
Art. 30b Informationen an den Bund	Absatz 2 wie folgt ändern: [2]Sie informieren das Kontrollorgan ~~BLW~~ nach dessen Vorgaben bis Ende Februar des folgenden Jahres über die Ergebnisse der Kontrolle im Weinberg, ~~Weinlesekontrolle~~, insbesondere über:	***Kommentar zu den Artikeln 30, 30a und 30b*** *Diese Artikel beweisen eine gründliche Unkenntnis der Weinproduktion. Ihre Umsetzung würde zu administrativen Folgekosten führen, ohne irgendeine Verbesserung der Kontrolle zu erreichen.* *Die Aufdeckung von Betrugsfällen würde auf keinen Fall verbessert. Man kann sogar feststellen, dass der Gesetzesvorschlag zu einer grösseren Gefahr führen*

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		würde, dass Rebsorten und/oder Herkunftsbezeichnungen vor dem Einkellern vermischt würden, was den vorgesehenen Zielen entgegenwirken und auch dem Interesse der Verbraucherinnen und Verbraucher Schaden zufügen würde. *Die Umsetzung dieser administrativen und technokratischen Zwangsjacke stellt ausserdem eine Gefahr der Blockierung der Einkellerung dar. Unternehmen, die grosse Mengen einkellern, müssten in Echtzeit auf die staatlichen Datenbanken zugreifen können, damit das System funktioniert. Man kann sich vorstellen, was im Falle einer Unterbrechung der Datenverbindung passieren könnte.* *Aus diesen unterschiedlichen Gründen müssen diese Artikel bekämpft werden. Da dies bereits vorgeschlagen wurde, empfehlen wir die Abschaffung der Weinlesekontrolle zugunsten einer Kontrolle im Weinberg, durch die vorzeitig eventuelle Überproduktionen oder sanitäre Probleme erkannt werden können, sowie eines einheitlichen Kontrollorgans.* *Die vom BLW vorgeschlagenen Verordnungsänderungen wurden überstürzt angefertigt, ihre Folgen jedoch wurden nicht analysiert und ihre Einführung würde zu einer Minderung des Mehrwerts für die gesamte Branche führen.*
Art. 31 Beteiligung des Bundes	Absatz 1 wie folgt ändern: [1]Der Bund beteiligt sich an der Finanzierung der Kosten für die Kontrolle im Weinberg ~~Weinlesekontrolle~~. Er richtet an die Kantone, die eine Kontrolle im Weinberg ~~Weinlesekontrolle~~ vornehmen und einen kantonalen Kontrollbericht abgeben, einen jährlichen Pauschalbetrag aus. Dieser setzt sich aus einem festen Grundbetrag von 1000 Franken und	*Gleiche Bemerkungen wie zu den Artikeln zur Kontrolle im Weinberg.*

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	einem Betrag von 55 Franken pro ha Rebfläche zusammen.	
Art. 34a Pflichten der Betriebe	Absatz 7 wie folgt ändern: [7]Sämtliche von der Kontrollstelle als Beweismaterial oder als kontrollrelevant erachteten Dokumente, Etiketten und Produkte sowie die Keller- und Betriebsbuchhaltung ~~Finanz- und Betriebsbuchhaltung~~ sind der Kontrollstelle auf Verlangen auszuhändigen und nachdem die Risikoanalyse nach Artikel 30a einen Verdacht der Unregelmässigkeit erlaubt. ~~Der Betrieb stellt die von der Kontrollstelle für die Probenahme entnommenen Weine kostenfrei zur Verfügung gemäss offiziellem Protokoll.~~	*Die Finanzbuchhaltung ist nicht von Interesse. Wir hegen starke Zweifel, dass es möglich sein soll, mit diesem Mittel irgendeinen Betrug aufzudecken. Ein viel wirksameres Mittel wäre es, die im Weinhandel tätigen Betriebe zu verpflichten, eine regelmässige mengenmässige Aufstellung ihrer An- und Verkäufe vorzulegen, so dass eventuelle Betrügereien durch Vergleiche aufgedeckt werden könnten.* *Die Probenahme ist grundsätzlich alleinige Sache der Kantonschemiker, andere Kontrollstellen haben sich da nicht einzumischen.*
	Neuen Absatz 8 hinzufügen: [8neu]Jedes im Weinhandel tätige Unternehmen muss als Verantwortlichen eine natürliche Person benennen, die an einer Schulung zur Kellerbuchhaltung und zur Gesetzgebung bezüglich des Weinbaus teilgenommen hat. Das BLW legt die Modalitäten für diese Schulung und die Anerkennung fest.	*Die Aufhebung dieser Pflicht vor einigen Jahren hat zu einer Explosion der Zahl sehr kleiner Weinhändler geführt, die aufgrund einer mangelnden angemessenen Schulung bei Kontrollen zu zahlreichen Unregelmässigkeiten führten.*
Art. 35 Pflichten der Kontrollstelle	Absatz 3 wie folgt ändern: [3]~~Die Kontrollstelle erhebt amtliche Proben.~~ Die Kontrollstelle kann Proben nach offiziellem Protokoll entnehmen. Absatz 4 ersatzlos streichen [4]~~Sie kann im Beanstandungsfall Produkte beschlagnahmen und deren Verkauf oder deren Abfüllung bis zum Entscheid der zuständigen Behörde für eine Periode von maximal vier Wochen ab dem Zeitpunkt der Feststellung des Verstosses~~	*Wir verlangen schlicht und einfach die Streichung des Absatzes 4, da die Konfiszierung oder Quarantäne in der Zuständigkeit der Kantonschemiker liegt.*

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~aufschieben.~~	
	Absatz 5 wie folgt ändern: [1]Die Kontrollstelle hat ferner folgende Pflichten: a. Sie nimmt die ~~Kellerblätter~~ Einkellerungsdeklaration der Kantone nach Artikel 30 sowie allfällige weitere Meldungen entgegen, führt ein Verzeichnis der im Weinhandel tätigen Betriebe und informiert das BLW darüber; die Betriebe müssen über eine der folgenden eindeutigen Nummern identifizierbar sein: 1. Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) nach dem Bundesgesetz vom 18. Juni 2010 über die Unternehmens-Identifikationsnummer. 2. Nummer des Betriebs- und Unternehmungsregisters (BUR) nach dem Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1999. b. Die Kontrollstelle konkretisiert Bestimmungen der vereinfachten Kellerbuchhaltung im Einvernehmen mit dem BLW. c. Sie meldet Verstösse unverzüglich den zuständigen Behörden; in schweren Fällen kann sie die Verstösse zusätzlich auch den zuständigen Strafverfolgungsbehörden anzeigen. d. Sie nimmt die Inventare der Betriebe per 31. Dezember eines jeden Jahres entgegen, stellt sie zusammen und übermittelt das Ergebnis dem BLW bis spätestens Ende Februar ~~März~~ des Folgejahres. e. Sie erstellt nach den Vorgaben des BLW einen jährlichen Bericht mit den ausführlichen Kontrollergebnissen und reicht diesen dem BLW bis Ende März jeden Jahres ein.	*Die Frist bis Ende März (90 Tage!) ist zu spät, da die Statistiken des BLW nach Ansicht der gesamten Branche aktuell zu spät erscheinen.*

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	f. Sie informiert die Öffentlichkeit in geeigneter Form über die Kontrollergebnisse. g. Sie legt dem BLW auf Anfrage weitere gewünschte Berichterstattungen vor und übermittelt ihm sämtliche Dokumente, über die sie verfügt oder auf die sie Zugriff hat.	
Art. 38 Kontrollkosten und Gebühren	Absatz 2 wie folgt ergänzen: [2]Die Kontrollstelle erlässt einen Gebührentarif. Dieser bedarf der Genehmigung durch das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF). Die Gebührenhöhe muss sämtliche Kosten im Durchschnitt mehrerer Jahre decken können.	*Wenn das BLW der Kontrollstelle Auflagen beispielsweise bezüglich einer Akkreditierung festlegt, oder, als weiteres Beispiel, wenn die Kontrollstelle zahlreiche kostenintensive Analysen bezahlen muss, so ist es unverzichtbar, dass die Kontrollstelle sich dessen versichern muss, dass ihre Kosten gedeckt sind. Also muss sie Gebühren im Zusammenhang mit den ihr auferlegten Auflagen in Rechnung stellen können.*
	Absatz 3 wie folgt ändern: [3]Kosten im Zusammenhang mit Auskünften gehen zu Lasten der Antragsteller.~~der Analysen der von der Kontrollstelle erhobenen Proben werden von der Kontrollstelle getragen. Führen die Analysen zu Beanstandungen, so gehen ihre Kosten zulasten des kontrollierten Betriebs.~~ Die Kosten der Probenentnahmen werden von der Kontrollstelle getragen. Stellt die Analyse eine nicht konformität fest, hat das kontrollierte Unternehmen die Kosten zu tragen unter Vorbehalt eines möglichen Rekurses, welcher aufschiebende Wirkung hat.	*Die "Pflichtigen" müssen keine Kosten für Beratungen, Berichte usw. tragen, die von den Behörden, u. a. dem BLW verlangt werden.* *Eine Fakturierung nach einer Analyse, die eine Nichtkonformität offenbart, muss allerdings Gegenstand einer Rekurses sein können.*
Anhang 1 Weinspezifische Begriffe	Definition von Œil-de-Perdrix ändern : Rosé-Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung, hergestellt aus Trauben der Sorte Blauburgunder. Er darf ausschliesslich bis zu 10 % Grau- oder Weissburgunder oder andere roten Rebsorten enthalten.	*Schieben wir Betrügereien einen Riegel vor: Wie viele Korrekturen der Farbe geschehen bei anderen Rebsorten als einem rein-reinen Blauburgunder?… Eine derartige Bestimmung ruft ein erhöhtes Fehlerrisiko im Keller hervor, wenn bereits mit einer anderen roten Rebsorte verschnittener Blauburgunder in Verbindung mit einem Œil-*

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		de-Perdrix verwendet wird.

Bühlmann Monique BLW

Von: SAVOY Olivier <osavoy@centrepatronal.ch>
Gesendet: Mittwoch, 10. Mai 2017 18:01
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: Schauenberg Pierre BLW; 'bruno.bonfanti@vini-bee.com'; 'Marc-Andre.Devantery@provins.ch'; 'andre.fuchs@schenk-wine.ch'
Betreff: 686_SEVS_Société des encaveurs de vins suisses_11.05.2017
Anlagen: Train-d-ordonnances-agricoles-2017_Remarques VSW.doc; Train-d-ordonnances-agricoles-2017_Remarques SEVS.doc; Train-d-ordonnances-agricoles-2017_Remarques ANCV.doc

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Anhang überreiche ich Ihnen die Stellungnahmen folgender drei Verbände der Schweizer Weinwirtschaft:

- Vereinigung Schweizer Weinhandel
- Société des encaveurs de vins suisse SEVS
- Association Nationale des Coopératives Viti-vinicoles suisse ANCV

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und Berücksichtigung unserer Anträge und Überlegungen.

Freundliche Grüsse

Olivier Savoy, Geschäftsführer

VSW – Vereinigung Schweizer Weinhandel

Kapellenstrasse 14
Postfach 5236
3001 Bern

Tel +41 58 796 99 55
Fax +41 58 796 99 03

info@ascv-vsw.ch
www.ascv-vsw.ch

Vereinigung Schweizer Weinhandel - die Branchenorganisation des Weinhandels in der Schweiz.

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	Société des encaveurs de vins suisse SEVS 686_SEVS_Société des encaveurs de vins suisses_11.05.2017
Adresse / Indirizzo	Case postale, 3001 Berne sevs@ascv-vsw.ch
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	10 mai 2017 / sig. Olivier Savoy, Secrétaire général

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3
BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140) 4

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Nous vous remercions de nous avoir donné la possibilité de nous prononcer sur le paquet d'ordonnances agricoles 2017. La prise de position de la SEVS se concentrera à l'ordonnance sur le vin, BR 11.

Pour ce qui est des ordonnances suivantes, nous soutenons amplement les positions de l'IVVS et renvoyons à leur réponse de consultation :

- Ordonnance sur les paiements directs
- Ordonnance sur les ameliorations structurelles
- Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles
- Ordonnance sur les produits phytosanitaires.

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Proposition

Nous demandons que ce projet soit stoppé et entièrement retravaillé en impliquant dès le départ les administrations cantonales concernées et les organisations professionnelles pour sa rédaction. Avec son contenu actuel il ne permet aucune amélioration, ni pour la qualité de la production, ni pour la fiabilité ou l'efficacité des contrôles par rapport à la situation actuelle.

Nous demandons également expressément à l'OFAG d'introduire dans une nouvelle ordonnance sur le vin

- Le contrôle à la vigne

- L'exigence d'une formation obligatoire

et de procéder à une estimation des coûts et du financement avant la mise en consultation du nouveau projet.

Les remarques aux différents articles du projet actuel sont formulées par défaut, au cas où ce texte entrerait tout de même en vigueur, sans considération de notre point de vue.

Motivation

Nous rappelons que les procédures de contrôle actuellement en vigueur ont toujours bien fonctionné, puisque les irrégularités ont été dénoncées par l'organe de contrôle à l'autorité supérieure. C'est cette dernière qui n'a pas agi comme elle aurait dû, impliquant de facto la procédure de modification de l'Ordonnance sur le vin que nous connaissons aujourd'hui. Il n'y aurait ainsi pas eu matière à remettre le contrôle du vin en question si ce n'est le contrôle unique.

Alors que dans d'autres domaines, comme par exemple le droit alimentaire, on tend à se rapprocher au maximum des normes de l'Union Européenne, nous sommes très étonnés que cette ordonnance consacre des spécificités helvétiques telles que le contrôle de la vendange plutôt que de concentrer les efforts sur les contrôles à la vigne.

Malgré la volonté du Conseil fédéral, exprimée à moult reprises, de limiter et de simplifier la charge administrative des entreprises agricoles, force est de constater que ce projet de modification est un monstre bureaucratique qui causerait de grandes complications administratives pour les encaveurs (vignerons-encaveurs comme entreprises d'encavage), ainsi que pour les Cantons. Cette surcharge administrative provoquera immanquablement des coûts supplémentaires pour les encaveurs et pour les Cantons, coûts sans commune mesure avec le résultat escompté et, par-là, péjoreront la compétitivité du marché du vin en Suisse par rapport à l'étranger.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 22 Vins de pays	Maintenir l'alinéa 2 de l'ordonnance actuellement en vigueur, à savoir : [2]La surface viticole affectée à la production de vin de pays par l'exploitant doit être annoncée au canton jusqu'au 31 juillet de l'année de récolte. Le canton délivre le droit de production concernant le vin de pays pour cette surface.	*L'annonce faite au canton au 31 juillet permet, lors d'un contrôle à la vigne, de différencier les surfaces destinées à la production de vins AOC de celles destinées à la production de vins de pays. Sans cette annonce et sans contrôle à la vigne, les producteurs inscriront toutes leurs surfaces en AOC pour ne pas prendre de risque et les vins de pays ne seront plus produits que par déclassement selon l'art. 27.*
Art. 24 Vins de table	Maintenir l'alinéa 2 de l'ordonnance actuellement en vigueur, à savoir : [2]La surface viticole affectée à la production de vin de table par l'exploitant doit être annoncée au canton jusqu'au 31 juillet de l'année de récolte. Le canton délivre le droit de production concernant le vin de pays pour cette surface.	*Même remarque que pour l'art. 22.*
Art. 24b Acquit portant sur la production de vin	Modifier ainsi l'alinéa 1 : [1]Les cantons délivrent aux propriétaires ou aux exploitants un acquit portant sur toutes les surfaces viticoles inscrites au cadastre viticole selon l'art. 4 et destinées à la production de vin conformément à l'art. 5; l'acquit doit mentionner les cépages autorisés, les classes de vins pouvant être produites, les rendements maximaux, les teneurs minimales en sucre et les dénominations, conformément aux art. 21 à 24.	*Si les acquits portent sur la production de raisin, il faut préciser que ce sont les classes de vins pouvant être produites à partir de ces raisins.*
	Modifier ainsi l'alinéa 2 : [2]Les cantons doivent délivrer au propriétaire ou à l'exploitant un acquit séparé pour chaque cépage~~,~~ ~~chaque classe de vin~~ et chaque unité géographique pouvant être utilisée dans la dénomination et la désigna-	*Les acquits mentionnent les rendements maximaux pour chaque classe de vin. Des acquits séparés pour chaque classe de vin seraient extrêmement difficiles à gérer pour les cantons comme pour les entreprises d'encavage.*

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	tion d'un vin selon le droit fédéral ou le droit cantonal.	
	Modifier ainsi l'alinéa 3 : [3]L'acquit comprend au minimum les informations suivantes : a. un numéro d'identification unique ; b. le nom de l'exploitant ou du propriétaire ; c. ~~la variété du raisin~~ le cépage; d. les classes de vins pouvant être produites ~~ad mises~~, définies aux art. 21 à 24 e. l'unité géographique pour laquelle la dénomination du vin peut être utilisée ainsi que les dénominations supplémentaires ; f. la superficie en m^2 et le rendement maximum en kg et en litres de vin clair.	*Let.f : nous défendons impérativement une expression des rendements en litre de vin clair. Cette manière de faire permet d'adapter les volumes produits à partir de la production de raisin qui n'est évidemment pas une science exacte. La gestion des rendements au pressurage permet également d'améliorer la qualité.*
	Ajouter un nouvel alinéa 4 : [4]Dans le cas où un acquit est subdivisé, un nouveau numéro unique est attribué aux acquits partiels. Les cantons tiennent à jour un relevé des subdivisions pour garantir les dispositions de l'art. 30, al. 2.	*Si un exploitant livre à plusieurs encaveurs de la vendange provenant d'une même parcelle, il est nécessaire de pouvoir subdiviser les acquits. Pour les grandes parcelles, une subdivision est nécessaire si du vin de pays est produit sur une partie de la parcelle, par exemple.*
Art. 28 Objet et principe	Modifier ainsi l'alinéa 1 : [1]Le contrôle ~~de la vendange~~ à la vigne porte sur toute la récolte de raisin destiné à la vinification ~~jusqu'à l'étape du pressurage~~. Sont exceptés les produits provenant des plantations prévues à l'art. 2, al. 4.	*Un contrôle à la vigne, tel que déjà introduit dans certains cantons et pratiqué dans les pays de l'Union Européenne, permettrait de détecter des productions excessives en quantité ou insuffisantes en qualité (par exemple pour cause de problèmes phytosanitaires), ce qu'un contrôle de la vendange ne permet pas. Un contrôle à la vigne permet également de contrôler que les spécifications pour la production de vins AOC sont respectées et d'améliorer par là la qualité des vins de cette classe.*

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 29 Obligations de l'encaveur	Modifier ainsi l'alinéa 2 : [2]L'encaveur enregistre pour chaque lot de vendange les données suivantes : a. le numéro ~~du certificat~~ d'acquit visé à l'art. 24b ; b. le nom de l'exploitant ; c. la variété du raisin ; d. la quantité en ~~kg de raisin ou en litres de moût~~ litre de vin clair ~~de moût~~ ; e. la teneur naturelle en sucre en Brix ou en Oechsle mesurée au moyen d'un réfractomètre; f. la date de réception ; g. la commune et le lieu de production.	*Remarques :* *Let. a : il faut parler d'acquit et non pas de certificat.* *Let. d : dans certaines régions, une grande proportion de la vendange n'est pas pesée, les vignerons-encaveurs ne disposant pas de balance. La mesure en litres est dans ce cas contrôlable, alors que des "kilos estimés" ne le sont pas.* *Let. e : sans cette précision, le degré Oechsle pourrait être mesuré au moyen d'un densimètre (sonde à moût), dont le résultat diverge d'avec celui d'un réfractomètre.* *Let. g : si le nom de la commune viticole ou le nom du lieu de production est utilisé pour la désignation du vin, il doit être enregistré à la vendange.*
	Modifier ainsi l'alinéa 5 : [5]L'encaveur classe les lots de vendange dans l'une des trois classes de vins définies aux art. 21 à 24 compte tenu de l'acquit y relatif et des données visées à l'al. 2 ou, le cas échéant, selon les dispositions de l'art. 27.	*Une vendange n'atteignant pas le degré minimum ou dont le rendement est excessif doit être immédiatement déclassée.*
	L'alinéa 6 est à modifier ainsi : [6]L'encaveur ~~enregistre pour chaque lot de vendange les données visées aux al. 2 et 5 conformément aux instructions du canton d'origine des lots.~~ communique dans une déclaration d'encavage aux autorités cantonales, selon leurs instructions, notamment : a. les quantités récoltées en kg ; en cas de déclaration en litres, le facteur de transformation est fixé à 0,8 ; b. la moyenne pondérée de la teneur naturelle en sucre.	*La nouvelle formulation de l'alinéa 6 ne mentionne pas que l'encaveur doit transmettre les données de vendange enregistrées au canton. Comment les cantons vont-ils dès lors pouvoir comparer les livraisons de raisins avec les acquits ? La déclaration d'encavage nous paraît absolument nécessaire. En France, la déclaration de récolte est le document de référence pour tout le système de contrôle. Si le coefficient de conversion de 0,8 litre de vin clair par kilo de raison n'est plus mentionné, cela ouvre la porte à des tricheries sur les rendements au pressurage.*

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[7nouveau]Ces indications doivent être faites par classe de vin, par appellation et par cépage.	
Art. 30 Obligation des cantons	Modifier ainsi l'alinéa 1 : [1]Les cantons réglementent les modalités du contrôle ~~de la vendange~~ à la vigne dans le cadre des dispositions suivantes.	*Même remarque que pour l'art. 28.*
	Modifier ainsi l'alinéa 2 : [2]Ils effectuent, ~~au moyen d'un système informatisé~~, une comparaison ~~automatique~~ des lots de vendange visés à l'art. 29, al. 2, avec l'acquit visé à l'art. 24b, al. 4. Ce faisant, ils s'assurent : a. qu'un acquit ou un acquit partiel n'est pas utilisé plusieurs fois ; b. qu'un acquit n'est utilisé que pour une seule classe de vin ;~~et~~ c. que les rendements maximums correspondants et les teneurs minimales en sucre sont respectés, et d. que les rendements sont en cohérence avec d'éventuelles conditions météorologiques particulières.	*Un contrôle automatique nécessite pour les encavages importants un accès en temps réel au système de contrôle, ce qui génèrera des coûts importants en développements informatiques et des risques de blocage de l'encavage liés à des défauts de communication entre les systèmes.* *Let. b : un vigneron livrant à deux encavages doit pouvoir utiliser partiellement deux fois son acquit initial. C'est pourquoi il est nécessaire de prévoir des acquits partiels. La récolte doit pouvoir être fractionnée en plusieurs passages ou plusieurs fournisseurs, avec la même surface, donc le même acquit initial. Pour la question des acquits partiels, voir proposition de nouvel alinéa 4 de l'art. 24b.* *Let. d : elle doit absolument être maintenue, car des conditions météorologiques particulières (grêle, gel) doivent être prises en compte dans la comparaison acquits/vendange.*
Art. 30a Modalités du contrôle ~~de la vendange~~ à la vigne	Modifier ainsi l'alinéa 1 : [1]Les cantons effectuent le contrôle ~~de la vendange~~ à la vigne sur la base d'une analyse des risques, en tenant compte en particulier : Supprimer l'alinéa 4	*Nous ne comprenons pas que l'on charge les administrations cantonales de la tâche d'établir une fiche de cave pour chaque encaveur. La responsabilité d'établir une déclaration d'encavage revient aux encaveurs et leur contrôle aux différents organes de contrôle. Avec le texte en consultation, les cantons devraient non seulement*

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~[4]Les cantons établissent pour chaque encaveur qui encave du raisin provenant de leur canton un récapitulatif de l'ensemble de ces encavages (fiche de cave). Cette fiche de cave comprend pour chaque acquit au minimum :~~ ~~a. les quantités récoltées en kg~~ ~~b. les teneurs naturelles pondérées en sucre en Brix ou en Oechsle.~~	*transmettre les fiches de cave au CSCV, mais également remettre à chaque encaveur sa fiche de cave, ce que le texte ne précise pas. Chaque entreprise d'encavage doit forcément procéder à l'entrée de récolte dans sa comptabilité de cave. Il y a donc redondance inutile de ce travail si les cantons doivent également le faire.*
Art. 30b Informations à communiquer à la Confédération	L'alinéa 2 est à modifier ainsi : [2]Ils informent ~~l'OFAG~~ l'organe de contrôle, conformément à ses instructions, pour la fin de février de l'année suivante, des résultats du contrôle ~~de la vendange~~ à la vigne, en particulier concernant :	*Remarque générale pour les articles 30, 30a et 30 b :* *Ces articles démontrent une profonde méconnaissance des réalités de la production vitivinicole. Leur application engendrerait des charges administratives conséquentes, sans apporter aucune amélioration du contrôle.* *La détection des fraudes ne serait en aucun cas améliorée. On peut même affirmer que la législation telle que proposée augmenterait le risque de mélange de cépages et/ou d'appellation avant l'encavage, ce qui va clairement à l'encontre des objectifs visés et lèse également l'intérêt des consommateurs.* *La mise en application de ce carcan administratif et technocratique présente également un risque de blocage de l'encavage. Les entreprises encavant des volumes importants devraient pouvoir accéder aux bases de données étatiques en temps réel pour que le système fonctionne. On imagine ce qui pourrait se passer en cas de coupure de connexion.* *Pour ces différentes raisons, ces articles doivent être combattus. Comme cela a déjà été proposé, nous préconisons l'abandon du contrôle de la vendange au profit d'un contrôle à la vigne permettant de déceler précocement d'éventuels surproductions ou problèmes sanitaires et par l'introduction d'un contrôle de cave unique.*

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Ces modifications législatives sont proposées dans l'urgence, leurs conséquences n'ont pas été analysées et leur introduction conduirait à une diminution de la valeur ajoutée pour l'ensemble de la filière.
Art. 31 Participation de la Confédération	Modifier ainsi l'alinéa 1 : [1]La Confédération participe au financement des coûts du contrôle ~~de la vendange~~ à la vigne. Elle verse un montant forfaitaire annuel aux cantons qui exécutent un contrôle ~~de la vendange~~ à la vigne et fournissent un rapport cantonal de la vendange. Le montant forfaitaire se compose d'un montant de base fixe de 1000 francs et d'un montant de 55 francs par ha de vigne.	*Mêmes remarques qu'aux articles précédents traitant du contrôle à la vigne.*
Art. 34a Obligation des entreprises	Modifier ainsi l'alinéa 7 : [7]Tous les éléments de preuve ou les documents utiles au contrôle, les étiquettes et les produits ainsi que la comptabilité ~~financière~~ de cave et la comptabilité d'exploitation doivent être présentés à l'organe de contrôle si celui-ci en fait la demande et si l'analyse des risques effectuée selon les critères de l'art. 30a permet de soupçonner des infractions. L'entreprise met gratuitement à la disposition de l'organe de contrôle les vins utilisés pour le prélèvement d'échantillons selon protocole officiel.	*La comptabilité financière ne présente aucun intérêt dans le cas d'espèce. Nous doutons fort qu'il soit possible de trouver quelque fraude que ce soit par ce moyen. Un moyen beaucoup plus efficace serait d'obliger les entreprises actives dans le commerce de vins de fournir un relevé périodique de leurs achats et de leurs ventes en volume, ce qui permettrait de détecter des fraudes éventuelles par recoupements.* *Le prélèvement d'échantillons doit être fait selon un protocole officiel, afin que la procédure soit claire et évite toute façon de faire arbitraire.*
	Ajouter un nouvel alinéa 8 : [8nouveau]Toute entreprise active dans le commerce de vin doit désigner comme responsable une personne physique ayant suivi une formation sur la tenue de la comptabilité de cave et sur la législation vitivinicole. L'OFAG fixe les modalités de cette formation et de sa reconnais-	*La suppression de cette obligation il y a quelques années a provoqué une explosion du nombre de petits commerces de vins qui génèrent de nombreuses irrégularités lors des contrôles par manque d'une formation adéquate.*

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sance.	
Art. 35 Obligations de l'organe de contrôle	Modifier ainsi l'alinéa 3 : [3]L'organe de contrôle ~~prélève~~ peut prélever des échantillons officiels selon protocole officiel. Supprimer totalement l'alinéa 4 ~~[4]Dans le cas d'une contestation, il peut confisquer le produit et différer sa vente ou la mise en bouteilles en attendant la décision de l'autorité compétente, pour une période maximale de quatre semaines à partir du moment où l'infraction a été constatée.~~	*Nous demandons purement et simplement la suppression de l'alinéa 4, la confiscation ou la quarantaine étant de la compétence des chimistes cantonaux.*
	L'alinéa 5, doit être modifié ainsi : [5]L'organe de contrôle est tenu en outre de remplir les obligations suivantes : a. il réceptionne les ~~fiches de cave~~ déclarations d'encavage des cantons visées à l'art. 30 ainsi que, le cas échéant, les annonces complémentaires, tient une liste des entreprises actives dans le commerce de vin et en informe l'OFAG. Les entreprises doivent être identifiables au moyen d'un des numéros suivants : 1. le numéro d'identification des entreprises (IDE) selon la loi fédérale du 8 juin 2010 sur le numéro d'identification des entreprises 2. le numéro du Registre des entreprises et des établissements (REE) selon la loi du 9 octobre 1992 sur la statistique fédérale ; b. l'organe de contrôle définit avec l'accord de l'OFAG les modalités d'application des dispositions sur la comptabilité de cave simplifiée ; c. il informe immédiatement les autorités compétentes	*Le délai à fin mars (90 jours !) est trop tard, les statistiques de l'OFAG paraissant trop tardivement actuellement, de l'avis de toute la branche.*

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	lorsqu'une infraction a été constatée. Dans les cas graves, il peut en outre déposer une dénonciation auprès de l'autorité de poursuite pénale compétente ; d. il rassemble les données des inventaires des entreprises au 31 décembre de chaque année, en fait la synthèse et communique le résultat à l'OFAG pour la fin du mois de ~~mars~~ février de ~~chaque année~~ l'année suivante au plus tard ; e. il établit, à l'attention de l'OFAG et selon les instructions de ce dernier, un rapport annuel comprenant les résultats détaillés des contrôles. Le rapport doit être remis à l'OFAG pour la fin du mois de mars de chaque année ; f. l'organe de contrôle informe le public des résultats de son activité de contrôle sous une forme appropriée ; g. il présente à l'OFAG, sur demande, d'autres rapports et lui communique l'ensemble des documents dont il dispose ou auxquels il a accès.	
Art. 38 Frais de contrôle et émoluments	Ajouter, à l'alinéa 2 : [2]L'organe de contrôle établit un tarif d'émoluments. Le tarif d'émoluments est approuvé par le Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche (DEFR). Les émoluments sont fixés de manière à ce que l'organe de contrôle couvre l'intégralité de ses coûts en moyenne de plusieurs années.	*Si l'OFAG fixe les exigences imposées à l'organe de contrôle, par exemple en matière d'accréditation ou, autre exemple, si l'organe de contrôle doit financer de nombreuses analyses coûteuses, il est indispensable que l'organe de contrôle puisse s'assurer de couvrir ses frais, donc de pouvoir facturer des émoluments en rapport avec les exigences qui lui sont imposées.*
	L'alinéa 3 est à modifier ainsi : [3]Les frais imputables à des demandes de renseignement vont à la charge de la demanderesse. Les frais d'analyse des échantillons prélevés par l'organe de contrôle sont pris en charge par l'organe de contrôle. Mais	*Les "assujettis" n'ont pas à supporter les frais inhérents aux renseignements, rapports, etc., demandés par les autorités, dont l'OFAG.* *Une facturation suite à une analyse révélant une non-conformité doit pouvoir faire l'objet d'un recours (cas vécu*

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	si l'analyse révèle une situation de non-conformité, les frais d'analyse sont à la charge de l'entreprise contrôlée, sous réserve d'un recours auprès des autorités compétentes du canton concerné, un tel recours ayant un effet suspensif.	*d'une non-conformité qui n'en était finalement pas une …).*
Annexe 1 Termes vinicoles spécifiques	Modifier ainsi la définition de l'œil-de-Perdrix : Vin rosé d'appellation d'origine contrôlée issu de raisins du cépage Pinot noir. Il peut contenir du Pinot gris ou du Pinot blanc ou d'autres cépages rouges uniquement jusqu'à concurrence de 10%.	*Arrêtons les tricheries : combien de corrections de couleur s'effectuent-elles avec des cépages autres qu'un Pinot noir pur-pur ? Une telle disposition provoque un risque élevé d'erreur en cave, si du Pinot noir déjà coupé avec un autre cépage rouge est utilisé en assemblage avec un Œil-de-Perdrix.*

Bühlmann Monique BLW

Von: François ERARD <erard@agrigeneve.ch>
Gesendet: Freitag, 12. Mai 2017 09:12
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 688_IVVG_Interprofession de la vigne et des vins de Genève_12.05.2017
Anlagen: Prise position IVVG Ovin.docx

Bonjour,
Vous trouverez ci-joint la prise de position de l'IVVG sur l'OVIN.

Avec nos meilleures salutations.

IVVG
François Erard
Secrétaire
15 rue des Sablières
1242 Satigny
Tél. 022 939 03 10
FAX 022 939 03 01

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	Interprofession de la vigne et des vins de Genève (IVVG) 688_IVVG_Interprofession de la vigne et des vins de Genève_12.05.2017
Adresse / Indirizzo	15 rue des Sablières, 1242 Satigny
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	12 mai 2017 F. Erard secrétaire

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Malgré la volonté du Conseil fédéral, à moult reprises exprimée, de limiter et se simplifier la charge admisnistrative des entreprises agricoles, force est de constater que ce projet de modifications de l'Ordonnance sur le vin est un monstre bureaucratique. Si nous comprenons et nous partageons la volonté du législateur qui vise à limiter les risques de fraudes liées au commerce du vin, il n'est pas admissible que le principe de proportionnalité ne soit pas appliqué dans cette ordonnance. En effet, tous les acteurs de la flilière, des plus petits au plus grands sont soumis aux même règles. Dès lors, notre principale demande consiste à réintroduire le principe d'un contrôle simplifié pour les producteurs qui ne transforment et ne vendent que leurs propres produits. Il s'agit là de reprendre les dispositions de l'actuelle ordonnance. Vous trouverez ci-dessous nos remarques artcile par artcile.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 22 Vins de pays	1 Par vin de pays on entend un vin désigné par le nom du pays ou d'une partie de celui-ci dont l'étendue dépasse celle d'un canton. Il doit satisfaire aux exigences suivantes: a. le raisin est récolté dans l'aire géographique qui désigne le vin; b. la teneur minimale naturelle requise en sucre est au minimum de 14,4 °Brix pour les raisins de cépages blancs et de 15,2 °Brix pour les raisins de cépages rouges; c. la production à l'unité de surface est limitée à 1,8 kg/m2 s'agissant des raisins de cépages blancs et à 1,6 kg/m2 s'agissant des raisins de cépages rouges	Il faut impérativement maintenir l'alinéa 2 qui figure dans l'ancienne de l'ordonnance. C'est la clé de voute du système de l'organisation sectorielle des vins. De surcroit, cette disposition est essentielle à la qualité globale des vins suisses.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Ajouter : 2 La surface viticole affectée à la production de vin de pays par l'exploitant doit être annoncée au canton jusqu'au 31 juillet de l'année de récolte. Le canton délivre le droit de production concernant le vin de pays pour cette surface.	
Art. 24 Vins de table	1 Par vin de table suisse on entend un vin issu de raisins récoltés en Suisse et dont la teneur naturelle minimale requise en sucre est de 13,6 °Brix pour les raisins de cépages blancs et de 14,4 °Brix pour les raisins de cépages rouges. Ajouter : 2La surface viticole affectée à la production de vin de table par l'exploitant est annoncée au canton jusqu'au 31 juillet de l'année de récolte. Le canton délivre le droit de production concernant le vin de table pour cette surface	Il faut impérativement maintenir l'alinéa 2 qui figure dans l'ancienne de l'ordonnance. C'est la clé de voute du système de l'organisation sectorielle des vins. De surcroit, cette disposition est essentielle à la qualité globale des vins suisses.
Art 24 b lettre f Acquit portant sur la production de vin	f. la superficie en m_2 et le rendement maximum en ~~kg~~ litres.	Les rendements doivent être exprimés en litres et non plus en kilo, qui est une notion désuète. De surcroît, le vin se vend en litre !
Article 29 lettre d Obligations de l'encaveur	e. la quantité en ~~kg;~~ litres Note : il y a une erreur de numérotation : deux fois la lettre e.	Voire remarque ci-dessus.
Article 30 alinéa 4 Obligations des cantons	1 Les cantons réglementent les modalités du contrôle de la vendange dans le cadre des dispositions suivantes. 2 Ils effectuent, au moyen d'un système informatisé, une comparaison automatique des lots de vendange visés à l'art.	Il faut garder l'ancien alinéa 4 de l'ordonnance actuelle. Il est en effet indispensable que les contrôles ne soient pas effectués aux seules vendanges mais sur la base de ce qui est effectivement en cave à fin novembre.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	29, al. 2, avec l'acquit visé à l'art. 24b, al. 4. Ce faisant, ils s'assurent : a. qu'un acquit n'est pas utilisé plusieurs fois; b. qu'un acquit n'est utilisé que pour une seule classe de vin, et c. que les rendements maximums correspondants et les teneurs minimales en sucre sont respectés. Ajouter : 3 Ils livrent, pour la fin de novembre de chaque année, un rapport de la vendange comprenant les données statistiques selon l'ordonnance du 30 juin 1993 concernant l'exécution des relevés statistiques fédéraux	
Article 34 Obligation de contrôle et exemptions	Ajouter : 34 a al 8 (nouveau) Les producteurs qui ne transforment et ne vendent que leurs propres produits, qui n'achètent pas plus de 20 hl par an en provenance de la même région de production, sont soumis à un contrôle simplifié. Les documents à fournir dans ce cadre sont : a. Les droits de production accompagnés de la fiche d'encavage b. La déclaration d'encavage en litre de vin clair c. La liste détaillée des ventes en vrac d. L'nventaire des litres et bouteilles en cave lors du contrôle	Il faut reprendre les dispositions de l'artcile 36 alinéa 2 de l'actuelle ordonnance. (voir remarques générales)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Article 34 ali 7 Obligation de contrôle et exemptions	7 Tous les éléments de preuve ou les documents utiles au contrôle, les étiquettes et les produits ainsi que la comptabilité ~~financière~~ de cave et la comptabilité d'exploitation doivent être présentés à l'organe de contrôle si celui-ci en fait la demande. L'entreprise met gratuitement à la disposition de l'organe de contrôle les vins utilisés pour le prélèvement d'échantillons.	La comptabilité financière ne présente aucun intérêt dans le cas d'espèce.
Article 36 Organe de contrôle		Nous regrettons que le monopole soit accordé au Contrôle suisse du commerce des vins alors que le système actuel de contrôle équivalent a bien fonctionné avec l'OIC.

Bühlmann Monique BLW

Von: Daniel Etter <vitival@agrivalais.ch>
Gesendet: Montag, 15. Mai 2017 16:52
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 690_GOV_Groupement des organisations viticoles valaisannes_15.05.2017
Anlagen: Train d'ordonnances 2017 - GOV.docx

De : Daniel Etter [mailto:vitival@agrivalais.ch]
Envoyé : lundi 15 mai 2017 16:49
À : "'schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.'"@smtp2.vsnet.ch
Cc : paheritier.sa@gmail.com
Objet : Train d'ordonnances 2017

Bonjour,

Veuillez trouver en annexe la prise de position du groupement des organisations viticoles valaisannes.
Merci d'avance et meilleures salutations
GOV
D.Etter

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	Groupement des organisations viticoles valaisannes (GOV) 690_GOV_Groupement des organisations viticoles valaisannes_15.05.2017
Adresse / Indirizzo	Avenue de la gare 2 CP 96 1964 Conthey
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Conthey, 12.05.2017 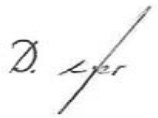 Daniel Etter

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3
BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 4
BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 10
BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) 12
BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140) 16
BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161) 24

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Nous vous remercions de nous avoir donné la possibilité de nous prononcer sur le paquet d'ordonnances agricoles 2017. La prise de position de la GOV se bornera aux ordonnances suivantes :

- Ordonnance sur les paiements directs
- Ordonnance sur les ameliorations structurelles
- Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles
- Ordonnance sur le vin
- Ordonnance sur les produits phytosanitaires.

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2, let. f, ch. 4 à 7	f. Contributions à l'utilisation efficience des ressources 4. contribution pour l'installation d'un système de rinçage à circuit distinct sur le pulvérisateur, 5. contribution pour l'alimentation biphase des porcs appauvrie en matière azotée, 6 contribution pour la réduction du recours aux produits phytosanitaires dans la viticulture et l'arboriculture, 7 contribution pour la réduction du recours aux produits phytosanitaires dans la culture des betteraves sucrières;	La GOV salue le fait que l'OFAG soit entré en matière pour de nouvelles contributions pour la viticulture.
Art. 82 d Contributions financières al. 1	[1]La contribution pour la réduction du recours aux produits phytosanitaire dans la viticulture est octroyée par hectare et par nombre de points atteints. Selon l'ampleur de la réduction, des points sont attribués et les contributions sont fixées en conséquence.	La GOV salue le fait que l'OFAG soit entré en matière pour de nouvelles contributions pour la viticulture et que les interprofessions soient intégrées à ce programme. Les règles doivent cependant être stables pendant quatre ans. La GOV espère vivement que cette mesure soit prolongée à PA 22+ comme indiqué dans le rapport explicatif. L'évolution des surfaces dépendra beaucoup du niveau de contribution accordé. Si ce dernier n'est pas jugé suffisant pour la production, il sera difficile pour la branche de faire une promotion efficace pour ce type de surfaces. Les contributions pour la réduction du recours aux produits phytosanitaires en viticulture limités dans le temps jusqu'en 2021 ne doivent pas porter à une réduction des contributions totales dès 2022 si les objectifs fédéraux ne sont pas atteints ou si l'exploitation ne demande pas ces contributions. Il est important aussi de souligner que des régions viticoles comme le sud des Alpes ont une production de vins AOC avec des cépages et des conditions climatiques qui se prêtent mal à la réalisation de ces nouveaux critères. Dans le rapport explicatif, il est mentionné qu'une liste de fongicides dénommée « Produits phytosanitaires

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		pour la viticulture 2018 » sera éditée et correspondra aux produits utilisables pour bénéficier de la contribution. La GOV suggère de modifier le nom de cette liste pour éviter toute confusion avec la liste officielle d'Agroscope et propose « Liste des produits phytosanitaires pour une viticulture à moindre impact environnemental ». Enfin, la GOV estime qu'il n'est pas correct d'exclure les cultures fruitières de ces programmes. En effet, ces secteurs sont aussi directement concernés par le plan d'action produits phytosanitaires (PPh) et doivent être soutenus dans une démarche de réduction de l'utilisation des pesticides.
Art. 82 d, al. 2	[2]Aucune contribution n'est octroyée pour des surfaces pour lesquelles une contribution pour l'agriculture biologique selon l'art. 66 est octroyée.	
Art. 82 d, al. 3	[3]Si l'objectif relatif à la surface au plan national est atteint, un bonus est octroyé.	
Art. 82 d, al. 4	[4]L'objectif relatif à la superficie est atteint lorsque les pourcentages suivants de la surface viticole au bénéfice de paiements directs non exploitée en bio ont en 2017 été exploités avec une utilisation réduite de produits phytosanitaires : a. 2018 : 15 % ; b. 2019 : 20 % ; c. 2020 : 25 % ; d. 2021 : 30 %.	Cette précision est importante. En effet, en viticulture, de nombreuses surfaces ne sont pas au bénéfice de paiements directs. Celles-ci ne doivent donc pas être comptabilisées pour le calcul de l'objectif national. Il est nécessaire aussi de préciser la date de 2017, car une exploitation peut se convertir en bio après ce délai grâce justement à cette mesure incitative et doit donc être comptabilisée.
Art. 82 d, al. 5	[5]Les contributions sont versées jusqu'en 2021.	En ce qui concerne la limitation des contributions à l'horizon 2021 et le développement dans le cadre de la politique agricole 22+, la branche veillera notamment à ce que ce mode de production présentant tout de même des risques économiques pour le producteur ne devienne pas le nouveau standard requis pour les PER 2022 et suivantes. La GOV espère vivement que cette mesure soit prolongée à PA 22+ comme indiqué dans le rapport explicatif.
Art. 82 e Conditions et charges al. 1	[1]Les exigences concernant les mesures sont fixées dans l'annexe 6a.	
Art. 82 e, al. 2	[2]La même combinaison de mesures visées à l'annexe 6a, ch. 1 let. a et b, et 2, let. a et b, doit être choisie pour l'ensemble des surfaces annoncées d'une exploitation.	Il n'est mentionné nulle part que l'inscription peut se faire à la parcelle et qu'il est possible de se retirer du programme comme dans les cultures Extenso. Quelles sont les conditions qui règlement le

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		retrait (délai, instances, etc.) ? Est-ce réglé dans un autre article ? L'inscription à la parcelle est absolument indispensable. En effet, il est impensable qu'au Sud des Alpes, par exemple, un exploitant inscrive toutes les parcelles à la méthode. Il devrait être possible d'adhérer de renoncer parcelle par parcelle et an par an à la contribution. Une autre motivation en faveur du passage graduel de l'exploitation à la nouvelle méthode est que la liste des produits pour la viticulture devrait contenir en 2018 seulement les fongicides bio et les phosphonates. Or, c'est un peu extrême de demander que des exploitations entières s'inscrivent à la méthode et mettent réellement en péril leur production.
Art. 82 e, al. 3	[3]Sur toute la surface viticole de l'exploitation, seuls les insecticides et acaricides figurant dans la liste «Index phytosanitaire pour la viticulture 20185 » peuvent être utilisés.	L'absence de liste nominative pour les insecticides-acaricides peut laisser croire que tous les produits de l'index seront utilisables sur ces surfaces. Ce point va certainement soulever des questions et il est nécessaire que l'OFAG soit prêt à répondre aux questions et prépare une pré-liste (peut-être pas définitive) des matières actives qui seront autorisées et sur quels critères : neutralité pour typhlodromes, abeilles, parasitoïdes, organismes aquatiques et exceptions possibles pour traitements contre maladie de quarantaine (Scaphoideus titanus) et ravageurs exotiques (D. suzukii).
Art. 82, al. 4	[4](nouveau) Le viticulteur a la possibilité de retirer une parcelle en cours de saison lors de pressions parasitaires très fortes.	La forte pression due à l'apparition de nouveaux insectes (par ex. H. Hyalis, etc.) pourrait limiter la participation de l'entier de l'exploitation. Toute comme en Extenso, il est nécessaire de prévoir cette exception.
Art. 97, al. 3	[3]Les cantons peuvent fixer un délai ultérieur pour les annonces visées à l'al. 1 si la planification coordonnée des contrôles est assurée et que le délai pour la transmission des données mentionnée à l'art. 4, al. 1, let. c, de l'ordonnance du 23 octobre 2013 sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture (OSIAgr)6 est respecté.	Ne serait-il pas possible de fusionner l'inscription et la demande de contribution ? Ces deux étapes sont mal comprises chez les agriculteurs et cela éviterait une des demandes d'information.
Art. 98, al. 3, let. b	[3]La demande doit comprendre notamment les indications suivantes : b. les données probables sur l'exploitation et les structures à la date du 1er mai, conformément à l'OSIAgr ;	Même remarque que sous Art. 97, al. 3
Annexe 1 – PER 1 Enregistrements		La GOV tient à saluer le fait que l'enregistrement des parcelles, surfaces d'exploitation et autres n'est plus obligatoire pour les producteurs des cantons qui disposent de données électroniques régulièrement mises à jour. La nouvelle formulation proposée laisse penser que seules les

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		grandes cultures doivent enregistrer des données relatives à la fumure et à la protection phytosanitaire (produit utilisé, date et quantité). Or, ces points restent également valables pour les cultures spéciales. En revanche, ces dernières ne devraient pas avoir à enregistrer les dates de récolte et rendement, l'assolement et le travail du sol. Il faudrait modifier la formulation pour clarifier ce point qui reste important pour tous les types de culture.
Annexe 4 Conditions que doivent remplir les surfaces de promotion de la biodiversité	14.1 La fauche a lieu en alternance tous les deux rangs. L'intervalle de temps entre deux fauches de la même surface est d'au moins six semaines ; une fauche de l'ensemble de la surface est permise juste avant la vendange. Les surfaces sujettes au gel de printemps peuvent être fauchées sur l'ensemble de la surface pendant toute la période de gel.	
Annexe 6a Contribution pour la réduction du recours aux produits phytosanitaires		La GOV salue cette nouvelle mesure et son principe qui encourage tout le secteur viticole par le bonus. Nous regrettons cependant qu'il n'y ait pas de commentaire sur cette annexe. Aussi, la GOV prie l'OFAG de fournir rapidement les instructions concernant les données et le format à fournir, afin que les développements informatiques nécessaires dans les cantons puissent être effectués pour le 1er janvier 2018. L'objectif annuel national ne pourra être calculé que par l'OFAG sur la base des surfaces viticoles au bénéfice de paiements directs. Ce bonus ne devrait donc pouvoir être versé qu'en décembre avec la contribution de transition.
Annexe 6a, ch. 1 let. a	Des herbicides foliaires sont appliqués au pied …	Il est nécessaire d'ajouter le terme « foliaire », car cela exclut les herbicides racinaires qui sont plus problématiques au niveau de la pollution des eaux.
2 Non-recours aux fongicides et dose limitée de cuivre	a. ~~A partir de~~ Après la floraison, seuls les fongicides figurant dans la liste «Index phytosanitaire pour la viticulture 2018»15 sont appliqués. Le recours au cuivre est limité à 3 kg par hectare et par an. (1 pt) b. Seuls les fongicides figurant dans la liste «Index phytosanitaire pour la viticulture 2018» sont appliqués. Le recours au cuivre est limité à 3 kg par hectare et par an. (2 pts) c. Surfaces utilisées pour des variétés résistant aux champignons16: seuls les fongicides figurant dans la liste «Index phytosanitaire pour la viticulture 2018» sont appliqués. Le recours au cuivre est limité à 1 kg par hectare et	**Remarque concernant la let. a** : le terme « A partir de la floraison » doit être remplacé par « Après la floraison » ou « Dès le stade … ». C'est ce terme qui avait été retenu, avalisé par l'OFAG et présenté au Forum vitivinicole de novembre 2016 par Ch. Linder d'Agroscope. Les essais d'Agroscope montrent également qu'il est primordial, certaines années, de pouvoir encadrer la période de la floraison afin d'assurer une protection optimale du raisin durant cette phase décisive. Contrairement aux insecticides-acaricides, les fongicides utilisables pour 208 sont mentionnés dans les explications (fongicides bio et phosphonate). **Remarque concernant la let. b :** le renvoi au document qui n'a

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	par an. (3 pts)	pas encore été publié « Produits phytosanitaires pour la viticulture » ne peut pas être considéré comme un chèque en blanc. Au Sud des Alpes par exemple, on devrait permettre d'atteindre l'objectif du point 2 alinéa a après la floraison et seulement dès le stade BBCH 73.
Annexe 7 Taux des contributions 3.1.1 Contributions pour les surfaces viticoles présentant une biodiversité naturelle		Si les baisses de contributions affectant les surfaces de promotion de la biodiversité de Qualité I n'affectent pas la viticulture, une revalorisation des paiements directs pour les surfaces de Qualité II devrait être envisagée pour encourager leur développement dans le vignoble. **Voir tableau statistique ci-dessous**
Annexe 7, ch. 6.6 Contribution pour la réduction du recours aux produits phytosanitaires dans la viticulture	6.6.1 La contribution pour la réduction du recours aux produits phytosanitaires dans la viticulture est octroyée à partir du deuxième point: Nombre de points — Contribution par hectare de surface viticole Annoncée a. 2 — 400 fr. b. 3 — 550 fr. c. 4 — 700 fr. d. 5 — 850 fr. e. 6 — 1'000 fr. 6.6.2 Le bonus correspond à 10 % de la contribution visée au ch. 6.6.1.	La contribution doit démarrer dès 1 point, tout comme pour les betteraves. Les montants proposés sont peu attractifs pour le viticulteur (renseignements pris auprès de quelques viticulteurs) en lien avec le risque pris. Les montants alloués devraient mieux tenir compte de la difficulté, des risques et des éventuels investissements nécessaires pour réaliser la ou les mesures proposées. La GOV propose d'augmenter les montants. Pour les parcelles ayant 6 points nécessitant des variétés résistantes avec forte réduction cuivre et fongicides + sans herbicides et en pente, le montant doit se rapprocher de l'agriculture biologique, à savoir 1'600.00/ha. La relation par rapport à la contribution pour réduction PPh betteraves est aussi cohérente. La GOVpropose la progression suivante : ~~a. 1 point -> 400. /ha~~ b. 2 points -> 800.-/ha c. 3 points -> 1'000.-/ha d. 4 points -> 1'200.-/ha e. 5 points -> 1'300.-/ha f. 6 points -> 1'400.-/ha Le montant du bonus est attractif.
Annexe 8 Réduction des paiements directs 2.2.9 Viticulture, point c	Remplacer ~~ACW~~ par Agroscope.	
Annexe 8 Réduction des paiements directs 2.4.19 Surfaces viticoles présentant une biodiversité naturelle	a. Q I: fumure ailleurs qu'au pied des ceps, utilisation de PPh, hormis les herbicides sous les ceps; utilisation de pesticides non biologiques ou n'appartenant pas à la classe N contre les insectes, les acariens et les moisissures; pas de fauchage alterné, tous les 2 rangs, dans un intervalle de temps de 6 semaines; taux	La formulation « utilisation de pesticides non biologiques ou n'appartenant pas à la classe N contre les insectes, les acariens et les moisissures » n'est pas claire, notamment le terme « moisissure ». S'agit-il de champignons ? Quels sont les produits N contre les moisissures ? La classe N concerne des organismes auxiliaires.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	de graminées de prairies grasses et de pissenlits supérieur à 66 % (art. 58, annexe 4, ch. 14.1)	Cette catégorie n'existe pas pour les moisissures ? Il convient de supprimer ou de préciser avec le terme correct ! Par ailleurs, si la fumure est ailleurs qu'au pied des ceps, cela signifierait que l'épandage d'engrais sur toute la surface ou que la fumure foliaire ne sont pas tolérés. A notre avis, cela est inadmissible et nous souhaitons obtenir des précisions à ce sujet. Enfin, à propos des termes « utilisation de produits phytosanitaires sous les ceps : lors de pulvérisation, surtout en début de végétation, les produits phytosanitaires arrivent inéluctablement sur le sol. Ne pas le tolérer pourrait conduire à contraindre l'utilisation de récupérateurs de produits, matériel coûteux, fragile et très peu pratique à utiliser. Cela serait difficilement praticable et nous attendons également des éclaircissements de votre part.

Statistiques 2012 des surfaces viticoles présentant une biodiversité naturelle pour les principaux vignobles de Suisse romande

Canton	Surface viticole cantonale (ha)	Surface viticole donnant droit aux PD (ha)	Nombre d'exploitants avec de la vigne bénéficiant de PD	Vignes à biodiversité naturelle		Vignes à biodiversité naturelle avec contributions qualité (OQE)	
				Surface (ha)	Nombre d'exploitants	Surface (ha)	Nombre d'exploitants
Genève	1'089	1'089	158	7	3	0	0
Neuchâtel	597	397	51	33	29	17	6
Valais	4'985	3'471	1'423	344	327	115	80
Vaud	3'806	3'095	782	188	185	46	29
Total	**10'686**	**8'052**	**2'414**	**572**	**544**	**178**	**115**

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La GOVrejette un renforcement des exigences en matière de formation.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4 Conditions relatives à la personne	[1] Le requérant dispose d'une formation appropriée visée à l'art. 89, al. 1, let. f, LAgr lorsqu'il possède les qualifications suivantes: a. une formation professionnelle initiale ~~d'agriculteur~~ du champ professionnel de l'agriculture et de ses métiers sanctionnée par un certificat fédéral de capacité ou une attestation fédérale de formation professionnelle (AFP) visé à l'art. 38 de la loi du 13 décembre 2002 sur la formation professionnelle (LFPr)4; ~~complétée par une formation professionnelle supérieure visée à l'art. 43 LFPr dans le champ professionnel de l'agriculture~~; ~~b.~~ une formation de paysanne sanctionnée par un brevet visé à l'art. 43 LFPr, ~~ou~~ c. ~~une qualification équivalente dans une profession spéciale de l'agriculture.~~ [2]~~Pour l'aide initiale visée à l'art. 43, la gestion performante d'une exploitation pendant au moins trois ans, preuve à l'appui, est assimilée à une formation professionnelle supérieure en complément à la formation initiale, visée à l'al. 1, let. a.~~ [4]~~La gestion performante d'une exploitation pendant au moins cinq ans, preuve à l'appui, est assimilée à une qualification mentionnée à l'al. 1.~~ [5] ~~S'agissant des exploitants d'une exploitation située dans une région visée à l'art. 3a, al. 1, il suffit que l'exigence relative à la formation visée à l'art. 4, al. 2, de l'ordonnance du 23 octobre 2013 sur les paiements directs versés dans l'agriculture (OPD)5 soit remplie.~~ [7]~~L'OFAG fixe les contenus et les critères d'évaluation d'une gestion d'entreprise performante.~~	Le texte doit être adapté à la création, il y a une dizaine d'années, de l'Ortra AgriAliForm. Ceci fait que la lettre c peut être supprimée. Tous les vignerons ne sont pas en possession d'un brevet fédéral. L'obligation d'obtenir ce diplôme priverait bon nombre d'exploitations de l'accès aux améliorations structurelles. L'aide initiale vise, comme son nom l'indique, à aider un jeune agriculteur durant les premières années de sa gestion de l'exploitation. Il est donc totalement incohérent d'exiger de sa part une gestion performante de l'exploitation durant au moins trois ans. Comme nous nous opposons à l'obligation minimale du brevet, cette exigence n'a pas lieu d'être. Enfin, les critères définissant la gestion performante nous semblent peu clairs. Il n'est absolument pas cohérent de la part de l'OFAG d'exiger d'un côté le brevet pour la majorité des agriculteurs et d'autoriser une qualification inférieure au CFC pour les autres. Etant donné que nous nous opposons à l'obligation minimale du brevet, cette exigence n'a pas lieu d'être.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 Programme d'exploitation	Dans le cas ~~d'une aide initiale ou~~ d'investissements supérieurs à 500 000 francs, l'utilité des investissements prévus ainsi que l'orientation et l'évolution stratégiques de l'exploitation doivent être démontrées au moyen d'un programme d'exploitation.	S'il peut être acceptable d'exiger un programme d'exploitation pour les investissements importants, il nous paraît disproportionné de l'exiger pour l'aide initiale, étant que celle-ci est accordée à une période où le nouvel exploitant n'a pas encore la connaissance de toutes les particularités de l'exploitation. De plus, les critères définissant le programme d'exploitation doivent être adoptés en accord avec la profession.
Art. 8a Fonds propres	[1]~~Des aides à l'investissement, excepté l'aide initiale visée à l'art. 43, sont octroyées si le requérant finance par ses propres moyens au moins 15 % des frais résiduels (frais d'investissements, déduction faite des contributions allouées par les pouvoirs publics).~~ [2]~~Les prestations de tiers et la différence entre la charge maximale et les dettes hypothécaires coûtant intérêt de l'exploitation agricole avant l'investissement peuvent être prises en compte comme fonds propres.~~ [3]~~Les coûts d'investissement sont à justifier au moyen d'un décompte des coûts. Pour les coûts d'un montant supérieur à 150'000 francs par groupe d'éléments, il y a lieu de se procurer au minimum trois offres comparables~~.	L'art. 8 est suffisant pour permettre une analyse de la supportabilité du projet et offre plus de marge de manœuvre.

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

La GOVprend acte avec satisfaction du fait que la Confédération considère la promotion des ventes comme un élément important de la politique agricole et de la stratégie qualité de l'agriculture indigène. La promotion des ventes doit être impérativement maintenue dans son ampleur actuelle, voire développée. Les ressources financières qui y sont affectées ont un effet de levier (multiplicateur) qu'il convient de ne pas sous-estimer.

Les ressources financières sont importantes dans l'optique de la « lutte à armes égales », car l'UE et la quasi-totalité des autres pays investissent aussi des moyens publics considérables dans la promotion des ventes. On rappellera ici l'exemple des nombreuses participations nationales à la Semaine verte internationale de Berlin, intégralement financées par les Etats respectifs (p.ex. la Norvège).

La GOVest opposée à la réduction de la part de cofinancement de la Confédération de 50 % actuellement à 40 %. Le système actuel a parfaitement fait ses preuves et exige déjà des organisations, du fait de leur apport de 50 % de fonds propres, un effort de responsabilité important. La nouvelle réglementation ne mettrait pas seulement en danger la prévisibilité, mais remettrait en question toute la structure de la promotion de la branche. Le changement des règles occasionnerait en outre des problèmes dans la planification des mesures, puisqu'il faudrait attendre jusqu'au mois de novembre pour connaître la hauteur définitive du montant à disposition pour l'année suivante. Si un taux de cofinancement variable entre 40 % et 50 % et non garanti à l'avance était introduit, notre branche, par le biais de Swiss Wine Promotion, se verrait dans l'obligation de supprimer des mesures de communication qui s'étaient avérées efficaces jusqu'alors, car la part de la Confédération manquera et ne pourra pas être remplacée. Cette perspective n'est donc pas du tout dans l'intérêt de notre branche.

La GOVrelève enfin que le rapport du Contrôle fédéral des finances ne détecte aucun potentiel d'amélioration s'agissant de la hauteur des moyens publics alloués, mais plutôt dans la concentration des ressources, le renforcement de l'orientation du système d'attribution des ressources sur la performance et la concurrence, la réduction des conflits d'objectifs, la création d'un label avec promesse de qualité et l'optimisation de la méthode de contrôle.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4, al. 4	[4]Les dépenses suivantes ne sont pas imputables : a. les réserves, les provisions et les amortissements ; b. les ~~frais et les~~ jetons de présences des porteurs de projet ; c. les frais de recrutement de personnel, de formation interne initiale et continue ainsi que d'évènements à l'intention du personnel ; d. les cotisation.	Les frais des porteurs de projets qui sont directement attribués à un projet doivent pouvoir être cofinancés également à l'avenir. C'est d'une grande importance pour les activités d'exportation.
Art. 5, al. 2, let. d	[2]Ne sont notamment pas considérés comme fonds propres : d. les aides financières et les indemnités de la Confédération, ~~des cantons et des communes~~.	Les aides financières et les indemnisations des cantons et des communes ne constituent pas un double financement, car il s'agit d'échelons autonomes différents de l'Etat. Nous pensons donc que les ressources de ces échelons peuvent être utilisées comme fonds propres.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 8 Montant et type des aides financières	[1]L'aide financière s'élève ~~au maximum~~ à ~~40~~ 50 % des coûts imputables. [2]~~Elle peut s'élever au maximum à 50 % des coûts imputables lorsque le projet:~~ ~~a. est jugé comme particulièrement digne d'être soutenu sur la base de l'appréciation visée à l'art. 13 a, ou~~ ~~b. correspond à l'une des priorités thématiques de la promotion au sens de l'art. 13, al. 1.~~ [3]Il est possible de s'écarter des taux maximaux fixés ~~aux al. 1 et 2~~ à l'al. 1 pour les mesures de promotion de l'image dans le cadre de grandes manifestations internationales d'importance nationale.	Le système actuel a parfaitement fait ses preuves et exige déjà des organisations d'assumer beaucoup de responsabilités. Le nouveau système de bonus n'offre aucune sécurité en matière de planification. La réduction de la part de cofinancement a un effet contreproductif: elle limite la réflexion innovante au lieu de l'encourager. L'engagement plus important de fonds propres empêche le dépôt de projets de communication complémentaires en vertu de l'art. 9c. Une sécurité en matière de planification manque à tout point de vue !
Art. 9 Exigences auxquelles doivent satisfaire les mesures donnant droit à une aide	[1]Les projets doivent remplir les exigences suivantes: a. les mesures doivent remplir l'un des buts visés à l'art. 1, al. 2; b. les mesures doivent être adaptées aux conditions spécifiques du marché ou aux objectifs de communication visés; c. les mesures doivent servir à informer des avantages particuliers de produits agricoles suisses ou de leurs méthodes de fabrication; d. les fonds engagés doivent être proportionnés à la valeur ajoutée produite et aux objectifs à atteindre; e. les fonds propres nécessaires doivent être disponibles; f. les mesures ne doivent pas se fonder sur une publicité comparative se référant à d'autres produits agricoles suisses; g. les mesures doivent reposer sur les objectifs de la Stratégie Qualité du secteur agroalimentaire suisse, conformément à l'art. 2, al. 3, LAgr; h. les mesures et les projets partiels régionaux doivent faire partie intégrante d'un concept de communication global du porteur de projet national ou suprarégional et être coordonnés par celui-ci. [2]Les requérants doivent disposer d'une stratégie à moyen et à long terme qui doit être actualisée tous les quatre ans au moins. [3]Ils doivent fixer des objectifs qualitatifs et quantitatifs pour chaque année de réalisation tant pour leur projet général que pour leurs projets partiels et disposer d'un concept adéquat de contrôle marketing.	Dans l'esprit de la simplification administrative, il faut impérativement veiller à ce qu'il n'en résulte pas de travail supplémentaire.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4]Ils doivent fixer des objectifs pour l'ensemble de leur projet quant à l'impact sur les groupes cibles et sur les ventes de produits agricoles suisses. Ces objectifs doivent être actualisés tous les quatre ans au moins. [5]Les requérants doivent mandater un organe de révision indépendant pour la vérification de leur comptabilité.	
Art. 9c Projets de communication complémentaires	[1]Des projets de communication complémentaires portant sur des produits agricoles, sur les mesures visant à faire connaitre les prestations fournies par l'agriculture dans l'intérêt général, sur les thèmes visés à l'art. 9a, al. 1, let. c, ainsi que sur des produits ou des thèmes transversaux, peuvent faire l'objet d'un soutien lorsqu'ils satisfont aux conditions suivantes: a. ils sont portés par des groupements réunissant des producteurs et des représentants de l'industrie de transformation ou des négociants, ainsi qu'éventuellement des consommateurs; b. b. ils sont organisés à l'échelle nationale; c. c. ils s'adressent à des groupes cibles particuliers, exploitent de nouveaux canaux de distribution, reposent sur de nouvelles formes de coopération et de nouveaux partenariats ou se distinguent par une approche de communication novatrice. [2]Ces projets peuvent être soutenus pour une durée maximale de quatre ans.	L'assouplissement du système peut être une chance pour des projets innovants, mais seulement si : a. les ressources ne sont pas mises en concurrence avec celles des mesures éprouvées et que des ressources supplémentaires sont mises à disposition : l'art. 9c doit être un complément et non une concurrence ! b. Il n'existe aucun risque de dispersion des ressources. L'OFAG doit garantir qu'aucun projet similaire n'est soutenu simultanément. Il existe le risque des projets refusés par l'organisation faîtière pour de bonnes raisons soient de nouveau présentées par ce biais.
Art. 13 Attribution des fonds	[1]Les fonds disponibles sont attribués de la manière suivante: ~~sur la base des priorités thématiques de la promotion dans les domaines suivants:~~ a. 80% pour les mesures en vertu de l'art. 9a, al. 1, let. a; b. 15% pour les projets portant sur des produits agricoles visés à l'art. 9a, al. 1, let. a, pour les projets portant sur les domaines thématiques visés à l'art. 9a, al. 1, let. c, et pour les projets organisés à l'échelle suprarégionale portant sur des produits régionaux; c. 5% pour les mesures d'information sur les prestations d'intérêt général fournies par l'agriculture suisse; d. des contributions supplémentaires pour des initiatives d'exportation et des projets de communication complémentaires.	Art. 13, al. 1-4 Il y a lieu de renoncer à l'abandon des pourcentages d'attribution des ressources. Le système de bonus imaginé (points forts de la promotion et attrait de l'investissement) ne crée pas l'incitation souhaitée et ne peut pas garantir une répartition des moyens objectivement proportionnelle.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2]~~Les priorités thématiques de la promotion et~~ ~~L~~'allocation~~l'allocation~~ des moyens ~~dans les différents domaines font~~ fait régulièrement l'objet d'un contrôle ~~et d'une adaptation~~. [3]~~Les fonds disponibles pour des projets portant sur des produits agricoles visés à l'art. 9a, al. 1, let. a, sont alloués en fonction de l'attrait que les produits agricoles concernés représentent en matière d'investissement.~~ [4]~~Les fonds disponibles pour les projets portant sur les domaines thématiques visés à l'art. 9a, al. 1, let. c et pour les projets organisés à l'échelle suprarégionale visés à l'art. 9b sont alloués en fonction de leur attrait en matière d'investissement.~~	
Art. 16 Décision concernant l'aide financière et fixation du montant final	[1]L'OFAG ~~décide de l'allocation des aides financières par voie de décision~~ se base sur l'appréciation de la demande pour décider de l'octroi et du montant de l'aide financière ainsi que de la part de cofinancement. Celle-ci se monte à ~~40 ou~~ 50 %..	

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
En guise d'introduction, nous tenons à vous rappeler que les procédures de contrôle actuellement en vigueur ont toujours bien fonctionné, puisque les irrégularités ont été dénoncées par l'organe de contrôle à l'autorité supérieure. C'est cette dernière n'a pas agi comme elle aurait dû, impliquant de facto la procédure de modification de l'Ordonnance sur le vin que nous connaissons aujourd'hui. Il n'y aurait ainsi pas eu matière à remettre le contrôle du vin en question. Malgré la volonté du Conseil fédéral, à moult reprises exprimée, de limiter et de simplifier la charge administrative des entreprises agricoles, force est de constater que ce projet de modification est un monstre bureaucratique. La GOV est toutefois d'accord avec un organe de contrôle unique. Si elle comprend et partage la volonté du législateur qui vise à limiter les risques de fraudes liées au commerce du vin, il n'est pas admissible que le principe de proportionnalité ne soit pas appliqué dans cette ordonnance. En effet, tous les acteurs de la filière, des plus petits aux plus grands, sont soumis aux mêmes règles. Dès lors, la GOV demande de réintroduire le principe d'un contrôle simplifié pour les producteurs qui ne transforment et ne vendent que leurs propres produits. Il s'agit là de reprendre les dispositions de l'actuelle ordonnance. Enfin, la GOV demande expressément à l'OFAG d'introduire dans la nouvelle ordonnance sur le vin l'exigence d'une formation obligatoire. Elle déplore en outre que l'OFAG n'ait pas procédé à une estimation des coûts et du financement.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 22 Vins de pays	[1]Par vin de pays on entend un vin désigné par le nom du pays ou d'une partie de celui-ci dont l'étendue dépasse celle d'un canton. Il doit satisfaire aux exigences suivantes : a. le raisin est récolté dans l'aire géographique qui désigne le vin; b. la teneur minimale naturelle requise en sucre est au minimum de 14,4° Brix pour les raisins de cépages blancs et de 15,2° Brix pour les raisins de cépages rouges; c. la production à l'unité de surface est limitée à 1,8 kg/m^2 s'agissant des raisins de cépages blancs et à 1,6 kg/m^2 s'agissant des raisins de cépages rouges.	
Art. 22, al. 2	[2]La surface viticole affectée à la production de vin de pays par l'exploitant doit être annoncée au canton jusqu'au 31 juillet de l'année de récolte. Le canton délivre le droit de production concernant le vin de pays pour cette surface.	Maintenir l'alinéa 2 de l'ordonnance actuellement en vigueur. L'annonce faite au canton au 31 juillet permet, lors d'un contrôle à la vigne, de différencier les surfaces destinées à la production de vins AOC de celles destinées à la production de vins de pays. Sans cette annonce et sans contrôle à la vigne, les producteurs inscriront toutes leurs surfaces en AOC pour ne pas prendre de risque et les

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		vins de pays ne seront plus produits que par déclassement selon l'art. 27.
Art. 24 Vins de table	[1]Par vin de table suisse on entend un vin issu de raisins récoltés en Suisse et dont la teneur naturelle minimale requise en sucre est de 13,6° Brix pour les raisins de cépages blancs et de 14,4° Brix pour les raisins de cépages rouges.	
Art. 24, al. 2	[2]La surface viticole affectée à la production de vin de table par l'exploitant doit être annoncée au canton jusqu'au 31 juillet de l'année de récolte. Le canton délivre le droit de production concernant le vin de pays pour cette surface.	Même remarque que pour l'art. 22
Art. 24b Acquit portant sur la production de vin Al. 1	[1]Les cantons délivrent aux propriétaires ou aux exploitants un acquit portant sur toutes les surfaces viticoles inscrites au cadastre viticole selon l'art. 4 et destinées à la production de vin conformément à l'art. 5; l'acquit doit mentionner les cépages autorisés, les classes de vins pouvant être produites, les rendements maximaux, les teneurs minimales en sucre et les dénominations, conformément aux art. 21 à 24.	Si les acquits portent sur la production de raisin, il faut préciser que ce sont les classes de vins pouvant être produites à partir de ces raisins.
Art. 24b, al. 2	[2]Les cantons doivent délivrer au propriétaire ou à l'exploitant un acquit séparé pour chaque cépage~~, chaque classe de vin~~ et chaque unité géographique pouvant être utilisée dans la dénomination et la désignation d'un vin selon le droit fédéral ou le droit cantonal.	Les acquits mentionnent les rendements maximaux pour chaque classe de vin. Des acquits séparés pour chaque classe de vin seraient extrêmement difficiles à gérer pour les cantons comme pour les entreprises d'encavage.
Art. 24b, al. 3	[3]L'acquit comprend au minimum les informations suivantes : a. un numéro d'identification unique ; b. le nom de l'exploitant ou du propriétaire ; c. ~~la variété du raisin~~ le cépage; d. les classes de vins pouvant être produites ~~admises~~, définies aux art. 21 à 24 e. l'unité géographique pour laquelle la dénomination du vin peut être utilisée ainsi que les dénominations supplémentaires ; f. la superficie en m^2 et le rendement maximum en kg et en litres de vin clair.	Let. f : nous défendons impérativement une expression des rendements en litre de vin clair. Cette manière de faire permet d'adapter les volumes produits à partir de la production de raisin qui n'est évidemment pas une science exacte. La gestion des rendements au pressurage permet également d'améliorer la qualité.
Art. 24b, nouvel alinéa 4	[4](nouveau) Dans le cas où un acquit est subdivisé, un nouveau numéro unique est attribué aux acquits partiels. Les cantons tiennent à jour un relevé des subdivisions pour garantir les dispositions de l'art. 30, al. 2.	Si un exploitant livre à plusieurs encaveurs de la vendange provenant d'une même parcelle, il est nécessaire de pouvoir subdiviser les acquits. Pour les grandes parcelles, une subdivision est nécessaire si du vin de pays est produit sur une partie de la parcelle, par exemple.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 29 Obligations de l'encaveur Al. 2	[2]L'encaveur enregistre pour chaque lot de vendange les données suivantes : a. le numéro ~~du certificat~~ d'acquit visé à l'art. 24b ; b. le nom de l'exploitant ; c. la variété du raisin ; d. la quantité en ~~kg~~ litre de vin clair ; e. la teneur naturelle en sucre en Brix ou en Oechsle; f. la date de réception ; g. la commune et le lieu de production.	**Let. a** : il faut parler d'acquit et non pas de certificat. **Let. d** : dans certaines régions, une grande proportion de la vendange n'est pas pesée, les vignerons-encaveurs ne disposant pas de balance. La mesure en litres est dans ce cas contrôlable, alors que des "kilos estimés" ne le sont pas. **Let. g** : si le nom de la commune viticole ou le nom du lieu de production est utilisé pour la désignation du vin, il doit être enregistré à la vendange.
Art. 29, al. 5	[5]L'encaveur classe les lots de vendange dans l'une des trois classes de vins définies aux art. 21 à 24 compte tenu de l'acquit y relatif et des données visées à l'al. 2 ou, le cas échéant, selon les dispositions de l'art. 27.	Une vendange n'atteignant pas le degré minimum ou dont le rendement est excessif doit être immédiatement déclassée.
Art. 29, al. 6	[6]L'encaveur ~~enregistre pour chaque lot de vendange les données visées aux al. 2 et 5 conformément aux instructions du canton d'origine des lots~~. communique dans une déclaration d'encavage aux autorités cantonales, selon leurs instructions, notamment : a. les quantités récoltées en kg ; en cas de déclaration en litres, le facteur de transformation est fixé à 0,8 ; b. b. la moyenne pondérée de la teneur naturelle en sucre.	La nouvelle formulation de l'alinéa 6 ne mentionne pas que l'encaveur doit transmettre les données de vendange enregistrées au canton. Comment les cantons vont-ils dès lors pouvoir comparer les livraisons de raisins avec les acquits ? La déclaration d'encavage nous paraît absolument nécessaire. En France, la déclaration de récolte est le document de référence pour tout le système de contrôle. Si le coefficient de conversion de 0,8 litre de vin clair par kilo de raison n'est plus mentionné, cela ouvre la porte à des tricheries sur les rendements au pressurage.
Art. 29, nouvel alinéa 7	[7](nouveau) Ces indications doivent être faites par classe de vin, par appellation et par cépage.	
Art. 30, al. 2	[2]Ils effectuent, ~~au moyen d'un système informatisé~~, une comparaison ~~automatique~~ des lots de vendange visés à l'art. 29, al. 2, avec l'acquit visé à l'art. 24b, al. 4. Ce faisant, ils s'assurent : a. qu'un acquit ou un acquit partiel n'est pas utilisé plusieurs fois ; b. qu'un acquit n'est utilisé que pour une seule classe de vin; ~~e~~t c. que les rendements maximums correspondants et les teneurs minimales en sucre sont respectés, et d. que les rendements sont en cohérence avec d'éventuelles conditions météorologiques particulières. e	Un contrôle automatique nécessite pour les encavages importants un accès en temps réel au système de contrôle, ce qui génèrera des coûts importants en développements informatiques et des risques de blocage de l'encavage liés à des défauts de communication entre les systèmes. Let. b : un vigneron livrant à deux encavages doit pouvoir utiliser partiellement deux fois son acquit initial. C'est pourquoi il est nécessaire de prévoir des acquits partiels. La récolte doit pouvoir être fractionnée en plusieurs passages ou plusieurs fournisseurs, avec la même surface, donc le même acquit initial. Pour la question des acquits partiels, voir proposition de nouvel alinéa 4 de l'art. 24b. Let. d : elle doit absolument être maintenue, car des conditions météorologiques particulières (grêle, gel) doivent être prises en

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		compte dans la comparaison acquits/vendange.
Art. 30a, al. 4	~~[4]Les cantons établissent pour chaque encaveur qui encave du raisin provenant de leur canton un récapitulatif de l'ensemble de ces encavages (fiche de cave). Cette fiche de cave comprend pour chaque acquit au minimum :~~ ~~a. les quantités récoltées en kg ;~~ ~~b. les teneurs naturelles pondérées en sucre en Brix ou en Oechsle.~~	Nous ne comprenons pas que l'on charge les administrations cantonales de la tâche d'établir une fiche de cave pour chaque encaveur. La responsabilité d'établir une déclaration d'encavage revient aux encaveurs et leur contrôle aux différents organes de contrôle. Avec le texte en consultation, les cantons devraient non seulement transmettre les fiches de cave au CSCV, mais également remettre à chaque encaveur sa fiche de cave, ce que le texte ne précise pas. Chaque entreprise d'encavage doit forcément procéder à l'entrée de récolte dans sa comptabilité de cave. Il y a donc redondance inutile de ce travail si les cantons doivent également le faire.
Art. 30b Informations à communiquer à la Confédération Al. 2	[2]Ils informent ~~l'OFAG~~ l'organe de contrôle, conformément à ses instructions, pour la fin de février de l'année suivante, des résultats du contrôle de la vendange, en particulier concernant : a. les acquits délivrés conformément à l'art. 24b ; b. la classification des entreprises d'encavage dans différentes catégories de risque selon l'al. 2 ; c. le nombre de contrôles sur place selon l'al. 3 ; d. les infractions constatées contre les dispositions des art. 21 à 24 et 29 ; e. le nombre de déclassements ordonnés selon l'al. 4.	Les registres du contrôle doivent relever de la compétence de l'organe de contrôle et non pas de l'OFAG. Il s'agit in fine également d'assurer la protection des données. A cette fin, il convient de les concentrer en un seul endroit. Des doublons dans les frais de personnel sont de plus épargnés.
Art. 30, 30a et 30b		**Commentaire général pour ces articles** : ils démontrent une profonde méconnaissance des réalités de la production vitivinicole. Leur application engendrerait des charges administratives conséquentes, sans apporter aucune amélioration du contrôle. La détection des fraudes ne serait en aucun cas améliorée. On peut même affirmer que la législation telle que proposée augmenterait le risque de mélange de cépages et/ou d'appellation avant l'encavage, ce qui va clairement à l'encontre des objectifs visés et lèse également l'intérêt des consommateurs. La mise en application de ce carcan administratif et technocratique présente également un risque de blocage de l'encavage. Les entreprises encavant des volumes importants devraient pouvoir accéder aux bases de données étatiques en temps réel pour que le système fonctionne. On imagine ce qui pourrait se passer en cas de coupure de connexion. Ces modifications législatives sont proposées dans l'urgence, leurs conséquences n'ont pas été analysées et leur introduction conduirait à une diminution de la valeur ajoutée pour l'ensemble de la

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		filière.
Art. 31 Participation de la Confédération	[1]La Confédération participe au financement des coûts du contrôle de la vendange. Elle verse un montant forfaitaire annuel aux cantons qui exécutent un contrôle de la vendange et fournissent un rapport cantonal de la vendange. Le montant forfaitaire se compose d'un montant de base fixe de 1000 francs et d'un montant de 55 francs par ha de vigne.	Nous nous demandons pour quelle raison la Confédération verse un montant forfaitaire annuel aux cantons plutôt que de le verser à l'organe de contrôle directement.
Art. 34 Obligations de contrôle et exemptions Nouvel al. 2	[2](nouveau) Les producteurs qui ne transforment et ne vendent que leurs propres produits, qui n'achètent pas plus de 20 hl par an en provenance de la même région de production, sont autorisés à tenir leur comptabilité de cave dans une forme simplifiée reconnue par l'OFAG.	Nous demandons instamment l'introduction de ce nouvel alinéa 2 stipulant que cette catégorie de producteurs puisse bénéficier d'un contrôle simplifié.
Art. 34, al. 3	~~2~~[3]Les entreprises qui importent uniquement des produits en bouteilles étiquetées et munies d'une fermeture non réutilisable ou qui en achètent en Suisse pour les commercialiser ou les vendre à des fins de consommation personnelle sont autorisées à tenir leur comptabilité de cave sous la forme simplifiée prévue par l'art. 35, al. 5, let. b.	L'alinéa 2 devient alinéa 3-
Art. 34, al. 4	~~3~~[4]Certaines entreprises sont exemptées du contrôle du commerce du vin, tout en étant soumises à l'obligation de tenir la comptabilité de cave au sens de l'art. 35, al. 5, let. b. Il s'agit des entreprises : a. qui en Suisse se livrent uniquement à la reprise, à l'achat ou à la revente de produits en bouteilles munies d'une fermeture non réutilisable et d'une étiquette portant la raison sociale d'une société soumise à l'organe de contrôle ; b. qui n'importent ni n'exportent de vin, et c. dont le débit annuel n'excède pas 1'000 hl.	L'alinéa 3 devient alinéa 4-
Art. 34, al. 5	~~4~~[5]Certaines entreprises sont exemptées du contrôle du commerce du vin et de l'obligation de tenir une comptabilité de cave. Il s'agit des entreprises : a. qui ne produisent que pour leur propre consommation ; b. qui ne se livrent ni à la distribution ni à la commercialisation, et c. dont la production totale n'excède pas 500 litres.	L'alinéa 4 devient alinéa 5

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 34, al. 6	~~5~~6En cas de soupçon d'infraction, l'activité des entreprises visées aux al. 3 à 4 peut être contrôlée en tout temps. Les dispositions de l'art. 34e sont applicables par analogie.	L'alinéa 5 devient alinéa 6.
Art. 34a Obligation des entreprises Nouvel alinéa 3b	3b(nouveau) Le contrôle simplifié selon l'art. 34, al. 2, porte sur la présentation des documents suivants : a. droit de production accompagné de la fiche d'encavage b. déclaration d'encavage en litre de vin clair c. liste détaillée des ventes en vrac d. liste des mises en bouteille par cépage et appellation e. inventaire des litres et bouteilles en cave lors du contrôle.	Voir art. 34, nouvel alinéa 2.
Art. 34a, al. 7	7Tous les éléments de preuve ou les documents utiles au contrôle, les étiquettes et les produits ainsi que la comptabilité ~~financière~~ de cave et la comptabilité d'exploitation doivent être présentés à l'organe de contrôle si celui-ci en fait la demande et si l'analyse des risques effectuée selon les critères de l'art. 30a permet de soupçonner des infractions. L'entreprise met gratuitement à la disposition de l'organe de contrôle les vins utilisés pour le prélèvement d'échantillons selon protocole officiel.	La comptabilité financière ne présente aucun intérêt dans le cas d'espèce. Nous doutons fort qu'il soit possible de trouver quelque fraude que ce soit par ce moyen. Un moyen beaucoup plus efficace serait d'obliger les entreprises actives dans le commerce de vins de fournir un relevé périodique de leurs achats et de leurs ventes en volume, ce qui permettrait de détecter des fraudes éventuelles par recoupements. Le prélèvement d'échantillons doit être fait selon un protocole officiel, afin que la procédure soit claire et évite toute façon de faire arbitraire.
Art. 34a, nouvel alinéa 8	8(nouveau) Toute entreprise active dans le commerce de vin doit désigner comme responsable une personne physique ayant suivi une formation sur la tenue de la comptabilité de cave et sur la législation vitivinicole. L'OFAG fixe les modalités de cette formation et de sa reconnaissance.	La suppression de cette obligation il y a quelques années a provoqué une explosion du nombre de petits commerces de vins qui génèrent de nombreuses irrégularités lors des contrôles par manque d'une formation adéquate.
Art. 35 Obligations de l'organe de contrôle Al. 3	3L'organe de contrôle ~~prélève~~ peut prélever des échantillons officiels selon protocole officiel.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 35, al. 4	[4]~~Dans le cas d'une contestation, il peut confisquer le produit et différer sa vente ou la mise en bouteilles en attendant la décision de l'autorité compétente, pour une période maximale de quatre semaines à partir du moment où l'infraction a été constatée.~~	Nous demandons purement et simplement la suppression de l'alinéa 4, la confiscation ou la quarantaine étant de la compétence des chimistes cantonaux.
Art. 35, al. 5	[5]L'organe de contrôle est tenu en outre de remplir les obligations suivantes : a. il réceptionne les ~~fiches de cave~~ déclarations d'encavage des cantons visées à l'art. 30 ainsi que, le cas échéant, les annonces complémentaires, tient une liste des entreprises actives dans le commerce de vin et en informe l'OFAG. Les entreprises doivent être identifiables au moyen d'un des numéros suivants : 1. le numéro d'identification des entreprises (IDE) selon la loi fédérale du 8 juin 2010 sur le numéro d'identification des entreprises 2. le numéro du Registre des entreprises et des établissements (REE) selon la loi du 9 octobre 1992 sur la statistique fédérale ; b. l'organe de contrôle définit avec l'accord de l'OFAG les modalités d'application des dispositions sur la comptabilité de cave simplifiée ; c. il informe immédiatement les autorités compétentes lorsqu'une infraction a été constatée. Dans les cas graves, il peut en outre déposer une dénonciation auprès de l'autorité de poursuite pénale compétente ; d. il rassemble les données des inventaires des entreprises au 31 décembre de chaque année, en fait la synthèse et communique le résultat à l'OFAG pour la fin du mois de ~~mars~~ février de ~~chaque année~~ l'année suivante au plus tard ; e. il établit, à l'attention de l'OFAG et selon les instructions de ce dernier, un rapport annuel comprenant les résultats détaillés des contrôles. Le rapport doit être remis à l'OFAG pour la fin du mois de mars de chaque année ; f. l'organe de contrôle informe le public des résultats de son activité de contrôle sous une forme appropriée ; g. il présente à l'OFAG, sur demande, d'autres rapports et lui communique l'ensemble des documents dont il dispose ou auxquels il a accès. .	Le délai à fin mars (90 jours !) est trop tard, les statistiques de l'OFAG paraissant trop tardivement actuellement, de l'avis de toute la branche.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 38 Frais de contrôle et émoluments Al. 2	[2]L'organe de contrôle établit un tarif d'émoluments. Le tarif d'émoluments est approuvé par le Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche (DEFR). Les émoluments sont fixés de manière à ce que l'organe de contrôle couvre l'intégralité de ses coûts en moyenne de plusieurs années.	Si l'OFAG fixe les exigences imposées à l'organe de contrôle, par exemple en matière d'accréditation ou, autre exemple, si l'organe de contrôle doit financer de nombreuses analyses coûteuses, il est indispensable que l'organe de contrôle puisse s'assurer de couvrir ses frais, donc de pouvoir facturer des émoluments en rapport avec les exigences qui lui sont imposées.
Art. 38, al. 3	[3]Les frais imputables à des demandes de renseignement vont à la charge de la demanderesse. Les frais d'analyse des échantillons prélevés par l'organe de contrôle sont pris en charge par l'organe de contrôle. Mais si l'analyse révèle une situation de non-conformité, les frais d'analyse sont à la charge de l'entreprise contrôlée, sous réserve d'un recours auprès des autorités compétentes du canton concerné, un tel recours ayant un effet suspensif.	Les "assujettis" n'ont pas à supporter les frais inhérents aux renseignements, rapports, etc., demandés par les autorités, dont l'OFAG. Une facturation suite à une analyse révélant une non-conformité doit pouvoir faire l'objet d'un recours.
Annexe 1 Termes vinicoles spécifiques	Vin rosé d'appellation d'origine contrôlée issu de raisins du cépage Pinot noir. Il peut contenir du Pinot gris ou du Pinot blanc ou d'autres cépages rouges uniquement jusqu'à concurrence de 10%.	Arrêtons les tricheries : combien de corrections de couleur s'effectuent-elles avec des cépages autres qu'un Pinot noir pur-pur ? Une telle disposition provoque un risque élevé d'erreur en cave, si du Pinot noir déjà coupé avec un autre cépage rouge est utilisé en assemblage avec un Œil-de-Perdrix.

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 55 Texte introductif, al. 4, let. c et e et al. 5	[4] Les produits phytosanitaires qui sont homologués selon l'art. 36 doivent être étiquetés conformément aux dispositions étrangères pertinentes. L'étiquette doit être identique à celle utilisée à l'étranger. Ils doivent en outre porter les indications suivantes: c. la teneur en composés organiques volatils (teneur en COV) conformément à la liste positive des substances selon l'annexe 1 de l'ordonnance du 12 novembre 1997 sur la taxe d'incitation sur les composés organiques volatils, (OCOV)2; e. le numéro de lot et la date de fabrication de la formulation; en ce qui concerne les produits qui sont homologués à l'étranger selon l'art. 52 (commerce parallèle) du règlement (UE) no 1107/20093, il y a lieu d'utiliser le numéro de lot et la date de fabrication de la formulation utilisés dans l'Etat membre d'origine selon le règlement (UE) n°1107/2009. [5] Concernant l'étiquetage visé à l'al. 4, let. a, il est possible d'utiliser les notices d'emploi délivrées par le service d'homologation. ……..	La modification doit garantir la traçabilité des produits phytosanitaires importés pour les autorités. Il faut toutefois prendre des mesures d'accompagnement ou procéder à une révision de la loi permettant de poursuivre les importations parallèles de PPh au sens voulu à l'origine par le législateur.

Bühlmann Monique BLW

Von: Kessler Willy Agroscope
Gesendet: Freitag, 5. Mai 2017 07:43
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: Gassmann Priska Agroscope
Betreff: 692_AGFF_Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des Futterbaues_05.05.2017
Anlagen: Rückmeldung_Verordnungspaket_2017_AGFF_03-05-2015.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne lassen wir Ihnen im Anhang unsere Stellungnahme zukommen und bedanken uns dafür, dass wir die Möglichkeit erhielten, uns zu äussern.

Freundliche Grüsse
Willy Kessler

~~~~~~

Willy Kessler, Dr.
Geschäftsführer Sektion Deutschschweiz

Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des Futterbaues (AGFF)

Reckenholzstrasse 191, CH-8046 Zürich
Tel. 058 468 72 76
Mobile 079 374 62 30
Fax 058 468 72 01
willy.kessler@agroscope.admin.ch
www.agff.ch

_____

Von: Bühlmann Monique BLW **Im Auftrag von** Lehmann Bernard BLW
Gesendet: Montag, 6. Februar 2017 15:43
An: ....
Cc: _BLW Geschaeftsleitung <geschaeftsleitung@blw.admin.ch>; _BLW Fachbereich Agrarpolitik <blw_fachbereich_agrarpolitik@blw.admin.ch>; Briner Simon BLW <simon.briner@blw.admin.ch>; Zaffarano Pascal BLW <pascal.zaffarano@blw.admin.ch>; Werder Doris BLW <doris.werder@blw.admin.ch>; Sonnevelt Martijn BLW <martijn.sonnevelt@blw.admin.ch>; Bolliger Maiolino Conradin BLW <conradin.bolliger@blw.admin.ch>; Chappuis Jean-Marc GS-WBF <jean-marc.chappuis@gs-wbf.admin.ch>
Betreff: Vernehmlassung landwirtschaftliches Verordnungspaket 2017- Consultation train d'ordonnances agricoles 2017- Consultazione pacchetto ordinanze agricole 2017

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) führt bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zum landwirtschaftliches Verordnungspaket ein Vernehmlassungsverfahren durch.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis am **12. Mai 2017**.

Im Rahmen dieser Vernehmlassung unterbreiten wir Ihnen Entwürfe zur Anpassung von Ausführungsbestimmungen zum Landwirtschaftsgesetz. Das Paket umfasst 16 Bundesrats-, zwei WBF-Verordnungen und eine BLW-Verordnung.
~~~~~~

< Datei: Vernehmlassung Verordnungspaket 2017_d.pdf >> < Datei: Eröffnung_Vernehmlassung_VP2017_Organisationen_d.pdf >> < Datei: Liste_der_Vernehmlassungsadressaten.pdf >> < Datei: Rückmeldung_Verordnungspaket_2017_dreisprachig.docx >> < Datei: Medienmitteilung_VNL_VP_2017_d.pdf >>

Wir laden Sie ein, zu den Verordnungsanpassungen und zu den Ausführungen im erläuternden Bericht Stellung zu nehmen.

Die detaillierten Vernehmlassungsunterlagen finden Sie einerseits im Anhang dieser Mail und anderseits können Sie diese von der Homepage des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW) https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/politik/agrarpolitik/agrarpakete-aktuell.html oder der Bundeskanzlei http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html heruntergeladen werden.
Die Verwendung der Vorlage und deren Zustellung als Word-Dokument erleichtert uns die Auswertung.

Bitte richten Sie Ihre Stellungnahme per E-Mail an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Für Rückfragen und allfällige Informationen stehen Ihnen
Monique Bühlmann, Sekretariat (monique.buehlmann@blw.admin.ch, Tel. 058 462 59 38) und
Mauro Ryser (mauro.ryser@blw.admin.ch, Tel. 058 462 16 04) zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Landwirtschaft BLW

Bernard Lehmann
Direktor

Madame, Monsieur,

Le Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche (DEFR) consulte les cantons, les partis politiques, les associations faîtières des communes, des villes et des régions de montagne qui œuvrent au niveau national, les associations faîtières de l'économie qui œuvrent au niveau national et les autres milieux intéressés sur le projet de train d'ordonnances agricoles 2017.

Le délai imparti pour la consultation court jusqu'au **12 mai 2017**.

Dans le cadre de cette consultation nous vous soumettons, pour avis, les dispositions d'exécution relatives à la loi sur l'agriculture. Le présent train d'ordonnances 2017 comprend les projets de modification de 16 ordonnances du Conseil fédéral, de deux ordonnances du DEFR et d'une ordonnance de l'OFAG soumises au débat.

< Datei: Consultation train d'ordonnances 2017_f.pdf >> < Datei: Eröffnung_Vernehmlassung_VP_2017_Organisationen_f.pdf >> < Datei: Liste_der_Vernehmlassungsadressaten.pdf >> < Datei: Medienmitteilung_VNL_VP_2017_f.pdf >> < Datei: Rückmeldung_Verordnungspaket_2017_dreisprachig.docx >>

Nous vous invitons à donner votre avis sur les dispositions modifiées et sur les explications figurant dans le rapport explicatif.

Le dossier de consultation se trouve ci-joint ou peut être téléchargé sur le site Internet de l'Office fédéral de l'agriculture (OFAG) https://www.blw.admin.ch/blw/fr/home/politik/agrarpolitik/agrarpakete-aktuell.html, ainsi que sur le site de la Chancellerie fédérale http://www.admin.ch/ch/f/gg/pc/pendent.html.

Nous vous prions de bien vouloir envoyer votre prise de position écrite par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Nous vous prions de bien vouloir utiliser le modèle Word de l'Office fédéral de l'agriculture.

Pour tout complément d'information, veuillez vous adresser à :
Monique Bühlmann (monique.buehlmann@blw.admin.ch), secrétariat tél. 058 462 59 38
Mauro Ryser (mauro.ryser@blw.admin.ch) tél. 058 462 16 04

Nous vous prions d'agréer, Mesdames, Messieurs, l'expression de notre considération distinguée.

Office fédéral de l'agriculture OFAG

Bernard Lehmann
Directeur

Gentili Signore, egregi Signori

Il Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (DEFR) svolge una procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole - 2017 presso i Cantoni, i partiti politici, le associazioni mantello nazionali dei Comuni, delle città e delle regioni di montagna, le associazioni mantello dell'economia e le cerchie interessate.

Il termine di consultazione dura fino al **12 maggio 2017**.

Nel quadro della presente consultazione vi sottoponiamo gli avamprogetti in vista dell'adeguamento delle disposizioni d'esecuzione della legge sull'agricoltura. Il pacchetto di ordinanze 2017 contiene gli avamprogetti per la modifica di 16 ordinanze del Consiglio federale, 2 ordinanze del DEFR e una dell'UFAG.

< Datei: Consultazione pacchetto ordinanze 2017_i.pdf >> < Datei: Eröffnung_Vernehmlassung_VP2017_Organisationen_i.pdf >> < Datei: Liste_der_Vernehmlassungsadressaten.pdf >> < Datei: Medienmitteilung_VNL_VP_2017_i.pdf >> < Datei: Rückmeldung_Verordnungspaket_2017_dreisprachig.docx >>
La documentazione si trova in allegato o può essere scaricata dai siti Internet dell'Ufficio federale dell'agricoltura (UFAG) https://www.blw.admin.ch/blw/it/home/politik/agrarpolitik/agrarpakete-aktuell.html o della Cancelleria federale http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html

Vi preghiamo di esprimere il vostro parere per e-mail all'indirizzo schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Per l'inoltro dei pareri si raccomanda di utilizzare il modello Word dell'UFAG.

Per domande ed eventuali informazioni sono volentieri a vostra disposizione
Monique Bühlmann, segreteria (monique.buehlmann@blw.admin.ch, tel. 058 462 59 38) e
Mauro Ryser (mauro.ryser@blw.admin.ch, tel. 058 462 16 04).

Distinti saluti.

Ufficio federale dell'agricoltura UFAG

Bernard Lehmann
Direttore

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des Futterbaues AGFF 692_AGFF_Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des Futterbaues_05.05.2017
Adresse / Indirizzo	Reckenholzstrasse 191 8046 Zürich
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	3. Mai 2017 Willy Kessler, Geschäftsführer Sektion Deutschschweiz

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Zürich, 3. Mai 2017

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft (916.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die AGFF findet die vorliegende Verordnung grundsätzlich sinnvoll und gut formuliert. Die hier gemachten Gedanken könnten eventuell ebenfalls für die DZV (Biodiversitätsförderung) verwendet werden: Das alleinige Ziel, auf einer Biodiversitätsförderfläche eine gewisse Anzahl Zielarten zu erreichen und zu erhalten, kann problematisch sein. Wichtiger wäre, dass die Bewirtschaftung standortangepasst und traditionell erfolgt (Beispiel *Arrhenathereten* = traditionelle Heuwiesen bis Mitte 20. Jahrhundert), damit sich die Vielfalt längerfristig ganz nebenbei automatisch einstellt.

Artikel, Ziffer (Anhang)	**Antrag**	**Begründung / Bemerkung**
Erläuterung zu Artikel 6a, Absatz 1	Statt nur von «Übersaaten» zu sprechen, müsste darauf hingewiesen werden, dass gewisse Wiesenbestände zu ihrer Regeneration auf regelmässiges «natürliches Versamen» (alle zwei oder drei Jahre, mit Bodenheubereitung) angewiesen sind.	Der Verzicht auf Zuchtsaatgut ist entscheidend, um eine Verfälschung der genetischen Ressourcen an einem Standort zu verhindern. → Dies sollte explizit erwähnt werden. Die Erneuerung eines Pflanzenbestandes (insbesondere solcher mit horstwüchsigen Gräsern mit im Vergleich zu ausläuferbildenden Gräsern relativ beschränkter Lebensdauer) kann durch einen Versamungsaufwuchs alle zwei/drei Jahre sichergestellt werden. Durch die Wahl des Aufwuchses (Frühlings- vs. Sommeraufwuchs) und des Schmittzeitpunktes kann teilweise beeinflusst werden, welche Pflanzenarten von dieser Massnahme profitieren sollen. Das Gewinnen von Saatgut von einer Fläche für eine darauf folgende gezielte Übersaat ist möglich (heutzutage mechanisiert), ist aber aufwändig und entspricht seit vielen Jahren nicht mehr der traditionellen Bewirtschaftung.
Erläuterung zu Artikel 6a, Absatz 2, Bst. d	2750 ha? Erläutern, wie man auf diese Fläche kommt.. da sie sich direkte auf die gesamte Beitragshöhe auswirken wird.	Die Grösse der Einzelflächen (z.B. 50 oder 250 Aren) hat entscheidenden Einfluss auf die Gesamtfläche. Diese wirkt sich direkt auf die gesamte Beitragshöhe aus.

Bühlmann Monique BLW

Von: juerg.maurer@mgb.ch
Gesendet: Freitag, 12. Mai 2017 15:22
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 693_MGB_Migros-Genossenschafts-Bund_12.05.2017
Anlagen: 170512_Migros_Stellungnahme_Verordnungspaket_2017.pdf; 170512_Migros_Stellungnahme_Verordnungspaket_2017.docx

Sehr geehrte Damen und Herren,

Anbei unsere Stellungnahme zum Agrarpaket 2017.

Für Fragen oder Bemerkungen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Jürg Maurer
Leiter Agrarpolitik, stv. Leiter Direktion Wirtschaftspolitik

Migros-Genossenschafts-Bund | Direktion Wirtschaftspolitik | Limmatstrasse 152 | Postfach | CH-8031 Zürich
Direktwahl +41 44 277 2575 | **Zentrale** +41 44 277 2111 | **Mobile** +41 79 564 85 89
Fax +41 44 277 20 09
Juerg.Maurer@mgb.ch
www.migros.ch | www.migipedia.ch | www.twitter.com/migros | www.facebook.com/migros

MIGROS
Ein M besser.

Wenn Sie diese E-Mail nicht ausdrucken, schonen Sie die Umwelt
für die Generation von morgen. Mehr auf generation-m.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	Migros-Genossenschafts-Bund 693_MGB_Migros-Genossenschafts-Bund_12.05.2017
Adresse / Indirizzo	Limmatstrasse 152, 8031 Zürich
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Zürich, 12.5.2017 Jürg Maurer Gabi Buchwalder

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d’envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D’avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 5
BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) 7
BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) 9
BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19) 10
BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 11
BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) 14
BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 16
BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 17
BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1) 18
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 19
BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) 20
BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140) 21
BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161) 22
BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181) 23
BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1) 25
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2) 27
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 29
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) 31
WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) 32
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali

collaterali nell'agricoltura (913.211) 33

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen, dass Sie uns die Möglichkeit einer Stellungnahme zum Agrarpaket einräumen.

Die Migros ist nur von wenigen Änderungen betroffen. Bei der Berg- und Alpverordnung begrüssen wir die Anpassungen explizit. Sie eröffnen neue Möglichkeiten für die Auslobung und erleichtern den Absatz von Berg- und Alpprodukten. Dies erachten wir als positiv. Bei der Direktzahlungsverordnung kritisieren wir insbesondere die Streichung der RAUS-Beiträge für Weidelämmer. Dies verschlechtert die Rentabilität der einheimischen Lammfleischproduktion, was es zu vermeiden gilt. Im Gegensatz dazu begrüssen wir die Einführung eines Beitrages für stickstoffreduzierte Phasenfütterung bei den Schweinen. Dabei sollte aber die Förderung nicht auf vier Jahre beschränkt werden, sondern bei Bedarf ausgedehnt werden können. Was die zukünftige Ausgestaltung der RAUS-Beiträge anbelangt, anerkennt die Migros die Argumente des Bundes für die vorgeschlagene Lösung. Gleichzeitig kann sie den gemeinsamen Forderungen der Branche einiges abgewinnen. Bei der Überarbeitung des aktuellen Vorschlags sollte sich der Bundesrat an folgenden Grundsätzen und Zielen orientieren:

- Eine klar definierte und ambitionierte Leistung ist aus Sicht eines effizienten Mitteleinsatzes zentral. Die Anforderungen sollen dabei so festgelegt werden, dass die definierten Ziele erreicht werden können – namentlich pro Tierkategorie und innerhalb der Kategorie auch für die verschiedenen Grössenklassen (Herdengrössen).
- Den verschiedenen betrieblichen Voraussetzungen soll angemessen Rechnung getragen werden. Dies kann eine Differenzierung zur Folge haben. Auch wenn eine solche Differenzierung zu einem zweistufigen System führen würde, kann dies aus Sicht der Migros in Kauf genommen werden, wenn die Zielwirkung nicht gefährdet wird und keine Zielkonflikte verschärft werden. Bei der Biodiversitätsförderung hat sich dieser Ansatz als zielführend bewährt.
- Die Förderung des Tierwohls ist eine aus Sicht der Gesellschaft wichtige gemeinwirtschaftliche Leistung. Wenn für die Zielerreichung gemäss den ersten beiden Punkten ein höherer Mittelbedarf nötig wird, ist dies aus Sicht der Migros gerechtfertigt.

Bei der Regelung der kantonalen Ausnahmebewilligungen für Aussenklimabereiche und Zugangsdistanzen in der Geflügelhaltung soll die heutige Regelung beibehalten werden. Bereits mit gültigen Bewilligungen getätigte Investitionen sollen dadurch geschützt werden.
Bei der TVD-Verordnung unterstützen wir grundsätzlich die Position des Schweizerischen Fleischfachverbandes und bei der Reduktion der Gebühren für den Tierverkehr (Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr) verlangen wir ebenfalls eine Gebührenreduktion bei den Schweinen analog zu all den andern Tierkategorien.

Unsere detaillierte Stellungnahme zu einzelnen Verordnungen entnehmen Sie bitte den folgenden Seiten. Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen und stehen Ihnen für allfällige Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Migros-Genossenschafts-Bund

Jürg Maurer

Stv. Leiter Direktion Wirtschaftspolitik

Gabi Buchwalder

Projektleiterin Direktion Wirtschaftspolitik

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen; wir weisen darauf hin, dass allgemein solide Regelungen bzgl. Insekten für die Migros von Interesse sind.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen die Anpassung der Berg und Alpverordnung. Sie öffnet einige neue Möglichkeiten für die Auslobung, was wir als positiv erachten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 9 Abs. 1	Ergänzung: „Bei der Auslobung von Zutaten mit „Berg“ und „Alp“ ist im Verzeichnis der Zutaten anzugeben…“	Wenn jemand die Herkunft „Berg“ und „Alp“ nicht ausloben will, sollte er nicht angehalten sein, diese zusammen mit ihrem Anteil dennoch angeben zu müssen.

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Siehe detaillierte Bemerkungen unten

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Bst. f Ziff. 5	f. Ressourceneffizienzbeiträge: 5. Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen;	Die Migros begrüsst bei der Aufnahme der Ressourcenprogramme speziell den Beitrag für die Phasenfütterung von Schweinen. Die Phasenfütterung hat einen Mehraufwand für die Schweinehalter zur Folge, führt aber zu einer deutlichen Verminderung der Ammoniakemissionen. Mit dem vorgesehenen Beitrag von 35 Franken pro GVE und Jahr wird ein Teil des Mehraufwands und der Investitionskosten abgegolten.
Art. 73 Bst. d	Für die Tierwohlbeiträge gelten folgende Tierkategorien: d. Tierkategorien der Schafgattung: 3. ~~*Aufgehoben*~~ *Weidelämmer;*	*Bst. d Ziff. 3:* Ein Streichen der RAUS-Beiträge für Weidelämmer verschlechtert die Rentabilität der inländischen Lammfleischproduktion. Von der Streichung der Kategorie Weidelämmer ist abzusehen.
Art. 74 BTS-Beitrag	..über natürliches Tageslicht von mindestens ~~15~~ 5 Lux Stärke verfügen; in Ruhe- und Rückzugsbereichen, einschliesslich Nestern, ist eine geringere Beleuchtung zulässig	Trifft das Phänomen des Federpickens oder Kannibalismus auf, soll es dem verantwortlichen Legehennenhalter erlaubt sein, die Lichtstärke im Stall temporär für die betroffene Herde auf bis zu 5 Lux zu reduzieren.
Beitrag für stickstoffreduzierte Phasenfütterung Schweine *Art. 82b*	Beitrag 1 Der Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen wird pro Grossvieheinheit (GVE) nach Anhang Ziffer 7 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7.Dezember 1998[3] ausgerichtet.	Die Förderfrist soll nicht auf 4 Jahre beschränkt werden, sondern soll bei Bedarf ausgedehnt werden können.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	2 Die Beiträge werden bis ~~2021~~ ausgerichtet.	
Art. 82c	Voraussetzungen und Auflagen 1 Die Futterration muss einen an den Bedarf der Tiere angepassten Nährwert gemäss folgender Tabelle aufweisen: Ferkelfutter 12.2 g RP / MJ VES Jagerfutter (bis 60 Kg LG) 12.0 g RP / MJ VES Ausmastfutter 10.4 g RP / MJ VES Sauen laktierend 12.0 g RP / MJ VES Sauen tragend 10.7 g RP / MJ VES 2 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin verpflichtet sich, die Aufzeichnungen gemäss den Weisungen zur Berücksichtigung von nährstoffreduziertem Futter in der Suisse-Bilanz, Auflage 1.84, Zusatzmodul 6 «Lineare Korrektur nach Futtergehalten» oder Zusatzmodul 7 «Import/Export-Bilanz» zu führen.	Mit diesen einfach formulierten Voraussetzungen und Auflagen ist die Zielsetzung einer bedarfsgerechten Phasenfütterung aus Sicht von Fütterungsfachpersonen nicht gewährleistet. Mit dem vorgeschlagenen durchschnittlichen Rohproteingehalt von max. 11 g/MJ VES bleibt ein nicht zielführendes Durchfüttern mit nur einem Futter möglich. Wir schlagen deshalb eine etwas differenziertere Vorgabe vor. Suisse-Bilanz oder Import/Export-Bilanz
Anhang 6, Nr 7.8, al c: die folgenden Mindestmasse aufweisen	*Mastpoulets und Truten:* Minimale offenen Seitenfläche bei neuerstellten Bauten 8%. Für bestehende Bauten bleibt die Vorgabe einer offenen Seitenlänge gemäss bisheriger Bewilligung gültig, bis gewichtige bauliche Änderungen vorgenommen werden.	Die ersten Generationen von Aussenklimabereichen wurden durch die Produzenten freiwillig und ohne bestehende Vorgaben erstellt. Dabei wurden auch Lösungen akzeptiert und durch die Kantone anschliessend als Ausnahmen bewilligt, die die heutigen Vorschriften nicht erreichen. Für diese Ställe ist die Besitzstandwahrung bis zu gewichtigen baulichen Änderungen in der VO festzuhalten. Ein zweites Problem der Festlegung von 8% Stallgrundfläche ist der Einfluss der Gebäudelänge. Verschiedene Bauordnungen beinhalten maximale Gebäudelängen, z.B. 60 m.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Dies erzwingt breitere Gebäude und erschwert die Erreichung der geforderten Fläche. Effektiv muss die Aussenwand des AKB deshalb erhöht werden, was unverhältnismässige Kosten verursacht und den Tieren im AKB keinen Nutzen bringt.
	Legehennen und Junghennen Minimale offene Seitenfläche des AKB = mindestens 17 m2 pro 1000 Legehennen bzw.13 m^2 pro 1000 Junghennen; Mindestmass *senken auf xx m^2.*	17 m^2 bzw. 13 m^2 sind teilweise sogar bei 2016 neu erbauten Ställen (mit einseitig angebautem AKB) nicht realisiert.
Anhang 6, neue Nr 7.10	Der Kanton kann bei bestehenden Ställen Ausnahmen für Masse bewilligen, die nur unwesentlich oder wegen beschränkter Platzverhältnisse mit gültiger Bewilligung erstellt wurden.	Hier geht es um Besitzstandwahrung für Betriebe, die mit gültigen Bewilligungen Aussenklimabereiche an früher erstellten Ställen angebaut haben.

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen es, dass das Zollkontingent für Konsumeier dauerhaft um 1‘000 To erhöht wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir unterstützen hier die Stellungnahme des Schweizerischen Fleischfachverbandes SFF. Die vorgeschlagenen Änderungen der TVD-Verordnung erachten wir als sinnvoll, insb. die Präzisierung, dass neben Tierhaltern explizit die Schlachtbetriebe erwähnt werden. Wie der SFF sind wir nicht einverstanden mit dem seit 13.1.2017 geltenden Ausschluss der ausserhalb des jeweiligen Schlachtbetriebes stehenden Tiereigentümer zum Zeitpunkt der Schlachtung, denen neu aus Datenschutzgründen der Zugang zu den Daten der Qualitätseinstufung (plus Farbwert) verwehrt wird. Dies, obwohl sie die betreffenden Angabe für die jeweiligen Schlachtabrechnungen benötigen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5, Abs. 4 Art. 6, Abs. 3 Art. 7, Abs. 2	einverstanden	Die vorgeschlagene Präzisierung der Meldepflicht für Schlachtbetriebe im Vergleich zum Tierhalter mit der primären Meldung der Schlachtungen wird begrüsst.
Art. 11, Abs. 4	einverstanden	Die zusätzliche Möglichkeit für Schlachtbetriebe, während 30 Tagen nach der Schlachtung neu online noch selber Änderungen beim Abtretungsempfänger vornehmen zu können, entspricht einem breiten Bedürfnis der Praxis. Wir heissen diese neue Möglichkeit daher ausdrücklich gut.
Art. 16 Abs. 1 Bst. c Ziff 4 / *Art. 16, Abs. 1bis*	Abs. 1 Wir begrüssen die Präzisierung, dass neben Tierhalterinnen und Tierhalter explizit die Schlachtbetriebe erwähnt werden. Ziff 4 – die heute geltende Formulierung: «bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons die Ergebnisse der neutralen Qualitätseinstufung» ist beizubehalten. 1bis – die neue Formulierung ist zu streichen.	Siehe ausführliche Begründung SFF / Identitas

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 1, Ziffer 1, 2 und 4	einverstanden	Die vorgenommenen Ergänzung, dass die Übermittlung der Daten der Qualitätseinstufungen an die TVD nur dann erfolgen kann, wenn sie auch erhoben werden (= Betriebe mit > 1‘200 Schlachteinheiten pro Jahr) macht auch aus unserer Sicht absolut Sinn, zumal sie die aktuelle Situation in der Praxis widerspiegelt.

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Migros begrüsst die Reduktion der Gebühren für den Tierverkehr. Nicht nachvollziehbar bleibt für uns hingegen, weshalb einzig bei der Meldung der geschlachteten Schweine keine Gebührenreduktion vorgesehen ist und damit ein einzelner Teilbereich explizit benachteiligt werden soll.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang, Ziffer 3.2	Meldung eines geschlachteten Tieres der Schweinegattung: ~~.10~~ .9	Analog zu all den übrigen in den Unterlagen genannten Kategorien ist auch bei der Meldung der Schlachtung von Schweinen eine entsprechende Gebührenreduktion angezeigt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Migros begrüsst die vorgeschlagenen Anpassungen. Insbesondere das Verfügbarmachen des Agate Logins für private Anwendungen im Bereich der Lebensmittelkette ist bezüglich den Forderungen nach administrativen Vereinfachungen zielführend.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Artikel 21	Wir begrüssen den Vorschlag.	Er führt zu einer für den Nutzer wahrnehmbaren administrativen Vereinfachung.
Artikel 22	Wir begrüssen die Verwendung des Agate Logins für private Applikationen mit demselben Nutzerkreis wie das Portal Agate.	Die Verwendung des Agate Logins führt zu einer wahrnehmbaren administrativen Vereinfachung für den Nutzer. Die Verwaltung vieler verschiedener Zugangsdaten wird von grossen Teilen der Zielgruppe als sehr störend empfunden.
Artikel 27	Wir begrüssen, dass Datenpakete aus AGIS Dritten zum Nutzen des Bewirtschafters verfügbar gemacht werden sollen.	Im Sinn der administrativen Vereinfachung ist zwingend, dass der Nutzer über einen definierten Prozess via Webservice aus der für den Datenbezug berechtigten Drittapplikation das Einverständnis für den Datenbezug erteilen kann.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Zu den vorgeschlagenen Anpassungen technischer Art haben wir keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bühlmann Monique BLW

Von: Salome.Hofer@coop.ch
Gesendet: Dienstag, 16. Mai 2017 16:38
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 694_Coop Gruppe Genossenschaft_16.05.2017
Anlagen: 2017 02 23 Coop Rückmeldung_Verordnungspaket_2017.docx

Sehr geehrte Damen und Herren
Anbei sende ich ihnen die Coop Stellungnahme zum Landwirtschaftspaket 2017. Besten Dank für ihre Kenntnisnahme und ihr Verständnis für die leicht verspätete Eingabe auf Grund krankheitsbedingter Absenzen.

S. Hofer

Freundliche Grüsse

Coop
Salome Hofer
Wirtschaftspolitik
Hauptsitz
Thiersteinerallee 14
Postfach 2550
4002 Basel
Telefon +41 61 336 72 66
Telefax +41 61 335 80 31
Mobile +41 79 741 16 26
Salome.Hofer@coop.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	Coop Gruppe Genossenschaft 694_Coop Gruppe Genossenschaft_16.05.2017
Adresse / Indirizzo	Thiersteinerallee 14, Postfach 2550, 4002 Basel
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	12. Mai 2017, Salome Hofer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 4

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) ... 5

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19) ... 6

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 7

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) ... 11

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 12

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 13

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1) ... 14

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 15

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 17

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140) ... 18

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161) ... 19

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181) ... 20

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1) ... 21

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2) ... 22

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 23

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ... 24

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) ... 26

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211) ... 27

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Coop Gruppe bedankt sich für die Gelegenheit, zum vorliegenden Landwirtschaftspaket 2017 Stellung nehmen zu können. Coop ist ausschliesslich von einigen wenigen Änderungen betroffen, nutzt jedoch die Möglichkeit, bei einigen Änderungen die Forderungen ihrer langjährigen Partner zu unterstützen.

Coop kann dem Landwirtschaftspaket 2017 zustimmen, hat jedoch zu einzelnen Bestimmungen Bemerkungen und vereinzelte Anträge. Insgesamt erachtet Coop das vorliegende Paket als sinnvolle Weiterentwicklung der AP 14-17.

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Administrierung der Bio-Importe über die EU-Aussengrenzen durch das EU-System TRACES wird als Notwendigkeit und als administrative Vereinfachung zur Kenntnis genommen. Wir ersuchen die zuständigen Stellen im BLW, frühzeitig dafür zu sorgen, dass die Schnittstellen für Verbände zugänglich gemacht werden. Dies ist notwendig, um Redundanzen mit bestehenden Systemen gering zu halten. Die statistischen Daten sollen von Anfang an im Sinn von besserer Markttransparenz durch die Branchenpartner genutzt werden können.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Coop begrüsst die Anpassungen bezüglich der Verwendung der Bezeichnung "Berg" und "Alp" für einzelne Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 9		Hierbei sollte der Umkehrschluss vermieden werden. Wird bei einer Zutat nicht explizit auf die Berg- oder Alpherkunft verwiesen, sollte auch keine Anteilsangabe notwendig sein.

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Coop steht der Entwicklung von neuen Systemen zur Pestizidreduktion im Rahmen der Ressourceneffizienz-Beiträge, von denen Biobetriebe ausdrücklich ausgeschlossen werden kritisch gegenüber. Es ist zu befürchten, dass die Teilreduktion keine marktfähigen Produkte hervorbringt und der angestrebte Reduktions-Effekt nach Auslauf der Beiträge wieder wegfällt. Dies wäre nicht nachhaltig und ein Verstoss gegen die Verordnung.
Coop erwartet, dass der Bund bei der weiteren Umsetzung des Aktionsplans verstärkt auf die Kostenwahrheit der verwendeten Verfahren hinarbeitet. Insbesondere eine Lenkungsabgabe ist aus unserer Sicht prüfenswert. Bereits heute wird zur Erfüllung des ökologischen Leistungsnachweises für die Direktzahlungen eine gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel vorgeschrieben, und zwar in dieser zu kontrollierenden Priorität: „Beim Schutz der Kulturen vor Schädlingen, Krankheiten und Verunkrautung sind primär präventive Massnahmen, natürliche Regulationsmechanismen sowie biologische und mechanische Verfahren anzuwenden. Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die Schadschwellen sowie die Empfehlungen von Prognose- und Warndiensten berücksichtigt werden.“ Diese Vorgabe ist aus Sicht von Coop umzusetzen.

In Artikel 71 der Direktzahlungsverordnung (DZV) wird auf die Liste von Grundfutter gemäss Anhang 5 Ziffer 1 hingewiesen, welche in den Futterrationen der graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion (GMF) eingesetzt werden können. Dieses Programm stösst auf reges Interesse bei den Landwirten. Gemäss Agrarbericht 2016 lag die durchschnittliche Beteiligung im Jahr 2015 bei ca. 76 % der Grünlandfläche und bei ca. 64% der Betriebe. Dies führt dazu, dass die Fütterungsvorgaben des GMF-Programms beim Mischfutter-Absatz eine relevante Rolle spielen. Wollen die Landwirte von der GFM-Prämie profitieren, dürfen höchstens 10% Kraftfutter verfüttert werden. Daher werden vermehrt höher konzentrierte Kraftfutter nachgefragt. Bei der Wiederkäuer-Fütterung hatten Nebenprodukte aus der Getreideverarbeitung, sogenannte Mühlennachprodukte wie z.B. Bollmehl, Kleie und Mühlennachproduktegemisch, bisher einen festen Platz eingenommen. Da die Mühlennachprodukte nicht in der Liste in der DZV aufgeführt sind und im GMF-Programm nicht als Grundfutter angerechnet werden können, führt dies aktuell zu einer Benachteiligung dieser Produkte in der Fütterung. Dadurch ist der Absatz dieser Produkte auf Stufe Mühle nicht mehr im bisherigen Ausmass gewährleistet und ist entsprechend zurückgegangen. Teilweise mussten einwandfreie Mühlennachprodukte sogar via alternative Verwertungen mit grossem preislichen Verlust „verwertet“ werden, was unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit und von geschlossenen Kreisläufen absolut bedauerlich und in der heutigen Zeit nicht mehr zu verantworten ist. Gleichzeitig belastet die Ungleichbehandlung der Mühlennachprodukte die preisliche Wettbewerbsfähigkeit der ersten Verarbeitungsstufe und verursacht zusätzliche Erschwernisse bei der Lagersituation.

Bei der Anpassung bezüglich der RAUS-Beiträge erwartet Coop eine langfristige Vorgehensweise. Das Tierwohl in der Schweiz geniesst bei den KonsumentInnen eine hohe Glaubwürdigkeit, die bewahrt werden muss. Coop befürchtet, dass mit den Anpassungen aus der BLW-AG Tierwohl eine Nivellierung nach unten stattfindet. Dies ist im Hinblick auf eine langfristige Differenzierung gegenüber ausländischen Produzenten zu vermeiden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Bst. f Ziff. 5	Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen.	Coop begrüsst den Beitrag für die Phasenfütterung von Schweinen.
Art. 75 RAUS-Beitrag	Umsetzung des zweiteiligen Vorschlags der BLW-AG Tierwohl, wonach 1) realer Weidegang in allen Tierkategorien der Rindergattung mit einer zusätzlichen Prämie gefördert wird und 2) eine RAUS-Basis-Prämie für weibliche Tiere (Kategorien 1 bis 4) mit minimalem Weidegang (2 ha / GVE) ausgerichtet wird.	Zusammen mit unseren Partnern bestehen wir auf einer Stärkung und Sicherung der Weidehaltung. Leider findet im Anhörungsbericht gar keine Auseinandersetzung statt um die geforderte Abgeltung des realen Weidegangs. Coop kann sowohl die Ausführung des Bundes wie auch jene der AG Tierwohl nachvollziehen. Coop gibt zu bedenken, dass die graslandbasierte Fütterung als Vorteil und USP der Schweizer Landwirtschaft gefördert und nicht abgebaut werden muss. Mit der vorliegenden Anpassung liegt die Befürchtung nahe, dass genau dies langfristig geschehen wird.
Art. 82d und e sowie Anhang 6a (Reben)	Art. 82d Abs. 2 streichen: ~~Kein Beitrag wird gewährt für Flächen, für die der Beitrag für biologische Landwirt- schaft nach Artikel 66 ausgerichtet wird.~~ Flächenziele um Bio-Anteil nach oben korrigieren.	Analog zu bestehendem Extenso regeln : Bio-Betriebe erhalten Zugang, wenn die Bedingungen eingehalten werden. Analog zu bestehendem Extenso regeln : Bio-Betriebe erhalten Zugang, wenn die Bedingungen eingehalten werden. Mit Skepsis betrachten wir Entwicklung von neuen Systemen zur Pestizidreduktion im Rahmen der Ressourceneffizienz-Beiträge, von denen Biobetriebe ausdrücklich ausgeschlossen werden. Dies ist eine Abkehr von der bewährten Praxis, wie sie mit den Extenso-Beiträgen existiert, und sie wird von Biobäuerinnen und –bauern und von den Konsument/-innen nicht verstanden. Fachlich weisen wir auf die von den Kantonen monierte fehlende Kontrollierbarkeit hin. Die Positivliste für den Rebbau wird seitens Coop begrüsst. Allerdings sollte diese mit anderen potentiellen Positivlisten abgestimmt werden. Zudem fragt sich Coop diesbezüglich, weshalb Fungizide nicht ebenfalls Erwähnung finden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 6, Buchstabe A, Ziffer 7.8c	Minimale Bodenfläche des AKB & minimale offene Seitenfläche des AKB bei Mastpoulet und Truten: Bodenfläche des AKB: Mind. 20 Prozent der verfügbaren Stallgrundfläche Offene Seitenfläche Mind. 8 Prozent der verfügbaren Stallgrundfläche	Es gelten alle Flächen, welche für die Tiere verfügbar sind. Zur Reduktion der einzusetzenden Heizenergie wird in der Praxis vereinzelnd ein Bereich der Stallgrundfläche in den ersten 28 Lebenstagen eingeschränkt (Kaltstall). Dieser kann sich auch auf der Stallaussenseite angebaut sein. Daher um diese aus energietechnischer Sicht gute Praxislösung nicht zu verbieten und für die Kontrollperson Klarheit zu schaffen, muss die Formulierung angepasst werden ⇨ Stallgrundfläche anstelle von Bodenfläche im Stallinnern!
Anhang 6, Buchstabe A, Ziffer 7.9	Längste Distanz im Stall zur nächstgelegenen Öffnung von 20m: Der Passus „nur für BTS“ ist beizubehalten.	Bei den extensiven Hybriden macht eine solche Einschränkung keinen Sinn. Bisher galt diese auch nur im BTS-Programm, sprich bestehende Freilandställe könnten die Anforderung allenfalls gar nicht einhalten.
Anhang 6, Buchstabe A	Verzicht auf Sonderzulassungen	Von diesem geplanten Wegfall der Sonderzulassung sind ca. 15 bis 17 Produzenten betroffen, d.h. alle 275 m2-Ställe, bei denen der Wintergarten giebelseitig angebaut ist. Das sind alles Ställe, welche den Wintergarten vor der Einführung der 20 m Regelung gebaut haben, der Stall der betroffenen Produzenten blieb dann durch die Einführung dieser Sonderregelung BTS-konform. Im Sinne der Besitzstandeswahrung muss darum diese Regelung auch beibehalten werden, ansonsten diese Produzenten mit unverhältnismässigem Aufwand und Investitionen Anpassungen vornehmen müssen. Bei einzelnen Produzenten dürften solche Anpassungen (Erweiterung Wintergarten auf der Seite des Stalles) aufgrund der topografischen oder räumlichen Situation gar verunmöglicht werden. Eine Tierbestandreduktion entsprechend Ziffer 115d ist bei dieser baulichen Sonderzulassung nicht möglich.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 6, Buchstabe A	Verzicht auf Stallskizzen: Beibehalten bisherige Artikel Anhang 6 Buchstabe A, Ziffer 6.9-6.11 und Buchstabe B, Ziffer 4.3-4.5	Aufgrund der Vorgabe der administrativen Vereinfachung soll auf die Vorgabe von Skizzen für Stall und Aussenklima-bereich verzichtet werden. Dies erachten wir aber als falsch verstandene Vereinfachung und fordern die Beibehaltung der Anforderungen. Der Zusatzaufwand für die Produzenten ist einmalig bei er-stellen für die Skizze. Die Vorteile überwiegen aber deutlich. Die Kontrollperson hatte bei der Erstkontrolle einmalig den Stall zu vermessen, die Masse mit der Skizze abzugleichen und diese zu visieren. Bei Folgekontrollen musste nur noch die Aktualität der Skizze geprüft werden (vereinfachte und verkürzte Kontrollen in den Folgejahren). Es ist zu befürchten, dass einzelne Kontrolleure oder bei ei-nem Kontrolleurwechsel die Ställe bei jeder Kontrolle wieder neu vermessen werden und dadurch erhebliche Mehrbelas-tung bei den Landwirten entstehen. ➔ Die administrative Vereinfachung würde zu einer wiederholten zeitlichen Mehrbelastung führen. Die visierte Stallskizze gibt zudem dem Landwirten Sicher-heit bei der Produktionsplanung (von 3.Parteil verifizierte Masse)

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der Wegfall der GEB-Pflicht für Samen ist aus Sicht von Coop positiv. Die Einfuhr ist (mengenmässig) bereits voll liberalisiert und die GEB hatte nur zur Folge, dass bei der Verzollung zusätzlich zum Zoll eine Löschungs-Gebühr fällig wurde - die nun entfällt. Die Freigabe der Zollkontingente beim Brotgetreide in neu 6 Tranchen gegenüber den bisherigen 4 Tranchen ist zu begrüssen. Coop begrüsst zudem die Anpassungen beim Teilzollkontingent Konsumeier.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Coop unterstützt die Präzisierungen betreffend der Gesamtbetrieblichkeit und ist einverstanden damit, dass den Kontrollstellen die vorgeschlagenen Kompetenzen erteilt werden. Die Administrierung der Bio-Importe über die EU-Aussengrenzen durch das EU-System TRACES wird von Coop als Notwendigkeit und als administrative Vereinfachung zur Kenntnis genommen. Die statistischen Daten sollen von Anfang an im Sinn von besserer Markttransparenz durch Dritte genutzt werden können.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 und 7		Gemäss den Anhörungsunterlagen wird „die aktuelle Praxis abgebildet", was von Coop begrüsst würde. Diese sieht sehr restriktive Ausnahmen von der Gesamtbetrieblichkeit vor, was die Schweizer Gesetzgebung von jener der EU abhebt und deshalb positiv ist. Aus Sicht von Coop könnten jedoch konventionelle Betriebe mit der Neuregelung viel zu einfach einen bodenunabhängigen Betriebszweig einrichten können. Der Verordnungstext beschränkt die Bodenunabhängigeit zudem nicht auf die im Begleittext erwähnten Bio-Sprossen-, Bio-Chicorée- und Bio-Pilzbetriebe. Damit könnten bodenunabhängie Biobetriebszweige auf konventionellen Betrieben bevorzugt werden, was aus Sicht von Coop zu vermeiden ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Bühlmann Monique BLW

Von: Hans-Georg Kessler <kessler@biofarm.ch>
Gesendet: Freitag, 12. Mai 2017 18:50
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: Hansjörg Schneebeli; meili christoph; h-u.held@bluewin.ch; Hansueli Brassel; Brigit Brunner; Ruth Schuepbach
Betreff: 696_Biofarm Genossenschaft_15.05.2017
Anlagen: Ru¨ckmeldung Biofarm Verordnungspaket 2017.docx

Sehr geehrte Damen und Herren
In der Beilage senden wir Ihnen unsere Stellungnahme zu den Verordnungen Agrarpaket 2017.

Besten Dank für die interne Weiterleitung.

Freundliche Grüsse
Biofarm Genossenschaft

Hans-Georg Kessler
Leiter Landwirtschaft, Pm Ölsaaten

Beim Bahnhof
CH-4936 Kleindietwil
T. +41 62 957 80 53
F. +41 62 957 80 59
www.biofarm.ch

Werfen Sie am Samstag, 20. Mai ab 14.00 Uhr einen Blick hinter die Biofarm-Kulissen.

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	Biofarm 696_Biofarm Genossenschaft_15.05.2017
Adresse / Indirizzo	Beim Bahnhof 4936 Kleindietwil
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	12.5.2017 Hans-Georg Kessler, Leiter Landwirtschaft, Mitglied GL

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 5

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) ... 6

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19) ... 8

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 9

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) ... 16

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 17

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 18

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1) ... 19

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 20

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 21

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140) ... 22

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161) ... 23

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181) ... 24

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1) ... 25

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2) ... 26

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 27

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ... 28

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) ... 31

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211) ... 32

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
geschätzte Damen und Herren der Verwaltung

Von Seiten der Bio Suisse erhielten Sie eine ausführliche Stellungnahme zum Agrarpaket 2018, deren Forderungen und Begründungen wir unterstützen und Ihnen ebenfalls sehr empfehlen. Wir haben diese entsprechend übernommen (s. unten)

In folgenden, blau markierten Punkten weicht unsere Stellungnahme aber ab, resp. geht noch weiter als diejenige der Bio Suisse, resp. legen wir besonders Wert darauf:

Einzelkulturbeiträge: Die gesetzliche Grundlage, wie sie in Art. 54 des LwG SR 910.1 formuliert ist, genügt den Erfordernissen einer ökologisch-marktwirtschaftlich orientierten Landwirtschaft nur unzureichend. Bei der Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Zuckerfabriken und grossen Ölmühlen, resp. mit der Versorgung mit einheimischen Futtermitteln ist der Anbau von wertvollen Kulturen zur direkten menschlichen Ernährung nicht abgedeckt. Einheimische Soja, Linsen, Quinoa oder Buchweizen – um nur einige zu nennen – liefern aber nicht nur ernährungsphysiologisch wertvolle Produkte, sondern es besteht auch eine gute Nachfrage seitens der Schweizer KonsumentInnen nach solchen Lebensmitteln aus einheimischer Produktion.
Die Überlegung, solche ‚Nischenkulturen' ausschliesslich dem Markt zu überlassen, greift zu kurz, denn mit der Ausrichtung von EKB an Futterkulturen, Ölfrüchte und Zuckerrüben schafft der Bund für diese Kulturen aus Sicht des Produzenten einen Vorteil, den der Vermarkter der ‚Alternativ-Kulturen' mit einem höheren, die EKB kompensierenden Produzentenpreis wettmachen muss, will er denn auch vom Schweizer Bauern Ware vermarkten können. Dieser höhere Preis schafft aber wieder einen Nachteil gegenüber den Importprodukten. Diese Kulturen, resp. deren Ernten können ja ohne Importhindernis zum günstigsten Preis auf dem Weltmarkt beschafft werden. Es mag sein, dass im Rahmen der bäuerlichen Direktvermarktung durch den Margenvorteil der ‚EKB-Nachteil' nicht zum Tragen kommt. Sollen diese Kulturen aber eine grössere Bedeutung erlangen, was sehr zu wünschen ist, d.h. auch über den Grosshandel vermarktet werden, dann bestehen für den Handel zu hohe Preishürden, um der Schweizer Produktion den verdienten Vorzug zu gewähren. Die Katze beisst sich also in den Schwanz. Wenn wir wollen, dass Schweizer Bauern mehr Linsen, Lein, Quinoa, usw. anbauen, dann sollen sie auch für ihren Mut zum Risiko einer wenig bekannten Kulturführung nicht noch mit einer schlechteren Wirtschaftlichkeit abgestraft werden!
Aus diesem Grund schlagen wir im LwG, Art. 54 folgende Änderung vor:

Art. 54 1Beiträge für einzelne Kulturen
1 Der Bund kann Einzelkulturbeiträge ausrichten, um:
a. die Produktionskapazität und die Funktionsfähigkeit einzelner Verarbeitungsketten für eine angemessene Versorgung der Bevölkerung zu erhalten;
b. eine angemessene Versorgung mit Nutztierfutter zu gewährleisten.
c. den Anbau von für die menschliche Ernährung wertvollen Kulturen zu fördern.
2 Der Bundesrat bezeichnet die Kulturen und bestimmt die Höhe der Beiträge. → siehe unsere Stellungnahme unten zu 910.17

Extensobeiträge: Das betreffend der EKB Ausgeführte gilt in Bezug auf die Markt-verzerrende Wirkung analog auch für die Ausrichtung der Extensobeiträge. Es gibt einige Kulturen, die gut ohne Insektizid, Wachstumsförderer oder Fungizid-Einsatz kultiviert werden können. Warum soll diese Kulturwahl seitens der Produzenten nicht auch entsprechend honoriert werden durch die Extensobeiträge? Die Nicht-Ausrichtung des Beitrags schafft einen unerwünschten, komparativen Nachteil für Kulturen, die vom Markt gut nachgefragt würden, wie z.B. Linsen, Buchweizen, Quinoa usw. In unserem Vorschlag

fordern wir darum die Auszahlung des Extensobeitrags an sämtliche Ackerkulturen, sofern die Einhaltung der Richtlinien befolgt wird. Es ist aber verständlich, dass der Bund nicht die gesamte offene ‚Extenso-Ackerfläche' der Schweiz mit Beiträgen unterstützen kann. Das würde das Agrarbudget vermutlich überstrapazieren. Wir schlagen darum vor, diejenigen Kulturen, die kaum unter Extenso-Bedingungen bewirtschaftet werden können, resp. die aus Gründen des Bodenschutzes problematisch sein können, vom Bezug auszuschliessen. Das sind die Kulturen Mais, Kartoffeln und Zuckerrüben.
Die zusätzlichen Mittel, welche diese Öffnung der Bezugsberechtigung erfordern würde, sind vermutlich im Verhältnis zur aktuellen Summe bescheiden, da die Flächen der neu dazu kommenden Kulturen noch relativ gering sind. Die allgemeine Akzeptanz für diese, den Wettbewerb entlastende Massnahme wäre aber gewiss sehr hoch.

Ressourceneffizienbeiträge: Massnahmen zur Reduktion des PSM-Einsatzes, resp. zur Minimierung der Risiken dessen begrüssen wir natürlich sehr. IN dem Sinne verstehen wir auch die Forderung, resp. erst einmal Förderung der entsprechenden technischen Einrichtungen bei Pflanzenschutz-Spritzen. Man soll aber das Kind nicht mit dem Bade ausschütten! Will heissen, dass nicht diejenigen, welche sowieso die Umwelt nicht oder nur vernachlässigbar belasten noch mit unnötigen Kosten bestraft werden. Die Umsetzung der geforderten technischen Aufrüstungen der PSM-Spritzen ist entsprechend dem in der Bio Suisse-Stellungnahme geforderten Augenmass vorzunehmen.

Anhang 4 DZV, Hochstammpflege: Wie auch Bio Suisse in Ihrer Stellungnahme möchten wir Ihnen eine Regelung der Pflege der Hochstammbäume nahelegen, die nicht über das Ziel hinausschiesst und letztlich für dessen Erreichung – die Erhaltung möglichst vieler, ökologisch wertvoller Hochstammobstbäume! – kontraproduktiv sein könnte. Auch wir möchten Ihnen die Empfehlungen von Biorings Hochstamm nahelegen, die eine differenzierte, sachgerechte Lösung vorschlägt, wo nicht alle Bäume über einen Leist geschlagen werden.

Wir danken Ihnen herzlich für die Prüfung und den Einbezug unserer Anliegen in die entsprechenden Regelungen. Für Ihre Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Hansjörg Schneebeli, Präsident, Vorsitzender GL

Hans-Georg Kessler, Leiter Abt. Landwirtschaft, Mitglied GL

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Einverstanden mit den administrativen Vereinfachungen. Zusätzliche Einzelkultur- bzw. Extensobeiträge für Buchweizen, Linsen, Lein

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1	**a.** Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Mohn, Saflor, Leindotter, Senf und Hanf; **b.** Saatgut von Kartoffeln, Mais, Futtergräsern und Futterleguminosen; **c.** Soja; **d.** Ackerbohnen, E~~iweisse~~rbsen, Lupinen, Linsen und anderen Körnerleguminosen ~~zu Futterzwecken~~; **e.** Zuckerrüben zur Zuckerherstellung **f.** Speise-Körnermais, Hirse, Buchweizen, Quinoa	Die Ölsaaten Senf, Leindotter und Hanf werden heute auf jeweils grösseren Flächen angebaut als Mohn oder Saflor, deren Förderung mit EKB schon bisher vorgesehen war. Körnerleguminosen sind nicht nur bei Vegetariern und vielen anderen Konsumenten im Trend, sie sind auch für die Fruchtfolgen sehr wertvoll und erlauben eine Produktion ohne Düngung – ein ökologisches Plus. Man könnte sich auch den Anbau von Kichererbsen oder Dreschbohnen vorstellen, weshalb die Aufzählung nicht abschliessend sein soll. Die unter f aufgeführten Kulturen werden bereits angebaut und haben ein erhebliches Potential, das es zu nutzen gilt. Die Anbaufläche für Bio-Hirse beläuft sich auf über 150 ha, Quinoa wird von IPS und Biofarm auf rund 40 ha kultiviert, was die Nachfrage bei weitem nicht zu decken vermag.

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Grundsätzlich einverstanden mit den Änderungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7 Abs. 5 und 6		Einverstanden.
Art. 8 Abs. 1bis		Einverstanden mit Aufnahme der Treibzichorien.
Art. 8 Abs. 1bis	Rekursweg überprüfen: werden Rekurse an die internen Instanzen der Kontrollstellen geleitet, oder sollte allenfalls das BLW die Kompetenz für Rekurs behalten ?	Grundsätzlich einverstanden mit der neuen Kompetenz für Kontrollstellen. Rekurse müssten allenfalls weiterhin durch das BLW beurteilt werden.
Art. 23a Art. 28 Abs. 1, 2 und 3		Einverstanden mit dem geänderten Verfahren zur Erlangung der Bewilligung für die Zertifizierung.
Art. 24 generell		Einverstanden mit den Regulierungen zu TRACES. Die Administrierung der Bio-Importe über die EU-Aussengrenzen durch das EU-System TRACES wird von Bio Suisse als Notwendigkeit und als administrative Vereinfachung zur Kenntnis genommen.
Art. 24 Zusatz	Wir ersuchen die zuständigen Stellen im BLW, frühzeitig dafür zu sorgen, dass die Schnittstellen für Verbände zugänglich gemacht werden, um Redundanzen mit bestehenden Systemen gering zu halten, namentlich dem Supply Chain Monitor zur Erfassung von Knospe-Importen durch Bio Suisse.	Schnittstellen sind wichtig, damit die Eingaben allenfalls über bestehende Instrumente wie den Supply Chain Monitor von Bio Suisse erfolgen können. Dies verhindert Redundanzen, erhöht die Sicherheit und vermindert den administrativen Aufwand.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 24 Zusatz	Die statistischen Daten sollen von Anfang an im Sinn von besserer Markttransparenz durch Dritte wie Bio Suisse genutzt werden können. Wir bitten Sie um die Aufnahme eines entsprechenden Passus'.	Die statistischen Daten betreffen zwar nur die Importe über die EU-Aussengrenzen, da die Schweiz wie ein EU-Binnenland behandelt wird. Trotzdem sind sie für Bio Suisse und andere Stakeholder für die Einschätzung der Marktentwicklungen wichtig.

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Mit Skepsis betrachten wir Entwicklung von neuen Systemen zur **Pestizidreduktion im Rahmen der Ressourceneffizienz-Beiträge, von denen Biobetriebe ausdrücklich ausgeschlossen werden**. Dies wird von Biobäuerinnen und –bauern und von den Konsument/-innen nicht verstanden. Sie verlangen, dass gleich verfahren wird wie bei den Extenso-Programmen. Es ist zu befürchten, dass die Teilreduktion keine marktfähigen Produkte hervorbringt und der angestrebte Reduktions-Effekt nach Auslauf der Beiträge wieder wegfällt. Dies wäre nicht nachhaltig und ein Verstoss gegen die Verordnung.

Wir erwarten, dass der Bund bei der weiteren Umsetzung des Aktionsplans verstärkt auf die **Kostenwahrheit der verwendeten Verfahren** hinarbeitet. Dazu gehören die Einführung des **ordentlichen Mehrwertsteuersatzes für chemisch-synthetische Pestizide** sowie eine **Lenkungsabgabe**.

Wir weisen das BLW einmal mehr darauf hin, dass alle Betriebe den §18 der Direktzahlungsverordnung einhalten müssen, um den ökologischen Leistungsnachweis für Direktzahlungen zu erbringen. Darin wird eine gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel vorgeschrieben, und zwar in dieser zu kontrollierenden Priorität: ***„Beim Schutz der Kulturen vor Schädlingen, Krankheiten und Verunkrautung sind primär präventive Massnahmen, natürliche Regulationsmechanismen sowie biologische und mechanische Verfahren anzuwenden. Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die Schadschwellen sowie die Empfehlungen von Prognose- und Warndiensten berücksichtigt werden.“***

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Bst. f Ziff. 4 bis 7 f. Ressourceneffizienzbeiträge: 4. Beitrag für die Ausrüstung von Spritzen mit einem Spülsystem mit separatem Spülwasserkreislauf zur Reinigung von Geräten für das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln;	Grundsätzlich einverstanden. Bis zum Obligatorium Alternativen für Biobetriebe entwickelt werden. Dabei muss eine deutliche Risikominderung zu einem angemessenen Preis zu erzielen sein, damit die Verhältnismässigkeit der staatlichen Massnahme gewahrt bleibt. Andere technische Möglichkeiten und Verfahren, die mindestens den gleichen Effekt erzielen, sollen zugelassen und allenfalls in gleichem Mass gefördert werden.	Bio Suisse begrüsst die Möglichkeit, im Rahmen der Ressourceneffizienzbeiträge einen Beitrag zum Umbau von PSM-Spritzen zu erhalten. Dies vermindert die Risiken, die durch den Eintrag von problematischen Stoffen in die Umwelt entstehen. Wir gehen davon aus, dass wegen der entsprechenden Regelung in der EU neue Spritzen nur noch mit solchen Vorrichtungen verkauft werden, sodass in wenigen Jahren der gewünschte Effekt automatisch erreicht wird. In diesem Sinn wünschen wir auch ein klares Signal und klare Fristen in der Schweiz. Wir weisen das BLW aber darauf hin, dass im Biolandbau zugelassene Pflanzenschutzmittel (PSM) wie z.B. Fenchelöl, Schmierseife, Tonerde oder Pflanzenextrakte sehr viel weniger Risiken bergen als chemisch-synthetische

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Pestizide. Das für ca. 2021 in Aussicht gestellte Obligatorium für Spülsysteme mit separatem Spülwasserkreislauf ist für Bio-Betriebe unverhältnismässig, da damit das sehr geringe Risiko der Bio-PSM zu einem exorbitanten Preis nur minimal reduziert wird - auf Kosten der Biobetriebe. Dies schwächt Biobetriebe gegenüber ÖLN-Betrieben und läuft den Zielen des Aktionsplans zuwider.
Art. 2, Buchstabe e, Ziff. 2 ; Art. 65, Abs. 2, Buchstabe a 3. Abschnitt, Titel Art. 68 Art. 69, Abs. 2, Buchstabe e	Der Beitrag für die extensive Produktion von Ackerkulturen. Der Beitrag für die extensive Produktion von Ackerkulturen. Beitrag für die extensive Produktion von Ackerkulturen Der Beitrag für die extensive Produktion von Ackerkulturen. [2] Die Anforderungen nach Absatz 1 sind pro Ackerkultur auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen. Vom Bezug ausgeschlossen sind die Kulturen Mais, Kartoffeln, Zuckerrüben und sämtliche Gemüsekulturen. ~~**a.**[2]Brotweizen, Futterweizen, Roggen, Hirse, Dinkel, Hafer, Gerste, Triticale, Emmer und Einkorn sowie Mischungen dieser Getreidearten;~~ ~~**b.**[3]~~ ~~**c.**Raps;~~ ~~**d.**Sonnenblumen;~~ ~~**e.**Eiweisserbsen und Ackerbohnen sowie Mischungen von~~	s. Allgemeine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 7, Punkt 5.2	~~Eiweisserbsen oder Ackerbohnen mit Getreide zur Verfütterung.~~ ~~[3] Der Beitrag für Futterweizen wird ausgerichtet, wenn die angebaute Weizensorte in der Liste der für Futterweizen empfohlenen Sorten[4] von Agroscope und Swiss Granum aufgeführt ist.[5]~~ [4] Die Kulturen müssen in reifem Zustand zur Körnergewinnung geerntet werden. [5] Getreide für die Saatgutproduktion kann für Produzenten und Produzentinnen, die nach der Ausführungsverordnung zur Vermehrungsmaterial-Verordnung vom 7. Dezember 1998[6] zugelassen sind, auf Gesuch hin von der Anforderung nach Absatz 1 ausgenommen werden. Die Produzenten und Produzentinnen melden der zuständigen kantonalen Amtsstelle die betreffenden Flächen und Kulturen.[7] Der Beitrag für die extensive Produktion von Ackerkulturen.	
Art. 8 Begrenzung der Direktzahlungen pro SAK	Anhand des Zwischenberichts des Bundesrats zur AP 2014-17 ist folgender Vorschlag des SGPV zu prüfen: 2 Der Produktionssystembeitrag, der Vernetzungsbeitrag, der Landschaftsqualitätsbeitrag, die Ressourceneffizienzbeiträge und der Übergangsbeitrag werden unabhängig von der Begrenzung nach Artikel 1 ausgerichtet.	Die Anpassung der SAK-Koeffizienten bedeutet bei der LN eine Senkung um 21 Prozent. Diese wurde mit dem technischen Fortschritt begründet. Bei Bio-Betrieben ist der Arbeitsaufwand höher, was mit einem SAK-Zuschlag von 20% abgebildet wird. Biobetriebe würden demnach heute etwa gleich viel Arbeitskraft einsetzen wie konventionelle in der AP 2011. Ob dies der Fall ist, müssen aktualisierte Berechnungen von Agroscope aufzeigen. Wir erwarten, dass der Bundesrat mit seinem Bericht zur Agrarpolitik die erforderlichen Zahlen für die Produktionssysteme vorlegt, damit beurteilt werden kann, was ein solcher Vorschlag bedeutet, und ob er mit dem Agrarpaket 2018 in die Anhörung gelangen soll.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 75 RAUS-Beitrag	Umsetzung des zweiteiligen Vorschlags der BLW-Kerngruppe Tierwohl, wonach 1) tatsächlicher Weidegang in allen Tierkategorien der Rindergattung mit einer zusätzlichen Prämie gefördert wird („RAUS-Weide“) und 2) eine „RAUS-Basis“-Prämie für weibliche Tiere (Kategorien 1 bis 4) mit minimalem Weidegang ausgerichtet wird.	Zusammen mit der Kerngruppe Tierwohl unseren Partnern IP-SUISSE und Mutterkuh Schweiz bestehen wir auf einer Stärkung und Sicherung der tatsächlichen Weidehaltung und möchten die RAUS-Beiträge dafür splitten. • Die Entwicklungen in der EU zeigen, dass ohne vorausschauende, entschlossene Intervention seitens des Gesetzgebers die aus tierethologischer Sicht wertvolle Weidehaltung aus rein betriebswirtschaftlichen Gründen schnell abnehmen dürfte. • Es ist eine Verschiebung von der Standard- zur Alternativvariante innerhalb des RAUS-Programms zu beobachten. Dies entspricht keineswegs der Erwartung der Steuerzahlenden und der Konsumenten, welche sich unter RAUS Tiere auf der Weide vorstellen. • Damit schwächt der Bund ein Schweizer Alleinstellungsmerkmal. Leider findet im Bericht gar keine Auseinandersetzung um die geforderte Abgeltung des tatsächlichen Weidegangs statt. Diese soll für die Kategorien 1 bis 4 zusätzlich erfolgen, während sie für die Kategorien 5 bis 9 ausbezahlt wird, wenn die Tiere sich nicht nur im Laufhof („Alternativariante“) aufhalten, sondern tatsächlich einen massgeblichen Teil des Futters auf der Weide aufnehmen. • **Dieser Teil ist für Bio Suisse, Mutterkuh Schweiz und IP-SUISSE zentral. Er soll unbedingt für die Periode 2018-21 eingeführt werden.** • Die zusätzliche Beiträgshöhe (Vorschlag: 80 Franken pro GVE) liegt im Ermessen des BLW. Eine Evaluation nach vier Jahren wird von uns begrüsst. Die Skepsis im Bericht des Bundesrats bezieht sich einzig

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		auf die Minimalweide für weibliche Tiere ab 160 kg (Vorschlag: 2 Aren). Die Bodenbelastung kann tatsächlich zu hoch werden. Unter Berücksichtigung der weiteren Argumentation des BLW – mehr Geld nur gegen mehr Leistung – kann auch über eine Variante diskutiert werden, bei welcher „RAUS-Basis“-Beiträge für diese Tierkategorie für ca. 6 oder 8 Aren Weidegang bezahlt werden, während für die „RAUS Weide“ allenfalls mehr als die bisherigen 25% Futteraufnahme auf der Weide erfolgen müssen. → Gerne bieten wir dem BLW dafür das Gespräch an.
Art. 82d und e sowie Anhang 6a (Reben)	Art. 82d Abs. 2 streichen: ~~Kein Beitrag wird gewährt für Flächen, für die der Beitrag für biologische Landwirtschaft nach Artikel 66 ausgerichtet wird.~~ Flächenziele um Bio-Anteil nach oben korrigieren.	Analog zu bestehenem Extenso regeln: Bio-Betriebe erhalten Zugang, wenn die Bedingungen eingehalten werden. Mit Skepsis betrachten wir Entwicklung von neuen Systemen zur Pestizidreduktion im Rahmen der Ressourceneffizienz-Beiträge, von denen Biobetriebe ausdrücklich ausgeschlossen werden. Dies ist eine Abkehr von der bewährten Praxis, wie sie mit den Extenso-Beiträgen existiert, und sie wird von Biobäuerinnen und –bauern und von den Konsument/-innen nicht verstanden. Für uns ist nicht erkennbar, ob es für solche Produkte einen Absatz gibt. Ein solches System könnte mit staatlichen Geldern den Umstieg auf Bio erschweren oder verhindern, wo ein Markt für Produkte ohne chemisch-synthetische Produkte existiert.
Art. 82f und g und Anhang 6b (Zuckerrüben)	Art. 82f Abs. 2 streichen: ~~Kein Beitrag wird gewährt für Flächen, für die der Beitrag für biologische Landwirtschaft nach Artikel 66 ausgerichtet wird.~~	Analog zu bestehenem Extenso regeln : Bio-Betriebe erhalten Zugang, wenn die Bedingungen eingehalten werden. Mit Skepsis betrachten wir die Entwicklung von neuen Systemen zur Pestizidreduktion im Rahmen der Ressourceneffizienz-Beiträge, von denen Biobetriebe ausdrücklich

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		ausgeschlossen werden. Dies ist eine Abkehr von der bewährten Praxis, wie sie mit den Extenso-Beiträgen existiert, und sie wird von Biobäuerinnen und –bauern und von den Konsument/-innen nicht verstanden. Konsumenten dürften sich zudem getäuscht sehen, wenn z.B. der pestizid-reduzierte Zucker „mengenbilanziert“, d.h. mit 90% (!) konventionellem Zucker vermischt und so verkauft wird. Der Mehrwert am Markt dürfte damit nahe null liegen. Ein solches System könnte zudem mit staatlichen Geldern den Umstieg auf Bio erschweren oder verhindern, wo ein Markt für Produkte ohne chemisch-synthetische Produkte existiert.
Anhang 4	12.1.9 Es ist eine fachgerechte Baumpflege durchzuführen. ~~Diese beinhaltet Formierung und Schnitt, Stamm- und Wurzelschutz sowie eine fachgerechte Bekämpfung von besonders gefährlichen Schadorganismen gemäss den Anordnungen der kantonalen Pflanzenschutzstellen.~~	Einverstanden mit der Anforderung fachgerechter Pflege auch bei Hochstämmen der Biodiversitätsstufe I. Die bisherige Formulieung „fachgerechte Baumschnitte“ griff zu wenig weit. „Fachgerechte Baumpflege“ deckt Schnitt und Schutzmassnahmen ab. Die weiteren Präzisierungen sind unnötig bzw. unvollständig. Die Befolgung der Anordnungen der kantonalen Pflanzenschutzstellen punkto besonders gefährlichen Schadorganismen ist an dieser Stelle redundant und zu streichen. Wir bitten Sie, auch die Anträge des Biorings Hochstamm (Hans Brunner, Steinmaur) sorgfältig zu prüfen und wenn möglich zu berücksichtigen.
Anhang 7 Ziffer 3.1.1	Beibehaltung Q I auf bisherigem Stand und Erhöhung Q II	Q I wurde bereits einmal gesenkt, und es wurde eine Ober-

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>gemäss Vorschlag Bundesrat. Kompensation bei Übergangsbeiträgen oder allenfalls bei den Versorgungssicherheitsbeiträgen.

<table><tr><td>1. Extensiv genutzte Wiesen</td><td>Q I</td><td>Q II</td></tr><tr><td>a. Talzone</td><td>1350 <s>1080</s></td><td>1920</td></tr><tr><td>b. Hügelzone</td><td>1080 <s>860</s></td><td>1840</td></tr><tr><td>c. Bergzone I und II</td><td>630 <s>500</s></td><td>1700</td></tr><tr><td>d. Bergzone III und IV</td><td>495 <s>450</s></td><td>1100</td></tr><tr><td>2. Streueflächen</td><td></td><td></td></tr><tr><td>Talzone</td><td>1800 <s>1440</s></td><td>2060</td></tr><tr><td>Hügelzone</td><td>1530 <s>1220</s></td><td>1980</td></tr><tr><td>Bergzone I und II</td><td>1080 <s>860</s></td><td>1840</td></tr><tr><td>Bergzone III und IV</td><td>855 <s>680</s></td><td>1770</td></tr><tr><td>5. Hecken, Feld- und Ufergehölze</td><td>2700 <s>2160</s></td><td>2840</td></tr></table></td><td>grenze festgelegt. Das Signal des BLW in punkto Biodiversität ist verheerend.

Es mag aus Sicht des BLW Sinn machen, Biodiversitätsbeiträge I wegen Überschreitung des quantitativen Ziels in die Kategorie II umzulagern. Die Stärkung der Q II-Beiträge leuchtet ein. Trotzdem darf nicht vernachlässigt werden, dass auch die Quantität und demzufolge Q I eine Rolle bei der Erhaltung der Biodiversität eine Rolle spielt.

Die durch die Untersuchungen des Bundes bestätigte anhaltende negative Entwicklung der Biodiversität rechtfertigt nach unserer Auffassung auch eine grössere Fläche und deutlich mehr Mittel. Wir erwarten Vorschläge, die eine Trendumkehr und die Schliessung der Ziellücken innert nützlicher Frist erlauben.</td></tr>
</table>

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Grundsätzlich einverstanden mit den Änderungen. Bio Suisse möchte eine positive Entwicklung der Wertschöpfung am Markt und fokussiert ihre eigene Tätigkeit letztlich auf den nachhaltigen Konsum, weshalb die Absatzförderung insbesondere für nachhaltige Produkte ein zentraler Bestandteil der Agrarpolitik ist. Bio Suisse unterstützt die Änderungen bei der Absatzförderung, weil sie zu mehr Zielorientierung führt. Gleichzeitig fordern wir, dass die Förderung explizit an die Entwicklung der Nachhaltigkeit der Schweizer Landwirtschaft gebunden wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Grundsätzlich einverstanden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir unterstützen die **Präzisierungen betreffs Gesamtbetrieblichkeit** und sind einverstanden damit, dass den **Kontrollstellen die vorgeschlagenen Kompetenzen** erteilt werden.

Die Administrierung der **Bio-Importe über die EU-Aussengrenzen** durch das EU-System **TRACES** wird von Bio Suisse als Notwendigkeit und als administrative Vereinfachung zur Kenntnis genommen. Wir ersuchen die zuständigen Stellen im BLW, frühzeitig dafür zu sorgen, dass die Schnittstellen für Verbände zugänglich gemacht werden, um Redundanzen mit bestehenden Systemen gering zu halten, namentlich dem Supply Chain Monitor zur Erfassung von Knospe-Importen durch Bio Suisse. Die statistischen Daten sollen von Anfang an im Sinn von besserer Markttransparenz durch Dritte wie Bio Suisse genutzt werden können.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 und 7	Überprüfen, ob durch die Neuregelung nicht konventionelle Betriebe bevorzugt werden, welche sich ab sofort ohne Einschränkung einen bodenunabhängigen Bio-Betriebszweig zulegen können. Falls ja: Alte Regelung belassen.	Gemäss den Anhörungsunterlagen wird „die aktuelle Praxis abgebildet", was von Bio Suisse begrüsst würde. Diese sieht sehr restriktive Ausnahmen von der Gesamtbetrieblichkeit vor, was die Schweizer Gesetzgebung von jener der EU abhebt. In der Bio Suisse-internen Anhörung wurde allerdings Skepsis laut, wonach konventionelle Betriebe mit der Neuregelung viel zu einfach einen bodenunabhängigen Betriebszweig einrichten können. Der Verordnungstext beschränkt die Bodenunabhängigeit zudem nicht auf die im Begleittext erwähnten Bio-Sprossen-, Bio-Chicorée- und Bio-Pilzbetriebe. Damit könnten bodenunabhängie Biobetriebszweige auf konventionellen Betrieben bevorzugt werden, was auf jeden Fall zu vermeiden ist.
Art. 7 Ziff. 5	(streichen) ~~f. sicherstellt, dass sich der Warenfluss zwischen ihr und dem nicht-biologischen Betriebsteil nie kreuzt~~	Der Begriff „kreuzen" ist unklar. Zentral und rechtlich definiert ist der „getrennte Warenfluss", welcher in Bst. e. neu ausführlich beschrieben wird. Bst. f. ist nach unserer Auffassung

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		überflüssig.
Anhang 1, Kap. 3	Ethylen ~~Nur~~ erlaubt zur: - Nachreifung von Bananen, Kiwis und Kakis, - Nachreifung von Zitrusfrüchten als Teil einer Strategie zur Vermeidung von Schäden durch Fruchtfliegen, - Blüteninduktion von Ananas, - Keimverhinderung bei Kartoffeln und Zwiebeln (neu) - Beschleunigung und Synchronisierung der Fruchtreife von Peperoni und Tomaten	Die geänderte Rechtslage in der EU würden eine Ausweitung des Einsatzes von Ethylen erlauben. Betriebswirtschaftliche und energetische Überlegungen sprechen für die Zulassung von Ethylen zur Reifung von Peperoni und Tomaten. Bio Suisse und das FIBL werden erst im Lauf von 2017 in der Lage sein, die Konsequenzen einer solchen Forderung abzuschätzen. **Eine Freigabe könnte im Verordnungspaket 2018 erfolgen, falls sie sich als unproblematisch erweist.** Auswahl offener Fragen: • Ist die fachlich ungenügend begründete Änderung in der EU-Verordnung dauerhaft, oder wird sie schon bald wieder rückgängig gemacht? • Welches sind die Auswirkungen auf die innere Qualität der Ernteprodukte, wenn der Reifeprozess abgekürzt wird? • Wie ist der Täuschungsschutz zu bewerten („Mit Ethylen gefärbte Bio-Tomaten“) • Welche Rahmenbedingungen sind für den Einsatz zu verlangen?
Anhang 1, Kap. 3	Aufnahme: Schwefelkalk	Schwefelkalk ist seit Jahren in der EU zugelassen. In der Schweizer Bioverordnung war er bisher nicht aufgeführt, da er nicht als Pflanzenschutzmittel bewilligt war. Seit Feb 2017 ist er bewilligt, so dass nun diese Lücke in der Bioverordnung geschlossen werden kann.
Anhang 2, Ziff 2.2	Änderung: Pflanzenkohle. Als Ausgangsmaterial ist nur naturbelassenes Holz Pflanzenmaterial zulässig.	Die Anforderung, dass das Ausgangsmaterial naturbelassen sein muss, ist sinnvoll. Die Beschränkung auf Holz ist hingegen nicht notwendig.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Pflanzenkohle kann aus diversem Pflanzenmaterial herge-stellt werden (z.B. Stroh, Rinde)

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Bühlmann Monique BLW

Von: Dominique Roten <d.roten@konsum.ch>
Gesendet: Freitag, 12. Mai 2017 12:52
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: Susi Staub; Babette Sigg; Ursula; Urs Klemm; Zwiker
Betreff: 697_kf_Schweizerisches Konsumentenforum_12.05.2017
Anlagen: Vernehmlassung Verordnungspaket 2017 Agrarpaket 2017.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

in der Beilage sende ich Ihnen unsere Stellungnahme zur Vernehmlassung der Landwirtschaftlichen Verordnung 2017.

Freundliche Grüsse

Dominique Roten
Kommunikationsverantwortlicher

Schweizerisches Konsumentenforum kf
Belpstrasse 11
3007 Bern
Tel. 031 380 50 35
Fax 031 380 50 31
www.konsum.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	Schweizerisches Konsumentenforum kf 697_kf_Schweizerisches Konsumentenforum_12.05.2017
Adresse / Indirizzo	Belpstrasse 11 3007 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	 Dominique Roten, Kommunikationsleiter

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 5

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) ... 6

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19) ... 7

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 8

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) ... 9

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 10

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 11

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1) ... 13

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 14

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 15

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140) ... 16

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161) ... 17

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181) ... 18

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1) ... 19

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2) ... 20

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 21

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ... 22

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) ... 23

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211) ... 24

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Landwirtschaftl. Verordnungspaket 2017

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen, dass Sie uns die Möglichkeit geben, zu obgenanntem Verordnungspaket Stellung zu nehmen. Die Dossierverantwortliche und die Fachbeiräte des Konsumentenforums kf haben sich bemüht, das Verordnungspaket zu sichten. Sie stellen hiermit fest, dass die Autoren dieses Paketes sich bemüht haben, die ganze Komplexität verständlich zu formulieren und diese damit auch nicht explizit Fachpersonen näher zu bringen. Allerdings muss festgestellt werden, dass die Regelungsdichte einen besorgniserregenden Stand erreicht hat. Aus Sicht einer liberalen Konsumentenorganisation sollten Produzentinnen und Produzenten den nötigen Freiraum haben, um eigenverantwortlich unternehmerisch zu handeln. Zahlreiche Bestimmungen sind ausserdem sehr technischer Natur, sie betreffen die Anliegen der Konsumenten nur am Rande, weshalb wir auf eine diesbezügliche Stellungnahme verzichten.

Zu Bio-Verordnung: Das kf begrüsst jede Vereinheitlichung von Kontrollen, dies gibt den Konsumenten Gewissheit und Vertrauen beim Kaufentscheid. Insbesondere bei Bioprodukten muss jedoch sichergestellt werden, dass mit Ausnahmebewilligungen die erhöhten Anforderungen nicht geschmälert werden und dass die Übergangsfristen für die Betriebsumstellungen zu Bio strikte eingehalten werden. Auch ist uns im Art. 5.2 der Begriff „andere Unternehmungen“ zu schwammig und unklar.

Zur Berg- und Alpverordnung: Das kf begrüsst die klare Regelung der Zuständigkeiten sowie die Vereinheitlichung der Anforderungen mit vergleichbaren Regelungen. Allerdings wird sich die nun geplante Regelung in der Praxis bewähren müssen, weshalb eine Evaluation und eine allfällig erneute Optimierung geplant werden sollte. Insbesondere gilt es, den Kontrollaufwand für ein Nischengebiet auf einem verhältnismässigen Niveau zu halten.

Zur Direktzahlungsverordnung: Das kf legt Wert darauf zu betonen, dass auch bei Direktzahlungen die Eigenverantwortung des Landwirtes zählen soll und die Zuständigkeit der Kontrollen für die Einhaltung der Bestimmungen vereinheitlicht und zusammengefasst und bei Verstössen entsprechend gehandelt werden sollte.

Begrüsst werden Anreize für tier- und umweltgerechte Bewirtschaftung, es erscheint wichtig, dass dabei ein sinnvolles Niveau gehalten wird. Die Ablehnung der reduzierten Auslauffläche für Milchkühe wird deshalb positiv beurteilt.

Die Schweinezucht in «Mastphasen» ist im Hinblick auf die Vermeidung der Verbreitung antibiotikaresistenter Krankheitserreger wie auch aus Sicht des Tierwohls fragwürdig. Die Fütterungsoptimierung kann deshalb nur als sektorielle Verbesserungsmassnahme gutgeheissen werden.

Positiv beurteilt werden Anreize für eine Reduktion des Pestizideinsatzes im Weinbau und im Zuckerrübenanbau. Zur Beurteilung der möglichen Mindestmengen sollten sämtliche Anbaumethoden beigezogen werden, auch der Einsatz gentechnisch veränderter Organismen. Die Positivliste der im Rebbau zulässigen Pflanzenschutzmittel müssen unabhängig von der Produktionsart bezüglich Umweltbelastung beurteilt werden. Die vorbehaltlose Gutheissung der Mittel im biologischen Rebbau erscheint in Anbetracht des Einsatzes persistenter Kupferprodukte fragwürdig.

Zur Strukturverbesserungsverordnung: Im Sinne der Gleichstellung mit nicht landw. Gewerbe sind Landwirte – auch Generationen oder Betriebsgemeinschaften - die ihren Betrieb im Nebenerwerb bewirtschaften und auf ihrem Land und ihren Gebäuden oder als Haupterwerb einem nicht landwirtschaftlichen Gewerbe nachgehen diese Tatsache in der Bewertung/Direktzahlung entsprechend anzurechnen.

Zur Agrarverodnung/ Zur Absatzförderung

Die Verankerung der Entwicklung einer Absatzförderungs-Strategie ist überfällig. Während dem unser Nachbarland Österreich die Absatzförderung landwirtschaftlicher Produkte mit Tourismuspropaganda (natürlich Österreich) seit Jahren sehr wirksam propagiert, fehlt in der Schweiz eine entsprechende Kohärenz.

Das kf beurteilt die Zielsetzung der Absatzförderung, vor allem teure Produkte zu propagieren, mit gemischten Gefühlen. Es fordert, dass die Absatzförderung objektive Informationen in allen Preissegmenten bietet und einen wohlinformierten Konsum ermöglicht.

Verordnung des BR über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln: Die Forderung, wonach die Original-Chargennummer auch bei Grauimporten ersichtlich sein muss, stellt Parallelimporte und damit eine Konkurrenz in Frage. Konsequenz ist eine Verteuerung der Produkte, für welche letztlich die Konsumentenschaft aufkommen muss. Auf die Neuregelung ist deshalb zu verzichten. Stattdessen sind Importeure zu verpflichten, im Bedarfsfall die nötigen Angaben zur Verfügung zu stellen.

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Bühlmann Monique BLW

Von: Barbara Pfenniger <b.pfenniger@frc.ch>
Gesendet: Freitag, 12. Mai 2017 15:42
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 700_FRC_Fédération romande des consommateurs_12.05.2017
Anlagen: FRC_Ordonnances agricoles 2017 Réponse Consultation.docx; FRC_Ordonnances agricoles 2017 Réponse Consultation.pdf

Madame, Monsieur

La Fédération romande des consommateurs (FRC) vous remercie de l'avoir associée à l'audition relative à l'objet susmentionné et vous prie de trouver sa réponse en annexe.

En vous remerciant d'avance de l'attention portée à ce document, nous vous prions d'accepter nos meilleures salutations.

Barbara Pfenniger
Responsable Alimentation

LA FEDERATION ROMANDE DES CONSOMMATEURS
LE POUVOIR D'AGIR
Rue de Genève 17, case postale 6151,1002 Lausanne, Suisse
T. +41 (0)21 331 00 90 I www.frc.ch I Facebook I Twitter

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	700_FRC_Fédération romande des consommateurs_12.05.2017 Fédération romande des consommateurs (FRC)
Adresse / Indirizzo	Rue de Genève 17, 1002 Lausanne
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	12 mai 2017 Marc Treboux, président de la commission agriculture alimentation Barbara Pfenniger, responsable alimentation (b.pfenniger@frc.ch)

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 4

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) 5

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) 6

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19) 7

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 8

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) 10

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 11

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 12

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1) 13

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 14

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) 15

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140) 16

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161) 17

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181) 18

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1) 19

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2) 20

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 21

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) 22

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) 23

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211) 24

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

La Fédération romande des consommateurs ne prend position que sur les ordonnances qu'elle considère comme particulièrement importantes pour les consommateurs. Il s'agit de l'Ordonnance sur l'agriculture biologique, l'Ordonnance sur les dénominations "montagne" et "alpage", l'Ordonnance sur les paiements directs, l'Ordonnance sur la promotion des ventes des produits agricoles et l'Ordonnance sur le vin.

En préambule, nous nous permettons de rappeler que notre association milite pour une agriculture suisse qui reste constituée d'exploitations familiales et renonce aux exploitations qui produisent selon un modèle industriel. Elle milite pour une agriculture qui permette aux acteurs de cette filière d'obtenir un revenu décent de leur travail. Elle milite pour des modes de production respectueux de l'environnement et du bien-être animal. Elle milite pour la production de denrées alimentaires de qualité tant sur le plan nutritionnel que sur le plan sanitaire. Elle milite enfin pour que les consommateurs choisissent préférentiellement des produits locaux qui affichent avec transparence leur mode de production, leur provenance et leurs qualités pour permettre un choix éclairé.

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Aucunes

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La conversion des exploitations de l'agriculture traditionnelle à l'agriculture biologique doit être beaucoup plus soutenue par des aides publiques financières et techniques que ce qui est fait actuellement.

L'agriculture biologique doit être réglementée et contrôlée de manière très stricte afin d'éviter toute tromperie du consommateur. L'équivalence du droit suisse au droit européen est très importante, le consommateur doit être assuré que les mêmes standards minimaux s'appliquent sur tout le continent européen.

Nous sommes favorables à l'introduction du système TRACES qui permettra une meilleure traçabilité.

Nous souhaitons que le principe de globalité reste la règle et qu'en aucun cas des assouplissements par rapport à la situation actuelle ne soient accordés

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Article 7, al. 5 lettre a		Les exigences concernant la séparation spatiale doivent être mieux précisées. Une distance minimale de plusieurs kilomètres entre les terres, les bâtiments et les installations des 2 sites doit être fixée.
Article 7, al. 7		La production simultanée de produits bio et non bio dans une même exploitation qui produit des denrées hors sol n'est pas acceptable. Des exigences aussi strictes que pour les exploitations visées à l'alinéa 5 doivent être fixées.

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Nous sommes très favorables à un renforcement des contrôles qui devrait permettre d'assainir une situation insatisfaisante vu le nombre de non conformités constatées depuis plusieurs années. L'introduction dans l'ordonnance des conditions claires à respecter pour pouvoir utiliser les dénominations en relation avec certains ingrédients composant la denrée est une nouveauté bienvenue. La communication à l'OFAG des non conformités constatées par les autorités chargées des contrôles est aussi à saluer. Elle devrait permettre une exécution plus harmonisée et une meilleure vision par l'OFAG de la situation réelle.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Article 14, al. 5	5 Les cantons signalent à l'OFAG et aux organismes de certification les infractions constatées, ils les informent des mesures ordonnées et des éventuelles sanctions prononcées.	L'OFAG doit pouvoir non seulement connaître les infractions, mais aussi les suites données par les cantons à ces infractions.

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Les paiements directs sont le principal instrument permettant de faire évoluer l'agriculture dans le sens voulu par les autorités de notre pays. Ils doivent donc être clairement utilisés pour favoriser l'agriculture que nous voulons et défavoriser les évolutions non souhaitées.

Comme nous l'avons précisé en introduction à notre prise de position, notre association est favorable à une agriculture suisse qui reste constituée d'exploitations familiales, qui renonce aux exploitations qui produisent selon un modèle industriel, qui permette aux acteurs de cette filière d'obtenir un revenu décent de leur travail, qui utilise des modes de production respectueux de l'environnement et du bien-être animal, qui permette la production de denrées alimentaires de qualité tant sur le plan nutritionnel que sur le plan sanitaire et qui permette que les consommateurs choisissent préférentiellement des produits locaux qui affichent avec transparence leur mode de production, leur provenance et leurs qualités. Nous soutenons donc tous les paiements directs qui visent à favoriser ses objectifs et nous demandons d'abandonner tous ceux qui sont contraire et/ou nuisent à une évolution rapide pour atteindre ces objectifs.

Nous souhaitons en particulier que les paiements directs ne soient pas versés sans tenir compte de la taille des exploitations. En particulier dans l'élevage, il faut empêcher qu'une industrialisation de l'élevage des bovins, voire des caprins soit soutenue. Des exploitations d'engraissement de plusieurs centaines de bovins n'ont pas leur place dans l'agriculture suisse et ne devraient donc pas être au bénéfice de paiements directs.

Nous saluons l'introduction de programme récompensant les exploitants qui diminuent l'utilisation des produits phytosanitaires dans le cadre du Plan d'action pour réduire les risques et favoriser une utilisation durable des produits phytosanitaires. Ces mesures ne devraient pas se limiter à la viticulture et à la production betteravière, mais être étendues à toutes les cultures. Nous approuvons aussi les mesures introduites dans le domaine des arbres fruitiers de haute tige et dans l'alimentation des porcs.

La FRC s'oppose à la proposition de certains milieux d'inclure le maïs plante entière dans les fourrages grossiers visés à l'article 71 sachant qu'il en résulterait une diminution de la qualité du lait. Ceci serait contraire aux attentes des consommateurs.

La FRC s'oppose aussi à la proposition visant à introduire deux programmes SRPA. L'introduction d'un programme SRPA aux exigences plus basses qu'actuellement ne peut que favoriser un élevage intensif des bovins que nous ne voulons pas. Nous sommes plutôt favorables à une diminution, voire une suppression, des prestations pour le programme SST et une augmentation des prestations pour le programme SRPA afin de favoriser encore plus l'élevage en pâturage. De plus les prestations pour le programme SST devraient être limitées à des petites exploitations ne comptant que quelques bêtes. Les consommateurs jugent indécents qu'une installation industrielle d'engraissement de plusieurs centaines de taureaux comme celle actuellement en construction dans le canton de Neuchâtel puisse bénéficier des paiements directs.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Article 72, al. 2	Les contributions au bien-être des animaux sont octroyées par UGB et par catégorie d'animaux. Elles sont limitées à un nombre maximum d'UGB par exploitations.	La taille des exploitations d'élevage bénéficiant des paiements directs doit être limitée pour décourager l'élevage industriel.
Article 74		Le nombre maximum d'UGB dans une exploitation pouvant bénéficier la contribution SST doit être limité à quelques individus. Nous renonçons à proposer un chiffre, mais il devrait être inférieur à 25 UGB.
Article 75		Il ne nous semble pas nécessaire de fixer un nombre maximal d'UGB par exploitation pour cette contribution. Une limite maximale naturelle s'impose dans notre pays où la surface des pâturages par exploitation est réduite.

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Aucunes

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Afin d'éviter que certaines exploitations agricoles deviennent des exploitations industrielles et pour garder des exploitations de taille raisonnables, nous sommes favorables à qu'on introduise dans la législation des critères pour éviter d'accorder des moyens financiers aux exploitations qui dépassent une certaine taille.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Aucunes

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Aucunes

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Aucunes

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La FRC est globalement favorable aux modifications proposées. L'introduction d'une définition claire des buts et des projets soutenus apporte plus de transparence à la mise en œuvre de cette ordonnance. La répartition des fonds axée sur la performance et les résultats nous semble judicieuse.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La FRC se réjouit de voir que les autorités ont pris conscience que le modèle actuel de contrôle du commerce des vins n'est plus adapté. Les affaires de fraude décelées ces dernières années ont montré l'absolue nécessité de revoir le système de contrôle et d'unifier ce qui était encore trop laissé à l'appréciation des cantons.

Les défauts de coopération et d'échange d'informations entre les organes de contrôle en place et les autorités cantonales chargées de l'exécution sont connus depuis longtemps. Les modifications de la présente ordonnance devraient permettre une amélioration notoire de cette situation.

Il faut cependant savoir que si les modifications proposées doivent permettre une harmonisation des mesures administratives prises lors d'infractions, elles n'apportent pas de solution aux énormes différences des sanctions décidées par les autorités pénales. Ces sanctions ne sont que trop souvent des amendes dont le montant n'est pas dissuasif par rapport au gain financier réalisé par l'entreprise coupable.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La FRC est favorable à une diminution très importante du nombre et des quantités de produits phytosanitaires autorisés et utilisés en Suisse. Elle considère que les homologations sont trop souvent accordées sur la base d'études lacunaires. Le nombre important de substances qui doivent être retirées après plusieurs années d'autorisation montre clairement que le processus d'homologation doit être amélioré.

D'autre part la FRC souhaite que les produits considérés comme « probablement cancérigène » par le CIRC soient immédiatement retirés du marché et interdit d'utilisation en application du principe de précaution. C'est le cas en particulier pour le glyphosate apprécié comme tel l'an dernier, notamment en ce qui concerne son utilisation dans les parcs et jardins publics et privés.

La modification proposée de l'ordonnance n'appelle pas de prise de position particulière de la FRC

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Aucunes

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Aucunes

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Aucunes

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Aucunes

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Aucunes

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Aucunes

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Aucunes

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Bühlmann Monique BLW

Von: Schiffer Jacoby Mirjam WEKO
Gesendet: Dienstag, 9. Mai 2017 15:33
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: Martenet Vincent WEKO; Ducrey Patrik WEKO
Betreff: 702_WEKO_Wettbewerbskommission_10.05.2017

Sehr geehrte Damen und Herren

Anbei finden Sie die Stellungnahme der Wettbewerbskommission in obgenannter Angelegenheit als PDF-Dokument. Sie schreiben, dass die Zustellung als Word-Dokument Ihnen die Auswertung erleichtert. Deshalb senden wir Ihnen nebst der Stellungnahme in PDF auch eine nicht unterschriebene Word-Version des Textes der Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

Mirjam Schiffer
Wissenschaftliche Mitarbeiterin

Wettbewerbskommission, Sekretariat
Dienst Produktemärkte

Hallwylstrasse 4, CH-3003 Bern
Tel. +41 58 465 54 50
Fax +41 58 462 20 53
mirjam.schiffer@weko.admin.ch
www.weko.admin.ch

Von: Bühlmann Monique BLW **Im Auftrag von** Lehmann Bernard BLW
Gesendet: Montag, 6. Februar 2017 15:43
An: mail@bdp.info; info@cvp.ch; ch.schaeli@gmx.net; info@cspo.ch; vernehmlassungen@evppev.ch; info@fdp.ch; gruene@gruene.ch; schweiz@grunliberale.ch; lorenzo.quadri@mattino.ch; info@mcge.ch; pdaz@pda.ch; gs@svp.ch; verena.loembe@spschweiz.ch; verband@chgemeinden.ch; info@staedteverband.ch; info@sab.ch; info@economiesuisse.ch; bern@economiesuisse.ch; sandra.spieser@economiesuisse.ch; info@sgv-usam.ch; verband@arbeitgeber.ch; info@sbv-usp.ch; office@sba.ch; info@sgb.ch; berufspolitik@kfmv.ch; info@travailsuisse.ch; roger.bisig@vd.zg.ch; info@bpuk.ch; frederic.brand@vd.ch; info.kl@gef.be.ch; _BLV-VSKT-ASVC <vskt.sekretariat@blv.admin.ch>; robert.meier@kbnl.ch; info@kvu.ch; michael.gygax@vol.be.ch; Kantonales Veterinäramt der Urkantone <sekretariat.kt@laburk.ch>; sekretariat.kc@laburk.ch; info@junglandwirte.ch; info@agora-romandie.ch; info@kleinbauern.ch; info@uniterre.ch; kunz.josef@bluewin.ch; info@landfrauen.ch; info@alpwirtschaft.ch; info@fermier.ch; bio@bio-suisse.ch; info@ipsuisse.ch; info@bvsz.ch; mueller.azmoos@bluewin.ch; info@demeter.ch; gerance-pioch@agora-romandie.ch; info@schweizer-bergheimat.ch; reche52@bluewin.ch; info@agrotourismus.ch; info@paerke.ch; bauernverband@zbv.ch; info@bernerbauern.ch; cajb.haemmerli@bluewin.ch; bs.sursee@luzernerbauern.ch; mv.reichmuth@bluewin.ch; p.schneeberg@bluewin.ch; heidi.mathis@agro-kmu.ch; info@bvsz.ch; infobvo@landwirtschaft-ow.ch; heidi.mathis@agro-kmu.ch; geschaeftsstelle@bvgl.ch; info@zugerbv.ch; info@upf-fbv.ch; info@sobv.ch; info@landwirtschaft-bl.ch; sekretariat@schaffhauserbauer.ch; info@appenzellerbauern.ch; ea_schlaepfer@bluewin.ch; info@bvappenzell.ch; info@bauern-sg.ch; sekretariat@buendnerbauernverband.ch; info@bvaargau.ch; info@vtgl.ch; almafold@vtxmail.ch; agricoltore@agriticino.ch; info@prometerre.ch; cvagri@agrivalais.ch; cnav@ne.ch; info@agrigeneve.ch; info@agrijura.ch; willi.ambauen@bluewin.ch;

christof.dietler@pluswert.ch; sekretariat@visionlandwirtschaft.ch; info@assaf-suisse.ch; info@igas-cisa.ch; hans.bieri@svil.ch; abosshard@visionlandwirtschaft.ch; info@aop-igp.ch; info@no-till.ch; info@agromarketingsuisse.ch; agrisodu@bluewin.ch; sek@ch-regionalprodukte.ch; info@alpinavera.ch; vanessa_jenni@bluewin.ch; agricura@awo.ch; info@swisssem.ch; d.peter@ass-agri.ch; info@fenaco.com; christian.streun@fenaco.com; vsf@vsf-mills.ch; swiss-seed@swiss-seed.ch; marketing@ufa.ch; info@slv-asma.ch; zs@agrartechnik.ch; office@agro-lohnunternehmer.ch; info@maschinenringe.ch; Info@trockenfutter.ch; j.burkhard@sintagro.ch; Andermatt@service-ag.ch; info@ip-lait.ch; smp@swissmilk.ch; info@bobutter.ch; info@swiss-milkpowder.ch; info@tsmtreuhand.ch; silvrhyner@hotmail.com; info@lrgg.ch; info@prolait.ch; zmp@zmp.ch; info@milchindustrie.ch; info@emmi.ch; info@cremo.ch; info@thurmilch.ch; nutritec@hochdorf.com; info@emmentaler.ch; info@casalp.ch; info@fromarte.ch; jacques.gygax@fromarte.ch; interprofession@gruyere.com; info@tetedemoine.ch; hofer@milka-kaese.ch; zueger@frischkaese.ch; info@raclette-du-valais.ch; appenzeller@appenzeller.ch; info@scm-cheese.com; info@fromagersromands.ch; info@proviande.ch; info@viehhandel-schweiz.ch; info@carnasuisse.ch; info@micarna.ch; info@identitas.ch; info@centravo.ch; walter.bieri@bell.ch; kurt.baumann@zapp.ch; peterbieri84@bluewin.ch; info@srp-psbb.ch; info@braunvieh.ch; info@mutterkuh.ch; petra.gasser@kaelbermaester.ch; info@swissbeef.ch; info@swissgenetics.ch; info@swissangus.ch; info@swissherdbook.ch; info@asr-ch.ch; info@holstein.ch; info@suisseporcs.ch; info@gallosuisse.ch; geschaeftsstelle.sgp@hotmail.com; info@aviforum.ch; rudolf.schmid@luechinger-schmid.ch; info@bell.ch; info@vsp-fsec.ch; info@fm-ch.ch; info@fnch.ch; info@swisshorse.ch; sekretariat@haflinger.ch; sekretariat@shagya.info; schafzuchtverband@caprovis.ch; info@szzv.ch; info@smg-milchschafe.ch; info@swissgranum.ch; info@urdinkel.ch; info@fspc.ch; info@fspc.ch; vgs@vsf-mills.ch; info@vsgf.ch; info@thunstrasse82.ch; franziska.hofer@mepartners.ch; info@schweizerbrot.ch; info@raps.ch; svz.fsb@sbv-usp.ch; info@zucker.ch; info@zuckerruebe.ch; info@swisspatat.ch; sekretariat@swisscofel.ch; kartoffelproduzenten@sbv-usp.ch; info@zucker.ch; sov@swissfruit.ch; info@gemuese.ch; vsp@bnpo.ch; swisstabac@bluewin.ch; u.ramseier@bluewin.ch; info@hochstamm-suisse.ch; info@suisse-christbaum.ch; info@hochstamm-suisse.ch; info@miscanthus.ch; info@cpc-skek.ch; Chantal.Aeby@fsv.ch; Chantal.Aeby@fsv.ch; info@chateau-de-duillier.ch; info@asve.net; info@fvv-vd.ch; info@cscv-swk.ch; info@ticinowine.ch; osavoy@centrepatronal.ch; _Agroscope-WA Branchenverband Deutschschweizer Wein <info@weinbranche.ch>; info@ascv-vsw.ch; jpguidoux@guidoux.ch; info@vitiswiss.ch; erard@agrigeneve.ch; yann.huguelit@ne.ch; vitival@agrivalais.ch; federviti@agriticino.ch; _Agroscope-RE AGFF <agff@agroscope.admin.ch>; martin.schlaepfer@mgb.ch; nachhaltigkeit@coop.ch; info@denner.ch; info@biofarm.ch; forum@konsum.ch; acsi@acsi.ch; info@konsumentenschutz.ch; info@frc.ch; info@gastrosuisse.ch; _WEKO-Info <weko@weko.admin.ch>; cpbern@centrepatronal.ch; liechti@veledes.ch; info@unia.ch; info@vsig.ch; welcome@hotelleriesuisse.ch; info@scienceindustries.ch; franziska.hofer@fial.ch; muri@mepartners.ch; info@reservesuisse.ch; mail@swissconvenience.ch; info@swissbaker.ch; info@chocosuisse.ch; info@biscosuisse.ch; info@umweltallianz.ch; gp@greenpeace.ch; mailbox@pronatura.ch; service@wwf.ch; svs@birdlife.ch; info@vogelwarte.ch; biodiversity@scnat.ch; info@prospecierara.ch; stephane.burgos@eichangins.ch; hans.gygax@fr.ch; _BAFU-Info-EKL <info@ekl.admin.ch>; info@aefu.ch; sekretariat@ecopop.ch; info@fls-fsp.ch; info@fls-fsp.ch; office@forumlandschaft.ch; bsla@bsla.ch; _ENHK-Info <info@enhk.admin.ch>; sts@tierschutz.com; info@kagfreiland.ch; office@vier-pfoten.ch; info@gstsvs.ch; info@karch.ch; info.suisse@fibl.org; office.hafl@bfh.ch; info@zhaw.ch; info@changins.ch; kontakt@agridea.ch; kontakt@agridea.ch; andreas.ruesch@strickhof.ch; info@tierpfleger.ch; hansueli.dierauer@fibl.org; mareike.jaeger@agridea.ch; bul@bul.ch; info@qualinova.ch; admin@bio-inspecta.ch; _SECO-SAS Master <sasmaster@sas.ch>; imo@imo.ch; bern@procert.ch; info@bio-test-agro.ch; pierre.simonin@jura.ch; info@geosuisse.ch; info@vslg.ch; info@swisstourfed.ch; info@wandern.ch; zentrum@biosphaere.ch; info@cardiovascsuisse.ch; vorstand@srakla.ch; info@evb.ch; info@swissaid.ch; mail@alliancesud.ch; info@jardinsuisse.ch; office@verbands-management.ch; fsfl@fsfl.ch; biorebell@gmail.com; lacral@bluewin.ch

Cc: _BLW Geschaeftsleitung <geschaeftsleitung@blw.admin.ch>; _BLW Fachbereich Agrarpolitik <blw_fachbereich_agrarpolitik@blw.admin.ch>; Briner Simon BLW <simon.briner@blw.admin.ch>; Zaffarano Pascal BLW <pascal.zaffarano@blw.admin.ch>; Werder Doris BLW <doris.werder@blw.admin.ch>; Sonnevelt Martijn BLW <martijn.sonnevelt@blw.admin.ch>; Bolliger Maiolino Conradin BLW <conradin.bolliger@blw.admin.ch>; Chappuis Jean-Marc GS-WBF <jean-marc.chappuis@gs-wbf.admin.ch>

Betreff: Vernehmlassung landwirtschaftliches Verordnungspaket 2017- Consultation train d'ordonnances agricoles 2017- Consultazione pacchetto ordinanze agricole 2017

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) führt bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zum landwirtschaftliches Verordnungspaket ein Vernehmlassungsverfahren durch.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis am **12. Mai 2017**.

Im Rahmen dieser Vernehmlassung unterbreiten wir Ihnen Entwürfe zur Anpassung von Ausführungsbestimmungen zum Landwirtschaftsgesetz. Das Paket umfasst 16 Bundesrats-, zwei WBF-Verordnungen und eine BLW-Verordnung.

< Datei: Vernehmlassung Verordnungspaket 2017_d.pdf >> < Datei: Eröffnung_Vernehmlassung_VP2017_Organisationen_d.pdf >> < Datei: Liste_der_Vernehmlassungsadressaten.pdf >> < Datei: Rückmeldung_Verordnungspaket_2017_dreisprachig.docx >> < Datei: Medienmitteilung_VNL_VP_2017_d.pdf >>

Wir laden Sie ein, zu den Verordnungsanpassungen und zu den Ausführungen im erläuternden Bericht Stellung zu nehmen.

Die detaillierten Vernehmlassungsunterlagen finden Sie einerseits im Anhang dieser Mail und anderseits können Sie diese von der Homepage des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW) https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/politik/agrarpolitik/agrarpakete-aktuell.html oder der Bundeskanzlei http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html heruntergeladen werden.
Die Verwendung der Vorlage und deren Zustellung als Word-Dokument erleichtert uns die Auswertung.

Bitte richten Sie Ihre Stellungnahme per E-Mail an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Für Rückfragen und allfällige Informationen stehen Ihnen
Monique Bühlmann, Sekretariat (monique.buehlmann@blw.admin.ch,Tel. 058 462 59 38) und
Mauro Ryser (mauro.ryser@blw.admin.ch, Tel. 058 462 16 04) zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Landwirtschaft BLW

Bernard Lehmann
Direktor

Madame, Monsieur,

Le Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche (DEFR) consulte les cantons, les partis politiques, les associations faîtières des communes, des villes et des régions de montagne qui œuvrent au niveau national, les associations faîtières de l'économie qui œuvrent au niveau national et les autres milieux intéressés sur le projet de train d'ordonnances agricoles 2017.

Le délai imparti pour la consultation court jusqu'au **12 mai 2017**.

Dans le cadre de cette consultation nous vous soumettons, pour avis, les dispositions d'exécution relatives à la loi sur l'agriculture. Le présent train d'ordonnances 2017 comprend les projets de modification de 16 ordonnances du Conseil fédéral, de deux ordonnances du DEFR et d'une ordonnance de l'OFAG soumises au débat.

< Datei: Consultation train d'ordonnances 2017_f.pdf >> < Datei: Eröffnung_Vernehmlassung_VP_2017_Organisationen_f.pdf >> < Datei: Liste_der_Vernehmlassungsadressaten.pdf >> < Datei: Medienmitteilung_VNL_VP_2017_f.pdf >> < Datei: Rückmeldung_Verordnungspaket_2017_dreisprachig.docx >>

Nous vous invitons à donner votre avis sur les dispositions modifiées et sur les explications figurant dans le rapport explicatif.

Le dossier de consultation se trouve ci-joint ou peut être téléchargé sur le site Internet de l'Office fédéral de l'agriculture (OFAG) https://www.blw.admin.ch/blw/fr/home/politik/agrarpolitik/agrarpakete-aktuell.html, ainsi que sur le site de la Chancellerie fédérale http://www.admin.ch/ch/f/gg/pc/pendent.html.

Nous vous prions de bien vouloir envoyer votre prise de position écrite par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Nous vous prions de bien vouloir utiliser le modèle Word de l'Office fédéral de l'agriculture.

Pour tout complément d'information, veuillez vous adresser à :
Monique Bühlmann (monique.buehlmann@blw.admin.ch), secrétariat tél. 058 462 59 38
Mauro Ryser (mauro.ryser@blw.admin.ch) tél. 058 462 16 04

Nous vous prions d'agréer, Mesdames, Messieurs, l'expression de notre considération distinguée.

Office fédéral de l'agriculture OFAG

Bernard Lehmann
Directeur

Gentili Signore, egregi Signori

Il Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (DEFR) svolge una procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole - 2017 presso i Cantoni, i partiti politici, le associazioni mantello nazionali dei Comuni, delle città e delle regioni di montagna, le associazioni mantello dell'economia e le cerchie interessate.

Il termine di consultazione dura fino al **12 maggio 2017**.

Nel quadro della presente consultazione vi sottoponiamo gli avamprogetti in vista dell'adeguamento delle disposizioni d'esecuzione della legge sull'agricoltura. Il pacchetto di ordinanze 2017 contiene gli avamprogetti per la modifica di 16 ordinanze del Consiglio federale, 2 ordinanze del DEFR e una dell'UFAG.

< Datei: Consultazione pacchetto ordinanze 2017_i.pdf >> < Datei: Eröffnung_Vernehmlassung_VP2017_Organisationen_i.pdf >> < Datei: Liste_der_Vernehmlassungsadressaten.pdf >> < Datei: Medienmitteilung_VNL_VP_2017_i.pdf >> < Datei: Rückmeldung_Verordnungspaket_2017_dreisprachig.docx >>
La documentazione si trova in allegato o può essere scaricata dai siti Internet dell'Ufficio federale dell'agricoltura (UFAG) https://www.blw.admin.ch/blw/it/home/politik/agrarpolitik/agrarpakete-aktuell.html o della Cancelleria federale http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html

Vi preghiamo di esprimere il vostro parere per e-mail all'indirizzo schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Per l'inoltro dei pareri si raccomanda di utilizzare il modello Word dell'UFAG.

Per domande ed eventuali informazioni sono volentieri a vostra disposizione
Monique Bühlmann, segreteria (monique.buehlmann@blw.admin.ch, tel. 058 462 59 38) e
Mauro Ryser (mauro.ryser@blw.admin.ch, tel. 058 462 16 04).

Distinti saluti.

Ufficio federale dell’agricoltura UFAG

Bernard Lehmann
Direttore

Bühlmann Monique BLW

Von: Bozzi Anna <Anna.Bozzi@scienceindustries.ch>
Gesendet: Montag, 8. Mai 2017 13:03
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: Félix Olivier BLW; Matthes Michael; Lucht Jan
Betreff: 708_scienceindustries_Wirtschaftsverband Chemie Pharma Biotech_ 08.05.2017
Anlagen: Rückmeldung_Verordnungspaket_2017_scienceindustries_final.docx; Rückmeldung_Verordnungspaket_2017 _scienceindustries_Zusammenfassung_final.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom **6. Februar 2017** haben Sie uns eingeladen zum landwirtschaftlichen **Verordnungspaket 2017** Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen bestens und lassen Ihnen gerne unseren Standpunkt zukommen.

Für die Kenntnisnahme unserer Anliegen danken wir Ihnen und hoffen damit gedient zu haben.

Freundliche Grüsse
Anna Bozzi

_____

Anna Bozzi Nising, Dott.
Landwirtschaft, Ernährung

scienceindustries
Wirtschaftsverband Chemie Pharma Biotech
Nordstrasse 15, Postfach, 8021 Zürich
Tel.: +41 44 368 17 64
Mobil: +41 76 523 59 71
Fax: +41 44 368 17 70
anna.bozzi@scienceindustries.ch
www.scienceindustries.ch

Arbeitstage: Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag

scienceINDUSTRIES
SWITZERLAND

Bundesamt für Landwirtschaft (BLW)

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

scienceindustries
Wirtschaftsverband Chemie Pharma Biotech

Nordstrasse 15 · Postfach · 8021 Zürich
anna.bozzi@scienceindustries.ch
T +41 44 368 17 64
F +41 44 368 17 70

708_scienceindustries_Wirtschaftsverband Chemie Pharma Biotech_08.05.2017

Zürich, 08.05.2017

Vernehmlassung Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2017

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. Februar 2017 haben Sie uns eingeladen, zum landwirtschaftlichen **Verordnungspaket 2017** Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen bestens und lassen Ihnen gerne unseren Standpunkt zukommen.

Die Mitgliedunternehmen von scienceindustries, die im Bereich landwirtschaftliche Produktion tätig sind, bieten hauptsächlich innovative Lösungen für den Agrarbedarf an, sowohl im **Pflanzenschutz** als auch im **Saatgut**. Aus diesem Grund verzichtet scienceindustries auf eine vollständige Stellungnahme zum Verordnungspaket 2017 und nimmt bewusst nur zu den spezifischen Ausführungsbestimmungen Stellung, die sich direkt auf Pflanzenschutzmittel beziehen.

Folgende zwei Anpassungen möchten wir gerne kommentieren:

- Einführung neuer Ressourceneffizienzbeiträge in die Direktzahlungsverordnung
- Anpassung der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV)

Einführung neuer Ressourceneffizienzbeiträge in die Direktzahlungsverordnung

scienceindustries lehnt die Einführung neuer Ressourceneffizienzbeiträge für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Rebbau und beim Anbau von Zuckerrüben ab.

scienceindustries unterstützt eine nachhaltige und effiziente Nutzung der natürlichen Ressourcen. Die vorgesehenen Änderungen sind allerdings – unserer Meinung nach – nicht zielführend und nicht nachvollziehbar.

1. Eine Unterscheidung zwischen **kritische** und **nicht-kritische** Wirkstoffe (oder zwischen Wirkstoffen mit hohem und tiefem Risikopotenzial) ist bei Pflanzenschutzmitteln nicht sinnvoll und grundsätzlich auch nicht möglich. Die Kategorisierung der potenziell negativen Effekte eines Pflanzschutzmittels ist äusserst aufwendig, weil jedes Produkt seine eigenen Eigenschaften hat. Es kann Zielkonflikte geben: Will man zum Beispiel einen Wirkstoff, der für Wasserorganismen problematisch ist, ersetzen oder deren Anwendung reduzieren, kann die Alternative dazu andere negativen Auswirkungen aufweisen (z.B. ist als bienengefährlich eingestuft oder baut

sich nur langsam im Boden ab).

2. Wirkstoffe und Produkte, die zugelassen sind, sind – richtig angewendet – sicher! Die Datenbasis der Pflanzenschutzmittelprüfung umfasst die Resultate zahlreicher wissenschaftlicher Studien, die von den Herstellern durchgeführt werden. Die Resultate müssen qualitative wie quantitative Angaben über Schadeffekte und die Beziehung zwischen Effekten und entsprechender Dosis beinhalten. Die Studien werden nach höchsten internationalen Standards durchgeführt und von den zuständigen Behörden methodisch und nach Qualität geprüft. Zusätzlich kann eine Zulassung mit Auflagen versehen werden, welche die Risiken bei bestimmten Anwendungen noch weiter reduzieren.
3. Die **Dosierung** eines Pflanzenschutzmittels erfolgt nach präzisen Protokollen und ist stark von der Wirksamkeit der enthaltenen Wirkstoffe abhängig. Wie bei Arzneimitteln kann eine ungenügende Dosierung die Wirkung beeinträchtigen und die Entwicklung von Resistenzen begünstigen.
4. Gewisse Pflanzenschutzmittel-Behandlungen können einer effizienten Nutzung der Ressourceneffizienz unterstützen: effiziente Nutzung der Ressource Boden, Energieeffizienz, geringerer Diesel-Konsum, etc.
5. Bei der Beurteilung der Ressourceneffizienz ist grundsätzlich eine ganzheitliche Betrachtung entscheidend. Diese ist in dem im Verordnungspaket 2017 vorgeschlagenen Ansatz nicht gegeben.

Anpassung der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV)

In seiner Antwort zur Motion 15.4164 «**Kein missbräuchlicher Import von Pflanzenschutzmitteln. Gesetzliche Vorkehrungen gegen den indirekten Parallelimport von Pflanzenschutzmitteln nichtidentifizierbarer Herkunft**» hat der Bundesrat anerkannt, dass es beim Parallelimport von Pflanzenschutzmitteln (PSM), die in einem Nachbarland für den Parallelimport bereits zugelassen sind, problematisch sein kann, die Rückverfolgbarkeit des Produkts zu gewährleisten und seine tatsächliche Herkunft zu kennen.

Deshalb unterstützt scienceindustries die vorgeschlagene Ergänzung der Kennzeichnungsvorschriften der PSMV ausdrücklich. Diese stellt einen ersten Schritt in die richtige Richtung dar.

Um dem Anwender, den Konsumenten, aber auch den Behörden Sicherheit betreffend Identität des Herstellers und des Ursprungsstaates zu geben (Art. 36 Abs. 1 lit. b PSMV), genügt dieser Vorschlag allerdings nicht. Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn zusätzlich sichergestellt wird, dass die in die Schweiz importierten PSM **in der Originalverpackung und mit der Originaletikette** desjenigen Landes versehen sein müssen, in welchem die ursprüngliche Zulassung erfolgte. Dieser Punkt ist deshalb in der Verordnungsanpassung klar zum Ausdruck zu bringen.

Der Parallelimport im Sinne der Gesetzgebung, d.h. der Import eines hersteller-identischen PSM und zwar wohl selbst dann, wenn dieser Import über ein Drittland erfolgt, stellt *keine* Gefährdung dar. Auch der direkte Import eines PSM mit gleichartigen wertbestimmenden Eigenschaften wie ein bereits in der Schweiz zugelassenes PSM ist nicht grundsätzlich problematisch. Auch wenn diese Regelung deutlich liberaler als die Regelungen in den umliegenden EU-Staaten, in den das Äquivalenz-Prinzip nicht gilt und nur der Import von Hersteller-identischen PSM erlaubt ist.

Hingegen stellt scienceindustries klar: Der Import eines PSM aufgrund des Äquivalenzprinzips (Art. 36 Abs. 2 lit. a PSMV), ist **nicht akzeptabel**, wenn das betreffende PSM im EU-(Nachbar-)Staat, woher es importiert wird, gar **kein Bewilligungsverfahren** durchlaufen hat, sondern über die EU-Parallelimport-Regelung aus einem unbekannten Drittstaat importiert wurde. In diesem Fall kann weder die Produktesicherheit noch die Rückverfolgbarkeit oder die Haftung des in der Schweiz zugelassenen

Bewilligungsinhabers gewährleistet werden. Dies ist nicht nur für die Industrie, aber auch für Behörden, Produzenten und Konsumenten nicht tolerierbar.

Im Einzelnen:

- Die **Rückverfolgbarkeit** ist nicht gewährleistet, weil die von irgendwoher importierten PSM-Chargen vor dem Import in die Schweiz in einem Nachbarstaat wie Deutschland in neue Flaschen umgefüllt (entgegen der ausdrücklichen Vorschrift von Art. 54 Abs. 5 PSMV) und mit einer deutschen Zulassungsnummer versehen werden, obwohl das betreffende Produkt im Land, aus dem das PSM offiziell importiert wird, i.d.R. Deutschland, gar nie im Verkauf war. Herr Marcus Grau vom **Deutschen Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit** (BVL), Abteilung Pflanzenschutzmittel, beschreibt dieses Geschäftsmodell zur Umgehung der Schweizer PSMV in seinem Mail an Stähler Suisse AG vom 6. April 2017 wie folgt: "Nach eigene Erfahrungen werden, wie Sie es vermuten, die Produkte direkt aus dem Ausland in die Schweiz gebracht, ohne jemals in Deutschland angeboten und verkauft worden zu sein." Dadurch wird nicht nur der Landwirt getäuscht, der meint, ein Deutsches Produkt zu kaufen, sondern es wird verunmöglicht nachzuvollziehen, in welchem Land und unter welchen Bedingungen das PSM ursprünglich zugelassen worden ist. Dies wäre aber gemäss Art. 36 Abs. 2 lit. b PSMV für einen Äquivalenz-Import zwingend vorausgesetzt, weil im Rahmen des entsprechenden Zulassungsverfahrens geprüft werden müsste, ob das betreffende PSM "im Ausland aufgrund gleichwertiger Anforderungen zugelassen ist und die agronomischen und umweltrelevanten Voraussetzungen für seinen Einsatz mit jenen in der Schweiz vergleichbar sind."
- Die **Produktesicherheit** ist nicht gegeben. Keine Kontrollbehörde hat geprüft, ob der Inhalt der über einen Drittstaat importierten Ware tatsächlich gleichartige wertbestimmende Eigenschaften wie das in der Schweiz zugelassene Referenz-PSM aufweist. Anders als im Fall des direkten Äquivalenz-Imports, wo diese Prüfung durch die Schweizer Zulassungsstelle erfolgt, geht man hier davon aus, dass eine solche Prüfung im Ausland, d.h. z.B. in Deutschland, stattfindet. Dies ist aber wie aufgezeigt nicht der Fall, da Deutschland gar keine dem Äquivalenz-Prinzip entsprechende Regelung kennt.
- Eine **Produktehaftung** gegenüber dem Hersteller ist – im Gegensatz zum korrekten Parallelimport – bei dieser Art indirekter Parallelimporten nicht möglich, da man hier den Hersteller gar nicht kennt.

Eine mit dem Gesetz und dem Grundgedanken des Pflanzenschutzmittelrechts zu vereinbarende Interpretation der Äquivalenzimporte von Art. 36 PSMV ist deshalb unserer Meinung nach nur möglich, wenn der Schweizer Anwender und die Schweizer Behörden wissen, durch wen und in welchem Land das importierte PSM produziert und zugelassen wurde.

scienceindustries beantragt im Konkreten, die Änderungen in der Verordnung wie folgt auszubauen und zu ergänzen:

Artikel, Ziffer	**Antrag**	**Begründung / Bemerkung**
Art. 55 Abs. 4 Einleitungstext, Bst. c und e und 5	Die geplanten Änderungen sind wie folgt zu ergänzen: *"Art. 55 Abs. 4* *Pflanzenschutzmittel, die nach Art. 36 zugelassen sind, müssen nach den entsprechenden ausländischen Bestimmungen gekennzeichnet sein. Die Etikette muss identisch sein mit derjenigen, die im ausländischen Ursprungsstaat (Land, in dem das PSM originär zugelassen*	Die Chargennummer alleine hilft weder den Schweizer Behörden noch dem Schweizer Anwender weiter, weil aus ihr weder der Produzent noch das Ursprungsland erkennbar sind. Einzig der ursprüngliche Hersteller könnte mit dieser Chargennummer arbeiten. Sicherheit über die Herkunft eines Pflanzenschutzmittels, und zwar sowohl dessen nationale Herkunft wie auch dessen betriebliche Herkunft, ist nur möglich, wenn Anwender und Schweizer Behörden zusätzlich schon der Verpackung und der Etikette entnehmen können, in welchem Land das Produkt zugelassen worden ist, d.h. ein entsprechendes Bewilligungsverfahren durchlaufen hat. Dies ist

	wurde)[1] *verwendet wird. Zudem müssen sie gekennzeichnet sein mit:* *c [ok, unverändert]* *e Der Chargennummer, der Angabe des Ursprungslandes und dem Herstellungsdatum der Formulierung [Rest unverändert]."*	entscheidend, damit die Schweizer Behörden i.S.v. Art. 36 Abs. 2 lit. b PSMV überprüfen können, ob das importierte PSM *"im Ausland aufgrund gleichwertiger Anforderungen zugelassen ist und die agronomischen und umweltrelevanten Voraussetzungen für seinen Einsatz mit jenem in der Schweiz vergleichbar sind."*
Art. 54 Abs. 5	Die Bestimmung ist wie folgt zu ergänzen: *"Pflanzenschutzmittel, die nach Art. 36 zugelassen sind, müssen für das Inverkehrbringen in der Schweiz in der ausländischen Originalverpackung des Ursprungslandes belassen werden."*	
Anhang 11, Ziff. 6	Die Bestimmung ist wie folgt zu ergänzen: *"Auf der Verpackung eines Pflanzenschutzmittels müssen die folgenden Angaben deutlich lesbar und dauerhaft angebracht sein:* *6. Die Chargennummer, die Bezeichnung des Ursprungslandes, und das Herstellungsdatum der Formulierung"*	

Freundliche Grüsse

Anna Bozzi
Landwirtschaft, Ernährung

[1] Systematisch korrekt wäre es, wenn der Begriff „Ursprungsland" in Art. 3 PSMV definiert würde:
Art. 3 lit. a, e. *"Ursprungsland: Land, in welchem einem Pflanzenschutzmittel gemäss Art. 36 PSMV die originäre Zulassung nach einem regulären Bewilligungsverfahren erteilt wurde."*

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	scienceindustries Wirtschaftsverband Chemie Pharma Biotech 708_scienceindustries_Wirtschaftsverband Chemie Pharma Biotech_08.05.2017
Adresse / Indirizzo	Nordstrasse 15, Postfach, 8021 Zürich
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	12. Mai 2017, Anna Bozzi Nising

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 4

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) ... 5

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19) ... 6

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 7

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) ... 9

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 10

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 11

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1) ... 12

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 13

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 14

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140) ... 15

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161) ... 16

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181) ... 21

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1) ... 22

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2) ... 23

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 24

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ... 25

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) ... 26

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211) ... 27

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. Februar 2017 haben Sie uns eingeladen, zum Landwirtschaftlichen **Verordnungspaket 2017** Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen bestens und lassen Ihnen gerne unseren Standpunkt zukommen.

Die Mitgliedunternehmen von scienceindustries, die im Bereich landwirtschaftliche Produktion tätig sind, bieten hauptsächlich innovative Lösungen für den Agrarbedarf an, sowohl im **Pflanzenschutz** als auch im **Saatgut**. Aus diesem Grund verzichtet scienceindustries auf eine vollständige Stellungnahme zum Verordnungspaket 2017 und nimmt bewusst nur zu den spezifischen Ausführungsbestimmungen Stellung, die sich direkt auf Pflanzenschutzmittel beziehen.

Folgende zwei Anpassungen möchten wir gerne kommentieren:

- Einführung neuer Ressourceneffizienzbeiträge in die Direktzahlungsverordnung;
- Anpassung der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV)

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

scienceindustries lehnt die Einführung neuer Ressourceneffizienzbeiträge für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Rebbau und beim Anbau von Zuckerrüben ab.

scienceindustries unterstützt eine nachhaltige und effiziente Nutzung der natürlichen Ressourcen. Die vorgesehenen Änderungen sind allerdings – unserer Meinung nach – nicht zielführend und nicht nachvollziehbar.

1. Eine Unterscheidung zwischen **kritische** und **nicht-kritische** Wirkstoffe (oder zwischen Wirkstoffen mit hohem und tiefem Risikopotenzial) ist bei Pflanzenschutzmitteln nicht sinnvoll und grundsätzlich auch nicht möglich. Die Kategorisierung der potenziell negativen Effekte eines Pflanzschutzmittels ist äusserst aufwendig, weil jedes Produkt seine eigenen Eigenschaften hat. Es kann Zielkonflikte geben: Will man zum Beispiel einen Wirkstoff, der für Wasserorganismen problematisch ist, ersetzen oder deren Anwendung reduzieren, kann die Alternative dazu andere negativen Auswirkungen aufweisen (z.B. ist als bienengefährlich eingestuft oder baut sich nur langsam im Boden ab).
2. Wirkstoffe und Produkte, die zugelassen sind, sind – richtig angewendet – sicher! Die Datenbasis der Pflanzenschutzmittelprüfung umfasst die Resultate zahlreicher wissenschaftlicher Studien, die von den Herstellern durchgeführt werden. Die Resultate müssen qualitative wie quantitative Angaben über Schadeffekte und die Beziehung zwischen Effekten und entsprechender Dosis beinhalten. Die Studien werden nach höchsten internationalen Standards durchgeführt und von den zuständigen Behörden methodisch und nach Qualität geprüft. Zusätzlich kann eine Zulassung mit Auflagen versehen werden, welche die Risiken bei bestimmten Anwendungen noch weiter reduzieren.
3. Die **Dosierung** eines Pflanzenschutzmittels erfolgt nach präzisen Protokollen und ist stark von der Wirksamkeit der enthaltenen Wirkstoffe abhängig. Wie bei Arzneimitteln kann eine ungenügende Dosierung die Wirkung beeinträchtigen und die Entwicklung von Resistenzen begünstigen.
4. Gewisse Pflanzenschutzmittel-Behandlungen können einer effizienten Nutzung der Ressourceneffizienz unterstützen: effiziente Nutzung der Ressource Boden, Energieeffizienz, geringerer Diesel-Konsum, etc.
5. Bei der Beurteilung der Ressourceneffizienz ist grundsätzlich eine ganzheitliche Betrachtung entscheidend. Diese ist in dem im Verordnungspaket 2017 vorgeschlagenen Ansatz nicht gegeben.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

In seiner Antwort zur Motion 15.4164 «**Kein missbräuchlicher Import von Pflanzenschutzmitteln. Gesetzliche Vorkehrungen gegen den indirekten Parallelimport von Pflanzenschutzmitteln nichtidentifizierbarer Herkunft**» hat der Bundesrat anerkannt, dass es beim Parallelimport von Pflanzenschutzmitteln (PSM), die in einem Nachbarland für den Parallelimport bereits zugelassen sind, problematisch sein kann, die Rückverfolgbarkeit des Produkts zu gewährleisten und seine tatsächliche Herkunft zu kennen.

Deshalb unterstützt scienceindustries die vorgeschlagene Ergänzung der Kennzeichnungsvorschriften der PSMV ausdrücklich. Diese stellt einen ersten Schritt in die richtige Richtung dar.

Um dem Anwender, den Konsumenten, aber auch den Behörden Sicherheit betreffend Identität des Herstellers und des Ursprungsstaates zu geben (Art. 36 Abs. 1 lit. b PSMV), genügt dieser Vorschlag allerdings nicht. Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn zusätzlich sichergestellt wird, dass die in die Schweiz importierten PSM **in der Originalverpackung und mit der Originaletikette** desjenigen Landes versehen sein müssen, in welchem die ursprüngliche Zulassung erfolgte. Dieser Punkt ist deshalb in der Verordnungsanpassung klar zum Ausdruck zu bringen.

Der Parallelimport im Sinne der Gesetzgebung, d.h. der Import eines hersteller-identischen PSM und zwar wohl selbst dann, wenn dieser Import über ein Drittland erfolgt, stellt *keine* Gefährdung dar. Auch der direkte Import eines PSM mit gleichartigen wertbestimmenden Eigenschaften wie ein bereits in der Schweiz zugelassenes PSM ist nicht grundsätzlich problematisch. Auch wenn diese Regelung deutlich liberaler als die Regelungen in den umliegenden EU-Staaten, in den das Äquivalenz-Prinzip nicht gilt und nur der Import von Hersteller-identischen PSM erlaubt ist.

Hingegen stellt scienceindustries klar: Der Import eines PSM aufgrund des Äquivalenzprinzips (Art. 36 Abs. 2 lit. a PSMV), ist **nicht akzeptabel**, wenn das betreffende PSM im EU-(Nachbar-)Staat, woher es importiert wird, gar **kein Bewilligungsverfahren** durchlaufen hat, sondern über die EU-Parallelimport-Regelung aus einem unbekannten Drittstaat importiert wurde. In diesem Fall kann weder die Produktesicherheit noch die Rückverfolgbarkeit oder die Haftung des in der Schweiz zugelassenen Bewilligungsinhabers gewährleistet werden. Dies ist nicht nur für die Industrie, aber auch für Behörden, Produzenten und Konsumenten nicht tolerierbar.

Im Einzelnen:

- Die **Rückverfolgbarkeit** ist nicht gewährleistet, weil die von irgendwoher importierten PSM-Chargen vor dem Import in die Schweiz in einem Nachbarstaat wie Deutschland in neue Flaschen umgefüllt (entgegen der ausdrücklichen Vorschrift von Art. 54 Abs. 5 PSMV) und mit einer deutschen Zulassungsnummer versehen werden, obwohl das betreffende Produkt im Land, aus dem das PSM offiziell importiert wird, i.d.R. Deutschland, gar nie im Verkauf war. Herr Marcus Grau vom **Deutschen Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit** (BVL), Abteilung Pflanzenschutzmittel, beschreibt dieses Geschäftsmodell zur Umgehung der Schweizer PSMV in seinem Mail an Stähler Suisse AG vom 6. April 2017 wie folgt: "Nach eigene Erfahrungen werden, wie Sie es vermuten, die Produkte direkt aus dem Ausland in die Schweiz gebracht, ohne jemals in Deutschland angeboten und verkauft worden zu sein." Dadurch wird nicht nur der Landwirt getäuscht, der meint, ein Deutsches Produkt zu kaufen, sondern es wird verunmöglicht nachzuvollziehen, in welchem Land und unter welchen Bedingungen das PSM ursprünglich zugelassen worden ist. Dies wäre aber gemäss Art. 36 Abs. 2 lit. b PSMV für einen Äquivalenz-Import zwingend vorausgesetzt, weil im Rahmen des entsprechenden Zulassungsverfahrens geprüft werden müsste, ob das betreffende PSM "im Ausland aufgrund gleichwertiger Anforderungen zugelassen ist und die agronomischen und umweltrelevanten Voraussetzungen für seinen Einsatz mit jenen in der Schweiz vergleichbar sind."
- Die **Produktesicherheit** ist nicht gegeben. Keine Kontrollbehörde hat geprüft, ob der Inhalt der über einen Drittstaat importierten Ware tatsächlich gleichartige wertbestimmende Eigenschaften wie das in der Schweiz zugelassene Referenz-PSM aufweist. Anders als im Fall des direkten Äquivalenz-Imports, wo diese Prüfung durch die Schweizer Zulassungsstelle erfolgt, geht man hier davon aus, dass eine solche Prüfung im Ausland, d.h.

z.B. in Deutschland, stattfindet. Dies ist aber wie aufgezeigt nicht der Fall, da Deutschland gar keine dem Äquivalenz-Prinzip entsprechende Regelung kennt.

- Eine **Produktehaftung** gegenüber dem Hersteller ist – im Gegensatz zum korrekten Parallelimport – bei dieser Art indirekter Parallelimporten nicht möglich, da man hier den Hersteller gar nicht kennt.

Eine mit dem Gesetz und dem Grundgedanken des Pflanzenschutzmittelrechts zu vereinbarende Interpretation der Äquivalenzimporte von Art. 36 PSMV ist deshalb unserer Meinung nach nur möglich, wenn der Schweizer Anwender und die Schweizer Behörden wissen, durch wen und in welchem Land das importierte PSM produziert und zugelassen wurde.

scienceindustries beantragt im Konkreten, die Änderungen in der Verordnung wie folgt auszubauen und zu ergänzen:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 55 Abs. 4 Einleitungstext, Bst. c und e und 5	Die geplanten Änderungen sind wie folgt zu ergänzen: *"Art. 55 Abs. 4* *Pflanzenschutzmittel, die nach Art. 36 zugelassen sind, müssen nach den entsprechenden ausländischen Bestimmungen gekennzeichnet sein. Die Etikette muss identisch sein mit derjenigen, die im ausländischen Ursprungsstaat (Land, in dem das PSM originär zugelassen wurde)[1] verwendet wird. Zudem müssen sie gekennzeichnet sein mit:* *c [ok, unverändert]* *e Der Chargennummer, der Angabe des Ursprungslandes und dem Herstellungsdatum der Formulierung [Rest unverändert]."*	Die Chargennummer alleine hilft weder den Schweizer Behörden noch dem Schweizer Anwender weiter, weil aus ihr weder der Produzent noch das Ursprungsland erkennbar sind. Einzig der ursprüngliche Hersteller könnte mit dieser Chargennummer arbeiten. Sicherheit über die Herkunft eines PSM, und zwar sowohl dessen nationale Herkunft wie auch dessen betriebliche Herkunft, ist nur möglich, wenn Anwender und Schweizer Behörden zusätzlich schon der Verpackung und der Etikette entnehmen können, in welchem Land das betreffende PSM zugelassen worden ist, d.h. ein entsprechendes Bewilligungsverfahren durchlaufen hat. Dies ist entscheidend, damit die Schweizer Behörden i.S.v. Art. 36 Abs. 2 lit. b PSMV überprüfen können, ob das importierte PSM *"im Ausland aufgrund gleichwertiger Anforderungen zugelassen ist und die agronomischen und umweltrelevanten*

[1] Systematisch korrekt wäre es, wenn der Begriff „Ursprungsland“ in Art. 3 PSMV definiert würde:
Art. 3 lit. a, e. *"Ursprungsland: Land, in welchem einem Pflanzenschutzmittel gemäss Art. 36 PSMV die originäre Zulassung nach einem regulären Bewilligungsverfahren erteilt wurde."*

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Voraussetzungen für seinen Einsatz mit jenem in der Schweiz vergleichbar sind."
Art. 54 Abs. 5	Die Bestimmung ist wie folgt zu ergänzen: *"Pflanzenschutzmittel, die nach Art. 36 zugelassen sind, müssen für das Inverkehrbringen in der Schweiz in der ausländischen Originalverpackung des Ursprungslandes belassen werden."*	
Anhang 11, Ziff. 6	Die Bestimmung ist wie folgt zu ergänzen: *"Auf der Verpackung eines Pflanzenschutzmittels müssen die folgenden Angaben deutlich lesbar und dauerhaft angebracht sein:* *6. Die Chargennummer, die Bezeichnung des Ursprungslandes, und das Herstellungsdatum der Formulierung…"*	

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Bühlmann Monique BLW

Von: Urs Reinhard <urs.reinhard@fial.ch>
Gesendet: Donnerstag, 11. Mai 2017 16:31
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: Franziska Hofer; Lorenz Hirt; 'Urs Furrer'
Betreff: 709_fial_Foederation der Schweizerischen Nahrungsmittelindustrie_ 11.05.2017
Anlagen: 170511_fial_Agrarpaket 2017.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie erhalten anbei die Stellungnahme der fial zum Agrarpaket 2017. Wir danken Ihnen für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Urs Reinhard

Foederation der Schweizerischen Nahrungsmittel-Industrien
Fédération des Industries Alimentaires Suisses
Federazione delle Industrie Alimentari Svizzere

Dr. Urs Reinhard, Co-Geschäftsführer
Worbstrasse 52 · Postfach 160 · CH-3074 Muri b. Bern
Telefon +41 (0) 31 352 11 88 · Fax + 41 (0) 31 352 11 85
urs.reinhard@fial.ch / www.fial.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	Foederation der Schweizerischen Nahrungsmittelindustrie "fial" 709_fial_Foederation der Schweizerischen Nahrungsmittelindustrie_11.05.2017
Adresse / Indirizzo	Worbstrasse 52, 3074 Muri b. Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	11. Mai 2017 / Dr. Urs Reinhard, Co-Geschäftsführer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3
BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19) 4
BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 5
BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) 10

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann
Sehr geehrte Damen und Herren

Die fial bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Agrarpaket 2017. Als Dachverband der Schweizer Nahrungsmittelindustrie sind wir nur in wenigen Teibereichen von den vorgeschlagenen Änderungen betroffen. Wir werden daher auch nur zu diesen Punkten Stellung nehmen und überlassen die Beurteilung der weiteren Punkte den jeweiligen Branchenverbänden, deren Eingaben wir unterstützen.

Für die fial sind insbesondere die folgenden Aspekte wichtig:

- Die Möglichkeit der Auslobung der Bezeichnungen „Berg“ und „Alp“ auch für einzelne Zutaten begrüssen wir. Es ist aber wichtig, dass klargestellt wird, dass diese Zutaten auch in Verarbeitungsprodukten ausgelobt werden dürfen, und dies „front-of-pack“ unf nicht nur im Zutatenverzeichnis auf der Rückseite der Verpackung.
- Tierwohlprogramme: Das RAUS-Programm ist zu einem zweistufigen Programm weiterzuentwickeln. Der Ausbau zu einem Fütterungsprogramm wird abgelehnt. Generell sind die Beiträge für RAUS und BTS zu erhöhen.
- Grünlandbasierte Milch- und Fleischproduktion: Die Mängel im aktuellen System sind zu beheben. Das Programm soll stärker auf den Einsatz von einheimischen Raufutter ausgerichtet werden. Mühlennachprodukte sind ind die Liste der Grundfutter aufzunehmen. Der maximale Kraftfutteranteil ist bei 10% zu belassen.
- Die Reduktion des Kofinanzierungsanteils von 50 auf 40% bei der Absatzförderung lehnt die fial ab.

Freundliche Grüsse

Dr. Urs Reinhard, Co-Geschäftsführer

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die vorgeschlagenen Anpassungen in der Berg- und Alp-Verordnung werden von der fial begrüsst und unterstützt. Es ist aus unserer Sicht aber wichtig, dass klargestellt wird, dass Berg- und Alp-Zutaten auch in Verarbeitungsprodukten ausgelobt werden dürfen, und dies nicht nur im Zutatenverzeichnis auf der Rückseite der Verpackung, sondern "front-of-pack".

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7a (neu)	Die Einführung dieses Artikels wird unterstützt. Es muss jedoch klargestellt werden, dass die durch diesen Artikel ermöglichte Auslobung von Einzelzutaten aus dem Berggebiet „front-of-pack“ möglich ist und nicht nur „back-of-pack“ im Zutatenverzeichnis.	Aus den Erläuterungen in den Vernehmlassungsunterlagen kommt dies nicht klar zum Ausdruck. Zudem bestehen negative Erfahrungen dazu aus der HasLV.
Art 9 Abs1.	Beibehalten des heutigen Textes.	Die Regelung ist überflüssig, weil sie bereits abschliessend im Lebensmittelrecht vorgenommen wird.

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Einführung eines zweistufen RAUS-Programms und Verzicht auf Fütterungsvorgaben

Der Bund hatte auf Vorschlag der Milch- und Fleischbranche eine „Kerngruppe Tierwohlbestimmungen“ ins Leben gerufen. Es hat uns überrascht, dass der wichtigste Vorschlag dieser Kerngruppe, die Einführung eines zweistufen RAUS-Programms, nicht ins Agrarpaket 2017 aufgenommen wurde. Dies ist zu korrigieren. Ausserdem soll das RAUS-Programm nicht mit Fütterungsvorgaben verschärft werden. Vielmehr sind die bestehenden Programme im Bereich Tierhaltung und Tierfütterung weiterzuentwickeln, so dass die Branche ihre Anstrengungen für eine gemeinsame Qualitätsstrategie fortsetzen und letztlich die gesamte Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft ihre diesbezüglichen Stärken ausspielen kann, um sich im Wettbewerb mit ausländischen Konkurrenzprodukten durchzusetzen. Konkret wird Folgendes gefordert:

- Grünlandbasierte Milch- und Fleischproduktion (GMF): Die Mängel in der aktuellen Programmausgestaltung müssen korrigiert werden. Das Programm soll stärker auf den Einsatz von einheimischen Raufutter ausgerichtet werden. Der maximale Kraftfutteranteil ist bei 10% zu belassen
- RAUS: Zweiteilung des aktuellen Programms in „RAUS Basis“ und „RAUS Weide“ wie von der „Kerngruppe Tierwohlbestimmungen vorgeschlagen. Kein Einbezug von Fütterungsvorgaben und Erhöhung des Beitrages für das „RAUS Weide“-Programm.

Aufnahme der Mühlennachprodukte in das Grundfutter der Graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion GMF

Bei der Wiederkäuer-Fütterung nehmen Nebenprodukte aus der Getreideverarbeitung, sogenannte Mühlennachprodukte, seit jeher einen festen Platz ein. Aus unverständlichen Gründen wurden sie nicht in die Positivliste in Anhang 5 Ziffer 1 der DZV aufgenommen, welche mit der AP 2014-17 im Zusammenhang mit der GMF geschaffen wurde und die als Grundfutter zugelassenen Produkte aufführt. Mühlennachprodukte können so auch nicht in der Grundfutterration eingesetzt werden.

Diese Situation führt zu einer Benachteiligung der Mühlennachprodukte in der Fütterung, was ihren Absatz auf Stufe Mühle gefährdet und teilweise sogar dazu führt, dass sie einer alternativen Verwertung zugeführt werden müssen. Dies ist unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit mehr als bedauerlich und unbedingt zu vermeiden. Wir beantragen Ihnen deshalb per sofort die Anpassung der Liste der Grundfutter in der DZV und die Aufnahme resp. Berücksichtigung der Mühlennachprodukte in derselben.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 71	[1] Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller gehaltenen raufutterverzehrenden Nutztiere nach Artikel 37 Absätze 1-4 zu mindestens 90 Prozent der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter nach Anhang 5 Ziffer 1 besteht. Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen- und Weidefutter nach Anhang 5 Ziffer 1 bestehen: a. im Talgebiet: ~~75~~ **65** Prozent der TS; b. im Berggebiet: ~~85~~ **75** Prozent der TS.	Der Mindestanteil von Wiesen- und Weidefutter ist zu reduzieren. Die ursprüngliche Zielsetzung des Programms war, den Einsatz von betriebseigenem Raufutter zu fördern und den Import von Futtermitteln zu reduzieren. Es ist anzustreben, das auf dem Betrieb produzierte Futter zu nutzen (Mehrwertstrategie Schweizer Milch). Gemäss der geltenden Regelung besteht z.B. ein Anreiz, Ganzpflanzenmais vom Betrieb zu verkaufen und im Gegenzug Luzerne aus dem Ausland zuzukaufen, damit ein GMF-Programm eingehalten werden kann.
Art. 72	Beiträge [1] Es werden folgende Arten von Tierwohlbeiträgen ausgerichtet: a. Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS-Beitrag); b. Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS-Beitrag); [2] Tierwohlbeiträge werden pro ~~GVE~~ Tier und Tierkategorie ausgerichtet.	Die Tierwohlbeiträge sollen nicht mehr einheitlich das Mass der Grundvieheinheiten (GVE) abgegolten werden, sondern über das effektive Nutztier. Dadurch können die spezifischen Mehraufwendungen je Tierkategorie besser berücksichtigt werden.
Art. 75	RAUS-Beitrag [1] Als regelmässiger Auslauf ins Freie gilt der regelmässige Zugang zu frischer Luft und Sonnenlicht. [2] Der RAUS-Beitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstaben a–e sowie Buchstaben g und h. ~~[3] Die Tiere der Kategorien nach Artikel 73 Buchstaben ab–d und h müssen an den Tagen, an denen ihnen nach Anhang 6 Auslauf auf einer Weide zu gewähren ist, einen wesentlichen Anteil ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.~~ [4] Für die Tierkategorie nach Artikel 73 Buchstabe g Ziffer 4	Bei den Tierhaltungsprogrammen soll klar zwischen Fütterungsprogrammen und Tierwohlprogrammen unterschieden werden. Das GMF-Programm soll sich dabei auf eine art- und standortgerechte Fütterung konzentrieren, das RAUS-Programm auf den regelmässigen Auslauf im Freien. Neue Fütterungsrestriktionen im RAUS-Programm werden deshalb strikt abgelehnt. Durch die Einführung eines zweistufigen RAUS-Programms kann das Tierwohl in der Schweizer Rindviehhaltung nochmals deutlich gesteigert werden. Es muss das Ziel sein,

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	kann der RAUS-Beitrag nur dann geltend gemacht werden, wenn alle Tiere während mindestens 56 Tagen gemästet werden. [5] Der RAUS-Beitrag wird abgestuft für eine Basisvariante (RAUS Basis) und eine erweiterte Variante (RAUS Weide), welche strengeren Anforderungen unterliegt, ausbezahlt.	möglichst viele Milchkühe und Rindern Auslauf im Freien zu ermöglichen, welcher über das gesetzliche Minimum hinausgeht. Durch die Zweistufigkeit des Programms kann besser auf die unterschiedlichen Ansprüche der verschiedenen Produktionssysteme und Standortsschwierigkeiten eingegangen werden. Beispielsweise können so auch Milchkühe auf Betrieben mit Melkrobotern, sowie Betrieben mit relativ wenig Weideland in Betriebsnähe von mehr Auslauf profitieren.
Anhang 5, Ziff. 1	1.1 Zum Grundfutter zählen: (neu) n. Nebenprodukte der Trocken- und Schälmüllerei: Weizenkleie, Haferabfallmehl, Dinkel- und Haferspelzen, Dinkelspreu und Kornspreuer sowie Gemische davon.	Siehe Begründung in den allgemeinen Bemerkungen
Anhang 5, Ziff. 1	1.2 (neu) Komponenten von Ziffer 1.1. Buchstaben g., l. und n. sind insgesamt bis zu Maximum 5% der Gesamtration als Grundfutter anrechenbar.	Siehe Begründung in den allgemeinen Bemerkungen
Anhang 6 B RAUS 2 Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Tiere der Pferde-, Ziegen- und Schafgattung	2.1 Den Tieren ist wie folgt Auslauf zu gewähren: A) RAUS Basis: auf mindestens … Aren Weide pro GVE vom 1. Mai bis zum 31. Oktober an mindestens 26 Tagen pro Monat: B) RAUS Weide: auf mindestens … Aren Weide pro GVE vom 1. Mai bis zum 31. Oktober an mindestens 26 Tagen pro Monat 2.2 Für A) und B) gelten die Anforderungen: Auslauf vom 1. November bis zum 30. April: an mindestens 13 Tagen pro Monat auf einer Auslauffläche oder einer Weide; ~~2.2 Alternativ zu Ziffer 2.1 kann den Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln ohne den über 160 Tage alten weiblichen Zuchttieren während des ganzen Jahres dauernd Zugang zu einer Auslauf-fläche gewährt werden.~~	Im Einvernehmen mit den Schweizer Milchproduzenten (SMP) fordern wir die Einführung eines zweistufigen RAUS-Programms. Massgebend soll dabei der Anteil der Mindestweidefläche sein. Wie gross diese sein sollten, ist bei der Ausarbeitung abzuklären und praxisgerecht festzulegen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2.3 Der Zugang zur Weide bzw. zur Auslauffläche kann in folgenden Situationen eingeschränkt werden: a. während zehn Tagen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin und während zehn Tagen nach der Geburt; b. im Zusammenhang mit einem Eingriff am Tier; c. vor einem Transport während maximal zwei Tagen; a-c: Die TVD-Nummern der fixierten Tiere und das Datum müssen vor der Abweichung dokumentiert werden; d. so weit wie dies während der Fütterung oder der Reinigung der Auslauffläche notwendig ist. 2.4 Anforderungen an die Weidefläche: a. ~~Für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie für Tiere der Ziegen- und Schafgattung muss die Weidefläche so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide gemäss Buchstabe B Ziffer 2.1 oder 2.2 mindestens 25 Prozent ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können;~~ b. Pro Tier der Pferdegattung, das sich auf der Weide aufhält, muss eine Fläche von acht Aren zur Verfügung stehen. Halten sich gleichzeitig fünf oder mehr Tiere auf derselben Fläche auf, kann die Fläche pro Tier um maximal 20 Prozent verkleinert werden. 2.5 Statt auf einer Weide kann den Tieren in folgenden Situationen Auslauf auf einer Auslauffläche gewährt werden: a. während oder nach starkem Niederschlag oder Trockenheit; b. im Frühjahr, solange die Vegetation standortbedingt noch keinen Weidegang erlaubt; c. während der ersten zehn Tage der Galtzeit;	
Anhang 7 Beitragsansätze Ziff. 5.4 Tierwohlbeiträge	Tierkategorie — Beitrag (Fr. je ~~GVE~~ Tier)	Damit die unterschiedlichen Aufwendungen je Rindviehkategorie besser abgebildet werden können, sollen die Beiträge nicht mehr per GVE, sondern je Tier ausbezahlt werden. Die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta				Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		BTS	RAUS Basis	Zusatz-beitrag RAUS Weide	von uns vorgeschlagenen Beiträge je Tier entsprechen den Berechnungen der „Kerngruppe Tierwohlprogramme“. Für Milchkühe braucht es sowohl beim BTS-Programm, wie auch beim RAUS-Programm eine Erhöhung der Beiträge. Im Vergleich zur übrigen Rindviehhaltung ist der Aufwand bei der Milchkuhhaltung grösser, insbesondere im Vergleich zur Mutterkuhhaltung. Die vorgeschlagenen Beiträge bei Erfüllung von „RAUS Weide“ entsprechen denjenigen der „Kerngruppe Tierwohl-programme“.
	a. Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel:				
	1. Milchkühe	~~90~~ 110	~~190~~ 250	80	
	2. andere Kühe	90	190	70	
	3. weibliche Tiere, über 365 Tage bis 1. Abkalbung	~~90~~ 40	~~190~~ 75	30	
	4. weibliche Tiere, über 160 - 365 Tage alt	~~90~~ 30	~~190~~ 65	28	
	5. weibliche Tiere, bis 160 Tage alt	-	~~370~~ 60	25	
	6. männliche Tiere, über 730 Tage alt	~~90~~ 50	~~190~~ 110	35	
	7. männliche Tiere, über 365 - 730 Tage alt	~~90~~ 40	~~190~~ 75	30	
	8. männliche Tiere, über 160 - 365 Tage alt	~~90~~ 30	~~190~~ 65	28	
	9. männliche Tiere, bis 160 Tage alt	-	~~370~~ 60	25	

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die landwirtschaftliche Absatzförderung ist ein zentrales Element zur Umsetzung der Qualitätsstrategie der Schweizerischen Land- und Ernährungswirtschaft. Sie darf keinesfalls geschwächt werden.

Die fial lehnt deshalb ab, dass der Ko-Finanzierungsanteil des Bundes von aktuell 50 auf neu 40% reduziert werden soll. Das bisherige System hat sich bestens bewährt und verlangt mit der Eigenmittelanforderung von 50% von den Organisationen bereits ein hohes Mass an Eigenverantwortung.

Ein sehr grosses Problem würde die neue Regelung bezüglich Planungssicherheit verursachen, da jeweils bis im November Ungewissheit über die zugeteilten Mittel herrschen würde. Darunter würde die Qualität der Massnahmen leiden, da Organisationen mit einem vergleichsweise kleinen Werbebudget gewisse Massnahmen nicht oder allenfalls Teile davon erst sehr kurzfristig umsetzen könnten. Eine seriöse Planung wird so verunmöglicht.

Weiter stellen wir die Aussage der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) bettreffend die Optimierung des Controllings etwas in Frage, da bereits heute sehr umfassende Wirkungskontrollen und Berichte zu den Projekten erstellt und eingereicht werden.

Schliesslich ist zu befürchten, dass mit dem vorgeschlagenen umfangreichen System der Beurteilungen und Bewertungen seitens des BLW der administrative Aufwand sowohl seitens des Bundes, insbesondere aber auch der betroffenen Wirtschaftskreise massiv ansteigen wird.

Begrüsst wird die Absicht, dass der Zusammenarbeit über die ganze Wertschöpfungskette als Kriterium für die Absatzförderung mehr Gewicht als bisher beigemessen wird.

Aus diesen Gründen lehnen wir die vorgeschlagenen Änderungen vollumfänglich ab und beantragen, die bisherige gut funktionierende Regelung mit einem generellen Ko-Finanzierungsanteil von 50% unverändert beizubehalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1, Abs. 2, Bst. d und e	Die Finanzhilfen nach dieser Verordnung bezwecken: d. die Erschliessung neuer Märkte im In- und Ausland und die Diversifizierung der Exporte von schweizerischen Landwirtschaftsprodukten. e. die Bekanntmachung der von der schweizerischen Land-	Neue Märkte können sich nicht nur im Ausland ergeben. Daher ist hier eine Erweiterung vorzunehmen. Es sollen sowohl Leistungen der Land- wie auch der Ernährungswirtschaft bekanntgemacht werden. Daher ist hier eine

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und Ernährungswirtschaft erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen	Erweiterung vorzunehmen.
Art. 5, Abs. 2, Bst. d	2 Nicht als eigene finanzielle Mittel gelten insbesondere: d. Finanzhilfen und Abgeltungen des Bundes~~, der Kantone und der Gemeinden~~.	Finanzhilfen und Abgeltungen der Kantone und der Gemeinden stellen keine Doppelfinanzierung dar, da es sich um verschiedene autonome Stufen des Staates handelt. Daher sind wir der Meinung, dass Mittel dieser Stufen als Eigenmittel eingesetzt werden dürfen.
Art. 8	1 Die Finanzhilfe beträgt ~~höchstens 40~~ 50 Prozent der anrechenbaren Kosten. ~~2 Sie kann höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten betragen, wenn das Vorhaben:~~ ~~a. aufgrund der Beurteilung nach Artikel 13a als besonders förderungswürdig eingestuft wird; oder~~ ~~b. einem Förderschwerpunkt nach Artikel 13 Absatz 1 entspricht.~~ 3 Für imagebildende Massnahmen an internationalen Grossanlässen von nationaler Bedeutung kann von den Höchstsätzen nach ~~den Absätzen 1 und 2~~ Absatz 1 abgewichen werden.	Siehe Begründung in den allgemeinen Bemerkungen
Art. 9	Anforderungen an die unterstützten Massnahmen	Im Sinne der administrativen Vereinfachung ist zwingend zu beachten, dass kein zusätzlicher Bearbeitungsaufwand für die Projektumsetzung entsteht.
Art. 9, Abs. 2 und 4	2 Die Gesuchstellenden müssen über eine mittel- bis langfristige Strategie verfügen. Diese ist mindestens alle vier Jahre zu überprüfen und falls nötig zu aktualisieren. 4 Sie müssen für das gesamte Vorhaben Ziele festlegen, was die Wirkung bei den Zielgruppen und auf den Absatz schweizerischer Landwirtschaftsprodukte betrifft. Diese Wirkungsziele sind mindestens alle vier Jahre zu überprüfen und falls nötig zu aktualisieren.	Die Strategien inkl. Zielsetzungen des Vereins Schweizer Brot und des Vereins Schweizer Rapsöl (Mandate von swiss granum) sind mittel- bis langfristig ausgelegt. Eine Überprüfung derselben erfolgt im Rahmen des laufenden, jährlichen Controllings.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 9c	Ergänzende Kommunikationsprojekte	Siehe Begründung in den allgemeinen Bemerkungen
Art. 9c, Abs. 1, Bst. d (Neu)	d. sie sind mit bestehenden Projekten abgeglichen, welche die Branchenorganisationen verwalten.	Die ergänzenden Massnahmen müssen mit den bereits existierenden Massnahmen abgeglichen werden, welche von der Branche oder anderen Organisationen verwaltet werden. Doppelspurigkeiten oder Konkurrenzierung müssen vermieden werden. Eine Koordination ist wichtig.

Bühlmann Monique BLW

Von: Marcel Liner <Marcel.Liner@pronatura.ch>
Gesendet: Mittwoch, 10. Mai 2017 10:28
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 717_Pro Natura_10.05.2017
Anlagen: 2017_Rückmeldung Pro Natura_Verordnungspaket_2017.docx

Sehr geehrte Damen und Herren
In der Beilage sende ich Ihnen die Stellungnahme von Pro Natura zu. Wir verzichten darauf, Ihnen auch eine Papierversion zuzusenden. **Darf ich Sie bitten, mit den Erhalt der Stellungnahme zu bestätigen.**
Mit freundlichen Grüssen
Marcel Liner

_____

Marcel Liner
Dipl. Ing. Agr. ETH/MAS
Projektleiter Landwirtschaftspolitik
und Alpenschutz

Pro Natura
Postfach, 4018 Basel
Paketadresse: Dornacherstrasse 192, 4053 Basel
061 317 92 40 Telefon direkt
061 317 91 91 Hauptnummer
061 317 92 66 Fax
www.pronatura.ch/newsletter
www.pronatura.ch/mitglied-werden
Pro Natura - für mehr Natur - überall!

_____

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	Pro Natura 717_Pro Natura_10.05.2017
Adresse / Indirizzo	Dornacherstrasse 192, Postfach, 4018 Basel
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	10. Mai 2017 Silva Semadeni Urs Leugger-Eggimann Präsidentin Zentralsekretär

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung

stellen. Vielen Dank.

Merci d’envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D’avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 4
BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 5
BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 13
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 14
BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161) 15
BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181) 16

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Direktor, sehr geehrte Damen und Herren

Für die uns gebotene Möglichkeit, zur Anhörung Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2017 Stellung nehmen zu können, danken wir Ihnen bestens. Pro Natura vertritt die Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes und hat zum Ziel, die natürliche Vielfalt an Arten, Lebensräumen und Landschaften zu erhalten und zu fördern. In diesem Sinne haben wir die Unterlagen auf die Erreichung unserer Zielsetzungen überprüft.

Gerne teilen wir Ihnen hier unsere wichtigsten Punkte mit. Die ausführliche Begründung finden Sie bei den entsprechenden Kapiteln.

1. Das Verordnungspaket 2017 justiert die AP 14/17 nach vier Jahren Umsetzungszeit. Leider hat es das BLW verpasst, die Steuerung gezielt dort vorzunehmen, wo Defizite offensichtlich sind. Dafür werden neue Fördermöglichkeiten vorgeschlagen, ohne diese umfassend auf Umsetzbarkeit, Kontrollierbarkeit und Wirkung geprüft zu haben. Beispiel dafür sind die vorgeschlagenen Ressourcenprojekte oder die Förderung von Weidegänsen im Sömmerungsgebiet.

2. Es fehlen zielführende Verbesserungsvorschläge, um die ökologischen Defizite zu beheben. Mit diesem Vorgehen ist es weiterhin nicht absehbar, dass die UZL-Ziele je erreicht werden können. Die Vorlage ist darum untauglich, die Landwirtschaft in Etappenzielen zur Erfüllung der UZL hin zu führen.

3. Mit Effizienzverbesserungen alleine können die Umweltziele Landwirtschaft (UZL) nicht erreicht werden. Wir betrachten die Einführung von weiteren Massnahmen und Instrumenten, wie zum Beispiel einer Lenkungsabgabe auf Dünger, Kraftfutter und Pestiziden, weiterhin als überfällig. Der Ammoniaküberschuss ist ein schwerwiegendes Problem für die Biodiversität. Es werden für die Zeit 18-21 keine Massnahmen aufgeführt, welche das Problem entschärfen werden. Die Ressourcenprojekte sind da ein Tropfen auf den heissen Stein.

4. Jede Änderung oder Neuerung, welche das Sömmerungsgebiet betreffen, müssen zwingend auf den Einfluss auf grosse Beutegreifer (Wolf, Bär, Adler, etc.) untersucht und gewürdigt werden.

Wir bitten Sie, sehr geehrte Damen und Herren, unsere Vorschläge wohlwollend zu prüfen und bei der Überarbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: - Eine erneute teilweise Senkung der BFF-Beiträge lehnen wir entschieden ab. Die Signale, welche das BLW praktisch seit Start der AP 14/17 gegenüber der Landwirtschaft abgibt, zeugen von Rat- und Konzeptlosigkeit. Grössere Anpassungen an den Beiträgen, welche in der Konsequenz für viele Bauernbetriebe einkommenswirksam sind, können wir nur begrüssen, wenn sie im Rahmen einer Gesamtüberarbeitung des BFF-System nach vorgängig umfassender Evaluation vorgenommen werden. Zum jetzigen Zeitpunkt wird eine Sparübung im Bereich der Biodiversität als nicht sinnvoll erachtet, da die Wirkungsziele nicht erreicht sind. Zudem haben Beitragsverschiebungen, die nicht im Gesamtkonzept angeschaut werden, meist auch negative Auswirkungen vor Ort. So ist absehbar, dass zum Beispiel extensive Wiesen an wichtigen Lagen (Wildtierkorridore, Vernetzungsachsen) die jedoch auf Grund der Standortbedingungen die QII nie erfüllen werden, aufgehoben werden. - Auf Seite 36 in der Vernehmlassungsunterlage steht die Begründung für die vorgeschlagene Senkung der Biodiversitätsbeiträge der Qualitätsstufe I. Als Hauptgrund wird die Erreichung der Flächenziele angegeben. Es werden jedoch nur vom BLW gesteckte Flächenziele erreicht, nicht jedoch notwendige Wirkungsziele. Dass keine weiteren Massnahmen bezüglich Erreichen der Wirkungsziele aufgeführt sind ist nicht nachvollziehbar. - Die Anlage von Nährstoffpufferzonen um Flachmoore und Trockenwiesen ist weiterhin ein ungelöstes Problem. Die Pufferzonen sind für die geschützten Gebiete wichtig, erreichen aber häufig nicht die QII Stufe. Ihre Anlage führt bei Landwirten je nach Betriebssituation zu Einkommensverlusten. Mit der Senkung der Beiträge für die QI wird das Problem noch verschärft statt gelöst. Wir beantragen hier eine Verbesserung der Situation. - Wir begrüssen die Nichteinführung eines zweiten Tierwohlbeitrages. Die Begründung der Nichteinführung auf Seite 36 in der Vernehmlassungsunterlage ist gut nachvollziehbar.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Bst. f Ziff. 4 bis 7	**Ziff. 4 bis 7 streichen und Massnahmen per 1.1.2018 in den ÖLN aufnehmen.** f. Ressourceneffizienzbeiträge: ~~**4. Beitrag für die Ausrüstung von Spritzen**~~	Die vorgeschlagenen Massnahmen sind alle als gute Landwirtschaftliche Praxis einzuschätzen. Wir lehnen es ab, hierfür Bundesgelder einzusetzen und beantragen die Obligato-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	~~mit einem Spülsystem mit separatem Spülwasserkreislauf zur Reinigung von Geräten für das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln;~~ ~~5. Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen;~~ ~~6. Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Rebbau;~~ ~~7. Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Zuckerrübenanbau;~~ **Eventualantrag:** Es ist ein zielführendes Monitoring und Reporting zur Wirkung der Massnahmen einzuführen.	rischerklärung der vier vorgeschlagenen Massnahmen und die Aufnahme in den ÖLN. Zum Eventualantrag: Die Wirkung der Massnahmen ist zu belegen.
Art. 13 Abs. 1 Anhang 1, Ziffer 2.1	Der Düngungsverzicht auf den Pufferzonen um die Biotope von nationaler Bedeutung ist durchzusetzen. Die Oberkontrolle durch den Bund ist zu gewährleisten.	Biotope von nationaler Bedeutung sind stark gefährdet wegen Nährstoffzufuhren aus den umgebenden Flächen. Der Vollzug ist in vielen Regionen nach wie vor sehr mangelhaft. Es fehlen die notwendigen Instrumente, um entsprechende Anreize für die Bewirtschafter sicherzustellen. Die bewirtschafterverbindliche Ausscheidung ist flächendeckend vorzunehmen.
- Art. 30 Abs. 3bis - Art. 31 Abs. 3	Die Neuerung ist zu streichen. - ~~3bis Dünger von Weidegänsen, der im Stall anfällt, darf nicht im Sömmerungsgebiet ausgebracht werden.~~ - ~~3 Kraftfutter darf Schweinen nur als Er-~~	Die vorgeschlagene Massnahme lehnen wir aus agronomischen, ökologischen und energetischen Überlegungen ab. Es gibt fachlich und sachlich keinen Grund, Weidegänse im Sömmerungsgebiet zu halten. Ein Label könnte sich genauso gut auf die Bergzone (Label Berggänse)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
- Art. 33 Abs. 2	~~gänzung der alpeigenen Milchnebenprodukte und Weidegänsen nur als Ergänzung zum Weidefutter verfüttert werden.~~ - ~~2 Die Haltung von Weidegänsen setzt einen Bewirtschaftungsplan nach Anhang 2 Ziffer 2 voraus.~~	konzentrieren. Es werden unnötige Kraftfutter- und Düngerzufuhren ins und aus dem Sömmerungsgebiet generiert. Die Massnahme wird dazu führen, dass die ausgebrachte Düngermenge im Sömmerungsgebiet steigen wird. Eine Kontrolle von Art. 30 Abs. 3bis und Art. 31 Abs. 3 ist praktisch nicht möglich. Ebenso befürchten wir eine Zunahme der Konflikte mit den Beutegreifern. Weidegänse könnten eine leicht zugängliche Nahrungsquelle für die Beutegreifer wie Wolf, Bär oder Adler darstellen.
Art. 58 Voraussetzungen und Auflagen für den Beitrag der Qualitätsstufe I	4 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Einzelstock- oder Nesterbehandlungen von Problempflanzen sind~~ zulässig, sofern diese nicht mit einem angemessenen Aufwand~~ mechanisch **zu** bekämpf**en** ~~werden können~~. In Streueflächen und auf Flächen, auf denen die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nicht zulässig ist, ist die Einzelstockbehandlung nicht erlaubt. In Waldweiden dürfen Pflanzenschutzmittel nur mit Bewilligung der für die Forstwirtschaft zuständigen kantonalen Stellen und unter Einhaltung der geltenden Verwendungsverbote und -einschränkungen verwendet werden. In Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt ist die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nach Anhang 4 zulässig. Für Hochstamm-Feldobstbäume dürfen **nur biologische Mittel gemäss FiBL-Hilfsstoffliste**	Wir lehnen die Einzelstock und Nesterbehandlungen von Problempflanzen mit Pestiziden ab. Die Bekämpfung ist in jedem Fall nur mechanisch durchzuführen. Diese Regelung entspricht den Erwartungen der Bevölkerung zu BFF-Flächen, reduziert den Pestizideinsatz in der Landwirtschaft und erleichtert den Vollzug, da die bisherige Regelung einen grossen Interpretationsspielraum beinhaltete. Als BFF angemeldete Hochstammfeldobstbäume sind ab 2018 nur noch mit biologischen Mitteln zu behandeln. Dies entspricht den Erwartungen der Bevölkerung, reduziert negative Folgen für die Nützlinge in den Bäumen, und

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	(neu) ~~Pflanzenschutzmittel~~ verwendet werden.	reduziert den Pestizideinsatz der Landwirtschaft.
Art. 59	Das Anreizsystem im Rahmen der DZV ist derart weiterzuentwickeln, dass sich weitergehende Qualitätsverbesserungen für die Bewirtschafter lohnen.	Die für die Biodiversität eingesetzten Steuergelder sind volkswirtschaftlich sinnvoll, wenn sie Anreize bilden, um die ökologische Qualität weiter zu verbessern. Viele Flächen, welche die Anforderungen an die Qualitätsstufe II erfüllen, haben das Potenzial für die weitere Erhöhung der Vielfalt seltener Pflanzenarten. Die Potenziale und die hierfür geeigneten Massnahmen können regional unterschiedlich sein.
Art. 78 Abs.3	3 Pro Hektare und Gabe mit emissionsmindernden Ausbringverfahren ausgebrachte flüssige Hof- und Recyclingdünger werden ~~3 kg~~ **5 kg** verfügbarer Stickstoff in der «Suisse-Bilanz» angerechnet. (…).	Wir begrüssen die Anrechnung von Stickstoff in der «Suisse-Bilanz». Fraglich ist, ob 3kg N/ha ausreichen, damit die erbrachte Effizienz nicht mit eingebrachtem Kunstdünger überkompensiert wird. Wir beantragen darum die Erhöhung auf 5kg/ha.
Art. 82*b* Beitrag und Art. 82*c* Voraussetzungen und Auflagen	Streichen.	siehe Begründung zu Art. 2 Bst. f Ziff. 4 bis 7
Art. 82*d* Beitrag und Art. 82*e* Voraussetzungen und Auflagen	Streichen.	siehe Begründung zu Art. 2 Bst. f Ziff. 4 bis 7
Art. 82*f* Beitrag und Art. 82*g* Voraussetzun-	Streichen.	siehe Begründung zu Art. 2 Bst. f Ziff. 4 bis

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
gen und Auflagen		7
6. Kapitel Ressourceneffizienz-beiträge	Die aktuell mit REB geförderten Massnahmen, wie emissionsmindernde Ausbringtechnik, sind nach Auslaufen des Programms als Pflicht in den ÖLN aufzunehmen.	Nach der Förderung soll auch gefordert werden.
Anhang 1 Ziff. 6.2.4 Bst. ***c***	-	Wir begrüssen die Anpassung, resp. Streichung der Wirkstoffe in der Liste der Pestizide.
Anhang 1 (Tabelle) Ziff. 6.2.4	Sonderbewilligung beim Mais streichen: Mais-zünsler bei Körnermais | Pflanzenschutzmittel auf der Basis von Trichogramme spp. | ~~sämtliche anderen bewilligten Pflanzenschutzmittel~~	Laut Begründung in der Vernehmlassungsunterlage handelt es sich um eine relativ kleine Fläche, an welcher der Körnermais mit Insektiziden behandelt wird. Wir lehnen generell Insektizide bei Maisanbau ab. Wir stellen dem BLW die Frage, ob der Körnermaisanbau an den betroffenen Standorten in den Kantonen FR und VD standortgerecht ist und eine agronomisch zielführende Fruchtfolge eingehalten wird um den Befall mit Maiszünsler einzudämmen.
Anhang 1 Ziffer 6.3.4.	-	Die Bekämpfung des Maiszünslers durch Insektizide ist nicht zielführend. Die Aufhebung der Befristung bis Dezember 2017 für Sonderbewilligungen lehnen wir ab. Diese Aufhebung läuft den Zielen des Nationalen Aktionsplan Pestizide zuwider und generiert einen zusätzlichen und ungerechtfertigten Aufwand für die kantonalen Pflanzenschutzdienste. Siehe An-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		trag zu Anhang 1, Ziff. 6.2.4.
Anhang 7 *Ziff. 3.1.1 Ziffern 1, 2 und 5* Anpassung der BFF-Beiträge	Beitragsanpassungen streichen.	Eine erneute teilweise Senkung der BFF-Beiträge lehnen wir entschieden ab. Grössere Anpassungen an den Beiträgen, welche in der Konsequenz für viele Bauernbetriebe einkommenswirksam sind, können wir nur begrüssen, wenn sie im Rahmen einer Gesamtüberarbeitung des BFF-System nach vorgängig umfassender Evaluation vorgenommen werden. Zum jetzigen Zeitpunkt erachten wir eine Sparübung im Bereich der Biodiversität als kontraproduktiv, da die Wirkungsziele nicht erreicht sind. Zudem haben Beitragsverschiebungen, die nicht im Gesamtkonzept angeschaut werden, meist auch negative Auswirkungen vor Ort. So ist absehbar, dass zum Beispiel extensive Wiesen an wichtigen Lagen (Wildtierkorridore, Vernetzungsachsen) die jedoch auf Grund der Standortbedingungen die QII nie erfüllen werden, aufgehoben werden.
Anhang 4 Ziffern 12.1.9 und 12.2.6	**Bei Bäumen bis 20 Jahren** ~~Es~~ ist eine fachgerechte Baumpflege durchzuführen. Diese beinhaltet Formierung und Schnitt, Stamm- und Wurzelschutz ~~sowie eine fachgerechte Bekämpfung von besonders gefährlichen Schadorganismen gemäss den Anordnungen der kantonalen Pflanzenschutzstellen.~~	Hochstammbäume, welche als BFF angemeldet sind tragen eine doppelte Funktion. Erstens die Förderung der Biodiversität, für das gibt es die Beiträge, und zweitens die Produktionsfunktion. Die Vorschläge des BLW betonen stark den Produktionsfokus und lassen den Fokus Förderung der Biodiversität vermissen. Die vorgeschlagene Neuerung schiesst über das

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Ziel hinaus uns lehnen wir ab. Aus arbeitstechnischen Gründen und aus Gründen der Arbeitssicherheit ist es oft nicht sinnvoll, alte Hochstammobstbäume zu schneiden. Es ist deshalb dem vorgeschlagenen Verordnungstext eine Alterslimite zu alten Hochstammobstbäumen hinzuzufügen. Die Erwähnung des Wurzelschutzes darf nicht dazu führen, dass landesweit verzinkte Gitter eingegraben werden oder dass vermehrt Rodentizide eingesetzt werden. Den Teil zur fachgerechten Bekämpfung von gefährlichen Schadorganismen lehnen wir aus folgenden Gründen ab: Die Erläuterungen sind ungenügend, um die Konsequenzen einschätzen zu können. Unklar ist zum Beispiel was unter „*besonders gefährliche* Schadorganismen“ gemeint ist, wie hoch ist der zu erwartende zusätzliche Pestizideinsatz aus dieser Massnahme sein wird oder gemäss welchen wissenschaftlichen Arbeiten oder Studien das BLW annimmt, dass Schadorganismen von Hochstammfeldobstbäumen auf Niederstammkulturen übertragen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: Mit Investitionshilfen soll die Wirtschaftlichkeit der Betriebe gestärkt werden. Dabei sind Fehlinvestitionen zu vermeiden. Das BLW konkretisiert nun die Empfehlung der Eidgenössischen Finanzkontrolle, den Beitrag zu ökologischen Zielen zu konkretisieren. Wir bedauern, dass in der Vernehmlassungsunterlage nicht aufgezeigt wird, was darunter zu verstehen ist. Demgegenüber wird dem Ziel „Stärkung der Wirtschaftlichkeit der Betriebe“ eine ganze Liste gewidmet.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Einführung einer Lenkungsabgabe auf Kraftfutter.	Die steigenden Kraftfuttermittelimporte sind ein ökologisches Problem. Wir beantragen die Einführung einer Lenkungsabgabe auf Kraftfutter.

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Einführung einer Lenkungsabgabe.	Die Schweiz gehört zu den Ländern mit einem besonders hohen Pestizid-Einsatz. Die Biodiversität schwindet unter dem Pestizid-Einsatz massiv. Das betrifft Bestäuber wie die Bienen, aber beispielsweise auch Vögel und Amphibien. Besonders über die Pestizidbelastung der Schweizer Gewässer sind wir besorgt. Ein Giftcocktail, der besonders den wichtigen Kleinstlebewesen schadet und den ganzen Lebensraum Gewässer massiv gefährdet.
	Erhöhung des reduzierten MwSt Satzes für umweltschädliche Betriebsmittel (Futtermittel, Mineraldünger und Pestize so rasch wie möglich.	Siehe Begründung oben.

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

- Generell ist die Aufnahme der Erhaltung und Förderung der genetischen Vielfalt der Futterpflanzen durch Beiträge sehr zu begrüssen.
- Eine Zusammenarbeit, resp. Integration des Themas Futterpflanzen in die Plattform Regio Flora ist angebracht. Die Thematik und die In-Situ-Flächen werden auf der Homepage zur Förderung der regionalen Vielfalt (Regio Flora) aufgeschaltet.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6a, Abs.2, Bst.b:	Auch als Biodiversitätsförderflächen angemeldete Flächen sollen angemeldet werden können.	Um interessante Flächen (v. a. Arrhenaterion) nicht auszuschliessen, sollen auch als BFFlächen angemeldete Bestände angemeldet werden können.
Art. 6a, Abs.2, Bst.b:	Voraussetzung ist die Autochtonität des Bestandes. (nie angesät)	Ziel ist die Erhaltung der autochtonen Ökotypen der Futterpflanzen.

Bühlmann Monique BLW

Von: Hoffmann Daniela <Daniela.Hoffmann@wwf.ch>
Gesendet: Mittwoch, 10. Mai 2017 16:22
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: Abdallah Lea; Karagounis Ion
Betreff: 718_WWF Schweiz_10.05.2017
Anlagen: 20170510_StellungnahmeWWFSchweiz_VerordnungspaketLW.docx; 20170510_StellungnahmeWWFSchweiz_VerordnungspaketLW.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Anhang sende ich die Stellungnahme des WWF Schweiz zur Vernehmlassung landwirtschaftliches Verordnungspaket als unterschriebenes pdf und als word-Dokument.

Mit besten Grüssen,
Daniela Hoffmann

Dr. Daniela Hoffmann
Abteilung Biodiversität

WWF Schweiz
Hohlstrasse 110
Postfach
8010 Zürich

Telefon +41 44 297 21 21
Direkt +41 44 297 21 72
Mobil +41 76 552 18 01
E-mail Daniela.Hoffmann@wwf.ch
Internet www.wwf.ch
Spenden PC 80-470-3
IBAN CH18 0900 0000 8000 0470 3
BIC POFICHBEXXX

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	WWF Schweiz 718_WWF Schweiz_10.05.2017
Adresse / Indirizzo	Hohlstrasse 110, 8003 Zürich
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	10. Mai. 2017 Dr. Daniela Hoffmann, Projektleiterin Landwirtschaft und Biodiversität Dr. Ion Karagounis, Mitglied der Geschäftsleitung

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3
BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 4
BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 10
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 11
BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161) 12
BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181) 13

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Der WWF Schweiz ist eine gesamtschweizerisch tätige Stiftung mit Sitz in Zürich, deren Zweck die Erhaltung der natürlichen Umwelt und ihrer verschiedenen Erscheinungsformen ist. In diesem Sinne haben wir die Unterlagen auf die Erreichung unserer Zielsetzungen überprüft. Wir bedanken uns für die Gelegenheit im Rahmen der Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017 angehört zu werden.

Gerne teilen wir Ihnen hier unsere wichtigsten Punkte mit. Die ausführliche Begründung finden Sie bei den entsprechenden Kapiteln.

1. Der Statusbericht Umweltziele Landwirtschaft 2016 (BAFU und BLW 2016) und die Antwort des Bundesrates zum Postulat Bertschy (13.4284) halten explizit fest, dass die Umweltziele nicht erreicht werden. Das Agrarpaket 2017 bleibt zielgerichtete Massnahmen zur Erreichung der Ziele schuldig.

2. Im Agrarpaket 2017 werden neue Fördermöglichkeiten vorgeschlagen, ohne diese umfassend auf Umsetzbarkeit, Kontrollierbarkeit und Wirkung geprüft zu haben. Beispiel dafür sind die vorgeschlagenen Ressourcenprojekte oder die Förderung von Weidegänsen im SöG.

3. Jede Änderung oder Neuerung, welche das Sömmerungsgebiet betreffen, müssen zwingend auf den Einfluss auf Grossraubtiere (Wolf, Bär, Adler, etc.) untersucht und gewürdigt werden.

4. Die Biodiversität in der Schweiz und im Schweizer Landwirtschaftsgebiet sinkt. Dennoch werden die Beiträge für die Biodiversität erneut gesenkt. Dies obwohl neueste Forschungsergebnisse eindeutig belegen, dass auch BFF (Q 1) zur Diversität von Vögeln und Schmetterlingen beitragen (Zingg et al. 2017, in Vorbereitung).

Wir bitten Sie, sehr geehrte Damen und Herren, unsere Vorschläge wohlwollend zu prüfen und bei der Überarbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

- Eine erneute Senkung der BFF-Beiträge lehnen wir ab. Die Wirkungsziele der Biodiversitätsförderung im Rahmen des Direktzahlungssystems (Erhalt und Förderung der Biodiversität) sind nicht erreicht. Die Flächenziele wurden tatsächlich erreicht, entbehren aber jeglicher wissenschaftlichen Grundlage.
- Die Anlage von Nährstoffpufferzonen um Flachmoore und Trockenwiesen ist weiterhin ein ungelöstes Problem. Die Pufferzonen sind für die geschützten Gebiete wichtig, erreichen aber häufig nicht die QII Stufe. Ihre Anlage führt bei Landwirten je nach Betriebssituation zu Einkommensverlusten. Mit der Senkung der Beiträge für die QI wird das Problem noch verschärft statt gelöst. Wir beantragen hier eine Verbesserung der Situation.
- Wir begrüssen die Nichteinführung eines zweiten Tierwohlbeitrages. Die Begründung der Nichteinführung auf Seite 36 in der Vernehmlassungsunterlage ist gut nachvollziehbar.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Bst. f Ziff. 4 bis 7	**Ziff. 4 bis 7 streichen und Massnahmen per 1.1.2018 in den ÖLN aufnehmen.** f. Ressourceneffizienzbeiträge: ~~4. Beitrag für die Ausrüstung von Spritzen mit einem Spülsystem mit separatem Spülwasserkreislauf zur Reinigung von Geräten für das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln;~~ ~~5. Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen;~~ ~~6. Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Rebbau;~~ ~~7. Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Zuckerrübenanbau;~~ **Eventualantrag:**	Die vorgeschlagenen Massnahmen sind alle als gute Landwirtschaftliche Praxis einzuschätzen. Wir lehnen es ab, hierfür Bundesgelder einzusetzen und beantragen die Obligatorischerklärung der vier vorgeschlagenen Massnahmen und die Aufnahme in den ÖLN. Zum Eventualantrag:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Es ist ein zielführendes Monitoring und Reporting zur Wirkung der Massnahmen einzuführen.	Die Wirkung der Massnahmen ist zu belegen.
Art. 13 Abs. 1 Anhang 1, Ziffer 2.1	Der Düngungsverzicht auf den Pufferzonen um die Biotope von nationaler Bedeutung ist durchzusetzen. Die Oberkontrolle durch den Bund ist zu gewährleisten.	Biotope von nationaler Bedeutung sind stark gefährdet wegen Nährstoffzufuhren aus den umgebenden Flächen. Der Vollzug ist in vielen Regionen nach wie vor sehr mangelhaft. Es fehlen die notwendigen Instrumente, um entsprechende Anreize für die Bewirtschafter sicherzustellen. Die bewirtschafterverbindliche Ausscheidung ist flächendeckend vorzunehmen.
- Art. 30 Abs. 3bis - Art. 31 Abs. 3 - Art. 33 Abs. 2	Die Neuerung ist zu streichen. - ~~3bis Dünger von Weidegänsen, der im Stall anfällt, darf nicht im Sömmerungsgebiet ausgebracht werden.~~ - ~~3 Kraftfutter darf Schweinen nur als Ergänzung der alpeigenen Milchnebenprodukte und Weidegänsen nur als Ergänzung zum Weidefutter verfüttert werden.~~ - ~~2 Die Haltung von Weidegänsen setzt einen Bewirtschaftungsplan nach Anhang 2 Ziffer 2 voraus.~~	Die vorgeschlagene Massnahme lehnen wir aus agronomischen, ökologischen und energetischen Überlegungen ab. Es gibt fachlich und sachlich keinen Grund, Weidegänse im Sömmerungsgebiet zu halten. Ein Label könnte sich genauso gut auf die Bergzone (Label Berggänse) konzentrieren. Es werden unnötige Kraftfutter- und Düngerzufuhren ins und aus dem Sömmerungsgebiet generiert. Die Massnahme wird dazu führen, dass die ausgebrachte Düngermenge im Sömmerungsgebiet steigen wird. Eine Kontrolle von Art. 30 Abs. 3bis und Art. 31 Abs. 3 ist praktisch nicht möglich. Ebenso befürchten wir eine Zunahme der Konflikte mit den Grossraubtieren. Weidegänse könnten eine leicht zugängliche Nahrungsquelle für die Grossraubtiere wie Wolf, Bär oder Adler darstellen.
Art. 58 Voraussetzungen und Auflagen für den Beitrag der Qualitätsstufe I	4 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. ~~Einzelstock- oder Nesterbehandlungen von Problempflanzen sind zulässig, sofern diese nicht mit einem angemessenen Aufwand mechanisch zu bekämpfen werden können~~.	Wir lehnen die Einzelstock und Nesterbehandlungen von Problempflanzen mit Pestiziden ab. Die Bekämpfung ist in jedem Fall nur mechanisch durchzuführen. Diese Regelung entspricht den Erwartungen der Bevölkerung zu BFF-Flächen, reduziert den Pestizideinsatz in

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	In Streueflächen und auf Flächen, auf denen die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nicht zulässig ist, ist die Einzelstockbehandlung nicht erlaubt. In Waldweiden dürfen Pflanzenschutzmittel nur mit Bewilligung der für die Forstwirtschaft zuständigen kantonalen Stellen und unter Einhaltung der geltenden Verwendungsverbote und -einschränkungen verwendet werden. In Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt ist die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nach Anhang 4 zulässig. Für Hochstamm-Feldobstbäume dürfen **nur biologische Mittel gemäss FiBL-Hilfsstoffliste (neu)** ~~Pflanzenschutzmittel~~ verwendet werden.	der Landwirtschaft und erleichtert den Vollzug, da die bisherige Regelung einen grossen Interpretationsspielraum beinhaltete. Als BFF angemeldete Hochstammfeldobstbäume sind ab 2018 nur noch mit biologischen Mitteln zu behandeln. Dies entspricht den Erwartungen der Bevölkerung, reduziert negative Folgen für Nützlinge, und reduziert den Pestizideinsatz der Landwirtschaft.
Art. 59	Das Anreizsystem im Rahmen der DZV ist derart weiterzuentwickeln, dass sich weitergehende Qualitätsverbesserungen für die Bewirtschafter lohnen.	Die für die Biodiversität eingesetzten Steuergelder sind volkswirtschaftlich sinnvoll, wenn sie Anreize bilden, um die ökologische Qualität weiter zu verbessern. Viele Flächen, welche die Anforderungen an die Qualitätsstufe II erfüllen, haben das Potenzial für die weitere Erhöhung der Vielfalt seltener Pflanzenarten. Die Potenziale und die hierfür geeigneten Massnahmen können regional unterschiedlich sein.
Art. 78 Abs.3	3 Pro Hektare und Gabe mit emissionsmindernden Ausbringverfahren ausgebrachte flüssige Hof- und Recyclingdünger werden ~~3 kg~~ **5 kg** verfügbarer Stickstoff in der «Suisse-Bilanz» angerechnet. (…).	Wir begrüssen die Anrechnung von Stickstoff in der «Suisse-Bilanz». Fraglich ist, ob 3kg N/ha ausreichen, damit die erbrachte Effizienz nicht mit eingebrachtem Kunstdünger überkompensiert wird. Wir beantragen darum die Erhöhung auf 5kg/ha.
Art. 82*b* Beitrag und Art. 82*c* Voraussetzungen und	Streichen.	siehe Begründung zu Art. 2 Bst. f Ziff. 4 bis 7

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Auflagen		
Art. 82*d* Beitrag und Art. 82*e* Voraussetzungen und Auflagen	Streichen.	siehe Begründung zu Art. 2 Bst. f Ziff. 4 bis 7
Art. 82*f* Beitrag und Art. 82*g* Voraussetzungen und Auflagen	Streichen.	siehe Begründung zu Art. 2 Bst. f Ziff. 4 bis 7
6. Kapitel Ressourceneffizienzbeiträge	Die aktuell mit REB geförderten Massnahmen, wie emissionsmindernde Ausbringtechnik, sind nach Auslaufen des Programms als Pflicht in den ÖLN aufzunehmen.	Nach der Förderung darf auch gefordert werden.
Anhang 1 Ziff. 6.2.4 Bst. ***c***	-	Wir begrüssen die Anpassung, resp. Streichung der Wirkstoffe in der Liste der Pestizide.
Anhang 1 (Tabelle) Ziff. 6.2.4	Sonderbewilligung beim Mais streichen: Maiszünsler bei Körnermais | Pflanzenschutzmittel auf der Basis von Trichogramme spp. | ~~sämtliche anderen bewilligten Pflanzenschutzmittel~~	Laut Begründung in der Vernehmlassungsunterlage handelt es sich um eine relativ kleine Fläche, an welcher der Körnermais mit Insektiziden behandelt wird. Wir lehnen generell Insektizide bei Maisanbau ab. Wir stellen dem BLW die Frage, ob der Körnermaisanbau an den betroffenen Standorten in den Kantonen FR und VD standortgerecht ist und eine agronomisch zielführende Fruchtfolge eingehalten wird um den Befall mit Maiszünsler einzudämmen.
Anhang 1	-	Die Bekämpfung des Maiszünslers durch Insektizide ist

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ziffer 6.3.4.		nicht zielführend. Die Aufhebung der Befristung bis Dezember 2017 für Sonderbewilligungen lehnen wir ab. Diese Aufhebung läuft den Zielen des Nationalen Aktionsplan Pestizide zuwider und generiert einen zusätzlichen und ungerechtfertigten Aufwand für die kantonalen Pflanzenschutzdienste. Siehe Antrag zu Anhang 1, Ziff. 6.2.4.
Anhang 7 *Ziff. 3.1.1 Ziffern 1, 2 und 5* Anpassung der BFF-Beiträge	Beitragsanpassungen streichen.	Eine erneute teilweise Senkung der BFF-Beiträge lehnen wir entschieden ab. Grössere Anpassungen an den Beiträgen, welche in der Konsequenz für viele Bauernbetriebe einkommenswirksam sind, können wir nur begrüssen, wenn sie im Rahmen einer Gesamtüberarbeitung des BFF-System nach vorgängig umfassender Evaluation vorgenommen werden. Zum jetzigen Zeitpunkt erachten wir eine Sparübung im Bereich der Biodiversität als kontraproduktiv, da die Wirkungsziele nicht erreicht sind. Zudem haben Beitragsverschiebungen, die nicht im Gesamtkonzept angeschaut werden, meist auch negative Auswirkungen vor Ort. So ist absehbar, dass zum Beispiel extensive Wiesen an wichtigen Lagen (Wildtierkorridore, Vernetzungsachsen) die jedoch auf Grund der Standortbedingungen die QII nie erfüllen werden, aufgehoben werden.
Anhang 4 Ziffern 12.1.9 und 12.2.6	**Bei Bäumen bis 20 Jahren** ~~Es~~ ist eine fachgerechte Baumpflege durchzuführen. Diese beinhaltet Formierung und Schnitt, Stamm- und Wurzelschutz ~~sowie eine fachgerechte Bekämpfung von besonders gefährlichen Schadorganismen gemäss den Anordnungen~~	Hochstammbäume, welche als BFF angemeldet sind tragen eine doppelte Funktion. Erstens die Förderung der Biodiversität, für das gibt es die Beiträge, und zweitens die Produktionsfunktion. Die Vorschläge des BLW betonen stark den Produktionsfokus und lassen den

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~der kantonalen Pflanzenschutzstellen.~~	Fokus Förderung der Biodiversität vermissen. Aus arbeitstechnischen Gründen und aus Gründen der Arbeitssicherheit ist es oft nicht sinnvoll, alte Hochstammobstbäume zu schneiden. Es ist deshalb dem vorgeschlagenen Verordnungstext eine Alterslimite zu alten Hochstammobstbäumen hinzuzufügen. Die Erwähnung des Wurzelschutzes darf nicht dazu führen, dass landesweit verzinkte Gitter eingegraben werden oder dass vermehrt Rodentizide eingesetzt werden. Den Teil zur fachgerechten Bekämpfung von gefährlichen Schadorganismen lehnen wir aus folgenden Gründen ab: Die Erläuterungen sind ungenügend, um die Konsequenzen einschätzen zu können. Unklar ist zum Beispiel was unter *„besonders gefährliche* Schadorganismen“ gemeint ist, wie hoch ist der zu erwartende zusätzliche Pestizideinsatz aus dieser Massnahme sein wird oder gemäss welchen wissenschaftlichen Arbeiten oder Studien das BLW annimmt, dass Schadorganismen von Hochstammfeldobstbäumen auf Niederstammkulturen übertragen werden.

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Mit Investitionshilfen soll die Wirtschaftlichkeit der Betriebe gestärkt werden. Dabei sind Fehlinvestitionen zu vermeiden. Das BLW konkretisiert nun die Empfehlung der Eidgenössischen Finanzkontrolle, den Beitrag zu ökologischen Zielen zu konkretisieren. Wir bedauern, dass in der Vernehmlassungsunterlage nicht aufgezeigt wird, was darunter zu verstehen ist. Demgegenüber wird dem Ziel „Stärkung der Wirtschaftlichkeit der Betriebe“ eine ganze Liste gewidmet.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Einführung einer Lenkungsabgabe auf Kraftfutter.	Die steigenden Kraftfuttermittelimporte sind ein ökologisches Problem. Wir beantragen die Einführung einer Lenkungsabgabe auf Kraftfutter.

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Einführung einer Lenkungsabgabe.	Die Schweiz gehört zu den Ländern mit einem besonders hohen Pestizid-Einsatz. Die Biodiversität schwindet unter dem Pestizid-Einsatz massiv. Das betrifft Bestäuber wie die Bienen, aber beispielsweise auch Vögel und Amphibien. Besonders über die Pestizidbelastung der Schweizer Gewässer sind wir besorgt. Ein Giftcocktail, der besonders den wichtigen Kleinstlebewesen schadet und den ganzen Lebensraum Gewässer massiv gefährdet.
	Erhöhung des reduzierten MwSt Satzes für umweltschädliche Betriebsmittel (Futtermittel, Mineraldünger und Pestizide so rasch wie möglich.	Siehe Begründung oben.

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

- Generell ist die Aufnahme der Erhaltung und Förderung der genetischen Vielfalt der Futterpflanzen durch Beiträge sehr zu begrüssen.
- Eine Zusammenarbeit, resp. Integration des Themas Futterpflanzen in die Plattform Regio Flora ist angebracht. Die Thematik und die In-Situ-Flächen werden auf der Homepage zur Förderung der regionalen Vielfalt (Regio Flora) aufgeschaltet.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6a, Abs.2, Bst.b:	Auch als Biodiversitätsförderflächen angemeldete Flächen sollen angemeldet werden können.	Um interessante Flächen (v. a. Arrhenaterion) nicht auszuschliessen, sollen auch als BFFlächen angemeldete Bestände angemeldet werden können.
Art. 6a, Abs.2, Bst.b:	Voraussetzung ist die Autochtonität des Bestandes. (nie angesät)	Ziel ist die Erhaltung der autochtonen Ökotypen der Futterpflanzen.

Bühlmann Monique BLW

Von: Pascal König <pascal.koenig@birdlife.ch>
Gesendet: Montag, 15. Mai 2017 22:11
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 719_BirdLife Schweiz_16.05.2017
Anlagen: Stellungnahme BirdLife Schweiz_Verordnungspaket_2017.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich habe soeben festgestellt, dass mein Mail vom Freitag den 12. Mai 2017 zur Vernehmlassung des Agrarpaketes 2017 nicht bei Ihnen angekommen ist. Ich versuche Ihnen die Mail erneut zuzustellen.

Für die uns gebotene Möglichkeit, zur Anhörung Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2017 Stellung nehmen zu können, danken wir Ihnen bestens. Anbei finden Sie die Stellungnahme von BirdLife Schweiz zum Verordnungspaket 2017.

Für die Zustellung einer Eingangsbestätigung bin ich Ihnen dankbar.

Freundliche Grüsse
Pascal König

BirdLife Schweiz
Pascal König, Projektleiter Landwirtschaft
Wiedingstr. 78, Postfach
CH-8036 Zürich
Tel. +41 44 457 70 26
Fax +41 44 457 70 30
pascal.koenig@birdlife.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	BirdLife Schweiz 719_BirdLife Schweiz_16.05.2017
Adresse / Indirizzo	Wiedingstrasse 78, Postfach, 8036 Zürich
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	12. Mai 2017 Werner Müller, Geschäftsführer Pascal König, Projektleiter Landwirtschaft

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 5

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) ... 6

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19) ... 7

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 8

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) ... 16

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 17

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 18

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1) ... 19

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 20

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 21

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140) ... 22

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161) ... 23

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181) ... 25

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1) ... 26

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2) ... 27

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 28

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ... 29

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) ... 30

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211) ... 31

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Direktor, sehr geehrte Damen und Herren

Für die uns gebotene Möglichkeit, zur Anhörung Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2017 Stellung nehmen zu können, danken wir Ihnen bestens. BirdLife Schweiz setzt sich für eine vielfältig produzierende, umweltfreundliche Landwirtschaft ein, die flächendeckend Produktionsmethoden einsetzt, welche die Biodiversität schützen und fördern. In diesem Sinne haben wir den Bericht überprüft.

Gerne teilen wir Ihnen hier unsere wichtigsten Punkte mit. Die ausführliche Begründung finden Sie bei den entsprechenden Kapiteln.

Das Verordnungspaket 2017 bezweckt die AP 14/17 nach vier Jahren Umsetzungszeit zu optimieren. Leider werden keine substanziellen Massnahmen vorgeschlagen welche dazu beitragen, die Ziellücken bei den Umweltzielen Landwirtschaft zu schliessen. Effizienzsteigerungen allein reichen nicht aus. Ohne zielführende Verbesserungsvorschläge, lassen sich die ökologischen Defizite nicht beheben. So verursacht beispielweise der viel zu hohe Tierbestand einen enormen Ammoniaküberschuss, der grossflächig zu einer Überschreitung der critical loads führt und die Erreichung der Ziele im Bereich Biodiversität massiv beeinträchtigt. Wir betrachten die Einführung weiterer Instrumente und Massnahmen, wie zum Beispiel einer Lenkungsabgabe auf Dünger, Kraftfutter und Pestiziden als dringend.

Wir unterstützen im Grundsatz Anreize die dazu beitragen, die landwirtschaftliche Produktion ressourcenschonender und ressourceneffizienter zu gestalten. Solche Anreize sind aber nur dann gerechtfertigt, wenn sie Massnahmen honorieren, die über den heutigen Stand der Technik und der „guten fachlichen Praxis“ hinausgehen. Massnahmen die der Einhaltung der Umweltschutzgesetze dienen und breit umsetzbar sind, sollen nicht mit zusätzlichen Beiträgen abgegolten werden. Dazu gehören insbesondere die vorgeschlagenen Beiträge für die Phasenfütterung bei Schweinen. N-Reduziertes Futter ist eine bekannte und eingeführte Massnahme, die keinerlei unternehmerisches Risiko verursacht. Solange die Ammoniakemissionen dermassen weit weg sind von den gesetzlichen Anforderungen, ist es inakzeptabel, Schweinehaltungsbetriebe, mit Direktzahlungen zu unterstützen, damit das Umweltschutzgesetz etwas weniger stark verletzt wird.

Der Einführung der vorgesehenen, terminierten Programme beim Rebbau und bei den Zuckerrüben stimmen wir zu. Sie sollten dazu beitragen, ressourcenschonende Anbautechniken breitflächig zu etablieren. Bei den Auflagen für den Rebbau haben wir aber gewisse Vorbehalte, weil teilweise Punkte für ÖLN-Auflagen generiert werden können und unerwünschte Mitnahmeeffekte verursachen. Zudem sind die Kriterien (reduzierter Einsatz PSM) für den Bonusbeitrag im Rebbau klarer zu definieren. Diesbezüglich fordern wir auch, dass die Ausnahmebestimmungen (erlaubter Einsatz Herbizide) bei den ÖLN-Bestimmungen gestrichen werden.

Um den Pestizideinsatz zu reduzieren, fordern wir die Einführung des Mehrwertsteuer-Normalsatzes auf Pestizide sowie die Einführung von Gebühren, mit welchen die Kosten des Bundes für die Zulassung und das Monitoring von Pestiziden gedeckt werden können und die Einführung einer Lenkungsabgabe auf Pestiziden. Die Einführung von kostendeckenden Gebühren und eines normalen Mehrwertsteuersatzes kann kurzfristig und ohne administrativen Zusatzaufwand realisiert werden und entspricht einer Forderung, die politisch und in der Bevölkerung breit mitgetragen werden dürfte. Einem Aktionsplan Pestizide, der die indirekte staatliche Subventionierung des Pestizideinsatzes nicht als eine zentrale Massnahme eliminiert, würde es grundlegend an Glaubwürdigkeit mangeln.

Bei der Biodiversität besteht nach wie vor grosser Handlungsbedarf. Es mag durchaus sinnvoll sein, durch finanzielle An- bzw. Abreize die Entwicklung bei den BFF-Weisen in Richtung mehr Qualität (Qll) zu lenken. Die vorgeschlagenen Kürzungen bei verschiedenen BFF-Typen mit Q l lehnen wir aber ab. Mit einer ausschliesslichen Qualitätsstrategie und der andiskutierten Reduktion der Mittel für die Biodiversität lassen sich die grossen Ziellücken bei der Biodiversität nicht schliessen. Die Argumentation des BLW, wonach mittlerweile genügend BFF-Flächen bzw. BFF-Wiesen vorhanden sind und nun vor allem die Qualität zu verbessern ist, greift zu kurz. In vielen Gunstlagen (v.a. Ackerbaugebiete, siehe OPAL-Bericht) besteht ein enormes Defizit an wertvollen BFF. Solche Gebiete lassen sich nicht durch Umlagerung bestehender BFF aufwerten, sondern durch das Neuschaffen von wertvollen BFF in diesen ausgeräumten Gebieten. Produktionssysteme, die sich an der Tragfähigkeit der Ökosysteme orientieren, basieren auf dem Prinzip der Agrarökologie. Dieses legt den Fokus stark auf die funktionalen Leistungen der Biodiversität (Bestäubung, natürliche Schädlingsregulation, Humusaufbau). Um diese Funktionen zu gewährleisten, braucht es auch in intensiv genutzten Flächen bedeutend mehr BFF und entsprechend mehr Mittel.

Zur Optimierung der Wirkung im Bereich Biodiversität schlagen wir zudem vor, in Brachen und Säumen auf Ackerland einen Anteil von Kleinstrukturen (niedrige Gehölzstrukturen, Staudenfluren, Schnittguthaufen) zu tolerieren. Es ist wissenschaftlich nachgewiesen, dass solche Kleinstrukturen die Artenvielfalt stark fördern. Handlungsbedarf besteht auch beim Belassen von Rückzugsstreifen in BFF-Wiesen. Zudem schlagen wir vor, dass Rückzugsstreifen nicht bei jedem Schnitt an einem anderen Ort angelegt werden müssen, sondern während eines ganzen Jahres am selben Ort belassen werden können. Ältere Altgrasstrukturen verbessern den Fortpflanzungserfolg vieler Kleintriere und bieten optimale Überwinterhabitate. Konkrete Vorschläge mit Begründungen haben wir beim BLW schon eingebracht. Weiter beantragen wir die Einführung einer Qualitätsstufe Q III, basierend auf der Methodik der QII-Bestimmung mit 9 anstelle von 6 Q-Indikatorarten – ein Ansatz, der besonders artenreiche Flächen fördert und angemessen entschädigt und der zugleich administrativ einfach und mit sehr geringem Mehraufwand umsetzbar ist.

Wir bitten Sie, sehr geehrte Damen und Herren, unsere Vorschläge wohlwollend zu prüfen und bei der Überarbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
- Wir stimmen dem Grundsatz zu, dass wertvolle BFF (QII) gegenüber wenig wertvollen BFF (QI) durch Anreize gefördert werden sollen. Dies ist im Rahmen von Vernetzungsprojekten schon heute möglich. Eine erneute teilweise Senkung der BFF-Beiträge lehnen wir jedoch entschieden ab. Grössere Anpassungen an den Beiträgen, welche in der Konsequenz für viele Bauernbetriebe einkommenswirksam sind, können wir nur begrüssen, wenn sie im Rahmen einer Gesamtüberarbeitung des BFF-System nach vorgängig umfassender Evaluation vorgenommen werden. Da die Wirkungsziele im Bereich Biodiversität nicht erreicht sind, lehnen wir eine generelle Senkung der Mittel strikte ab. Die undifferenzierten Begründung, wonach die angestrebten Flächenziele heute erreicht sind, ist fachlich nicht haltbar (Begründung siehe vorne). Grösseren Beitragsanpassungen können wir nur zustimmen, wenn sich nicht der Zielerreichung widersprechen. - Die Anlage von Nährstoffpufferzonen um Flachmoore und Trockenwiesen ist weiterhin ein ungelöstes Problem. Die Pufferzonen sind für die geschützten Gebiete wichtig, erreichen aber häufig nicht die QII Stufe. Ihre Anlage führt bei Landwirten je nach Betriebssituation zu Einkommensverlusten. Mit der Senkung der Beiträge für die QI wird das Problem noch verschärft statt gelöst. Wir beantragen hier eine Verbesserung der Situation. - Wir begrüssen die Nichteinführung eines zweiten Tierwohlbeitrages. Die Begründung der Nichteinführung auf Seite 36 in der Vernehmlassungsunterlage ist gut nachvollziehbar. Generell lehnen wir Beiträge ab, welche Massnahmen entschädigen sollen, die zum Stand der Technik gehören und der guten landwirtschaftlichen Praxis und damit dem ÖLN zuzuordnen sind. Solche Beiträge geben falsche Signale und widersprechen dem Grundprinzip des ÖLN.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Bst. f Ziff. 4 bis 7	**Ziff. 4 bis 7 streichen und Massnahmen per 1.1.2018 in den ÖLN aufnehmen.** f. Ressourceneffizienzbeiträge: ~~4. Beitrag für die Ausrüstung von Spritzen mit einem Spülsystem mit separatem~~ ~~Spülwasserkreislauf zur Reinigung von Geräten für das Ausbringen~~ ~~von Pflanzenschutzmitteln;~~ ~~5. Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen;~~	Die vorgeschlagenen Massnahmen gehören zur guten landwirtschaftlichen Praxis und sind von Betrieben im Rahmen des ÖLN zwingend zu erfüllen, zumindest in allen Regionen, in welchen die critical loads beim Stickstoff aufgrund Emissionen aus der Landwirtschaft überschritten werden. Wir lehnen es entsprechend ab, hierfür Bundesgelder einzusetzen und beantragen, die vorgeschlagenen Massnahmen als Grundanforderungen des ÖLN einzuführen. Die Wirkung der Massnahmen ist zu kontrollieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 13 Abs. 1 Anhang 1, Ziffer 2.1	Der Düngungsverzicht auf den Pufferzonen um die Biotope von nationaler Bedeutung ist durchzusetzen. Die Oberkontrolle durch den Bund ist zu gewährleisten.	Biotope von nationaler Bedeutung sind stark gefährdet wegen Nährstoffzufuhren aus den umgebenden Flächen. Der Vollzug ist in vielen Regionen nach wie vor sehr mangelhaft. Es fehlen die notwendigen Instrumente, um entsprechende Anreize für die Bewirtschafter sicherzustellen. Die bewirtschafterverbindliche Ausscheidung ist flächendeckend vorzunehmen.
- Art. 30 Abs. 3bis - Art. 31 Abs. 3 - Art. 33 Abs. 2	Die Neuerung ist zu streichen. - ~~3bis Dünger von Weidegänsen, der im Stall anfällt, darf nicht im Sömmerungsgebiet ausgebracht werden.~~ - ~~3 Kraftfutter darf Schweinen nur als Ergänzung der alpeigenen Milchnebenprodukte und Weidegänsen nur als Ergänzung zum Weidefutter verfüttert werden.~~ - ~~2 Die Haltung von Weidegänsen setzt einen Bewirtschaftungsplan nach Anhang 2 Ziffer 2 voraus.~~	Die vorgeschlagene Massnahme lehnen wir aus agronomischen, ökologischen und energetischen Überlegungen ab. Es gibt fachlich und sachlich keinen Grund, Weidegänse im Sömmerungsgebiet zu halten. Ein Label könnte sich genauso gut auf die Bergzone (Label Berggänse) konzentrieren. Es werden unnötige Kraftfutter- und Düngerzufuhren ins und aus dem Sömmerungsgebiet generiert. Die Massnahme wird dazu führen, dass die ausgebrachte Düngermenge im Sömmerungsgebiet steigen wird. Eine Kontrolle von Art. 30 Abs. 3bis und Art. 31 Abs. 3 ist praktisch nicht möglich.
Art. 44 DZV: Steillagenbeitrag	[2] Er wird nur ausgerichtet, wenn der Anteil dieser Flächen an den Mähwiesen ~~der beitragsberechtigten landwirtschaftlichen Nutzfläche~~ des Betriebs mindestens 30 Prozent beträgt. Anhang 7, Ziffer 1.3.1 Der Steillagenbeitrag steigt in Abhängigkeit des Anteils ~~Steillagen~~Mähwiesen mit über 35 Prozent Neigung bezogen auf die totale Mähwiesenfläche linear an. Er beträgt bei 30 Prozent Anteil ~~100~~130 Franken pro Hektare Mähwiese und steigt auf ~~1000~~1500 Franken pro Hektare bei 100 Prozent Anteil.	Gemäss derzeitiger Regelung in der DZV nimmt der Steillagenbeitrag in Abhängigkeit des Anteils Steillagen mit über 35 Prozent Neigung linear zu. Mit dieser Formulierung werden auch die Dauerweiden als Steillagen miteinbezogen zur Berechnung des Beitrages. Der Steillagenbeitrag wird jedoch nur für die steilen Mähwiesen ausbezahlt. Dies ist nicht korrekt. Als Bezugsgrösse für die Berechnung des Steillagenbeitrages muss die Mähwiesenfläche (ohne beweidete Flächen) dienen, wie es von Vision Landwirtschaft ursprünglich beantragt und vom Parlament sinngemäss beschlossen wurde, und nicht die gesamte Landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) des Betriebes. Dies ist deshalb bedeutsam, weil bei Betrieben mit grösseren Dauerweideflächen der Anteil der berechtigten Steilla-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		gen-Mähwiesenflächen sinkt. Beweiden Betriebe grössere Flächen, beispielsweise Betriebe, die auf der LN sömmern, gehen sie mit jetzigen Berechnung teilweise oder ganz leer aus, auch wenn 100% ihrer Mähwiesen in Steillagen liegen und sie dafür den vollen Steillagenbeitrag erhalten müssten.
Art. 58 Voraussetzungen und Auflagen für den Beitrag der Qualitätsstufe I	4 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Einzelstock- oder Nesterbehandlungen von Problempflanzen sind ~~zulässig, sofern diese nicht mit einem angemessenen Aufwand~~ mechanisch **zu** bekämpf**en** ~~werden können~~. In Streueflächen und auf Flächen, auf denen die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nicht zulässig ist, ist die Einzelstockbehandlung nicht erlaubt. In Waldweiden dürfen Pflanzenschutzmittel nur mit Bewilligung der für die Forstwirtschaft zuständigen kantonalen Stellen und unter Einhaltung der geltenden Verwendungsverbote und -einschränkungen verwendet werden. In Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt ist die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nach Anhang 4 zulässig.	Wir lehnen die Einzelstock und Nesterbehandlungen von Problempflanzen mit Pestiziden ab. Die Bekämpfung ist in jedem Fall nur mechanisch durchzuführen. Diese Regelung entspricht den Erwartungen der Bevölkerung zu BFF-Flächen, reduziert den Pestizideinsatz in der Landwirtschaft und erleichtert den Vollzug, da die bisherige Regelung einen grossen Interpretationsspielraum beinhaltete.
Art. 56 Qualitätsstufen	[2] Werden weitergehende Anforderungen an die Biodiversität erfüllt, so werden für die Flächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben a–f, l, n und o Beiträge der Qualitätsstufe II und III ausgerichtet. ~~3 Handelt es sich bei den Biodiversitätsförderflächen um Flachmoore, Trockenwiesen und -weiden und Amphibienlaichgebiete, die Biotope von nationaler Bedeutung nach Artikel 18a NHG18 sind, so werden zusätzlich zu den Beiträgen der Qualitätsstufe I und II Beiträge der Qualitätsstufe III ausgerichtet.~~	Begründung siehe Begründung zu Art. 59 untenstehend.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 59	Das Anreizsystem im Rahmen der DZV ist derart weiterzuentwickeln, dass sich weitergehende Qualitätsverbesserungen für die Bewirtschafter lohnen.	Die für die Biodiversität eingesetzten Steuergelder sind volkswirtschaftlich sinnvoll, wenn sie Anreize bilden, um die ökologische Qualität weiter zu verbessern. Viele Flächen, welche die Anforderungen an die Qualitätsstufe II erfüllen, haben das Potenzial für die weitere Erhöhung der Vielfalt seltener Pflanzenarten. Die Potenziale und die hierfür geeigneten Massnahmen können regional unterschiedlich sein.
Art. 62a Vernetzungsbeitrag Voraussetzungen und Auflagen	Der Vernetzungsbeitrag wird gewährt, wenn die Flächen und Bäume: a~~. die Anforderungen an die Qualitätsstufe I nach Artikel 58 und Anhang 4 erfüllen~~; den Lebensraumansprüchen der ausgewählten Leit- und Zielarten entsprechen. Neue Formulierung	Ql BFF welche nur die Grundanforderungen der DZV erfüllen, tragen sehr wenig zur Förderung von Leit- und Zielarten (UZL-Arten) bei. Für qualitativ ungenügende BFF sind Vernetzungsbeiträge nicht gerechtfertigt. Diesbezüglich ist eine Änderung der **DZV Art. 62** notwendig. Die Kantone müssten die Kriterien für Vernetzungsflächen in den Richtlinien entsprechend konkretisieren. Diese Änderung ist auch unter dem Aspekt eines effizienten Mitteleinsatzes angezeigt.
Art. 77 Ressourceneffizienzbeiträge	Die aktuell mit REB geförderten Massnahmen zur emissionsmindernde Ausbringtechnik, sind nach Auslaufen der Zahlungsfristen als Pflicht in den ÖLN aufzunehmen.	Solche Techniken gehören zur guten fachlichen Praxis.
Art. 78 Abs.3	3 Pro Hektare und Gabe mit emissionsmindernden Ausbringverfahren ausgebrachte flüssige Hof- und Recyclingdünger werden ~~3 kg~~ **5 kg** verfügbarer Stickstoff in der «Suisse-Bilanz» angerechnet. (…).	Wir begrüssen die Anrechnung von Stickstoff in der «Suisse-Bilanz». Fraglich ist, ob 3kg N/ha ausreichen, damit die erbrachte Effizienz nicht mit eingebrachtem Kunstdünger überkompensiert wird. Wir beantragen darum die Erhöhung auf 5kg/ha.
Art. 82*b* Beitrag und Art. 82*c* Voraussetzungen und Auflagen	Streichen.	siehe Begründung zu Art. 2 Bst. f Ziff. 4 bis 7
Art. 82*d* Beitrag Ziff. 2 und 4 und Art. 82*e* Voraussetzungen	~~[2]Kein Beitrag wird gewährt für Flächen, für die der Beitrag für biologische Landwirtschaft nach Artikel 66 ausgerichtet wird.~~	Dass Biobetriebe von den Zahlungen (auch Bonuszahlungen) ausgeschlossen werden, widerspricht dem Prinzip bei den Produktionssystembeiträgen (Extenso). Auch Biobetrie-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
und Auflagen (Reben)	[4] Das Flächenziel ist erreicht, wenn die folgenden Mindestanteile der Rebfläche ohne biologisch bewirtschaftete Rebfläche mit reduziertem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bewirtschaftet wurden.	be sollten beitragsberechtigt sein. Das Kriterium für die Rebfläche mit reduziertem Einsatz von PSM beinhaltet auch die Anrechenbarkeit von Flächen, für welche schon heute ÖLN-Bestimmungen einzuhalten sind (siehe Bemerkung zu Anhang 6a, Art. 82e Abs. 1 streichen). Es sind nur Leistungen anzuerkennen und abzugelten, die deutlich über den ÖLN hinausgehen.
Art. 82*f* Beitrag und Art. 82*g* Voraussetzungen und Auflagen (Zuckerrüben)	~~[2] Kein Beitrag wird gewährt für Flächen, für die der Beitrag für biologische Landwirtschaft nach Artikel 66 ausgerichtet wird.~~	Auch Biobetriebe sollten beitragsberechtigt sein (inkl. Bonusbeiträge).
6. Kapitel Ressourceneffizienzbeiträge	Die aktuell mit REB geförderten Massnahmen, wie emissionsmindernde Ausbringtechnik, sind nach Auslaufen des Programms als Pflicht in den ÖLN aufzunehmen.	Nach der Förderung soll auch gefordert werden.
Anhang 1 Ziff. 6.2.4 Bst. ***c***		Wir begrüssen die Anpassung, resp. Streichung der Wirkstoffe in der Liste der Pestizide.
Anhang 1 (Tabelle) Ziff. 6.2.4	Sonderbewilligung beim Mais streichen: Maiszünsler bei Körnermais | Pflanzenschutzmittel auf der Basis von Trichogramme spp. | ~~sämtliche anderen bewilligten Pflanzenschutzmittel~~	Laut Begründung in der Vernehmlassungsunterlage handelt es sich um eine relativ kleine Fläche, an welcher der Körnermais mit Insektiziden behandelt wird. Wir lehnen generell Insektizide bei Maisanbau ab. Wir stellen dem BLW die Frage, ob der Körnermaisanbau an den betroffenen Standorten in den Kantonen FR und VD standortgerecht ist und eine agronomisch zielführende Fruchtfolge eingehalten wird um den Befall mit Maiszünsler einzudämmen.
Anhang 1 Ziffer 6.3.4.	-	Die Bekämpfung des Maiszünslers durch Insektizide ist nicht zielführend. Die Aufhebung der Befristung bis Dezember 2017 für Sonderbewilligungen lehnen wir ab. Diese Aufhebung läuft den Zielen des Nationalen Aktionsplan Pestizide

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		zuwider und generiert einen zusätzlichen und ungerechtfertigten Aufwand für die kantonalen Pflanzenschutzdienste. Siehe Antrag zu Anhang 1, Ziff. 6.2.4.
Anhang 4 Ziffern 12.1.9 und 12.2.6	**Bei Bäumen bis 20 Jahren** ~~Es~~ ist eine fachgerechte Baumpflege durchzuführen. Diese beinhaltet Formierung und Schnitt, Stamm- und Wurzelschutz ~~sowie eine fachgerechte Bekämpfung von besonders gefährlichen Schadorganismen gemäss den Anordnungen der kantonalen Pflanzenschutzstellen.~~	Hochstammbäume, welche als BFF angemeldet sind tragen eine doppelte Funktion. Erstens die Förderung der Biodiversität, für das gibt es die Beiträge, und zweitens die Produktionsfunktion. Die Vorschläge des BLW betonen stark den Produktionsfokus und lassen den Fokus Förderung der Biodiversität vermissen. Die vorgeschlagene Neuerung schiesst über das Ziel hinaus und lehnen wir ab. Aus arbeitstechnischen Gründen und aus Gründen der Arbeitssicherheit ist es oft nicht sinnvoll, alte Hochstammobstbäume zu schneiden. Es ist deshalb dem vorgeschlagenen Verordnungstext eine Alterslimite zu alten Hochstammobstbäumen hinzuzufügen. Die Erwähnung des Wurzelschutzes darf nicht dazu führen, dass landesweit verzinkte Gitter eingegraben werden oder dass vermehrt Rodentizide eingesetzt werden. Den Teil zur fachgerechten Bekämpfung von gefährlichen Schadorganismen lehnen wir aus folgenden Gründen ab: Die Erläuterungen sind ungenügend, um die Konsequenzen einschätzen zu können. Unklar ist zum Beispiel was unter „*besonders gefährliche* Schadorganismen“ gemeint ist, wie hoch ist der zu erwartende zusätzliche Pestizideinsatz aus dieser Massnahme sein wird oder gemäss welchen wissenschaftlichen Arbeiten oder Studien das BLW annimmt, dass Schadorganismen von Hochstammfeldobstbäumen auf Niederstammkulturen übertragen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 6a, Art. 82e Abs. 1 ÖLN Anforderungen Rebbau	~~a. Verzicht auf den Einsatz von Herbiziden zwischen den Reihen; unter dem Stock wird Herbizid nur auf einer Breite von 50 cm eingesetzt.~~ streichen Folgende Ausnahmen der heutigen Regelung sind zu streichen. **Herbizide** Bei der Unkrautbekämpfung ist es verboten, Herbizide auf der gesamten Fläche auszubringen. Eine Ausnahme kann in folgenden Situationen gewährt werden: • ~~Trockene Gebiete (mit weniger als 700 mm Jahresniederschlägen)~~ • ~~Anlagen mit wenig Bodenmächtigkeit (< 100 mm)~~ • Junganlagen (1 bis 3 Jahren) ~~Enge Bepflanzungen (< 1.5 m) und nicht mechanisierbare Parzellen~~	Das ist eine ÖLN-Auflage! Siehe auch Art. 82*d* Beitrag Ziff. 4. Die noch immer gültigen Ausnahmen bei den ÖLN-Bestimmungen für den Rebbau lassen sich nach heutigem Stand des Wissens und des technischen Knowhows nicht mehr rechtfertigen. Sie gehören zur guten fachlichen Praxis und sind deshalb zu streichen. Auch in Rebbauregionen mit weniger als <700mm Niederschlag sind Begrünungen heute problemlos möglich. So werden heute im Kanton Wallis rund 20% der Reben nicht mehr flächendeckend mit Herbiziden behandelt.
Anhang 7 *Ziff. 3.1.1 Ziffern 1, 2 und 5* Anpassung der BFF-Beiträge	Beitragsanpassungen streichen.	Eine erneute teilweise Senkung der BFF-Beiträge lehnen wir entschieden ab. Grössere Anpassungen an den Beiträgen, welche in der Konsequenz für viele Bauernbetriebe einkommenswirksam sind, können wir nur begrüssen, wenn sie im Rahmen einer Gesamtüberarbeitung des BFF-Systems nach vorgängig umfassender Evaluation vorgenommen werden. Zum jetzigen Zeitpunkt erachten wir eine Sparübung im Bereich der Biodiversität als kontraproduktiv, da die Wirkungsziele nicht erreicht sind. Zudem haben Beitragsverschiebungen, die nicht im Gesamtkonzept angeschaut werden, meist auch negative Auswirkungen vor Ort. So ist absehbar, dass zum Beispiel extensive Wiesen an wichtigen Lagen (Wildtierkorridore, Vernetzungsachsen) die jedoch auf Grund der Standortbedingungen die QII nie erfüllen werden, aufgeho-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		ben werden. Eine verstärkte Förderung von QII BFF ist über Vernetzungsprojekte problemlos möglich und sinnvoll. Siehe auch Änderungsvorschlag zu **Art. 62a** Die durch die Untersuchungen des Bundes bestätigte anhaltende negative Entwicklung der Biodiversität rechtfertigt nach unserer Auffassung auch eine grössere Fläche und deutlich mehr Mittel. Wir erwarten Vorschläge, die eine Trendumkehr und die Schliessung der Ziellücken innert nützlicher Frist erlauben.

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Mit Investitionshilfen soll die Wirtschaftlichkeit der Betriebe gestärkt werden. Dabei sind Fehlinvestitionen zu vermeiden. Das BLW konkretisiert nun die Empfehlung der Eidgenössischen Finanzkontrolle, den Beitrag zu ökologischen Zielen zu konkretisieren. Wir bedauern, dass in der Vernehmlassungsunterlage nicht aufgezeigt wird, was darunter zu verstehen ist. Demgegenüber wird dem Ziel „Stärkung der Wirtschaftlichkeit der Betriebe“ eine ganze Liste gewidmet.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Einführung einer Lenkungsabgabe auf Kraftfutter.	Die steigenden Kraftfuttermittelimporte sind ein ökologisches Problem. Wir beantragen die Einführung einer Lenkungsabgabe auf Kraftfutter.

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen die vorgeschlagenen Änderungen, die zu mehr Wettbewerb um die Mittel und eine stärkere Orientierung an Leistung und erzielten Ergebnissen führen sollen. Unterstützte Fördermassnahmen dürfen aber nicht im Widerspruch zu den Umweltzielen Landwirtschaft stehen (z.B. Verbesserung Wertschöpfung durch Veredlung auf der Basis von importierten Futtermitteln).

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	- Einführung einer Lenkungsabgabe auf Pestizide - Einführung kostendeckender Gebühren für die Zulassung von Pestiziden sowie auf Pflanzenschutzmittel zur Deckung der Monitoring- und Kontrollkosten. - Erhöhung des derzeit stark reduzierten MwSt-Satzes für umweltschädliche Betriebsmittel (Futtermittel, Mineraldünger und Pestizide auf den normalen Satz.	Die Schweiz gehört zu den Ländern mit einem besonders hohen Pestizid-Einsatz. Dies hat zahlreiche negative Auswirkungen, die auch vom Bund anerkannt sind und die im Rahmen des Nationalen Aktionsplan Pflanzenschutzmittel (NAP) reduziert werden sollen. Derzeit subventioniert der Bund indirekt den Pestizideinsatz mit Dutzenden von Millionen Franken, u.a. durch fast kostenlos angebotene Zulassungen (Details s. Pestizid-Reduktionsplan Schweiz). Einem NAP, bei dem die indirekte Subventionierung des Pestizideinsatzes durch den Staat nicht eliminiert wird, fehlt jede Glaubwürdigkeit. Die Einführung kostendeckender Gebühren und des Mehrwertsteuer-Normalsatzes soll deshalb ab 2018 erfolgen, zumal der administrative Aufwand sehr gering ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

- Generell ist die Aufnahme der Erhaltung und Förderung der genetischen Vielfalt der Futterpflanzen durch Beiträge sehr zu begrüssen.
- Eine Zusammenarbeit, resp. Integration des Themas Futterpflanzen in die Plattform Regio Flora ist angebracht. Die Thematik und die In-Situ-Flächen werden auf der Homepage zur Förderung der regionalen Vielfalt (Regio Flora) aufgeschaltet.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6a, Abs.2, Bst.b:	Voraussetzung ist, dass es sich um einen natürlichen, autochthon Pflanzenbestand handelt.	Ziel ist die Erhaltung der autochtonen Ökotypen der Futterpflanzen.

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Bühlmann Monique BLW

Von: Jenny Markus <markus.jenny@vogelwarte.ch>
Gesendet: Montag, 1. Mai 2017 13:57
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: Birrer Simon; Jenny Markus extern; Kestenholz Matthias; Schaad Michael; Jenni Lukas
Betreff: 720_Schweizerische Vogelwarte Sempach_01.05.2017
Anlagen: Verordnungspaket_2017_Vogelwarte_def.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Beilage finden Sie die Stellungnahme der Schweizerischen Vogelwarte Sempach zum Agrarparket 2017.

Wir bitten Sie um wohlwollende Prüfung.

Mit freundlichen Grüssen

Markus Jenny

Dr. Markus Jenny
Projektleiter Abteilung „Förderung der Vogelwelt“
Tel. ++41 44 954 05 35
Tel. ++41 41 462 97 69

markus.jenny@vogelwarte.ch
www.vogelwarte.ch
www.emmer-einkorn

Schweizerische Vogelwarte | Seerose 1 | CH-6204 Sempach | Schweiz
Station ornithologique suisse | Seerose 1 | CH-6204 Sempach | Suisse
Stazione ornitologica svizzera | Seerose 1 | CH-6204 Sempach | Svizzera
Swiss Ornithological Institute | Seerose 1 | CH-6204 Sempach | Switzerland

Willkommen im neuen Besuchszentrum in Sempach! http://www.vogelwarte.ch/de/besuch/
Bienvenue au nouveau centre de visite à Sempach! http://www.vogelwarte.ch/fr/visite

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	**Schweizerische Vogelwarte Sempach** 720_Schweizerische Vogelwarte Sempach_01.05.2017
Adresse / Indirizzo	Seerose 1 6204 Sempach
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Sempach, 1.5.2017 Prof. Dr. Lukas Jenni Dr. Markus Jenny

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 5

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) ... 6

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19) ... 7

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 8

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) ... 16

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 17

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 18

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1) ... 20

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 21

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 23

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140) ... 24

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161) ... 25

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181) ... 27

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1) ... 28

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2) ... 29

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 30

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ... 31

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) ... 32

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211) ... 33

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Schweizerische Vogelwarte Sempach bedankt sich für die Möglichkeit, zum Verordnungspacket Stellung nehmen zu können. Wir beschränken unsere Ausführungen auf Bereiche, die im Zusammenhang mit unseren fachlichen Kompetenzen stehen und direkte und indirekte Auswirkungen auf die Ökosysteme haben.

Das Verordnungspaket 2017 bezweckt die AP 14/17 nach vier Jahren Umsetzungszeit zu optimieren. Den Anpassungsvorschlägen können wir mehrheitlich zustimmen. Leider werden aber keine substanziellen Massnahmen vorgeschlagen, welche dazu beitragen, die Ziellücken bei den Umweltzielen Landwirtschaft zu schliessen. Effizienzsteigerungen allein reichen nicht aus. Ohne zielführende Verbesserungsvorschläge, lassen sich die ökologischen Defizite nicht beheben. So verursacht beispielweise der viel zu hohe Tierbestand einen enormen Ammoniaküberschuss, der grossflächig zu einer Überschreitung der critical loads führt und die Erreichung der Ziele im Bereich Biodiversität massiv beeinträchtigt. Wir betrachten die Einführung weiterer Instrumente und Massnahmen, wie zum Beispiel einer Lenkungsabgabe auf Dünger, Kraftfutter und Pestiziden, als dringend.

Ressourceneffizienzbeiträge

Wir unterstützen im Grundsatz Anreize, die dazu beitragen, die landwirtschaftliche Produktion ressourcenschonender und ressourceneffizienter zu gestalten. Solche Anreize sind aber nur dann gerechtfertigt, wenn sie Massnahmen honorieren, die über den heutigen Stand der Technik und der „guten fachlichen Praxis“ hinausgehen. Massnahmen, die der Einhaltung der Umweltschutzgesetze dienen und breit umsetzbar sind, sollen nicht mit zusätzlichen Beiträgen abgegolten werden. Dazu gehören insbesondere die vorgeschlagenen Beiträge für die Phasenfütterung bei Schweinen. N-reduziertes Futter ist eine bekannte und eingeführte Massnahme, die keinerlei unternehmerisches Risiko verursacht. Solange die Ammoniakemissionen dermassen weit weg sind von den gesetzlichen Anforderungen, ist es inakzeptabel, Schweinehaltungsbetriebe mit Direktzahlungen zu unterstützen, damit das Umweltschutzgesetz etwas weniger stark verletzt wird. Aus den gleichen Gründen lehnen wir zusätzliche Direktzahlungen für die Ausrüstung von Pestizidspritzen mit einem Spülsystem mit separatem Spülwasserkreislauf ab.

Der Einführung der vorgesehenen, terminierten Programme beim Rebbau und bei den Zuckerrüben stimmen wir zu. Sie sollten dazu beitragen, ressourcenschonende Anbautechniken breitflächig zu etablieren. Bei den Auflagen für den Rebbau haben wir aber gewisse Vorbehalte, weil teilweise Punkte für ÖLN-Auflagen generiert werden können und unerwünschte Mitnahmeeffekte verursachen. Zudem sind die Kriterien (reduzierter Einsatz PSM) für den Bonusbeitrag im Rebbau klarer zu definieren. Diesbezüglich fordern wir auch, dass die Ausnahmebestimmungen (erlaubter Einsatz Herbizide) bei den ÖLN-Bestimmungen gestrichen werden.

Ergänzend beantragen wir eine weitere, einfach umsetzbare Massnahme zur Reduktion des Herbizideinsatz (Christbaumkulturen). Wir begrüssen explizit die zeitliche Begrenzung bei den Ressourceneffizienzbeiträgen. Praxistaugliche Massnahmen sollen nach einer bestimmten Zeit Bestandteil der „guten landwirtschaftlichen Praxis“ und als Pflicht in den ÖLN aufgenommen werden.

Pestizidreduktion

Um den Pestizideinsatz zu reduzieren, fordern wir die Einführung des Mehrwertsteuer-Normalsatzes auf Pestizide sowie die Einführung von Gebühren, mit welchen die Kosten des Bundes für die Zulassung und das Monitoring von Pestiziden gedeckt werden können. Die Einführung von kostendeckenden Gebühren und eines normalen Mehrwertsteuersatzes kann kurzfristig und ohne administrativen Zusatzaufwand realisiert werden und entspricht einer Forde-

rung, die politisch und in der Bevölkerung breit mitgetragen werden dürfte. Einem Aktionsplan Pflanzenschutzmittel, der die indirekte staatliche Subventionierung des Pestizideinsatzes nicht als eine zentrale Massnahme eliminiert, würde es grundlegend an Glaubwürdigkeit mangeln.

Biodiversität

Bei der Biodiversität besteht nach wie vor grosser Handlungsbedarf. Es mag durchaus sinnvoll sein, durch finanzielle An- bzw. Abreize die Entwicklung bei den BFF-Weisen in Richtung mehr Qualität (Qll) zu lenken. Die vorgeschlagenen Kürzungen bei verschiedenen BFF-Typen mit Q l lehnen wir aber ab. Mit einer ausschliesslichen Qualitätsstrategie und der andiskutierten Reduktion der Mittel für die Biodiversität lassen sich die grossen Ziellücken bei der Biodiversität nicht schliessen. Die Argumentation des BLW, wonach mittlerweile genügend BFF-Flächen bzw. BFF-Wiesen vorhanden sind und nun vor allem die Qualität zu verbessern ist, greift zu kurz. In vielen Gunstlagen (v.a. Ackerbaugebiete, siehe OPAL-Bericht) besteht ein enormes Defizit an wertvollen BFF. Solche Gebiete lassen sich nicht durch Umlagerung bestehender BFF aufwerten, sondern durch das Neuschaffen von wertvollen BFF. Produktionssysteme, die sich an der Tragfähigkeit der Ökosysteme orientieren, basieren auf dem Prinzip der Agrarökologie. Dieses legt den Fokus stark auf die funktionalen Leistungen der Biodiversität (Bestäubung, natürliche Schädlingsregulation, Humusaufbau). Um diese Funktionen zu gewährleisten und die ökologischen Infrastruktur zu verbessern, braucht es auch in intensiv genutzten Flächen bedeutend mehr BFF und entsprechend mehr Mittel.

Zur Optimierung der Wirkung im Bereich Biodiversität schlagen wir zudem vor, **in Brachen und Säumen auf Ackerland einen Anteil von max. 10 % Kleinstrukturen (niedrige Gehölzstrukturen, Staudenfluren, Schnittguthaufen) zu tolerieren**. Es ist wissenschaftlich nachgewiesen, dass solche Kleinstrukturen die Artenvielfalt stark fördern. Handlungsbedarf besteht auch beim Belassen von Rückzugsstreifen in BFF-Wiesen. Zudem schlagen wir vor, dass **Rückzugsstreifen** nicht bei jedem Schnitt an einem anderen Ort angelegt werden müssen, sondern **während eines ganzen Jahres am selben Ort belassen werden können**. Ältere Altgrasstrukturen verbessern den Fortpflanzungserfolg vieler Kleintiere und bieten optimale Überwinterhabitate. Konkrete Vorschläge mit Begründungen haben wir beim BLW schon eingebracht. Weiter beantragen wir die **Einführung einer Qualitätsstufe Q III**, basierend auf der Methodik der QII-Bestimmung mit 9 anstelle von 6 Q-Indikatorarten – ein Ansatz, der besonders artenreiche Flächen fördert und angemessen entschädigt und der zugleich administrativ einfach und mit sehr geringem Mehraufwand umsetzbar ist.

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

- Wir stimmen dem Grundsatz zu, dass wertvolle BFF (QII) gegenüber wenig wertvollen BFF (QI) durch Anreize gefördert werden sollen. Dies ist im Rahmen von Vernetzungsprojekten schon heute möglich. Eine Senkung der QI-Beiträge wird aber jene Betriebe (v.a. in Voralpen) strafen, die aufgrund ihrer Standortbedingungen wenig Potenzial haben, BFF mit QI in die Stufe QII umzuwandeln. Da die Wirkungsziele im Bereich Biodiversität nicht erreicht sind, lehnen wir eine generelle Senkung der Mittel strikte ab. Die Begründung, wonach die angestrebten Flächenziele heute erreicht sind, ist fachlich nicht haltbar (Begründung siehe vorne).

- Die Anlage von Nährstoffpufferzonen um Flachmoore und Trockenwiesen ist weiterhin ein ungelöstes Problem. Die Pufferzonen sind für geschützte Gebiete wichtig, erreichen aber häufig nicht die QII Stufe. Ihre Anlage führt bei Landwirten je nach Betriebssituation zu Einkommensverlusten. Mit der Senkung der Beiträge für die QI würde das Problem noch verschärft. Wir beantragen hier eine Verbesserung der Situation.

- Wir begrüssen die Nichteinführung eines weiteren Tierwohlbeitrages. Die Begründung der Nichteinführung eines zweistufigen Raus-Programms auf Seite 36 in der Vernehmlassungsunterlage ist gut nachvollziehbar.

Generell lehnen wir Beiträge ab, welche Massnahmen entschädigen sollen, die zum Stand der Technik gehören und der guten landwirtschaftlichen Praxis und damit dem ÖLN zuzuordnen sind. Solche Beiträge geben falsche Signale und widersprechen dem Grundprinzip des ÖLN.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Bst. f Ziff. 4 bis 7	Ziff. 4 und 5: Streichen und Massnahmen per 1.1.2018 in den ÖLN aufnehmen. f. Ressourceneffizienzbeiträge: ~~4. Beitrag für die Ausrüstung von Spritzen mit einem Spülsystem mit separatem Spülwasserkreislauf zur Reinigung von Geräten für das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln;~~ ~~5. Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen~~;	Die vorgeschlagenen Massnahmen gehören zur guten landwirtschaftlichen Praxis und sind von Betrieben im Rahmen des ÖLN zwingend zu erfüllen, zumindest in allen Regionen, in welchen die critical loads beim Stickstoff aufgrund Emissionen aus der Landwirtschaft überschritten werden. Wir lehnen es entsprechend ab, hierfür Bundesgelder einzusetzen und beantragen, die vorgeschlagenen Massnahmen als Grundanforderungen des ÖLN einzuführen. Die Wirkung der Massnahmen ist zu kontrollieren.
Art. 13 Abs. 1	Der Düngungsverzicht auf den Pufferzonen um die Biotope von nationaler Bedeutung ist durchzusetzen. Die Oberkon-	Biotope von nationaler Bedeutung sind stark gefährdet wegen Nährstoffzufuhren aus den umgebenden Flächen. Der Vollzug ist in vielen Regionen nach wie vor sehr mangelhaft.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 1, Ziffer 2.1	trolle durch den Bund ist zu gewährleisten.	Es fehlen die notwendigen Instrumente, um entsprechende Anreize für die Bewirtschafter sicherzustellen. Die bewirtschafterverbindliche Ausscheidung ist flächendeckend vorzunehmen.
- Art. 30 Abs. 3bis - Art. 31 Abs. 3 - Art. 33 Abs. 2	Die Neuerung ist zu streichen. - ~~[3]bis Dünger von Weidegänsen, der im Stall anfällt, darf nicht im Sömmerungsgebiet ausgebracht werden.~~ - ~~[3] Kraftfutter darf Schweinen nur als Ergänzung der alpeigenen Milchnebenprodukte und Weidegänsen nur als Ergänzung zum Weidefutter verfüttert werden.~~ - ~~[2] Die Haltung von Weidegänsen setzt einen Bewirtschaftungsplan nach Anhang 2 Ziffer 2 voraus.~~	Die vorgeschlagenen Massnahmen lehnen wir aus agronomischen, ökologischen und energetischen Überlegungen ab. Es gibt fachlich und sachlich keinen Grund, Weidegänse im Sömmerungsgebiet zu halten. Ein Label könnte sich genauso gut auf die Bergzone (Label Berggänse) konzentrieren. Es werden unnötige Kraftfutter- und Düngerzufuhren ins und aus dem Sömmerungsgebiet generiert. Die Massnahme wird dazu führen, dass die ausgebrachte Düngermenge im Sömmerungsgebiet steigen wird. Eine Kontrolle von Art. 30 Abs. 3bis und Art. 31 Abs. 3 ist praktisch nicht möglich.
Art. 35	[7] Zu keinen Beiträgen berechtigen Flächen, die a) mit Baumschulen, Forstpflanzen oder Christbäumen belegt sind und deren Unterwuchs nicht als Dauergrünfläche genutzt wird; und b) mit Zierpflanzen, Hanf oder Gewächshäusern mit festem Fundament belegt sind.	Christbaumkulturen wurden mit der AP 2014-17 den nicht zu Direktzahlungen berechtigen Flächen zugeschlagen (DZV Art. 35 Ziff. 7). In den Erläuterungen zur Verordnung wird diese Anpassung damit begründet, dass nach Art. 16 LBV Flächen, deren Hauptzweckbestimmung nicht die landwirtschaftliche Nutzung ist, nicht als LN deklariert werden dürfen. Bereits heute sind allerdings verschiedene Flächen beitragsberechtigt, auch wenn sie dieses Kriterium nicht erfüllen, so beispielsweise Chinaschilf, Hecken, Buntbrachen oder begrünte Wege. Wir beantragen, dass Christbaumkulturen und vergleichbare Gehölzkulturen wie Baumschulen (wieder) der beitragsberechtigten Fläche zuzurechnen sind, und zwar unter der Einschränkung, dass deren Grasaufwuchs landwirtschaftlich als Raufutter genutzt wird. Der Antrag rechtfertigt sich aus folgenden Gründen:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		I) Die Verwertung des Grasaufwuchses stellt eine landwirtschaftliche Nutzung dar. II) Beim Christbaumanbau ist der regelmässige und oft flächendeckende Herbizideinsatz für den Boden und die Umwelt ausgesprochen problematisch. Die beantragte Anpassung stellt eine administrativ sehr einfache Massnahme dar, mit welcher ein herbizidfreier Christbaumanbau gefördert werden kann. Ein auf dieser Basis erfolgender Christbaumanbau kann darüber hinaus verschiedene gemeinwirtschaftliche Leistungen erbringen, die dem Zielsystem der AP 2014-17 entsprechen und die damit abgeltungsberechtigt sind, wie Versorgungssicherheit, Offenhaltung, oder Erhaltung bzw. Förderung der Biodiversität.
Art. 44 DZV: Steillagenbeitrag	[2] Er wird nur ausgerichtet, wenn der Anteil dieser Flächen an den Mähwiesen ~~der beitragsberechtigten landwirtschaftlichen Nutzfläche~~ des Betriebs mindestens 30 Prozent beträgt. Anhang 7, Ziffer 1.3.1 Der Steillagenbeitrag steigt in Abhängigkeit des Anteils ~~Steillagen~~Mähwiesen mit über 35 Prozent Neigung bezogen auf die totale Mähwiesenfläche linear an. Er beträgt bei 30 Prozent Anteil ~~100~~130 Franken pro Hektare Mähwiese und steigt auf ~~1000~~1500 Franken pro Hektare bei 100 Prozent Anteil.	Ziel des Steillagenbeitrags ist es, Mähwiesen in Steillagen gemäss ihrem Anteil an der Landwirtschaftlichen Nutzfläche abzugelten. So hatte es das Parlament auch beschlossen. Gemäss derzeitiger Regelung in der DZV werden aber auch die Dauerweiden zur Berechnung des Anteils an Steillagen miteinbezogen. Dies widerspricht dem Grundgedanken des Steillagenbeitrages ebenso wie dem Parlamentsbeschluss. Die jetzige Regelung führt dazu, dass Betriebe mit grösseren Dauerweideflächen (z.B. Betriebe die auf der LN sömmern), einen viel geringeren Steillagenbeitrag erhalten, auch wenn der grösste Teil der Mähwiesen in Steillagen liegen. Da der Steillagenbeitrag im Verhältnis zum Mehraufwand steiler Mähwiesen derzeit sehr gering ist (vgl. Berechnungen im Faktenblatt Nr. 3 von Vision Landwirtschaft), fordern wir darüber hinaus eine moderate Erhöhung des Steillagenbeitrages.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 58 Voraussetzungen und Auflagen für den Beitrag der Qualitätsstufe I	[4] Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Einzelstock- oder Nesterbehandlungen von Problempflanzen sind ~~zulässig, sofern diese nicht mit einem angemessenen Aufwand~~ mechanisch zu bekämpfen ~~werden können~~. In Streueflächen und auf Flächen, auf denen die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nicht zulässig ist, ist die Einzelstockbehandlung ebenfalls nicht erlaubt. In Waldweiden dürfen Pflanzenschutzmittel nur mit Bewilligung der für die Forstwirtschaft zuständigen kantonalen Stellen und unter Einhaltung der geltenden Verwendungsverbote und -einschränkungen verwendet werden. In Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt ist die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nach Anhang 4 zulässig. Für Hochstamm-Feldobstbäume dürfen nur biologische Mittel gemäss FiBL-Hilfsstoffliste (neu) ~~Pflanzenschutzmittel~~ verwendet werden.	Wir lehnen die Einzelstock- und Nesterbehandlung von Problempflanzen mit Pestiziden ab. Die Bekämpfung ist in jedem Fall nur mechanisch durchzuführen. Diese Regelung entspricht den Erwartungen der Bevölkerung zu BFF-Flächen, reduziert den Pestizideinsatz in der Landwirtschaft und erleichtert den Vollzug, da die bisherige Regelung einen grossen Interpretationsspielraum beinhaltete. Als BFF angemeldete Hochstammfeldobstbäume sind ab 2018 nur noch mit biologischen Mitteln zu spritzen. Dies entspricht den Erwartungen der Bevölkerung, reduziert negative Folgen für die Nützlinge in den Bäumen, und reduziert den Pestizideinsatz der Landwirtschaft.
Art. 56 Qualitätsstufen	[2] Werden weitergehende Anforderungen an die Biodiversität erfüllt, so werden für die Flächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben a–f, l, n und o Beiträge der Qualitätsstufe II und III ausgerichtet. ~~3 Handelt es sich bei den Biodiversitätsförderflächen um Flachmoore, Trockenwiesen und -weiden und Amphibienlaichgebiete, die Biotope von nationaler Bedeutung nach Artikel 18a NHG18 sind, so werden zusätzlich zu den Beiträgen der Qualitätsstufe I und II Beiträge der Qualitätsstufe III ausgerichtet~~.	Begründung siehe Begründung zu Art. 59 untenstehend.
Art. 59 Voraussetzungen und Auflagen für den Beitrag der Qualitätsstufe II und III	[1] Der Beitrag der Qualitätsstufe II bzw. III [6] Werden Beiträge der Qualitätsstufe II oder III ausgerich-	Viele BFF übertreffen die QII-Anforderungen deutlich oder hätten bei optimaler Nutzung und geeigneten Massnahmen das Potenzial dazu. Eine solche erhöhte Biodiversität wird gegenwärtig vom Bund nicht honoriert, obwohl sie für den

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	tet, ...	Arten- und Biotopschutz von besonderer Bedeutung ist. Wir beantragen die Einführung einer Qualitätsstufe III, die auf demselben System wie die QII-Festlegung basiert, aber statt mindestens 6 mindestens 9 Arten aufweisen muss. Der Beitrag soll um 30-50% höher liegen als der QII-Beitrag. Die Anpassung ist mit sehr geringem administrativem Aufwand verbunden, da kein neues System eingeführt wird. Zudem ist die Zuordnung von QII zu QIII grundsätzlich ohne neue Feldaufnahmen möglich, da die nötigen Daten bereits bei der QII-Aufnahme zu erheben waren.
Art. 62a Vernetzungsbeitrag Voraussetzungen und Auflagen	Der Vernetzungsbeitrag wird gewährt, wenn die Flächen und Bäume: ~~a. die Anforderungen an die Qualitätsstufe I nach Artikel 58 und Anhang 4 erfüllen~~, den Lebensraumansprüchen der ausgewählten Leit- und Zielarten entsprechen. Neue Formulierung	QI BFF welche nur die Grundanforderungen der DZV erfüllen, tragen sehr wenig zur Förderung von Leit- und Zielarten (UZL-Arten) bei. Für qualitativ ungenügende BFF sind Vernetzungsbeiträge nicht gerechtfertigt. Diesbezüglich ist eine Änderung der **DZV Art. 62** notwendig. Die Kantone müssten die Kriterien für Vernetzungsflächen in den Richtlinien entsprechend konkretisieren. Diese Änderung ist auch unter dem Aspekt eines effizienten Mitteleinsatzes angezeigt.
Art. 77 Ressourceneffizienzbeiträge	Die aktuell mit REB geförderten Massnahmen zur emissionsmindernde Ausbringtechnik, sind nach Auslaufen der Zahlungsfristen als Pflicht in den ÖLN aufzunehmen.	Solche Techniken gehören zur guten fachlichen Praxis.
Art. 78 Abs.3	[3] Pro Hektare und Gabe mit emissionsmindernden Ausbringverfahren ausgebrachte flüssige Hof- und Recyclingdünger werden ~~3 kg~~ **5 kg** verfügbarer Stickstoff in der «Suisse-Bilanz» angerechnet. (…).	Wir begrüssen die Anrechnung von Stickstoff in der «Suisse-Bilanz». Fraglich ist, ob 3kg N/ha ausreichen, damit die erbrachte Effizienz nicht mit eingebrachtem Kunstdünger überkompensiert wird. Wir beantragen darum die Erhöhung auf 5kg/ha.
Art. 82*b* Beitrag und Art. 82*c* Voraussetzungen und Aufla-	streichen	siehe Begründung zu Art. 2 Bst. f Ziff. 4 bis 7

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
gen (Phasenfütterung Schweine)		
Art. 82*d* Beitrag Ziff. 2 und 4 und Art. 82*e* Voraussetzungen und Auflagen (Reben)	~~[2] Kein Beitrag wird gewährt für Flächen, für die der Beitrag für biologische Landwirtschaft nach Artikel 66 ausgerichtet wird.~~ [4] Das Flächenziel ist erreicht, wenn die folgenden Mindestanteile der Rebfläche ohne biologisch bewirtschaftete Rebfläche mit reduziertem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bewirtschaftet wurden.	Dass Biobetriebe von den Zahlungen (auch Bonuszahlungen) ausgeschlossen werden, widerspricht dem Prinzip bei den Produktionssystembeiträgen (Extenso). Auch Biobetriebe sollten beitragsberechtigt sein. Das Kriterium für die Rebfläche mit reduziertem Einsatz von PSM beinhaltet auch die Anrechenbarkeit von Flächen, für welche schon heute ÖLN-Bestimmungen einzuhalten sind (siehe Bemerkung zu Anhang 6a, Art. 82e Abs. 1 streichen). Es sind nur Leistungen anzuerkennen und abzugelten, die deutlich über den ÖLN hinausgehen.
Art. 82*f* Beitrag und Art. 82*g* Voraussetzungen und Auflagen (Zuckerrüben)	~~[2] Kein Beitrag wird gewährt für Flächen, für die der Beitrag für biologische Landwirtschaft nach Artikel 66 ausgerichtet wird.~~	Auch Biobetriebe sollten beitragsberechtigt sein (inkl. Bonusbeiträge).
Anhang 1 Ziff. 6.2.4 Bst. ***c***		Wir begrüssen die Anpassung, resp. Streichung der Wirkstoffe in der Liste der Pestizide.
Anhang 4 Ziffern 12.1.9 und 12.2.6	Bei Bäumen bis 20 Jahren oder einem Brusthöhenumfang von weniger als 70 cm ~~Es~~ ist eine fachgerechte Baumpflege durchzuführen. Diese beinhaltet Formierung und Schnitt, Stamm- und Wurzelschutz ~~sowie eine fachgerechte Bekämpfung von besonders gefährlichen Schadorganismen gemäss den Anordnungen der kantonalen Pflanzenschutzstellen.~~	Ältere Hochstammfeldobstbäume sind ökologisch wertvolle Elemente. Die vorgeschlagene Pflegpflicht schiesst über das Ziel hinaus. Sie soll nur für Bäume bis 20 Jahre gelten. Auch die vorgeschlagene Bekämpfungspflicht lehnen wir ab. Denn es bleibt beispielsweise unklar, was mit „*besonders gefährliche* Schadorganismen“ gemeint ist, wie hoch der zu erwartende zusätzliche Pestizideinsatz aus dieser Massnahme sein würde oder gemäss welchen wissenschaftlichen Arbeiten oder Studien das BLW annimmt, dass Schadorganismen von Hochstammfeldobstbäumen auf Niederstammkulturen übertragen werden. Wir beantragen ange-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		sichts dieser ungenügenden Kenntnisse der Sachlage, auf eine entsprechende Anpassung der Verordnung zu verzichten.
Anhang 6a, Art. 82e Abs. 1 ÖLN Anforderungen Rebbau	~~a. Verzicht auf den Einsatz von Herbiziden zwischen den Reihen; unter dem Stock wird Herbizid nur auf einer Breite von 50 cm eingesetzt.~~ streichen Folgende Ausnahmen der heutigen Regelung sind zu streichen. **Herbizide** Bei der Unkrautbekämpfung ist es verboten, Herbizide auf der gesamten Fläche auszubringen. Eine Ausnahme kann in folgenden Situationen gewährt werden: • ~~Trockene Gebiete (mit weniger als 700 mm Jahresniederschlägen)~~ • ~~Anlagen mit wenig Bodenmächtigkeit (< 100 mm)~~ • Junganlagen (1 bis 3 Jahren) • ~~Enge Bepflanzungen (< 1.5 m) und nicht mechanisierbare Parzellen~~	Das ist eine ÖLN-Auflage! Siehe auch Art. 82*d* Beitrag Ziff. 4. Die noch immer gültigen Ausnahmen bei den ÖLN-Bestimmungen für den Rebbau lassen sich nach heutigem Stand des Wissens und des technischen Knowhows nicht mehr rechtfertigen. Sie gehören zur guten fachlichen Praxis und sind deshalb zu streichen. Auch in Rebbauregionen mit weniger als <700mm Niederschlag sind Begrünungen heute problemlos möglich. So werden heute im Kanton Wallis rund 20% der Reben nicht mehr flächendeckend mit Herbiziden behandelt.
Anhang 7 Ziff. 3.1.1 Ziffern 1, 2 und 5 Anpassung der BFF-Beiträge	Beitragsanpassungen streichen.	Eine generelle Senkung der BFF-Beiträge für die Qualitätsstufe I lehnen wir ab. Die Senkung der QI-Beiträge wird vor allem jene Betriebe (v.a. in Voralpen) strafen, die aufgrund ihrer Standortbedingungen wenig Potenzial haben, BFF mit QI in die Stufe QII umzuwandeln. Für grössere Anpassungen an den Beiträgen bedarf es vorgängig einer umfassenden Evaluation der Massnahmen und Instrumente (auch der Vernetzungsprojekte) im Bereich Biodiversität. Da die Wirkungsziele bei weitem nicht erreicht sind, erachten wir Kürzungen im Bereich der Biodiversität unangebracht.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Siehe Kommentar unter Allgemeine Bemerkungen. Eine verstärkte Förderung von Qll BFF ist über Vernet-zungsprojekte problemlos möglich und sinnvoll. Siehe auch Änderungsvorschlag zu **Art. 62a**

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Einführung einer Lenkungsabgabe auf Kraftfutter.	Die steigenden Kraftfuttermittelimporte sind ein ökologisches Problem. Wir beantragen die Einführung einer Lenkungsabgabe auf Kraftfutter.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen die vorgeschlagenen Änderungen, die zu mehr Wettbewerb um die Mittel und eine stärkere Orientierung an Leistung und erzielten Ergebnissen führen sollen. Unterstützte Fördermassnahmen dürfen aber nicht im Widerspruch zu den Umweltzielen Landwirtschaft stehen (z.B. Verbesserung Wertschöpfung durch Veredlung auf der Basis von importierten Futtermitteln).

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	- Einführung kostendeckender Gebühren für die Zulassung von Pestiziden sowie auf Pflanzenschutzmittel zur Deckung der Monitoring- und Kontrollkosten. - Erhöhung des derzeit stark reduzierten MwSt-Satzes für umweltschädliche Betriebsmittel (Futtermittel, Mineraldünger und Pestizide auf den normalen Satz.	Die Schweiz gehört zu den Ländern mit einem besonders hohen Pestizid-Einsatz. Dies hat zahlreiche negative Auswirkungen, die auch vom Bund anerkannt sind und die im Rahmen des Nationalen Aktionsplan Pflanzenschutzmittel (NAP) reduziert werden sollen. Derzeit subventioniert der Bund indirekt den Pestizideinsatz mit Dutzenden von Millionen Franken, u.a. durch fast kostenlos angebotene Zulassungen (Details s. Pestizid-Reduktionsplan Schweiz). Einem NAP, bei dem die indirekte Subventionierung des Pestizideinsatzes durch den Staat nicht eliminiert wird, fehlt jede Glaubwürdigkeit. Die Einführung kostendeckender Gebühren und des Mehrwertsteuer-Normalsatzes soll deshalb ab 2018 erfolgen, zumal der administrative Aufwand sehr gering ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

- Generell ist die Aufnahme der Erhaltung und Förderung der genetischen Vielfalt der Futterpflanzen durch Beiträge sehr zu begrüssen.
- Eine Zusammenarbeit, resp. Integration des Themas Futterpflanzen in die Plattform Regio Flora ist angebracht.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6a, Abs.2, Bst.b:	Voraussetzung ist, dass es sich um einen natürlichen, autochthon Pflanzenbestand handelt.	Ziel ist die Erhaltung der autochtonen Ökotypen der Futterpflanzen.

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Bühlmann Monique BLW

Von: Gertrud Burger <gertrud.burger@prospecierara.ch>
Gesendet: Freitag, 12. Mai 2017 18:45
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: Béla Bartha; Philippe Ammann; Anna Kornicker
Betreff: 722_ProSpecieRara_15.05.2017
Anlagen: Agrarapaket 2017_Vernehmlassung_ProSpecieRara.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

Anbei senden wir Ihnen unsere Stellungnahme zum Agrarpaket 2017 und danken für deren Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüssen
Gertrud Burger

PS: Kribbelt der Grüne Daumen schon? Hier finden Sie die **Daten unserer Setzlingsmärkte 2017.** In Zürich, Wildegg, Wil/SG, Vevey, Weggis, Chur und Bern.

ProSpecieRara
Schweizerische Stiftung für die kulturhistorische und genetische Vielfalt von Pflanzen und Tieren

Gertrud Burger
Mitglied der Geschäftsleitung
Bereichsleiterin Pflanzen
E-Mail: gertrud.burger@prospecierara.ch
Mobile ++41 (0)79 488 25 01
Tel. Direktwahl ++41 (0)61 545 99 26

ProSpecieRara, Unter Brüglingen 6, 4052 Basel.
Fax ++41 (0)61 545 99 12
PC-Konto 90-1480-3

http://www.prospecierara.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	ProSpecieRara 722_ProSpecieRara_15.05.2017
Adresse / Indirizzo	Unter Brüglingen 6 4052 Basel
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Basel, 12.5.2017 Béla Bartha Geschäftsführer Gertrud Burger Bereichsleiterin Pflanzen

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 4

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) ... 5

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19) ... 7

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 8

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) ... 14

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 15

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 16

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1) ... 17

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 18

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 19

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140) ... 20

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161) ... 21

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181) ... 22

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1) ... 23

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2) ... 24

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 25

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ... 26

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) ... 28

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211) ... 29

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Einverstanden mit den administrativen Vereinfachungen. Zusätzliche Einzelkultur- bzw. Extensobeiträge für Buchweizen, Linsen, Lein

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1	d. Ackerbohnen, Eiweisserbsen, Linsen und Lupinen ~~zu Futterzwecken~~ f. Buchweizen g. Lein	*Zu Futterzwecken* ist inkonsequent, da dieser Passus auch bei Bst. c. Soja fehlt und überprüft werden müsste. Linsen, Buchweizen, Lein: Für diese wichtigen Alternativen im Ackerbau, die eine lange Anbautradition haben und für die eine Nachfrage im Entstehen ist, sollten Beiträge ausgerichtet werden.

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7 Abs. 5 und 6		Einverstanden.
Art. 8 Abs. 1bis		Einverstanden mit Aufnahme der Treibzichorien.
Art. 8 Abs. 1bis	Rekursweg überprüfen : werden Rekurse an die internen Instanzen der Kontrollstellen geleitet, oder sollte allenfalls das BLW die Kompetenz für Rekurs behalten ?	Einverstanden mit der neuen Kompetenz für Kontrollstellen.
Art. 23a Art. 28 Abs. 1, 2 und 3		Einverstanden mit dem geänderten Verfahren zur Erlangung der Bewilligung für die Zertifizierung.
Art. 24 generell		Einverstanden mit den Regulierungen zu TRACES. Die Administrierung der Bio-Importe über die EU-Aussengrenzen durch das EU-System TRACES wird von Bio Suisse als Notwendigkeit und als administrative Vereinfachung zur Kenntnis genommen.
Art. 24 Zusatz	Wir ersuchen die zuständigen Stellen im BLW, frühzeitig dafür zu sorgen, dass die Schnittstellen für Verbände zugänglich gemacht werden, um Redundanzen mit bestehenden Systemen gering zu halten, namentlich dem Supply Chain Monitor zur Erfassung von Knospe-Importen durch Bio Suisse.	Schnittstellen sind wichtig, damit die Eingaben allenfalls über bestehende Instrumente wie den Supply Chain Monitor von Bio Suisse erfolgen können. Dies verhindert Redundanzen, erhöht die Sicherheit und vermindert den administrativen Aufwand.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 24 Zusatz	Die statistischen Daten sollen von Anfang an im Sinn von besserer Markttransparenz durch Dritte wie Bio Suisse genutzt werden können. Wir bitten Sie um die Aufnahme eines entsprechenden Passus'.	Die statistischen Daten betreffen zwar nur die Importe über die EU-Aussengrenzen, da die Schweiz wie ein EU-Binnenland behandelt wird. Trotzdem sind sie für Bio Suisse und andere Stakeholder für die Einschätzung der Marktentwicklungen wichtig.

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	.	
Art. 2, Buchstabe e, Ziff. 2 ; Art. 65, Abs. 2, Buchstabe a Absatz 3, Titel Art. 68 Art. 69, Abs. 2, Buchstabe e Anhang 7, Punkt 5.2	2. Beitrag für extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Lupinen und Raps, a. Beitrag für extensive Getreidekultur, Sonnenblumen, Proteinerbsen, Ackerbohnen, Lupinen und Raps; Beitrag für extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Lupinen und Raps. Der Beitrag für extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Lupinen und Raps wird pro Hektare ausgerichtet e. Eiweisserbsen, Lupinen und Ackerbohnen sowie Mischungen von Eiweisserbsen, Lupinen oder Ackerbohnen mit Getreide zur Verfütterung 5.2 Beitrag für extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Lupinen und Raps	Im Rahmen der AP 14-17 profitieren drei neue Kulturen vom Extensobeitrag: Proteinerbsen, Sonnenblumen und Ackerbohnen. Lupinen erfüllen inzwischen die gleichen Voraussetzungen und sollten als wichtige Alternative gefördert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 44 DZV: Steillagenbeitrag	[2] Er wird nur ausgerichtet, wenn der Anteil dieser Flächen an den Mähwiesen ~~der beitragsberechtigten landwirtschaftlichen Nutzfläche~~ des Betriebs mindestens 30 Prozent beträgt. Anhang 7, Ziffer 1.3.1 Der Steillagenbeitrag steigt in Abhängigkeit des Anteils ~~Steillagen~~Mähwiesen mit über 35 Prozent Neigung bezogen auf die totale Mähwiesenfläche linear an. Er beträgt bei 30 Prozent Anteil ~~100~~130 Franken pro Hektare Mähwiese und steigt auf ~~1000~~1500 Franken pro Hektare bei 100 Prozent Anteil.	Ziel des Steillagenbeitrags ist es, Mähwiesen in Steillagen gemäss ihrem Anteil an der Landwirtschaftlichen Nutzfläche abzugelten. So hatte es das Parlament auch beschlossen. Gemäss derzeitiger Regelung in der DZV werden aber auch die Dauerweiden zur Berechnung des Anteils Steillagen miteinbezogen. Dies widerspricht dem Grundgedanken des Steillagenbeitrages ebenso wie dem Parlamentsbeschluss. Die jetzige Regelung führt dazu, dass Betriebe mit grösseren Dauerweideflächen (z.B. Betriebe die auf der LN sömmern), einen viel geringeren Steillagenbeitrag erhalten, auch wenn u.U. 100% der Mähwiesen in Steillagen liegen. Als Bezugsgrösse für die Berechnung des Steillagenbeitrages muss die Mähwiesenfläche (ohne beweidete Flächen) dienen, wie ursprünglich beantragt und vom Parlament sinngemäss beschlossen wurde, und nicht die gesamte Landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) des Betriebes. Da der Steillagenbeitrag im Verhältnis zum Mehraufwand steiler Mähwiesen derzeit sehr gering ist (vgl. Berechnungen im Faktenblatt Nr. 3 von Vision Landwirtschaft), fordern wir darüber hinaus eine moderate Erhöhung des Steillagenbeitrages.
Art. 73 Tierkategorien für Tierwohlbeiträge	Die Schafgattungen sind nicht von der Liste der Tierkategorien für Tierwohlbeiträge zu streichen.	Dass Schafe vermehrt in Laufställen gehalten werden ist sehr fragwürdig. Mit der Streichung der Schafgattungen aus der Liste der Tierkategorien für Tierwohlbeiträge wird diese Art der Schafhaltung zunehmen, was zu verhindern ist.
Art. 75 RAUS-Beitrag	Umsetzung des zweiteiligen Vorschlags der BLW-AG Tierwohl, wonach 1) realer Weidegang in allen Tierkategorien der Rindergattung mit einer zusätzlichen Prämie gefördert wird und 2) eine RAUS-Basis-Prämie für weibliche Tiere (Kategorien 1 bis 4) mit minimalem Weidegang (2 ha /	Zusammen mit unseren Partnern bestehen wir auf einer Stärkung und Sicherung der Weidehaltung. Die Entwicklungen in der EU zeigen, dass ohne vorausschauende, entschlossene Intervention seitens des Gesetzgebers die aus tierethologischer Sicht wertvolle Weidehaltung aus rein

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	GVE) ausgerichtet wird.	betriebswirtschaftlichen Gründen schnell abnehmen dürfte. Damit schwächt der Bund ein Alleinstellungsmerkmal. Leider findet im Bericht gar keine Auseinandersetzung statt um die geforderte Abgeltung des tatsächlichen Weidegangs. Diese soll für die Kategorien 1 bis 4 zusätzlich erfolgen, während sie für die Kategorien 5 bis 9 ausbezahlt wird, wenn die Tiere sich nicht im Laufhof („Alternativariante“) aufhalten, sondern tatsächlich einen massgeblichen Teil des Futters auf der Weide aufnehmen. Dieser Teil ist für uns zentral; er soll unbedingt für die Periode 2018-21 eingeführt und anschliessend evaluiert werden. Ob die vorgeschlagenen zusätzlichen 80 Franken zielführend sind, wird sich dann zeigen. Die Skepsis im Bericht des Bundesrats bezieht sich einzig auf die Minimalweide für weibliche Tiere ab 160 kg. Es kann über die Minimalfläche von 2 Aren diskutiert werden, falls es – wie im Bericht angetönt – wichtige fachliche Gründe dafür gibt. Von der Konsistenz der Regelung her wäre allenfalls nicht eine Fläche zu statuieren, sondern ein Anteil von z.B. 10% Weideanteil am Futter. Die befürchtete Abwanderung zur Minimalvariante hängt auch stark von der Höhe des Beitrags ab. Hier sind wir auf die Berechnungen des BLW angewiesen, die das Optimum aufzeigen müssen. Falls zu grosse Bedenken seitens des BLW bestehen, wäre es für Bio Suisse, IP-SUISSE und Mutterkuh Schweiz als Trägerschaften wichtig, wenigstens nur die tatsächliche Weidehaltung im obigen Sinn stärker zu fördern.
Art. 82d und e sowie Anhang 6a (Reben)	Art. 82d Abs. 2 streichen: ~~Kein Beitrag wird gewährt für Flächen, für die der Beitrag für biologische Landwirtschaft nach Artikel 66 ausgerichtet wird.~~	Analog zu bestehendem Extenso regeln : Bio-Betriebe erhalten Zugang, wenn die Bedingungen eingehalten werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Flächenziele um Bio-Anteil nach oben korrigieren.	Analog zu bestehenem Extenso regeln : Bio-Betriebe erhalten Zugang, wenn die Bedingungen eingehalten werden. Mit Skepsis betrachten wir Entwicklung von neuen Systemen zur Pestizidreduktion im Rahmen der Ressourceneffizienz-Beiträge, von denen Biobetriebe ausdrücklich ausgeschlossen werden. Dies ist eine Abkehr von der bewährten Praxis, wie sie mit den Extenso-Beiträgen existiert, und sie wird von Biobäuerinnen und –bauern und von den Konsument/-innen nicht verstanden. Fachlich weisen wir auf die von den Kantonen monierte fehlende Kontrollierbarkeit hin. Für uns ist nicht erkennbar, ob es für solche Produkte einen Absatz gibt. Falls nicht, behindert ein solches System mit staatlichen Geldern den Umstieg auf Bio, wo ein Markt für Produkte ohne chemisch-synthetischce Produkte existiert.
Art. 82f und g und Anhang 6b (Zuckerrüben)	Art. 82f Abs. 2 streichen: ~~Kein Beitrag wird gewährt für Flächen, für die der Beitrag für biologische Landwirtschaft nach Artikel 66 ausgerichtet wird.~~	Analog zu bestehenem Extenso regeln : Bio-Betriebe erhalten Zugang, wenn die Bedingungen eingehalten werden. Mit Skepsis betrachten wir Entwicklung von neuen Systemen zur Pestizidreduktion im Rahmen der Ressourceneffizienz-Beiträge, von denen Biobetriebe ausdrücklich ausgeschlossen werden. Dies ist eine Abkehr von der bewährten Praxis, wie sie mit den Extenso-Beiträgen existiert, und sie wird von Biobäuerinnen und –bauern und von den Konsument/-innen nicht verstanden. Fachlich weisen wir auf die von den Kantonen monierte fehlende Kontrollierbarkeit hin. Konsumenten werden sich getäuscht sehen, wenn z.B. der pestizid-reduzierte Zucker „mengenbilanziert“, d.h. mit 90% (!) konventionellem Zucker vermischt und so verkauft wird. Der Mehrwert am Markt dürfte damit nahe null liegen, und das ökologische Image der Schweizer Landwirtschaft lei-

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td></td><td>det, was nicht im Sinn der Landwirtschaftspolitik und der angestrebten Qualitätsstrategie sein kann. Besser ist eine gezielte Förderung der Umstellung auf Bio, wo Marktchancen für echten Bio-Zucker bestehen.</td></tr>
<tr><td>Anhang 4</td><td>12.1.9 Die Pflanzung, Anlage und die Baumpflege müssen fachgerecht erfolgen~~. Es ist eine fachgerechte Baumpflege durchzuführen. Diese beinhaltet Formierung und Schnitt, Stamm- und Wurzelschutz sowie eine fachgerechte Bekämpfung von besonders gefährlichen Schadorganismen gemäss den Anord-nungen der kantonalen Pflanzenschutzstellen.~~</td><td>Die fachgerechte Baumpflege wird als notwendige Massnahme anerkannt. Die bisherige Formulierung "fachgerechter Baumschnitt" griff zu wenig weit. Allerdings ist von weiteren Präzisierungen abzusehen, da es verschiedene Baumpflegephilosophien gibt, die alle das Ziel "Baumgesundheit" verfolgen um so ein hohes Lebensalter der Bäume zu erreichen. Die Befolgung der Anordnungen der kantonalen Pflanzenschutzstellen punkto besonders gefährlichen Schadorganismen ist an dieser Stelle redundant und zu streichen. Die fachgerechte Baumpflege soll um eine fachgerechte Pflanzung und Anlage der Obstbäume erweitert werden, womit sich Definitionen über Baumdichten erübrigen.</td></tr>
<tr><td>Anhang 7 Ziffer 3.1.1</td><td>Beibehaltung Q I auf bisherigem Stand und Erhöhung Q II gemäss Vorschlag Bundesrat. Kompensation bei Übergangsbeiträgen oder allenfalls bei den Versorgungssicherheitsbeiträgen.

<table><tr><td>1. Extensiv genutzte Wiesen</td><td>Q I</td><td>Q II</td></tr><tr><td>a. Talzone</td><td>1350 ~~1080~~</td><td>1920</td></tr><tr><td>b. Hügelzone</td><td>1080 ~~860~~</td><td>1840</td></tr><tr><td>c. Bergzone I und II</td><td>630 ~~500~~</td><td>1700</td></tr><tr><td>d. Bergzone III und IV</td><td>495 ~~450~~</td><td>1100</td></tr><tr><td>2. Streueflächen</td><td></td><td></td></tr><tr><td>Talzone</td><td>1800 ~~1440~~</td><td>2060</td></tr><tr><td>Hügelzone</td><td>1530 ~~1220~~</td><td>1980</td></tr></table></td><td>Q I wurde bereits einmal gesenkt, und es wurde eine Obergrenze festgelegt. Das Signal des BLW in punkto Biodiversität ist verheerend.

Es mag aus Sicht des BLW Sinn machen, Biodiversitätsbeiträge I wegen Überschreitung des quantitativen Ziels in die Kategorie II umzulagern. Die Stärkung der Q II-Beiträge leuchtet ein. Trotzdem darf nicht vernachlässigt werden, dass auch die Quantität und demzufolge Q I eine Rolle bei der Erhaltung der Biodiversität eine Rolle spielt.

Die durch die Untersuchungen des Bundes bestätigte anhaltende negative Entwicklung der Biodiversität rechtfertigt nach unserer Auffassung auch eine grössere Fläche und deutlich mehr Mittel. Wir erwarten Vorschläge, die eine</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td><table>
<tr><td>Bergzone I und II</td><td>1080 ~~860~~</td><td>1840</td></tr>
<tr><td>Bergzone III und IV</td><td>855 ~~680~~</td><td>1770</td></tr>
<tr><td>5. Hecken, Feld- und Ufergehölze</td><td>2700 ~~2160~~</td><td>2840</td></tr>
</table></td><td>Trendumkehr und die Schliessung der Ziellücken innert nützlicher Frist erlauben.</td></tr>
</table>

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: Keine.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir sind einverstanden, dass die in-situ-Erhaltung von Futterpflanzen über das System der Direktzahlungen abgegolten wird. Da der Landwirt aber die Beurteilungskosten tragen muss ohne Garantie, dass seine Fläche im Wettbewerbsverfahren dann auch aufgenommen wird, stellt sich die Frage, ob die Umsetzung der in-situ-Erhaltung von Futterpflanzen genügend greifen kann. Zudem soll konkreter definiert werden, wie weit eine allfällige letzte Übersaat mindestens zurückliegen muss, damit die Fläche als Futterpflanzenfläche akzeptiert wird. Auch muss der Zugang der Kontrollorgane zu den Flächen gewährleistet sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 und 7	Überprüfen, ob durch die Neuregelung nicht konventionelle Betriebe bevorzugt werden, welche sich ab sofort ohne Einschränkung einen bodenunabhängigen Bio-Betriebszweig zulegen können. Falls ja: Alte Regelung belassen.	Gemäss den Anhörungsunterlagen wird „die aktuelle Praxis abgebildet", was von Bio Suisse begrüsst würde. Diese sieht sehr restriktive Ausnahmen von der Gesamtbetrieblichkeit vor, was die Schweizer Gesetzgebung von jener der EU abhebt. In der Bio Suisse-internen Anhörung wurde allerdings Skepsis laut, wonach konventionelle Betriebe mit der Neuregelung viel zu einfach einen bodenunabhängigen Betriebszweig einrichten können. Der Verordnungstext beschränkt die Bodenunabhängigeit zudem nicht auf die im Begleittext erwähnten Bio-Sprossen-, Bio-Chicorée- und Bio-Pilzbetriebe. Damit könnten bodenunabhängie Biobetriebszweige auf konventionellen Betrieben bevorzugt werden, was auf jeden Fall zu vermeiden ist.
Art. 7 Ziff. 5	(streichen) ~~f. sicherstellt, dass sich der Warenfluss zwischen ihr und dem nicht biologischen Betriebsteil nie kreuzt~~	Der Begriff „kreuzen“ ist unklar. Zentral und rechtlich definiert ist der „getrennte Warenfluss“, welcher in Bst. e. neu ausführlich beschrieben wird. Bst. f. ist nach unserer Auffassung überflüssig.
Anhang 1, Kap. 3	Aufnahme: Schwefelkalk	Schwefelkalk ist seit Jahren in der EU zugelassen. In der Schweizer Bioverordnung war er bisher nicht aufgeführt, da er nicht als Pflanzenschutzmittel bewilligt war. Seit Feb 2017

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		ist er bewilligt, so dass nun diese Lücke in der Bioverordnung geschlossen werden kann.
Anhang 2, Ziff 2.2	Änderung: Pflanzenkohle. Als Ausgangsmaterial ist nur naturbelassenes Holz Pflanzenmaterial zulässig.	Die Anforderung, dass das Ausgangsmaterial naturbelassen sein muss, ist sinnvoll. Die Beschränkung auf Holz ist hingegen nicht notwendig. Pflanzenkohle kann aus diversem Pflanzenmaterial hergestellt werden (z.B. Stroh, Rinde)

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Bühlmann Monique BLW

Von: Matias Laustela <bgs.praesident@soil.ch>
Gesendet: Freitag, 12. Mai 2017 10:54
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 723_BGS_Bodenkundliche Gesellschaft der Schweiz_12.05.2017
Anlagen: Rückmeldung_Verordnungspaket_2017_BGS.docx; Rückmeldung_Verordnungspaket_2017_BGS.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie erhalten die Stellungnahme der Bodenkundlicher Gesellschaft der Schweiz (BGS) zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2017.
Besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Matias Laustela, Dipl. Geograph
Präsident der Bodenkundlichen
Gesellschaft der Schweiz (BGS)

Sandgrubenstrasse 23
8330 Pfäffikon ZH
+41 79 632 65 87
bgs.praesident@soil.ch
www.soil.ch
www.boden-des-jahres.ch
www.eurosoil2020.com

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	Bodenkundliche Gesellschaft der Schweiz (BGS) 723_BGS_Bodenkundliche Gesellschaft der Schweiz_12.05.2017
Adresse / Indirizzo	c/o Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften IUNR, Fachstelle Bodenökologie Postfach 8820 Wädenswil
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	11. Mai 2017

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 3
BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 4
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 5
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) 6

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 79 Abs. 2a, 2b, 2c	Förderung minimaler Bodenbearbeitungsverfahren wie Direktsaat, Streifenfrässaat, Mulchsaat	Obwohl dies kein Punkt der Revision ist, spielt die minimale Bodenbearbeitung im Zusammenhang mit der Nachhaltigkeit und der Nahrungsproduktion eine zentrale Rolle (u.a. Strukturkonservierung des Bodens, höhere Bodentragfähigkeit, kleinere Nährstoffverluste, Humus fördernd, Erosionsschutz…). Strengere Massnahmen (höhere Abzüge im Fall von Ressourceneffizienzbeiträgen) scheinen uns gerechtfertigt.
Art. 82d und 82e und Anhang 6a		Wir unterstützen die neu einzuführenden Beiträge zur Reduktion des Einsatzes von Pflanzenschutzmittel (PSM) im Rebbau und Zuckerrübenanbau. Jegliche Reduktion beim Ausbringen von PSM vermindert die Akkumulation von Schadstoffen im Boden. Lenkungsabgaben auf PSM sind zu prüfen.
Art. 82f und 82g und Anhang 6b		Die Massnahmen zur Einschränkung des PSM-Einsatzes auf Zuckerrübenflächen sind aus Sicht des Bodenschutzes grundsätzlich begrüssenswert. Die Vorschläge zur Verwendung eines flexiblen, einzelbetrieblich anwendbaren Punktesystems sowie eines Bonussystems für die branchenweite Beteiligung sind interessante Lösungsvorschläge und Anreize für die Umsetzung. Das Erstellen einer Positivliste für PSM ermöglicht gezieltere Vorgaben.

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 18 Abs. 3		Die Schaffung von flexiblen Möglichkeiten zur Unterstützung baulicher Massnahmen, welche zur Verwirklichung ökologischer Ziele und zur Verbesserung der Ressourceneffizienz beitragen, ist aus agrarökologischer Sicht grundsätzlich begrüssenswert.

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Artikel 27 Abs. 9 und 10		Die Schaffung der Möglichkeit, Daten der agrarpolitischen Internetportale und Informationssystems auch Dritten zugänglich zu machen, ist grundsätzlich begrüssenswert, weil sich auf diese Weise bereits vorhandene und validierte Daten z.B. für landwirtschaftliche Entscheidungshilfsmittel verwenden lassen, die zu einer Verbesserung der agrarökologischen Leistungen und der Ressourceneffizienz der landwirtschaftlichen Betriebe führen können.

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 2, Ziff. 2.2	Klarformulierte Bedingungen für Zulassung und Ausbringung von Pflanzenkohle	Im Gegensatz zu Tropenböden, auf die im Zusammenhang mit dem Einsatz von Pflanzenkohle immer wieder Bezug genommen wird, weisen die meisten landwirtschaftlich genutzten Böden in unseren Breitengraden günstige Bodeneigenschaften bezüglich Wasser- und Nährstoffspeichervermögen auf. Diese können mit „konventionellen“ Mitteln (Gründüngung, Kompost) unterstützt und verbessert werden. Einmal eingebrachte Pflanzenkohle kann dem Boden nicht mehr entzogen werden. Die Kenntnisse über die langfristigen Auswirkungen von Pflanzenkohle auf Bodenorganismen und die Bodenfruchtbarkeit im Sinne des Umweltschutzgesetzes sind noch ungenügend. Die Pflanzenkohle ist in der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) nicht berücksichtigt. Die Zulassung der Pflanzenkohle muss an klarformulierte Bedingungen geknüpft werden, wie zum Beispiel die Übernahme des European Biochar Certificate (EBC) in die ChemRRV, Erstellung einer Positivliste für Inputmaterialien sowie maximale Ausbringmengen bei einem nachgewiesenen Bedarf. In der konventionellen Landwirtschaft müssen kommerzielle Anbieter um eine Bewilligung beim BLW ersuchen. Diese wird erteilt, wenn die Pflanzenkohle EBC premium zertifiziert wurde. Mit der Bewilligung müssen die Anforderungen an den Einsatz und die Kontrolle definiert und die in der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) und der Dünger-Verordnung (DüV) vorgegebenen Grenzwerte eingehalten werden. Im Biolandbau soll dies gleich gehandhabt

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		werden. Wir sind der Meinung, dass ein Herkunftshinweis bei der Verwendung von Pflanzenkohle notwendig ist. Die Kontrolle der Qualität von Ausgangsmaterial und Endprodukt muss klar geregelt sein. Uns scheint es entscheidend, dass die Qualitätskontrolle gewährleistet ist und gut funktioniert.

Bühlmann Monique BLW

Von: Nino.Kuenzli@unibas.ch
Gesendet: Montag, 24. April 2017 13:20
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: Gälli Purghart Brigitte BAFU
Betreff: 725_EKL_Eidg. Kommission für Lufthygiene_24.04.17
Anlagen: 2017 04 21 Rückmeldung Verordnungspaket_2017_Formular - EKL.pdf; 2017 04 21 Vernehmlassung Verordnungspaket Landwirtschaft 2017 - Begleitbrief EKL.pdf

Mit freundlichem Gruss
Nino Künzli

Prof. Nino Künzli, MD PhD
Präsident Eidg Kommission für Lufthygiene - EKL

Deputy Director Swiss Tropical and Public Health Institute (SwissTPH) and Head of Department of Education and Training (ET)
Dean Swiss School of Public Health (SSPH+)

This email and any files transmitted with it are confidential and intended solely for the use of the individual or entity to whom they are addressed. If you have received this email in error, please notify us immediately by reply e-mail and delete this message from your system.

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Swiss Confederation

Eidgenössische Kommission für Lufthygiene EKL
Commission fédérale de l'hygiène de l'air CFHA
Commissione federale per l'igiene dell'aria CFIA
Cumissiun federala per l'igiena da l'aria CFIA

Federal Commission for Air Hygiene FCAH

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
p.A. Bundesamt für Landwirtschaft

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

725_EKL_Eidg. Kommission für Lufthygiene_24.04.17

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen:
Basel, 21. April 2017

Vernehmlassung zum landwirtschaftliches Verordnungspaket 2017

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Die EKL hat im Jahr 2014 einen Bericht publiziert, in dem sie sich vertieft mit der übermässigen Belastung naturnaher Ökosysteme durch atmosphärische Stickstoffeinträge befasst[1]. Hierbei spielen die Ammoniakemissionen aus der Landwirtschaft eine dominante Rolle. Mehrere der vorgesehenen Verordnungsanpassungen betreffen diese Thematik, weshalb wir uns erlauben, hierzu Stellung zu nehmen.

Wie der Bericht des Bundesrats vom 9. Dezember 2016 „Natürliche Lebensgrundlagen und ressourceneffiziente Produktion. Aktualisierung der Ziele“ aufzeigt, kann die Aktualität des Umweltziels bezüglich der Ammoniakemissionen aus dem Jahr 2008 voll bestätigt werden. Der Bericht stellt unter anderem auch fest, dass technische, betriebliche und organisatorische Massnahmen noch ein beachtliches Minderungspotenzial aufweisen. Die vorgesehenen Verordnungsanpassungen zur Reduktion der Ammoniakemissionen liegen auf dieser Linie. Im beiliegenden Antwortformular finden sie unsere diesbezüglichen Detailbemerkungen.

Der Bericht des Bundesrats stellt allerdings auch fest, dass Handlungsbedarf bezüglich der Intensität der Landwirtschaft besteht. Die gegenwärtigen Randbedingungen der Agrarpolitik erlauben eine sehr problematische Entwicklung: die Tierhaltung stagniert oder nimmt sogar zu, insbesondere im Geflügelbereich, und die Futtermittelimporte steigen und damit auch der Eintrag von Stickstoff. In Ergänzung zu den technischen, betrieblichen und organisatorischen Massnahmen besteht deshalb erheblicher agrarpolitscher Handlungsbedarf.

[1] Eidgenössische Kommission für Lufthygiene (EKL) 2014: Ammoniak-Immissionen und Stickstoffeinträge. Bern.

Sekretariat EKL
c/o Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Luftreinhaltung und Chemikalien
CH 3003 Bern
Telefon: +41 58 462 47 51 Telefax : +41 58 464 01 37
info@ekl.admin.ch

Namens der Eidgenössischen Kommission für Lufthygiene bedanke ich mich für die Aufmerksamkeit, die Sie unseren Anliegen entgegenbringen.

Mit freundlichen Grüssen

Prof. Dr. Nino Künzli
Präsident der Eidgenössischen Kommission für Lufthygiene EKL

Beilage : Antwortformular zur Vernehmlassung Agrarpaket 2017

Kopie an:
Mitglieder der EKL (per Mail)
Herrn Direktor M. Chardonnens, BAFU, 3003 Bern (per Mail)
BAFU, Abteilung LUCHEM, 3003 Bern (per Mail)

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Organisation	Eidgenössische Kommission für Lufthygiene - EKL 725_EKL_Eidg. Kommission für Lufthygiene_24.04.17
Adresse	EKL, c/o Sekretariat EKL, Bundesamt für Umwelt BAFU, Abteilung Luftreinhaltung und Chemikalien, CH 3003 Bern
Datum, Unterschrift	21. April 2017

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Inhalt

Allgemeine Bemerkungen 3
BR 04 Direktzahlungsverordnung / (910.13) 4
BR 06 Strukturverbesserungsverordnung (913.1) 5
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (913.211) 6

Allgemeine Bemerkungen

Wie der Bericht des Bundesrats vom 9. Dezember 2016 „Natürliche Lebensgrundlagen und ressourceneffiziente Produktion. Aktualisierung der Ziele“ aufzeigt, kann die Aktualität des Umweltziels bezüglich der Ammoniakemissionen aus dem Jahr 2008 voll bestätigt werden. Der Bericht stellt unter anderem auch fest, dass technische, betriebliche und organisatorische Massnahmen noch ein beachtliches Minderungspotenzial aufweisen. Die vorgesehenen Verordnungsanpassungen zur Reduktion der Ammoniakemissionen liegen auf dieser Linie.

Der Bericht des Bundesrats stellt allerdings auch fest, dass Handlungsbedarf bezüglich der Intensität der Landwirtschaft besteht. Die gegenwärtigen Randbedingungen der Agrarpolitik erlauben eine sehr problematische Entwicklung: die Tierhaltung stagniert oder nimmt sogar zu, insbesondere im Geflügelbereich, und die Futtermittelimporte steigen und damit auch der Eintrag von Stickstoff. In Ergänzung zu den technischen, betrieblichen und organisatorischen Massnahmen besteht deshalb auch ein erheblicher agrarpolitscher Handlungsbedarf.

BR 04 Direktzahlungsverordnung / (910.13)

Allgemeine Bemerkungen Wir unterstützen die Einführung eines Ressourceneffizienzbeitrags für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen (Art. 2 Bst. F Ziff. 5; Art. 82b und 82c). Falls möglich sollten auch bei Rindern, insbesondere Milchkühen, Massnahmen zur Minimierung der Stickstoffausscheidungen getroffen werden. Die Befristung in Art. 82b Abs. 2 ist sinnvoll. Mit der Revision des LwG im Jahr 2021 ist mit dem Einbezug der Ammoniakminderung in den ÖLN die Phasenfütterung obligatorisch einzuführen.		
Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 77 Abs. 3	Die Befristung ist bis zum Zeitpunkt zu verlängern, ab dem die emissionsmindernde Ausbringung obligatorisch wird.	Die Revision des LwG im Jahr 2021 soll die Ammoniakminderung in den ÖLN aufnehmen. Die wichtigste Ammoniakmassnahme ist die emissionsarme Ausbringung. Mit der Verlängerung der Befristung kann vermieden werden, dass zwischen der *Förderung* und der *Forderung* dieser Massnahme ein Zeitraum entsteht, während dem die emissionsarme Technik wieder weniger eingesetzt wird.
Art. 78 Abs.3	Wir sind einverstanden, dass 3 kg N pro Hektare mit emissionsmindernden Ausbringverfahren in der Suisse-Bilanz angerechnet werden müssen, solange keine Alternativen zu einer Berücksichtigung der verbesserten N-Effizienz vorgeschlagen werden. Eine bessere Lösung wäre allerdings die generelle Erhöhung des N-Ausnutzungsgrads in der Suisse-Bilanz von 60 auf 70 Prozent.	Mit einer generellen Erhöhung des berücksichtigten Ausnutzungsgrads würde zusätzlich zum REB für emissionsarme Ausbringverfahren ein weiterer Anreiz zur Verbesserung der Stickstoffeffizienz geschaffen (Beitrag zur Erreichung der Umweltziele).
Anhang 6 Spezifische Anforderungen des BTS- und RAUS-Programms	Wir beantragen, dass eine Reduktion der Laufflächen ohne Abstriche beim Tierwohl geprüft wird und die entsprechenden Anpassungen in den Anforderungen vorgenommen werden.	Die Reduktion der verschmutzten Laufflächen ist eine der wichtigsten Massnahme in der Reduktion der Ammoniakemissionen. Mit den heutigen Ställen ist es möglich, diese zu reduzieren, ohne dass das Tierwohl darunter leidet. Das aktuelle RAUS-Anreizsystem ist zu überdenken und eine Optimierung bezüglich den Zielen zum Tierwohl und der Begrenzung der Ammoniakemissionen vorzunehmen.

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung (913.1)

Allgemeine Bemerkungen
Wir begrüssen die Einführung in allen Zonen von Beiträgen für bauliche Massnahmen zur Verwirklichung ökologischer Ziele. Die Realisierung ammoniakmindernder Massnahmen bei neuen Stallbauten wird dadurch erleichtert. Damit kann verhindert werden, dass mit neuen Ställen, welche nicht emissionsoptimiert sind, während der gesamten Lebenszeit des Stalls das Emissionsverminderungspotenzial ungenutzt bleibt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 19 Abs. 8	Der Beitrag sollte deutlich höher als bei maximal 25 % der beitragsberechtigten Kosten liegen.	Die Verwirklichung ammoniakmindernder Massnahmen bei neuen Ställen ist dringend. Höhere Beiträge sind ein wichtiges Signal, das dazu beiträgt, einen hohen Anteil neuer Ställe emissionsoptimiert zu bauen. Damit werden die Massnahmen bereits nach kurzer Zeit Standard.
Art. 20 Abs. 1	Ein kantonaler Beitrag in gleicher Höhe soll nicht gefordert werden.	Bei einem Teil der Kantone sind langwierige rechtliche Anpassungen mit ungewissem Ausgang erforderlich, um der Forderung nach einem kantonalen Beitrag nachzukommen. Damit bleibt die Massnahme bei diesen Kantonen über eine gewisse Zeit oder sogar dauerhaft wirkungslos.

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (913.211)

Allgemeine Bemerkungen
Die Beiträge für bauliche Massnahmen zur Verminderung der Ammoniakemissionen sind in Anhang 4 Ziffer VI festgelegt und betragen für Laufgänge mit Quergefälle und Harnsammelrinne pro GVE 120 Franken und für erhöhte Fressstände pro GVE 70 Franken. Wir sind nicht in der Lage zu beurteilen, ob diese Beiträge gemäss den Vorgaben der SVV den effektiven Kosten gerecht werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 4 Ziffer VI	Zusammen mit Agroscope und Stallbauern ist zu prüfen, ob die vorgesehenen Beiträge gemäss den Vorgaben der SVV den effektiven Kosten gerecht werden.	Ein ungenügender Beitrag würde die Forderung nach emissionsoptimierten Stallkonzepten nicht genügend unterstützen.

Bühlmann Monique BLW

Von: Franziska Grossenbacher <f.grossenbacher@sl-fp.ch>
Gesendet: Freitag, 12. Mai 2017 09:58
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: Info SL-FP
Betreff: 728_SL_FP_Stiftung Landschaftsschutz Schweiz_12.05.2017
Anlagen: Ru¨ckmeldung_Verordnungspaket_2017_SL.docx; Ru¨ckmeldung_Verordnungspaket_2017_SL.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Anhang schicke ich euch die Stellungnahme der SL zur Vernehmlassung Agrarpaket 2017. Ich danke Ihnen für eine Eingangsbestätigung.

Freundliche Grüsse
Franziska Grossenbacher

Stiftung Landschaftsschutz Schweiz (SL)
Fondation suisse pour la protection et l'aménagement du paysage (FP)
Fondazione svizzera per la tutela del paesaggio (FP)
Franziska Grossenbacher, Geographin
Schwarzenburgstrasse 11, CH-3007 Bern
Tel: +41 (0)31 377 00 77, Fax: +41 (0)31 377 00 78
E-mail: f.grossenbacher@sl-fp.ch Homepage: www.sl-fp.ch
Arbeitstage: Montag, Dienstag, Freitag

Die Energieinfrastrukturlandschaft am Aare-Hagneck-Kanal ist die Landschaft des Jahres 2017!

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	Stiftung Landschaftsschutz Schweiz 728_SL_FP_Stiftung Landschaftsschutz Schweiz_12.05.2017
Adresse / Indirizzo	Schwarzenburgstr. 11, 3007 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	12.5.2017, Franziska Grossenbacher 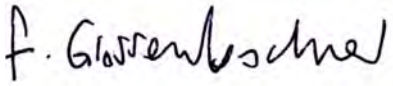

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3
BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 4
BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 5

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die SL äussert sich ausschliesslich zu jenen Änderungen, welche unseres Erachtens einen Einfluss auf die Landschaft haben. Wir beschränken unsere Rückmeldung auf die Änderungen in der Direktzahlungsverordnung und Strukturverbesserungsverordnung.

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen die neue Anforderung für die fachgerechte Pflege von Hochstamm-Feldobstbäumen der Qualitätsstufe I. Die Anforderung wird zu einer besseren Pflege der Hochstammobstbäume und damit zum Erhalt dieses bedeutenden Elementes der Schweizer Kulturlandschaften beitragen.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Anhang 7 Ziffer 3.1.1</td><td>Beibehaltung Q I auf bisherigem Stand und Erhöhung Q II gemäss Vorschlag Bundesrat. Kompensation bei Übergangsbeiträgen oder allenfalls bei den Versorgungssicherheitsbeiträgen.

<table>
<tr><td>1. Extensiv genutzte Wiesen</td><td>Q I</td><td>Q II</td></tr>
<tr><td>a. Talzone</td><td>1350 <s>1080</s></td><td>1920</td></tr>
<tr><td>b. Hügelzone</td><td>1080 <s>860</s></td><td>1840</td></tr>
<tr><td>c. Bergzone I und II</td><td>630 <s>500</s></td><td>1700</td></tr>
<tr><td>d. Bergzone III und IV</td><td>495 <s>450</s></td><td>1100</td></tr>
<tr><td>2. Streueflächen</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>Talzone</td><td>1800 <s>1440</s></td><td>2060</td></tr>
<tr><td>Hügelzone</td><td>1530 <s>1220</s></td><td>1980</td></tr>
<tr><td>Bergzone I und II</td><td>1080 <s>860</s></td><td>1840</td></tr>
<tr><td>Bergzone III und IV</td><td>855 <s>680</s></td><td>1770</td></tr>
<tr><td>5. Hecken, Feld- und Ufergehölze</td><td>2700 <s>2160</s></td><td>2840</td></tr>
</table></td><td>Das Signal, welches das BLW mit dieser Beitragssenkung aussendet, erachten wir als falsch und verheerend für die Schweizer Landschaft. Die Begrüdung der Beitragssenkung, das Flächenziel der QI sei übertroffen, greift zu kurz. Das Flächenziel ist unter den momentanen Beitragsansätzen erreicht. Die Folgen der Beitragssenkung werden hingegen nicht abgeschätzt. Es kann gut sein, dass der Anreiz für die Bewirtschaftung von QI Flächen mit den tieferen Beiträgen nicht mehr genug hoch sein wird und das Flächenziel in der Folge nicht mehr erreicht wird. Die Biodiversitätsbeiträge pro Betrieb wurden begrenzt. Diese Massnahme erachten wir als genügend und wir befürworten keine weiteren Beitragssenkungen bei der Biosiversität.

Die Umlagerung in die QII Beiträge erachten wir als richtig. Diese soll aber ohne Senkung der QI Beiträge erfolgen.

Wir weisen darauf hin, dass die QI Flächen im Grünland eine landschaftliche Bedeutung haben. Auch wenn sie keine biologische Qualität erreichen, tragen diese Flächen durch die extensive Bewirtschaftung zu einem abwechslungsreichen Grünland bei.</td></tr>
</table>

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen es sehr, dass für das Instrument der landwirtschaftlichen Planung neu Beiträge ausgerichtet werden können. Die landwirtschaftliche Planung erachten wir als sehr hilfreiches Instrument, um bspw. bei beabsichtigen Aussiedlungen oder anderen grossen Veränderungen eine überbetriebliche Planung einzuleiten. Leider wird die landwirtschaftliche Planung heute zu wenig angewendet. Dank den Beiträgen könnte sich der Anreiz für landwirtschaftliche Planungen erhöhen. Unklar ist jedoch, welche Beiträge nun für die landwirtschaftliche Planung zur Verfügung stehen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 14 Abs. 1 Bst. j	Es geht aus der Verordnung nicht hervor, welche Beiträge künftig für die landwirtschaftliche Planung zur Verfügung stehen werden. Antrag : Beitragshöhe aufführen	Vgl. allg. Bemerkungen

Bühlmann Monique BLW

Von: Michel Bhend <bhend@fls-fsp.ch>
Gesendet: Dienstag, 25. April 2017 16:26
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 729_FLS_Fonds Landschaft Schweiz_25.04.17
Anlagen: Rückmeldung_FLS_Agrarpaket_2017.pdf; Rückmeldung_FLS_Agrarpaket_2017.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Anhang finden Sie die Rückmeldung des Fonds Landschaft Schweiz. Als PDF die unterzeichnete Version und noch wie gewünscht als Wordversion. Unsere Bemerkungen und Anträge finden sich auf den Seiten 3 und 7.

Freundliche Grüsse
Michel Bhend

FONDS LANDSCHAFT SCHWEIZ – FONDS SUISSE POUR LE PAYSAGE
Thunstr. 36, 3005 Bern
Tel. 031 350 11 55 / Fax 031 350 11 51

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	Fonds Landschaft Schweiz FLS 729_FLS_Fonds Landschaft Schweiz_25.04.17
Adresse / Indirizzo	Thunstrasse 36, 3005 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	25.04.2017, Verena Diener (Präsidentin) / Bruno Vanoni (Geschäftsstelle)

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) 4

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) 5

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19) 6

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 7

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) 9

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 10

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 11

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1) 13

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 14

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) 15

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140) 16

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161) 17

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181) 18

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1) 19

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2) 20

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 21

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) 22

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) 23

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211) 24

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Fonds Landschaft Schweiz FLS bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2017.

Der FLS beschränkt sich in seiner Stellungnahme auf die Änderungen der Direktzahlungsverordnung (DZV), die im engeren oder weiteren Sinn eine Auswirkung auf die Landschaft haben können und damit den FLS bzw. sein Tätigkeitsfeld direkt betreffen.

Dabei handelt es sich vor allem um die Beiträge, die für Leistungen zugunsten der **Landschaft** oder der **Biodiversität** ausgerichtet werden. Oder um vorgesehene Beiträge, die den Anliegen von Natur und Landschaft entgegenlaufen.

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Biodiversitätsbeiträge der Qualitätsstufe I sollen ausser bei Biodiversitätsförderflächen auf Ackerland und bei Hochstamm-Feldobstbäumen generell um 20% gesenkt werden. Die auf Qualitätsstufe I gekürzten Beiträge sollen auf die entsprechenden Beiträge der Qualitätsstufe II übertragen werden. Diese Umlagerung unterstützen wir. Aber nur unter der Bedingung, dass sämtliche bei QI eingesparten Mittel auf QII übertragen werden. Weil die Qualitätsziele im Bereich Biodiversität nicht erfüllt sind, lehnen wir Einsparungen in diesem Bereich ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 4 Ziffern 12.1.9 und 12.2.6		Wir begrüssen eine fachgerechte Baumpflege für alle Hochstammobstbäume. Allerdings ist für uns nicht nachvollziehbar, weshalb eine fachgerechte Baumpflege bei Jungbäumen speziell aufwändig sein soll. Wurzel- und Stammschutz werden bei der Pflanzung erreicht. Allenfalls müssen neu gepflanzte Bäume im ersten Jahr gegossen werden. Unsere Erfahrungen zeigen zudem, dass der fachgerechte Pflegeaufwand mit dem Baumalter zu- und nicht abnimmt. Dies zeigt sich leider auch daran, dass Landwirte ihre alten und pflegeintensiven (aber für die Biodiversität und Landschaft äusserst wertvollen) Hochstammbäume entfernen und durch pflegeleichte Jungbäume ersetzen, um die Beiträge weiterhin zu erhalten.
Art. 73 Bst. H Für die Tierwohlbeiträge gelten folgende Tierkategorien: h. Wildtiere: 1. Hirsche, 2. Bisons.	Streichen	Mit der Förderung von Hirschen und Bisons müssen mehr Flächen mit hohen und dichten Zäunen eingezäunt werden, was sich auf die Vernetzung als wichtige Funktion in der Landschaft und auf das Landschaftsbild stark negativ auswirkt. Die Einführung dieser Beiträge lehnen wir ab.

Bühlmann Monique BLW

Von: Miranda-Gut Beatrice ENHK
Gesendet: Mittwoch, 10. Mai 2017 16:55
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 732_ENHK_Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission_ 11.05.2017
Anlagen: CH_Stellungnahme_landwirtschaftliches_Verordnungspaket_2017_ 10.05.2017.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Beilage erhalten Sie die Stellungnahme der ENHK zum obigen Geschäft.

Freundliche Grüsse
Beatrice Miranda

Beatrice Miranda-Gut, Dr. sc. nat.
Stellvertretende Sekretärin

Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission ENHK

c/o Bundesamt für Umwelt BAFU
Worblentalstrasse 68, 3063 Ittigen, Postadresse: 3003 Bern
Tel +41 58 462 80 81
Fax +41 58 464 75 79
beatrice.miranda-gut@enhk.admin.ch
www.enhk.admin.ch

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission ENHK

ENHK c/o BAFU, GU, 3003 Bern

Bundesamt für Landwirtschaft
Verordnungspaket 2017
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

732_ENHK_Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission_11.05.2017

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: MIB
Sachbearbeiter/in: MIB
Bern, 10. Mai 2017

Anhörung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2017

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. Februar 2017 hat der Vorsteher des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung die ENHK im Rahmen der Anhörung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2017 zur Stellungnahme eingeladen, wofür wir uns bedanken.

Die Kommission hat bereits in ihrer Stellungnahme vom 14. April 2016 zum Verordnungspaket 2016 – damals in Bezug auf die unbefristete Plafonierung der Landschaftsqualitätsbeiträge – ausgeführt, dass die mit den Landschaftsqualitätsbeiträgen verbundenen Zielsetzungen nur erreicht werden können, wenn die Ausrichtung der Beiträge nicht flächendeckend erfolgt, sondern auf ausgewählte Gebiete wie BLN-Objekte oder Pärke von nationaler Bedeutung konzentriert wird. Zudem seien prioritär diejenigen Landschaftsqualitäts-Massnahmen zu unterstützen, welche effektiv zur Förderung und Weiterentwicklung strukturreicher, die Biodiversität begünstigender und attraktiver Landschaften beitragen. Entsprechende Massnahmen beinhalten ein grosses Aufwertungspotenzial und könnten sich positiv auf das Landschaftsbild in zahlreichen BLN-Objekten auswirken. Die ENHK stellt fest, dass auch das vorliegende Verordnungspaket keine gezielte Weiterentwicklung der Landschaftsqualitätsbeiträge im Sinne der obigen Ausführungen vorsieht. Sie konkretisiert deshalb Ihren Antrag vom 14. April 2016 wie folgt:

Antrag: Mit Landschaftsqualitätsbeiträgen sind prioritär Landschaftsqualitäts-Massnahmen zu unterstützen, welche effektiv zur Förderung und Weiterentwicklung strukturreicher, die Biodiversität begünstigender und attraktiver Landschaften beitragen. Die Ausrichtung der Beiträge ist auf ausgewählte Gebiete wie BLN-Objekte oder Pärke von nationaler Bedeutung zu konzentrieren.

Beatrice Miranda-Gut, stellvertretende Sekretärin
ENHK c/o Bundesamt für Umwelt BAFU, 3003 Bern
Telefon +41584628081, Telefax +41584647579
beatrice.miranda-gut@enhk.admin.ch

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission ENHK

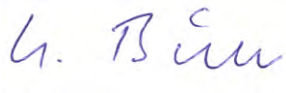

Herbert Bühl
Präsident

Beatrice Miranda
Stellvertretende Sekretärin

Bühlmann Monique BLW

Von: Lukas Berger, Schweizer Tierschutz STS <lukas.berger@tierschutz.com>
Gesendet: Donnerstag, 11. Mai 2017 08:42
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: Hansuli Huber, Schweizer Tierschutz STS
Betreff: 733_STS_Schweizer Tierschutz_11.05.2017
Anlagen: STS-StellungnahmeAgrarpaket2017.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

In obiger Angelegenheit übermittle ich Ihnen im Anhang die Stellungnahme des Schweizer Tierschutz STS.

Ich bitte Sie höflich, mir den Empfang dieses E-Mails kurz zu bestätigen. Falls Sie mir bereits eine automatische Lesebestätigung retourniert haben, reicht mir diese aus.

Für Ihre Bemühungen danke ich Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse
lic.iur. Lukas Berger, Rechtsanwalt

SCHWEIZER TIERSCHUTZ STS
Rechtsdienst
Dornacherstrasse 101
Postfach
CH 4018 Basel

Tel 061 365 99 93
Fax 061 365 99 90
E-Mail lukas.berger@tierschutz.com

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	Schweizer Tierschutz STS 733_STS_Schweizer Tierschutz_11.05.2017
Adresse / Indirizzo	Postfach 151, 4018 Basel
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	11.06.2017 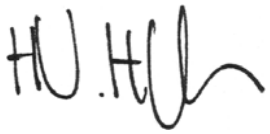 Dr. Hansuli Huber, Geschäftsführer Fachbereich

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 5

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) ... 6

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19) ... 7

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 8

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) ... 14

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 15

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 16

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1) ... 18

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 19

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 20

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140) ... 21

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161) ... 22

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181) ... 23

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1) ... 24

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2) ... 25

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 26

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ... 27

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) ... 28

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211) ... 29

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der STS beschränkt seine Stellungnahme auf die wichtigste Verordnung, die Direktzahlungsverordnung, welche die Aufteilung der jährlich 2.5 Milliarden Direktzahlungen regelt. Dazu hat er zusammengefasst folgende Anliegen:

1. Der STS hat 2015 und 2017 die fragwürdigen Folgen der Aufhebung der über alle Direktzahlungen gehandhabten degressiven Beitragsbemessung mit zunehmender Betriebsfläche und Anzahl Tiere sowie der Einkommens- und Vermögensgrenzen beim Bezug von Direktzahlungen öffentlich vehement kritisiert. AP 2014-2017 führt dadurch zu einer Umverteilung von enormen Direktzahlungssummen hin zu Grossbetrieben, welche diese völlig exorbitanten Subventionen von 150'000, 200'000 ja z.T. gar über 300'000 Franken/Betrieb (!) gar nicht nötig hätten. Diese Betriebe produzieren eh schon sehr viel und das zu wesentlich günstigeren Stückkosten, sodass es zu einer starken Rentenbildung kommt. Das ist ökonomisch völlig falsch – verschleudertes Steuergeld! - und gefährdet die Akzeptanz des Direktzahlungssystems. Der STS fordert deshalb eine Obergrenze von CHF 150'000.-/Betrieb und eine konsequente degressive Beitragsgestaltung mit zunehmender Fläche und Tierzahl.

2. Eine vom BLW eingesetzte AG BTS/RAUS hat einstimmig eine bessere Förderung der Rinder-Weidehaltung gefordert. Der STS unterstützt diese Forderung und verlangt die folgenden Anpassungen beim RAUS-Programm für Tiere der Rindergattung: 1.Kälber und Mastvieh, die zusätzlich zum Betonauslauf 26x/Monat in der Vegetationsperiode geweidet werden, erhalten eine Weideprämie von CHF 150.-/GVE zusätzlich zum RAUS-Beitrag. 2. Bei Kühen und Aufzuchtrindern kann der Landwirt zwischen zwei RAUS/Weidestufen wählen: Eine minimale Weide mit 26x Weide/Monat in der Vegetationsperiode mit rund 3-4 Aren/Kuh und einer Weidedauer/Tag von 4-6 Stunden. Dafür gibt es CHF 100.-/Kuh RAUS-Beiträge. Die bisherige RAUS-Standardweide mit einer Mindestfutteraufnahme von 25% auf der Wiese mit einem RAUS-Beitrag von CHF 190.-.

3. Der STS fordert die Einführung eines BTS-Programmes für Kälber und Schafe sowie das Beibehalten des BTS-Programmes für Hengste. Gerade im Berggebiet ist die Kälber-Auslaufhaltung im Winter schwierig zu realisieren. Das Tierwohl könnte deshalb mit einem Zweiflächensystem mit Stroh und mehr Platz im Stall deutlich verbessert werden. Die Beitragshöhe kann auf CHF 90.-/GVE festgelegt werden. Der STS unterstützt den Schweizer Schafzuchtverband in dessen Anliegen, für Schafe ein BTS-System mit überdachtem Auslauf ins Freie zusätzlich zum Stall zu schaffen. Damit kann das Tierwohl ausserhalb der Vegetationsperiode im Vergleich zur reinen Stallhaltung stark verbessert werden. Die Beitragshöhe kann auf CHF 90.-/GVE festgelegt werden. Es besteht keine fachlich begründete Notwendigkeit, BTS für Hengste zu stornieren. Damit würden Pionierbetriebe bestraft und Hengsthalter, die auf Gruppenhaltung umstellen möchten, demotiviert.

4. Wegen unterdurchschnittlicher Beteiligung ist der BTS-Beitrag für Ziegen auf CHF 250.-/GVE zu erhöhen und der RAUS-Beitrag für Mastschweine auf CHF 200.-/GVE. Hingegen sind die neu geschaffenen RAUS-Beiträge für Bison und Hirsche auf CHF 50.-/GVE zu beschränken, da diese Haltungsform keinen tierschützerischen Mehrwert im Vergleich zum Tierschutzgesetz aufweist.

5. Der Bund wird ersucht, im Rahmen der vorliegenden agrarpolitischen Instrumente praxisnahe, tierfreundliche Lösungen zur Haltung von behornten Kühen und Ziegen anzubieten. Das BLW hatte dem STS im Herbst 2014 versprochen, in diese Richtung arbeiten zu wollen. Der STS könnte sich höhere RAUS-Beiträge und/oder höhere Investitionsbeiträge für behornte Herden vorstellen.

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

1. Der STS hat 2015 und 2017 die fragwürdigen Folgen der Aufhebung der über alle Direktzahlungen gehandhabten degressiven Beitragsbemessung mit zunehmender Betriebsfläche und Anzahl Tiere sowie der Einkommens- und Vermögensgrenzen beim Bezug von Direktzahlungen öffentlich vehement kritisiert. AP 2014-2017 führt dadurch zu einer Umverteilung von enormen Direktzahlungssummen hin zu Grossbetrieben, welche diese völlig exorbitanten Subventionen von 150'000, 200'000 ja z.T. gar über 300'000 Franken/Betrieb (!) gar nicht nötig hätten. Diese Betriebe produzieren eh schon sehr viel und das zu wesentlich günstigeren Stückkosten, sodass es zu einer starken Rentenbildung kommt. Das ist ökonomisch völlig falsch –verschleudertes Steuergeld!- und gefährdet die Akzeptanz des Direktzahlungssystems. Der STS fordert deshalb eine Obergrenze von CHF 150'000.-/Betrieb und eine konsequente degressive Beitragsgestaltung mit zunehmender Fläche und Tierzahl.

2. Eine vom BLW eingesetzte AG BTS/RAUS hat einstimmig eine bessere Förderung der Rinder-Weidehaltung gefordert. Der STS unterstützt diese Forderung und verlangt die folgenden Anpassungen beim RAUS-Programm für Tiere der Rindergattung: 1.Kälber und Mastvieh, die zusätzlich zum Betonauslauf 26x/Monat in der Vegetationsperiode geweidet werden, erhalten eine Weideprämie von CHF 150.-/GVE zusätzlich zum RAUS-Beitrag. 2. Bei Kühen und Aufzuchtrindern kann der Landwirt zwischen zwei RAUS/Weidestufen wählen: Eine minimale Weide mit 26x Weide/Monat in der Vegetationsperiode mit rund 3-4 Aren/Kuh und einer Weidedauer/Tag von 4-6 Stunden. Dafür gibt es CHF 100.-/Kuh RAUS-Beiträge. Die bisherige RAUS-Standardweide mit einer Mindestfutteraufnahme von 25% auf der Wiese mit einem RAUS-Beitrag von CHF 190.-.

3. Der STS fordert die Einführung eines BTS-Programmes für Kälber und Schafe. Gerade im Berggebiet ist die Kälber-Auslaufhaltung im Winter schwierig zu realisieren. Das Tierwohl könnte deshalb mit einem Zweiflächensystem mit Stroh und mehr Platz im Stall deutlich verbessert werden. Die Beitragshöhe kann auf CHF 90.-/GVE festgelegt werden. Der STS unterstützt den Schweizer Schafzuchtverband in dessen Anliegen, für Schafe ein BTS-System mit überdachtem Auslauf ins Freie zusätzlich zum Stall zu schaffen. Damit kann das Tierwohl ausserhalb der Vegetationsperiode im Vergleich zur reinen Stallhaltung stark verbessert werden. Die Beitragshöhe kann auf CHF 90.-/GVE festgelegt werden.

4. Wegen unterdurchschnittlicher Beteiligung ist der BTS-Beitrag für Ziegen auf CHF 250.-/GVE zu erhöhen und der RAUS-Beitrag fpür Mastschweine auf CHF 200.-/GVE. Hingegen sind die neu geschaffenen RAUS-Beiträge für Bison und Hirsche auf CHF 50.-/GVE zu beschränken, da diese Haltungsform keinen tierschützerischen Mehrwert im Vergleich zum Tierschutzgesetz aufweist.

5. Der Bund wird ersucht, im Rahmen der vorliegenden agrarpolitischen Instrumente praxisnahe, tierfreundliche Lösungen zur Haltung von behornten Kühen und Ziegen anzubieten. Das BLW hatte dem STS im Herbst 2014 versprochen, in diese Richtung arbeiten zu wollen. Der STS könnte sich höhere RAUS-Beiträge und/oder höhere Investitionsbeiträge für behornte Herden vorstellen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 47 Abs. 2 lit. c	Die Kategorie « übrige Weiden » ist zu streichen, dafür sollen keine Sömmerungsbeiträge mehr ausbezahlt werden.	Es ist tierschutzwidrig, dass der Bund Steuergelder für ungeschützte und oft tagelang unkontrollierte Schafalpen ausrichtet und damit Tierhaltungen in den Bergen unterstützt, welche so im Talgebiet illegal wären! Insbesondere wegen der nicht geforderten, täglichen Tierkontrolle sterben während der rund dreimonatigen Alpung von Schafen etwa 2'000 Tiere an Unfällen, Krankheiten und durch Naturgewalten. Ein erheblicher Teil dieser Tierverluste könnte durch geschützte und v.a. kontrollierte Alpung verhindert werden!
Art. 72 Abs.1 und 2	Art. 72 Abs.1: Hier fehlt die Erwähnung des von einer AG des BLW einstimmig beschlossenen Weideprogrammes für Kälber, Mastvieh sowie die flächen- und beitragsmässige Zweiteilung beim RAUS-Programm für Kühe und Aufzuchtrindli. Art. 72 Abs.2: Tierwohlbeiträge sind nach Tieren und nicht nach GVE auszurichten!	Art. 72 Abs.1: Bis heute wird der ganzjährige Auslauf von Kälbern und Mastvieh auf eine knapp bemessene Betonplatte mit demselben RAUS-Beitrag abgegolten wie der Auslauf dieser Tierkategorien auf eine Weide. Die erwähnte AG forderte deshalb für Weidebetriebe höhere RAUS-Beiträge um den erheblichen Mehraufwand und das höhere Tierwohl besser abzugelten. Im Weiteren forderte die AG eine Wahlmöglichkeit bezüglich des Weideangebotes für Kühe und Aufzuchtrindli im RAUS-Programm. Für diese Tierkategorien ist bei RAUS die Weide gefordert mit je nach Standort rund 10 Aren/Tier. Die AG empfiehlt, neu zwei verschiedene Weideflächen/Tier anzubieten, ca. 4 Aren/Tier, mit einem tieferen und ca. 10 Aren/Tier mit einem höheren RAUS-Beitrag. Damit soll der zunehmenden, ganzjährigen Stallhaltung eine tierschützerisch sinnvollere Alternative entgegengesetzt werden. Art. 72 Abs.2: Es ist stossend, nicht nachvollziehbar und statistikverfälschend, wenn Tierwohlbeiträge nach GVE, also N- und P-Ausscheidungen (!) ausgerichtet werden. Ein Systemwechsel auf Anzahl Tiere würde die zeitaufwendige Umrechnung bei den Behörden beenden und stellt eine administrative Vereinfachung dar. Da eine Kuh 1 GVE darstellt,

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		es aber 250 Poulets für 1 GVE braucht, ist die öffentliche BLW-Statistik zu BTS/RAUS-Beteiligung verfälscht.
Art. 74 Abs. 2	BTS-Beiträge sind zusätzlich auch auszurichten für Kälber (bis 160 Tage), Hengste und Pferde bis 30 Monate sowie Schafe über ein Jahr alt .	Der STS hat sich mehrmals beim BLW für die Schaffung von BTS für Kälber und Schafe verwendet. Gerade im Berggebiet wäre im langen Winter ein BTS für Kälber sinnvoll. Der STS unterstützt die Eingabe des Schafzuchtverbandes für ein BTS-Schafprogramm. Damit kann die winterliche Stallhaltung mit einem überdachten Auslauf für die Tiere aufgewertet werden. Im Weiteren sieht der STS nicht ein, weshalb BTS für Hengste und Jungpferde abgeschafft werden soll, es gibt dafür keinen fachlichen, tierschützerischen Grund.
Art. 75 Abs. 2	Der STS begrüsst diese RAUS-Kategorien Liste.	
Art. 76	Dieser Artikel ist nicht zu streichen sondern beizubehalten.	Ein Verzicht auf klar definierte Sonderzulassungen durch die Kantone nimmt dem System die Flexibilität in Grenzfällen. Dadurch gewinnt der Tierschutz nichts.
Anhang 6, A (BTS)	1.4.Ausnahmeregel wird begrüsst	
	2.2.b.Neue Bestimmung wird begrüsst	
	2.5. und 2.6. Klare Formulierungen werden begrüsst	
	5.1. Begrenzte Erweiterung ist OK.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	7.5. Der Auslauf/AKB muss zwingend dokumentiert werden.	Der Zugang zum AKB ist das BTS-Herzstück, deshalb ist der Zugang zwingend zu dokumentieren, da sonst Missbrauch Tür und Tor geöffnet wäre und Betrüger kaum bestraft werden könnten.
	7.6. und 7.7. Klare Formulierung der Ausnahmen wird begrüsst.	
	7.9. Hier fehlt die einzelbetriebliche Sonderzulassung für Grenzfälle.	Die 20m Regel entbehrt wissenschaftlichen Studien, hat sich aber in der Praxis bewährt. Für Spezialfälle sollte die kant. Behörde aber die Möglichkeit haben, auch begründete Abweichungen in einer Sonderzulassung zu ermöglichen.
Anhang 6, B (RAUS)	1.2. Klare Definition « Auslauffläche » wird gegenüber früherem « Laufhof » begrüsst.	
	1.3.Gut, dass diese Flexibilität beibehalten wird.	
	1.6..Es wird ausserordentlich begrüsst, dass der Auslauf wie bisher dokumentiert werden muss. Diese Dokumentation ist ein wesentlicher Teil der Glaubwürdigkeit und wichtig für gerichtsverwertbare Kontrollen	
	2.2. Der STS fordert, dass Bauern, die während der Vegetationsperiode Kälbern und Mastvieh zusätzlich Weidegang (26x/Monat) anbieten, einen deutlich höheren RAUS-Beitrag erhalten.	RAUS-Beiträge werden heute für Einzel-Igluhaltung von Kälbern mit einer Auslauffläche von knapp 1.5qm (!) und für Mastvieh mit 3-5qm ausbezahlt. Bauern, die nebst dem Betonauslauf diese Tierkategorien noch weiden, senken den Ammoniak- und Klimagasausstoss und fördern das Tierwohl weit besser – haben aber viel mehr Aufwand durch das Zäunen, Ein/Austreiben, etc.. Deshalb sind wesentlich höhere RAUS-Beiträge bei zusätzlichem Weidegang von 26x/Monat zwingend notwendig. Eine vom BLW eingesetzte AG stellte diese Forderung einstimmig im 2016 z.H. BLW/Agrarpaket

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		2017 auf.
	2.4. Der STS fordert für Kühe und Aufzuchttiere die Einführung eines 2. RAUS-Programmes. Das bisherige RAUS-Programm inkl. Anforderungen, soll beibehalten werden. Das zusätzliche RAUS-Programm ist weniger restriktiv bezüglich Weide-Flächenbedarf, sodass auch flächenarme Betriebe zur Weide motiviert werden. Der STS empfiehlt je nach Standort folgende Eckwerte: Mindestens 4 Stunden Weidezeit bei 3-4 Aren Weidefläche/Kuh.	Eine vom BLW eingesetzte AG stellte diese Forderung einstimmig im 2016 als Antrag z.H. BLW/Agrarpaket 2017 auf. Es gibt keine Umweltschutz-Vorschriften oder BAFU-Empfehlungen zu Mindest-Weideflächen. Alle Rechnungen zeigen aber, dass eine Mindest-Weidefläche von 3-4 Aren/Kuh bei 4-6 Stunden Weidezeit 26x/Monat in der Vegetationsperiode bezüglich Nährstoffbilanz und maximalem Nährstoffeintrag völlig unproblematisch sind. Und das Tierwohl wird maximal gefördert, indem das angeborene Weideverhalten befriedigt wird und Tiere selbst auf solchen kleineren Weideflächen noch 20-30x mehr Platz zur Verfügung haben wie in einem Freilaufstall!!!
	2.5..Es wird begrüsst, dass die z.T. missbrauchte alte Regelung zugunsten von Betrieben ohne Auslauffläche gestrichen wurde.	
	2.6., 2.7., 2.8., 2.9., 3.3., 4.2c, Es fehlen die einzelbetrieblichen Sonderzulassungen für Grenzfälle. – Hingegen werden die Definitionen bezüglich Mindestflächen bei 2.8. und 2.9. begrüsst.	
Anhang 7 Beitragssätze: 5.4.	Hier fehlen für Kälber und Mastvieh die Spalte für RAUS mit zusätzlicher Weide. Der STS fordert für diese Tierkategorien bei RAUS mit Weide (26x/Monat in Vegetationsperiode) einen um CHF 150.-/GVE höheren RAUS-Beitrag. Im Weiteren fehlt die Spalte für Kühe und Aufzuchtvieh für RAUS mit reduzierter Weide in der Vegetationsperiode von 3, 4 Aren/Kuh bei 4-6 Stunden Weidezeit im Tag. Der STS fordert für dieses reduzierte RAUS-Weideprogramm CHF	Eine vom BLW eingesetzte AG stellte die Forderung für höhere RAUS-Weidebeiträge einstimmig im 2016 z.H. BLW/Agrarpaket 2017 auf. Eine vom BLW eingesetzte AG stellte die Forderung für eine zweite RAUS-Schiene mit reduzierten RAUS-Beiträgen einstimmig im 2016 z.H. BLW/Agrarpaket 2017 auf.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	100.-/GVE.	
	Das vom STS neu geforderte BTS-Programm für Kälber soll je GVE 90.- ausrichten.	
	BTS-Ziegen ist auf CHF 200.-/GVE zu erhöhen; das vom STS neu geforderte BTS-Schafprogramm soll je GVE 90.- ausrichten.	
	RAUS für Mastschweine ist auf 250.-/GVE zu erhöhen.	
	RAUS für Hirsche und Bisons ist auf 50.-/GVE zu beschränken, da das RAUS-Programm faktisch identisch ist mit den Tierschutzvorschriften, d.h. nur wenig Tierwohl-Mehrwert generiert.	

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Bühlmann Monique BLW

Von: Pascal Girod <pascal.girod@kagfreiland.ch>
Gesendet: Donnerstag, 11. Mai 2017 09:22
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: jt Köbi Treichler; tk Tanja
Betreff: 734_KAGfreiland_11.05.2017
Anlagen: KAGfreiland_Stellungnahme_Verordnungspaket_2017.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

KAGfreiland bedankt sich für die Möglichkeit, an der Vernehmlassung zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2017 teilnehmen zu dürfen. Im Anhang finden Sie unsere Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Pascal Girod

Pascal Girod
Kampagnen & Öffentlichkeitsarbeit

KAGfreiland
Engelgasse 12a, 9001 St. Gallen, Schweiz

T: +41 71 222 10 23
W: www.kagfreiland.ch
E: pascal.girod@kagfreiland.ch

Folgen Sie uns auf:

Helfen per SMS
Liegt Ihnen das Tierwohl von Huhn, Schwein, Kuh & Co. am Herzen?
Dann freuen wir uns über Ihre finanzielle Unterstützung.
Schicken Sie uns eine SMS mit dem Stichwort "KAG" und
Ihrem Spendenbetrag als Zahl (z. B. KAG40) an die Nummer 488 oder klicken Sie direkt hier.
Vielen Dank!

Bühlmann Monique BLW

Von: Bänninger Alfred <Alfred.Baenninger@agridea.ch>
Gesendet: Freitag, 12. Mai 2017 15:12
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: Aubert Sylvie; Abidovic Azra
Betreff: 743_AGRIDEA_12.05.2017
Anlagen: Rückmeldung AGRIDEA_Verordnungspaket_2017_dreisprachig_def.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens, dass Sie uns die Möglichkeit geben zum Agrarpaket 2017 Stellung zu nehmen. Gerne senden wir ihnen hier die AGRIDEA-Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Alfred Bänninger

--

Märkte, Wertschöpfungsketten
AGRIDEA, Eschikon 28, CH-8315 Lindau
alfred.baenninger@agridea.ch
+41 (0)52 354 97 56 Direkt
+41 (0)52 354 97 00 Zentrale, +41 (0)52 354 97 97 Fax
www.agridea.ch

--

AGRIDEA-Weiterbildungsangebote 2017 - bleiben Sie à jour!

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	AGRIDEA, Association suisse pour le développement de l'agriculture et de l'espace rural 743_AGRIDEA_12.05.2017
Adresse / Indirizzo	Eschikon 28, CH-8315 Lindau Avenue des Jordils 1, 1001 Lausanne
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	12.05.2017, Sylvie Aubert Brühlmann, Stellvertretende Direktorin

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 4

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) ... 5

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19) ... 6

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 7

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) ... 12

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 13

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 15

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1) ... 16

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 17

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 18

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140) ... 19

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161) ... 20

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181) ... 21

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1) ... 22

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2) ... 23

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 24

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ... 25

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) ... 26

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211) ... 27

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens, dass Sie uns die Möglichkeit geben zum Agrarpaket 2017 Stellung zu nehmen. Nach der Durchsicht der gesamten Anhörung sehen wir einzelne technische, fachliche Punkte, zu denen wir Stellung nehmen möchten.

Für Fragen stehen wir ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

AGRIDEA, Sylvie Aubert Brühlmann, Stellvertretende Direktorin

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7 Abs 5 und 6		Einverstanden
Art. 8 Abs. 1bis		Einverstanden mit Aufnahme der Treibzichorien
Art 8 Abs.1bis		Einverstanden mit der neuen Kompetenz für Kontrollstellen

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir unterstützen die in der Berg- und Alp-Verordnung vorgeschlagenen Änderungsvorschläge.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
In den Vernehmlassungsunterlagen zum Verordnungspaket 2017 auf S. 36 wird die Prüfung eines unter Berücksichtigung der Produzentenpreise dynamischen Biodiversitätsbeitrages, BDB erwähnt. Die Biodiversität ist ein Gut dessen Preis nicht an die Entwicklung der Produzentenpreise gekoppelt werden darf. Die BDB entgelten eine Leistung der Landwirtschaft, die unabhängig von Marktentwicklung, gerecht, dem Aufwand entsprechend und ohne Beitragsschwankungen abgegolten werden muss.

Biodiversitätsmassnahmen sind langfristige Massnahmen, bzw. Massnahmen mit langfristiger oder verzögerter Wirkung. Die Forschungsarbeiten auf die sich der Vorschlag in den Vernehmlassungsunterlagen stützt, berücksichtigen den oft verursachten Mehraufwand (Arbeit, Maschinenkosten) von Biodiversitätsfördermassnahmen nicht. Die Biodiversitätsbeiträge müssen sich klar an der für die Erhaltung und Förderung der Biodiversität notwendigen Fläche und Qualität orientieren und nicht an Produzentenpreisen für andere landwirtschaftliche Kulturen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Artikel 55 Absatz 7	Wir begrüssen die Ergänzung des Absatzes.	Mit einer Mist- oder Kompostdüngung der Jungbäume kann den Bäumen auch auf extensiven Flächen ein nachhaltiger Start gewährt werden.
Artikel 58 Absatz 9	Ergänzung des Absatzes: Für Flächen, für die nach NHG eine schriftliche Nutzungs- und Schutzvereinbarung mit der kantonalen Fachstelle besteht, können Nutzungsauflagen festgelegt werden, welche die Bestimmungen nach Artikel 58 Absätzen 2-8, Artikel 35 Absätze 1-3 und nach Anhang 4 ersetzten.	Auf NHG-Flächen sind biodiversitätsfördernde Strukturen gemäss schriftlicher Vereinbarung mit der kantonalen Fachstelle umzusetzen. Die Strukturanteile und Strukturelemente können von den im Artikel 35 beschriebenen abweichen.
Artikel 58, Absatz 6	Wir begrüssen die Streichung des Absatzes.	Im Rahmen der Instrumente zur Biodiversitätsförderung werden diverse unproduktive Kleinstrukturen gefordert. Ast- und Streuehaufen sind heute nur zwei von vielen möglichen Elementen. Die spezifischen Nennung (historisch bedingt) dieser beiden Elemente ist in der heutigen DZV nicht mehr relevant. Insbesondere auch, da das AGRIDEA-Merkblatt „Biodiversitätsfördernde Strukturen in der Landwirtschaft“ (2017),

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		auf welches die DZV verweist, alle möglichen Strukturelemente zusammenfasst.
Art. 82 und Anhang 6	Einführung eines Ressourceneffizienzbeitrages für die Erstellung eines sicheren Füll- und Waschplatzes für Pflanzenschutzspritzen.	Punktquellen machen bis zu 50% der PSM-Einträge in Oberflächengewässer aus. Ein Hauptrisiko besteht beim Befüllen und Reinigen der Spritze. Sichere Füll- und Waschplätze leisten hier einen wichtigen Beitrag. Wir schlagen einen Beitrag an die Erstellung eines überdachten Platzes analog zum Berner Pflanzenschutzprojekt vor. Beitrag: z.B. 50% von 400.-/m2, max. 10‘000.-.
Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Rebbau *Artikel 82d, Anhang 6a*		Wir begrüssen die Einführung eines Beitrages für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Rebbau. Ein geringerer Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist Grundlage für die Biodiversitätsförderung im Rebbau.
Contribution pour la réduction des produits phytosanitaires dans la culture de betteraves sucrières *Art. 82f*		Dans le contexte phytosanitaire actuel, AGRIDEA salue la création de cette contribution pour la betterave sucrière.
Enregistrements simplifiés pour l’utilisation des prairies et pâturages *Annexe 1. Ch. 1.1, lettre C*		Nous saluons ces modifications qui sont en cohérence avec les simplifications administratives souhaitées.
Anhang 1, nach Ziff.9.6, S.10 Fusszeile Nr 52 (PSC)	Änderung der Fusszeile: Das Merkblatt kann bei AGRIDEA www.agridea.ch (-> Publikationen-> Umwelt, Natur, Landschaft, Beiträge und Bedingungen im Ökoausgleich) bezogen werden	Es ist für alle Beteiligen einfacher, wenn dort eine Homepage angegeben wird. Die Postadresse macht hier keinen Sinn mehr.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 4 Ziffern 12.1.9 und 12.2.6	Wir begrüssen die Einführung der fachgerechten Baumpflege auf Qualitätsstufe I. Überlegt werden soll, ob die Beitragshöhe für Bäume der Qualitätsstufe I angehoben werden sollte, um dem Aufwand gerecht zu werden. Zudem soll geprüft werden, ob eine gestaffelte Umsetzung (z. B. über drei Jahre hinweg) möglich wäre.	Eine fachgerechte Baumpflege ist für die Nachhaltigkeit des BFF-Elements Hochstamm-Feldobstbäume relevant. Die 4 genannten Kriterien sind überprüfbar. AGRIDEA soutient cette mesure qui va dans le sens d'une réduction des risques de multiplications des maladies et parasites indésirables. Die Forderung einer fachgerechten Baumpflege auf Qualitätsstufe I ist eine leichte Verschärfung der Bestimmungen. Eine Erhöhung des Beitrags für die Qualitätsstufe I würde diesem Umstand gerecht und unerwünschten Reaktionen der Bewirtschafter könnte vorgebeugt werden. Eine gestaffelten Umsetzung der Baumpflege könnten Obstgärten über mehrere Jahre den Bestimmungen angepasst werden und der Arbeitsaufwand würde über mehrere Jahre verteilt, insbesondere der Baumschnitt.
Anhang 4 Ziffern 12.1.9 und 12.2.6	Kantone, welche auch über die LQB Beiträge für Hochstamm-Feldobstbäume ausrichten, sollen diese Massnahmen entsprechend ergänzen.	Gleichbehandlung von über BDB und LQB unterstützten Bäumen
Anhang 4 Ziffer 12.2.8	*„Mindestens ein Drittel der Bäume muss einen Kronendurchmesser von mehr als 3 m aufweisen."* Es ist zu prüfen, ob dieser Artikel gestrichen werden könnte, wenn die fachgerechte Baumpflege eingeführt wird.	Mit der Einführung der fachgerechten Baumpflege erübrigt sich dieser Artikel. Er könnte sogar kontraproduktiv wirken, da zur raschen Erreichung des Kronendurchmessers die gängigen Grundregeln zum Kronenaufbau und Baumschnitt missachtet würden.
Anhang 4 Ziffer 14.1.6		Wir begrüssen das Streichen der 5%-Toleranz von Neophyten in BFF-Reben. Für eine zielführende Bekämpfung von invasiven gebiets-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		fremden Neophyten dürfen keine Ausnahmen gemacht werden. Der Artikel 58 fordert heute die Bekämpfung für alle BFF Qualitätsstufe I. Die 5%-Toleranz in BFF-Reben (historisch bedingt: Kriterien wurden 2008 analog zu Brachen formuliert) ist heute in der DZV nicht mehr relevant.
Anhang 4 Ziffer 17.1.3	Antrag: Ergänzen mit Saattermin für Herbstmischung.	Mit der Einführung ab 2017 der Saatmischung „BFF-Blühstreifen für Nützlinge (Herbstsaat)“, die im September gesät werden muss, ist die Ziffer nicht mehr vollständig.
Anhang 7 Ziffer 3.1.1		Wir begrüssen den Übertrag der gekürzten Beitragssumme auf die Qualitätsstufe II. Mit der Beibehaltung der Beitragssumme für QI + QII bleibt der Anreiz zur Anlage und entsprechenden Bewirtschaftung von ökologisch wertvolle Flächen erhalten. Es muss aber darauf geachtet werden, dass die Beitragsschere zwischen QI und QII nicht zu gross wird. Der Druck für Neuansaaten von extensiv genutzten Wiesen zur Erreichung der Qualitätsstufe II wird damit immer grösser. Dies stellt bei der Nutzung von regionalem Saatgut kein Problem dar, aber bei Ansaaten mit Standardmischungen führt dies zu einer Homogenisierung der Lebensräume und zu einem Verlust an genetischer Vielfalt im Grünland.
Anhang 7 Ziffer 3.1.1		Ebenso begrüssen wir, dass der Vernetzungsbeitrag unverändert beibehalten wird. Die Vernetzungsprojekte sind ein wichtiges und flexibles Gefäss für die Förderung der Biodiversität und die Sensibilisie-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		rung der Bewirtschafter für die Anliegen der Biodiversitätsförderung. Das Instrument spielt in Zukunft eine zentrale Rolle in der Landwirtschaft für den Aufbau der ökologischen Infrastruktur gemäss Biodiversitätsstrategie der Schweiz und darf daher nicht geschwächt werden.

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4.Abs 1 Bst. a …,ergänzt mit einer höheren Berufsbildung nach Artikel 43 BBG im Berufsfeld Landwirtschaft	Bemerkung	Die Notwendigkeit, über Kompetenzen in den Themen Betriebswirtschaft und Unternehmensführung zu verfügen, ist, ist unverkennbar. Wir fragen uns jedoch, ob eine zusätzliche Ausbildungsanforderung an die Investitionskredite die geeignete Massnahme ist. Es gibt unterschiedliche Wege um das Ziel einer erfolgreichen Betriebsführung zu erreichen. Die vorgeschlagene Massnahme in Abs 1 hat auch noch weitere Auswirkungen, wie zum Beispiel weniger Kreditanträge, höhere Kosten für die Weiterbildung (BLS 1), Verzicht auf Investitionen, welche evtl. sinnvoll wäre, usw…
Art. 4.Abs 2 erfolgreiche Betriebsführung während 3 Jahren….	Bemerkung	Bei vielen Hofübernahmen ist die Starthilfe eine wichtige Finanzierungsquelle. Dies auch im Falle des Pächters, zur Finanzierung des Pächterinventars, oder eines Einstieges über Generationengemeinschaft. Die Finanzierung einer Hofübernahme zur erfolgreichen Betriebsführung wäre in diesem Fall also schon erfolgt. An welche Szenarien wurde in diesem Fall gedacht?

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4.Abs 7 Beurteilungskriterien für die erfolgreiche Betriebsführung Art. 8 Abs. 4: Das BLW legt Inhalte und Beurteilungskriterien für die Berechnung der tragbaren Belastung fest.	Bemerkung	Eine Vereinheitlichung begrüssen wir grundsätzlich. Wichtig ist, dass es da eine Konsistenz über das gesamte Wissenssystem gibt. Es ist eine grosse Herausforderung Kriterien festzulegen, welche einerseits einfach umgesetzt werden können und andererseits auch sinnvoll für „alle“ Betriebe sind. Daher sollten aus unserer Sicht für die Festlegung der Kriterien, nebst suissemelio und Agroscope, auch noch der eine oder andere weitere Akteur aus dem LIWIS miteinbezogen werden: z.B. BeratungsForum Schweiz (BFS), Treuhänder, AGRIDEA,… Die erfolgreiche Betriebsführung sowie Tragbarkeiten sollen von Landwirten selbständig zusammen mit Beratern berechnet/ausgewiesen werden können und nachvollziehbar sein. Individuelle Darstellungen von erfolgreicher Betriebsführung und Tragbarkeit sind aus unserer Sicht sinnvoller als standardisierten Ratings. Siehe dazu auch unsere Bemerkungen zur Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft IBLV.

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen die Harmonisierung der Zielsetzungen, Förderkriterien und des Vollzugs von Finanzhilfen für Vorabklärungen im Rahmen von Art. 10 Landwirtschaftsberatungsverordnung und den entsprechenden Regelungen in der QuNaV.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir unterstützen die Optimierung der Absatzförderung mit den entsprechenden Anpassungen der Verordnung grundsätzlich.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 55 Texte introductif, al. 4, let. c et e et al. 5	Les produits phytosanitaires qui sont homologués selon l'art. 36 doivent être étiquetés conformément aux dispositions étrangères pertinentes. L'étiquette doit être identique à celle utilisée à l'étranger. e. le numéro de lot et la date de fabrication de la formulation ; …	AGRIDEA soutient cette mesure destinée à améliorer la traçabilité des produits phytosanitaires.

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6a	Contribution pour la conservation in situ de RPGAA	AGRIDEA salue cette mesure. La conservation des ressources génétiques est dans l'air du temps et il est bon de rémunérer les agriculteurs pour les efforts entrepris dans ce sens.

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Nous saluons les modifications proposées et les soutenons; il s'agit d'un vrai en direction de la simplification administrative

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Annexe 4.1, partie 2, 1.	chanvre ou ses produits dérivés quels qu'en soient la forme ou le type pour les animaux produisant du lait ~~et dont le lait est commercialisé~~.	La proposition de l'OFAG d'interdire le chanvre ou ses produits dérivés aux animaux produisant du lait commercialisé sera en pratique difficilement applicable et problématique à contrôler par l'organe de contrôle des aliments pour animaux d'Agroscope Posieux.

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2a Betriebsführung und tragbare Belastung		Begrüssen wir grundsätzlich Wir sehen hier noch eine Schwierigkeit bezüglich Tragbarkeit und solider Datengrundlagen, was den Privatverbrauch betrifft: Der Privatverbrauch wird, vor allem in den Buchhaltungen nach dem neuen Rechnungslegungsgesetz, oft nicht mehr korrekt ausgewiesen. Und die Agroscope hat unseres Wissens auch Mühe diese Daten zu erheben. Daher stellt sich dann die Frage, welche Planungswerte bei dieser Berechnung verwendet werden sollen.
Art. 5		Begrüssen wir

Bühlmann Monique BLW

Von: Rösch Martina <Martina.Roesch@agridea.ch>
Gesendet: Montag, 8. Mai 2017 13:58
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 744_KIP Koordinationsgruppe integrierte Produktion Deutschschweiz und Tessin_08.05.2017
Anlagen: Rückmeldung_Verordnungspaket_2017_KIP.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

Anbei sende ich Ihnen die Stellungnahme der KIP zum Agrarpaket 2017.

Freundliche Grüsse
Martina Rösch

--

Martina Rösch, Fachmitarbeiterin
Gruppe Pflanzenbau, Richtlinien und Programme, ÖLN
AGRIDEA, Eschikon 28, CH-8315 Lindau
martina.roesch@agridea.ch
+41 (0)52 354 97 39 Direkt
+41 (0)52 354 97 00 Zentrale, +41 (0)52 354 97 97 Fax
www.agridea.ch

--

AGRIDEA-Weiterbildungsangebote 2017 - bleiben Sie à jour!

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	**KIP – Koordinationsgruppe integrierte Produktion Deutschschweiz und Tessin** 744_KIP Koordinationsgruppe integrierte Produktion Deutschschweiz und Tessin_08.05.2017
Adresse / Indirizzo	c/o Martina Rösch AGRIDEA Eschikon 28 8513 Lindau ZH
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	8.5.17, Martina Rösch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 4

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) ... 6

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19) ... 8

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 10

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) ... 18

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 19

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 20

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1) ... 22

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 23

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 24

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140) ... 25

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161) ... 26

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181) ... 27

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1) ... 29

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2) ... 30

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 31

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ... 32

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) ... 33

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211) ... 34

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der KIP bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Verordnungspaket 2017.

Die Komplexität des agrarpolitischen Instrumentariums und damit auch der kantonale Vollzugsaufwand nehmen entgegen der immer wieder gemachten Versprechen zu (z.B. neue Regelungen im Bereich der Strukturverbesserungen, neue REB-Fördergegenstände, etc.). Bei sämtlichen Verordnungsänderungen soll der Aspekt der administrativen Vereinfachungen berücksichtigt werden. Das Verhältnis zwischen Kosten und Nutzen ist jeweils vorsichtig abzuwägen, insbesondere, wenn die für eine Massnahme ausgeschütteten Beiträge gering sind.

Die immer differenziertere Ausgestaltung des Direktzahlungssystems stösst bei allen Betroffenen an Grenzen; es wird immer schwieriger, ein klares agrarpolitisches Zielsystem mit darauf abgestimmten Instrumenten und Massnahmen zu erkennen. Die jährlich umfassenden Verordnungspakete (aktuell ein Paket von rund 300 Seiten) laden nach dem Motto „was könnte man noch anpassen und ergänzen“ geradezu dazu ein, das Instrumentarium ständig auszubauen und fein zu justieren. Dieser Änderungsrhythmus mit der einhergehenden Änderungsphilosophie führt bei den Betroffenen zu anhaltender Verunsicherung und bewirkt grosse Transaktionskosten, denen kein adäquater Nutzen gegenübersteht.

Die Anzahl Kontrollpunkte hat ein Ausmass und einen Detaillierungsgrad angenommen, welche nicht mehr zu einer zusätzlichen Qualität beitragen. Der Programmier-, Koordinations-, Schulungs- und Kontrollaufwand ist auf allen Stufen zu gross geworden. Die Idee der “administrativen Vereinfachung” soll auch im Kontrollbereich umgesetzt werden und zu einer massiven Entlastung aller Akteure führen. Wir beantragen, dass die zu kontrollierenden Bereiche bzw. die Anzahl Kontrollpunkte wesentlich reduziert werden. Dabei sind auch die Kontrollbereiche ausserhalb der DZV zu vereinfachen.

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Harmonisierung der Einzelkulturbeitragsverordnung mit der Direktzahlungsverordnung wird begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 9	Die vorgesehene Anpassung wird begrüsst.	Die Harmonisierung mit den Bestimmungen betreffend Änderungen des Gesuchs der DZV ist für den Vollzug unerlässlich.
Art. 9 Absatz 3	Die Bestimmung des letzten Satzes ist wie folgt anzupassen: «Die Meldung wird ***ohne Kürzungsfolge*** berücksichtigt, wenn sie spätestens erfolgt: … »	Wenn ein Landwirt bei einer Massnahmen nicht mehr mitmachen kann, muss eine Abmeldung möglich sein. Ohne Abmeldung erhielte er ungerechtfertigt Beiträge. Das Ziel dieser Bestimmung besteht darin, dass der Landwirt nicht am Tag der Kontrolle eine Abmeldung machen kann und dafür keine Kürzung erhält.
Art. 15 Abs. 2	Die Formulierung der Bestimmung ist unvollständig und soll ergänzt werden: «Er überwacht stichprobenmässig die Kontrolltätigkeit der Kontrollstellen. ***Dies gilt nur für Kontrollstellen, die Betriebe mit Wohnsitz im Kantonsgebiet kontrollieren.»***	Die Administration der Betriebe inkl. der Meldung der Kontrollstelle erfolgt nach dem Wohnortsprinzip. Ausserkantonalen Flächen werden somit von Kontrollstellen kontrolliert, von denen der Standortkanton keine Kenntnis hat. Eine Überwachung muss somit vom Wohnorts- und nicht vom Standortkanton erfolgen.
Art 16 Abs. 2 und 3	nicht streichen	Das Verlangen einer Zweitbeurteilung muss möglich bleiben. Diese Möglichkeit verursacht keinen grossen Aufwand (ergo auch keine grosse Einsparung), da sie sehr selten genutzt wird. Sie ermöglicht aber, Probleme anzugehen, bevor sie eskalieren und mühsam auf dem fehleranfälligen juristischen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Weg gelöst werden müssen. Sie erhöht so die Akzeptanz einer Verfügung. Auch ist es möglich, dass im späteren Prozessverlauf einige Sachverhalte gar nicht mehr überprüfbar sind.
Art. 17 Abs. 2	streichen	Die Kontrolltätigkeit kann auf Grund der an Acontrol gelieferten Daten verifiziert werden. Die Kontrollorgane sind akkreditiert und die Geoinformation hält ihren Einzug. Dies erübrigt eine aufgeblasene Oberaufsicht und Berichterstattung.

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen die Änderungen der Bio-Verordnung aufgrund des Äquivalenzabkommens mit der Europäischen Gemeinschaft. Insbesondere schätzen wir die neue klärende rechtliche Grundlage zur Gesamtbetrieblichkeit und sind gerne bereit auf dieser Grundlage die Verantwortung für die Ausnahmebewilligungen zu übernehmen.

Äquivalenzabkommen mit anderen Ländern

Im Mai 2016 findet in der Schweiz ein Audit durch die kanadische Behörde statt, um die Gleichwertigkeit der BioV in der Umsetzung in der Schweiz zu überprüfen. Im Audit werden das BLW, ausgewählte Kontrollstellen, sowie Landwirtschaftsbetriebe überprüft. Weder in der Bioverordnung, noch in der Gesetzgebung Landwirtschaft, ist die Durchführung von Audits zu Gleichwertigkeitsabkommen vorgesehen. Als Folge stehen dem BLW keine finanziellen Mittel zur Entschädigung von privatrechtlichen Kontroll- und Zertifizierungsstellen und Betrieben für deren Aufwände zur Verfügung.

Antrag (möglicher Ansatz in BioV 910.18 im Kapitel 5 neu Art 24b einfügen): Kontrollstellen und zertifizierte Unternehmen sind zur Teilnahme an Audits zur Überprüfung von Äquivalenzabkommens durch ausländische Amtsstellen bei Anmeldung durch das BLW verpflichtet. Das BLW muss privatrechtliche Kontrollstellen und Unternehmen für die Erfüllung der Aufgaben entschädigen. Das BLW kann mit Kontrollstellen Leistungsvereinbarungen zur Organisation und Finanzierung der Entschädigungen abschliessen.

Begründung: Der Nutzen von Äquivalenzabkommen gewinnt immer mehr an Bedeutung. In der Praxis wird eine periodische Überprüfung wie im Beispiel Kanada alle 3-5 Jahre stattfinden. Privatrechtliche Kontrollstellen und Unternehmen leisten eine Dienstleistung für das BLW und haben keinen direkten Nutzen. Die geleisteten Aufwände müssen gedeckt sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Abs.1 Bst.c	Begriff „verwertbare“ ersatzlos streichen andere Unternehmen als diejenigen nach Buchstabe a, die ~~verwertbare~~ Erzeugnisse aus Pflanzen oder Nutztierhaltung bodenabhängig herstellen und auf denen die Produktion nach den Anforderungen dieser Verordnung erfolgt;	Es ist die Rede von „verwertbaren Erzeugnissen“. Der Begriff „verwertbare“ ist unklar. Bisher wird in der BioV nur von „Erzeugnissen“ oder „Agrarerzeugnissen“ gesprochen. Um nicht an Klarheit zu verlieren beantragen wir den Begriff „verwertbare“ ersatzlos zu streichen.
Art. 5 Abs.2	Begriff „verwertbare“ ersatzlos streichen	Dito
Art. 7 Abs.5-8		Wir begrüssen die klare Definition eines selbständigen Bio-Betriebes und die übergabe Zuständigkeit für Ausnahmen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		von der Gesamtbetrieblichkeit an die Zertifizierungsstellen.
Art.7 Abs. 6	Vor der Anerkennung holt die Zertifizierungsstelle zu Absatz 5 Buchstabe a – d die schriftliche Stellungnahme des Kantons, in dessen Gebiet der Betrieb liegt, ein. Die Anerkennung respektive die Ablehnung des Gesuches wird dem zuständigen Kanton mit der Kopie des Entscheides mitgeteilt.	Absatz 6 soll sicherstellen, dass es nicht eine Einseitige Kommunikation von Kanton an Zertifizierungsstelle ist, sondern eine gegenseitiger Informationsaustausch. Der Kanton muss von der Zertifizierungsstelle darüber informiert werden, ob die Ausnahmebewilligung erteilt wurde oder nicht.
Art.9 Abs 2 und 4		Die schrittweise Umstellung von Bio-Betrieben ist eine langjährige Praxis die den Kontroll- und Zertifizierungsstellen bestens bekannt ist. Wir begrüssen, dass die Zuständigkeit in Zukunft direkt bei den Zertifzierungsstellen liegt, denn die Verfahren mit diesen Betrieben ist heute bereits standardisiert.

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 12a Absatz b	Antrag Absatz ersatzlos streichen	Markt- und Mengenerhebungen sind nicht Aufgabe einer nach der ISO-Norm 17065 akkreditierten Zertifizierungsstelle. Solche Marktforschungsaufgaben sind bei Bedarf an externe Unternehmen zu vergeben.
Artikel 12, Absatz 3	Änderung Die Zertifizierungsstelle stellt sicher, dass die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung in Betrieben nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a mindestens einmal alle vier Jahre, in Sömmerungsbetrieben mindestens einmal alle acht Jahre, kontrolliert wird.	Reduktion des Kontrollintervals auf Sömmerungsbetriebe von 12 auf 8 Jahren und damit Angleichung der Kontrollen an den Kontrollintervall gemäss der VKKL. Der Kontrollintervall von 8 Jahren erlaubt jeweils die Kombination der Kontrolle nach BAIV mit der ordentlichen Sömmerungskontrolle.
Art. 12a Abs c, Art. 12 Abs 6	Antrag: Art. 12, Absatz 6 streichen.	Im Jahresbericht sollen die im Verlaufe des Jahres festgestellten Mängel gemeldet werden. In Art 12 Abs. 6 wird bereits gefordert, dass jede Abweichung an das BLW und die kantonalen Behörden gemeldet werden müssen. Dies führt also zu einer doppelten Meldung jedes einzelnen Verstosses.
Art. 12a	Antrag : Art. 12a streichen	Zusätzlicher Aufwand für die Zertifizierungsstellen und somit für die Betriebe
Art. 12a Abs a	Begriff „Veredelung“ streichen	Für den Begriff „Veredelung“ besteht keine Definition und

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		wird nicht entsprechend erfasst. Eine zusätzliche Datener-fassung und Auswertung für zu zusätzlichem Mehraufwand und Mehrkosten auf allen Stufen.
Artikel 14b	Antrag Jährliche Inspektion der Zertifizierungsstellen durch das BLW ist eine sehr hohe Frequenz der Überwachung	Ist es wirklich notwendig, die Ressourcen in dieser Frequenz für die Überwachung der Zertifizierungsstellen einzusetzen, wenn man bedenkt, dass die Zertifizierungsstellen auch in den anderen Bereichen intensiv überwacht werden?

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die neue Gliederung der Tierwohlprogramme wird sehr begrüsst. Die Streichung der Kontrollanweisungen aus der Verordnung entschlackt diesen Teil der Direktzahlungsverordnung und reduziert die Artikel auf die wesentlichen Bestimmungen. Wir begrüssen ausdrücklich, dass der Forderung widerstanden wurde, das RAUS-Programm für das Rindvieh zu splitten. Unter dem Aspekt der administrativen Vereinfachung wäre die Einführung des RAUS-Basis eine grosse Fehlentwicklung gewesen. Ausserdem würde das RAUS-Basis v.a. im Berggebiet gezwungenermassen zu Problemen im Bereich des Gewässerschutzes führen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Bst. f Ziff. 4 bis 7	Die Einführung dieser zusätzlichen Ressourceneffizienzprogramme wird abgelehnt. 4. Beitrag für die Ausrüstung von Spritzen mit einem Spülsystem mit separatem Spülwasserkreislauf zur Reinigung von Geräten für das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln; 5. Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen; 6. Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Obst- und Rebbau; 7. Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Zuckerrübenanbau;	Der administrative Aufwand für diese für den einzelnen Betrieb sehr bescheidenen Ressourceneffizienzbeiträge ist gross, zumal die Beiträge auf 4 Jahre limitiert sind. Kosten für die Administration (Landwirt, Kanton, BLW) Kontrollen, Schulungen, Erweiterung und Umbau Agrarinformationssysteme usw. sind bei Einführung dieser Programme abzuwägen. Unter dem Aspekt der administrativen Vereinfachung, welche v.a. aus bäuerlichen Kreisen vehement gefordert wird, dürften diese Massnahmen nicht eingeführt werden. Neue Massnahmen sind immer mit zusätzlichen Regelungen verbunden, die dazu führen, dass die Bewirtschafter immer mehr überfordert sind. Die Massnahmen sind ausserdem kaum kontrollierbar, basieren sie fast ausschliesslich auf Selbstdeklaration des Bewirtschafters.
Art. 30 Abs. 3bis Art. 31 Abs. 3 Art. 33 Abs 2	Die Artikel im Zusammenhang mit den Weidegänsen sind in der DZV ersatzlos zu streichen.	Im Sinn der administrativen Vereinfachung soll die DZV nicht noch weiter mit unnötigen partiellen Themen erweitert werden. Bei den Weidegänsen handelt es sich um eine Nische. Wir sind ausserdem der Ansicht, dass es genügend Weidemöglichkeiten für Weidegänse in der LN hat. Die Haltung von Weidegänse im Sömmerungsgebiet führt zu weiteren Kraftfuttertransporten ins Sömmerungsgebiet und Wegfuhr

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		von Dünger ins Talgebiet. Ausserdem sind diese Nährstoffflüsse kaum kontrollierbar. Evtl. soll ein privatrechtliches Label dies regeln oder gewisse Bestimmungen sind allenfalls in der Gewässerschutzverordnung aufzuführen.
Art. 33 Abs. 2	Streichen	Siehe oben.
Art. 55, Abs. 7	Änderung ~~Befinden sich auf einer Fläche nach Absatz 1 Buchstabe a Bäume, die gedüngt werden, so wird die für den Beitrag massgebende Fläche um eine Are pro gedüngten Baum reduziert.~~ Die Baumscheiben von Bäumen, die auf einer Fläche nach Absatz 2, Buchstabe a stehen, ~~von bis zu fünfjährigen Bäumen~~ dürfen mit Mist oder Kompost gedüngt werden ohne dass die für den Beitrag massgebende Fläche reduziert wird.	Im Sinne der administrativen Vereinfachung ist diese Regelung generell einzuführen. Die Unterscheidung nach Alter der Bäume ist kompliziert und im Vollzug und in der Kontrolle sehr aufwendig. Mist und Kompost kann auch bei einem älteren Baum, der auf eine extensive Wiese steht, ab und zu Sinn machen. Die Qualität der extensiven Wiese wird dabei kaum beeinträchtigt werden.
Art. 73, Bst. d, Ziff. 3	Hinweis	Die Weidelämmer ist eine Tierkategorie, die zu viel Verwirrung bei der Meldung der Strukturdaten führt. Ausserdem ist die Überprüfung, welche Tiere genau Weidelämmer sind und welche zum Mutterschaf gehören, extrem schwierig. Intensive Mastbetriebe, die sich auf Weidelämmer spezialisiert haben, erfüllen am Ende der Mastphase die Bestimmungen des RAUS (Weide) tendenziell nicht.
Art. 73, Bst. b	Hinweis Die Tierkategorien der Pferdegattung müssen der LBV und dem Anhang 7, Ziff. 5.4 angeglichen werden	Bei der Pferdegattung werden in der neuen DZV unterschiedliche Tierkategorien definiert.
Art. 73, Bst. h	Antrag Wildtiere streichen	Tierwohlbeiträge für die Haltung von Wildtieren in ein Gehege ist ein Widerspruch in sich. Der Mehrwert des Tierwohls gegenüber den Tierschutzbestimmungen ist minim. Der Mehraufwand des Bewirtschafters ist abgesehen von den Investitionskosten für die Einzäunung der grösseren Weide nicht vorhanden. Es ist aus landwirtschaftlicher Sicht und aus Sicht des Wildschutzes jedoch sehr umstritten den

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Bau von fixen und massiven Zäunen mit Direktzahlungen zu fördern. Einzäunungen sind für wild lebende Tiere per se hinderlich und stehen im Widerspruch zu den Bestrebungen der Vernetzung.
Art. 75, Abs. 1	Änderung [1] Als regelmässiger Auslauf ins Freie gilt der regelmässige Zugang zu frischer Luft und ~~Sonnenlicht~~ Tageslicht.	Gebiete , in denen über längere Zeit Nebel liegt oder Laufhöfe auf der Nordseite oder Ställe in Gemeinden, in welchen die Sonne mehrere Monate nicht hinkommt, würden theoretisch das RAUS so nicht mehr erfüllen.
Art. 75, Abs. 2	Änderung Buchstabe h streichen	Keine Tierwohlbeiträge für Wildtiere
Art. 75, Abs. 2	Wir begrüssen die Streichung der BTS-Beiträge für Hengste, Ziegenböcke und Zuchteber	
Art. 75, Abs. 3	Änderung Buchstabe h streichen	Keine Tierwohlbeiträge für Wildtiere
Art 82d, Absatz 3 und 4	Ein Bonusbeitrag bei Erreichung eines gesamtschweizerischen Flächenziels ist abzulehnen.	Dieser Ansatz ist systemfremd. In keinem anderen freiwilligen Programm erhält der Landwirt mehr Beiträge, wenn die Beteiligung im entsprechenden Programm hoch ist. In den freiwilligen Programmen wird ja die Mehrleistung jedes einzelnen Landwirts abgegolten.
Art. 99, Abs. 4	Änderung 4 Für Gesuche nach Absatz 1 können die Kantone für bestimmte Direktzahlungsarten oder in besonderen Situationen einen späteren Gesuchstermin festlegen~~, jedoch höchstens den 1. Mai~~.	Bei den Ressourceneffizienzbeiträgen können die Detaildaten nicht bis am 1. Mai gemeldet werden, da z.B. bei der schonenden Bodenbearbeitung der Einsatz der entsprechenden Verfahren auch witterungsabhängig ist. Die Meldung der Daten bis am 1. Mai bedeutet einen grossen Aufwand für Landwirte und Kantone in der Datenpflege, der nichts nützt. Kontrolliert wird sowieso das abgeschlossene

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Jahr. Ausserdem kann dieser Absatz für die emissionsmindernden Ausbringverfahren nicht gelten, da diese Massnahmen bis Ende August gemeldet werden können. Mit dieser Formulierung müssten aber auch die emissionsmindernden Ausbringverfahren bis am 1. Mai gemeldet werden. Wenn der 1. Mai nicht gestrichen wird, soll ein Absatz speziell für die Ressourceneffizienzbeiträge eingeführt werden, welcher die Meldung der Detaildaten für diese Programme bis am 30. September zulässt (analog Schleppschlauchanwendung).
Art. 103 Abs. 2 und 3	Nicht streichen, bisherige Formulierung muss belassen werden.	Die bisherige Formulierung gibt Sicherheit im Vollzug innerhalb der Dreiecksbeziehung Bewirtschafter – Kontrollstelle - Kanton. Es ist wichtig, dass diese Formulierung bestehen bleibt, da dies klarstellt, dass der Bewirtschafter aktiv die Mitwirkung suchen muss und dass der Bewirtschafter und allfällige Rechtsvertreter informiert sind, dass das rechtliche Gehör im Direktzahlungsvollzug sichergestellt ist.
Art. 115d	Ergänzung Die Sonderzulassungen nach Artikel 76 des bisherigen Rechts, die am 1. Januar 2018 noch nicht abgelaufen sind, behalten ihre Gültigkeit, jedoch höchstens bis Ende der Geltungsdauer. Die Sonderzulassung kann nicht verlängert werden.	Es muss geregelt werden, dass die Sonderzulassungen nur bis zum Ende ihrer Geltungsdauer noch gültig sind und dass diese nicht verlängert werden können.
Anhang 1, Ziff. 1.1 Bst. c	Bei den **Aufzeichnungen Wiesen und Weiden muss das Erntedatum** zwingend aufgezeichnet werden. Bei den Aufzeichnungen Wiesen und Weiden ist auch die Art der Nutzung (Schnitt oder Weide) aufzuzeichnen.	Die Aufzeichnung der Erntedaten auf den intensiven Wiesen (meist kombiniert mit der Art der Nutzung: Schnitt oder Weide) ist für die Überprüfung der Anforderungen in vielen Programmen unverzichtbar: Beispielsweise zur Überprüfung des Weideanteils im RAUS-Programm, Abgestufter Futterbau in LQ, Massnahme 9 im Ressourcenprojekt bienenfreundliche Landwirtschaft, etc.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Die Aufzeichnungen im ÖLN sollen für alle Landwirte identisch sein, unabhängig davon, in welchen zusätzlichen Programmen sich der Landwirt beteiligt.
Anhang 1, Ziff. 1.1. Bst. c	Hinweis Gewisser Widerspruch zu Anhang 1, Ziff. 2.1.11, Plausibilität der Ertragsschätzungen sowie zum Weidetermin im RAUS	Im Zusammenhang mit der administrativen Vereinfachung muss im Auge behaltet werden, dass die Beweislast nicht umgekehrt wird. Höhere Erträge in der Suisse-Bilanz muss der Landwirt z.B. mit einer Ertragsschätzung nachweisen können. Wie soll er diese Ertragsschätzung erbringen, wenn er keine Aufzeichnungen zu Erntezeitpunkt und Ertrag machen muss? Konsequenterweise müsste auch Ziffer 2.1.11 gestrichen werden und höhere Erträge nicht mehr zugelassen werden. Der Weidebeginn wurde teilweise ebenfalls mit dem Wiesenkalender plausibilisiert. Diese Möglichkeit entfällt mit dieser Vereinfachung bei den Aufzeichnungen. Der Beweis für die Bewirtschaftung einer Fläche (v.a. wichtig für Grenzlagen) erfolgt im Rekursfall auch über den Wiesenkalender. Diese Möglichkeit entfällt.
Anhang 1, Ziff. 1.2	Antrag streichen	Mit der GIS-Erfassung entfällt die Aufzeichnungspflicht für den Landwirt nicht, sondern wird lediglich anders verwaltet. Als Arbeitsinstrument für die Kontrolle (insbesondere für festgestellte Abweichungen) ist jedoch ein Ausdruck vorzulegen und dies liegt in der Verantwortung des Landwirts.
Anhang 4 Ziff. 12.1.9	Streichen	Solche Massnahmen sind nicht im ÖLN zu regeln sondern dürfen als Gute Agrarpraxis im Sinne der nachhaltig wirtschaftenden Landwirtschaft vorausgesetzt werden. Es werden keine Hochstammobstbäume gepflanzt, ohne dass der Versuch unternommen wird, diese mit entsprechenden pflegerischen Massnahmen zu erhalten. Zudem ist die Kontrolle

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		dieser Massnahme kaum möglich und widerspricht den biodiversitäts- und landschaftlichen Zielsetzungen, welche auch alte, wenig gepflegte Bäume als wertvoll erachten. Dieser unausgewogene und willkürlich eingebrachte Verordnungstext bewirkt, dass in der Praxis für die Biodiversität wertvollen alten Hochstammfeldobst-Bestände wegen der Pflicht zur fachgerechten Baumpflege gerodet werden. Im weiteren wiederholen wir, dass die geforderte Pflege von Hochstamm-Feldobstbäumen für Kastanienbäume nicht durchführbar ist. Die Pflegeauflagen bringen für die Biodiversität keinen zusätzlichen Nutzen und sie sind kaum in einem vernünftigen Rahmen und standardisiert zu kontrollieren.
Anhang 6, Bst. B, Ziff. 2.8	Die Auslauffläche für die Tiere der **Ziegen**gattung entspricht den Anforderungen an die halben Buchtenfläche gemäss Anhang 1 Tabelle 5 Ziffern 343 und 332 der Tierschutzverordnung V.	Für die Auslauffläche genügt 50% der Buchtenflächen gemäss TschV.
Anhang 6, Bst. B, Ziff. 2.9	Die Auslauffläche für die Tiere der **Schaf**gattung entspricht den Anforderungen an die halben Buchtenfläche gemäss Anhang 1 Tabelle 4 Ziffer 22 der Tierschutzverordnung V.	Für die Auslaufflächen genügt 50% der Buchtenflächen gemäss TschV.
Anhang 6, Bst. B, Ziff. 5 und 6	Antrag Ersatzlos streichen	keine Tierwohlbeiträge für die Haltung von Wildtieren.
Anhang 6 Ziff 4.2.c	Wird der Zugang zum AKB gestützt auf Buchstabe A Ziff. ~~7.5~~ 7.6 und 7.7 eingeschränkt, ….	Ziff 7.5 ist keine Einschränkung, sondern enthält nur die Dokumentationspflicht
Anahng 8, Ziff. 2.9.3	Antrag Zu wenig Licht generell sanktionieren	Die Feststellung auf 15 Lux genau ist ohne Luxmeter ohnehin nicht möglich. Deshalb sollen Ställe, die zu dunkel sind, generell mit der gleichen Kürzung vollzogen werden, nämlich 110 Pkt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 8, Ziff. 2.9.3.e	Antrag Einstreu generell kürzen.	Keine Unterscheidung in zu wenig, viel zu wenig und keine Einstreu, sondern fehlende oder zu wenig Einstreu sanktionieren mit 60 Punkten, im Wiederholungsfall 110 Punkten. Nicht messbare Kriterien werden durch die Kontrollpersonen sowieso nie genau gleich beurteilt, sodass auf diese Unterscheidung bei der Einstreu verzichtet werden kann.
Anhang 8, Ziff. 2.9.3q	Antrag Einstreu generell kürzen.	Keine Unterscheidung in zu wenig, viel zu wenig und keine Einstreu, sondern fehlende oder zu wenige Einstreu sanktionieren mit 60 Punkten, im Wiederholungsfall 110 Punkten. Nicht messbare Kriterien werden durch die Kontrollpersonen sowieso nie genau gleich beurteilt, sodass auf diese Unterscheidung bei der Einstreu verzichtet werden kann.
Anhang 8, Ziff. 2.10.2b	Antrag Reduktion auf 4 Gaben, Auszahlung von vier Gaben und Sanktion von 200 Franken	Die Reduktion auf 4 Gaben ist keine Sanktion. Für den administrativen Aufwand soll die minimale Sanktion von 200 Franken eingeführt werden.
Anhang 8, Ziff. 2.10.2d	Antrag Korrektur auf beitragsberechtigte Gaben und Sanktion von 200 Franken	Korrektur auf beitragsberechtigte Gaben ist keine Sanktion. Für den administrativen Aufwand soll die minimale Sanktion von 200 Franken eingeführt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir sind der Bedeutung der genetische Vielfalt der Futterpflanzen bewusst, jedoch sind wir der Meinung, dass die abgestufte Bewirtschaftung, die durch das heutige DZ-System unterstützt wird, eine hinreichende Garantie für die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen ist. Die In-situ Erhaltung benötigt momentan keiner formellen Aufnahme in die VO. Somit werden keine zusätzlichen neuen Aufgaben und keinen zu unterschätzenden Mehraufwand für die Verwaltung der Massnahme entstehen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6a	Streichen oder vollständig an Forschung auslagern	Das heutige DZ-System stellt eine hinreichende Garantie für die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen so, dass die In-situ Erhaltung momentan keiner formellen Aufnahme in die VO benötigt. Somit werden keine zusätzlichen neuen Aufgaben und keinen zu unterschätzenden Mehraufwand für die Verwaltung der Massnahme entstehen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Bühlmann Monique BLW

Von: Rösch Martina <Martina.Roesch@agridea.ch>
Gesendet: Montag, 8. Mai 2017 14:47
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 744_KIP Koordinationsgruppe integrierte Produktion Deutschschweiz und Tessin_08.05.2017_Zusatzmodul 8 zur Suisse Bilanz
Anlagen: Rückmeldung_Konsulation_Modul_8_Suisse-Bilanz_KIP.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

Anbei die Stellungnahme der KIP zur Revision der Weisungen zur Handhabung von Vergärungsprodukten in der Suisse Bilanz (Zusatzmodul 8 zur Suisse Bilanz).

Freundliche Grüsse
Martina Rösch

--

Martina Rösch, Fachmitarbeiterin
Gruppe Pflanzenbau, Richtlinien und Programme, ÖLN
AGRIDEA, Eschikon 28, CH-8315 Lindau
martina.roesch@agridea.ch
+41 (0)52 354 97 39 Direkt
+41 (0)52 354 97 00 Zentrale, +41 (0)52 354 97 97 Fax
www.agridea.ch

--

AGRIDEA-Weiterbildungsangebote 2017 - bleiben Sie à jour!

Konsultation interessierter Kreise zur Revision der Weisungen zur Handhabung von Vergärungsprodukten in der Suisse-Bilanz (Zusatzmodul 8 zur Suisse-Bilanz)

Consultation des parties prenantes sur la révision des instructions concernant la prise en compte des produits issus de la méthanisation dans le Suisse-Bilanz (Module complémentaire 8 du Suisse-Bilanz)

Organisation / Organizzazione	KIP – Koordinationsgruppe Integrierte Produktion Deutschschweiz und Tessin 744_KIP Koordinationsgruppe integrierte Produktion Deutschschweiz und Tessin_08.05.2017_Zusatzmodul 8 zur Suisse Bilanz
Adresse / Indirizzo	c/o Martina Rösch AGRIDEA Eschikon 28 8315 Lindau
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	8.5.2017

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3
BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 4

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir begrüssen, dass die Übergangsfrist bezüglich dem N-Ausnutzungsgrad bei Gärgülle und Gärdünngülle Ende 2017 definitiv ausläuft.

Weisungen zur Handhabung von Vergärungsprodukten in der Suisse-Bilanz (Zusatzmodul 8 zur Suisse-Bilanz) / Instructions concernant la prise en compte des produits issus de la méthanisation dans la Suisse-Bilanz / Istruzioni concernenti l'impiego di prodotti di fermentazione in Suisse-Bilanz

Ziffer (Anhang) **Chiffre (annexe)** **Numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Tabelle 1b	Wir begrüssen, dass die Analyse mit der CaCl2-Methode beim Stickstoff (Summe von NO3 und NH4) gestrichen wird.	Die CaCl2-Methode ist nicht validiert. Der Gesamtstickstoff (Nges) wird bei den Hof- und Recyclingdüngern nur noch mit der Referenzmethode HR-N-KJ nach Kjeldahl bestimmt. Dadurch wird bei allen Hof- und Recyclingdüngern der Nges in die Suissebilanz eingesetzt. Dies ist eine administrative Vereinfachung in der Methodik „Suissebilanz".

Bühlmann Monique BLW

Von: andreas.ruesch@bd.zh.ch
Gesendet: Mittwoch, 10. Mai 2017 07:36
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: daniela.meyer@agridea.ch
Betreff: 745_BFS_Beratungsforum Schweiz_10.05.2017
Anlagen: Rückmeldung_Verordnungspaket_2017_def_bfs_2017_5_4.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren

Anbei die Stellungnahme des Beratungsforum Schweiz zum Agrarpaket 2017. Die Rückmeldung beschränkt sich auf die Landwirtschaftsberatungsverordnung.

Besten Dank für die Teilnahmemöglichkeit an der Anhörung.

Freundliche Grüsse, A. Rüsch

Strickhof
Andreas Rüsch
Leitung Fachstellen & Dienstleistungen
Eschikon 21
CH-8315 Lindau
Tel +41 58 105 98 44
Mob +41 79 524 77 00
Fax +41 58 105 98 10
andreas.ruesch@strickhof.ch
andreas.ruesch@bd.zh.ch
www.strickhof.ch

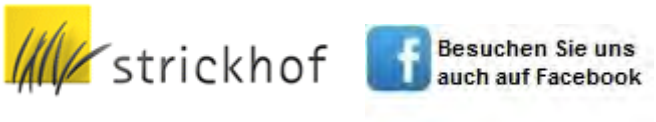

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	BFS (Beratungsforum Schweiz) 745_BFS_Beratungsforum Schweiz_10.05.2017
Adresse / Indirizzo	c/o Strickhof, Andreas Rüsch, Eschikon 21, 8315 Lindau andreas.ruesch@strickhof.ch
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	10. Mai 2017, sig Präsident, A. Rüsch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1) 2

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen grundsätzlich die geplanten Änderungen. Die Präzisierungen und die Harmonisierung mit den Regelungen in der QuNaV führen zu einer Vereinfachung für Antragssteller und auch für die Verwaltung. Dies hilft, die Kosten tief zu halten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Artikel 10, Absatz 2 Buchstabe b	Klärung des Erfordernisses nach einem Finanzierungsplan Falls der Finanzierungsplan die Umsetzungsphase eines Projekts beträfe, wird dieses Erfordernis abgelehnt.	Aus den Unterlagen geht unseres Erachtens nicht klar hervor, ob der geforderte Finanzierungsplan (und das Budget) 1.) die Aktivitäten im Rahmen der Vorabklärungen, oder 2.) bereits die Umsetzungsphase eines Projekts betrifft. Während die erste Interpretation (Vorabklärungen) für uns akzeptabel und nachvollziehbar ist, wäre die zweite Interpretation (Umsetzungsphase) abzulehnen. Es ist ja gerade Sinn und Zweck, im Rahmen der Vorabklärungen eine Projektidee zu vertiefen und dabei auch die Finanzierung abzuklären und zu planen. Dies dürfte und könnte ergo nicht schon bereits bei der Eingabe des Gesuchs eingefordert werden. Der Kommentar zu Absatz 2 ist wenig aufschlussreich, um die oben aufgeworfene Frage zu ergründen. Der Kommentar zu Ziffer 8.4.3. (Auswirkungen Volkswirtschaft) spricht von einem Mehraufwand, da ein Finanzplan zu erarbeiten sei.
Artikel 10, Absatz 2 und Absatz 3	Die Kommentare betreffend die Pauschalbeträge sind zu überarbeiten.	In Absatz 2 steht im Kommentar: „Dies ermöglicht die Weiterführung der heutigen Praxis zur Auszahlung von Pauschalbeträgen“. In Absatz 3 steht im Kommentar: „Mit der Festlegung eines Maximal- anstelle eines Pauschalbeitrags von ….“

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Diese beiden Aussagen stehen zumindest in unserer Lesart teilweise im Widerspruch und bedürfen einer besseren Erklärung.

Bühlmann Monique BLW

Von: Stephan Furrer <stephan.furrer@qualinova.ch>
Gesendet: Mittwoch, 10. Mai 2017 11:56
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 749_Qualinova AG_10.05.2017
Anlagen: Rückmeldung_Verordnungspaket_2017_qualinova_def.pdf; Rückmeldung_Verordnungspaket_2017_qualinova.docx

Guten Tag

In der Beilage stellen wir ihnen termingerecht unsere Stellungnahme zum Verordnungspacket 2017 zu. Wie im Schreiben vom 06.02.2017 gewünscht erhalten sie nebst einer PDF-Fassung auch die Word-Version.

Besten Dank

Stephan Furrer

Stephan Furrer
Geschäftsleitung

Qualinova AG
Oberdorfstrasse 1
6222 Gunzwil
T 041 930 16 86
F 041 930 17 87
www.qualinova.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	Qualinova AG 749_Qualinova AG_10.05.2017	
Adresse / Indirizzo	Oberdorfstrasse 1 6222 Gunzwil	
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	10.05.2017 Stephan Furrer Geschäftsführer	04.05.2017 Lukas Kneubühler QS-Leiter

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 4

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) 5

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) 7

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19) 8

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 9

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) 22

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 23

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 24

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1) 25

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 26

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) 27

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140) 28

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161) 29

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181) 30

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1) 31

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2) 32

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 33

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) 34

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) 35

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211) 36

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2017.

Entgegen der immer wieder gemachten Versprechen nimmt die Komplexität des agrarpolitischen Instrumentariums und damit auch der Vollzugsaufwand zu. Der Aspekt der administrativen Vereinfachungen ist bei sämtlichen Verordnungsänderungen konsequent zu berücksichtigen. Bei administrativen Vereinfachungen gilt es auch immer die Konsequenzen auf weitere Gesetzgebungen und Direktzahlungsprogramme zu beachten. So ist beispielsweise eine in der DZV festgeschriebene Vereinfachung der Aufzeichnungen zwingend auch von der TSchV zu übernehmen, falls diese Aufzeichnungen auch im Tierschutzbereich verlangt werden. Ist diese Durchlässigkeit nicht gegeben, so führt dies zu einer zusätzlichen Komplexität der Vorgaben und somit zu grösserer Unsicherheit bei den Tierhaltern.

Die immer differenziertere Ausgestaltung des Direktzahlungssystems stösst bei allen Betroffenen an Grenzen; es wird immer schwieriger, ein klares agrarpolitisches Zielsystem mit darauf abgestimmten Instrumenten und Massnahmen zu erkennen. Die jährlich umfassenden Verordnungspakete (aktuell ein Paket von rund 300 Seiten) laden nach dem Motto „was könnte man noch anpassen und ergänzen“ geradezu dazu ein, das Instrumentarium ständig auszubauen und fein zu justieren. Dieser Änderungsrhythmus mit der einhergehenden Änderungsphilosophie führt bei den Betroffenen zu anhaltender Verunsicherung und bewirkt grosse Transaktionskosten, denen kein adäquater Nutzen gegenübersteht.

Die Anzahl Kontrollpunkte hat ein Ausmass und einen Detaillierungsgrad angenommen, welche nicht mehr zu einer zusätzlichen Qualität beitragen. Der Programmier-, Koordinations-, Schulungs- und Kontrollaufwand ist auf allen Stufen zu gross geworden. Die Idee der “administrativen Vereinfachung” soll auch im Kontrollbereich umgesetzt werden und zu einer massiven Entlastung aller Akteure führen. Wir beantragen, dass die zu kontrollierenden Bereiche bzw. die Anzahl Kontrollpunkte wesentlich reduziert werden. Dabei sind auch die Kontrollbereiche ausserhalb der DZV zu vereinfachen.

Nach unserer Meinung, gehen die aktuell von den Landwirtschaftsbetrieben verlangten Aufzeichnungen nicht über die „gute landwirtschaftliche Praxis“ hinaus. Deshalb sollen diese im Grundsatz beibehalten werden. Auf Lockerungen der Anforderungen, die schlussendlich aber zu deutlichen Mehraufwänden im Vollzug führen, ist zwingend zu verzichten. Der Leistungsnachweis muss zwingend beim Betriebsleiter bleiben. Als Beispiel sei hier die Aufhebung der Vorgaben im Rahmen der Bodenbedeckung und des Erosionsschutzes erwähnt, welche als administrative Vereinfachung verkündet wurden und nun den Vollzug vor grosse Probleme stellen.

Sollten unsere Anliegen nicht verständlich formuliert und erläutert sein, stehen wir gerne persönlich für weiterführende Ergänzungen zur Verfügung.

Für die wohlwollende Prüfung und Berücksichtigung unserer Anliegen bedanken wir uns ganz herzlich und grüssen freundlich.

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Harmonisierung der Einzelkulturbeitragsverordnung mit der Direktzahlungsverordnung wird begrüsst

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 9 Absatz 3	Die Bestimmung des letzten Satzes ist wie folgt anzupassen: «Die Meldung wird ***ohne Kürzungsfolge*** berücksichtigt, wenn sie spätestens erfolgt: … »	Wenn ein Landwirt bei einer Massnahmen nicht mehr mitmachen kann, muss eine Abmeldung möglich sein. Ohne Abmeldung würde er ungerechtfertigt Beiträge erhalten. Das Ziel dieser Bestimmung besteht darin, dass der Landwirt nicht am Tag der Kontrolle eine Abmeldung machen kann und dafür keine Kürzung erhält.
Art. 15 Abs. 2	Die Formulierung der Bestimmung ist unvollständig und soll ergänzt werden: «**Der Auftrag gebende Kanton** überwacht *stichprobenmässig* die Kontrolltätigkeit der Kontrollstellen.»	Die Administration der Betriebe inkl. der Meldung der Kontrollstelle erfolgt nach dem Wohnortsprinzip. Ausserkantonalen Flächen werden somit von Kontrollstellen kontrolliert, von denen der Standortkanton keine Kenntnis hat. Eine Überwachung muss somit vom Wohnorts- und nicht vom Standortkanton erfolgen.
Art 16 Abs. 2 und 3	Nicht streichen	Das Verlangen einer Zweitbeurteilung muss möglich bleiben. Diese Möglichkeit verursacht keinen grossen Aufwand (ergo auch keine grosse Einsparung), da sie sehr selten genutzt wird. Sie ermöglicht aber, Probleme anzugehen, bevor sie eskalieren und mühsam auf dem fehleranfälligen juristischen Weg gelöst werden müssen. Sie erhöht so die Akzeptanz einer Verfügung. Auch ist es möglich, dass im späteren Prozessverlauf einige Sachverhalte gar nicht mehr überprüfbar sind.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 17 Abs. 2	Streichen	Die Kontrolltätigkeit kann auf Grund der an Acontrol gelieferten Daten verifiziert werden. Die Kontrollorgane sind akkreditiert und die Geoinformation hält ihren Einzug. Dies erübrigt eine aufgeblasene Oberaufsicht und Berichterstattung.

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Stellungnahme

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 12a	Streichen	Zusätzlicher Aufwand für die Zertifizierungsstellen, für die Kontrollorganisationen und letztlich auch für Betriebe. Markt- und Mengenerhebungen sind nicht Aufgabe einer nach der ISO-Norm 17065 akkreditierten Zertifizierungsstelle. Solche Marktforschungsaufgaben sind bei Bedarf an externe Unternehmen zu vergeben. Im Jahresbericht sollen die im Verlaufe des Jahres festgestellten Mängel gemeldet werden. In Art 12 Abs. 6 wird bereits gefordert, dass jede Abweichung an das BLW und die kantonalen Behörden gemeldet werden müssen. Dies führt also zu einer doppelten Meldung jedes einzelnen Verstosses.
Artikel 12, Absatz 3	Die Bestimmung ist wie folgt anzupassen: «Die Zertifizierungsstelle stellt sicher, dass die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung in Betrieben nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a mindestens einmal alle vier Jahre, in Sömmerungsbetrieben mindestens einmal alle **acht** Jahre, kontrolliert wird.»	Reduktion des Kontrollintervals auf Sömmerungsbetrieben von 12 auf 8 Jahre und damit Angleichung der Kontrollen an den Kontrollintervall gemäss der VKKL. Der Kontrollinterval von 8 Jahren erlaubt jeweils die Kombination der Kontrolle nach BAIV mit der ordentlichen Sömmerungskontrolle.

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die neue Gliederung der Tierwohlprogramme wird sehr begrüsst. Die Streichung der Kontrollanweisungen aus der Verordnung entschlackt diesen Teil der Direktzahlungsverordnung und reduziert die Artikel auf die wesentlichen Bestimmungen. Wir begrüssen ausdrücklich, dass der Forderung widerstanden wurde, das RAUS-Programm für das Rindvieh zu splitten. Unter dem Aspekt der administrativen Vereinfachung wäre die Einführung von RAUS-Basis eine grosse Fehlentwicklung gewesen. Ausserdem würde RAUS-Basis v.a. im Berggebiet gezwungenermassen zu Problemen im Bereich des Gewässerschutzes führen. Sollte der Wunsch nach RAUS-Basis weiterhin bestehen, wär als Alternative für die nächste AP denkbar, das BTS-Programm „BTSplus“ mit einem ständigen Zugang zu einem Laufhof einzuführen. Damit wären sämtliche negative Auswirkungen von RAUS-Basis eliminiert und die Kontrolle vereinfacht.

In den Kürzungsrichtlinien im Anhang 8 der DZV ist festzulegen, wann eine Zusatzkontrolle zwingend durchzuführen ist. Aktuell besteht die Gefahr, dass der aktuelle Handlungsspielraum zu einer sehr unterschiedlichen Praxis in den Kantonen und so zu Ungleichbehandlung der Betriebe führt. Momentan werden Mängel bezüglich Zusatzkontrollen sehr unterschiedlich interpretiert. Betriebe mit einer Kürzung von 200.- und/oder weniger bzw. 10 Punkte und/oder weniger erscheinen nicht mehr in der Kontrollkoordination. Das ist störend und systemfremd.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Bst. f Ziff. 4 bis 7	Die Einführung dieser zusätzlichen Ressourceneffizienzprogramme wird abgelehnt. 4. Beitrag für die Ausrüstung von Spritzen mit einem Spülsystem mit separatem. Spülwasserkreislauf zur Reinigung von Geräten für das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln 5. Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen 6. Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Obst- und Rebbau 7. Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Zuckerrübenanbau	Der administrative Aufwand für diese für den einzelnen Betrieb sehr bescheidenen Ressourceneffizienzbeiträge ist gross, zumal die Beiträge nur auf 4 Jahre limitiert sind. Kosten für die Administration (Landwirt, Kanton, BLW) Kontrollen, Schulungen, Erweiterung und Umbau Agrarinformationssysteme usw. sind bei Einführung dieser Programme abzuwägen. Unter dem Aspekt der administrativen Vereinfachung, welche v.a. aus bäuerlichen Kreisen vehement gefordert wird, dürften diese Massnahmen nicht eingeführt werden. Neue Massnahmen sind immer mit zusätzlichen Regelungen verbunden, die dazu führen, dass die Bewirtschafter immer mehr überfordert sind. Die Massnahmen sind ausserdem kaum kontrollierbar, basieren sie fast ausschliesslich auf Selbstdeklaration des Bewirtschafters.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 30 Abs. 3bis Art. 31 Abs. 3 Art. 33 Abs. 2	Die Artikel im Zusammenhang mit den Weidegänsen sind in der DZV ersatzlos zu streichen.	Im Sinn der administrativen Vereinfachung soll die DZV nicht noch weiter mit unnötigen partiellen Themen erweitert werden. Bei den Weidegänsen handelt es sich um eine Nische. Wir sind ausserdem der Ansicht, dass es genügend Weidemöglichkeiten für Weidegänse in der LN hat. Die Haltung von Weidegänse im Sömmerungsgebiet führt zu weiteren Kraftfuttertransporten ins Sömmerungsgebiet und Wegfuhr von Dünger ins Talgebiet. Ausserdem sind diese Nährstoffflüsse kaum kontrollierbar. Evtl. soll ein privatrechtliches Label dies regeln oder gewisse Bestimmungen sind allenfalls in der Gewässerschutzverordnung aufzuführen.
Art. 33 Abs. 2	Streichen	Siehe oben
Art. 55, Abs. 7	Der Absatz ist wie folgt anzupassen: ~~Befinden sich auf einer Fläche nach Absatz 1 Buchstabe a Bäume, die gedüngt werden, so wird die für den Beitrag massgebende Fläche um eine Are pro gedüngten Baum reduziert.~~ Die Baumscheiben von Bäumen, die auf einer Fläche nach Absatz 2, Buchstabe a stehen, ~~von bis zu fünfjährigen Bäumen~~ dürfen mit Mist oder Kompost gedüngt werden ohne dass die für den Beitrag massgebende Fläche reduziert wird.	Im Sinne der administrativen Vereinfachung ist diese Regelung generell einzuführen. Die Unterscheidung nach Alter der Bäume ist kompliziert und im Vollzug und in der Kontrolle sehr aufwendig. Mist und Kompost kann auch bei einem älteren Baum, der auf einer extensive Wiese steht, ab und zu Sinn machen. Die Qualität der extensiven Wiese wird dabei kaum beeinträchtigt werden. Der Schatten unter den Bäumen beeinflusst die Vegetation stärker.
Art. 72, Abs. 5	Anpassung unterstützen	Mit der verbindlichen Formulierung wird die Gleichbehandlung verbessert.
Art. 73, Bst. d, Ziff. 3	Streichung unterstützen	Die Weidelämmer ist eine Tierkategorie, die zu viel Verwirrung bei der Meldung der Strukturdaten führt. Ausserdem ist die Überprüfung, welche Tiere genau Weidelämmer sind und welche zum Mutterschaf gehören, extrem schwierig. Intensive Mastbetriebe, die sich auf Weidelämmer spezialisiert haben, erfüllen am Ende der Mastphase die Bestimmungen des RAUS (Weide) tendenziell nicht.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 73, Bst. b	Die Tierkategorien der Pferdegattung müssen der LBV, TVD-Verordnung und dem Anhang 7, Ziff. 5.4 angeglichen werden	Bei der Pferdegattung werden in der neuen DZV unterschiedliche Tierkategorien definiert. Für die künftige, automatische und elektronische Datenübernahme sind die Tierkategorien der Pferdegattung auch in der TVD anzupassen.
Art. 73, Bst. h	Wildtiere streichen	Tierwohlbeiträge für die Haltung von Wildtieren in ein Gehege ist ein Widerspruch in sich. Der Mehrwert des Tierwohls gegenüber den Tierschutzbestimmungen ist minimal. Der Mehraufwand des Bewirtschafters ist abgesehen von den Investitionskosten für die Einzäunung der grösseren Weide nicht vorhanden. Es ist aus landwirtschaftlicher Sicht und aus Sicht des Wildschutzes jedoch sehr umstritten, den Bau von fixen und massiven Zäunen mit Direktzahlungen zu fördern. Einzäunungen sind für wild lebende Tiere per se hinderlich und stehen im Widerspruch zu den Bestrebungen der Vernetzung und der Tierwohls.
Art. 74	Hinweis Die Bezeichnung „Mehrflächen“ wurde ersetzt durch „Mehrbereich“.	Sind diese beiden Begriffe als identisch zu verstehen? Sollte dem so sein, wovon wir ausgehen, kann diese Änderung so belassen werden.
Art. 75, Abs. 1	Der Absatz ist wie folgt anzupassen: Als regelmässiger Auslauf ins Freie gilt der regelmässige Zugang zu frischer Luft und ~~Sonnenlicht~~ **Tageslicht**.	Gebiete, in denen über längere Zeit Nebel liegt oder Laufhöfe auf der Nordseite oder Ställe in Gemeinden, in welchen die Sonne mehrere Monate nicht scheint, würden faktisch das RAUS mit der Angaben „Sonnenlicht“ nicht mehr erfüllen. Dies würde vermutlich auch für beschattete Laufhöfe problematisch werden.
Art. 75, Abs. 2	Buchstabe h streichen	Keine Tierwohlbeiträge für Wildtiere

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 75, Abs. 2	Streichung BTS-Beiträge für Hengste, Ziegenböcke und Zuchteber unterstützen	Haltung von geschlechtsreifen männlichen Tieren in der Gruppe ist anspruchsvoll, aufwändig und wird deswegen kaum praktiziert.
Art. 75, Abs. 3	Buchstabe h streichen	Gundsätzlich keine Tierwohlbeiträge für Wildtiere in Gefangenschaft.
Art. 75, Abs. 3	Begriff “wesentlich“ ist genau zu definieren	Der Begriff „wesentlich“ kann ohne genaue Definition sehr unterschiedlich ausgelegt werden.
Art. 76	Streichung unterstützen	Mit dem Wegfall von Sonderzulassungen wird dem Aspekt der administrativen Vereinfachung Rechnung getragen sowie die Gleichbehandlung aller Betriebsleiter verbessert.
Art. 82c, Abs. 1	Hinweis Worauf basiert der Wert von 11 g/MJ VES?	Gemäss unseren eigenen Erfahrungen, ist der festgelegte Wert für die Mastschweine realistisch. Für Zucht- und Galtschweine jedoch kaum erreichbar. Insbesondere, wenn noch Wiesenfutter gefüttert wird, kann dieser Wert nicht erreicht werden. Offenbar wurde bei der Festlegung des Wertes von reinen Kraftfutterrationen ausgegangen bzw. nicht berücksichtigt, dass den Schweinen auch Wiesenfutter verfüttert wird.
Art 82d, Absatz 3 und 4	Streichung Bonusbeitrag bei Erreichung eines gesamtschweizerischen Flächenziels	Dieser Ansatz ist systemfremd. In keinem anderen freiwilligen Programm erhält der Landwirt mehr Beiträge, wenn die Beteiligung im entsprechenden Programm hoch ist. In den freiwilligen Programmen wird ja die Mehrleistung jedes einzelnen Landwirtes abgegolten. Zudem führt dies zu einem zusätzlichen Verwaltungs- (Auszahlung im laufenden oder im folgenden Jahr) und Kontrollaufwand.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 99, Abs. 4	Der Absatz ist wie folgt anzupassen: Gesuche für Direktzahlungen im Rahmen der Ressourceneffizienzprogramme sind bei der vom zuständigen Kanton bezeichneten Behörde bis 31. August des Vorjahres einzureichen. Die Meldung der Detaildaten für diese Programme hat bis am 30. September des Beitragsjahres zu erfolgen.	Eine nach Kanton und Direktzahlungsart unterschiedliche Terminierung hat einen grossen zusätzlichen administrativen Aufwand für die Kontrollorganisationen zur Folge. Die Möglichkeit, den Gesuchstermin bis auf den 1.Mai hinauszuschieben, birgt die Gefahr, dass dies generell so gemacht wird. Dies verunmöglicht eine effiziente Kontrollkoordination zu Jahresbeginn.
Art. 103 Abs. 2 und 3	Nicht streichen – bisherige Formulierung muss belassen werden	Die bisherige Formulierung gibt Sicherheit im Umgang innerhalb der Dreiecksbeziehung Bewirtschafter – Kontrollstelle – Kanton. Es ist wichtig, dass diese Formulierung bestehen bleibt, da diese klarstellt, dass der Bewirtschafter aktiv die Mitwirkung suchen muss und dass der Bewirtschafter und allfällige Rechtsvertreter informiert sind, dass das rechtliche Gehör im Direktzahlungsvollzug sichergestellt ist.
Art. 115d	Ergänzung Die Sonderzulassungen nach Artikel 76 des bisherigen Rechts, die am 1. Januar 2018 noch nicht abgelaufen sind, behalten ihre Gültigkeit, jedoch höchstens bis Ende der Geltungsdauer. Unbefristet ausgestellte Sonderzulassungen verlieren ihre Gültigkeit per 31.12.2022. Die Sonderzulassung kann nicht verlängert werden.	Es muss geregelt werden, dass die Sonderzulassungen nur bis zum Ende ihrer Geltungsdauer noch gültig sind und dass diese nicht verlängert werden können. Allfällig unbefristet ausgestellte Sonderzulassungen müssen die Gültigkeit nach einer Übergangsfrist von 5 Jahren ebenfalls verlieren.
Anhang 1, Ziff. 1.1 Bst. c	Bei den Aufzeichnungen Wiesen und Weiden muss das Nutzungsdatum zwingend aufgezeichnet werden. Bei den Aufzeichnungen Wiesen und Weiden ist auch die Art der Nutzung (Schnitt oder Weide) aufzuzeichnen.	Die Aufzeichnung der Nutzungsdaten auf den intensiven Wiesen (meist kombiniert mit der Art der Nutzung: Schnitt oder Weide) ist für die Überprüfung der Anforderungen in vielen Programmen unverzichtbar: Beispielsweise zur Überprüfung des Weideanteils im RAUS-Programm, abgestufter Fut-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		terbau in LQ, Massnahme 9 im Ressourcenprojekt bienenfreundliche Landwirtschaft, etc. Die Basisaufzeichnungen im ÖLN sollen für alle Landwirte identisch sein, unabhängig davon, in welchen zusätzlichen Programmen sich der Landwirt beteiligt. Die vorgeschlagene Formulierung stellt keine Vereinfachung dar und führt andererseits zu mehr Verwirrung.
Anhang 1, Ziff. 1.1. Bst. c	Hinweis Gewisser Widerspruch zu Anhang 1, Ziff. 2.1.11, Plausibilität der Ertragsschätzungen sowie zum Weidetermin im RAUS	Im Zusammenhang mit der administrativen Vereinfachung muss im Auge behaltet werden, dass die Beweislast nicht umgekehrt wird. Höhere Erträge in der Suisse-Bilanz muss der Landwirt z.B. mit einer Ertragsschätzung nachweisen können. Wie soll er diese Ertragsschätzung erbringen, wenn er keine Aufzeichnungen zu Erntezeitpunkt und Ertrag machen muss? Konsequenterweise müsste auch Ziffer 2.1.11 gestrichen werden und höhere Erträge nicht mehr zugelassen werden. Der Weidebeginn wurde teilweise ebenfalls mit dem Wiesenkalender plausibilisiert. Diese Möglichkeit entfällt mit dieser Pseudovereinfachung bei den Aufzeichnungen. Der Beweis für die Bewirtschaftung einer Fläche (v.a. wichtig für Grenzlagen) erfolgt im Rekursfall auch über den Wiesenkalender. Diese Möglichkeit entfällt.
Anhang 1, Ziff. 1.2	Streichen	Mit der GIS-Erfassung entfällt die Aufzeichnungspflicht für den Landwirt nicht, sondern wird lediglich anders verwaltet. Als Arbeitsinstrument für die Kontrolle (insbesondere für festgestellte Abweichungen) ist jedoch ein Ausdruck vorzulegen und dies liegt in der Verantwortung des Landwirts.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 4, Bst. A, Ziff. 12.1.9	Streichen	Mit der vorgeschlagenen Formulierung wird der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (PSM) erzwungen. Dies stellt ein Strategiewechsel dar. Wird doch beispielsweise mit dem Beitrag für extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen und Raps der Verzicht auf PSM gefördert. Da es im Bereich von Gewässern nicht möglich ist, Bäume mit PSM zu behandeln, wäre die Konsequenz, dass zukünftig keine Bäume mehr in der Nähe von Gewässern stehen dürfen. Die Überprüfung, ob ein Wurzelschutz vorhanden ist, ist in der Praxis realistischerweise nicht durchführbar. Es liegt allgemein im Interesse der Landwirte, an den Bäumen entsprechende Schutzvorkehrungen anzubringen, da ein toter Baum ersetzt werden müsste, was mit Kosten und Aufwand verbunden ist. Sollte Ziff. 12.1.9. nicht gestrichen werden, so ist die Formulierung gemeingefährliche Schadorganismen anstelle von besonders gefährlichen Schadorganismen zu verwenden.
Anhang 6, Bst. A, Ziff. 1.4	Neuaufnahme wird unterstützt	Handhabung wird den Anforderungen des Tierschutzes gerecht. Zudem für die Kontrolle eine Vereinfachung.
Anhang 6, Bst. A, Ziff. 2.2, Bst. b	Neuaufnahme wird unterstützt	Defekte Liegematten erfüllen ihren Zweck nicht mehr.
Anhang 6, Bst. A, Ziff. 2.2, Bst. c	Hinweis: Konsequenzen der vorgeschlagenen Formulierung	Vorgeschlagene Formulierung hätte zur Konsequenz, dass Langstroh nicht verwendet werden darf. Wie sieht es mit gemahlenem Stroh aus? Sollte die Absicht dieser Bestimmung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		sein, das Sägemehl auszuschliessen, muss dies so geschriebenen werden.
Anhang 6, Bst. A, Ziff. 5.1, Bst. a	Anpassung wird grundsätzlich unterstützt	Die grössere Auswahl an Einstreumaterialien wird begrüsst. Eine Präzisierung wäre hilfreich aber nicht nötig wenn Sinn des Gesetzgebers so wirklich umgesetzt wurde. Was umfasst der Begriff „Stroh“? Sind damit Strohkrümel und Strohmehl berücksichtigt? Langstroh wird nicht mehr explizit erwähnt. Müssen die Einstreumaterialien folglich keine minimalen Masse mehr aufweisen?
Anhang 6, Bst. A, Ziff. 7.6	Vereinheitlichung der Formulierungen	Im Sinne der Vereinheitlichung ist zu prüfen, ob das Auslaufjournal noch zu erwähnen ist. Bei den Schweinen (Anhang 6, Bst. B, Ziff. 3.1, Bst b) wird nicht mehr vom Journal gesprochen.
Anhang 6, Bst. B, Ziff. 1.1	Die Ziffer ist wie folgt anzupassen: Als Weide gilt eine mit Gräsern, Klee und Kräutern bewachsene,…	Klee ist nebst den Gräsern ebenso Bestandteil der Weiden wie die Kräuter.
Anhang 6, Bst. B, Ziff. 1.3	Streichen	Im Sinne der nationalen Gleichbehandlung ist darauf zu verzichten, dass Festlegung kantonsindividuell möglich ist. Die Festlegung durch die Kantone stellt einen Widerspruch zur Strategie von den Sonderbewilligungen wegzukommen, dar. Die kantonalen Regelungen führen zu einem administrativen Mehraufwand.
Anhang 6, Bst. B, Ziff. 1.4	Streichen	Es liegt im Interesse der Betriebsleiter, dass die Beschattungsnetze keinen Schaden durch die Schneelast nehmen. Daher soll im Rahmen der administrativen Vereinfachung an die Eigenverantwortung der Betriebsleiter appelliert werden. Die vorgeschlagene Kürzung zu dieser Ziffer ist sowieso nur

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		sehr marginal bzw. keine Kürzung, wenn keine weiteren Mängel festgestellt werden.
Anhang 6, Bst. B, Ziff. 2.4	Zusätzliche Angabe einer Flächenangabe pro Tierart und Produktionszone	Zur Vereinfachung und Vereinheitlichung ist für jede Tierart in den einzelnen Produktionszonen eine Fläche pro Tier zu definieren, welche dem geforderten Tagesbedarf an Weidefutter entspricht. Gleichbehandlung und Vollzugssicherheit sind weitere Argumente.
Anhang 6, Bst. B, Ziff. 2.5, Bst. c	Die Bestimmung ist wie folgt anzupassen: während 10 Tagen vor dem Trockenstellen, frühestens jedoch ab dem 200. Trächtigkeitstag und während der ersten 10 Tage der Galtzeit.	Damit einige Kühe trockengestellt werden können, ist eine Rationierung und/oder eine Einschränkung der Qualität des Futters notwendig. Dazu ist u.a. auch der Weidegang einzuschränken. Die Beschränkung, dass dies erst am dem 200. Trächtigkeitstag möglich ist, soll verhindern, dass ein Betriebsleiter „jederzeit“ mit dieser Begründung für das Nichtweiden von Tieren argumentieren kann.
Anhang 6, Bst. B, Ziff. 2.6, Bst. c	Hinweis (Layout) Tabellen sollen sich nach Möglichkeit nicht auf mehrere Seiten erstrecken.	Die Lesbarkeit von Tabellen, welche sich nur über eine Seite erstrecken ist besser. Zudem ist das Risiko von Fehlern beim Ablesen geringer.
Anhang 6, Bst. B, Ziff. 2.8	Die Ziffer ist wie folgt anzupassen: Die Auslauffläche für die Tiere der Ziegengattung entspricht den Anforderungen an die halbe Buchtenfläche gemäss Anhang 1 Tabelle 5 Ziffern 331 und 332 der TschV12. Die Auslauffläche muss zu mindestens 25 Prozent ungedeckt sein.	Für die Auslauffläche genügen 50% der Buchtenflächen gemäss TschV. Sollte die Auslauffläche der Buchtenfläche entsprechen, müsste angegeben werden, dass 10 % von der Auslauffläche nicht überdacht sind. Hintergrund der vorgeschlagene Änderungen: Ziegen halten sich nicht im Regen auf.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 6, Bst. B, Ziff. 2.9	Die Auslauffläche für Tiere der Schafgattung entspricht den Anforderungen an die halbe Buchtenfläche gemäss Anhang 1 Tabelle 4 Ziffer 22 der TschV. Die Auslauffläche muss zu mindestens 50 Prozent ungedeckt sein.	Für die Auslaufflächen genügen 50% der Buchtenflächen gemäss TschV.
Anhang 6, Bst. B, Ziff. 3.1	Ergänzung um Bst. c 10 Tage nach dem Einstallen der Jager	Beim Einstallen befinden sich die Tiere in einer sensiblen Phase, was insbesondere für Tiere, welche den Auslauf noch nicht gewohnt sind, zusätzlich Stress verursachen kann und belastend ist. Mit der Schaffung dieser Möglichkeit, kann der Betriebsleiter dem Tierschutz (Temepratur, Schnee, Hitze) gerecht werden.
Anhang 6, Bst. B, Ziff 4.2.b	Die Ziffer ist wie folgt anzupassen: Wird der Zugang zum AKB gestützt auf Buchstabe A Ziff. ~~7.5~~ 7.6 und 7.7 eingeschränkt, ….	Ziff. 7.5 ist keine Einschränkung, sondern enthält nur die Dokumentationspflicht
Anhang 6, Bst. B, Ziff. 5 und 6	Ersatzlos streichen	Keine Tierwohlbeiträge für die Haltung von Wildtieren in Gefangenschaft.
Anhang 6a und Anhang 6b	Anpassung Tabellenüberschriften: Beitragspunkte für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Rebbau Beitragspunkte für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Zuckerrübenanbau	Aus den Tabellen können nicht eigentlich die Beiträge abgelesen werde, wie dies der Titel suggeriert sondern einzig die Punkte, anhand derer die Beitragshöhe berechnet wird. Die Bezeichnung Beitragspunkte ist als Vorschlag zu betrachten.
Anhang 8, Ziff. 2.4.17, Bst. b	Kürzung auf 200 % reduzieren	Es ist ein erheblicher Unterschied, ob PSM verbotenerweise (300 % ok) eingesetzt oder entgegen einer Anordnung nicht ergriffen wurden. Deshalb darf die Höhe für diese beiden Fälle auf keinen Fall gleich sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 8, Ziff. 2.9.3, Bst. b	Keine Unterscheidung von „etwas zu wenig Licht“ und „viel zu wenig Licht“ sondern generelle Sanktion für zu wenig Licht.	Keine klare Grenze zwischen „etwas“ und „viel“ ohne, dass dies genau definiert wird. Deshalb sollen Ställe, die zu dunkel sind, generell mit einer Kürzung von 110 Pte sanktioniert werden.
Anhang 8, Ziff. 2.9.3, Bst. e	Keine Unterscheidung in „zu wenig“, „viel zu wenig“ und „keine Einstreu“ sondern fehlende oder zu wenig Einstreu generell sanktionieren.	Keine klare Grenze zwischen „zu wenig“, „viel zu wenig“ und „keine Einstreu“ ohne, dass dies genau definiert wird. Deshalb fehlende oder zu wenig Einstreu mit 60 Pte, im Wiederholungsfall 110, sanktionieren. Nicht messbare Kriterien können naturgegeben durch die Kontrollpersonen nicht übereinstimmend identisch beurteilt werden. Die zusätzliche Unterteilung bringt für den Vollzug folglich keinen Mehrwert.
Anhang 8, Ziff. 2.9.3, Bst. g	Streichen	Entweder sind bauliche Massnahmen gefordert, welche verhindern, dass Tiere bei Fressen durch Artgenossen nicht gestört werden. Ansonsten müsste bei der Kontrolle ein entsprechendes Ereignis *in flagranti* beobachtet werden können. Ersteres ist nicht der Fall und Zweiteres sehr unwahrscheinlich.
Anhang 8, Ziff. 2.9.3, Bst. m	Mangel ist wie folgt anzupassen: Fläche **und/**oder Öffnungen des AKB entsprechen nicht den Anforderungen	Mit dieser Ergänzung wird eindeutig, dass Fläche und Öffnungen nicht getrennt betrachtet werden.
Anhang 8, Ziff. 2.9.3, Bst. o	Mangel ist wie folgt anzupassen: AKB nicht gedeckt **und/**oder nach aussen nicht ausreichend offen	Mit dieser Ergänzung wird eindeutig, dass die beiden Punkte nicht getrennt betrachtet werden.
Anhang 8, Ziff. 2.9.3, Bst. q	Keine Unterscheidung in „zu wenig“, „viel zu wenig“ und „keine Einstreu“ sondern fehlende oder zu wenig Einstreu	Keine klare Grenze zwischen „zu wenig“, „viel zu wenig“ und „keine Einstreu“ ohne, dass dies genau definiert wird. Des-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	generell sanktionieren.	halb fehlende oder zu wenig Einstreu mit 60 Pte, im Wiederholungsfall 110, sanktionieren. Nicht messbare Kriterien können naturgegeben durch die Kontrollpersonen nicht übereinstimmend identisch beurteilt werden. Die zusätzliche Unterteilung bringt für den Vollzug folglich keinen Mehrwert.
Anhang 8, Ziff. 2.9.4, Bst. e Anhang 8, Ziff. 2.9.4, Bst. g	Hinweis Korrektur Rechtschreibefehler: Schweingattung -> Schwein**e**gattung	
Anhang 8, Ziff. 2.9.4, Bst. k	Mangel ist wie folgt anzupassen: Offene Seitenfläche **und/**oder Öffnungen vom Stall zum AKB **und/**oder Öffnungen zur Weide entsprechen nicht den Anforderungen	Mit dieser Ergänzung wird eindeutig, dass die Punkte nicht getrennt betrachtet werden.
Anhang 8, Ziff. 2.9.4, Bst. k	Kürzung nur für die betroffenen Tiere und nicht pro Stallplatz.	Bei Tierkategorien mit mehreren Umtrieben pro Jahr ist die Kürzung nur für den betroffenen Umtrieb auszusprechen und nicht für alle während dem ganzen Jahr gehaltenen Tiere.
Anhang 8, Ziff. 2.9.4, Bst. m	Keine Unterscheidung in „zu wenig“, „viel zu wenig“ und „keine Einstreu“ sondern fehlende oder zu wenig Einstreu generell sanktionieren.	Keine klare Grenze zwischen „zu wenig“, „viel zu wenig“ und „keine Einstreu“ ohne, dass dies genau definiert wird. Deshalb fehlende oder zu wenig Einstreu mit 60 Pte, im Wiederholungsfall 110, sanktionieren. Nicht messbare Kriterien können naturgegeben durch die Kontrollpersonen nicht übereinstimmend identisch beurteilt werden. Die zusätzliche Unterteilung bringt für den Vollzug folglich keinen Mehrwert.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 8, Ziff. 2.10.2, Bst. b	Kürzung ist wie folgt anzupassen: Reduktion auf vier Gaben; Auszahlung von vier Gaben und Sanktion von Fr. 200	Die Reduktion auf 4 Gaben ist keine Sanktion. Für den administrativen Aufwand soll die minimale Sanktion von 200.- Franken eingeführt werden.
Anhang 8, Ziff. 2.10.2, Bst. d	Kürzung ist wie folgt anzupassen: Korrektur auf beitragsberechtigte Gaben und Sanktion von Fr. 200	Korrektur auf beitragsberechtigte Gaben ist keine Sanktion. Für den administrativen Aufwand soll die minimale Sanktion von 200.- Franken eingeführt werden.
Anhang 8, Ziff. 2.10.3, Bst. b	Kürzung auf 300 % erhöhen	Kürzung von 300 %, da PSM verbotenerweise eingesetzt wurde.
Anhang 8, Ziff. 2.10.6, Bst. b	Kürzung ist wie folgt anzupassen: 100 % der entsprechenden Beiträge und Sanktion von Fr. 200	Durchschnittlicher Rohproteingehalt ist je nach Tierkategorie sehr schwierig planbar, weshalb ein grosses Risiko besteht, dass dieser überschritten wird. Eine Kürzung, welche über die Beitragshöhe hinaus geht scheint daher nicht angebracht. Stattdessen soll für den administrativen Aufwand die minimale Sanktion von 200.- Franken eingeführt werden.
Anhang 8, Ziff. 2.10.7	Kürzung auf 300 % erhöhen	Kürzung von 300 %, da PSM verbotenerweise eingesetzt wurde.
Anhang 8, Ziff. 2.10.8	Kürzung auf 300 % erhöhen	Kürzung von 300 %, da PSM verbotenerweise eingesetzt wurde.

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Stellungnahme

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: Keine Stellungnahme

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Stellungnahme

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Stellungnahme

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: Keine Stellungnahme

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: Keine Stellungnahme

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Stellungnahme

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: Keine Stellungnahme

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: Keine Stellungnahme

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Stellungnahme

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Stellungnahme

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: Keine Stellungnahme

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Stellungnahme

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Stellungnahme

Bühlmann Monique BLW

Von: Niggli Claudia <claudia.niggli@bio-inspecta.ch>
Gesendet: Freitag, 12. Mai 2017 15:06
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: Sozzi Nicole
Betreff: 750_bio.inspecta AG_12.05.2017
Anlagen: Rückmeldung_bio.inspecta_Verordnungspaket_2017_bioinspecta_unterzeichnet.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Anhang erhalten Sie die Stellungnahme von bio.inspecta AG zum aktuellen landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2017.

Freundliche Grüsse

Claudia Niggli
bio.inspecta AG
Bereich Landwirtschaft
Ackerstrasse
CH - 5070 Frick

Direct +41 62 865 63 37
Fax +41 62 865 63 01
claudia.niggli@bio-inspecta.ch
www.bio-inspecta.ch

Faszination Qualität– Lassen Sie sich begeistern

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	Bio.inspecta AG 750_bio.inspecta AG_12.05.2017
Adresse / Indirizzo	Nicole Sozzi Ackerstrasse, 5070 Frick
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	11. Mai 2017 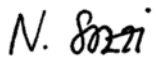

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 4

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) ... 6

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19) ... 8

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 10

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) ... 17

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 18

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 19

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1) ... 20

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 21

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 22

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140) ... 24

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161) ... 25

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181) ... 26

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1) ... 27

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2) ... 28

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 29

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ... 30

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) ... 31

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211) ... 32

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 9	Die vorgesehene Anpassung wird begrüsst.	Die Harmonisierung mit den Bestimmungen betreffend Änderungen des Gesuchs der DZV ist für den Vollzug unerlässlich.
Art. 9 Absatz 3	Die Bestimmung des letzten Satzes ist wie folgt anzupassen: «Die Meldung wird ***ohne Kürzungsfolge*** berücksichtigt, wenn sie spätestens erfolgt: … »	Wenn ein Landwirt bei einer Massnahmen nicht mehr mitmachen kann, muss eine Abmeldung möglich sein. Ohne Abmeldung erhielte er ungerechtfertigt Beiträge. Das Ziel dieser Bestimmung besteht darin, dass der Landwirt nicht am Tag der Kontrolle eine Abmeldung machen kann und dafür keine Kürzung erhält.
Art. 15 Abs. 2	Die Formulierung der Bestimmung ist unvollständig und soll ergänzt werden: «Er überwacht stichprobenmässig die Kontrolltätigkeit der Kontrollstellen. ***Dies gilt nur für Kontrollstellen, die Betriebe mit Wohnsitz im Kantonsgebiet kontrollieren.»***	Die Administration der Betriebe inkl. der Meldung der Kontrollstelle erfolgt nach dem Wohnortsprinzip. Ausserkantonalen Flächen werden somit von Kontrollstellen kontrolliert, von denen der Standortkanton keine Kenntnis hat. Eine Überwachung muss somit vom Wohnorts- und nicht vom Standortkanton erfolgen.
Art 16 Abs. 2 und 3	nicht streichen	Das Verlangen einer Zweitbeurteilung muss möglich bleiben. Diese Möglichkeit verursacht keinen grossen Aufwand (ergo auch keine grosse Einsparung), da sie sehr selten genutzt wird. Sie ermöglicht aber, Probleme anzugehen, bevor sie eskalieren und mühsam auf dem fehleranfälligen juristischen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Weg gelöst werden müssen. Sie erhöht so die Akzeptanz einer Verfügung. Auch ist es möglich, dass im späteren Prozessverlauf einige Sachverhalte gar nicht mehr überprüfbar sind.
Art. 17 Abs. 2	streichen	Die Kontrolltätigkeit kann auf Grund der an Acontrol gelieferten Daten verifiziert werden. Die Kontrollorgane sind akkreditiert und die Geoinformation hält ihren Einzug. Dies erübrigt eine aufgeblasene Oberaufsicht und Berichterstattung.

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen die Änderungen der Bio-Verordnung aufgrund des Äquivalenzabkommens mit der Europäischen Gemeinschaft. Insbesondere schätzen wir die neue klärende rechtliche Grundlage zur Gesamtbetrieblichkeit und sind gerne bereit auf dieser Grundlage die Verantwortung für die Ausnahmebewilligungen zu übernehmen.

Äquivalenzabkommen Schweiz – Kanada (und weitere)

Im Mai 2016 findet in der Schweiz ein Audit durch die kanadische Behörde statt, um die Gleichwertigkeit der BioV in der Umsetzung in der Schweiz zu überprüfen. Im Audit werden das BLW, ausgewählte Kontrollstellen, sowie Landwirtschaftsbetriebe überprüft. Weder in der Bioverordnung, noch in der Gesetzgebung Landwirtschaft, ist die Durchführung von Audits zu Gleichwertigkeitsabkommen vorgesehen. Als Folge stehen dem BLW keine finanziellen Mittel zur Entschädigung von privatrechtlichen Kontroll- und Zertifizierungsstellen und Betrieben für deren Aufwände zur Verfügung.

Antrag (möglicher Ansatz in BioV 910.18 im Kapitel 5 neu Art 24b einfügen): Kontrollstellen und zertifizierte Unternehmen sind zur Teilnahme an Audits zur Überprüfung von Äquivalenzabkommens durch ausländische Amtsstellen bei Anmeldung durch das BLW verpflichtet. Das BLW muss privatrechtliche Kontrollstellen und Unternehmen für die Erfüllung der Aufgaben entschädigen. Das BLW kann mit Kontrollstellen Leistungsvereinbarungen zur Organisation und Finanzierung der Entschädigungen abschliessen.

Begründung: Der Nutzen von Äquivalenzabkommen gewinnt immer mehr an Bedeutung. In der Praxis wird eine periodische Überprüfung wie im Beispiel Kanada alle 3-5 Jahre stattfinden. Privatrechtliche Kontrollstellen und Unternehmen leisten eine Dienstleistung für das BLW und haben keinen direkten Nutzen. Die geleisteten Aufwände müssen gedeckt sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Abs.1 Bst.c	Begriff „verwertbare“ ersatzlos streichen andere Unternehmen als diejenigen nach Buchstabe a, die ~~verwertbare~~ Erzeugnisse aus Pflanzen oder Nutztierhaltung bodenabhängig herstellen und auf denen die Produktion nach den Anforderungen dieser Verordnung erfolgt;	Es ist die Rede von „verwertbaren Erzeugnissen“. Der Begriff „verwertbare“ ist unklar. Bisher wird in der BioV nur von „Erzeugnissen“ oder „Agrarerzeugnissen“ gesprochen. Um nicht an Klarheit zu verlieren beantragen wir den Begriff „verwertbare“ ersatzlos zu streichen.
Art. 5 Abs.2	Begriff „verwertbare“ ersatzlos streichen	Dito

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7 Abs.5-8		Wir begrüssen die klare Definition eines selbständigen Bio-Betriebes und die übergabe Zuständigkeit für Ausnahmen von der Gesamtbetrieblichkeit an die Zertifizierungsstellen.
Art.7 Abs. 6	Vor der Anerkennung holt die Zertifizierungsstelle zu Absatz 5 Buchstabe a – d die schriftliche Stellungnahme des Kantons, in dessen Gebiet der Betrieb liegt, ein. Die Anerkennung respektive die Ablehnung des Gesuches wird dem zuständigen Kanton mit der Kopie des Entscheides mitgeteilt.	Absatz 6 soll sicherstellen, dass es nicht eine Einseitige Kommunikation von Kanton an Zertifizierungsstelle ist, sondern eine gegenseitiger Informationsaustausch. Der Kanton muss von der Zertifizierungsstelle darüber informiert werden, ob die Ausnahmebewilligung erteilt wurde oder nicht.
Art.9 Abs 2 und 4		Die schrittweise Umstellung von Bio-Betrieben ist eine langjährige Praxis die den Kontroll- und Zertifizierungsstellen bestens bekannt ist. Wir begrüssen, dass die Zuständigkeit in Zukunft direkt bei den Zertifzierungsstellen liegt, denn die Verfahren mit diesen Betrieben ist heute bereits standardisiert.
Art. 24		Bio.inspecta AG hat in den letzten Jahren in IT-Tools investiert, um die elektronische Ausstellung von Kontrollbescheinigungen zu ermöglichen. Trotzdem sind wir der Ansicht, dass die Harmonisierung mit der EU Sinn macht. Damit die Einführung von TRACES so rasch und unproblematisch wie möglich umgesetzt werden kann, sind wir bereits mit dem BLW im direkten Austausch.

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 12a Abs b	Absatz Streichen	Markt- und Mengenerhebungen sind nicht Aufgabe einer unabhängigen akkreditierten Zertifizierungsstelle gemäss ISO 17065. Die Erhebung von Marktdaten führt zu Mehraufwand und Mehrkosten für Betriebe, Kontroll- und Zertifizierungsstellen. Wer trägt diese Kosten? Es ist auch nicht Aufgabe des BLW solche Markterhebungen zu betreiben.
Art. 12 Abs 3	Die Zertifizierungsstelle stellt sicher, dass die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung in Betrieben nach Art. 10 Absatz 2 Buchstabe a mindestens einmal alle vier Jahre, in Sömmerungsbetrieben mindestens einmal alle acht Jahre, kontrolliert wird.	Harmonisierung mit der Kontrollfrequenz gemäss VKKL Anhang 1 Kap. 3 von 8 Jahren für Sömmerungsbetriebe.
Art. 12a Abs c, Art. 12 Abs 6	Antrag: Art. 12, Absatz 6 streichen.	Im Jahresbericht sollen die im Verlaufe des Jahres festgestellten Mängel gemeldet werden. In Art 12 Abs. 6 wird bereits gefordert, dass jede Abweichung an das BLW und die kantonalen Behörden gemeldet werden müssen. Dies führt also zu einer doppelten Meldung jedes einzelnen Verstosses.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 12a	Antrag : Art. 12a streichen	Zusätzlicher Aufwand für die Zertifizierungsstellen und somit für die Betriebe
Art. 12a Abs a	Begriff „Veredelung“ streichen	Für den Begriff „Veredelung“ besteht keine Definition und wird nicht entsprechend erfasst. Eine zusätzliche Datenerfassung und Auswertung für zu zusätzlichem Mehraufwand und Mehrkosten auf allen Stufen.

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Bst. f Ziff. 4 bis 7	Die Einführung dieser zusätzlichen Ressourceneffizienzprogramme wird abgelehnt. 4. Beitrag für die Ausrüstung von Spritzen mit einem Spülsystem mit separatem Spülwasserkreislauf zur Reinigung von Geräten für das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln; 5. Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen; 6. Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Obst- und Rebbau; 7. Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Zuckerrübenanbau;	Der administrative Aufwand für diese für den einzelnen Betrieb sehr bescheidenen Ressourceneffizienzbeiträge ist gross, zumal die Beiträge auf 4 Jahre limitiert sind. Kosten für die Administration (Landwirt, Kanton, BLW) Kontrollen, Schulungen, Erweiterung und Umbau Agrarinformationssysteme usw. sind bei Einführung dieser Programme abzuwägen. Unter dem Aspekt der administrativen Vereinfachung, welche v.a. aus bäuerlichen Kreisen vehement gefordert wird, dürften diese Massnahmen nicht eingeführt werden. Neue Massnahmen sind immer mit zusätzlichen Regelungen verbunden, die dazu führen, dass die Bewirtschafter immer mehr überfordert sind. Die Massnahmen sind ausserdem kaum kontrollierbar, basieren sie fast ausschliesslich auf Selbstdeklaration des Bewirtschafters.
Art. 30 Abs. 3bis Art. 31 Abs. 3 Art. 33 Abs 2	Die Artikel im Zusammenhang mit den Weidegänsen sind in der DZV ersatzlos zu streichen.	Im Sinn der administrativen Vereinfachung soll die DZV nicht noch weiter mit unnötigen partiellen Themen erweitert werden. Bei den Weidegänsen handelt es sich um eine Nische. Wir sind ausserdem der Ansicht, dass es genügend Weidemöglichkeiten für Weidegänse in der LN hat. Die Haltung von Weidegänse im Sömmerungsgebiet führt zu weiteren Kraftfuttertransporten ins Sömmerungsgebiet und Wegfuhr

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		von Dünger ins Talgebiet. Ausserdem sind diese Nährstoffflüsse kaum kontrollierbar. Evtl. soll ein privatrechtliches Label dies regeln oder gewisse Bestimmungen sind allenfalls in der Gewässerschutzverordnung aufzuführen.
Art. 33 Abs. 2	Streichen	Siehe oben.
Art. 55, Abs. 7	Änderung ~~Befinden sich auf einer Fläche nach Absatz 1 Buchstabe a Bäume, die gedüngt werden, so wird die für den Beitrag massgebende Fläche um eine Are pro gedüngten Baum reduziert.~~ Die Baumscheiben von Bäumen, die auf einer Fläche nach Absatz 2, Buchstabe a stehen, ~~von bis zu fünfjährigen Bäumen~~ dürfen mit Mist oder Kompost gedüngt werden ohne dass die für den Beitrag massgebende Fläche reduziert wird.	Im Sinne der administrativen Vereinfachung ist diese Regelung generell einzuführen. Die Unterscheidung nach Alter der Bäume ist kompliziert und im Vollzug und in der Kontrolle sehr aufwendig. Mist und Kompost kann auch bei einem älteren Baum, der auf eine extensive Wiese steht, ab und zu Sinn machen. Die Qualität der extensiven Wiese wird dabei kaum beeinträchtigt werden.
Art. 73, Bst. d, Ziff. 3	Hinweis	Die Weidelämmer ist eine Tierkategorie, die zu viel Verwirrung bei der Meldung der Strukturdaten führt. Ausserdem ist die Überprüfung, welche Tiere genau Weidelämmer sind und welche zum Mutterschaf gehören, extrem schwierig. Intensive Mastbetriebe, die sich auf Weidelämmer spezialisiert haben, erfüllen am Ende der Mastphase die Bestimmungen des RAUS (Weide) tendenziell nicht.
Art. 73, Bst. b	Hinweis Die Tierkategorien der Pferdegattung müssen der LBV und dem Anhang 7, Ziff. 5.4 angeglichen werden	Bei der Pferdegattung werden in der neuen DZV unterschiedliche Tierkategorien definiert.
Art. 73, Bst. h	Antrag Wildtiere streichen	Tierwohlbeiträge für die Haltung von Wildtieren in ein Gehege ist ein Widerspruch in sich. Der Mehrwert des Tierwohls gegenüber den Tierschutzbestimmungen ist minim. Der Mehraufwand des Bewirtschafters ist abgesehen von den Investitionskosten für die Einzäunung der grösseren

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Weide nicht vorhanden. Es ist aus landwirtschaftlicher Sicht und aus Sicht des Wildschutzes jedoch sehr umstritten den Bau von fixen und massiven Zäunen mit Direktzahlungen zu fördern. Einzäunungen sind für wild lebende Tiere per se hinderlich und stehen im Widerspruch zu den Bestrebungen der Vernetzung.
Art. 75, Abs. 1	Änderung [1] Als regelmässiger Auslauf ins Freie gilt der regelmässige Zugang zu frischer Luft und ~~Sonnenlicht~~ Tageslicht.	Gebiete , in denen über längere Zeit Nebel liegt oder Laufhöfe auf der Nordseite oder Ställe in Gemeinden, in welchen die Sonne mehrere Monate nicht hinkommt, würden theoretisch das RAUS so nicht mehr erfüllen.
Art. 75, Abs. 2	Wir begrüssen die Streichung der BTS-Beiträge für Hengste, Ziegenböcke und Zuchteber	
Art. 75, Abs. 3	Änderung Buchstabe h streichen	Keine Tierwohlbeiträge für Wildtiere
Art 82d, Absatz 3 und 4	Ein Bonusbeitrag bei Erreichung eines gesamtschweizerischen Flächenziels ist abzulehnen.	Dieser Ansatz ist systemfremd. In keinem anderen freiwilligen Programm erhält der Landwirt mehr Beiträge, wenn die Beteiligung im entsprechenden Programm hoch ist. In den freiwilligen Programmen wird ja die Mehrleistung jedes einzelnen Landwirten abgegolten.
Art. 99, Abs. 4	Änderung 4 Für Gesuche nach Absatz 1 können die Kantone für bestimmte Direktzahlungsarten oder in besonderen Situationen einen späteren Gesuchstermin festlegen~~, jedoch höchstens den 1. Mai~~.	Bei den Ressourceneffizienzbeiträgen können die Detaildaten nicht bis am 1. Mai gemeldet werden, da z.B. bei der schonenden Bodenbearbeitung der Einsatz der entsprechenden Verfahren auch witterungsabhängig ist. Die Meldung der Daten bis am 1. Mai bedeutet einen grossen Aufwand für Landwirte und Kantone in der Datenpflege, der nichts nützt. Kontrolliert wird sowieso das abgeschlossene Jahr. Ausserdem kann dieser Absatz für die emissionsminderndem Ausbringverfahren nicht gelten, da diese Massnahmen bis Ende August gemeldet werden können. Mit dieser Formulierung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		müssten aber auch die emissionsmindernden Ausbringverfahren bis am 1. Mai gemeldet werden. Wenn der 1. Mai nicht gestrichen wird, soll ein Absatz speziell für die Ressourceneffizienzbeiträge eingeführt werden, welcher die Meldung der Detaildaten für diese Programme bis am 30. September zulässt (analog Schleppschlauchanwendung).
Art. 103 Abs. 2 und 3	Nicht streichen, bisherige Formulierung muss belassen werden.	Die bisherige Formulierung gibt Sicherheit im Vollzug innerhalb der Dreiecksbeziehung Bewirtschafter – Kontrollstelle - Kanton. Es ist wichtig, dass diese Formulierung bestehen bleibt, da dies klarstellt, dass der Bewirtschafter aktiv die Mitwirkung suchen muss und dass der Bewirtschafter und allfällige Rechtsvertreter informiert sind, dass das rechtliche Gehör im Direktzahlungsvollzug sichergestellt ist.
Art. 115d	Ergänzung Die Sonderzulassungen nach Artikel 76 des bisherigen Rechts, die am 1. Januar 2018 noch nicht abgelaufen sind, behalten ihre Gültigkeit, jedoch höchstens bis Ende der Geltungsdauer. Die Sonderzulassung kann nicht verlängert werden.	Es muss geregelt werden, dass die Sonderzulassungen nur bis zum Ende ihrer Geltungsdauer noch gültig sind und dass diese nicht verlängert werden können.
Anhang 1, Ziff. 1.1 Bst. C	Bei den **Aufzeichnungen Wiesen und Weiden muss das Erntedatum** zwingend aufgezeichnet werden. Bei den Aufzeichnungen Wiesen und Weiden ist auch die Art der Nutzung (Schnitt oder Weide) aufzuzeichnen.	Die Aufzeichnung der Erntedaten auf den intensiven Wiesen (meist kombiniert mit der Art der Nutzung: Schnitt oder Weide) ist für die Überprüfung der Anforderungen in vielen Programmen unverzichtbar: Beispielsweise zur Überprüfung des Weideanteils im RAUS-Programm, Abgestufter Futterbau in LQ, Massnahme 9 im Ressourcenprojekt bienenfreundliche Landwirtschaft, etc. Die Aufzeichnungen im ÖLN sollen für alle Landwirte identisch sein, unabhängig davon, in welchen zusätzlichen Programmen sich der Landwirt beteiligt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 1, Ziff. 1.1. Bst. c	Hinweis Gewisser Widerspruch zu Anhang 1, Ziff. 2.1.11, Plausibilität der Ertragsschätzungen sowie zum Weidetermin im RAUS	Im Zusammenhang mit der administrativen Vereinfachung muss im Auge behaltet werden, dass die Beweislast nicht umgekehrt wird. Höhere Erträge in der Suisse-Bilanz muss der Landwirt z.B. mit einer Ertragsschätzung nachweisen können. Wie soll er diese Ertragsschätzung erbringen, wenn er keine Aufzeichnungen zu Erntezeitpunkt und Ertrag machen muss? Konsequenterweise müsste auch Ziffer 2.1.11 gestrichen werden und höhere Erträge nicht mehr zugelassen werden. Der Weidebeginn wurde teilweise ebenfalls mit dem Wiesenkalender plausibilisiert. Diese Möglichkeit entfällt mit dieser Vereinfachung bei den Aufzeichnungen. Der Beweis für die Bewirtschaftung einer Fläche (v.a. wichtig für Grenzlagen) erfolgt im Rekursfall auch über den Wiesenkalender. Diese Möglichkeit entfällt.
Anhang 1, Ziff. 1.2	Antrag streichen	Mit der GIS-Erfassung entfällt die Aufzeichnungspflicht für den Landwirt nicht, sondern wird lediglich anders verwaltet. Als Arbeitsinstrument für die Kontrolle (insbesondere für festgestellte Abweichungen) ist jedoch ein Ausdruck vorzulegen und dies liegt in der Verantwortung des Landwirts.
Anhang 4 Ziff. 12.1.9	Streichen	Solche Massnahmen sind nicht im ÖLN zu regeln sondern dürfen als Gute Agrarpraxis im Sinne der nachhaltig wirtschaftenden Landwirtschaft vorausgesetzt werden. Es werden keine Hochstammobstbäume gepflanzt, ohne dass der Versuch unternommen wird, diese mit entsprechenden pflegerischen Massnahmen zu erhalten. Zudem ist die Kontrolle dieser Massnahme kaum möglich und widerspricht den biodiversitäts- und landschaftlichen Zielsetzungen, welche auch alte, wenig gepflegte Bäume als wertvoll erachten. Dieser

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		unausgewogene und willkürlich eingebrachte Verordnungstext bewirkt, dass in der Praxis für die Biodiversität wertvollen alten Hochstammfeldobst-Bestände wegen der Pflicht zur fachgerechten Baumpflege gerodet werden. Im weiteren wiederholen wir, dass die geforderte Pflege von Hochstamm-Feldobstbäumen für Kastanienbäume nicht durchführbar ist. Die Pflegeauflagen bringen für die Biodiversität keinen zusätzlichen Nutzen und sie sind kaum in einem vernünftigen Rahmen und standardisiert zu kontrollieren.
Anhang 6, Bst. B, Ziff. 2.8	Die Auslauffläche für die Tiere der Ziegengattung entspricht den Anforderungen an die halben Buchtenfläche gemäss Anhang 1 Tabelle 5 Ziffern 343 und 332 der Tierschutzverordnung V.	Für die Auslauffläche genügt 50% der Buchtenflächen gemäss TschV.
Anhang 6, Bst. B, Ziff. 2.8 und 2.9	Die Auslauffläche für die Tiere der Schafgattung entspricht den Anforderungen an die halben Buchtenfläche gemäss Anhang 1 Tabelle 4 Ziffer 22 der Tierschutzverordnung V.	Für die Auslaufflächen genügt 50% der Buchtenflächen gemäss TschV.
Anhang 6, Bst. B, Ziff. 5 und 6	Antrag Ersatzlos streichen	keine Tierwohlbeiträge für die Haltung von Wildtieren.
Anhang 6 Ziff 4.2.c	Wird der Zugang zum AKB gestützt auf Buchstabe A Ziff. ~~7.5~~ 7.6 und 7.7 eingeschränkt, ….	Ziff 7.5 ist keine Einschränkung, sondern enthält nur die Dokumentationspflicht
Anahng 8, Ziff. 2.9.3	Antrag Zu wenig Licht generell sanktionieren	Die Feststellung auf 15 Lux genau ist ohne Luxmeter ohnehin kaum möglich. Deshalb sollen Ställe, die zu dunkel sind, generell mit der gleichen Kürzung vollzogen werden, nämlich 110 Pkt.
Anhang 8, Ziff. 2.9.3.e	Antrag Einstreu generell kürzen.	Keine Unterscheidung in zu wenig, viel zu wenig und keine Einstreu, sondern fehlende oder zu wenig Einstreu sanktionieren mit 60 Punkten, im Wiederholungsfall 110 Punkten. Nicht messbare Kriterien werden durch die Kontrollpersonen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		sowieso nie genau gleich beurteilt, sodass auf diese Unterscheidung bei der Einstreu verzichtet werden kann.
Anhang 8, Ziff. 2.9.3q	Antrag Einstreu generell kürzen.	Keine Unterscheidung in zu wenig, viel zu wenig und keine Einstreu, sondern fehlende oder zu wenige Einstreu sanktionieren mit 60 Punkten, im Wiederholungsfall 110 Punkten. Nicht messbare Kriterien werden durch die Kontrollpersonen sowieso nie genau gleich beurteilt, sodass auf diese Unterscheidung bei der Einstreu verzichtet werden kann.
Anhang 8, Ziff. 2.10.2b	Antrag Reduktion auf 4 Gaben, Auszahlung von vier Gaben und Sanktion von 200 Franken	Die Reduktion auf 4 Gaben ist keine Sanktion. Für den administrativen Aufwand soll die minimale Sanktion von 200 Franken eingeführt werden.
Anhang 8, Ziff. 2.10.2d	Antrag Korrektur auf beitragsberechtigte Gaben und Sanktion von 200 Franken	Korrektur auf beitragsberechtigte Gaben ist keine Sanktion. Für den administrativen Aufwand soll die minimale Sanktion von 200 Franken eingeführt werden.

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1a, Abs. 2	Zu ergänzen mit: “Aktivitäten im Zusammenhang mit der Inspektion ausländischer Bio-Behörden in Zusammenhang mit neuen oder bestehenden Äquivalenzabkommen im Bio-Bereich“ Allenfalls sind weitere Artikel anzupassen oder einzufügen, um dieses Ziel zu gewährleisten.	Die LAfV bezweckt u.a. „die Verschiebung der Konsumpräferenzen zugunsten möglichst wertschöpfungsstarken schweizerischen Landwirtschaftsprodukten wie beispielsweise **Bio-** oder Regionalprodukten, den Erhalt und **Ausbau der Exporte** von schweizerischen Landwirtschaftsprodukten, die **Erschliessung neuer Märkte im Ausland** (…)“. (Zitate aus S. 138 der Erläuterungen) Die Weiterführung bestehender wie auch der Abschluss neuer Äquivalenzabkommen im Bio-Bereich dient diesem Ziel, indem der Export wertschöpfungsstarker Bio-Produkte gefördert wird. Teil solcher Äquivalenzabkommen ist die Überprüfung der rechtlichen Vorgaben durch staatliche Behörden der Länder, mit denen die Schweiz solche Abkommen abgeschlossen hat oder abzuschliessen gedenkt. Diese Besuche ausländischer Behörden verursachen ungedeckte jährliche Kosten im fünfstelligen Bereich. Es scheint legitim, dass ein Teil auch dieser Kosten im Sinne der Absatzförderung durch die LAfV gedeckt wird.
Art. 3 Abs. 1	Art. 3 Abs. 1 „e) verarbeitete landwirtschaftliche Produkte	Die LAfV sollte sich nicht auf unverarbeitete Landwirtschafts-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	pflanzlicher oder tierischer Herkunft.“	produkte beschränken bzw. sie sollte auch die industriell verarbeiteten Nahrungsmittel mit einschliessen (sofern dies durch die Änderung nicht sowieso schon beabsichtigt ist). Eine Förderung dieser Produkte fördert automatisch auch die landwirtschaftliche Produktion.
Art. 3 Abs. 2	Dieser neue Absatz will die Anforderungen an die Landwirtschaftsprodukte an die Swissness-Bestimmungen anpassen, wobei gemäss S. 143 der Erläuterungen Produkte, „die die Swissness-Bestimmungen erfüllen, **bei denen die Landwirtschaft aber nur einen geringen Anteil an der Wertschöpfung hat**“, nicht gefördert werden sollen. Dieser neue Absatz ist zu streichen.	1. Handelt es sich um unverarbeitete Landwirtschaftsprodukte, ist diese Einschränkung obsolet, weil die entsprechenden Produkte sowieso zu 100 % aus der Schweiz stammen. 2. Handelt es sich um ein verarbeitetes Landwirtschaftsprodukt, mag es Sinn machen, dass man die Unterstützung an die Bedingung knüpft, dass die Swissness-Vorgaben erfüllt sind. Dann darf es aber keine Rolle spielen, welchen Anteil die Landwirtschaft an der Wertschöpfung hat. Dies stellte eine ungerechtfertigte Benachteiligung der verarbeiteten Landwirtschaftsprodukte gegenüber den unverarbeiteten Landwirtschaftsprodukten dar. Zudem ist unklar, wie dieser „Anteil an der Wertschöpfung“ konkret zu erheben wäre.

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Bühlmann Monique BLW

Von: Raphael Sermet (ProCert) <r.sermet@procert.ch>
Gesendet: Mittwoch, 10. Mai 2017 15:35
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 753_ProCert Zertifizierungsstelle_10.05.2017
Anlagen: Rückmeldung_Verordnungspaket_2017_ProCert.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

Anbei lassen wir Ihnen unsere Stellungnahme zum landwirtschaftliches Verordnungspaket 2017, insbesondere der Bio- und Berg-/Alp-Verordnungen zukommen.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Informationen zu dienen und stehe bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Raphael Sermet

ProCert Zertifizierungsstelle
Holzikofenweg 22, CH-3007 Bern
Tel. +41 (0)31 560 67 67 Fax +41 (0)31 560 67 60
Direkt +41 (0)31 560 67 69 Handy +41 (0)76 390 77 57
r.sermet@procert.ch www.procert.ch

This e-mail, including attachments, is intended for the person(s) or company named and may contain confidential and/or legally privileged information. Unauthorized disclosure, copying or use of this information may be unlawful and is prohibited. If you are not the intended recipient, please delete this message and notify the sender.

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	**ProCert** Zertifizierungsstelle Holzikofenweg 22, CH-3007 Bern 753_ProCert Zertifizierungsstelle_10.05.2017
Adresse / Indirizzo	
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	10. Mai 2017 / Raphael Sermet

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 4

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) ... 5

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19) ... 6

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 8

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) ... 9

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 10

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 11

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1) ... 13

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 14

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 15

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140) ... 16

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161) ... 17

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181) ... 18

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1) ... 19

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2) ... 20

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 21

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ... 22

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) ... 23

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211) ... 24

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Es ist sehr Schade, dass es die Schweiz über Jahre nicht schafft effektive Äquivalenz zur EU-Bio-Verordnung herzustellen!

Dass nach wie vor Fische und Aquakulturen nicht im Geltungsbereich der CH Bio-Verordnung sind, stellt ein reales Handelshemmnis dar: Ordentlich zertifizierte EU-Fisch- und Aquakultur-Produkte können so z.B. nicht weiter exportiert werden.

Auch in der Schweiz hergestellte Produkte mit Fischanteilen können nicht ordentlich als Bio unter akkreditierten Bedingungen vermarktet werden, womit man den privaten Labels wie Bio Suisse und Migros-Bio den gesamten Bio-Fisch und -Aquakultur-Markt überlässt (ohne akkreditierte Kontrolle)!

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
9 Abs. 1	Schluss des Satzes streichen: ~~und welchen Anteil am Lebensmittel sie ausmachen~~ dafür die Forderung explizit bezugnehmend auf Produkte gemäss Art. 7a formulieren, z.B.: Sofern Produkte die Bezeichnung «Berg» oder «Alp» für einzelne Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs gemäss Art. 7a verwenden, ist im Verzeichnis der Zutaten zusätzlich zur Angabe, welche Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs aus dem Sömmerungsgebiet oder aus dem Berggebiet stammen, zu vermerken welchen Anteil am Lebensmittel sie ausmachen.	Wenn diese Forderung so in der Verordnung steht, gilt sie für alle Berg- und Alp-Produkte, was nicht Sinn macht da per se 90% Berg- oder Alp-Zutaten erreicht werden müssen. Auch die Bio-Verordnung kennt diese Forderung der Anteilsangabe nicht. Alle bisherigen Berg- und Alp-Produkte wären betroffen und benötigten eine neue Verpackung/Etikettierung was sehr kostenaufwändig wäre für alle Betriebe. Diese Forderung macht nur Sinn bei Produkten mit „Zutatendeklaration“, welche auf vielseitigen Wunsch nun neu eingeführt wird in Artikel 7.a. Das heisst die Forderung der Anteilsangabe müsste so formuliert werden, dass sie nur die Produkte mit Zutatendeklaration unter Art. 7a betrifft.
12a, b.	Abschnitt b. ersatzlos streichen	Die Gesamtmenge kann so nicht gefordert werden, da die Zertifizierungsstelle bei Berg-Betrieben nur alle 2 und bei Alp-Betrieben nur alle 4 Jahre vor Ort ist. Die jährlichen Zahlen können so von der Zert.stelle definitiv nicht erhoben werden. Im Gegensatz zu AOP- und IGP-Produkten, wo allenfalls noch die Sortenorganisation die jährlichen Zahlen liefern kann (aber auch dort zeigt sich seit Jahren die Schwierigkeit und der Unsinn dieser Forderung in ungenauen Zahlen), ist dies für Berg- und Alp-Produkte schlicht unmöglich! Auch bei Bio gibt es diese unsinnige Forderung nicht.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Bühlmann Monique BLW

Von: Fleury Johnny BLW
Gesendet: Dienstag, 28. März 2017 14:10
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 755_suissemelio_28.03.17
Anlagen: Verordnungspaket_2017_Vernehmlassung_suissemelio.pdf

Liebe Kolleginnen und Kollegen

Angehängt die Stellungnahme von suissemelio.

Die habe ich direkt erhalten, weil ich im Vorstand das BLW vertritt… .

Für Fragen stehe ich zur Verfügung

Meilleures salutations

Johnny Fleury, Ing.-Agronome HES, MPA (idheap)
Responsable suppléant du secteur

Département fédéral de l'économie,
de la formation et de la recherche DEFR
Office fédéral de l'agriculture OFAG
Secteur Développement des exploitations

Mattenhofstrasse 5, CH-3003 Berne
Tél. +41 58 462 26 59
Fax +41 58 462 26 34
johnny.fleury@blw.admin.ch
www.blw.admin.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	suissemelio 755_suissemelio_28.03.17
Adresse / Indirizzo	Präsident Joel Bader Service de l'agriculture SAgri Route Jo Siffert 36 Case postale 1762 Givisiez
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Givisiez, 6. März 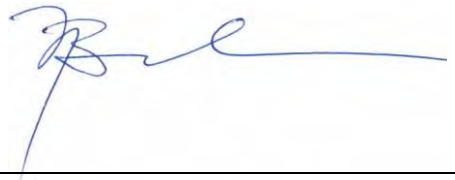

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 4

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 11

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211) 12

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren
Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2017.

Unsere Stellungnahme bezieht sich lediglich auf die Verordnungen, die uns direkt betreffen. Zu den anderen Verordnungen nehmen wir nicht Stellung und haben diese darum nachfolgend nicht aufgeführt.

Unserer beiden Kommissionen haben sich intensiv mit den ihnen nahen Themen befasst und uns umfassend für die Stellungnahme mit Fakten und Informationen bedient.

Die Kommission Hochbau und Soziales, der suissemelio, Schweizerische Vereinigung für ländliche Entwicklung, setzt sich bei der Ausgestaltung und dem Vollzug der landwirtschaftlichen Investitionshilfen im Bereich Hochbau für eine effektive Zusammenarbeit zwischen Bund und Kanton ein. Dabei berücksichtigen sie die wirtschaftlichen, sozialen, gesellschaftlichen und politischen Auswirkungen, die sich aus dem Wandel in der Landwirtschaft ergeben.

Der Bund gewährt der Landwirtschaft Finanzhilfen und unterstützt diese bei der strategischen Ausrichtung und der unternehmerischen Weiterentwicklung. Diese Aufgabe nimmt der Bund zusammen mit den Kantonen war. Die Förderung der Landwirtschaft und die Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen soll nicht durch administrative Erschwernisse behindert werden. Grundsätzlich unterstützen wird jede administrative Vereinfachung. Wie weit die zwei Dutzend vorgesehenen Änderungen zu einer administrativen Vereinfachung führen, wird sich weisen. Jede Änderung bringt in der Regel, zumindest am Anfang, einen administrativen Mehraufwand.

Mit der Pauschalierung der Investitionshilfen, wurde den Akteuren in der Landwirtschaft mit Zugang zu Investitionshilfen, ein grösserer Handlungsspielraum eröffnet. Mit unserer Stellungnahme möchten wir der Absicht entgegenwirken, die unternehmerischen Möglichkeiten in der Landwirtschaft einzuschränken und den administrativen Aufwand für die mit der Vollzugsaufgabe betrauten Stellen in den Kantonen zu erhöhen.

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen zur der Darstellung Zonen und Gebieten nur noch in digitaler Form. Wird unterstützt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Mit der Änderung von Art.14 Abs. 1 Bst. j und von Art. 18 Abs. 3 werden zusätzliche Möglichkeiten geschaffen, mit denen Beiträge aus Strukturverbesserungskrediten unterstützt werden können. Landwirtschaftliche Planungen konnten im Rahmen von Grundlagenbeschaffungen bereits unterstützt werden. Grundsätzlich begrüssen wir die Öffnung. Sie stehen in direkter Konkurrenz zu den bisherigen Möglichkeiten sofern die zu Verfügung stehenden Kredite beim Bund und in den Kanton nicht erhöht werden können.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Abs. 2 Bst. b	Zustimmung zur Ergänzung in Bst. b	Im Weiteren siehe unsere Ausführungen zu Art. 8a und 9 SVV.
Art. 3	Zustimmung	Formulierungsänderung
Art. 3a	Zustimmung	Formulierungsänderung
Art. 4	Ablehnung; Beibehaltung geltendes Recht	Die berufliche Grundbildung als Landwirt mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis ist ein ausreichendes Qualifikationskriterium für die Gewährung von Investitionshilfen an Strukturverbesserungen. Eine höhere Berufsbildung bietet keine Gewähr für eine gute Betriebsführung und eine erfolgreiche Investitionstätigkeit. Die heute geltende Regelung soll nicht verändert werden. Bei grösseren Investitionen gewichten wir den betrieblichen Leistungsausweis (u.a. mehrjährige positive Buchhaltungsergebnisse, tiefe Ausgangsverschuldung, hoher Eigenfinanzierungsgrad) wesentlich höher als der Nachweis der höheren Berufsbildung. Mit dem Vorschlag zur Anhebung der persönlichen Eintretensvoraussetzungen werden viele Junglandwirte von der Starthilfe ausgeschlossen. Ersichtlich wird das am Beispiel Kanton Freiburg: Auf 76 Landwirte/in mit eidg. Fähigkeits-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		zeugnis schliessen 25 Betriebsleiter/in Landwirtschaft mit eidg. Fachausweis im Durchschnitt pro Jahrgang ihre Ausbildung ab (Basis: 2013, 2014, 2015, 2016).
Art. 5	Zustimmung mit Vorbehalt	Die Aufhebung der Kaufpreislimite bei der Betriebsübernahme erhöht den unternehmerischen Handlungsspielraum für Landwirte. Zudem ergibt sich daraus für den Vollzug eine administrative Vereinfachung. Wir stimmen der Aufhebung zu, sofern dem von uns vorgebrachten Antrag zu Art. 8a Abs. 1 und 2 entsprochen wird.
Art. 6	Bei Starthilfen und grösseren baulichen Investitionen in Ökonomiegebäude müssen die Zweckmässigkeit der vorgesehenen Investition, die strategische Ausrichtung und die Entwicklung des Betriebes mit einem Betriebskonzept belegt werden.	Ein Grenzbetrag für die Eingabe eines Betriebskonzeptes soll nicht in der Verordnung festgelegt, sondern individuell durch die Kantone definiert werden. Mit der vorgeschlagenen Formulierung wird zudem klar festgelegt, dass für Wohnbauten kein Betriebskonzept erforderlich wird.
Art. 8 Abs. 4	Ablehnung	Die vorgeschlagene Ergänzung ist nicht notwendig. Die mit dem Vollzug der Investitionshilfen beauftragten Organe in den Kantonen sind hinreichend qualifiziert, um die Kriterien zur Beurteilung von Finanzierungen im ländlichen Raum in eigener Regie festzulegen und anzuwenden. Die Ablehnung von Art. 8 Abs. 4 beziehungsweise von weiteren regulatorischen Massnahmen ist auch vor dem Hintergrund von Art. 111 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 zusehen, wonach der Gesetzgeber den Kantonen allfällige Verluste aus der Gewährung von Investitionskrediten übertragen hat. In verschiedenen Kantonen sind Prozesse für das Risikomanagement aufgebaut und installiert (z.B. AG, BE, FR, GR, LU, SG, SO, VD, ZH, u.a.m.). Sollte der Bundesrat - entgegen unserem Antrag – das BLW mit der Festlegung einheitlicher Beurteilungskriterien für die gesamte Schweiz beauftra-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		gen, so soll das BLW unter Mitwirkung der Kantone (suissemelio) und der Forschungsanstalt Agroscope ein Benchmarking definieren.
Art. 8a Abs. 1 und Abs. 2	Ablehnung	Die Festlegung einer im Finanzierungswesen üblichen minimalen Eigenmittelerfordernis wird im Grundsatz befürwortet. Analog der vorstehenden Bemerkungen zu Art. 8 Abs. 4 soll der Eigenmittelanteil und die Definition der anrechenbaren Eigenmittel durch das BLW zusammen mit den Kantonen (suissemelio) und der Forschungsanstalt Agroscope festgelegt werden.
Art. 8a Abs. 3	Ablehnung	Regional ist die Unternehmerdichte sehr unterschiedlich und daher soll die Ausschreibungspraxis nicht auf Verordnungsstufe festgelegt werden. Sinnvoll ist eine individuelle Beurteilung; insbesondere in Fällen mit überhöhten Investitionskosten und in Regionen mit fehlenden Alternativen bei der Vergaben von Unternehmeraufträgen. In einem Vorbescheid nach Art. 23 Abs. 2 Bst. b SVV hat das BLW die Möglichkeit, individuell Auflagen und Bedingungen festzulegen. *Anmerkung zur Begrifflichkeit: Der Begriff „Elementgruppe“ bezieht sich auf die Baukostenermittlung nach der Elementmethode der Schweizerische Zentralstelle für Baurationalisierung (CRB). Die Kostenermittlung nach Elementen eignet sich für komplexere Bauvorhaben. Im landwirtschaftlichen Bauwesen ist die Baukostenermittlung nach der Elementmethode nicht verbreitet. Gebräuchlich ist hingegen ein Kostenvoranschlag mit der strukturierten Baukostendarstellung und Kontierung gemäss Baukostenplan (BKP). Ein Kostenvoranschlag nach BKP fördert die strukturierte Kostendarstellung, führt zu einer qualitativen Verbesserung in der Baukostenerfassung und senkt das Risiko einer Baukostenüberschrei-*

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		tungen.
Art. 9 Abs. 2 und 3	Zustimmung	
Art. 14	Zustimmung	Die landwirtschaftliche Planung erleichtert die Umsetzung von räumlich bedeutsamen und eingreifenden Projekten im ländlichen Raum. Die Ausdehnung von Art. 14 um den Fördertatbestand der landwirtschaftlichen Planung wird befürwortet.
Art. 18 Abs. 3	Zustimmung	Die Umsetzung muss möglichst ohne administrativen Mehraufwand erfolgen.
Art. 19 Abs. 8	Zustimmung	s. Bemerkungen zu Art. 18 Abs. 3
Art. 28 Abs. 2 und 3	Zustimmung	Es ist wichtig, dass die Planungssicherheit wenigstens im gleichen Umfang erhalten bleibt. Es kann nicht sein, dass z.B. ein umfassend gemeinschaftliches Vorhaben, das über mehrere Jahre, z.T. ja mehr als ein Jahrzehnt, nach rund 2/3 einfach nicht mehr unterstützt wird.
Art. 28a Abs. 1^{bis} und 2 c und 2^{bis}	Zustimmung	s. Bemerkungen zu Art. 28 Abs. 2 und 3
Art. 37 Abs. 6 Bst. b	Zustimmung	
Art. 44 Abs. 2 Bst. b	Zustimmung mit Vorbehalt	Die Aufhebung der Kaufpreislimite beim Kauf eines landwirtschaftlichen Gewerbes von Dritten soll analog zum Antrag zu Art. 5 erfolgen. Die Aufhebung erhöht den unternehmerischen Handlungsspielraum für langjährige Pächter und verlagert die Beurteilung auf die Leistungsfähigkeit des Käufers. Der Aufhebung soll bei gleichzeitiger Festlegung minimaler Eigenmittel in Art. 8a erfolgen (s.a. Bemerkungen zu Art. 8a Abs. 1 und Abs. 2).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 47	Zustimmung	Zusammen mit der Erhöhung der Limiten bei Art. 55 ergibt sich eine Erhöhung des Mittelbedarfes! Gemäss Finanzplanung 18-21 sind jedoch keine zusätzlichen Mittel vorgesehen. Der Wegfall der Obergrenze in Art 47 macht nur Sinn, wenn gleichzeitig die Mittel für die Investitionskredite erhöht werden.
Art. 48	Ablehnung; Beibehaltung geltendes Recht	Die bisherigen maximalen Tilgungsfristen nach geltendem Recht waren auf die unterstützte Massnahme angepasst. Mit einer verkürzten und undifferenzierten Tilgungsfrist werden Investitionen mit einer langen Nutzungsdauer, wie z.B. Ökonomiegebäude für die Raufutter verzehrende Tierhaltung, erheblich erschwert oder gar verunmöglicht. Hingegen sind bei Investitionen in die Schweine- oder Geflügelhaltung, den Obst- oder Gemüsebau, entsprechend der kürzeren Nutzungsdauer kürzere Tilgungsdauer durchaus sinnvoll. Absolut unverständlich wäre eine Verlängerung der Tilgungsfrist auf 15 Jahre für Investitionskredite als Starthilfe, welche in der Regel zur Finanzierung von Inventarwerten eingesetzt werden. Die aktuelle Regelung gibt den Kantonen die Möglichkeit die Tilgungsverpflichtung in Härtefällen um ein bis zwei Jahre auszusetzen. Die heute geltenden Rückzahlungsfristen sollen unverändert bestehen bleiben.
Art. 55 Abs. 2	Der Grenzbetrag beträgt: a) Fr. 500'000.00 b) Fr. 600'000.00	Die Erhöhung des Grenzbetrages wird befürwortet, doch soll dieser anstatt wie vorgesehen auf Fr. 450'000.00 auf Fr. 500'000.00 erhöht werden. Zusammen mit dem Wegfall der Limite bei Art. 47 ergibt sich eine Erhöhung des Mittelbedarfes! Gemäss Finanzplanung 18-21 sind jedoch keine zusätzlichen Mittel vorgesehen. Die Erhöhung der Limite für den höchstmöglichen Baukredit und der Wegfall der Obergrenze in Art 47 macht nur Sinn, wenn gleichzeitig die Mittel für die Investitionskredite wieder erhöht werden.
Art. 59 Abs. 2	Zustimmung	Die Präzisierung korrigiert eine Ungenauigkeit im geltenden Recht und entspricht der bisherigen Praxis im Vollzug.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 63b	Gesuche, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom …. 2017 beim Kanton eingereicht wurden, werden in Bezug auf die persönlichen Voraussetzungen nach Art. 4 und auf die Eigenmittel nach Art. 8a noch bis zum 1. Januar 2020 nach bisher geltendem Recht beurteilt.	Sofern Art. 4 und 8a – entgegen unserem Antrag - angepasst werden, soll die Übergangsfrist um ein Jahr bis 2020 verlängert werden. Mit dieser verlängerten Übergangsfrist sollen Härtefälle in Kantonen mit Wartefristen vermieden werden.

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Betriebshilfedarlehen zur Behebung einer finanziellen Bedrängnis oder zur Ablösung verzinslicher Schulden bleiben weiterhin wichtige Instrumente, auch wenn die Inanspruchnahme aufgrund der anhaltenden Zinsbaisse in den meisten Kantonen wenig genutzt wurde.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10	Grenzbetrag Fr. 500'000.00	In Analogie zum Antrag zu Art. 55 Abs. 2 Bst. a SVV

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2a Abs. 1	Ablehnung	Die vorgeschlagene Ergänzung ist nicht notwendig. Die im Vollzug stehenden Kantone analysieren und interpretieren Buchhaltungsabschlüsse zur Beurteilung der bisherigen Betriebsführung im Rahmen bestehender Arbeitsprozesse. Die vorgeschlagene Erwähnung in der Verordnung, in einem neuen Abschnitt, in einem neuen Verordnungsartikel, ist unerheblich und führt lediglich zur Aufblähung der Ausführungsbestimmungen.
Art. 2a Abs. 2	Ablehnung	Die vorgeschlagene Ergänzung ist ebenfalls nicht notwendig. Die mit dem Vollzug beauftragten Organe in den Kantonen sind hinreichend qualifiziert, um die Kriterien für die Beurteilung von Finanzierungen im ländlichen Raum in eigener Regie festzulegen. Falls das Bundesamt für Landwirtschaft - entgegen unserem Vorschlag – beabsichtigen sollte, einheitliche Beurteilungskriterien für die gesamte Schweiz festzulegen, so sollte das Benchmarking zusammen mit den Kantonen (suissemelio) und der Forschungsanstalt Agroscope definiert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 4; Allgemein	Die pauschalen Ansätze für Investitionshilfen sind in der IBLV entsprechend dem maximalen Rahmen von Art. 19 Abs. 2 SVV um mindestens 10 Prozent zu erhöhen.	Investitionshilfen für Ökonomiegebäude für raufutterverzehrende Tiere wurden zuletzt im Jahr 1999 (Beiträge) beziehungsweise im Jahr 2008 (Investitionskredite) angepasst. Seither haben die Anforderungen und Ansprüche an Ökonomiegebäude für die Tierhaltung deutlich zugenommen. Wesentliche Treiber für den Kostenanstieg bei der Planung und Ausführung sind: a) Berücksichtigung der Anliegen und Vorschriften von Natur- und Heimatschutz, Umweltschutz, Gewässerschutzes sowie von Raumplanung und Tierschutz/ Tierwohl. b) anspruchsvollere Gebäudetechnik und in der Folge deutlich höhere Kosten für die Kostengruppe Betriebseinrichtungen c) generelle Baukostenentwicklung Die Ansätze für Investitionskredite an Ökonomiegebäude für die Schweine- und Geflügelhaltung unter V im Anhang 4 sind ebenfalls angemessen zu erhöhen.

Bühlmann Monique BLW

Von:	STREIT Christian <chstreit@centrepatronal.ch>
Gesendet:	Mittwoch, 10. Mai 2017 11:27
An:	_BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff:	757_VSLG_Verein zum Schutz des landwirtschaftlichen Grundeigentums_ 10.05.2017
Anlagen:	VSLG Anhörung_Agrarpaket2017.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne senden wir Ihnen die Anhörungsantwort des VSLG zum Agrarpaket 2017.
Danke für eine kurze Rückbestätigung des Erhalts.

Mit bestem Dank für die Kenntnisnahme und freundlichen Grüssen;

Verein zum Schutz des landwirtschaftlichen Grundeigentums (VSLG)
Association pour la défense de la propriété rurale (ADPR)

Christian Streit, Sekretär
lic.iur., Fürsprecher
Kapellenstrasse 14
Postfach 5236
3001 Bern

www.vslg.ch www.adpr.ch
info@vslg.ch info@adpr.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	VSLG / ADPR Verein zum Schutz des landwirtschaftlichen Grundeigentums 757_VSLG_Verein zum Schutz des landwirtschaftlichen Grundeigentums_10.05.2017
Adresse / Indirizzo	Kapellenstrasse 14 Postfach 3001 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Bern, 7. Mai 2017 Der Präsident: Josef Häfliger Der Sekretär: Christian Streit

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) **Fehler! Textmark**

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) **Fehler! Textmarke nicht definier**

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1) **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161) **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Verein zum Schutz des landwirtschaftlichen Grundeigentums (VSLG) bezweckt, die Rechte, Freiheiten und Interessen der Eigentümer von landwirtschaftlichem Grundbesitz zu stärken. Für ihn sind das Privateigentum und die Vertragsfreiheit wesentliche Stützen unserer Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung. Staatliche Eingriffe und Beschränkungen müssen deshalb massvoll sein und sich einzig auf die Verhinderung von Missbrauch beschränken.
Im VSLG haben sich sowohl die Verpächter als auch viele Selbstbewirtschafter zusammengeschlossen, um den Eigentümern von landwirtschaftlich genutzten Böden eine Existenzgrundlage zu sichern, so dass sie ihrer wichtigen und wertvollen Bestimmung dienen können.

Entsprechend dem Vereinszweck beschränken wir uns im Anhörungsverfahren weitgehend auf die Änderungen für Eigentümer landwirtschaftlicher Güter. Hingegen wollen wir uns keineswegs in den Verteilkampf zwischen verschiedenen Beiträgen, Produktionsarten und Standorten einmischen. Unter diesem Gesichtspunkt **werten wir die vorgeschlagenen Änderungen zur Reduktion des Administrativaufwandes als allesamt grundsätzlich positiv.** Diese Vereinfachungen ermöglichen die vom VSLG bereits mehrfach geforderten Erleichterungen. Entgegen den aus Naturschutzkreisen stammenden Behauptungen wird damit weder die ökologische Produktion noch die Qualität verschlechtert. Vielmehr bestehen noch immer mehr als genügend Kontrollen durch verschiedene Instanzen und wird durch die vorgeschlagenen Änderungen hauptsächlich der unnötige Papierberg reduziert, welcher ohnehin keine Garantie für Ökologie und Qualität darstellt.

Aus Sicht der Eigentümer und Verpächter erscheinen uns auch die Neuerungen bei Strukturverbesserungen und sozialen Begleitmassnahmen als positiv. Besonders die Möglichkeit zur Gewährung von Investitionen an Pächter, welche zwar über ein unselbständiges Baurecht verfügen – aber dafür eines mit mindestens 20 Jahre Dauer – ist zu begrüssen (Art. 9 SVV).

Die vom BLW vorgelegten Änderungen gehen grundsätzlich in die richtige Richtung. Dadurch wird der Strukturwandel erleichtert, die Eigenverantwortung gestärkt und die Ausrichtung der Direktzahlungen verbessert. Leider werden aber die nötigen Änderungen im Boden- und Pachtrecht noch nicht vorgeschlagen, was sich hoffentlich in naher Zukunft ändert. Für das BGBB, das LPG und deren einschlägige Verordnungen wären grosse Korrekturen angezeigt, die auch die Option einer Abschaffung dieser Gesetze nicht ausser Acht lassen darf. Strukturverbesserungen müssten durch eine Lockerung des Pachtrechts, namentlich **Verkürzung der Mindestpachtdauer und Aufhebung der Pachtzinsbegrenzung**, erwirkt werden.
Trotz dieser Kritik kann gesagt werden, dass zumindest die verfolgte Marschrichtung stimmt. Nach Meinung des VSLG sind dies zwar nur erste Schritte, aber immerhin auf dem korrekten Weg vorwärts.

Fazit: Der VSLG begrüsst die Vorschläge, wenn auch eine weitergehende Abschaffung von staatlichen Vorgaben und Steuerungsinstrumenten wünschbar wäre.

Bühlmann Monique BLW

Von: Emmenegger2 Stefan <Stefan.Emmenegger2@edulu.ch>
Gesendet: Freitag, 12. Mai 2017 07:29
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 760_Landwirtschaftsforum der Unesco Biosphäre Entlebuch_12.05.2017
Anlagen: 170510 Stellungnahme Agrarpaket 2017 LF.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Anhang erhalten Sie die Stellungnahme des Landwirtschaftsforums der UNESCO Biosphäre Entlebuch zum Agrarpaket.

Freundliche Grüsse

Stefan Emmenegger

Landwirtschaftsforum der Unesco Biosphäre Entlebuch

Stefan Emmenegger
Geschäftsführer
Chlosterbüel 28
6170 Schüpfheim
Tel. direkt 041 485 88 25
Fax. 041 485 88 01
stefan.emmenegger2@edulu.ch
www.biosphaere.ch/landwirtschaft

FORUM LANDWIRTSCHAFT BIOSPHÄRE ENTLEBUCH

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	Landwirtschaftsforum der Unesco Biosphäre Entlebuch 760_Landwirtschaftsforum der Unesco Biosphäre Entlebuch_12.05.2017
Adresse / Indirizzo	Landwirtschaftsforum UBE Geschäftsstelle c/o BBZN Schüpfheim Chlosterbüel 28 CH - 6170 Schüpfheim
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	10.05.2017 Adrian Zemp Präsident Stefan Emmenegger Geschäftsführer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3
BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 4
BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) 11
Anhang Faktoren für die Um-rechnung des Tierbestandes in Grossvieheinheiten 11
BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 12

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Das Landwirtschaftsforum der UNESCO Biosphäre Entlebuch (nachfolgend LF genannt) dankt für die Möglichkeit der Stellungnahme. Gerne nutzten wir dies und hoffen, dass die Anliegen berücksichtigt werden.

Der LF hat folgende Hauptanliegen:

- Eine jährliche Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen führt zu Rechtsunsicherheit in der Landwirtschaft, in den landwirtschaftlichen Schulen und in der Verwaltung. Zu dem entstehen jährlich hohe Kosten auf allen Ebenen durch die Stellungnahmen, Information und Implementierung der neuen Vorgaben. **Zukünftig sollen höchstens jedes vierte Jahr Änderungen an den verschiedenen Verordnungen über die Landwirtschaft vorgenommen werden.** Dieses Vorgehen würde die Administration wohl mehr entlasten als viele Vorschläge, welche in dieser Vorlage enthalten sind.

- Die von verschiedenen Seiten eingebrachte Idee zur Unterteilung des RAUS-Programmes in ein RAUS und ein RAUS-light, soll so nicht umgesetzt werden. Das RAUS-light würde zu massiv übernutzten Weiden führen.
- **Die bestehenden RAUS-Beiträge decken die Aufwände der Landwirtinnen und Landwirte nicht. Die Beiträge sind zu erhöhen.**

- Im Rahmen der administrativen Vereinfachung geht der Verzicht auf gedruckte Parzellenpläne, Stall-, Aussenklimabereich- und Laufhofskizzen sowie Erntemengen und Erntedaten bei Wiesen und Weiden (ausser BFF) in eine gute Richtung. Aber die Massnahmen bleiben ungenügend und bringen noch nicht die gewünschte administrative Entlastung auf den Landwirtschaftsbetrieben. Das LF verlangt zusätzliche Bemühungen in diese Richtung, besonders indem vermehrt die gute landwirtschaftliche Praxis, welche von der professionellen Landwirtschaft erwarten werden darf, statt detailliere Regelungen als Grundsatz gelten sollen. Den Landwirtinnen und Landwirten soll mehr Vertrauen entgegengebracht und noch mehr Eigenverantwortung übergeben werden.

- Das LF lehnt die Verankerung der fachgerechten Baumpflege in der Qualitätsstufe I ab. Eine solche würde den administrativen Aufwand und die Anzahl der Kontrollpunkte erhöhen. Zudem dürfte die Regelung zu grossen Unsicherheiten und Diskussionsstoff in der Praxis führen. Anstelle von gesetzlichen Regelungen soll mit einer aktiven Kommunikation und Beratung die Problematik der ungepflegten Obstbäume angegangen werden.

- Das LF will keine Verschiebung der Biodiversitätsförderbeiträge aus der Qualitätsstufe I zur Qualitätsstufe II. Die Landwirte haben sich auf ein Programm eingestellt, weshalb nicht in ultrakurzen Abständen immer wieder Änderungen vorgenommen werden sollen.

- Das LF verlangt, dass nun endlich die GVE-Faktoren bei den Rindern angepasst werden. Die aktuellen Zahlen sind überholt und deutlich zu tief angesetzt.

- Das LF lehnt alle Änderungen der Strukturverbesserungsverordnung ab, welche eine Verschärfung der Beitragsvergabe vorsehen. Im Entlebuch funktioniert die Vergabe der Mittel an die Strukturverbesserungen ohne nennenswerte Probleme. Die Abklärungen bezüglich der Wirtschaftlichkeit einer Baute erfolgt ausreichend und zufriedenstellend. Auch haben die Kantone genügend Regeln, um allenfalls aus wirtschaftlichen Überlegungen einen Beitrag zu verweigern. Wir sehen deshalb keinen Handlungsbedarf, die Strukturverbesserungsverordnung zu revidieren.

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Ressourceneffizienzbeiträge: Das LF begrüsst grundsätzlich die neuen Programme. Die Förderfrist der stickstoffreduzierten Phasenfütterung darf jedoch auf keinen Fall nach vier Jahren in den ÖLN integriert werden.

Biodiversitätsbeiträge: Das Landwirtschaftsforum lehnt eine erneute Anpassung der Beiträge strikt ab. Beiträge sollen höchstens alle 4 Jahre angepasst werden. Landwirtinnen und Landwirte planen die Bewirtschaftung ihrer Wiesen in sehr langen Abständen auch aufgrund der 8-jährigen Verpflichtungsdauern. Aus diesem Grund ist eine jährliche Anpassung nicht adäquat.

Fachgerechte Baumpflege: Das LF lehnt die Verankerung der fachgerechten Baumpflege in der Qualitätsstufe I. Eine solche würde den administrativen Aufwand und die Anzahl der Kontrollpunkte erhöhen. Zudem dürfte die Regelung zu grossen Unsicherheiten und Diskussionsstoff in der Praxis führen.

Kürzungsbestimmungen: Die Kürzungen bei den Direktzahlungen müssen unbedingt dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit folgen. Anhang 8 der DZV ist so zu gestalten, dass überproportionale und unverhältnismässige Kürzungen nicht erfolgen. Die vollständige Streichung aller Direktzahlungen infolge Mängel in Teilbereichen ist nicht statthaft. Kürzungen oder gar Streichung der Direktzahlungen dürfen höchstens im Wiederholungsfall ein Thema sein. Direktzahlungen sind Entschädigungen für erbrachte Leistungen.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 30 Abs. 3bis	~~3bis Dünger von Weidegänsen, der im Stall anfällt, darf nicht im Sömmerungsgebiet ausgebracht werden.~~ **Antrag:** Artikel nicht einführen	Die Einführung der Möglichkeit Weidegänse im Sömmerungsgebiet zu halten wird ausdrücklich begrüsst. Da Weidegänse dem Namen entsprechend den grössten Teil ihres Futters auf der Weide aufnehmen, teilweise aber auch im Stall Hofdünger zurück lassen, ist eine Vorschrift zum Verbot der Ausbringung auf Alpweiden völlig unverhältnismässig.
Art. 33 Abs. 2	2 Die Haltung von Weidegänsen setzt einen Bewirtschaftungsplan nach Anhang 2 Ziffer 2 voraus.	Diese Bestimmung geht zu weit. Die Erstellung eines Bewirtschaftungsplanes erfordert externe Experten und ist mit einem erheblichen Aufwand verbunden. Die Forderung fördert den bürokratischen und administrativen Aufwand.
Art. 40 Abs. 2	Aufgehoben	Das LF stimmt Aufhebung der Regelung der Kurzalpung zu. Die freiwerdenden Finanzmittel müssen im Sömmerungsgebiet erhalten bleiben.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 55 Abs. 7	~~7 Befinden sich auf einer Fläche nach Absatz 1 Buchstabe a Bäume, die gedüngt werden, so wird die für den Beitrag massgebende Fläche um eine Are pro gedüngten Baum reduziert. Die Baumscheiben von bis zu fünfjährigen Bäu-men dürfen mit Mist oder Kompost gedüngt werden ohne dass die für den Beitrag massgebende Fläche reduziert wird.~~ **Vorschlag:** Streichen	Das LF begrüsst die Anpassung. Die gezielte und massvolle Düngung der Baumscheibe ist bei Bäumen jeden Alters zuzulassen - ohne Flächenabzug. Obstbäume ohne minimale Nährstoffgrundversorgung können langfristig nicht bestehen. Obstbäume in langjährigen extensiven Wiesen „verhungern“ und ihr Wuchs stockt, weil keine Düngung möglich ist. Gleichzeitig werden immer grössere Anforderungen an Baumgesundheit und Pflege gestellt, was langfristig nur mit vitalen und wüchsigen Bäumen erfüllen werden kann. Zudem soll eine Düngung von Obstbäumen auch in Extensiven Weiden möglich sein. Durch Art. 58 Abs. 2 ist eine generelle Düngung von Hochstamm-Feldobstbäumen möglich
Art. 56 Abs. 4 (neu)	**Vorschlag** *"Zur Erreichung und Haltung der Qualitätsziele ist auf extensive Wiesen eine periodische minimale Nährstoff-Grundversorgung möglich. Zudem ist Anpassung des pH-Wertes zulässig"*	Viele dieser botanisch äusserst wertvollen Standorte (wie bspw. Trockenwiesen) verarmen aufgrund des jahrzehnte-langen Nährstoffentzugs und weisen sehr tiefe pH-Werte auf. Die Pflanzengesellschaft wird trotz strikter Einhaltung der Bewirtschaftungsvorgaben immer einseitiger. Es geht vergessen, dass auch Magerwiesen eine minimale Nährstoffversorgung brauchen. Das LF fordert, die Möglichkeit zu schaffen – im Sinne der Qualitätssicherung und Qualitätssteigerung – diese Flächen minimal mit Nährstoffen (z.B. mit Hofdünger wie Mist) und Kalk zu versorgen.
Art. 58 Abs. 4 Lit. a.	Einzelstock- oder Nesterbehandlungen von Problempflanzen sind zulässig, sofern diese nicht mit einem angemessenen Aufwand mechanisch bekämpft werden können; In Streueflächen und auf Flächen, auf denen die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nicht zulässig ist, ist die Einzelstock oder Nesterbehandlung nicht erlaubt;	Dieser Absatz ist unverständlich geschrieben. Primär ist nicht ersichtlich, was mit "Flächen, auf denen die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nicht zulässig ist" gemeint ist. Bitte Vereinfachen.
Art. 75 Abs. 1	1 Als regelmässiger Auslauf ins Freie gilt der regelmässige Zugang zu frischer Luft und Sonnenlicht. *Für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstaben a 5 und 9, werden auch RAUS-Beiträge ausgerichtet, wenn diese Tiere in Aussenklimaställen gehalten werden.*	Aus tierschützerischer Sicht sollen junge Kälber bis 160 nicht den ganzen Tag Sonnenlicht ausgesetzt sein. Deshalb werden diese oft in Aussenklimaställen gehalten, wo eine optimale Frischluftzufuhr aber keine permanente Sonneneinstrahlung vorhanden ist. Solche Kälber sollen auch RAUS-Beitrags erhalten (unter der Voraussetzung, dass sie die anderen RAUS-Bedingungen erfüllen)

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 78 Abs.3	~~3 Pro Hektare und Gabe mit emissionsmindernden Ausbringverfahren ausgebrachte flüssige Hof- und Recycling-dünger werden 3 kg verfügbarer Stickstoff in der «Suisse- Bilanz» angerechnet. Massgebend für die Anrechnung ist die Flächenanmeldung des entsprechenden Beitragsjahres sowie die «Wegleitung Suisse-Bilanz», Auflage 1.142.~~	Das LF lehnt die Bilanzierung der 3 kg N in der Suisse-Bilanz ab, da sie unverhältnismässig und nicht im Sinne der administrativen Vereinfachung ist.
Art. 82b	Beitrag 1 Der Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen wird pro Grossvieheinheit (GVE) nach Anhang Ziffer 7 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7.Dezember 1998[3] ausgerichtet. 2 Die Beiträge werden bis ~~2021~~ mindestens **2025** ausgerichtet.	Das LF lehnt es ab, die Förderfrist nur auf vier Jahre zu beschränken und die Vorgaben für die Phasenfütterung in den ÖLN zu integrieren. Das LF fordert eine minimale Förderfrist von 8 Jahren, um die Beteiligung und Auswirkungen genügend evaluieren zu können. Vor allem für Betriebe mit kleinen Schweinebeständen kann die Umsetzung problematische sein, da meist neue Futtersilos erstellt werden müssten um die unterschiedlichen Futter trennen zu können.
Art. 99 Abs. 2 und 4	2 Das Gesuch für Beiträge im Sömmerungsgebiet ist bei der vom zuständigen Kanton bezeichneten Behörde zwischen dem 1. August und dem 30. September einzureichen. 4 Für Gesuche nach Absatz 1 können die Kantone ~~für bestimmte Direktzahlungsarten oder~~ in besonderen Situationen einen späteren Gesuchstermin festlegen, jedoch höchstens den 1. Mai.	Der Anmeldetermin ist nicht je nach Direktzahlungsart aufzuteilen. Der administrative Aufwand beim Landwirt steigt, da ein zusätzlicher Anmeldetermin beachtet werden muss.
Art. 103 Abs. 2 und 3	~~*Aufgehoben*~~ [2] Ist der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin mit der Beurteilung nicht einverstanden, so kann er oder sie innerhalb von drei Werktagen nach der Kontrolle bei der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde schriftlich eine Zweitbeurteilung verlangen. [3] Die zuständige kantonale Vollzugsbehörde legt die Einzelheiten betreffend die Zweitbeurteilung fest	Das LF fordert die Beibehaltung der Zweitbeurteilung. Durch eine Zweitbeurteilung entsteht für die Landwirtinnen und Landwirte schneller Klarheit und sie sind in der Regeln geneigter ein Urteil der Kontrollierenden Person an zuerkennen auch wenn das Resultat das gleiche ist wie bei der ersten Kontrolle.
Anhang 1 ÖLN		
Ziff. 1.1 Bst. c	c. Produktionsangaben: - bei Ackerkulturen: die Düngung, Pflanzenschutz (eingesetztes Produkt, Einsatzdatum und -menge), Erntedaten und -erträge, Angaben über Sorten, Fruchtfolge und Bodenbearbeitung, - bei den Wiesen und Weiden der Pflanzenschutz (eingesetz-	Das LF begrüsst die Anpassungen, da der administrative Aufwand für die Landwirte dadurch sinkt. Das LF verlangt die Streichung aller nicht zwingen nötigen Aufzeichnungen. Die bisherige Aufzeichnung der Düngerverteilung kann als reine Alibi-Übung betrachtet werden, da die Verteilung weder geregelt noch kontrolliert wurde.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	tes Produkt, Einsatzdatum und -menge), zusätzlich bei Flächen gemäss Art. 55 Abs. 1 Bst. a und b der Schnittzeitpunkt.	Falls durch Beitragsprogramme wie z. B. die Ressourcenbeiträge weitere Aufzeichnungen nötig sind, reicht es in diesen Fällen Aufzeichnungen zu verlangen.
Anhang 4 BFF		
Ziff. 12.1.2	~~Beiträge werden erst ab 20 zu Beiträgen berechtigenden Hochstamm-Feldobstbäumen pro Betrieb ausgerichtet.~~	Das LF fordert die unbedingte Streichung dieses Absatzes, da Beiträge für die Förderung der Biodiversität ausgerichtet werden. Die Biodiversität wird bereits mit einem Baum gefördert. Zudem sind Hochstammobstgärten ab 10 Bäumen möglich, was bisher zu Situationen führte, das Landwirtinnen und Landwirte zwar die Qualitätsanforderungen für Q II erfüllt haben aber keine Beiträge erhalten haben, da sie nicht 20 Bäume hatten. Durch die Abschaffung des Grenzwert, ist eine weitere administrative Vereinfachung möglich.
Ziff. 12.1.9	~~Es ist eine fachgerechte Baumpflege durchzuführen. Diese beinhaltet Formierung und Schnitt, Stamm- und Wurzelschutz sowie eine fachgerechte Bekämpfung von besonders gefährlichen Schadorganismen gemäss den Anordnungen der kantonalen Pflanzenschutzstellen.~~	Das LF lehnt die gesetzliche Verankerung bezüglich der fachgerechten Baumpflege aus folgenden Gründen ab: - Die Verpflichtung der fachgerechten Baumpflege führt zu einer erneuten Erhöhung des administrativen Aufwandes, der Bürokratie und der Kontrollpunkte. - Welcher Baum nun wirklich fachgerecht gepflegt ist oder eben nicht, dürfte in der Praxis für grossen Diskussionsstoff und Unsicherheit führen. - Wenn es darum geht, auftretende Krankheiten und Schädlinge im Obstbau zu bekämpfen, würde zur fachgerechten Baumpflege wohl auch der Einsatz von phytosanitarischen Massnahmen mit PSM gehören. Eine solche Vorschrift kann, insbesondere in Anbetracht der aktuellen Situation, nicht gesetzlich vorgegeben werden.
Anhang 6 Tierwohlprogramme		
Anhang 6 A BTS		
4 Tiere der Ziegengattung	4.2 ~~Fress- und~~ Tränkebereiche müssen befestigt sein; der Boden darf Perforierungen aufweisen.	Das LF lehnt den Anspruch, dass der Fressbereich auch befestigt sein muss, ab.
Anhang 6 B RAUS		

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)</th><th>Antrag</th><th>Begründung / Bemerkung</th></tr>
<tr><td>2 Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Tiere der Pferde-, Ziegen- und Schafgattung</td><td>2.5
a während oder nach starkem Niederschlag oder Trockenheit;</td><td>Ziff. 2.5 Bst. a: Die aktuellen klimatischen Veränderungen erhöhen das Risiko für Trockenheitsstress in der Schweiz. Während Perioden mit starker Trockenheit wird eine Reduktion oder ein Verzicht auf den Weidegang empfohlen, um eine Schädigung der Grasnarbe zu verhindern. (Vgl. Agroscope)</td></tr>
<tr><td>Beitragsansätze</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.1.1 Ziffern 1, 2 und 5Biodiversitätsförderflächen</td><td>
<table>
<tr><th colspan="2" rowspan="2"></th><th colspan="4">Qualitätsbeitrag in Fr./ha und Jahr</th></tr>
<tr><th colspan="2">Qualitäts-stufe I</th><th colspan="2">Qualitäts-stufe II</th></tr>
<tr><td>1</td><td>Extensiv genutzte Wiesen</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>a. Talzone</td><td>1350</td><td><s>1080</s></td><td>1650</td><td><s>1920</s></td></tr>
<tr><td></td><td>b. Hügelzone</td><td>1080</td><td><s>860</s></td><td>1620</td><td><s>1840</s></td></tr>
<tr><td></td><td>c. Bergzone I und II</td><td>630</td><td><s>500</s></td><td>1570</td><td><s>1700</s></td></tr>
<tr><td></td><td>d. Bergzone III und IV</td><td>495</td><td><s>450</s></td><td>1055</td><td><s>1100</s></td></tr>
<tr><td>2</td><td>Streueflächen</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>Talzone</td><td>1800</td><td><s>1440</s></td><td>1700</td><td><s>2060</s></td></tr>
<tr><td></td><td>Hügelzone</td><td>1530</td><td><s>1220</s></td><td>1670</td><td><s>1980</s></td></tr>
<tr><td></td><td>Bergzone I und II</td><td>1080</td><td><s>860</s></td><td>1620</td><td><s>1840</s></td></tr>
<tr><td></td><td>Bergzone III und IV</td><td>855</td><td><s>680</s></td><td>1595</td><td><s>1770</s></td></tr>
<tr><td>5</td><td>Hecken, Feld- und Ufergehölze</td><td>2700</td><td><s>2160</s></td><td>2300</td><td><s>2840</s></td></tr>
</table>
</td><td>Das Landwirtschaftsforum lehnt eine erneute Anpassung der Beiträge strikt ab. Beiträge sollen höchstens alle 4 Jahre angepasst werden. Landwirtinnen und Landwirte planen die Bewirtschaftung ihrer Wiesen in sehr langen Abständen auch aufgrund der 8-jährigen Verpflichtungsdauern. Aus diesem Grund ist eine jährliche Anpassung nicht adäquat.</td></tr>
<tr><td>Anhang 8 Kürzungen der Direktzahlungen</td><td></td><td>Das LF fordert dringend eine stärkere Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit. Ein erster Verstoss sollte, insbesondere wenn es sich um administrative Punkte handelt, gering sanktioniert werden mit dem Hintergrund, dass bei einem Wiederholungsfall sofort stärkere Sanktionen ergriffen werden.
Zudem ist wichtig, dass die Sanktion sofort (oder sobald als möglich) dem betroffenen Landwirt mit einer beschwerdefähigen Verfügung mit der Höhe der Sanktion eröffnet wird (und nicht erst mit der Abrechnung über Direktzahlungen). Die Kürzung der DZ beim Überschreiten der Höchstbestan-desverordnung (Art. 7 DZV) steht in keinem Verhältnis zum Verstoss.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)</th><th>Antrag</th><th>Begründung / Bemerkung</th></tr>
<tr><td>Tierwohlbeiträge

Ziff. 2.9.1</td><td>~~Die Punkte werden pro Tierkategorie nach Artikel 73 sowie für das BTS- und das RAUS-Programm separat wie folgt in Beträge umgerechnet.~~ Kürzungen sollen mit Abzügen von Pauschalbeträgen und nicht über die Vergabe von Punkten erfolgen.</td><td>Pauschalbeträge und Punkte stehen oft in keinem vernünftigen Verhältnis bei Verfehlungen. Gesundes Augenmass ist in vielen Fällen angebrachter als rechtliche Detailbestimmungen.</td></tr>
<tr><td>Tierwohlbeiträge

Ziff. 2.9.3 BTS</td><td>
<table>
<tr><th colspan="2">Mangel beim Kontrollpunkt</th><th></th><th>Kürzung</th></tr>
<tr><td>a.</td><td>Weniger als 15 Lux Tageslicht bzw. Gesamtlicht im Stall (Art. 74 Abs. 1 Bst. c, Anh. 6 Bst. A Ziff. 7.2)</td><td>Alle Tier</td><td>Etwas zu wenig Licht: 10 Pte

Viel z wenig Licht: 110 Pte</td></tr>
<tr><td>b.</td><td>Keine befestigten Fress- und Tränkebereiche […]

Keine befestigten Fress~~- und Tränke~~bereiche</td><td>Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Kategorien Art. 73 Bst. a Ziff. 1, 2, 6)

Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Kategorien Art. 73 Bst. a Ziff. 3-5)</td><td></td></tr>
<tr><td>i.</td><td>Stall für Kaninchen entspricht nicht den Anforderungen (Art. 74 Abs. 1 Bst. b)

Mindestmass für Zibbenbuchten oder für Jungtierbuchten</td><td>Abstand zwischen Bodenfläche bis erhöhte Fläche weniger als 20 cm; bei Zibben nicht für jeden Wurf ein BTS-konformes Nest; ~~Bucht für Jungtiere weniger als 2 m2; Mindestflächen unterschritten~~

Mindestmass um weniger als 10 % nicht eingehalten</td><td>110 Pte.

60 Pte.</td></tr>
</table>
</td><td>Bst. b: Ausnahmen bzgl. der Zulassung von Kunstlicht in der Geflügelhaltung müssen weiterhin beibehalten werden.

Bst. c: Befestigte Tränkebereiche sind nur für die Kategorien Art. 73 Bst. a Ziff. 1, 2 und 6 der Rindergattung und Wasserbüffel nötig. Vgl. Anh. 6 Bst. A Ziff. 2.3

Bst. i: Das LF lehnt die Verschärfung ab und fordert die Beibehaltung des aktuellen Systems.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag			Begründung / Bemerkung
	nicht eingehalten	Mindestmass um 10 und mehr % nicht eingehalten	110 Pte	

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang Faktoren für die Umrechnung des Tierbestandes in Grossvieheinheiten Ziff. 1.2 Andere Tiere der Rindergattung	1.2.1 über 730 Tage alt: 0.6 auf 0.7 GVE 1.2.2 über 365 bis 730 Tage alt: 0.4 auf 0.5 GVE 1.2.3 über 160 - 365 Tage alt 0.33 auf 0.4 GVE	Das LF verweist seit Jahren auf die zu tiefen GVE-Faktoren bei den Rindern. Erfahrungen aus der Praxis zeigen deutlich auf, dass die GVE-Faktoren für Rinder der Milchviehrassen zu tief angesetzt sind. Aufgrund des genetischen Zuchtfortschrittes werden die Tiere immer frühreifer. Gleichzeitig stiegen die Anforderungen an die erstlaktierenden Milchkühe. Damit die Tiere die gewünschte Milchleistung bereits in der ersten Laktation erzielen können, sind sie neben guter Genetik vor allem auf eine optimale Fütterung angewiesen. Der Futterverzehr der Aufzuchtrinder stieg deshalb in den letzten Jahren deutlich an, weshalb mit der Erhöhung des GVE-Faktors für Rinder ab 1-jährig dem effektiven Futterverzehr dieser Tierkategorie Rechnung getragen werden soll. Bei den Stallbauten ist die Situation gleich. Der Flächenbedarf steigt nicht in einem linearen Verhältnis zu den GVE Faktoren an. Hochtragende Rinder mit einem GVE Ansatz von 0.6 brauchen gemäss ART-Tabelle die gleichen Platzverhältnisse wie Kühe, welche mit 1.0 GVE gerechnet werden. Aber auch der Platzbedarf für Rinder zwischen 12 und 24 Monaten ist im Verhältnis zu den Kühen nach der ART-Tabelle um mindestens 20% höher angesetzt. Die zu tiefen GVE-Faktoren haben Auswirkungen auf die BTS, RAUS und Alpungsbeiträge.

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir stellen leider fest, dass die Bürokratie durch zusätzlich verlangte Unterlagen und Konzepte mit den Änderungsvorschlägen der vorliegenden SVV weiter aufgebläht wird. In einer Zeit der knappen Kantonsfinanzen sind die Kreditkassen darauf angewiesen, dass die Gesuchsbehandlung auch in Zukunft schlank und kostengünstig abgewickelt werden kann. Wieviel Unterlagen und Abklärungen für die Beurteilung und Einschätzung der Tragbarkeit benötigt werden, sollte nach unserer Meinung weitgehend in der Kompetenz der Kantone liegen, die ja gemäss SVV auch für allfällige Verluste aufkommen müssen.

Artikel, Ziffer (Anhang)	**Antrag**	**Begründung / Bemerkung**
Art. 4 Persönliche Voraussetzungen	1 Eine geeignete Ausbildung nach Artikel 89 Absatz 1 Buchstabe f LwG liegt vor, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin über eine der folgenden Qualifikationen verfügt: a. eine berufliche Grundbildung als Landwirtin/Landwirt mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002[4] (BBG), ~~ergänzt mit einer höheren Berufsbildung nach Artikel 43 BBG im Berufsfeld Landwirtschaft;~~ b. eine Berufsbildung als Bäuerin mit Fachausweis nach Artikel 43 BBG; oder c. eine gleichwertige Qualifikation in einem landwirtschaftlichen Spezialberuf. ~~2 Für die Starthilfe nach Artikel 43 wird als Ergänzung zur Grundbildung nach Absatz 1 Buchstabe a eine ausgewiesene erfolgreiche Betriebsführung während drei Jahren der höheren Berufsbildung gleichgestellt.~~ 3 Bei verheirateten Gesuchstellern oder Gesuchstellerinnen genügt es, wenn ein Ehepartner die Voraussetzungen nach Absatz 1 oder 2 erfüllt. 4 Eine während mindestens ~~fünf~~ drei Jahren ausgewiesene, erfolgreiche Betriebsführung ist einer Qualifikation nach Absatz 1 gleichgestellt.	Das LF lehnt eine erhöhte Anforderung bei der Ausbildung ab. Obwohl in der höheren Berufsbildung betriebswirtschaftlich relevante Themen vertieft behandelt werden, ist sie kein Garant für erfolgreiche Betriebsführung. Auch Landwirte ohne höhere Berufsbildung können ihren Betrieb erfolgreich führen. Unzählige Beispiele beweisen, dass gesunder Menschenverstand verbunden mit einer grossen Leistungsbereitschaft und eine sparsame Lebensweise mindestens so wichtig sind. Die heute geltende Regelung soll nicht verändert werden. Bei grösseren Investitionen gewichten wir den betrieblichen Leistungsausweis (u.a. mehrjährige Buchhaltungsergebnisse, Ausgangsverschuldung, Eigenfinanzierungsgrad) wesentlich höher als der Nachweis der höheren Berufsbildung. Bei der Starthilfe widerspricht die Anforderung einer dreijährigen erfolgreichen Betriebsführung dem Zweck der Investitionshilfe, da der Junglandwirt ja erst den Betrieb übernimmt und so keine eigene Buchhaltung vorweisen kann. Für die Beurteilung genügen drei Jahre, fünf Jahre stellen eine zusätzliche Anforderung dar, die die Aussagekraft nicht erhöht und nur den Zugang zu den Investitionshilfen erschwert. Die Starthilfe ist eine sehr willkommeine Unterstützung bei der Betriebsübernahme und verhilft dazu, dass der abtretenden Generation mindestens ein Teil des Inventars ausbezahlt werden kann. Oft verfügen abtretende Bauernüber wenig oder keine Vorsorge und sind deshalb dringend auf eine Barauszahlung angewiesen. Wenn da noch drei Jahre zugewartet werden muss, entstehen finanzielle Engpässe bei den Eltern. Wir sind auch überzeugt, dass die Starthilfe

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
		den Strukturwandel nicht oder nur in wenigen Einzelfällen negativ beeinflusst.
Art. 6 Betriebskonzept	~~Bei Starthilfen und Investitionen über 500 000 Franken müssen die Zweckmässigkeit der vorgesehenen Investition, die strategische Ausrichtung und die Entwicklung des Betriebes mit einem Betriebskonzept belegt werden.~~	Beibehaltung der heutigen Fassung mit Absatz 1 und 2. Die Ausführungen in Abs. 2 sind in der praktischen Arbeit hilfreich.
Art. 8 Abs. 4	~~4 Das BLW legt Inhalte und Beurteilungskriterien für die Berechnung der tragbaren Belastung fest.~~	Die vorgeschlagene Ergänzung ist nicht notwendig. Die mit dem Vollzug der Investitionshilfen beauftragten Organe in den Kantonen sind hinreichend qualifiziert, um die Kriterien zur Beurteilung von Finanzierungen im ländlichen Raum in eigener Regie festzulegen und anzuwenden. Die Ablehnung von Art. 8 Abs. 4 beziehungsweise von weiteren regulatorischen Massnahmen ist auch vor dem Hintergrund von Art. 111 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 zusehen, wonach der Gesetzgeber den Kantonen allfällige Verluste aus der Gewährung von Investitionskrediten übertragen hat. In verschiedenen Kantonen sind Prozesse für das Risikomanagement aufgebaut und installiert (z.B. AG, BE, FR, GR,LU, SG, SO, VD, ZH, u.a.m.). Sollte der Bundesrat - entgegen unserem Antrag – das BLW mit der Festlegung einheitlicher Beurteilungskriterien für die gesamte Schweiz beauftragen, so soll das BLW unter Mitwirkung der Kantone (suissemelio) und der Forschungsanstalt Agroscope ein Benchmarking definieren.
Art. 8a Eigenmittel	**Antrag:** streichen	Im Grundsatz ist der Einbezug der verfügbaren Eigenmittel nachvollziehbar. Das LF verlang jedoch die Streichung, da einerseits laut Bund die 3. Säule nicht zu den Eigenmitteln zählen sollen und andererseits so Betrieben in kurzfristig finanziellen schwierigen Situationen eine mögliche Sanierung durch Weiterentwicklung massiv erschwert wird.
Art. 14 Abs. 1 Bst. j	1 Beiträge werden gewährt für: j. ~~landwirtschaftliche Planungen~~	Das LF lehnt die Ergänzung ab. Die Anforderungen an den Erhalt von Beiträgen für landwirtschaftliche Planungen sind nicht definiert und die Gefahr besteht, dass solche Beiträge gewährt werden, ohne dass die landwirtschaftlichen Interessen (Kulturlandschutz, zukunftsträchtige Betriebsstrukturen,

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
		usw.) im Projekt berücksichtigt werden. Zudem darf auch in Anbetracht des administrativen Mehraufwands, der durch die Beitragseinführung geschaffen wird ruhig darauf verzichtet werden.
Art. 18 Abs. 3	~~3 In allen Zonen werden Beiträge gewährt für bauliche Massnahmen zur Verwirklichung ökologischer Ziele. Das BLW legt die zu unterstützenden baulichen Massnahmen fest.~~	Das LF lehnt die Änderung ab. Da diese zu massivem Mehraufwand mit fraglichem Nutzen für alle Beteiligten führt.
Art. 48 Abs. 1, 1bis und 2 Einleitungssatz	~~1 Die Investitionskredite sind innerhalb von 15 Jahren zurückzuzahlen.~~ ~~1bis Unabhängig von der Frist nach Absatz 1 beträgt die minimale jährliche Rückzahlung 4000 Franken.~~ ~~2 Der Kanton kann die Rückzahlungen innerhalb der maximalen Frist nach Absatz 1:~~	Das LF lehnt die Änderungen ab. Die bisherigen maximalen Tilgungsfristen nach geltendem Recht sind auf die unterstützte Massnahme angepasst. Mit einer verkürzten und undifferenzierten Tilgungsfrist werden Investitionen mit einer langen Nutzungsdauer, wie z.B. Ökonomiegebäude für die Raufutter verzehrende Tierhaltung, erheblich erschwert oder gar verunmöglicht. Absolut unverständlich wäre eine Verlängerung der Tilgungsfrist von 15 Jahren für Investitionskredite für die Starthilfe, welche in der Regel zur Finanzierung von Inventarwerten eingesetzt werden. Die heute geltenden Rückzahlungsfristen sollen unverändert bestehen bleiben.

Bühlmann Monique BLW

Von: Karola Krell <karola.krell@mepartners.ch>
Gesendet: Freitag, 12. Mai 2017 10:25
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: Doris Möcklin; Anaic Cordoba
Betreff: 769_IG BIO_Interessengemeinschaft Bio Schweiz_12.05.2017
Anlagen: Rückmeldung Verordnungspaket 2017_IG Bio_2017-05-12.pdf; Rückmeldung Verordnungspaket 2017_IG Bio_2017-05-12.docx

Sehr geehrte Damen und Herren
In der Anlage übersende ich Ihnen unsere Stellungnahme im Rahmen der Anhörung Agrarpaket 2017.
Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit und stehe für Rückfragen gerne zur Verfügung.
Freundliche Grüsse
Karola Krell

< IG BIO > INTERESSENGEMEINSCHAFT BIO SCHWEIZ
Dr. Karola Krell Zbinden, Geschäftsführerin

Worbstrasse 52, Postfach 160
CH – 3074 Muri bei Bern
Tel +41 31 380 85 85
E-Mail: karola.krell@mepartners.ch

www.igbio.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	IG BIO Interessengemeinschaft Bio Schweiz 769_IG BIO_Interessengemeinschaft Bio Schweiz_12.05.2017
Adresse / Indirizzo	Worbstrasse 52, Postfach 160, 3074 Muri b. Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Dr. Karola Krell Zbinden, Geschäftsführerin, 12.05.2017

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) 4

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) 5

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19) 7

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 8

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) 9

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 10

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 11

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1) 13

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 14

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) 15

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140) 18

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161) 19

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181) 20

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1) 21

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2) 22

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 23

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) 24

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) 25

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211) 26

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns, für die Gelegenheit zur Anhörung zu diesem Verordnungspaket. Die IG BIO vereinigt über 50 Schweizer BIO-Lebensmittel-Unternehmer aus Grosshandel, Logistik, Verarbeitung und Detailhandel.

Bitte beachten Sie unsere Anmerkungen zu den folgenden Verordnungen:

- BR 02 Bio-Verordnung
- BR 09 Agrareinfuhrverordnung
- BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung
- BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr
- WBF 01 Verordnung über die biologische Landwirtschaft

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Dr. Karola Krell Zbinden, Geschäftsführerin

< IG BIO > INTERESSENGEMEINSCHAFT BIO SCHWEIZ

www.igbio.ch

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
7, Abs. 7	Im neuen Abs. 7 wird festgelegt: „Unternehmen nach Artikel 5 Absatz 2 können parallel zur biologischen Produktion auch nicht biologisch produzieren, sofern zwischen den Produktionsbereichen ein getrennter Warenfluss besteht." In den Erläuterungen heisst es dazu: „Unternehmen, welche verwertbare Erzeugnisse bodenunabhängig herstellen und welche nicht nach Artikel 6 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 19982 (LBV) als landwirtschaftlicher Betrieb gelten (z.B. Produzenten von Sprossen oder Treibzichorien), müssen die Gesamtbetrieblichkeit nicht erfüllen. In Anologie zu Verarbeitungsbetrieben dürfen diese sowohl biologisch als auch nicht-biologisch produzieren. Für die biologische Produktion gelten allerdings die gleichen Anforderungen wie für die anderen Biobetriebe." Antrag : „getrennter Warenfluss" ist zu präzisieren. Es muss gewährleistet sein, dass z.B. keine Kontamination mit in der Bio-Produktion nicht erlaubten Mitteln stattfinden kann.	Ist absolut gewährleistet, dass, wenn diese Betriebe z.B. Pflanzenschutzmittel bei konv. Pflanzen einsetzen, die Bio-Pflanzen garantiert nicht tangiert werden? Es werden zwar Analogien zu den Verarbeitungsbetrieben gezogen. Aber diese setzen keine Pestizide ein. Es besteht deshalb die Gefahr, dass durch Abdrift, Fehlmanipulationen etc. Bio-Produkte mit Pestiziden kontaminiert werden und dies erst bei der Weiterverarbeitung auf der nächsten Verarbeitungsstufe oder sogar erst im Detailhandel erkannt wird.
39m Abs. 1 Übergangsbestimmungen	Bis zum 31. Dezember 2018	Da in der EU die Import-KBs ab Okt. 2017 nur noch elektronisch abgewickelt werden (via TRACES, Trade Control and Expert System https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/import-und-export/rechts-und-vollzugsgrundlagen/hilfsmittel-und-vollzugsgundlagen/traces.html), muss sich die Schweiz hier anpassen, um technische Handelshemmnisse zu vermeiden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Das heisst, auch in der Schweiz müssen die Import-KBs mittelfristig elektronisch abgewickelt werden. Diese Übergangsfrist sollte ausreichen, dass wir uns auf diese Umstellung vorbereiten können.

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Artikel 31 Absatz 2 - Zollkontingent Brotgetreide (nicht Gegenstand der Vorlage)	**Ergänzen** 2 Das Zollkontingent wird gemäss Anhang 4 in Tranchen zeitlich gestaffelt und zeitlich beschränkt freigegeben. Die Freigabe der jeweiligen Kontingentstranche erfolgt um 10 Uhr des ersten Tages der Freigabe. Das BLW kann in Anhang 4 die Teilmengen sowie die Perioden ändern. Es kann zudem den Beginn der Perioden ändern, damit dieser nicht auf einen staatlich anerkannten Feiertag, einen Samstag oder einen Sonntag fällt.	Diese Ergänzung ist erforderlich, damit die Beschäftigen bei den Zollspeditionen nicht in der Nacht arbeiten müssen, damit diese die Nachtverzollung beim Brotgetreide ausführen können.

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1a, Abs. 2	Zu ergänzen mit: "Aktivitäten im Zusammenhang mit der Inspektion ausländischer Bio-Behörden in Zusammenhang mit neuen oder bestehenden Äquivalenzabkommen im Bio-Bereich" Allenfalls sind weitere Artikel anzupassen oder einzufügen, um dieses Ziel zu gewährleisten. Alternative: In BioV 910.18 im Kapitel 5 neu Art 24b einfügen: Kontrollstellen und zertifizierte Unternehmen sind zur Teilnahme an Audits zur Überprüfung von Äquivalenzabkommens durch ausländische Amtsstellen bei Anmeldung durch das BLW verpflichtet. Das BLW muss privatrechtliche Kontrollstellen und Unternehmen für die Erfüllung der Aufgaben entschädigen. Das BLW kann mit Kontrollstellen Leistungsvereinbarungen zur Organisation und Finanzierung der Entschädigungen abschliessen.	Die LAfV bezweckt u.a. „die Verschiebung der Konsumpräferenzen zugunsten möglichst wertschöpfungsstarken schweizerischen Landwirtschaftsprodukten wie beispielsweise **Bio-** oder Regionalprodukten, den Erhalt und **Ausbau der Exporte** von schweizerischen Landwirtschaftsprodukten, die **Erschliessung neuer Märkte im Ausland** (…)". (Zitate aus S. 138 der Erläuterungen) Die Weiterführung bestehender wie auch der Abschluss neuer Äquivalenzabkommen im Bio-Bereich dient diesem Ziel, indem der Export wertschöpfungsstarker Bio-Produkte gefördert wird. Teil solcher Äquivalenzabkommen ist die Überprüfung der rechtlichen Vorgaben durch staatliche Behörden der Länder, mit denen die Schweiz solche Abkommen abgeschlossen hat oder abzuschliessen gedenkt. Diese Besuche ausländischer Behörden verursachen ungedeckte jährliche Kosten im fünfstelligen Bereich. Es scheint legitim, dass ein Teil auch dieser Kosten im Sinne der Absatzförderung durch die LAfV gedeckt wird.
Art. 3 Abs. 1	zu ergänzen mit:	Die LAfV sollte sich nicht auf unverarbeitete Landwirtschafts-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	„e) verarbeitete landwirtschaftliche Produkte pflanzlicher oder tierischer Herkunft.“	produkte beschränken bzw. sie sollte auch die industriell verarbeiteten Nahrungsmittel mit einschliessen (sofern dies durch die Änderung nicht sowieso schon beabsichtigt ist). Eine Förderung dieser Produkte fördert automatisch auch die landwirtschaftliche Produktion.
Art. 3 Abs. 2	Dieser neue Absatz will die Anforderungen an die Landwirtschaftsprodukte an die Swissness-Bestimmungen anpassen, wobei gemäss S. 143 der Erläuterungen Produkte, „die die Swissness-Bestimmungen erfüllen, **bei denen die Landwirtschaft aber nur einen geringen Anteil an der Wertschöpfung hat**“, nicht gefördert werden sollen. Dieser neue Absatz ist zu streichen.	1. Handelt es sich um unverarbeitete Landwirtschaftsprodukte, ist diese Einschränkung obsolet, weil die entsprechenden Produkte sowieso zu 100 % aus der Schweiz stammen. 2. Handelt es sich um ein verarbeitetes Landwirtschaftsprodukt, mag es Sinn machen, dass man die Unterstützung an die Bedingung knüpft, dass die Swissness-Vorgaben erfüllt sind. Dann darf es aber keine Rolle spielen, welchen Anteil die Landwirtschaft an der Wertschöpfung hat. Dies stellte eine ungerechtfertigte Benachteiligung der verarbeiteten Landwirtschaftsprodukte gegenüber den unverarbeiteten Landwirtschaftsprodukten dar. Zudem ist unklar, wie dieser „Anteil an der Wertschöpfung“ konkret zu erheben wäre.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir vertreten die Ansicht, dass die Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr ersatzlos gestrichen werden sollte. Die Marken für Tiere sollten kostenlos bezogen werden können. Mit der Einsparung der Stellen beim Bund, welche für die Verrechnungen dieser Gebühren für den Tierverkehr zuständig sind, kann ein Grossteil der ausfallenden Einnahmen wieder eingespart werden. Die Differenz trägt der Bund.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Gesamte Verordnung streichen.	

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
III. Übergangsbestimmung	Einfügen *Bis zum 31. Dezember 2018 können die Kontrollbescheinigungen und die Teilkontrollbescheinigungen noch ohne TRACES ausgestellt werden.*	Da in der EU die Import-KBs ab Okt. 2017 nur noch elektronisch abgewickelt werden (via TRACES, Trade Control and Expert System https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/import-und-export/rechts-und-vollzugsgrundlagen/hilfsmittel-und-vollzugsgundlagen/traces.html), muss sich die Schweiz hier anpassen, um technische Handelshemmnisse zu vermeiden. Das heisst, auch in der Schweiz müssen die Import-KBs mittelfristig elektronisch abgewickelt werden. Diese Übergangsfrist sollte ausreichen, dass wir uns auf diese Umstellung vorbereiten können.

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Ryser Mauro BLW

Da: Branchenverband Aargauer Wein <office@aargauer-weine.ch>
Inviato: giovedì, 9. marzo 2017 10:10
A: _BLW-Schriftgutverwaltung
Oggetto: 771_Branchenverband Aargauer Wein_090317
Allegati: Rückmeldung_Verordnungspaket_2017_Weinverordnung BAW.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie erhalten mitmailend die Vernehmlassungantwort des Branchenverbandes Aargauer Wein.

Hoffe gerne, damit zu dienen.

Mit freundlichen Grüssen

Pascal Furer
Geschäftsführer

Branchenverband Aargauer Wein
Gässli 4
5603 Staufen
Tel. 062 891 22 70
Fax 062 891 21 18
office@aargauer-weine.ch
www.aargauer-weine.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	Branchenverband Aargauer Wein 771_Branchenverband Aargauer Wein_090317
Adresse / Indirizzo	Gässli 4, 5603 Staufen
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	28.2.17

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Branchenverband Aargauer Wein BAW ist ausserordentlich erstaunt und befremdet über die ausgesprochen bürokratische, zentralistische und von Misstrauen gegenüber der Weinbranche und den Kantonen geprägte Vorlage. Der vorgesehene gigantische und allmächtige Kontrollapparat führt zu einem massiven Ausbau der Bürokratie. Selbstverständlich wehrt sich auch der BAW gegen unlauteren Wettbewerb und Täuschung der Konsumentinnen und Konsumenten und hat ein grosses Interesse daran, dass die Vorschriften von allen Marktteilnehmenden eingehalten werden. Es sind uns diesbezüglich aber keine schwerwiegenden Fälle in der Schweiz bekannt (Im von den Medien aufgebauschten „Fall Giroud", der offensichtlich Anstoss für die Verordnungsänderung war, wurde unseres Wissens die Untersuchungen wegen Betruges, Warenfälschung und Verstoss gegen das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb durch die Staatsanwaltschaft eingestellt). Auf jeden Fall können wir keinen Fall erkennen, der die Legitimation dafür geben würde, dass Wein noch stärker kontrolliert werden müsste als heute – und er ist ja bereits heute besser kontrolliert als jedes andere Produkt.

Die nun geplante Übertragung von hoheitlichen Aufgaben weg von den Kantonen hin zu einer Stiftung erachten wir auch aus staatspolitischen Gründen als höchst problematisch. Es gibt keinen Grund, den kantonalen Lebensmittelinspektoraten dermassen zu misstrauen. Die umfassenden und unbegrenzten(!) neuen Kompetenzen der Stiftung „Schweizer Weinhandelskontrolle" suchen ihresgleichen und sind vollkommen unnötig. Um den Warenfluss zu kontrollieren ist der Zugriff zum Beispiel auf die Finanzbuchhaltung oder eine allenfalls vorhandene Betriebsbuchhaltung nicht notwendig (wie z.B. auch die Biokontrollen beweisen).

Die Weinhandelskontrolle wurde vor Jahrzehnten aufgrund von Missständen im Handel auf Druck des Weinhandels selber eingeführt. Seit die Einfuhr von Flaschenweinen günstiger geworden ist hat sich jedoch der diesbezügliche Bedarf aufgrund der massiv gesunkenen Offenweinimporten erheblich verringert. Nun wird offenbar versucht, die Handelskontrolle auf eine umfassende Produktions- und Handelskontrolle auszuweiten. Ausseracht gelassen wird, dass die Produktion bereits bisher der kantonalen Lebensmittelkontrolle unterliegt und zwar nicht nur bezüglich der Kontrolle auf Täuschung – die man neu an die SWK übertragen will - sondern auch hinsichtlich der Lebensmittelsicherheit, welche bei den Kantonen verbleiben und zu Doppelspurigkeiten führen würde.

Das grösste Risiko dürfte heute ohnehin bei den importierten Flaschenweinen liegen. Ob in einer Flasche z.B. aus Übersee das drin ist, was darauf steht, dürfte schwierig sein (wobei eh der Konsument entscheidet, ob ihm ein Wein passt – schlechte Qualität, mit welcher Etikette wie auch immer, hat nie eine Zukunft). Also will das BLW offenbar einfach die hiesige Produktion durchleuchten, koste es, was es wolle.

Die Winzerinnen und Winzer geniessen in der Schweiz – zu Recht – einen guten Ruf. Es gibt keinen Grund, sie dermassen mit Bürokratie und Misstrauen zu belasten. Aus diesem Grund fordern wir:

Die Verordnung ist so anzupassen, dass die gesamte Weinhandelskontrolle neu alleine den Kantonen obliegt. Die Kantone können die Kontrolle bei Bedarf ganz oder teilweise an ein anderes Organ (wie die OIC oder die Stiftung „Schweizer Weinhandelskontrolle") übertragen.

Eventualiter fordern wir, dass auf die geplante Verordnungsänderung verzichtet und das heutige, erfolgreiche System beibehalten wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Generell	**Verordnung so umschreiben, dass die Kontrolle vollumfänglich den Kantonen obliegt.**	
Eventualiter	**Verzicht auf Verordnungsänderung**	
Art. 24b, Absatz 2	Sie erstellen pro ~~Eigentümerin, Eigentümer, Bewirtschafterin,~~ Bewirtschafter ~~sowie~~ getrennt nach Rebsorten, Weinklassen und geografischen Einheiten, die gemäss Bundesrecht oder kantonalem Recht für die Bezeichnung oder Kennzeichnung des Weines verwendet werden dürfen, ~~je~~ eine Bescheinigung.	Die Formulierung ist missverständlich. Es ist unklar, wie viele Bescheinigungen ein Eigentümer erhält. Es sollte doch so sein wie bisher, dass ein Eigentümer pro Rebsorte, Weinklasse und geografischer Einheit eine Bescheinigung erhält, dies aber auf einem einzigen Dokument sein kann. Das ist wahrscheinlich auch so gemeint, aus dem Absatz könnte man aber auch schliessen, dass ein Eigentümer gesamthaft eine einzige Bescheinigung für alles erhält und diese dann in Verbindung mit Artikel 30 nur einmal und nur für eine Weinklasse verwenden dürfte, was nicht sein kann. Die Formulierung ist zu überarbeiten.
Art. 29, Absatz 1	~~Als Einkellerin oder Einkellerer gilt, wer Trauben annimmt und presst.~~	Diese neue Definition würde neu, vermutlich ungewollt, zahlreiche Traubensaftproduzenten erfassen. Selbsteinkellerer hingegen nicht mehr, da diese keine Trauben annehmen. Wir bezweifeln, dass die alte Formulierung je zu Problemen führte. Sie soll deshalb beibehalten werden oder, eventualiter, die neue Formulierung klar auf die Weinbereitung eingeschränkt werden.
Art. 30, Absatz 2, Lit.a + b	a. ~~eine Bescheinigung nicht mehrfach verwendet wird;~~ ~~b. eine Bescheinigung nur für eine Weinklasse verwendet wird~~ der entsprechende Höchstertrag der Bescheinigung gemäss Art. 24b je Rebsorte, Weinklasse und geografischer Einheit nicht überschritten werden; und	Eine Bescheinigung (Traubenpass) muss selbstverständlich mehrfach verwendet und auch für mehrere Weinklassen verwendet werden können. Es ist ja möglich, dass an mehreren Tagen auf derselben Parzelle geerntet und abgeliefert wird und dass z.B. ein Posten davon deklassiert werden muss, da z.B. die Oechsle an einem Tag nicht erreicht wurden. Selbstverständlich darf die Gesamtmenge der Beschei-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		nigung nicht überschritten werden.
Art. 30a Abs. 2	Die Kantone können ~~kontrollieren~~ die Einkellerinnen und Einkellerer in der Regel unangemeldet während der Weinlese kontrollieren. ~~Jeder Einkellerungsbetrieb wird mindestens alle vier Jahre kontrolliert~~	Die neue Pflicht, dass die Kantone jeden Einkellerer mindestens alle vier Jahre während der Weinlese kontrollieren müssen, führt zu einem massiven Ausbau der Staatstätigkeit. Einen Nutzen können wir darin zwar nicht erkennen, aber selbstverständlich wären die Kontrolleure willkommen (so lange sie nicht im Weg herumstehen….). Die Häufigkeit dieser Kontrollen soll im Ermessen der Kantone liegen.
Art. 30b	~~1Die Kantone übermitteln der Kontrollstelle des Weinhandels nach Artikel 36 elektronisch und nach Vorgaben des BLW sämtliche Kellerblätter.~~ ~~2Sie informieren das BLW nach dessen Vorgaben bis Ende Februar des folgenden Jahres über die Ergebnisse der Weinlesekontrolle, insbesondere über:~~ ~~a. die erteilten Bescheinigungen gemäss Artikel 24b;~~ ~~b. die Einteilung der Einkellerungsbetriebe nach unterschiedlichen Risikokategorien gemäss Absatz 2;~~ ~~c. die Anzahl Kontrollen vor Ort gemäss Absatz 3;~~ ~~d. die festgestellten Verstösse gegen die Bestimmungen der Artikel 21–24 sowie 29;~~ ~~e. die Anzahl angeordneter Deklassierungen gemäss Absatz 4.~~ ~~3Sie reichen dem BLW bis Ende Dezember des laufenden Jahres einen Weinlesebericht ein, der die statistischen Angaben nach der Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni~~	Die Kantone sollen weiterhin zuständig bleiben und nicht der Kontrollstelle des Weinhandels melden müssen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~1997 enthält.~~ ~~4Sie teilen dem BLW bis Ende November des laufenden Jahres die Rebflächen mit.~~	
Art. 34	1Jeder Betrieb, der mit Wein handeln will, untersteht der Weinhandelskontrolle und muss sich vor Aufnahme seiner Tätigkeit bei der Kontrollstelle anmelden. Er hat die in Artikel 34a aufgeführten Pflichten. 2Betriebe, die ausschliesslich in Flaschen abgefüllte, mit Etiketten und mit nicht wieder verwendbarem Verschluss versehene Produkte einführen oder in der Schweiz einkaufen und diese an Personen zu ihrem Eigengebrauch vertreiben oder verkaufen, ~~können~~ sind einer vereinfachten Kellerbuchhaltung im Sinne von Artikel 35 Absatz 5 Buchstabe unterstellt ~~werden~~. 3Von der Weinhandelskontrolle befreit, jedoch der Pflicht unterstellt, eine vereinfachte Kellerbuchhaltung im Sinne von Artikel 35 Absatz 5 Buchstabe b zu führen, sind Betriebe a. die in der Schweiz ausschliesslich Produkte annehmen oder einkaufen und wiederverkaufen, die in Flaschen abgefüllt ~~und mit Etiketten, die den Namen einer dem Kontrollorgan unterstellten Firma tragen,~~ und mit nicht wieder verwendbarem Verschluss versehen sind oder die jährlich höchstens 20 hl aus demselben Produktionsgebiet zukaufen; b. die Wein weder ein- noch ausführen; und c. deren Umsatz jährlich 1000 hl nicht übersteigt.	Gemäss Absatz 1 werden nur Betriebe erfasst, die mit Wein handeln. Wer also selber produziert ist gemäss Definition in Artikel 33 Abs. 2 („Als Handel mit Wein gilt der gewerbsmässige Ankauf und Verkauf von Traubensaft, Traubenmost, weinhaltigen Erzeugnissen und Weinerzeugnissen sowie deren Behandlung und Lagerung zum Zwecke des Vertriebs oder der Vermarktung“) nicht erfasst. Aus den weiteren Absätzen und dem Erläuterungstext müssen wir aber schliessen, dass die Kontrolltätigkeit massiv ausgeweitet werden soll auch auf Produzenten ohne Handel. Das ist entschieden abzulehnen. Gemäss Erläuterungen zu Absatz 3 wären von der Weinhandelskontrolle (nicht aber von der Kellerbuchhaltung) Betriebe befreit, die den Wein keltern lassen und jährlich nicht mehr als 1‘000 hl umsetzen. Das wäre soweit gut. Dass aber auf den Etiketten der Name des Kelterers aufgedruckt werden müsste ist vollkommen realitätsfremd. Über den für die Deklaration sowieso vorgeschriebene Adresse kann der Wein im Bedarfsfall problemlos zurückverfolgt werden. Absatz 4: Von der Kontrolle gänzlich befreit müssen viel mehr Betriebe werden – sie werden von der Weinhandelskontrolle nämlich schon im Grundsatz nicht erfasst, da die Tätigkeit nicht gewerbsmässig ist. Es macht auch sonst keinen Sinn, Betriebe ab 500 Litern (im Vorschlag fehlt übrigens, in welcher Periode diese Menge nicht überschritten werden darf. Vermutlich ist jährlich gemeint) zur Führung eines Kellerbuches zu verknurren. Es sollen mindestens jene Betriebe befreit werden, die jährlich weniger als 20 hl her-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	4Von der Weinkontrolle befreit und der Pflicht nicht unterstellt, ein Kellerbuch zu führen, sind Betriebe: a. ~~die ihre Produkte nur zum Eigengebrauch herstellen;~~ ~~b. die keinen Vertrieb und keine Vermarktung betreiben; und~~ ~~c.~~ deren jährliche Gesamtproduktion ~~500 Liter~~ 20 hl nicht übersteigt. 5Bei Verdacht auf einen Verstoss kann die Tätigkeit der Betriebe nach den Absätzen 3-4 jederzeit kontrolliert werden. Dabei gelten die Bestimmungen nach Artikel 34a sinngemäss.	stellen und zwar egal, wie der Wein verbraucht wird. Ansonsten müsste „Eigengebrauch“ klarer definiert werden, damit klar ist, dass man den Wein z.B. auch Gästen ausschenken darf etc. Alle Betriebe, die Wein in Verkehr bringen, sind so oder so der Lebensmittelkontrolle unterstellt, welche auch das Täuschungsverbot kontrolliert.
Art. 34 a, Abs. 7	~~Sämtliche von der Kontrollstelle als Beweismaterial oder als kontrollrelevant erachteten Dokumente, Etiketten und Produkte sowie die Finanz- und Betriebsbuchhaltung sind der Kontrollstelle auf Verlangen auszuhändigen. Der Betrieb stellt die von der Kontrollstelle für die Probenahme entnommenen Weine kostenfrei zur Verfügung.~~	Die umfassenden Kompetenzen der Kontrollstelle sind abzulehnen. „Der gläserne Winzer“ ist nicht notwendig, um die Korrektheit der Weindeklaration kontrollieren zu können. Der Zugriff auf die Finanzbuchhaltung ist klar abzulehnen. Und keinesfalls darf die Formulierung implizieren, dass ein Betrieb eine Betriebsbuchhaltung mit Kostenrechnung führen muss. Andere, vergleichbare Kontrollen (z.B. Bio-Kontrollen) beweisen, dass man ohne diesen Zugriff auskommt. Bei schweren Verstössen gemäss Art. 35 Absatz 5 lit. c ist den zuständigen Strafverfolgungsbehörden der entsprechende Zugriff auf weitere, allenfalls notwendige Dokumente möglich.
Art. 35 Abs. 4	~~Sie kann im Beanstandungsfall Produkte beschlagnahmen und deren Verkauf oder deren Abfüllung bis zum Entscheid der zuständigen Behörde für eine Periode von maximal vier Wochen ab dem Zeitpunkt der Feststellung des Verstosses~~	Der Stiftung darf keine polizeiliche Tätigkeit übertragen werden! Dies muss der Strafverfolgungsbehörde vorbehalten sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~aufschieben.~~	
Art. 36	Geltendes Recht beibehalten.	Die Kantone sollen weiterhin die Möglichkeit haben die Kontrollen durchzuführen. Im Sinne der Entflechtung der Aufgaben Bund/Kantone wäre es Sinnvoll, die Kontrollen würden gesamthaft den Kantonen übertragen. Die Kantone könnten selber über den Beizug von Dritten entscheiden.
Art. 39	Vom geltenden Recht Abs 2. beibehalten: Betriebe, die der Kontrolle nach den Bestimmungen der Bio-Verordnung vom 22. September 19974 unterstellt sind, können von der entsprechenden Kontrollstelle verlangen, dass die Weinhandelskontrolle von der Zertifizierungsstelle durchgeführt wird, sofern die Bedingungen nach Artikel 35 erfüllt sind. Die Zertifizierungsstelle übermittelt das Ergebnis ihrer Kontrolle der entsprechenden Kontrollstelle.	Es soll weiterhin möglich sein, dass bei Bio-Betrieben die Zertifizierungsstelle auch die Weinhandelskontrolle durchführt. Die Zertifizierungsstelle überprüft den Warenfluss ja ohnehin sehr genau. Die doppelte Kontrolle derselben Warenflüsse ist absolut unnötig und eine reine Aufblähung der sonst schon grossen Bürokratie.

Bühlmann Monique BLW

Von: Michael Hässig <michael.haessig@uzh.ch>
Gesendet: Sonntag, 19. März 2017 17:11
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 772_OKV Verband Ostschweizer Kavallerie- und Reitvereine_20.03.17
Anlagen: Landwirtschaftliches-Verordnungspaket-2017_Bemerkungen.doc

Mit freundlichen Grüssen

Michael Hässig

Michael Hässig
OKV-Präsident
Pestalozzistrasse 42
8032 Zürich
044 262 32 83 (P&F)
044 635 82 60 (G)
044 635 89 04 (F)
079 675 66 27 (H)
mhaessig@vetclinics.uzh.ch
michael.haessig@okv.ch
Skype: mhaessig
www.okv.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	**OKV: Verband Ostschweizer Kavallerie- und Reitvereine** 772_OKV Verband Ostschweizer Kavallerie- und Reitvereine_20.03.17
Adresse / Indirizzo	Michael Hässig, Präsident, Pestalozzistrasse 42, 8032 Zürich
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	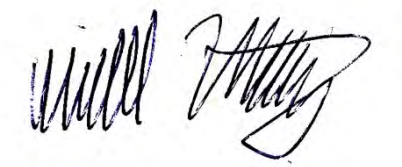 19.3.17

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 4

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) 5

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) 6

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19) 7

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 8

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) 10

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 11

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 12

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1) 14

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 15

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) 16

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140) 17

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161) 18

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181) 19

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1) 20

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2) 22

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 24

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) 25

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) 26

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211) 27

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir bedanken uns für die Einladung zur Stellungnahme zum Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2017.

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 6 (Art. 74 Abs. 3) 3 3.1 b	Die Tiere müssen dauernd Zugang haben zu: einem nicht eingestreuten Bereich.: streichen	Dies verbietet die Boxenhaltung welche nichts mit BTS zu tun hat. Equiden können auch in Boxen mit entsprechendem Auslauf BTS konform gehalten werden. gruppenfreilaufhaltung wie sie die Forschungsstelle Avanches seit jahren propagandiert ist nicht die einzige BTS konforme Haltung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Artikel 20 Absatz 2bis und 7	Regelung des Datenbezugs für die Organisation der Arbeitswelt (OdA) Pferdeberufe: Wenn die OdA Pferdeberuf diese Daten bekommt muss auch gesagt werden was sie damit machen dürfen.	Die OdA Pferdeberufe hat alle Pferdehalter ultimativ aufgefordert ihre Daten offen zu legen, egal ob der Pferdehalter dies professionell oder in der Freizeit die Haltung vollzogen hat. Gleich wurde mit Pferdetrainer verfahren. Egal ob sie professionnelle Stunden oder vereinsinterne Stunden auf freiwilliger Basis wie es J&S vorsieht geben. Nur Dank langwieriger Absprachen mit der OdA Pferdeberufe konnte ein Konsens gefunden werden, der jedoch nicht gesetzlich geregelt ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang (Art. 3 und 4 Abs. 1)	Die gebühren für Equiden wie Rinder müssen gleich sein.	Es stimmt, dass eine Senkung der Gebühren für Ohrmarken, für die Registrierung von Equiden und für Schlachtmeldungen um durchschnittlich 10% stattfindet. Der Unterschied zwischen der Lieferung von Ohrmarken für Rinder, welches der Registrierungsgebühr gleichzusetzen ist, kostet bei Equiden 8 bis 12 mal mehr. Dies ist weder technisch noch aufwandmässig zu gerechtfertigen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Bühlmann Monique BLW

Von:	Geinoz Michel Agroscope
Gesendet:	Freitag, 24. März 2017 16:28
An:	_BLW-Schriftgutverwaltung
Cc:	Tamborini Louis BLW; Stoll Walter Agroscope; Clément Céline Agroscope; Vonlanthen Anton Agroscope
Betreff:	773_Agroscope_AFK Amtliche Futtermittelkontrolle_24.03.17
Anlagen:	170324_Rückmeldung_Landw_Paket_AFK.docx

Sehr geehrte Damen und Herren,

Als Leiter der amtlichen Futtermittelkontrolle von Agroscope erlaube ich mir, Ihnen diese Stellungnahme zukommen zu lassen.

Ich bedanke mich im Voraus für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleibe

Mit freundlichen Grüssen

Michel Geinoz
Leiter amtliche Futtermittelkontrolle
Responsable contrôle officiel des aliments pour animaux

Département fédéral de l'économie,
de la formation et de la recherche DEFR
Agroscope

Tioleyre 4, Case postale 64, 1725 Posieux
Tél. +41 58 466 73 92

michel.geinoz@agroscope.admin.ch
www.afk.agroscope.ch / www.coaa.agroscope.ch

Pensez à l'environnement. Devez-vous vraiment imprimer ce message ?
Denken Sie an die Umwelt. Müssen Sie diese Nachricht wirklich ausdrucken?
Please consider the environment. Do you really have to print this mail note?

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	Agroscope, Amtliche Futtermittelkontrolle 773_Agroscope_AFK Amtliche Futtermittelkontrolle_24.03.17
Adresse / Indirizzo	Tioleyre 4, Postfach 64, 1725 Posieux
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	24. März 2017 Michel Geinoz

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 4

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) ... 5

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19) ... 6

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 7

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) ... 8

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 9

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 10

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1) ... 12

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 13

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 14

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140) ... 15

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161) ... 16

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181) ... 17

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1) ... 18

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2) ... 19

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 20

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ... 21

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) ... 22

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211) ... 24

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen die erzielten Verbesserungen im Bereich Fälschungssicherheit, Täuschungsschutz und Rückverfolgbarkeit und stehen grundsätzlich positiv gegenüber (s. insb. Artikel 24).

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Artikel 16	-	Wir erachten den Vorschlag als positiv, da die Möglichkeit, Kontrollbescheinigungen elektronisch auszufüllen und zu senden, den „Einfuhrprozess“ beschleunigen. Jedoch stehen wir diesem Verfahren aus heutiger Sicht ohne jegliche Erfahrung noch eher kritisch gegenüber. Es soll sichergestellt werden, dass das Risiko von Falscheinschätzungen nicht damit steigt und dass die Schäden bei allfälligen Falscheinschätzungen nicht umfangreicher werden.

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 4.1, Teil 2, Bst. l	Den Teil über das Inverkehrbringen der Milch streichen: Hanf oder Produkte davon in jeder Form oder Art für laktierende Tiere ~~deren Milch in Verkehr gebracht wird~~.	1. Wir sind der Meinung, dass der Vorschlag vom BLW in der Praxis nicht umsetzbar und nicht begründbar ist: Wieso soll die Verfütterung von Hanf nur an laktierende Tiere deren Milch in Verkehr gebracht wird verboten werden? Soll die auf dem Hof konsumierte Milch nicht gleicher Qualität wir die in Verkehr gebrachte sein? Wenn das BLW davon ausgeht, dass die Tiere deren Milch in Verkehr gebracht wird, kein Hanf und Hanfprodukte fressen dürfen, weil die Gefahr besteht, dass der THC-Gehalt in der Milch zu hoch ist, dann soll der Verbot an alle laktierende Tiere verbreitet werden. 2. Wir sind der Meinung, dass der Vorschlag vom BLW in der Praxis nicht kontrollierbar ist: Mit dem aktuellen Vorschlag könnte die Ration einer Kuh Hanf enthalten, der Landwirt muss nur sagen (wie nachweisen?) dass die Milch dieser Kuh nicht in Verkehr gebracht wird. Somit würden der Vorschlag vom BLW sogleich eine Bewilligung der Hanffütterung heissen.

Anhang 4.1, Teil 2, Bst. l	Hanfsamen und Produkte davon können an andere Nutztiere verfüttert werden, soweit die Anforderungen von Artikel 20 Buchstabe a der Verordnung des WBF vom 7. Dezember 1998 über Saat- und Pflanzgut von Acker- und Futterpflanzen- sowie Gemüsearten21 (Saat- und Pflanzgut-Verordnung des WBF) erfüllt sind.	Wir machen das BLW darauf aufmerksam, dass die amtliche Futtermittelkontrolle nicht in der Lage zu kontrollieren ist, ob das verfütterte Hanf (od. Hanfprodukt) aus anerkannten Sorten vom Sortenkatalog stammt. Dafür gibt es bekanntlich keine Analysenmethode. Diese Aufgabe unterliegt unseres Erachtens der Kontrolle der Primärproduktion, da sie auf Stufe „Futtermittelunternehmen“ einfach unmöglich ist.

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Bühlmann Monique BLW

Von: Info KKGEO <info@kkgeo.ch>
Gesendet: Freitag, 31. März 2017 13:23
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: 'Hostettler Christa'; roger.bisig@zg.ch; Simon.Rolli@bs.ch; 'Otmar Elsener'
Betreff: 774_KKGEO_CCGEO_Konferenz der Kantonalen Geoinformationsstellen_ 31.03.17
Anlagen: Landwirtschaftliches-Verordnungspaket-2017_Bemerkungen.doc

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Konferenz der Kantonalen Geoinformationsstellen (KKGEO) wurde von der KOLAS und der BPUK über die Anhörung des landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2017 informiert und einerseits zum Mitbericht an die KOLAS und andererseits zur direkten Stellungnahme an das BLW aufgefordert. Wir erlauben uns deshalb Ihnen unsere Stellungnahme auch direkt zukommen zu lassen. Als Fachorganisation für Geodaten und GIS hat die KKGEO die Unterlagen quer gelesen und nur die Bereiche mit Geoinformationen näher auf die Auswirkungen auf die Kantone geprüft. Obwohl wir von landwirtschaftlichen Themen nur teilweise betroffen sind, würden wir es sehr begrüssen, wenn Sie uns künftig bei Themen mit Relevanz für die Geoinformation ebenfalls auf die Liste der Vernehmlassungsadressaten nehmen würden.

Freundliche Grüsse
Mathias Ritter

_____

Dr. Mathias Ritter
Leiter Geschäftsstelle

Geschäftsstelle KKGEO-CCGEO
c/o Raum und Wirtschaft (rawi)
Murbacherstrasse 21, Postfach
CH-6002 Luzern
Telefon: +41 41 210 21 24
info@kkgeo.ch
www.kkgeo.ch, www.ccgeo.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	KKGEO 774_KKGEO_CCGEO_Konferenz der Kantonalen Geoinformationsstellen_31.03.17
Adresse / Indirizzo	Geschäftsstelle KKGEO-CCGEO c/o Raum und Wirtschaft (rawi) Murbacherstrasse 21 Postfach CH-6002 Luzern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Basel, 31.03.2017 Simon Rolli — Präsident KKGEO Dr. Mathias Ritter — Leiter Geschäftsstelle

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 4

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) 5

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) 6

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19) 7

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 8

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) 9

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 11

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 12

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1) 14

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 15

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) 16

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140) 17

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161) 18

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181) 19

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1) 20

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2) 21

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 22

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) 23

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) 24

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211) 25

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Konferenz der Kantonalen Geoinformationsstellen (KKGEO) wurde von der KOLAS und der BPUK über die Anhörung des landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2017 informiert und einerseits zum Mitbericht an die KOLAS und andererseits zur direkten Stellungnahme an das BLW aufgefordert. Wir erlauben uns deshalb Ihnen unsere Stellungnahme auch direkt zukommen zu lassen. Als Fachorganisation für Geodaten und GIS hat die KKGEO die Unterlagen quer gelesen und nur die Bereiche mit Geoinformationen näher auf die Auswirkungen auf die Kantone geprüft. Obwohl wir von landwirtschaftlichen Themen nur teilweise betroffen sind, würden wir es sehr begrüssen, wenn Sie uns künftig bei Themen mit Relevanz für die Geoinformation ebenfalls auf die Liste der Vernehmlassungsadressaten nehmen würden.

Unsere konkreten Rückmeldungen zum Verordnungspaket betreffend den Bereich Geodaten und Geoinformationen.

Für Fragen steht Ihnen der Herr Dr. Mathias Ritter, Leiter der Geschäftsstelle der KKGEO, gerne zur Verfügung.

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die KKGEO unterstützt die Ziffer 1.2 des Anhang 1 wodurch die Aufzeichnungspflicht für Ziff 1.1 Bst a und b entfällt, wenn der Kanton für die Kontrolle aktuelle GIS-Darstellungen und Datenlisten elektronisch zur Verfügung stellt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die KKGEO begrüsst generell den Wandel von analogen Produkten hin zu digitalen Karten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5	*[3] Die Karten sind in den für den Vollzug der landwirtschaftlichen Zonen und Gebiete relevanten geografischen Informationssystemen anzuwenden ~~sowie in den amtlichen öffentlichen Geoportalen~~ darzustellen. Bei Änderungen der Zonen- und Gebietsgrenzen auf dem Vollzugsgebiet ist der Geobasisdatensatz der landwirtschaftlichen Zonen und Gebiete umgehend von der Geoinformationsplattform des Bundes data.geo.admin.ch zu beziehen und zu aktualisieren:* *a. vom BLW: für die ganze Schweiz;* *b. von den durch die Kantone bezeichneten Amtsstellen: für das Vollzugsgebiet;* *c. von den Gemeinden: für das Vollzugsgebiet.*	Der revidierte Artikel 5 Ziff 3 besagt, dass die Karten für den Vollzug der landwirtschaftlichen Zonen und Gebiete relevanten geografischen Informationssystemen anzuwenden sowie in den amtlichen öffentlichen Geoportalen darzustellen sei. Des Weiteren muss bei Änderungen der Zonen- und Gebietsgrenzen auf dem Vollzugsgebiet der Geobasisdatensatz der landwirtschaftlichen Zonen und Gebiete umgehend von den durch die Kantone bezeichneten Amtsstellen sowie Gemeinden für das Vollzugsgebiet aktualisiert werden. Dabei müssen grundsätzlich gewisse Begrifflichkeiten überdenkt und/oder präzisiert werden. Weder im GeoIG (SR 510.62) noch im GeoIV (SR 510.620) werden die Begriffe „Geobasisdatensatz“ oder „amtliche öffentliches Geoportal“ verwendet. Bei ersterem sollten auf die Begrifflichkeit „Geobasidaten“ gemäss GeoIG Art. 3 Bst c zurückgegriffen werden. Der Begriff der „amtlich öffentlichen Geoportals“ birgt Ungewissheit und Unschärfe, wodurch auf diesen Begriff gänzlich verzichtet werden sollte. Wird dieser Begriff im Allgemeinen als Geoportal eines Kantons und oder Fachorganisation (Bsp. KKGEO) verstanden, so hat dies grosse Auswirkungen, da nach Artikel 5 Ziff 3 all diese System die Geobasisdaten ID 149 (Landwirtschaftlicher Produktionskataster) gemäss Anhang 1 GeoIV darzustellen sind. Aus Sicht der KKGEO geht diese Forderung zu weit und darf nicht Bestandteil der landwirtschaftlichen Zonen-Verordnung sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Es genügt, wenn die genannten Geobasisdaten in den für den Vollzug der landwirtschaftlichen Zonen und Gebiete relevanten geografischen Informationssystemen anzuwenden sind.

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Bühlmann Monique BLW

Von: LID Info <info@lid.ch>
Gesendet: Montag, 3. April 2017 11:34
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 775_LID_Landwirtschaftlicher Informationsdienst_03.03.17
Anlagen: Stellungnahme Absatzförderung LAfV_LID.DOCX; Stellungsnahme Absatzförderung LAfV_LID.PDF

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Unterbreitung der Vernehmlassungsunterlagen „Agrarpaket 2017“ danken wir Ihnen bestens. Gerne benutzen wir die Gelegenheit zur Landwirtschaftlichen Absatzförderungsverordnung LAfV (916.010) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme. Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Landwirtschaftlicher Informationsdienst LID

Markus Rediger

Markus Rediger – Geschäftsführer – Landwirtschaftlicher Informationsdienst LID
Weststrasse 10 – CH - 3000 Bern 6
Tel. +41 31 359 59 77 – Mobile +41 79 407 95 52
rediger@lid.ch – www.lid.ch

775_LID_Landwirtschaftlicher Informationsdienst_03.03.17

Herr Bundesrat Johann Schneider Ammann
Vorsteher des Eidgenössischen
Volkswirtschaftsdepartements
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Bern, 29. März 2017

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017 – BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung LAfV (916.010)

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren

Für die Unterbreitung der Vernehmlassungsunterlage „Agrarpaket 2017“ danken wir Ihnen bestens. Gerne benutzen wir die Gelegenheit, zu den für unsere Organisation relevanten Absatzförderungsmassnahmen Stellung zu nehmen.

Als Presse- und Informationsstelle der Schweizer Landwirtschaft setzen wir uns seit 80 Jahren dafür ein, das Thema Landwirtschaft für Medien, Schulen und Konsumenten zielgruppengerecht, transparent und verständlich aufzuarbeiten und zu präsentieren. Dabei orientieren wir uns an der in der Verfassung verankerten Überzeugung, dass eine funktionstüchtige, diversifizierte und multifunktionale Schweizer Landwirtschaft auch in Zukunft ein wesentlicher und unverzichtbarer Grundwert für unser Land, seine Bevölkerung und seine Wirtschaft ist.

Wir erachten das Wissen um die Funktionsweise, die Voraussetzungen und Zusammenhänge der Landwirtschaft gerade im heutigen globalisierten Wirtschaftsumfeld und auf dem zunehmend liberalisierten Markt als eine unentbehrliche und ausschlaggebende Voraussetzung für Konsumentinnen und Konsumenten, um Schweizer Landwirtschaftsprodukten den Vorzug zu geben. Tatsache ist, dass gerade dieses Wissen und Verstehen in der Bevölkerung immer weniger vorhanden ist, parallel zur Abnahme der Anzahl Bauernfamilien und der Zunahme der städtischen Bevölkerung. Das heisst in Bezug auf die junge Generation, dass sie zum Beispiel keine Ahnung mehr hat, woher die Milch tatsächlich kommt, oder bei Erwachsenen, dass sie die Eigenheiten eines naturgebundenen Wirtschaftszweiges verkennen und ihn mit industrieorientierten Ansprüchen überfordern.

Auch im Sinne einer Prävention, vor allem in den Bereichen Gesundheit und Umwelt, ist es darüber hinaus unabdingbar, dass die von den Bauern erbrachten Leistungen und Angebote kommuniziert werden. Kooperationen mit Partnerorganisationen der Gesundheit belegen, dass diese Angebote vor allem im Bildungssektor auf ein grosses Interesse stossen.

Deshalb teilt der Landwirtschaftliche Informationsdienst LID die Auffassung des Bundesrates, dass die künftigen Absatzförderungsmassnahmen und besonders die Massnahmen der Basiskommunikation, von zentraler Bedeutung sind.

LID.CH
LANDWIRTSCHAFTLICHER INFORMATIONSDIENST . WESTSTRASSE 10 . POSTFACH . CH-3000 BERN 6 . TELEFON 031 359 59 77 . TELEFAX 031 359 59 79 . WWW.LID.CH . INFO@LID.CH

Die vorgeschlagene Anpassung der Massnahmen in den beiden Artikeln 8 und 13 der LAfV sind nach unserer Beurteilung allerdings wenig zielführend:

Artikel 8:

Das bisherige System der Finanzierung und Beurteilung der Massnahmen mit allen realisierten Optimierungen hat sich bewährt. Besonders die Beschaffung der Eigenmittel der Basis-kommunikation, die eine Grundlage für das ganze System legt, sicherzustellen ist anspruchsvoll. Gerade weil diese Grundlageninformation in vergleichbaren Ländern immer mehr vom Staat selber, also zu 100 Prozent übernommen wird (z.B.: Ganze Messehalle zu Themen der Landwirtschaft vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft in Berlin), ist es nicht nachvollziehbar, weshalb der Ko-Finanzierungsanteil des Bundes von aktuell 50 auf nur noch 40 Prozent reduziert werden soll. Wir erwarten eine Beibehaltung der 50/50-Regelung. Mit der vorgeschlagenen Reduktion und in Aussicht gestellten Möglichkeit der Erhöhung per Ende Jahr wird zudem die Planung stark erschwert und die Administration der Projekte verkompliziert.

Artikel 13:

Auf die Aufhebung der praktizierten, prozentualen Mittelzuteilung ist zu verzichten. Es besteht die Gefahr, dass finanzstarke Organisationen entgegen den Marktverhältnissen überproportional Absatzförderungsmittel beanspruchen können. Das angedachte Bonussystem (Förderschwerpunkte und Investitionsattraktivität) schafft kaum die gewünschten Anreize und kann eine objektive proportionale Mittelverteilung nicht besser gewährleisten.

Dass sie weitgehend vom LID als Presse- und Informationsstelle betrieben wird, ist im Hinblick auf seine langjährige Erfahrung bei ständiger Innovation und Entwicklung, seine breite Vernetzung innerhalb des Landwirtschaftssektors und seiner hohen Anerkennung bei allen Zielgruppen sinnvoll. Ebenso sinnvoll und angebracht ist es, dass der Bund diese Kommunikationsarbeit unterstützt und mitträgt. Gerade die Vermittlung von Grundlagen, Hintergründen und Zusammenhängen ist in der sich rasch wandelnden Kommunikationsgesellschaft eine wachsende Herausforderung. Denn mit reiner Aufmerksamkeitsbewirtschaftung und Häppcheninformation können die Ziele nicht erreicht werden.

In diesem Sinne und mit den obigen Korrekturen begrüssen wir die vorgeschlagene Weiterentwicklung mit den erwähnten Korrekturen der landwirtschaftlichen Absatzförderungsmassnahmen und unterstreichen deren strategische Bedeutung für die Landwirtschaft und Gesellschaft.

Sehr geehrter Herr Bundesrat, der LID ist gewillt, Ihre Aktivitäten in Richtung gesamtlandwirtschaftlich koordinierter Kommunikationsmassnahmen weiter zu optimieren und auszubauen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme. Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Landwirtschaftlicher Informationsdienst LID

Dr. Kurt Nüesch
Präsident

Markus Rediger
Geschäftsführer

Bühlmann Monique BLW

Von: Marc RÄDLER <m.radler@ccig.ch>
Gesendet: Donnerstag, 13. April 2017 16:20
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 776_CCIG_Chambre de commerce d'industrie et des services de Genève_ 13.04.17_aktualisierte Version
Anlagen: Ordonnances 2017 - position CCIG.PDF; Ordonnances 2017 - position CCIG.DOC

Wichtigkeit: Hoch

Madame, Monsieur,

Nous avons apportés une légère modification à notre prise de position initialement transmise le 3 avril.

Nous vous invitons à trouver notre prise de position définitive ci-jointe, incluant dorénavant deux observations s'agissant de l'ordonnance sur les paiements directs et celle sur la promotion des ventes de produits agricoles.

Nous vous saurions gré de nous en confirmer la bonne réception.

Tout en vous remerciant par avance de l'attention que vous voudrez bien accorder aux éléments de cette prise de position, nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, l'expression de nos salutations distinguées.

Marc Rädler

De : Marc RÄDLER
Envoyé : lundi, 3 avril 2017 15:02
À : 'schriftgutverwaltung@blw.admin.ch'
Objet : Train d'ordonnances agricoles 2017
Importance : Haute

Madame, Monsieur,

Nous vous invitons à trouver ci-joint la prise de position (formats Word et PDF) de la Chambre de commerce, d'industrie et des services de Genève (CCIG) relative au train d'ordonnances agricoles 2017 mis en consultation par la Confédération.

Nous vous saurions gré de nous en confirmer la bonne réception.

Tout en vous remerciant par avance de l'attention que vous voudrez bien accorder aux éléments de cette prise de position, nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, l'expression de nos salutations distinguées.

Marc Rädler

Chambre de commerce, d'industrie et des services de Genève
Bd du Théâtre 4 - CP 5039 - 1211 Genève 11
T + 41 22 819 91 11 - **T** direct : + 41 22 819 91 31 - **F** + 41 22 819 91 00

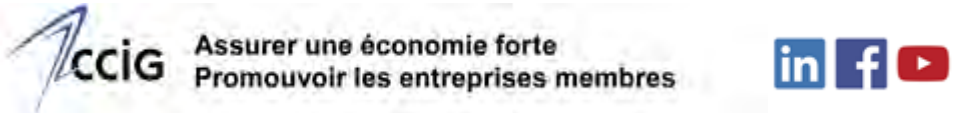

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	Chambre de commerce, d'industrie et des services de Genève – CCIG 776_CCIG_Chambre de commerce d'industrie et des services de Genève_13.04.17
Adresse / Indirizzo	Boulevard du Théâtre 4 Case postale 5039 1211 Genève 11
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	28.03.2017 Jacques Jeannerat Directeur général

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3
BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140) 7
BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 13
BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) 14

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

La Chambre de commerce, d'industrie et des services de Genève (CCIG) a pour objectif d'assurer une économie forte, permettant aux acteurs qui constituent le tissu économique local d'exercer leur activité de manière pérenne. Association de droit privé, indépendante des autorités politiques, la CCIG fait entendre la voix des entreprises, par exemple lors de consultations législatives cantonales et fédérales, et en formulant des propositions ayant trait aux conditions cadre. La CCIG compte plus de 2 400 entreprises membres, actives dans le canton de Genève, de toutes tailles et tous secteurs.

- ➔ **La prise de position de la CCIG se concentrera en priorité sur la modification proposée de l'ordonnance sur le vin.**
- ➔ **En complément, deux observations seront effectuées s'agissant de l'ordonnance sur les paiements directs et celle sur la promotion des ventes de produits agricoles.**

La viticulture à Genève

Quelques chiffres permettent de relever l'importance de la viticulture pour l'économie genevoise.

- Malgré sa taille relativement réduite, le canton de Genève est le troisième canton viticole de Suisse, avec plus de 1 400 hectares de vignoble (vignoble situé dans la zone frontalière française inclus). Genève abrite ainsi 10% de la surface viticole du pays.
- Témoin de l'importance de la viticulture à Genève, quelque 48% des exploitations agricoles du canton cultivent de la vigne, et celle-ci représente 12% de la surface agricole utile cantonale[1], soit les proportions les plus élevées du pays.
- Avec 23 AOC[2], Genève est également en deuxième place des cantons, après Neuchâtel, s'agissant du nombre de ces appellations, ce qui témoigne de la richesse du terroir genevois et de l'encrage de la viticulture dans l'histoire et l'identité cantonale.
- Enfin, avec plus de 55 millions de francs (en valeur de production CRA[3]), la production de raisin et de vin représente quelque 30% (chiffres 2016) de la valeur de production végétale du canton, soit le deuxième rang national. S'agissant spécifiquement de la valeur de production du vin, celle-ci représente quelque 22% de la valeur de production végétale du canton, en troisième place nationale.

Pour Genève, la bonne santé de son économie viticole représente donc un enjeu d'importance. Sur le plan économique tout d'abord, comme on peut le voir ci-dessus, la viticulture représente une part importante de l'activité économique agricole du canton. Sur un plan plus culturel ensuite, comme dans nombre de cantons romands, la viticulture est un pilier central du patrimoine agricole du canton, intimement lié à l'histoire et à l'identité locale.

Il importe donc que les conditions réglementaires applicables aux exploitations viticoles leur permettent de déployer leurs activités dans les meilleures conditions.

[1] Relevé des structures agricoles - 2015
[2] Office fédéral de l'agriculture OFAG (2013) : Répertoire suisse des appellations d'origine contrôlée (AOC)
[3] Office fédéral de la statistique OFS : Comptes régionaux de l'agriculture (CRA)

Priorités du point de vue de la CCIG

1. Efficacité des contrôles

La CCIG approuve l'objectif général de renforcement de la fiabilité du contrôle du commerce des vins. La Suisse mise, à juste titre, sur une stratégie de haute qualité et de traçabilité optimale de sa production viticole. La mise en valeur des savoir-faire, des traditions et spécificités locales via les divers régimes d'appellations d'origine et de production représente un atout pour la production agricole suisse et doit reposer sur des régimes de contrôle efficaces, garant de la fiabilité de ces certifications.

La CCIG a pris connaissance des conclusions du rapport de l'OFAG (2016) *Rapport sur le système de contrôle des vins*. La CCIG prend acte des constats qui y sont posés s'agissant de l'efficacité des régimes de contrôles actuels. La CCIG voit d'un œil favorable une amélioration de certains éléments, notamment une meilleure uniformisation des régimes de contrôle et une meilleure traçabilité de la production, permettant une meilleure efficacité des contrôles et une meilleure prévention des fraudes.

Ceci étant, la CCIG émet des réserves s'agissant de la concrétisation de ces objectifs via le projet de nouvelle ordonnance en consultation. Si certains éléments vont dans la bonne direction, d'autres éléments sont une source d'inquiétude et gagneraient à être revus. Il en va ainsi principalement des éléments suivants :

- Disparition de la catégorie des producteurs qui ne transforment et ne vendent que leurs propres produits, qui n'achètent pas plus de 20 hl par an en provenance de la même région de production (ci-après « les producteurs »).
- Consécutivement à cette disparition, disparition du régime des contrôles cantonaux équivalents et soumission de toutes les entreprises actives dans le commerce des vins à un régime de contrôle unique.
- Soumission obligatoire des producteurs au contrôle par la fondation Contrôle suisse du commerce des vins (CSCV) ; cette fondation étant une structure privée, dont la gouvernance dépend de surcroît d'acteurs ayant des intérêts commerciaux dans le commerce de vin, cette obligation fait apparaître un grand risque de conflit d'intérêts et d'atteinte au secret des affaires des entreprises. Ce risque est jugé inacceptable par la CCIG.

2. Prise en compte de la diversité des modèles d'affaires dans l'élaboration des régimes de contrôle

Le projet en consultation supprime la catégorie des producteurs et soumet l'entier des entreprises pratiquant le commerce de vin à un régime de contrôle identique. Or, Il convient de relever que bien que le produit contrôlé est analogue, les entreprises contrôlées diffèrent grandement dans leurs natures et leurs activités. Une entreprise de négoce achètera et vendra des produits de provenance multiple, répondants à des critères très variés s'agissant d'origine, de certification et de désignation. Cette complexité de l'activité justifie donc un contrôle adapté.

Par contraste, tel n'est pas le cas concernant un producteur qui, de par la loi, n'achètent pas plus de 20 hl par an en provenance de la même région de production et ne vend que ses propres produits. Le type de contrôle adapté à ce modèle d'affaire diffère donc beaucoup de celui nécessaire pour suivre l'activité d'une entreprise de négoce. On est en face de deux modèles d'affaires radicalement différents. La charge administrative et financière liée aux contrôles et incombant aux entreprises de chaque catégorie devrait donc tenir compte de cette réalité.

3. Proportionnalité des contrôles, sauvegarde de la confidentialité des affaires et prévention des conflits d'intérêts

La CCIG constate avec inquiétude que l'ordonnance prévoit :

- de confier le contrôle du commerce des vins à l'organe d'exécution unique CSCV.
- de rendre les contrôles plus intrusifs s'agissant des éléments exigibles par l'organe de contrôle, par exemple dans le domaine de la comptabilité financière et d'exploitation.

La CCIG n'a aucune observation particulière à faire s'agissant de la qualité des contrôles effectués par le CSCV. Par contre, la CCIG relève que la gouvernance du CSCV est intimement liée à l'économie vitivinicole ; le Conseil de fondation est d'ailleurs composé de représentants de ce secteur économique. Cette réalité pose des risques évidents en termes de conflits d'intérêts et de confidentialité élémentaire des affaires du point de vue du producteur. Il est d'ailleurs à relever que le rapport de consultation mentionne que « Avant 2003, les vignerons-encaveurs n'étaient pas du tout contrôlés et refusaient d'être assujettis au contrôle de la Commission fédérale du contrôle du commerce des vins (aujourd'hui CSCV). La création d'un organe de contrôle unique nécessitera l'adaptation de la gouvernance du CSCV. L'OFAG et le CSCV sont en discussion sur le type d'accréditation, sur la composition du conseil de fondation du CSCV et sur les aspects financiers ». Le projet en consultation n'amène malheureusement aucune précision supplémentaire s'agissant de cet élément, ce qui ne permet pas de juger concrètement de la manière dont l'OFAG prévoit de palier à ces risques. Or, vu l'importance de cet enjeu, il ne serait pas acceptable de « signer un chèque en blanc » sur cette question.

Ces risques commerciaux sont rendus plus pressants encore par le fait que l'ordonnance en consultation prévoit un régime potentiellement plus intrusif que la pratique actuelle s'agissant du contrôle des producteurs. Il en est ainsi par exemple de l'obligation qui leur serait dorénavant faite de fournir une comptabilité financière et d'exploitation complète à l'organe de contrôle. A des fins de comparaison, les pièces comptables exigibles actuellement dans le cadre des contrôles de l'OIC sont les suivantes :

Extrait de : OIC (31.08.2015) : *Contrôle de cave – Directives pour les vignerons-encaveurs*

Selon l'Accord intercantonal, toutes les pièces comptables justificatives des achats et ventes, y compris les factures établies pour les ventes aux clients privés, doivent pouvoir être présentées lors des contrôles.

Une partie des assujettis n'ont pas de système informatisé de facturation, ou n'ont que des tickets de caisse ne mentionnant pas le détail des produits vendus, ou effectuent une partie de leurs ventes sur les marchés, etc. D'autre part, un certain pourcentage du volume encavé sort dans tous les cas sans justificatifs (pertes, dégustations, cadeaux, etc.).

Les pourcentages acceptables de sorties sans justificatifs sont fonction du type de commercialisation, du type de vin, des pratiques commerciales de l'entreprise, etc. Le contrôleur détermine, sur la base de son expérience, si les pourcentages de sorties sans justificatifs sont problématiques ou non.

Les pièces comptables disponibles doivent permettre d'effectuer le contrôle de manière crédible. **Les pièces comptables justificatives de toutes les ventes importantes, en vrac ou en bouteilles, doivent dans tous les cas pouvoir être présentées**.

Afin de limiter la durée et le coût du contrôle, l'assujetti est incité à présenter les pièces comptables de manière ordonnée.

Les obligations nouvelles prévues par le projet en consultation paraissent disproportionnées relativement aux besoins d'un contrôle de cave et de nature à potentiellement compromettre la confidentialité élémentaire entourant les affaires d'une entreprise. Cet élément prend une importance plus grande encore au vu des risques posés par la structure de gouvernance du CSCV telle que relatée ci-dessus.

La CCIG est de l'avis que la mise à disposition de pièces comptables autres que celles prévues actuellement dans le cadre des contrôles de l'OIC ne peut s'exiger que dans le cadre d'une enquête en bonne et due forme par l'autorité publique, non pas dans le cadre d'un contrôle d'activité de routine et a fortiori par un organe privé. Qui plus est, la fourniture de ces pièces comptables par les producteurs au CSCV spécifiquement est de nature à compromettre la confidentialité élémentaire entourant les affaires de ces entreprises et revient potentiellement à leur faire courir des risques commerciaux inacceptables.

Synthèse des demandes de la CCIG

La CCIG demande donc que le projet en consultation soit révisé en tenant compte des éléments suivants :

- ➔ **La nécessité d'assurer un contrôle efficace du commerce des vins.**
- ➔ **La reprise dans l'ordonnance de la catégorie spécifique des producteurs qui ne transforment et ne vendent que leurs propres produits, qui n'achètent pas plus de 20 hl par an en provenance de la même région de production.**
- ➔ **L'élaboration de modalités de contrôle différenciées pour cette catégorie, permettant :**
  - ➢ **Une charge administrative et financière adaptée pour ces entreprises ;**
  - ➢ **La sauvegarde d'une confidentialité de base des affaires de ces entreprises.**
- ➔ **Si la disparition des contrôles cantonaux équivalents était confirmée, il importera que l'organe de contrôle chargé du contrôle des entreprises ne présente aucun lien avec l'économie vitivinicole ; la délégation de cette tâche au CSCV paraît donc inacceptable à ce stade et la création d'un organe unique de nature publique serait donc à envisager.**

Pour le détail, il convient de se référer aux observations article par article ci-dessous.

Tout en vous remerciant de l'attention que vous porterez à la présente prise de position, nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, nos salutations distinguées

Chambre de commerce, d'industrie et des services de Genève

Jacques Jeannerat	Marc Rädler
Directeur général	Politique générale

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Se référer aux remarques générales ci-dessus.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 22 Vins de pays	La CCIG n'a pas de commentaire particulier sur les modifications apportées mais souligne que la suppression de l'obligation faite à l'exploitant d'annoncer au canton la surface viticole affectée à la production de vin de pays jusqu'au 31 juillet de l'année de récolte pourrait permettre davantage de flexibilité pour l'exploitant.	
Art. 24 Vins de table	La CCIG n'a pas de commentaire particulier sur les modifications apportées mais souligne que la suppression de l'obligation faite à l'exploitant d'annoncer au canton la surface viticole affectée à la production de vin de table jusqu'au 31 juillet de l'année de récolte pourrait permettre davantage de flexibilité pour l'exploitant.	
Art. 24b Acquit portant sur la production de vin	Compléter l'alinéa 3, lettre f, de la manière suivante : « la superficie en m2 et le rendement maximum en kg ou en litres »	Il paraît indiqué de prévoir dorénavant la possibilité d'exprimer le rendement en litres et non plus seulement en kilos afin de tenir compte des pratiques cantonales en vigueur, telles que rapportées dans le rapport de l'OFAG (2016) *Rapport sur le système de contrôle des vins*.
Art. 28 Objet et principe	La CCIG n'a pas de commentaire sur les modifications apportées.	
Art. 29 Obligations de l'encaveur	Compléter l'alinéa 2, lettre e, de la manière suivante :	Il paraît indiqué de prévoir dorénavant la possibilité d'exprimer le rendement en litres et non plus seulement en kilos afin de tenir compte

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	« la quantité en kg ou en litres »	des pratiques cantonales en vigueur, telles que rapportées dans le rapport de l'OFAG (2016) *Rapport sur le système de contrôle des vins*.
Art. 30 Obligations des cantons	La CCIG n'a pas de commentaire sur les modifications apportées.	
Art. 30a Modalités du contrôle de la vendange	La CCIG propose de conserver la lettre f de l'alinéa 1 de l'art. 30 actuel, soit le besoin de tenir compte « d'éventuelles conditions météorologiques particulières ».	Les aléas de la météo et les conséquences sur les récoltes peuvent augmenter le risque d'erreur ou de fraude ; il paraît nécessaire de tenir compte de cet élément dans l'analyse de risque par le canton ; il est à relever que le projet en consultation prévoit la prise en compte des aléas météorologique dans l'analyse de risque à effectuer dans le cadre du contrôle des vins (art. 35, al. 1, lettre i).
Art. 30b Informations à communiquer à la Confédération	La CCIG n'a pas de commentaire sur les modifications apportées.	
Art. 31, al. 3	La CCIG n'a pas de commentaire sur les modifications apportées.	
Art. 34 Obligation de contrôle et exemptions	La CCIG propose de revenir sur la suppression de la catégorie prévue dans l'ordonnance actuelle du producteur qui ne transforme et ne vend que ses propres produits, qui n'achète pas plus de 20 hl par an en provenance de la même région de production. Cette catégorie pourrait faire l'objet d'un alinéa supplémentaire. Ces producteurs devront pouvoir être soumis, sur demande, à un contrôle « simplifié », ou à tout le moins adapté à leur modèle d'affaire, sur le modèle des contrôles cantonaux actuels conduits par l'OIC. Il conviendra également de préciser que la pratique de la vinification à façon ne remet pas ce droit en question, bien que les exigences applicables à la comptabilité de cave et aux pièces justificatives à fournir puissent être adaptées afin	Les remarques ci-après doivent être prises en compte en parallèles à celles concernant les articles 35 et 36 ci-dessous. La CCIG souhaite insister sur le fait que bien que le produit contrôlé est analogue (le vin), les entreprises contrôlées diffèrent grandement dans leurs natures et leurs activités. Une entreprise de négoce achètera et vendra des produits de provenance multiple, répondants à des critères très variés s'agissant d'origine, de certification et de désignation. Cette complexité de l'activité justifie donc un contrôle adapté. Par contraste, tel n'est pas le cas concernant un producteur qui, de par la loi, n'achète pas plus de 20 hl par an en provenance de la même région de production et ne vend que ses propres produits. Le type de contrôle adapté à ce modèle d'affaire diffère donc beaucoup de celui nécessaire pour suivre l'activité d'une entreprise de négoce. On est en face de deux modèles d'affaires radicalement différents. La charge administrative incombant aux entreprises de chaque catégorie, ainsi que les tarifs des contrôles, devraient donc différer égale-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	de : - tenir compte des risques potentiels posés par cette pratique ; - garantir la bonne visibilité des mouvements de stocks, y compris entre les cantons ; - Etc. Pour information, la définition de la vinification à façon telle que donnée par l'OIC est la suivante[4] : « *Il n'y a vinification à façon proprement dite que si :* - *les vins concernés sont logés dans des contenants où ne se trouve pas de vin appartenant à l'encaveur-vinificateur (il n'est pas admis que le ou les contenants de vinification à façon contiennent des vins de plusieurs propriétaires/fournisseurs de vendange et, en particulier, que l'étiquetage des bouteilles laisse à penser que le vin est issu de la vendange d'un seul producteur)* - *la totalité du ou des vins vinifiés à façon est reprise par son ou ses propriétaires (encaveurs au sens du contrôle du commerce des vins), ou vendue par lui ou par eux* - *la rémunération du travail de vinification à façon (et, le cas échéant, de mise en bouteille et d'étiquetage) est facturée par*	ment. Les entreprises de négoce doivent ainsi actuellement remplir des exigences spécifiques relatives à leur activité. De telles exigences sont superflues s'agissant de producteurs. Cette réalité explique en partie le régime actuel des contrôles cantonaux équivalents. La CCIG prend acte de l'analyse du système actuel telle que présentée dans le rapport de l'OFAG (2016) *Rapport sur le système de contrôle des vins*. La CCIG est, comme relevé dans les remarques générales, très attachée à la qualité et à la rigueur des contrôles. Ceux-ci doivent prévenir autant que faire se peut les cas de fraude qui nuisent tant aux consommateurs qu'à l'immense majorité des producteurs et, in fine, à l'économie vitivinicole dans son ensemble. Comme relevé dans les remarques générales, la CCIG est donc en faveur d'une réforme du système de contrôle actuel en vue d'en renforcer l'efficacité. Mais la CCIG souhaite aussi que la charge administrative pesant sur les entreprises, en particulier les PME, ne soit pas excessive. Une augmentation des charges pesant sur les producteurs serait donc particulièrement malvenue. La CCIG demande donc que les producteurs, catégorie d'entreprise bien définie, soient soumis à un contrôle dont les modalités tiennent compte de leur modèle d'affaires, tout en permettant une efficacité maximale permettant de prévenir les fraudes. Il s'agit aussi d'une question de coûts ; il est ainsi à relever que les coûts des contrôles varient sensiblement entre le contrôle « fédéral » du CSCV et les contrôles cantonaux sous la responsabilité de l'OIC. Enfin, il est important que la pratique de la vinification à façon ne remette pas en question le droit d'être soumis à un contrôle simplifié, même si la nature de celui-ci peut être adaptée pour tenir compte de

[4] OIC (31.08.2015) : Contrôle de cave - Informations et directives pour les vignerons-encaveurs

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	l'encaveur-vinificateur en tant que telle - *si l'encaveur-vinificateur conserve une partie du vin qu'il a vinifié à façon, il doit formellement l'acheter sur facture* ». La CCIG ne s'opposerait pas à la reprise de cette définition dans le texte de l'ordonnance sur le vin révisée.	cette activité spécifique et prévenir les risques y liés. Il convient de relever que la pratique de la vinification à façon ne se justifie pas qu'en termes de commodité pour les producteurs concernés. Il s'agit également d'une pratique dictée par des impératifs de coûts de production et de rentabilité des installations de vinification. La pratique de la vinification à façon permet ainsi aux producteurs de procéder à des économies d'échelle substantielles et à un meilleur amortissement d'installations très coûteuses.
Art. 34a Obligations des entreprises	La CCIG propose la suppression de l'obligation prévue au nouvel article 7 de fournir à l'organe de contrôle la comptabilité financière et la comptabilité d'exploitation. Il convient de se limiter aux pièces comptables exigibles actuellement par l'OIC et par le CSCV ***pour les catégories d'entreprises tombant actuellement sous leur responsabilité*** (négociants d'une part et vignerons-encaveurs d'autre part). Si un organe de contrôle unique devait in fine être privilégié, la soumission de ces pièces comptable au CSCV spécifiquement serait inacceptable et la création d'un organe de contrôle public serait nécessaire. Par ailleurs, la CCIG propose de remplacer la nouvelle phrase de l'alinéa 1 « la comptabilité doit être tenue en continu » par la formulation actuelle « Les travaux de comptabilité doivent être exécutés au fur et à mesure »	Il convient de se référer aux remarques générales pour le détail de la justification de cette proposition. Il convient de distinguer ce qui est réellement nécessaire à l'exécution d'un contrôle des vins (mouvements de stocks, etc.) et de ce qui serait exigible dans le cadre d'une enquête de police. Il convient de sauvegarder une élémentaire confidentialité des affaires d'une entreprise. Dans tous les cas, au vu de la structure de la gouvernance du CSCV, le contrôle des pièces comptables des producteurs par le CSCV paraît injustifiable en l'état actuel des choses car comportant un important risque de conflits d'intérêts. S'agissant de la modification proposée de l'alinéa 1, la formulation actuelle « Les travaux de comptabilité doivent être exécutés au fur et à mesure » est à privilégier ; en effet, la tenue d'une comptabilité en continu représenterait une charge de travail supplémentaire et irréaliste pour une petite entreprise.
Art. 35 Obligations de l'organe de contrôle	La CCIG n'a pas de commentaire sur les modifications apportées.	
Art. 36 Organe de contrôle	La CCIG émet d'importantes réserves sur cet article.	Il convient de se référer aux remarques générales pour le détail de la justification de cette proposition.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	La CCIG demande que l'une des deux alternatives suivantes soit privilégiée : - que la catégorie des producteurs soit soumise à un contrôle exécuté par un organe autre que le CSCV, non lié commercialement à l'économie vitivinicole. - dans le cas du maintien de l'exigence de l'organe unique pour le contrôle de toutes les entreprises de commerce de vin, que celui-ci soit non lié commercialement à l'économie vitivinicole et que le contrôle n'échoit donc pas au CSCV dans sa structure actuelle. Dans les deux cas, la création d'un organe de contrôle de nature publique, par exemple intercantonal ou sous l'égide de l'OFAG, pourrait être envisagée.	
Art. 38 Frais de contrôle et émoluments	La CCIG propose l'inclusion d'un nouvel alinéa prévoyant des tarifs différenciés pour les contrôles simplifiés et/ou applicables aux entreprises de producteurs.	S'agissant du montant des tarifs, il est à noter que les tarifs pratiqués par l'OIC sont actuellement inférieurs à ceux pratiqués par le CSCV. Les entreprises assujetties aux contrôles cantonaux étant majoritairement des petites entreprises, il importe de veiller à ne pas augmenter leurs charges. Une pondération des tarifs en fonction de divers critères (complexité du contrôle, volumes concernés, etc.) paraît nécessaire pour éviter que les entreprises de producteurs ne soient indument pénalisées par un changement du système de contrôle.
Art. 39 Abrogé	La CCIG n'a pas de commentaire sur les modifications apportées.	
Art. 40 Coopération avec les autorités	La CCIG n'a pas de commentaire sur les modifications apportées.	
Art. 41 Surveillance	La CCIG n'a pas de commentaire sur les modifications apportées.	
Art. 48a Dispositions transi-	La CCIG n'a pas de commentaire sur les modifi-	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
toires relatives à la modification du…	cations apportées.	

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La CCIG souhaite que les bisons soient considérés comme des bovins dans cette ordonnance et non pas assimilés à des cervidés.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La CCIG est sceptique quant au bienfondé de la baisse de la part de cofinancement des projets à 40%. Ce scepticisme est renforcé par le fait que le rapport de consultation du Conseil fédéral énumère les bienfaits du système actuel de promotion des ventes, soit :

- Conformité avec l'OMC.
- Cohérence des objectifs de la promotion des ventes avec les objectifs constitutionnels et les buts visés par la loi sur l'agriculture.
- Contribution substantielle de la promotion des ventes à ce que l'agriculture tire des recettes commerciales aussi élevées que possible de la vente de ses produits.
- Grande compatibilité avec le marché et neutralité concurrentielle du système.
- Effets multiplicateurs de l'outil de promotion des ventes, chaque franc investi pouvant faire multiplier les recettes commerciales de l'agriculture.

En conséquence, la CCIG insiste sur la nécessité de garantir un système de promotion des ventes correspondant au plus près aux intérêts économiques de l'agriculture.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

cheese.ch
with a smile

SGWH
SFPM

St. Margarethen, 3. April 2017

Bundesamt für Landwirtschaft
- 4. April 2017
Original ☐
Weiter ☐

Bundesamt für Landwirtschaft
Adrian Aebi
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

777_SGWH_SFPM_Schweiz. Genossenschaft der Weich- und Halbhartkäsefabrikanten_04.04.17

Vernehmlassung LW-Verordnungspaket 2017

Sehr geehrter Herr Aebi

Mit Interesse haben wir die Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspakt 2017 gelesen. Für uns von Interesse ist v.a. die Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung, LAfV.

Im Text ist ausdrücklich erwünscht, dass in Zukunft ein gewisser Wettbewerb um die Verteilung der Mittel stattfindet. Aus der Verordnung ist nämlich nicht ersichtlich, dass sämtliche Massnahmen im Käsebereich durch die SCM auszuführen oder zu koordinieren sind.

In der SCM sind v.a. die grossen Sortenorganisationen und Firmen vertreten. Diese leisten eine gute Arbeit bezüglich der grossen Käsemarken wie Emmentaler AOP, Gruyère AOP und Appenzeller. Die regionalen Sorten sowie die Bio-Käsespezialitäten, welche wir in erster Linie vertreten, haben darin kein Gewicht. Die TSM-Exportzahlen sind ein klarer Beleg dazu, dass es nicht so sein sollte. Da ist ersichtlich, welche Käse in den letzten Jahren enorm zugelegt haben. Wir gehen von einem Anhalten dieses Mega-Trends aus.

Für die SCM ist beispielsweise die weltgrösste Biomesse, die BioFach in Nürnberg, kein Schwerpunkt. Wir sind jedoch der Auffassung, dass gerade diese Fachmesse durchaus ein gewisses Potential für den zusätzlichen Käseabsatz beinhaltet. Von den ca. Fr. 15'000.- Standkosten (ohne Personaleinsatz) erhalten wir heute gerade einmal Fr. 1'000.- von der SCM. Dass die Käsehersteller „gratis" am Stand stehen versteht sich von selbst. Den Rest bezahlen die teilnehmenden Käsehersteller selber. Uns wäre mit einer 40%-igen Co-Finanzierung schon sehr viel geholfen.

Im Weiteren gibt es in Deutschland sehr gute tägige Fachmessen wie die BioSüd, BioNord, BioOst und BioWest welche genau unserem Zielpublikum entsprechen. Gerne würden wir auch daran teilnehmen und den aktuellen Bio-Boom in Deutschland unterstützen. Mit einer vollständigen Eigenfinanzierung durch die Käsehersteller ist das leider nicht möglich. Gerade in diesem Bereich wird gerade für die Landwirtschaft eine enorme Wertschöpfung erzielt. So wird für silofreie Bio-Käsereimilch ca. 80 – 90 Rp/kg bezahlt.

SGWH Schweiz. Genossenschaft der Weich- und Halbhartkäsefabrikanten
Kapellstrasse 17, CH 9543 St. Margarethen
Tel. +41 71 969 30 65 Fax +41 71 969 30 69 info@cheese.ch

Die SGWH besteht seit 100 Jahren und hat schon so manchen Sturm überstanden. Wir sind überzeugt, mit unseren autentischen Käseherstellern vor Ort die notwendigen Impulse für zusätzliche Exporte für Käsespezialitäten zu schaffen.

In diesem Sinne beantragen wir dass in Zukunft für die Käsevermarktung auch national abgestützte Vermarktungsorganisationen wie die SGWH von den Absatzförderungsmittel berücksichtigt werden.

Für die wohlwollende Prüfung bedanken wir uns und stehen für allfällige Fragen oder eine Besprechung jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerische Genossenschaft der
Weich- und Halbhartkäsefabrikanten (SGWH)

Hans Rudolf Aggeler
Präsident

SGWH Schweiz. Genossenschaft der Weich- und Halbhartkäsefabrikanten
Kapellstrasse 17, CH 9543 St. Margarethen
Tel. +41 71 969 30 65 Fax +41 71 969 30 69 info@cheese.ch

BioFach Nürnberg; 16. - 19. Februar 2017

Käse-Export 1981 - 2016

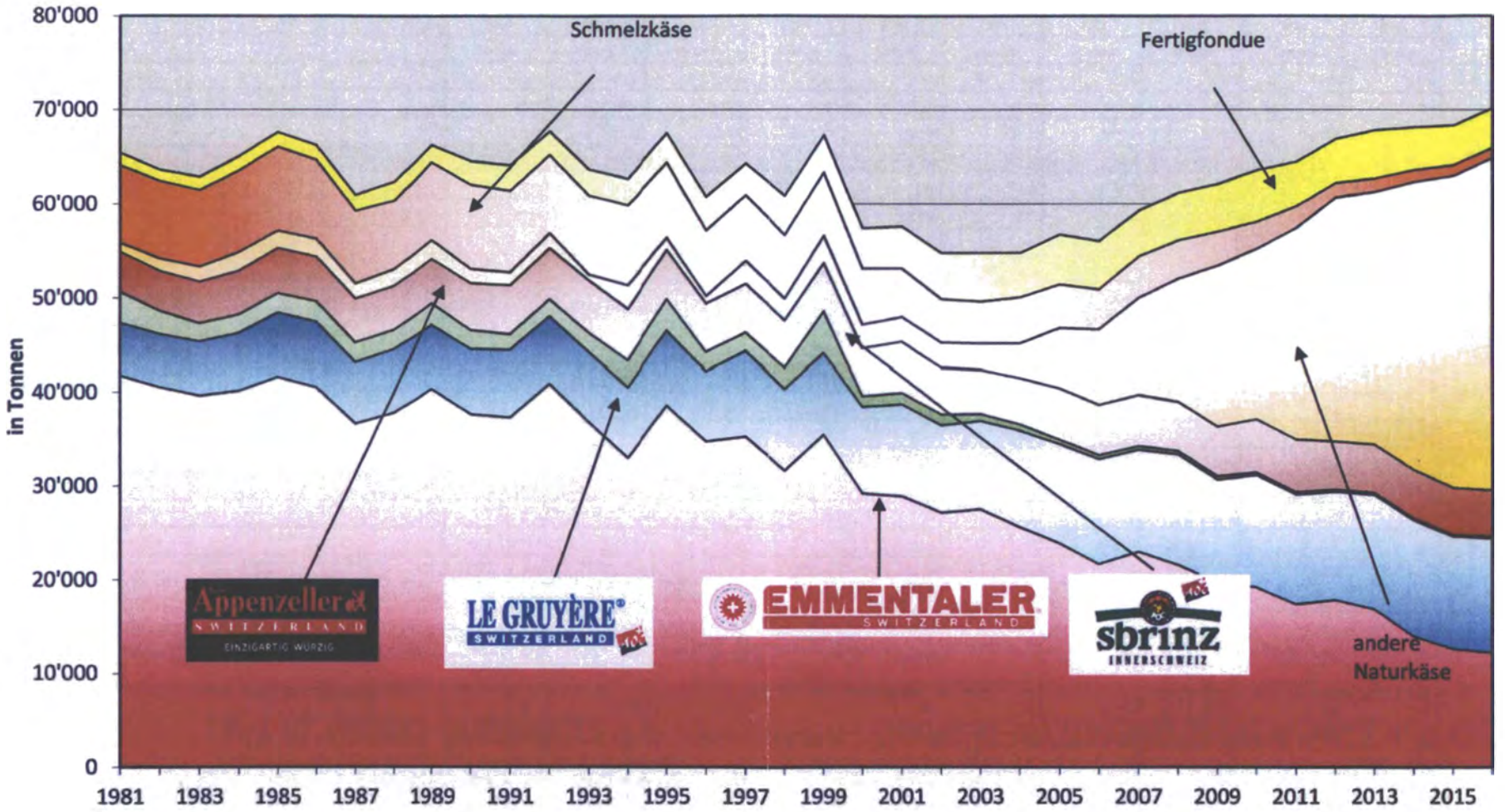

Bühlmann Monique BLW

Von: claudius.schmalschlaeger@eaacc.eu
Gesendet: Mittwoch, 5. April 2017 11:19
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 778_EAACC_European Association of Agrochemical Companies_05.04.17
Anlagen: EAACC Vernehmlassung EF.doc; 20170320 - Rückmeldung_Verordnungspaket_2017_dreisprachig (1).docx

Sehr geehrte Damen und Herren,

Anbei erhalten Sie die Stellungnahme des EAACC zur Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017. Für Rückfragen steht der Unterzeichner gerne, auch telefonisch unter 0049 241 5682440, zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Claudius Schmalschläger
Vorstand des EAACC

778_EAACC_European Association of Agrochemical Companies_05.04.17

European Association of
Agrochemical Companies

Van Elmptstraat 2
9723 ZL Groningen
The Nederlands

Phone: +31 454 04 74-19
Fax: +31 454 04 74-22
E-Mail: info@eaacc.eu
Internet: www.eaacc.eu

Vernehmlassung Agrarpaket 2017 – Pflanzenschutzmittelverordung (PSMV, SR 916.161)

Das Bundesamt für Landwirtschaft beabsichtigt, auf Grund einer Motion im eidgenössischen Parlament die Pflanzenschutzmittelverordnung im Bereich der Parallelimporte abzuändern. Für diese Änderungen läuft bis zum 12. Mai 2017 die Vernehmlassung.

(https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/politik/agrarpolitik/agrarpakete-aktuell/verordnungspaket-2017.html)

Die geplanten Änderungen werden kaum die angestrebten Verbesserungen der Nachvollziehbarkeit bringen, sind für die Parallelimporthändler aber sehr problematisch und könnten in Zukunft einen grossen Teil des Parallelimports zum Erliegen bringen. Wir möchten Sie deshalb bitten, an der Vernehmlassung teilzunehmen und mitzuhelfen, das für die Landwirtschaft wichtige Parallelimportverfahren in der heutigen Form zu erhalten.

Worum geht es?

Das eidgenössische Parlament hat 1998 im Rahmen der Revision des Landwirtschaftsgesetzes (SR 910.1) die Möglichkeit des Parallelimports von Pflanzenschutzmitteln (PSM) geschaffen. Erklärtes Ziel dieser Möglichkeit war und ist es, Druck auf die gegenüber dem europäischen Ausland erhöhten Preise für Pflanzenschutzmittel in der Schweiz zu erzeugen. Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) hat den Parallelimport in der Pflanzenschutzmittelverordnung von 1999 umgesetzt, heute hat das BLW über 1000 im Ausland zugelassene Pflanzenschutzmittel für den Parallelimport freigegeben. Es hat sich gezeigt, dass die durchschnittlichen Preise welche die Landwirtschaft für diejenigen Produkte zu bezahlen hat, für welche ein Parallelimport ermöglicht wurde erheblich gesunken sind. Das gesteckte Ziel wurde also erreicht. Dass der Parallelimport von den Verkäufern von in der Schweiz zugelassenen PSM nicht geschätzt wird liegt somit auf der Hand. Seit 2015 haben die betroffenen Firmen in der Schweiz eine entsprechende Kampagne gestartet. Dagegen ist es klar, dass der durch den Parallelhandel erzeugte Preisdruck für die Landwirtschaft höchst willkommen ist.

Parallelhandel -nicht nur von PSM – lebt davon, dass findige Händler irgendwo in der Europäischen Union (legale!) Ware zu günstigeren Preisen als im Zielland finden und einkaufen und diese Ware

dann im Zielland günstiger anbieten können. Dass die klassische Industrie dies nicht gerne sieht und versucht, diesen Handel zu erschweren oder gar zu verunmöglichen ist bekannt. Eine Möglichkeit, dies zu tun, ist die Verfolgung der Chargennummern der PSM. Anhand diesen kann die Industrie den Weg der Produkte verfolgen und danach unliebsame Verkaufswege unterbinden. Mehrere europäische Staaten, so z.B. Deutschland – rund 80% der in der Schweiz zugelassenen Parallelimportprodukte stammen aus Deutschland - erlauben deshalb den Parallelimportfirmen, die Produkte mit eigenen Chargennummern zu versehen, verpflichten aber diese Firmen gleichzeitig, den Behörden den Bezug zu den Originalchargennummern offenzulegen.

Dass -wie in den Erläuterungen zur Vernehmlassung behauptet- durch die Änderung der Vorschriften der PSMV die Sicherheit und Nachvollziehbarkeit erhöht wird ist nicht stichhaltig und zudem falsch! Auch Originalchargennummern sind für die Behörde meist nicht nachvollziehbar, da kein Zugriff auf die Verzeichnisse der meist ausländischen Herstellerfirmen besteht. Chargennummern können in einem Schadenfall dazu verwendet werden, schadhafte Chargen vom Markt zu nehmen und so die Gefährdung von Kulturen, Anwendern und Konsumenten durch ein schadhaftes Produkt zu verringern. Dies kann mit den von den Parallelhändlern verwendeten Chargennummern ebensogut erreicht werden die mit den Originalchargennummern. Zudem wird mit dem von uns in Anlehnung an das deutsche Pflanzenschutzgesetz vorgeschlagenen Verordnungstext (s. unten) der Parallelimporteur verpflichtet, der Behörde Auskunft zu erteilen. Dies ist heute und auch mit dem vom BLW vorgeschlagenen Verordnungstext nicht der Fall.

Der Schweizerische Bundesrat lehnt einen entsprechenden parlamentarischen Vorstoss (Motion de Courten, 15.4164) zu diesem Thema (https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20154164) ab und stellt fest, dass eine solche Regelung nicht möglich sei.

Wir sind offen für Vorschriften, welche effektiv Sicherheit und Nachvollziehbarkeit im Pflanzenschutzmittelbereich fördern, lehnen aber Scheinlösungen wie die vorliegende Verordnungsrevision ab. Wir bitten Sie daher höflich, Ihren Einfluss für eine sinnvolle Lösung geltend zu machen und wenn möglich dem BLW bis zum 12. Mai 2017 eine entsprechende Rückmeldung zu machen.

Unser Vorschlag für eine sichere und gleichzeitig benutzerfreundliche Regelung der Chargennummern im Parallelimportbereich lautet – in Anlehnung an die Regelungen des deutschen Pflanzenschutzgesetzes - wie folgt: (PSMV, 916.161, Artikel 55, Absatz 4 Buchstabe e)

> *e. der Chargennummer und dem Herstellungsdatum der Formulierung; bei Produkten, die im Ausland nach Artikel 52 (Parallelhandel) der Verordnung (EU) Nr. 1107/2009 zugelassen sind, kann die Importeurin eigene Chargennummern statt derer der Zulassungsinhaberin verwenden. Sie hat in diesem Fall Aufzeichnungen zu führen und für die Dauer von mindestens fünf Jahren aufzubewahren, aus denen die Entsprechung der von ihr verwendeten Chargennummern mit denen der Zulassungsinhaberin des parallel einzuführenden Pflanzenschutzmittels ergibt. Sie hat diese Aufzeichnungen auf Verlangen den zuständigen Behörden zugänglich zu machen.*

Wir legen Ihnen ein vorbereitetes Antwortschreiben bei. Falls Sie dieses selber ausfüllen möchten, können Sie es auf der Homepage des BLW beziehen:

(https://www.blw.admin.ch/dam/blw/de/dokumente/Politik/Agrarpolitik/Agrarpakete%20aktuell/Verordnungspaket%202017/Vernehmlassung%20zum%20Agrarpaket%202017.docx.download.docx/R%C3%BCckmeldung_Verordnungspaket_2017_dreisprachig.docx

Wir bedanken uns für Ihr Interesse und Ihre Unterstützung.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr XX (+49 XXXX) gerne zur Verfügung.

Der EAACC

Die European Association of Agrochemical Companies (EAACC) wurde 2005 gegründet. Der europäische Verband mit Sitz in Groningen vertritt die Interessen von Importeuren und Händlern von Pflanzenschutzmitteln aus mehreren EU-Mitgliedstaaten und der Schweiz und stellt damit ein Gegengewicht zu den Verbänden der agrochemischen Großindustrie dar. Ziel des EAACC ist die Schaffung eines europäischen Marktes für Pflanzenschutzmittel, um auch in Zukunft das Angebot hochwertiger, effektiver und preiswerter Produkte sicherzustellen.

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	EAACC European Association of Agrochemical Companies 778_EAACC_European Association of Agrochemical Companies_05.04.17
Adresse / Indirizzo	Van Elmptstraat 2, 9723 ZL Groningen, The Nederlands
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	5. April 2017, Claudius Schmalschläger

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
PSMV (SR916.161) Artikel 55 Absatz 4 Buchstabe e	**Anstelle des Texts der Vernehmlassungsvorschlags ist folgender Text zu verwenden**: e. der Chargennummer und dem Herstellungsdatum der Formulierung; bei Produkten, die im Ausland nach Artikel 52 (Parallelhandel) der Verordnung (EU) Nr. 1107/2009 zugelassen sind, kann die Importeurin eigene Chargennummern statt derer der Zulassungsinhaberin verwenden. Sie hat in diesem Fall Aufzeichnungen zu führen und für die Dauer von mindestens fünf Jahren aufzubewahren, aus denen die Entsprechung der von ihr verwendeten Chargennummern mit denen der Zulassungsinhaberin des parallel einzuführenden Pflanzenschutzmittels ergibt. Sie hat diese Aufzeichnungen auf Verlangen zugänglich zu machen.	Das Belassen der Originalchargennummern auf parallel gehandelten Pflanzenschutzmitteln bringt den Parallelhandel zum Erliegen. Durch die Originalchargennummern sind die Hersteller in der Lage, günstige Quellen für Parallelhandelsprodukte im Ausland zu identifizieren und diesen Handel zu unterbinden. Der Parallelhandel ist jedoch für die günstige Beschaffung von Produktonsmitteln und damit für tiefere Produktepreise für die Landwirtschaft von elementarer Bedeutung. Die vorgeschlagene Verwendung eigener Chargennummern in Verbindung mit einer Aufzeichnungspflicht gewährleistet sowohl die Rückverfolgbarkeit der Waren als auch das Funktionieren des Parallelhandels im Sinne des Gesetzgebers. Deshalb hat auch Deutschland -als wichtigstes Ursprungsland der schweizerischen Parallelimportprodukte - dieses System gewählt. Auch die Vollzugsstellen können mit den Originalchargennummern ohne die Hilfe der oft ausländischen Zulassungsinhaber nichts anfangen. Es macht für die Rückverfolgbarkeit keinen Unterschied, ob die Behörde ihre Informationen von der Zulassungsinhaberin oder direkt von der Importeurin erhält. Das vorgeschlagene System gewährleistet aber das weitere Funktionieren des Parallelhandels

Bühlmann Monique BLW

Von: von Kaenel, Andrea BUD <andrea.vonkaenel@bl.ch>
Gesendet: Freitag, 7. April 2017 11:15
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 779_Cercl'Air_Schweizerische Gesellschaft der Lufthygienefachleute_ 07.04.17
Anlagen: 2017 04 07 Vernehmlassung Verordnungspaket Landwirtschaft 2017 - Cercl'lAir.pdf; 2017 03 xx Rückmeldung Verordnungspaket_2017_Formular - Cercl'Air.docx

Guten Tag

Sie erhalten in den Beilagen die Stellungnahme des Cercl'Air.
Besten Dank

Freundliche Grüsse

Andrea von Känel, Präsident Cercl'Air

c/o
Leiter
LUFTHYGIENEAMT BEIDER BASEL
Bau- und Umweltschutzdirektion Basellandschaft
Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt Basel-Stadt
Rheinstrasse 44, Postfach
CH-4410 Liestal

Tel. +4161 552 62 29
Fax +4161 552 69 81

www.basler-luft.ch

Cercl Air

Schweizerische Gesellschaft der Lufthygiene-Fachleute
Société suisse des responsables de l'hygiène de l'air
Società svizzera dei responsabili della protezione dell'aria
Swiss society of air protection officers

Cercl'Air – c/o Lufthygieneamt beider Basel
Rheinstrasse 44, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,

Bildung und Forschung WBF
p.A. Bundesamt für Landwirtschaft

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

779_Cercl'Air_Schweizerische Gesellschaft der Lufthygienefachleute_07.04.17

Liestal, 7. April 2017

Vernehmlassung landwirtschaftliches Verordnungspaket 2017

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2017 äussern zu dürfen. Als Schweizerischer Fachverband der Lufthygienefachleute befassen wir uns schon seit längerer Zeit mit den ökologischen Auswirkungen der Landwirtschaft im Bereich der Luftreinhaltung. Mehrere der vorgesehenen Verordnungsanpassungen betreffen die Ammoniakemissionen, weshalb wir uns erlauben, hierzu Stellung zu nehmen.

Wie der Bericht des Bundesrats vom 9. Dezember 2016 „Natürliche Lebensgrundlagen und ressourceneffiziente Produktion. Aktualisierung der Ziele" aufzeigt, kann die Aktualität des Umweltziels bezüglich der Ammoniakemissionen aus dem Jahr 2008 voll bestätigt werden. Der Bericht stellt unter anderem auch fest, dass technische, betriebliche und organisatorische Massnahmen noch ein beachtliches Minderungspotenzial aufweisen. Die vorgesehenen Verordnungsanpassungen zur Reduktion der Ammoniakemissionen liegen auf dieser Linie. Im beiliegenden Antwortformular finden sie unsere diesbezüglichen Detailbemerkungen.

Der Bericht des Bundesrats stellt allerdings auch fest, dass Handlungsbedarf bezüglich der Intensität der Landwirtschaft besteht. Die gegenwärtigen Randbedingungen der Agrarpolitik erlauben eine sehr problematische Entwicklung: die Tierhaltung stagniert oder nimmt sogar zu, insbesondere im Geflügelbereich, und die Futtermittelimporte steigen und damit auch der Eintrag von Stickstoff. In Ergänzung zu den technischen, betrieblichen und organisatorischen Massnahmen besteht deshalb erheblicher agrarpolitscher Handlungsbedarf.

Wir hoffen, sehr geehrter Herr Bundesrat, dass unsere Bemerkungen Berücksichtigung finden und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

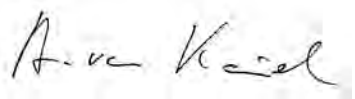

Andrea von Känel
Präsident Cercl'Air

Beilage : Antwortformular zur Vernehmlassung Agrarpaket 2017

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Organisation	Schweizerische Gesellschaft der Lufthygienefachleute - **Cercl'Air** 779_Cercl'Air_Schweizerische Gesellschaft der Lufthygienefachleute_07.04.17
Adresse	Cercl'Air, c/o Andrea von Känel, Lufthygieneamt beider Basel, Postfach, 4420 Liestal
Datum, Unterschrift	23. März 2017

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Inhalt

Allgemeine Bemerkungen 3
BR 04 Direktzahlungsverordnung / (910.13) 4
BR 06 Strukturverbesserungsverordnung (913.1) 5
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (913.211) 6

Allgemeine Bemerkungen

Wie der Bericht des Bundesrats vom 9. Dezember 2016 „Natürliche Lebensgrundlagen und ressourceneffiziente Produktion. Aktualisierung der Ziele“ aufzeigt, kann die Aktualität des Umweltziels bezüglich der Ammoniakemissionen aus dem Jahr 2008 voll bestätigt werden. Der Bericht stellt unter anderem auch fest, dass technische, betriebliche und organisatorische Massnahmen noch ein beachtliches Minderungspotenzial aufweisen. Die vorgesehenen Verordnungsanpassungen zur Reduktion der Ammoniakemissionen liegen auf dieser Linie.

Der Bericht des Bundesrats stellt allerdings auch fest, dass Handlungsbedarf bezüglich der Intensität der Landwirtschaft besteht. Die gegenwärtigen Randbedingungen der Agrarpolitik erlauben eine sehr problematische Entwicklung: die Tierhaltung stagniert oder nimmt sogar zu, insbesondere im Geflügelbereich, und die Futtermittelimporte steigen und damit auch der Eintrag von Stickstoff. In Ergänzung zu den technischen, betrieblichen und organisatorischen Massnahmen besteht deshalb erheblicher agrarpolitscher Handlungsbedarf.

BR 04 Direktzahlungsverordnung / (910.13)

Allgemeine Bemerkungen

Wir unterstützen die Einführung eines Ressourceneffizienzbeitrags für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen (Art. 2 Bst. F Ziff. 5; Art. 82b und 82c). Auch bei Rindern, insbesondere Milchkühen, sollten Massnahmen zur Minimierung der Stickstoffausscheidungen getroffen werden. Sobald die entsprechenden Massnahmen klar sind und empfohlen werden können, sollten die damit eventuell verbundenen Mehrkosten ebenfalls über befristete Ressourceneffizienzbeiträge abgegolten werden.

Die Befristung in Art. 82b Abs. 2 ist vorerst sinnvoll. Eine eventuelle Verlängerung der Beitragsgewährung sollte in einem nächsten Verordnungspaket ins Auge gefasst werden, um die Zeit bis zum Inkrafttreten von Anforderungen in der Gesetzesrevision von 2021 zu überbrücken. Mit dem notwendigen Einbezug der Ammoniakminderung in den ÖLN ist die Phasenfütterung obligatorisch einzuführen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 78 Abs.3	Wir sind einverstanden, dass 3 kg N pro Hektare mit emissionsmindernden Ausbringverfahren in der Suisse-Bilanz angerechnet werden müssen, solange keine Alternativen zu einer Berücksichtigung der verbesserten N-Effizienz vorgeschlagen werden. Eine bessere Lösung wäre allerdings die generelle Erhöhung des N-Ausnutzungsgrads in der Suisse-Bilanz von 60 auf 70 Prozent.	Mit einer generellen Erhöhung des berücksichtigten Ausnutzungsgrads würde die sogenannte „Stickstoff-Strafe“ entfallen und alle Betriebe gingen von derselben Basis aus. Diejenigen Betriebe, die sich aktiv um eine Verbesserung der Effizienz bemühen (emissionsarme Ausbringverfahren) würden mit REB belohnt. Gleichzeitig wäre diese Massnahme ein aktiver Schritt in Richtung Verbesserung der Stickstoffbilanz (Zielerreichung UZL)
Anhang 6 Spezifische Anforderungen des BTS- und RAUS-Programms	Wir beantragen, dass eine Reduktion der Laufflächen ohne Abstriche beim Tierwohl, z.B. im Sommerhalbjahr beim Auslauf, noch dieses Jahr abschliessend geprüft wird und die entsprechenden Anpassungen in den Anforderungen vorgenommen werden.	Die Reduktion der verschmutzten Laufflächen ist eine der wichtigsten Massnahme in der Reduktion der Ammoniakemissionen. Mit den heutigen Ställen ist es möglich, diese zu reduzieren, ohne dass das Tierwohl darunter leidet. Das aktuelle RAUS-Anreizsystem ist zu überdenken und eine Optimierung bezüglich den Zielen zum Tierwohl und der Begrenzung der Ammoniakemissionen vorzunehmen.

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung (913.1)

Allgemeine Bemerkungen
Die Einführung in allen Zonen von Beiträgen für bauliche Massnahmen zur Verwirklichung ökologischer Ziele begrüssen wir sehr. Die Realisierung ammoniakmindernder Massnahmen bei neuen Stallbauten wird dadurch erleichtert. Damit kann verhindert werden, dass mit neuen Ställen, welche nicht emissionsoptimiert sind, während der gesamten Lebenszeit des Stalls das Emissionsverminderungspotenzial ungenutzt bleibt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 19 Abs. 8	Der Beitrag sollte deutlich höher als bei maximal 25 % der beitragsberechtigten Kosten liegen.	Die Verwirklichung ammoniakmindernder Massnahmen bei neuen Ställen ist dringend. Höhere Beiträge sind ein wichtiges Signal, das dazu beiträgt, einen hohen Anteil neuer Ställe emissionsoptimiert zu bauen. Damit werden die Massnahmen bereits nach kurzer Zeit Standard.
Art. 20 Abs. 1	Ein kantonaler Beitrag in gleicher Höhe soll nicht gefordert werden.	Bei einem Teil der Kantone sind langwierige rechtliche Anpassungen mit ungewissem Ausgang erforderlich, um der Forderung nach einem kantonalen Beitrag nachzukommen. Damit bleibt die Massnahme bei diesen Kantonen über eine gewisse Zeit oder sogar dauerhaft wirkungslos.

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (913.211)

Allgemeine Bemerkungen
Die Beiträge für bauliche Massnahmen zur Verminderung der Ammoniakemissionen sind in Anhang 4 Ziffer VI festgelegt und betragen für Laufgänge mit Quergefälle und Harnsammelrinne pro GVE 120 Franken und für erhöhte Fressstände pro GVE 70 Franken. Wir sind nicht in der Lage zu prüfen, ob diese Beiträge gemäss den Vorgaben der SVV den effektiven Kosten gerecht werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 4 Ziffer VI	Zusammen mit Agroscope und Stallbauern ist zu prüfen, ob die vorgesehenen Beiträge gemäss den Vorgaben der SVV den effektiven Kosten gerecht werden.	Ein ungenügender Beitrag würde die Forderung nach emissionsoptimierten Stallkonzepten nicht genügend unterstützen.

Bühlmann Monique BLW

Von: Stefan Mutzner <stefan.mutzner@oekostromschweiz.ch>
Gesendet: Freitag, 7. April 2017 16:13
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: Andy Kollegger; Victor Anspach
Betreff: 780_Genossenschaft Ökostrom Schweiz_07.04.17
Anlagen: 2017 04 07 Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2017 clean (1).pdf

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die uns als Fachverband der landwirtschaftlichen Biogasanlagenbetreiber eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme zum *„landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2017“* danken wir Ihnen bestens.

In der Beilage übermitteln wir Ihnen unsere Stellungnahme. Wir danken Ihnen im Voraus bestens für die Berücksichtigung unseres Anliegens. Für Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Stefan Mutzner
Genossenschaft Ökostrom Schweiz
Geschäftsstelle Frauenfeld
Oberwil 61
8500 Frauenfeld

Tel. +41 56 444 24 96
Fax. +41 52 747 10 06

stefan.mutzner@oekostromschweiz.ch

Biomassebörse • CO_2-Reduktionspapiere • Ökostrom vom Bauernhof
Bourse de la biomasse • Attestations de réduction de CO_2 • Courant vert de la ferme

Frauenfeld, 07. April 2017

Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Mattenhofstr. 5
3003 Bern

Versand per E-Mail: schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

Stellungnahme zur Anhörung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2017

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die uns als Fachverband der landwirtschaftlichen Biogasanlagenbetreiber eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme zum *„landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2017*" danken wir Ihnen bestens.

Als Fachverband der landwirtschaftlichen Biogasanlagenbetreiber vertreten wir mehr als 95% aller landwirtschaftlichen Biogasanlagenbetreiber der Schweiz; derzeit verfügen wir über rund 150 Mitglieder (knapp 100 in Betrieb, die restlichen in Planung). Unsere Mitglieder sind oftmals nicht nur Biogasanlagenbetreiber, sondern ebenfalls Betreiber von Photovoltaik- und Holzanlagen und sind somit eigentliche Energie- und Umweltwirte.

Wir haben uns bei der Stellungnahme auf den Artikel beschränkt, welche die energieproduzierenden Landwirte direkt oder indirekt betreffen.

DirektzahlungsVO (DZV) *Art. 78 Abs. 3*	~~3 Pro Hektare und Gabe mit emissionsmindernden Ausbringverfahren ausgebrachte flüssige Hof- und Recyclingdünger werden 3 kg verfügbarer Stickstoff in der «Suisse-Bilanz» angerechnet. Massgebend für die Anrechnung ist die Flächenanmeldung des ent-~~	*Antrag: streichen* Begründung: Mit dieser N-Reduktion wird eine Scheingenauigkeit vorgegaukelt, die weder wissenschaftlich fundiert ist noch eine wirkliche ökologische Relevanz hat. Es darf nicht sein, dass Landwirte bestraft werden, die Umweltleistungen erbringen indem Sie emissionsmindernde Ausbringverfahren anwenden. Von dieser Regelung sind die Biogasanlagenbetreiber direkt betroffen zumal

Ökostrom Schweiz
Geschäftsstelle Frauenfeld
Oberwil 61, 8500 Frauenfeld
Telefon 056 444 24 96 Fax 052 747 10 06
www.oekostromschweiz.ch
info@oekostromschweiz.ch

Ökostrom Schweiz
Geschäftsstelle Brugg
Laurstrasse 6, 5201 Brugg
Telefon 056 444 24 90, Fax 056 442 06 72
www.oekostromschweiz.ch
info@oekostromschweiz.ch

Ökostrom Schweiz
Bureau Grangeneuve
Rte Grangeneuve 31, 1725 Posieux
Téléphone 079 352 72 70, Fax 026 305 58 04
www.oekostromschweiz.ch
info@oekostromschweiz.ch

~~sprechenden Beitragsjahres sowie die «Wegleitung Suisse-Bilanz», Auflage 1.14[2].~~

sie mehrheitlich verpflichtet sind, die Gärgülle mit einem Schleppschlauchsystem auszubringen. Diese N-Anrechnung hat zur Folge, dass die Abnehmerbetriebe in eine N-Unterdeckung hineinrutschen und deshalb die Landwirte zunehmend auf den Einsatz von Gärgülle verzichten oder zumindest reduzieren und vermehrt wieder Handelsdünger einsetzen (die Gärgülle verliert an Attraktivität). Diese Entwicklung ist ökologisch sinnlos. Deshalb fordern wir die N-Korrektur für emissionsmindernde Ausbringverfahren komplett zu streichen. **Diese Massnahme ist schlicht unverhältnismässig und nicht im Sinne der administrativen Vereinfachung.**

Bezüglich den restlichen Verordnungsänderungen verweisen wir auf die Stellungnahme des Schweizerischen Bauernverbandes, welche wir im Grundsatz unterstützen.

Wir danken Ihnen im Voraus bestens für die Berücksichtigung unseres Anliegens.

Für Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Genossenschaft Ökostrom Schweiz

Michael Müller
Präsident

Stefan Mutzner
Geschäftsleiter

Andy Kollegger
Stv. Geschäftsleiter

Bühlmann Monique BLW

Von: Schmutz Martin <martin.schmutz@agriprof.ch>
Gesendet: Montag, 10. April 2017 16:41
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 781_OdA AgriAliForm_Organisation der Arbeitswelt Berufsfeld Landwirtschaft und deren Berufe_10.04.17
Anlagen: 170410_Rückmeldung_Verordnungspaket_2017_ODAAAF.docx

Sehr geehrte Damen und Herren
Die OdA AgriAliForm als Organisation der Arbeitswelt im Berufsfeld Landwirtschaft und deren Berufe dankt für die Möglichkeit, sich zum Verordnungspaket 2017 äussern zu dürfen. Wir beschränken unsere Rückmeldung auf Art. 4 Persönliche Voraussetzungen im BR 06 Strukturverbesserungsverordnung.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Prüfung.

Freundliche Grüsse
Martin Schmutz
Leiter Agriprof

Martin Schmutz
Schweizer Bauernverband | Agriprof
Sekretariat OdA AgriAliForm
Laurstrasse 10 | 5201 Brugg
Tel. Zentrale +41 (0)56 462 51 11 | Tel. direkt +41 (0)56 462 54 31
martin.schmutz@agriprof.ch | www.agriprof.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	OdA AgriAliForm (Organisation der Arbeitswelt Berufsfeld Landwirtschaft und deren Berufe) 781_OdA AgriAliForm_Organisation der Arbeitswelt Berufsfeld Landwirtschaft und deren Berufe_10.04.17
Adresse / Indirizzo	Laurstrasse 10
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	10. April 2017

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Mit der Verordnung über die berufliche Grundbildung Berufsfeld Landwirtschaft und deren Berufe vom 8. Mai 2008 sind sechs Berufe aus dem Berufsfeld Landwirtschaft in einer Verordnung geregelt. Diese sechs Berufe sind gleichwertig und somit nicht separat zu behandeln (siehe Art. 4, Abs. 2 Bst.a)!

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4 Persönliche Voraussetzungen	1 Eine geeignete Ausbildung nach Artikel 89 Absatz 1 Buchstabe f LwG liegt vor, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin über eine der folgenden Qualifikationen verfügt: a. eine berufliche Grundbildung aus dem Berufsfeld Landwirtschaft und deren Berufe ~~als Landwirtin/Landwirt~~ mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002~~4~~ (BBG)~~., ergänzt mit einer höheren Berufsbildung nach Artikel 43 BBG im Berufsfeld Landwirtschaft~~;	1 Bst a: -Die Berufe des Berufsfelds Landwirtschaft und deren Berufe sind gleichwertig (Landwirt, Geflügelfachmann, Obstfachmann, Winzer, Weintechnologe, Gemüsegärtner). Es darf deshalb unter Bst a nicht nur der Landwirt erwähnt werden (Siehe auch VO über die berufliche Grundbildung Berufsfeld Landwirtshaft und deren Berufe vom 8. Mai 20108). - Die Ergänzung/Verschärfung ist zu streichen; die heute geltende Regelung soll nicht verändert werden.
	c. ~~in einem landwirtschaftlichen Spezialberuf~~.	1 Bst c: Die landwirtschaftlichen Spezialberufe gehören zum Berufsfeld Landwirtschaft (siehe oben) und sind somit unter Buchstabe a zu subsummieren.
	~~2 Für die Starthilfe nach Artikel 43 wird als Ergänzung zur Grundbildung nach Absatz 1 Buchstabe a eine ausgewiesene erfolgreiche Betriebsführung während drei Jahren der höheren Berufsbildung gleichgestellt~~.	Abs 2: ist ersatzlos zu streichen. Es kann nicht sein, dass für eine Starthilfe eine mehrjährige erfolgreiche Betriebsführung ausgewiesen werden muss. Der Begriff „Starthilfe“ zeigt auf, dass sie zu **Beginn** der unternehmerischen Tätigkeit benötigt wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	4 Eine während mindestens ~~fünf~~ drei Jahren ausgewiesene, erfolgreiche Betriebsführung ist einer Qualifikation nach Absatz 1 gleichgestellt.	Für die Beurteilung genügen drei Jahre, fünf Jahre stellen eine zusätzliche Anforderung dar, die die Aussagekraft nicht erhöht und nur den Zugang zu den Investitionshilfen erschwert.
	5 ~~Für Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von Betrieben in Gebieten nach Artikel 3a Absatz 1 genügt die Anforderung an die Ausbildung nach Artikel 4 Absatz 2 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 20135 (DZV).~~	Abs 5: ist ersatzlos zu streichen. Der Bundesrat widerspricht sich in diesem Artikel diametral. Entweder braucht es betriebswirtschaftliche Kenntnisse, dann aber auch für Betriebe in Regionen mit „gefährdeter Besiedlungsdichte“ oder es braucht sie nicht. Ev. Agrarpraktiker belassen.

Bühlmann Monique BLW

Von: Felder3 Beat <Beat.Felder3@edulu.ch>
Gesendet: Mittwoch, 12. April 2017 14:32
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 782_KoReKo_Konferenz der Rebbaukommissäre der deutschsprachigen Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein_12.04.17
Anlagen: Rückmeldung_Verordnungspaket_2017_KoReKo.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Beilage erhalten Sie die Vernehmlassung der KoReKo, der Konferenz der Rebbaukommissäre der deutschsprachigen
Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein

Freundliche Grüsse

Beat Felder

KoReKo

Primus inter pares

KANTON LUZERN
Berufsbildungszentrum Natur und Ernährung
Landwirtschaft
Beat Felder
Spezialkulturen
Sennweidstrasse 35
CH 6276 Hohenrain
Tel: 041 228 30 99
beat.felder3@edulu.ch
www.bbzn.lu.ch <http://www.bbzn.lu.ch/>

Wo Wissen wächst – BBZ Natur und Ernährung

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	Konferenz der Rebbaukommissäre der deutschsprachigen Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein (KoReKo) 782_KoReKo_Konferenz der Rebbaukommissäre der deutschsprachigen Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein_12.04.17
Adresse / Indirizzo	Beat Felder, BBZN Hohenrain, 6276 Hohenrain
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Hohenrain, 12. April 2017 Beat Felder

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) **Fehler! Textmark**

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 4

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) **Fehler! Textmarke nicht definier**

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1) **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140) 6

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161) **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die KoReKo ist ein Zusammenschluss der Rebbaufachstellen der Deutschsprachigen Schweiz. Wir koordinieren den Vollzug im Rebbau und unterhalten dazu mit dem "Traubenpass" eine eigene Software. Daneben sind wir in der Beratung und in der Weiterbildung tätig. Wir decken diese Aufgaben in 18 Kantonen der Deutschschweiz ab. Daher konzentrieren wir uns bei den Ausführungen zum Agrarpaket 2017 auf die Direktzahlungsverordnung (Einführung Ressourceneffizienzbeiträge im Rebbau) und auf die Weinverordnung (Weinbezeichung auf Grund der geographischen Herkunft, der Bescheinigung zur Produktion von Wein und der Weinlesekontrolle).

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Rein rebbaulich ist die Einführung der Ressourceneffizienzbeiträge insbesondere bei Verzicht auf Herbizide und bei der Einschränkung von Fungiziden (Extenso-Rebbau) zu begrüssen. Ein herbizidloser Anbau verursacht für einen Betrieb hohe Kosten. Das Ganze muss für die Kantone jedoch händel- und kontrollierbar sein. Der Bewirtschafter muss einzelne Produktionseinheiten dazu ausscheiden können. Daher schlagen wir vor, das System zu vereinfachen. Zudem ist der Obstbau ist wie der Rebbau mit einzubeziehen. Der Pflanzenschutz im Obst- und Rebbau gerät immer mehr unter Druck. Trotzdem müssen die Produzenten kostendeckend qualitativ hochstehende Produkte für den Markt produzieren. Die vorgeschlagenen Ressourceneffizienzbeiträge federn dies etwas ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 82c	Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Obst- und Rebbau	Der Obstbau unterscheidet sich in diesem Bereich nicht vom Rebbau. Diese Fördermassnahme ist für den Obstbau analog dem Rebbau gleich vorzusehen, so wie dies die SAIO schon lange vorgeschlagen hat. Es gibt keinen Grund den Obstbau anders als den Rebbau zu behandlen
Anhang 6a (Art. 82e Abs. 1-3)	~~a. Verzicht auf den Einsatz von Herbiziden zwischen den Reihen;~~ ~~unter dem Stock wird Herbizid nur auf einer Breite von 50 cm eingesetzt. 1~~ ~~b.~~ Vollständiger Verzicht auf Herbizide. ~~6 Punkte~~ ~~c. Vollständiger Verzicht auf Herbizide auf Flächen, welche für den Hangbeitrag für Rebflächen nach Artikel 45 Absatz 1 beitragsberechtigt sind. 3~~	Der vollständige Verzicht auf Herbizide im Rebbau ist sehr aufwändig. Dazu müssen teuere Spezialgeräte angeschafft werden und der Arbeitsaufwand nimmt massiv zu. Fr. 1000.--/pro ha erachten wir als angemessen. Sie decken nur einen Bruchteil des Mehraufwandes ab. Eine weitere Differenzierung ist nicht nötig um macht das ganze Verfahren kompliziert. Zudem wird in der Deutschschweiz bereits fast aussschliesslich Herbiziden zwischen den Reihen; unter dem Stock nur auf einer Breite von weniger als 50 cm eingesetzt.
Anhang 6a (Art. 82e Abs. 1-3)	~~a. Ab der Blüte werden nur noch Fungizide gemäss der Liste~~ ~~«Pflanzenschutzmittel für den Rebbau 2018»13eingesetzt. Der~~ ~~Einsatz von Kupfer ist auf 3 kg pro Hektar und Jahr be-~~	Der Anbau robuster Sorten ist risikoreich und aufwändig. Dazu ist viel Aufklärungsarbeit bei den Kunden nötig. Fr. 600.--/pro ha erachten wir als angemessen. Sie decken nur

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~schränkt.~~ ~~1~~ ~~b. Fungizide werden nur gemäss der Liste «Pflanzen-schutzmittel~~ ~~für den Rebbau 2018» eingesetzt. Der Einsatz von Kupfer ist~~ ~~auf 3 kg pro Hektar und Jahr beschränkt.~~ ~~2~~ ~~c.~~ Flächen mit pilzresistenten Sorten gemäss der Liste des BLW «Pilzresistente Sorten» 14: Fungizide werden nur gemäss der Liste «Pflanzenschutzmittel für den Rebbau 2018» eingesetzt. Der Einsatz von Kupfer ist auf 1 kg pro Hektar und Jahr beschränkt.	einen Bruchteil des Mehraufwandes ab. Eine weitere Differenzierung ist nicht nötig um macht das ganze Verfahren kompliziert.
Anhang Ziff. 6.6	**Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutz-mitteln und den Verzicht auf Herbizide im Reb-bau** 6.6.1 ~~Der Beitrag für die Reduktion von Pflanzen-schutzmitteln im Rebbau wird ab dem zweiten Punkt wie folgt gewährt:~~ ~~Anzahl Punkte Beitrag je Hektar angemeldeter Reb-fläche~~ ~~a. 2 400 Fr.~~ ~~b. 3 550 Fr.~~ ~~c. 4 700 Fr.~~ ~~d. 5 850 Fr.~~ ~~e. 6 1000 Fr.~~ Beitrag je angemeldete ha Rebbau Verzicht auf Herbizide 1'000 Fr. Reduktion von Pflanzenschutzmittel (Extenso-Rebbau) 600 Fr	Begründung siehe oben

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Grundsätzlich begrüssen wir die meisten vorgeschlagenen Anpassungen der Weinverordnung 2018.

Dank des Traubenpass-Programmes, welches 10 Deutschschweizer Rebbaukantone gemeinsam einsetzen, funktioniert die Weinlesekontrolle einwandfrei. Einzelne vorgeschlagene Änderungen bringen keine wesentlichen Verbesserungen der Weinlesekontrolle und sind zudem mit erheblichen Programmierkosten für die Kantone verbunden. Der Kanton Bern verfügt mit der Gelan Informatiksystem schon seit Jahren über ein System, das die in der Weinverordnung per 2018 geforderten Anpassungen erfüllt. Es besteht eine lückenlose Rückverfolgbarkeit vom Rebberg (Geo-ID) bis in den Keller für jeden Traubenposten.

Dier Traubenpass enthält schon heute die geforderten Angaben. Ab 2016 kann jeder Betrieb sich selber generieren. Basis sind die Angaben der Agrardatenerhebung im Frühjahr für die jeder Bewirtschafter selber verantwortlich ist.

Der Entschädigungsschlüssel des BLW an die Kantone muss dringend angepasst werden. Hier fällt künftig die Mehrheit der Arbeiten an! Entsprechend sind für den grossen neuen Mehraufwand der Kantone die finanziellen Mittel zu erhöhen. Das „Beitragssystem“ 1000.-/Kanton und 55.-/ha ist daher anzupassen! Es kann nicht sein, dass nur 20% an die 18 Kantone der Deutschschweiz gehen und dies die Kantone sind, welche ihr „Hausaufgaben“ bereits gemacht haben. Zudem erfordern alle Neuerungen, erscheinen sie auch noch so klein, einen „finanziellen“ und „personellen“ Mehraufwand.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 22 Landweine	Landweine sind Weine, die mit dem Namen des Landes oder eines Landesteils, dessen Ausdehnung grösser ist als die eines Kantons, bezeichnet sind. Für die Produktion von Landweinen können Flächen bezeichnet werden.	Der Kanton bzw. der Bewirtschafter müssen Flächen bestimmen können, die nur der Produktion von Landwein diesen dürfen. Entsprechend wird dort die Bescheinigung für Landwein ausgestellt. Dies ist im Art. 22 zu ergänzen oder in einer Vollzugshilfe explizit zu regeln.
Art. 24b Bescheinigung zur Produktion von Wein	2 Sie erstellen pro Eigentümerin, Eigentümer, Bewirtschafterin oder Bewirtschafter sowie getrennt nach Rebsorten, Weinklassen und geografischen Einheiten, die gemäss Bundesrecht oder kantonalem Recht für die Bezeichnung oder Kennzeichnung des Weines verwendet werden dürfen, je eine Bescheinigung (Traubenpass). 3 Die Bescheinigung (Traubenpass) enthält mindestens folgende Informationen: a. eine eindeutige Kennnummer; b. den Namen der Eigentümerin, des Eigentümers, der Bewirtschafterin oder des Bewirtschafters; c. die Rebsorte; d. die erlaubten Weinklassen nach den Artikeln 21–24; e. die geografische Einheit, die für die Bezeichnung des Weins verwendet werden darf~~, sowie mögliche Zusatzbezeichnungen;~~ f. die Fläche in m2 und den Höchstertrag in kg.	Die Bescheinigung wird in der Deutschschweiz Traubenpass genannt. Dies ist in der Verordnung bzw. in einer Vollzugshilfe so zu ergänzen. Zusatzbezeichnungen dürfen heute schon verwendet werden und werden bei der Weinlesekontrolle erfasst. Diese Erfassung ermöglicht eine Rückverfolgung des Traubengutes und eine Kontrolle der Zusatzbezeichnungen bei der Weinhandelskontrolle. Die Ausstellung des Traubenpasses nach Lage, Ortsteil, Flurnahmen, Weinregionen etc. wäre extrem aufwänig und würde die Kosten der Administration deutlich erhöhen. Die Ausstellugn des Traubenpasses anch Gemeinde hat sich bewährt. Daher beantragen wir, das wie bisher zu belassen.
Art. 28 Gegenstand und Grundsatz	3 Trauben für die Produktion von Traubensaft sind nicht zu erfassen aber bei der Mengenbegrenzung zu berücksichtigen.	Es darf nicht sein, dass aus Uebermengen schlussendlich Traubensaft produziert wird. Bei Uebermengen sind die Weine entsprechend zu klassieren. Die Mengenbegrenzung dient der Förderung der Qualität der Trauben.
Art. 29 Pflichten der Einkellerin bzw. des Einkellerers	2 Die Einkellerin oder der Einkellerer erfasst für die einzelnen Traubenposten.	Der Begriff Traubenposten ist nicht definiert und daher in einer Vollzugshilfe zu regeln.
Art. 30 Pflichten der Kantone	1 Die Kantone regeln die Weinlesekontrolle im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen. 2 Sie verfügen über ein elektronisches System, das einen automatischen Abgleich der Traubenposten gemäss Artikel	Die Deutschschweizer Rebbaukantone verfügen mit der Software "Traubenpass" über ein Systen, das den heutigen Anforderungen des Bundes vollumfänglich entspricht und

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	29 Absatz 2 mit den Bescheinigungen gemäss Artikel 24b Absatz 4 erlaubt. Sie stellen dadurch sicher, dass: a. eine Bescheinigung nicht mehrfach verwendet wird; b. eine Bescheinigung nur für eine Weinklasse verwendet wird; und c. die entsprechenden Höchsterträge und Mindestzuckergehalte eingehalten werden.	weiter ausgebaut werden kann. Dazu wurde von den Kantonen viel investiert. Mit der Abgeltung für die Weinelekontrolle wird das bei Weitem nicht abgedeckt. Der Verteilschlüssel der Gelder des Bundes für die Weinlesekontrolle ist daher grundlegend zu überdenken. Nebst einem Beitrag für die Fläche ist ein angemessener Sockelbeitrag pro Kanton erforderlich.
Art. 30a Durchführung der Weinlesekontrolle	1 Die Kantone nehmen die Weinlesekontrolle entsprechend den möglichen Risiken vor.	Eine riskobasierte Weinlesekontrolle ist wichtig und unumgänglich. Auch diese generiert Kosten für die Kantone (siehe Bemerkung Art. 30).
Art. 30b Informationen an den Bund	2 Sie informieren das BLW nach dessen Vorgaben bis Ende Februar des folgenden Jahres über die Ergebnisse der Weinlesekontrolle, insbesondere über: a. ~~die erteilten Bescheinigungen gemäss Artikel 24b~~;	Die Anzahl Bescheinigungen sagt wenig aus. Daher macht eine Meldung wenig Sinn. Eher zu überlegen ist, ob die Anzahl verarbeiteter Traubenposten zu mleden ist. Diese ist bei den Kantonen erfasst.
Art. 31 Abs. 3	3 Kommt ein Kanton seinen Pflichten gemäss Artikel 30 nicht nach, so kann der Bund vom jährlichen Pauschalbeitrag gemäss Absatz 1 ganz oder teilweise absehen. Ist der Pauschalbeitrag bereits ausbezahlt worden, so kann er ihn ganz oder teilweise zurückfordern.	Siehe Bemerkungen Art. 30

Bühlmann Monique BLW

Von: Info Luzerner Weine <info@luzerner-weine.ch>
Gesendet: Samstag, 15. April 2017 08:54
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: Felder3 Beat
Betreff: 783_ZWV_Zentralschweizer Weinbauverein_18.04.17
Anlagen: Zentralschweizer Weinbauverein_Rückmeldung_Verordnungspaket_2017.docx; Unterschrift Präsident ZWV.jpg

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Anhang sende ich Ihnen die Vernehmlassung des Zentralschweizer Weinbauvereins (ZWV), wie gewünscht als Word-Dokument.

Freundliche Grüsse

Peter Krummenacher
Präsident ZWV
www.luzerner-weine.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	Zentralschweizer Weinbauverein (ZWV) Branchenverband der Zentralschweizer Winzerinnen und Winzer (LU, ZG, UR, NW, OW) 783_ZWV_Zentralschweizer Weinbauverein_18.04.17
Adresse / Indirizzo	Peter Krummenacher, Präsident Tellenstrasse 41, 6056 Kägiwil
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Sarnen, 15. April 2017

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3
BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 4
BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140) 7

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Rein obst- und rebbaulich ist die Einführung der Ressourceneffizienzbeiträge insbesondere bei Verzicht auf Herbizide und bei der Einschränkung von Fungiziden (Extenso) zu begrüssen. Ein herbizidloser Anbau ist möglich, verursacht aber für einen Betrieb hohen Aufwand und hohe Kosten. Die Ressourceneffizienz muss für die Kantone händel- und kontrollierbar sein. Der Bewirtschafter muss einzelne Produktionseinheiten infolge spezieller Sorten, Böden oder Lagen dazu ausscheiden können. Daher schlagen wir vor, das System zu vereinfachen. Der Pflanzenschutz im Rebbau gerät immer mehr unter Druck (Stichwort Glyphosphate). Trotzdem müssen die Produzenten kostendeckend qualitativ hochstehende Produkte für den Markt produzieren. Die vorgeschlagenen Ressourceneffizienzbeiträge federn dies etwas ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 82c	Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Obst- und Rebbau	Der Obstbau unterscheidet sich in diesem Bereich nicht vom Rebbau. Diese Fördermassnahme ist für den Obstbau analog dem Rebbau gleich vorzusehen. Es gibt keinen Grund den Obstbau anders als den Rebbau zu behandlen
Anhang 6a (Art. 82e Abs. 1-3)	~~a. Verzicht auf den Einsatz von Herbiziden zwischen den Reihen;~~ ~~unter dem Stock wird Herbizid nur auf einer Breite von 50 cm eingesetzt. 1~~ ~~b.~~ Vollständiger Verzicht auf Herbizide. ~~6 Punkte~~ ~~c. Vollständiger Verzicht auf Herbizide auf Flächen, welche für den Hangbeitrag für Rebflächen nach Artikel 45 Absatz 1 beitragsberechtigt sind. 3~~	Der vollständige Verzicht auf Herbizide im Rebbau ist sehr aufwändig. Dazu müssen teuere Spezialgeräte angeschafft werden und der Arbeitsaufwand nimmt massiv zu. Fr. 1000.- pro ha erachten wir als angemessen. Sie decken nur einen Bruchteil des Mehraufwandes ab. Eine weitere Differenzierung ist nicht nötig um macht das ganze Verfahren kompliziert. Zudem wird in der Deutschschweiz bereits fast aussschliesslich Herbiziden zwischen den Reihen; unter dem Stock nur auf einer Breite von weniger als 50 cm eingesetzt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 6a (Art. 82e Abs. 1-3)	~~a. Ab der Blüte werden nur noch Fungizide gemäss der Liste «Pflanzenschutzmittel für den Rebbau 2018»13eingesetzt. Der Einsatz von Kupfer ist auf 3 kg pro Hektar und Jahr beschränkt.~~ ~~1~~ ~~b. Fungizide werden nur gemäss der Liste «Pflanzenschutzmittel für den Rebbau 2018» eingesetzt. Der Einsatz von Kupfer ist auf 3 kg pro Hektar und Jahr beschränkt.~~ ~~2~~ ~~c.~~ Flächen mit pilzresistenten Sorten gemäss der Liste des BLW «Pilzresistente Sorten» 14: Fungizide werden nur gemäss der Liste «Pflanzenschutzmittel für den Rebbau 2018» eingesetzt. Der Einsatz von Kupfer ist auf 1 kg pro Hektar und Jahr beschränkt.	Der Anbau robuster Sorten ist risikoreich und aufwändig. Dazu ist viel Aufklärungsarbeit bei den Kunden nötig. Fr. 600.--/pro ha erachten wir als angemessen. Sie decken nur einen Bruchteil des Mehraufwandes ab. Eine weitere Differenzierung ist nicht nötig um macht das ganze Verfahren kompliziert.
Anhang Ziff. 6.6	**Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln und den Verzicht auf Herbizide im Rebbau** 6.6.1 ~~Der Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Rebbau wird ab dem zweiten Punkt wie folgt gewährt:~~ ~~Anzahl Punkte Beitrag je Hektar angemeldeter Rebfläche~~ ~~a. 2 400 Fr.~~ ~~b. 3 550 Fr.~~ ~~c. 4 700 Fr.~~ ~~d. 5 850 Fr.~~ ~~e. 6 1000 Fr.~~	Begründung siehe oben

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Beitrag je angemeldete ha Rebbau Verzicht auf Herbizide 1'000 Fr. Reduktion von Pflanzenschutzmitteln 600 Fr	

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Grundsätzlich begrüssen wir die meisten vorgeschlagenen Anpassungen der Weinverordnung 2018.

Dank des Traubenpass-Programmes, welches 10 Deutschschweizer Rebbaukantone gemeinsam für 18 Kantone einsetzen, funktioniert die Weinlesekontrolle einwandfrei. Einzelne vorgeschlagene Änderungen bringen keine wesentlichen Verbesserungen der Weinlesekontrolle und sind zudem mit erheblichen Programmierkosten für die Kantone verbunden. Die Software "Traubenpass" erfüllt die Anforderungen per 2018. Es besteht für jeden Traubenposten eine lückenlose Rückverfolgbarkeit vom Rebberg (Geo-ID) bis in den Keller.

Die jedem Winzer zugestellte Traubenpass als Bescheinigung für die Weinlese enthält schon heute die geforderten Angaben. Ab 2016 kann jeder Betrieb sich selber generieren. Basis sind die Angaben der Agrardatenerhebung im Frühjahr, für die jeder Bewirtschafter selber verantwortlich ist.

Der Entschädigungsschlüssel des BLW an die Kantone muss dringend angepasst werden. Bei der Software und der Bewirtschaftung der Daten fällt künftig die Mehrheit der Arbeiten an! Entsprechend sind für den grossen neuen Mehraufwand der Kantone die finanziellen Mittel anders zu verteilen oder zu erhöhen. Das „Beitragssystem“ 1000.-/Kanton und 55.-/ha ist anzupassen! Es kann nicht sein, dass bei einer Entschädigung von über Fr. 830'000.- nur Fr 4'000.- (0.05%) an den Kanton Luzern gehen. Der Kanton Luzern macht den Vollzug für fünf Kantone (Luzern, Nidwalden, Obwalden, Uri und Zug). Diese Kantone haben damit ihre „Hausaufgaben“ bereits gemacht haben. Zudem erfordern alle Neuerungen, erscheinen sie auch noch so klein, einen „finanziellen“ und „personellen“ Mehraufwand pro Kanton. Auf Grund des Flächenanteils müsste der Beitrag an den Kanton Luzern bereits heute das Zehnfache sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 22 Landweine	Landweine sind Weine, die mit dem Namen des Landes oder eines Landesteils, dessen Ausdehnung grösser ist als die eines Kantons, bezeichnet sind. Für die Produktion von Landweinen können Flächen bezeichnet werden.	Der Kanton bzw. der Bewirtschafter müssen Flächen bestimmen können, die nur der Produktion von Landwein diesen dürfen. Entsprechend wird dort die Bescheinigung für Landwein ausgestellt. Dies ist im Art. 22 zu ergänzen oder in einer Vollzugshilfe explizit zu regeln.
Art. 24b Bescheinigung zur Produktion von Wein	2 Sie erstellen pro Eigentümerin, Eigentümer, Bewirtschafterin oder Bewirtschafter sowie getrennt nach Rebsorten, Weinklassen und geografischen Einheiten, die gemäss Bundesrecht oder kantonalem Recht für die Bezeichnung oder Kennzeichnung des Weines verwendet werden dürfen,	Die Bescheinigung wird in der Deutschschweiz Traubenpass genannt. Dies ist in der Verordnung bzw. in einer Vollzugshilfe so zu ergänzen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	je eine Bescheinigung (Traubenpass). 3 Die Bescheinigung (Traubenpass) enthält mindestens folgende Informationen: a. eine eindeutige Kennnummer; b. den Namen der Eigentümerin, des Eigentümers, der Bewirtschafterin oder des Bewirtschafters; c. die Rebsorte; d. die erlaubten Weinklassen nach den Artikeln 21–24; e. die geografische Einheit, die für die Bezeichnung des Weins verwendet werden darf~~, sowie mögliche Zusatzbezeichnungen;~~ f. die Fläche in m2 und den Höchstertrag in kg.	Zusatzbezeichnungen dürfen heute schon verwendet werden und werden bei der Weinlesekontrolle erfasst. Diese Erfassung ermöglicht eine Rückverfolgung des Traubengutes und eine Kontrolle der Zusatzbezeichnungen bei der Weinhandelskontrolle. Die Ausstellung des Traubenpasses nach Lage, Ortsteil, Flurnahmen, Weinregionen etc. wäre extrem aufwänig und würde die Kosten der Administration deutlich erhöhen. Die Ausstellugn des Traubenpasses nach Gemeinde hat sich bewährt. Daher beantragen wir, das wie bisher zu belassen.
Art. 28 Gegenstand und Grundsatz	3 Trauben für die Produktion von Traubensaft sind nicht zu erfassen aber bei der Mengenbegrenzung zu berücksichtigen.	Es darf nicht sein, dass aus Uebermengen schlussendlich Traubensaft produziert wird. Bei Uebermengen sind die Weine entsprechend zu klassieren. Die Mengenbegrenzung dient der Förderung der Qualität der Trauben.
Art. 29 Pflichten der Einkellerin bzw. des Einkellerers	2 Die Einkellerin oder der Einkellerer erfasst für die einzelnen Traubenposten.	Der Begriff Traubenposten ist nicht definiert und daher in einer Vollzugshilfe zu regeln.
Art. 30 Pflichten der Kantone	1 Die Kantone regeln die Weinlesekontrolle im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen. 2 Sie verfügen über ein elektronisches System, das einen automatischen Abgleich der Traubenposten gemäss Artikel 29 Absatz 2 mit den Bescheinigungen gemäss Artikel 24b Absatz 4 erlaubt. Sie stellen dadurch sicher, dass: a. eine Bescheinigung nicht mehrfach verwendet wird; b. eine Bescheinigung nur für eine Weinklasse verwendet wird; und c. die entsprechenden Höchsterträge und Mindestzuckergehalte eingehalten werden.	Die Deutschschweizer Rebbaukantone verfügen mit der Software "Traubenpass" über ein Systen, das den heutigen Anforderungen des Bundes vollumfänglich entspricht und weiter ausgebaut werden kann. Dazu wurde von den Kantonen viel investiert. Mit der Abgeltung für die Weinelekontrolle wird das bei Weitem nicht abgedeckt. Der Verteilschlüssel der Gelder des Bundes für die Weinlesekontrolle ist daher grundlegend zu überdenken. Nebst einem Beitrag für die Fläche ist ein angemessener Sockelbeitrag pro Kanton erforderlich.
Art. 30a Durchführung der Weinlesekontrolle	1 Die Kantone nehmen die Weinlesekontrolle entsprechend den möglichen Risiken vor.	Eine riskobasierte Weinlesekontrolle ist wichtig und unumgänglich. Auch diese generiert Kosten für die Kantone (siehe

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Bemerkung Art. 30).
Art. 36 Kontrollstelle	1 Mit der Durchführung der Kontrolle wird die Stiftung «Schweizer Weinhandelskontrolle » (Kontrollstelle) beauftragt. 2 Das BLW schliesst mit der Kontrollstelle einen Leistungsvertrag ab. Der Vertrag regelt insbesondere die Pflichten der Kontrollstelle, den Umfang ihrer Akkreditierung, die Aufsicht und den Datenschutz sowie Auflagen bezüglich der Inspektionen.	Die Kantone der Zentralschweiz haben ihre Kontrolle bereits der "Schweizer Weinhandelskontrolle" übertragen. Betreffend fachlicher Kompetenz und Transparenz hat sich dies so bewährt. Die Daten der Weinlesekontrolle werden vollumfänglich der "Schweizer Weinhandelskontrolle" übermittelt. Deffizite der Transparenz bestehen, wenn in anderen Kantonen andere Orgainisationen die Kontrolle machen. Luzerner Wein (AOC Luzern) wird im Auftrag zum Teil auch in anderen Kantonen gekeltert.

Bühlmann Monique BLW

Von: Hunkeler Markus <Markus.Hunkeler@edulu.ch>
Gesendet: Mittwoch, 26. April 2017 10:04
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 784_AZO Arbeitsgemeinschaft Zentralschweizer Obstproduzenten Kant. Obstbauorganisation LU, ZG, SZ, UR, OW, NW_26.04.17
Anlagen: Vernehmlassung Agrarpaket 2017.docx

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft Zentralschweizer Obstproduzenten (AZO) LU, ZG, SZ, UR, OW, NW senden wir Ihnen die Stellungnahme zur Vernehmlassung Agrarpaket 2017 bezüglich Ressourceneffizenzbeiträge für Obstkulturen und die Fachgerechte Pflege der Hochstamm-Feldobstbäume. Wir bitten Sie die Stellungnahme der Obstbranche beim Entscheid einzubeziehen. Wir bitten Sie uns schriftlich zu bestätigen, dass Sie die Stellungnahme der Arbeitsgruppe Zentralschweizer Obstproduzenten erhalten haben.

Freundliche Grüsse

Markus Hunkeler
Spezialkulturen

KANTON LUZERN
Berufsbildungszentrum Natur und Ernährung
Landwirtschaft
Spezialkulturen und Pflanzenschutz
Sennweidstrasse 35
6276 Hohenrain
Tel. +41 41 228 30 89
Mob: +41 79 622 74 34
markus.hunkeler@edulu.ch
www.bbzn.lu.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017
Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017
Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	Arbeitsgemeinschaft Zentralschweizer Obstproduzenten AZO (Kant. Obstbauorganisation LU, ZG, SZ, UR, OW, NW) 784_AZO Arbeitsgemeinschaft Zentralschweizer Obstproduzenten Kant. Obstbauorganisation LU, ZG, SZ, UR, OW, NW_26.04.17
Adresse / Indirizzo	Sekretariat AZO **Markus Hunkeler** **Berufsbildungszentrum Natur und Ernährung Landwirtschaft** Spezialkulturen und Pflanzenschutz Sennweidstrasse 35 6276 Hohenrain **Tel.** +41 41 228 30 89 Mob: +41 79 622 74 34 markus.hunkeler@edulu.ch www.bbzn.lu.ch
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Hohenrain, 26. April 2017 Xaver Stocker, Präsident

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3
BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) 4
Art. 55 Abs.7 5

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir von der Möglichkeit Gebrauch, zum Agrarpaket 2017 Stellung zu nehmen und möchten uns dafür bestens bedanken.

Die Arbeitsgemeinschaft Zentralschweizer Obstproduzenten AZO unterstützt insbesondere die Einführung eines Ressourceneffizienzbeitrages für den reduzierten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln für Obstkulturen.

Wir danken ihnen zum Voraus für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Präsident: Xaver Stocker

Sekretär: Markus Hunkeler

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Ressourceneffizienzbeiträge für Obstkulturen

Wir beantragen, dass neben dem Rebbau auch für Obstkulturen auf 4 Jahre befristete Ressourceneffizienzbeiträge für den reduzierten Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln eingeführt werden. Wir unterstützen deshalb das von der Schweizerischen Arbeitsgruppe für die integrierte Obstproduktion (SAIO) ausgearbeitete und von der Schweizerischen Konferenz der Obstfachstellen (SKOF) einstimmig genehmigte Ressourcenprojekt, welches der Schweizerische Obstverband in ihrer Stellungnahme ebenfalls beantragen wird. Wir übernehmen deshalb die Vorschläge der SAIO in unserer Stellungnahme.

Wir möchten insbesondere darauf hinweisen, dass die vorgeschlagenen Massnahmen für die Obstbranche neu und eine grosse Herausforderung sind. Sie ist bereit, eine im internationalen Vergleich grosse Pionierrolle auf freiwilliger Basis zu übernehmen. Die Zukunft wird zeigen, ob und in welchem Ausmass die Massnamen für die Obstproduzenten tragbar sind, da für diese Sonderanstrengung die Branche trotz zusätzlichen Risiken und Mehrkosten nicht mit höheren Produzentenpreisen rechnen darf.
Speziell zu beachten ist, dass insbesondere im Bereich des Verzichtes auf Herbizide die *Forschung* den Produzenten keine wirtschaftliche, auf das Klima angepasste Bodenbearbeitungssysteme vorweisen kann, welche auch die Nebenwirkungen für die Pflanzenernährung und das Verhalten von Schadorganismen einbeziehen. Der Verzicht auf Herbizide hängt auch von der Planung der Obstanlagen ab. Wegen der Berücksichtigung biologischer Bekämpfungsmassnahmen machen Anbausysteme wie Dämme, Witterungsschutz und Totaleinnetzung, welch heute als "Standard" gelten, eine rein mechanische Unkrautbekämpfung zudem unmöglich. Die Ablösung und Umstellung auf geeignete Systeme braucht wegen der langen Kulturdauer, der Komplexität der Anbautechnik und dem Rückstand der Forschung entsprechend Zeit.
Um die Einführung der geplanten Massnahmen in die Praxis zu unterstützen ist die Branche auf die *verstärkte, praxisorientiere Forschung* angewiesen. Bei Einführung des Projektes soll die Zeit für die in der Praxis gemachten Erfahrungen genutzt werden. Nach Ablauf der geplanten 4 Jahre braucht es eine Evaluation und eine Beurteilung des möglichen weiteren Vorgehens. Nicht akzeptierbar für die AZO ist, dass dannzumal die vorgeschlagenen Massnahmen einen obligatorischen Charakter erhalten.

Fachgerechte Pflege der Hochstamm-Feldobstbäume

Wir sind sehr erfreut über die Absicht, dass alle vom Bund unterstützen Hochstamm-Feldobstbäume einer fachgerechten Pflege bedürfen. Dies ist für uns vor allem deshalb von Bedeutung, weil ohne Pflanzenschutz Bäume zu Infektionsträger für gefährliche Schadorganismen wie Feuerbrand oder Kirschessigfliege werden. Hochstamm-Feldobstbäume sollen nicht nur für die Biodiversität da sein, sondern auch Rohstofflieferant sein. Allein für die Lieferung von genügend AOP Kirsch für die Zuger Kirschtorte werden jährlich 15'000 l Kirsch à 100 % Vol benötigt. Dies ist nur mit einer effizienten Bekämpfung der gefährlichen Schadorganismen wie Schrotschuss und Kirschessigfliege möglich.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Bst. f Ziff. 4 bis 7	Zusätzliche Ziffer: Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln (PSM) für Obstkulturen	Die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln ist für den Obstproduzenten mit viel Risiko und zusätzlichem arbeitstechnischem und finanziellem Aufwand verbunden. Damit soll der Produzent für seinen freiwilligen Beitrag zur Reduktion des PSM Einsatzes finanziell unterstützt werden. Gleichzeitig fördert diese Massnahme die Ziele, die im Aktionsplan Pflanzenschutzmittel vorgesehen sind.
Art. 55 Abs.7	Die gezielte und massvolle Düngung der Baumscheibe In extensiven Wiesen ist bei Bäumen jeden Alters ohne Flächenabzug zuzulassen	Die Anforderungen an die Baumgesundheit und Pflege kann langfristig nur mit vitalen Bäumen erfüllt werden. Feldobstbäume, insbes. Kirschen, sollen nicht nur für die Biodiversität da sein, sondern auch Früchte produzieren.
Art. 82	7. Abschnitt (neu): Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln für Obstkulturen Art.82h 1 Der Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln für Obstkulturen wird pro Hektare ausgerichtet. Je nach Umfang der Reduktion werden Punkte zugeteilt und die Beiträge entsprechend festgelegt. 2 Kein Beitrag wird gewährt für Flächen, für die der Beitrag für biologische Landwirtschaft nach Artikel 66 ausgerichtet wird. 3 Bei Erreichung eines gesamtschweizerischen Flächenziels wird ein Bonusbeitrag gewährt. 4 Das Flächenziel ist erreicht, wenn die folgenden Mindestanteile der Obstfläche ohne biologisch bewirtschaftete Obstkulturfläche mit reduziertem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bewirtschaftet wurden: a. 2018: 15 %; b. 2019: 20 %; c. 2020: 25 %; d. 2021: 30 %. 5 Die Beiträge werden bis 2021 ausgerichtet. Art. 82i Voraussetzungen und Auflagen 1 Die Anforderungen an die Massnahmen sind in Anhang 6b festgelegt. 2 Für alle angemeldeten Flächen eines Betriebes muss dieselbe Massnahmenkombination nach Anhang 6b Ziffer 1 Buchstaben a und b und Ziffer 2 Buchstaben a und b aus-	Die Anträge zur Umsetzung eines reduzierten PSM Einsatzes in den Obstkulturen sind ähnlich wie die vorgesehenen Massnahmen im Rebbau. Die Massnahmen gelten nur für Obstkulturen. Für eine gute Übersicht sollen die Massnahmen in einem eigenen Abschnitt vorgesehen werden. Das Bonussystem hat den Vorteil, dass mit guter Kommunikation und zielgerichteten Empfehlungen das Flächenziel schneller erreicht wird. Die Verwirrungstechnik und ergänzende Massnahmen mit Granuloseviren gegen den Apfelwickler sind in der Praxis gut verankert. Für Betriebe mit Feldobstbau in der direkten Umgebung ist der Verzicht auf Insektizide jedoch eine grosse, mit Risiken verbundene Herausforderung. Trotzdem sollen diese Alternativmethoden als Voraussetzung für den Erhalt der entsprechenden Beiträge, ohne dass dafür Punkte angerechnet werden, gelten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	gewählt werden. 3 Zur Bekämpfung des Apfelwicklers dürfen einzig Granuloseviren und die Verwirrungstechnik eingesetzt werden.	
Anhang 4, Ziff. 12.1.8	Der Abstand von mind. 10 m soll nur für Bäume, welche nach 2018 gepflanzt worden sind, gelten.	Ohne diese Änderung kann kein Pflanzenschutz für bestehende Bäume mit geringerem Abstand betrieben werden. Um den Besitzstand zu wahren, soll diese Regelung nur für ab 2018 gepflanzte Bäume gelten
Anhang 4, Ziff. 12.1.9	Es ist eine fachgerechte Baumpflege durchzuführen. Diese beinhaltet Formierung und Schnitt, Stamm- und Wurzelschutz sowie eine fachgerechte Bekämpfung von besonders gefährlichen Schadorganismen gemäss den Anordnungen der kantonalen Pflanzenschutzstellen.	Wir erachten die Einführung einer fachgerechten Pflege für Hochstamm-Feldobstbäume aus phytosanitären Gründen als dringend notwendig. Für uns hat der Feldobstbau nicht nur eine Bedeutung für die Biodiversität sondern speziell auch als Rohstofflieferant. Dies ist ohne fachgerechte Pflege nicht möglich.
Anhang 6c (neu)	Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln 1 Verzicht auf Herbizide a. Vollständiger Verzicht auf Bodenherbizide und maximal eine Behandlung pro Saison mit einem Blattherbizid pro Fläche. 2 Punkte b. Vollständiger Verzicht auf Herbizide. 4 Punkte 2 Verzicht auf Fungizide, Akarizide und limitierter Kupfereinsatz a. Ab Stadium J nach der Fleckinger-Skala werden nur Fungizide und Akarizide gemäss der Liste «Empfohlene Pflanzenschutzmittel für den Erwerbsobstbau 2018» eingesetzt. Beim Kernobst ist der Einsatz von Kupfer auf 1.5 kg pro Hektar und Jahr, beim Steinobst auf 2 kg pro Hektar und Jahr beschränkt. 3 Punkte b. Während der ganzen Saison werden nur Fungizide und Akarizide gemäss der Liste «Empfohlene Pflanzenschutzmittel für den Erwerbsobstbau 2018» eingesetzt. Beim Kernobst ist der Einsatz von Kupfer auf 1.5 kg pro Hektar und Jahr, beim Steinobst auf 2 kg pro Hektar und Jahr beschränkt. 4 Punkte	Die vorgeschlagenen Massnahmen verursachen für den Obstproduzenten gegenüber der heutigen guten Agrarpraxis (SwissGAP, IP, Suisse Garantie) einen deutlichen arbeitstechnischen und finanziellen Mehraufwand mit gleichzeitig stark erhöhtem Produktionsrisiko. Zudem sind die Qualitätskriterien für Tafelobst für den Frischkonsum wesentlich anspruchsvoller als für Früchte für die Verarbeitung. Das neue Punkte System ist für den Obstproduzenten wohl sehr anspruchsvoll, jedoch einfach strukturiert und deshalb sehr übersichtlich. Dies reduziert auch den Aufwand für die Kontrollorgane auf ein vernünftiges, akzeptables Mass. Wir schlagen vor, dass die Liste der erlaubten Pflanzenschutzmittel durch eine *Expertengruppe der Branche* unter der Führung von Agroscope jährlich aktualisiert wird.

Anhang 7 Beitragsansätze	6.8 Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Obstbau 6.8.1 Der Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Obstbau wird ab zwei Punkten wie folgt gewährt: Anzahl Punkte Beitrag je Hektar angemeldeter Obstbaufläche a. 2 Punkte 300 Fr. b. 3 Punkte 450 Fr. c. 4 Punkte 600 Fr. d. 5 Punkte 750 Fr. e. 6 Punkte 900 Fr. f. 7 Punkte 1050 Fr. g. 8 Punkte 1300 Fr. 6.6.2 Der Bonusbeitrag beträgt 10 Prozent des Beitrages nach Ziffer 6.8.1.	Die Beitragshöhe pro Punkt nimmt Bezug auf das Produktionsrisiko und die anbautechnischen Schwierigkeiten. Trotzdem wird der Obstproduzent nur für einen kleinen Teil seines Mehraufwandes und seine Risikobereitschaft entlastet. Der Verzicht auf Herbizide ist nur mit erheblichen Investitionen für den Kauf neuer Maschinen und Geräte und je nach Anbausystem nicht überall möglich und durch die Forschung noch nicht praxisreif erprobt. Der Erfolg ist zudem stark von den klimatischen Bedingungen abhängig. Als besonders interessant erachten wir die Möglichkeit, je nach den betrieblichen Voraussetzungen Massnahmen zu kombinieren und eventuell nur auf einen Teil der Obstkulturfläche anzuwenden. Dies wird viele Produzenten veranlassen, sich intensiv damit zu befassen und Massnahmen anzuwenden. Aus all diesen Gründen erachten wir es als dringend notwendig, dass nicht nur im Weinbau sondern auch im Obstbau Beiträge für die Reduktion von PSM ausgerichtet werden. Eine Nichteinführung wäre für die AZO nicht nachvollziehbar.

Bühlmann Monique BLW

Von: "Claudia Müller-Thurnherr" <mcmueller80@gmx.ch>
Gesendet: Mittwoch, 26. April 2017 22:14
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 785_SGOV_St. Galler Obstverband_27.04.17
Anlagen: Rückmeldung_Verordnungspaket_2017 St. Galler Obstverband Präsident Müller.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne lasse ich Ihnen die Stellungnahme zum Verordnungspaket 2017 des St. Galler Obstverband zukommen. Bitte bestätigen Sie den Eingang der Mail.

Besten Dank und freundliche Grüsse

Präsident St. Galler Obstverband
Markus Müller

_____
Markus Müller
Usserstadel 256
9313 Muolen

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	St. Galler Obstverband 785_SGOV_St. Galler Obstverband_27.04.17
Adresse / Indirizzo	Usserstadel, 9313 Muolen
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	26. April 2017 Markus Müller

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 4

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) ... 5

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19) ... 6

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 7

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) ... 12

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 13

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 14

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1) ... 16

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 17

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 18

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140) ... 19

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161) ... 20

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181) ... 21

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1) ... 22

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2) ... 23

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 24

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ... 25

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) ... 26

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211) ... 27

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Analog dem Rebbau ist der Obstbau eine Pflanzenschutzmittel-intensive Kultur. Mit der Einführung eines Ressourceneffizienzbeitrages im Obstbau, mit starker Anlehnung an den Rebbau, kann der Pflanzenschutzmitteleinsatz, zeitnah eingeschränkt werden. Dies entspricht dem Aktionsplan Pflanzenschutzmittel, wonach eine Risikoreduktion des Pflanzenschutzmitteleinsatzes von 50% gefordert wird. Über alle Obstarten gelten schweizweit die gleichen Kriterien. Somit wurde dem Auftrag, den administrativen Aufwand klein zu halten, Rechnung getragen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Bst. F Ziff. 4 bis 7	Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im **Obst- und** Rebbau	Ergänzung Obstbau
Gliederungstitel nach Art. 82c	**6.** Abschnitt: Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im **Obst- und** Rebbau	Ergänzung Obstbau
Art. 82d Beitrag	Absatz 1: Der Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im **Obst- und** Rebbau wird pro Hektare ausgerichtet. Je nach Umfang der Reduktion werden Punkte zugeteilt und die Beiträge entsprechend festgelegt. Absatz 2: Kein Beitrag wird gewährt für Flächen, für die der Beitrag für biologische Landwirtschaft nach Artikel 66 ausgerichtet wird. Absatz 3: Bei Erreichung eines gesamtschweizerischen Flächenziels wird ein Bonusbeitrag gewährt. Absatz 4: Das Flächenziel ist erreicht, wenn die folgenden Mindestanteile der **Obst- und** Rebfläche ohne biologisch	Ergänzung Obstbau

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	bewirtschaftete **Obst- und** Rebfläche mit reduziertem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bewirtschaftet wurden: a. 2018: 15%; b. 2019: 20%; c. 2020: 25%; d. 2021: 30%; Absatz 5: Die Beiträge werden bis 2021 ausgerichtet.	
Neu Obstbau: Art. 82e	Voraussetzungen und Auflagen Absatz 1: Die Anforderungen an die Massnahmen sind **im Obstbau** im **Anhang 6b** festgelegt. **Absatz 2: Für alle angemeldeten Flächen eines Betriebes muss dieselbe Massnahmenkombination nach Anhang 6b Ziffer 1 Buchstaben a und b und Ziffer 2 Buchstaben a und b ausgewählt werden.** **Absatz 4 (neu): Zur Bekämpfung des Apfelwicklers dürfen einzig Granuloseviren und die Verwirrungstechnik eingesetzt werden.**	Art. 82 e wird mit den Formulierungen des Obstbaus ergänzt
Neu: Anhang 6b	**Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Obstbau** **1: Verzicht auf Herbizide** a. Vollständiger Verzicht auf Bodenherbizide und maximal eine Behandlung pro Saison mit einem Blattherbizid pro Fläche. 2 Punkte b. Vollständiger Verzicht auf Herbidzide. 4 Punkte	Vorschlag der Ad-hoc Arbeitsgruppe der Schweizerischen Arbeitsgruppe für die Integrierte Produktion (SAIO) zur Reduktion von PSM im Obstbau.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2: Verzicht auf Fungizide, Akarizide und limitierter Kupfereinsatz a. Ab Stadium J nach der Fleckinger-Skala werden nur Fungizide und Akarizide gemäss der Liste «Empfohlene Pflanzenschutzmittel für den Erwerbsobstbau 2018» eingesetzt. Beim Kernobst ist der Einsatz von Kupfer auf 1.5 kg pro Hektar und Jahr, beim Steinobst auf 2 kg pro Hektar und Jahr beschränkt. 3 Punkte b. Während der ganzen Saison werden nur Fungizide und Akarizide gemäss der Liste «Empfohlene Pflanzenschutzmittel für den Erwerbsobstbau 2018» eingesetzt. Beim Kernobst ist der Einsatz von Kupfer auf 1.5 kg pro Hektar und Jahr, beim Steinobst auf 2 kg pro Hektar und Jahr beschränkt. 4 Punkte	
Anhang 7, <u>Neu: Ziffer 6.8</u>	**Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Obstbau** Ziffer 6.8.1: Der Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Obstbau wird ab zwei Punkten wie folgt gewährt: Anzahl Punkte Beitrag je Hektar angemeldeter Obstbaufläche a. 2 Punkte 300 Fr. b. 3 Punkte 450 Fr. c. 4 Punkte 600 Fr. d. 5 Punkte 750 Fr. e. 6 Punkte 900 Fr. f. 7 Punkte 1050 Fr.	Die neue Ziffer regelt den Beitrag im Obstbau. Bei hoher Punktzahl ergibt sich gegenüber dem Rebbau einen leicht höheren Beitrag. Die Begründung liegt beim deutlich höheren Anbaurisiko. Das unverarbeitete Produkt (Frucht) muss am Markt bestehen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	g. 8 Punkte 1300 Fr. Ziffer 6.8.2: Der Bonusbeitrag beträgt 10 Prozent des Beitrages nach Ziffer 6.8.1.	
Art. 58 Anhang 4 Voraussetzungen für **Biodiversitätsförderflächen** Ziffer 12.1.9	**Neuer Antrag:** streichen	Mit der Aufnahme der fachgerechten Baumpflege in die Q I (Ziffer 12.1.9) wird enorm viel Kontrollaufwand generiert mit wenig Nutzen. Mehrheitlich sind Hochstammobstbäume mit Baumbeiträgen der Q I sogenannte Streuobstbäume, sprich verstreut in der Landschaft. Zudem sind es meistens ältere Bäume wo sich viele Kontrollpunkte erübrigen. Auflagen wie Schnitt können sogar falsch verstanden werden. Lieber kein Schnitt als ein falscher Schnitt. Phytonsanitäre Massnahmen müssen anderweitig geregelt werden. Die emotionale Bindung an einem Baum wird höher gewichtet als die derzeitigen Baumbeiträge von Fr. 13.50/Baum. Der Vollzug der phytosanitären Massnahmen wird so nicht erleichtert. Jungbäume ohne fachgerechte Pflege sterben innert kurzer Zeit ab und sind jetzt schon ausgeschlossen von Baumbeiträgen.
Art. 58 Anhang 4 Voraussetzungen für **Biodiversitätsförderflächen** Ziffer 12.2.6	**Aufgehoben:** Es sind fachgerechte Baumschnitte durchzuführen **Neuer Antrag:** Es ist eine fachgerechte Baumpflege durchzuführen. Diese beinhaltet Formierung und Schnitt, Stamm- und Wurzelschutz sowie eine fachgerechte Bekämpfung von besonders gefährlichen Schadorganismen gemäss den Anordnungen der kantonalen Pflanzenschutzstellen.	Für die ausgerichteten Baumbeiträge in der Q II darf eine fachgerechte Baumpflege vorausgesetzt werden. Dies liegt auch ganz klar im Interesse des Produzenten und wird auch grossmehrheitlich umgesetzt. Für die wenigen «Sünder» kann der neue Antrag hilfreich sein um den Obstgarten und vor allem Neupflanzungen nachhaltig zu sichern. Die Kontrolle von Hochstammobstgärten (geschlossene Bestände) gestaltet sich viel einfacher. Die Gestaltung der Checkliste soll so aufgebaut sein, dass über den Kontrollpunkt «Gesamteindruck: gut/schlecht» sich bei der Bewertung «gut» alle Kontrollpunkte erübrigen. Es darf keinen aufgeblasenen Kontrollapparat generiert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Bühlmann Monique BLW

Von: Lucas Burkhard <Lucas.Burkhard@omya.com>
Gesendet: Freitag, 28. April 2017 09:30
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 786_Omya Schweiz AG_28.04.17
Anlagen: Landwirtschaftliches-Verordnungspaket-2017_Bemerkungen.doc

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Anlage erhalten Sie die Stellungnahme der Omya (Schweiz) AG zum Agrarpaket 2017.

Freundliche Grüsse / Best Regards

Lucas Burkhard
Head of Sales Agro

Omya (Schweiz) AG
Alte Strasse 33
CH-4665 Oftringen
Switzerland
Phone direct: +41 62 789 2603
Mobile: +41 79 623 6809
Fax: +41 62 789 2345
eMail: Lucas.Burkhard@omya.com
Internet: www.omya-agro.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	Omya (Schweiz) AG 786_Omya Schweiz AG_28.04.17
Adresse / Indirizzo	Omya (Schweiz) AG, Lucas Burkhard, Alte Strasse 33, 4665 Oftringen
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	28.04.2017

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) 4

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) 5

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19) 6

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 7

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) 8

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 9

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 10

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1) 11

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 12

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) 13

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140) 14

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161) 15

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181) 24

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1) 25

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2) 26

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 27

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) 28

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) 29

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211) 30

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Omya (Schweiz) AG reicht hiermit eine Stellungnahme zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2017 ein. Konkret nehmen wir zur geplanten Verordnungsänderung der Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutzmittelverordnung, PSMV) Stellung.

Die Omya (Schweiz) AG ist berechtigt, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens, Stellung zu nehmen (Art. 4 Abs. 1 VlG, Bundesgesetz über das Vernehmlassungsverfahren, SR 172.061).

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Omya (Schweiz) AG begrüsst, dass der Gesetzgeber erkannt hat, dass die aktuelle Praxis zu Art. 36 PSMV problematisch ist, da gewisse Marktteilnehmer über diese Bestimmung Pflanzenschutzmittel (nachfolgend: „PSM“) in die Schweiz schleusen, von denen man letztlich nicht weiss, wer sie wo produziert hat und was sich in den spezifischen, allein für den Import in die Schweiz produzierten Gebinden befindet. Der gewählte Ansatz, zu verlangen, dass auf den Gebinden die Chargennummer des Ursprungsstaats angebracht werden muss, geht in die richtige Richtung. Leider ist diese Bestimmung aber einfach zu umgehen und erreicht das angestrebte Ziel, dem Anwender und den Behörden Sicherheit über die Identität des Produzenten und des Ursprungsstaates zu geben (wie von Art. 36 Abs. 1 lit. b PSMV verlangt), nicht. Diese Sicherheit kann nur erreicht werden, wenn zusätzlich sichergestellt wird, dass die in die Schweiz importierten PSM in der Originalverpackung und mit der Originaletikette desjenigen Landes versehen sein müssen, in welchem die ursprüngliche Zulassung erfolgte. Dies wird nachfolgend im Detail erklärt.

Um die aktuelle Problematik und den Regelungsbedarf aufzeigen zu können, sind zunächst die geltenden Begriffsdefinitionen klarzustellen:

- Ein **echter Parallelimport** liegt vor, wenn ein Pflanzenschutzmittel in die Schweiz importiert wird, das mit einem in der Schweiz bewilligten PSM identisch ist (Produkt – und Herstelleridentität).
- Ein **Äquivalenz-Import** liegt vor, wenn ein PSM aufgrund von Art. 36 Abs. 2 lit. a PSMV in die Schweiz importiert werden darf, weil es *„gleichartige wertbestimmende Eigenschaften“* aufweist, wie ein in der Schweiz bereits bewilligtes Pflanzenschutzmittel.

Auch wenn die PSMV selbst wenig zur Klärung der relevanten Fragen beiträgt, indem sie die beiden Fälle nicht klar auseinanderhält und beide in Art. 36 PSMV behandelt, kann aufgrund dieser Definitionen festgehalten werden, was gemäss Schweizer PSM-Recht zulässig ist und was nicht. Folgende beiden Fälle erscheinen unproblematisch:

1. Der **echte Parallelimport**, d.h. der Import eines hersteller-identischen PSM und zwar wohl selbst dann, wenn dieser Import über ein Drittland erfolgt. Obwohl dieser Fall in der PSMV nicht explizit geregelt ist, kann hier, wo aufgrund der Produkteidentität keine Gefährdung des Publikums oder der Natur vorliegt, davon ausgegangen werden, dass die mit der Liberalisierung des PSM-Rechts verfolgten wirtschaftspolitischen Interessen (Vergünstigung der PSM) gegenüber den gesundheits- und umweltpolizeilichen Interessen überwiegen. Es geht uns also nicht einmal um die vom ständigen Ausschuss Pflanzen, Tiere, Nahrungsmittel und Futtermittel in ihrer Protokollerklärung vom 13./14. Juli 2015 erwähnten Fälle des (echten) „Kettenparallelhandels“, der sogar in der EU verboten ist. Solange es sich nachweislich um dasselbe Produkt desselben Herstellers handelt, ist keine Gefährdung von Natur und Umwelt gegeben.

2. Der **direkte Import eines PSM mit gleichartigen wertbestimmenden Eigenschaften** wie ein bereits in der Schweiz zugelassenes PSM (Äquivalenz-Import). Auch wenn diese Regelung liberaler ist als die Regelungen in den umliegenden EU-Staaten, ist sie hinzunehmen, weil sie in Art. 36 PSMV ausdrücklich so vorgesehen worden ist.

Was sich aber weder mit dem Wortlaut der PSMV noch mit den grundlegenden Richtlinien der Landwirtschaftsgesetzgebung vereinbaren lässt und was wir nicht akzeptieren können, ist das in letzter Zeit überhand nehmende und von einem einzelne Marktteilnehmer ausschliesslich praktizierte Modell des **„unechten“ indirekten Parallelimports**, d.h. des Imports eines PSM aufgrund des Äquivalenzprinzips von Art. 36 Abs. 2 lit. a PSMV, obwohl das betreffende PSM im EU-(Nachbar-)Staat, woher es importiert wird, gar kein Bewilligungsverfahren durchlaufen hat, sondern über die EU-Parallelimport-Regelung aus einem unbekannten Drittstaat importiert wurde.

Bei diesem, vom betreffenden Marktteilnehmer zur Umgehung des Schutzgedankens der PSMV entwickelten Modell ist weder die Rückverfolgbarkeit, die Produktesicherheit des PSM noch die Haftung des in der Schweiz zugelassenen Bewilligungsinhabers gewährleistet. Im Einzelnen:

1. Die **Rückverfolgbarkeit** ist nicht gewährleistet, weil die von irgendwoher importierten PSM-Chargen vor dem Import in die Schweiz in einem Nachbarstaat wie Deutschland in neue Flaschen umgefüllt (entgegen der ausdrücklichen Vorschrift von Art. 54 Abs. 5 PSMV) und mit einer deutschen Zulassungsnummer versehen werden, obwohl das betreffende Produkt im Land, aus dem das PSM offiziell importiert wird, i.d.R. Deutschland, gar nie im Verkauf war. Marcus Grau vom Deutschen Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL), Abteilung Pflanzenschutzmittel, beschreibt dieses Geschäftsmodell zur Umgehung der Schweizer PSMV in seinem Mail an Stähler Suisse AG vom 6. April 2017 wie folgt: *„Nach eigene Erfahrungen werden, wie Sie es vermuten, die Produkte direkt aus dem Ausland in die Schweiz gebracht, ohne jemals in Deutschland angeboten und verkauft worden zu sein. Ob das im Sinne der Schweizerischen Gesetze ist, kann ich leider nicht sagen."* Dadurch wird nicht nur der Landwirt getäuscht, der meint, ein Deutsches Produkt zu kaufen, sondern es wird so vor allem verunmöglicht nachzuvollziehen, in welchem Land und unter welchen Bedingungen das PSM ursprünglich (originär) zugelassen worden ist. Dies wäre aber gemäss Art. 36 Abs. 2 lit. b PSMV für einen Äquivalenz-Import zwingend vorausgesetzt, weil im Rahmen des entsprechenden Zulassungsverfahrens geprüft werden müsste, ob das betreffende PSM *„im Ausland aufgrund gleichwertiger Anforderungen zugelassen ist und die agronomischen und umweltrelevanten Voraussetzungen für seinen Einsatz mit jenen in der Schweiz vergleichbar sind."*
2. Die **Produktesicherheit** ist nicht gegeben, weil bei diesen „unechten" Parallelimporten kein Mensch weiss, was sich effektiv in den Flaschen befindet. Niemand hat in diesen Fällen geprüft, ob der Inhalt der über einen Drittstaat importierten Ware tatsächlich gleichartige wertbestimmende Eigenschaften wie das in der Schweiz zugelassene Referenz-PSM aufweist. Anders als im Fall des direkten Äquivalenz-Imports, wo diese Prüfung durch die Schweizer Zulassungsstelle erfolgt, geht man hier, wo der Import offiziell als „Parallel-Import" erfolgt, offenbar davon aus, dass eine solche Prüfung im Ausland, d.h. konkret zumeist in Deutschland, stattfindet. Dies ist aber wie aufgezeigt nicht der Fall, da Deutschland gar keine dem Äquivalenz-Prinzip entsprechende Regelung kennt.
3. Die Geltendmachung einer **Produktehaftung** gegenüber dem Produzenten eines PSM ist – im Gegensatz zum echten Parallelimport – beim unechten indirekten Parallelimport nicht möglich, weil man hier den Produzenten gar nicht kennt.

Eine mit dem Gesetz und dem Grundgedanken des Pflanzenschutzmittelrechts zu vereinbarende Interpretation der Äquivalenzimporte von Art. 36 PSMV ist deshalb unserer Meinung nach nur möglich, wenn der Schweizer Anwender und die Schweizer Behörden wissen, durch wen und in welchem Land das importierte PSM produziert und zugelassen wurde, weil nur dann sichergestellt werden kann, dass es *„aufgrund gleichwertiger Anforderungen zugelassen"* wurde und *„die agronomischen und umweltrelevanten Voraussetzungen [im Zulassungsstaat] für seinen Einsatz mit jenen in der Schweiz vergleichbar sind."* Die nun vom BLW vorgeschlagene Anpassung von Art. 55 PSMV reicht nicht aus, um dies sicherzustellen und ist leicht zu umgehen. Erreicht werden kann diese Sicherheit nur, wenn, neben einer textlichen Klarstellung in Art. 55 PSMV, auch der Wortlaut von Art. 54 Abs. 5 PSMV präzisiert wird.

Stellungnahme zum Positionspapier des EAACC

Der EAACC (European Association of Agro-Chemical-Companies) hat eine Stellungnahme zur geplanten Verordnungsrevision eingereicht, die sich konsequent gegen jede noch so geringe Kontrolle des PSM-Imports in die Schweiz richtet. Das ist nicht weiter erstaunlich, gehört es doch gemäss Zweckumschreibung dieser Vereinigung[1] zu ihren Kernaufgaben, den „Parallelhandel" von PSM zu fördern. Zugute zu halten ist dieser Organisation immerhin, dass sie ihr Geschäftsmodell nicht als „Parallelimport" bezeichnet, sondern explizit als „Parallelhandel", womit klargestellt wird, dass es dieser Vereinigung eben nicht darum geht, dass herstelleridentische Waren frei zirkulieren können (was im Sinne der PSMV wäre), sondern darum, dass, wie dies auf der Homepage unverblümt gesagt wird, auch Generika und zwar *„unabhängig davon, von welchem Hersteller das PSM stammt und ob es mit einem bereits zugelassenen Produkt identisch ist"* frei und möglichst unkontrolliert (*„freie Wahl der Verpackung"*) gehandelt werden können.

In seiner Vernehmlassung behauptet der EAACC, es sei für die Parallelhändler *„überlebenswichtig, ihre Produkte ohne die Chargennummer des Originalprodukts auf den Markt zu bringen"*, dies vor allem wegen ihrem *„Geschäftsgeheimnis hinsichtlich ihrer Bezugsquellen"*. Mit dem Verweis auf die EG-Verordnung Nr. 1107/2009 suggerieren sie, dass ein entsprechender Schutz in der EU auch gesetzlich vorgesehen sei. Auch wenn es wohl stimmt, dass der EAACC ein vitales Interesse daran hat, den Behörden und dem Konsumenten so wenig wie möglich über ihr Produkt mitzuteilen und vor allem nicht mitzuteilen, wer es hergestellt hat, unterstehen diese Informationen keinem Geschäftsgeheimnis (ausser höchstens einem privatrechtlichen und hier nicht relevanten), sondern sind im Gegenteil „überlebenswichtig" für den Anwender und die Umwelt in den Staaten, in denen diese PSM unbekannter Provenienz angewendet werden sollen. Gemäss klarer Prioritätenordnung in der PSMV und im LWG ist jedoch das Überleben des Schweizer Anwenders, die Gesundheit des Menschen, des Tiers und die Umwelt wichtiger als das Überleben der seit wenigen Jahren aufgekommenen europäischen „Parallelhändler", deren Geschäftsmodell gerade darin besteht, Gesetzeslücken und Umgehungsmöglichkeiten der Schweizerischen PSM-Kontrolle auszunützen.

Es erstaunt denn auch nicht, dass der EAACC diese angeblichen „Geschäftsgeheimnisse" nicht weiter ausführt. Es gibt keine schützenswerten Geschäftsgeheimnisse, die der Rückverfolgbarkeit in die Schweiz importierter PSM entgegenstehen und damit den genannten gesundheitspolizeilichen Gründen übergeordnet wären.

All die Informationen, die angeblich aus der Chargennummer herausgelesen werden können (vgl. die Aufzählung unten auf S. 2 des EAACC), können höchstens durch den Produzenten selbst aus dieser Nummer herausgelesen werden. Für die Schweizer Importbehörde und erst recht für den Schweizer PSM-Anwender ist aus der Chargennummer nicht im Entferntesten erkennbar, welches *„das Herstellungswerk"* oder *„das Land, in dem das Produkt ausgeliefert wurde"*, etc. ist.

[1] Gemäss Website (www.eaacc.eu) gehören der Vereinigung 15 Mitglieder an, deren Namen aber genauso wenig Preis gegeben werden wie die Herkunft der

PSM, die diese Organisation vertreibt. Aufgrund ihres Sitzes in den Niederlanden ist anzunehmen, dass vor allem die Realchemie Nederland BV, um deren Geschäftsmodell es auch bei der vorliegenden Vernehmlassungsrevision geht, hinter dieser Vereinigung steckt.

Trotzdem möchte der EAACC nicht einmal die Verpflichtung, dass diese Originalchargennummern auf dem Produkt gelassen werden müssen, akzeptieren, sondern er möchte diese Chargennummer austauschen können, was allein schon belegt, dass sein ganzes Bestreben darauf gerichtet ist, die Rückverfolgbarkeit und damit eine wirkliche Prüfung der Importprodukte zu verunmöglichen. Daran ändert auch der Verweis auf einzelne *„nationale Regelungen in der EU“*, wonach Parallelhändler noch für einige Jahre Aufzeichnungen über die Originalchargennummer aufbewahren müssten, nichts. Abgesehen davon, dass die Schweizer Behörden auf diese angeblichen Aufzeichnungen nicht den geringsten Zugriff haben, ist nicht einzusehen, weshalb die „Parallelhändler“ nicht selbst für Transparenz sorgen, indem sie wenigstens die Originalchargennummer auf dem Produkt belassen. Der wahre Grund, weshalb sich der EAACC gegen diese überaus sanfte Verordnungsergänzung sträubt, ist einzig der, dass es sonst für die PSM-Produzenten ein Leichtes wäre, die Angaben der bzw. des EAACC-Mitgliedes zu widerlegen, wonach dessen Produkt „herstelleridentisch“ sei.

Zu betonen ist in diesem Zusammenhang nochmals, dass es dem EAACC nicht um den eigentlichen Parallelimport von Waren geht. Da wo nämlich tatsächlich ein identisches Produkt zu den günstigeren Einkaufskonditionen aus dem Ausland reimportiert wird, gäbe es überhaupt kein Problem, die originale Chargennummer auf der Packung zu belassen. Dieser „echte“ Parallelimport ist denn auch unproblematisch und allseits anerkannt. Darum geht es dem EAACC aber nicht. Er will dafür sorgen, dass mit möglichst wenig Kontrolle Generika gehandelt werden können, die weder in der Schweiz noch in einem der Nachbarländer je ein Zulassungsverfahren durchlaufen haben.

Es ist auch nicht so, wie der EAACC auf Seite 3 seines Exposés weismachen will, dass der Gesetzgeber in Deutschland Bestimmungen erlassen hätte, um Geschäftsgeheimnisse der Parallelhändler zu schützen. §49 Abs. 4 des Deutschen PflSchG bestimmt einzig, dass in Fällen, wo nicht die Chargennummer des Zulassungsinhabers verwendet wird, wenigstens die entsprechende Dokumentation aufzubewahren ist, damit wenigstens der Deutsche Kontrolleur die Herkunft der Ware überprüfen kann. Abgesehen davon, dass dieser (schwache) Schutz vorliegend nicht weiterhilft, weil die Schweizer Behörden auf diese Daten keinen Zugriff haben, ist auch in diesem Zusammenhang auf die Erkenntnis des BVL hinzuweisen, dass die PSM, um die es vorliegend geht und die über eine Deutsche PI-Nummer in die Schweiz importiert werden, in Tat und Wahrheit in Deutschland gar nie in Verkehr gelangen, sondern von allem Anfang an nur für den Schweizer Markt produziert werden.

Sodann klagt der EAACC, dass die Vorschrift zur Beibelassung der Originalchargennummern auf den Gebinden die Möglichkeit unterbinden würde, *„Mittel, die z.B. in Deutschland selbst unverpackte Parallelimporte darstellen“*, in die Schweiz einzuführen. Nochmals: Wenn es um einen echten Parallelimport ginge, bestünde überhaupt kein Bedarf, die betreffenden PSM „umzuverpacken“. Die ganze Übung mit dem „Umverpacken“, der Auswechslung der Chargennummer, die Berühmung des Produkts als „herstelleridentisch“ und das Anbringen eines Schweizer Fähnchens auf dem angeblich für Deutschland produzierten Produkt dienen einzig der unlauteren Irreführung des Schweizer Konsumenten und der Schweizer Behörden. Es ist nicht einzusehen, weshalb der Schweizer Gesetzgeber ein solches Geschäftsmodell, das dem zentralen Grundgedanken der Pflanzenschutzmittelverordnung zuwider läuft, weiter zulassen sollte.

Entlarvend denn auch der Satz, den der EAACC im Sinne eines Wahlspruchs fett ans Ende seiner Ausführungen gesetzt hat: *„Absolute Offenheit gegenüber den Kontrollbehörden, bei maximalem Schutz der Geschäftsgeheimnisse gegenüber dem Wettbewerb."*

- ➔ **Wenn es wirklich um *„absolute Offenheit gegenüber den Kontrollbehörden"* ginge, spräche nichts, aber auch gar nichts gegen die Vorschrift zur Beibehaltung der Originalchargennummer und insbesondere auch nichts dagegen, den Händler zu verpflichten, das Land der Originalzulassung zu benennen.**
- ➔ **Der „maximale Schutz der Geschäftsgeheimnisse gegenüber dem Wettbewerb", um den es dem EAACC geht, gehört nicht zu den Zielen, die mit der Schweizer Landwirtschaftsgesetzgebung verfolgt werden. Im Gegenteil, die hier verfolgten gesundheitspolizeilichen Zielvorgaben sind den rein wirtschaftlichen Partikulärinteressen eines neu gegründeten holländischen Interessenverbandes klar übergeordnet.**
- ➔ **Das primäre Ziel, das mit der PSMV verfolgt wird, ist der Schutz von Mensch, Tier und Umwelt. Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn der konkrete Anwender dieser Mittel (und nicht irgendeine unbekannte und unzugängliche Amtsstelle im EU-Ausland) alle erforderlichen Informationen hat, um die Risiken der Anwendung eines PSM abschätzen zu können. Dazu gehört neben der Originalchargennummer (die nur den Produzenten die erforderlichen Angaben liefern) wie ausgeführt auch die Angabe des Ursprungslandes, in welchem die ursprüngliche Bewilligung erteilt worden ist, damit wenigstens überprüft werden kann, ob das importierte PSM aufgrund gleichwertiger Anforderungen zugelassen worden ist wie das Schweizer Referenzprodukt.**

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 55 Abs. 4 Einleitungstext, Bst. c und e und 5	Die geplanten Änderungen seien wie folgt zu ergänzen: *„Art. 55 Abs. 4* *Pflanzenschutzmittel, die nach Art. 36 zugelassen sind, müssen nach den entsprechenden ausländischen Bestimmungen gekennzeichnet sein. Die Etikette muss identisch sein mit derjenigen, die im ausländischen Ursprungsstaat (Land, in dem das PSM originär zugelassen wurde)[2] ver-*	Die Chargennummer alleine hilft weder den Schweizer Behörden noch dem Schweizer Anwender weiter, weil aus ihr weder der Produzent noch das Ursprungsland erkennbar sind. Einzig der ursprüngliche Produzent könnte mit dieser Chargennummer etwas anfangen. Im Übrigen wäre es für einen unlauter arbeitenden Importeur auch ein Leichtes, eine x-beliebige Chargennummer auf seinem Gebinde anzubrin-

[2] Systematisch korrekt wäre es, wenn der Begriff „Ursprungsland" in Art. 3 PSMV definiert würde:
Art. 3 lit. a, e. *„Ursprungsland: Land, in welchem einem Pflanzenschutzmittel gemäss Art. 36 PSMV die originäre Zulassung nach einem regulären Bewilligungsverfahren erteilt wurde."*

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 54 Abs. 5 Anhang 11, Ziff. 6	*wendet wird. Zudem müssen sie gekennzeichnet sein mit:* *c [ok, unverändert]* *e Der Chargennummer, der Angabe des Ursprungslandes und dem Herstellungsdatum der Formulierung [Rest unverändert].“* Die Bestimmung sei wie folgt zu ergänzen: *„Pflanzenschutzmittel, die nach Art. 36 zugelassen sind, müssen für das Inverkehrbringen in der Schweiz in der ausländischen Originalverpackung des Ursprungslandes belassen werden.“* Die Bestimmung sei wie folgt zu ergänzen: *„Auf der Verpackung eines Pflanzenschutzmittels müssen die folgenden Angaben deutlich lesbar und dauerhaft angebracht sein:* *6. Die Chargennummer, die Bezeichnung des Ursprungslandes, und das Herstellungsdatum der Formulierung; ….“*	gen. Sicherheit über die Herkunft eines PSM, und zwar sowohl dessen nationale Herkunft i.S.v. Art. 36 Abs. 1 lit. b PSMV wie auch dessen betriebliche Herkunft, ist nur möglich, wenn Anwender und Schweizer Behörden zusätzlich schon der Verpackung und der Etikette entnehmen können, in welchem Land das betreffende PSM originär zugelassen worden ist, d.h. ein entsprechendes Bewilligungsverfahren durchlaufen hat. Genau dies ist aber entscheidend, damit die Schweizer Behörden i.S.v. Art. 36 Abs. 2 lit. b PSMV überprüfen können, ob das importierte PSM *„im Ausland aufgrund gleichwertiger Anforderungen zugelassen ist und die agronomischen und umweltrelevanten Voraussetzungen für seinen Einsatz mit jenem in der Schweiz vergleichbar sind.“* Diese Sicherheit kann einfach durch eine kleine Ergänzung des Einleitungstexts und von lit. e von Art. 55 Abs. 4 PSMV erreicht werden. Zur Klarstellung wäre aber unbedingt auch Art. 54 Abs. 5 PSMV zu präzisieren, wo es genau um diese Frage geht und – aufgrund der gegenwärtigen, noch abweichenden Praxis – klargestellt werden muss, dass mit *„ausländische Originalverpackung“* die Verpackung des Ursprungslandes gemeint ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Bühlmann Monique BLW

Von: Ivo Wolfisberg <ivo.wolfisberg@luzernerbauern.ch>
Gesendet: Montag, 1. Mai 2017 17:05
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 787_JULA_Junglandwirte Zentralschweiz_02.05.2017
Anlagen: 20170501 Agrarpaket 2017_Stellungnahme_JULA.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie erhalten anbei die Stellungnahme der Junglandwirtekommission Zentralschweiz zum landwirtschaftlichen Agrarpaket 2017.

Herzliche Grüsse

Junglandwirte Zentralschweiz

Ivo Wolfisberg
Sekretariat

Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband (LBV)
Schellenrain 5 I 6210 Sursee

Fon 041 925 80 41 I Fax 041 921 73 37

www.luzernerbauern.ch

Gerne bin ich jeweils am Montag, Dienstag und Freitag für Sie da.

junglandwirte zentralschweiz

Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband
Schellenrain 5 | 6210 Sursee

Fon 041 925 80 20
Fax 041 921 73 37
info@luzernerbauern.ch
www.junglandwirte-zentralschweiz.ch

Schriftgutverwaltung
Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

787_JULA_Junglandwirte Zentralschweiz_02.05.2017

Sursee, 1. Mai 2017

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2017; Stellungnahme Junglandwirte Zentralschweiz

Sehr geehrte Damen und Herren

In Ihrem Schreiben vom 6. Februar 2017 laden Sie zur Anhörung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2017 ein. Gerne nehmen wir die Möglichkeit zur Stellungnahme wahr und hoffen auf die Berücksichtigung unserer Anliegen.

I. Allgemeine Bemerkungen

Wir beschränken unsere Stellungnahme auf die aus unserer Sicht wesentlichen Punkte in den Verordnungsänderungen. Als junge Landwirtinnen und Landwirte sind wir insbesondere bei den vorgesehenen Änderungen in der Strukturverbesserungsverordnung stark betroffen. Wir unterstützten die vorgesehenen Änderungen nur teilweise. So lehnen wir die Verschärfungen an einen höheren Berufsabschluss oder die Vereinheitlichung der Tilgungsfristen ab. Die Erstellung eines Betriebskonzeptes oder die Festlegung einer minimalen Aufbringung von Eigenmittel erachten wir in dieser Hinsicht als wirkungsvoller.

II. Bemerkungen zu den Änderungen in der Strukturverbesserungsverordnung

Die vorgeschlagenen Änderungen in der Strukturverbesserungsverordnung verursachen für die Kreditkassen sowie den Gesuchstellern zusätzlichen administrativen Aufwand. Die vorgesehenen Änderungen unterstützen wir deshalb nur teilweise, da wir der Meinung sind, dass die kantonalen Kreditstellen besser beurteilen können, was notwendig und mit wenig Aufwand umgesetzt werden kann. Dennoch befürworten wir gewisse Verschärfungen bei der Kreditvergabe. So unterstützen wir die Erstellung eines Betriebskonzeptes bei Investitionen von über 500‘000 Franken oder eine minimale Eigenfinanzierung von mindestens 15 Prozent. Höhere Anforderungen an die Ausbildung oder eine einheitliche Rückzahlungsfrist von 15 Jahren lehnen wir ab.

SVV Art. 4 Persönliche Voraussetzungen

Die Junglandwirte Zentralschweiz lehnen sämtliche Anforderungserhöhungen bezüglich den persönlichen Voraussetzungen ab. Wohl werden in der höheren Berufsbildung betriebswirtschaftlich relevante Themen vertieft behandelt, ist aber ein höherer Berufsabschluss kein Garant für erfolgreiche Betriebsführung. Auch Landwirte ohne höhere Berufsbildung können ihren Betrieb durchaus erfolgreich führen. Zudem besteht die Gefahr, dass mit dem verlangten höheren Berufsabschluss die Qualität der Ausbildung durch den «Zwang zur Weiterbildung» leidet. In Abs. 2 widerspricht die Anforderung für die Starthilfe einer dreijährigen erfolgreichen Betriebsführung dem Zweck der Investitionshilfe. Ein/e Junglandwirt/-in kann bei Betriebsübernahme keine eigene Buchhaltung vorweisen.

Antrag:
[1] Eine geeignete Ausbildung nach Artikel 89 Absatz 1 Buchstabe f LwG liegt vor, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin über eine der folgenden Qualifikationen verfügt:

a. eine berufliche Grundbildung als Landwirtin/Landwirt mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002[4] (BBG), ~~ergänzt mit einer höheren Berufsbildung nach Artikel 43 BBG im Berufsfeld Landwirtschaft;~~

b. eine Berufsbildung als Bäuerin mit Fachausweis nach Artikel 43 BBG; oder

c. eine gleichwertige Qualifikation in einem landwirtschaftlichen Spezialberuf.

~~2 Für die Starthilfe nach Artikel 43 wird als Ergänzung zur Grundbildung nach Absatz 1 Buchstabe a eine ausgewiesene erfolgreiche Betriebsführung während drei Jahren der höheren Berufsbildung gleichgestellt.~~

3 Bei verheirateten Gesuchstellern oder Gesuchstellerinnen genügt es, wenn ein Ehepartner die Voraussetzungen nach Absatz 1 oder 2 erfüllt.

4 Eine während mindestens ~~fünf~~ drei Jahren ausgewiesene, erfolgreiche Betriebsführung ist einer Qualifikation nach Absatz 1 gleichgestellt.

~~7 Das BLW legt Inhalte und Beurteilungskriterien für die erfolgreiche Betriebsführung fest.~~

SVV Art. 6 Betriebskonzept

Wir begrüssen die Konkretisierung für die Erstellung des Betriebskonzeptes bei Starthilfe und grossen Investitionen. Wir sind der Meinung, dass sich der Gesuchssteller durch die Erstellung eines Betriebskonzeptes vertiefter mit seinem Projekt auseinandersetzen muss und so der Entscheid vor allem aus betriebswirtschaftlicher Sicht bewusster gefällt wird. Dies unabhängig davon wer das Betriebskonzept erstellt. Wir fordern praxistaugliche Anforderungen an das Betriebskonzept, damit die Erstellung des Konzepts auch durch den Gesuchssteller selbst möglich ist.

Antrag:
Bei Starthilfen und Investitionen über 500 000 Franken müssen die Zweckmässigkeit der vorgesehenen Investition, die strategische Ausrichtung und die Entwicklung des Betriebes mit einem Betriebskonzept belegt werden.

SVV Art. 8a Eigenmittel

Wir begrüssen die Anforderung an eine minimale Eigenfinanzierung. Das Einholen von drei Offerten je Elementengruppe unterstützen wir grundsätzlich, sind aber skeptisch, dass dies gerade in Randgebieten möglich sein wird.

SVV Art. 48 Rückzahlungsfristen

Wir lehnen die Einführung einer einheitlichen Rückzahlungsfrist ab. Die bisherigen maximalen Tilgungsfristen nach geltendem Recht sind auf die unterstützte Massnahme angepasst. Mit einer verkürzten und undifferenzierten Tilgungsfrist werden Investitionen in Ökonomiegebäude mit langer Nutzungsdauer erschwert. Unverständlich wäre eine Verlängerung der Tilgungsfrist für Starthilfe, welche in der Regel zur Finanzierung von Inventarwerten eingesetzt werden. Die heute geltenden Rückzahlungsfristen sollen deshalb unverändert bestehen bleiben.

Antrag:
~~1 Die Investitionskredite sind innerhalb von 15 Jahren zurückzuzahlen.~~
~~1bis Unabhängig von der Frist nach Absatz 1 beträgt die minimale jährliche Rückzahlung 4000 Franken.~~
~~2 Der Kanton kann die Rückzahlungen innerhalb der maximalen Frist nach Absatz 1:~~

III. Bemerkungen zu den Änderungen in der Landwirtschaftlichen Absatzförderungsverordnung

Es freut uns, dass der Bund die Absatzförderung als wichtiges Element der Agrarpolitik und der Qualitätsstrategie der einheimischen Landwirtschaft erachtet. Diese gilt es im bisherigen Rahmen aufrechtzuerhalten oder gar auszubauen. Können gerade junge Bauernfamilien ihre Produkte dank Werbe- und Absatzförderung mit mehr Wertschöpfung absetzen, schafft dies Perspektiven. Aus diesem Grund ist der Ko-Finanzierungsanteil des Bundes unbedingt aufrechtzuerhalten.

LAfV Art. 8 Höhe und Art der Finanzhilfen
Wir lehnen die Reduktion des Ko-Finanzierungsanteils des Bundes von 50 auf 40 Prozent entschieden ab. Einerseits funktioniert das bestehende System bestens, anderseits ist die Reduktion nicht nachvollziehbar, da durch die Eidgenössische Finanzkontrolle EFK gar kein Sparpotential geortet wurde.

Antrag:
*1 Die Finanzhilfe beträgt ~~höchstens 40~~ **50 Prozent** der anrechenbaren Kosten.*
2 ~~Sie kann höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten betragen, wenn das Vorhaben:~~
~~a. aufgrund der Beurteilung nach Artikel 13a als besonders förderungswürdig eingestuft wird; oder~~
~~b. einem Förderschwerpunkt nach Artikel 13 Absatz 1 entspricht.~~
*3 Für imagebildende Massnahmen an internationalen Grossanlässen von nationaler Bedeutung kann von den Höchstsätzen nach ~~den Absätzen 1 und 2~~ **Absatz 1** abgewichen werden.*

Wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme und hoffen auf die wohlwollende Überprüfung unserer Anliegen.

Herzliche Grüsse

Junglandwirte Zentralschweiz

Stefan Doppmann
Präsident

Lukas Hofstetter
Ressort Agrarpolitik

Bühlmann Monique BLW

Von: Christoph Peter <Christoph.Peter@gstsvs.ch>
Gesendet: Dienstag, 2. Mai 2017 17:17
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 788_GST Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte_03.05.2017
Anlagen: Rückmeldung_Verordnungspaket_2017 _Stellungnahme_GST_Endfassung.docx; Rückmeldung_Verordnungspaket_ 2017_Stellungnahme_GST_Endfassung.pdf

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Amman,
sehr geehrte Damen und Herren,

Die Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte dankt für die Einladung zur Teilnahme an der Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2017.
Im Anhang finden Sie unsere Antworten.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Christoph Peter

Leiter Fachbereich Wirtschaft
Responsable du domaine économie
_____
Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte GST
Société des Vétérinaires Suisses SVS
Società delle Veterinarie e dei Veterinari Svizzeri SVS
Brückfeldstrasse 18, 3012 Bern
Tel.: + 41 31 307 35 35
Mobil: + 41 79 44 66 508
Fax: + 41 31 307 35 39
christoph.peter@gstsvs.ch
www.gstsvs.ch - www.facebook.com/gstsvs

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte GST Société des Vétérinaires Suisses SVS 788_GST Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte_03.05.2017
Adresse / Indirizzo	Brückfeldstrasse 18, 3012 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	2.5.2017 / Christoph Peter

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 4

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) ... 5

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19) ... 6

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 7

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) ... 8

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 9

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 10

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1) ... 11

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 12

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 13

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140) ... 14

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161) ... 15

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181) ... 16

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1) ... 17

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2) ... 18

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 19

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ... 20

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) ... 21

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211) ... 22

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die GST unterstützt eine bessere Förderung für «Weide-RAUS» für alle Tiere der Rindergattung im Sinne der Arbeitsgruppe des BLW (Analog der Forderung des STS).

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 74 Der BTS-Beitrag für Hengste, Ziegenböcke und Zuchteber wird aufgehoben. Die Teilnahme dieser Tierkategorien war gering, da die Haltung von geschlechtsreifen männlichen Tieren in einer Gruppe aufgrund der Kämpfe zwischen den Tieren aufwändig ist.	Ja, BTS-Beitrag für Eber kann aufgehoben werden.	In der Praxis werden Eber meist nicht in Gruppen gehalten und somit kann der BTS-Beitrag sowieso nicht geltend gemacht werden.
Art. 74	BTS-Beiträge für Hengste beibehalten.	Die Pionierarbeit in der Gruppenhaltung von Hengsten soll honoriert werden. Die Abschaffung dieser Beiträge ist ein schlechtes Signal für andere Pioniere, welche versuchen, alternative Haltungsformen zu entwickeln.
Art 75 Aufgehoben wird der RAUS-Beitrag für Kaninchen, da in dieser Haltungsform die Gesundheit der Tiere oft nicht gewährleistet werden konnte.		Wir können die Argumente bezüglich Krankheiten nachvollziehen. Dennoch ist es schade, dass ein Anreiz zur Entwicklung tiergerechter, brauchbarer Haltungssysteme entfällt.

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Die TVD soll als Instrument für den Vollzug der Landwirtschaftsgesetzgebung neu auch für Bisons und Equiden verwendet werden. Diese Erweiterung ist eine direkte Folge der Revision vom 16. September 2016 von Artikel 36 Absatz 3 DZV, wonach die TVD-Daten von Bisons und Equiden für die Direktzahlungen zu verwenden sind.	Die GST ist damit einverstanden.	

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Gebührenreduktion wird von der GST begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Zukünftig sollen die Daten für eine administrative Vereinfachung der Dateneingabe und –weitergabe durch die Landwirte einem erweiterten Benutzerkreis zugänglich gemacht werden. Weiter erfolgt eine klare Trennung von landwirtschaftlichen und veterinärrechtlichen Regelungen bezüglich Erhebung und Erfassung der Daten zu Verwaltungsmassnahmen und Strafverfahren. Die GST begrüsst die administrative Vereinfachung der Dateneingabe und –weitergabe. Je weniger doppelt erhoben und eigegeben werden muss, umso besser.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Futtermittel auf der Basis von Hanfsamen und daraus gewonnenen Erzeugnissen sollten für die Fütterung von Nutztieren, ausgenommen Tiere in der Verkehrsmilchproduktion, zugelassen werden. In der Nutztierfütterung sollen aber nur Hanfsorten zum Einsatz kommen, die in dem von der EU übernommenen amtlichen Sortenkatalog aufgeführt sind. Die GST ist damit einverstanden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Bühlmann Monique BLW

Von: Degen Nadine <Nadine.Degen@regionalprodukte.ch>
Gesendet: Mittwoch, 3. Mai 2017 09:57
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: 'Josef Dissler (josef.dissler@brunaline.ch)'; 'myrtha@hmdoessegger.ch'; Neuenschwander Hans, VOL-LANAT-INF-ET; Peter Brügger; Wyss Andreas
Betreff: 789_Das Beste der Region_03.05.17
Anlagen: Rückmeldung_Verordnungspaket_2017_DasBestederRegion.docx; Rückmeldung_Verordnungspaket_2017_DasBestederRegion.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie erhalten in der Beilage unsere Stellungnahme zum Verordnungspaket, insbesondere zu den vorgesehenen Änderungen der Absatzförderungsverordnung. Wir bitten um wohlwollende Prüfung unserer Anliegen.

Besten Dank und freundliche Grüsse

Nadine Degen • Geschäftsführung
Tel. 031 938 22 12 • E-Mail nadine.degen@regionalprodukte.ch

«Das Beste der Region»
Forelstrasse 1 • 3072 Ostermundigen
Tel. 031 938 22 11 • Fax 031 938 22 50 • E-Mail info@regionalprodukte.ch

Besuchen Sie uns vom **28. April bis 7. Mai 2017**
in der Halle 4 an der BEA in Bern.

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	«Das Beste der Region» 789_Das Beste der Region_03.05.17
Adresse / Indirizzo	Forelstrasse 1 3072 Ostermundigen
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	3. Mai 2017

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19) 3

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)..... 4

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Den vorgeschlagenen Änderungen zur Möglichkeit von Komponentenauslobungen, zur Kontrolltätigkeit der Zertifizierungsstellen sowie zur Harmonisierung des Vollzugs mit den Vorgaben der Bio-Verordnung und der GUB/GGA-Verordnung stimmen wir ausdrücklich zu.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die landwirtschaftliche Absatzförderung ist ein wichtiger und zukunftsweisender Pfeiler der Agrarpolitik des Bundes. «Das Beste der Region» hat die Evaluation dieses Förderinstruments mit Interesse verfolgt und unterstützt dessen gezielte Weiterentwicklung. Die im Januar erfolgte DEMOSCOPE-Umfrage zur Bedeutung der Herkunft von Landwirtschaftsprodukten hat deutlich aufgezeigt, dass die Konsumentinnen und Konsumenten beim Kauf von Nahrungsmitteln vor allem auch beabsichtigen, dadurch die Schweizer Landwirtschaft zu unterstützen.

Dies gilt im Besonderen für den Absatz von Regionalprodukten. Die Nähe zur Region und damit zum Ort der Herstellung sowie das damit verbundene Vertrauen sind eine wichtige Motivation für Konsumentinnen und Konsumenten, zum entsprechenden Produkt zu greifen. «Das Beste der Region» nimmt erfreut zur Kenntnis, dass der Verordnungsentwurf dem Trend entspricht, indem er die Förderung des Absatzes von Regionalprodukten ausdrücklich als Förderschwerpunkt festlegt.

Das Ziel, bei der Mittelzuteilung noch stärker qualitativ hochstehende Projekte zu berücksichtigen, können wir nachvollziehen und unterstützen. Wir begrüssen dabei Ihr Zugeständnis, dass die Beurteilung des Projekts in Relation zum Gesamtbudget einer Organisation erfolgt, was in unseren Augen unerlässlich ist. Trotzdem warnen wir davor, die landwirtschaftliche Absatzförderung zu stark an Wettbewerb und Innovation auszurichten. Innovation und Nachhaltigkeit sind zwei erklärte Ziele der relativ jungen Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV). Die für diese Förderung eingegebenen Anträge haben die dafür gesprochenen Mittel laut Bundesamt für Landwirtschaft noch nicht ausgeschöpft. Wir erachten es als wenig zielführend, durch eine Erweiterung der Absatzförderungsverordnung weitere Schnittstellen oder sogar Doppelspurigkeiten zwischen diesen beiden Förderinstrumenten zu schaffen. Innovation soll dort gefördert werden, wo sie zielführend ist. Bei der Absatzförderung ist neben der konsequenten Ausrichtung auf den Markt gerade auch eine gewisse Kontinuität zielführend. Diesem Aspekt muss durch die Verordnung Rechnung getragen werden. Insbesondere bei der Förderung von Regionalprodukten warnen wir auch von einer zu starken Konzentration auf den Wettbewerb zwischen den Gesuchstellenden. Die vier überregionalen Projekte haben eine gewisse Konkurrenzsituation durch eine stärkere Zusammenarbeit innerhalb des nationalen Vereins Schweizer Regionalprodukte abgelöst. Eine „stärkere Orientierung an Leistung und Wettbewerb“, wie es in den Vernehmlassungsunterlagen gewünscht wird, könnte in diesem Fall die gemeinschaftlichen Aktivitäten schwächen.

Aufs Schärfste verurteilen wir eine Kürzung der Finanzhilfe um 10% auf neu höchstens 40%! Ihr Vorschlag aus den Vernehmlassungsunterlagen, neu Gesuche mit 40% Bundesfinanzhilfe einzugeben, ist so leicht nicht umzusetzen. In einer Zeit, in der die regionalen Akteure ihre eigene Vereinstätigkeit ohne Unterstützung ihres Kantons kaum mehr aufrecht erhalten können, ist eine Eingabe mit zusätzlichen 10% Eigenmittel nur durch Personalabbau zu schaffen. Bei unseren kleinen Strukturen führt dies unmittelbar zu einer stark eingeschränkten Aktivität der Organisation. Ihre Empfehlung, im Fall einer unverhofft erlangten höheren Unterstützung Reserven zu bilden, spricht in unseren Augen nicht für eine nachhaltige Organisationsausrichtung. Wir beantragen, auf die vorgeschlagene Kürzung komplett zu verzichten.

Grundsätzlich merken wir an, dass alle administrativen Aufwände im Zusammenhang mit dem Bezug von Bundesfinanzhilfen eher ab- als aufgebaut werden müssen. Auch für kleinere Projekte muss der Aufwand in einem sinnvollen Verhältnis zur bezogenen Finanzhilfe stehen, so dass die Gelder zweckkonform verwendet werden.

Alle unten nicht ausdrücklich erwähnten Artikel des Verordnungsentwurfs werden gutgeheissen und zur Aufnahme empfohlen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5 Abs. 2 Bst. D	[2] Nicht als eigene finanzielle Mittel gelten insbesondere: d. Finanzhilfen und Abgeltungen des Bundes~~, der Kantone und der Gemeinden~~.	Der Absatz ist unverändert zu lassen. Finanzhilfen von Kantonen und Gemeinden sind weiterhin als Eigenmittel anzurechnen. Die Bundesmittel zur Absatzförderung orientieren sich am Prinzip der Subsidiarität. Es ist erwünscht, dass sich die Kantone und Gemeinden an den vom Bund unterstützten Projekten beteiligen. Dies ist in mehreren Kantonen der Fall. In anderen wiederum haben sich die Kantone aus der finanziellen Unterstützung zurückgezogen und ihre Absatzförderungsbudgets in parallel zu den überregionalen Projekten aufgebauten Konkurrenzprojekten investiert und solche teilweise sogar eigens aufgebaut. Die Kantonsgelder als nicht anrechenbare Eigenmittel zu deklarieren, könnte diese Situation zusätzlich verschärfen. Die Subsidiarität wird vor allem durch die Anerkennung der Kantonsmittel als Eigenmittel gestärkt. Insbesondere für die überregionalen Organisationen ist die Generierung von Eigenmitteln äusserst schwierig. Die regional organisierten Regionalmarken sind ohne zusätzliche Unterstützung durch den Kanton kaum überlebensfähig. Eine Aberkennung der Mittel, welche von den Kantonen gesprochen werden, als Eigenmittel des Antragstellers würde mehrere regionale Initiativen zur Aufgabe zwingen. Dasselbe gilt für die Naturpärke, welche starke Regionalmarken mit einem breiten Angebot von Regionalmarken aufgebaut haben, jedoch die Eigenmittel bisher zu einem grossen Anteil von Kantonen und Gemeinde bezogen haben. Es ist unbedingt zu vermeiden, für diese sehr positive Entwicklung mit der vorgesehenen Änderung ein abruptes Ende zu riskieren!
Art. 8	[1] Die Finanzhilfe beträgt ~~höchstens 40~~ 50 Prozent der anrechenbaren Kosten.	Die Finanzhilfe ist auf 50% zu belassen. Eine Reduktion um 10 auf 40% würde sich insbesondere bei kleinen Projekten

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~2 Sie kann höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten betragen, wenn das Vorhaben:~~ ~~a. aufgrund der Beurteilung nach Artikel 13a als besonders förderungswürdig eingestuft wird; oder~~ b. ~~einem Förderschwerpunkt nach Artikel 13 Absatz 1 entspricht.~~	wie den überregionalen Vorhaben verheerend auswirken. Die Einführung eines Bonussystems bringt Planungsunsicherheit mit sich. Der zusätzliche Aufwand, der für eine höhere Finanzunterstützung nötig wäre, würde den zusätzlichen Ertrag zu einem bedeutenden Teil wohl kompensieren. Auf diese Leerläufe muss verzichtet werden. Auf den Vorschlag zur Streichung der Unterstützung an regionale Teilprojekte zu höchstens 25% stimmen wir nur dann zu, wenn diese Projekte als Teil des überregionalen Vorhabens realisiert werden können. Die lokale/regionale Produktion für ein lokales/regionales Publikum ist von Konsumentinnen und Konsumenten erwünscht und stellt gerade für kleine Produzentinnen und Produzenten einen langfristig wichtigen Absatzkanal dar. Wir sind davon überzeugt, dass diese Aktivitäten zielführend sind und darum zwingend zu unterstützen sind. Sollten die regionalen Teilprojekte nicht als Teil der überregionalen Strategie beurteilt werden, beantragen wir unbedingt, den bisherigen Artikel 8 Absatz 2 beizubehalten!
Art. 9b	Überregional organisierte Vorhaben können für die Bereiche der gemeinsam realisierten Marketingkommunikation sowie für die Erbringung von Dienstleistungen an regional organisierte Vorhaben unterstützt werden.	Nach den Vernehmlassungsunterlagen sollen die Kommunikationsmassnahmen von einzelnen Regionalmarken nicht mehr unterstützt werden, auch wenn sie überregional koordiniert werden. «Das Beste der Region» ist mit diesem Vorschlag einverstanden, so lange die Aktivität auf regionalen und lokalen Plattformen, mit gemeinsamen und überregional entwickelten Marketingmassnahmen, nach wie vor möglich ist (siehe auch Begründung zu Art. 8).

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 9c	Ergänzende Kommunikationsprojekte [1] […] b.Sie ~~sind gesamtschweizerisch organisiert.~~ pflegen einen Ansatz welcher sich gesamtschweizerisch umsetzen lässt. [3] (neu) Antragssteller können Organisationen nach Art. 9*a* oder 9*b* sein.	Wir begrüssen die Möglichkeit, ergänzende Projekte für eine finanzielle Unterstützung einreichen zu können. Wir freuen uns insbesondere, dass die neue nationale Marke für echte Regionalprodukte, regio.garantie, von Ihnen als unterstützungswürdiges Beispiel für ein ergänzendes Projekt auf nationaler Ebene erwähnt wird. Dabei beantragen wir, dass auch überregionale Projekte eingereicht werden können: Gute Ideen und Initiativen entstehen oft im Kleinen. Wichtig ist nicht, dass ein Projekt von Anfang an gesamtschweizerisch ausgerichtet ist, sondern dass der Ansatz sich gesamtschweizerisch multiplizieren lässt. Allerdings gehen wir davon aus, dass die „ergänzenden Projekte“ auch durch „ergänzende Mittel“ finanziert werden, und nicht erst auf Kosten anderer etablierter Projekte realisiert werden können.
Art. 13	Zuteilung der Mittel	«Das Beste der Region» unterstützt eine Zuteilung der Mittel nach den vorgeschlagenen Förderschwerpunkten. Allerdings ist eine konkrete Beurteilung zum Zeitpunkt der Vernehmlassung nicht möglich, da die Zuteilung erst im Lauf des Jahres vorgenommen werden soll. Wir verweisen daher auf die Wichtigkeit einer Planungssicherheit für die unterstützten Vorhaben. Die Zuteilung von Mitteln nach objektiven und gemeinsam festgelegten Kriterien unterstützen wir. Für die Umsetzung ist jedoch zwingend eine ausreichend lange Übergangszeit einzuplanen.

Bühlmann Monique BLW

Von: Rita und Daniel Niederberger <rita-dani.obfuhr@gmx.ch>
Gesendet: Mittwoch, 3. Mai 2017 18:24
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: Claudia Käslin
Betreff: 790_Bäuerinnenverband Nidwalden_04.05.2017
Anlagen: Rita Niederberger-Ulrich.vcf; AP 2017 Verordnungspaket.docx

Guten Tag

Im Anhang befindet sich unsere Vernehmlassung zum Verordnungspaket AP 2017.

Für Ihre Bemühungen bedanken wir uns herzlich.

Freundliche Grüsse

i.V. Rita Niederberger

Rita Niederberger-Ulrich
Co-Präsidentin

Obfuhr 1
6386 Wolfenschiessen

041 628 09 71
rita-dani.obfuhr@gmx.ch

Bäuerinnenverband Nidwalden

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	Bäuerinnenverband Nidwalden 790_Bäuerinnenverband Nidwalden_04.05.2017
Adresse / Indirizzo	Bäuerinnenverband Nidwalden Claudia Käslin, Rita Niederberger Co-Präsidentinnen Obfuhr 1 6386 Wolfenschiessen
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Wolfenschiessen, 3. Mai 2017 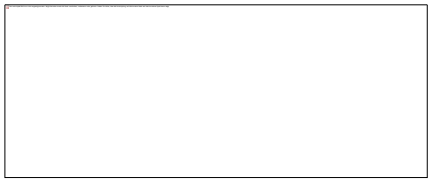

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) 4
BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 5
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 17
BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 18
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 21
BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) 23
BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1) 26
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2) 28
Anhang 28
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 29
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211) 31
Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Nidwaldner Bäuerinnenverband dankt für die Möglichkeit der Stellungnahme. Gerne nutzten wir dies und hoffen, dass die Anliegen berücksichtigt werden.

Der Bäuerinnenverband Nidwalden hat folgende Hauptanliegen:

- Im Rahmen der administrativen Vereinfachung geht der Verzicht auf gedruckte Parzellenpläne, Stall-, Aussenklimabereich- und Laufhofskizzen sowie Erntemengen und Erntedaten bei Wiesen und Weiden (ausser BFF) in eine gute Richtung. Aber die Massnahmen bleiben ungenügend und bringen noch nicht die gewünschte administrative Entlastung auf den Landwirtschaftsbetrieben. Es wird verlangt, zusätzliche Bemühungen in diese Richtung, besonders indem vermehrt die gute landwirtschaftliche Praxis, welche von der professionellen Landwirtschaft erwarten werden darf, statt detailliere Regelungen als Grundsatz gelten sollen. Den Landwirtinnen und Landwirten soll mehr Vertrauen entgegengebracht und noch mehr Eigenverantwortung übergeben werden.

- Der Bäuerinnenverband Nidwalden kann sich mit der Aufhebung der Regelung für die Kurzalpung einverstanden erklären. Allerdings vertritt der Vorstand die Meinung, dass die Mittel, welche damit eingespart werden, weiterhin den Sömmerungsbetrieben zur Verfügung stehen.

- Der Bäuerinnenverband Nidwalden beantragt eine Erhöhung der heutigen RAUS-Beiträge um Fr. 80.-. Die Tierhaltungsbetriebe sind auf eine höhere Entschädigung dieses Tierwohlprogrammes angewiesen.

- Der Bäuerinnenverband Nidwalden lehnt die Verankerung der fachgerechten Baumpflege in der Direktzahlungsverordnung ab. Eine solche würde den administrativen Aufwand und die Anzahl der Kontrollpunkte erhöhen. Zudem dürfte die Regelung zu grossen Unsicherheiten und Diskussionsstoff in der Praxis führen. Anstelle von gesetzlichen Regelungen soll mit einer aktiven Kommunikation und Beratung die Problematik der ungepflegten Obstbäume angegangen werden.

- Der Bäuerinnenverband Nidwalden will keine Verschiebung der Biodiversitätsförderbeiträge aus der Qualitätsstufe I zur Qualitätsstufe II. Die Landwirte haben sich auf ein Programm eingestellt, weshalb nicht in ultrakurzen Abständen immer wieder Änderungen vorgenommen werden sollen.

- Der Bäuerinnenverband Nidwalden verlangt, dass nun endlich die GVE-Faktoren bei den Rindern angepasst werden. Die aktuellen Zahlen sind überholt und deutlich zu tief angesetzt.

- Der Bäuerinnenverband Nidwalden lehnt alle Änderungen der Strukturverbesserungsverordnung ab, welche eine Verschärfung der Beitragsvergabe vorsehen. In der Zentralschweiz funktioniert die Vergabe der Mittel an die Strukturverbesserungen ohne nennenswerte Probleme. Die Abklärungen bezüglich der Wirtschaftlichkeit einer Baute erfolgt in den zentralschweizer Kantonen ausreichend und zufriedenstellend. Auch haben die Kantone genügend Regeln, um allenfalls aus wirtschaftlichen Überlegungen einen Beitrag zu verweigern. Wir sehen deshalb keinen Handlungsbedarf, die Strukturverbesserungsverordnung zu revidieren.

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Bäuerinnenverband Nidwalden beantragt die Einführung eines Einzelkulturbeitrags für Futtergetreide.

Der Rückgang des Selbstversorgungsgrades in den letzten Jahrzehnten, der Rückgang der Produktion und der Flächen, die Diskussionen rund um Swissness und die Möglichkeit zur Finanzierung über den für die Einzelkulturbeiträge vorgesehenen Finanzrahmen sind klare Zeichen dafür, dass die Einführung eines solchen Beitrags für Futtergetreide möglich und ab sofort nötig ist. Eine Einführung ist nicht nur aus pflanzenbaulicher Sicht, sondern auch aus dem Blickwinkel der Tierhalter notwendig. Die inländische Futtergetreideproduktion und damit die Verfügbarkeit von inländischen Futtermitteln sind stark eingebrochen. Dies bringt die Schweizer Tierhaltung in eine Gefährdungssituation und verunmöglicht mehr und mehr einen inländischen Versorgungskreislauf, was wiederum mehr Kritik an der Haltung gewisser Tierkategorien bringt. Dadurch wird auch die in der Absatzförderung postulierte Erhöhung des Konsums von schweizerischen Landwirtschaftsprodukten zulasten ausländischer Konkurrenz- und Substitutionsprodukten indirekt in Frage gestellt, wenn nicht gar unterlaufen.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Art. 5 Beiträge</td><td>Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr:<table><tr><td></td><td>Franken</td></tr><tr><td>a. für Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Leindotter, Mohn und Saflor:</td><td><s>700</s> 1000</td></tr><tr><td>b. für Saatgut von Kartoffeln und Mais:</td><td><s>700</s> 1000</td></tr><tr><td>g. Futtergetreide</td><td>400</td></tr></table></td><td>Aufgrund der Flächenentwicklung beim Futtergetreide wird die Einführung eines Einzelkulturbeitrags beim Futtergetreide gefordert.

Eine Anpassung der Beträge für Saat- und Pflanzgut ist ebenfalls notwendig, um die Vermehrungsflächen in der Schweiz beibehalten zu können.</td></tr>
</table>

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Kurzalpung: Der Bäuerinnenvrband Nidwalden kann sich mit der Aufhebung der Regelung für die Kurzalpung einverstanden erklären. Allerdings vertritt der Vorstand die Meinung, dass die Mittel, welche damit eingespart werden, weiterhin den Sömmerungsbetrieben zur Verfügung stehen.

Tierwohlbeiträge: Der Bäuerinnenverband Nidwalden beantragt eine Erhöhung der heutigen RAUS-Beiträge um Fr. 80.-. Die Tierhaltungsbetriebe sind auf eine höhere Entschädigung dieses Tierwohlprogrammes angewiesen.

Ressourceneffizienzbeiträge: Der Bäuerinnenverband Nidwalden begrüsst grundsätzlich die neuen Programme. Die Förderfrist der stickstoffreduzierten Phasenfütterung darf jedoch auf keinen Fall nach vier Jahren in den ÖLN integriert werden. Zudem beantragen wir, dass neben dem Rebbau auch für die Obstkulturen auf vier Jahre befristete Ressourceneffizienzbeiträge für die Reduktion des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln eingeführt werden.

Biodiversitätsbeiträge: Der Bäuerinnenverband Nidwalden will keine Verschiebung der Biodiversitätsförderbeiträge aus der Qualitätsstufe I zur Qualitätsstufe II. Die Landwirte haben sich auf ein Programm eingestellt, weshalb nicht in ultrakurzen Abständen immer wieder Änderungen vorgenommen werden sollen.

Fachgerechte Baumpflege: Der Bäuerinnenverband Nidwalden lehnt die Verankerung der fachgerechten Baumpflege in der Direktzahlungsverordnung ab. Eine solche würde den administrativen Aufwand und die Anzahl der Kontrollpunkte erhöhen. Zudem dürfte die Regelung zu grossen Unsicherheiten und Diskussionsstoff in der Praxis führen.

Kürzungsbestimmungen: Die Kürzungen bei den Direktzahlungen müssen unbedingt dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit folgen. Anhang 8 der DZV ist so zu gestalten, dass überproportionale und unverhältnismässige Kürzungen nicht erfolgen. Die vollständige Streichung aller Direktzahlungen infolge Mängel in Teilbereichen ist nicht statthaft. Kürzungen oder gar Streichung der Direktzahlungen dürfen höchstens im Wiederholungsfall ein Thema sein. Direktzahlungen sind Entschädigungen für erbrachte Leistungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	*Antrag* *Proposition* *Richiesta*	*Begründung / Bemerkung* *Justification / Remarques* *Motivazione / Osservazioni*
Art. 2 Bst. f Ziff. 4 bis 7	f. Ressourceneffizienzbeiträge: 4. Beitrag für die Ausrüstung von Spritzen mit einem Spülsystem mit separatem Spülwasserkreislauf zur Reinigung von Geräten für das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln; 5. Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen; 6. Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Rebbau und in den Obstkulturen; 7. Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Zuckerrübenanbau;	Im den Obstkulturen soll das Potential zur Senkung des PSM-Einsatzes genutzt werden. Alternative Bekämpfungsmethoden sollen vermehrt zum Einsatz kommen. Diese Stossrichtung entspricht den Wünschen der Konsumenten und trägt zur Umsetzung der Massnahmen bei, die im Aktionsplan Pflanzenschutzmittel vorgesehenen sind.

Art. 30 Abs. 3bis	3bis Dünger von Weidegänsen, der im Stall anfällt, darf nicht im Sömmerungsgebiet ausgebracht werden.	Der Bäuerinnenverband begrüsst die Einführung der Möglichkeit der Weidgänsehaltung im Sömmerungsgebiet ausserhalb des Rahmens der Selbstversorgung. Die Regelung bezüglich der Wegfuhr der Hofdünger von Weidegänsen ist nicht nötig. Es handelt sich bekanntlich um Weide- und nicht um Stallgänse.
Art. 31 Abs. 3	3 Kraftfutter darf Schweinen nur als Ergänzung der alpeigenen Milchnebenprodukte und Weidegänsen nur als Ergänzung zum Weidefutter verfüttert werden.	Der Bäuerinnenverband ist mit dem Vorschlag einverstanden.
Art. 33 Abs. 2	2 Die Haltung von Weidegänsen setzt einen Bewirtschaftungsplan nach Anhang 2 Ziffer 2 voraus.	Diese Bestimmung geht zu weit. Die Erstellung eines Bewirtschaftungsplanes erfordert externe Experten und ist mit einem erheblichen Aufwand verbunden. Die Forderung schürt den bürokratischen und administrativen Aufwand.
Art. 40 Abs. 2	Aufgehoben	Der Bäuerinnenverband kann der Aufhebung der Regelung der Kurzalpung zustimmen. Allerdings sollen die Mittel der Sömmerung erhalten bleiben.
Art. 55 Abs. 7	~~7 Befinden sich auf einer Fläche nach Absatz 1 Buchstabe a Bäume, die gedüngt werden, so wird die für den Beitrag massgebende Fläche um eine Are pro gedüngten Baum reduziert.~~ Die Baumscheiben von bis zu fünfjährigen Bäumen dürfen mit Mist oder Kompost gedüngt werden ohne dass die für den Beitrag massgebende Fläche reduziert wird. Die gezielte und massvolle Düngung der Baumscheibe in extensiven Wiesen ist bei Bäumen jeden Alters ohne Flächenabzug zuzulassen.	Der Bäuerinnenverband begrüsst die Anpassung. Die gezielte und massvolle Düngung der Baumscheibe ist zudem bei Bäumen jeden Alters zuzulassen - ohne Flächenabzug. Obstbäume ohne minimale Nährstoffgrundversorgung können langfristig nicht bestehen. Obstbäume in langjährigen extensiven Wiesen „verhungern“ und ihr Wuchs stockt, weil keine Düngung möglich ist. Gleichzeitig werden immer grössere Anforderungen an Baumgesundheit und Pflege gestellt, was langfristig nur mit vitalen und wüchsigen Bäumen erfüllen werden kann.
Art. 56 Abs. 4 (neu)	Zur Erreichung und Haltung der Qualitätsziele ist auf BFF (extensive Wiesen und Hochstammobstbäume) eine periodische minimale Nährstoff-Grundversorgung inkl. Anpassung des pH-Wertes zulässig.	Viele dieser botanisch äusserst wertvollen Standorte (wie bspw. Trockenwiesen) verarmen aufgrund des jahrzehntelangen Nährstoffentzugs und weisen sehr tiefe pH-Werte auf. Die Pflanzengesellschaft wird trotz strikter Einhaltung der Bewirtschaftungsvorgaben immer einseitiger. Es geht vergessen, dass auch Magerwiesen eine minimale Nähr-

		stoffversorgung brauchen. Es wird gefordert, die Möglichkeit zu schaffen – im Sinne der Qualitätssicherung und Qualitätssteigerung – diese Flächen minimal mit Nährstoffen (z.B. mit Hofdünger wie Mist) und Kalk zu versorgen.
Art. 71 Abs. 1	1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller gehaltenen raufutterverzehrenden Nutztiere nach Artikel 37 Absätze 1-4 zu mindestens 90 Prozent der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter nach Anhang 5 Ziffer 1 besteht. Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen- **,** ~~und~~ Weidefutter und Ganzpflanzenmais; nach Anhang 5 Ziffer 1 bestehen: a. im Talgebiet: 75 Prozent der TS; im Berggebiet: 85 Prozent der TS.	Ganzpflanzenmais muss in das Grundfutter integriert werden können. Es ist vorteilhafter, das auf dem Betrieb produzierte Futter zu nutzen als beispielsweise getrocknete Luzerne zu importieren.
Art. 71, Abs. 2	2 Grundfutter aus Zwischenkulturen ist in der Ration ~~zu maximal 25 Dezitonnen TS pro Hektare und Nutzung~~ als Wiesenfutter anrechenbar.	Das Programm ist administrativ zu vereinfachen.
Art. 73 Bst. a Ziff. 5 und Bst. d Ziff. 3 und h	Für die Tierwohlbeiträge gelten folgende Tierkategorien: a. Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel 5.1 weibliche Tiere zur Aufzucht bis 160 Tage 5.2 weibliche Tiere zur Mast bis 160 Tage d. Tierkategorien der Schafgattung: 3. ~~*Aufgehoben*~~ *Weidelämmer;* h. Wildtiere: 1. Hirsche, b. Bisons.	*Bst. a Ziff 5*: Für Tiere bis 160 Tage ist die Kategorie nach *Mast* und *Aufzucht* zu trennen. *Bst. d Ziff. 3:* Da die Bestimmungen für die Tierwohlprogramme der Kleinwiederkäuer erst im nächsten Jahr angepasst werden, ist von der Streichung der Kategorie Weidelämmer abzusehen.
Art. 74	BTS-Beitrag 1 Als besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme gelten ganz oder teilweise gedeckte Mehrbereich-Haltungssysteme: a. in denen die Tiere ohne Fixierung in Gruppen gehalten werden;	Der Bäuerinnenverband Nidwalden fordert, dass beim Auftreten der Phänomene des Federnpickens oder des Kannibalismus es dem verantwortlichen Legehennenhalter erlaubt ist, die Lichtstärke im Stall temporär für die betroffene Herde auf bis zu 5 Lux zu reduzieren. (siehe Kommentar zu An-

	b. in denen den Tieren ihrem natürlichen Verhalten angepasste Ruhe-, Bewegungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen; und c. die über natürliches Tageslicht von mindestens 15 Lux Stärke verfügen; in Ruhe- und Rückzugsbereichen, einschliesslich Nestern, ist eine geringere Beleuchtung zulässig.	hang 6A Ziff. 7.2)
Art. 78 Abs.3	~~3 Pro Hektare und Gabe mit emissionsmindernden Ausbringverfahren ausgebrachte flüssige Hof- und Recyclingdünger werden 3 kg verfügbarer Stickstoff in der «Suisse-Bilanz» angerechnet. Massgebend für die Anrechnung ist die Flächenanmeldung des entsprechenden Beitragsjahres sowie die «Wegleitung Suisse-Bilanz», Auflage 1.142.~~	Der Bäuerinnenverband Nidwalden lehnt die Bilanzierung der 3 kg N in der Suisse-Bilanz ab, da sie unverhältnismässig und nicht im Sinne der administrativen Vereinfachung ist.
Art. 82a, Abs. 2	~~2 Die Beiträge werden bis 2022 ausgerichtet.~~	Der Bäuerinnenverband lehnt ein Enddatum für die Beiträge ab und fordert eine unbeschränkte Weiterführung des Programms, da möglichst viele PSM-Geräte mit einem automatischen Innenreinigungssystem ausgerüstet werden sollen.
Beitrag für stickstoffreduzierte Phasenfütterung Schweine *Art. 82b*	Beitrag 1 Der Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen wird pro Grossvieheinheit (GVE) nach Anhang Ziffer 7 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7.Dezember 1998[3] ausgerichtet. 2. 2 Die Beiträge werden bis ~~2021~~ mindestens **2025** ausgerichtet.	Der Bäuerinnenverband lehnt es ab, die Förderfrist nur auf vier Jahre zu beschränken und die Vorgaben für die Phasenfütterung in den ÖLN zu integrieren.
6. Abscnitt: Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmittel im Reb- und Obstbau		
Art. 82d		Die Verordnung ist dahingehend anzupassen, dass neben dem Rebbau auch der Obstbau vom Ressourcenprojekt profitieren kann. Allenfalls muss ein neuer Abschnitt eingeführt werden.
Art. 99 Abs. 2 und 4	2 Das Gesuch für Beiträge im Sömmerungsgebiet ist bei der vom zuständigen Kanton bezeichneten Behörde zwi-	Der Anmeldetermin ist nicht je nach Direktzahlungsart aufzuteilen. Der administrative Aufwand beim Landwirt steigt, da

	schen dem 1. August und dem 30. September einzureichen. 4 Für Gesuche nach Absatz 1 können die Kantone ~~für bestimmte Direktzahlungsarten oder~~ in besonderen Situationen einen späteren Gesuchstermin festlegen, jedoch höchstens den 1. Mai.	ein zusätzlicher Anmeldetermin beachtet werden muss.
Art. 103 Abs. 2 und 3	~~*Aufgehoben*~~ 2 Ist der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin mit der Beurteilung nicht einverstanden, so kann er oder sie innerhalb von drei Werktagen nach der Kontrolle bei der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde schriftlich eine Zweitbeurteilung verlangen. 3 Die zuständige kantonale Vollzugsbehörde legt die Einzelheiten betreffend die Zweitbeurteilung fest	Der Bäuerinnenverband Nidwalden fordert die Beibehaltung der Zweitbeurteilung. Damit herrscht schneller Klarheit, ob und wenn ja welche Sanktionen ergriffen werden und der/die Betroffene kann sich früher gegen eine Sanktion wehren.
Art. 115c, Abs. 6	6 Die Reinigung der Feld- und Gebläsespritzen mit einer automatischen Spritzeninnenreinigung gemäss Anhang 1, Ziffer 6.1.2 ist ~~bis zur zeitlichen Befristung des Ressourceneffizienzbeitrages nach Art. 82a~~ nicht erforderlich.	
Anhang 1 ÖLN		
Ziff. 1.1 Bst. c	c. Produktionsangaben: - bei Ackerkulturen: die Düngung, Pflanzenschutz (eingesetztes Produkt, Einsatzdatum und -menge), Erntedaten und -erträge, Angaben über Sorten, Fruchtfolge und Bodenbearbeitung, bei den Wiesen und Weiden: die Düngung ohne Hofdünger, Pflanzenschutz (eingesetztes Produkt, Einsatzdatum und -menge) und ~~sowie Schnittzeitpunkt~~ bei Flächen gemäss Art. 55 Abs. 1 Bst. a und b auch der Schnittzeitpunkt.	Der Bäuerinnenverband begrüsst die Anpassungen, da der administrative Aufwand für die Landwirte dadurch sinkt. Der ZBB verlangt explizit die **Streichung der Aufzeichnung von Hofdünger wie Mist und Gülle** nach Art. 5 Abs. 2 Bst. a DüV, da dafür bereits klare Regelungen mit HODUFLU bestehen und es zur guten landwirtschaftlichen Praxis gehört, dass die Nährstoffe nicht einseitig auf die Flächen ausgebracht werden. Der Einsatz von Mineraldüngern soll weiterhin aufgezeichnet werden.
Anhang 4 BFF		
Anhang 4, Ziff. 12.1.8	Neue Formulierung: Ab 2018 gepflanzte Hochstamm-Feldobstbäume müssen mindestens einen Abstand von 10 m ab dem Stamm zu Waldrand, Hecken, Feld- und Ufergehölzen so-wie Gewässern einhalten.	Da unter diesem Abstand keine Behandlungen mit Pflanzenschutzmitteln in Frage kommen, können diese Bäume nicht fachgerecht gepflegt werden, wie es die neu eingeführte Ziffer 12.1.9 (siehe unten) verlangt. Ein solcher Standort ist

		somit nicht artgerecht und daher auch nicht förderungswürdig. Um den Besitzstand zu wahren, soll diese Regelung nur für ab 2018 neu gepflanzte Bäume gelten.
Ziff. 12.1.9	~~Es ist eine fachgerechte Baumpflege durchzuführen. Diese beinhaltet Formierung und Schnitt, Stamm- und Wurzelschutz sowie eine fachgerechte Bekämpfung von besonders gefährlichen Schadorganismen gemäss den Anordnungen der kantonalen Pflanzenschutzstellen.~~	Der Bäuerinnenverband Nidwalden lehnt die gesetzliche Verankerung bezüglich der fachgerechten Baumpflege aus folgenden Gründen ab: - Die Verpflichtung der fachgerechten Baumpflege führt zu einer erneuten Erhöhung des administrativen Aufwandes, der Bürokratie und der Kontrollpunkte. - Welcher Baum nun wirklich fachgerecht gepflegt ist oder eben nicht, dürfte in der Praxis für grossen Diskussionsstoff und Unsicherheit führen. - Wenn es darum geht, auftretende Krankheiten und Schädlinge im Obstbau zu bekämpfen, würde zur fachgerechten Baumpflege wohl auch der Einsatz von phytosanitarischen Massnahmen mit PSM gehören. Eine solche Vorschrift kann, insbesondere in Anbetracht der aktuellen Situation, nicht gesetzlich vorgegeben werden.
Anhang 6 Tierwohlprogramme		
Anhang 6 A BTS		
4 Tiere der Ziegengattung	4.2 ~~Fress- und~~ Tränkebereiche müssen befestigt sein; der Boden darf Perforierungen aufweisen.	Der Bäuerinnenverband lehnt den Anspruch, dass der Fressbereich auch befestigt sein muss, ab.
7 Nutzgeflügel	7.2 In Ställen für Hennen und Hähne, Junghennen und –hähne sowie Küken für die Eierproduktion muss die Lichtstärke von 15 Lux in Bereichen, in denen die Stärke des Tageslichts wegen Stalleinrichtungen oder der Distanz zur Fensterfront stark reduziert ist, durch Zuschaltung von Kunstlicht erreicht werden; beim Auftreten von Federnpi-	Der Bäuerinnenverband fordert, dass beim Auftreten der Phänomen des Federnpickens oder des Kannibalismus es dem verantwortlichen Legehennenhalter erlaubt ist, die Lichtstärke im Stall temporär für die betroffene Herde auf bis zu 5 Lux zu reduzieren.

	cken oder Kannibalismus ist eine temporäre Reduktion der Lichtstärke im Stall auf bis zu 5 Lux zulässig. 7.10 Abweichende Masse des AKB oder der Auslauffläche und des Tierschutzgesetzes können von den Kantonen ~~nicht mehr~~ zugelassen werden.	Minimale offene Seitenfläche des AKB = mindestens 17 m2 pro 1000 Legehennen bzw.13 m2 pro 1000 Junghennen. *Ein konkreter Vorschlag der Branche folgt.* 17 m2 bzw. 13 m2 sind teilweise sogar bei im 2016 neu erbauten Ställen (mit einseitig angebautem AKB) nicht realisiert. Zu Ziff: 7.10: Die Interessen bleiben mit einem gesunden und der Situation angepassten Augenmass mit lokaler/örtlicher Beurteilung oder einer Sonderbewilligung besser gewahrt.
Anhang 6 B RAUS		
2 Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Tiere der Pferde-, Ziegen- und Schafgattung	2.4 Anforderungen an die Weidefläche: a. ~~Für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie für Tiere der Ziegen- und Schafgattung muss die Weidefläche so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide gemäss Buchstabe B Ziffer 2.1 oder 2.2 mindestens 25 Prozent ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können;~~ 2.5 Statt auf einer Weide kann den Tieren in folgenden Situationen Auslauf auf einer Auslauffläche gewährt werden: a. während oder nach starkem Niederschlag oder Trockenheit; b. im Frühjahr, solange die Vegetation standortbedingt noch keinen Weidegang erlaubt; c. während der ersten zehn Tage der Galtzeit; ~~2.8 Die Auslauffläche für die Tiere der Ziegengattung entspricht den Anforderungen an die Buchtenfläche gemäss Anhang 1 Tabelle 5 Ziffern 331 und 332 der TschV12. Die Auslauffläche muss zu mindestens 25 Prozent ungedeckt sein.~~ ~~2.9 Die Auslauffläche für Tiere der Schafgattung entspricht den Anforderungen an die Buchtenfläche gemäss Anhang 1~~	*Ziff. 2.2 Die* Bestimmung bezüglich der minimalen Raufutteraufnahme auf der Weide ersatzlos zu streichen. Die Verschärfung bezüglich der Nennung von 25% minimaler Trockensubstanzaufnahme auf der Weide wird kategorisch abgelehnt. *Ziff. 2.5 Bst. a:* Die aktuellen klimatischen Veränderungen erhöhen das Risiko für Trockenheitsstress in der Schweiz. Während Perioden mit starker Trockenheit wird eine Reduktion oder ein Verzicht auf den Weidegang empfohlen, um eine Schädigung der Grasnarbe zu verhindern. (Vgl. Agroscope) *Ziff. 2.8. und 2.9.:* Der Bäuerinnenverband Nidwalden lehnt die Einführung eines Mindestmasses für Auslauffläche für Tiere der Schaf- und Ziegengattung explizit ab.

<table>
<tr><td></td><td><s>Tabelle 4 Ziffer 22 der TschV. Die Auslauffläche muss zu mindestens 50 Prozent ungedeckt sein.</s></td><td></td></tr>
<tr><td>Anhang 6c (neu)</td><td>Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln in den Obstkulturen
1 Verzicht auf Herbizide
a. Vollständiger Verzicht auf Bodenherbizide und maximal eine Behandlung pro Saison mit einem Blattherbizid pro Fläche: 2 Punkte
b. Vollständiger Verzicht auf Herbizide: 4 Punkte
2 Verzicht auf Fungizide, Akarizide und limitierter Kupfereinsatz
a. Ab Stadium J nach der Fleckinger-Skala werden nur Fungizide und Akarizide gemäss der Liste «Empfohlene Pflanzenschutzmittel für den Erwerbsobstbau 2018» eingesetzt. Beim Kernobst ist der Einsatz von Kupfer auf 1.5 kg pro Hektar und Jahr, beim Steinobst auf 2 kg pro Hektar und Jahr beschränkt: 3 Punkte
b. Während der ganzen Saison werden nur Fungizide und Akarizide gemäss der Liste «Empfohlene Pflanzenschutzmittel für den Erwerbsobstbau 2018» eingesetzt. Beim Kernobst ist der Einsatz von Kupfer auf 1.5 kg pro Hektar und Jahr, beim Stein-obst auf 2 kg pro Hektar und Jahr beschränkt: 4 Punkte</td><td>Wir schlagen Massnahmen vor, die für den Produzenten gegenüber der heutigen guten Agrarpraxis gemäss IP und ÖLN einen deutlichen Mehraufwand und ein höheres Risiko mit sich bringen. Zu beachten ist insbesondere, dass für Tafelfrüchte, wie sie in den Obstkulturen grossmehrheitlich angebaut werden, im Gegensatz zu anderen Kulturen, deren Erntegüter fast ausschliesslich verarbeitet werden, sehr viel höhere Qualitätsanforderungen des Marktes bestehen. Die äussere Qualität der Produkte ist entscheidend für den Markterfolg und daher oft auch mit ein Grund für einen PSM-Einsatz.
Wir beschränken uns auf zwei wichtige PSM-Einsatzbereiche und schlagen je zwei Anforderungsstufen vor, um das neu einzuführende System einfach zu halten.
Die erwähnte Liste der empfohlenen PSM ist wie im Weinbau jährlich unter der Federführung von Agroscope zu aktualisieren. Die für diese Massnahme zulässigen Mittel sind dort speziell zu kennzeichnen.
Die synthetischen PSM sollen nicht übermässig durch Kupfer ersetzt werden, weshalb dafür Obergrenzen eingeführt werden sollten.

Die vorgeschlagene Punkteverteilung entspricht einer Expertenschätzung, welche sich auf die Schwierigkeiten, die Anforderung zu erfüllen stütz, verglichen mit den verschiedenen Massnahmen untereinander und mit den anderen Kulturen, für welche analoge Massnahmen vorgeschlagen werden.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.1.1 Ziffern 1, 2 und 5Biodiversitätsförderflächen</td><td>3.1.1 Die Beiträge betragen für:
<table><tr><td></td><td></td><td colspan="2">Qualitätsbeitrag in Fr./ha und Jahr</td></tr><tr><td></td><td></td><td>Qualitäts-stufe I</td><td>Qualitätsstufe II</td></tr><tr><td>1</td><td>Extensiv genutzte Wiesen</td><td></td><td></td></tr></table></td><td>Der Bäuerinnenverband Nidwalden will keine Verschiebung der Biodiversitätsförderbeiträge aus der Qualitätsstufe I zur Qualitätsstufe II. Die Landwirte haben sich auf ein Programm eingestellt, weshalb nicht in ultrakurzen Abständen immer wieder Änderungen vorgenommen werden sollen.</td></tr>
</table>

	a. Talzone 1350 ~~1080~~ 1650 ~~1920~~ b. Hügelzone 1080 ~~860~~ 1620 ~~1840~~ c. Bergzone I und II 630 ~~500~~ 1570 ~~1700~~ d. Bergzone III und IV 495 ~~450~~ 1055 ~~1100~~ ***2 Streueflächen*** Talzone 1800 ~~1440~~ 1700 ~~2060~~ Hügelzone 1530 ~~1220~~ 1670 ~~1980~~ Bergzone I und II 1080 ~~860~~ 1620 ~~1840~~ Bergzone III und IV 855 ~~680~~ 1595 ~~1770~~ ***5 Hecken, Feld- und Ufergehölze*** 2700 ~~2160~~ 2300 ~~2840~~	
Ziff. 5.4 Tierwohlbeiträge	**Tierkategorie** / **Beitrag (Fr. je GVE)** BTS / **RAUS** a. Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel: 1. Milchkühe 90 270 ~~190~~ 2. andere Kühe 90 270 ~~190~~ 3. weibliche Tiere, über 365 Tage bis 1. Abkalbung 90 270 ~~190~~ 4. weibliche Tiere, über 160 - 365 Tage alt 90 270 ~~190~~ 5. weibliche Tiere, bis 160 Tage alt - 450 ~~370~~ 6. männliche Tiere, über 730 Tage alt 90 270 ~~190~~ 7. männliche Tiere, über 365 - 730 Tage alt 90 270 ~~190~~ 8. männliche Tiere, über 160 - 365 Tage alt 90 270 ~~190~~ 9. männliche Tiere, bis 160 Tage alt - 450 ~~370~~	Die Viehhalter waren die Verlierer in der AP 14-17. Der RAUS-Beitrag soll deshalb um Fr. 80 je GVE und Kategorie erhöht werden.
Anhang 7, Beitragsansätze	Ziff. 6.8 (neu) 6.8 Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln in den Obstkulturen 6.8.1 Der Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln in den Obstkulturen wird ab zwei Punkten wie folgt	Entsprechend dem hohen Risiko für den Produzenten für Ertragsausfälle und der anbautechnischen Schwierigkeiten schlagen wir die aufgeführten Beitragshöhen vor. Mit diesen Ansätzen wird der Produzent in jedem Fall nur für einen Teil seines Mehraufwands entschädigt. So werden zum Beispiel

<table>
<tr><td></td><td>gewährt:
Anzahl Punkte und Beitrag je Hektar angemeldeter Obstkulturenfläche:
a. 2 Punkte 300 Fr.
b. 3 Punkte 450 Fr.
c. 4 Punkte 600 Fr.
d. 5 Punkte 750 Fr.
e. 6 Punkte 900 Fr.
f. 7 Punkte 1050 Fr.
g. 8 Punkte 1300 Fr.
6.8.2 Der Bonusbeitrag beträgt 10 Prozent des Beitrages nach Ziffer 6.8.1.</td><td>für den Verzicht auf den Herbizideinsatz mindestens 1500 Fr./ha Mehraufwand veranschlagt (Quelle: Berichtsentwurf Ressourcenprojekt Obstbau Westschweiz). Dennoch könnten diese Beiträge die Motivation der Betriebsleiter entscheidend beeinflussen, sich mit einem reduzierten PSM-Einsatz auseinanderzusetzen. Besonders interessant ist unter diesem Gesichtspunkt auch die Möglichkeit, die Mass-nahmen je nach betrieblichen Voraussetzungen zu kombinieren und nur auf einem Teil der Obstkulturen-flächen anzuwenden.</td></tr>
<tr><td>Anhang 8 Kürzungen der Direktzahlungen</td><td></td><td>Der Bäuerinnenverband Nidwalden fordert dringend eine stärkere Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit. Ein erster Verstoss sollte, insbesondere wenn es sich um administrative Punkte handelt, gering sanktioniert werden mit dem Hintergrund, dass bei einem Wiederholungsfall sofort stärkere Sanktionen ergriffen werden.

Zudem ist wichtig, dass die Sanktion sofort (oder sobald als möglich) dem betroffenen Landwirt mit einer beschwerdefähigen Verfügung mit der Höhe der Sanktion eröffnet wird (und nicht erst mit der Abrechnung über Direktzahlungen; siehe auch Stellungnahme zu Art. 103, Abs. 2 und 3).

Die Kürzung der DZ beim Überschreiten der Höchstbestandesverordnung (Art. 7 DZV) steht in keinem Verhältnis zum Verstoss.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.4.17 Hochstamm-Feldobstbäume</td><td><table><tr><th></th><th>Mangel beim Kontrollpunkt</th><th>Kürzung</th></tr><tr><td>b.</td><td>Q I: Phytosanitäre Massnahmen wurden nicht ergriffen, Herbizide wurden um den Stamm bei Bäumen älter als 5 Jahre eingesetzt (Art. 57, 58, Anh. 4 Ziff. 12.1)</td><td><s>300</s> 200 % x QB I</td></tr></table></td><td>Der Bäuerinnenverband Nidwalden lehnt die erhöhte Kürzung ab, da diese mit der Erhöhung der Anforderungen einer ungerechtfertigten Verschärfung entspricht. Landwirte dürfen nicht gezwungen werden, PSM anwenden zu müssen.</td></tr>
<tr><td>Tierwohlbeiträge

Ziff. 2.9.1</td><td><s>Die Punkte werden pro Tierkategorie nach Artikel 73 sowie für das BTS- und das RAUS-Programm separat wie folgt in Beträge umgerechnet.</s> Kürzungen sollen mit Abzügen von</td><td>Pauschalbeträge und Punkte stehen oft in keinem vernünftigen Verhältnis bei Verfehlungen. Gesundes Augenmass ist in vielen Fällen angebrachter als rechtliche Detailbestim-</td></tr>
</table>

<table>
<tr><td></td><td>Pauschalbeträgen und nicht über die Vergabe von Punkten erfolgen.</td><td>mungen.</td></tr>
<tr><td>Tierwohlbeiträge

Ziff. 2.9.3 BTS</td><td>
<table>
<tr><td colspan="3">Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr>
<tr><td>b.</td><td>Weniger als 15 Lux Tageslicht bzw. Gesamtlicht im Stall (Art. 74 Abs. 1 Bst. c, Anh. 6 Bst. A Ziff. 7.2)</td><td>Alle Tier</td><td>Etwas zu wenig Licht: 10 Pte

Viel z wenig Licht: 110 Pte</td></tr>
<tr><td>c.</td><td>Keine befestigten Fress- und Tränkebereiche […]

Keine befestigten Fress~~- und Tränke~~bereiche</td><td>Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Kategorien Art. 73 Bst. a Ziff. 1, 2, 6)

Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Kategorien Art. 73 Bst. a Ziff. 3-5)</td><td></td></tr>
<tr><td>i.</td><td>Stall für Kaninchen entspricht nicht den Anforderungen (Art. 74 Abs. 1 Bst. b)

Mindestmass für Zibbenbuchten oder für Jungtierbuchten nicht eingehalten</td><td>Abstand zwischen Bodenfläche bis erhöhte Fläche weniger als 20 cm; bei Zibben nicht für jeden Wurf ein BTS-konformes Nest; ~~Bucht für Jungtiere weniger als 2 m2; Mindestflächen unterschritten~~

Mindestmass um weniger als 10 % nicht eingehalten

Mindestmass um 10 und mehr % nicht eingehalten</td><td>110 Pte.

60 Pte.

110 Pte</td></tr>
</table>
</td><td>Bst. b: Ausnahmen bzgl. der Zulassung von Kunstlicht in der Geflügelhaltung müssen weiterhin beibehalten werden.

Bst. c: Befestigte Tränkebereiche sind nur für die Kategorien Art. 73 Bst. a Ziff. 1, 2 und 6 der Rindergattung und Wasserbüffel nötig. Vgl. Anh. 6 Bst. A Ziff. 2.3

Bst. i: Der Bäuerinnenverband Nidwalden lehnt die Verschärfung ab und fordert die Beibehaltung des aktuellen Systems.</td></tr>
</table>

2.10.3 Schonende Bodenbearbeitung	Mangel beim Kontrollpunkt — Kürzung a.. Die Voraussetzungen und Auflagen für die schonende Bodenbearbeitung sind nicht eingehalten. (Art. 79 und Art. 80) — ~~200~~ 120 % der entsprechenden Beiträge b. Die Voraussetzungen und Auflagen für den Zusatzbeitrag für den Verzicht auf Herbizid sind nicht eingehalten. (Art. 81) — ~~200~~ 120 % der entsprechenden Beiträge	
2.10.6 Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen	Mangel beim Kontrollpunkt — Kürzung b. Der durchschnittliche Rohproteingehalt von 11 Gramm pro Megajoule verdauliche Energie Schwein (g/MJVES) der gesamten Futterration aller gehaltenen Schweine ist überschritten (Art. 82c Abs. 1) — ~~120~~ 100 % der entsprechenden Beiträge	Eine Kürzung darf höchsten bis zur vollständigen Streichung der entsprechenden Beiträge gehen. Weitergehende Kürzungen werden als unverhältnismässig abgelehnt.
2.10.7 Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Rebbau	Mangel beim Kontrollpunkt — Kürzung a.. Die Voraussetzungen und Auflagen zum Einsatz der Insektizide und Akarizide sind nicht eingehalten. (Art. 82e Abs. 4) — ~~200~~ 120 % der entsprechenden Beiträge b. Es wurden Herbizide und/oder Fungizide eingesetzt, die nicht den Vorgaben entsprechen oder die maximale Kupfermenge wird überschritten (Anhang 6a) — ~~200~~ 120 % der entsprechenden Beiträge	
2.10.8 Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Anbau von Zuckerrüben	Mangel beim Kontrollpunkt — Kürzung a.. Es wurden Herbizide, Insektizide und/oder Fungizide eingesetzt, die nicht den Vorgaben entsprechen. (Anhang 6b) — ~~200~~ 120 % der entsprechenden Beiträge	

BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Bäuerinnenvrband Nidwalden verweist seit Jahren auf die zu tiefen GVE-Faktoren bei den Rindern. Wir beantragen, analog dem Frühlingspaket der AP 14-17, die Anpassung der GVE Faktoren für die Kategorie Rinder.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang Faktoren für die Umrechnung des Tierbestandes in Grossvieheinheiten *Ziff. 1.2 Andere Tiere der Rindergattung*	1.2.1 über 730 Tage alt: 0.6 auf 0.7 GVE 1.2.2 über 365 bis 730 Tage alt: 0.4 auf 0.5 GVE 1.2.3 über 160 - 365 Tage alt 0.33 auf 0.4 GVE	Erfahrungen aus der Praxis zeigen deutlich auf, dass die GVE-Faktoren für Rinder der Milchviehrassen zu tief angesetzt sind. Aufgrund des genetischen Zuchtfortschrittes werden die Tiere immer frühreifer. Gleichzeitig stiegen die Anforderungen an die erstlaktierenden Milchkühe. Damit die Tiere die gewünschte Milchleistung bereits in der ersten Laktation erzielen können, sind sie neben guter Genetik vor allem auf eine optimale Fütterung angewiesen. Der Futterverzehr der Aufzuchtrinder stieg deshalb in den letzten Jahren deutlich an, weshalb mit der Erhöhung des GVE-Faktors für Rinder ab 1-jährig dem effektiven Futterverzehr dieser Tierkategorie Rechnung getragen werden soll. Bei den Stallbauten ist die Situation gleich. Der Flächenbedarf steigt nicht in einem linearen Verhältnis zu den GVE Faktoren an. Hochtragende Rinder mit einem GVE Ansatz von 0.6 brauchen gemäss FAT-Tabelle die gleichen Platzverhältnisse wie Kühe, welche mit 1.0 GVE gerechnet werden. Aber auch der Platzbedarf für Rinder zwischen 12 und 24 Monaten ist im Verhältnis zu den Kühen nach der FAT-Tabelle um mindestens 20% höher angesetzt. Die zu tiefen GVE-Faktoren haben Auswirkungen auf die BTS, RAUS und Alpungsbeiträge.

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der Bäuerinnenverband Nidwalden lehnt die Änderungen der Strukturverbesserungsverordnung ab, welche eine Verschärfung der Beitragsvorgabe vorsehen. In der Zentralschweiz funktioniert die Vergabe der Mittel an die Strukturverbesserungen ohne nennenswerte Probleme. Die Abklärungen bezüglich der Wirtschaftlichkeit einer Baute erfolgt in den Zentralschweizer Kantonen ausreichend und zufriedenstellend. Auch haben die Kantone genügend Regeln, um allenfalls aus wirtschaftlichen Überlegungen einen Beitrag zu verweigern. Wir sehen deshalb keinen Handlungsbedarf, die Strukturverbesserungsverordnung zu revidieren. Zusätzlich schlägt der Bäuerinnenverband folgendes vor: - Einführung einer Härtefallreglung für die Rückzahlung von Investitionshilfen beim Eintreten von Rückbauverpflichtungen (z.B. bei Unfall oder Tod des Landwirts welche eine Umstrukturierung des Betriebes oder die Betriebsaufgabe mit sich zieht). - Im Zusammenhang mit Bauvorhaben ist eine Erhöhung der Baukosten wegen zusätzlichen baulichen Massnahmen, die wegen der Anforderung der Eingliederung in die Landschaft ergriffen werden müssen, zu beobachten. Daher ist zu prüfen, ob bei Bauvorhaben, bei denen Zusatzkosten für bauliche Massnahmen wegen der Eingliederung in die Landschaft anfallen, ein Zuschlag zu den Investitionshilfen gewährt werden kann.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4 Persönliche Voraussetzungen	1 Eine geeignete Ausbildung nach Artikel 89 Absatz 1 Buchstabe f LwG liegt vor, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin über eine der folgenden Qualifikationen verfügt: a. eine berufliche Grundbildung als Landwirtin/Landwirt mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002[4] (BBG), ~~ergänzt mit einer höheren Berufsbildung nach Artikel 43 BBG im Berufsfeld Landwirtschaft;~~ b. eine Berufsbildung als Bäuerin mit Fachausweis nach Artikel 43 BBG; oder c. eine gleichwertige Qualifikation in einem landwirtschaftlichen Spezialberuf. ~~2 Für die Starthilfe nach Artikel 43 wird als Ergänzung zur Grundbildung nach Absatz 1 Buchstabe a eine ausgewie-~~	Siehe allg. Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~sene erfolgreiche Betriebsführung während drei Jahren der höheren Berufsbildung gleichgestellt.~~ 3 Bei verheirateten Gesuchstellern oder Gesuchstellerinnen genügt es, wenn ein Ehepartner die Voraussetzungen nach Absatz 1 oder 2 erfüllt. 4 Eine während mindestens ~~fünf~~ drei Jahren ausgewiesene, erfolgreiche Betriebsführung ist einer Qualifikation nach Absatz 1 gleichgestellt.	
Art. 6 Betriebskonzept	~~Bei Starthilfen und Investitionen über 500 000 Franken müssen die Zweckmässigkeit der vorgesehenen Investition, die strategische Ausrichtung und die Entwicklung des Betriebes mit einem Betriebskonzept belegt werden.~~	Siehe allg. Bemerkungen
Art. 8 Abs. 4	~~4 Das BLW legt Inhalte und Beurteilungskriterien für die Berechnung der tragbaren Belastung fest.~~	Siehe allg. Bemerkungen
Art. 8a Eigenmittel	~~1 Investitionshilfen, mit Ausnahme der Starthilfe nach Artikel 43, werden gewährt, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin mindestens 15 Prozent der Restkosten (Investitionskosten abzüglich öffentlicher Beiträge) mit eigenen Mitteln finanziert.~~ ~~2 Leistungen Dritter und die Differenz zwischen die Belastungsgrenze und den verzinslichen Grundpfandschulden des landwirtschaftlichen Betriebes vor der Investition können als Eigenmittel angerechnet werden.~~ ~~3 Die Investitionskosten sind mit Kostenberechnungen zu belegen. Für Kosten von mehr als 150 000 Franken je Elementgruppe sind mindestens drei vergleichbare Offerten einzuholen.~~	Siehe allg. Bemerkungen
Art. 14 Abs. 1 Bst. j	1 Beiträge werden gewährt für: j. landwirtschaftliche Planungen zur Unterstützung von landwirtschaftlichen Interessen im Rahmen von Infrastrukturprojekten im öffentlichen Interesse.	Der Bäuerinnenverband begrüsst die Anpassung, aber nur mit der vorgeschlagenen Ergänzung. Die Anforderung an eine unterstützungsberechtigte landwirtschaftliche Planung muss näher beschrieben werden. Wird im Rahmen eines Infrastrukturprojektes eine landwirt-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		schaftliche Planung durchgeführt (z. B. Hochwasserschutz, Renaturierung, Strassenbau usw.), ist die landwirtschaftliche Planung nur unterstützungsberechtigt, wenn im Zielkatalog des Projektes die landwirtschaftlichen Interessen (z. B. Erhalt des Kulturlandes, Erhalt und Förderung zukunftsträchtiger Betriebsstrukturen usw.) aufgeführt sind. Eine landwirtschaftliche Planung, die nur als Alibi durchgeführt wird, soll nicht unterstützt werden.
Art. 18 Abs. 3	3 In allen Zonen werden Beiträge gewährt für bauliche Massnahmen zur Verwirklichung ökologischer Ziele. Das BLW legt die zu unterstützenden baulichen Massnahmen fest.	Es ist zu prüfen, ob bauliche Massnahmen für ökologische Ziele zu Lasten des Landwirtschaftsbudgets erfolgen sollen.
Art. 37 Abs. 6 Bst. b	6 Die bestimmungsgemässe Verwendungsdauer beträgt: b. für landwirtschaftliche Gebäude 20 Jahre	Der Bäuerinnenverband begrüsst die Bestimmung, welche im Sinne einer höheren Flexibilität sinnvoll ist.
Art. 48 Abs. 1, 1bis und 2 Einleitungssatz	~~1 Die Investitionskredite sind innerhalb von 15 Jahren zurückzuzahlen.~~ ~~1bis Unabhängig von der Frist nach Absatz 1 beträgt die minimale jährliche Rückzahlung 4000 Franken.~~ ~~2 Der Kanton kann die Rückzahlungen innerhalb der maximalen Frist nach Absatz 1:~~	Siehe allgemeine Bemkerungen.

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Das Zollkontingent für Konsumeier ist nicht dauernd zu erhöhen. Der Bäuerinnenverband Nidwalden lehnt entschieden jegliche Änderungen an den Regelungen beim sogenannten Joghurtkontingent ab. Das BLW muss seine Ressourcen zielgerichteter aufwenden können, als sich solchen von den Gesuchstellern selbst verursachten und zu verantwortenden Problemen widmen zu müssen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Abs. 2	2 Das BLW überprüft die Zollansätze monatlich und setzt sie so fest, dass die Preise für importierten Zucker, zuzüglich Zollansätze und Garantiefondsbeitrag (Art. 10 Landesversorgungsgesetz vom 8. Okt. 19822; LVG), den Marktpreisen in der Europäischen Union entsprechen, mindestens aber 600 Franken je Tonne betragen.	Zur Absicherung eines Mindestpreises für Zucker und damit zur Erhaltung des Zuckerrübenanbaus sind sofort dringende Anpassungen beim Grenzschutz nötig. Durch die einseitigen Anpassungen der Zuckermarktordnung in der EU muss in der Schweiz ein Mindestzuckerpreis und damit ein Sicherheitsnetz für die inländische Produktion definiert werden.
Art. 6 Zollansätze für Getreide zur menschlichen Ernährung	3 Der Zollansatz wird nur angepasst, wenn die Preise für importierten Weizen, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag, eine bestimmte Bandbreite überschreiten. Die Bandbreite ist überschritten, wenn die Preise mehr als 3 Franken je 100 Kilogramm nach oben oder unten vom Referenzpreis abweichen. Die Belastung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung) darf ~~**23**~~ **30** Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten.	Indem ein Referenzpreis festgelegt wird, ist das Ziel erreicht, da die Importe innerhalb einer Bandbreite getätigt werden.
Ziff. 15 15. Marktordnung Getreide und verschiedene Samen und Früchte zur menschlichen Ernährung	Erhöhung des Ausserkontingents-Zollansatz auf Fr. 50.-/dt für Brotgetreide bezüglich des Zollkontingents Nr. 27.	Der Bäuerinnenvrband Nidwalden fordert eine Erhöhung des Ausserkontingent-Zollansatzes.
Ziff. 5 Nummern 09, 09.1 und 09.2	**5. Marktordnung Eier und Eiprodukte**	Das Teilzollkontingent für Konsumeier ist weiterhin provisorisch nach Bedarf zu erhöhen. Damit ist besser gewährleis-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta			Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Num-mer des Zoll-kontin-gents	Erzeugnis	Umfang des Zollkontin-gents (t)	tet, dass auf ein sich rasch änderndes Marktumfeld reagiert werden kann
	09.1	**Konsumeier**	~~**17‘428**~~ **16‘428**	

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der Bäuerinnenverband Nidwalden nimmt erfreut zur Kenntnis, dass der Bund die Absatzförderung als wichtiges Element der Agrarpolitik und der Qualitätsstrategie der einheimischen Landwirtschaft erachtet. Diese ist unbedingt im bisherigen Rahmen aufrecht zu erhalten oder gar auszubauen. Die Mittel haben eine nicht zu unterschätzende Hebelwirkung (Multiplikatoreffekt). Wenn es durch Werbe- und Absatzförderungsmittel gelingt, dass die Produzenten ihre Erzeugnisse mit Wertschöpfung verkaufen können, ist das für Bäuerinnen und Bauern die beste Art, Einkommen zu generieren. Die Mittel sind auch aus der Optik der „gleich langen Spiesse" wichtig, da in der EU und darüber hinaus fast alle anderen Länder auch erhebliche staatliche Mittel für die Absatzförderung einsetzen. Zu erwähnen sind hier als Beispiel die vielen Länderauftritte an der Internationalen Grünen Woche in Berlin, die vollumfänglich durch ihre Staaten (bsp. Norwegen) finanziert werden.

Es ist jedoch nicht nachvollziehbar, weshalb der Ko-Finanzierungsanteil des Bundes von aktuell 50 auf neu 40 Prozent reduziert werden soll. Das bisherige System hat sich bestens bewährt und verlangt von den Organisationen bereits ein hohes Mass an Eigenverantwortung. Der Bericht der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) ortet zudem kein Potenzial bei der Mittelhöhe sondern bei der Konzentration der Mittel, der stärkeren Orientierung des Mittelzuteilungssystems an Leistung und Wettbewerb, der Verminderung von Zielkonflikten, der Schaffung eines Labels mit Qualitätsaussage sowie bei der Optimierung des Controllings.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2	Nicht unterstützt werden: h Massnahmen zugunsten von Tabak, ~~Spirituosen~~ und Betäubungsmitteln nach Artikel 1 des Betäubungsmittelgesetzes vom 3. Oktober 1951.	Der Bäuerinnenverband fordert die Aufhebung des Ausschlusses von Spirituosen von Absatzförderungsmassnahmen. Spirituosen sind landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte wie bspw. Wein oder Käse. Durch den Ausschluss wurden die Obstproduzenten, besonders jene mit Hochstamm-Obstbäumen, benachteiligt.
Art. 5 Abs. 2 Bst. d	~~2 Nicht als eigene finanzielle Mittel gelten insbesondere:~~ ~~d. Finanzhilfen und Abgeltungen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden.~~	Sofern Doppelsubventionierung von Bundesmitteln ausgeschlossen werden kann, sollen Mittel von Kantonen und Gemeinden weiterhin angerechnet werden dürfen. Es handelt sich hier um getrennte Ebenen, die über eigene Rechnungen und Haushalte verfügen.
Art. 8 *Höhe und Art der Finanzhilfen*	1 Die Finanzhilfe beträgt ~~höchstens 40~~ 50 Prozent der anrechenbaren Kosten. 2 ~~Sie kann höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten betragen,~~	- Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Ko-Finanzierungsanteil von aktuell 50 auf neu 40 Prozent reduziert werden soll. Der Bericht der

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~wenn das Vorhaben:~~ ~~a. aufgrund der Beurteilung nach Artikel 13a als besonders förderungswürdig eingestuft wird; oder~~ ~~b. einem Förderschwerpunkt nach Artikel 13 Absatz 1 entspricht.~~ [3] Für imagebildende Massnahmen an internationalen Grossanlässen von nationaler Bedeutung kann von den Höchstsätzen nach ~~den Absätzen 1 und 2~~ Absatz 1 abgewichen werden.	EFK ortet KEIN Potenzial bei der Mittelhöhe (siehe auch „Allgemeine Bemerkungen“). - Das bisherige System hat sich bestens bewährt und verlangt von den Organisationen bereits ein hohes Mass an Eigenverantwortung. - Die Einführung eines Bonussystems schafft nicht die gewünschten Anreize. Antragssteller mit einem grösseren finanziellen Volumen können das angedachte Bonussystem besser erfüllen – eine objektive proportionale Mittelverteilung ist nicht gewährleistet. - Das neue Bonussystem bietet keine Planungssicherheit. Wenn erst Ende Jahr bekannt wird, wie hoch der Ko-Finanzierunganteil im Folgejahr sein wird, laufen bewährte Massnahmen in Gefahr, aus dem Portfolio gestrichen zu werden. - Die Reduktion des Ko-Finanzierungsanteils hat eine kontraproduktive Wirkung: Der Innovationsgedanke wird keineswegs unterstützt sondern eingeschränkt. Der höhere Einsatz von Eigenmitteln verhindert, dass gemäss Art. 9c Ergänzende Kommunikationsprojekte eingereicht werden können.
5. Abschnitt: Umsetzung		
Art. 13 *Zuteilung der Mittel*	[1] Die zur Verfügung stehenden Mittel werden ~~aufgrund von Förderschwerpunkten auf die folgenden Förderbereiche~~ wie folgt zugeteilt: a. 80 Prozent für Massnahmen nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe a; b. 15 Prozent für Vorhaben zu Landwirtschaftsprodukten nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe a sowie Vorhaben zu Themenbereichen nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe c sowie überregional organisierte Vorhaben zu Regionalprodukten c. 5 Prozent für Informationsmassnahmen über die von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen.	Auf die Aufhebung der prozentualen Mittelzuteilung ist zu verzichten. Es besteht die Gefahr, dass finanzstärkere Organisationen entgegen den Marktverhältnissen überproportional Absatzförderungsmittel generieren können. Das angedachte Bonussystem (Förderschwerpunkte und Investitionsattraktivität) schafft nicht die gewünschten Anreize und kann eine objektive, proportionale Mittelverteilung nicht gewährleisteten. Da das Bonussystem zum Zeitpunkt der Ver-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. 4 Mio. Franken für Exportinitiativen. ~~[2] Die Förderschwerpunkte und die Zuteilung der Mittel auf die Förderbereiche werden periodisch überprüft und angepasst.~~ ~~[3] Die Mittel, die für Vorhaben zu einzelnen Landwirtschaftsprodukten nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe a zur Verfügung stehen, werden den einzelnen Landwirtschaftsprodukten aufgrund von deren Investitionsattraktivität zugeteilt.~~ ~~[4] Die Mittel, die für die einzelnen Themenbereiche nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe c und für überregional organisierte Vorhaben nach Artikel 9b zur Verfügung stehen, werden diesen aufgrund von deren Investitionsattraktivität zugeteilt.~~	nehmlassung noch nicht bekannt ist, ist auf dessen Umsetzung zu verzichten.

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Erfassung der Gebietszugehörigkeit ist grundsätzlich richtig. Bei der Umsetzung ist aber darauf zu achten, dass Stufenbetriebe nicht benachteiligt oder gar von der Nutzung der Berg- und Alp-Verordnung ausgeschlossen werden.

Die Ergebnisse der neutralen Qualitätseinstufung in den Schlachtbetrieben kann nicht generell auf den letzten Tierhalter eingeschränkt werden. Wenn der letzte Tierhalter vor der Schlachtung ein Handelsstall war, erreicht die Information den tatsächlich berechtigten Tierhalter nicht mehr.

Mit der Einführung der Meldepflicht für Geflügelbestände von mehr als 1000 Legehennen erfolgte das klare Versprechen einer BLV-Delegation, die Meldung der eingestallten Legehennen diene einzig und allein dem Zweck des Salmonellen-Monitorings. Jegliche weitere Verpflichtung wurde ausdrücklich in Abrede gestellt. Das BLV hat dieser abgegebenen Verpflichtung nun nachzukommen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Abs. 1 Bst. c	[1] Die Tiergeschichte umfasst die folgenden Daten eines einzelnen Tiers: c. Standortadresse und Gebietszugehörigkeit der einzelnen Tierhaltungen, in denen das Tier steht oder gestanden ist;	Die Erfassung der Gebietszugehörigkeit ist grundsätzlich richtig. *Siehe auch Art. 20, Abs. 2bis*
Art. 4 Abs. 1 Bst. dbis	[1] Die Kantone melden die folgenden Daten und ihre Änderungen dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW): dbis. für landwirtschaftliche Tierhaltungen nach Artikel 11 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 (LBV): die Gebietszugehörigkeit (Art. 1 der Landwirtschaftlichen Zonen-Verordnung vom 7. Dezember 1998) des Betriebs, zu dem die Tierhaltung gehört;	Der Bäuerinnenverband Nidwalden begrüsst die Anpassung, sofern die Vermarktung von Tieren oder Produkten mit den Bezeichnungen „Berg“ und „Alp“ gemäss den Vorgaben der Berg- Alpverordnung nicht verhindert wird. *Siehe auch Art. 20, Abs. 2bis*
Art. 16 Abs. 1 Bst. c Ziff. 4, Abs. 1bis und Abs. 3	[1] Tierhalterinnen und Tierhalter sowie Schlachtbetriebe können in folgende Daten Einsicht nehmen, sie bei der Betreiberin beschaffen und verwenden: c. folgende Daten über die Tiere, die in ihrer Tierhaltung stehen oder gestanden sind: ~~4. Aufgehoben~~ 4. bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons: Ergebnisse bei	*Zu Abs. 4:* Die ersatzlose Streichung von Ziffer 4 über die Ergebnisse der Qualitätseinstufung von Schlachttieren geht zu weit. Der letzte Tierhalter vor der Schlachtung ist oft ein Viehhandelsbetrieb, der das Tier nur einige wenige Tage hält. Wird die Möglichkeit zur Einsicht der Qualitätseinstufung gemäss Erläuterungen nur noch dem letzten Tierhalter zugänglich gemacht, ist der Tierhalter, der

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der neutralen Qualitätseinstufung. ***Für Tierhalter, die das Tier in den letzten 10 Tagen vor der Schlachtung gehalten haben.***	das Tier zur Schlachtreife gefüttert hat ausgeschlossen. Daher ist eine Frist von 10 Tagen vor der Schlachtung einzuführen.
Art. 20 Abs. 2bis und 7	^{2bis} Sie teilt jeder landwirtschaftlichen Tierhaltung nach Artikel 11 LBV die Gebietszugehörigkeit des Betriebs zu, zu dem die Tierhaltung gehört.	Abs. 2^{bis} kann nur zugestimmt werden, wenn Betriebe mit Tierhaltungen in verschiedenen Zonen weder für die Sömmerung der Tiere noch für die Vermarktung z.B. nach den Kriterien der Berg- / Alpverordnung keine Nachteile erleiden. Keine Bemerkungen zu Abs. 7.

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Reduktion der Gebühren für den Tierverkehr werden begrüsst. Der Bäuerinnenverband erwartet aber, dass das schon längere Zeit bestehende Problem der Kosten für Ersatzohrmarken bei dieser Gelegenheit angepackt wird. Durch die Erhebung von Gebühren für Ersatzohrmarken besteht weder für die Lieferanten noch die verantwortlichen Behörden beim Bund ein Anreiz für eine bessere Qualität der Ohrmarken zu sorgen. Die Bauern sind durch die Gesetze gezwungen die Ersatzohrmarken zu kaufen, ohne dass sie deren Qualität beeinflussen können.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang	~~1.2~~ ~~Ersatz von Ohrmarken mit einer Lieferfrist von fünf Arbeitstagen für Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung, für Büffel und Bisons, pro Stück~~ ~~2.25~~	Wir stimmen den vorgesehenen Gebührensenkungen zu und fordert die Aufhebung der Gebühren für Ersatzohrmarken.

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Anpassungen werden begrüsst. Sie schaffen die Grundlage, damit Daten mit Dritten ausgetauscht werden können. Zudem werden die Informationen zu Kürzungen von Direktzahlungen nicht mehr in Acontrol aufgenommen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 22a *Benutzer- und Zugriffsverwaltung des Internetportals Agate für andere Informationssysteme*	[1] Das BLW kann auf Gesuch hin bewilligen, dass die Benutzer- und Zugriffsverwaltung des Internetportals Agate für ein anderes, nicht über das Internetportal Agate erreichbares Informationssystem die Authentifizierung von Personen übernimmt, falls dieses: a. die gleiche Zielgruppe wie das Internetportal Agate hat; und b. die Benutzer und Benutzerinnen in der Bewirtschaftung oder der Tierhaltung massgeblich unterstützt. [2] Das BLW entscheidet über das Gesuch nach Absatz 1 und bestimmt die Nutzungsmodalitäten. [3] Das BLW zeigt der betroffenen Person in geeigneter Weise an, welche Informationssysteme Daten des Internetportals Agate über die betroffene Person nutzen.	Der Bäuerinnenverband begrüsst den neuen Artikel und fordert eine Ergänzung. Der Betriebsleiter soll wissen können, welche anderen Stellen über seine Betriebsdaten informiert werden.
Art. 27 Abs. 7 bis 10	[9] Das BLW kann auf Gesuch hin Daten gemäss Artikel 2, Artikel 6 – mit Ausnahme der Daten nach Buchstabe e – und Artikel 14 dieser Verordnung für folgende Dritte online abrufbar machen, sofern das Einverständnis des Bewirtschafters, der Bewirtschafterin, des Tierhalters oder der Tierhalterin vorliegt: a. Personen, Organisationen oder Unternehmen, welche den Bewirtschafter, die Bewirtschafterin, den Tierhalter oder die Tierhalterin bei der Schaffung eines Mehrwerts für ihre Produkte unterstützen; oder ihn bei der Administration der agrarpolitischen Massnahmen unterstützen; b. Betreiber von anderen, nicht über das Internetportal Agate er-	*Zu Abs. 9:* Der Bäuerinnenverband begrüsst die Ausnahme in Art. 6 Bst. e. Zur administrativen Vereinfachung beim Landwirt: es muss ihm ermöglicht werden, dass er die Administration von agrarpolitischen Massnahmen (z. B. Gesuchstellung für Direktzahlungen, Prüfen Feststellungen Beitragsberechtigung, Prüfen Abrechnung Direktzahlungen usw.) einer Person, Organisation oder Unternehmung seines Vertrauens übertragen kann (z. B. Treuhandstelle). Damit könnte der Land-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	reichbaren Informationssystemen, welche dem Bewirtschafter, der Bewirtschafterin, dem Tierhalter oder der Tierhalterin einen elektronischen Zugang zu ihren eigenen Daten ermöglichen und sie dadurch bei der Bewirtschaftung ihres Betriebs oder ihrer Tierhaltung unterstützen. [10] Das BLW entscheidet über das Gesuch nach Absatz 9 und bestimmt die Nutzungsmodalitäten. Das BLW zeigt der betroffenen Person in geeigneter Weise an, welche Personen, Organisationen, Unternehmen und Informationssysteme die Daten nutzen.	wirt eine Arbeitsteilung wie bei der Einreichung der Steuererklärung einrichten. *Zu Abs. 10:* Zudem soll der Betriebsleiter wissen können, welche anderen Stellen über seine Betriebsdaten informiert werden. Deshalb ist dem Landwirt in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben, wer seine Daten abruft oder an wen die Daten abgegeben werden.

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: Keine allgemeinen Bemerkungen.		
Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2a *Betriebsführung und tragbare Belastung*	[1] Die vorhandenen Buchhaltungsergebnisse werden bei der Beurteilung der Betriebsführung und der Planungsrechnungen beigezogen. [2] Bei der Planungsrechnung wird das verzinsliche Fremdkapital mit einem Zinssatz von mindestens 4 Prozent und, für den Betrag über dem Ertragswert, einem Tilgungssatz von ~~3~~ 4 Prozent berücksichtigt.	Der Bäuerinnenverband Nidwalden beantragt einen Tilgungssatz von 4%, aber einzig für das Fremdkapital über dem Ertragswert.
Ziff. II. Investitionskredite für Wohnhäuser		Entsprechend dem Vorschlag 2 bei der SVV soll für Bauvorhaben, bei denen Zusatzkosten wegen erhöhter Anforderung an die Eingliederung in die Landschaft anfallen, auch ein zusätzlicher Pauschalbetrag ausgerichtet werden können.

Bühlmann Monique BLW

Von: Ernest Dällenbach <daellenbach@wineandspirit.ch>
Gesendet: Donnerstag, 4. Mai 2017 08:55
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 791_SSV_Schweizerischer Spirituosenverband_04.05.2017
Anlagen: Stellungnahme SSV-VO Absatzförderung.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Anhang senden wir Ihnen unsere Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen
Ernest Dällenbach
Zentralsekretär

SCHWEIZERISCHER SPIRITUOSENVERBAND
FÉDÉRATION SUISSE DES SPIRITUEUX
FEDERAZIONE SVIZZERA DEGLI SPIRITUOSI

Amthausgasse 1, 3011 Bern,
Tel ++41 31 312 41 41,
Fax ++41 31 312 10 72,
info@wineandspirit.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	Schweizerischer Spirituosenverband (SSV) Kontakt: Ernest Dällenbach, Zentralsekretär 791_SSV_Schweizerischer Spirituosenverband_04.05.2017
Adresse / Indirizzo	Amthausgasse 1 3011 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Bern, den 4. Mai 2017

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die erste Fassung der landwirtschaftlichen Absatzförderungsverordnung erschien am 7.12.1998 (AS 1998 3205). Der Artikel 2 dieser Verordnung wies *folgenden Wortlaut auf:*

Art. 2 Landwirtschaftsprodukte
[1] Als Landwirtschaftsprodukte im Sinne dieser Verordnung gelten:
a. verwertbare Erzeugnisse aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung;
b. Erzeugnisse des produzierenden Gartenbaus;
c. Erzeugnisse der Berufsfischerei und der Fischzucht;
d. Lebende Zucht- und Nutztiere sowie Erzeugnisse der Tierzucht.
[2] Ausgenommen sind Betäubungsmittel nach Artikel 1 des Betäubungsmittelgesetzes vom 3. Oktober 1951 sowie Tabak und Spirituosen.

Dieser „historische" Artikel 2 legte fest, was man unter „Landwirtschaftsprodukt" zu verstehen habe.
In Absatz 2 wurde bereits eine Negativausnahme statuiert: Betäubungsmittel, Tabak und Spirituosen wurden von der Definition der „Landwirtschaftsprodukte" ausgenommen.

Es dauerte nicht lang, bis man sich bewusst wurde, dass die Begründung dieser Negativausnahme ein Unsinn ist: Tabak und Spirituosen sind klar Landwirtschaftsprodukte, bzw. verarbeitete Landwirtschaftsprodukte – wie dies auch Käse, Wein oder Wurstwaren sind.

In der revidierten Fassung der landwirtschaftlichen Absatzförderungsverordnung, welche heute noch in Kraft ist, wurde der Artikel 2 umformuliert:

Art. 2 Nicht unterstützte Massnahmen
Nicht unterstützt werden:
a. (…);
b. (…);
c. (…);
d. (…);
e. (…);
f. (…);
g. (…);

h. Massnahmen zugunsten von Tabak, Spirituosen und Betäubungsmitteln nach Artikel 1 des Betäubungsmittelgesetzes vom 3. Oktober 1951.

Es wurde somit berechtigterweise darauf verzichtet, dem Tabak und den Spirituosen die Eigenschaft des „Landwirtschaftsprodukts“ abzuerkennen. Beibehalten wurde jedoch die Negativausnahme –nicht mehr wir bis anhin, um Tabak und Spirituosen von den landwirtschaftlichen Produkten abzugrenzen, sondern neu, um sie von den unterstützenden Massnahmen zur Absatzförderung auszuschliessen.

Dass Betäubungsmittel nicht in den Genuss von Bundesbeiträgen zur Absatzförderung kommen leuchtet ein!

Beim Tabak und bei den Spirituosen taucht rasch die Frage nach einer rechtlich haltbaren Begründung eines Ausschlusses auf. Bei einer näheren Betrachtung fällt sofort auf, dass die beiden betroffenen Landwirtschaftsprodukte Tabak und Spirituosen nicht nur keine Bundesbeiträge erhalten, sondern zusätzlich einer Sondersteuer unterstellt sind – Tabaksteuer und Alkoholsteuer.

Beleuchtet man die Verwendung dieser beiden Steuern, kommt bald die Erkenntnis, dass der Tabak zwar nicht in den Genuss von Bundesbeiträgen aus der Landwirtschaftskasse kommt, dass er jedoch über den SOTA-Fonds einen jährlichen Zuschuss von 14.5 Millionen Franken zur Stützung der Schweizer Tabakproduktion erhält.

Nicht so bei den Spirituosen. Diesem Produkt werden nicht nur grundlos Förderungsbeiträge aus der Landwirtschaftskasse verweigert – es wird auch darauf verzichtet, der Schweizer Spirituosenproduktion einen kleinen Zuschuss aus den Einnahmen der Alkoholsteuer zukommen zu lassen – wie dies in der gescheiterten Vorlage zur Gesamtrevision des Alkoholgesetzes vorgesehen war.

Spirituosen sind ein seit Jahrhunderten legal hergestelltes und legal kommerzialisiertes Landwirtschaftsprodukt. Dass Spirituosen Alkohol enthalten dürfte zur Begründung eines Ausschlusses von Bundesbeiträgen für Absatzförderungsmassnahmen nicht genügen, kommt doch der Wein in den Genuss solcher Beiträge trotzdem er Alkohol enthält.

Für die Spirituosen eine Lösung vorzusehen, wie sie für den Tabak gilt (SOTA-Fonds), wäre über die Ausführungsbestimmungen zum Alkoholgesetz durchaus denkbar, scheint jedoch angesichts der heutigen Situation betreffend Revision der Alkoholgesetzgebung eher unrealistisch.
Aus diesem Grund drängt sich eine Streichung dieser Negativausnahme von Art. 2, Bst. h dringend auf. Es handelt sich hier objektiv betrachtet um einen Anachronismus, welchem noch das Gedankengut und die unbegründeten Vorurteile vergangener Zeiten anhaftet.

Schliesslich ist zu unterstreichen, dass ausschliesslich **SCHWEIZER** Spirituosen in den Genuss von eventuellen Bundesbeiträgen kommen könnten. Diese Schweizer Spirituosen repräsentieren knapp 15% aller in der Schweiz konsumierten Spirituosen. Die Spirituosen wiederum repräsentieren nur 18.5% aller in der Schweiz konsumierten alkoholischen Getränken (in reinem Alkohol ausgedrückt). Schweizer Spirituosen beanspruchen somit nur 15% dieser 18.5%, was bescheidene 2.78% des gesamten Alkoholkonsums ausmacht – Tendenz sinkend…!

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Artikel 2, Buchstabe h	*Art. 2 Nicht unterstützte Massnahmen* *Nicht unterstützt werden:* *h. Massnahmen zugunsten von Tabak~~, Spirituosen~~ und Betäubungsmitteln nach Artikel 1 des Betäubungsmittelgesetzes vom 3. Oktober 1951.* **<u>Antrag</u>**: das Wort „Spirituosen“ ist zu streichen	vgl. Kommentar unter „Allgemeine Bemerkungen“

Bühlmann Monique BLW

Von: Claudia Reis <c.reis@regionwest.ch>
Gesendet: Donnerstag, 4. Mai 2017 14:18
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: 'Lustenberger Ruedi'
Betreff: 792_Arbeitsgruppe Berggebiet_04.05.2017
Anlagen: SN AG Berggebiet Verordnungspaket 2017 der Agrarpolitik.docx; SN AG Berggebiet Verordnungspaket 2017 der Agrarpolitik.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Arbeitsgruppe (AG) Berggebiet bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Verordnungspaket 2017 der Agrarpolitik. Die Arbeitsgruppe Berggebiet ist an den Solidaritätsfond Luzerner Bergbevölkerung angegliedert. Sie äussert sich zu Themen, welche für das Berggebiet und den ländlichen Raum von politischer Relevanz sind.

Seitens der AG Berggebiet unterstützen wir die SAB bei ihrer Stellungnahme.

Vielen Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Claudia Reis
Sekretariat
Arbeitsgruppe Berggebiet
Menznauerstr. 2
6110 Wolhusen

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Organisation	Arbeitsgruppe Berggebiet c/o Solidaritätsfond Luzerner Bergbevölkerung 792_Arbeitsgruppe Berggebiet_04.05.2017
Adresse	Ruedi Lustenberger, Präsident, Flüebodenmatte 1, 6113 Romoos
Datum, Unterschrift	Romoos, 4. Mai 2017

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Allgemeine Bemerkungen

Die Arbeitsgruppe (AG) Berggebiet bedankt sich für die Gelegenheit zu Stellungnahme zum Verordnungspaket 2017 der Agrarpolitik. Die Arbeitsgruppe Berggebiet ist an den Solidaritätsfond Luzerner Bergbevölkerung angegliedert. Sie äussert sich zu Themen, welche für das Berggebiet und den ländlichen Raum von politischer Relevanz sind.

Seitens der AG Berggebiet unterstützen wir die SAB bei ihrer Stellungnahme.

Die AG Berggebiet begrüsst die Fortführung der agrarpolitischen Rahmenbedingungen der vergangenen vier Jahre. Damit erfüllt der Bund eine wichtige Forderung der Landwirtschaft nach stabilen und planbaren Verhältnissen. Die AG Berggebiet konstatiert, dass die gegenwärtige Agrarpolitik in die richtige Richtung wirkt. Insbesondere die Bergland- und Alpwirtschaft verfügen über Instrumente, welche ihre Leistungen im Bereich der Kulturlandpflege besser honorieren. Nun gilt es, das Erreichte zu verteidigen. Insbesondere sind die Produktion und die Wertschöpfung vermehrt ins Zentrum zu stellen und der Abbau der administrativen Hemmnisse fortzuführen.

Raufutterverzehrer sind für die Bewirtschaftung der Sömmerungsflächen fundamental. Die Stärkung der Alpwirtschaft ist durch die Erhöhung der Sömmerungsbeiträge und Schaffung der Alpungsbeiträge gelungen. Trotz schweizweit sinkendem Viehbestand konnte der Trend der vergangenen Jahrzehnte gebrochen und die Anzahl gesömmerter Normalstösse erhöht werden. Mit der vorgeschlagenen Abschaffung der Sonderbeiträge für gemolkene Tiere auf Sömmerungsbetrieben mit verkürzter Alpungszeit setzt der Bund ein falsches Signal. Er argumentiert damit, die historisch bedingte Ungleichbehandlung von Sömmerungsbetrieben mit verfügter Kurzalpung und solchen ohne verfügter Kurzalpung abzuschaffen sei. Die AG Berggebiet ist der Ansicht, dass das gemolkene Tier im Sömmerungsgebiet einen wichtigen Bestandteil der Alpwirtschaft darstellt und entsprechend honoriert werden muss. Wird die Regelung in der heutigen Form nicht weitergeführt, so ist eine Besserstellung von Milchviehsömmerung auf anderen Wegen zu verfolgen.

Es droht den Schafhaltern Kürzungen bei der unvollständigen Erfüllung der Anforderungen für Schafe bei Umtriebsweiden mit Herdenschutzmassnahmen. Welche Herdenschutzmassnahmen vollständig sind, darüber schweigt sich die Verordnung aus. Es ist absehbar, dass vollständiger Herdenschutz die Mittel und Möglichkeiten der Schafhalter übersteigt und die traditionelle Schafalpung in gewissen Regionen der Schweiz verschwindet. Die AG Berggebiet fordert hierzu eine bessere finanzielle und gesetzliche Unterstützung der Schafhalter.

Zu weiteren Punkten äussert sich die AG Berggebiet wie folgt:

- Sie unterstützt die Auslobung von Berg- und Alpprodukten in verarbeiteten Lebensmitteln.
- Sie erachtet die geltende Ausbildungspraxis für den Erhalt von Strukturverbesserungsbeiräge als ausreichend. Weitergehende Anforderungen wie im Verordnungspaket vom Bundesrat vorgeschlagen, werden deshalb abgelehnt.
- Die Neuausrichtung der Absatzförderung ist zu unterstützen.

Die Agrarpolitik soll einen Beitrag leisten zur Politik des Bundes für die Berggebiete und ländlichen Räume.

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung (910.19)

Allgemeine Bemerkungen:
Die AG Berggebiet begrüsst den Vorschlag, Berg- bezw. Alpprodukte in verarbeiteten Produkten auszuloben. Es ist zu prüfen, in Anlehnung an die Berg- und Alpzeichen ein Zeichen zu kreieren, welches auf die Berg- bzw. Alpprodukte hinweist im Sinne von „Enthält Schweizer Alpprodukte“ beziehungsweise „Enthält Schweizer Bergprodukte“.

Artikel, Ziffer (Anhang)	**Antrag**	**Begründung / Bemerkung**
Art. 7a	**Verwendung der Bezeichnung «Berg» oder «Alp» für einzelne Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs** 1 Auf Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs, welche die Anforderungen dieser Verordnung erfüllen, darf in der Kennzeichnung eines Lebensmittels hingewiesen werden, auch wenn das Lebensmittel die Anforderungen nach Art. 7 nicht erfüllt. 2 Der Hinweis darf sich ausschliesslich auf die betreffenden Zutaten beziehen. Die gestützt auf Artikel 9 Absatz 3 festgelegten offiziellen Zeichen für Berg- und Alpprodukte dürfen nicht verwendet werden. 3 Die Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs dürfen nicht zusammen mit gleichen Zutaten, welche die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllen, verwendet werden.	Die Einfügung von Art. 7a macht Sinn und wird begrüsst. So ist es möglich in zusammengesetzten Lebensmitteln auf Bestandteile aus dem Berg- und Alpgebiet hinzuweisen und diese zu deklarieren.
Art. 9 Abs. 1	1 Im Verzeichnis der Zutaten ist anzugeben, welche Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs aus dem Sömmerungsgebiet oder aus dem Berggebiet stammen und welchen Anteil am Lebensmittel sie ausmachen.	Sinnvolle Präzisierung, weil neu auch der Anteil anzugeben ist.
Art. 11	**Anforderungen an die Zertifizierungsstellen**	Die Anforderungen werden sehr detailliert beschrieben. Ist das nicht einfacher zu regeln, z. B. nach Vorbild anderer zertifizierungspflichten Labels wie Bio.
Art. 16 Abs. 6	6 Marken, die die Bezeichnung «Alpen» enthalten und die vor dem 1. Januar 2011 gutgläubig hinterlegt wurden, dür-	Auf Grund der Besitzstandswahrung können die Namen für eine gewisse Zeit weiterverwendet werden. Es ist aber eine

	fen für Erzeugnisse nach Artikel 3 Absatz 2, die die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllen, weiterverwendet werden.	Frist von z.B. 6 Jahren festzulegen, innerhalb welcher die irreführende Bezeichnung ersetzt werden muss.

BR 04 Direktzahlungsverordnung (910.13)

Allgemeine Bemerkungen:
Die ersatzlose Streichung der Kurzalpung Art. 40 Abs. 2. lehnt die AG Berggebiet ausfolgenden Gründen ab: Die Milchverarbeitung stellt hohe Grundkosten dar. Gemolkene Tiere auf Sömmerungsflächen unter 100 Tagen leisten einen wichtigen Beitrag an die Kulturlandpflege. Der Kurzalpungsbeitrag ist eine wichtige Voraussetzung für den Erhalt der Weide- und Milchwirtschaft auf Sömmerungsgebieten, insbesondere in höchsten Lagen. Die AG Berggebiet setzt sich für eine zielgerichtete Nachfolgelösung ein. Die AG Berggebiet begrüsst: -die Verlängerung der Meldedauer von Sömmerungsbeiträge vom 1.August bis 30. September. -die Ermöglichung der Alpung von Weidegänsen. Um das neue System wirtschaftliche zu betreiben, sind die administrativen Hürden abzubauen. Der Anteil Weidegänse muss sich in einem Verhältnis zur der Anzahl verfügter Normalstösse definiert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang)	**Antrag**	**Begründung / Bemerkung**
Art. 30 Abs. 3bis	3bis Dünger von Weidegänsen, der im Stall anfällt, darf nicht im Sömmerungsgebiet ausgebracht werden.	Weidegänse müssen aber im Nährstoffhaushalt des Sömmerungsbetriebes gebührend berücksichtigt werden, d.h. bei vielen Tieren und namhafter Futterzufuhr muss ihr Stalldünger weggeführt werden. Am besten wäre eine verbindliche Schwelle z.B. in Weidegänse pro verfügten Normalstössen und eine Bagatellgrenze bis 3 Gänse.
Art. 40 Abs. 2	~~*Aufgehoben*~~ 2 Der Normalbesatz nach Absatz 1 Buchstabe b wird festgelegt in: **a.** RGVE für gemolkene Kühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer traditionellen Sömmerungsdauer von 56-100 Tagen; **b.** NST für die restlichen raufutterverzehrenden Nutztiere.	Die Aufhebung der Kurzalpung führt zu einer Schwächung der Milchviehsömmerung und wird abgelehnt. Die Probleme der aktuellen Regelung wurden erkannt und die Landwirtschaft ist an der Ausarbeitung einer Anschlusslösung interessiert. Die AG Berggebiet strebt eine Lösung an, welche weiterhin die produktive Nutzung der Alpweiden zulässt und neutral auf die Bewirtschaftungsintensität wirkt. Deshalb fordert die AG Berggebiet, dass die heute gültige Beitragsregelung für die Kurzalpung um ein Jahr verlängert wird. Dies verschafft die nötige Zeit einen Lösungsvorschlag auszuarbeiten.
Art. 76 Kantonale Sonderzulassungen	~~*Aufgehoben*~~ Art. 76 Kantonale Sonderzulassungen 1 Die Kantone erteilen einzelbetriebliche Sonderzulassungen nach Anhang 6 Buchstabe	Bisher hatten die Kantone die Möglichkeit, im Rahmen der Tierwohlbeiträge begründete Sonderzulassungen zu genehmigen. Obwohl dies nur wenig durchgesetzt wurde, sollte man an dieser kantonalen Kompetenz festhalten. Nur die kantonalen Organisationen können im Einzelfall gewisse

	B Ziffer 1.3, Buchstabe D Ziffer 1.1 Buchstabe b und Buchstabe E Ziffer 1.5 schriftlich. 2 Die einzelbetrieblichen Sonderzulassungen werden für höchstens fünf Jahre erteilt. 3 Sie enthalten: a. eine präzise Umschreibung der zugelassenen Abweichung von der betreffenden Verordnungsbestimmung; b. der Begründung für die Abweichung; c. die Geltungsdauer. 4 Der Kanton kann die Kompetenz für die Erteilung von Sonderzulassungen nicht an Dritte delegieren. 5 Er führt eine Liste der von ihm erteilten Sonderzulassungen.	Spezialfälle sinnvoll beurteilen. Eine unsachgemässe Anwendung war nie vorhanden und muss auch nicht befürchtet werden.
Art. 82 b	Streichen ~~Art. 82b Beitrag~~ ~~1 Der Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen wird pro Grossvieheinheit (GVE) nach Anhang Ziffer 7 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7.Dezember 19983 ausgerichtet.~~ ~~2 Die Beiträge werden bis 2021 ausgerichtet.~~	Die Befristung bis 2021 ist nicht zielführend und nicht sinnvoll, da diese Fördermassnahme dannzumal als Bestandteil des ÖLN quasi obligatorisch erklärt würde. Analog der Fördermassnahme Schleppschlauch soll derjenige Landwirt, welcher eine Reduktion von N Emissionen erwirkt, dafür auch entsprechend entgeltet werden. Dies ab 2021 für gegeben und selbstverständlich zu stipulieren ist einerseits sachfremd und andererseits einschränkend für die produzierende Landwirtschaft.
Art. 99 Abs. 2 und 4	2 Das Gesuch für Beiträge im Sömmerungsgebiet ist bei der vom zuständigen Kanton bezeichneten Behörde zwischen dem 1. August und dem 30. September einzureichen. 4 Für Gesuche nach Absatz 1 können die Kantone für bestimmte Direktzahlungsarten oder in besonderen Situationen einen späteren Gesuchstermin festlegen, jedoch höchstens den 1. Mai.	Die Verlängerung der Gesuchsfrist kommt Sömmerungsbetrieben entgegen, weil erst zu einem späteren Zeitpunkt die korrekten Zahlen bekannt sind.
Art. 103 Abs. 2 und 3	*Aufgehoben*	*3 tägige „Einsprachefrist „wird abgeschaft* Die Zweitbeurteilung sollte beibehalten werden. d.h. Abs. 2 und 3 sollten nicht gestrichen werden (wie bisher): *[2] Ist der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin mit der Beurteilung nicht einverstanden, so kann er oder sie innerhalb von drei Werktagen nach der Kontrolle bei der zuständigen*

<table>
<tr><td></td><td></td><td>kantonalen Vollzugsbehörde schriftlich eine Zweitbeurteilung verlangen.

[3] Die zuständige kantonale Vollzugsbehörde legt die Einzelheiten betreffend die Zweitbeurteilung fest.

Damit herrscht schneller Klarheit, ob und wenn ja welche Sanktionen ergriffen werden und der kann sich früher gegen eine Sanktion wehren.</td></tr>
<tr><td>Schafweide

Ziff. 3.7.6 Unvollständige Erfüllung der Anforderungen für Schafe bei Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen</td><td><table><tr><th>Mangel beim Kontrollpunkt</th><th>Kürzung</th></tr><tr><td>a.. Fehlende Herdenschutzmassnahmen falls Gesuch für Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen (Art. 47 Abs. 2 Bst. a)</td><td>Reduktion des Sömmerungsbeitrags auf den Ansatz für Umtriebsweide nach Anh. 7 Ziff. 1.6 Bst. b</td></tr></table></td><td>Es muss klarer definiert sein, was <u>keine</u> fehlenden Herdenschutzmassnahmen sind.</td></tr>
<tr><td>Anhang 7

3.1.1</td><td>Beitragssätze QI und QII anpassen.</td><td>Die Umlagerung von 20% der Beiträge der Qualitätsstufe 1 zu Gunsten der Stufe 2 ist zu hoch. In Lagen, bei welchen die Qualitätskriterien Q2 nicht oder nur sehr schlecht erfüllt werden können (nasse Böden, keine Zeigerpflanzen) kann der Landwirt – trotz dem Anreiz – diese Leistung aufgrund der Gegebenheiten gar nie erbringen. Es wird deshalb gewünscht, die Umlagerung etwas moderater, auf 10% festzulegen.</td></tr>
</table>

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ (913.1)

Allgemeine Bemerkungen:
Die AG Berggebiet erachtet die geltende Anforderungspraxis als ausreichend. Die Verschärfung der Ausbildungsanforderungen insbesondere im Berggebiet ist nicht zielführend. Zu begrüssen ist die Erweiterung der unterstützten Massnahmen durch Investitionskredite auf Neubau, Umbau und Sanierung von Alpgebäuden inklusive Einrichtungen

Artikel, Ziffer (Anhang)	**Antrag**	**Begründung / Bemerkung**
Art. 4 Persönliche Voraussetzungen	1 Eine geeignete Ausbildung nach Artikel 89 Absatz 1 Buchstabe f LwG liegt vor, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin über eine der folgenden Qualifikationen verfügt: a. eine berufliche Grundbildung als Landwirtin/Landwirt mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 20024 (BBG), ~~ergänzt mit einer höheren Berufsbildung nach Artikel 43 BBG im Berufsfeld Landwirtschaft;~~ b. einer Berufsbildung als Bäuerin mit Fachausweis nach Artikel 43 BBG; oder c. eine gleichwertige Qualifikation in einem landwirtschaftlichen Spezialberuf. 2 Für die Starthilfe nach Artikel 43 wird als Ergänzung zur Grundbildung nach Absatz 1 Buchstabe a eine ausgewiesene erfolgreiche Betriebsführung während drei Jahren der höheren Berufsbildung gleichgestellt. 3 Bei verheirateten Gesuchstellern oder Gesuchstellerinnen genügt es, wenn ein Ehepartner die Voraussetzungen nach Absatz 1 oder 2 erfüllt. 4 Eine während mindestens ~~fünf~~ drei Jahren ausgewiesene, erfolgreiche Betriebsführung ist einer Qualifikation nach Absatz 1 gleichgestellt.	Abs. 1. a-c: Die Forderung nach der höheren Berufsbildung nach Art. 43 BBG geht zu weit. Auch andere Landwirte können einen Betrieb erfolgreich führen. Abs. 2. Das würde die Starthilfe für Kandidaten ohne höhere Berufsbildung um 3 Jahre nach hinten verschieben - damit müssten sie den Betrieb aber ohne Starthilfe übernehmen und sich anders finanzieren… Abs. 4: Grundsätzlich zu begrüssen aber 3 Jahre reichen und die Kriterien für eine Beurteilung „erfolgreiche Betriebsführung“ müssen klar festgelegt werden.

	5 Für Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von Betrieben in Gebieten nach Artikel 3*a* Absatz 1 genügt die Anforderung an die Ausbildung nach Artikel 4 Absatz 2 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 20135 (DZV). 6 Bei vorübergehender Verpachtung des Betriebes im Hinblick auf dessen Übergabe an einen Nachkommen werden Investitionshilfen auch Eigentümern und Eigentümerinnen gewährt, die den Betrieb nicht selbst bewirtschaften. 7 Das BLW legt Inhalte und Beurteilungskriterien für die erfolgreiche Betriebsführung fest.	
Art. 6	~~Betriebskonzept~~ ~~Bei Starthilfen und Investitionen über 500 000 Franken müssen die Zweckmässigkeit der vorgesehenen Investition, die strategische Ausrichtung und die Entwicklung des Betriebes mit einem Betriebskonzept belegt werden.~~	Die Festlegung von einheitlichen Beurteilungskriterien behindern die Kantone im Vollzug und führen nur zu zusätzlicher Administration und Ausnahmen von der Regel. Der Grundsatz, dass die Kantone die Finanzier- und Tragbarkeit nach ihrem Muster beurteilen sollen, reicht mit der heutigen Gesetzgebung vollends. Eine Einschränkung und zusätzliche Aufwände aus Sicht der vollziehenden kantonalen Amtsstellen wird abgelehnt. Es ist nicht nötig, neue Vorschriften für den Vollzug in den Kantonen festzulegen.
Art. 8a Eigenmittel	1 Investitionshilfen, mit Ausnahme der Starthilfe nach Artikel 43, werden gewährt, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin mindestens 15 Prozent der Restkosten (Investitionskosten abzüglich öffentlicher Beiträge) mit eigenen Mitteln finanziert. 2 Leistungen Dritter und die Differenz zwischen die Belastungsgrenze und den verzinslichen Grundpfandschulden des landwirtschaftlichen Betriebes vor der Investition können als Eigenmittel angerechnet werden. 3 Die Investitionskosten sind mit Kostenberechnungen zu belegen. ~~Für Kosten von mehr als 150 000 Franken je Elementgruppe sind mindestens drei vergleichbare Offerten einzuholen.~~	Eine minimale Eigenfinanzierung ist sinnvoll. Es ist unklar, ob die 15% eine geeignete Schwelle sind. Wie viele Gesuche wären in Vergangenheit von dieser Schwelle betroffen gewesen? 3 Drei Offerten sind nicht überall realistisch. In wirtschaftlichen Randgebieten gibt es ev. nicht genügend tatsächlich interessierte, offerierende Unternehmen.
Art. 47 Minimaler Investitionskredit	~~Investitionskredite unter 20 000 Franken werden nicht gewährt.~~ Der Kanton kann auf die Gewährung von Krediten unter 20000 Franken verzichten.	Wegfall der Obergrenze IK wird begrüsst. Die Untergrenze sollte wie bisher als Kann-Formulierung geführt werden

Art. 48 Abs. 1, 1bis und 2 Einleitungssatz	1 ~~Die Investitionskredite sind innerhalb von 15 Jahren zurückzuzahlen.~~ 1bis Unabhängig von der Frist nach Absatz 1 beträgt die minimale jährliche Rückzahlung 4000 Franken. ~~2 Der Kanton kann die Rückzahlungen innerhalb der maximalen Frist nach Absatz 1:~~	Die Rückzahlungsfrist sollte sich nach der Nutzungsdauer richten → Aktuelle Version beibehalten von Abs. 1 und 2. Eine Reduktion der Amortisationsfristen auf 15 Jahre beschleunigt die Entschuldung, was grundsätzlich positiv ist. Allerdings hat dies negative Auswirkungen auf die Liquidität des Betriebes. Die Investitionskredite haben den Vorteil, dass das Projekt besser finanziert werden kann und dass der Betrieb nicht mit zusätzlichen Zinsverpflichtungen belastet werden muss. Mit der Amortisationsdauer von z.B. 18 Jahren kann der Landwirt in der intensivsten Phase der finanziellen Verpflichtungen entlastet werden ohne dass die Pflicht der Entschuldung obsolet wird.
Art. 49 Abs. 1 Bst. f	1 Mit Investitionskrediten werden unterstützt: f. den Neubau, der Umbau und die Sanierung von Alpgebäuden inklusive Einrichtungen sowie der Kauf derselben von Dritten anstelle des Neubaus.	Die Verschiebung der Alpgebäude ausschliesslich zu den gemeinschaftlichen Massnahmen. Zu begrüssen, dass neu auch der Kauf unterstützt werden kann.
Art. 51 Abs. 3, 6 und 7	3 ~~Investitionskredite unter 30 000 Franken werden nicht gewährt~~ 3 Der Kanton kann auf die Gewährung von Krediten unter 30000 Franken verzichten. 6 Der maximale Investitionskredit bei Neubauten beträgt für Alpgebäude je GVE 6000 Franken. Die Abstufungen der Investitionskredite pro Element, Gebäudeteil oder Einheit werden durch das BLW in einer Verordnung festgesetzt. 7 Verzichtet ein Gesuchsteller oder eine Gesuchstellerin freiwillig auf Beiträge nach Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b, so wird für Alpgebäude der zweifache Ansatz für Investitionskredite ausgerichtet.	Die Untergrenze sollte wie bisher als Kann-Formulierung geführt werden

Art. 2 Erforderliche Betriebsgrösse	1 Darlehen werden nur ausgerichtet, wenn die Betriebsgrösse mindestens einer Standarbeitskraft (SAK) entspricht.	

	2 Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) kann ergänzend zu Artikel 3 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 19982 für spezielle Betriebszweige für die Berechnung der SAK zusätzliche Faktoren festlegen.	
Art. 3 Erforderliche Betriebsgrösse in gefährdeten Gebieten	1 In Gebieten des Berg- und Hügelgebiets, in denen die Bewirtschaftung oder eine genügende Besiedelungsdichte gefährdet ist, beträgt die erforderliche Betriebsgrösse mindestens 0,60 SAK. 2 Das BLW legt die Kriterien für den Entscheid fest, ob ein Betrieb in einem gefährdeten Gebiet liegt.	
Art. 7 Abs. 3 und 4	3 Die Kantone können für Betriebshilfedarlehen eine Obergrenze je Betrieb festlegen. 4 Die Obergrenze darf nicht unter 200 000 Franken liegen.	Sinnvoll, die Festlegung der Obergrenze von Bund zu Kantonen zu verschieben
Art. 10 Abs. 2	2 Der Grenzbetrag beträgt 450 000 Franken, einschliesslich Saldo früherer Investitionskredite und Betriebshilfedarlehen.	Kantone müssen dem Bund weniger Gesuche vorlegen. Das beschleunigt den Prozess.

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung (916.010)

Allgemeine Bemerkungen:
Grundlegender Umbau des Absatzförderungsinstruments mit klaren Zielsetzungen: Kooperationen innerhalb der Wertschöpfungskette sollen gefördert und gute Projekte belohnt werden. Die Absatzförderung kann explizit den Themenbereich Berg- und Alpprodukte unterstützen.

Artikel, Ziffer (Anhang)	**Antrag**	**Begründung / Bemerkung**
Art. 9a *National organisierte Vorhaben*	[1] Unterstützt werden können national organisierte Vorhaben: a. zu Landwirtschaftsprodukten; b. zur Bekanntmachung der von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen; c. zu folgenden Themenbereichen: 1. Berg- und Alpprodukte nach Artikel 14 LwG; 2. Bio-Produkte nach Artikel 15 LwG; 3. Erzeugnisse mit geschützter Ursprungsbezeichnung (GUB) oder geschützter geografischer Angabe (GGA) nach Artikel 16 LwG; 4. Regionalprodukte; 5. Produkte aus integrierter Produktion; 6. gemeinsames Herkunftszeichen für schweizerische Landwirtschaftsprodukte; 7. landwirtschaftliche Dienstleistungen im Bereich des Agrotourismus. [2] Je Landwirtschaftsprodukt sowie je Themenbereich nach Absatz 1 Buchstabe c wird jeweils nur ein national organisiertes Vorhaben unterstützt.	Die AG Berggebiet unterstützt die neue Absatzförderungsstrategie.

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft

Allgemeine Bemerkungen:
Die generelle Erhöhung der Investitionshilfe für Alpgebäude im Bereich Investitionskredit um rund 20% ist zu begrüssen. weil damit die tieferen Kantonsbeiträge für gemeinschaftliche Massnahmen (Investitionshilfe) kompensiert werden.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)</th><th>Antrag</th><th>Begründung / Bemerkung</th></tr>
<tr><td>IV. Investitionshilfen für Alpgebäude</td><td>

IV. Investitionshilfen für Alpgebäude

Element, Gebäudeteil, Einheit	Bundesbeitrag in Franken	Investitionskredit in Franken
Höchstbetrag je GVE (Summe der Elemente)	2 600	6 000
Alphütte (Wohnteil); Jungvieh und bis 59 GVE (gemolkene Tiere)	25 300	66 000
Alphütte (Wohnteil); ab 60 GVE (gemolkene Tiere)	38 000	96 000
Räume und Einrichtungen für die Käsefabrikation und -lagerung pro GVE (gemolkene Tiere)	770	2 100
Stall, inklusive Hofdüngeranlage pro GVE	770	2 400
Schweinestall, inklusive Hofdüngeranlage pro Mastschweineplatz (MSP)	230	540
1. Melkplatz und mobiler Melkstand anstelle Stallbau pro Milchkuh	290	960
Ab 2. Melkplatz anstelle Stallbau pro Milchkuh	90	240

Gemeinsame Bestimmungen für Beiträge und Investitionskredite

a. Für die Unterstützung von Räumen und Einrichtungen für die Käsefabrikation und -lagerung müssen pro GVE (gemolkene Tiere) mindestens 900 kg Milch verarbeitet werden.

b. Pro GVE (gemolkene Tiere) wird höchstens ein Mastschweineplatz unterstützt.

c. Eine GVE Milchziegen oder Milchschafe ist den Milchkühen gleichgestellt.

</td><td>Die höheren Beträge für Alphütte werden begrüsst, weil damit die tieferen kantonalen Beiträge bei gemeinschaftlichen Massnahmen kompensiert werden.</td></tr>
</table>

Bühlmann Monique BLW

Von:	Eberhard Pius [fenaco GOF] <Pius.Eberhard@fenaco.com>
Gesendet:	Donnerstag, 4. Mai 2017 13:12
An:	_BLW-Schriftgutverwaltung
Cc:	Mollet Heinz [fenaco Geschäftsleitung]; Streun Christian; Gut Stephan [UFA AG]; Grüter-Leibundgut Lukas [UFA AG]; Reiss Hansjoerg [fenaco GOF]; Schmid Fortunat [fenaco GOF]; von Rotz Joseph [fenaco GOF]
Betreff:	793_GOF fenaco Genossenschaft Getreide, Oelsaaten, Futtermittel_ 04.05.2017
Anlagen:	170504 Stlg.nahme fenaco GOF final zu Agrarpaket 2017.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie erhalten die Stellungnahme der Geschäftseinheit Getreide, Oelsaaten, Futtermittel (GOF) der fenaco zum Agrarpaket 2017.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung der eingebrachten Anliegen.

Freundliche Grüsse

Pius Eberhard
Leiter strategische Projekte und Branchenarbeit

fenaco Genossenschaft
Getreide, Oelsaaten, Futtermittel (GOF)
Theaterstrasse 15a, 8401 Winterthur

Telefon +41 58 433 64 90
Mobile +41 79 436 07 27
Telefax +41 58 433 64 66
pius.eberhard@fenaco.com
www.fenaco-gof.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	fenaco Genossenschaft 793_GOF fenaco Genossenschaft Getreide, Oelsaaten, Futtermittel_04.05.2017
Adresse / Indirizzo	Geschäftseinheit Getreide, Oelsaaten, Futtermittel (GOF), Theaterstrasse 15a, 8401 Winterthur
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Winterthur, 04. Mai 2017 sign. Pius Eberhard Leiter strateg. Projekte und Branchenarbeit sign. Hansjörg Reiss Leiter Geschäftseinheit GOF

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme zu den geplanten Verordnungsänderungen in der Agrargesetzgebung. Die Geschäftseinheit fenaco GOF unterstützt die Anpassungsvorschläge der Branchenorganisation swiss granum. Auf die dringend nötige Umsetzung von zwei bereits früher eingebrachten Korrekturen möchten wir bei dieser Gelegenheit nochmals besonders hinweisen:

- **Einführung des Einzelkulturbeitrages für Futtergetreide von mindestens Fr. 400.-/ha ab 2018**
- **Aufnahme von Mühlennachprodukten auf die Liste der anrechenbaren Grundfutter im Anhang 5 der Direktzahlungsverordnung**

Im Kontext der umfangreichen und zunehmenden Futtermittel- und Raufutterimporte ist es unverantwortlich, wichtige Nährstoffkreisläufe im Inland zu behindern oder gar zu verunmöglichen. Mit einer zielgerichteten Verwendung dieser Nebenprodukte aus der Backmehlherstellung können alternative Verwertungen (Verbrennung, Biogasanlagen, Substrate, Export, etc.) mit grossem preislichen Verlust für die Wertschöpfungskette vermieden werden. Es gilt, die einheimischen Nährstoffkreisläufe nachhaltig zu schliessen.

Wir danken Ihnen, wenn Sie diese beiden wichtigen Anliegen in Ihren Überlegungen und Entscheiden mitberücksichtigen können. Für ergänzende Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

fenaco Genossenschaft
Getreide, Oelsaaten, Futtermittel (GOF)

sign. Pius Eberhard
Leiter strateg. Projekte und Branchenarbeit

sign. Hansjörg Reiss
Leiter Geschäftseinheit GOF

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Mit der Einführung des Einzelkulturbeitrages für Futtergetreide wird die Wirtschaftlichkeit dieser Kultur im Anbau unterstützt. Dies ist dringend nötig, um den aktuellen Selbstversorgungsgrad nicht weiter sinken zu lassen und damit die Glaubwürdigkeit der tierischen Produktion im Inland aufs Spiel zu setzen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Beiträge	Einzelkulturbeitrag für Futtergetreide von mindestens Fr. 400.-/ha ab 2018	

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Im Kontext der umfangreichen und zunehmenden Futtermittel- und Raufutterimporte ist es unverantwortlich, wichtige Nährstoffkreisläufe im Inland zu behindern oder gar zu verunmöglichen. Mit einer zielgerichteten Verwendung dieser Nebenprodukte aus der Backmehlherstellung können alternative Verwertungen (Verbrennung, Biogasanlagen, Substrate, Export, etc.) mit grossem preislichen Verlust für die Wertschöpfungskette vermieden werden. Es gilt, die einheimischen Nährstoffkreisläufe nachhaltig zu schliessen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 5, Ziffer 1 (Art. 71, Abs. 1 und 4)	Aufnahme von Bst n unter der Ziffer 1.1; Zum Grundfutter zählen: n. Nebenprodukte der Trocken- und Schälmüllerei: Weizenkleie, Dinkel- und Haferspelzen, Haferabfallmehl sowie Gemische davon. Diese Liste der als Grundfutter anrechenbaren Nebenprodukte der Trocken- und Schälmüllerei ist abschliessend	In der CH fallen jährlich rund 155‘000 Tonnen Nebenprodukte der Trocken- und Schälmüllerei an. Um die Wertschöpfungskette in der CH zu schliessen, kommt der zielgerichteten Veredelung dieser Nebenprodukte eine wichtige Rolle zu. Die Veredelung in den Mischfuttern ist dabei zentral, wobei der grösste Teil im Mischfutter für Wiederkäuer verarbeitet wird. Mit dem Programm GMF wird der Anteil Kraftfutter in der Ration für Wiederkäuer auf 10 % beschränkt. Neben dem allgemeinen Rückgang von Mischfutter für Wiederkäuer stellen wir als GMF-Effekt auch einen Trend zu konzentrierteren Futter fest. Dadurch wird der Platz für Nebenprodukte der Trocken- und Schälmüllerei in den Wiederkäuerfuttern sehr klein und stark eingeschränkt. Dies führt zu alternativen Verwertungen (Verbrennung, Biogasanlagen, Substrate, Export, etc.). Diese Verwertung ist aus Sicht der Nachhaltigkeit deutlich schlechter zu bewerten und führt zudem zu grossen preislichen Verlusten in der ganzen Wertschöpfungskette. Durch die getrennte Zulassung der Nebenprodukte der Trocken- und Schälmüllerei als Grundfutter können Mühlennebenprodukte mit hoher Qualität gezielt eingesetzt werden.

Bühlmann Monique BLW

Von: Peter Waltenspül <peter61@sunrise.ch>
Gesendet: Donnerstag, 4. Mai 2017 08:08
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 794_BRZ_BioRigioZentralschweiz_04.05.2017
Anlagen: Rückmeldung_Verordnungspaket_2017_dreisprachig(1).docx

Sehr geehrte Damen und Herren
Im Anhang ist die Stellungnahme von BioRegioZentralschweiz.
Die BRZ ist ein übergeordneter Zusammenschluss der Innerschweizer Bio Vereine, und vertreten rund 880 Biobetriebe.
Mit freundlichen Grüssen

Peter Waltenspül
Co. Präsident bioZug
Hintersennweid 2
6345 Neuheim
peter61@sunrise.ch
079 566 34 53

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	BioRigioZentralschweiz Mitgliederorganisationen von Bio Suisse: Luzern / Schwyz / Ob/Nidwalden / Zug / Uri 794_BRZ_BioRigioZentralschweiz_04.05.2017
Adresse / Indirizzo	Peter Waltenspül Hintersennweid 2 6345 Neuheim
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 4

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) ... 5

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19) ... 6

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 7

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) ... 9

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 10

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 11

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1) ... 13

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 14

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 15

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140) ... 17

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161) ... 18

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181) ... 19

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1) ... 20

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2) ... 21

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 22

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ... 23

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) ... 25

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211) ... 26

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Zff. 12.1.9 Fachgerechter Baumschnitt	Es ist eine fachgerechte Baumpflege durchzuführen. Diese beinhaltet Formierung und Schnitt, Stamm- und Wurzelschutz sowie eine fachgerechte Bekämpfung von besonders gefährlichen Schadorganismen gemäss den Anordnungen der kantonalen Pflanzenschutzstellen	BioRegioZentralschweiz unterstützt den neuen Artikel und wünscht eine zwingende Umsetzung
Ziff. 5.4 Tierwohlbeiträge	Die unter Ziff. 5.4 aufgeführten Tierwohlbeiträge sollten mit einem Zusatzbeitrag von Fr. 80.- erhöht werden für eine mind. 25% TS Weidefütterung	Die Weidehaltung führt zu einer Verminderung des Amoniakausstosses und zu einer artgerechteren Haltung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
BioRegioZentralschweiz nutzt diese Unterstützung der Absatzförderung. Wir sehen es als wichtiges Mittel regionale Märkte zu mitfinanzieren. Für eine erfolgreiche Realisierung wird der Aufwand jedoch immer grösser und die Eigenmittelbeschaffung zunehmend schwieriger. Daher sehen wir es als einen falschen Weg die Finanzhilfe auf 40% zu reduzieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 8 Höhe und Art der Finanzhilfen	Die Finanzhilfe beträgt 50% der anrechenbaren Kosten	Für eine erfolgreiche Realisierung eines Marktes wird der Aufwand jedoch immer grösser und die Eigenmittelbeschaffung zunehmend schwieriger. Daher sehen wir es als einen falschen Weg die Finanzhilfe auf 40% zu reduzieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 2 Art. 2 *Ziff. 2.2 Erzeugnisse organischen oder organisch-mineralischen Ursprungs*	Pflanzenkohle	Die BioRegioZentralschweiz befürwortet dei Aufnahme in die Liste der zugelassenen Dünger, Präparate und Substrate.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Bühlmann Monique BLW

Von: Präsident BTW <praesident@thurgauweine.ch>
Gesendet: Freitag, 5. Mai 2017 07:29
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 795_Branchenverband Thurgau Weine_05.05.2017
Anlagen: StellungsnahmeBTWVerordnungspaket2017.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Anhang unsere Stellungsnahme zum Agrarpaket 2017.

Für Rückfragen stehe ich ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Markus Müller

Branchenverband Thurgau Weine
Markus Müller, Präsident
Thurbergstrasse 10
8570 Weinfelden
praesident@thurgauweine.ch
079 423 01 67

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	Branchenverband Thurgau Weine 795_Branchenverband Thurgau Weine_05.05.2017
Adresse / Indirizzo	Sekretariat Seestrasse 10 8525 Wilen b. Neunforn
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Weinfelden, 5. Mai 2017 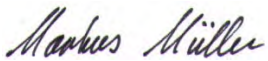

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3
BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 4
BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) 6
BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140) 7

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Branchenverband Thurgau Weine vertritt die Interessen der Thurgauer Traubenproduzenten, Einkellerer und Weinhandlungen.

Daher konzentrieren wir uns bei den Ausführungen zum Agrarpaket 2017 auf die Direktzahlungsverordnung (Einführung Ressourceneffizienzbeiträge im Rebbau), die Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung und auf die Weinverordnung (Weinbezeichnung auf Grund der geographischen Herkunft, der Bescheinigung zur Produktion von Wein und der Weinlesekontrolle).

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der Pflanzenschutz im Rebbau gerät immer mehr unter Druck. Trotzdem müssen die Produzenten kostendeckend qualitativ hochstehende Produkte für den Markt produzieren. Die Einführung der Ressourceneffizienzbeiträge ist deshalb insbesondere bei Verzicht auf Herbizide und bei der Einschränkung von Fungiziden (Extenso-Rebbau) zu begrüssen. Ein herbizidloser Anbau verursacht aber für einen Betrieb hohe Kosten, vor allem wenn der Betrieb Steillagen bewirtschaften muss. Zudem sind noch viele Erfahrungen zu sammeln. Die Zuteilung von Beiträgen soll deshalb möglichst einfach zu handhaben sein. Wir schlagen vor, das System zu vereinfachen. Die vorgeschlagenen Ressourceneffizienzbeiträge federn dies etwas ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 6a (Art. 82e Abs. 1-3)	~~a. Verzicht auf den Einsatz von Herbiziden zwischen den Reihen;~~ ~~unter dem Stock wird Herbizid nur auf einer Breite von 50 cm eingesetzt. 1~~ ~~b.~~ Vollständiger Verzicht auf Herbizide. ~~6 Punkte~~ ~~c. Vollständiger Verzicht auf Herbizide auf Flächen, welche für den Hangbeitrag für Rebflächen nach Artikel 45 Absatz 1 beitragsberechtigt sind. 3~~	Der vollständige Verzicht auf Herbizide im Rebbau ist sehr aufwändig. Dazu müssen teuere Spezialgeräte angeschafft werden und der Arbeitsaufwand nimmt massiv zu. Fr. 1000.--/pro ha erachten wir als angemessen. Sie decken nur einen Bruchteil des Mehraufwandes ab. Eine weitere Differenzierung ist nicht nötig um macht das ganze Verfahren kompliziert. Zudem wird in der Deutschschweiz bereits fast aussschliesslich Herbiziden zwischen den Reihen; unter dem Stock nur auf einer Breite von weniger als 50 cm eingesetzt.
Anhang 6a (Art. 82e Abs. 1-3)	~~a. Ab der Blüte werden nur noch Fungizide gemäss der Liste «Pflanzenschutzmittel für den Rebbau 2018»13eingesetzt. Der Einsatz von Kupfer ist auf 3 kg pro Hektar und Jahr beschränkt.~~ ~~1~~ ~~b. Fungizide werden nur gemäss der Liste «Pflanzenschutzmittel für den Rebbau 2018» eingesetzt. Der Einsatz von Kupfer ist auf 3 kg pro Hektar und Jahr beschränkt.~~ ~~2~~	Der Anbau robuster Sorten ist risikoreich und aufwändig. Dazu ist viel Aufklärungsarbeit bei den Kunden nötig. Fr. 600.--/pro ha erachten wir als angemessen. Sie decken nur einen Bruchteil des Mehraufwandes ab. Eine weitere Differenzierung ist nicht nötig um macht das ganze Verfahren kompliziert.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~c.~~ Flächen mit pilzresistenten Sorten gemäss der Liste des BLW «Pilzresistente Sorten» 14: Fungizide werden nur gemäss der Liste «Pflanzenschutzmittel für den Rebbau 2018» eingesetzt. Der Einsatz von Kupfer ist auf 1 kg pro Hektar und Jahr beschränkt.	
Anhang Ziff. 6.6	**Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln und den Verzicht auf Herbizide im Rebbau** 6.6.1 ~~Der Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Rebbau wird ab dem zweiten Punkt wie folgt gewährt:~~ ~~Anzahl Punkte Beitrag je Hektar angemeldeter Rebfläche~~ ~~a. 2 400 Fr.~~ ~~b. 3 550 Fr.~~ ~~c. 4 700 Fr.~~ ~~d. 5 850 Fr.~~ ~~e. 6 1000 Fr.~~ Beitrag je angemeldete ha Rebbau Verzicht auf Herbizide 1'000 Fr. Verzicht auf Herbizide bei Steillagen über 30% 1‘500 Fr. Reduktion von Pflanzenschutzmittel (Extenso-Rebbau) 600 Fr	Begründung siehe oben

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Im diesem schwierigen Umfeld dürfen die Absatzförderungsmassnahmen nicht reduziert werden. Wir fordern deshalb, dass die Mitfinanzierung auf keinen Fall reduziert werden darf, sie soll bei den bisherigen 50% bleiben. Zudem soll es nicht komplizierter werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 8	*Art. 8* Höhe und Art der Finanzhilfen 1 Die Finanzhilfe beträgt höchstens ~~40~~ 50 Prozent der anrechenbaren Kosten. 2 ~~Sie kann höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten betragen, wenn das Vorhaben:~~ ~~a. aufgrund der Beurteilung nach Artikel 13*a* als besonders förderungswürdig eingestuft wird; oder~~ ~~b. einem Förderschwerpunkt nach Artikel 13 Absatz 1 entspricht.~~ 3 Für imagebildende Massnahmen an internationalen Grossanlässen von nationaler Bedeutung kann von den Höchstsätzen ~~nach den Absätzen 1 und 2~~ abgewichen werden.	Siehe oben

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Grundsätzlich begrüssen wir die meisten vorgeschlagenen Anpassungen der Weinverordnung 2018. Dank des Traubenpass-Programmes, welches 10 Deutschschweizer Rebbaukantone mit Lizenz (Total 18 Kantone) gemeinsam einsetzen, funktioniert die Weinlesekontrolle einwandfrei. Es besteht eine lückenlose Rückverfolgbarkeit vom Rebberg (Geo-ID) bis in den Keller für jeden Traubenposten. Dier Traubenpass enthält schon heute die geforderten Angaben. Der Entschädigungsschlüssel des BLW an die Kantone muss angepasst werden, ohne die Kosten der Branche überzuwälzen. In den Kantonen fällt künftig die Mehrheit der Arbeiten an! Entsprechend sind für den grossen neuen Mehraufwand der Kantone die finanziellen Mittel zu erhöhen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 22 Landweine	Landweine sind Weine, die mit dem Namen des Landes oder eines Landesteils, dessen Ausdehnung grösser ist als die eines Kantons, bezeichnet sind. Für die Produktion von Landweinen können Flächen bezeichnet werden.	Der Kanton bzw. der Bewirtschafter müssen Flächen bestimmen können, die nur der Produktion von Landwein diesen dürfen. Entsprechend wird dort die Bescheinigung für Landwein ausgestellt. Dies ist im Art. 22 zu ergänzen oder in einer Vollzugshilfe explizit zu regeln.
Art. 24b Bescheinigung zur Produktion von Wein	2 Sie erstellen pro Eigentümerin, Eigentümer, Bewirtschafterin oder Bewirtschafter sowie getrennt nach Rebsorten, Weinklassen und geografischen Einheiten, die gemäss Bundesrecht oder kantonalem Recht für die Bezeichnung oder Kennzeichnung des Weines verwendet werden dürfen, je eine Bescheinigung (Traubenpass). 3 Die Bescheinigung (Traubenpass) enthält mindestens folgende Informationen: a. eine eindeutige Kennnummer; b. den Namen der Eigentümerin, des Eigentümers, der Bewirtschafterin oder des Bewirtschafters; c. die Rebsorte;	Die Bescheinigung wird in der Deutschschweiz Traubenpass genannt. Dies ist in der Verordnung bzw. in einer Vollzugshilfe so zu ergänzen. Zusatzbezeichnungen dürfen heute schon verwendet werden und werden bei der Weinlesekontrolle erfasst. Diese Erfassung ermöglicht eine Rückverfolgung des Traubengutes und eine Kontrolle der Zusatzbezeichnungen bei der

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. die erlaubten Weinklassen nach den Artikeln 21–24; e. die geografische Einheit, die für die Bezeichnung des Weins verwendet werden darf~~, sowie mögliche Zusatzbezeichnungen;~~ f. die Fläche in m2 und den Höchstertrag in kg.	Weinhandelskontrolle. Die Ausstellung des Traubenpasses nach Lage, Ortsteil, Flurnahmen, Weinregionen etc. wäre extrem aufwändig und würde die Kosten der Administration deutlich erhöhen. Die Ausstellung des Traubenpasses nach Gemeinde hat sich bewährt. Daher beantragen wir, das wie bisher zu belassen.
Art. 29 Pflichten der Einkellerin bzw. des Einkellerers	2 Die Einkellerin oder der Einkellerer erfasst für die einzelnen Traubenposten.	Der Begriff Traubenposten ist nicht definiert und daher in einer Vollzugshilfe zu regeln.
Art. 29 Pflichten der Einkellerin bzw. des Einkellerers	~~6 Sie oder er erfasst die Angaben nach den Absätzen 2 und 5 nach den Vorgaben des Herkunftskantons des Traubenguts.~~	Absatz Streichen. Es gibt Kellereien, die in verschiedenen Kantonen einkaufen. Wenn sie für jeden Kanton ein eigenes Programm brauchen, sprengt das die Kosten. Sie sollen aber die Angaben zur Verfügung stellen.
Art. 30 Pflichten der Kantone	1 Die Kantone regeln die Weinlesekontrolle im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen. 2 Sie verfügen über ein elektronisches System, das einen automatischen Abgleich der Traubenposten gemäss Artikel 29 Absatz 2 mit den Bescheinigungen gemäss Artikel 24b Absatz 4 erlaubt. Sie stellen dadurch sicher, dass: a. eine Bescheinigung nicht mehrfach verwendet wird; b. eine Bescheinigung nur für eine Weinklasse verwendet wird; und c. die entsprechenden Höchsterträge und Mindestzuckergehalte eingehalten werden.	Die Deutschschweizer Rebbaukantone verfügen mit der Software "Traubenpass" über ein System, das den heutigen Anforderungen des Bundes vollumfänglich entspricht und weiter ausgebaut werden kann. Dazu wurde von den Kantonen viel investiert.
Art. 30a Durchführung der Weinlesekontrolle	1 Die Kantone nehmen die Weinlesekontrolle entsprechend den möglichen Risiken vor.	Eine risikobasierte Weinlesekontrolle ist wichtig und unumgänglich. Auch diese generiert Kosten für die Kantone (siehe Bemerkung Art. 30).
~~Art. 30b Informationen an den Bund~~	~~2 Sie informieren das BLW nach dessen Vorgaben bis Ende Februar des folgenden Jahres über die Ergebnisse der Weinlesekontrolle, insbesondere über: a. die erteilten Bescheinigungen gemäss Artikel 24b;~~	~~Die Anzahl Bescheinigungen sagt wenig aus. Daher macht eine Meldung wenig Sinn. Eher zu überlegen ist, ob die Anzahl verarbeiteter Traubenposten zu mleden ist. Diese ist bei den Kantonen erfasst.~~

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 31 Abs. 3	3 Kommt ein Kanton seinen Pflichten gemäss Artikel 30 nicht nach, so kann der Bund vom jährlichen Pauschalbeitrag gemäss Absatz 1 ganz oder teilweise absehen. Ist der Pauschalbeitrag bereits ausbezahlt worden, so kann er ihn ganz oder teilweise zurückfordern.	Siehe Bemerkungen Art. 30
Art 34a Abs 7	7 Sämtliche von der Kontrollstelle als Beweismaterial oder als kontrollrelevant erachteten Dokumente, Etiketten und Produkte sowie die ~~Finanz- und~~ Betriebsbuchhaltung sind der Kontrollstelle auf Verlangen auszuhändigen sofern die Risikoanalyse nach Artikel 30a einen Verdacht auf Unregelmässigkeiten erlaubt . Der Betrieb stellt die von der Kontrollstelle für die Probenahme entnommenen Weine kostenfrei zur Verfügung. Die Probennahme wird vom betreffenden kant. Labor durchgeführt.	Die Finanzbuchhaltung ist nicht von Interesse. Die Betriebsbuchhaltung kann bei Verdacht auf Unregelmässigkeiten verlangt werden. Proben sollen vom kant. Labor genommen werden.
Art. 35 Pflichten der Kontrollstelle	~~3 Die Kontrollstelle erhebt amtliche Proben.~~ ~~4Sie kann im Beanstandungsfall Produkte beschlagnahmen und deren Verkauf oder deren Abfüllung bis zum Entscheid der zuständigen Behörde für eine Periode von maximal vier Wochen ab dem Zeitpunkt der Feststellung des Verstosses aufschieben.~~	Die beiden Absätze sind zu streichen. Die Probeentnahme fällt in die Zuständigkeit der Kantonschemiker

Bühlmann Monique BLW

Von: Stephan Lack <stephan.lack@staehler.ch>
Gesendet: Montag, 8. Mai 2017 08:30
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 796_Stähler Suisse SA_08.05.2017
Anlagen: Landwirtschaftliches-Verordnungspaket-2017 sl.doc; Landwirtschaftliches-Verordnungspaket-2017 sl.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren

Beiliegend erhalten Sie die Stellungnahme der Stähler Suisse SA zur Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017.

Freundliche Grüsse

Stephan Lack

Stähler Suisse SA
Henzmannstrasse 17A
CH-4800 Zofingen
+41 62 746 80 00
www.staehler.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	Stähler Suisse SA 796_Stähler Suisse SA_08.05.2017
Adresse / Indirizzo	Stähler Suisse SA, Stephan Lack, Henzmannstrasse 17A, 4800 Zofingen
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	08.05.2017 Stephan Lack

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) 4

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) 5

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19) 6

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 7

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) 8

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 9

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 10

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1) 11

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 12

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) 13

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140) 14

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161) 15

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181) 24

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1) 25

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2) 26

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 27

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) 28

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) 29

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211) 30

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Stähler Suisse SA reicht hiermit eine Stellungnahme zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2017 ein. Konkret nimmt sie zur geplanten Verordnungsänderung der Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutzmittelverordnung, PSMV) Stellung.

Stähler Suisse SA ist berechtigt, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens, Stellung zu nehmen (Art. 4 Abs. 1 VIG, Bundesgesetz über das Vernehmlassungsverfahren, SR 172.061).

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Stähler (Suisse) SA begrüsst, dass der Gesetzgeber erkannt hat, dass die aktuelle Praxis zu Art. 36 PSMV problematisch ist, da gewisse Marktteilnehmer über diese Bestimmung Pflanzenschutzmittel (nachfolgend: „PSM") in die Schweiz schleusen, von denen man letztlich nicht weiss, wer sie wo produziert hat und was sich in den spezifischen, allein für den Import in die Schweiz produzierten Gebinden befindet. Der gewählte Ansatz, zu verlangen, dass auf den Gebinden die Chargennummer des Ursprungsstaats angebracht werden muss, geht in die richtige Richtung. Leider ist diese Bestimmung aber einfach zu umgehen und erreicht das angestrebte Ziel, dem Anwender und den Behörden Sicherheit über die Identität des Produzenten und des Ursprungsstaates zu geben (wie von Art. 36 Abs. 1 lit. b PSMV verlangt), nicht. Diese Sicherheit kann nur erreicht werden, wenn zusätzlich sichergestellt wird, dass die in die Schweiz importierten PSM in der Originalverpackung und mit der Originaletikette desjenigen Landes versehen sein müssen, in welchem die ursprüngliche Zulassung erfolgte. Dies wird nachfolgend im Detail erklärt.

Um die aktuelle Problematik und den Regelungsbedarf aufzeigen zu können, sind zunächst die geltenden Begriffsdefinitionen klarzustellen:

- Ein **echter Parallelimport** liegt vor, wenn ein Pflanzenschutzmittel in die Schweiz importiert wird, das mit einem in der Schweiz bewilligten PSM identisch ist (Produkt – und Herstelleridentität).
- Ein **Äquivalenz-Import** liegt vor, wenn ein PSM aufgrund von Art. 36 Abs. 2 lit. a PSMV in die Schweiz importiert werden darf, weil es *„gleichartige wertbestimmende Eigenschaften"* aufweist, wie ein in der Schweiz bereits bewilligtes Pflanzenschutzmittel.

Auch wenn die PSMV selbst wenig zur Klärung der relevanten Fragen beiträgt, indem sie die beiden Fälle nicht klar auseinanderhält und beide in Art. 36 PSMV behandelt, kann aufgrund dieser Definitionen festgehalten werden, was gemäss Schweizer PSM-Recht zulässig ist und was nicht. Folgende beiden Fälle erscheinen unproblematisch:

1. Der **echte Parallelimport**, d.h. der Import eines hersteller-identischen PSM und zwar wohl selbst dann, wenn dieser Import über ein Drittland erfolgt. Obwohl dieser Fall in der PSMV nicht explizit geregelt ist, kann hier, wo aufgrund der Produkteidentität keine Gefährdung des Publikums oder der Natur vorliegt, davon ausgegangen werden, dass die mit der Liberalisierung des PSM-Rechts verfolgten wirtschaftspolitischen Interessen (Vergünstigung der PSM) gegenüber den gesundheits- und umweltpolizeilichen Interessen überwiegen. Es geht uns also nicht einmal um die vom ständigen Ausschuss Pflanzen, Tiere, Nahrungsmittel und Futtermittel in ihrer Protokollerklärung vom 13./14. Juli 2015 erwähnten Fälle des (echten) „Kettenparallelhandels", der sogar in der EU verboten ist. Solange es sich nachweislich um dasselbe Produkt desselben Herstellers handelt, ist keine Gefährdung von Natur und Umwelt gegeben.

2. Der **direkte Import eines PSM mit gleichartigen wertbestimmenden Eigenschaften** wie ein bereits in der Schweiz zugelassenes PSM (Äquivalenz-Import). Auch wenn diese Regelung liberaler ist als die Regelungen in den umliegenden EU-Staaten, ist sie hinzunehmen, weil sie in Art. 36 PSMV ausdrücklich so vorgesehen worden ist.

Was sich aber weder mit dem Wortlaut der PSMV noch mit den grundlegenden Richtlinien der Landwirtschaftsgesetzgebung vereinbaren lässt und was wir nicht akzeptieren können, ist das in letzter Zeit überhandnehmende und von einem einzelnen Marktteilnehmer ausschliesslich praktizierte Modell des **„unechten" indirekten Parallelimports**, d.h. des Imports eines PSM aufgrund des Äquivalenzprinzips von Art. 36 Abs. 2 lit. a PSMV, obwohl das betreffende PSM im EU-(Nachbar-)Staat, woher es importiert wird, gar kein Bewilligungsverfahren durchlaufen hat, sondern über die EU-Parallelimport-Regelung aus einem unbekannten Drittstaat importiert wurde.

Bei diesem, vom betreffenden Marktteilnehmer zur Umgehung des Schutzgedankens der PSMV entwickelten Modell ist weder die Rückverfolgbarkeit, die Produktesicherheit des PSM noch die Haftung des in der Schweiz zugelassenen Bewilligungsinhabers gewährleistet. Im Einzelnen:

1. Die **Rückverfolgbarkeit** ist nicht gewährleistet, weil die von irgendwoher importierten PSM-Chargen vor dem Import in die Schweiz in einem Nachbarstaat wie Deutschland in neue Flaschen umgefüllt (entgegen der ausdrücklichen Vorschrift von Art. 54 Abs. 5 PSMV) und mit einer deutschen Zulassungsnummer versehen werden, obwohl das betreffende Produkt im Land, aus dem das PSM offiziell importiert wird, i.d.R. Deutschland, gar nie im Verkauf war. Marcus Grau vom Deutschen Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL), Abteilung Pflanzenschutzmittel, beschreibt dieses Geschäftsmodell zur Umgehung der Schweizer PSMV in seinem Mail an Stähler Suisse AG vom 6. April 2017 wie folgt: *„Nach eigene Erfahrungen werden, wie Sie es vermuten, die Produkte direkt aus dem Ausland in die Schweiz gebracht, ohne jemals in Deutschland angeboten und verkauft worden zu sein. Ob das im Sinne der Schweizerischen Gesetze ist, kann ich leider nicht sagen."* Dadurch wird nicht nur der Landwirt getäuscht, der meint, ein Deutsches Produkt zu kaufen, sondern es wird so vor allem verunmöglicht nachzuvollziehen, in welchem Land und unter welchen Bedingungen das PSM ursprünglich (originär) zugelassen worden ist. Dies wäre aber gemäss Art. 36 Abs. 2 lit. b PSMV für einen Äquivalenz-Import zwingend vorausgesetzt, weil im Rahmen des entsprechenden Zulassungsverfahrens geprüft werden müsste, ob das betreffende PSM *„im Ausland aufgrund gleichwertiger Anforderungen zugelassen ist und die agronomischen und umweltrelevanten Voraussetzungen für seinen Einsatz mit jenen in der Schweiz vergleichbar sind."*

2. Die **Produktesicherheit** ist nicht gegeben, weil bei diesen „unechten" Parallelimporten kein Mensch weiss, was sich effektiv in den Flaschen befindet. Niemand hat in diesen Fällen geprüft, ob der Inhalt der über einen Drittstaat importierten Ware tatsächlich gleichartige wertbestimmende Eigenschaften wie das in der Schweiz zugelassene Refernz-PSM aufweist. Anders als im Fall des direkten Äquivalenz-Imports, wo diese Prüfung durch die Schweizer Zulassungsstelle erfolgt, geht man hier, wo der Import offiziell als „Parallel-Import" erfolgt, offenbar davon aus, dass eine solche Prüfung im Ausland, d.h. konkret zumeist in Deutschland, stattfindet. Dies ist aber wie aufgezeigt nicht der Fall, da Deutschland gar keine dem Äquivalenz-Prinzip entsprechende Regelung kennt.

3. Die Geltendmachung einer **Produktehaftung** gegenüber dem Produzenten eines PSM ist – im Gegensatz zum echten Parallelimport – beim unechten indirekten Parallelimport nicht möglich, weil man hier den Produzenten gar nicht kennt.

Eine mit dem Gesetz und dem Grundgedanken des Pflanzenschutzmittelrechts zu vereinbarende Interpretation der Äquivalenzimporte von Art. 36 PSMV ist deshalb unserer Meinung nach nur möglich, wenn der Schweizer Anwender und die Schweizer Behörden wissen, durch wen und in welchem Land das importierte PSM produziert und zugelassen wurde, weil nur dann sichergestellt werden kann, dass es *„aufgrund gleichwertiger Anforderungen zugelassen"* wurde und *„die agronomischen und umweltrelevanten Voraussetzungen [im Zulassungsstaat] für seinen Einsatz mit jenen in der Schweiz vergleichbar sind."* Die nun vom BLW vorgeschlagene Anpassung von Art. 55 PSMV reicht nicht aus, um dies sicherzustellen und ist leicht zu umgehen. Erreicht werden kann diese Sicherheit nur, wenn, neben einer textlichen Klarstellung in Art. 55 PSMV, auch der Wortlaut von Art. 54 Abs. 5 PSMV präzisiert wird.

Stellungnahme zum Positionspapier des EAACC

Der EAACC (European Association of Agro-Chemical-Companies) hat eine Stellungnahme zur geplanten Verordnungsrevision eingereicht, die sich konsequent gegen jede noch so geringe Kontrolle des PSM-Imports in die Schweiz richtet. Das ist nicht weiter erstaunlich, gehört es doch gemäss Zweckumschreibung dieser Vereinigung[1] zu ihren Kernaufgaben, den „Parallelhandel" von PSM zu fördern. Zugute zu halten ist dieser Organisation immerhin, dass sie ihr Geschäftsmodell nicht als „Parallelimport" bezeichnet, sondern explizit als „Parallelhandel", womit klargestellt wird, dass es dieser Vereinigung eben nicht darum geht, dass herstelleridentische Waren frei zirkulieren können (was im Sinne der PSMV wäre), sondern darum, dass, wie dies auf der Homepage unverblümt gesagt wird, auch Generika und zwar *„unabhängig davon, von welchem Hersteller das PSM stammt und ob es mit einem bereits zugelassenen Produkt identisch ist"* frei und möglichst unkontrolliert (*„freie Wahl der Verpackung"*) gehandelt werden können.

In seiner Vernehmlassung behauptet der EAACC, es sei für die Parallelhändler *„überlebenswichtig, ihre Produkte ohne die Chargennummer des Originalprodukts auf den Markt zu bringen"*, dies vor allem wegen ihrem *„Geschäftsgeheimnis hinsichtlich ihrer Bezugsquellen"*. Mit dem Verweis auf die EG-Verordnung Nr. 1107/2009 suggerieren sie, dass ein entsprechender Schutz in der EU auch gesetzlich vorgesehen sei. Auch wenn es wohl stimmt, dass der EAACC ein vitales Interesse daran hat, den Behörden und dem Konsumenten so wenig wie möglich über ihr Produkt mitzuteilen und vor allem nicht mitzuteilen, wer es hergestellt hat, unterstehen diese Informationen keinem Geschäftsgeheimnis (ausser höchstens einem privatrechtlichen und hier nicht relevanten), sondern sind im Gegenteil „überlebenswichtig" für den Anwender und die Umwelt in den Staaten, in denen diese PSM unbekannter Provenienz angewendet werden sollen. Gemäss klarer Prioritätenordnung in der PSMV und im LWG ist jedoch das Überleben des Schweizer Anwenders, die Gesundheit des Menschen, des Tiers und die Umwelt wichtiger als das Überleben der seit wenigen Jahren aufgekommenen europäischen „Parallelhändler", deren Geschäftsmodell gerade darin besteht, Gesetzeslücken und Umgehungsmöglichkeiten der Schweizerischen PSM-Kontrolle auszunützen.

Es erstaunt denn auch nicht, dass der EAACC diese angeblichen „Geschäftsgeheimnisse" nicht weiter ausführt. Es gibt keine schützenswerten Geschäftsgeheimnisse, die der Rückverfolgbarkeit in die Schweiz importierter PSM entgegenstehen und damit den genannten gesundheitspolizeilichen Gründen übergeordnet wären.

All die Informationen, die angeblich aus der Chargennummer herausgelesen werden können (vgl. die Aufzählung unten auf S. 2 des EAACC), können höchstens durch den Produzenten selbst aus dieser Nummer herausgelesen werden. Für die Schweizer Importbehörde und erst recht für den Schweizer PSM-Anwender ist aus der Chargennummer nicht im Entferntesten erkennbar, welches *„das Herstellungswerk"* oder *„das Land, in dem das Produkt ausgeliefert wurde"*, etc. ist.

---

[1] Gemäss Website (www.eaacc.eu) gehören der Vereinigung 15 Mitglieder an, deren Namen aber genauso wenig Preis gegeben werden wie die Herkunft der

PSM, die diese Organisation vertreibt. Aufgrund ihres Sitzes in den Niederlanden ist anzunehmen, dass vor allem die Realchemie Nederland BV, um deren Geschäftsmodell es auch bei der vorliegenden Vernehmlassungsrevision geht, hinter dieser Vereinigung steckt.

Entlarvend denn auch der Satz, den der EAACC im Sinne eines Wahlspruchs fett ans Ende seiner Ausführungen gesetzt hat: *„Absolute Offenheit gegenüber den Kontrollbehörden, bei maximalem Schutz der Geschäftsgeheimnisse gegenüber dem Wettbewerb."*

- ➔ **Wenn es wirklich um *„absolute Offenheit gegenüber den Kontrollbehörden"* ginge, spräche nichts, aber auch gar nichts gegen die Vorschrift zur Beibehaltung der Originalchargennummer und insbesondere auch nichts dagegen, den Händler zu verpflichten, das Land der Originalzulassung zu benennen.**
- ➔ **Der „maximale Schutz der Geschäftsgeheimnisse gegenüber dem Wettbewerb", um den es dem EAACC geht, gehört nicht zu den Zielen, die mit der Schweizer Landwirtschaftsgesetzgebung verfolgt werden. Im Gegenteil, die hier verfolgten gesundheitspolizeilichen Zielvorgaben sind den rein wirtschaftlichen Partikulärinteressen eines neu gegründeten holländischen Interessenverbandes klar übergeordnet.**
- ➔ **Das primäre Ziel, das mit der PSMV verfolgt wird, ist der Schutz von Mensch, Tier und Umwelt. Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn der konkrete Anwender dieser Mittel (und nicht irgendeine unbekannte und unzugängliche Amtsstelle im EU-Ausland) alle erforderlichen Informationen hat, um die Risiken der Anwendung eines PSM abschätzen zu können. Dazu gehört neben der Originalchargennummer (die nur den Produzenten die erforderlichen Angaben liefern) wie ausgeführt auch die Angabe des Ursprungslandes, in welchem die ursprüngliche Bewilligung erteilt worden ist, damit wenigstens überprüft werden kann, ob das importierte PSM aufgrund gleichwertiger Anforderungen zugelassen worden ist wie das Schweizer Referenzprodukt.**

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 55 Abs. 4 Einleitungstext, Bst. c und e und 5	Die geplanten Änderungen seien wie folgt zu ergänzen: *„Art. 55 Abs. 4* *Pflanzenschutzmittel, die nach Art. 36 zugelassen sind, müssen nach den entsprechenden ausländischen Bestimmungen gekennzeichnet sein. Die Etikette muss identisch sein mit derjenigen, die im ausländischen Ursprungsstaat (Land, in dem das PSM originär zugelassen wurde) verwendet wird. Zudem müssen sie gekennzeichnet sein mit:* *c [ok, unverändert]* *e Der Chargennummer, der Angabe des Ursprungslandes und dem Herstellungsdatum der Formulierung [Rest unverändert]."*	Die Chargennummer alleine hilft weder den Schweizer Behörden noch dem Schweizer Anwender weiter, weil aus ihr weder der Produzent noch das Ursprungsland erkennbar sind. Einzig der ursprüngliche Produzent könnte mit dieser Chargennummer etwas anfangen. Im Übrigen wäre es für einen unlauter arbeitenden Importeur auch ein Leichtes, eine x-beliebige Chargennummer auf seinem Gebinde anzubringen. Sicherheit über die Herkunft eines PSM, und zwar sowohl dessen nationale Herkunft i.S.v. Art. 36 Abs. 1 lit. b PSMV wie auch dessen betriebliche Herkunft, ist nur möglich, wenn Anwender und Schweizer Behörden zusätzlich schon der Verpackung und der Etikette entnehmen können, in welchem Land das betreffende PSM originär zugelassen worden ist, d.h. ein entsprechendes Bewilligungsverfahren durchlaufen hat. Genau dies ist aber entscheidend, damit die

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 54 Abs. 5	Die Bestimmung sei wie folgt zu ergänzen: *„Pflanzenschutzmittel, die nach Art. 36 zugelassen sind, müssen für das Inverkehrbringen in der Schweiz in der ausländischen Originalverpackung des Ursprungslandes belassen werden."*	Schweizer Behörden i.S.v. Art. 36 Abs. 2 lit. b PSMV überprüfen können, ob das importierte PSM *„im Ausland aufgrund gleichwertiger Anforderungen zugelassen ist und die agronomischen und umweltrelevanten Voraussetzungen für seinen Einsatz mit jenem in der Schweiz vergleichbar sind."*
Anhang 11, Ziff. 6	Die Bestimmung sei wie folgt zu ergänzen: *„Auf der Verpackung eines Pflanzenschutzmittels müssen die folgenden Angaben deutlich lesbar und dauerhaft angebracht sein:* *6. Die Chargennummer, die Bezeichnung des Ursprungslandes, und das Herstellungsdatum der Formulierung; …."*	Diese Sicherheit kann einfach durch eine kleine Ergänzung des Einleitungstexts und von lit. e von Art. 55 Abs. 4 PSMV erreicht werden. Zur Klarstellung wäre aber unbedingt auch Art. 54 Abs. 5 PSMV zu präzisieren, wo es genau um diese Frage geht und – aufgrund der gegenwärtigen, noch abweichenden Praxis – klargestellt werden muss, dass mit *„ausländische Originalverpackung"* die Verpackung des Ursprungslandes gemeint ist.
Art. 3 lit. ae	Die Bestimmung sei wie folgt zu ergänzen: *„Ursprungsland: Land, in welchem einem Pflanzenschutzmittel gemäss Art. 36 PSMV die originäre Zulassung nach einem regulären Bewilligungsverfahren erteilt wurde."*	Der Begriff *„Ursprungsland"* ist für unseren Vorschlag zur Verhinderung der Umgehungsmöglichkeiten der aktuellen PSMV entscheidend. Deshalb schlagen wir vor, dass die Begriffsdefinition systematisch korrekt in Artikel 3 vorgenommen wird. Der zentrale Begriff in der Definition ist *„originär"*, damit die Bestimmungen nicht dadurch umgangen werden können, dass dem Anwender und der Behörde z.B. nur die Daten des Transitstaates, in welchem eine PI- oder andere abgeleitete Bewilligung erteilt wurde, mitgeteilt werden. Die Schweizer Behörde und der Schweizer Anwender haben Anspruch darauf zu wissen, in welchem Staats das importierte PSM das ursprüngliche Bewilligungsverfahren durchlaufen hat, weil sie nur so beurteilen können, ob es (ursprünglich) unter gleichwertigen agronomischen und umweltrelevanten Bedingungen i.S.v. Art. 36 Abs. 1 lit. b PSMV zugelassen worden ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bühlmann Monique BLW

Von: Jolanda Kueng <jolanda.kueng@volkswirtschaftbeo.ch>
Gesendet: Montag, 8. Mai 2017 11:23
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 797_LEBeO Ländliche Entwicklung Berner Oberland_08.05.2017
Anlagen: LEBeO-Vernehmlassungsantwort zum Agrarpaket 2017_1.pdf; LEBeO-Vernehmlassungsantwort zum Agrarpaket 2017_1.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne reichen wir Ihnen im Anhang unsere Stellungnahme zur Vernehmlassung Agrarpaket 2017 ein.
Besten Dank für Ihre Empfangsbestätigung.

Freundliche Grüsse
Jolanda Küng

Ländliche Entwicklung Berner Oberland

Jolanda Küng
c/o Volkswirtschaft Berner Oberland
Thunstrasse 34
3700 Spiez
Telefon 033 828 37 38

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Organisation	**Ländliche Entwicklung Berner Oberland (LEBeO)** 797_LEBeO Ländliche Entwicklung Berner Oberland_08.05.2017
Adresse	**Thunstrasse 34** **3700 Spiez** **Tel. +41 33 828 37 37**
Datum, Unterschrift	**Spiez, den 24. April 2017** **Christian Rubin, Präsident LEBeO**

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Inhalt

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 2
BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 3
BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 6

Allgemeine Bemerkungen

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2017, Anhörung.
Stellungnahme von Ländliche Entwicklung Berner Oberland (LEBeO)

Sehr geehrter Herr Prof. Lehmann
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2017 äussern zu können.

Wir sind dafür, dass substanzielle agrarpolitische Verordnungsanpassungen gestützt auf eine mehrjährige Erfahrung sowie eine sorgfältige Analyse zu prüfen und laufend vorzunehmen sind. Voraussetzung für die Anpassung von unselbständigen Verordnungen ist allerdings, dass der Bundesrat dabei den Rahmen der im entsprechenden Gesetz an ihn delegierten Kompetenzen nicht offensichtlich sprengt.

Vor diesem Hintergrund wehren wir uns gegen die Aufhebung des RGVE-Sömmerungsbeitrags für gemolkene Tiere (Kurzzeitalpung), wie sie in den Ausführungsbestimmungen zur Agrarpolitik 2014-2017 vom 23.10.2013 vorgezeichnet ist und gemäss Vernehmlassungsunterlage zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2017 vom 6.02.2017 nun per 31.12.2017 finalisiert werden soll. Konkret schlägt das BLW im Namen des Bundesrates die Aufhebung von Artikel 40 Absatz 2 Bst. a DZV vor. Dadurch würde den Kantonen faktisch die Möglichkeit entzogen, nebst dem Normalbesatz wenn nötig auch den Besatz in Grossvieheinheiten für gemolkene Tiere auf Kurzzeitalpen festlegen zu können. Die Aufhebung von Artikel 40 Absatz 2 Bst. a DZV ist somit ein No-Go, weil sie gegen das Landwirtschaftsgesetz (LwG; SR 910.1) verstösst. Denn in Artikel 71 (Kulturlandschaftsbeiträge) heisst es:

[1] Zur Erhaltung einer offenen Kulturlandschaft werden Kulturlandschaftsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:

a. ...

e. einen nach Tierkategorie abgestuften Sömmerungsbeitrag je gesömmerte Grossvieheinheit oder je Normalbesatz zur Förderung der Bewirtschaftung und zur Pflege von Sömmerungsflächen.

Der Bundesrat kann im Zusammenhang mit den Sömmerungsbeiträgen also nur das bestimmen, was in Art. 71 Abs. 2 LwG steht. Von daher vermochten die BLW-Argumente offensichtlich auch den Bundesrat selber nicht zu überzeugen, denn in der Botschaft zu einem Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel für die Landwirtschaft in den Jahren 2018–2021 steht: *Da die Alpung auf diesen traditionell geführten Hochalpen mit der Abschaffung der Spezialregelung gefährdet sein könnte, prüft der Bundesrat eine Lösung auf Verordnungsebene per 2018.*

Fazit: Wollte man die RGVE-Spezialregelung abschaffen – was ausser dem BLW im Namen des Bundesrates eigentlich niemand will – müsste aufgrund eines entsprechenden politischen Vorstosses vorerst Art. 71 Abs. 1 Bst. e LwG geändert werden.

In unserer Stellungnahme beschränken wir uns auf die wesentlichen Punkte. Unsere konkreten Änderungsanträge finden Sie auf den nächsten Seiten.

Freundliche Grüsse

Christian Rubin, Präsident LEBeO

BR 04 Direktzahlungsverordnung (910.13)

Allgemeine Bemerkungen:

Gemäss Vernehmlassungsunterlage zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2017 will der Bundesrat den RGVE-Sömmerungsbeitrag für gemolkene Tiere, wie er sich auf „Kurzzeitalpen" aufgrund des von den Kantonen verfügten Besatzes in Grossvieheinheiten ergibt, per 31.12.2017 abschaffen. Zu diesem Zweck schlägt er unter anderem die Aufhebung von Art. 40 Abs. 2 Bst. a DZV vor, um den Kantonen die Möglichkeit zu entziehen, den Besatz weiterhin in ihrem Ermessen in Grossvieheinheiten festlegen zu können. Wir lehnen die Aufhebung von Art. 40 Abs. 2 Bst. a DZV ab, weil sie gegen das Landwirtschaftsgesetz (LwG; SR 910.1) verstösst, denn in Artikel 71 (Kulturlandschaftsbeiträge) heisst es:

[1] Zur Erhaltung einer offenen Kulturlandschaft werden Kulturlandschaftsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:

a. ...

e. einen nach Tierkategorie abgestuften Sömmerungsbeitrag je gesömmerte Grossvieheinheit oder je Normalbesatz zur Förderung der Bewirtschaftung und zur Pflege von Sömmerungsflächen.

Vor diesem sachlichen und gesetzlichen Hintergrund ist es äusserst mühselig, wenn das BLW – ohne Einbezug der massgeblichen Alpwirtschaftskantone – unentwegt vorgibt, die separate Festlegung des Besatzes für gemolkene Tiere in Grossvieheinheiten habe seit dem Jahr 2000 lediglich die Besitzstandswahrung zum Zweck. Wie die aktuellen kantonalen Verhältnisse betreffend RGVE-Spezialregelung tatsächlich sind, geht aus der untenstehenden Tabelle hervor:

- Gemäss den Durchschnittszahlen 2013/2015 werden in 14 Kantonen für insgesamt 34'902 RGVE (100 %) RGVE-Sömmerungsbeiträge ausgerichtet (ca. 13 bis 14 Mio. Franken pro Jahr). Andererseits machen 9 der 23 Kantone, in denen Sömmerungsbeiträge ausgerichtet werden, keinen Gebrauch von der RGVE-Spezialregelung.
- Eine überragende Rolle spielen die sechs „Gebirgskantone" GR, BE, SG, TI, UR und VS, indem sie 90 % der insgesamt ausgerichteten RGVE-Sömmerungsbeiträge beanspruchen (ca. 11,7 bis 12,6 Mio. Franken). Nur schon die beiden grossen Alpwirtschaftskantone GR und BE beanspruchen 58 % der insgesamt ausgerichteten RGVE-Beiträge (ca. 7,5 bis 8,1 Mio. Franken).
- Die „Gebirgskantone" würden die RGVE-Spezialregelung gestützt auf Art. 71 Abs.1 LwG sicher nicht anwenden, wenn sie nicht überzeugt wären, dass sie zur Erhaltung einer offenen Kulturlandschaft, zur Förderung der Bewirtschaftung und zur Pflege von hoch gelegenen Sömmerungsflächen beiträgt, und dass sich in diesen Kantonen überdies ein günstiger Synergismus zwischen RGVE-Spezialregelung und Alpkäsewirtschaft entwickelt hat.

Tabelle: Übersicht über die bedeutenden Alpwirtschaftskantone i.S. RGVE-Sömmerungsbeiträge (gem. Art. 40 Abs. 2 Bst. a DZV)

Kanton	Sömmerungszahlen 2013 betr. gemolkene RGVE bei „Kurzzeitalpung" [1]			Sömmerungszahlen 2015 betr. gemolkene RGVE bei „Kurzzeitalpung" [2]			∅ Zahlen 2013/2015 betr. gemolkene RGVE bei „Kurzzeitalpung"			Kantonale Synergieeffekte zwischen RGVE-Fördersystem und traditionellen Alp-Käsespezialitäten
	Anz. Betriebe	Anz. RGVE	%-Anteil an RGVE	Anz. Betriebe	Anz. RGVE	%-Anteil an RGVE	Anz. Betriebe	Anz. RGVE	%-Anteil an RGVE	
GR	187	10'700	28,5	170	9'866	30,6	179	10'283	29,5	Bündner Alpkäse http://www.patrimoinesculinaire.ch/Produkt/Bundner-Alpkase-Chaschiel-d-alp-dal-Grischun/255
BE	327	10'442	27,8	291	9'570	29,6	309	10'006	28,7	Berner Alp- und Hobelkäse AOP www.casalp.ch
SG	67	3'742	10,0	58	3'158	9,8	63	3'450	9,9	St. Galler Alpkäse http://www.patrimoinesculinaire.ch/Produkt/St-Galler-Alpkase/437
TI	53	3'677	9,8	36	2'859	8,9	45	3'268	9,4	Tessiner Alpkäse AOP https://www.ticinoticipten.ch/de/spezialitaeten/kaese-tessin
UR	137	2'851	7,6	84	1'874	5,8	111	2'363	6,8	Urner Alpkäse www.urner-alpkäse.ch
VS	46	2'399	6,4	46	2'263	7,0	46	2'331	6,7	Walliser Raclette AOP www.walliserraclette.ch
übrige Kt.	272	3'716	9,9	215	2'687	8,3	242	3'201	9,2	
Total	**1'089**	**37'527**	**100,0**	**900**	**32'277**	**100,0**	**995**	**34'902**	**100,0**	

1 gemäss Agrarbericht 2014 2 gemäss Agrarbericht 2016

Die von uns konkret geforderten Änderungen und Ergänzungen der Direktzahlungsverordnungen gehen aus den nachfolgenden Abschnitten hervor.

Artikel, Ziffer (Anhang))	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 39 Abs. 4	4 ~~Der aufgrund der Sömmerungsbeitragsverordnung vom 29. März 2000 festgelegte Normalbesatz gilt, solange keine Anpassung nach Artikel 41 erfolgt.~~Der RGVE-Sömmerungsbeitrag gemäss Anhang 7 Ziff. 1.6.1 Bst. d DZV wird dann und nur dann ausgerichtet, wenn eine entsprechende Besatzverfügung des Kantons in Grossvieheinheiten (RGVE) vorliegt.	Absatz 4 ist zu streichen. Die Kantone sind gestützt auf Art. 71 Abs. 1 Bst. e LwG jederzeit autonom beim Verfügen des Besatzes in Normalstössen und in Grossvieheinheiten. Es ist selbstverständlich, dass die Rechtskraft einer ursprünglichen Besatzverfügung aufzuheben ist, sobald eine Besatz-Anpassungsverfügung in Kraft tritt. Der diesbezügliche bundesrätliche Appell an die Kantone ist deshalb unnötig. Stattdessen soll neu die Bestimmung treten, dass der Bund den RGVE-Sömmerungsbeitrag nur dann ausrichten darf, wenn eine entsprechende RGVE-Besatzverfügung des Kantons vorliegt (ursprüngliche Verfügung oder Verfügung gemäss Art. 40 bzw. Art. 41). Dadurch soll das Controlling bei Bund und Kantonen in Bezug auf die Argumente «Doppelzahlungen (für dasselbe Tier zweimal der volle Beitrag)» und «RGVE-Sömmerungsbeitragszahlungen, obwohl keine RGVE-Verfügung des Kantons vorliegt» verschärft werden.
Art. 40 Abs. 2 Bst. a und b	2 ~~Der Normalbesatz nach Absatz 1 Buchstabe b wird festgelegt in:~~ ~~a. RGVE für gemolkene Kühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer traditionellen Sömmerungsdauer von 56–100 Tagen;~~ ~~b. NST für die restlichen raufutterverzehrenden Nutztiere.~~ Auf einem hoch gelegenen Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieb, bei dem die ununterbrochene ortsübliche Sömmerungsdauer nur 70-110 Tage beträgt, kann der Kanton den Normalbesatz nach Absatz 1 Buchstabe b weiter unterteilen in: a. Grossvieheinheiten (RGVE) für gemolkene Kühe sowie Milchschafe und Milchziegen; b. Normalstösse (NST) für die restlichen raufutterverzehrenden Nutztiere.	Der Bundesrat ist aufgrund von Artikel 71 Abs. 1 Bst. e LwG nicht befugt, Art. 40 Abs. 2 Bst. a aufzuheben. Vor diesem Hintergrund schlagen wir für die Spezialregelung an Stelle der a-priori-Formulierung eine Kann-Formulierung vor. Die nichtssagende Floskel „mit einer traditionellen Sömmerungsdauer“ soll in Anlehnung an die SöBV vom 24.04.2002 durch das Kriterium „ununterbrochene ortsüblichen Sömmerungsdauer“ ersetzt werden. Anstelle der bisher geltenden Spannbreite (56-100 Tage) mit der deutlich zu tiefen Untergrenze von 56 Tagen soll neu eine Spannbreite von 70-110 Tagen gelten. Die neue Spannbreite orientiert sich an der halben Maximalsömmerungszeit gemäss Art. 39 Abs. 3 DZV (180 Tage) plus/minus 20 Tage. Demnach werden Melk-Sömmerungsbetriebe mit einer Sömmerungszeit von 56-69 Tagen neuerdings nur noch einen zeitabhängigen Normalstossbeitrag erhalten.
Art. 41 Abs. 1bis (neu)	1bis Der Kanton kann aufgrund des Normalbesatzes nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe b auf Gesuch des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin eines Sömmerungs-	Die Besatzanpassungsmöglichkeit ist im heutigen dynamischen Alpwirtschaftsumfeld zu starr und zu einseitig – namentlich für Kurzzeitalpen mit gemolkenen Tieren. Im Zuge

Artikel, Ziffer (Anhang))	Antrag	Begründung / Bemerkung
	oder Gemeinschaftsweidebetriebes hin, die «RGVE für gemolkene Tiere» und den «NST für die restlichen RGVE» gemäss Artikel 40 Absatz 2 neu festlegen, wenn sich das Verhältnis gemolkene / nicht gemolkene Tiere in den letzten Jahren wesentlich verändert hat.	der signifikanten Abnahme der gealpten Milchkühe und der Zunahme der Mutterkühe und des Jungviehs (wird auch in den Anhörungsunterlagen zur AP 14-17 thematisiert) ist es entscheidend, dass der Bewirtschafter beim Kanton ein Besatz-Anpassungsgesuch in Bezug auf das Verhältnis zwischen „gemolkenen RGVE“ und „NST für die restlichen RGVE“ stellen kann. Der Kanton behandelt das Gesuch auf der Grundlage von Art. 71 Abs. 1 Bst. e LwG und erteilt seine allfällige Zustimmung per Verfügung.
Art. 44 Abs. 2	[2] Er wird nur ausgerichtet, wenn der Anteil dieser Flächen an der beitragsberechtigten ~~landwirtschaftlichen Nutzfläche~~ Dauerwiesenfläche des Betriebs mindestens 30 Prozent beträgt.	Ziel des Steillagenbeitrags ist es, Flächen in Steillagen gemäss ihrem Anteil an allen jährlich mindestens ein Mal gemähten Wiesenflächen des Betriebs – den beitragsberechtigten Dauerwiesen nach Art. 19 Abs. 2 LBV – abzugelten. Gemäss derzeitiger Regelung wird bei der Berechnung des Anteils an Steillagen auch die Dauerweidefläche des Betriebes miteinbezogen. Dies widerspricht dem Grundgedanken des Steillagenbeitrages sowie dem entsprechenden Parlamentsbeschluss.
Art. 47 Abs. 2 Bst. d sowie Abs. 3	[2] Er wird für folgende Kategorien festgelegt: a. ... d. gemolkene Kühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer ~~traditionellen~~ununterbrochenen ortsüblichen Sömmerungsdauer von ~~56–100~~70-110 Tagen, pro RGVE; ~~[3] Die Beiträge nach Absatz 2 Buchstabe d werden nur bis zum 31. Dezember 2017 ausgerichtet~~	Auch hier das konkrete Kriterium *„ununterbrochene ortsüblichen Sömmerungsdauer“* gemäss Art. 40 Abs. 2 und die Sömmerungsdauer 70-110 Tage Abs. 3: Der Bundesrat hat aufgrund von LwG-Artikel 71 Abs. 1 Bst. e keine Kompetenz, um die RGV-Beiträge gemäss Anhang 7 Ziff. 1.6.1 Bst. d zu streichen.
Art. 49 Abs. 2 Bst. b	[2] Weicht die Bestossung erheblich vom Normalbesatz ab, so wird der Sömmerungsbeitrag wie folgt angepasst: a. Übersteigt die Bestossung den Normalbesatz in NST oder RGVE um 10–15 Prozent, mindestens aber um zwei NST oder RGVE, so wird der Beitrag um 25 Prozent reduziert. b. Übersteigt die Bestossung den Normalbesatz in NST oder in RGVE um mehr als 15 Prozent, mindestens aber um zwei NST oder RGVE, so wird kein Beitrag ausgerichtet. c. Unterschreitet die Bestossung den Normalbesatz in NST oder RGVE um mehr als 25 Prozent, so wird der Beitrag nach dem tatsächlichen Besatz berechnet.	Die Bestimmungen gemäss Art. 49 sollen weiterhin unverändert gelten.

Artikel, Ziffer (Anhang))	Antrag	Begründung / Bemerkung
Anhang 7 Ziffer 1.3.1	Der Steillagenbeitrag steigt in Abhängigkeit des Anteils Steillagen mit über 35 Prozent Neigung linear an. Er beträgt bei 30 Prozent Anteil ~~100~~130 Franken pro Hektare und steigt auf ~~1000~~1300 Franken pro Hektare bei 100 Prozent Anteil.	Da der derzeitige Steillagenbeitrag im Verhältnis zum effektiven Mehraufwand auf steilen Dauerwiesen zu tief ist, fordern wir eine moderate Erhöhung.
Anhang 7 Ziffer 1.6.1	Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund des festgelegten Normalbesatzes berechnet und beträgt pro Jahr für: a. …. d. gemolkene Kühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer ununterbrochenen ortsüblichen Sömmerungsdauer von ~~56 – 100~~70-110 Tagen ~~400~~440 Fr. pro RGVE	Angesichts der erschwerten Produktionsbedingungen auf den hoch gelegenen Sömmerungsflächen soll der Sömmerungsbeitrag gemäss Bst. d. die gemolkenen Tiere gegenüber den anderen (ungemolkenen) Nutztieren gemäss Bst. e – aber auch gegenüber den Schafen gemäss Bst. a – im ursprünglichen Sinne moderat besserstellen, entsprechend einem Sömmerungsbeitrag von 440 Franken pro RGVE.

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung (913.1)

Allgemeine Bemerkungen:
LEBeO unterstützt die vorgeschlagenen Anpassungen – so insbesondere die Erweiterung der persönlichen Voraussetzungen mit betriebswirtschaftlichen Modulen einer höheren Berufsbildung (Betriebsleiterschule) sowie die Anpassungen im Zusammenhang mit den Alpgebäuden. Keine ergänzenden Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang)	**Antrag**	**Begründung / Bemerkung**

Bühlmann Monique BLW

Von: Graf Sabina <Sabina.Graf@agridea.ch>
Gesendet: Montag, 8. Mai 2017 17:27
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 798_SVH_Schweizerische Vereinigung der Hirschhalter_09.05.2017
Anlagen: 2017-02-28_AP_SVH_Verordnungspaket_2017_d überarbeitet.docx

Geschätzte Adressaten
In der Beilage die Stellungnahme der Schweizerischen Vereinigung der Hirschhalter SVH. Ich danke für die Kenntnisnahme. Sabina Graf, Geschäftsführerin SVH

Freundliche Grüsse
Sabina Graf

--

Sabina Graf
Gruppe Tierhaltung; Schweine, Nischen-Nutztiere, Tierwohl
AGRIDEA, Eschikon 28, CH-8315 Lindau
sabina.graf@agridea.ch
+41 (0)52 354 97 46 Direkt, +41 (0)76 597 05 01 mobile
+41 (0)52 354 97 00 Zentrale, +41 (0)52 354 97 97 Fax
www.agridea.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	798_SVH_Schweizerische Vereinigung der Hirschhalter_09.05.2017 SVH, Schweizerische Vereinigung der Hirschhalter
Adresse / Indirizzo	AGRIDEA Frau S. Graf Eschikon 28 8315 Lindau/ZH
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	**Stellungnahme 08.05.17**

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3
BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 4

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Schweizerische Vereinigung der Hirschhalter (SVH) dankt dem Bundesrat für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen dieser Anhörung. Die SVH bittet den Bundesrat eindringlich darum, die nachfolgenden Vorschläge zu berücksichtigen, da sie den Erwartungen der Schweizer Hirschhalter/innen entsprechen. Die Hirschhalterinnen und Hirschhalter sind mit den Neuerungen im Bereich Raus-Beiträge direkt betroffen und werden endlich für ihre Innovation belohnt.

Die SVH erlaubt sich, folgende Betrachtungen einzubringen:

- Hinsichtlich des Tierwohls ist die SVH erfreut, dass ein Raus-Programm für Wildtiere eingeführt werden soll. Auf Unverständnis stösst, dass die Leistungen für Raus-Beiträge bei Wildtieren nicht gleich hoch gewertet werden wie bei den anderen landwirtschaftlich anerkannten Nutztieren.

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Tierwohlbeiträge: Tierwohl wird in der Schweizer Bevölkerung sehr hoch gewichtet und ist nicht durch andere Zielsetzungen einzuschränken.
Die Tierwohlbeiträge werden seit ca. 20 Jahren nach den gleichen Voraussetzungen geleistet. Die Programme sind ein Erfolg für das Tierwohl, das Image der Landwirtschaft und leisten Beiträge zur vielfältigen Nutzung und Gestaltung der Landschaft und zur Attraktivität der Schweiz als Tourismusdestination. Bei der Einführung der AP 2014/17 wurde eine Überarbeitung der Programme auf einen späteren Zeitpunkt verschoben. In den Jahren 2015/16 berief das BLW die „Kerngruppe Tierwohlbestimmungen" ein, um Vorschläge für die Anpassung der Programme BTS und RAUS an die absehbaren zukünftigen Entwicklungen zu erarbeiten.

Die Nachfrage nach inländischen Wildfleischprodukten übertrifft das Angebot bei weitem. Betriebe, welche aus übersättigten Produktionsbereichen aussteigen und in die Wildtierhaltung investieren, entlasten den Markt.

Sind diese Wildtierhalter motiviert, zum Wohl des Tieres die Anstrengungen zur Erfüllung des vorgeschlagenen RAUS-Programms zu unternehmen, sollten sie dafür angemessen entschädigt werden.

Die SVH dankt der Kerngruppe Tierwohl für die Möglichkeit, dass sie ihre Vorschläge einbringen durfte.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 73 Bst. h	h. Wildtiere: 1. Hirsche, 2. Bisons.	Die SVH begrüsst die Aufnahme der Kategorie h. Wildtiere ins RAUS-Programm.
Anhang 6 B RAUS		
5 Hirsche	5.1 Die Tiere müssen ganzjährig auf der Weide gehalten werden. 5.2 Für mittelgrosse Hirsche muss für die ersten acht Tiere eine Weidefläche von mindestens 2500 m² zur Verfügung stehen. Diese Fläche ist für jedes zusätzliche Tier um 240 m² zu vergrössern. Haben die Tiere dauernd Zugang zu befestigten Flächen, kann die Weidefläche entsprechend reduziert werden, höchstens jedoch um 500 m². 5.3 Für grosse Hirsche muss für die ersten sechs Tiere eine Weidefläche von mindestens 4000 m² zur Verfügung stehen. Diese Fläche ist für jedes zusätzliche Tier um 320 m²	Die SVH begrüsst die Einführung dieses neuen Programms.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>zu vergrössern. Haben die Tiere dauernd Zugang zu befestigten Flächen, kann die Weidefläche entsprechend reduziert werden, höchstens jedoch um 800 m².</td><td></td></tr>
<tr><td>6 Bisons</td><td>6.1 Die Tiere müssen ganzjährig auf der Weide gehalten werden.

6.2 Für Bisons muss für die ersten fünf Tiere eine Weidefläche von mindestens 2500 m² zur Verfügung stehen. Diese Fläche ist für jedes zusätzliche Tier um 240 m² zu vergrössern. Haben die Tiere dauernd Zugang zu befestigten Flächen, kann die Weidefläche entsprechend reduziert werden, höchstens jedoch um 500 m².</td><td>Die SVH begrüsst die Einführung dieses neuen Programms.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 5.4
5.4 Tierwohlbeiträge</td><td>Tierkategorie | Beitrag (Fr. je GVE)
BTS | RAUS | RAUS Forderung SVH | Zusatzbeitrag RAUS Weide (mind. 25% TS)
1. Hirsche | - | 80.- | 190.- | -
2. Bisons | - | 80.- | 190.- | -</td><td>Die Hirschhalterinnen und Hirschhalter erachten den vorgeschlagenen Beitrag von Fr. 80.- je GVE (gemeinsamer Nenner aller Tiergattungen) für Wildtiere als unangemessen tief und diskriminierend.

Die SVH ist der Meinung, dass der Ansatz für die erbrachten Mehrleistungen wie bei den Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel angesetzt werden soll.</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td></tr>
</table>

Bühlmann Monique BLW

Von: Hans Brunner <brunner_hans7@bluewin.ch>
Gesendet: Mittwoch, 10. Mai 2017 06:58
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 799_Bioring Hochstamm der Bio Suisse_10.05.2017
Anlagen: Landwirtschaftliches-Verordnungspaket-2017_Bemerkungen.doc; Vernehmlassung.pdf

Guten Tag

Eingefügt finden Sie unsere Stellungnahme zum Landwirtschaftlichen-Verordnungspaket 2017.

Mit freundlichen Grüssen
Hans Brunner

Hans Brunner
Obmann Bioring Hochstamm
Frohbergstr. 1
8162 Steinmaur

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	Bioring Hochstamm der Bio Suisse 799_Bioring Hochstamm der Bio Suisse_10.05.2017
Adresse / Indirizzo	c/o Hans Brunner, Frohbergstr. 1, 8162 Steinmaur
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Steinmaur, 10.5.2017 Hans Brunner, Obmann

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 4

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) 5

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) 6

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19) 7

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 8

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) 13

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 14

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 15

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1) 17

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 18

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) 19

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140) 20

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161) 21

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181) 22

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1) 23

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2) 24

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 25

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) 26

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) 27

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211) 28

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Weiterentwicklung der Direktzahlungsverordnung (DZV) im Rahmen der AP 2022+ aus Sicht des Bioring Hochstamm

Seit über 25 Jahren wird in der Agrarpolitik auf Einheitlichkeit, ab 2014 auf eine zentralisierte Agrarpolitik gesetzt mit dem Versuch alle Betriebe gleich zu bewerten. Finanzielle Obergrenzen wurden wieder abgeschafft. Immer mehr detaillierte Regelungen die laufend überarbeitet werden, erschweren die gute landwirtschaftliche Praxis. Immer mehr Aufzeichnungen und Nachweise werden verlangt, mit scharfen Sanktionen wird versucht einen Missbrauch vorzubeugen.

Dem gegenüber steht ein Hochstamm-Feldobstbau als Mehrgenerationenprojekt der gar nicht die Möglichkeit hat kurzfristig zu handeln wo alles immer schneller und billiger gehen soll. Ein standortgerechter Hochstamm-Feldobstbau als Erwerbsobstbau wird wesentlich erschwert.

Ein Gesamtumbau der Direktzahlungsverordnung ist nötig in den nächsten Jahren

(Ziel AP 2022+) für eine qualitativ hohe Ernährungserzeugung, hohe Biodiversität, einfache Umsetzbarkeit und eine gute Kontrollierbarkeit.

Die nachgefragten gemeinwirtschaftlichen Leistungen für eine hohe Biodiversität sollen nicht als Wiederspruch zu einer Ernährungserzeugung und einer Betriebsentwicklung verstanden werden. Die nachgefragten gemeinwirtschaftlichen Leistungen sollen fair abgegolten werden.

Eine Schlüsselrolle in der Weiterentwicklung des Hochstamm-Feldobstbaues spielt die Aus- und Weiterbildung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1. Fachgerechte Baumpflege von Hochstamm-Feldobstbäumen in der	**Anstatt fachgerechte Baumpflege begrüssen wir einen fachgerechten Aufbauschnitt beim Jungbaum in den ersten 16 Jahren in der Qualitätsstufe I (Q I). Ertragsbäume älter wie 16**	Jetzt wird ein Hochstamm-Feldobstbaum in der Qualitätsstufe I mit Fr. 13.50/Baum ohne Verpflichtungsdauer entschädigt. Eine fachgerechte Baumpflege beinhaltet viel mehr als diese Entschädi-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
DZV, Qualitätsstufe I einführen als neue Ziffer 12.1.9	**Jahre und Bäume in der Altersphase sind von dieser neuen Ziffer nicht betroffen.** **Eine 8 jährige Vereinbarungsdauer ist wie bei Q II einzuführen. Eine einfache Anleitung regelt die Anforderungen und die Kontrollierbarkeit. Ein Hauptkriterium ist der jährliche Zuwachs der gemessen werden kann. Die kantonalen Fachstellen Obst werden verpflichtet das nötige Grundwissen in der Schulung und/oder in Kursen anzubieten.**	gung pro Baum. Der Hochstammobstbaum ist eine vom Menschen definierte Baum Form, er ist keine Wild Form. Die Bewirtschaftung ist mit viel Aufwand verbunden. Bei Hochstamm-Feldobstbäumen muss ein stabiles, tragfähiges und locker aufgebautes Kronengerüst erzogen werden um die Ertragsphase zu erreichen, die Nachhaltigkeit zu sichern und die eingesetzten Fördermittel zu rechtfertigen.
2. Qualitätsstufe II, Ziffer 12.2.6, „Streichung Ziffer 12.2.6, es sind fachgerechte Baumschnitte durchzuführen“	**Die Ziffer 12.2.6 ist nicht zu streichen. Der fachgerechte Baumschnitt ist in „fachgerechte Baumpflege für Jung- und Ertragsbäume“ zu umschreiben. Das beinhaltet neben dem Baumschnitt auch die Mäusebekämpfung, ein minimaler Pflanzenschutz und den Stammschutz. Eine einfache kontrollierbare Anleitung regelt die Anforderung. Die kantonalen Fachstellen Obst werden verpflichtet das nötige Grundwissen in der Schulung und/oder in Kursen anzubieten.**	Mit einer grösseren Entschädigung in Q II kann auch eine Qualitätssteigerung in der Baumpflege verlangt werden.
3. Qualitätsstufe II, Ziffer 12.2.8, „Mindestens ein Drittel der Bäume muss einen Kronendurchmesser von mehr	**Die Ziffer 12.2.8 ist infolge Einführung einer neuen Ziffer 12.1.9 in Q I „fachgerechter Aufbauschnitt“ und in Q II Ziffer 12.2.6 „fachgerechte Baumpflege“ ersatzlos zu streichen.**	Mit dem fachgerechten Aufbauschnitt und der Verpflichtungsdauer in der Q I wird sichergestellt, dass der Jungbaum in die Ertragsphase gebracht wird. In der Qualitätsstufe II werden die nötigen Zurechnungsfläche und Strukturelemente von Be-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
als 3 m aufweisen“		ginn an erstellt und so eine hohe Qualität erreicht. Der Bewirtschafter der seinen bestehenden Obstgarten nach Ziffer 12.2.8 erweitert, kriegt den Baumbeitrag und kann in die Q II einsteigen. Der Bewirtschafter, der die gleiche Neupflanzung an einem neuen sinnvollen Ort (Vernetzung usw.) erstellt und die heutige Ziffer 12.2.8 nicht erfüllen kann, kriegt für etwa 5 Jahre keinen Beitrag und kann nicht in die Q II einsteigen. Das wird als ungerecht wahrgenommen und dient nicht der gewünschten Qualitätssteigerung.
4. Qualitätsstufe I, Ziffer 12.1.8, „10 m Pflanzenschutzverbot zu Hecken usw….“	**Der neu eingeführten Ziffer 12.1.8 ist folgender Zusatz einzutragen: „Ausnahmen gelten für bis Ende 2015 gepflanzte Hochstamm-Feldobstbäume“ für einen Fungizid-Einsatz. Die Winterspritzung oder allfällige Insektizid-Einsätze sind nicht erlaubt**.	Eine fachgerechte Baumpflege beinhaltet nicht nur Schnitt, Mäusebekämpfung und Stammschutz sondern auch vorbeugende phytosanitärische Massnahmen wie z.B. bei der Feuerbrandvorbeugung oder dem Erhalt alter aber schorfanfälligen Sorten. Ein gezielter minimaler Pflanzenschutz stärkt die Baumgesundheit wesentlich. Seit Einführung von öffentlichen Beitragsregelungen nach 1990 wurde ein einzuhaltender 10 m Abstand nie ein Thema bei Planungen und Kontrollen.
5. Qualitätsstufe II, Anhang 4, Ziffer 2.3, Efeubestand auf Baum	**Der Efeubestand ist auf die Stammlänge zu begrenzen.**	Wächst der Efeubestand in die Krone wird die Jungtriebbildung unterdrückt und der Baum wird mit der Zeit vom Efeu überwachsen und stirbt ab. Eine Begrenzung auf Stammende ist einfach

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		durch zu führen, auf 2 m Höhe ist die Begrenzung mit unverhältnismässigem Mehraufwand verbunden.
6. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung LBV, Art. 3, Standarbeitskraft (SAK)	**Der Faktor 0.001 SAK pro Hochstamm-Feldobstbaum ist zu verdoppeln**.	Der Hochstamm-Feldobstbau als Erwerbsobstbau (Q II – 100 - 120 B./ha) sichert die Nachfrage nach hochwertigen Rohstoff für die Verarbeitung und erreicht einen hohen ökologischen Wert. Der Aufwand wird immer grösser mit der Bewältigung neuer Krankheiten und Anforderungen. Der Aufwand für einen gut gepflegten Hochstamm-Obstgarten nähert sich immer mehr dem Aufwand einer Niederstammanlage.
7. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung LBV, Art. 19, Ziffer 2, „Als Dauerwiese gilt die Fläche, die jährlich mindestens 1 Mal zur Futtergewinnung gemäht wird.“	**Die Ziffer 2 ist zu ergänzen mit dem Zusatz:** **Im Hochstamm-Feldobstbau ist streifiges mulchen ohne Futtergewinnung erlaubt.** **Bei Flächen mit BFF Auflagen (extensive Wiese usw.) ist die gemulchte Fläche abzuziehen.**	Der Hochstamm-Feldobstbau ist eine Dauerkultur über eine Bewirtschaftergeneration auf einer Dauerwiese. Die Wühlmaus ist der grösste Schädling des Hochstamm-Feldobstbaumes und die Vegetation kann mit streifigem Mulchen regelmässig tief gehalten und so um den Baum weniger attraktiv gehalten werden. Weitere Vorteile sind: Der Hochstamm-Feldobstbaum kriegt eine grössere Distanz zu den grossen Futterbaumaschinen gegen Schäden und der Baum erhält entzogene Nährstoffe zurück.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
8. DZV, Versorgungssicherheitsbeiträge, Basisbeitrag, Art. 50, Ziffer 4 „Kein Beitrag wenn Mindesttiersatz nicht erreicht“	**Der Artikel 50, Ziffer 4 ist zu ergänzen mit dem Zusatz:** **Werden auf dem Betrieb keine Nutztiere gehalten aber das Futter von raufutterverzehrenden Nutztieren verwertet, wird der Basisbeitrag anteilsmässig auf Grund der Wegfuhr von Grundfutter in der Nährstoffbilanz festgelegt.**	Aus verschiedenen Gründen wird oder muss auf vielen Betrieben auf eine Tierhaltung verzichtet werden aber das Grundfutter wird tierisch verwertet. Zum Beispiel im Hochstamm-Feldobstbau wird auf vielen Betrieben bewusst auf eine Tierhaltung verzichtet. Dauerweide, Bodendruck, Stammverletzungen und Kot auf Früchten entsprechen nicht der obstbaulichen Praxis.

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Bühlmann Monique BLW

Von: Beat Hedinger <Beat.Hedinger@schaffhauserland.ch>
Gesendet: Dienstag, 9. Mai 2017 12:11
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: Andreas Forin ; Beat Hedinger; Theresia Derksen; Christian Roth (schorenhof@access.sh); k.m.wanner@bluewin.ch; Kurt Seiler (kurt.seiler@ktsh.ch); Mariann Stamm ; Markus Hallauer (markus.hallauer@aagne.ch); Markus Hedinger (E-Mail); Markus Leumann; Markus Müller (E-Mail); Marlis Gloor ; Matthias Kuelling; Paul Nett (p.nett@gvs-weine.ch); peter.rahm@rimuss.ch; rueedi1@bluewin.ch; Stefan Schlatter (E-Mail); Thomas Meier (habkreislauf@bluewin.ch); thomas.wettach@volgweine.ch
Betreff: 800_Branchenverband Schaffhauser Wein_Schaffhauser Blauburgunderland_10.05.2017
Anlagen: Rückmeldung_Verordnungspaket_2017_Blauburgunderland.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

Beiliegend lassen wir Ihnen die Vernehmlassungsantwort des Branchenverbandes Schaffhauser Wein zum Agrarpaket 2017 zukommen.

Wir bitten Sie höflich unsere Anträge im weiteren Vorgehen zu berücksichtigen, besten Dank.

Beste Grüsse
Beat Hedinger

Geschäftsführer
Branchenverband Schaffhauser Wein
Schaffhauser Blauburgunderland
CH-8200 Schaffhausen, Herrenacker 15

Tel: +41 (0)52 632 40 20 Fax: +41 (0)52 632 40 30
E-Mail: beat.hedinger@schaffhauserland.ch
www.schaffhauserland.ch / www.blauburgunderland.sh

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	Branchenverband Schaffhauser Wein Schaffhauser Blauburgunderland 800_Branchenverband Schaffhauser Wein_Schaffhauser Blauburgunder-land_10.05.2017
Adresse / Indirizzo	Herrenacker 15 8200 Schaffhausen
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Schaffhausen, 9. Mai 2017 Pablo Nett, Präsident Beat Hedinger, Geschäftsführer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3
BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 4
BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) 6
BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140) 7

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Branchenverband Schaffhauser Wein vertritt die Interessen der Schaffhauser Weinbauverbandes und der Schaffhauser Einkellerer

Daher konzentrieren wir uns bei den Ausführungen zum Agrarpaket 2017 auf die Direktzahlungsverordnung (Einführung Ressourceneffizienzbeiträge im Rebbau), die Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung und auf die Weinverordnung (Weinbezeichnung auf Grund der geographischen Herkunft, der Bescheinigung zur Produktion von Wein und der Weinlesekontrolle).

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der Pflanzenschutz im Rebbau gerät immer mehr unter Druck. Trotzdem müssen die Produzenten kostendeckend qualitativ hochstehende Produkte für den Markt produzieren. Die Einführung der Ressourceneffizienzbeiträge ist deshalb insbesondere bei Verzicht auf Herbizide und bei der Einschränkung von Fungiziden (Extenso-Rebbau) zu begrüssen. Ein herbizidloser Anbau verursacht aber für einen Betrieb hohe Kosten, vor allem wenn der Betrieb Steillagen bewirtschaften muss. Zudem sind noch viele Erfahrungen zu sammeln. Die Zuteilung von Beiträgen soll deshalb möglichst einfach zu handhaben sein. Wir schlagen vor, das System zu vereinfachen. Die vorgeschlagenen Ressourceneffizienzbeiträge federn dies etwas ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 6a (Art. 82e Abs. 1-3)	~~a. Verzicht auf den Einsatz von Herbiziden zwischen den Reihen;~~ ~~unter dem Stock wird Herbizid nur auf einer Breite von 50 cm eingesetzt. 1~~ ~~b.~~ Vollständiger Verzicht auf Herbizide. ~~6 Punkte~~ ~~c. Vollständiger Verzicht auf Herbizide auf Flächen, welche für den Hangbeitrag für Rebflächen nach Artikel 45 Absatz 1 beitragsberechtigt sind. 3~~	Der vollständige Verzicht auf Herbizide im Rebbau ist sehr aufwändig. Dazu müssen teure Spezialgeräte angeschafft werden und der Arbeitsaufwand nimmt massiv zu. Fr. 1000.--/pro ha bzw. Fr. 1500.-/ha in Steillagen, erachten wir als angemessen und realistisch. Beiträge decken nur einen Teil des Mehraufwandes ab. Eine weitere Differenzierung ist nicht nötig und macht das ganze Verfahren kompliziert. Zudem wird in der Deutschschweiz bereits fast aussschliesslich Herbiziden zwischen den Reihen; unter dem Stock nur auf einer Breite von weniger als 50 cm eingesetzt.
Anhang 6a (Art. 82e Abs. 1-3)	~~a. Ab der Blüte werden nur noch Fungizide gemäss der Liste~~ ~~«Pflanzenschutzmittel für den Rebbau 2018»13eingesetzt. Der~~ ~~Einsatz von Kupfer ist auf 3 kg pro Hektar und Jahr beschränkt.~~ ~~1~~ ~~b. Fungizide werden nur gemäss der Liste «Pflanzenschutzmittel~~ ~~für den Rebbau 2018» eingesetzt. Der Einsatz von Kupfer ist~~ ~~auf 3 kg pro Hektar und Jahr beschränkt.~~	Der Anbau robuster Sorten ist risikoreich und aufwändig. Dazu ist viel Aufklärungsarbeit bei den Kunden nötig. Fr. 600.--/pro ha erachten wir als angemessen und realistisch. Beiträge decken nur einen Teil des Mehraufwandes ab. Eine weitere Differenzierung ist nicht nötig um macht das ganze Verfahren kompliziert.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~2~~ ~~c.~~ Flächen mit pilzresistenten Sorten gemäss der Liste des BLW «Pilzresistente Sorten» 14: Fungizide werden nur gemäss der Liste «Pflanzenschutzmittel für den Rebbau 2018» eingesetzt. Der Einsatz von Kupfer ist auf 1 kg pro Hektar und Jahr beschränkt.	
Anhang Ziff. 6.6	**Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln und den Verzicht auf Herbizide im Rebbau** 6.6.1 ~~Der Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Rebbau wird ab dem zweiten Punkt wie folgt gewährt:~~ ~~Anzahl Punkte Beitrag je Hektar angemeldeter Rebfläche~~ ~~a. 2 400 Fr.~~ ~~b. 3 550 Fr.~~ ~~c. 4 700 Fr.~~ ~~d. 5 850 Fr.~~ ~~e. 6 1000 Fr.~~ Beitrag je angemeldete ha Rebbau Verzicht auf Herbizide 1'000 Fr. Verzicht auf Herbizide bei Steillagen über 30% 1‘500 Fr. Reduktion von Pflanzenschutzmittel (Extenso-Rebbau) 600 Fr	Begründung siehe oben

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
In diesem schwierigen Umfeld dürfen die Absatzförderungsmassnahmen nicht reduziert werden. Wir fordern deshalb, dass die Mitfinanzierung auf keinen Fall reduziert werden darf, sie soll bei den bisherigen 50% bleiben. Zudem soll es nicht komplizierter werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 8	*Art. 8* Höhe und Art der Finanzhilfen 1 Die Finanzhilfe beträgt höchstens ~~40~~ 50 Prozent der anrechenbaren Kosten. 2 ~~Sie kann höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten betragen, wenn das Vorhaben:~~ ~~a. aufgrund der Beurteilung nach Artikel 13*a* als besonders förderungswürdig eingestuft wird; oder~~ ~~b. einem Förderschwerpunkt nach Artikel 13 Absatz 1 entspricht.~~ 3 Für imagebildende Massnahmen an internationalen Grossanlässen von nationaler Bedeutung kann von den Höchstsätzen ~~nach den Absätzen 1 und 2~~ abgewichen werden.	Siehe oben

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Grundsätzlich begrüssen wir die meisten vorgeschlagenen Anpassungen der Weinverordnung 2018.

Dank des Traubenpass-Programmes, welches 10 Deutschschweizer Rebbaukantone mit Lizenz (Total 18 Kantone) gemeinsam einsetzen, funktioniert die Weinlesekontrolle einwandfrei. Es besteht eine lückenlose Rückverfolgbarkeit vom Rebberg (Geo-ID) bis in den Keller für jeden Traubenposten. Dier Traubenpass enthält schon heute die geforderten Angaben.

Der Entschädigungsschlüssel des BLW an die Kantone muss angepasst werden, ohne die Kosten der Branche überzuwälzen. In den Kantonen fällt künftig die Mehrheit der Arbeiten an! Entsprechend sind für den grossen neuen Mehraufwand der Kantone die finanziellen Mittel zu erhöhen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 22 Landweine	Landweine sind Weine, die mit dem Namen des Landes oder eines Landesteils, dessen Ausdehnung grösser ist als die eines Kantons, bezeichnet sind. Für die Produktion von Landweinen können Flächen bezeichnet werden.	Der Kanton bzw. der Bewirtschafter müssen Flächen bestimmen können, die nur der Produktion von Landwein diesen dürfen. Entsprechend wird dort die Bescheinigung für Landwein ausgestellt. Dies ist im Art. 22 zu ergänzen oder in einer Vollzugshilfe explizit zu regeln.
Art. 24b Bescheinigung zur Produktion von Wein	2 Sie erstellen pro Eigentümerin, Eigentümer, Bewirtschafterin oder Bewirtschafter sowie getrennt nach Rebsorten, Weinklassen und geografischen Einheiten, die gemäss Bundesrecht oder kantonalem Recht für die Bezeichnung oder Kennzeichnung des Weines verwendet werden dürfen, je eine Bescheinigung (Traubenpass). 3 Die Bescheinigung (Traubenpass) enthält mindestens folgende Informationen: a. eine eindeutige Kennnummer; b. den Namen der Eigentümerin, des Eigentümers, der Bewirtschafterin oder des Bewirtschafters; c. die Rebsorte;	Die Bescheinigung wird in der Deutschschweiz Traubenpass genannt. Dies ist in der Verordnung bzw. in einer Vollzugshilfe so zu ergänzen. Zusatzbezeichnungen dürfen heute schon verwendet werden und werden bei der Weinlesekontrolle erfasst. Diese Erfassung ermöglicht eine Rückverfolgung des Traubengutes

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. die erlaubten Weinklassen nach den Artikeln 21–24; e. die geografische Einheit, die für die Bezeichnung des Weins verwendet werden darf~~, sowie mögliche Zusatzbezeichnungen;~~ f. die Fläche in m2 und den Höchstertrag in kg.	und eine Kontrolle der Zusatzbezeichnungen bei der Weinhandelskontrolle. Die Ausstellung des Traubenpasses nach Lage, Ortsteil, Flurnahmen, Weinregionen etc. wäre extrem aufwändig und würde die Kosten der Administration deutlich erhöhen. Die Ausstellung des Traubenpasses nach Gemeinde hat sich bewährt. Daher beantragen wir, das wie bisher zu belassen.
Art. 29 Pflichten der Einkellerin bzw. des Einkellerers	2 Die Einkellerin oder der Einkellerer erfasst für die einzelnen Traubenposten.	Der Begriff Traubenposten ist nicht definiert und daher in einer Vollzugshilfe zu regeln.
Art. 29 Pflichten der Einkellerin bzw. des Einkellerers	~~6 Sie oder er erfasst die Angaben nach den Absätzen 2 und 5 nach den Vorgaben des Herkunftskantons des Traubenguts.~~	Absatz Streichen. Es gibt Kellereien, die in verschiedenen Kantonen einkaufen. Wenn sie für jeden Kanton ein eigenes Programm brauchen, sprengt das die Kosten. Sie sollen aber die Angaben zur Verfügung stellen.
Art. 30 Pflichten der Kantone	1 Die Kantone regeln die Weinlesekontrolle im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen. 2 Sie verfügen über ein elektronisches System, das einen automatischen Abgleich der Traubenposten gemäss Artikel 29 Absatz 2 mit den Bescheinigungen gemäss Artikel 24b Absatz 4 erlaubt. Sie stellen dadurch sicher, dass: a. eine Bescheinigung nicht mehrfach verwendet wird; b. eine Bescheinigung nur für eine Weinklasse verwendet wird; und c. die entsprechenden Höchsterträge und Mindestzuckergehalte eingehalten werden.	Die Deutschschweizer Rebbaukantone verfügen mit der Software "Traubenpass" über ein System, das den heutigen Anforderungen des Bundes vollumfänglich entspricht und weiter ausgebaut werden kann. Dazu wurde von den Kantonen viel investiert.
Art. 30a Durchführung der Weinlesekontrolle	1 Die Kantone nehmen die Weinlesekontrolle entsprechend den möglichen Risiken vor.	Eine risikobasierte Weinlesekontrolle ist wichtig und unumgänglich. Auch diese generiert Kosten für die Kantone (siehe Bemerkung Art. 30).
~~Art. 30b Informationen an den Bund~~	~~2 Sie informieren das BLW nach dessen Vorgaben bis Ende Februar des folgenden Jahres über die Ergebnisse der Weinlesekontrolle, insbesondere über: a. die erteilten Bescheinigungen gemäss Artikel 24b;~~	~~Die Anzahl Bescheinigungen sagt wenig aus. Daher macht eine Meldung wenig Sinn. Eher zu überlegen ist, ob die Anzahl verarbeiteter Traubenposten zu mleden ist. Diese ist bei~~

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		~~den Kantonen erfasst.~~
Art. 31 Abs. 3	3 Kommt ein Kanton seinen Pflichten gemäss Artikel 30 nicht nach, so kann der Bund vom jährlichen Pauschalbeitrag gemäss Absatz 1 ganz oder teilweise absehen. Ist der Pauschalbeitrag bereits ausbezahlt worden, so kann er ihn ganz oder teilweise zurückfordern.	Siehe Bemerkungen Art. 30
Art 34a Abs 7	7 Sämtliche von der Kontrollstelle als Beweismaterial oder als kontrollrelevant erachteten Dokumente, Etiketten und Produkte sowie die ~~Finanz- und~~ Betriebsbuch- haltung sind der Kontrollstelle auf Verlangen auszuhändigen so-fern die Risikoanalyse nach Artikel 30a einen Verdacht auf Unregelmässigkeiten erlaubt . Der Betrieb stellt die von der Kontrollstelle für die Probenahme entnommenen Weine kostenfrei zur Verfügung. Die Probennahme wird vom betreffenden Kantonalen Labor durchgeführt.	Die Finanzbuchhaltung ist nicht von Interesse. Die Betriebsbuchhaltung kann bei Verdacht auf Unregelmässigkeiten verlangt werden. Proben sollen vom kant. Labor genommen werden.
Art. 35 Pflichten der Kontroll-stelle	~~3 Die Kontrollstelle erhebt amtliche Proben.~~ ~~4Sie kann im Beanstandungsfall Produkte beschlagnahmen und deren Verkauf oder deren Abfüllung bis zum Entscheid der zuständigen Be-hörde für eine Periode von maximal vier Wochen ab dem Zeitpunkt der Feststellung des Verstosses aufschieben.~~	Die beiden Absätze sind zu streichen. Die Probeentnahme fällt in die Zuständigkeit der Kantonschemiker

Bühlmann Monique BLW

Von: Ambauen Willi <willi.ambauen@bluewin.ch>
Gesendet: Dienstag, 9. Mai 2017 21:03
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 801_Bio-Bauern Ob- und Nidwalden_10.05.2017
Anlagen: Rückmeldung_Verordnungspaket_2017_dreisprachig.docx

Guten Tag sehr geehrte Damen und Herren

Ich sende ihnen eine Stellungnahme zum Landw. Verordnungspaket 2017 von den Bio-Bauern Ob-und Nidwalden.
Die Stellungnahme befindet sich im Anhang.
Vielen Dank für eure Arbeit.

Freundliche Grüsse
Willi Ambauen
Bio-Bauern Ob-und Nidwalden

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	Bio-Bauern Ob-und Nidwalden 801_Bio-Bauern Ob- und Nidwalden_10.05.2017
Adresse / Indirizzo	Willi Ambauen Leimi 6388 Grafenort
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	9.Mai 2017 Willi Ambauen

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 4

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) 5

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) 6

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19) 8

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 9

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) 11

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 12

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 13

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1) 15

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 16

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) 17

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140) 19

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161) 20

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181) 21

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1) 22

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2) 23

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 24

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) 25

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) 26

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211) 27

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Stimmen den allgemeinen Änderungen zu. Sehen darin eine Vereinfachung des administrativen Aufwandes.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art.7 Abs.5-8	Stimmen der Änderung zu	Sehen es als positiv wenn die Zertifizierungsstelle und nicht das BLW auf Gesuch hin Ausnahmen erteilen kann bei der Gesamtbetrieblichkeit. Da sie näher beim Landwirt sind und deren Ansprüche besser kennen.
Art.24	Stimmen der Änderung zu	Es darf eine administrative Erleichterung erhofft werden mit der elektronischen Bescheinigung von Einfuhren biologischer Erzeugnisse. Es kann auch ein bestehendes Informationssystem genutzt werden und somit Synergien nutzen die schon bestehen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Erachten es als wichtig die Produkte klar als „Alp“ oder „Berg“ zu definieren um Missbrauch zu verhindern. Auch um Glaubwürdig das Produkt an den Konsumenten zu bringen, bringt es Vorteile mit sich und kann unter Umständen neue Absatzmöglichkeiten ergeben.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 12a	Aufheben	Mit den Kontrollen und dem Daten erfassen wird ein enormer Aufwand betrieben. Vorab im Art.12a wird ein zu hoher Aufwand betrieben gegenüber dem geringen Nutzen.

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 4 Ziffer 12.1.9	Stimmen der Baumpflege in Q.1 zu	Es macht durchaus Sinn, dass alle Obstbäume gepflegt werden, auch in der Q.1 um gesunde Bäume zu erhalten und auch alle Landwirte der Pflege von den Bäumen nachkommen.
Anhang 7 Ziffer 3.1.1	Befürworten die Senkung der Biodiversitätsbeiträge der Q 1 zu Gunsten der Q. 2	Es ist eine rege Zunahme der Biodiversitätsförderflächen der Q.1 im Flachland festzustellen. Somit ergibt sich eine Verlagerung der DZ von den Bergen ins Tal. DZ die in den Bergen dringend gebraucht werden um die meist aufwändigen BFF zu bewirtschaften. In den Bergen entsprechen der Regel die BFF schon von Natur her dieser Bewirtschaftungsart und können nicht beliebig wie im Flachland einer andern Nutzungsart zugeführt werden. Da in den Bergen der grösste Teil der BFF die Q.2 erreichen bleibt mit dieser Regelung die Gesamtsumme (Q.1 & Q.2) bestehen und im Gegenzug wird im Flachland das Interesse etwas verhaltener da in der Regel Q.2 nicht so einfach erreicht wird. Auch ist die angestrebte BFF Fläche bereits mehr als erreicht und darf etwas abflachen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 8	Kofinanzierungsanteil bei 50% belassen wie bis anhin.	Diese Finanzierungshilfen sind sehr wichtig und von grosser Bedeutung für Absatzfördernde Projekte. Damit die Planungssicherheit gegeben ist, erscheint es uns als wichtig nicht nur bei förderungswürdigen Vorhaben den Kofinanzierungsanteil bei 50% anzusetzen sondern bei allen Projekten wie es bis anhin gehandhabt wurde. Auch wird es allen Organisationen bewusst sein, die Projekte mit Kofinanzierung der Absatzförderung lancieren, dass es wichtig ist bei Möglichkeit Rückstellungen zu tätigen um allfällige Kostendefizite abzufangen ohne es ihnen aufzuerlegen mit der neuen Verordnung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générale / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 2 Ziffer 2.2	Pflanzenkohle zulassen in der Düngerverordnung im Biolandbau	Ist ein altes Natürliches Präparat das schon lange Verschiedenste zum Einsatz kommt.

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Bühlmann Monique BLW

Von: Fuchs André <andre.fuchs@schenk-wine.ch>
Gesendet: Mittwoch, 10. Mai 2017 09:17
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 802_Schenk SA_10.05.2017
Anlagen: Train-d-ordonnances-agricoles-2017_Remarques SCHENK.doc

Madame, Monsieur,

Veuillez recevoir, en pièce jointe, la prise de position de Schenk SA.

Bonne réception et meilleures salutations

_____

André Fuchs
Directeur Schenk SA

SCHENK SA, Les Experts du Vin
Place de la Gare 7
CH - 1180 Rolle
Tél. général +41 21 822 02 02
Fax +41 21 822 03 03
www.schenk-wine.ch

avant d'imprimer, pensez à l'environnement
before printing, consider your environment

--
IMPORTANT: The contents of this email and any attachments are confidential. They are intended for the named recipient(s) only.
If you have received this email in error, please notify the system manager or the sender immediately and do not disclose the contents to anyone or make copies thereof.

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	Schenk SA 802_Schenk SA_10.05.2017
Adresse / Indirizzo	Place de la Gare 7, 1180 Rolle
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 4

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) 5

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) 6

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19) 7

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 8

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) 9

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 10

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 11

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1) 13

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 14

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) 15

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140) 16

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161) 25

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181) 26

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1) 27

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2) 28

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 29

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) 30

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) 31

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211) 32

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

En tant qu'une des principales entreprises active dans la production et l'encavage de vins suisses, nous tenons à vous faire part de nos remarques sur le projet d'Ordonnance sur le Vin (BR 11).

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Nous tenons à manifester notre incompréhension par rapport au texte proposé pour cette ordonnance. Si nous souscrivons à l'instauration d'un contrôle unique, d'autres dispositions proposées ne sont simplement pas acceptables. Certaines des mesures prévues provoqueraient une explosion des coûts pour les Cantons et pour les entreprises du secteur sans commune mesure avec les buts poursuivis. Comme relevé par l'OFAG dans le « Bulletin du marché du secteur alimentaire » publié le 2 mars 2017, « d'une manière générale, les coûts tels que les salaires, les loyers, les coûts immobiliers et les coûts d'investissement sont bien plus élevés en Suisse qu'à l'étranger tout au long de la chaîne de création de valeur, ce qui se répercute sur les prix. ». Des dispositions administratives inutiles aggravant encore cette situation doivent impérativement être évitées.

Tout aussi incohérent nous paraît le maintien et le renforcement du système de contrôle de la vendange, qui n'existe pas dans l'Union Européenne, alors que le droit alimentaire suisse est pratiquement calqué sur le droit communautaire et que l'OFAG ouvre un chantier tel que celui des AOP pour viser à davantage d'eurocompatibilité.

Les buts poursuivis, soit l'amélioration de la fiabilité des contrôles et de la qualité des vins, ne pouvant en aucun cas être atteints avec le texte proposé, nous demandons que le texte actuel soit prorogé jusqu'à la prochaine révision des ordonnances agricoles et qu'une nouvelle Ordonnance soit élaborée en beaucoup plus grande concertation avec les administrations cantonales et les milieux professionnels concernés.

Si toutefois l'Ordonnance venait tout de même à être modifiée, nous vous faisons part de nos remarques ci-après.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 22 Vins de pays	Maintenir l'alinéa 2 de l'ordonnance actuellement en vigueur, à savoir : [2]La surface viticole affectée à la production de vin de pays par l'exploitant doit être annoncée au canton jusqu'au 31 juillet de l'année de récolte. Le canton délivre le droit de production concernant le vin de pays pour cette surface.	*L'annonce faite au canton au 31 juillet permet, lors d'un contrôle à la vigne, de différencier les surfaces destinées à la production de vins AOC de celles destinées à la production de vins de pays. Sans cette annonce et sans contrôle à la vigne, les producteurs inscriront toutes leurs surfaces en AOC pour ne pas prendre de risque et les vins de pays ne seront plus produits que par déclassement selon l'art. 27.*
Art. 24 Vins de table	Maintenir l'alinéa 2 de l'ordonnance actuellement en vigueur, à savoir : [2]La surface viticole affectée à la production de vin de	*Même remarque que pour l'art. 22.*

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	table par l'exploitant doit être annoncée au canton jusqu'au 31 juillet de l'année de récolte. Le canton délivre le droit de production concernant le vin de pays pour cette surface.	
Art. 24b Acquit portant sur la production de vin	Modifier ainsi l'alinéa 1 : [1]Les cantons délivrent aux propriétaires ou aux exploitants un acquit portant sur toutes les surfaces viticoles inscrites au cadastre viticole selon l'art. 4 et destinées à la production de vin conformément à l'art. 5; l'acquit doit mentionner les cépages autorisés, les classes de vins pouvant être produites, les rendements maximaux, les teneurs minimales en sucre et les dénominations, conformément aux art. 21 à 24.	*Si les acquits portent sur la production de raisin, il faut préciser que ce sont les classes de vins pouvant être produites à partir de ces raisins.*
	Modifier ainsi l'alinéa 2 : [2]Les cantons doivent délivrer au propriétaire ou à l'exploitant un acquit séparé pour chaque cépage~~,~~ ~~chaque classe de vin~~ et chaque unité géographique pouvant être utilisée dans la dénomination et la désignation d'un vin selon le droit fédéral ou le droit cantonal.	*Les acquits mentionnent les rendements maximaux pour chaque classe de vin. Des acquits séparés pour chaque classe de vin seraient extrêmement difficiles à gérer pour les cantons comme pour les entreprises d'encavage.*
	Modifier ainsi l'alinéa 3 : [3]L'acquit comprend au minimum les informations suivantes : a. un numéro d'identification unique ; b. le nom de l'exploitant ou du propriétaire ; c. ~~la variété du raisin~~ le cépage; d. les classes de vins pouvant être produites ~~admises~~, définies aux art. 21 à 24 e. l'unité géographique pour laquelle la dénomination du vin peut être utilisée ainsi que les déno-	*Let.f : nous défendons impérativement une expression des rendements en litre de vin clair. Cette manière de faire permet d'adapter les volumes produits à partir de la production de raisin qui n'est évidemment pas une science exacte. La gestion des rendements au pressurage permet également d'améliorer la qualité.*

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	minations supplémentaires ; f. la superficie en m^2 et le rendement maximum en kg et en litres de vin clair.	
	Ajouter un nouvel alinéa 4 : [4]Dans le cas où un acquit est subdivisé, un nouveau numéro unique est attribué aux acquits partiels. Les cantons tiennent à jour un relevé des subdivisions pour garantir les dispositions de l'art. 30, al. 2.	*Si un exploitant livre à plusieurs encaveurs de la vendange provenant d'une même parcelle, il est nécessaire de pouvoir subdiviser les acquits. Pour les grandes parcelles, une subdivision est nécessaire si du vin de pays est produit sur une partie de la parcelle, par exemple.*
Art. 28 Objet et principe	Modifier ainsi l'alinéa 1 : [1]Le contrôle ~~de la vendange~~ à la vigne porte sur toute la récolte de raisin destiné à la vinification. Sont exceptés les produits provenant des plantations prévues à l'art. 2, al. 4.	*Un contrôle à la vigne, tel que déjà introduit dans certains cantons et pratiqué dans les pays de l'Union Européenne, permettrait de détecter des productions excessives en quantité ou insuffisantes en qualité (par exemple pour cause de problèmes phytosanitaires), ce qu'un contrôle de la vendange ne permet pas. Un contrôle à la vigne permet également de contrôler que les spécifications pour la production de vins AOC sont respectées et d'améliorer par là la qualité des vins de cette classe.*
Art. 29 Obligations de l'encaveur	Modifier ainsi l'alinéa 2 : [2]L'encaveur enregistre pour chaque lot de vendange les données suivantes : a. le numéro ~~du certificat~~ d'acquit visé à l'art. 24b ; b. le nom de l'exploitant ; c. la variété du raisin ; d. la quantité en ~~kg de raisin ou en litres de moût~~ litre de vin clair ~~de moût~~ ; e. la teneur naturelle en sucre en Brix ou en Oechsle mesurée au moyen d'un réfractomètre; f. la date de réception ;	*Remarques :* *Let. a : il faut parler d'acquit et non pas de certificat.* *Let. d : dans certaines régions, une grande proportion de la vendange n'est pas pesée, les vignerons-encaveurs ne disposant pas de balance. La mesure en litres est dans ce cas contrôlable, alors que des "kilos estimés" ne le sont pas.* *Let. e : sans cette précision, le degré Oechsle pourrait être mesuré au moyen d'un densimètre (sonde à moût), dont le résultat diverge d'avec celui d'un réfractomètre.* *Let. g : si le nom de la commune viticole ou le nom du lieu de production est utilisé pour la désignation du vin, il*

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	g. la commune et le lieu de production.	*doit être enregistré à la vendange.*
	Modifier ainsi l'alinéa 5 : [5]L'encaveur classe les lots de vendange dans l'une des trois classes de vins définies aux art. 21 à 24 compte tenu de l'acquit y relatif et des données visées à l'al. 2 ou, le cas échéant, selon les dispositions de l'art. 27.	*Une vendange n'atteignant pas le degré minimum ou dont le rendement est excessif doit être immédiatement déclassée.*
	L'alinéa 6 est à modifier ainsi : [6]L'encaveur ~~enregistre pour chaque lot de vendange les données visées aux al. 2 et 5 conformément aux instructions du canton d'origine des lots.~~ communique dans une déclaration d'encavage aux autorités cantonales, selon leurs instructions, notamment : a. les quantités récoltées en kg ; en cas de déclaration en litres, le facteur de transformation est fixé à 0,8 ; b. la moyenne pondérée de la teneur naturelle en sucre. [7nouveau]Ces indications doivent être faites par classe de vin, par appellation et par cépage.	*La nouvelle formulation de l'alinéa 6 ne mentionne pas que l'encaveur doit transmettre les données de vendange enregistrées au canton. Comment les cantons vont-ils dès lors pouvoir comparer les livraisons de raisins avec les acquits ? La déclaration d'encavage nous paraît absolument nécessaire. En France, la déclaration de récolte est le document de référence pour tout le système de contrôle. Si le coefficient de conversion de 0,8 litre de vin clair par kilo de raison n'est plus mentionné, cela ouvre la porte à des tricheries sur les rendements au pressurage.*
Art. 30 Obligation des cantons	Modifier ainsi l'alinéa 1 : [1]Les cantons réglementent les modalités du contrôle ~~de la vendange~~ à la vigne dans le cadre des dispositions suivantes.	*Même remarque que pour l'art. 28.*
	Modifier ainsi l'alinéa 2 : [2]Ils effectuent, ~~au moyen d'un système informatisé~~, une comparaison ~~automatique~~ des lots de vendange visés à l'art. 29, al. 2, avec l'acquit visé à l'art. 24b, al. 4. Ce faisant, ils s'assurent :	*Un contrôle automatique nécessite pour les encavages importants un accès en temps réel au système de contrôle, ce qui génèrera des coûts importants en développements informatiques et des risques de blocage de l'encavage liés à des défauts de communication entre les*

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. qu'un acquit ou un acquit partiel n'est pas utilisé plusieurs fois ; b. qu'un acquit n'est utilisé que pour une seule classe de vin ;~~et~~ c. que les rendements maximums correspondants et les teneurs minimales en sucre sont respectés, et d. que les rendements sont en cohérence avec d'éventuelles conditions météorologiques particulières.	*systèmes.* *Let. b : un vigneron livrant à deux encavages doit pouvoir utiliser partiellement deux fois son acquit initial. C'est pourquoi il est nécessaire de prévoir des acquits partiels. La récolte doit pouvoir être fractionnée en plusieurs passages ou plusieurs fournisseurs, avec la même surface, donc le même acquit initial. Pour la question des acquits partiels, voir proposition de nouvel alinéa 4 de l'art. 24b.* *Let. d : elle doit absolument être maintenue, car des conditions météorologiques particulières (grêle, gel) doivent être prises en compte dans la comparaison acquits/vendange.*
Art. 30a Modalités du contrôle ~~de la vendange~~ à la vigne	Modifier ainsi l'alinéa 1 : [1]Les cantons effectuent le contrôle ~~de la vendange~~ à la vigne sur la base d'une analyse des risques, en tenant compte en particulier : Supprimer l'alinéa 4 ~~[4]Les cantons établissent pour chaque encaveur qui encave du raisin provenant de leur canton un récapitulatif de l'ensemble de ces encavages (fiche de cave). Cette fiche de cave comprend pour chaque acquit au minimum :~~ ~~a. les quantités récoltées en kg~~ ~~b. les teneurs naturelles pondérées en sucre en Brix ou en Oechsle.~~	*Nous ne comprenons pas que l'on charge les administrations cantonales de la tâche d'établir une fiche de cave pour chaque encaveur. La responsabilité d'établir une déclaration d'encavage revient aux encaveurs et leur contrôle aux différents organes de contrôle. Avec le texte en consultation, les cantons devraient non seulement transmettre les fiches de cave au CSCV, mais également remettre à chaque encaveur sa fiche de cave, ce que le texte ne précise pas. Chaque entreprise d'encavage doit forcément procéder à l'entrée de récolte dans sa comptabilité de cave. Il y a donc redondance inutile de ce travail si les cantons doivent également le faire.*
Art. 30b Informations à communiquer à la Confédération	L'alinéa 2 est à modifier ainsi : [2]Ils informent ~~l'OFAG~~ l'organe de contrôle, conformément à ses instructions, pour la fin de février de l'année suivante, des résultats du contrôle ~~de la vendange~~ à la vigne, en	*Remarque générale pour les articles 30, 30a et 30 b :* *Ces articles démontrent une profonde méconnaissance des réalités de la production vitivinicole. Leur application engendrerait des charges administratives conséquentes, sans*

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	particulier concernant :	*apporter aucune amélioration du contrôle.* *La détection des fraudes ne serait en aucun cas améliorée. On peut même affirmer que la législation telle que proposée augmenterait le risque de mélange de cépages et/ou d'appellation avant l'encavage, ce qui va clairement à l'encontre des objectifs visés et lèse également l'intérêt des consommateurs.* *La mise en application de ce carcan administratif et technocratique présente également un risque de blocage de l'encavage. Les entreprises encavant des volumes importants devraient pouvoir accéder aux bases de données étatiques en temps réel pour que le système fonctionne. On imagine ce qui pourrait se passer en cas de coupure de connexion.* *Pour ces différentes raisons, ces articles doivent être combattus. Comme cela a déjà été proposé, nous préconisons l'abandon du contrôle de la vendange au profit d'un contrôle à la vigne permettant de déceler précocement d'éventuels surproductions ou problèmes sanitaires et par l'introduction d'un contrôle de cave unique.* *Ces modifications législatives sont proposées dans l'urgence, leurs conséquences n'ont pas été analysées et leur introduction conduirait à une diminution de la valeur ajoutée pour l'ensemble de la filière.*
Art. 31 Participation de la Confédération	Modifier ainsi l'alinéa 1 : [1]La Confédération participe au financement des coûts du contrôle ~~de la vendange~~ à la vigne. Elle verse un montant forfaitaire annuel aux cantons qui exécutent un contrôle ~~de la vendange~~ à la vigne et fournissent un rapport cantonal de la vendange. Le montant forfaitaire se compose d'un montant de base fixe de 1000 francs et d'un montant de 55	*Mêmes remarques qu'aux articles précédents traitant du contrôle à la vigne.*

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	francs par ha de vigne.	
Art. 34a Obligation des entreprises	Modifier ainsi l'alinéa 7 : [7]Tous les éléments de preuve ou les documents utiles au contrôle, les étiquettes et les produits ainsi que la comptabilité ~~financière~~ de cave et la comptabilité d'exploitation doivent être présentés à l'organe de contrôle si celui-ci en fait la demande et si l'analyse des risques effectuée selon les critères de l'art. 30a permet de soupçonner des infractions. L'entreprise met gratuitement à la disposition de l'organe de contrôle les vins utilisés pour le prélèvement d'échantillons selon protocole officiel.	*La comptabilité financière ne présente aucun intérêt dans le cas d'espèce. Nous doutons fort qu'il soit possible de trouver quelque fraude que ce soit par ce moyen. Un moyen beaucoup plus efficace serait d'obliger les entreprises actives dans le commerce de vins de fournir un relevé périodique de leurs achats et de leurs ventes en volume, ce qui permettrait de détecter des fraudes éventuelles par recoupements.* *Le prélèvement d'échantillons doit être fait selon un protocole officiel, afin que la procédure soit claire et évite toute façon de faire arbitraire.*
	Ajouter un nouvel alinéa 8 : [8nouveau]Toute entreprise active dans le commerce de vin doit désigner comme responsable une personne physique ayant suivi une formation sur la tenue de la comptabilité de cave et sur la législation vitivinicole. L'OFAG fixe les modalités de cette formation et de sa reconnaissance.	*La suppression de cette obligation il y a quelques années a provoqué une explosion du nombre de petits commerces de vins qui génèrent de nombreuses irrégularités lors des contrôles par manque d'une formation adéquate.*
Art. 35 Obligations de l'organe de contrôle	Modifier ainsi l'alinéa 3 : [3]L'organe de contrôle ~~prélève~~ peut prélever des échantillons officiels selon protocole officiel. Supprimer totalement l'alinéa 4 ~~[4]Dans le cas d'une contestation, il peut confisquer le produit et différer sa vente ou la mise en bouteilles en attendant la décision de l'autorité compétente, pour une période maximale de quatre semaines à partir du moment où l'infraction a été constatée.~~	*Nous demandons purement et simplement la suppression de l'alinéa 4, la confiscation ou la quarantaine étant de la compétence des chimistes cantonaux.*

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	L'alinéa 5, doit être modifié ainsi : [5]L'organe de contrôle est tenu en outre de remplir les obligations suivantes : a. il réceptionne les ~~fiches de cave~~ déclarations d'encavage des cantons visées à l'art. 30 ainsi que, le cas échéant, les annonces complémentaires, tient une liste des entreprises actives dans le commerce de vin et en informe l'OFAG. Les entreprises doivent être identifiables au moyen d'un des numéros suivants : 1. le numéro d'identification des entreprises (IDE) selon la loi fédérale du 8 juin 2010 sur le numéro d'identification des entreprises 2. le numéro du Registre des entreprises et des établissements (REE) selon la loi du 9 octobre 1992 sur la statistique fédérale ; b. l'organe de contrôle définit avec l'accord de l'OFAG les modalités d'application des dispositions sur la comptabilité de cave simplifiée ; c. il informe immédiatement les autorités compétentes lorsqu'une infraction a été constatée. Dans les cas graves, il peut en outre déposer une dénonciation auprès de l'autorité de poursuite pénale compétente ; d. il rassemble les données des inventaires des entreprises au 31 décembre de chaque année, en fait la synthèse et communique le résultat à l'OFAG pour la fin du mois de ~~mars~~ février de ~~chaque année~~ l'année suivante au plus tard ; e. il établit, à l'attention de l'OFAG et selon les instructions de ce dernier, un rapport annuel comprenant les résultats détaillés des contrôles. Le rapport doit être remis à l'OFAG pour la fin du mois de mars de chaque année ;	*Le délai à fin mars (90 jours !) est trop tard, les statistiques de l'OFAG paraissant trop tardivement actuellement, de l'avis de toute la branche.*

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	f. l'organe de contrôle informe le public des résultats de son activité de contrôle sous une forme appropriée ; g. il présente à l'OFAG, sur demande, d'autres rapports et lui communique l'ensemble des documents dont il dispose ou auxquels il a accès.	
Art. 38 Frais de contrôle et émoluments	Ajouter, à l'alinéa 2 : [2]L'organe de contrôle établit un tarif d'émoluments. Le tarif d'émoluments est approuvé par le Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche (DEFR). Les émoluments sont fixés de manière à ce que l'organe de contrôle couvre l'intégralité de ses coûts en moyenne de plusieurs années.	*Si l'OFAG fixe les exigences imposées à l'organe de contrôle, par exemple en matière d'accréditation ou, autre exemple, si l'organe de contrôle doit financer de nombreuses analyses coûteuses, il est indispensable que l'organe de contrôle puisse s'assurer de couvrir ses frais, donc de pouvoir facturer des émoluments en rapport avec les exigences qui lui sont imposées.*
	L'alinéa 3 est à modifier ainsi : [3]Les frais imputables à des demandes de renseignement vont à la charge de la demanderesse. Les frais d'analyse des échantillons prélevés par l'organe de contrôle sont pris en charge par l'organe de contrôle. Mais si l'analyse révèle une situation de non-conformité, les frais d'analyse sont à la charge de l'entreprise contrôlée, sous réserve d'un recours auprès des autorités compétentes du canton concerné, un tel recours ayant un effet suspensif.	*Les "assujettis" n'ont pas à supporter les frais inhérents aux renseignements, rapports, etc., demandés par les autorités, dont l'OFAG.* *Une facturation suite à une analyse révélant une non-conformité doit pouvoir faire l'objet d'un recours (cas vécu d'une non-conformité qui n'en était finalement pas une …).*
Annexe 1 Termes vinicoles spécifiques	Modifier ainsi la définition de l'œil-de-Perdrix : Vin rosé d'appellation d'origine contrôlée issu de raisins du cépage Pinot noir. Il peut contenir du Pinot gris ou du Pinot blanc ou d'autres cépages rouges uniquement jusqu'à concurrence de 10%.	*Arrêtons les tricheries : combien de corrections de couleur s'effectuent-elles avec des cépages autres qu'un Pinot noir pur-pur ? Une telle disposition provoque un risque élevé d'erreur en cave, si du Pinot noir déjà coupé avec un autre cépage rouge est utilisé en assemblage avec un Œil-de-Perdrix.*

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Bühlmann Monique BLW

Von: Salgado Nathalie <nathalie.salgado@schenk-wine.ch>
Gesendet: Mittwoch, 10. Mai 2017 09:17
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 803_UENV_Union des Encaveurs et Négociants Vaud-Fribourg_10.05.2017
Anlagen: Train-d-ordonnances-agricoles-2017_Remarques UENV.doc

Madame, Monsieur,

Veuillez recevoir, en pièce jointe, la prise de position de l'UENV.

Bonne réception et meilleures salutations

_____

Nathalie Salgado
Secrétariat UENV

p.a. **SCHENK SA, Les Experts du Vin**
Place de la Gare 7
CH - 1180 Rolle
Tél. général +41 21 822 02 02
Tél. direct +41 21 822 02 21
Fax +41 21 822 03 03
www.schenk-wine.ch

avant d'imprimer, pensez à l'environnement
before printing, consider your environment

--
IMPORTANT: The contents of this email and any attachments are confidential. They are intended for the named recipient(s) only.
If you have received this email in error, please notify the system manager or the sender immediately and do not disclose the contents to anyone or make copies thereof.

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	Union des Encaveurs et Négociants Vaud-Fribourg 803_UENV_Union des Encaveurs et Négociants Vaud-Fribourg_10.05.2017
Adresse / Indirizzo	Case postale 1215, 1001 Lausanne
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 4

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) 5

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) 6

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19) 7

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 8

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) 9

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 10

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 11

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1) 13

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 14

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) 15

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140) 16

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161) 25

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181) 26

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1) 27

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2) 28

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 29

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) 30

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) 31

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211) 32

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Voir sous BR 11 Ordonnance sur le Vin

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Par rapport au texte actuel, le projet d'Ordonnance sur le Vin n'apporte aucune amélioration, ni pour la qualité de la production, ni pour la fiabilité et l'efficacité des contrôles, ni pour la lisibilité par le consommateur. Le projet causerait de plus de grandes complications administratives pour les encaveurs (vignerons-encaveurs comme entreprises d'encavage), ainsi que pour les Cantons. Cette surcharge administrative provoquera immanquablement des coûts supplémentaires pour les encaveurs et pour les Cantons, coûts sans commune mesure avec le résultat escompté. Par ailleurs, nous ne comprenons pas que ce projet ne s'inspire pas des pratiques des pays voisins de l'Union européenne, alors que le droit alimentaire suisse est pratiquement calqué sur le droit communautaire. En particulier le projet consacre le contrôle de la vendange qui n'est pratiqué nulle part ailleurs qu'en Suisse et n'apporte aucun avantage ni pour la qualité des vins ni pour l'efficacité des contrôles. Nous sommes aussi très étonnés de la proposition consistant à transférer aux Cantons l'obligation d'établir des « fiches de cave » pour chaque encaveur. Si nous comprenons la nécessité de comparer les volumes récoltés avec les acquits, ce système est d'une énorme lourdeur et n'amène aucun avantage. La comparaison des déclarations d'encavage avec les acquits est du rôle des organes de contrôle.

Ce projet ne permettant aucune amélioration par rapport à la situation actuelle, nous le rejetons en bloc et demandons instamment qu'il soit entièrement retravaillé, en impliquant beaucoup plus les administrations cantonales concernées et les organisations professionnelles pour sa rédaction. Dans l'intervalle, nous demandons la prorogation du texte actuel de l'Ordonnance sur le Vin. Les remarques ci-dessous sont donc formulées par défaut, au cas où ce texte entrerait tout de même en vigueur, sans considération de notre point de vue.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 22 Vins de pays	Maintenir l'alinéa 2 de l'ordonnance actuellement en vigueur, à savoir : [2]La surface viticole affectée à la production de vin de pays par l'exploitant doit être annoncée au canton jusqu'au 31 juillet de l'année de récolte. Le canton délivre le droit de production concernant le vin de pays pour cette surface.	*L'annonce faite au canton au 31 juillet permet, lors d'un contrôle à la vigne, de différencier les surfaces destinées à la production de vins AOC de celles destinées à la production de vins de pays. Sans cette annonce et sans contrôle à la vigne, les producteurs inscriront toutes leurs surfaces en AOC pour ne pas prendre de risque et les vins de pays ne seront plus produits que par déclassement selon l'art. 27.*
Art. 24 Vins de table	Maintenir l'alinéa 2 de l'ordonnance actuellement en vigueur, à savoir : [2]La surface viticole affectée à la production de vin de table par l'exploitant doit être annoncée au canton jusqu'au 31 juillet de l'année de récolte. Le canton dé-	*Même remarque que pour l'art. 22.*

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	livre le droit de production concernant le vin de pays pour cette surface.	
Art. 24b Acquit portant sur la production de vin	Modifier ainsi l'alinéa 1 : [1]Les cantons délivrent aux propriétaires ou aux exploitants un acquit portant sur toutes les surfaces viticoles inscrites au cadastre viticole selon l'art. 4 et destinées à la production de vin conformément à l'art. 5; l'acquit doit mentionner les cépages autorisés, les classes de vins pouvant être produites, les rendements maximaux, les teneurs minimales en sucre et les dénominations, conformément aux art. 21 à 24.	*Si les acquits portent sur la production de raisin, il faut préciser que ce sont les classes de vins pouvant être produites à partir de ces raisins.*
	Modifier ainsi l'alinéa 2 : [2]Les cantons doivent délivrer au propriétaire ou à l'exploitant un acquit séparé pour chaque cépage~~, chaque classe de vin~~ et chaque unité géographique pouvant être utilisée dans la dénomination et la désignation d'un vin selon le droit fédéral ou le droit cantonal.	*Les acquits mentionnent les rendements maximaux pour chaque classe de vin. Des acquits séparés pour chaque classe de vin seraient extrêmement difficiles à gérer pour les cantons comme pour les entreprises d'encavage.*
	Modifier ainsi l'alinéa 3 : [3]L'acquit comprend au minimum les informations suivantes : a. un numéro d'identification unique ; b. le nom de l'exploitant ou du propriétaire ; c. ~~la variété du raisin~~ le cépage; d. les classes de vins pouvant être produites ~~admises~~, définies aux art. 21 à 24 e. l'unité géographique pour laquelle la dénomination du vin peut être utilisée ainsi que les dénominations supplémentaires ; f. la superficie en m^2 et le rendement maximum en	*Let.f : nous défendons impérativement une expression des rendements en litre de vin clair. Cette manière de faire permet d'adapter les volumes produits à partir de la production de raisin qui n'est évidemment pas une science exacte. La gestion des rendements au pressurage permet également d'améliorer la qualité.*

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	kg et en litres de vin clair.	
	Ajouter un nouvel alinéa 4 : [4]Dans le cas où un acquit est subdivisé, un nouveau numéro unique est attribué aux acquits partiels. Les cantons tiennent à jour un relevé des subdivisions pour garantir les dispositions de l'art. 30, al. 2.	*Si un exploitant livre à plusieurs encaveurs de la vendange provenant d'une même parcelle, il est nécessaire de pouvoir subdiviser les acquits. Pour les grandes parcelles, une subdivision est nécessaire si du vin de pays est produit sur une partie de la parcelle, par exemple.*
Art. 28 Objet et principe	Modifier ainsi l'alinéa 1 : [1]Le contrôle ~~de la vendange~~ à la vigne porte sur toute la récolte de raisin destiné à la vinification. Sont exceptés les produits provenant des plantations prévues à l'art. 2, al. 4.	*Un contrôle à la vigne, tel que déjà introduit dans certains cantons et pratiqué dans les pays de l'Union Européenne, permettrait de détecter des productions excessives en quantité ou insuffisantes en qualité (par exemple pour cause de problèmes phytosanitaires), ce qu'un contrôle de la vendange ne permet pas. Un contrôle à la vigne permet également de contrôler que les spécifications pour la production de vins AOC sont respectées et d'améliorer par là la qualité des vins de cette classe.*
Art. 29 Obligations de l'encaveur	Modifier ainsi l'alinéa 2 : [2]L'encaveur enregistre pour chaque lot de vendange les données suivantes : a. le numéro ~~du certificat~~ d'acquit visé à l'art. 24b ; b. le nom de l'exploitant ; c. la variété du raisin ; d. la quantité en ~~kg de raisin ou en litres de moût~~ litre de vin clair ~~de moût~~ ; e. la teneur naturelle en sucre en Brix ou en Oechsle mesurée au moyen d'un réfractomètre; f. la date de réception ; g. la commune et le lieu de production.	*Remarques :* *Let. a : il faut parler d'acquit et non pas de certificat.* *Let. d : dans certaines régions, une grande proportion de la vendange n'est pas pesée, les vignerons-encaveurs ne disposant pas de balance. La mesure en litres est dans ce cas contrôlable, alors que des "kilos estimés" ne le sont pas.* *Let. e : sans cette précision, le degré Oechsle pourrait être mesuré au moyen d'un densimètre (sonde à moût), dont le résultat diverge d'avec celui d'un réfractomètre.* *Let. g : si le nom de la commune viticole ou le nom du lieu de production est utilisé pour la désignation du vin, il doit être enregistré à la vendange.*

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Modifier ainsi l'alinéa 5 : [5]L'encaveur classe les lots de vendange dans l'une des trois classes de vins définies aux art. 21 à 24 compte tenu de l'acquit y relatif et des données visées à l'al. 2 ou, le cas échéant, selon les dispositions de l'art. 27.	*Une vendange n'atteignant pas le degré minimum ou dont le rendement est excessif doit être immédiatement déclassée.*
	L'alinéa 6 est à modifier ainsi : [6]L'encaveur ~~enregistre pour chaque lot de vendange les données visées aux al. 2 et 5 conformément aux instructions du canton d'origine des lots.~~ communique dans une déclaration d'encavage aux autorités cantonales, selon leurs instructions, notamment : a. les quantités récoltées en kg ; en cas de déclaration en litres, le facteur de transformation est fixé à 0,8 ; b. la moyenne pondérée de la teneur naturelle en sucre. [7nouveau]Ces indications doivent être faites par classe de vin, par appellation et par cépage.	*La nouvelle formulation de l'alinéa 6 ne mentionne pas que l'encaveur doit transmettre les données de vendange enregistrées au canton. Comment les cantons vont-ils dès lors pouvoir comparer les livraisons de raisins avec les acquits ? La déclaration d'encavage nous paraît absolument nécessaire. En France, la déclaration de récolte est le document de référence pour tout le système de contrôle. Si le coefficient de conversion de 0,8 litre de vin clair par kilo de raison n'est plus mentionné, cela ouvre la porte à des tricheries sur les rendements au pressurage.*
Art. 30 Obligation des cantons	Modifier ainsi l'alinéa 1 : [1]Les cantons réglementent les modalités du contrôle ~~de la vendange~~ à la vigne dans le cadre des dispositions suivantes.	*Même remarque que pour l'art. 28.*
	Modifier ainsi l'alinéa 2 : [2]Ils effectuent, ~~au moyen d'un système informatisé~~, une comparaison ~~automatique~~ des lots de vendange visés à l'art. 29, al. 2, avec l'acquit visé à l'art. 24b, al. 4. Ce faisant, ils s'assurent : a. qu'un acquit ou un acquit partiel n'est pas utilisé plusieurs fois ;	*Un contrôle automatique nécessite pour les encavages importants un accès en temps réel au système de contrôle, ce qui génèrera des coûts importants en développements informatiques et des risques de blocage de l'encavage liés à des défauts de communication entre les systèmes.* *Let. b : un vigneron livrant à deux encavages doit pouvoir utiliser partiellement deux fois son acquit initial. C'est*

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. qu'un acquit n'est utilisé que pour une seule classe de vin ;~~et~~ c. que les rendements maximums correspondants et les teneurs minimales en sucre sont respectés, et d. que les rendements sont en cohérence avec d'éventuelles conditions météorologiques particulières.	*pourquoi il est nécessaire de prévoir des acquits partiels. La récolte doit pouvoir être fractionnée en plusieurs passages ou plusieurs fournisseurs, avec la même surface, donc le même acquit initial. Pour la question des acquits partiels, voir proposition de nouvel alinéa 4 de l'art. 24b.* *Let. d : elle doit absolument être maintenue, car des conditions météorologiques particulières (grêle, gel) doivent être prises en compte dans la comparaison acquits/vendange.*
Art. 30a Modalités du contrôle ~~de la vendange~~ à la vigne	Modifier ainsi l'alinéa 1 : [1]Les cantons effectuent le contrôle ~~de la vendange~~ à la vigne sur la base d'une analyse des risques, en tenant compte en particulier : Supprimer l'alinéa 4 ~~[4]Les cantons établissent pour chaque encaveur qui encave du raisin provenant de leur canton un récapitulatif de l'ensemble de ces encavages (fiche de cave). Cette fiche de cave comprend pour chaque acquit au minimum :~~ ~~a. les quantités récoltées en kg~~ ~~b. les teneurs naturelles pondérées en sucre en Brix ou en Oechsle.~~	*Nous ne comprenons pas que l'on charge les administrations cantonales de la tâche d'établir une fiche de cave pour chaque encaveur. La responsabilité d'établir une déclaration d'encavage revient aux encaveurs et leur contrôle aux différents organes de contrôle. Avec le texte en consultation, les cantons devraient non seulement transmettre les fiches de cave au CSCV, mais également remettre à chaque encaveur sa fiche de cave, ce que le texte ne précise pas. Chaque entreprise d'encavage doit forcément procéder à l'entrée de récolte dans sa comptabilité de cave. Il y a donc redondance inutile de ce travail si les cantons doivent également le faire.*
Art. 30b Informations à communiquer à la Confédération	L'alinéa 2 est à modifier ainsi : [2]Ils informent ~~l'OFAG~~ l'organe de contrôle, conformément à ses instructions, pour la fin de février de l'année suivante, des résultats du contrôle ~~de la vendange~~ à la vigne, en particulier concernant :	*Remarque générale pour les articles 30, 30a et 30 b :* *Ces articles démontrent une profonde méconnaissance des réalités de la production vitivinicole. Leur application engendrerait des charges administratives conséquentes, sans apporter aucune amélioration du contrôle.* *La détection des fraudes ne serait en aucun cas améliorée. On peut même affirmer que la législation telle que proposée*

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		augmenterait le risque de mélange de cépages et/ou d'appellation avant l'encavage, ce qui va clairement à l'encontre des objectifs visés et lèse également l'intérêt des consommateurs. *La mise en application de ce carcan administratif et technocratique présente également un risque de blocage de l'encavage. Les entreprises encavant des volumes importants devraient pouvoir accéder aux bases de données étatiques en temps réel pour que le système fonctionne. On imagine ce qui pourrait se passer en cas de coupure de connexion.* *Pour ces différentes raisons, ces articles doivent être combattus. Comme cela a déjà été proposé, nous préconisons l'abandon du contrôle de la vendange au profit d'un contrôle à la vigne permettant de déceler précocement d'éventuels surproductions ou problèmes sanitaires et par l'introduction d'un contrôle de cave unique.* *Ces modifications législatives sont proposées dans l'urgence, leurs conséquences n'ont pas été analysées et leur introduction conduirait à une diminution de la valeur ajoutée pour l'ensemble de la filière.*
Art. 31 Participation de la Confédération	Modifier ainsi l'alinéa 1 : [1]La Confédération participe au financement des coûts du contrôle ~~de la vendange~~ à la vigne. Elle verse un montant forfaitaire annuel aux cantons qui exécutent un contrôle ~~de la vendange~~ à la vigne et fournissent un rapport cantonal de la vendange. Le montant forfaitaire se compose d'un montant de base fixe de 1000 francs et d'un montant de 55 francs par ha de vigne.	*Mêmes remarques qu'aux articles précédents traitant du contrôle à la vigne.*

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 34a Obligation des entreprises	Modifier ainsi l'alinéa 7 : [7]Tous les éléments de preuve ou les documents utiles au contrôle, les étiquettes et les produits ainsi que la comptabilité ~~financière~~ de cave et la comptabilité d'exploitation doivent être présentés à l'organe de contrôle si celui-ci en fait la demande et si l'analyse des risques effectuée selon les critères de l'art. 30a permet de soupçonner des infractions. L'entreprise met gratuitement à la disposition de l'organe de contrôle les vins utilisés pour le prélèvement d'échantillons selon protocole officiel.	*La comptabilité financière ne présente aucun intérêt dans le cas d'espèce. Nous doutons fort qu'il soit possible de trouver quelque fraude que ce soit par ce moyen. Un moyen beaucoup plus efficace serait d'obliger les entreprises actives dans le commerce de vins de fournir un relevé périodique de leurs achats et de leurs ventes en volume, ce qui permettrait de détecter des fraudes éventuelles par recoupements.* *Le prélèvement d'échantillons doit être fait selon un protocole officiel, afin que la procédure soit claire et évite toute façon de faire arbitraire.*
	Ajouter un nouvel alinéa 8 : [8nouveau]Toute entreprise active dans le commerce de vin doit désigner comme responsable une personne physique ayant suivi une formation sur la tenue de la comptabilité de cave et sur la législation vitivinicole. L'OFAG fixe les modalités de cette formation et de sa reconnaissance.	*La suppression de cette obligation il y a quelques années a provoqué une explosion du nombre de petits commerces de vins qui génèrent de nombreuses irrégularités lors des contrôles par manque d'une formation adéquate.*
Art. 35 Obligations de l'organe de contrôle	Modifier ainsi l'alinéa 3 : [3]L'organe de contrôle ~~prélève~~ peut prélever des échantillons officiels selon protocole officiel. Supprimer totalement l'alinéa 4 [4]~~Dans le cas d'une contestation, il peut confisquer le produit et différer sa vente ou la mise en bouteilles en attendant la décision de l'autorité compétente, pour une période maximale de quatre semaines à partir du moment où l'infraction a été constatée.~~	*Nous demandons purement et simplement la suppression de l'alinéa 4, la confiscation ou la quarantaine étant de la compétence des chimistes cantonaux.*
	L'alinéa 5, doit être modifié ainsi : [5]L'organe de contrôle est tenu en outre de remplir les obli-	*Le délai à fin mars (90 jours !) est trop tard, les statistiques de l'OFAG paraissant trop tardivement actuellement, de*

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	gations suivantes : a. il réceptionne les ~~fiches de cave~~ déclarations d'encavage des cantons visées à l'art. 30 ainsi que, le cas échéant, les annonces complémentaires, tient une liste des entreprises actives dans le commerce de vin et en informe l'OFAG. Les entreprises doivent être identifiables au moyen d'un des numéros suivants : 1. le numéro d'identification des entreprises (IDE) selon la loi fédérale du 8 juin 2010 sur le numéro d'identification des entreprises 2. le numéro du Registre des entreprises et des établissements (REE) selon la loi du 9 octobre 1992 sur la statistique fédérale ; b. l'organe de contrôle définit avec l'accord de l'OFAG les modalités d'application des dispositions sur la comptabilité de cave simplifiée ; c. il informe immédiatement les autorités compétentes lorsqu'une infraction a été constatée. Dans les cas graves, il peut en outre déposer une dénonciation auprès de l'autorité de poursuite pénale compétente ; d. il rassemble les données des inventaires des entreprises au 31 décembre de chaque année, en fait la synthèse et communique le résultat à l'OFAG pour la fin du mois de ~~mars~~ février de ~~chaque année~~ l'année suivante au plus tard ; e. il établit, à l'attention de l'OFAG et selon les instructions de ce dernier, un rapport annuel comprenant les résultats détaillés des contrôles. Le rapport doit être remis à l'OFAG pour la fin du mois de mars de chaque année ; f. l'organe de contrôle informe le public des résultats de son activité de contrôle sous une forme appro-	*l'avis de toute la branche.*

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	priée ; g. il présente à l'OFAG, sur demande, d'autres rapports et lui communique l'ensemble des documents dont il dispose ou auxquels il a accès.	
Art. 38 Frais de contrôle et émoluments	Ajouter, à l'alinéa 2 : [2]L'organe de contrôle établit un tarif d'émoluments. Le tarif d'émoluments est approuvé par le Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche (DEFR). Les émoluments sont fixés de manière à ce que l'organe de contrôle couvre l'intégralité de ses coûts en moyenne de plusieurs années.	*Si l'OFAG fixe les exigences imposées à l'organe de contrôle, par exemple en matière d'accréditation ou, autre exemple, si l'organe de contrôle doit financer de nombreuses analyses coûteuses, il est indispensable que l'organe de contrôle puisse s'assurer de couvrir ses frais, donc de pouvoir facturer des émoluments en rapport avec les exigences qui lui sont imposées.*
	L'alinéa 3 est à modifier ainsi : [3]Les frais imputables à des demandes de renseignement vont à la charge de la demanderesse. Les frais d'analyse des échantillons prélevés par l'organe de contrôle sont pris en charge par l'organe de contrôle. Mais si l'analyse révèle une situation de non-conformité, les frais d'analyse sont à la charge de l'entreprise contrôlée, sous réserve d'un recours auprès des autorités compétentes du canton concerné, un tel recours ayant un effet suspensif.	*Les "assujettis" n'ont pas à supporter les frais inhérents aux renseignements, rapports, etc., demandés par les autorités, dont l'OFAG.* *Une facturation suite à une analyse révélant une non-conformité doit pouvoir faire l'objet d'un recours (cas vécu d'une non-conformité qui n'en était finalement pas une …).*
Annexe 1 Termes vinicoles spécifiques	Modifier ainsi la définition de l'œil-de-Perdrix : Vin rosé d'appellation d'origine contrôlée issu de raisins du cépage Pinot noir. Il peut contenir du Pinot gris ou du Pinot blanc ou d'autres cépages rouges uniquement jusqu'à concurrence de 10%.	*Arrêtons les tricheries : combien de corrections de couleur s'effectuent-elles avec des cépages autres qu'un Pinot noir pur-pur ? Une telle disposition provoque un risque élevé d'erreur en cave, si du Pinot noir déjà coupé avec un autre cépage rouge est utilisé en assemblage avec un Œil-de-Perdrix.*

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Bühlmann Monique BLW

Von: Jürg Burkhard <j.burkhard@sintagro.ch>
Gesendet: Dienstag, 9. Mai 2017 14:51
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 804_APDP Association Protection Des Plantes_10.05.2017
Anlagen: Stellungnahme APDP Agrarpaket 2017.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren zum Agrarpaket 2017 und senden Ihnen gerne unsere Stellungnahme als Beilage.

Mit freundlichen Grüssen

Jürg Burkhard

APDP Association Protection Des Plantes
c/o SINTAGRO AG
Chasseralstrasse 1-3
CH-4900 Langenthal
Tel.: +41 62 398 57 57

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	APDP Association Protection Des Plantes 804_APDP Association Protection Des Plantes_10.05.2017
Adresse / Indirizzo	APDP c/o SINTAGRO AG Chasseralstrasse 1-3 4900 Langenthal
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	08.05.2017

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) 4

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) 5

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19) 6

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 7

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) 9

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 10

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 11

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1) 13

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 14

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) 15

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140) 16

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161) 17

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181) 19

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1) 20

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2) 21

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 22

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) 23

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) 24

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211) 25

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir sehen dringenden Handlungsbedarf bei den Verordnungen BR 04 und BR 12. Unsere Stellungnahmen beschränken sich auf diese beiden Verordnungen.

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Es ist leider davon auszugehen, dass die zu erwartenden neuen Massnahmen in Zukunft zu einer Verteuerung der Inlandproduktion oder sogar zu einer Verlagerung der Produktion ins Ausland führen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 82d e f und g	Es sind nur Massnahmen zu vollziehen die keine negativen Auswirkungen auf die Ernährungssicherheit im Inland, den Selbstversorgungsgrad in der Schweiz und auf die Wettbewerbsfähigkeit der Winzer und Landwirte haben.	Die Massnahmen dürfen nicht dazu führen, dass die Inlandproduktion mit administrativen Massnahmen erneut verteuert oder eingeschränkt wird.

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen und unterstützen die Forderung, dass parallel importierte Pflanzenschutzmittel nicht mehr umgepackt und umetikettiert werden dürfen. Damit kann auch verhindert werden, dass Produkte von Drittfirmen als Originalware verkauft wird. Wichtig ist auch, dass die Chargennummer des Produkteherstellers auf der Originaletikette sichtbar bleibt.

Abzulehnen ist, dass die Etiketten zusätzlich mit dem VOC-Gehalt gekennzeichnet sein müssen. Dies verursacht nur unnötigen Aufwand. Der VOC-Gehalt muss bereits auf den Begleitpapieren für die Verzollung an der Grenze deklariert werden. Ein zusätzlicher Aufdruck auf jeder Etikette bringt nichts und ist auch bei den im Inland hergestellten PSM nicht vorgeschrieben.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 55 c	Auf die Kennzeichnung mit dem VOC-Gehalt ist zu verzichten.	Siehe allgemeine Bemerkungen oben.

Bühlmann Monique BLW

Von: Rebgesellschaft Bielersee <info@bielerseewein.ch>
Gesendet: Dienstag, 9. Mai 2017 15:21
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 805_Rebgesellschaft Bielersee_Schweizerische Vereinigung der selbsteinkellernden Weinbauern Sektion Bielersee_10.05.2017
Anlagen: Stellungnahme Vernehmlassung Agrarpaket 2017.docx; Begleitschreiben Vernehmlassung Agrarpaket 2017.pdf

Guten Tag

In der Beilage erhalten Sie fristgerecht unsere Stellungnahme zur Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017 (als Word-Dokument) sowie das entsprechende Begleitschreiben der Rebgesellschaft Bielersee und der Schweizerischen Vereinigung der selbsteinkellernden Weinbauern Sektion Bielersee.

Wir danken zum Voraus für die Auswertung der Daten und Weiterleitung der Dokumente.

Freundliche Grüsse

Fabian Teutsch, Präsident
Redegonda Magri-Herceg, Sekretariat

rebgesellschaft bielersee
moos 3, 2513 twann

tel +41 (0)32 315 27 18
fax +41 (0)32 315 27 83
www.bielerseewein.ch
info@bielerseewein.ch

weinbauregion bielersee
découverte et plaisir

Rebgesellschaft Bielersee
Fédération des vignerons du lac de Bienne
Moos 3
2513 Twann

T 032 315 27 18
F 032 315 27 83
info@bielerseewein.ch
www.bielerseewein.ch

Bundesamt für Landwirtschaft
11. Mai 2017
Original ☐
Weiter ☐

Bundesamt für Landwirtschaft
Herrn Bundesrat Johann N. Schneider-Ammann
Mattenhofstrasse 5
3007 Bern

Twann, 9. Mai 2017

805_Rebgesellschaft Bielersee_Schweizerische Vereinigung der selbsteinkellernden Weinbauern Sektion Bielersee_10.05.2017

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2017

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Zur Vernehmlassung der geänderten Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein erlauben wir unsere Stellungnahme zu hinterlegen. Wir haben Ihren Entwurf der Verordnung studiert und möchten Ihnen folgende Punkte mitteilen:

Aufhebung Status „Selbstkelterer"

Grundsätzlich wird nicht zwischen der Produktion von Wein und dem eigentlichen Weinhandel unterschieden. Für jeden Selbstkelterer wäre eine solche Veränderung sehr einschneidend. Selbsteinkellernde Weinbaubetriebe produzieren ihre Trauben und verarbeiten diese anschliessend zum eigenen Wein. Vermarktung und Verkauf erfolgen zusätzlich durch dieselben Betriebe. In unserem Weinbaugebiet am Bielersee sind diese Betriebsstrukturen weit verbreitet.

Von total 88 Encaveuren sind bis heute deren 61 der kantonalen OIC Kellerkontrolle unterstellt. Arbeitsaufwand für die Kontrollen und die anfallenden Kontrollkosten sind in einem verträglichen Rahmen. In dem vorgelegten Verordnungsentwurf wird der Status der Selbsteinkellernden faktisch abgeschafft. Eine Rücksichtnahme auf gewachsene, kleine Betriebsstrukturen ist nicht vorgesehen.

Durch die bestehenden Massnahmen werden die Selbstkelterer genügend kontrolliert. Diese Kontrollen sind sowohl vom Aufwand wie auch finanziell für die Betriebe tragbar. Mit zusätzlich bürokratischem Aufwand gefährdet die Verordnung die Existenz von Klein- und Familienbetrieben.

Gemäss dem Bericht des Bundesamts für Landwirtschaft, welcher im März 2016 zur Weinhandelskontrolle veröffentlicht wurde, steht unter Absatz 2.3 geschrieben, *dass bei selbsteinkellernden Betrieben ein tiefes Risiko von Täuschungen oder eventuellen Fälschungen von Wein besteht.*

Diesem Umstand muss Rechnung getragen werden und in der Verordnung ein Unterschied zwischen Selbstkelterern und Weinhandel geschaffen werden. Für die zukünftige Pflege unseres nationalen, geschützten Rebbergs sind die selbstkelternden Winzer weiter auf eine spezifische und angepasste Kellerkontrolle angewiesen.

Einblick in die Finanzbuchhaltung

Einen Einblick durch ein unabhängiges Kontrollorgan in die Finanzbuchhaltung ohne richterlichen Beschluss erachten wir als unzumutbar und sehr bedenklich. Dies ist klar auszuschliessen.

Aus all den dargelegten Gründen ersuchen wir Sie eindringlich, auf Ihre vorgeschlagene, einheitliche Weinhandelskontrolle für Selbstkelterer zu verzichten und Artikel 36 in der bestehenden Form zu belassen.

Freundliche Grüsse

Fabian Teutsch, Präsident
Rebgesellschaft Bielersee

Simon Krebs, Präsident
SCHWEIZERISCHE VEREINIGUNG DER SELBSTEINKELLERNDEN WEINBAUERN SEKTION BIELERSEE

- Anhang: Komplettierte Stellungnahme zur Vernehmlassung Agrarpaket 2017
- Kopie an: Jürg Maurer, Rebbaukommissär Kanton Bern

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	Rebgesellschaft Bielersee + SCHWEIZERISCHE VEREINIGUNG DER SELBSTEINKELLERNDEN WEINBAUERN SEKTION BIELERSEE 805_REBGESELLSCHAFT BIELERSEE_SCHWEIZERISCHE VEREINIGUNG DER SELBSTEINKELLERNDEN WEINBAUERN SEKTION BIELERSEE_10.05.2017
Adresse / Indirizzo	Haus des Bielersee Weines Moos 3 2513 Twann
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Twann, 9. Mai 2017

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
- Aktuell besteht bei den Selbstkelterern im Kanton Bern ein sehr gutes Kontrollsystem. Selbstkelterer und Weinhandel sind verschiedene Betriebsformen und brauchen auch eine Unterscheidung in der neuen Verordnung. Sie bieten ein kleineres Risiko und benötigen angepasste Kontrollmechanismen. - Für unser Betriebsstrukturen und Gegebenheiten im Kanton Bern bringt die neue Verordnung mehr Nachteile als Vorteile.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 30a Absatz 2	„unangemeldet“ ist zu streichen	Die Familienbetriebe sind während der Ernte nicht dauernd im Keller verfügbar. Eine spontane Kontrolle ist weder zeitgemäss und kaum umsetzbar.
Art. 36	Keine fixe Vergabe an die „Schweizer Weinhandelskontrolle“ Keine Aufhebung von Absatz 2	Eine grosse Mehrheit unserer Selbstkelterer wurde bisher erfolgreich von der OIC kontrolliert. Die Zusammenarbeit mit Produzenten, Kontrollorgan und Kanton lief reibungslos. Die Mehrheit der Betriebe sind KEINE Weinhandelsbetriebe, daher auch nicht von einer so benannten Organisation zu kontrollieren. Die Kosten und Aufwände, welche auf Klein- und Mittlere Betriebe zukommen werden, sind unklar. Es entstehen keine Vereinfachung, keine Vorteile durch die neue Verordnung. Eine fixe Vergabe an diese Organisation ist nicht sinnvoll und kann nicht unterstützt werden. Aus diesem Grund lehnen wir den Vorschlag einer Überführung strikte ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 38 Abs. 2	Unterschiedliche Tarife. Der Grösse der Betriebe und dem Aufwand angepasst.	Siehe Begründung Art. 36 (zwei Kontrollstellen) Die Gebühren müssen transparent und fair sein. Der Betriebsgrösse und dem Aufwand ist Rechnung zu tragen. Gebühren nur im Kontrolljahr für die Kontrolle.

Bühlmann Monique BLW

Von: DOMENICONI Elisa <elisa.domeniconi@paysgourmand.ch>
Gesendet: Dienstag, 9. Mai 2017 15:43
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: 'Christine Bulliard-Marbach'
Betreff: 806_Pays romand – Pays gourmand_10.05.2017
Anlagen: position Pays romand - Pays gourmand_09.05.17.docx

Bonjour,

Nous vous remercions de nous avoir consultés sur le train d'ordonnance 2017. Veuillez trouver ci-joint la prise de position de Pays romand – Pays gourmand par rapport à l'Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles.

Nous restons à disposition pour toutes questions.

Cordialement.

Elisa Domeniconi

Pays romand – Pays gourmand
Jordils 5, CP 1080
1001 Lausanne
tél 021 614 04 70
www.paysgourmand.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	Pays romand – Pays gourmand 806_Pays romand – Pays gourmand_10.05.2017
Adresse / Indirizzo	Jordils 5 – CP 1080, 1001 Lausanne
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Lausanne, le 9 mai 2017

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3
BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) 4

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
L'Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles est un pilier fondamental de la politique agricole nationale. La recherche de DEMOSCOPE intitulée „L'importance de la provenance des produits agricoles" et présentée à l'OFAG le 14 février dernier montre clairement que l'intérêt pour la provenance des produits et l'engagement pour le soutien de l'agriculture locale sont en augmentation chez les consommateurs. Notre organisation a pour but de soutenir la production régionale en promouvant les produits et producteurs du terroir de Suisse romande. Le travail accompli par notre fédération répond donc à la demande des consommateurs actuels. Pour cette raison, la proposition de diminution de la participation fédérale de 50 à 40% est, à nos yeux, incohérente par rapport aux résultats des recherches qui laissent entendre que c'est au contraire le bon moment pour intensifier les efforts de promotion de notre agriculture. Nous souhaitons également souligner que la conséquence d'une telle modification accroitrait sensiblement la charge de travail administratif à cause, entre autre, de l'état d'incertitude que les organisations bénéficiaires connaîtraient dans l'attente de connaître le montant qui leur serait octroyé. La planification financière serait elle-aussi rendue difficile.

Dans le rapport mis en consultation, l'OFAG mentionne le fait que « La promotion des ventes se distingue par une grande compatibilité avec le marché et par une neutralité concurrentielle ». Or la proposition de modification de l'ordonnance prévoit la création d'un fond pour des projets de qualité supérieure et innovants. Cette modification occasionnerait une augmentation de la concurrence entre les différentes organisations bénéficiaires de l'Aide à la promotion des ventes. De plus, nous sommes d'avis que les projets innovants sont pris en compte par un autre outil qui est l'Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire.

Pour toutes ces raisons, nous nous opposons aux modifications proposées dans le cadre de la procédure de consultation sur l'Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4, al. 4, let. d	Les dépenses suivantes ne sont pas imputables : ~~d. les cotisations~~	Les cotisations en tant que membres d'association partenaires contribuent au développement et à l'entretien du réseau de notre organisation. Celui-ci est fondamental pour la poursuite de nos objectifs. Ce type de dépense doit faire partie des coûts imputables. Par ailleurs, l'article 4 concernant

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		les coûts imputables doit être maintenu comme dans la présente ordonnance.
Art. 5, al. 2, let. d	Ne sont notamment pas considérés comme fonds propres : d. les aides financières et les indemnités de la Confédération~~, des cantons et des communes~~.	S'il est légitime que des aides financières fédérales ne puissent pas servir de base à une aide supplémentaire de la Confédération, il n'est par contre pas souhaitable que les cantons et les communes ne puissent plus participer aux projets soutenus par la Confédération. Si les aides financières cantonales n'étaient plus du tout être considérées comme fonds propres, des projets soutenus par les cantons risqueraient de devenir concurrentiels. Les moyens financiers publics seraient ainsi dispersés et investis de manière moins efficace. Pour les organisations suprarégionales, la constitution de fonds propres est particulièrement difficile. Sans le soutien des cantons, les marques régionales seraient affaiblies et le travail de promotion mis en danger. Pour ces raisons, nous recommandons de reconnaître les aides financières des cantons et des communes en tant que fonds propres.
Art. 8	1 L'aide financière s'élève ~~au maximum~~ à ~~40~~ 50% des coûts imputables. ~~2 Elle peut s'élever au maximum à 50% des coûts imputables lorsque le projet :~~ ~~a. est jugé comme particulièrement digne d'être soutenu sur la base de l'appréciation visée à l'article 13*a*, ou~~	L'aide financière doit être maintenue à hauteur de 50%. Une réduction de 10% aurait des conséquences néfastes notamment pour les projets suprarégionaux qui seraient obligés à réduire leurs mesures de promotion. De plus, la planification financière à court et à long terme serait extrêmement compliquée. Par ailleurs, nous souhaitons le maintien d'un financement à 25% pour les projets régionaux. Ceux derniers emploient parfois de petites sommes d'argent. Néanmoins, ils sont essentiels afin de promouvoir les produits régionaux auprès

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~b. correspond à l'une des priorités thématiques de la promotion au sens de l'art. 13, al. 1.~~ [2] L'aide financière pour les sous-projets régionaux réalisés dans le cadre de projets organisés à l'échelle nationale ou suprarégionale s'élève au plus à 25 % des coûts imputables. Elle s'élève au plus à 50 % des coûts imputables lorsque: a.la coordination a lieu à l'échelle nationale ou suprarégionale; b. le projet se fonde sur un message national ou suprarégional commun et est réalisé dans le cadre d'un concept national ou suprarégional; c. la majorité des régions actives dans le projet y jouent un rôle de premier plan.	des habitants de la région en question et de les fidéliser. Les producteurs régionaux ne produisent parfois pas assez de quantités pour de grosses actions de promotion, pour la vente dans la grande distribution ou pour l'exportation : il est important de les promouvoir tout autant que de plus grands producteurs. .
Art. 9, al. 5	~~Les requérants doivent mandater un organe de révision indépendant pour la vérification de leur comptabilité.~~	Supprimer. L'obligation de mandater un organe de révision indépendant pour des organisations de petite taille impliquerait des frais administratifs trop importants par rapport à leur comptabilité.
Art. 9b	Une aide peut être accordée pour des projets organisés à l'échelle suprarégionale dans le domaine de la communication-marketing réalisée en commun et des prestations de services fournies pour des projets organisés à l'échelle régionale.	Selon les documents qui accompagnent la mise en consultation de cette ordonnance, les mesures de communication gérées individuellement par une marque régionale ne seraient plus soutenues, même si elles sont coordonnées au niveau suprarégional. Nous demandons que les activités de promotion réalisées au niveau local et régional continuent d'être soutenues si elles sont réalisées dans le cadre d'un projet suprarégional avec la ligne graphique qui lui est propre.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 9c	Projets de communication complémentaires [1]ils ~~sont organisés à l'échelle nationale~~ ont une approche qui peut être mis en place sur tout le territoire national ;	Nous saluons le soutien de projets de communication complémentaires. En particulier, nous nous réjouissons que la nouvelle marque nationale regio.garantie soit citée par vous en tant qu'exemple de projet complémentaire. Toutefois, nous nous attendons à ce que des « projets complémentaires » soient soutenus par des « moyens financiers complémentaires » et non pas par les moyens normalement attribués à d'autres projets. Ce nouvel instrument tel que proposé dans le projet d'ordonnance pourrait signifier une dilution de l'efficacité et ainsi un gaspillage des finances publiques. De plus nous considérons que les projets suprarégionaux soient aussi pris en considération : de bonnes idées naissent souvent au sein de petits groupes. Ce qui est important n'est pas qu'un projet soit appliqué depuis le début sur tout le territoire mais qu'il puisse se reproduire partout.
Art. 13	[1] Les fonds disponibles sont attribués ~~sur la base des priorités thématiques de la promotion dans les domaines suivants~~ **comme suit**: a. **80 % pour** les projets portant sur des produits agricoles visés à l'art. 9*a*, al. 1, let. a; b. **15 % pour** les projets portant sur les domaines thématiques visés à l'art. 9*a*, al. 1, let. c, ainsi que les projets organisés à l'échelle suprarégionale portant sur des produits régionaux visés à l'art. 9*b*; c. **5 % pour** les projets visant à faire connaitre les prestations d'intérêt général fournies par l'agriculture suisse visés à l'art. 9*a*, al. 1, let. b;	Le maintien de la répartition entre les domaines est important pour assurer une planification financière sur plusieurs années. Concernant l'Art. 13, al. 1b, nous demandons que l'enveloppe destinée aux organisations suprarégionales soit clairement séparée de celle attribuée aux autres domaines thématiques. La réalité des organisations suprarégionales n'est en effet pas comparable à celle de Bio Suisse, IP-Suisse, etc. puisque ces dernières organisations ont une envergure nationale (vs. suprarégionale), que leur marché est solidement implanté (vs. relative jeunesse des marques régionales) et que leurs marques bénéficient d'une grande notoriété (vs. la

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. **Des moyens financiers complémentaires pour** les initiatives d'exportation visées à la section 4~~;~~ ~~e.~~ **et** les projets de communication complémentaires visés à l'art. 9*c*. [2] ~~Les priorités thématiques de la promotion et~~ l'allocation des moyens dans les différents domaines font régulièrement l'objet d'un contrôle ~~et d'une adaptation~~. ~~[3] Les fonds disponibles pour des projets portant sur des produits agricoles visés à l'art. 9a, al. 1, let. a, sont alloués en fonction de l'attrait que les produits agricoles concernés représentent en matière d'investissement.~~ ~~[4] Les fonds disponibles pour les projets portant sur les domaines thématiques visés à l'art. 9a, al. 1, let. c et pour les projets organisés à l'échelle suprarégionale visés à l'art. 9*b* sont alloués en fonction de leur attrait en matière d'investissement.~~	toute nouvelle marque regio.garantie). Comme le système de bonus n'est pas connu au moment du lancement de la consultation, il nous semble plus prudent d'y renoncer. La flexibilité doit être accordée aux secteurs économiques et non à l'OFAG.

Bühlmann Monique BLW

Von: Michael Saladin <michael.saladin@scnat.ch>
Gesendet: Dienstag, 9. Mai 2017 17:06
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: Jodok Guntern
Betreff: 807_Akademien der Wissenschaften Schweiz a+_10.05.2017
Anlagen: Ru¨ckmeldung_Verordnungspaket_2017_a+.pdf; Ru¨ckmeldung_Verordnungspaket_2017_a+.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen herzlich für die Gelegenheit, im Rahmen der Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2017 Stellung nehmen zu können.

Im Namen des Vorstands der Akademien der Wissenschaften Schweiz und ihres Präsidenten, Maurice Campagna, finden Sie unsere Stellungnahme beiliegend in deutscher Sprache. Sie wurde von Experten und Expertinnen aus dem Netzwerk der akademien-schweiz erarbeitet. Mehr zum Erarbeitungsprozess und zu den Mitwirkenden entnehmen Sie bitte der vierten Seite der Stellungnahme.

Für Fragen zu unserer Stellungnahme stehen wir dem BLW gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Michael Saladin

Michael Saladin
Wiss. Mitarbeiter, Generalsekretariat
Akademie der Naturwissenschaften Schweiz (SCNAT) Haus der Akademien Laupenstrasse 7 Postfach 3001 Bern

Tel. +41 (0)31 306 93 07
Fax +41 (0)31 306 93 09
www.scnat.ch
****
Portal «Naturwissenschaften Schweiz»
www.naturwissenschaften.ch
App ScienceGuide
www.scienceguide.ch
****

Die SCNAT ist Mitglied der Akademien der Wissenschaften Schweiz.

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	Akademien der Wissenschaften Schweiz a+ 807_Akademien der Wissenschaften Schweiz a+_10.05.2017
Adresse / Indirizzo	Akademien der Wissenschaften Schweiz Haus der Akademien Postfach CH-3001 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	09. Mai 2017 Im Namen des Vorstandes der Akademien der Wissenschaften Schweiz und ihres Präsidenten Maurice Campagna

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 4

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) 5

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) 6

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19) 7

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 8

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) 17

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 18

Art. 18 Abs. 3 18

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 19

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1) 20

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 21

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) 22

Art. 1 Abs. 2 b 22

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140) 23

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161) 24

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181) 25

Erläuterungen zu Art. 6a Abs 1 25

Erläuterungen zu Art. 6a Abs 2 Bst. a 26

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1) 28

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2) 29

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 30

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) 31

Anhang 2, Ziff. 2.2 31

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) 32
Anhang 2 Ziffer 1.1 32
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211) 33

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Akademien der Wissenschaften bedanken sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Agrarpaket 2017.

Allgemeine und detaillierte Bemerkungen und Änderungsanträge finden sich folgend zu den spezifischen Verordnungen. Konkrete Änderungsanträge sind in den Formulierungen in rot geschrieben.

Erarbeitungsprozess der Stellungnahme und beteiligte ExpertInnen:
Zur Erarbeitung der Stellungnahme wurden ExpertInnen aus den vier Akademien (SATW, SAMW, SAGW, SCNAT) in einem offenen Aufruf sowie weitere WissenschaftlerInnen und FachexpertInnen eingeladen. Federführend war das Forum Biodiversität der SCNAT. Die Beiträge der ExpertInnen wurden zu einem ersten Entwurf der Stellungnahme verarbeitet. Dieser wurde nach Rückmeldung der ExpertInnen überarbeitet. Danach wurde die revidierte Version von der ExpertInnengruppe zu Händen der vier Akademien und des Präsidiums der Akademien Schweiz freigegeben.

Die folgenden Personen haben an der Ausarbeitung mitgewirkt und stützen die Stellungnahme mit ihrem Namen:
• Prof. Dr. Raphaël Arlettaz, Conservation Biology, Institute of Ecology and Evolution University of Bern, Mitglied des Forum Biodiversität Schweiz, SCNAT
• Christian Hedinger, UNA Atelier für Naturschutz und Umweltfragen, Mitglied des Forum Biodiversität Schweiz, SCNAT
• Dr. Jean-Yves Humbert, Conservation Biology, Institute of Ecology and Evolution University of Bern
• Joel Meier, Schweizerischen Gesellschaft für Phytomedizin, Mitglied der Plattform Biologie, SCNAT
• Gabrielle Volkart, atelier nature atena, Mitglied des Forum Biodiversität Schweiz, SCNAT
• Thomas Walther, agroscope, Mitglied des Forum Biodiversität Schweiz, SCNAT

Redaktion der Stellungnahme:
• Jodok Guntern, wiss. Mitarbeiter Forum Biodiversität SCNAT

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Akademien Schweiz begrüssen den Grossteil der Änderungen, haben aber einige Änderungsvorschläge. Insbesondere erachten wir es als wichtig und sinnvoll, dass nur relativ wenige Änderungen vorgeschlagen werden, sodass sich Landwirte nicht schon wieder auf neue rechtliche Bedingungen einstellen müssen. Um Betrieben Planungssicherheit zu geben, würden wir es deshalb auch ablehnen, wenn „*künftig die Biodiversitätsbeiträge dynamischer festgelegt werden können, um die Entwicklung der Produzentenpreise mitzuberücksichtigen. Bei prognostizierten sinkenden Produzentenpreisen würden dabei die Beiträge reduziert und umgekehrt."* (Erläuterungen Kap. 4.1, S. 36). Opportunitätskosten verstärkt als Basis für Biodiversitäts-Beiträge zu verwenden, scheint uns aufgrund der grossen Heterogenität der Betriebe (natürliche und strukturelle Voraussetzungen) extrem schwierig – schwierige Festlegung weiterer objektiven Kriterien für eine Differenzierung – und könnte grosse Ungleichheiten schaffen. Die Biodiversitätsförderung würde dadurch zudem stark in Abhängigkeit der Produzentenpreise und somit des (internationalen) Marktes gebracht werden (Mack et al. 2017).

Ressourceneffizienzbeiträge

Wir begrüssen Massnahmen zur Förderung der Ressourceneffizienz. Falls Massnahmen aber gut erprobt sind und keinen wesentlichen zeitlichen oder finanziellen Mehraufwand für den Landwirt bedeuten, sollten sie direkt in den Ökologischen Leistungsnachweis oder in einer anderen Form in die DZV aufgenommen werden. Dies ist insbesondere der Fall nach einer befristeten Förderung von Massnahmen mit Ressourceneffizienzbeiträgen. Ansonsten wir kaum eine anhaltende und breite Wirkung erzielt. Mit den Vorschlägen zur Reduktion der Pflanzenschutzmittel sollen zudem Massnahmen abgegolten werden, die teilweise und in gewissen Regionen schon von vielen Bewirtschaftern angewendet werden (vgl. z.B.: Anhang 6a, 1a und 2a und die Anforderungen von Vitiswiss: http://www.swisswine.ch/de/profi/vitiswiss/technische-dokumente). Eine Abgeltung ist in diesen Fällen weder zielführend noch kontrollierbar.

Biodiversitätsbeiträge

Wir begrüssen wir die Förderung der Qualität von BFF und eine Erhöhung der QII Beiträge. Allerdings erachten wir eine Kürzung der QI Beiträge für Streueflächen nicht als sinnvoll. Bei einer allfälligen Kürzung der QI-Beiträge für extensiv genutzte Wiesen muss die Entwicklung der Gesamtfläche der BFF genau überwacht werden. Bei einer wesentlichen Verkleinerung der Gesamtfläche der BFF sollten erneut Anpassungen erfolgen. Zudem erachten wir es nicht als zielführend Gelder von der Biodiversitätsförderung abzuziehen, wie dies in den Erläuterungen erwähnt ist. Allenfalls freiwerdende Gelder sollen auf sinnvolle und gezielte Weise weiterhin für die Förderung der Biodiversität in der Landwirtschaft eingesetzt werden. Denn der Statusbericht 2016 zu den Umweltzielen Landwirtschaft zeigt erneut, dass die Ziele im Bereich Biodiversität nicht erreicht sind (BAFU & BLW 2016). Ebenso zeigen die Roten Listen der Pflanzen und Vögel sowie der Swiss Bird Index für UZL Leit- und Zielarten, dass die Rückgänge der Biodiversität nach wie vor anhalten (Keller et al. 2010; Schweizerische Vogelwarte 2015; Bornand et al. 2016).

Eine fachgerechter Baumschnitt ist für die längerfristige Erhaltung und Bewirtschaftung der Hochstammobstgärten und damit auch für den sinnvollen Einsatz der BFF-Gelder für Hochstammobstbäume wichtig. Allerdings ist die vorgeschlagene Formulierung für die Biodiversitätsförderung nicht zielführend, kann zu einem Verlust des ökologischen Wertes von Hochstammobstgärten und zu unnötigem und grösserem Aufwand für die Bewirtschafter führen (siehe Bemerkung zu Anhang 4 *Ziffer 12.1.9*). Ob für den Vorschlag zu Schadorganismen/Krankheiten von Obstbäumen wissenschaftliche Grundlagen genügend berücksichtigt wurden, scheint uns zudem fraglich zu sein. Wir beantragen deshalb auf die Änderung zu verzichten.

Weitere Themenbereiche, die nicht Gegenstand der aktuellen Vernehmlassung sind

Das Instrument der Vernetzungsprojekte ist grundsätzlich sehr gut geeignet sowohl die Biodiversität zu fördern als auch den Dialog einerseits unter Landwirten und andererseits zwischen Landwirten und Beratern zu führen. Allerdings zeigen die Vernetzungsprojekte in vielen Fällen nicht die erwünschte Wirkung, da in der Planung, der Umsetzung und Erfolgskontrolle diverse, oft bekannte Mängel bestehen (Graf et al. 2015; Hertach 2015). Wir empfehlen dem BLW diese Mängel gezielt anzugehen und Verbesserungen vorzunehmen, um das Potenzial des Instrumentes Vernetzungsprojekt zu nutzen .

Bei früheren Vernehmlassungen war die Einführung einer Qualitätsstufe QIII für BFF Thema. Da in den Biotopen von nationaler Bedeutung nach wie vor qualitative Verluste erfolgen (Klaus 2007) und bei BFF QII hinsichtlich der Qualität sehr grosse Unterschiede bestehen, empfehlen wir, diese Diskussion nochmals aufzunehmen. Es sollte geprüft werden, in welcher Form QIII-Beiträge für diese Biotope und andere sehr wertvolle BFF zweckdienlich sind.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Bst. f Ziff. 4 bis 7	f. Ressourceneffizienzbeiträge: 4. Beitrag für die Ausrüstung von Spritzen mit einem Spülsystem mit separate Spülwasserkreislauf zur Reinigung von Geräten für das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln; ~~5. Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen;~~ 6. Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Rebbau; 7. Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Zuckerrübenanbau;	Die Stossrichtung der Massnahmen und die Massnahmen selbst erachten wir als sinnvoll und es soll ein « Gefäss » für deren Einführung und Umsetzung gefunden werden. Allerdings sollte die stickstoffreduzierte Phasenfütterung nicht als Ressourceneffizienzbeitrag, sondern als Bestandteil des Ökologischen Leistungsnachweises – evt. mit einer Umstellungsdauer, aber ohne spezifische Beiträge –eingeführt werden. Denn durch die stickstoffreduzierte Phasenfütterung entsteht kaum Mehraufwand für den Landwirt und auch kaum zusätzliche Kosten wie bei der Aufrüstung von Maschinen. Dasselbe gilt für einen Teil der Massnahmen für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln (6, 7). Sie sind sinnvoll und wichtig, aber da sie ohne grossen Zusatzaufwand umsetzbar sind, eher dem ÖLN als den Ressourceneffizienzbeiträgen zuzuordnen. siehe auch Bemerkungen zu : - Art. 82 b, Anhang 7 Ziffer 6.5 - Art. 82d und e Abs. 1-3, Anhang 6a und Anhang 7 Ziffer 6.6 - Art. 82f und g Abs. 1-3, Anhang 6b und Anhang 7 Ziffer 6.7
Art. 30 Abs. 3bis *Art. 31 Abs. 3* *Art. 33 Abs. 2*	~~3 Kraftfutter darf Schweinen nur als Ergänzung der alpeigenen Milchnebenprodukte~~ ~~und Weidegänsen nur als Ergänzung zum Weidefutter verfüttert werden.~~	Es sollten grundsätzlich nur Tiere im Sömmerungsgebiet gehalten werden, die ohne zusätzliches Kraftfutter auskommen und mit den vor Ort vorkommenden Ressourcen gefüttert werden können. Nährstoffeinträge von ausserhalb des Sömmerungsgebietes in das Sömmerungsgebiet sind generell zu vermeiden, sei dies über Kunst- und Hofdünger oder über zugeführtes Fut-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		ter. Beides führt zu einer Überdüngung der Alpweiden, zusätzlichem Energieverbrauch und Emissionen durch Zu- und Abtransport von Futter und Hofdünger.
Art. 55 Abs. 7	7 Befinden sich auf einer Fläche nach Absatz 1 Buchstabe a Bäume, die gedüngt werden, so wird die für den Beitrag massgebende Fläche um eine Are pro gedüngten Baum reduziert. Die Baumscheiben von bis zu fünfjährigen ~~Bäumen~~ Hochstamm-Feldobstbäume dürfen mit Mist oder Kompost gedüngt werden ohne dass die für den Beitrag massgebende Fläche reduziert wird.	Die Anpassung trägt zur Förderung und Verjüngung von Hochstammobstgärten und der Doppelnutzung von Flächen bei. Wir begrüssen deshalb die Anpassung, dass Baumscheiben von bis zu fünfjährigen Bäumen auf extensive genutzten Wiesen mit Mist oder Kompost gedüngt werden dürfen, ohne dass die für den Beitrag massgebende Fläche reduziert wird. Ebenso, dass die Düngung auf Mist und Kompost begrenzt wird. Allerdings darf sich dies nur auf Hochstamm-Feldobstbäume beziehen. Für Nicht-Obstbäume macht eine Düngung keinen Sinn.
Art. 55 neuer Absatz	Für Flächen, für die nach NHG eine schriftliche Nutzungs- und Schutzvereinbarung mit der kantonalen Fachstelle besteht, können Nutzungsauflagen festgelegt werden, welche die Bestimmungen nach Artikel 55 Absätzen 2-8, Artikel 35 Absätze 1-3 und nach Anhang 4 abweichen.	In Biotopen von nationaler und kantonaler Bedeutung ist es zur Aufwertung des Lebensraumes wie auch zur Förderung spezifischer Arten oft nötig mehr und spezifischere Strukturen anzulegen als in der DZV vorgesehen. Die Akademien Schweiz erachten es deshalb als wichtig, dass die Strukturanteile und Strukturelemente in Biotopen von den bestehenden Regelungen in den Artikeln 55 und 35 abweichen können.
Art. 75	-	Wir begrüssen, dass der Begriff „regelmässiger Auslauf“ definiert und dass Weidetiere einen wesentlichen Anteil ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weide decken müssen.
6. Kapitel Ressourceneffizienzbeiträge	Einführung eines neuen Artikels.	Grundsätzlich sollen alle mit Ressourceneffizienzbeiträgen geförderte Massnahmen nach Ablauf der Förderung in die DZV aufgenommen werden. Es ist bei jeder Massnahme zu prüfen, wo sie nach der Förderung am besten integriert wird, sei dies z.B. im Rahmen des ÖLN, der Beiträge für extensive Produktion (extenso) oder über andere Wege. Ansonsten

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		kann die Wirkung nicht langfristig sichergestellt werden. Bei jeder Massnahme ist natürlich zu prüfen, auf welche Weise sie am besten in der DZV eingebaut wird.
Art. 82 b und c	Sofortige Aufnahme der stickstoffreduzierten Phasenfütterung von Schweinen in den ÖLN oder zweijährige Übergangsfrist ohne spezifische Unterstützung.	Es ist begrüssenswert, dass solch einfache Massnahmen eingeführt werden. Allerdings beantragen wir, dass die stickstoffreduzierte Phasenfütterung ab sofort und nicht erst nach Ablauf einer Förderfrist in den ÖLN aufgenommen wird, da die Umstellung kaum zeitlichen noch finanziellen Aufwand erfordert. Eine Alternative wäre eine Übergangsfrist von 1-2 Jahren, wobei aber für die Einführung keine Ressourceneffizienzbeiträge ausgerichtet werden. siehe auch Art. 2 Bst. f Ziff. 4 bis 7, Anhang 7 Ziffer 6.5
Art. 82d und e	Nur ein vollständiger Verzicht von Herbiziden im Rebbau berechtigt zu Ressourceneffizienzbeiträgen. → Streichen von 1a Streichen von 2a und 2b Aufnahme des Verzichts auf den Einsatz von Herbiziden zwischen den Reihen in den ÖLN.	Generell begrüssen wir Massnahmen zur Reduktion des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln. Allerdings scheint uns das Punktesystem nicht ausgereift. In vielen Rebflächen ist der Verzicht auf den Einsatz von Herbiziden zwischen den Reihen allerdings bereits gängige Praxis (siehe dazu auch Anforderungen von Vitiswiss: http://www.swisswine.ch/de/profi/vitiswiss/technische-dokumente) und in verschiedenen Regionen auch einfach handhabbar. Zudem handelt es sich nicht nur bezüglich der Verminderung des Herbizideinsatzes sondern, auch zur Verminderung der Erosion um eine wichtige Massnahme. Sie sollte deshalb sofort in den ÖLN aufgenommen werden. Ähnliches ist der Fall für einen geringeren Einsatz von Kupfer. Eine Abgeltung scheint uns deshalb für die einfachste Massnahme, d.h. Anhang 6a, Nr. 1a, 2a und 2b, nicht zielführend und kaum kontrollierbar zu sein. Hingegen sind Ressourceneffizienzbeiträge für einen vollständigen Verzicht

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		von Herbiziden und eine starke Minimierung des Kupfereinsatzes sinnvoll, da die Umstellung schwieriger handhabbar ist. Wir empfehlen des Weiteren nochmals zu prüfen, ob ein Bonusbeitrag tatsächlich Sinn macht und eine effektivere Zielerreichung wahrscheinlicher macht. siehe auch : - Art. 2 Bst. f Ziff. 4 bis 7 - Anhang 6a - Anhang 7 Ziffer 6.6
Art. 82 f und g	-	Wir begrüssen die Massnahmen zur Reduktion des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln und erachten das vorgeschlagene Punktesystem als sinnvoll. Allerdings müssen die Massnahmen kontrollierbar sein und tatsächlich zu einer Reduktion des Einsatzes führen. Deshalb ist die vorgeschlagene Grösse der Reduktion (50% für 2 Punkte) und auch die Erwähnung der Bandspritzung in unseren Augen wichtig. Wir empfehlen des Weiteren nochmals zu prüfen, ob ein Bonusbeitrag tatsächlich Sinn macht und eine effektivere Zielerreichung wahrscheinlicher macht. siehe auch : - Art. 2 Bst. f Ziff. 4 bis 7 - Anhang 6b - Anhang 7 Ziffer 6.7
Anhang 1 Ziffer 6.2.4 c	-	Wir begrüssen die Streichung von einigen Insektiziden für gewisse Kulturen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 4 *Ziffer 12.1.9*	Streichung der vorgeschlagenen Ziffer 12.1.9 und Einfügen von Ziffer 12.2.6 (Es sind fachgerechte Baumschnitte durchzuführen) unter der Qualitätsstufe I. Falls auf den Antrag nicht eingegangen wird: Es ist eine fachgerechte Baumpflege von Bäumen bis zu einem Alter von 20 Jahren durchzuführen. Diese beinhaltet Formierung und Schnitt, Stamm- und Wurzelschutz ~~sowie eine fachgerechte Bekämpfung von besonders gefährlichen Schadorganismen gemäss den Anordnungen der kantonalen Pflanzenschutzstellen.~~	Eine fachgerechter Baumschnitt ist für die längerfristige Erhaltung und Bewirtschaftung der Hochstammobstgärten wichtig, allerdings insbesondere für jüngere Bäume bzw. für Bäume bis zu einem bestimmten Alter. Dies wird vom Grossteil der Bewirtschafter auch so gemacht. Bei älteren Bäumen lohnt sich einerseits der Pflegeaufwand kaum mehr und würde andererseits zu unverhältnismässig hohem Aufwand für Landwirte führen und damit allenfalls zur Fällung vieler Bäume führen. Gerade alte Bäume sind aber für das Landschaftsbild prägend und besonders wertvoll für die Biodiversität. Der zweite Teil der Formulierung zur Bekämpfung von Schadorganismen ist unklar formuliert und lässt viel Spielraum. Die erwähnten phytosanitären Herausforderungen im Obstbau und das nebeneinander von Hochstammobstbäumen und Niederstammanlagen sind zudem regionenspezifisch. Lösungsansätze sollten deshalb auf kantonaler Ebene und nicht in der DZV erfolgen. Zudem ist heutzutage nicht bekannt, ob Hochstammobstgärten hinsichtlich dem Auftreten von Schadorganismen in ganzen Landschaftskammern eher eine positive Wirkung haben, d.h. Nützlinge fördern und damit das Auftreten von Schadorganismen mindern, oder eine negative, d.h. zu verstärkten Schäden durch Schadorganismen an Kulturen führen. Solche Fragen sollten des Weiteren gesamthaft betrachtet werden. Es sollen nicht nur Auswirkungen von einzelnen Schadorganismen/Krankheiten oder Auswirkungen auf einzelne Betriebe, sondern Effekte auf das gesamte Landwirtschaftssystem, das Landschaftsbild und die Biodiversität berücksichtigt werden. Wir beantragen deshalb die fachgerechte Baumpflege für

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Bäume bis zu einem bestimmten Alter zu beschränken und den zweiten Teil zur Bekämpfung von Schadorganismen zu löschen.
Anhang 6 B Anforderungen des RAUS-Programms, Ziffern 3.4	-	Wir begrüssen die Anpassung
Anhang 6a Ziffer 1	Aufnahme in den ÖLN der Massnahme « Verzicht auf den Einsatz von Herbiziden zwischen den Reihen; »	siehe Bemerkung zu Art. 82d und e sowie Anhang 7 Ziffer 6.6
Anhang 6a Ziffer 2	Aufnahme in den ÖLN der Massnahmen 2a und 2b	siehe Bemerkung zu Art. 82d und e
Anhang 6b	-	siehe Bemerkung zu Art. 82f und g
Anhang 7 *Ziff. 3.1.1,* *Nr. 2 Streueflächen*	Erhöhung der QII für Streuefläche, aber keine Kürzung der QI Beiträge für Streueflächen	Eine Kürzung der Beiträge für QI der Streueflächen erachten wir nicht als zielführend, da: 1. das Verhältnis von Flächen mit QI (7 922 ha) zu Q2 (6 416 ha) in einem ausgewogenen Verhältnis steht (http://www.agrarbericht.ch/de/politik/direktzahlungen/biodiversitaet). 2. die neue Rote Liste der Gefässpflanzen wiederum zeigt, dass Arten von Feuchtstandorten besonders stark gefährdet sind und nach wie vor Rückgänge aufweisen (Bornand et al. 2016). Ebenso zeigt die Organismengruppe der Amphibien anhaltende Rückgänge (unpublizierte Resultate der Wirkungskontrolle Biotope und karch) 3. ein Aufwertung von Streueflächen, d.h. Erhöhung von QI zu QII sehr schwierig ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		4. die ökologische Qualität von Mooren trotz dem Schutz der Fläche der wertvollsten Objekte nach wie vor abnimmt (Klaus 2007). Eine Erhöhung der QII Beiträge ist auch ohne Kürzung der QI-Beiträge sinnvoll und kann ohne Kürzung der QI Beiträge durchgeführt werden, falls die Reduktion der QI Beiträge bei Wiesen durchgeführt wird. Denn diese setzt sehr wahrscheinlich Mittel von ca. 11 Mio frei (Erläuterungen Kap. 4.4.1, S. 49)
Anhang 7 *Ziff. 3.1.1*	Erhöhung der QII-Beiträge für extensiv genutzte Wiesen, aber keine Senkung der finanziellen Mittel für die Förderung der Biodiversität	Die Akademien begrüssen, dass die Qualität der BFF gesteigert werden soll und die QII-Beiträge erhöht werden. Denn damit können sehr wahrscheinlich die positiven Effekte von BFF für die Biodiversität gesteigert werden (Meichtry-Stier et al. 2014; Stoeckli et al. 2017). Allerdings bedauern wir, dass mit dem Vorschlag insgesamt finanzielle Mittel von der Biodiversitätsförderung abgezogen werden. Für die Biodiversitätsförderung ist die Qualität der Flächen sehr wichtig, allerdings spielt auch die gesamte Fläche der BFF eine Rolle, wie z.B. für Schmetterlinge gezeigt wurde (Ritschard et al. 2016). Eine Verkleinerung der Gesamtfläche der BFF sollte deshalb vermieden werden. Falls die QI Beiträge gekürzt werden und sich zeigt, dass die Fläche der BFF insgesamt wesentlich abnimmt, sollten wiederum Anpassungen erfolgen. Es ist zudem zu berücksichtigen, dass eine Erhöhung der QII-Beiträge für extensiv genutzte Wiesen nicht direkt zu einer Erhöhung deren Biodiversitätswertes führt, auch wenn die Bewirtschaftung korrekt durchgeführt wird (van Klink et al. 2017). Denn als Möglichkeiten die Qualität der Wiesen zu steigern bestehen heute vor allem die Direktbegrünung oder

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Neuansaat.
Anhang 7 *Ziff. 3.1.1, Nr. 5* Hecken, Feld- und Ufergehölze	-	Wir begrüssen die Erhöhung deren QII-Beiträge und die Senkung der QI-Beiträge für Hecken, Feld- und Ufergehölze, da eine angemessene Pflege es relativ einfach erlaubt QII-Qualität zu erreichen.
Anhang 7 Ziffer 6.5		siehe Bemerkungen zu Art. 82 b
Anhang 7 Ziffer 6.6		siehe Bemerkung zu Art. 82d und e sowie Anhang 6a
Anhang 7 Ziffer 6.7		siehe Bemerkung zu Art. 82f und g sowie Anhang 6b

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Akademien Schweiz begrüssen die vorgeschlagenen Änderungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen, dass bauliche Massnahmen für Ressourceneffizienz und Umweltleistungen unterstützt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 18 Abs. 3	-	Wir begrüssen, dass bauliche Massnahmen für Ressourceneffizienz und Umweltleistungen unterstützt werden, da die Umweltziele Landwirtschaft bisher in vielen Bereichen nicht erreicht wurden (BAFU & BLW 2016). Insbesondere Massnahmen zur Verminderung der Ammoniakemissionen, sind dringend, da kritische Belastungsgrenzen der Immissionen auf sehr vielen Flächen überschritten sind (EKL 2014).

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Grundsätzlich begrüssen wir die Änderungsvorschläge, haben aber eine Ergänzungsantrag zu Art. 1.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 2 b	die Verschiebung der Konsumpräferenzen zugunsten von möglichst wertschöpfungsstarken und nachhaltig produzierten schweizerischen Landwirtschaftsprodukten;	Um das Produktionspotenzial der Schweizer Landwirtschaft zu erhalten und zu fördern (z.B. Bodenfruchtbarkeit) und unerwünschte Umweltauswirkungen zu vermindern (siehe Statusbericht zu Umweltzielen (BAFU & BLW 2016)), ist eine nachhaltige (ökologische, sozialverträgliche und wirtschaftliche) Produktion wesentlich. Darauf hat jedoch nicht nur die Landwirtschaft im engeren Sinn, sondern auch der Konsument mit seinen Präferenzen einen grossen Einfluss. Die Akademien der Wissenschaften empfehlen deshalb, den Zweck der Finanzhilfen entsprechend zu ergänzen und allenfalls auch weitere Artikel und Absätze stärker auf nachhaltig produzierte Landwirtschaftsprodukte auszulegen.

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Akademien Schweiz begrüssen die Änderungsvorschläge, da damit die Sicherheit für AnwenderInnen, KonsumentInnen und Umwelt erhöht wird. Aufgrund der Arbeiten am Aktionsplan „Risikoreduktion und nachhaltige Anwendung von Pflanzenschutzmitteln“ hätten wir aber weitere Vorschläge zur Umsetzung des Aktionsplanes und Erreichung dessen Ziele erwartet und empfehlen die dafür notwendigen Verordnungsanpassungen zügig vorzunehmen (siehe auch Stellungnahme der Akademien Schweiz zum Aktionsplan: http://www.naturwissenschaften.ch/organisations/biodiversity/publications/stellungnahmen/81248-stellungnahme-der-akademien-schweiz-zum-aktionsplan-risikoreduktion-und-nachhaltige-anwendung-von-pflanzenschutzmitteln-.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Akademien Schweiz begrüssen, die Massnahmen zur in-situ Erhaltung der pflanzengenetischen Ressourcen von Futterpflanzen
Ebenso begrüssen wir, dass das BLW in den Erläuterungen die

- Bedeutung der Biodiversität für die Land- und Ernährungswirtschaft („Die Effizienz der Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft hängt letztlich auch vom Zustand der Biodiversität ab."), und
- Gefahr der Vereinheitlichung der Standortbedingungen und dessen Auswirkungen („Passiert dies schweizweit, fehlen langfristig auch die benötigten Grundlagen für eine erfolgreiche Futterpflanzenzüchtung")

anerkennt, und entsprechend Programme zur Erhaltung und Förderung der genetischen Vielfalt einführt.

Allerdings sehen wir noch ungenutzte Synergiemöglichkeiten. So sollte es möglich sein Flächen gleichzeitig für die Erhaltung der genetischen Ressourcen wie auch als Biodiversitätsförderflächen anzumelden (siehe folgende spezifischen Bemerkungen).

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Erläuterungen zu Art. 6a Abs 1	In gewissen Gebieten Berücksichtigung der Stickstoffdeposition über die Luft (z.B. Mittelland) und/oder der Bewässerung.	Je nach Situation macht es für die Erhaltung der Ökotypen Sinn die Stickstoffdeposition über die Luft zu berücksichtigen und entsprechende Anpassungen der Düngung vorzunehmen, um eine Überdüngung und damit Veränderung des Pflanzenbestandes zu verhindern. Denn auf vielen Flächen wird die Stickstoffdeposition über die Luft als übermässig eingestuft, sodass es zu unerwünschten Veränderungen der Pflanzenbestände kommt (Bobbink & Hettelingh 2011; EKL 2014). Hinsichtlich Klimawandel sind gerade in den Zentralalpen auch Flächen wichtig, die nur minimal oder nicht bewässert werden, um die an Trockenheit angepassten Futterpflanzen und deren genetische Ressourcen zu erhalten. Eine (regelmässige) Bewässerung führt hingegen zu einer Veränderung des Pflanzenbestandes und zu einer Anpassung an weniger trockene Bedingungen und damit wahrscheinlich zu einer

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		höheren Empfindlichkeit der Bestände hinsichtlich Extremereignissen (Trockenheit, Hitze).
Erläuterungen zu Art. 6a Abs 2 Bst. a	kein übermässiges Auftreten von Problempflanzen	Einzelne Problempflanzen können auftreten auch wenn ein Bestand wertvoll und korrekt bewirtschaftet ist. Mit einer standortgerechten und dem Bestand angepassten Bewirtschaftung wird jedoch ein übermässiges Auftreten der Problempflanzen vermieden.
Erläuterungen zu Art. 6a Abs 2 Bst. B	Flächen sollten sowohl zur Erhaltung der genetischen Vielfalt von Futterpflanzen als auch als BFF (insbesondere als wenig intensiv genutzte Wiese) angemeldet werden können. Diesbezüglich sind geeignete Regelungen zu finden, um beide Ziele zu erreichen.	Gerade im wenig intensiv genutzten Dauergrünland besteht bedeutendes Synergiepotenzial sowohl die genetische Vielfalt als auch die Arten- und Lebensraumvielfalt auf derselben Fläche zu erhalten und zu fördern. Es sollte deshalb möglich sein, Flächen sowohl als BFF als auch für die Erhaltung der genetischen Vielfalt der Futterpflanzen anzumelden. Damit könnte vermutlich die Attraktivität der BFF « wenig intensiv genutzte » Wiesen gesteigert und damit die Erhaltung von Fromental- und Goldhaferwiesen gefördert werden. Dies wäre dringend, da diese Futterwiesen gefährdet sind (Bosshard 2015) und weitere Massnahmen zu deren Förderung eingeleitet werden sollten (Agridea 2015). Es macht zudem Sinn, Flächen möglichst für verschiedene Zwecke zu nutzen. Zu prüfen ist allerdings, ob und in welchem Ausmass in solchen Fällen Beiträge für beide Programme ausgerichtet werden sollen. U.a. um nicht eine Umwandlung von extensiv genutzten in wenig intensiv genutzte Wiesen zu verursachen. Zudem muss sichergestellt werden, dass in solch « doppelt » genutzten Flächen keine Übersaaten durchgeführt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6a Abs 1a	natürliche genetische Vielfalt des Pflanzenbestandes beibehalten oder natürliche genetische Vielfalt der prioritären Arten beibehalten oder	Wir empfehlen eine Konkretisierung des Zieles
Art. 6a Abs 6 und Erläuterungen	Verschärfung der Anforderungen: Für diese Flächen werden künftige Zahlungen verweigert	Bei offensichtlichem Fehlverhalten wie einer Übersaat mit Zuchtsaatgut oder Überdüngung sollten nicht nur zukünftige Zahlungen verweigert, sondern auch bisherige Zahlungen rückerstattet werden, da der Wert der Fläche zerstört wurde.

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 2, Ziff. 2.2	-	Grundsätzlich begrüssen wir die Aufnahme von Pflanzenkohle. Es ist jedoch mit geeigneten Mitteln und dem Produktionsprozess sicher zu stellen, dass der Einsatz von Pflanzenkohle keinen zusätzlichen Eintrag von polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) in die Böden darstellt.

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Grundsätzlich sollten Stoffe, die bereits in geringen Dosen für Tier oder Mensch toxisch wirken, nicht als Zusatzstoffe zuglassen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 2 Ziffer 1.1	~~E240 Formaldeyhd~~	Formaldeyhd wirkt beim Einatmen karzinogen (http://www.efsa.europa.eu/de/press/news/140218)

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Akademien Schweiz begrüssen die Anpassungen, insbesondere die „Beiträge für bauliche Massnahmen zur Verwirklichung ökologischer Ziele“, da damit ein Beitrag zur Erreichung der Umweltziele Landwirtschaft (BAFU & BLW 2008) geleistet werden kann. Wir empfehlen jedoch, bezüglich der Minderung der Ammoniakemissionen nochmals zu prüfen, welche weiteren Massnahmen effiziente Verminderungen der Ammoniakemissionen ermöglichen. Insbesondere scheinen Massnahmen bei Hofdüngerlagerungsanlagen, die Reinigung der Abluft aus Ställen sowie diverse andere Massnahmen bei Haltungssystemen von Legehennen und Mastpoulets gemäss BAFU (2014) bzw. Bittman et al. (2014) grosses Potenzial zu haben. Grundsätzlich wäre es zudem sinnvoll, die Reduktion der Ammoniakemissionen, jedoch nicht vorwiegend durch bauliche Massnahmen, in den ökologischen Leistungsnachweis aufzunehmen, wie dies von einigen Kantonen gefordert wurde. Denn seit der Bundesrat dies 2006 abgelehnt hat (Schreiben des UVEK vom 7.6.2006 an die Kantone ZH, BS, BL sowie BPUK-Ost), gab es keine Fortschritte bei der Verminderung der Ammoniak-Emissionen (BAFU & BLW 2016).

Schlussendlich wäre es aufgrund des aktuellen Zielerreichungsstandes der Umweltziele Landwirtschaft (BAFU & BLW 2016) wünschenswert, dass nicht nur Beiträge für bauliche Massnahmen zur Minderung von Ammoniakemissionen, sondern auch für bauliche Massnahmen zu Gunsten weiterer Umweltbereiche (Klima- und Gewässerschutz,...) angeboten werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Literaturverzeichnis

Agridea. 2015. Erhaltung und Förderung von Fromental- und Goldhaferwiesen. Massnahmen im Rahmen von Vernetzungsprojekten und auf Einzelbetrieben. Merkblatt. Nr. 2752.

BAFU. 2014. Leitfaden zur Vermeidung und Verringerung von Ammoniakemissionen aus landwirtschaftlichen Quellen. Inoffizielle deutschsprachige Version des Dokuments ECE/EB.AIR/120 der UNECE. Vereinte Nationen, Exektutivorgan für das Übereinkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung.

BAFU, and BLW. 2008. Umweltziele Landwirtschaft. Hergeleitet aus bestehenden rechtlichen Grundlagen. Umwelt-Wissen 0820. Bundesamt für Umwelt (BAFU), Bundesamt für Landwirtschaft (BLW), Bern.

BAFU, and BLW. 2016. Umweltziele Landwirtschaft. Statusbericht 2016. Umwelt-Wissen Nr. 1633. Bundesam für Umwelt, Bern.

Bittman, S., M. Dedina, H. C.M., O. Oenema, M. A. Sutton, and (eds). 2014. Options for Ammonia Mitigation: Guidance from the UNECE Task Force on Reactive Nitrogen. Edinburgh, UK.

Bobbink, R., and J.-P. Hettelingh. 2011. Review and revision of empirical critical loads and dose-response relationships. Pages 23–25Proceedings of an expert workshop, Noordwijkerhout, 23-25 June 2010. UNECE Coordination Centre for Effects.

Bornand, C., A. Gygax, P. Juillerat, M. Jutzi, A. Möhl, S. Rometsch, L. Sager, H. Santiago, and S. Eggenberg. 2016. Rote Liste Gefässpflanzen. Gefährdete Arten der Schweiz. Umwelt-Vollzug Nr. 1621. Bundesamt für Umwelt, Bern und Info Flora, Genf, Bern.

Bosshard, A. 2015. Rückgang der Fromentalwiesen und die Auswirkungen auf die Biodiversität. Agrarforschung Schweiz **6**:20–27.

EKL. 2014. Ammoniak-Immissionen und Stickstoffeinträge. Abklärungen der EKL zur Beurteilung der Übermässigkeit. Eidgenössische Kommission für Lufthygiene, Bern.

Graf, R., P. Horch, and P. König. 2015. Arten in Vernetzungsprojekten fördern - wo liegen die Defizite? Rundbrief Artenförderung Vögel Schweiz **21**.

Hertach, M. 2015. Evaluation der Umsetzung von Vernetzungsprojekten in den Kantonen Bern , Freiburg , Schaffhausen , Zürich Bachelorarbeit.

Keller, V., A. Gerber, H. Schmid, B. Volet, and N. Zbinden. 2010. Rote Liste Brutvögel. Gefährdete Arten der Schweiz, Stand 2010. Umwelt-Vollzug Nr. 1019. Bundesamt für Umwelt, Schweizerische Vogelwarte Sempach, Bern, Sempach.

Klaus, G. 2007. Zustand und Entwicklung der Moore in der Schweiz. Ergebnisse der Erfolgskontrolle Moorschutz. Umwelt-Zustand Nr. 0730. Bundesamt für Umwelt, Bern.

Mack, G., R. Huber, C. Flury, B. Meier, and S. von Grünigen. 2017. Agrarwirtschaft Serie “Kosten von Ökomassnahmen.” Agrarforschung Schweiz:1–44.

Meichtry-Stier, K. S., M. Jenny, J. Zellweger-Fischer, and S. Birrer. 2014. Impact of landscape improvement by agri-environment scheme options on densities of characteristic farmland bird species and brown hare (Lepus europaeus). Agriculture, Ecosystems and Environment **189**:101–109.

Ritschard, E., S. Zingg, R. Arlettaz, and J.-Y. Humbert. 2016. Increasing the area and quality of land under agri-environment schemes promotes bird and butterfly biodiversity at landscape scale. Policy Brief.

Schweizerische Vogelwarte. 2015. Swiss Bird Index SBI ® 2015. Available from http://www.vogelwarte.ch/de/projekte/entwicklung/sbi.html.

Stoeckli, S., S. Birrer, J. Zellweger-Fischer, O. Balmer, M. Jenny, and L. Pfiffner. 2017. Quantifying the extent to which farmers can influence biodiversity on their farms. Agriculture, Ecosystems & Environment **237**:224–233.

van Klink, R., S. Boch, P. Buri, N. S. Rieder, J.-Y. Humbert, and R. Arlettaz. 2017. No detrimental effects of delayed mowing or uncut grass refuges on plant and bryophyte community structure and phytomass production in low-intensity hay meadows. Basic and Applied Ecology. Available from http://doi.org/10.1016/j.baae.2017.02.003.

Bühlmann Monique BLW

Von: Chantal Aeby <Chantal.Aeby@fsv.ch>
Gesendet: Mittwoch, 10. Mai 2017 07:35
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 808_SWP_Swiss Wine Promotion_10.05.2017
Anlagen: Train d'ordonnances 2017 - SWP.docx

Madame, Monsieur,

Vous trouverez, en annexe, la prise de position de Swiss Wine Promotion concernant la consultation précitée.
Cordiales salutations

p.o. Chantal Aeby Pürro

Fédération suisse des vignerons
Belpstrasse 26
3007 Berne
Tél. 031 398 52 60
Fax 031 398 52 61

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	SWISS WINE PROMOTION 808_SWP_Swiss Wine Promotion_10.05.2017
Adresse / Indirizzo	Belpstrasse 26, 3007 Berne
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Berne, le 9 mai 2017 p.o.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3
BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) 4

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Bien que nous ne soyons pas consultés au sujet du train d’ordonnances agricoles 2018, nous souhaitons vous faire part de nos commentaires relatifs à l’Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles.

Par avance nous vous remercions de bien vouloir tenir compte de nos remarques.

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

SWISS WINE PROMOTION (SWP) prend acte avec satisfaction du fait que la Confédération considère la promotion des ventes comme un élément important de la politique agricole et de la stratégie qualité de l'agriculture indigène. La promotion des ventes doit être impérativement maintenue dans son ampleur actuelle, voire développée. Les ressources financières qui y sont affectées ont un effet de levier (multiplicateur) qu'il convient de ne pas sous-estimer.

Les ressources financières sont importantes dans l'optique de la « lutte à armes égales », car l'UE et la quasi-totalité des autres pays investissent aussi des moyens publics considérables dans la promotion des ventes. On rappellera ici l'exemple des nombreuses participations nationales à la Semaine verte internationale de Berlin, intégralement financées par les Etats respectifs (p.ex. la Norvège).

SWP est opposée à la réduction de la part de cofinancement de la Confédération de 50 % actuellement à 40 %. Le système actuel a parfaitement fait ses preuves et exige déjà des organisations, du fait de leur apport de 50 % de fonds propres, un effort de responsabilité important. La nouvelle réglementation ne mettrait pas seulement en danger la prévisibilité, mais remettrait en question toute la structure de la promotion de la branche. Le changement des règles occasionnerait en outre des problèmes dans la planification des mesures, puisqu'il faudrait attendre jusqu'au mois de novembre pour connaître la hauteur définitive du montant à disposition pour l'année suivante. Si un taux de cofinancement variable entre 40 % et 50 % et non garanti à l'avance était introduit, notre branche, par le biais de Swiss Wine Promotion, se verrait dans l'obligation de supprimer des mesures de communication qui s'étaient avérées efficaces jusqu'alors, car la part de la Confédération manquera et ne pourra pas être remplacée. Cette perspective n'est donc pas du tout dans l'intérêt de notre branche.

SWP relève enfin que le rapport du Contrôle fédéral des finances ne détecte aucun potentiel d'amélioration s'agissant de la hauteur des moyens publics alloués, mais plutôt dans la concentration des ressources, le renforcement de l'orientation du système d'attribution des ressources sur la performance et la concurrence, la réduction des conflits d'objectifs, la création d'un label avec promesse de qualité et l'optimisation de la méthode de contrôle.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4, al. 4	[4]Les dépenses suivantes ne sont pas imputables : a. les réserves, les provisions et les amortissements ; b. les ~~frais et les~~ jetons de présences des porteurs de projet ; c. les frais de recrutement de personnel, de formation interne initiale et continue ainsi que d'évènements à l'intention du personnel ; d. les cotisation.	Les frais des porteurs de projets qui sont directement attribués à un projet doivent pouvoir être cofinancés également à l'avenir. C'est d'une grande importance pour les activités d'exportation.
Art. 5, al. 2, let. d	[2]Ne sont notamment pas considérés comme fonds propres : d. les aides financières et les indemnités de la Confédération, ~~des cantons et des communes~~.	Les aides financières et les indemnisations des cantons et des communes ne constituent pas un double financement, car il s'agit d'échelons autonomes différents de l'Etat. Nous pensons donc que les ressources de ces échelons peuvent être utilisées comme fonds propres.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 8 Montant et type des aides financières	[1]L'aide financière s'élève ~~au maximum~~ à ~~40~~ 50 % des coûts imputables. [2]~~Elle peut s'élever au maximum à 50 % des coûts imputables lorsque le projet:~~ ~~a. est jugé comme particulièrement digne d'être soutenu sur la base de l'appréciation visée à l'art. 13 a, ou~~ ~~b. correspond à l'une des priorités thématiques de la promotion au sens de l'art. 13, al. 1.~~ [3]Il est possible de s'écarter des taux maximaux fixés ~~aux al. 1 et 2~~ à l'al. 1 pour les mesures de promotion de l'image dans le cadre de grandes manifestations internationales d'importance nationale.	Le système actuel a parfaitement fait ses preuves et exige déjà des organisations d'assumer beaucoup de responsabilités. Le nouveau système de bonus n'offre aucune sécurité en matière de planification. La réduction de la part de cofinancement a un effet contreproductif: elle limite la réflexion innovante au lieu de l'encourager. L'engagement plus important de fonds propres empêche le dépôt de projets de communication complémentaires en vertu de l'art. 9c. Une sécurité en matière de planification manque à tout point de vue !
Art. 9 Exigences auxquelles doivent satisfaire les mesures donnant droit à une aide	[1]Les projets doivent remplir les exigences suivantes: a. les mesures doivent remplir l'un des buts visés à l'art. 1, al. 2; b. les mesures doivent être adaptées aux conditions spécifiques du marché ou aux objectifs de communication visés; c. les mesures doivent servir à informer des avantages particuliers de produits agricoles suisses ou de leurs méthodes de fabrication; d. les fonds engagés doivent être proportionnés à la valeur ajoutée produite et aux objectifs à atteindre; e. les fonds propres nécessaires doivent être disponibles; f. les mesures ne doivent pas se fonder sur une publicité comparative se référant à d'autres produits agricoles suisses; g. les mesures doivent reposer sur les objectifs de la Stratégie Qualité du secteur agroalimentaire suisse, conformément à l'art. 2, al. 3, LAgr; h. les mesures et les projets partiels régionaux doivent faire partie intégrante d'un concept de communication global du porteur de projet national ou suprarégional et être coordonnés par celui-ci. [2]Les requérants doivent disposer d'une stratégie à moyen et à long terme qui doit être actualisée tous les quatre ans au moins. [3]Ils doivent fixer des objectifs qualitatifs et quantitatifs pour chaque année de réalisation tant pour leur projet général que pour leurs projets partiels et disposer d'un concept adéquat de contrôle marketing.	Dans l'esprit de la simplification administrative, il faut impérativement veiller à ce qu'il n'en résulte pas de travail supplémentaire.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	[4]Ils doivent fixer des objectifs pour l'ensemble de leur projet quant à l'impact sur les groupes cibles et sur les ventes de produits agricoles suisses. Ces objectifs doivent être actualisés tous les quatre ans au moins. [5]Les requérants doivent mandater un organe de révision indépendant pour la vérification de leur comptabilité.	
Art. 9c Projets de communication complémentaires	[1]Des projets de communication complémentaires portant sur des produits agricoles, sur les mesures visant à faire connaitre les prestations fournies par l'agriculture dans l'intérêt général, sur les thèmes visés à l'art. 9a, al. 1, let. c, ainsi que sur des produits ou des thèmes transversaux, peuvent faire l'objet d'un soutien lorsqu'ils satisfont aux conditions suivantes: a. ils sont portés par des groupements réunissant des producteurs et des représentants de l'industrie de transformation ou des négociants, ainsi qu'éventuellement des consommateurs; b. b. ils sont organisés à l'échelle nationale; c. c. ils s'adressent à des groupes cibles particuliers, exploitent de nouveaux canaux de distribution, reposent sur de nouvelles formes de coopération et de nouveaux partenariats ou se distinguent par une approche de communication novatrice. [2]Ces projets peuvent être soutenus pour une durée maximale de quatre ans.	L'assouplissement du système peut être une chance pour des projets innovants, mais seulement si : a. les ressources ne sont pas mises en concurrence avec celles des mesures éprouvées et que des ressources supplémentaires sont mises à disposition : l'art. 9c doit être un complément et non une concurrence ! b. Il n'existe aucun risque de dispersion des ressources. L'OFAG doit garantir qu'aucun projet similaire n'est soutenu simultanément. Il existe le risque des projets refusés par l'organisation faîtière pour de bonnes raisons soient de nouveau présentées par ce biais.
Art. 13 Attribution des fonds	[1]Les fonds disponibles sont attribués de la manière suivante: ~~sur la base des priorités thématiques de la promotion dans les domaines suivants:~~ a. 80% pour les mesures en vertu de l'art. 9a, al. 1, let. a; b. 15% pour les projets portant sur des produits agricoles visés à l'art. 9a, al. 1, let. a, pour les projets portant sur les domaines thématiques visés à l'art. 9a, al. 1, let. c, et pour les projets organisés à l'échelle suprarégionale portant sur des produits régionaux; c. 5% pour les mesures d'information sur les prestations d'intérêt général fournies par l'agriculture suisse; d. des contributions supplémentaires pour des initiatives d'exportation et des projets de communication complémentaires.	Art. 13, al. 1-4 Il y a lieu de renoncer à l'abandon des pourcentages d'attribution des ressources. Le système de bonus imaginé (points forts de la promotion et attrait de l'investissement) ne crée pas l'incitation souhaitée et ne peut pas garantir une répartition des moyens objectivement proportionnelle.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	[2]~~Les priorités thématiques de la promotion et~~ ~~L~~'allocation~~l'allocation~~ des moyens ~~dans les différents domaines font~~ fait régulièrement l'objet d'un contrôle ~~et d'une adaptation~~. [3]~~Les fonds disponibles pour des projets portant sur des produits agricoles visés à l'art. 9a, al. 1, let. a, sont alloués en fonction de l'attrait que les produits agricoles concernés représentent en matière d'investissement.~~ [4]~~Les fonds disponibles pour les projets portant sur les domaines thématiques visés à l'art. 9a, al. 1, let. c et pour les projets organisés à l'échelle suprarégionale visés à l'art. 9b sont alloués en fonction de leur attrait en matière d'investissement.~~	
Art. 16 Décision concernant l'aide financière et fixation du montant final	[1]L'OFAG ~~décide de l'allocation des aides financières par voie de décision~~ se base sur l'appréciation de la demande pour décider de l'octroi et du montant de l'aide financière ainsi que de la part de cofinancement. Celle-ci se monte à ~~40 ou~~ 50 %..	

Bühlmann Monique BLW

Von: Bluemli Brunner <bluemli.brunner@sunrise.ch>
Gesendet: Mittwoch, 10. Mai 2017 16:19
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 809_Verein Hochstamm Freunde_10.05.2017
Anlagen: Rückmeldung_Verordnungspaket_2017_dreisprachig.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Verordnungspaket AP 2017

In der Anlage sende ich die die entsprechende Datei

Freundliche Grüsse

Martin Blümli
Co-Präsident Verein Hochstamm Freunde

Ludigen 8
6027 Römerswil
Tel. 041 910 58 81

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Organisation	Verein Hochstamm Freunde 809_Verein Hochstamm Freunde_10.05.2017 www.hochstamm-freunde.ch
Adresse	Hochstamm-Freunde • Leubühl • 6280 Urswil
Datum, Unterschrift	Römerswil, 6. Mai 2017 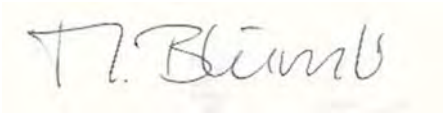 Martin Blümli, Co-Präsident

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Allgemeine Bemerkungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die uns gegebene Möglichkeit, zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket Stellung zu nehmen, danken wir Ihnen bestens. Als Interessensvertretung von ca. 170 Hochstamm-Produzenten aus dem Luzerner und Aargauer Seetal beschränken wir uns in unserer Stellungnahme nur auf Regelungen im Zusammenhang mit Hochstammbäumen.

Wir haben unsere Bemerkungen/Anträge direkt bei den einzelnen Verordnungen festgehalten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Martin Blümli, Co-Präsident Verein Hochstamm Freunde

BR 04 Direktzahlungsverordnung (910.13)

Allgemeine Bemerkungen

Fachgerechte Pflege der Hochstamm-Feldobstbäume

Grundsätzlich begrüssen wir das Vorhaben des Bundes, auch für die Unterstützung von Q I Bäumen eine fachgerechte Pflege vorauszusetzen. Es besteht jedoch ein Spagat zwischen der vorgeschlagenen Neuerung und einem zusätzlichen Druck zur Rodung von Hochstammbäumen:

- Ältere Hochstammfeldobstbäume sind ökologisch wertvolle Elemente. Aus rein arbeitstechnischen Gründen und aus Gründen der Arbeitssicherheit ist es oft nicht sinnvoll, alte Hochstammobstbäume zu schneiden. •
- Q I-Bäume stehen zwar nicht in ökologisch wertvollen Obstgärten, erfüllen aber eine wichtige Funktion in der Vernetzung der Q II-Biotope. Zudem tragen sie aufgrund ihrer hohen Zahl im erheblichem Masse zum Landschaftsbild (ausgeprägt im Luzerner und Aargauer Seetal) bei. Zudem rechtfertigt sich ihre Unterstützung auch mit dem Mehraufwand, der den Bauern bei der Bewirtschaftung der darunterliegenden Flächen entsteht.

Um zu verhindern, dass es durch die Neuerung zu Rodungen von Q1-Bäumen kommt (sowie auch aus fachlichen Gründen), beantragen wir die Einführung einer Alterslimite für die fachgerechte Pflege. Für Q II-Bäume hingegen soll die Baumpflege-Pflicht auch in der Ertragsphase erhalten bleiben.

Artikel, Ziffer (Anhang)	**Antrag**	**Begründung / Bemerkung**
Anhang 4, Ziff. 12.1.8	Neue Formulierung: Ab 2016 gepflanze Hochstamm-Feldobstbäume müssen mindestens einen Abstand von 10 m ab dem Stamm zu Waldrand, Hecken-, Feld- und Ufergehölz sowie Gewässern einhalten.	Unter diesem Abstand ist keine Behandlung mit Pflanzenschutzmittel möglich, wie es in der neu eingeführten Ziffer 12.1.9 im Rahmen der fachgerechten Pflege verlangt wird. Um den Besitzstand zu wahren, sollte diese Regelung daher nur für neu gepflanzte Bäume ab 2016 gelten.
Anhang 4, Ziff. 12.1.9	Es ist ein fachgerechter Aufbauschnitt in den ersten 16 Jahren in der Qualitätsstufe I durchzuführen. Eine Anleitung regelt die Anforderungen und die Kontrolle. Die kantonalen Fachstellen bieten das nötige Grundwissen in der Schulung und in Kursen an.	• Der Bestand an Q I-Bäume ist zu erhalten (siehe allgemeine Bemerkungen). Deshalb soll statt einer generellen Baumpflege eine Altersgrenze für die Pflegepflicht eingeführt werden. • Eine Pflege ist vor allem in der Aufbauphase eines Hochstammbaumes wichtig. Damit wird ein stabiles, tragfähiges und locker aufgebautes Kronengerüst aufgebaut, damit die Ertragsphase erreicht wird.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
		• Statt weiteren Pflichten und Einschränkungen soll vielmehr das Wissen für den Hochstammanbau gefördert werden. Dazu bieten die kantonalen Fachstellen Kurse und Schulungen an. Es ist zu überlegen, ob Bezüger von Direktzahlungen für Hochstammbäume verpflichten werden sollen, an solchen Kursen teilzunehmen.
Anhang 4, Ziffer 12.2.6	Die Ziffer 12.2.6 ist nicht zu streichen, bzw. wie folgt umzuschreiben: Es ist ein fachgerechter Baumpflege für den Jung- und Ertragsbaum durchzuführen. Diese beinhaltet neben dem Baumschnitt auch die Mäusebekämpfung, einen minimalen Pflanzenschutz und den Stammschutz. Eine Anleitung regelt die Anforderungen und die Kontrolle. Die kantonalen Fachstellen bieten das nötige Grundwissen in der Schulung und in Kursen an.	Für Q II-Bäume soll zusätzlich zur Baumpflege für den Jungbaum an der Pflege des Ertragsbaumes festgehalten werden. Dies rechtfertigt sich auch mit der grösseren Entschädigung in der Q II und trägt zur Differenzierung zwischen Q I und Q II Bäumen bei.
Anhang 4, Ziff. 12.2.8	Die Ziffer 12.2.8 ist zu streichen.	Mit dem fachgerechten Aufbauschnitt, wie wir dies in Ziffer 12.1.9 beantragen, sowie der Regelung in 12.2.6, wird die heutige Ziffer 12.2.8 erfüllt.

Bühlmann Monique BLW

Von: hps@communicum.ch
Gesendet: Mittwoch, 10. Mai 2017 21:02
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 810_Billo hps_Heinzpeter Studer_11.05.2017

Sehr geehrte Damen und Herren

Als Schweizerbürger, der sich seit Jahren für die Verbesserung der Nutztierhaltung in der Schweiz einsetzt, unterstütze ich die Eingabe von KAGfreiland betreffend die Direktzahlungen für vorbildliche Tierhaltungen.
Gemeinsam mit der KAG fordere ich, die Beiträge für gute Kaninchenhaltung beizubehalten. Die landesübliche Kaninchenhaltung ist alles andere als artgerecht, weshalb die Förderung guter Alternativen weiterhin sehr nötig ist.

Mit bestem Dank und freundlichen Grüssen

Billo Heinzpeter Studer

Tel. Skype: 0041 44 586 97 45 (billohps) · www.communicum.ch

• Via delle Giarrette 109 · Marina Julia · I-34074 Monfalcone · 0039 0481 280 743
• Luigi-Kasimir-Gasse 30 · A-8045 Graz
• c/o fair-fish · Zentralstrasse 156 · CH-8003 Zürich · Mob: 0041 79 54 53 53 9

Bühlmann Monique BLW

Von: Kaspar Hunziker FRUCTUS <kaspar.hunziker@fructus.ch>
Gesendet: Donnerstag, 11. Mai 2017 10:40
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 811_Fuctus die Vereinigung zur Förderung alter Obstsorten_11.05.2017
Anlagen: Landwirtschaftliches-Verordnungspaket-2017_Bemerkungen_FRUCTUS.doc

Sehr geehrte Damen und Herren

Anbei finden Sie die Stellungsnahme der Vereinigung FRUCTUS zur Vernehmlassung Agrarpaket 2017.

Vielen Dank und freundliche Grüsse
Kaspar Hunziker

--

FRUCTUS die Vereinigung zur Förderung alter Obstsorten
Kaspar Hunziker
Präsident
Hornstr. 10
CH-8714 Feldbach
+41 76 466 7898
kaspar.hunziker@fructus.ch
www.fructus.ch

Werden Sie jetzt Mitglied!

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	FRUCTUS, die Vereinigung zur Förderung alter Obstsorten 811_Fuctus die Vereinigung zur Förderung alter Obstsorten_11.05.2017
Adresse / Indirizzo	c/o Agroscope, Schloss 1, Postfach, 8820 Wädenswil
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Wädenswil, 10.05.2017, Kaspar Hunziker

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Es wurden keine Einträge für das Inhaltsverzeichnis gefunden.BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
DZV Anhang 4, Ziff. 12.2.6 „Streichung Ziffer 12.2.6“	Die Ziffer 12.2.6 ist nicht zu streichen. Der *fachgerechte Baumschnitt* ist in *fachgerechte Baumpflege für Jung- und Ertragsbäume* umzuformulieren. Das beinhaltet neben dem Baumschnitt auch die Mäusebekämpfung, ein minimaler Pflanzenschutz und den Stammschutz. Eine einfach zu kontrollierende Anleitung regelt die Anforderung. Die kantonalen Fachstellen Obst werden verpflichtet das nötige Grundwissen in der Schulung und/oder in Kursen anzubieten.	Bei Hochstamm-Feldobstbäumen muss ein stabiles Kronengerüst aufgebaut werden um Ertrag und Nachhaltigkeit zu sichern und die eingesetzten Fördermittel zu rechtfertigen. Mit einer höheren Entschädigung Auf Stufe Q II kann eine höhere Qualität in der Baumpflege verlangt werden.
DZV Anhang 4, Ziff. 12.2.8 „Minimaler Kronendurchmesser“	Die Ziffer 12.2.8 ist ersatzlos zu streichen.	Der Bewirtschafter der seinen bestehenden Obstgarten nach Ziffer 12.2.8 erweitert, kriegt den Baumbeitrag und kann in die Q II einsteigen. Der Bewirtschafter, der die gleiche Neupflanzung an einem neuen sinnvollen Ort (Vernetzung usw.) erstellt und die heutige Ziffer 12.2.8 nicht erfüllen kann, kriegt für etwa 5 Jahre keinen Beitrag und kann nicht in die Q II einsteigen. Das wird als ungerecht wahrgenommen und dient nicht der gewünschten Qualitätssteigerung, im Gegenteil: Der Bewirtschafter wird dazu verleitet, die Leitelemente in einem zu flachen Winkel zu erziehen um schneller den geforderten Durchmesser zu erreichen. Dieses Vorgehen verhindert den Aufbau einer nachhaltig stabilen Krone.

DZV Ziff. 12.1.8 Hochstamm-Feldobstbäume mit einem Abstand von weniger als 10 m ab dem Stamm zu Waldrand, Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie Gewässern dürfen nicht mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden	Der Ziffer 12.1.8 ist folgender Zusatz anzufügen: *Ausnahmen gelten für bis Ende 2015 gepflanzte Hochstamm-Feldobstbäume für einen **Fungizid**-Einsatz.*	Ein minimaler, aber gezielter Pflanzenschutz stärkt die Baumgesundheit wesentlich und trägt auch einen Beitrag zur Erhaltung alter, allenfalls schorfanfälliger Sorten. Seit Einführung von öffentlichen Beitragsregelungen 1990 wurde ein einzuhaltender 10m Abstand nie ein Thema bei Planungen und Kontrollen.
LBV, Art. 3, Standarbeitskraft (SAK)	Der Faktor 0.001 SAK pro Hochstamm-Feldobstbaum ist zu verdoppeln.	Der Hochstamm-Feldobstbau als Erwerbsobstbau (Q II – 100 - 120 B./ha) sichert die Nachfrage nach hochwertigen Rohstoff für die Verarbeitung und erreicht einen hohen ökologischen Wert. Er hilft zudem, alte und/oder seltene Sorten zu nutzen und trägt somit zu einer aktiven Sortenerhaltung bei. Der Aufwand für einen gut gepflegten Hochstamm-Obstgarten steigt stetig und nähert sich immer mehr dem Aufwand einer Niederstammanlage.
LBV, Art. 19, Ziffer 2	Im Hochstamm-Feldobstbau ist unter den Bäumen ein Mulchstreifen ohne Futtergewinnung zu erlauben. Von BFF (extensive Wiese usw.) ist die gemulchte Fläche abzuziehen.	In einem Obstgarten soll der Obstbaum das zentrale Element darstellen. Das hohe Gras unter den Bäumen fördert mit der Wühlmaus den grössten Feind der Bäume: selbst etablierte, gesunde Bäume können durch eine Wühlmauskolonie in kurzer Zeit massiv geschädigt werden oder absterben. Mulchstreifen sind eine wichtige Massnahme um solche Schäden zu vermindern. Durch die Mulch-Masse werden dem Baum ausserdem zuvor entzogene Nährstoffe zurückgegeben.

Fachgerechte Baumpflege von Hochstamm-Feldobstbäumen in der DZV, Qualitätsstufe I einführen als neue Ziffer 12.1.9	Anstelle „fachgerechte Baumpflege“ begrüssen wir einen fachgerechten Aufbauschnitt beim Jungbaum in der Qualitätsstufe I (Q I) während der ersten 16 Jahre. Ertragsbäume > 16 Jahren und Bäume Altbäume sind von dieser neuen Ziffer nicht betroffen. Wir erachten eine 8-jährige Vereinbarungsdauer analog Q II als sinnvoll. Eine einfache Anleitung regelt die Anforderungen und die Kontrolle. Ein messbares Hauptkriterium ist der jährliche Triebzuwachs. Die kantonalen Fachstellen für Obstbau werden verpflichtet das nötige Grundwissen zu vermitteln.	Bei Hochstamm-Feldobstbäumen muss ein stabiles, tragfähiges und locker aufgebautes Kronengerüst aufgebaut werden um die Ertragsphase zu erreichen. Dies ist erfordert viel Aufwand und ein Minimum an Fachwissen, ist jedoch zwingend notwendig um die Nachhaltigkeit zu sichern und die eingesetzten Fördermittel zu rechtfertigen.

Bühlmann Monique BLW

Von: Tanja Aellig <tanja_aellig@bluewin.ch>
Gesendet: Donnerstag, 11. Mai 2017 13:53
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: Fritz von Känel
Betreff: 812_Alpwirtschaftlicher Verein Kanton Bern_11.05.2017
Anlagen: Vernehmlassungsantwort BE-Alpwirtschaft zum Agrarpaket 2017.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne reichen wir Ihnen im Anhang unsere Stellungnahme zur Vernehmlassung Agrarpaket 2017 ein.

Besten Dank für Ihre Empfangsbestätigung.

Freundliche Grüsse

Tanja Aellig
Geschäftsführerin Alpwirtschaft Bern

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Organisation	812 Alpwirtschaftlicher Verein Kanton Bern 11.05.2017 Alpwirtschaft Bern **Alpwirtschaftlicher Verein Kanton Bern (BE-Alpwirtschaft)**
Adresse	Ausserschwandiweg 2 3713 Reichenbach
Datum, Unterschrift	Reichenbach, den 10. Mai 2017 Fritz von Känel, Präsident BE-Alpwirtschaft Tanja Aellig, Geschäftsführerin BE-Alpwirtschaft

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Allgemeine Bemerkungen 2
BR 04 Direktzahlungsverordnung 3
BR 06 Strukturverbesserungsverordnung 7

Allgemeine Bemerkungen

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2017, Anhörung – ALPWIRTSCHAFTLICHER VEREIN KANTON BERN (BE-ALPWIRTSCHAFT)

Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nutzen wir die Gelegenheit, uns zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2017 zu äussern.

Wir sind dafür, dass agrarpolitische Verordnungsanpassungen gestützt auf eine mehrjährige Erfahrung sowie eine sorgfältige Analyse zu prüfen und laufend vorzunehmen sind. Voraussetzung für die Anpassung von unselbständigen Verordnungen ist allerdings, dass dabei nicht gegen übergeordnetes Recht verstossen wird. In diesem Zusammenhang wehren wir uns gegen die Aufhebung des RGVE-Sömmerungsbeitrags für gemolkene Tiere (Kurzzeitalpung), wie sie in den Ausführungsbestimmungen zur Agrarpolitik 2014-2017 vom 23.10.2013 vorgezeichnet ist und gemäss Vernehmlassungsunterlage zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2017 vom 6.02.2017 nun per 31.12.2017 finalisiert werden soll. Konkret schlägt die BLW-Verwaltungsbürokratie im Namen des Bundesrates u.a. die Aufhebung von Artikel 40 Absatz 2 Bst. a DZV vor. Dadurch würde den Kantonen faktisch die Möglichkeit entzogen, nebst dem Normalbesatz wenn nötig auch den Besatz in Grossvieheinheiten für gemolkene Tiere auf Kurzzeitalpen festlegen zu können.

Die Aufhebung von Artikel 40 Absatz 2 Bst. a sowie von Art. 47 Abs. 2 Bst. d DZV ist ein No-Go, weil sie gegen das Landwirtschaftsgesetz (LwG; SR 910.1) verstossen würde. Denn in Artikel 71 (Kulturlandschaftsbeiträge) heisst es:

[1] Zur Erhaltung einer offenen Kulturlandschaft werden Kulturlandschaftsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:

a. ...

e. einen nach Tierkategorie abgestuften Sömmerungsbeitrag je gesömmerte Grossvieheinheit oder je Normalbesatz zur Förderung der Bewirtschaftung und zur Pflege von Sömmerungsflächen.

Der Bundesrat kann im Zusammenhang mit den Sömmerungsbeiträgen also nur das bestimmen, was in Art. 71 Abs. 2 LwG steht. Von daher vermochten die BLW-Argumente offensichtlich auch den Bundesrat selber nicht zu überzeugen, denn in der Botschaft zu einem Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel für die Landwirtschaft in den Jahren 2018–2021 steht: *Da die Alpung auf diesen traditionell geführten Hochalpen mit der Abschaffung der Spezialregelung gefährdet sein könnte, prüft der Bundesrat eine Lösung auf Verordnungsebene per 2018.*

Fazit: Wollte man die RGVE-Spezialregelung abschaffen – was ausser dem BLW im Namen des Bundesrates eigentlich niemand will – müsste aufgrund eines entsprechenden politischen Vorstosses vorerst Art. 71 Abs. 1 Bst. e LwG geändert werden.

In unserer Stellungnahme beschränken wir uns auf die wesentlichen Punkte. Unsere konkreten Änderungsanträge finden Sie auf den nächsten Seiten.

Freundliche Grüsse
Fritz von Känel, Präsident BE-Alpwirtschaft

BR 04 Direktzahlungsverordnung (910.13)

Allgemeine Bemerkungen:

Gemäss Vernehmlassungsunterlage zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2017 will der Bundesrat den RGVE-Sömmerungsbeitrag für gemolkene Tiere, wie er sich auf „Kurzzeitalpen" aufgrund des von den Kantonen verfügten Besatzes in Grossvieheinheiten ergibt, per 31.12.2017 abschaffen. Zu diesem Zweck schlägt er unter anderem die Aufhebung von Art. 40 Abs. 2 Bst. a DZV vor, um den Kantonen die Möglichkeit zu entziehen, den Besatz weiterhin in ihrem Ermessen in Grossvieheinheiten festlegen zu können. Wir lehnen die Aufhebung von Art. 40 Abs. 2 Bst. a DZV ab, weil sie gegen das Landwirtschaftsgesetz (LwG; SR 910.1) verstösst, denn in Artikel 71 (Kulturlandschaftsbeiträge) heisst es:

[1] Zur Erhaltung einer offenen Kulturlandschaft werden Kulturlandschaftsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:

a. ...

e. einen nach Tierkategorie abgestuften Sömmerungsbeitrag je gesömmerte Grossvieheinheit oder je Normalbesatz zur Förderung der Bewirtschaftung und zur Pflege von Sömmerungsflächen.

Vor diesem sachlichen und gesetzlichen Hintergrund ist es äusserst mühselig, wenn das BLW unentwegt behauptet, die separate Festlegung des Besatzes für gemolkene Tiere in Grossvieheinheiten habe seit dem Jahr 2000 lediglich die Besitzstandswahrung zum Zweck gehabt – dies obwohl Art. 71 Abs. 1 Bst. e LwG erst im Jahr 2014 stipuliert worden ist.

Wie die aktuellen kantonalen Verhältnisse betreffend RGVE-Spezialregelung tatsächlich sind, geht aus der untenstehenden Tabelle hervor:

- Gemäss den Durchschnittszahlen 2013/2015 werden in 14 Kantonen für insgesamt 34'902 RGVE (100 %) RGVE-Sömmerungsbeiträge ausgerichtet (ca. 13 bis 14 Mio. Franken pro Jahr). Andererseits machen 9 der 23 Kantone, in denen Sömmerungsbeiträge ausgerichtet werden, keinen Gebrauch von der RGVE-Spezialregelung.
- Eine überragende Rolle spielen die sechs „Gebirgskantone" GR, BE, SG, TI, UR und VS, indem sie 90 % der insgesamt ausgerichteten RGVE-Sömmerungsbeiträge beanspruchen (ca. 11,7 bis 12,6 Mio. Franken). Nur schon die beiden grossen Alpwirtschaftskantone GR und BE beanspruchen 58 % der insgesamt ausgerichteten RGVE-Beiträge (ca. 7,5 bis 8,1 Mio. Franken).
- In den vorgenannten Gebirgskantonen würde die RGVE-Spezialregelung gestützt auf Art. 71 Abs. 1 LwG sicher nicht angewendet, wenn man nicht überzeugt wäre, dass sie zur Erhaltung einer offenen Kulturlandschaft, zur Förderung der Bewirtschaftung und zur Pflege von hoch gelegenen Sömmerungsflächen beiträgt, und dass sich in diesen Kantonen überdies ein günstiger Synergismus zwischen RGVE-Spezialregelung und Alpkäsewirtschaft entwickelt hat.

Tabelle: Übersicht über die bedeutenden Alpwirtschaftskantone i.S. RGVE-Sömmerungsbeiträge (gem. Art. 40 Abs. 2 Bst. a DZV)

Kanton	Sömmerungsszahlen 2013 betr. gemolkene RGVE bei „Kurzzeitalpung" [1]			Sömmerungsszahlen 2015 betr. gemolkene RGVE bei „Kurzzeitalpung" [2]			∅ Zahlen 2013/2015 betr. gemolkene RGVE bei „Kurzzeitalpung"			Kantonale Synergieeffekte zwischen RGVE-Fördersystem und traditionellen Alp-Käsespezialitäten
	Anz. Betriebe	Anz. RGVE	%-Anteil an RGVE	Anz. Betriebe	Anz. RGVE	%-Anteil an RGVE	Anz. Betriebe	Anz. RGVE	%-Anteil an RGVE	
GR	187	10'700	28,5	170	9'866	30,6	179	10'283	29,5	Bündner Alpkäse http://www.patrimoine-culinaire.ch/Produkt/Bundner-Alpkase-Chaschlet-d-pie-dal-Grischun/255
BE	327	10'442	27,8	291	9'570	29,6	309	10'006	28,7	Berner Alp- und Hobelkäse AOP www.casalp.ch
SG	67	3'742	10,0	58	3'158	9,8	63	3'450	9,9	St. Galler Alpkäse http://www.patrimoine-culinaire.ch/Produkt/St-Galler-Alpkase/437
TI	53	3'677	9,8	36	2'859	8,9	45	3'268	9,4	Tessiner Alpkäse AOP https://www.ticinotopten.ch/de/spezialitaeten/kaese-tessin
UR	137	2'851	7,6	84	1'874	5,8	111	2'363	6,8	Urner Alpkäse www.urner-alpkäse.ch
VS	46	2'399	6,4	46	2'263	7,0	46	2'331	6,7	Walliser Raclette AOP www.walliserraclette.ch
übrige Kt.	272	3'716	9,9	215	2'687	8,3	242	3'201	9,2	
Total	**1'089**	**37'527**	**100,0**	**900**	**32'277**	**100,0**	**995**	**34'902**	**100,0**	

1 gemäss Agrarbericht 2014 2 gemäss Agrarbericht 2016

Die von uns konkret geforderten Änderungen und Ergänzungen der Direktzahlungsverordnungen gehen aus den nachfolgenden Abschnitten hervor.

Artikel, Ziffer (Anhang))	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 39 Abs. 4	4 ~~Der aufgrund der Sömmerungsbeitragsverordnung vom 29. März 2000 festgelegte Normalbesatz gilt, solange keine Anpassung nach Artikel 41 erfolgt.~~Der RGVE-Sömmerungsbeitrag gemäss Anhang 7 Ziff. 1.6.1 Bst. d DZV wird dann und nur dann ausgerichtet, wenn eine entsprechende Besatzverfügung des Kantons in Grossvieheinheiten (RGVE) vorliegt.	Absatz 4 ist zu streichen. Die Kantone sind gestützt auf Art. 71 Abs. 1 Bst. e LwG jederzeit autonom beim Verfügen des Besatzes in Normalstössen und in Grossvieheinheiten. Es ist selbstverständlich, dass die Rechtskraft einer ursprünglichen Besatzverfügung aufzuheben ist, sobald eine Besatz-Anpassungsverfügung in Kraft tritt. Der diesbezügliche bundesrätliche Appell an die Kantone ist deshalb unnötig. Stattdessen soll neu die Bestimmung treten, dass der Bund den RGVE-Sömmerungsbeitrag nur dann ausrichten darf, wenn eine entsprechende RGVE-Besatzverfügung des Kantons vorliegt (ursprüngliche Verfügung oder Verfügung gemäss Art. 40 bzw. Art. 41). Dadurch soll das Controlling bei Bund und Kantonen in Bezug auf die Argumente «Doppelzahlungen (für dasselbe Tier zweimal der volle Beitrag)» und «RGVE-Sömmerungsbeitragszahlungen, obwohl keine RGVE-Verfügung des Kantons vorliegt» verschärft werden.
Art. 40 Abs. 2 Bst. a und b	2 ~~Der Normalbesatz nach Absatz 1 Buchstabe b wird festgelegt in:~~ ~~a. RGVE für gemolkene Kühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer traditionellen Sömmerungsdauer von 56–100 Tagen;~~ ~~b. NST für die restlichen raufutterverzehrenden Nutztiere.~~ Auf einem hoch gelegenen Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieb, bei dem die ununterbrochene ortsübliche Sömmerungsdauer nur 70-110 Tage beträgt, kann der Kanton den Normalbesatz nach Absatz 1 Buchstabe b weiter unterteilen in: a. Grossvieheinheiten (RGVE) für gemolkene Kühe sowie Milchschafe und Milchziegen; b. Normalstösse (NST) für die restlichen raufutterverzehrenden Nutztiere.	Der Bundesrat ist aufgrund von Artikel 71 Abs. 1 Bst. e LwG nicht befugt, Art. 40 Abs. 2 Bst. a aufzuheben. Vor diesem Hintergrund schlagen wir für die Spezialregelung an Stelle der a-priori-Formulierung eine Kann-Formulierung vor. Die nichtssagende Floskel „mit einer traditionellen Sömmerungsdauer“ soll in Anlehnung an die SöBV vom 24.04.2002 durch das Kriterium „ununterbrochene ortsüblichen Sömmerungsdauer“ ersetzt werden. Anstelle der bisher geltenden Spannbreite (56-100 Tage) mit der deutlich zu tiefen Untergrenze von 56 Tagen soll neu eine Spannbreite von 70-110 Tagen gelten. Die neue Spannbreite orientiert sich an der halben Maximalsömmerungszeit gemäss Art. 39 Abs. 3 DZV (180 Tage) plus/minus 20 Tage. Demnach werden Melk-Sömmerungsbetriebe mit einer Sömmerungszeit von 56-69 Tagen neuerdings nur noch einen zeitabhängigen Normalstossbeitrag erhalten.
Art. 41 Abs. 1bis (neu)	1bis Der Kanton kann aufgrund des Normalbesatzes nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe b auf Gesuch des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin eines Sömmerungs-	Die Besatzanpassungsmöglichkeit ist im heutigen dynamischen Alpwirtschaftsumfeld zu starr und zu einseitig – namentlich für Kurzzeitalpen mit gemolkenen Tieren. Im Zuge

Artikel, Ziffer (Anhang))	Antrag	Begründung / Bemerkung
	oder Gemeinschaftsweidebetriebes hin, die «RGVE für gemolkene Tiere» und den «NST für die restlichen RGVE» gemäss Artikel 40 Absatz 2 neu festlegen, wenn sich das Verhältnis gemolkene / nicht gemolkene Tiere in den letzten Jahren wesentlich verändert hat.	der signifikanten Abnahme der gealpten Milchkühe und der Zunahme der Mutterkühe und des Jungviehs (wird auch in den Anhörungsunterlagen zur AP 14-17 thematisiert) ist es entscheidend, dass der Bewirtschafter beim Kanton ein Besatz-Anpassungsgesuch in Bezug auf das Verhältnis zwischen „gemolkenen RGVE“ und „NST für die restlichen RGVE“ stellen kann. Der Kanton behandelt das Gesuch auf der Grundlage von Art. 71 Abs. 1 Bst. e LwG und erteilt seine allfällige Zustimmung per Verfügung.
Art. 44 Abs. 2	[2] Er wird nur ausgerichtet, wenn der Anteil dieser Flächen an der beitragsberechtigten ~~landwirtschaftlichen Nutzfläche~~Dauerwiesenfläche des Betriebs mindestens 30 Prozent beträgt.	Ziel des Steillagenbeitrags ist es, Flächen in Steillagen gemäss ihrem Anteil an allen jährlich mindestens ein Mal gemähten Wiesenflächen des Betriebs – den beitragsberechtigten Dauerwiesen nach Art. 19 Abs. 2 LBV – abzugelten. Gemäss derzeitiger Regelung wird bei der Berechnung des Anteils an Steillagen auch die Dauerweidefläche des Betriebes miteinbezogen. Dies widerspricht dem Grundgedanken des Steillagenbeitrages sowie dem entsprechenden Parlamentsbeschluss.
Art. 47 Abs. 2 Bst. d sowie Abs. 3	[2] Er wird für folgende Kategorien festgelegt: a. ... d. gemolkene Kühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer ~~traditionellen~~ununterbrochenen ortsüblichen Sömmerungsdauer von ~~56–100~~70-110 Tagen, pro RGVE; [3] ~~Die Beiträge nach Absatz 2 Buchstabe d werden nur bis zum 31. Dezember 2017 ausgerichtet~~	Auch hier das konkrete Kriterium *„ununterbrochene ortsüblichen Sömmerungsdauer“* gemäss Art. 40 Abs. 2 und die Sömmerungsdauer 70-110 Tage Abs. 3: Der Bundesrat hat aufgrund von LwG-Artikel 71 Abs. 1 Bst. e keine Kompetenz, um die RGV-Beiträge gemäss Anhang 7 Ziff. 1.6.1 Bst. d zu streichen.
Art. 49 Abs. 2 Bst. b	[2] Weicht die Bestossung erheblich vom Normalbesatz ab, so wird der Sömmerungsbeitrag wie folgt angepasst: a. Übersteigt die Bestossung den Normalbesatz in NST oder RGVE um 10–15 Prozent, mindestens aber um zwei NST oder RGVE, so wird der Beitrag um 25 Prozent reduziert. b. Übersteigt die Bestossung den Normalbesatz in NST oder in RGVE um mehr als 15 Prozent, mindestens aber um zwei NST oder RGVE, so wird kein Beitrag ausgerichtet. c. Unterschreitet die Bestossung den Normalbesatz in NST oder RGVE um mehr als 25 Prozent, so wird der Beitrag nach dem tatsächlichen Besatz berechnet.	Die Bestimmungen gemäss Art. 49 sollen weiterhin unverändert gelten.

Artikel, Ziffer (Anhang))	Antrag	Begründung / Bemerkung
Anhang 7 Ziffer 1.3.1	Der Steillagenbeitrag steigt in Abhängigkeit des Anteils Steillagen mit über 35 Prozent Neigung linear an. Er beträgt bei 30 Prozent Anteil ~~100~~130 Franken pro Hektare und steigt auf ~~1000~~1300 Franken pro Hektare bei 100 Prozent Anteil.	Da der derzeitige Steillagenbeitrag im Verhältnis zum effektiven Mehraufwand auf steilen Dauerwiesen zu tief ist, fordern wir eine moderate Erhöhung.
Anhang 7 Ziffer 1.6.1	Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund des festgelegten Normalbesatzes berechnet und beträgt pro Jahr für: a. …. d. gemolkene Kühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer ununterbrochenen ortsüblichen Sömmerungsdauer von ~~56–100~~70-110 Tagen ~~400~~440 Fr. pro RGVE	Angesichts der erschwerten Produktionsbedingungen auf den hoch gelegenen Sömmerungsflächen soll der Sömmerungsbeitrag gemäss Bst. d. die gemolkenen Tiere gegenüber den anderen (ungemolkenen) Nutztieren gemäss Bst. e – aber insbesondere auch gegenüber den Schafen gemäss Bst. a – im ursprünglichen Sinne moderat besserstellen, entsprechend einem Sömmerungsbeitrag von 440 Franken pro RGVE.

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung (913.1)

Allgemeine Bemerkungen:
Wir unterstützen die vorgeschlagenen Anpassungen – so insbesondere die Erweiterung der persönlichen Voraussetzungen mit betriebswirtschaftlichen Modulen einer höheren Berufsbildung (Betriebsleiterschule) sowie die Anpassungen im Zusammenhang mit den Alpgebäuden. Keine ergänzenden Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung

Bühlmann Monique BLW

Von: Rosmarie Ritz | OLK <r.ritz@olk.ch>
Gesendet: Donnerstag, 11. Mai 2017 14:59
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 813_OLK_Oberwalliser Landwirtschaftskammer_11.05.2017
Anlagen: SN_OLK_AP-Verordnungspaket.docx

Sehr geehrte Damen und Herren
Wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Agrarpaket 2017 und senden Ihnen gerne unsere Bemerkungen zu. Wir danken für die Kenntnisnahme und grüssen freundlich
Rosmarie Ritz, Geschäftsstelle

Oberwalliser Landwirtschaftskammer
Talstrasse 3, 3930 Visp
Tel 027 945 15 71, Fax 027 945 15 72
www.olk.ch; info@olk.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	Oberwalliser Landwirtschaftskammer 813_OLK_Oberwalliser Landwirtschaftskammer_11.05.2017
Adresse / Indirizzo	Talstrasse 3 3930 Visp
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	10. Mai 2017 Beat Imhof, Präsident Rosmarie Ritz, Geschäftsstelle

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 4

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) ... 5

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19) ... 6

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 7

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) ... 11

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 12

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 15

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1) ... 16

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 17

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 18

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140) ... 19

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161) ... 20

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181) ... 21

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1) ... 22

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2) ... 23

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 24

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ... 25

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) ... 26

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211) ... 27

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir danken für die Möglichkeit, uns zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2017 äussern zu dürfen. Die Oberwalliser Landwirtschaftskammer vertritt die Interessen der Bauern im deutschsprachigen Teil des Kantons Wallis und damit auch die Interessen der Schaf- und Ziegenhalter im Nebenerwerb, welche sich der Pflege einer vielfältigen Biodiversität widmen. Mit dem Erhalt der autochthonen, grössenteils vom Aussterben bedrohten Rassen sorgen sie für eine vielfältige Biodiversität im Tierbereich.

Die mehrheitlich Milch produzierende Vollerwerbslandwirtschaft sorgt mit dem aus Rohmilch produzierten Walliser Raclettekäse AOP für ein ganz besonderes Produkt.

Die Oberwalliser Landwirtschaftskammer schliesst sich den Stellungnahmen der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB), des Schweizer Bauernverbands (SBV), der Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Rinderzüchter (ASR) und der Walliser Landwirtschaftskammer (WLK) an. Im Speziellen verweist sie auf folgende für die Oberwalliser Landwirtschaft zentralen Massnahmen.

Die bisherigen Resultate für die administrative Vereinfachung beurteilt die OLK als zu wenig nutzbringend. Die Vereinfachungen bei der Futterbilanz z.B. sind praktisch ohne Folgen geblieben. Eine echte Vereinfachung kann nur das Festlegen von Grenzwerten für die Berechnung der Futterbilanz bringen, genauso wie dies bei der Närstoffbilanz praktiziert wird.

Die OLK begrüsst die vorgesehenen administrativen Vereinfachungen durch die Streichung von Laufhofskizzen, Parzellenpläne in Papierform, Erntemengen und –daten für Wiesen und Weiden.

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine zusätzlichen Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine zusätzlichen Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine zusätzlichen Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die OLK unterstützt die Bemerkungen der SAB, des SBV und der WLK und weist im Folgenden auf einige für die Oberwalliser Landwirtschaft zentrale Massnahmen hin.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 40, Abs. 2	Kurzalpung – Aufgehoben	Die OLK spricht sich gegen die Aufhebung der Kurzalpung aus. Die Fixkosten sind bei kurzer Bestossung praktisch gleich hoch, wie bei längerer Bestossung. Die Schwächung der Milchviehsömmerung scheint uns ein völlig falscher Ansatz. Ist die Streichung von Absatz 2 nicht zu verhindern muss der Verlust nach altem System mit einem höheren Beitrag im neuen System aufgefangen werden und zwar für alle gesömmerten Milchtiere. Um das System zu vereinfachen soll die Ausrichtung des BFF-Beitrages derjenigen der Sömmerungsbeiträge angepasst werden. Die OLK unterstützt den Ansatz von SBV/SAB/ASR, die bisherige Lösung um ein Jahr zu verlängern, um der Branche die nötige Zeit zu verschaffen, eine neue Lösung vorzuschlagen.
Art. 56 Abs. 4 (neu)	Zur Erreichung und Haltung der Qualitätsziele ist auf BFF (extensive Wiesen und Hochstammobstbäume) eine periodische minimale Nährstoff-Grundversorgung inkl. Anpassung des pH-Wertes zulässig.	Viele dieser botanisch äusserst wertvollen Standorte (wie bspw. Trockenwiesen) verarmen aufgrund des jahrzehntelangen Nährstoffentzugs und weisen sehr tiefe pH-Werte auf. Die Pflanzengesellschaft wird trotz strikter Einhaltung der Bewirtschaftungsvorgaben immer einseitiger. Es geht vergessen, dass auch Magerwiesen eine minimale Nährstoffversorgung brauchen. Der SBV fordert, die Möglichkeit

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		zu schaffen – im Sinne der Qualitätssicherung und Qualitätssteigerung – diese Flächen minimal mit Nährstoffen (z.B. mit Hofdünger wie Mist) und Kalk zu versorgen. Die OLK unterstützt die Einfügung dieses neuen Absatzes.
Art. 71 Abs. 1	1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller gehaltenen raufutterverzehrenden Nutztiere nach Artikel 37 Absätze 1-4 zu mindestens 90 Prozent der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter nach Anhang 5 Ziffer 1 besteht. Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen- **,** ~~und~~ Weidefutter und Ganzpflanzenmais; nach Anhang 5 Ziffer 1 bestehen: a. im Talgebiet: 75 Prozent der TS; b. im Berggebiet: 85 Prozent der TS.	Ganzpflanzenmais muss in das Grundfutter integriert werden können. Es ist vorteilhafter, das auf dem Betrieb produzierte Futter zu nutzen als beispielsweise getrocknete Luzerne zu importieren. Aus der Sicht der OLK muss das Grundfutter aus der Schweiz stammen. Dies unterstützt die inländische Grundfutterproduktion und bremst die Einfuhr von ausländischem Grundfutter, dessen Umweltbilanz negativ ist.
Art. 71, Abs. 2	2 Grundfutter aus Zwischenkulturen ist in der Ration ~~zu maximal 25 Dezitonnen TS pro Hektare und Nutzung~~ als Wiesenfutter anrechenbar.	Das Programm ist administrativ zu vereinfachen. Es sind Grenzwerte festzulegen für die Berechnung der Futterbilanz, analog der Grenzwerte für die Berechnung der Nährstoffbilanz.
Art. 78 Abs.3	~~3 Pro Hektare und Gabe mit emissionsmindernden Ausbringverfahren ausgebrachte flüssige Hof- und Recyclingdünger werden 3 kg verfügbarer Stickstoff in der «Suisse-Bilanz» angerechnet. Massgebend für die Anrechnung ist die Flächenanmeldung des entsprechenden Beitragsjahres sowie die «Wegleitung Suisse-Bilanz», Auflage 1.142.~~	Die OLK lehnt die Bilanzierung der 3 kg N in der Suisse-Bilanz ab, da sie unverhältnismässig und nicht im Sinne der administrativen Vereinfachung ist.
Anhang 1 ÖLN *Ziff. 1.1 Bst. c*	c. Produktionsangaben: - bei Ackerkulturen: die Düngung, Pflanzenschutz (eingesetztes Produkt, Einsatzdatum und -menge), Erntedaten und -erträge, Angaben über Sorten, Fruchtfolge und Bodenbearbeitung, - bei den Wiesen und Weiden: die Düngung ohne Hofdünger, Pflanzenschutz (eingesetztes Produkt, Einsatzdatum und -menge) und ~~sowie Schnittzeitpunkt~~ bei	Die OLK begrüsst die Anpassungen, da der administrative Aufwand für die Landwirte dadurch sinkt. Der SBV verlangt explizit die **Streichung der Aufzeichnung von Hofdünger wie Mist und Gülle** nach Art. 5 Abs. 2 Bst. a DüV, da dafür bereits klare Regelungen mit HODUFLU bestehen und es zur guten landwirtschaftlichen Praxis gehört, dass die Nährstoffe nicht einseitig auf die Flächen ausgebracht werden. Der Einsatz von Mineraldüngern soll weiterhin aufgezeichnet

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>Flächen gemäss Art. 55 Abs. 1 Bst. a und b auch der Schnittzeitpunkt.</td><td>werden.

Zudem schlägt die OLK redaktionelle Änderungen vor.</td></tr>
<tr><td>Anhang 6 A BTS
1 Allgemeine Anforderungen</td><td>Vorschläge der Einführung BTS für Schafe sind dem BLW von Vertretern der Kleinwiederkäuer-Organisationen vorgelegt worden.</td><td>Die OLK begrüsst die Einführung von BTS für Schafe im Sinne einer klaren Mehrleistung gegenüber den heutigen Haltungssystemen.</td></tr>
<tr><td>Anhang 6 B RAUS
Ziffer 2.4</td><td>Anforderungen an die Weidefläche</td><td>Ziff. 2.4: Wird das zweiteilige Programm RAUS Basis und RAUS Weide nicht eingeführt, ist diese Bestimmung bezüglich der minimalen Raufutteraufnahme auf der Weide ersatzlos zu streichen. Die Verschärfung bezüglich der Nennung von 25% minimaler Trockensubstanzaufnahme auf der Weide wird kategorisch abgelehnt.</td></tr>
<tr><td>Schafweide
Ziff. 3.7.6 Unvollständige Erfüllung der Anforderungen für Schafe bei Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen</td><td>Mangel beim Kontrollpunkt | Kürzung

a.. Fehlende Herdenschutzmassnahmen falls Gesuch für Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen (Art. 47 Abs. 2 Bst. a) | Reduktion des Sömmerungsbeitrags auf den Ansatz für Umtriebsweide nach Anh. 7 Ziff. 1.6 Bst. b</td><td>Es muss klarer definiert sein, was keine fehlenden Herdenschutzmassnahmen sind.</td></tr>
<tr><td>Anhang 7 Beitragsansätze
Ziff. 3.1.1 Ziffern 1, 2 und 5 Biodiversitätsförderflächen</td><td>3.1.1 Die Beiträge betragen für:

<table><tr><th colspan="2"></th><th colspan="4">Qualitätsbeitrag in Fr./ha und Jahr</th></tr><tr><th colspan="2"></th><th colspan="2">Qualitäts-stufe I</th><th colspan="2">Qualitäts-stufe II</th></tr><tr><td>1</td><td>Extensiv genutzte Wiesen</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td></td><td>a. Talzone</td><td>1350</td><td><s>1080</s></td><td>1650</td><td><s>1920</s></td></tr><tr><td></td><td>b. Hügelzone</td><td>1080</td><td><s>860</s></td><td>1620</td><td><s>1840</s></td></tr><tr><td></td><td>c. Bergzone I und II</td><td>630</td><td><s>500</s></td><td>1570</td><td><s>1700</s></td></tr></table></td><td>Die OLK lehnt eine weitere Verlagerung der Biodiversitätsbeiträge von der Qualitätsstufe I zur Qualitätsstufe II ab.
Es werden gegenüber der Landwirtschaft zum einen falsche Signale gesetzt: Wenn Beiträge gestrichen werden, wenn ein Ziel erreicht ist, wirkt das kontraproduktive und weder förderlich noch motivierend, sich für weitere Ziele zu engagieren. Zum andern können die Landwirte, auch wenn sie wollten, nicht vom 31.12.17 auf den 1.1.18 die Qualitätsstufe II erreichen. Immer mehr Betriebe haben grosse Mühe, die stetig strengeren Auflagen für die BFF und die QII (insbesondere bei extensiven Naturwiesen) einzuhalten. Nicht mehr der</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta					Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		d. Bergzone III und IV	495	~~450~~	1055	~~1100~~	Betriebsleiterentscheid und die konsequente Umsetzung der verordneten Auflagen sondern die topographische Lage des Betriebes entscheidet, ob die Qualitätsstufe II erreicht werden kann. Mit der Senkung der QI-Beiträge wird das Ziel, die Qualität zu verbessern und QII-Flächen zu erweitern und zu verbessern nicht erreicht. Es braucht hingegen dringend eine Anpassung des Kriterienkatalogs für die Qualitätsstufe II bei extensiven Naturwiesen.
	2	***Streueflächen***					
		Talzone	1800	~~1440~~	1700	~~2060~~	
		Hügelzone	1530	~~1220~~	1670	~~1980~~	
		Bergzone I und II	1080	~~860~~	1620	~~1840~~	
		Bergzone III und IV	855	~~680~~	1595	~~1770~~	
	5	***Hecken, Feld- und Ufergehölze***	2700	~~2160~~	2300	~~2840~~	

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die OLK kann den mit der Verschärfung der Strukturverbesserungsverordnung geförderten Strukturwandel nicht gutheissen. Das Oberwallis ist auf die kleinstrukturierte Landwirtschaft und die Möglichkeit des Quereinsteigens angewiesen, um die gewünschte Flächenbewirtschaftung erreichen zu können.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4 Persönliche Voraussetzungen	1 Eine geeignete Ausbildung nach Artikel 89 Absatz 1 Buchstabe f LwG liegt vor, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin über eine der folgenden Qualifikationen verfügt: a. eine berufliche Grundbildung als Landwirtin/Landwirt mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002[4] (BBG), ~~ergänzt mit einer höheren Berufsbildung nach Artikel 43 BBG im Berufsfeld Landwirtschaft;~~ b. eine Berufsbildung als Bäuerin mit Fachausweis nach Artikel 43 BBG; oder c. eine gleichwertige Qualifikation in einem landwirtschaftlichen Spezialberuf. ~~2 Für die Starthilfe nach Artikel 43 wird als Ergänzung zur Grundbildung nach Absatz 1 Buchstabe a eine ausgewiesene erfolgreiche Betriebsführung während drei Jahren der höheren Berufsbildung gleichgestellt.~~ 3 Bei verheirateten Gesuchstellern oder Gesuchstellerinnen genügt es, wenn ein Ehepartner die Voraussetzungen nach Absatz 1 oder 2 erfüllt. 4 Eine während mindestens ~~fünf~~ drei Jahren ausgewiesene, erfolgreiche Betriebsführung ist einer Qualifikation nach Absatz 1 gleichgestellt. 5 Für Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von Betrieben in Gebieten nach Artikel 3*a* Absatz 1 genügt die Anforde-	Der OLK lehnt eine erhöhte Anforderung bei der Ausbildung ab. Obwohl in der höheren Berufsbildung betriebswirtschaftlich relevante Themen vertieft behandelt werden, ist sie kein Garant für erfolgreiche Betriebsführung. Auch Landwirte ohne höhere Berufsbildung können ihren Betrieb erfolgreich führen. Wenn eine vertiefte Ausbildung zur Betriebsführung und Betriebswirtschaft nötig sein sollte, müssten entsprechende Kurse in den Regionen angeboten werden. Bei der Starthilfe widerspricht die Anforderung einer dreijährigen erfolgreichen Betriebsführung dem Zweck der Investitionshilfe, da der Junglandwirt ja erst den Betrieb übernimmt und so keine eigene Buchhaltung vorweisen kann. Zur Beurteilung der erfolgreichen Betriebsführung klare Beurteilungskriterien zu definieren. Insbesondere müssen zukunftsgerichtete und nicht nur vergangenheitsbezogene Werte in die Beurteilung miteinfliessen. Andernfalls werden willkürliche Werte von Fall zu Fall angewendet. Die Rechtssicherheit leidet darunter und der Landwirt kann den Entscheid nicht mehr nachvollziehen. Neben der Beurteilung der Buchhaltungsergebnisse sind auch andere Faktoren ausserhalb der Buchhaltung (z. B. Landkauf), die aber objektiv festgestellt werden können, miteinzubeziehen. Für die Beurteilung genügen drei Jahre, fünf Jahre stellen eine zusätzliche Anforderung dar, die die Aussagekraft nicht

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	rung an die Ausbildung nach Artikel 4 Absatz 2 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 20135 (DZV). 6 Bei vorübergehender Verpachtung des Betriebes im Hinblick auf dessen Übergabe an einen Nachkommen werden Investitionshilfen auch Eigentümern und Eigentümerinnen gewährt, die den Betrieb nicht selbst bewirtschaften. 7 Das BLW legt Inhalte und Beurteilungskriterien für die erfolgreiche Betriebsführung fest.	erhöht und nur den Zugang zu den Investitionshilfen erschwert.
Art. 8 Abs. 4	4 Das BLW legt Inhalte und Beurteilungskriterien für die Berechnung der tragbaren Belastung fest.	Grundsätzlich ist eine einheitliche Vorgabe der richtige Weg. Die Landwirtschaft muss jedoch in die Ausarbeitung der Beurteilungskriterien einbezogen werden. Gerade für die Betriebe im Berggebiet wird es länger je schwieriger die Tragbarkeit nachzuweisen. Eventuell sind die Beurteilungskriterien nach Risiko und Tragbarkeit abstufen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die tragbare Belastung durch den Landwirt selber dargelegt werden kann, indem ihm z. B. geeignete Hilfsmittel zur Verfügung gestellt werden. Es muss verhindert werden, dass die tragbare Belastung nur von einer externen Fachstelle erstellt werden kann.
Art. 8a Eigenmittel	1 Investitionshilfen, mit Ausnahme der Starthilfe nach Artikel 43, werden gewährt, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin mindestens 15 Prozent der Restkosten (Investitionskosten abzüglich öffentlicher Beiträge) mit eigenen Mitteln finanziert. 2 Leistungen Dritter und die Differenz zwischen die Belastungsgrenze und den verzinslichen Grundpfandschulden des landwirtschaftlichen Betriebes vor der Investition können als Eigenmittel angerechnet werden. 3 Die Investitionskosten sind mit Kostenberechnungen zu belegen. Für Kosten von mehr als 150 000 Franken je Elementgruppe sind mindestens drei vergleichbare Offerten einzuholen.	Die OLK begrüsst die Anforderungen an die minimale Eigenfinanzierung. Die OLK begrüsst grundsätzlich das Einholen von 3 Offerten. Das ist jedoch nicht überall realistisch, insbesondere in Randgebieten. Zudem sollte es möglich sein, dass die Vollzugsbehörden mit Normansätzen die Realitätsnähe überprüfen können.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 48 Abs. 1, 1bis und 2 Einleitungssatz	~~1 Die Investitionskredite sind innerhalb von 15 Jahren zurückzuzahlen.~~ ~~1bis Unabhängig von der Frist nach Absatz 1 beträgt die minimale jährliche Rückzahlung 4000 Franken.~~	Die OLK lehnt die Anpassung ab. Die Rückzahlung soll innerhalb von 20 Jahren erfolgen können wie bisher.

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkung

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die OLK weist auf eine grundsätzliche Ungerechtigkeit hin. Bei unvollständiger Tiergeschichte wird der letzte Tierbesitzer mit 50 Franken bestraft, obwohl er in vielen Fällen nicht der Verursacher dieser Fehlleistung ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bmerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Bühlmann Monique BLW

Von: BRIOD Magali <m.briod@agora-romandie.ch>
Gesendet: Donnerstag, 11. Mai 2017 15:17
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 814_Conférence latine des directeurs des centres de formation des métiers de la terre et de la nature_11.05.2017
Anlagen: Prise de position améliorations structurelles - train d'ordonnances agricoles 2017.docx

Madame, Monsieur,

Au nom de la Conférence latine des directeurs des centres de formation des métiers de la terre et de la nature, je vous fais parvenir en pièce jointe la prise de position relative au train d'ordonnances 2017.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à la position de la Conférence, je vous prie d'agréer, Madame, Monsieur, mes meilleures salutations.

Magali Briod

Avenue des Jordils 5

Case postale 1080
1001 Lausanne
Tél. 021/ 614 04 77,

Tél. direct 021/ 614 04 75

Mobile 079/ 705 05 45
Fax 021/ 614 04 78
m.briod@agora-romandie.ch

www.agora-romandie.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	Conférence latine des directeurs des centres des métiers de la terre et de la nature 814_Conférence latine des directeurs des centres de formation des métiers de la terre et de la nature_11.05.2017
Adresse / Indirizzo	p.a. AGORA Avenue des Jordils 5 Case postale 1080 1001 Lausanne
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Lausanne, le 26 avril 2017 Sig. P.-A. Berlani, président

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

BRÜSSEL

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La Conférence s'oppose fermement aux mesures proposées : La formation initiale dispensée dans les centres de formation des métiers de la terre et de la nature a une valeur importante. Le CFC obtenu au terme de la formation initiale doit suffire pour que son détenteur ait accès aux instruments nécessaires lui permettant de faire évoluer son outil de travail. L'exigence d'un brevet pour des aides accordées au début de la vie professionnelle est une mesure qui n'est pas cohérente et qui décrédibilise la formation initiale. Introduire cette mesure aurait un effet négatif sur le niveau de la formation professionnelle supérieure. Pour le surplus, la Conférence soutient la position d'AGORA.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2, al. 2, let. b	~~les~~ **l'**art. ~~8a et~~ 9 aux petites entreprises artisanales.	Du fait de notre opposition à l'art. 8*a*, cette modification est nécessaire.
Art. 4, al. 1, let. a	une formation professionnelle initiale ~~d'agriculteur~~ **du champ professionnel de l'agriculture et de ses métiers** sanctionnée par un certificat fédéral de capacité visé à l'art. 38 de la loi du 13 décembre 2002 sur la formation professionnelle (LFPr); ~~complétée par une formation professionnelle supérieure visée à l'art. 43 LFPr dans le champ professionnel de l'agriculture;~~	Il s'agit d'adapter le texte à la création il y a une dizaine d'années de l'OrTra AgriAliForm. Ceci fait que la lettre c peut être abandonnée. Aujourd'hui, moins de 20 % des agriculteurs obtiennent un brevet fédéral. L'obligation d'obtenir ce diplôme priverait donc l'immense majorité des exploitations de l'accès aux améliorations structurelles.
Art. 4, al. 1, let. c	~~une qualification équivalente dans une profession spéciale de l'agriculture.~~	Voir ci-dessus
Art. 4, al. 2	~~Pour l'aide initiale visée à l'art. 43, la gestion performante d'une exploitation pendant au moins trois ans, preuve à l'appui, est assimilée à une formation professionnelle supérieure en complément à la formation initiale, visée à l'al. 1, let. a.~~	L'aide initiale visant, comme son nom l'indique, à aider un agriculteur de moins de 35 ans durant les premières années de sa gestion de l'exploitation, il est totalement incohérent d'exiger de sa part une gestion performante de l'exploitation durant au moins trois ans. Par ailleurs, du fait de notre opposition à l'obligation minimale du brevet, cette exigence n'a pas lieu d'être. Enfin, les critères définissant la gestion performante nous semblent tout sauf transparents.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4, al. 4	~~La gestion performante d'une exploitation pendant au moins cinq ans, preuve à l'appui, est assimilée à une qualification mentionnée à l'al. 1.~~	Du fait de notre opposition à l'obligation minimale du brevet, cette exigence n'a pas lieu d'être. De plus, les critères définissant la gestion performante nous semblent tout sauf transparents.
Art. 4, al. 5	~~S'agissant des exploitants d'une exploitation située dans une région visée à l'art. 3a, al. 1, il suffit que l'exigence relative à la formation visée à l'art. 4, al. 2, de l'ordonnance du 23 octobre 2013 sur les paiements directs versés dans l'agriculture (OPD) soit remplie.~~	Il n'est absolument pas cohérent de la part de l'OFAG d'exiger d'un côté le brevet pour la majorité des agriculteurs et d'autoriser une qualification inférieure au CFC pour les autres.
Art. 4, al. 7	~~L'OFAG fixe les contenus et les critères d'évaluation d'une gestion d'entreprise performante.~~	Du fait de notre opposition à l'obligation minimale du brevet, cette exigence n'a pas lieu d'être.
Art. 6	Dans le cas ~~d'une aide initiale ou~~ d'investissements supérieurs à 500 000 francs, l'utilité des investissements prévus ainsi que l'orientation et l'évolution stratégiques de l'exploitation doivent être démontrées au moyen d'un programme d'exploitation.	S'il peut être acceptable d'exiger un programme d'exploitation pour les investissements importants, il nous semble disproportionné d'exiger ceci pour l'aide initiale puisque celle-ci est octroyée à une période où le nouvel exploitant n'a pas encore connaissance de toutes les particularités de l'exploitation. Par ailleurs, les critères définissant le programme d'exploitation doivent être adoptés en accord avec la profession.
Art. 8*a*	~~[1] Des aides à l'investissement, excepté l'aide initiale visée à l'art. 43, sont octroyés si le requérant finance par ses propres moyens au moins 15 % des frais résiduels (frais d'investissements, déduction faite des contributions allouées par les pouvoirs publics).~~ ~~[2] Les prestations de tiers et la différence entre la charge maximale et les dettes hypothécaires coûtant intérêt de l'exploitation agricole avant l'investissement peuvent être prises en compte comme fonds propres.~~ ~~[3] Les coûts d'investissement sont à justifier au moyen d'un décompte des coûts. Pour les coûts d'un montant supérieur à 150 000 francs par groupe d'éléments, il y a lieu de se procurer au minimum trois offres comparables.~~	L'art. 8 est suffisant pour permettre une analyse de la supportabilité du projet et offre plus de marge de manœuvre.

Bühlmann Monique BLW

Von: Corina Staeheli <corina.staeheli@prozb.ch>
Gesendet: Donnerstag, 11. Mai 2017 15:35
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 815_PROZB_Pro Zürcher Berggebiet_11.05.2017

Sehr geehrte Damen und Herren

Pro Zürcher Berggebiet ist mit der Regionalmarke natürli Zürioberland Regionalprodukte Mitglied beim Verein «Das Beste der Region» (DBR). Die vom Verein DBR erstellte Stellungnahme unterstützen wir und bitten Sie, diese Punkte aufzunehmen. Vielen Dank.

Freundliche Grüsse

Corina Stäheli
Projektleiterin

Pro Zürcher Berggebiet
Regionalmanagement
Corina Stäheli
Bahnhofstrasse 13
Postfach
8494 Bauma

Telefon +41 52 396 50 93
Fax +41 52 396 50 98

Bühlmann Monique BLW

Von: Wälti Samantha <Samantha.Waelti@emmi.com>
Gesendet: Donnerstag, 11. Mai 2017 15:42
An: Blunier Franziska BLW
Cc: Gisler Regina; _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 816_Emmi Frisch-Service AG_11.05.2017
Anlagen: Rückmeldung_Verordnungspaket_2017_2017.05.11.docx

Guten Tag Frau Blunier

Besten Dank für die Informationen zu den geplanten Änderungen im Zuteilungsverfahren für das Joghurtkontingent.

Anbei senden wir ihnen unsere Rückmeldung.

Bei Fragen sind wir gerne für Sie da.

Freundliche Grüsse

Samantha Wälti
Einkäuferin/Purchaser
_____
Emmi Frisch-Service AG
Gaswerkstrass 6/8
CH-8952 Schlieren
T +41 (0)58 227 12 40
samantha.waelti@emmi.com
www.emmi-frischservice.ch
Ein Unternehmen der Emmi Gruppe

Von: franziska.blunier@blw.admin.ch [mailto:franziska.blunier@blw.admin.ch]
Gesendet: Dienstag, 21. Februar 2017 16:14
Betreff: Informationen für die Importeure von Verschiedenen Milchprodukten (Joghurtkontingent) / Informations pour les importateurs de divers produits laitiers (contingent de yogourt)

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 6. Februar 2017 startete das BLW die Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2017: Link zur entsprechenden Medienmitteilung
Unter anderem sind Änderungen in der Agrareinfuhrverordnung AEV vorgesehen, die Sie als Importeur von Verschiedenen Milchprodukten (Teilzollkontingent 07.3, „Joghurtkontingent“) direkt betreffen. Geplant sind Neuerungen beim Zuteilungsverfahren „nach der Reihenfolge des Eingangs der Gesuche beim BLW“, und insbesondere beim Teilzollkontingent Nr. 07.3, dem sog. „Joghurtkontingent“.

Näheres finden Sie auf unserer Webseite www.blw.admin.ch unter der Rubrik Politik -> Agrarpolitik ->Agrarpakete aktuell -> Verordnungspaket 2017 unten im Register „Dokumentation“ → **„Vernehmlassung**

Verordnungspaket 2017“ (ab Seite 123 finden Sie die Erläuterungen und Verordnungsänderung zur Agrareinfuhrverordnung AEV).

Sie sind eingeladen, sich **bis am 12. Mai 2017 schriftlich** zu den Vorschlägen äussern. Auf der oben erwähnten Webseite unter dem Register „Formulare“ → "Rückmeldung Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017" finden Sie eine Vorlage für Ihre Stellungnahme aufgeschaltet.

Madame, Monsieur,

Le 6 février 2017, l'OFAG a ouvert la consultation relative au train d'ordonnances agricoles 2017 : Lien vers le communiqué de presse correspondant.
Il s'agit, entre autres, des modifications de l'ordonnance sur les importations agricoles OIAgr, qui vous concernent directement, en tant qu'importateur de divers produits laitiers (contingent partiel 07.3, « contingent de yogourt »). Il est prévu d'introduire de nouvelles dispositions concernant la procédure d'attribution « dans l'ordre d'arrivée des demandes auprès de l'OFAG » et en particulier en ce qui concerne le contingent partiel 07.3, appelé « contingent de yogourt ».

Vous trouverez plus d'informations sur notre site internet www.ofag.admin.ch à la rubrique Politique-> Politique agricole ->Trains d'ordonnances actuels -> Trains d'ordonnances agricoles 2017 et sous l'onglet Documentation » → **« Aperçu du train d'ordonnances agricoles 2017 »** (les explications relatives aux modifications de l'ordonnance sur les importations agricoles OIAgr figurent aux pages 125 et suivantes du rapport explicatif).

Vous êtes invités à donner votre avis par écrit par rapport à ces projets de modification **d'ici au 12 mai 2017**. Sur la page Internet, précitée, vous trouverez sous l'onglet « Formulaires » un document intitulé → « Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017 » que vous pouvez utiliser pour nous faire parvenir votre avis. D'avance, nous vous en remercions.

Freundliche Grüsse / Meilleures salutations

Franziska Blunier-Heierli

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Fachbereich Ein- und Ausfuhr

Mattenhofstrasse 5, CH-3003 Bern
Tel. +41 58 463 02 13
Fax +41 31 371 54 20
franziska.blunier@blw.admin.ch
www.blw.admin.ch

please don't print this e-mail unless you really need to

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	Emmi Frisch-Service AG 816_Emmi Frisch-Service AG_11.05.2017
Adresse / Indirizzo	Gaswerkstrass 6/8, CH-8952 Schlieren
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	10.05.2017

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 4

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) ... 5

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19) ... 6

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 7

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) ... 8

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 9

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 10

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1) ... 12

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 13

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 15

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140) ... 16

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161) ... 17

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181) ... 18

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1) ... 19

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2) ... 20

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 21

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ... 22

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) ... 23

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211) ... 24

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Emmi-Frisch Service AG wurde am 01. Januar 2012 gegründet unter Zusammenführung von zwei selbstständigen Firmen.

Vor der Fusion der beiden Firmen/Vertriebsmarken konnten die beiden Firmen jeweils ein separates Kontingent für ihren Kundenstamm/Bedarf beantragen.

Die beiden Vertriebsmarken bestehen bis heute weiterhin bei der Emmi-Frisch Service AG. Beide Vertriebsmarken haben nach wie vor ihren eigenen Kundenstamm/Bedarf für Jogurt Kontingent. Da die beiden Vertriebsmarken nun unter der Dachorganisation Emmi Frisch-Service laufen (1x Firma im Handelsregister), wird ein Antrag für beide Vertriebsmarken nicht mehr möglich sein. Welche Möglichkeiten haben wir in diesem Fall?

Die Gesamtmenge von 200 Tonnen ist bis dato jedes Jahr zu knapp gewesen - zudem wurden die Kontingentsanteile pro Person/Antrag stetig kleiner.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 35 a/1	Ausnahme für Vertriebsmarken einführen	Gemäss Angaben oben
Art. 35a/2	Min. 100kg auf eigene Rg einführen → Menge erhöhen auf min. 1‘000kg	100kg ist eine kleine Menge für Firmen, die Jogurt verkaufen. Diese Mindestmenge könnte daher erhöht werden.
Art. 35a/2	Nachweis mit Kopien von Zollanmeldungen idealerweise über das Online-Portal AEV 14 lösen (papierlos).	Nachweis mit Kopien (Papier) von Zollanmeldungen ist aufwändig. Auf AEV14 kann nachgeschaut werden, ob Kontingente abgetreten wurden etc.
Art. 35 a/1	Personen im Handelsregister einschränken auf AG oder GmbH	Gründung einer Einzelfirma ist für jedermann umsetzbar

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Bühlmann Monique BLW

Von: Thomas Brunold <thomas.brunold@lkg-gr.ch>
Gesendet: Freitag, 12. Mai 2017 08:14
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 817_LKG_Landwirtschaftliche Kreditgenossenschaft Graubünden_ 12.05.2017
Anlagen: Rückmeldung-Verordnungspaket2017-LKG GR.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

Als Anlage sende wir Ihnen unsere Stellungnahme zum Agrarpaket 2017.

Freundliche Grüsse
Thomas Brunold

_____

Landwirtschaftliche Kreditgenossenschaft
Graubünden
Postfach 800
7001 Chur
Tel. +41 (0)81 256 20 50
Fax. +41 (0)81 256 20 57
E-Mail: thomas.brunold@lkg-gr.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	Landwirtschaftliche Kreditgenossenschaft Graubünden 817_LKG_Landwirtschaftliche Kreditgenossenschaft Graubünden_12.05.2017
Adresse / Indirizzo	Stadtgartenweg 10, 7000 Chur
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Chur, 9. Mai 2017 Thomas Brunold Geschäftsführer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2017.

Unsere Genossenschaft (nachstehend LKG genannt) ist vom Kanton Graubünden mit der Vergabe von Investitionskrediten und Betriebshilfedarlehen gemäss den Verordnungen SVV; SR 913.1, IBLV; SR 913.211 und SBMV; SR 914.11 beauftragt. Unsere Stellungnahme beschränkt sich deshalb auf diese Verordnungen. Die Änderungsvorschläge zum Agrarpaket 2017 haben wir mit dem Amt für Landwirtschaft und Geoinformation Graubünden und unseren Experten vom Plantahof eingehend diskutiert. **Wir schliessen uns den Anträgen und Begründungen/Bemerkungen des Kantons Graubünden zu den Verordnungen 913.1 (SVV), 913.211 (IBLV) und 914.11 (SBMV) an.** Deshalb verzichten wir diese nachstehend nochmals aufzuführen.

Der Vorstand der LKG wurde ebenfalls über das Agrarpaket 2017 informiert. Er hat sich über die weitgehenden Vorschläge des BLW besorgt gezeigt. Die Strukturbereinigung ist im Kanton Graubünden weit fortgeschritten. Eine massive Einschränkung der Möglichkeit, Investitionshilfen zu erhalten, erhöht den Druck auf die bestehenden Betriebe weiter. Es wird anerkannt, dass es bezüglich Eigenmittelerfordernis sowie Wirtschaftlichkeit Anpassungen braucht. Die Arbeitsgruppe „Wirtschaftlichkeitsprüfung“, welche sich vertiefter mit dieser Thematik auseinandersetzt, wird begrüsst. Eine enge Zusammenarbeit zwischen dem BLW und der Vereinigung suissemelio ist diesbezüglich aus unserer Sicht notwendig.

Der Geschäftsführer der LKG ist Vizepräsident von suissemelio. Die Vorschläge der Kommission Hochbau und Soziales dieser Vereinigung trägt er mit. Die Stellungnahme des Kantons Graubünden und damit auch die unsere zu den obgenannten Verordnungen basiert weitgehend auf dieser Grundlage.

Freundliche Grüsse

Thomas Brunold

Geschäftsführer
Landwirtschaftliche Kreditgenossenschaft
Graubünden
Postfach 800
7001 Chur
Tel. 081 256 20 50
E-Mail: thomas.brunold@lkg-gr.ch

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
analog Stellungnahme Kanton Graubünden

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

analog Stellungnahme Kanton Graubünden

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

analog Stellungnahme Kanton Graubünden

Bühlmann Monique BLW

Von: Sandoz Josée <Josee.Sandoz@ne.ch>
Gesendet: Freitag, 12. Mai 2017 07:44
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: Huguelit Yann
Betreff: 818_IVN_Interprofession de la vigne et du vin neuchâtelois_12.05.2017
Anlagen: Formulaire_réponse_consultation_2017_Ord_vins_IVN_V2.docx

Madame, Monsieur,

Nous vous remettons en annexe la prise de position de l'IVN.

Nous vous en souhaitons bonne réception et vous prions de recevoir, Madame, Monsieur, nos meilleures salutations.

Josée Sandoz

Chambre neuchâteloise
d'agriculture et de viticulture
Rte de l'Aurore 4
2053 Cernier
Tél. 032/889 36 32
E-mail : josee.sandoz@ne.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	Interprofession de la vigne et du vin neuchâtelois (IVN) 818_IVN_Interprofession de la vigne et du vin neuchâtelois_12.05.2017
Adresse / Indirizzo	Aurore 4, 2053 Cernier
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Le 11 mai 2017

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Malgré la volonté du Conseil fédéral, à moult reprises exprimée, de limiter et de simplifier la charge administrative des entreprises agricoles, force est de constater que ce projet de modification est un monstre bureaucratique.

L'IVN accepte un organe de contrôle unique. Si elle comprend et partage la volonté du législateur qui vise à limiter les risques de fraudes liées au commerce du vin, il n'est pas admissible que le principe de proportionnalité ne soit pas appliqué dans cette ordonnance. En effet, tous les acteurs de la filière, des plus petits aux plus grands, sont soumis aux mêmes règles.

Dès lors, l'IVN demande de réintroduire le principe d'un contrôle simplifié pour les producteurs qui ne transforment et ne vendent que leurs propres produits. Il s'agit là de reprendre tout ou parties des dispositions de l'actuelle ordonnance.

Enfin, l'IVN demande expressément à l'OFAG d'introduire dans la nouvelle ordonnance sur le vin l'exigence d'une formation obligatoire. Elle déplore en outre que l'OFAG n'ait pas procédé à une estimation des coûts et du financement.

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 22 et 24	Maintien de l'alinéa 2	Cette façon de faire permet d'anticiper les besoins du marché notamment en vin de pays, notamment pour le dossier des packs de fondue Swissness.
Art. 24 b	Transférer ce nouvel article dans la section 4 de l'ordonnance	Vu sa teneur, cet article n'a pas sa place dans la section 3 intitulée "Dénomination et exigences minimales", mais dans la section 4 relative au contrôle de la vendange.
Art. 24b alinéa 1	Amendement : … conformément à l'art. 5 ; l'acquit doit mentionner les cépages ~~autorisés~~, les classes de vins, les rendements maximaux, les teneurs minimales en sucre et les dénominations géographiques, conformément aux art. 21 à 24.	Préciser qu'il s'agit des cépages autorisés n'est pas judicieux ou alors il faudrait le mentionner aussi pour les classes de vin et les dénominations. Par ailleurs, le système de contrôle se limitant aux mentions géographiques, il est indispensable de la préciser.
Art. 24b alinéa 2	Amendement : … un acquit pour chaque cépage. L'acquit doit distinguer chaque classe de vin et chaque unité géographique pouvant être utilisée dans la dénomination et la désignation d'un vin selon le droit fédéral ou le droit cantonal.	L'émission d'un acquit séparé par classe de vin et pour chaque dénomination géographique multiplie inutilement le nombre de documents et crée une confusion en octroyant plusieurs acquits pour une même vigne.
Art. 24b alinéa 3	Amendement : L'acquit comprend au minimum les informations suivantes: a. le numéro d'identification de l'acquit; b. le nom de l'exploitant ou du propriétaire;	Par analogie avec l'art. 62 de la LAgr, il faut parler de cépage et non du raisin. Un contrôle en litre est plus cohérent car le vin est un produit liquide.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. le cépage; d. les classes de vins pouvant être produites, définies aux art. 21 à 24; e. les unités géographiques pour lesquelles la dénomination du vin peut être utilisée; f. la superficie en m2 la charge maximale en kg et le rendement en litres de vin clair.	
Art. 29 alinéa 1 bis (nouveau)	Sont considérés comme vignerons-encaveurs les encaveurs qui ne transforment et ne vendent que leurs propres produits, qui n'achètent pas plus de 20 hl par an en provenance de la même région de production.	La définition de vigneron-encaveur, mentionnée à l'art. 36 al. 2 actuellement en vigueur, disparaît. Dans ces explications (page 164) l'OFAG mentionne qu'il sera tenu compte des particularités des vignerons-encaveurs dans l'analyse du risque. Pour tenir compte des particularités des vignerons-encaveurs, il doit impérativement y avoir une définition claire dans l'ordonnance. Afin d'éviter toute tromperie du consommateur, il est également important que le terme vigneron-encaveur soit défini. Cette information pouvant figurer sur l'étiquetage des bouteilles, elle permet en effet au consommateur de distinguer un artisan indépendant.
Art. 29 alinéa 2	Amendement : L'encaveur enregistre pour chaque lot de vendange les données suivantes: a. le numéro d'identification de l'acquit visé à l'art. 24b; b. le nom de l'exploitant; c. le cépage; d. la quantité en Kg; e. la teneur naturelle en sucre en %Brix ou en °Oechsle; f. la date de réception.	L'article 24 b ne parle pas de certificat mais de numéro d'identification de l'acquit. Comme mentionné à l'article 24b alinéa 3, il faut parler de cépage. Enfin, l'unité des Brix s'exprime et % et cela doit être corrigé pour l'ensemble des articles.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 30a alinéa 1	Amendement : Les cantons effectuent la surveillance de l'autocontrôle de la vendange réalisé par les encaveurs sur la base d'une analyse des risques, en tenant compte en particulier:	L'analyse de risque porte uniquement sur la surveillance de l'autocontrôle. Sans cet amendement, on pourrait par ailleurs croire que la comparaison automatique prévue à l'article 30 n'est pas systématique.
Art. 30a alinéa 2	Amendement : Les cantons contrôlent les encaveurs, en règle générale de manière inopinée, au moment de la vendange. Chaque entreprise d'encavage est contrôlée au moins une fois tous les six ans.	La réalisation de contrôles doit tenir compte d'une durée en adéquation avec les autres contrôles agricoles.
Art. 30a alinéa 4	Amendement : Les cantons établissent pour chaque encaveur qui encave du raisin provenant de leur canton un récapitulatif de l'ensemble de ces encavages (fiche de cave). Cette fiche de cave comprend pour chaque acquit au minimum : a. la quantité récoltée en kg ou litres de vin clair; b. la teneur naturelle pondérée en sucre en % Brix ou en ° Oechsle;	La fiche de cave est une notion peu claire qu'il convient de remplacer par une déclaration d'encavage libellée en kg ou en litres et constituant le document de référence pour le contrôle du commerce des vins. La rédaction des lettres a et b n'a pas lieu d'être au pluriel puisqu'il s'agit mentionner la quantité globale et la teneur en sucre pondérée.
Art. 30a alinéa 5	Amendement : Les encaveurs doivent pouvoir être identifiés de manière univoque au moyen d'un numéro d'identification unique.	Une identification avec le numéro IDE ou REE complexifie inutilement le système. Les cantons doivent avoir la liberté de définir leur propre numérotation, quitte à exiger que ce système contienne par exemple l'abréviation du canton afin que l'identification demeure unique au plan national.
Art. 30b alinéa 2	[2] Les cantons informent l'organe de contrôle, conformément à ses instructions, pour la fin février de l'année suivante, des résultats du contrôle de la vendange, en particulier	Le collectage et la communication des résultats du contrôle nécessiteront des ressources supplémentaires que la Confédération devra financer.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	concernant : a. les acquits délivrés conformément à l'art. 24b b. la classification des entreprises d'encavage dans différentes catégories de risque selon l'al. 2; c. le nombre de contrôles sur place selon l'al. 3; d. les infractions constatées contre les dispositions des art. 21 à 24 et 29; e. le nombre de déclassements ordonnés selon l'al. 4.	Lettres b, c et e : les renvois sont erronés.
Art. 30b alinéa 3		A noter que pour les parcelles sur lesquelles sont récoltées des vendanges tardives, la date du 31 décembre risque de ne pas pouvoir être respectée.
Art. 31 alinéa 1	Adaptation du tarif : … Le montant forfaitaire se compose d'un montant de base fixe de 5000 francs et d'un montant de 100 francs par ha de vigne.	Au regard de ces nouvelles exigences, qui s'avèrent très conséquentes, une augmentation de la participation financière de la Confédération est indispensable.
Art. 31 alinéa 1 bis	Ajout : La Confédération participe à hauteur de 50% aux coûts informatiques induits par des modifications dont elle est à l'origine.	Si la Confédération impose des changements de pratiques aux cantons, par exemple suite à des modifications de l'ordonnance ou du guide à l'exécution, il se justifie qu'elle participe aux couts d'investissements en lien avec les adaptations informatiques.
Art. 34 alinéa 1		Nous prenons note de la volonté de la Confédération de disposer d'un organe de contrôle unique. La structure de celui-ci doit prendre en compte les spécificités des différents types d'entreprises viti-vinicoles être représentatif de l'importance des régions viticoles. De plus, les coûts des contrôles ne devraient pas être significativement plus importants qu'aujourd'hui.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 34 alinéa 1 bis	Ajout d'un alinéa supplémentaire : Les entreprises sans antécédents et jugées de risque faible par l'organe de contrôle sont soumis à un contrôle simplifié.	Bien que le produit contrôlé soit analogue, les entreprises contrôlées diffèrent grandement dans leurs natures et leurs activités. Une entreprise de négoce achète et vend des produits de provenance multiple, répondants à des critères très variés en matière d'origine, de certification et de désignation. Cette complexité de l'activité justifie donc un contrôle adapté. Par contre, tel n'est pas le cas par exemple d'un vigneron-encaveur commercialisant sa propre production et sous un nombre restreint de crus. Le type de contrôle adapté à ce modèle d'affaire diffère donc beaucoup de celui nécessaire pour suivre l'activité d'une entreprise de négoce, sans pour autant nuire à l'efficacité et à la crédibilité du système de contrôle. La charge administrative incombant aux entreprises de chaque type, ainsi que les tarifs des contrôles, doivent donc également différer.
Art. 34a alinéa 3b	Ajouter un nouvel alinéa 3b Le contrôle simplifié selon article 34, al 2, porte sur une forme simplifiée par les documents suivants: a. droit de production accompagné de la fiche d'encavage b. déclaration d'encavage en litre c. liste détaillée des ventes d. liste des mises en bouteille par cépage et appellation e. inventaire des litres et bouteilles en cave lors du contrôle	Idem art. 34 al 2
Art. 34a alinéa 8	Nouveau Toute entreprise active dans le commerce de vin doit désigner comme responsable une personne physique ayant	La suppression de cette obligation il y a quelques années a provoqué une explosion du nombre de petits commerces de vins qui génèrent de nombreuses irrégularités lors des con-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	suivi une formation sur la tenue de la comptabilité de cave et sur la législation vitivinicole. L'OFAG fixe les modalités de cette formation et de sa reconnaissance.	trôles par manque d'une formation adéquate.
Art. 35 alinéa 4	Supprimer totalement l'alinéa 4	Les motifs de contestation pouvant conduire à une confiscation des produits ne sont pas décrits et sont la voie ouverte à des abus, l'émetteur ne prenant pas la responsabilité finale de sa décision.
Art. 35 alinéa 5 lettre a	Amendement : a. il réceptionne les déclarations d'encavage des encaveurs visées …	Conformément aux observations formulées au sujet de l'article 30a alinéa 4, il convient de remplacer les fiches de cave par les déclarations d'encavage.
Art. 35 alinéa 5 lettre d	Il rassemble les données des inventaires des entreprises au 31 décembre de chaque année, en fait la synthèse et communique le résultat à l'OFAG pour la fin du mois de février de chaque année au plus tard.	La publication des statistiques par l'OFAG parait actuellement trop tardivement.
Art. 36 alinéa 1	Modification : L'OFAG confie l'exécution du contrôle à un organe suite à un appel d'offre.	En regard des dispositions régissant les marchés publics, l'attribution de ce mandat de contrôle doit obligatoirement faire l'objet d'un appel d'offre.
Art. 38 alinéa 2		Les émoluments de contrôle des vignerons-encaveurs, actuellement soumis au contrôle cantonal équivalent, ne doivent pas être plus importants qu'aujourd'hui, ceci d'autant plus en regard du contrôle simplifié sollicité pour ce type d'entreprise.
Art. 38 alinéa 3	Amendement: …l'entreprise contrôlée, sous réserve d'un recours auprès	Les frais ne pourront être facturés une fois la procédure juridique épuisée.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	des autorités compétentes.	
Art. 40 alinéa 4	Les aspects juridiques de la transmission d'informations ne sont pas suffisamment bien réglées pour les autorités cantonales d'exécution de la législation sur les denrées alimentaires qui sont soumises au devoir de discrétion (art 56 LDAl). Rajouter : L'organe de contrôle est soumis au devoir de discrétion au sens de l'article 56 de la loi fédérale sur les denrées alimentaires.	Ce problème serait réglé si l'organe de contrôle était lui-même compétent pour donner les suites administratives et pénales.
Art. 40 alinéa 6	A supprimer	Cet article n'est pas nécessaire, si l'organe de contrôle prend les mesures directement lors du contrôle. L'OFAG pourrait consulter ces documents directement auprès de l'organe de contrôle et n'aurait de fait plus qu'un seul interlocuteur.
Art. 48a alinéa 1	A partir du 1er janvier 2022 au plus tard, les cantons doivent disposer d'un système correspondant aux dispositions des art 24b, 30, 30a et 30b. En attendant que les cantons satisfassent aux dispositions visées aux art. 24b, 30, 30a et 30b, les encaveurs sont…	Le délai pour la mise ne place d'un nouveau système informatique est totalement illusoire au regard des procédures d'attribution des projets informatiques dans les cantons. Un délai de 3-4 ans est un minimum. La mise en place des analyses de risques nécessite également un temps d'adaptation. Par ailleurs, il paraît nécessaire d'attendre si des modifications supplémentaires seront nécessaires avec le passage aux AOP/IGP prévu pour 2022

Bühlmann Monique BLW

Von: Golder Emanuel BLW
Gesendet: Freitag, 12. Mai 2017 09:22
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: Blunier Franziska BLW; Strebel Reto BLW; Moser Frank BLW
Betreff: 819_Nectra Food SA_12.05.2017
Anlagen: BR 09 Agrareinfuhrverordnung.doc; ATT00001.htm; BR 09 Agrareinfuhrverordnung.pdf; ATT00002.htm

Guten Tag zusammen

Diese Stellungnahme wurde offenbar nur an Franziska Blunier geschickt. Sie betrifft ausschliesslich die AEV, Regelungen zum Joghurtkontingent (Art. 35 und Anh. 3 Ziff. 4 Nummer 07.3 AEV)

Bitte fabamässig erfassen und an die Betroffenen weiterleiten, danke. Die Auswertung mache ich.

Freundliche Grüsse

Emanuel Golder

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Fachbereich Ein- und Ausfuhr

Mattenhofstrasse 5, CH-3003 Bern
Tel. +41 58 462 85 66
Fax +41 31 371 54 20
emanuel.golder@blw.admin.ch
www.blw.admin.ch

Von: Laurent Winzenried (NECTRA) [mailto:laurent.winzenried@nectrafood.com]
Gesendet: Donnerstag, 11. Mai 2017 19:14
An: Blunier Franziska BLW <franziska.blunier@blw.admin.ch>
Cc: Pascale Capitaine (NECTRA) <pascale.capitaine@nectrafood.com>
Betreff: Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017 - NECTRA FOOD SA

Bonjour Madame Blunier,

Veuillez trouver ci-joint nos commentaires et prise de position dans le document « Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017 »
N'hésitez pas à nous contacter si vous avez besoin de plus d'information.
Meilleures salutations.

Laurent Winzenried

NECTRA FOOD SA

Tél: +41 21 647-1000
Fax: +41 21 647-1001
laurent.winzenried@nectrafood.com

Check our new website ! www.nectrafood.com
www.happygoat.ch

This e-mail and any file attached thereto is or may be proprietary of NECTRA FOOD SA or any of its subsidiaries or affiliates and it may be legally privileged and confidential. It is intended solely for the addressee and may not be disclosed to or used by anyone other than the addressee. If you have received this e-mail by error, please advise the sender immediately. Thank you.

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	NECTRA FOOD SA 819_Nectra Food SA_12.05.2017
Adresse / Indirizzo	RUE DE LA MEBRE 7 1033 CHESEAUX
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Cheseaux, le 11/05/2017 Laurent Winzenried NECTRA FOOD S.A. CH-1033 CHESEAUX TEL. +41 21 647 10 00 www.nectrafood.com

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Augmentation du CTP PARTIEL NO 7.3	VOIR CI-DESSOUS

Notre société, Nectra Food SA, avec siège à Cheseaux sur Lausanne est active dans l'importation de produits étrangers; notre société est titulaire du permis général d'importation no 360 177 et sollicite, depuis 1999, l'attribution d'une part des 200 tonnes du contingent tarifaire Partiel (ci-après CTP) no 7.3 (divers produits laitiers), pour l'importation des yoghourts nature grecs de la marque « Total » fabriqués en Grèce par la société Fage Dairy Industry SA, à Athènes (no de tarif 0403.1091)

Nous sommes depuis 1998 l'importateur exclusif des yoghourts Total de Fage.

Plus de 50% de notre chiffre d'affaire provient de la vente de yoghourts grecs. Nos importations de yoghourts grecs n'ont cessé d'augmenter ces 10 dernières années:

Jusqu'en 2008, l'attribution des quotas entre les différents intervenants n'a pas soulevé de problèmes; les 200 tonnes du CTP 7.3 étaient réparties entre des importateurs actifs dans la commercialisation de produits laitiers à destination des consommateurs suisses.

Chaque demandeur obtenait une part correspondant à ses besoins, dans des conditions de concurrence adéquates. La quantité du CTP 7.3 couvrait la demande, permettant même à un importateur, voir à un nouvel importateur, de se procurer des parts supplémentaires auprès de bénéficiaires n'utilisant pas l'entier de la quantité attribuée pour l'année, ainsi que le permet l'art. 14 AL 1 OIAgr.

En 2003 : 14 demandes pour un total de 339'500 kg brut
En 2004 : 15 demandes pour un total de 430'000 kg brut
En 2005 : 16 demandes pour un total de 567'000 kg brut
En 2006 : 16 demandes pour un total de 1'309'100 kg brut
En 2007 : 18 demandes pour un total de 1'320'000 kg brut
En 2008 : 14 demandes pour un total de 1'978'000 kg brut

Depuis 2009, la demande de part de CTP 7.3 est telle que la quasi-totalité des détenteurs se trouve à court de quota pour mener leurs activités commerciales à bien.

Selon l'art. 4, al. 3, de l'ordonnance sur l'importation de lait et d'huiles comestibles (OILHGC; RS 916.355.1), en relation avec l'art. 21a à 21c de l'ordonnance générale sur les importations agricoles du 7 décembre 1998 (OIAgr ; RS 916.01) les parts de contingent tarifaire n° 7.3 sont attribuées dans l'ordre d'arrivée des demandes à l'Office fédéral de l'agriculture (procédure du fur et à mesure). Les demandes ne peuvent être présentées qu'à partir du premier jour ouvrable du mois de décembre précédant le début de la période contingentaire.

Compte tenu que la demande de part de CTP 7.3 excède très largement le contingent de 200 tonnes disponibles et en application de l'art. 21b de l'OIAgr, celui-ci est réparti proportionnellement entre les requérants.

La quantité de 200 tonnes disponibles ainsi que la répartition appliquée ne permettent pas de tenir compte des quantités importées et commercialisées jusqu'alors par les requérants et les empêchent par la même de développer et de planifier leurs activités. Leur situation pourrait s'aggraver rapidement s'il n'était pas tenu compte de la différence entre la demande et la quantité de 200 tonnes fixées pour le CTP 7.3

Ainsi les importateurs n'obtiennent pas les quantités nécessaires à la bonne marche de leurs activités commerciales, un accroissement de leurs ventes s'avérant pratiquement exclu.

L'excédent de demande par rapport aux 200 tonnes disponibles a non seulement des conséquences directes pour notre entreprise, mais également pour tous les autres requérants. Le CTP 7.3 n'est plus réparti dans des conditions de concurrence : il exclut d'emblée l'accès au marché considéré à tout nouvel importateur, les importateurs actuels n'étant déjà pas en mesure d'assurer leurs activités.

Ainsi, les importateurs n'ont dès lors d'autre choix que de renoncer à développer leur clientèle, voire même de freiner leur approvisionnement pour éviter de dépasser le quota attribué. L'excédant de demandes par rapport au CTP 7.3 disponible représente donc un frein pour l'importateur dans sa lutte pour acquérir et développer sa clientèle.

L'accord du 15 avril 1994 instituant l'Organisation mondiale du commerce (OMC, RS 0.632.20) prescrit, en matière d'accès au marché dans le domaine agricole, la tarification de toutes les mesures non tarifaires, c'est-à-dire leur transformation en doit de douane (cf. art. 4 al 2 de l'Accord sur l'Agriculture, annexe 1A.3 de l'Accord précité). Afin de garantir les possibilités d'accès au marché, les Etats membres peuvent mettre en place des contingents tarifaires qui représentent la quantité minimale d'un produit agricole pouvant être importé à un taux réduit de droit de douane de douane réduits (cf. Message 1 GATT, FF 1994 IV p. 1ss, spé. P. 144 ss et Message 2 GATT, FF 1994 IV p. 995 ss, spé. P.1073 ss, 1116 ss et 1180).

L'art. 22 al. 1 LAgr prévoit que les contingents tarifaires doivent être répartis dans des conditions de concurrence. La répartition ne doit ni avantager ni désavantager une entreprise dans sa lutte pour acquérir de la clientèle (Décision de la Commission de recours DFE du 7 septembre 2001, dans la cause S.SA contre l'OFAG, 01/6T-002).

La situation a changé depuis la fixation du CTP. 7.3 : il existe depuis une dizaine d'année une demande croissante pour des produits soumis au CTP 7.3, en particulier pour les yoghourts grecs.

L'art. 17 de la loi fédérale sur l'Agriculture (LAgr, RS 910.1) prévoit que Les droits de douane à l'importation doivent être fixés compte tenu de la situation de l'approvisionnement dans le pays et des débouchés existant pour les produits suisses similaires. Or cette disposition est applicable, par analogie, à la fixation et à la modification des contingents tarifaires agricoles, ainsi que le cas échéant à leur échelonnement dans le temps (Art. 21 al3 LAgr). Conformément à l'art. 21 al 2 LAgr, le Conseil Fédéral peut modifier les contingents tarifaires selon l'évolution du marché.

Nous demandons en conséquence au Conseil Fédéral de faire usage de la faculté qui lui est octroyée par l'art 21 al 2 LAgr d'augmenter le CTP 7.3 de manière à répondre à la situation actuelle du marché.

Les conséquences économiques sont suffisamment importantes pour les importateurs pour justifier l'augmentation du CTP 7.3

Au vu du type de produits importés sous CTP 7.3, de leur qualité et de leur destination finale, il ne fait aucun doute que tous les importateurs concernés trouveraient un avantage à l'augmentation du CTP 7.3

Les conséquences économiques engendrées par l'augmentation du CTP 7.3 sont parfaitement acceptables et ne lèsent les intérêts d'aucune des parties concernées.

En effet, l'écoulement de produits suisses similaires n'est pas mis en danger. S'agissant en particulier des yoghourts grec Total, il n'existe pas de produit national similaire, ni de produits national auquel le produit importé peut-être directement substitué. Le yoghourt grec est très différent des yoghourts traditionnels, tant pas sa méthode de fabrication que par son goût et sa texture. Nous en voulons pour preuve les yoghourts « à la grecque » que l'on trouve sur le marché, qui n'ont pas droit à la dénomination yoghourts grecs étant donné qu'ils ne proviennent pas de Grèce. L'existence de ces yoghourts « à la grecque » démontre bel et bien que le yoghourt grec est une spécialité du pays qui se différencie des yoghourts traditionnels.

Enfin, le prix de vente aux consommateurs des yoghourts grecs Total est beaucoup plus élevé que celui des yoghourts fabriqués en Suisses, puisqu'il varie entre Fr. 2. -- et Fr. 2.50. -- pour un pot de 170gr. Dès lors, leur importation n'a pas pour vocation de casser le marché national avec des produits importés meilleurs marchés. Une augmentation du CTP 7.3 ne porterait ainsi pas ombrage à la vente des yoghourts fabriqués en Suisse

Au vu de ce qui précède nous requérons une modification de l'annexe 4 de l'Ordonnance générale sur l'importation de produits agricoles du 7 décembre 1998, sous chiffre 4 (Liste des contingents tarifaires et des contingents tarifaires partiels applicables aux produits agricoles importés), chiffre 4. (Organisation du marché des produits laitiers), numéro de contingent tarifaire 7.3 (divers produits laitiers) par une augmentation de la quantité actuellement fixée à 200 tonnes à 1000 tonnes.

(A titre d'information, 1000 tonnes représentent moins de 0.7% du total de yogourt produit en Suisse en 2015)

Bien que des importations hors contingents demeurent possibles, il s'agit en réalité d'une liberté toute théorique. Les droits de douanes sur ces importations sont si dissuasifs qu'il est, en pratique, inenvisageable de répondre à la demande des consommateurs en important hors part de CTP no 7.3. Le taux de CHF 686.00/100 kg, applicable aux importations hors contingent aurait entrainé une hausse du prix de vente telle qu'il faisait à tous égards obstacle à une importation de yoghourt hors du contingent tarifaire. C'est d'ailleurs justement pour renchérir les importations supplémentaires et de les rendre inintéressantes que le Conseil Fédéral a fixé ces droits de douane à un niveau si élevé.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art 35 al2	Attribuer une part de contingent tarifaire 7.3 à des demandeurs qui ont importés pour leur propre compte des marchandises du CTP 7.3 pour un poids brut d'au moins 300kg	La limite de 100kg est trop faible et le coût financier au THC ou TC n'est pas dissuasif et n'évitera pas qu'un demandeur importe 100kg au THC de Fr. 686.00 une année pour avoir la possibilité de participer à l'attribution d'une part de contingent l'année suivante. Le contingent étant réparti proportionnellement entre tous les demandeurs, celui qui aura importé 100kg l'année précédente sans pour autant être un vrai importateur recevra le même contingent qu'un importateur actif depuis plusieurs années, les quantités importées et commercialisées jusque là par les requérants n'étant pas prises en compte lors de la répartition. Dès lors le requérant qui a importé 100kg et qui est fondé à participer à la distribution du CTP 7.3 l'année suivante aura tout loisir de négocier et de transférer la part excédant ses réels besoin

Nous vous remercions de nous avoir consulté et de nous avoir donné la possibilité de nous exprimer

NECTRA FOOD SA

Cheseaux, le 11.05.2017

Laurent Winzenried

NECTRA FOOD S.A.
CH-1033 CHESEAUX
TEL. +41 21 647 10 00
www.nectrafood.com

Bühlmann Monique BLW

Von: Albuquerque Abel <Abel.Albuquerque@ge.petitcremier.ch>
Gesendet: Freitag, 12. Mai 2017 09:42
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: Blunier Franziska BLW
Betreff: 820_Petit Crémier Genève_12.05.2017

Wichtigkeit: Hoch

Madame, Monsieur,

Vous trouverez, en pièces jointes, le formulaire de Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017, dûment complété en format Word, ainsi que les pages signée et remplies en PDF.

Nous restons à votre disposition pour tout complément d'information.

En vous souhaitant bonne réception de la présente et de ses annexes, nous vous présentons Madame, Monsieur, nos salutations distinguées.

Bonne journée

Avec mes meilleures salutations

petit crémier

meyrin~genève

A.Albuquerque
Gérant
tél. 022/780.15.30
fax 022/780.15.40
abel.albuquerque@ge.petitcremier.ch
www.petitcremier.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	PETIT CREMIER GENEVE (PGI N° 360716) 820_Petit Crémier Genève_12.05.2017
Adresse / Indirizzo	Route du Nant-d'Avril 107 1217 MEYRIN / GE
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	12 mai 2017 / A. Albuquerque (abel.albuquerque@ge.petitcremier.ch)

petit crémier
Rte du Nant-d'Avril 107
1217 Meyrin Genève
Tél. +41 22 788 15 30
Fax +41 22 780 15 40
commandes@ge.petitcremier.ch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Ces changements sont bien vus et bienvenus.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 22 a. OlAgr	-	Bien vu pour les demandes au 1er jour d'octobre correspondant à la réalité des « vrais » importateurs.
Art. 22 b. OlAgr	Cela s'adresse-t-il bien aux nouveaux demandeurs et aux demandeurs déjà attribués ?	Utile aussi en cours de période pour demander une part supplémentaire pour les demandeurs déjà attribués.
Art. 24	-	Très bien que cela soit abrogé et que les attributions accordées soient basées sur la quantité réelle importée de l'année précédente.
Art. 35a	Que ce soit bien la quantité réelle demandée dans la Demande de part de contingent tarifaire partiel 07.3 qui soit attribuée sur le total des 210 tonnes de contigent.	Exemple : Si nous demandons 3000 kg, que nous soient bien attribués 3000 kg (au lieu de devoir demander 200'000 kg pour obtenir 1'520 kg).

Bühlmann Monique BLW

Von: Nadja Brodmann <nbrodmann@zuerchertierschutz.ch>
Gesendet: Freitag, 12. Mai 2017 10:35
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 821_Zürcher Tierschutz_12.05.2017
Anlagen: ZuercherTierschutz_Stellungnahme-Agrarpaket_2017.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne sende ich Ihnen im Anhang unsere Stellungnahme zum Agrarpaket 2017 zu.
Wir haben uns auf die DZV beschränkt.

Vielen Dank, dass Sie unsere Anregungen eingehend prüfen und im Vernehmlassungsprozess berücksichtigen.
Freundliche Grüsse
Nadja Brodmann

ZÜRCHER TIERSCHUTZ
Nadja Brodmann
Geschäftsleitung
Zürichbergstrasse 263
Postfach
8044 Zürich

Tel +41 44 261 43 36

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	Zürcher Tierschutz 821_Zürcher Tierschutz_12.05.2017
Adresse / Indirizzo	Zürichbergstrasse 263 8044 Zürich
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	12.05.2017, Nadja Brodmann

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3
BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 4
BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) ... 5
BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19) ... 6
BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 7
BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) ... 11
BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 12
BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 13
BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1) ... 14
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 15
BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181) ... 16
BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1) ... 17
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2) ... 18
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 19
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ... 20
WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) ... 21
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211) ... 22

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Zürcher Tierschutz bedankt sich für die Möglichkeit, an der Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017 teilnehmen zu dürfen. Wir beschränken uns bei unserer Stellungnahme auf die Änderungen in der Direktzahlungsverordnung DZV. Der Zürcher Tierschutz unterstützt explizit die Stellungnahme von KAG-freiland und übernimmt die Forderungen der Nutztierschutz-Organisation.

In weiten Teilen unterstützen wir auch die Stellungnahme des STS. Insbesondere unterstützen wir dessen Forderung nach einer Limitierung der Direktzahlungen auf maximal 150'000.- Fr. pro Betrieb. In einem Punkt stimmen wir nicht mit dem STS überein: Wir lehnen wir ein zweistufiges Auslaufprogramm („RAUS light“) strikte ab. Denn es kommt einer Verwässerung des RAUS-Programms gleich!

Eine „RAUS-light-Version“ mit weniger strengen Vorgaben würde das bestehende RAUS-Programm stark konkurrenzieren. Dies wäre ein völlig falscher Anreiz! Anstatt die Bauern zu Verbesserungen anzuspornen, würden sie dazu animiert, weniger Aufwand fürs Tierwohl zu leisten und eine Alibilösung zu praktizieren. Vermehrt würden Bauern die bisherige Weidehaltung aufgeben und stattdessen das Rindvieh auf einem befestigten Auslauf mit angrenzendem Grünbereich einzäunen. Dies wäre ein Betrug am Steuerzahler und völlig entgegen dem Anliegen der Schweizer Bevölkerung, die sich immer wieder ganz klar für Freilandhaltung ausgesprochen hat.

Ich verweise in diesem Zusammenhang auf die KAGfreiland-Studie «Tierwohl» von Oliver Langauer aus dem Jahr 2001 («Externer Nutzen einer Verbesserung des Tierwohls durch vermehrte Weide- und Auslaufhaltung»), die von Prof. Heidi Schelbert begleitet und vom BLW in hohem Masse unterstützt wurde. Diese Studie belegt einerseits, dass die Weidehaltung der Schweizer Bevölkerung ein grosses Anliegen ist, und andererseits, dass die Zahlungsbereitschaft hierfür auch hoch ist – dies gilt aber für eine Weidehaltung, welche dem Namen gerecht wird: Sie dient den Tieren als Raufuttergrundlage und ist Teil der kulturellen Landschaftspflege. Dieser Wunsch der Bevölkerung nach Freilandhaltung ist zwangsläufig auch im Direktzahlungssystem abzubilden, wenn die Steuergelder verantwortungsbewusst eingesetzt werden sollen.

Ein „RAUS-light-Programm“ würde den Zuwachs der industriellen Grossbetriebe fördern und zu einer weiteren Intensivierung der Landwirtschaft führen. Der bestossene „Grünauslauf“ wäre bald überdüngt, verdichtet und ökologisch völlig wertlos. Auch würden die bestehenden ökologischen Nischen der traditionellen Weideflächen durch eintönige Kunstrasenflächen und maschinelle Bearbeitung zerstört, die Biodiversität weiter vermindert.

Die Grossverteiler unterstützen mit ihren Labelprogrammen wie NaturaFarm und TerraSuisse ganz klar das heutige RAUS-Programm. Es gibt daher keinen Grund, dieses Tierhaltungsprogramm aufzuweichen, nur weil gewisse Grossbetriebe Mühe haben, die Vorschriften einzuhalten. Wir sind überzeugt, dass es mehr Sinn macht, das RAUS-Programm unverändert als hohen Anreiz zu belassen anstatt im Giesskannenprinzip dafür zu sorgen, dass alle Betriebe in irgendeiner Form auch noch mitmachen und Bundesgelder abholen können.

Wir unterstützen auch die Forderungen von KAGfreiland bzw. STS nach Beibehaltung des RAUS-Programmes für Kaninchen und Weidelämmer sowie der BTS-Programme für Eber, Ziegenböcke, Hengste und Jungpferde sowie die Schaffung von BTS-Kategorien für Kälber und Schafe. Insbesondere unterstützen wir auch die Forderung nach neuen Beiträgen für horntragende Rinder und Ziegen. Wir bitten Sie, die Vorschläge von KAGfreiland für zusätzliche Förderinstrumente zugunsten besonders tierfreundlicher Betriebe einzuführen. Dadurch lassen sich unversehrte Tiere (nicht enthornt, nicht schwanzgekürzt, etc.), standortangepasste Rassen und besonders naturnahe Freilandhaltung gezielt fördern.

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

1. Förderung horntragender Tiere
Der Zürcher Tierschutz erachtet die Tierwohlprogramme RAUS und BTS als unerlässlich, um die Nutztierhaltung und das Tierwohl über die Grundlagen des Schweizer Tierschutzgesetzes hinaus auf ein akzeptables Niveau zu heben. Tierwohl beinhaltet aber auch weitere zentrale Aspekte, die von den Programmen RAUS und BTS nicht abgedeckt werden, aus Sicht des Zürcher Tierschutz aber ebenso gefördert, weiterentwickelt und abgegolten werden müssen. Dazu gehören die Unversehrtheit der Tiere und insbesondere der Verzicht auf das Enthornen. Der Zürcher Tierschutz sieht dafür zwei Möglichkeiten:

- Die Schaffung einer dritten «Säule» im Tierwohl-Programm, zur Förderung innovativer und besonders tierfreundlicher Praxen und Haltungsformen. Dazu gehören unter anderem die Unversehrtheit der Tiere (z.B. verzicht auf das enthornen), die Haltung standortangepasster Rassen und besonders naturnahe Haltung.

- Die Unterstützung von Neu- und Ausbauten von Stallsystemen mit besonders tierfreundlicher Haltung (z.B. Laufställe für behornte Tiere) mit zinslosen Darlehen, Beiträgen à fonds perdu und/oder vereinfachten Bewilligungsverfahren im Rahmen der Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft.

Bezüglich der Förderung besonders tierfreundlicher Haltungsformen im Allgemeinen und behornter Tiere im Speziellen, bevorzugt der Zürcher Tierschutz eine Umsetzung auf Verordnungsebene und erwartet vom BLW einen entsprechenden Vorschlag. Ansonsten behält sich der Zürcher Tierschutz vor, die Initiative „Für die Würde der landwirtschaftlichen Nutztiere“ zu unterstützen.

2. RAUS light
Der Zürcher Tierschutz sieht im von der Kerngruppe «Tierwohlbestimmungen» vorgeschlagenen Programm «RAUS light» grundlegende Probleme und ist einverstanden damit, dass es in dieser Form keine Aufnahme gefunden hat. Aus Sicht des Zürcher Tierschutz überwiegen in dem Modell die ökologischen Schäden, die bei 2 Aren pro Tier an Wiese und Boden entstehen, das Tierwohl. Ausserdem ist zu befürchten, dass das Einführen einer reduzierten Variante Anteile vom eigentlichen RAUS-Programm abziehen könnte.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Artikel 30 Absatz 3bis	streichen	Der Zürcher Tierschutz begrüsst die Weidehaltung von Gänsen im Sömmerungsgebiet als eine sinnvolle und artgerechte Tierhaltung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Hingegen setzen wir ein Fragezeichen bei der Verschiebung des anfallenden Düngers ins Talgebiet. Zum einen weil die Menge insbesondere im Vergleich mit anderen gesömmerten Arten wie Kühen und Schafen klein ausfällt, aber auch weil das Sammeln des Düngers von Gänsen bei Weidehaltung einen unverhältnismässigen Aufwand darstellt. Der Zürcher Tierschutz schlägt daher vor, den entsprechenden Artikel zu streichen.
Art 73, Buchstabe d, Ziffer 3	3. Weidelämmer	Wenn die Kontrolle zur Einhaltung der Bestimmungen ungenügend ist, so gilt es, die Kontrolle zu verbessern und nicht die RAUS-Beiträge zu streichen und damit alle Halter von Weidelämmern unisono zu benachteiligen. Der Zürcher Tierschutz beantragt daher, dass die Kategorie Weidelämmer beibehalten und weiterhin mit RAUS-Beiträgen honoriert wird.
Art 74, Abs. 2	2 Der BTS-Beitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a Ziffern 1–4 sowie 6–8, Buchstabe b Ziffer 1-2, Buchstabe c sowie Buchstaben e-g.	Der Zürcher Tierschutz sieht ein, dass die Gruppenhaltung männlicher Tiere schwierig ist. Eine geringe Teilnahme ist jedoch kein Grund, die Beiträge für Hengste, Ziegenböcke und Eber abzusetzen. Im Gegenteil, damit wird ein falsches Signal gesetzt und weitere Förderung des Tierwohls unterbunden. Der Zürcher Tierschutz beantragt daher, die genannten Tierkategorien beizubehalten.
Art. 75, Ziffer 1	1 Als Auslauf gilt der Aufenthalt auf einer Weide, einer Auslauffläche oder in einem Aussenklimabereich.	Der Zürcher Tierschutz hält die neue Definition von Auslauf (regelmässige Zugang zu frischer Luft und Sonnenlicht) für unzureichend und einen unnötigen Rückschritt gegenüber der bisherigen Definition. Dies zumal in Anhang 6 Abs. 3 für Schweine eine Präzisierung wie bei den anderen Tierkategorien fehlt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Der Zürcher Tierschutz schlägt daher vor, die bisherige Definition beizubehalten bzw. mit der neu eingeführten Bezeichnung «Auslauffläche» anzupassen. Alternativ oder ergänzend kann auch im genannten Anhang 6 Abs. 3 die Art des Auslaufs für Schweine konkretisiert und so Missbrauch vorgebeugt werden.
Art. 75, Ziffer 2	2 Der RAUS-Beitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstaben a–h.	Der Zürcher Tierschutz hat sich die Freilandhaltung aller Nutztiere zum Ziel gesetzt – auch der Kaninchen, obwohl diese problembehaftet ist und heute nur selten praktiziert wird. Sie ist aber möglich und sinnvoll – aus Sicht des Tierwohls aber auch im Hinblick auf eine nachhaltige Fütterung. Allerdings sind noch zusätzliche Erfahrungen und Forschung notwendig. Die Streichung der RAUS-Beiträge ist daher nicht nur unnötig sondern setzt für die Bemühungen hin zu einer artgerechten Kaninchen-Haltung ein völlig falsches Signal. Der Zürcher Tierschutz beantragt daher, die RAUS-Beiträge für Kaninchen zu belassen.
Anhang 6, Abs. 4.2, Buchstabe c	c. muss in allen anderen Buchten bodendeckend mit Langstroh oder Chinaschilf eingestreut sein; ferner ist bodendeckendes Sägemehl als Einstreu zulässig, wenn die Stalltemperatur die folgenden Werte übersteigt…	Die Anforderungen von BTS bei Schweinen unterscheiden sich von denen der Tierschutzverordnung lediglich noch durch den Grad der Perforierung und die Einstreu im Liegebereich. Um die BTS-Zahlungen noch rechtfertigen zu können, ist daher zumindest eine Präzisierung nötig. Namentlich gilt es, den Begriff «ausreichend Einstreu» so zu definieren, so dass die Einstreu den Tieren als Beschäftigungsmaterial und zur Thermoregulation genutzt werden kann.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 6, Abs. 7.8, Buchstabe c		Der Zürcher Tierschutz begrüsst die neuen Angaben für offene Seitenflächen im AKB, hätte allerdings einheitliche Prozentangaben über alle Kategorien bevorzugt.

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Bühlmann Monique BLW

Von: Hausmann Ernesto <ernesto.hausmann@eiag.ch>
Gesendet: Freitag, 12. Mai 2017 10:40
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: Cornelia Drost Nuovocolor AG; Viktor Gähwiler - Ei AG (gaehwiler-ei@free.mhs.ch)
Betreff: 822_Ei AG_12.05.2017
Anlagen: Rückmeldung_Verordnungspaket_2017_dreisprachig.docx

Stellungnahme zur Vernehmlassung «Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2017»

Freundliche Grüsse

Ernesto Hausmann
Delegierter des Verwaltungsrates
Ei AG CH-6210 Sursee

Tel: 041 925 88 00
Fax: 041 925 88 01
www.eiag.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	SEG Genossenachaft, Sursee Ei AG der SEG Zürich/Basel, Sursee 822_Ei AG_12.05.2017 NuovoColor AG, Sursee
Adresse / Indirizzo	Moosmattstrasse 6 6210 Sursee
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	12.5.2017 Ernesto Hausmann

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 4

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) ... 5

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19) ... 6

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 7

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) ... 8

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 9

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 10

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1) ... 12

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 13

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 14

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140) ... 15

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161) ... 16

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181) ... 17

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1) ... 18

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2) ... 19

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 20

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ... 21

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) ... 23

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211) ... 24

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Schweizer Hersteller von gekochten, gefärbten Hühnereiern sind bemüht, die Prozesse umweltschonender und nachhaltiger zu gestalten. Unter anderem werden wasserbasierte Eierschalenlacke verwendet, bei welchen der Gehalt an Lösungsmitteln um 80% reduziert werden konnte im Vergleich zu herkömmliche Eierschalenlacken. Im Hinblick auf die Reduktion der VOC-Emissionen wäre die Verwendung von wasserbasierten Eierschalenlacken insbesondere auch zum Färben von Bio-Eiern sinnvoll.

Die Herstellung von wasserbasierten Eierschalenlacken bedingt die Verwendung des Verarbeitungshilfsstoffs Ammoniumhydroxyd um den Schelllack im Wasser aufzulösen. In der Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft 910.181 ist Ammoniumhydroxid jedoch nur für die Gelatineherstellung zugelassen.

Die nachhaltige Entwicklung beim industriellen Kochen und Färben von Hühnereiern mit Farben auf Wasserbasis darf nicht verhindert werden durch Einschränkungen bei den Verarbeitungshilfsstoffen. Farben auf Wasserbasis sollen Farben mit Lösungsmitteln wie Alkohol etc. ablösen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
910.181 Anhang 3 Teil B Absatz 2	Ammoniumhydroxid: zulässig in lebensmittelkonformen Farben zur Beschichtung der Schale von gekochten Hühnereiern (Eierfärben). (VO 910.181, Anhang 3, Teil B, 2. Nicht direkt eingesetzte Hilfsstoffe)	Ammoniumhydroxid wird benötigt um den Schelllack im Wasser aufzulösen und ist ein reiner Verarbeitungshilfsstoff (Carry over), welcher während der Verarbeitung zerfällt und auf dem Endprodukt nicht mehr vorhanden ist. Im Eierschalenlack selbst liegt Ammoniumhydroxid in Mengen unter 3% vor. Die Verordnung 910.181 erlaubt die Verwendung von Ammoniumhydroxid in der Gelatineherstellung, welche in der Humanernährung Anwendung findet, während Eierschalen nicht konsumiert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Bühlmann Monique BLW

Von: Adrian Bieri <adi.bieri@bluewin.ch>
Gesendet: Freitag, 12. Mai 2017 13:17
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 823_KK BEO_Kreiskommission Berner Oberland_12.05.2017
Anlagen: Landwirtschaftliches-Verordnungspaket-2017_Bemerkungen Kreiskommission Berner Oberland.doc

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Anhang sende ich Ihnen im Auftrag von Erich von Siebenthal und im Namen der Kreiskommission Berner Oberland die Bemerkungen der KK Beo zum Verordnungspaket AP 2017.
Gemäss Dokument wüschen die Sie die Eingabe elektronisch. Sollten Sie trotzdem noch eine Papierversion wünschen/benötigen so melden Sie sich bitte, ansonsten verzichten wir (zugunsten der Umwelt) auf den Papierversand.

Mit freundlichen Grüssen

Adrian Bieri
Mitglied der KK BEO
3766 Boltigen

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	Kreiskommission Berner Oberland 823_KK BEO_Kreiskommission Berner Oberland_12.05.2017
Adresse / Indirizzo	**Erich von Siebenthal** Präsident Schibeweg 32 3780 Gstaad
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	11. Mai 2017

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3
BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19) 4
BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 5
BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 9
BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1) 11

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Kreiskommission Berner Oberland setzt sich aus Bauernvereinigungen des Berner Oberlandes und den Gremienmitglieder des kantonalen Bauernverbands zusammen.

Die KK BEO Bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme des Agrarpaketes 2017. Sie äußert sich nur zu ausgewählten Themen die das Berner Oberland speziell betreffen. Bei den restlichen Themen wird auf die Eingabe des Berner Bauernverbandes verweisen.

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7a	**Verwendung der Bezeichnung «Berg» oder «Alp» für einzelne Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs** 1 Auf Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs, welche die Anforderungen dieser Verordnung erfüllen, darf in der Kennzeichnung eines Lebensmittels hingewiesen werden, auch wenn das Lebensmittel die Anforderungen nach Art. 7 nicht erfüllt. 2 Der Hinweis darf sich ausschliesslich auf die betreffenden Zutaten beziehen. Die gestützt auf Artikel 9 Absatz 3 festgelegten offiziellen Zeichen für Berg- und Alpprodukte dürfen nicht verwendet werden. 3 Die Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs dürfen nicht zusammen mit gleichen Zutaten, welche die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllen, verwendet werden.	Wir begrüssen die Einfügung von Art. 7a. Damit ist es möglich, in zusammengesetzten Lebensmitteln auf Bestandteile aus dem Berg- und Alpgebiet hinzuweisen und diese zu deklarieren. Dadurch werden die Absatzchancen erhöht

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Tierwohl: Wir unterstützen den Vorschlag, dass das RAUS Programm für alle Tiere der Rindergattung als zweiteiliges Programm RAUS Basis und RAUS Weide angeboten wird. Die Streichung der Ausnahmebewilligungen in Anhang 6, B, Ziffer 1.3 der geltenden Direktzahlungsverordnung ist untrennbar mit der Einführung des zweiteiligen Programms RAUS Basis und RAUS Weide verbunden und kann nicht ohne dessen Einführung ersatzlos aufgehoben werden.

Biodiversität: Die KK BEO lehnt die Senkung der Beiträge für Biodiversitätsförderflächen der Qualitätsstufe I ab und verlangt eine dringende Anpassung des Kriterienkatalogs für die Qualitätsstufe II. Der Kriterienkatalog für die Qualitätsstufe II bei extensiven Wiesen ist so zu überarbeiten, dass die Erreichung von QII nicht mehr ausschliesslich von den Zeigerarten abhängig gemacht wird, insbesondere in frischen, feuchten Lagen (Schattseitenlagen) wird trotz Jahrzehntelanger angepasster, extensiver Bewirtschaftung die Q II oft nicht erreicht.

Kürzungsbestimmungen: Die Kürzungen bei den Direktzahlungen müssen unbedingt dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit folgen. Anhang 8 der DZV ist so zu gestalten, dass überproportionale und unverhältnismässige Kürzungen nicht erfolgen. Die vollständige Streichung aller Direktzahlungen infolge Mängel in Teilbereichen ist nicht statthaft. Massive Kürzungen oder gar Streichung der Direktzahlungen dürfen höchstens im Wiederholungsfall ein Thema sein. Direktzahlungen sind Entschädigungen für erbrachte Leistungen. Im Ausnahmefall muss zudem die Möglichkeit für eine Einzelfallbeurteilung und -anpassung bestehen. Insbesondere drakonischen Sanktionen für administrative Fehler (die weder bei Tier noch Natur zu Folgeschäden führen) sind unverhältnismässig. Wir verweisen hierbei auf die Eingaben des SBV und des Bernerbauernverbandes.

Kurzzeitalpung: Die KK BEO hat schon in der Vernehmlassung zur AP 14-17 die Beibehaltung der Kurzzeitalpung gefordert und verlangt deren Beibehaltung auch jetzt! Diese Bewirtschaftungsform ist für die Kulturlandschaftspflege und die Offenhaltung im Sömmerungsgebiet enorm wichtig. Einerseits ist es weder ökonomisch noch ökologisch sinnvoll dass die Alpzeit künstlich verlängert wird, andererseits sind die Fixkosten unabhängig der Alpdauer gleich hoch.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 30 Abs. 3bis	3bis Dünger von Weidegänsen, der im Stall anfällt, darf nicht im Sömmerungsgebiet ausgebracht werden.	Die KK BEO begrüsst die Einführung der Möglichkeit der Weidgänsehaltung im Sömmerungsgebiet ausserhalb des Rahmens der Selbstversorgung. Diese Bestimmung geht jedoch zu weit, insbesondere wenn nur wenige Gänse gehalten werden.
Art. 33 Abs. 2	~~2 Die Haltung von Weidegänsen setzt einen Bewirtschaftungsplan nach Anhang 2 Ziffer 2 voraus.~~	Diese Bestimmung geht zu weit. Die Erstellung eines Bewirtschaftungsplanes erfordert externe Experten und ist mit einem erheblichen Aufwand verbunden. Für kleinere Herden steht somit der erforderliche Aufwand in keinem Zusammenhang mit dem erwarteten Nutzen. Allenfalls ist er nur dann

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		sinnvoll, falls neu grosse Gänseherden gesömmert werden sollen und viel Futter zugeführt wird
Art. 40 Abs. 2 *Art. 47 Abs. 2 Bst. d und e sowie Abs. 3* *Art. 49 Abs. 2*	~~*Aufgehoben*~~	Die KK BEO verlangt vehement die Beibehaltung der Regelung betreffend Kurzzeitalpung. Diese Bewirtschaftungsform ist für die Kulturlandschaftspflege und die Offenhaltung im Sömmerungsgebiet enorm wichtig. Einerseits ist es weder ökonomisch noch ökologisch sinnvoll dass die Alpzeit künstlich verlängert wird, andererseits sind die Fixkosten unabhängig der Alpdauer gleich hoch.
Art 44	Steillagenbeiträge ⇨ Anpassen der Berechnungsmethode	Die KK BEO als „Erfinder“ der Steillagenbeiträge stört sich, dass durch die Berechnungsmethode (wegen den Weiden) nur wenige Betriebe wirklich von diesem Beitrag profitieren können. Dabei trägt jeder Betrieb der Steile Flächen pflegt zur Offenhaltung bei und hat den gleichen Arbeitsanfall.
Art. 74	BTS ➔ Ergänzen	Die KK BEO fordert, dass Stufenbetriebe im Frühling/Herbst während jeweils max. 3 Wochen die Tiere auch in Gebäuden halten dürfen die die BTS-Anforderungen nicht erfüllen (z.B. Vorweiden/Maiensässe)
Art. 76	~~*Aufgehoben*~~	Die Aufhebung der Möglichkeit für kantonale Sonderzulassungen ist untrennbar mit der Einführung eines Beitrags für RAUS Basis und eines RAUS Weide verbunden. Ansonsten lehnt die KK BEO die Aufhebung ab.
Art. 103 Abs. 2 und 3	~~*Aufgehoben*~~ [2] Ist der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin mit der Beurteilung nicht einverstanden, so kann er oder sie innerhalb von drei Werktagen nach der Kontrolle bei der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde schriftlich eine Zweitbeurteilung verlangen. [3] Die zuständige kantonale Vollzugsbehörde legt die Einzelheiten betreffend die Zweitbeurteilung fest	Die KK BEO fordert die Beibehaltung der Zweitbeurteilung. Damit herrscht schneller Klarheit, ob und wenn ja welche Sanktionen ergriffen werden und der/die Betroffene kann sich früher gegen eine Sanktion wehren.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 1 ÖLN		
Ziff. 2.1.1	➔ Ergänzen	Die KK BEO verlangt, dass Betriebe die einen Nährstoffversorgung unter 100% gemäss Suissebilanz haben und bei denen sich die Betriebsstruktur (Fläche/Tierzahlen um nicht mehr als 5% verändert die Suissebilanz nur alle 3 Jahre und nicht jährlich rechnen müssten. Sinngemäss sollte das auch bei GMF gelten.
Anhang 4 BFF		
Ziff. 12.1.9	~~Es ist eine fachgerechte Baumpflege durchzuführen. Diese beinhaltet Formierung und Schnitt, Stamm- und Wurzelschutz sowie eine fachgerechte Bekämpfung von besonders gefährlichen Schadorganismen gemäss den Anordnungen der kantonalen Pflanzenschutzstellen.~~	Die KK BEO lehnt eine zwingende Baumpflege ab. Auch nicht gepflegte oder kümmerliche Bäume und auch Totholz dienen genauso dem Ziel der Beiträge, der Biodiversitätsförderung. Bei abgestorbenen Bäumen, die bisher ebenfalls ausdrücklich beitragsberechtigt waren, ist eine fachgerechte Baumpflege unsinnig. Diese Anforderung wird wohl dazu führen, dass viele Bäume gefällt werden, da die Landwirte die Bäume nicht mehr schneiden wollen und sie für die Behinderung, die bei der Bewirtschaftung des Landes durch den Baum entsteht, nicht einmal mehr den BFF-Beitrag erhalten. Eventuell ist die fachgerechte Baumpflege nur für junge Bäume, z. B. bis zum Alter 10 Jahre, zu verlangen. Der Bewirtschafter darf nicht gezwungen werden, phytosanitäre Massnahmen mit PSM ergreifen zu müssen, insbesondere auf Biodiversitätsförderflächen.
Anhang 5 GMF *Ziff. 3.1*		siehe Bemerkung zu Ziff 2.1.1
Anhang 6 B RAUS		

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>2 Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Tiere der Pferde-, Ziegen- und Schafgattung</td><td>2.1 Den Tieren ist wie folgt Auslauf zu gewähren:

a. vom 1. Mai bis zum 31. Oktober: an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Weide;

b. vom 1. November bis zum 30. April: an mindestens 13 Tagen pro Monat auf einer Auslauffläche oder einer Weide ;

2.4 Anforderungen an die Weidefläche:

b. im Frühjahr, solange die Vegetation standortbedingt noch keinen Weidegang erlaubt; Abweichend von 2.1.a während 13 Tagen pro Monat</td><td>Für Betriebe die Standortbedingt im Mai noch nicht weiden können (z.B. BZ4) ist 26x RAUS in den Laufhof arbeitstechnisch nicht zumutbar.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.1.1 Ziffern 1, 2 und 5Biodiversitätsförderflächen</td><td>3.1.1 Die Beiträge betragen für:

<table><tr><th colspan="2" rowspan="2"></th><th colspan="4">Qualitätsbeitrag in Fr./ha und Jahr</th></tr><tr><th colspan="2">Qualitäts-stufe I</th><th colspan="2">Qualitäts-stufe II</th></tr><tr><td>1</td><td>Extensiv genutzte Wiesen</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td></td><td>a. Talzone</td><td>1350</td><td><s>1080</s></td><td>1650</td><td><s>1920</s></td></tr><tr><td></td><td>b. Hügelzone</td><td>1080</td><td><s>860</s></td><td>1620</td><td><s>1840</s></td></tr><tr><td></td><td>c. Bergzone I und II</td><td>630</td><td><s>500</s></td><td>1570</td><td><s>1700</s></td></tr><tr><td></td><td>d. Bergzone III und IV</td><td>495</td><td><s>450</s></td><td>1055</td><td><s>1100</s></td></tr><tr><td>2</td><td>Streueflächen</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td></td><td>Talzone</td><td>1800</td><td><s>1440</s></td><td>1700</td><td><s>2060</s></td></tr><tr><td></td><td>Hügelzone</td><td>1530</td><td><s>1220</s></td><td>1670</td><td><s>1980</s></td></tr><tr><td></td><td>Bergzone I und II</td><td>1080</td><td><s>860</s></td><td>1620</td><td><s>1840</s></td></tr><tr><td></td><td>Bergzone III und IV</td><td>855</td><td><s>680</s></td><td>1595</td><td><s>1770</s></td></tr><tr><td>5</td><td>Hecken, Feld- und Ufergehölze</td><td>2700</td><td><s>2160</s></td><td>2300</td><td><s>2840</s></td></tr></table></td><td>Die KK BEO lehnt eine weitere Verlagerung der Biodiversitätsbeiträge von der Qualitätsstufe I zur Qualitätsstufe II ab.

Es werden gegenüber der Landwirtschaft zum einen falsche Signale gesetzt: Wenn Beiträge gestrichen werden, wenn ein Ziel erreicht ist, wirkt das kontraproduktive und weder förderlich noch motivierend, sich für weitere Ziele zu engagieren. Zum andern können die Landwirte, auch wenn sie wollten, nicht vom 31.12.17 auf den 1.1.18 die Qualitätsstufe II erreichen. Immer mehr Betriebe haben grosse Mühe, die stetig strengeren Auflagen für die BFF und die QII (insbesondere bei extensiven Naturwiesen) einzuhalten. Nicht mehr der Betriebsleiterentscheid und die konsequente Umsetzung der verordneten Auflagen sondern die topographische Lage des Betriebes entscheidet, ob die Qualitätsstufe II erreicht werden kann, insbesondere in frischen, feuchten Lagen (Schattseitenlagen) wird trotz Jahrzehntelanger angepasster, extensiver Bewirtschaftung die Q II oft nicht erreicht.

Mit der Senkung der QI-Beiträge wird das Ziel, die Qualität zu verbessern und QII-Flächen zu erweitern und zu verbessern nicht erreicht. Es braucht hingegen dringend eine Anpassung des Kriterienkatalogs für die Qualitätsstufe II bei extensiven Naturwiesen.</td></tr>
</table>

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4 Persönliche Voraussetzungen	1 Eine geeignete Ausbildung nach Artikel 89 Absatz 1 Buchstabe f LwG liegt vor, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin über eine der folgenden Qualifikationen verfügt: a. eine berufliche Grundbildung als Landwirtin/Landwirt mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002[4] (BBG), ~~ergänzt mit einer höheren Berufsbildung nach Artikel 43 BBG im Berufsfeld Landwirtschaft;~~ b. eine Berufsbildung als Bäuerin mit Fachausweis nach Artikel 43 BBG; oder c. eine gleichwertige Qualifikation in einem landwirtschaftlichen Spezialberuf. ~~2 Für die Starthilfe nach Artikel 43 wird als Ergänzung zur Grundbildung nach Absatz 1 Buchstabe a eine ausgewiesene erfolgreiche Betriebsführung während drei Jahren der höheren Berufsbildung gleichgestellt.~~ 3 Bei verheirateten Gesuchstellern oder Gesuchstellerinnen genügt es, wenn ein Ehepartner die Voraussetzungen nach Absatz 1 oder 2 erfüllt. 4 Eine während mindestens ~~fünf~~ drei Jahren ausgewiesene, erfolgreiche Betriebsführung ist einer Qualifikation nach Absatz 1 gleichgestellt.	Die KK BEO lehnt eine erhöhte Anforderung bei der Ausbildung ab. Obwohl in der höheren Berufsbildung betriebswirtschaftlich relevante Themen vertieft behandelt werden, ist sie kein Garant für erfolgreiche Betriebsführung. Auch Landwirte ohne höhere Berufsbildung können ihren Betrieb erfolgreich führen, insbesondere auch bei betrieben die im Nebenerwerb geführt sind. Bei der Starthilfe widerspricht die Anforderung einer dreijährigen erfolgreichen Betriebsführung dem Zweck der Investitionshilfe, da der Junglandwirt ja erst den Betrieb übernimmt und so keine eigene Buchhaltung vorweisen kann. Zur Beurteilung der erfolgreichen Betriebsführung klare Beurteilungskriterien zu definieren. Insbesondere müssen zukunftsgerichtete und nicht nur vergangenheitsbezogene Werte in die Beurteilung miteinfliessen. Andernfalls werden willkürliche Werte von Fall zu Fall angewendet. Die Rechtssicherheit leidet darunter und der Landwirt kann den Entscheid nicht mehr nachvollziehen. Neben der Beurteilung der Buchhaltungsergebnisse sind auch andere Faktoren ausserhalb der Buchhaltung (z. B. Landkauf), die aber objektiv festgestellt werden können, miteinzubeziehen. Für die Beurteilung genügen drei Jahre, fünf Jahre stellen eine zusätzliche Anforderung dar, die die Aussagekraft nicht erhöht und nur den Zugang zu den Investitionshilfen erschwert.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 8a Eigenmittel	3 Die Investitionskosten sind mit Kostenberechnungen zu belegen. Für Kosten von mehr als 150 000 Franken je Elementgruppe sind mindestens drei vergleichbare Offerten einzuholen.	Die KK BEO lehnt grundsätzlich das Einholen von 3 Offerten. Das ist insbesondere im Berggebiet nicht überall realistisch. Zudem sollte es möglich sein, dass die Vollzugsbehörden mit Normansätzen die Realitätsnähe überprüfen können.

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16 Abs. 1 Bst. c Ziff. 4, Abs. 1bis und Abs. 3	[1] Tierhalterinnen und Tierhalter sowie Schlachtbetriebe können in folgende Daten Einsicht nehmen, sie bei der Betreiberin beschaffen und verwenden: c. folgende Daten über die Tiere, die in ihrer Tierhaltung stehen oder gestanden sind: ~~*4. Aufgehoben*~~ 4. bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons: Ergebnisse bei der neutralen Qualitätseinstufung. ***Für Tierhalter, die das Tier in den letzten 10 Tagen vor der Schlachtung gehalten haben.*** [1bis] Die letzte Tierhalterin oder der letzte Tierhalter vor der Schlachtung sowie der Schlachtbetrieb können zudem in die Ergebnisse der neutralen Qualitätseinstufung nach Artikel 3 Absatz 1 der Schlachtviehverordnung vom 26. November 2003 (SV) Einsicht nehmen, sie bei der Betreiberin beschaffen und verwenden. [3] Personen, die Equiden kennzeichnen, sowie passausstellende Stellen können ins Tierdetail von Equiden Einsicht nehmen, es bei der Betreiberin beschaffen und verwenden.	*Zu Abs. 4:* Die ersatzlose Streichung von Ziffer 4 über die Ergebnisse der Qualitätseinstufung von Schlachttieren geht zu weit. Der letzte Tierhalter vor der Schlachtung ist oft ein Viehhandelsbetrieb, der das Tier nur einige wenige Tage hält. Wird die Möglichkeit zur Einsicht der Qualitätseinstufung gemäss Erläuterungen nur noch dem letzten Tierhalter zugänglich gemacht, ist der Tierhalter, der das Tier zur Schlachtreife gefüttert hat ausgeschlossen. Daher ist eine Frist von 10 Tagen vor der Schlachtung einzuführen.

Bühlmann Monique BLW

Von: THOMAS Luc <L.THOMAS@prometerre.ch>
Gesendet: Freitag, 12. Mai 2017 15:29
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 824_FCVV_Fédération des caves viticoles vaudoises_12.05.2017
Anlagen: 17 PPO 00P OFAG 12-05-17 Train d'ordonnances 2017 - ordonnance sur le vin - FCVV.pdf; 17 PPO 00P OFAG 12-05-17 Train d'ordonnances 2017 - ordonnance sur le vin - FCVV.docx

Madame, Monsieur,
Veuillez trouver ci-joint la prise de position de la FCVV concernant l'ordonnance sur le vin.
Avec mes meilleures salutations.

Luc Thomas
Secrétaire FCVV

Av. des Jordils 1, CP 1080, 1001 Lausanne

Tel : +41 (0)21 614 24 36
Mo : +41 (0)79 779 30 83
Fax : +41 (0)21 614 24 02
Email : l.thomas@prometerre.ch

Prométerre
www.prometerre.ch

MISE EN GARDE : Le contenu de ce message et ses éventuelles annexes sont de nature confidentielle. Si vous les avez reçus par erreur, nous vous saurions gré de bien vouloir les détruire et d'en informer l'expéditeur. Toute publication, utilisation, copie ou distribution partielle ou totale est strictement interdite et passible de poursuites judiciaires.

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	Fédération des caves viticoles vaudoises FCVV 824_FCVV_Fédération des caves viticoles vaudoises_12.05.2017
Adresse / Indirizzo	Av. des Jordils 1 1001 Lausanne
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Lausanne , le 12 mai 2017 Daniel Taillefert, président Luc Thomas, secrétaire

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Es wurden keine Einträge für das Inhaltsverzeichnis gefunden.

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

En guise d'introduction, nous tenons à vous rappeler que les procédures de contrôle actuellement en vigueur ont toujours bien fonctionné, puisque les irrégularités ont été dénoncées par l'organe de contrôle à l'autorité supérieure. C'est cette dernière n'a pas agi comme elle aurait dû, impliquant de facto la procédure de modification de l'Ordonnance sur le vin que nous connaissons aujourd'hui. Il n'y aurait ainsi pas eu matière à remettre le contrôle du vin en question.

Malgré la volonté du Conseil fédéral, à moult reprises exprimée, de limiter et de simplifier la charge administrative des entreprises agricoles, force est de constater que ce projet de modification est un monstre bureaucratique.

La FCVV est toutefois d'accord avec un organe de contrôle unique. Si elle comprend et partage la volonté du législateur qui vise à limiter les risques de fraudes liées au commerce du vin, il n'est pas admissible que le principe de proportionnalité ne soit pas appliqué dans cette ordonnance. En effet, tous les acteurs de la filière, des plus petits aux plus grands, sont soumis aux mêmes règles.

Dès lors, la FCVV demande de réintroduire le principe d'un contrôle simplifié pour les producteurs qui ne transforment et ne vendent que leurs propres produits. Il s'agit là de reprendre les dispositions de l'actuelle ordonnance.

Alors que dans d'autres domaines, comme par exemple le droit alimentaire, on tend à se rapprocher au maximum des normes de l'Union Européenne, la FCVV est très étonnée que cette ordonnance consacre des spécificités helvétiques telles que le contrôle de la vendange plutôt que de concentrer les efforts sur les contrôles à la vigne. L'abandon de la déclaration d'encavage par les encaveurs eux-mêmes est un autre exemple, la déclaration de récolte étant en France la clé de voûte de tout le système.

Enfin, la FCVV demande expressément à l'OFAG d'introduire dans la nouvelle ordonnance sur le vin l'exigence d'une formation obligatoire. Elle déplore en outre que l'OFAG n'ait pas procédé à une estimation des coûts et du financement.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 22 Vins de pays	[1]Par vin de pays on entend un vin désigné par le nom du pays ou d'une partie de celui-ci dont l'étendue dépasse celle d'un canton. Il doit satisfaire aux exigences suivantes : a. le raisin est récolté dans l'aire géographique qui désigne le vin; b. la teneur minimale naturelle requise en sucre est au minimum de 14,4° Brix pour les raisins de cépages blancs et de 15,2° Brix pour les raisins de cépages rouges; c. la production à l'unité de surface est limitée à 1,8 kg/m^2 s'agissant des raisins de cépages blancs et à 1,6 kg/m^2 s'agissant des raisins de cépages rouges.	
Art. 22, al. 2	[2]La surface viticole affectée à la production de vin de pays par l'exploitant doit être annoncée au canton jusqu'au 31 juillet de l'année de récolte. Le canton délivre le droit de production concernant	Maintenir l'alinéa 2 de l'ordonnance actuellement en vigueur. L'annonce faite au canton au 31 juillet permet, lors d'un contrôle à la vigne, de différencier les surfaces destinées à la production de vins AOC de celles destinées à la production de vins de pays. Sans

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	le vin de pays pour cette surface.	cette annonce et sans contrôle à la vigne, les producteurs inscriront toutes leurs surfaces en AOC pour ne pas prendre de risque et les vins de pays ne seront plus produits que par déclassement selon l'art. 27.
Art. 24 Vins de table	[1]Par vin de table suisse on entend un vin issu de raisins récoltés en Suisse et dont la teneur naturelle minimale requise en sucre est de 13,6° Brix pour les raisins de cépages blancs et de 14,4° Brix pour les raisins de cépages rouges.	
Art. 24, al. 2	[2]La surface viticole affectée à la production de vin de table par l'exploitant doit être annoncée au canton jusqu'au 31 juillet de l'année de récolte. Le canton délivre le droit de production concernant le vin de pays pour cette surface.	Même remarque que pour l'art. 22
Art. 24b Acquit portant sur la production de vin Al. 1	[1]Les cantons délivrent aux propriétaires ou aux exploitants un acquit portant sur toutes les surfaces viticoles inscrites au cadastre viticole selon l'art. 4 et destinées à la production de vin conformément à l'art. 5; l'acquit doit mentionner les cépages autorisés, les classes de vins pouvant être produites, les rendements maximaux, les teneurs minimales en sucre et les dénominations, conformément aux art. 21 à 24.	Si les acquits portent sur la production de raisin, il faut préciser que ce sont les classes de vins pouvant être produites à partir de ces raisins.
Art. 24b, al. 2	[2]Les cantons doivent délivrer au propriétaire ou à l'exploitant un acquit séparé pour chaque cépage~~, chaque classe de vin~~ et chaque unité géographique pouvant être utilisée dans la dénomination et la désignation d'un vin selon le droit fédéral ou le droit cantonal.	Les acquits mentionnent les rendements maximaux pour chaque classe de vin. Des acquits séparés pour chaque classe de vin seraient extrêmement difficiles à gérer pour les cantons comme pour les entreprises d'encavage.
Art. 24b, al. 3	[3]L'acquit comprend au minimum les informations suivantes : a. un numéro d'identification unique ; b. le nom de l'exploitant ou du propriétaire ; c. ~~la variété du raisin~~ le cépage; d. les classes de vins pouvant être produites ~~admises~~, définies aux art. 21 à 24 e. l'unité géographique pour laquelle la dénomination du vin peut être utilisée ainsi que les dénominations supplémentaires ; f. la superficie en m^2 et le rendement maximum en kg et en litres de vin clair.	Let. f : nous défendons impérativement une expression des rendements en litre de vin clair. Cette manière de faire permet d'adapter les volumes produits à partir de la production de raisin qui n'est évidemment pas une science exacte. La gestion des rendements au pressurage permet également d'améliorer la qualité.
Art. 24b, nouvel alinéa 4	[4](nouveau) Dans le cas où un acquit est subdivisé, un nouveau numéro unique est attribué aux acquits partiels. Les cantons tiennent à jour un relevé des subdivisions pour garantir	Si un exploitant livre à plusieurs encaveurs de la vendange provenant d'une même parcelle, il est nécessaire de pouvoir subdiviser les acquits. Pour les grandes parcelles, une subdivision est nécessaire si du vin de pays est produit sur une partie de la

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	les dispositions de l'art. 30, al. 2.	parcelle, par exemple.
Art. 28, al. 1 Objet et principe	[1]Le contrôle ~~de la vendange~~ à la vigne porte sur toute la récolte de raisin destiné à la vinification. Sont exceptés les produits provenant des plantations prévues à l'art. 2, al. 4.	Un contrôle à la vigne, tel que déjà introduit dans certains cantons et pratiqué dans les pays de l'Union Européenne, permettrait de détecter des productions excessives en quantité ou insuffisantes en qualité (par exemple pour cause de problèmes phytosanitaires), ce qu'un contrôle de la vendange ne permet pas. Un contrôle à la vigne permet également de contrôler que les spécifications pour la production de vins AOC sont respectées et d'améliorer par là la qualité des vins de cette classe.
Art. 29 Obligations de l'encaveur Al. 2	[2]L'encaveur enregistre pour chaque lot de vendange les données suivantes : a. le numéro ~~du certificat~~ d'acquit visé à l'art. 24b ; b. le nom de l'exploitant ; c. la variété du raisin ; d. la quantité en ~~kg~~ litre de vin clair ; e. la teneur naturelle en sucre en Brix ou en Oechsle mesurée au moyen d'un réfractomètre; f. la date de réception ; g. la commune et le lieu de production.	**Let. a** : il faut parler d'acquit et non pas de certificat. **Let. d** : dans certaines régions, une grande proportion de la vendange n'est pas pesée, les vignerons-encaveurs ne disposant pas de balance. La mesure en litres est dans ce cas contrôlable, alors que des "kilos estimés" ne le sont pas. **Let. e** : sans cette précision, le degré Oechsle pourrait être mesuré au moyen d'un densimètre (sonde à moût), dont le résultat diverge d'avec celui d'un réfractomètre. **Let. g** : si le nom de la commune viticole ou le nom du lieu de production est utilisé pour la désignation du vin, il doit être enregistré à la vendange.
Art. 29, al. 5	[5]L'encaveur classe les lots de vendange dans l'une des trois classes de vins définies aux art. 21 à 24 compte tenu de l'acquit y relatif et des données visées à l'al. 2 ou, le cas échéant, selon les dispositions de l'art. 27.	Une vendange n'atteignant pas le degré minimum ou dont le rendement est excessif doit être immédiatement déclassée.
Art. 29, al. 6	[6]L'encaveur ~~enregistre pour chaque lot de vendange les données visées aux al. 2 et 5 conformément aux instructions du canton d'origine des lots.~~ communique dans une déclaration d'encavage aux autorités cantonales, selon leurs instructions, notamment : a. les quantités récoltées en kg ; en cas de déclaration en litres, le facteur de transformation est fixé à 0,8 ; b. b. la moyenne pondérée de la teneur naturelle en sucre.	La nouvelle formulation de l'alinéa 6 ne mentionne pas que l'encaveur doit transmettre les données de vendange enregistrées au canton. Comment les cantons vont-ils dès lors pouvoir comparer les livraisons de raisins avec les acquits ? La déclaration d'encavage nous paraît absolument nécessaire. En France, la déclaration de récolte est le document de référence pour tout le système de contrôle. Si le coefficient de conversion de 0,8 litre de vin clair par kilo de raison n'est plus mentionné, cela ouvre la porte à des tricheries sur les rendements au pressurage.
Art. 29, nouvel alinéa 7	[7](nouveau) Ces indications doivent être faites par classe de vin, par appellation et par cépage.	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 30 Obligation des cantons Al. 1	[1]Les cantons réglementent les modalités du contrôle ~~de la vendange~~ à la vigne dans le cadre des dispositions suivantes.	Même remarque que pour l'art. 28
Art. 30, al. 2	[2]Ils effectuent, ~~au moyen d'un système informatisé~~, une comparaison ~~automatique~~ des lots de vendange visés à l'art. 29, al. 2, avec l'acquit visé à l'art. 24b, al. 4. Ce faisant, ils s'assurent : a. qu'un acquit ou un acquit partiel n'est pas utilisé plusieurs fois ; b. qu'un acquit n'est utilisé que pour une seule classe de vin; ~~et~~ c. que les rendements maximums correspondants et les teneurs minimales en sucre sont respectés, et d. que les rendements sont en cohérence avec d'éventuelles conditions météorologiques particulières.	Un contrôle automatique nécessite pour les encavages importants un accès en temps réel au système de contrôle, ce qui générera des coûts importants en développements informatiques et des risques de blocage de l'encavage liés à des défauts de communication entre les systèmes. Let. b : un vigneron livrant à deux encavages doit pouvoir utiliser partiellement deux fois son acquit initial. C'est pourquoi il est nécessaire de prévoir des acquits partiels. La récolte doit pouvoir être fractionnée en plusieurs passages ou plusieurs fournisseurs, avec la même surface, donc le même acquit initial. Pour la question des acquits partiels, voir proposition de nouvel alinéa 4 de l'art. 24b. Let. d : elle doit absolument être maintenue, car des conditions météorologiques particulières (grêle, gel) doivent être prises en compte dans la comparaison acquits/vendange.
Art. 30a Modalités du contrôle ~~de la vendange~~ à la vigne Al. 1	[1]Les cantons effectuent le contrôle ~~de la vendange~~ à la vigne sur la base d'une analyse des risques, en tenant compte en particulier : a. de la fiabilité des autocontrôles déjà effectués ; b. des antécédents de l'entreprise contrôlée par rapport au respect des dispositions des art. 21 à 24 ; c. de tout soupçon motivé d'infraction aux dispositions pertinentes ; d. du nombre d'acquits (et par conséquent des variétés de raisin, des classes de vin et des dénominations du vin) et du nombre des lots de raisin, qu'une entreprise contrôlée cumule ; e. de la présence de raisin provenant de surfaces viticoles d'autres cantons ; f. de la quantité de raisins encavés.	
Art. 30a, al. 4	~~[4]Les cantons établissent pour chaque encaveur qui encave du raisin provenant de leur canton un récapitulatif de l'ensemble de ces encavages (fiche de cave). Cette fiche de cave comprend pour chaque acquit au minimum :~~ ~~a. les quantités récoltées en kg ;~~ b. ~~les teneurs naturelles pondérées en sucre en Brix ou en~~	Nous ne comprenons pas que l'on charge les administrations cantonales de la tâche d'établir une fiche de cave pour chaque encaveur. La responsabilité d'établir une déclaration d'encavage revient aux encaveurs et leur contrôle aux différents organes de contrôle. Avec le texte en consultation, les cantons devraient non seulement transmettre les fiches de cave au CSCV, mais également remettre à chaque encaveur sa fiche de cave, ce que le texte ne précise

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~Oechsle.~~	pas. Chaque entreprise d'encavage doit forcément procéder à l'entrée de récolte dans sa comptabilité de cave. Il y a donc redondance inutile de ce travail si les cantons doivent également le faire.
Art. 30b Informations à communiquer à la Confédération Al. 2	[2]Ils informent ~~l'OFAG~~ l'organe de contrôle, conformément à ses instructions, pour la fin de février de l'année suivante, des résultats du contrôle ~~de la vendange~~ à la vigne, en particulier concernant : a. les acquits délivrés conformément à l'art. 24b ; b. la classification des entreprises d'encavage dans différentes catégories de risque selon l'al. 2 ; c. le nombre de contrôles sur place selon l'al. 3 ; d. les infractions constatées contre les dispositions des art. 21 à 24 et 29 ; e. le nombre de déclassements ordonnés selon l'al. 4.	Les registres du contrôle doivent relever de la compétence de l'organe de contrôle et non pas de l'OFAG. Il s'agit in fine également d'assurer la protection des données. A cette fin, il convient de les concentrer en un seul endroit. Des doublons dans les frais de personnel sont de plus épargnés.
Art. 30, 30a et 30b		**Commentaire général pour ces articles** : ils démontrent une profonde méconnaissance des réalités de la production vitivinicole. Leur application engendrerait des charges administratives conséquentes, sans apporter aucune amélioration du contrôle. La détection des fraudes ne serait en aucun cas améliorée. On peut même affirmer que la législation telle que proposée augmenterait le risque de mélange de cépages et/ou d'appellation avant l'encavage, ce qui va clairement à l'encontre des objectifs visés et lèse également l'intérêt des consommateurs. La mise en application de ce carcan administratif et technocratique présente également un risque de blocage de l'encavage. Les entreprises encavant des volumes importants devraient pouvoir accéder aux bases de données étatiques en temps réel pour que le système fonctionne. On imagine ce qui pourrait se passer en cas de coupure de connexion. Pour ces différentes raisons, ces articles doivent être combattus. Comme cela a déjà été proposé, nous préconisons l'abandon du contrôle de la vendange au profit d'un contrôle à la vigne permettant de déceler précocement d'éventuels surproductions ou problèmes sanitaires et par l'introduction d'un contrôle de cave unique. Ces modifications législatives sont proposées dans l'urgence, leurs conséquences n'ont pas été analysées et leur introduction condui-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		rait à une diminution de la valeur ajoutée pour l'ensemble de la filière.
Art. 31 Participation de la Confédération	[1]La Confédération participe au financement des coûts du contrôle ~~de la vendange~~ à la vigne. Elle verse un montant forfaitaire annuel aux cantons qui exécutent un contrôle ~~de la vendange~~ à la vigne et fournissent un rapport cantonal de la vendange. Le montant forfaitaire se compose d'un montant de base fixe de 1000 francs et d'un montant de 55 francs par ha de vigne.	Mêmes remarques qu'aux articles précédents traitant du contrôle à la vigne.
Art. 34 Obligations de contrôle et exemptions Nouvel al. 2	[2](nouveau) Les producteurs qui ne transforment et ne vendent que leurs propres produits, qui n'achètent pas plus de 20 hl par an en provenance de la même région de production, sont autorisés à tenir leur comptabilité de cave dans une forme simplifiée reconnue par l'OFAG.	Nous demandons instamment l'introduction de ce nouvel alinéa 2 stipulant que cette catégorie de producteurs puisse bénéficier d'un contrôle simplifié.
Art. 34, al. 3	~~2~~3Les entreprises qui importent uniquement des produits en bouteilles étiquetées et munies d'une fermeture non réutilisable ou qui en achètent en Suisse pour les commercialiser ou les vendre à des fins de consommation personnelle sont autorisés à tenir leur comptabilité de cave sous la forme simplifiée prévue par l'art. 35, al. 5, let. b.	L'alinéa 2 devient alinéa 3-
Art. 34, al. 4	~~3~~4Certaines entreprises sont exemptées du contrôle du commerce du vin, tout en étant soumises à l'obligation de tenir la comptabilité de cave au sens de l'art. 35, al. 5, let. b. Il s'agit des entreprises : a. qui en Suisse se livrent uniquement à la reprise, à l'achat ou à la revente de produits en bouteilles munies d'une fermeture non réutilisable et d'une étiquette portant la raison sociale d'une société soumise à l'organe de contrôle ; b. qui n'importent ni n'exportent de vin, et c. dont le débit annuel n'excède pas 1'000 hl.	L'alinéa 3 devient alinéa 4
Art. 34, al. 5	~~4~~5Certaines entreprises sont exemptées du contrôle du commerce du vin et de l'obligation de tenir une comptabilité de cave. Il s'agit des entreprises : a. qui ne produisent que pour leur propre consommation ; b. qui ne se livrent ni à la distribution ni à la commercialisation, et c. dont la production totale n'excède pas 500 litres.	L'alinéa 4 devient alinéa 5

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 34, al. 6	~~5~~6En cas de soupçon d'infraction, l'activité des entreprises visées aux al. 3 à 4 peut être contrôlée en tout temps. Les dispositions de l'art. 34e sont applicables par analogie.	L'alinéa 5 devient alinéa 6.
Art. 34a Obligation des entreprises Nouvel alinéa 3b	3b(nouveau) Le contrôle simplifié selon l'art. 34, al. 2, porte sur la présentation des documents suivants : a. droit de production accompagné de la fiche d'encavage b. déclaration d'encavage en litre de vin clair c. liste détaillée des ventes en vrac d. liste des mises en bouteille par cépage et appellation e. inventaire des litres et bouteilles en cave lors du contrôle.	Voir art. 34, nouvel alinéa 2.
Art. 34a, al. 7	7Tous les éléments de preuve ou les documents utiles au contrôle, les étiquettes et les produits ainsi que la comptabilité ~~financière~~ de cave et la comptabilité d'exploitation doivent être présentés à l'organe de contrôle si celui-ci en fait la demande et si l'analyse des risques effectuée selon les critères de l'art. 30a permet de soupçonner des infractions. L'entreprise met gratuitement à la disposition de l'organe de contrôle les vins utilisés pour le prélèvement d'échantillons selon protocole officiel.	La comptabilité financière ne présente aucun intérêt dans le cas d'espèce. Nous doutons fort qu'il soit possible de trouver quelque fraude que ce soit par ce moyen. Un moyen beaucoup plus efficace serait d'obliger les entreprises actives dans le commerce de vins de fournir un relevé périodique de leurs achats et de leurs ventes en volume, ce qui permettrait de détecter des fraudes éventuelles par recoupements. Le prélèvement d'échantillons doit être fait selon un protocole officiel, afin que la procédure soit claire et évite toute façon de faire arbitraire.
Art. 34a, nouvel alinéa 8	8(nouveau) Toute entreprise active dans le commerce de vin doit désigner comme responsable une personne physique ayant suivi une formation sur la tenue de la comptabilité de cave et sur la législation vitivinicole. L'OFAG fixe les modalités de cette formation et de sa reconnaissance.	La suppression de cette obligation il y a quelques années a provoqué une explosion du nombre de petits commerces de vins qui génèrent de nombreuses irrégularités lors des contrôles par manque d'une formation adéquate.
Art. 35 Obligations de l'organe de contrôle Al. 3	3L'organe de contrôle ~~prélève~~ peut prélever des échantillons officiels selon protocole officiel.	
Art. 35, al. 4	~~4Dans le cas d'une contestation, il peut confisquer le produit et différer sa vente ou la mise en bouteilles en attendant la décision de~~	Nous demandons purement et simplement la suppression de

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~l'autorité compétente, pour une période maximale de quatre semaines à partir du moment où l'infraction a été constatée.~~	l'alinéa 4, la confiscation ou la quarantaine étant de la compétence des chimistes cantonaux.
Art. 35, al. 5	[5]L'organe de contrôle est tenu en outre de remplir les obligations suivantes : a. il réceptionne les ~~fiches de cave~~ déclarations d'encavage des cantons visées à l'art. 30 ainsi que, le cas échéant, les annonces complémentaires, tient une liste des entreprises actives dans le commerce de vin et en informe l'OFAG. Les entreprises doivent être identifiables au moyen d'un des numéros suivants : 1. le numéro d'identification des entreprises (IDE) selon la loi fédérale du 8 juin 2010 sur le numéro d'identification des entreprises 2. le numéro du Registre des entreprises et des établissements (REE) selon la loi du 9 octobre 1992 sur la statistique fédérale ; b. l'organe de contrôle définit avec l'accord de l'OFAG les modalités d'application des dispositions sur la comptabilité de cave simplifiée ; c. il informe immédiatement les autorités compétentes lorsqu'une infraction a été constatée. Dans les cas graves, il peut en outre déposer une dénonciation auprès de l'autorité de poursuite pénale compétente ; d. il rassemble les données des inventaires des entreprises au 31 décembre de chaque année, en fait la synthèse et communique le résultat à l'OFAG pour la fin du mois de ~~mars~~ février de ~~chaque année~~ l'année suivante au plus tard ; e. il établit, à l'attention de l'OFAG et selon les instructions de ce dernier, un rapport annuel comprenant les résultats détaillés des contrôles. Le rapport doit être remis à l'OFAG pour la fin du mois de mars de chaque année ; f. l'organe de contrôle informe le public des résultats de son activité de contrôle sous une forme appropriée ; g. il présente à l'OFAG, sur demande, d'autres rapports et lui communique l'ensemble des documents dont il dispose ou auxquels il a accès. .	Le délai à fin mars (90 jours !) est trop tard, les statistiques de l'OFAG paraissant trop tardivement actuellement, de l'avis de toute la branche.
Art. 38 Frais de contrôle et émoluments Al. 2	[2]L'organe de contrôle établit un tarif d'émoluments. Le tarif d'émoluments est approuvé par le Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche (DEFR). Les émoluments sont	Si l'OFAG fixe les exigences imposées à l'organe de contrôle, par exemple en matière d'accréditation ou, autre exemple, si

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	fixés de manière à ce que l'organe de contrôle couvre l'intégralité de ses coûts en moyenne de plusieurs années.	l'organe de contrôle doit financer de nombreuses analyses coûteuses, il est indispensable que l'organe de contrôle puisse s'assurer de couvrir ses frais, donc de pouvoir facturer des émoluments en rapport avec les exigences qui lui sont imposées.
Art. 38, al. 3	[3]Les frais imputables à des demandes de renseignement vont à la charge de la demanderesse. Les frais d'analyse des échantillons prélevés par l'organe de contrôle sont pris en charge par l'organe de contrôle. Mais si l'analyse révèle une situation de non-conformité, les frais d'analyse sont à la charge de l'entreprise contrôlée, sous réserve d'un recours auprès des autorités compétentes du canton concerné, un tel recours ayant un effet suspensif.	Les "assujettis" n'ont pas à supporter les frais inhérents aux renseignements, rapports, etc., demandés par les autorités, dont l'OFAG. Une facturation suite à une analyse révélant une non-conformité doit pouvoir faire l'objet d'un recours.
Annexe 1 Termes vinicoles spécifiques	Vin rosé d'appellation d'origine contrôlée issu de raisins du cépage Pinot noir. Il peut contenir du Pinot gris ou du Pinot blanc ou d'autres cépages rouges uniquement jusqu'à concurrence de 10%.	Arrêtons les tricheries : combien de corrections de couleur s'effectuent-elles avec des cépages autres qu'un Pinot noir pur-pur ? Une telle disposition provoque un risque élevé d'erreur en cave, si du Pinot noir déjà coupé avec un autre cépage rouge est utilisé en assemblage avec un Œil-de-Perdrix.

Bühlmann Monique BLW

Von: Symix GmbH, Edi Peterhans <edi@symix.ch>
Gesendet: Freitag, 12. Mai 2017 15:59
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 825_Symix GmbH_12.05.2017
Anlagen: Rückmeldung_Verordnungspaket_2017.doc

Mit freundlichen Grüsse
Edi Peterhans

--
Symix GmbH
Edi Peterhans
Dorfstrasse 10
CH-8556 Engwang TG
T: +41 79 632 10 28
F: +41 71 657 28 22
M: edi@symix.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation	Symix GmbH 825_Symix GmbH_12.05.2017
Adresse	Symix GmbH Edi Peterhans Dorfstrasse 10 8556 Engwang Tel.: 079 632 10 28 E-Mail: dei@symix.ch
Datum, Unterschrift	12.05.2017 sig. Edi Peterhans, Geschäftsfürer Forderungen, die nicht Teil der vom BR/BLW vorgeschlagenen Verordnungsänderungen sind (eigene Vorschläge)

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3
BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) 4
BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) 6
BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19) 7
BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 9
BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) 17
BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 18
BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 19
BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1) 21
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 22
BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) 23
BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140) 24
BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161) 25
BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181) 26
BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1) 27
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2) 28
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 29
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) 30
WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) 31
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211) 32

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Seit Einführung der Direktzahlungen begleite und helfe ich Bauernfamilen bei der Umsetztung der gesetzlichen Vorgaben. Die Materie ist mittlerweile so komplex geworden, dass kaum mehr ein Landwirt die Forderungen ohne externe Hilfe bewältigen kann.
Die Forderung nach Administrativer Vereinfachung sollte nun endliche auch beim Landwirt geschehen. Bisher habe ich eher das Gefühl das in der Administration vereinfacht wird aber der Aufwand beim Landwirt grösser wird. Ich hoffe die punktuellen Anregungen meinerseits finden Eingang in die Anpassungen der entsprechenden Verordnung.

Dann noch einige allgemeine Betrachtungen:

- Im Rahmen der administrativen Vereinfachung geht der Verzicht auf gedruckte Parzellenpläne, Stall-, Aussenklimabereich- und Laufhofskizzen sowie Erntemengen und Erntedaten bei Wiesen und Weiden (ausser BFF) in eine gute Richtung. Aber die Massnahmen bleiben ungenügend und erfüllen nicht die oft und insbesondere von Bundesrat J. Schneider erwähnten Ziele. Es ist an der Zeit das zusätzliche Bemühungen in diese Richtung getätigt werden, besonders indem vermehrt die gute landwirtschaftliche Praxis, welche von der professionellen Landwirtschaft erwarten werden darf, statt detailliere Regelungen als Grundsatz gelten sollen. Den Landwirtinnen und Landwirten soll mehr Vertrauen entgegengebracht und noch mehr Eigenverantwortung übergeben werden.
- Ich habe den Eindruck, dass der Agrarsektor ein permanentes Versuchsfeld für politische Massnahmen ohne Strategie und perspektiven für die Betroffenen wird, mit neuen und für kurze Perioden eingeführten Massahmen und Korrekturen an bestehenden Massnahmen und Beiträgen. Die Landwirte sind Unternehmer, welche oft auf längere Zeiträume investieren. Sie brauchen Stabilität und Perspektiven.

Vielen Dank für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Anliegen.

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Einführung eines Einzelkulturbeitrags für Futtergetreide macht diesen wieder attraktiver und trägt zur Selbstversorgung für die Veredelungsproduktion in der Schweiz bei.
Die inländische Futtermittelproduktion ist in den letzten Jahren dramatisch eingebrochen und bringt die CH-Tierhaltung immer wieder in den Fokus von Diskussionen (unsere Tiere fressen das Brot der Armen).

Die Schweiz ist in der Lage Futtergetreide mit anständigen Erträgen zu produzieren. Im Gegensatz zur Förderung des Proteinanbaues (z.B. Soja) welcher gefördert wird aber bei genauer Betrachtung in der CH nicht sehr sinnvoll ist. Dazu ein kleines Rechenbeispiel:

Mit einer ha Soja (Standardertrag NWP = 3000 kg/ ha) wird rund 1170 gr Rohprotein und 52200 MJ VES produziert. Mit Futterweizen (Standardertrag NWP = 7500 kg / ha) wird rund 864 kg Rohprotein (73.8%) und 106875 MJ VES (204.7 %) produziert. Somit wird mit jeder ha Soja wieder 1 ha Getreide im Ausland gebraucht. Es sind sogar noch mehr, da ich für die Berechnung die Werte von Vollsoja (390 gr RP und 17.4 MJ VES) genommen habe. Das Fett wird ja in der Regel als Lebensmittel verkauft. Wenn man dann noch die Anteile in der Ration berücksichtigt (Schweinemast ca. 15% Soja und 80% Getreide) wird die Sache noch unsinniger.

Die Korrekturforderungen an der Einzelkulturbeitragsverordnung wurden schon wiederholt eingegeben aber nie umgesetzt. , Auf die neue Periode 2018-2021 ist dieser Forderung endgültig nachzukommen. Die gesetzlichen Grundlagen dazu sind vorhanden.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Art. 5 Beiträge</td><td>Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr:<table><tr><th></th><th></th><th>Franken</th></tr><tr><td>a.</td><td>für Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Mohn und Saflor-Distel:</td><td>700</td></tr><tr><td>b.</td><td>für Saatgut von Kartoffeln und Mais:</td><td>700</td></tr><tr><td>c.</td><td>für Saatgut von Futtergräsern und Futterleguminosen:</td><td>1000</td></tr><tr><td>d.</td><td>für Soja:</td><td>1000</td></tr><tr><td>e.</td><td>für Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken sowie Mischungen nach Artikel 4 Absatz 2:</td><td>1000</td></tr></table></td><td>Aufgrund der Flächenentwicklung beim Futtergetreide ist die Einführung eines Einzelkulturbeitrags beim Futtergetreide angezeigt.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>
<table>
<tr><td>f.</td><td>für Zuckerrüben zur Zuckerherstellung:</td><td>1800</td></tr>
<tr><td>g.</td><td>Futtergetreide</td><td>500</td></tr>
<tr><td></td><td>Körnermais</td><td>300</td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td>Anhang (Art. 18) Kürzungen der Einzelkulturbeiträge Ziff. 2.7 Bst. a</td><td>
<table>
<tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td></td><td>Kürzung</td></tr>
<tr><td>a. Kontrollen werden erschwert, mangelhate Mitwirkung oder Drohungen führen zu Mehraufwand Vertrag für Zuckerlieferung</td><td>Mangelhafte Mitwirkung oder Drohungen im Bereich ÖLN ~~oder Tierschutz~~</td><td>10% aller Einzelkulturbeiträge mind. 500 Fr., max 10 000 Fr</td></tr>
</table>
</td><td>Bei den Einzelkulturbeiträgen handelt es sich um pflanzenbauliche Fördermassnahmen. Eine Verknüpfung mit dem Bereich Tierhaltung ist nicht angebracht.

Der Teil «oder Tierschutz» ist zu streichen.</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td></tr>
</table>

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1	3 Sie gilt nicht für Insekten gemäss der Lebensmittelgesetzgebung, die Jagd, die Fischerei und die Aquakultur sowie deren Erzeugnisse.	Insekten sollen nicht vom Geltungsbereich ausgeschlossen werden. Das Argument, dass derzeit keine entsprechenden Bio-Produktionsanforderungen festgelegt wurden, reicht nicht aus. Art. 39c der Bio-Verordnung sagt, dass bis zum Erlass von Tierhaltungsvorschriften die entsprechenden allgemein anerkannten Regeln der biologischen Landwirtschaft zu beachten sind. Dieser Artikel kann durchaus auf die Insekten angewandt werden, wie auch zum Beispiel bereits für Schnecken oder Wachteln.

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 11	**Anforderungen an die Zertifizierungsstellen** 1Die Zertifizierungsstellen müssen für ihre Tätigkeit gemäss dieser Verordnung auf Gesuch hin vom BLW zugelassen sein. Für die Zulassung haben die Zertifizierungsstellen die Anforderungen nach Absatz 2 sowie die Pflichten nach den Artikeln 12 und 12a zu erfüllen. 2 Die Zertifizierungsstellen müssen die folgenden Anforderungen erfüllen: a. Sie müssen für ihre Tätigkeit nach der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 19962 (AkkBV) in der Schweiz akkreditiert, durch die Schweiz im Rahmen eines internationalen Abkommens anerkannt, oder nach schweizerischem Recht auf andere Weise ermächtigt oder anerkannt sein; b. Sie müssen über eine Organisationsstruktur und ein Zertifizierungs- und Überwachungsverfahren verfügen, in denen insbesondere die Kriterien, die den von ihnen kontrollierten Betrieben zur Auflage gemacht werden, sowie ein geeignetes Massnahmenkonzept bei festgestellten Unregelmässigkeiten festgelegt sind. c. Sie müssen angemessene Garantien für Objektivität und Unparteilichkeit bieten und über qualifiziertes Personal und die erforderlichen Ressourcen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben verfügen. d. Sie verfügen über schriftliche Verfahren und Vorlagen für	Inhaltlich keine Bemerkungen. Ich bin der Meinung, dass zielführender wäre, für alle Zertifizierungsaufgaben (alle geschützten Bezeichnungen, nicht nur Berg- und Alpzeichen) die Anforderungen an die Zertifizierung und Zertifizierungsstellen an einem gemeinsamen Ort festzuhalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	folgende Aufgaben und wenden diese an: 1. Aufstellung einer risikobasierten Strategie für die Kontrolle der Betrieben; 2. Informationsaustausch mit anderen Zertifizierungsstellen oder von diesen beauftragten Dritten und mit den mit Vollzugaufgaben beauftragten Behörden; 3. Anwendung und Weiterverfolgung der getroffenen Massnahmen nach Artikel 14a Absatz 5 im Falle von Unregelmässigkeiten; 4. Einhaltung der Vorschriften des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz.	

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Tierwohlbeiträge: In den Erläuterungen zum Verordnungspaket ist festgehalten, dass *„Die hohe Tierintensität der Schweizer Landwirtschaft und insbesondere die schwierig kontrollierbaren Nährstoffverschiebungen […] als Faktoren [gelten], die die Zielerreichung der Umweltziele in den Bereichen Nitrat und Ammoniak erschweren“*. Solche Äusserungen sind in anbetrachte der gemachten Fortschritte absolut fehl am Platz. In den vergangen ca. 40 Jahren nahm der Kuhbestand um rund 200‘000 Stück und der Muttersauenbestand um die Hälfte ab und dieser Trend wird sich weiter fortsetzten. Von hoher Tierintensität zu sprechen entbehrt in diesem Zusammenhang jeder Grundlage. Zudem ist hinlänglich bekannt, dass gerade Massnahmen zur Erhöhung des Tierwohles oftmals das Erreichen der Umweltziele bezüglich Nitrat und Ammoniak negativ beeinflussen. (Bsp: mehr Flächenangebot => mehr verschmutze Fläche => mehr Ammoniakemissionen. Weiterentwicklungen im Bereich Tierwohl sind deshalb in Zukunft nur Einzuführen wenn dadurch keine negativen Auswirkungen im Bereich der Umwellt entstehen.

Ressourceneffizienzbeiträge: In den Erläuterungen wird aufgeführt, dass *«… in der Schweiz noch ca. 70% der Mastschweine während der gesamten Mastperiode mit demselben Futter gefüttert werde»*. Es wird dabei völlig ausser acht gelassen, dass dabei schon ein grossteil der Mastschweine mit NPr-Futter gefüttert wird. Weiter ist die «nicht Phasenfütterung» oftmals anderen Gründen zuzuschreiben. Neben dem wirtschaftlichen Aspekt spielen auch organisatorische und fütterungstechnische Gründe eine Rolle. So sind zum Beispiel in Flüssigfütterungsanlagen Mindestmengen von Futtersuppe nötig, damit die Fütterung überhaupt läuft. Auch die geplante Höhe des Beitrages von Fr. 35 / GVE steht in keinem Verhältnis zum Aufwand. Dies macht in der Mastschweinehaltung Fr. 1.94 pro Mastschwein aus.
Dazu ein kleines Beispiel. Ein Betrieb mit 200 Mastplätzen braucht pro Umtrieb rund 44000 kg Futter. Mit einem Futter kommt der Landwirt mit einem Silo klar und kann 2 Lieferungen à 22000 kg mit dem grössten Rabatt beziehen. Möchte der Betrieb eine Phasenfütterung einführen erreicht er den maximalen Rabatt nicht mehr. Wenn er nur Fr. 1.- weniger Rabatt hat steigen die Kosten um Fr. 440 pro Umtrieb bei einer Beitragshöhe von Fr. 388 pro Umtrieb.
Ein zusätzlicher Silo kostet rund Fr. 5000, soll das Futter noch automatisch ausdosiert werden sind nochmals 2500-3000 Franken an Investitionen nötig.
Berücksichtigt man zusätzlich den Anteil der Ammoniakemissionen (3/4 der Emmissionen von RV) reicht der Anteil den die Schweine bringen können um das Ziel zu erreichen bei weitem nicht aus, so lange beim Rindvieh nicht ebenfalls etwas gemacht wird.
Aus den oben genannten Gründen lehne ich eine Einführung einer Förderung der stickstoffreduzierten Phasenfütterung ab.
Sollte sie dennoch eingeführt werden muss sie verlängert werden und kann auf keinen Fall nach 4 Jahren in den ÖLN integriert werden. Es ist eine Mehrleistung mit Mehrkosten und keine Normleistung.

Biodiversitätsbeiträge: Die Senkung der Beiträge für Biodiversitätsförderflächen der Qualitätsstufe I ist abzulehnen. Es ist demoralisierend, wie mit den Erbringern von gemeinwirtschaftlichen Leistungen umgegangen wird und trotz achtjähriger Vertragsdauer vom Bund die Bedingungen geändert, die Anforderungen erhöht und die Beiträge gesenkt werden.

Kürzungsbestimmungen: Die Kürzungen bei den Direktzahlungen müssen unbedingt dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit folgen. Anhang 8 der DZV ist so zu gestalten, dass überproportionale und unverhältnismässige Kürzungen nicht erfolgen. Die vollständige Streichung aller Direktzahlungen infolge Mängel in Teilbereichen ist nicht statthaft. Kürzungen oder gar Streichung der Direktzahlungen dürfen höchstens im Wiederholungsfall ein Thema sein. Direktzahlungen sind Entschädigungen für erbrachte Leistungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Bst. f Ziff. 4 bis 7	f. Ressourceneffizienzbeiträge: 4. Beitrag für die Ausrüstung von Spritzen mit einem Spülsystem mit separatem Spülwasserkreislauf zur Reinigung von Geräten für das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln; ~~5. Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen;~~ 6. Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Rebbau; 7. Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Zuckerrübenanbau;	Die Phasenfütterung für Schweine streichen
Art. 6	1 Direktzahlungen werde nur ausgerichtet, wenn mindestens ~~50~~ ?? Prozent der Arbeiten, die für die Bewirtschftung des Betriebes erforderlich sind, mit betriebseigenen Arbeitskräften ausgeführt werden. Ganz Streichen oder Wert anpassen	Es wird immer wieder darauf hingewiesen, dass z.B. die Maschinenkosten in der CH deutlich höher sind als im Ausland. Die Zusammenarbeit resp. Lohnarbeit könnte durch eine Senkung der Prozente erhöht werden die Maschinenkosten würden sinken. Es ist zudem legitim und Unternehmerisch sinnvoll, das bei Neuinvestitionen jeweils die Option «Auslagerung» geprüft wird. Diese Entscheide sind nicht durch Prozentzahlen zu behindern.
Art. 7	Art. 7 DZV streichen:	Die Kürzungen von Direktzahlungen auf Grund der HBV in der DZV sind nicht akzeptabel. Die Verknüpfung von Direktzahlungen und Höchstbestandesrecht ist nicht korrekt. Das führt zu einer doppelten Bestrafung und hat oft existenzielle Ausmasse. Die Sanktionen reichen vollkommen aus, um eine Überschreitung zu verhindern. Die Kürzung von Leistungszahlungen nach DZV ist daher unverhältnismässig. Eine Kürzung der Direktzahlungen bei einem Überschreiten von Höchstbestandeszahlen ist zudem nicht systemkompatibel, denn das Bundesgericht hat festgehalten, dass die «Abgaben» (!) gemäss HBV Lenkungsabgaben darstellen.
Art. 33 Abs. 2	~~2 Die Haltung von Weidegänsen setzt einen Bewirtschaf-~~	Diese Bestimmung geht zu weit. Die Erstellung eines Bewirt-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~tungsplan nach Anhang 2 Ziffer 2 voraus.~~	schaftungsplanes erfordert externe Experten und ist mit einem erheblichen Aufwand verbunden. Für kleinere Herden steht somit der erforderliche Aufwand in keinem Zusammenhang mit dem erwarteten Nutzen. Allenfalls ist er sinnvoll, falls neu grosse Gänseherden gesömmert werden sollen und viel Futter zugeführt wird
Art 51 Abs 1	~~a. in der Talzone 1.0 RGVE~~	Der Mindesttierbesatz im Talgebiet ist zu streichen. Die Regelung wurde eingeführt, damit vor allem Flächen in der Bergzone auch bewirtschaftet werden. Im Talgebiet ist diese Angst einer Nichtbewirtschaftung solcher Flächen nicht gegeben. Gerade Betriebe welche z.B. die Rindviehhaltung aufgeben werden so gezwungen weiterhin Rindvieh zu halten.
Art. 55 Abs. 7	~~7 Befinden sich auf einer Fläche nach Absatz 1 Buchstabe a Bäume, die gedüngt werden, so wird die für den Beitrag massgebende Fläche um eine Are pro gedüngten Baum reduziert.~~ Die gezielte und massvolle Düngung der Baumscheibe in extensiven Wiesen mit Mist oder Kompost ist bei Bäumen jeden Alters erlaubt.	Die gezielte und massvolle Düngung der Baumscheibe ist bei Bäumen jeden Alters ohne Flächenabzug zuzulassen. Obstbäume ohne minimale Nährstoffgrundversorgung können langfristig nicht bestehen. Obstbäume in langjährigen extensiven Wiesen „verhungern“ und ihr Wuchs stockt, weil keine Düngung möglich ist. Gleichzeitig werden immer grössere Anforderungen an Baumgesundheit und Pflege gestellt, was langfristig nur mit vitalen und wüchsigen Bäumen erfüllen werden kann.
Art. 71, Abs. 2	2 Grundfutter aus Zwischenkulturen ist in der Ration ~~zu maximal 25 Dezitonnen TS pro Hektare und Nutzung~~ ist als Wiesenfutter anrechenbar.	Die 25 dt TS entsprechen dem Wert aus der Wegleitung zur Berechnung der Nährstoffbilanz. Sollte dieser Wert in der Wegleitung angepasst werden gilt auch wieder dieser Wert. Die Nennung eines konkrete Wertes in der Verordnung ist deshalb nicht nötig.
Art. 78 Abs.3	3 Pro Hektare und Gabe mit emissionsmindernden Ausbringverfahren ausgebrachte flüssige Hof- und Recyclingdünger werden 3 kg verfügbarer Stickstoff in der «Suisse-Bilanz» angerechnet. Massgebend für die Anrechnung ist	Umformulierung damit die Verordung nicht bei jeder Versionsänderung angepasst werden muss.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	die Flächenanmeldung sowie die jeweils gültige Fassung «Wegleitung Suisse-Bilanz» des entsprechenden Beitragsjahres~~. sowie die «Wegleitung Suisse-Bilanz», Auflage 1.142.~~	
Beitrag für stickstoffreduzierte Phasenfütterung Schweine *Art. 82b*	Streichen ~~Beitrag~~ ~~1 Der Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen wird pro Grossvieheinheit (GVE) nach Anhang Ziffer 7 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7.Dezember 1998[3] ausgerichtet.~~ ~~2 Die Beiträge werden bis 2021 ausgerichtet.~~	Siehe Allgemeine Bemerkungen
Art. 82c	Streichen Voraussetzungen und Auflagen 1 Die Futterration muss einen an den Bedarf der Tiere angepassten Nährwert aufweisen. Die Futterration für die einzelnen Kategorien ~~Die gesamte Futterration aller auf dem Betrieb gehaltenen Schweine~~ darf den durchschnittlichen Rohproteingehalt von 11 Gramm pro Megajoule verdauliche Energie Schwein (g/MJ VES) nicht überschreiten. 2 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin verpflichtet sich, die Aufzeichnungen gemäss den Weisungen zur Berücksichtigung von nährstoffreduziertem Futter in der Suisse-Bilanz, Auflage 1.84, Zusatzmodul 6 «Lineare Korrektur nach Futtergehalten» oder ~~und~~ Zusatzmodul 7 «Import/Export-Bilanz» zu führen.	Die Beiträge sind gemäss den Tierkategorien nach Begriffsverordnung auszurichten. So kann auch ein geschlossener Zucht-Mastbetrieb für seine Mast- und Galtsauen das Programm erfüllen. Falls das Programm eingeführt wird ist der Nachweis mit Linearer Korrektur oder Import Export Bilanz zu erbringen.
Art. 97 Abs. 3	3 Die Kantone können für die Anmeldungen nach Absatz 1 spätere Anmeldetermine festlegen, wenn die koordinierte Planung der Kontrollen weiterhin sichergestellt ist und die Frist für die Datenübermittlung nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung vom 23. Oktober 20136 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (ISLV) eingehalten wird.	Einen späteren Anmeldetermin ist begrüssenswert. Allerdings ist nicht nachvollziehbar, dass Anmeldetermine für Bundesbeiträge von Kanton zu Kanton unterschiedlich sind. Es sollte geprüft werden, ob nicht für alle Kantone ein späterer Anmeldetermin festgelegt werden kann. Gerade für Leute welche in der ganzen Schweiz in der Beratung tätig sind wäre eine einheitliche Regelung wünschenswert, da man sich so nur einen Termin merken muss.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Nicht zu begrüssen sind unterschiedliche Anmeldetermine je nach Programm (z. B. ÖLN: 31. Aug.; Produktionssystembeiträge 31. Okt.). Dies würde den administrativen Aufwand beim Landwirt erhöhen, da er einen weiteren Anmeldetermin beachten muss. Einige Ausnahmen sind jedoch sinnvoll, bspw. die Sömmerung oder neue Biodiversitätsförderflächen.
Art. 103 Abs. 2 und 3	~~*Aufgehoben*~~ [2] Ist der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin mit der Beurteilung nicht einverstanden, so kann er oder sie innerhalb von drei Werktagen nach der Kontrolle bei der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde schriftlich eine Zweitbeurteilung verlangen. [3] Die zuständige kantonale Vollzugsbehörde legt die Einzelheiten betreffend die Zweitbeurteilung fest	Die Zweitbeurteilung ist beizubehalten. Damit herrscht schneller Klarheit, ob und wenn ja welche Sanktionen ergriffen werden und der/die Betroffene kann sich früher gegen eine Sanktion wehren.
Ziff. 1.1 Bst. c	c. Produktionsangaben: - bei Ackerkulturen: die Düngung, Pflanzenschutz (eingesetztes Produkt, Einsatzdatum und -menge), Erntedaten und -erträge, Angaben über Sorten, Fruchtfolge und Bodenbearbeitung, - bei den Wiesen und Weiden: die Düngung ohne Hofdünger, Pflanzenschutz (eingesetztes Produkt, Einsatzdatum und -menge) und ~~sowie Schnittzeitpunkt~~ bei Flächen gemäss Art. 55 Abs. 1 Bst. a und b auch der Schnittzeitpunkt.	Ich begrüsse die Anpassungen, da der administrative Aufwand für die Landwirte dadurch sinkt. Ich fordere zudem explizit die **Streichung der Aufzeichnung von Hofdünger wie Mist und Gülle** nach Art. 5 Abs. 2 Bst. a DüV, da dafür bereits klare Regelungen mit HODUFLU bestehen und es zur guten landwirtschaftlichen Praxis gehört, dass die Nährstoffe nicht einseitig auf die Flächen ausgebracht werden. Der Einsatz von Mineraldüngern soll weiterhin aufgezeichnet werden.
Ziff. 2.1.1	2.1.1 Mittels der Nährstoffbilanz ist zu zeigen, dass kein überschüssiger Stickstoff oder Phosphor verwendet wird. Für die Bilanzierung gilt die Methode «Suisse-Bilanz» nach der Wegleitung Suisse-Bilanz des BLW und der Schweizerischen Vereinigung für die Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums (AGRIDEA). ~~Dabei gilt die Auflage 1.137 oder 1.148 für die Berechnung der Nährstoffbi-~~	Keine Notwendigkeit für eine jährliche Konsultation der ändernden Auflagen nötig.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>~~lanz des Kalenderjahres 2017 und die Auflage 1.14 für die Berechnung des Kalenderjahres 2018.~~ Das BLW ist für die Zulassung der Auflage für die Berechnung der Nährstoffbilanz und der Software-Programme zur Berechnung der Nährstoffbilanz zuständig.</td><td></td></tr>
<tr><td>Anhang 5 GMF Ziff. 3.1</td><td>Der Bewirtschafter oder Bewirtschafter muss anhand einer Futterbilanz jährlich nachweisen, dass die Anforderungen auf dem Betrieb erfüllt sind. Für die Bilanzierung gilt die Methode «GMF-Futterbilanz» des BLW. Diese richtet sich nach der für das Beitragsjahr gültigen Wegleitung Suisse-Bilanz. ~~Dabei gilt die Auflage 1.139 oder 1.1410 für die Berechnung der Futterbilanz des Kalenderjahres 2017 und die Auflage 1.14 für die Berechnung der Futterbilanz des Kalenderjahres 2018.~~ Das BLW ist für die Zulassung der Software-Programme zur Berechnung der Futterbilanz zuständig.</td><td>So umformulieren, dass eine explizite Nennung der Version nicht mehr nötig ist.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.1.1 Ziffern 1, 2 und 5Biodiversitätsförderflächen</td><td>3.1.1 Die Beiträge betragen für:
<table><tr><th colspan="2" rowspan="2"></th><th colspan="4">Qualitätsbeitrag in Fr./ha und Jahr</th></tr><tr><th colspan="2">Qualitäts-stufe I</th><th colspan="2">Qualitäts-stufe II</th></tr><tr><td>1</td><td>Extensiv genutzte Wiesen</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td></td><td>a. Talzone</td><td>1350</td><td>~~1080~~</td><td>1650</td><td>~~1920~~</td></tr><tr><td></td><td>b. Hügelzone</td><td>1080</td><td>~~860~~</td><td>1620</td><td>~~1840~~</td></tr><tr><td></td><td>c. Bergzone I und II</td><td>630</td><td>~~500~~</td><td>1570</td><td>~~1700~~</td></tr><tr><td></td><td>d. Bergzone III und IV</td><td>495</td><td>~~450~~</td><td>1055</td><td>~~1100~~</td></tr><tr><td>2</td><td>Streueflächen</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td></td><td>Talzone</td><td>1800</td><td>~~1440~~</td><td>1700</td><td>~~2060~~</td></tr><tr><td></td><td>Hügelzone</td><td>1530</td><td>~~1220~~</td><td>1670</td><td>~~1980~~</td></tr><tr><td></td><td>Bergzone I und II</td><td>1080</td><td>~~860~~</td><td>1620</td><td>~~1840~~</td></tr><tr><td></td><td>Bergzone III und IV</td><td>855</td><td>~~680~~</td><td>1595</td><td>~~1770~~</td></tr><tr><td>5</td><td>Hecken, Feld- und Uferge-</td><td>2700</td><td>~~2160~~</td><td>2300</td><td>~~2840~~</td></tr></table></td><td>Eine weitere Verlagerung der Biodiversitätsbeiträge von der Qualitätsstufe I zur Qualitätsstufe II ist abzulehnen.

Es werden gegenüber der Landwirtschaft zum einen falsche Signale gesetzt: Wenn Beiträge gestrichen werden, wenn ein Ziel erreicht ist, wirkt das kontraproduktive und weder förderlich noch motivierend, sich für weitere Ziele zu engagieren. Zum andern können die Landwirte, auch wenn sie wollten, nicht vom 31.12.17 auf den 1.1.18 die Qualitätsstufe II erreichen. Immer mehr Betriebe haben grosse Mühe, die stetig strengeren Auflagen für die BFF und die QII (insbesondere bei extensiven Naturwiesen) einzuhalten. Nicht mehr der Betriebsleiterentscheid und die konsequente Umsetzung der verordneten Auflagen sondern die topographische Lage des Betriebes entscheidet, ob die Qualitätsstufe II erreicht werden kann.

Mit der Senkung der QI-Beiträge wird das Ziel, die Qualität zu verbessern und QII-Flächen zu erweitern und zu verbessern nicht erreicht. Es braucht hingegen dringend eine An-</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	hölze	passung des Kriterienkatalogs für die Qualitätsstufe II bei extensiven Naturwiesen.
Ziff. 6.5	~~**6.5 Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen**~~ ~~6.5.1 Der Beitrag beträgt 35 Franken pro GVE und Jahr.~~	Siehe Allgemeine Bemerkungen
Anhang 8 Kürzungen der Direktzahlungen		Ich fordere dringend eine stärkere Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit. Ein erster Verstoss sollte, insbesondere wenn es sich um administrative Punkte handelt, gering sanktioniert werden mit dem Hintergrund, dass bei einem Wiederholungsfall sofort stärkere Sanktionen ergriffen werden. Zudem ist wichtig, dass die Sanktion sofort (oder sobald als möglich) dem betroffenen Landwirt mit einer beschwerdefähigen Verfügung mit der Höhe der Sanktion eröffnet wird (und nicht erst mit der Abrechnung über Direktzahlungen; *siehe auch Stellungnahme zu Art. 103, Abs. 2 und 3*). Die Kürzung der DZ beim Überschreiten der Höchstbestandesverordnung (Art. 7 DZV) steht in keinem Verhältnis zum Verstoss.
Tierwohlbeiträge *Ziff. 2.9.1*	~~Die Punkte werden pro Tierkategorie nach Artikel 73 sowie für das BTS- und das RAUS-Programm separat wie folgt in Beträge umgerechnet.~~ Kürzungen sollen mit Abzügen von Pauschalbeträgen und nicht über die Vergabe von Punkten erfolgen.	Pauschalbeträge und Punkte stehen oft in keinem vernünftigen Verhältnis bei Verfehlungen. Gesundes Augenmass ist in vielen Fällen angebrachter als rechtliche Detailbestimmungen. Beispielsweise ergibt der Mangel „Lage der Öffnungen des AKB entsprechen nicht den Anforderungen“ 110 Punkte, der Mangel „AKB nicht gedeckt oder nach aussen nicht ausreichend offen“ hingegen 60 Punkte.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>2.10.6 Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen</td><td>
<table>
<tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr>
<tr><td>a.. Die Aufzeichnungen gemäss den Weisungen zur Berücksichtigung von nährstoffreduziertem Futter in der Suisse-Bilanz, Auflage 1.8, Zusatzmodul 6 «Lineare Korrektur nach Futtergehalten» und Zusatzmodul 7 «Import/Export-Bilanz» wurden nicht geführt (Art. 82c Abs. 2)</td><td>200 Fr.

Besteht der Mangel nach der Nachfrist weiterhin, werden 120 % der gesamten Beiträge für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung Schweine gekürzt.</td></tr>
<tr><td>b. Der durchschnittliche Rohproteingehalt von 11 Gramm pro Megajoule verdauliche Energie Schwein (g/MJVES) der gesamten Futterration aller gehaltenen Schweine ist überschritten (Art. 82c Abs. 1)</td><td><s>120</s> 100 % der entsprechenden Beiträge</td></tr>
</table>
</td><td>Eine Kürzung darf höchsten bis zur vollständigen Streichung der entsprechenden Beiträge gehen. Weitergehende Kürzungen werden als unverhältnismässig abgelehnt.</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td></tr>
</table>

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 18 Abs. 3	3 In allen Zonen werden Beiträge gewährt für bauliche Massnahmen zur Verwirklichung ökologischer Ziele. Das BLW legt die zu unterstützenden baulichen Massnahmen fest.	Es ist zu prüfen, ob bauliche Massnahmen für ökologische Ziele zu Lasten des Landwirtschaftsbudgets erfolgen sollen.

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Bühlmann Monique BLW

Von: Sager Eugen <sager.eugen@bluewin.ch>
Gesendet: Sonntag, 14. Mai 2017 18:12
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 826_Eugen Sager_Sitterdorf_15.05.2017
Anlagen: Vernehmlassung Agrarpaket 2017.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich erlaube mir als Milchschafhalter beiliegend meine Meinung zum Agrarpaket 2017 zu äussern.

Mit freundlichen Grüssen

Eugen Sager
Hohlenstein 2
8589 Sitterdorf

826_Eugen Sager_Sitterdorf_15.05.2017

Vernehmlassung zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2017

Sehr geehrte Damen und Herren

Milchschafhalter, zumindest im Talgebiet, zählen zu den grossen Verlierern der Agrarpolitik 14-18. Insbesondere durch den Wegfall der Beiträge für die Haltung Raufutter verzehrender Nutztiere sanken die Direktzahlungen massiv.
Die Forderung nach einer gewissen Kompensation ist daher sicher gerechtfertigt. In der Diskussion steht ein BTS Beitrag für Schafe etwa analog zu den Ziegen oder die Zweistufigkeit des RAUS auch für Schafe.

Weide-RAUS“ für Schafe scheint auf den ersten Blick wenig zu bringen, da Schafe sowieso viel geweidet werden. Als Milchschafhalter stelle ich aber fest, dass eine Reduktion der Weide oder gar keine Weide sehr grosse Vorteile bringen würde.
Die Würmer sind in der Schafhaltung ein immer grösser werdendes Problem. In der Milchschafhaltung ganz speziell, da es gar keine Entwurmungsmittel ohne Absetzfristen für Milch gibt. Aber auch die Jungtieraufzucht ist im Stall viel einfacher. Die im Herbst geborenen Lämmer sind im Stall so frohwüchsig, dass sie die ein halbes Jahr früher im Frühling geborenen Lämmer (Weidehaltung im Sommer) im Wachstum teilweise sogar überholen. In der Milchschafhaltung rechnet es sich eine teurere Fütterung im Stall durch die deutlich höhere Milchleistung. Das gilt wahrscheinlich auch für die Lämmermast in der Fleischschafhaltung.

Die Weidehaltung in der Schweiz ist geradezu ein Markenzeichen und wohl die glaubwürdigste Massnahme betreffend Tierwohl. Nicht nur in der Rinderhaltung geht der Trend weg von der Weide, sondern auch in der Milchschafhaltung besteht die Gefahr, dass die Weide zurückgefahren wird. In dieser Situation sind Zahlungen für ein glaubwürdiges „Weide-RAUS“ weit sinnvoller als Zahlungen für BTS, welche letztlich die Stallhaltung attraktiver macht.

BTS für Schafe bedingt einen klaren Wohlfühlmehrwert für die Schafe. Die Schwierigkeit ist es, solche Punkte zu finden. Die diskutierten Kriterien sind meiner Meinung nach sehr fragwürdig. Klar kann man ein grösseres Platzangebot fordern, aber wenn die Investitionskosten dafür höher sind als die möglichen Beiträge, wird kaum jemand mitmachen. Auch beim Aussenklimabereich kann man zumindest für Milchschafe unendlich viele Wohlfühloasen schaffen, aber die Tiere werden sie kaum benutzen, da es ihnen die meiste Zeit im Stall am wohlsten ist (ganz im Gegensatz zu den Kühen). Auch der geforderte gedeckte Festbereich wirft Fragen auf. Milchschafe suchen bei Wärme den baren Betonboden zum Liegen. Diesen aber sauber zu halten für eine hygienische Milchgewinnung ist unrealistisch oder mit riesigem Arbeitsaufwand verbunden.

Weder BTS für Schafe noch „Weide-RAUS“ stehen im Verordnungspaket 2017 zur Diskussion. Das „Weide-RAUS“ wird aber von den Rindviehverbänden vehement gefordert. Eine Einführung auch für Schafe wäre zielführender für das Schafwohl als BTS. Auch im Hinblick auf die überbordende Bürokratie wäre „Weide-RAUS“ für alle Tiergattungen günstiger und einfacher als immer neue Spezialprogramme, die nur von Wenigen genutzt werden können.

Besten Dank für die Weitsicht, die Sie zeigen mit einer baldigen Einführung des „Weide-RAUS“ für alle Tiergattungen.

Mit freundlichen Grüssen

Eugen Sager, Hohlenstein 2, 8589 Sitterdorf

Bühlmann Monique BLW

Von: VTL-Selina Hulst <Selina.Hulst@vtgl.ch>
Gesendet: Freitag, 12. Mai 2017 11:51
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: 'ralph.gilg@hotmail.com'
Betreff: 827_TOV_Fachgruppe Obstbau des Verbands Thurgauer Landwirtschaft_ 12.05.2017
Anlagen: TOV_Stellungnahme_Verordnungspaket_2017.pdf; TOV_Stellungnahme_Verordnungspaket_2017.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme.
Im Anhang finden Sie die Stellungnahme zum Agrarpaket 2017 der Fachgruppe Obstbau des Verbands Thurgauer Landwirtschaft.

Freundliche Grüsse
Selina Hulst

Verband Thurgauer Landwirtschaft
Industriestrasse 9
8570 Weinfelden

Tel. 071 626 28 88
Fax 071 626 28 89

selina.hulst@vtgl.ch
www.vtgl.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	Verband Thurgauer Landwirtschaft Fachgruppe Obstbau 827_TOV_Fachgruppe Obstbau des Verbands Thurgauer Landwirtschaft_12.05.2017
Adresse / Indirizzo	Industriestrasse 9, 8570 Weinfelden
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	12. Mai 2017, Ralph Gilg

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3
BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) 4
BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 5
BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) 9
BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161) 10

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die uns gegebene Möglichkeit, zum Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2017 Stellung zu nehmen, danken wir Ihnen bestens.

Der Thurgauer Obstverband beantragt insbesondere die Einführung eines Ressourceneffizienzbeitrags für den reduzierten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in den Obstkulturen.

Wir haben unsere Bemerkungen und Anträge direkt bei den einzelnen Verordnungen festgehalten. Zu den nicht aufgeführten Verordnungen haben wir keine Bemerkungen.

Wir danken Ihnen zum Voraus für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Ressourceneffizienzbeiträge für die Obstkulturen

Wir beantragen, dass neben dem Rebbau auch für die Obstkulturen auf vier Jahre befristete Ressourceneffizienzbeiträge für die Reduktion des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln eingeführt werden. Auf Antrag des SOV setzte das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) Anfang 2017 eine Arbeitsgruppe ein, um die möglichen Massnahmen zu konkretisieren. Bereits im Dezember 2014 schlug die Schweizerische Arbeitsgruppe für die integrierte Obstproduktion (SAIO) zusammen mit Schweizer Obstverband ein Punktesystem vor, um die Ressourceneffizienz und die Produktionstechnik im Obstbau weiterzuentwickeln. Dank diesen Vorarbeiten sowie abgestützt auf die Massnahmen, welche im vorliegenden Agrarpaket für den Rebbau enthalten sind, konnte die erwähnte Arbeitsgruppe innert kurzer Zeit zielführende Massnahmen konkretisieren. Diese Vorschläge wurden der Schweizerischen Konferenz der Obstfachstellen (SKOF) an der Sitzung vom 10. März 2017 vorgestellt und werden von ihr einstimmig mitgetragen. Wir übernehmen diese Vorschläge in unserer vorliegenden Stellungnahme mit dem Hinweis, dass die zurzeit noch ausstehenden Resultate der erwähnten Arbeitsgruppe berücksichtigt werden sollen.

Fachgerechte Pflege der Hochstamm-Feldobstbäume

Wir begrüssen das Vorhaben, für alle vom Bund unterstützten Hochstamm-Feldobstbäume eine fachgerechte Pflege vorauszusetzen. Dies ist insbesondere erforderlich, damit diese Bäume nicht zu Infektionsherden für besonders gefährliche Schadorganismen wie Feuerbrand oder Kirschessigfliege werden können. Eine fachgerechte Pflege ist der ökologischen Qualität der Bäume nicht ab-, sondern zuträglich, wie das auch im Bericht auf Seite 49 richtig festgehalten wird. Zur Erarbeitung des vorgesehenen neuen Merkblatts bieten wir gerne unsere Mithilfe an.

Zu einer fachgerechten Pflege gehört nötigenfalls auch der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, weshalb diese Bäume ab jetzt nur noch an Standorten gepflanzt werden sollten, wo der Einsatz von PSM nötigenfalls möglich ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Bst. f Ziff. 4 bis 7	Erweiterung um eine neue Ziffer: Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln in den Obstkulturen	Im den Obstkulturen soll das Potential zur Senkung des PSM-Einsatzes genutzt werden. Alternative Bekämpfungsmethoden sollen vermehrt zum Einsatz kommen. Diese Stossrichtung entspricht den Wünschen der Konsumenten und trägt zur Umsetzung der Massnahmen bei, die im Aktionsplan Pflanzenschutzmittel vorgesehenen sind.
Art. 55 Abs. 7	~~7 Befinden sich auf einer Fläche nach Absatz 1 Buchstabe a Bäume, die gedüngt werden, so wird die für den Beitrag massgebende Fläche um eine Are pro gedüngten Baum reduziert.~~ Die Baumscheiben von bis zu fünfjährigen Bäumen dürfen mit Mist oder Kompost gedüngt werden ohne dass die für den Beitrag massgebende Fläche reduziert wird. Die gezielte und massvolle Düngung der Baumscheibe in extensiven Wiesen ist bei Bäumen jeden Alters ohne Flächenabzug zuzulassen.	Dito SBV: Die Fachgruppe Obstbau begrüsst die Anpassung. Die gezielte und massvolle Düngung der Baumscheibe ist zudem bei Bäumen jeden Alters zuzulassen - ohne Flächenabzug. Obstbäume ohne minimale Nährstoffgrundversorgung können langfristig nicht bestehen. Obstbäume in langjährigen extensiven Wiesen „verhungern“ und ihr Wuchs stockt, weil keine Düngung möglich ist. Gleichzeitig werden immer grössere Anforderungen an Baumgesundheit und Pflege gestellt, was langfristig nur mit vitalen und wüchsigen Bäumen erfüllen werden kann.
Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln in den Obstkulturen *Art. 82 h (neu)*	1 Der Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln in den Obstkulturen wird pro Hektare ausgerichtet. Je nach Umfang der Reduktion werden Punkte zugeteilt und die Beiträge entsprechend festgelegt. 2 Kein Beitrag wird gewährt für Flächen, für die der Beitrag für biologische Landwirtschaft nach Artikel 66 ausgerichtet wird. 3 Bei Erreichung eines gesamtschweizerischen Flächenziels wird ein Bonusbeitrag gewährt. 4 Das Flächenziel ist erreicht, wenn die folgenden Mindestanteile der Obstkulturenfläche ohne biologisch bewirtschaftete Obstkulturenfläche mit reduziertem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bewirtschaftet wurden: a. 2018: 15 %; b. 2019: 20 %; c. 2020: 25 %; d. 2021: 30 %. 5 Die Beiträge werden bis 2021 ausgerichtet.	Die Vorschläge zur Umsetzung eines reduzierten PSM-Einsatzes in den Obstkulturen lehnen sich an die entsprechenden vorgesehenen Massnahmen im Rebbau und im Zuckerrübenanbau an. Sie greifen auf ein Punktesystem zurück, das die SAIO bereits 2014 ausgearbeitet hatte. Wir schlagen vor, für die Obstkulturen einen eigenen neuen Abschnitt einzuführen. Die Massnahmen sollen sich auf die Obstkulturen gemäss Definition in der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung beschränken und somit nicht für Hochstamm-Feldobstbäume gelten, welche in Bezug auf den PSM-Einsatz ein deutlich geringeres Reduktionspotenzial bieten. Wir begrüssen die Einführung eines Bonussystems, mit dem die Branche insbesondere mittels einer geeigneten Kommunikation und entsprechenden Empfehlungen dazu beitragen kann, die quantitativen Flächenziele zu erreichen.

		In der Apfelwicklerbekämpfung sind die hier erwähnten alternativen Bekämpfungsmethoden in der Praxis bereits gut verankert und sollen daher als Voraussetzung für den Erhalt der entsprechenden Beiträge gelten, ohne dass dafür Punkte angerechnet werden.
Art. 82 i (neu)	Voraussetzungen und Auflagen 1 Die Anforderungen an die Massnahmen sind in Anhang 6c festgelegt. 2 Für alle angemeldeten Flächen eines Betriebes muss dieselbe Massnahmenkombination nach Anhang 6c Ziffer 1 Buchstaben a und b und Ziffer 2 Buchstaben a und b ausgewählt werden.	
Anhang 4, Ziff. 12.1.8	Neue Formulierung: Ab 2018 gepflanzte Hochstamm-Feldobstbäume müssen mindestens einen Abstand von 10 m ab dem Stamm zu Waldrand, Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie Gewässern einhalten.	Da unter diesem Abstand keine Behandlungen mit Pflanzenschutzmitteln in Frage kommen, können diese Bäume nicht fachgerecht gepflegt werden, wie es die neu eingeführte Ziffer 12.1.9 (siehe unten) verlangt. Ein solcher Standort ist somit nicht artgerecht und daher auch nicht förderungswürdig. Um den Besitzstand zu wahren, soll diese Regelung nur für ab 2018 neu gepflanzte Bäume gelten.
Anhang 4, Ziff. 12.1.9	Es ist eine fachgerechte Baumpflege durchzuführen. Diese beinhaltet Formierung und Schnitt, Stamm- und Wurzelschutz sowie eine fachgerechte Bekämpfung von besonders gefährlichen Schadorganismen gemäss den Anordnungen der kantonalen Pflanzenschutzstellen.	Wir begrüssen die Einführung dieser Anforderung, dass nur fachgerecht gepflegte Hochstamm-Feldobstbäume unterstützt werden. Dies ist aus phytosanitären Gründen unerlässlich. Wie wir bereits betonten, werden sonst andere Massnahmen des Bundes im Bereich Pflanzenschutz geschwächt, wie beispielsweise die Ausbreitung von besonders gefährlichen Schadorganismen (Feuerbrand). Gerne Arbeitet der Thurgauer Obstverband bei der Ausgestaltung des entsprechenden Kontrollformulars mit.
Anhang 6c (neu)	Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Obstbau 1 Verzicht auf Herbizide a. Vollständiger Verzicht auf Bodenherbizide: 1 Punkt b. Vollständiger Verzicht auf Bodenherbizide und maximal eine Behandlung pro Saison mit einem Blattherbizid pro Fläche: 2 Punkte c. Vollständiger Verzicht auf Herbizide: 4 Punkte 2 Verzicht auf Fungizide, Akarizide und limitierter Kupfer-	Wir schlagen Massnahmen vor, die für den Produzenten gegenüber der heutigen guten Agrarpraxis gemäss IP und ÖLN einen deutlichen Mehraufwand und ein höheres Risiko mit sich bringen. Zu beachten ist insbesondere, dass für Tafelfrüchte, wie sie in den Obstkulturen grossmehrheitlich angebaut werden, im Gegensatz zu anderen Kulturen, deren Erntegüter fast ausschliesslich verarbeitet werden, sehr viel höhere Qualitätsanforderungen des Marktes bestehen. Die äussere Qualität der Produkte ist entscheidend für den Markterfolg und daher oft auch ein Grund für einen PSM-Einsatz. Der Einsatz von Verwirrungstechnik und Granulo-

	einsatz a. Zur Wicklerbekämpfung werden Verwirrungstechnik und Granuloseviren eingesetzt (Kulturen: Äpfel (div. Wickler), Birnen (Apfelwickler), Kirschen (Schalenwickler), Zwetschgen (Pflaumenwickler). Synthetische Insektizide kommen nur zum Einsatz, wenn die Schadschwelle im Vorjahr oder im aktuellen Jahr (reifende Früchte) überschritten wurde. 3 Punkte b. Während der ganzen Saison werden nur Fungizide und Akarizide gemäss der Liste «Empfohlene Pflanzenschutzmittel für den Erwerbsobstbau 2018» eingesetzt. Beim Kernobst ist der Einsatz von Kupfer auf 1.5 kg Reinkupfer pro Hektar und Jahr, beim Steinobst auf 2 kg Reinkupfer pro Hektar und Jahr beschränkt: 3 Punkte	seviren gegen Wickler ist eine sinnvolle und nützlingsschonende Behandlungsmethode und sollte separat aufgeführt werden. Wir beschränken uns auf zwei wichtige PSM-Einsatzbereiche und schlagen je zwei Anforderungsstufen vor, um das neu einzuführende System einfach zu halten. Die erwähnte Liste der empfohlenen PSM ist wie im Weinbau jährlich unter der Federführung von Agroscope zu aktualisieren. Die für diese Massnahme zulässigen Mittel sind dort speziell zu kennzeichnen. Die synthetischen PSM sollen nicht übermässig durch Kupfer ersetzt werden, weshalb dafür Obergrenzen eingeführt werden sollten. Die vorgeschlagene Punkteverteilung entspricht einer Expertenschätzung, welche sich auf die Schwierigkeiten, die Anforderung zu erfüllen stütz, verglichen mit den verschiedenen Massnahmen untereinander und mit den anderen Kulturen, für welche analoge Massnahmen vorgeschlagen werden.
Anhang 7, Beitragsansätze *Ziff. 6.8 (neu)*	6.8 Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Obstbau 6.8.1 Der Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Obstbau wird ab zwei Punkten wie folgt gewährt: Anzahl Punkte und Beitrag je Hektar angemeldeter Obstkulturfläche: a. 2 Punkte 300 Fr. b. 3 Punkte 450 Fr. c. 4 Punkte 600 Fr. d. 5 Punkte 750 Fr. e. 6 Punkte 900 Fr. f. 7 Punkte 1050 Fr. g. 8 Punkte 1300 Fr. 6.8.2 Der Bonusbeitrag beträgt 10 Prozent des Beitrages nach Ziffer 6.8.1.	Entsprechend dem hohen Risiko für den Produzenten für Ertragsausfälle und der anbautechnischen Schwierigkeiten schlagen wir die aufgeführten Beitragshöhen vor. Mit diesen Ansätzen wird der Produzent in jedem Fall nur für einen Teil seines Mehraufwands entschädigt. So werden zum Beispiel für den Verzicht auf den Herbizideinsatz mindestens 1500 Fr./ha Mehraufwand veranschlagt (Quelle: Berichtsentwurf Ressourcenprojekt Obstbau Westschweiz). Dennoch könnten diese Beiträge die Motivation der Betriebsleiter entscheidend beeinflussen, sich mit einem reduzierten PSM-Einsatz auseinanderzusetzen. Besonders interessant ist unter diesem Gesichtspunkt auch die Möglichkeit, die Massnahmen je nach betrieblichen Voraussetzungen zu kombinieren und nur auf einem Teil der Obstkulturflächen anzuwenden. Das Kapitel „Kürzungsrichtlinie“ müsste noch ergänzt werden. → Auftrag an SAIO-Arbeitsgruppe.

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die angestrebten Zielsetzungen einer strategischen Steuerung können wir unterstützen. Wir bezweifeln jedoch, dass die Leistungen und die erzielten Ergebnisse wie vorgesehen objektiv mit vernünftigem Aufwand und nachvollziehbar gemessen werden können. Obwohl einerseits eine grössere Flexibilität der eingesetzten Mittel an sich wünschbar wäre, so führt doch das höhere Mass an Unsicherheit für die Branche schlussendlich dazu, dass das Ziele womöglich weniger gut als bisher erreicht würden. Damit das Interesse der Branchen an der Absatzförderung erhalten bleibt, ist eine hohe Kontinuität der subsidiär zur Verfügung gestellten Mittel erforderlich. Darum lehnen wir die generelle Senkung des Bundesbeitrags auf 40 Prozent der anrechenbaren Kosten ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 8 Höhe und Art der Finanzhilfen	Die Finanzhilfe des Bundes ist auf 50 Prozent der anrechenbaren Kosten zu belassen.	Mit dem bestehenden Ansatz von 50 Prozent sind die Organisationen bereits in einem hohen Mass eingebunden. Ein tieferer Ansatz benachteiligt weniger finanzstarke Organisationen mit potentiell förderungswürdigen Projekten. Die Hebelwirkung der Bundesmittel wird somit schlussendlich nicht wie im Bericht erwähnt erhöht. Die Unsicherheit bezüglich der Mittelzuteilung wirkt sich negativ auf die Planbarkeit aus, was jedoch für ein erfolgreiches Projekt ein wesentlicher Faktor ist.
Art. 9c Ergänzende Kommunikationsprojekte		Wir begrüssen diese neue Möglichkeit grundsätzlich. In der Umsetzung ist auf eine unvoreingenommene Beurteilung bezüglich der bearbeiteten Themen besonders zu beachten. Zudem dürfen sich die unterstützten Massnahmen in ihren Aussagen nicht gegenseitig widersprechen.

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der TOV nimmt zur vorgeschlagenen Verordnungsänderung keine Stellung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Bühlmann Monique BLW

Von: THOMAS Luc <L.THOMAS@prometerre.ch>
Gesendet: Freitag, 12. Mai 2017 15:10
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 828_CIVV_Communauté interprofessionelle du Vin Vaudois_12.05.2017
Anlagen: 17 PPO 00P OFAG 11-05-17 Train d'ordonnances 2017 ordonnance sur le vin - CIVV -.docx; 17 PPO 00P OFAG 11-05-17 Train d'ordonnances 2017 ordonnance sur le vin - CIVV -.pdf

Madame, Monsieur,
Veuillez trouver ci-joint la prise de position de la Communauté interprofessionnelle du vin vaudois CIVV
Avec mes meilleures salutations.

Luc Thomas
Secrétaire CIVV

Av. des Jordils 1, CP 1080, 1001 Lausanne

Tel : +41 (0)21 614 24 36
Mo : +41 (0)79 779 30 83
Fax : +41 (0)21 614 24 02
Email : l.thomas@prometerre.ch

Prométerre
www.prometerre.ch

MISE EN GARDE : Le contenu de ce message et ses éventuelles annexes sont de nature confidentielle. Si vous les avez reçus par erreur, nous vous saurions gré de bien vouloir les détruire et d'en informer l'expéditeur. Toute publication, utilisation, copie ou distribution partielle ou totale est strictement interdite et passible de poursuites judiciaires.

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	Communauté interprofessionelle du Vin Vaudois (CIVV) 828_CIVV_Communauté interprofessionelle du Vin Vaudois_12.05.2017
Adresse / Indirizzo	Jordils 1, 1001 Lausanne
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	11.05.17 Gilles Cornut, président Luc Thomas, secrétaire

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140) 3

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

En regard du texte actuel, le projet d'Ordonnance sur le Vin n'apporte aucune amélioration, ni pour la qualité de la production, ni pour la fiabilité et l'efficacité des contrôles, ni pour la lisibilité par le consommateur. Le projet causerait de plus de grandes complications administratives pour les encaveurs (vignerons-encaveurs comme entreprises d'encavage), ainsi que pour les Cantons. Cette surcharge administrative provoquera immanquablement des coûts supplémentaires pour les encaveurs et pour les Cantons, coûts sans commune mesure avec le résultat escompté. Par ailleurs, nous ne comprenons pas que ce projet ne s'inspire pas des pratiques des pays voisins de l'Union européenne, alors que le droit alimentaire suisse est pratiquement calqué sur le droit communautaire. En particulier le projet consacre le contrôle de la vendange qui n'est pratiqué nulle part ailleurs qu'en Suisse et n'apporte aucun avantage ni pour la qualité des vins ni pour l'efficacité des contrôles.

Nous sommes aussi très étonnés de la proposition consistant à transférer aux Cantons l'obligation d'établir des « fiches de cave » pour chaque encaveur. Si nous comprenons la nécessité de comparer les volumes récoltés avec les acquits, ce système est d'une énorme lourdeur et n'amène aucun avantage. La comparaison des déclarations d'encavage avec les acquits est du rôle des organes de contrôle.

Ce projet ne permettant aucune amélioration par rapport à la situation actuelle, nous le rejetons en bloc et demandons instamment qu'il soit entièrement retravaillé, en impliquant beaucoup plus les administrations cantonales concernées et les organisations professionnelles pour sa rédaction. Dans l'intervalle, nous demandons la prorogation du texte actuel de l'Ordonnance sur le Vin.

La CIVV demande expressément à l'OFAG d'introduire dans la nouvelle ordonnance sur le vin l'exigence d'une formation obligatoire pour les détenteurs agissant sur le marché du vin. Elle souhaite que tous les acteurs de la branche soient soumis aux mêmes exigences, y compris ceux qui ne commercialisent que du vin étranger.

Elle déplore en outre que l'OFAG n'ait pas procédé à une estimation des coûts et du financement.

Les remarques ci-dessous sont donc formulées à titre subsidiaire, au cas où ce texte entrerait tout de même en vigueur, sans considération de notre point de vue.

Pour les autres ordonnances, la CIVV se rallie à la position de l'Interprofession des vins suisses

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 22 Vins de pays	[1]Par vin de pays on entend un vin désigné par le nom du pays ou d'une partie de celui-ci dont l'étendue dépasse celle d'un canton. Il doit satisfaire aux exigences suivantes :	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. le raisin est récolté dans l'aire géographique qui désigne le vin; b. la teneur minimale naturelle requise en sucre est au minimum de 14,4° Brix pour les raisins de cépages blancs et de 15,2° Brix pour les raisins de cépages rouges; c. la production à l'unité de surface est limitée à 1,8 kg/m^2 s'agissant des raisins de cépages blancs et à 1,6 kg/m^2 s'agissant des raisins de cépages rouges.	
Art. 22, al. 2	[2]La surface viticole affectée à la production de vin de pays par l'exploitant doit être annoncée au canton jusqu'au 31 juillet de l'année de récolte. Le canton délivre le droit de production concernant le vin de pays pour cette surface.	Maintenir l'alinéa 2 de l'ordonnance actuellement en vigueur. L'annonce faite au canton au 31 juillet permet, lors d'un contrôle à la vigne, de différencier les surfaces destinées à la production de vins AOC de celles destinées à la production de vins de pays. Sans cette annonce et sans contrôle à la vigne, les producteurs inscriront toutes leurs surfaces en AOC pour ne pas prendre de risque et les vins de pays ne seront plus produits que par déclassement selon l'art. 27.
Art. 24 Vins de table	[1]Par vin de table suisse on entend un vin issu de raisins récoltés en Suisse et dont la teneur naturelle minimale requise en sucre est de 13,6° Brix pour les raisins de cépages blancs et de 14,4° Brix pour les raisins de cépages rouges.	
Art. 24, al. 2	[2]La surface viticole affectée à la production de vin de table par l'exploitant doit être annoncée au canton jusqu'au 31 juillet de l'année de récolte. Le canton délivre le droit de production concernant le vin de pays pour cette surface.	Même remarque que pour l'art. 22
Art. 24b Acquit portant sur la production de vin Al. 1	[1]Les cantons délivrent aux propriétaires ou aux exploitants un acquit portant sur toutes les surfaces viticoles inscrites au cadastre viticole selon l'art. 4 et destinées à la production de vin conformément à l'art. 5; l'acquit doit mentionner les cépages autorisés, les classes de vins pouvant être produites, les rendements maximaux, les teneurs minimales en sucre et les dénominations, conformément aux art. 21 à 24.	Si les acquits portent sur la production de raisin, il faut préciser que ce sont les classes de vins pouvant être produites à partir de ces raisins.
Art. 24b, al. 2	[2]Les cantons doivent délivrer au propriétaire ou à l'exploitant un acquit séparé pour chaque cépage~~, chaque classe de vin~~ et chaque unité géographique pouvant être utilisée dans la dénomination et la désignation d'un vin selon le droit fédéral ou le droit cantonal.	Les acquits mentionnent les rendements maximaux pour chaque classe de vin. Des acquits séparés pour chaque classe de vin seraient extrêmement difficiles à gérer pour les cantons comme pour les entreprises d'encavage.
Art. 24b, al. 3	[3]L'acquit comprend au minimum les informations suivantes : a. un numéro d'identification unique ; b. le nom de l'exploitant ou du propriétaire ;	Let. f : nous défendons impérativement une expression des rendements en litre de vin clair. Cette manière de faire permet d'adapter les volumes produits à partir de la production de raisin qui n'est évidemment pas une science exacte. La gestion des rendements au

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	c. ~~la variété du raisin~~ le cépage; d. les classes de vins pouvant être produites ~~admises~~, définies aux art. 21 à 24 e. l'unité géographique pour laquelle la dénomination du vin peut être utilisée ainsi que les dénominations supplémentaires ; f. la superficie en m^2 et le rendement maximum en kg et en litres de vin clair.	pressurage permet également d'améliorer la qualité.
Art. 24b, nouvel alinéa 4	[4](nouveau) Dans le cas où un acquit est subdivisé, un nouveau numéro unique est attribué aux acquits partiels. Les cantons tiennent à jour un relevé des subdivisions pour garantir les dispositions de l'art. 30, al. 2.	Si un exploitant livre à plusieurs encaveurs de la vendange provenant d'une même parcelle, il est nécessaire de pouvoir subdiviser les acquits. Pour les grandes parcelles, une subdivision est nécessaire si du vin de pays est produit sur une partie de la parcelle, par exemple.
Art. 28, al. 1 Objet et principe	[1]Le contrôle de la vendange porte sur toute la récolte de raisin destiné à la vinification jusqu'à l'étape du pressurage. Sont exceptés les produits provenant des plantations prévues à l'art. 2, al. 4.	
Art. 29 Obligations de l'encaveur Al. 2	[2]L'encaveur enregistre pour chaque lot de vendange les données suivantes : a. le numéro ~~du certificat~~ d'acquit visé à l'art. 24b ; b. le nom de l'exploitant ; c. la variété du raisin ; d. la quantité en ~~kg~~ litre de vin clair ; e. la teneur naturelle en sucre en Brix ou en Oechsle ~~mesurée au moyen d'un réfractomètre~~; f. la date de réception ; g. la commune et le lieu de production.	**Let. a** : il faut parler d'acquit et non pas de certificat. **Let. d** : dans certaines régions, une grande proportion de la vendange n'est pas pesée, les vignerons-encaveurs ne disposant pas de balance. La mesure en litres est dans ce cas contrôlable, alors que des "kilos estimés" ne le sont pas. **Let. e** : sans cette précision, le degré Oechsle pourrait être mesuré au moyen d'un densimètre (sonde à moût), dont le résultat diverge d'avec celui d'un réfractomètre. **Let. g** : si le nom de la commune viticole ou le nom du lieu de production est utilisé pour la désignation du vin, il doit être enregistré à la vendange.
Art. 29, al. 5	[5]L'encaveur classe les lots de vendange dans l'une des trois classes de vins définies aux art. 21 à 24 compte tenu de l'acquit y relatif et des données visées à l'al. 2 ou, le cas échéant, selon les dispositions de l'art. 27.	Une vendange n'atteignant pas le degré minimum ou dont le rendement est excessif doit être immédiatement déclassée.
Art. 29, al. 6	[6]L'encaveur ~~enregistre pour chaque lot de vendange les données visées aux al. 2 et 5 conformément aux instructions du canton d'origine des lots.~~ communique dans une déclaration d'encavage aux autorités cantonales, selon leurs instructions, notamment :	La nouvelle formulation de l'alinéa 6 ne mentionne pas que l'encaveur doit transmettre les données de vendange enregistrées au canton. Comment les cantons vont-ils dès lors pouvoir comparer les livraisons de raisins avec les acquits ? La déclaration

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. les quantités récoltées en kg ; en cas de déclaration en litres, le facteur de transformation est fixé à 0,8 ; b. b. la moyenne pondérée de la teneur naturelle en sucre.	d'encavage nous paraît absolument nécessaire. En France, la déclaration de récolte est le document de référence pour tout le système de contrôle. Si le coefficient de conversion de 0,8 litre de vin clair par kilo de raison n'est plus mentionné, cela ouvre la porte à des tricheries sur les rendements au pressurage.
Art. 29, nouvel alinéa 7	[7](nouveau) Ces indications doivent être faites par classe de vin, par appellation et par cépage.	
Art. 30 Obligation des cantons Al. 1	[1]Les cantons réglementent les modalités du contrôle de la vendange dans le cadre des dispositions suivantes.	
Art. 30, al. 2	[2]Ils effectuent, ~~au moyen d'un système informatisé~~, une comparaison ~~automatique~~ des lots de vendange visés à l'art. 29, al. 2, avec l'acquit visé à l'art. 24b, al. 4. Ce faisant, ils s'assurent : a. qu'un acquit ou un acquit partiel n'est pas utilisé plusieurs fois ; b. qu'un acquit n'est utilisé que pour une seule classe de vin; ~~et~~ c. que les rendements maximums correspondants et les teneurs minimales en sucre sont respectés, et d. que les rendements sont en cohérence avec d'éventuelles conditions météorologiques particulières. e	Un contrôle automatique nécessite pour les encavages importants un accès en temps réel au système de contrôle, ce qui générera des coûts importants en développements informatiques et des risques de blocage de l'encavage liés à des défauts de communication entre les systèmes. Let. b : un vigneron livrant à deux encavages doit pouvoir utiliser partiellement deux fois son acquit initial. C'est pourquoi il est nécessaire de prévoir des acquits partiels. La récolte doit pouvoir être fractionnée en plusieurs passages ou plusieurs fournisseurs, avec la même surface, donc le même acquit initial. Pour la question des acquits partiels, voir proposition de nouvel alinéa 4 de l'art. 24b. Let. d : elle doit absolument être maintenue, car des conditions météorologiques particulières (grêle, gel) doivent être prises en compte dans la comparaison acquits/vendange.
Art. 30a Modalités du contrôle de la vendange Al. 1	[1]Les cantons effectuent le contrôle de la vendange sur la base d'une analyse des risques, en tenant compte en particulier : a. de la fiabilité des autocontrôles déjà effectués ; b. des antécédents de l'entreprise contrôlée par rapport au respect des dispositions des art. 21 à 24 ; c. de tout soupçon motivé d'infraction aux dispositions pertinentes ; d. du nombre d'acquits (et par conséquent des variétés de raisin, des classes de vin et des dénominations du vin) et du nombre des lots de raisin, qu'une entreprise contrôlée cumule ; e. de la présence de raisin provenant de surfaces viticoles d'autres cantons ; f. de la quantité de raisins encavés.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 30a, al. 4	~~[4]Les cantons établissent pour chaque encaveur qui encave du raisin provenant de leur canton un récapitulatif de l'ensemble de ces encavages (fiche de cave). Cette fiche de cave comprend pour chaque acquit au minimum :~~ ~~a. les quantités récoltées en kg ;~~ ~~b. les teneurs naturelles pondérées en sucre en Brix ou en Oechsle.~~	Nous ne comprenons pas que l'on charge les administrations cantonales de la tâche d'établir une fiche de cave pour chaque encaveur. La responsabilité d'établir une déclaration d'encavage revient aux encaveurs et leur contrôle aux différents organes de contrôle. Avec le texte en consultation, les cantons devraient non seulement transmettre les fiches de cave au CSCV, mais également remettre à chaque encaveur sa fiche de cave, ce que le texte ne précise pas. Chaque entreprise d'encavage doit forcément procéder à l'entrée de récolte dans sa comptabilité de cave. Il y a donc redondance inutile de ce travail si les cantons doivent également le faire.
Art. 30b Informations à communiquer à la Confédération Al. 2	[2]Ils informent ~~l'OFAG~~ l'organe de contrôle, conformément à ses instructions, pour la fin de février de l'année suivante, des résultats du contrôle de la vendange, en particulier concernant : a. les acquits délivrés conformément à l'art. 24b ; b. la classification des entreprises d'encavage dans différentes catégories de risque selon l'al. 2 ; c. le nombre de contrôles sur place selon l'al. 3 ; d. les infractions constatées contre les dispositions des art. 21 à 24 et 29 ; e. le nombre de déclassements ordonnés selon l'al. 4.	Les registres du contrôle doivent relever de la compétence de l'organe de contrôle et non pas de l'OFAG. Il s'agit in fine également d'assurer la protection des données. A cette fin, il convient de les concentrer en un seul endroit. Des doublons dans les frais de personnel sont de plus épargnés.
Art. 30, 30a et 30b		**Commentaire général pour ces articles** : ils démontrent une profonde méconnaissance des réalités de la production vitivinicole. Leur application engendrerait des charges administratives conséquentes, sans apporter aucune amélioration du contrôle. La détection des fraudes ne serait en aucun cas améliorée. On peut même affirmer que la législation telle que proposée augmenterait le risque de mélange de cépages et/ou d'appellation avant l'encavage, ce qui va clairement à l'encontre des objectifs visés et lèse également l'intérêt des consommateurs. La mise en application de ce carcan administratif et technocratique présente également un risque de blocage de l'encavage. Les entreprises encavant des volumes importants devraient pouvoir accéder aux bases de données étatiques en temps réel pour que le système fonctionne. On imagine ce qui pourrait se passer en cas de coupure de connexion. Ces modifications législatives sont proposées dans l'urgence, leurs conséquences n'ont pas été analysées et leur introduction condui-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		rait à une diminution de la valeur ajoutée pour l'ensemble de la filière.
Art. 31 Participation de la Confédération	[1]La Confédération participe au financement des coûts du contrôle de la vendange. Elle verse un montant forfaitaire annuel aux cantons qui exécutent un contrôle de la vendange et fournissent un rapport cantonal de la vendange. Le montant forfaitaire se compose d'un montant de base fixe de 1000 francs et d'un montant de 55 francs par ha de vigne.	Nous nous demandons pour quelle raison la Confédération verse un montant forfaitaire annuel aux cantons plutôt que de le verser à l'organe de contrôle directement.
Art. 34 Obligations de contrôle et exemptions Nouvel al. 2	[2](nouveau) Les producteurs qui ne transforment et ne vendent que leurs propres produits, qui n'achètent pas plus de 20 hl par an en provenance de la même région de production, sont autorisés à tenir leur comptabilité de cave dans une forme simplifiée..	Nous demandons instamment l'introduction de ce nouvel alinéa 2 stipulant que cette catégorie de producteurs puisse bénéficier d'un contrôle simplifié.
Art. 34, al. 3	~~2~~[3]Les entreprises qui importent uniquement des produits en bouteilles étiquetées et munies d'une fermeture non réutilisable ou qui en achètent en Suisse pour les commercialiser ou les vendre à des fins de consommation personnelle sont autorisées à tenir leur comptabilité de cave sous la forme simplifiée prévue par l'art. 35, al. 5, let. b.	L'alinéa 2 devient alinéa 3-
Art. 34, al. 4	~~3~~[4]Certaines entreprises sont exemptées du contrôle du commerce du vin, tout en étant soumises à l'obligation de tenir la comptabilité de cave au sens de l'art. 35, al. 5, let. b. Il s'agit des entreprises : a. qui en Suisse se livrent uniquement à la reprise, à l'achat ou à la revente de produits en bouteilles munies d'une fermeture non réutilisable et d'une étiquette portant la raison sociale d'une société soumise à l'organe de contrôle ; b. qui n'importent ni n'exportent de vin, et c. dont le débit annuel n'excède pas 1'000 hl.	L'alinéa 3 devient alinéa 4-
Art. 34, al. 5	~~4~~[5]Certaines entreprises sont exemptées du contrôle du commerce du vin et de l'obligation de tenir une comptabilité de cave. Il s'agit des entreprises : a. qui ne produisent que pour leur propre consommation ; b. qui ne se livrent ni à la distribution ni à la commercialisation, et c. dont la production totale n'excède pas 500 litres.	L'alinéa 4 devient alinéa 5

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 34, al. 6	~~5~~6En cas de soupçon d'infraction, l'activité des entreprises visées aux al. 3 à 4 peut être contrôlée en tout temps. Les dispositions de l'art. 34e sont applicables par analogie.	L'alinéa 5 devient alinéa 6.
Art. 34a Obligation des entreprises Nouvel alinéa 3b	3b(nouveau) Le contrôle simplifié selon l'art. 34, al. 2, porte sur la présentation des documents suivants : a. droit de production accompagné de la fiche d'encavage b. déclaration d'encavage en litre de vin clair c. liste détaillée des ventes en vrac d. liste des mises en bouteille par cépage et appellation e. inventaire des litres et bouteilles en cave lors du contrôle.	Voir art. 34, nouvel alinéa 2.
Art. 34a, al. 7	7Tous les éléments de preuve ou les documents utiles au contrôle, les étiquettes et les produits ainsi que la comptabilité ~~financière~~ de cave et la comptabilité d'exploitation doivent être présentés à l'organe de contrôle si celui-ci en fait la demande et si l'analyse des risques effectuée selon les critères de l'art. 30a permet de soupçonner des infractions. L'entreprise met gratuitement à la disposition de l'organe de contrôle les vins utilisés pour le prélèvement d'échantillons selon protocole officiel.	La comptabilité financière ne présente aucun intérêt dans le cas d'espèce. Nous doutons fort qu'il soit possible de trouver quelque fraude que ce soit par ce moyen. Un moyen beaucoup plus efficace serait d'obliger les entreprises actives dans le commerce de vins de fournir un relevé périodique de leurs achats et de leurs ventes en volume, ce qui permettrait de détecter des fraudes éventuelles par recoupements. Le prélèvement d'échantillons doit être fait selon un protocole officiel, afin que la procédure soit claire et évite toute façon de faire arbitraire.
Art. 34a, nouvel alinéa 8	8(nouveau) Toute entreprise active dans le commerce de vin doit désigner comme responsable une personne physique ayant suivi une formation sur la tenue de la comptabilité de cave et sur la législation vitivinicole. L'OFAG fixe les modalités de cette formation et de sa reconnaissance.	La suppression de cette obligation il y a quelques années a provoqué une explosion du nombre de petits commerces de vins qui génèrent de nombreuses irrégularités lors des contrôles par manque d'une formation adéquate.
Art. 35 Obligations de l'organe de contrôle Al. 3	3L'organe de contrôle ~~prélève~~ peut prélever des échantillons officiels selon protocole officiel.	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 35, al. 4	[4]~~Dans le cas d'une contestation, il peut confisquer le produit et différer sa vente ou la mise en bouteilles en attendant la décision de l'autorité compétente, pour une période maximale de quatre semaines à partir du moment où l'infraction a été constatée.~~	Nous demandons purement et simplement la suppression de l'alinéa 4, la confiscation ou la quarantaine étant de la compétence des chimistes cantonaux.
Art. 35, al. 5	[5]L'organe de contrôle est tenu en outre de remplir les obligations suivantes : a. il réceptionne les ~~fiches de cave~~ déclarations d'encavage des cantons visées à l'art. 30 ainsi que, le cas échéant, les annonces complémentaires, tient une liste des entreprises actives dans le commerce de vin et en informe l'OFAG. Les entreprises doivent être identifiables au moyen d'un des numéros suivants : 1. le numéro d'identification des entreprises (IDE) selon la loi fédérale du 8 juin 2010 sur le numéro d'identification des entreprises 2. le numéro du Registre des entreprises et des établissements (REE) selon la loi du 9 octobre 1992 sur la statistique fédérale ; b. l'organe de contrôle définit avec l'accord de l'OFAG les modalités d'application des dispositions sur la comptabilité de cave simplifiée ; c. il informe immédiatement les autorités compétentes lorsqu'une infraction a été constatée. Dans les cas graves, il peut en outre déposer une dénonciation auprès de l'autorité de poursuite pénale compétente ; d. il rassemble les données des inventaires des entreprises au 31 décembre de chaque année, en fait la synthèse et communique le résultat à l'OFAG pour la fin du mois de ~~mars~~ février de ~~chaque année~~ l'année suivante au plus tard ; e. il établit, à l'attention de l'OFAG et selon les instructions de ce dernier, un rapport annuel comprenant les résultats détaillés des contrôles. Le rapport doit être remis à l'OFAG pour la fin du mois de mars de chaque année ; f. l'organe de contrôle informe le public des résultats de son activité de contrôle sous une forme appropriée ; g. il présente à l'OFAG, sur demande, d'autres rapports et lui communique l'ensemble des documents dont il dispose ou auxquels il a accès. .	Le délai à fin mars (90 jours !) est trop tard, les statistiques de l'OFAG paraissant trop tardivement actuellement, de l'avis de toute la branche.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 38 Frais de contrôle et émoluments Al. 2	[2]L'organe de contrôle établit un tarif d'émoluments. Le tarif d'émoluments est approuvé par le Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche (DEFR). Les émoluments sont fixés de manière à ce que l'organe de contrôle couvre l'intégralité de ses coûts en moyenne de plusieurs années.	Si l'OFAG fixe les exigences imposées à l'organe de contrôle, par exemple en matière d'accréditation ou, autre exemple, si l'organe de contrôle doit financer de nombreuses analyses coûteuses, il est indispensable que l'organe de contrôle puisse s'assurer de couvrir ses frais, donc de pouvoir facturer des émoluments en rapport avec les exigences qui lui sont imposées.
Art. 38, al. 3	[3]Les frais imputables à des demandes de renseignement vont à la charge de la demanderesse. Les frais d'analyse des échantillons prélevés par l'organe de contrôle sont pris en charge par l'organe de contrôle. Mais si l'analyse révèle une situation de non-conformité, les frais d'analyse sont à la charge de l'entreprise contrôlée, sous réserve d'un recours auprès des autorités compétentes du canton concerné, un tel recours ayant un effet suspensif.	Les "assujettis" n'ont pas à supporter les frais inhérents aux renseignements, rapports, etc., demandés par les autorités, dont l'OFAG. Une facturation suite à une analyse révélant une non-conformité doit pouvoir faire l'objet d'un recours.
Annexe 1 Termes vinicoles spécifiques	Vin rosé d'appellation d'origine contrôlée issu de raisins du cépage Pinot noir. Il peut contenir du Pinot gris ou du Pinot blanc ou d'autres cépages rouges uniquement jusqu'à concurrence de 10%.	Les corrections de couleur s'effectuent avec des cépages autres qu'un Pinot noir pur-pur ? Une telle disposition provoque un risque élevé d'erreur en cave, si du Pinot noir déjà coupé avec un autre cépage rouge est utilisé en assemblage avec un Œil-de-Perdrix.

Bühlmann Monique BLW

Von: landfrauen-ow@bluewin.ch
Gesendet: Sonntag, 14. Mai 2017 20:35
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 829_LVO_Landfrauenverband Obwalden_15.05.2017
Anlagen: AP_Verordnungspaket frühling2017_endfassung_Landfrauen.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

Hier schicke ich Ihnen unsere Stellungnahme zur Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017.

Freundliche Grüsse

Landfrauenverband Obwalden
Paula Burch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	Landfrauenverband Obwalden (LVO) 829_LVO_Landfrauenverband Obwalden_15.05.2017
Adresse / Indirizzo	Landfrauenverband Obwalden Paula Burch-Gwerder Bächli 1 6063 Stalden
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Sarnen, 12. Mai 2017 Präsidentin Paula Burch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) 4
BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 5
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 17
BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 18
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 21
BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) 23
BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1) 26
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2) 28
Anhang 28
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 29
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211) 31
Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Landfrauenverband Obwalden (LVO)dankt für die Möglichkeit der Stellungnahme. Gerne nutzten wir dies und hoffen, dass die Anliegen berücksichtigt werden.

Der LVO hat folgende Hauptanliegen:

- Im Rahmen der administrativen Vereinfachung geht der Verzicht auf gedruckte Parzellenpläne, Stall-, Aussenklimabereich- und Laufhofskizzen sowie Erntemengen und Erntedaten bei Wiesen und Weiden (ausser BFF) in eine gute Richtung. Aber die Massnahmen bleiben ungenügend und bringen noch nicht die gewünschte administrative Entlastung auf den Landwirtschaftsbetrieben. Der LVO verlangt zusätzliche Bemühungen in diese Richtung, besonders indem vermehrt die gute landwirtschaftliche Praxis, welche von der professionellen Landwirtschaft erwarten werden darf, statt detailliere Regelungen als Grundsatz gelten sollen. Den Landwirtinnen und Landwirten soll mehr Vertrauen entgegengebracht und noch mehr Eigenverantwortung übergeben werden.

- Der LVO kann sich mit der Aufhebung der Regelung für die Kurzalpung einverstanden erklären. Allerdings vertritt der Vorstand die Meinung, dass die Mittel, welche damit eingespart werden, weiterhin den Sömmerungsbetrieben zur Verfügung stehen.

- Der LVO beantragt eine Erhöhung der heutigen RAUS-Beiträge um Fr. 80.-. Die Tierhaltungsbetriebe sind auf eine höhere Entschädigung dieses Tierwohlprogrammes angewiesen.

- Der LVO lehnt die Verankerung der fachgerechten Baumpflege in der Direktzahlungsverordnung ab. Eine solche würde den administrativen Aufwand und die Anzahl der Kontrollpunkte erhöhen. Zudem dürfte die Regelung zu grossen Unsicherheiten und Diskussionsstoff in der Praxis führen. Anstelle von gesetzlichen Regelungen soll mit einer aktiven Kommunikation und Beratung die Problematik der ungepflegten Obstbäume angegangen werden.

- Der LVO will keine Verschiebung der Biodiversitätsförderbeiträge aus der Qualitätsstufe I zur Qualitätsstufe II. Die Landwirte haben sich auf ein Programm eingestellt, weshalb nicht in ultrakurzen Abständen immer wieder Änderungen vorgenommen werden sollen.

- Der LVO verlangt, dass nun endlich die GVE-Faktoren bei den Rindern angepasst werden. Die aktuellen Zahlen sind überholt und deutlich zu tief angesetzt.

- Der LVO lehnt alle Änderungen der Strukturverbesserungsverordnung ab, welche eine Verschärfung der Beitragsvergabe vorsehen. In der Zentralschweiz funktioniert die Vergabe der Mittel an die Strukturverbesserungen ohne nennenswerte Probleme. Die Abklärungen bezüglich der Wirtschaftlichkeit einer Baute erfolgt in den zentralschweizer Kantonen ausreichend und zufriedenstellend. Auch haben die Kantone genügend Regeln, um allenfalls aus wirtschaftlichen Überlegungen einen Beitrag zu verweigern. Wir sehen deshalb keinen Handlungsbedarf, die Strukturverbesserungsverordnung zu revidieren.

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der LVO beantragt die Einführung eines Einzelkulturbeitrags für Futtergetreide.

Der Rückgang des Selbstversorgungsgrades in den letzten Jahrzehnten, der Rückgang der Produktion und der Flächen, die Diskussionen rund um Swissness und die Möglichkeit zur Finanzierung über den für die Einzelkulturbeiträge vorgesehenen Finanzrahmen sind klare Zeichen dafür, dass die Einführung eines solchen Beitrags für Futtergetreide möglich und ab sofort nötig ist. Eine Einführung ist nicht nur aus pflanzenbaulicher Sicht, sondern auch aus dem Blickwinkel der Tierhalter notwendig. Die inländische Futtergetreideproduktion und damit die Verfügbarkeit von inländischen Futtermitteln sind stark eingebrochen. Dies bringt die Schweizer Tierhaltung in eine Gefährdungssituation und verunmöglicht mehr und mehr einen inländischen Versorgungskreislauf, was wiederum mehr Kritik an der Haltung gewisser Tierkategorien bringt. Dadurch wird auch die in der Absatzförderung postulierte Erhöhung des Konsums von schweizerischen Landwirtschaftsprodukten zulasten ausländischer Konkurrenz- und Substitutionsprodukten indirekt in Frage gestellt, wenn nicht gar unterlaufen.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Art. 5 Beiträge</td><td>Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr:<table><tr><td></td><td>Franken</td></tr><tr><td>a. für Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Leindotter, Mohn und Saflor:</td><td><s>700</s> 1000</td></tr><tr><td>b. für Saatgut von Kartoffeln und Mais:</td><td><s>700</s> 1000</td></tr><tr><td>g. Futtergetreide</td><td>400</td></tr></table></td><td>Aufgrund der Flächenentwicklung beim Futtergetreide fordert der LVO die Einführung eines Einzelkulturbeitrags beim Futtergetreide.

Eine Anpassung der Beträge für Saat- und Pflanzgut ist ebenfalls notwendig, um die Vermehrungsflächen in der Schweiz beibehalten zu können.</td></tr>
</table>

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Kurzalpung: Der LVO kann sich mit der Aufhebung der Regelung für die Kurzalpung einverstanden erklären. Allerdings vertritt der Vorstand die Meinung, dass die Mittel, welche damit eingespart werden, weiterhin den Sömmerungsbetrieben zur Verfügung stehen.

Tierwohlbeiträge: Der LVO beantragt eine Erhöhung der heutigen RAUS-Beiträge um Fr. 80.-. Die Tierhaltungsbetriebe sind auf eine höhere Entschädigung dieses Tierwohlprogrammes angewiesen.

Ressourceneffizienzbeiträge: Der LVO begrüsst grundsätzlich die neuen Programme. Die Förderfrist der stickstoffreduzierten Phasenfütterung darf jedoch auf keinen Fall nach vier Jahren in den ÖLN integriert werden. Zudem beantragen wir, dass neben dem Rebbau auch für die Obstkulturen auf vier Jahre befristete Ressourceneffizienzbeiträge für die Reduktion des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln eingeführt werden.

Biodiversitätsbeiträge: Der LVO will keine Verschiebung der Biodiversitätsförderbeiträge aus der Qualitätsstufe I zur Qualitätsstufe II. Die Landwirte haben sich auf ein Programm eingestellt, weshalb nicht in ultrakurzen Abständen immer wieder Änderungen vorgenommen werden sollen.

Fachgerechte Baumpflege: Der LVO lehnt die Verankerung der fachgerechten Baumpflege in der Direktzahlungsverordnung ab. Eine solche würde den administrativen Aufwand und die Anzahl der Kontrollpunkte erhöhen. Zudem dürfte die Regelung zu grossen Unsicherheiten und Diskussionsstoff in der Praxis führen.

Kürzungsbestimmungen: Die Kürzungen bei den Direktzahlungen müssen unbedingt dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit folgen. Anhang 8 der DZV ist so zu gestalten, dass überproportionale und unverhältnismässige Kürzungen nicht erfolgen. Die vollständige Streichung aller Direktzahlungen infolge Mängel in Teilbereichen ist nicht statthaft. Kürzungen oder gar Streichung der Direktzahlungen dürfen höchstens im Wiederholungsfall ein Thema sein. Direktzahlungen sind Entschädigungen für erbrachte Leistungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	*Antrag* *Proposition* *Richiesta*	*Begründung / Bemerkung* *Justification / Remarques* *Motivazione / Osservazioni*
Art. 2 Bst. f Ziff. 4 bis 7	f. Ressourceneffizienzbeiträge: 4. Beitrag für die Ausrüstung von Spritzen mit einem Spülsystem mit separatem Spülwasserkreislauf zur Reinigung von Geräten für das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln; 5. Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen; 6. Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Rebbau und in den Obstkulturen; 7. Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Zuckerrübenanbau;	Im den Obstkulturen soll das Potential zur Senkung des PSM-Einsatzes genutzt werden. Alternative Bekämpfungsmethoden sollen vermehrt zum Einsatz kommen. Diese Stossrichtung entspricht den Wünschen der Konsumenten und trägt zur Umsetzung der Massnahmen bei, die im Aktionsplan Pflanzenschutzmittel vorgesehenen sind.

Art. 30 Abs. 3bis	3bis Dünger von Weidegänsen, der im Stall anfällt, darf nicht im Sömmerungsgebiet ausgebracht werden.	Der LVO begrüsst die Einführung der Möglichkeit der Weidgänsehaltung im Sömmerungsgebiet ausserhalb des Rahmens der Selbstversorgung. Die Regelung bezüglich der Wegführ der Hofdünger von Weidegänsen ist nicht nötig. Es handelt sich bekanntlich um Weide- und nicht um Stallgänse.
Art. 31 Abs. 3	3 Kraftfutter darf Schweinen nur als Ergänzung der alpeigenen Milchnebenprodukte und Weidegänsen nur als Ergänzung zum Weidefutter verfüttert werden.	Der LVO ist mit dem Vorschlag einverstanden.
Art. 33 Abs. 2	2 Die Haltung von Weidegänsen setzt einen Bewirtschaftungsplan nach Anhang 2 Ziffer 2 voraus.	Diese Bestimmung geht zu weit. Die Erstellung eines Bewirtschaftungsplanes erfordert externe Experten und ist mit einem erheblichen Aufwand verbunden. Die Forderung schürt den bürokratischen und administrativen Aufwand.
Art. 40 Abs. 2	Aufgehoben	Der LVO kann der Aufhebung der Regelung der Kurzalpung zustimmen. Allerdings sollen die Mittel der Sömmerung erhalten bleiben.
Art. 55 Abs. 7	~~7 Befinden sich auf einer Fläche nach Absatz 1 Buchstabe a Bäume, die gedüngt werden, so wird die für den Beitrag massgebende Fläche um eine Are pro gedüngten Baum reduziert.~~ Die Baumscheiben von bis zu fünfjährigen Bäumen dürfen mit Mist oder Kompost gedüngt werden ohne dass die für den Beitrag massgebende Fläche reduziert wird. Die gezielte und massvolle Düngung der Baumscheibe in extensiven Wiesen ist bei Bäumen jeden Alters ohne Flächenabzug zuzulassen.	Der LVO begrüsst die Anpassung. Die gezielte und massvolle Düngung der Baumscheibe ist zudem bei Bäumen jeden Alters zuzulassen - ohne Flächenabzug. Obstbäume ohne minimale Nährstoffgrundversorgung können langfristig nicht bestehen. Obstbäume in langjährigen extensiven Wiesen „verhungern“ und ihr Wuchs stockt, weil keine Düngung möglich ist. Gleichzeitig werden immer grössere Anforderungen an Baumgesundheit und Pflege gestellt, was langfristig nur mit vitalen und wüchsigen Bäumen erfüllen werden kann.
Art. 56 Abs. 4 (neu)	Zur Erreichung und Haltung der Qualitätsziele ist auf BFF (extensive Wiesen und Hochstammobstbäume) eine periodische minimale Nährstoff-Grundversorgung inkl. Anpassung des pH-Wertes zulässig.	Viele dieser botanisch äusserst wertvollen Standorte (wie bspw. Trockenwiesen) verarmen aufgrund des jahrzehntelangen Nährstoffentzugs und weisen sehr tiefe pH-Werte auf. Die Pflanzengesellschaft wird trotz strikter Einhaltung der Bewirtschaftungsvorgaben immer einseitiger. Es geht vergessen, dass auch Magerwiesen eine minimale Nährstoffversorgung brauchen. Der LVO fordert, die Möglichkeit zu schaffen – im Sinne der Qualitätssicherung und Quali-

		tätssteigerung – diese Flächen minimal mit Nährstoffen (z.B. mit Hofdünger wie Mist) und Kalk zu versorgen.
Art. 71 Abs. 1	1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller gehaltenen raufutterverzehrenden Nutztiere nach Artikel 37 Absätze 1-4 zu mindestens 90 Prozent der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter nach Anhang 5 Ziffer 1 besteht. Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen- **,** ~~und~~ Weidefutter und Ganzpflanzenmais; nach Anhang 5 Ziffer 1 bestehen: a. im Talgebiet: 75 Prozent der TS; im Berggebiet: 85 Prozent der TS.	Ganzpflanzenmais muss in das Grundfutter integriert werden können. Es ist vorteilhafter, das auf dem Betrieb produzierte Futter zu nutzen als beispielsweise getrocknete Luzerne zu importieren.
Art. 71, Abs. 2	2 Grundfutter aus Zwischenkulturen ist in der Ration ~~zu maximal 25 Dezitonnen TS pro Hektare und Nutzung~~ als Wiesenfutter anrechenbar.	Das Programm ist administrativ zu vereinfachen.
Art. 73 Bst. a Ziff. 5 und Bst. d Ziff. 3 und h	Für die Tierwohlbeiträge gelten folgende Tierkategorien: a. Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel 5.1 weibliche Tiere zur Aufzucht bis 160 Tage 5.2 weibliche Tiere zur Mast bis 160 Tage d. Tierkategorien der Schafgattung: 3. ~~*Aufgehoben*~~ *Weidelämmer;* h. Wildtiere: 1. Hirsche, b. Bisons.	*Bst. a Ziff 5*: Für Tiere bis 160 Tage ist die Kategorie nach *Mast* und *Aufzucht* zu trennen. *Bst. d Ziff. 3:* Da die Bestimmungen für die Tierwohlprogramme der Kleinwiederkäuer erst im nächsten Jahr angepasst werden, ist von der Streichung der Kategorie Weidelämmer abzusehen.
Art. 74	BTS-Beitrag 1 Als besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme gelten ganz oder teilweise gedeckte Mehrbereich-Haltungssysteme: a. in denen die Tiere ohne Fixierung in Gruppen gehalten werden; b. in denen den Tieren ihrem natürlichen Verhalten angepasste Ruhe-, Bewegungs- und Beschäftigungsmög-	Der LVO fordert, dass beim Auftreten der Phänomene des Federnpickens oder des Kannibalismus es dem verantwortlichen Legehennenhalter erlaubt ist, die Lichtstärke im Stall temporär für die betroffene Herde auf bis zu 5 Lux zu reduzieren. (siehe Kommentar zu Anhang 6A Ziff. 7.2)

	lichkeiten zur Verfügung stehen; und c. die über natürliches Tageslicht von mindestens 15 Lux Stärke verfügen; in Ruhe- und Rückzugsbereichen, einschliesslich Nestern, ist eine geringere Beleuchtung zulässig.	
Art. 78 Abs.3	~~3 Pro Hektare und Gabe mit emissionsmindernden Ausbringverfahren ausgebrachte flüssige Hof- und Recyclingdünger werden 3 kg verfügbarer Stickstoff in der «Suisse-Bilanz» angerechnet. Massgebend für die Anrechnung ist die Flächenanmeldung des entsprechenden Beitragsjahres sowie die «Wegleitung Suisse-Bilanz», Auflage 1.142.~~	Der LVO lehnt die Bilanzierung der 3 kg N in der Suisse-Bilanz ab, da sie unverhältnismässig und nicht im Sinne der administrativen Vereinfachung ist.
Art. 82a, Abs. 2	~~2 Die Beiträge werden bis 2022 ausgerichtet.~~	Der LVO lehnt ein Enddatum für die Beiträge ab und fordert eine unbeschränkte Weiterführung des Programms, da möglichst viele PSM-Geräte mit einem automatischen Innenreinigungssystem ausgerüstet werden sollen.
Beitrag für stickstoffreduzierte Phasenfütterung Schweine *Art. 82b*	Beitrag 1 Der Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen wird pro Grossvieheinheit (GVE) nach Anhang Ziffer 7 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7.Dezember 1998[3] ausgerichtet. 2. 2 Die Beiträge werden bis ~~2021~~ mindestens **2025** ausgerichtet.	Der LVO lehnt es ab, die Förderfrist nur auf vier Jahre zu beschränken und die Vorgaben für die Phasenfütterung in den ÖLN zu integrieren. Der LVO fordert eine minimale Förderfrist von 8 Jahren, um die Beteiligung und Auswirkungen genügend evaluieren zu können.
6. Abscnitt: Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmittel im Reb- und Obstbau		
Art. 82d		Die Verordnung ist dahingehend anzupassen, dass neben dem Rebbau auch der Obstbau vom Ressourcenprojekt profitieren kann. Allenfalls muss ein neuer Abschnitt eingeführt werden.
Art. 99 Abs. 2 und 4	2 Das Gesuch für Beiträge im Sömmerungsgebiet ist bei der vom zuständigen Kanton bezeichneten Behörde zwischen dem 1. August und dem 30. September einzu-	Der Anmeldetermin ist nicht je nach Direktzahlungsart aufzuteilen. Der administrative Aufwand beim Landwirt steigt, da

	reichen. 4 Für Gesuche nach Absatz 1 können die Kantone ~~für bestimmte Direktzahlungsarten oder~~ in besonderen Situationen einen späteren Gesuchstermin festlegen, jedoch höchstens den 1. Mai.	ein zusätzlicher Anmeldetermin beachtet werden muss.
Art. 103 Abs. 2 und 3	~~*Aufgehoben*~~ [2] Ist der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin mit der Beurteilung nicht einverstanden, so kann er oder sie innerhalb von drei Werktagen nach der Kontrolle bei der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde schriftlich eine Zweitbeurteilung verlangen. [3] Die zuständige kantonale Vollzugsbehörde legt die Einzelheiten betreffend die Zweitbeurteilung fest	Der LVO fordert die Beibehaltung der Zweitbeurteilung. Damit herrscht schneller Klarheit, ob und wenn ja welche Sanktionen ergriffen werden und der/die Betroffene kann sich früher gegen eine Sanktion wehren.
Art. 115c, Abs. 6	6 Die Reinigung der Feld- und Gebläsespritzen mit einer automatischen Spritzeninnenreinigung gemäss Anhang 1, Ziffer 6.1.2 ist ~~bis zur zeitlichen Befristung des Ressourceneffizienzbeitrages nach Art. 82a~~ nicht erforderlich.	
Anhang 1 ÖLN		
Ziff. 1.1 Bst. c	c. Produktionsangaben: - bei Ackerkulturen: die Düngung, Pflanzenschutz (eingesetztes Produkt, Einsatzdatum und -menge), Erntedaten und -erträge, Angaben über Sorten, Fruchtfolge und Bodenbearbeitung, bei den Wiesen und Weiden: die Düngung ohne Hofdünger, Pflanzenschutz (eingesetztes Produkt, Einsatzdatum und -menge) und ~~sowie Schnittzeitpunkt~~ bei Flächen gemäss Art. 55 Abs. 1 Bst. a und b auch der Schnittzeitpunkt.	Der LVO begrüsst die Anpassungen, da der administrative Aufwand für die Landwirte dadurch sinkt. Der LVO verlangt explizit die **Streichung der Aufzeichnung von Hofdünger wie Mist und Gülle** nach Art. 5 Abs. 2 Bst. a DüV, da dafür bereits klare Regelungen mit HODUFLU bestehen und es zur guten landwirtschaftlichen Praxis gehört, dass die Nährstoffe nicht einseitig auf die Flächen ausgebracht werden. Der Einsatz von Mineraldüngern soll weiterhin aufgezeichnet werden.
Anhang 4 BFF		
Anhang 4, Ziff. 12.1.8	Neue Formulierung: Ab 2018 gepflanzte Hochstamm-Feldobstbäume müssen mindestens einen Abstand von 10 m ab dem Stamm zu Waldrand, Hecken, Feld- und Ufergehölzen so-wie Gewässern einhalten.	Da unter diesem Abstand keine Behandlungen mit Pflanzenschutzmitteln in Frage kommen, können diese Bäume nicht fachgerecht gepflegt werden, wie es die neu eingeführte Ziffer 12.1.9 (siehe unten) verlangt. Ein solcher Standort ist somit nicht artgerecht und daher auch nicht förderungswür-

		dig. Um den Besitzstand zu wahren, soll diese Regelung nur für ab 2018 neu ge-pflanzte Bäume gelten.
Ziff. 12.1.9	~~Es ist eine fachgerechte Baumpflege durchzuführen. Diese beinhaltet Formierung und Schnitt, Stamm- und Wurzelschutz sowie eine fachgerechte Bekämpfung von besonders gefährlichen Schadorganismen gemäss den Anordnungen der kantonalen Pflanzenschutzstellen.~~	Der LVO lehnt die gesetzliche Verankerung bezüglich der fachgerechten Baumpflege aus folgenden Gründen ab: - Die Verpflichtung der fachgerechten Baumpflege führt zu einer erneuten Erhöhung des administrativen Aufwandes, der Bürokratie und der Kontrollpunkte. - Welcher Baum nun wirklich fachgerecht gepflegt ist oder eben nicht, dürfte in der Praxis für grossen Diskussionsstoff und Unsicherheit führen. - Wenn es darum geht, auftretende Krankheiten und Schädlinge im Obstbau zu bekämpfen, würde zur fachgerechten Baumpflege wohl auch der Einsatz von phytosanitarischen Massnahmen mit PSM gehören. Eine solche Vorschrift kann, insbesondere in Anbetracht der aktuellen Situation, nicht gesetzlich vorgegeben werden.
Anhang 6 Tierwohlprogramme		
Anhang 6 A BTS		
4 Tiere der Ziegengattung	4.2 ~~Fress- und~~ Tränkebereiche müssen befestigt sein; der Boden darf Perforierungen aufweisen.	Der LVO lehnt den Anspruch, dass der Fressbereich auch befestigt sein muss, ab.
7 Nutzgeflügel	7.2 In Ställen für Hennen und Hähne, Junghennen und –hähne sowie Küken für die Eierproduktion muss die Lichtstärke von 15 Lux in Bereichen, in denen die Stärke des Tageslichts wegen Stalleinrichtungen oder der Distanz zur Fensterfront stark reduziert ist, durch Zuschaltung von Kunstlicht erreicht werden; beim Auftreten von Federnpicken oder Kannibalismus ist eine temporäre Reduktion der Lichtstärke im Stall auf bis zu 5 Lux zulässig.	Der LVO fordert, dass beim Auftreten der Phänomen des Federnpickens oder des Kannibalismus es dem verantwortlichen Legehennenhalter erlaubt ist, die Lichtstärke im Stall temporär für die betroffene Herde auf bis zu 5 Lux zu reduzieren. Minimale offene Seitenfläche des AKB = mindestens 17 m2 pro 1000 Legehennen bzw.13 m2 pro 1000 Junghennen. *Ein*

	7.10 Abweichende Masse des AKB oder der Auslauffläche und des Tierschutzgesetzes können von den Kantonen ~~nicht mehr~~ zugelassen werden.	*konkreter Vorschlag der Branche folgt.* 17 m2 bzw. 13 m2 sind teilweise sogar bei im 2016 neu erbauten Ställen (mit einseitig angebautem AKB) nicht realisiert. Zu Ziff: 7.10: Die Interessen bleiben mit einem gesunden und der Situation angepassten Augenmass mit lokaler/örtlicher Beurteilung oder einer Sonderbewilligung besser gewahrt.
Anhang 6 B RAUS		
2 Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Tiere der Pferde-, Ziegen- und Schafgattung	2.4 Anforderungen an die Weidefläche: a. ~~Für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie für Tiere der Ziegen- und Schafgattung muss die Weidefläche so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide gemäss Buchstabe B Ziffer 2.1 oder 2.2 mindestens 25 Prozent ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können;~~ 2.5 Statt auf einer Weide kann den Tieren in folgenden Situationen Auslauf auf einer Auslauffläche gewährt werden: a. während oder nach starkem Niederschlag oder Trockenheit; b. im Frühjahr, solange die Vegetation standortbedingt noch keinen Weidegang erlaubt; c. während der ersten zehn Tage der Galtzeit; ~~2.8 Die Auslauffläche für die Tiere der Ziegengattung entspricht den Anforderungen an die Buchtenfläche gemäss Anhang 1 Tabelle 5 Ziffern 331 und 332 der TschV12. Die Auslauffläche muss zu mindestens 25 Prozent ungedeckt sein.~~ ~~2.9 Die Auslauffläche für Tiere der Schafgattung entspricht den Anforderungen an die Buchtenfläche gemäss Anhang 1 Tabelle 4 Ziffer 22 der TschV. Die Auslauffläche muss zu~~	*Ziff. 2.2 Die* Bestimmung bezüglich der minimalen Raufutteraufnahme auf der Weide ersatzlos zu streichen. Die Verschärfung bezüglich der Nennung von 25% minimaler Trockensubstanzaufnahme auf der Weide wird kategorisch abgelehnt. *Ziff. 2.5 Bst. a:* Die aktuellen klimatischen Veränderungen erhöhen das Risiko für Trockenheitsstress in der Schweiz. Während Perioden mit starker Trockenheit wird eine Reduktion oder ein Verzicht auf den Weidegang empfohlen, um eine Schädigung der Grasnarbe zu verhindern. (Vgl. Agroscope) *Ziff. 2.8. und 2.9.:* Der LVO lehnt die Einführung eines Mindestmasses für Auslauffläche für Tiere der Schaf- und Ziegengattung explizit ab.

<table>
<tr><td></td><td>~~mindestens 50 Prozent ungedeckt sein.~~</td><td></td></tr>
<tr><td>Anhang 6c (neu)</td><td>Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln in den Obstkulturen
1 Verzicht auf Herbizide
a. Vollständiger Verzicht auf Bodenherbizide und maximal eine Behandlung pro Saison mit einem Blattherbizid pro Fläche: 2 Punkte
b. Vollständiger Verzicht auf Herbizide: 4 Punkte
2 Verzicht auf Fungizide, Akarizide und limitierter Kupfereinsatz
a. Ab Stadium J nach der Fleckinger-Skala werden nur Fungizide und Akarizide gemäss der Liste «Empfohlene Pflanzenschutzmittel für den Erwerbsobstbau 2018» eingesetzt. Beim Kernobst ist der Einsatz von Kupfer auf 1.5 kg pro Hektar und Jahr, beim Steinobst auf 2 kg pro Hektar und Jahr beschränkt: 3 Punkte
b. Während der ganzen Saison werden nur Fungizide und Akarizide gemäss der Liste «Empfohlene Pflanzenschutzmittel für den Erwerbsobstbau 2018» eingesetzt. Beim Kernobst ist der Einsatz von Kupfer auf 1.5 kg pro Hektar und Jahr, beim Stein-obst auf 2 kg pro Hektar und Jahr beschränkt: 4 Punkte</td><td>Wir schlagen Massnahmen vor, die für den Produzenten gegenüber der heutigen guten Agrarpraxis gemäss IP und ÖLN einen deutlichen Mehraufwand und ein höheres Risiko mit sich bringen. Zu beachten ist insbesondere, dass für Tafelfrüchte, wie sie in den Obstkulturen grossmehrheitlich angebaut werden, im Gegensatz zu anderen Kulturen, deren Erntegüter fast ausschliesslich verarbeitet werden, sehr viel höhere Qualitätsanforderungen des Marktes bestehen. Die äussere Qualität der Produkte ist entscheidend für den Markterfolg und daher oft auch mit ein Grund für einen PSM-Einsatz.
Wir beschränken uns auf zwei wichtige PSM-Einsatzbereiche und schlagen je zwei Anforderungsstufen vor, um das neu einzuführende System einfach zu halten.
Die erwähnte Liste der empfohlenen PSM ist wie im Weinbau jährlich unter der Federführung von Agroscope zu aktualisieren. Die für diese Massnahme zulässigen Mittel sind dort speziell zu kennzeichnen.
Die synthetischen PSM sollen nicht übermässig durch Kupfer ersetzt werden, weshalb dafür Obergrenzen eingeführt werden sollten.

Die vorgeschlagene Punkteverteilung entspricht einer Expertenschätzung, welche sich auf die Schwierigkeiten, die Anforderung zu erfüllen stütz, verglichen mit den verschiedenen Massnahmen untereinander und mit den anderen Kulturen, für welche analoge Massnahmen vorgeschlagen werden.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.1.1 Ziffern 1, 2 und 5Biodiversitätsförderflächen</td><td>3.1.1 Die Beiträge betragen für:
<table><tr><th colspan="2" rowspan="2"></th><th colspan="4">Qualitätsbeitrag in Fr./ha und Jahr</th></tr><tr><th colspan="2">Qualitäts-stufe I</th><th colspan="2">Qualitätsstufe II</th></tr><tr><td>1</td><td>Extensiv genutzte Wiesen</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td></td><td>a. Talzone</td><td>1350</td><td>~~1080~~</td><td>1650</td><td>~~1920~~</td></tr></table></td><td>Der LVO will keine Verschiebung der Biodiversitätsförderbeiträge aus der Qualitätsstufe I zur Qualitätsstufe II. Die Landwirte haben sich auf ein Programm eingestellt, weshalb nicht in ultrakurzen Abständen immer wieder Änderungen vorgenommen werden sollen.</td></tr>
</table>

	b.	Hügelzone	1080	~~860~~	1620	~~1840~~
	c.	Bergzone I und II	630	~~500~~	1570	~~1700~~
	d.	Bergzone III und IV	495	~~450~~	1055	~~1100~~
2	***Streueflächen***					
	Talzone		1800	~~1440~~	1700	~~2060~~
	Hügelzone		1530	~~1220~~	1670	~~1980~~
	Bergzone I und II		1080	~~860~~	1620	~~1840~~
	Bergzone III und IV		855	~~680~~	1595	~~1770~~
5	***Hecken, Feld- und Ufergehölze***		2700	~~2160~~	2300	~~2840~~

	Tierkategorie	**Beitrag (Fr. je GVE)**	
		BTS	**RAUS**
a.	Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel:		
1.	Milchkühe	90	270 ~~190~~
2.	andere Kühe	90	270 ~~190~~
3.	weibliche Tiere, über 365 Tage bis 1. Abkalbung	90	270 ~~190~~
4.	weibliche Tiere, über 160 - 365 Tage alt	90	270 ~~190~~
5.	weibliche Tiere, bis 160 Tage alt	-	450 ~~370~~
6.	männliche Tiere, über 730 Tage alt	90	270 ~~190~~
7.	männliche Tiere, über 365 - 730 Tage alt	90	270 ~~190~~
8.	männliche Tiere, über 160 - 365 Tage alt	90	270 ~~190~~
9.	männliche Tiere, bis 160 Tage alt	-	450 ~~370~~

Ziff. 5.4 Tierwohlbeiträge		Die Viehhalter waren die Verlierer in der AP 14-17. Der RAUS-Beitrag soll deshalb um Fr. 80 je GVE und Kategorie erhöht werden.
Anhang 7, Beitragsansätze	Ziff. 6.8 (neu) 6.8 Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln in den Obstkulturen 6.8.1 Der Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln in den Obstkulturen wird ab zwei Punkten wie folgt gewährt:	Entsprechend dem hohen Risiko für den Produzenten für Ertragsausfälle und der anbautechnischen Schwie-rigkeiten schlagen wir die aufgeführten Beitragshöhen vor. Mit diesen Ansätzen wird der Produzent in jedem Fall nur für einen Teil seines Mehraufwands entschädigt. So werden zum Beispiel für den Verzicht auf den Herbizideinsatz mindestens 1500

<table>
<tr>
<td></td>
<td>Anzahl Punkte und Beitrag je Hektar angemeldeter Obstkulturenfläche:
a. 2 Punkte 300 Fr.
b. 3 Punkte 450 Fr.
c. 4 Punkte 600 Fr.
d. 5 Punkte 750 Fr.
e. 6 Punkte 900 Fr.
f. 7 Punkte 1050 Fr.
g. 8 Punkte 1300 Fr.
6.8.2 Der Bonusbeitrag beträgt 10 Prozent des Beitrages nach Ziffer 6.8.1.</td>
<td>Fr./ha Mehraufwand veranschlagt (Quelle: Berichtsentwurf Ressourcenprojekt Obstbau Westschweiz). Dennoch könnten diese Beiträge die Motivation der Betriebsleiter entscheidend beeinflussen, sich mit einem reduzierten PSM-Einsatz auseinanderzusetzen. Besonders interessant ist unter diesem Gesichtspunkt auch die Möglichkeit, die Mass-nahmen je nach betrieblichen Voraussetzungen zu kombinieren und nur auf einem Teil der Obstkulturen-flächen anzuwenden.</td>
</tr>
<tr>
<td>Anhang 8 Kürzungen der Direktzahlungen</td>
<td></td>
<td>Der LVO fordert dringend eine stärkere Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit. Ein erster Verstoss sollte, insbesondere wenn es sich um administrative Punkte handelt, gering sanktioniert werden mit dem Hintergrund, dass bei einem Wiederholungsfall sofort stärkere Sanktionen ergriffen werden.

Zudem ist wichtig, dass die Sanktion sofort (oder sobald als möglich) dem betroffenen Landwirt mit einer beschwerdefähigen Verfügung mit der Höhe der Sanktion eröffnet wird (und nicht erst mit der Abrechnung über Direktzahlungen; siehe auch Stellungnahme zu Art. 103, Abs. 2 und 3).

Die Kürzung der DZ beim Überschreiten der Höchstbestandesverordnung (Art. 7 DZV) steht in keinem Verhältnis zum Verstoss.</td>
</tr>
<tr>
<td>Ziff. 2.4.17 Hochstamm-Feldobstbäume</td>
<td>
<table>
<tr><th></th><th>Mangel beim Kontrollpunkt</th><th>Kürzung</th></tr>
<tr><td>b.</td><td>Q I: Phytosanitäre Massnahmen wurden nicht ergriffen, Herbizide wurden um den Stamm bei Bäumen älter als 5 Jahre eingesetzt (Art. 57, 58, Anh. 4 Ziff. 12.1)</td><td><s>300</s> 200 % x QB I</td></tr>
</table>
</td>
<td>Der LVO lehnt die erhöhte Kürzung ab, da diese mit der Erhöhung der Anforderungen einer ungerechtfertigten Verschärfung entspricht. Landwirte dürfen nicht gezwungen werden, PSM anwenden zu müssen.</td>
</tr>
<tr>
<td>Tierwohlbeiträge

Ziff. 2.9.1</td>
<td><s>Die Punkte werden pro Tierkategorie nach Artikel 73 sowie für das BTS- und das RAUS-Programm separat wie folgt in Beträge umgerechnet.</s> Kürzungen sollen mit Abzügen von Pauschalbeträgen und nicht über die Vergabe von Punkten</td>
<td>Pauschalbeträge und Punkte stehen oft in keinem vernünftigen Verhältnis bei Verfehlungen. Gesundes Augenmass ist in vielen Fällen angebrachter als rechtliche Detailbestim-</td>
</tr>
</table>

<table>
<tr><td></td><td>erfolgen.</td><td>mungen.</td></tr>
<tr><td>Tierwohlbeiträge

Ziff. 2.9.3 BTS</td><td>
<table>
<tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td></td><td></td><td>Kürzung</td></tr>
<tr><td>b.</td><td>Weniger als 15 Lux Tageslicht bzw. Gesamtlicht im Stall (Art. 74 Abs. 1 Bst. c, Anh. 6 Bst. A Ziff. 7.2)</td><td>Alle Tier</td><td>Etwas zu wenig Licht: 10 Pte

Viel z wenig Licht: 110 Pte</td></tr>
<tr><td>c.</td><td>Keine befestigten Fress- und Tränkebereiche […]

Keine befestigten Fress~~- und Tränke~~bereiche</td><td>Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Kategorien Art. 73 Bst. a Ziff. 1, 2, 6)

Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Kategorien Art. 73 Bst. a Ziff. 3-5)</td><td></td></tr>
<tr><td>i.</td><td>Stall für Kaninchen entspricht nicht den Anforderungen (Art. 74 Abs. 1 Bst. b)

Mindestmass für Zibbenbuchten oder für Jungtierbuchten nicht eingehalten</td><td>Abstand zwischen Bodenfläche bis erhöhte Fläche weniger als 20 cm; bei Zibben nicht für jeden Wurf ein BTS-konformes Nest; ~~Bucht für Jungtiere weniger als 2 m2; Mindestflächen unterschritten~~

Mindestmass um weniger als 10 % nicht eingehalten

Mindestmass um 10 und mehr % nicht eingehalten</td><td>110 Pte.

60 Pte.

110 Pte</td></tr>
</table>
</td><td>Bst. b: Ausnahmen bzgl. der Zulassung von Kunstlicht in der Geflügelhaltung müssen weiterhin beibehalten werden.

Bst. c: Befestigte Tränkebereiche sind nur für die Kategorien Art. 73 Bst. a Ziff. 1, 2 und 6 der Rindergattung und Wasserbüffel nötig. Vgl. Anh. 6 Bst. A Ziff. 2.3

Bst. i: Der LVO lehnt die Verschärfung ab und fordert die Beibehaltung des aktuellen Systems.</td></tr>
<tr><td>2.10.3 Schonende Bodenbe-</td><td>
<table>
<tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
</table>

arbeitung	a.. Die Voraussetzungen und Auflagen für die schonende Bodenbearbeitung sind nicht eingehalten. (Art. 79 und Art. 80) — ~~200~~ 120 % der entsprechenden Beiträge b. Die Voraussetzungen und Auflagen für den Zusatzbeitrag für den Verzicht auf Herbizid sind nicht eingehalten. (Art. 81) — ~~200~~ 120 % der entsprechenden Beiträge	
2.10.6 Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen	Mangel beim Kontrollpunkt — Kürzung b. Der durchschnittliche Rohproteingehalt von 11 Gramm pro Megajoule verdauliche Energie Schwein (g/MJVES) der gesamten Futterration aller gehaltenen Schweine ist überschritten (Art. 82c Abs. 1) — ~~120~~ 100 % der entsprechenden Beiträge	Eine Kürzung darf höchsten bis zur vollständigen Streichung der entsprechenden Beiträge gehen. Weitergehende Kürzungen werden als unverhältnismässig abgelehnt.
2.10.7 Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Rebbau	Mangel beim Kontrollpunkt — Kürzung a.. Die Voraussetzungen und Auflagen zum Einsatz der Insektizide und Akarizide sind nicht eingehalten. (Art. 82e Abs. 4) — ~~200~~ 120 % der entsprechenden Beiträge b. Es wurden Herbizide und/oder Fungizide eingesetzt, die nicht den Vorgaben entsprechen oder die maximale Kupfermenge wird überschritten (Anhang 6a) — ~~200~~ 120 % der entsprechenden Beiträge	
2.10.8 Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Anbau von Zuckerrüben	Mangel beim Kontrollpunkt — Kürzung a.. Es wurden Herbizide, Insektizide und/oder Fungizide eingesetzt, die nicht den Vorgaben entsprechen. (Anhang 6b) — ~~200~~ 120 % der entsprechenden Beiträge	

BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der LFVOverweist seit Jahren auf die zu tiefen GVE-Faktoren bei den Rindern. Wir beantragen, analog dem Frühlingspaket der AP 14-17, die Anpassung der GVE Faktoren für die Kategorie Rinder.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang Faktoren für die Umrechnung des Tierbestandes in Grossvieheinheiten *Ziff. 1.2 Andere Tiere der Rindergattung*	1.2.1 über 730 Tage alt: 0.6 auf 0.7 GVE 1.2.2 über 365 bis 730 Tage alt: 0.4 auf 0.5 GVE 1.2.3 über 160 - 365 Tage alt 0.33 auf 0.4 GVE	Der LVO verweist seit Jahren auf die zu tiefen GVE-Faktoren bei den Rindern. Erfahrungen aus der Praxis zeigen deutlich auf, dass die GVE-Faktoren für Rinder der Milchviehrassen zu tief angesetzt sind. Aufgrund des genetischen Zuchtfortschrittes werden die Tiere immer frühreifer. Gleichzeitig stiegen die Anforderungen an die erstlaktierenden Milchkühe. Damit die Tiere die gewünschte Milchleistung bereits in der ersten Laktation erzielen können, sind sie neben guter Genetik vor allem auf eine optimale Fütterung angewiesen. Der Futterverzehr der Aufzuchtrinder stieg deshalb in den letzten Jahren deutlich an, weshalb mit der Erhöhung des GVE-Faktors für Rinder ab 1-jährig dem effektiven Futterverzehr dieser Tierkategorie Rechnung getragen werden soll. Bei den Stallbauten ist die Situation gleich. Der Flächenbedarf steigt nicht in einem linearen Verhältnis zu den GVE Faktoren an. Hochtragende Rinder mit einem GVE Ansatz von 0.6 brauchen gemäss FAT-Tabelle die gleichen Platzverhältnisse wie Kühe, welche mit 1.0 GVE gerechnet werden. Aber auch der Platzbedarf für Rinder zwischen 12 und 24 Monaten ist im Verhältnis zu den Kühen nach der FAT-Tabelle um mindestens 20% höher angesetzt. Die zu tiefen GVE-Faktoren haben Auswirkungen auf die BTS, RAUS und Alpungsbeiträge.

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der LVO lehnt die Änderungen der Strukturverbesserungsverordnung ab, welche eine Verschärfung der Beitragsvorgabe vorsehen. In der Zentralschweiz funktioniert die Vergabe der Mittel an die Strukturverbesserungen ohne nennenswerte Probleme. Die Abklärungen bezüglich der Wirtschaftlichkeit einer Baute erfolgt in den zentralschweizer Kantonen ausreichend und zufriedenstellend. Auch haben die Kantone genügend Regeln, um allenfalls aus wirtschaftlichen Überlegungen einen Beitrag zu verweigern. Wir sehen deshalb keinen Handlungsbedarf, die Strukturverbesserungsverordnung zu revidieren.

Zusätzlich schlägt der LVO folgendes vor:

- Einführung einer Härtefallreglung für die Rückzahlung von Investitionshilfen beim Eintreten von Rückbauverpflichtungen (z.B. bei Unfall oder Tod des Landwirts welche eine Umstrukturierung des Betriebes oder die Betriebsaufgabe mit sich zieht).
- Im Zusammenhang mit Bauvorhaben ist eine Erhöhung der Baukosten wegen zusätzlichen baulichen Massnahmen, die wegen der Anforderung der Eingliederung in die Landschaft ergriffen werden müssen, zu beobachten. Daher ist zu prüfen, ob bei Bauvorhaben, bei denen Zusatzkosten für bauliche Massnahmen wegen der Eingliederung in die Landschaft anfallen, ein Zuschlag zu den Investitionshilfen gewährt werden kann.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4 Persönliche Voraussetzungen	1 Eine geeignete Ausbildung nach Artikel 89 Absatz 1 Buchstabe f LwG liegt vor, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin über eine der folgenden Qualifikationen verfügt: a. eine berufliche Grundbildung als Landwirtin/Landwirt mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002[4] (BBG), ~~ergänzt mit einer höheren Berufsbildung nach Artikel 43 BBG im Berufsfeld Landwirtschaft;~~ b. eine Berufsbildung als Bäuerin mit Fachausweis nach Artikel 43 BBG; oder c. eine gleichwertige Qualifikation in einem landwirtschaftlichen Spezialberuf. ~~2 Für die Starthilfe nach Artikel 43 wird als Ergänzung zur Grundbildung nach Absatz 1 Buchstabe a eine ausgewiesene erfolgreiche Betriebsführung während drei Jahren der~~	Siehe allg. Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~höheren Berufsbildung gleichgestellt.~~ 3 Bei verheirateten Gesuchstellern oder Gesuchstellerinnen genügt es, wenn ein Ehepartner die Voraussetzungen nach Absatz 1 oder 2 erfüllt. 4 Eine während mindestens ~~fünf~~ drei Jahren ausgewiesene, erfolgreiche Betriebsführung ist einer Qualifikation nach Absatz 1 gleichgestellt.	
Art. 6 Betriebskonzept	~~Bei Starthilfen und Investitionen über 500 000 Franken müssen die Zweckmässigkeit der vorgesehenen Investition, die strategische Ausrichtung und die Entwicklung des Betriebes mit einem Betriebskonzept belegt werden.~~	Siehe allg. Bemerkungen
Art. 8 Abs. 4	~~4 Das BLW legt Inhalte und Beurteilungskriterien für die Berechnung der tragbaren Belastung fest.~~	Siehe allg. Bemerkungen
Art. 8a Eigenmittel	~~1 Investitionshilfen, mit Ausnahme der Starthilfe nach Artikel 43, werden gewährt, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin mindestens 15 Prozent der Restkosten (Investitionskosten abzüglich öffentlicher Beiträge) mit eigenen Mitteln finanziert.~~ ~~2 Leistungen Dritter und die Differenz zwischen die Belastungsgrenze und den verzinslichen Grundpfandschulden des landwirtschaftlichen Betriebes vor der Investition können als Eigenmittel angerechnet werden.~~ ~~3 Die Investitionskosten sind mit Kostenberechnungen zu belegen. Für Kosten von mehr als 150 000 Franken je Elementgruppe sind mindestens drei vergleichbare Offerten einzuholen.~~	Siehe allg. Bemerkungen
Art. 14 Abs. 1 Bst. j	1 Beiträge werden gewährt für: j. landwirtschaftliche Planungen zur Unterstützung von landwirtschaftlichen Interessen im Rahmen von Infrastrukturprojekten im öffentlichen Interesse.	Der LVO begrüsst die Anpassung, aber nur mit der vorgeschlagenen Ergänzung. Die Anforderung an eine unterstützungsberechtigte landwirtschaftliche Planung muss näher beschrieben werden. Wird im Rahmen eines Infrastrukturprojektes eine landwirt-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		schaftliche Planung durchgeführt (z. B. Hochwasserschutz, Renaturierung, Strassenbau usw.), ist die landwirtschaftliche Planung nur unterstützungsberechtigt, wenn im Zielkatalog des Projektes die landwirtschaftlichen Interessen (z. B. Erhalt des Kulturlandes, Erhalt und Förderung zukunftsträchtiger Betriebsstrukturen usw.) aufgeführt sind. Eine landwirtschaftliche Planung, die nur als Alibi durchgeführt wird, soll nicht unterstützt werden.
Art. 18 Abs. 3	3 In allen Zonen werden Beiträge gewährt für bauliche Massnahmen zur Verwirklichung ökologischer Ziele. Das BLW legt die zu unterstützenden baulichen Massnahmen fest.	Es ist zu prüfen, ob bauliche Massnahmen für ökologische Ziele zu Lasten des Landwirtschaftsbudgets erfolgen sollen.
Art. 37 Abs. 6 Bst. b	6 Die bestimmungsgemässe Verwendungsdauer beträgt: b. für landwirtschaftliche Gebäude 20 Jahre	Der LVO begrüsst die Bestimmung, welche im Sinne einer höheren Flexibilität sinnvoll ist.
Art. 48 Abs. 1, 1bis und 2 Einleitungssatz	~~1 Die Investitionskredite sind innerhalb von 15 Jahren zurückzuzahlen.~~ ~~1bis Unabhängig von der Frist nach Absatz 1 beträgt die minimale jährliche Rückzahlung 4000 Franken.~~ ~~2 Der Kanton kann die Rückzahlungen innerhalb der maximalen Frist nach Absatz 1:~~	Siehe allgemeine Bemkerungen.

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Das Zollkontingent für Konsumeier ist nicht dauernd zu erhöhen. Der LFVOlehnt entschieden jegliche Änderungen an den Regelungen beim sogenannten Joghurtkontingent ab. Das BLW muss seine Ressourcen zielgerichteter aufwenden können, als sich solchen von den Gesuchstellern selbst verursachten und zu verantwortenden Problemen widmen zu müssen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Abs. 2	2 Das BLW überprüft die Zollansätze monatlich und setzt sie so fest, dass die Preise für importierten Zucker, zuzüglich Zollansätze und Garantiefondsbeitrag (Art. 10 Landesversorgungsgesetz vom 8. Okt. 19822; LVG), den Marktpreisen in der Europäischen Union entsprechen, mindestens aber 600 Franken je Tonne betragen.	Zur Absicherung eines Mindestpreises für Zucker und damit zur Erhaltung des Zuckerrübenanbaus sind sofort dringende Anpassungen beim Grenzschutz nötig. Durch die einseitigen Anpassungen der Zuckermarktordnung in der EU muss in der Schweiz ein Mindestzuckerpreis und damit ein Sicherheitsnetz für die inländische Produktion definiert werden.
Art. 6 Zollansätze für Getreide zur menschlichen Ernährung	3 Der Zollansatz wird nur angepasst, wenn die Preise für importierten Weizen, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag, eine bestimmte Bandbreite überschreiten. Die Bandbreite ist überschritten, wenn die Preise mehr als 3 Franken je 100 Kilogramm nach oben oder unten vom Referenzpreis abweichen. Die Belastung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung) darf ~~23~~ **30** Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten.	Indem ein Referenzpreis festgelegt wird, ist das Ziel erreicht, da die Importe innerhalb einer Bandbreite getätigt werden.
Ziff. 15 15. Marktordnung Getreide und verschiedene Samen und Früchte zur menschlichen Ernährung	Erhöhung des Ausserkontingents-Zollansatz auf Fr. 50.-/dt für Brotgetreide bezüglich des Zollkontingents Nr. 27.	Der LVO fordert eine Erhöhung des Ausserkontingent-Zollansatzes.
Ziff. 5 Nummern 09, 09.1 und 09.2	**5. Marktordnung Eier und Eiprodukte** Num- Erzeugnis Umfang des	Das Teilzollkontingent für Konsumeier ist weiterhin provisorisch nach Bedarf zu erhöhen. Damit ist besser gewährleistet, dass auf ein sich rasch änderndes Marktumfeld reagiert

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta			Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	mer des Zoll-kontin-gents		Zollkontin-gents (t)	werden kann
	09.1	**Konsumeier**	~~**17‘428**~~ **16‘428**	

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der LVO nimmt erfreut zur Kenntnis, dass der Bund die Absatzförderung als wichtiges Element der Agrarpolitik und der Qualitätsstrategie der einheimischen Landwirtschaft erachtet. Diese ist unbedingt im bisherigen Rahmen aufrecht zu erhalten oder gar auszubauen. Die Mittel haben eine nicht zu unterschätzende Hebelwirkung (Multiplikatoreffekt). Wenn es durch Werbe- und Absatzförderungsmittel gelingt, dass die Produzenten ihre Erzeugnisse mit Wertschöpfung verkaufen können, ist das für Bäuerinnen und Bauern die beste Art, Einkommen zu generieren. Die Mittel sind auch aus der Optik der „gleich langen Spiesse" wichtig, da in der EU und darüber hinaus fast alle anderen Länder auch erhebliche staatliche Mittel für die Absatzförderung einsetzen. Zu erwähnen sind hier als Beispiel die vielen Länderauftritte an der Internationalen Grünen Woche in Berlin, die vollumfänglich durch ihre Staaten (bsp. Norwegen) finanziert werden.

Es ist jedoch nicht nachvollziehbar, weshalb der Ko-Finanzierungsanteil des Bundes von aktuell 50 auf neu 40 Prozent reduziert werden soll. Das bisherige System hat sich bestens bewährt und verlangt von den Organisationen bereits ein hohes Mass an Eigenverantwortung. Der Bericht der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) ortet zudem kein Potenzial bei der Mittelhöhe sondern bei der Konzentration der Mittel, der stärkeren Orientierung des Mittelzuteilungssystems an Leistung und Wettbewerb, der Verminderung von Zielkonflikten, der Schaffung eines Labels mit Qualitätsaussage sowie bei der Optimierung des Controllings.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2	Nicht unterstützt werden: h Massnahmen zugunsten von Tabak, ~~Spirituosen~~ und Betäubungsmitteln nach Artikel 1 des Betäubungsmittelgesetzes vom 3. Oktober 1951.	Der LVO fordert die Aufhebung des Ausschlusses von Spirituosen von Absatzförderungsmassnahmen. Spirituosen sind landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte wie bspw. Wein oder Käse. Durch den Ausschluss wurden die Obstproduzenten, besonders jene mit Hochstamm-Obstbäumen, benachteiligt.
Art. 5 Abs. 2 Bst. d	~~[2] Nicht als eigene finanzielle Mittel gelten insbesondere:~~ ~~d. Finanzhilfen und Abgeltungen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden.~~	Sofern Doppelsubventionierung von Bundesmitteln ausgeschlossen werden kann, sollen Mittel von Kantonen und Gemeinden weiterhin angerechnet werden dürfen. Es handelt sich hier um getrennte Ebenen, die über eigene Rechnungen und Haushalte verfügen.
Art. 8 *Höhe und Art der Finanzhilfen*	[1] Die Finanzhilfe beträgt ~~höchstens 40~~ 50 Prozent der anrechenbaren Kosten. [2] ~~Sie kann höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten betragen,~~	- Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Ko-Finanzierungsanteil von aktuell 50 auf neu 40 Prozent reduziert werden soll. Der Bericht der

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~wenn das Vorhaben:~~ ~~a. aufgrund der Beurteilung nach Artikel 13a als besonders förderungswürdig eingestuft wird; oder~~ ~~b. einem Förderschwerpunkt nach Artikel 13 Absatz 1 entspricht.~~ [3] Für imagebildende Massnahmen an internationalen Grossanlässen von nationaler Bedeutung kann von den Höchstsätzen nach ~~den Absätzen 1 und 2~~ Absatz 1 abgewichen werden.	EFK ortet KEIN Potenzial bei der Mittelhöhe (siehe auch „Allgemeine Bemerkungen“). - Das bisherige System hat sich bestens bewährt und verlangt von den Organisationen bereits ein hohes Mass an Eigenverantwortung. - Die Einführung eines Bonussystems schafft nicht die gewünschten Anreize. Antragssteller mit einem grösseren finanziellen Volumen können das angedachte Bonussystem besser erfüllen – eine objektive proportionale Mittelverteilung ist nicht gewährleistet. - Das neue Bonussystem bietet keine Planungssicherheit. Wenn erst Ende Jahr bekannt wird, wie hoch der Ko-Finanzierunganteil im Folgejahr sein wird, laufen bewährte Massnahmen in Gefahr, aus dem Portfolio gestrichen zu werden. - Die Reduktion des Ko-Finanzierungsanteils hat eine kontraproduktive Wirkung: Der Innovationsgedanke wird keineswegs unterstützt sondern eingeschränkt. Der höhere Einsatz von Eigenmitteln verhindert, dass gemäss Art. 9c Ergänzende Kommunikationsprojekte eingereicht werden können.
5. Abschnitt: Umsetzung		
Art. 13 *Zuteilung der Mittel*	[1] Die zur Verfügung stehenden Mittel werden ~~aufgrund von Förderschwerpunkten auf die folgenden Förderbereiche~~ wie folgt zugeteilt: a. 80 Prozent für Massnahmen nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe a; b. 15 Prozent für Vorhaben zu Landwirtschaftsprodukten nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe a sowie Vorhaben zu Themenbereichen nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe c sowie überregional organisierte Vorhaben zu Regionalprodukten c. 5 Prozent für Informationsmassnahmen über die von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen.	Auf die Aufhebung der prozentualen Mittelzuteilung ist zu verzichten. Es besteht die Gefahr, dass finanzstärkere Organisationen entgegen den Marktverhältnissen überproportional Absatzförderungsmittel generieren können. Das angedachte Bonussystem (Förderschwerpunkte und Investitionsattraktivität) schafft nicht die gewünschten Anreize und kann eine objektive, proportionale Mittelverteilung nicht gewährleisteten. Da das Bonussystem zum Zeitpunkt der Ver-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. 4 Mio. Franken für Exportinitiativen. ~~[2] Die Förderschwerpunkte und die Zuteilung der Mittel auf die Förderbereiche werden periodisch überprüft und angepasst.~~ ~~[3] Die Mittel, die für Vorhaben zu einzelnen Landwirtschaftsprodukten nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe a zur Verfügung stehen, werden den einzelnen Landwirtschaftsprodukten aufgrund von deren Investitionsattraktivität zugeteilt.~~ ~~[4] Die Mittel, die für die einzelnen Themenbereiche nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe c und für überregional organisierte Vorhaben nach Artikel 9b zur Verfügung stehen, werden diesen aufgrund von deren Investitionsattraktivität zugeteilt.~~	nehmlassung noch nicht bekannt ist, ist auf dessen Umsetzung zu verzichten.

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Erfassung der Gebietszugehörigkeit ist grundsätzlich richtig. Bei der Umsetzung ist aber darauf zu achten, dass Stufenbetriebe nicht benachteiligt oder gar von der Nutzung der Berg- und Alp-Verordnung ausgeschlossen werden.

Die Ergebnisse der neutralen Qualitätseinstufung in den Schlachtbetrieben kann nicht generell auf den letzten Tierhalter eingeschränkt werden. Wenn der letzte Tierhalter vor der Schlachtung ein Handelsstall war, erreicht die Information den tatsächlich berechtigten Tierhalter nicht mehr.

Mit der Einführung der Meldepflicht für Geflügelbestände von mehr als 1000 Legehennen erfolgte das klare Versprechen einer BLV-Delegation, die Meldung der eingestallten Legehennen diene einzig und allein dem Zweck des Salmonellen-Monitorings. Jegliche weitere Verpflichtung wurde ausdrücklich in Abrede gestellt. Das BLV hat dieser abgegebenen Verpflichtung nun nachzukommen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Abs. 1 Bst. c	[1] Die Tiergeschichte umfasst die folgenden Daten eines einzelnen Tiers: c. Standortadresse und Gebietszugehörigkeit der einzelnen Tierhaltungen, in denen das Tier steht oder gestanden ist;	Die Erfassung der Gebietszugehörigkeit ist grundsätzlich richtig. *Siehe auch Art. 20, Abs. 2bis*
Art. 4 Abs. 1 Bst. dbis	[1] Die Kantone melden die folgenden Daten und ihre Änderungen dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW): dbis. für landwirtschaftliche Tierhaltungen nach Artikel 11 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 (LBV): die Gebietszugehörigkeit (Art. 1 der Landwirtschaftlichen Zonen-Verordnung vom 7. Dezember 1998) des Betriebs, zu dem die Tierhaltung gehört;	Der LVO begrüsst die Anpassung, sofern die Vermarktung von Tieren oder Produkten mit den Bezeichnungen „Berg“ und „Alp“ gemäss den Vorgaben der Berg- Alpverordnung nicht verhindert wird. *Siehe auch Art. 20, Abs. 2bis*
Art. 16 Abs. 1 Bst. c Ziff. 4, Abs. 1bis und Abs. 3	[1] Tierhalterinnen und Tierhalter sowie Schlachtbetriebe können in folgende Daten Einsicht nehmen, sie bei der Betreiberin beschaffen und verwenden: c. folgende Daten über die Tiere, die in ihrer Tierhaltung stehen oder gestanden sind: ~~*4. Aufgehoben*~~ 4. bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons: Ergebnisse bei	*Zu Abs. 4:* Die ersatzlose Streichung von Ziffer 4 über die Ergebnisse der Qualitätseinstufung von Schlachttieren geht zu weit. Der letzte Tierhalter vor der Schlachtung ist oft ein Viehhandelsbetrieb, der das Tier nur einige wenige Tage hält. Wird die Möglichkeit zur Einsicht der Qualitätseinstufung gemäss Erläuterungen nur noch dem letzten Tierhalter zugänglich gemacht, ist der Tierhalter, der

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	der neutralen Qualitätseinstufung. ***Für Tierhalter, die das Tier in den letzten 10 Tagen vor der Schlachtung gehalten haben.***	das Tier zur Schlachtreife gefüttert hat ausgeschlossen. Daher ist eine Frist von 10 Tagen vor der Schlachtung einzuführen.
Art. 20 Abs. 2bis und 7	^{2bis} Sie teilt jeder landwirtschaftlichen Tierhaltung nach Artikel 11 LBV die Gebietszugehörigkeit des Betriebs zu, zu dem die Tierhaltung gehört.	Abs. 2^{bis} kann nur zugestimmt werden, wenn Betriebe mit Tierhaltungen in verschiedenen Zonen weder für die Sömmerung der Tiere noch für die Vermarktung z.B. nach den Kriterien der Berg- / Alpverordnung keine Nachteile erleiden. Keine Bemerkungen zu Abs. 7.

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der LVO begrüsst die Reduktion der Gebühren für den Tierverkehr. Der LVO erwartet aber, dass das schon längere Zeit bestehende Problem der Kosten für Ersatzohrmarken bei dieser Gelegenheit angepackt wird. Durch die Erhebung von Gebühren für Ersatzohrmarken besteht weder für die Lieferanten noch die verantwortlichen Behörden beim Bund ein Anreiz für eine bessere Qualität der Ohrmarken zu sorgen. Die Bauern sind durch die Gesetze gezwungen die Ersatzohrmarken zu kaufen, ohne dass sie deren Qualität beeinflussen können.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang	~~1.2~~ ~~Ersatz von Ohrmarken mit einer Lieferfrist von fünf Arbeitstagen für Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung, für Büffel und Bisons, pro Stück~~ ~~2.25~~	Der LVO stimmt den vorgesehenen Gebührensenkungen zu und fordert die Aufhebung der Gebühren für Ersatzohrmarken.

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der LVO begrüsst die Anpassungen. Sie schaffen die Grundlage, damit Daten mit Dritten ausgetauscht werden können. Zudem werden die Informationen zu Kürzungen von Direktzahlungen nicht mehr in Acontrol aufgenommen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 22a *Benutzer- und Zugriffsverwaltung des Internetportals Agate für andere Informationssysteme*	[1] Das BLW kann auf Gesuch hin bewilligen, dass die Benutzer- und Zugriffsverwaltung des Internetportals Agate für ein anderes, nicht über das Internetportal Agate erreichbares Informationssystem die Authentifizierung von Personen übernimmt, falls dieses: a. die gleiche Zielgruppe wie das Internetportal Agate hat; und b. die Benutzer und Benutzerinnen in der Bewirtschaftung oder der Tierhaltung massgeblich unterstützt. [2] Das BLW entscheidet über das Gesuch nach Absatz 1 und bestimmt die Nutzungsmodalitäten. [3] Das BLW zeigt der betroffenen Person in geeigneter Weise an, welche Informationssysteme Daten des Internetportals Agate über die betroffene Person nutzen.	Der LVO begrüsst den neuen Artikel und fordert eine Ergänzung. Der Betriebsleiter soll wissen können, welche anderen Stellen über seine Betriebsdaten informiert werden.
Art. 27 Abs. 7 bis 10	[9] Das BLW kann auf Gesuch hin Daten gemäss Artikel 2, Artikel 6 – mit Ausnahme der Daten nach Buchstabe e – und Artikel 14 dieser Verordnung für folgende Dritte online abrufbar machen, sofern das Einverständnis des Bewirtschafters, der Bewirtschafterin, des Tierhalters oder der Tierhalterin vorliegt: a. Personen, Organisationen oder Unternehmen, welche den Bewirtschafter, die Bewirtschafterin, den Tierhalter oder die Tierhalterin bei der Schaffung eines Mehrwerts für ihre Produkte unterstützen; oder ihn bei der Administration der agrarpolitischen Massnahmen unterstützen; b. Betreiber von anderen, nicht über das Internetportal Agate er-	*Zu Abs. 9:* Der LVO begrüsst die Ausnahme in Art. 6 Bst. e. Zur administrativen Vereinfachung beim Landwirt: es muss ihm ermöglicht werden, dass er die Administration von agrarpolitischen Massnahmen (z. B. Gesuchstellung für Direktzahlungen, Prüfen Feststellungen Beitragsberechtigung, Prüfen Abrechnung Direktzahlungen usw.) einer Person, Organisation oder Unternehmung seines Vertrauens übertragen kann (z. B. Treuhandstelle). Damit könnte der Landwirt eine Arbeitsteilung wie bei der Einreichung der

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	reichbaren Informationssystemen, welche dem Bewirtschafter, der Bewirtschafterin, dem Tierhalter oder der Tierhalterin einen elektronischen Zugang zu ihren eigenen Daten ermöglichen und sie dadurch bei der Bewirtschaftung ihres Betriebs oder ihrer Tierhaltung unterstützen. [10] Das BLW entscheidet über das Gesuch nach Absatz 9 und bestimmt die Nutzungsmodalitäten. Das BLW zeigt der betroffenen Person in geeigneter Weise an, welche Personen, Organisationen, Unternehmen und Informationssysteme die Daten nutzen.	Steuererklärung einrichten. *Zu Abs. 10:* Zudem soll der Betriebsleiter wissen können, welche anderen Stellen über seine Betriebsdaten informiert werden. Deshalb ist dem Landwirt in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben, wer seine Daten abruft oder an wen die Daten abgegeben werden.

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: Keine allgemeinen Bemerkungen.		
Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2a *Betriebsführung und tragbare Belastung*	[1] Die vorhandenen Buchhaltungsergebnisse werden bei der Beurteilung der Betriebsführung und der Planungsrechnungen beigezogen. [2] Bei der Planungsrechnung wird das verzinsliche Fremdkapital mit einem Zinssatz von mindestens 4 Prozent und, für den Betrag über dem Ertragswert, einem Tilgungssatz von ~~3~~ 4 Prozent berücksichtigt.	Der LVO beantragt einen Tilgungssatz von 4%, aber einzig für das Fremdkapital über dem Ertragswert.
Ziff. II. Investitionskredite für Wohnhäuser		Entsprechend dem Vorschlag 2 bei der SVV soll für Bauvorhaben, bei denen Zusatzkosten wegen erhöhter Anforderung an die Eingliederung in die Landschaft anfallen, auch ein zusätzlicher Pauschalbetrag ausgerichtet werden können.

Bühlmann Monique BLW

Von: info <info@vignerons-vaudois.ch>
Gesendet: Freitag, 12. Mai 2017 22:30
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 830_ASEVEI-VD_Association Suisse des Vignerons-Encaveurs Indépendant Section Vaudoise_15.05.2017
Anlagen: ASVEI-VD Réponse Ordonnance Vins 2017-05-11.docx

Association Suisse des Vignerons-Encaveurs Indépendant
Section Vaudoise
p.a. Frédéric Blanc, Maisons Neuves 20, 1853 Yvorne

info@vignerons-vaudois.ch

Madame, Monsieur,
Veuillez trouver en pièce jointe nos prises de positions principalement sur l'ordonnance sur le vin.
En vous remerciant de considérer nos arguments, nous vous prions, Madame, Monsieur, d'agréer nos salutations les meilleures.

Pour l'ASEVEI-VD, Frédéric Blanc

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	Association suisse des vignerons-encaveurs indépendants Section Vaudoise 830_ASEVEI-VD_Association Suisse des Vignerons-Encaveurs Indépendant Section Vaudoise_15.05.2017
Adresse / Indirizzo	p.a. Frédéric Blanc Maisons Neuves 20, 1853 Yvorne
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Yvorne, le 12 mai 2017

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

PROJET

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3
BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140) 4

PROJET

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Nous vous remercions de nous avoir donné la possibilité de nous prononcer sur le paquet d'ordonnances agricoles 2017. La prise de position de l'ASVEI-VD se bornera à l'ordonnance suivante :

- Ordonnance sur le vin

Nous tenons particulièrement à défendre et insister sur le statut particulier de « Vigneron-Encaveur », un vigneron indépendant traçant le produit de la vigne à la bouteille. Ce statut devrait être clairement défini dans le cadre de l'Ordonnance et permettre un contrôle allégé au même titre que les cavistes ne vendant que des vins flaconnés et étiquetés.

Nous soulignons aussi l'importance de ne pas créer un système avec des nouvelles contraintes administratives et un surcoût lié.

PROJET

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Les procédures de contrôle actuellement en vigueur ont toujours bien fonctionné, puisque les irrégularités ont été dénoncées par l'organe de contrôle à l'autorité supérieure. Nous acceptons le contrôle unique mais demandons que ce dernier soit mis au concours. Nous vous proposons certaines modifications :

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 22 Vins de pays	[1]Par vin de pays on entend un vin désigné par le nom du pays ou d'une partie de celui-ci dont l'étendue dépasse celle d'un canton. Il doit satisfaire aux exigences suivantes : a. le raisin est récolté dans l'aire géographique qui désigne le vin; b. la teneur minimale naturelle requise en sucre est au minimum de 14,4° Brix pour les raisins de cépages blancs et de 15,2° Brix pour les raisins de cépages rouges; c. la production à l'unité de surface est limitée à 1,8 kg/m^2 s'agissant des raisins de cépages blancs et à 1,6 kg/m^2 s'agissant des raisins de cépages rouges. [2]La surface viticole affectée à la production de vin de pays par l'exploitant doit être annoncée au canton jusqu'au 31 août de l'année de récolte. Le canton délivre le droit de production concernant le vin de pays pour cette surface.	Maintenir alinéa 2 pour garantir les vins AOC
Art. 24 Vins de table	[1]Par vin de table suisse on entend un vin issu de raisins récoltés en Suisse et dont la teneur naturelle minimale requise en sucre est de 13,6° Brix pour les raisins de cépages blancs et de 14,4° Brix pour les raisins de cépages rouges. [2]La surface viticole affectée à la production de vin de table par l'exploitant est annoncée au canton jusqu'au 31 août de l'année de récolte. Le canton délivre le droit de production concernant le	Cf article 22

PROJET

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	vin de table pour cette surface.	
Art. 29 Obligations de l'encaveur	2L'encaveur enregistre pour chaque lot de vendange les données suivantes : a. le numéro du certificat visé à l'art. 24b ; b. le nom de l'exploitant ; c. la variété du raisin ; d. la quantité en kg ou en litre ; e. la teneur naturelle en sucre en Brix ou en Oechsle ; f. la date de réception.	Nous demandons de garder la possibilité de déclarer la vendange en volume (litre).
Art. 30 Obligations des cantons	[1]Les cantons réglementent les modalités du contrôle de la vendange dans le cadre des dispositions suivantes. [2]Ils effectuent, au moyen d'un système informatisé, une comparaison automatique des lots de vendange visés à l'art. 29, al. 2, avec l'acquit visé à l'art. 24b, al. 4. Ce faisant, ils s'assurent : a. qu'un acquit n'est pas utilisé plusieurs fois ; b. qu'un acquit n'est utilisé que pour une seule classe de vin ; c. que les rendements maximums correspondants et les teneurs minimales en sucre sont respectés, et d.	
Art. 30a Modalités du contrôle de la vendange	[4]Les cantons établissent pour chaque encaveur qui encave du raisin provenant de leur canton un récapitulatif de l'ensemble de ces encavages (fiche de cave). Cette fiche de cave comprend pour chaque acquit au minimum : a. les quantités récoltées en kg ou en litre ; b. les teneurs naturelles pondérées en sucre en Brix ou en Oechsle.	Nous demandons de garder la possibilité de déclarer la vendange en volume (litre).

PROJET

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 30b Informations à communiquer à la Confédération	a.	
Art. 34 Obligations de contrôle et exemptions	[1]Toute entreprise qui entend exercer le commerce de vin est soumise au contrôle du commerce des vins et tenue de s'inscrire auprès de l'organe de contrôle avant le début de son activité. Elle doit remplir les obligations énumérées à l'art. 34a. [2]Les producteurs qui ne transforment et ne vendent que leurs propres produits, qui n'achètent pas plus de 20 hl par an en provenance de la même région de production, sont autorisés à tenir leur comptabilité de cave dans une forme simplifiée reconnue par l'OFAG. [3]Les entreprises qui importent … [4]Certaines entreprises sont exemptées … [5]Certaines entreprises sont exemptées du contrôle du commerce de vin … [6]En cas de soupçon …	L alinéa 2 est nécessaire pour notre corporation. Il en va de notre avenir !
Art. 34a Obligations des entreprises	[1]Toute entreprise active dans le commerce du vin doit tenir une comptabilité de cave comprenant toutes les opérations selon les modalités admises par l'organe de contrôle. La comptabilité doit être établie en continu. Doivent notamment être enregistrés : …. [2]La comptabilité est complétée … [3]Le contrôle simplifié selon l'art. 34, al. 2, porte sur la présentation des documents suivants : a. droit de production accompagné de la fiche d'encavage b. déclaration d'encavage en litre de vin clair c. liste détaillée des ventes en vrac d. liste des mises en bouteille par cépage et appellation e. inventaire des litres et bouteilles en cave lors du	L'accès à la comptabilité financière et à la comptabilité d'exploitation ne doit se faire qu'en cas d'enquête pénale.

PROJET

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	contrôle. [4]Lorsqu'il s'agit de produits indigènes … [5]Lorsqu'il s'agit de produits étrangers, … [6]Toute entreprise exerçant le commerce de vin … [7]La comptabilité de cave … [8]Tous les éléments de preuve ou les documents utiles au contrôle, les étiquettes et les produits ainsi que la comptabilité financière et la comptabilité d'exploitation doivent être présentés à l'organe de contrôle si celui-ci en fait la demande. L'entreprise met gratuitement à la disposition de l'organe de contrôle les vins utilisés pour le prélèvement d'échantillons….	
Art. 35 Obligations de l'organe de contrôle		
Art. 36 Organe de contrôle	[1]L'exécution du contrôle est confiée à ~~la fondation « Contrôle suisse du commerce des vins » (organe de contrôle)~~ à un organe conjointement choisi par la Confédération et les cantons. [2]L'OFAG conclut avec l'organe de contrôle choisi un contrat de prestation fixant notamment les obligations de l'organe de contrôle, la portée de son accréditation, la surveillante exercée sur son activité, les obligations imposées par la protection des données ainsi que les charges relatives aux inspections.	Il faut une mise au concours en bonne et due forme

PROJET

PROJET

Bühlmann Monique BLW

Von: Hans Oesch <hans.oesch@solnet.ch>
Gesendet: Freitag, 12. Mai 2017 19:42
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: hans.oesch@vol.be.ch
Betreff: 831_BAK_Bernische Stiftung für Agrarkredite BAK_15.05.2017
Anlagen: 2017_Landwirtschaftliches_Verordnungspaket_Rückmeldung_BAK.doc; 2017_Landwirtschaftliches_Verordnungspaket_Rückmeldung_BAK.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren

Angehängt erhalten Sie die Stellungnahme der Bernischen Stiftung für Agrarkredite (BAK) zum Agrarpaket 2017.

Für ergänzende Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Entschuldigen Sie bitte die späte Eingabe, ich wünsche Ihnen ein schönes Wochenende

Freundliche Grüsse

Hans Oesch
Geschäftsführer BAK
031 636 14 27

hans.oesch@vol.be.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	Bernische Stiftung für Agrarkredite (BAK) 831_BAK_Bernische Stiftung für Agrarkredite BAK_15.05.2017
Adresse / Indirizzo	Bernische Stiftung für Agrarkredite (BAK) Schwand 17 3110 Münsingen
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Münsingen, 12. Mai 2017

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 4

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) ... 5

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19) ... 6

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 7

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) ... 8

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 9

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 12

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1) ... 13

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 14

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 15

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140) ... 16

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161) ... 17

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181) ... 18

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1) ... 19

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2) ... 20

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 21

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ... 22

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) ... 23

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211) ... 24

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen die BAK nicht direkt, darum verzichten wir auf eine Stellungnahme.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen die BAK nicht direkt, darum verzichten wir auf eine Stellungnahme.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen die BAK nicht direkt, darum verzichten wir auf eine Stellungnahme.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen die BAK nicht direkt, darum verzichten wir auf eine Stellungnahme.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen die BAK nicht direkt, darum verzichten wir auf eine Stellungnahme.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die BAK schliesst sich hier vollumfänglich der Stellungnahme des Kantons Bern an: Die Förderung von Strukturverbesserungsmassnahmen mit öffentlichen Mitteln wurde im Rahmen der Agrarpolitik 2002 grundlegend verändert, indem die Restfinanzierung durch eine Pauschalierung der Investitionshilfen abgelöst wurde. Mit diesem Systemwechsel wurden die Eigenverantwortung und der unternehmerische Handlungsspielraum der Investierenden gestärkt und die staatliche Einflussnahme auf Investitionsentscheide bewusst reduziert. Der Systemwechsel sollte kostensenkende Anreize auslösen und der hohen Verschuldung der Landwirtschaft entgegenwirken. Unseres Erachtens hat sich der Systemwechsel bewährt. Vor diesem Hintergrund erachten wir es als nicht zielführend und systemkonform, wenn der Bund mit ständig neuen Regelungen die unternehmerischen Möglichkeiten in der Landwirtschaft wieder einschränkt. Die neuen Regelungen sind grundsätzlich mit einem höheren Vollzugsaufwand verbunden, was für die dafür zuständigen Kantone immer mehr zu einem Ressourcenproblem wird. Neue Regelungen haben einer ganzheitlichen und transparenten Problemanalyse und Kosten-Nutzen-Betrachtung standzuhalten. Die vorliegenden Vorschläge des Bundes zur Änderung der SVV vermögen in diesem Kontext nicht zu überzeugen. Im Weiteren bedauern wir, dass die Kantone im Vorfeld nicht angemessen in die Ausarbeitung der vorliegenden Anpassungsvorschläge einbezogen wurden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4	Die Änderung wird vehement abgelehnt. Geltendes Recht soll beibehalten werden.	Die Ausbildung ist eine wichtige Grundvoraussetzung. Wir begrüssen, dass sich Betriebsleitende laufend weiterbilden und das Gelernte in der Praxis anwenden. Leider ist es so, dass eine höhere Ausbildungsqualifikation kein Garant für eine wirtschaftlich erfolgreiche Betriebsführung ist. Untersuchungen der Agroscope belegen, dass in allen Quartilen sämtliche Ausbildungsqualifikationen vorkommen. Die vorgeschlagenen Änderungen bedeuten eine massive Verschärfung der Eintretenskriterien. Zudem gibt es keine Schätzung über die Auswirkung auf die Anzahl neuer Kreditgesuche.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5	mit der vorgesehenen Aufhebung einverstanden	
Art. 6	Die Änderung wird abgelehnt. Geltendes Recht soll beibehalten werden.	Dieser Artikel widerspricht dem Satz auf Seite 97 der Unterlagen. Der Vorschlag wird den administrativen Aufwand sowohl bei den Gesuchstellenden wie im Vollzug erhöhen. Ein Betriebskonzept ist kein Garant für wirtschaftlichen Erfolg, da das Konzept in den allermeisten Fällen durch einen externen Berater erstellt werden muss. Die heutige Handhabung im Kanton Bern reicht vollumfänglich. Wir verlangen ein Gutachten wo nötig und sinnvoll.
Art. 8 Abs. 4	Die Änderung wird abgelehnt. Geltendes Recht soll beibehalten werden.	Die Änderung führt zu administrativem Mehraufwand.
Art. 8a Abs. 1 und Abs. 2	Die Änderung ist nicht zwingend notwendig.	Die Vereinheitlichung mit den gemeinschaftlichen Massnahmen wird begrüsst. Allerdings gilt zu beachten, dass die einzelbetrieblichen Massnahmen im Mengengerüst einen bedeutend höheren Anteil haben. Alternativ könnte die Eigenmittelerfordernis bei den gemeinschaftlichen Massnahmen gestrichen werden. Dies wäre ein echter Beitrag an den Abbau von administrativem Aufwand. Begründung: Eine Investition kann in aller Regel ohne Einsatz von Eigenmitteln getätigt werden.
Art. 8a Abs. 3	Die Änderung wird abgelehnt. Geltendes Recht soll beibehalten werden.	Die Änderung führt zu administrativem Mehraufwand.
Art. 9 Abs. 2 und 3	Der Änderung wird begrüsst.	
Art. 47	Der Änderung wird verhalten zugestimmt.	Die Aufhebung der Obergrenze gibt den Kantonen zusätzlichen Spielraum. Zu beachten gilt allerdings, dass die Sicherstellung in Zukunft an Bedeutung gewinnen wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 48	Die Änderung wird vehement abgelehnt. Geltendes Recht soll beibehalten werden.	Die Vereinheitlichung wird dazu führen, dass die Investitionsfolgen (Tilgungen) der Projekte für die Betriebe nicht mehr tragbar sind! Aktuell wenden wir eine standardmässige Rückzahlungsfrist von 15 Jahren an. Beispiel: Beschluss im Frühjahr 2017, Auszahlung i.d.R. Sommer/ Herbst 2017, 1. Rückzahlung November 2018. Somit wäre die letzte planmässige Rückzahlung im November 2032. Nach der vorgeschlagenen Änderung müsste die letzte Tilgungsrate im Sommer/ Herbst 2032 erfolgen, das bedeutet, dass die Tilgungsdauer bereits auf 14 Jahre gesenkt werden müsste. Kommt jetzt noch ein Jahr mit einer wirtschaftlich schwierigen Situation und die Kreditnehmenden verlangen eine Sistierung einer Tilgungsrate, könnten wir nicht darauf eintreten oder müssten die zukünftigen Tilgungsraten nach oben anpassen. Unter dem Strich müssten wir unsere standardmässige Rückzahlungsfrist um mindestens 3 Jahre reduzieren, damit wenigstens eine Sistierung möglich wäre. Bei einer Kredithöhe von TCHF 100 müsste die jährliche Tilgungsrate um 1.7% oder CHF 1'700 erhöht werden. Die heutige Regelung hat sich bewährt und soll beibehalten werden.
Art. 55 Abs. 2	Der Änderung wird zugestimmt.	
Art. 59 Abs. 2	Der Änderung wird grundsätzlich zugestimmt.	Die Präzisierung führt zu einer Praxisänderung gegenüber dem geltenden Recht. Wir gehen davon aus, dass dies so gewollt ist.

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Erhöhung des Grenzbetrages führt dazu, dass die Kantone bezüglich Verlustrisiko zusätzlich belastet werden. Hier nimmt sich der Bund elegant aus einem Teil der Verantwortung. Der allergrösste Teil der gewährten Kredite aus diesem Fonds übersteigen den aktuellen Grenzbetrag von TCHF 350 nicht.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen die BAK nicht direkt, darum verzichten wir auf eine Stellungnahme.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen die BAK nicht direkt, darum verzichten wir auf eine Stellungnahme.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen die BAK nicht direkt, darum verzichten wir auf eine Stellungnahme.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen die BAK nicht direkt, darum verzichten wir auf eine Stellungnahme.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen die BAK nicht direkt, darum verzichten wir auf eine Stellungnahme.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen die BAK nicht direkt, darum verzichten wir auf eine Stellungnahme.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen die BAK nicht direkt, darum verzichten wir auf eine Stellungnahme.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen die BAK nicht direkt, darum verzichten wir auf eine Stellungnahme.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen die BAK nicht direkt, darum verzichten wir auf eine Stellungnahme.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen die BAK nicht direkt, darum verzichten wir auf eine Stellungnahme.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen die BAK nicht direkt, darum verzichten wir auf eine Stellungnahme.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir verweisen auf die allgemeinen Bemerkungen BR 06 SVV

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2a Abs. 1	ist nicht zwingend nötig	Die Buchhaltungsabschlüsse sind Bestandteil aller Gesuchsprüfungen.
Art. 2a Abs. 2	Der Artikel ist folgendermassen anzupassen: Bei der Planungsrechnung wird das verzinsliche Fremdkapital (hypothekarisch sichergestellte Kredite) im Vorgang zu den Investitionskrediten mit einem Zinssatz von mindestens 4.5 Prozent berücksichtigt.	Der Vorschlag ist nicht praktikabel, da ansonsten die vorgeschriebenen Tilgungen periodisch überprüft werden müssten. Dies führt zu massivem zusätzlichem administrativem Aufwand und ist kein Garant, dass das Fremdkapital effektiv abgebaut wird. Die Einführung eines Mindestzinssatzes für das verzinsliche Fremdkapital im Vorgang zu den Investitionskrediten wird begrüsst. Wir rechnen bei Bankkrediten aktuell mit 5 Prozent und bei Privaten mit 3 Prozent
Anhang 4	Die pauschalen Ansätze für Investitionshilfen sind in der IBLV zu erhöhen.	Die letzte Anpassung der Ansätze erfolgte vor geraumer Zeit (Beiträge 1999; Investitionskredite 2008). Seither verzeichnen wir steigende Kosten bedingt durch diverse Gründe (gestiegene Anforderungen an den Tierschutz, teurere Betriebseinrichtungen, generelle Baukostenentwicklung). Die Ansätze für Investitionskredite an Ökonomiegebäude für die Schweine- und Geflügelhaltung unter V im Anhang 4 sind ebenfalls angemessen zu erhöhen.

Bühlmann Monique BLW

Von: gerritsen@tierimrecht.org
Gesendet: Freitag, 12. Mai 2017 18:53
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 832_TIR_Stiftung für das Tier im Recht_15.05.2017
Anlagen: TIR-StellungnahmeAgrarpaket2017.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme (Agrarpaket 2017), die Sie im Anhang finden.

Freundliche Grüsse, Vanessa Gerritsen

Stiftung für das Tier im Recht (TIR)
Vanessa Gerritsen
lic. iur., stv. Geschäftsleiterin
Rigistrasse 9
CH - 8006 Zürich
Tel. +41 (0) 43 443 06 43
gerritsen@tierimrecht.org
www.tierimrecht.org

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	Stiftung für das Tier im Recht (TIR) 832_TIR_Stiftung für das Tier im Recht_15.05.2017
Adresse / Indirizzo	Rigistrasse 9, 8006 Zürich
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	12. Mai 2017 Vanessa Gerritsen, stv. Geschäftsleiterin

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 4

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) ... 5

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19) ... 6

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 7

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) ... 13

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 14

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 15

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1) ... 17

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 18

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 19

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140) ... 20

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161) ... 21

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181) ... 22

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1) ... 23

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2) ... 24

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 25

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ... 26

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) ... 27

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211) ... 28

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) erachtet einen möglichst hohen Tierschutzstandard in der Landwirtschaft als unerlässlich, um den ethischen, sozialen und wirtschaftlichen Zielen der schweizerischen Eidgenossenschaft gerecht zu werden. Nur ein guter Umgang auch mit Tieren, die landwirtschaftlich genutzt werden, kann letztlich eine wirtschaftlich solide Basis für eine nachhaltige soziale Absicherung bilden und ist auch unter moralischen Gesichtspunkten den gesellschaftlichen Werten angemessen. Sowohl Verschärfungen des Tierschutzrechts mit klaren Verboten und einer Anhebung der Mindestanforderungen als auch finanzielle Anreize durch freiwillige Programme sind der Landwirtschaft insgesamt entgegen aller anfänglichen Skepsis bisher immer zugutegekommen. Das Prinzip des Tierwohls ist daher in sämtlichen landwirtschaftlichen Erlassen von höchster Bedeutung, um Würde und Wohlergehen von Mensch und Tier gleichermassen sicherzustellen.

Die TIR spricht sich sowohl für deutliche Verbesserungen in der Tierschutzgesetzgebung als auch für einen Ausbau der sogenannten "Etho-Beiträge" aus. Die Beiträge sind in keiner Tierkategorie zu kürzen, die im Vergleich zum Minimalstandard gemäss Tierschutzgesetzgebung von besseren Lebensbedingungen profitieren können. Vielmehr sind teilweise weitere oder höhere Beiträge auszurichten. Punktuell sind die Anforderungen der BTS- und RAUS-Forderungen jedoch auch anzuheben, weil sie aktuell nur einen geringen Mehrwert gegenüber der Tierschutzgesetzgebung bieten.

Im Detail verweist die TIR auf die Stellungnahme des Schweizer Tierschutz STS. Sie unterstützt dessen Ausführungen zu den Änderungen im BTS- und RAUS-Bereich. Die TIR erlaubt sich, die entsprechenden Passagen im Wortlaut des STS unter BR 04 Direktzahlungsverordnung wiederzugeben.

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die TIR unterstützt die nachfolgenden Ausführungen aus der Stellungnahme des Schweizer Tierschutz STS:

2. Eine vom BLW eingesetzte AG BTS/RAUS hat einstimmig eine bessere Förderung der Rinder-Weidehaltung gefordert. Der STS unterstützt diese Forderung und verlangt die folgenden Anpassungen beim RAUS-Programm für Tiere der Rindergattung: 1.Kälber und Mastvieh, die zusätzlich zum Betonauslauf 26x/Monat in der Vegetationsperiode geweidet werden, erhalten eine Weideprämie von CHF 150.-/GVE zusätzlich zum RAUS-Beitrag. 2. Bei Kühen und Aufzuchtrindern kann der Landwirt zwischen zwei RAUS/Weidestufen wählen: Eine minimale Weide mit 26x Weide/Monat in der Vegetationsperiode mit rund 3-4 Aren/Kuh und einer Weidedauer/Tag von 4-6 Stunden. Dafür gibt es CHF 100.-/Kuh RAUS-Beiträge. Die bisherige RAUS-Standardweide mit einer Mindestfutteraufnahme von 25% auf der Wiese mit einem RAUS-Beitrag von CHF 190.-.

3. Der STS fordert die Einführung eines BTS-Programmes für Kälber und Schafe. Gerade im Berggebiet ist die Kälber-Auslaufhaltung im Winter schwierig zu realisieren. Das Tierwohl könnte deshalb mit einem Zweiflächensystem mit Stroh und mehr Platz im Stall deutlich verbessert werden. Die Beitragshöhe kann auf CHF 90.-/GVE festgelegt werden. Der STS unterstützt den Schweizer Schafzuchtverband in dessen Anliegen, für Schafe ein BTS-System mit überdachtem Auslauf ins Freie zusätzlich zum Stall zu schaffen. Damit kann das Tierwohl ausserhalb der Vegetationsperiode im Vergleich zur reinen Stallhaltung stark verbessert werden. Die Beitragshöhe kann auf CHF 90.-/GVE festgelegt werden.

4. Wegen unterdurchschnittlicher Beteiligung ist der BTS-Beitrag für Ziegen auf CHF 250.-/GVE zu erhöhen und der RAUS-Beitrag für Mastschweine auf CHF 200.-/GVE. Hingegen sind die neu geschaffenen RAUS-Beiträge für Bison und Hirsche auf CHF 50.-/GVE zu beschränken, da diese Haltungsform keinen tierschützerischen Mehrwert im Vergleich zum Tierschutzgesetz aufweist.

5. Der Bund wird ersucht, im Rahmen der vorliegenden agrarpolitischen Instrumente praxisnahe, tierfreundliche Lösungen zur Haltung von behornten Kühen und Ziegen anzubieten. Das BLW hatte dem STS im Herbst 2014 versprochen, in diese Richtung arbeiten zu wollen. Der STS könnte sich höhere RAUS-Beiträge und/oder höhere Investitionsbeiträge für behornte Herden vorstellen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 47 Abs. 2 lit. c	Die Kategorie « übrige Weiden » ist zu streichen, dafür sollen keine Sömmerungsbeiträge mehr ausbezahlt werden.	Es ist tierschutzwidrig, dass der Bund Steuergelder für ungeschützte und oft tagelang unkontrollierte Schafalpen ausrichtet und damit Tierhaltungen in den Bergen unterstützt, welche so im Talgebiet illegal wären! Insbesondere wegen der

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		nicht geforderten, täglichen Tierkontrolle sterben während der rund dreimonatigen Alpung von Schafen etwa 2'000 Tiere an Unfällen, Krankheiten und durch Naturgewalten. Ein erheblicher Teil dieser Tierverluste könnte durch geschützte und v.a. kontrollierte Alpung verhindert werden!
Art. 72 Abs.1 und 2	Art. 72 Abs.1: Hier fehlt die Erwähnung des von einer AG des BLW einstimmig beschlossenen Weideprogrammes für Kälber, Mastvieh sowie die flächen- und beitragsmässige Zweiteilung beim RAUS-Programm für Kühe und Aufzuchtrindli. Art. 72 Abs.2: Tierwohlbeiträge sind nach Tieren und nicht nach GVE auszurichten!	Art. 72 Abs.1: Bis heute wird der ganzjährige Auslauf von Kälbern und Mastvieh auf eine knapp bemessene Betonplatte mit demselben RAUS-Beitrag abgegolten wie der Auslauf dieser Tierkategorien auf eine Weide. Die erwähnte AG forderte deshalb für Weidebetriebe höhere RAUS-Beiträge um den erheblichen Mehraufwand und das höhere Tierwohl besser abzugelten. Im Weiteren forderte die AG eine Wahlmöglichkeit bezüglich des Weideangebotes für Kühe und Aufzuchtrindli im RAUS-Programm. Für diese Tierkategorien ist bei RAUS die Weide gefordert mit je nach Standort rund 10 Aren/Tier. Die AG empfiehlt, neu zwei verschiedene Weideflächen/Tier anzubieten, ca. 4 Aren/Tier, mit einem tieferen und ca. 10 Aren/Tier mit einem höheren RAUS-Beitrag. Damit soll der zunehmenden, ganzjährigen Stallhaltung eine tierschützerisch sinnvollere Alternative entgegengesetzt werden. Art. 72 Abs.2: Es ist stossend, nicht nachvollziehbar und statistikverfälschend, wenn Tierwohlbeiträge nach GVE, also N- und P-Ausscheidungen (!) ausgerichtet werden. Ein Systemwechsel auf Anzahl Tiere würde die zeitaufwendige Umrechnung bei den Behörden beenden und stellt eine administrative Vereinfachung dar. Da eine Kuh 1 GVE darstellt, es aber 250 Poulets für 1 GVE braucht, ist die öffentliche BLW-Statistik zu BTS/RAUS-Beteiligung verfälscht.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 74 Abs. 2	BTS-Beiträge sind zusätzlich auch auszurichten für Kälber (bis 160 Tage), Hengste und Pferde bis 30 Monate sowie Schafe über ein Jahr alt .	Der STS hat sich mehrmals beim BLW für die Schaffung von BTS für Kälber und Schafe verwendet. Gerade im Berggebiet wäre im langen Winter ein BTS für Kälber sinnvoll. Der STS unterstützt die Eingabe des Schafzuchtverbandes für ein BTS-Schafprogramm. Damit kann die winterliche Stallhaltung mit einem überdachten Auslauf für die Tiere aufgewertet werden. Im Weiteren sieht der STS nicht ein, weshalb BTS für Hengste und Jungpferde abgeschafft werden soll, es gibt dafür keinen fachlichen, tierschützerischen Grund.
Art. 75 Abs. 2	Der STS begrüsst diese RAUS-Kategorien Liste.	
Art. 76	Dieser Artikel ist nicht zu streichen sondern beizubehalten.	Ein Verzicht auf klar definierte Sonderzulassungen durch die Kantone nimmt dem System die Flexibilität in Grenzfällen. Dadurch gewinnt der Tierschutz nichts.
Anhang 6, A (BTS)	1.4.Ausnahmeregel wird begrüsst	
	2.2.b.Neue Bestimmung wird begrüsst	
	2.5. und 2.6. Klare Formulierungen werden begrüsst	
	5.1. Begrenzte Erweiterung ist OK.	
	7.5. Der Auslauf/AKB muss zwingend dokumentiert werden.	Der Zugang zum AKB ist das BTS-Herzstück, deshalb ist der Zugang zwingend zu dokumentieren, da sonst Missbrauch

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Tür und Tor geöffnet wäre und Betrüger kaum bestraft werden könnten.
	7.6. und 7.7. Klare Formulierung der Ausnahmen wird begrüsst.	
	7.9. Hier fehlt die einzelbetriebliche Sonderzulassung für Grenzfälle.	Die 20m Regel entbehrt wissenschaftlichen Studien, hat sich aber in der Praxis bewährt. Für Spezialfälle sollte die kant. Behörde aber die Möglichkeit haben, auch begründete Abweichungen in einer Sonderzulassung zu ermöglichen.
Anhang 6, B (RAUS)	1.2. Klare Definition « Auslauffläche » wird gegenüber früherem « Laufhof » begrüsst.	
	1.3.Gut, dass diese Flexibilität beibehalten wird.	
	1.6..Es wird ausserordentlich begrüsst, dass der Auslauf wie bisher dokumentiert werden muss. Diese Dokumentation ist ein wesentlicher Teil der Glaubwürdigkeit und wichtig für gerichtsverwertbare Kontrollen	
	2.2. Der STS fordert, dass Bauern, die während der Vegetationsperiode Kälbern und Mastvieh zusätzlich Weidegang (26x/Monat) anbieten, einen deutlich höheren RAUS-Beitrag erhalten.	RAUS-Beiträge werden heute für Einzel-Igluhaltung von Kälbern mit einer Auslauffläche von knapp 1.5qm (!) und für Mastvieh mit 3-5qm ausbezahlt. Bauern, die nebst dem Betonauslauf diese Tierkategorien noch weiden, senken den Ammoniak- und Klimagasausstoss und fördern das Tierwohl weit besser – haben aber viel mehr Aufwand durch das Zäunen, Ein/Austreiben, etc.. Deshalb sind wesentlich höhere RAUS-Beiträge bei zusätzlichem Weidegang von 26x/Monat zwingend notwendig. Eine vom BLW eingesetzte AG stellte diese Forderung einstimmig im 2016 z.H. BLW/Agrarpaket 2017 auf.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2.4. Der STS fordert für Kühe und Aufzuchttiere die Einführung eines 2. RAUS-Programmes. Das bisherige RAUS-Programm inkl. Anforderungen, soll beibehalten werden. Das zusätzliche RAUS-Programm ist weniger restriktiv bezüglich Weide-Flächenbedarf, sodass auch flächenarme Betriebe zur Weide motiviert werden. Der STS empfiehlt je nach Standort folgende Eckwerte: Mindestens 4 Stunden Weidezeit bei 3-4 Aren Weidefläche/Kuh.	Eine vom BLW eingesetzte AG stellte diese Forderung einstimmig im 2016 als Antrag z.H. BLW/Agrarpaket 2017 auf. Es gibt keine Umweltschutz-Vorschriften oder BAFU-Empfehlungen zu Mindest-Weideflächen. Alle Rechnungen zeigen aber, dass eine Mindest-Weidefläche von 3-4 Aren/Kuh bei 4-6 Stunden Weidezeit 26x/Monat in der Vegetationsperiode bezüglich Nährstoffbilanz und maximalem Nährstoffeintrag völlig unproblematisch sind. Und das Tierwohl wird maximal gefördert, indem das angeborene Weideverhalten befriedigt wird und Tiere selbst auf solchen kleineren Weideflächen noch 20-30x mehr Platz zur Verfügung haben wie in einem Freilaufstall!!!
	2.5..Es wird begrüsst, dass die z.T. missbrauchte alte Regelung zugunsten von Betrieben ohne Auslauffläche gestrichen wurde.	
	2.6., 2.7., 2.8., 2.9., 3.3., 4.2c, Es fehlen die einzelbetrieblichen Sonderzulassungen für Grenzfälle. – Hingegen werden die Definitionen bezüglich Mindestflächen bei 2.8. und 2.9. begrüsst.	
Anhang 7 Beitragssätze: 5.4.	Hier fehlen für Kälber und Mastvieh die Spalte für RAUS mit zusätzlicher Weide. Der STS fordert für diese Tierkategorien bei RAUS mit Weide (26x/Monat in Vegetationsperiode) einen um CHF 150.-/GVE höheren RAUS-Beitrag. Im Weiteren fehlt die Spalte für Kühe und Aufzuchtvieh für RAUS mit reduzierter Weide in der Vegetationsperiode von 3, 4 Aren/Kuh bei 4-6 Stunden Weidezeit im Tag. Der STS fordert für dieses reduzierte RAUS-Weideprogramm CHF 100.-/GVE.	Eine vom BLW eingesetzte AG stellte die Forderung für höhere RAUS-Weidebeiträge einstimmig im 2016 z.H. BLW/Agrarpaket 2017 auf. Eine vom BLW eingesetzte AG stellte die Forderung für eine zweite RAUS-Schiene mit reduzierten RAUS-Beiträgen einstimmig im 2016 z.H. BLW/Agrarpaket 2017 auf.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Das vom STS neu geforderte BTS-Programm für Kälber soll je GVE 90.- ausrichten.	
	BTS-Ziegen ist auf CHF 200.-/GVE zu erhöhen; das vom STS neu geforderte BTS-Schafprogramm soll je GVE 90.- ausrichten.	
	RAUS für Mastschweine ist auf 250.-/GVE zu erhöhen.	
	RAUS für Hirsche und Bisons ist auf 50.-/GVE zu beschränken, da das RAUS-Programm faktisch identisch ist mit den Tierschutzvorschriften, d.h. nur wenig Tierwohl-Mehrwert generiert.	

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Bühlmann Monique BLW

Von: Aeschlimann Nicole <Nicole.Aeschlimann@bernerbauern.ch>
Gesendet: Dienstag, 16. Mai 2017 17:24
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 833_BPZV_Bernischer Pferdezuchtverband_17.05.2017
Anlagen: 2017-05-11_AP_VSP_Stellungnahme Verordnungspaket_2017_d.docx

Sehr geehrte Damen und Herren
Gerne stellen wir Ihnen unsere Anpassung zur Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017 zu.
Bitte entschuldigen Sie unsere Verspätung.

Freundliche Grüsse

BERNISCHER PFERDE-ZUCHTVERBAND
FEDERATION BERNOISE D' ELEVAGE CHEVALIN

Nicole Aeschlimann
Geschäftsführerin BPZV
Milchstrasse 9 / 3072 Ostermundigen / 031 938 22 72
nicole.aeschlimann@bernerbauern.ch

www.fohlenverkauf.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	Bernischer Pferdezuchtverband (BPZ) 833_BPZV_Bernischer Pferdezuchtverband_17.05.2017
Adresse / Indirizzo	Milchstrasse 9 3072 Ostermundigen

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Verband der Schweizerischen Pferdezuchtorganisationen VSP dankt dem Bundesrat für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen dieser Anhörung.

-

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 72	Beiträge 1 Es werden folgende Arten von Tierwohlbeiträgen ausgerichtet: a. Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS-Beitrag); b. Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS-Beitrag); 2 Tierwohlbeiträge werden pro ~~GVE~~ Tier und Tierkategorie ausgerichtet. 3 Der Beitrag für eine Tierkategorie wird ausgerichtet, wenn alle zu ihr gehörenden Tiere nach den entsprechenden Anforderungen in Anhang 6 gehalten werden. 4 Kann eine Anforderung nach Anhang 6 aufgrund eines behördlichen Erlasses oder einer befristeten schriftlichen Therapieanordnung eines Tierarztes oder einer Tierärztin nicht eingehalten werden, so werden die Beiträge nicht gekürzt. 5 Kann ein Bewirtschafter oder eine Bewirtschafterin bei einer neu für einen Tierwohlbeitrag angemeldeten Tierkategorie die Anforderungen am 1. Januar des Beitragsjahres nicht erfüllen, so richtet der Kanton auf Gesuch hin 50 Prozent der Beiträge aus, wenn der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin die Anforderungen spätestens ab dem 1. Juli einhält.	Kommentar zu Abs. 2: Die Ansätze je Tier erlauben eine gezieltere Abgeltung der für das Tierwohl geleisteten zusätzlichen Aufwendungen und damit eine gezieltere Förderung des Tierwohls.
Art. 74	BTS-Beitrag 1 Als besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme gelten ganz oder teilweise gedeckte Mehrbereich-Haltungssysteme:	Der VSP fordert, dass auch die Tierkategorien des Buchstaben b Ziffer 1-3 aufgenommen werden. Ansonsten können für Hengst und Jungtiere bis 30 Monate keine BTS-Beiträge bezogen werden. Es sollten analog der RAUS-Beiträge alle Tierkategorien der

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	a. in denen die Tiere ohne Fixierung in Gruppen gehalten werden; b. in denen den Tieren ihrem natürlichen Verhalten angepasste Ruhe-, Bewegungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen; und c. die über natürliches Tageslicht von mindestens 15 Lux Stärke verfügen; in Ruhe- und Rückzugsbereichen, einschliesslich Nestern, ist eine geringere Beleuchtung zulässig. 2 Der BTS-Beitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a Ziffern 1–4 sowie 6–8, Buchstabe b Ziffer 1, Buchstabe c Ziffer 1, Buchstabe e Ziffern 2–5 sowie Buchstaben f und g. 3 Für die Tierkategorie nach Artikel 73 Buchstabe g Ziffer 4 kann der BTS-Beitrag nur dann geltend gemacht werden, wenn alle Tiere während mindestens 30 Tagen gemästet werden.	Equiden einbezogen werden.
Art. 76	~~*Aufgehoben*~~	Die Aufhebung der Möglichkeit für kantonale Sonderzulassungen ist untrennbar mit der Einführung eines Beitrags für RAUS Basis und eines RAUS Weide verbunden. Ansonsten lehnt der VSP die Aufhebung ab.
Art. 78 Abs.3	~~3 Pro Hektare und Gabe mit emissionsmindernden Ausbringverfahren ausgebrachte flüssige Hof- und Recyclingdünger werden 3 kg verfügbarer Stickstoff in der «Suisse-Bilanz» angerechnet. Massgebend für die Anrechnung ist die Flächenanmeldung des entsprechenden Beitragsjahres sowie die «Wegleitung Suisse-Bilanz», Auflage 1.142.~~	Der VSP lehnt die Bilanzierung der 3 kg N in der Suisse-Bilanz ab, da sie unverhältnismässig und nicht im Sinne der administrativen Vereinfachung ist.
Art. 103 Abs. 2 und 3	~~*Aufgehoben*~~ [2] Ist der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin mit der Beurteilung nicht einverstanden, so kann er oder sie innerhalb von drei Werktagen nach der Kontrolle bei der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde schriftlich eine Zweitbeurteilung verlangen.	Der VSP fordert die Beibehaltung der Zweitbeurteilung. Damit herrscht schneller Klarheit, ob und wenn ja welche Sanktionen ergriffen werden und der/die Betroffene kann sich früher gegen eine Sanktion wehren.

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	[3] Die zuständige kantonale Vollzugsbehörde legt die Einzelheiten betreffend die Zweitbeurteilung fest	
Anhang 6 Tierwohlprogramme		
Anhang 6 A BTS		
3 Tiere der Pferdegattung	3.1 Die Tiere müssen dauernd Zugang haben zu: a. einem Liegebereich mit einem Sägemehlbett oder einer für das Tier gleichwertigen Unterlage; b. einem nicht eingestreuten Bereich. 3.2 Fress- und Tränkebereiche müssen befestigt sein. 3.3 Die Fütterung muss so organisiert sein, dass jedes Tier ohne Störung durch Artgenossen fressen kann. 3.4 Abweichungen von den Bestimmungen nach Ziffer 3.1 sind in den folgenden Situationen zulässig: a. während der Fütterung; b. während des Auslaufs in Gruppen; c. während der Nutzung; d. im Zusammenhang mit einem Eingriff am Tier, beispielsweise Hufpflege. 3.5 Einzelhaltung in einer Ein- oder Mehrbereich-Bucht mit einem Liegebereich nach Ziffer 3.1 Buchstabe a ist in folgenden Situationen zulässig: a. während maximal zehn Tagen vor und nach dem voraussichtlichen Geburtstermin; eine Fixierung ist nicht zulässig; b. bei kranken oder verletzten Tieren; eine Fixierung ist nur dann zulässig, wenn die Krankheit oder die Verletzung eine solche zwingend erfordert; c. während maximal sechs Monaten nach der Ankunft eines betriebsfremden Tieres auf dem Betrieb; zur Gruppenbucht,	Dies verbietet die Boxenhaltung. Equiden können auch in Boxen mit entsprechendem Auslauf BTS konform gehalten werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	in welche das Tier integriert werden soll, muss Sichtkontakt bestehen und die Entfernung darf höchstens 3 m betragen; eine Fixierung ist nicht zulässig.	
Anhang 6 B RAUS		
2 Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Tiere der Pferde-, Ziegen- und Schafgattung	2.5 Statt auf einer Weide kann den Tieren in folgenden Situationen Auslauf auf einer Auslauffläche gewährt werden: a. während oder nach starkem Niederschlag oder Trockenheit; b. im Frühjahr, solange die Vegetation standortbedingt noch keinen Weidegang erlaubt; c. während der ersten zehn Tage der Galtzeit; 2.6 Den Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln muss mindestens folgende Auslauffläche zur Verfügung stehen: 2.7 Den Tieren der Pferdegattung muss mindestens folgende Auslauffläche zur Verfügung stehen:	*Ziff. 2.5 Bst. a:* Die aktuellen klimatischen Veränderungen erhöhen das Risiko für Trockenheitsstress in der Schweiz. Während Perioden mit starker Trockenheit wird eine Reduktion oder ein Verzicht auf den Weidegang empfohlen, um eine Schädigung der Grasnarbe zu verhindern. (Vgl. Agroscope) *Ziff. 2.6 und 2.7*: Die Tabellen zur Auslaufflächen wurden nicht verändert und entsprechen der geltenden Verordnung.

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 2 Bst b	[2] Sie gilt beim Vollzug: b. der Landwirtschaftsgesetzgebung für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons und Equiden.	Der VSP ist mit der Ergänzung einverstanden.
Art. 8 Abs. 1bis und 8	[1bis] Schlachtbetriebe müssen der Betreiberin die Daten nach Absatz 1 sowie die Post- oder Bankverbindung bzw. deren Änderung melden. [8] Wurde bei der Geburt oder bei der Einfuhr eine erwartete Endgrösse (Widerristhöhe) von über 148 cm gemeldet und erreicht das erwachsene Tier diese Endgrösse nicht, so muss die Eigentümerin oder der Eigentümer dies melden.	Der VSP begrüsst die Ergänzung Art. 8 Abs 8. Das Meldedatum sollte jedoch genauer definiert werden. Dabei zu beachten ist, dass das Alter, bei dem Equiden die Endgrösse erreichen, ist sehr unterschiedlich (abhängig von Rasse, Geschlecht etc.).
Art. 11 Abs. 1bis und 4	[1bis] Sie können innerhalb von 10 Tagen die von ihnen gemeldeten Daten, mit Ausnahme der Meldung der Änderung des Verwendungszwecks bei Equiden nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstabe f, online löschen.	Der VSP beurteilt die aktuelle Situation der Equiden in diesem Punkt als unbefriedigend. Hunderte von Equiden können jährlich nicht mehr geschlachtet werden, weil eine Änderung des Verwendungszwecks nach erstmaliger Eingabe nicht mehr möglich ist. Es sollte ein System analog den anderen Nutztieren eingeführt werden, bei dem auch bei der Behandlung mit bestimmten Medikamenten eine Schlachtung nach einer Absetzfrist noch möglich ist. Ausserdem besteht immer noch Unklarheit bei vielen Equidenbesitzern, was das zusätzlich Problem verstärkt. Wir bitten das BLW diesen Punkt zu überdenken – der VSP ist bereit, mögliche Lösungen zu diskutieren.
Art. 16 Abs. 3	[3] Personen, die Equiden kennzeichnen, sowie passausstellende Stellen können ins Tierdetail von Equiden Einsicht nehmen, es bei der Betreiberin beschaffen und verwenden.	Der VSP begrüsst die Ergänzung.
Art. 20 Abs. 7	[7] Sie übermittelt der Organisation der Arbeitswelt Pferdeberufe für die Erhebung der Abgabe für den Berufsbildungsfonds die folgenden Daten zu den Tierhaltungen mit Equiden: a. die TVD-Nummer der Tierhaltung; b. Name, Adresse, E-Mail-Adresse und Telefonnummer der Tierhalterin oder des Tierhalters;	Der VSP ist nicht grundsätzlich gegen eine Übermittlung der Daten an die Organisation der Arbeitswelt Pferdeberufe. Die Anzahl Equiden, deren Alter sowie die Anzahl Equiden mit fehlender Meldung sind jedoch irrelevant für die Einstufung der zahlungspflichtigen Betriebe für den Berufsbildungsfonds. Die Pfer-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~c. die Anzahl Equiden, die in der Tierhaltung stehen;~~ ~~d. die Anzahl Equiden, die in der Tierhaltung stehen mit einem Alter über 1095 Tage;~~ ~~e. die Anzahl Equiden mit fehlender Meldung über den Wechsel der Tierhaltung.~~	dehaltung an sich ist nicht ausreichend zur Einstufung als zahlungspflichtiger Betrieb. Die Anzahl Pferde ist ebenfalls irrelevant: es kann auch mit 1-3 Pferden ein ausreichend hoher Dienstleistungsumsatz erreicht werden, dass der Betrieb zahlungspflichtig ist. Weitere Recherchen durch die OdA Pferdeberufe sind deshalb unerlässlich. Deshalb verlangt der VSP die Streichung der Buchstaben c bis e.

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der VSP begrüsst die Reduktion der Gebühren für den Tierverkehr.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**			**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang	**1**	**Lieferung von Ohrmarken**		Der VSP stimmt den vorgesehenen Gebührensenkungen zu.
	1.1	Ohrmarken mit einer Lieferfrist von drei Wochen, pro Stück:		
	1.1.1	für Tiere der Rindergattung Büffel und Bisons (Doppelohrmarke)	4.50	
	1.1.2	für Tiere der Schaf- und der Ziegengattung	-.50	
	1.1.3	für Tiere der Schweinegattung	-.30	
	1.1.4	für in Gehege gehaltenes Wild der Ordnung Paarhufer	-.30	
	1.2	Ersatz von Ohrmarken mit einer Lieferfrist von fünf Arbeitstagen für Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung, für Büffel und Bisons, pro Stück	2.25	
	1.3	Kosten für den Versand, pro Sendung:		
	1.3.1	Pauschale	1.50	
	1.3.2	Porto	Nach Posttarif	
	1.3.3	Zuschlag für die Zustellung innerhalb von 24 Stunden	7.50	
	2	**Registrierung von Equiden**		
	2.1	Registrierung eines Equiden bei der Meldung der Geburt oder der erstmaligen Einfuhr	35.-	
	2.2	Nachregistrierung eines Equiden, der vor dem 1. Januar 2011 geboren oder erstmalig eingeführt worden ist	55.-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta			Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3	**Meldung geschlachteter Tiere**		
	3.1	bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons	4.50	
	3.2	bei Tieren der Schweinegattung	-.10	
	3.3	Bei Equiden	4.50	
	4	**Fehlende Meldungen oder fehlende oder mangelhafte Angaben**		
	4.1	Bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons		
	4.1.1	fehlende Meldung nach Artikel 5 Absätze 2 und 4 der TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011	5.-	
	4.1.2	fehlende oder mangelhafte Angabe der Rasse, der Farbe oder des Geschlechtes des Tiers, der TVD-Nummer der Herkunftstierhaltung oder der Abgangsart des Tiers, pro Meldekarte	2.-	
	4.1.3	fehlende oder mangelhafte Angabe der TVD-Nummer der Tierhaltung, der Identifikationsnummer des Tiers, der Identifikationsnummer des Muttertiers, der Identifikationsnummer des Vatertiers, des Geburtsdatums, des Zugangsdatums, des Abgangsdatums, des Verendungsdatums oder des Schlachtdatums des Tiers, pro Meldekarte	5.-	
	4.2	Bei Tieren der Schweinegattung:		
	4.2.1	fehlende Meldung nach Artikel 6 Absätze 2 und 3 der TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011	5.-	
	4.2.2	fehlende oder mangelhafte Angabe des Zugangsdatums, des Schlachtdatums oder der Zahl der Tiere, pro Meldekarte	5.-	
	4.3	Bei Equiden:		
	4.3.1	fehlende Meldung nach Artikel 8 Absätze 2–5 der TVDVerordnung vom 26. Oktober 2011	5.-	
	4.3.2	fehlende Meldung über die Geburt oder die erstmalige Einfuhr von Equiden, die ab dem 1. Januar 2011 geboren oder erstmalig eingeführt worden sind	10.-	
	5	**Datenabgabe**		
	5.1	Auflistung der Identifikationsnummern der Tiere eines Tierbestands zuhanden von Zucht-, Produzenten- und Labelorganisationen sowie Gesundheitsdiensten nach	2.-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta			Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Artikel 14 der TVD Verordnung vom 26. Oktober 2011; Pauschale pro Kalenderjahr, Tierhaltung und Tiergattung; die Gebühren werden bis zu einem Gesamtbetrag von weniger als 20 Franken pro Kalenderjahr nicht in Rechnung gestellt		
	5.2	Spezielle Datenauszüge oder Datenauswertungen, die durch die Betreiberin erstellt werden müssen; den Amtsstellen und den von ihnen beigezogenen Firmen, Organisationen und Kontrollorganen wird von der Gesamtsumme pro Datenauszug oder Datenauswertung ein Betrag von 500 Franken abgezogen	Nach Zeitaufwand	
	6	**Mahngebühren**		
		Mahngebühr pro ausstehende Zahlung	20.-	

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine allgemeine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Ziff. III. Investitionshilfen für Ökonomiegebäude für raufutterverzehrende Tiere	**1. Beiträge** Element | Bundesbeitrag in Franken pro Einheit: Einheit | Hügelzone und Bergzone I | Bergzonen II–IV *Maximaler Beitrag je Betrieb für den Neu- und Umbau von Ökonomiegebäuden:* Maximale Grundpauschale ohne BTS – Stall | Betrieb | 118 500 | 172 500 Maximale Grundpauschale mit BTS – Stall | Betrieb | 133 500 | 192 500 *Neu- und Umbau je Element:* Stall | Sockelbetrag | 7 500 | 10 000 Stall ohne BTS | GVE | 1 250 | 2 000 Stall mit BTS | GVE | 1 500 | 2 400 Heu- und Siloraum | m^3 | 15,00 | 20,00 Hofdüngeranlage | m^3 | 22,50 | 30,00 Remise | m^2 | 25,00 | 35,00	Entsprechend dem Vorschlag 2 bei der SVV (Strukturverbesserungsverordnung) soll für Bauvorhaben, bei denen Zusatzkosten wegen erhöhter Anforderung an die Eingliederung in die Landschaft anfallen, auch ein zusätzlicher Pauschalbetrag ausgerichtet werden können.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

2. Investitionskredite

Element	Einheit	Investitionskredit in Franken		
		Talzone	Hügelzone und Bergzone I	Bergzonen II–IV
Maximaler Investitionskredit je Betrieb und GVE für den Neu- und Umbau von Ökonomiegebäuden:				
Gebäude mit Stall ohne BTS	GVE	8 000	5 000	5 000
Gebäude mit Stall mit BTS	GVE	9 000	5 660	5 660
Neu- und Umbau von Ökonomiegebäuden je Element:				
Stall ohne BTS	GVE	5 000	3 300	3 300
Stall mit BTS	GVE	6 000	3 960	3 960
Heu- und Siloraum	m^3	90	50	50
Hofdüngeranlage	m^3	110	75	75
Remise	m^2	190	115	115

3. Gemeinsame Bestimmungen für Beiträge und Investitionskredite

a. Beim Bau einzelner Elemente und bei Umbauten darf die Summe der Teilbeträge nicht höher sein als der maximale Betrag für Ökonomiegebäude je Betrieb.

b. Der Sockelbetrag wird nur beim Bau des Elementes Stall ausgerichtet. Bei Umbauten wird der Sockelbetrag anteilsmässig reduziert.

c. Remisen werden auch bei Betrieben ohne raufutterverzehrende Tiere unterstützt.

d. Bei einer erneuten Unterstützung gleicher Bauten oder Bauteile wird eine Kürzung aufgrund der weiter verwendbaren Bausubstanz vorgenommen (Art. 19 Abs. 5 und Art. 46 Abs. 6 SVV). Im Minimum wird die Restanz des Investitionskredites für diese Massnahmen und der Bundesbeitrag *pro rata temporis* nach Artikel 37 Absatz 6 Buchstabe b SVV von der maximal möglichen Investitionshilfe abgezogen.

e Ställe für Kaninchen werden mit den gleichen Ansätzen wie Ökonomiegebäude für raufutterverzehrende Tiere unterstützt.

Bühlmann Monique BLW

Von: Duosch Städler <duosch.staedler@mountains.ch>
Gesendet: Freitag, 19. Mai 2017 10:27
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 834_BSZV_Bündnerischer Schafzuchtverband_19.05.2017
Anlagen: BSZV_Verordnungspaket_2017.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

Der bündnerische Schafzuchtverband BSZV dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen dieser Anhörung. Der BSZV bittet den eindringlich darum, die nachfolgenden Vorschläge zu berücksichtigen, da sie den Erwartungen der Bündner Schafzüchter und -halter entsprechen. Die Schafzüchter und -halter sind direkt von den Anpassungen betroffen, oft im Rahmen ihrer täglichen Arbeit und mit direkten Auswirkungen auf ihre Einkommen.

Freundliche Grüsse
Duosch Städler

Präsident
Bündnerischer Schafzuchtverband

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	**Bündnerischer Schafzuchtverband BSZV** **834_BSZV_Bündnerischer Schafzuchtverband_19.05.2017**
Adresse / Indirizzo	Geschäftsstelle Via Greinas 1. 7031 Laax
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	16. Mai 2017 Duosch Städler, Präsident

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der bündnerische Schafzuchtverband BSZV dankt dem Bundesrat für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen dieser Anhörung. Der BSZV bittet den Bundesrat eindringlich darum, die nachfolgenden Vorschläge zu berücksichtigen, da sie den Erwartungen der Bündner Schafzüchter und -halter entsprechen. Die Schafzüchter und -halter sind direkt von den Anpassungen betroffen, oft im Rahmen ihrer täglichen Arbeit und mit direkten Auswirkungen auf ihre Einkommen.

Der BSZV erlaubt sich, auf folgende Punkte speziell hinzuweisen::

- Der BSZV ist klar gegen die Streichung der Kategorie «Weidelämmer» im RAUS-Programm.
  Er versteht die Begründung, erwartet aber, dass das Kriterium Kontrollierbarkeit baldmöglichst mittels TVD eingeführt wird.

- Die Definition der Laufhoffläche ist für den BSZV nicht akzeptabel. Die Ziffern 2.8, 2.9, Anhang 6B RAUS, sind zu streichen.

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Art. 40 Abs. 2	*Aufgehoben*	*Aufhebung der Kurzalpung, zu welcher Abklärungen laufen*. Da die aktuelle Regelung auf einer veralteten Datengrundlage basiert und so zu einer Ungleichbehandlung führt, muss eine Lösung gefunden werden, mit der die Sömmerung von Milchvieh, Milchschafen und Milchziegen nicht geschwächt wird. Der BSZV schlägt vor, die Regelung nicht aufzuheben, sondern auf eine aktuelle angepasste Basis zu stellen. Es ist unbestritten, dass Sömmerungsbetriebe mit kurzer Bestossung praktisch die gleichen Fixkosten auf weniger Tage umlegen müssen.
Art. 72	Beiträge 1 Es werden folgende Arten von Tierwohlbeiträgen ausgerichtet: a. Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS-Beitrag); b. Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS-Beitrag); 2 Tierwohlbeiträge werden pro ~~GVE~~ Tier und Tierkategorie ausgerichtet. 3 Der Beitrag für eine Tierkategorie wird ausgerichtet, wenn alle zu ihr gehörenden Tiere nach den entsprechenden Anforderungen in Anhang 6 gehalten werden.	Abs. 2: Die Ansätze je Tier erlauben eine gezieltere Abgeltung der für das Tierwohl geleisteten zusätzlichen Aufwendungen und damit eine gezieltere Förderung des Tierwohls.

Art. 73 Bst. a Ziff. 5 und Bst. d Ziff. 3 und h	Für die Tierwohlbeiträge gelten folgende Tierkategorien: c. Tierkategorien der Ziegengattung: 3. *Ziegen, 3 Monate bis 1 Jahr alt* d. Tierkategorien der Schafgattung: 3. ~~*Aufgehoben*~~ *Weidelämmer;*.	*Bst. c Ziff. 3:* Es ist eine zusätzliche Tierkategorie „Ziegen, 3 Monate bis 1 Jahr alt“ zu schaffen. Nachdem der Bund die politische Forderung "Gleichstellung der Bisons gegenüber dem Rindvieh“ erfüllt hat, gibt es auch keine Argumente gegen die Gleichstellung der Ziegen gegenüber den Schafen. *Bst. d Ziff. 3:* Da die Bestimmungen für die Tierwohlprogramme der Kleinwiederkäuer erst im nächsten Jahr angepasst werden, ist von der Streichung der Kategorie Weidelämmer abzusehen. Mit der geplanten, von der Branche akzeptierten Einführung der TVD für Schafe wird das Alter der einzelnen Tiere und die Rückverfolgbarkeit kontrollierbar. In der Übergangszeit kann die Kontrolle mittels BLW-Excel-Tool «Berechnung des durchschnittlichen Tierbestandes» sichergestellt werden. Der BSZV schlägt vor, den Begriff zu präzisieren und statt «Weidelämmer» die Definition «Jungtiere bis 1-jährig» einzuführen.
Art. 74	BTS-Beitrag 1 Als besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme gelten ganz oder teilweise gedeckte Mehrbereich-Haltungssysteme: a. in denen die Tiere ohne Fixierung in Gruppen gehalten werden; b. in denen den Tieren ihrem natürlichen Verhalten angepasste Ruhe-, Bewegungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen; und c. die über natürliches Tageslicht von mindestens 15 Lux Stärke verfügen; in Ruhe- und Rückzugsbereichen, einschliesslich Nestern, ist eine geringere Beleuchtung zulässig. 2 Der BTS-Beitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabea Ziffern 1–4 sowie 6–8, Buchstabe b Ziffer 1, Buchstabe c Ziffer 1, Buchstabe e Ziffern	Anmerkung zu Abs. 2: Betreffend BTS wird die Schafhaltung gegenüber den anderen Nutztierrassen ungleich behandelt. Eine Einführung eines BTS-Beitrages bei Schafen wäre im Sinne des Tierwohles und der Qualitätsstrategie folgerichtig. Vorschläge der Einführung BTS für Schafe sind dem BLW von Vertretern der Kleinwiederkäuer-Organisationen vorgelegt worden und die Umsetzung wird auf das Verordnungspaket 2018 erwartet.

	2–5 sowie Buchstaben f und g.	
Art. 75	RAUS-Beitrag 1 Als regelmässiger Auslauf ins Freie gilt der regelmässige Zugang zu frischer Luft und ~~Sonnenlicht~~ **Tageslicht**.	Je nach topografischer Exposition oder baulichen Vorgaben steht der Auslauf nicht in jedem Fall im Sonnenlicht. Ein Ausschluss von Ausläufen, die auf der Sonnen-abgewandten Seite des Stalles stehen würde erhebliche Mehrkosten für betroffene Betriebe bedeuten.
Art. 76	~~*Aufgehoben*~~	Die Aufhebung der Möglichkeit für kantonale Sonderzulassungen ist untrennbar mit der Einführung eines Beitrags für RAUS Basis und eines RAUS Weide verbunden. Ansonsten lehnt der BSZV die Aufhebung ab.
Anhang 6 Tierwohlprogramme		
Anhang 6 A BTS		
1 Allgemeine Anforderungen		Generelle Anmerkung: Vorschläge der Einführung BTS für Schafe sind dem BLW von Vertretern der Kleinwiederkäuer-Organisationen vorgelegt worden und die Umsetzung wird auf das Verordnungspaket 2018 erwartet.
Anhang 6 B RAUS		
1 Allgemeine Anforderungen und Dokumentation des Auslaufs	1.1 Als Weide gilt eine mit Gräsern und Kräutern bewachsene, den Tieren zur Verfügung stehende Grünfläche. 1.2 Als Auslauffläche gilt eine den Tieren für den Auslauf zur Verfügung stehende Fläche ~~im Freien,~~ **an der frischen Luft und mit Tageslicht,** die befestigt oder mit geeignetem Material ausreichend bedeckt ist.	Anpassen des Abschnittes an Artikel 75 Abs.1
2 Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Tiere der Pferde-, Ziegen- und Schafgattung	2.1 Den Tieren ist wie folgt Auslauf zu gewähren: a. vom 1. Mai bis zum 31. Oktober: an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Weide; b. vom 1. November bis zum 30. April: an mindestens 13 Tagen pro Monat auf einer Auslauffläche oder einer Weide ; 2.2 Alternativ zu Ziffer 2.1 kann den Tieren der Rindergat-	*2.2* Schafe und Ziegen ergänzen. Weshalb bei diesem Artikel

	tung und Wasserbüffeln sowie den Schafen und Ziegen ohne den über 160 Tage alten weiblichen Zuchttieren während des ganzen Jahres dauernd Zugang zu einer Auslauffläche gewährt werden. 2.3 Der Zugang zur Weide bzw. zur Auslauffläche kann in folgenden Situationen eingeschränkt werden: a. während zehn Tagen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin und während zehn Tagen nach der Geburt; b. im Zusammenhang mit einem Eingriff am Tier; c. vor einem Transport während maximal zwei Tagen; die TVD-Nummern der fixierten Tiere und das Datum müssen vor der Abweichung dokumentiert werden; d. so weit wie dies während der Fütterung oder der Reinigung der Auslauffläche notwendig ist. 2.4 Anforderungen an die Weidefläche: a. ~~Für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie für Tiere der Ziegen- und Schafgattung muss die Weidefläche so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide gemäss Buchstabe B Ziffer 2.1 oder 2.2 mindestens 25 Prozent ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können;~~ b. Pro Tier der Pferdegattung, das sich auf der Weide aufhält, muss eine Fläche von acht Aren zur Verfügung stehen. Halten sich gleichzeitig fünf oder mehr Tiere auf derselben Fläche auf, kann die Fläche pro Tier um maximal 20 Prozent verkleinert werden. 2.5 Statt auf einer Weide kann den Tieren in folgenden Situationen Auslauf auf einer Auslauffläche gewährt werden: a. während oder nach starkem Niederschlag oder Trockenheit; b. im Frühjahr, solange die Vegetation standortbedingt noch	die Rindviehhaltung gegenüber der Schaf- und Ziegenhaltung bevorzugt behandelt werden soll, ist nicht ersichtlich. Eine Angleichung würde in der Praxis begrüsst werden, dies weil die Ausmast von Ziegen- und Schaflämmern auf der Weide aufgrund der steigenden Qualitätsanforderungen nicht in jedem Fall praktikabel ist (unkastrierte Lämmer, Tageszunahmen, Milchmast etc.). *Ziff. 2.4:* Wird das zweiteilige Programm RAUS Basis und RAUS Weide nicht eingeführt, ist diese Bestimmung bezüglich der minimalen Raufutteraufnahme auf der Weide ersatzlos zu streichen. Die Verschärfung bezüglich der Nennung von 25% minimaler Trockensubstanzaufnahme auf der Weide wird kategorisch abgelehnt. *Ziff. 2.5 Bst. a:* Die aktuellen klimatischen Veränderungen erhöhen das Risiko für Trockenheitsstress in der Schweiz. Während Perioden mit starker Trockenheit wird eine Reduktion oder ein Verzicht auf den Weidegang empfohlen, um eine Schädigung der Grasnarbe zu verhindern. (Vgl. Agroscope) *Ziff. 2.8. und 2.9.:* Der BSZV lehnt die Einführung eines Mindestmasses für Auslauffläche für Tiere der Schaf- und Ziegengattung explizit ab. Die vorgeschlagene Massnahme ist nicht praxistauglich. Gleichzeitig führt sie zu einem administrativen und finanziellen Mehraufwand für die Schaf- resp. Ziegenhaltenden Betriebe. Wir begrüssen grundsätzlich das Ethoprogramm RAUS für Schafe resp. Ziegen. Die Einfüh-

	keinen Weidegang erlaubt; c. während der ersten zehn Tage der Galtzeit; 2.6 Den Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln muss mindestens folgende Auslauffläche zur Verfügung stehen: 2.7 Den Tieren der Pferdegattung muss mindestens folgende Auslauffläche zur Verfügung stehen: ~~2.8 Die Auslauffläche für die Tiere der Ziegengattung entspricht den Anforderungen an die Buchtenfläche gemäss Anhang 1 Tabelle 5 Ziffern 331 und 332 der TschV12. Die Auslauffläche muss zu mindestens 25 Prozent ungedeckt sein.~~ ~~2.9 Die Auslauffläche für Tiere der Schafgattung entspricht den Anforderungen an die Buchtenfläche gemäss Anhang 1 Tabelle 4 Ziffer 22 der TschV. Die Auslauffläche muss zu mindestens 50 Prozent ungedeckt sein.~~	rung eines Mindestmasses für Auslaufflächen für Tiere der Schaf- resp. Ziegengattung lehnen wir jedoch dezidiert ab. Laufhöfe für Schafe müssen flexibel gestaltet werden können. Die RAUS-Bestimmungen werden ausserhalb der Vegetationszeit bereits mit Weideflächen erfüllt. Anstatt einer administrativen Vereinfachung wird hier eine starke Komplizierung zulasten der Produktionsbetriebe eingeführt. Mit einer zusätzlichen Verkomplizierung und Verschärfung wird die Teilnahme an RAUS geschwächt.
Anhang 7 Beitragsansätze		
Tierwohlbeiträge *Ziff. 2.9.1*	~~Die Punkte werden pro Tierkategorie nach Artikel 73 sowie für das BTS- und das RAUS-Programm separat wie folgt in Beträge umgerechnet.~~ Kürzungen sollen mit Abzügen von Pauschalbeträgen und nicht über die Vergabe von Punkten erfolgen.	Pauschalbeträge und Punkte stehen oft in keinem vernünftigen Verhältnis bei Verfehlungen. Gesundes Augenmass ist in vielen Fällen angebrachter als rechtliche Detailbestimmungen. Beispielsweise ergibt der Mangel „Lage der Öffnungen des AKB entsprechen nicht den Anforderungen“ 110 Punkte, der Mangel „AKB nicht gedeckt oder nach aussen nicht ausreichend offen“ hingegen 60 Punkte.
Schafweide *Ziff. 3.7.4 Bst. d, e, f und k* *Ziff. 3.7.5 Bst. b, c, g und h* *Ziff. 3.7.6 Unvollständige Erfüllung der Anforderungen für Schafe bei Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen*	*Aufgehoben* *Aufgehoben* Mangel beim Kontrollpunkt — Kürzung a.. Fehlende Herdenschutzmassnahmen falls Gesuch für Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen — Reduktion des Sömmerungsbeitrags auf den An-	Fraglich ist, wie „fehlende Herdenschutzmassnahmen“ definiert werden.

	(Art. 47 Abs. 2 Bst. a) satz für Umtriebs-weide nach Anh. 7 Ziff. 1.6 Bst. b	
Tierwohlbeiträge *Ziff. 5.4* *Beitrag RAUS*	c. Tierkategorien der Ziegengattung: 1. weibliche Tiere, über ein Jahr alt 190 Fr. / GVE 2. männliche Tiere, über ein Jahr alt 190 Fr. / GVE d. Tierkategorien der Schafgattung: 1. weibliche Tiere, über ein Jahr alt 190 Fr. / GVE 2. männliche Tiere, über ein Jahr alt 190 Fr. / GVE	Die Beteiligung am RAUS-Programm ist schwach. Durch die Problematik Grossraubtiere sinkt das Interesse daran weiter. Damit die Beteiligung an RAUS verbessert werden kann, ist eine Erhöhung des Beitrags für die Schafe und die Ziegen um je 50% angebracht. Die Erhöhung des Betrags würde einen wichtigen Beitrag leisten zur Abgeltung des anspruchsvollen Weidemanagements (Parasitendruck, Aufwand für das Zäunen, Präsenz Grossraubtiere) in der Schaf- und Ziegenhaltung.
Anhang 8 Kürzungen der Direktzahlungen		Der BSZV fordert dringend eine stärkere Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit. Ein erster Verstoss sollte, insbesondere wenn es sich um administrative Punkte handelt, gering sanktioniert werden mit dem Hintergrund, dass bei einem Wiederholungsfall sofort stärkere Sanktionen ergriffen werden. Zudem ist wichtig, dass die Sanktion sofort (oder sobald als möglich) dem betroffenen Landwirt mit einer beschwerdefähigen Verfügung mit der Höhe der Sanktion eröffnet wird (und nicht erst mit der Abrechnung über Direktzahlungen; *siehe auch Stellungnahme zu Art. 103, Abs. 2 und 3*). Die Kürzung der DZ beim Überschreiten der Höchstbestandesverordnung (Art. 7 DZV) steht in keinem Verhältnis zum Verstoss.
Tierwohlbeiträge *Ziff. 2.9.1*	~~Die Punkte werden pro Tierkategorie nach Artikel 73 sowie für das BTS- und das RAUS-Programm separat wie folgt in Beträge umgerechnet.~~ Kürzungen sollen mit Abzügen von Pauschalbeträgen und nicht über die Vergabe von Punkten erfolgen.	Pauschalbeträge und Punkte stehen oft in keinem vernünftigen Verhältnis bei Verfehlungen. Gesundes Augenmass ist in vielen Fällen angebrachter als rechtliche Detailbestimmungen. Beispielsweise ergibt der Mangel „Lage der Öffnungen des AKB entsprechen nicht den Anforderungen“ 110

<table>
<tr><td></td><td></td><td>Punkte, der Mangel „AKB nicht gedeckt oder nach aussen nicht ausreichend offen“ hingegen 60 Punkte.</td></tr>
<tr><td>Tierwohlbeiträge

Ziff. 2.9.3 BTS</td><td>
<table>
<tr><th colspan="2">Mangel beim Kontrollpunkt</th><th></th><th>Kürzung</th></tr>
<tr><td>a.</td><td>Weniger als 15 Lux Tageslicht bzw. Gesamtlicht im Stall (Art. 74 Abs. 1 Bst. c, Anh. 6 Bst. A Ziff. 7.2)</td><td>Alle Tier</td><td>Etwas zu wenig Licht: 10 Pte

Viel z wenig Licht: 110 Pte</td></tr>
<tr><td>b.</td><td>Keine befestigten Fress- und Tränkebereiche […]

Keine befestigten Fress~~- und Tränke~~bereiche</td><td>Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Kategorien Art. 73 Bst. a Ziff. 1, 2, 6)

Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Kategorien Art. 73 Bst. a Ziff. 3-5)</td><td></td></tr>
<tr><td>i.</td><td></td><td></td><td></td></tr>
</table>
</td><td>Bst. b: Ausnahmen bzgl. der Zulassung von Kunstlicht in der Geflügelhaltung müssen weiterhin beibehalten werden. Vgl. Kommentar zu Anhang 6A Ziff. 7.2 DZV

Bst. c: Befestigte Tränkebereiche sind nur für die Kategorien Art. 73 Bst. a Ziff. 1, 2 und 6 der Rindergattung und Wasserbüffel nötig. Vgl. Anh. 6 Bst. A Ziff. 2.3

Bst. i: Der SSZV lehnt die Verschärfung ab und fordert die Beibehaltung des aktuellen Systems.</td></tr>
</table>

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der BSZV begrüsst die Einführung der TVD für Tiere der Schafgattung und erwartet die Möglichkeit der frühzeitigen Involvierung in die Erarbeitung der Umsetzung.

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der BSZV begrüsst die Reduktion der Gebühren für den Tierverkehr.

Der BSZV erwartet aber, dass das schon längere Zeit bestehende Problem der Kosten für Ersatzohrmarken bei dieser Gelegenheit angepackt wird. Durch die Erhebung von Gebühren für Ersatzohrmarken besteht weder für die Lieferanten noch die verantwortlichen Behörden beim Bund ein Anreiz für eine bessere Qualität der Ohrmarken zu sorgen. Die Schafhalter sind durch die Gesetze gezwungen die Ersatzohrmarken zu kaufen, ohne dass sie deren Qualität beeinflussen können.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**			**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang	**1**	**Lieferung von Ohrmarken**		Der BSZV stimmt den vorgesehenen Gebührensenkungen zu und fordert die Aufhebung der Gebühren für Ersatzohrmarken.
	1.1	Ohrmarken mit einer Lieferfrist von drei Wochen, pro Stück:		
	1.1.1	für Tiere der Rindergattung Büffel und Bisons (Doppelohrmarke)	4.50	
	1.1.2	für Tiere der Schaf- und der Ziegengattung	-.50	
	1.1.3	für Tiere der Schweinegattung	-.30	
	1.1.4	für in Gehege gehaltenes Wild der Ordnung Paarhufer	-.30	
	~~1.2~~	~~Ersatz von Ohrmarken mit einer Lieferfrist von fünf Arbeitstagen für Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung, für Büffel und Bisons, pro Stück~~	~~2.25~~	
	1.3	Kosten für den Versand, pro Sendung:		
	1.3.1	Pauschale	1.50	
	5.2	Spezielle Datenauszüge oder Datenauswertungen, die durch die Betreiberin erstellt werden müssen; den Amtsstellen und den von ihnen beigezogenen Firmen, Organisationen und Kontrollorganen wird von der Gesamtsumme pro Datenauszug oder Datenauswertung ein Betrag von 500 Franken abgezogen	Nach Zeitaufwand	
	6	**Mahngebühren**		
		Mahngebühr pro ausstehende Zahlung	20.-	

Bühlmann Monique BLW

Von: Petra Jäggi <petra_jaeggi@yahoo.de>
Gesendet: Montag, 22. Mai 2017 17:13
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 835_PG AG_Geschäftsstelle Pferdezuchtgenossenschaft Aargau_23.05.2017
Anlagen: 2017-05-11_AP_VSP_Stellungnahme Verordnungspaket_2017_d.docx

Guten Tag

Anbei sende ich Ihnen die Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017.

Freundliche Grüsse

P. Jäggi
Geschäftsstelle Pferdezuchtgenossenschaft Aargau

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	Pferdezuchtgenossenschaft Aargau 835_PG AG_Geschäftsstelle Pferdezuchtgenossenschaft Aargau_23.05.2017
Adresse / Indirizzo	Petra Jäggi Weissenbach 304, 5632 Buttwil
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	**Stellungnahme vom 11.05.2017** Petra Jäggi, Geschäftsstelle PG Aargau 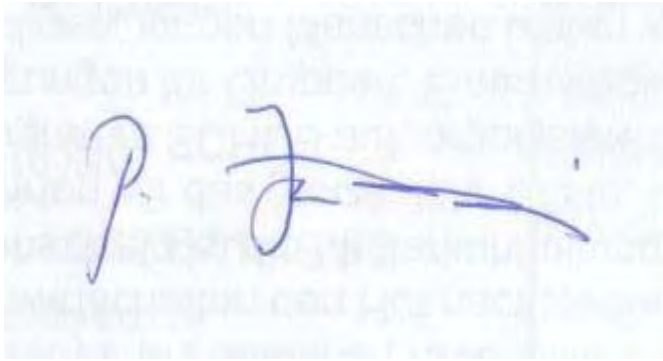

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Verband der Schweizerischen Pferdezuchtorganisationen VSP dankt dem Bundesrat für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen dieser Anhörung.

-

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 72	Beiträge 1 Es werden folgende Arten von Tierwohlbeiträgen ausgerichtet: a. Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS-Beitrag); b. Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS-Beitrag); 2 Tierwohlbeiträge werden pro ~~GVE~~ Tier und Tierkategorie ausgerichtet. 3 Der Beitrag für eine Tierkategorie wird ausgerichtet, wenn alle zu ihr gehörenden Tiere nach den entsprechenden Anforderungen in Anhang 6 gehalten werden. 4 Kann eine Anforderung nach Anhang 6 aufgrund eines behördlichen Erlasses oder einer befristeten schriftlichen Therapieanordnung eines Tierarztes oder einer Tierärztin nicht eingehalten werden, so werden die Beiträge nicht gekürzt. 5 Kann ein Bewirtschafter oder eine Bewirtschafterin bei einer neu für einen Tierwohlbeitrag angemeldeten Tierkategorie die Anforderungen am 1. Januar des Beitragsjahres nicht erfüllen, so richtet der Kanton auf Gesuch hin 50 Prozent der Beiträge aus, wenn der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin die Anforderungen spätestens ab dem 1. Juli einhält.	Kommentar zu Abs. 2: Die Ansätze je Tier erlauben eine gezieltere Abgeltung der für das Tierwohl geleisteten zusätzlichen Aufwendungen und damit eine gezieltere Förderung des Tierwohls.
Art. 74	BTS-Beitrag 1 Als besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme gelten ganz oder teilweise gedeckte Mehrbereich-Haltungssysteme: a. in denen die Tiere ohne Fixierung in Gruppen gehalten	Der VSP fordert, dass auch die Tierkategorien des Buchstaben b Ziffer 1-3 aufgenommen werden. Ansonsten können für Hengst und Jungtiere bis 30 Monate keine BTS-Beiträge bezogen werden. Es sollten analog der RAUS-Beiträge alle Tierkategorien der

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	werden; b. in denen den Tieren ihrem natürlichen Verhalten angepasste Ruhe-, Bewegungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen; und c. die über natürliches Tageslicht von mindestens 15 Lux Stärke verfügen; in Ruhe- und Rückzugsbereichen, einschliesslich Nestern, ist eine geringere Beleuchtung zulässig. 2 Der BTS-Beitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a Ziffern 1–4 sowie 6–8, Buchstabe b Ziffer 1, Buchstabe c Ziffer 1, Buchstabe e Ziffern 2–5 sowie Buchstaben f und g. 3 Für die Tierkategorie nach Artikel 73 Buchstabe g Ziffer 4 kann der BTS-Beitrag nur dann geltend gemacht werden, wenn alle Tiere während mindestens 30 Tagen gemästet werden.	Equiden einbezogen werden.
Art. 76	~~*Aufgehoben*~~	Die Aufhebung der Möglichkeit für kantonale Sonderzulassungen ist untrennbar mit der Einführung eines Beitrags für RAUS Basis und eines RAUS Weide verbunden. Ansonsten lehnt der VSP die Aufhebung ab.
Art. 78 Abs.3	~~3 Pro Hektare und Gabe mit emissionsmindernden Ausbringverfahren ausgebrachte flüssige Hof- und Recyclingdünger werden 3 kg verfügbarer Stickstoff in der «Suisse-Bilanz» angerechnet. Massgebend für die Anrechnung ist die Flächenanmeldung des entsprechenden Beitragsjahres sowie die «Wegleitung Suisse-Bilanz», Auflage 1.142.~~	Der VSP lehnt die Bilanzierung der 3 kg N in der Suisse-Bilanz ab, da sie unverhältnismässig und nicht im Sinne der administrativen Vereinfachung ist.
Art. 103 Abs. 2 und 3	~~*Aufgehoben*~~ 2 Ist der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin mit der Beurteilung nicht einverstanden, so kann er oder sie innerhalb von drei Werktagen nach der Kontrolle bei der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde schriftlich eine Zweitbeurteilung verlangen. 3 Die zuständige kantonale Vollzugsbehörde legt die Ein-	Der VSP fordert die Beibehaltung der Zweitbeurteilung. Damit herrscht schneller Klarheit, ob und wenn ja welche Sanktionen ergriffen werden und der/die Betroffene kann sich früher gegen eine Sanktion wehren.

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	zelheiten betreffend die Zweitbeurteilung fest	
Anhang 6 Tierwohlpro-gramme		
Anhang 6 A BTS		
3 Tiere der Pferdegattung	3.1 Die Tiere müssen dauernd Zugang haben zu: a. einem Liegebereich mit einem Sägemehlbett oder einer für das Tier gleichwertigen Unterlage; b. einem nicht eingestreuten Bereich. 3.2 Fress- und Tränkebereiche müssen befestigt sein. 3.3 Die Fütterung muss so organisiert sein, dass jedes Tier ohne Störung durch Artgenossen fressen kann. 3.4 Abweichungen von den Bestimmungen nach Ziffer 3.1 sind in den folgenden Situationen zulässig: a. während der Fütterung; b. während des Auslaufs in Gruppen; c. während der Nutzung; d. im Zusammenhang mit einem Eingriff am Tier, beispiels-weise Hufpflege. 3.5 Einzelhaltung in einer Ein- oder Mehrbereich-Bucht mit einem Liegebereich nach Ziffer 3.1 Buchstabe a ist in fol-genden Situationen zulässig: a. während maximal zehn Tagen vor und nach dem vo-raussichtlichen Geburtstermin; eine Fixierung ist nicht zu-lässig; b. bei kranken oder verletzten Tieren; eine Fixierung ist nur dann zulässig, wenn die Krankheit oder die Verletzung eine solche zwingend erfordert; c. während maximal sechs Monaten nach der Ankunft eines betriebsfremden Tieres auf dem Betrieb; zur Gruppenbucht,	Dies verbietet die Boxenhaltung. Equiden können auch in Boxen mit entsprechendem Auslauf BTS konform gehalten werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) *Article, chiffre (annexe)* *Articolo, numero (allegato)*	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	in welche das Tier integriert werden soll, muss Sichtkontakt bestehen und die Entfernung darf höchstens 3 m betragen; eine Fixierung ist nicht zulässig.	
Anhang 6 B RAUS		
2 Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Tiere der Pferde-, Ziegen- und Schafgattung	2.5 Statt auf einer Weide kann den Tieren in folgenden Situationen Auslauf auf einer Auslauffläche gewährt werden: a. während oder nach starkem Niederschlag oder Trockenheit; b. im Frühjahr, solange die Vegetation standortbedingt noch keinen Weidegang erlaubt; c. während der ersten zehn Tage der Galtzeit; 2.6 Den Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln muss mindestens folgende Auslauffläche zur Verfügung stehen: 2.7 Den Tieren der Pferdegattung muss mindestens folgende Auslauffläche zur Verfügung stehen:	*Ziff. 2.5 Bst. a:* Die aktuellen klimatischen Veränderungen erhöhen das Risiko für Trockenheitsstress in der Schweiz. Während Perioden mit starker Trockenheit wird eine Reduktion oder ein Verzicht auf den Weidegang empfohlen, um eine Schädigung der Grasnarbe zu verhindern. (Vgl. Agroscope) *Ziff. 2.6 und 2.7*: Die Tabellen zur Auslaufflächen wurden nicht verändert und entsprechen der geltenden Verordnung.

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 2 Bst b	[2] Sie gilt beim Vollzug: b. der Landwirtschaftsgesetzgebung für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons und Equiden.	Der VSP ist mit der Ergänzung einverstanden.
Art. 8 Abs. 1bis und 8	[1bis] Schlachtbetriebe müssen der Betreiberin die Daten nach Absatz 1 sowie die Post- oder Bankverbindung bzw. deren Änderung melden. [8] Wurde bei der Geburt oder bei der Einfuhr eine erwartete Endgrösse (Widerristhöhe) von über 148 cm gemeldet und erreicht das erwachsene Tier diese Endgrösse nicht, so muss die Eigentümerin oder der Eigentümer dies melden.	Der VSP begrüsst die Ergänzung Art. 8 Abs 8. Das Meldedatum sollte jedoch genauer definiert werden. Dabei zu beachten ist, dass das Alter, bei dem Equiden die Endgrösse erreichen, ist sehr unterschiedlich (abhängig von Rasse, Geschlecht etc.).
Art. 11 Abs. 1bis und 4	[1bis] Sie können innerhalb von 10 Tagen die von ihnen gemeldeten Daten, mit Ausnahme der Meldung der Änderung des Verwendungszwecks bei Equiden nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstabe f, online löschen.	Der VSP beurteilt die aktuelle Situation der Equiden in diesem Punkt als unbefriedigend. Hunderte von Equiden können jährlich nicht mehr geschlachtet werden, weil eine Änderung des Verwendungszwecks nach erstmaliger Eingabe nicht mehr möglich ist. Es sollte ein System analog den anderen Nutztieren eingeführt werden, bei dem auch bei der Behandlung mit bestimmten Medikamenten eine Schlachtung nach einer Absetzfrist noch möglich ist. Ausserdem besteht immer noch Unklarheit bei vielen Equidenbesitzern, was das zusätzlich Problem verstärkt. Wir bitten das BLW diesen Punkt zu überdenken – der VSP ist bereit, mögliche Lösungen zu diskutieren.
Art. 16 Abs. 3	[3] Personen, die Equiden kennzeichnen, sowie passausstellende Stellen können ins Tierdetail von Equiden Einsicht nehmen, es bei der Betreiberin beschaffen und verwenden.	Der VSP begrüsst die Ergänzung.
Art. 20 Abs. 7	[7] Sie übermittelt der Organisation der Arbeitswelt Pferdeberufe für die Erhebung der Abgabe für den Berufsbildungsfonds die folgenden Daten zu den Tierhaltungen mit Equiden: a. die TVD-Nummer der Tierhaltung; b. Name, Adresse, E-Mail-Adresse und Telefonnummer der Tierhalterin oder des Tierhalters;	Der VSP ist nicht grundsätzlich gegen eine Übermittlung der Daten an die Organisation der Arbeitswelt Pferdeberufe. Die Anzahl Equiden, deren Alter sowie die Anzahl Equiden mit fehlender Meldung sind jedoch irrelevant für die Einstufung der zahlungspflichtigen Betriebe für den Berufsbildungsfonds. Die Pferdehaltung an sich ist nicht ausreichend zur Ein-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~c. die Anzahl Equiden, die in der Tierhaltung stehen;~~ ~~d. die Anzahl Equiden, die in der Tierhaltung stehen mit einem Alter über 1095 Tage;~~ ~~e. die Anzahl Equiden mit fehlender Meldung über den Wechsel der Tierhaltung.~~	stufung als zahlungspflichtiger Betrieb. Die Anzahl Pferde ist ebenfalls irrelevant: es kann auch mit 1-3 Pferden ein ausreichend hoher Dienstleistungsumsatz erreicht werden, dass der Betrieb zahlungspflichtig ist. Weitere Recherchen durch die OdA Pferdeberufe sind deshalb unerlässlich. Deshalb verlangt der VSP die Streichung der Buchstaben c bis e.

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der VSP begrüsst die Reduktion der Gebühren für den Tierverkehr.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**			**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang	**1**	**Lieferung von Ohrmarken**		Der VSP stimmt den vorgesehenen Gebührensenkungen zu.
	1.1	Ohrmarken mit einer Lieferfrist von drei Wochen, pro Stück:		
	1.1.1	für Tiere der Rindergattung Büffel und Bisons (Doppelohrmarke)	4.50	
	1.1.2	für Tiere der Schaf- und der Ziegengattung	-.50	
	1.1.3	für Tiere der Schweinegattung	-.30	
	1.1.4	für in Gehege gehaltenes Wild der Ordnung Paarhufer	-.30	
	1.2	Ersatz von Ohrmarken mit einer Lieferfrist von fünf Arbeitstagen für Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung, für Büffel und Bisons, pro Stück	2.25	
	1.3	Kosten für den Versand, pro Sendung:		
	1.3.1	Pauschale	1.50	
	1.3.2	Porto	Nach Posttarif	
	1.3.3	Zuschlag für die Zustellung innerhalb von 24 Stunden	7.50	
	2	**Registrierung von Equiden**		
	2.1	Registrierung eines Equiden bei der Meldung der Geburt oder der erstmaligen Einfuhr	35.-	
	2.2	Nachregistrierung eines Equiden, der vor dem 1. Januar 2011 geboren oder erstmalig eingeführt worden ist	55.-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta			Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3	**Meldung geschlachteter Tiere**		
	3.1	bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons	4.50	
	3.2	bei Tieren der Schweinegattung	-.10	
	3.3	Bei Equiden	4.50	
	4	**Fehlende Meldungen oder fehlende oder mangelhafte Angaben**		
	4.1	Bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons		
	4.1.1	fehlende Meldung nach Artikel 5 Absätze 2 und 4 der TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011	5.-	
	4.1.2	fehlende oder mangelhafte Angabe der Rasse, der Farbe oder des Geschlechtes des Tiers, der TVD-Nummer der Herkunftstierhaltung oder der Abgangsart des Tiers, pro Meldekarte	2.-	
	4.1.3	fehlende oder mangelhafte Angabe der TVD-Nummer der Tierhaltung, der Identifikationsnummer des Tiers, der Identifikationsnummer des Muttertiers, der Identifikationsnummer des Vatertiers, des Geburtsdatums, des Zugangsdatums, des Abgangsdatums, des Verendungsdatums oder des Schlachtdatums des Tiers, pro Meldekarte	5.-	
	4.2	Bei Tieren der Schweinegattung:		
	4.2.1	fehlende Meldung nach Artikel 6 Absätze 2 und 3 der TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011	5.-	
	4.2.2	fehlende oder mangelhafte Angabe des Zugangsdatums, des Schlachtdatums oder der Zahl der Tiere, pro Meldekarte	5.-	
	4.3	Bei Equiden:		
	4.3.1	fehlende Meldung nach Artikel 8 Absätze 2–5 der TVDVerordnung vom 26. Oktober 2011	5.-	
	4.3.2	fehlende Meldung über die Geburt oder die erstmalige Einfuhr von Equiden, die ab dem 1. Januar 2011 geboren oder erstmalig eingeführt worden sind	10.-	
	5	**Datenabgabe**		
	5.1	Auflistung der Identifikationsnummern der Tiere eines Tierbestands zuhanden von Zucht-, Produzenten- und Labelorganisationen sowie Gesundheitsdiensten nach	2.-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta			Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Artikel 14 der TVD Verordnung vom 26. Oktober 2011; Pauschale pro Kalenderjahr, Tierhaltung und Tiergattung; die Gebühren werden bis zu einem Gesamtbetrag von weniger als 20 Franken pro Kalenderjahr nicht in Rechnung gestellt		
	5.2	Spezielle Datenauszüge oder Datenauswertungen, die durch die Betreiberin erstellt werden müssen; den Amtsstellen und den von ihnen beigezogenen Firmen, Organisationen und Kontrollorganen wird von der Gesamtsumme pro Datenauszug oder Datenauswertung ein Betrag von 500 Franken abgezogen	Nach Zeitaufwand	
	6	**Mahngebühren**		
		Mahngebühr pro ausstehende Zahlung	20.-	

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine allgemeine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Ziff. III. Investitionshilfen für Ökonomiegebäude für raufutterverzehrende Tiere	**1. Beiträge** Element | Bundesbeitrag in Franken pro Einheit: Einheit | Hügelzone und Bergzone I | Bergzonen II–IV *Maximaler Beitrag je Betrieb für den Neu- und Umbau von Ökonomiegebäuden:* Maximale Grundpauschale ohne BTS – Stall | Betrieb | 118 500 | 172 500 Maximale Grundpauschale mit BTS – Stall | Betrieb | 133 500 | 192 500 *Neu- und Umbau je Element:* Stall | Sockelbetrag | 7 500 | 10 000 Stall ohne BTS | GVE | 1 250 | 2 000 Stall mit BTS | GVE | 1 500 | 2 400 Heu- und Siloraum | m^3 | 15,00 | 20,00 Hofdüngeranlage | m^3 | 22,50 | 30,00 Remise | m^2 | 25,00 | 35,00	Entsprechend dem Vorschlag 2 bei der SVV (Strukturverbesserungsverordnung) soll für Bauvorhaben, bei denen Zusatzkosten wegen erhöhter Anforderung an die Eingliederung in die Landschaft anfallen, auch ein zusätzlicher Pauschalbetrag ausgerichtet werden können.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

2. Investitionskredite

Element	Einheit	Investitionskredit in Franken		
		Talzone	Hügelzone und Bergzone I	Bergzonen II–IV
Maximaler Investitionskredit je Betrieb und GVE für den Neu- und Umbau von Ökonomiegebäuden:				
Gebäude mit Stall ohne BTS	GVE	8 000	5 000	5 000
Gebäude mit Stall mit BTS	GVE	9 000	5 660	5 660
Neu- und Umbau von Ökonomiegebäuden je Element:				
Stall ohne BTS	GVE	5 000	3 300	3 300
Stall mit BTS	GVE	6 000	3 960	3 960
Heu- und Siloraum	m^3	90	50	50
Hofdüngeranlage	m^3	110	75	75
Remise	m^2	190	115	115

3. Gemeinsame Bestimmungen für Beiträge und Investitionskredite

a. Beim Bau einzelner Elemente und bei Umbauten darf die Summe der Teilbeträge nicht höher sein als der maximale Betrag für Ökonomiegebäude je Betrieb.

b. Der Sockelbetrag wird nur beim Bau des Elementes Stall ausgerichtet. Bei Umbauten wird der Sockelbetrag anteilsmässig reduziert.

c. Remisen werden auch bei Betrieben ohne raufutterverzehrende Tiere unterstützt.

d. Bei einer erneuten Unterstützung gleicher Bauten oder Bauteile wird eine Kürzung aufgrund der weiter verwendbaren Bausubstanz vorgenommen (Art. 19 Abs. 5 und Art. 46 Abs. 6 SVV). Im Minimum wird die Restanz des Investitionskredites für diese Massnahmen und der Bundesbeitrag *pro rata temporis* nach Artikel 37 Absatz 6 Buchstabe b SVV von der maximal möglichen Investitionshilfe abgezogen.

e Ställe für Kaninchen werden mit den gleichen Ansätzen wie Ökonomiegebäude für raufutterverzehrende Tiere unterstützt.